To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,

SPRING RISE,

EGHAM,

SURREY.

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Neunzehnter Jahrgang 1895.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
30 DEC 95
LIBRARY
Cancelled

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1895.

52172

WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll. WellMCmec
Coll.
No.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
30 DEC 95
LIBRARY

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Aachen, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Milch, Pferde, Schweine, Wiederkäuer.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abdeckerei. Verordn. Preußen 785. Reg.-Bez. Potsdam 875. — Rechtsprechung (Auskochen von Fett und Knochen, Trocknen von Flechsen). *6.*
Abfallstoffe. Beseitigung ders. Reg.-Bez. Posen 51. Reg.-Bez. Wiesbaden 66. Schwaben und Neuburg 368. Frankreich 886. — Landwirthschaftliche Verwerthung. Wien 727. — Beschluß des III. internationalen landwirthschaftlichen Kongresses 910.
Abortanlagen. Schwaben und Neuburg 368.
Abortsgruben. Paris 628. — Vers. Reg.-Bez. Marienwerder (Bau) 434.
Absonderungshäuser. Verordn. Kanton Schwyz 743.
Absperrungsmaßregeln. Aus Anlaß der Cholera. Reg.-Bez. Oppeln 82. Rumänien 118.
Aktinomykose (bei Thieren). Norwegen 44. Rußland 885.
Algier. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Pilgerfahrten, Provenienzen.
Alpenkräutherthee. Rechtsprechung *55.*
Altersversicherungen s. Invaliditäts- und Altersversicherungen.
Alzey, Kreis. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Amsterdam s. Desinfektion, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Wasser.
Anatomische Nomenklatur s. Veterinäranatomie.
Anhalt s. Kreisdirektion Cöthen. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Impfwesen, Kreisthierärzte, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Rinder, Rothlauf, Schlachthäuser, Schlachtthiere, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Viehzucht.
Anlagen s. gewerbliche Anlagen, Kautabak.
Antipyrin-Abkömmlinge. Bekanntmach. Braunschweig 471.
Antwerpen s. Desinfektion, Medizinal- und Sanitätswesen, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Schiffe, Sterblichkeit.
Anzeigepflicht s. Infektionskrankheiten, Rothlauf, Schweinekrankheiten (ansteckende). — Verordn. Schaumburg-Lippe 208. — Rechtsprechung s. Diphtherie.
Äpfel, getrocknete. Verordn. 2c. Hessen 166. Sachsen-Altenburg 5.
Apotheken. Württemberg (Gesammtzahl) 713. — Verordn. 2c. Preußen (statistische Aufnahme) 467. (Schiebekästen) 469. (Waagen und Gewichte) 737. Bayern (statistische Aufnahme) 550. Sachsen (desgl.) 550. Württemberg (Einrichtung und Betrieb) 4. Sachsen-Weimar (statistische Aufnahme) 551. Elsaß-Lothringen (desgl.) 551. Oesterreich (Berechtigungen) 72. (Handverkauf) 140. Kanton Bern 189. Verhandl. der württembergischen Abgeordneten-Kammer (Preise) 407. S. auch Arzneimittel, Meßgeräthe, homöopathische Vereinsapotheken.
Apotheker. Verordn. 2c. Belgien (im Auslande approbirte) 43. — Rechtsprechung (Körperverletzung durch Verwechselung von Arzneisignaturen) *28.*
Apothekergehülfen. Verordn. 2c. Preußen (Prüfung) 467. 697. Hessen (desgl.) 665.
Apothekerlehrlinge. Erlaß. Sachsen-Altenburg 759.
Apothekerordnung. Gesetzentwurf. Preußen (Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs) 421. Gesetz desgl. 713.
Arabien s. Cholera, Pest.
Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Ankündigungen 49. 203. 411. 735 915.
Arbeiter. Gesetze 2c. Deutsches Reich (weibliche in Meiereien) 498. Reg.-Bez. Oppeln (Untersuchung an der Grenze) 288. Kanton Zürich (Schutz weiblicher —) 74. Frankreich (Hygiene und Sicherheit in gewerblichen Betrieben) 880. Rumänien (Untersuchung und Desinfektion) 220. S. auch Impfwesen, Koaksfeuerung, Krankenversicherung, Nothspitäler, Pocken, Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke.
Argentinien s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäne.
Arnsberg, Reg.-Bez. s. Krankenfürsorge, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungs-

mittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Arzneibuch. Verordn. 2c. (Nachtrag). Deutsches Reich 36. Preußen 498. Bayern 291. 499. Württemberg 499. Baden 499. Hessen 499. Braunschweig 499. Sachsen-Meiningen 842. Sachsen-Altenburg 517. Elsaß-Lothringen 500. S. auch Wein.
Arzneikästen. Verordn. Oesterreich (auf Seehandelsschiffen) 85.
Arzneimittel. Verordn. 2c. Deutsches Reich (Verkehr) 873. Preußen (homöopathische) 874. Reg.-Bezirke Königsberg (Abgabe in der Krankenpflege durch Diakonissen) 858. Gumbinnen (Verkehr) 486. Stettin (Anpreisen und Verkauf) 588. Köln (außerhalb der Apotheken) 859. Bayern (Feilhalten) 291. Württemberg (Zubereitung und Feilhaltung) 4. Baden (Migränin) 590. (starkwirkende) 590. Mecklenburg-Schwerin (in den Apotheken vorräthige) 414. Braunschweig (Abgabe in Kapseln aus Wachspapier) 634. Reuß j. L. (Verkehr außerhalb der Apotheken) 685. Lippe (Selbstdispensiren der Ärzte) 341. Oesterreich (Vertrieb) 140. Steiermark (in Materialwaarenhandlungen) 109. Kanton Bern (Verkauf und Aufbewahrung) 189. Rußland (Einfuhr) 167. — Rechtsprechung. (Feilbieten im Umherziehen) *31. 55.* (Abgabe aus homöopathischen Vereinsapotheken) *40.*
Arzneisignaturen. Rechtsprechung (Verwechselung durch einen Apotheker) *28.*
Arzneitaxe. Bestimmungen. Preußen 38. Sachsen 38. Württemberg 38. Hessen 38. Sachsen-Weimar 38. Sachsen-Altenburg 185. Anhalt 38. Waldeck 38. Reuß j. L. 103. Hamburg 38. 185. 341. Elsaß-Lothringen 398. Oesterreich 71.
Arzneizettel. Verordn. Elsaß-Lothringen 242.
Ärzte. Verhältniß zu den Lebensversicherungsgesellschaften. Beschlüsse des deutschen Ärztetages 849. Schweiz (Vertheilung) 113. — Verordn. 2c. Hamburg (Anzeigepflicht, Bescheinigungen) 70. Italien (Amtsenthebung beamteter Ärzte) 299. Belgien 811. 815. 816. (im Auslande approbirte) 43. — Rechtsprechung (Approbationsentziehung) *23.* (Körperverletzung) *20.* S. auch Arzneimittel, Hausapotheken, Prüfungen, Selbstdispensiren.
Ärztekammern. Verordn. 2c. Bayern 608. Böhmen 186
Ärzte-Ordnung. Hamburg 67.
Ärztetag, 23. deutscher. (Tagesordnung) 421. (Beschlüsse) 849.
Ärztliche Bezirksvereine. Verordn. Bayern 608.
Ärztlicher Nachtdienst. Paris 629.
Ärztliche Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten. Gesetz. Sachsen-Meiningen 5.
Arztwahl, freie. Beschlüsse des deutschen Ärztetages 849.
Asphaltkochereien. Verordn. Preußen 786.
Assam, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Assyr s. Pest.
Athen s. Sterblichkeit.
Augenentzündung von Neugeborenen s. Hebammenwesen.
Aurich, Reg.-Bez. Verordn. s. Dünger, Maul- und Klauenseuche, Milch, Schweine, Schweinefleisch, Trichinenschau, Wiederkäuer.
Ausdünstungen, üble. Rechtsprechung *8.*
Ausstellungen s. Heil- und Nutzpflanzen, pharmazeutische Ausstellung.

Badeanstalten. Reg.-Bez. Wiesbaden 66.
Baden s. Karlsruhe; s. ferner Infektionskrankheiten, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Arzneibuch, Arzneimittel, Bezirksthierärzte, Desinfektion, Diphtherie, Diphtherieserum, Gifte, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Keuchhusten, Kreispflegeanstalten, Leichenöffnungen, Masern, Maul- und Klauenseuche, Migränin, Nahrungsmittel-Chemiker, Rinder, Rothlauf, Schafe, Scharlach, Schlachtthiere, Schweine, Schweinekrankheiten, Thierseuchen (Entschädigungen), Untersuchungsanstalten, Wiederkäuer, Ziegen.
Bäder. Gesundheitliche Einrichtungen (Eingabe der Balneologischen Gesellschaft zu Berlin) 361. — Schlesien 655. Reg.-Bez. Hildesheim 35. Bayern 573. Württemberg 713. Oesterreich 321. Mähren 856. Küstenland 873. Ungarn 369. — Verordn. Tirol und Vorarlberg (Infektionskrankheiten) 88.
Bädertag, schlesischer 25.
Bakteriologische Station zu Odessa 887.
Balneologische Gesellschaft zu Berlin s. Bäder.
Basel-Stadt, Kanton s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Bauordnung (für München 523.) Verordn. Bayern 681. 697. 714.
Bauunternehmungen s. Nothspitäler.
Bayern s. Niederbayern, Pfalz, München, Nürnberg; s. ferner Bäder, Bevölkerung, Druse, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Irrenanstalten, Knappschaftsvereine, Krankenhäuser, Krankenversicherung, Kurpfuscher, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Pferdetyphus, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneibuch, Arzneimittel, Ärztekammern, ärztliche Bezirksvereine, Bauordnung (für München), Diphtherieserum, Gifte, Honig, Impfwesen, Kresolseifenlösung, Maul- und Klauenseuche, Meßgeräthe, Nutz- und Zuchtvieh, Pocken, Rinder, Schafe, Schafräude, Schweine, Thierseuchen, Treuenit, Tuberkulin, Wein, Wiederkäuer, Ziegen.
Beamtete Ärzte s. Ärzte.
Beerdigungen. Gesetz. Kanton Neuchâtel 666.
Begräbnißwesen. Wien 737.
Beleuchtung. Berlin 257.
Belgien s. Lüttich; s. ferner Cholera, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Provinzial-Gesundheitskommissionen, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Apotheker, Ärzte, Bleiverbindungen, Butter, Chokolade, Cichorie, Diphtherieserum, Drogisten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kakao, Maßgefäße (zinnerne), Milch, Milzbrand, Mostrich, Pharmazeuten, Rinder, Sanitätskommissionen, Schafe, Schweine, Streichhölzer, Thiere (verdächtige), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tuberkulose, Viehverkehr.
Belgische Akademie der Medizin. Preisausschreiben 867.
Bengalen, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Beobachtungsstationen (bei Choleragefahr). Verordn. Schweden 396.
Berar, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Berlin s. Beleuchtung, Fleischschau, Grundwasserstand, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Kanalisation, Kanalisationswerke, Medizinal- und Sanitätsberichte, Städtereinigung, Sterblichkeit, Vieh- und Schlachthof, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. 2c. s. Fleisch, Geheimmittel, Gesundheitslehre, Kaffee, Kaffeepräparate, Karlsbader Mineralbier, Koakskörbe, Krohn's Epilepsiepulver, Maul- und Klauenseuche, Metallfolien, Müllabfuhr, Rinder, Schafe, Wiederkäuer, Wurst.
Bern, Kanton s. Nahrungsmittel. — Verordn. s. Apotheken, Arzneimittel, Gifte.
Berufs- und Gewerbezählung. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 169.
Beschälseuche Verordn. 2c. Deutsches Reich 537. 542.
Betriebe, gesundheitsschädliche und gefährliche. Seine-Departement 337.
Beuthen, Kreis s. Kinderschutz (gegen Feuer).
Bevölkerung, Bewegung ders. Deutsches Reich 866. Bayern 336. 808. Leipzig 638. Sachsen-Altenburg 381. Oesterreich (Berichterstattung) 265. Italien

102. 785. Schweden 496. Japan 45. — Verordn. ꝛc. Oesterreich (Behandlung und Bearbeitung der Matrikenauszüge) 739.
Bevormundung s. Geisteskranke.
Bezirksthierärzte. Verordn. ꝛc. Baden (Jahresberichte) 19.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichniß der eingegangenen Geschenke 61. 148. 197. 231. 299. 327. 347. 363. 407. 491. 507. 523. 563. 623. 655. 675. 691. 747. 763. 779. 799. 819. 851. 867. 887. 911.
Bierausschank. Verordn. Reg.-Bez. Osnabrück 338. Kanton Zürich 635.
Bierdruckapparate im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ausdehnung der Vorschriften auf Helgoland) 697. Hamburg 42. Kanton Zürich 635.
Bierpressionen. Verordn. Kanton Luzern 167.
Birmingham s. Sterblichkeit.
Bläschenausschlag. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Ungarn 75. 404. 420. 582. 798. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich 537. 542.
Blasenwürmer s. Hülsenwürmer.
Blattern s. Pocken.
Blechröhren, Fabriken zur Vernietung ders. Verordn. Preußen 787.
Bleiverbindungen. Verordn. ꝛc. Belgien (Maßnahmen in Fabriken für Herstellung von —) 187.
Bleivergiftungen. Paris 337.
Blut geschächteter Thiere. Verordn. Reg.-Bez. Posen 453.
Blutharnen, seuchenhaftes. Rumänien 505. 940.
Blutreinigungstabletten. Rechtsprechung *38.*
Blutzersetzung. Rechtsprechung (Fleisch) 129*.
Bodenfläche. Schweden 496.
Bodenwärme s. Grundwasserstand.
Böhmen. Verordn. ꝛc. s. Ärztekammern, Impfwesen, Todtenschau, Massage.
Bombay, Präsidentschaft s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bombay, Stadt s. Krankenhäuser.
Borneo. Verordn. s. Cholera.
Borsten. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ein- und Durchfuhr) 908.
Borstenvieh. Erlaß. Oesterreich 561.
Bosnien und Herzegowina s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth.
Botryomykose (bei Thieren). Norwegen 44.
Branntwein. Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (steuerfreier) 498.
Brasilien s. Rio de Janeiro, Sao Paulo; s. auch Cholera, Gelbfieber. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Quarantänelazarethe, Quarantänestationen, sanitäre Maßnahmen.
Brasot. Norwegen 44. 194. 454. 622. 848.
Braunschweig s. Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Antipyrin-Abkömmlinge, Arzneibuch, Arzneimittel, Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Hebammenwesen, Impfwesen, Meßgeräthe, Migränin, Pocken (bei Menschen), Rothlauf, Salipyrin, Schweinekrankheiten, Wein.
Braun- und Steinkohlentheeranlagen. Erlaß. Preußen 755.
Brechdurchfall. Verordn. Schaumburg-Lippe (Anzeigepflicht) 208.
Bremen s. Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Diphtherieserum, Gifte, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.
Breslau, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Klauenvieh, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Pferdemärkte, Rinder, Schlachthäuser, Schweine, Viehmärkte.
Breslau, Stadt s. Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Bromberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Kindbettfieber, Pferde, Rinder.
Brot. Verordn. ꝛc. Hamburg (Beförderung) 580.
Brunnen. München 522. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Marienwerder (Bau) 434. Elsaß-Lothringen (Untersuchung) 104.
Brustkrankheiten (bei Thieren). Kapkolonie 387.
Brustseuche s. Influenza.
Brustthee. Rechtsprechung (Verkauf unter Sonderung der Bestandtheile). *34.*
Budapest s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Rettungsgesellschaften, Sterblichkeit, Witterung.
Büffeldruse. Italien 112.
Büffelseuche. Ungarn 421.
Bukowina. Verordn. s. Trachom, Gemeindeärzte, Gemeindesanitätsdienst.
Bulgarien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Burma, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Butter (Kunstbutter, Margarine). Verordn. Italien (Butter- und Kunstbutterhandel) 859. Kanton Thurgau (Kunstbutterhandel) 123. Belgien (Handel mit Butter und Margarine) 343. 404. 649. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich (Butter- und Ersatzmittel) 864. 931.

Canada. Verordn. ꝛc. s. Quarantäne.
Centralprovinzen (Ostindien) s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Charlottenburg. Verordn. s. Kuhmilch.
Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege. Bekanntmach. Sachsen 4.
Chile s. Pest. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Quarantäne, Sanitätsstationen, Schiffe.
China s. Cholera.
Chokolade. Verordn. Belgien 124. 371.

Cholera. Deutsches Reich 1. (1892/93) 272. 288. 305. Ostpreußen 306. Oberschlesien 307. Weichselgebiet 306. Odergebiet 306. Rheingebiet 289. 305. Elbgebiet 288. 305. Hamburg 237. 272. 305.
Oesterreich-Ungarn 1. 17. 33. 49. 65. 81. 101. 117. 133. 163. 183. 368. 627. 643. 663. 679. 695. 711. 735. 751. 767. 783. 807. 839. 855. 871. 895. 915. 935. — Bosnien (1893) 873.
Frankreich 271. 603. (1892). 322. 627. 643. 663. 679. 695. 735. 751. 767. 783. 807.
Großbritannien 627. 663. England (1893) 768.
Belgien 506. 747.
Niederlande 17. 49. 117. 479. 547. 571. 711. 839.
Italien (1894) 369.
Rußland 1. 17. 33. 49. 65. 81. 101. 117. 163. 203. 235. 287. 319. 351. 395. 427. 447. 479. 511. 571. 627. 643. 663. 679. 695. 711. 735. 767. 783. 807. 839. 855. 871. 895. 915.
Rumänien 81. 101.
Türkei 33. 101. 117. 133. 163. 203. 271. 335. 427. 447. 479. 511. 547. 571. 587. 603. 643. 663. 679. 695. 711. 735. 751. 767. 783. 915.
Arabien 271. 303. 319. 335. 395. 411. 427. 479. 915.
Egypten 367. 447. 547. 751. 767. 783. 807. 839. 871. 895. 915. 935.
Ostindien (Kalkutta) 2. 17. 33. 50. 65. 102. 117. 133. 183. 203. 219. 235. 255. 303. 319. 351. 379. 395. 411. 447. 463. 479. 495. 511. 571. 587. 603. 627. 663. 695. 735. 751. 807. 855. 895. 915.
Straits Settlements 511. 571. 604. 627. 643. 711. 751.
Japan 103. 271. 379. 463. 495. 547. 587. 643. 663. 735.
Korea 495. 587. 643.
China 271. 379. 695. 711. 767.
Französisches Sudangebiet 2.
Marokko 664. 679. 695. 711. 735. 751. 783. 807. 839. 855. 916. 935.
Brasilien 102. 495. 587.
Argentinien 17. 65. 133. 235. 319. 479. 511.

Uruguay 219. 511.
Hawaii 695. 711. 783. 855.

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera.
Preußen 250. S. auch Eisenbahnwesen, Schiffskontrolstationen.
Reg.-Bez. Oppeln 66. 82. 204. 288. S. auch Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende, Schiffer.
Mecklenburg-Schwerin 840.
Schaumburg-Lippe 208. S. auch Anzeigepflicht.
Oesterreich 34. 184. 220. 256. 303. 448. 644. 664. 767. 784. 808. S. auch choleraverseuchte Häfen 2c, Provenienzen, Reisende.
Schlesien (Oesterr.) 187.
Italien 50. 102. 288. 679. 936. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Schiffe.
Niederlande 102. 204. 572. 696. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote.
Dänemark 34. 872. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende, Schiffe.
Schweden 34. 256. 272. 396. 495. 696. 872. 896. S. auch Beobachtungsstationen, choleraverseuchte Häfen, Quarantänestationen, Reisende.
Norwegen 34. 50. 320. 664. 696. 785. 896. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Rußland 428. 736. 751. 840. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Wallfahrten.
Finland 449. S. auch Schiffe.
Rumänien 2. 102. 118. 184. 220. 396. 840. 856. S. auch Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Provenienzen, Reisende, Schiffe.
Serbien 133 S. auch Reisende.
Türkei 2. 18. 102. 118. 164. 184. 204. 237. 272. 288. 304. 320. 335. 367. 396. 449. 480. 548. 587. 604. 645. 664. 696. 712. 736. 768. 785. 896. 917. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Gesundheitsdienst, Pilger, Pilgerschiffe, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Bulgarien 118. 134. 428. 936. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Griechenland 34. 118. 134. 165. 184. 272. 304. 367. 380. 449. 548. 645. 736. 752. 768. 785. S. auch Quarantäne, Schiffe.
Malta 165. 272. 351. 380. 679. S. auch Desinfektion, Quarantäne, Reisende.
Spanien 34 66. 102. 118. 134. 184. 351. 412. 495. 512. 627. 664. 679. 696. 712. 736. 768. 785. 808. 872. 896. 917. 936. 937. S. auch choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäne, Schiffe.
Portugal 2. 34. 50. 118. 134. 256. 412. 464. 496. 548. 645. 680. 696. 713. 736. 752. 768. 808. 840. 872. 896. 937. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Gibraltar 680. 696. 752. 917. S. auch Quarantäne.
Egypten 2. 34. 165. 237. 272. 304. 335. 351. 412. 464. 496. 512. 604. 628. 696. 713. 736. 752 768. 785. 840. S. auch Desinfektion, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Schiffe.
Ostindien 352. 464. 572. 604. S. auch Quarantäne.
Hinterindien und Borneo 572.
Niederländisch-Indien 548. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Philippinen 604.
Japan 335. 380. 645. (1891). 808. S. auch Provenienzen, Quarantäne. Schiffe.
Straits Settlements 412. 512. 548. 645. 713. 752. S. auch choleraverseuchte Häfen, Gesundheitsbeamte, Häuser, Quarantäne, Schiffe.
Algier 304. 768. S. auch Pilgerfahrten, Provenienzen, Desinfektion.
Marokko 680. 696. 785. 840. 937. S. auch Quarantäne, Desinfektion.
Vereinigte Staaten von Amerika 713. S. auch Desinfektion, Reisegepäck.
Brasilien 34. 50. 412. 449. 785. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Schiffe.
Argentinien 3. 35. 66. 82. 205. 304. 367. 380. S. auch choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäne.
Chile 35. 134. S. auch Desinfektion, Quarantäne, Sanitätsstationen, Schiffe.
Uruguay 2. 35. 272. 367. 380. 396. 548. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Schiffe.
Hawaii 856. S. auch Schiffe.
— Rechtsprechung (Aufgabe der Landes- und Ortspolizei bei den Abwehrmaßnahmen). *14.* (Verletzung der zur Verhütung getroffenen Maßregeln) *17.*

Choleraverseuchte oder verdächtige Häfen, Orte, Länder u. s. w. (Erklärung ders. als verseucht 2c.) Verordn. 2c. Oesterreich 784. Italien 50. 102. Niederlande 102. 696. Schweden 34. 272. 696. 872. Norwegen 50. 320. 664. 696. 785. 896. Rußland 736. 840. Rumänien 118. Türkei 102. 118. Spanien 34. 102. 184. 351. 495. 627. 680. 696. 808. 872. 936. Portugal 2. 34. 50. 118. 134. 256. 412. 464. 496. 548. 645. 680. 696. 713. 736. 752. 768. 808. 840. 872. 896. 937. Straits Settlements 412. Niederländisch-Indien 548. Brasilien 34. 50. 449. 785. Argentinien 35. 66. 82. 205. 304. 367. 380. Uruguay 2. 35.
Christiania s. Gesundheitsstand, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Cichorie. Verordn. Belgien 124. 372.
Cienfuegos s. Gelbfieber.
Coorg, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Cöthen, Kreisdirektion. Verordn. s. Diphtherieserum.
Cranz, Ostseebad. Verhandl. des preuß. Abgeordnetenhauses 143.
Croup s. Desinfektion.
Cuba s. Cienfuegos, Havana, Santiago; s. ferner Cholera.

Dachpappen- und Dachfilzfabriken. Verordn. Preußen 770.
Dalmatien. Verordn. s. Todtenbeschau.
Dampfkesselfabriken. Verordn. Preußen. 786.
Dampfpfeife in einer Fabrik. Rechtsprechung 44.
Dänemark s. Katarrhfieber, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Rückenmarkstyphus, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todesursachen. — Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Fleisch, Hornvieh, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Reisende, Rinder, Rindfleisch, Schafe, Schiffe, Spirituosen, Thierseuchen, Wein, Ziegen.
Danzig, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Schweine, Schweinefleisch, Wiederkäuer.
Danzig, Stadt s. Desinfektion, Markthallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Viehhof. — Verordn. s. Koaksfeuerung.
Darmsaiten 2c. — Fabriken. Verordn. Preußen 770.
Darmstadt s. Nahrungsmittel.
Degrassfabriken. Verordn. Preußen 787.
Desinfektion. Danzig 368. Wien 737. Seine-Departement 337. Paris 628. Antwerpen 851. Amsterdam 13.
— Verordn. 2c. Deutsches Reich (Thierseuchen) 539. Baden (Diphtherie, Croup, Scharlach) 40. Mecklenburg-Schwerin (Infektionskrankheiten) 501. Sachsen-Meiningen (Infektionskrankheiten) 84. Hamburg (der Heildiener) 612. Rumänien (Schiffe) 125.
— (Bei Choleragefahr). Rußland 752. Rumänien 102. 118. Türkei 118. 480. 736. Bulgarien 118. 134. Malta 165. Egypten 335. Algier 768. Marokko 696. Vereinigte Staaten von Amerika 713. Brasilien 412. Chile 35. Uruguay 2. 367. 396. 548.
Desinfektionsanstalten. Verordn. Hamburg (Gebührenentwurf) 612. Türkei (Pflichten und Befugnisse des Personals) 704.
Desinfektoren. Verordn. 2c. Mecklenburg-Schwerin (Prüfung—Ausbildungsschule) 488. 501. S. auch Wohnungsdesinfektoren.

Deutsches Reich s. Bevölkerung, Cholera, Geisteskranke, Gewerbe-Aufsichtsbeamte, Impfwesen, Influenza (bei Thieren), Invaliditäts- und Altersversicherungen, Krankenversicherung, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Prüfungen, Rauschbrand, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Trunksucht, Unfallversicherungsgesetz. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Arbeiter, Arzneibuch, Arzneimittel, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Branntwein, Desinfektion, Diphtherieserum, Dresdener Uebereinkunft, Kopfwasser, Leichenpässe, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Meiereien, Milch, Milzbrand, Mundwasser, Obduktionsverfahren, Parfümerien, Pest, Pocken, Räude, Rinder, Rothlauf, Rotz, Sanitätskonferenz, Schafpocken, Schafräude, Schweine, Schweinekrankheiten (ansteckende), Sonntagsarbeit, Steinkohlenbergwerke, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Viehquarantäne, Walz- und Hammerwerke, Wein, Wiederkäuer, Zahnwasser. — Gesetzentwürfe s. Berufs- und Gewerbezählung, Butter, Käse, Schlachtthiere, Schmalz, Wettbewerb.
Diphtherie. Verordn. Baden (Maßregeln) 39. — Rechtsprechung (ärztliche Anzeigepflicht) *16.*
Diphtherie (bei Thieren). Italien 112. Norwegen 44.
Diphtherieserum. Verordn. 2c. Deutsches Reich 19. 36. Preußen 222. 274. 809. Bayern 292. 307. 449. 588. Sachsen 223. 449. Württemberg 224. 629. 772. Baden 450. Hessen 224. 551. Mecklenburg-Schwerin 242. Sachsen-Weimar 352. Oldenburg 224. Braunschweig 224. 739. Sachsen-Meiningen 354. Sachsen-Altenburg 225. 552. Sachsen-Koburg-Gotha 451. 553. Anhalt 451. Kreisdirektion Cöthen 553. Schwarzburg-Sondershausen 452. Schwarzburg-Rudolstadt 225. Waldeck 225. 629. Reuß ä. L. 685. Reuß j. L. 225. 466. Lippe 226. 354. Schaumburg-Lippe 466. Lübeck 355. 467. Bremen 383. 467. Hamburg 226. 341. 356. 467. Elsaß-Lothringen 226. 308. 309. 356. Oesterreich 311. Ungarn 359. Italien 472. Kanton Zürich 359. Belgien 360. Rußland 360. S. auch Heilserum.
Doktortitel bei Zahnärzten. Rechtsprechung *26. 27.*
Dresden s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit.
Dresdener Uebereinkunft, betr. Cholera. Bekanntmachung. Deutsches Reich (Beitritt Großbritanniens für mehrere Kolonien) 937.
Drogenhandlungen. Verordn. 2c. (Besichtigung). Reg.-Bez. Minden 52. Sachsen-Meiningen 453. Reuß j. L. 810.
Drogisten. Verordn. Belgien 811. 815. 817. — Rechtsprechung. *34. 36. 38. 39.*
Druse. Bayern 690. Norwegen 44. Kapkolonie 387. S. auch Büffeldruse.
Dünger. Verordn. Reg.-Bez. Aurich (Einfuhr) 521. 930.
Durchfall junger Thiere. Rechtsprechung (Fleisch) 132*.
Düsseldorf, Reg.-Bez. Verordn. s. Esel, Fleischbeschauer, Maulesel, Maulthiere, Maul- und Klauenseuche, Milch, Pferde, Rinder, Schweine.
Düsseldorf, Stadt s. Nahrungsmittel.

Eau de Lys. Bekanntmach. Oesterreich 505.
Echinokokken s. Hülsenwürmer.
Ecuador s. Gelbfieber.
Egypten s. Cholera. — Verordn. 2c. s. Cholera, Desinfektion, Pest, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Quarantänerath, Sanitätsanstalten, Schafpocken, Schiffe.
Ein- und Durchfuhrverbote. Aus Anlaß der Choleragefahr. Reg.-Bez. Oppeln 66. 82. 204. Italien 936. Belgien 142. Niederlande 102. 204. 572. Dänemark 872. Schweden 896. Rumänien 856. Bulgarien 936.
Eisenbahnwesen. Verordn. 2c. (bei Choleragefahr). Preußen 50. Rußland 751. Türkei 102. 118. 645. 736. — (Fleischtransport) Belgien 208.
Eiserne Baukonstruktionen, Anlagen zur Herstellung solcher. Verordn. Preußen 787.
Eiterungen bei Thieren. Rechtsprechung (Fleisch) 134*.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elbgebiet s. Cholera.
Elixir Godineau. Verordn. Küstenland (Oesterr.) 505.
Elsaß-Lothringen s. Ober-Elsaß, Lothringen, Rufach; s. ferner Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. s. Apotheken, Arzneibuch, Arzneizettel, Brunnen, Diphtherieserum, Gifte, Impfwesen, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Rothlauf, Schafe, Schlachtthiere, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Viehverkehr, Wasser, Wein, Ziegen.
England s. Birmingham; s. ferner Cholera, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Entbindungsanstalten. Erlaß. Preußen (Entwurf betr. Anlage, Bau und Einrichtung) 898.
Entmündigungsverfahren. Verhandlungen des preußischen Herrenhauses 563.
Epidemien s. Infektionskrankheiten.
Epilepsiepulver von Krohn. Bekanntmach. Berlin 505.
Epileptische. Verordn. Preußen. (Aufnahme und Entlassung) 918.
Erdöl-Destillationsanstalten. Erlaß. Preußen 755.
Erfurt, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Hunde, Kautabak, Lungenseuche.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten 15. 31. 47. 63. 79. 99. 115. 131. 147. 181 201. 217. 233 253. 269. 285. 301. 317. 333. 349. 365. 377. 393. 409. 425. 445. 461. 477. 493. 509. 525. 569. 585. 601. 625. 641. 661. 677. 693. 709. 733. 749. 765. 781. 805. 821. 853. 869. 893. 913. 933. 945.
Esel. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bez. Düsseldorf 597. Frankreich 56.
Etat des kaiserlichen Gesundheitsamtes 194.

Fabriken s. Bleiverbindungen, Dampfpfeife.
Fabrik- und Werkstätten. Gesetzentwurf. Großbritannien 362.
Fabrikinspektoren. Berichte. Schweiz 475.
Feiertagsruhe s. Sonn- und Feiertagsruhe.
Felle und Häute. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (gesalzene) 474. (Einfuhr) 908. — Rechtsprechung (gesundheitsschädlicher Geruch). *8.*
Ferienkolonien. Reg.-Bez. Posen 52. Stuttgart 752
Fett s. Abdeckerei.
Fette, Unterscheidung derselben. Honorarausschreibung des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. 866.
Fettstoffe zum menschlichen Genuß. Kundmachung. Wien 471.
Feuer s. Kinderschutz.
Feuerbestattung. Verordn. Kanton Thurgau 89. — Verhandl. der württembergischen Abgeordnetenkammer 405. 707.
Fiji-Inseln s. Impfwesen, Influenza.
Findelanstalten. Oesterreich 321. Nieder-Oesterreich (Wien) 3.
Finland. Verordn. s. Cholera, Schiffe.
Finnen. Rechtsprechung 137*.
Firnißsiedereien. Verordn. Preußen 769.
Flechsen s. Abdeckerei.
Fleckfieber. Rundschreiben. Frankreich 879.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg 255. Reg.-Bez. Danzig 395. 447. 463. 736. Reg.-Bez. Marienwerder 17. 367. Hamburg 679. Persien 395.
Fleisch. Wien (wegen Ungenießbarkeit vertilgtes Fleisch) 623. — Verordn. Berlin (Einfuhr von frischem Fleisch) 573. Reg.-Bez. Königsberg (Einfuhr von gefrorenem ausländischen Fleisch) 290. Reg.-Bez. Posen (Verkauf) 397. Reg.-Bez. Schleswig (Aufblasen) 323. Reg.-Bez. Minden (von nothgeschlachteten und kranken Schlachtthieren) 500. Stadt Magdeburg (minderwerthiges) 501. Mecklenburg-Schwerin (Beanstandung in öffentlichen Schlachthäusern) 501. (von tuberkulösen Thieren) 501. Hamburg (Beförderung) 580. Großbritannien und

Irland (von tuberkulösen Thieren) 42. Schweiz (Einfuhr von gefrorenem australischen Fleisch) 112. (Desgl. von konservirtem Fleisch) 194. 210. (Einfuhrgebühren) 847. Kanton Zürich (Einfuhr von Fleisch in gehacktem Zustande) 637. Belgien (Eisenbahntransport) 208. (Fleisch tuberkulöser Thiere) 797. Dänemark (Ausfuhr von frischem Fleisch) 671. — Verhandl. 2c. (Fleisch tuberkulöser Thiere) 943. — S. auch Rindfleisch, Schweineseuche.

Fleischbeschau. Reglement. Rußland 937.

Fleischbeschauer. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf (Prüfung) 514.

Fleischhandel. Verordn. Lothringen 555.

Fleischschau. Berlin 298. Nürnberg 231. Sachsen 231. 799. Hamburg 387. — Beschluß des sächsischen Landeskulturraths 326. — Verordn. 2c. Schwarzburg-Sondershausen 578. 591. 609. Vereinigte Staaten von Amerika 619.

Flora Hair Milken. Bekanntmach. Oesterreich 505.

Frankfurt a. M. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Frankreich s. Paris, Marseille; s. ferner Abfallstoffe; Cholera, Friedhöfe, Heerwesen, hygienische Tagesfragen, Infektionskrankheiten, Lungenseuche, Lungen- und Darmentzündung, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pferdetyphus, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Arbeiter, Esel, Fleckfieber, gewerbliche Betriebe, Heilserum, Infektionskrankheiten, Lumpen, Maul- und Klauenseuche, Nachtherbergen, Pferde, Primärschulen, Rinder, Schafe, Schweine, Thierseuchen, Ziegen.

Französisches Sudangebiet s. Sudangebiet.

Freibank. Verordn. Stadt Magdeburg 501.

Freßpulver. Rechtsprechung. *49.*

Friedhöfe. Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Gesundheitsschädlichkeit ders. 195. Frankreich 887.

Fuhrwerk zur Beförderung von Schweinen. Verordn. Reg.-Bez. Posen 772.

Galizien. Erlaß s. Gebäck.

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten. Erlaß. Preußen 755.

Gasheizung. Schlußsätze des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 599.

Gastwirthschaften s. Bierdruckapparate, Trinkgefäße.

Gebäck. Erlaß. Galizien (Bekleben mit Zetteln) 901.

Gebäranstalten. Oesterreich 321. Nieder-Oesterreich (Wien) 3. Mähren 856.

Gebären. Fleisch bei Erkrankungen in Folge des —. Rechtsprechung 145*.

Geburten s. Sterblichkeit. — Verordn. 2c. Hamburg (Bescheinigungen) 70.

Gefängnisse. Ostindien 480. Rajputana-Gebiet 486.

Geflügelcholera. Italien 112. — Verordn. 2c. Mecklenburg-Schwerin 876.

Geflügeldiphtherie s. Diphtherie (bei Thieren).

Gefrorenes Fleisch s. Fleisch.

Geheimmittel. Verordn. 2c. (Ankündigung). Rheinprovinz 842. Sachsen 753. Braunschweig 753. Sachsen-Altenburg 753. Sachsen-Koburg-Gotha 753. Anhalt 753. Waldeck 901. Schwarzburg-Rudolstadt 753. Reuß ä. L. 753. Reuß j. L. 754. Lippe 754. Lübeck 612. — Bekanntmach. Berlin 505. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 174. 505. Oesterreich 174. 505. Triest 174. Küstenland 174. 505. Mähren 505. — Rechtsprechung (Ankündigung eines Geheimmittels zur Verhütung von Schweißzuständen) *51.*

Gehöröl, Dr. Schmidt'sches. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 174.

Geisteskranke. Sachsen-Altenburg 381. Paris 628. — Verordn. 2c. Preußen (Aufnahme und Entlassung) 918. Sachsen (Bevormundung) 413. Nieder-Oesterreich (unruhige, Ueberführung in Irrenanstalten) 342. — Antrag im deutschen Reichstage 931.

Geistige Getränke. Rumänien 497. S. auch Verstärkungsessenzen.

Gelbfieber. South Atlantic (Quarantänestation) 767. Brasilien (Rio de Janeiro, Santos) 2. 65. 102. 117. 163. 203. 255. 287. 319. 351. 379. 463. 479. 495. 547. 571. 582. 627. 664. 695. 711. 751. 767. 807. 855. 916. 935. Mexiko (Veracruz 2c.) 2. 50. 65. 102. 163. 255. 287. 395. 463. 479. 495. 547. 571. 587. 604. 627. 664. 679. 696. 711. 736. 751. 767. 783. 855. 935. San Salvador 2. 50. 65. 102. 163. 587. Guatemala 587. Cuba (Havana, Santiago, Cienfuegos 2c.) 2. 33. 50. 65. 102. 117. 163. 203. 255. 287. 319. 351. 379. 395. 463. 479. 495. 511. 547. 571. 587. 603. 627. 664. 679. 711. 736. 767. 783. 807. 855. 916. 935. Puerto Rico 2. 65. 102. 255. 479. 571. 627. 664. 711. 783. 807. 855. 935. Venezuela (Maracaibo) 2. 33. 203. 351. 511. Ecuador (Guayaquil) 203. 255. — Verordn. 2c. Spanien 165. 512. 808. Portugal 304. 380. 464. 713. 808. 872. 896. 917. 937. Vereinigte Staaten von Amerika 464. Uruguay 220. 304. 588.

Gemeindeärzte. Erlaß. Bukowina 877.

Gemeindesanitätsdienst. Verordn. Bukowina 902.

Gemeindeschulen s. Gesundheitslehre.

Gemenge trockener und zerkleinerter Substanzen. Rechtsprechung (Begriff) *40.*

Genf, Kanton. Verordn. 2c. s. Infektionskrankheiten.

Genickstarre. Verordn. Schlesien (Oesterr.) 471.

Gerbereien. Verordn. 2c. Preußen 772.

Gerichtliche Angelegenheiten s. ärztliche Sachverständige.

Geschächtete Thiere s. Blut.

Geschwüre bei Thieren. Rechtsprechung (Fleisch) 134*.

Gesundheitsamt, Kaiserliches s. Arbeiten, medizinal-statistische Mittheilungen, Bibliothek, Etat, Friedhöfe, Nahrungsmittel-Chemiker.

Gesundheitsbeamte. London 898. — Verordn. Straits-Settlements (Befugnisse) 548.

Gesundheitsbüchlein. Mittheilung 839. Erlasse 2c. Preußen 148. 283.

Gesundheitsdienst im Hedjaz, Neuregelung. Verordn. 2c. Türkei 304.

Gesundheitslehre. Verf. Berlin (in den Gemeindeschulen) 165.

Gesundheitspflege, öffentliche. Gesetz. Neu-Seeland 125.

Gesundheitsstand. Hessen 480. Christiania 52. Niederländisch-Indien 3. 274. 412. 629. — Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 17. 33. 49. 65. 81. 101. 117. 133. 163. 183. 203. 219. 235. 255. 271. 287. 303. 319. 335. 351. 367. 379. 395. 411. 427. 447. 463. 479. 495. 511. 547. 571. 587. 603. 627. 643. 663. 679. 695. 711. 735. 751. 767. 783. 807. 839. 855. 871. 895. 915. 935. — Monatliche. Desgl. 18. 81. 164. 236. 320. 379. 448. 547. 644. 712. 784. 871. S. auch Heerwesen, Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.

Gesundheitsverhältnisse. München (Einfluß hygienischer Verbesserungen) 522.

Gewerbe-Aufsichtsbeamte, Jahresberichte. Deutsches Reich 282.

Gewerbebetrieb s. Sonntagsarbeit, Sonn- und Feiertagsruhe.

Gewerbezählung s. Berufs- und Gewerbezählung.

Gewerbliche Anlagen. Reg.-Bez. Posen 51. — Erlaß. Preußen (Genehmigung) 754. 769. 785.

Gewerbliche Betriebe. Gesetz. Frankreich (Arbeiterhygiene) 880.

Gewichte s. Apotheken.

Gibraltar. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.

Gifte. Verordn. Preußen 713. 874. Bayern 428. Sachsen 220. 512. Württemberg 429. Baden 221. Hessen 430. Mecklenburg-Schwerin 430. Sachsen-Weimar 431. 512. Mecklenburg-Strelitz 431. Oldenburg 221. Braunschweig 512. Sachsen-Meiningen 431. Sachsen-Altenburg 513. Sachsen-Koburg-Gotha 573. Anhalt 432. Schwarzburg-Sondershausen 604. Schwarzburg-Rudolstadt 432. Waldeck 222. 340. Reuß ä. L. 605. Reuß j. L. 433. Schaumburg-Lippe 222. Lippe

433. Lübeck 434. Bremen 605. Hamburg 923. Elsaß-Lothringen 434. Kanton Bern 189. — Rechtsprechung (Handel) *43. 44. 52.*

Gipsöfen. Erlaß. Preußen 756.
M.-Gladbach s. Nahrungsmittel.
Glashütten. Erlaß. Preußen 756.
Gotha, Herzogthum. Verordn. 2c. s. Rothlauf, Schweinekrankheiten (ansteckende).
Graue Salbe als Läusevertilgungsmittel. Rechtsprechung (Feilhalten) *50.*
Grenzviehverkehr. Verordn. Reg.-Bez. Münster 788. Schweiz 799.
Griechenland s. Athen; s. ferner Pocken. — Verordn. s. Cholera, Quarantäne, Schiffe.
Großbritannien s. England; s. ferner Cholera, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Schafspocken, Schafräude, Schweinekrankheiten (ansteckende), Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigungen) Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Dresdener Uebereinkunft, Fleisch, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Rotz, Schafe, Schafspocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Schweinemärkte, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth. — Gesetzentwurf s. Fabrik- und Werkstätten.
Großhandel. Rechtsprechung (Begriff) *36.*
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 13. 45. 148. 247. 313. 363. 443. 491. 623. 691. 779. 911. 943.
Guatemala s. Gelbfieber.
Guayaquil s. Gelbfieber.
Gumbinnen, Reg.-Bez. Verordn. s. Arzneimittel.

Haag s. Heil- und Nutzpflanzen.
Haare. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ein- und Durchfuhr) 908.
Haarfärbemittel. Verordn. Oesterreich 505. Triest 174. Küstenland 174.
Haarwässer. Rechtsprechung *48.*
Hadersleben, Kreis. Verordn. 2c. s. Pferde, Schweine, Wiederkäuer.
Hamburg s. Cholera, Flecktyphus, Fleischschau, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachtzwang, Sterblichkeit, Viehmärkte. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Ärzte, Ärzte-Ordnung, Bierdruckapparate, Brot, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Diphtherieserum, Fleisch, Geburten, Gifte, Hebammenwesen, Heildiener, Hornvieh, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbureau, Metzgeräthe, Nahrungsmittel-Chemiker, Pocken, Rothlauf, Schweine, Schweinekrankheiten, Straßenordnung, Todesbescheinigungen, Trinkgefäße, Viehquarantäne, Wiederkäuer.
Hammerwerke s. Walz- und Hammerwerke. — Verordn. Preußen 769.
Handelsflotte. Schweden 496.
Handelsschweine. Verordn. Reg.-Bez. Liegnitz 637.
Hannover, Reg.-Bez. Verordn. s. Rothlauf, Schweinekrankheiten, Trichinenschau.
Hausapotheken, ärztliche. Rechtsprechung *23.*
Häuser. Verordn. Straits Settlements (Reinhaltung) 548.
Hausirerpferde. Verordn. Reg.-Bez. Posen 487. Reg.-Bez. Köslin 875.
Hausirhandel s. Sonn- und Feiertagsruhe.
Häute s. Felle.
Havana s. Gelbfieber.
Hawaii s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, Schiffe.
Hebammenwesen. Venedig 307. — Verordn. 2c. Braunschweig (Nachprüfungen) 702. Sachsen-Meiningen (Gebühren) 20. Sachsen-Altenburg (Beaufsichtigung) 20. Schwarzburg-Rudolstadt 206. Hamburg (Verhütung des Kindbettfiebers) 137. Kärnten (Organisation) 665. Kanton Schwyz 744. — Gesetzentwurf. Reuß j. L. 346. — Rechtsprechung (Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers) 56. 112. (Körperverletzung) 76. (Fahrlässigkeit bei Augenentzündung eines Neugeborenen) 168. S. auch Kindbettfieber.
Hedjaz s. Gesundheitsdienst.
Heerwesen (Gesundheitsverhältnisse). Oesterreich 289. Ungarn 274. 898. Italien 664. Frankreich 779. Ostindien 480. (Musterung) Paris 629. S. auch Marine.
Heildiener. Verordn. Hamburg. (Desinfektionen) 612.
Heilkunde. Rechtsprechung. (Gewerbsmäßige Ausübung) *30.* (Ausüben im Umherziehen) *31.*
Heilmittel s. Arzneimittel. — Rechtsprechung *34 ff.*
Heilserum 2c. Gesetz. Frankreich 371.
Heilstätten für Lungenkranke. Schlußsätze des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 598.
Heil- und Nutzpflanzen. Ausstellung im Haag 299.
Helgoland. Verordn. 2c. s. Bierdruckapparate.
Herzegowina s. Bosnien.
Hessen s. Darmstadt, Kreise Alzey, Mainz; s. ferner Gesundheitsstand, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Apothekergehülfen, Aepfel, Arzneibuch, Arzneitaxe, Diphtherieserum, Gifte, Impfwesen, Kindbettfieber, Metzgeräthe, Pocken, Rothlauf, Schweinekrankheiten, Tuberkulin. — Gesetzentwürfe s. Milzbrand, Rauschbrand, Thierseuchen (Entschädigungen).
Hessen-Nassau. Verordn. s. Rothlauf, Schweinekrankheiten.
Hildesheim, Reg.-Bez. s. Bäder, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen.
Hinterindien. Verordn. s. Cholera.
Holz, Anstalten zum Imprägniren von — mit erhitzten Theerölen. Verordn. 2c. Preußen 786.
Homöopathische Vereinsapotheken. Rechtsprechung (Abgabe von Arzneimitteln) *40.*
Hongkong s. Markthallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pest, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Waschhäuser, Wohnungen. — Verordn. s. Pest.
Honig. Verordn. Preußen 857. Bayern 857. Sachsen 857. Mecklenburg-Schwerin 858. Mecklenburg-Strelitz 858. Sachsen-Altenburg 790.
Hopfen-Schwefeldörren. Verordn. Preußen 786.
Hörner. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ein- und Durchfuhr) 908.
Hornvieh. Verordn. (Ein- und Durchfuhr) Hamburg 505. Luxemburg 142. Dänemark 637. Norwegen 210.
Hühneraugenmittel (Kollodium und Salicylsäure) Rechtsprechung 11.
Hühnercholera. Italien 597.
Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer) im Fleisch. Rechtsprechung 142*.
Hunde (Halten von —). Reg.-Bez. Erfurt 275. Reg.-Bez. Merseburg 309. (Einfuhr). Malta 440. S. auch Zughunde.
Hygiene, Unterricht in derselben. Verordn. Italien 879.
Hygiene und Demographie s. Kongreß.
Hygienische Tagesfragen. Frankreich 886.
Hypnotisiren. Verordn. Ungarn 472.

Idioten. Verordn. Preußen (Aufnahme und Entlassung) 918.
Impetigo contagiosa. Neukranzig 916.
Impfstoffgewinnungsanstalt. Wien 247. Utrecht 443.
Impfwesen. Dresden 428. Leipzig 896. Elsaß-Lothringen 917. Oesterreich 321. Wien 3. 737. Mähren 857. Küstenland 873. Kanton Tessin 799. Seine-Departement 337. Paris 628. Belgien 506. 747. (Centralimpfanstalt) 197. Niederlande 36. Schweden 307. Rumänien 498. Kalkutta 481. Provinzen Assam 481. Bengalen 482. Berar 482. Bombay 483. Burma 483. Centralprovinzen 484. Coorg 484. Madras 484. Nordwestprovinzen 485. Punjab 485. Rajputana-Gebiet 486. Japan 103. 809. Neu-Süd-Wales 184. Fiji-Inseln 205. — Verordn. 2c. (Ausführung des Impfgesetzes.) Preußen 500. Bayern 500. Sachsen 500. Württemberg 665. Baden 500. Hessen 500. Mecklenburg-Schwerin 500. Sachsen-Weimar 500. Mecklenburg-Strelitz 500. Braunschweig 453. Sachsen-Meiningen 665. Sachsen-Altenburg 737. Anhalt 500. Lippe 500. Hamburg

500. — (Impfschädigungen). Preußen 809. Braunschweig 500. Waldeck 500. Elsaß-Lothringen 500. Oesterreich (Zöglinge von Seminaren) 73. (Impfung fremder Arbeiter) 721. Böhmen (Impfstoff) 560. Belgien (Lumpenarbeiter) 297. Kanton Schwyz 312. — Verhandl. 2c. Deutsches Reich (Aufhebung des Impfgesetzes 931. Württemberg (Abgeordneten-Kammer) 406. — Rechtsprechung (Androhung unmittelbaren Zwanges) *18.* (Impfentziehung) *19.*

Indiana s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Pocken, Sterblichkeit.

Industrieerzeugnisse, gesundheitsschädliche. Erlaß. Italien 792.

Infektionskrankheiten. Berlin 257. Reg.-Bez. Hildesheim 35. Bayern 266. 572. 638. Nürnberg 237. Dresden 428. Baden 375. Bremen 289. Hamburg 375. Oesterreich 129. 475. Wien 3. Mähren 856. Ungarn 898. Budapest 238. Italien 752. Venedig 307. Kanton Basel-Stadt 917. Frankreich 887. (Heer) 779. Seine-Departement 337. Belgien 506. 747. Amsterdam 13. Schweden 307. Rußland 77. Moskau 375. Spanien 396. New-York 205. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Koblenz (Anzeigepflicht) 633. Baden (Anzeigepflicht) 39. Hess. Kreise Mainz (Bekämpfung) 577. Alzey (desgl.) 577. Sachsen-Meiningen (Desinfektion) 84. Lübeck (Verhinderung der Ausbreitung durch den Schulbesuch) 42. Hamburg (ärztliche Anzeigepflicht) 70. Tirol und Vorarlberg (in Bädern) 88. Kanton Genf (Maßnahmen) 703. Frankreich (Maßregeln in Primärschulen) 881. Belgien und Frankreich (Grenz-Nachrichtenaustausch) 618. Rumänien (Verhütung) 125. Türkei (Verhütungsmaßregeln) 704. Neu-Seeland (Anzeigepflicht) 125. — Rechtsprechung (Behandlung durch Nichtärzte) *29.*

Infektiöse Lähme. Rechtsprechung. (Fleisch) 132*.

Influenza. 163. 183. 204. 219. 235. 255. 271. 287. 303. Reg.-Bez. Posen 50. Küstenland (Oesterr.) 873. Italien 33. Niederlande 36. New-York 205. Fiji-Inseln 205.

Influenza bei Thieren (Brustseuche). Deutsches Reich 521. Bayern 346. 690. Belgien 886. Norwegen 44. 194. 454. Rußland 10. 345. 636. 885.

Innere Erkrankungen bei Thieren. Rechtsprechung. (Fleisch bei —) 152*.

Institut für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Marseille 490.

Invaliditäts- und Altersversicherungen. Deutsches Reich 362.

Irland. Verordn. s. Fleisch.

Irrenanstalten. Bayern 573. Dresden 428. Württemberg 713. Oesterreich 321. Mähren 856. Norwegen 12. 822. Provinzen Assam 481. Bengalen 482. Bombay 482. Burma 483. Centralprovinzen 483. Madras 485. Punjab 485. Neu-Süd-Wales 184. Viktoria 265. — Verordn. 2c. Preußen (Entwurf betr. Anlage, Bau und Einrichtung) 898. Württemberg (staatliche) 239. (private) 240. S. auch Geisteskranke, Privatirrenanstalten.

Irrenwesen. Verhandlungen des preußischen Herrenhauses 563.

Italien s. Bevölkerung, Büffeldruse, Cholera, Diphtherie (bei Thieren), Geflügelcholera, Heerwesen, Hühnercholera, Industrieerzeugnisse, Infektionskrankheiten, Influenza, Klauenseuche, Lungenkrankheiten (bei Thieren), Lungenseuche, Malaria, Maul- und Klauenseuche, Milchmangel, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. Aerzte, Butter, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Diphtherieserum, Ein- und Durchfuhrverbote, Hygiene, Mallein, Milzbrand, Pocken (bei Menschen), Provenienzen, Rothlauf, Schiffe, Schweinefleisch, Thiere (lebende), Tuberkulin.

Jahrbuch, statistisches. Berlin 256. Wien 3. Ungarn 274. 898. Paris 628. Petersburg 497.

Jahrmärkte s. Viehverkehr.

Japan s. Bevölkerung, Cholera, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pocken, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Quarantäne.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Bekanntmach. Berlin 910.

Kaffeepräparate. Bekanntmach. Berlin (Verpackung in bleihaltigen Metallfolien 363.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. Thiere (lebende).

Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Rechtsprechung *34 ff.*

Kakao. Verordn. Belgien 124. 371.

Kalköfen. Erlaß. Preußen 757.

Kalkutta s. Cholera, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schiffe, Sterblichkeit.

Kanalisation. Berlin 257. München 522. Prag 290. Paris 628. Sydney 185.

Kanalisationswerke. Berlin 443.

Kaolin. Erlaß. Oesterreich (Zusatz zu Papier) 612.

Kapkolonie s. Brustkrankheiten (bei Thieren), Druse, Lungenkrankheiten (bei Thieren), Malaria (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Milchseuche, Räude, Rotz, Thierseuchen, Verdauungsorgane.

Kapseln s. Arzneimittel.

Karlsbader Mineralbier. Bekanntmach. Berlin 247.

Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath). Bekanntmach. s. Geheimmittel, Gehöröl, Nervenfluid, Sonnen-Aether-Strahl-Apparate, Spartiumthee.

Kärnten. Verordn. s. Hebammenwesen, Kostkinder, Todtenschau.

Käse. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 864. 931.

Kassel, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Trichinenschau.

Katarrhfieber, bösartiges (bei Thieren). Dänemark 24. 230. 930. Norwegen 44. 194. 454. 490. 622. 691. 848.

Kautabak. Verordn. Reg.-Bez. Erfurt (Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung dess.) 38.

Kelbra (Reg.-Bez. Merseburg) s. Trichinose.

Keuchhusten. Verordn. Baden (Maßregeln) 42.

Kindbettfieber, Puerperalfieber s. Hebammenwesen. — Verordn. Reg.-Bezirke Köslin (Absperrungen der Hebammen) 239. Bromberg (desgl.) 487. Hessen (Anzeigepflicht) 758. Sachsen-Meiningen (Anzeigepflicht) 206.

Kinderschutz gegen Feuer. Verordn. Kreis Beuthen 309.

Klauen. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ein- und Durchfuhr) 908.

Klauenseuche. Italien 597. Belgien 142. 473. 622. 886. Niederlande 126. 489. 655. 690. Norwegen 194. 848. Rußland 10. Rumänien 505.

Klauenvieh. Verordn. (Einfuhr) Schweiz 707. 799. (Transport). Reg.-Bez. Breslau 863.

Knappschaftsvereine. Oberschlesien (Sanitätsbericht) 82. Bayern (Statistik) 197. 637.

Knochen s. Abdeckerei.

Knochenbrennereien 2c. Verordn. 2c. Preußen 771.

Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit bei Thieren. Rechtsprechung 143*.

Koaksbereitungsanlagen. Erlaß. Preußen 756.

Koaksfeuerung. Verordn. 2c. Stadt Danzig (Beschäftigung von Arbeitern in Räumen, welche mittelst — ausgetrocknet werden) 19.

Koakskörbe. Warnung. Berlin (Austrocknen von Neubauten) 11.

Koblenz, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Infektionskrankheiten, Schweine, Stallungen.

Kollodium s. Hühneraugenmittel.

Köln, Reg.-Bez. Verordn. s. Arzneimittel.

Köln, Stadt s. Sterblichkeit.

Kongreß, VIII. internationaler für Hygiene und Demographie 195. 212. Desgl. IX. 145.

Kongresse s. Arztetag, landwirthschaftlicher Kongreß, thierärztlicher Kongreß, Verein, Versammlung, Weinbaukongreß.

Königsberg, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Arzneimittel, Maul- und Klauenseuche, Nahrungs-

mittel, Pferde, Privat-Irrenanstalten, Schweine, Wiederkäuer.
Kopfwässer. Verordn. 2c. Deutsches Reich (Verwendung steuerfreien Branntweins) 498.
Korea s. Cholera.
Körperverletzung. Rechtsprechung (seitens einer Hebamme) 76. (seitens eines Arztes) *20.* (seitens eines Apothekers) *28.* (durch Kurpfuscher) *33.*
Köslin, Reg.-Bez. Verordn. s. Hausirerpferde, Kindbettfieber, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Trichinenschau, Wiederkäuer.
Kostkinder. Erlaß. Kärnten 560.
Kranke Thiere s. Fleisch, Thiere.
Krankenbehandlung. Rechtsprechung (briefliche) 24. (Durchführung seitens der preußischen Gemeinden) *10.*
Krankenfürsorge. Reg.-Bez. Arnsberg 119.
Krankenhäuser. Wöchentliche Nachweisungen aus — einzelner Großstädte 15. 31. 47. 63. 79. 99. 115. 131. 147. 181. 201. 217. 233. 253. 269. 285. 301. 317. 333. 349. 365. 377. 393. 409. 425. 445. 461. 477. 493. 509. 525. 569. 585. 601. 625. 641. 661. 677. 693. 709. 733. 749. 765. 781. 805. 821. 853. 869. 893. 913. 933. 945. Ankündigung 1. 447. Deutsche — des Auslandes 25. 886. Reg.-Bez. Posen 52. Bayern 573. Schwaben und Neuburg 368. Sachsen 352. Dresden 428. Leipzig 896. Württemberg 713. Stuttgart 752. Bremen 289. Hamburg 841. Oesterreich 215. 321. 491. Mähren 856. Küstenland 873. Ungarn 898. Paris 628. Schweden 307. Rußland 258. Petersburg 497. Rumänien 498. Kalkutta 481. Provinzen Bengalen 481. Berar 482. Bombay 482. Burma 483. Centralprovinzen 483. Coorg 484. Madras 484. Nordwestprovinzen und Oudh 220. Punjab 485. Rajputana-Gebiet 486. Stadt Bombay 482. Viktoria 267. S. auch Nothspitäler, Privatkrankenanstalt, Quarantänelazarethe. — Verordn. 2c. Preußen (Entwurf, betr. Anlage, Bau- und Einrichtung) 898. Reg.-Bez. Lüneburg (Beaufsichtigung) 630.
Krankenkassenwesen. Leipzig 727.
Krankenpflege s. Arzneimittel.
Krankenversicherung der Arbeiter. Deutsches Reich 265. 866. Bayern 363. 822. München 523.
Kreispflegeanstalten. Verordn. Baden 339.
Kreisthierärzte. Verordn. Anhalt (Tagebücher und Liquidationen) 122. (Berichterstattung) 340.
Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus). Verordn. Bayern 292.
Kriminalstatistik, deutsche 126.
Krinochrom. Verordn. Oesterreich 505.
Kroatien und Slavonien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken, Räude, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen, Tollwuth.
Krohns Epilepsiepulver. Bekanntmach. Berlin 505.
Kuhmilch. Verordn. Charlottenburg 166.
Kunstbutter s. Butter.
Kunstwein s. Wein.
Kunstwollefabriken. Verordn. Preußen 787.
Kurorte s. Bäder.
Kurpfuscher. Bayern 573. Sachsen 352. — Rechtsprechung *29* bis *33.*
Küstenland (österreich.) s. Bäder, Impfwesen, Influenza, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit. — Verordn. s. Elixir Godineau, Geheimmittel, Haarfärbemittel.

Landeskulturrath, sächsischer, Beschlüsse 326. S. auch Fleischschau, Milzbrand, Rauschbrand, Schweinekrankheiten (ansteckende), Thierseuchen.
Landwirthschaft. Schweden 496.
Landwirthschaftliche Versuchsstation Rusach 45.
Landwirthschaftlicher Kongreß, III. internationaler 908.
Läusevertilgungsmittel s. graue Salbe.
Lebende Thiere s. Thiere.
Lebensmittel s. Nahrungsmittel.
Lebensversicherungs-Gesellschaften s. Arzte.
Leberegel und Krankheiten der Leber. Rechtsprechung 142*.
Lederfleisch. Verordn. Salzburg 261.
Leichenöffnungen in Unfallversicherungssachen. Verordn. 2c. Baden 487.
Leichenpässe. Bekanntmach. Deutsches Reich 338.
Leichenschau. Verordn. 2c. Sachsen-Meiningen 515. S. auch Todtenschau.
Leimsiedereien. Verordn. Preußen 770.
Leipzig s. Bevölkerung, Impfwesen, Krankenhäuser, Krankenkassenwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Vieh- und Schlachthof, Wasserversorgung.
Lepra. Neu-Süd-Wales 184.
Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. s. Handelsschweine, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Thiere (lebende).
Lippe. Verordn. s. Arzneimittel, Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Impfwesen, Pocken (bei Menschen).
Liquor Cresoli saponatus s. Kresolseifenlösung.
Liquor Ferri sesquichlorati. Rechtsprechung *40.*
Löffler'scher Mäusebazillus. Verordn. Oesterreich 773.
London s. Gesundheitsbeamte, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Lothringen s. Elsaß-Lothringen. — Verordn. s. Fleischhandel, Metzgergewerbe.
Lübeck s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalkollegium, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Infektionskrankheiten, Pocken, Schweine, Thiere (lebende), Thierkadaver, Trichinenschau, Trichinenschauer, Viehmarkthalle, Viehquarantäne, Wiederkäuer.
Lumpen. Verordn. Frankreich 637. Schweden 297. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Impfwesen
Lüneburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Krankenhäuser, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.
Lungenkranke s. Heilstätten.
Lungenkrankheiten (bei Thieren). Italien 520. Kapkolonie 387. — Rechtsprechung (Fleisch bei —) 150*.
Lungenseuche. Deutsches Reich 24. 90. 168. 263. 326. 387. 474. 561. 654. 724. 798. 907. (1894) 777. (Entschädigungen) 847. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Ungarn 75. 404. 420. 582. 798. Italien 112. 520. Schweiz 654. Frankreich 211. 312. 503. 706. 907. Großbritannien 346. 420. 673. 818. Belgien 142. 473. 622. 885. Rußland 10. 345. 636. 885. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 533. 541. 545. Reg.-Bez. Merseburg (Impfungen) 554. Reg.-Bez. Erfurt (Bekämpfung) 576. Mecklenburg-Schwerin 900. Oesterreich 56. Großbritannien 386. 437. 721. 745. Schweden 126. 211. 562. 864. — Beschlüsse des III. internationalen landwirthschaftlichen Kongresses 909. Desgl. des VI. thierärztlichen Kongresses 943.
Lungen- und Darmentzündung bei Thieren. Frankreich 212. 313. 504. 706. 907. Rumänien 505.
Lüttich s. Nahrungsmittel.
Luxemburg. Verordn. 2c. s. Hornvieh, Maul- und Klauenseuche, Schafräude, Schweine, Wollvieh, Ziegen.
Luzern, Kanton. Verordn. s. Vierpressionen.

Madras, Präsidentschaft s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Magdeburg, Stadt. Verordn. s. Fleisch, Freibank.
Magenpastillen. Rechtsprechung (Verkauf) *50.*
Mähren s. Bäder, Gebäranstalten, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Geheimmittel. Myrrhencrême, Trachom.
Mainz, Kreis. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Malaria. Italien 347.
Malaria (bei Thieren). Kapkolonie 387.
Mallein 942. Verordn. 2c. Mecklenburg-Schwerin 241. Italien 879.
Malta. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Hunde, Quarantäne, Reisende, Rinder, Schweine.
Maracaibo s. Gelbfieber.
Margarine s. Butter.

Marienwerder, Reg.-Bez. s. Fleckityphus. — Verordn. 2c. s. Abortsgruben, Brunnen.
Marine. Sanitätsbericht. Deutsches Reich 335.
Markflüssigkeit s. Knochenbrüchigkeit.
Markthallen. Danzig 368. Prag 290. Hongkong 299.
Marktordnung s. Viehmarkthalle.
Marktwesen. Wien 737.
Marokko s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Quarantäne.
Marseille s. Institut für Schutzimpfungen gegen Tollwuth, Pocken, Unterleibstyphus.
Masern. Verordn. Baden (Maßregeln) 42.
Massage. Erlaß. Böhmen 435.
Maßgefäße, zinnerne. Verordn. Belgien 342.
Materialwaarenhandlungen. Verordn. Oesterreich 72. S. auch Arzneimittel.
Maulesel, Maulthiere. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bez. Düsseldorf 597.
Maul- und Klauenseuche. Deutsches Reich 23. 89. 167. 262. 325. 386. 474. 560. 653. 724. 797. 906. (1894) 762. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 420. 582. 798. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 298. 439. 654. 863. Frankreich 212. 313. 504. 707. 908. Großbritannien 90. 346. Belgien 142. 473. 622. 886. Niederlande 126. 489. 654. 690. Dänemark 490. Rußland 10. 345. 636. 884. Rumänien 44. 246. 474. 505. 747. Türkei 126. 440. Bulgarien 9. 247. 747. Kapkolonie 387. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 10. 531. 541. 545. Preußen 848. Berlin 908. Reg.-Bezirke Königsberg 10. Danzig 10. Köslin 10. Stralsund 10. Breslau 863. Liegnitz 360. 848. Oppeln 263. 326. 810. Schleswig 10. Lüneburg 10. Stade 10. Aurich 10. Osnabrück 863. Münster 863. Düsseldorf 863. Aachen 864. Bayern 193. 263. 738. Sachsen 263. 799. Württemberg 231. Baden 231. 281. 849. Mecklenburg-Schwerin 10. 875. 876. 900. Mecklenburg-Strelitz 633. 634. Oldenburg 10. Anhalt 103. Bremen 10. Hamburg 11. 505. Elsaß-Lothringen 247. 849. Oesterreich 56. Schweiz 263. Frankreich 326. 849. Großbritannien 386. 773. Luxemburg 142. Dänemark 211. Schweden 126. 864.
Mäusebacillus s. Löffler'scher Mäusebacillus.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Cholera, Desinfektion, Desinfektoren, Diphtheriecserum, Fleisch, Geflügelcholera, Gifte, Honig, Impfwesen, Lungenseuche, Malleïn, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Rotz, Säuglinge, Schlachthäuser, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tuberkulin, Tuberkulose (bei Thieren), Viehverkehr, Wiederkäuer, Wöchnerinnen.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Gifte, Honig, Impfwesen, Maul- und Klauenseuche, Thierseuchen.
Medizinalabtheilung des norwegischen Justizministeriums, Etatsentwurf 346.
Medizinalbureau. Instruktion (zur Ausführung statistischer Arbeiten). Hamburg 727.
Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 256. Reg.-Bezirke Danzig 368. Posen 50. Hildesheim 35. Osnabrück 465. Arnsberg 118. Wiesbaden 66. Frankfurt a. M. 368. Bayern 572. Schwaben und Neuburg 368. Nürnberg 237. Sachsen 352. Dresden 428. Leipzig 896. Württemberg 713. Stuttgart 752. Lübeck 119. Bremen 289. Hamburg 237. 840. Elsaß-Lothringen 917. Oesterreich 320. Wien 3. 736. Mähren 856. Küstenland 872. Prag 290. Ungarn 274. 368. 898. Budapest 238. Venedig 307. Kanton Basel-Stadt 917. Frankreich 886. Seine-Departement 337. Paris 628. London 897. (Hafen) 490. Belgien 505. 747. Antwerpen 851. Niederlande 36. Amsterdam 13. Schweden 307. 496. Christiania 52. Rußland 258. Petersburg 497. Rumänien 497. Hongkong 299. 873. Japan 103. 808. Ostindien 480. Kalkutta 481. Provinzen Assam 481. Bengalen 481. Berar 482. Bombay 482. Burma 483. Centralprovinzen 483. Coorg 484. Madras 484. Nordwestprovinzen und Oudh 220. 485. Punjab 485. Rajputana-Gebiet 485. New-York (Staat) 397. (Stadt) 205. Indiana 290.
Medizinalkollegium. Lübeck (Jahresbericht) 119.
Medizinalpersonal. Reg.-Bez. Hildesheim 35. Reg.-Bez. Arnsberg 119. Bayern 573. Sachsen 352. Württemberg 713. Stuttgart 752. Bremen 289. Hamburg 841. Elsaß-Lothringen 917. Oesterreich 321. Mähren 857. Küstenland 873. Ungarn 274. 369. 898. Kanton Basel-Stadt 917. Antwerpen 851. Schweden 307. 497. Rußland 258. Rumänien 498.
Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Ankündigungen 101. 255. 935.
Mediziner s. Prüfungen.
Meiereien. Bekanntmach. Deutsches Reich (Arbeiterinnen) 498.
Merseburg, Reg.-Bez. s. Kelbra. — Verordn. s. Hunde, Lungenseuche, Schlachthäuser, Schweinekrankheiten (ansteckende), Viehbestände.
Meßgeräthe zu maßanalytischen Prüfungen in Apotheken. Verordn. 2c. Bayern 239. Hessen 371. Braunschweig 122. Sachsen-Meiningen 186. Hamburg 341.
Metallfolien, bleihaltige. Bekanntmach. Berlin 363
Metallgießereien. Erlaß. Preußen 758.
Metzgergewerbe. Verordn. Lothringen (Beaufsichtigung) 555.
Mexiko s. Vera-Cruz; s. ferner Gelbfieber.
Michigan s. Trichinose.
Migränin. Bekanntmach. 2c. Baden 590. Braunschweig 261.
Milch. Verordn. 2c. Deutsches Reich (Sterilisirung) 498. Preußen (Einfuhr) 848. Reg.-Bezirke Aurich (Einfuhr) 521. 930. Osnabrück (desgl.) 863. Münster (desgl.) 863. Düsseldorf (desgl.) 863. Aachen (desgl.) 864. Belgien 124. S. auch Kuhmilch.
Milchmangel, ansteckender. Italien 112. 520. 597.
Milchseuche. Kapkolonie 387.
Milzbrand (sibirische Pest). Deutsches Reich (Entschädigungen) 847. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 419. 582. 798. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 298. 439. 654. 862. Frankreich 211. 312. 503. 706. 907. Großbritannien 90. 345. 420. 673. Belgien 142. 473. 622. 886. Niederlande 126. 489. 655. 690. Dänemark 24. 230. 490. 691. 930. Norwegen 43. 194. 454. 622. 848. Rußland 10. 168. 345. 361. 561. 636. 762. 885. 940. Rumänien 44. 246. 474. 505. 747. Serbien 247. 421. 690. Bulgarien 9. 247. 747. — Verordn. 2c. Deutsches Reich (Abwehr und Unterdrückung) 527. (Desinfektion) 540. (Obduktionsverfahren) 545. Westfalen (Entschädigung) 369. Sachsen-Altenburg (Feststellung) 489. Belgien (Entschädigung) 296. 323. 324. Großbritannien 687. Gesetzentwürfe. (Entschädigung) Sachsen 931. Hessen 362. — Beschluß des sächsischen Landeskulturraths (Entschädigungen) 326. — Rechtsprechung 125*.
Milzbrandartige Rose (der Schweine) Dänemark 24. 230. 490. 691. 930.
Minden, Reg.-Bez. Verordn. s. Drogenhandlungen, Fleisch.
Mineralwässer. Verhandl. des preußischen Abgeordnetenhauses 143.
Mineralwasserfabriken. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 680.
Mittelschulen. Verordn. Oesterreich (Schulgesundheitspflege) 790.
Molkereiprodukte. Ohio 363.
Moskau s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
Mostrich. Verordn. Belgien 227. 372.
Müllabfuhr. Verordn. Berlin 206.
München s. Bauordnung, Brunnen, Gesundheitsverhältnisse, Grundwasserstand, Kanalisation, Krankenversicherung, Sterblichkeit, Vieh- und Schlachthof, Wasserversorgung.
Mundwässer. Verordn. 2c. Deutsches Reich (Verwendung steuerfreien Branntweins) 498.
Münster, Reg.-Bez. Verordn. s. Grenzviehverkehr, Maul- und Klauenseuche, Milch.
Mutterkornvergiftungen. Erlaß. Oesterreich 811.
Myrrhencrême. Bekanntmach. Mähren 505.

Nabelentzündung junger Thiere. Rechtsprechung (Fleisch) 132*.
Nachtherbergen. Rundschreiben. Frankreich 880.
Nahrungsmittel 2c. Reg.-Bezirke Posen 51. Hildesheim 35. Osnabrück 465. Arnsberg 119. Wiesbaden 66. Sachsen 352. Dresden 428. Leipzig 896. Elsaß-Lothringen 917. Ungarn 369. Venedig 307. Kanton Basel-Stadt 917. Kanton Bern 215. Frankreich 887. Paris 629. England 129. Antwerpen 851. Amsterdam 13. Rumänien 498. Serbien 197. Ohio 363. Untersuchungsanstalten 2c. Breslau 421. Düsseldorf 910. M.-Gladbach 726. Bayern 675. Nürnberg 61. 237. Darmstadt 11. Hamburg 763. Kanton Tessin 799. Lüttich 215. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Königsberg (Untersuchung) 486. Reg.-Bez. Posen (Räume zur Herstellung 2c.) 605. Paris (bleihaltiges Stanniol zum Einwickeln von —) 342. Dänemark (Untersuchung) 373. — Gesetzentwurf. Schweiz 327. S. auch landwirthschaftliche Versuchsstation, Untersuchungsanstalten.
Nahrungsmittel-Chemiker. Verordn. 2c. Preußen (Prüfungskommissionen) 357. (Ausbildung im Kaiserlichen Gesundheitsamte) 453. (Desgl. im Friedrich-Wilhelms-Institut) 630. Sachsen (Prüfungskommissionen, Befähigungsausweis) 470. Württemberg 370. Baden 4. 685. Mecklenburg-Schwerin 323. (Prüfungskommission) 842. Sachsen-Meiningen (Prüfung) 859. Hamburg (Prüfung) 555.
Nahrungsmittel-Gesetz. Verordn. Sachsen (Sachverständige) 470.
Nervenfluid von Dr. Dressel. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 174.
Neubauten s. Koakskörbe.
Neuburg s. Schwaben.
Neuchâtel, Kanton. Gesetz s. Beerdigungen.
Neugeborene s. Hebammenwesen.
Neukranzig s. Impetigo contagiosa.
Neu-Seeland. Verordn. s. Gesundheitspflege, Infektionskrankheiten.
Neu-Süd-Wales s. Sydney; s. ferner Impfwesen, Irrenanstalten, Lepra.
New-York, Staat s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
New-York, Stadt s. Infektionskrankheiten, Influenza, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Niederbayern. Verordn. 2c. s. Thiere (lebende).
Niederlande s. Amsterdam, Haag, Utrecht; s. ferner Cholera, Impfwesen, Influenza, Klauenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Roß, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Prüfungen (ärztliche und zahnärztliche), Rinder, Schafe, Schweine, Viehverkehr, Wiederkäuer.
Niederländisch-Indien s. Gesundheitsstand. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen.
Nieder-Oesterreich s. Findelanstalten, Gebäranstalten. — Verordn. 2c. s. Geisteskranke, Rinder, Schafe, Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth, Schweine, Schweinekrankheiten (ansteckende), Ziegen.
Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte.
Norwegen s. Christiania; s. ferner Aktinomykose, Botriomykose, Brasot, Diphtherie (bei Thieren), Druse, Influenza (bei Thieren), Irrenanstalten, Katarrhfieber, Klauenseuche, Medizinalabtheilung, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Hornvieh, Rinder, Schafe, Ziegen.
Nothgeschlachtete Schlachtthiere s. Fleisch.
Nothspitäler für Arbeiter bei Bauunternehmungen. Erlaß. Oesterreich 454.
Nürnberg s. Fleischschau, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Viehhof, Witterung.
Nutz- und Zuchtvieh. Verordn. Bayern 725. Sachsen 790.
Nutzwasser s. Wasser.

Obduktionsverfahren. Anweisung. Deutsches Reich (bei Thierseuchen) 542.
Ober-Elsaß. Verordn. s. Rinder, Schafe, Schweine.
Oberschlesien s. Cholera, Knappschaftsvereine.
Odergebiet s. Cholera.
Odessa s. bakteriologische Station, Wuthimpfungen.
Ofenklappen. Verordn. 2c. Württemberg 136.
Ohio s. Molkereiprodukte, Nahrungsmittel, Schweinekrankheiten (ansteckende).
Oldenburg. Verordn. 2c. s. Diphtherieserum, Gifte, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.
Operativer Eingriff gegen den Willen des Patienten. Rechtsprechung. *20.*
Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Reisende, Rinder, Schiffer, Schweine.
Osnabrück, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser. Schulhäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Bierausschank, Maul- und Klauenseuche, Milch.
Österreich s. die einzelnen Kronländer, Wien; s. ferner Bäder, Bevölkerung (Berichterstattung über die Bewegung ders.), Bläschenausschlag, Cholera, Findelanstalten, Gebäranstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schweinekrankheiten (ansteckende), Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneikästen, Arzneimittel, Arzneitaxe, Bevölkerung (Bewegung ders.), Borstenvieh, Cholera, choleraverseuchte Häfen 2c., Diphtherieserum, Eau de Lys, Flora Hair Milken, Geheimmittel, Haarfärbemittel, Impfwesen, Kaolin, Krinochrom, Löffler'scher Mäusebacillus, Lungenseuche, Materialwaarenhandlungen, Maul- und Klauenseuche, Mittelschulen, Mutterkornvergiftungen, Papier, pharmazeutische Spezialitäten, Pocken (bei Thieren), Provenienzen, Reisende, Rinder, Rinderpest, Ringelhardt-Glöckner'sches Wund- und Heilpflaster, sanitäre Maßnahmen, Schafe, Schulgesundheitspflege, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten (ansteckende), Schweizerpillen, Schwerspath, Seehandelsschiffe, Sonn- und Feiertagsruhe, Sublimatpastillen, Tabakextrakt, Thiere (lebende), Verstärkungsessenzen, Viehmarktwesen, Wein, Weinessenz, Wiederkäuer, Williams poröses Pflaster, Wunderbalsam, Wundersalbe. — Gesetzentwurf s. Sanitätsorgane.
Ostindien s. die einzelnen Provinzen; Bombay, Kalkutta, s. ferner Cholera, Gefängnisse, Heerwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Cholera, Pest, Pilger, Quarantäne. — Gesetzentwurf s. Pilger.
Ostpreußen s. Cholera.
Oudh s. Nordwestprovinzen.

Papier. Erlaß. Oesterreich (Schwerspath- oder Kaolinzusatz) 612.
Parfümerien. Verordn. 2c. Deutsches Reich (Verwendung steuerfreien Branntweins) 498.
Paris s. Abortsgruben, ärztlicher Nachtdienst, Bleivergiftungen, Desinfektion, Geisteskranke, Heerwesen, Impfwesen, Jahrbuch, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Nahrungsmittel, Stanniol.
Pechpflaster. Rechtiprechung *36.*
Pechsiedereien. Verordn. Preußen 786.
Perlsucht s. Tuberkulose (bei Thieren).
Persien s. Flecktyphus, Pocken.

Personalien 49. 163. 203. 235. 287. 427. 571. 603. 643. 663. 807.
Pest. Arabien 235. Assyr 511. China 65. 117. 255. 271. 287. 303. 395. 411. 495. 571. 603. Hongkong 319. 664. — Verordn. Deutsches Reich 3. Spanien 35. 304. 352. 496. 628. 696. Portugal 304. 367. 572. 768. Türkei 256. Egypten 237. 736. Ostindien 352. Hongkong 380. 396. 572. 664. Straits-Settlements 412. 512. 548. 604.
Petersburg s. Jahrbuch, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Pfalz. Verordn. s. Rothlauf, Schweinekrankheiten (ansteckende).
Pferde. Verordn. 2c. (Ein- und Durchfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 505. Oppeln 56. 326. 454. Breslau 56. Bromberg 91. 691. 819. Trier 91. 672. 674. Düsseldorf 597. Frankreich 56. Schweden 76. (Untersuchung). Kreis Hadersleben 469. (Grenzverkehr). Reg.-Bez. Aachen 674. S. auch Hausirerpferde.
Pferdemärkte. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Breslau 738.
Pferdetyphus. Bayern 690. Frankreich 313. 707. 907.
Pflaster s. Williams poröses Pflaster.
Pharmazeuten s. Prüfungen. — Verordn. Belgien 811. 815. 817.
Pharmazeutische Ausstellung, II. internationale 908.
Pharmazeutische Spezialitäten. Verordn. Oesterreich 140.
Philippinen. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Phosphor s. Streichhölzer.
Pilger. Verordn. Türkei 304. 480. Egypten 304. 351. 412. 464. 496. 512. 604. Ostindien 927. 938. — Gesetzentwurf. Ostindien (Verkehr im Rothen Meere) 623.
Pilgerfahrten 76. — Verordn. Türkei 174. Algier 304.
Pilgerschiffe. Verordn. Türkei (Ueberwachung 2c. aus Anlaß der Cholera) 102. 272. 288. (Vermessung) 174.
Pocken bei Menschen. Marseille 895. 916. Türkei 102. Griechenland 319. 379. Persien 395. Japan 463. Vereinigte Staaten von Amerika 463. Indiana 290. — Verordn. 2c. (Einschleppung durch fremde Arbeiter). Deutsches Reich 238. Bayern 238. Sachsen 238. Hessen 239. Sachsen-Weimar 239. Braunschweig 467. Sachsen-Altenburg 737. Anhalt 239. Schwarzburg-Rudolstadt 239. Reuß ä. L. 680. Lippe 500. Lübeck 467. Hamburg 239. Italien 464.
Pocken bei Thieren. Oesterreich 778. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 582. 798. Italien 520. Belgien 886. Norwegen 44.
Portugal. Verordn. 2c. Cholera, choleraverseuchte Häfen 2c., Gelbfieber, Pest.
Posen, Reg.-Bez. s. Neukranzig; s. ferner Abfallstoffe, Ferienkolonien, gewerbliche Anlagen, Influenza, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Ueberschwemmungen, Wasser, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Blut, Fleisch, Fuhrwerk, Hausirerpferde, Nahrungsmittel, Schweine, Trinkgefäße.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Abdeckerei.
Prag s. Kanalisation, Markthallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Preußen s. Ostpreußen, Schlesien, Oberschlesien, Westfalen, Rheinland; Kreise Beuthen, Hadersleben; Berlin, Aachen, Charlottenburg, Cranz, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Neukranzig; s. ferner Entmündigungsverfahren, Irrenwesen, Mineralwässer, Prüfungen, Schlachthäuser, Schweine, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, Trichinenschau, Vieh- und Schlachthof Berlin. — Gesetze, Verordn. 2c. Abdeckerei, Apotheken, Apothekergehülfen, Apothekerordnung, Arzneibuch, Arzneimittel (homöopathische), Arzneitaxe, Asphaltkochereien, Blechröhren, Braun- und Steinkohlentheer-Anlagen, Cholera, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Dampfkesselfabriken, Darmsaiten 2c.-Fabriken, Degrasfabriken, Diphtherieserum, Eisenbahnwesen, eiserne Baukonstruktionen, Entbindungsanstalten, Epileptische, Erdöl-Destillations-Anstalten, Firnißsiedereien, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Geisteskranke, Gerbereien, Gesundheitsbüchlein, gewerbliche Anlagen, Gifte, Gipsöfen, Glashütten, Hammerwerke, Holz, Honig, Hopfen-Schwefeldörren, Idioten, Impfwesen, Irrenanstalten, Kalköfen, Knochenbrennereien 2c., Koaksbereitungsanlagen 2c., Krankenhäuser, Kunstwollefabriken, Leimsiedereien, Maul- und Klauenseuche, Metallgießereien, Milch, Nahrungsmittel-Chemiker, Pechsiedereien, Privatirrenanstalten, Rinder, Rind- und Schweinefleisch, Rußhütten, Schiffskontrolstationen, Schlächtereien, Schnellbleichen, Schweinekrankheiten, Schweineschmalz, Seifensiedereien, Stärkefabriken, Stärkesirupsfabriken, Strohpapierfabriken, Talgschmelzen, Theer, Thierfelle, Thransiedereien, Viehquarantäne, Wachstuchfabriken, Wein, Ziegelarbeiter, Ziegelöfen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare. — Gesetzentwürfe s. Apothekerordnung, Schweinekrankheiten, Thierseuchen-Entschädigung.
Preisausschreiben s. Belgische Akademie, Fette.
Primärschulen. Erlaß. Frankreich (Bekämpfung von Epidemien) 881.
Privatirrenanstalten. Verordn. Preußen 918. Reg.-Bez. Königsberg 809.
Privatkrankenanstalt (Begriff im Sinne der Gewerbeordnung) Rechtsprechung *12*.
Provenienzen. Verordn. 2c. Oesterreich 767. Italien 679. Rumänien 396. Türkei 102. 165. 288. 320. 367. 712. 736. 785. Spanien 512. Egypten 2. 165. 412. 628. 713. Algier 768. Japan 645. Argentinien 66.
Provinzial-Gesundheitskommissionen, Berichte. Belgien 505. 747.
Prüfungen im Deutschen Reiche (ärztliche) 441. (zahnärztliche) 442. Ort und Zeit des Studiums der geprüften Kandidaten der Medizin 442. In Preußen geprüfte Mediziner und Pharmazeuten 910. — Verordn. 2c. Niederlande (ärztliche und zahnärztliche) 723. S. auch Apothekergehülfen, Fleischbeschauer, Nahrungsmittel-Chemiker.
Puerperalfieber s. Kindbettfieber.
Puerto Rico s. Gelbfieber.
Punjab, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Pyaemie. Rechtsprechung (Fleisch) 129*.

Quarantäne. Verordn. 2c. Türkei 2. 18. 102. 118. 164. 204. 237. 272. 288. 320. 335. 396. 480. 548. 587. 604. 645. 664. 696. 712. 768. 896. 917. Bulgarien 428. Griechenland 34. 118. 134. 165. 184. 272. 367. 380. 449. 548. 645. 736. 752. 768. 785. Malta 165. 272. 380. 679. Spanien 34. 66. 102. 118. 134. 184. 351. 412. 495. 627. 664. 679. 696. 712. 736. 768. 785. 808. 872. 896. 917. 937. Gibraltar 680. 696. 752. 917. Egypten 2. 34. 237. 272. 335. 412. 464. 604. 696. 736. 752. 768. 785. Marokko 680. 696. 785. Ostindien 352. 464. 572. 604. Straits Settlements 412. 645. 713. Philippinen 604. Japan 335. Canada 21. Argentinien 35. 651. Brasilien 412. 618. Chile 35. 134. Uruguay 2. 35. 272. 367. 380. 396. S. auch Seequarantäne.
Quarantänelazarethe. Erlaß. Brasilien 454.
Quarantänerath. Verordn. Egypten (Ausgaben) 112.
Quarantänestationen. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (für Thiere) 521. 561. Schweden 396. 495. 872. Brasilien 618.

Rajputana-Gebiet s. Gefängnisse, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Räude. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 421. 582. 798. Schweiz 280. 298. 439. 863. Niederlande 126. 489. 654. Norwegen 44. Rußland 10. 345. 636. 885. Rumänien 505. Bulgarien 247. 489. 747. Kapkolonie 387. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 537.

Rauschbrand. Schutzimpfung 942. — Deutsches Reich (Entschädigungen) 847. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 298. 439. 654. 862. Frankreich 212. 313. 504. 706. 907. Belgien 142. 473. 622. 886. Niederlande 655. Norwegen 43. 194. 454. 622. 848. Rumänien 44. — Beschluß des sächsischen Landeskulturraths (Entschädigungen) 326. — Gesetzentwurf. Hessen (Entschädigungen) 362.
Rechtsprechung. Ankündigung 194. Kriminalstatistik 126. Abdeckerei *6.* Alpenkräutertheе *55.* Apotheken *28. 40.* Arzneimittel (Feilhalten im Umherziehen) *31. 55.* Arzneisignaturen (Verwechselung) *28.* Ärztliche Approbation *23.* Ärztliche Hausapotheken *23.* Ärztliches Selbstdispensiren *24.* Blutreinigungstabletten *38.* Blutzersetzung (Septicaemie und Pyaemie) 129*. Brustthee *34.* Cholera *14. 17.* Dampfpfeife (in einer Fabrik) 44. Diphtherie *16.* Doktortitel (Führung durch Zahnärzte) *26. 27.* Drogisten *34. 36. 38. 39.* Durchfall junger Thiere (Fleisch) 132*. Eiterungen bei Thieren (Fleisch) 134*. Felle und Häute *8.* Finnen 137*. Freßpulver *49.* Gebären (Fleisch bei Erkrankungen in Folge des —) 145*. Geheimmittel zur Verhütung von Schweißzuständen *51.* Geschwüre bei Thieren (Fleisch) 134*. Gifte *43. 44. 52.* Graue Salbe als Läusevertilgungsmittel *50.* Haarwässer *48.* Hebammenwesen 56. 76. 112. 168. (Durchführung seitens der Gemeinden) 10. Heilkunde (Ausübung) *30. 31.* Heilmittel *34 ff.* Homöopathische Vereinsapotheken *40.* Hühneraugenmittel 11. Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer) 142*. Impfwesen *18. 19.* Infektionskrankheiten (Behandlung durch Nichtärzte) *29.* Infektiöse Lähme 132*. Innere Erkrankungen (Fleisch) 152*. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 *34 ff.* Begriffe im Sinne derselben (Großhandel) 36. (Lösung) 40. (Gemenge) 40. 43. (Feilhalten) 46. Kindbettfieber 56. 112. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit (Fleisch) 143*. Körperverletzung (durch einen Arzt) *20.* (durch einen Apotheker) *28.* (durch eine Hebamme) 76. (durch Kurpfuscher) 33. Krankenbehandlung (Anpreisung) 24. (Durchführung seitens der Gemeinden) *10.* Kurpfuscher *29. 33.* Leberegel und Krankheiten der Leber bei Thieren (Fleisch) 142*. Liquor Ferri sesquichlorati *40.* Lungenerkrankungen (Fleisch) 150*. Magenpastillen *50.* Milzbrand 125*. Nabelentzündung junger Thiere (Fleisch) 132*. Operation gegen den Willen des Patienten *20.* Pechpflaster *36.* Privatkrankenanstalt *12.* Sägegeräusch *9.* Salicylsäure in Kognak *48.* Schlosser- und Schmiedewerkstätten 143. Schweinehaare 92 Schweineseuche (Fleisch) 129*. St. Germain-Brustthee *39.* Thiere (lebende) 97*. (verendete) 97*. (kranke) 101*. Thierheilmittel 128. *44.* Tinctura Gentianae *48.* Trächtigkeit (Fleisch) 145*. Traubenbrusthonig *38.* Trichinen 136*. Verdauungskrankheiten (Fleisch) 148*. Viehwaschpulver *34.* Wasmuth'sche Hühneraugenringe *47.* Wassersucht (Fleisch) 144*. Wasserversorgung *1.* Wohnungen *5.* Wurst 89*. Zahnärzte *26. 27.* Zinksalbe *39.*
Reisegepäck. Verordn. Vereinigte Staaten von Amerika (Desinfektion) 713.
Reisende. Ärztliche Ueberwachung ders. aus Anlaß der Choleragefahr (einschl. Meldepflicht bei Ankunft aus choleraverseuchten ꝛc. Orten). Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Oppeln 66. 82. 204. Oesterreich 34. 220. 256. 664. Dänemark 872. Schweden 256. Rumänien 2. 118. 220. Serbien 133. Türkei 102. 645. Bulgarien 118. 134. 936. Malta 165. 351.
Rettungsgesellschaften. Wien 582. Budapest 582.
Reuß ä. L. Verordn. ꝛc. s. Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Pocken.
Reuß j. L. Verordn. s. Arzneimittel, Arzneitaxe, Diphtherieserum, Drogenhandlungen, Geheimmittel, Gifte, Rothlauf, Schweineseuchen. — Gesetzentwurf s. Hebammenwesen.
Rheingebiet s. Cholera.
Rheinland, Rheinprovinz. s. Sterblichkeit. — Verordn. s. Geheimmittel, Rothlauf, Schweinekrankheiten.
Rinder. Krankheit unter denselben. Tonking 281. — Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Deutsches Reich 55. 142. 230. 297. 375. 440. 505. 621. 691. 763. 863. 940. Preußen 91. Reg.-Bezirke Bromberg 941. Breslau 360. Liegnitz 360. Oppeln 263. 454. Schleswig 521. Düsseldorf 931. Bayern 193. 263. 725. 747. 779. 931. Sachsen 263. 799. Württemberg 112. 231 281. 297. 799. Baden 281. 849. Elsaß-Lothringen 126. 247. 281. 375. 849. Oesterreich 56. 193. 263. 621. 726. 799. 886. Nieder-Oesterreich 674. Frankreich 56 194. 326. 522. 849. Belgien 11. 56. 264. 326. Niederlande 405. Dänemark 211. Schweden 76. Norwegen 210. Malta 440. (Verladung). Reg.-Bez. Breslau 24. (Transport). Ober-Elsaß 281. (Bestandkontrole bei Viehhändlern). Anhalt 359. (Ausfuhr). Berlin 908. S. auch Tuberkulin.
Rinderpest. Rußland 10. 168. 345. 361. 561. 636. 762. 885. Türkei 125. 440. 763. 819. — Verordn. Oesterreich 76. Großbritannien 383. 668.
Rindfleisch. Bekanntmach. Dänemark (Ausfuhr) 672.
Rind- und Schweinefleisch, amerikanisches. Verfügung. Preußen 67.
Ringelhardt-Glöckner'sches Wund- und Heilpflaster. Bekanntmach. Oesterreich 505.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber.
Rose bei Thieren. Rußland 10.
Rothlauf der Schweine. Bekämpfung 943. — Oesterreich 55. 374. 596. 779. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 421. 582. 798. Italien 112. 520. 596. Schweiz 281. 298. 440. 654. 863. Frankreich 212. 313. 504. 706. 886. 907. Niederlande 126. 489. 655. 690. Norwegen 43. 194. 454. 622. 848. Rußland 10. 345. 636. 885. Rumänien 44. 247. 474. 747. 940. Serbien 691. Bulgarien 247. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Anzeigepflicht in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz) 841. (desgl. Pfalz) 381. (desgl. Sachsen) 338. (Baden) 413 (Hessen) 498. (Braunschweig) 768. (Sachsen-Altenburg) 665. (Herzogthümer Gotha und Anhalt) 874. (Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen) 449. (Desgl. Hamburg) 918. — (Maßregeln). Pfalz 588. Sachsen 381. Baden 590. Sachsen-Altenburg 717. Reuß j. L. 646. Elsaß-Lothringen 634. — Rechtsprechung 120*.
Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 23. 89. 167. 262. 325. 386. 473. 560. 653. 724. 797. 906. (1894) 798. (Entschädigungen) 847. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 420. 582. 798. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 298. 439. 654. 862. Frankreich 211. 312. 504. 706. 907. Großbritannien 90. 346. 420. 673. 818. Belgien 142. 473. 622. 884. Niederlande 126. 489. 654. 690. Rußland 10. 345. 636. 885. Rumänien 44. 246. 474. 505. 747. Serbien 247. Bulgarien 9. 489. 747. Kapkolonie 387. — Verordn. Deutsches Reich 529. 541. 545. Mecklenburg-Schwerin 241. 900. Großbritannien 243. Schweden 126. 211. 405. 562. 864. — Beschluß des III. internationalen landwirthschaftlichen Kongresses 909.
Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 24. 230. 490. 691. 930.
Rufach s. landwirthschaftliche Versuchsstation.
Rumänien s. Blutharnen, Cholera, geistige Getränke, Impfwesen, Klauenseuche, Krankenhäuser, Lungen- und Darmentzündung (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Nahrungsmittel, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Infektionskrankheiten, Provenienzen, Reisende, Schiffe, Veterinärdienst.
Rußhütten. Erlaß. Preußen 757.

Rußland s. Moskau, Odessa, Petersburg; s. ferner Aktinomykose, Cholera, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Klauenseuche, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Räude, Rinderpest, Rose, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Diphtherieserum, Eisenbahnwesen, Fleischbeschau, Viehbeschau, Wallfahrten.

Sachsen s. Dresden, Leipzig; s. ferner Fleischschau, Krankenhäuser, Kurpfuscher, Landeskulturrath, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulgesundheitspflege, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneitaxe, chemische Centralstelle, Diphtherieserum, Geheimmittel, Geisteskranke, Gifte, Honig, Impfwesen, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Nahrungsmittel-Gesetz, Nutz- und Zuchtvieh, Pocken, Rinder, Rothlauf, Schweine, Schweinekrankheiten (ansteckende). — Gesetzentwurf s. Milzbrand.

Sachsen-Altenburg s. Bevölkerung, Geisteskranke, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Aepfel, Apotheker-Lehrlinge, Arzneibuch, Arzneitaxe, Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Hebammenwesen, Honig, Impfwesen, Milzbrand, Pocken, Rothlauf, Schweinekrankheiten (ansteckende), Schweineschmalz. Tuberkulin, Wein, Zughunde.

Sachsen-Koburg-Gotha s. Gotha. — Verordn. s. Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte.

Sachsen-Meiningen. Verordn. 2c. s. Arzneibuch, ärztliche Sachverständige, Desinfektion, Diphtherieserum, Drogenhandlungen, Gifte, Hebammenwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kindbettfieber, Leichenschau, Meßgeräthe, Nahrungsmittel-Chemiker, Thierseuchen, Wein.

Sachsen-Weimar. Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneitaxe, Diphtherieserum, Gifte, Impfwesen, Pocken.

Sachverständige s. ärztliche Sachverständige, Nahrungsmittel-Gesetz.

Sägeeinrichtung. (Gesundheitsgefährliches Geräusch). Rechtsprechung *9.*

Salicylsäure s. Hühneraugenmittel. — Rechtsprechung (Feilhalten einer Lösung in Kognak) *48.*

Salipyrin. Bekanntmach. Braunschweig 471.

Salzburg. Verordn. s. Lederfleisch.

Saniläre Maßnahmen. Erlaß. Oesterreich (Gemeindeetats) 294. Brasilien 618.

Sanitätsanstalten. Verordn. Egypten 112.

Sanitätsaufseher. Instruktion. Wien 580.

Sanitätsberichte s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Sanitätsdienst. Wien 737.

Sanitätskommissionen. Seine-Departement 337. — Verordn. Belgien 811. 812.

Sanitätskonferenz, internationale, zu Dresden. Bekanntmach. Deutsches Reich 134.

Sanitätsorgane, Standesverhältnisse. Gesetzentwurf. Oesterreich 563.

Sanitätsstationen. Verordn. Chile 134.

San Salvador s. Gelbfieber.

Santiago s. Gelbfieber.

Santos s. Gelbfieber, Sterblichkeit.

Sao Paulo. Wasserversorgung 347.

Säuglinge. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Pflege) 136.

Schafe. Verordn. 2c. (Einfuhr). Bayern 193. Baden 281. Elsaß-Lothringen 126. 247. 281. 375. Oesterreich 559. Nieder-Oesterreich 674. Frankreich 56. 326. 522. 849. Großbritannien 931. Belgien 264. 326. 375. 675. Niederlande 405. Dänemark 211. Schweden 76. Norwegen 210. (Beschau) Württemberg 247. (Wanderherden) Ober-Elsaß 281. (Ausfuhr). Berlin 908.

Schafpocken. Bosnien und Herzegowina 725. Ungarn 420. Italien 597. Frankreich 212. 313. 504. 706. 907. Großbritannien 346. Niederlande 655. Rußland 10. 345. 636. 885. Rumänien 44. 246. 474. 505. 747. 940. Serbien 247. 421. 690. Türkei 126. 440. Bulgarien 9. 247. 489. 747. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 535. 541. 545. Großbritannien 793. Egypten 763.

Schafräude. Bosnien und Herzegowina 725. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 439. 654. 863. Frankreich 212. 313. 504. 706. 907. Großbritannien 346. Belgien 142. 473. 622. 886. Niederlande 126. 489. 655. 690. Rußland 345. Bulgarien 489. 747. 886. — Verordn. Deutsches Reich 537. Preußen 230. Bayern 281. Luxemburg 142. Großbritannien 861. 882. Schweden 126. 405. 864.

Schankwirthschaften s. Bierdruckapparate, Trinkgefäße.

Scharlach. Verordn. Baden (Maßregeln) 39.

Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Anzeigepflicht, Brechdurchfall, Cholera, Diphtherieserum, Gifte.

Schiebekästen s. Apotheken.

Schiffe. Antwerpen (Besichtigungen) 851. Kalkutta 481. Verordn. 2c. (Aerztliche Besichtigung, Verkehrsbeschränkungen 2c.) Italien 936. Dänemark 872. Finland 449. Rumänien 102. 118. 184. 840. Türkei 118. 184. 896. Bulgarien 936. Griechenland 304. Spanien 34. Egypten 752. 840. Straits Settlements 752. Japan 380. 645. Vereinigte Staaten von Amerika 246. Uruguay 2. Brasilien 449. Chile 134. Hawaii 856. S. auch Desinfektion, Pilgerschiffe, Seehandelsschiffe.

Schiffer. Verordn. 2c. (Kontrole 2c.). Reg.-Bez. Oppeln 82.

Schiffskontrolstationen. Bestimmungen (im Stromgebiet der Weichsel) 2.

Schlächtereien. Verordn. 2c. Preußen 771.

Schlachthäuser. Preußen (öffentliche) 214. 822. Danzig 368. 375. Reg.-Bez. Osnabrück 466. Dresden 428. Elsaß-Lothringen 917. Prag 290. Hongkong 299. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Breslau 738. Reg.-Bez. Merseburg 937. Mecklenburg-Schwerin (öffentliche) 293. 501. Anhalt (desgl., Beaufsichtigung) 502. Oesterreichisch-Schlesien (öffentliche) 111. S. auch Schlachtthiere, Vieh- und Schlachthof.

Schlachtthiere. Verordn. Baden (Einfuhr) 674. 819. 849. Anhalt (Verfahren bei der Einfuhr nach öffentlichen Schlachthäusern) 502. Elsaß-Lothringen 92. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich 931. S. auch Fleisch.

Schlachtzwang. Hamburg 387.

Schlesien s. Oberschlesien; s. ferner Bäder, Bädertag. — Verordn. s. Schweinefleisch.

Schlesien (österr.) Verordn. s. Cholera, Genickstarre, Schlachthäuser.

Schleswig, Reg.-Bez. s. Kreis Hadersleben. — Verordn. s. Bierdruckapparate, Borsten, Felle und Häute, Fleisch, Haare, Klauen, Maul- und Klauenseuche, Mineralwasserfabriken, Quarantänestationen, Rinder, Rothlauf, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Wiederkäuer, Wolle.

Schlosser- und Schmiedewerkstätten. Rechtsprechung (gesundheitsgefährlicher Lärm) 143.

Schmalz. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 864. 931.

Schnellbleichen. Verordn. 2c. Preußen 769.

Schulbesuch s. Infektionskrankheiten.

Schulen s. Primärschulen.

Schulgesundheitspflege. Sachsen 352. — Verordn. Oesterreich (Mittelschulen) 790. Kanton Zug 20.

Schulhäuser. Reg.-Bez. Osnabrück 466.

Schulwesen. Wien 737.

Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth. Verord. Nieder-Oesterreich 109.

Schwaben und Neuburg s. Abfallstoffe, Abortanlagen Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Diphtherieserum, Geheimmittel, Gifte, Hebammenwesen, Pocken.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Diphtherieserum, Fleischschau, Gifte.

Schweden s. Stockholm; s. ferner Bevölkerung, Bodenfläche, Handelsflotte, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Landwirthschaft, Medizinal-

und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit, Unterrichtswesen, Wegebau. — Verordn. ꝛc. s. Beobachtungsstationen, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Lumpen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Quarantänestationen, Reisende, Rinder, Rotz, Schafe, Schafräude, Schweine, Schweinekrankheiten (ansteckende), Tollwuth, Wiederkäuer, Ziegen.

Schweine. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Deutsches Reich 10. 549. 691. Preußen 168. Reg.-Bezirke Königsberg 10. 725. Danzig 10. 819. 941. Stettin 44. Köslin 10. 725. Stralsund 10. Breslau 24. Liegnitz 421. Oppeln 326. 421. 454. Schleswig 10. 707. 941. Lüneburg 10. Stade 10. 725. Aurich 10. 725. Düsseldorf 931. Trier 91. 672. Aachen 92. Bayern 142. 193. 361. 421. 454. 582. 941. Sachsen 387. 900. Württemberg 231. 421. Baden 231. 281. 405. Mecklenburg-Schwerin 10. 726. 942. Oldenburg 10. 747. Lübeck 44. 707. Bremen 10. 726. 942. Hamburg 11. 726. Elsaß-Lothringen 126. 247. 281. 375. 421. Oesterreich 559. 561. 562. Nieder-Oesterreich 674. 942. Ungarn 864. Schweiz 455. 799. 931. Frankreich 56. 326. 522. 849. Belgien 931. Luxemburg 142. Schweden 76. Malta 440. (Ausfuhr). Niederlande 55. (Transport). Reg.-Bezirke Breslau 83. 863. Posen 772. Koblenz 514. Mecklenburg-Schwerin 505. (Wanderherden). Ober-Elsaß 281. (Quarantäne). Lübeck 718. 811. (Untersuchung). Kreis Hadersleben 469. S. auch Borstenvieh, Handelsschweine.

Schweinefleisch. Verordn. Schlesien 166. Reg.-Bezirke Danzig 941. Schleswig 941. Aurich 941. Stade 941. Mecklenburg-Schwerin 942. Oesterreich (amerikanisches) 243. Italien (konservirtes, Einfuhr) 707. 886. 942. S. auch Rind- und Schweinefleisch, Trichinenschau.

Schweinehaare. Rechtsprechung (gesundheitsschädlicher Geruch) 92.

Schweinekrankheiten. Gesetzentwurf. Preußen (Entschädigung für Verluste durch —) 58.

Schweinekrankheiten, ansteckende (Schweinecholera, Schweinediphtherie, Schweinefieber, Schweinepest, Schweineseuche. Oesterreich 596. 779. Ungarn 582. 798. Italien 597. Schweiz 298. Großbritannien 90. 346. 420. 818. Niederlande 126. 655. 690. Dänemark 24. 490. 691. Rumänien 44. 247. 474. 940. Ohio 90. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Anzeigepflicht in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz) 841. (Desgl. in der Pfalz) 381. (Desgl. Sachsen) 338. (Desgl. Baden) 413. (Desgl. Hessen) 498. (Desgl. Braunschweig) 768. (Desgl. Sachsen-Altenburg) 665. (Desgl. Herzogth. Gotha und Anhalt) 874. (Desgl. Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen) 449. (Desgl. Hamburg) 918. — Preußen 841. (Statistik) 3. Reg.-Bez. Merseburg 553. Reg.-Bez. Stettin 24. Pfalz 588. Sachsen 381. Baden 405. 590. Mecklenburg-Schwerin 5. 242. Sachsen-Altenburg 717. Reuß j. L. 646. Elsaß-Lothringen 634. Oesterreich 502. 612. Nieder-Oesterreich 503. Ungarn 614. Großbritannien 208. 386. 673. Schweden 126. 864. — Beschluß des sächsischen Landeskulturraths 327. S. auch Rothlauf.

Schweinemärkte. Verordn. Großbritannien 6.

Schweineschmalz. Verordn. Preußen 136. Württemberg 136. Sachsen-Altenburg 6.

Schweineseuche. Rechtsprechung 129*.

Schweißzustände, Geheimmittel zur Verhütung von — s. Geheimmittel.

Schweiz s. Kantone Bern, Genf, Luzern, Neuchâtel, Tessin, Thurgau, Zürich; s. ferner Ärzte, Fabrikinspektoren, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Schweinekrankheiten (ansteckende), Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Fleisch, Grenzviehverkehr, Klauenvieh, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Stallvieh, Thiere (lebende). — Gesetzentwurf s. Nahrungsmittel.

Schweizer Pillen. Verordn. Oesterreich (Brandt'sche) 6.

Schwerspath. Erlaß. Oesterreich (Zusatz zu Papier) 612.

Schwyz, Kanton. Verordn. s. Absonderungshäuser, Hebammenwesen, Impfwesen.

Seehandelsschiffe. Verordn. Oesterreich (Arzneikästen) 85.

Seequarantäne s. Quarantäne, Viehquarantäne.

Seifensiedereien. Verordn. Preußen 770.

Seine, Assanirung 337.

Seine-Departement s. Paris; s. ferner Betriebe, Desinfektion, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sanitätskommissionen, Seine, Sterblichkeit, Thierseuchen.

Selbstdispensiren der Ärzte. Rechtsprechung 24.

Septicaemie. Rechtsprechung (Fleisch) 129*.

Serbien s. Milzbrand, Nahrungsmittel, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Cholera, Reisende, Viehrohprodukte.

Sibirische Pest, s. Milzbrand.

Sigmaringen, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Tuberkulose, Volksschulen.

Slavonien s. Kroatien.

Sommerfrischen s. Bäder.

Sonnen-Aether-Strahl-Apparate. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsruth) 505.

Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Bekanntmach. Deutsches Reich 185.

Sonn- und Feiertagsruhe. Gesetze ꝛc. Oesterreich (im Gewerbebetriebe) 517. 519. (im Hausirhandel) 520.

South Atlantic (nordamerikanische Quarantänestation) s. Gelbfieber.

Spanien s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Gelbfieber, Pest, Provenienzen, Quarantäne, Schiffe.

Spartiumthee. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 505.

Spezialitäten s. pharmazeutische Spezialitäten.

Spirituosen. Verordn. Dänemark (Verkauf) 373.

Staatshaushaltsetat, preußischer 144. 169.

Stade, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Schweine, Schweinefleisch, Wiederkäuer.

Städteausbau. Schlußsätze des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 597.

Städtereinigung. Berlin 257.

Stallungen. Verordn. Reg.-Bez. Koblenz (Reinigung) 514.

Stanniol, bleihaltiges. Verordn. Paris (zum Einwickeln von Nahrungsmitteln) 342.

Stärkefabriken. Verordn. Preußen 769.

Stärkesirupsfabriken. Verordn. Preußen 769.

Statistische Aufnahme s. Apothekergehülfen.

Steiermark s. Tuberkulose. — Verordn. s. Arzneimittel.

Steinkohlenbergwerke. Bekanntmach. Deutsches Reich Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) 134.

Stallvieh. Verordn. Schweiz 799.

Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern 14. 30. 46. 62. 78. 98. 114. 130. 146. 180. 200. 216. 232. 252. 268. 284. 300. 316. 332. 348. 364. 376. 392. 408. 424. 444. 460. 476. 492. 508. 524. 568. 584. 600. 624. 640. 660. 676. 692. 708. 732. 748. 764. 780. 804. 820. 852. 868. 892. 912. 932. 944. Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 26. 94. 176. 248. 328. 388. 456. 656. 728. 800. 888.

Wöchentliche Nachweisungen in Städten des Auslandes 15. 31. 47. 63. 79. 99. 115. 131. 147. 181. 201. 217. 233. 253. 269. 285. 301. 317. 333. 349. 365. 377. 393. 409. 425. 445. 461. 477. 493. 509. 525. 569. 585. 601. 625. 641. 661. 677. 693. 709. 733. 749. 765. 781. 805. 821. 853. 869. 893. 913. 933. 945. Monatliche desgl. 29. 97. 179. 251. 331. 391. 459. 567. 659. 731. 803. 891.

— Im Jahre 1893. 149. Desgl. 1894. 823. (nach Monaten) 282.

— in größeren Verwaltungsgebieten (1893) 59. (1894) 837.

— in einzelnen Ländern und Städten. Deutsches Reich 866. Preußen 464. 496. Berlin 198. 256. Westfalen 59. 837. Rheinland 59. 837. Reg.-Bezirke Posen 50. Hildesheim 35. Osnabrück 465. Arnsberg 118. Wiesbaden 66. Städte. Aachen 506. Breslau

314. Danzig 368. Elberfeld 506. Frankfurt a. M. 314. 368. Köln 314. Bayern 336. 573. Schwaben und Neuburg 368. München 198. 523. Nürnberg 237. 314. Sachsen 352. 412. Dresden 428. Leipzig 198. 638. 896. Württemberg 713. Stuttgart 752. Baden 59. 837. Hessen 59. 480. 837. Braunschweig 60. 838. Sachsen-Altenburg 381. Lübeck 119. Bremen 289. Hamburg 198. 237. 841. Elsaß-Lothringen 917. Oesterreich 60. 321. 680. 838. Wien 3. 506. Prag 290. Mähren 856. Küstenland 873. Ungarn 60. 274. 369. 838. 898. Budapest 238. Italien 60. 102. 838. Venedig 307. Schweiz 60. 838. Kanton Basel-Stadt 917. Frankreich 60. 257. 838. Seine-Departement 337. Paris 628. England 60. 838. London 897. Birmingham 18. 808. Belgien 60. 838. Antwerpen 851. Niederlande 36. 60. 838. Dänemark (Städte) 338. Schweden 307. Stockholm 274. Norwegen 60. 838. Christiania 52. Rußland 258. Petersburg 497. Moskau 665. Rumänien 497. Athen 753. Spanien 396. Ostindien 480. Kalkutta 481. Provinzen Assam 481. Bengalen 481. Berar 482. Bombay 482. Burma 483. Centralprovinzen 483. Coorg 484. Madras 484. Nordwestprovinzen und Oudh 485. Punjab 485. Rajputana-Gebiet 486. Hongkong 299. 873. Japan 45. 103. 809. New-York (Staat) 397. Stadt 205. Indiana 290. Santos 582.

Stettin, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.

St. Germain-Brustthee. Rechtsprechung. *39.*

Stockholm s. Sterblichkeit.

Straits Settlements s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Gesundheitsbeamte, Häuser, Pest, Quarantäne, Schiffe.

Stralsund, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.

Straßenordnung. Hamburg 580.

Streichhölzer, phosphorhaltige. Verordn. Belgien 210.

Strohpapierfabriken. Verordn. Preußen 786.

Stuttgart s. Ferienkolonien, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit, Wohnungsdesinfektoren.

Sublimatpastillen. Erlaß. Oesterreich 342.

Sudangebiet, französ. s. Cholera.

Sydney, s. Kanalisation, Unterleibstyphus, Wasserversorgung.

Tabakextrakt. Verordn. 2c. Oesterreich 702.

Talgschmelzen. Verordn. Preußen 771.

Tessin, Kanton s. Impfwesen, Nahrungsmittel. Theer. Anlagen zur Verarbeitung von —. Verordn. Preußen 787.

Thierärzte s. Bezirksärzte.

Thierärztlicher Kongreß, 6. internationaler 455. 942.

Thiere, lebende. (Einfuhr und Bestand). Großbritannien 346. (Ein- und Ausfuhr). Niederlande 655. — Verordn. 2c. (Einfuhr). Elsaß-Lothringen 521. 726. Oesterreich 346. 387. 474. 582. 726. Italien 886. Schweiz 263. 886. Großbritannien 581. 594. (Eintrittsstationen und Kontrolltermine). Niederbayern 455. (Durchfuhr durch den Kaiser Wilhelm-Kanal). Reg.-Bez. Schleswig 725. 930. (Durchfuhr). Großbritannien 647. (Transport). Reg.-Bez. Liegnitz 848. (Seequarantänen). Deutsches Reich 548. (Löschen und Laden am Viehhofe). Lübeck 719. (Grenzverkehr). Schweiz 799. (Viehverkehr). Anhalt 137. — Rechtsprechung 97*. S. auch Borstenvieh, Hornvieh, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer.

Thiere, kranke. Rechtsprechung 101*.

Thiere, verdächtige. Verordn. Belgien 210.

Thiere, verendete. Rechtsprechung 97*.

Thierfelle, ungegerbte. Verordn. Preußen (Anstalten zum Trocknen und Einsalzen) 788.

Thierhaare s. Zubereitungsanstalten.

Thierheilmittel. Rechtsprechung 128. *44.*

Thierkadaver. Verordn. Lübeck (seuchenverdächtige) 674.

Thierseuchen. Deutsches Reich 23. 89. 167. 262. 325. 386. 473. 560. 653. 724. 797. 906. (Ankündigung des Jahresberichts) 735. (Entschädigungen) 847. Bayern 690. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 582. 798. (1893) 419. Italien 112. 520. 596. Schweiz 280. 298. 439. 654. 862. Frankreich 211. 312. 503. 706. 907. Seine-Departement 337. Großbritannien 90. 345. 420. 673. 818. Belgien 142. 473. 622. 884. Niederlande 126. 489. 654. 690. Dänemark 24. 230. 490. 691. 930. Norwegen 43. 194. 454. 622. 848. Rußland 10. 168. 345. 361. 561. 636. 885. Rumänien 44. 246. 474. 504. 747. 948. Serbien 247. 421. 690. Türkei 125. 440. Bulgarien 9. 247. 489. 747. Kapkolonie 387. — Verordn. 2c. Deutsches Reich (Instruktion zu §§ 19 bis 29 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes) 527. Reg.-Bez. Trier (Nachrichtenaustausch mit Luxemburg) 875. Bayern 293. Mecklenburg-Schwerin (Bekanntmachung des Ausbruchs und Erlöschens von Thierseuchen) 502. (Aufhebung von Maßregeln) 900. Mecklenburg-Strelitz (Nachrichtendienst) 634. Sachsen-Meiningen 488. 645. Ungarn (Uebersicht der veterinärpolizeilichen Verfügungen) 583. Großbritannien 383. 399. 414. 436. Belgien und Frankreich (Grenz-Nachrichtenaustausch) 618. Verhandlung der Petitionskommission des Reichstags 298. Beschluß des III. internationalen landwirtschaftlichen Kongresses (Bekämpfung) 909. — (Entschädigungen für gefallene oder getödtete Thiere). Großbritannien 346. — Gesetze 2c. Westfalen 369. Bayern 215. Baden 119. 226. Kanton Zürich 686. Belgien (Milzbrand) 296. 323. 324. Dänemark 227. 244. — Gesetzentwürfe. Preußen (Schweinekrankheiten) 58. Sachsen (Milz- und Rauschbrand) 931. Hessen (Milz- und Rauschbrand) 362. — Beschluß des sächsischen Landeskulturraths (Milzbrand und Rauschbrand) 326.

Thierseuchen-Polizei, internationale 942.

Thransiedereien. Verordn. Preußen 770.

Thurgau, Kanton. Verordn. s. Butter, Feuerbestattung.

Tinctura Gentianae. Rechtsprechung (Feilhalten) *48.*

Tirol und Vorarlberg. Verordn. s. Bäder, Infektionskrankheiten, Todtenschau.

Todesbescheinigungen. Verordn. Hamburg 70.

Todesursachen. Dänemark (Städte) 338.

Todtenschau. Verordn. Böhmen 901. 923. Dalmatien 294. Kärnten 471. Tirol und Vorarlberg 842. S. auch Leichenschau.

Tollwuth (Wasserscheu) Impfungen 943. — Deutsches Reich (1894) 819. Oesterreich 55. 374. 596. 778. Bosnien und Herzegowina 725. Kroatien und Slavonien 884. Ungarn 75. 404. 420. 582. 798. Schweiz 280. 298. 439. 654. 862. Frankreich 211. 312. 504. 706. 908. (Schutzimpfungen) 490. Großbritannien 90. 345. 420 673. 818. 903. Belgien 142. 473. 622. 885. Niederlande 126. 489. 655. Rußland 10. 345. 636. 885. (Schutzimpfungen) 258. Rumänien 44. 246. 474. 504. 747. 940. Serbien 690. Bulgarien 9. 247. 489. 747. — Verordn. Deutsches Reich 528. 541. 545. Schweden 126. 562. 864. S. auch Institut, Schutzimpfungsanstalt, Wuthimpfungen.

Tonking s. Rinder.

Trachom. Verordn. Mähren 87. Bukowina 159.

Trächtigkeit. Fleisch bei Erkrankungen in Folge von —. Rechtsprechung 145*.

Traubenbrusthonig. Rechtsprechung *38.*

Treuenit. Bekanntmach. Bayern 358.

Trichinenschau. Preußen 347. — Verordn. Reg.-Bezirke Köslin 291. Lüneburg 258. Kassel 275. 577. Hannover 291. Aurich 605. 632. Lübeck 634. S. auch Fleischschau.

Trichinenschauer. Anweisung. Lübeck 293.

Trichinose. Kelbra (Umgegend) 696. Michigan 351.

Trichinöses Fleisch. Rechtsprechung 136*.

Trier, Reg.-Bez. Verordn. s. Pferde, Schweine, Thierseuchen, Wiederkäuer.

Trieſt. Verordn. ſ. Geheimmittel, Haarfärbemittel, Tuberkuloſe (bei Menſchen).
Trinkgefäße im Gaſt- und Schankwirthſchaftsbetriebe. Reinigung derſelben. Verordn. Reg.-Bez. Poſen 381. Hamburg 42.
Trinkwaſſer ſ. Waſſer, Waſſerverſorgung.
Trunkſucht. Verhandl. der Petitionskommiſſion des Reichstages 475.
Tuberkulin 942. — Verordn. Bayern (Abgabe ꝛc. in Apotheken) 292. Heſſen (bei Rindertuberkuloſe) 370. Mecklenburg-Schwerin (zu Rindviehimpfungen) 339. Sachſen-Altenburg (Bezug) 739. Italien 879.
Tuberkuloſe (bei Menſchen). Steiermark 866. Bekanntmach. Reg.-Bez. Sigmaringen (Volksſchulen) 487. Erlaß Trieſt 111. Inſtruktion. Belgien 760.
Tuberkuloſe (bei Thieren). Bayern 690. Frankreich 212. 313. 504. 706. 907. Belgien 886. Niederlande 655. Norwegen 44. Rußland 10. 345. 636. 885. Verordn. ꝛc. Mecklenburg-Schwerin (Bekämpfung) 340. Kanton Zürich (Verſicherung) 687. — Beſchluß des III. internationalen landwirthſchaftlichen Kongreſſes 910. — Rechtſprechung 101*. S. auch Fleiſch.
Türkei ſ. Cholera, Pocken, Maul- und Klauenſeuche, Rinderpeſt, Schafpocken, Thierſeuchen. — Verordn. ꝛc. ſ. Cholera, choleraverſeuchte Häfen, Desinfektion, Desinfektionsanſtalten, Eiſenbahnweſen, Geſundheitsdienſt, Infektionskrankheiten, Peſt, Pilger, Pilgerfahrten, Pilgerſchiffe, Provenienzen, Quarantäne, Reiſende, Schiffe.
Typhöſe Krankheiten bei Thieren. Italien 597. Rußland 10. 345. 636. 885. S. auch Pferdetyphus.
Typhus ſ. Unterleibstyphus.

Überſchwemmungen. Reg.-Bez. Poſen 50.
Unfallverſicherungsgeſetz, deutſches. Ausführung 327. S. auch Leichenöffnungen.
Ungarn ſ. Budapeſt; ſ. ferner Bäder, Bläschenausſchlag, Büffelſeuche, Cholera, Heerweſen, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Krankenhäuſer, Lungenſeuche, Maul- und Klauenſeuche, Medizinalperſonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pocken (bei Thieren), Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierſeuchen, Tollwuth, Zuchtlähme. — Verordn. ſ. Diphtherieſerum, Hypnotiſiren, Schweine, Schweinekrankheiten, Thierſeuchen.
Unterleibstyphus. Marſeille 3. Sydney 184.
Unterrichtsweſen. Schweden 497.
Unterſuchungsanſtalten für Nahrungsmittel ꝛc. Verordn. ꝛc. Baden 685.
Uruguay ſ. Cholera. — Verordn. ꝛc. ſ. Cholera, choleraverſeuchte Häfen, Desinfektion, Gelbfieber, Quarantäne, Schiffe.
Utrecht ſ. Impfſtoffgewinnungsanſtalt.

Venedig ſ. Hebammenweſen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Venezuela ſ. Maracaibo; ſ. ferner Gelbfieber.
Veracruz ſ. Gelbfieber.
Verbandmittel. Frankreich 887.
Verdauungsorgane, Krankheiten (bei Thieren). Kapkolonie 387. — Rechtſprechung (Fleiſch bei —) 148*.
Verein, Deutſcher, für öffentliche Geſundheitspflege 113. 264. 597.
Vereinigte Staaten von Amerika ſ. Michigan, Ohio; ſ. ferner Pocken, Rind- und Schweinefleiſch. — Verordn. ꝛc. ſ. Cholera, Desinfektion, Fleiſchſchau, Gelbfieber, Reiſegepäck, Schiffe, Viehſchau.
Vereinsapotheken ſ. Homöopathiſche Vereinsapotheken.
Verendete Thiere ſ. Thiere.
Verſammlung deutſcher Naturforſcher und Ärzte 522.
Verſtärkungseſſenzen für gebrannte geiſtige Getränke. Verordn. Oeſterreich 6.
Verſuchsſtation ſ. landwirthſchaftliche Verſuchsſtation.
Verwaltungsgebiete größere ſ. Sterblichkeit.
Veterinäranatomie. Nomenklatur 943.
Veterinärdienſt. Verordn. Rumänien 8. 9.
Veterinärpolizei in Belgien, Organiſation. Beſchluß des III. internationalen landwirthſchaftlichen Kongreſſes 910.
Viehbeſchau. Reglement. Rußland 937.
Viehbeſtände. Verordn. Reg.-Bez. Merſeburg 937.
Viehhof. Danzig 375. Nürnberg 231.
Vieh- und Schlachthof. Berlin (Verhandlnng des preußiſchen Abgeordnetenhauſes) 265. 455. 490. München 523. Leipzig 896.
Viehmärkte Reg.-Bez. Breslau 738. Hamburg 387.
Viehmarkthalle. Verordn. Lübeck (Marktordnung) 280.
Viehmarktweſen. Erlaß. Oeſterreich 309.
Viehquarantäne. Verordn. ꝛc. Deutſches Reich 548. 549. Preußen 937. Lübeck 718. 811. Hamburg 719. 720. 923.
Viehrohprodukte. Verordn. Serbien (Einfuhr) 490.
Viehſchau. Verordn. Vereinigte Staaten von Amerika 619.
Viehverkehr. Verordn. ꝛc. Mecklenburg-Schwerin (auf Wochen- und Jahrmärkten) 339. Elſaß-Lothringen (Beaufſichtigung) 908. Uebereinkommen zwiſchen den Niederlanden und Belgien (Grenzverkehr) 343.
Viehverſicherung. Geſetz. Kanton Zürich 686.
Viehwaſchpulver. Rechtſprechung *34*.
Viehzucht. Verordn. ꝛc. Anhalt (Berichterſtattung) 340.
Viktoria ſ. Irrenanſtalten, Krankenhäuſer, Wohlthätigkeitsanſtalten.
Volksbäder. Wien 737.
Volksſchulen. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Sigmaringen (Tuberkuloſe 487.
Vorarlberg ſ. Tirol.

Waagen ſ. Apotheken.
Wachspapier ſ. Arzneimittel.
Wachstuchfabriken. Verordn. Preußen 769.
Waldeck. Verordn. ſ. Arzneitaxe, Diphtherieſerum, Geheimmittel, Gifte, Impfweſen.
Wallfahrten. Verordn. Rußland 428.
Walz- und Hammerwerke. Bekanntmach. Deutſches Reich. (Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 135.
Waſchhäuſer. Hongkong 299.
Wasmuth'ſche Hühneraugenringe. Rechtſprechung *47*.
Waſſer. Schlußſätze des Deutſchen Vereins für öffentliche Geſundheitspflege über die hygieniſche Beurtheilung von Trink- und Nutzwaſſer 598. — Amſterdam 13. — Verordn. ꝛc. Elſaß-Lothringen (Unterſuchung) 104.
Waſſerſcheu ſ. Tollwuth.
Waſſerſucht bei Thieren (Fleiſch). Rechtſprechung 144*.
Waſſerverſorgung. Berlin 257. Reg.-Bezirke Poſen 51. Hildesheim 35. Osnabrück 465. Arnsberg 119. München 522. Leipzig 896. Elſaß-Lothringen 917. Kanton Baſel-Stadt 917. Prag 290. Frankreich 887. Paris 337. 628. Wien 737. Japan 103. Sao Paulo 347. Sydney 185. — Rechtſprechung *1*.
Wegebau. Schweden 496,
Weichſel, Stromgebiet ſ. Schiffskontrolſtationen.
Weichſelgebiet ſ. Cholera.
Wein. Verordn. ꝛc. Deutſches Reich (Arzneibuch) 346. Preußen (desgl.) 499. Bayern (desgl.) 499. Württemberg (Grenzzahlen für Mineralbeſtandtheile) 293. Braunſchweig (Arzneibuch) 499. Sachſen-Meiningen (desgl.) 842. Sachſen-Altenburg (desgl.) 517. (Verfälſchungen) 758. Elſaß-Lothringen (Arzneibuch) 500. Oeſterreich (Präparate für Kunſtweinbereitung) 20. Dänemark (Verkauf) 373.
Weinbaukongreß, 13. Deutſcher. Reſolutionen bezüglich der Handelsverträge 622.
Weineſſenz. Verordn. Oeſterreich. (Pollak'ſche) 6.
Werkſtätten ſ. Fabrik- und Werkſtätten.
Weſtfalen ſ. Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. ſ. Milzbrand, Rothlauf, Schweinekrankheiten, Thierſeuchen.
Wettbewerb, unlauterer. Geſetzentwurf. Deutſches Reich 57.
Wiederkäuer. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Deutſches Reich 10. 549. 691. Reg.-Bezirke Königsberg 10. 725. Danzig 10. 819. Stettin 44. Stralſund 10. Köslin 10. 725. Schleswig 10. 707. Lüneburg 10. Stade 10. 725. Aurich 10. 725. Trier 91. 672. 674. Aachen 92. Bayern 142. 941. Sachſen 900. Württemberg 231. Baden 231. Mecklenburg-

Schwerin 10. 726. Oldenburg 10. 747. Lübeck 44. 707. Bremen 10. 726. Hamburg 11. 726. Oesterreich 76. Schweden 76 (Ausfuhr). Niederlande 55. (Quarantäne). Lübeck 718. 811. (Untersuchung). Kreis Hadersleben 469. (Abtrieb). Berlin 941.

Wien s. Abfallstoffe, Begräbnißwesen, Desinfektion, Findelanstalt, Fleisch, Gebäranstalt, Impfstoffgewinnungsanstalt, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Marktwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sanitätsdienst, Rettungsgesellschaften, Schulwesen, Sterblichkeit, Volksbäder, Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Fettstoffe, Sanitätsaufseher.

Wiesbaden, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Badeanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.

Williams poröses Pflaster. Erlaß. Oesterreich 108.

Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 16. 32. 48. 64. 80. 116. 132. 148. 182. 202. 218. 234. 254. 270. 286. 302. 318. 334. 350. 366. 378. 394. 410. 426. 446. 462. 478. 494. 510. 526. 570. 586. 602. 626. 642. 662. 678. 694. 710. 734. 750. 766. 782. 806. 822. 854. 870. 894. 914. 934. 946. Berlin 257. Reg.-Bezirke Posen 50. Osnabrück 465. Arnsberg 118. Nürnberg 237. Hamburg 840. Mähren 856. Budapest 238. Paris 628.

Wochenbettfieber s. Kindbettfieber.

Wochenmärkte s. Viehverkehr.

Wöchnerinnen. Erlaß. Mecklenburg-Schwerin (Pflege) 136.

Wohlthätigkeitsanstalten. Viktoria 267.

Wohnungen. Reg.-Bezirke Posen 51. Hildesheim 35 Osnabrück 465. Arnsberg 119. Paris 629. Hongkong 299. — Rechtsprechung (Gesundheitsgefährlichkeit) *5.*

Wohnungsdesinfektoren. Stuttgart 752.

Wolle. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ein- und Durchfuhr) 908.

Wollvieh. Verordn. (Ein- und Durchfuhr) Luxemburg 142.

Wunderbalsam. Verordn. Oesterreich 174.

Wundersalbe, englische. Verordn. Oesterreich 174.

Wurm s. Rotz.

Wurst. Bekanntmach. Berlin (künstlich gefärbte) 363. — Rechtsprechung 89*.

Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Apotheken, Bäder, Feuerbestattung, Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneibuch, Arzneimittel, Arzneitaxe, Diphtherieserum, Gifte, Impfwesen, Irrenanstalten, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Ofenklappen, Rinder, Schafe, Schweine, Schweineschmalz, Wein, Wiederkäuer.

Wuthimpfungen in der bakteriologischen Station zu Odessa 887.

Zahnärzte s. Prüfungen. — Rechtsprechung (Führung des Doktortitels) *26. 27.*

Zahnwässer. Verordn. 2c. Deutsches (Verwendung steuerfreien Branntweins) 498.

Zentralstelle s. chemische Zentralstelle.

Ziegelarbeiter. Erlaß. Preußen 696.

Ziegelöfen. Erlaß. Preußen 757.

Ziegen. Verordn. 2c. (Einfuhr). Bayern 193. Baden 281. Elsaß-Lothringen 126. 247. 281. 375. Frankreich 56. 326. 522. 849. Luxemburg 142. Dänemark 211. Schweden 76. Norwegen 210.

Zinksalbe. Rechtsprechung *39.*

Zinnerne Maßgefäße s. Maßgefäße.

Zubereitungsanstalten für Thierhaare. Verordn. 2c. Preußen 771.

Zuchtlähme. Ungarn 420.

Zuchtvieh s. Nutz- und Zuchtvieh.

Zug, Kanton. Verordn. s. Schulgesundheitspflege.

Zughunde. Verordn. Sachsen-Altenburg (Behandlung) 371. Schwarzburg-Rudolstadt 646.

Zürich, Kanton. Gesetze 2c. s. Arbeiten, Bierausschank, Bierdruckapparate, Diphtherieserum, Fleisch, Thierseuchen (Entschädigung), Tuberkulose, Viehversicherung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 3. Januar 1895.** Nr. 1.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 1. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 2. — Desgl. gegen Pest. S. 3. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Wien, 1892. S. 3. — Typhus in Marseille. S. 3. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 3. Vierteljahr. S. 3. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Schweineseuchen-Statistik. S. 3. — (Sachsen). Chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege. S. 4. — (Württemberg). Apotheken und Arzneien. S. 4. — (Baden). Nahrungsmittel-Chemiker-Prüfung. S. 4. — (Mecklenburg-Schwerin). Schweineseuchen-Bekämpfung. S. 5. — (Sachsen-Meiningen). Gebühren für gerichtsärztliche Sachverständige. S. 5. — (Sachsen-Altenburg). Getrocknete Aepfel. S. 5. — Schweineschmalz S. 6. — (Oesterreich). Schweizerpillen. S. 6. — Pollack'sche Weinessenz. S. 6. — Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke. S. 6. — (Großbritannien). Schweinemärkte. S. 6. — (Rumänien). Veterinärdienst. S. 8. — **Gang der Thierseuchen** in Rußland, 1. März bis 19. August. S. 10. — Desgl. in Bulgarien, 1. Juli bis 30. September. S. 9. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Belgien). S. 10. — **Rechtsprechung** (Landgericht Hagen). Hühneraugenmittel. S. 11. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Koaksöfen zum Austrocknen von Neubauten. S. 11. — (Hessen). Chemisches Untersuchungsamt zu Darmstadt, 1890/92. S. 11. — (Niederlande). Gesundheitsdienst in Amsterdam, 1893. S. 13. — (Norwegen). Irrenhäuser, 1892. S. 12. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 14. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 15. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 15. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 15. — **Witterung.** S. 16. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November. S. 13.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing. Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember Mittags wurde aus Einlage, Kreis Danziger Niederung, 1 tödtlich verlaufene Erkrankung bei einem aus Helsingoer zugereisten Matrosen angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 17. bis 22. Dezember 56 Erkrankungen und 39 Todesfälle zur Anzeige gebracht. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." 1894 S. 733 und 734.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Stadt)	1	1	1
Lemberg (Umg.)	1	1	—
Borszczow	5	10	9
Brzezany	1	1	—
Buczacz	6	11	7
Czortkow	4	5	4
Husiatyn	3	6	3
Skalat	4	14	8
Stanislau	2	2	2
Tarnopol	1	—	2
Trembowla	1	1	1
Zloczow	1	4	2

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden vom 1. bis 8. Dezember folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. 1894 S. 917):

Gouvernement	Datum u. St.	erkr.	gest.
Lomza	18./11. bis 24./11.	8	3
Kowno	18./11. = 24./11.	10	5
Lublin	11./11. = 17./11.	10	4
Wolhynien	11./11. = 24./11.	41	18
Podolien[1])	18./11. = 24./11.	359	144
Bessarabien	18./11. = 24./11.	19	12
Taurien	18./11. = 24./11.	1	1
Kiew	18./11. = 24./11.	29	12
Tschernigow	18./11. = 24./11.	9	4
Witebsk	18./11. = 24./11.	6	3
Pskow	11./11. = 24./11.	4	1
Jaroslaw	18./11. = 24./11.	6	3
Rjäsan	18./11. = 24./11.	4	2
Jekaterinoslaw	18./11. = 24./11.	12	7
Tiflis	11./11. = 17./11.	22	6
Saratow	18./11. = 24./11.	5	5
Tambow	18./11. = 24./11.	39	13
Penza	11./11. = 24./11.	20	12

Nach neueren amtlichen Nachrichten wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: im

1) Einschl. Nachtrag.

Gouvernement Olonesch vom 18. bis 24. November 7 (4), ferner vom 25. November bis 1. Dezember in den Gouvernements Mohilew 6 (2), Pskow — (1), Witebsk 39 (16) und Minsk 23 (6), vom 2. bis 8. Dezember in den Gouvernements Grodno 16 (8), Wilna 16 (6) und Kowno 23 (16), vom 10. bis 19. Dezember im Gouvernement Petrikau 21 (5).

Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 24. November starben 20 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 215 an Fiebern.

Französisches Sudangebiet. Einer Nachricht vom 20. Dezember zufolge sind in Kayes am 6. und 9. Dezember 2 tödtlich verlaufene Cholerafälle vorgekommen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 634.) Dem Boletim quinz. de est. dem. san. da cidade do Rio de Janeiro zufolge starben in dieser Stadt während der Monate Juli, (August), [September] 14, (12), [3] Personen am Gelbfieber. An Malaria starben 77, (69), [61], an Beri-beri 24, (9), [5] Personen.

Die Gesammtsterblichkeit in Rio de Janeiro bezifferte sich auf 1010, (1112), [1001] Todesfälle, oder im täglichen Durchschnitt etwa 33, (36), [33]. Deutsche sind 5, (11), [2] gestorben.

In Havana betrug die Zahl der Todesfälle vom 9. bis 15. November 4, vom 16. bis 22. November 3, in Santiago de Cuba vom 11. bis 17. November 2, in San Juan, Puerto Rico vom 8. bis 14. November 1, in Vera Cruz vom 16. bis 22. November 1 und in San Salvador vom 10. bis 16. November 43 (bei 51 Erkrankungen). In der im Gebirge gelegenen Stadt Betizogue (Staat Los Andes in Venezuela) sind einer Meldung vom 6. November zufolge ebenfalls Fälle von Gelbfieber vorgekommen, während die Küste des Landes bisher von der Krankheit freigeblieben ist. („Abstract of sanit. rep." 1894 Nr. 49.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg 4, New York 2 Todesfälle; Budapest 8, Paris 26, Edinburg 10, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elbing, Karlsruhe, Mannheim, Brüssel, Glasgow, Portsmouth — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 95, Breslau 103, Frankfurt a. O. 35, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 139, Düsseldorf 193, Königsberg 1381, Münster 177, Wiesbaden 323, in München 89, Wien 443, Budapest 108, Edinburg 104, Kopenhagen 126, Stockholm 109 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Kottbus — Erkrankungen kamen vor in Berlin 52, Breslau 41, im Reg.-Bez. Königsberg 130, in Hamburg 27, München 54, Wien 66, London 161 (Krankenhäuser), Edinburg 44, Kopenhagen 59, Petersburg 68 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bonn, Brandenburg, Bremen, Dortmund, Essen, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Mannheim — Erkrankungen sind in Berlin 140, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 118, Düsseldorf 101, Königsberg 160, Schleswig 114, in München 135, Nürnberg 30, Hamburg 29, Wien 80, Budapest 34, Paris 92, Kopenhagen 58, Petersburg 55 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel hat mit dem 21. Dezember v. J. die in Tolkemit[1]) eingerichtete gesundheitspolizeiliche Ueberwachung eingestellt. —

Rumänien. In der Sitzung des Ministeriums vom 14. Dezember v. J. ist die Aufhebung sämmtlicher gesundheitspolizeilicher Maßnahmen vom 19. Dezember ab beschlossen worden, welchen die aus Rußland über Bessarabien nach Rumänien kommenden Reisenden seit dem 20. August unterworfen waren. (Veröff. 1894 S. 592.) —

Türkei. Einer Mittheilung vom 13. Dezember v. J. zufolge ist der Geltungsbereich der 10tägigen Quarantäne gegen die Herkünfte des Golfes von Adalia nach Osten zu, über Anamur hinaus, bis Tomouc bei Mersina ausgedehnt worden. Auf Mersina selbst erstreckt sich die Maßregel nicht. (Veröff. 1894 S. 918.) —

Portugal. Durch eine am 22. Dezember v. J. veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wurden alle russischen Häfen am Schwarzen Meere (S. 364) und am Meerbusen von Riga (S. 379) seit dem 15. dss. Mts. für „rein" erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Kommissionssitzung vom 2. Dezember v. J. beschlossen, die Herkünfte aus den Plätzen von Kaledonia bis Anamour (Golf von Adalia) erst dann zum freien Verkehr zuzulassen, wenn deren ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen ist, und wenn fünf volle Tage seit dem Abgange aus dem gedachten Gebiet verflossen sind. —

Uruguay. Zufolge einer Mittheilung vom 29. November v. J. hat die Regierung die sämmtlichen Häfen Deutschlands (Veröff. 1894 S. 675 und 865) für rein erklärt; daraufhin sind seitens der Gesundheitsbehörde die bezüglichen Quarantänevorschriften für die am oder nach dem 6. Dezember aus einem deutschen Hafen abgehenden Schiffe aufgehoben worden.

Die Gesundheitsbehörde hat weiter bestimmt, daß die Passagiere der aus den Häfen von Rio de Janeiro und Santos seit dem 25. November abgegangenen Schiffe auf der Insel Flores einer gründlichen Untersuchung und die schmutzige Wäsche derselben einer Desinfektion unterworfen werden sollen. Die Schiffe selbst, sofern dieselben nach Buenos Aires oder der Westküste weitergehen, bleiben während des Aufenthaltes im Hafen von Montevideo in Quarantäne. Sodann ist zufolge einer Mittheilung vom 6. Dezember gegen die seit dem 25. November aus den Häfen von Rio de Janeiro und Santos abgegangenen Schiffe eine 8tägige Quarantäne verfügt worden. Die Passagiere und Mannschaften der aus den übrigen Häfen Brasiliens kommenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung und die Effekten der gedachten Personen einer Desinfektion zu unterwerfen.

Die Regierung hat weiter die Häfen der Niederlande und Belgiens (S. 675) für rein erklärt und verfügt, daß die nach dem 15. Dezember aus einem Hafen der Niederlande und nach dem 18. Dezember aus

[1]) Veröff. 1894 S. 863.

einem Hafen Belgiens auslaufenden Schiffe frei eingelassen werden dürfen.

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 24. November v. J. sind nunmehr sämmtliche Häfen Deutschlands als rein erklärt worden. Schiffe, welche vom 6. Dezember an aus denselben auslaufen, sollen frei zugelassen werden. Die bezüglich der Herkünfte aus Hamburg und Bremen (Veröff. 1894 S. 830) bereits erlassenen Bestimmungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 22. Dezember 1894 den Regierungen der Bundesseestaaten anheimgestellt, die auf das Rundschreiben vom 10. Juli 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 467) gegen Herkünfte aus Süd-China einschließlich Hongkong und Makao getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen außer Kraft zu setzen.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1892. (Vgl. Veröff. 1894 S. 116.)

Lebend geboren wurden im Berichtsjahre 46 487 (davon unehelich 16 558) Kinder oder 33,04 auf je 1000 Einwohner, todt geboren 2738 (1044) oder 1,95‰. Auf je 100 überhaupt Geborene entfielen 5,56 Todtgeborene. Von 100 Lebendgeborenen waren 35,62, von 100 Todtgeborenen 38,13 unehelicher Abkunft.

Gestorben sind 35 134 Personen oder 24,97 auf je 1000 Einwohner, ausschließlich 979 Ortsfremde, 24,23‰. Von den Gestorbenen standen 10 785 im 1. Lebensjahre, sodaß im Verhältniß zu je 100 Lebendgeborenen 23,2 starben.

Nach den Anzeigen über Erkrankungen und Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten starben an Rothlauf 86 Personen (von 1134 Erkrankten), Wochenbettfieber 120 (207), Blattern 11 (52), Masern 823 (11 374), Scharlach 242 (2356), Flecktyphus 1 (3), Unterleibstyphus 105 (532), Ruhr 8 (30), Diphtherie und Croup 1580 (4332), Keuchhusten 194 (2821); außerdem wurden 2538 Erkrankungen an Windpocken und 147 an egyptischer Augenentzündung gemeldet. — Erkrankungsfälle an asiatischer Cholera kamen 4 vor, und zwar erkrankten durchweg männliche Personen: 3 im Oktober, 1 im November, eine Person aus dem II. Bezirke, eine unterstandslose und 2 ortsfremde Personen; 3 davon sind gestorben.

An Lungentuberkulose starben 6849 Personen, an Entzündungen der Athmungsorgane 5920, an Magen- und Darmkatarrh 3640, Brechdurchfall kleiner Kinder 20, durch gewaltsamen Tod 677, davon durch Selbstmord 345.

Der nieder-österreichischen Landesgebäranstalt gingen 9514 Mütter zu; 334 waren vom Vorjahre verblieben. Während des Jahres wurden 6185 in die Findelanstalt gestellt, 3269 ganz entlassen.

In die nieder-österreichische Landesfindelanstalt wurden 7197 Kinder neu aufgenommen, davon 6685 aus der Gebäranstalt. Als Ammen gingen aus der Gebäranstalt 732 Mütter zu. Vom Vorjahre waren in der Obsorge der Anstalt 20 678 Kinder verblieben. Im Laufe des Berichtsjahres starben 3888 der von der Anstalt versorgten Kinder.

Die Zahl der Impfstationen betrug 71, diejenige der Impfärzte 243. Im Ganzen wurden 26 937 Erst- und 11 785 Wiederimpfungen vorgenommen. Von ersteren waren 1361 Schulkinderimpfungen, von letzteren 9350. Zu den Erstimpfungen wurde 807 mal humanisirter, in den übrigen Fällen animaler Impfstoff verwandt. Der Erfolg war bei 22 603 der Erst- und 6557 der Wiederimpfungen ein guter.

Der Typhus in Marseille.

(Nach einer von Dr. Reynès verfaßten Studie: „La fièvre typhoide à Marseille," Paris, G. Steinheil 1894.)

Der Unterleibstyphus besitzt in Marseille eine größere Verbreitung als Diphtherie und Pocken. Vom Jahre 1873 bis 1882 hat die Sterblichkeit an dieser Krankheit von 175 (0,55‰ der Bevölkerung) bis 579 (1,60‰) zugenommen, seit dem Jahre 1887, in welchem 535 (1,48‰) Todesfälle gezählt wurden, konnte jedoch eine Abnahme festgestellt werden. 1893 wurden 215 (0,51‰) Todesfälle angezeigt. Am meisten wurde die Altersklasse vom 18. bis 30. Lebensjahre befallen; vielfach erkrankten zugezogene Personen, jedoch vorwiegend erst nach einem mehrmonatlichem Aufenthalte in der Stadt. Bei Weitem die meisten Erkrankungen betrafen die von unbemittelten Einwohnern dicht bevölkerten Stadttheile, in denen die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abfuhr besonders ungünstig sind. Die Erkrankungen wurden anscheinend fast in allen Fällen durch das Wasser vermittelt. Von den bis zum Jahre 1849 vornehmlich benutzten Entnahmestellen des Trinkwassers (dem Jarret, der Huveaune und Brunnen) lieferte nur die Huveaune ein einigermaßen brauchbares Wasser. Seit 1849 wurde der Stadt Trinkwasser mittels eines Kanals aus der Durance zugeführt. Wenngleich dieser Kanal beim Eintritt in die Stadt vielfachen Verunreinigungen ausgesetzt ist, so scheint weniger durch ihn als durch das Wasser der öffentlichen und privaten Brunnen der Typhus verbreitet zu werden. Diese Brunnen sind vielfach durch Abwässerzuflüsse aus Aborten u. dgl. verunreinigt, werden indessen im Sommer, wo das Wasser der Durance oft sehr warm ist, viel benutzt.

Die Cholerajahre 1884/85 und 1892/93 haben auf die Ausbreitung des Typhus einen Einfluß nicht gehabt; doch ereigneten sich an den Orten, wo die Typhusfälle am zahlreichsten waren, auch die meisten Cholera-erkrankungen.

Die Abnahme des Typhus seit 1887 wird namentlich der Ueberwachung der Abfuhr, der Verbesserung der Wohnungen und Reinhaltung des Durancekanals von Abwässern und menschlichen Auswurfstoffen zugeschrieben. Ein Erlöschen der Seuche ist jedoch erst dann zu erwarten, wenn die Stadt mit einwandsfreiem Trinkwasser versorgt wird; es würde dies, nach Ansicht des Berichterstatters, durch unterirdische Anlage des Durancekanals oder durch Zuleitung des sehr guten Wassers aus der „Madrague de la Ville" erreicht werden können.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. 1894 S. 593) war während des 3. Viertels des Jahres 1894 recht günstig. Cholera wurde überhaupt nicht, Malaria, Dysenterie, Pocken und Beri-Beri nirgends in bedrohlichem Umfange beobachtet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betreffend Statistik der Schweineseuchen. Vom 31. Oktober 1894.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April d. Js. — Reichsgesetzblatt 1894 S. 333[1]) — die Pflicht der Anzeige von Ausbrüchen des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und der Schweinepest im Sinne des § 9 des Gesetzes, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen angeordnet worden ist, bestimme ich hierdurch, daß die Kreisthierärzte in den erwähnten Provinzen vom nächsten Berichtstermine an dem zuständigen Departementsthierarzte mit den Berichten zur Viehseuchenstatistik Tabellen über das Auftreten des Rothlaufs der Schweine und der Schweineseuche einschließlich der

[1]) Veröffentl. 1894 S. 230.

Schweinepest und zwar gesondert für jede dieser Seuchen vierteljährlich zu übersenden haben.

Zu diesem Zwecke sind die für Milzbrand bestimmten Tabellenschemata zu benutzen und zunächst in Spalte 2 unter den Ueberschriften:

„Rothlauf der Schweine"
oder
„Schweineseuche bezw. Schweinepest",

die Gemeinden und Gutsbezirke anzuführen, in denen die eine oder die andere dieser Seuchen aufgetreten ist, die Spalten 3 bis 6, welche Auskunft über die Zeit des Ausbruches und des Erlöschens der betreffenden Seuchen liefern, sind wie bei der bisherigen Berichterstattung über die anderen ansteckenden Thierkrankheiten auszufüllen und in Spalte 10 bezw. 15 die an Rothlauf bezw. Schweineseuche erkrankten und gefallenen oder wegen der Erkrankung getödteten Schweine einzutragen. Im Falle, daß keine der genannten Krankheiten im Berichtsquartale aufgetreten, ist eine Vakatanzeige zu machen.

Die Departementsthierärzte haben das ihnen zugegangene Urmaterial zusammenzustellen und die General-Tabelle mit dem letzteren und den sonstigen Berichten zur Viehseuchenstatistik bis zum Beginn des zweiten Quartalmonates der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen einzureichen.

Das auf diese Weise gewonnene Material wird ein Urtheil über das räumliche und zeitliche Auftreten der ansteckenden Schweinekrankheiten und über die durch dieselben herbeigeführten Verluste nur gestatten, wenn in den tabellarischen Berichten der Rothlauf der Schweine und die Schweineseuche (Schweinepest) stets genau auseinander gehalten bleiben.

Entsprechend der amtlichen Belehrung über die Seuchen der Schweine vom 4. April 1894[1]) sind die Angaben über Schweineseuche und Schweinepest zusammenzufassen.

Eure Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die beamteten Thierärzte des dortigen Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung versehen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
J. A.: Sterneberg.

Sachsen. Bekanntmachung, die anderweite Bezeichnung der chemischen Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege betreffend. Vom 22. November 1894.

Die wesentliche Erweiterung, welche neuerdings die hiesige chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege dadurch erfahren hat, daß bei ihr neben dem bisherigen Arbeitsgebiete, der Ausführung chemischer Untersuchungen im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege beziehentlich der Beantwortung gerichtlicher chemischer Fragen, nunmehr auch eine bakteriologische Untersuchungsstation und eine Arbeitsstätte für Diejenigen eingerichtet worden ist, welche sich zu Nahrungsmittelchemikern ausbilden wollen, hat dem Ministerium des Innern Anlaß gegeben, diesem Institute in Zukunft die allgemeinere Bezeichnung

„Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege"

beizulegen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870, die Errichtung einer chemischen Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege betreffend, — Nr. 2 des „Dresdener Journals" und Nr. 2 der „Leipziger Zeitung" vom Jahre 1871, — bei welcher im Uebrigen es bis auf Weiteres zu bewenden hat, wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Körner.

[1]) Veröffentl. 1894 S. 250.

Württemberg. Erlaß, betr. die Auslegung des § 28 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien.

Vom 29. Juni 1894. Nr. 7492. (Amtsbl. S. 253.)

Da sich in Bezug auf die Vorschrift des § 28 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.-Blatt S. 305) Zweifel darüber ergeben haben, auf wessen Verlangen bezahlte Rezepte zurückzugeben sind, so wird den oben genannten Behörden eröffnet, daß dieses Verlangen sowohl von dem Patienten selbst beziehungsweise dessen Beauftragten oder Vertreter, als nach dem Tode des Patienten von dessen Rechtsnachfolger gestellt werden kann.

Auch sind die eben bezeichneten Personen als solche anzusehen, welche nach § 28 Absatz 2 der Ministerialverfügung zur Einsichtnahme der Rezepte ermächtigt sind.

Die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, sowie die K. Oberämter und Oberamtsphysikate werden beauftragt, von Vorstehendem den Apothekenvorständen weitere Eröffnung zu machen.

Stuttgart, den 29. Juni 1894.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Baden. Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. (Vgl. Veröff. 1894 S. 720.)

Karlsruhe, den 9. Oktober 1894.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der diesseitigen Verordnung vom 18. August 1894 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 38) werden für die Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an den Landesuniversitäten in Heidelberg und Freiburg und an der Technischen Hochschule in Karlsruhe für das Prüfungsjahr 1894/95 ernannt:

I. zu Vorsitzenden:

für die Prüfungskommission in Heidelberg: der Gr. Amtsvorstand Geh. Regierungsrath Pfister daselbst;

für die Prüfungskommission in Freiburg: der Gr. Amtsvorstand Geh. Regierungsrath Sonntag daselbst;

für die Prüfungskommission in Karlsruhe: der diesseitige Medizinalreferent, Gr. Obermedizinalrath Dr. Arnsperger daselbst.

II. zu Mitgliedern:

für die Prüfungskommission in Heidelberg und zwar:

a) für die Vorprüfung:

für Chemie Geheimrath Professor Dr. V. Meyer und Professor Dr. Jannasch;
für Botanik Geh. Hofrath Dr. Pfitzer;
für Physik Geheimrath Professor Dr. Quincke;

b) für die Hauptprüfung:

für Chemie Geheimrath Professor Dr. V. Meyer und Professor Dr. Jannasch;
für Botanik Geh. Hofrath Professor Dr. Pfitzer daselbst;

für die Prüfungskommission in Freiburg und zwar:

a) für die Vorprüfung:

für Chemie Professor Dr. Claus und Professor Dr. Willgerodt;
für Botanik Professor Dr. Oltmanns;
für Physik Hofrath Professor Dr. Warburg;

b) für die Hauptprüfung:

für Chemie Professor Dr. Claus und Professor Dr. Willgerodt;
für Botanik Professor Dr. Oltmanns daselbst;

für die Prüfungskommission in Karlsruhe und zwar:

a) für die Vorprüfung:

für Chemie Geh. Hofrath Professor Dr. Engler;
für Botanik Professor Dr. Klein;
für Physik Hofrath Professor Dr. Lehmann;

b) für die Hauptprüfung:

für Chemie Geh. Hofrath Professor Dr. Engler (Stellvertreter Laboratoriumsvorstand Rupp) und Hofrath Professor Dr. Bunte;
für Botanik Professor Dr. Klein daselbst.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 18. Oktober 1894.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Ortsobrigkeiten auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. Mts., abgedruckt im Regierungsblatt 1894, Amtl. Beilage Nr. 41[1]), aufmerksam, durch welche für das Großherzogthum auf Grund des § 11 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes die Anzeigepflicht im Umfang des § 9 des Gesetzes auch für die Schweineseuche, die Schweinepest (vergl. Ziff. I des Publikandums vom 22. Dezember 1887, Reg.-Blatt, Amtl. Beilage Nr. 44)[2]) und den Rothlauf der Schweine eingeführt worden ist, und erwartet, daß, insoweit dies noch nicht geschehen ist, der Bevölkerung der einzelnen ortsobrigkeitlichen Bezirke durch Bekanntmachungen in den lokalen Amtsblättern oder in der sonst üblichen Weise von der neuen Anzeigepflicht nähere Kenntniß gegeben wird.

Werden auf Grund und nach Maßgabe des Publikandums vom 20. März 1889, betr. Maßregeln gegen den Rothlauf und die Schweineseuche (Reg.-Bl. Nr. 11)[3]) polizeiliche Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine getroffen, so muß nach Vorschrift der §§ 12 und 14 des Reichsviehseuchengesetzes der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche jedesmal durch den Bezirksthierarzt festgestellt werden (s. auch Ziff. I, letzten Absatz des Publikandums).

Wenn das Publikandum die Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln bei den einzelnen Erkrankungen erst für den Fall verordnet, daß die Seuche eine größere Verbreitung gewinnt, oder sonst in bedrohlicher Weise auftritt, so ist hierfür wesentlich bestimmend die Besorgniß gewesen, daß, bei der Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln in jedem Seuchenfall von Anfang an, durch die Zuziehung des Bezirksthierarztes bei allen bald hier bald dort vorkommenden und verdächtig erscheinenden Schweineerkrankungen den Ortsobrigkeiten auf die Dauer unverhältnißmäßig große Ausgaben zur Last fallen können.

Nachdem sich neuerdings die Schweineseuche und der Rothlauf unter den Schweinen wiederum in heftigerer Weise gezeigt hat, ist es freilich zur Zeit nicht diesseitige Absicht, nunmehr die Bekämpfung jedes Seuchenfalls ohne Einschränkung landespolizeilich anzuordnen. Das unterzeichnete Ministerium setzt aber voraus, daß die Ortsobrigkeiten in der Annahme, die Seuche habe eine größere Verbreitung erfahren oder sonst einen bedrohlichen Charakter angenommen in Mißkennung der Sachlage und zum Nachtheil des guten Gedeihens der einheimischen Schweinezucht nicht über Maß schwierig sind. Insbesondere wäre es irrig für die Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln davon auszugehen, daß die Seuche in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirk schon eine größere Ausdehnung oder einen drohenden Charakter gewonnen haben müsse.

Ein Recht zur polizeilichen Anordnung von Schutzmaßregeln hat, wie hierdurch ausdrücklich bestimmt wird, die Ortsobrigkeit unter Beobachtung der Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes und des Publikandums vom 20. März 1889 in jedem Fall der zur Frage stehenden Schweinekrankheiten.

Schließlich weist das unterzeichnete Ministerium darauf hin, daß der § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes nach Erlaß der landespolizeilichen Verordnung vom 26. März 1889 auch auf den Rothlauf der Schweine, die Schweineseuche und (s. Ziff. II der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1887) die Schweinepest Anwendung findet.

Schwerin, den 18. Oktober 1894.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Med.-Angel.

v. Amsberg.

An die Großherzoglichen Aemter, die Magistrate und die Klosterämter.

[1]) Veröff. 1894 S. 703. — [2]) Veröff. 1888 S. 25. — [3]) Veröff. 1889 S. 260.

Sachsen-Meiningen. Gesetz, betr. die Gebühren für behördlich berufene ärztliche Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 10. Juli 1894. (Sammlung. d. landesherrl. Verordn. S. 101.)

Wir Georg ꝛc.

Art. 1. Aerzte erhalten als behördlich berufene ärztliche Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten:

1. für Abwartung eines Termins einschließlich der während desselben vorgenommenen Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten
   a) bis zu drei Stunden 6 ℳ,
   b) für jede weitere angefangene Stunde 2 ℳ;
2. für eine verlangte sachverständige Untersuchung vor dem Termine 3 bis 10 ℳ;
3. für eine Leichenschau ohne Leichenöffnung einschließlich der Terminsgebühr, Mitwirkung bei Abfassung des Protokolls und einschließlich schriftlichen Berichts 10 ℳ;
4. für eine Leichenschau mit Leichenöffnung einschließlich der Terminsgebühr und Mitwirkung bei Abfassung des Protokolls 20 ℳ;
5. für jedes schriftliche Zeugniß, d. h. die Bescheinigung von Thatsachen, welche der Aussteller durch seine äußeren Sinne wahrgenommen hat, 3 ℳ;
6. für jedes schriftliche Gutachten, d. h. die näher begründete Darstellung des Endergebnisses aus den Thatsachen und zwar, soweit es sich nicht um Leichen handelt, einschließlich der für solches erforderlichen Untersuchung 6 bis 50 ℳ;
7. für jeden zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen ärztlichen Besuch 2 ℳ;
8. für die Reinschrift der Ausfertigungen unter Ziffer 5 und 6 Schreibgebühren nach § 80 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878;
9. für Geschäfte in einer Entfernung von über zwei Kilometern vom Aufenthaltsorte außerdem Tagegelder und Transportkosten nach den für den Physikus in Amtsgeschäften jeweilig geltenden Sätzen, sowie für die Zeitversäumniß außer der auf die Leistung selbst verwendeten Zeit auf jede angefangene Stunde 2 ℳ, für jeden Tag aber nicht mehr als 20 ℳ, für eignes Geschirr erforderlichen Falles die ortsübliche Geschirrmiethe;
10. Vergütung der nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer dem Falle unter Ziffer 9, sofern der Arzt den Weg nicht ohne Benutzung von Transportmitteln zurücklegen konnte;
11. Vergütung für die auf Vorbereitung eines Zeugnisses oder Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge.

Art. 2. Eine besondere Entschädigung für Zeitversäumniß findet außer in dem Falle des Art. 1 Ziffer 9 nicht statt.

Art. 3. Die gerichtsärztlichen Geschäfte als solche gehören nicht zu dem amtlichen Wirkungskreis der Amtsärzte.

Art. 4. Das Gesetz tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Salettalp, den 10. Juli 1894.

(L. S.) Georg.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

Sachsen-Altenburg. Das Herzogl. Ministerium, Abth. d. Innern hat durch Erlaß vom 24. April 1894 unter nahezu wörtlicher Wiedergabe der beiden ersten Absätze des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 16. April 1894 (s. Veröff. S. 490) die Landrathsämter, Stadträthe und Bezirksämter angewiesen, dem Vertrieb getrockneter Aepfel ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der Waare chemisch untersuchen zu lassen und gegebenen Falles Strafanzeige gegen die Verkäufer gesundheitswidriger Waare erstatten zu lassen, bezw. zu erstatten.

Für den Fall, daß belangreiche Wahrnehmungen in der beregten Angelegenheit gemacht werden, ist dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Sachsen-Altenburg. Verfälschungen von Schweineschmalz ꝛc. betr. Vom 11. Mai 1894.

In neuerer Zeit sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß die Verfälschungen des Handelsartikels „Schweineschmalz" — an manchen Orten auch „Schweinefett" genannt — in bedenklicher Weise überhand nehmen. Schon weithin soll der Mißbrauch obwalten, daß reines Schweineschmalz mit anderen, zum Theil minderwerthigen Thierfetten (Rinder-, Hammel-, Kalbs-, Wurst-, oder Schafsfett) oder mit Pflanzenölen (Baumwollsamen, Rüb-, Palmen-, Erdnuß- ꝛc. Oel) und mit Stearin vermischt, zuweilen auch mit Wasserzusatz versehen, mit Mineralien (Gips, Schwerspat, Kreide) oder Pflanzenstoffen (Stärke, Mehl ꝛc.) vermengt wird. Solche Mischprodukte werden in der Regel unter Verschweigung dieser ihrer Beschaffenheit zu dem nämlichen Preise wie unverfälschte Waare verkauft, nicht selten auch unter Bezeichnungen, wie „Raffinirtes Schmalz", „Bratenschmalz", „Amerikanisches Schweinefett" oder ähnlichen Namen, feilgeboten.

Welchen Umfang dieser Mißbrauch thatsächlich bereits angenommen hat, entzieht sich unserer Kenntniß, jedenfalls aber ist anzunehmen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung in ausreichendem Maße es ermöglicht, demselben wirksam entgegenzutreten. Insoweit die in Frage stehenden Fettgemische als gesundheitsschädlich zu gelten haben, bietet das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in den Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 eine geeignete Handhabe zu strafrechtlichem Einschreiten. Insoweit dagegen die erwähnte Voraussetzung nicht gegeben ist, vielmehr lediglich eine mit Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht verbundene Verschlechterung des Schweineschmalzes durch Beimischung minderwerthiger Fettsubstanzen vorliegt, wird in den meisten Fällen auf Grund der Bestimmungen der §§ 10, 11 und 15 Absatz 1 des bezeichneten Gesetzes vorgegangen werden können, wie dies z. B. mit Erfolg in den unter Nr. 37 und 38 der Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" Jahrgang 1894 Seite 10* bekannt gegebenen Fällen geschehen ist.

Zur Abstellung der vorbezeichneten Mißstände dürfte es daher zweckmäßig sein, die Verkaufsstätten für Schweineschmalz und ähnliche Fettsorten einer polizeilichen Kontrole zu unterstellen, zeitweise unvermuthete Revisionen daselbst vorzunehmen, in verdächtigen Fällen die entnommenen Proben chemisch, eventuell durch das hygienische Institut in Jena untersuchen zu lassen und gegebenen Falls strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

. . . . . den angedeuteten sanitären Gefahren ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und das nach dem Vorstehenden Erforderliche wahrnehmen und eventuell verfügen.

Altenburg, den 11. Mai 1894.

Herzgl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
(gez.) Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter, die Stadträthe und die Herren Bezirksärzte.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, betreffend das Verbot der Einfuhr der Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art.

Vom 17. Juni 1894. (Reichsgesetzbl. S. 383.)

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird die Einfuhr der durch frühere Verordnungen vom Vertriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgeschlossenen sogenannten Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art in das österreichisch-ungarische Zollgebiet aus öffentlichen Sanitätsrücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Bacquehem m. p. Wurmbrand m. p.
Plener m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Essenz". Vom 1. Juli 1894. (Reichsgesetzbl. S. 392.)

Da die von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte „Wein-Essenz" nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes in ihrer Zusammensetzung von dem mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 72)[1]) verbotenen „Wein-Extrakte" nicht wesentlich verschieden ist und wegen ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane sich als gesundheitsschädlich darstellt, wird deren Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

Bacquehem m. p. Wurmbrand m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, betr. Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

Vom 30. November 1894. (Reichsgesetzbl. S. 625.)

Zu Grunde der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54), wird die Einfuhr, die gewerbsmäßige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer, dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge gesundheitsschädlichen Wirkung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht getroffen.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Bacquehem m. p. Plener m. p.
Wurmbrand m. p.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Abhalten von Schweinemärkten.

Vom 10. Juli 1894. — (5195.) The Markets and Fairs (Swine-Fever) Order of 1894. —

Der Eingang und 1. mit Ueberschrift lauten wie in der Verordnung vom 13. Februar 1894 — Veröff. 1894 S. 385 —, nur ist in 1. statt of all Local Authorities in England . . . . bis Swine-Fever (Infected Areas) zu lesen „and parts of Districts of Local Authorities defined for that purpose by any Order of the Board."

2., 3. und 4. lauten wie in a. a. O. mit folgenden Abweichungen: in der Ueberschrift zu 2. sind die Worte Public and Private weggefallen und statt Article 11 (*Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.*) of the Swine-Fever Order of 1893[2]) no puplic or private sale of swine, fat or store, and no zu lesen „any Order of the Board, no sale or"; in 3. — (1.) (I.) ist hinter across the loins eingeschaltet „of each of the swine", in 3. — (1.) (III.) beidemal zwischen other und sale puplic weggefallen.

and such swine shall not be moved from the place of sale otherwise than in accordance with the following provisions of this Article.

(iv.) Any swine exposed at the public sale so licensed may be moved from the place of sale to any other place with a Movement Licence (in the

[1]) Veröff. 1892 S. 425.
[2]) Veröff. 1894 S. 201.

Form set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority in whose District the public sale is held, which Licence shall be in force for not more than five days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted and the name or description of the slaughter-house, pig-sty, or other place of destination to which the swine are to be moved.

(v.) If the place of destination is in the District of another Local Authority or the swine are to be moved through the District of another Local Authority then (subject to the provisions of this Order as to agreements between Local Authorities respecting movement) there must also be a further Movement Licence of that other Local Authority.

(vi.) Where an agreement has been entered into between the Local Authorities concerned under the provisions of this Order, so as to render the second Licence referred to in the preceding paragraph unnecessary, a copy of the agreement, or a copy of an extract of the agreement shall be posted or placarded at some conspicuous place near to the entrance to the sale.

(vii.) The swine moved under this Article shall be accompained by the Licence or Licences required by this Article.

(viii.) The swine while being moved under this Article and until they are slaughtered shall so far as practicable be kept separate from all swine not marked for slaughter under this Order.

(ix.) The Local Authority of the District in which the place of destination is situate shall take such steps as are necessary to insure that the swine are moved to the said place and are slaughtered there within four days after and exclusive of the day on which the sale was held.

Zu 3. — (2.) bis (6.) iſt jedesmal vor dem Worte sale public und hinter denſelben of fat swine weggefallen, ausgenommen in 3. — (6.) hinter dem zweiten sale; ferner iſt in 3. — (2.) ſtatt be granted to the person entitled zu leſen „specify the name and address of the person licensed“ und vor specify the place neu eingeſchaltet „also“; in 3. — (3.) hinter by the person „licensed the hold or“ eingeſchaltet.

Zu der Ueberſchrift zu 4. iſt ſtatt Market zu leſen „Markets“ und ſtatt Fair-Ground, or Sale-Yard „&c.“

As to Movement of swine by Railway through a District of a Local Authority.

5. For the purposes of this Order swine shall not be deemed to be moved into or through the District of a Local Authority where they are moved through such District by railway from a place outside such District to another place outside such District without unnecessary delay and without the swine being untrucked or re-booked within such District.

Movement of swine by Licence of Board.

6. Notwithstanding anything in this Order swine may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Sale of Swine, Fat or Store, with Licence of Local Authority in cases where the Animals have been on Premises for 28 days.

7. — (1.) lautet wie 5. a. a. O., nur iſt für private „other“ und für without „with“ geſetzt; in (II.), (III.) und (IV.) iſt jedesmal vor farm eingeſchaltet „said“. Der Anfang von 7. — (2.) lautet bis notice of the conditions wie 6. — (3.) a. a. O. mit dem Unterſchiede, daß ſtatt an exhibition „a sale“ zu leſen iſt; dann heißt es weiter: contained in this article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall specify the name and address of the person licensed to hold the sale, and shall also specify the farm or premises where and the date when the sale is to be held, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(3.) The Licence for a sale under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person licensed to hold or holding the same at or near the gate or other entrance of the farm or premises where such sale is held.

(4.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a sale under this Article.

(5.) lautet wie 6. — (4.) a. a. O., nur heißt es ſtatt an exhibition „a sale“ und ſtatt the exhibition „the sale“.

8. mit Ueberſchrift lautet wie 7. a. a. O., nur ſteht vor dem Worte sale ſtatt private „other“, hinter denſelben iſt of swine, fat or store weggefallen.

Attendance at Sales.

9. — (1.) A Veterinary Inspector of the Local Authority shall attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Order.

(2.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Order, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Movement Licences as are required under this Order.

(3.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any sale licensed under or authorized by this Order (other than a market or fair), attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Movement Licences as are required under this Order.

10. lautet wie 8. a. a. O.

Agreements between Local Authorities respecting Movement of swine.

11. — (1.) With respect to the movement of swine under this Order from a place in the District of one Local Authority into or through the District of another Local Authority, those Local Authorities may, if they think fit, notwithstanding anything in this Order, agree that movement to a specified slaughter-house, or movement in any other case specified in the agreement, or movement in all cases under this Order, may be made without a Movement Licence of the secondlymentioned Local Authority.

(2.) Every agreement under this Article shall be expressed to be, and shall be deemed to constitute, a Licence for movement in each case to which it relates.

(3.) Every such agreement shall provide that a copy of every Licence granted by one Local Authority for movement into or through the District of another Local Authority shall be sent by the first-mentioned Local Authority to such other Local Authority.

(4.) Every such agreement shall be in writing, signed by the respective clerks of the Local Authorities, by special direction of the respective Local Authorities, and may be at any time revoked by either of the Local Authorities parties thereto, and every such agreement or revocation shall be published in such manner as the respective Local Authorities consider best fitted to insure publicity for the same.

(5.) A copy of every such agreement shall be sent by the Local Authorities agreeing to every railway company having a railway station in the

District of either of those Local Authorities, and a copy shall also be sent to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N. W., and no railway company shall be bound to have regard to any agreement of which they have not received a copy.

(6.) Notice of the revocation or determination of any such agreement shall be given to every such railway company, and also to the Secretary of the Railway Clearing House; and every agreement of which a copy is so sent shall, as regards each railway company, be treated as in force until notice of the revocation or determination thereof is given to that railway company.

(7.) If at any time the Board are satisfied with respect to any such agreement that the same is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Granting of Movement Licences.

12. — (1.) A Licence shall only be granted for the movement of swine under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence is necessary or expedient.

(2.) A Movement Licence granted under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order shall not be available if granted by the owner of the swine to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the swine, or exposing the swine for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting or licensed to hold the sale at which the swine are exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the swine are to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

Production of Licences; Names and Addresses.

13. — (1.) Every person in charge of a pig or thing being moved, where under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

14. — (1.), (2.) und (3.) lauten wie 9. — (1.), (2.) und (3.) a. a. O., nur ist in (1.) zu Anfang statt private „other" gesetzt und in (1.) und (2.) zwischen den beiden Worten person und holding eingeschaltet „licensed to hold or".

(4.) If a pig is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the pig is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If a person in charge of a pig being moved, where under this Order, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) und (7.) lauten wie 9. — (4.) und (5.) a. a. O., jedoch ist in (7.) hinter a pig at any public weggefallen.

(8.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(9.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order allows a pig to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

15. lautet wie 10. a. a. O., nur ist nach for the time being an zwei Stellen eingeschaltet „declared to be", statt under the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894 „by any Order of the Board" und statt the Swine-Fever Order of 1893 „any Order of the Board zu lesen; ausgefallen ist der Abschnitt Private sale means . . . . bis swine, fat or store.

Revocation of Order.

16. The Order described in the Second Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order.

17. und 18. mit Ueberschriften lauten wie 11. und 12. a. a. O., es ist jedoch in 17. statt from and immediately after „on", statt fifth „fourth" und statt February „July" zu lesen, in 18. ist hinter as The ausgefallen England and Wales, statt thirteenth „tenth" und statt February „July" gesetzt.

Die beigegebene „First Schedule" enthält das Formular zur Ausführung des Art. 3., durch die „Second Schedule" wird die Verordnung von Nr. 5161 vom 13. Februar 1894[1]) aufgehoben.

Rumänien. Königliche Verordnung, betr. den Veterinärdienst in den Bezirken. Vom 9. Juli 1894. (Monitorul oficial No. 93.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

Tit. I. Zusammensetzung der Veterinär-Abtheilung der Bezirke.

Art. 1. Mit der Ausführung der durch die Gesetze und Verordnungen sowie durch die Erlasse des Ministers des Innern vorgeschriebenen Arbeiten der Veterinär-Polizei werden folgende Verwaltungen beauftragt: a) die Präfektur, b) die Subpräfekturen, c) die Bürgermeisterämter der Stadtgemeinden mit Ausnahme der Hauptgemeinde des Bezirks, d) die Bürgermeisterämter der Landgemeinden.

Art. 2. Bei diesen Verwaltungen funktioniren als Organe des Veterinärdienstes der Bezirksthierarzt und die Thierärzte der Landgemeinden, mit Ausnahme derjenigen der Bezirkshauptstadt.

Tit. II. Befugnisse der Verwaltungen für den Thiergesundheitsdienst.

Kap. I. handelt von den Befugnissen der Bezirkspräfekten. Der Bezirkspräfekt führt die vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln aus, überwacht den Veterinärdienst und den Gesundheitszustand der Hausthiere, benachrichtigt die benachbarten Präfekten von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren und den zu deren Bekämpfung ergriffenen

[1]) Veröff. 1894 S. 385.

Maßregeln, genehmigt und beaufsichtigt die Anstalten zur Herstellung thierischer Konserven (Art. 3).

Kap. II. Zu den Befugnissen des Subpräfekten gehört die Ausführung der von dem Präfekten getroffenen Anordnungen bezüglich des Veterinärdienstes, ferner die Beaufsichtigung der Bürgermeister der Landgemeinden in Hinsicht auf die erforderliche Unterstützung der Bezirksthierärzte bei der Ausführung von Polizeimaßregeln und der Impfung, ingleichen die Ueberwachung der Viehzucht, der Viehmärkte, des Verkehrs mit Vieh bezw. der Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für dasselbe (Art. 5).

Kap. III. Die Bürgermeister der Stadtgemeinden, ausgenommen derjenigen der Bezirkshauptstadt, stellen die veterinärpolizeilichen Verordnungen für die Schlachthäuser, Hallen u. s. w. auf, bereiten die Pläne zur Herstellung von Schlachthäusern, Hallen, Viehmärkten und Anstalten zur Zerstörung der Thierkadaver vor und beaufsichtigen diese Anstalten sowie den Transport und die Aufbewahrung des Fleisches, der Fische, auch das Schlachten des Viehes. Sie sorgen für Reinhaltung der Brunnen und sonstigen Tränkplätze, sowie für Beerdigungsplätze für Thiere, und ergreifen Maßnahmen zur Verringerung der frei umherlaufenden Hunde (Art. 6).

Kap. IV. (Art. 7 und 8) handelt von den Befugnissen der Bürgermeister der Landgemeinden, welche in den wesentlichen Punkten mit den vorigen übereinstimmen. Dann heißt es weiter:

Tit. III. Von den Bezirksthierärzten.

Kap. I (Art. 9 bis 18) Ernennungen, Beurlaubungen, Strafen.

Kap. II. Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirksthierärzte. Die Bezirksthierärzte haben beim Ausbruche einer im Gesetze vorgesehenen ansteckenden Krankheit unter den Hausthieren gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der gemäß Art. 29 des erwähnten Gesetzes zu bildenden Kommission ein Protokoll aufzunehmen, wozu besondere Vorschriften gegeben sind (Art. 25). Die Obliegenheiten der Bezirksthierärzte beim Ausbruche der Rinderpest, des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Schafpocken sowie beim Verdachte einer Seuche sind durch Art. 26 bis 33 geregelt. Ueber die zu entschädigenden Verluste an Thieren und vernichteten Gegenständen, sowie über den Verlauf der Seuche nach dem Erlöschen derselben ist je ein Protokoll aufzunehmen (Art. 34 und 35), ferner der Oberarzt des Bezirks zu benachrichtigen, wenn es sich um eine auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit handelt (Art 38). Die Bezirksthierärzte haben an den von der Rinderpest befallenen Orten so lange zu verbleiben als dies die Nothwendigkeit erfordert (Art. 39), und die einer sonstigen Seuche verdächtigen Orte von zehn zu zehn Tagen zu inspiziren (Art. 40). Sie haben ferner sämmtliche Viehmärkte ihres Bezirkes zu besuchen und das aufgetriebene Vieh auf dessen Gesundheitszustand zu untersuchen (Art. 43), regelmäßig in jedem Monat eine bestimmte Anzahl von Gemeinden zu inspiziren (Art. 46), alljährlich Schlußberichte zu erstatten (Art. 47 und 56) und statistische Tabellen einzureichen (Art. 52 und 53).

Eine weitere Königliche Verordnung vom gleichen Datum betrifft den städtischen Veterinärdienst. Kap. I (Art. 1 bis 12) enthält allgemeine Bestimmungen, Kap. II (Art. 13 bis 44) handelt von den Befugnissen und Obliegenheiten der städtischen Thierärzte, und stimmt in den wichtigen Punkten mit denjenigen der Bezirksthierärzte in Kap. II der vorigen Verordnung überein. Kap. III (Art. 45 bis 47) betrifft die Schlußbestimmungen.

Rumänien. Königliche Verordnung, betr. den Veterinärdienst in der Schutzzone. Vom 20. August 1894. (Monitorul oficial vom 11./23. September 1894.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

Kap. I, Art. 1 bis 9, Festsetzung der Schutzzone. In Uebereinstimmung mit Art. 49 des Gesetzes über die Veterinärpolizei wird die Schutzzone auf dem ganzen Grenzgebiete gegen Rußland in der Breite von 30 Kilometern gebildet (Art. 1). Dieselbe wird in acht Abtheilungen eingetheilt mit den Hauptorten in Darabani, Stefanesci, Jasi, Radumaneni, Husch, Falciu, Galatz und Tulcea (Art. 7).

Kap. II, Art. 10 bis 20, Thierärzte. In jeder Abtheilung wird ein Thierarzt angestellt, welchem die Kontrole des Viehkatasters sowie die Aufsicht über die Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest obliegt (Art. 10).

Kap. III, Art. 21 bis 31, Viehrevisoren. In jeder Abtheilung wird ferner ein Viehrevisor aufgestellt, welcher die Führung des Katasters, die Ausstellung von Zeugnissen aus dem Kataster, das Stempeln der Thiere und die Viehkontrole zu besorgen hat (Art. 21).

Kap. IV, Art. 32 bis 46, Pflichten der Abtheilungsthierärzte. Die Abtheilungsthierärzte haben die Führung der Viehkataster zu leiten, die Stempelung der Thiere zu kontroliren und die Viehrevisoren in deren Funktionen zu unterweisen (Art. 32).

Kap. V, Art. 46 bis 51, Verpflichtung der Viehbesitzer. Die Besitzer von großem Hornvieh haben jeden Zuwachs an Thieren der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden anzuzeigen; Zuchtkälber sind längstens 6 Monate nach der Geburt anzumelden (Art. 46). Der Besitzer hat ferner jeden Abgang an Thieren, ausgenommen die nicht angemeldeten Kälber unter 6 Monaten, in 24 Stunden zur Kenntniß der Gemeindebehörde zu bringen (Art. 47). Jedes Stück Vieh, welches von seinem Ursprungsorte entfernt werden soll, muß von einem von dem Viehrevisor ausgestellten, aus dem Kataster ausgezogenen Zeugniß begleitet sein (Art. 48). Das vorgeschriebene Brandzeichen wird auf dem linken Horn der Thiere angebracht (Art. 50).

Kap. VI, Art. 52 bis 55, Pflichten der Gemeindebehörden. Die Bürgermeister und deren Stellvertreter haben die Erklärungen der Besitzer über die Zu- und Abgänge in ihrem Viehbestande entgegenzunehmen, sofort in das Register einzutragen und eine Bescheinigung hierüber zu verabfolgen (Art. 52).

Kap. VII, Art. 56 bis 61, Pflichten der Viehrevisoren. Jede Gemeinde soll wenigstens einmal wöchentlich an bestimmten Tagen von dem Viehrevisor inspizirt werden (Art. 56).

Kap. VIII, Art. 62 bis 79, Führung der Kataster. Die Eintragungen in die Kataster haben ausschließlich durch die Viehrevisoren zu erfolgen (Art. 63).

Die Brandmarke ist den Zuchtthieren, den Thieren, deren frühere Marke unleserlich geworden ist, sowie den in die Gemeinde eingeführten und in den Kataster eingetragenen Thieren auf der äußeren Seite des linken Horns (Art. 80), und zwar von dem Viehrevisor oder in Anwesenheit desselben anzubringen (Art. 82).

Jede Entfernung eines Stück Großviehs, gleichviel zu welchem Zwecke, darf nur unter Beigabe eines aus dem Kataster ausgezogenen Zeugnisses, welches eine Beschreibung des Thieres enthält, erfolgen (Art. 88).

Thierseuchen.

Thierseuchen in Bulgarien[1]). Vom 1. Juli bis 30. September 1894. Milzbrand: Distrikte Haskowo, Philippopel, Rasgrad, Sliwno, T. Bazardschik je 1 Ortschaft, Vom 2; Tollwuth: Burgas, Vom, Lowetz, Sistowa, T. Bazardschik, Trn, Widdin je 1, Selwi, Sofia je 2; Rotz: Burgas 1; Maul- und Klauenseuche: Plewna, Rasgrad, Tirnowa je 1, Schumla, Varna je 2, Vom 4, St. Zagora 5, Sofia 7, T. Bazardschik, Wratza je 11, Philippopel 18, Sliwno 19, Haskowo 20, Burgas 22; Schafpocken: Plewna, Sistowa, Sliwno, Varna je 1, Sofia, Wratza, je 2, Vom, Philippopel je 3, Trn, Widdin je 4, Lowetz, Rasgrad je 5, Schumla, Selwi je 6, St. Zagora 11, Tirnowa 14. (Taol. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 650.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 1. März bis 19. August 1894.[1])
(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an										
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche des Rindviehs	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Räude der Rinder	Schweine-rothlauf bezw. Schweinepest	Rinderpest	Tuberkulose
Ostseeprovinzen:												
Kurland	22./5. b. 20./7.	—	1	—	140	—	—	—	—	—	—	—
Livland	9./8. b. 19./8.	—	—	5	35	—	—	—	—	—	—	—
Polen:												
Kalisch	13./5. b. 13./7.	5	—	4	14	—	—	—	—	64	—	—
Kielce	Desgl.	28	—	—	—	13	—	54	—	—	—	—
Lomza	Desgl.	9	—	12	—	—	—	33	—	—	—	—
Lublin	Desgl.	3	14	—	47	—	—	80	—	292	—	—
Petrikau	Desgl.	23	—	10	—	5	—	—	—	2	—	—
Plozk	13./6. b. 13./7.	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Radom	Desgl.	—	—	4	—	—	—	—	—	89	—	—
Siedlce	13./5. b. 13./7.	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Suwalki	Desgl.	2	—	—	172	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	Desgl.	—	—	9	15	1	—	1	—	—	—	—
Warschau	Desgl.	15	—	4	6	9	—	6	—	44	—	—
Westrußland:												
Stadt Kowno	31./7.	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Kowno	20./7. b. 28./7.	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—
Wilna	6./6.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:												
Bessarabien	1./3. b. 1./6.	29	3	13	4299	—	787	386	—	80	—	—
Cherson	Desgl.	13	1	50	143	—	73	44	—	20	—	—
Jekaterinoslaw	Desgl.	5	—	48	—	—	—	—	—	—	178	—
Großrußland:												
Jaroslaw	3./6. b. 20./7.	361	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moskau	27./3. b. 20./6.	7	51	18	247	2	—	197	—	—	—	1
Penja	13./4. b. 4./7.	159	—	3	—	—	130	11	—	497	—	1
Rjasan	13./1. b. 20./5.	11	—	54	—	—	343	15	—	—	—	—
Smolensk	27./4. b. 27./7.	7	1	—	1231	—	138	77	4	230	—	4
Tambow	13./3. b. 27./6.	227	—	15	965	—	143	56	—	749	—	—
Tula	März u. April	14	1	40	—	—	—	30	—	—	—	—
Ostrußland:												
Astrachan	1./3. b. 1./6.	46	3	6	4	—	7	9	—	—	8	—
Kasan	27./4. b. 13./7.	1222	—	48	—	—	—	62	—	89	—	13
Nischni-Nowgorod	13./4. b. 13./7.	147	—	14	—	36	—	826	238	1055	—	—
Simbirsk	1./4. b. 13./7.	114	2	37	175	—	—	65	9	438	—	—
Ufa	20./4. b. 4./7.	15	2	22	160	—	—	55	—	—	—	—
Wjatka	27./3. b. 4./7.	163	71	8	—	—	—	439	9	42	—	—

Außerdem sind gemeldet: Typhus: Lublin 11 Pferde, Stadt Warschau 1, Tambow 21; Rose: Smolensk 15 Schafe, Tambow 5 Pferde, Nischni-Nowgorod 7 Pferde; Influenza der Pferde: Petrikau 3, Radom 20, Stadt Warschau 14, Moskau 204, Penja 103, Rjäsan 15, Smolensk 449, Tambow 68, Tula 18, Nischni-Nowgorod 9, Simbirsk 96, Ufa 2, Wjatka 17 Fälle; Klauenseuche der Schafe: Penja 130 Fälle.

[1]) Vgl. auch 1894 S. 459.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Nachdem in England die Maul- und Klauenseuche in größerem Umfange ausgebrochen ist, haben nachstehende Regierungen die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Großbritannien und Irland mit der Maßgabe verboten, daß Viehtransporte, welche noch vor dem 25. Dezember 1894 von dort abgegangen sind, unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung noch eingeführt werden dürfen:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg durch landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1894 (R.-A. Nr. 303).

Reg.-Bez. Danzig durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1894 (R.-A. Nr. 303).

Reg.-Bez. Köslin desgleichen vom 22. Dezember 1894 (Amtsbl. S. 359).

Reg.-Bez. Stralsund desgleichen (R.-A. Nr. 303).

Reg.-Bez. Schleswig desgleichen vom 21. Dezember 1894 (Amtsbl. S. 563).

Reg.-Bez. Lüneburg desgleichen vom 22. Dezember 1894 (R.-A. Nr. 302).

Reg.-Bez. Stade desgleichen (R.-A. Nr. Nr. 302).

Reg.-Bez. Aurich desgleichen (Amtsbl. S. 347).

Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, vom 21. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 259).

Oldenburg durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. Dezember 1894 (R.-A. Nr. 303).

Bremen durch Verordnung des Senats vom 22. Dezember 1894 (R.-A. Nr. 302).

Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 21. Dezember 1894.

Belgien. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Kanada. Vom 7. Dezember 1894. (Mon. belge S. 3935.)

Le Ministre de l'agriculture . . . .

Arrête:

Art. 1er. Sont interdits, jusqu'à disposition ultérieure, l'entrée et le transit des animaux de l'espèce bovine provenant du Canada.

Le transit direct de ces animaux ne pourra avoir lieu que par la voie ferrée, en wagons plombés et sans transbordement en cours de route.

Art. 2. Par mesure exceptionnelle, les animaux de la provenance indiquée à l'article précédent, en cours d'expédition avant le 10 décembre courant, ainsi que les animaux de la même provenance débarqués à Anvers du 6 au 9 inclus de ce mois devront être soumis dans le port de cette ville à une quarantaine de quarante-cinq jours au moins ou être dirigés vers un abattoir public pour y être sacrifiés dans le délai prévu par les dispositions réglementaires.

Rechtsprechung.

Freie Verkäuflichkeit eines Hühneraugenmittels, dessen Bestandtheile (Kollodium und Salizylsäure) getrennt gehalten sind?

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hagen vom 21. Dezember 1893 wider den Kaufmann L. in H.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hagen vom 30. September 1893 war der Angeklagte, weil derselbe 1. Stoffe bezw. Zubereitungen, deren Feilhalten nicht jedermann freigegeben ist, angepriesen, 2. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilgehalten habe, wegen Uebertretung der Arnsberger Regierungs-Polizeiverordnung vom 16. Januar 1891[1]), des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 mit einer Geldstrafe von 5 ℳ event. mit einem Tage Haft bestraft.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung wurde der Angeklagte freigesprochen. Das in Betracht kommende Sachverhältniß ist folgendes:

Der Angeklagte hat ein in einem kleinen Karton befindliches Hühneraugenmittel in seinem Laden zum Verkaufe ausgestellt. Das Mittel besteht aus Kollodium und Salizylsäure, welche indeß nicht gemischt, sondern getrennt gehalten sind. Nach der beiliegenden Gebrauchsanweisung soll die Flüssigkeit (Kollodium) auf die zu behandelnde Hautstelle aufgestrichen, dann das Pulver (Salizylsäure) aufgestreut und darauf das Ganze nochmals mit der Flüssigkeit bestrichen werden. Auf dem Karton ist das Mittel als sicher wirkendes Hühneraugenmittel angepriesen und sind noch auf demselben die Bestandtheile angegeben.

Das Berufungsgericht nahm an, daß die beiden Bestandtheile dieses Mittels, weil im Verzeichnisse B zur Kais. Verord. nicht enthalten, einzeln auch von einem Nicht-Apotheker feilgehalten und verabreicht werden dürften (§ 2 der Verordn.). Aber auch unter den § 1 der gedachten Verordnung falle das fragliche Mittel nicht. Keine der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen liege hier vor. Eine Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Bestandtheile bestehe nicht; vielmehr seien diese getrennt gehalten, und werde die Verbindung der einzelnen Stoffe erst von dem Gebrauchenden selbst bei der unmittelbaren Anwendung vorgenommen. Eine gesetzliche Bestimmung, welche den Verkauf von Heilmitteln, von denen jedes für sich allein von jedermann feilgehalten werden dürfe, in der hier beobachteten Form verbiete, existire nicht. Sollte auch das hier zur Anwendung gebrachte Verfahren unzulässig sein und unter Strafe gestellt werden, so hätte es der Gesetzgeber aussprechen müssen. Eine analoge Anwendung eines Verbots auf andere im Gesetze nicht hervorgehobene Fälle erscheine nicht zulässig. Von einer Anwendung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. könne ebenfalls keine Rede sein, da eine Arznei, deren Handel nicht freigegeben ist, hier, wie dargethan, nicht vorliege.

[1]) Veröff. 1891 S. 666.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Warnung des Kgl. Polizei-Präsidenten, die Benutzung von Koaksförben zum Austrocknen von Neubauten betreffend. Vom 4. Dezember 1894.

Schon früher ist auf die erheblichen Nachtheile und Gefahren hingewiesen worden, welche durch die Benutzung von Koaksförben zum Zwecke der rascheren Austrocknung von Neubauten für die Gesundheit der Bauarbeiter herbeigeführt werden.

Während der Winterszeit pflegen solche Koaksförbe auch vielfach zum Auftbauen eingefrorener Wasserleitungs- und Abflußröhren, sowie bei sonstigen Arbeiten benutzt zu werden.

Es sind dabei mehrfach Unglücksfälle (Betäubungen), ja selbst Todesfälle vorgekommen, die auf die den Koaksförben entströmenden giftigen Gase zurückzuführen sind.

Das betheiligte Publikum mache ich deshalb auf die gesundheitlichen Gefahren der Verwendung von brennenden Koaksförben bei dem Aufthauen von Röhren oder bei sonstigen Arbeiten warnend aufmerksam.

Berlin, den 4. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Hessen. Die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes zu Darmstadt in den Jahren 1890, 1891 und 1892. Nach dem Berichte des Direktors Dr. H. Weller.

Es wurden untersucht in den Jahren 1890/92 5091 Gegenstände, über deren Vertheilung (ausschließlich der medizinischen Objekte) die umstehende Tabelle Auskunft giebt.

Untersucht und nicht beanstandet wurden 1890 a) Nahrungs- und Genußmittel: Amerikanische Aepfel 11, Bier 14, Branntwein 19, Brot 6, Kakao 6, Champagner 1, Essig 8, Essigsprit 2, Fleisch 7, Himbeergelée 4, Kaffee 11, Kaffeesurrogate 8, Käse 4, Lebertbran 3, Margarinebutter 4, Moste 40, Schmalz 6, Schwämme 2, Sirup 6, Zucker 4, Zuckerwaaren 19 Proben; b) Gebrauchsgegenstände: Abwässer aus Fabriken 2, Chemische Präparate 9, Gummiwaaren 6, Erde 2, Glyzerin 1, Hefe 5, Holzstück 1, Japan. Pflanzenpapier 1, Kleiderstoffe 4, Leinwand 2, Mineralien, einschl. Erze und Legirungen 19, Petroleum und Kaiseröl 23, Rückstand aus einem Behälter 1, Runkonleur 3, Schnupftabak 2, Seife 4, sonstige Gegenstände aus der chemischen Großindustrie 13, Terpentinöl 4 und Zündwaaren 2 Proben.

1891 a) Nahrungs- und Genußmittel: Aepfelkerngehäusepulver 1, Branntwein, einschl. Kognak 18, Brot 6, Champagner 1, Kokosöl 12, Fleisch vom Rennthier 1, Honig 10, Kaffee 20, Kaffeesurrogate 10, Kirschen 1, Kochsalz 10, Malzkaffee 1, Margarinebutter 4, Moste 15, Perlkaffee 2, Rohrzucker 2, Rüböl 2, Speiseöle 2, Schwämme 2, Zucker 2, Zuckerwaaren 18, Zwetschensaft 1 Probe; b) Gebrauchsgegenstände: Chemische Präparate 4, Erde 2, Erze 2, Fabrikabwässer 2, Farben 3, Jauche 3, Legirung 1, Lichte 5, Naphta 1, Oel 1, Petroleum 20, Pillen 1, Putzpräparate 2, Rückstand aus einem Reservoir 1, Seife 2, Seifenpulver 2, silberne Uhrkette 1, sonstige Gegenstände aus der chemischen Großindustrie 16, Streichhölzer 1, technische Gegenstände 12, Thieröl 2, Tuch 1, Zündwaaren 4 Proben.

1892 a) Nahrungs- und Genußmittel: Bier 20, Brot 4, Kakao 8, Cichorien (=kaffee) 24, Essig 20, Hafermehl 6, Honig 4, Kaffeesurrogate 4, Käse 6, Kochsalz 4, Limonaden 1, Likör 6, Moste 80, Schinken 8, Zuckerwaaren 20 Proben; b) Gebrauchsgegenstände: Konser-

Untersucht und beanstandet wurden:

Gegenstand der Untersuchung	1890			1891			1892		
	untersucht im Auftrage von		beanstandet	untersucht im Auftrage von		beanstandet	untersucht im Auftrage von		beanstandet
	Behörden	Privaten		Behörden	Privaten		Behörden	Privaten	
a) Nahrungs- und Genußmittel.									
Amerikanische Dampfäpfel	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Bier	—	—	—	6	6	3	—	—	—
Branntwein (einschl. Cognac)	—	—	—	—	—	—	15	15	3
Butter (einschl. Fette)	23	7	12	45	—	12	30	20	7
Essig (und Essigsprit)	—	—	—	15	—	1	—	—	—
Fische (Bücklinge)	—	—	—	—	—	—	4	—	2
Gewürze	49	26	14	60	7	6	44	60	11
Himbeersaft	1	7	2	—	—	—	—	—	—
Honig	1	10	6	—	—	—	—	—	—
Kaffee	—	—	—	—	—	—	11	4	1
Käse	—	—	—	2	3	1	—	—	—
Mandelöl	—	—	—	—	6	4	—	—	—
Mehl	27	3	6	33	14	3	15	15	12
Milch (einschl. sterilisirter und Rahm)	184	422	163	[1])198	388	143	206	369	237
Mineralwasser	18	1	9	20	—	1	20	—	1
Speiseöle (und Rüböl)	—	11	3	—	—	—	—	6	1
Schweineschmalz	—	—	—	—	—	—	4	—	2
Wasser	1	23	5	20	29	30	28	231	63
Weine (einschl. Süßweine)	5	180	6	13	177	24	20	206	34
Wurstwaaren	73	37	22	43	51	14	60	10	16
b) Gebrauchsgegenstände.									
Desinfektionsmittel	—	3	1	—	—	—	—	1	1
Drogen	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Geheimmittel	—	—	—	2	2	3	—	—	—
Gummiwaaren	—	—	—	6	—	2	—	6	1
Kleiderstoffe	—	—	—	1	—	—	3	—	1
Küchengeschirre	24	18	14	22	8	11	10	10	3
Schnupftabak	—	—	—	1	4	2	—	—	—
Spielwaaren	21	—	3	30	—	5	15	10	2
Tapeten	4	2	1	3	2	4	—	—	—
Tuschfarben	4	—	1	—	—	—	—	—	—
Zinngegenstände	2	3	2	1	7	4	—	—	—

[1]) Dazu 68 Stallproben.

virungsmittel für Wein 1, Eierfarben 1, Farben 4, Geheimmittel 4, Kaffeepulver 8, Klärmittel für Wein 2, Mörtel 2, Mundwasser 1, Pharmazeut. Präparate 1, Petroleum 20, Sand 2, Seife 4, sonstige Gegenstände 31, Terpentinöl 4, Wachs 4, Weingeist 2, Zinnfolien 4 Proben.

Von den untersuchten Proben wurden eingesandt aus:

Baden	76	Paris	1
Bayern	16	Preußen	1
Berlin	6	Rheinhessen	81
Darmstadt	3787	Rheinpreußen	8
Hamburg	10	Starkenburg, Prov.	1013
Kassel	5	Straßburg	2
London	1	Württemberg	10
Oberhessen	74		

1890 wurden untersucht 1538 Gegenstände,
1891 = = 1686 =
1892 = = 1867 =
im Ganzen 5091 Gegenstände

und zwar auf Antrag von Behörden 1794, auf Antrag von Privaten 3297.

Beanstandet wurden
1890: 270 Gegenstände oder 18,6%,
1891: 274 = = 17,6 =
1892: 400 = = 22,7 =
zusammen 944 Gegenstände oder 18,5%.

Zur Milchuntersuchung wird bemerkt, daß im Ganzen 81 Stallproben entnommen worden sind. Die stärkste Wässerung der Milch betrug etwa 70%, die stärkste Entrahmung etwa 90%.

Norwegen. Statistik der Irrenhäuser 1892. (Nach „Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1892.“) Vgl. Veröff. 1893 S. 821.

Zu Anfang des Berichtsjahres befanden sich in den 11 Irrenanstalten des Landes 1480 Personen; neu aufgenommen wurden 792. Die Gesammtzahl der Behandelten belief sich auf 2272, von denen 1189 dem männlichen, 1083 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Entlassen wurden 250 Personen in geheiltem, 175 in gebessertem, 203 in ungeheiltem Zustande, 11 auf besonderen Wunsch; gestorben sind 101. Danach belief sich der Bestand am Schlusse des Jahres auf 1532. Im Mittel waren 1522 Plätze belegt; die Zahl der Verpflegungstage betrug 557 056.

Auf Staatskosten wurden 1900, auf eigene Rechnung 372 Geisteskranke behandelt.

Von den Kranken litten 549 an Melancholie, 434 an Manie, 51 an Amentia, 787 an Dementia, 181 an Paranöa, 18 an periodischem, 59 an epileptischem, 38 an hysterischem, 6 an hypochondrischem, 4 an degenerativem Irresein, 23 an Alkoholismus, 36 an allgemeiner Paralyse, 3 an organischen Gehirnkrankheiten, 59 waren Idioten, 24 zur Beobachtung anwesend.

Gestorben sind in den Irrenanstalten 101 Personen, 65 Männer und 36 Frauen; von diesen litten 35 an Melancholie, 31 an Dementia, 15 an Manie.

Von 783 neu Aufgenommenen standen 46 im Alter von 15 bis 20, 206 von 20 bis 30, 202 von 30 bis 40, 147 von 40 bis 50, 97 von 50 bis 60, 67 von 60 bis 70, 16 von 70 bis 80, 2 von 80 bis 90 Jahren.

In 282 Fällen traten zu den Seelenleiden andere Erkrankungen hinzu, darunter 51 mal Influenza, 23 mal Lungentuberkulose.

In 161 Fällen bildete erbliche Anlage die vermuthliche Ursache der Geisteskrankheit, in 25 außerdem körperliche Krankheit, nämlich 12 mal Influenza, 5 mal Verdauungsstörungen, 2 mal Syphilis, in 61 anderen Fällen körperliche Krankheit, darunter 20 mal Influenza, in 77 Fällen Gemüthsbewegung (Kummer 2c.), in 45 Trunksucht.

Niederlande. Amsterdam. Gemeinde-Gesundheitsdienst 1893.

Das Wasser der Vecht- und Duinwasserleitung ist täglich auf Farbe, Klarheit, die zur Oxydation der organischen Stoffe erforderliche Menge von Kaliumpermanganat, den Chlorgehalt und die Gesammthärte untersucht worden. Zweimal wöchentlich sind in einigen Proben aus den Wasserleitungen die darin enthaltenen Bakterien nach Zahl und Gattung bestimmt und mit denselben ausführlichere chemische Analysen vorgenommen worden. Ammoniak wurde im Duinwasser niemals, im Vechtwasser 43 Mal in Spuren gefunden, in letzterem auch sehr geringe Mengen Phosphate, Nitrite, Nitrate, schädliche Metalle, pathogene Bakterien waren nie vorhanden.

Die Berichte der Probenehmer von Nahrungsmitteln führten zu folgendem Ergebniß:

Gewerbetreibende	Zahl der Besuche	Unsauberkeit der Geschäftsräume	Verdorbene, verfälschte und schädliche Waare in Geschäften	auf Märkten	auf der Straße
Schlächter und Verkäufer von frischem Fleisch	7693	19	32	—	—
Verkäufer von geräuchertem u. anders zubereitetem Fleisch	6999	46	183	—	—
Geflügelhändler .	127	2	3	—	—
Fischhändler	81	2	6	179	45
Bäcker, Händler mit Brot u. s. w. . .	241	4	11	—	—
Kuchen u. Konfektbäcker	93	—	1	—	—
Zuckerwerkhändler	393	15	106	1	—
Gewürz-, Grütze-, Spezerei-, Konservehändler . . .	337	—	75	—	—
Kramläden, Viktualien	1352	19	483	5	5
Kartoffel-, Gemüse-, Obsthändler . . .	689	18	254	2	13
Kleinverkäufer von Obst- und Sauerwaaren	217	1	149	8	33
Fabrikanten moussirender Getränke .	190	34	61	—	—
Milch- und Butterhändler	728	34	87	2	—
Verkäufer von geistigen Getränken, Bierhändler . . .	561	9	9	—	—
Gasthäuser und Restaurationen .	69	2	3	—	—

Für den Genuß unbrauchbar gemacht wurden 1287 Nahrungsmittel 2c., darunter 385 mal Obst, 208 mal Milch, Buttermilch, Butter, Käse, Margarine u. s. w.

Von einheimischem Schweinefleisch wurden 144, von amerikanischem 1314 Proben untersucht; 3 amerikanische Schinken waren trichinenhaltig, doch schienen die Trichinen nicht mehr lebensfähig zu sein. Von 81 Proben von kohlensäurehaltigem Wasser und Limonade genügten 27 den Anforderungen nicht.

Ansteckende Krankheiten kamen verhältnißmäßig selten vor. Im Ganzen kamen deren 1931 zur Kenntniß, die meisten (213) im Juli, die wenigsten (92) im März. Von Cholera wurde 1 Fall (im Oktober) gemeldet, von Flecktyphus 5, Unterleibstyphus 165 Fälle, Pocken 3, Scharlach 328, Diphtherie 56, Masern 1373. In 15 choleraverdächtigen Fällen hatte die batteriologische Untersuchung ein negatives Ergebniß.

In's Krankenhaus befördert wurden wegen Cholera 3 Personen (aus 3 Häusern), wegen Unterleibstyphus 165 (159), Pocken 1 (1), Scharlach 102 (77), Diphtherie 185 (173), Masern 68 (62), Flecktyphus 5 (5).

Hinsichtlich der Schulversäumnisse wird mitgetheilt, daß 2823 Kinder in Betracht kamen, deren Familien von ansteckenden Krankheiten betroffen waren, darunter 2059 von Masern, und außerdem 2700, deren Familien in demselben Hause wie die ersteren wohnten. Von Kindern öffentlicher Schulen, welche den betroffenen Familien selbst angehörten, wurden 25 106 Tage auf Grund regelrechter Meldung (außerdem 2269) versäumt, darunter wegen Masern 17 237 (1290), Scharlach 5669 (877), Fleck- und Unterleibstyphus 1507 (50), von Kindern aus Privatschulen 12 027 (1224), aus Kinderbewahranstalten 13 082 (1503), desgleichen von Kindern aus Familien, welche mit den betroffenen in demselben Hause wohnten, 29 415 (2670), 10 830 (1861) und 5953 (666) Tage.

Desinfektionen wurden 317 mal begehrt, darunter 63 mal wegen Schwindsucht, 60 mal wegen Scharlach, 59 mal wegen Unterleibstyphus. Die Desinfektionen bezogen sich 95 mal auf Wohnungen, 121 mal wurden sie unentgeltlich, 196 mal gegen Vergütung ausgeführt. In letzterem Falle betrugen die Kosten 1496,60 ℳ.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1894.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. November	am 12. November	am 19. November	am 26. November	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,35	30,35	30,36	30,36	.	30,36	30,35	30,36
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,79	30,81	30,79	30,79	.	30,81	30,79	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,88	32,86	32,84	32,83	.	32,90	32,82	32,85
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,48	30,50	30,51	.	30,52	30,45	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,444	515,434	515,364	515,294	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	5,0	--	7,3	8,3	9,3	10,2	7,5	—	6,2	7,2	8,3	9,3
München.												
Hygienisches Institut . .	4,5	10,0	7,4	8,4	9,9	10,7	2,5	5,7	6,8	7,6	9,1	9,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 51. Woche vom 16. bis 22. Dezbr. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	94	3	44	12	21,0	25,7	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	28	1
† Altona	155 393	109	6	61	14	20,4	23,7	1	2	1	—	1	8	4	3	1	1	39	2
† Augsburg	82 599	56	3	37	12	23,3	28,2	1	1	2	—	—	3	2	8	2	1	20	—
† Bamberg	119 928	70	3	36	8	15,6	21,0	—	—	2	—	1	8	9	—	—	—	16	—
† Berlin	1 767 639	898	36	528	162	15,5	24,2	9	10	24	2	2	67	56	19	3	3	322	17
† Beuthen	44 373	34	—	7	3	8,2	29,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—
† Bielefeld	43 548	25	—	14	3	16,7	20,4	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	5	1
† Bochum	52 499	50	1	25	6	24,8	26,3	—	—	2	1	—	4	1	—	—	—	17	—
† Bonn	42 539	35	1	18[2]	5	22,0[2]	26,8	—	—	2	1	—	1	—	1	—	—	13	—
† Brandenburg	41 178	26	—	16	5	20,2	27,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Braunschweig	112 424	83	4	45	11	20,8	23,6	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	28	3
† Bremen	136 158	89	5	36	12	13,7	20,2	—	—	4	—	—	7	3	3	—	—	19	—
† Breslau	360 660	244	7	183[3]	55	26,4[3]	29,9	2	4	4	—	1	27	22	9	1	1	110	4
Bromberg	45 058	32	—	14	3	16,2	23,6	—	—	1	—	1	1	2	2	—	—	7	—
Charlottenburg	101 577	78	2	36	13	18,4	24,9	—	-	1	—	—	2	2	1	—	—	29	1
† Chemnitz	159 117	158	7	71	39	23,2	31,2	1	1	2	—	—	7	2	1	1	1	57	—
† Danzig	124 305	86	3	58	17	24,3	27,4	—	4	4	—	—	4	12	3	3	3	31	—
† Darmstadt	60 050	25	1	17	2	14,7	20,5	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	7	—
† Dortmund	97 711	87	5	23	5	12,2	25,0	—	—	3	1	—	—	7	—	—	—	11	1
† Dresden	311 168	197	8	99[1]	26	16,5[4]	23,5	—	—	6	—	1	17	7	3	—	—	63	2
† Düsseldorf	154 468	124	2	51	16	17,2	22,7	—	—	3	1	—	5	7	1	1	1	32	2
† Duisburg	67 716	70	2	24	12	18,4	24,8	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	13	—
† Elberfeld	137 853	80	8	47	11	17,7	21,5	—	—	2	1	—	8	10	2	1	1	23	1
† Elbing	43 941	38	—	31	10	36,7	29,5	4	—	—	—	1	2	5	1	—	—	18	—
† Erfurt	82 375	46	2	30	7	18,9	22,5	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	14	3
† Essen	88 481	76	3	66	22	38 8	25,6	5	—	8	—	—	5	22	2	—	—	24	—
† Frankfurt a. M.	198 238	96	2	53	11	13,9	19,3	2	—	—	1	—	14	9	1	—	—	21	5
† Frankfurt a. O.	56 924	40	—	19	7	17,4	27,0	—	—	2	1	—	1	1	3	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	54 334	41	1	28[5]	11	26,8[5]	23,9	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	23	—
† Fürth	48 751	37	2	18	8	19,2	27,6	—	—	—	1	—	1	3	3	—	—	10	—
† Gera	43 501	28	—	19	11	22,7	29,0	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	5	—
† M.-Gladbach	53 498	39	—	17	6	16,5	25,0	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	10	—
† Görlitz	66 747	50	2	11	4	8,6	26,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	—
† Halle	115 319	78	4	40[6]	4	18,0[6]	24,3	—	1	3	—	—	7	1	1	—	—	24	3
† Hamburg	636 194	377	18	183	47	15,0	25,1	—	3	6	—	1	30	25	6	—	—	104	8
† Hannover	180 692	167	5	54	13	15,5	20,9	—	—	4	—	—	8	9	—	—	—	32	1
† Harburg	41 359	34	—	12	2	15,1	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	7	1
† Kaiserslautern	41 060	27	1	11	4	13,9	20,9	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	8	1
† Karlsruhe	82 728	29	1	29	7	18,2	19,6	7	—	—	1	—	4	4	2	—	—	11	—
† Kassel	78 493	44	2	19	3	12,6	19,9	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	12	—
† Kiel	81 688	65	1	34	9	21,6	22,8	—	—	2	—	—	3	5	3	3	2	18	3
† Köln	311 957	216	12	125	50	20,8	25,7	2	—	4	—	—	16	18	4	1	1	79	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	113	4	68	19	20,9	30,2	—	—	3	—	—	2	12	5	2	1	46	—
† Kottbus	40 471	30	1	6	3	7,7	25,9	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—
Krefeld	116 226	58	2	28	6	12,5	23,9	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	19	—
† Leipzig	401 251	284	13	132	37	17,1	22,7	3	1	8	1	1	24	7	5	—	—	79	3
† Liegnitz	49 400	20	—	21[7]	8	22,1[7]	30,4	—	—	1	—	—	1	3	9	—	—	7	—
† Lübeck	69 459	46	—	18	6	13,5	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	14	—
† Magdeburg	232 846	152	3	99	23	22,1	26,5	2	1	7	—	1	12	12	4	1	—	59	1
† Mainz	76 173	29	3	18	6	12,3	22,5	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	8	3
† Mannheim	91 804	55	3	46	11	26,1	21,4	8	—	6	—	—	5	4	—	—	—	21	2
† Metz	64 568	29	—	15	5	12,1	21,4	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	82 006	51	5	24	6	15,2	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	4	3	3	3	14	—
† München	399 986	255	10	147	43	19,1	28,2	3	2	7	—	—	23	15	14	1	1	81	2
† Münster	53 124	37	1	21	7	20,6	24,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Nürnberg	162 442	88	7	51	19	16,3	26,1	—	1	3	—	—	15	5	4	—	—	23	—
† Osnabrück	42 817	28	1	16	3	19,4	22,0	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	5	—
† Plauen i. V.	49 988	53	1	22	9	22,8	25,2	—	—	1	—	—	2	—	8	—	—	10	1
† Posen	70 566	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	56 454	16	—	18[8]	5	16,6[8]	23,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 174 = 25,1 ‰. — [4]) Desgl. 90 = 15,0 ‰. — [5]) Desgl. 24 = 23,0 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 21,1 ‰. — [8]) Desgl. 16 = 14,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	30	1	15	2	17,4	21,2	–	1	—	—	—	5	2	—	—	—	7	—
† Rixdorf	44 958	73	3	21	9	24,3	32,31)	—	1	—	—	—	3	4	2	1	1	10	1
† Rostock	48 032	25	—	26	7	28,1	20,4	1	—	1	—	—	2	8	1	—	—	13	—
† Spandau	54 936	56	3	13	7	12,3	23,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	—
† Stettin	128 186	92	2	58	16	23,5	25,8	1	2	1	1	—	10	9	3	1	1	28	3
† Straßburg i. E.	131 753	64	1	41	9	16,2	25,7	—	—	—	2	—	4	3	2	1	1	28	2
† Stuttgart	133 338	52	2	46	16	17,9	20,2	—	—	2	—	2	2	5	4	4	4	30	1
† Wiesbaden	71 274	34	2	15	3	10,9	19,3	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	9	1
† Würzburg	65 361	39	—	32	11	25,5	25,5	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	20	1
† Zwickau	47 749	37	1	15	2	16,3	27,7	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	10	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. Dezember 1894.

Amsterdam	449 147	279	15	156	36	18,1	.	—	—	3	—	—	15	37	5	—	—	21	5
Antwerpen bis 15. Dezbr.	254 370	149	10	100	23	20,4	.	1	—	5	—	—	15	16	8	.	.	53	2
Brighton	118 715	68	.	34	6	14,9	.	2	—	—	.	.	.	1	—			30	1
Brünn bis 15. Dezember	99 060	94	4	47	10	24,7	.	—	—	—	—	—	13	9	3	.	.	22	.
Brüssel	186 664	86	6	95	10	26,5	.	17	—	2	—	—	12	12	1	.	.	48	3
Budapest bis 15. Dezember	552 769	346	25	263	47	24,7	.	3	7	6	1	2	54	41	15	.	.	119	15
Christiania	167 588	43	1	42	5	13,0	.	—	—	2	—	1	5	4	1	.	.	29	—
Dublin	349 594	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	270 588	160	.	108	17	20,8	.	1	3	2	3	.	9	.	2	.	.	88	.
Glasgow	686 820	402	.	308	.	23,4	.	35	5	4	.	.	.	9	3	.	.	252	.
Graz bis 15. Dezember	117 944	63	8	38	9	16,7	.	—	2	1	—	—	7	7	1	.	.	20	—
Hull	212 679	130	.	79	26	19,4	.	3	1	1	.	.	.	.	2	.	.	68	4
Kopenhagen	341 000	184	8	109	25	16,6	.	2	—	3	1	1	22	16	3	.	.	52	9
Krakau bis 15. Dezember	78 183	56	2	51	6	33,9	.	—	4	3	—	—	9	2	2	—	—	28	3
Lemberg bis 15. Dezembr.	134 315	78	13	80	16	31,0	.	—	—	4	1	—	17	12	4	.	.	38	4
Liverpool	507 230	306	.	220	56	22,6	.	1	5	—	.	.	.	3	2	.	.	197	12
London	4 349 166	2703	.	1448	316	17,4	.	35	14	39	25	2	140	141	23	—	—	956	73
Lyon bis 8. Dezember	438 077	163	11	156	16	18,5	.	—	—	1	2	1	34	26	2	—	—	85	5
Manchester	520 211	303	.	221	42	22,2	.	6	3	3	.	.	.	2	7	.	.	193	7
Moskau bis 15. Dezbr.	753 469	.	21	484	180	33,4	.	3	11	19	2	1	63	12	51	.	.	322	.
New York bis 8. Dezbr.	1 987 163	1089	68	680	143	17,8	.	8	6	40	8	2	103	132	15	.	.	335	31
Odessa	324 500	.	8	147	36	23,6	.	2	12	9	1	—	8	—	2	1	1	106	7
Paris	2 424 705	1121	80	958	134	20,1	.	1	3	8	7	5	181	130	37	.	.	537	29
Petersburg bis 1. Dezbr.	954 400	706	38	379	117	20,5	.	2	18	23	3	3	66	14	25	—	—	231	.
Portsmouth	170 973	89	.	65	19	19,8	.	14	—	1	.	.	.	.	.			48	2
Prag und Vororte	343 822	165	8	157	41	23,7	.	2	4	3	—	1	26	13	4	.	.	100	4
Rom bis 24. Novbr.	456 664	236	21	156	32	17,8	.	1	—	1	3	1	25	8	17	.	.	97	3
Stockholm bis 15. Dezbr.	252 937	114	13	111	19	22,8	.	10	1	10	—	2	17	13	2	—	—	56	—
Triest	159 739	.	.	94	20	30,6	.	—	3	5	2	—	.	.	3	.	.	78	3
Venedig bis 8. Dezbr.	158 187	73	2	63	13	20,7	.	—	—	—	—	—	6	13	1	.	.	43	—
Warschau bis 15. Dezbr.	515 654	368	18	231	64	23,3	.	—	9	9	2	2	24	37	18	.	.	126	4
Wien	1 465 537	894	62	656	167	23,3	.	33	9	27	3	3	121	101	38	—	—	306	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Dezember 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (2)	2	—	—	1 (1)	—	—
Scharlach	7 (4)	1	—	1	18 (1)	—	2
Diphtherie	63 (9)	2 (1)	10	13 (7)	10	10 (1)	8 (2)
Croup	2 (2)	—	—	—	1 (1)	—	1
Unterleibstyphus	2 (1)	—	— (1)	—	— (1)	2 (1)	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	—
Rose	2	—	2	1	9	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	95	6	21	20	32	13	57 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	13 (6)	6 (3)	— (1)	1	19 (2)	3 (2)	9 (2)
Lungenschwindsucht	29 (24)	3(11)	7 (1)	1 (2)	13 (4)	9 (4)	13(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	70 (3)	11 (2)	13 (1)	9 (2)	45	9	13 (1)
Akuter Darmkatarrh	11 (1)	3	1	—	6	1	1
Chron. Alkoholismus	27 (1)	—	2	2	—	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	8	4	1	—	15	7	5
And. rheumat. Krankh.	28	1	5	7	18	2	9
Verletzungen	78 (2)	29 (1)	22	14	54	10	35 (1)
Alle übrigen Krankh.	430 (60)	41 (8)	104 (6)	90(10)	200(13)	73 (9)	217(22)
Summe	872(116)	109(26)	188(10)	160(21)	441(23)	141(18)	388(42)
Verbliebener Bestand	4326[4])	573	859	718	1579	799	2665

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./12.-22./12.	7	95 2)	52 2)	140	4
= Breslau	desgl.	1	103	41	30	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	35	2	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	21	5	31	1
= Arnsberg	desgl.	10	139	9	118	1
= Aurich	desgl.	—	5	3	3	—
= Düsseldorf	desgl.	7	193	27	101	1
= Erfurt	9./12.-22./12.	10	70	8	85	1
= Hannover	16./12.-22./12.	1	15	11	54	—
= Hildesheim	9./12.-22./12.	38	108	26	103	2
= Königsberg	2./12.-22./12.	36	1381	130	160	3
= Lüneburg	16./12.-22./12.	3	37	7	24	—
= Marienwerder	desgl.	—	3	15	7	—
= Minden	desgl.	9	2	11	65	1
= Münster	desgl.	2	177	1	60	1
= Osnabrück	desgl.	4	6	1	41	5
= Posen	desgl.	9	38	34	27	1
= Schleswig	desgl.	12	74	24	114	2
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	16./12.-22./12.	4	14	9	22	—
= Stettin	desgl.	—	37	10	22	—
= Stralsund	desgl.	2	—	6	16	—
= Trier	9./12-22./12.	3	1	5	44	2
= Wiesbaden	desgl.	17	323	44	170	3
Stadt München	desgl.	3	89	54	3)135	5
= Nürnberg	16./12.-22./12.	—	—	7	3) 30	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	12	3	7	18	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	16./12.-22./12.	3	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	6	2	—
Hamburg	desgl.	9	10	27	3) 29	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisungen des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Dezember 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Dezember	4,3	0,6	753,8	752,6	749,8	100	94	98	5,1	WNW	1
	17. "	1,8	— 2,6	753,9	759,6	762,3	92	70	100	6,4	WNW	2
	18 "	5,0	— 2,6	756,1	750,9	746,0	86	91	95	—	SSW	2
	19. "	5,2	1,9	744,9	745,0	744,6	94	79	82	2,1	SW-SSW	2
	20. "	3,9	1,2	745,8	748,2	752,2	91	88	96	1,4	SW-SO-NO	1
	21. "	2,5	1,4	755,4	756,9	759,2	93	94	91	—	N-NW	1
	22. "	3,2	— 0,6	752,7	745,8	741,8	89	80	84	0,1	S-SW	4
München	16. Dezember	4,7	— 0,1	719,4	717,7	713,7	74	60	92	4,7	SW	5,8
	17. "	2,6	— 1,6	718,4	720,8	722,4	79	72	87	0,4	W	3,6
	18. "	6,0	— 2,6	718,3	714,8	711,9	81	70	78	0,3	SW	0,2
	19. "	6,3	1,3	710,2	709,8	708,6	76	72	62	—	SW	3,1
	20. "	4,5	1,5	709,0	708,6	709,9	75	62	77	1,7	SW	4,3
	21. "	2,4	— 0,7	713,8	717,1	719,9	89	89	87	1,0	W	2,3
	22. "	3,5	— 3,8	717,3	711,6	709,4	94	64	85	4,2	SW	0,8

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.
Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.
Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.
Preis kart M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Elfter Band.
Heft 1. — Mit 12 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 14,—.**
Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 11,20.

Inhalt:

Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Mit 12 Tafeln. Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow. — Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. — Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock. — Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Prof. Dr. R. Pfeiffer. — Die Cholera im Weichselstromgebiet und in Westpreußen. Von Dr. Friedheim. — Die Cholera in Ostpreußen. Von Prof. Dr. E. von Esmarch in Königsberg i. Pr. — Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

Heft 2 und 3 von Band X der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", die Cholera von 1892 außerhalb Hamburgs behandelnd, folgen in Kürze.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1895. Nr. 2.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 11 JAN 95 LIBRARY

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 17. — Sterbefälle im November. S. 18. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 18. — Geburten und Sterbefälle in Birmingham, 1893. S. 18. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 19. — (Preußen. Danzig). Austrocknen von Räumen mit Koksfeuerung. S. 19. — (Baden). Bezirksthierärztliche Jahresberichte. S. 19. — (Sachsen-Meiningen). Hebammen-Gebühren. S. 20. — (Sachsen-Altenburg). Hebammen-Beaufsichtigung. S. 20. — (Oesterreich). Kunstweinbereitung. S. 20. — (Schweiz. Kanton Zug). Schulgesundheitspflege. S. 20. — (Canada). Quarantäne. S. 21. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, Dezember. S. 23. — Desgl. in Dänemark, 3. Vierteljahr. S. 24. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen. Reg.-Bezirke Stettin, Breslau). S. 24. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Stettin). Oeffentliches Anpreisen brieflicher Behandlung von Leiden. S. 24. — **Vermischtes.** Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes, 1893/54. S. 25. — (Preußen). 23. deutscher Bädertag. S. 25. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in schlesischer Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, November. S. 26. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 29. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 30. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 31. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 31. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 31. — **Witterung.** S. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. **Oesterreich-Ungarn.** In Galizien wurden vom 23. bis 30. Dezember 56 Erkrankungen und 31 Todesfälle amtlich gemeldet. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." 1895 S. 11.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Umg.)	1	8	3
Borszczow	4	5	6
Buczacz	3	6	2
Czortkow	1	1	—
Husiatyn	4	8	3
Jaworow	1	1	1
Nadworna	1	1	1
Skalat	5	18	11
Stanislau	2	2	1
Tarnopol	3	5	2
Trembowla	1	1	1

Insgesammt beträgt die Zahl der vom 7. April bis 30. Dezember in Galizien festgestellten Erkrankungen 14 975, diejenige der Todesfälle 8238.

Niederlande. Einer Mittheilung vom 30. Dezember zufolge sind seit dem 8. Dezember (Veröff. 1894 S. 897) Cholerafälle nicht bekannt geworden.

Rußland. Vom 8. bis 22. Dezember wurden dem Medizinaldepartement folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. 1895 S. 1):

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Lomza	25./11. bis 1./12.	3	5
Petrikau	25./11. = 15./12.	60	31
Grodno	25./11. = 8./12.	61	35
Kowno	25./11. = 15./12.	40	27
Kurland	18./11. = 1./12.	2	1
Wilna	25./11. = 15./12.	19	9
Lublin	18./11. = 8./12.	25	9
Wolhynien	25./11. = 8./12.	32	20
Podolien	25./11. bis 15./12.	763	286
Bessarabien	25./11. = 15./12.	78	29
Taurien	25./11. = 8./12.	5	3
Kiew	25./11. = 8./12.	61	30
Tschernigow	25./11. = 8./12.	18	4
Mohilew	25./11. = 8./12.	41	13
Minsk	25./11. = 15./12.	24	10
Witebsk	25./12. = 8./12.	39	16
Pskow	25./11. = 1./12.	—	1
Olonez	18./11. = 24./11.	7	4
Jaroslaw	25./11. = 8./12.	6	1
Rjäsan	25./11. = 8./12.	27	16
Kursk	2./12. = 8./12.	5	3
Jekaterinoslaw	25./11. = 8./12.	9	4
Tiflis	18./11. = 1./12.	10	2
Baku	11./11. = 8./12.	8	7
Saratow	25./11. = 8./12.	13	7
Tambow	25./11. = 8./12.	3	3

Neueren amtlichen Nachrichten zufolge sind im Gouvernement Petrikau vom 16. bis 25. Dezember 4 Erkrankungen und 1 Todesfall angezeigt worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 2.) Vom 10. bis 16. November[1]) starben 19 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 228 an Fiebern.

Argentinien. Nach einer Mittheilung vom 29. Dezember ist die asiatische Cholera in der Provinz Santa Fe mit bisher vereinzelten Fällen aufgetreten. In Buenos Aires sind choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. In Cielenta (Kreis Strasburg) sind in der ersten Hälfte des November v. J. 2 weitere Mitglieder der früher erwähnten Familie (vergl. Veröff. 1894 S. 778, 794 und 846) erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

[1]) Laut nachträglich eingegangener Mittheilung.

Pocken: Dublin 10, Warschau 2 Todesfälle; Budapest 4, Paris 27, Edinburg 15, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau und Odessa je 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Frankfurt a. O., Mannheim, Portsmouth, Brüssel, Stockholm — Erkrankungen wurden gemeldet aus Berlin 80, Breslau 99, Frankfurt a. O. 29, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 154, Königsberg 169, Stettin 101, Wiesbaden 88, aus München 39, Wien 471, Budapest 106, Edinburg 178, Kopenhagen 143, Stockholm 90, Petersburg 38 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Erfurt, Gera, Halle, Remscheid, Stuttgart — Erkrankungen sind in Berlin 128, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 109, Schleswig 109, in München 46, Nürnberg 31, Hamburg 31, Wien 88, Budapest 37, Kopenhagen 55, Stockholm 30, Petersburg 52 — an **Scharlach** in Berlin 60, Hamburg 37, Wien 88, London 116 (Krankenhäuser), Edinburg 45, Kopenhagen 47, Petersburg 60 gemeldet worden.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Besançon 3, Caen 2, Cherbourg 13, Clermont-Ferrand 2, Le Havre 10, Mailand 3, Marseille 11, Nancy 1, Nantes 2, Rotterdam 4, Rouen 8, Saint-Denis 3, Toulon 3, Bombay 6, Brooklyn, Kairo je 1, Rio de Janeiro 20; **Cholera:** Bombay 7; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 3; **Flecktyphus:** Aachen 3, Rouen 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2, Kairo 1; **Genickstarre:** Baltimore 3, Boston, Buffalo je 2, Cincinnati 8, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 8, Potsdam 2, Leipzig 3, Meißen, Hamburg je 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Celle (sogar höher als ein Fünftel), Elbing, Essen, Gelsenkirchen, Gleiwitz, Herford, Insterburg, Mülheim a. d. R., Oppeln (sogar höher als ein Fünftel), Bamberg, Ingolstadt, Karlsruhe, Mannheim, Linz (sogar höher als ein Fünftel); an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 33 Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Bochum, Guben, Köslin, Neumünster;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in 30 Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Lüdenscheid, Soest;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Weißensee, Aschersleben, Eschweiler, Essen, Grabow, Halberstadt, Königshütte, Kolberg, Lehe (sogar mehr als ein Drittel), Malstatt-Burbach, Marburg, Neustadt, Oberhausen, Paderborn, Siegen, Velbert, Wesel, Fürth, Speyer, Offenbach, Rostock (mehr als ein Drittel), Wolfenbüttel, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Burg (sogar mehr als ein Drittel), Landsberg, Speyer, Glauchau (desgl.) Plauen.

Unter den 231 deutschen Orten hatte im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) nur Oppeln mit 39,0 (1886/90: 28,5), woselbst auch im Vormonat über 35,0 ‰ Personen verstorben waren. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonat 35,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Prenzlau 350 (Gesammtsterblichkeit 24,6) Forst 361 (26,6), Landshut 372 (24,5), Kempten 429 (25,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 60 Orten: Unter 13,0 betrug sie in 29 Orten, nämlich in Ohligs 12,9, Altona, Witten je 12,8 (1881/90: 23,7 und 22,9), Wiesbaden 12,6 (19,3), Flensburg, Harburg je 12,5 (23,2 und 21,0), Kassel, Krefeld je 12,4 (19,9 und 23,9), Osnabrück, Schwerin je 12,3 (22,0 und 20,9), Altenessen 12,0 (1889/91: 22,5), Solingen 12,0 (1881/90: 24,5), Mühlhausen i. Th. 11,9 (22,8), Beuthen 11,4 (29,7), Bielefeld 11,3 (20,4), Mainz 11,2 (22,5), Soest, Velbert je 11,0, Minden, Posen, Zittau je 10,7 (20,2, 29,1 und 23,9), Quedlinburg, Lübeck je 10,5 (26,1 und 21,0), Ludwigsburg 10,5 (1882/91: 17,0), Eisenach 10,1 (1881/90: 20,3), Wismar 9,7 (1882/91: 21,6), Neunkirchen 8,7 (1889/91: 14,8), Wilhelmshaven 8,7 (1890/92: 15,4), Weimar 7,2 (1881/90: 19,5). Von sämmtlichen 60 Orten hatten 26 schon im Vormonate unter 15,0‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altenessen (Gesammtsterblichkeit 12,0), Beuthen (11,4), Bielefeld (11,3), Bockenheim (13,5), Brandenburg (13,7), Geestemünde (16,1), Greifswald (27,2), Hagen (14,5), Hanau (19,3), Harburg (12,5), Herford (15,0), Kassel (12,4), Kattowitz (17,2), Köslin (15,8), Lehe (22,6), Linden (22,5), Marburg (13,6), Minden (10,7), Quedlinburg (10,5), Saarbrücken (14,1), Soest (11,0), Trier (18,1), Velbert (11,0), Wesel (23,1), Wilhelmshaven (8,7), Kaiserslautern (14,6), Freiberg (14,2), Heidelberg (20,5), Konstanz (15,2), Darmstadt (13,6), Gießen (21,0), Wismar (9,7), Eisenach (10,1), Weimar (7,2), Gotha (13,2), Dessau (16,4), Metz (13,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 51, weniger als ein Fünftel derselben in 91 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 1 Ort gegen 2 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 60 gegen 48 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 179 gegen 160 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die gegen Herkünfte des finischen Meerbusens angeordnete 10tägige Quarantäne (Veröff. 1894 S. 508) ist vom 20. Dezember v. J. ab aufgehoben worden.

Geburten und Todesfälle in Birmingham 1893. (Vgl. Veröff. 1893, S. 877.)

Bei 15 881 Geburten oder 32,6 auf je 1000 Einwohner (1892: 33,2‰) starben in Birmingham 1893: 10 445 Personen oder 21,5 (20,0) ‰. Im 1. Lebensjahre starben 3146 Kinder oder 198 (166) auf je 1000 Geborene, in den ersten 5 Lebensjahren 4452 (4234).

An 7 Infektionskrankheiten starben 1480 (1244) Personen (gegenüber durchschnittlich 1242 in den vorangegangenen 7 Jahren), nämlich 48 (1892: 340) an Masern, 828 (443) an Diarrhöe, 321 (285) an Keuchhusten, 68 (68) an Scharlach, 43 (67) an Diphtherie, 94 (39) an Unterleibstyphus. Die letztgenannte Krankheit sowie Diarrhöe waren im Berichtsjahre stärker verbreitet, während Masern auffallend wenig Todesfälle herbeiführten. Zu Anfang des Berichtsjahrs brach eine Pockenepidemie aus, bei der von 979 Erkrankten 77 starben. Von den Erkrankten

waren 847 geimpft, hiervon starben 4,5%, von 105 Nichtgeimpften und 27, bei denen die frühere Impfung nicht sicher festzustellen war, dagegen 30,5 und 25,9%. Unter den Geimpften erkrankten 674 im Alter von 15 bis 45 Jahren, von den Nichtgeimpften dagegen die Mehrzahl, nämlich 69 zwischen 1 und 15 Jahren. An Krebs starben im Berichtsjahre 313 (293), an Schwindsucht 775 (716), an Lungenkatarrh, Lungen- und Brustfellentzündung 2188 (2100) Personen. (Nach dem Report of the health of the city of Birmingham for the year 1893.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.
(R.-G.-Bl. 1895 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Serum antidiphthericum. Diphtherieserum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

(L. S.) gez. Wilhelm

v. Boetticher.

Preußen. Danzig. Polizeiverordnung, die Beschäftigung von Arbeitern in Räumen, welche mittelst Koaksfeuerung ausgetrocknet werden, betr. Vom 5. Mai 1894.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Danzig nach Zustimmung des Magistrats hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. In Räumen, insbesondere von Neubauten, welche unter Benutzung offener Körbe mit Koaksfeuerung ausgetrocknet werden, dürfen Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn

1. die Feuerung mit Einrichtungen versehen ist, welche die Verbrennungsprodukte des Heizmaterials nicht in die Räume selbst, sondern nach außen führen,
2. wenn die Temperatur in den Räumen 25° Celsius (20° Reaumur) nicht übersteigt.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Polizei-Direktor
Wessel.

Baden. Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, betr. den Jahresbericht der Bezirksthierärzte. Vom 29. Oktober 1894.
(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 119.)

Unter Aufhebung der in obigem Betreff erlassenen früheren Anordnungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab für die bezirksthierärztliche Jahresberichterstattung folgende Vorschriften in Kraft:

1. Der Jahresbericht ist in zwei gesonderten Theilen, einem berichtlichen und einem statistischen Theil, zu erstatten und bis zum 1. März des der Berichtszeit folgenden Jahres dem Großh. Bezirksamt zu übermitteln, welches denselben längstens bis 1. April anher vorzulegen hat.

2. Zur Fertigung des statistischen Theils sind die anliegenden Formulare I bis XIII unter pünktlicher Beachtung der hiezu gegebenen Anweisung zu benützen. Der statistische Theil ist alljährlich zu erstatten.

3. In den berichtlichen Theil, welcher erstmals für das Jahr 1894, sodann für je einen Zeitraum von zwei Jahren, nächstmals somit für die Jahre 1895 und 1896 im Jahre 1897 zu bearbeiten ist, haben die Bezirksthierärzte ihre einschlägigen Wahrnehmungen in folgenden Abschnitten niederzulegen:

I. Thierzucht.

1. Stand der Zucht und Haltung der landwirthschaftlichen Hausthiere:
   a) Pferdezucht,
   b) Rindviehzucht,
   c) Schweinezucht,
   d) Schafzucht,
   e) Ziegenzucht,
   f) Geflügelzucht.
2. Maßnahmen zur Förderung der landwirthschaftlichen Thierzucht und zwar:
   a) staatliche Maßnahmen (staatliche Prämiirung von Rindvieh und Zuchtstuten),
   b) Maßnahmen der Gemeinden, der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, der Gauverbände und der Kreise (Farrenhaltung, Einfuhr von Zuchtfarren, Zuchtgenossenschaften, Jungvieh- und Fohlenweiden u. s. w.).

II. Viehversicherungswesen.

1. Ortsviehversicherungsanstalten, errichtet auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Bestrebungen zur Errichtung derselben, etwaige Hindernisse für die Bildung derselben).
2. Nicht gesetzliche örtliche Viehversicherungsvereine (Zunahme, Abnahme, Thätigkeitsentfaltung derselben).
3. Verbreitung und Geschäftsbetrieb der größeren Viehversicherungsgesellschaften.

III. Gesundheitszustand der Hausthiere.

1. Die auf den Gesundheitszustand der Hausthiere einwirkenden örtlichen Verhältnisse (Boden, Witterung, Wasser, Futter, Weide, Stallungen ꝛc.).
2. Vorherrschende Krankheiten nicht ansteckender Art, Ursache derselben.
3. Seuchen und ansteckende Krankheiten (einschließlich der nicht anzeigepflichtigen), Entstehungs- und Ausbreitungsursachen, Maßregeln zur Unterdrückung derselben, Wirkung dieser Maßregeln.

IV. Viehverkehr.

1. Absatz von Zuchtvieh, Umfang desselben, Absatzgebiete.
2. Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte, hauptsächlichste Marktorte, Zufuhr- und Absatzgebiete, Viehpreise.
3. Hausirhandel mit Vieh.

V. Sanitätspolizeiliches.

1. Zustand der Schlachthäuser, der Schlächtereien und der Fleischverkaufsläden, Bestrebungen zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser und zur Einführung des Schlachthauszwangs.
2. Handhabung der Fleischbeschau, Thätigkeit und Dienstführung der Fleischbeschauer.
3. Zustand der Abdeckereien und Wasenmeistereien, Verbesserungen derselben. Geschäftsbetrieb und Dienstführung der Abdecker.

VI. Thierheilwesen.

1. Die praktischen Thierärzte, Kurpfuscher, Geheimmittel.
2. Bemerkenswerthe Fälle aus der privatthierärztlichen und gerichtsthierärztlichen Praxis.
3. Die Großh. Bezirksthierärzte in Boxberg, Neckargemünd und Mannheim — Landbezirk — haben für ihren Dienstbezirk einen besonderen Bericht zu fertigen und dem am Amtssitz wohnenden Bezirksthierarzt bezw. der Bezirksthierarzt für Mannheim — Land — dem Bezirksthierarzt für Mannheim — Stadt — behufs weiterer Vorlage zu übermitteln.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Hofmann.

Die beigegebenen Formulare betreffen: Orts-Viehversicherungsvereine bezw. Vereinbarungen (Ortsgebrauch)

für Rindvieh, die nicht unter das Gesetz vom 26. Juni 1890[1]) fallen, sowie solche für Pferde, ferner Orts-Viehversicherungsanstalten (auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890), Thierhaltung, Ausfall der Futterernte Farrenhaltung der Gemeinden, von den Bezirksthierärzten ärztlich behandelte Thierkrankheiten ansteckender, nicht ansteckender, seuchenhafter und nicht seuchenhafter Natur sowie deren Verlauf, von den Bezirksthierärzten an Thieren ärztlich vorgenommene operative Ein- und Zugriffe, Impfungen sowie sonstige Hilfeleistungen, veterinär-polizeilich beobachtete Thierkrankheiten seuchenhafter Natur, sonstige amtliche Thätigkeit des Bezirksthierarztes, Hufbeschlag, Fleischbeschau, Wasenmeistereien und Abdeckereien, gerichtsthierärztliche Praxis, praktische Thierärzte und Empiriker. Es ist ferner eine Anleitung zur Ausfüllung der Formulare beigegeben.

Sachsen-Meiningen. Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen. Vom 30. Juni 1894. (Samml. d. landesherrlichen Verordn. S. 93.)

Wir Georg ꝛc.

Art. 1. Die in der Anlage ersichtliche Gebührentaxe für Hebammen tritt an Stelle der unter III der Anlage zum Gesetz vom 14. April 1868, die Medizinaltaxe betreffend, (Bd. XVIII, 35 ff.) aufgeführten Gebühren.

Art. 2. Die in Art. 1 und Art. 28 des Gesetzes vom 24. Februar 1872 geordnete Unterstützungspflicht der Armenverbände erstreckt sich auch auf die Gewähr der Hebammenhilfe bei Entbindung und Pflege hilfsbedürftiger Wöchnerinnen.

Für die Gebühren und nothwendigen Auslagen der Hebammen, welche durch die Hilfeleistung bei unbemittelten Wöchnerinnen erwachsen sind, hat der Ortsarmenverband (§ 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung zu haften. In diesem Falle kommen die niedrigsten Sätze zur Anwendung.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 50 der Hebammenordnung vom 3. April 1838 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Bad Gastein, den 30. Juni 1894.

(L. S.) Georg.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

Anlage.

Gebührentaxe für Hebammen.

1.	Für eine leichte natürliche Geburt	2	bis 6	ℳ
2.	Für eine natürliche, aber sich verzögernde Geburt, welche die Anwesenheit der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	4,50	= 10	=
3.	Für eine leichte Zwillingsgeburt	4	= 8	=
4.	Für eine langsame Zwillingsgeburt	6	= 15	=
5.	Für eine Fuß- oder Steißgeburt	4	= 8	=
6.	Für das Wickeln der Kinder und die Pflege der Wöchnerin einschließlich des Setzens von Klystiren und von Einspritzungen, wöchentlich	3	= 10	=
7.	Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einem Mißfalle	2	= 5	=
8.	Für eine innere Untersuchung . Die Untersuchungen bei einer Entbindung gehören zu dieser.	0,50	= 1,50	=
9.	Für eine Einspritzung mittelst der Mutterspritze	0,25	= 0,75	=
10.	Für das Anlegen des Katheters	0,25	= 1	=
11.	Klystir zu setzen . . . . . Werden die Hülfsleistungen unter 8 bis 11 bei Nacht gefordert, ist die Hälfte des Ansatzes mehr zu berechnen zulässig.	0,50	= 1	=
12.	Zurückbringung eines Gebärmutter- oder Mastdarmvorfalls	1	bis 2	ℳ
13.	Beibringung oder Entfernung eines Gebärmutterträgers . ..	1	= 2	=
14.	Für jeden besonders verlangten Besuch			
	a) bei Tag	0,25	= 0,50	=
	b) bei Nacht	0,50	= 1,50	=
15.	Für eine Nachtwache	1	= 2	=
	Für eine Tag- und Nachtwache .	1,50	= 3	=
16.	Für das Ansetzen von Blutegeln oder Schröpfköpfen	0,50	= 1	=

[1]) Veröffentl. 1890 S. 814.

Sachsen-Altenburg. Beaufsichtigung der Hebammen betr. Vom 4. Juli 1894.

Es ist neuerdings Klage darüber geführt worden, daß einzelne Hebammen bei der Beschaffung und Verwendung von Karbolsäure, wie sie in der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung ansteckender Krankheiten, insbesondere des Kindbettfiebers, vorgeschrieben ist — vgl. die Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1889[1]) — mit allzugroßer Sparsamkeit verfahren.

Sie wollen in den betreffenden Apotheken, auf welche die Hebammen Ihres Bezirkes angewiesen sind, Umfrage über die Menge der von jeder dieser Hebammen bezogenen Karbolsäure halten, diesen Bedarf mit der Anzahl der von jeder Hebamme behandelten Fälle vergleichen und da, wo die Eingangs erwähnte Klage begründet erscheint, mit entsprechenden Vermahnungen und Verwarnungen vorgehen.

Bei dieser Gelegenheit werden Sie angewiesen, den in dem in untenbezeichneter Angelegenheit ergangenen Cirkularerlasse vom 27. November 1882 enthaltenen ausführlichen Vorschriften über die alljährliche Unterweisung und Nachprüfung der Hebammen, welche sich namentlich auch auf den Inhalt der erwähnten Anweisung vom 30. März 1889 zu erstrecken hat, auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste nachzugehen und darüber, daß dies allenthalben und mit welchem Ergebniß geschehen, Sich in Ihrem alljährlichen Offizialberichte auszusprechen.

Altenburg, am 4. Juli 1894.

Herzgl. Sächs. Minist., Abthl. d. Innern.

v. Borries.

An die Herren Landesgeburtshelfer.

[1]) Veröff. 1889, Ergänzungsheft S. 79*.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. Präparate für Kunstweinbereitung. Vom 13. August 1894. (Reichsgesetzbl. S. 486).

Da die von Karl Dömei in Budapest erzeugten und unter den Bezeichnungen: Traubensprit, Pyrolin und Gallisirextrakt in Verkehr gesetzten Präparate für Kunstweinbereitung nach dem Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes wegen ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane sich als gesundheitsschädlich darstellen, wird deren Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

Bacquehem m. p. Wurmbrand m. p.

Schweiz. Kanton Zug. Verordnung, betreffend Schulgesundheitspflege. Vom 25. Juli 1894.

(San.-dem. Wochenbull. d. Schweiz S. 470.)

Der Regierungsrath des Kantons Zug, auf Antrag des Regierungsrathes, verordnet:

I. Schüler. § 1. Schuleintritt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, daß alle Kinder der ersten Klasse 14 Tage nach Beginn der Schule durch einen Arzt untersucht werden. Derselbe bezeichnet in einem schriftlichen Bericht an die Schulbehörde erstens diejenigen Kinder, welche infolge mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung noch 1 Jahr zurückzustellen sind, zweitens diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Fehler aus der Schule gänzlich entlassen werden sollten.

Die Entscheidung in allen diesen Fällen ist Sache der Schulkommission.

§ 2. Ansteckende Krankheiten. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- oder Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugniß die Erlaubniß zum Wiederbesuch nachgewiesen wird.

Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.

Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätze dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.

Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzeigen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.

II. Unterricht. § 3. Stundenplan. Die Unterrichtsfächer sollen so aufeinanderfolgen, daß zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Mehr als 3 Stunden ununterbrochener Unterricht, auch wenn Pausen dazwischen treten, sind auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule thunlichst zu vermeiden.

An den Knaben- wie Mädchen-Primarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

§ 4. Schreiben und Lesen. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, daß die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Größe auf die ihnen passenden Bänke zu vertheilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Plätze gesetzt werden.

§ 5. Die Turnstunden sollen regelmäßig durchgeführt und, wenn immer möglich, im Freien gehalten werden.

§ 6. Pausen und Ventilation. Entweder soll nach jeder Schulstunde eine Pause von 10 Minuten oder in der Mitte eines Schulhalbtages eine solche von 15 Minuten eintreten. Während derselben sind die Schüler durch den Lehrer zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, müssen die Schüler sich in's Freie begeben.

Während der Pausen sind die Zimmer durch Oeffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluß der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleißig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

§ 7. Hausaufgaben. In der I. und II. Klasse der Primarschule dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden. In den obern Klassen sind dieselben möglichst zu beschränken.

Ueber die Sonn- und Festtage, sowie über die Mittagszeit dürfen in den Primarschulen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden.

An den höheren Schulstufen (Sekundarschulen, Gymnasium und Industrieschule) ist die Ueberbürdung mit Hausaufgaben ebenfalls zu vermeiden.

§ 8. Hitzferien. Wenn im Sommer während des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern am Schatten auf 27° C steigt und über Mittag anhält, so sollen an den Primarschulen Nachmittags Ferien sein oder Spaziergänge gemacht werden.

III. Unterrichtslokale. § 9. Den zahlreichsten Klassen sind die geräumigsten Schulzimmer anzuweisen.

§ 10. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl, gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In jedem Schulzimmer soll an geeigneter Stelle ein Thermometer (nach Celsius) angebracht werden.

Erhebliche Abweichungen von der normalen Zimmertemperatur von 15° C sind von der Lehrerschaft in der Schulchronik zu bemerken.

§ 11. Für die sanitarische Einrichtung der Aborte, die Entleerung der Abtrittgruben und die Reinhaltung der Abtritte haben die Schulbehörden und die Lehrerschaft besondere Sorge zu tragen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist dem Amtsblatt beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Canada. Die Regierung hat unterm 10. September 1894 an Stelle der früheren **Quarantänebestimmungen** neue Vorschriften erlassen. Durch dieselben sind die auf S. 322 des Jahrgangs 1893 der Veröff. mitgetheilten Bestimmungen nicht geändert worden.

Hervorzuheben sind außer denselben die nachstehenden Vorschriften.

5. (*b*) The whole of the Quarantine Service of Canada is under the administration of the Minister of Agriculture

17. Within the meaning of these regulations an infected port or country is a port or country where Asiatic cholera or other epidemic disease has been communicated to one or more persons through the medium of an infected person, personal effects or otherwise. A port or country is not considered infected when a single case or a small number of cases has been imported and the disease has not been communicated from such cases.

21. The graver quarantinable diseases are: Asiatic cholera, smallpox, typhus fever, yellow fever and the plague. The minor: scarlet fever, enteric fever (typhoid), diphtheria, measles and chicken-pox;

(*b*) And with respect to leprosy it is the duty of every quarantine officer, and particularly on the Pacific Coast, to satisfy himself as to the fact of the presence or absence of such disease among the passengers, and in the event of any case of such disease being found the person affected shall not be allowed to land, but must be taken back by the vessel to the place whence he or she came.

23. Every passenger shall be required to furnish evidence to the satisfaction of a quarantine officer of having been vaccinated, or having had the small-pox.

24. The production of a certificate by a ship's surgeon, called „a protection card", and his testimony under oath verifying the truth of such certificate, may be taken by a quarantine officer as evidence of such vaccination and protection. Such quarantine officer shall, however, from time to time, make personal examination of holders of such certificates to satisfy himself of the manner in which they have been issued.

25. Any person not having shown satisfactory evidence of having been vaccinated, or of having had small-pox, shall be vaccinated by a quarantine officer; or in the event of refusal shall be landed at the quarantine station, subject to detention for observation, and the expense of the maintenance of such person during such detention shall be a charge against the vessel;

(*a*) A vessel arriving at any quarantine station in Canada will be less liable to detention if the vaccination of all steerage passengers not showing proof of vaccination within seven years is insisted on before embarkation. The ship's surgeon should satisfy himself of such fact in the case of every passenger early during the voyage or at the time of embarkation if possible, in order to be able to answer the questions put to him by the quarantine officer.

26. In the event of small-pox having occurred on any vessel every person on board not showing satisfactory evidence of having been vaccinated within 7 previous years, or of having had the small-pox within that period, shall be vaccinated by or under the supervision of the quarantine officer; or in the event of refusal, shall be landed at the quarantine station, subject to detention for observation, and the expense of maintenance of such person or persons during such detention shall be a charge against the vessel.

28. Every vessel provided with an isolated hospital for men, and another for women, on the upper deck, ventilated from above and not by the door only may, if the quarantine officer is furnished with satisfactory evidence that such hospital accommodation has been promptly and intelligently made use of, be allowed to proceed after the landing of the sick and the disinfection of such hospital as has been used; any vessel, however, arriving with any infectious disease, without having such special isolated and ventilated hospital accommodation, or if having it, without satisfactory evidence that it has been promptly and intelligently made use of, shall be liable to be detained for disinfection at a quarantine station.

Mails at Rimouski.

29. In the case of a vessel carrying Her Majesty's Mails and arriving by the St. Lawrence, clearance certificate shall be from a quarantine officer at Rimouski or Grosse Isle, and in the case of every other vessel from Grosse Isle only;

(*a*) With the exception that during a time of cholera or other epidemic, the permission to a mail steamer from an infected port or country to land passengers at Rimouski may be suspended by direction of the Minister of Agriculture;

(*b*) And in such conditions the mails only to be landed at Rimouski, the vessel to proceed to Grosse Isle for inspection;

(*c*) In the event of cholera having occurred on board of such vessel during the voyage, the outer bags containing the mail matter to be left on board the steamship for disinfection at Grosse Isle.

Disinfection of Luggage.

30. During a time of cholera or other epidemic the luggage of immigrants or passengers by every vessel arriving at any port in Canada, whether from an infected or healthy port or country, may by direction of the Minister of Agriculture be disinfected in each case.

(*a*) When this disinfection is carried out at a sub-station, subsequent to the inspection and clearance at the main station, the clearance granted by the quarantine officer shall be conditional on the landing of immigrants and their luggage for disinfection.

(*b*) The supervising officer of such disinfection to count the immigrants as they land, and if he finds the number tallies with that marked on the clearance of the quarantine officer and has satisfactory evidence that all their luggage has been landed with them, he shall punch the clearance at the place marked for that purpose, which shall then become valid for Customs entry.

Passengers Certificates.

31. Every maritime quarantine officer shall punch each immigrant „International passenger certificate" where such are in use, in such manner as to convey to inland health officers the result of the quarantine inspection, as provided by such card or certificate.

(*a*) Every maritime quarantine officer shall punch the schedule list of immigrants by destination, Province or State (if destined for the United States) where such is in use, which shall be furnished by the ship's surgeon on forms supplied by the Government, and shall forward such lists forthwith to the Secretary of the Board of Health in the Province or State to which such immigrants are destined.

37. Rags coming from a port or country in which infectious disease prevails, may be prohibited, and the name of any port or country so infected shall, from time to time, be published in the *Canada Gazette:*

(*a*) Rags arriving from prohibited perts at a quarantine station shall be liable to be burnt or otherwise treated on the order of the Minister of Agriculture based on a report of the quarantine officer.

New Merchandise.

38. New merchandise in general may be accepted without question.

In Times of Epidemics.

39. Passengers during a period of epidemic disease should be notified by steamship agents to dispense as far as possible with luggage that may be injured by wetting, in case of having to undergo disinfection — such as fabrics, of which the dyes are likely to run, as the owners will be compelled to assume all risks of injury.

40. Vessels during a period of epidemic disease should dispense as far as possible with woollen hangings, curtains, carpets and upholstering, substituting non-absorbing coverings.

41. Every vessel carrying cargo, and liable to be disinfected, should have provided a plain frame shaft allowing a clear inside space of 12 inches each way, placed in the main hatch, in a sailing vessel; and one in each hatch of a steamship, divided by bulkheads. The frame work in this shaft to be set before loading and to extend from the hatchway to the bottom of the vessel. This simple arrangement would receive the fumigating pipe and avoid shifting cargo.

Passengers.

42. Passengers, for the purpose of these regulations are divided into two classes, cabin and steerage. Steerage passengers are those occupying compartments other than those of first and second cabin.

Methods of Disinfection.

43. The methods of disinfection at the Quarantine stations of Canada shall be as follow: —

(*a*) Exposure to steam not less than 30 minutes, steam to be of the temperature of not less than 100° Centigrade (212° Fahrenheit) nor greater than 115° Centigrade (239° Fahrenheit);

(*b*) Articles that would be destroyed by the above method to be disinfected by thoroughly wetting with a solution of mercuric chloride, of one part to one thousand, or approximately one drachm to one gallon, wine measure, applied by means of a brush or by drenching, or by immersion.

(*c*) Where sulphur dioxide is used it is to be provided by burning not less than 3 pounds of rolled sulphur per 1000 cubic feet of space, or if it is used in liquid form in the same proportionate strength, and the period of exposure to be not less than 6 hours.

44. The disinfection of iron vessels shall be as follows, as may be required: —

(*a*) *Holds*—After mechanical cleansing, the hold to be thoroughly washed with an acid solution of mercuric chloride, 1 to 800 (mercuric chloride 1 part, hydrochloric acid 2 parts, water 800 parts), applied to all surfaces by means of a hose. If danger is apprehended from the poisonous effects of the mercury disposited on the surfaces, it can be subsequently washed down with clean water;

(*b*) *Steerage*—The same treatment should be given the steerage as to the hold, but when there is a steam-pipe provided for each compartment (for the

prevention of fire), steam disinfection of the steerage should be practised. The temperature in all parts of each compartment to be not less than 100° C (212° Fahr.);

(*c*) *The forecastle or apartment for crew* — After mechanical cleansing the application of mercuric chloride in the manner hereinbefore prescribed, or sulphurous fumes, or steam disinfection, if facilities are providad for the same;

(*d*) *Officer's quarters, cabin, staterooms, etc.*—Each compartment to receive the same treatment, under the same conditions as hereinbefore specified, it being borne in mind that the decorative metal work in cabins, saloons, &c., would be injured by the use of the mercuric chloride solution, and therefore in such cases other forms of dinsinfection are to be used as determined by the Quarantine Officer.

45. The disinfection of wooden vessels shall be as follows, as may be required: —

(*a*) Fumigation by sulphur dioxide made by burning not less than 3 pounds of rolled sulphur to each 1,000 cubic feet of space; or by the use of liquid sulphur dioxide in the same proportionate strength; and the period of exposure to be not less than 24 hours.

(*b*) Washing flushing with acid solution of mercuric chloride (1 to 800). Cabins, forecastle and other appartments to be thoroughly washed with bichloride solution, and all clothing. bedding, curtains, etc., to be subjected to steam for 30 minutes at from 100° C (212 Fahr.) to 115° C (239 Fahr.).

46. In all classes of vessels the bilges to be first flushed with sea or river water, pumped out, and then treated with acid solution of mercuric chloride in large quantity, and allowed to remain in long contact.

56. Every master of a vessel, pilot, or other person, shall be liable to a penalty of $ 400 and imprisonment for 6 months, for any contravention of any of the foregoing regulations. The vessel shall be held liable for any pecuniary penalty imposed on the master.

57. Every ship's surgeon or other officer not answering with exact truth any of the questions contained in the form hereunto appended shall be liable to a penalty of $ 400, and imprisonment for six months.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Dezember herrschten. Die Zahl der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Löbau 4 (4); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Teltow 2 (2), Niederbarnim 2 (2); Reg.-Bez. Frankfurt: Stadtkreis Kottbus 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1), Pyritz 1 (1), Naugard 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2); Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Meseritz 1 (1), Rawitsch 1 (2), Koschmin 1 (1), Krotoschin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Znin 1 (1), Wittowo 2 (2); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 3 (3), Neurode 1 (2); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2), Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnick 1 (1), Falkenberg 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Zellerfeld 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Iserlohn 1 (1); Reg.-Bez. Trier Prüm 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1), Landbezirk Landsberg 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2), Grafenau 2 (2); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Rochlitz 2 (2). Hessen. Provinz Oberhessen: Friedberg 2 (2). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1); Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1). Zusammen 57 Gemeinden 2c. und 60 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode 12 (15); Stadtkreis Berlin: 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1) Niederbarnim 2 (3), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1): Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schildberg 1 (1), Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 2 (2), Militsch 1 (1), Strehlen 1 (1), Frankenstein 3 (3), Waldenburg 1 (2); Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1), Rothenburg i. d. O.-L. 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Leobschütz 2 (3), Rybnick 1 (2), Grottkau 5 (7); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 2 (2), Kalbe 1 (2), Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 5 (8), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 2 (12), Querfurt 1 (2), Merseburg 11 (17), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Heiligenstadt 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 2 (3); Reg.-Bez. Münster: Borken 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Gersfeld 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Westerburg 1 (1), Obertaunuskreis 1 (2), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: St. Goar 1 (4); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Landkreis Krefeld 2 (4), Geldern 1 (1), Neuß 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 1 (4), Hechingen 6 (17), Haigerloch 8 (21). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Kusel 1 (3), Landau 1 (22), Ludwigshafen a. Rh. 1 (3); Reg.-Bez. Oberfranken: Naila 2 (3); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 2 (2), Landbezirk Fürth 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 2 (2), Landbezirk Rothenburg a./T. 2 (2), Scheinfeld 1 (5), Uffenheim 10 (35), Landbezirk Weißenburg 1 (6); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 3 (109), Gerolzhofen 5 (5), Hammelburg 1 (1), Karlstadt 1 (3), Marktheidenfeld 3 (6), Miltenberg 2 (6), Neustadt a./S. 3 (3), Obernburg 2 (5), Ochsenfurt 1 (4), Landbezirk Schweinfurt 4 (6), Landbezirk Würzburg 4 (5). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1), Meißen 5 (7); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1), Döbeln 1 (1), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 4 (18), Böblingen 2 (3), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 2 (2), Heilbronn (1 (7); Schwarzwaldkreis: Balingen 2 (4), Calw 6 (36), Freudenstadt 5 (20), Herrenberg 4 (4), Horb 4 (20), Nagold 7 (25), Nürtingen 2 (11), Oberndorf 1 (2), Reutlingen 3 (12), Rottenburg 1 (1), Rottweil 5 (20), Spaichingen 2 (6), Sulz 1 (6), Tübingen 8 (20), Tuttlingen 1 (2), Urach 1 (6); Jagstkreis: Crailsheim 1 (2), Gerabronn 4 (10), Künzelsau 3 (11), Mergentheim 6 (55), Welzheim 2 (4); Donaukreis: Biberach 5 (14), Blaubeuren 2 (7), Ehingen 1 (1), Geislingen 1 (1), Göppingen 1 (1), Kirchheim 3 (24), Leutkirch 1 (1). Baden. Landeskom. Konstanz: Donaueschingen 2 (4), Triberg 1 (1); Landeskom. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 3 (4), Ettenheim 1 (1), Lahr 1 (1), Wolfach 1 (1); Landeskom. Mannheim: Weinheim 1 (4), Heidelberg 4 (26), Buchen 1 (2), Mosbach 1 (3), Tauberbischofsheim 8 (15), Wertheim 2 (3). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 5 (7), Bensheim 2 (4), Dieburg 11 (59), Erbach 7 (31), Groß-Gerau 11 (22), Heppenheim 2 (3); Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (3), Alzey 3 (5), Worms 6 (6). Sachsen-Weimar: Neustadt a./O. 2 (3). Braunschweig:

Braunschweig 1 (2), Wolfenbüttel 3 (3), Helmstedt 2 (3). Sachsen-Meiningen: Sonneberg 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Koburg: Landbezirk Koburg 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Bernburg 2 (2). Reuß älterer Linie: 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Landkreis Straßburg 3 (4), Erstein 1 (1), Molsheim 2 (3), Weißenburg 3 (35); Ober-Elsaß: Rappoltsweiler 1 (1). Zusammen 406 Gemeinden ꝛc. und 1042 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (4), Wolmirstedt 3 (6), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Hildesheim: Duderstadt 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Rehau 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Oelsnitz 2 (2). Anhalt: Köthen 2 (4). Zusammen 22 Gemeinden ꝛc. und 30 Gehöfte.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1894.[1]

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Juli	August	September
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	1	—	1
Holbäk	1	2	—
Odense	1	1	—
Aalborg	—	2	2
Aarhus	1	1	—
Randers	2	1	1
Ringkjöbing	1	1	—
Veile	1	—	1
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen (Amt) . .	5	9	10
Frederiksborg . . .	3	4	5
Holbäk	9	12	20
Sorö	27	26	37
Prästö	15	21	27
Maribo	—	1	3
Odense	15	17	10
Svendborg	3	12	13
Bornholm	9	10	3
Aalborg	10	12	11
Aarhus	6	12	15
Hjörring	18	26	14
Randers	3	20	10
Ribe	4	15	12
Ringkjöbing	8	22	21
Thisted	12	23	23
Veile	8	17	21
Viborg	20	19	15

Außerdem im Juli: Svendborg, Ribe, Viborg je 1 Bestand; im August Prästö 1; im September: Sorö 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im August: Viborg 1 Bestand.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Juli: Aalborg 1, Ringkjöbing 2 Bestände; im August: Thisted 1; im September: Prästö, Maribo, Hjörring, Ringkjöbing, Veile je 1, Viborg 2.

Chronische Schweinediphtherie. Im September: Hjörring 1 Bestand.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 583.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894. (Extra-Amtsbl. vom 22. Dezbr.)

Auf Grund der §§ 17 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 253) erlasse ich gemäß der von dem Herrn Landwirthschaftsminister ertheilten generellen Ermächtigung zur Verhütung weiterer Einschleppung der Schweineseuche in den Pyritz'er Kreis folgende Anordnung:

Wer zu Handelszwecken über die Grenze des Frankfurt'er Regierungsbezirks in den Pyritz'er Kreis Schweine einführen will, ist bis auf Weiteres verpflichtet, von dem Eintreffen des Schweinetransports am Bestimmungsorte behufs Vornahme einer Untersuchung der Schweine auf ihren Gesundheitszustand durch den Kreisthierarzt diesem, sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und bei der Untersuchung durch polizeilich beglaubigte Ursprungsatteste, in denen insbesondere auch die Zahl der bezogenen Schweine angegeben sein muß, nachzuweisen, daß die Schweine aus einer seit mindestens 14 Tagen seuchenfreien Ortschaft herstammen.

Die Kosten der Untersuchung hat der Eigenthümer der Schweine zu tragen.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Gefängniß, Haft oder Geldstrafe bestraft.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachungen, betr. den Verkehr mit Vieh.

1. Vom 15. Dezember 1894. (Amtsbl. S. 530.)

Auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 22. September d. Js. (Amtsbl. S. 429 ff.) sind für den Kreis Münsterberg vom Königlichen Landrath als Einbruchsstationen für die Einfuhr und Untersuchung von Schweinen die Ortschaften Eichau, Münsterberg und Heinrichau bestimmt worden.

2. Vom 17. Dezember 1894. (Ebd. S. 529.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 12. Juli 1881 (Reg.-Amtsbl. für 1881 S. 213 ff.) wird hierdurch genehmigt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter Beachtung der in den §§ 5 bis einschließlich 11 a. a. O. aufgeführten Bedingungen fortan auch auf der Eisenbahnstation Stradam im Kreise Gr.-Wartenberg erfolgen darf.

Rechtsprechung.

Oeffentliches Anpreisen einer brieflichen Behandlung veralteter Leiden.

Berufungsurtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 7. April 1894 wider den Heilkünstler J. zu B. —

Gründe:

Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 6. Juni 1893 zu Stettin durch eine und dieselbe Handlung

1. Stoffe und Zubereitungen, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) denen besondere Wirkungen beigelegt sind, um über ihren Werth zu täuschen, als Heilmittel gegen Krankheiten der Menschen in der „Stettiner Zeitung" zwecks Verkaufes angepriesen,

2. groben Unfug verübt hat,

und hat den J. wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 1. Oktober 1890 und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in ideeller Konkurrenz mit grobem Unfug (§§ 360[11], 73 St.-G.-B.) zu 60 ℳ Geldstrafe oder 12 Tagen Haft verurtheilt. Dagegen hat der erste Richter wegen der ferneren gegen J. erhobenen Anschuldigung, daß er in den letzten 3 Monaten (d. h. vor dem 28. Juli 1893, dem Tage des Strafbefehls) in Breslau ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte und Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben

ist — insbes. Strychnin, Jodkalium, Zinksalbe, Alaun — feilgehalten hat, sich für örtlich unzuständig erklärt. Gegen das Urtheil hat die Königl. Amtsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingereicht mit dem Antrage, gegen J. wegen einer jeden der beiden Uebertretungen auf die höchste Haftstrafe von je 6 Wochen zu erkennen.

Wegen der zweiten Uebertretung hat sich der erste Richter mit Unrecht für unzuständig erklärt; richtig ist zwar, daß der Angeklagte im Amtsgerichtsbezirk Stettin keinen Wohnsitz hat und daß der Thatort gleichfalls außerhalb dieses Bezirkes liegt. Allein da derselbe Angeklagte beider Uebertretungen beschuldigt wird, so ist zwischen beiden gemäß § 3 Str.-Pr.-O. ein Zusammenhang vorhanden, und da ferner für die erste Uebertretung zweifellos das Schöffengericht zuständig ist, so erstreckt sich wegen jenes Zusammenhanges die Zuständigkeit dieses Gerichts gemäß § 13 Str.-P.-O. auch auf die zweite Uebertretung.

Die Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt: In der Morgenausgabe der „Stettiner Zeitung“ vom 6. Juni 1893 erschien folgende Anzeige des Angeklagten: „Zum Wohle der Menschheit! Bisher auch noch nicht annähernd erreicht. Alte Fußleiden, veraltete Krampfadergeschwüre, langjährige Flechten, veraltete Geschlechtskrankheiten heilt gründlich und schmerzlos unter schriftlicher Garantie billigst. Brieflich mit demselben Erfolge. Franz J., Breslau, Neudorffstraße 3.“

Der Angeklagte betreibt, und zwar in der Hauptsache brieflich, in einem großen Umfange eine ärztliche Pfuscherpraxis. Er hat das Apothekergehülfenexamen bestanden. Die von ihm verwendeten Mittel sind vorzugsweise Strychnin, Jodkalium, Zinksalbe und Alaun-einspritzungen, und zwar in allen üblichen Arzneiformen. Nach dem Verzeichniß A der Kais. Verordnung ist der freie Verkauf dieser Arzneiformen verboten, nach Verzeichniß B ferner darf Jodkalium überhaupt nur in Apotheken feilgehalten werden. Strychnin ist ein Gift. Die Arzneien will Angeklagter nicht selbst gefertigt und den Patienten übersandt haben. Er will ihnen meistens nur Rezepte geschickt haben. Nur Myrrhenlösung, eine Lösung von Myrrhen in gutem Weißwein, welche Lösung unter Verzeichniß A fällt, will er selbst gefertigt und versandt haben, weil in den Apotheken kein guter Wein dazu genommen werde und daher das dort bereitete Mittel unwirksam sei; es müsse Wein zum Preise von etwa 6 ℳ die Flasche sein. Doch auf ausdrücklichen Wunsch der Patienten habe er die anderen Arzneien aus den Apotheken besorgt und den Patienten eingeschickt. Wenn man diesen Angaben des Angeklagten folgt, so hat er die Myrrhenlösung im Sinne des § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. feilgehalten und verkauft, die anderen Arzneien verkauft. Wie er selbst angiebt, hat er sein Gewerbe in der bezeichneten Weise in den letzten 3 Monaten vor dem 28. Juli 1893 betrieben. Eine polizeiliche Erlaubniß hat er dazu nicht. Durch die obige Anzeige preist der Angeklagte die von ihm an die Patienten versandten Arzneien indirekt zwecks Verkaufs an. Die von ihm in der Anzeige versprochene Garantie für die Heilung alter Fußleiden, veralteter Krampfadergeschwüre, langjähriger Flechten, veralteter Geschlechtskrankheiten ist nach Ansicht des Kreisphysikus Dr. Sch. Schwindel, und können keinenfalls solche Leiden mit Aussicht auf einigermaßen sicheren Erfolg brieflich geheilt werden. Das Publikum wird daher durch die öffentliche Anpreisung einer erfolgreichen brieflichen Behandlung solcher Leiden gefährdet, indem es veranlaßt wird, unnütz sein Geld für eine erfolglose Kur wegzuwerfen und sich den Gefahren einer quacksalberischen Behandlung auszusetzen.

Den ihnen beigelegten Werth, die angegebenen Krankheiten mit sicherem Erfolg zu heilen, haben die vom Angeklagten angepriesenen Heilmittel nicht. Mithin hat er ihnen besondere Wirkungen beigelegt, um über ihren Werth zu täuschen.

Das Pfuschergewerbe ist für den Angeklagten äußerst einträglich. In der Zeit vom 1. bis zum 13. Juni 1893 z. B. sind Postnachnahmesendungen zum Betrag von im Ganzen 611 ℳ von ihm abgesandt worden. Mag nun auch richtig sein, daß, wie er angiebt, hiervon gut die Hälfte nicht eingelöst und wieder an ihn zurückgekommen ist, so bleibt doch aus dieser Zeit von nur 13 Tagen für ihn die erhebliche Einnahme von 300 ℳ. Hiernach mußte der Gerichtshof zunächst die Eingangs erwähnte erstrichterliche thatsächliche Feststellung aufrecht erhalten, hat aber ferner für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch eine zweite selbstständige Handlung in den letzten 3 Monaten vor dem 28. Juni 1893 zu Breslau ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte und Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten oder verkauft hat. Der Angeklagte war daher wegen der bereits vom ersten Richter festgestellten That aus §§ 1a, c und 3 der Regierungsverordnung vom 1. Oktober 1890, aus der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und aus § 360[11] Str.-G.-B. zu bestrafen; nach § 73 St.-G.-B. war die Strafe hierfür aus § 360[11] Str.-G.-B. festzusetzen. Ferner war Angeklagter aus § 367[3] Str.-G.-B. zu bestrafen. Für jede Uebertretung erschien, da Angeklagter bereits zweimal wegen Diebstahls mit 3 Monaten und 2 Jahren Gefängniß vorbestraft ist, sein Gewerbe ferner so einträglich für ihn ist, daß Geldstrafen für ihn wenig fühlbar sein dürften, eine Haftstrafe von je 3 Wochen angemessen. Nach § 77 Abs. 2 Str.-G.-B. war auf den vollen Betrag beider Haftstrafen zu erkennen.

Die Kosten treffen den Angeklagten nach §§ 497, 505 Str.-P.-O.

Vermischtes.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vergl. Veröff. 1893 S. 990.)

Während der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 1. April 1894 wurden im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel auf der inneren Abtheilung 641, auf der chirurgischen 611 Kranke behandelt. Von den ersteren Kranken litten 106 an Tuberkulose, 61 an Malaria, 59 an Influenza, 37 an Unterleibstyphus, 52 an Syphilis, 4 an Flecktyphus, 3 an Pocken. Auch 7 an Cholera Erkrankte wurden aufgenommen, von denen kein einziger starb; dem Berichte des dirigirenden Arztes zu Folge hat die strenge Durchführung der s. Z. vom Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin gegebenen Instruktionen üble Folgen für das Krankenhaus verhütet. Im Ganzen starben von den inneren Kranken 56 (8,7%) darunter 25 an Tuberkulose, 13 an Herzleiden, je 4 an Leber-Carcinom und Unterleibstyphus, 3 an Lungenentzündung u. s. w.

Unter den 611 Kranken der chirurgischen Abtheilung befanden sich 11,44% Verletzte. 396 größere und kleinere Operationen wurden ausgeführt und 361 mal dabei ohne irgend einen Unglücksfall Chloroform angewendet. Es starben im Ganzen 30 Kranke (4,9%), meistens solche, welche schon schwer leidend in das Hospital gekommen waren; 8 erlagen Krebsleiden. Ambulatorisch wurden 60 kleine Operationen ausgeführt.

Preußen. Der XXIII. schlesische Bädertag (vgl. Veröff. 1893 S. 1009), dem die Kurorte Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Görbersdorf, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Trebnitz und Warmbrunn angehören, hielt seine Sitzungen am 13. und 14. Dezember 1894 in Breslau ab. Auf der Tagesordnung standen u. A. die folgenden Vorträge:

1. Feststellung der Grundwasserverhältnisse eines Ortes (Wasserstände) im Verhältniß zu den Bach- und Flußverhältnissen, 2. Behandlung der Mineralquellen, 3. Schlesiens Bäder, vom klimatotherapeutischen Standpunkte aus beleuchtet, 4. die Haftpflichtversicherung der Bäder, 5. Mängel der Transportmittel, welche dem Sommer-Fremden-Verkehr dienen, 6. die Blutzirkulation als Grundlage jeglicher balneologischen Behandlung, 7. die Balneomethodik der Gegenwart, 8. über heiße Bäder, 9. Fortschaffung des Kehrichts, Küchenmülls und sonstiger Wirthschaftsabfälle in den schlesischen Bädern.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	316	6	175	56	19,3	25,7	—	1	7	2	—	23	1	2	2	—	135	4
† Allenstein	24 979	66	2	44	16	21,1	. [3]	—	—	—	—	—	1	7	9	7	7	27	—
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	144	2	59	24	19,5	21,5[6]	4	—	4	—	—	1	—	—	—	—	49	1
† Altenessen	22 080	101	3	22	9	12,0	22,5[6]	2	—	1	—	—	4	4	—	—	—	9	2
† Altona	155 393	448	10	166	57	12,8	23,7	1	1	4	2	1	27	19	6	5	4	99	6
† Aschersleben	23 829	68	3	54	16	27,2	26,6	—	—	5	—	—	5	11	6	5	5	26	1
† Barmen	119 928	324	13	154	62	15,4	21,0	—	—	1	—	1	18	22	16	2	2	92	4
† Berlin	1 767 639	3861	145	2176	576	14,8[19]	24,2	27	60	118	5	6	297	223	86	22	18	1298	56
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	93	3	57	20	25,9	32,7[7]	1	3	6	1	—	3	8	3	—	—	31	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	199	9	74	32	19,8	32,3[7]	—	2	—	—	—	5	14	6	1	1	46	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	105	3	40	22	19,3	38,9[7]	—	—	—	—	1	2	11	6	2	2	20	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	143	6	44	18	13,9	20,3[5]	—	—	—	—	—	11	3	2	—	—	27	1
Vororte. Andere Vororte[1]	99 253	302	14	144	59	17,4	. [2]	2	—	4	—	—	19	19	17	7	7	73	10
† Beuthen O.-Schl.	44 373	122	1	42	7	11,4	29,7	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	30	3
† Bielefeld	43 548	129	—	41	5	11,3	20,4	—	—	3	1	2	12	—	—	—	—	20	3
† Bochum	52 499	208	4	77	28	17,6	26,3	—	—	18	1	1	5	4	1	—	—	47	—
† Bockenheim	19 549	47	1	22	4	13,5	22,4[8]	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	16	—
† Bonn	42 539	128	5	[12] 68	21	19,2[12]	26,8	—	—	2	—	—	9	5	1	1	1	50	1
† Borbeck	31 649	146	7	56	27	21,2	25,5[6]	1	—	—	1	1	12	11	2	—	—	23	5
† Brandenburg a. H.	41 178	130	4	47	9	15,7	27,0	—	—	3	2	—	5	4	4	1	1	27	2
† Breslau	360 660	1060	36	[13] 665	190	22,1[13]	29,9	10	13	30	1	4	113	91	44	11	11	347	12
† Brieg	21 053	37	4	[15] 34	7	19,4[15]	26,1	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	23	1
Bromberg	45 058	116	3	57	21	15,2	23,6	—	—	7	—	—	4	7	8	5	5	31	—
Burg b. Magdeburg	18 403	69	2	30	13	19,6	26,4	—	—	3	—	—	2	5	13	13	13	5	2
Celle	18 987	47	1	42	13	26,5	20,3	18	—	1	—	—	2	4	1	1	1	16	—
Charlottenburg	101 577	274	11	118	47	13,9	24,9	2	1	2	—	1	7	20	10	2	2	70	5
† Danzig	124 305	361	11	205	62	19,8	27,4	—	5	6	2	2	16	25	20	14	14	123	6
† Dortmund	97 711	335	9	141	62	17,3	25,0	—	1	4	4	—	12	18	6	1	1	90	6
† Düren	23 114	65	—	47	20	24,4	23,7[8]	—	—	4	—	—	6	8	—	—	—	29	—
† Düsseldorf	154 468	583	14	246	79	19,1	22,7	—	3	5	—	2	39	38	11	3	3	143	5
† Duisburg	67 716	267	10	97	37	17,2	24,8	—	—	4	2	—	9	13	7	—	—	57	5
† Oberswalde	18 175	47	1	[18] 25	8	16,5[18]	. [3]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	16	1
† Eisleben	24 413	64	7	38	9	18,7	27,6[11]	—	—	2	—	—	3	6	2	2	2	25	—
† Elberfeld	137 853	370	9	178	54	15,5	21,5	4	1	5	1	—	19	20	11	2	1	100	17
† Elbing	43 941	137	5	98	32	26,8	29,5	10	—	4	1	1	6	13	13	7	7	49	1
† Erfurt	82 375	228	11	129	57	18,8	22,5	—	—	1	2	1	17	15	22	21	21	70	1
† Eschweiler	19 000	49	2	23	5	14,5	24,2[9]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	1
† Essen	88 481	312	14	145	35	19,7	25,6	17	—	12	—	—	15	43	5	1	1	50	3
Eupen	15 449	36	—	23	7	17,9	21,8[8]	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	16	1
† Flensburg	39 460	114	5	41	14	12,5	23,2	—	—	—	1	—	4	3	2	2	—	30	1
† Forst i. L.	27 051	36	2	60	13	26,6	22,7[8]	—	—	1	—	—	8	1	1	1	1	48	1
† Frankfurt a. M.	198 238	444	14	229	56	15,9	19,3	10	2	7	1	—	35	33	7	—	—	129	5
† Frankfurt a. O.	56 924	156	4	74	27	15,6	27,0	2	—	4	—	—	11	1	8	2	2	45	3
Geestemünde	16 348	61	1	22	5	16,1	20,2[4]	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	17	1
† Gelsenkirchen	33 626	134	1	52	18	18,6	29,5[10]	6	—	1	1	—	5	6	2	2	2	28	3
† M.-Gladbach	53 498	152	1	80	27	17,9	25,0	—	—	3	—	—	9	7	2	1	1	58	1
† Gleiwitz	21 104	68	2	38	17	21,6	20,5[10]	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	27	4
† Glogau	20 887	45	3	30	9	17,2	22,8	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	25	1
† Gnesen	19 758	53	1	39	10	23,7	27,9[9]	—	2	7	3	—	—	6	—	—	—	21	—
† Görlitz	66 747	147	10	106	28	19,1	26,3	—	—	5	—	—	10	7	8	—	—	73	3
† Göttingen	25 216	57	1	[14] 55	10	26,2[14]	25,5	—	—	3	2	—	4	8	8	—	—	28	2
Grabow a. O.	16 534	63	1	42	20	30,5	29,1[5]	2	—	1	—	—	1	9	—	—	—	26	3
† Graudenz	22 571	61	4	31	15	16,5	29,0	—	3	—	2	1	4	—	1	1	1	20	—
† Greifswald	22 541	78	4	[16] 51	6	27,2[16]	29,3	—	—	6	1	—	3	6	1	1	1	30	4
Grünberg i. Schl.	17 307	57	3	24	6	16,6	22,6[5]	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	15	1
† Guben	30 930	85	2	45	15	17,5	25,3	—	—	11	—	—	—	5	2	.	.	26	1
† Hagen	39 595	118	8	48	7	14,5	24,6	—	—	3	—	1	13	8	1	1	—	18	4
† Halberstadt	38 764	109	7	58	14	18,0	26,6	—	—	4	2	—	13	17	4	1	1	18	—
† Halle a. S.	115 319	330	11	[17] 161	47	16,8[17]	24,3	—	—	8	—	1	20	14	11	4	4	102	5
† Hamm i. W.	26 725	86	1	46	18	20,7	22,2	—	1	9	1	—	9	4	7	3	1	15	—
† Hanau	25 495	55	2	41	5	19,3	24,2	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	24	2
† Hannover	180 692	514	17	240	54	15,9	20,9	—	2	6	1	1	48	25	8	8	8	138	11
† Harburg	41 359	150	8	43	13	12,5	21,0	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	31	2
† Herford	21 660	67	2	27	6	15,0	22,8[9]	3	1	1	2	—	6	5	—	—	—	9	—
† Hildesheim	36 416	76	2	71	14	23,4	22,0	2	—	4	—	—	11	8	3	3	3	37	6

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1] Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Vorhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1890/92. — [5] Desgl. 1888/92. — [6] Desgl 1889/91. — [7] Desgl. 1887/91. — [8] Desgl. 1882/91. — [9] Desgl. 1886/90. — [10] Desgl. 1885/90. — [11] Desgl. 1882/90. — [12] Ohne Ortsfremde 41 = 11,6 ‰. — [13] Desgl. 631 = 21,0 ‰. — [14] Desgl. 33 = 15,7 ‰. — [15] Desgl. 27 = 15,4 ‰. — [16] Desgl. 30 = 16,0 ‰. — [17] Desgl. 127 = 13,2 ‰. — [18] Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 20 = 13,2 ‰. — [19] Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 719 717 für den 18. November) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 15,2 ‰ im Monat November gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	41	2	27	11	19,5	27,1[10]	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	23	—
Hörde	17 600	50	4	32	7	21,8	. [4]	—	—	—	3	—	5	1	—	—	—	20	3
Inowrazlaw	18 621	81	1	27	16	17,4	. [4]	1	—	1	1	—	—	1	3	1	—	20	—
Insterburg	23 170	59	2	40	17	20,7	23,2	6	—	1	—	2	3	2	8	8	8	17	1
† Iserlohn	23 561	73	1	27	10	13,8	21,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	21	—
† Kassel	78 493	183	7	81	13	12,4	19,9	—	1	—	—	—	14	6	2	—	—	55	3
† Kattowitz	18 172	90	6	26	5	17,2	21,86[3]	1	—	2	—	—	3	1	2	1	1	17	—
† Kiel	81 688	263	8	89	27	13,1	22,8	—	—	6	—	—	7	17	8	7	5	45	6
† Koblenz	33 377	80	2	40	12	14,4	21,8	—	—	1	—	—	8	1	3	1	1	27	—
† Köln	311 957	948	25	428	151	16,5	25,7	1	4	28	2	1	53	46	21	3	2	257	15
† Königsberg i. Pr.	169 202	415	11	317	75	22,5	30,2	2	1	7	2	2	22	50	27	8	8	196	8
† Königshütte	39 677	214	6	112	38	33,9	28,3	8	7	10	1	—	5	25	1	1	—	52	3
Köpenick	16 955	73	1	31	18	21,9	. [3]	—	—	3	—	1	—	2	3	3	3	22	—
Köslin	18 194	50	3	24	4	15,8	23,3[9]	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	16	—
† Kolberg	17 314	38	5	34	11	23,6	24,4[9]	1	—	2	—	1	2	8	3	1	1	17	—
† Kottbus	40 471	76	5	47	11	13,9	25,9	—	—	5	—	—	14	1	7	3	2	18	2
Krefeld	116 226	250	7	120	38	12,4	23,9	—	2	5	—	—	19	19	6	4	4	68	1
† Kreuznach	19 383	55	—	30	11	18,6	23,1[9]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	20	1
† Küstrin	17 793	42	2	22	10	14,8	24,1[10]	—	1	—	—	—	—	2	2	1	1	16	1
† Landsberg a. W.	30 333	84	1	49	15	19,4	25,7	—	—	3	—	—	2	4	10	4	4	29	1
† Langenbielau	16 663	64	4	36	17	25,9	34,97[7]	—	—	3	1	—	1	2	3	3	3	23	3
Lehe	16 970	90	1	32	8	22,6	. [3]	—	—	2	2	1	5	12	—	—	—	10	—
† Liegnitz	49 400	132	6	89[13]	27	21,6[13]	30,4	—	—	—	—	—	19	17	10	8	8	42	1
Linden b. Hannover	29 802	143	3	56[11]	14	22,5[11]	36,9[10]	—	—	4	—	—	6	7	9	9	8	27	3
Luckenwalde	20 010	60	2	25	9	15,0	25,8[10]	—	—	1	—	1	3	4	2	2	2	13	1
Lüdenscheid	22 603	56	3	25	8	13,3	23,1[10]	—	—	1	—	—	9	—	—	—	—	15	—
† Lüneburg	21 618	56	3	38	17	21,1	23,3	2	—	—	—	—	3	3	3	3	3	26	1
† Magdeburg	232 846	654	28	369	114	19,0	26,5	5	5	55	3	—	34	64	8	2	2	184	11
† Malstatt-Burbach	20 836	72	5	28	11	16,1	19,78[7]	—	—	1	1	3	1	6	2	—	—	13	1
† Marburg	15 850	52	4	18[12]	4	13,6[12]	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	8	1
† Meiderich	23 506	112	4	38	18	19,4	22,57[7]	—	1	3	—	—	6	6	4	2	2	17	1
† Memel	19 665	46	5	34	12	20,7	26,1	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	27	1
† Merseburg	18 271	61	3	22	8	14,4	27,19[7]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	19	—
† Minden	21 391	46	—	19	3	10,7	20,2	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	12	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	87	—	29	12	11,9	22,8	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	19	2
Mülheim a. Rh.	35 310	124	6	64	22	21,8	26,0	—	—	4	—	—	14	2	—	—	—	44	—
† Mülheim a. d. R.	30 368	95	2	44	11	17,4	24,0	5	—	2	—	—	4	3	4	—	—	25	1
† Münster	53 124	139	3	82	24	18,5	24,5	—	—	7	—	1	9	5	2	1	1	57	1
† Naumburg a. S.	20 284	42	1	24	10	14,2	23,0	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	17	1
† Neiße	22 877	59	2	34	8	17,8	21,9	—	—	2	—	—	5	5	1	—	—	19	2
† Neumünster (Holst.)	20 320	64	3	26	10	15,4	20,55[7]	—	—	6	—	—	1	2	3	1	1	14	—
† Neunkirchen	30 235	84	1	22	12	8,7	14,87[7]	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	17	1
† Neuß	24 470	82	4	46	16	22,6	26,4	1	1	2	1	—	7	2	3	3	3	28	1
† Neustadt O.-S.	18 641	57	2	30	9	19,3	29,3[10]	—	—	1	—	—	7	10	—	—	—	12	—
† Nordhausen	26 639	62	3	36	12	16,2	22,3	—	1	2	—	—	3	5	—	—	—	23	2
Oberhausen	28 746	115	5	40	16	16,7	23,1	1	—	2	—	—	6	10	3	—	—	17	1
Ohligs	17 718	55	1	19	8	12,9	. [4]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	2
† Oppeln	21 521	79	2	70	26	39,0	28,5[10]	18	2	3	1	—	5	10	8	1	1	20	3
† Osnabrück	42 817	129	3	44	14	12,3	22,0	—	—	1	1	—	6	6	—	—	—	30	—
† Paderborn	18 960	48	1	29	5	18,4	20,9[10]	—	—	2	1	—	2	6	1	—	—	17	—
† Posen	70 566	105	—	63	21	10,7	29,1	—	1	1	1	—	7	5	—	—	—	48	—
† Potsdam	56 454	127	3	74	15	15,7	23,5	—	—	5	—	—	8	7	4	—	—	48	2
† Prenzlau	18 549	60	1	38	21	24,6	25,5	1	—	1	—	—	1	4	5	1	1	25	1
† Quedlinburg	21 793	61	1	19	3	10,5	26,1	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	14	—
Rathenow	18 704	53	2	26	9	16,7	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	22	—
† Ratibor	21 608	42	2	29	7	16,1	24,4	—	—	—	—	—	7	1	2	—	—	17	2
† Recklinghausen	17 509	89	3	30	15	20,6	. [3]	1	—	2	—	—	8	2	2	2	2	15	—
† Remscheid	44 947	122	10	62	21	16,6	21,2	1	1	6	—	1	17	5	2	—	—	29	—
† Rheydt	29 818	76	3	40	12	16,1	20,1	—	—	1	—	—	9	3	2	—	—	24	1
† Saarbrücken	16 220	33	2	19	3	14,1	. [2]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	12	—
Sankt Johann	15 373	43	—	22	6	17,2	. [1]	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	11	—
† Schleswig	15 066	48	1	24	7	19,1	24,1[9]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	—
Schneidemühl	15 901	63	2	24	10	18,1	. [2]	—	1	4	—	—	2	2	1	1	1	14	—
† Schweidnitz	25 481	69	1	54	14	25,4	29,7	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	44	1
† Siegen	19 363	43	3	28	8	17,4	21,29[7]	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	14	—
† Soest	15 232	34	2	14	1	11,0	. [4]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	7	—
† Solingen	39 847	112	4	40	21	12,0	24,5	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	31	—
† Spandau	54 936	228	4	63	30	13,8	23,2	—	1	8	1	—	7	6	4	1	1	35	1
† Stargard i. P.	24 986	80	2	41	12	19,7	25,0	—	3	—	—	—	4	5	—	—	—	29	—
† Staßfurt	21 000	66	2	29	12	16,6	25,3[10]	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	22	—
† Stendal	20 113	47	3	24	7	14,3	24,2[10]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	20	—

[1] Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1893. — [3] Desgl. seit 1892. — [4] Desgl. seit 1891. — [5] Durchschnitt 1890/92. — [6] Desgl. 1888/92. — [7] Desgl. 1889/91. — [8] Desgl. 1887/91. — [9] Desgl. 1882/91. — [10] Desgl. 1886/90. — [11] Ohne Ortsfremde 88 = 15,3 ‰. — [12] Desgl. 9 = 6,7 ‰. — [13] Desgl. 85 = 20,6 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	421	12	258	78	23,4	25,8	12	7	4	1	—	22	37	12	2	2	153	10
† Stolp	24 879	87	6	38	10	18,3	27,2	—	1	3	—	—	3	4	—	—	—	27	—
Stralsund	26 780	76	1	39	11	17,5	24,7	—	—	2	1	—	6	4	3	1	1	22	1
† Thorn	29 247	75	1	53	10	21,7	24,5	2	2	3	—	—	8	4	1	1	1	29	4
† Tilsit	26 068	62	2	45	13	20,7	27,6	1	1	2	2	—	2	5	5	3	3	26	1
† Trier	38 420	101	1	58	9	18,1	23,6	—	—	1	1	—	11	5	2	—	—	36	2
Velbert	16 329	54	—	15	5	11,0	. [1]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	8	—
† Viersen	22 171	43	3	28	9	15,2	23,1	—	—	1	—	—	4	2	3	2	2	18	—
† Wandsbek	22 585	72	2	32	13	17,0	21,6[6]	1	—	1	—	—	7	3	1	1	1	16	3
† Weißenfels	25 209	76	2	34	12	16,2	25,7	—	—	1	—	—	2	4	4	—	—	21	2
† Wesel	20 756	51	1	40	4	23,1	18,9	—	1	3	1	—	4	11	—	—	—	16	4
† Wiesbaden	71 274	143	8	75	16	12,6	19,3	—	—	2	—	—	8	11	1	1	1	51	2
† Wilhelmshaven	16 546	39	1	12	2	8,7	15,4[4]	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	7	1
Witten	28 051	86	5	30[9]	10	12,8[9]	22,9	—	—	4	—	—	6	1	2	2	1	15	2
† Zaborze	18 869	126	—	51	21	32,4	. [2]	1	4	6	—	—	3	10	—	—	—	24	3
† Zeitz	23 031	67	3	38	9	19,8	25,9	—	—	—	1	—	9	4	2	—	—	22	—
Bayern.																			
† Amberg	21 502	63	—	39	9	21,8	29,0[8]	1	—	—	1	—	5	1	3	1	1	28	—
† Augsburg	82 599	178	9	167	56	24,3	28,2	6	1	5	—	1	17	11	27	8	8	93	6
† Bamberg	38 893	93	2	68	21	21,0	23,7	13	—	2	—	1	7	4	3	2	2	37	1
† Bayreuth	25 269	51	3	39	7	18,5	22,2	—	—	2	—	—	10	4	1	—	—	21	1
† Erlangen	18 799	40	—	34[10]	7	21,7[10]	32,4	—	—	1	1	—	5	3	3	3	3	20	1
† Fürth	48 751	126	2	72	27	17,7	27,6	—	1	—	—	—	9	16	2	—	—	40	4
† Hof	26 032	67	5	33	11	15,2	24,7	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	24	1
† Ingolstadt	18 549	59	—	28	7	18,1	30,9[6]	4	—	3	—	—	4	1	3	—	—	10	3
† Kaiserslautern	41 060	120	7	50	9	14,6	20,9	—	—	7	—	—	7	6	2	1	1	26	2
† Kempten	16 756	35	—	35	15	25,1	. [3]	1	—	1	—	—	3	2	4	1	1	24	—
† Landshut	19 572	43	3	40	16	24,5	26,2[6]	—	—	3	—	—	5	5	8	4	4	19	—
† Ludwigshafen a. R.	34 304	146	2	55	20	19,2	26,2[6]	—	2	10	—	—	8	7	8	2	2	18	2
† München	399 986	1087	46	684	279	20,5	28,2	8	10	24	—	2	96	59	111	6	6	361	13
† Nürnberg	162 442	503	14	235	90	17,4	26,1	—	—	4	—	—	40	30	19	7	—	129	10
† Passau	17 385	40	1	34	9	23,5	27,4[6]	—	—	1	—	—	2	1	4	—	—	25	1
† Pirmasens	25 416	95	1	50	30	23,6	24,9[5]	—	—	6	—	—	4	8	5	4	4	26	1
† Regensburg	39 253	113	1	84	37	25,7	29,9	2	4	2	1	1	11	7	10	1	1	46	—
† Speyer	18 555	45	—	24	7	15,5	23,1[6]	—	—	1	—	—	4	6	5	3	3	8	—
† Würzburg	65 361	157	8	96	17	17,6	25,5	—	—	2	2	—	12	12	2	2	2	61	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	49	2	35	7	18,1	21,9[6]	—	—	2	—	—	1	6	—	—	—	22	4
† Chemnitz	159 117	550	19	277	118	20,9	31,2	2	1	17	1	1	28	15	6	1	1	196	10
† Crimmitschau	23 600	75	1	42	24	21,4	31,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	35	—
† Dresden	311 168	818	36	452[11]	122	17,4[11]	23,5	2	5	27	2	1	75	27	19	8	8	277	17
† Freiberg	30 328	103	4	36	7	14,2	28,3	—	—	3	—	—	3	7	—	—	—	20	3
† Glauchau	24 616	75	3	42	20	20,5	31,8	—	—	—	—	—	2	—	16	15	14	23	1
† Leipzig	401 251	1119	28	497	161	14,9	22,7	6	3	23	5	2	63	56	37	8	7	281	21
† Meerane	22 758	76	4	35	14	18,5	33,2	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	20	1
† Meißen	19 595	50	—	30	6	18,4	26,2[7]	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	19	1
† Plauen i. V.	49 988	168	5	66	26	15,8	25,2	—	3	2	1	—	4	6	18	—	—	30	2
† Reichenbach	23 771	73	4	40	17	20,2	27,8[6]	—	1	6	1	—	1	3	—	—	—	27	1
† Werdau	17 392	56	1	30	13	20,7	33,3[5]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	26	1
† Zittau	26 956	50	1	24	8	10,7	23,9	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	17	1
† Zwickau	47 749	146	7	69[12]	27	17,3[12]	27,7	—	—	7	—	—	5	7	3	1	1	44	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	52	2	39	9	21,4	23,3	—	—	1	1	—	7	3	1	1	1	24	2
† Eßlingen	23 216	68	1	46	15	23,8	21,6	4	—	1	—	—	6	6	1	1	1	25	3
† Gmünd	17 888	42	1	27	11	18,1	23,5[7]	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	20	1
† Heilbronn	31 507	81	1	41	14	15,6	23,1	—	—	—	—	—	11	4	2	2	2	22	2
† Ludwigsburg	18 289	26	—	16	6	10,5	17,0[6]	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	13	—
† Reutlingen	19 420	60	3	30	9	18,5	23,4	—	—	2	—	—	1	5	2	1	1	19	1
† Stuttgart	133 338	278	13	182	66	16,4	20,2	—	—	4	3	—	22	26	16	16	15	109	2
† Ulm	38 040	57	1	50	11	15,8	22,0	—	1	2	—	—	4	5	5	1	—	31	2
Baden.																			
† Freiburg	54 334	106	4	79[13]	20	17,4[13]	23,9	—	—	4	—	—	8	4	5	5	5	58	—
† Heidelberg	35 186	95	1	60[14]	5	20,5[14]	26,1	2	1	9	1	—	13	4	2	—	—	28	—
† Karlsruhe	82 728	208	5	98[15]	26	14,2[15]	19,6	10	—	3	—	1	11	5	2	—	—	64	2
† Konstanz	17 407	36	—	22	3	15,2	19,4[5]	—	—	2	—	—	5	3	1	1	1	10	1
† Mannheim	91 804	281	7	134	48	17,5	21,4	26	—	7	—	2	15	13	3	—	—	68	—
† Pforzheim	31 984	81	3	53	16	19,9	22,1	—	—	2	2	—	9	2	10	10	10	25	3
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	108	8	68	8	13,6	20,5	—	—	1	1	—	14	9	1	—	—	41	1
† Gießen	21 696	82	3	38[16]	7	21,0[16]	24,0[6]	—	—	7	—	—	4	6	—	—	—	19	2
† Mainz	76 173	173	15	71	21	11,2	22,5	—	—	3	—	1	7	7	1	—	—	47	5

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1890/92. — [5] Desgl. 1889/91. — [6] Desgl. 1882/91. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1885/90. — [9] Ohne Ortsfremde 24 = 10,3 ‰. — [10] Desgl. 17 = 10,9 ‰. — [11] Desgl. 409 = 15,8 ‰. — [12] Desgl. 63 = 15,8 ‰. — [13] Desgl. 65 = 14,4 ‰. — [14] Desgl. 39 = 13,3 ‰. — [15] Desgl. 93 = 13,5 ‰. — [16] Desgl. 17 = 9,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen														
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
															Brechdurchfall				
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	im Grz. bis 1 Jahr			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 550	113	1	52	17	16,6	21,0	—	1	2	—	—	5	13	3	3	3	28	—
† Worms	28 032	85	1	43	17	18,4	23,0	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	33	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	62	1	[5]) 26	10	[5])20,0	. [1])	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	19	1
† Rostock	48 032	119	4	77	25	19,2	20,4	4	—	2	—	—	2	28	2	2	2	36	3
† Schwerin	35 159	60	2	36	7	12,3	20,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	27	—
† Wismar	17 321	44	5	14	3	9,7	21,6[3])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	55	2	34	8	17,8	26,1[3])	—	—	2	3	—	—	4	1	1	1	21	3
† Eisenach	22 585	68	1	19	5	10,1	20,3	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	15	—
† Weimar	26 682	62	1	16	5	7,2	19,5	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	8	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	42	1	31	7	15,3	22,5	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	22	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	305	8	160	41	17,1	23,6	—	3	3	1	1	20	18	7	3	3	95	12
† Wolfenbüttel	15 306	31	—	19	4	14,9	. [1])	—	—	—	1	—	2	4	2	—	—	10	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	87	5	[6]) 60	12	[6])21,7	30,2	—	—	2	1	—	9	9	2	—	—	34	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	90	4	33	5	13,2	21,6	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	23	1
† Koburg	17 747	36	1	24	5	16,2	21,5	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	21	—
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	111	1	56	14	20,3	23,2	—	—	7	1	—	7	5	—	—	—	35	1
† Cöthen	18 745	52	2	30	6	19,2	20,6[4])	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	19	1
† Dessau	39 596	108	6	54	10	16,4	23,9	—	1	7	—	—	7	9	1	—	—	29	—
† Zerbst	16 976	51	—	36	12	25,4	24,2[4])	—	—	5	—	1	3	4	2	1	1	21	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	70	5	25	9	13,5	24,5[3])	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	18	—
† Gera	43 501	135	3	71	25	19,6	29,0	—	—	8	1	—	8	3	12	2	2	36	3
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	169	5	61	18	10,5	21,0	1	—	2	1	—	6	11	2	—	—	35	3
† Bremen	139 949	287	5	166	55	14,6	20,2	—	—	4	1	—	24	23	11	6	5	95	10
† Bremerhaven	17 500	49	—	22	6	15,1	20,5[2])	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	11	1
† Hamburg	636 194	1776	64	761	223	14,4	25,1	1	11	22	6	6	91	104	19	3	2	453	48
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	84	6	50	13	18,1	27,7	—	1	2	1	1	2	6	5	5	4	31	1
† Metz	64 568	111	5	71	11	13,2	21,4	—	1	3	2	—	8	12	3	—	—	40	2
† Mülhausen	82 006	194	10	121	37	17,7	23,9[4])	—	—	1	—	1	11	18	9	9	7	79	2
† Straßburg	131 753	304	16	176	44	16,0	25,7	7	—	5	2	—	20	18	8	7	6	110	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)

Europa.																			
Basel	77 686	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	47 974	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Besançon, Mai	56 509	78	13	105	9	22,3	.	—	—	1	2	—	51	8	4	.	.	72	3
Bordeaux, Mai	252 102	450	33	402	45	19,1	.	8	—	4	9	1	63	41	3	.	.	254	10
Bukarest 4./11.-1./12.	206 000	592	24	437	103	27,6	.	3	14	7	2	1	60	65	18	.	.	267	.
Calais, Mai	56 949	154	6	95	30	20,0	.	—	—	1	1	—	14	6	12	.	.	61	—
Genf	79 444	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua, Oktober	215 770	433	31	305	61	17,0	.	1	—	9	4	1	33	20	31	.	.	198	8
Haag, August	174 790	464	22	234	85	16,1	.	—	—	2	—	2	32	26	—	.	.	160	12
Le Havre, Mai	116 302	290	20	276	42	28,5	.	1	1	5	21	—	55	28	25	.	.	126	14
Lille, Mai	200 325	527	37	376	104	22,5	.	—	—	12	1	—	47	38	42	.	.	222	14
Linz, 4./11.-1./12.	50 082	117	5	163	32	42,3	.	60	—	8	—	—	19	12	6	.	.	54	4
Mailand, Oktober	432 612	927	89	732	134	20,3	.	—	3	37	22	—	99	33	39	.	.	471	18
Marseille, Mai	406 919	937	72	808	191	23,8	.	18	1	30	7	5	74	90	76	.	.	483	24
Nancy, Mai	86 959	176	9	179	22	24,7	.	—	—	5	7	—	22	22	9	.	.	111	3
Pilsen, 4./11.-1./12.	54 592	146	6	97	48	23,1	.	7	1	3	—	1	8	16	9	.	.	52	—
Utrecht, November	91 069	257	9	133	36	17,5	.	—	—	3	—	—	21	15	—	—	—	84	10
Zürich	119 706	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Andere Welttheile.																			
Alexandrien 26./10.-29./11.	231 396	1206	57	842	274	37,8	.	—	—	21	8	1	51	45	193	—	—	513	10
Baltimore, Oktober	455 427	834	72	746	180	19,7	.	2	11	24	31	1	93	71	50	10	.	447	16
Bombay, 3./10.-30./10.	821 764	1087	108	1931	.	30,5	.	14	—	—	3	.	241	.	158	.	.	485	30
Boston, 30./9.-3./11.	501 107	.	.	1070	.	22,2	.	—	12	135	31	2	84	31	54	.	.	721	.
Brooklyn, Oktober	1 012 200	.	.	1710	.	20,3	.	2	—	161	29	8	184	195	126	.	.	944	61
Buenos Aires, Sptb.	597 422	2121	177	1224	214	24,6	.	5	11	36	5	—	108	292	34	.	.	692	41
Cincinnati, Septbr.	325 000	.	26	394	90	14,5	.	—	2	21	10	—	39	15	52	19	13	228	27
Kairo, 26./10.-29./11.	374 838	2351	112	1623	453	45,0	.	—	—	19	30	6	159	49	527	—	—	806	27
N. Orleans, 30./9.-3./11.	254 000	.	69	637	139	26,1	.	—	1	21	4	1	81	48	57	15	.	397	27
Rio de Janeiro, Sept.	600 000	979	66	935	195	18,7	.	—	—	3	7	1	165	170	102	.	.	465	22
San Franzisko, Oktb.	330 000	.	28	518	110	18,8	.	—	1	5	9	4	90	40	50	18	14	297	22
St. Louis, Oktober	540 000	1070	63	700	162	15,6	.	—	2	40	20	—	66	46	79	.	.	400	47

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 24 = 18,5 ‰. — [6]) Desgl. 51 = 18,5 ‰.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 23. bis 29. Dezbr. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	83	4	37	9	17,6	25,7	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	24	2
† Altona	155 393	110	1	43	17	14,4	23,7	1	1	—	—	1	4	6	—	—	—	28	2
† Augsburg	82 599	52	—	40	12	25,2	28,2	3	—	1	—	—	3	5	3	—	—	24	1
† Barmen	119 928	91	2	45	14	19,5	21,0	—	—	2	—	1	7	5	4	—	—	26	—
† Berlin	1 767 639	898	34	498	131	14,7	24,2	7	9	30	2	1	75	50	20	4	3	296	8
† Beuthen	44 373	27	—	13	3	15,2	29,7	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Bielefeld	43 548	27	—	13	—	15,5	20,4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	—
† Bochum	52 499	42	—	29	14	28,7	26,3	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	20	1
† Bonn	42 539	36	2	19[2]	1	23,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	11	—
† Brandenburg	41 178	38	—	12	2	15,2	27,0	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	7	1
† Braunschweig	112 424	77	1	43	9	19,9	23,6	—	—	2	—	—	11	6	—	—	—	23	1
† Bremen	136 158	77	5	31[3]	5	11,8[3]	20,2	—	1	—	—	—	5	3	1	1	1	20	1
† Breslau	360 660	234	15	183[4]	66	26,4[4]	29,9	3	2	11	—	1	21	22	14	2	1	102	7
Bromberg	45 058	28	2	14	7	16,2	23,6	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	10	—
Charlottenburg	101 577	76	3	32	14	16,4	24,9	—	1	2	—	—	2	8	1	—	—	17	1
† Chemnitz	159 117	132	3	82	46	26,8	31,2	—	—	2	—	1	8	4	—	—	—	65	2
† Danzig	124 305	85	6	58	21	24,3	27,4	1	2	4	1	—	5	11	3	2	2	29	2
† Darmstadt	60 050	30	—	22	5	19,1	20,5	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	12	—
† Dortmund	97 711	103	2	36	13	19,2	25,0	—	—	1	1	—	2	4	3	1	1	25	—
† Dresden	311 168	202	9	107[5]	28	17,9[5]	23,5	—	—	6	—	1	6	13	4	1	1	74	3
† Düsseldorf	154 468	121	8	69	25	23,2	22,7	—	—	5	1	—	9	11	4	1	1	38	1
† Duisburg	67 716	70	3	36	9	27,6	24,8	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	20	1
† Elberfeld	137 853	82	5	48	10	18,1	21,5	—	1	2	—	—	7	9	2	—	—	26	1
† Elbing	43 941	45	—	31	12	36,7	29,5	2	—	—	—	—	1	8	5	2	2	14	1
† Erfurt	82 375	54	2	28	8	17,7	22,5	—	—	3	—	—	3	7	1	1	1	14	—
† Essen	88 481	85	4	40	19	23,5	25,6	—	—	1	—	—	1	18	2	1	1	17	1
† Frankfurt a. M.	198 238	117	5	59	17	15,5	19,3	4	—	1	—	—	10	8	1	—	—	34	1
† Frankfurt a. O.	56 924	40	1	19	6	17,4	27,0	2	—	1	1	—	1	1	2	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	54 334	27	—	25[6]	5	23,9[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	16	1
† Fürth	48 751	30	—	15	4	16,0	27,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1
† Gera[9]	43 501	31	1	31	16	28,9	29,0	—	—	4	—	—	5	2	7	1	1	11	2
† M.-Gladbach	53 498	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	66 747	27	1	26	6	20,3	26,3	—	—	2	—	—	8	—	2	1	1	13	1
† Halle	115 319	80	3	42[7]	4	18,9[7]	24,3	—	1	5	—	—	6	4	3	—	—	21	2
† Hamburg	636 194	400	14	176	56	14,4	25,1	—	2	5	—	2	17	18	10	—	—	111	11
† Hannover	180 692	117	9	68	20	19,6	20,9	—	—	1	1	—	8	8	—	—	—	45	5
† Harburg	41 359	39	—	12	5	15,1	21,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Kaiserslautern	41 060	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	48	1	18	3	11,9	19,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	15	—
† Kiel	81 688	74	6	24	11	15,3	22,8	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	17	—
† Köln	311 957	225	10	122	30	20,3	25,7	—	—	7	—	—	23	18	4	—	—	67	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	113	2	83	28	25,5	30,2	—	—	3	—	—	6	15	2	—	—	56	1
† Kottbus	40 471	25	—	13	1	16,7	25,9	—	—	—	—	1	3	1	2	1	1	5	1
Krefeld	116 226	62	5	37	11	16,6	23,9	—	—	1	1	—	8	6	—	—	—	21	—
† Leipzig	401 251	280	5	138	46	17,9	22,7	3	—	10	—	—	18	15	5	—	—	86	1
† Liegnitz	49 400	33	2	29	9	30,5	30,4	—	1	—	—	—	6	4	4	—	—	14	—
† Lübeck	69 459	45	2	16	4	12,0	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Magdeburg	232 846	162	6	91	25	20,3	26,5	—	2	7	—	—	17	13	3	1	1	46	3
† Mainz	76 173	45	2	21	6	14,3	22,5	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	15	—
† Mannheim	91 804	84	3	48	20	27,2	21,4	9	—	3	1	—	6	3	3	—	—	22	1
† Metz	64 568	37	1	18	3	14,5	21,4	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	82 006	58	4	25	7	15,9	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	—
† München	399 986	247	1	147	57	19,1	28,2	2	1	7	—	—	17	12	16	1	1	90	2
† Münster	53 124	29	1	31	10	30,3	24,5	1	—	—	—	—	5	1	2	—	—	22	—
† Nürnberg	162 442	113	10	59	24	18,9	26,1	—	—	3	—	—	11	11	—	—	—	33	1
† Osnabrück	42 817	34	2	14	5	17,0	22,0	—	—	1	—	—	1	5	1	1	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	40	2	20	9	20,8	25,2	—	—	—	—	—	3	3	9	—	—	5	—
† Posen	70 566	47	2	22	6	16,2	29,1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	—
† Potsdam	56 454	28	1	16[8]	4	14,7[8]	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,8 ‰. — [3]) Desgl. 30 = 11,5 ‰. — [4]) Desgl. 168 = 24,2 ‰. — [5]) Desgl. 100 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 20,1 ‰. — [7]) Desgl. 36 = 16,2 ‰. — [8]) Desgl. 15 = 13,8 ‰. — [9]) Die Angaben beziehen sich auf die Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1894.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	47	1	9	2	10,4	21,2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	6	—
† Rixdorf	44 958	64	4	19	6	22,0	32,3[1])	—	—	—	—	1	4	6	1	—	—	7	—
† Rostock	48 032	32	1	23	7	24,9	20,4	—	—	1	—	—	1	6	1	1	1	14	—
† Spandau	54 936	50	4	15	6	14,2	23,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	—
† Stettin	128 186	90	4	62	16	25,2	25,8	1	—	—	—	—	6	9	2	—	—	43	1
† Straßburg i. E. .	131 753	65	6	38	11	15,0	25,7	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	27	1
† Stuttgart	133 338	70	4	51	17	19,9	20,2	1	—	6	—	—	5	2	2	1	1	33	2
† **Wiesbaden** . . .	71 274	36	3	24	5	17,5	19,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	2
† Würzburg	65 361	54	—	30	6	23,9	25,5	1	—	—	—	—	3	7	—	—	—	19	—
† **Zwickau**	47 749	45	—	22	7	24,0	27,7	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	13	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. Dezember 1894.

Amsterdam	449 147	285	12	140	31	16,2	.	—	—	1	—	1	30	16	7	—	—	81	4
Antwerpen bis 22. Dezbr.	254 370	171	9	79	19	16,1	.	—	1	6	—	—	10	16	2	—	—	41	3
Brighton	118 715	55	.	53	8	23,3	.	3	1	1	.	.	.	1	—			42	5
Brünn bis 22. Dezember .	99 060	49	1	49	13	25,7	.	—	—	—	1	—	13	8	4	.	.	23	—
Brüssel	186 664	109	4	79	13	22,0	.	10	1	2	—	—	9	16	6	.	.	35	—
Budapest bis 22. Dezember	552 769	393	25	277	84	26,1	.	6	—	6	2	—	43	63	12	.	.	136	9
Christiania	167 588	58	1	56	14	17,4	.	—	3	4	—	—	8	12	1	.	.	28	—
Dublin	349 594	133	.	170	.	25,4	.	—	2	—	.	.	.	3	3	.	.	162	.
Edinburg	270 588	132	.	90	21	17,3	.	5	1	—	.	.	5	1	2	.	.	76	.
Glasgow	686 820	414	.	324	.	24,6	.	24	7	3	.	.	.	14	3	.	.	273	.
Graz bis 22. Dezember .	117 944	68	1	61	13	26,9	.	—	—	1	—	1	9	16	2	.	.	31	1
Hull	212 679	116	.	77	27	18,9	.	5	1	1	.	.	.	2	2	.	.	59	7
Kopenhagen	341 000	203	7	134	43	20,4	.	3	—	11	1	—	18	28	—	.	.	69	4
Krakau bis 22. Dezember	78 183	56	3	40	6	26,6	.	—	2	3	—	—	8	4	2	—	—	19	2
Lemberg bis 22. Dezembr.	134 315	67	4	85	16	32,9	.	1	1	5	2	—	22	15	5	.	.	33	1
Liverpool	507 230	264	.	212	64	21,8	.	5	4	2	.	.	.	2	2	.	.	174	23
London	4 349 166	1950	.	1434	352	17,2	.	46	14	39	32	1	144	139	21	—	—	928	70
Lyon bis 15. Dezember .	438 077	148	16	167	15	19,8	.	—	—	1	—	—	17	40	5	—	—	104	—
Manchester	520 211	227	.	185	35	18,5	.	7	2	6	.	.	.	3	1	.	.	157	9
Moskau bis 22. Dezbr. .	753 469	.	27	464	166	32,0	.	5	5	24	2	2	49	20	58	.	.	299	.
New York bis 15. Dezbr. .	1 988 776	1032	65	672	150	17,6	.	2	10	50	3	4	93	128	12	.	.	337	33
Odessa	324 500	.	8	118	25	18,9	.	2	1	6	2	3	19	2	5	5	3	75	3
Paris	2 424 765	1270	90	875	120	18,8	.	—	2	5	5	1	173	127	37	—	—	511	14
Petersburg bis 8. Dezbr.	954 400	785	35	440	140	24,0	.	1	19	22	8	—	66	23	36	—	—	265	.
Portsmouth	170 973	85	.	61	13	18,6	.	11	—	—	.	.	.	.	—		.	50	—
Prag und Vororte . .	343 822	209	6	150	38	22,7	.	2	2	5	—	1	30	18	5	.	.	85	2
Rom bis 1. Dezember .	456 664	249	17	190	28	21,6	.	4	1	3	7	—	22	17	13	.	.	121	2
Stockholm bis 22. Dezbr.	252 937	149	9	128	34	26,3	.	15	2	9	—	—	16	16	3	2	2	60	7
Triest	159 739	.	.	77	16	25,1	.	—	1	4	2	—	.	.	1	—	—	65	4
Venedig bis 15. Dezbr.	158 187	80	4	57	16	18,7	.	—	1	2	—	—	6	13	3	.	.	32	—
Warschau bis 22. Dezbr..	515 654	288	16	216	54	21,8	.	2	8	9	3	2	25	32	7	.	.	125	3
Wien	1 465 537	832	60	602	162	21,4	.	23	5	25	—	5	124	97	31	—	—	275	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Dezember 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	—	—	—	—	1	—
Scharlach	14 (3)	1 (1)	2	—	25[5])	—	2
Diphtherie	69 (15)	4 (3)	15 (1)	21 (1)	8 (1)	9 (2)	6 (1)
Croup	1 (3)	—	—	—	—	—	1 (1)
Unterleibstyphus . .	5	—	—	—	1	— (1)	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	— (1)	1	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	1	—	1 (1)	4	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	47	6	19	11	25	14	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (8)	2 (1)	2	1	9 (2)	3	11 (2)
Lungenschwindsucht .	33 (27)	4 (2)	11 (4)	3 (2)	13 (3)	9 (6)	19 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67 (1)	11	12	7	27	12	20
Akuter Darmkatarrh .	18 (2)	1 (1)	2	—	6	—	— (1)
Chron. Alkoholismus	20	1	—	2	—	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	27	3	2	5	13	6	12
Ünd. rheumat. Krankh.	24	1	3	8	20	4	3
Verletzungen	45 (1)	21	19	11	53	7	40 (2)
Alle übrigen Krankh.	433 (65)	53 (9)	61 (2)	81 (8)	168(10)	57(11)	243(24)
Summe	819(128)	110(17)	148 (7)	151(12)	374(16)	123(20)	441(40)
Verbliebener Bestand	4785[4])	588	845	711	1582	803	2650

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	22./12.-29./12.	4	80[2])	60[2])	128	3
= Breslau . . .	desgl.	—	99	11	17	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	29	1	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	2	4	11	—
= Arnsberg . .	desgl.	14	65	8	99	1
= Aurich . . .	desgl.	—	6	5	12	—
= Düsseldorf . .	desgl.	16	154	70	109	4
= Erfurt . . .	desgl.	6	12	3	43	—
= Hannover . .	desgl.	—	35	2	58	—
= Hildesheim . .	desgl.	11	70	11	74	1
= Königsberg .	desgl.	11	169	31	15	—
= Lüneburg . .	desgl.	2	51	5	26	3
= Marienwerder	desgl.	5	—	2	11	1
= Minden . . .	desgl.	7	60	13	40	2
= Münster . . .	desgl.	6	82	1	25	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	5	4	46	—
= Posen . .	desgl.	5	7	37	27	1
= Schleswig . .	desgl.	20	82	29	109	5
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	22	6	15	—
= Stettin . . .	desgl.	2	101	16	39	1
= Stralsund . .	desgl.	1	1	9	49	—
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	2	88	12	67	—
Stadt München . .	desgl.	2	39	32[3])	46	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	3	10[3])	31	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	2	11	24	1
Reuß ä. L[6]) . .	1./12.-31./12.	1	—	—	9	—
Schaumburg-Lippe .	23./12.-29./12.	—	—	1	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	1	7	2	—
Hamburg	desgl.	7	3	37	3) 34	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung des Augusta-Hospitals fehlt. — [5]) Darunter 22 Erkrankungen im Garnisonlazareth. — [6]) Physikatsbezirke Zeulenroda und Greiz.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Dezember 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Dezember	5,9	2,3	745,0	752,6	759,4	89	71	97	5,6	WNW	3
	24. "	5,9	3,0	763,7	765,9	768,0	100	89	93	0,1	W	1
	25. "	6,3	1,0	769,9	771,2	771,5	94	83	94	—	W	0—1
	26. "	3,5	— 0,5	770,2	767,4	764,1	96	94	100	—	SW	1
	27. "	4,5	0,7	762,5	760,4	759,7	93	84	94	2,5	WNW	1
	28. "	1,5	— 1,5	762,8	762,5	756,2	94	85	94	1,0	W-SW	1—2
	29. "	3,0	0,2	739,3	734,2	732,6	100	80	85	—	SSW	4—5
München	23. Dezember	3,6	0,4	717,7	720,9	724,2	87	78	76	0,5	W	4,9
	24. "	3,3	— 1,4	725,9	725,8	725,9	80	74	86	—	SW	1,1
	25. "	— 1,1	— 6,2	727,7	728,4	729,6	90	91	91	—	O	0,1
	26 "	— 2,7	— 6,7	729,7	728,1	726,6	96	98	93	—	Stille	0,0
	27. "	— 1,2	— 7,3	724,1	722,3	722,7	87	98	96	7,3	SW	0,0
	28. "	— 0,7	— 6,3	724,5	724,5	722,3	98	90	95	1,6	SW	0,9
	29. "	2,1	—10,4	710,4	702,9	702,0	76	69	82	0,5	SW	3,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten

bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Sechste vermehrte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die

Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.

Preis M. 5,—.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band.

Heft 1. — Mit 12 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 14,—.**

Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 11,20.

Inhalt:

Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Mit 12 Tafeln.

Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow. — Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. — Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock. — Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Prof. Dr. R. Pfeiffer. — Die Cholera im Weichselstromgebiet und in Westpreußen. Von Dr. Friedheim. — Die Cholera in Ostpreußen. Von Prof. Dr. E. von Esmarch in Königsberg i. Pr. — Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Heft 2 und 3 von Band X der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", die Cholera von 1892 außerhalb Hamburgs behandelnd, folgen in Kürze.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
17 JAN 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 16. Januar 1895.** Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 33. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 34. — Desgl. gegen Pest. S. 35. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Hildesheim, 1889/91. S. 35. — Niederländischer Sanitätsbericht, 1891. S. 36. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 36. — Arzneibuch. S. 36. — Arzneitaxe. S. 38. — (Preuß. Reg.-Bez. Erfurt). Anlagen zur Herstellung von Kautabak S. 38. — (Baden). Ansteckende Krankheiten. S. 39 — (Lübeck). Desgl. S. 42. — (Hamburg). Bierdruckapparate. — Trinkgefäße. S. 42. — (Großbritannien und Irland). Fleisch tuberkulöser Thiere. S. 42. — (Belgien). Im Auslande approbirte Aerzte und Apotheker. S. 43. — **Gang der Thierseuchen** in Norwegen, 1892. S. 43. — Desgl. in Rumänien, 3. Vierteljahr 1894. S. 44. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich). S. 44. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Signalisiren mit einer Dampfpfeife. S. 44. — **Vermischtes.** (Elsaß-Lothringen). Landwirthschaftliche Versuchsstation Rufach, 1893. S. 45. — (Japan). Bevölkerungsbewegung, 1892. S. 45. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 46. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 47. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 47. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 47. — **Witterung.** S. 48. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 45. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst). S. 89*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 31. Dezember bis 6. Januar 114 Erkrankungen und 53 Todesfälle amtlich angezeigt. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 23.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Stadt)	1	2	2
Lemberg (Umg.)	1	—	2
Bobrka	1	5	3
Borszczow	4	3	4
Buczacz	3	22	5
Husiatyn	7	16	10
Skalat	5	36	15
Tarnopol	2	30	12

Rußland. Vom 22. bis 29. Dezember wurden dem Medizinaldepartement folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. S. 17):

Gouvernement	Datum u. St.	erkr.	gest.
Petrikau	16./12. bis 22./12.	14	6
Kowno	16./12. = 22./12	19	6
Kurland	9./12. = 15./12.	1	1
Wolhynien	9./12. = 15./12.	25	11
Podolien	16./12. = 22./12.	133	60
Bessarabien	16./12. = 22./12.	20	13
Kiew	9./12. = 22./12.	34	8
Tschernigow	9./12. = 15./12.	5	—
Mohilew	9./12. = 15./12.	10	2
Minsk	16./12. = 22./12.	6	2
Witebsk	9./12. = 22./12.	13	9
Jaroslaw	16./12. = 22./12.	5	1
Rjäsan	9./12. = 15./12.	4	5
Jekaterinoslaw	9./12. = 15./12.	3	2
Saratow	9./12. = 15./12.	5	7
Perm	22./11. = 8./12.	29	15

Weiteren amtlichen Nachrichten zufolge sind erkrankt (und gestorben) in den Gouvernements Petrikau vom 26. Dezember bis 3. Januar 4 (5) Personen, Kowno vom 16. bis 29. Dezember 21 (8); im Gouvernement Wilna ist laut amtlicher Bekanntmachung die Seuche seit dem 11. Dezember erloschen.

Türkei. Im Vilajet Diarbekir gilt die Krankheit seit dem 11. Dezember für erloschen. In Adalia wurden vom 11. bis 14. Dezember 51 Erkrankungen (24 Todesfälle) festgestellt, vom 14. bis 22. Dezember 36 (28), vom 22. bis 29. Dezember 34 (18); in einem Ort (Seloze) des Vilajets Hudavendkjar beobachtete man am 28. November und 16. Dezember je 1 tödtlichen Fall, sodann erfolgten vom 16. bis 21. Dezember plötzlich 17 (10) weitere Fälle bei Personen, welche von dem durch Auswaschen der Wäsche von Cholerakranken verunreinigten Wasser eines Brunnens getrunken hatten. In einem Ort des Vilajets Van wurden am 18. Dezember 6 (3) Fälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 2 und 17.) Vom 24. November bis 1. Dezember starben 13 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 252 an Fiebern.

Gelbfieber. In Havana betrug die Zahl der Todesfälle vom 23. bis 29. November 4 (bei etwa 12 Neuerkrankungen), vom 30. November bis 6. Dezember 8 (20), in Cienfuegos vom 2. bis 8. Dezember und in Maracaïbo vom 18. bis 24. November je 1. („Abstract of sanit. rep." Nr. 50 und 51.)

Influenza. Italien. Seit etwa Mitte Dezember 1894 ist die Krankheit in Genua wieder aufgetreten. Die einzelnen Fälle verliefen anfangs leicht, Ende Dezember wurden jedoch in zunehmender Häufigkeit ernstere Erkrankungen beobachtet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg, Moskau, Petersburg je 2 Todesfälle; Budapest 3, Edinburg 4, Paris 10, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirk Posen 2, New York 3 Todesfälle; in den Reg.-Bezirken Posen und Stettin je 1 Erkrankung; **Milzbrand:** Moskau und Petersburg je 1 Todesfall; **Trichinose:** München 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Karlsruhe, Mannheim, Brüssel; Erkrankungen wurden in Berlin 85, Breslau 113, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 224, Hildesheim 166, Königsberg 379, Münster 257, Posen 233, Schleswig 104, in München 36, Wien 477, Budapest 135, Edinburg 212, Kopenhagen 188 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bonn, Gera, Harburg, Kaiserslautern, Posen, Krakau — Erkrankungen sind in Berlin 112, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 163, Schleswig 111, in München 47, Nürnberg 25, Hamburg 32, Wien 97, Budapest 35, Kopenhagen 43, Paris 94, Petersburg 70 — an **Scharlach** in Berlin 58, Breslau 45, Hamburg 36, Wien 74, Christiania 25, Edinburg 49, Kopenhagen 55, Petersburg 70 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Die ärztliche Untersuchung, welche seit Ende August 1894 in Nowosielitza bestand, ist nunmehr aufgehoben worden. Die Behörden sind jedoch angewiesen, nach wie vor die größte Wachsamkeit hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Reisenden und der Bevölkerung im Grenzgebiet zu beobachten. (Oest. San.-W. S. 24.) —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Januar sind die gegenüber sämmtlichen ost- und westpreußischen Häfen angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (1894 S. 507 und 612) außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Schweden. Nachdem sämmtliche Ostseehäfen für cholerafrei erklärt sind, ist laut Königlicher Verordnung vom 17. Dezember 1894 die Aufhebung aller zur Beobachtung von Schiffen errichteten Quarantäne-Anstalten (Veröff. 1894 S. 414) mit Ausnahme der von Känsö in den Scheeren von Gothenburg verfügt worden. —

Norwegen. Die Regierung hat unter dem 21. Dezember 1894 die Verordnung vom 14. Juli dess. Js., betreffend Veranstaltungen zur Abwehr der Cholera, aufgehoben (Veröff. 1894 S. 507). —

Griechenland. Durch eine Königliche Verordnung vom 21. Dezember v. J. ist über Schiffe aus den zwischen Alaïa und dem Kap von Anamur einerseits und Chelidonia und Phoenix andererseits gelegenen türkischen Häfen vom 13. dess. Monats an eine 10tägige Quarantäne verhängt worden (Veröff. 1894 S. 899).

— Die 5tägige Beobachtungsquarantäne gegen Herkünfte aus den am Schwarzen Meere zwischen Schilé einschl. und Inneboli ausschl. gelegenen türkischen Häfen ist durch Königliche Verordnung vom 15. Dezember mit Wirkung vom 8. dess. Monats aufgehoben worden; an deren Stelle ist eine strenge ärztliche Untersuchung getreten. (Veröff. 1894 S. 899.)

— Ferner sind laut Königlicher Verordnung vom 27. Dezember v. J. Schiffe aus den türkischen Häfen zwischen Kap Anamur und Samos, mit Ausnahme der aus Mersina kommenden, vom 22. dess. M. an einer 10tägigen Quarantäne zu unterwerfen. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 29. Dezember v. J. ist für die Schiffe aus Rosario de Santa Fé in Argentinien Quarantäne angeordnet, ferner sind die Häfen im Umkreise von 165 km von dem genannten Ort für choleraverdächtig erklärt worden.

— Für die Zulassung der Passagiere der betreffenden Schiffe im spanischen Hafenplatz Vigo sind die Vorschriften der Königl. Verordnung vom 28. Juli 1893 in Kraft getreten. Die letztere lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

S. M. der König, und in seinem Namen die Königin-Regentin des Reiches, haben geruht zu verfügen, daß aus den südamerikanischen Republiken ankommende Passagiere in Vigo zuzulassen sind, wenn auch die Schiffe aus verseuchten Häfen kommen, jedoch nur unter den nachstehenden Voraussetzungen: daß das Schiff nicht freien Verkehr nimmt und Passagiere sowie Ladung in dem Lazareth läßt, daß weder ein bestätigter Fall der Seuche, noch ein derselben verdächtiger Fall seit der Ausreise des Schiffes an Bord vorgekommen ist und daß seit der Abreise von dem letzten verseuchten Punkte bis zum Eintreffen in Vigo mindestens 14 Tage verflossen sind.

Ferner ist erforderlich, daß die Passagiere 24 Stunden im Lazareth von San Simon zugebracht, ihre sämmtlichen Kleidungsstücke mit anderen vorher desinfizirten vertauscht, und sich einer eingehenden Untersuchung durch die Aerzte des Lazareths unterworfen haben, wodurch festgestellt ist, daß die Passagiere von jedem Verdachte einer Erkrankung an Cholera oder gelbem Fieber vollkommen frei sind.

Das Gepäck dieser Passagiere wird während der 24stündigen Beobachtung sorgfältig desinfizirt; die schmutzigen Kleider müssen gewaschen und, soweit als sie es vertragen, außerdem chemisch gereinigt werden.

— Durch Königl. Verordnung vom 2. Januar ist ferner für Herkünfte aus der ganzen Provinz Santa Fé und aus Buenos Aires Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig werden alle Häfen, welche von einem Hafen der genannten Provinz nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 2. Januar veröffentlichte Ministerialverfügung sind seit dem 15. Dezember die Herkünfte aus der Provinz Santa Fé in Argentinien, sowie aus dem Hafen von Buenos Aires für verseucht, ferner diejenigen aus allen anderen Häfen Argentiniens sowie aus allen am La Plata bis Montevideo einschl. gelegenen Häfen für verdächtig erklärt worden. —

Egypten. Einer Mittheilung vom 26. Dezember v. J. zufolge ist seitens des internationalen Gesundheitsraths beschlossen worden, die in der Kommissionssitzung vom 2. Dezember v. J. beschlossenen und inzwischen angeordneten Quarantänemaßregeln (S. 2) einerseits von Kaledonia bis Fenekia und andererseits von Anamur bis Lamas auszudehnen. —

Brasilien. Zufolge einer Verordnung des Ministers des Innern vom 7. Dezember v. J. sind die niederländischen Häfen in Europa (Veröff. 1894 S. 675) für rein erklärt worden; alle von dem genannten Tage ab aus denselben auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung in den Häfen Brasiliens wieder zum freien Verkehr zugelassen.

— Laut einer Verordnung desselben Ministers vom 11. Dezember v. J. sind die Häfen Rosario und Santa Fé als verseucht und alle übrigen Häfen Argentiniens als verdächtig erklärt worden. Alle aus diesen Häfen vom 28. November ab nach Brasilien geraden Wegs oder über Zwischenhäfen auslaufenden Schiffe werden bei ihrer Ankunft erst dann zum freien Verkehr zugelassen, nachdem sie sich in dem Quarantänelazareth auf

Ilha Grande der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung unterzogen haben. —

Argentinien. Die Regierung hat durch Verordnung vom 30. November v. J. die Häfen von Rio de Janeiro und Santos für verdächtig erklärt. Schiffe, welche die genannten Häfen nach dem 25. dess. M. verlassen haben, unterliegen den im Sanitätsreglement vorgeschriebenen Maßregeln.

– Durch Verfügung vom 5. Dezember v. J. sind ferner die gegen Herkünfte aus den Niederlanden und Belgien erlassenen Quarantänebestimmungen (Veröff. 1894 S. 756 und 660) aufgehoben worden. Schiffe, welche aus den holländischen Häfen vom 15., aus den belgischen vom 18. dess. M. an auslaufen, sollen zum freien Verkehr zugelassen werden. —

Chile. Nach amtlicher Mittheilung hat die Regierung eine Sanitätsstation in Punta Arenas errichtet, wo die aus den Häfen Brasiliens kommenden Schiffe einer Desinfektion und unter Umständen weiteren Quarantänemaßregeln unterworfen werden sollen. —

Uruguay. Einer Mittheilung vom 18. Dezember v. J. zufolge hat die Regierung nunmehr die sämmtlichen brasilianischen Häfen für verdächtig erklärt. Die Gesundheitsbehörde hat daraufhin gegen alle aus einem brasilianischen Hafen seit dem 5. dess. M. abgegangenen Schiffe eine 8tägige Quarantäne angeordnet. (Vergl. S. 2.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 5. Januar ist für Herkünfte aus Amoy (Veröff. 1894 S. 899) Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise von Amoy bis zu 165 km als verdächtig erklärt.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Hildesheim in den Jahren 1889 bis 1891. (Nach) dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Grun erstatteten Generalberichte. (Vgl. Veröffentl. 1891 S. 291).

Bewegung der Bevölkerung. Nach dem vorläufigen Ergebniß der Zählung am 1. Dezember 1890 betrug die Gesammtheit der Bevölkerung im Regierungsbezirk 476 236 Seelen, was seit dem 1. Dezember 1885 einer Zunahme um 17 544 Seelen (3,82 %) entspricht. Die größte Zunahme (13,94 %) zeigte die Stadt Hildesheim, während in den Kreisen Ilfeld und Northeim eine Abnahme von 3,5 bezw. 0,96 % erkennbar war. In den Berichtsjahren waren unter 16 343 (16 199 und 16 444) insgesammt Geborenen 568 (509 und 472) Todtgeborene, die unehelich Geborenen betrugen 7,37 (7,03 und 6,6) % der ersteren. Auf 1000 Einwohner wurden lebend geboren 33,37 (32,94 und 33,29). Von je 100 Gestorbenen standen in den ersten 5 Lebensjahren 39,4 (36,3 und 37,3), und auf 100 lebend Geborene starben im 1. Lebensjahre 1889: 16,2 (12,2 ehelich) und 26,3 unehelich), 1890: 15,5 (14,9 und 24,8), 1891: 16,9 (15,1 und 29,5).

Infektionskrankheiten. Von anzeigepflichtigen Krankheiten kamen 6545 (7086 und 6580) Fälle zur Meldung, darunter an Pocken 3 (1 und 1), Genickstarre 3 (2 und 1), Darmtyphus 592 (292 und 297) Flecktyphus 2 (0 und 0), Masern 2376 (3921 und 4301), Scharlach 381 (354 und 540), Diphtherie 3123 (2469 und 1409), Kindbettfieber 65 (47 und 31). Von den 5 gemeldeten Pockenfällen haben sich später 3 als nur durch Windpocken verursacht, herausgestellt. Von Typhus wurde im Jahre 1889 eine kleine Epidemie, die 29 Krankheitsfälle herbeiführte, in Lamspringe, Kreis Alfeld, beobachtet, in Göttingen kamen 78 Erkrankungen zur Meldung, die meist aus den von Arbeitern bewohnten Stadtvierteln stammten. Außerdem zeigten sich Gruppenerkrankungen in Bredelem, Kreis Goslar (10 Fälle), Spiekershausen, Kreis Münden (12), Reyershausen, Kreis Göttingen (14), Northeim (29), Höckelheim, Kreis Northeim (24), Lautenthal, Kreis Zellerfeld (19 Fälle). Wiederholt wurde die Verbreitung der Krankheit auf die Verunreinigung des Trinkwassers zurückgeführt. In den Jahren 1890 und 1891 zählte man viel weniger Erkrankungsfälle, so in Göttingen 11, desgleichen in Northeim im Jahre 1891: 15. Scharlach führte 23 (24 und 40) Sterbefälle herbei; sein Auftreten wurde aus 66 (65 und 82) Ortschaften gemeldet. Es waren sämmtliche 17 Kreise befallen mit Ausnahme des Landkreises Hildesheim im Jahre 1890.

An Diphtherie starben 36,11 (34,34 und 35,20) % der Erkrankten; betroffen waren 286 (241 und 183) verschiedene Ortschaften, am meisten der Kreis Northeim während der ganzen Berichtszeit, demnächst die Stadt Göttingen. Influenza trat wie anderwärts in 2 Epidemien auf; die erste begann im Dezember 1889, erreichte ihren Höhepunkt Mitte Januar 1890 und konnte bereits Anfang Februar als beendet angesehen werden. Zu ganzen schien ein Viertel bis ein Drittel der Einwohner erkrankt gewesen zu sein. Die zweite Epidemie begann im Oktober 1891 und erreichte erst im März 1892 ihr Ende; im Vergleich zur ersten führte sie zu heftigeren Einzelerkrankungen und vielen Todesfällen. Von Zoonosen wurden 2 Fälle von Milzbrand bei Personen beobachtet, welche sich mit einem an dieser Krankheit gefallenen Rinde zu schaffen gemacht hatten; sie gingen beide in Genesung aus.

Wohnstätten. In dem allgemeinen Charakter der Wohnstätten ist eine Aenderung nicht eingetreten, dagegen wurden Maßregeln getroffen, der Verschmutzung des Bodens, zumal in Städten zu begegnen, durch Einschränkung der Viehhaltung, Bodendichtung der Stallungen, der Düngstätten und Abortgruben, Anlage von Schlachthäusern, bessere Beseitigung der Abfallwässer u. A.

Wasser. Die Städte Göttingen, Goslar, Osterode, Alfeld, Einbeck, Elbingerode und eine Anzahl Ortschaften im Oberharze sind mit gutem Quellwasser in genügender Menge versehen. Die Ausführung der für Hildesheim in Aussicht genommenen neuen Wasserversorgung hat dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß das Wasser der etwa 4 Meilen entfernt liegenden Teiche, welches man herleiten wollte, einen salzigen Geschmack annahm. Einstweilen behilft man sich dort mit dem Wasser aus der Sültequelle und aus dem (Meteorwasser vom Galgenberge führenden) Ortsschlumpbache; die von ihm gelieferte Wassermenge ist jedoch nicht ausreichend. Das Wasser der Flußläufe des Bezirks ist meist durch Abwässer der Fabriken stark verunreinigt und daher im Allgemeinen als Genußmittel nicht zu gebrauchen.

Nahrungsmittel. Die Kontrole der Nahrungsmittel beschränkt sich meist auf die Marktpolizei in den Städten, die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und die Untersuchung der Schlachtthiere in öffentlichen Schlachthäusern. Die Nahrungsmitteluntersuchungsstellen zu Göttingen und Hannover waren anscheinend wenig in Anspruch genommen. Die Zahl der in den Berichtsjahren untersuchten Schweine betrug: 159 449 (160 523 und 189 763), hiervon waren 13 (11 und 14) trichinös und 79 (50 und 63) finnig. Schlachthäuser bestehen in Göttingen seit 1885, Hildesheim seit Mai 1890, Münden seit 1. Oktober 1890, Osterode seit 1. Mai 1891, Northeim seit 21. Oktober 1889.

Bäder. Eine größere Zahl von Kurgästen hatten nur Salzdetfurth, Lauterberg und Grund. Eine Heilanstalt für Tuberkulöse mit Dampfdesinfektor, Molkerei und pneumatischen Apparaten besteht in St. Andreasberg. Oeffentliche Badeanstalten besitzen Hildesheim, Göttingen, Goslar und Osterode.

Heilpersonal. Während im Bezirke am 1. Januar 1889 221 Aerzte vorhanden waren, betrug deren Zahl am 1. Dezember 1894 236; es kam durchschnittlich 1 Arzt auf 2000 Einwohner. Auf 100 qkm im Bezirke rechnete man 4,14 Aerzte gegenüber (2,68) in ganz Preußen auf 10000 Seelen 4,62 (3,30). Die regelmäßig vorgenommenen Revisionen der Apotheken hatten im Allgemeinen ein befriedigendes Ergebniß. Hebammen waren 473 (479 und 481) vorhanden; auf je 1 entfielen im Durchschnitt 33,6 Entbindungen. Für die Ausbildung von Hebammen sind im Bezirk Anstalten nicht vorhanden.

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1891.

(Verslag van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1891. 's Gravenhage 1894.) Vgl. Veröff. 1893 S. 877.

Bei einer Bevölkerung von 4 564 565 (1890: 4 510 815) Einwohnern wurden im Berichtsjahre 154 687 Kinder oder 33,9 auf 1000 Einwohner (gegen 33,1 im Vorjahre) lebend, 7366 oder 4,5 von 100 überhaupt Geborenen todt geboren. Ausschließlich der letzteren starben im Berichtsjahre 94 844 Personen oder 20,8 (20,7) auf 1000 Einwohner.

Innerhalb des 1. Lebensjahres starben 22 206 Kinder oder 16,9 von je 100 Lebendgeborenen und 27,6 von je 100 insgesammt Gestorbenen (gegen 17,1 und 27,5); im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 12 001 oder 12,7 (12,5)% der Gestorbenen, im Alter von 5 bis 14 Jahren 4034 oder 4,3 (4,1), im Alter von mehr als 65 Jahren 24 311 oder 25,6 (25,3)%.

Die niedrigste Sterbeziffer wurde in den Provinzen Friesland (18,8%), Seeland (20,2) und Groningen (20,2), die höchste in Nordbrabant (25,7) und Utrecht (24,5) beobachtet.

Die wichtigsten Todesursachen waren folgende:

Es starben an		auf je 1000 Einwohner
Lungenschwindsucht	9 127	2,00
akute Erkrankungen der Athmungsorgane	13 654	2,99
chronische Krankheiten der Athmungsorgane	5 527	1,2
Krebs	3 648	0,80
Typhus	631	0,14
Malaria	93	0,02
Pocken	10	0,002
Scharlach	74	0,016
Masern	1 331	0,29
Diphtherie	684	0,15
Croup	865	0,19
Keuchhusten	1 649	0,36
Herzkrankheiten	3 075	0,67
Diarrhöe	1 676	0,37
Ruhr	13	0,003
Cholera nostras	80	0,017
auf gewaltsame Weise	721	0,16
Ertrinken	821	0,18
Selbstmord	303	0,066

An Kindbettkrankheiten starben 519 (540) Wöchnerinnen, d. i. 3,24 (3,49) auf je 1000 Geburten.

Pockenfälle zählte man in Nordbrabant 2 (in Folge von Einschleppung aus Belgien), in Limburg 25, Gelderland 1, Utrecht 3, Südholland 2, Nordholland 28, Overyssel 52, zusammen 113.

Soweit Meldungen vorliegen, sind im Berichtsjahre 118 204 Impfungen vorgenommen worden, d. i. 25,89 auf je 1000 Einwohner, gegen 112 594 (24,96‰) im Vorjahr. Die Gelegenheit zu kostenloser Impfung wurde in jeder Gemeinde 4 Mal im Jahre gegeben. Von den Geimpften waren 12 236 noch nicht 1 Jahr alt, 40 110 standen im Alter von 1 bis 3 Jahren, 50 744 von 3 bis 6, 10 271 von 6 bis 12 Jahren, 3679 waren über 12 Jahre alt, 12 unbekannten Alters.

7 Personen wurden im Berichtsjahre durch den Biß toller Hunde verwundet, sind jedoch, soweit bekannt, nicht erkrankt, sie waren sämmtlich nach Pasteur geimpft worden.

Influenza wurde im Berichtsjahre aus den Provinzen Gelderland, Utrecht, Overyssel und Drenthe gemeldet, wo sie in sporadischen Fällen während der ganzen Berichtszeit beobachtet wurde, in epidemischer Ausbreitung aber erst gegen Ende des Jahres auftrat.

Die Sterblichkeit an Croup ist seit dem Jahre 1887 bis 1890 stetig herunter gegangen, und zwar von 1330 bis auf 822 Fälle; im Berichtsjahre starben 865 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

Am 3. und 5. November v. J. haben im Kaiserlichen Gesundheitsamte unter Betheiligung solcher außerordentlicher Mitglieder, welche den einzelstaatlichen Medizinalverwaltungen angehören, Besprechungen über die hinsichtlich der Herstellung, des Vertriebs und der Anwendung des 'neuen' Diphtherieheilserums zu ergreifenden medizinalpolizeilichen Maßnahmen stattgefunden. Nachdem ein Theil der aus diesen Berathungen hervorgegangenen Vorschläge durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Veröff. 1895 S. 19) seine Erledigung gefunden hat, sind die übrigen Anregungen seitens des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) mittels Schreibens vom 7. Januar 1895 den Bundesregierungen behufs weiterer Veranlassung übermittelt worden.

Insbesondere ist es, um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserums zu gewinnen, als dringend erwünscht bezeichnet worden, daß in allen größeren Krankenanstalten innerhalb des Reichsgebietes die Wahrnehmungen, welche mit dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt werden und das gesammelte Material dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werde. Zur Benutzung für die bezüglichen Erhebungen ist im Gesundheitsamt nach dem Ergebnisse der Berathungen, welche hierüber von der Sachverständigen-Kommission abgehalten worden sind, der nebenstehende Fragebogen aufgestellt worden. Der Reichskanzler hat den Bundesregierungen nahe gelegt, diesen Fragebogen für die größeren Krankenanstalten in denen das neue Mittel zur Anwendung gebracht wird, einzuführen und das Geeignete zu veranlassen, damit das gewonnene statistische Material nach Abschluß jeden Vierteljahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugängig gemacht werde.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich betr. Vom 7. Januar 1895.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag[1]) zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Decker's Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden. Der Ladenpreis beträgt 50 Pf. für ein Exemplar des Nachtrags, 2 ℳ für ein geheftetes und 2 ℳ 80 Pf für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Zu den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe) sind folgende Artikel neu aufgenommen worden:

Acidum camphoricum, Kampfersäure; Acidum hydrobromicum, Bromwasserstoffsäure; Aqua cresolica, Kresolwasser; Bismutum subsalicylicum, basisches Wismutsalicylat; Cereoli, Wundstäbchen; Coffeïnum natrio-benzoïcum, Koffein-Natriumbenzoat; Cresolum crudum, rohes Kresol; Formaldehydum solutum, Formaldehydlösung; Liquor Cresoli saponatus, Kresolseifenlösung; Lithium salicylicum, Lithiumsalicylat; Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sublimatpastillen; Pilulae Kreosoti, Kreosotpillen; Theobrominum natrio-salicylicum, Diuretin; Tinctura Aloës, Aloetinktur; Unguentum Cantharidum pro usu veterinario, Spanischfliegensalbe für thierärztlichen Gebrauch.

Von den im Arzneibuche bereits enthaltenen Artikeln haben folgende Abänderungen erfahren: Acetum

[1]) Veröffentl. 1893 S. 1009.

Fragebogen für Krankenhäuser.

(Die einzelnen Fragen sind möglichst bestimmt zu beantworten.)

Bericht über den Diphtheriefall ..... (Vor- und Zuname.)

Wohnung .....

Alter .....

In ärztliche Behandlung genommen am ..... um ..... Uhr.

Aus der Behandlung entlassen a) geheilt am ..... um ..... Uhr.

b) gestorben am ..... um ..... Uhr.

I.	II. Befund													III. Behandelt mit Serum **)			IV. Einfluß der Serum-Behandlung							
								Diphtheriebazillen			Streptokokken			Allgemeines Urtheil										
								a nachgewiesen		b	a nachgewiesen		b	a	b									
Tag und event. Stunde der Erkrankung	Erste Krankheitserscheinungen: Fieber, Veränderungen im dem Rachen, Kehlkopf, Nase u. s. w.	Allgemeinbefinden	Temperatur	Puls	Respiration	Oertliche Erscheinungen (Nase, Rachen, Kehlkopf u. s. w.)	Albuminurie	Komplikationen *)	durch Kultur	durch mikroskopische Präparate	nicht nachgewiesen	durch Kultur	durch mikroskopische Präparate	nicht nachgewiesen	leicht	schwer	Tag, Stunde und Ort der I. Injektion	Gesammtzahl der Immunisirungs-Einheiten	Zahl der Injektionen	Allgemeinbefinden	Temperatur	Puls	Respiration	Oertliche Erscheinungen (Nase, Rachen, Kehlkopf)	Albuminurie	Komplikationen *)	Nebenerscheinungen an der Injektionsstelle; Hautausschläge, Gelenkaffektionen ꝛc.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

*) Bemerkung über Auftreten und Verlauf von Drüsenschwellungen, septischen Prozessen, Otitis media, Pneumonie, Scharlach u. s. w.; Tracheotomie (Tag der Ausführung und der Entfernung der Kanüle), Tubage u. s. w.

**) Fabrik, Etikette, Nr. des Fläschchens.

V. Anderweitige Behandlung		VI. Ausgang				VII.	VIII. Beurtheilung des Heilwerthes						
		Genesung			Tod (Tag und Stunde)	Obduktionsbefund (Todesursache und Bakterienbefund in den Organen ꝛc.)	Heilwirkung						Sonstige Bemerkungen u. s. w.
vor der Injektion	nach der Injektion	a am	b mit Nachkrankheit	c ohne			bestimmt hervorgetreten	wahrscheinlich	nicht hervorgetreten	schädlich	unschädlich	Etwaige Nebenwirkungen	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.

(Ort.) ..... den (Datum.) ..... 1895.

(Unterschrift.) .....

(Gehört zu dem Artikel „Diphtherieserum“ auf S. 36.)

pyrolignosum rectificatum, Acidum benzoïcum, Acidum carbolicum liquefactum, Acidum citricum, Acidum tannicum, Adeps suillus, Aether bromatus, Aqua Amygdalarum amararum, Balsamum Copaïvae, Cortex Frangulae, Extracta fluida, Extractum Condurango fluidum, Extractum Frangulae fluidum, Extractum Hydrastis fluidum, Ferrum carbonicum saccharatum, Ferrum citricum oxydatum, Ferrum oxydatum saccharatum. Ferrum pulveratum, Ferrum reductum, Ferrum sulfuricum siccum, Glycerinum, Scopolaminum hydrobromicum Skopolaminhydrobromid (statt Hyoscinum hydrobromicum), Jodum, Liquor Ferri subacetici Basisch-Ferriacetatlösung (anstatt Liquor Ferri acetici), Liquor Kalii arsenicosi, Pilulae, Pilulae aloëticae ferratae, Sebum ovile, Sulfonalum, Vinum, Vinum Pepsini.

In Anlage I ist Rosolsäurelösung, Solutio acidi rosolici neu aufgenommen worden.

Die Anlagen II, III und IV sind dem Texte entsprechend geändert worden; in Anlage V sind die spez. Gewichte von Acidum hydrobromicum und Aether bromatus eingeschaltet worden.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1895 betr.

Preußen. Bekanntmachung. Vom 21. Dezember 1894.[1])

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich weiterhin nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Für Granulae ist der Arbeitspreis auf Seite 67[2]) angegeben.

Weiße Gläser dürfen nicht höher als halbweiße berechnet werden.

Luxus-Arzneigefäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen[3]) zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1894.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
Bosse.

Die der Arzneitaxe vorgedruckten „allgemeinen Bestimmungen", sowie der Anhang, „Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen ꝛc." haben gegen das vorige Jahr (Veröff. 1894 S. 51) keine Veränderungen erfahren. Neu eingestellt sind Preisansätze für 13 Mittel, nämlich Agathinum, Coffeïnum hydrobromicum, Coffeïnum valerianicum, Extractum Colae fluidum, E. Gossypii fluidum, E. Pichi fluidum, E. Viburni prunifol. fluidum, Ferratinum, Formalinum (40%), Haemalbuminum, Hydracetinum, Migraeninum, Rubidium jodatum. Die außerdem vorgenommenen Preisveränderungen bestehen überwiegend in Ermäßigungen.

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe ist im Großherzogthum Sachsen (ohne die „allgemeinen Bestimmungen") durch Bekanntmach. des Staatsminist., Depart. d. J. vom 29. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 316), in Anhalt durch Bekanntmach. der Regierung, Abth. d. J., vom 29. Dezember 1894 (Staats-Anz. 1895 Nr. 1), sowie in Waldeck durch Bekanntmach. des Landesdirektors vom 29. Dezember 1894 (Reg.-Bl. 1895 S. 1) eingeführt worden, desgl. in Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 2. Januar 1895 (Amtsbl. S. 17), mit Ausnahme der „allgemeinen Bestimmungen", an deren Stelle andere getreten sind. Letztere haben denselben Wortlaut wie im vorigen Jahre (vergl. Veröffentl. 1894 S. 117), nur ist im 2. Absatz von Ziff. 11 „1895" statt „1894" zu lesen.

Sachsen. Zur 12. Auflage der Arzneitaxe und zur 7. Auflage der thierärztlichen Arzneitaxe ist je ein dritter Nachtrag auf das Jahr 1895 erschienen.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums. Vom 17. Dezember 1894. (Reg.-Bl. S. 343.)

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 20. Dezember 1893 wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1895 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. Dezember 1894.

Geßler.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit.

§ 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 g Guajacolum carbonicum = 50 Pf., daher 0,5 g = 25 Pf., 0,1 g = 5 Pf.);

u. s. w. wie in den „Allgemeinen Bestimmungen" von 1890 (vergl. Veröff. 1891 S. 128), nur ist in § 7 „Gläser" statt „grüne Gläser", in § 12 „nach Uebergabe der Rechnung" statt nach „Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung" zu lesen und hinter dem 1. Absatz von § 11 einzuschalten „Bei Beträgen jedoch, welche 2 ℳ im Ankaufspreise übersteigen, darf überhaupt nur das 2fache des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises berechnet werden."

Hessen. Durch Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 2. Dezember 1894 (Reg.-Bl. Nr. 32, Beil.) sind einige Abänderungen und nachstehende Zusätze zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 an zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

1. Auf Seite 51 der Arzneitaxe bei III. „Taxe der Arbeiten", 9. „Pulver und Spezies", ist nach dem 3. Absatz einzufügen:

„Bei einer Theilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von nicht gemischten Pulvern oder Spezies ist einschließlich des Konvoluts eine Minimaltaxe zu berechnen von 10 Pf."

2. Auf Seite 53 der Arzneitaxe bei IV. „Taxe der Gefäße", Abschnitt „Gläser", ist nach dem 3. Absatze einzufügen:

„Bei Arzneien für Thiere zum äußerlichen Gebrauch sind sechseckige Gläser nicht zu verwenden."

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Kautabak bestimmten Anlagen.

Vom 18. August 1894. (Amtsbl. S. 160.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbe-Ordnung in der Fassung nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1891, der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit nach erfolgter Anhörung des Sektionsvorstandes der Tabaks-Berufsgenossenschaft zu Leipzig und unter Zustimmung des Bezirksausschusses über die Einrichtung und den Betrieb der Kautabakanlagen im Regierungsbezirk Erfurt Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Das Aufmachen der Rohtabake, das Lagern angefeuchteter Tabake, das Kochen von Tabaksauce, das Trocknen von Tabak und Tabakfabrikaten und das Saucen derselben darf nicht in Räumen geschehen, in welchen gleichzeitig andere Arbeiten vorgenommen werden.

---

[1]) Kgl. Preußische Arzneitaxe für 1895. Berlin. R. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder.

[2]) Dieselben sind wie Pillen zu berechnen.

[3]) Die Bedingungen sind die gleichen wie in der vorjährigen Arzneitaxe, s. Veröff. 1894 S. 51.

§ 2. Die Kochräume für Tabaksaucen müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein. Die Zugänge zu benachbarten Arbeitsräumen sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Die zum Kochen der Sauce dienenden Gefäße müssen mit einem dicht schließenden Deckel und einem vom Deckel ausgehenden Dunstabzug versehen sein, derart, daß thunlichst wenig Dünste in den Arbeitsraum entweichen können. Außerdem sind die Kochräume und die Trockenstuben mit einer wirksamen Ventilationsvorrichtung zu versehen.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für den dritten Theil ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe von 2 Tagen angefertigten Fabrikate vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak und Abfällen in den Arbeitsräumen, auch außerhalb der Arbeitszeit, ist untersagt.

§ 7. Alle Arbeitsräume, mit Ausnahme der geheizten Trockenstuben, und der zum Kochen der Saucen dienenden Räume sind täglich zweimal genügend, mindestens aber eine Viertelstunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren zu lüften.

Während der Mittagspause darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die sämmtlichen Wandflächen aller Arbeitsräume sind jedes Jahr mindestens einmal bis zum Fußboden herab mit Kalkanstrich zu versehen.

Alle Spinntische sind täglich durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben, und die Fußböden wöchentlich einmal zu reinigen.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume angemessen aufzubewahren.

§ 10. In den Kochräumen für Tabaksauce und in geheizten Trockenstuben darf weiblichen Arbeitern überhaupt nicht, und männlichen Arbeitern erst vom vollendeten 18. Jahre an während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden.

§ 11. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

§ 12. Arbeiter verschiedenen Geschlechts haben in gesonderten Räumen zu arbeiten. An Spinntischen dürfen weibliche und männliche Arbeiter zusammen beschäftigt werden, jedoch müssen die ersteren während der nächsten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung das 16. und demnächst das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 13. Schwangere dürfen die letzten 6 Wochen vor ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 14. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte, für die Zahl der Arbeiter ausreichende Aborte mit besonderen Eingängen und nach Geschlechtern getrennt, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

§ 15. Auf Antrag des Unternehmers können bei bestehenden Anlagen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7, 12 und 14 durch die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zugelassen werden.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern, oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschriften der §§ 12 und 14 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 16. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 wiedergiebt.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 147 Absatz 1 zu 4 der Gewerbeordnung eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle die entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

§ 19. Die dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen der von der Königlichen Regierung erlassenen Polizeiverordnung vom 11. April 1877 werden mit diesem Tage hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Regierungspräsident.
von Brauchitsch.

Baden. Verordnungen des Ministeriums des Innern. Vom 8. Dezember 1894. (Ges. u. Verordnbl. S. 433 ff.)

1. Die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die in der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. I) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Croup mit der Maßgabe ausgedehnt, daß der Arzt jeden Fall dieser Erkrankung spätestens am folgenden Tag nach erlangter Kenntniß dem Bezirksamte schriftlich anzuzeigen hat.

2. Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII, verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

a) für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,

b) die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,

c) die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Erkrankten oder der zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

§ 2. Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des § 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besonderen

Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hiezu geeignete Räumlichkeiten nach Maßgabe der beigedruckten Anleitung (Anlage II) zu beschaffen.

§ 3. Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§ 4. Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung sowie die Anweisung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat außerdem, sobald sie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach) Kenntniß erhält, dem Familienhaupt, in dessen Hausstand die Erkrankung erfolgt ist, die Beobachtung der in § 1 vorgeschriebenen Maßregeln schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 85 Polizeistrafgesetzbuchs und des § 327 Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§ 5. In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen der Anstaltsvorstand, Schüler (Schülerinnen, die an Diphtherie oder Scharlach) erkranken, oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlacherkrankungen eingetreten sind, von dem Besuch der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlacherkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder acht Tage seit Entfernung des Erkrankten, beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Nebstdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1 e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 6. Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden, beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§ 7. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§ 9. Bei besonders gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10. Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnißfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§ 11. Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Aerzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlachepidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§ 12. Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeort nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnißplatz verbracht wird.

§ 13. Sämmtliche in den §§ 1 bis 12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Croup.

Anlage I.

Anweisung über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Croup und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Croup Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:

a) auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,

b) auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,

c) auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,

d) auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,

e) auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:

a) strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,

b) 5prozentige Karbolsäurelösung,

c) heiße Kaliseifenlösung,

d) Verbrennung werthloser Gegenstände,

e) gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu 1 a) und b). Vor Allem muß hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung größter Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmem Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln. Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen und die Luft in demselben muß mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5prozentige Karbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bäuschchen von Karbol- oder Salizylwatte oder Läppchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknäpfe benützt, so sind solche zu einem Drittheil mit 5prozentiger Karbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Eß- und Trinkgeschirre müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeitlang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinfizirte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benützten Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentiger Karbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und ebensolche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens 2mal 24 Stunden lang außer Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einen trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinenfalls dürfen diese Gegenstände vor ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebracht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benützt, so sind die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polirte Möbel in demselben mit 5prozentiger Karbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfsstoffen der Kranken besudelt sind.

Polirte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstatten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fußboden des Zimmers stark mit Karbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benützten Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmäßiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1 c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Karbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1 d. Leichen an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Verstorbener sollen möglichst rasch nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle verbracht, beim Mangel einer solchen aber bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hausraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Karbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schließen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Croup oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinfizirt werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5prozentiger Karbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Oeffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5prozentiger Karbollösung energisch abzureiben.

Anlage II.

Anleitung zur Beschaffung von Absonderungsräumen gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Bei der Ermittlung und Einrichtung von Absonderungsräumen ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen.

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll möglichst entfernt von bewohnten Häusern und reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.

2. Das Gebäude soll, wenn äußerst möglich, unbewohnt sein; keinenfalls dürfen Kinder in demselben sich aufhalten.

3. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 Kubikmeter, keinenfalls unter 20 Kubikmeter, entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden Kranken nach Geschlechter nöthigenfalls durchgeführt werden kann.

4. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften sein; in kalter Jahreszeit muß Heitzungseinrichtung vorhanden sein.

5. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Theeküche).

6. Die Abortsanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.

7. Das feinfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem

Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenützen.

Für das Pflegepersonal sind ebenfalls einfache Einrichtungsgegenstände nach Bedarf zu beschaffen.

8. Kann die Kost nicht in dem Haus beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.

9. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; Kinder dürfen keinenfalls zugelassen werden.

10. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübter und erfahrener Krankenwärterinnen sofort Sorge zu tragen; ist eine solche Wärterin nicht im Orte verfügbar, so ist die Berufung einer Krankenschwester nach der hierüber bestehenden besonderen Anweisung ungesäumt durch den Bezirksarzt zu bewirken.

11. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfiziren.

3. Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§ 1. Erkranken Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuche auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugniß die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch Schüler (Schülerinnen), in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen, von dem Schulbesuche auszuschließen.

§ 2. Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden bezw. Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§ 3. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§ 4. Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Mißstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen, sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen und bei sonstigen Mängeln für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Ueber Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Lübeck. Bekanntmachung der Oberschulbehörde, die Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch den Schulbesuch betreffend. Vom 17. Dezember 1894.

Um der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten durch den Schulbesuch thunlichst vorzubeugen, fordert die Oberschulbehörde, im Einvernehmen mit dem Medizinalamte, sowie unter entsprechender Anweisung der Schulvorsteher, die Eltern, Pflegeeltern und Pensionsvorsteher auf, die nachfolgenden Anordnungen, welche an die Stelle der am 18. Januar 1884 bekannt gemachten treten, gewissenhaft zu beachten.

§ 1. Kinder, in deren Familie Scharlach, Pocken oder Diphtherie zum Ausbruch gekommen sind, dürfen vor Ablauf der ersten vierzehn Tage, vom Auftreten des ersten Krankheitsfalles angerechnet, die Schule nicht besuchen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt für diejenigen Kinder:

a) welche Scharlach oder Pocken (Diphtherie gestattet keine Ausnahme) überstanden haben;

b) welche beim Ausbruche einer der genannten Krankheiten sofort den betreffenden Haushalt verlassen haben;

c) aus deren Familie die von einer der genannten Krankheiten befallene Person ohne Aufschub entfernt worden ist.

In allen drei Ausnahmefällen bedarf es, damit die Zulassung der Kinder zum Schulbesuche gestattet werden kann, einer ärztlichen Bescheinigung, durch welche die die Ausnahme begründende Thatsache glaubhaft gemacht wird.

Zur Zeit schwerer Masernepidemien treten auf Anordnung des Medizinalamtes die gleichen Bestimmungen auch für Masern in Kraft.

§ 2. Eltern, Pflegeeltern und Pensionsvorsteher, deren Kinder, Pflegekinder oder Zöglinge hiesige Schulen besuchen, haben von jeder in ihrem Hauswesen auftretenden Erkrankung an den Masern, am Scharlach, an den Pocken oder an der Diphtherie dem betreffenden Schulvorsteher ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Von jeder Erkrankung unter den Bewohnern eines Schulhauses an folgenden ansteckenden Krankheiten: Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie, Keuchhusten, Cholera, Ruhr, Typhus, Krätze sowie an Lungenschwindsucht ist der Oberschulbehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Kinder, welche durch eigene ansteckende Krankheiten (Masern, Scharlach, Pocken oder Diphtherie) am Schulbesuch verhindert gewesen sind, dürfen erst dann zum Besuche der Schule wieder zugelassen werden, wenn die gänzliche Entfernung des Ansteckungsstoffes bei denselben durch eine ärztliche Bescheinigung dargethan ist.

Hamburg. Die Polizeibehörde hat unterm 14. August d. J. zwei Verordnungen erlassen, betr. 1. die Verwendung von Bierdruckapparaten im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe; 2. die Reinigung der im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe benützten Trinkgefäße.

Großbritannien und Irland. Verordnung, betr. Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches tuberkulöser Thiere. Vom 15. November 1894. (London Gazette vom 20. November).

The Queen has been pleased to issue a Commission under Her Majesty's Royal Sign Manual to the following effect: —

Victoria, R.

Victoria, by the Grace of God, of the United Kingdom of Great Britain and Ireland Queen Defender of the Faith, to—

Our trusty and well-beloved Sir George Buchanan, Knight, Doctor of Medicine, Fellow of the Royal College of Physicians, Fellow of the Royal Society: Chairman;

Our trusty and well-beloved George Thomas Brown, Esquire, Companion of Our Most Honourable Order of the Bath, Professor of Pathology at the Royal Veterinary College;

Our trusty and well-beloved Joseph Frank Payne, Esquire, Fellow of the Royal College of Physicians; and

Our trusty and well-beloved John Scott Burdon Sanderson, Esquire, Doctor of Medicine, Fellow of the Royal College of Physicians, Fellow of the Royal Society, Waynflete Professor of Physiology in Our University of Oxford; Greeting!

Whereas We did by Warrant under Our Royal Sign Manual bearing date the twenty-first day of July, one thousand eight hundred and ninety, authorize and appoint Our right trusty and well-beloved Councillor, George, Baron Basing, Fellow of the Royal Society, together with the several gentlemen therein mentioned, or any three or more of them, to be Our Commissioners to inquire and report what is the effect, if any, of food derived from tuberculous animals on human health; and, if prejudicial, what are the circumstances and conditions with regard to the tuberculosis in the animal which produce that effect upon man.

Now know ye, that We have revoked and determined, and do by these Presents revoke end determine, the said Warrant and every matter and thing therein contained.

And whereas We have deemed it expedient that a now Commission should issue for the purposes specified in such Warrant of the twenty-first day of July, one thousand eight hundred and ninety;

Further know ye, that We, reposing great trust and confidence in your ability and discretion, have appointed, and do by these Presents nominate, constitute, and appoint, you, the said Sir George Buchanan, George Thomas Brown, Joseph Frank Payne, and John Scott Burdon Sanderson, to be Our Commissioners for the purposes of the said inquiry.

And We do hereby enjoin you, or any three or more of you, to inquire and report what is the effect, if any, of food derived from tuberculous animals on human health; and, if prejudicial, what are the circumstances and conditions with regard to the tuberculosis in the animal which produce that effect upon man.

And for the better effecting the purposes of this Our Commission, We do by these Presents give and grant unto you, or any three or more of you, full power to call before you such persons as you shall judge likely to afford you any information upon the subject of this Our Commission; and also to call for, have access to, and examine, all such books, documents, registers, and records as may afford you the fullest information on the subject, and to inquire of and concerning the premises by all other lawful ways and means whatsoever.

And We do by these Presents authorize and empower you, or any three or more of you, to visit and personally inspect such places as jou may deem it expedient so to inspect for the more effectual carrying out of the purposes aforesaid.

And we do further by these Presents will and ordain that this Our Commission shall continue in full force and virtue, and that you, Our said Commissioners, or any three or more of you, may from time to time proceed in the execution thereof, and of every matter and thing therein contained, although the same be not continued from time to time by adjournment.

And We do further ordain that you, or any three or more of you, have liberty to report your proceedings under this Our Commission from time to time, if you shall judge expedient so to do.

And Our further will and pleasure is, that you do, with as little delay as possible, report to Us under your hands and seals, or under the hands and seals of any three or more of you, your opinion upon the matters herein submitted for your consideration.

And for the purpose of aiding you in your inquiries, We hereby appoint Our trusty and well-beloved Charles Elliott Leopold Barton Hudson, Esquire, Licentiate of the Royal College of Physicians, Fellow of the Royal College of Surgeons, to be Secretary to this Our Commission.

Given at Our Court at Saint James's, the fifteenth day of November, one thousand eight hundred and ninety-four, in the fifty-eight year of Our reign.

By Her Majesty's Command,
H. H. Asquith.

Belgien. Königlicher Erlaß, betreffend die Ausübung der Praxis von im Auslande approbirten Aerzten und Apothekern. Vom 10. Juli 1893.

(Bullet. spéc. du service de santé etc. 1893 S. 257.)

Léopold II, Roi des Belges, etc.

Nous avons arrêté et arrêtons:

Article premier. Un article 6 bis, ainsi conçu, est intercalé dans Notre arrêté susvisé du 1 août 1891:

Art. 6 bis. L'avis du jury, relatif à la pratique de la médecine et de la pharmacie constate, lorsqu'il s'agit d'un requérant de nationalité étrangère, si celui-ci se trouve dans des conditions scientifiques exceptionnelles et si, de ce chef, il y a lieu pour le Gouvernement de lui accorder la dispense qu'il sollicite.

Art. 2. — Notre Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique et Notre Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1892.[1])

(Aus Beretning om Veterinaervaesenet i Norge for Aaret 1892. Kristiania 1894.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tollwuth, Rotz, bösartiger Klauenseuche der Schafe und Schafpocken nicht vorgekommen. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand 373 Fälle in sämmtlichen Aemtern mit Ausnahme von Nordland; es erkrankten in 17 Aemtern 257 Rinder, die meisten in Süd-Bergenhus (74), hiervon sind getödtet 13, gefallen 235; ferner 44 Pferde (wovon 1 getödtet, 43 gefallen), 46 Schafe (3 bezw. 42), 23 Schweine (1 bezw. 18), 2 Hunde (1 gefallen) und 1 Ziege.

Rauschbrand 29 Fälle bei Rindern, wovon 4 getödtet und 24 verendet, in 6 Aemtern; Malignes Oedem bei 2 Pferden und 1 (getödteten) Rinde.

Schweinerothlauf (Morbus ruber) in allen Aemtern, ausgenommen Smaalenene, Nord-Bergenhus und Nordland, bei 303 Thieren; hohe Erkrankungsziffern wiesen die Aemter Jarlsberg und Laurvik (54), Nord-Drontheim (52) und Akershus (42) auf; Knötchenrothlauf (Knuderose) bei 166 Schweinen, von denen 7 getödtet, 3 gefallen sind; Nesselfieber bei 137 Pferden, 13 Rindern und 21 Schweinen; Rothlauf (Erysipel) in 237 Fällen bei Pferden (2 getödtet), in 195 bei Rindern und in 16 bei Schweinen (2 tödtlich); am meisten betheiligt waren die Aemter Hedemarken

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 124.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 13 bis 18.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Juli	August	September
Milzbrand. Juli: Roman 1, Tulcea 4 Erkrankungsfälle.			
Wuth. Juli: Putna 1 Erkrankungsfall (Rind); August: Ilfow 2 (Rinder); September: Tutova 7 (3 Rinder, 4 Hunde).			
Rotz (Wurm).			
Buzeu	1	1	—
Jassy	1	—	1
Jalomita	10	4	1
Ilfow	3	11	6
Roman	—	3	9

Außerdem im Juli: Mehedinti 1, Valcea 3; im August: Bacau, Jassy und Romanati je 1; im September: Argesu und Constanta je 1, Botosani und Dambovita je 2.

Maul- und Klauenseuche.			
Argesu	—	376	380
Braila	117	—	—
Tulcea	519	1045	800
Pockenseuche der Schafe.			
Bacau	468	301	310
Botosani	766	681	1898
Braila	—	27	15
Buzeu	750	567	—
Falcin	2234	648	2154
Muscel	—	190	735
Mehedinti	—	330	100
Putna	135	802	1040
Tutova	951	6575	3390
Teleorman	163	1130	—

Außerdem im Juli: Covurlui 53; im August: Dolju 3, Jassy 280, Tecucin 200, Tulcea 790, Vaslui 1093; im September: Roman 66.

Rauschbrand. Im Juli: Teleorman 8 Erkrankungsfälle (Rinder); im August: Roman 7 (Rinder).

Rothlauf der Schweine. Ilfow im August 95, im September 11 Erkrankungsfälle.

Schweinepest.			
Teleorman	22	126	137
Tutova	—	25	—
Vaslui	33	14	—

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 704.

(83 Rinder und 26 Pferde) und Buskerud (43 Pferde). Schweinepest in 46 (30 tödtlichen) Fällen, wovon in den Aemtern Akershus 25 und Hedemarken 21.

Pocken 281 Fälle bei 274 Rindern, 5 Ziegen und 2 Hunden.

Räude 239 Fälle, wovon 14 bei Pferden, 103 bei Rindern, 117 bei Schafen — 63 allein in Kristiansamt —, 2 bei Schweinen und 3 bei Hunden.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 62 Fällen, wovon 7 tödtlich, in 10 Aemtern. Die meisten Fälle (15) kamen in Smaalenene vor.

Druse in 1164 Fällen (32 tödtlich) in 17 Aemtern; wovon in Kristiansamt 206 Fälle, Hedemarken 188, Jarlsberg und Laurvik 166.

Bösartiges Katarrhalfieber in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Bergen bei 588 Stück Rindvieh, von denen 81 getödtet, 93 gefallen sind, ferner bei 22 Schafen (2 getödtet, 8 gefallen) und 40 Ziegen (35 gefallen).

Tuberkulose in 295 Fällen in 15 Aemtern bei 274 Rindern, wovon 153 getödtet, 14 gefallen, ferner bei 7 Schafen und 13 Schweinen (bis auf 2 Schafe sämmtlich getödtet) und 1 Stück Federvieh. Die meisten Erkrankungsfälle sind in Hedemarken (78) demnächst in Akershus (59) gemeldet.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 189 Fälle (126 Thiere gefallen, 11 getödtet) in 5 Aemtern; die meisten Erkrankungen kamen in Süd-Bergenhus (104) und Stavanger (62) vor.

Geflügeldiphtherie 25 (6 tödtliche) Fälle, Schweinediphtherie 4 Fälle (je 1 Stück getödtet und gefallen), Aktinomykose bei 24 Kühen, Botriomykose bei 159 Pferden 1 Schaf und 5 Schweinen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 10.) Ein Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Großbritannien und Irland anläßlich der stärkeren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche dortselbst ist ferner erlassen worden in

Preußen, Reg.-Bez. Stettin, durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 (Extra-Amtsbl. vom 22. Dezember 1894),

Lübeck durch Verordnung des Senats vom 21. Dezember 1894.

Rechtsprechung.

Das häufige Signalisiren mit einer Dampfpfeife in einer Fabrik, welche in der Nähe bewohnter Häuser liegt, ist geeignet, schädigende Wirkungen auf die Gesundheit nervenschwacher Personen auszuüben, und daher polizeilich zu verbieten.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1894. —

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Beklagten und Berufungsklägers, wider den Kaufmann B. zu Frankfurt a. M., Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Mai 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 20. Februar 1893 dahin abzuändern, daß die gegen die Verfügung des Beklagten vom 29. September 1892 gerichtete Klage abzuweisen, und dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ, die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Gründe.

Durch Verfügung vom 29. September 1892 gab der Beklagte dem Kläger auf, das Signalisiren mit der Dampfpfeife in seiner Fabrik zu unterlassen, weil dasselbe nicht nur bei kranken und nervösen, sondern auch bei gesunden Personen gesundheitsstörende Wirkungen ausüben könne.

Kläger erhob gegen diese Verfügung bei dem Bezirksausschusse zu Wiesbaden Klage und erstritt ein obsiegliches Erkenntniß. Der Bezirksausschuß nahm auf Grund der eingezogenen ärztlichen Gutachten an, daß das durch die Benutzung der Signalpfeife entstehende Geräusch zwar auf gesunde und auf nervenschwache Personen unangenehm und belästigend wirke, daß es aber nur auf Kranke einen schädlichen Einfluß insofern übe, als es ihre Genesung verzögere. Der Bezirksausschuß geht ferner davon aus, daß das polizeiliche Einschreiten sich auf den Schutz normaler und auch nervenschwacher Personen, deren Gesundheit durch das Lärmen der Fabriken gefährdet werden würde, beschränke, daß aber nicht von der Polizeibehörde allgemein eine solche Stille angeordnet werden könne, wie sie für einzelne Kranke und Genesende wünschenswerth sein möge. Aus diesen Gründen hat er das angefochtene Verbot nicht für gerechtfertigt erachtet.

Der gegen diese Entscheidung von dem Beklagten eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Die in dieser Instanz ergänzte Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben. Das nächste bewohnte Haus liegt von der Stelle, wo sich die Dampfpfeife des Klägers befindet, 35 Schritte entfernt, drei andere nordöstlich gelegene Häuser befinden sich in einer Entfernung von 80 bis 100 Schritten und andere östlich gelegene Häuser in einer solchen von ca. 300 Metern. Das Signal mit der Dampfpfeife wird des Tags über neun Mal gegeben und zwar im Sommer in der Zeit von Morgens 6½ Uhr bis Abends 6 Uhr, im Winter in der Zeit von Morgens 7½ Uhr bis Abends 7 Uhr. Die Dauer der Benutzung der Dampfpfeife beträgt jedes Mal etwa ¼ bis ½ Minute. Der Kreisphysikus Dr. G. hat sich dahin ausgelassen, daß die Gefahr einer durch dieses Geräusch verursachten Gesundheitsschädigung blos nervenschwacher Personen ihm ausgeschlossen erscheine, der Kreisphysikus Dr. K. hat dagegen erklärt, er müsse annehmen, daß nervenschwache Personen durch dieses Geräusch irritirt werden könnten und daß die Nervenschwäche dadurch eine Steigerung erfahren könne.

Von diesen beiden Gutachten war dem letzteren das entscheidende Gewicht beizumessen. Wenn man erwägt, daß eine ganze Anzahl bewohnter Häuser eine recht nahe Lage zu der Dampfpfeife des Klägers hat, ja daß einzelne derselben sich ihr sogar bis auf 80 und 35 Schritt nähern, so daß der nach diesen Häusern und deren Höfen und Gärten dringende Ton der Dampfpfeife durch die Entfernung gar nicht oder nur sehr wenig in seiner Stärke gemindert wird, wenn man ferner in Betracht zieht, daß das Signal der Dampfpfeife, wie oben angegeben ist, verhältnißmäßig häufig am Tage ertönt und dadurch ein plötzliches schrilles und scharfes Geräusch verursacht wird, so läßt sich an der Hand des letzterwähnten Gutachtens nicht wohl daran zweifeln, daß die Gefahr besteht, es könne unter den obwaltenden Umständen der Gebrauch der klägerischen Dampfpfeife eine schädigende und störende Wirkung auf die Gesundheit nervenschwacher Personen üben. Daß aber bei der heutigen weiten Verbreitung nervöser Schwächezustände auch der Schutz nervöser Personen gegen Lärmerregungen, welche ihre Gesundheit zu schädigen geeignet sind, gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 sub f der beiden Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 20. September 1867 in den Kreis der der Polizeibehörde zugewiesenen Aufgaben fällt, ist bereits wiederholt von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden.

Da es hiernach der angegriffenen Verfügung an der erforderlichen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzung nicht mangelt, war, wie geschehen, unter Abänderung des ersten Urtheils, in der Hauptsach sowie gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wegen der Kosten zu erkennen.

Vermischtes.

Elsaß-Lothringen. Aus dem Jahresberichte der landwirthschaftlichen Versuchsstation Rufach für das Jahr 1893[1]) ist zu entnehmen, daß in der Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 insgesammt 1355 analytische Untersuchungen ausgeführt wurden. Von diesen bezogen sich 1046 auf landwirthschaftliche Gegenstände, 195 auf Weine als Handelswaare, 109 auf Nahrungs- und Genußmittel, 5 auf technische Gegenstände. Unter den zur Untersuchung gelangten landwirthschaftlichen Gegenständen befanden sich 24 Bodenproben, 137 Moste, 106 Weißweine, 29 Rothweine für die Bearbeitung der Weinstatistik, 136 Tabakproben von den Düngungsversuchsfeldern aus verschiedenen deutschen Tabakbaugebieten.

Von 75 inländischen Weinen waren 27 zu beanstanden, als den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Wein vom 20. April 1892 nicht entsprechend. Diese Weine hatten zum Theil einen stärkeren Zusatz von wässeriger Zuckerlösung erhalten, als er zum Zwecke einer Verbesserung nothwendig gewesen wäre, und dadurch war ihr Gehalt an Extrakt und Mineralstoffen unter die im Gesetz vorgesehenen Grenzen herabgedrückt worden; zum Theil ließen sie sich als Trester- oder Hefenweine oder als Verschnitte von solchen Nachweinen mit Naturweinen erkennen.

Unter 114 Proben südländischer rother Verschnittweine waren 4 zu beanstanden, als zu dürftig im Extrakt- und Alkoholgehalt, 2 als zu schwach nur im Alkoholgehalt und 1 als ungenügend nur im Extraktgehalt gegenüber den Anforderungen, welche der Handelsvertrag für die Zubilligung des ermäßigten Zollsatzes stellt. — Von den italienischen Verschnittweinen waren sehr viele mit Essigstich oder mit Milchsäurestich oder mit einem Nebengeschmack von zersetzter Hefe (Acetamid) behaftet. Auch von den spanischen Verschnittweinen entsprach ein nicht unwesentlicher Theil den Erwartungen nicht. Es waren vielfach zu warm vergohrene Weine, welche auf 8% Extrakt noch 4% unvergohrenen Zucker enthielten. Diese Weine, die klar und süß erschienen, hatten beim Verschnitt mit dünneren Weinen eine Nachgährung durchzumachen, so daß sie nicht sofort verkäuflich waren, sondern erst einer neuen Schulung bedurften.

Japan. Bewegung der Bevölkerung. (Statistische Korrespondenz 1894. S. XL.)

Nach amtlichen Mittheilungen hatte zu Ende des Jahres 1892 Japan 41 089 940 Einwohner, darunter 20 752 366 Personen männlichen und 20 337 574 weiblichen Geschlechtes. Die Bevölkerung vermehrte sich gegen das Vorjahr um 371 263 oder 0,90 vom Hundert) mithin weniger als z. B. die des Preußischen Staates. Von den größeren Städten hatten damals Tokio 1 237 592, Osaka 481 104, Kioto 307 251, Yokohama 143 608, Nagasaki 62 138 Einwohner. Was die Bewegung der Bevölkerung betrifft, so haben im Laufe des Jahres 1892 348 489 Eheschließungen, 1 207 034 Lebendgeburten (neben 105 554 Todtgeburten) und 886 988 Sterbefälle stattgefunden. Letztere Zahl entspricht einer Sterblichkeit von 21,6 ‰ der Bevölkerung ausschl. der Todtgeburten; diese betrugen mehr als 8% sämmtlicher Geburten.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. Dezember	am 10. Dezember	am 17. Dezember	am 24. Dezember	am 31. Dezember	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,36	30,36	30,37	30,42	30,43	30,43	30,36	30,38
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,78	30,77	30,78	30,72	30,75	30,79	30,71	30,76
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,82	32,80	32,79	32,77	32,76	32,82	32,76	32,79
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,49	30,48	30,49	30,50	30,52	30,48	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,244	515,194	515,154	515,134	515,104	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	−0,5	--	3,0	4,2	6,8	8,2	1,4	—	0,8	2,2	4,5	6,5
München. Hygienisches Institut . .	−2,0	0	2,2	3,4	6,1	7,8	2,5	2,2	1,1	2,2	4,8	6,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1]) Verhandlungen des Landwirthschaftsrathes von Elsaß-Lothringen. Session 1894 S. 51 ff.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 30. Dez. 1894 bis 5. Jan. 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der voran gegangenen Woche	Todtgeborene der voran gegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	62	4	41	16	19,3	25,7	—	—	3	—	—	2	7	—	—	—	29	—
† Altona	158 782	110	1	44	7	14,4	23,7	—	2	—	1	—	6	7	—	—	—	23	5
† Augsburg	84 544	69	4	39	15	24,0	28,2	1	—	2	—	—	3	8	3	—	—	21	1
† Barmen	128 129	62	1	43	14	17,5	21,0	—	—	4	—	—	5	7	2	—	—	25	—
† Berlin	1 820 340	920	27	567	160	16,2	24,2	11	15	23	4	1	76	48	22	6	5	348	19
† Beuthen	46 457	26	—	10	2	11,2	29,7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
† Bielefeld	44 552	35	3	17	3	19,8	20,4	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	10	1
† Bochum	53 866	52	3	26	8	25,1	26,3	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	1
† Bonn	43 302	27	1	15[2]	2	18,0[2]	26,8	—	—	6	—	—	1	—	—	—	—	8	—
† Brandenburg	42 116	25	3	23	11	28,4	27,0	—	—	2	—	—	—	4	2	—	—	15	—
† Braunschweig	115 599	69	5	38	10	17,1	23,6	—	—	1	—	—	8	7	2	—	—	18	2
† Bremen	137 616	76	4	47[3]	12	17,8[3]	20,2	—	—	1	—	—	12	8	1	1	1	25	—
† Breslau	367 769	239	6	162[4]	43	22,9[4]	29,9	1	2	4	—	—	28	18	8	1	1	96	5
Bromberg	46 079	36	1	17	2	19,2	23,6	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	11	—
Charlottenburg	108 475	72	—	38	12	18,2	24,9	—	—	1	—	—	6	12	—	—	—	18	1
† Chemnitz	164 744	144	5	85	50	26,8	31,2	4	—	2	—	—	7	3	2	—	—	67	—
† Danzig	125 412	84	3	61	18	25,3	27,4	1	2	1	1	—	8	10	6	6	6	31	1
† Darmstadt	61 069	31	1	24	6	20,4	20,5	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	13	1
† Dessau	40 974	33	2	17	5	21,6	23,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	11	—
† Dortmund	99 957	71	1	33	8	17,2[5]	25,0	—	—	1	2	—	1	4	6	2	1	18	1
† Dresden	317 817	220	7	107[5]	21	17,5	23,5	1	1	6	—	—	19	7	3	—	—	67	3
† Düsseldorf	171 638	146	3	64	19	19,4	22,7	—	—	1	—	—	10	12	1	1	1	39	1
† Duisburg	70 069	49	1	33	15	24,5	24,8	—	—	3	—	—	2	8	3	—	—	16	1
† Elberfeld	141 189	92	3	26	8	9,6	21,5	1	—	—	—	—	5	6	—	—	—	14	—
† Elbing	44 601	29	2	26	.	30,3	29,5	—	—	1	—	—	5	7	3	2	2	10	—
† Erfurt	85 170	58	3	26	7	15,9	22,5	—	—	2	—	—	1	4	2	2	2	16	1
† Essen	91 209	79	3	41	13	23,4	25,6	—	—	1	—	1	3	16	3	1	1	14	3
† Flensburg	40 176	36	1	20	8	25,9	23,2	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	10	1
† Frankfurt a. M.	203 332	110	6	55	13	14,1	19,3	4	—	2	—	—	5	5	2	—	—	33	4
† Frankfurt a. O.	57 255	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	39	—	17	8	17,6	27,6	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	12	—
† Gera[7]	44 590	42	—	12	4	19,6	29,0	—	—	3	—	—	2	—	3	—	—	4	—
† M.-Gladbach	54 578	35	—	15	4	14,3	25,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	6	—
† Görlitz	68 034	36	3	21	5	16,1	26,3	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1	10	—
† Hagen	40 758	33	—	7	3	8,9	24,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	1	—
† Halle	119 203	73	4	36[6]	18	15,7[6]	24,3	1	—	2	—	—	2	8	1	—	—	19	3
† Hamburg	655 039	473	15	215	55	17,1	25,1	—	2	4	—	—	34	35	6	2	2	122	12
† Hannover	185 464	122	4	69	26	19,3	20,9	—	—	1	—	—	11	6	3	3	3	45	3
† Harburg	43 111	41	2	14	7	16,9	21,0	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	8	—
† Kaiserslautern	42 180	24	1	13	4	16,0	20,9	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	6	—
† Karlsruhe	85 252	42	3	19	6	11,6	19,6	3	—	1	—	—	1	4	—	—	—	8	2
† Kassel	80 172	35	3	19	2	12,3	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	14	—
† Kiel	85 181	52	2	21	12	12,8	22,8	—	—	—	—	—	—	4	3	3	3	12	2
† Köln	320 406	205	8	123	40	20,0	25,7	—	—	9	—	—	22	16	5	—	—	66	5
† Königsberg i. Pr.	171 305	109	4	63	17	19,1	30,2	—	1	1	—	—	5	12	1	—	—	41	2
† Königshütte	40 563	47	2	15	4	19,2	28,3	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	7	1
† Kottbus	41 846	23	2	9	2	11,2	25,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	4	—
Krefeld	119 254	65	—	27	5	11,8	23,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	19	1
† Leipzig	414 023	262	6	131	35	16,5	22,7	1	1	9	1	—	20	13	7	—	—	73	6
† Liegnitz	50 105	29	—	17	4	17,6	30,4	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	4	—
† Lübeck	71 097	37	—	16	3	11,7	21,0	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	9	1
† Magdeburg	241 389	162	2	80	21	17,2	26,5	—	1	6	—	—	16	9	2	1	1	46	—
† Mainz	77 321	49	1	31	13	20,8	22,5	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	20	1
† Mannheim	95 361	52	1	29	9	15,8	21,4	3	—	1	—	—	4	4	—	—	—	16	1
† Metz	65 791	34	4	16	3	12,6	21,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	3
† Mülhausen i. E.	83 433	54	3	42	12	26,2	23,9[1]	—	—	2	—	—	5	11	2	2	2	22	—
† München	413 770	245	9	172	57	21,6	28,2	4	1	3	—	—	19	26	17	—	—	101	1
† Münster	54 180	27	5	27	11	25,9	24,5	1	—	—	—	—	4	2	1	—	—	19	—
† Nürnberg	167 982	96	3	66	21	20,4	26,1	—	1	4	—	—	12	5	3	1	1	38	3
† Osnabrück	43 623	23	—	15	1	17,9	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	6	4

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 6 = 7,2‰. — [3]) Desgl. 42 = 15,9‰. — [4]) Desgl. 153 = 21,6‰. — [5]) Desgl. 97 = 15,9‰. — [6]) Desgl. 28 = 12,2‰. — [7]) Die Angaben beziehen sich auf die Zeit vom 1. bis 5. Januar.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20)
† Plauen i. V. . .	50 820	38	—	13	6	13,3	25,2	-	—	1	—	—	2	3	5	—	—	2	—
† Posen	70 828	47	—	26	4	19,1	29,1	—	—	5	—	—	3	5	—	—	—	12	1
† Potsdam	57 104	23	—	22	5	20,0	23,5	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	13	1
† Remscheid	46 244	47	—	21	9	23,6	21,2	1	—	1	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Rixdorf	47 541	50	5	22	11	24,1	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	12	—
† Rostock	49 043	20	1	17	3	18,0	20,4	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Schöneberg . . .	40 500	35	—	19	9	24,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	12	1
† Solingen	40 770	23	1	11	4	14,0	20,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	7	—
† Spandau	57 607	46	2	21	13	19,0	23,2	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	15	2
† Stettin	131 523	104	4	70	24	27,7	25,8	1	2	1	1	—	7	5	2	1	1	48	3
† Straßburg i. E. .	134 056	79	5	46	15	17,8	25,7	1	—	2	—	—	5	4	7	6	6	27	—
† Stuttgart	135 594	64	—	57	18	21,9	20,2	1	1	2	—	1	7	2	6	6	5	34	3
† Wiesbaden . . .	73 117	42	3	15	2	10,7	19,3	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	10	—
† Würzburg	66 567	48	—	28	4	21,9	25,5	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	16	—
† Zwickau	48 741	31	1	20	9	21,3	27,7	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. Dezbr. 1894 bis 5. Jan. 1895.

Amsterdam	449 636	302	21	147	42	17,1	.	1	—	1	1	—	17	14	7	—	—	101	5
Antwerpen bis 29. Dezbr.	254 370	147	2	79	21	16,1	.	—	—	4	2	—	12	12	2	.	.	43	4
Brünn bis 29. Dezember.	99 060	45	1	56	12	29,4	.	1	1	3	1	—	10	8	3	.	.	28	1
Brüssel	186 664	92	8	101	19	28,1	.	13	1	—	1	—	8	13	3	.	.	61	1
Budapest bis 29. Dezember	552 769	459	22	259	83	24,4	.	3	1	4	1	1	35	60	13	.	.	130	11
Christiania	167 588	65	2	50	10	15,5	.	—	—	3	1	—	8	10	1	.	.	27	—
Edinburg	273 535	143	.	107	15	20,4	.	2	2	2	1	.	10	.	1	.	.	89	.
Glasgow	695 876	439	.	329	.	24,7	.	18	4	5	.	.	.	7	2	.	.	293	.
Kopenhagen	341 009	216	6	113	31	17,2	.	7	2	6	2	1	23	9	5	.	.	54	4
Krakau bis 29. Dezember	78 183	86	4	46	10	30,6	.	—	—	8	—	2	7	7	2	—	—	20	—
Lemberg bis 29. Dezembr.	134 315	58	6	61	13	23,6	.	—	1	2	1	—	9	12	2	.	.	33	1
London	4 392 346	3085	.	1462	348	17,4	.	34	14	53	17	2	155	152	19	—	—	944	72
Lyon bis 22. Dezember .	438 077	155	12	171	15	20,3	.	—	1	1	1	1	20	48	3	—	—	94	2
Moskau bis 29. Dezbr. .	753 469	.	29	480	168	33,1	.	3	6	30	1	1	72	52	50	.	.	295	.
New York bis 22. Dezbr..	1 990 089	942	76	720	142	18,8	.	4	8	46	5	1	105	156	19	.	.	329	47
Odessa	324 500	.	8	119	29	19,1	.	1	6	3	2	—	14	1	6	4	2	85	1
Paris	2 424 705	1152	81	982	128	21,1	.	1	—	12	3	3	211	133	36	—	—	560	23
Petersburg bis 15. Dezbr.	954 400	542	28	488	152	26,6	.	7	18	25	9	1	69	16	30	—	—	313	.
Prag und Vororte . .	343 822	235	16	160	36	24,2	.	1	1	3	1	—	34	24	1	.	.	89	6
Rom bis 8. Dezember .	456 664	228	24	171	24	19,5	.	—	—	1	1	1	28	14	9	.	.	114	3
Stockholm bis 29. Dezbr.	252 937	147	9	117	27	24,1	.	6	1	6	—	1	11	17	5	1	—	59	11
Triest	160 825	72	7	86	12	27,8	.	—	3	2	1	—	7	12	6	—	—	54	1
Venedig bis 22 Dezbr.	158 187	72	3	82	15	27,0	.	—	—	2	—	1	12	17	3	.	.	46	1
Warschau bis 29. Dezbr..	515 654	866	13	228	62	23,0	.	3	7	8	3	—	33	38	12	.	.	119	5
Wien	1 495 764	1086	58	662	178	23,1	.	28	8	29	1	1	138	118	31	—	—	300	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. Dezbr. 1894 bis 5. Jan. 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (2)	—	—	—	1	—	1
Scharlach	13 (2)	1 (2)	1	—	9[4])	1	2
Diphtherie	54 (11)	1	7 (1)	15 (2)	3 (1)	3 (1)	7 (1)
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (1)	—	—	1	1	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	4
Rose	4 (3)	— (1)	1	—	1	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84	10	23	21	35	22	87
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	24 (14)	4 (1)	4 (1)	3 (1)	15 (1)	2 (2)	10 (6)
Lungenschwindsucht .	49 (28)	4 (5)	12 (2)	4 (4)	18 (4)	14 (5)	27(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	99 (8)	27 (4)	13	8	43	7	17
Akuter Darmkatarrh .	17 (4)	4	1	—	5	2	2
Chron. Alkoholismus	25	—	—	—	—	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	25	8	4	4	13	3	13
And. rheumat. Krankh.	28	1	6	14	15	5	11
Verletzungen	73 (3)	36 (3)	25 (1)	15	59	12	33
Alle übrigen Krankh.	625 (64)	53 (4)	120 (6)	130 (4)	227 (8)	66 (9)	305(20)
Summe	1138(151)	149(20)	217(11)	215(11)	445(14)	138(17)	542(38)
Verbliebener Bestand	4906[3])	616	871	753	1665	801	2750

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	20./12.-5./1.	3	85	58	112	5
" Breslau . . .	desgl.	1	113	45	23	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	11	1	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	88	7	21	—
" Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
" Aurich . . .	desgl.	1	1	5	8	1
" Düsseldorf . .	desgl.	15	224	43	163	5
" Erfurt . . .	desgl.	9	71	7	44	—
" Hannover . .	desgl.	1	36	11	35	—
" Hildesheim . .	desgl.	6	166	15	59	1
" Königsberg .	desgl.	8	379	23	45	—
" Lüneburg . .	desgl.	3	44	2	25	—
" Marienwerder	desgl.	9	16	16	12	1
" Minden . . .	desgl.	3	60	6	53	1
" Münster . . .	desgl.	3	257	3	38	2
" Osnabrück . .	desgl.	1	3	1	29	1
" Posen . . .	desgl.	7	233	16	27	1
" Schleswig . .	desgl.	16	104	21	111	6
" Sigmaringen .	1./11.-30./11.	—	42	5	16	—
" Stade . . .	30./12.-5./1.	7	5	3	32	—
" Stettin . . .	desgl.	6	70	29	54	1
" Stralsund . .	desgl.	—	—	4	2	—
" Trier . . .	desgl.	—	50	6	13	—
" Wiesbaden .	desgl.	6	79	36	68	1
Stadt München . .	desgl.	1	36	15	47	2
" Nürnberg . .	desgl.	—	2	16	25	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	4	11	39	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	30./12.-5./1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	3	17	8	—
Hamburg	desgl.	10	11	36	32	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Die Nachweisung des Augusta-Hospitals fehlt. — [4]) Sämmtlich im Garnison-lazareth. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 30. Dezember 1894 bis 5. Januar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Dezember	3,0	— 1,2	731,6	733,5	735,0	82	68	88	1,4	SW	1—2
	31. "	0,0	— 2,4	736,2	737,6	740,4	86	81	90	—	SO	1
	1. Januar	— 0,3	— 3,8	744,8	749,4	754,4	85	91	100	—	SO	0
	2. "	— 0,9	— 3,8	755,7	754,5	752,5	100	95	91	—	—	0
	3. "	0,0	— 3,5	747,8	744,9	741,4	95	100	100	0,0	NNW	1
	4. "	0,0	— 3,7	741,6	744,6	747,9	100	95	100	4,6	ONO	2
	5. "	— 2,9	— 6,4	752,3	752,8	752,9	100	90	100	0,5	ONO	2
München	30 Dezember	1,3	— 2,4	698.2	696,4	696,7	85	87	90	1,7	SW	4,0
	31. "	— 0,8	— 5,3	697,5	698,1	700,3	95	96	94	2,2	SW	3,4
	1. Januar	— 0,1	— 3,2	705,1	707,5	710,5	96	96	98	2,6	W	3,9
	2. "	— 2,1	— 5,2	712,8	712,3	711,1	98	84	88	0,6	W	1,3
	3. "	— 2,3	— 7,1	704,2	701,5	700,2	90	94	97	—	SW	0,9
	4. "	— 4,4	—12,0	701,2	701,8	703,1	92	80	90	3.5	SW	1,7
	5. "	— 3,8	— 7,0	704,7	704,3	705,0	88	84	90	3,8	NW	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 89* bis 96*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.
Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.
Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.
I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.
Von
Dr. C. Ideler,
Königl. Sanitätsrath und Direktor.
II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.
Von
H. Blankenstein,
Stadt-Baurath.
Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.
gr. Fol. Preis kart. M. 12,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von
Dr. Ludwig Martin,
K. bayr. Hofrath und approb. Arzt
für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen
bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit in den Text gedruckten Abbildungen und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Die
Ohnmacht bei der Geburt
vom gerichtsärztlichen Standpunkt.
Eine Abhandlung für Aerzte und praktische Juristen
von
Dr. Moritz Freyer,
Kreisphysikus in Darkehmen.
Preis M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 23. Januar 1895.** Nr. 4.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 26 JAN 95 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 49. — Cholera im Deutschen Reich. Buchankündigung. S. 49. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 49. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 50. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Posen, 1889/91. S. 50. — Gesundheitszustand in Christiania, 1893. S. 52. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen, Reg.-Bez. Minden). Drogenhandlungen. S. 52. — (Niederlande). Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen. S. 55. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 4. Vierteljahr. S. 55. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Breslau, Oesterreich, Frankreich, Belgien. S. 55. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Hebammen-Vorschriften zur Verhütung des Kindbettfiebers in Preußen. S. 56. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Unlauterer Wettbewerb. S. 57. — (Preußen). Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten. S. 58. — **Vermischtes.** (Bayern). Chemisches Laboratorium des Gewerbemuseums zu Nürnberg, 1893. S. 61. — Sterbefälle in größeren Verwaltungsgebieten, 1893 S. 59. — **Geschenkliste.** S. 61. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 62. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 63. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 63. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 63. — **Witterung.** S. 64.

Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier des Krönungs- und Ordensfestes

dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Königlich preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Höpker den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem ordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Sell den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem ordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Petri den Rothen Adler-Orden IV. Klasse

zu verleihen.

Neu erschienen ist:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. X. Band, Heft 2, enthaltend: Die Cholera im Elbegebiete und in den westlich vom Elbegebiete belegenen Theilen des Reichs im Herbst 1892 und im Winter 1892/93. Mit 1 Tafel und Abbildungen im Text. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis ℳ 5,—.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 7. bis 13. Januar 86 Erkrankungen und 38 Todesfälle amtlich gemeldet. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 35.)

Das Ministerium des Innern hat unter dem 10. Januar erklärt, daß die politischen Bezirke Galiziens: Bohorodczany, Brody, Brzezany,

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Umg.) . .	1	1	2
Borszczow	1	1	—
Buczacz	6	23	6
Husiatyn	5	20	9
Skalat	7	21	10
Tarnopol	2	20	10
Zloczow	1	—	1

Horodenka, Kalucz, Kamionka Strumilowa, Kolomea, Kosow, Krakau, Nadworna, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Plumacz und Zaleszczyki, sowie der politische Bezirk Kotzmann in der Bukowina aufgehört haben, Choleraherde zu sein; daß als solche dagegen die galizischen Bezirke Skalat und Tarnopol anzusehen sind.

Niederlande. Dem „Staatskourant" vom 10. Januar zufolge sind im Monat Oktober 1894 an asiatischer Cholera 35, an einheimischer Cholera 4 Personen gestorben.

Rußland. Das Medizinal-Departement hat im Regierungsanzeiger vom 2. Januar n. St. bekannt gemacht, daß nach den bis zum 29. Dezember eingegangenen Anzeigen nur noch in 16 Gouvernements[1]) Cholera und choleraverdächtige Erkrankungen auftreten, in allen übrigen Gouvernements und Gebieten seit 2 Wochen Cholerafälle nicht festgestellt sind. Die letzteren Gouvernements und Gebiete sind deshalb als cholerafrei erklärt worden.

Im Gouvernement Petrikau sind vom 4. bis 9. Januar 5 Personen erkrankt (1 gestorben), im Gouvernement Radom vom 1. bis 9. Januar 19 (7).

1) Vgl. die Namen der Gouvernements in der Tabelle auf S. 33 der Veröff.

Ostindien. Kalkutta. Vom 2. bis 8. Dezember 1894 starben an Cholera 17, an Fiebern 263 Personen.

Gelbfieber. In Havana starben vom 7. bis 13. (14. bis 20.) Dezember v. J. 3 (9) Personen. Die Zahl der Erkrankungen betrug etwa 8 (23). Ferner wurden an Todesfällen gezählt: in Vera Cruz vom 7. bis 13. Dezember 2, in San Salvador vom 18. bis 24. November 18, vom 25. November bis 1. Dezember 23, vom 2. bis 8. Dezember 9. („Abstract of sanit. rep." Nr. 52.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg und Petersburg je 2 Todesfälle; Edinburg 10, Paris 25, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 4 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirk Posen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Metz; Erkrankungen wurden in Petersburg 31 gemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Dessau, Mannheim und Brüssel — Erkrankungen kamen vor in Berlin 73, Breslau 107, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 229, Düsseldorf 217, Hildesheim 119, Königsberg 249, Münster 159, Posen 172, Schleswig 107, Wiesbaden 102, in München 27, Wien 452, Budapest 45, Edinburg 230, Kopenhagen 171 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Dessau, M.-Gladbach, Königshütte, Magdeburg, Solingen — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 116, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 147, Düsseldorf 158, in München, Hamburg je 41, Wien 100, Kopenhagen 61, Petersburg 49 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 57, Breslau 32, Hamburg 35, Edinburg 55, Kopenhagen 71, Petersburg 74, Stockholm 24, Wien 86.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Einer Mittheilung vom 5. Januar zufolge hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die Eisenbahndirektionen zu Bromberg, Breslau, Berlin, Altona, Erfurt, Frankfurt a. M. und Magdeburg, sowie das Eisenbahn-Kommissariat ermächtigt, die zur Verhütung der Choleraeinschleppung getroffenen Anordnungen (Veröff. 1894 S. 531) nunmehr aufzuheben. Gleichzeitig wurden die Behörden jedoch angewiesen, auch fernerhin dafür Sorge zu tragen, daß das Zugbegleitungs- und das Bahnhofspersonal über die bei choleraverdächtigen Erkrankungsfällen zu treffenden Maßnahmen hinreichend unterrichtet ist. —

Italien. Durch Ministerialverordnung vom 4. Januar sind Portugal (Veröff 1894 S. 298), die belgischen und niederländischen Häfen, sowie die Häfen der deutschen Ostseeküste (Veröff. 1894 S. 572) für nicht mehr choleraverdächtig erklärt worden. Die von dort kommenden Schiffe werden daher zum freien Verkehr zugelassen. —

Norwegen. Laut Verordnung der Regierung vom 10. Januar sind Westpreußen (Veröff. 1894 S. 508), die Niederlande (1894 S. 572), die Bukowina (1894 S. 466) und die Nordküste von Kleinasien (1894 S. 487) für cholerafrei erklärt worden. —

Portugal. Durch eine am 8. Januar veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 20. Dezember für verseucht und alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz für verdächtig erklärt worden.

— Die in den Veröff. 1894, S. 918 mitgetheilten Maßnahmen gegen die Häfen von Santos und der Provinz St. Paulo sind nicht wegen eines dort erfolgten Ausbruchs von Gelbfieber, sondern wegen des Auftretens der Cholera erfolgt. (Vgl. Veröff. 1894 S. 882.) —

Brasilien. Laut Mittheilung vom 16. Januar sind die deutschen Ostseehäfen für rein erklärt worden (vgl. Veröff. 1894 S. 716). Schiffe, welche diese Häfen vom 12. dess. M. an verlassen, werden nach einer strengen ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Posen in den Jahren 1889/91. (Nach dem von dem Reg.- und Mediz.-Rath Dr. Géronne erstatteten Generalberichte). Vgl. Veröffentl. 1892 S. 108.

Witterung. Nach den Beobachtungen der Station Posen erreichte der Luftdruck 1889 ein Mittel von 755,0 (1890: 755,9, 1891: 753,4), sein Maximum betrug 778,5 (774,5; 773,1), sein Minimum 725,4 (728,6; 732,3) mm. Das Mittel der Lufttemperatur stellte sich auf 8,3 (8,4; 8,9) bei einem Maximum von 32,4 (31,4; 29,4) und einem Minimum von — 17,8 (— 17,3; — 17,8)° C. Die absolute Feuchtigkeit betrug im Mittel 6,8 (7,0; 7,1) mm, die relative 77 (77; 82,3)%. Niederschläge fielen 498,2 (528,4; 588,25) mm.

Die Ueberschwemmung des Warthegebietes nahm 1889 ungefähr denselben Umfang an wie die verheerende im Frühjahr 1888. Epidemische Erkrankungen oder besondere sanitäre Mißstände waren daraus nicht herzuleiten.

Geburten und Todesfälle. Die Zahl der Geborenen betrug 48 032 (46 706; 47 201), darunter waren 1536 (1375; 1461) todt geboren. Auf je 1000 Einwohner wurden in den Städten 37,51 (36,44; 36,98), auf dem Lande 42,51 (41,97; 42,13) Kinder lebend geboren, von je 100 Geborenen waren 9,69 (9,12; 8,26) und 5,32 (5,26; 5,06) unehelicher Abkunft. Von je 100 ehelich Geborenen waren in den Städten 3,39 (2,86; 3,03), auf dem Lande 3,09 (2,83; 2,95) todtgeboren, desgleichen von je 100 unehelich Geborenen 5,15 (3,89; 5,61) und 3,35 (4,5; 4,24). — Gestorben sind 26 423 (28 172; 24 240) Personen oder von je 1000 Einwohnern in den Städten 25,6 (26,38; 24,51), auf dem Lande 22,87 (24,37; 20,26). Von je 100 Lebendgeborenen ehelicher Abkunft starben im 1. Lebensjahre in den Städten 20,03 (22,63; 18,74), auf dem Lande 20,17 (21,52; 18,23), von solchen unehelicher Abkunft 47,46 (49,08; 51,11) und 37,35 (40,82; 36,52).

Günstige Gesundheitsverhältnisse haben 1889 in den Kreisen Birnbaum, Fraustadt, Kempen, Krotoschin, Lissa, Obornik, Pleschen, Rawitsch, Schroda, Posen-Stadt und Kreis, sowie Wreschen angeblich bestanden. In den Kreisen Koschmin, Kosten, Meseritz und Schrimm herrschten in starker Ausbreitung Masern, Scharlach und am Schlusse Influenza. Die letztere begann fast gleichzeitig überall Mitte Dezember und dauerte bis Ende März 1890. Im Februar erreichte sie den Höhepunkt. Sie befiel zwischen ein Drittel bis zur Hälfte der Einwohnerschaft und forderte viele Opfer. Die ersten Fälle wurden in den größeren Städten des Bezirks unter dem reisenden Publikum und bei dessen Angehörigen bemerkt. Die Seuche folgte den Verkehrswegen. Abgelegene Dörfer und Gehöfte wurden seltener und später heimgesucht, als im Verkehr der Eisenbahn und an den Heerstraßen gelegene Orte. Im Jahre 1891 suchte die Erkrankung fast zu gleicher Zeit im Anfang November allerorten Stadt und Land des Bezirks heim, erreichte im Dezember ihren Höhepunkt und hörte Ende Januar 1892 größtentheils

auf. Die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit war in vielen Fällen scharf hervorstechend. Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle dieser zweiten Epidemie ist von den Aerzten ziemlich gleichmäßig auf 10% der Bevölkerung geschätzt worden.

An Pocken starben nach den statistischen Tabellen der Todesursachen 1889: 18, 1890: 12 Personen. Diese Angaben werden von dem Bericht als unzweifelhaft nicht richtig, als zu hoch bezeichnet. Die Mehrzahl der Fälle ist durch Arbeiter und auch durch Auswanderer aus Polen eingeschleppt worden, doch hat die Seuche nirgends festen Fuß gefaßt. In allen Kreisen ist eine besondere Ueberwachung der russisch-polnischen Arbeiter angeordnet worden; neu zugehende Personen dieser Art (Arbeiter während der Ernte, auf Ziegeleien, Zucker- und Stärkefabriken 2c.) werden zwangsweise geimpft.

Mit Erfolg wurden während der drei Berichtsjahre 97,53 (98,45; 99,27) % Erst- und 92,39 (95,38; 96,51) % Wiederimpflinge geimpft. Mit Menschenlymphe wurden von ersteren 57,12 (35,57; 11,10), von letzteren 58,05 (37,57; 10,07) % geimpft.

Der Unterleibstyphus findet dem Bericht zufolge nach der Beschaffenheit der Wohnungen, der Brunnen, des Bodens, der Höfe und der Grundstücke bei den Wohngebäuden, der Ernährungsweise u. s. w. beständig und fast überall in Stadt und Land Gelegenheit zu seiner Ausbreitung. In Schrimm wurden mehrere benachbarte Familien, welche keinen Verkehr mit einander hatten, aber denselben Brunnen benutzten, von Typhusfällen heimgesucht. Wahrscheinlich wurde die Infektion durch Spülwasser, das in den Brunnen gelangte, vermittelt. Die Entstehungsursache einer größeren Typhushausepidemie, welche im Februar 1891 in Wilda, Kreis Posen-Ost festgestellt wurde, ließ sich auf schlechtes Wasser zurückführen; nach gründlicher Reinigung des betreffenden Brunnens sind Erkrankungen nicht mehr vorgekommen. Bei einer im November desselben Jahres in Wreschen beobachteten ziemlich schweren Epidemie wurde eine Verschleppung durch Sachsengänger als wahrscheinlich angenommen.

Von Rückfallfieber wurden 1889 im Kreise Koschmin sechs günstig verlaufene Fälle gemeldet, in der Stadt Posen waren 29 derartige Fälle in Behandlung, darunter 23 in dem St. Josephs-Kinderkrankenhause. Aus letzterem wurden 1890: 16, aus dem Kreise Koschmin 7 Fälle berichtet, ferner aus dem Arbeitshause zu Kosten 1 mit tödtlichem Ausgange. Im Jahre 1891 wurden nur in der Stadt Posen 5 Erkrankungen beobachtet.

Die Zahl der an Diphtherie Gestorbenen hat von 7,83 in den Jahren 1886/88 auf 9,24 in dem Zeitraum 1889/91 zugenommen. Nach dem Bericht steht fest, daß gegen früher der Diphtheriegiftkeim fast überall im Bezirke verbreitet ist und nur zeitweise unter gewissen noch zu erforschenden Umständen verborgen bleibt.

Scharlach ist während der ganzen Berichtszeit aufgetreten, zumeist in kleineren Epidemien einzelner Kreise oder in ihrer Entstehung nach anscheinend zusammenhanglosen Einzelfällen. Trotzdem war der Charakter vielfach ein bösartiger; die Sterbeziffer betrug in den drei Berichtsjahren 2,40 (2,65 und 2,47) % aller Gestorbenen.

Den Masern erlagen 1889: 578 Personen oder 2,20 % der Gestorbenen, 1890: 745 oder 2,65 %; das Jahr 1891 wies bei nur 251 Todesfällen eine erhebliche Abnahme auf. Eine epidemische Verbeitung durch den ganzen Kreis fanden die Masern 1889 in den Kreisen Adelnau, Kempen, Meseritz und Schrimm, also in geographisch ganz verschieden gelegenen Bezirken.

Die Zahl der an granulöser Augenentzündung im Bezirk erkrankten Schulkinder hat seit 1891 sehr bedeutend abgenommen. Noch 1889 war diese Krankheit in mehr als der Hälfte der Kreise, besonders den polnischen, stark verbreitet. So wurden im Kreise Adelnau in 17 Ortschaften 608 mit der Krankheit Behaftete, etwa 20 % aller untersuchten Kinder, vorgefunden. Zur Bekämpfung der Krankheit wurden die umfassendsten Maßregeln angeordnet; viele Schulen wurden geschlossen, gründlich gereinigt und desinfizirt, aus anderen wurden nur die kranken Kinder entlassen.

Im August 1890 traten Massenerkrankungen plötzlich bei einer großen Zahl von Mädchen dreier Stadtschulen zu Posen auf, die im wesentlichen durch einen schleimig-eitrigen, in einigen Fällen auch wohl blutig gefärbten Ausfluß aus den Geschlechtstheilen sich äußerten. In einer Reihe von Fällen kamen dazu juckende Hautausschläge und in einigen auch Augenentzündungen vor. Im Ganzen wurden 236 Schulmädchen als von der Krankheit befallen angegeben. Bei der am 13. September von dem Kreisphysikus vorgenommenen Untersuchung fanden sich bei den erkrankten Kindern Augenentzündungen und Hautausschläge im Ganzen nicht mehr vor; jedoch wurden bei einer sehr großen Zahl die Erscheinungen der vulvo-vaginitis gonorrhoica, in vier bakterioskopisch untersuchten Fällen auch die Neisser'schen Gonokokken festgestellt. Für die Verbreitung des Geschlechtsleidens wurde übereinstimmend die Benutzung des mit dem St. Josephs-Kinderhospital verbundenen Volkskinderbades verantwortlich gemacht. In welcher Art aber die Infektion vermittelt wurde, konnte nicht nachgewiesen werden.

Wohnstätten. Als Maßstab für die Beurtheilung kleiner Tagelöhner- und Handwerkerwohnungen mit 2 bis 3 Räumen ist den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten durch Verfügung des Regierungspräsidenten an die Hand gegeben worden, als Minimum pro Kopf 10 cbm Luftraum zu fordern. Bei Keller- und anderen ungeeigneten Wohnungen soll diese Minimalforderung bis auf 20 cbm pro Kopf ausgedehnt werden.

Bezüglich der Beseitigung der unreinen Abgänge, der Fäkalienabfuhr, der Abwässer und Schmutzwasserleitungen sind aus der Berichtsperiode für Stadt und Land wesentliche Fortschritte zu verzeichnen. In der Stadt Posen ist die Neueinrichtung von Bedürfnißanstalten nach dem Tonnen- oder Kübelsystem unzulässig. Bis zur Vollendung der Kanalisation muß es daselbst bei der Abfuhr der Fäkalien nach pneumatischer Entleerung der Gruben und Ablauf der Abwässer ohne Fäkalien in die Warthe sein Bewenden behalten.

Nach den vorliegenden Berichten ist das Trinkwasser vorzüglich bezw. sehr gut in 16 Städten, gut in 39, mittelmäßig bezw. zweifelhaft in 14 Städten; schlecht in Adelnau, Murowana-Goslin und Zduny. Die Bezeichnung der Qualität ist allerdings meist nach der äußeren Beschaffenheit durch Laien erfolgt. In den ländlichen Ortschaften bezw. auf dem platten Lande liegen die Trinkwasserverhältnisse noch weniger günstig. Oeffentliche Brunnen sind dort mit Ausnahme etwa der Schulbrunnen nur ausnahmsweise als sog. Gemeindebrunnen vorhanden. Dagegen hat fast jeder Besitzer auf seinem Grundstück seinen eigenen Brunnen. Dieselben befinden sich meist in einem primitiven Zustande.

Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln u. s. w. lassen die Polizeibehörden und Gerichte, da Untersuchungsämter im Bezirk bisher fehlen, gegebenenfalls durch die Apotheker ausführen. Das chemische und mikroskopische Untersuchungs-Laboratorium des Apothekers Hertel zu Lissa nahm 1889/90: 785, 1890/91: 1161 Untersuchungen vor, von denen 71 und 96 zu Beanstandungen führten. — Von 145 533 (146 853, 165 047) untersuchten Schweinen wurden 701 (556, 677) trichinös, 373 (234, 426) finnig befunden. 1889 kamen 8 leichte Erkrankungen an Trichinose in Opalenitza (Kreis Grätz) vor. Als Ursache konnten grobe Pflichtwidrigkeiten eines Fleischbeschauers festgestellt werden. Im folgenden Jahre trat die Trichinose bei 16 Personen im Kreise Schrimm, 1891 in den Kreisen Grätz, Schrimm und Schroda (insgesammt 20 Erkrankungen und 4 Todesfälle auf. — Oeffentliche Schlachthäuser bestanden bis Ende 1891 in 15 Orten. — Eine generelle Regelung des Milchverkaufs nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 28. Januar 1884 ist bisher in keiner der größeren Städte erfolgt. In der letzten Zeit hat ein bei Posen gelegenes Dominium es übernommen, nach dem Soxhlet'schen Verfahren sterilisirte Milch in kleinen Flaschen zum Verkauf zu bringen.

Unter 34 007 in gewerblichen Anlagen 1889 beschäftigten Arbeitern waren 1297 jugendliche, darunter

42 Kinder. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter hat gegen das Vorjahr um 153 oder 10,6% abgenommen, dagegen hat sich diejenige der weiblichen Arbeiter um 11,13% vermehrt.

Die auf der Eduardsinsel bei Santomischel im Juli 1890 sich aufhaltende Ferienkolonie aus Posen bestand aus 26 schwächlichen Mädchen, welche sich zusehends erholten; 1891 wurden 25 Mädchen dort verpflegt. Desgleichen wurden nach mehreren auswärtigen Badeplätzen kränkelnde Kinder aus Vereinsmitteln zur Kur und Stärkung entsandt.

In 58 Krankenanstalten wurden bei einem Anfangsbestande von 1469 (1592, 1735) im Laufe des Jahres 1889: 9160 (1890: 9180, 1891: 9537) Kranke neu aufgenommen. Entlassen wurden als geheilt 6303 (6302, 6673), gebessert 1572 (1534, 1706); es starben daselbst 796 (860, 780) Personen. Die Zahl der Verpflegungstage pro Kopf betrug durchschnittlich 51,78 (53,78, 54,90).

Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 383).

Am Ende des Jahres 1893 hatte die Stadt Christiania nach der von der städtischen Behörde veranlaßten Zählung 167 588 Einwohner, mithin hatte sich in Jahresfrist die Bevölkerung um 3,9% vermehrt. Lebendgeboren wurden im Jahre 5950 Kinder, entsprechend 35,44‰ der Bevölkerung, todtgeboren 251; gestorben sind nach den ärztlichen Meldungen 2911 Personen, entsprechend 17,58‰ der auf die Mitte des Jahres berechneten Einwohnerzahl. Als Todesursachen sind u. a. genannt: Influenza bei 36 Verstorbenen, croup. Pneumonie bei 222, Lungenschwindsucht bei 436, Typhus bei 12, Pocken bei 1, Diphtherie bei 79 (ausschl. Croup), Diarrhöe und Sommercholera bei 310 u. s. w. Die Zahl der von den Aerzten angezeigten oder in Heilanstalten behandelten Krankheitsfälle an epidemischen Krankheiten belief sich auf 30 345, d. h. 181 auf je 1000 Einwohner. Es gelangten u. a. zur Anzeige 4253 Fälle von Influenza — meist im Dezember — 4910 von Diarrhöe und Brechdurchfall — meist im Juli und August —, 12 236 von akutem Luftröhrenkatarrh — meist im Januar und Februar —, 1085 von croup. Lungenentzündung, 101 von Typhus, 431 von Diphtherie und 21 von Croup, auch 1778 von venerischen Leiden (einschließlich 15 Fälle hereditärer Syphilis). Der Anzeigepflicht scheint hiernach in weitem Umfange entsprochen zu werden. Die Influenza ist in Christiania während des Berichtsjahres 2 Mal epidemisch aufgetreten: 1. vom Dezember des Vorjahres her bis zum April 1893, 2. vom November 1893 an bis in das nächste Jahr hinein.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, betreffend Revision der Drogenhandlungen. Vom 31. Juli 1894.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren — mache ich auf die von mir unter dem 25. und 26. d. Mts. erlassenen, in der Sonderbeilage zu Nr. 34 des hiesigen Amtsblattes abgedruckten Polizeiverordnungen,[1]) betr. den Verkehr mit Giften, sowie betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, mit dem Ersuchen ergebenst aufmerksam, diese Polizeiverordnungen sobald als möglich durch Abdruck in den für die amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter und in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von einem Abdruck der Anlagen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, kann unter Hinweis darauf Abstand genommen werden, daß Sonderabdrücke dieser Polizeiverordnung mit sämmtlichen Anlagen von der hiesigen Buchdruckerei von J. C. C. Bruns bezogen werden können. Uebrigens ist in der Anlage II dieser Polizeiverordnung auf Seite 6 der Sonderbeilage in der drittletzten Zeile ein sinnentstellender Druckfehler enthalten, es muß daselbst statt „des Erwerbers“ heißen „des Abholers“.

[1]) Veröff. 1894 S. 900 und 918.

Behufs genauer Beachtung und strenger, gleichmäßiger Durchführung der vorgenannten Polizeiverordnungen und aller sonstigen über den Verkehr mit Arzneimitteln gegebenen Bestimmungen habe ich unter dem heutigen Tage die anliegenden Vorschriften über die Besichtigung von Verkaufsstellen, an denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, erlassen, nach deren Maßgabe noch in diesem Jahre sämmtliche derartige Handlungen zu revidiren sind. Ew. Hochwohlgeboren — Hochgeboren — ersuche ich daher ergebenst, die Ortspolizeibehörden, für welche die erforderlichen Sonderabdrücke dieser Verfügung nebst Anlagen beigefügt sind, mit entsprechender Anweisung zu versehen, damit die Besichtigungen sofort nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnungen (1. Oktober d. J.) ausgeführt werden können. Insbesondere haben sich die Ortspolizeibehörden rechtzeitig der Beihülfe eines Apothekers zu versichern, wobei ich bemerke, daß sich die pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenrevisionen im hiesigen Regierungsbezirke, die Herren Apotheker Klitzsch und Dr. Biermann hierselbst, bereit erklärt haben, etwaigen Anforderungen in dieser Hinsicht Folge zu geben.

Wenn auch die Kreisphysiker den anliegenden Vorschriften entsprechend nur bei den Besichtigungen der an ihrem Wohnorte befindlichen Drogenhandlungen zugezogen werden müssen, so empfiehlt es sich doch dringend, dieselben auch bei den übrigen Besichtigungen derartiger Handlungen zuzuziehen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß sich die Verlagsbuchhandlung von J. C. C. Bruns bereit erklärt hat, Sonderabdrücke der Polizeiverordnungen vom 24. und 25. d. Mts. nebst Anlagen, sowie Muster für die Verhandlungen und Nachweisungen über die Besichtigungen zu nachstehenden Preisen zu liefern:

1. Die Polizeiverordnungen vom 24. und 25. Juli, betreffend den Verkehr mit Giften und Arzneimitteln (geheftet in Oktavformat)	je 1 Stück		0,15 ℳ
	= 10	=	1,20 =
2. Giftscheine (Quartformat) . .	= 25	=	0,25 =
(Anlage II der Polizeiverordnung vom 24. Juli d. J.)	= 100	=	0,80 =
3. Giftbuch (Quartformat) 25 Bogen stark (geheftet)		=	1,00 =
Anlage III der Polizeiverordnung vom 24. Juli d. J. 50 Bogen (gebunden)		=	2,00 =
4. Muster für die Verhandlungen über die Besichtigungen . . .	= 10	=	1,25 =
(Anlage II dieser Verfügung) .	= 25	=	2,25 =
5. Muster für die Nachweisungen über die Besichtigungen . . .	je 10 Bogen		0,60 =
(Anlage III dieser Verfügung) .	= 25	=	1,00 =

Bei größerer Bestellung tritt Preisermäßigung ein.

Der Regierungspräsident.
Arnstedt.

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift nebst Anlagen erhalten Ew. Wohlgeboren — Hochwohlgeboren — zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit dem ergebensten Ersuchen, auch Ihrerseits für die Durchführung der getroffenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Den mir von den Kreisphysikern zu erstattenden Berichten über das Ergebniß der im Laufe des Jahres stattgehabten Besichtigungen der Drogen- u. s. w. Handlungen sehe ich mit den betreffenden Verhandlungen bis zum 31. Dezember jeden Jahres, zum ersten Male bis zum 31. Dezember d. Js. entgegen.

Der Regierungspräsident.
Arnstedt.

An] sämmtliche Herren Kreis-Medizinalbeamten des Regierungsbezirks.

Anlage I.

Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, in welchen Arzneimittel,

Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Bl. S. 9), innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die geltenden Vorschriften über die Aufbewahrung und den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (vergl. die diesseitige Polizeiverordnung vom 25. Juli d. Js., Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes) beachtet sind;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen (vergl. die diesseitige Polizeiverordnung vom 24. Juli d. J.; Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes) entspricht. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

3. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in denen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht zu strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

4. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten.

5. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung nach dem vorliegenden Muster aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

6. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. Nr. 2) zu verfolgen.

Die Abstellung der vorgefundenen Mängel ist innerhalb einer bestimmten Frist aufzugeben und nach Ablauf dieser Frist zu kontroliren. Bei gröberen Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften ist eine Nachrevision der betreffenden Handlung anzuordnen und diese erforderlichenfalls in angemessenen Zwischenräumen so oft zu wiederholen, bis allen Anordnungen genügt ist.

7. Sämmtliche Verhandlungen über die während des Jahres stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniß sind mir nebst den darauf erlassenen Verfügungen, nach den einzelnen Drogen- u. s. w. Handlungen geordnet, am Schluß eines jeden Jahres urschriftlich mit einer nach beifolgendem Muster aufgestellten Nachweisung durch den Kreisphysikus einzureichen, der den Verhandlungen einen kurzen Bericht über die bei den Revisionen gemachten Erfahrungen sowie darüber, ob sich die bestehenden Vorschriften bewährt haben oder der Abänderung bedürftig sind, beizufügen hat.

Die Verhandlungen nebst Anlagen werden nach Einsichtnahme den Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Königlichen Landraths wieder zurückgeschickt.

8. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben meine Bevollmächtigten ebenfalls die unter Nr. 1 genannten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mir direkt einzureichen.

9. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Maßgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. Nr. 1 und 6) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Minden, den 31. Juli 1894.

Der Regierungspräsident
Arnstedt.

Anlage II.

Geschehen, ... den . . ten . . . . . 189 .

Kreis . . . . . .

Verhandlung[1]) über die Besichtigung der . . . . . 'schen Drogen-Materialwaaren-Farben-Handlung zu . . . . . .

im Auftrage de . . . . zu . . . vom . . . ten . . . 189 .

Gegenwärtig sind: als Bevollmächtigte:
Kreisphys. u. . . . . Dr. . . . . aus . . . .
Apotheker . . . . . aus . . . .
als Vertreter der Ortspolizeibehörde:
der Geschäftsinhaber (dessen Stellvertreter):

A. Im Allgemeinen.

1. Lage der Handlung:
2. Vor- und Zunahme des Geschäftsinhabers:
3. Bezeichnung des Firmenschildes:
4. Als Geschäftsräume dienen:
. . . . Verkaufsraum . ., ... Nebenraum . ., ... Vorrathsräume, ... Keller.
5. Feilgehalten werden (summarisch aufführen)
a) an gewöhnlichen Verkaufsgegenständen:
b) an Arzneimitteln, soweit solche dem freien Verkehr überlassen sind:
c) an direkten Giften:
(Abth. B. der Anlage I der Polizei-Verordn. v. 24./7. 1894)
d) an direkten Giften:
(Abth. A. der Anlage I der Polizei-Verordn. v. 24./7. 1894)
6. Wird nur Kleinhandel oder auch Großhandel getrieben und in welchem Umfange?
7. Polizeiliche Genehmigung zum Gifthandel:
(Wann und von wem ertheilt?)
8. Die letzte Besichtigung hat stattgefunden:
am . . . ten . . . . . 189 .
9. Erledigung der vorgefundenen Mängel:
Sind erledigt bis auf:

[1]) Nicht zutreffende Worte sind zu streichen.

B. Im Besonderen.[1])

I. Aufbewahrung der indifferenten Arzneimittel.

1. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter:
Feste, dichte Gefäße aus . . . . . mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln; Schiebladen in vollen Füllungen laufend — mit Staubdeckeln oder Einsatzgefäßen versehen. Zu erinnern ist:

2. Werden verschiedene Arzneimittel in einem oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?

3. Sind die Aufnahmebehälter übersichtlich aufgestellt?

4. Bezeichnung der Aufnahmebehälter:
Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit . . . Schrift auf . . . . . Grunde ausgeführt bis auf:

II. Aufbewahrung der giftigen Stoffe.

a) Der indirekten Gifte (Abth. B. der Anlage I der Polizeiverordnung vom 24./7. 94).

1. Absonderung; ob vollständig getrennt und nicht über oder unmittelbar neben Nahrungs- und Genußmitteln aufbewahrt?

2. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter:
Feste, dichte Gefäße aus . . . . . mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln; Schiebladen in vollen Füllungen laufend — mit Staubdeckeln oder Einsatzgefäßen versehen. Zu erinnern ist:

3. Werden verschiedene Gifte in einem oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?

4. Sind die Aufnahmebehälter übersichtlich aufgestellt:

5. Bezeichnung der Aufnahmebehälter:
Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit rother Schrift auf weißem Grunde bezw. mit eingeschliffener Schrift vorschriftsmäßig ausgeführt bis auf:

6. Kalium und Natrium, ob vorschriftsmäßig aufbewahrt?

7. Ist besonderes Dispensirgeräth (Waage, Löffel, Mörser, Trichter) vorhanden, bezeichnet und sauber gehalten?

b) Der direkten Gifte (Abth. A. der Anlage I der Polizei-Verordnung vom 24./7. 1894).

1. Giftkammer (Lage, Größe, Beleuchtung, Einrichtung, Bezeichnung und Verschluß):
Als Giftkammer dient ein besonderer, nach allen Seiten durch feste Wände umschlossener im . . . . . liegender Raum — dichter oder durchbrochener Verschlag in einem vom Verkaufsraume getrennten Vorrathsraum . ., der . . . . . ausreichend geräumig, durch Tageslicht . . . . genügend erhellt, ... bezeichnet und . . . . . verschlossen ist. Zu erinnern ist:

2. Giftschrank (Einrichtung. Bezeichnung, Verschluß):
Der Giftschrank ist . . . . vorschriftsmäßig eingerichtet . . . . . bezeichnet und . . . . . verschlossen.
Zu erinnern ist:

3. Beschaffenheit der Aufnahmebehälter:
Feste, dichte Gefäße aus . . . . . mit festen, dicht schließenden Deckeln oder Stöpseln mit Ausnahme von:

4. Werden verschiedene direkte Gifte in einem oder in getheilten Aufnahmebehältern aufbewahrt?

5. Bezeichnung der Aufnahmebehälter:
Deutlich und dauerhaft — eingebrannt, Oelfarbe- oder lackirte Papierschilder — mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde ausgeführt bis auf:

6. Ist besonderer Einfaßtisch vorhanden?

7. Ist besonderes Dispensirgeräth (Waage, Mörser, Löffel, Trichter) vorhanden, bezeichnet und sauber gehalten?

8. Sind besondere Gewichte (ein Satz von wenigstens 200 g abwärts) vorhanden?

9. Werden direkte Gifte außerhalb der Giftkammer aufbewahrt und welche?

10. Werden in der Giftkammer noch andere, nicht giftige Stoffe aufbewahrt und welche?

11. Werden die Schlüssel zur Giftkammer und zum Giftschrank sicher aufbewahrt.

12. Aufbewahrungsort des Phosphors (ob vorschriftsmäßig im Keller aufbewahrt u. s. w.?)

III. Abgabe der giftigen Stoffe.

1. Giftbuch; ob vorhanden und vorschriftsmäßig geführt?

2. Giftscheine; ob vorschriftsmäßig aufbewahrt, sämmtlich in das Giftbuch eingetragen, mit den Eintragungen in dasselbe übereinstimmend und nur von zum Giftempfange berechtigten Personen ausgestellt?

3. Sind die von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißscheine zum Giftempfang vorschriftsmäßig aufbewahrt?

4. Sind vorschriftsmäßige Signaturen zur Abgabe von giftigen Stoffen vorhanden?

5. Sind sechseckige Gläser zur Abgabe von flüssigen Giften vorhanden?

6. Sind die in Bezug auf die Verabfolgung der sogenannten Ungeziefermittel gegebenen Vorschriften beachtet?

IV. Ordnung und Reinlichkeit in den Geschäftsräumen.

V. Ergebniß der Prüfung der vorhandenen Arzneimittel in Bezug auf Güte und Echtheit.
Von den vorhandenen Arzneimitteln wurden verdorben, unbrauchbar und verunreinigt befunden:

[1]) Der Befund in den Verkaufs- und Vorrathsräumen ist zusammenzufassen, Abweichungen oder Vorschriftswidrigkeiten in einzelnen Räumen an zutreffender Stelle besonders aufzuführen.

Anlage III. Kreis . . . . . .

Nachweisung
über die Besichtigungen der Drogen-, Materialwaaren- und Farbenhandlungen während des Jahres 189 .

Laufende Nummer.	Ort der Drogen-, Materialwaaren- oder Farbenhandlung.			Datum der Besichtigung.	Name des zugezogenen Apothekers und Angabe, ob der Kreisphysikus zugegen gewesen ist.	Ergebniß der Besichtigung in Bezug auf die					Sind Vorschriftswidrigkeiten vorgekommen und welcher Art?	Ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt sind.	Bemerkungen: Ob die Vorschriftswidrigkeiten beseitigt sind, ob Nachrevisionen stattgefunden haben u. s. w.
						Aufbewahrung der			Beschaffenheit der Arzneimittel.	Ordnung und Reinlichkeit.			
						indifferenten Arzneimittel.	indirekten Gifte.	direkten Gifte.					
	Ort	Bezeichnung	Geschäftsinhaber										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

VI. Etwaige Uebertretungen der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

1. Von den im Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nur in den Apotheken gestattet ist, wurden vorgefunden:
(Einzeln aufführen.)
a) In dem Verkaufsraume:
b) In den Neben- oder Vorrathsräumen:

2. Von den in dem Verzeichnisse B der vorgenannten Verordnung aufgeführten Drogen und chemischen Präparaten, deren Feilhalten und Verkauf nur in den Apotheken gestattet ist, wurden vorgefunden:
(Einzeln aufführen.)
a) In dem Verkaufsraume:
b) In den Neben- oder Vorrathsräumen:

3. Wurden fertige Arzneien vorgefunden und waren dieselben auf ärztliche Verordnung angefertigt?

VII. Etwaige Bemerkungen des Geschäftsinhabers.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

. . . . . .
Geschäftsinhaber.
Geschlossen.
Die Bevollmächtigten.
. . . .
Kreisphysikus. Apotheker.
. . . . . .
Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Niederlande. Königl. Beschluß vom 13. September 1894, durch welchen hinter Art. 3. des Beschlusses vom 17. November 1892[1]) ein neuer Artikel 3. eingefügt wird. Nederlandsche Staatscourant vom 19. September. — Uebersetzung.

Artikel 3. In den durch den Minister des Innern angewiesenen Gemeinden oder Gemeindetheilen, welche längs oder in der Nähe eines Bezirks liegen, aus welchem die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen kraft Artikel 1 dieses Beschlusses durch den genannten Minister verboten ist, ist die Ausfuhr der gleichfalls durch den genannten Minister zu bestimmenden Viehsorten verboten, außer wenn der Ausführende sich im Besitz einer schriftlichen Erlaubniß befindet, durch welche ihm, unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 3 Absatz 2 dieses Beschlusses, eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot aus dem abgeschlossenen Bezirk bezüglich des auszuführenden Viehes bewilligt worden ist, oder außer wenn er ein von dem Bürgermeister des Herkunftsortes des Viehes ausgestelltes Ausfuhrbillet besitzt mit genauer Beschreibung des Viehs unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe und der dauernden besonderen Kennzeichen, und ferner mit der Angabe des Herkunfts- und des Bestimmungsortes, der Giltigkeitsdauer des Billets, sowie mit der Erklärung des Bürgermeisters, daß das Vieh sich nach dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Artikels erfolgten Anweisung nicht in dem abgeschlossenen Bezirk befunden hat.

Die in diesem Artikel vorgesehene Anweisung von Gemeinden oder Gemeindetheilen wird in derselben Weise, wie die in Artikel 1 dieses Beschlusses vorgesehenen Anweisungen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Beschluß ist am 21. September in Kraft getreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. Veröff. 1894 S. 924.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichniß Nr. 25 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

Oesterreich: frei.

Ungarn: Die Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Nyitra (Neutra), Bars, Hont und Saros.

[1]) Veröff. 1893 S. 271.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1894.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	Oktober				November				Dezember			
Milzbrand.												
Galizien	—	2	3	2	2	3	1	—	1	1	1	1
Böhmen	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—
Oberösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	—	—	1	—	—	—	2	2	—	2	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Bukowina	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Küstenland	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	3	4	3	3	3	—	1	—	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Galizien	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	3	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	1	1	1	2	1	1	2	3	3	4	3	3
Schlesien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Mähren	—	2	4	—	1	2	2	1	1	2	1	—
Böhmen	3	7	6	15	8	11	8	14	7	6	8	9
Steiermark	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	4	5	6	4	4	4	4	6	6	5	5	6
Mähren	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Salzburg	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich	2	1	1	2	1	1	1	1	1	2	2	2
Steiermark	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	2	4	4	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Schlesien	—	1	2	3	5	9	11	14	12	7	6	3
Mähren	—	2	2	3	4	6	7	5	6	6	5	1
Böhmen	1	—	—	3	5	7	8	13	19	18	14	9
Niederösterreich	—	1	1	2	2	2	4	4	4	4	3	2
Küstenland	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	8	8	8	8	8	7	5	4	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Galizien	2	2	2	3	2	2	—	—	1	—	—	—
Böhmen	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Mähren	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Böhmen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Niederösterreich	1	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Steiermark	—	—	2	2	2	—	—	2	2	—	—	—
Räude.												
Galizien	4	3	3	2	2	2	2	1	2	2	1	2
Salzburg	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1
Kärnten	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 7. Oktober: Krain 1, Böhmen 2; am 14. Oktober: Steiermark 2.

Rothlauf der Schweine.												
Galizien	1	1	2	2	2	3	3	3	2	3	3	5
Schlesiien	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1
Mähren	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	3	1	1	—	—	3	3	1	2	2
Oberösterreich	2	2	5	5	3	4	2	1	3	3	2	—
Niederösterreich	4	3	—	1	—	—	1	2	2	—	2	—
Kärnten	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 14. Oktober: Krain und Küstenland je 1.

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 770.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 13. Januar 1895.

Zu Abänderung meiner Bekanntmachung vom 4. Mai 1893 (Amtsblatt Stück 18 Seite 128 Nr. 472)[1]) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Rußland und für die thierärztliche Untersuchung derselben festgesetzten Wochentage und zwar für Woischnik, vom Donnerstag auf den Freitag, und für Herby, vom Freitage auf den Montag verlegt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 31. Dezember 1894. (Amtsbl. 1895 S. 7.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Januar 1893 (Reg.-Amtsbl. S. 45) wird auf Grund der Artikel 1 und 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn wird über das Zollamt Schlauey gestattet.

2. Die einzuführenden Thiere müssen mit den in Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens bezeichneten Zeugnissen versehen sein, an der Landesgrenze thierärztlich untersucht und gesund befunden werden.

3. Als Einfuhrtag wird der erste Mittwoch im Monat und falls auf diesen Mittwoch ein Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag bestimmt. Zur Einfuhr an andern Tagen ist meine Genehmigung in jedem Falle nachzusuchen.

4. An Kosten der thierärztlichen Untersuchung ist gemäß der landespolizeilichen Anordnung vom 8. April 1893 (Reg.-Amtsbl. S. 135) für jedes Pferd eine Vergütung von 3 ℳ an die Zollstelle in Schlauey zu entrichten.

5. Die Untersuchung der einzuführenden Thiere findet durch den Kgl. Kreisthierarzt in Glatz statt. Derselbe ist von dem Eintreffen der Pferdetransporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Ankunft vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Königlicher Regierungspräsident.

Oesterreich.[2]) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 11. Januar 1895. (Oesterr. San.-W. S. 34.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Posen, Magdeburg, Hildesheim und Köln im Königreiche Preußen;

2. aus dem Regierungsbezirke Oberfranken im Königreiche Bayern;

3. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;

4. aus dem Herzogthume Anhalt.

Diese Verbote treten an die Stelle der mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1894 ad. Z. 27.230 erlassenen Verbote.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des türkischen Sandschaks von Eziné, Provinz Dardanellen, mit Rund-Erlaß vom 15. Dezember 1894 (Osservatore Triestino vom 28. Dezember 1894) entsprechende Verkehrsbeschränkungen bei der Ein- und Durchfuhr von Thieren, Erzeugnissen und Abfällen der gedachten Art in die österreichischen Häfen angeordnet.

Frankreich. Durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 8 November 1894 (Journ. offic. vom 2. Dezember) ist der Hafen von Portbail (Departement de la Manche) für die Ein- und Durchfuhr von lebenden Pferden, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen geöffnet worden.

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 29. Dezember 1894. (Mon. belge S. 4189.)

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. Sont interdits, jusqu'à disposition ultérieure, l'entrée et le transit des animaux de l'espèce bovine provenant des Etats-Unis d'Amérique.

Le transit direct de ces animaux ne pourra avoir lieu que par la voie ferrée, en wagons plombés et sans transbordement en cours de route.

Art. 2. Par mesure exceptionnelle, les animaux de la provenance indiquée, à l'article précédent, en cours d'expédition avant le 2 janvier 1895 pourront encore être débarqués à Anvers sous la condition d'être soumis, dans le port de cette ville, à une quarantaine de quarante-cinq jours au moins ou être dirigés vers un abattoir public pour y être sacrifiés dans le délai prévu par les dispositions réglementaires.

Art 3. L'arrêté susvisé du 7 décembre 1894[1]) est rapporté.

Rechtsprechung.

Stellen die Vorschriften, welche in Preußen in der Ministerialanweisung für Hebammen vom 22. November 1888[2]) erlassen sind, Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Verbreitens der ansteckenden Krankheit des Kindbettfiebers im Sinne des § 327 Str.-G.-B. dar?

Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 30. März 1894 gegen die Hebamme H. (Entsch. in Straff. Bd. 25 S. 201.)

Gründe:

Die Vorinstanz hat als erwiesen angesehen, daß die Angeklagte bei der Entbindung der verehelichten Th. nicht eine eigene Schürze und ein eigenes Handtuch, wiewohl sie diese Gegenstände mitgebracht, benutzt, daß sie die Aermel ihres Kleides nicht bis zur oberen Hälfte des Oberarmes aufgestreift, und daß sie auch Arme und Hände nicht vorschriftsmäßig gereinigt gehabt hat. Sie hat angenommen, daß sie sonach den §§ 2, 4, 6 der vom Minister für Medizinalangelegenheiten erlassenen Anweisung für die Hebammen vom 22. November 1888 bewußt zuwidergehandelt, hat sie aber dennoch von der Anklage eines nach § 327 St.-G.-B.'s strafbaren Vergehens freigesprochen, weil die Anweisung nicht zu den in dem Paragraphen gedachten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln gehöre. Zur Begründung dieser Entscheidung macht sie geltend einmal, es habe der § 327 a. a. O. nur Anordnungen im Auge, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer bestimmten Seuchengefahr erlassen worden, nicht aber auch solche, die ganz allgemeiner Natur seien, wie der ministerielle Erlaß; sodann, daß sich die Bestimmungen des Erlasses nicht unter den Gesichtspunkt einer Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel bringen ließen; und endlich, daß der Erlaß nicht sowohl den Charakter einer Anordnung, als vielmehr nur den einer Instruktion für die Hebammen habe.

Die Ausführungen werden von der Revision als rechtsirrig angefochten. Es muß jedoch dem Angriffe

[1]) Veröff. 1893 S. 343.

[2]) Vgl. Veröff. 1894 S. 823.

[1]) Veröff. S. 11.

[2]) Veröff. 1889 S. 9.

Erfolg versagt werden. Ob die Vorschriften der Anweisung, gegen die die Angeklagte gefehlt hat, als Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. anzusehen sein, kann unerörtert bleiben; auch die Frage, ob die Vorschriften das Drohen oder den Ausbruch einer bestimmten ansteckenden Krankheit voraussetzten oder nicht, bedarf der Entscheidung nicht. Denn in jedem Falle erweist sich der dritte der von der Vorinstanz geltend gemachten Gründe als durchgreifend und rechtfertigt die angefochtene Entscheidung.

Der § 327 a. a. O. ist mit einer die zum Erlasse der Anordnungen berechtigte Behörde betreffenden Abweichung dem § 306 des preußischen Strafgesetzbuches nachgebildet, der, wie seine Entstehungsgeschichte (Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 662) ergiebt, Zuwiderhandlungen gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften und Verbote bestrafen will, die die Einführung einer ansteckenden Krankheit oder, wenn sie ausgebrochen, deren Verbreitung verhindern sollen. Aus dem Begriffe der Sanitäts- oder sonstigen Polizei aber folgt, daß unter polizeilichen Vorschriften Anordnungen zu verstehen sind, mit welchen sich die Staatsgewalt kraft der ihr zustehenden Exekutive an das Publikum als solches befehlend und vermöge der allgemeinen staatlichen Autorität Gehorsam fordernd wendet.

Wesentlich verschieden von ihnen sind die Weisungen, welche den mit der Behandlung von Kranken betrauten Personen von den mit ihrer Beaufsichtigung gesetzlich beauftragten Behörden oder Beamten ertheilt werden, insbesondere wenn sie sich in Gestalt von Lehrbüchern, Instruktionen, Anweisungen als ständige Einrichtungen charakterisiren. Daß auch ihnen der Zweck zu Grunde liegt, eine zweckmäßige Behandlung der Erkrankten herbeizuführen und dadurch den Eintritt oder die Uebertragung ansteckender Krankheiten auf andere zu verhüten, kann nicht zweifelhaft sein. Dennoch aber sind sie als sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. nicht anzusehen; denn sie sehen ganz davon ab, ob eine ansteckende Krankheit bereits ausgebrochen oder die Anzeichen eines bevorstehenden Ausbruches vorhanden sind; sie wenden sich nicht an das Publikum, sondern nur als Ausfluß der durch das besondere Dienstverhältniß begründeten Unterordnung an die der Behörde, welche die Weisung erläßt, untergeordneten Personen.

Hat nun, wie die Vorinstanz annimmt, die Ministerialanweisung vom 22. November 1888 lediglich die Eigenschaft einer Instruktion für die Hebammen, so fällt sie nicht unter die in § 327 St.-G.-B.'s gedachten Maßregeln und macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob sie nur belehrender oder, wie die Revision geltend macht, bindender Natur ist. Daß sie aber als Weisung oder Instruktion anzusehen, kann nicht in Frage gestellt werden. Zunächst spricht dafür die Einleitung, die wörtlich lautet:

„Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbette treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuches der Geburtshilfe und der Instruktion für die preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen."

Es sollen also die nicht zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens des Kindbettfiebers, sondern zur Verhütung der Entstehung desselben gegebenen prophylaktischen Bestimmungen nur die bereits bestehenden Anordnungen des Lehrbuches und der Instruktion ändern und sollen an die Stelle der früheren gesetzt werden. Schon hieraus folgt, daß die neuen den Hebammen vorgezeichneten Verhaltungsmaßregeln ein Theil der ihnen zur Nachachtung gesetzten Instruktion geworden sind. Sodann aber lassen die Vorschriften selbst ihren lediglich instruktionellen Charakter deutlich erkennen; denn wenn der Hebamme vorgeschrieben wird, welche Gegenstände sie bei dem vorzunehmenden Geburtshilfeakt bei sich haben, und in welchem Zustande sich dieselben befinden sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Lage kommt, dieselben zu gebrauchen oder nicht, wenn ihr ferner vorgezeichnet wird, wie sie sich bei gewissen Umständen zu verhalten habe, Umstände, die nicht bei jeder Entbindung einzutreten pflegen, so charakterisiren sich die Vorschriften nur als Lehren und Regeln, deren Nichtbeachtung nicht in jedem Falle strafbar erscheint, sondern vielleicht nur als Pflichtverletzung anzusehen ist, weil die Nothwendigkeit ihrer Befolgung mehr oder weniger in das sachverständige Ermessen der Hebamme gestellt ist. Endlich dürfte auch das Ministerialreskript von demselben Tage, mittels dessen die Anweisung den Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt worden ist, für die geltend gemachte Ansicht heranzuziehen sein. „In ihm werden nämlich die Präsidenten aufgefordert, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beobachtung der Anweisung seitens der Hebammen, sowie darauf zu achten, daß der Inhalt derselben einen Gegenstand der jährlichen Nachprüfungen der Hebammen bilde, Mittel, welche in den §§ 11, 12 der Ministerialverfügung vom 6. August 1883 genügend angedeutet sind.

Auch die Vorschriften in den §§ 5, 6 dieser Verfügung, nach welchen sich die Hebammen bei Ausübung ihres Berufes nach dem Lehrbuche und den es ergänzenden Instruktionen richten und zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen Zwangsmittel angehalten werden sollen, lassen die Natur und das Wesen der das Lehrbuch ergänzenden Anweisung vom 22. November 1888 als einer lediglich instruktionellen Vorschrift erkennen.

Ist sonach die Annahme der Vorinstanz, daß die Anweisung vom 22. November 1888 nur die Bedeutung einer Instruktion für die Hebammen habe, und daß deshalb ihre Vorschriften zu den im § 327 St.-G.-B.'s gedachten Maßregeln nicht zu rechnen seien, rechtlich nicht zu beanstanden, so ist der gegen sie gerichtete Angriff der Revision hinfällig. Es bedarf daher nicht noch einer Erörterung der Frage, ob der Minister die im Sinne des Paragraphen zum Erlasse von Aufsichtsmaßregeln zuständige Behörde oder befugt war, in die Zuständigkeit einer anderen Behörde einzugreifen. Vielmehr ist die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist seitens der Reichsverwaltung fertig gestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt worden. Nach Prüfung des Entwurfs durch die Regierungen wird über die Vorlage an den Bundesrath Entschließung gefaßt werden.

Folgende Bestimmungen sind daraus hervorzuheben (Reichsanz. 1895 Nr. 5):

§ 1. Wer es unternimmt, im geschäftlichen Verkehr durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waaren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über die Menge der Vorräthe oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, und von Verbänden Gewerbetreibender geltend gemacht werden. Zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht zutreffen.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbtreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solche Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen.

§ 2. Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche an einen größeren Kreis von Personen sich richten, durch wissentlich unwahre Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Preußen. Dem Herrenhause ist unter dem 10. Januar d. Js. folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten, nebst Begründung zur Beschlußfassung zugegangen:

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

Artikel I. Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin, können, beschließen, für die an Seuchen oder anderen Krankheiten gefallenen Schweine oder für getödtete Schweine, welche sich als mit einer Seuche oder mit einer anderen Krankheit behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren.

1. Die Entschädigung darf nicht weniger als 1/2 und nicht mehr als 3/4 des Werthes des Schweines betragen.

2. Keine Entschädigung wird gewährt:

a) für Schweine, welche noch nicht abgesetzt sind (Saugferkel);

b) für Schweine, welche dem Deutschen Reiche, dem preußischen oder einem anderen deutschen Bundesstaate gehören;

c) für Schweine, welche sich im Besitze von Schwarzviehhändlern, Fleischern und Abdeckern befinden;

d) für Schweine, deren Erkrankung seitens der Besitzer vorsätzlich oder durch grobes Versehen in der Wartung und Pflege, oder durch Nichtbeachtung der erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften herbeigeführt ist;

e) in den Fällen des § 61 Nr. 2, § 63 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ $\left(\frac{\text{Reichs-Gesetzbl. S. 153}}{\text{Reichs-Gesetzbl. S. 409}}\right)$;

f) für Schweine, bei denen nach ihrer Einführung aus dem Auslande oder aus dem Bereiche eines Verbandes, welcher nach Maßgabe der Vorschriften dieses Artikels eine Entschädigungspflicht nicht übernommen hat, innerhalb 14 Tagen eine Seuche oder andere Krankheit festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Schweine sich die Seuche oder die Krankheit erst nach ihrer Einführung in den Verband zugezogen haben;

g) für geschlachtete Schweine, welche sich mit Trichinen oder Finnen behaftet erweisen.

3. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden im Falle des § 62 Nr. 2, sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlun ggegen die Vorschriften des § 31 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23 Juni 1880.
1. Mai 1894

4. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und des Entschädigungsverfahrens wird innerhalb des Verbandes von sämmtlichen Schweinebesitzern nach Maßgabe der gehaltenen Schweine ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht. Der Beitrag wird nicht erhoben für die in diesem Artikel unter 2a, b und c aufgeführten Schweine.

5. Die Bezeichnung der Seuchen und der Krankheiten, für welche nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigung gewährt werden soll, die weitere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die näheren Vorschriften über

a) die Anmeldung und Feststellung der Seuchen und anderer Krankheiten,

b) die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung bei Rothlauf, Schweineseuche (Schweinepest), Maul- und Klauenseuche,

c) die Erhebung und Verwaltung der Beiträge,

d) die Ermittelung des Werthes der zu entschädigenden Schweine,

e) den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung,

f) die Verwerthung oder Vernichtung der gefallenen oder getödteten Schweine,

g) die Bildung eines Reservefonds,

h) den Beginn und die Fortdauer der Beitrags- und Entschädigungspflicht für Schweine, welche aus einem mit Versicherungspflicht versehenen Bezirke in einen anderen überführt werden und umgekehrt.

i) eine etwaige Beitragsermäßigung für solche Schweinebesitzer, deren Bestände längere Zeit hindurch von Seuchen oder anderen Krankheiten verschont geblieben sind,

werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Artikel II. In denjenigen Provinzen oder Bezirken, in welchen der Kommunalverband von der ihm durch dieses Gesetz gegebenen Befugniß der Einführung einer Zwangsversicherung der Schweine keinen Gebrauch zu machen beschließt, kann diese Befugniß einzelnen Kreisen oder Verbänden von Kreisen auf ihren Antrag von den Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übertragen werden.

Die Vorschriften des Artikels I finden alsdann auf die Kreise oder Kreisverbände sinngemäße Anwendung.

Die Bildung der Kreisverbände erfolgt durch ein von den Ministern nach Anhörung der Kreistage erlassenes Statut, welche zugleich ihre Vertretung nach Außen und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse regelt.

Artikel III. Die Staats- und Kommunalbehörden der Kreise, Amtsbezirke, Aemter, Bürgermeistereien, Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke sind zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Gesetzes nach Maßgabe der zu erlassenden Reglements (Artikel I, Ziffer 5) verpflichtet. Den Kommunalbehörden kann jedoch für diese Mitwirkung von dem betreffenden Versicherungsverbande eine angemessene Vergütung gewährt werden, deren Höhe in dem Reglement festzusetzen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1893.
(Vergl. Veröff. 1893, S. 898.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1892, Januar[a]) . .	2 142 014	7245	.	4527	1172	24,2	—	45	22	305	62	33	.	19	.	.	.	85	3695	61
„ Februar . .	2 163 862	6870	.	3610	1084	20,0	1	37	7	268	68	28	.	21	.	.	.	101	3023	56
„ März	2 171 700	7534	.	3939	1058	21,8	—	22	17	323	44	27	.	22	.	.	.	128	3269	87
„ April	2 173 864	7365	.	4293	1123	23,7	—	17	20	309	34	34	.	25	.	.	.	130	3621	103
„ Mai	2 175 657	7093	.	4551	1289	25 1	—	20	20	312	26	17	.	16	.	.	.	270	3783	87
„ Juni	2 176 824	6532	.	4918	1927	27,1	1	38	18	316	33	26	.	15	.	.	.	895	3468	108
„ Juli	2 180 982	6906	.	5550	2897	30,5	—	59	15	247	51	36	.	13	.	.	.	1646	3363	120
„ August . . .	2 179 825	6966	.	4496	1935	24,8	—	59	24	237	46	46	.	20	.	.	.	1004	2900	160
„ September .	2 180 126	6860	.	3596	1354	19,8	—	51	23	237	42	46	.	13	.	.	.	500	2583	101
„ Oktober . . .	2 184 693	6959	.	3352	1037	18,4	1	22	14	275	44	33	.	20	.	.	.	231	2616	96
„ November .	2 175 991	6735	.	3839	1055	21,2	—	28	28	324	64	32	.	10	.	.	.	134	3172	65
„ Dezember[b]).	2 167 645	6935	.	4540	1190	25,1	—	47	22	350	42	25	.	14	.	.	.	94	3872	74
Für das Jahr 1893[b])	2 167 645	82802	2 427	50568	16908	23,3	3	434	235	3364	526	377	.	201	.	6254	4731 c)	4995	25582 d)	1166
Baden.[2])																				
1893, 1. Viertelj.	1 656 827	.	.	9301	2514	22,5	—	64	21	509	61	34	.	49	.	.	.	.	8563	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2105	546	21,7	—	31	5	110	22	9	.	9	.	.	.	.	1919	.
1893, 2. Viertelj.	1 656 827	.	.	10202	2822	24,6	—	141	13	465	57	25	.	32	.	.	.	.	9469	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2525	744	26,1	—	34	4	96	13	6	.	8	.	.	.	.	2364	.
1893, 3. Viertelj.	1 656 827	.	.	9819	4174	23,7	—	83	18	600	85	53	.	26	.	.	.	.	8954	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2182	931	22,5	—	32	10	74	17	18	.	3	.	.	.	.	2028	.
1893, 4. Viertelj.	1 656 827	.	.	11316	2446	27,3	—	203	30	1080	80	71	.	39	.	.	.	.	9813	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2267	522	23,4	—	42	11	186	25	26	.	9	.	.	.	.	1968	.
Zusammen .	1 656 827	.	.	40638	11956	24,5	—	491	82	2654	283	183	.	146	.	.	.	.	36799	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	9079	2743	23,4	—	130	30	466	77	59	.	29	.	.	.	.	8279	.
Hessen[3])																				
1893, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	428 500	.	.	2351	565	22,0	.	45	8	174	12	15	.	18	12	327	368	43	1272	57
„ Oberhessen .	267 400	.	.	1656	265	24,8	.	20	12	225	12	9	.	18	21	181	253	13	870	22
„ Rheinhessen .	315 700	.	.	1718	436	21,8	.	2	5	160	27	9	.	10	6	217	243	36	972	31
Zusammen .	1 011 600	.	.	5725	1266	22,6	.	67	25	559	51	33	.	46	39	725	864	92	3114	110
1893, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	428 500	.	.	2463	674	23,0	.	8	5	139	9	7	.	13	12	335	350	167	1345	73
„ Oberhessen .	267 400	.	.	1510	209	22,6	.	5	9	166	8	4	.	9	7	195	232	32	804	39
„ Rheinhessen .	315 700	.	.	1940	594	24,6	.	7	5	109	15	7	.	11	17	246	245	159	1071	48
Zusammen .	1 011 600	.	.	5913	1477	23,4	.	20	19	414	32	18	.	33	36	776	827	358	3220	160
1893, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	428 500	.	.	2354	925	22,0	.	3	6	134	22	3	.	14	8	232	163	383	1333	53
„ Oberhessen .	267 400	.	.	1280	283	19,1	.	2	4	155	14	11	.	10	5	132	133	81	710	23
„ Rheinhessen .	315 700	.	.	1689	583	21,4	.	2	5	90	20	7	.	8	8	207	132	221	926	63
Zusammen .	1 011 600	.	.	5323	1791	21,0	.	7	15	379	56	21	.	32	21	571	428	685	2969	139
1892, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	428 500	.	.	2858	645	26,7	.	9	2	218	87	11	.	15	14	293	648	72	1437	52
„ Oberhessen .	267 400	.	.	1734	248	25,9	.	—	9	204	29	9	.	11	7	156	352	14	918	25
„ Rheinhessen .	315 700	.	.	1937	416	24,5	.	3	7	137	21	6	.	9	7	204	397	68	1042	36
Zusammen .	1 011 600	.	.	6529	1309	25,8	.	12	18	559	137	26	.	35	28	635	1397	154	3397	113
Zusammen 1892 .	1 011 600	.	.	23490	5843	23,2	.	106	77	1911	276	98	.	146	124	2725	3516	1289	d) 12 700	522

Anmerkungen: Die Bezeichnung: „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr" daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind. — [1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1893 und 1894. Die kleinste dieser Städte, Süchteln, hat 8808 Einwohner. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Todesursachen. — a) Die Angaben von Paderborn fehlen. — b) Desgl. von Styrum. — c) Darunter 50 Fälle von Influenza. — d) Desgl. 4 Cholera. — [2]) Beilage zu Nr. 213 Jahrg. 1893 der Karlsruher Zeitung, desgl. Nr. 312 und 1894 Nr. 46. — [3]) Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen. — d) Hierunter 21 Fälle von Genickstarre und 1 von Milzbrand.

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. asthr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [1]) Sämmtliche Städte																				
1893, Januar . .	179 753	574	.	310	80	20,7	—	1	—	27	2	2	.	—	.	35	59	8	169	7
„ Februar . .	179 753	520	.	314	86	21,0	—	—	1	21	3	1	.	2	.	39	54	6	175	12
„ März	179 753	569	.	320	89	21,4	—	—	—	11	4	1	.	2	.	44	50	12	188	8
„ April	179 753	561	.	327	84	21,8	—	—	2	20	5	5	.	1	.	47	38	8	188	13
„ Mai	176 993	563	.	310	69	21,0	—	—	4	13	3	3	.	4	.	46	45	10	170	12
„ Juni	179 753	532	.	361	108	24,1	—	—	3	19	7	1	.	3	.	42	44	41	189	12
„ Juli	179 753	579	.	511	259	34,1	—	—	3	19	10	4	.	—	.	44	40	195	186	10
„ August . . .	179 753	545	.	470	219	31,4	—	—	—	20	9	8	.	2	.	34	32	148	206	11
„ September .	179 753	550	.	292	113	19,5	—	—	—	15	7	2	.	1	.	32	19	58	150	8
„ Oktober . .	179 753	520	.	304	91	20,3	—	—	1	23	3	5	.	—	.	38	29	23	168	14
„ November .	179 753	538	.	382	90	25,5	—	—	1	19	15	3	.	1	.	46	94	16	177	10
„ Dezember .	179 753	582	.	389	87	26,0	—	1	—	18	2	5	.	—	.	40	100	13	203	7
Zusammen .	179 753	6 624	.	4 290	1375	23,9	—	2	15	225	70	40	.	16	.	487	a) 604	583	b) 2 169	124
Oesterreich [2]) 1893, 53 Städte und Gemeinden	3 365 554	107 896	6071	88948	23 386	26,4	674	1674	1044	3221	416	696	.	498	.	16013	12780	6874	43 119 c)	1939
Ungarn [3]) 1893, 29 Städte .	1 589 260	58 159	2405	46289	13 781	29,1	21	302	287	4102	181	412	.	104	.	6460	5761	5194	22 478 d)	987
Schweiz [4]) 15 größere Städte u Gemeind.																				
1893, Januar . .	524 251	1 249	56	981	176	22,5	—	4	6	51	8	2	.	3	4	113	139	37	584	30
„ Februar . .	524 251	1 250	51	911	158	20,9	—	1	2	41	10	4	.	4	5	141	92	37	538	36
„ März	524 251	1 229	56	1 011	197	23,1	—	21	2	55	6	3	.	5	3	157	117	34	565	43
„ April	524 251	1 374	68	1 214	174	27,8	1	26	2	45	13	2	.	9	4	180	145	42	698	47
„ Mai	524 251	1 337	51	1 227	178	28,1	3	24	5	44	8	2	.	6	6	160	120	60	730	59
„ Juni	524 251	1 275	50	978	199	22,4	1	20	3	48	1	6	.	3	8	130	84	84	535	55
„ Juli	524 251	1 288	46	938	254	21,5	1	12	3	20	3	5	.	2	3	128	49	175	490	48
„ August . . .	524 241	1 278	64	874	242	20,0	3	17	1	32	5	14	.	8	6	98	37	152	440	61
„ September .	524 251	1 273	42	753	183	17,2	—	9	4	25	4	12	.	6	5	100	26	114	401	47
„ Oktober . .	524 251	1 283	60	816	189	18,7	1	12	4	49	5	4	.	4	4	92	33	93	458	57
„ November .	524 251	1 189	55	860	160	19,7	2	30	2	54	5	17	.	2	4	99	42	59	508	36
„ Dezember .	524 251	1 242	54	1 052	200	24,1	—	59	—	60	14	12	.	9	5	123	94	49	586	41
Zusammen .	524 251	15267	653	11615	2310	22,2	12	235	34	524	81	83	.	61	57	1 521	978	e) 936	6 533	560
Italien [5]) 1893, 69 Hauptstäd.	5 259 134	160 817	8647	136 759	.	26,0	235	1780	486	3006	664	2341	4	223	.	10883	27046	13423	74 510	2 158
Frankreich [6]) 108 Städte																				
1893, Januar . .	8 149 348	17259	1157	20338	2804	29,9	37	249	34	498	145	250	.	74	.	2 102	3 464	817	12 180	488
„ Februar . .	8 149 348	16271	1070	15614	2394	23,0	35	234	30	461	134	201	.	66	.	1 890	2 341	719	9 108	395
„ März	8 149 348	17417	1127	17628	2708	26,0	40	378	40	548	165	227	.	64	.	2 219	2 548	835	10 109	455
„ April	8 149 348	16645	1070	21037	2761	31,0	74	475	54	460	180	250	.	69	.	2 343	4 203	926	11 492	511
„ Mai	8 149 348	16172	1141	17741	2534	26,1	84	465	80	421	131	197	20	81	.	2 161	2 771	1138	9 716	476
„ Juni	8 149 348	15550	1036	17098	3620	25,2	109	485	96	356	97	202	8	85	.	1 854	2 681	2225	8 418	482
„ Juli	8 149 348	16373	1076	17699	4623	26,1	75	375	68	264	72	296	6	69	.	1 916	1 187	3427	9 425	519
„ August . . .	8 149 348	16270	1043	15813	3328	23,3	56	261	47	254	76	372	4	65	.	1 960	1 051	2435	8 714	518
„ September .	8 149 348	15470	979	13275	2273	19,5	75	71	30	216	55	337	—	60	.	1 926	833	1509	7 701	462
„ Oktober . .	8 149 348	15898	1035	13014	1920	19,2	62	51	24	235	45	288	3	53	.	1 872	931	1030	7 972	448
„ November .	8 149 348	15677	1057	14048	1914	20,7	75	77	31	330	43	237	2	60	.	1 906	1 542	728	8 666	351
„ Dezember .	8 149 348	16392	1091	15902	2148	23,4	99	130	29	418	47	165	5	56	.	1 927	2 196	628	9 810	392
Zusammen .	8 149 348	195 394	12 882	199 207	33 027	24,4	821	3251	563	4461	1190	3022	48	802	.	24076	25748	16417	113311	5 497
England [7]) 1893, 33 Städte	10327846	328 352	.	222178	59 570	21,5	732	4559	3015	4423	4977	2493 f)	.	.	.	.	.	12598	181842	7 539
Belgien [8]) 1893, 70 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 098 212	63332	2982	44668	11 721	21,3	995	1502	90	901	644	571	.	194	.	3 830	7 080	4107	23 769	985
Niederlande [9]) 1893, 12 große Städte .	1 254 486	42786	2144	25169	7412	20,1	117	314	100	514	366	132	.	49	.	2 553	3 503	2375	14 509	637
Norwegen [10]) 1893 .	.	.	.	2 483	.	.	1	52	71	522	54	46	.	32	36	.	11) 1046	577	12) 47	.

[1]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege. 1893/94. — a) Hierunter 118 Fälle von Influenza. — b) Desgl. 4 von Genickstarre. — [2]) Separatabdruck aus: „Das österreichische Sanitätswesen". (1894, Nr. 8.) — c) Hierunter 1 Fall von Tollwuth, 89 von Cholera. — [3]) Statistische Nachweisungen des statist. Büreaus zu Budapest. Die kleinste dieser Städte, Baja, hat 19 763 Einwohner. — d) Darunter 211 Fälle von Cholera. — [4]) Monatsbülletin des Eidgen. statist. Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — e) Enteritis im 1. Lebensjahre. —

(Fortsetzung der Anmerkungen zu S. 60.)
[5]) Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia. 1894. S. 3386 bis 3389. — [6]) Statistique sanitaire des villes de France 1893. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants. Fälle von Cholera kamen im Januar 13, Februar 111, März 41, April 58, Mai 86, Juni 589, Juli 787, August 403, September 322, Oktober 114, November 16, Dezember 7 vor. — [7]) Annual summary of births, deaths and causes of death etc. f) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [8]) Résumé annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1893. Von einzelnen Orten fehlen die Angaben der Todesursachen. (210 Todesfälle von Cholera und Cholerine.) — [9]) Weekblad van het nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde No. 19 von 1894. (50 Choleratodesfälle.) — [10]) Norge. De i Byerne anmeldte epidemiske Sygdomme i Aaret 1893. — [11]) Darunter 59 Fälle von Influenza und 2 von epid. Genickstarre. — [12]) Andere epidemische Krankheiten.

Vermischtes.

Bayern. Die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg im Jahre 1893. Nach dem Berichte des Laboratoriumvorstehers Dr. H. Stockmeier.

Im Jahre 1893 wurden 2012 Aufträge erledigt und 641 Gutachten erstattet. Von den 2012 Arbeitsnummern waren

Auskunftsertheilungen . .	688
Versuche	102
Analysen	1222
im Ganzen	2012.

Von den 2012 Aufträgen kommen auf

Nürnberg	1095	entspr.	54,42%
Fürth	104	=	5,17 =
das übrige Mittelfranken	142	=	7,06 =
= = Bayern . .	416	=	20,67 =
= = Deutschland .	240	=	11,93 =
das Ausland	15	=	0,75 =
	2012	entspr.	100,00%.

Von diesen waren 208 = 10,34% von Behörden veranlaßt und wurden an solche 55 Gutachten, entsprechend 8,58% der Gesammtzahl abgegeben.

Die 1222 Analysen vertheilen sich in folgender Weise:

1. Untersucht und beanstandet wurden:

Gegenstand der Untersuchung	untersucht	beanstandet	Grund der Beanstandung
a) Nahrungs- und Genußmittel.			
Butter, Butterschmalz	4	3	Enthielten fremde Fette.
Essig	4	2	Zu geringgradig.
Fruchtsäfte	5	1	Enthielt Salizylsäure.
Schweineschmalz	4	2	Enthielt Baumwollsamenöl.
Wasser	21	11	Zwei waren untauglich zu Kesselspeisewasser, die übrigen 9 unbrauchbar für Genußzwecke.
Süßweine	11	8	Waren mit Zuckerwasser und Sprit versetzt.
b) Gebrauchsgegenstände.			
Baumaterialien	22	4	Unbrauchbarkeit für Bauzwecke.
Chemikalien, Droguen	55	2	Nicht entsprechende Beschaffenheit.
Degras und Thran	2	2	Wegen Harzölgehaltes.
Geschirre, irdene	104	7	Bleiabgebende Glasur.
Kleiderstoffe, Wollwaaren und Garne . .	140	5	1 Objekt wegen Wasserdurchlässigkeit, 1 Objekt enthielt Kunstwolle, 3 Garne waren unbrauchbar.
Leder	68	29	25 Zickelfette wegen mangelnder Reinemacherarbeit. 3 Sohlleder wegen Beschwerung mit schwefelsaurem Baryum. 1 Sohlleder wegen mangelnder Gerbung.
Metalle und Metallgeräthe	74	4	3 Bronzen wegen zu hohem Arsengehalt für den schwedischen Transport.
Papier und Pappe	125	27	Unbrauchbarkeit.
Seifen und dergl.	4	1	War nicht probemäßig.
Wachs, Wachskerzen	7	3	Enthielten Paraffin, sowie Stearinsäure.
Zinngegenstände	18	7	Zu hoher Bleigehalt bei Bierdeckeln.

2. Untersucht und nicht beanstandet wurden

a) Nahrungs und Genußmittel:

Bier 1, Konserven 3, Gewürze 3, Hopfen und Hopfenextrakt 6, Luft 1, Margarin 2, Mehl 1, Speiseöl 1, Weißweine 6, Rothweine 15.

b) Gebrauchsgegenstände:

Braun- und Steinkohlen 1, Erze, Mineralien 21, Beizen für Holz und Metall 1, Beizen für Tabak 4, Kosmetikas 8, Desinfektionsmittel 14, Düngermittel 7, Explosivstoffe 8, Farbstoffe für den technischen Gebrauch 10, Fette und fette Oele 13, galvanische und elektrische Kohlen 68, Geheimmittel 5, Gerbmaterialien 13, Geschirre, emaillirte 1, Kitte 2, Lacke, Polituren und Firnisse 10, Leim 7, Malfarben 8, Mineralöle, Schmieröle 33, Spielwaaren, Bilderbögen, Malkästen, Tapeten 213, technische Erzeugnisse verschiedenen Charakters 29, technische Abfallprodukte 4, Theer 22, Thone und Mergel 9.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fischer, Bernhard. Die Bakterien des Meeres nach den Untersuchungen der Plankton-Expedition unter gleichzeitiger Berücksichtigung einiger älterer und neuerer Untersuchungen. Kiel und Leipzig 1895. 4°.

Forster, Dr. J. Ueber Tapetenpapiere. Ein Beitrag zur Hygiene der Wohnungen. München und Leipzig 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Frank, B. und Krüger, Friedrich. Ueber den direkten Einfluß der Kupfer-Vitriol-Kalk-Brühe auf die Kartoffelpflanze. (Heft 2 der Arbeiten der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft.) Prenzlau 1894. 8°.

Fries, Dr. Bericht über die Choleraepidemie in der Provinzial-Irrenanstalt Nietleben bei Halle a. S. im Jahre 1893. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 6. bis 12. Januar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	—	39	15	18,3	25,7	—	—	4	—	—	3	6	—	—	—	26	—
† Altona	158 782	86	5	46	15	15,1	23,7	1	—	1	—	—	5	2	4	1	1	33	—
† Augsburg	84 544	41	—	30	12	18,5	28,2	3	—	1	—	—	2	5	2	—	—	16	1
† Barmen	128 129	89	2	44	13	17,9	21,0	—	—	3	—	1	10	6	1	—	—	23	—
† Berlin	1 820 340	897	34	533	161	15,2	24,2	5	18	17	2	2	79	50	36	13	13	318	6
† Beuthen	46 457	21	2	12	4	13,4	29,7	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	7	—
† Bielefeld	44 552	27	2	20	7	23,3	20,4	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	14	—
† Bochum	53 866	46	2	40	10	38,6	26,3	—	—	1	2	—	4	7	—	—	—	26	—
† Bonn	43 302	22	1	20[2]	5	24,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	12	—
† Brandenburg	42 116	23	1	11	3	13,6	27,0	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—
† Braunschweig	115 599	81	—	54	14	24,3	23,6	1	—	3	—	—	7	7	—	—	—	36	—
† Bremen	137 616	87	3	58[3]	16	21,9[3]	20,2	—	—	1	—	1	7	7	4	1	1	36	2
† Breslau	367 769	223	10	174[4]	49	24,0[4]	29,9	4	1	2	1	—	27	30	10	—	—	95	4
Bromberg	46 079	36	2	15	5	16,9	23,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1
Charlottenburg	108 475	90	2	26	10	12,5	24,9	—	1	1	—	—	3	4	2	—	—	15	—
† Chemnitz	164 744	136	5	99	56	31,2	31,2	2	—	6	—	—	7	4	5	2	2	75	—
† Danzig	125 412	76	1	56	21	23,2	27,4	—	1	3	—	1	6	10	5	5	4	30	—
† Darmstadt	61 069	28	—	19	6	16,2	20,5	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	10	—
† Dessau	40 974	35	1	19	5	24,1	23,9	3	—	5	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Dortmund	99 957	81	3	41	12	21,3	25,0	—	—	3	1	—	1	7	2	—	—	25	2
† Dresden	317 817	222	13	94[5]	22	15,4[5]	23,5	—	—	2	—	—	18	14	3	—	—	53	4
† Düsseldorf	171 638	127	—	60	21	18,2	22,7	—	1	2	—	—	12	3	2	1	1	39	1
† Duisburg	70 069	62	1	25	13	18,6	24,8	—	—	1	—	—	4	1	3	1	1	15	1
† Elberfeld	141 189	90	1	50	11	18,4	21,5	2	—	3	—	—	9	10	—	—	—	25	1
† Elbing	44 601	32	1	34	10	39,6	29,5	1	—	1	—	—	4	6	2	1	1	20	—
† Erfurt	85 170	50	—	24	3	14,7	22,5	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	14	—
† Essen	91 209	93	6	38	13	21,7	25,6	1	—	2	—	—	4	7	—	—	—	24	—
† Flensburg	40 176	23	—	17	1	22,0	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	203 332	102	—	70	13	17,9	19,3	1	—	1	—	—	20	13	1	1	1	31	3
† Frankfurt a. O.	57 255	33	—	21	9	19,1	27,0	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	55 848	22	1	21[6]	4	19,6[6]	23,9	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	13	—
† Fürth	50 300	35	—	18	5	18,6	27,6	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	7	—
† Gera	44 590	25	1	15	4	17,5	29,0	—	—	1	1	—	4	1	1	—	—	7	—
† M.-Gladbach	54 578	34	1	12	3	11,4	25,0	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Görlitz	68 034	31	2	13	3	9,9	26,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Hagen	40 758	46	—	14	4	17,9	24,6	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	4	1
† Halle	119 203	76	2	40[7]	9	17,4[7]	24,3	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	28	2
† Hamburg	655 039	398	20	186	56	14,8	25,1	1	1	4	1	1	31	20	9	2	2	113	5
† Hannover	185 464	145	3	82	25	23,0	20,9	—	—	1	1	—	14	13	3	3	3	46	4
† Harburg	43 111	44	1	11	3	13,3	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Kaiserslautern	42 180	36	2	16	5	19,7	20,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	12	1
† Karlsruhe	85 252	42	—	22	4	13,4	19,6	2	—	1	1	—	7	4	1	1	1	6	—
† Kassel	80 172	38	1	22	5	14,3	19,9	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	15	1
† Kiel	85 181	53	5	30	8	18,3	22,8	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	20	1
† Köln	320 406	215	4	125	41	20,3	25,7	3	3	8	—	—	18	13	3	—	—	72	5
† Königsberg i. Pr.	171 305	102	6	93	20	28,2	30,2	—	1	1	—	1	8	13	3	—	—	62	4
† Königshütte	40 563	41	1	16	4	20,5	28,3	—	1	3	—	1	1	3	1	1	1	6	—
† Kottbus	41 846	31	—	16	6	19,9	25,9	—	—	1	—	1	4	1	2	2	2	7	—
Krefeld	119 254	72	2	36	5	15,7	23,9	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	21	—
† Leipzig	414 023	251	14	140	34	17,6	22,7	2	2	7	—	1	29	13	7	—	—	77	2
† Liegnitz	50 105	29	1	15[8]	5	15,6[8]	30,4	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	8	—
† Lübeck	71 097	49	1	15	3	11,0	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	1
† Magdeburg	241 389	161	4	89	24	19,2	26,5	—	—	11	—	—	9	9	—	—	—	57	3
† Mainz	77 321	53	3	19	2	12,8	22,5	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	8	3
† Mannheim	95 361	74	2	33	7	18,0	21,4	4	—	1	—	—	6	4	1	—	—	17	—
† Metz	65 791	31	—	18	1	14,2	21,4	—	—	1	3	—	1	3	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	83 433	66	7	49	12	30,5	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	9	8	8	7	26	2
† München	413 770	271	6	163	51	20,5	28,2	—	—	4	—	—	29	13	15	4	4	101	4
† Münster	54 180	29	1	18	3	17,3	24,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Nürnberg	167 982	114	2	54	15	16,7	26,1	—	—	1	—	—	7	12	2	—	—	32	—
† Osnabrück	43 623	24	—	12	4	14,3	22,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 18,6‰. — [3]) Desgl. 53 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 165 = 23,3‰. — [5]) Desgl. 87 = 14,2‰. — [6]) Desgl. 17 = 15,8‰. — [7]) Desgl. 33 = 14,4‰. — [8]) Desgl. 14 = 14,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	38	4	23	8	23,5	25,2	—	—	1	1	—	4	4	3	—	—	9	1
† Posen	70 828	57	1	24	9	17,6	29,1	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	18	—
† Potsdam	57 104	35	1	18	7	16,4	23,5	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	11	—
† Remscheid	46 244	36	1	12	4	13,5	21,2	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	6	—
Rixdorf	47 541	51	6	15	4	16,4	32,3[1]	—	1	1	—	—	1	4	—	—	—	8	—
† Rostock	49 043	26	1	18	—	19,1	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Schöneberg . . .	40 500	41	1	13	5	16,7	20,3[2]	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	7	—
† Solingen	40 770	24	—	15	4	19,1	20,4	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Spandau	57 607	56	1	24	13	21,7	23,2	1	—	2	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Stettin	131 523	98	5	59	20	23,3	25,8	—	1	2	—	—	7	6	5	3	3	37	1
† Straßburg i. E. .	134 056	86	6	38	9	14,7	25,7	1	1	1	—	—	6	6	1	1	1	22	—
† Stuttgart	135 594	58	1	45	16	17,3	20,2	3	—	4	—	—	4	7	6	3	3	20	1
† Wiesbaden . . .	73 117	33	3	22	5	15,6	19,3	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	12	2
† Würzburg	66,567	40	—	21	3	16,4	25,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	—
† Zwickau[3]) . . .	51 347	37	1	28	8	29,9	27,7	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	19	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. Januar 1895.

Amsterdam	450 084	303	16	135	41	15,7	.	—	1	—	—	—	15	22	10	—	—	84	3
Antwerpen bis 5. Januar	254 370	159	4	85	24	17,4	.	1	—	3	—	—	7	11	4	.	.	57	2
Brünn bis 5. Januar . .	99 060	80	3	43	11	22,6	.	—	—	—	—	—	7	5	5	.	.	26	—
Brüssel	186 664	78	4	92	7	25,6	.	11	2	—	—	—	14	16	5	.	.	40	4
Budapest bis 5. Januar	566 022	374	28	282	72	25,9	.	2	3	9	—	—	37	60	8	.	.	157	6
Christiania	167 588	42	3	51	16	15,8	.	—	4	—	—	—	7	7	4	.	.	29	—
Edinburg	273 535	162	.	128	20	24,7	.	5	2	7	1	.	14	1	2	.	.	96	.
Glasgow	695 876	436	.	384	.	29,2	.	28	3	3	.	.	.	15	2	.	.	333	.
Kopenhagen	341 000	195	10	115	33	17,5	.	—	1	5	—	—	24	17	2	.	.	61	5
Krakau bis 5. Januar .	79 336	68	5	60	12	39,3	.	—	—	2	1	1	19	13	—	—	—	22	2
Lemberg bis 5 Januar .	134 315	65	12	75	12	29,0	.	—	1	1	—	—	16	19	7	.	.	27	4
London	4 392 346	2922	.	1622	369	19,3	.	30	12	37	16	7	159	176	36	—	—	1072	77
Lyon bis 29. Dezember .	438 077	167	11	207	16	24,6	.	—	—	—	1	—	26	55	2	—	—	121	2
Moskau bis 5. Januar .	753 469	.	20	467	150	32,2	.	2	7	17	4	1	75	18	37	.	.	306	.
New York bis 29. Dezbr. .	1 991 402	896	46	670	142	17,5	.	5	12	54	7	2	88	132	14	.	.	322	34
Odessa	324 500	.	17	117	27	18,7	.	1	—	1	—	1	28	1	3	2	1	71	8
Paris	2 424 705	1108	90	1079	137	23,1	.	1	2	14	6	4	216	146	36	.	.	618	36
Petersburg bis 22. Dezbr.	954 400	639	38	489	165	26,6	.	8	15	22	7	2	84	75	48	—	—	278	.
Prag und Vororte . .	343 822	217	5	161	35	24,4	.	2	1	6	2	—	39	17	3	.	.	87	4
Rom	456 664	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 5. Januar	252 937	156	3	114	28	23,4	.	10	2	7	—	—	12	20	9	—	—	51	3
Triest	160 825	.	.	97	19	31,4	.	—	1	5	1	—	10	17	4	—	—	59	—
Venedig bis 29 Dezbr.	158 187	92	8	79	20	26,0	.	—	—	1	—	—	6	11	4	.	.	50	7
Warschau bis 5. Januar	515 654	385	24	245	71	24,7	.	2	6	7	2	3	24	40	24	.	.	134	3
Wien	1 495 764	890	72	619	172	21,5	.	24	7	15	—	2	128	115	31	—	—	286	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Januar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	—	4	1	1	—	1
Scharlach	12 (6)	3	1	—	[9])10 (1)	—	9 (1)
Diphtherie	50 (7)	1 (1)	11 (2)	21 (6)	7 (2)	1	8 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	3	— (1)	1	—	—	— (1)	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber . . .	1	—	1	—	1	— (1)	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5 (2)	—	1	3	2	—	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	83	8	20	21	48	20	78 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	23 (13)	4 (3)	5 (1)	4	8 (1)	4 (2)	5
Lungenschwindsucht .	45 (21)	7 (2)	7 (4)	3 (2)	23 (4)	9 (6)	24(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	97 (1)	21	27 (2)	14	83	12	20 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3	2 (1)	—	—	10	1	2
Chron. Alkoholismus	15	1	—	—	2	1	6 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	31	4	13	4	21	3	9
And. rheumat. Krankh.	23	3	8	7	18	6	15
Verletzungen	59 (2)	43 (2)	31	24	84	13	35
Alle übrigen Krankh.	521 (58)	60 (5)	118 (4)	128(10)	332(18)	102(11)	366(18)
Summe	979(112)	157(15)	248 13)	230(18)	649 26)	172(21	586(41)
Verbliebener Bestand	4188[8])	635	890	774	1935	838	2891

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	6./1.-12./1.	7	72[7])	57	[7])116	2
= Breslau . . .	desgl.	3	107	32	17	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	3	—	14	—
= Arnsberg . .	desgl.	14	229	16	147	3
= Aurich . . .	desgl.	—	12	3	6	—
= Düsseldorf . .	desgl.	12	217	46	158	5
= Erfurt . . .	desgl.	5	88	1	32	1
= Hannover . .	desgl.	9	36	19	61	1
= Hildesheim . .	desgl.	1	119	18	42	—
= Königsberg .	desgl.	18	249	33	32	—
= Lüneburg . .	desgl.	4	27	5	28	2
= Marienwerder	desgl.	11	4	10	14	1
= Minden . . .	desgl.	10	—	5	61	2
= Münster . . .	desgl.	2	159	—	47	2
= Osnabrück . .	desgl.	—	2	1	12	1
= Posen . .	desgl.	5	172	25	26	1
= Schleswig[4]) .	desgl.	15	107	28	92	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade[5]) . . .	desgl.	5	22	1	36	1
= Stettin . . .	desgl.	1	14	38	53	1
= Stralsund . .	desgl.	2	1	5	44	—
= Trier . . .	desgl.	—	32	2	13	—
= Wiesbaden .	desgl.	7	102	23	94	2
Stadt München . .	desgl.	1	27	18	[6]) 41	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	2	9	[6]) 13	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	9	10	39	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	2	3	—
Hamburg	desgl.	8	6	35	[6]) 41	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Das Dorf Pölbitz ist am 1. Januar d. J. in den Stadtbezirk Zwickau eingemeindet worden. — [4]) Der Bericht aus Heiligenhafen fehlt. — [5]) Nachträglich gemeldet für die Vorwoche eine Erkrankung an Unterleibstyphus. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Der Nachweis aus dem Krankenhaus im Friedrichshain fehlt. — [9]) Sämmtlich im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Januar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Januar	— 3,5	— 5,2	749,7	747,1	745,3	95	91	100	0,1	NNO	1
	7. "	— 2,8	— 5,1	741,9	741,8	744,6	97	94	93	5,5	SSW-SO	1—2
	8. "	— 4,8	— 8,5	748,3	749,4	749,7	97	95	100	0,7	O	1
	9. "	— 4,0	— 7,0	749,2	750,2	751,7	100	100	98	0,5	SSO	1
	10. "	0,5	— 7,1	751,4	749,5	749,3	97	94	98	2,2	NNW-NNO	1
	11. "	1,0	— 0,6	749,0	749,3	750,3	90	98	85	2,1	ONO	1
	12. "	0,5	— 3,4	751,4	751,8	752,7	94	92	94	0,4	ONO	1
München	6. Januar	— 5,3	— 8,1	705,4	704,2	704,0	89	68	80	0,4	W	1,2
	7. "	— 7,7	—13,3	702,6	702,3	703,5	85	82	88	0,2	Stille	0,3
	8. "	— 8,6	—18,4	704,9	704,7	704,7	81	96	78	1,5	NO	.
	9. "	— 8,6	—15,4	705,5	706,6	708,1	88	78	76	0,9	W	.
	10. "	— 4,9	— 8,8	708,9	708,4	708,6	84	79	89	1,5	SW	1,4
	11. "	— 4,4	—10,1	708,5	708,4	709,3	89	76	82	0,1	W	0,8
	12. "	— 6,3	—12,4	709,2	709,0	709,5	78	77	81	—	O	0,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende.

Von

Dr. H. Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand geb. **Preis M. 8,—.**

Die familiale Verpflegung Geisteskranker

(System der Irren-Colonie Gheel)

der Irren-Anstalt der Stadt Berlin

zu Dalldorf

in den Jahren 1885—1893.

Von

Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zehnter Band. Heft 2.

Die Cholera im Deutschen Reiche

im Herbst 1892 und Winter 1892/93.

II.

Die Cholera im Elbegebiete

außerhalb Hamburgs und der nächstliegenden Theile des Regierungsbezirks Schleswig

bearbeitet von

Dr. Kübler,

Kaiserl. Regierungsrath.

III.

Die Cholera in den westlich vom Elbegebiete belegenen Theilen des Reichs

bearbeitet von

Dr. Wutzdorff,

Kaiserl. Regierungsrath.

Mit 1 Tafel und Abbildungen im Text. Preis M. 5,—.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Früher erschien:

I.

Die Cholera in Hamburg

im Auftrage der Reichs-Cholera-Kommission und unter Mitwirkung der Herren Dr. Schmalfuß, Dr. G. Koch, Dr. Maes, Physikus Dr. Deneke, Oberingenieur F. Andreas Meyer und Professor Dr. Dunbar,

bearbeitet von

Dr. Georg Gaffky,

o. ö. Professor an der Universität Gießen.

Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text. Preis M. 24,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von welchen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 30. Januar 1895.** Nr. 5.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND -1 FEB 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 65. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 66. — Medizinal- und Sanitätswesen des Reg.-Bez. Wiesbaden, 1889/91. S. 66. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Amerikanisches Rind- und Schweinefleisch. S. 67. — (Hamburg). Aerzte-Ordnung. S. 67. — Anzeige ansteckender Krankheiten, Todes- und Geburtsbescheinigungen. S. 70. — (Oesterreich). Arzneitaxe — Apotheken und Materialwaarenhandlungen. S. 71. — Impfwesen. S. 73. — (Schweiz. Kanton Zürich). Schutz der Arbeiterinnen. S. 74. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 4. Vierteljahr. S. 75. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich, Schweden). S. 76. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Körperverletzung einer Gebärenden seitens der Hebamme. S. 76. — **Vermischtes.** (Arabien). Pilgerfahrt nach Mekka, 1894. S. 76. — Todesfälle an ansteckenden Krankheiten in Rußland, 1892/93. S. 77. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 78. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 79. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 79. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 79. — **Witterung.** S. 80.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 14. bis 20. Januar 60 Erkrankungen und 26 Todesfälle amtlich angezeigt. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 51.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Stadt) .	1	1	1
Borszczow	1	1	1
Brzezany	1	4	1
Buczacz	5	9	7
Horodenka	1	1	1
Husiatyn	4	20	7
Skalat	5	19	5
Tarnopol	1	5	3

Rußland. Nach amtlichen Mittheilungen sind folgende Erkrankungen (und Todesfälle) beobachtet worden: in den Gouvernements Mohilew vom 16. bis 22. Dezember 1 (1), Witebsk vom 23. bis 29. Dezember 7 (4), Minsk in derselben Zeit 6 (2), Petrikau vom 10. bis 17. Januar 1 (—) und Radom vom 10. bis 15. Januar 1 (1), in der Kreisstadt Augustow (Gouv. Suwalki) am 17. und 18. Januar 8 (2).

Im Gouv. Kowno ist die Cholera anscheinend erloschen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. Dezember 1894 starben 33 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 196 an Fiebern.

Argentinien. (Vergl. S. 17.) Mittheilungen vom 29. Dezember zufolge sind auch in San Nicolas, Provinz Buenos Aires, 7 Fälle (3 mit tödtlichem Ausgang) von Cholera vorgekommen. Ferner sind angeblich bei 1 in La Plata und 5 in der Stadt Buenos Aires erkrankten Personen Choleravibrionen nachgewiesen worden.

Pest. China. In den unweit von Kanton gelegenen Orten Scheklung und Tungkun, wohin die Krankheit bereits zu Anfang vorigen Jahres durch Flüchtlinge aus Hongkong verschleppt worden war, sind im Dezember vereinzelte Fälle wieder vorgekommen. In Amoy hat eine den äußeren Krankheitserscheinungen der Pest gleichartige Seuche sich bereits während des Sommers 1894 gezeigt, seit dem Oktober, anscheinend begünstigt durch außergewöhnliche Hitze und Trockenheit, sowie durch die Enge und Unsauberkeit in den von der einheimischen Bevölkerung bewohnten Stadtvierteln, zugenommen und in der ersten Hälfte des Dezember täglich 15 bis 20 Todesfälle verursacht.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 21. bis 27. Dezember 7 Todesfälle (bei etwa 17 Neuerkrankungen) festgestellt, in San Juan (Porto Rico) vom 22. November bis 5. Dezember 3, in Vera Cruz vom 14. bis 20. Dezember 1, in San Salvador vom 10. bis 16. Dezember 4, in Rio de Janeiro vom 2. bis 8. Dezember 1 und in Santos vom 24. bis 30. November 1. („Abstract of sanit. rep." Nr. 1 und 2.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg, Moskau, Paris je 2, Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 2, Edinburg 7, Paris 13, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,30%): in Dessau, Karls-

ruhe und Brüssel — Erkrankungen kamen vor in Berlin 60, Breslau 75, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 475, Düsseldorf 185, Hildesheim 136, Königsberg 424, Münster 205, Posen 265, Schleswig 98, in Budapest 83, Edinburg 317, Kopenhagen 179, Wien 360 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Charlottenburg, Dessau, Dortmund, Kaiserslautern, Magdeburg, Mannheim, Mülhausen i. E., Schöneberg — Erkrankungen wurden in Berlin 125, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 290, Düsseldorf 141, Schleswig 112, in München 47, Hamburg 31, Kopenhagen 66, Paris 87, Petersburg 71, Stockholm 30, Wien 93 gemeldet — an **Scharlach** in Edinburg 110, Kopenhagen 72, Petersburg 69, Wien 92.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat unter dem 23. Januar nachstehende Verfügung erlassen:

„Die in den Extrablättern zum Amtsblatt Stück 29 und 39 und im Amtsblatt Stück 43 und Stück 48 enthaltenen Verordnungen vom 25. Juli, 28. September, 24. Oktober und 22. November 1894, [1]) betreffend die Meldepflicht der aus den als Choleraherde erklärten galizischen Bezirken zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche 2c. werden hiermit für die von dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern als cholerafrei erklärten politischen Bezirke Galiziens, nämlich: Bohorodczany, Brody, Brzezany, Horodenka, Kalusz, Kamionka, Kolomea, Kosow, Krakau, Nadworna, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Tlumacz, Zaleszczyki und für den politischen Bezirk Kotzmann in der Bukowina aufgehoben.

Die oben bezeichneten Verordnungen bleiben für die übrigen in denselben aufgeführten politischen Bezirke, Bobrka, Borszczow, Buczacz, Czortkow, Husiatyn, Stanislau, Strumilowa, Zloczow bis auf Weiteres bestehen und werden gleichzeitig auf die von dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern als Choleraherde erklärten Bezirke Skalat und Tarnopol in Galizien hiermit ausgedehnt." —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. Januar ist die für die Herkünfte von St. Louis in Senegambien angeordnete Quarantäne (Veröff. 1894 S. 899) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 15. Dezember v. J. sind sämmtliche in der Verordnung vom 30. November (S. 35) noch nicht einbegriffene Häfen Brasiliens als verdächtig erklärt worden. Die aus diesen Häfen vom 5. Dezember an ausgelaufenen Schiffe unterliegen den im Sanitätsreglement vorgesehenen Maßregeln.

— Weiter sind durch Regierungsdekret vom 28. Dezember v. J. die Häfen von Santa Fé, Rosario und Colastiné, sowie die übrigen Punkte der Provinz Santa Fé als verseucht erklärt worden. Alle Schiffe, welche aus den erwähnten drei Häfen herkommen, haben bei der Einfahrt in die Darsena außerhalb des Eingangs-Kanals zu ankern und dort die gesundheitspolizeiliche Untersuchung abzuwarten. Das National-Gesundheitsamt soll die nothwendigen Bestimmungen treffen, damit alle Schiffe, Passagiere und Frachten aus jenen Häfen auf das Strengste desinfizirt und den üblichen Vorsichtsmaßregeln unterworfen werden.

Das Gesundheitsamt hatte bereits vorher in einem, nachträglich regierungsseitig genehmigten Dekrete in allen Provinzen die Einrichtung von Untersuchungsstationen für die Herkünfte aus der Provinz Santa Fé angeordnet. Für die Hauptstadt bestehen die Sanitätsinspektionen im Hafen und in Belgrano, für die Provinz Buenos Aires in Zarate, La Plata, San Nicolás, Baradero, San Pedro, Ramallo und Pergamino.

[1]) Vergl. Veröff. 1894, S. 531, 699, 779 und 846.

Das Medizinal- und Sanitätswesen des Regierungsbezirks Wiesbaden in den Jahren 1889 bis 1891. (Nach dem Bericht des Regierungs- und Medizinalraths Dr. A. Pfeiffer.) Vergl. Veröff. 1891 S. 307.

Geburten und Sterbefälle. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich 1889 auf 24 918 (1890: 24 502, 1891: 26 578), d. i. 29,9 (29,1 und 31,1) auf je 1000 Einwohner, darunter waren 1448 (1362 und 1595) unehelicher Abkunft. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 885 (814 und 919) oder 3,4 (3,2 und 3,3) % der überhaupt Geborenen, darunter 81 (72 und 59) uneheliche. Ausschließlich der Todtgeborenen sind 16 437 (17 885 und 16 158) Personen gestorben d. i. 19,7 (21,1 und 18,9) auf je 1000 Einwohner, darunter 3687 (3688 und 3610) im ersten Lebensjahr oder 14,8 (15,1 und 13,6) % der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Abgesehen von der Influenza, ist keine der akuten Infektionskrankheiten in besonders bemerkenswerthem Maße aufgetreten. Unterleibstyphus wurde nirgends in größerer Ausbreitung, dagegen häufig in kleinen Hausepidemien beobachtet, wobei in vielen Fällen mangelhafte Beschaffenheit des Trinkwassers festgestellt werden konnte. Flecktyphus trat ohne nachweisbare Quelle der Ansteckung in 2 Fällen bei Kindern im Untertaunuskreise auf. An Diphtherie erkrankten den eingegangenen Anzeigen zufolge 1663, 1702 und 1986 Personen, davon starben 19,1, 28,8 und 29,0, also durchschnittlich 25,6 %. Die Seuche trat im Allgemeinen gleichmäßig vertheilt im Jahre und Bezirke auf. Scharlach kam im Ganzen in 2958 Fällen zur Meldung; 211 derselben (7,1 %) verliefen tödtlich. An Schwindsucht starben in den Berichtsjahren 2963 (3222 und 2809) Personen, d. i. 39,9 % der im Berichtszeitraum insgesammt Gestorbenen. An Influenza erkrankten während der Epidemie im Winter 1889/90 etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung, bei derjenigen im Winter 1891/92 etwa ein Fünftel derselben. Die Sterbeziffer erhob sich jedoch unter dem Einflusse der Seuche nur unbedeutend. Milzbrand kam in 11 Fällen bei Menschen vor, von denen 3 tödtlich endeten; die Erkrankungen waren ausnahmslos durch den Versuch, Theile wegen Milzbrand nothgeschlachteter Thiere zu verwerthen, veranlaßt.

Beseitigung der Abfallstoffe. In Homburg, wo wegen ungenügender Wassermenge die Wasserläufe, die Schmutzstoffe nicht mehr zu bewältigen vermochten, ist die Errichtung von Kläranlagen erforderlich geworden. Die Straßenreinigung auf dem Lande und in den kleineren Städten ist höchst unvollkommen, während in Wiesbaden und Frankfurt a. M. in dieser Hinsicht geordnete Zustände herrschen.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln ist sowohl in den beiden großen Städten, als auf dem Lande ungenügend. An chemischen Untersuchungsanstalten bestehen 3, nämlich in Frankfurt a. M., Wiesbaden und Homburg; dieselben unterstehen privater Leitung. Oeffentliche Schlachthäuser giebt es nur in Frankfurt a. M., Wiesbaden und Bockenheim. Die privaten Schlachthäuser in den kleinen Städten und auf dem Lande befinden sich fast ausnahmslos in schlechter Verfassung und sind, weil inmitten menschlicher Wohnungen liegend, wegen ihrer äußerst bedenklichen Abfallstoffe, höchst gesundheitsgefährlich. Von 123 615 (120 895 und 130 099) untersuchten Schweinen wurden 8 (0 und 6) trichinös befunden.

Bäder. In Frankfurt a. M. ist eine öffentliche Badeanstalt für kalte und warme Bäder vorhanden, in welcher zum Preise von 10 Pf. für das Bad durchschnittlich jährlich 40 000 Bäder genommen werden. Auch die öffentliche Badeanstalt Wiesbadens, die jedoch nur für Brausebäder eingerichtet ist, erfreute sich einer

bedeutenden Inanspruchnahme. Hinsichtlich der Zahl, Ort und Beschaffenheit der Heilquellen hat sich in der Berichtszeit eine Aenderung nicht vollzogen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. In einer Verfügung des Finanzministers vom 27. November 1894 wird darauf hingewiesen, daß neuerdings der Versuch gemacht worden ist, aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammendes Rind- und Schweinefleisch in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen unter dem Namen „corned brown" einzuführen, ohne daß die Sendungen mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen waren, daß das Schweinefleisch im Ursprungslande nach den dortigen Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist. Da die bestehende Einfuhrbeschränkung (Veröff. 1891 S. 543) sich auf Schweinefleisch jeder Art erstreckt, so darf auch Waare, die einen Kochprozeß durchgemacht hat, nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß sie von vorschriftsmäßigen amerikanischen Untersuchungszeugnissen begleitet ist.

Hamburg. Aerzte-Ordnung. Vom 21. Dezember 1894.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Die Ausübung des ärztlichen Berufes.

§ 1. Aerzte, welche sich zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde im Hamburgischen Staatsgebiete niederlassen, haben auf dem Medizinal-Bureau ihre Approbationsurkunde vorzulegen. Dieselben werden von dem Präses des Medizinalkollegiums darauf hingewiesen, daß sie diese Aerzte-Ordnung und alle sonstigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Ausübung der ärztlichen Praxis beziehen, zu befolgen haben, und sodann in die Matrikel der Hamburgischen Aerzte aufgenommen. Ist dies geschehen, so haben sie auf dem Gewerbebureau einen Gewerbe-Anmeldungsschein zu lösen.

Ueber die Aufnahme in die Matrikel erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 2. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet:

1. Ladungen des Präses des Medizinalkollegiums und des Medizinalrathes Folge zu leisten;

2. auf Verlangen die den beamteten Aerzten zu ihrer Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, insoweit er damit nicht unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren würde (Strafgesetzbuch § 300);

3. die nach § 11, Nr. 6 vom Vorstande der Aerztekammer ausgeschriebenen Beiträge zu zahlen;

4. alle ihm vorkommenden Fälle von ansteckender Krankheit nach den darüber vom Medizinalkollegium im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen auf dem Medizinalbureau zu melden;

5. über jeden unter seiner Behandlung verstorbenen Kranken eine Todesbescheinigung auszustellen (§ 4), soweit nicht § 5, Nr. 2 eine Ausnahme statuirt;

6. nach Ausstellung eines Attestes für die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Hamburgische Privat-Irrenanstalt oder in eine auswärtige Irrenanstalt der Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen;

7. über die unter seiner Leitung stattgehabten Entbindungen allwöchentlich der Aufsichtsbehörde für die Standesämter — nach den vom Medizinalkollegium im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen — durch Einsendung der Geburtsbescheinigungen Anzeige zu machen.

§ 4. Die vom Arzte auszustellende Todesbescheinigung (§ 3, Nr. 5) muß enthalten:

1. den vollen Namen des Verstorbenen, seinen Geburtstag, seine Wohnung, den Todestag und die Todesstunde;

2. die Krankheitsbezeichnung;

3. die Erklärung des Arztes, wie lange der Kranke in seiner Behandlung gewesen;

4. die Bescheinigung des Arztes, daß er die Leiche gesehen und untersucht und daß er an ihr Zeichen der eingetretenen Verwesung und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung des Todes gefunden habe.

Der Arzt ist verpflichtet, die Krankheitsbezeichnung nach bestem Wissen und Gewissen einzutragen. Wenn eine komplizirte Krankheit vorgelegen hat, ist zunächst die Hauptkrankheit (das primäre Leiden, z. B. eine Infektionskrankheit), bezw. die erste Krankheitsursache (eine Verletzung, Entbindung, Abortus, Operation) und erst in zweiter Linie die Folgekrankheit anzugeben, auch wenn diese als unmittelbare Ursache des Todes betrachtet wird.

Die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt das Medizinalkollegium im Verordnungswege.

§ 5. Der Arzt darf nicht eine Todesbescheinigung ausstellen:

1. wenn der Verstorbene nicht in seiner Behandlung gewesen ist;

2. wenn sich bei einem Verstorbenen während der Krankheit oder nach dem Tode Spuren einer widernatürlichen Veranlassung des Todes gezeigt haben, vorausgesetzt, daß nicht schon vor Eintritt des Todes eine Anzeige an die Polizeibehörde gemacht war;

3. wenn es sich um ein todtgeborenes Kind handelt, bei dessen Geburt er nicht zugegen gewesen ist.

In allen diesen Fällen sind die Angehörigen behufs Ausstellung der Todesbescheinigung an den zuständigen Polizeiarzt oder Distriktsarzt zu verweisen.

§ 6. Falls bei einer Obduktion Erscheinungen gefunden werden, welche den Verdacht erwecken, daß der Tod widernatürlich verursacht sei, so ist die Obduktion zu unterbrechen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 7. Jedes von einem Arzte verschriebene Rezept muß mit dem Namen des Kranken, dem Datum, der Jahreszahl, einer Gebrauchsanweisung und mit der deutlichen Unterschrift des Arztes versehen, sowie leserlich geschrieben sein.

Die Rezepte sind nach den Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich und möglichst in den dort gebrauchten Benennungen zu verschreiben.

§ 8. Die Bezahlung der Aerzte bleibt der Vereinbarung überlassen. In streitigen Fällen wird das Medizinalkollegium auf Verlangen des Gerichts ein Gutachten über die Angemessenheit des geforderten Arzthonorars abgeben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150, und wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000 oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

§ 10. Die Aerzte sind den Entscheidungen der Aerztekammer unterworfen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, und verpflichtet, ihren Ladungen Folge zu leisten. Sie können Anträge an die Aerztekammer richten und Beschwerden bei derselben anbringen.

II. Die Aerztekammer.

§ 11. Für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet wird eine Aerztekammer gebildet.

Dieselbe hat insbesondere die folgenden Verpflichtungen und Befugnisse:

1. Sie entsendet drei ihrer Mitglieder in das Medizinalkollegium (§ 24).

2. Sie hat auf Wunsch des Medizinalkollegiums sich über Fragen, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, gutachtlich zu äußern.

3. Sie ist befugt, Vorstellungen und Anträge an das Medizinalkollegium zu richten.

4. Sie ist verpflichtet, die Interessen des ärztlichen Standes wahrzunehmen.

5. Sie entscheidet als Berufungsinstanz in Gemäßheit der Bestimmungen des § 27.

6. Sie ist befugt, von allen wahlberechtigten Aerzten (§ 13) einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihrer Kosten zu erheben und diesen durch Vermittelung des Präses des Medizinalkollegiums in Gemäßheit § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 im Verwaltungswege beizutreiben.

7. Sie verwaltet ihre Kasse und ihr Vermögen.

§ 12. Die Kammer besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von den Aerzten aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 13).

Alle zwei Jahre scheiden mit Jahresschluß die fünf der Wahl nach ältesten Mitglieder der Kammer aus. Wiederwahl ist gestattet.

In welcher Reihenfolge die zuerst gewählten fünfzehn Mitglieder auszuscheiden haben, wird von der Kammer durch das Loos festgestellt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die erforderliche Ersatzwahl nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 13. Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche 1. in die Matrikel der Hamburgischen Aerzte aufgenommen sind, 2. innerhalb des Hamburgischen Staates ihren Wohnsitz haben, 3. Angehörige des Deutschen Reiches sind und 4. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren: 1. wenn eins der im Absatz 1 aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft, 2. durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 27).

Sie ruhen 1. während der Dauer eines Konkurses des Arztes, 2. während der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation (Gewerbeordnung § 53), 3. während der Dauer einer gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist, 4. während der Dauer einer amtsärztlich festgestellten Geisteskrankheit des Arztes und 5. während der Dauer einer Entmündigung des Arztes.

§ 14. Die Wahlen finden alle zwei Jahre im November oder Dezember statt. Der sechsjährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl wird von dem Vorstande der Kammer — bei der ersten Wahl von einer abseiten des Medizinalkollegiums gewählten, aus drei ärztlichen Mitgliedern desselben bestehenden Kommission — eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt. Dieselbe ist im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monates Juni in geeigneter Weise bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Liste sind bis Ende August bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei der aus drei ärztlichen Mitgliedern des Medizinalkollegiums bestehenden Kommission — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tage Beschwerde an den Präses des Medizinalkollegiums statt, welcher endgültig entscheidet.

Bezüglich des Zeitpunktes der ersten Wahlen zur Aerztekammer, sowie bezüglich des Zeitpunktes der Bekanntmachung der Wählerliste für dieselben, wie auch bezüglich des Termins, bis zu welchem Einwendungen gegen diese Liste anzubringen sind, kann der Senat von den Vorschriften im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Bestimmungen erlassen.

Der Senat kann ferner bestimmen, daß der Zeitraum, für welchen die ersten Mitglieder der Aerztekammer gewählt werden, an dem Tage der ersten Versammlung der Kammer zu beginnen habe, und daß die Amtsdauer der ersten Mitglieder der Aerztekammer, bezw. ihrer Ersatzmänner (§ 12, Abs. 4), sowie die Amtsdauer der ersten Mitglieder des Vorstandes der Aerztekammer (§ 18) um die Zeit, welche zwischen der ersten Versammlung der Kammer und dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres liegt, verlängert werde.

§ 15. Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Kammer — das erste Mal durch den Präses des Medizinalkollegiums — mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Kammer (§ 18), das erste Mal durch Einsendung an den Präses des Medizinalkollegiums.

Jeder Stimmzettel muß den Namen des Wählenden und der von ihm gewählten Mitglieder enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. welche keine oder keine lesbaren Namen enthalten,
3. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
4. auf welche mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
5. insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 16. Das Wahlergebniß wird vom Vorstande der Kammer — das erste Mal vom Präses des Medizinalkollegiums und zwei von demselben zu bestimmenden ärztlichen Mitgliedern des Medizinalkollegiums — festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die mit der Feststellung des Wahlergebnisses betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die Stimmabgabe der einzelnen Aerzte verpflichtet.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder theilweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen (§ 13).

Der Vorstand der Kammer (§ 18) entscheidet darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§ 17. Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Baare Auslagen werden den Mitgliedern aus der Kasse erstattet.

Mitglieder, die vom Landgebiet zu den Sitzungen einberufen werden, erhalten außer dem Ersatz der (vom Vorstande festzustellenden) Reisekosten ℳ 15 Tagegeld.

Die Kosten der Wahlen werden von der Kammer — das erste Mal vom Staate — getragen.

§ 18. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei Schriftführer. Diese fünf Gewählten bilden den Vorstand.

Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen zur Kammer auf zwei Jahre, in gesonderten Wahlgängen, mittelst Zettelwahl in geheimer Abstimmung. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist. Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlergebniß muß dem Präses des Medizinalkollegiums schriftlich mitgetheilt werden.

§ 19. Einer der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes und den erforderlichen Briefwechsel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu führen. Er sorgt für die Aufbewahrung und Bezeichnung der Akten.

Dem anderen Schriftführer liegen die Kassengeschäfte ob; er ist zur Empfangnahme von Geldern berechtigt. Seine Kasse und seine Bücher werden alljährlich von zwei dazu erwählten Mitgliedern der Kammer nachgesehen.

§ 20. Die Kammer versammelt sich alljährlich wenigstens zwei Mal, im Januar und im Oktober, auf Berufung des Vorsitzenden. Außerdem muß eine Berufung der Kammer erfolgen, wenn der Vorstand es beschließt, oder

wenn sechs Mitglieder der Kammer einen darauf gerichteten schriftlichen Antrag einreichen. Auch kann der Präses des Medizinalkollegiums die Berufung der Kammer verlangen.

Die erste Versammlung der Kammer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet auf Berufung des Präses des Medizinalkollegiums statt. Derselbe führt in der ersten Versammlung bis zur Beendigung der zunächst vorzunehmenden Wahlen der Vorstandsmitglieder den Vorsitz und ernennt vor Beginn der Wahlen aus der Mitte der Versammlung einen provisorischen Schriftführer.

§ 21. Die Kammer ist nur bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig.

Der Medizinalrath hat das Recht, in den Fällen des § 11, Nr. 2 an den Verhandlungen der Kammer in Person oder durch seinen Stellvertreter mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§ 22. Zu den Versammlungen der Kammer leitet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die bei einer Angelegenheit persönlich betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und muß dem Präses des Medizinalkollegiums auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Uebrigen bestimmt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 23. Der Vorstand hat alljährlich dem Medizinalkollegium über die Thätigkeit der Kammer, soweit dieselbe von allgemeinem Interesse ist, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Auch steht es der Kammer frei, ihre Verhandlungen und Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Präses des Medizinalkollegiums zu veröffentlichen.

§ 24. Die von der Kammer in das Medizinalkollegiums zu entsendenden Mitglieder (§ 11, Nr. 1) werden auf sechs Jahre gewählt. Das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 18.

Alle zwei Jahre mit Jahresschluß scheidet eines der von der Kammer entsandten Mitglieder aus dem Medizinalkollegium aus. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seier Amtszeit aus der Kammer aus, so erfolgt die erforderliche Ersatzwahl nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die in das Medizinalkollegium entsandten Mitglieder dürfen durch keine Instruktion gebunden werden.

Der Senat kann bestimmen, daß die Amtsdauer der drei zuerst von der Kammer in das Medizinalkollegium gewählten Mitglieder bezw. ihrer Ersatzmänner (Abs. 3) um die Zeit, welche zwischen dem Tage ihrer Wahl und dem 1 Januar des darauf folgenden Jahres liegt, verlängert werde. Zu welcher Reihenfolge die drei zuerst gewählten Mitglieder aus dem Medizinalkollegium auszuscheiden haben, wird von der Kammer durch das Loos festgestellt.

§ 25. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden. Dieselbe muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme von drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit persönlich betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ 26. Der Vorstand hat die Kammer nach außen zu vertreten; er vermittelt die sämmtlichen geschäftlichen Beziehungen derselben und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 27. Der Vorstand ist befugt, einen Arzt, der den im § 2 ausgedrückten Verpflichtungen zuwiderhandelt, auf das Unangemessene seines Verhaltens aufmerksam zu machen, oder ihm eine Warnung oder einen Verweis zu ertheilen, oder auch ihm die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zur Aerztekammer auf Zeit oder dauernd abzuerkennen.

Der Vorstand muß, bevor er eine derartige Verfügung trifft, dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten und die Erhebung von Beweisen zu beantragen. Zu einer jeden, dem Beschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Erscheint eine eidliche Zeugenaussage nothwendig oder verweigert ein Zeuge die Auskunft, so kann der Vorstand sich in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 an das Amtsgericht wenden.

Gegen die auf Warnung, Verweis oder Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Aerztekammer lautenden Entscheidungen des Vorstandes steht dem dadurch Betroffenen die Berufung an die Aerztekammer zu. Die Berufung ist bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels binnen 14 Tage vom Tage der Zustellung der ersten Entscheidung an durch eine schriftlich dem Vorstande einzureichende Erklärung einzulegen und in einer Sitzung der Kammer, zu der der Beschuldigte zu laden ist, mündlich zu rechtfertigen. Zu einer dem Beschuldigten ungünstigen Beurtheilung der Schuldfrage bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder der Kammer. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Der Vorstand ist befugt, bei Streitigkeiten, die sich auf die Ausübung des ärztlichen Berufs beziehen, vermittelnd einzutreten. Auf Ersuchen beider Parteien hat er einen die betreffende Streitigkeit endgültig erledigenden Schiedsspruch abzugeben.

III. Zahnärzte und Wundärzte.

§ 29. Zahnärzte, welche sich zum Zwecke der Ausübung der Zahnheilkunde im Hamburgischen Staatsgebiete niederlassen, haben auf dem Medizinalbureau ihre Aprobations-Urkunde vorzulegen. Dieselben werden von dem Präses des Medizinalskollegiums darauf hingewiesen, daß sie die für sie in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes und aller sonstigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Ausübung der zahnärztlichen Praxis beziehen, zu befolgen haben, und in die Matrikel der Hamburgischen Zahnärzte aufgenommen. Ist dies geschehen, so haben sie auf dem Gewerbebureau einen Gewerbe-Anmeldungsschein zu lösen.

Ueber die Aufnahme in die Matrikel erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 30. Die Bestimmungen des § 2, des § 3, Nr. 1 und 2 und der §§ 7—9 dieses Gesetzes finden auf Zahnärzte und Wundärzte entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 12, 15, 25—57 der Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 und der Zusatz zur Medizinal-Ordnung vom 8. Juni 1888[1]) aufgehoben. Mit dem Tage, an welchem die erste Versammlung der Aerztekammer stattfindet, erfolgt die Aufhebung des § 3 des Gesetzes, betreffend Reorganisation des Gesundheitsrathes, vom 26. Oktober 1870.

§ 32. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Dezember 1894.

Bekanntmachung, die Inkraftsetzung der Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894 betreffend.

Der Senat verordnet hiermit, daß die Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894 mit dem 1. Januar 1895 in Kraft tritt.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 456.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Dezember 1894.

Hamburg. Verordnung des Medizinalkollegiums, die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten und zur Ausstellung von Todesbescheinigungen und von Geburtsbescheinigungen betreffend.

Vom 31. Dezember 1894.

I. Anzeige ansteckender Krankheiten.

§ 1. Die Aerzte haben dem Medizinalbureau alle ihnen vorkommenden Fälle der folgenden Krankheiten zu melden:

A. Pocken, Pest, Gelbfieber, Cholera und alle choleraverdächtigen Erkrankungen, Fleckfieber, Wochenbettfieber, Milzbrand, Rotz, Hundswuth, Trichinose.

B. Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Abdominaltyphus, Ruhr, Brechdurchfall bei Erwachsenen und Kindern, Malaria, epidemische Genickstarre.

Erkrankungen an den unter A genannten Krankheiten sind sofort, längstens innerhalb 24 Stunden, Erkrankungen an den unter B genannten Krankheiten sind wöchentlich zu melden.

Als Grenze zweier Wochen gilt dabei die Mitternacht zwischen Sonnabend und Sonntag.

Selbstverständlich ist auch jede Meldung anderer Krankheiten, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sind, erwünscht, z. B. von Influenza, Impetigo kontagiosa, Skorbut.

§ 2. Die Anzeigepflicht der Aerzte gilt auch für die beamteten Aerzte und sie erstreckt sich nicht nur auf die Fälle, in welchen der Arzt die Behandlung des Kranken übernommen hat, sondern auch auf solche, in denen er den Kranken in ein Krankenhaus gesandt hat. Ferner sind auch die Aerzte an den öffentlichen und privaten Krankenanstalten zur sofortigen beziehungsweise wöchentlichen Meldung über die aufgenommenen Kranken nach Maßgabe dieser Verordnung verpflichtet.

§ 3. Für die Meldungen — sowohl die sofortigen wie die wöchentlichen — ist das Formular A zu benutzen.

Für den Fall des Auftretens der Cholera werden den Aerzten besondere, vom Reiche vorgeschriebene Meldeformulare eingehändigt werden. Bis zum Eingang derselben ist das Formular A zu benutzen.

§ 4. Bei Ausfüllung der Formulare sind folgende Punkte zu beachten:

a) Unter Stand ist die Beschäftigung näher anzugeben, z. B. nicht nur „Arbeiter" sondern „Maurerarbeitsmann", „Arbeiter auf Schiffen" u. s. w.

Auch bei Frauen und Kindern ist diese Rubrik wo möglich, z. B. mit Schiffers-, Kaufmanns-Frau, -Tochter, -Sohn und nicht nur mit Ehefrau, Kind u. s. w. auszufüllen.

b) In der Rubrik „Alter" ist bei Kindern unter einem Jahre das Alter nach Monaten anzugeben.

c) Unter „Wohnung" ist eine möglichst genaue Angabe zu machen über Straße, Nr., Keller, Etage, Vorderhaus, Hinterhaus, Gang, Hof, Terrasse, Nr. und Etage, bei Schiffen der Name und die Liegestelle des Schiffes, bei Kähnen auch die Nummer derselben.

d) Unter Bemerkungen sind Mittheilungen namentlich über folgende Punkte erwünscht: muthmaßliche Infektionsgelegenheit, z. B. eine Schule, eine Arbeitsstelle, eine fremde Wohnung, Beschäftigung am Wasser, unter genauer Angabe der Oertlichkeit, ferner ob zugereist oder nicht und eventuell woher und wann; ob in der Wohnung Handel mit Nahrungsmitteln betrieben wird, oder ob der Kranke ausreichend isolirt ist, u. s. w.

Bei Fällen von Wochenbettfieber ist eine Angabe darüber erwünscht, ob eine Hebamme bei der Entbindung thätig gewesen ist, und betreffenden Falles welche.

§ 5. Die ausgefüllten Meldungsformulare sind, soweit nicht sofortige Meldung vorgeschrieben ist, jeden Sonntag, spätestens jeden Montag, zusammengefaltet und unfrankirt, an das Medizinalbureau einzusenden.

Sofern während einer ganzen Woche nichts zu melden war, ist ein Formular, mit dem Vermerk „Vakat" und der Namensunterschrift versehen, einzusenden.

II. Ausstellung der Todesbescheinigungen.

§ 6. Zur Ausstellung der Todesbescheinigungen ist das Formular B zu benutzen.

§ 7. Bei Ausfüllung der Todesbescheinigung sind außer den Vorschriften der Aerzte-Ordnung (§ 4) folgende Punkte zu beachten:

a) Rubrik 4 ist nach den Vorschriften von § 4a möglichst genau auszufüllen.

b) Die Rubrik 5 bezieht sich auf die regelmäßige Wohnung der Verstorbenen, die Rubrik 6 auf die Oertlichkeit außerhalb der Wohnung, in der der Tod erfolgt ist, z. B. ein Krankenhaus, eine Wirthschaft, auf der Straße. Beide Oertlichkeiten sind nach den Vorschriften von § 4c möglichst genau zu bezeichnen.

c) Bei todtgeborenen Kindern ist die Bezeichnung „todtgeboren" in die Rubrik 8 zu setzen und dabei hinzuzufügen, ob das Kind „während der Geburt gestorben" oder „vor der Geburt gestorben" ist.

§ 8. Bei todtgeborenen, nicht lebensfähigen Früchten (d. h. solchen, die ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben) ist die Ausstellung einer Todesbescheinigung nicht erforderlich. Ist der Arzt zweifelhaft über das Alter der Frucht zur Zeit ihres Absterbens, so gilt die Vermuthung, daß sie über 6 Monate gelebt habe.

Früchte die unzweifelhaft ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben, bedürfen zur Beerdigung auf einem Friedhofe eines vom Polizeiarzte beziehungsweise vom Distriktsarzte auszustellenden Erlaubnißscheines.

Die Todesbescheinigungen sind — soweit sie von nicht beamteten Aerzten ausgestellt sind — den Angehörigen der Verstorbenen einzuhändigen.

III. Ausstellung der Geburtsbescheinigungen.

§ 10. Zur Ausstellung der Geburtsbescheinigungen ist das auf blauem Papier gedruckte Formular C zu benutzen.

11. Bei Ausfüllung von Geburtsbescheinigungen sind folgende Punkte zu beachten:

a) Die Rubrik 4 bezieht sich auf die regelmäßige Wohnung der Entbundenen, die Rubrik 5 auf Oertlichkeiten außerhalb der Wohnung, in denen die Entbindung erfolgt, z. B. in der Entbindungsanstalt, in einem Krankenhause, in einer fremden Wohnung, auf der Straße. Beide Oertlichkeiten sind nach den Vorschriften in § 4c möglichst genau zu bezeichnen.

b) In der Rubrik 8 ist bei frühzeitigen Geburten womöglich auch das Fruchtalter anzugeben.

c) Rubrik 9 bezieht sich auf Mißgeburten, Hemmungsbildungen und dergleichen, jedoch nicht auf den Ernährungs- und Gesundheitszustand des Kindes.

d) In Rubrik 10 sind als todtgeboren diejenigen Kinder zu bezeichnen, welche vor oder während der Geburt verstorben sind und ein Fruchtalter von 6 Monaten erreicht haben. Todtgeborene Früchte, welche unzweifelhaft ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben, bedürfen einer Geburtsbescheinigung nicht.

Ist der Arzt über das Alter der Frucht zur Zeit ihrer Geburt zweifelhaft, so gilt die Vermuthung, daß sie über 6 Monate alt ist.

e) In Rubrik 11 ist in Fällen, wo die Geburt vor Ankunft des Arztes oder der Hebamme beendigt ist, und die Stellung des Kindes zur Geburt aus anderweitigen Zeichen (z. B. Kopfgeschwulst) nicht festgestellt werden kann, eine Bemerkung „vor Ankunft beendet" erforderlich.

f) Die Rubrik 12 bezieht sich auf ärztliche Hülfen, welche über die Leitung der normalen Entbindung hinausgehen, wie Zange, Wendung u. s. w. In den Fällen, wo Aerzte von Hebammen zur Hülfe gerufen sind, ist es erwünscht, daß die Aerzte die Rubrik 12 selbst ausfüllen oder die Hebammen anweisen, wie sie dieselben auszufüllen haben.

§ 12. Bei mehrfachen Geburten (Zwillings-, Drillings- u. s. w. Geburten) ist nur eine Geburtsbescheinigung auszustellen.

§ 13. Die Geburtsbescheinigungen sind allwöchentlich der Aufsichtsbehörde für die Standesämter einzusenden, wobei jedoch in den Standesamtbezirken IV bis XIX die Vermittelung des betreffenden Standesbeamten nachgesucht werden kann.

§ 14. Die durch § 18 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Aerzten übertragene eventuelle Verpflichtung zur mündlichen Anzeige der in ihrem Beisein stattgehabten Geburten wird durch diese Verordnung nicht berührt.[1])

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Die Meldungen der ansteckenden Krankheiten, die Todesbescheinigungen und die Geburtsbescheinigungen sind mit deutlicher Namensunterschrift des Arztes zu versehen.

Formular A

In der Woche vom . . . . . bis . . . . . 189 .,
Heute
habe ich die folgenden Fälle von ansteckenden Krankheiten in Behandlung genommen bezw. in ein Krankenhaus gesandt.

Name.	Stand.	Alter.	Wohnung.	Tag der Erkrankung.	Krankheitsform.	Bemerkung.

(Ort) . . . . . den . . . . . 189 .

. . . . . .
Arzt.

Formular B.

Todesbescheinigung.

Jahr 189 . Nr. des Sterberegisters . . . .
Eingetragen beim Standesamt Nr. . . . .

1. Vor- und Zuname: (Bei Kindern ohne Namen, Name des Vaters, event. bei unehelichen Name der Mutter.)	
2. Datum der Geburt: (Bei todtgeborenen Kindern das Alter der Frucht.)	Jahr . . . . Monat . . . Tag . . . . .
3. Geschlecht:	
4. Stand, Geschäft:	
5. Wohnung, Straße, Nr. (event. Angabe des Stockwerkes, Hofes oder Kellers.)	
6. Ort des Todes:	
7. Tag und Stunde des Todes:	
8. Krankheit:	

Daß ich Obengenannte . . seit . . . . . ärztlich behandelt, die Leiche gesehen und untersucht und an ihr Zeichen der eingetretenen Verwesung und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung des Todes gefunden habe, bescheinige ich

. . . . . ., den . . . . . 189 .

. . . . . .
Arzt.

[1]) Vergl. Bekanntmachung des Senats vom 13. Dezember 1875, betreffend die Verpflichtung der Geburtshelfer und Hebammen zu wöchentlichen Anzeigen der erfolgten Geburten, und Rundschreiben des Präses des Medizinalkollegiums an die Herren Geburtshelfer und an die Hebammen vom 31. Dezember 1875; bei Reincke, Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates, II. Auflage, Seite 150, 151.

Formular C.

Geburtsbescheinigung.

Jahr 189 . Nr. des Geburtsregisters . . . . .
Eingetragen beim Standesamt Nr. . . . .

1. Eheliche Geburt: (Name des Vaters)	
2. Uneheliche Geburt: (Name der Mutter)	
3. Tag und Stunde der Geburt:	
4. Wohnung (Straße u. Nummer):	
5. Ort der Geburt:	
6. Einfache, Zwillings- u. s. w. Geburt:	
7. Geschlecht des oder der Kinder:	
8. Reife des oder der Kinder: (frühzeitig, reif)	
9. Sichtbarer körperlicher Fehler — und welcher:	
10. Lebend oder todt geboren:	
11. Stellung des oder der Kinder zur Geburt: (Kopf-, Gesicht-, Fuß-, Steiß-, Querlage)	
12. Ist ärztliche Hülfe bei der Geburt geleistet — und welche:	

. . . . . ., den . . . . . 189 .
(Name des Ausstellers.) . . . . . .

§ 16. Die vorgeschriebenen Formulare A, B, C können von den Aerzten unentgeltlich im Medizinalbureau in Empfang genommen werden.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Instruktion des Präses des Medizinalkollegiums vom November 1871 für die Ausfüllung der wöchentlichen Meldungs-Formulare über in Behandlung genommene akute Infektionskrankheiten,

2. die Instruktion des Präses des Medizinalkollegiums vom November 1871 für die Ausstellung der Todesbescheinigungen,

3. die Instruktion des Präses des Medizinalkollegiums vom November 1871 zur Ausfüllung von Geburtsbescheinigungen, insoweit dieselbe sich auf Aerzte erstreckt.

Für die Hebammen bleibt die unter 3 genannte Instruktion in Kraft.

Das Medizinalkollegium.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1895.

Vom 14. Dezember 1894. (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 236.)

Am 1. Jänner 1895 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1895" zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte, haben vom 1. Jänner 1895 angefangen, sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191[1]), betreffend die österreichische Arznei-Taxe, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnungen des Ministeriums des Innern vom

[1]) Veröff. 1890 S. 188.

14. Dezember 1892 (R.=G.=Bl. Nr. 222[1]), betreffend die Arznei=Taxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arznei=Taxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 152) und vom 17. Juni 1886 (R.=G.=Bl. Nr. 97) zur Richtschnur zu dienen.

Bacquehem m. p.

Die vorerwähnte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel, welche nach folgendem sechsgliedrigen Rubrikenschema

Zu Arzneizwecken benützte					Auch zu techn. ökon. diät. Zwecken benützte
den Apothekern — unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhandlungen und Apothekern — zum Verkaufe vorbehaltene	auch außerhalb der Apotheken verkäufliche				
	mit Konzession				
	zum Medizinalwaarenhandel oder mit besond. Bewilligung	zum Gifthandel	unter den Beschränkungen der Verordnung über den Giftverkehr	unbeschränkt	
offizin. Arzneizubereitungen, pharm. u. pharm.=chem. Präparate	chemische Präparate und Drogen				

vorgenommen ist, läßt erkennen, welche offizinellen Arzneimittel im Kleinverkehr nur in Apotheken, und welche bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auch außerhalb der Apotheken in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Danach sind gemäß Oest. San.=W. 1894 S. 698 von den in der Arznei=Taxe aufgeführten 625 Arzneiartikeln 243 Arzneizubereitungen und pharmazeutische oder pharmazeutisch=chemische Präparate, ferner 157 chemische Präparate und Drogen, zusammen 400 Artikel den Apothekern im Kleinverschleiße vorbehalten; von den übrigen 225 Arzneiartikeln dürfen 45 nur in den zum Verschleiße von Arzneiartikeln konzessionirten Drogenhandlungen oder in Handelsgeschäften, welche hiezu die besondere Bewilligung erworben haben, im Kleinverschleiße abgegeben, 2 nur auf Grund von Giftkonzessionen, die übrigen 178 Arzneiartikel in allen Materialwaarenhandlungen, davon jedoch 25 als gesundheitsgefährliche Artikel nur unter den durch die Giftverschleißverordnung vom 21. April 1876, R.=G.=Bl. Nr. 60, vorgezeichneten Vorsichten hintangegeben werden.

Diese mit Vorsicht zu behandelnden freigegebenen Artikel sind außer den Giften:

Acidum arsenicosum pulv. Hydrarg. bichlorat. corrosiv. pulv.

nachstehende Arzneiwaaren:

Acidum aceticum conc., carbolicum, chromicum, hydrochloricum conc., nitrico-nitrosum, nitricum conc., sulfuricum conc. Aether. Ammonia. Argentum nitric. cryst., Cuprum sulfuricum. Hydrargyrum. Jodum. Kalium chloricum, chloric. pulv. hydro-oxydatum. Kreosotum. Plumbum aceticum, acet. sicc. pulv., carbonicum pulv., hyperoxydat. rubr. pulv., oxydatum pulv. Zincum chloratum, sulfuricum, sulfuricum pulv.

[1]) Veröff. 1893 S. 51.

Die in der vorstehenden Ministerialverordnung angezogene

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben,

vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 152, hat nach dem Oest. San.=W. 1894 S. 725 nachstehenden Wortlaut:

Auf Grund des dritten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften, oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualifiziren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenprodukte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§ 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussicht der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

§ 4. Rücksichtlich der nach § 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei= oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876 (R.=G.=Bl. Nr. 60) vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§ 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes vom 15. März 1883 R.-G.-Bl. Nr. 39) beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheker gegenüber den Materialwaarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Zu Ergänzung und theilweiser Abänderung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und des Handels am 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, bestimmt (Oest. San.-W. 1894 S. 726):

§ 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im § 2, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§ 2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§ 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba, Althaeae folia et radix, Angelicae radix, Arnicae rhizoma, Asa foetida, Auranti folia, Calami aromatici rhizoma, Calendulae flores, Capilli Veneris herba, Cassiae fistulae fructus, Centaurii minoris herba, Chamomillae vulgaris flores, Foeni graeci semen, Gentianae radix, Graminis rhizoma, Hyssopi herba, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Iridis florentinae rhizoma, Jaceae herba, Lichen islandicus, Liquiritiae radix, Lycopodium, Malvae flores et folia, Manna, Meliloti herba, Melissae herba, Menthae crispae folia, Menthae piperitae folia, Millefolii herba, Oleum jecoris aselli, Oleum lauri, Ononidis spinosae radix, Origana herba, Papaveris Rhoados flores, Phelandrii aquatici semen, Quassiae lignum, Rhei radix, Rosae flores, Rosmarini folia, Sambuci flores, Scolopendrii herba, Serpylli herba, Spongia usta, Tamarindi fructus, Taraxaci radix, Tiliae flores, Trifolii fibrini herba, Valerianae radix, Verbasci flores.

§ 4. Die auf Grund des § 16, Z. 13, der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227), beziehungsweise des § 15, Z. 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) konzessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§ 5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welcher Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem l. k. Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§ 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel, sowohl in dem Verschleißlokale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§ 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§ 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0,5 und von 1,0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden, auch ist auf dem Konvolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§ 10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe (außer an den Statthalter in Triest), betreffend die Impfung der Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vom 7. Juli 1894, Z. 2843. (Oest. San.-W. S. 314.)

Da ein ungeimpfter Lehrer durch seine erhöhte Disposition zur Blatternerkrankung den Gesundheitszustand der ihm anvertrauten Kinder gefährden kann, ersuche ich Ew. . . ., in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

sich während ihrer Studienzeit oder doch wenigstens bevor dieselben nach Abschluß ihrer Studien die betreffende Anstalt verlassen, einer Impfung (bezw. Wiederimpfung) unterziehen.

In dieser Richtung wird es insbesondere die Aufgabe der mit dem Unterrichte in der Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten Dozenten sein, die Vortheile der Kuhpockenimpfung auseinanderzusetzen und richtige Begriffe hierüber in den Kreisen der heranwachsenden Lehrer zu verbreiten, wobei auch darauf hinzuweisen sein wird, daß in Anbetracht des von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien mit Beachtung aller Vorschriften erzeugten tadellosen animalen Impfstoffes Befürchtungen wegen eventueller Impfschädigung vollkommen unbegründet sind.

Schweiz. Kanton Zürich. Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen. Vom 12. August 1894.
(Sanit.-demogr. Wochenbullet. d. Schweiz S. 510.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirthschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschließlich zur Bedienung der Kunden verwendet werden.

Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Innern Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeinderathe die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 3. Die Direktion des Innern und der Gemeinderath führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Behörden gegenseitig mitzutheilen. Der Gemeinderath hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntniß zu geben.

§ 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 5. Wöchnerinnen dürfen innert 4 Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf 6 Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muß in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens 1½ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumniß infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbniß, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen.

§ 11. Der Lohn für Ueberzeitstunden soll wenigstens um einen Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden.

§ 13. Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens 6 Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderath zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern.

§ 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu ertheilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörden und die Direktion des Innern gegenseitig Mittheilung zu machen.

§ 15. Der Regierungsrath ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Mißbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume.

§ 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältniß zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, daß diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Arbeitsverhältniß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im Uebrigen kann der Dienstvertrag von jedem Theile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden. Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch muß die Kündigungsfrist für beide Theile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Theiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im Uebrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauchs.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Verpflichtung enthalten, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes festzusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Eintheilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlung des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben.

§ 23. Bußen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind.

Keine Buße darf mehr als einen Viertel des Tagelohnes der Gebüßten betragen.

Die Bußen sind in ein Verzeichniß einzutragen, aus welchem der Name der Gebüßten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Buße ersichtlich sind.

Die Bußen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Theile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes.

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktage und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, muß die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miethe, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miethe und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständniß zulässig.

§ 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 18), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, daß den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft genügt werde. Bei offenbaren Uebelständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, daß dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 29. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 30. Uebertretungen der §§ 2 bis 17, 20 bis 23 und 25 bis 28 seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden vom Statthalteramt mit Polizeibuße von 5 bis 200 Franken geahndet.

§ 31. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion des Innern Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 32. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbuße und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht werden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 33. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Innern. Gegen Verfügungen derselben steht den Betheiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

§ 34. Die Gemeinderäthe haben, soweit dies nicht nach §§ 17 und 28 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, daß in den Geschäften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung dieses Gesetzes ganz oder theilweise einer besonderen Amtsstelle übertragen.

§ 35. Dieses Gesetz kann bei den Gemeinderäthen unentgeltlich bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem Geschäfte an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 36. Dasselbe tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.
	Oktober				November				Dezember				Jan.
Milzbrand	348	308	275	261	253	238	211	188	146	129	128	97	106
Wuth	255	214	194	213	205	198	190	192	186	176	183	175	179
Rotz und Hautwurm	152	140	123	121	108	104	106	110	100	103	104	98	90
Maul- und Klauenseuche	66	50	63	67	65	61	56	62	59	55	42	44	19
Lungenseuche	42	36	33	28	28	38	33	37	34	33	30	33	34
Blattern	33	32	33	34	36	35	33	31	32	31	29	23	21
Bläschenausschlag	9	7	14	14	7	7	7	7	7	7	4	7	8
Räude	61	49	37	35	34	32	35	39	35	36	32	35	34
Rothlauf der Schweine	214	183	169	191	200	185	188	170	158	145	140	128	122

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 788.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest auf der Insel Kreta (Kandia) mit Runderlaß vom 30. Dezember 1894 (L'Osservatore Triestino vom 7. Januar 1895) die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und von gewissen, von denselben herrührenden oder mit ihnen in Berührung kommenden Gegenständen aus den infizirten Gegenden der Insel in die österreichischen Häfen verboten und, sofern sie aus nicht infizirten Gegenden der Insel stammen, gewissen Verkehrsbeschränkungen unterworfen.

Schweden. (Vgl. Veröff. 1894 S. 74.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. J. darf die Einfuhr seewärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern, sowie von Schweinen und Thieren des Pferdegeschlechts nach den Städten: Helsingborg, Hernösand, Kongelf (via Gothenburg), Landskrona, Lulea, Malmö, Stockholm, Sundsvall, Söderhamn und Umea stattfinden.

Rechtsprechung.

Liegt vorsätzliche Körperverletzung vor, wenn jemand einem anderen eine verhältnißmäßig geringfügige Gesundheitsbeschädigung in der Meinung zufügt, dieselbe werde ein bei demselben vorhandenes Leiden lindern? Kann dabei das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Hebamme gegenüber aus der Feststellung abgeleitet werden, sie habe mit Bewußtsein den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zuwidergehandelt?

Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 30. März 1894 gegen die Hebamme Y. (Entsch. i. Straff. Bd. 25 S. 227.)

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat festgestellt, daß die Angeklagte in vier Entbindungsfällen ihrer Instruktion zuwider den Gebärenden zur Erleichterung der Geburten, um dem Kindskopfe den Durchgang durch die Scheide zu erleichtern, das zwischen Damm und Scheide belegene Schambändchen mittels eines Rasirmessers etwas aufgeschnitten hat. Hierin ist der Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung mittels eines Messers im Sinne der §§ 223, 223a St.-G.-B.'s gefunden worden aus folgenden Erwägungen:

Es sei zwar nicht erwiesen, daß der Schnitt die Frauen sonderlich geschmerzt oder schlimme Folgen für ihre Gesundheit herbeigeführt habe; aber die durch den Schnitt bewirkte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der Gebärenden müsse für sich allein objektiv als körperliche Mißhandlung angesehen werden. Zur Vorsätzlichkeit genüge bei der Körperverletzung das Bewußtsein, daß die Handlung geeignet sei, denjenigen Effekt herbeizuführen, welcher sich demnächst als körperliche Mißhandlung darstelle. Daß sie den Vorsatz gehabt habe, mit dem Rasirmesser das Schambändchen zu durchschneiden, gebe Angeklagte zu; auf den Zweck, welchen sie dabei verfolgt habe, komme es bei Beurtheilung des Vorsatzes nicht an. Angeklagte habe aber auch widerrechtlich gehandelt, da der gemachte Einschnitt nach den Grundsätzen der Geburtshilfe verpönt sei, weil er unberechenbar schädliche Folgen nach sich ziehen könne. Sie sei sich dessen, daß sie widerrechtlich handle, auch bewußt gewesen: „Als geprüfte Hebamme", wird gesagt, „mußte sie die Unzulässigkeit und Gefährlichkeit eines solchen Einschnittes kennen, und sie mußte ferner wissen, daß ihr als Hebamme durch das Hebammenbuch andere, als die in denselben bestimmt aufgeführten operativen Eingriffe, zu denen der vorliegende nicht gehört, überhaupt untersagt sind."

Diese Erwägungen sind unzureichend, um den subjektiven Thatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung zu begründen.

Die Feststellung des Vorsatzes bei der Körperverletzung ist ohne die Annahme nicht denkbar, daß der Thäter sich dessen bewußt gewesen sei, die Handlung werde den Erfolg einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung haben.

Vgl. Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 24 S. 369; Rechtspr. des R.-G.'s in Straff. Bd. 4 S. 97 (98).

Dieses Bewußtsein ist gegenüber der Angeklagten nicht festgestellt, sondern nur der mit diesem nicht identische Vorsatz, die Handlung (den Einschnitt) zu bewirken. Die Sachlage gab aber Anlaß, sich hierüber auszusprechen, da die Vorinstanz selbst davon ausgeht, daß der Einschnitt zur Erleichterung der Geburten vorgenommen sei. Wäre Angeklagte der Meinung gewesen, der Einschnitt sei diesem Zwecke förderlich, er werde die Leiden der Gebärenden lindern oder abkürzen, so würde damit die Vorstellung unvereinbar sein, daß der Einschnitt den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung oder auch nur körperlichen Mißhandlung haben werde. Ob die Meinung zutreffend oder irrig gewesen wäre, würde ohne Einfluß sein, weil dabei immer nur ein Irrthum nicht über Rechtsgrundsätze, sondern über thatsächliche Umstände in Frage käme.

Die weitere Feststellung aber, daß Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise bewußt gewesen sei, schließt die als möglich erörterte Lage des Falles umsoweniger aus, als diese Feststellung unbedingt unhaltbar erscheint. Die Vorinstanz nimmt nicht als bewiesen an, daß Angeklagte die Unzulässigkeit des Einschnittes nach den Grundsätzen der Geburtshilfe und den Vorschriften des Hebammenbuches gekannt habe, sondern nur, daß sie diese Unzulässigkeit bezw. das Verbot des Hebammenbuches nur habe kennen bezw. wissen müssen. Auf eine Feststellung der Art vermag von Rechts wegen lediglich eine Verurtheilung wegen fahrlässiger Körperverletzung gestützt zu werden.

Uebrigens würde die Verurtheilung auch nicht allein durch den Umstand getragen werden, daß Angeklagte bewußtermaßen den Vorschriften des Hebammenbuches zuwidergehandelt habe. Diese Vorschriften tragen den Charakter einer Instruktion, nicht einer strafrechtlichen Norm. Die Ueberschreitung der durch sie gezogenen Grenzen kann wohl der Aufsichtsbehörde Anlaß zu disziplinärem, gesundheitspolizeilichem oder sonstigem Einschreiten geben; Rechtswidrigkeit des Handelns im strafrechtlichen Sinne bedingt jene nicht ohne weiteres, das Bewußtsein des Ueberschreitens enthält also auch nicht ohne weiteres das Bewußtsein von der strafrechtlichen Widerrechtlichkeit.

Vermischtes.

Arabien. Die Pilgerfahrt nach Mekka im Jahre 1894. (Rapport général sur le Campement de Tor par le D. Zachariadis und Rapport sur la mission du Hedjaz par le D. Aly Effendi Sallam.)

Im Lager von El Tor waren in der Zeit vom 9. Juni bis 11. August 1894 nacheinander 14 561 quarantänepflichtige Pilger untergebracht. Jedes der 20 Schiffe, auf welchen dieselben ankamen, brachte eine höhere Zahl von Pilgern mit, als dem Vermerk auf dem Patent entsprach. Auf einem Schiff betrug die Ueberzahl 250. Von den 14 561 Pilgern waren 5314 nicht in der Lage, die Gebühren für die Quarantäne zu entrichten. Im Ganzen kamen 71 Erkrankungen und 46 Todesfälle unter den Pilgern vor; meist handelte es sich um chronische, bereits von der Reise mitgebrachte Darmleiden. Der Gesundheitszustand der Beamten und des Militärs im Lager war befriedigend.

Die Zahl der Pilger, welche im Jahre 1894 in Djeddah gelandet sind, betrug 49 628. Cholerafälle wurden im Berichtsjahr unter den Pilgern nicht festgestellt.

Nachrichten über die Todesfälle an ansteckenden Krankheiten in Rußland in den Jahren 1892 und 1893.

(Vgl. Veröffentl. 1892 S. 475.)

a) Gouvernements, in welchen eine Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) eingeführt ist.

Monate	Einwohnerzahl	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallsfieber	Typhus von unbestimmtem Charakter	Brechdurchfall	Diarrhöe der Kinder	Sibirische Pest	Wasserscheu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1892.														
Januar . . .		11 299	9 347	12 192	10 015	8 827	876	2 284	526	9 944	601	5 265	261	46
Februar . . .		11 275	8 426	10 278	11 822	6 696	1 250	1 988	510	9 899	481	4 886	235	32
März		11 939	7 175	7 410	15 600	7 402	1 757	2 236	604	10 969	621	5 491	221	29
April		11 270	6 909	5 864	10 770	5 698	1 909	2 178	587	11 154	706	5 953	181	49
Mai		12 660	5 522	5 326	14 875	5 221	1 690	1 901	418	8 701	733	7 899	205	32
Juni		9 384	5 915	4 684	10 562	5 732	978	1 427	343	7 339	7 317	36 360	253	55
Juli	98 324 000	6 257	6 285	4 969	7 294	6 476	593	1 616	318	6 862	17 098	71 386	425	61
August . . .		4 686	7 217	6 227	4 711	6 065	597	1 821	367	7 176	15 292	53 768	409	55
September .		4 558	9 834	8 517	3 570	6 216	684	1 875	396	6 549	9 630	21 536	332	64
Oktober . . .		5 924	14 231	11 524	5 063	5 422	687	2 426	536	7 742	5 294	9 761	353	52
November . .		9 358	15 704	14 643	8 818	5 891	754	2 181	614	7 887	1 996	5 704	279	24
Dezember . .		10 114	14 114	13 187	10 801	7 483	825	2 216	527	9 067	927	5 264	226	25
Zusammen .	98 324 000	108724	110 679	104 821	113901	77 129	12 600	24 149	5 746	103289	60 696	233 273	3 380	518
1893.														
Januar . . .		10 174	12 771	12 919	9 189	7 105	1 104	2 377	556	10 382	620	4 475	247	17
Februar . . .		12 020	10 266	9 976	7 426	5 211	953	1 735	469	8 377	624	3 676	163	17
März		9 087	7 280	7 183	8 585	5 047	982	1 769	480	8 125	575	4 487	179	15
April		10 554	5 892	5 640	9 796	4 984	1 263	1 654	443	8 702	506	4 085	115	52
Mai		9 337	5 506	4 960	8 636	4 539	1 331	1 503	658	8 194	697	5 343	133	23
Juni		7 081	5 414	4 341	5 919	4 733	608	1 048	307	6 235	2 139	14 821	199	25
Juli	99 979 000	4 401	5 429	4 542	4 286	4 420	449	925	200	4 740	5 774	41 530	233	30
August . . .		2 984	6 834	5 948	2 863	7 758	386	1 306	299	5 713	9 255	53 578	340	42
September .		2 288	7 554	8 494	2 119	4 791	406	1 097	193	4 777	2 911	16 816	219	29
Oktober . . .		2 522	9 751	10 748	2 690	4 363	276	1 135	200	4 536	1 311	7 011	182	40
November . .		3 418	12 706	15 184	3 972	4 566	500	1 166	308	5 641	625	5 179	146	26
Dezember . .		3 667	11 192	14 766	4 889	5 563	572	1 276	287	6 774	413	4 306	165	32
Zusammen .	99 979 000	77 533	100 595	104 701	70 370	63 080	8 830	16 991	4 400	82 190	25 450	165 307	2 321	348

b) Gouvernements und Gebiete, in welchen die Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) nicht eingeführt ist.

											Ruhr		
1892.													
Januar . . .		344	23	59	91	9	52	76	—	6	2	—	2
Februar . . .		390	50	50	90	7	93	103	1	7	4	1	—
März		223	20	62	198	5	45	49	7	10	—	—	—
April		273	36	48	93	10	54	46	4	23	5	—	—
Mai		243	31	39	86	5	91	89	4	7	2	—	1
Juni		128	43	37	171	6	65	61	7	19	83	20	—
Juli	15 550 000	90	53	21	51	7	13	26	—	3	190	1	—
August . . .		62	23	34	33	23	30	48	—	15	271	32	—
September .		120	26	43	11	5	25	46	5	6	121	—	—
Oktober . . .		119	25	65	9	7	29	96	12	7	12	—	1
November . .		79	41	35	19	2	31	63	4	9	4	—	—
Dezember . .		114	41	38	22	6	24	64	8	14	2	—	—
Zusammen .	15 550 000	2 185	412	531	874	92	552	767	52	126	696	54	4
1893.													
Januar . . .		298	65	38	18	19	24	44	3	8	5	—	—
Februar . . .		418	28	71	61	11	26	65	7	35	45	—	—
März		117	48	121	17	14	35	57	14	25	27	—	1
April		191	14	100	61	9	23	33	15	13	39	2	1
Mai		77	58	134	63	28	7	43	1	14	161	1	—
Juni		82	52	27	80	9	20	19	3	13	236	—	—
Juli	16 276 000	100	46	45	79	12	19	27	1	18	95	—	—
August . . .		211	43	44	61	43	35	4	29	4	2	—	—
September .		178	69	49	38	19	24	70	3	11	9	1	—
Oktober . . .		145	107	86	71	6	50	62	10	46	11	1	1
November . .		340	82	139	74	24	26	97	3	48	6	—	3
Dezember . .		211	440	60	50	2	32	49	12	13	3	—	—
Zusammen .	16 276 000	2 368	1 052	914	673	196	321	570	92	248	639	5	6

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 13. bis 19. Januar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der voran gegangenen Woche	Todtgeborene der voran gegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gallf., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	80	1	54	21	25,4	25,7	—	—	1	—	—	6	9	—	—	—	38	—
† Altona	158 782	117	4	49	17	16,0	23.7	—	1	1	1	—	7	3	3	1	1	32	1
† Augsburg	84 544	41	1	43	13	26,4	28,2	3	—	1	—	—	3	10	1	—	—	22	3
† Barmen	128 129	91	—	39	12	15,8	21,0	—	—	2	—	1	6	8	4	—	—	17	1
† Berlin	1 820 340	901	37	509	116	14,5	24,2	1	15	22	—	3	71	68	14	1	—	300	15
† Beuthen	46 457	36	2	5	2	5,6	29,7	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
† Bielefeld	44 552	25	—	14	2	16,3	20,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	6	1
† Bochum	53 866	45	4	16	8	15.4	26,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	—
† Bonn	43 302	43	2	19[2]	6	22,8[2]	26,8	—	-	—	—	—	2	1	2	—	—	14	—
† Brandenburg	42 116	26	—	19	9	23,5	27,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	14	—
† Braunschweig	115 599	86	1	41	14	18,4	23,6	1	—	—	—	1	6	5	2	1	1	24	2
† Bremen	137 616	99	1	35[3]	8	13,2[3]	20,2	—	—	—	—	—	5	4	3	—	—	20	3
† Breslau	367 769	243	16	206[4]	62	29.1[4]	29,9	—	2	7	—	—	38	26	13	2	2	116	[9] 4
Bromberg	46 079	36	—	14	6	15,8	23,6	—	—	1	—	1	2	—	1	1	1	9	—
Charlottenburg	108 475	65	1	34	10	16,3	24,9	1	1	4	—	—	3	5	1	—	—	18	1
† Chemnitz	164 744	142	2	122	67	38,5	31,2	3	2	4	—	—	13	2	3	1	1	93	2
† Danzig	125 412	97	3	62	23	25,7	27,4	—	3	1	—	—	5	7	5	4	4	39	2
† Darmstadt	61 069	31	—	24	5	20,4	20,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	14	—
† Dessau	40 974	42	2	13	1	16.5	23,9	2	—	3	—	—	2	1	—	—	—	4	1
† Dortmund	99 957	102	3	29	7	15,1	25,0	—	—	3	1	—	2	8	—	—	—	13	2
† Dresden	317 817	180	14	109[5]	34	17,8[5]	23,5	—	—	3	1	—	18	7	1	—	—	78	1
† Düsseldorf	171 638	130	7	57	18	17,3	22,7	—	—	4	—	—	6	12	4	—	—	31	—
† Duisburg	76 069	77	3	20	8	14 8	24,8	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	9	—
† Elberfeld	141 189	90	3	43	9	15,8	21,5	1	—	1	—	—	9	6	—	—	—	24	2
† Elbing	44 601	38	1	21	5	24.5	29,5	1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	15	1
† Erfurt	85 170	41	1	31	5	18,9	22,5	—	—	—	—	—	8	1	-	—	—	21	1
† Essen	91 209	80	2	40	10	22.8	25,6	1	—	1	1	—	7	8	2	—	—	19	1
† Flensburg	40 176	25	3	10	3	12,9	23.2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
† Frankfurt a. M.	203 332	124	5	66	9	16,9	19,3	1	—	4	2	—	12	9	2	—	—	35	1
† Frankfurt a. O.	57 255	40	3	23	7	20,9	27,0	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	55 848	27	—	18[6]	4	16,8[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	1
† Fürth	50 300	32	3	12	6	12,4	27,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
† Gera	44 590	25	1	15	6	17,5	29,0	—	—	—	—	—	3	1	4	1	1	7	—
† M.-Gladbach	54 578	36	1	15	4	14,3	25,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	68 034	53	1	18	5	13,8	26,3	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	11	—
† Hagen	40 758	27	—	9	2	11,5	24,6	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	1	1
† Halle	119 203	73	1	32[7]	8	14,0[7]	24,3	—	—	3	—	—	1	4	3	—	—	19	2
† Hamburg	655 039	428	11	206	61	16,4	25,1	—	4	1	1	—	37	25	4	—	—	131	3
† Hannover	185 464	152	3	77	31	21,6	20,9	2	—	4	1	—	10	10	—	—	—	50	—
† Harburg	43 111	33	1	7	3	8,4	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—
† Kaiserslautern	42 180	24	2	13	4	16,0	20,9	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	6	2
† Karlsruhe	85 252	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	80 172	30	1	19	4	12,3	19,9	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	11	1
† Kiel	85 181	58	4	22	10	13,4	22,8	—	—	1	—	—	3	1	3	2	2	13	1
† Köln	320 406	227	7	116	35	18,8	25,7	—	1	7	—	—	12	12	6	—	—	75	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	127	5	72	22	21,9	30,2	—	—	2	—	—	12	10	6	1	1	39	3
† Königshütte	40 563	57	2	12	8	15,4	28,3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	10	—
† Kottbus	41 846	32	1	7	5	8,7	25,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	3	—
Krefeld	119 254	62	—	33	5	14,4	23,9	—	—	1	—	—	6	4	1	1	1	21	—
† Leipzig	414 023	306	13	108	38	13,6	22,7	1	2	7	—	—	13	12	5	—	—	64	4
† Liegnitz	50 105	35	—	17[8]	4	17,6[8]	30,4	—	—	1	—	1	2	5	—	—	—	7	1
† Lübeck	71 097	41	1	16	5	11,7	21,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	1
† Magdeburg	241 389	156	6	62	14	13,4	26,5	—	—	7	—	2	12	9	—	—	—	29	3
† Mainz	77 321	45	2	25	8	16.8	22,5	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	14	2
† Mannheim	95 361	62	1	26	7	14,2	21,4	2	—	3	1	—	4	2	1	1	1	12	1
† Metz	65 791	17	—	21	3	16,6	21,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	18	—
† Mülhausen i. E.	83 433	.	.	.	.	.	23,91	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	413 770	281	7	177	60	22,2	28,2	1	2	7	—	1	24	20	20	3	2	99	3
† Münster	54 180	22	—	28	9	26,9	24,5	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	20	1
† Nürnberg	167 982	113	4	83	34	25,7	26,1	—	—	—	—	—	16	12	6	1	—	46	3
† Osnabrück	43 623	35	1	19	3	22,6	22,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,2‰. — [3]) Desgl. 32 = 12,1‰. — [4]) Desgl. 190 = 26,9‰. — [5]) Desgl. 101 = 16,5‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,1‰. — [7]) Desgl. 24 = 10,5‰. — [8]) Desgl. 16 = 16,6‰. — [9]) Darunter 1 Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	23	1	12	8	12.3	25,2	—	—	—	—	1	1	3	4	—	—	3	—
† Posen	70 828	47	1	38	10	27.9	29,1	—	2	—	—	—	5	6	—	—	—	25	—
† Potsdam	57 104	27	1	[4]) 25	8	22.8[4])	23,5	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	18	—
† Remscheid	46 244	29	1	13	4	14,6	21,2	1	—	1	—	—	2	2	1	1	—	6	—
Rixdorf	47 541	67	1	17	9	18.6	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	9	1
† Rostock	49 043	35	1	14	2	14 8	20,4	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Schöneberg . . .	40 500	36	3	15	6	19,3	20,3[2])	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	8	—
† Solingen	40 770	31	—	13	4	16,6	20,4	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	5	—
† Spandau	57 607	54	1	19	9	17,2	23,2	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	14	—
† Stettin	131 523	104	8	56	12	22,1	25,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	42	5
† Straßburg i. E. .	134 056	84	2	51	15	19.8	25,7	1	—	—	—	—	11	7	4	3	3	27	1
† Stuttgart	135 594	66	4	42	9	16,1	20,2	3	—	2	—	—	11	1	2	2	1	23	—
† Wiesbaden . . .	73 117	48	1	22	3	15,6	19,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Würzburg	66 567	47	1	[5])35	6	27,3[5])	25,5	—	—	1	2	—	7	6	1	1	1	17	1
† Zwickau[3])	51 347	30	1	24	9	24,3	27,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	18	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. Januar 1895.

Amsterdam	450 084	319	18	111	27	11.9	.	1	1	—	—	—	19	18	1	—	—	69	2
Antwerpen bis 12. Januar	254 370	175	5	93	20	19.0	.	—	—	4	—	1	12	17	6	.	.	50	3
Brünn bis 12. Januar .	99 060	58	3	43	7	22,6	.	—	—	1	—	—	13	5	2	.	.	20	2
Brüssel	186 664	91	6	91	19	25,4	.	10	2	2	—	—	11	21	4	.	.	41	—
Budapest bis 12. Januar	566 022	382	21	243	64	22,3	.	2	1	5	2	1	30	58	12	.	.	125	7
Christiania	187 588	36	4	56	16	17,4	.	—	1	3	1	—	13	7	2	.	.	29	—
Edinburg	273 535	167	.	152	26	29,0	.	13	1	4	.	.	15	1	1	.	.	117	.
Glasgow	695 876	417	.	415	.	31,1	.	24	2	—	.	.	.	13	7	.	.	369	.
Kopenhagen	341 000	223	6	119	41	18,4	.	4	1	2	—	—	11	24	9	.	.	60	8
Krakau bis 12. Januar .	79 336	50	—	74	13	48,5	.	—	2	6	3	—	11	13	1	—	—	38	—
Lemberg bis 12. Januar .	134 315	82	8	68	14	26,3	.	—	1	1	—	—	17	9	5	.	.	34	1
London	4 392 346	2818	.	1689	370	20,0	.	35	9	36	19	4	139	386	31	—	—	954	76
Lyon bis 5. Januar . .	438 077	203	9	234	16	27,8	.	—	—	—	—	1	36	86	3	—	—	103	5
Moskau bis 12. Januar	753 469	.	25	500	169	34,5	.	4	13	14	8	1	71	23	34	.	.	332	.
New York bis 5. Januar	1 992 715	1068	59	775	163	20,2	.	11	11	56	6	3	94	189	14	.	.	357	34
Odessa	324 500	.	13	120	38	19,2	.	1	3	6	—	—	20	—	4	2	2	82	4
Paris	2 424 705	1201	82	1176	145	25,2	.	1	1	9	2	11	178	194	43	.	.	720	17
Petersburg bis 29. Dezbr.	954 400	465	25	510	161	27,8	.	9	14	22	8	1	82	28	39	—	—	307	.
Prag und Vororte . .	343 822	208	11	141	26	21,3	.	—	—	2	4	—	27	22	3	.	.	79	4
Rom	456 664	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 12. Januar	252 937	135	3	96	13	19,7	.	4	5	5	1	—	14	10	4	—	—	48	5
Triest	160 825	.	.	90	20	29,1	.	—	—	8	1	—	.	.	2	.	.	78	1
Venedig bis 5. Januar	158 187	95	5	89	19	29,3	.	—	—	2	1	—	9	18	2	.	.	54	3
Warschau bis 12. Januar	515 654	396	9	222	72	22,4	.	1	6	9	—	1	27	33	15	.	.	128	2
Wien	1 495 764	890	64	676	185	23,8	.	25	9	21	2	4	130	116	28	—	—	325	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Januar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	2	4	—	—	1	—
Scharlach	14 (6)	—	—	—	[9])26 (1)	—	3 (1)
Diphtherie	56 (19)	3 (2)	6 (2)	13 (2)	4 (4)	1	9
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	1	—	1 (2)	—	2	—	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	1 (1)	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6 (2)	1	2	—	7	—	4 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	85	7	16	18	30 (1)	23	83 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	28 (17)	6 (4)	4	1 (1)	12 (1)	1 (1)	7 (5)
Lungenschwindsucht .	54 (31)	4 (8)	11	5 (2)	22 (4)	8	18(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	108 (4)	12 (3)	16 (2)	10	59 (2)	10	24 (5)
Akuter Darmkatarrh .	14	2 (1)	1	—	7	— (1)	2
Chron. Alkoholismus	11	—	—	1	—	1	10
Ak. Gelenkrheumatism.	30	4	4	9	8	6	5
And. rheumat. Krankh.	46	6	6	4	27	5	12
Verletzungen	80 (5)	34	29 (2)	24	97	8 (1)	51 (2)
Alle übrigen Krankh.	653 (54)	50 (7)	158 (3)	124 (9)	263(12)	99 (6)	330(26)
Summe	1199(140)	131(25)	258 11)	210(15)	565 25)	163 (9)	564 52)
Verbliebener Bestand	5147[8])	621	932	791	2012	869	2924

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	13./1.-19./1.	4	60[7])	53	[7])125	6
= Breslau . . .	desgl.	—	75	25	12	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	9	1	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	11	8	28	4
= Arnsberg . .	6./1.-19./1.	28	475	33	290	4
= Aurich . . .	13./1.-19./1.	—	22	8	11	—
= Düsseldorf . .	desgl.	11	185	47	141	7
= Erfurt . . .	desgl.	9	64	4	46	—
= Hannover . .	desgl.	4	36	9	45	1
= Hildesheim . .	desgl.	8	136	12	66	1
= Königsberg .	desgl.	9	424	17	37	1
= Lüneburg . .	desgl.	5	41	4	30	—
= Marienwerder	desgl.	11	1	16	15	—
= Minden . . .	desgl.	11	—	14	28	4
= Münster . . .	desgl.	2	205	—	55	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	10	2	12	—
= Posen . . .	desgl.	3	265	44	25	2
= Schleswig . .	desgl.	26	98	35	112	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	4	7	4	15	2
= Stettin . . .	desgl.	6	25	27	42	—
= Stralsund . .	desgl.	1	—	3	26	—
= Trier	desgl.	—	25	2	28	—
= Wiesbaden .	desgl.	5	71	17	79	6
Stadt München . .	desgl.	2	38	31 [6])	47	1
= Nürnberg . .	desgl.	1	1	5 [6])	23	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	10	10	30	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe[10])	13./1.-19./1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	1	6	2	—
Hamburg	desgl.	6	11	23 [6])	31	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Das Dorf Pölbitz ist am 1. Januar d. J. in den Stadtbezirk Zwickau eingemeindet worden. — [4]) Ohne Ortsfremde 24 = 21,9‰. — [5]) Desgl. 34 = 26,6‰. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Der Nachweis aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt. — [9]) Davon 24 Fälle im Garnisonlazareth. — [10]) Nachtrag für die Vorwoche: 1 Masernfall.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Januar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Januar	— 2,7	— 8,2	751,9	749,4	747,6	97	96	94	0,0	O	3
	14. "	— 0,4	— 3,5	746,0	745,9	745,5	91	86	98	—	SSO	2
	15. "	2,8	— 4,5	742,4	742,4	742,6	92	85	88	—	SSO	1
	16. "	4,6	0,7	742,1	740,3	741,1	98	91	90	0,0	SO	2
	17. "	5,5	2,0	745,1	745,9	747,0	94	84	87	1,3	S	1
	18. "	5,0	0,9	750,1	753,5	757,0	98	81	92	2,1	SW	1
	19. "	4,0	— 2,0	757,9	757,7	757,2	92	83	94	0,0	SSW	1
München	13. Januar	— 3,9	—14,4	705,0	703,3	703,3	88	82	78	—	O	0,9
	14. "	3,8	— 8,6	705,3	704,1	700,5	98	78	62	—	SO	1,3
	15. "	5'4	— 1,3	701,0	702,1	703,4	80	73	80	—	W	0,8
	16. "	8,0	0.6	698,6	702,4	705,6	74	69	91	0,1	SW	2,3
	17. "	7,3	0.2	705,6	701,8	706,4	94	73	94	1,2	NW	1,3
	18. "	4,8	— 1,0	713,9	715.7	717,5	91	71	88	—	W	1,8
	19. "	3,8	— 3,9	718,9	717,9	716,0	83	57	71	—	NO	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.
Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.
Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.

I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.
Von
Dr. C. Ideler,
Königl. Sanitätsrath und Direktor.

II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.
Von
H. Blankenstein,
Stadt-Baurath.

Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. Fol. Preis kart. **M. 12,—.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (5)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von
Dr. Ludwig Martin,
K. bayr. Hofrath und approb. Arzt
für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen
bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit in den Text gedruckten Abbildungen und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Die
Ohnmacht bei der Geburt
vom gerichtsärztlichen Standpunkt.
Eine Abhandlung für Aerzte und praktische Juristen
von
Dr. Moritz Freyer,
Kreisphysikus in Darkehmen.
Preis M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 M. für die dreispaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 6. Februar 1895.** Nr. 6.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 8 FEB 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 81. — Sterbefälle im Dezember. S. 81. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 82. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins, 1893. S. 82. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau). Schweinetransport. S. 83. — (Sachsen-Meiningen). Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten. S. 84. — (Oesterreich). Arzneikästen auf Seehandelsschiffen. S. 85. — (Mähren). Trachom. S. 87. — (Tirol und Vorarlberg). Infektionskrankheiten in den Sommerfrischen 2c. S. 88. — (Schweiz. Kanton Thurgau). Feuerbestattung. S. 89. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Januar. S. 89. — Desgl. in Großbritannien, 30. September bis 29. Dezember. S. 90. — Schweinecholera in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1894. S. 90. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Trier, Aachen, Elsaß-Lothringen). S. 91. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Gesundheitsschädlichkeit des von Schweinehaaren ausgehenden Geruchs? S. 92. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Dezember. S. 94. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 97. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 98. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 99. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 99. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 99 — **Witterung.** S. 100.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 21. bis 27. Januar 48 Erkrankungen und 20 Todesfälle angezeigt. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 60.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Brzezany	1	2	—
Buczacz	5	9	3
Drohobycz	1	4	—
Husiatyn	4	18	10
Skalat	5	12	6
Tarnopol	1	3	1

Im Ganzen sind in Galizien seit dem Beginn der Epidemie unter Berücksichtigung nachträglicher Ergänzungen und Richtigstellungen erkrankt: 15 284 und gestorben: 8378 Personen.

Die politischen Bezirke Stanislau und Czortkow, welche bisher als Choleraherde (vergl. Veröff. 1894 S. 590, 697) galten, sind seit längerer Zeit cholerafrei; in denselben sind daher die Choleramaßnahmen aufgehoben worden.

Rußland. Amtlichen Mittheilungen zufolge sind nachstehende Erkrankungen (Todesfälle) festgestellt worden in den Gouvernements: Suwalki vom 17. bis 23. Januar 12 (5), Radom vom 10. bis 18. Januar 2 (1), Minsk vom 6. bis 12. Januar 5 (3) und Witebsk in derselben Zeit 5 (2).

Rumänien. In Sulina sind in den letzten Tagen des Januar unter den Lastträgern choleraverdächtige Erkrankungen beobachtet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2 Todesfälle; Edinburg 7, Paris 13, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg und Petersburg je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** London 11, New York 28, Paris 27 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,30 %): in Dessau und Brüssel — Erkrankungen kamen vor in Berlin 87, Breslau 58, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 318, Hildesheim 170, Königsberg 272, Münster 85, Posen 208, in Budapest 57, Edinburg 336, Kopenhagen 150, Wien 307 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Brandenburg, Bromberg, Dessau, Magdeburg, Mülhausen i. E. — Erkrankungen sind in Berlin 123, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 120, Düsseldorf 99, Schleswig 94, in München 52, Hamburg 32, Kopenhagen 67, Paris 108, Petersburg 49, Stockholm 34, Wien 67 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** desgleichen in Berlin 40, Breslau 24, Hamburg 32, Edinburg 78, Kopenhagen 56, Petersburg 54, Wien 70.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Birmingham 8, Caen 3, Calais 2, Cherbourg 21, Clermont-Ferrand 3, Dublin 21, Le Havre 6, Limoges, Marseille je 5, Liverpool, London je 2, Nantes 4, Paris 12, Rotterdam, Rouen je 8, Bombay 12, Rio de Janeiro 8; **Cholera:** Bombay 2; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 2; **Flecktyphus:** Paderborn 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3; **Genickstarre:** Baltimore, Boston, Cincinnati, Minneapolis, New Orleans je 2, San Franzisko 4; **Influenza:** Berlin 16, Köln, Mühlhausen i. Th., Paderborn,

Crimmitschau je 2, Leipzig 4, Braunschweig, Hamburg je 2, Buenos Aires 5, New Orleans 3.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Borbeck, Celle, Elbing, Oberhausen, Karlsruhe, Mannheim, Pilsen;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Schneidemühl;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Brandenburg, Burg, Glogau, Gnesen, Guben, Inowrazlaw, Königshütte, Köpenick, Köslin, Malstatt-Burbach, Neumünster, Nordhausen, Sankt Johann, Siegen, Staßfurt, Stralsund, Zaborze, Ingolstadt, Freiberg, Ludwigsburg, Reutlingen, Ulm, Oldenburg, Bernburg, Zerbst; Boston, Brooklyn, St. Louis; größer sogar als ein Fünftel in Schneidemühl, Stolp, Pirmasens, Dessau;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Gnesen;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Brieg, Düren, Geestemünde, Hanau, Kottbus, Linden, Neiße, Recklinghausen, Remscheid, Rheydt, Schweidnitz, Stendal, Velbert, Bayreuth, Ingolstadt, Konstanz, Darmstadt, Rio de Janeiro; mehr sogar als ein Drittel in Forst, Neustadt, Wilhelmshaven;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 44 deutschen Orten und 1 ausländischen (Bukarest), darunter sogar mehr als ein Drittel in Eberswalde, Essen, Halberstadt, Meiderich, Paderborn, Zeitz;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Plauen, Gera, Alexandrien, Kairo.

Unter den 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) Elbing mit 36,9 (1881/90: 29,5) und Zaborze mit 40,7, wo im Vormonat unter 35,0 ‰ Personen starben. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonat 39,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Apolda 339 (Gesammtsterblichkeit 26,2), Stolp 344 (33,8), Landshut 345 (24,5), Gera 376 (25,7), Cannstatt 382 (22,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 25 Orten. Unter 13,0 betrug sie in Wesel 12,7 (1881/90: 18,9), Metz 12,6 (21,4), Beuthen 12,4 (29,7), Ohligs 12,2, Neunkirchen 11,9 (1889/91: 14,8), Schwerin 11,9 (1881/90: 20,9), Wismar 10,4 (1882/91: 21,6), Wilhelmshaven 10,2 (1890/92: 15,4). Von sämmtlichen 25 Orten hatten 16 schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 14,4), Aschersleben (16,1), Bielefeld (17,1), Eberswalde (21,1), Geestemünde (16,1), Gleiwitz (16,5), Hagen (16,4), Hanau (16,0), Hildesheim (17,8), Kassel (14,1), Lüdenscheid (15,4), Malstatt-Burbach (16,1), Marburg (19,7,), Neumünster (15,9), Ratibor (18,9), Recklinghausen (23,3), Rheydt (13,7), Sankt Johann (20,3), Tilsit (21,2), Trier (21,6), Viersen (16,2), Wesel (12,7), Wilhelmshaven (10,2), Bayreuth (16,1), Bautzen (15,0), Ludwigsburg (13,1), Gießen (19,4), Wismar (10,4), Koburg (16,2), Dessau (22,7), Bremerhaven (19,2), Colmar (18,1), Metz (12,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 59, weniger als ein Fünftel derselben in 77 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat etwas verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 2 Orten gegen 1 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 25 gegen 60 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 169 gegen 179 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Amtlicher Mittheilung zufolge sind:

1. Die Sperrmaßregeln bezüglich der Grenzübergänge je nach Lage der Umstände in den Monaten Oktober und November sämmtlich aufgehoben worden. Zuletzt war dies bei dem Grenzübergange Baingow-Czeladz im Kreise Kattowitz der Fall, dessen Oeffnung durch Verfügung vom 12. November v. J. angeordnet worden ist;

2. ist das Verbot der Ertheilung von Grenzlegitimationsscheinen zum Verkehr innerhalb des dreimeiligen Umkreises jenseits der Grenze mittelst Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 2. November v. J. mit der Maßgabe aufgehoben, daß notorischen Schmugglern und liederlichen Personen auch fernerhin derartige Scheine nicht ertheilt werden dürfen;

3. ist die durch Verfügung vom 25. Juli v. J. angeordnete Kontrole der auf der Przemsa verkehrenden Galeerenschiffer in Brzezinka mittelst Verfügung vom 19. November v. J. außer Kraft gesetzt worden. (Vergl. Veröff. 1894 S. 531 und 739.)

— Der Regierungs-Präsident hat unter dem 2. Februar nachstehende Verordnung erlassen:

„Die in dem Extrablatt zum Amtsbl. Stück 39 und im Amtsbl. Stück 43 pro 1894 enthaltenen Verordnungen vom 28. September und 24. Oktober,[1]) betr. die Meldepflicht der aus den als Choleraherde erklärten galizischen Bezirken zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche 2c. werden hiermit für die Bezirke Stanislau und Czortkow aufgehoben." —

Argentinien. Das Dekret vom 28. Dezember v. J. (S. 66), welches die Häfen von Santa Fé, Rosario und Colastiné als verseucht erklärte, ist durch ein unter dem 30. dess. Mts. veröffentlichtes Regierungsdekret amtlich als eine Fälschung bezeichnet worden.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 381.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich im Berichtsjahre wiederum und zwar um 732, d. i. um 1,0% der Zahl der Mitglieder am Ende des Vorjahres vermindert. Sie belief sich am Jahresschluß auf 71 016 (darunter 7443 weibliche Mitglieder), wozu noch 6245 Invaliden hinzutreten. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk Oppeln, indessen wohnen mehr als 9/10 der Mitglieder im Mittelpunkte der Montanindustrie, den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze. Dem bergmännischen Berufe gehörten 65 285, dem hüttenmännischen 5731 an. Die finanzielle Lage des Vereins wird als günstig bezeichnet. Eigene Lazarethe besaß derselbe 9, von denen ein Theil mit Isolirbaracken, Desinfektionsapparaten und medico-mechanischen Instituten ausgestattet ist; die Gesammtzahl der zur Verfügung stehenden Betten beträgt 1358. In Kattowitz wurde mit dem Bau eines Lazareths begonnen. Aus dem Vorjahre blieben im Bestande 889 Kranke, darunter 38 Invaliden. es erkrankten im Laufe des Jahres 19 081 = 268,69‰ der Vereinsmitglieder und 1731 = 274,18‰ der Invaliden, beim Bergbaubetrieb 24,9 beim Hüttenbetrieb 49,2 der Beschäftigten.

Unter den Infektionskrankheiten, soweit sie Vereinsmitglieder betrafen, waren neben vereinzelten Fällen von Scharlach und Masern 81 Fälle von Rose, 109 von Wechselfieber, 15 von Diphtherie und 177 von Typhus die bemerkenswerthesten. Fleck- und Rückfalltyphus kam nicht zur Beobachtung; Unterleibstyphus trat besonders in den Monaten Februar bis April, im Juni und Oktober auf. An Muskelrheumatismus erkrankten

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 699 und 779.

2630 Vereinsmitglieder, an Gelenkrheumatismus 231. Vergiftungen durch Bleigase kamen bei 47 Personen vor (kein Todesfall), durch Kohlenoxyd- und andere Gase nur in wenigen leichten Fällen. Neben Rheumatismus entfielen die höchsten Zahlen auf Krankheiten der Athmungsorgane (2761 = 101,9 ‰ der Vereinsmitglieder, darunter 212 Fälle von Lungenschwindsucht, 639 von Lungen- und Brustfellentzündung, der Verdauungsorgane 3080 = 130,6‰), und mechanische Verletzungen (4504 = 149,7‰ und zwar 3997 im bergmännischen, 507 im Hüttenbetrieb). An Augenkrankheiten wurden 1186 Vereinsmitglieder behandelt.

Von den in ärztlicher Behandlung gewesenen Vereinsmitgliedern starben 350 = 17,6‰ der Erkrankten, davon in Folge von Unfällen 38. Die größte Zahl der Todesfälle trat nach Lungenentzündung und Lungenschwindsucht ein.

Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen 6001 Invaliden traten im Laufe des Jahres 742 hinzu, während durch Tod davon 352, durch wiedereingetretene Arbeitsfähigkeit 146 in Abgang kamen.

Von den 146568 kurberechtigten Familienmitgliedern kamen in Behandlung 36158 Personen (10714 Frauen, 25444 Kinder). Der Gesundheitszustand der Frauen entsprach im Allgemeinen dem der Männer, bei den Kindern betrug die Krankheitsziffer nur 260,2‰ gegen 281,7‰ im Vorjahre. Es starben von den Frauen 632 = 13‰, von den Kindern 5616 = 57,4 ‰.

Hinsichtlich der Erkrankungsziffer waren die günstigsten Monate der April und September bis November, die ungünstigsten der Januar bis März, der Juli und August.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege für Vereinsmitglieder und Invaliden betrugen 804359,42 Mk. = 37,06 für jeden Kranken. Ein Krankentag einschließlich Krankengeld kostete durchschnittlich 2,08, für die in Lazarethbehandlung befindlichen 2,18 Mk. Für Behandlung von Invaliden und Familiengliedern in ihrer Wohnung wurden 74509,16 Mk. ausgegeben.

Die Vereinsmitglieder und Invaliden erforderten zu ihrer Behandlung 424494 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 19,6, jeder Lazarethkranke 22,7 Tage.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Transport von Schweinen.

Vom 22. September 1894. (Amtsbl. S. 429.)

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405) wird Folgendes angeordnet:

I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händlerschweine) dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

II. Personen, welche in den Regierungsbezirk Breslau Schweine zu Handelszwecken einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen überführen, haben mindestens 48 Stunden vor dem Eintreffen des Transportes von diesem der Ortsbehörde desjenigen Ortes, welchen sie zuerst im Bezirk bezw. in einem Kreise berühren — bei Bahntransporten des Ausladeortes — sowie dem Kreisthierarzte behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu erstatten.

III. Bei Transporten durch mehrere Kreise des Bezirks ist eine Neuuntersuchung erst am zweiten Tage nach erfolgter Untersuchung wieder erforderlich.

IV. Die Landräthe der an die Regierungsbezirke Posen, Liegnitz und Oppeln grenzenden Kreise des Bezirks werden ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Orte festzusetzen, über welche ausschließlich die Transporte zu leiten sind.

Diese Einbruchsorte werden im Kreisblatt und Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben eventl. auch die Tage, an welchen in diesen Orten der Kreisthierarzt oder der mit der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten betraute Thierarzt sich zur Untersuchung der Transporte bereit hält.

V. Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden.

VI. Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster bei sich zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten Schweine angegeben ist. (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben!)

Das Kontrolbuch ist sofort nach Eintreffen des Transports der Ortsbehörde des berührten Ortes und demnächst dem Kreisthierarzt oder seinem Vertreter vorzulegen.

Die Ortsbehörde prüft die Richtigkeit der Angabe der Anzahl der eingeführten Schweine und trägt einen Vermerk darüber in das Kontrolbuch ein.

Der Kreisthierarzt oder dessen Vertreter trägt in das Kontrolbuch einen Vermerk über den Untersuchungsbefund ein.

Die Kosten der Zuziehung des Kreisthierarztes bezw. seines Vertreters hat der Transportunternehmer zu tragen.

Das Kontrolbuch ist vom Transportführer jederzeit auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und den Gendarmen vorzuzeigen.

VII. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung eine Seuche unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- oder Gehöftssperre zu stellen (§ 22 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894).

Dieser Maßnahme bleiben die sämmtlichen Schweine des Transportes so lange unterworfen, bis die Seuche erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

VIII. Jeder Zu- und Abgang an Schweinen eines Transports ist im Kontrolbuche zu vermerken. Bei Abgang durch Verkauf, Umtausch ist auch der Käufer ꝛc. nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen und einen Vermerk darüber im Kontrolbuch zu machen.

IX. Krepirt ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Kreisthierarzt oder dessen Vertreter zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort des Eigenthümers der Schweine:
Name und Wohnort des Transportführers:

Tag	Ort	Zahl (in Buchstaben)	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl		Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des Kreisthierarztes und der Ortsbehörden
der Einfuhr bezw. des Zugangs				des Abgangs						
						Durch Verkauf u. s. w.	Durch Tod			

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter VII erwähnten Maßnahmen Platz.

X. Auf Mastschweine, welche zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung transportirt werden, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

XI. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 66 Nr. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894 und § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

XII. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt am 10. Oktober d. J. in Kraft.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Sachsen-Meiningen. Runderlaß des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, an die Herzoglichen Physiker, Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten betr. Vom 29. November 1894.

Anbei lassen wir Ihnen Bestimmungen über das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten der Menschen, welche an die Stelle der durch unsere Verfügung vom 30. Januar 1885 (zu Nr. 937 II.) mitgetheilten Bestimmungen und zugleich an die Stelle der Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, Beilage III unserer Verfügung vom 31. Juli v. J. (zu Nr. 5600 II)[1]), treten, zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

Um Sie in die Lage zu versetzen, gegebenen Falls einen Abdruck den Angehörigen oder Pflegern von Kranken zu ihrer Belehrung in die Hand geben zu können, fügen wir einige Abdrücke bei.

Den ausübenden Aerzten gehen die Bestimmungen gleichfalls zu.

Das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten der Menschen.

I. Abschnitt.

Art 1. 1. Bei Blattern, Cholera, Wasserscheu, Diphtherie, typhösen Erkrankungen (Unterleibstyphus, Flecktyphus, Rückfalltyphus), Scharlach, Genickstarre, Milzbrand und Rotz kommt das im II. Abschnitt (Art. 2 bis 17) geordnete Desinfektionsverfahren in Anwendung.

2. Bei Kindbettfieber, kontagiöser Augenentzündung, Keuchhusten, Masern, Rötheln, Ruhr und Schwindsucht genügt ein einfacheres Verfahren, welches im III. Abschnitt (Art. 18) angegeben ist.

II. Abschnitt.

Art. 2. Wenn jemand von einer der im Art. 1 Ziffer 1 genannten Krankheiten befallen wird, so ist er abzusondern.

Die mit ihm verkehrenden Personen, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen oder von ihm benutzten Kleidungsstücke, Wäschestücke und Geräthe, ebenso seine Ausscheidungen und das Krankenzimmer sind zu desinfiziren.

Die Herstellung der bei dem Desinfektionsverfahren zur Verwendung kommenden Mittel ist in der Beilage angegeben.

Art. 3. Das unerläßliche Erforderniß einer jeden Desinfektion ist die Beobachtung sorgfältiger Reinlichkeit und Sauberkeit sowohl in Betreff des Kranken selbst, als seiner Leib- und Bettwäsche, der von ihm benutzten Gegenstände und des Krankenzimmers.

Alle von dem Kranken zu benutzenden Gegenstände sind für denselben allein und ausschließlich in Gebrauch zu nehmen.

Art. 4. Die Luft des Krankenzimmers ist möglichst rein zu halten. Alle überflüssigen Gegenstände, sowie alle unreinen, beschmutzten und übele Gerüche verbreitenden Dinge sind aus dem Zimmer zu entfernen. Durch Oeffnen der Fenster und Ofenthüren ist reichlich zu lüften, wenn der Krankheitszustand dies gestattet; es ist dies viel häufiger zulässig und nützlich, als gewöhnlich angenommen wird, insbesondere bei Blattern, Diphtherie, Cholera, Ruhr und den typhösen Erkrankungen.

Räucherungen bringen keinen Nutzen, sondern verdecken nur die üblen Gerüche.

Art. 5. Alle Gegenstände welche aus dem Krankenzimmer entfernt werden, müssen zuvor desinfizirt werden.

Art 6. Die Absonderungen der Kranken (Koth, Urin, Auswurf) sind in Gefäße aufzunehmen, welche desinfizirende Flüssigkeiten enthalten.

Als desinfizirende Flüssigkeit ist die Karbolsäure oder die Kalkmilch zu benutzen. Letztere muß in ungefähr gleichen Theilen zu den Absonderungen zugesetzt und mindestens eine Stunde lang mit denselben stehen gelassen werden.

Die Sitzbretter der Aborte, in welche die Gefäße ausgegossen werden, sind jedesmal mit der Lösung von schwarzer Seife, Karbolseife oder Karbolsäure oder mit Kalkmilch abzuscheuern.

Art. 7. Die Leib- und Bettwäsche der Kranken, sowie die sonstigen benutzten Wäschestücke, Handtücher, Taschentücher, Abwischtücher sind nie trocken aufzubewahren, sondern sofort im Krankenzimmer selbst in einem mit der Lösung von schwarzer Seife oder Karbolseife gefüllten Gefäße einzuweichen, in diesem Gefäße, nachdem sie 18—24 Stunden mit den Lösungen durchtränkt waren, aus dem Krankenzimmer zu entfernen und mit kochendem Wasser zu waschen.

Die Wäsche kann auch in Dampfapparaten, wo solche vorhanden, desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie mit Desinfektionsflüssigkeit durchtränkt sein und darf an die Dampf-Desinfektions-Anstalten nur in Tücher verpackt abgeliefert werden, welche mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind.

Art. 8. Die von den Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre werden mit kochendem Wasser gereinigt, gebrauchte Instrumente entweder ausgekocht oder mit Karbolsäurelösung desinfizirt.

Art. 9. Der Fußboden und die Möbel des Krankenzimmers sind nicht trocken abzukehren, sondern täglich mit feuchten Tüchern aufzuwischen, welche in Lösungen von schwarzer Seife, Karbolseife oder Karbolsäure eingetaucht werden. Das Kehricht ist zu verbrennen.

Art. 10. Der genesene Kranke wird, bevor er das Krankenzimmer verläßt, gebadet und mit frischer Wäsche und Kleidung versehen. Wo Bäder nicht zulässig oder nicht ausführbar sind, wird der genesende Kranke vor dem Verlassen des Krankenzimmers am ganzen Körper gewaschen.

Art. 11. Die Leichen sind möglichst bald aus den Wohnungen zu entfernen. Sie sind in Betttücher einzuhüllen, welche in der Lösung von schwarzer Seife oder Karbolseife eingeweicht waren und mit derselben feucht erhalten werden.

Art. 12. Nach der Genesung oder dem Tode des Kranken ist zur Desinfektion des Krankenzimmers und der in ihm sich befindlichen Gegenstände in nachfolgender Weise zu verfahren.

Art. 13. Werthlose Gegenstände und Abfälle, Bettstroh und dergleichen werden verbrannt.

Art. 14. Alle waschbaren Gegenstände werden im Krankenzimmer selbst in Gefäßen mit der Lösung von schwarzer Seife oder Karbolseife eingeweicht, in diesen zur Wäsche gebracht und im Waschkessel ausgekocht.

Wo nicht im Hause gewaschen werden kann, müssen die eingeweichten Wäschestücke nach Art. 7 Absatz 2 in Bündel verpackt zum Auskochen und zur Wäsche abgeliefert werden.

Art. 15. Alles, was nicht gewaschen, wohl aber abgescheuert werden kann, Bettstellen, Möbel und sonstige Geräthe, Fenster und Fußböden werden mit Lösungen von Karbolsäure, Karbolseife und schwarzer Seife gründlich abgescheuert.

[1]) Veröff. 1893 S. 659, 660.

Fußböden können auch durch Bestreichen mit Kalkmilch desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen entfernt wird.

Art. 16. Gegenstände, welche weder gewaschen, noch abgescheuert werden können, Betten, Matratzen, Decken, Kleidungsstücke, Teppiche sind in Dampfapparaten zu desinfiziren. Wo solche nicht vorhanden sind, werden dieselben mit Tüchern und Schwämmen, welche mit einer Lösung von Karbolsäure befeuchtet werden, sorgfältig abgewischt.

Bei Stroh- und Grasmatratzen wird dann die Einlage am Besten verbrannt und der Ueberzug gewaschen. Bei Haarmatratzen werden die Haare ausgekocht, die Ueberzüge gewaschen und die Matratzen frisch gefüllt. Wollene Decken sind vor der Wiederbenutzung zu walken.

Bücher, welche von den Kranken selbst benutzt werden, sind am Besten zu verbrennen. Andere im Krankenzimmer befindliche Bücher werden längere Zeit in unbewohnten Räumen der Luft ausgesetzt.

Das Gleiche gilt von den Kleidungsstücken.

Tapezirte Wände werden mit Brod abgerieben. Das verwendete Brod ist zu verbrennen.

Art. 17. Das Krankenzimmer selbst wird desinfizirt, indem es mit Dämpfen von schwefeliger Säure oder Chlorgas erfüllt wird, nachdem zuvor Thüren, Fenster, Ofenthüren und sonstige Oeffnungen verschlossen worden sind.

Frühestens nach 6 Stunden, besser erst nach 12 Stunden werden Thüren und Fenster geöffnet und der entwickelte Dampf durch Zugluft und durch Schwenken mit Tüchern entfernt.

Vor der Wiederbenutzung ist das Krankenzimmer gut zu durchlüften und sind dessen Decke, sowie die nicht tapezirten Wände desselben frisch zu tünchen. Auf 100 Theile Kalkmilch kann 1 Theil Karbolsäure oder 1 Theil Chlorkalk zugesetzt werden.

III. Abschnitt.

Art. 18. 1. Die leichten Formen von Masern, Rötheln, Keuchhusten und Ruhr gestatten eine weniger strenge Absonderung der Kranken und ihrer Umgebung. Bei den schweren, bösartig verlaufenden Formen derselben kommt dagegen das Desinfektionsverfahren nach Abschnitt II zur Ausführung.

2. Bei der Ruhr sind die Abgänge der Kranken in Gefäßen mit desinfizirenden Flüssigkeiten (Art. 6) aufzunehmen, die Leib- und Bettwäsche ist nach Art. 7 zu desinfiziren.

3. Bei der kontagiösen Augenentzündung ist streng darauf zu halten, das der Kranke ausschließlich die für ihn bestimmten Wäschestücke (Handtücher, Taschentücher, Schwämme) und Geräthe benutze. Die benutzten Stücke sind in der Lösung von schwarzer Seife einzuweichen und zu waschen.

4. Beim Kindbettfieber sind die Ausscheidungen für andere Wöchnerinnen sehr gefährlich. Nie darf eine andere Wöchnerin in demselben Zimmer wohnen. Die Desinfektion der Abgänge und der Wäsche erfolgt nach Art. 6 und 7. Gebrauchte Vorlagetücher sind zu verbrennen.

5. Bei der Lungenschwindsucht ist besonders darauf zu achten, daß der ausgehustete Auswurf nicht eintrocknen und zerstäuben kann, daß derselbe demnach nicht auf den Fußboden, die Zimmerwand und in mit trockenem Sande gefüllte Spucknäpfe, sondern in Spuckgefäße entleert werde, welche mit gewöhnlichem frischen Wasser gefüllt sind. Die gebrauchten Gefäße sind täglich in den Abort zu entleeren und mit Wasser zu reinigen.

Zimmer, in welchem Schwindsüchtige längere Zeit wohnten oder in welchen sie starben, sind nach Abschnitt II zu desinfiziren.

IV. Abschnitt.

Art. 19. Personen, welche bei den Art. 1 genannten Krankheiten mit den Kranken oder Todten in nähere Berührung gekommen sind, haben sich sofort zu reinigen, die Hände mit der Lösung von Karbolsäure und nachfolgend mit reichlichem Wasser und Seife zu waschen und die Kleider und Haare mit in Karbolsäurelösung benetzten Bürsten abzubürsten.

Art. 20. Wo der Verdacht besteht, daß bei den unter Art. 1 angeführten Krankheiten undesinfizirte Abgänge von Kranken in die Abtritte gelangt sind, müssen dieselben nach vorausgegangener Desinfektion geräumt und gereinigt werden. Große Mengen von Fäkalstoffen sind kaum vollständig zu desinfiziren. Daher ist täglich die Lösung von Karbolsäure oder schwarzer Seife oder Kalkmilch oder Saprol reichlich einzugießen.

Art. 21. Zu Zeiten herrschender Epidemien sind nach polizeilicher Anordnung in Gebäuden mit einer größeren Frequenz von Menschen, wie Schulen, Theatern, Kranken- und Armenhäusern, Gefängnissen, Kasernen, Gasthöfen, Restaurationen, Bahnhöfen, Fabriken, ferner in Schlachthäusern, außer der Anwendung der in Art. 20 angegebenen Mittel, die Sitzbretter der Abtritte täglich mehrere Male mit der Lösung von schwarzer Seife abzuscheuern und die Pissstände mit Karbolsäurelösung, Kalkmilch oder Einstreuen von Chlorkalk zu reinigen.

Meiningen, den 29. November 1894.

Beilage. Herstellung der bei dem Desinfektionsverfahren zur Anwendung kommenden Mittel.

1. Karbolsäurelösung: 1 Theil reine Karbolsäure wird unter Umrühren in 20 Theilen warmen Wassers gelöst.

2. Lösung von schwarzer Seife: schwarze Seife, auch grüne Seife oder Kaliseife genannt, wird in heißem Wasser aufgelöst. Bei dem geringen Preise dieser Seife ist es räthlich, von derselben reichliche Mengen zur Lösung zu bringen.

3. Karbolseifenlösung: zu 20 Theilen der noch heißen Lösung der schwarzen Seife wird 1 Theil der sogenannten 100prozentigen Karbolsäure des Handels unter fortwährendem Umrühren zugegossen. Die Karbolsäure löst sich vollständig in dem Seifenwasser. Die Karbolseifenlösung wirkt schneller desinfizierend, als die einfache Lösung von schwarzer Seife.

4. Kalkmilch: 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk wird mit 4 Liter Wasser gemischt in der Weise, daß von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk zugefügt wird. Hat der Kalk das Wasser aufgesogen und ist dabei zu Pulver zerfallen, so wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrieben.

Die Kalkmilch wird zweckmäßig immer wieder frisch bereitet.

5. Chlorkalk: der gewöhnliche des Handels; in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahren.

6. Saprol: das gewöhnliche des Handels.

7. Dämpfe von schwefeliger Säure werden durch Verbrennen von Stangenschwefel, Schwefelfaden oder Schwefelblumen bereitet. Die Verbrennung hat, um Feuersgefahr zu verhüten, in irdenen Schalen, welche auf eine metallene Unterlage gestellt werden, oder in metallenen Gefäßen zu erfolgen. Es empfiehlt sich, die Menge des zu verbrennenden Schwefels reichlich zu bemessen, ihn aber in mehrere Portionen zu vertheilen, welche zu gleicher Zeit angezündet werden, damit sich das Zimmer rasch und vollständig mit dem Dampfe des verbrannten Schwefels erfülle.

8. Chlordampf wird bereitet, indem zu Chlorkalk in Schalen Salzsäure zugegossen wird.

Oesterreich. Bekanntmachung der Seebehörde von Triest, die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen betr. Vom 31. Oktober 1894.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 10. Oktober 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 195), mit welcher die Verordnung vom 15. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert und die Verordnung vom 15. April 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die theilweise Abänderung der Ver-

Verzeichniß

der Arzneien und Gegenstände, welche in dem Arzneikasten für Seehandelschiffe enthalten sein müssen.

Nr.	Benennung	Inhalt		
		kleiner	mittlerer	großer
		Kasten		
		Gramm		
	I. Abtheilung: Für den inneren Gebrauch.			
1	Weinstein- (oder Citronen-) Säure	200	300	400
2	Pulverisirter gereinigter Weinstein (Cremor tartari ꝛc.)	500	1 000	2 000
3	Doppelkohlensaures Natron (Bicarbonas Sodae)	200	300	500
4	Balsamum copaivae	40	60	100
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris)	100	200	300
6	Einfache Opiumtinktur (Tinctura Opii simplex)	30	50	80
7	Schwefelsaures Chinin (Sulfus Chinini) in Einzeldosen à 20 cg (0,20)	60	100	150 Dosen
8	Ricinusöl in Originalfläschchen von circa 40 g	12	18	25 Fläschchen
9	Rhabarber in Pulver	80	150	200
10	Bittersalz (Sal amarus)	1 000	2 000	3 000
11	Melissengeist	50	75	150
	II. Abtheilung: Für den äußerlichen Gebrauch.			
12	Reines Jodoform, pulverisirt	15	30	50
13	Karbolsäure, reine (Acidum carbolicum vel phenicum pur.)	300	400	600
14	Ammoniak (Ammonia pura liquida)	20	30	50
15	Schwefelsaurer Alaun, pulverisirt	50	80	100
16	Eisenchloridlösung (Ferrum sesquichloratum solutum)	50	100	150
17	Arnika-Tinktur (oder Kampfer-Spiritus)	100	150	250
18	Schwefelsaures Zink in Dosen à 15 cg (0,15)	30	50	60 Dosen
19	Senfpapier, in Päckchen zu 25 Blättern	1	2	3 Päckchen
	III. Abtheilung: Andere Gegenstände.			
1	Ein Maximal-Thermometer Celsius (hunderttheilig)	—	—	—
2	Bruns'sche Watte	—	500	—
3	Jodoformgaze in Päckchen zu 1 m	2	4	6
		Päckchen		
4	Heftpflaster, aufgestrichen, in Rollen von 20 cm Breite und	100	150	200
	Centimeter	Länge		
5	Mull-Binden, 4 bis 5 cm breit und 4 m lang	4	6	8
		Stück		
6	Billroth-Battist	1/2	3/4	1
		Quadratmeter		
7	Ein Paar Suspensorien.			
8	Drei Pinsel für Pulverisirungen.			
9	Eine Spiritusmaschine mit dem zugehörigen Weingeistfläschchen und einer Platte für Verdampfungen.			
10	Einige Gansfedern (mit Fahne).			
11	Eine Aderlaß-Lanzette.			
12	Eine Scheere.			
13	Eine Zange zur Medikatur (mordente).			
14	Eine Arterien-Pinzette (mit Selbstsperre oder Schieber).			
15	Ein Irrigator (System Esmarch) sammt 1½ m langem Schlauch, Hahn, Wundansatz und Darmrohr.			
16	Eine Harnröhrenspritze aus Hartkautschuk (System Sigmund).			
17	Ein Suppen- und ein Kaffeelöffel (aus Horn).			
18	Ein Nelaton-Catheter Nr. 8.			
19	Ein Paar Badeschwämme.			
20	Ein nach Grammen graduirtes Gefäß (Mensura) aus Glas oder besser aus Porzellan zum Messen von Flüssigkeiten.			

ordnung vom 15. Dezember 1875 (R.=G.=Bl. Nr. 152) außer Kraft gesetzt wird, Folgendes anzuordnen gefunden:

I. An Stelle des die Anlage der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1875 (R.=G.=Bl. Nr. 152) bildenden und mit der Ministerialverordnung vom 15. April 1887 (R.=G.=Bl. Nr. 35) geänderten Verzeichnisses der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenstände hat das der gegenwärtigen Verordnung angeschlossene Verzeichniß zu treten.

II. Der zweite Absatz des § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1875 (R.=G.=Bl. Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Jeder Kasten muß auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene, und außerdem eine populäre Instruktion über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzneien und Gegenstände enthalten.

III. § 4 der sub II zitirten Ministerialverordnung erhält folgende Fassung:

Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen= und Seesanitäts=, sowie der k. u. k. Seekonsulargemter alle sechs Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen= und Seesanitäts=Kapitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesanitätsarztes) untersucht.

Es bleibt der Wahl des Schiffsführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens in den einheimischen, wie auch in den ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Konsulargemter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes, oder aber am Lande stattzufinden hat.

Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Aemtern zu übergeben, oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen= und Seesanitäts= beziehungsweise Konsularfunktionärs vornehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden.

Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im § 5 dieser Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Ueberschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem königl. ungarischen Hafenamte veranlaßte Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen= und Seesanitätsämter ersetzt.

Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im Allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat.

IV. Arzneikästen, welche neu beschafft, und solche, welche bei der vorgeschriebenen Untersuchung als unvollständig befunden werden, sind sogleich genau in Gemäßheit des neuen Verzeichnisses einzurichten.

Untersuchungen, welche vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung stattfanden, werden, soferne der Schiffer deren Vornahme auf glaubwürdige Art darzuthun vermag, bei Berechnung der unter III bestimmten Frist berücksichtiget.

Sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ab müssen alle Schiffe, auf welche dieselbe Anwendung findet, mit den im neuen Verzeichnisse vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenständen versehen sein.

V. Die Verordnung vom 15. April 1887 (R.=G.=Bl. Nr. 35), mit welcher die Verordnung vom 15. Dezember 1875 (R.=G.=Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert wurde, tritt hiemit außer Kraft.

Dies wird zur Kenntniß und Darnachachtung der Seefahrer kundgemacht.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Mähren an alle politischen Unterbehörden, betreffend Maßnahmen gegen Trachom. Vom 1. Juni 1894, Z. 18 269. (Oest. San.=W. 1894 S. 315.)

Da Trachom unzweifelhaft zur Gruppe jener übertragbaren Krankheiten gehört, hinsichtlich derer mit dem h. ä. Erlasse vom 30. Dezember 1880, Z. 178, und der Kundmachung vom 27. April 1882, L.=G. und V.=Bl. Nr. 58, die Anzeigepflicht statuirt wurde, deren sinngemäße Anwendung jedoch bei Trachom bisher zumeist unterlassen worden ist, sieht sich die k. k. Statthalterei im Hinblicke auf die Kontagiosität dieser Krankheit und die Nothwendigkeit der sofortigen Einleitung der zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung geeigneten Maßregeln veranlaßt, die Anzeigepflicht von nun an auch auf das Trachom ausdrücklich auszudehnen und hiebei folgende Weisungen zu erlassen, bezw. in Erinnerung zu bringen:

1. Sämmtliche Aerzte sind anzuweisen, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Trachom, resp. Trachomverdacht, ungesäumt nach Feststellung der Krankheit unter Angabe der Ursprungsquelle und der zur Infektionstilgung eingeleiteten Maßnahmen der vorgesetzten politischen Behörde unter gleichzeitiger Verständigung der Ortsbehörde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch den Leitern der Krankenanstalten.

2. Die Erkrankten, für deren fortlaufende ärztliche Behandlung zu sorgen ist, sind von den Gesunden thunlichst abzusondern, die Umgebung derselben über die Uebertragbarkeit des Leidens zu belehren und anzuweisen, den gemeinsamen Gebrauch von Waschbecken und Waschwasser, Hand= und Schnupftüchern, Bettwäsche 2c. sorgfältig zu vermeiden und das Krankenzimmer möglichst nachhaltig zu lüften.

3. Falls die Belassung der Kranken in häuslicher Pflege wegen Undurchführbarkeit der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln unthunlich erscheint, so ist deren Abgabe in eine Heilanstalt zu veranlassen.

4. Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfektion des Krankenzimmers und der Effekten, namentlich jener, die mit den leidenden Theilen in Berührung gekommen sind, wie z. B. der Kopfkissen, des Bettzeuges, der Kopfbedeckungen, der Hand= und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w., ist in der mit der Statthalterei=Kundmachung vom 7. März 1879, L.=G. und V.=Bl. Nr. 17, vorgeschriebenen Weise durchzuführen.

5. Da das Trachom erfahrungsgemäß vorzugsweise unter den in einem größeren Komplex zusammenlebenden Personen, also in Gefängnissen, Arbeits= und Armenhäusern, Massenquartiren, Fabriken, Schulen 2c. auftritt und eine Uebertragung überdies durch die Luft in solchen Lokalitäten umso leichter vermittelt wird, als eine durch Staub und körperliche Ausdünstungen verunreinigte Luft an und für sich eine anhaltende Reizung der Augen bedingt und die letzteren zur Entwicklung der Krankheit disponirt, sind zur möglichsten Verhütung schwerer Folgen und der Weiterverbreitung dieser Krankheit die Vorstände dieser Anstalten anzuweisen, die von einer Augenentzündung befallenen Personen sobald als möglich der ärztlichen Behandlung zu überweisen und im Falle des begründeten Verdachtes einer trachomatösen Erkrankung unter gleichzeitiger Einleitung der zur Infektionstilgung nothwendigen Maßnahmen hievon der zuständigen politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

6. Zum Zwecke der Gewinnung einer ziffermäßigen Uebersicht über die in den Krankenanstalten im Laufe eines jeden Jahres behandelten Trachomfälle sind die Krankenhausleitungen gehalten, vom Jahre 1894 an diese Krankheitsfälle in einem dem Jahressanitäts=Theilberichte lit. c anzuschließenden Separatberichte unter Angabe des Heilresultates und der Herkunft der Kranken ziffermäßig auszuweisen.

Den Amtsärzten obliegt es, dem Vorkommen der fraglichen Krankheit bei jeder sich darbietenden Gelegenheit nachzuforschen und ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in jedem Falle, eventuell durch die von denselben namentlich bei gehäuftem Auftreten der Krankheit vorzunehmende Erhebung die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort Schranken gesetzt werde. Dieselben haben ferner fortan sowohl die auf die Krankenanstalten entfallenden, als auch die von den Aerzten angemeldeten in Privatpflege befindlichen Trachom=Erkrankungen vorschriftsmäßig in Evidenz zu halten und regelmäßig in die bezüglichen periodischen Ausweise (vierwöchentlichen Be=

richten und Jahressummarien) aufzunehmen. Schließlich werden der Herr Bezirkshauptmann / Herr Gemeinderath aufgefordert, den Rapport über die etwaigen dortamts vom 1. Jänner bis zum 26. Mai l. J. in Evidenz gehaltenen Trachomfälle eine abgesonderte Rapporttabelle umgehend anher vorzulegen, eventuell die diesbezügliche Fehlanzeige zu erstatten.

Oesterreich. Cirkularerlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in den Sommerfrischen und Kurorten.

Vom 8. Juli 1894. Z. 15 202. (Oest. San.-W. 1894 S. 286.)

Zum Schutze der für das Verwaltungsgebiet in materieller Beziehung zweifellos erwünschten Niederlassung von Fremden während der Sommer- und Herbstmonate in demselben und zur möglichsten Hintanhaltung deren Gefährdung durch das Auftreten und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten findet die k. k. Statthalterei nach eingeholtem diesfälligen Gutachten des Landessanitätsrathes den politischen Behörden I. Instanz die bereits gegen das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten erlassenen mehrfachen Verordnungen und Erlässe zu deren exaktester Durchführung und zur steten Veranlassung der promptesten Mitwirkung der Gemeinden bei der Verhütung und Tilgung derselben in Erinnerung zu bringen.

Vor Allem ist in solchen sogenannten Sommerfrischorten auf die sorgfältigste Hygiene des Bodens, Wassers und Luftkreises zu dringen, mit allem Nachdrucke die Entfernung ungeeignet gelegener und die Versicherung nicht entsprechend verwahrter Düngerstätten und Jauchgruben, die Verbesserung schlechter Wasserleitungen und die Beseitigung der dieselben bedrohenden Ablagerungen von Dungstoffen, Abflüsse von Jauche u. dgl., eine genaue Fleischbeschau und fachgemäße Marktpolizei, sowie das öftere Kehren der Ortswege und Plätze auf nassem Wege (h. ä. Cirkular vom 2. Jänner 1893, Z. 29 827) anzustreben.

Es wird sich empfehlen, an Orten, in welchen sich eine größere Anzahl von Fremden zu längerem Aufenthalte nieder zu lassen pflegt oder durch welche ein größerer Fremdendurchzug stattfindet, die in Deutschtirol im Sinne des § 26 der h. ä. Verordnung vom 14. Juli 1884. L.-G. und V.-Bl. Nr. 26, bei Epidemiegefahr einzuberufenden und die in Welschtirol und Vorarlberg ohnedies ständigen Sanitätskommissionen vor der Zeit der Fremdensaison zu aktiviren und während der Dauer derselben permanent wirken zu lassen, beziehungsweise zu erhöhter Thätigkeit anzuspornen.

In solchen Sommerfrischorten ist die für die verschiedenen Infektionskrankheiten angeordnete Pflicht der sofortigen Anzeige von Seite der Eltern u. s. w., wie auch von Seite der ständigen und der nur während der Saison anwesenden Aerzte an die Gemeindevorstehung und von dieser an die vorgesetzte politische Behörde mit um so größerer Strenge zu handhaben, wie auch die Isolirung und sonstigen Schutzmaßregeln.

Die betreffenden Gemeindevorstehungen sind mit allem Nachdrucke zur Beistellung von geeigneten Isolirspitälern, Krankentransportmitteln und Desinfektionsapparaten zu verhalten, und hat die Desinfektion von infizirten Wohnungen und Gegenständen nur unter fachmännischer Aufsicht zu erfolgen.

Es ist Pflicht der betreffenden Gemeindevorstehungen, jene Fälle von Infektionskrankheiten, welche seit Beginn des Jahres in den Sommerfrischorten und sonstigen Fremdencentren der Gemeinde vorgekommen sind, sowie die infizirten Häuser in Evidenz zu halten und bei allfälliger Nachfrage über den Gesundheitszustand von Seite der Fremden, welche hier sich längere Zeit niederlassen wollten, denselben die entsprechenden Aufschlüsse zu ertheilen, wie auch die politischen Behörden derartigen Anfragen stets prompte Erledigung werden zukommen lassen.

Der Krankheitsprovenienz ist stets eine besondere Beachtung zu widmen und ist dieselbe in Fällen, in welchen an Infektionskrankheiten erkrankte Fremde nicht im Orte infizirt wurden, sondern welche selbst die Infektionskeime mitgebracht haben, durch geeignete Erhebungen bei den politischen Behörden früherer Aufenthaltsorte u. dgl. möglichst sicher zu stellen.

Eine nicht gar seltene Ursache des Ausbruches von Infektionskrankheiten, insbesondere von Masern, Scharlach und Keuchhusten in Sommeraufenthaltsorten, welche von Fremden und Einheimischen besonders größerer Städte und Ortschaften besucht zu werden pflegen, ist die Uebertragung von Kindern aus Familien der Letzteren an diese Orte, einestheils um der im Hause drohenden Infektion zu entgehen, anderntheils um solchen im vorgeschritteneren Krankheitsstadium befindlichen Kranken und Rekonvaleszenten eine Luftveränderung zu verschaffen.

Es ist Pflicht aller politischen Behörden, bei allen Infektionskrankheiten, welche zu ihrer Kenntniß kommen, sofort je nach Umständen die Wohnungs- oder Hayssperre zu verfügen und dieselbe erst nach erfolgter Erhebung der getilgten Ansteckungsfähigkeit der krank gewesenen und des überstandenen Inkubationsstadiums der Gesundgebliebenen behördlich aufzuheben, und bei drohender Verbreitung der ansteckenden Krankheit in der Ortschaft rechtzeitig den Punkt 6 der h. ä. Verordnung vom 6. Juli 1883, L.-G. und V.-Bl. Nr. 20, im Sinne des Punktes 10 derselben als verbindlich zu erklären, wodurch erst das Verbot des Abtransportes von Kranken außer Blattern, Cholera und Flecktyphus aus der Gemeinde in Kraft tritt und eine Uebertretung desselben strafbar wird.

Für Rekonvaleszenten nach den benannten Krankheiten oder für noch nicht vollständig abgeheilte Keuchhustenfälle, für welche die Nothwendigkeit eines Landaufenthaltes ärztlich bestätigt ist, kann immerhin unter Berücksichtigung von Umständen Unterbringung in einem isolirten Hause, wo keine Kinder wohnen, sofortige Anzeige an die betreffende Gemeindevorstehung von dem Eintreffen der verdächtigen Kranken, Treffung sonstiger Schutzmaßregeln — der Transport bewilligt werden.

Die politischen Behörden, in deren Gebiet solche Infektionsfälle eingeschleppt wurden, haben die Erhebungen hierüber in loko und bei der Behörde des gewöhnlichen Wohnortes der Erkrankten mit aller Umsicht zu pflegen, um im Falle übertretenen Transportverbotes die Parteien zur Bestrafung ziehen, bei Unterlassung der Treffung entsprechender Schutzmaßregeln von Seite der Behörde des Wohnortes aber Bericht erstatten zu können.

Sollte in solchen Sommeraufenthaltsorten oder Fremdenzentren eine ansteckende Krankheit drohen, einen epidemischen Charakter anzunehmen, haben die politischen Behörden sofort hierüber anher, beziehungsweise dem Herrn Hofrathe in Trient Anzeige zu erstatten, damit der bedrohliche Gesundheitszustand in dieser Gemeinde in dem betreffenden Amtsblatte kundgemacht werden könne, auf welche Eventualität die Gemeindevorstehungen, deren Gebieten die bezeichneten Ortschaften einliegen, schon beim Auftreten eines Einzelfalles behufs deren kräftigen Mitwirkung bei der Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln aufmerksam zu machen sind.

Die politischen Behörden I. Instanz werden hiemit beauftragt, im Sinne der vorstehenden Prinzipien die betreffenden Weisungen an jene Gemeinden, welchen die bezeichneten Orte einliegen, ergehen zu lassen und sich bei der Durchführung der Schutzmaßregeln stets der Mitwirkung der k. k. Gendarmerie zu versichern, die Amtsärzte aber zu beauftragen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den vorstehenden Momenten an den bezeichneten Orten besondere Beachtung und Ueberwachung zu widmen.

Nachdem es nun im Interesse jener Gemeinden, welche aus dem Fremdenaufenthalte und -Durchzuge Nutzen ziehen, gelegen ist, daß an solchen Orten zur ungestörten Erhaltung des Fremdenverkehrs besondere Schutzmaßregeln getroffen werden, und daß an denselben besondere Schutzmittel zu deren genauer Durchführung

vorhanden sind, werden schließlich die politischen Behörden beauftragt, ein Verzeichniß jener Ortschaften im Bezirke vorzulegen, welche als bedeutendere Sommeraufenthaltsorte oder Fremdenzentren anzusehen sind und Anträge in Richtung auf die Sicherung deren Gesundheitszustandes gegenüber den infektiösen Krankheiten zu stellen.

Hiebei sind auch die Bade-, Sommer- und Winterkurorte von hervorragender Bedeutung in Berücksichtigung zu ziehen und ist bezüglich der Letzteren eingehend zu berichten, welche Maßregeln speziell gegen Verbreitung der Tuberkulose in denselben bereits durchgeführt sind und welche zur Durchführung beantragt werden.

Diese Berichte sind bis 1. Oktober l. J. anher, bezw. im Wege des Herrn Hofrathes in Trient vorzulegen.

Schweiz. Kanton Thurgau. Verordnung, betreffend die Feuerbestattung. Vom 14. September 1894.
(Schweiz. san.-demogr. Wochbull. 1894 S. 597.)

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau, in Erwägung: daß wiederholt Leichen im Kanton Verstorbener ohne obrigkeitliche Bewilligung dem Krematorium in Zürich zur Verbrennung übergeben wurden, verordnet:

§ 1. Die Feuerbestattung (Leichenverbrennung) wird als zulässige Bestattungsart erklärt.

So lange im Kanton keine hiezu dienlichen Apparate aufgestellt werden, können die Leichen einem staatlich genehmigten Krematorium eines Nachbarkantons oder Nachbarstaates übergeben werden.

Der Betrieb eines Krematoriums im Kanton unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 2. Die Uebergabe von Leichen zur Feuerbestattung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Der Verstorbene muß selbst den bestimmten Wunsch ausgesprochen haben, durch das Feuer bestattet zu werden.

Bezüglich Unmündiger oder Willensunfähiger wird die Bestattungsart durch deren Eltern oder Vormünder bestimmt.

b) Es muß durch eine Bescheinigung des Bezirksarztes dargethan sein, daß der Feuerbestattung nichts im Wege stehe.

§ 3. Die Bewilligung zur Uebergabe einer Leiche an das Krematorium ist beim Bezirksamte des Bezirks, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, nachzusuchen.

Dasselbe ertheilt die Bewilligung, sofern die nach § 2 geforderten Voraussetzungen zutreffen und sorgt für den allfällig nöthigen Leichenpaß.

§ 4. Als Beweis für den Willen des Verstorbenen, durch Feuer bestattet zu werden, gilt in der Regel die unterschriftliche Erklärung des oder der nächsten volljährigen Anverwandten, sofern keine amtlich beglaubigte schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen selbst vorliegt.

Hinsichtlich unmündiger oder willensunfähiger Personen hat der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er Feuerbestattung wünsche.

§ 5. Der Bezirksarzt bescheinigt, daß der Feuerbestattung nichts im Wege stehe, sofern aus dem ärztlichen Todtenschein und einer genauen Krankheitsgeschichte mit Sicherheit hervorgeht, daß die betreffende Person eines natürlichen Todes gestorben ist. Der Bezirksarzt ist indessen berechtigt, eine Autopsie vorzunehmen.

Die Autopsie des Bezirksarztes muß stattfinden:

a) wenn durch den Todtenschein und die Krankheitsgeschichte des behandelnden Arztes die natürliche Todesart des Verstorbenen nicht unzweifelhaft festgestellt ist;

b) wenn der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung gestanden hat, namentlich in den durch Selbstmord oder Unfall herbeigeführten Todesfällen:

c) bei todtgeborenen Kindern, wenn die Geburt nicht im Beisein eines Arztes erfolgt ist.

Ergiebt die Autopsie nicht mit voller Sicherheit, daß eine verbrecherische Handlung ausgeschlossen ist, so hat die Sektion der Leiche durch den Bezirksarzt stattzufinden.

Giebt die Sektion nicht genügenden Aufschluß, so ist der Bezirksarzt berechtigt, die chemische Untersuchung der Eingeweide vornehmen zu lassen.

§ 6. Wenn nicht völlige Gewißheit besteht, daß die Todesursache eine natürliche war, oder daß der Tod durch Selbstmord oder Unfall bewirkt wurde, hat der Bezirksarzt die zur Feuerbestattung nöthige Bescheinigung zu verweigern.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern keine unter das Strafgesetz fallenden Handlungen vorliegen, durch die Bezirksämter mit Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft.

§ 8. Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt zu publiziren, sowie den Bezirksämtern, Bezirksärzten und deren Adjunkten, sämmtlichen übrigen Aerzten und den Civilstandsbeamten in Separatabdrücken mitzutheilen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1895.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Januar herrschten. Die Zahl der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 1 (1); Reg.-Bez Danzig: Berent 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Löbau 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2), Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Teltow 2 (2), Beeskow-Storkow 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Rawitsch 1 (2), Koschmin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Znin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 3 (3), Brieg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnick 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (2), Duderstadt 2 (2), Münden i. Han. 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Iserlohn 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Unterwesterwaldkreis 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. Ruhr 1 (1), Landkreis Essen 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2), Grafenau 2 (2). Württemberg. Donaukreis: Laupheim 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Friedberg 2 (2). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Zusammen 45 Gemeinden 2c. und 48 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Wehlau 1 (1), Rastenburg 1 (2), Neidenburg 2 (2), Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1), Kulm 2 (2), Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Niederbarnim 7 (14), Osthavelland 1 (2), Westhavelland 1 (4); Reg.-Bez. Stettin Randow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Grätz 1 (3); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Landkreis Beuthen 1 (1), Pleß 1 (1); Leobschütz 3 (24); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 6 (13), Wanzleben 1 (1), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Neuhaldensleben 2 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 7 (16), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 1 (1), Querfurt 1 (1), Merseburg 6 (10); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (1), Landkreis Hanau 1 (1), Schmalkalden 1 (1), Reg.-Bez. Wiesbaden: Landkreis Wiesbaden 1 (1), Obertaunuskreis 1 (4), Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Kaiserslautern 8 (11), Kusel 1 (4), Landau 2 (3), Ludwigshafen a. Rh. 2 (3), Pirmasens 1 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Sülzbach 1 (2); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Kulmbach 1 (1), Landbezirk Bamberg I 1 (1), Landbezirk Kulmbach 1 (1), Lichtenfels 2 (3); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg

1 (1), Hersbruck 2 (2), Landbezirk Rothenburg a./T. 2 (5), Uffenheim 7 (32); Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 1 (65), Gerolzhofen 1 (3), Hammelburg 1 (1), Kissingen 1 (1), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 5 (6) Obernburg 3 (28), Landbezirk Schweinfurt 4 (6), Landbezirk Würzburg 3 (5); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kaufbeuren 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 1 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 5 (57), Besigheim 1 (2), Böblingen 3 (3), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 1 (1), Maulbronn 1 (1), Neckarsulm 1 (1), Vaihingen 2 (3); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (2), Freudenstadt 5 (16), Herrenberg 2 (3), Horb 3 (5), Nagold 1 (2), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 4 (8), Rottenburg 1 (1), Rottweil 2 (4), Sulz 1 (2), Tübingen 1 (1), Jagstkreis: Crailsheim 1 (1), Gerabronn 3 (3), Künzelsau 2 (12), Mergentheim 6 (44), Oehringen 1 (1), Schorndorf 1 (1); Donaukreis: Biberach 3 (16), Geislingen 1 (1), Ravensburg 1 (2), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskom. Konstanz: Donaueschingen 2 (6), Landeskom. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 2 (2), Ettenheim 2 (3), Lörrach 2 (5), Müllheim 1 (1), Kehl 2 (2), Oberkirch 1 (2), Offenburg 1 (1), Landeskom. Karlsruhe: Bühl 1 (1), Rastatt 1 (1), Bretten 2 (3); Landeskom. Mannheim: Mannheim 1 (1), Heidelberg 1 (16), Buchen 2 (2), Tauberbischofsheim 5 (17), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 3 (5), Dieburg 7 (8), Groß-Gerau 5 (9), Heppenheim 1 (1); Provinz Oberhessen: Büdingen 1 (1); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Oppenheim 4 (6), Worms 2 (2). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (2), Helmstedt 3 (20). Sachsen-Meiningen: Hildburghausen 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Koburg: Stadtbezirk Koburg 1 (1), Landbezirk Koburg 1 (1). Herzogth. Gotha: Landbezirk Gotha 1 (1), Landbezirk Waltershausen 5 (5). Anhalt: Köthen 3 (4), Zerbst 1 (1), Bernburg 2 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Gehren 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 2 (3). Reuß jüngerer Linie: Gera 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 6 (6), Hagenau 4 (6), Molsheim 1 (2), Weißenburg 8 (18), Zabern 4 (8); Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mülhausen 1 (1). Zusammen 274 Gemeinden ꝛc. und 692 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wolmirstedt 3 (5), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Duderstadt 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Rehau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Oelsnitz 2 (2). Anhalt: Köthen 3 (4). Zusammen 20 Gemeinden ꝛc. und 24 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 30. September bis 29. Dezember 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.	8.	15.	22.	29.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Oktober				November				Dezember						
Milzbrand.																
England	4	5	5	8	4	3	6	4	8	6	6	11	4	8	118	31
Wales	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	4	2
Schottland . . .	2	1	—	—	2	4	3	1	2	2	3	3	2	1	41	9
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 107	7
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 5	2
Rotz und Wurm.																
England	8	19	19	13	8	17	18	18	14	20	22	18	16	11	319	16
Schottland . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	1
Maul- und Klauenseuche.																
England	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	268	3

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit			
	gefallenen	geschlachteten		betroffenen Grafschaften.
		erkrankten und ansteckungsverdächtigen	seuchenverdächtigen aber frei befundenen	
	Thiere.			
England	1 086	6 548	233	46
Wales	76	390	25	7
Schottland	50	684	32	8

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Lungenseuchenverdächtige Thiere sind in England 5 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 839. — [2]) Darunter 103 Hunde. — [3]) Hunde.

Vereinigte Staaten von Amerika. Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Schweinecholera seit Mitte Oktober v. J. im Staate Ohio stark verbreitet und insbesondere in Greenwich und Cordelia durch Schweine, aus dem Westen eingeschleppt worden. Auch im Schlachthofe zu Cincinnati sind wiederholt Seuchenfälle vorgekommen. Nach einer Korrespondenz in der Fachzeitung für Landwirthschaft und Viehzucht „The Ohio Farmer" vom 15. November sollen die zum Transport von Schweinen dienenden Eisenbahnwagen

fast durchwegs mit Krankheitskeimen infizirt sein, so daß die darin beförderten Thiere größtentheils an Cholera erkranken, wenn sie nicht unmittelbar nach der Ankunft geschlachtet werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft 2c. ist unterm 23. Januar 1895 die Einfuhr lebenden Rindviehs aus den nicht von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns und von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Nicolai (Kreis Pleß) unter den üblichen Bedingungen widerruflich gestattet, sowie andererseits die Erlaubniß zur Einfuhr solcher Thiere nach dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Ostrowo zurückgenommen worden.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachung vom 14. Januar 1895. (Amtsbl. S. 18.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 2. Juli 1894[1]) bestimme ich für den Grenzübergang Woycin außer dem ersten Montag und Mittwoch jeden Monats noch den zweiten Montag im Monat als Untersuchungs- bezw. Revisionstag der im sogenannten kleinen Grenzverkehr benutzten Pferde.

Bromberg, den 14. Januar 1895.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 27. Januar 1895 (Amtsbl. S. 27.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum Luxemburg erloschen ist und dieses die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Holland, Belgien und Frankreich verboten hat, wird in Folge einer Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) und unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 7. Februar v. Js. (A.-B. S. 33)[2]), betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen über die Landesgrenze, und vom 16. Februar v. Js. (A.-B. S. 43)[3]), betr. die Untersuchung der über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Folgendes verordnet:

§ 1. Alle über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine dürfen nicht eher weiter geführt werden, als bis eine Untersuchung derselben durch beamtete Thierärzte stattgefunden hat:

§ 2. Ausschließliche Eingangsstellen für die im § 1 genannten Thiere sind bei der Einfuhr mit der Bahnlinie der Bahnhof Karthaus und bei der Einfuhr auf dem Landwege die Moselbrücke bei Remich, die Sauerbrücken bei Echternach, Bollendorf und Wasserbillig und die Ourbrücke bei Wallendorf.

§ 3. Die Einfuhr ist gestattet:

a) für den Bahnhof Karthaus, an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Markttagen vorhergehenden Tagen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags,

b) für die Moselbrücke bei Remich—Rennig, an den für Remich festgesetzten Markttagen bis 5 Uhr Nachmittags,

c) an der Sauerbrücke bei Echternach, an den für Echternach festgesetzten Markttagen bis 4 Uhr Nachmittags,

d) an der Sauerbrücke bei Bollendorf, an den Markttagen von Bollendorf bis 3 Uhr Nachmittags,

e) an der Moselbrücke bei Wasserbillig, an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Markttagen vorhergehenden Tagen, sowie an den für die luxemburgischen Orte Wasserbillig und Grevenmacher festgesetzten Markttagen von 1 bis 5 Uhr Nachmittags,

f) an der Ourbrücke bei Wallendorf, an den für die luxemburgischen Orte Ettelbrück und Dieckirch festgesetzten Markttagen bis 5 Uhr Nachmittags.

Außerdem ist nach einer mindestens 24 Stunden vorher zu veranlassenden Benachrichtigung des Departements-Thierarztes zu Trier die Einfuhr über den Bahnhof Karthaus jederzeit gestattet, wenn mindestens eine volle Wagenladung der in Betracht kommenden Thiergattungen eingeführt werden soll.

§ 4. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Einführenden folgende Vergütung, die von den Zollstellen erhoben wird, zu zahlen:

für Pferde	3,00 ℳ	für jedes Stück
„ Kühe, Stiere und Ochsen	1,50 „	„ „ „
„ Jungvieh	1,00 „	„ „ „
„ Kälber und Schweine . .	0,20 „	„ „ „
„ Schafe	0,10 „	„ „ „
„ Lämmer und Spanferkel .	0,05 „	„ „ „

§ 5. Die sonst bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete, allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes nicht berührt.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 4) finden auf das Vieh, welches zu Weidezwecken u. s. w. und die Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, keine Anwendung. Hierfür treten folgende Bestimmungen der Amtsblattsbekanntmachung vom 19. Juli 1893 (Amtsblatt S. 393) in Kraft:

§ 6a. Die thierärztliche Untersuchung der aus Luxemburg in das preußische Gebiet zur Einfuhr gelangenden Pferde findet bei solchen Pferden nur alle drei Wochen statt, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem preußischen und dem luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, wenn die Pferde durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzeigen müssen, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 4 Wochen. Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Pferdes nach Namen, Stand und Wohnort;

2. Beschreibung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und Größe;

3. Amtlich zu beglaubigende Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes, daß das Pferd nicht an einer übertragbaren Seuche leidet;

4. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das Pferd innerhalb der letzten 4 Wochen eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 km von denselben entfernt übertragbare Pferdekrankheiten in den letzten 6 Monaten aufgetreten sind.

§ 6b. Die thierärztliche Untersuchung der Wiederkäuer, welche zu landwirthschaftlichen und Weidezwecken im kleinen Grenzverkehr zwischen dem preußischen und dem luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, findet nicht statt, wenn die Wiederkäuer durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen haben, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Woche.

Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Wiederkäuers nach Namen, Stand und Wohnort;

2. a) bei Großvieh: Beschreibung des betreffenden Thieres nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen; b) bei Kleinvieh: Bezeichnung der Stückzahl;

3. amtlich zu beglaubigende Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes, daß das betreffende Thier nicht an einer übertragbaren Seuche leidet;

4. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das betreffende Thier innerhalb der letzten 4 Wochen eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 km von demselben entfernt, übertragbare Thierkrankheiten in den letzten 6 Monaten aufgetreten sind.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 519. — [2]) Desgl. S. 136. — [3]) Desgl. S. 151.

Der unter 3 und 4 dieses Paragraphen aufgeführten Bescheinigungen bedarf es für Wiederkäuer, deren heimischer Standort sich auf preußischem Gebiete befindet, nicht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften (§§ 1 bis 6) werden nach § 65 Nr. 1 bezw. § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft und Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere bestraft, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des § 328 Strafgesetzbuches Platz greifen.

§ 8. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Trier, den 27. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Heppe.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 26. Januar 1895. (Amtsbl. S. 25.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum Luxemburg erloschen ist und dieses die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Holland, Belgien und Frankreich verboten hat, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Das in meiner Verordnung vom 7. Februar 1894 (Amtsblatt Stück 7 Seite 96) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hierdurch aufgehoben.

Für die Einfuhr sind die bezüglichen Bestimmungen meiner Verordnungen vom 7. April (Amtsblatt S. 171[1]) bezw. 20. Mai 1893 (Amtsblatt S. 227[2]) maßgebend.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Aachen, den 26. Januar 1895.

Der Regierungspräsident.
von Hartmann.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abtheilung für Landwirthschaft 2c., hat die Einfuhr von italienischem Schlachtvieh (Ochsen und Schlachtkälbern) in das Schlachthaus von Gebweiler zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ausnahmsweise gestattet.

Rechtsprechung.

Gesundheitsschädlichkeit des von Schweinehaaren ausgehenden Geruches?

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Bürstenmachermeisters Z. zu T., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 24. Mai 1894, für Recht erkannt,

daß auf die Klage vom 20. August 1892 der Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 9. dess. Mts. und die durch ihn aufrecht erhaltenen Verfügungen der Polizeiverwaltung zu Templin vom 5. und 21. Mai dess. Jahres, letztere jedoch mit Ausschluß der in ihr enthaltenen Festsetzung der am 5. dess. Mts. angedrohten Exekutivstrafe, aufzuheben, der Werth des Streitgegenstandes auf 100 ℳ festzusetzen und die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Der Schneidermeister R. zu Templin brachte am 3. Mai 1892 bei der Polizeiverwaltung ebenda zur Anzeige, daß auf dem Boden seines Hauses dem Bürstenmachermeister Z. gehörige Schweinehaare in größerer Menge lagerten und durch die von ihnen ausgehenden üblen Gerüche die Bewohner des Hauses mit Gesundheitsgefahr bedrohten. Die Polizeiverwaltung ersuchte den Königlichen Kreisphysikus Dr. J. um Auskunft, ob die Gerüche als gesundheitsschädlich anzusehen seien, worauf dieser am 4. Mai dess. Jahres berichtete, daß die von den Schweinehaaren ausgehenden Gerüche sehr wohl geeignet seien, die Gesundheit der Hausbewohner zu schädigen, und daß sie namentlich zur Verbreitung der in Templin herrschenden Diphtheritisepidemie beitragen könnten. Die Polizeiverwaltung gab hierauf dem Z. in einer Verfügung vom 5. dess. M. auf, die Schweinehaare binnen 3 Tagen entweder von dem Boden des R.'schen Hauses zu entfernen oder in einen geruchlosen Zustand versetzen zu lassen, widrigenfalls gegen ihn eine Exekutivstrafe von 20 ℳ, eventl. 2 Tagen Haft, festgesetzt werden würde. Am 12. dess. M. beauftragte sie demnächst den Polizeisergeanten L., festzustellen und anzuzeigen, ob Z. der Verfügung nachgekommen sei, und setzte, da L. am 13. dess. M. anzeigte, „Z. habe die Haare vom Boden nicht entfernt", am 21. dess. M. gegen letzteren die angedrohte Exekutivstrafe fest. Zugleich gab sie ihm nochmals auf, binnen 3 Tagen die Schweinehaare von dem Boden zu entfernen, widrigenfalls gegen ihn eine weitere Exekutivstrafe von 30 ℳ, eventl. 3 Tagen Haft festgesetzt werden würde.

Z. erhob bei dem Königlichen Landrath des Kreises Templin Beschwerde, wurde aber durch Bescheid vom 20. Juni 1892 abgewiesen, weil er die Verfügung vom 5. Mai nicht rechtzeitig angefochten habe und weil diejenige vom 21. dess. M. in dem Gutachten des Kreisphysikus ihre Stütze finde. Aus denselben Gründen wurde auch die weiter bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam angebrachte Beschwerde durch Bescheid vom 9. August 1892 zurückgewiesen.

Letzteren Bescheid hat Z. nunmehr durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten. In dieser behauptet er, R., an den er sein Grundstück verkauft, habe den Bodenraum, auf welchen die zur Bürstenfabrikation bestimmten Haare gelegen, an den Katasterkontroleur W. vermiethet und habe ihn, um den Boden frei zu bekommen, fälschlich bei der Polizeiverwaltung denunzirt. Die Haare seien völlig geruchlos gewesen. Der Beklagte bestritt dies. Beide Parteien benannten für ihre Behauptungen Zeugen.

Der Gerichtshof hat eine Beweisaufnahme veranlaßt, bei welcher die nachbenannten Personen eidlich folgende Aussagen abgegeben haben:

1. Der Polizeisergeant L. zur gerichtlichen Verhandlung vom 7. Juni 1893:

Ich habe im Auftrage des Polizeiverwalters von Templin, Bürgermeisters R., den über 2 Treppen gelegenen Boden im Hause des Klägers einmal im Sommer 1892 betreten, um mich dem mir gewordenen Auftrage gemäß davon zu überzeugen, ob Kläger einer an ihn ergangenen polizeilichen Verfügung entsprechend die daselbst lagernden Haare entfernt hatte. Ich habe den Hausboden in Gemeinschaft mit dem Kläger betreten und gefunden, daß auf dem Boden eine Menge Schweinehaare etwa einen Fuß hoch, stellenweise niedriger, stellenweise auch höher, lagern. Kläger theilte mir mit, daß bereits der Kreisphysikus Dr. J. dort gewesen sei und erklärt habe, daß seiner Meinung nach die Haare einen Geruch nicht verbreiteten. Zufolge Aufforderung des Klägers, welcher mir eine Hand voll Haare vor das Gesicht hielt, überzeugte auch ich mich davon, daß die Haare geruchlos waren. Ich ergriff auch selbst einen Theil der in der Nähe der Treppe lagernden Haare und stellte durch Gefühl fest, daß dieselben vollständig trocken waren. Ich habe auch einen besonderen Geruch nicht wahrgenommen bei dem Betreten des Bodens, wobei ich bemerke, daß an dem betreffenden Tage ziemlich heißes Wetter war, sodaß die Luft auf dem Boden stickig war. Ich füge noch hinzu, daß ich damals nicht beauftragt war, mich von dem Geruch der Haare, sondern nur von dem Lagern derselben auf dem Boden zu überzeugen, wie ich damals geglaubt habe. Wenn mir heute vorgehalten wird, daß die polizeiliche Verfügung vom 5. Mai 1892 in den Akten III. 36 auch eine Beseitigung des Geruchs der Schweinehaare verlangte und daß ich anzuzeigen hatte, ob Kläger dieser Verfügung nachge-

[1]) Veröff. 1893 S. 258. — [2]) Desgl. S. 406.

kommen ist, so muß ich erklären, daß ich bei meiner Nachsuchung, auf Grund welcher ich die mir heute vorgelegte Anzeige vom 13. Mai 1892 erstattet habe, mich in dem Glauben befand, ich solle nur feststellen, ob Haare auf dem Boden überhaupt lagern oder nicht, und daß ich eine Anzeige über eine Verbreitung von Gerüchen nur versehentlich oder aus Irrthum unterlassen habe.

Was die Menge der auf dem Boden lagernden Haare anbetrifft, so ist mir nur noch erinnerlich daß die Haare etwa eine Ruthe breit und der Länge nach auf der Hälfte der Vorderfront des Hauses lagerten, doch vermag ich mit Genauigkeit dies nicht mehr zu bekunden, auch kann ich über die Größe des Bodens bestimmte Angaben nicht machen.

2. Das Dienstmädchen Anna L. zur gerichtlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1893:

Ich habe vom 1. April 1892 bis dahin 1893 beim Katasterkontroleur W. hierselbst in Dienst gestanden und bin fast täglich auf den Hausboden gekommen. Auf demselben lagerte eine dicke Schicht Haare, so viel ich gesehen habe, Schweinshaare, und zwar bis Mitte Juli, zu welcher Zeit ich krank wurde und auf etwa 8 Tage nach Hause ging. Als ich wieder kam, waren die Haare weggeschafft. Daß von den Haaren ein unangenehmer, gesundheitsschädlicher Geruch ausgegangen ist, habe ich nicht wahrgenommen, obgleich mir sonst ein Mangel meines Geruchsorgans noch nicht aufgefallen ist. Von der Frau meines Dienstherrn bin ich dagegen öfter gefragt, ob ich nicht auch den unangenehmen Geruch von den Haaren röche, was ich stets verneint habe.

Ich bin von Keinem zu dieser Aussage veranlaßt, sondern sage die Wahrheit.

3. Die verehelichte Gerichtsassistent H. zu derselben Verhandlung:

Ich habe in dem Hause, welches jetzt dem Schneidermeister R. gehört, Mühlenstraße 269 hierselbst, vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1893 zu Miethe gewohnt und zwar parterre. Der jetzige Kläger wohnte damals ebenfalls in dem Hause, dessen Eigenthümer er war. Ich bin nur sehr selten auf den Hausboden gekommen und habe es auch dann immer sehr eilig gehabt, sodaß ich nicht sagen kann, ob die Haare, welche auf dem Boden gelagert haben sollen, einen gesundheitsschädlichen Geruch verbreitet haben. Der Katasterkontroleur W., welcher 1 Treppe hoch wohnte, soll sich über den Geruch beklagt haben.

4. Der Königliche Kreisphysikus Dr. J. zur gerichtlichen Verhandlung vom 11. Juli 1893:

Ich habe die Schweinshaare auf dem Hausboden des klägerischen Hauses auf Veranlassung der Polizeiverwaltung zweimal besichtigt, einmal im Mai, das andere Mal im Juni v. Js. Bei der ersten Besichtigung die an einem nicht heißen Tage erfolgte, verbreiteten die Haare keinen Geruch.

Abweichend hiervon hat der Katasterkontroleur W. zur gerichtlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1893 eidlich Folgendes bekundet:

Ich habe meine jetzige Wohnung im Hause Mühlenstraße 269 Ausgangs Februar 1892 bezogen. Es wohnte zur Zeit des Einzuges in dem Hause auch der jetzige Kläger, der auf dem Hausboden Haare zu lagern hatte. Sobald es wärmer wurde, machte sich auf dem Boden und dem Flur meiner Wohnung ein unangenehmer Geruch bemerkbar, der meiner Ueberzeugung nach von den auf dem Boden lagernden Haaren herrührte. Der Geruch war dann besonders stark, wenn die Bodenfenster wegen Regen oder starker Zugluft oder dergleichen geschlossen gehalten wurden. Hauptsächlich lagen auf dem Boden, so viel ich gesehen habe, Schweinehaare; ob auch noch andere Haare oder Federn lagen, weiß ich nicht.

Näher beschreiben kann ich den Geruch nicht, es war ein widerlicher Geruch. Ob derselbe gesundheitsschädlich war, kann ich nicht entscheiden.

Ueber die Zeit, wann der Geruch sich bemerklich machte, kann ich nur sagen, daß es im Mai, wahrscheinlich auch im Juni v. Js., gewesen ist.

Nachdem die Haare vom Boden weggeschafft waren, verschwand der unangenehme Geruch allmählich, sodaß ich ihn jetzt nicht mehr wahrnehme.

Ich bemerke übrigens, daß mir nicht nur dieser Geruch unangenehm war, sondern auch der Umstand, daß in meiner Wohnung sich viele Käfer zeigten, die alle Speisen bedeckten und meines Dafürhaltens auch nur von den auf dem Boden lagernden Haaren kommen konnten. Ich bin durch diesen Umstand mit veranlaßt, mich bei meinem Wirth über das Lagern der Haare auf dem Boden zu beschweren. Nachdem die Haare fortgeschafft waren, hörte die Käferplage auf.

Die weiter vernommenen Zeugen, die Wittwe Wilhelmine La., die verwittwete Gerichtsdiener Wilhelmine Li. und der Marktmeister Adolf K. haben für den in Betracht kommenden Zeitraum nichts beizubringen vermocht.

Aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme hat nun der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß es für die von der Polizeiverwaltung zu Templin an den Kläger erlassenen Verfügungen an den thatsächlichen Voraussetzungen gefehlt hat — § 127 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195). — Aus den Auslassungen der Zeugen L., Li., H. und J. erhellt, daß die Haare überhaupt keinen Geruch verbreitet haben, am wenigsten einen gesundheitsschädlichen; zu einem polizeilichen Einschreiten lag mithin keine Veranlassung vor. Das von dem Königlichen Kreisphysikus am 4. Mai 1892 abgegebene Gutachten läßt sich mit Rücksicht auf die spätere Aussage nur als ein allgemeines Urtheil und nicht als eine die Schweinehaare des Klägers betreffende Feststellung auffassen. Wenn der Königliche Kreisphysikus ferner am Schlusse seiner Aussage vom 11. Juli 1893 erklärt hat:

> man muß auch ganz allgemein sagen, daß das Lagern von Haaren, namentlich einer größeren Menge auf einem Hausboden, der Gesundheit schädlich ist, da an den Haaren organische Substanztheile sich befinden, die bei warmer Witterung der Fäulniß und Verwesung anheim fallen und alsdann übele Gerüche verbreiten,

so mag ihm hierin unter gewissen Umständen zugestimmt werden können, nicht jedoch für den vorliegenden Fall. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß sich an den Schweinehaaren des Klägers, der zu seinen Erzeugnissen doch nur ein sorgfältig gereinigtes Material verwenden konnte, organische Bestandtheile befunden haben.

Der Aussage des Zeugen W. ist den sicheren Aussagen der Zeugen L. und Li. gegenüber kein Gewicht beizulegen, zumal er ersichtlich bei dem Vorgehen gegen den Kläger ein persönliches Interesse gehabt hat.

Der Bescheid des Beklagten war hiernach aufzuheben, diese Aufhebung aber auch auf die beiden angegriffenen Verfügungen der Polizeiverwaltung auszudehnen. Die Anordnung in der Verfügung vom 21. Mai 1892 ist nicht deshalb ohne rechtliche Bedeutung, weil sie schon in der Verfügung vom 5. dess. M. enthalten ist — vergl. das Urtheil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1890 in den Entscheidungen Band XIX S. 217/222, — sie konnte sonach selbstständig angefochten werden, ebenso aber auch die ältere, ihr gleiche Anordnung, weil die in der Verfügung vom 21. Mai enthaltene Strafandrohung ein Anderes nicht bezweckt, als die schon in der Verfügung vom 5. Mai enthaltene Anordnung, die Haare zu entfernen, im Zwangswege zur Ausführung zu bringen. Die erste Anordnung war bis zum 2. Juni 1892, an welchem Tage Beschwerde erhoben worden ist, nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden — § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

Die in der Verfügung vom 21. Mai 1892 enthaltene Straffestsetzung aber konnte nach § 133 Abs. 2 a. a. O. nicht durch die Klage angegriffen werden, weil gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen stattfindet. Danach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Bestimmung wegen der Kosten rechtfertigt sich aus §§ 103 und 107 Ziffer 1 a. a. O.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	358	16	201	60	22,1	25,7	—	1	9	1	—	29	31	1	.	.	125	4
† Allenstein	24 979	77	2	30	4	14,4	. [3]	—	—	1	—	—	5	3	5	3	1	15	1
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	169	4	52	24	17,2	21,5[6]	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	49	—
† Altenessen	22 080	93	4	33	19	17,9	22,5[6]	—	—	2	1	—	4	10	—	—	—	15	1
† Altona	155 393	471	11	217	67	16,8	23,7	3	3	1	—	4	26	25	5	2	2	144	6
† Aschersleben	23 829	88	4	32	5	16,1	26,6	—	—	2	—	—	3	10	1	1	1	15	1
† Barmen	119 928	354	10	165	53	16,5	21,0	2	—	8	1	2	23	31	9	—	—	87	2
† Berlin	1 767 639	2154	138	2434	686	16,5[19]	24,2	37	52	108	12	5	337	262	84	18	16	474	63
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	117	6	42	14	18,4	32,7[7]	1	—	1	—	—	2	6	1	—	—	29	2
Vororte. Standesamtsbez. Nixdorf	44 958	247	13	86	36	23,0	32,3[7]	—	1	4	—	1	13	20	8	2	2	38	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	126	4	40	23	19,3	38,9[7]	—	—	1	—	—	2	9	3	—	—	25	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 930	163	2	66	27	20,9	20,3[5]	—	4	2	—	—	2	7	1	—	—	49	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	327	14	157	58	19,0	. [2]	—	1	5	1	—	19	34	4	1	1	83	10
† Beuthen O.-Schl.	44 373	132	—	46	17	12,4	29,7	2	—	2	—	—	1	5	4	3	1	32	—
† Bielefeld	43 548	133	4	62	9	17,1	20,4	—	—	4	2	—	17	7	1	1	1	27	4
† Bochum	52 499	220	4	113	37	25,8	26,3	—	—	9	3	—	10	14	—	—	—	75	2
† Bockenheim	19 549	61	3	29	12	17,8	22,4[8]	—	1	1	—	—	5	4	1	—	—	17	—
† Bonn	42 539	140	6	[12] 82	19	23,1[12]	26,8	—	—	7	1	—	6	7	4	1	1	55	2
† Borbeck	31 649	166	5	75	24	28,4	25,5[6]	8	—	3	1	—	8	16	3	1	—	36	—
† Brandenburg a. H.	41 178	126	2	66	13	19,2	27,0	—	—	11	1	—	12	9	3	—	—	28	2
† Breslau	360 660	1092	36	[13] 754	224	25,1[13]	29,9	9	11	30	—	3	122	99	40	8	7	418	22
† Brieg	21 053	64	4	[15] 45	10	25,6[15]	26,1	—	—	—	—	—	10	8	3	—	—	24	—
Bromberg	45 058	144	4	64	22	17,0	23,6	—	—	2	—	1	7	10	6	2	2	38	—
Burg b. Magdeburg	18 403	72	—	34	9	22,2	26,4	—	—	4	—	—	4	8	7	7	6	10	1
Celle	18 987	42	3	33	7	20,9	20,3	6	—	3	—	—	4	3	—	—	—	16	1
Charlottenburg	101 577	329	9	165	54	19,5	24,9	—	2	5	1	—	11	34	5	—	—	103	4
† Danzig	124 305	363	17	244	78	23,6	27,4	2	11	12	1	—	20	42	17	14	13	134	5
† Dortmund	97 711	373	15	147	68	18,1	25,0	—	—	8	5	—	13	24	13	6	3	83	1
† Düren	23 114	70	1	42	16	21,8	23,7[8]	—	—	1	—	—	9	5	—	—	—	27	—
† Düsseldorf	154 468	569	25	271	91	21,1	22,7	—	1	11	4	1	42	49	14	4	4	145	4
† Duisburg	67 716	266	10	123	39	21,8	24,8	—	—	1	1	—	16	34	3	—	—	64	4
† Eberswalde	18 175	45	1	[18] 32	3	21,1[18]	. [3]	—	—	2	—	1	1	12	—	—	—	16	—
† Eisleben	24 413	77	3	31	9	15,2	27,6[11]	—	—	1	1	—	2	6	4	3	1	16	1
† Elberfeld	137 853	390	20	197	39	17,1	21,5	7	1	6	2	—	35	36	7	3	3	100	3
† Elbing	43 941	167	3	135	44	36,9	29,5	18	—	2	—	1	12	21	16	5	5	63	2
† Erfurt	82 375	242	10	119	28	17,3	22,5	—	—	5	1	—	19	20	3	2	2	67	4
† Eschweiler	19 000	79	—	24	8	15,2	24,2[9]	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	1
† Essen	88 481	360	15	224	78	30,4	25,6	10	—	9	—	1	12	90	8	1	1	92	2
Eupen	15 449	44	—	18	8	14,0	21,8[8]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
† Flensburg	39 460	129	3	73	19	22,2	23,2	—	—	3	—	—	10	3	—	—	—	56	1
† Forst i. L.	27 051	60	2	36	12	16,0	22,7[8]	—	—	1	—	—	13	—	5	2	2	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	452	18	255	61	15,4	19,3	14	—	8	1	—	49	39	7	—	—	120	17
† Frankfurt a. O.	56 924	164	7	86	23	18,1	27,0	4	—	5	2	1	7	7	6	—	—	51	3
Geestemünde	16 348	62	1	22	5	16,1	20,2[4]	—	1	—	—	—	7	4	1	1	—	8	1
† Gelsenkirchen	33 626	140	5	60	19	21,4	29,5[10]	5	—	4	2	—	8	11	5	3	3	24	1
† M.-Gladbach	53 498	190	3	76	32	17,0	25,0	—	—	2	1	—	8	13	2	—	—	49	1
† Gleiwitz	21 104	56	1	29	5	16,5	20,5[10]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	4
† Glogau	20 887	47	4	25	8	14,4	22,8	—	—	3	—	—	5	2	1	1	1	14	—
† Gnesen	19 758	72	3	39	19	23,7	27,9[9]	—	2	4	4	—	2	4	1	1	1	22	—
† Görlitz	66 747	176	7	80	20	14,4	26,3	—	—	4	—	—	16	10	4	1	1	44	2
† Göttingen	25 216	64	—	[14] 36	7	17,1[14]	25,5	—	—	3	—	—	4	3	3	2	1	23	—
Grabow a. O.	16 534	63	5	36	14	26,1	29,1[5]	1	—	1	—	1	2	10	—	—	—	21	—
† Graudenz	22 571	77	3	37	14	19,7	29,0	—	—	3	—	—	3	2	3	3	3	25	1
† Greifswald	22 541	75	5	[16] 54	10	28,7[16]	29,3	—	—	3	—	—	2	9	3	3	3	35	2
Grünberg i. Schl.	17 307	60	4	36	7	25,0	22,6[5]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	29	3
† Guben	30 930	93	3	58	16	22,5	25,3	—	—	8	—	—	10	2	1	1	—	37	—
† Hagen	39 595	122	2	54	10	16,4	24,6	—	—	1	—	—	8	16	—	—	—	29	—
† Halberstadt	38 764	133	4	93	27	28,8	26,6	—	—	3	1	—	11	39	—	—	—	34	5
† Halle a. S.	115 319	344	16	[17] 174	39	18,1[17]	24,3	1	2	13	1	—	23	15	10	1	1	100	9
† Hamm i. W.	26 725	87	—	44	13	19,8	22,2	—	—	2	1	—	7	13	2	2	2	18	1
† Hanau	25 495	59	1	34	4	16,0	24,2	—	—	—	1	—	7	3	1	—	—	20	2
† Hannover	180 692	597	29	271	77	18,0	20,9	—	—	7	1	—	44	32	4	4	4	168	15
† Harburg	41 359	176	6	58	22	16,8	21,0	—	—	1	—	—	6	3	5	3	2	42	1
† Herford	21 660	73	5	46	14	25,5	22,8[9]	4	2	—	2	—	5	10	—	—	—	22	1
† Hildesheim	36 416	124	3	54	9	17,8	22,0	—	—	4	—	—	7	7	2	—	—	34	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1] Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1890/92. — [5] Desgl. 1888/92. — [6] Desgl. 1889/91. — [7] Desgl. 1887/91. — [8] Desgl. 1882/91. — [9] Desgl. 1886/90. — [10] Desgl. 1885/90. — [11] Desgl. 1882/90. — [12] Ohne Ortsfremde 61 = 17,2 ‰. — [13] Desgl. 709 = 23,6 ‰. — [14] Desgl. 27 = 12,8 ‰. — [15] Desgl. 42 = 23,9 ‰. — [16] Desgl. 31 = 16,5 ‰. — [17] Desgl. 150 = 15,6 ‰. — [18] Ohne 6 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 26 = 17,2 ‰. — [19] Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 723 971 für den 16. Dezember) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,9 ‰ im Monat Dezember gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				ausschl. Todtgeborene											Akute Darmkrkh.				
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	44	2	34	14	24,5	27,1[10]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	27	—
Hörde	17 600	60	4	38	9	25,9	. [4]	—	—	—	3	2	5	11	—	—	—	17	—
Inowrazlaw	18 621	94	2	48	21	30,9	. [4]	—	—	5	—	—	8	5	2	1	1	28	—
Insterburg	23 170	59	1	34	10	17,6	23,2	1	1	2	2	—	1	6	3	3	3	18	—
† Iserlohn	23 561	103	4	36	17	18,3	21,9	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	25	—
† Kassel	78 493	187	12	92	14	14,1	19,9	—	—	5	—	1	10	8	—	—	—	66	2
† Kattowitz	18 172	80	2	31	13	20,5	21,86[5]	—	—	2	—	1	2	—	1	1	1	25	—
† Kiel	81 688	255	12	116	32	17,0	22,8	—	—	6	—	—	9	16	5	5	3	71	9
† Koblenz	33 377	92	3	47	13	16,9	21,8	1	—	3	—	—	6	5	—	—	—	31	[15]1
† Köln	311 957	922	36	552	160	21,2	25,7	4	1	31	—	—	97	68	17	2	1	316	18
† Königsberg i. Pr.	169 202	488	15	328	72	23,3	30,2	3	—	8	4	—	24	57	16	6	5	211	5
† Königshütte	39 677	180	10	97	37	29,3	28,3	5	7	13	1	—	—	22	--	—	—	46	3
Köpenick	16 955	78	4	42	14	29,7	. [3]	—	—	8	—	—	3	5	2	2	—	23	1
Köslin	18 194	47	1	35	6	23,1	23,3[9]	—	—	6	—	—	2	6	—	—	—	20	1
† Kolberg	17 314	56	1	48	14	33,3	24,4[9]	1	—	4	—	—	4	7	3	—	—	27	2
† Kottbus	40 471	122	4	47	15	13,9	25,9	—	1	1	—	1	10	4	4	2	2	24	2
Krefeld	116 226	275	9	152	40	15,7	23,9	—	—	5	1	—	25	17	—	—	—	103	1
† Kreuznach	19 383	47	—	28	8	17,3	23,1[9]	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	24	—
† Küstrin	17 793	47	2	35	15	23,6	24,1[10]	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	23	—
† Landsberg a. W.	30 333	98	9	60	16	23,7	25,7	1	—	6	1	—	4	4	—	—	—	43	1
† Langenbielau	16 663	71	1	48	19	34,6	34,97[7]	—	—	3	—	—	3	—	1	1	1	41	—
Lehe	16 970	72	2	38	22	26,9	. [3]	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	23	1
† Liegnitz	49 400	125	2	108[13]	28	26,2[13]	30,4	—	1	3	—	—	18	15	16	—	—	54	1
Linden b. Hannover	29 802	145	2	63[11]	16	25,4[11]	36,9[10]	—	—	3	1	—	13	9	8	8	7	23	6
Luckenwalde	20 010	47	—	29	12	17,4	25,8[10]	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	18	—
Lüdenscheid	22 603	72	—	29	6	15,4	23,1[10]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	21	1
† Lüneburg	21 618	52	1	42	12	23,3	23,3	2	—	2	—	—	5	4	2	2	2	26	1
† Magdeburg	232 846	690	18	414	112	21,3	26,5	4	4	39	—	1	58	65	12	4	3	224	7
† Malstatt-Burbach	20 836	94	3	28	9	16,1	19,78[7]	—	—	5	—	—	2	3	1	—	—	16	1
† Marburg	15 850	38	3	26[12]	3	19,7[12]	. [2]	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	16	—
† Meiderich	23 506	96	5	50	21	25,5	22,57[7]	—	—	1	—	—	7	19	1	1	1	22	—
† Memel	19 665	40	2	37	8	22,6	26,1	—	1	1	—	—	3	5	1	—	—	23	3
† Merseburg	18 271	64	1	27	10	17,7	27,1[9]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	20	—
† Minden	21 391	58	2	25	9	14,0	20,2	—	—	—	1	—	—	4	1	1	1	19	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	91	3	50	19	20,5	22,8	—	—	1	1	—	10	10	5	1	1	23	—
Mülheim a. Rh.	35 310	111	6	69	23	23,4	26,0	3	—	5	—	—	8	13	—	—	—	39	1
† Mülheim a. d. R.	30 368	123	4	65	17	25,7	24,0	4	—	3	2	—	10	15	1	—	—	29	1
† Münster	53 124	134	10	127	40	28,7	24,5	2	—	4	—	1	12	11	4	2	2	93	—
† Naumburg a. S.	20 284	64	2	30	10	17,7	23,0	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	20	1
† Neiße	22 877	41	1	34	7	17,8	21,9	—	—	—	—	—	8	8	1	—	—	17	—
† Neumünster (Holst.)	20 320	87	7	27	8	15,9	20,55[7]	—	—	3	—	—	2	1	1	—	—	17	3
† Neunkirchen	30 235	84	6	30	14	11,9	14,87[7]	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Neuß	24 470	83	7	62	19	30,4	26,4	--	—	2	—	1	8	15	—	—	—	36	—
† Neustadt O.-S.	18 641	64	5	29	8	18,7	29,3[10]	—	—	—	1	—	11	7	—	—	—	10	—
† Nordhausen	26 639	65	5	43	10	19,4	22,3	1	—	5	—	—	3	2	—	—	—	32	—
Oberhausen	28 746	109	2	74	25	30,9	23,1	9	—	5	—	—	4	21	4	—	—	31	—
Ohligs	17 718	29	5	18	4	12,2	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Oppeln	21 521	80	8	45	14	25,1	28,5[10]	4	—	3	2	—	5	2	—	—	—	28	1
† Osnabrück	42 817	128	5	62	15	17,4	22,0	1	—	2	—	1	8	10	3	1	—	34	3
† Paderborn	18 960	55	1	25	12	15,8	20,9[10]	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	13	—
† Posen	70 566	190	2	103	24	17,5	29,1	—	2	4	—	1	16	11	—	—	—	66	3
† Potsdam	56 454	115	4	76	21	16,2	23,5	—	1	2	—	—	12	5	3	2	2	50	3
† Prenzlau	18 549	62	2	42	12	27,2	25,5	3	—	1	—	—	5	8	3	1	1	21	1
† Quedlinburg	21 793	72	—	36	11	19,8	26,1	—	—	—	1	—	2	3	4	—	—	25	1
Rathenow	18 704	79	5	36	12	23,1	. [4]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	28	—
† Ratibor	21 608	56	2	34	4	18,9	24,4	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	23	3
† Recklinghausen	17 509	104	8	34	9	23,3	. [3]	2	—	2	—	—	7	—	2	2	2	16	5
† Remscheid	44 947	183	6	63	19	16,8	21,2	1	1	2	—	1	15	8	1	—	—	34	—
† Rheydt	29 818	102	1	34	9	13,7	20,1	--	—	1	—	—	7	7	1	1	1	17	1
† Saarbrücken	16 220	41	1	19	5	14,1	. [2]	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	14	—
Sankt Johann	15 373	41	2	26	2	20,3	. [1]	—	—	4	1	—	3	6	1	—	—	11	—
† Schleswig	15 066	35	—	37[14]	4	29,5[14]	24,1[9]	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	33	1
Schneidemühl	15 901	51	2	32	15	24,1	. [2]	—	4	7	—	—	—	5	4	2	2	10	2
† Schweidnitz	25 481	75	1	51	14	24,0	29,7	—	1	3	—	—	11	3	2	1	1	31	—
† Siegen	19 363	55	2	29	9	18,0	21,29[7]	1	—	3	—	—	2	6	—	—	—	16	1
† Soest	15 232	51	3	17	7	13,4	. [4]	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	—
† Solingen	39 847	116	5	61	18	18,4	24,5	—	—	6	2	—	5	8	3	—	—	33	4
† Spandau	54 936	225	10	79	33	17,3	23,2	—	—	4	2	—	4	12	4	—	—	52	1
† Stargard i. P.	24 986	67	4	41	8	19,7	25,0	—	2	1	—	—	3	5	1	—	—	25	4
† Staßfurt	21 000	86	—	31	10	17,7	25,3[10]	—	1	5	—	—	2	4	—	—	—	19	—
† Stendal	20 113	80	1	30	15	17,9	24,2[10]	1	—	—	—	—	8	—	3	1	1	18	—

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/91. — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 45 = 18,1‰. — [12]) Desgl. 18 = 13,6‰. — [13]) Desgl. 102 = 24,8‰. — [14]) Desgl. 25 = 19,9‰. — [15]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz. bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	441	13	245	79	22,9	25,8	11	6	2	2	2	31	29	11	3	3	144	7
† Stolp	24 879	61	1	70	21	33,8	27,2	—	—	15	—	—	2	13	—	—	—	40	—
Stralsund	26 780	74	4	35	10	15,7	24,7	—	—	4	1	—	5	4	—	—	—	21	—
† Thorn	29 247	64	3	36	9	14,8	24,5	—	2	3	—	—	3	1	—	—	—	27	—
† Tilsit	26 068	84	1	46	6	21,2	27,6	—	—	3	2	—	3	8	4	2	2	26	—
† Trier	38 420	88	4	69	8	21,6	23,6	5	—	—	2	—	10	5	1	—	—	43	3
Velbert	16 329	74	2	24	13	17,6	. [1]	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	14	1
† Viersen	22 171	69	2	30	4	16,2	23,1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	26	1
† Wandsbek	22 585	69	2	30	15	15,9	21,6[6]	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	19	1
† Weißenfels	25 209	85	6	39	13	18,6	25,7	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	28	1
† Wesel	20 756	69	—	22	6	12,7	18,9	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	12	—
† Wiesbaden	71 274	173	6	98	25	16,5	19,3	1	—	2	—	1	17	10	—	—	—	62	5
† Wilhelmshaven	16 546	49	5	14	1	10,2	15,4[4]	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	7	1
Witten	28 051	79	3	51[9]	16	21,8[9]	22,9	—	—	2	—	1	7	5	—	—	—	36	—
† Zaborze	18 869	134	1	64	28	40,7	. [2]	—	3	9	—	—	5	13	1	—	—	31	2
† Zeitz	23 031	83	3	37	14	19,3	25,9	—	—	—	—	—	3	13	5	3	3	15	1
Bayern.																			
† Amberg	21 502	62	1	34	17	19,0	29,0[8]	3	—	—	—	—	3	6	4	4	4	18	—
† Augsburg	82 599	242	7	166	51	24,1	28,2	5	1	8	—	—	21	10	19	3	3	99	3
† Bamberg	38 893	96	2	71	19	21,9	23,7	1	—	1	—	—	11	14	1	—	—	42	1
† Bayreuth	25 269	53	1	34	3	16,1	22,2	—	1	1	—	—	7	4	—	—	—	20	1
† Erlangen	18 799	59	2	29[10]	7	18,5[10]	32,4	—	—	—	1	—	5	3	3	3	3	14	3
† Fürth	48 751	156	3	92	32	22,6	27,6	—	—	—	1	—	17	18	8	2	2	46	2
† Hof	26 032	74	—	36	10	16,6	24,7	2	—	—	—	—	3	3	—	—	—	27	1
† Ingolstadt	18 549	63	9	42	15	27,2	30,9[6]	2	—	6	—	—	12	2	6	—	—	14	—
† Kaiserslautern	41 060	123	5	54	18	15,8	20,9	—	—	3	—	1	7	8	3	—	—	30	2
† Kempten	16 756	52	1	37	8	26,5	. [3]	2	—	1	—	—	5	2	2	—	—	23	2
† Landshut	19 572	55	1	40	19	24,5	26,2[6]	—	—	4	—	—	3	11	3	2	2	19	—
† Ludwigshafen a. R.	34 304	157	—	61	23	21,3	26,2[6]	1	3	1	—	—	8	12	12	1	1	22	2
† München	399 986	1125	33	754	261	22,6	28,2	12	5	22	1	—	102	85	82	6	5	435	10
† Nürnberg	162 442	427	24	264	101	19,5	26,1	—	3	12	—	1	51	43	10	—	—	140	4
† Passau	17 385	41	—	40	10	27,6	27,4[6]	—	—	—	2	—	5	2	4	—	—	25	2
† Pirmasens	25 416	92	2	43	10	20,3	24,9[5]	—	—	14	—	—	2	8	2	—	—	17	—
† Regensburg	39 253	110	3	112	36	34,2	29,9	3	—	3	—	—	13	17	7	1	1	68	1
† Speyer	18 555	52	—	24	8	15,5	23,1[6]	—	—	1	1	—	2	5	3	1	1	12	—
† Würzburg	65 361	208	7	124[15]	29	22,8[15]	25,5	—	1	1	—	—	22	27	—	—	—	69	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	55	1	29	4	15,0	21,9[6]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	21	—
† Chemnitz	159 117	621	24	357	184	26,9	31,2	6	2	8	1	2	40	12	4	1	1	277	5
† Crimmitschau	23 600	61	6	55	20	28,0	31,4	—	—	—	—	1	3	4	1	—	—	45	1
† Dresden	311 168	896	35	464[11]	114	17,9[11]	23,5	2	2	23	—	2	60	45	18	2	2	297	15
† Freiberg	30 328	80	5	53	13	21,0	28,3	—	—	7	—	1	6	4	1	1	1	32	2
† Glauchau	24 616	84	1	50	14	24,4	31,8	—	1	1	—	—	5	3	13	13	12	25	2
† Leipzig	401 251	1207	40	578	164	17,3	22,7	10	2	40	4	2	91	52	23	2	2	338	16
† Meerane	22 758	80	6	38	16	20,0	33,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	34	—
† Meißen	19 595	66	2	37	9	22,7	26,2[7]	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	22	2
† Plauen i. V.	49 988	195	4	69	25	16,6	25,2	—	—	1	1	—	9	5	22	—	—	30	1
† Reichenbach	23 771	76	3	57	25	28,8	27,8[6]	—	—	4	—	—	7	6	2	2	2	36	2
† Werdau	17 392	67	4	29	17	20,0	33,3[5]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	24	1
† Zittau	26 956	66	5	35	8	15,6	23,9	—	—	3	—	—	5	1	1	1	1	25	—
† Zwickau	47 749	163	3	86	19	21,6	27,7	—	—	1	1	—	12	5	4	1	—	52	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	55	1	41	21	22,5	23,3	3	—	1	2	—	5	6	3	1	1	26	1
† Eßlingen	23 216	57	1	54	16	27,9	21,6	—	—	5	—	—	6	12	3	3	3	28	—
† Gmünd	17 888	46	2	37	10	24,8	23,5[7]	1	—	1	—	—	5	—	—	—	—	30	—
† Heilbronn	31 507	78	4	59	16	22,5	23,1	—	—	1	—	—	10	7	3	2	2	37	1
† Ludwigsburg	18 289	33	3	20	3	13,1	17,0[6]	—	—	3	—	—	3	2	1	2	2	11	—
† Reutlingen	19 420	42	—	34	12	21,0	23,4	—	—	6	—	—	—	5	3	2	2	20	—
† Stuttgart	133 338	293	12	213	68	19,2	20,2	2	—	14	—	2	20	18	18	18	15	129	10
† Ulm	38 040	75	4	46	9	14,5	22,0	—	1	7	—	—	6	3	3	1	1	26	—
Baden.																			
† Freiburg	54 334	136	3	108[12]	23	23,9[12]	23,9	—	—	4	—	—	8	8	4	4	4	82	2
† Heidelberg	35 186	97	2	59[13]	10	20,1[13]	26,1	2	—	1	1	—	9	8	—	—	—	58	—
† Karlsruhe	82 728	172	3	138[14]	37	20,0[14]	19,6	21	1	2	1	1	20	14	3	—	—	72	3
† Konstanz	17 407	28	3	19	6	13,1	19,4[5]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Mannheim	91 804	268	9	177	49	23,1	21,4	33	—	9	1	—	24	12	4	—	—	87	7
† Pforzheim	31 984	81	2	64	20	24,0	22,1	2	—	2	—	—	9	5	3	3	3	40	3
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	122	3	83	19	16,6	20,5	—	—	4	—	—	19	13	1	—	—	45	1
† Gießen	21 696	70	2	35[16]	6	19,4 [16]	24,0[6]	—	1	3	—	1	4	5	1	1	1	19	1
† Mainz	76 173	167	10	94	31	14,8	22,5	—	—	3	—	1	5	24	2	1	1	54	5

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1889/91. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 43 = 18,4 ‰. — [10]) Desgl. 20 = 12,8 ‰. — [11]) Desgl. 416 = 16,0 ‰. — [12]) Desgl. 89 = 19,7 ‰. — [13]) Desgl. 45 = 15,3 ‰. — [14]) Desgl. 134 = 19,4 ‰. — [15]) Desgl. 109 = 20,0 ‰. — [16]) Desgl. 20 = 11,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. in Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrige Krankh.	Gewalt. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 550	125	3	64	16	20,5	21,0	—	—	—	—	—	11	13	1	1	1	38	—
† Worms	28 032	80	2	59	19	25,3	23,0	—	—	2	—	—	6	12	2	2	2	36	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	50	—	[5] 34	9	[5] 26,1	. [1]	—	1	1	1	—	3	3	1	1	1	24	—
† Rostock	48 032	114	3	99	24	24,7	20,4	2	—	5	1	—	6	31	2	1	1	51	1
† Schwerin	35 159	76	3	35	8	11,9	20,9	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	30	—
† Wismar	17 321	57	3	15	3	10,4	21,6 [3]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	59	3	50	20	26,2	26,1 [3]	1	—	1	1	—	10	4	8	—	—	24	1
† Eisenach	22 585	69	1	51	11	27,1	20,3	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	43	1
† Weimar	26 682	56	2	41	11	18,4	19,5	—	—	2	—	—	5	1	3	3	3	28	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	59	—	45	7	22,2	22,5	—	—	7	—	—	5	5	—	—	—	26	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	340	12	185	46	19,7	23,6	—	—	3	1	—	33	28	9	1	1	104	7
† Wolfenbüttel	15 306	39	4	24	8	18,8	. [1]	—	1	—	—	—	4	1	4	1	1	13	1
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	99	5	[6] 64	19	[6] 23,2	30,2	—	—	2	1	—	6	4	1	—	—	46	4
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	78	6	36	10	14,4	21,6	—	—	1	—	1	4	3	1	—	—	25	1
† Koburg	17 747	49	2	24	4	16,2	21,5	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	20	—
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	126	—	62	21	22,5	23,2	—	—	9	—	1	4	10	2	2	2	35	1
† Cöthen	18 745	42	3	42	6	26,9	20,6 [4]	—	—	4	—	1	5	2	1	1	1	27	2
† Dessau	39 596	122	7	75	12	22,7	23,9	4	1	17	1	—	5	8	—	—	—	37	2
† Zerbst	16 976	49	—	21	6	14,8	24,2 [4]	—	—	3	—	—	1	5	2	—	—	10	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	99	2	35	15	18,9	24,5 [3]	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	24	1
† Gera	43 501	133	2	93	50	25,7	29,0	—	—	7	2	—	9	6	20	3	3	46	3
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	182	3	90	20	15,5	21,0	—	—	2	—	—	13	7	3	1	1	65	—
† Bremen	139 949	367	15	169	55	14,5	20,2	—	3	5	—	—	30	17	6	1	1	104	4
† Bremerhaven	17 500	49	1	28	4	19,2	20,5 [2]	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	16	7
† Hamburg	636 194	1729	65	817	235	15,4	25,1	—	10	23	1	6	115	97	29	1	1	495	41
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	107	5	50	8	18,1	27,7	—	1	2	—	—	3	10	1	1	1	33	—
† Metz	64 568	144	8	68	13	12,6	21,4	—	—	3	2	—	12	4	2	—	—	41	[4] [9]
† Mülhausen	82 006	231	17	117	36	17,1	23,9 [4]	—	—	7	—	—	9	24	10	10	10	66	2
† Straßburg	131 753	334	15	204	55	18,6	25,7	4	—	7	4	—	31	22	12	10	10	120	4
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, November	77 686	201	7	112	14	17,3	.	—	—	2	2	.	12	7	[8] 8	.	.	70	11
Bern, November	47 974	112	5	104	24	26,0	.	—	—	4	—	1	12	4	[8] 8	.	.	65	10
Besançon, Juni	56 509	69	5	105	16	22,3	.	—	1	2	—	1	17	4	7	.	.	67	6
Bordeaux, Juni	252 102	433	37	401	54	19,1	.	7	1	5	4	4	49	39	30	.	.	248	14
Bukarest 2./12.-29./12.	206 000	624	32	452	117	28,5	.	—	17	8	6	—	60	91	15	.	.	255	.
Calais, Juni	56 949	136	4	79	12	16,6	.	—	—	—	2	—	12	9	2	.	.	53	1
Genf [7]), November	79 444	135	9	123	20	18,6	.	—	1	2	—	—	20	9	[8] 6	.	.	82	3
Genua, November	215 770	451	24	310	56	17,2	.	—	1	10	2	—	40	42	16	.	.	196	3
Haag, September	174 790	482	24	218	64	15,0	.	—	1	1	2	2	22	24	—	—	—	163	3
Le Havre, Juni	116 302	290	13	290	77	29,9	.	3	3	5	27	—	53	21	40	.	.	127	11
Lille, Juni	200 325	535	41	329	127	19,7	.	—	—	8	—	1	40	34	62	.	.	177	7
Linz, 2./12.-29./12.	50 082	135	10	126	25	33,2	.	10	1	7	2	1	15	13	4	.	.	62	3
Mailand, November	432 612	921	85	669	105	18,6	.	1	—	40	18	3	78	33	28	.	.	453	15
Marseille, Juni	406 919	893	84	832	224	24,5	.	11	3	28	11	1	66	62	116	.	.	514	19
Nancy, Juni	86 959	182	4	164	32	22,6	.	2	1	3	1	—	25	22	15	.	.	91	4
Pilsen, 2./12.-29./12.	54 592	140	7	129	41	30,7	.	25	1	4	—	—	9	21	8	.	.	55	6
Utrecht, Dezember	91 069	292	11	140	40	18,4	.	—	—	2	—	1	10	16	1	—	—	104	6
Zürich, November	119 706	323	18	144	29	14,4	.	—	—	10	2	—	13	10	[8] 10	.	.	86	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien 30./11.-31./12.	231 396	1182	64	764	240	37,7	.	—	—	16	12	4	52	48	189	—	—	439	4
Baltimore, November	455 427	779	72	732	137	19,3	.	—	3	43	21	6	107	110	17	.	.	408	17
Bombay, 31./10.-4./12.	821 764	1620	130	2203	.	27,9	.	14	.	.	2	.	275	.	171	.	.	1708	33
Boston, 4./11.-1./12.	501 107	.	.	835	.	21,7	.	1	11	128	22	2	23	90	12	.	.	546	.
Brooklyn, November	1 012 200	.	.	1439	.	17,1	.	—	3	181	22	3	184	243	19	.	.	735	49
Buenos Aires, Oktb.	599 305	2298	101	1123	256	22,5	.	10	15	32	7	3	108	188	52	.	.	670	38
Cincinnati, Oktober	325 000	.	28	448	84	16,5	.	—	—	25	21	—	52	29	43	5	4	254	24
Kairo, 30./11.-31./12.	374 838	2165	101	1464	358	44,5	.	1	—	18	18	10	129	56	438	—	—	770	24
N. Orleans, 4./11.-1./12.	254 000	.	46	590	115	30,2	.	2	—	28	4	—	60	75	51	9	.	337	33
Rio de Janeiro, Oktb.	600 000	931	70	907	193	18,1	.	—	—	2	5	1	190	116	105	.	.	461	27
San Franzisko, Dez.	330 000	.	39	522	90	19,0	.	2	—	3	20	1	90	68	22	6	6	293	23
St. Louis, November	540 000	983	74	670	103	14,9	.	—	1	96	20	—	83	32	36	.	.	358	44

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 33 = 25,4 ‰. — [6]) Desgl. 57 = 20,7 ‰. — [7]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [9]) Darunter 1 Todtschlag.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 20. bis 26. Januar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	67	2	33	11	15,5	25,7	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	23	—
† Altona	158 782	108	8	62	19	20,3	23,7	1	—	3	1	—	11	3	2	2	2	40	1
† Augsburg	84 544	43	2	51	22	31,4	28,2	2	—	4	—	—	4	7	3	2	2	29	2
† Barmen	128 129	81	2	36	10	14,6	21,0	—	—	2	1	—	8	9	2	—	—	14	—
† Berlin	1 820 340	899	29	487	114	13,9	24,2	7	12	11	2	2	78	37	18	1	1	306	14
† Beuthen	46 457	38	1	9	3	10,1	29,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
† Bielefeld	44 552	29	2	10	3	11,7	20,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Bochum	53 866	55	1	25	8	24,1	26,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	—
† Bonn	43 302	36	1	19[2]	4	22,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Brandenburg	42 116	34	1	9	4	11,1	27,0	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	3	1
† Braunschweig	115 599	61	2	37	7	16,6	23,6	1	—	1	—	—	2	6	2	1	1	21	4
† Bremen	137 616	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Breslau	367 769	261	14	168[3]	46	23,8[5]	29,9	3	2	6	—	1	28	22	9	—	—	94	3
Bromberg	46 079	20	1	17	6	19,2	23,6	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—	8	—
Charlottenburg	108 475	85	4	36	5	17,3	24,9	—	1	2	—	—	10	7	1	1	1	14	1
† Chemnitz	164 744	144	5	71	44	22,4	31,2	—	1	1	—	—	7	1	1	1	1	58	2
† Danzig	125 412	93	4	56	12	23,2	27,4	1	2	—	—	—	8	6	3	3	3	34	2
† Darmstadt	61 069	28	2	22	6	18,7	20,5	—	1	—	—	—	3	6	—	—	—	12	—
† Dessau	40 974	21	1	23	5	29,2	23,9	3	1	5	—	—	5	1	—	—	—	8	—
† Dortmund	99 957	85	1	29	3	15,1	25,0	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	17	1
† Dresden	317 817	206	5	128[4]	36	20,9[4]	23,5	1	—	2	—	—	22	9	3	—	—	87	4
† Düsseldorf	171 638	113	3	60	12	18,2	22,7	—	1	3	—	1	9	7	—	—	—	38	1
† Duisburg	76 069	59	6	22	7	16,3	24,8	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	13	1
† Elberfeld	141 189	102	4	33	15	12,2	21,5	2	—	—	—	1	5	4	—	—	—	20	1
† Elbing	44 601	36	1	20	5	23,3	29,5	1	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	—
† Erfurt	85 170	50	1	20	5	12,2	22,5	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Essen	91 209	74	2	33	13	18,8	25,6	—	—	2	—	1	5	10	1	—	—	12	2
† Flensburg	40 176	22	1	18	—	23,3	23,2	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	12	[7] 2
† Frankfurt a. M.	203 332	119	1	55	14	14,1	19,3	1	—	—	—	—	11	13	4	1	1	25	1
† Frankfurt a. O.	57 255	41	2	20	8	18,2	27,0	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	55 848	30	2	25[5]	7	23,3[5]	23,9	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	15	1
† Fürth	50 300	46	2	14	2	14,5	27,6	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	5	—
† Gera	44 590	29	1	21	12	24,5	29,0	—	—	1	—	—	1	3	8	1	1	7	1
† M.-Gladbach	54 578	48	—	21	7	20,0	25,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Görlitz	68 034	45	1	27	8	20,6	26,3	—	—	1	—	—	4	3	3	1	1	14	2
† Hagen	40 758	30	4	11	4	14,0	24,6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	8	—
† Halle	119 203	63	2	37[6]	11	16,1[6]	24,3	—	—	3	—	—	5	6	3	1	1	19	1
† Hamburg	655 039	400	16	188	60	14,9	25,1	1	1	1	—	1	27	19	8	—	—	125	5
† Hannover	185 464	130	8	88	20	24,7	20,9	1	—	5	—	1	18	17	—	—	—	42	4
† Harburg	43 111	38	—	17	8	20,5	21,0	1	1	1	—	—	—	3	—	—	—	11	—
† Kaiserslautern	42 180	20	3	19	7	23,4	20,9	—	—	1	—	—	4	—	3	1	1	11	—
† Karlsruhe	85 252	51	1	30	12	18,3	19,6	2	—	—	—	—	4	4	3	—	—	16	1
† Kassel	80 172	53	1	26	4	16,9	19,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	13	—
† Kiel	85 481	50	3	21	7	12,8	22,8	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	8	1
† Köln	320 406	228	4	115	39	18,7	25,7	—	—	7	2	—	15	12	1	—	—	77	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	127	4	87	27	26,4	30,2	—	—	2	1	—	10	14	5	2	2	53	2
† Königshütte	40 563	36	1	13	5	16,7	28,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	8	1
† Kottbus	41 846	27	1	13	6	16,2	25,9	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	8	—
Krefeld	119 254	76	3	49	10	21,4	23,9	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	36	1
† Leipzig	414 023	303	10	136	44	17,1	22,7	—	1	5	—	—	27	14	6	1	1	80	3
† Liegnitz	50 105	41	1	20	6	20,8	30,4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	13	1
† Lübeck	71 097	41	1	14	6	10,2	21,0	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	9	—
† Magdeburg	241 389	163	7	75	25	16,2	26,5	—	1	10	—	—	3	14	1	—	—	44	2
† Mainz	77 321	47	—	20	7	13,5	22,5	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	11	—
† Mannheim	95 361	71	2	30	12	16,4	21,4	—	—	2	—	—	8	—	1	1	1	18	1
† Metz	65 791	22	1	16	6	12,6	21,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	83 433	63	5	27	6	16,8	23,9[1]	—	—	4	—	—	3	4	1	1	1	15	—
† München	413 770	290	13	161	47	20,2	28,2	1	2	4	—	—	19	20	18	2	2	95	2
† Münster	54 180	34	—	16	—	15,4	24,5	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	10	—
† Nürnberg	167 982	91	6	57	21	17,6	26,1	—	2	2	—	1	9	9	5	—	—	27	2
† Osnabrück	43 623	28	3	16	5	19,1	22,0	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,8‰. — [3]) Desgl. 155 = 21,9‰. — [4]) Desgl. 117 = 19,1‰. — [5]) Desgl. 22 = 20,5‰. — [6]) Desgl. 30 = 13,1‰. — [7]) Darunter 1 Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	35	2	18	4	18,4	25,2	–	–	1	–	1	1	4	4	–	–	7	–
† Posen	70 828	44	2	25	4	18,4	29,1	–	1	2	–	–	5	1	–	–	–	15	1
† Potsdam	57 104	34	1	[4]) 18	7	16,4[4])	23,5	–	–	–	–	–	–	3	1	–	–	14	–
† Remscheid	46 244	27	3	10	3	11,2	21,2	–	1	1	–	–	1	1	–	–	–	6	–
Rixdorf	47 541	63	4	21	11	23,0	32,3[1])	–	1	–	1	–	1	5	1	–	–	11	1
† Rostock	49 043	34	–	23	4	24,4	20,4	–	–	2	–	–	2	5	–	–	–	13	1
Schöneberg . . .	40 500	41	–	8	3	10,3	20,3[2])	–	–	–	–	–	2	1	1	1	1	4	–
† Solingen	40 770	37	2	8	2	10,2	20,4	–	–	2	–	–	1	–	–	–	–	5	–
† Spandau	57 607	39	1	15	4	13,5	23,2	–	–	–	–	–	2	3	1	–	–	8	1
† Stettin	131 523	107	5	66	14	26,1	25,8	–	–	2	1	–	9	6	2	–	–	45	1
† Straßburg i. E. .	134 056	79	3	56	12	21,7	25,7	2	–	1	–	–	7	8	3	3	3	33	2
† Stuttgart	135 594	69	4	50	17	19,2	20,2	2	–	3	–	–	4	6	3	1	1	29	3
† Wiesbaden . . .	73 117	33	2	18	4	12,8	19,3	–	–	1	–	–	1	3	–	–	–	13	–
† Würzburg	66 567	35	–	24	6	18,7	25,5	–	–	–	–	–	4	5	–	–	–	15	–
† Zwickau[3]) . . .	51 347	31	1	23	5	23,3	27,7	–	–	2	–	1	4	3	–	–	–	13	–

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. Januar 1895.

Amsterdam	450 084	274	12	151	35	17,5	.	1	1	1	3	–	16	20	3	–	–	101	2
Antwerpen bis 19. Januar	254 370	152	4	70	15	14,3	.	–	–	1	–	–	9	12	5	.	.	43	–
Brünn bis 19. Januar .	99 060	51	2	35	6	18,4	.	–	–	–	–	–	8	6	4	.	.	17	–
Brüssel	186 664	97	7	121	23	33,7	.	17	1	1	2	–	18	18	9	.	.	54	1
Budapest bis 19. Januar	566 022	419	30	280	58	25,7	.	1	–	5	1	–	53	54	8	.	.	147	12
Christiania	167 588	45	3	74	18	23,0	.	–	1	1	–	–	15	9	5	.	.	41	2
Edinburg	273 535	140	.	116	17	22,1	.	10	3	5	.	.	16	1	1	.	.	80	.
Glasgow	695 876	453	.	365	.	27,3	.	25	5	2	.	.	.	13	2	.	.	318	
Kopenhagen	341 000	195	6	105	24	16,0	.	2	3	7	–	–	16	10	4	.	.	57	6
Krakau bis 19. Januar .	79 336	96	1	51	5	33,4	.	–	–	4	1	–	10	5	1	–	–	30	–
Lemberg bis 19. Januar .	134 315	52	6	71	12	27,5	.	–	1	3	1	–	20	8	3	.	.	33	2
London	4 392 346	2612	.	1481	311	17,6	.	21	7	30	16	4	161	135	23	1	1	1026	58
Lyon bis 12. Januar .	438 077	153	12	294	19	34,9	.	–	–	2	–	1	33	135	5	.	.	115	3
Moskau bis 19. Januar	753 469	.	24	529	191	36,5	.	2	9	22	6	–	65	23	36	.	.	366	.
New York bis 12. Januar	1 994 028	1060	57	1006	188	26,2	.	3	24	67	7	4	100	286	25	.	.	430	60
Odessa	324 500	.	6	123	44	19,7	.	1	2	4	4	–	24	–	3	2	1	83	2
Paris	2 424 705	1145	90	1208	137	25,9	.	2	3	7	1	2	221	229	41	.	.	668	34
Petersburg bis 5. Januar	954 400	248	15	474	158	25,8	.	1	10	19	3	2	68	27	67	–	–	277	.
Prag und Vororte . .	343 822	212	7	165	39	25,0	.	3	1	3	3	1	30	19	2	.	.	102	1
Rom bis 15. Dezember .	456 664	259	20	175	33	19,9	.	–	–	2	2	–	16	25	7	.	.	117	6
Stockholm bis 19. Januar	252 937	127	4	93	22	19,1	.	2	2	7	1	–	13	15	6	1	–	46	1
Triest	160 825	.	.	79	26	25,5	.	–	–	5	1	–	.	.	2	.	.	69	2
Venedig bis 12. Januar	158 187	71	6	86	23	28,3	.	–	–	2	–	–	3	25	5	.	.	48	3
Warschau bis 19. Januar	515 654	369	20	220	64	22,2	.	–	3	13	2	–	33	28	13	.	.	123	5
Wien	1 495 764	1084	51	620	184	21,6	.	23	9	28	1	3	123	124	32	–	–	271	6

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Januar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	1	3	–	–	–	–
Scharlach	16 (6)	–	–	–	[5])26	–	3
Diphtherie	54 (5)	1	13 (1)	16 (7)	5	3	6
Croup	–	–	–	–	–	–	–
Unterleibstyphus . .	4	–	–	–	2	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	–	–	–	–	–	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	–	–	–	–	–	1 (1)
Wechselfieber	–	–	–	–	–	–	1
Rose	9	2	–	1	9	–	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	64 (3)	13	24	20	34 (1)	12	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (6)	1	5 (1)	2	14 (3)	1 (1)	14 (1)
Lungenschwindsucht .	54 (38)	13 (6)	6 (5)	3	9 (4)	5 (8)	21 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	114 (3)	4	19	13 (1)	57	9	30 (2)
Akuter Darmkatarrh .	12 (1)	1	2	–	9	–	5
Chron. Alkoholismus	22	1	–	2	1	2	6
Ak. Gelenkrheumatism.	34	3	3	8	10	4	10
And. rheumat. Krankh.	33	3	7	4	18	16	16
Verletzungen	89 (1)	27	30 (1)	16	63	12 (1)	48
Alle übrigen Krankh.	586 (84)	56(10)	144 (5)	138 (7)	226(11)	109 (6)	376(24)
Summe	1123(148)	126(16)	256(13)	223(15)	483(19)	174(16)	623(36)
Verbliebener Bestand	5220	641	936	809	1992	881	3023

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	20./1.-26./1.	3	87 [7])	40 [7])	123	4
= Breslau . . .	desgl.	–	58	24	20	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	22	5	2	–
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	–	9	24	–
= Arnsberg . .	desgl.	15	318	15	120	3
= Aurich . . .	desgl.	–	10	2	10	–
= Düsseldorf . .	desgl.	3	81	36	99	7
= Erfurt . . .	desgl.	4	21	4	26	–
= Hannover . .	desgl.	1	42	10	34	1
= Hildesheim . .	desgl.	2	170	8	37	–
= Königsberg . .	desgl.	14	272	5	33	1
= Lüneburg . .	desgl.	–	17	5	18	1
= Marienwerder	desgl.	10	36	1	16	–
= Minden . . .	desgl.	4	–	8	41	1
= Münster . . .	desgl.	1	85	2	34	1
= Osnabrück . .	desgl.	–	1	2	18	2
= Posen . .	desgl.	2	208	32	35	2
= Schleswig . .	desgl.	7	75	23	94	4
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	5	11	9	31	1
= Stettin . . .	desgl.	6	67	38	44	2
= Stralsund . .	desgl.	1	1	4	42	–
= Trier	desgl.	1	–	1	1	–
= Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.
Stadt München . .	desgl.	3	32	36 [6])	52	1
= Nürnberg . .	desgl.	–	–	13 [6])	23	–
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	12	16	35	–
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe's)	desgl.	1	1	1	14	–
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	1	5	5	–
Hamburg	desgl.	6	9	32 [6])	32	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Das Dorf Pölbitz ist am 1. Januar d. J. in den Stadtbezirk Zwickau eingemeindet worden. — [4]) Ohne Ortsfremde 17 = 15,5‰. — [5]) Davon 25 Fälle im Garnisonlazareth. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Einschl. 4 für die Woche vom 6./1. bis 12./1. nachträglich gemeldeter Diphtherie-Fälle.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Januar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Januar	3,0	0,1	753,5	749,6	748,5	85	98	100	0,0	SSO-SSW	1
	21. "	4,9	0,3	745,9	742,1	741,8	95	97	100	3,8	SSW	2
	22. "	0,5	— 4,5	748,7	750,4	749,2	95	51	86	6,4	WNW-WSW	2
	23. "	— 0,1	— 4,9	742,0	737,9	739,0	88	84	92	0,1	SSW	2
	24. "	1,1	5,5	743,2	742,6	737,7	96	80	82	0,6	WSW	1
	25. "	1,2	— 1,6	732,3	733,0	738,4	94	98	94	1,2	SSW	1
	26. "	1,2	— 8,1	741,4	743,8	748,4	95	92	92	3,0	NW	1
München	20. Januar	8,0	— 1,7	713.6	712,6	711,8	81	54	65	0,1	W	0,4
	21. "	9,6	2,1	706,1	703,7	705,0	66	71	85	5,2	SW	1,0
	22. "	5'8	— 4,4	707,0	710,3	711.3	98	84	84	3,3	NW	3,3
	23. "	0,0	— 7,3	707,6	702,6	699.2	85	76	79	1,3	SW	2,9
	24. "	0,2	— 3,9	706,6	706,7	702,3	87	74	77	0,4	SW	4,5
	25. "	2,5	— 3,0	697,5	699.4	701.6	78	70	83	11,2	SW	7,0
	26. "	0,6	— 5,7	703,3	705,6	708,0	85	80	76	1,3	SW	5,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.

Preis M. 5,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zehnter Band. Heft 2.

Die Cholera im Deutschen Reiche
im Herbst 1892 und Winter 1892/93.

II.

Die Cholera im Elbegebiete
außerhalb Hamburgs und der nächstliegenden Theile des Regierungsbezirks Schleswig

bearbeitet von

Dr. Kübler,
Kaiserl. Regierungsrath.

III.

Die Cholera in den westlich vom Elbegebiete belegenen Theilen des Reichs

bearbeitet von

Dr. Wutzdorff,
Kaiserl. Regierungsrath.

Mit 1 Tafel und Abbildungen im Text. Preis M. 5,—.

Bestellkarte ist der Nummer vom 23. Januar d. J. beigefügt.

Früher erschien:

I.

Die Cholera in Hamburg
im Auftrage der Reichs-Cholera-Kommission und unter Mitwirkung der Herren Dr. Schmalfuß, Dr. G. Koch, Dr. Maes, Physikus Dr. Deneke, Oberingenieur F. Andreas Meyer und Professor Dr. Dunbar,

bearbeitet von

Dr. Georg Gaffky,
o. ö. Professor an der Universität Gießen.

Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text. Preis M. 24,—.

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in **Berlin N.**, betr. **Schwarz, Schlachthöfe.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 M. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 13. Februar 1895.** Nr. 7.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 18 FEB 95

Inhalt. Mediz.-statist. Mitth. a. d. Kais. Gesundh.-A., II. Bd., Heft 2. Ankündigung. S. 101. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 101. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 102. — Bewegung der Bevölkerung in Italien, 1892. S. 102. — Aus dem japanischen Sanitätsbericht, 1890. S. 103. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxe. S. 103. — (Anhalt). Maul- und Klauenseuche. S. 103. — (Elsaß-Lothringen). Wasseruntersuchung. S. 104. — (Oesterreich). Williams poröses Pflaster. S. 108. — (Nieder-Oesterreich). Schutz-Impfungsanstalt gegen Wuth. S. 109. — (Steiermark). Arzneimittel in Materialwaarenhandlungen. S. 109. — (Schlesien). Oeffentliche Schlachthäuser. S. 111. — (Triest). Tuberkulose. S. 111. — (Egypten). Quarantänerath und Sanitätsanstalten. S. 112. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 30. September bis 29. Dezember. S. 112. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Württemberg, Schweiz). S. 112. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Lübecker Hebammen-Instruktion. S. 112. — **Vereine, Kongresse u. s. w.** (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 113. — **Vermischtes.** (Schweiz). Vertheilung der Aerzte. S. 113. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 114. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 115. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 115. - Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 115. — **Witterung.** S. 116. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst, lebende, verendete, kranke Thiere). S. 97*.

Neu erschienen ist:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. II. Bd., Heft 2, enthaltend: Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1893; — die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reichs; — die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1893; — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1893, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen des Jahres 1893. — Mit 1 Tafel. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 2,40 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 28. Januar bis 3. Februar 24 Erkrankungen und 7 Todesfälle amtlich gemeldet. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 68.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Borszczow	1	2	—
Brzezany	1	3	—
Buczacz	2	7	3
Husiatyn	3	5	2
Skalat	5	6	1
Tarnopol	1	1	1

Nach dem Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung hat es sich in den auf S. 81 mitgetheilten 4 Erkrankungsfällen in 1 Gemeinde des politischen Bezirks Drohobycz nicht um asiatische Cholera gehandelt.

Rußland. Vom 22. Dezember v. J. bis 19. Januar d. J. wurden dem Medizinaldepartement folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. S. 33):

Gouvernement	Datum u. St.	erkr.	gest.
Petrikau	23./12. bis 12./1.	13	7
Radom	30./12. = 5./1.	17	5
Kowno	23./12. = 29./12.	2	2
Kurland	23./12. = 29./12.	5	3
Wolhynien	16./12. = 12./1.	55	17
Podolien	23./12. = 12./1.	227	103
Bessarabien	23./12. = 12./1.	5	3
Taurien	30./12. = 5./1.	9	3
Kiew	23./12. = 29./12.	2	—
Tschernigow	16./12. = 22./12.	—	1
Mohilew	16./12. = 22./12.	1	1
Minsk	23./12. = 29./12.	6	2
Witebsk	23./12. = 12./1.	12	6
Rjäsan	16./12. = 5./1.	4	3
Saratow	16./12. = 29./12.	1	—

Rumänien. Die verdächtigen Erkrankungen in Sulina (S. 81) werden nunmehr als Fälle von Magendarmkatarrh bezeichnet. Im Januar sind angeblich 21 solche Erkrankungen mit 3 Todesfällen gezählt worden.

Türkei. (Vergl. S. 33.) In Konstantinopel wurden vom 14. bis 19. November 4 Erkrankungen (2 Todesfälle), vom 16. bis 21. Dezember 2 (—), vom 9. bis 28. Januar 15 (8) festgestellt, die Zwischenzeiten waren anscheinend cholerafrei. Von den im Januar gemeldeten Fällen ereigneten sich 6 in der Militärbäckerei, 2 andere unter Gärtnern eines dieser benachbarten Gemüsegartens. Anfang Februar hat die Verbreitung der Krankheit zugenommen.

In Armenien, besonders in der Provinz Van, wurden während des Januar fortgesetzt Cholerafälle

gemeldet. In Adalia erkrankten (starben) vom 29. Dezember bis 27. Januar 73 (35), in Siwerek, Vilajet Diarbekir, vom 8. bis 21. Januar 48 (31) Personen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 22. und vom 23. bis 29. Dezember 1894 starben 26 bezw. 30 Personen an Cholera, 2 bezw. 14 an Pocken und 207 bezw. 215 an Fiebern.

Brasilien. Die Cholera ist während des ersten Drittels des Januar auf das ursprünglich ergriffene Thal des Parahyba-Flusses beschränkt geblieben.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 28. Dezember bis 3. Januar 3 Todesfälle (bei etwa 8 Neuerkrankungen) festgestellt, vom 4. bis 10. Januar ebenfalls 3 (8), in San Juan (Porto Rico) vom 3. bis 9. Januar 1, Curacao vom 30. Dezember bis 5. Januar 3, Vera Cruz vom 28. Dezember bis 3. Januar und vom 4. bis 10. Januar je 2, San Salvador vom 18. bis 24. Dezember 3, Santos vom 2. bis 8. Dezember 1. („Abstract of sanit. rep." Nr. 3 und 4.)

Pocken. Türkei. (Vergl. Veröff. 1894 S. 898.) In der zu Konstantinopel herrschenden Epidemie ist eine Abnahme nicht erfolgt. Vom 13. Dezember bis 13. Januar erlagen der Seuche 153 Personen, entsprechend 12,6% aller Sterbefälle. In der Woche vor dem 29. Januar starben 33 Personen an Pocken.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 2, Moskau 4, Warschau 2 Todesfälle; Edinburg 6, London, Paris je 21, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen und New York je 2 Todesfälle; gleichzeitig sind aus dem Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen (vermuthlich dieselben Fälle) gemeldet worden; **Influenza:** London 16, New York 79, Paris 45 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,30%): in Straßburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 73, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 271, Hildesheim 197, Königsberg 262, Minden 500, Münster 108, Posen 299, Schleswig 107, Budapest 110, Edinburg 354, Kopenhagen 127, Wien 229 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau, Frankfurt a. O., Halle, Osnabrück — Erkrankungen sind in Berlin 111, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 106, Düsseldorf 159, Schleswig 125, Wiesbaden 185, Hamburg, Budapest je 28, Christiania 23, Kopenhagen 56, Paris 91, Petersburg 51, Wien 66 angemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Rixdorf — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 64, Breslau 39, Hamburg 26, Edinburg 51, Kopenhagen 53, Paris 58, Petersburg 59, Wien 62 — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** in Petersburg 39.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Durch Ministerial-Verordnung vom 30. Januar sind die Häfen von Uruguay und Argentinien für choleraverdächtig erklärt worden. —

Niederlande. Durch zwei Ministerialverfügungen vom 1. Februar sind die russischen Ostseehäfen für rein erklärt bezw. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken, sowie von ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rußland vom 4. dess. Mts. ab aufgehoben worden. (Vergl. Veröff. 1894 S. 553 und 572.) —

Rumänien. Einer Mittheilung vom 1. Februar zufolge werden die von Sulina kommenden Schiffe und Reisenden in Tultscha einer Desinfektion unterzogen. —

Türkei. Die Herkünfte aus Sulina sind seit dem 25. Januar in den türkischen Häfen einer strengen ärztlichen Besichtigung unterzogen worden.

— Einer Mittheilung vom 4. Februar zufolge ist Konstantinopel und Umgegend für choleraverseucht erklärt und über die Herkünfte von dort in den übrigen Häfen der Türkei eine 5tägige Quarantäne verhängt worden. Reisende, welche den Conventions- und Orientexpreßzug benutzen, sind quarantänefrei. Den Pilgerschiffen wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden, damit es nicht zu einer Verschleppung der Seuche nach dem Rothen Meere und den heiligen Städten kommt. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 4. Februar ist für Herkünfte aus Konstantinopel Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von genanntem Ort nicht weiter als 165 km entfernt sind, für choleraverdächtig erklärt.

Bewegung der Bevölkerung in Italien 1892.

(Nach „Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1892. Roma 1894".) Vgl. Veröff. 1893 S. 853.

Bei einer auf 30 535 848 berechneten Bevölkerung betrug die Zahl der Lebendgeborenen 1 110 573 = 36,37 auf 1000 Einwohner (gegen 37,31 im Vorjahre), der Todtgeborenen 44 758 = 1,47‰ (1,46). Von den einzelnen Landestheilen hatten Apulien und Calabrien mit 42,49 und 41,06‰ die höchsten, Piemont und Ligurien mit 30,17 und 32,45‰ die niedrigsten Ziffern der Lebendgeborenen aufzuweisen.

Auf 100 Geborene kamen 92,98 Eheliche und 7,02 (7,07) Uneheliche und Ausgesetzte. Im Verhältniß zu 100 überhaupt Geborenen machte die Zahl der Todtgeborenen 3,87 aus.

Gestorben sind 802 779 Personen oder 26,29‰ der Einwohner (gegen 26,21‰ im Vorjahre). Die höchste Sterbeziffer unter den Landestheilen hatten Abruzzen und Molise mit 30,48 und Basilicata mit 30,45, die niedrigsten Venetien mit 22,16 und Piemont mit 22,94‰. Hinsichtlich der Jahreszeit kamen die meisten Sterbefälle auf die Monate Januar und Februar, während Mai, Juni und November die vergleichsweise besten Gesundheitsverhältnisse aufwiesen. Vor Ablauf des 1. Lebensjahres starben 206 684 Kinder oder 18,6 auf je 100 Lebendgeborene gegen 18,4 im Vorjahre. Von den ehelichen Säuglingen starben 18, von den unehelichen 25% der Lebendgeborenen. Im Verhältniß zu 1000 im gleichen Alter Lebenden kamen im 1. Jahre 184,32 Todesfälle vor, im Alter von 1 bis 2 Jahren 90,67, von 2 bis 3 Jahren 44,06, von 3 bis 4 Jahren 26,55, von 4 bis 5 Jahren 18,84, im Mittel der ersten 5 Lebensjahre 81,77.

Der Geburtenüberschuß berechnete sich auf 307 794 oder 10,08‰ der Einwohner.

Aus dem japanischen Sanitätsbericht für 1890.
(Annual report of the central sanitary bureau etc. for 1890, Tokio 1893.)

Die Bevölkerung Japans wird für das Berichtsjahr auf 40 692 808 beziffert. Auf je 1000 Einwohner wurden 28,15 Kinder lebend geboren und starben 20,18 Personen. Von den Lebendgeborenen waren 5,8% außerehelichen Ursprungs: auf je 100 Geborene kamen 7,4 todtgeborene.

Es starben im Berichtsjahr im Ganzen 821 043 Personen, davon an Schwindsucht 46 449, Cholera 35 227, Pocken 25, Diphtherie 1438, Flecktyphus 67, Unterleibstyphus 8464, Ruhr 8706, aus unbekannter Ursache 10 859. Zugenommen hat im Berichtsjahr wiederum gegenüber den Vorjahren die Schwindsucht; ganz bedeutend abgenommen haben die Pocken.

Geimpft wurden im Ganzen 1 937 959 Personen (gegen 1 843 948 im Vorjahre), davon waren 1 059 084 Kinder bis zu 15 Jahren, 566 277 Kinder blieben wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen ungeimpft. Ungefähr 38% aller Impfungen blieben erfolglos, und zwar bei Kindern des ersten Lebensjahres 11%, im zweiten Lebensjahr 16. Von Erstimpfungen überhaupt etwa 13, von Wiederimpfungen 68%.

Im Berichtsjahr entwickelte sich eine Choleraepidemie von bösartigem Charakter, nachdem ein Uebergreifen der Seuche aus den von ihr heimgesuchten Nachbarländern während der vorausgegangenen 3 Jahre nicht stattgefunden hatte. Die Epidemie begann Ende Juni in Nagasaki mit einigen tödtlich endenden Fällen. Obwohl sofort eine Ueberwachung des Schiffsverkehrs von Nagasaki, sowie der von dort auf dem Landwege reisenden Personen angeordnet wurden, ereigneten sich bereits Anfangs Juli weitere Fälle auch in den Hafenstädten Saga und Fukuoka der Provinz Kyushu. Am 22. Juli erfolgten die ersten Erkrankungen in Jokohama, nachdem daselbst kurz zuvor unter der Bemannung eines im Hafen liegenden türkischen Kriegsschiffes ein Choleratodesfall vorgekommen war. Schließlich dehnte sich die Seuche über ganz Kyushu und auf der Hauptinsel besonders über die in der Umgebung von Tokio und Osaka gelegenen Gebiete aus. Die meisten Fälle (11 081 bezw. 21 466) wurden im August und September gezählt; im Oktober sank die Erkrankungsziffer auf weniger als die Hälfte letzterer Zahl; im Dezember auf etwa 100; vereinzelte Fälle kamen indessen noch im folgenden Jahre vor. Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle an Cholera im Berichtsjahr wird auf 46 018 angegeben.

Die Ausführung einer neuen Wasserversorgungsanlage für Tokio wurde von der Regierung genehmigt; für diese Anlage sowie für die in Osaka einzurichtende Wasserleitung wurden staatliche Zuschüsse bewilligt. Seit Juni 1889 werden wöchentliche bakteriologische Untersuchungen der Flüsse Kanda und Tamagawa, welche das Trinkwasser für Tokio liefern, vorgenommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1895 betr.

Die kgl. Preußische Arzneitaxe ist ferner (vgl. S. 38) ohne die „Allgemeinen Bestimmungen" und vorbehaltlich der einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche in Reuß j. L. durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums, Abth. f. d. Innere vom 31. Dezember 1894 (Amts- u. Verordn.-Bl. 1895 S. 5) eingeführt worden.

Anhalt. Verfügungen der Herzogl. Regierung, Abthl. d. Innern, betr. die Maul- und Klauenseuche.
Vom 23. Oktober 1894.

1. An die Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte.

Im Hinblick auf die seit Ende vorigen Monats namentlich im Kreise Bernburg aufgetretene und die Gefahr des weiteren Umsichgreifens einschließende Maul- und Klauenseuche, welche die hiesige Landwirthschaft, sowie die heimische Viehzucht wiederum in erhöhtem Grade gefährdet, sehen wir uns veranlaßt, auf die zu deren wirksamer Bekämpfung geeigneten und der Natur der Krankheit entsprechenden Maßregeln, wie sie durch das Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881, sowie durch unsere seitherigen Verordnungen und Verfügungen vorgeschrieben sind, besonders hinzuweisen, wobei wir zugleich zur weiteren Mittheilung an die der ꝛc. nachgeordneten Ortspolizeibehörden noch Folgendes bestimmen:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß gemäß unserer Verfügung vom 3. April d. Js. — 3990 I[1]) — ein schneller Nachrichtendienst stattfindet und daß namentlich sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege Mittheilung gemacht wird, welche sodann ihrerseits unverweilt den Ausbruch der Seuche den Ortseinwohnern zur Kenntniß zu bringen haben.

Gleichzeitig darf jedoch die in § 58 der Instruktion genannte Bekanntmachung nicht unterbleiben.

2. Zur Unschädlichmachung jedes Neuausbruches der Seuche in einem bis dahin seuchenfreien Kreise ist auf Grund unserer Rundverfügungen vom $\frac{\text{20. Februar}}{\text{12. April}}$ $\frac{\text{— 3250 I[2]) —}}{\text{— 4402 I —}}$ d. Js. alles das sofort anzuordnen, was wir daselbst vorgeschrieben haben.

Dabei heben wir hervor, daß diese Ausnahmemaßregeln nur dann ihren Zweck — Unschädlichmachung des Seuchenherdes — zu erfüllen geeignet sind, wenn die Anordnung selbiger unverzüglich erfolgt und wenn der Seuchenbezirk (Seuchenherd plus Verdachtszone) nicht zu klein bemessen wird.

Sobald hierauf neue Ausbrüche folgen, die Seuche also eine weitere Verbreitung erlangt hat, ist die Bekämpfung selbiger durch die allgemeinen Vorschriften mit besonderem Nachdruck zu handhaben.

3. Die nach § 59 der Bundesraths-Instruktion zu verhängende Gehöftssperre ist stets auf sämmtliche Wiederkäuer und Schweine des Seuchengehöfts auszudehnen, einerlei, ob sich dieselben mit erkrankten Thieren in ein und derselben Stallung befinden oder nicht.

4. Wenn mehrere Seuchenfälle in einer geschlossenen Ortschaft in der Weise vorkommen, daß ein Schutz der noch seuchenfreien Stallungen durch die Gehöftssperre nicht mehr erwartet werden darf, ist im Sinne von § 64 der Instruktion das Nöthige rechtzeitig anzuordnen.

In der Folge sind sodann, wie bereits unsere Verfügung vom 14. August 1886 — 7025 I — besagt, die sämmtlichen angeordneten Maßregeln von der Ortspolizeibehörde nicht früher aufzuheben, als bis das völlige Erlöschen der Seuche in der betreffenden Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt worden ist.

5. Das Weggeben der Milch aus einem Seuchengehöfte oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft bezw. Feldmark ist nach § 44a des Gesetzes vom 1. Mai cr. an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien, welche sich in dem Seuchenorte oder in dem Sperrgebiete befinden, ist, sobald auch nur einer der betheiligten Viehbestände aus Anlaß von Maul- und Klauenseuche unter Sperre gestellt wurde, zu verbieten und nach unseren Verfügungen vom $\frac{\text{8. März — 3565 I —}}{\text{16. Mai — 5911 I —}}$ d. Js. davon abhängig zu machen, daß dieselbe durch Einleitung heißer Wasserdämpfe bis auf mindestens 100° C oder wenigstens 1/4 Stunde lang bei 90° C erhitzt worden ist.

6. Ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh eines Viehhändlers vom beamteten Thierarzt festgestellt, so ist gleichzeitig zu ermitteln, ob während der letzten 6 Tage Thiere aus diesem Bestande ausgeführt worden sind. Soweit dies der Fall, sind die ausgeführten Thiere für die Dauer von 6 Tagen, vom

[1]) Veröffentl. S. 593.
[2]) Veröffentl. S. 491.

Tage der Entfernung an gerechnet, als der Ansteckung verdächtig unter polizeiliche Observation zu stellen.

7. Bezüglich der Aufhebung der Viehmärkte, der Desinfektion der Handelsviehställe und der Gastviehställe, sowie bezüglich des Verbots des Durchtreibens von Klauenvieh durch Seuchenorte u. s. w. bringen wir unsere desfallsigen Verfügungen v. { 14. August 1886 — 7025 I — / 14. Juli 1890 — 8009 I — / 26. Nov. 1891 — 13 446 I — } hiermit in Erinnerung.

8. Außerdem machen wir bei dieser Gelegenheit besonders auch auf unsere Verfügungen vom 19. November 1892 / 12. April 1894 — 13 748 I — / — 4402 I — aufmerksam, wonach den Eisenbahn-Betriebsämtern, bezw. betheiligten Bahnstellen von allen im dortigen Bezirke vorkommenden Ausbrüchen der Seuche, zwecks Herbeiführung der verschärften Desinfektionsmaßregeln, bezw. Einstellung des Versandes von Zweihufern, unter Angabe des Ortes und der Stelle des Seuchenherdes, stets die nöthige Mittheilung zu machen ist.

9. Ferner heben wir hervor, daß in Betreff solcher Ausnahmefälle, wo es sich um die Erlaubniß zur Ausführung von Thieren handelt, die aus Beständen stammen, unter welchen die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch gekommen ist, und die entweder an anderer Stelle durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, neben den gesetzlichen Bestimmungen unsere diesetwegen besonders ergangenen Rundverfügungen vom 15. Januar 1892 — 345 I — / 23. Februar 1894 — 2043 I — genaustens zu befolgen sind.

Auch machen wir dabei nochmals auf die Nothwendigkeit sorgsamster Prüfung aller Umstände, zwecks Abwendung der Gefahr einer Seuchenverschleppung, vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ausführung von Klauenvieh aus verseuchten Orten aufmerksam und verweisen die Ortspolizeibehörden diesetwegen u. a. auf unsere Verfügung vom 14. August 1886 — 7025 I —.

10. Was den während des Auftretens der Seuche gewonnenen Dünger betrifft, so kann derselbe zwar unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gemäß § 62 der mehrgenannten Bundesrathsinstruktion aus dem Seuchengehöft abgefahren werden, jedoch ist darauf zu halten, daß dies thunlichst morgens in der Frühe, bevor anderes Klauenvieh die Wege betritt, in so eingerichteten Wagen geschieht, welche ein Herabfallen des Düngers nach Möglichkeit verhüten.

Der während des Ausfahrens von Dünger benutzte Weg soll jedoch erst dann von Wiederkäuern und Schweinen wieder begangen werden dürfen, wenn der etwa abgefallene Dünger, welcher sogleich hinter dem Wagen zu sammeln ist, mit fortgeschafft und der Weg sorgfältig gereinigt worden ist.

11. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, nicht nur das Betreten des Seuchegehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine gemäß § 63 der Instruktion zu verhindern, sondern auch das Betreten der Seuchenställe durch unbefugte Personen, namentlich Fleischer und Viehhändler, nicht zu gestatten.

Außerdem haben Personen, welche in Räumen gewesen sind, in denen sich seuchekranke Thiere befinden, bevor sie das Seuchengehöft verlassen, ihre Hände und ihr Schuhwerk gründlich zu reinigen.

12. Nach der Anzeige, resp. Feststellung jeden Seuchenausbruches sind schleunigst umfassende und genaue Erhebungen über die Einschleppungs- und Verschleppungswege der Seuche anzustellen und die nöthigen Schritte unverweilt in Ausführung zu bringen.

Endlich veranlassen wir die Herzogliche Kreisdirektion zu Bernburg, durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Verdacht, sowie der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh, den Schafen, Ziegen und Schweinen sofort, spätestens 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden muß, und ist darauf hinzuweisen, daß die Unterlassung und Verzögerung der Anzeige nach § 65 Nr. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, und daß ferner nach §§ 12 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 das Verabfolgen von Milch maul- und klauenseuchekranker Thiere im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen schwere Strafen nach sich zieht, weil der Genuß solcher Milch die menschliche Gesundheit zu beschädigen, unter Umständen selbst zu zerstören geeignet ist.

Indem wir die Organe der Veterinärpolizei noch auffordern, der genannten Seuche eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß die ꝛc. die Thätigkeit der ihr nachgeordneten Ortspolizeibehörden bei Unterdrückung der fraglichen Seuche in geeigneter Weise überwachen und für ein energisches Einschreiten derselben nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften Sorge tragen wird.

Dessau, den 23. Oktober 1894.

Herzogl. Anhalt. Reg., Abth. d. Innern.

2. An die Kreisthierärzte.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Dabei heben wir hier hervor, daß Sie in allen Fällen sofort an Ort und Stelle mehr noch, als dies von Einzelnen bisweilen geschehen, auf die Ermittelung des Seuchenursprungs und auf die Einschleppungs- und Verschleppungswege der Seuche zu achten, in Fällen, wo die Einschleppung über die Grenzen des Herzogthums sicher oder wahrscheinlich ist, dies in Ihrem an uns zu erstattenden Meldebericht eingehend mitzutheilen, die Besitzer ꝛc. zwecks Verhütung von Verschleppungen der Seuche thunlichst zu belehren, in eiligen Fällen nach § 12 des Reichsviehseuchengesetzes vorläufig das Nöthige protokollarisch oder schriftlich anzuordnen, auch sämmtliche Ställe des betreffenden Gehöfts — insbesondere bei Viehhändlern — auf das Vorhandensein von Vieh jedesmal in geeigneter Weise zu besichtigen und mit größter Vorsicht zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes Ihrerseits zu verfahren haben.

Im Uebrigen gehört es zu Ihren Aufgaben, die Polizeibehörden rechtzeitig auf die jeweilig erforderlichen Schutzvorkehrungen in geeigneter Form unter näherer Angabe der bezüglichen Paragraphen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Angabe der einschlägigen Verfügungen ꝛc. eventuell aufmerksam zu machen, damit nichts übersehen oder unterlassen wird, was nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei Lage der verschiedenen Verhältnisse für die Abwehr und Tilgung der Seuche wesentlich und erforderlich ist.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Elsaß-Lothringen. Ministerialerlaß an die Bezirkspräsidenten, die Untersuchung des Wassers der zentralen Leitungen und der öffentlichen Brunnen in Elsaß-Lothringen betreffend. Vom 31. Juli 1894.

Die bisherigen Bemühungen der Verwaltung, die Bewohner der einzelnen Gemeinden mit gutem und reichlichem Trink- und Gebrauchswasser zu versehen, haben erhebliche Erfolge aufzuweisen. Eine Zusammenstellung dessen, was geleistet worden ist, findet sich im Jahrbuche der Medizinalverwaltung VII S. 149 bis 152. Es bedarf aber noch weiterer Arbeit auf diesem Gebiete und zwar nach zwei Richtungen:

1. Wenn auch das Wasser von zentralen Leitungen bei der Wahl der Entnahmestelle untersucht und in einzelnen größeren Gemeinden die Beschaffenheit desselben fortlaufend kontrolirt wird, so geschieht letzteres doch nicht in allen, besonders nicht in kleineren Gemeinden.

Die Voraussetzung, daß sich das Wasser nicht ändere und nicht verunreinigt werde, trifft in vielen Fällen nicht zu. Das Wasser der sämmtlichen Leitungen ist deshalb von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

2. Es sind immer noch zahlreiche Gemeinden vorhanden, welche eine zentrale Wasserversorgung nicht haben, und ihren Bedarf öffentlichen oder Privatbrunnen entnehmen, welche häufig nicht einwandfreies Wasser liefern, so daß die Entstehung von Krankheiten, insbesondere von Typhus durch schlechtes Trinkwasser nach den Sanitätsberichten nicht zu den Seltenheiten gehört. Es ist darauf hinzuwirken, daß je nach den Verhältnissen gutes Wasser durch Leitung beschafft wird, oder daß wenigstens die vorhandenen schlechten Brunnen durch Tieferlegung oder durch Schutz vor seitlicher Verunreinigung verbessert oder geschlossen werden.

Zur weiteren Ausdehnung dieses Theils der öffentlichen Fürsorge beabsichtige ich eine planmäßige Untersuchung des Wassers der sämmtlichen zentralen Wasserversorgungen sowie der sämmtlichen öffentlichen Brunnen vornehmen zu lassen. In wie weit auch Privatbrunnen in den Bereich der Untersuchungen zu ziehen sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten. Die fraglichen Untersuchungen sollen die Unterlage zu den erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen geben.

Um ein einheitliches und sachgemäßes Verfahren zu sichern, habe ich veranlaßt, daß der Medizinal-Referent des Ministeriums, unter Mitwirkung des Vorstandes des Laboratoriums der Kais. Polizeidirektion, Dr. Anthor, eine Anweisung für die in Rede stehenden Untersuchungen entwirft. Dieselbe soll Alles umfassen, was zur Beurtheilung von Trink- und Gebrauchswasser wesentlich ist, wird sich aber auf leicht ausführbare Methoden beschränken.

Dr. Anthor hat sich erboten, eine größere Anzahl von Untersuchungen (täglich 5 bis 6) unentgeltlich in seinem Laboratorium vorzunehmen. Da aber die Zahl der Untersuchungen eine sehr große sein wird, so ist erwünscht, daß sich auch in chemischen Arbeiten genügend geübte und mit den nöthigen Geräthschaften versehene Aerzte, Apotheker oder Chemiker zur Mitarbeit bereit erklären. Ein Honorar kann nicht gewährt werden, wohl aber werden aus Landesmitteln die erforderlichen Chemikalien (Reagentien und Titrirlösungen) gestellt werden. Auch die Kosten für Gefäße, Verpackung und Versandt werden nöthigenfalls auf Landesmittel übernommen werden.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird durch den Kreisarzt zu erfolgen haben. Derselbe kann sich selbstverständlich der Mitwirkung geeigneter Aerzte, insbesondere der Kantonalärzte bedienen. Auch kann tüchtigen Kantonalärzten ein Theil der oben bezeichneten Arbeiten in ihrem Bezirke selbstständig übertragen werden.

Es wird nicht zweckmäßig sein, die in Rede stehenden Erhebungen sofort auf alle Kreise auszudehnen; es soll vielmehr mit einzelnen Kantonalarztbezirken einzelner Kreise begonnen und dann die Untersuchung allmälig auch auf die andern Kantonalarztbezirke bezw. die andern Kreise ausgedehnt werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, zunächst den Kreisdirektoren und Kreisärzten Kenntniß dieser Verfügung zu geben, und durch die Genannten feststellen zu lassen, welche Kantonalärzte, Aerzte, Apotheker oder Chemiker zur Mitarbeit geeignet und bereit sind. Den Kreisdirektoren ist gleichzeitig aufzugeben, sich darüber zu äußern, mit welchem Kantonalarztbezirke ihres Kreises zweckmäßig begonnen wird. Die eingehenden Berichte wollen sie gefälligst mit gutachtlicher Aeußerung vorlegen.

Grundsätze für die Ausführung des Ministerialerlasses vom 31. Juli 1894. I. A. 6552, betr. die Untersuchung des Wassers der zentralen Leitungen und der öffentlichen Brunnen in Elsaß-Lothringen.

1. Das Ministerium bezeichnet die Aerzte, welche die Untersuchungen zu leiten haben und bestimmt die Reihenfolge der Untersuchungen.

In der Regel werden die Untersuchungen für einen Kantonalarztbezirk angeordnet werden. Die Bestimmung der Reihenfolge der einzelnen Gemeinden des Kantonalarztbezirks steht dem leitenden Arzte zu.

2. Auszuschließen von der Untersuchung sind die Wasserleitungen der größeren Städte, welche unter ständiger Kontrole (zeitweiliger chemischer und bakteriologischer Untersuchung des Wassers) stehen, z. B. die Wasserleitungen von Straßburg, Hagenau, Bischweiler u. s. w.

Bei Wasserleitungen größerer Gemeinden, die nicht unter ständiger Kontrole stehen, ist darauf hinzuwirken, daß eine genügende Kontrole eingeführt wird.

3. Die Wasserleitungen der kleineren Gemeinden sind sämmtlich zu untersuchen.

4. Sind in den mit einer Wasserleitung versehenen Gemeinden auch noch öffentliche Brunnen in Benutzung, welche nicht von der Wasserleitung gespeist werden, so sind diese gleichfalls zu untersuchen.

5. Ist eine Wasserleitung in der Ausführung begriffen, so hat sich die Untersuchung in der betreffenden Gemeinde vorläufig auf das für die Leitung in Aussicht genommene Wasser zu beschränken.

6. Bei Gemeinden ohne Wasserleitung ist das Wasser der öffentlichen Brunnen, ferner das Wasser der öffentlichen Gebäude, insbesondere der Schulen, sowie das Wasser von Fabriken zu untersuchen.

7. Privatbrunnen sind in den Bereich der Untersuchung zu ziehen, wenn die öffentlichen Brunnen nur einen geringen Theil der Bevölkerung versorgen. Die Brunnen in Fabriken sowie Brunnen, die eine größere Anzahl von Häusern versehen, schlecht konstruirte Brunnen oder solche, die augenscheinlich oder angeblich unreines Wasser liefern, sind in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Zahl der Proben von Privatbrunnen einer Gemeinde ist auf höchstens vier zu beschränken.

8. Die wichtigste Aufgabe ist die Untersuchung der Wasserentnahmestellen. Sie hat sich bei den Wasserleitungen auf die Quellen und Hochbehälter (Reservoirs) zu erstrecken, bei den Brunnen auf den Schutz gegen seitliche Verunreinigung, die Konstruktion des Brunnenkessels, die Tiefe und die Beschaffenheit der Pumpen.

Entspricht die Entnahmestelle den sanitären Anforderungen, so ist in der Regel auch das Ergebniß der chemischen Untersuchung ein günstiges, während, wenn ersteres nicht der Fall ist, das Wasser verdächtig bleibt, auch wenn die chemische und bakteriologische Untersuchung zur Zeit nicht zu einer Beanstandung führt.

Die auf die Entnahmestelle bezüglichen Untersuchungen hat der leitende Arzt selbst vorzunehmen. Die Ergebnisse sind auf Seite 1 und 2 des beigegebenen Formulars von ihm einzutragen.

9. Auf je einem der eben bezeichneten Formulare sind nur die Ergebnisse der Untersuchung einer Gemeinde oder eines Gehöfts einzutragen. Reicht der Raum des Formulars nicht aus, so sind weitere Formulare dem ersten beizufügen.

In manchen Fällen wird es sich empfehlen, daß der leitende Arzt auf der unteren Hälfte der ersten Seite des Formulars einen Faustplan der Gemeinde einzeichnet und mit Blau- oder Rothstift die Disposition der Wasserleitung bezw. die Lage der öffentlichen Brunnen kenntlich macht.

10. Zum Zwecke der chemischen Untersuchung erfolgt die Entnahme von Wasserproben. Alle Wasserproben einer Gemeinde sind, wenn irgend thunlich, auf ein Mal zu entnehmen und dem die Untersuchung ausführenden Chemiker zuzusenden.

11. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer richtigen Entnahme der Wasserproben ist dieselbe von dem leitenden Arzte persönlich zu bethätigen, oder doch zu beaufsichtigen. Die zu erhebende Menge beträgt zwei Liter für jede Probe.

Bei Wasserleitungen ist die Probe aus einem von der Wasserleitung gespeisten Brunnen zu entnehmen. Zeigt sich bei dieser Probe das Wasser unrein, so ist durch weitere Untersuchung festzustellen, ob dieser Mangel bereits an der Quelle oder am Reservoir vorhanden ist.

Bei Pumpbrunnen ist vor der Füllung einige Minuten lang Wasser abzupumpen.

12. Zur Aufnahme der Proben sind reine weiße Literflaschen zu verwenden, welche vorher mit dem zu

entnehmenden Wasser ausgespült worden sind. Die Flaschen sind mit neuen Korkstopfen zu verschließen, mit aufgeklebten Zetteln genau zu bezeichnen, sorgfältig in Kiste oder Korb zu verpacken und dann sofort dem von dem Ministerium bezeichneten Chemiker mit Anschreiben nebst dem Formular zu übersenden.

Auf dem Anschreiben ist dem Chemiker mitzutheilen, an welche Adresse die leeren Flaschen zurückzusenden sind. (23 Abs. 2.)

13. Es ist anzunehmen, daß die Gemeinden die erforderlichen Gefäße zur Verfügung stellen. Geschieht dies ausnahmsweise nicht, so hat der leitende Arzt die Anschaffung zu bewirken und wegen Erstattung der Kosten dem Ministerium die Rechnung vorzulegen.

Soweit die Sendungen nicht mit den Aversen des Kreisarztes bewerkstelligt werden können, sind die Portokosten ebenfalls zu liquidiren.

Die erstmaligen Liquidationen sind bis zum 5. April 1895 einzureichen, von da ab sind dieselben halbjährlich am 5. Oktober und 5. April jedes Jahres in Vorlage zu bringen.

14. Der Chemiker, welcher die Untersuchung auszuführen hat, wird von dem Ministerium bezeichnet.

15. Sobald dem Chemiker von dem leitenden Arzte Wasserproben zugegangen sind, hat er sofort die Untersuchung sachgemäß auszuführen. Die Ergebnisse sind von ihm auf Seite 3 des Formulars einzutragen.

16. Beanstandet der Chemiker die Füllung, den Verschluß oder die Bezeichnung der Flaschen, so hat er sich mit dem leitenden Arzte dieserhalb direkt in Verbindung zu setzen.

17. Die physikalische Untersuchung des Wassers ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen; die Befunde sind mit genauen Bezeichnungen einzutragen.

18. Die auf dem Formular bezeichneten chemischen Einzeluntersuchungen müssen bei jeder Wasserprobe vorgenommen werden. Sie sollen Aufschluß geben, ob ein Wasser schlecht oder verdächtig ist, und ob es einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden muß.

19. Zu den eben bezeichneten Einzeluntersuchungen sind folgende Reagentien erforderlich:

Reagentien.

1. Zur Bestimmung des Ammoniaks:

a) Ammoniakfreie Sodalösung (2,7 Theile reines kohlensaures Natrium in 5 Theilen Wasser gelöst).

b) Ammoniakfreie Natronlösung von 1,13 bis 1,15 spezifisches Gewicht (11,5 bis 13% NaOH enth.).

c) Neßler's Reagenz.

d) Salmiaklösung, welche in 1 ccm 0,05 mg NH_3, also 0,15735 mg Chlorammonium enthält (0,1573 g in 1 Liter).

2. Zur Bestimmung der salpetrigen Säure:

a) α-Naphtylamin-Sulfanilsäurelösung, 0,1 reines α-Naphtylamin wird durch viertelstündiges Kochen in 100 ccm destillirtem Wasser aufgelöst, 5 ccm Eisessig und eine Lösung von 1 g Sulfanilsäure in 100 ccm Wasser zugesetzt.

Eine schwach rosarothe Färbung dieses Reagens, die leicht eintritt, ist ohne Belang. Eine stärkere Färbung kann durch etwas Zinkstaub beseitigt werden. Das Reagens ist in einer gut verschlossenen Flasche aufzubewahren.

b) Natriumnitritlösung von bestimmtem Gehalt. Man löst 0,493 g reines Natriumnitrit = 0,2715 g salpetrige Säure (N_2O_3) zu 1 Liter Wasser und vermischt 10 ccm dieser Lösung mit 90 ccm reiner Schwefelsäure.

Jeder ccm letzterer Lösung entspricht 1/100 mg Nitritstickstoff = 0,002715 g salpetriger Säure.

3. Zur Bestimmung der Salpetersäure:

a) Diphenylamin oder Brucin.

b) Konzentrirte reine Schwefelsäure.

c) Kaliumnitratlösung von bestimmtem Gehalt: 1,871 g trockenes Kaliumnitrat wird zu 1 Liter Wasser gelöst. 1 ccm dieser Lösung enthält 1 mg Salpetersäure (N_2O_5).

d) Titrirte Indigolösung.

Man trägt allmählich 1 Theil reines, fein zerriebenes Indigoblau unter Vermeidung erheblicherer Erwärmung in 6 Theile rauchende Schwefelsäure ein. Nach 24stündigem Stehen gießt man die blaue Flüssigkeit vom Bodensatz in die 40fache Menge destillirtes Wasser ab. Diese Lösung verdünnt man, bis sie anfängt in 12 bis 15 mm dicker Schicht durchsichtig zu werden.

Hierauf vermischt man genau 1 ccm der Kaliumnitratlösung mit 24 ccm destillirtem Wasser, setzt 50 ccm Schwefelsäure zu, hierauf Indigolösung aus einer Bürette, bis die Flüssigkeit bläulich grün erscheint.

Bei einem zweiten Versuch setzt man sofort die gesammte Menge der im ersten Versuch gefundenen Indigolösung zu und titrirt schnell zu Ende. Man wählt eine solche Konzentration, daß 6 bis 8 ccm der Indigolösung 1 mg Salpetersäure (N_2O_5) entsprechen.

4. Zur Bestimmung des Chlors:

a) Lösung von Kaliumchromat 1 : 10.

b) 1/10 normale Silberlösung: Man löst 17 g Silbernitrat zu 1 Liter Wasser.

5. Zur Bestimmung der organischen Substanz (nach Kubel).

a) 1/100 normale Oxalsäurelösung: Man löst 0,63 g reiner krystallisirter Oxalsäure zu 1 Liter Wasser. Die Lösung darf nicht älter wie 8 Tage sein.

b) Verdünnte Kaliumpermanganatlösung: 0,32 bis 0,34 g krystallisirtes Kaliumpermanganat werden zu 1 Liter destillirten Wassers gelöst. Zur Feststellung des Titers werden 100 ccm reines, über Kaliumpermanganat destillirtes Wasser mit 5 ccm verdünnter Schwefelsäure (1 + 3) zersetzt und zum Sieden erhitzt. Hierauf läßt man 3 bis 4 ccm der Chamäleonlösung zufließen, kocht 10 Minuten, entfernt vom Feuer und fügt 10 ccm 1/100 Normal-Oxalsäurelösung zu. Schließlich wird die farblos gewordene Flüssigkeit mit verdünnter Chamäleonlösung bis zur schwachen Röthung versetzt. Die verbrauchten ccm entsprechen 6,3 mg Oxalsäure und enthalten genau 3,16 mg Kaliumpermanganat. Die Kaliumpermanganatlösung muß bei jedem Versuch, der nicht an demselben Tage stattfindet, frisch eingestellt werden.

6. Zur Härtebestimmung (nach Clark).

a) Baryumnitratlösung: Man löst 0,559 g bei 100° C getrocknetes reines Baryumnitrat zu 1 Liter. 100 ccm dieser Lösung enthalten die 12 mg Kalk (CaO) oder 12 deutschen Härtegraden äquivalente Menge Baryum.

b) Titrirte Seifenlösung: 20 Theile reine Kaliseife werden in 1000 Theilen verdünntem Alkohol von 56% Vol. gelöst. Darauf bringt man 100 ccm der Baryumnitratlösung in das weiter unten beschriebene Stöpselglas und läßt aus einer Bürette so lange von der obigen Seifenlösung zufließen, bis nach kräftigem Schütteln ein dichter, zarter Schaum entsteht, welcher sich, ohne wieder zusammen zu sinken, wenigstens 5 Minuten wesentlich unverändert auf der Oberfläche der Flüssigkeit hält. Die Seifenlösung wird so verdünnt und zwar mit Alkohol von 56 Volumenprozent, bis genau 45 ccm erforderlich sind, um in 100 ccm der Baryumnitratlösung die Schaumbildung hervorzurufen.

20. Die erforderlichen Reagentien können von dem Vorsteher des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Straßburg (Dr. Amthor, Pariserstaden 10) unentgeltlich bezogen werden. Sie sind gegebenen Falles direkt von demselben zu verlangen.

21. Der Chemiker ist berechtigt, seine Auslagen für die nicht von Dr. Amthor bezogenen Reagentien (Brennspiritus, destillirtes Wasser, Korke u. s. w.) zu liquidiren. Die Rechnung ist durch Vermittelung des Kreisarztes, welcher die Richtigkeit zu bescheinigen hat, dem Ministerium direkt einzureichen. Der Chemiker hat die Rechnung zu derselben Zeit einzureichen, wie der leitende Arzt (13 Abs. 3).

22. Die einzelnen chemischen Bestimmungen sind in folgender Weise auszuführen:

Ammoniak.

A. Qualitativ: 100 ccm Wasser werden mit 1/2 ccm Natronlösung und 1 ccm Natriumkarbonatlösung versetzt und gut verschlossen. Von der überstehenden klaren Flüssigkeit gießt man soviel in einen weißen Glascylinder,

daß die Flüssigkeit mindestens 15 ccm hoch steht. Man setzt nun 1 ccm Neßler's Reagens zu. Gelbe bis gelbrothe Färbung oder gar ein rother Niederschlag zeigen Ammoniak an.

B. Annähernd quantitativ: Die Untersuchung ist vorzunehmen, wenn mehr als Spuren von Ammoniak vorhanden sind.

Der Ammoniakgehalt darf nur 0,005 mg bis 0,1 mg in 100 ccm betragen. Sonst muß verdünnt werden. Man vermischt 300 ccm des zu prüfenden Wassers mit 2 ccm ammoniakfreier Sodalösung und 1 ccm ammoniakfreier Natronhydratlösung, gießt nach einiger Zeit aus dem verschlossen gehaltenen Gefäß von der über dem Niederschlag stehenden Flüssigkeit 100 ccm in einen hohen engen Cylinder von farblosem Glase ab und fügt 1 ccm Neßler'sches Reagens zu. Ist die Farbe roth oder rothgelb, so muß ein weiterer Theil des Wassers mit destillirtem Wasser verdünnt werden, bis Neßler's Reagens nur eine hell- bis mittelgelbe Farbe hervorruft. Schon vorher hat man in vier farblosen Glascylindern von genau derselben Weite und Höhe je 100 ccm ammoniakfreies destillirtes Wasser mit 0,2 bis 2 ccm der Salmiaklösung, welche im ccm 0,05 mg Ammoniak enthält vermischt, und darauf 1 ccm Neßler'sches Reagens zugefügt. Die Färbungen werden nach 5 Minuten verglichen.

Salpetrige Säure.

A. Qualitativ: Man füllt einen 100 ccm fassenden, mit Glasstöpsel versehenen Cylinder mit dem Wasser und setzt 2 ccm des α-Naphtylamin-Sulfanilsäure-Reagens zu. Das Eintreten einer Roth- oder Rosafärbung zeigt salpetrige Säure an.

B. Annähernd quantitativ: nur auszuführen, wenn mehr als Spuren von salpetriger Säure vorhanden sind.

Man setzt in einem Cylinder zu 40 ccm des zu untersuchenden Wassers 1 ccm des vorerwähnten Reagens und 5 g Natriumacetat. In einem anderen Cylinder von gleicher Höhe und Weite setzt man 1 ccm Reagens und 5 g Natriumacetat zu 40 ccm destillirtem Wasser und fügt 1 ccm der Natriumnitritlösung zu. Beide Flüssigkeiten werden gut gemischt. Die Farben vergleicht man nach 1/4 Stunde. Durch Verdünnen der Vergleichsflüssigkeit kann man gleiche Farbtöne hervorrufen, und aus der Verdünnung den Gehalt an salpetriger Säure berechnen. Beide Versuche müssen aber stets nebeneinander zu gleicher Zeit gemacht werden.

Salpetersäure.

A. Qualitativ: Man fügt zu 1 ccm des zu prüfenden Wassers in einer weißen Porzellanschale einige Körnchen Diphenylamin oder Brucin und 2 Mal schnell hintereinander je 1/2 ccm reine konzentrirte Schwefelsäure. Bei Anwesenheit von selbst nur 1 Theil Salpetersäure in 100 000 Theilen Wasser tritt sofort Blaufärbung resp. Rothfärbung ein.

B. Annähernd quantitativ: Nur auszuführen, wenn die qualitative Prüfung auf erheblichere Mengen deutet.

Man versetzt 25 ccm des zu prüfenden Wassers schnell mit 50 ccm reiner konzentrirter Schwefelsäure. Hierauf läßt man sofort soviel titrirte Indigolösung zufließen, daß die Flüssigkeit dadurch bläulich-grün gefärbt erscheint. Bei einem zweiten Versuch fügt man sofort die ungefähre Menge der Indigolösung auf einmal zu und titrirt wieder bis zur Grünfärbung. Die letztere Zahl nimmt man als richtig an.

Multiplizirt man die für 25 ccm Wasser verbrauchten ccm titrirter Indigolösung mit 4 und dividirt das Produkt durch die Anzahl ccm dieser Lösung, welche 1 mg Salpetersäure anzeigt, so erhält man die in 100 000 Theilen Wasser enthaltenen Theile Salpetersäure.

Enthält das Wasser viel organische Substanz, so verwendet man zur Vermeidung der dadurch bedingten Fehlerquelle die mit Permanganat zur Bestimmung der organischen Substanz fertig titrirte Flüssigkeit, welche man auf ein bestimmtes Volumen bringt.

Chlor.

Quantitativ, wenn die qualitative Prüfung eine erhebliche Menge anzeigt. 100 ccm Wasser werden mit 3 Tropfen der Kaliumchromatlösung und hierauf mit 1/10 normaler Silberlösung versetzt, bis der anfangs weiße Niederschlag eine beim Schütteln nicht mehr verschwindende schwach röthliche Färbung annimmt. Multiplizirt man die verbrauchten ccm Silberlösung mit 3,55, so erhält man die Theile Chlor in 100 000 Theilen Wasser.

Organische Substanz nach Kubel.

100 ccm Wasser werden in einem sorgfältig gereinigten, ca. 300 ccm fassenden Glaskolben mit 5 ccm verdünnter Schwefelsäure (1 + 3) und mit verdünnter, auf 1/100 Normal-Oxalsäure gestellter Chamäleonlösung in solcher Menge versetzt, daß die Farbe stark roth ist und auch beim Kochen nicht verschwindet. Man kocht nun 10 Minuten lang, setzt hierauf 10 ccm 1/100 Normal-Oxalsäure zu und titrirt die farblos gewordene Flüssigkeit mit Chamäleonlösung aus einer Glashahnbürette bis zur ganz schwachen Röthung.

Man zieht von der Gesammtzahl der zugesetzten ccm Chamäleonlösung die zur Oxydation von 10 ccm 1/100 Oxalsäurelösung erforderlichen ccm ab und multiplizirt die Differenz mit $\frac{3,16}{x}$. x bezeichnet die ccm Chamäleonlösung, welche 10 ccm 1/100 normaler Oxalsäurelösung entsprechen.

Man erhält so die Theile Kaliumpermanganat, welche zur Oxydation der organischen Substanz von 100 Litern Wasser verbraucht wurden.

Härte nach Clark.

Ein deutscher Härtegrad = ein Theil Kalk (CaO) in 100 000 Theilen Wasser.

Man mißt 100 ccm Wasser in ein mit Glasstöpsel versehenes Glas, welches ca. 200 ccm faßt. An diesem Glase ist eine Marke befindlich, bis wohin es 100 ccm faßt. Ist die Härte des Wassers größer wie 12, was von vornherein von jedem Brunnenwasser anzunehmen ist, so werden bei dem ersten Versuche nur 10 ccm desselben abgemessen und in dem Stöpselglase bis zur Marke (100 ccm) mit destillirtem Wasser verdünnt. Man läßt darauf solange von der titrirten Seifenlösung hinzulaufen, bis nach kräftigem Schütteln ein dichter zarter Schaum entsteht, welcher wenigstens 5 Minuten wesentlich unverändert hält. Das Schütteln muß immer auf dieselbe Weise geschehen, und zwar am besten von oben nach unten.

Zu einem zweiten Versuch verwendet man dieselbe Menge Wasser, oder wenn zu dem verdünnten Wasser 10 : 100 nur wenig Seifenlösung verbraucht worden war, 25 oder 50 ccm, sodaß die jetzt im Voraus annähernd zu berechnende Menge Seifenlösung 45 ccm nie übersteigt.

Die beim ersten Versuche gebrauchte Menge läßt man nun in der Weise zufließen, daß man nach Zusatz von je 5 bis 6 ccm kräftig schüttelt. Nachdem man sich so dem bekannten Sättigungspunkte bis auf 1 oder 2 ccm genähert hat, wird der Versuch zu Ende geführt, indem man nach fernerem Zusatz von je einigen Tropfen schüttelt.

Aus den verbrauchten ccm Seifenlösung ersieht man mit Hilfe der Tabelle den entsprechenden Härtegrad, welcher im Falle vorheriger Verdünnung mit dem Verdünnungskoeffizienten multiplizirt wird.

Verbrauchte Seifenlösung.	Härtegrad.
3,4 ccm	0,5
5,4 =	1,0
7,4 =	1,5
9,4 =	2,0
Die Differenz von 1 ccm Seifelösung =	0,25
11,3 =	2,5
13,2 =	3,0
15,1 =	3,5
17,0 =	4,0
18,9 =	4,5
20,8 =	5,0
Die Differenz von 1 ccm Seifelösung =	0,26
22,6 =	5,5
24,4 =	6,0
26,2 =	6,5
28,0 =	7,0
29,8 =	7,5
31,6 =	8,0

Verbrauchte Seifenlösung.	Härtegrad.
Die Differenz von 1 ccm Seifelösung =	0,277
33,3 =	8,5
35,0 =	9,0
36,7 =	9,5
38,4 =	10,0
40,1 =	10,5
41,8 =	11,0
Die Differenz von 1 ccm Seifelösung =	0,294
43,4 =	11,5
45,0 =	12,0

Die Differenz von 1 ccm Seifelösung = 0,31 Härtegrad.

23. Nach Ausführung der Bestimmungen und nach Ausfüllung des Formulars ist letzteres dem leitenden Arzte zu übersenden.

Die leeren Flaschen sind mit frischen Korken und unbeschriebenen Zetteln zu versehen, sorgfältig zu verpacken und an den leitenden Arzt bezw. an die von ihm zu bestimmende Adresse (12 Abs. 2) zu senden.

24. Hat der leitende Arzt von dem Chemiker den Befund des untersuchten Wassers erhalten, so hat er auf Seite 4 des Formulars die Ergebnisse vom sanitären Gesichtspunkte zu erörtern und gegebenen Falles Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung bei dem Kreis- (Polizei-) Direktor zu beantragen.

25. Das Formular verbleibt mit den entstandenen Verhandlungen bei den Akten der Kreis- (Polizei-) Direktion; dem Kreis- und Kantonalarzte ist zu empfehlen, Abschriften oder Auszüge des Formulars zu nehmen, welche den Dienstakten beizufügen sind.

26. Ergiebt sich, daß eine bakteriologische Untersuchung des Wassers wünschenswerth oder nothwendig ist, so wird von Seiten des Ministeriums in jedem einzelnen Falle das Weitere angeordnet werden.

Der leitende Arzt hat sich dann mit den betreffenden Bakteriologen, insbesondere auch wegen Entnahme und Versandt einer neuen Probe in direkte Verbindung zu setzen.

Straßburg, den 8. November 1894.

Formular. Seite 1.

Ergebnisse der Untersuchung der Wasserversorgung der

Gemeinde: Kantonalbezirk:

Zahl der Einwohner: Zahl der Häuser:

Zahl der öffentlichen Brunnen: Zahl der privaten Brunnen:

Allgemeine Bemerkungen über die Wasserversorgung der Gemeinde.

Seite 2.

Nr.	Bezeichnung der Wasserentnahmestellen.	Kurze Beschreibung der örtlichen Verhältnisse. Möglichkeit der Verunreinigung durch Abortgruben u. s. w.	Art der Quelle oder des Brunnens, Beschaffenheit des Brunnenkessels (ob gemauert, gebohrt) und des Brunnenstocks, Holz, Eisen, Tiefe des Brunnens, Wassertiefe u. s. w.	Datum der Entnahme und des Versandts.
1.				
2.				
3.				
.				
.				
.				

Ort, Datum, Unterschrift des leitenden Arztes:

Seite 3.

Nr.	Zeit der Untersuchung.	Physikalische Beschaffenheit. (Farbe, Trübung, suspendirte Substanzen, Bodensatz, Geschmack, Geruch; bei besonderem Anlaß ist auch die Reaktion anzugeben.)	Ammoniak.	Salpetrige Säure.	Salpetersäure.	Chlor.	Organische Substanzen.	Härtegrade nach Clark.	Bemerkungen.
1.									
2.									
3.									
.									
.									
.									

Ort, Datum, Unterschrift des untersuchenden Chemikers:

Seite 4.

Beurtheilung der Ergebnisse der Untersuchungen vom sanitären Gesichtspunkte.

Bezeichnung der Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Wasserversorgung in Vorschlag gebracht werden können.

Ort, Datum, Unterschrift des leitenden Arztes:

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot von „Williams poröſem Pflaſter".

Vom 12. November 1894, Z. 28 011. (Oest. San.-W. S. 731.)

Die k. k. Landesregierung in Czernowitz hat mit dem Erlasse vom 21. Oktober 1894, Z. 18 859, den Vertrieb der von der Anglo-amerikanischen Pflaster-Kompagnie in London erzeugten und unter dem Namen „Williams poröses Pflaster" in Verkehr gesetzten Arzneizubereitung in öffentlichen Apotheken verboten, weil ungeachtet dessen, daß dieses Präparat mit lebhafter Reklame als das „beste, schnellste und sicherste aller äußerlichen Heilmittel" gegen äußere und innere Krankheiten anempfohlen wird, eine Bereitungsvorschrift in Gemäßheit

der Bestimmungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 391) dem Präparate nicht beigeschlossen war.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen der obzitirten Ministerialverordnung der Verschleiß des gedachten Pflasters ohne Bereitungsvorschrift des Erzeugers in öffentlichen Apotheken unstatthaft ist.

Oesterreich. Kundmachung des niederösterreich. Statthalters, betreffend die Eröffnung einer Schutz-Impfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien.

Vom 27. Juli 1894. (Oest. San.=W. S. 481.)

In der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien, III. Gemeindebezirk, Landstraße, Boerhavegasse Nr. 2 und Rudolfgasse Nr. 15, besteht seit Juli 1894 eine über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern errichtete Schutz=Impfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa), welche nicht blos den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist.

In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur's unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12 bis 14 Tage.

Die Vornahme der Wuth=Schutzimpfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" ambulatorisch, und zwar vorläufig bis zur Feststellung eines Gebührentarifes unentgeltlich statt.

Die zu Impfenden haben sich unter Vorweisung eines besonderen Zertifikates, welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll, am Aufnahmsjournale dieser Krankenanstalt zu melden.

In den Krankenverpflegsstand selbst, und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten, können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bißverletzungen eine Spitalbehandlung erheischen. Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen.

Es ist dringend erwünscht, daß seitens der politischen, Polizei= oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von konstatirt „wüthenden" oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig" zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Zertifikate mitzugeben, welche dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infektion, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obduktionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig" ohne weitere Angabe zu vermeiden ist.

Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (siehe § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.=G.=Bl. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und die mit der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R.=G.=Bl. Nr. 36, erlassenen Durchführungsbestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich im Falle, als selbe getödtet und der Sektion unterzogen worden sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungsanstalt gelangen zu lassen.

Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen, so daß z. B. nur Zahneindrücke zu Stande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

Zertifikat zur Vorweisung
in der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien, III. Bezirk Landstraße, Boerhavegasse Nr. 2 und Rudolfsgasse Nr. 15, und zur Meldung im Aufnahmsjournale daselbst.

1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde oder des Amtes, des Gemeindevorstehers oder Gendarmerieposten=Kommandos, von welchem dieses Zertifikat ausgestellt wird: . . . . . .

2. Genaues Nationale (Vor= und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) Desjenigen, für welchen dieses Zertifikat ausgestellt wird: . . . . . .

3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist: . . . . . .

4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Race u. dgl.), welches die Person gebissen hat: . . . . . .

5. Angabe, ob die Bißwunde geblutet hat: . . . . .

6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . .

7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . . . .

8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . . .

9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah: . . . . . .

10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war: . . . . . .

11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat: . . . . . .

12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . . . .

13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat, und welche: . . . . . .

Datum: Unterschrift:

Wird dieses Zertifikat von Amtsorganen ausgestellt, ist das Amtssiegel oder Visum der Behörde beizudrücken, der sie zugetheilt sind.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Steiermark an alle unterstehenden politischen Behörden, betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln in Materialwaarenhandlungen. Vom 5. September 1894. (Oest. San.=W. S. 498.)

Das steiermärkische Apotheker=Hauptgremium hat in einem unterm 16. Dezember 1891 anhergerichteten Ansuchen um Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln darüber Beschwerde erhoben, daß

a) Detaildroguerien an Orten, wo bereits öffentliche Apotheken bestehen, zumeist von Pharmazeuten oder gewesenen Apothekern errichtet werden, welche sich wie ordentliche Apotheker geriren; daß

b) pharmazeutische Präparate durch Kaufleute und Krämer, auch Spirituosenhändler, mit deren behördlicher Revision es recht traurig aussehe, verkauft werden, und daß

c) Aerzte, welche Hausapotheken führen, ihre Waaren auch aus Droguerien u. dgl. beziehen.

Obgleich nun die hierüber eingeleiteten Erhebungen nur eine theilweise Berechtigung der vorgebrachten Klagen ergeben haben, wird gleichwohl, um eine größere Klärung der bezüglichen Fragen und ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen in denselben anzubahnen, den politischen Unterbehörden als Gewerbebehörden I. Instanz im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 14. Juni 1886, Z. 13 051, Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

I. Nach § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben ist das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten (mit Ausnahme der in Alinea 2 dieses Paragraphen eingeführten Artikels) nur in Apotheken gestattet; desgleichen ist nach § 3 der zitirten Ministerialverordnung das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ausdrücklich den Apotheken vorbehalten.

[1]) Veröff. 1895 S. 72.

Demnach sind alle Konzessionen für den Kleinverkehr mit diesen Artikeln, also ausschließliche Konzessionen für Klein-, Spezial-, Detail-Medizinal-Droguerien u. dgl. überhaupt nicht mehr zu ertheilen und wird auch bei Konzessionsertheilungen für Materialwaarenhandlungen und Droguengroßhandlungen, — die übrigens hieramts Mangels großer Handelsumschlagplätze sehr selten vorkommen dürften, — ausdrücklich in die Konzessionsbedingnisse aufzunehmen sein, daß ohne eingeholte spezielle Ermächtigung seitens der Gewerbebehörde I. Instanz der Verkauf der nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, im Detaileinkaufe einer Beschränkung unterliegenden Artikel nur en gros, und zwar nur an zum Handel mit diesen befugte Geschäftsleute und Apotheker stattfinden dürfe.

Hierdurch sowohl, wie insbesondere durch die im § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, enthaltene Bestimmung, wonach die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlicher Verschreibung ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der gleichen Verordnung, wonach Droguen und chemische Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden, nur in Apotheken, und Geheimmittel von unbekannter Zusammensetzung überhaupt nicht verkauft werden dürfen, wird es möglich werden, dem hie und da vorkommenden Unfuge, daß Droguen, chemische und pharmazeutische Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken angewendet werden, aus Kleindroguerien in bereits dosirten Gaben oder in wesentlich geändertem Zustande (vermischt, zerkleinert, pulverisirt und dgl.) an Privatparteien abgegeben, beziehungsweise ärztliche Verschreibungen effektuirt werden, zu steuern, und gegen Inhaber solcher Droguerien bei derartigen Uebergriffen strafweise vorzugehen.

II. Da ferner nach § 3, al. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen (wie dies erst jüngst mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April d. J., Z. 9478, für Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlensaures und doppelkohlensaures Natron (Soda), Weinsteinsäure, ausdrücklich hervorgehoben wurde), sowie nach § 1 der Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, einschl. der Zahnreinigungsmittel und chirurgischen Verbandstoffe, ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w., insoferne sie nicht als nach der Bereitungsvorschrift der Pharmakopöe dargestellt oder als gifthaltig, oder als Geheimmittel überhaupt einem Verkehrsverbote unterliegen, unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen dem allgemeinen Verkehre freigegeben sind, so handelt es sich nur darum, den Kleinverkehr mit jenen arzneilichen Artikeln zu regeln, welche nach § 3, beziehungsweise 5 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, nicht blos in Apotheken, sondern auch in anderen Geschäften verkauft werden dürfen.

In dieser Richtung kann nun nach § 5 der obenzitirten hohen Ministerialverordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse den Inhabern von Materialwaarenhandlungen, und an Orten, wo solche nicht bestehen, auch den Inhabern anderer Handelsgewerbe die Ermächtigung zum Feilhalten und Verkauf der im § 3 der zitirten Ministerialverordnung ausdrücklich angeführten arzneilichen Artikel ertheilt werden.

Die Beurtheilung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wird im Allgemeinen den politischen Unterbehörden überlassen, immerhin dürften in der Regel in jenen Orten, wo bereits ähnliche Geschäfte mit auf diesen Verschleiß ausgedehnter Gewerbsberechtigung (Apotheken, Hausapotheken, konzessionirte, eventuell bereits mit spezieller Ermächtigung versehene Geschäftsleute) existiren und das Bedürfniß nach Erhalt der im § 3 der zitirten Ministerialverordnung angeführten Artikel im Ganzen und Großen befriedigend gedeckt erscheint, weitere Ermächtigungen nicht mehr zu ertheilen sein.

Um nun endlich Ordnung in diese Angelegenheit zu bringen, werden die politischen Unterbehörden aufgefordert, allen denjenigen Inhabern von Materialwaarenhandlungen und anderen Handelsgeschäften, beziehungsweise Krämereien, in ihren resp. Verwaltungsgebieten, welche sich nicht mit bereits ertheilten derartigen Ermächtigungen ausweisen können, den weiteren Verkauf der im § 3 zitirter Ministerialverordnung angeführten Artikel zu verbieten, ihnen aber freizustellen, um die diesbezüglich vorgeschriebene Ermächtigung einzuschreiten.

Die Erlangung der Ermächtigung ist natürlich von der Erfüllung einer der im Alinea 3 des § 5 zitirter Ministerialverordnung fakultativ angeführten Vorbedingungen abhängig.

Bei ertheilter Ermächtigung ist dem Ermächtigungswerber ein schriftlicher Bescheid auszustellen, in welchen außer dem Datum, der Zahl, der sonstigen näheren Bezeichnung der Ermächtigung, sowie des Standortes der Verkaufsstelle auch der Wortlaut der §§ 6 und 7, sowie 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, über die Pflichten der Verschleißer und die allfälligen Straffolgen von Uebertretungen in extenso aufzunehmen sein wird.

Ueber die ertheilten Ermächtigungen, sowie über den Standort der mit Ermächtigung versehenen Gewerbsinhaber ist bei jeder Gewerbebehörde I. Instanz ein eigenes Verzeichniß anzulegen, fortlaufend in Evidenz zu führen und ein Pare hievon dem Amtsarzte behufs Revision der bezüglichen Geschäfte im Sinne des § 7 der zitirten Ministerialverordnung gelegentlich von Amtsreisen zu übergeben.

Gegen jene nicht mit Ermächtigung versehene, sich mit dem Verkaufe der mehrfach erwähnten Artikel befassende Geschäftsleute wird nach Ablauf einer von der Gewerbebehörde I. Instanz festzusetzenden, gehörig verlautbarten Präclusivfrist strafweise vorzugehen sein.

Ueber diesen Gegenstand wird bis Ende d. J. unter Anschluß eines Verzeichnisses der ertheilten Ermächtigungen zu berichten sein.

III. Rücksichtlich der sehr vereinzelt vorgekommenen Fälle, daß Hausapotheken führende Aerzte ihren Bedarf an Arzneiwaaren aus Droguerien und Materialwaarenhandlungen beziehen, werden die politischen Unterbehörden angewiesen, die zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigten oder verpflichteten Aerzte unter Hinweis auf die Verantwortung, welcher sie sich durch den Bezug von auf ihre Reinheit nicht genügend geprüften Arzneiwaaren aus Droguerien und Materialwaarenhandlungen aussetzten, auf die Bestimmung des § 20 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890, neuerdings aufmerksam zu machen, wonach sie die zur Errichtung und Ergänzung der Hausapotheken und Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmazeutischen Präparate, sowie sonstigen arzneilichen Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen, und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen haben, in welchem Name und Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Aus den über Eingangs erwähntes Ansuchen eingeleiteten Erhebungen hat sich aber auch weiters ergeben, daß Apotheken eine Unzahl von schwindelhaften Geheimmitteln gegen menschliche und Thierkrankheiten erzeugen, in Vertrieb setzen und in marktschreierischer Weise in Zeitungen, Broschüren, Kalendern u. dgl. annonciren, ja selbst den Kaufleuten und Krämern zum Verkaufe liefern.

Demzufolge werden die politischen Unterbehörden angewiesen, den Annoncirungen von Geheimmitteln und Spezialitäten gegen menschliche und Thierkrankheiten ein unausgesetztes erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, die Apotheken, in welchen solche Geheimmittel als erhältlich bezeichnet werden, insbesonders in der Richtung zu

überwachen, daß die genaue Bereitungsvorschrift für diese Arzneizubereitungen vorliegt, daß derlei Mitteln keine denselben nach ihrer Zusammensetzung nicht zukommende Wirkung zugeschrieben wird, beziehungsweise, daß diese Geheimmittel keine Giftstoffe oder nach der Pharmakopöe vom Handverkaufe ausgeschlossene Arzneistoffe enthalten und endlich deren Preis die Ansätze der Arzneitaxe nicht überschreitet u. s. w. und bei Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften gegen die bezüglichen Apotheker unnachsichtlich mit aller Strenge strafweise vorzugehen.

Desgleichen wird in allen Fällen, wo andere Geschäftsleute wegen Führung solcher Mittel betreten oder bestraft werden, die Erhebung auch dahin zu richten sein, ob und aus welcher Apotheke sie die bezüglichen Mittel bezogen haben, wonach ein dem vorbezeichneten ähnlicher Vorgang einzuschlagen sein wird.

Ueberhaupt wird jede Gelegenheit wahrzunehmen sein, dem Geheimmittelunwesen zu steuern, und werden die politischen Unterbehörden angewiesen, alljährlich im Jahressanitätsberichte über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Strafamtshandlungen wegen solchen Uebertretungen summarisch zu berichten.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Förderung der Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern. Vom 28. August 1894. (Oest. San.-W. S. 483.)

Da die mit dem Betriebe der Privatschlachtstätten verbundenen Uebelstände nur durch Errichtung von Zentralschlachtstätten zu beseitigen sind, sieht sich die k. k. Landesregierung mit Bedacht auf die Gesundheits- und Nahrungspolizei veranlaßt, die politischen Behörden anzuweisen, mit allem Nachdrucke auf die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern, insbesondere in größeren volkreichen Orten, woselbst bisher dieser wichtigen Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege nicht Rechnung getragen wurde, hinzuwirken.

Der Nutzen derartiger Anstalten liegt vor Allem auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Gesundheits- und Nahrungsmittelpolizei), dann im Interesse der Volkswirthschaft, der landwirthschaftlichen Viehzucht und der Thierschutzvereine.

Durch die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern, verbunden mit Schlachtzwang, entfallen die zahlreichen Privatschlächtereien, die als beständige Quelle von gefährlichen Luft-, Boden- und Brunnenverderbnissen angesehen werden müssen. Durch zweckentsprechende thierärztliche Kontrole in den Schlachthäusern ist es möglich, das daselbst vorkommende gesundheitsschädliche Fleisch anzuhalten und zu vernichten und so die menschliche Gesundheit vor zahlreichen Gefahren zu wahren, welche ihr durch den Genuß verdorbenen Fleisches drohen. Weiter wird durch den Großbetrieb in zweckmäßig eingerichteten öffentlichen Schlachthäusern dem Schlachten ein Grad von Sauberkeit und Bequemlichkeit gegeben, wie er in den Privatschlächtereien kaum erreicht werden kann und es werden zugleich jene Thierquälereien beschränkt, die in Privatschlachtstätten gar nicht selten in Folge von mangelhaften Einrichtungen, von ungenügendem Hilfspersonal, oder von Lässigkeit in der Führung der Instrumente herbeigeführt wurden.

Nicht minder erheblich ist der Gewinn, welcher durch die in einem öffentlichen Schlachthause erleichterte Sicherstellung ansteckender Thierkrankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung derselben für die Seuchenpolizei erwächst; ferner wird durch die Kontrole, besonders durch die gegenseitige Kontrole der Gewerbetreibenden unter sich eine Verbesserung der Qualität des Fleisches erzielt und endlich werden durch das Vorhandensein der mit den Schlachthäusern verbundenen Stallungen die Uebelstände des Transportes von Schlachtvieh durch belebte Straßen auf ein Minimum reduzirt.

In volkswirthschaftlichem Interesse kann das Fleisch in Schlachthäusern besser als in den Privatschlächtereien aufbewahrt werden und es ist dasselbe, wenn auch Kühlkammern vorhanden sind, dem Verderben nicht ausgesetzt. Weiter können die Abfälle besser verwerthet werden und es läßt sich die große Menge von Dungstoffen vorzüglicher Qualität, welche in einzelnen Privatschlächtereien ganz verloren gehen, gut ausnützen.

Auch für die landwirthschaftliche Viehzucht erwächst durch die öffentlichen, von thierärztlichen Sachverständigen überwachten Schlachthäuser ein bedeutender Vortheil. Kommt es doch sehr häufig vor, daß die landwirthschaftlichen Hausthiere an inneren Gebrechen leiden, welche den Besitzern der betreffenden Thiere ganz unbekannt sind, da die geringsten Fälle von Tuberkulose ꝛc. in den Schlachthäusern registrirt werden, so ist dies für den Züchter von weittragender Bedeutung, indem in Folge Unkenntniß der Züchter von dem wahren Zustande ihrer Rindviehbestände ganze Zuchten durch Tuberkulose zu Grunde gerichtet werden können; andererseits lassen sich mit Leichtigkeit die Ursachen des schlechten Nährzustandes beim Schafvieh nachweisen und deren Beseitigung anstreben.

Die Vortheile der öffentlichen Schlachthäuser sind diesem nach so erheblich, daß sich selbst kleinere Gemeinden zur Errichtung derselben und das umsomehr entschließen sollten, als die bei dieser Frage vielfach zu Tage tretende Besorgniß wegen Unrentabilität durch die bisher gemachten Erfahrungen keine Bestätigung gefunden hat.

Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß den Gemeinden aus dem geregelten Betriebe eines mit Schlachthauszwang verbundenen Schlachthauses so reichliche Einnahmen aus den Schlacht- und Beschaugebühren zufließen, daß durch dieselben nicht nur das Anlagekapital, sondern auch die Betriebskosten gedeckt werden.

Die . . . . . wird daher aufgefordert, den größeren Gemeinden des Amtsbezirkes im Sinne der vorstehenden Andeutungen die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser als eine höchst zweckmäßige Maßregel der öffentlichen Gesundheits-, Nahrungs- und Veterinärpolizei zu empfehlen und auf dieselben nachdrücklichst einzuwirken, daß sie dieser wichtigen Forderung der Gesundheitspflege im wohlverstandenen eigenen Interesse Rechnung tragen.

Ueber die erzielten Erfolge ist bis Ende Dezember 1894 Bericht zu erstatten.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Triest an die Bezirkshauptmannschaften in Capodistria, Gradiska, Lussin, Parenzo, Voloska und an den Stadtmagistrat Görz, betreffend Maßnahmen gegen Tuberkulose. Vom 19. Oktober 1894, Z. 7890. (Oest. San.-W. S. 730.)

Mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1889, Z. 19 821,[1]) wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, speziell in Kurorten und Kuranstalten Vorkehrungen zu treffen, damit die Einnistung der Tuberkulose möglichst hintangehalten werde.

Da jedoch diesen Weisungen nicht durchwegs und mit der erforderlichen Exaktheit nachgekommen wird, so sieht sich die Statthalterei veranlaßt, dieselben im Wege der politischen Behörden in Erinnerung zu bringen und weiterhin die obligatorische Anzeige jedes Falles konstatirter Tuberkulose in Kurorten und Kuretablissements anzuordnen.

In letzterer Hinsicht sind demnach sowohl die Unterstandsgeber, als jeder praktizirende Arzt, sowie der Todtenbeschauer verpflichtet, derartige Erkrankungen und Todesfälle der Kurkommission (Grado, Abbazia, Lussin), respektive der Gemeinde (Görz, Monfalcone, Pirano, Perteole) anzumelden.

Abgesehen von den an Kurorte und Kuretablissements in erhöhtem Maße zu stellenden allgemeinen hygienischen Forderungen, betreffend die Reinhaltung der Straßen, die Vermeidung von Staubentwicklung, die Versorgung mit tadellosem Trinkwasser, die klaglose Abfuhr des Kehrichts und der Fäkalien, die Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie abgesehen von der allseitig geltenden Obliegenheit der Anzeige des Auftretens von Infektionskrankheiten und der dagegen rasch zu ergreifenden Maßregeln, hat gegenüber der Tuberkulose noch Nachstehendes in Ausführung zu gelangen:

[1]) Veröff. 1890 S. 300.

In den Wohnzimmern der Kranken sind mit Deckel versehene, eine flache Wasserschichte enthaltende Spucknäpfe, in öffentlichen Lokalen dagegen solche ohne Deckel aufzustellen und ist für deren tägliche Reinigung mit heißem Wasser Sorge zu tragen.

Das Ausklopfen von Teppichen u. dgl. an Fenstern, in Gängen und Höfen ist während des lebhaften Tagesverkehres nicht gestattet.

Die Scheuerung von Krankenzimmern, Stiegen, Gängen, öffentlichen Lokalen u. s. w. hat auf feuchtem Wege zu erfolgen und sind die dabei benützten Lappen mit Lauge auszukochen.

Die Schmutzwäsche Schwindsüchtiger darf mit jener von Gesunden nicht vermengt werden und ist ihre separate Auskochung in Lauge zu veranlassen.

Das von den Kranken benützte Eßgeschirr, die Gläser, Löffel u. dgl. sind sorgfältig zu reinigen.

Der Abgang eines Kranken (Wohnungswechsel, Abreise, Tod) ist seitens des Vermiethers, respektive des behandelnden Arztes unter persönlicher Verantwortung innerhalb der nächsten 12 Stunden den angegebenen Organen (Kurkommission, Ortsbehörde) zur Veranlassung der Desinfektion der Wohnräume anzuzeigen.

Diese hat die Fußböden, die Wände und das gesammte Mobilar sammt dem Bettzeuge (Bettwäsche, Decken, Pölster, Matratze) zu umfassen. Die Fußböden sind mit heißer Lauge zu waschen, die Wände entweder zu weißen oder mit 50 perzent. Karbolsäurelösung, eventuell mit nicht zu frischem Brote abzureiben, dessen gesammelte Abfälle zu verbrennen sind. Die Holz- und gepolsterten Möbel, vor Allem die Bettstätte sind allseitig mit Lappen, die mit Karbollösung befeuchtet sind, abzuwischen und das gesammte Bettzeug dort, wo ein Desinfektor zur Verfügung steht, unbedingt in diesem unter den bekannten Kautelen zu behandeln, gegentheils aber vollständig auseinander zu nehmen, der Reinigung zu unterziehen und durch mehrere Tage zu lüften.

Die politischen Behörden haben die Ausführung dieser sanitätspolizeilichen Anordnungen durch den Amtsarzt überwachen zu lassen und die Nichtbeachtung derselben nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Egypten. Der Chedive hat durch Dekret vom 25. Dezember 1894 verfügt, daß von einer in der Höhe von 40000 L. E. jährlich aufzuwendenden Summe ein Theil für die Ausgaben des Quarantänerathes und die Ausstattung der Sanitätsanstalten in El Tor, Suez sowie an den Mosesquellen bestimmt ist. (Journ. officiel du gouv. égypt. 1894 p. 2382).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. Vom 24. Januar 1895.

Die Zulassung der Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn (zu vergl. Bekanntmachung vom 29. September 1894, Reg.-Bl. S. 304) ist, insoweit der Transport durch die Schweiz stattfindet, auf Ochsen und Schlachtkälber beschränkt worden.

Pischek.

Schweiz. Verbot der Einfuhr von gefrorenem australischem Fleisch. Vom 27. Dezember 1894. (Bulletin über die anst. Krankh. d. Hausth. i. d. Schweiz Nr. 24 S. 5.)

Wir bringen Ihnen zur Kenntniß, daß vom 1. Januar 1895 an jede Einfuhr von gefrorenem australischem Fleisch verboten sein wird, indem nach bisherigen Beobachtungen die einschlägigen Sendungen den Vorschriften des Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 nicht entsprechen und außerdem keine genügende Gewähr für die Unschädlichkeit des fraglichen Fleisches geboten ist.

An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. September bis 29. Dezember 1894.[1])

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2]) 29	2	2	—	1
Lombardei	33	10	2	—	5
Venetien	21	4	3	—	2
Ligurien	—	—	—	—	—
Emilia	20	9	2	—	25
Marken und Umbrien	12	8	1	—	13
Toskana	2	—	3	—	1
Lazium	3	3	4	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	13	1	3	5	1
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	[2]) 34	1	5	—	1
Sizilien	8	1	4	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am 6. Oktober	13. Oktober	20. Oktober	27. Oktober	3. November	10. November	17. November	24. November	1. Dezember	8. Dezember	15. Dezember	22. Dezember	29. Dezember
Piemont	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lombardei	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Emilia	—	—	—	—	2	—	—	—	1	2	4	3	4
Marken und Umbrien	1	1	—	1	—	—	—	2	3	3	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	6	6	—	—	—	2	1	—	—	—	1	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche des Rindviehs: Piemont 1 Gemeinde; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Lazium und Südliche Provinzen am Mittelländ. Meer je 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 2 Gemeinden; Büffeldruse: Lazium 1, Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 5; Geflügelcholera und -Diphtherie: Emilia und Südl. Provinzen am Mittell. Meer je 1.

Rechtsprechung.

Die Lübecker Hebammen-Instruktion vom 19. Februar 1889[3]) ist keine Maßregel zur Verhütung einer ansteckenden Krankheit, des Wochenbettfiebers, im Sinne des § 327 St.-G.-B.

Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 10. Mai 1894 wider die Hebamme B. zu L.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat die Angeklagte in der Weise gegen § 8 der von dem Polizeiamt und dem Medizinalamt der Freien Hansestadt Lübeck erlassenen Instruktion für die Hebammen vom 19. Februar 1889 wissentlich verstoßen, daß sie es

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 822. — [2]) Außerdem eine unbestimmte beträchtliche Anzahl. — [3]) Veröff. 1889 S. 83*.

unterlassen hat, von dem Auftreten des Wochenbettfiebers bei einer von ihr behandelten Wöchnerin dem Physikus Anzeige zu machen. Gleichwohl spricht der Vorderrichter die Angeklagte von der Anklage eines nach § 327 des Strafgesetzbuchs strafbaren Vergehens frei, indem er davon ausgeht, daß es sich bei dem der Angeklagten zur Last fallenden Verstoße nicht um die Verletzung einer Maßregel handelt, wie sie der § 327 des Strafgesetzbuchs voraussetzt. Diese Strafbestimmung habe nämlich, so wird weiter unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und unter Hinweis auf die Höhe der angedrohten Strafe ausgeführt, nicht die auf Grund des Polizeiverordnungsrechtes erlassenen, ganz allgemeinen und auf die Dauer berechneten Verordnungen im Auge, sie setzte vielmehr solche Maßregeln voraus, wie sie von der Behörde auf Grund der bestehenden Gesetze für einen konkreten Fall von Einschleppungs- oder Verbreitungsgefahr zeitweilig und, gegen den sonstigen Rechtszustand, ausnahmsweise angeordnet werden. Diese Ausführungen werden von der lediglich die Nichtanwendung des § 327 des Strafgesetzbuchs rügenden Revision der Staatsanwaltschaft als rechtsirrthümlich angefochten.

Die Beschwerde konnte indeß keinen Erfolg haben. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der § 327 des Strafgesetzbuchs sich nur auf außerordentliche und temporäre, oder auch auf solche Anordnungen bezieht, die von der zuständigen Behörde allgemein und dauernd für die Zukunft erlassen worden sind, da jedenfalls die Entscheidung aus einem anderen Grunde gerechtfertigt erscheint.

Wie nämlich das Reichsgericht in dem Urtheile vom 30. März 1894 gegen H.[1]) des Näheren ausgeführt hat, ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 327 des Strafgesetzbuchs, daß diese dem § 306 des Preußischen Strafgesetzbuchs (mit einer, die zum Erlasse der Anordnungen berechtigte Behörde betreffenden Abweichung) nachgebildete Strafbestimmung gegen Zuwiderhandlungen gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften und Verbote gerichtet ist, welche die Einführung einer ansteckenden Krankheit oder, wenn sie ausgebrochen ist, deren Verbreitung verhindern sollen. Aus dem Begriffe der Sanitätspolizei und der Polizei überhaupt folgt aber, daß unter Vorschriften oder Verboten der bezeichneten Art solche Anordnungen zu verstehen sind, mit welchen sich die zuständigen Exekutivbehörden, in die Verkehrsfreiheit und unter Umständen auch in das Privateigenthum eingreifend, an das Publikum als solches oder einzelne Kreise desselben wenden. Den Gegensatz zu solchen Anordnungen bilden dienstliche Weisungen Vorgesetzter an die ihrer Dienstaufsicht untergebenen Personen, und zu diesen gehören insbesondere auch diejenigen ständigen Anweisungen, welche den mit der Behandlung von Kranken oder Wöchnerinnen betrauten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Personen von der staatlichen Aufsichtsbehörde in Gestalt von Instruktionen ertheilt sind. Mögen nun derartige Instruktionen auch den Zweck verfolgen, den Eintritt oder das Verbreiten ansteckender Krankheiten zu verhüten, so werden sie dadurch noch nicht zu allgemeinen, auch das Publikum als solches angehenden und von ihm zu befolgenden sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Lediglich um den Verstoß gegen eine solche Instruktion handelt es sich im vorliegenden Falle, was sich schon daraus klar ergiebt, daß die bezüglichen Weisungen der Verordnung vom 19. Februar 1889 unter der Ueberschrift: „Freie Hansestadt Lübeck. Instruktion für die Hebammen“ erlassen, anderweit, wie festgestellt, nicht publizirt sind und ihrem Inhalte nach ausschließlich das Verhalten der Hebammen in der Ausübung ihres Berufes regeln. Dabei kann nicht übersehen werden, daß der dieser Instruktion in Anlage C. beigegebene Auszug aus dem Strafgesetzbuche, der eine Reihe von Strafvorschriften aufführt, welche für die Hebammen in ihrem Verkehr mit dem Publikum besonders beachtenswerth sein mögen, einen Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuchs überhaupt nicht enthält. Es scheint dies dafür zu sprechen, daß die Behörden, welche die Instruktion erlassen haben, an die Möglichkeit, jenen Verstoß unter dieses Strafgesetz zu stellen, selbst nicht gedacht haben.

Ist sonach die Nichtanwendung des § 327 des Strafgesetzbuchs rechtlich nicht zu beanstanden, es folgt daraus die Verwerfung der Revision.

Die Bestimmung des Kostenpunktes ergiebt sich aus § 505 der Strafprozeßordnung.

[1]) Veröff. 1895 S. 56.

Vereine, Kongresse u. s. w.

Deutsches Reich. Die diesjährige Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird Mitte September in Stuttgart stattfinden. Vorläufig sind folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen:

1. Die Umlegung von Grundstücken, Zonenenteignung und andere Maßregeln zur Beförderung weiträumiger Bebauung.
2. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser.
3. Die Erbauung von Heilstätten für Lungenkranke durch Invaliditäts- und Altersversorgungsanstalten, Krankenkassen und Gemeinden.
4. Gasheizung im Vergleich zu anderen Einzelheizsystemen.
5. Der heutige Stand der Kanalwässerklärung, insbesondere in Bezug auf Infektionskrankheiten.

Vermischtes.

Schweiz. Vertheilung der Aerzte. Nach der Ztschr. f. Schweizer. Statistik 1894 S. 190 gab es zu Anfang dieses Jahres in den 25 Kantonen der Schweiz insgesammt 1692 Aerzte oder 1 Arzt auf je 1761 Einwohner. Nahezu doppelt so günstig wie im Durchschnitt war das Verhältniß in den Kantonen Genf und Basel-Stadt, wo schon auf 887 und 984 Einwohner 1 Arzt kam. Am spärlichsten waren letztere in den Kantonen Freiburg (1 : 3581), Uri (1 : 3450), Wallis (1 : 3437), Appenzell J.-Rh. (1 : 3224), demnächst folgen die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Aargau mit 1 Arzt auf 2000 bis 3000 Einwohner.

Von den einzelnen Amtsbezirken zählten im Verhältniß zu 1 Arzt mehr als 3000 Einwohner im Kanton Bern Aarwangen (3301), Büren (4961), Courtelary (4722), Erlach (3265), Franches-Montagnes (3558), Konolfingen (3675), Moutier (4158), Nidau (7716), Oberhasli (6900), Saanen (5091), Schwarzenburg (5489), Seftigen (3832), Signau (4151), Ober-Simmenthal (6808), Trachselwald (3992), Kanton Luzern Entlebuch (4068), Kanton Schweiz Höfe (4915), Kanton Freiburg Broye (5060), Glâne (4708), Gruyère (3654), Singine (9320), Veveyse (3902), Kanton Solothurn Balsthal (4239), Dorneck-Thierstein (4200), Olten-Gösgen (3908), Kanton Basel-Stadt Landbezirk (4120), Kanton Basel-Land Sissach (3191), Waldenburg (4840), Kanton Schaffhausen Schleitheim (3933), Kanton Appenzell A.-Rh. Hinterland (3155), Kanton St. Gallen Gaster (3635), Alt-Toggenburg (3929), Werdenberg (3622), Kanton Graubünden Albula (3034), Glenner (5160), Heinzenberg (3105), Unter-Landquart (3147), Kanton Aargau Zofingen (3381), Kanton Thurgau Münchwilen (3110), Kanton Waadt Echallens (4888), Grandson (3598), Moudon (3132), Pays-d'Enhaut (4538), Kanton Wallis Conthey (8668), Entremont (4810), Goms (4032), Hérens (6486), Martigny (5858), St. Maurice (6437), Sierre (5219), Visp (3558).

Andererseits blieb die Zahl der auf 1 Arzt entfallenden Einwohner noch unter 1000 in den Bezirken Zürich, Bern, Lausanne, Neuchâtel und Genf, im Stadtbezirk des Kantons Basel-Stadt, ferner in den Bezirken Stein (Kanton Schaffhausen), Ober-Landquart, Maloja, Plessur (Kanton Graubünden).

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 27. Jan. bis 2. Febr. 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	82	2	46	20	21,6	25,7	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	32	1
† Altona	158 782	96	4	59	22	19,3	23,7	—	1	—	—	—	5	9	5	3	3	38	1
† Augsburg	84 544	42	—	40	19	24,6	28,2	—	—	2	—	—	4	8	3	2	2	23	—
† Barmen	128 129	95	4	35	5	14,2	21,0	1	—	2	1	—	7	4	—	—	—	19	1
† Berlin	1 820 340	892	39	541	149	15,5	24,2	8	15	16	1	1	85	43	27	4	4	336	9
† Beuthen	46 457	30	1	20	5	22,4	29,7	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	—
† Bielefeld	44 552	26	1	16	4	18,7	20,4	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	10	—
† Bochum	53 866	50	2	21	5	20,3	26,3	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	10	—
† Bonn	43 302	35	3	30[2]	11	36,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	23	—
† Brandenburg	42 116	28	—	16	4	19,8	27,0	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	13	—
† Braunschweig	115 599	77	1	38	10	17,1	23,6	—	1	1	—	—	3	6	1	—	—	26	—
† Bremen	137 616	101	1	47[3]	11	17,8[5]	20,2	—	2	—	—	—	10	8	2	—	—	25	—
† Breslau	367 769	251	10	165[4]	49	23,34]	29,9	—	—	5	2	—	28	23	10	1	1	96	1
Bromberg	46 079	27	—	10	1	11,3	23,6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	—
Charlottenburg	108 475	77	—	34	9	16,3	24,9	1	2	—	—	—	2	4	1	—	—	24	—
† Chemnitz	164 744	136	1	67	35	21,1	31,2	—	—	1	—	—	9	1	1	—	—	55	—
† Danzig	125 412	94	4	58	17	24,0	27,4	—	3	—	—	2	4	10	3	3	2	36	—
† Darmstadt	61 069	27	—	19	1	16,2	20,5	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	13	—
† Dessau	40 974	22	2	18	6	22,8	23,9	—	1	3	—	—	1	4	—	—	—	9	—
† Dortmund	99 957	92	—	34	4	17,7	25,0	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	18	2
† Dresden	317 817	220	4	112[5]	38	18,3[5]	23,5	—	—	7	—	—	20	7	3	1	1	73	2
† Düsseldorf	171 638	137	3	62	16	18,8	22,7	—	—	2	—	—	6	11	2	1	1	36	5
† Duisburg	76 069	50	—	30	14	22,3	24,8	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	20	1
† Elberfeld	141 189	126	4	47	9	17,3	21,5	1	—	—	—	—	4	12	—	—	—	30	—
† Elbing	44 601	32	1	19	10	22,2	29,5	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	14	—
† Erfurt	85 170	72	3	16	3	9,8	22,5	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	9	—
† Essen	91 209	79	1	36	12	20,5	25,6	—	1	1	—	—	5	9	2	—	—	18	—
† Flensburg	40 176	25	2	15	2	19,4	23,2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	203 332	97	5	63[6]	13	16,1[6]	19,3	1	—	4	1	—	13	9	—	—	—	34	1
† Frankfurt a. O.	57 255	34	3	17	4	15,4	27,0	—	1	2	—	—	2	2	1	—	—	9	—
† Freiburg i. B.	55 848	36	2	30[7]	4	27,9[7]	23,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—
† Fürth	50 300	30	2	16	4	16,5	27,6	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	—
† Gera	44 590	32	1	14	7	16,3	29,0	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	4	—
† M.-Gladbach	54 578	39	3	12	4	11,4	25,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	8	1
† Görlitz	68 034	42	1	30	3	22,9	26,3	—	—	1	—	—	10	4	1	—	—	14	—
† Hagen	40 758	24	2	16	7	20,4	24,6	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	10	—
† Halle	119 203	85	—	44[8]	7	19,2[8]	24,3	—	—	6	—	—	7	7	4	1	1	19	1
† Hamburg	655 039	437	16	195	45	15,5	25,1	—	3	5	2	4	28	24	5	—	—	122	2
† Hannover	185 464	154	7	64	22	17,9	20,9	—	1	3	—	—	8	13	3	3	3	33	3
† Harburg	43 111	39	2	13	3	15,7	21,0	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	9	—
† Kaiserslautern	42 180	33	—	14	8	17,3	20,9	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	7	—
† Karlsruhe	85 252	52	1	27	5	16,5	19,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	19	—
† Kassel	80 172	38	1	24	7	15,6	19,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	15	1
† Kiel	85 181	61	3	29	10	17,7	22,8	—	—	—	1	—	3	5	—	—	—	20	—
† Köln	320 406	252	4	135	43	21,9	25,7	—	—	6	—	—	16	15	7	1	1	87	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	98	2	75	19	22,8	30,2	—	—	2	—	—	7	12	1	—	—	52	1
† Königshütte	40 563	39	2	14	6	17,9	28,3	—	1	1	—	1	1	2	1	—	—	7	—
† Kottbus	41 846	19	1	15	6	18,6	25,9	—	—	1	1	—	2	2	1	—	—	8	—
Krefeld	119 254	57	3	28	8	12,2	23,9	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	18	1
† Leipzig	414 023	303	10	147	50	18,5	22,7	1	2	6	—	—	28	15	10	1	1	78	7
† Liegnitz	50 105	31	1	16[9]	9	16,6[9]	30,4	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	11	—
† Lübeck	71 097	52	1	28	3	20,5	21,0	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	20	1
† Magdeburg	241 389	154	6	87	23	18,7	26,5	—	2	8	—	—	14	9	5	1	1	48	1
† Mainz	77 321	49	1	24	7	16,1	22,5	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	80	2	34	14	18,5	21,4	2	1	—	1	—	2	8	2	—	—	18	—
† Metz	65 791	27	—	23	2	18,2	21,4	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	83 433	53	5	34	12	21,2	23,9[1]	—	—	1	—	—	4	5	4	4	4	20	—
† München	413 770	285	3	160	52	20,1	28,2	1	2	7	—	—	20	7	21	1	1	98	4
† Münster	54 180	25	—	20	3	19,2	24,5	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	167 982	87	8	42	15	13,0	26,1	—	—	1	—	—	2	9	1	—	—	28	1
† Osnabrück	43 623	30	2	14	2	16,7	22,0	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,9 ‰. — [3]) Desgl. 45 = 17,0 ‰. — [4]) Desgl. 154 = 21,8 ‰. — [5]) Desgl. 109 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 62 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,4 ‰. — [8]) Desgl. 34 = 14,8 ‰. — [9]) Desgl. 15 = 15,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	40	1	19	13	19,4	25,2	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	10	—
† Posen	70 828	38	2	27	10	19,8	29,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	25	—
† Potsdam	57 104	35	2	[3]) 20	8	18,2[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	12	—
† Remscheid	46 244	24	1	18	3	20,2	21,2	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	8	1
Rixdorf	47 541	56	—	18	9	19,7	32,3[1])	1	2	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
† Rostock	49 043	30	1	16	7	17,0	20,4	—	—	—	—	—	—	7	1	1	1	8	—
Schöneberg . . .	40 500	38	2	12	5	15,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	8	1
† Solingen	40 770	26	2	11	1	14,0	20,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Spandau	57 607	54	2	19	10	17,2	23,2	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	11	2
† Stettin	131 523	117	5	60	21	23,7	25,8	—	2	1	1	1	6	4	2	1	—	42	1
† Straßburg i. E. .	134 056	73	5	56	13	21,7	25,7	7	—	1	2	—	14	3	—	—	—	29	—
† Stuttgart	135 594	68	2	52	14	19,9	20,2	1	—	5	—	—	6	7	1	—	—	30	2
† Wiesbaden . . .	73 117	29	—	26	5	18,5	19,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	20	1
† Würzburg	66 567	37	1	26	4	20,3	25,5	1	—	—	—	—	6	5	—	—	—	14	—
† Zwickau	51 347	34	—	22	10	22,3	27,7	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	14	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1895.

Amsterdam	450 084	291	15	128	36	14,9	.	—	—	2	—	—	7	21	2	—	—	89	4
Antwerpen bis 26. Januar	262 065	166	13	76	16	15,1	.	1	—	1	—	—	9	13	4	.	.	46	2
Brünn bis 26. Januar .	99 060	89	4	37	8	19,4	.	—	—	—	—	—	5	4	5	.	.	23	—
Brüssel	186 664	78	6	120	19	33,4	.	5	—	1	1	—	16	20	8	.		64	5
Budapest bis 26. Januar	566 022	369	24	267	82	24,5	.	—	2	6	3	2	36	54	21	.	.	131	12
Christiania	167 588	40	1	51	18	15,8	.	—	2	2	—	—	11	7	2	.	.	27	—
Edinburg	273 535	147	.	120	14	22,9	.	10	2	1	.	.	11	1	—	.	.	95	.
Glasgow	695 876	422	.	354	.	26,5	.	15	7	2	.	.	.	21	3	.	.	306	.
Kopenhagen	341 000	245	6	110	26	16,8	.	4	2	5	—	1	17	18	2	.	.	54	7
Krakau bis 26. Januar .	79 336	45	1	47	5	30,8	.	—	3	2	1	—	12	12	—	—	—	17	—
Lemberg bis 26. Januar .	134 315	64	6	79	16	30,6	.	—	1	1	2	—	18	5	3	.	.	47	2
London	4 392 346	2587	.	1598	337	19,0	.	13	11	46	9	3	166	152	25	—	—	1105	68
Lyon bis 19. Januar. .	438 077	.	10	363	24	43,1	.	1	—	2	—	—	31	169	4	—	—	152	4
Moskau bis 26. Januar	753 469	.	29	499	156	34,4	.	3	13	30	4	1	66	32	26		.	324	.
New York bis 19. Januar	1 995 341	1113	63	949	193	24,7	.	9	17	45	2	2	107	317	18	.	.	599	33
Odessa	324 500	.	13	115	37	18,4	.	—	3	5	1	—	21	—	4	2	2	77	4
Paris	2 424 705	1145	73	1358	153	29,1	.	3	3	11	2	2	212	278	32	.	.	784	31
Petersburg bis 12. Jan.	954 400	723	26	498	162	27,1	.	3	16	22	4	—	96	21	45	—	—	291	.
Prag und Vororte . .	343 822	217	10	160	33	24,2	.	1	—	1	—	2	32	18	5	.	.	99	2
Rom bis 22. Dezember .	456 664	235	25	216	36	24,6	.	—	—	8	7	1	16	26	9	.	.	145	4
Stockholm bis 26. Januar	252 937	132	10	102	25	21,0	.	1	5	5	—	—	18	18	6	2	2	47	2
Triest	160 825	.	.	93	29	30,1	.	—	2	4	—	1	.	.	3	—	—	82	1
Venedig bis 19. Januar	158 159	92	5	77	15	25,3	.	—	—	—	—	—	6	18	4	.	.	48	1
Warschau bis 26. Januar	515 654	418	15	214	55	21,6	.	5	8	11	2	3	27	40	8	.	.	109	1
Wien	1 495 764	1030	43	670	179	23,3	.	17	8	18	1	3	146	126	35	—	—	306	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11	1	.	—	—	—	1
Scharlach	17 (7)	2	.	—	[5])32 (1)	1	3
Diphtherie	69 (10)	2 (2)	.	22 (3)	3 (2)	6 (1)	8 (1)
Croup	—	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (1)	—	.	—	—	—	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	.	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	.	—	1	—	1
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	4
Rose	9	— (1)	.	—	1	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57	4	.	14	39	26	84 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (6)	4	.	4 (1)	14 (3)	2 (1)	11 (3)
Lungenschwindsucht .	50 (33)	4 (7)	.	1	20 (5)	14 (3)	26 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	82 (2)	4	.	13 (2)	74	11	43 (1)
Akuter Darmkatarrh .	10 (2)	—	.	2	6	— (1)	3
Chron. Alkoholismus	13	2	.	1	2	2	5
Ak. Gelenkrheumatism.	24	7	.	—	13	8	8 (1)
And. rheumat. Krankh.	37	2	.	7	23	5	19
Verletzungen	83 (1)	35 (2)	.	26 (1)	61	15 (1)	55
Alle übrigen Krankh.	586 (54)	50 (5)	.	137 (9)	256 (9)	107 (6)	322(31)
Summe	1085(117)	117(17)	.	227(16)	545(20)	197(13)	598(45)
Verbliebener Bestand	5038[8])	618	.	808	2112	929	3080

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	27./1.-2./2.	4	73 [4])	64 [4])	111	1
„ Breslau . . .	desgl.	—	24	39	17	3
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	13	2	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	1	4	9	—
„ Arnsberg . .	desgl.	13	271	8	106	2
„ Aurich . . .	desgl.	—	40	1	9	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	12	51	14	159	6
„ Erfurt . . .	desgl.	5	30	2	44	—
„ Hannover . .	desgl.	2	38	8	31	1
„ Hildesheim . .	desgl.	1	197	22	28	1
„ Königsberg .	desgl.	6	262	9	35	2
„ Lüneburg . .	desgl.	3	26	7	10	—
„ Marienwerder	desgl.	5	10	10	9	3
„ Minden . . .	desgl.	3	500	4	42	2
„ Münster . . .	desgl.	1	108	2	32	—
„ Osnabrück . .	desgl.	4	5	5	21	—
„ Posen . . .	desgl.	3	299	29	34	1
„ Schleswig . .	desgl.	14	107	22	125	4
„ Sigmaringen .	1./12.-31./12.	1	11	18 [6])	30	—
„ Stade . . .	27./1.-2./2.	1	7	2	25	2
„ Stettin . . .	desgl.	2	54	14	40	2
„ Stralsund . .	desgl.	2	—	1	33	—
„ Trier	desgl.	—	4	2	7	—
„ Wiesbaden .	20./1.-2./2.	2	84	25	185	5
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	27./1.-2./2.	—	1	5 [6])	22	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	8	11	50	1
Reuß ä. L. [7]) . .	1./1.-31./1.	—	—	2	13	—
Schaumburg-Lippe .	27./1.-2./2.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	—	7	10	—
Hamburg	desgl.	8	8	26 [6])	28	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,39‰. [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Davon 31 Fälle im Garnisonlazareth. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Der Nachweis aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 27. Januar bis 2. Februar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Januar	— 7,4	—14,1	750,7	751,3	752,6	100	94	97	2,2	NW	0
	28. "	— 9,0	—17,1	755,2	757,6	761,3	100	97	97	0,3	NW	0
	29. "	— 7,9	—15,5	764,3	765,2	766,6	100	94	93	0,5	ONO	0—1
	30. "	— 2,5	—10,0	764,5	761,9	760.5	93	68	95	0,0	NO	3—4
	31. "	— 2,5	—10,1	762,3	761,6	761,7	97	91	96	0,4	ONO	2
	1. Februar	0,5	— 4,0	759,2	757,1	757,5	98	90	90	0.1	ONO	1
	2. "	0,5	— 1,5	757,9	758,9	760,4	96	100	100	2,1	OSO	0—1
München	27. Januar	— 2,6	— 7,7	708,3	707,8	708,0	87	76	92	1,0	SW	2,9
	28. "	— 5,8	—13,7	711,2	713,4	716,7	90	70	72	—	SW	0,6
	29. "	— 9,9	—14,6	719,1	718,2	718,7	69	69	80	3,2	N	0,2
	30. "	— 9,0	—14,0	714,0	712,1	712,6	81	76	81	2,3	NO	—
	31. "	— 8,9	—15,5	711,8	711,7	711,9	84	72	78	—	Stille	—
	1. Februar	— 8,4	—14,1	712,9	712.5	713.9	75	62	81	—	SW	0,3
	2. "	— 5,7	—14,6	715,2	715,2	715,9	80	66	71	—	SW	0,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 97* bis 104*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.
Anerkannt die besten für
Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Winterkur.
Wasserheilanstalt (5)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende.
Von
Dr. H. Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.
In Leinwand geb. Preis M. 8,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Medizinal-statistische Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

II. Band, Heft 2. Mit 1 Tafel. Preis M. 2,40.

Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" für M. 1,90.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1893. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reiches. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Rahts.

Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1892. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler. Hierzu eine Karte. (Mit 1 Tafel.)

Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1893, nebst Anhang, betr. die Pockenerkrankungen des Jahres 1893. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 20. Februar 1895.** Nr. 8.

COLLEGE OF SURGEONS 21 FEB

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 117. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 118. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Arnsberg, 1889/91. S. 118. — Jahresbericht des Lübecker Medizinalkollegiums, 1893. S. 119. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Baden). Entschädigungen bei Seuchenverlusten. S. 119. — (Braunschweig). Maßanalytische Meßgeräthe in Apotheken. S. 122. — (Anhalt). Kreisthierärzte. S. 122. — (Schweiz. Kanton Thurgau). Kunstbutterhandel. S. 123. — (Belgien). Cichorie, Kakao, Chokolade und Milch. S. 124. — (Rumänien). Ansteckende Krankheiten 2c. S. 125. — (Neu-Seeland). Oeffentliche Gesundheitspflege. S. 125. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 4. Vierteljahr. S. 126. — Desgl. in der Türkei. S. 125. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Elsaß-Lothringen, Schweden). S. 126. — **Rechtsprechung.** Kriminalstatistik, 1891/92. S. 126. — (Landgericht Flensburg). Thierheilmittel S. 128. — **Vermischtes.** (Oesterreich). Infektionskrankheiten. S. 129. — (England). Nahrungsmittelfälschung. S. 129. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 130. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 131. — **Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte.** S. 131. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 131. — **Witterung.** S. 132.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 4. bis 10. Februar 11 Erkrankungen und 7 Todesfälle amtlich angezeigt. Vgl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 76.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Buczacz	3	8	4
Husiatyn	1	1	1
Skalat	2	1	2
Tarnopol	1	1	—

Niederlande. Im November 1894 starben innerhalb des Königreichs 7 Personen an asiatischer Cholera und 1 an Cholera nostras. (Staatskourant Nr. 38 vom 14. Februar 1895.)

Rußland. Bis zum 26. Januar wurden dem Ministerialdepartement folgende weitere Cholerafälle gemeldet:

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Petrikau	13./1. bis 19./1.	2	—
Radom	6./1. = 19./1.	5	4
Suwalki	13./1. = 19./1.	8	2
Kurland	30./12. = 12./1.	27	14
Podolien	13./1. = 19./1.	69	37
Taurien	6./1. = 12./1.	26	19
Minsk	6./1. = 12./1.	5	3
Kursk	6./1. = 12./1.	3	3
Saratow	6./1. = 12./1.	3	1

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 29. Januar bis zum 4. Februar 46 Fälle (22 mit tödtlichem Ausgange) festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 30. Dezember 1894 bis 5. und vom 6. bis 12. Januar d. Js. starben 23 bezw. 54 Personen an Cholera, 25 bezw. 19 an Pocken und 240 bezw. 241 an Fiebern.

Pest. China. In Amoy sind einige der verdächtigen Erkrankungen (vgl. S. 65) Anfangs Januar als Fälle wirklicher Pest amtlich festgestellt worden. Die Seuche war zu jener Zeit auf die von der einheimischen Bevölkerung bewohnten Stadtgegenden beschränkt.

Gelbfieber. In Havana betrug die Zahl der Todesfälle vom 11. bis 17. Januar (bei etwa 7 Neuerkrankungen) 3, vom 18. bis 24. Januar (5) 2, in Rio de Janeiro und in Santos vom 22. bis 29. Dezember je 2. („Abstract of sanit. rep." Nr. 5.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Edinburg je 2, London 3 Todesfälle; Edinburg 3, London 18 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau und Odessa je 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 7 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Influenza:** Altona, Halle je 2, Berlin 4, Hamburg 5, London 13, Moskau 4, Paris 40, New York 62 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Dessau, Hagen, Mülhausen i. E. und Solingen — Erkrankungen wurden in Berlin 124, Breslau 22, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 132, Düsseldorf 149, Schleswig 99, in München 47, Hamburg 23, Kopenhagen 55, Paris 89, Petersburg 55, Wien 79 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 71, Breslau 43, Frankfurt a. O. 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 185, Hildesheim 202, Königs-

berg 222, Posen 245, in München 37, Budapest 77, Edinburg 580, Kopenhagen 127, Wien 261 — an **Scharlach** in Berlin 49, Breslau 32, München 42, Hamburg 34, Edinburg 39, Kopenhagen 54, Paris 40, Petersburg 86, Wien 88 zur Anmeldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Rumänien. Vom 6. Februar ab sind folgende Schutzmaßregeln in Kraft getreten: 1. Der Hafen von Konstantinopel ist für verseucht erklärt worden; 2. die Häfen von Constanza und Mangalia sind für Herkünfte aus Konstantinopel gesperrt; 3. im Hafen von Sulina werden gegen Herkünfte aus Konstantinopel und den Häfen des schwarzen Meeres, in welchen Cholerafälle vorkommen, die bezüglich der Desinfektion der Schiffe, der Reisenden und des Gepäcks der letzteren bestehenden Vorschriften (vgl. S. 125) in Anwendung gebracht.

— Die Desinfektion der aus Sulina kommenden Schiffe und Passagiere in Tultscha (S. 102) ist einer Mittheilung vom 11. Februar zufolge eingestellt worden. —

Türkei. Die Gesundheitspässe der Schiffe in Konstantinopel erhalten seit dem 2. Februar zufolge Entscheidung des Gesundheitsraths die folgende Anmerkung: depuis quelques jours on observe des cas de choléra, disséminés dans la ville.

— Konstantinopel und Umgegend (S. 102) sind von den beiden Kawaks bis nach Kallikratia (am Marmarameer, europäische Küste) und Tuzla auf der asiatischen Seite für verseucht erklärt. Einer 5tägigen Quarantäne nebst Desinfektion unterliegen vom 7. Februar ab die nach den Häfen des Marmarameers bestimmten Schiffe aus dem verseuchten Gebiet in Tuzla, die nach den türkischen Häfen außerhalb der Dardanellen bestimmten Schiffe in Klazomenä, Beirut oder Tripolis. Gegen die nach dem rothen Meere gehenden Pilgerschiffe ist eine 10tägige Quarantäne nebst Desinfektion in Klazomenä mit Ausschiffung der Pilger, Desinfektion ihrer Effekten, sowie derjenigen der Bemannung, Entleerung des Kielwassers und Wechsel des Trinkwassers angeordnet. Etwaige an Bord befindliche Kranke werden im Lazareth zurückgehalten. Alle nach den türkischen Häfen des schwarzen Meeres bestimmten Schiffe unterliegen der 5tägigen Quarantäne mit Desinfektion in dem Lazareth von Kawak oder in Sinope.

— Auf der anatolischen Bahn ist für die Reisenden eine 5tägige Quarantäne in Tuzla verfügt. Die nach der europäischen Türkei mit der rumelischen Bahn gehenden Reisenden sind vom 7. Februar ab einer 5tägigen Quarantäne in Tchataldja unterworfen. Die Konventionalzüge und der Orientexpreßzug dürfen Passagiere nach türkischen Städten nicht aufnehmen. —

Bulgarien. Einem Beschlusse des Gesundheitsrathes zufolge sind vom 6. Februar ab die geradenwegs von Konstantinopel eintreffenden Reisenden einer einfachen ärztlichen Besichtigung und nach der Ankunft in ihrem Wohnort einer 5tägigen Beobachtung zu unterwerfen. Gepäck und Kleidungsstücke der Passagiere werden nicht desinfizirt. —

Griechenland. Durch ein am 5. Februar veröffentlichtes Königliches Dekret ist über die von Konstantinopel kommenden und seit dem 2. dess. Monats abgefahrenen Schiffe eine 5tägige Beobachtungs-Quarantäne verhängt worden. —

Spanien. Einer am 14. Februar veröffentlichten Verordnung zufolge ist die gegen Herkünfte von der Weichsel verfügte Quarantäne (Veröff. 1894 S. 488) aufgehoben worden. Herkünfte aus Häfen innerhalb 165 km Entfernung von der Weichselmündung werden zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie mit reinem Patent eingehen. —

Portugal. Durch eine am 9. Februar veröffentlichte Ministerial-Verfügung wurde der Hafen von Konstantinopel seit dem 10. Januar für verseucht erklärt, während für die Häfen des Marmara-Meeres und den Hafen von Scutari die Bezeichnung „verdächtig" bestehen bleibt.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Arnsberg während der Jahre 1889, 1890 und 1891. (Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Tenholt erstatteten 4. Gesammtbericht. Arnsberg 1894.) Vergl. Veröffentl. 1892 S. 326.

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug nach den Aufzeichnungen des Kgl. meteorologischen Instituts zu Arnsberg 1889: 742,3 (1890: 742,6, 1891: 743,0) mm, die mittlere Temperatur 8,0 (7, 9 und 8,2°) C, die mittlere relative Feuchtigkeit 80,6 (81,2 und 79,7) %. Niederschläge fielen im Ganzen 880,0 (935,5 und 982,2) mm.

Geburten und Todesfälle. Auf je 10 000 Einwohner kamen in den 3 Berichtsjahren 427,7 (413,3 und 420,5) Geburten überhaupt, und zwar 418,2 (403,2 und 409,5) in den Städten, 433,9 (419,7 und 427,7) in den Landgemeinden; 14,3 (12,4 und 13,1) Todtgeburten, in den Städten 13,6 (12,4 und 12,3), in den Landgemeinden 14,8 (12,4 und 13,5); 220,8 (228,6 und 201,9) Todesfälle, in den Städten 229,0 (235,3 und 207,5), in den Landgemeinden 215,5 (224,3 und 198,2). Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug im Ganzen 192,6 (172,2 und 218,6), in den Städten 175,5 (155,5 und 202,0), in den Landgemeinden 203,6 (183,1 und 229,5). Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich geborenen Kindern 14,5 (15,4 und 13,9), von je 100 unehelich geborenen 31,3 (28,3 und 28,7).

Todesursachen. Von je 100 Sterbefällen erfolgten an Scharlach 0,4 (0,3 und 0,3), Masern 2,9 (1,6 und 0,5), Diphtherie und Croup 5,8 (5,6 und 5,8), Keuchhusten 1,4 (2,0 und 1,4), Typhus 1,5 (1,3 und 1,5), Ruhr 0,05 (0,04 und 0,04), Brechdurchfall 1,8 (1,6 und 2,1), Diarrhöe der Kinder 2,2 (2,2 und 2,8), akutem Gelenkrheumatismus 0,2 (0,2 und 0,3), Tuberkulose 17,4 (16,9 und 17,1), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 3,2 (4,9 und 3,4), Lungen- und Brustfellentzündung 11,4 (13,2 und 10,3).

Pocken verursachten 1890 sowie 1891 je 1 Todesfall. Im ersteren Jahre war die Krankheit durch eine fahrende Künstlerfamilie aus dem Rheinlande eingeschleppt worden. Die Zahl der Erkrankungen belief sich in den Berichtsjahren auf 1 (19 und 7). — Unterleibstyphus trat 1889 sporadisch in allen Kreisen auf, zu einer größeren Epidemie kam es in der Stadt Soest, wo von Ende August bis Ende Dezember 208 Personen erkrankten und 20 starben. Zahlreiche, indeß günstig verlaufende Erkrankungen zeigten sich mit dem Monat November 1890 im unteren Ruhrgebiete, in den Kreisen Hettingen und Gelsenkirchen; bis zum Ende des Jahres zählte man deren 100, darunter nur 2 mit tödtlichem Ausgange. Die Fälle häuften sich noch mehr zu Beginn des Jahres 1891: während der ersten 8 Wochen derselben betrug die Zahl der Neuerkrankten im Kreise Gelsenkirchen 264, im Kreise Hettingen 51. Im ganzen Bezirk wurden in den Berichtsjahren 1461 (879 und 1327) Krankheitsfälle angezeigt. — Ruhr scheint im Aussterben begriffen zu sein; 36 (32 und 28) Erkrankungen wurden auf sie zurückgeführt. — Die Diphtherie hat während der 3 Berichtsjahre wiederum an Verbreitung zugenommen. Von je 10 000 Einwohnern starben daran in der Berichtszeit durchschnittlich 17, in dem vorangegangenen, gleich großen Zeitraum nur 14. Von Erkrankungen wurden 5396 (5182 und 5051) gemeldet. — Die früher gemachte Beobachtung, daß die Arbeiter im Kohlenrevier weniger als andere Arbeiter von der Tuberkulose ergriffen werden, hat die Bestätigung des Berichterstatters, der die schützende Wirkung des Kohlenstaubes in den Gruben demgemäß anerkennt, gefunden. — An Trichinose erkrankten im Jahre 1891 in Altena 40 Personen, welche sämmtlich genasen. Ebendaselbst kamen mehrere Erkrankungen und 1 Todesfall in Folge

Genusses von Pferdefleisch vor. Die Krankheitszeichen bestanden in Schüttelfrost, hohem Fieber, Erbrechen, Durchfällen zum Theil von blutiger, theerartiger Beschaffenheit, Pupillenverengerung, später Pupillenerweiterung und Bewusstlosigkeit. Das betreffende Pferd war wegen „Kreuzschlags" der Nothschlachtung unterworfen worden.

Massenwohnungen. Auch in den Berichtsjahren sind nicht wenige Anstalten zur massenhaften Unterbringung von Arbeitern zu den schon bestehenden hinzugekommen, doch wurden von den jugendlichen Arbeitern mehr die Privatwohnungen vorgezogen. Zur Bekämpfung der Auswüchse des „Kost- und Quartiergängerwesens" erging die Regierungspolizeiverordnung vom 11. November 1891, welche abgesehen von den Bestimmungen bezüglich des gesundheitlichen Wohnens der Kostgänger bestimmte Vorschriften in sittlicher Beziehung erlässt. In dem Jahre 1890 (1891) zählte man 17 107 (17 092) Quartiergänger, 35 218 (37 638) Kostgänger, 21 134 (21 785) Kost- und Quartiergeber bei 23 372 (25 053) Quartierräumen.

Wasser. Die Wasserversorgung durch Leitungswasser aus Hochquellen oder Grundwasser machte fast in allen Kreisen während der Berichtszeit erhebliche Fortschritte. Auch wird thunlichst für die Unschädlichmachung der Abgänge aus den Fabriken, Rothfärbereien, Kattundruckereien u. s. w. vor dem Einfluß in öffentliche Wasserläufe Sorge getragen.

Nahrungs- und Genußmittel. Oeffentliche Untersuchungsanstalten dieser Art finden sich nur in den größeren Städten Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Witten und Iserlohn; außerdem bestehen zahlreiche private Untersuchungsanstalten. Im Allgemeinen scheinen 8—10% der von Behörden der chemischen Untersuchung unterworfenen Waaren als verdorben oder gesundheitsschädlich befunden worden zu sein. Unter 836 950 während der Berichtszeit geschlachteten und untersuchten Schweinen wurden bei 22 (0,023‰) Trichinen nachgewiesen.

Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. Im Laufe der Berichtszeit sind 5 neue nennenswerthe Krankenanstalten zu den bereits bestehenden hinzugekommen, worunter das von der Knappschaftskasse des rheinisch-westfälischen Bergwerksbezirks ursprünglich für 100 Betten eingerichtete, den weitestgehenden hygienischen Anforderungen entsprechende Krankenhaus „Bergmannsheil" die erste Stelle einnimmt. Das Krankenkassenwesen erfreut sich fast überall eines gedeihlichen Fortschritts.

Medizinalpersonal. Auf je 1 Arzt kamen am Schlusse des Jahres 1891 3070 Seelen und ein Bezirk von 17,6 qkm. Das Kurpfuschereiwesen in den Städten und auf dem Lande hat nicht abgenommen.

Lübeck. Jahresbericht des Medizinalkollegiums für das Jahr 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 262.)

Bei einer auf 67821 berechneten mittleren Einwohnerzahl betrug die Zahl der Lebendgeborenen 2131 (gegen 2101 im Vorjahr), mithin 31,4‰ der Bevölkerung (31,7), der Todtgeborenen 57 (55) = 0,8‰ (0,8). Die unehelich Geborenen machten 9,78% (7,79) der Gesammtzahl der Geborenen aus.

Es starben 1390 (1220) Personen, d. i. 20,5‰ (18,4) der Bevölkerung, davon im ersten Lebensjahre 388 (363) = 18,2% (17,3) der Lebendgeborenen. Im Alter von 0 bis 5 Jahren starben 522 Kinder, d. i. 37,55% aller Todesfälle. Die Kindersterblichkeit, welche in den Jahren 1890 bis 1892 44,16, 39,76 und 38,3% betrug, hat sich also im Berichtsjahr abermals nicht unerheblich vermindert.

Die meisten Sterbefälle kamen im Dezember zur Beobachtung. Unter den Todesursachen nahmen wie im Vorjahre Lungen- und Luftröhrenentzündungen die erste Stelle ein (168 Sterbefalle = 12,09% aller Gestorbenen gegen 10,82 im Vorjahre), nächstdem Lungenschwindsucht (110 = 7,91% gegenüber 111 = 9,1). An Altersschwäche starben 102 Personen, an angeborener Lebensschwäche 73, an Diphtheritis 39 (gegen 19 im Vorjahre), an Scharlach 3 (3), Unterleibstyphus 4 (2), Wochenbettfieber 2 (10). Brechdurchfall und Darmkatarrh bildeten in weit mehr Fällen die Todesursache wie im Jahre 1892 (107 gegen 71).

Von gutachtlichen Aeußerungen hatte das Medizinalkollegium u. A. solche über Siel-, Filter und Aborts-anlagen, sowie über die Vorbildung und Prüfung der Apotheker zu erstatten. Bezüglich der bei Ausführung des Elbe-Travekanals zu beobachtenden Einwirkungen auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt wurde seitens des Senats bestimmt, daß von der Baudeputation die einschlägigen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Medizinalkollegium geprüft werden sollen. Ferner ist eine Abänderung des Medizinalwesens in Anregung gebracht worden, der zufolge neben dem Physikus und Polizeiarzte 4 Distriktsärzte in der Stadt, sowie 3 in Travemünde und den Landbezirken, außerdem ein Bakteriologe, ein Polizeithierarzt, sowie der Thierarzt und der Hülfsthierarzt des öffentl. Schlachthofs dem Medizinalamte beizugeben wären.

Gesetzgebung u. s. w.

Baden. Landesherrliche Verordnung, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr. Vom 21. Juni 1894. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 282).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, ꝛc.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und im Hinblick auf § 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.), haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

§ 2. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

Desgleichen. Verordnung, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr. Vom 3. Oktober 1894. (Ebd. S. 389 ff.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 123[1]), die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 16. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 595) bezüglich der Erhebung der von den Thierbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

I. Feststellung und Erhebung der ordentlichen Beiträge.

(§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894; § 20 der Verordnung vom 26. Juni 1894.[2])

§ 1. Die Zählungslisten über den Bestand an Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche nach Anordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend sei, welche von den Thierbesitzern zur Deckung der Entschädigungen für Seuchenverluste entrichtet werden müssen.

[1]) Veröffentl. S. 577. — [2]) Desgl. S. 596.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auflegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, das Bezirksamt.

§ 2. Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh nach Formular 1 anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor.

Von dem Gemeinderath werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§ 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Steuererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular 1) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§ 3. In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§ 4. Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular 1 (§ 2 Schlußsatz und § 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5 in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage, dem Bezirksamte wieder zurückgiebt (§ 7).

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

§ 5. Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Thiere des Pferdegeschlechts und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der im abgelaufenen Jahre auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1894 vorschüßlich geleisteten Vergütungen abzüglich der durch Rückversicherung von Pferden (§ 12 des Gesetzes) gedeckten Beträge;

2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen an die Steuerverwaltung (durch die Amtskasse Karlsruhe) bezahlte Vergütung und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;

3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;

4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§ 6. Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach § 16 seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe:

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres;

II. den Betrag der nach § 11 des Gesetzes vom 13. März 1894 für jedes Thier des Pferdegeschlechts und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin auf dem Laufenden zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I. und II. fortlaufend zusammengestellt wie folgt:

	für die Thiere des Pferdegeschlechts:	für Rindvieh:
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879	93 642,58 ℳ	216 150,36 ℳ
2. Umlage für 1880 .	80 401,30 "	205 046,20 "
3. Verbliebene Restschuld	13 241,28 ℳ	11 104,16 ℳ
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880	56 150,40 "	181 260,70 "
Ziffer 3 und 4 zus.	69 391,68 ℳ	192 364,86 ℳ
5. Umlage für 1881 .	69 350,20 "	192 356,80 "
6. Verbliebene Restschuld	41,48 ℳ	8,6 ℳ
7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.		

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziffer I und II) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§ 7. Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Thiere des Pferdegeschlechts und der Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§ 8. Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, welche wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen hat.

§ 9. Die Amtskasse verläßigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergiebt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Steuererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Steuererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme.

§ 10. Der Steuererheber hat alsbald den Umlagepflichtigen über ihre Schuldigkeit Forderungszettel zuzustellen.

Dieser Forderungszettel dient zugleich zur Anforderung der von den Pferdebesitzern zu leistenden besonderen Beiträge für rückversicherte Pferde (§ 17), sowie der von den Landwirthen zu entrichtenden Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung (§ 42 der Verordnung vom 17. August 1889, die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX Seite 184).

Wenn jedoch die bezüglichen Hebregister dem Steuererheber nicht gleichzeitig zugehen, so hat derselbe jeweils nach Einkunft der Hebregister für die einzelnen Beitragsschuldigkeiten besondere Forderungszettel zuzustellen.

Die Ausfertigung der Forderungszettel hat nach anliegendem Formular 2 zu geschehen, durch welches das der Verordnung vom 17. August 1889 beigegebene Formular 5 ersetzt wird.

§ 11. Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§ 12. Kann ein Umlagebetrag auch nicht durch die Fahrnißpfändung flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Eröffnung des Konkursverfahrens gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Steuererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls ꝛc. hiervon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Steuererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

§ 13. Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen, und es werden, sobald alle Eingänge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird der Abgang (Spalte 9) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern.

§ 14. Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§ 15. In der Amtskassenrechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme:

„Ersatz der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten"

und in der Ausgabe:

„Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:
A. für Thiere des Pferdegeschlechts,
B. für Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

§ 16. Am Jahresschlusse fertigen die Amtskassen eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgaberubriken A und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a) der Betrag der bezahlten Entschädigungen;
b) die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge;
c) die von der Amtskasse Karlsruhe an die Steuerverwaltung für den Einzug der Umlagen bezahlte Vergütung;
d) der Betrag der für Rückversicherung von Pferden erwachsenen, von den Pferdebesitzern wieder ersetzten Kosten;
e) die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird mit dem Rechnungsauszug für das abgelaufene Jahr dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§ 7) als Grundlage zu dienen.

Bezirksamt Durlach.

Formular 1.
Ort Singen.

Ortsliste

der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1894 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1895 (Staatsanzeiger Nr. 16) ist als Umlage für das Jahr 1895 zu erheben: für jedes Thier des Pferdegeschlechts 24 Pf., für jedes Stück Rindvieh 12 Pf.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungszahl	Besitzer: Name	Besitzer: Stand	Stückzahl: Thiere des Pferdegeschlechts, (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere)	Stückzahl: Rindvieh inkl. Milchkälber	Schuldigkeit M	Schuldigkeit Pf.	Zahlung: Tag	Zahlung: Betrag M	Zahlung: Betrag Pf.	Abgang M	Abgang Pf.	Summe von Spalte 8 und 9 M	Summe von Spalte 8 und 9 Pf.	Bemerkungen
							1895							
1.	Georg Abele	Landw.	—	4	—	48	2. März	—	48	—	—	—	48	
2.	Jakob Bauer II.	=	2	10	1	68	3. März	1	68	—	—	1	68	
3.	Konrad Daub	Fuhrm.	6	—	1	44	10. April 15. April	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Peter Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	Josef Karmann u. s. w.	Fuhrm.	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	
			76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	

Abgangsermächtigung liegt bei.

Der Betrag von 70.08 M

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a) baar . . . . . 69,48 M
b) als Abgang mit . —,60 =

zusammen obige 70,08 M.

Singen, den 3. Mai 1895.

Der Steuererheber:
Unterschrift.

Formular 2.
Gemeinde . . . . (Viertelbogen).

Forderungszettel
über die Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zur Deckung der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten
für das Jahr . . .
. . . . . .

schuldet

D.-Z. des Hebregisters	Bezeichnung der Schuldigkeit	Betrag ℳ	Pf.
	Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung .	. . . . .	
	Umlage nach §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894 für . . . Thiere des Pferdegeschlechts = . . . Stück Rindvieh		
	zusammen . .	. . . . .	
	Beiträge der Pferdebesitzer für die Rückversicherung nach § 12 des Gesetzes vom 13. März 1894 für . . . Pferde mit . . . ℳ Versicherungsanschlag	. . . . .	

Diese Beträge sind binnen 8 Tagen an den unterzeichneten Erheber zu bezahlen.

Die Uebereinstimmung mit den Hebregistern bezeugt:
. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuererheber:
. . . . . .

Rückseite!

Zahlung.

Am . . ten . . . . 18 . . mit . . ℳ . . Pf.
sage . . . . . .
wofür quittirt der Steuererheber:

Am . . ten . . . . 18 . . mit . . ℳ . . Pf.
sage . . . . . .
wofür quittirt der Steuererheber:

Anmerkung.

1. Dieser Forderungszettel ist bei der Zahlung dem Steuererheber vorzulegen.

2. Die Quittung erfolgt auf dem vorgelegten Forderungszettel.

3. Von der Uebereinstimmung des Forderungszettels mit den Hebregistern kann sich der Pflichtige durch Einsichtnahme der im Besitze des Steuererhebers befindlichen Hebregistern überzeugen.

II. Außerordentliche Beiträge der Pferdebesitzer für zur Rückversicherung angemeldete Pferde.

§ 17. Der durch die Rückversicherung erwachsene Aufwand wird auf die Besitzer der angemeldeten Pferde nach Verhältniß des Rückversicherungswerthes der letzteren umgelegt.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt durch die Amtskassen beziehungsweise die örtlichen Steuererheber und zwar soweit thunlich gleichzeitig mit den durch § 11 des Landesgesetzes vorgeschriebenen ordentlichen Beiträgen nach den für die letzteren geltenden Vorschriften.

III. Uebergangsbestimmung.

§ 18. Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande (§ 5 dieser Verordnung) ist für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1894 der Betrag der in dieser Zeit auf Grund der Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche und Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, und vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, vorschüßlich geleisteten Vergütungen zu rechnen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. von Grimm.

Braunschweig. Erlaß, betr. die Beschaffenheit der in den Apotheken zu maßanalytischen Prüfungen zu benutzenden Meßgeräthe. Vom 18. Oktober 1894.

Für die maßanalytische Prüfung der Arzneimittel sollen spätestens vom 1. April 1895 an nur solche Meßgeräthe in den Apotheken vorhanden sein und Verwendung finden, deren Richtigkeit und Güte gemäß der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission vom 26. Juli 1893, betr. die Aichung von chemischen Meßgeräthen (Reichsgesetzblatt 1893, Beilage Nr. 30) durch Prüfung und Stempelung von derselben Behörde festgestellt worden ist.

Außer den in unserem Erlasse vom 12. Dezember 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, unter § 4 IX, 13 aufgeführten Geräthen sollen spätestens von dem gedachten Zeitpunkte an auch noch vorhanden sein: je ein Kolben zu 1000, 500 und 100 ccm.

Die hiesige Werkstätte für Glas-Präzisionsarbeiten von Louis Müller-Unkel ist in der Lage, die erforderlichen Meßgeräthschaften zu liefern.

Braunschweig, den 18. Oktober 1894.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
Orth.

Anhalt. Erlaß der Herzoglichen Regierung, betr. die Tagebücher und Liquidationen der Kreisthierärzte. Vom 30. Mai 1894. Um eine fortlaufende Uebersicht über den Umfang der amtlichen Geschäfte der Kreisthierärzte zu erhalten, bestimmen wir Folgendes:

1. Vom 1. Juli d. Js. ab haben die Kreisthierärzte nach dem anliegenden, mit Probeausfüllung versehenen Formulare Tagebücher zu führen. Dieselben sollen nachweisen die Amtsgeschäfte am Wohnorte und innerhalb 2 km von demselben, sowie die ausgeführten Dienstreisen unter Angabe der Reisekosten, Zu- und Abgänge, Tagegelder ꝛc., sowie der zu den Dienstverrichtungen verwendeten Zeit.

Haben an unmittelbar oder nahe aufeinander folgenden Tagen Reisen vom Wohnsitze nach derselben Richtung des thierärztlichen Amtsbezirks und zurück stattgefunden, so ist in Spalte 11 des Tagebuchs kurz zu vermerken, aus welchen Gründen die Dienstgeschäfte nicht auf einer Tour erledigt werden konnten.

Die Kreisthierärzte haben die Tagebücher am Schlusse des Monats, bezw. nach Beendigung der etwa von einem in den anderen Monat übergreifenden Dienstreise abzuschließen und Abschrift von denselben durch Vermittelung der Herzoglichen Kreisdirektion innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats an uns einzureichen.

Die Abschrift ist von dem Veterinärbeamten als richtig zu bescheinigen.

2. Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben die Abschriften der Tagebücher vor der Weiterbeförderung einer Prüfung zu unterziehen, namentlich nach der Richtung hin, ob die Dienstgeschäfte, für welche eine Vergütung aus der Staatskasse beansprucht wird, nach den bestehenden Vorschriften nothwendig waren, bezw. auf ordnungsmäßige Requisition einer Polizeibehörde erfolgten, und ob die Dienstreisen da, wo es ohne Beeinträchtigung des veterinärpolizeilichen Interesses angängig war, zu Rundreisen zusammengelegt sind. Ueber die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen haben die Herzoglichen Kreisdirektionen bei Vorlegung der Tagebuchabschriften an uns zu berichten.

3. Die Liquidationen der Kreisthierärzte über die in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten ausgeführten Dienstreisen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, sind monatlich auf Grund der Tagebücher aufzustellen und durch Vermittelung der Kreisdirektionen,

welche die Richtigkeit derselben zu bescheinigen haben, einzureichen.

Soweit es thunlich ist, sind den Liquidationen gemäß unserer Verfügung vom 12. April d. Js. — 4020 I — die Originalaufträge der Ortspolizei-pp. Behörden nebst den dazu gehörigen Briefumschlägen beizufügen.

4. Um die nöthige Kontrole auszuüben und die Richtigkeit der Tagebücher, sowie der Liquidationen bescheinigen zu können, ist es erforderlich, daß die Kreisdirektion von allen Aufträgen, insbesondere von den an den Kreisthierarzt ergangenen Requisitionen der Ortspolizeibehörden, Kenntniß erhält. Aus letzterem Grunde wolle die pp. die nachgeordneten Ortspolizeibehörden anweisen, daß Wohldieselben von allen Requisitionen, welche die letzteren den Kreisthierärzten direkt zugehen lassen, gleichzeitig Abschrift mit kurzer Darlegung des Sachverhalts einzusenden ist. Auf diese Weise vermag die pp. dann zu prüfen, ob die Requisitionen gesetzlich zu rechtfertigen sind und das Maß des Nothwendigen nicht überschreiten. Sollte hierbei in einzelnen Fällen die Zuziehung des gedachten Beamten nicht für nöthig erachtet werden, so erwarten wir über den Sachverhalt zwecks geeigneter weiterer Veranlassung sofortigen Bericht.

Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß es für die Liquidationen der Kreisthierärzte keiner besonderen Bescheinigungen seitens der Ortspolizeibehörden hinfort bedarf, sondern daß die Bescheinigung lediglich von der Herzoglichen Kreisdirektion zu erfolgen hat.

Ueber Aufträge, die den Kreisthierärzten von den Polizeiverwaltungen der Hauptstädte im obigen Sinne ertheilt werden, wird den Kreisdirektionen von denselben gleichfalls Nachricht zugehen.

Abschrift des probeweise ausgefüllten Formulars, nach welchem der Kreisthierarzt sein Tagebuch anzulegen hat, folgt anbei.

Dessau, den 30. Mai 1894.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen.

Abschrift erhält die pp. mit der Veranlassung, der Herzoglichen Kreisdirektion in allen jenen Fällen gleichzeitig Mittheilung zu machen, wenn Wohldieselbe dem Kreisthierarzt in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten Aufträge ertheilt, damit jene hierdurch in den Stand gesetzt wird, die bezüglichen Liquidationen kurzer Hand bescheinigen zu können.

(Datum und Unterschrift wie oben).

An die Polizeiverwaltungen der vier Hauptstädte.

Zeit der Ausführung 189		Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Der Auftrag zu den betreffenden Geschäften ist		Dauer der Amtsgeschäfte	
			ertheilt	eingegangen am	in einer Entfernung über 2 km vom Wohnorte	am Wohnorte bezw. innerhalb 2 km von demselben
Monat	Tag		von wem	am	Tage	Stunden
1.		2.	3.		4.	

Entschädigung für die betreffenden Amtsgeschäfte										Bezeichnung des zur Tragung der Reisekosten ꝛc. Verpflichteten	Bemerkungen
Reisekosten bei Benutzung der Eisenbahn		des Landweges		Zu- und Abgang bei Benutzung der Eisenbahn		Tagegelder		Gebühren, sofern Tagegelder nicht zu berechnen sind		Auslagen, betr. Nebenkosten			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
5.				6.		7.		8.		9.		10.	11.

Schweiz. Kanton Thurgau. Verordnung, betreffend Abänderung der §§ 42 bis 48 der Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelpolizeigesetz über den Kunstbutterhandel. Vom 12. Oktober 1894. (Schweiz. san.-demogr. Wchbull. S. 611.)

Nachdem sich aus einem Berichte des Kantonchemikers vom 14. Juni d. J. ergiebt, daß infolge abweichender Bestimmungen der einschlägigen außerkantonalen und ausländischen Vorschriften sich die Bestimmung des § 43 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei, vom 28. November 1891, wonach Kunstbutter wenigstens 20% Milchfett enthalten muß, nicht festhalten läßt, indem anderwärts die Unterscheidung von Kunstbutter und Margarine fallen gelassen worden ist und daher die von auswärts bezogene Kunstbutter öfter nicht den vorgeschriebenen Gehalt an Milchfett aufweist, wird auf Antrag des Kantonchemikers beschlossen:

1. Die §§ 42 bis 48 der zitirten Verordnung (siehe Amtsblatt 1891, S. 1096 u. ff.) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Betreffend den Verkehr mit Butter und andern zum Genusse bestimmten Fettwaaren und Oelen.

§ 42. Als Butter darf nur das ausschließlich aus Milch durch mechanische Operationen gewonnene Fett verkauft werden. Der Fettgehalt der frischen Butter muß mindestens 82% betragen.

§ 43. Die der Butter ähnlichen Speisefette, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, sollen als Margarine bezeichnet werden. Die Verkaufsräume

müssen an auffälliger Stelle die Aufschrift „Margarineverkauf" tragen.

§ 44. Andere Speisefette sind ihrem Ursprunge gemäß (als Rindsfett, Schweinefett u. s. w.) zu bezeichnen.

§ 45. Mischungen solcher Fette unter sich und Mischungen solcher Fette mit Oelen sind als „Kochfett" zu deklariren.

§ 46. Unbestimmte Bezeichnungen, wie Sparbutter, Kübelbutter, Einsiedebutter u. dgl. sind, sofern es sich nicht um reine Butter handelt, unzulässig.

§ 47. Die nach den vorigen Paragraphen einzig zulässigen Bezeichnungen sind sowohl für den Groß- wie für den Kleinhandel verbindlich und müssen auch auf den Rechnungen angewendet werden.

§ 48. In den Verkaufsläden müssen die Gefäße und Umhüllungen, in welchen die Fette zum Verkaufe aufbewahrt werden, die Bezeichnung ihres Inhaltes in leicht sichtbarer Weise tragen. Wird Margarine in geformten Stücken verkauft, so muß die Bezeichnung Margarine eingedrückt sein.

2. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung und Mittheilung desselben in Separatabdrücken an die Gesundheitskommissionen für sich und zur Abgabe an die betreffenden Handlungen, und durch Protokollauszug an den Kantonschemiker und an das Sanitätsdepartement.

Belgien. Königl. Verordnungen, betr. den Handel mit Cichorie, Kakao, Chokolade und Milch. Vom 18. November 1894.
(Moniteur belge 1894 S. 3879 bis 3880.)

1. Cichorie.

Art. 1er. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, sous le nom de *chicorée*, aucun produit autre que la racine de chicorée sauvage, convenablement nettoyée, torréfiée, réduite en grains (semoule) ou en poudre plus ou moins fine et conservée à l'abri de tout excès d'humidité, sans addition de matières étrangères, sans soustraction de principes constituants.

On considérera notamment comme ne correspondant pas à la définition ci-devant:

a) La chicorée qui perdrait à 100° C. plus de 15 p. c. de son poids;

b) Celle qui, séchée à cette température, laisserait à l'incinération plus de 10 p. c. de matières minérales (cendres) en cas de chicorée en poudre, ou plus de 8 p. c. en cas de chicorée en grains;

c) La chicorée dont la teneur en principes solubles dans l'eau bouillante serait inférieure à 50 p. c. (de substance sèche).

En cas de chicorée renfermée dans des paquets ou emballages portant l'indication du poids de la denrée, la teneur en eau pourra dépasser 15 p. c. au moment de la livraison, si le poids total de la denrée, à ce même moment, excède dans une proportion au moins égale le poids indiqué sur l'emballage.

L'addition de matières grasses ou de matières sucrées est tolérée jusqu'à concurrence de 2 p. c.

Art. 2. Les produits ne satisfaisant pas aux conditions stipulées à l'article 1er ne peuvent être vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente, que sous une dénomination faisant connaître la modification apportée à la composition normale de la denrée.

Cette dénomination sera inscrite en caractères bien lisibles sur les récipients contenant la denrée.

Elle sera reproduite, lors des expéditions, sur les factures et les lettres de voiture ou connaissements.

Art. 3. Les sacs ou récipients dans lesquels la chicorée est mise en vente ou dans lesquels cette denrée est livrée par les fabricants et les marchands en gros ou en demi-gros, doivent porter, en caractères distincts, le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant ou du vendeur, ou tout au moins une marque régulièrement déposée.

Art. 4. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890, sans préjudice des peines établies par le Code pénal.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mars 1895.

2. Kakao und Chokolade.

Article premier. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, sous la dénomination de *cacao entier*, aucun produit autre que la graine du cacaoyer, soit brute et entière, soit préparée par torréfaction, décortication (mondage), mouture avec ou sans addition d'aromates et enfin par coulée en blocs ou tablettes, ou réduction en poudre.

Il est permis de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, sous le nom de *cacao* ou de *cacao en poudre*, le cacao privé d'une partie de son beurre, sans que toutefois la proportion de ce dernier élément ait été abaissée au-dessous de 20 p. c.; sous le nom de *cacao alcalinisé*, celui dont la teneur en alcali a été augmentée par un traitement spécial, sans que cet accroissement, calculé en carbonate alcalin, dépasse toutefois 3 p. c. du poids total. Le mention „alcalinisé" ne sera pas requise en cas de détention ou de transport pour l'exportation.

Le cacao ayant subi une préparation autre que celles qui sont indiquées ci-devant, ne peut être vendu, exposé en vente, détenu ou transporté pour la vente que sous une étiquette portant à la suite du mot „cacao" une mention renseignant d'une manière précise cette préparation spéciale, ou sous une étiquette ne portant pas le mot „cacao".

Les mots „alcalinisé" ou autres, indiquant la modification apportée à la composition normale du cacao, devront être inscrits sur les étiquettes en caractères bien apparents et identiques à ceux qui sont employés pour le mot „cacao".

Le cacao additionné d'une proportion d'alcali supérieure à 3 p. c. est considéré comme dangereux pour la santé; sa vente, sa mise en vente, sa détention et son transport pour la vente sont interdits d'une manière absolue.

Art. 2. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir on de transporter pour la vente sous la simple dénomination de *chocolat*, aucun produit qui ne serait pas exclusivement composé de cacao décortiqué, dans la proportion de 35 p. c. au moins, et de sucre ordinaire (saccharose), avec ou sans addition d'aromates.

Les produits qui, tout en contenant 35 p. c. au moins de cacao décortiqué, renfermeraient à côté de cette substance des matières autres que celles qui sont indiquées à l'alinéa précédent, ne pourront être vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente, que sous une étiquette comprenant, à la suite du mot „chocolat", en caractères bien apparents et identiques à ceux qui sont employés pour ce mot, une expression renseignant d'une manière précise la nature de ces autres ingrédients, ou bien sous une étiquette ne comprenant pas le mot „chocolat". S'il s'agit de chocolat en tablettes, cette mention spéciale révélant la composition anormale du produit devra être moulée ou imprimée sur chaque tablette.

Les produits contenant une proportion de cacao inférieure à 35 p. c. ne pourront être vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente, que sous l'étiquette „Bonbons au cacao" ou sous une autre étiquette d'où sera exclu le mot „chocolat".

Art. 3. Les indications des étiquettes prescrites aux articles 1 et 2 pour les produits de composition

anormale seront, lors des expéditions, reproduites sur les factures.

Art. 4. Les récipients ou enveloppes dans lesquels les cacaos et chocolats seront vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente, porteront le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant ou du vendeur, ou tout au moins une marque régulièrement déposée.

Art. 5. Les dispositions du présent règlement relatives au chocolat ne sont applicables qu'au chocolat ordinaire, en tablettes, en blocs ou en poudre, et au chocolat en croquettes, non au chocolat à la crème ni au produits divers de la confiserie (pralines, pastilles, etc.).

Art. 6. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 7. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er avril 1895.

3. Milch.

Indépendamment des stipulations des règlements généraux et notamment de la défense de mettre les denrées alimentaires destinées à la vente en contact avec du plomb, avec des alliages de plomb, tels que l'enduit de certains fer blancs, avec du zinc ou de la tôle galvanisée, avec des alliages de zinc, tels que le laiton ou cuivre jaune non étamé, avec des émaux plombifères, etc., la préparation et la vente du lait de vache ou d'autres animaux sont soumises aux conditions ci-après:

Art. 1er. Le lait privé d'une partie de sa crème ne peut être vendu, exposé en vente ou transporté pour la vente, que dans des récipients portant à un endroit apparent et en caractères bien lisibles, l'inscription: „Lait écrémé".

Art. 2. Il est interdit d'une manière absolue de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, pour l'alimentation humaine, sous quelque dénomination que ce soit:

1° Du lait additionné d'eau ou de substances étrangères quelconques, telles qu'agents de conservation;

2° Du lait colostral; du lait altéré par des microgermes ou des produits infectieux (lait acide, visqueux, putride, amer, bleu, rouge, etc.), soit à raison d'un état anormal ou d'une alimentation défectueuse du bétail, soit par suite d'une tenue défectueuse du l'étable, de la laiterie ou des ustensiles de transport, soit par toute autre cause, telle que des manipulations effectuées par des personnes peu soigneuses;

3° Du lait provenant d'animaux aux aliments desquels auraient été mêlées des plantes vénéneuses, d'animaux médicamentés à l'aide de substances toxiques ou d'animaux atteints de maladies contagieuses ou infectieuses, telles que tuberculose (pommelière), rage, fièvre aphteuse (cocotte), fièvre charbonneuse, charbon symptomatique, pyohémie, septicémie, diphtérie, mammites aiguës et mammite chronique avec suppuration, jaunisse, etc.

Art. 3. Le nom et l'adresse du laitier seront inscrits en caractères bien lisibles sur le véhicule ou sur les récipients servant au transport du lait destiné à la vente.

Art 4. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890, indépendamment de celles qui sont établies par le Code pénal.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er février 1895.

Rumänien. Ein am 23. September 1894 im „Monitorul oficial" Nr. 137 veröffentlichtes Reglement, betr. die Verhütung ansteckender Krankheiten, enthält Ausführungsbestimmungen zu den Art. 9, 15, 16 und 162 bis 171 des Sanitätsgesetzes vom 14. Juni 1893 (vgl. Veröff. 1894 S. 724 und 783). Titel 1 betrifft die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, Titel 2 schreibt allgemeine sanitätspolizeiliche Maßregeln vor, in Titel 3 werden über Krankenabsonderung, in Titel 4 über Desinfektion Bestimmungen gegeben, Titel 5 enthält Sondervorschriften über Bekämpfung der Cholera, der Pocken, der Diphtherie und des Croup, des Flecktiebers, des Unterleibstyphus, des Scharlachs und der Masern, des Keuchhustens, des Kindbettfiebers, der granulösen Bindehautentzündung, des Rotzes, des Milzbrandes, der Hundswuth, der Lungenschwindsucht, der epidemischen Ruhr, der Krätze, der Rose und der Lungenentzündung; in Titel 6 werden die Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung ansteckender Krankheiten vom Auslande festgestellt; Titel 7 bezieht sich auf die Strafvorschriften des Gesetzes.

Eine Anweisung zur Schiffsdesinfektion ist bereits am 26. August 1893 im „Monitorul oficial" Nr. 118 bekannt gegeben worden.

Neu-Seeland. Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheitspflege. Vom 19. September 1893.

An Act to further amend „The Public Health Act, 1876".

. . . . . .

1. The Short Title of this Act is „The Public Health Act 1876 Amendment Act, 1893".

2. „The Public Health Act, 1876," is hereinafter referred to as „the principal Act".

3. Aufhebung einzelner Bestimmungen früherer Gesetze.

4. Every Local Board constituted by the principal Act shall provide, and supply gratis on demand to any medical practitioner, forms printed in accordance with the Schedule to this Act.

It shall be the duty of the medical practitioner in attendance upon any person sick of small-pox, cholera, scarlet fever, measles, typhoid fever, diphtheria, or other infectious disease dangerous to the people, to immediately give notice thereof to the Local Board of the district in which such sick person resides. Such notice shall be in the form in the said Schedule, or to the effect thereof, and may be given by delivering or posting the same to the office of such Board All such notices shall be transmitted through the post free of postage.

Every medical practitioner who refuses or neglects to give such notice, or to state to the householder where such sick person resides as early as possible the infectious nature of such disease, shall be liable for each offence to a penalty not exceeding ten pounds.

Schedule.

To the Local Board of Health for the District of *[Insert the name of the district]*.

I hereby report a case of infectious disease, as follows: —

Name of householder:
Name of patient:
Age:
Address:
Date:

Signature of medical attendant:

Thierseuchen.

Türkei. (Vgl. Veröff. 1894 S. 906.) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im IV. Vierteljahr 1894 herausgegebenen Bulletins Nr. 10 und 11 herrscht die Rinderpest nach einer Meldung aus Smyrna vom 10. November in mehreren Orten des Vilajets Aïdin; erloschen dagegen ist sie zufolge Meldung aus Damaskus vom 12. September in

dem zu Hama gehörenden Orte Jlekaba. Ferner ist am 9. September aus Canea auf Kandia der Ausbruch der Schafpocken in einem Orte des Sandjaks Sfakia, und am 21. November aus der Provinz der Dardanellen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh im Sandjak Eziné gemeldet.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.

Seuchen. Provinzen.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Nordbrabant . .	3	3	2	2	5	6
Gelderland . . .	2	2	2	3	4	4
Südholland . . .	1	1	—	—	2	3
Nordholland . . .	1	1	2	2	1	1
Seeland	1	1	—	—	—	—
Utrecht	1	1	1	1	—	—
Friesland . . .	3	3	2	3	2	2
Overyssel . . .	2	2	2	2	2	3
Limburg	1	1	1	1	1	1

Tollwuth bei Hunden und Katzen im November und Dezember: Nordbrabant je 1 Stück Vieh.

Rotz und Wurm im Oktober: Gelderland 4 Gemeinden 6 Stück Vieh, im Dezember: Friesland 1 Gemeinde 3 Stück Vieh.

Maul- und Klauenseuche.						
Nordbrabant . .	38	722	32	330	13	280
Gelderland . . .	29	1376	27	554	6	144
Südholland . .	177	43091	115	6665	41	1240
Nordholland . . .	112	20357	100	11025	44	2802
Seeland	27	813	18	658	4	113
Utrecht	57	18619	46	3129	9	222
Friesland . . .	7	1370	27	3440	21	2432
Overyssel . . .	—	—	1	54	—	—
Groningen . . .	—	—	7	249	3	44
Räude der Pferde und Schafe.						
Südholland . . .	1	7	1	7	4	38
Nordholland . . .	3	23	—	—	3	26
Friesland . . .	—	—	1	10	1	2

Außerdem im November: Drenthe 1 Gemeinde 5 Stück Vieh; im Dezember: Gelderland 1 Stück Vieh.

Schweinerothlauf und Schweineseuche.						
Nordbrabant . .	7	13	5	8	2	3
Gelderland . . .	7	18	1	1	2	5
Südholland . . .	9	17	4	9	1	4
Seeland	11	23	7	11	7	9
Friesland . . .	7	20	1	2	2	3
Overyssel . . .	3	4	2	2	2	2

Außerdem im Oktober: Groningen 2 Gemeinden 2 Stück Vieh; im November: Nordholland 2 Gemeinden 16 Stück Vieh.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.						
Nordholland . . .	1	2	1	15	1	12

Außerdem im November: Gelderland 1 Gemeinde 2 Stück Vieh, Südholland 1 Gemeinde 6 Stück Vieh, Friesland 1 Stück Vieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 906.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 29. Januar 1895.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird verordnet:

Artikel 1. Die Verordnung vom 31. Juli 1894[1]), betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Luxemburg (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 165) wird aufgehoben.

Artikel 2. Für die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen sind die Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 25 und 34 bis 37 der Verordnung vom 28. Juni 1893[2]) (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 197) maßgebend.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1895 in Kraft.

Straßburg, den 29. Januar 1895.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Schweden. (Vergl. Veröff. 1894 S. 908.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 18. Januar d. J. werden von denselben die nachbenannten deutschen Gebietstheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen:

von bösartiger Lungenkrankheit: die Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, der Regierungsbezirk Posen, das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Reuß jüngerer Linie, ferner Ober- und Mittelfranken;

von Rotz oder Springwurm: Preußen mit Ausnahme der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, ferner Mecklenburg-Schwerin, Bayern, das Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Reuß älterer Linie und Elsaß-Lothringen;

von ansteckender Maul- und Klauenseuche: das Deutsche Reich;

von Krätze unter den Schafen: die Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden;

von Wasserscheu: das Königreich Sachsen;

von Schweinepest (Schweineseuche): Pommern.

Rechtsprechung.

Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1892 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 71) und für das Jahr 1891 (desgl. Bd. 64) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt:[3])

1. Wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel sowie wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter im Jahre 1892: 1163 Personen (gegen 1012 in 1891 und 962 in 1890), darunter 770 (636, 628)[4]) evangelische, 361 (361, 311) katholische Christen, 29 (13, 21) Juden. Relativ die meisten Verurtheilungen entfielen nach dem Orte der That auf Bayern, nämlich 214 (174, 140), und hier wieder 1892 auf die Regierungsbezirke Mittelfranken 54 und Oberbayern 53, dagegen 1891 auf Schwaben 46 und Oberbayern 45, ferner auf Berlin 188 (131, 137), auf Hamburg 167 (100, 87), auf Elsaß-Lothringen 77 (108, 138), davon 41 (69, 108) auf den Bezirk Ober-Elsaß, endlich auf Württemberg 72 (80, 109). Unter den preußischen Regierungsbezirken wies die meisten Verurtheilungen Düsseldorf 85 (45, 27)

[1]) Veröff. 1894 S. 584.
[2]) Veröff. 1893 S. 527.
[3]) Vergl. Veröff. 1893 S. 384.
[4]) Von den in Klammern stehenden Zahlen bezieht sich jedesmal die erste auf das Jahr 1891, die zweite auf das Jahr 1890; die vor den Klammern stehenden Zahlen betreffen die Ergebnisse des Jahres 1892.

Oberlandesgerichts-Bezirke	§ 327 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.		§ 328 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.		§ 146a d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.		Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseuche-Verbote, vom 21. 5. 1878.		§ 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. 5. 1879; Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Fehlhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel, — § 5 (Abs. 2) des Ges., betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz.		§§ 12—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Heilmittel und Heilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.	
	Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Strafbare Handlungen	Angeklagte	Strafbare Handlungen	Angeklagte				
	bezüglich deren im Jahre 1892 (1891) Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf															
	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.
Königsberg	1	—	227	92	1	—	11	4	48	16	18	21	29	13	33	15
	—	—	342	143	1	—	17	2	30	11	27	10	22	3	23	3
Marienwerder	1	2	55	21	—	—	—	—	10	9	10	11	11	5	11	6
	5	8	46	7	3	1	—	—	10	12	11	13	10	7	12	11
Berlin	—	—	2	3	45	7	—	—	256	75	237	78	25	11	25	13
	—	—	2	1	42	7	—	—	194	67	170	62	14	14	19	15
Stettin	—	3	—	2	6	2	—	—	12	7	14	7	3	1	3	1
	—	1	—	—	3	1	—	—	19	22	18	25	8	8	10	7
Posen	8	—	50	54	1	2	3	1	13	11	11	13	48	19	47	22
	—	—	45	23	2	1	1	1	23	8	25	10	26	18	27	21
Breslau	3	2	187	94	5	2	10	—	42	24	31	31	50	24	58	35
	—	4	376	157	12	—	4	1	94	28	36	28	74	33	78	43
Naumburg	—	—	—	5	27	—	—	—	36	20	20	21	12	23	13	26
	—	—	1	—	24	3	—	—	22	7	17	7	8	6	12	7
Kiel	4	4	—	—	—	—	—	—	41	24	22	29	5	8	6	8
	—	—	—	1	—	—	—	—	60	15	39	19	5	1	5	3
Celle	—	—	15	6	13	7	—	—	36	9	21	11	4	5	6	6
	1	—	3	1	23	3	—	—	70	6	22	9	3	3	3	4
Hamm	—	—	2	4	35	3	—	—	33	31	26	33	6	1	5	1
	—	1	1	1	27	3	—	—	11	11	12	11	17	1	11	2
Kassel	—	—	3	7	5	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—
	—	—	2	3	4	1	—	—	3	2	3	4	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	1	1	2	1	5	4	—	—	8	8	8	8	2	2	2	3
	—	—	2	2	9	—	—	—	16	5	16	5	1	6	1	10
Köln	—	—	20	11	35	8	—	—	106	39	105	42	8	5	9	9
	—	—	1	—	36	7	—	—	62	32	58	33	11	1	11	3
München	1	—	26	38	25	2	3	2	77	19	64	17	29	9	30	14
	2	8	20	2	15	1	9	1	64	24	59	25	32	4	29	5
Zweibrücken	—	—	4	1	13	1	—	—	36	2	34	1	2	2	2	2
	—	—	3	—	22	—	—	—	18	7	16	7	3	2	3	3
Bamberg	—	—	14	10	2	—	2	1	19	3	20	6	18	1	18	1
	—	—	22	10	—	1	2	1	15	10	12	9	8	2	9	3
Nürnberg	—	—	6	—	13	1	1	2	49	11	47	10	22	9	21	9
	—	—	14	4	14	—	7	1	28	8	32	10	25	3	23	3
Augsburg	1	—	30	6	2	1	1	—	53	4	48	7	25	5	24	5
	—	—	13	15	2	—	—	—	52	4	56	3	7	1	7	1
Dresden	1	—	20	7	45	—	6	—	29	13	33	15	19	6	20	4
	1	—	26	12	58	10	12	4	29	7	28	5	28	4	27	4
Stuttgart	—	—	25	3	21	3	—	—	73	15	75	16	2	—	2	—
	—	—	56	31	8	1	2	—	91	26	80	26	9	8	10	8
Karlsruhe	—	—	3	6	15	—	—	—	18	6	16	5	4	1	3	2
	—	—	7	3	12	2	—	—	13	3	18	4	3	2	4	2
Darmstadt	—	—	28	12	—	1	—	—	35	15	36	21	3	—	3	—
	—	—	35	21	—	—	—	—	30	15	26	15	1	4	1	3
Rostock	2	—	—	—	2	—	—	—	3	2	3	1	—	—	—	—
	—	—	1	—	5	1	—	—	4	4	5	4	3	—	5	—
Jena	—	—	9	—	9	1	—	—	9	3	9	3	8	3	9	3
	—	—	1	1	12	1	—	—	11	6	11	6	3	5	4	5
Oldenburg	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	5	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	2	—	—	—	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	4
Hamburg	—	—	—	—	13	1	—	—	187	42	171	48	10	1	13	1
	—	—	—	—	15	2	—	—	103	42	102	47	—	3	—	3
Colmar	—	1	2	2	4	2	—	—	81	30	77	31	5	1	5	1
	—	—	2	—	4	—	—	—	127	43	108	32	2	—	5	1
	23	13	732	388	315	18	37	10	1332	440	1163	488	350	155	368	187
	9	22	1022	438	355	46	54	11	1203	425	1012	429	324	143	340	174

auf. Wegen zwei oder mehrerer Strafthaten wurden 96 (92, 115) Personen verurtheilt.

2. Wegen Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wurden 368 Personen (gegen 340 in 1891 und 385 in 1890) verurtheilt, und zwar 171 (174, 196) evangelische, 179 (142, 176) katholische Christen, 18 (24, 13) Juden. Nach dem Thatorte waren am stärksten betheiligt die preußischen Regierungsbezirke Oppeln mit 46 (62, 76), Königsberg mit 30 (17, 14), Posen mit 28, (10, 25), Bromberg mit 19 (17, 16) Verurtheilungen, ferner Bayern mit 95 (72, 66), wovon die meisten Fälle 1892 auf Niederbayern 21, Schwaben 18 und Oberbayern 15, dagegen 1891 auf Mittelfranken 18, Niederbayern 17 und Oberbayern 14 kamen. In Berlin wurden nur 6 (7, 4) Fälle verzeichnet.

3. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern wurden 345 (355, 415) Personen verurtheilt, darunter 239 (253, 326) evangelische, 71 (74, 56) katholische Christen, 33 (26, 31) Juden. Die meisten Zuwiderhandlungen geschahen in Bayern 55 (53, 38), und zwar 1892 besonders in Oberbayern 26, dagegen 1891 in der Pfalz 22, weiter im Königreich Sachsen 45 (58, 76), und zwar hauptsächlich in der Kreishauptmannschaft Zwickau 32 (27, 38), endlich in Berlin 36 (37, 50) und im Regierungsbezirk Düsseldorf 21 (26, 28).

4. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest wurden 769 (1076, 1252) Personen verurtheilt, darunter 317 (458, 509) evangelische, 415 (567, 709) katholische Christen, 37 (50, 32) Juden. Die meisten Verurtheilungen erfolgten, wie schon seit mehreren Jahren in den an der Ostgrenze des Reiches gelegenen Regierungsbezirken Oppeln 194 (372, 418), Königsberg 149 (188, 237), Gumbinnen 89 (171, 163), Marienwerder 54 (47, 86), Posen 47 (31, 24). Von den bayerischen Regierungsbezirken hatte 1892 Oberbayern mit 22 und Niederbayern mit 17, dagegen 1891 die Oberpfalz mit 19 und Oberfranken mit 18 Verurtheilungen die meisten Fälle aufzuweisen.

5. Wegen Verletzung des § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, haben Verurtheilungen während des Jahres 1892 (ebenso in den beiden Vorjahren) nicht stattgefunden.

6. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten der Menschen (§ 327 St.-G.-B.) wurden 23 (9, 25) Personen verurtheilt. —

Wie sich im Uebrigen die Urtheile nach dem Sitze der erkennenden Gerichte auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen, erhellt aus der Tabelle auf der Seite 127. In derselben bezieht sich jedesmal die erste Zahl auf das Jahr 1892, die darunter stehende auf das Jahr 1891.

Thierheilmittel fallen nicht unter die Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 367[3] St.-G.-B.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Flensburg vom 18. August 1893 wider den Kaufmann St. zu E.

Der Angeklagte wurde, nachdem er in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 12 ℳ verurtheilt worden war, in der Berufungsinstanz freigesprochen, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Friedrichstadt vom 13. Juli 1893 form- und fristgerecht die Berufung eingelegt:

Der Angeklagte hat im Sommer 1893 zu E. „Wasmuth's Schweinefreß- und Mastpulver" und „Wasmuth's Schweizer Vieh- und Mastpulver" feilgehalten und verkauft ohne polizeiliche Erlaubniß.

Die erwähnten Freß- und Mastpulver sind, wie auch in erster Instanz festgestellt, und durch die Hauptverhandlung dieser Instanz bestätigt, Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen. Derartige Gemenge sind durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, Verzeichniß A Nr. 4 dem freien Handelsverkehr dann entzogen, wenn sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden.

Der Vorderrichter ist nun in der Annahme, daß die in Rede stehenden Freß- und Mastpulver Heilmittel seien, wobei es gleichgültig sei, ob sie für Menschen oder Vieh verwendet werden sollen, zur Verurtheilung des Angeklagten aus § 367[3] St.-G.-B. gelangt.

Der Ansicht des Vorderrichters ist nicht beizutreten.

Der § 367[3] St.-G.-B. bedroht den Verkauf, das Feilhalten von „Arzneien", soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist. Die Verordnung vom 27. Januar 1890 entbehrt des Ausdruckes „Arzneien", sie entzieht die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen dem freien Handelsverkehr, soweit sie als „Heilmittel" feilgehalten oder verkauft werden. Weder der Ausdruck „Arzneien" noch der Ausdruck „Heilmittel" sind an sich auf Menschen allein bezüglich, auch ergiebt der § 367[3] St.-G.-B. so wenig, wie die Verordnung vom 27. Januar 1890 einen ausdrücklichen Anhalt, daß der Gesetzgeber „Arzneien", „Heilmittel" für Menschen gemeint habe.

Um den Sinn des Ausdrucks „Arzneien" des § 367[3] festzustellen, wird man auf den gesetzgeberischen Gedanken zurückzugehen haben, welcher der Strafbestimmung des § 367[3] zu Grunde liegt. Offenbar will das Gesetz die persönliche Sicherheit der Menschen schützen, indem es den Handel mit Arzneien und Giften den Apothekern vorbehält, welche durch ihre wissenschaftliche Bildung Sicherheit gewähren, daß nicht das Leben und die Gesundheit der Menschen Gefahren ausgesetzt sind, welche, stünde der Handel mit Arzneien and Giften Jedermann frei, durch Unkenntniß und Unvorsichtigkeit der Händler unzweifelhaft den Menschen drohen würden.

Daß dieses der Zweck der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften ist und nicht etwa der Schutz des Apothekerprivilegiums, die Unterstützung der Sonderinteressen des Apothekerstandes geht auch daraus hervor, daß der § 367[3] St.-G.-B. aus dem preußischen Strafgesetzbuch, welches dem Reichsstrafgesetzbuch im Wesentlichen zu Grunde liegt, mit geringen Veränderungen entnommen ist. Der § 367[3] St.-G.-B. ist der § 345[2] des preußischen Strafgesetzbuches; dieser letztere steht in Titel III mit der Ueberschrift „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit". Es geht daraus hervor, daß das preußische Strafgesetz, welches sich des Ausdruckes „Arzneien" bedient, mit diesem Ausdruck nur solche Heilmittel gemeint hat, welche für Menschen verwendet werden.

Ein Grund dafür nun, daß bei der Uebernahme dieser preußischen Strafvorschrift in das Reichsstrafgesetz der Gesetzgeber derselben einen anderen Sinn hat beilegen wollen, ist nicht erfindlich; wäre dies der Fall, so wäre die diesbezügliche Absicht unzweifelhaft in der einen oder anderen Weise zum Ausdruck gelangt.

Es ist also nur das Feilhalten und Verkaufen von Arzneien für Menschen ohne polizeiliche Erlaubniß nach § 367[3] St.-G.-B. strafbar. Die hier in Rede stehenden Freß- und Mastpulver sollten aber nach der ihnen von dem Angeklagten bei dem Verkauf und bei dem Feilhalten beigelegte Bestimmung nur für Vieh verwendet werden. Schon aus diesem Grunde würde eine Bestrafung des Angeklagten ausgeschlossen sein; ein zweiter Grund ist der, daß die fraglichen Pulver überhaupt nicht „als Heilmittel" verkauft sind. Sie sind nicht in den Verkehr gebracht, um zur Heilung eines Gesundheitsdefekts Verwendung zu finden, sie sollen gebraucht werden, um die Ernährung an sich gesunden Viehs zum Zwecke der Mast bezw. Milchgewinnung zu fördern. Daß die fraglichen Zubereitungen etwa auch als Heilmittel für Menschen gebraucht werden können, würde zu der für die Anwendung des fraglichen Strafgesetzes nothwendigen Feststellung, daß sie thatsächlich auch als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wurden, nicht ausreichen.

Es war deshalb, wie geschehen, das Urtheil erster Instanz aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Vermischtes.

Oesterreich. Ueber die Verbreitung der Infektionskrankheiten in Oesterreich sind in den Jahren von 1889 bis 1893 auf Grund der von den Landes- und politischen Bezirksbehörden einzusendenden Epidemieberichten über die zur Anzeige gebrachten Erkrankungen (vergl. Veröff. 1889 S. 300) beim Sanitätsdepartement im k. k. Ministerium des Innern Ermittelungen angestellt worden. In Folge von Mängeln in der Durchführung der Anzeigepflicht ist das gesammelte Material allerdings noch nicht vollständig; denn von je 100 am Schlusse des Jahres 1889 (bezw. 1893) in den Aufzeichnungen der Todtenbeschauer aufgeführten Todesfällen an den einzelnen Krankheiten waren in den Epidemieberichten nachgewiesen an Blattern 68 (64), am Scharlach 55 (64), an Croup und Diphtherie 33 (50), an Masern 53 (65), an Fleck- und Unterleibstyphus 31 (41). Die Ergebnisse sind andererseits auch deshalb nicht ohne Weiteres statistisch zu verwerthen, weil durch den aus nachstehenden Zahlen ersichtlichen Umstand, daß die Anzeigepflicht hinsichtlich einzelner Krankheiten neuerdings gewissenhafter als früher erfüllt wird, eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Vermehrung der Erkrankungsfälle vorgetäuscht werden kann. Unter diesem Vorbehalt ist den Berichten Nachstehendes zu entnehmen.

Das Verbreitungsgebiet der Blattern hat im Berichtszeitraum eine Einschränkung erfahren, die Zahl der in den einzelnen 5 Jahren von 1889 bis 1893 an der Seuche heimgesuchten Bezirke (und Gemeinden) betrug 291 (3396), 256 (2354), 236 (2502), 207 (1711), 207 (1541). Am meisten betroffen waren Böhmen, Mähren und Galizien; doch ist auch in den ersten beiden dieser Länder die Zahl der betheiligten Gebiete von 89 (1553) und 35 (539) im Jahre 1889 bis auf 66 (460) und 19 (78) im Jahre 1893 zurückgegangen. Vollkommen blatternfrei war im Jahre 1893 keins der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) betrug in den einzelnen Jahren 50 145 (8385), 24 412 (3679), 28 873 (4879), 21 374 (3935), 19 694 (3737). Im Jahre 1889 kamen auf 100 000 Einwohner 212, im Jahre 1893 82 Blatternerkrankungsfälle. Zugenommen haben 1893 im Vergleich zum Vorjahre die Erkrankungen besonders in Galizien und in Triest nebst Gebiet. Von den in den Jahren 1892 und 1893 angezeigten 21 274 und 19 699 Erkrankungsfällen betrafen 9487 und 7725 ungeimpfte Personen; von diesen starben 2814 bezw. 2628, von den übrigen nur 1121 und 1109. Nach den Aufzeichnungen der Todtenbeschauer starben in den letztbezeichneten beiden Jahren insgesammt 6087 und 5819 Personen an Blattern.

An Scharlach erkrankten:

1889	30 566	Personen	in	297	Bezirken	und	2181	Gemeinden
1890	32 556	=	=	309	=	=	2278	=
1891	40 985	=	=	321	=	=	2776	=
1892	39 302	=	=	319	=	=	2843	=
1893	43 882	=	=	338	=	=	3434	=

Die Zunahme der Erkrankungen betraf besonders Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Görz, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Dalmatien. Die Zahl der Sterbefälle schwankte nach den Listen der Todtenbeschauer zwischen 10 453 (1889) und 13 790 (1892) und betrug den Epidemieberichten zufolge 8160 und 8161 in den Jahren 1892 und 1893.

Die Zahl der angezeigten Erkrankungen an Croup und Diphtherie betrug:

1889	21 674	in	315	Bezirken	und	3260	Gemeinden	
1890	19 939	=	—	=	=	—	=	
1891	über 25 000	=	—	=	=	—	=	
1892	28 515	=	296	=	=	4360	=	
1893	35 387	=	325	=	=	5109	=	

Es erlagen der Krankheit in den Jahren 1892 und 1893: 11624 und 14293, nach den Listen der Todtenbeschauer dagegen 28 412 und 28 517 Personen.

Erkrankungen an Masern wurden in den Jahren 1890 bis 1893: 182 721, 168 086 (in 338 Bezirken und 4363 Gemeinden), 129 369 (in 315 Bezirken und 3877 Gemeinden), und 121 541 (in 302 Bezirken 3548 Gemeinden) angezeigt. Die Zahl der Todesfälle in den Jahren 1892 und 1893 betrug 5196 und 4904, nach den Listen der Todtenbeschauer 8941 und 7495.

An Unterleibstyphus erkrankten den erstatteten Anzeigen zufolge:

	Bezirken.	Gemeinden.	Personen.	Von je 100000 Einwohnern.
1889 in	327	2313	20 846	88,1
1890 =	317	2403	20 540	87,9
1891 =	328	2614	20 510	85,8
1892 =	342	3438	36 349	152,1
1893 =	346	3281	27 946	117

Die Sterbefälle beliefen sich den Epidemieberichten zufolge in den Jahren 1892 und 1893 auf 4937 und 4170. Am häufigsten war die Krankheit in der Bukowina und in Galizien.

Der Flecktyphus trat im Jahre 1892 epidemisch nur in einzelnen Theilen Galiziens, in zerstreuten Fällen dagegen auch in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Bukowina auf. Im Jahre 1893 sank die Zahl der Erkrankungen in Mähren und Galizien fast um die Hälfte gegen das Vorjahr, in der Bukowina von 31 auf 8. Insgesammt wurden 1892: 6479 Erkrankungen, (671 Todesfälle), 1893 deren 3593 (426) angezeigt. Am Unterleibs- und Flecktyphus zusammen starben den Listen der Todtenbeschauer zufolge in den Jahren 1892 und 1893: 13 637 und 11 106 Personen.

Die asiatische Cholera verursachte 1892 in Galizien, Niederösterreich, Steiermark und Böhmen in 12 Bezirken und 35 Gemeinden 214 Erkrankungen und 125 Todesfälle, 1893 in Galizien, der Bukowina, Niederösterreich und Steiermark 1547 Erkrankungen und 913 Todesfälle.

An Ruhr erkrankten und (starben) 1892: 25 736 (6314), 1893: 6953 (1351), am Kindbettfieber 1892: 1098 (523), 1893: 1305 (670) Personen.

Influenza trat 1892 in fast allen Ländern auf und verursachte 112 119 Erkrankungen (mit 1928 Todtesfällen). 1893 betrug die Zahl der angezeigten Influenzafälle nur 26 227 (314). Genickstarre wurde im Jahre 1892 in Salzburg, Steiermark, Triest, Istrien, Böhmen und Dalmatien in 46 Fällen, (davon 32 mit tödtlichem Ausgang), 1893 in denselben Ländern mit Ausnahme des Küstenlandes in 44 (28) Fällen gemeldet.

Die zur Epidemietilgung verausgabten Kosten stellten sich in den Jahren 1892 und 1893 auf 332 098,58½ und 386 478,07 Gulden (1,39 und 1,62 Kreuzer auf den Kopf der Bevölkerung); davon betrugen die durch die Cholera verursachten Ausgaben 131 500 und 212 531 Gulden. (Oest.-San.-W. 1894 Nr. 52, Beilage S. 137 bis 180).

England. Nahrungsmittelfälschung. (Revue intern. des falsifications 1894. 11e Livraison. S. 177.)

Im Jahre 1893 wurden in England von 37 233 untersuchten Proben 4793 beanstandet, was in 2687 Fällen zur Bestrafung führte. Gefälscht wurden hauptsächlich: Milch, Butter, alkoholische Getränke, Schweineschmalz, Kaffee, Pfeffer, Essig, Brot, Mostrich, Thee, Bier, Mehl, Zuckerwaaren, Käse, Zucker, Arrowroot und Kakao. — Die Milch wurde vorwiegend durch Wasserzusatz, die Butter durch den Zusatz von Wasser und Margarine gefälscht. Von den untersuchten Proben alkoholischer Getränke hatten 20% einen Wasserzusatz erhalten. Eine als „Café français supérieur“ bezeichnete Probe enthielt 90% Cichorie.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 3. bis 9. Februar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	74	3	49	14	23,0	25,7	—	—	1	1	1	6	4	—	—	—	36	—
† Altona	158 782	106	5	76	24	24,9	23.7	1	2	1	1	—	11	11	8	8	7	39	2
† Augsburg	84 544	51	1	45	11	27,7	28,2	—	—	—	—	—	4	10	4	1	1	27	—
† Barmen	128 129	91	3	33	10	13,4	21,0	—	—	1	1	—	6	6	2	—	—	17	—
† Berlin	1 820 340	921	28	523	124	14,9	24,2	2	5	17	2	—	97	43	21	6	5	319	17
† Beuthen	46 457	43	1	16	8	17,9	29,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	2
† Bielefeld	44 552	28	2	10	3	11,7	20,4	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	6	—
† Bochum	53 866	47	1	24	12	23,2	26,3	—	—	4	—	—	1	1	1	—	—	17	—
† Bonn	43 302	36	1	21[2]	3	25,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	—
† Brandenburg	42 116	25	2	18	5	22,2	27,0	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	11	1
† Braunschweig	115 599	71	1	42	12	18,9	23,6	1	—	—	—	—	3	8	1	—	—	29	—
† Bremen	137 616	85	1	45[3]	8	17,0[5]	20,2	—	1	—	—	—	7	2	3	1	1	29	3
† Breslau	367 769	258	6	164[4]	44	23,24)	29,9	—	1	5	—	—	31	20	10	1	1	96	1
Bromberg	46 079	23	3	13	3	14,7	23,6	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	8	—
Charlottenburg	108 475	71	4	35	9	16,8	24,9	1	—	3	—	—	6	7	2	—	—	16	—
† Chemnitz	164 744	122	4	81	37	25,6	31,2	—	—	4	—	—	5	2	1	1	—	69	—
† Danzig	125 412	76	3	60	12	24,9	27,4	—	1	1	1	—	6	9	3	3	3	37	2
† Darmstadt	61 069	32	1	22	4	18,7	20,5	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	15	—
† Dessau	40 974	34	1	21	9	26,7	23,9	2	—	3	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Dortmund	99 957	92	2	45	14	23,4	25,0	—	—	2	—	—	4	15	—	—	—	23	1
† Dresden	317 817	210	7	100[5]	29	16,4[9]	23,5	1	—	6	—	—	16	6	3	—	—	65	3
† Düsseldorf	171 638	142	6	69	23	20,9	22,7	—	1	3	—	—	11	8	2	—	—	42	2
† Duisburg	70 069	54	2	22	5	16,3	24,8	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	12	—
† Elberfeld	141 189	99	7	54	10	19,9	21,5	3	1	—	—	—	5	13	—	—	—	31	1
† Elbing	44 601	31	1	22	4	25,6	29,5	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Erfurt	85 170	67	2	24	10	14,7	22,5	—	—	—	—	—	4	2	5	5	5	12	1
† Essen	91 209	80	1	31	8	17,7	25,6	—	—	1	—	—	5	6	1	—	—	16	2
† Flensburg	40 176	25	—	11	—	14,2	23.2	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	6	1
† Frankfurt a. M.	203 332	99	3	63[6]	15	16,1[6]	19,3	1	—	1	—	—	9	16	3	—	—	30	3
† Frankfurt a. O.	57 255	38	3	35	11	31,8	27,0	—	—	3	—	—	6	7	1	—	—	17	1
† Freiburg i. B.	55 848	18	1	15[7]	3	14,0[7]	23,9	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	11	1
† Fürth	50 300	37	—	18	9	18,6	27,6	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Gera	44 590	37	1	24	11	28,0	29,0	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	12	3
† M.-Gladbach	54 578	46	—	19	7	18,1	25,0	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	10	—
† Görlitz	68 034	38	1	29	6	22,2	26,3	—	1	—	—	—	6	4	—	—	—	15	3
† Hagen	40 758	26	3	14	1	17,9	24,6	—	—	2	1	—	1	2	1	1	1	7	—
† Halle	119 203	72	4	41[8]	8	17,9[8]	24,3	—	1	3	—	—	4	10	1	—	—	21	1
† Hamburg	655 039	417	17	232	66	18,4	25,1	—	5	5	—	1	33	33	8	1	1	144	3
† Hannover	185 464	145	6	48	15	13,5	20,9	—	—	—	—	—	9	13	—	—	—	26	—
† Harburg	43 111	35	2	11	2	13,3	21,0	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	8	—
† Kaiserslautern	42 180	27	—	9	3	11,1	20,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	6	1
† Karlsruhe	85 252	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	80 172	55	3	22	7	14,3	19,9	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	12	—
† Kiel	85 181	56	3	24	5	14,7	22,8	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	13	[9] 3
† Köln	320 406	227	10	129	54	20,9	25,7	2	—	3	—	—	19	12	1	—	—	89	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	106	2	64	17	19,4	30,2	—	—	3	—	—	3	15	2	1	1	41	—
† Königshütte	40 563	44	1	14	2	17,9	28,3	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	9	—
† Kottbus	41 846	24	2	11	3	13,7	25,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	6	—
Krefeld	119 254	65	1	47	14	20,5	23,9	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	31	—
† Leipzig	414 023	272	11	128	33	16,1	22,7	—	2	6	—	1	15	26	6	—	—	70	2
† Liegnitz	50 105	56	—	43	23	44,6	30,4	—	—	1	—	—	8	2	11	2	2	18	3
† Lübeck	71 097	40	1	19	2	15,9	21,0	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	15	—
† Magdeburg	241 389	171	7	88	31	19,0	26,5	—	—	5	—	1	10	18	2	—	—	51	1
† Mainz	77 321	46	1	27	9	18,2	22,5	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	75	4	33	8	18,0	21,4	—	—	3	—	—	4	4	5	1	1	16	1
† Metz	65 791	32	—	25	5	19.8	21,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	14	3
† Mülhausen i. E.	83 433	47	3	35	8	21,8	23,9[1]	—	—	4	—	—	4	6	2	2	2	19	—
† München	413 770	235	9	209	68	26,3	28,2	—	—	5	—	—	25	27	13	1	1	136	3
† Münster	54 180	34	—	28	2	26,9	24,5	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—	16	—
† Nürnberg	167 982	89	4	67	27	20,7	26,1	—	—	—	—	—	19	11	1	—	—	35	1
† Osnabrück	43 623	26	2	10	3	11,9	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Orts fremde 11 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 44 = 16,6‰. — [4]) Desgl. 160 = 22,6‰. — [5]) Desgl. 93 = 15,2‰. — [6]) Desgl. 62 = 15,9‰. — [7]) Desgl. 12 = 11,2‰. — [8]) Desgl. 32 = 14,0‰. — [9]) Darunter 1 Enthauptung.

ngegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	—	26	9	26,6	25,2	—	—	—	—	—	3	6	6	—	—	11	—
† Posen	70 828	42	3	30	4	22,0	29,1	—	—	1	1	—	6	3	—	—	—	17	2
† Potsdam	57 104	32	1	16	3	14,6	23,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	12	—
† Remscheid	46 244	39	1	22	3	24,7	21,2	1	—	2	—	—	3	3	—	—	—	13	—
Rixdorf	47 541	50	1	24	5	26,3	22,3[1]	1	—	2	—	—	3	3	—	—	—	14	1
† Rostock	49 043	36	—	11	2	11,7	20,4	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	7	—
Schöneberg . . .	40 500	32	1	14	4	18,0	20,3[2]	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Solingen	40 770	30	—	13	1	16,6	20,4	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	7	—
† Spandau	57 607	51	3	20	8	18,1	23,2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	16	1
† Stettin	131 523	101	3	56	17	22,1	25,8	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	41	3
† Straßburg i. E. .	134 056	68	8	56	12	21,7	25,7	4	—	2	—	—	5	8	4	3	3	32	1
† Stuttgart	135 594	62	5	49	12	18,8	20,2	1	—	2	—	—	2	7	2	—	—	35	—
† Wiesbaden . . .	73 117	41	1	30	7	21,3	19,3	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	19	1
† Würzburg	66 567	45	—	[3] 24	4	18,7[3]	25,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	—
† Zwickau	51 347	33	1	22	14	22,3	27,7	2	—	—	—	—	1	2	2	—	—	15	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Februar 1895.

Amsterdam	450 084	284	17	157	51	18,2	.	—	—	—	2	2	19	18	7	—	—	104	5
Antwerpen bis 2. Februar	262 065	144	4	95	21	18,9	.	—	—	4	—	—	13	7	3	.	.	63	5
Brünn bis 2. Februar .	99 060	71	2	37	6	19,4	.	—	—	2	—	—	13	2	2	.	.	17	1
Brüssel	186 664	92	4	125	19	34,8	.	4	2	1	—	—	11	27	6	.	.	73	1
Budapest bis 2. Februar	566 022	446	20	261	58	24,0	.	1	3	7	1	—	50	43	14	.	.	129	13
Christiania	187 588	52	1	50	10	15,5	.	—	—	—	—	1	11	12	1	.	.	25	—
Edinburg	273 535	154	.	108	17	20,6	.	4	1	1	3	.	9	1	1	.	.	88	.
Glasgow	695 876	402	.	433	.	32,4	.	10	2	4	.	.	.	20	3	.	.	394	.
Kopenhagen	341 000	198	3	142	35	21,7	.	10	3	6	—	1	26	18	3	.	.	66	9
Krakau bis 2. Februar .	79 336	61	2	48	4	31,5	.	—	2	3	1	1	10	6	1	—	—	21	—
Lemberg bis 2. Februar .	134 315	73	6	62	16	24,0	.	—	1	2	2	—	10	2	1	.	.	41	3
London	4 392 346	2736	.	1768	386	21,0	.	17	15	39	13	4	157	170	29	.	.	1243	81
Lyon bis 26. Januar. .	438 077	168	8	275	24	32,6	.	—	—	—	—	—	40	107	5	—	—	122	1
Moskau bis 2. Februar	753 469	.	32	500	158	34,5	.	1	9	16	6	—	71	22	35	.	.	310	.
New York bis 26. Januar	1 996 654	1076	83	933	188	24,3	.	4	11	39	5	8	127	322	17	.	.	357	43
Odessa	324 500	.	9	138	43	22,1	.	—	—	3	—	1	26	2	2	2	2	98	6
Paris	2 424 705	1220	83	1414	157	30,3	.	5	1	12	2	1	262	253	44	.	.	803	31
Petersburg bis 19. Jan.	954 400	468	25	515	163	29,7	.	5	21	23	3	2	77	35	43	—	—	336	.
Prag und Vororte . .	343 822	219	12	169	33	25,6	.	1	—	1	3	1	30	25	2	.	.	101	5
Rom bis 29. Dezember .	456 664	222	18	219	40	24,9	.	1	—	1	3	—	18	29	12	.	.	150	5
Stockholm bis 2. Februar	252 937	131	7	97	22	19,9	.	1	2	7	—	—	17	16	3	2	—	50	1
Triest	160 825	.	.	114	37	35,6	.	—	1	8	—	1	.	.	4	.	.	98	2
Venedig bis 26. Januar	158 159	79	2	63	9	20,7	.	—	—	—	1	—	5	17	2	—	—	38	—
Warschau bis 2. Februar	515 654	497	16	237	73	23,9	.	2	3	6	3	3	31	54	10	.	.	122	3
Wien	1 495 764	955	63	678	211	23,5	.	18	10	13	2	1	124	136	36	—	—	326	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Februar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	2	—	—	1	—	7
Scharlach	19 (2)	—	3	—	[6]32 (1)	—	1 (1)
Diphtherie	60 (10)	6 (1)	8 (1)	9 (1)	3	4 (1)	6 (3)
Croup	3	—	—	—	—	—	2
Unterleibstyphus . .	2	—	1	—	—	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (2)	—	—	—	1 (1)	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	2	—
Rose	7 (1)	2	—	1	6	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	70 (1)	6	18	25	39	16	86 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	40 (10)	3 (3)	2 (2)	5 (4)	19 (2)	5 (2)	15 (3)
Lungenschwindsucht .	60 (47)	4 (6)	17 (1)	1 (1)	18 (5)	7 (2)	13(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	121 (5)	20	20	23 (1)	147	8	66 (4)
Akuter Darmkatarrh .	11	3	—	1	9	1	4 (1)
Chron. Alkoholismus	17	2	—	2	1	2	11 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	35 (1)	2	2	10	18	10	8
And. rheumat. Krankh.	36	3	8	2	22	5	5
Verletzungen	93 (3)	38 (2)	36 (1)	24 (2)	68	15	41 (1)
Alle übrigen Krankh.	620 (78)	59(11)	124 (3)	134(11)	375(15)	121 (7)	349(30)
Summe	1199(161)	150(23)	239 (8)	237(20)	760(24)	199(12)	616(57)
Verbliebener Bestand	5454	643	957	841	2341	967	3107

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	3./2.-9./2.	3	71 [4]	49	[4]124	4
= Breslau . . .	desgl.	—	43	32	22	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	21	3	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	2	3	18	1
= Arnsberg . .	desgl.	9	185	5	132	1
= Aurich . . .	desgl.	1	53	2	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	7	66	19	149	5
= Erfurt . . .	desgl.	1	11	2	40	—
= Hannover . .	desgl.	3	35	15	40	1
= Hildesheim . .	desgl.	2	202	11	52	—
= Königsberg .	desgl.	7	222	11	24	2
= Lüneburg . .	desgl.	1	50	6	14	—
= Marienwerder	desgl.	7	2	9	15	—
= Minden . . .	desgl.	9	—	10	56	7
= Münster . . .	desgl.	—	69	1	43	—
= Osnabrück . .	desgl.	—	8	5	10	—
= Posen . . .	desgl.	9	245	37	43	1
= Schleswig[7] .	desgl.	15	64	31	99	4
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	10	4	24	—
= Stettin . . .	desgl.	3	82	54	56	—
= Stralsund . .	desgl.	4	—	3	18	—
= Trier . . .	desgl.	2	2	5	16	—
= Wiesbaden .	desgl.	1	32	7	69	—
Stadt München . .	27./1.-2./2.	—	37	42	[5] 47	2
= Nürnberg . .	3./2.-9./2.	1	1	4	[5] 11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	8	10	34	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	3./2.-9./2.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	5	4	—
Hamburg	desgl.	1	15	34	[5] 23	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 18,0‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Sämmtlich im Garnisonlazareth. — [7]) Der Bericht aus Eckernförde fehlt.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Februar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Februar	— 0,5	— 3,6	760,1	758,8	757,0	98	98	98	0,7	S	0—1
	4. "	— 1.0	— 6,6	755,5	755,9	756,8	100	91	97	0,7	NO	1
	5. "	— 4,6	—13,0	7 Uhr 756,6	755,2	9 Uhr 755,1	7 Uhr 100	92	9 Uhr 100	1,2	N	1
	6. "	— 8,8	—14,1	753,8	751,6	750,1	100	84	100	0,2	NW	0—1
	7. "	— 8,9	—15,6	753,2	754,4	755,4	100	97	100	0,2	W	0—1
	8. "	— 9,0	—16,1	757,3	757,4	757,6	100	87	100	0,1	SO	1
	9. "	— 5,9	—13,4	755,3	2 Uhr 754,4	754,8	100	2 Uhr 82	100	0,1	O	1
München	3. Februar	— 6,8	—15,4	714.5	2 Uhr 712,9	711,7	82	2 Uhr 80	89	—	O	1,2
	4. "	— 6,2	— 8,0	712,8	711,2	711,3	89	82	92	1,4	SW	1,1
	5. "	— 7,5	—13,0	711,0	709,1	708,4	88	77	84	0,1	NO	1,1
	6. "	—11,8	—19,3	8 Uhr 705,7	704,2	8 Uhr 704.2	8 Uhr 89	67	8 Uhr 70	—	NO	0,9
	7. "	—10,2	—13,7	707,2	707,1	709,0	80	70	75	—	NO	0,5
	8. "	— 8,2	—13,6	710,0	709.5	709,5	84	67	76	0,8	NO	1,2
	9. "	— 5,8	—13,7	712,5	715,9	717,3	87	64	80	0,2	W	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten

bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Sechste vermehrte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die

Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.

Preis M. 5,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

II. Band, Heft 2. Mit 1 Tafel. Preis M. 2,40.

Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" für M. 1,90.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1893. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reiches. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Rahts.

Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1892. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler. (Mit einer Karte.)

Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1893, nebst Anhang, betr. die Pockenerkrankungen des Jahres 1893. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler.

Bestellkarte ist der Nummer vom 13. Februar d. J. beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 27. Februar 1895.** Nr. 9.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF -1 MAR 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 133. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 133. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Dresdener Uebereinkunft. S. 134. — Jugendliche Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. S. 134. — Desgl. und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken. S. 135. — (Preußen). Schweineschmalz. S. 136. — (Württemberg). Ofenklappen. S. 136. — Schweineschmalz. S. 136. — (Mecklenburg-Schwerin). Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge. S. 136. — (Anhalt). Viehverkehr. S. 137. — (Hamburg). Wochenbettfieber. S. 137. — (Oesterreich). Handverkauf in Apotheken 2c. S. 140. — (Belgien). Lumpen- 2c. Ein- und Durchfuhr. S. 142. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien, 1 Vierteljahr. S. 142. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Bayern, Luxemburg). S. 142. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Gesundheitsgefährlicher Lärm beim Betriebe einer Schlosser- und Schmiedewerkstatt. S. 143. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen). Mineralwässer. S. 143. — Staatshaushalts-Etat, 1895/93. S. 144. — (Spanien). IX. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 145. — **Vermischtes.** (Preußen). Gesundheitsbüchlein. S. 148. — **Geschenkliste.** S. 148. — Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1893. S. 149. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 146. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 147. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 147. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 147. — **Witterung.** S. 148. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 148.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 11. bis 17. Februar in 2 Gemeinden des politischen Bezirks Buczacz 2 Erkrankungen und 1 Todesfall festgestellt. („Oest. San.-W." S. 88.)

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 6. bis zum 10. Februar 45 Erkrankungen (27 Todesfälle), in Adalia (vgl. S. 102) vom 27. Januar bis zum 4. Februar 19 (11) angezeigt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. Januar sind 68 Personen an Cholera, 34 an Pocken und 226 an Fiebern gestorben.

Argentinien. (Vergl. S. 65.) In der Stadt Buenos Aires sind in der Zeit vom 23. Dezember bis 23. Januar etwa 30 Personen unter den Anzeichen der asiatischen Cholera erkrankt und etwa 10 davon verstorben. Außerdem wurde auf den im Hafen liegenden Schiffen eine Anzahl von Erkrankungen und Todesfällen an Cholera festgestellt. Auch außerhalb der Hauptstadt sind vereinzelte Fälle der Krankheit zur amtlichen Kenntniß gelangt, doch ist es zu einem epidemischen Auftreten der Cholera bisher nicht gekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle; Edinburg 12, London 18 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen 2, New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen; **Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Reg.-Bez. Posen 2 Todesfälle und 139 Erkrankungen; **Trichinose:** Stadt Memel 2 Erkrankungen (Dezember 1894 laut nachträglicher Meldung); **Influenza:** Berlin 5, Hamburg 10, Kopenhagen 4, London 24, Moskau 4, New York 71, Paris 44, Stockholm 3 Todesfälle; München 164 (Krankenhäuser), Nürnberg 252, Hamburg 1193, Kopenhagen 115, Stockholm 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Straßburg — Erkrankungen wurden in Berlin 51, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 100, Hildesheim 144, Königsberg 160, Posen 195, in München 36, Budapest 86, Edinburg 539, Kopenhagen 114, Wien 212 angemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Remscheid — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 50, Breslau 24, München 28, Hamburg 21, Christiania 23, Edinburg 37, Kopenhagen 45, Petersburg 77, Stockholm 22, Wien 92 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Darmstadt, Dessau, Gera, Magdeburg, Solingen, Stuttgart — Erkrankungen kamen vor in Berlin 108, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 113, Düsseldorf 139, Schleswig 102, in München 47, Hamburg 30, Budapest 28, Kopenhagen 49, Paris 88, Petersburg 55, Stockholm 26, Wien 66.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Serbien. Zufolge einer Mittheilung vom 11. Februar ist durch Rundschreiben des Ministers des Innern für alle aus Konstantinopel und anderen verseuchten Gegenden kommenden Reisenden eine 5tägige ärztliche Beobachtung an ihrem Bestimmungsort angeordnet worden. Während der Fahrt sollen die Reisenden ebenfalls täglich ärztlich besichtigt, jedoch nur bei Erkrankung an Cholera oder bei Choleraverdacht den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli v. Js. (Veröff. 1894 S. 553) unterworfen werden. —

Bulgarien. Durch einen am 13. Februar in Kraft getretenen Beschluß des Gesundheitsrathes ist den auf dem Seewege von Konstantinopel oder anderen verseuchten Gegenden kommenden Reisenden die Landung nur in Varna und Burgas gestattet. Sie werden daselbst einer strengen ärztlichen Untersuchung und später an ihrem Wohnorte einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung unterworfen. Die Fahrzeuge, sowie die getragenen Kleidungsstücke der Mannschaft und der Passagiere unterliegen der Desinfektion. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 12. Februar ist die über die aus Konstantinopel kommenden Schiffe verhängte 5tägige Beobachtungsquarantäne (S. 118) in eine 10tägige Effektivquarantäne umgewandelt worden. Derselben unterliegen alle seit dem 9. dess. M. von Konstantinopel abgefahrenen Schiffe. Gegen die aus Dedeagatsch kommenden Schiffe ist eine 5tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet worden. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 15. Februar werden Herkünfte von Anadoli-Cavak einer Quarantäne unterworfen und alle weniger als 165 km entfernte Häfen für verdächtig erklärt. —

Portugal. Laut einer unter dem 18. Februar veröffentlichten Ministerial-Verfügung sind die Häfen von Dirschau, Danzig und an der Danziger Bucht (Veröff. 1894 S. 488) seit dem 15. Januar für rein erklärt worden. —

Chile. Amtlichen Mittheilungen vom 31. Dezember v. Js. zufolge werden die aus argentinischen und brasilianischen Häfen kommenden Dampfer, sowie ihre Bemannung und Ladung, je nach den Umständen, der Beobachtung, Desinfektion oder Quarantäne unterzogen. Die die Magellanstraße passirenden Dampfer unterliegen in Punta Arenas (S. 35) der ärztlichen Besichtigung und der Visirung der Gesundheitspässe, ehe sie in den Häfen der Republik zum freien Verkehr zugelassen werden. An mehreren Cordillerenpässen und zwar in San Antonio, Prov. Atacama, in Uspallata, Prov. Aconcagua, in San José, Prov. Rio-Rio, und in Curacantin, Prov. Malleco, sind Sanitätsstationen errichtet worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera.

Vom 15. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 152.)

Unter dem 16. Juli beziehungsweise 20. September v. J. haben das Königreich Serbien und das Fürstenthum Liechtenstein[1]) dem Auswärtigen Amt ihren Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893[2]) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.:
Freiherr von Marschall.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken betr.

Vom 1. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 5.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 920.
[2]) Vgl. Veröff. 1893 S. 376.

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.[1]) Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verzeichniß
derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind.

1. Laufende Nr.	2. a) Name des Bergwerks, b) Aufsichtsbezirk.	3. Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	4. Datum der Ausnahmebewilligung.	5. Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	6. Bemerkungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken betreffend. Vom 1. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 8.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 602) erlassen.[2])

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.

3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.

5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

[1]) Veröff. 1892 S. 278.
[2]) Veröff. 1892 S. 329.

..... -Bezirk .....

Verzeichniß
derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a) Bezeichnung des Betriebes, b) Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c) Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

Preußen. Ministerialerlaß, betr. die Verfälschung des Schweineschmalzes. Vom 19. Dezember 1894.

Auf den an mich, den Minister für Handel und Gewerbe auf den Erlaß vom 13. April d. J. erstatteten Bericht ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren / Hochgeboren, durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß unter Bezeichnungen, wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz" nur „reines Schweineschmalz" verkauft werden dürfe, daß dagegen Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, nicht unter jenen Bezeichnungen, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen dürfen.

Im Uebrigen wollen Ew. Hochwohlgeboren / Hochgeboren gefl. veranlassen, daß, soweit dazu genügende Veranlassung vorliegt, die Schmalzverkaufsstellen nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145, polizeilich überwacht und von Zeit zu Zeit ihnen Schmalzproben entnommen und durch Nahrungsmittel-Chemiker untersucht werden, gegebenenfalls auch strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werde.

Insoweit die in Rede stehenden Fettgemische als gesundheitsschädlich anzusehen sind, bieten hierzu die §§ 12, 14 und 15 des angezogenen Gesetzes eine geeignete Handhabe. Sofern lediglich eine mit Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht verbundene Verschlechterung des Schweineschmalzes durch Beimischung minderwerthiger Fettstoffe vorliegt, wird in den meisten Fällen auf Grund der §§ 10, 11 und 15 (Absatz 1) desselben Gesetzes vorgegangen werden können, wie dies z. B. mit Erfolg in den unter Nr. 37 und 38 der Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Jahrg. 1894, Seite 10) bekannt gegebenen Fällen geschehen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe	Der Minister der geistl. 2c. Angeleg. J. A.:	Der Minister des Innern J. A.:
gez. Frh. v. Berlepsch.	gez. Dr. v. Bartsch.	gez. Haase.
Der Minister für Landwirthschaft 2c. J. A.:	Der Justizminister. In dessen Vertretung:	
gez. Sterneberg.	gez. Nebe-Pflugstaedt.	

An die sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot von Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen. Vom 11. September 1893.

(Reg.-Bl. S. 274.)

Auf Grund des Art 32 Ziff. 5 und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird zur Verhütung der mit den Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren der Oefen für Leben und Gesundheit von Menschen verbundenen Gefahren Nachstehendes verfügt:

§ 1. Bei den von innen heizbaren Zimmeröfen, welche für Steinkohlen oder Koaksfeuerung eingerichtet sind oder in welchen Steinkohlen, Anthrazit, Braunkohlen, Torf, Briquets oder Koaks gebrannt werden, sind Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren verboten.

Vorhandene Sperrklappen sind innerhalb der Frist von drei Monaten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung zu beseitigen.

§ 2. Die Orts- und Oberfeuerschauer haben bei ihren Umgängen die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift zu überwachen.

Schmid.

Hierzu ist folgender Erlaß vom 7. Januar 1895 ergangen (Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 12):

Da angefragt worden ist, ob das in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1893 (Reg.-Bl. S. 274) ausgesprochene Verbot des Gebrauchs von Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren der von innen heizbaren Zimmeröfen, welche für Steinkohlen- oder Koaksfeuerung eingerichtet sind oder in welchen Steinkohlen, Anthrazit, Braunkohlen, Torf, Briquets oder Koaks gebrannt werden, auch auf die in Kirchen zur Heizung aufgestellten Oefen Anwendung zu finden habe, so werden die in der Ueberschrift genannten Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß das fragliche Verbot auf die letztgenannten Oefen nicht anzuwenden sei. Die Orts- und Oberfeuerschauer sind hierauf aufmerksam zu machen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Württemberg. Erlaß an die K. Oberämter 2c., betr. die polizeiliche Kontrole des Verkehrs mit Schweineschmalz. Vom 9. Januar 1895. Nr. 440.

(Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 5.)

In neuerer Zeit sind Klagen darüber laut geworden, daß die Verfälschungen des Handelsartikels „Schweineschmalz" sich mehren. Es soll namentlich der Mißbrauch obwalten, daß reines Schweineschmalz mit anderen, zum Theil minderwerthigen Thierfetten (Rinder-, Hammel-, Kalbsfett) oder mit Pflanzenölen, namentlich Baumwollsamenöl, und mit Stearin vermischt wird, und daß solche Mischprodukte unter Verschweigung dieser ihrer Beschaffenheit verkauft werden. Die Verfälschungen sollen im allgemeinen weniger bei den Metzgern, welche das von ihnen feilgebotene Schweineschmalz selbst produziren, vorkommen, als bei Kaufleuten und Kleinhändlern, welche ihre Waare durch Vermittelung des Großhandels beziehen. Zum Schutze des Publikums gegen Benachtheiligungen und Gefahren erscheint es geboten, daß die Polizeibehörden dem Vertrieb des vorgenannten Handelsartikels ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, in den Verkaufsräumen für Schweineschmalz und ähnliche Fettsorten unvermuthete polizeiliche Revisionen vornehmen und in verdächtigen Fällen die entnommenen Proben durch einen Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie untersuchen lassen, auch gegebenen Falls behufs der Strafeinschreitung der K. Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Hierbei wird bemerkt, daß, insoweit die in Frage stehenden Fettgemische als gesundheitsschädlich zu gelten haben, das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetz-Bl. S. 145) in den Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 eine geeignete Handhabe zu strafrechtlichem Einschreiten bietet und daß, soweit die eben erwähnte Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr nur eine Verschlechterung des Schweineschmalzes durch Beimischung minderwerthiger Fettsubstanzen beziehungsweise ein Feilhalten solcher Fettgemische unter dem Namen „Schweineschmalz" vorliegt, in den meisten Fällen auf Grund der Bestimmungen der §§ 10, 11 und 15 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes wird vorgegangen werden können.

Die K. Bezirksämter erhalten den Auftrag, die Gemeindebehörden derjenigen Orte, in welchen ein Handel mit Schweineschmalz in erheblicherem Umfang stattfindet, zu veranlassen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende polizeiliche Kontrole des Verkehrs mit Schweineschmalz einzurichten.

Auf 1. Januar 1896 ist von den Bezirksämtern über die getroffenen Einrichtungen und die bis dahin gemachten Erfahrungen Bericht hieher zu erstatten.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge betr.

Vom 19. Oktober 1894.

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen, giebt die Medizinalkommission im Dezember d. J. eine zweite Instruktion an die Hebammen hinaus, welche Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge enthält, und von den Hebammen auch jeder ihrer Wöchnerinnen beim ersten Besuch zur Befolgung der Rathschläge in einem Exemplar zu behändigen ist.

Diese „Regeln" sollen in der nöthigen Anzahl, zuerst für das Halbjahr 1. Januar / 30. Juni 1895, den Hebammen durch die Aufsichtsärzte gleichzeitig mit den Geburts-

verzeichnissen zugestellt werden. Die Abgabe an die Aufsichtsärzte geschieht durch die Kreisphysiker unter Anwendung der Vorschriften des Cirkulars, betr. die Vertheilung der Geburtsverzeichnisse, vom 19. Juni 1889 mit der Maßgabe, daß die Kreisphysiker die „Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen ꝛc." nicht von der Baerensprung'schen Hofbuchdruckerei zu Schwerin, sondern von der Großherzoglichen Medizinalkommission oder von derjenigen Stelle erhalten, welche die Medizinalkommission bezeichnen wird.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.
v. Amsberg.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Anhalt. Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Vieh. Vom 6. Juli 1894. Unter Aufhebung unserer in Nr. 289 des Anhaltischen Staatsanzeigers – 129. Jahrgang — bekannt gegebenen Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1892 verordnen wir an deren Stelle hiermit Folgendes:

1. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist verboten.

Der Transport derselben ist nur auf Fuhrwerken oder ähnlichen Transportagemitteln gestattet.

2. Vom 1. August d. Js. ab haben die Viehhändler ein Verzeichniß — Vieh-Register — über ihre Viehbestände zu führen und dasselbe stets auf dem Laufenden zu erhalten.

In dieses Verzeichniß haben die Genannten jedes Stück Rindvieh, welches deren Stall passirt, nach Anleitung des nachstehenden Musters

Rindvieh-Register

des . . . . . in . . . . . .

Laufende Nummer	Geschlecht (Bulle, Ochse, Kuh, Färse, Kalb ꝛc.)	Alter	Farbe und Kennzeichen	Zugang		Abgang		Bemerkungen	
				Jahr und Tag	von wem und woher?	Jahr und Tag	an wen und wohin?	des Besitzers	des kontrolirenden Beamten

unter laufender Nummer, sowie unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe und der Kennzeichen einzutragen.

Gleichzeitig ist darin jeder Ab- und Zugang unter Angabe des Datums, sowie des Namens und Wohnorts des früheren Besitzers und des Käufers aufzuführen und der etwaige Abgang der Thiere durch Tod, Schlachtung u. s. w. zu vermerken.

Das Register ist auf Verlangen jederzeit den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten vorzulegen, welche bei Vornahme angeordneter Revisionen einen Prüfungsvermerk in einer dazu freizulassenden Spalte zu machen haben.

Sofern bei den einzelnen Händlern allen obigen Anforderungen durch bereits vorhandene Buchführung ausreichend Rechnung getragen wird, sind die Betreffenden von einer besonderen Anlegung derartiger Verzeichnisse (Register) bis zum 1. Januar nächsten Jahres befreit.

Zuwiderhandlungen gegen die unter 1 und 2 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

Dessau, den 6. Juli 1894.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Hamburg. Anweisung des Medizinalkollegiums für das Verhalten der Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers. Vom 25. Oktober 1894.[1])

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Hebamme hat sich zu jeder Zeit innerhalb und außerhalb ihres Berufes der strengsten Reinlichkeit zu befleißigen. Sie ist für die Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleidung und sämmtlicher bei Ausübung ihres Berufes von ihr gebrauchter Geräthschaften und sonstiger Gegenstände verantwortlich.

Sie muß jede Berührung mit schmutzigen, fauligen oder übelriechenden Gegenständen möglichst vermeiden. Vor Allem gefährlich sind eiternde Wunden, Geschwüre jeder Art an Menschen wie an Thieren; ferner der Wochenfluß erkrankter Wöchnerinnen und alle mit Eiter oder eiterähnlichen Substanzen verunreinigten Gegenstände (Unterlagen, Wäsche, Verbandstücke).

§ 2. Die Hebamme darf keinerlei Verkehr mit Personen haben, welche an einer ansteckenden oder ansteckungsverdächtigen Krankheit leiden, oder mit Geschwüren, offenen Wunden, Ausschlägen, eitrigen Entzündungen (z. B. der Brust oder der Finger) oder mit Ausfluß aus den Geschlechtstheilen behaftet sind. Als ansteckende Krankheiten gelten namentlich Wochenbettfieber, Gebärmutterentzündung, Unterleibsentzündung, Augenentzündung der Neugeborenen, Rose, Blutvergiftung, Diphtherie und andere fieberhafte Halsentzündungen, Scharlach, Pocken, Syphilis, Tripper; ferner Typhus, Cholera und Ruhr.

II. Spezielle Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett.

§ 3. Ausrüstung der Hebamme.

Die Hebamme muß außer den instruktionsgemäß mitzuführenden Geräthen bei jeder Geburt folgende Gegenstände, in einer sauber gehaltenen Tasche verpackt, bei sich tragen:

1. Eine Spülkanne von reichlich 1 Liter Inhalt mit Marken für 1 Liter und 1/2 Liter; dazu ein Kautschukschlauch von 1 bis 1 1/2 Meter Länge und ein gläsernes Mutterrohr.

2. Eine waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann. Statt der Schürze darf die Hebamme ein nach dem letzten Waschen nicht gebrauchtes Waschkleid mit sich führen. Die Schürze bezw. das Waschkleid darf sie jedoch nicht etwa anlegen, wenn sie sich auf den Weg zu der Kreißenden begiebt, sondern erst nach Ankunft bei derselben (s. § 5, Nr. 2).

3. Seife (am besten die sog. grüne Schmierseife) in einer Menge von mindestens 50 Gramm.

4. Eine reingehaltene Hand- und Nagelbürste, die ausschließlich für die Reinigung der Hebamme bei der geburtshülflichen Thätigkeit benutzt wird.

5. Eine Nagelscheere.

6. Zwei reine nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte Handtücher (zur Verwendung für Fälle, wo sich bei der Kreißenden keine zuverlässig reine Wäsche vorfindet).

[1]) Die Anweisung ist den Hebammen mit einer Erläuterung und Formularen zu Meldungen (gemäß § 13 Nr. 2 und bezüglich des Besitzes der in § 3 vorgeschriebenen Instrumente) zugestellt worden.

7. Ein Packet reiner Verbandwatte von mindestens 100 Gramm Inhalt.

8. Ein Desinfektionsmittel und zwar:

a) entweder mindestens 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure, nur gehörig verdünnt und äußerlich zu gebrauchen", tragen und mit gutem Verschluß für den Transport versehen sein muß, nebst einem geeignetem Gefäße zum genauen Abmessen von 15 und 30 Gramm der genannten Säure,

b) oder mindestens 50 Gramm reinen Lysols in einer gut verschließbaren Flasche mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von 10 Gramm.

9. Ein Thermometer nach Celsius zum Messen der Körpertemperatur.

§ 4. Vorbereitung zur Untersuchung.

Vor der Untersuchung einer Schwangeren oder Kreißenden muß die Hebamme folgende Vorbereitungen treffen:

1. Bereitstellung einer reinen Waschschüssel mit warmem Wasser. Falls das vorhandene Wasser von zweifelhafter Reinheit ist, z. B. aus Wasserläufen, offenen Brunnen oder Gräben stammt, ist dasselbe nur abgekocht zu benutzen.

2. Bereitstellung von Seife, Bürste und Handtüchern, sowie der Schürze (bezw. des Waschkleides) für die Hebamme, ferner reiner Unterlagen und wenn möglich reiner Leibwäsche für die Kreißende. Falls reine Unterlagen für die Kreißende nicht vorhanden sind, ist statt dessen Verbandwatte bereitzulegen.

3. Zubereitung von zunächst 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit in einer zweiten Waschschüssel.

Als Desinfektionsflüssigkeit dient entweder eine dreiprozentige Karbolverdünnung oder eine einprozentige Lysollösung. Falls eine Hebamme wegen besonderer Empfindlichkeit ihrer Haut keines dieser Mittel vertragen kann, d. h. Ausschlag an den Händen in Folge der vorschriftsmäßigen Desinfektion bekommt, hat sie Instruktionen von dem zuständigen Physikus einzuholen.

a) Die Karbolverdünnung wird durch gründliche Mischung von 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure mit 1 Liter lauwarmen Wassers bereitet. Die Mischung muß in einer Flasche oder der Waschschale unter gründlichem Schütteln oder Umrühren vorgenommen werden; vor dem Gebrauche muß die Hebamme sich genau überzeugen, daß am Boden des Gefäßes keine ölartig glänzenden Tropfen der stark ätzenden Säure mehr vorhanden sind. In der Spülkanne darf die Lösung nicht vorgenommen werden.

Die fertige käufliche dreiprozentige Karbollösung darf die Hebamme nur dann ohne Bedenken benutzen, wenn sie aus einer Apotheke bezogen ist.

b) Die (bequemere und weniger giftige) Lysollösung wird dadurch hergestellt, daß 10 Gramm des käuflichen flüssigen Lysols in 1 Liter lauwarmen Wassers sorgfältig verrührt werden.

Zum Abmessen der Karbolsäure bezw. des Lysols muß stets das mitgeführte genaue Meßgefäß benutzt werden, zum Abmessen des Wassers ein geaichtes Litermaaß oder die Spülkanne. Es ist der Hebamme verboten, ungenaue Meßgefäße, z. B. Löffel, zu benutzen oder gar nach Gutdünken die Lösungen anzufertigen.

§ 5. Verfahren bei der Untersuchung.

Bei der Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden muß die Hebamme in folgender Reihenfolge verfahren:

1. Zuerst werden alle etwa erforderlichen unsauberen Hülfsleistungen (Klystier, Sorge für Urinlassen, Beseitigen unsauberer Bettstücke 2c.) vollständig erledigt.

2. Dann wäscht die Hebamme, nachdem sie die mitgebrachte reine Schürze vorgebunden (bezw. das Waschkleid angezogen), die Aermel ihres Kleides bis zum Oberarm hinaufgestreift und etwaige Ringe von ihren Fingern abgezogen hat, ihre Hände und Arme gründlich in lauwarmem Wasser unter Benutzung von Seife und Bürste und spült die so gereinigten Hände in der bereit gehaltenen Desinfektionsflüssigkeit ab; dann trocknet sie sich mit einem reinen nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchten Handtuche ab.

Die gründliche Seifenwaschung ist ebenso wichtig wie die nachher vorzunehmende Desinfektion der Hände.

Zum Waschen gehört jedesmal sorgfältiges Reinigen der Nägel und wenn erforderlich Schneiden derselben.

3. Darauf wäscht die Hebamme ebenfalls mit lauwarmem Wasser und Seife die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden und deren Umgebung gründlich rein und trocknet sie mit einem reinen Handtuch oder reiner Verbandwatte ab. Die Benutzung eines Schwammes ist verboten.

4. Dann ist die Kreißende wenn irgend möglich mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche und das Geburtsbett mit reinen Bettbezügen und Unterlagen zu versehen. Für reine Unterlagen zu sorgen, muß die Hebamme sich in allererster Linie angelegen sein lassen. Sie muß die Frauen, welche sie vorher zur Entbindung annimmt, darauf hinweisen, daß genügend reine Wäsche zu Bettunterlagen vorräthig sein müsse. In der Armenpraxis muß sie die zu Entbindenden vorher aufsuchen und dem Armenvorsteher schriftlich oder mündlich vorher mittheilen, was an unentbehrlichen Wäschegegenständen erforderlich ist. Im Nothfalle muß sie eines ihrer mitgebrachten Handtücher oder eine Lage Verbandwatte so lange zur Verfügung stellen, bis reine Unterlagen beschafft sind.

5. Nunmehr nimmt die Hebamme die äußere Untersuchung nach Vorschrift ihres Lehrbuches vor. Dieselbe ist nie zu unterlassen und stets vor der inneren vorzunehmen. Sie kann nach Bedarf beliebig oft wiederholt werden.

6. Dann erst folgt die innere Untersuchung nach Vorschrift der folgenden Paragraphen.

§ 6. Die innere Untersuchung.

Die Hebamme muß die innere Untersuchung so selten wie irgend möglich vornehmen und nie ohne sich unmittelbar vorher in dem Raume, in welchem die Entbindung stattfindet, ihre Hände gründlich desinfizirt zu haben. Die vor Reinigung der Gebärenden vorgenommene erste Desinfektion genügt, da inzwischen andere Gegenstände berührt werden mußten, nicht mehr.

Vor der inneren Untersuchung sind also die Hände und Arme abermals mit Seife und möglichst warmem Wasser gründlich abzubürsten und dann 2 Minuten lang (d. h. die Zeit, während welcher man langsam bis 120 zählt) mit dem dreiprozentigen Karbolwasser oder der Lysollösung zu waschen und zu bürsten; ganz besonders gründlich sind die Finger und Nägel der untersuchenden Hand mit der Bürste zu reinigen.

Dann darf die Hebamme die Hand, welche in die Scheide eingeführt werden soll, nicht abtrocknen, darf auch mit derselben keinen Gegenstand (z. B. die Bettdecke) vor Beendigung der Untersuchung mehr berühren, sondern muß sofort mit der nassen Hand die innere Untersuchung vornehmen.

Die Benutzung reiner Vaseline zum Einfetten der Hand vor der Untersuchung ist gestattet aber nicht nothwendig; insbesondere bei der Anwendung der Lysollösung ist ein Einfetten der Hand völlig überflüssig.

Die Benutzung anderer Mittel zum Einschmieren der Hand außer Vaseline ist verboten.

In normalen Fällen genügt in der Regel eine einmalige kurze Untersuchung. Ein Liegenlassen des Fingers in der Scheide während der Wehe, das Sprengen der Blase und die häufigere Wiederholung der inneren Untersuchung ohne bestimmten Anlaß ist verboten.

Die Desinfektion der Hände ist vor jeder Wiederholung der inneren Untersuchung in genau der gleichen Weise zu wiederholen, ebenso darf das Stützen des Dammes nur mit desinfizirten Händen vorgenommen werden.

§§ 7. Erste Hülfeleistungen in Nothfällen.

Wenn bei Ankunft der Hebamme die Entbindung schon soweit vorgeschritten ist, daß der vorliegende Kindes-

theil im Einschneiden oder Durchtreten begriffen ist, dann darf die Hebamme ihre Hände mit einem ihrer reinen Handtücher umwickeln und so die dringlichsten Hülfsleistungen besorgen, bis sich Zeit zur vorschriftsmäßigen Desinfektion findet.

§ 8. Ausstopfung der Scheide.

Sollte die Hebamme bei Blutungen in Folge von vorliegender Nachgeburt und bei drohender Fehlgeburt zur Ausstopfung der Scheide schreiten müssen, so darf dieselbe nur mit sterilisirtem Material ausgeführt werden. Als solches ist Jodoformgaze in uneröffneten Packeten und in Blechbüchsen sterilisirte Watte zu betrachten. Vor der Ausstopfung sind die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden zu reinigen und die Hände der Hebamme sorgfältig nach Vorschrift des § 6 zu desinfiziren.

§ 9. Eingehen mit der ganzen Hand.

Das Eingehen mit der ganzen Hand in die Geschlechtstheile der Frau ist der Hebamme verboten. Es giebt (abgesehen von der für die Hebamme außerordentlich selten in Frage kommenden Wendung bei Querlagen) nur eine Ausnahme, bei der die Hebamme wegen dringender Gefahr gegen dieses Verbot zu handeln berechtigt ist, falls sie ärztliche Hülfe absolut nicht rechtzeitig zu finden vermag, nämlich Blutung bei Verhaltung der Nachgeburt.

Die Entfernung der Nachgeburt mit der Hand ist als die bedenklichste geburtshülfliche Operation der Hebamme zu betrachten. Sie erfordert abermalige sorgfältige Reinigung der Gebärenden und noch gründlichere Desinfektion der Hand, zu welcher in einem solchen Falle fünfprozentiges Karbolwasser (50 Gramm auf das Liter) oder zweiprozentige Lysollösung (20 Gramm auf das Liter) zu verwenden ist.

§ 10. Ausspülungen nach der Entbindung.

Ausspülungen nach der Entbindung sind den Hebammen mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß lebensgefährliche Blutungen aus der Gebärmutter stattfinden, streng verboten. Falls von einem Arzte bei Behandlung von Wöchnerinnen Ausspülungen verordnet werden, müssen dieselben von einer Wärterin und nicht von der Hebamme vorgenommen werden.

§ 11. Reinigung der Wöchnerin.

Zur Reinigung der Geschlechtstheile der Wöchnerinnen während der ersten 10 Tage des Wochenbetts muß entweder durchgekochtes Wasser oder eine der in § 4 angegebenen Desinfektionsflüssigkeiten angewendet werden. Die Benutzung eines Schwammes bei der Reinigung ist verboten.

Die Reinigung muß entweder von der Hebamme selbst vorgenommen oder von dieser täglich genau kontrolirt werden. Die Hebamme hat ferner darauf zu achten, daß reine Unterlagen und als Vorlage reine Verbandwatte oder Gaze nach Bedarf zur Anwendung kommen.

§ 12. Temperaturmessungen im Wochenbett.

Die Hebamme hat bei ihren Wochenbesuchen stets ihr Thermometer (s. § 3 Nr. 9) bei sich zu führen und bei denjenigen Wöchnerinnen, die irgendwelche Abweichungen vom normalen Verhalten zeigen, stets eine Messung der Körpertemperatur in der Achselhöhle vorzunehmen. Falls die Temperatur 38,5° C. überschreitet, ist die Zuziehung eines Arztes zu verlangen.

III. Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß die Hebamme mit Wochenbettfieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit in Berührung gekommen ist.

§ 13. Verhalten bei Wochenbettfieber.

Falls ein Fall von Wochenbettfieber oder anderweitiger fieberhafter Erkrankung im Wochenbett in der Praxis einer Hebamme vorgekommen ist, so hat diese Folgendes zu thun:

1. Sie muß von der Behandlung der erkrankten Wöchnerin sofort zurücktreten und dafür sorgen, daß dieselbe in ärztliche Behandlung kommt.

2. Sie muß unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare dem Medizinalbureau sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden, schriftliche Meldung machen.

3. Ferner hat sie sich jeder geburtshülflichen Thätigkeit, jeder Untersuchung und jedes Besuchs bei Schwangeren und Wöchnerinnen so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus bekommen hat.

4. Zwecks Einholung dieser Weisungen hat sie den zuständigen Physikus in seiner nächsten amtlichen Sprechstunde, also entweder an dem Tage, an welchem die Erkrankung der Wöchnerin zu ihrer Kenntniß kommt, oder am folgenden Tage aufzusuchen.[1]) Sie hat dabei ihre Tasche mit sämmtlichen vorschriftsmäßigen und etwaigen anderen bei der betreffenden Entbindung benutzten Geräthen und Instrumenten mitzubringen; sie muß dasselbe Kleid sowie die vollständige Unterkleidung und Leibwäsche, welche sie bei der Entbindung oder Behandlung der erkrankten Wöchnerin getragen oder benutzt hat, bei ihrem Erscheinen vor dem Physikus am Körper tragen oder, falls diese Gegenstände verunreinigt sind, mit sich führen. Alle verunreinigten bei dem betreffenden Fall benutzten Bekleidungs- und Wäschegegenstände werden am besten sofort, wenn die Hebamme Kenntniß von der Erkrankung erhält, in einem mit Karbolverdünnung (Lysollösung) angefeuchteten Sack oder ein ebenso befeuchtetes Einschlagetuch von waschbarem Stoff zusammengelegt und zugebunden, damit sie nicht andere Gegenstände verunreinigen und infiziren.

5. Sie darf ihre Praxis erst wieder beginnen, nachdem die von dem zuständigen Physikus verfügten Desinfektionsmaßregeln und anderweitigen Anordnungen vollständig ausgeführt sind.

§ 14. Näheres über Desinfektionsmaßregeln.

Die etwa erforderlichen Bäder und Desinfektionen sind stets in einer der staatlichen Desinfektionsanstalten zu beschaffen. Sie werden, sofern sie auf Anordnung des Physikus erfolgen, kostenlos ausgeführt, und nehmen in der Regel keine längere Zeit als einige Stunden in Anspruch. Jegliche Beschädigung der der Desinfektion unterzogenen Gegenstände wird dabei vermieden. Die Hebammen erhalten über die vorgenommene Desinfektion nach Beendigung derselben eine amtliche Bescheinigung.

Die Hebamme muß, wenn sie Kenntniß von der Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen an Wochenbettfieber erhalten hat, zunächst selbstständig ihre Hände nach Vorschrift des § 6 desinfiziren; anderweitige selbstständige Desinfektionsversuche des Körpers, der Wäsche und Instrumente unterläßt die Hebamme in solchen Fällen am besten, da sie auf die weiteren Anordnungen keinen Einfluß haben.

§ 15. Verhalten bei anderen ansteckenden Krankheiten.

Wenn die Hebamme mit einer Person in Berührung gekommen ist, welche an einer der in § 2 genannten Krankheiten leidet, oder wenn sie selbst oder ein Mitglied ihrer Familie mit einer solchen Krankheit behaftet ist, so hat sie sich jeder Untersuchung und Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus eingeholt hat.

Ganz besonders wird die Hebamme davor gewarnt, kleine Wunden, Geschwüre oder Entzündungen an ihren eigenen Händen und übrigem Körper gering zu achten; diese bedingen vielmehr eine große Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und die Hebamme selbst, machen daher Enthaltung von jeder geburtshülflichen Thätigkeit und Anzeige beim Physikus ebenso gut nothwendig, wie jeder Fall einer ernsten ansteckenden Krankheit.

§ 16. Verhalten bei Berührung mit unsauberen Gegenständen.

Falls Hände oder Arme der Hebamme mit unsauberen, fauligen oder übelriechenden Dingen, Wochenfluß, Stuhlgang oder Urin von Personen, die nicht an einer der im § 2 genannten Krankheiten leiden, in Berührung gekommen sind, so ist jedesmal eine gründliche Waschung und Desinfektion der Hände und Arme nach Anleitung des § 6 vorzunehmen. Kleidungs- und Wäschegegenstände der Hebamme, welche mit derartigen unsauberen

[1]) 12—1 Uhr Mittags im Stadthause, Zimmer Nr. 3.

Dingen in Berührung gekommen sind, müssen mit heißem Seifenwasser gewaschen werden, ehe sie wieder benutzt werden, und dürfen inzwischen nicht mit anderen Kleidern u. s. w. der Hebamme in Berührung kommen. Instrumente, welche derartigen Verunreinigungen ausgesetzt waren, sind ebenfalls gesondert zu halten und zum Zweck der Desinfektion entweder in Wasser mit Zusatz von Soda auszukochen oder nach dem Abwaschen mit Seifenwasser eine Stunde lang in eine der in § 6 genannten Desinfektionsflüssigkeiten einzulegen.

IV. Schluß.

§ 17. Besondere Bestimmung für das Landgebiet.

Die auf dem Landgebiet (Landherrenschaft der Geestlande, Landherrenschaft der Marschlande, Landherrenschaft Bergedorf) ansässigen Hebammen haben in allen Fällen, in welchen in dieser Bekanntmachung der zuständige Physikus genannt ist, sich statt dessen an den ihnen vorgesetzten Distriktsarzt zu wenden. Für die Landherrenschaft Ritzebüttel ist der Amtsphysikus in Cuxhaven zuständig.

§ 18. Strafbestimmungen.

Die Hebamme, welche von den in dieser Bekanntmachung gegebenen Vorschriften abweicht, macht sich einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Berufspflicht schuldig und wird nach den Hamburgischen Medizinalgesetzen bezw. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestraft werden, unbeschadet der etwa nach den allgemeinen Strafbestimmungen (vgl. besonders §§ 222, 230, 232 R.-St.-G.-B.) verwirkten härteren Strafen.

Hamburg, den 25. Oktober 1894.

Das Medizinalkollegium.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmazeutische Spezialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse. Vom 17. Dezember 1894.

(Oest. San.-W. S. 721, R.-G.-Bl. S. 661.)

Auf Grund des § 2 lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzneimitteln und auf die Herstellung sowie den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern.

1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 34, und vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131,[1]) den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von offizinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmazeutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, daß in den öffentlichen Apotheken nicht blos die arzneilichen Zubereitungen und pharmazeutischen Präparate der giltigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorangegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe, im Handverkaufe abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden siebenten Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen.

Ferner wird gestattet, daß Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate, welche nach den offizinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen die offizinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmazeutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen offizinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Insoferne bei dem Arzneiverkehre mit den gedachten inländischen offizinellen pharmazeutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, w. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatus u. dgl.; ist die Abgabe im Handverkaufe nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, daß die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmazeutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmakopöe und Arzneitaxe alle Vorsichten zu beobachten, welche einen mißbräuchlichen Medikamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

2. Das mit der Verordnung vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191,[1]) erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Rezepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Rezepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von Altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmazeutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß giebt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthaften Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder offizinelle Arzneimittel nicht abgegeben wedren, z. B. die offizinellen „Pilulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der hl. Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl.

Insoferne diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. Dezember 1895 nachzukommen.

3. Den Apothekern wird gestattet, pharmazeutische Spezialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosirung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medizinalverkehr giltigen Vorschriften in Verkehr zu bringen.

Als pharmazeutische Spezialitäten dürfen jedoch nur solche pharmazeutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl.; oder pharmazeutische Zubereitungen, wie z. B. Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmazeutische Präparate oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Gesichts-, Geruchs- Geschmackssinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, lackirte, keratinirte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisirte Injektionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. w.

4. Ueber die Herstellung aller in der Apotheke im Großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmazeutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Produktes entnommen werden kann.

Jedes Behältniß, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmazeutischen Erzeug-

---

[1]) S. nachstehend.

[1]) Veröff. 1890, S. 188.

nisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmazeutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmazeutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Vormerkungen anzubringen, welche für Arznei-Dispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorräthig gehaltenen dosirten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im Großen vorgenommenen pharmazeutischen Manipulationen nicht die für die einzelweise Arzneibereitung festgesetzten Taxansätze der Rezeptur-taxe, sondern die reduzirten, unter Zugrundelegung der Engrospreise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittelungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillirte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erliegen, und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Ueber sämmtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehaltene nicht offizinelle einheimische, sowie über ausländische pharmazeutische Zubereitungen und Spezialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152,[1]) jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker, und zwar abgesondert für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmazeutischen Erzeugnisse verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl., der von der Apotheke veranlaßten Ankündigungen und Publikationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmazeutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Rekurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmazeutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungsweise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Rekurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergiebt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

Die vorstehend angezogene Verordnung vom 14. März 1884 bestimmt:

1. Die nachbenannten Arzneistoffe und deren Präparate, als:

Aloë, Amylum nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii;

2. alle in der **Pharmacopoea austriaca, Editio sexta** und in der Arzneitaxe mit † bezeichneten Arzneiartikel;

3. alle Arzneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmakopöe und Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten verabfolgt werden.

Desgleichen sind alle Arzneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur in Apotheken gestattet ist, sofern dieselben einen der in den vorangeführten Punkten namhaft gemachten Arzneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die zur Erläuterung der vorstehenden Verordnung vom 14. März 1884 erlassene Verordnung vom 1. August 1884 bestimmt:

1. Jene arzneilichen Zubereitungen und pharmazeutischen Präparate, für welche in der Pharmakopöe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind und die weder in der Pharmakopöe und in der jeweilig giltigen Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, noch in der, der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen.

Es unterliegt daher beispielsweise die Abgabe des **Acetum** und des **Oxymel Scillae**, des **Emplastrum cantharidum**, des **Oleum hyoscyami foliorum coctum**, des **Spiritus sinapis**, der **Pilulae laxantes**, des **Pulvis Doweri**, der **Trochisci Ipecacuanhae** und **Santonini** u. s. w., insoferne alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der **Pharmacopoea austriaca editio VI** dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande.

2. Desgleichen wird Karbolsäure und andere in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. **Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum**, soferne sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muß diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfektion" auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden.

3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment- oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20% der Gesammtmischung betragen.

4. In Betreff solcher Arzneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopöe, in der Arzneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Hofkanzlei-Dekretes vom 3. November 1808, Z. 16 135, zu benehmen.

5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die Ministerialverordnung vom 14. März l. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) keine Anwendung.

[1]) Veröff. 1895 S. 72.

Belgien. Durch Königl. Verordnung vom 12. Februar 1895 sind die Verordnungen vom 17. Juni und 24. September v. J., betreffend das **Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen,** getragenen Kleidern, gebrauchter Bett- und Leibwäsche ꝛc. (vergl. Veröff. 1894 S. 434 und 743) vom 1. März ab außer Kraft gesetzt worden (Monit. Belge S. 518).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen . . .	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	3	1	13
Brabant	4	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	8	—	56	6	10	1
Westflandern . .	8	6	9	12	9	11	1	1	5	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Ostflandern . .	4	4	8	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2
Hennegau . . .	2	2	—	1	—	—	—	—	—	1	4	5	1	4	—	—	—	—	—	60	—	9	11	11
Lüttich	1	1	5	1	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	13	10	6
Limburg	2	2	2	2	3	1	—	1	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Luxemburg . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	19	1	1	—	—	—	—	53	10	33	14	3
Namur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11	1	—	—	70	—	—	—	13	1	3
Im ganzen Königreich	21	21	27	17	19	14	1	2	5	3	9	13	29	16	11	—	—	71	8	113	66	82	50	39

Die Lungenseuche herrschte in 9, 6, 4 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 1, 2, 3 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden 87, 8, 0 getödtet. Die 8 Tollwuthfälle betrafen Hunde. Als wuthverdächtig sind 8 Hunde getödtet worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 889.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 55.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichniß Nr. 26 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen VIII. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Bars, Hont und Saros.

Bayern. Runderlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien. Vom 6. Februar 1895.

Im Hinblicke auf die durch die neuere Gesetzgebung gebotenen strengen Maßregeln gegen Viehseuchen im Inlande, und da Aussicht besteht, daß die Tilgung der Maul- und Klauenseuche unter den einheimischen Viehbeständen im Laufe des Winters vollständig gelingen oder doch erheblich fortschreiten werde, erscheint es veranlaßt, die Möglichkeit zur erneuten Einschleppung dieser Seuche aus dem Auslande durch Einschränkung der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen thunlichst auszuschließen.

Es wird daher die in den Monaten September, Oktober und November v. Js. ausnahmsweise und vorübergehend ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte München, Kaiserslautern, Amberg, Bamberg, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Augsburg, Lindau und Neu-Ulm vom 1. März l. J. an zurückgenommen und tritt damit die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 347) wieder vollständig in Kraft.

Die einschlägigen Grenzämter und Kontrolthierärzte sind anzuweisen, von dem genannten Tage an bis auf Weiteres Viehsendungen (Wiederkäuer und Schweine) aus Italien nicht mehr einzulassen.

Von der getroffenen Verfügung ist den betheiligten Magistraten und dem Bürgermeisteramte Kaiserslautern behufs Verständigung der Geschäftsinteressen sofort Kenntniß zu geben.

Hiernach ist das Geeignete zu veranlassen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

An die Königl. Regierungen, Kammern des Innern.

Luxemburg. Beschluß, betr. die Aufhebung der Viehsperre gegen Preußen und Lothringen. Vom 30. Januar 1895.

Die Regierung im Conseil;

nach Einsicht des Gesetzes vom 5. Oktober 1870 über die Viehseuchen;

nach Einsicht des Beschlusses vom 24. Mai 1894, die Gesundheitspolizei des Viehes betreffend, und desjenigen vom 6. Oktober 1894,[1]) wodurch die Ein- und die Durchfuhr von Hornvieh, Wollvieh, Schweinen und Ziegen über die preußische oder die lothringische Grenze untersagt worden war;

in Anbetracht, daß die Maul- und Klauenseuche in Preußen und Lothringen erloschen ist, und damit die Ursache der durch diese Beschlüsse getroffenen Schutzmaßregeln zu bestehen aufgehört hat;

beschließt:

Art. 1. Die vorerwähnten Beschlüsse vom 24. Mai und 6. Oktober 1894 sind aufgehoben.

Art. 2. Der Beschluß vom 21. März 1883 über die Schafräude tritt wieder in Kraft.[2])

[1]) Veröff. 1894 S. 771.

[2]) Derselbe lautet: „Art. 1. Aus Preußen kommendes Wollvieh darf nur über Remich, Wasserbillig, Grevenmacher, Echternach, Vianden, Hosingen, Weiswampach, Frisingen, Bettemburg und Esch an der Alzette ins Großherzogthum eingeführt werden.

Art. 2. Die ins Großherzogthum herüberkommenden Führer von Wollvieh müssen Inhaber eines durch die Gemeinde-Behörde des Domizils des Verkäufers ausgestellten Herkunfts- und Gesundheitsscheines sein.

Ebenso bleiben die Beschlüsse in Betreff der Einfuhrverbote für Vieh aus Belgien und Holland vom 22. Oktober 1883, 31. August 1885 und 19. Mai 1894, und aus Frankreich, vom 6. Januar und 8. Februar 1894, aufrecht erhalten.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial" eingerückt werden; derselbe tritt am 1. Februar künftig in Wirksamkeit.

Luxemburg, den 30. Januar 1895.

Die Mitglieder der Regierung:

Eyschen. Kirpach. Mongenast.

Rechtsprechung.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob der gelegentlich des Betriebes einer Schlosser- und Schmiedewerkstatt entstehende Lärm gesundheitsgefährlich ist, ist auf nervöse Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Bauunternehmers H. zu Düsseldorf, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses, Erste Abtheilung, zu Düsseldorf vom 10. Oktober 1893 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ, dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Kläger war die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer Schlosser- und Schmiedewerkstatt in dem auf seinem Grundstücke Sternstraße Nr. 12 zu Düsseldorf vor einiger Zeit erbauten Lagerraum von der beklagten Polizeiverwaltung durch Verfügung vom 18. März 1893 auf Grund des § 2 der Baupolizeiordnung für die Oberbürgermeisterei Düsseldorf vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{17. März}}$ 1874, — wonach der Ortspolizeibehörde von dem Unternehmer schriftliche Anzeige zu machen ist, wenn gewisse Bauten, darunter Werkstätten der Schmiede und Schlosser, angelegt oder verändert werden sollen, und die Ortspolizeibehörde berechtigt ist, die Anlage oder deren Veränderung zu untersagen, wenn feuer-, bau- oder gesundheitspolizeiliche Rücksichten dieses erforderlich erscheinen lassen, oder die aus diesen Rücksichten etwa zu treffenden Einrichtungen vorzuschreiben, — wegen gesundheitspolizeilicher Rücksichten versagt worden. Die gegen diese Verfügung erhobene Klage wurde von dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf durch Bescheid vom 22. Juli 1893 und nach der vom Kläger beantragten mündlichen Verhandlung durch Urtheil vom 10. Oktober 1893 abgewiesen.

Der Berufung des Klägers mußte, nachdem darüber, ob der Betrieb einer Schmiede oder Schlosserei in dem klägerischen Lagerraume nach dessen Beschaffenheit und Lage geeignet sei, die Gesundheit der Anwohner zu gefährden, durch Vernehmung des Stabs- und Bataillonsarztes H. in Düsseldorf als Sachverständigen, Beweis erhoben worden, der Erfolg versagt werden.

Durch die Beweisaufnahme ist die Annahme des Vorderrichters, daß der Betrieb einer Schmiede- und Schlosserwerkstätte an der in Frage stehenden Stelle mit einer Gefährdung der Gesundheit des Publikums verbunden sei, bestätigt worden. Denn der Sachverständige hat nach Besichtigung des Lagerraums in überzeugender Weise begutachtet, daß, wenngleich der Betrieb einer Schmiede oder Schlosserei in diesem Lagerraum nach Beschaffenheit und Lage desselben nicht geeignet erscheine, die Gesundheit normal veranlagter Durchschnittsmenschen zu gefährden, vorausgesetzt, daß dieser Betrieb auf die Tagesstunden beschränkt bleibe, doch dann, wenn die Anwohner krank und nervös seien, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch den gelegentlich des Betriebes entstehenden Lärm nicht von der Hand zu weisen sei. Mit dieser Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung nervöser Personen aber ist zu rechnen, da, wie das Oberverwaltungsgericht schon wiederholt, z. B. in dem Urtheil vom 26. September 1892 (Entscheidungen Band XXIII Seite 268), ausgesprochen hat, bei der weiten Verbreitung nervöser Zustände zu berücksichtigen ist, daß sich unter den Anwohnern auch nervöse Personen befinden und in ihrer Gesundheit leiden können.

Ist sonach die thatsächliche Voraussetzung der angefochtenen Verfügung, welche mit dem Vorderrichter als ein Verbot, den Lagerraum zum Betriebe einer Schlosserei oder Schmiede zu benutzen, aufzufassen ist, vorhanden, so kann auf sich beruhen bleiben, ob der § 2 der Baupolizeiordnung vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{17. März}}$ 1874 nicht gültig ist, wie der Kläger aufgestellt hat. Denn selbst wenn dies der Fall sein sollte, bliebe das Vorgehen der Beklagten gerechtfertigt, da es seine rechtliche Grundlage in dem § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und der hierdurch der Polizei gewährten Befugniß, die Ausübung eines nicht konzessionspflichtigen und nicht konzessionirten Gewerbebetriebes wegen seiner Gesundheitsgefährlichkeit für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben zu verbieten, finden würde.

Demgemäß war die Vorentscheidung zu bestätigen, wegen der Kosten der Berufungsinstanz aber nach § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Mineralwässer. Zu Kap. 1 Tit. 5 des Etats der Domänenverwaltung befürwortete die Budgetkommission, im Anschluß an die im vorigen Jahre erfolgte Verpachtung der bisher unter Staatsregie stehenden Mineralbrunnen Niederselters, Fachingen und Geilnau folgenden Antrag anzunehmen:

„Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, Vorsorge zu treffen, daß die zu Heilzwecken dienlichen Mineralwässer, soweit dieselben aus im Staatsbesitz befindlichen Quellen gewonnen werden, zu einem mäßigen Preise an die Konsumenten abgegeben werden müssen, und daß bei dem Bezuge dieser Mineralwässer im Wege des Zwischenhandels der Verkauf derselben zu mäßigen Preisen möglichst gesichert wird."

Das Plenum des Abgeordnetenhauses hat dem Antrage am 5. Februar zugestimmt, nachdem der Regierungskommissar, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Jäger darauf hingewiesen hatte, daß der Herr Minister für Landwirthschaft bereits in der Kommission zugesagt habe, die Resolution in sorgfältigste Erwägung zu ziehen.

In der nämlichen Verhandlung brachte der Abgeordnete Dr. Krantz zur Sprache, daß einer unbestrittenen Nachricht zufolge Anfang Januar d. J. durch Kommissare der betheiligten Ministerien und durch die Vertretung der Dorfgemeinde Cranz ein Vertrag abgeschlossen sei, durch den in allernächster Zeit das Ostseebad Cranz in Eigenthum und Verwaltung der Gemeinde übergehen solle. Dr. Krantz bat, diesen Vertrag nicht zu genehmigen bezw rückgängig zu machen, sodann aber auch um

---

Art. 3. Bei seiner Ankunft in einer der vorbenannten Ortschaften muß das Wollvieh dort bis nach erfolgter Untersuchung seitens eines Thierarztes verbleiben.

Art. 4. Das in den Grenzgemeinden befindliche Wollvieh kann zur Weide auf den Grundstücken, welche preußische Unterthanen daselbst besitzen, aufgetrieben werden, nachdem dessen Gesundheitszustand durch einen diesseitigen Thierarzt konstatirt worden ist.

Desgleichen ist es den Besitzern von Wollvieh aus dem Großherzogthum erlaubt, dasselbe zur Trifft auf preußisches Gebiet zu treiben."

möglichst eingehende Kenntnißnahme der in Cranz alljährlich im Hochsommer herrschenden sanitären Mißstände seitens der Kgl. Staatsregierung. Der Regierungskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Tetzlaff hob hervor, daß die Gemeinde Cranz dem Fiskus als Besitzer der Badeanstalt gegenüber trotz des dortigen geringen fiskalischen Grundbesitzes wiederholt Bedürfnisse geltend gemacht habe, welche von der Gemeinde zu befriedigen seien, und schließlich sogar verlangt habe, daß der Fiskus den Ort kanalisiren solle. Einer Anregung aus dem Schoße der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses, ob nicht das ganze Bad auf die Gemeinde übergehen könne, seien die Herren Ressortminister um so mehr nahe getreten, als die Gemeinde selbst bereits früher zweimal den Antrag gestellt habe, ihr die fiskalische Badeanstalt zu überlassen. Die Verhandlungen mit der Gemeinde, welcher man sehr kulante Bedingungen gewährt habe, seien bereits zum Abschluß gelangt. Dem gegen den Verkauf des Bades hervorgehobenen Haupteinwande, daß die Gemeinde nicht in der Lage sein würde, eine solche Verwaltung ordnungsmäßig zu führen, hielt der Regierungsvertreter entgegen, daß alle übrigen Ostseebäder, soweit sie nicht Aktiengesellschaften oder einzelnen Privatleuten gehörten, in den Händen der Gemeinden seien und die Verwaltung der letzteren nach den Aeußerungen der zuständigen Regierungspräsidenten eine gute sei. Was die sanitären Verhältnisse in Cranz anlange, so werde die Gemeinde eine Besserung derselben bei sachgemäßer Verwaltung und richtigem Maßhalten in der Begrenzung des Kanalisationsprojekts herbeizuführen wohl im Stande sein.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1895/96. Gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröffentl. 1894 S. 138) enthält der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1895/96 folgende Veränderungen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anlagen Bd. II, Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 824 010 ℳ).
   Mehr: Für die Frauenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2400 ℳ.
   Für eine Poliklinik für Kinderkrankheiten, Subvention 1200 ℳ.
   Für eine Poliklinik für Syphilis und Hautkrankheiten, Subvention 1200 ℳ.
   Den künftig wegfallenden Beträgen treten von dem Gehalt und dem Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie hinzu 1660 ℳ.
   Weniger: Bei den Fonds des physikalischen Instituts 530 ℳ.
   Bei den Fonds des pathologischen Instituts 500 ℳ.
   Bei den Fonds des pharmakologischen Instituts 600 ℳ.
2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 175 190 ℳ).
   Mehr: Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde, Anfangsgehalt für zwei Kustoden je 2100 ℳ neben je 900 ℳ Wohnungsgeldzuschuß und einer festen Zulage von 900 ℳ unter Heranziehung der für zwei Assistenten verfügbaren Remuneration von 2700 ℳ.
   Für das zweite anatomische Institut zur Remunerirung eines zweiten Assistenten 1350 ℳ.
   Für die Kinderklinik der Charité:
   zur Remunerirung eines Civil-Assistenten 1200 ℳ.
   zu sächlichen Ausgaben 1200 ℳ.
   Für das Ambulatorium der medizinischen Kliniken der Charité:
   Lohn für einen Diener 900 ℳ.
   zu sächlichen Ausgaben 2400 ℳ.
3. Greifswald (Gesammtzuschuß 296 250 ℳ).
   Mehr: Für die Augenklinik und für die Irrenklinik zur Remunerirung je eines weiteren Assistenten 2400 ℳ.
   Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu: von dem Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie 1540 ℳ.
4. Breslau (Gesammtzuschuß 922 935 ℳ).
   Mehr: Für die klinischen Anstalten zur Remunerirung eines Hülfsarbeiters unter Heranziehung verfügbarer 800 ℳ — 850 ℳ.
   Für die zoologische Sammlung zur Remunerirung eines Assistenten (mit 1200 ℳ bis 1800 ℳ) 1200 ℳ.
   Für das mineralogische Museum desgl. 1200 ℳ.
   Für die klinischen Anstalten zur Erhöhung des Betöstigungsfonds 1500 ℳ.
   Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, einschließlich 900 ℳ Lohn für einen Leichendiener 1060 ℳ.
   Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu von dem Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie 1660 ℳ.
   Weniger: Bei dem pathologischen Institut Remuneration eines Assistenten 1200 ℳ.
   Von den sächlichen Ausgabefonds (künftig wegfallend 1060 ℳ.
   Remuneration eines Assistenten der medizinischen Klinik (künftig wegfallend) 1200 ℳ.
5. Halle (Gesammtzuschuß 703 639 ℳ).
   Mehr: Für den Inspektor des anatomischen Instituts zur Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage (künftig wegfallend) 200 ℳ.
   Für die Irrenklinik zur Begründung einer etatsmäßigen Stelle für den Oberwärter unter Heranziehung verfügbarer 800 ℳ nebst 600 ℳ Werth der Emolumente 100 ℳ.
   Für die klinischen Anstalten zur Remunerirung eines Bureau-Hülfsarbeiters unter Heranziehung verfügbarer 800 ℳ — 850 ℳ.
   Für die Irrenklinik 1800 ℳ Gehalt und 432 ℳ Wohnungsgeldzuschuß für einen Inspektionsassistenten aus verfügbaren Mitteln.
   Für das pharmakologische Institut:
   zur Verstärkung der sächlichen Fonds 800 ℳ.
   zur Remunerirung eines Assistenten für physiologische Chemie 1200 ℳ.
   Für das pathologische Institut zu sächlichen Ausgaben 500 ℳ.
   Für das chemische Institut zur Erhöhung des Fonds für Heizung und Beleuchtung 1200 ℳ.
   Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Fonds 800 ℳ.
   Für die Augen- und Ohrenklinik zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Ingebrauchnahme des neuen Hörsaals entstehen 750 ℳ.
   Für die Augenklinik zur Vermehrung des Dienstpersonals 466 ℳ.
6. Kiel (Gesammtzuschuß 590 514 ℳ).
   Mehr: Für die klinischen Anstalten zur Remunerirung eines Bureau-Hülfsarbeiters 1650 ℳ.
   Zur Remunerirung geistlicher Amtshandlungen bei den klinischen Anstalten 400 ℳ.
   Für die akademischen Heilanstalten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3000 ℳ.
   Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu vom Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie und eines Observators der Sternwarte 2720 ℳ.
7. Göttingen (Gesammtzuschuß 369 746 ℳ).
8. Marburg (Gesammtzuschuß 609 538 ℳ).
   Mehr: Für die zoologische Sammlung zur Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage an den Konservator (künftig wegfallend) 150 ℳ.
   Für die Frauenklinik zur Gewährung einer Zulage an einen Assistenten als Hebammenlehrer 600 ℳ.
   Zur Remunerirung geistlicher Amtshandlungen bei den klinischen Anstalten 400 ℳ.
   Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Fonds 500 ℳ.
   Für das zoologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Fonds 500 ℳ.

Für die Frauenklinik:
zur Verstärkung der sächlichen Fonds 7000 ℳ.
zur Verstärkung des Baufonds 700 ℳ.
Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Fonds 400 ℳ.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu vom Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie 1240 ℳ, sowie an Brandsteuer für den Saalbau 19 ℳ.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 922 099 ℳ).

Mehr: Für die medizinische Klinik, Remunerationszuschuß für den Oberarzt 800 ℳ.

Für die klinischen Anstalten zur Errichtung einer etatsmäßigen Maschinistenstelle nach Klasse V der Unterbeamten das dem Dienstalter des vorhandenen Maschinisten entsprechende Gehalt neben Dienstwohnung 1560 ℳ.

Für die klinischen Anstalten zur Remunerirung eines Bureau-Hülfsarbeiters unter Heranziehung verfügbarer 800 ℳ — 850 ℳ.

Für die Frauenklinik zur Löhnung und Beköstigung eines Hausdieners 640 ℳ.

Für das physiologische Institut zur Verstärkung des Fonds für Heizung und Beleuchtung 600 ℳ.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu vom Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Prosektors der Anatomie 1360 ℳ.

Weniger: Erledigte Remuneration eines Assistenten des mineralogischen Instituts (künftig wegfallend) 1200 ℳ.

Die Remuneration des Maschinisten der klinischen Anstalten in Folge der Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für denselben 1650 ℳ.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 6. Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

1. Für einen Dozenten für Botanik 1500 ℳ.

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 22. Februar 1894 bezw. der Anlage zu demselben haben diejenigen Studirenden der Chemie an den technischen Hochschulen, welche sich der Prüfung für Nahrungsmittel-Chemiker unterziehen wollen, eine Prüfung in der Botanik abzulegen. Zur Einführung von Vorlesungen in der Botanik, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, ist ein Dozent anzunehmen, zu dessen Remunerirung 1500 ℳ erforderlich sind.

2. Für ein vierstündiges Kolleg über Elektrochemie 1440 ℳ.

3. Für Leitung der Uebungen im elektrochemischen Laboratorium 2400 ℳ.

(Zu 2 und 3 siehe die Bemerkungen zu Kap. 16 Tit. 65 des Extraordinariums.)

4. Behufs Erhöhung der Remuneration des Vorstehers der Abtheilung für Oelprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt von 2700 ℳ auf 3500 ℳ — 800 ℳ.

Zur Ausfüllung der Stelle gehören längere praktische Erfahrungen und tüchtige wissenschaftliche Kenntnisse. Durch den jetzigen Vorsteher sind die Prüfungsmethoden neu ausgebildet, und es ist von Wichtigkeit, seine Erfahrungen für die Anstalt zu erhalten, was nur durch die vorgeschlagene Erhöhung der Remuneration geschehen kann.

5. . . . . .

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

1. . . . . .

2. Für einen Dozenten für Elektrochemie 3600 ℳ.

Der Dozent hat außer dem Vortrag über Elektrochemie und Spezialfächer die Arbeiten im Laboratorium zu leiten. Im Uebrigen siehe die Bemerkungen zu Kap. 16 Tit. 65 des Extraordinariums.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:

1. Für einen Dozenten für Botanik 1500 ℳ.

(Siehe die Bemerkungen oben bei Berlin Nr. 1.)

Für einen Assistenten für Elektrochemie, der Durchschnitt mit 1650 ℳ.

Den Vortrag über Elektrochemie und die Oberleitung der Uebungen unternimmt der Vorsteher des anorganischen Laboratoriums. (Siehe die Bemerkungen bei Kap. 16 Tit. 65 des Extraordinariums.)

Dagegen weniger: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Die Remuneration des Vorstehers der Abtheilung für Papierprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt im Falle der Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für denselben 3500 ℳ.

(Schluß folgt.)

Spanien. (Vgl. Veröff. 1894 S. 825). Das Komité zur Vorbereitung und Organisation des 1897 zu Madrid geplanten IX. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie hat das vorgesehene Reglement für seine Thätigkeit fertiggestellt. Dasselbe ist am 11. Januar d. Js. von der Königin-Regentin genehmigt worden. („Gaceta de Madrid" vom 12. Januar 1895.)

Das Reglement bestimmt in Art. 1. Der 9. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird unter dem Patronat Ihrer Majestäten des Königs Alfonso XIII. und seiner erhabenen Mutter, der Königin-Regentin am 11. Oktober 1897 in Madrid eröffnet und am 18. desselben Monats geschlossen werden. Gleichzeitig findet die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung statt. — Art. 2. Der Zweck des Kongresses ist wissenschaftlich und sozial. Seine Arbeiten bestehen in Vorträgen, Verhandlungen, Verlesung von Abhandlungen und in praktischen Demonstrationen mit Instrumenten und neuen Apparaten. — Art. 3. Der durch Königliche Verordnung vom 16. Oktober 1894 eingesetzte Ausschuß für Propaganda und Organisation zerfällt in vier Sektionen, nämlich je eine für die Exekution, für die Ausstellung, für das Finanzwesen und für den Empfang u. s. f. der Kongreßmitglieder. — Art. 4. Dem in Art. 3 erwähnten Ausschusse werden beigeordnet: 1. Alle Minister und Unterstaatssekretäre des Innern, welche von der Veröffentlichung besagter Königlicher Verordnung bis zur Abhaltung des Kongresses amtirt haben. 2. Alle Direktoren und Generalsekretäre der spanischen Eisenbahngesellschaften. 3. Hervorragende Persönlichkeiten, welche nach dem Ermessen des Ministers des Innern für einen guten Erfolg des Kongresses nützlich sein könnten. — Art. 5 bis 13 enthalten Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Sektionen (Präsident, Vizepräsident u. s. f.) über ihre speziellen Aufgaben (Aufstellung der Programme, Reglements, des Kostenvoranschlags u. s. f.) und ihre Sitzungstage. Nach Art. 13 soll die Korrespondenz mit den ausländischen Behörden, Körperschaften und Privatpersonen dem Generalsekretariat des Kongresses obliegen. — Art. 14. Als Mitglieder und zur Theilnahme an den Arbeiten des Kongresses werden alle Spanier und Ausländer zugelassen, welche es nachsuchen und die Einschreibegebühr von 25 Pesetas erlegen. Damen werden gegen eine Einschreibegebühr von 10 Pesetas zugelassen. — Art. 15. Die Einschreibegebühr wird entweder baar erlegt oder mittels Checks, zahlbar an den Schatzmeister des Kongresses in Madrid. — Art. 16. Studirende, welche an einer medizinischen Fakultät des In- oder Auslandes immatrikulirt sind, werden auf Ansuchen unentgeltlich als Kongreßmitglieder zugelassen. — Art. 17. Abhandlungen und Mittheilungen aller Art, welche dem Kongreß unterbreitet werden sollen, sind an den Generalsekretär in Madrid zu richten und zwar vor dem 11. August 1897. — Art. 18. Die für den Kongreß bestimmten Arbeiten können in irgend einer der gebräuchlichen europäischen Sprachen oder in lateinischer Sprache abgefaßt sein. Die offiziellen Sprachen für die Kongreßverhandlungen sind Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Italienisch, Englisch und Deutsch. Madrid, den 2. Januar 1895. (Unterschriften.)

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 10. bis 16. Februar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	77	2	42	18	19,8	25,7	—	—	1	—	—	7	12	—	—	—	22	—
† Altona	158 782	119	3	73	21	23,9	23,7	—	1	—	—	—	6	12	6	3	3	46	2
† Augsburg	84 544	49	—	43	18	26,4	28,2	1	—	—	—	—	6	5	7	1	1	24	—
† Barmen	128 129	88	2	39	10	15,8	21,0	—	—	3	—	—	8	4	5	—	—	18	1
† Berlin	1 820 340	934	38	522	129	14,9	24,2	4	17	22	2	—	79	41	20	3	3	330	7
† Beuthen	46 457	20	—	10	4	11,2	29,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Bielefeld	44 552	33	2	15	5	17,5	20,4	—	—	—	—	—	—	6	2	2	1	7	—
† Bochum	53 866	44	2	22	6	21,2	26,3	—	—	2	2	—	4	2	—	—	—	12	—
† Bonn	43 302	30	2	16[2]	4	19,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	12	—
† Brandenburg	42 116	25	2	13	7	16,1	27,0	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	—
† Braunschweig	115 599	76	4	30	6	13,5	23,6	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	21	3
† Bremen	137 616	82	2	47	7	17,8	20,2	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	32	2
† Breslau	367 769	249	9	179[3]	58	25,3[3]	29,9	—	5	7	1	1	12	27	15	1	1	104	7
Bromberg	46 079	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	108 475	75	6	35	8	16,8	24,9	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	25	—
† Chemnitz	164 744	132	4	80	42	25,3	31,2	—	—	1	—	1	5	1	3	—	—	66	3
† Danzig	125 412	91	3	64	23	26,5	27,4	1	4	1	—	—	3	18	5	1	1	32	—
† Darmstadt	61 069	37	1	23	5	19,6	20,5	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	13	1
† Dessau	40 974	30	1	34	6	43,1	23,9	2	—	8	—	—	3	5	1	—	—	15	—
† Dortmund	99 957	79	5	48	12	25,0	25,0	—	—	3	1	—	4	6	4	2	1	30	—
† Dresden	317 817	187	4	114[4]	30	18,7[4]	23,5	—	1	4	—	—	21	11	2	—	—	73	2
† Düsseldorf	171 638	136	9	67	18	20,3	22,7	1	—	2	—	—	7	13	1	—	—	42	1
† Duisburg	70 069	70	3	19	3	14,1	24,8	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	11	1
† Elberfeld	141 189	71	5	52	14	19,2	21,5	1	—	—	—	—	10	8	—	—	—	32	1
† Elbing	44 601	34	—	27	10	31,5	29,5	—	—	1	—	—	1	3	3	—	—	17	2
† Erfurt	85 170	64	1	34	9	20,8	22,5	—	—	—	1	—	7	3	4	4	4	19	—
† Essen	91 209	90	1	44	14	25,1	25,6	—	—	3	—	—	7	7	—	—	—	26	1
† Flensburg	40 176	28	1	15	6	19,4	23,2	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	203 332	113	5	63[5]	19	16,1[5]	19,3	2	—	1	—	—	9	18	—	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	57 255	35	2	21	9	19,1	27,0	1	—	1	—	—	3	1	3	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	55 848	31	1	29[6]	7	27,0[6]	23,9	—	—	1	1	—	7	3	—	—	—	17	—
† Fürth	50 300	22	2	27	9	27,9	27,6	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	18	1
† Gera	44 590	27	2	23	7	26,8	29,0	—	—	3	1	—	3	5	3	1	1	8	—
† M.-Gladbach	54 578	53	—	31	13	29,5	25,0	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	18	—
† Görlitz	68 034	51	1	28	8	21,4	26,3	—	—	—	1	—	6	3	4	—	—	14	—
† Hagen	40 758	39	1	15	5	19,1	24,6	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	8	—
† Halle	119 203	99	4	39[7]	9	17,0[7]	24,3	1	1	3	—	—	5	5	2	—	—	19	3
† Hamburg	655 039	422	15	265	77	21,0	25,1	1	1	5	—	1	32	41	9	—	—	167	8
† Hannover	185 464	146	6	71	18	19,9	20,9	—	—	3	—	—	9	13	—	—	—	44	2
† Harburg	43 111	40	1	14	5	16,9	21,0	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	9	—
† Kaiserslautern	42 180	33	2	13	3	16,0	20,9	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	85 252	41	1	30	2	18,3	19,6	2	—	1	1	—	5	7	—	—	—	11	3
† Kassel	80 172	42	1	38	9	24,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	29	2
† Kiel	85 181	.	.	.	.	.	22,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Köln	320 406	241	8	134	48	21,7	25,7	—	—	3	—	2	11	21	4	—	—	90	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	116	5	80	24	24,3	30,2	—	—	5	—	—	5	10	2	—	—	57	1
† Königshütte	40 563	39	—	17	4	21,8	28,3	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	13	—
† Kottbus	41 846	26	1	15	8	18,6	25,9	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	9	—
Krefeld	119 254	67	3	44	16	19,2	23,9	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	27	1
† Leipzig	414 023	267	7	140	40	17,6	22,7	—	2	12	1	—	25	11	5	—	—	81	3
† Liegnitz	50 105	33	2	24[8]	12	24,9[8]	30,4	—	—	—	2	—	2	2	5	—	—	11	2
† Lübeck	71 097	36	—	18	3	13,2	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	—
† Magdeburg	241 389	158	5	86	29	18,5	26,5	1	—	10	—	—	12	12	2	—	—	48	1
† Mainz	77 321	42	3	22	9	14,8	22,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	12	—
† Mannheim	95 361	77	2	41	17	22,4	21,4	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	25	3
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	50	5	35	9	21,8	23,9[1]	—	—	1	—	—	5	4	3	3	2	22	—
† München	413 770	280	13	247	62	31,0	28,2	3	4	4	—	—	34	33	16	1	1	152	1
† Münster	54 180	42	—	30	6	28,8	24,5	—	1	—	—	—	5	2	1	—	—	21	—
† Nürnberg	167 982	126	10	96	33	29,7	26,1	—	—	2	—	—	22	14	4	1	—	52	2
† Osnabrück	43 623	34	1	9	1	10,7	22,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,4‰. — [3]) Desgl. 168 = 23,8‰. — [4]) Desgl. 108 = 17,7‰. — [5]) Desgl. 61 = 15,1‰. — [6]) Desgl. 23 = 21,4‰. — [7]) Desgl. 30 = 13,1‰. — [8]) Desgl. 23 = 23,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	43	3	27	9	27,6	25,2	—	—	—	—	—	6	2	7	—	—	11	1
† Posen	70 828	46	4	20	3	14,7	29,1	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	10	—
† Potsdam	57 104	30	—	[3]) 19	2	17,[33])	23,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	14	—
† Remscheid . . .	46 244	36	3	14	6	15,7	21,2	—	2	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Rixdorf	47 541	65	2	19	10	20,8	32,[31])	1	—	—	—	—	1	5	2	—	—	10	—
† Rostock	49 043	42	—	20	4	21,2	20,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	11	1
Schöneberg . . .	40 500	24	—	12	3	15,4	20,[32])	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	9	—
† Solingen	40 770	31	—	10	5	12,8	20,4	—	—	2	1	—	2	3	—	—	—	1	1
† Spandau	57 607	58	2	22	12	19,9	23,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	—
† Stettin	131 523	132	1	58	17	22,9	25,8	—	3	—	—	—	11	3	3	1	1	36	2
† Straßburg i. E. .	134 056	70	3	52	9	20,2	25,7	10	—	1	—	1	7	7	—	—	—	24	2
† Stuttgart	135 594	67	2	64	14	24,5	20,2	2	—	7	—	—	4	8	5	1	1	36	2
† Wiesbaden . . .	73 117	34	2	23	3	16,4	19,3	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	15	1
† Würzburg	66 567	43	1	24	9	18,7	25,5	—	—	1	—	—	5	7	2	2	2	8	1
† Zwickau	51 347	39	—	27	11	27,3	27,7	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	21	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Februar 1895.

Amsterdam	450 084	310	13	181	36	21,0	.	—	—	—	1	—	19	26	4	—	—	125	6
Antwerpen bis 9. Februar	262 065	149	6	101	25	20,0	.	—	—	—	—	—	17	24	4	.	.	54	2
Brünn bis 9. Februar .	99 060	76	2	37	8	19,4	.	—	—	—	—	—	8	5	3	.	.	20	1
Brüssel	186 664	106	10	178	29	49,6	.	4	1	5	—	—	10	72	2	.	.	81	3
Budapest bis 9. Februar	566 022	429	24	291	79	26,7	.	2	1	5	2	—	51	52	14	.	.	157	7
Christiania	167 588	35	1	65	21	20,2	.	—	1	2	—	—	7	17	1	.	.	36	1
Edinburg	273 535	115	.	141	25	26,9	.	10	1	1	1	.	19	1	—	.	.	108	.
Glasgow	695 876	496	.	576	.	43,2	.	23	4	4	.	.	.	25	9	.	.	511	.
Kopenhagen	341 000	191	9	130	36	19,8	.	4	3	5	—	—	23	20	2	.	.	63	10
Krakau bis 9. Februar .	79 336	37	4	49	8	32,1	.	—	3	2	1	—	14	5	3	—	—	20	1
Lemberg bis 9. Februar .	134 315	64	8	80	18	31,0	.	—	—	3	—	—	22	11	2	.	.	42	—
London	4 392 346	2737	.	2467	452	29,3	.	27	18	30	10	3	210	285	25	—	—	1770	89
Lyon bis 2. Februar . .	438 077	166	9	248	16	29,4	.	4	1	1	—	—	29	91	1	—	—	119	2
Moskau bis 9. Februar	753 469	.	17	543	192	37,5	.	1	12	14	2	1	84	27	40	.	.	362	.
New York bis 2. Februar	1 997 967	1006	65	952	197	24,8	.	5	10	38	2	6	112	334	25	.	.	379	41
Odessa	324 500	.	11	155	53	24,8	.	1	—	4	—	1	21	—	6	6	4	118	4
Paris	2 424 705	1186	81	1493	161	32,0	.	5	2	13	3	1	235	310	38	.	.	863	23
Petersburg bis 26. Jan.	954 400	435	22	564	157	30,7	.	2	18	31	11	—	86	31	52	—	—	333	.
Prag und Vororte . .	343 822	241	18	165	42	25,0	.	—	1	1	—	—	26	25	9	.	.	97	6
Rom bis 5. Januar . .	456 664	341	26	237	33	26,6	.	1	—	1	5	1	18	48	8	.	.	118	7
Stockholm bis 9. Februar	252 937	118	11	98	27	20,1	.	1	1	1	1	—	16	12	5	2	—	60	1
Triest	160 825	121	5	138	41	44,6	.	—	—	5	—	—	11	46	2	2	—	73	1
Venedig bis 2. Februar	158 159	75	3	86	11	28,3	.	1	—	2	—	—	11	16	5	.	.	47	4
Warschau bis 9. Februar	515 654	408	15	226	74	22,8	.	3	5	6	1	3	28	53	12	.	.	113	2
Wien	1 495 764	950	59	697	205	24,2	.	10	3	14	1	2	141	157	32	—	—	321	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Februar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	3	—	—	—	—	2
Scharlach	19 (10)	— (1)	3	—	[6])14 (1)	—	3 (1)
Diphtherie	45 (13)	3 (3)	6	13 (2)	3 (1)	8 (3)	10 (2)
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	1	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	3 (1)	— (1)	1	1	2	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61	9	19	22	38 (1)	16	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	40 (10)	4 (3)	6	3	24 (3)	2 (1)	19 (4)
Lungenschwindsucht .	40 (35)	1 (2)	16 (4)	2 (3)	16 (5)	8 (9)	20 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	115 (3)	16	34 (1)	16 (2)	33[8])	20	56 (2)
Akuter Darmkatarrh .	9 (1)	1 (2)	—	—	11	1	4
Chron. Alkoholismus	15	2 (1)	—	1 (1)	—	2	9
Ak. Gelenkrheumatism.	24	3	2	5	18	6	4
Und. rheumat. Krankh.	34	4	7	10	17	5	16
Verletzungen	98	31 (3)	33 (1)	22 (1)	52 (1)	9 (1)	43 (2)
Alle übrigen Krankh.	569 (54)	64 (8)	117 (3)	134 (6)	273 (13)	112 (11)	415 (24)
Summe	1096 (129)	141 (24)	245 (9)	229 (15)	801 (25)	189 (25)	676 (43)
Verbliebener Bestand	5087[7])	644	990	854	2470	970	3229

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	10./2.-16./2.	6	51 [4])	50 [4])	108	—
= Breslau . . .	desgl.	2	27	24	21	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	.	.	.	.	.	.
= Arnsberg . .	desgl.	8	100	13	113	5
= Aurich . . .	desgl.	—	28	6	2	—
= Düsseldorf . .	desgl.	9	66	31	139	7
= Erfurt . . .	desgl.	4	6	12	30	2
= Hannover . .	desgl.	—	28	17	41	—
= Hildesheim . .	desgl.	1	144	13	44	1
= Königsberg . .	desgl.	2	160	14	28	1
= Lüneburg . .	desgl.	—	18	8	17	1
= Marienwerder .	desgl.	2	59	24	11	1
= Minden . . .	desgl.	11	—	5	28	2
= Münster . . .	desgl.	3	79	3	38	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	57	1	19	6
= Posen . .	desgl.	4	195	54	61	—
= Schleswig . .	desgl.	16	58	15	102	4
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	3	8	19	2
= Stettin . . .	desgl.	2	74	40	29	1
= Stralsund . .	desgl.	2	—	—	31	—
= Trier	desgl.	4	—	1	9	1
= Wiesbaden .	desgl.	5	36	17	65	1
Stadt München . .	3./2.-9./2.	2	36	28 [5])	47	3
= Nürnberg . .	10./2.-16./2.	1	1	8 [5])	16	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	6	15	29	4
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	1	1	3	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	3	1	—
Hamburg	desgl.	4	12	21 [6])	30	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 16,4‰. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Sämmtlich im Garnisonlazareth. — [7]) Der Nachweis aus dem Augusta-Hospital fehlt. — [8]) Darunter 164 Erkrankungen an Influenza

Vermischtes.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. das Gesundheitsbüchlein. Vom 7. Februar 1895.

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und neuerdings unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer, hier N., Monbijouplatz 3, erschienen. Der Preis beträgt für ein kartonnirtes Exemplar 1,00 M. und für ein in Leinwand gebundenes Exemplar 1,25 M.; bei gleichzeitiger Entnahme von mindestens 20 Exemplaren ermäßigen sich diese Preise auf 0,80 M. und 1,00 M., vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Verlagshandlung bei Bezug größerer Mengen.

In dem „Gesundheitsbüchlein" ist kurz zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege wissen oder wenigstens jederzeit sich verfügbar halten soll. Der reiche Inhalt ist gut geordnet, und das beigegebene genaue Inhaltsverzeichniß ermöglicht eine schnelle Auffindung der einzelnen Abschnitte. Die Schreibweise ist gemeinverständlich und die Darstellung im Allgemeinen in denjenigen Grenzen gehalten, die geboten sind, um nicht durch die Lektüre des Buches der Kurpfuscherei Vorschub zu leisten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung mache ich auf dies „Gesundheitsbüchlein", dessen thunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben sich empfiehlt

1. für die Bibliotheken der Königlichen Provinzial-Schulkollegien, sämmtlicher höherer Lehranstalten, sowie der für die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts bestehenden Seminaranstalten,

2. für die Bibliotheken sämmtlicher Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie der Präparandenanstalten,

3. für die Bibliotheken der Königlichen Regierungen und für sämmtliche Lehrerbibliotheken.

Da bei größerem Bezuge eine Preisermäßigung eintritt, wird es zweckmäßig sein, wenn das Königliche / die Königliche Provinzial-Schulkollegium / Regierung für den Bedarf Seines / Ihres Aufsichtsbezirkes die Bestellungen übernehmen und unmittelbar besorgen.

Ausdrücklich bemerke ich jedoch, daß das Buch für den Unterricht nur insoweit zu verwerthen ist, als es der Vorbereitung der Lehrer auf die lehrplanmäßige Unterweisung über die Gesundheitspflege zu Grunde gelegt wird; dabei wird es ersprießliche Dienste leisten. Nicht zu benutzen ist es aber als Leitfaden für diesen Unterricht in der Weise, daß es sich etwa dabei in den Händen der Schüler und Schülerinnen selbst befände.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Königliche Regierungen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fröhner, Eugen. Lehrbuch der Arzneiverordnungslehre für Thierärzte. 2. Aufl. Stuttgart 1894. 8°.

Geinitz, Prof. E. Ueber Brunnenanlagen. (Mittheilungen a. d. Großherzogl. Mecklenb. geologischen Landesanstalt III.) Rostock 1893. 4°. Sep.-Abdr.

Gemeinde-Rechnungen, summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der — der Stadtgemeinde Nürnberg für das Jahr 1892. Nürnberg. 8°.

Gesundheitsverhältnisse, Bericht über die — und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Jahrgang 1892. Nürnberg. 8°.

Hamburg. Bericht des Exekutiv-Ausschusses des Nothstands-Komités über seine Thätigkeit zur Bekämpfung des durch die Cholera vom Herbst 1892 hervorgerufenen Nothstandes. Hamburg 1893. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1895.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Januar	am 14. Januar	am 21. Januar	am 28. Januar	am . Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,44	30,44	30,45	30,46	.	30,46	30,43	30,45
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,75	30,71	30,72	30,73	.	30,76	30,71	30,73
25	Könnicker und N. Jacobstr.	32,75	32,74	32,73	32,73	.	32,76	32,72	32,74
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,51	30,50	30,52	.	30,53	30,50	30,51
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,084	515,074	515,064	515,054	.	.	.	

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	−1,25	—	1,0	2,3	4,4	5,95	−1,25	—	0,75	1,9	3,7	5,25
München.												
Hygienisches Institut . .	5,0	−1,2	0,1	1,3	3,4	4,6	1,5	−1,2	0,1	1,2	3,2	4,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Februar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Februar	— 6,9	—12,4	751,8	754,6	755,0	96	89	100	0,9	WSW	1
	11. "	— 8,7	—11,8	753,6	751,7	749,9	97	91	100	0,1	ONO	0—1
	12. "	— 5,5	—12,5	750,3	752,1	755,4	93	77	91	—	N	1
	13. "	— 7,5	—14,0	759,2	760,3	761,2	100	69	89	—	NW	0—1
	14. "	— 2,5	—14,0	762,3	761,4	762,1	100	96	95	0,1	NW-NO	1
	15. "	— 1,5	— 4,3	762,9	764,2	766,1	98	77	97	1,3	NNO	2
	16. "	— 1,0	— 5,9	766,9	766,0	764,6	91	88	91	0,1	N	2
München	10. Februar	— 8,2	—16,0	714,0	711,4	710,4	84	68	75	—	NO	1,3
	11. "	— 5,4	—13,6	704,3	702,1	701,4	86	74	76	1,1	NO	0,6
	12. "	— 3,2	— 8,5	704,0	703,4	711,4	90	79	88	1,9	W	1,4
	13. "	— 3,1	—13,3	716,2	715,5	716,4	85	62	84	0,9	W	1,0
	14. "	— 6,4	—10,4	717,2	717,5	717,7	88	75	84	0,1	NW	0,9
	15. "	— 8,8	—13,2	716,4	715,4	716,0	88	75	85	—	NO	0,8
	16. "	— 6,2	—14,2	718,6	718,8	719,6	89	61	78	0,3	NO	1,7

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1893.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1885 und 1. Dezember 1890 berechnet worden. — Die Angaben für die mit einem * versehenen Orte sind den von den Ortsbehörden eingereichten Jahresübersichten entnommen bezw. aus den Monats-Nachweisungen unter Berücksichtigung der eingesandten Nachträge im Kaiserl. Gesundheitsamte zusammengestellt worden. Die Angaben für die Orte ohne * sind lediglich aus den Monats-Nachweisungen entnommen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1893	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Im Alter von 0–1 Jahr absolute Zahlen	Im Alter von 0–1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Preußen.																								
*Aachen	107 472	3 783	35,2	93	2 769	25,8	1 135	30,0	1 634	15,2	7	21	69	18	6	257[1]	459	298	212	198	1 591	31	11	1
Allenstein	23 415	826	35,3	17	446	19,0	155	18,8	291	12,4	1	12	34	3	5	32[2]	64	78	65	54	199	13	5	—
Altendorf	35 095	1 605	45,7	67	700	19,9	244	15,2	456	13,0	9	6	76	4	3	51[3]	6	4	2	2	538	2	1	—
Altenessen	21 549	1 125	52,2	44	413	19,2	185	16,4	228	10,6	1	—	47	1	5	36	97	18	11	10	196	10	—	2
*Altona	152 004	5 327	35,0	160	3 096	20,4	1 019	19,1	2 077	13,7	2	20	103	23	19	430	418	219	184	177	[10] 1 751	55	55	1
Aschersleben	23 560	963	40,9	34	665	28,2	253	26,3	412	17,5	13	6	40	14	7	52[4]	77	97	89	89	344	6	9	—
Barmen	117 964	4 193	35,5	148	2 203	18,7	676	16,1	1 527	12,9	30	25	133	19	9	293[5]	374	295	73	63	975	34	13	3
*Berlin	1 714 938	49 710	29,0	1 503	36 032	21,0	12 607	25,4	23 425	13,7	341	582	1 643	160	179	4 412[6]	5 102	4 707	2 109	1 992	[11] 18 046	346	505	9
Vororte:																								
Friedenau	5 283	233	44,1	16	88	16,7	33	14,2	55	10,4	—	2	9	1	2	10[2]	14	18	13	11	30	—	2	—
Gr. Lichterfelde	12 818	412	32,1	23	203	15,8	82	19,9	121	9,4	—	—	5	—	—	17[3]	23	33	18	18	117	3	4	1
Rixdorf	42 375	2 434	57,4	79	1 322	31,2	779	32,0	543	12,8	15	13	32	1	1	88[7]	186	378	187	178	589	8	11	—
Schöneberg	35 360	1 416	40,0	38	742	21,0	311	22,0	431	12,2	8	7	21	1	1	56[2]	114	119	68	63	398	12	5	—
*Steglitz	14 612	514	35,2	13	284	19,4	143	27,8	141	9,6	—	3	7	1	—	31[7]	44	60	40	33	134	—	4	—
*Tempelhof	6 139	220	35,8	7	214	34,9	72	32,7	142	23,1	6	—	3	2	—	25[4]	35	19	15	15	112	6	6	—
Treptow	2 078	72	34,6	4	66	31,8	30	41,7	36	17,3	—	—	—	—	—	4[7]	12	16	15	15	12	2	20	—
Borhag.-Rummelsb.	13 838	582	42,1	19	490	35,4	207	35,6	283	20,5	3	5	25	—	—	62[8]	93	88	30	30	203	8	3	—
Friedrichsfelde	6 498	272	41,9	14	125	19,2	68	25,0	57	8,8	—	1	1	—	—	14[2]	15	25	9	6	67	2	—	—
Hohen-Schönhausen	2 268	109	48,1	4	71	31,3	44	40,4	27	11,9	1	1	—	—	1	1	8	23	16	16	30	1	5	—
Lichtenberg	26 082	1 211	46,4	25	816	31,3	470	38,8	346	13,3	5	11	32	3	—	65[7]	103	247	73	65	340	3	7	—
Nieder-Schönhausen	3 155	101	32,0	2	71	22,5	21	20,8	50	15,8	1	2	1	—	—	5	7	14	13	11	39	—	2	—
Pankow	7 998	326	40,8	12	297	37,1	96	29,4	201	25,1	1	1	15	—	—	27[7]	40	40	23	22	170	3	—	—
Plötzensee	2 772	22	7,9	—	79	28,5	2	9,1	77	27,8	—	—	1	1	—	17[9]	12	3	1	1	32	3	9	[12] 1

[1]) Darunter 38 Fälle von Keuchhusten. — [2]) Desgl. 4 Fälle von Influenza. — [3]) Desgl. 6. — [4]) Desgl. 2. — [5]) Desgl. 20. — [6]) Desgl. 336 und 608 von Keuchhusten. — [7]) Desgl. 1 von Influenza. — [8]) Desgl. 8. — [9]) Desgl. 3. — [10]) Desgl. 32 von Cholera. — [11]) Desgl. 9, ferner 1 von Flecktyphus und 3 von Genickstarre. — [12]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1893	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr: Absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (galliг. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Reinickendorf	11 534	427	37,0	11	288	25,0	180	42,2	108	9,4	—	—	3	—	—	17 [13]	55	62	46	38	142	3	6	—
Stralau	1 533	50	32,6	4	44	28,7	17	34,0	27	17,6	—	1	—	—	—	5	2	8	—	—	22	6	—	—
Tegel	3 509	136	38,8	—	86	24,5	33	24,3	53	15,1	—	1	2	—	—	10 [14]	12	10	—	—	32	2	17	—
Weißensee	22 950	1 310	57,1	30	897	39,1	526	40,2	371	16,2	20	6	25	—	—	35 [14]	157	239	117	116	405	6	4	—
Beuthen O.-Schl.	42 289	1 375	32,5	35	961	22,7	311	22,6	650	15,4	4	115	56	4	2	44 [15]	140	66	48	37	511	14	3	2
Bielefeld	42 544	1 626	38,2	49	815	19,2	206	12,7	609	14,3	1	—	113	—	7	120 [16]	5	42	23	22 [42]	508	11	8	—
*Bochum	51 132	2 108	41,2	58	[1] 1 337	26,2	400	19,0	937	18,3	6	10	94	13	3	176	267	92	18	—	651	22	3	—
Bockenheim	19 305	639	33,1	22	354	18,3	113	17,7	241	12,5	3	1	37	1	1	54 [17]	45	38	11	11	160	6	8	—
Bonn	41 776	1 648	39,4	72	[2] 1 098	26,3	321	19,5	777	18,6	6	—	19	1	3	130 [18]	157	53	3	3 [43]	697	26	6	—
Borbeck	30 828	1 637	53,1	33	800	26,0	276	16,9	524	17,0	4	16	94	12	2	105 [19]	150	99	24	19	296	19	3	—
Brandenburg a. H.	40 240	1 394	34,6	44	1 202	29,9	518	37,2	684	17,0	17	9	33	14	1	119 [20]	110	217	137	129	661	7	14	—
*Breslau	353 551	12 302	34,8	403	[3] 10 285	29,1	3 597	29,2	6 688	18,9	177	33	409	35	21	1 420 [21]	1 587	1 262	263	230	5 060	137	142	51) 2
Brieg	20 802	614	29,5	25	[4] 530	25,5	158	25,7	372	17,9	1	—	3	2	1	62 [22]	116	50	3	3	281	9	5	—
Bromberg	44 037	1 300	29,5	33	1 083	24,6	358	27,5	725	16,5	19	35	68	2	9	103 [23]	136	151	71	59	545	10	5	—
Burg	18 171	651	35,8	26	547	30,1	225	34,6	322	17,7	11	1	22	8	5	55 [24]	96	211	209	182	126	3	9	—
*Celle	18 963	622	32,8	16	357	18,8	70	11,3	287	15,1	—	1	6	2	—	36 [23]	78	26	20	11	199	4	5	—
*Charlottenburg	94 679	3 455	36,5	81	2 100	22,2	858	24,8	1 242	13,1	12	26	129	10	2	177 [18]	326	294	197	143	1 054	36	28	6
*Danzig	123 198	4 080	33,1	131	3 299	26,8	1 218	29,9	2 081	16,9	40	44	101	18	11	273 [25]	515	531	470	434 [44]	1 699	47	17	3
Dortmund	95 465	4 112	43,1	121	2 248	23,5	686	16,7	1 562	16,4	10	38	137	20	7	290 [18]	366	166	47	40	1 093	110	8	52) 3
Düren	22 728	894	39,3	19	595	26,2	236	26,4	359	15,8	7	—	13	2	2	59	70	12	7	4	426	2	2	—
Düsseldorf	149 892	6 195	41,3	148	3 547	23,7	1 416	22,9	2 131	14,2	29	3	65	14	11	422	513	486	187	160 [45]	1 927	53	17	7
*Duisburg	65 363	2 906	44,5	80	1 793	27,4	637	21,9	1 156	17,7	1	—	244	11	3	170	306	231	57	52 [46]	774	44	7	2
Eberswalde	17 600	592	33,6	16	[5] 518	29,4	204	34,5	314	17,8	—	—	41	2	1	45 [20]	78	64	46	42 [47]	274	5	7	1
Eisleben	24 269	939	38,7	31	637	26,2	240	25,6	397	16,4	4	1	63	5	1	39 [14]	62	66	66	60	389	4	2	1
*Elberfeld	134 517	4 611	34,3	129	2 524	18,8	792	17,2	1 732	12,9	30	26	107	18	6	363 [26]	469	265	105	91 [48]	1 176	41	21	2
*Elbing	43 281	1 680	38,8	38	1 345	31,1	476	28,3	869	20,1	1	1	80	15	3	83 [19]	147	256	147	138 [48]	715	25	15	53) 4
*Erfurt	79 580	2 567	32,3	47	1 623	20,4	511	19,9	1 112	14,0	—	10	129	14	4	222 [23]	243	248	161	147 [48]	702	20	29	2
Eschweiler	18 754	723	38,6	21	476	25,4	174	24,1	302	16,1	6	1	11	2	1	40	100	68	67	56	234	12	—	1
Essen	85 753	3 887	45,3	127	2 021	23,6	660	17,0	1 361	15,9	2	9	273	20	18	235	404	226	29	26	787	39	7	54) 1
Eupen	15 448	466	30,2	12	370	24,0	111	23,8	259	16,8	3	1	7	1	—	16	1	19	7	5	320	2	—	—
*Flensburg	38 744	1 243	32,1	42	860	22,2	211	17,0	649	16,8	—	—	83	7	1	87 [27]	89	61	36	32	509	13	9	1
Forst i. L.	26 071	800	30,7	36	517	19,8	185	23,1	332	12,7	7	1	34	8	1	84 [20]	63	43	26	23	268	6	2	—
*Frankfurt a. M.	193 144	5 247	27,2	159	3 570	18,5	845	16,1	2 725	14,1	37	11	268	9	9	570 [28]	488	301	86	79 [49]	1 729	66	68	14
*Frankfurt a. O.	56 593	1 762	31,1	52	1 419	25,1	513	29,1	906	16,0	31	12	55	10	4	124 [29]	168	211	97	89	765	19	17	51) 3
Geestemünde	16 098	606	37,6	18	348	21,6	106	17,5	242	15,0	—	3	37	1	2	54 [17]	27	34	34	32	175	12	2	1
Gelsenkirchen	32 072	1 671	52,1	42	910	28,4	320	19,2	590	18,4	2	3	135	12	6	85 [14]	104	90	57	47	442	27	2	2
M.-Gladbach	52 418	2 029	38,7	54	1 194	22,8	407	20,1	787	15,0	2	—	40	12	3	185	215	134	82	71	589	8	5	1
*Gleiwitz	20 703	736	35,6	14	490	23,7	143	19,4	347	16,8	—	20	37	3	1	44	62	23	11	7 [50]	276	17	7	—

Glogau	20 787	521	25,1	15	408	19,6	125	24,0	283	13,6	3	1	6	3	1	52[22])	35	20	19	17	266	11	10	—
*Gnesen	19 292	646	33,5	12	428	22,2	163	25,2	265	13,7	11	9	20	2	4	28[20])	64	34	26	21	244	9	3	—
Görlitz	65 460	2 073	31,7	81	1 787	27,3	642	31,0	1 145	17,5	33	5	99	6	4	192[30])	268	278	136	136	861	15	25	[54]) 1
Göttingen	24 790	702	28,3	29	[6]) 600	24,2	105	15,0	495	20,0	1	5	61	2	—	58[23])	102	46	20	16	314	4	7	—
*Grabow a. O.	16 302	740	45,4	20	434	26,6	214	28,9	220	13,5	5	2	23	9	2	27[13])	61	73	72	67	229	2	1	—
Graudenz	21 961	835	38,0	40	[7]) 548	25,0	240	28,7	308	14,0	—	7	11	5	3	49[19])	92	48	48	43	313	14	4	2
Greifswald	22 285	772	34,6	20	[8]) 754	33,8	143	18,5	611	27,4	—	4	170	5	5	52[22])	77	56	50	48	374	3	8	—
Grünberg i. Schl.	16 968	598	35,2	29	425	25,0	138	23,1	287	16,9	12	—	5	2	4	38[24])	62	51	21	16	240	7	4	—
Guben	30 483	1 017	33,4	33	742	24,3	235	23,1	507	16,6	4	5	74	10	—	50[31])	88	32	21	.	466	7	6	—
Hagen	38 432	1 578	41,1	40	891	23,2	253	16,0	638	16,6	3	14	90	7	11	125	127	56	24	22	442	14	2	—
Halberstadt	38 212	1 311	34,3	39	1 057	27,7	362	27,6	695	18,2	73	7	30	10	10	166[32])	215	158	129	107	364	12	10	2
Halle a. S.	111 435	3 975	35,7	134	[9])2 708	24,3	880	22,1	1 828	16,4	21	5	163	9	1	301[33])	395	379	174	160	1 853	48	31	2
Hamm i. W.	26 235	1 129	43,0	30	605	23,1	208	18,4	397	15,1	44	6	29	4	5	88[34])	83	35	28	27	294	13	4	—
Hanau	25 365	736	29,0	50	531	20,9	140	19,0	391	15,4	—	2	23	4	1	84[35])	65	42	23	23	296	6	8	—
Hannover	175 920	6 602	37,5	218	3 721	21,2	1 252	19,0	2 469	14,0	23	21	159	15	12	483[36])	454	497	497	485	1 952	46	57	[51]) 2
Harburg	39 607	1 751	44,2	58	1 022	25,8	453	25,9	569	14,4	15	1	14	4	2	58[13])	123	146	110	99	[50]) 624	22	13	—
Herford	20 989	736	35,1	31	439	20,9	139	18,9	300	14,3	1	1	49	1	6	60[16])	38	17	16	14	258	7	1	—
Hildesheim	35 597	1 121	31,5	31	738	20,7	199	17,8	539	15,1	—	1	24	3	4	79[31])	114	61	54	50	427	15	10	—
Hirschberg	16 519	478	28,9	32	425	25,7	151	31,6	274	16,6	7	7	38	2	—	52	33	16	15	6	255	6	9	—
Hörde	17 250	738	42,8	26	474	27,5	120	16,3	354	20,5	50	5	46	5	3	70[13])	81	15	15	11	191	6	2	—
Inowrazlaw	18 030	735	40,8	41	464	25,7	189	25,7	275	15,3	67	21	24	5	3	50[14])	42	42	35	33	[42]) 205	4	1	—
*Insterburg	22 907	700	30,6	20	[10]) 536	23,4	182	26,0	354	15,5	1	17	24	4	9	25[37])	76	64	48	47	296	12	5	[55]) 3
Iserlohn	23 158	927	40,0	18	446	19,3	128	13,8	318	13,7	2	—	18	2	—	68[37])	68	40	21	18	237	6	4	1
*Kassel	76 814	2 192	28,5	66	1 333	17,4	324	14,8	1 009	13,1	16	4	88	5	3	169	136	96	11	9	784	12	18	2
Kattowitz	17 709	729	41,2	32	431	24,3	143	19,6	288	16,3	7	41	23	—	—	48[14])	30	31	23	16	[43]) 238	12	1	—
Kiel	78 195	3 082	39,4	89	1 692	21,6	603	19,6	1 089	13,9	49	10	100	4	2	147[38])	271	198	146	134	[46]) 826	58	25	[51]) 2
Koblenz	33 178	1 076	32,4	25	864	26,0	247	23,0	617	18,6	31	—	32	4	1	114[39])	112	93	25	25	454	14	8	1
*Köln	303 508	11 584	38,2	340	7 724	25,4	2 973	25,7	4 751	15,7	173	17	517	55	23	877[40])	913	1 014	393	368	[47]) 3 970	128	31	6
Königsberg i. Pr.	167 099	5 177	31,0	184	4 534	27,1	1 390	26,8	3 144	18,8	15	119	179	34	6	372[41])	582	660	342	325	2 475	48	43	1
*Königshütte	38 791	2 155	55,6	54	947	24,4	428	19,9	519	13,4	2	18	51	16	5	85[13])	101	46	43	37	[49]) 605	14	3	1
Köpenick	16 303	773	37,4	32	553	33,9	347	44,9	206	12,6	7	10	22	6	1	31	87	121	119	117	251	10	7	—
Köslin	18 087	538	29,7	18	423	23,4	129	24,0	294	16,3	2	—	41	6	5	32[13])	57	19	19	15	253	3	5	—
Kolberg	17 226	543	31,5	11	410	23,8	111	20,4	299	17,4	—	—	27	2	—	44[37])	39	21	17	11	256	14	7	—
Kottbus	39 096	1 242	31,8	28	969	24,8	295	23,8	674	17,2	15	10	103	6	7	115[23])	122	98	72	69	469	8	15	1
Krefeld	113 198	3 696	32,7	119	2 179	19,2	749	20,3	1 430	12,6	11	—	79	7	15	297	289	208	162	148	1 247	15	11	—
Kreuznach	19 037	560	29,4	13	415	21,8	97	17,3	318	16,7	7	2	6	4	2	55[17])	89	21	11	11	219	3	7	—
Küstrin	17 480	524	30,0	20	344	19,7	142	27,1	202	11,6	2	1	2	2	1	30[17])	51	45	39	36	[50]) 197	6	7	—
Landsberg a. W.	29 699	1 018	34,3	20	676	22,8	251	24,7	425	14,3	—	—	18	4	—	80[23])	93	86	71	54	374	9	11	[54]) 1
Langenbielau	16 439	749	45,6	26	667	40,6	266	35,5	401	24,4	—	1	68	4	1	45	91	28	28	28	422	3	4	—
Lehe	16 276	791	48,6	30	293	18,0	127	16,1	166	10,2	—	1	4	5	2	30[17])	25	34	18	17	189	2	1	—
*Liegnitz	48 695	1 710	35,1	76	[11])1 414	29,0	540	31,6	874	17,9	7	16	36	3	6	152	230	148	33	32	[49]) 789	13	14	—
Linden b. Hann.	29 309	1 442	49,2	37	[12]) 995	33,9	333	23,1	662	22,6	14	4	121	4	8	106[18])	131	262	258	233	312	22	10	1

[1]) Ohne Ortsfremde 1219 = 23,8‰. — [2]) Desgl. 765 = 18,3‰. — [3]) Desgl. 9800 = 27,7‰. — [4]) Desgl. 478 = 23,0‰. — [5]) Ohne 60 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 458 = 26,0‰. — [6]) Ohne Ortsfremde 402 = 16,2‰. — [7]) Desgl. 523 = 23,3‰. — [8]) Desgl. 565 = 25,4‰. — [9]) Desgl. 2341 = 21,0‰. — [10]) Desgl. 492 = 21,5‰. — [11]) Desgl. 1377 = 28,3‰. — [12]) Desgl. 727 = 24,8‰. — [13]) Darunter 2 Fälle von Influenza. — [14]) Desgl. 1. — [15]) Desgl. 4 und 43 von Keuchhusten. — [16]) Desgl. 4 von Influenza. — [17]) Desgl. 5. — [18]) Desgl. 11. — [19]) Desgl. 8. — [20]) Desgl. 3. — [21]) Desgl. 76. — [22]) Desgl. 9. — [23]) Desgl. 7. — [24]) Desgl. 6. — [25]) Desgl. 68 und 37 von Keuchhusten. — [26]) Desgl. 10 und 59 von Keuchhusten. — [27]) Desgl. 19 von Influenza. — [28]) Desgl. 62. — [29]) Desgl. 15. — [30]) Desgl. 16. — [31]) Desgl. 17 und 11 von Keuchhusten. — [32]) Desgl. 23 von Influenza. — [33]) Desgl. 6 und 8 von Keuchhusten. — [34]) Desgl. 4 bezw. 2. — [35]) Desgl. 10 bezw. 3. — [36]) Desgl. 50 von Influenza. — [37]) Desgl. 10. — [38]) Desgl. 22. — [39]) Desgl. 12. — [40]) Desgl. 88 und 121 von Keuchhusten. — [41]) Desgl. 31 von Influenza. — [42]) Desgl. je 1 von Pocken und Flecktyphus. — [43]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [44]) Desgl. 5 von Pocken und 1 von Flecktyphus. — [45]) Desgl. 1 von Pocken. — [46]) Desgl. 3 von Cholera. — [47]) Desgl. 2. — [48]) Desgl. 1 von Genickstarre — [49]) Desgl. 5 von Pocken. — [50]) Desgl. 1 von Cholera. — [51]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [52]) Desgl. 1 Kindesmord. — [53]) Darunter 3 Hinrichtungen. — [54]) Hinrichtung. — [55]) Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1893	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüber absolute Zahlen	1 Jahr u. darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Luckenwalde	19 560	640	32,7	35	433	22,1	173	27,0	260	13,3	1	2	6	5	4	50	78	47	20	19	232	4	4	—
Lüdenscheid	21 725	800	36,8	27	500	23,0	150	18,8	350	16,1	13	1	26	4	2	59[6]	64	23	19	17	303	5	—	—
Lüneburg	21 352	625	29,3	15	544	25,5	141	22,6	403	18,9	1	—	66	7	2	45[7]	68	50	42	37	289	6	10	—
*Magdeburg	224 303	7 898	35,2	196	5 167	23,0	2 010	25,5	3 157	14,1	21	32	483	28	12	555[8]	658	876	386	359[29]	2 372	58	66[38]	6
Malstatt-Burbach	20 150	997	49,5	32	491	24,4	183	18,4	308	15,3	—	1	104	7	3	38	24	4	3	3	294	13	3	—
Marburg	15 479	666	43,0	38[1]	490	31,7	117	17,6	373	24,1	7	5	63	—	1	39[9]	102	26	16	15	238	6	3	—
Meiderich	22 644	1 199	53,0	37	554	24,5	202	16,8	352	15,5	—	—	129	3	1	59[6]	62	56	37	34[29]	235	9	—	—
Memel	19 558	551	28,2	17	535	27,4	146	26,5	389	19,9	—	14	15	2	2	9	101	46	33	30[30]	322	15	9	—
Merseburg	18 103	686	37,9	20	518	28,6	208	30,3	310	17,1	5	—	24	—	3	31[10]	65	31	31	27	349	4	6	—
Minden	21 065	620	29,4	14	408	19,4	99	16,0	309	14,7	—	—	16	6	3	66[10]	34	21	18	18	256	4	2	—
*Mühlhausen i. Th.	28 775	1 080	37,5	25	568	19,7	180	16,7	388	13,5	—	2	19	10	4	78[11]	107	57	35	31	278	5	7	1
Mülheim a. Rh.	34 106	1 389	40,7	62	900	26,4	338	24,3	562	16,5	12	—	116	12	4	194	32	56	56	50	447	25	2	—
Mülheim a. d. R.	29 680	1 290	43,5	38	805	27,1	249	19,3	556	18,7	1	1	141	7	4	79[10]	144	86	22	18	325	13	4	—
Münster i. W.	52 068	1 644	31,6	57	1 303	25,0	346	21,0	957	18,4	1	1	76	10	5	211[12]	106	80	78	76	795	9	9	—
Naumburg a. S.	20 147	594	29,5	21	486	24,1	132	22,2	354	17,6	—	1	34	2	—	36[13]	61	39	22	20	302	2	9	—
Neiße	22 756	569	25,0	14	479	21,0	111	19,5	368	16,2	—	—	22	2	2	68[14]	57	28	3	3	286	5	9	—
Neumünster	19 544	836	42,8	31[2]	497	25,4	197	23,6	300	15,3	1	—	75	2	3	33[15]	47	81	43	40	243	9	3	—
*Neunkirchen	29 852	987	33,1	32	444	14,9	140	14,2	304	10,2	4	1	38	4	1	52[10]	42	11	5	4	261	28	2	—
*Neuß	23 958	916	38,2	25	513	21,4	168	18,3	345	14,4	1	—	8	3	4	86[16]	61	39	39	38[31]	299	10	1	1
Neustadt O.-Schl.	18 344	762	41,5	17	477	26,0	174	22,8	303	16,5	—	—	6	1	1	90[17]	71	—	—	—	300	4	4	—
*Nordhausen	26 686	823	30,8	33	518	19,4	140	17,0	378	14,2	2	—	8	2	2	74[15]	52	47	30	28[32]	319	7	5	—
Oberhausen	27 770	1 228	44,2	28	696	25,1	243	19,8	453	16,3	2	—	87	2	8	72[16]	143	106	22	18	251	20	2	3
Ohligs	17 127	646	37,7	27	309	18,0	85	13,2	224	13,1	—	3	16	1	3	45	3	5	1	1	228	3	2	—
Oppeln	20 875	911	43,6	22	599	28,7	198	21,7	401	19,2	1	—	23	2	3	71[11]	47	49	38	38	384	15	4	—
*Osnabrück	42 011	1 592	37,9	62	802	19,1	237	14,9	565	13,4	1	—	45	4	3	84[13]	120	78	54	51	440	15	12	—
Paderborn	18 688	636	34,0	21	412	22,0	75	11,8	337	18,0	—	—	26	11	1	68[9]	73	42	23	16	184	7	—	—
Posen	70 304	2 147	30,5	67	1 937	27,6	553	25,8	1 384	19,7	20	11	128	13	7	223	236	82	74	70	1 183	23	11	—
Potsdam	55 804	1 475	26,4	41	1 310	23,5	344	23,3	966	17,3	1	27	92	3	2	166[11]	102	99	45	43[29]	785	20	13	—
Prenzlau	18 401	628	34,1	18	449	24,4	179	28,5	270	14,7	—	2	7	3	1	48[11]	62	65	52	49	252	4	3	1[39]
Quedlinburg	21 505	773	35,9	30	512	23,8	194	25,1	318	14,8	—	2	31	3	1	38	59	66	35	34	297	6	8	1
Rathenow	18 048	657	36,4	28	434	24,0	168	25,6	266	14,7	7	—	4	2	2	54	45	28	24	21[33]	284	6	2	—
Ratibor	21 365	639	29,9	14	426	19,9	101	15,8	325	15,2	—	11	21	2	3	54[18]	87	4	2	2	237	2	3[40]	2
Recklinghausen	16 541	855	51,7	33	421	25,5	131	15,3	290	17,5	5	5	66	—	—	93	7	44	28	28	173[37]	28	—	—
Remscheid	43 670	1 580	36,2	56	960	22,0	205	13,0	755	17,3	1	19	235	7	2	144[16]	133	15	6	4	381	16	7	—
Rheydt	28 984	1 032	35,6	15	622	21,5	209	20,3	413	14,2	3	—	41	1	—	99	114	83	34	34[30]	275	2	3	1
Saarbrücken	15 548	455	29,3	7	297	19,1	67	14,7	230	14,8	—	1	40	6	—	32	21	8	8	6	173	11	5	—
Schleswig	15 079	411	27,3	11	392	26,0	84	20,4	308	20,4	—	2	3	—	—	45[15]	51	17	17	16	261	2	11	—

Schneidemühl	15 494	640	41,3	11	430	27,8	161	25,2	269	17,4	2	7	52	13	2	20	54	60	58	46	213	4	3	—
Schweidnitz	25 270	813	32,2	25	843	33,4	265	32,6	578	22,9	1	1	17	1	1	81 [6]	16	11	1	1	700	7	7	—
Siegen	19 050	668	35,1	22	337	17,7	64	9,6	273	14,3	—	1	40	3	—	34 [10]	73	16	9	8	160	5	4	1
Soest	15 187	480	31,7	18	444	29,2	117	24,4	327	21,5	7	—	18	39	—	42 [16]	92	41	32	26	198	4	3	—
Solingen	38 924	1 435	36,9	46	799	20,5	256	17,8	543	14,0	—	6	47	5	3	161 [16]	90	32	15	15	[31] 437	11	7	—
Spandau	52 265	2 436	46,6	114	1 498	28,7	692	28,4	806	15,4	16	32	96	8	7	167 [19]	158	258	128	123	701	26	28	1
Stargard i. Pom.	24 651	816	33,1	18	592	24,0	209	25,6	383	15,5	—	9	17	4	3	39 [20]	87	70	65	63	347	10	6	—
Staßfurt	20 471	903	44,1	20	429	21,0	171	18,9	258	12,6	2	—	29	1	3	32	71	57	35	32	226	3	5	—
Stendal	19 655	688	35,0	25	438	22,3	159	23,1	279	14,2	1	1	27	8	2	25	49	54	42	40	261	4	5 [39]	1
*Stettin	124 849	4 612	36,9	138	3 465	27,8	1 397	30,3	2 068	16,6	23	19	154	32	16	317 [21]	307	576	396	376	[34] 1 932	54	33	2
Stolp	24 595	815	33,1	17	656	26,7	207	25,4	449	18,3	22	4	58	6	4	30	115	19	19	11	385	9	3 [39]	1
Stralsund	27 014	795	29,4	20	753	27,9	194	24,4	559	20,7	1	5	70	21	4	53 [22]	89	74	32	28	418	10	8	—
Thorn	28 625	773	27,0	29	613	21,4	204	26,4	409	14,3	15	6	22	6	2	53 [11]	85	53	50	42	[35] 344	19	8	—
Tilsit	25 643	810	31,6	25	714	27,8	219	27,0	495	19,3	3	11	24	1	—	33 [6]	120	130	79	66	[36] 374	16	1	1
Trier	37 791	1 038	27,5	36	843	22,3	214	20,6	629	16,6	—	2	6	7	3	88 [18]	88	56	47	44	581	9	2 [39]	1
Velbert	15 660	671	42,8	24	329	21,0	90	13,4	239	15,3	—	9	39	1	6	57 [23]	25	9	4	3	[32] 177	2	4	—
Viersen	22 177	687	31,0	17	543	24,5	137	19,9	406	18,3	3	—	20	—	4	69 [17]	100	13	10	10	330	2	2	—
*Wandsbek	22 023	766	34,8	18	473	21,5	180	23,5	293	13,3	1	9	8	1	4	53	94	59	40	36	231	4	9	—
Weißenfels	24 810	899	36,2	31	596	24,0	276	30,7	320	12,9	10	9	35	5	1	58 [17]	61	75	35	35	330	3	11	—
Wesel	20 747	604	29,1	12	395	19,0	104	17,2	291	14,0	1	—	22	2	1	60 [22]	80	38	29	22	175	10	6	—
Wiesbaden	69 431	1 908	27,5	76	1 452	20,9	320	16,8	1 132	16,3	—	1	49	7	5	171 [24]	150	71	21	14	960	12	20 [41]	6
*Wilhelmshaven	16 246	482	29,7	18	305	18,8	76	15,8	229	14,1	1	—	67	1	—	26 [10]	42	23	21	20	120	14	11	—
*Witten	27 565	970	35,2	28	[3] 559	20,3	164	16,9	395	14,3	—	1	17	8	1	89	74	41	30	27	311	11	4	2
Zaborze	18 133	1 406	77,5	25	573	31,6	268	19,1	305	16,8	—	29	56	1	7	44 [17]	88	39	33	21	292	14	1	2
Zeitz	22 654	962	42,5	22	490	21,6	210	21,8	280	12,4	2	—	29	3	2	57	81	70	64	64	234	5	7	—
Bayern.																								
Amberg	20 839	717	34,4	14	605	29,0	226	31,5	379	18,2	1	19	8	9	1	75 [10]	90	54	30	28	340	5	2 [39]	1
Augsburg	80 654	2 583	32,0	88	2 193	27,2	852	33,0	1 341	16,6	7	29	82	4	8	241 [25]	284	330	108	96	1 174	14	17 [40]	3
*Bamberg	38 034	1 091	28,7	26	788	20,7	201	18,4	587	15,4	—	17	17	8	6	133 [26]	122	77	48	43	396	5	6	1
Bayreuth	25 070	706	28,2	21	518	20,7	93	13,2	425	17,0	—	1	20	—	—	95 [15]	67	38	29	27	282	5	8 [41]	2
Erlangen	18 453	694	37,6	36	[4] 584	31,6	118	17,0	466	25,3	—	4	13	6	1	87 [19]	85	28	28	25	352	5	2	1
*Fürth	47 202	1 643	34,8	49	1 267	26,8	452	27,5	815	17,3	—	135	39	2	1	205 [15]	197	163	85	77	499	10	15	1
Hof	25 592	934	36,5	27	609	23,8	179	19,2	430	16,8	15	7	61	1	5	44 [17]	94	15	14	13	348	8	10	1
Ingolstadt	18 297	684	37,4	17	506	27,7	247	36,1	259	14,2	—	4	10	2	1	71 [14]	43	153	40	38	206	12	4	—
Kaiserslautern	39 940	1 519	38,0	59	724	18,1	231	15,2	493	12,3	15	—	50	4	4	122 [15]	110	90	30	28	312	8	8	1
Kempten	16 478	494	30,0	22	428	26,0	128	25,9	300	18,2	—	—	19	4	7	57 [16]	23	47	22	20	262	5	4	—
*Landshut	19 374	586	30,2	10	478	24,7	145	24,7	333	17,2	1	10	3	—	3	68	51	44	5	3	292	4	2	—
Ludwigshafen a. Rh.	32 759	1 666	50,9	46	780	23,8	357	21,4	423	12,9	—	5	43	1	9	112 [18]	87	201	75	66	300	11	6	5
*München	386 202	13 633	35,3	492	[5] 10 075	26,1	4 204	30,8	5 871	15,2	204	83	258	57	18	1 185 [27]	1062	1 909	381	359	5 154	70	69	6
*Nürnberg	156 902	5 339	34,0	247	3 523	22,5	1 358	25,4	2 165	13,8	1	31	154	14	7	680 [28]	481	465	271	237	1 623	28	32	7
*Passau	17 175	461	26,8	16	397	23,1	114	24,7	283	16,5	—	1	11	4	1	65 [22]	54	56	12	12	199	5	1	—
Pirmasens	24 195	1 126	46,5	46	597	24,7	243	21,6	354	14,6	3	—	93	—	3	63 [10]	60	77	58	54	285	9	2	2

[1] Ohne Ortsfremde 351 = 22,7‰. — [2] Desgl. 488 = 25,0‰. — [3] Desgl. 450 = 16,3‰. — [4] Desgl. 341 = 18,5‰. — [5] Desgl. 9951 = 25,8‰. — [6] Darunter 2 Fälle von Influenza. — [7] Desgl. 22 und 10 von Keuchhusten. — [8] Desgl. 34 bezw. 37. — [9] Desgl. 10 von Influenza. — [10] Desgl. 4. — [11] Desgl. 8. — [12] Desgl. 18. — [13] Desgl. 11. — [14] Desgl. 12. — [15] Desgl. 7. — [16] Desgl. 3. — [17] Desgl. 1. — [18] Desgl. 5. — [19] Desgl. 6. — [20] Desgl. 7 und 12 von Keuchhusten. — [21] Desgl. 25 von Influenza. — [22] Desgl. 9. — [23] Desgl. 5 von Keuchhusten. — [24] Desgl. einige Fälle von Influenza. — [25] Desgl. 29. — [26] Desgl. 14. — [27] Desgl. 61 und 22 von Keuchhusten. — [28] Desgl. 12 bezw. 21. — [29] Desgl. 2 von Cholera. — [30] Desgl. 1 von Pocken. — [31] Desgl. 4 von Cholera. — [32] Desgl. 1 von Flecktyphus. — [33] Desgl. 1 von Cholera. — [34] Desgl. 43 und 2 von Flecktyphus. — [35] Desgl. 1 von Pocken und 1 von Flecktyphus. — [36] Desgl. 8 von Cholera. — [37] Davon 20 durch Explosion schlagender Wetter. — [38] Darunter 4 Hinrichtungen. — [39] Hinrichtung. — [40] Darunter 1 Hinrichtung. — [41] Desgl. 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1893	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Regensburg	38 885	1 265	32,5	40	1 030	26,5	414	32,7	616	15,8	—	—	9	6	1	101	[8] 108	135	37	34	659	5	5	1
Speyer	18 285	610	33,4	18	468	25,6	180	29,5	288	15,8	14	—	22	1	—	61	[9] 31	102	89	83	231	5	1	—
*Würzburg	64 155	1 895	29,5	60	[1] 1 702	26,5	353	18,6	1 349	21,0	48	—	39	17	7	259	[10] 292	97	81	69	922	11	10	—
Königreich Sachsen.																								
*Bautzen	22 766	654	28,7	20	497	21,8	114	17,4	383	16,8	2	1	39	—	2	68	45	35	21	19	294	6	5	—
Chemnitz	153 490	6 307	41,1	186	4 546	29,6	2 312	36,7	2 234	14,6	57	45	242	10	12	325	294	119	40	33	3 352	44	36	[36] 10
*Crimmitschau	23 450	895	38,2	31	572	24,4	292	32,6	280	11,9	16	4	4	2	1	37	[11] 37	34	27	21	425	3	9	—
*Dresden	304 519	9 953	32,7	406	[2] 7 251	23,8	2 319	23,3	4 932	16,2	224	43	370	13	28	925	[12] 1 039	745	498	302	3 657	76	127	4
*Freiberg	29 945	1 032	34,5	27	798	26,6	304	29,5	494	16,5	22	4	6	4	2	86	[13] 152	44	37	36	466	6	5	1
Glauchau	24 278	894	36,8	20	616	25,4	299	33,4	317	13,1	7	8	2	2	1	57	[14] 45	224	222	218	[32] 253	4	13	—
*Leipzig	388 479	14 158	36,4	446	8 736	22,5	3 607	25,5	5 129	13,2	73	112	410	27	33	1 040	[15] 1 048	1 546	621	578	[33] 4 229	73	145	—
Meerane	22 671	903	39,8	31	632	27,9	313	34,7	319	14,1	16	6	8	5	1	72	29	47	22	19	438	2	7	1
Meißen	19 115	688	36,0	22	412	21,6	171	24,9	241	12,6	7	—	5	—	1	35	[16] 71	37	17	16	243	2	10	1
*Plauen i. V.	49 156	1 960	39,9	73	1 051	21,4	419	21,4	632	12,9	14	16	34	2	3	114	[17] 115	328	34	27	398	11	16	—
Reichenbach	23 136	1 018	44,0	49	713	30,8	330	32,4	383	16,6	8	33	68	—	1	45	72	61	61	60	409	2	13	1
Werdau	17 074	756	44,3	27	507	29,7	295	39,0	212	12,4	1	3	12	6	2	42	[18] 25	26	26	24	382	2	6	—
Zittau	26 520	731	27,6	32	519	19,6	145	19,8	374	14,1	8	—	10	—	3	60	[19] 65	21	15	12	337	5	10	—
*Zwickau	46 758	1 725	36,9	61	[3] 1 234	26,4	511	29,0	723	15,5	39	22	36	5	3	73	[20] 147	91	10	7	767	27	23	1
Württemberg.																								
Cannstatt	21 420	643	30,0	20	457	21,3	140	21,8	317	14,8	1	—	12	1	2	57	[21] 72	75	31	31	210	13	12	2
Eßlingen	22 942	713	31,1	23	492	21,4	140	19,6	352	15,3	2	22	28	1	1	53	[21] 77	62	56	55	234	5	7	—
Gmünd	17 589	504	28,7	14	387	22,0	123	24,4	264	15,0	—	1	66	1	—	51	[11] 48	30	27	23	185	3	1	1
*Heilbronn	31 070	955	30,7	37	805	25,9	332	34,8	473	15,2	40	—	17	2	5	103	119	111	82	74	[34] 389	12	7	—
Ludwigsburg	18 046	394	21,8	11	295	16,3	90	22,8	205	11,4	1	2	9	—	1	30	[22] 41	39	39	35	166	2	4	—
Reutlingen	19 175	567	29,6	23	463	24,1	194	34,2	269	14,0	—	1	35	4	3	26	[28] 54	108	92	84	[32] 216	11	3	2
*Stuttgart	131 082	3 667	28,0	171	2 700	20,6	825	22,5	1 875	14,3	23	26	210	11	7	280	[24] 411	335	256	248	1 342	25	27	3
Ulm	37 524	902	24,0	34	705	18,8	192	21,3	513	13,7	4	9	42	3	8	83	[21] 93	85	43	37	345	13	19	1
Baden.																								
Freiburg	52 820	1 396	26,4	40	[4] 1 202	22,8	287	20,6	915	17,3	12	3	75	8	—	200	[10] 145	64	61	61	656	23	15	1
Heidelberg	34 224	1 184	34,6	48	[5] 842	24,6	213	18,0	629	18,4	3	2	46	3	4	116	[25] 112	76	35	27	[32] 444	24	12	—
Karlsruhe	80 204	2 190	27,3	65	[6] 1 587	19,8	484	22,1	1 103	13,8	24	3	65	17	3	239	[26] 173	196	76	72	836	20	8	[36] 3
Konstanz	17 080	420	24,6	15	383	22,4	76	18,1	307	18,0	—	—	35	—	1	51	53	24	23	23	209	5	5	—
Mannheim	88 247	3 358	38,1	102	1 938	22,0	746	22,2	1 192	13,5	55	10	81	10	12	247	[23] 296	248	107	106	905	32	41	1
Pforzheim	31 427	981	31,2	24	678	21,6	204	20,8	474	15,1	—	3	40	4	2	105	[26] 66	106	100	95	331	9	12	—

Hessen.																										
*Darmstadt	59 031	1 486	25,2	83	1 256	21,3	352	23,7	904	15,3	6	3	48	4	2	140	[27]	201	123	7	6	685	27	13	[36]	4
Gießen	21 382	813	38,0	40	667	31,2	137	16,9	530	24,8	12	3	153	4	2	72	[21]	81	28	28	25	295	10	6	[37]	1
Mainz	75 025	2 298	30,6	102	1 691	22,5	438	19,1	1 253	16,7	1	5	154	11	7	224	[28]	232	131	72	66	877	29	17		3
Offenbach	36 826	1 205	32,7	36	736	20,0	218	18,1	518	14,1	—	3	64	—	6	95	[23]	93	85	4	4	373	11	6		—
Worms	27 318	980	35,9	36	627	23,0	220	22,4	407	14,9	—	1	37	4	4	76	[8]	70	63	58	55	348	16	8		—
Mecklenburg-Schwerin.																										
Rostock	47 021	1 398	29,7	35	959	20,4	258	18,5	701	14,9	—	2	50	9	11	69	[13]	181	76	66	61	536	14	10		1
Schwerin	34 736	886	25,5	27	595	17,1	124	14,0	471	13,6	2	2	15	3	—	57	[29]	97	38	23	23	373	1	7		—
*Wismar	17 172	501	29,2	11	395	23,0	109	21,8	286	16,7	—	—	26	6	5	30	[9]	56	32	27	27	232	6	2		—
Großherzogthum Sachsen.																										
Apolda	22 337	793	35,5	34	431	19,3	217	27,4	214	9,6	—	3	25	1	7	44	[18]	38	94	89	89	209	4	6		—
*Eisenach	22 254	795	35,7	34	451	20,3	103	13,0	348	15,6	8	—	11	4	2	53		44	28	23	23	286	7	8		—
*Weimar	26 086	748	28,7	38	511	19,6	167	22,3	344	13,2	2	8	46	5	—	48	[19]	43	50	48	48	298	4	7		—
Oldenburg.																										
Oldenburg	23 986	595	24,8	31	620	25,8	97	16,3	523	21,8	3	5	141	6	2	69	[30]	43	14	8	8	319	7	11		—
Braunschweig.																										
Braunschweig	109 249	3 961	36,3	128	2 404	22,0	800	20,2	1 604	14,7	—	12	169	14	10	298	[31]	442	322	162	149	[35]	1 118	33	41	5
Sachsen-Altenburg.																										
*Altenburg	32 643	1 123	34,4	56	[7]	908	27,8	287	25,6	621	19,0	4	4	16	3	2	90	[23]	128	38	15	13	596	9	16	2
Sachsen-Koburg-Gotha.																										
Gotha	29 821	870	29,2	21	630	21,1	164	18,9	466	15,6	3	2	25	5	1	54	[10]	82	86	60	53	355	5	12		—
Koburg	17 568	501	28,5	14	363	20,7	86	17,2	277	15,8	—	—	13	4	—	43	[9]	25	25	24	21	243	4	6		—
Anhalt.																										
Bernburg	31 777	1 223	38,5	22	706	22,2	227	18,6	479	15,1	8	3	29	2	1	73	[10]	84	82	82	72	402	8	13		1
Cöthen	18 597	572	30,8	17	401	21,6	99	17,3	302	16,2	6	—	22	6	1	45	[14]	48	30	18	18	234	4	5		—
*Dessau	38 218	1 443	37,8	37	763	20,0	286	19,8	477	12,5	—	2	43	2	4	66	[10]	109	77	58	58	434	17	9		—
Zerbst	16 754	567	33,8	14	378	22,6	103	18,2	275	16,4	—	—	31	1	3	26	[8]	69	22	17	17	222	1	3		—
Reuß ältere Linie.																										
*Greiz	21 616	838	38,8	29	505	23,4	214	25,5	291	13,5	12	4	27	2	3	33	[18]	76	67	49	44	275	4	2		—

[1]) Ohne Ortsfremde 1516 = 23,6‰. — [2]) Desgl. 6672 = 21,9‰. — [3]) Desgl. 1147 = 24,5‰. — [4]) Desgl. 979 = 18,5‰. — [5]) Desgl. 654 = 19,1‰. — [6]) Desgl. 1512 = 18,9‰. — [7]) Desgl. 843 = 25,8‰. — [8]) Darunter 8 Fälle von Influenza. — [9]) Desgl. 5. — [10]) Desgl. 9. — [11]) Desgl. 12. — [12]) Desgl. 103 und 121 von Keuchhusten. — [13]) Desgl. 22 von Influenza. — [14]) Desgl. 2. — [15]) Desgl. 67. — [16]) Desgl. 11. — [17]) Desgl. 29. — [18]) Desgl. 1. — [19]) Desgl. 4. — [20]) Desgl. 5 und 13 von Keuchhusten. — [21]) Desgl. 6 von Influenza. — [22]) Desgl. 3. — [23]) Desgl. 10. — [24]) Desgl. 45. — [25]) Desgl. 19. — [26]) Desgl. 14. — [27]) Desgl. 55 und 13 von Keuchhusten. — [28]) Desgl. 22 bezw. 3. — [29]) Desgl. 17 von Influenza. — [30]) Desgl. 13. — [31]) Desgl. 59 und 35 von Keuchhusten. — [32]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [33]) Desgl. 1 von Pocken. — [34]) Desgl. 2. — [35]) Desgl. 2 von Genickstarre. — [36]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [37]) Zweikampf

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1893	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (exkl. Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	42 412	1 639	38,6	46	1 199	28,3	532	32,5	667	15,7	15	36	110	4	—	101	134	261	80	55	[6] 521	5	11	1
Lübeck.																								
*Lübeck	67 821	2 131	31,4	57	[1] 1 390	20,5	388	18,2	1 002	14,8	21	3	49	4	2	110	181	109	54	51	866	23	22	—
Bremen.																								
*Bremen	134 700	4 116	30,6	129	2 565	19,0	748	18,2	1 817	13,5	13	24	97	26	8	367	[2] 405	246	132	118	[7] 1 255	65	59	—
*Bremerhaven	17 197	505	29,4	19	297	17,3	63	12,5	234	13,6	—	3	9	1	—	46	[3] 30	18	16	11	[8] 162	24	2	2
Hamburg.																								
*Hamburg u. Vororte	612 933	21 350	34,8	643	11 903	19,4	4 108	19,2	7 795	12,7	50	128	362	106	61	1 433	[4] 1 483	833	198	184	[9] 6 922	298	225	2
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	32 393	1 116	34,5	42	805	24,9	278	24,9	527	16,3	—	4	32	20	4	75	[5] 131	108	106	100	408	18	5	—
*Metz	63 345	1 487	23,5	68	1 140	18,0	273	18,4	867	13,7	—	29	62	17	3	125	179	142	86	78	540	26	16	1
Mülhausen	80 579	2 595	32,2	154	2 052	25,5	633	24,4	1 419	17,6	44	12	200	25	8	216	[5] 284	338	357	328	904	10	11	—
Straßburg	129 450	3 988	30,8	159	3 157	24,4	948	23,8	2 209	17,1	73	58	146	25	8	333	[5] 433	449	406	382	1 567	39	21	5
Zusammen	13 164 380	452529	34,4	14 503	305898	23,2	106326	23,5	199572	15,2	3144	2947	16554	1816	1149	35230	40 859	36142	18884	17171	160 142	4 227	3 464	233

[1]) Ohne Ortsfremde 1345 = 19,8‰. — [2]) Darunter 46 Fälle von Influenza und 23 von Keuchhusten. — [3]) Desgl. 1 von Influenza. — [4]) Desgl. 131 und 121 von Keuchhusten. — [5]) Desgl. 2 von Influenza. — [6]) Desgl. 4 von Pocken. — [7]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [8]) Desgl. 2 von Pocken. — [9]) Darunter 67 von Cholera, 6 von Genickstarre und 3 von Pocken.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1893.[1]

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder (Spalte 5) sind auf 100 Lebendgeborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (exkl. Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	352,0	8,7	257,6	30,0	152,0	0,7	2,0	6,4	1,7	0,6	23,9	42,7	27,7	19,7	18,4	148,0	2,9	1,0	0,1
Altenstein°	352,8	7,3	190,5	18,8	124,3	0,4	5,1	14,5	1,3	2,1	13,7	27,3	33,3	27,8	23,1	85,0	5,6	2,1	—
1891—93	**364,3**	**9,2**	**211,9**	**20.4**	**137,6**	**0,3**	**11,4**	**13,9**	**3,4**	**1,1**	**16.5**	**23,8**	**38,3**	**30,2**	**25,5**	**95,5**	**4.9**	**2.4**	**0.5**
Altendorf††	457,3	19,1	199.5	15,2	129,9	2,6	1,7	21,7	1,1	0,9	14,5	1,7	1,1	0,6	0,6	153,3	0,6	0.3	—
1889—93	**459,0**	**14.8**	**220,0**	**18,8**	**133,9**	**6.0**	**1,8**	**7,6**	**3,0**	**0.5**	**30,8**	**13,7**	**8,8**	**1.0**	**0.8**	**145.5**	**2,0**	**0.3**	**—**
Altenessen††	522,1	20,4	191,7	16,4	105,8	0,5	—	21,8	0,5	2,3	16,7	45,0	8,4	5,1	4,6	91,0	4.6	—	0,9
1889—93	**514,7**	**19.3**	**217.6**	**17,6**	**127,0**	**4,6**	**1,0**	**10,2**	**4,0**	**1,6**	**19.6**	**41,3**	**11,3**	**7,3**	**6.6**	**117,8**	**5,7**	**0.4**	**0.3**
Altona	350,5	10,5	203,7	19,1	136,6	0,1	1,3	6,8	1,5	1,2	28,3	27,5	14,4	12.1	11,6	115,2	3,6	3.6	0.1
Aschersleben	408,7	14.4	282,3	26,3	174.9	5.5	2,5	17,0	5,9	3,0	22,1	32,7	41.2	37,8	37,8	146,0	2,5	3.8	—
Barmen	355,4	12,5	186,8	16,1	129,4	2,5	2,1	11,3	1,6	0,8	24,8	31,7	25,0	6,2	5,3	82,7	2,9	1.1	0,3
Berlin	289,9	8,8	210,1	25,4	136,6	2,0	3,4	9,6	0,9	1,0	25,7	29,8	27,4	12,3	11,6	105,2	2,0	2,9	0,05
Vororte:																			
[2] Friedenau**	441,0	30,3	166,6	14,2	104,1	—	3,8	17,0	1,9	3,8	18,9	26,5	34,1	24,6	20,8	56,8	—	3,8	—
Gr. Lichterfelde**	321,4	17,9	158,4	19,9	94,4	—	—	3,9	—	—	13,3	17,9	25,7	14,0	14,0	91.3	2,3	3,1	0,8
Rixdorf***	574,4	18 6	312,0	32,0	128,1	3,5	3,1	7,6	0,2	0,2	20,8	43,9	89,2	44,1	42,0	139,0	1,9	2.6	—
[2] Schöneberg**	400.5	10,7	209,8	22,0	121,9	2,3	2 0	5,9	0,3	0,3	15,8	32,2	33,7	19,2	17,8	112,6	3.4	1.4	—
Steglitz**	351,8	8,9	194,4	27,8	96,5	—	2,1	4,8	0,7	—	21,2	30.1	41,1	27,4	22 6	91.7	—	2,7	—
Tempelhof**	358,4	11,4	348,6	32,7	231,3	9,8	—	4,9	3,3	—	40,7	57,0	30,9	24,4	24.4	182,4	9,8	9.8	—
Treptow°	346,5	19,2	317.6	41,7	173,2	—	—	—	—	—	19,2	57,7	77,0	72,2	72,2	57,7	9,6	96,2	—
1891—93	**381,3**	**13,6**	**311,5**	**36,6**	**171,9**	—	—	**1,7**	—	—	**23,8**	**42,6**	**71,5**	**64,7**	**63,0**	**86,8**	**37.5**	**47.7**	—
[3] Borhagen-Rummelsburg°	420,6	13,7	354,1	35,6	204,5	2,2	3.6	18,1	—	—	44,8	67,2	63,6	21,7	21,7	146,7	5.8	2,2	—
1891—93	**438,6**	**13,6**	**343,7**	**36,7**	**182,7**	**1,8**	**1,3**	**11,8**	**0,3**	**0,3**	**39,2**	**52,5**	**75,0**	**47,8**	**47,0**	**155,2**	**3.7**	**2.6**	—
Friedrichsfelde***	418,6	21,5	192,4	25,0	87,7	—	1,5	1,5	—	—	21,5	23,1	38,5	13,9	9,2	103,1	3.1	—	—
Hohen-Schönh.***	480,6	17,6	313,1	40,4	119,0	4,4	4,4	—	—	4,4	4.4	35,3	101,4	70,5	70,5	132,3	4,4	22,0	—
Lichtenberg***	464,3	9,6	312,9	38,8	132,7	1,9	4,2	12,3	1,2	—	24,9	39,5	94,7	28,0	24,9	130,4	1,2	2,7	—
Nieder-Schönh.***	320,1	6,3	225,0	20,8	158,5	3,2	6,3	3,2	—	—	15.8	22,2	44,4	41,2	34,9	123,6	—	6,3	—
Pankow***	407,6	15,0	371.3	29,4	251,3	1,3	1,3	18,8	—	—	33,8	50,0	50,0	28,8	27,5	212,6	3,8	—	—
Plötzensee***	79,4	—	285,0	9,1	277,8	—	—	3,6	3,6	—	61,3	43,3	10,8	3,6	3,6	115,4	10.8	32.5	3.6
Reinickendorf***	370,2	9,5	249,7	42,2	93,6	—	—	2,6	—	—	14,7	47,7	53,8	39,9	32,9	123,1	2,6	5,2	—
[3] Stralau***	326,2	26,1	287,0	34,0	176,1	—	6,5	—	—	—	32,6	13,0	52,2	—	—	143,5	39,1	—	—
1891—93	**385,2**	**16.3**	**266.1**	**23.0**	**177,4**	—	**2,3**	—	**2.3**	—	**25.7**	**28.0**	**30.3**	**4.7**	**2,3**	**128.4**	**44.4**	**4.7**	—
Tegel***	387,6	—	245,1	24,3	151,0	—	2,8	5,7	—	—	28,5	34,2	28,5	—	—	91,2	5,7	48,4	—
Weißensee***	570,8	13,1	390,8	40,2	161,7	8,7	2,6	10,9	—	—	15,3	68,4	104,1	51,9	50,5	176,5	2,6	1,7	—
Beuthen O.-Schl.	325,1	8,3	227,2	22,6	153,7	0,9	27 2	13,2	0,9	0,5	10,4	33,1	15,6	11,4	8,7	120,8	3,3	0,7	0,5
Bielefeld	382,2	11,5	191,6	12,7	143,1	0,2	—	26,6	—	1,6	28,2	1,2	9,9	5,4	5,2	119,4	2,6	1,9	—
Bochum	412,3	11,3[4]	261,5	19,0	183,3	1,2	2,0	18,4	2.5	0,6	34,4	52,2	18,0	3,5	—	127,3	4,3	0,6	—
Bockenheim*	331,0	11,4	183,4	17,7	124,8	1,6	0,5	19,2	0,5	0,5	28.0	23,3	19,7	5,7	5,7	82,9	3,1	4,1	—
Bonn	394,5	17,2[5]	262,8	19,5	186,0	1,4	—	4,5	0,2	0,7	31,1	37,6	12,7	0,7	0,7	166,8	6,2	1,4	—
Borbeck††	531,0	10,7	259,5	16,9	170,0	1,3	5,2	30,5	3,9	0,6	34,1	48,7	32,1	7,8	6,2	96,0	6,2	1,0	—
1889—93	**508,5**	**11,6**	**262,8**	**17,5**	**173,7**	**4,0**	**2,5**	**11,4**	**5,0**	**0,7**	**35,4**	**57,8**	**27,0**	**8,0**	**6,1**	**109,1**	**9,3**	**0,4**	**0.2**

[1] Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1882, die mit ** seit 1886, die mit *** seit 1887, die mit † seit 1888, die mit †† seit 1889, die mit ††† seit 1890, die mit o seit 1891, die mit oo seit 1892 und die mit ooo seit 1893 an der Berichterstattung Theil. Zum Vergleiche dienende Durchschnittsergebnisse werden nachstehend nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in den auf die 3 Vorjahre bezüglichen Veröffentlichungen (vergl. Medizinal-statistische Mittheilungen, Bd. I S. 152, 211 und Bd. II S. 108 ff.) enthalten sind. — [2] Friedenau und Schöneberg bildeten bis einschließlich 1887 einen Standesamtsbezirk. — [3] Rummelsburg und Stralau bildeten bis einschließlich 1890 einen Standesamtsbezirk. — [4] Ohne Ortsfremde 238,4 ‰. — [5] Desgl. 183,1 ‰.

Namen der Orte	Lebend geborene	Todt geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0–1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Brandenburg a. H.	346,4	10,9	298,7	37,2	170.0	4,2	2,2	8,2	3,5	0,2	29,6	27,3	53,9	34,0	32,1	164,3	1,7	3,5	—
Breslau	348,0	11,4	[2])290,9	29,2	189,2	5,0	0,9	11,6	1,0	0,6	40,2	44,9	35,7	7,4	6.5	143,1	3,9	4,0	0,1
Brieg	295,2	12,0	[3])254,8	25,7	178.8	0,5	—	1,4	1,0	0.5	29,8	55,8	24,0	1,4	1,4	135,1	4,3	2,4	—
Bromberg	295,2	7,5	245,9	27,5	164.6	4,3	7,9	15,4	0,5	2,0	23,4	30,9	34,3	16,1	13,4	123,8	2,3	1,1	—
Burg	358,3	14,3	301,0	34,6	177,2	6,1	0,6	12,1	4,4	2,8	30,3	52,8	116,1	115,0	100,2	69,3	1,7	5,0	—
Celle	328,0	8,4	188,3	11,3	151,3	—	0,5	3,2	1,1	—	19,0	41,1	13,7	10,5	5,8	104,9	2,1	2,6	—
Charlottenburg	364,9	8,6	221,8	24,8	131.2	1,3	2,7	13,6	1,1	0,2	18,7	34,4	31,1	20,8	15,1	111,3	3,8	3,0	0,6
Danzig	331,2	10,6	267,8	29,9	168,9	3,2	3,6	8,2	1,5	0,9	22,2	41,8	43,1	38,1	35,2	137,9	3,8	1,4	0,2
Dortmund	430,7	12,7	235,5	16,7	163,6	1,0	4,0	14,4	2,1	0,7	30,4	38,3	17,4	4,9	4,2	114,5	11,6	0,8	0,3
Düren*	393,3	8,4	261,8	26,4	158.0	3,1	—	5,7	0,9	0,9	26,0	30,8	5,3	3,1	1,8	187,4	0,9	0,9	—
Düsseldorf	413,3	9,9	236,6	22,9	142,2	1,9	0,2	4,3	0,9	0,7	28,2	34,2	32,4	12,5	10,7	128,6	3,5	1,1	0,5
Duisburg	444,6	12,2	274,3	21,9	176,9	0,2	—	37,3	1,7	0,5	26,0	46,8	35,3	8,7	8,0	118,4	6,7	1,1	0,3
Eberswalde°	336,4	9 1	[4])294,3	34,5	178,4	—	—	23,3	1,1	0.6	25,6	44,3	36,4	26,1	23,9	155,7	2,8	4,0	0,6
1891—93	**353,2**	**10.8**	**285,9**	**32,4**	**171.3**	**1,8**	**—**	**11,6**	**1,0**	**1,4**	**22,1**	**39 4**	**39,0**	**33,3**	**30,5**	**162,3**	**3,5**	**3,5**	**0,4**
Eisleben*	386,9	12,8	262,5	25,6	163,6	1,6	0,4	26,0	2,1	0,4	16,1	25,5	27,2	27,2	24,7	160,3	1,6	0,8	0,4
1882—91	**454,3**	**.**	**271.6**	**24,2**	**161.7**	**3,7**	**7,4**	**20,5**	**8,4**	**1,0**	**17,8**	**24,1**	**27,7**	**13,8**	**.**	**156,5**	**2,5**	**1,8**	**0,2**
Elberfeld	342,8	9.6	187,6	17,2	128,8	2,2	1,9	8,0	1,3	0,4	27,0	34,9	19,7	7,8	6,8	87,4	3,0	1,6	0,1
Elbing	388,2	8,8	310,8	28,3	206,8	0,2	0,2	18.5	3,5	0,7	19,2	34,0	59,1	34,0	31,9	165,2	5,8	3,5	0,9
Erfurt	322,6	5,9	203,9	19,9	139,7	—	1,3	16,2	1,8	0,5	27,9	30,5	31,2	20,2	18,5	88,2	2,5	3,6	0,3
Eschweiler**	385,5	11,2	253,8	24,1	161,0	3,2	0,5	5,9	1,1	0.5	21,3	53,3	36,3	35,7	29,9	124,8	6,4	—	0,5
Essen	453,3	14,8	235,7	17,0	158,7	0,2	1,0	31,8	2,3	2,1	27,4	47,1	26,4	3,4	3,0	91,8	4,5	0,8	0,1
Eupen*	301,7	7,8	239,5	23,8	167.7	1,9	0,6	4,5	0,6	—	10,4	0,6	12,3	4,5	3.2	207,1	1,3	—	—
Flensburg	320,8	10.8	222,0	17,0	167,5	—	—	21,4	1,8	0,3	22,5	23,0	15,7	9,3	8.3	131,4	3,4	2,3	0,3
Forst i. L.*	306,9	13,8	198,3	23,1	127,3	2,7	0,4	13,0	3,1	0,4	32,2	24,2	16,5	10,0	8,8	102,8	2,3	0,8	—
Frankfurt a. M.	271,7	8,2	184,8	16,1	141,1	1,9	0,6	13,9	0,5	0,5	29,5	25,3	15,6	4,5	4,1	89,5	3,4	3,5	0,7
Frankfurt a. O.	311,3	9,2	250,7	29,1	160,1	5,5	2,1	9,7	1,8	0,7	21,9	29,7	37,3	17,1	15,7	135,2	3,4	3,0	0 5
Geestemünde†††	376,4	11,2	216,2	17,5	150,3	—	1,9	23,0	0,6	1,2	33,5	16,8	21,1	21,1	19,9	108,7	7,5	1,2	0,6
Gelsenkirchen**	521,0	13,1	283,7	19,2	184,0	0.6	0,9	42,1	3,7	1,9	26,5	32,4	28,1	17,8	14,7	137,8	8,4	0,6	0,6
M.-Gladbach	387,1	10,3	227,8	20,1	150,1	0,4	—	7,6	2,3	0,6	35,3	41,0	25,6	15,6	13,5	112,4	1,5	1,0	0,2
1) Gleiwitz	355,5	6,8	236,7	19,4	167,6	—	9,7	17,9	1,4	0,5	21,3	29,9	11,1	5,3	3,4	133,3	8,2	3,4	—
Glogau	250,6	7,2	196,3	24.0	136.1	1,4	0,5	2,9	1,4	0,5	25,0	16,8	9,6	9,1	8,2	128,0	5,3	4,8	—
Gnesen**	334,9	6,2	221,9	25,2	137,4	5.7	4,7	10,4	1,0	2,1	14,5	33,2	17,6	13,5	10,9	126,5	4,7	1,6	—
Görlitz	316,7	12.4	273,0	31,0	174,9	5,0	0,8	15,1	0,9	0,6	29,3	40,9	42,5	20,8	20,8	131,5	2,3	3,8	0,2
Göttingen	283,2	11,7	[5])242,0	15,0	199,7	0,4	2,0	24,6	0,8	—	23,4	41,1	18,6	8,1	6,5	126,7	1,6	2,8	—
Grabow a. O.†	453.9	12,3	266,2	28.9	135,0	3,1	1,2	14,1	5,5	1,2	16,6	37,4	44,8	44,2	41,1	140,5	1,2	0,6	—
Graudenz	380,2	18,2	[6])249,5	28.7	140,2	—	3,2	5,0	2,3	1,4	22,3	41,9	21,9	21,9	19,6	142,5	6,4	1,8	0,9
Greifswald	346,4	9,0	[7])338,3	18,5	274,2	—	1,8	76,3	2,2	2,2	23,3	34,6	25,1	22,4	21,5	167,8	1,3	3,6	—
Grünberg i. Schl †	352,4	17,1	250,5	23,1	169,1	7,1	—	2,9	1,2	2,4	22.4	36.5	30,1	12,4	9,4	141,4	4,1	2,4	—
Guben	333,6	10,8	243,4	23,1	166,3	1,3	1,6	24,3	3,3	—	16,4	28,9	10,5	6,9	.	152,9	2,3	2,0	—
Hagen	410.6	10,4	231,8	16,0	166.0	0,8	3,7	23,4	1,8	2,9	32,5	33,0	14,6	6,2	5,7	115,0	3,6	0 5	—
Halberstadt	343,1	10,2	276,6	27,6	181,9	19,1	1,8	7,9	2,6	2,6	43,4	56,3	41,3	33,8	28,0	95,3	3,1	2,6	0.5
Halle a. S.	356,7	12,0	[8])243,0	22,1	164,0	1,9	0,4	14,6	0,8	0,1	27,0	35,4	34,0	15.6	14,4	121,4	4,3	2,8	0,2
Hamm i. W.	430,3	11,4	230,6	18,4	151,3	16,8	2,3	11,1	1,5	1,9	33,5	31,6	13,3	10,7	10,3	112,1	5,0	1,5	—
Hanau	290,2	11,8	209,3	19.0	154,1	—	0,8	9.1	1,6	0,4	33,1	25,6	16,6	9,1	9,1	116,7	2,4	3,2	—
Hannover	375,3	12,4	211,5	19,0	140,3	1,3	1,2	9,0	0,9	0,7	27,5	25 8	28,3	28,3	27,6	111,0	2,6	3,2	0,1
Harburg	442,1	14,6	258,0	25,9	143,7	3,8	0,3	3,5	1,0	0,5	14,6	31,1	36,9	27,8	25,0	157,5	5,6	3,3	—
Herford**	350,7	14,8	209,2	18,9	142,9	0,5	0,5	23,3	0,5	2,9	28,6	18,1	8,1	7,6	6,7	122,9	3,3	0,5	—
Hildesheim	314,9	8,7	207,3	17.8	151,4	—	0,3	6,7	0,8	1,1	22,2	32,0	17,1	15,2	14,0	120,0	4,2	2,8	—
Hirschberg**	289,4	19,4	257,3	31,6	165,9	4,2	4,2	23,0	1,2	—	31,5	20,0	9,7	9,1	3,6	154,4	3,6	5,4	—
Hörde°	427,8	15 1	274,8	16,3	205,2	29,0	2,9	26,7	2,9	1,7	40,6	47,0	8,7	8,7	6,4	110,7	3,5	1,2	—
1891—93	**458,1**	**13,8**	**246,7**	**16,8**	**169,6**	**11.0**	**1,2**	**11,0**	**2.8**	**1,6**	**37,5**	**43,6**	**7,5**	**5.9**	**4.7**	**122,7**	**6,9**	**0,8**	**0,2**
Inowrazlaw°	407,7	22,7	257,3	25,7	152,5	37,2	11,6	13,3	2,8	1,7	27,7	23,3	23,3	19,4	18,3	113,7	2,2	0,6	—
1891—93	**411,3**	**20,3**	**268.6**	**24,5**	**167,6**	**13,4**	**23,9**	**17.6**	**2,7**	**2,9**	**28,5**	**18,0**	**26,2**	**22,7**	**18.3**	**129,6**	**4,8**	**0,6**	**0,6**
Insterburg	305,6	8,7	[9])234,0	26,0	154,5	0,4	7,4	10,5	1,7	3,9	10,9	33,2	27,9	21,0	20,5	129,2	5,2	2,2	1,3
Iserlohn	400,3	7,8	192,6	13,8	137,3	0,9	—	7,8	0,9	—	29,4	29,4	17,3	9,1	7,8	102,3	2,6	1,7	0,4
Kassel	285,4	8,6	173,5	14,8	131,4	2,1	0,5	11,5	0,7	0,4	22,0	17,7	12 5	1,4	1,2	102,1	1,6	2,3	0,3
Kattowitz†	411,7	18,1	243,4	19,6	162,6	4,0	23,2	13,0	—	—	27,1	16,9	17,5	13,0	9,0	134,4	6,8	0,6	—
Kiel	394,1	11,4	216,4	19,6	139,3	6,3	1,3	12,8	0,5	0,3	18,8	34,7	25,3	18,7	17,1	105,6	7,4	3,2	0,3
Koblenz	324,3	7,5	260,4	23.0	186,0	9,3	—	9,6	1,2	0,3	34,4	33,8	28,0	7,5	7,5	136,8	4,2	2,4	0,3
Köln	381,7	11,2	254,5	25,7	156,5	5,7	0,6	17,0	1,8	0,8	28,9	30,1	33,4	12,9	12,1	130,8	4,2	1,0	0,2

1) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — 2) Ohne Ortsfremde 277,2 %₀₀. — 3) Desgl. 229,8 %₀₀. — 4) Ohne 60 in der Landesirren-Anstalt verstorbene Personen 260,2 %₀₀. — 5) Ohne Ortsfremde 162,2 %₀₀. — 6) Desgl. 238,1 %₀₀. — 7) Desgl 253,5 %₀₀. — 8) Desgl. 210,1 %₀₀ — 9) Desgl. 214,8 %₀₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Königsberg i. Pr. . .	309,8	11,0	271,3	26,8	188,2	0,9	7,1	10,7	2,0	0,4	22,3	34,8	39,5	20,5	19,4	148,1	2,9	2,6	0,1
Königshütte	555,5	13,9	244,1	19,9	133,8	0,5	4,6	13,1	4,1	1,3	21,9	26,0	11,9	11,1	9,5	156,0	3,6	0,8	0,3
Köpenick°°	474,1	19,6	339,2	44,9	126,4	4,3	6,1	13,5	3,7	0,6	19,0	53,4	74,2	73,0	71,8	154,0	6,1	4,3	—
Köslin*	297,5	10,0	233,9	24,0	162,5	1,1	—	22,7	3,3	2,8	17,7	31,5	10,5	10,5	8,3	139,9	1,7	2,8	—
Kolberg*	315,2	6,4	238,0	20,4	173,6	—	—	15,7	1,2	—	25,5	22,6	12,2	9,9	6,4	148,6	8,1	4,1	—
Kottbus	317,7	7,2	247,9	23,8	172,4	3,8	2,6	26,3	1,5	1,8	29,4	31,2	25,1	18,4	17,6	120,0	2,0	3,8	0,3
Krefeld	326,5	10,5	192,5	20 3	126,3	1,0	—	7,0	0,6	1,3	26,2	25,5	18,4	14,3	13,1	110,2	1,3	1,0	—
Kreuznach*	294,2	6,8	218.0	17,3	167,0	3,7	1,1	3,2	2,1	1,1	28,9	46,8	11,0	5,8	5,8	115,0	1,6	3,7	—
Küstrin**	299,8	11,4	196,8	27,1	115,6	1,1	0,6	1,1	1,1	0,6	17,2	29,2	25,7	22,3	20,6	112,7	3,4	4,0	—
Landsberg a. W. . . .	342,8	6,7	227,6	24,7	143,1	—	—	6,1	1,3	—	26,9	31,3	29,0	23,9	18,2	125,9	3,0	3,7	0,3
Langenbielau†† . . .	455,6	15,8	405,7	35,5	243,9	—	0,6	41,4	2,4	0,6	27,4	55,4	17,0	17,0	17,0	256,7	1,8	2,4	—
1889—93	**442,0**	**20,8**	**359,2**	**34,5**	**206,6**	**0,6**	**5,0**	**17,1**	**3,1**	**1,0**	**38,3**	**32,5**	**14,2**	**8,2**	**7,9**	**242,1**	**1,9**	**3,4**	—
Lehe°°	486,0	18,4	180,0	16,1	102,0	—	0,6	2,5	3,1	1,2	18,4	15,4	20,9	11,1	10,4	116,1	1,2	0,6	—
Liegnitz††	351,2	15,6	[1]290,4	31.6	179,5	1,4	3,3	7,4	0,6	1,2	31,2	47,2	30,4	6,8	6.6	162,0	2,7	2,9	—
Linden b. Hann.** .	492,0	12.6	[2]339,5	23,1	225,9	4,8	1,4	41,3	1,4	2,7	36,2	44,7	89,4	88.0	79,5	106,5	7,5	3,4	0,3
Luckenwalde** . . .	327,2	17,9	221,4	27,0	132,9	0,5	1,0	3,1	2,6	2,0	25,6	39,9	24,0	16,2	9,7	118,6	2,0	2,0	—
Lüdenscheid**	368,2	12,4	230,1	18,8	161,1	6,0	0,5	12,0	1,8	0,9	27,2	29,5	10,6	8,7	7,8	139,5	2,3	—	—
Lüneburg	292,7	7,0	254,8	22,6	188,7	0,5	—	30,9	3,3	0,9	21,1	31,8	23,4	19,7	17,3	135,4	2,8	4,7	—
Magdeburg	352,1	8,7	230.4	25,5	140,7	0,9	1,4	21,5	1,2	0,5	24,7	29,3	39,1	17,2	16,0	105,7	2,6	2,9	0,3
Malstatt-Burbach***.	494.8	15,9	243,7	18,4	152,9	—	0,5	51,6	3,5	1,5	18,9	11,9	2,0	1,5	1,5	145,9	6,5	1,5	—
Marburg°°°	430,3	24,5	[3]316,6	17,6	241.0	4,5	3,2	40,7	—	0,6	25,2	65,9	16,8	10,3	9,7	153,8	3,9	1,9	—
Meiderich††	529,5	16,3	244,7	16,8	155,4	--	—	57,0	1,3	0,4	26,1	27,4	24,7	16,3	15,0	103,8	4,0	—	—
1889—93	**522,3**	**15.2**	**233,6**	**17,4**	**142,9**	**1,0**	**0,9**	**21,4**	**1,0**	**0,2**	**38,0**	**40,8**	**21,6**	**9,9**	**8,4**	**103,0**	**5,4**	**0,3**	**0,2**
Memel	281,7	8,7	273,5	26,5	198,9	—	7,2	7,7	1,0	1,0	4,6	51,6	23,5	16,9	15,3	164,6	7,7	4,6	—
Merseburg*	378,9	11,0	286,1	30.3	171,2	2,8	—	13,3	—	1,7	17,1	35,9	17,1	17,1	14,9	192,8	2,2	3,3	—
Minden	294,3	6,6	193,7	16,0	146.7	—	—	7,6	2,8	1,4	31,3	16,1	10,0	8,5	8,5	121,5	1,9	0,9	—
Mühlhausen i. Th. .	375,3	8,7	197,4	16,7	134,8	—	0,7	6,6	3,5	1,4	27,1	37,2	19,8	12,2	10,8	96,6	1,7	2,4	0,3
Mülheim a. Rh. . . .	407,3	18,2	263,9	24,3	164,8	3,5	—	34,0	3,5	1,2	56,9	9,4	16,4	16,4	14,7	131,1	7,3	0,6	—
Mülheim a. d. R. . .	434,6	12,8	271,2	19.3	187,3	0,3	0,3	47,5	2,4	1,3	26,6	48,5	29,0	7,4	6,1	109,5	4,4	1,3	—
Münster i. W.	315,7	10,9	250,2	21,0	183,8	0,2	0,2	14,6	1,9	1,0	40,5	20,4	15,4	15,0	14,6	152,7	1,7	1,7	—
Naumburg a. S. . . .	294,8	10,4	241,2	22,2	175,7	—	0,5	16,9	1,0	—	17,9	30,3	19,4	10,9	9,9	149,9	1,0	4,5	—
Neiße	250,0	6,2	210,5	19,5	161,7	—	—	9,7	0,9	0,9	29,9	25,0	12,3	1,3	1,3	125,7	2,2	4,0	—
Neumünster†††† . . .	427,8	15,9	[4]254,3	23,6	153,5	0,5	—	38,4	1,0	1,5	16,9	24,0	41,4	22,0	20,5	124,3	4,6	1,5	—
Neunkirchen††	330,6	10,7	148,7	14,2	101,8	1,3	0,3	12,7	1,3	0,3	17,4	14,1	3,7	1,7	1,3	87,4	9,4	0,7	—
1889—93	**328,5**	**11,9**	**148,5**	**14,0**	**102,4**	**2,8**	**0,1**	**10,6**	**1,4**	**0,5**	**18,9**	**15,4**	**2,2**	**1,1**	**0,8**	**89,5**	**6,4**	**0,5**	**0,2**
Neuß	382,3	10,4	214,1	18,3	144,0	0,4	—	3,3	1,3	1,7	35,9	25,5	16,3	16,3	15,9	124,8	4,2	0,4	0,4
Neustadt O.-Schl.** .	415,4	9,3	260,0	22,8	165,2	—	—	3,3	0,5	0,5	49,1	38,7	—	—	—	163,5	2,2	2,2	—
Nordhausen	308,4	12,4	194,1	17.0	141,6	0,7	—	3,0	0,7	0,7	27,7	19,5	17,6	11,2	10,5	119,5	2,6	1,9	—
Oberhausen	442,2	10,1	250,6	19,8	163,1	0,7	—	31,3	0,7	2,9	25,9	51,5	38,2	7,9	6,5	90,4	7,2	0,7	1,1
Ohligs°	377,2	15,8	180,4	13,2	130,8	—	1,8	9,3	0,6	1,8	26,3	1,8	2,9	0,6	0,6	133,1	1,8	1,2	—
1891—93	**375,5**	**19,2**	**182,8**	**14.2**	**129.6**	**3,0**	**1,8**	**8,7**	**0,8**	**0,8**	**30,0**	**7,3**	**2,2**	**0,4**	**0,2**	**125.6**	**2,0**	**0,6**	—
Oppeln**	436,4	10.5	286,9	21.7	192,1	0,5	—	11,0	1,0	1,4	34,0	22,5	23,5	18,2	18,2	184,0	7,2	1,9	—
Osnabrück	378,9	14.8	190,9	14,9	134,5	0,2	—	10,7	1,0	0,7	20,0	28,6	18,6	12,9	12,1	104,7	3,6	2,9	—
Paderborn**	340,3	11,2	220,5	11,8	180,3	—	—	13,9	5.9	0,5	36,4	39,1	22,5	12,3	8,6	98.5	3,7	—	—
Posen	305,4	9,5	275,5	25,8	196,9	2,8	1,6	18,2	1,8	1,0	31,7	33,6	11,7	10,5	10,0	168,3	3,3	1,6	—
Potsdam	264.3	7,3	234,8	23,3	173,1	0,2	4,8	16,5	0,5	0,4	29,7	18,3	17,7	8,1	7,7	140,7	3,6	2,3	—
Prenzlau	341,3	9,8	244,0	28,5	146,7	—	1,1	3,8	1,6	0,5	26,6	33,7	35,3	28,3	26,6	136,9	2,2	1,6	0,5
Quedlinburg	359,5	14,0	238,1	25,1	147,9	—	0.9	14,4	1,4	0,5	17,7	27,4	30,7	16,3	15,8	138,1	2,8	3,7	0,5
Rathenow°	364,0	15,5	240,5	25,6	147,4	3,9	—	2,2	1,1	1,1	29,9	24,9	15,5	13,3	11,6	157,4	3,3	1,1	—
1891—93	**371.6**	**18,0**	**233,1**	**25,0**	**140,3**	**4,0**	**0,2**	**8,4**	**2,3**	**1,3**	**27,0**	**16,9**	**17,8**	**15,3**	**13,8**	**150,8**	**2,7**	**1.3**	**0.2**
Ratibor	299,1	6,6	199,4	15,8	152,1	—	5,1	9,8	0,9	1,4	25,3	40,7	1,9	0,9	0,9	110,9	0,9	1,4	0,9
Recklinghausen°° . . .	516,9	20,0	254,5	15,3	175,3	3,0	3,0	39,9	—	—	56,2	4,2	26,6	16,9	16,9	104,6	16,9	—	—
Remscheid	361,8	12,8	219,8	13,0	172,9	0,2	4,4	53,8	1,6	0,5	33,0	30,5	3,4	1,4	0,9	87,2	3,7	1,6	—
Rheydt	356,1	5,2	214,6	20,3	142,5	1,0	—	14,1	0,3	—	34,2	39,3	28,6	11,7	11,7	94,9	0,7	1,0	0,3
Saarbrücken°°° . . .	292,6	4,5	191,0	14,7	147,9	—	0,6	25,7	3,9	—	20,6	13,5	5,1	5,1	3,9	111,3	7,1	3,2	—
Schleswig*	272,6	7,3	260,0	20,4	204,3	—	1,3	2,0	—	—	29,8	33,8	11,3	11,3	10,6	173,1	1,3	7,3	—
Schneidemühl°°° . . .	413,1	7.1	277,5	25,2	173,6	1,3	4,5	33,6	8,4	1,3	12,9	34,9	38,7	37,4	29,7	137,5	2,6	1,9	—
Schweidnitz	321,7	9,9	333.6	32,6	228,7	0,4	0,4	6,7	0,4	0,4	32,1	6,3	4,4	0,4	0,4	277,0	2,8	2,8	—
Siegen*	350,7	11.5	176,9	9,6	143,3	—	0,5	21,0	1,6	—	17,8	38,3	8,4	4,7	4,2	84,0	2,6	2,1	0,5
Soest°	316,1	11,9	292,4	24,4	215,3	4,6	—	11,9	25,7	—	27,7	60,6	27,0	21,1	17,1	130,4	2,6	2,0	—
1891—93	**325,8**	**9,2**	**249,6**	**19,7**	**185,6**	**1,5**	**—**	**15,2**	**14,3**	**0,4**	**31,9**	**38,1**	**26,4**	**23,8**	**19,4**	**117,6**	**2,9**	**1,3**	—

[1]) Ohne Ortsfremde 282,8‰. — [2]) Desgl. 248,0‰. — [3]) Desgl. 226,8‰. — [4]) Desgl. 249,7‰.

Namen der Orte	Lebend geborene	Todt geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup.	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Solingen	368,7	11,8	205,3	17,8	139,5	—	1,5	12,1	1,3	0,8	41,4	23,1	8,2	3,9	3,9	112,3	2,8	1,8	—
Spandau	466,1	21,8	286,6	28,4	154,2	3,1	6,1	18,4	1,5	1,3	32,0	30,2	49,4	24,5	23,5	134,1	5,0	5,4	0,2
Stargard i. Pom.	331,0	7,3	240,2	25,6	155,4	—	3,7	6,9	1,6	1,2	15,8	35,3	28,4	26,4	25,6	140,8	4,1	2,4	—
Staßfurt	441,1	9,8	209,6	18,9	126,0	1,0	—	14,2	0,5	1,5	15,6	34,7	27,8	17,1	15,6	110,4	1,5	2,4	—
Stendal	350,0	12,7	222,8	23,1	141,9	0,5	0,5	13,7	4,1	1,0	12,7	24,9	27,5	21,4	20,4	132,8	2,0	2,5	0,5
Stettin	369,4	11,1	277,5	30,3	165,6	1,8	1,5	12,3	2,6	1,3	25,4	24,6	46,1	31,7	30,1	154,7	4,3	2,6	0,2
Stolp	331,4	6,9	266,7	25,4	182,6	8,9	1,6	23,6	2,4	1,6	12,2	46,8	7,7	7,7	4,5	156,5	3,7	1,2	0,4
Stralsund	294,3	7,4	278,7	24,4	206,9	0,4	1,9	25,9	7,8	1,5	19,6	32,9	27,4	11,8	10,4	154,7	3,7	3,0	—
Thorn	270,0	10,1	214,1	26,4	142,9	5,2	2,1	7,7	2,1	0,7	18,5	29,7	18,5	17,5	14,7	120,2	6,6	2,8	—
Tilsit	315,9	9,7	278,4	27,0	193,0	1,2	4,3	9,4	0,4	—	12,9	46,8	50,7	30,8	25,7	145,8	6,2	0,4	0,4
Trier	274,7	9,5	223,1	20,6	166,4	—	0,5	1,6	1,9	0,8	23,3	23,3	14,8	12,4	11,6	153,7	2,4	0,5	0,3
Velbert°°°	428,5	15,3	210,1	13,4	152,6	—	5,7	24,9	0,6	3,8	36,4	16,0	5,7	2,6	1,9	113,0	1,3	2,6	—
Viersen	309,8	7,7	244,8	19,9	183,1	1,4	—	9,0	—	1,8	31,1	45,1	5,9	4,5	4,5	148,8	0,9	0,9	—
Wandsbek*	347,8	8,2	214,8	23,5	133,0	0,5	4,1	3,6	0,5	1,8	24,1	42,7	26,8	18,2	16,3	104,9	1,8	4,1	—
Weißenfels	362,4	12,5	240,2	30,7	129,0	4,0	3,6	13,3	2,0	0,4	23,4	24,6	30,2	14,1	14,1	133,0	1,2	4,4	—
Wesel	291,1	5,8	190,4	17,2	140,3	0,5	—	10,6	1,0	0,5	28,9	38,6	18,3	14,0	10,6	84,3	4,8	2,9	—
Wiesbaden	274,8	10,9	209,1	16,8	163,0	—	0,1	7,1	1,0	0,7	24,6	21,6	10,2	3,0	2,0	138,3	1,7	2,9	0,9
Wilhelmshaven†††	296,7	11,1	187,7	15,8	141,0	0,6	—	41,2	0,6	—	16,0	25,9	14,2	12,9	12,3	73,9	8,6	6,8	—
Witten	351,9	10,2 [1]	202,8	16,9	143,3	—	0,4	6,2	2,9	0,4	32,3	26,8	14,9	10,9	9,8	112,8	4,0	1,5	0,7
Zoborze°°	775,4	13,8	316,0	19,1	168,2	—	16,0	30,9	0,6	3,9	24,3	48,5	21,5	18,2	11,6	161,0	7,7	0,6	1,1
Zeitz	424,6	9,7	216,3	21,8	123,6	0,9	—	12,8	1,3	0,9	25,2	35,8	30,9	28,3	28,3	103,3	2,2	3,1	—
Bayern.																			
Amberg**	344,1	6,7	290,3	31,5	181,9	0,5	9,1	3,8	4,3	0,5	36,0	43,2	25,9	14,4	13,4	163,2	2,4	1,0	0,5
Augsburg	320,3	10,9	271,9	33,0	166,3	0,9	3,6	10,2	0,5	1,0	29,9	35,2	40,9	13,4	11,9	145,6	1,7	2,1	0,4
Bamberg	286,8	6,8	207,2	18,4	154,3	—	4,5	4,5	2,1	1,6	35,0	32,1	20,2	12,6	11,3	104,1	1,3	1,6	0,3
Bayreuth	281,6	8,4	206,6	13,2	169,5	—	0,4	8,0	—	—	37,9	26,7	15,2	11,6	10,8	112,5	2,0	3,2	0,8
Erlangen	376,1	19,5 [2]	316,5	17,0	252,5	—	2,2	7,0	3,3	0,5	47,1	46,1	15,2	15,2	13,5	190,9	2,7	1,1	0,5
Fürth	348,1	10,4	268,4	27,5	172,7	—	28,6	8,3	0,4	0,2	43,4	41,7	34,5	18,0	16,3	105,7	2,1	3,2	0,2
Hof	365,0	10,6	238,0	19,2	168,0	5,9	2,7	23,8	0,4	2,0	17,2	36,7	5,9	5,5	5,1	136,0	3,1	3,9	0,4
Ingolstadt*	373,8	9,3	276,5	36,1	141,6	—	2,2	5,5	1,1	0,5	38,8	23,5	83,6	21,9	20,8	112,6	6,6	2,2	—
Kaiserslautern	380,5	14,8	181,3	15,2	123,4	3,8	—	12,5	1,0	1,0	30,5	27,5	22,5	7,5	7,0	78,1	2,0	2,0	0,3
Kempten°	299,8	13,4	259,7	25,9	182,1	—	—	11,5	2,4	4,2	34,6	14,0	28,5	13,4	12,1	159,0	3,0	2,4	—
1891—93	**285,8**	**9,5**	**265,0**	**25,5**	**192,2**	**1,2**	**0,2**	**13,4**	**2,3**	**1,9**	**36,8**	**20,8**	**24,1**	**13,4**	**11,3**	**159,5**	**3,5**	**1,4**	**—**
Landshut*	302,5	5,2	246,7	24,7	171,9	0,5	5,2	1,5	—	1,5	35,1	26,3	22,7	2,6	1,5	150,7	2,1	1,0	—
Ludwigshafen a. Rh.*	508,6	14,0	238,1	21,4	129,1	—	1,5	13,1	0,3	2,7	34,2	26,6	61,4	22,9	20,1	91,6	3,4	1,8	1,5
München	353,0	12,7 [3]	260,9	30,8	152,0	5,3	2,1	6,7	1,5	0,5	30,7	27,5	49,4	9,9	9,3	133,5	1,8	1,8	0,2
Nürnberg	340,3	15,7	224,5	25,4	138,0	0,1	2,0	9,8	0,9	0,4	43,3	30,7	29,6	17,3	15,1	103,4	1,8	2,0	0,4
Passau*	268,4	9,3	231,1	24,7	164,8	—	0,6	6,4	2,3	0,6	37,8	31,4	32,6	7,0	7,0	115,9	2,9	0,6	—
Pirmasens††	465,4	19,0	246,7	21,6	146,3	1,2	—	38,4	—	1,2	26,0	24,8	31,8	24,0	22,3	117,8	3,7	0,8	0,8
1889—93	**495,5**	**20,1**	**254,1**	**22,8**	**141,0**	**7,9**	**0,3**	**22,4**	**0,8**	**1,4**	**30,5**	**31,3**	**35,9**	**27,3**	**25,4**	**118,3**	**3,3**	**1,4**	**0,6**
Regensburg	325,3	10,3	264,9	32,7	158,4	—	—	2,3	1,5	0,3	26,0	27,8	34,7	9,5	8,7	169,5	1,3	1,3	0,3
Speyer*	333,6	9,8	255,9	29,5	157,5	7,7	—	12,0	0,5	—	33,4	17,0	55,8	48,7	45,4	126,3	2,7	0,5	—
Würzburg	295,4	9,4 [4]	265,3	18,6	210,3	7,5	—	6,1	2,6	1,1	40,4	45,5	15,1	12,6	10,8	143,7	1,7	1,6	—
Königreich Sachsen.																			
Bautzen*	287,3	8,8	218,3	17,4	168,2	0,9	0,4	17,1	—	0,9	29,9	19,8	15,4	9,2	8,3	129,1	2,6	2,2	—
Chemnitz	410,9	12,1	296,2	36,7	145,5	3,7	2,9	15,8	0,7	0,8	21,2	19,2	7,8	2,6	2,1	218,4	2,9	2,3	0,7
Crimmitschau	381,7	13,2	243,9	32,6	119,4	6,8	1,7	1,7	0,9	0,4	15,8	15,8	14,5	11,5	9,0	181,2	1,3	3,8	—
Dresden	326,8	13,3 [5]	238,1	23,3	162,0	7,4	1,4	12,2	0,4	0,9	30,4	34,1	24,5	16,4	9,9	120,1	2,5	4,2	0,1
Freiberg	344,6	9,0	266,5	29,5	165,0	7,3	1,3	2,0	1,3	0,7	28,7	50,8	14,7	12,4	12,0	155,6	2,0	1,7	0,3
Glauchau	368,2	8,2	253,7	33,4	130,6	2,9	3,3	0,8	0,8	0,4	23,5	18,5	92,3	91,4	89,8	104,2	1,6	5,4	—
Leipzig	364,4	11,5	224,9	25,5	132,0	1,9	2,9	10,6	0,7	0,8	26,8	27,0	39,8	16,0	14,9	108,9	1,9	3,7	—
Meerane	398,3	13,7	278,8	34,7	140,7	7,1	2,6	3,5	2,2	0,4	31,8	12,8	20,7	9,7	8,4	193,2	0,9	3,1	0,4
Meißen**	359,9	11,5	215,5	24,9	126,1	3,7	—	2,6	—	0,5	18,3	37,1	19,4	8,9	8,4	127,1	1,0	5,2	0,5
Plauen i. V.	398,7	14,9	213,8	21,4	128,6	2,8	3,3	6,9	0,4	0,6	23,2	23,4	66,7	6,9	5,5	81,0	2,2	3,3	—
Reichenbach*	440,0	21,2	308,2	32,4	165,5	3,5	14,3	29,4	—	0,4	19,5	31,1	26,4	26,4	25,9	176,8	0,9	5,6	0,4
Werdau††	442,8	15,8	296,9	39,0	124,2	0,6	1,8	7,0	3,5	1,2	24,6	14,6	15,2	15,2	14,1	223,7	1,2	3,5	—
1889—93	**472,4**	**16,3**	**315,8**	**39,1**	**131,0**	**2,7**	**4,2**	**5,6**	**2,1**	**2,8**	**26,3**	**16,4**	**13,1**	**12,2**	**9,3**	**237,4**	**2,2**	**3,1**	**—**

[1]) Ohne Ortsfremde 163,3 %/000. — [2]) Desgl. 184,8 %/000. — [3]) Desgl. 257,7 %/000. — [4]) Desgl. 236,3 %/000. — [5]) Desgl. 219,1 %/000.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Zittau	275,6	12,1	195,7	19,8	141,0	3,0	—	3,8	—	1,1	22,6	24,5	7,9	5,7	4,5	127,1	1,9	3,8	—
Zwickau	368,9	13,0	[1])263,9	29,6	154,6	8,3	4,7	7,7	1,1	0,6	15,6	31,4	19,5	2,1	1,5	164,0	5,8	4,9	0,2
Württemberg.																			
Cannstatt	300,2	9,3	213,4	21,8	148,0	0,5	—	5,6	0,5	0,9	26,6	33,6	35,0	14,5	14,5	98,0	6,1	5,6	0,9
Eßlingen	310,8	10,0	214,5	19,6	153,4	0,9	9,6	12,2	0,4	0,4	23,1	33,6	27,0	24,4	24,0	102,0	2,2	3,1	—
Gmünd**	286,5	8,0	220,0	24,4	150,1	—	0,6	37,5	0,6	—	29,0	27,3	17,1	15,4	13,1	105,2	1,7	0,6	0,6
Heilbronn	307,4	11,9	259,1	34,8	152,2	12,9	—	5,5	0,6	1,6	33,2	38,3	35,7	26,4	23,8	125,2	3,9	2,3	—
Ludwigsburg*	218,3	6,1	163,5	22,8	113,6	0,6	1,1	5,0	—	0,6	16,6	22,7	21,6	21,6	19,4	92,0	1,1	2,2	—
Reutlingen	295,7	12,0	241,5	34,2	140,3	—	0,5	18,3	2,1	1,6	13,6	28,2	56,3	48,0	43,8	112,6	5,7	1,6	1,0
Stuttgart	279,8	13,0	206,0	22,5	143,0	1,8	2,0	16,0	0,8	0,5	21,4	31,4	25,6	19,5	18,9	102,4	1,9	2,1	0,2
Ulm	240,4	9,1	187,9	21,3	136,7	1,1	2,4	11,2	0,8	2,1	22,1	24,8	22,7	11,5	9,9	91,9	3,5	5,1	0,3
Baden.																			
Freiburg	264,3	7,6	[2])227,6	20,6	173,2	2,3	0,6	14,2	1,5	—	37,9	27,5	12,1	11,5	11,5	124,2	4,4	2,8	0,2
Heidelberg	346,0	14,0	[3])246,0	18,0	183,8	0,9	0,6	13,4	0,9	1,2	33,9	32,7	22,2	10,2	7,9	129,7	7,0	3,5	—
Karlsruhe	273,1	8,1	[4])197,9	22,1	137,5	3,0	0,4	8,1	2,1	0,4	29,8	21,6	24,4	9,5	9,0	104,2	2,5	1,0	0,4
Konstanz††	245,9	8,8	224,2	18,1	179,7	—	—	20,5	—	0,6	29,9	31,0	14,1	13,5	13,5	122,4	2,9	2,9	—
1889—93	**240,8**	**7,8**	**196,1**	**19,4**	**149,3**	**0,4**	**1,5**	**6,0**	**0,6**	**0,5**	**28,2**	**25,3**	**15,8**	**15,0**	**14,7**	**109,8**	**3,3**	**4,8**	—
Mannheim	380,5	11,6	219,6	22,2	135,1	6,2	1,1	9,2	1,1	1,4	28,0	33,5	28,1	12,1	12,0	102,6	3,6	4,6	0,1
Pforzheim	312,2	7,6	215,7	20,8	150,8	—	1,0	12,7	1,3	0,6	33,4	21,0	33,7	31,8	30,2	105,3	2,9	3,8	—
Hessen.																			
Darmstadt	251,7	14,1	212,8	23,7	153,1	1,0	0,5	8,1	0,7	0,3	23,7	34,0	20,8	1,2	1,0	116,0	4,6	2,2	0,7
Gießen*	380,2	18,7	311,9	16,9	247,9	5,6	1,4	71,6	1,9	0,9	33,7	37,9	13,1	13,1	11,7	138,0	4,7	2,8	0,5
Mainz	306,3	13,6	225,4	19,1	167,0	0,1	0,7	20,5	1,5	0,9	29,9	30,9	17,5	9,6	8,8	116,9	3,9	2,3	0,1
Offenbach	327,2	9,8	199,9	18,1	140,7	—	0,8	17,4	—	1,6	25,8	25,3	23,1	1,1	1,1	101,3	3,0	1,6	—
Worms	358,7	13,2	229,5	22,4	149,0	—	0,4	13,5	1,5	1,5	27,8	25,6	23,1	21,2	20,1	127,4	5,9	2,9	—
Mecklenburg-Schwerin.																			
Rostock	297,3	7,4	204,0	18,5	149,1	—	0,4	10,6	1,9	2,3	14,7	38,5	16,2	14,0	13,0	114,0	3,0	2,1	0,2
Schwerin	255,1	7,8	171,3	14,0	135,6	0,6	0,6	4,3	0,9	—	16,4	27,9	10,9	6,6	6,6	107,4	0,3	2,0	—
Wismar*	291,8	6,4	230,0	21,8	166,6	—	—	15,1	3,5	2,9	17,5	32,6	18,6	15,7	15,7	135,1	3,5	1,2	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda*	355,0	15,2	193,0	27,4	95,8	—	1,3	11,2	0,4	3,1	19,7	17,0	42,1	39,8	39,8	93,6	1,8	2,7	—
Eisenach	357,2	15,3	202,7	13,0	156,4	3,6	—	4,9	1,8	0,9	23,8	19,8	12,6	10,3	10,3	128,5	3,1	3,6	—
Weimar	286,7	14,6	195,9	22,3	131,9	0,8	3,1	17,6	1,9	—	18,4	16,5	19,2	18,4	18,4	114,2	1,5	2,7	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	248,1	12,9	258,5	16,3	[5])218,0	1,3	2,1	58,8	2,5	0,8	28,8	17,9	5,8	3,3	3,3	133,0	2,9	4,6	—
Braunschweig.																			
Braunschweig	362,6	11,7	220,0	20,2	146,8	—	1,1	10,0	1,3	0,9	27,3	40,5	29,5	14,8	13,6	102,3	3,0	3,8	0,5
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	344,0	17,2	[5])278,2	25,6	190,2	1,2	1,2	4,9	0,9	0,6	27,6	39,2	11,6	4,6	4,0	182,6	2,8	4,9	0,6
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	291,7	7,0	211,3	18,9	156,3	1,0	0,7	8,4	1,7	0,3	18,1	27,5	28,8	20,1	17,8	119,0	1,7	4,0	—
Koburg	285,2	8,0	206,6	17,2	157,7	—	—	7,4	2,3	—	24,5	14,2	14,2	13,7	12,0	138,3	2,3	3,4	—

[1]) Ohne Ortsfremde 245,3‰. — [2]) Desgl. 185,3‰. — [3]) Desgl. 191,1‰. — [4]) Desgl. 188,5‰. — [5]) Desgl. 258,2‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Anhalt.																			
Bernburg	384,9	6,9	222,2	18,6	150,7	2,5	0,9	9,1	0,6	0,3	23,0	26,4	25,8	25,8	22,7	126,5	2,5	4,1	0,3
Cöthen**	307,6	9,1	215,6	17,3	162,4	3,2	—	11,8	3,2	0,5	24,2	25,8	16,1	9,7	9,7	125,8	2,2	2,7	—
Dessau	377,6	9,7	199,6	19,8	124,8	—	0,5	11,3	0,5	1,0	17,3	28,5	20,1	15,2	15,2	113,6	4,4	2,4	—
Zerbst**	338,4	8,4	225,6	18,2	164,1	—	—	18,5	0,6	1,8	15,5	41,2	13,1	10,1	10,1	132,5	0,6	1,8	—
Reuß ä. L.																			
Greiz*	387,7	13,4	233,6	25,5	134,6	5,6	1,9	12,5	0,9	1,4	15,3	35,2	31,0	22,7	20,4	127,2	1,9	0,9	—
Reuß j. L.																			
Gera	386,4	10,8	282,7	32,5	157,3	3,5	8,5	25,9	0,9	—	23,8	31,6	61,5	18,9	13,0	122,8	1,2	2,6	0,2
Lübeck.																			
Lübeck	314,2	8,4	[1])205,0	18,2	147,7	3,1	0,4	7,2	0,6	0,3	16,2	26,7	16,1	8,0	7,5	127,7	3,4	3,2	—
Bremen.																			
Bremen	305,6	9,6	190,4	18,2	134,9	1,0	1,8	7,2	1,9	0,6	27,2	30,1	18,3	9,8	8,8	93,2	4,8	4,4	—
Bremerhaven††	293,7	11,0	172,7	12,5	136,1	—	1,7	5,2	0,6	—	26,7	17,4	10,5	9,3	6,4	94,2	14,0	1,2	1,2
1889—93	**279,6**	**9,7**	**195,4**	**14,9**	**153,9**	**0,5**	**1,0**	**7,2**	**0,9**	**0,7**	**31,8**	**16,4**	**10,9**	**9,4**	**8,4**	**108,1**	**14,8**	**2,6**	**0,6**
Hamburg.																			
Hamburg u. Vororte	348,3	10,5	194,2	19,2	127,2	0,8	2,1	5,9	1,7	1,0	23,4	24,2	13,6	3,2	3,0	112,9	4,9	3,7	0,03
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	344,5	13,0	248,5	24,9	162,7	—	1,2	9,9	6,2	1,2	23,2	40,4	33,3	32,7	30,9	126,0	5,6	1,5	—
Metz	234,7	10,7	180,0	18,4	136,9	—	4,6	9,8	2,7	0,5	19,7	28,3	22,4	13,6	12,3	85,2	4,1	2,5	0,2
Mülhausen**	322,0	19,1	254,7	24,4	176,1	5,5	1,5	24,8	3,1	1,0	26,8	35,2	41,9	41,8	40,7	112,2	1,2	1,4	—
Straßburg	308,1	12,3	243,9	23,8	170,6	5,6	4,5	11,3	1,9	0,6	25,7	33,4	34,7	31,4	29,5	121,1	3,0	1,6	0,4
Zusammen	343,8	11,0	232,4	23,5	151,6	2,4	2,2	12,6	1,4	0,9	26,8	31,0	27,5	14,3	13,0	121,6	3,2	2,6	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 198,3‰.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 6. März 1895. Nr. 10.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF EDINBURGH -8 MAR 95

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 163. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 163. — Sterbefälle im Januar. S. 164. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 164. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 165. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Gesundheitslehre in den Gemeindeschulen. S. 165. — (Charlottenburg). Kuhmilch. S. 166. — (Schlesien). Schweinefleisch. S. 166. — (Hessen). Amerikanische Aepfelschnitte. S. 166. — (Schweiz. Kanton Luzern). Bierpressionen. S. 167. — (Rußland). Arzneimittel. S. 167. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Februar. S. 167. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 3. Vierteljahr. S. 168. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen). S. 168. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Fahrlässigkeit einer Hebamme bei Augenentzündung eines Neugeborenen. S. 168. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich) Berufs- und Gewerbezählung. S. 169. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat, 1895/96. (Schluß). S. 169. — **Vermischtes.** (Baden. — Oesterreich). Geheimmittel. S. 174. — (Türkei). Pilgerfahrten. S. 174. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 176. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 179. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 180. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 181. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 181. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 181. — **Witterung.** S. 182.

Unter den zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

1. der Königlich preußische Stabsarzt vom Pionier-Bataillon Nr. 17 Lösener ist aus seinem Dienstverhältniß zum Gesundheitsamte ausgeschieden;

2. der Großherzoglich badische Stabsarzt vom badischen Pionier-Bataillon Nr. 14 Dr. Pannwitz ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien sind neue Fälle von Cholera nicht festgestellt worden. („Oest. San.-W." S. 96.) Im Ganzen wurden daselbst in der Zeit vom 7. April 1894 bis 17. Februar 1895 in 756 Gemeinden 15 318 Erkrankungen und 8393 Todesfälle amtlich angezeigt. („Oest. San.-W." S. 88.)

Rußland. Vom 26. Januar bis 9. Februar wurden dem Medizialdepartement folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. S. 117):

Gouvernement	Datum u. St.	erkr.	gest.
Radom	20./1. bis 26./1.	—	1
Suwalki	20./1. = 26./1.	5	3
Kowno	20./1. = 21./1.	1	1
Kurland	13./1. = 26./1.	6	2
Wolhynien	13./1. = 26./1.	25	12
Podolien	20./1. = 2./2.	105	45
Taurien	13./1. = 26./1.	—	1
Kursk	13./1. = 19./1.	1	—

Türkei. In Konstantinopel ist scheinbar eine Abnahme der Seuche erfolgt. Vom 11. bis 14. Februar wurden 56 Erkrankungen (25 Todesfälle), vom 15. bis 19. Februar dagegen nur 19 (13) festgestellt. In Adalia zählte man vom 4. bis 18. Februar 17 (11) Fälle.

Gelbfieber. Die Zahl der Todesfälle belief sich in Havana vom 18. bis 24. Januar auf 2, vom 25. Januar bis 7. Februar auf 5 bei annähernd 14 Neuerkrankungen, in San Salvador vom 25. Dezember bis 15. Januar auf 5, in Vera Cruz vom 18. bis 24. Januar auf 1, in Curaçao vom 20. bis 26. Januar auf 2, in Rio de Janeiro und in Santos vom 30. Dezember bis 5. Januar auf je 3. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 6 u. 7.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Edinburg, Moskau, Petersburg je 2, New York, Warschau je 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Münster 2, London 19, Paris 18, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien, Moskau und New York je 1 Todesfall.

Influenza: Die Zahl der Todesfälle an Influenza ist in Berlin von 5 in der Vorwoche auf 26 gestiegen (Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 83 gegen 41 in der Vorwoche, Gesammtsterblichkeit 17,1 gegen 14,9‰). Eine noch höhere Zahl von Todesfällen, nämlich 34 gegen 18, wurde in Hamburg erreicht (desgl. 85 gegen 41, und 24,5 gegen 21,0‰). Ferner kamen zur standesamtlichen Meldung 10 Todesfälle in Breslau (40 gegen 27, 29,7 gegen 25,3‰), 7 in Nürnberg, je 4 in Altona und Köln, 3 in Frankfurt a. M., je 2 in Bremen und Halle und vereinzelte Fälle in 8 weiteren deutschen Orten. An Erkrankungen sind in Hamburg 1485 (Vorwoche 1193), in Nürnberg sogar 1691 (gegen 252) gemeldet worden,

ferner aus dem Berliner St. Hedwigskrankenhause 36 (15), und aus den Krankenhäusern zu Frankfurt a. M. 7 und München 74.

Unter den Städten des Auslandes wies London mit 111 Todesfällen (gegen 24 in der Vorwoche — bei 415 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane insgesammt gegen 285) die größte Zunahme der Sterblichkeit an Influenza auf. In Paris stieg die Zahl dieser Todesfälle nur von 44 auf 47, in New York fand sogar eine Abnahme von 71 auf 60 statt. Sodann sind 36 Erkrankungen an Influenza, welche aus Stockholm mitgetheilt sind (Vorwoche 24), und 163 aus Kopenhagen (115) bei je 1 Todesfalle hervorzuheben.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Dessau, Rostock, Solingen — Erkrankungen wurden in Berlin 91, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 106, Düsseldorf 163, in München 31, Hamburg 21, Budapest 27, Kopenhagen 41, Paris 82, Petersburg 56, Wien 77 angemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen sind in Berlin 54, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 180, Erfurt 122, Hildesheim 128, Königsberg 155, Posen 107, in München 28, Budapest 68, Edinburg 683, Kopenhagen 138, Petersburg 28, Wien 178 — an **Scharlach** in Berlin 40, Breslau 21, München 42, Hamburg 23, Budapest 21, Christiania 22, Edinburg 35, Kopenhagen 67, Petersburg 65, Wien 85 vorgekommen.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Chartres 2, Cherbourg 17, Mailand 2, Marseille 6, Rotterdam 4, Rouen 5, St. Denis 5, Alexandrien, Kairo je 1, Bombay 18, Constantine (Algier) 24, Buenos Aires 1, New York 4; **Cholera:** Bombay 4; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Flecktyphus:** Borbeck 1, Bordeaux 3, Constantine 2, Kairo 1; **Genickstarre:** Altenessen, Boston je 1, Buffalo 3, New Orleans 5, New York 14, San Louis 2; **Influenza:** Berlin 17, Breslau, Elberfeld, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig je 2, Dresden, Hamburg je 5, Oldenburg 3, ferner in 14 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Herne (sogar höher als ein Fünftel), Oberhausen, Reutlingen;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Memel, Neustadt, Schneidemühl;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Guben, Hildesheim, Küstrin, Lüneburg, Magdeburg, Malstatt-Burbach, Mülheim a. d. R., Neumünster, Saarbrücken, Solingen, Staßfurt, Stolp, Ueckendorf, Viersen, Wandsbek, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Pirmasens (sogar höher als ein Fünftel), Pieschen, Wurzen, Göppingen (desgl.), Reutlingen, Apolda, Oldenburg, Bernburg, Dessau (desgl.), Colmar, St. Louis;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Bocholt, Bottrop, Bromberg, Frankfurt a. M., Giebichenstein, Görlitz, Guben, Hamm, Hanau, Hörde, Iserlohn, Kassel, Kottbus, Lüdenscheid, Marburg, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Paderborn, Remscheid, Solingen, Trier, Velbert (sogar mehr als ein Drittel), Viersen, Wesel, Witten, Ingolstadt, Pirmasens, Eßlingen, Gmünd, Gießen, Hagenau;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 50 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Herne, Kreuznach, Meiderich, Speyer, Heilbronn, Cöthen; ferner in Bukarest, Boston;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Ingolstadt, Döbeln, Glauchau (sogar mehr als ein Drittel), Löbtau (desgl.), Plauen, Wurzen, Gera, Le Havre, Nancy).

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) 5, nämlich Löbtau 35,6, Stolp 37,2 (1881/90: 27,2), Kolberg 40,7 (1882/91: 24,4), Greifswald 41,6 (1881/90: 29,3), Herne 62,7. Soweit aus diesen Orten schon im Vormonate Berichte vorlagen, betrug die Sterblichkeit daselbst unter 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum im Vormonat war 40,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Stolp 337 (Gesammtsterblichkeit 37,2), Augsburg 358 (25,4), Tilsit 362 (27,2), Chemnitz 364 (28,6), Kolberg 442 (40,7), Löbtau 468 (35,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 30 Orten. Unter 13,0 betrug sie in Thorn 12,9 (1881/90: 24,5), Bremerhaven 12,8 (1889/93: 19,5), Beuthen 12,7 (1881/90: 29,7), Lübeck 12,5 (21,0), Gmünd 12,5 (1886/90: 23,5), Sankt Johann 12,3, Wesel 12,1 (1881/90: 18,9), Gießen 12,0 (1882/91: 24,0), Neunkirchen 11,8 (1889/93: 14,9), Wilhelmshaven 11,4 (1890/92: 15,4), Hof 11,3 (1881/90: 24,7), Ludwigsburg 10,4 (1882/91: 17,0). Von sämmtlichen 30 Orten hatten 14 schon im Vormonate unter 15,0‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Aschersleben (Gesammtsterblichkeit 17,4), Bockenheim (15,8), Dortmund (17,6), Herford (19,9), Hörde (18,1), Kassel (14,5), Kreuznach (21,3), Küstrin (13,3), Lüdenscheid (16,9), Marburg (18,5), Obligs (13,1), Saarbrücken (13,5), Sankt Johann (12,3), Schalke (17,7), Schleswig (23,9), Thorn (12,9), Viersen (18,4), Wilhelmshaven (11,4), Witten (14,6), Hof (11,3), Gmünd (12,5), Gießen (12,0), Rostock (19,6), Schwerin (15,9), Koburg (17,4), Lübeck (12,5), Bremerhaven (12,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 76, weniger als ein Fünftel derselben in 92 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand, mindestens der Säuglinge, gegenüber dem Vormonat etwas gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 2 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 30 gegen 25 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 195 gegen 169 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Laut Rundschreiben des Generalinspektors der Gesundheitsverwaltung vom 13. Februar ist durch Beschluß des Gesundheitsrathes die Verseuchungszone um Konstantinopel (S. 118) bis Schilé auf der asiatischen und Kap Cara-Burnu auf der europäischen Küste des schwarzen Meeres, beide Orte einbegriffen, ausgedehnt worden. Herkünfte aus Konstantinopel können nach Wahl in Umur-Yeri oder in Cavak Quarantäne abhalten. Küstenfahrer aus Konstantinopel, welche sich nicht nach Tuzla (S. 118) begeben können, dürfen in dem neuerrichteten Lazarethe zu Kalifratia in Quarantäne gehen.

— Unter dem 20. Februar wurde die Aufhebung der ärztlichen Besichtigung für die Herkünfte von Assyr am rothen Meere gemeldet. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 18. Februar ist die fünftägige Beobachtungsquarantäne für die aus Dedeagatsch seit dem 9. dess. Mts. abgefahrenen Schiffe (S. 134) in eine 10tägige Effektivquarantäne umgewandelt worden, welche ebenso wie die für Herkünfte von Konstantinopel geltende Quarantäne in Triest abzuhalten ist. —

Malta. Zufolge Verordnung des Gouverneurs vom 12. Februar haben Herkünfte aus Konstantinopel und den Häfen am Marmarameer sich einer 7tägigen Quarantäne zu unterwerfen. Ferner müssen Reisende von der afrikanischen Küste zwischen Algier und Tunis, bevor sie an Land gehen, die Orte angeben, an welchen sie in den letzten 20 Tagen vor ihrer Ankunft gewesen sind. Ergiebt sich, daß sie in Bône gewesen sind, so werden sie erst zur Landung zugelassen, nachdem ihre sämmtlichen Kleidungsstücke desinfizirt worden sind.

Zu den früher erlassenen gleichartigen Verordnungen verhält sich die obige bezüglich der Fassung folgendermaßen:

Abschn. 1 und Abschn. 2 Ueberschrift lauten wörtlich wie in Veröff. 1892 S. 1005 angegeben.

Abschn. 2 im Uebrigen wie früher Abschn. 2a, vergl. Veröff. 1893 S. 145.

Abschn. 3 lautet nunmehr:

3. Quarantine for 7 days to be reckoned from the commencement of the voyage with provision for handling cargo in quarantine.

The following shall be subject to a period of 7 days quarantine, but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of comunicating contagion) by means of the Vessel's crew on lighters, or to employ for handling cargo local labourers subject to 7 days quarantine, viz:

Vessels arriving from Costantinople *and all Ports of the Sea of Marmora.*

Abschn. 4 wie früher Abschn. 3, vergl. Veröff. 1892 S. 1005.

Abschn. 5 und 6, Satz 1 bis 6 haben folgende Fassung:

5. Passengers.

Passengers, arriving by any vessel subject to quarantine, are required to undergo the same restrictions as the vessels on which they arrive.

Passengers will not be permitted to land at Malta unless they declare on oath to the Port Authority that they have not resided, or been in Constantinople, for 7 days previous to their arrival.

Persons arriving from Ports of Northern African between Tunis and Algiers are, before landing, to declare, on oath, to the Port Authority, the places where they have resided for the 20 days previous to their arrival; and persons who have not been absent from Bône for 20 days will not be allowed to land at Malta before changing all their wearing apparel for purposes of disinfection.

Passengers arriving on Vessels having a duly qualified Medical Officer on board, are to be allowed to land without Medical Inspection provided that the Medical Officer in charge on board shall declare on oath that during the voyage there has not been on board a case of Dysentry, Diarrhoea, Cholerine, Cholera, or any disease with symptoms resembling Cholera either among the passengers or the crew.

The declaration above referred to shall be countersigned by the Master of the Vessel.

No Pilgrims travelling Eastward are allowed to land.

6. Goods.

The importation of Cotton Seed from any port subject to quarantine is forbidden.

The importation of Hams from the Kingdom of Italy is prohibited.

The importation of rags, raw silk, hair and feathers is prohibited.

The importation of soiled wearing apparel before disinfection is prohibited.

The importation of Potatoes from any Port of the United Kingdom including the Channel Islands is prohibited.

The importation of Potatoes from other Countries is to be accompanied by a British Consular or official certificate stating the place of origin of the Potatoes so imported.

Abschn. 6 hat im Uebrigen den Wortlaut wie bisher Abschn. 5 d, e und f (vgl. Veröff. 1892 S. 1005) mit der in Veröff. 1893 S. 145 wiedergegebenen Abänderung. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 8. Februar beschlossen, Herkünfte aus Konstantinopel erst nach einer günstig ausgefallenen ärztlichen Besichtigung und nach Ablauf von 5 vollen Tagen, von dem Zeitpunkt der Abreise an gerechnet, zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 20. Februar ist für Herkünfte von Santos Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise des genannten Ortes bis zu 165 km für verdächtig erklärt.

— Durch Königliche Verordnung vom 23. Februar ist für Herkünfte von Rio de Janeiro Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise des genannten Ortes bis zu 165 km für verdächtig erklärt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Cirkularverfügung an die Rektoren der Gemeindeschulen, Gesundheitslehre in den Gemeindeschulen betr. Vom 5. Januar 1895.

Die wachsende Ausbreitung einer verständigen Gesundheitspflege hat schon jetzt für Alt und Jung sehr wohlthätige Folgen gezeitigt. Den Erziehern der Jugend muß es am Herzen liegen, sich mit den gesicherten Erfahrungen auf diesem Gebiete bekannt zu machen, und die daraus gewonnenen Regeln ihren Zöglingen eindringlich zu empfehlen. Eine reiche Literatur über Gesundheitslehre ist entstanden, und die wichtigeren Schriften stehen im städtischen Schulmuseum zur Verfügung. Gern erkennen wir an, daß Lehrervereine wie viele einzelne Lehrer von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen und eifrig bemüht sind, die gewonnene Erkenntniß für ihren Wirkungskreis zu verwerthen. Dagegen vermögen wir dem von manchen Seiten ausgesprochenem Verlangen, die Gesundheitslehre als besonderen Lehrgegenstand in den Gemeindeschulen zu behandeln, nicht zuzustimmen. Die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, daß ein Unterricht, der schon in den ersten Schuljahren Biologie und Hygiene behandelt, nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen einen dem Zeitaufwand entsprechenden Erfolg hat. Bei der Behandlung der in unseren Volksschulen heimischen Lehrgegenstände, der Religion, der Naturgeschichte, der Physik, auch bei der Besprechung der Lehrstücke findet sich für den Lehrer, der danach sucht, häufig geeignete Gelegenheit, die dem Bildungsgrade der Zöglinge angemessenen Gesundheitsregeln deutlich zu machen, und zur Nachachtung zu empfehlen. In allen Stunden läßt sich die gesundheitsgemäße Körperhaltung herbeiführen. In der Sorge für reine Luft, richtige Temperatur, für Beleuchtung und Reinlichkeit der Klassen können unsere Vorkehrungen durch die umsichtige Hülfe der Rektoren und Lehrer wesentlich unterstützt werden.

In solcher Weise ersuchen wir der Gesundheitspflege in der Gemeindeschule lebhaftes Interesse zuzuwenden, wie dies zu unserer Befriedigung schon vielfach geschehen ist.

Ein für Erwachsene geschriebenes, im höchsten Grade sachverständiges, von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt

bearbeitetes „Gesundheitsbüchlein", welches wir den Bibliotheken der einzelnen Schulen zugesandt haben, empfehlen wir zur gründlichen Lektion.

Die vorstehende Verfügung ist in der nächsten Monatskonferenz mitzutheilen.

Städtische Schuldeputation.
(Unterschrift.)

Preußen. Stadt Charlottenburg. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch.
Vom 1. September 1894. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. Potsdam S. 383.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Milch im Stadtkreise Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. In Charlottenburg darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Halbmilch solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entsahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird.

Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen entfettet ist.

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C haben.

Halbmilch muß mindestens 1,5% Fett enthalten und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobers haben.

Magermilch muß mindestens 0,15% Fett enthalten und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche:

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche, oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten bergen,

d) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Wer in Charlottenburg gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig reingehalten, Standgefäße mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingnen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe ꝛc. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch konfiszirt werden bezw. behufs eventl. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 1. September 1894.

Königliche Polizeidirektion.
J. V.: Stolze.

Preußen. Provinz Schlesien. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von Schweinefleisch ausländischen Ursprungs. Vom 8. September 1894.
(Amtsbl. der Reg. zu Breslau S. 429.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Schweinefleisch (insbesondere auch Schinken und Speckseiten) ausländischen Ursprungs muß, auch wenn dasselbe am Ursprungsort bereits auf Trichinen mikroskopisch untersucht worden ist, nochmals nach Maßgabe des § 1 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht werden, bevor es an Konsumenten verkauft wird.

§ 2. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch (insbesondere auch Schinken und Speckseiten) ausländischen Ursprungs feilhalten, gleichviel, ob sie Groß- oder Kleinhandel mit dieser Waare betreiben, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß die genannte Waare durch einen einheimischen amtlich bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersucht worden ist.

Die Vorschrift des § 9 a der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 findet auf Schweinefleisch ausländischen Ursprungs keine Anwendung, die Vorschrift des § 9 b a. a. O. findet auf die genannte Waare nur dann Anwendung, wenn der Absendungsort im Inlande belegen ist.

Die Polizeiverordnung vom 9. September 1892[1]) ist hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 8. September 1894.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

Hessen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat durch Erlaß vom 18. Mai 1894 die Kreisämter angewiesen, Proben **amerikanischer Aepfelschnitte**[2]) durch Nahrungsmittelchemiker von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen und gegebenen Falls Strafanzeige auf Grund der §§ 12, 14 und 15 des Nahrungs-

---

1) Veröff. 1892 S. 747.
2) Vgl. Veröff. 1894 S. 490.

mittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gegen Verkäufer gesundheitswidriger Waare zu erstatten, sowie über die Art der in der beregten Angelegenheit getroffenen Maßregeln und über die in Folge derselben gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Schweiz. Kanton Luzern. Sanitätspolizeiliche Bekanntmachung des Sanitätsraths, betreffend Verwendung von Bierpressionen. Vom 12. Juli 1894. (Schweiz. sanitarische Wochbullet. S. 550.)

Es ist die letzte Zeit vielfach Reklame gemacht worden für die sogenannten hydraulischen Luftdruckapparate von G. Schrade und sind solche in unserem Kanton bereits in Gebrauch gesetzt worden. Wir haben dieselben einer eingehenden fachmännischen Prüfung unterziehen lassen, deren Ergebniß dahin geht, daß genannte Apparate in ihrer Wirkung und Bedeutung unter die gewöhnlichen Luftpressionen einzureihen sind. Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Bierpressionen, vom 14. Juli 1886 wird hiemit der Gebrauch der angeführten Schrade'schen hydraulischen Luftdruckapparate beim Bierausschank untersagt.

Es ist uns auch zur Kenntniß gekommen, daß noch da und dort Kohlensäurepressionen verwendet werden, welche auch als Luftpressionen gebraucht werden können. Da die Anwendung von Luftpressionen jeder Art und Konstruktion, inklusive Spritzbahnen, im Kanton Luzern verboten ist, so ist dementsprechend auch die Verwendung dieser sogenannten gemischten Pressionen untersagt, deren Bedeutung darin liegt, das Publikum zu täuschen und die Vorschriften des angeführten § 2 der Verordnung, betreffend Bierpressionen, illusorisch zu machen.

Wir laden bei diesem Anlasse die tit. Ortsgesundheitskommissionen und die tit. Polizeiorgane ein, in ihren Gemeinden einen Untersuch vorzunehmen und Wirthe, welche sich nach den angeführten Richtungen hin vergehen, den betreffenden tit. Statthalterämtern zu verzeigen.

Rußland. Cirkular des Zolldepartements vom 3. August 1894, betr. die Einfuhr von Arzneimitteln.
(Deutsches Handelsarchiv 1894 S. 816.)

Aus der Zahl der vom Medizinalrathe im Jahre 1893 untersuchten Arzneimittel dürfen eingeführt werden:

1. Britannia, Desinfektionsmittel, und Ichthyolum, nach Art. 112 des Tarifs zu verzollen. — 2. Huile de foie de morue de Hogg, nach Art. 113 des Tarifs zu verzollen.

Dagegen ist für die nachstehenden zusammengesetzten Mittel die Einfuhr nach Rußland verboten:

1. Anticholera-Plätzchen von P. Wosche. — 2. Coco de P. Florent. — 3. Ergotinum Bombelon. — 4. Ergotinum Denzel. — 5. Glyzine de P. Florent. — 6. Hämogallol-Kobert-Schokoladenpastillen. — 7. Hommels natürliches Hämatogen-Eisenelixir. — 8. Lahmanns Nährmittel. — 9. Liquor ferri albuminati Drees. — 10. Pastilles de réglisse de P. Florent. — 11. Zambelettis Pillen. — 12. Sanitas. (sämmtlich Präparate),

sowie ferner: 13. Sirup Zambeletti. — 14. Vin de Vial. — 15. Rops-Borry de Savary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 28. Februar 1895.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 28. Februar herrschten. Die Zahl der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Berent 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Teltow 2 (2), Beeskow-Storkow 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Randow 1 (1), Pyritz 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Rawitsch 2 (3), Koschmin 1 (1), Kempen i. P. 1 (1); R.-B. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Znin 1 (1); R.-B. Breslau: Neumarkt 3 (3), Brieg 1 (1), Schweidnitz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnick 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (2), Duderstadt 1 (1), Münden i. Han. 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Iserlohn 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Essen 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Freising 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Friedberg 2 (2). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (1). Hamburg. Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 2 (2). Zusammen 51 Gemeinden 2c. und 54 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Landkreis Königsberg 1 (1), Wehlau 1 (1), Rastenburg 1 (2), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (8); Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 3 (3), Deutsch-Krone 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 1 (1), Sorau 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Grätz 2 (4); Reg.-Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz, Neumarkt je 1 (1), Stadtkr. Breslau 2 (2), Landkr. Breslau 2 (3), Strehlen 2 (2), Schweidnitz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1), Lauban 1 (1), Landkreis Görlitz 3 (3); Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1), Oppeln 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1), Tarnowitz 1 (3), Kattowitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Kosel 2 (2), Pleß 2 (3); Reg-Bez. Magdeburg: Jerichow II 1 (1), Kalbe 5 (20), Wanzleben 2 (3), Oschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 1 (1), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 2 (4), Querfurt 2 (2), Merseburg 9 (12), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1), Schleusingen 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Segeberg 3 (3); Reg.-Bez. Kassel: Stadtkreis Hanau 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Höchst 2 (4), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Neuwied 2 (3), Altenkirchen 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (2), Altötting 1 (2), Laufen 3 (6), Landbezirk Traunstein 4 (6), Wasserburg 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Kaiserslautern 7 (8), Landau 1 (1), Neustadt a. H. 2 (2), Speyer 2 (4), Zweibrücken 1 (3); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neumarkt 2 (5), Sulzbach 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Lichtenfels 3 (3), Staffelstein 3 (4); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a. A. 2 (2), Landbezirk Rothenburg a. T. 4 (15), Scheinfeld 2 (2); Uffenheim 4 (7), Landbezirk Weißenburg 2 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (2), Stadtbezirk Würzburg 1 (1), Alzenau 1 (2), Gerolzhofen 2 (2), Haßfurt 2 (2), Karlstadt 1 (1), Kissingen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 2 (5), Melrichstadt 1 (1), Obernburg 2 (2), Landbezirk Schweinfurt 2 (3), Landbezirk Würzburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 7 (7), Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1), Pirna 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau. Landbezirk Chemnitz 2 (2).

Marienberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Auerbach 1 (1), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (14), Böblingen 2 (3), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 4 (10), Marbach 1 (1), Maulbronn 1 (6), Waiblingen 3 (3), Weinsberg 1 (4). Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (2), Calw 2 (2), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 6 (18), Horb 1 (1), Nagold 1 (1), Nürtingen 2 (2), Reutlingen 2 (2), Rottenburg 3 (4). Jagstkreis: Crailsheim 3 (3), Gerabronn 3 (4), Mergentheim 8 (57), Oehringen 9 (24), Schorndorf 3 (12), Welzheim 3 (4); Donaukreis: Biberach 3 (11), Blaubeuren 1 (8), Göppingen 2 (2), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskom. Freiburg: Breisach 2 (5), Lörrach 2 (8), Mülheim 2 (2), Landeskom. Karlsruhe: Achern 1 (1), Bretten 3 (12), Bruchsal 1 (3), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 1 (2). Landeskom. Mannheim: Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (1), Heidelberg 2 (3), Sinsheim 1 (2), Adelsheim 4 (5), Tauberbischofsheim 2 (5). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 2 (2), Dieburg 1 (2), Erbach 2 (2), Heppenheim 1 (2), Offenbach 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1), Büdingen 1 (2), Friedberg 1 (1); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Oppenheim 2 (2). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld 1 (7). Braunschweig: Wolfenbüttel 3 (9), Helmstedt 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (2), Hildburghausen 4 (4), Sonneberg 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1). Herzogth. Gotha: Landr.-Amts.-Bez. Gotha 1 (1), Ohrdruf 1 (1). Anhalt: Köthen 6 (6), Zerbst 1 (1), Bernburg 5 (8), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 2 (4), Erstein 1 (2), Hagenau 2 (7), Weißenburg 8 (26), Zabern 1 (1); Ober-Elsaß: Colmar 3 (5), Mülhausen 1 (1), Rappoltsweiler 5 (7); Lothringen: Chateau-Salins 2 (2), Saarburg 3 (9). Zusammen 348 Gemeinden ꝛc. und 632 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wolmirstedt 3 (6), Neuhaldensleben 4 (4); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Duderstadt 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Düren 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Oelsnitz 1 (1). Anhalt: Köthen 3 (4). Zusammen 20 Gemeinden ꝛc. und 25 Gehöfte.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Juli gefallen	Juli getödtet	August gefallen	August getödtet	September gefallen	September getödtet
	gemeldeten Viehes					
Südrußland. (4 Goud. 1 Gebiet)						
Donisches Kosakengebiet	—	—	—	—	3	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Goud., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	2086	—	3294	—	1674	—
Kuban	1102	—	1347	—	325	—
Terek	3288	—	2649	—	1118	—
Europ. Rußland .	6476	—	7290	—	3120	—

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 729.

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Tiflis und Eriwan, im Juli und August in Akmolynsk, im August in Dagestan und Kars, im August und September in Kutais, im September in Jelisawetpol.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Juli als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete	August	Septbr.	Juli als gefallen gemeldeten Thiere	August	Septbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	3	2	1	30	8	3
Polen	10	8	8	3	140	139	10
West- oder Weißrußland . . .	8	7	6	4	265	94	32
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	3	143	156	60
Südrußland . .	5	5	5	5	510	238	75
Nordrußland .	3	2	2	1	130	6	5
Großrußland .	16	15	15	12	1215	720	224
Ostrußland . .	11	11	11	9	1157	1150	515
Nördl. Kaukasus	3	1	1	2	14	17	37
Europ. Rußland	64	56	54	40	3604	2528	951
Asiat. Rußland .	15	3	1	1	.	.	.
Transkaukasien .	8	—	5	1	.	.	.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. ist unterm 16. Februar d. J. die Erlaubniß zur Einfuhr von lebenden russischen Schweinen nach dem Schlachthause zu Thorn zurückgenommen worden.

Rechtsprechung.

Fahrlässigkeit einer Hebamme bei Augenentzündung eines neugeborenen Kindes.

Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1894.

In der Strafsache gegen die Hebamme verehelichte Friederike St. geb. Sch. zu B. wegen Körperverletzung hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Januar 1894 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Halle a. S. vom 29. September 1893 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königlich Preußische Landgericht zu Torgau zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision erscheint begründet. Das angefochtene Urtheil, welches die Angeklagte von der Anschuldigung fahrlässig verursachter Körperverletzung freispricht, giebt in der unschlüssigen Art seiner Begründung zu so wesentlichen Bedenken Anlaß, daß nur angenommen werden kann, dasselbe beruhe auf rechtlicher Verkennung der Begriffe der „Verursachung“ und der „Fahrlässigkeit“.

Erwiesenermaßen hat die als Hebamme bei einer Wöchnerin thätige Angeklagte bei einer am vierten Tage nach der Geburt eingetretenen Augenentzündung des Kindes nicht nur die Heranziehung eines Arztes in keiner Weise veranlaßt, sondern durch fortgesetzte Ertheilung selbstständiger Rathschläge, wie die erkrankten

Augen äußerlich zu behandeln seien, bewirkt, daß das erkrankte Kind erst am zehnten Tage nach der Geburt, als die Sehkraft des einen Auges bereits ganz, die des anderen Auges zum besten Theil verloren war, sachverständiger ärztlicher Behandlung unterzogen wurde. Statt zu prüfen, ob die Angeklagte nach ihren Erfahrungen und nach den Berufspflichten ihres Gewerbes nicht unbedingt verbunden war, sofort nach Konstatirung der Augenentzündung auf Herbeirufung eines Arztes positiv zu dringen, ob die Art, wie die Angeklagte statt dessen die Anwendung beliebiger unschädlicher Mittel anrieth, und die Heranziehung eines Arztes vorläufig noch für entbehrlich erklärte, die Mutter des Kindes nicht über die für die Angeklagte erkennbare Gefährlichkeit der fraglichen Augenentzündung täuschen und von der Herbeiholung ärztlichen Rathes abhalten mußte, begnügt sich das Urtheil, die Frage zu erörtern, ob die Angeklagte die „Behandlung" des Kindes selbstständig übernommen hätte, und ob ihre Rathschläge als solche den Krankheitszustand positiv verschlechtert hätten.

Nicht minder befremdlich ist es ferner, daß das Urtheil bei Prüfung der einer Hebamme dem neugeborenen Kinde gegenüber obliegenden Pflichten sich über die durch gesetzliche Verordnungen und Instruktionen im Einzelnen geregelten Obliegenheiten geprüfter und bestellter Hebammen ganz hinfortsetzt und auf Grund einer „gutachtlichen" Aeußerung eines Arztes zu dem entschieden verfehlten Ergebniß gelangt, eine Hebamme habe gar keine Verpflichtung, „die Gesundheit eines neugeborenen Kindes zu überwachen". Es mag hier unerörtert bleiben, ob die für Hebammen maßgebenden Instruktionen und Anweisungen zu den mit der Revision angreifbaren Rechtsnormen gehören. Der letztbezeichnete Satz der Urtheilsgründe streitet so offenbar wider die Natur der Sache und wider die mit dem Wesen jeder Geburtshilfe verknüpften Obliegenheiten, daß er nur aus rechtsirrigen Vorstellungen von den Bedingungen unvorsichtigen Handelns hervorgegangen sein kann.

Ebenso ist es eine unhaltbare, den Begriff der Vorhersehbarkeit und seine Bedeutung für die Fahrlässigkeitsschuld verkennende Erwägung, wenn das Urtheil den Thatumstand, daß die Angeklagte in einem früheren Falle auf die Nothwendigkeit sofortiger Zuziehung eines Arztes bei Augenentzündung Neugeborener und auf die Gefährlichkeit solcher Erkrankungen ärztlicherseits besonders hingewiesen worden war, für die Frage der Vorhersehbarkeit im vorliegenden konkreten Falle garnicht verwerthet, statt dessen aber untersucht, ob durch jene Mahnung bezw. Warnung eine spezielle Berufspflicht oder Rechtspflicht der Hebamme konstituirt werden konnte.

Endlich erscheint es nicht minder unzutreffend, den Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrig unterlassener Heranziehung ärztlichen Beistandes und der eingetretenen Erblindung des Kindes lediglich um deshalb zu verneinen, weil es nicht absolut gewiß sei, daß der Arzt das Augenlicht erhalten hätte. Eine derartige absolute Gewißheit existirt niemals und nirgends. Bei Beantwortung solcher hypothetischen Fragen darf stets nur von dem regelmäßigen Gang der Dinge, wie er sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen zu gestalten pflegt, und von der hieraus resultirenden Wahrscheinlichkeit eines gewissen, hypothetisch unterstellten Kausalverlaufs ausgegangen werden.

Aus diesen Gründen unterlag das auf unrichtiger Nichtanwendung des Gesetzes ruhende Urtheil der Aufhebung und mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist am 12. Dezember 1894 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden (Drucks. Nr. 78). Nachdem die erste Lesung dieses Entwurfs am 26. Januar 1895 stattgefunden hatte, wurde er der X. Kommission zur Vorberathung überwiesen. Letztere beschloß am 22. Februar, dem Reichstage die unveränderte Annahme des Entwurfs zu empfehlen und demselben einige darauf bezügliche Resolutionen vorzuschlagen.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1895/96.

(Schluß.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Unterrichtszwecken.

Königsberg. Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Frauenklinik 7960 ℳ.

„Die Ueberschreitung rührt daher, daß die sächlichen Fonds, namentlich für Arzneien, Instrumente, Feuerungsmaterial, Beleuchtung, Inventar und Wäsche sich als unzulänglich erwiesen haben. Anderweite Deckungsmittel sind nicht vorhanden."

Zum Um- und Erweiterungsbau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung und Herstellung einer Absonderungsbaracke sowie einer Desinfektionsanstalt, zweite und letzte Rate 140 300 ℳ.

„Vergl. Kap. 16 Tit. 8 des Extraordinariums für 1894/95.

Die Kosten des Um- und Erweiterungsbaues betragen nach dem superrevidirten Projekte 180 000 ℳ. Nicht berücksichtigt waren hierbei die Aufwendungen für die innere Einrichtung des Hörsaalanbaues und für die Erneuerung und Ergänzung der inneren Einrichtung der vorhandenen Räume. Nach den Festsetzungen der Superrevisionsinstanz betragen diese Kosten:

1. für den Hörsaalanbau	5 200 ℳ
2. für das rothe Haus	15 000 „
3. für das graue Haus	5 500 „
zusammen	25 700 ℳ

Ferner wird beabsichtigt, auf dem Grundstücke der Klinik eine für alle Kliniken in Königsberg bestimmte Desinfektionsanstalt zu errichten. Die Kosten hierfür beziffern sich nach dem superrevidirten Projekte auf 5500 ℳ.

Bei der medizinischen Klinik sind Einrichtungen zur Absonderung von Kranken, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nicht vorhanden. Es ist daher in Aussicht genommen, auf den westlich vom Hauptgebäude der Klinik und unmittelbar daneben gelegenen, seiner Zeit für Zwecke der Universität angekauften drei kleinen Grundstücken Lange Reihe Nr. 21/23 eine Absonderungsbaracke herzustellen. In den bei der Superrevision auf 29 100 ℳ festgestellten Kosten sind die Kosten der inneren Einrichtung mit 3700 ℳ und die der Nebenanlagen mit 2900 ℳ einbegriffen. Hiernach betragen die Gesammtkosten 180 000 + 25 700 + 5500 + 29 100 ℳ . . . . . = 240 300 ℳ
Durch den Staatshaushalts-Etat für 1894/95 sind bereit gestellt . . . . 100 000 „
so daß als zweite und letzte Rate . . 140 300 ℳ flüssig zu machen bleiben."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 4000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist in der Hauptsache durch Einnahme-Ausfälle bei den Kurkosten von den Kranken und in Folge vermehrten Aufwandes für die Behandlung von an granulöser Augenentzündung erkrankten Personen entstanden. Zur Deckung des Fehlbetrages fehlt es an den nöthigen Mitteln."

Berlin. Zu baulichen Aenderungen und Instandsetzungen im physikalischen Institut, zur Ergänzung der inneren Einrichtung desselben und zur Beschaffung von Apparaten, Instrumenten ꝛc. 40 000 ℳ.

„Die Räume des physikalischen Instituts für wissenschaftliche Arbeiten und für Uebungen entsprechen nicht dem Bedürfnisse. Eine Vermehrung derselben läßt sich dadurch erreichen, daß die Erdgeschoßräume und zwei einfenstrige Zimmer im zweiten Stockwerk des Direktorwohnhauses für Institutszwecke verwendet und

ferner Räume im Kellergeschoß hierfür hergerichtet werden, sowie daß endlich durch ein Zusammenrücken der Sammlung und Verlegung eines Theiles derselben in das Dachgeschoß Raum gewonnen wird. Durch diese Aenderungen in der Benutzungsweise verschiedener Räume werden mehrfache Bauausführungen erforderlich. Im Zusammenhang hiermit soll eine Instandsetzung der meisten Räume stattfinden. Um die Sammlung mehr zusammenrücken zu können, sind einige neue Schränke und Repositorien zu beschaffen und die alten zu vergrößern. Endlich wird beabsichtigt, den physikalischen Apparat, welcher große Lücken aufweist, durch Anschaffung von Instrumenten und Apparaten zu vervollständigen. Die Kosten aller dieser Maßnahmen sind auf 40 000 ℳ veranschlagt."

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht bei dem Seminar für orientalische Sprachen 8000 ℳ.

„Nachdem durch den Reichs- und Staatshaushalts-Etat für 1. April 1892/93 für das Seminar für orientalische Sprachen an der Universität zu Berlin die Mittel zur Remunerirung besonderer Vertreter von realistischen Fächern bereitgestellt sind und in Folge dessen am Seminar ein naturwissenschaftlich-technischer Unterricht eingeführt worden ist, erscheint es für die weitere Förderung dieses Unterrichts namentlich nach der praktischen Richtung nothwendig, dem Leiter desselben die erforderlichen Instrumente und Apparate für astronomische Ortsbestimmungen, topographische Vermessungen, barometrische und trigonometrische Höhenbestimmungen, erdmagnetische und meteorologische Messungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffung derselben bedingt einen Kostenaufwand von rund 8000 ℳ. Die Hälfte desselben mit 4000 ℳ wird als Antheil des Reichs durch den Reichshaushalts-Etat für 1895/96 aufgebracht (siehe Kap. 34 Tit. 6 der Einnahme des vorliegenden Etats)."

Breslau. Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 12 000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist durch Einnahmeausfälle an Kurkosten von den Kranken bei der medizinischen Klinik in Höhe von 17 000 ℳ entstanden, welche durch Mehreinnahmen bei den anderen Kliniken nur zum Theil ausgeglichen worden sind. Mittel zur Deckung des Fehlbetrages sind nicht vorhanden."

Zum Neubau des anatomischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, erste Rate 150 000 ℳ.

Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Nebenanlagen, erste Rate 120 000 ℳ.

Zum Ankauf der Grundstücke „An der Kreuzkirche" Nr. 1 und 2 und „Kleine Domstr." Nr. 8 142 000 ℳ.

Bemerkungen zu den drei letzten Tit. Vgl. die Erläuterungen zu Kap. 14 Tit 27 des Extraordinariums für 1892/93.

„Die Verhandlungen über die Befriedigung der Raumbedürfnisse der in den Erläuterungen zu Kap. 14 Tit. 27 des Extraordinariums für 1892/93 aufgezählten Institute der Universität Breslau haben zu dem Ergebniß geführt, daß es am zweckmäßigsten ist, die sämmtlichen noch in der Stadt befindlichen medizinischen Institute, also nicht blos die Augenklinik, das hygienische und das pharmakologische Institut, sondern auch das anatomische und das physiologische Institut in die Nähe des Maxgartens zu verlegen und für dieselben aus dem fiskalischen Gelände daselbst Neubauten zu errichten, die naturwissenschaftlichen Institute aber im Innern der Stadt zu belassen und hier in geeigneter Weise unterzubringen. Zur Ausführung dieses Planes ist in Aussicht genommen, zunächst für das anatomische Institut einen Neubau beim Maxgarten herzustellen (Tit. 15), das chemische Institut durch einen Erweiterungsbau zu vergrößern und das vorhandene Gebäude einem umfassenden Umbau zu unterziehen (Tit. 16), sowie als Bauplatz für den Neubau des physikalischen Instituts die Grundstücke „An der Kreuzkirche" Nr. 1 und 2 und in Verbindung hiermit das Grundstück „Kleine Domstr." Nr. 8 anzukaufen (Tit. 17).

Die Verhältnisse, welche die Aufgabe des jetzigen Gebäudes des anatomischen Instituts nöthig machen, sind schon wiederholt dargelegt worden. Die Kosten des Neubaues beim Maxgarten sind bei der Superrevision in der Bauabtheilung des Königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten festgestellt worden wie folgt:

für das Hauptgebäude auf	400 000 ℳ
für das Nebengebäude auf	5 300 "
für die Außenanlagen auf	21 200 "
für die innere Einrichtung auf . .	40 000 "
somit im Ganzen auf	466 500 ℳ.

Hiervon sind die Kosten der Außenanlagen und der inneren Einrichtung erst überschläglich berechnet. Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 150 000 ℳ.

Bei näherer Prüfung hat sich herausgestellt, daß, wenn von der Herstellung einer Dienstwohnung für den Direktor des chemischen Instituts Abstand genommen wird, die wesentlichen Raumbedürfnisse dieses Instituts durch einen theilweisen Neubau in Verbindung mit einem umfassenden Umbau des vorhandenen Gebäudes befriedigt werden können. Der Plan eines völligen Neubaues ist daher aufgegeben worden. Nach dem superrevidirten Projekt betragen die Kosten des in Aussicht genommenen Um- und Erweiterungsbaues, einschließlich der Nebenanlagen, 217 400 ℳ. Hiervon entfallen:

auf den Erweiterungsbau	152 900 ℳ
auf den Umbau	55 500 "
auf die Nebenanlagen	9 000 "
giebt obige	217 400 ℳ

Hierzu treten noch die Kosten der inneren Einrichtung.

Die Grundstücke „An der Kreuzkirche" Nr. 1 und 2 liegen unmittelbar beim botanischen Garten, von diesem nur durch die „Kleine Domstraße" getrennt, auf der sogenannten Dominsel. Wegen der Abgeschiedenheit vom großen Verkehr erscheint diese Stadtgegend für ein physikalisches Institut besonders geeignet. Die Entfernung von dem großen Universitätsgebäude und den in unmittelbarer Nähe desselben belegenen naturwissenschaftlichen Instituten beträgt weniger als eine Viertelstunde. Die Entfernung von den fiskalischen Grundstücken beim Maxgarten, welche als Bauplätze für die zur Zeit noch in der Stadt belegenen medizinischen Institute in Aussicht genommen sind, ist um ein Geringes größer. Beide Grundstücke zusammen haben einen Flächeninhalt von fast genau 1900 qm. Sie liegen an drei Straßen. Vorläufige Versuchsskizzen haben ergeben, daß sie zum Neubau des physikalischen Instituts groß genug sind. Der verlangte Preis von 100 000 ℳ erscheint angemessen.

Voraussetzung für die Verwendung der beiden Grundstücke zu dem genannten Zwecke ist, daß das gegenüber in der „Kleinen Domstraße" Nr. 8 gelegene in den botanischen Garten einspringende 734 qm große Grundstück der Elisabethinerinnen mit angekauft wird, da andernfalls die Gefahr besteht, daß auf demselben ein großes Gebäude errichtet wird, und ein solches der nördlichen Front des neuen physikalischen Instituts Luft und Licht in erheblichem Umfange entziehen würde. Der Erwerb dieses Grundstücks liegt zugleich im Interesse des botanischen Gartens, sowie des unmittelbar angrenzenden botanischen Museums. Als Kaufpreis werden 42 000 ℳ verlangt, wogegen sich nichts zu erinnern findet.

Die Gebäude, welche sich auf den drei Grundstücken befinden, sind alt und baufällig. Auf nennenswerthe Einnahmen durch Vermiethung kann nicht gerechnet werden. Eine Verwendung für Universitätszwecke ist völlig ausgeschlossen.

In Folge der Verlegung der genannten fünf medizinischen Institute in die Nähe des Maxgartens werden die jetzt für das anatomische, das physiologische und

das hygienische Institut, sowie für die Augenklinik benutzten Grundstücke und Gebäude im Innern der Stadt für die Universität entbehrlich. Nach den vorliegenden Schätzungen kann bei einem Verkauf derselben auf einen Erlös von etwa 1 150 000 ℳ gerechnet werden. Das pharmakologische Institut befindet sich in angemietheten Räumen. Die in Folge Belassung der naturwissenschaftlichen Institute in der Stadt entbehrlich werdenden Grundstücke beim Maxgarten haben einen Verkaufswerth von 150 000 ℳ. Der Gesammtwerth der Grundstücke von 1 300 000 ℳ entspricht ungefähr den Kosten der Herstellung von Neubauten für die fünf medizinischen Institute bei dem Maxgarten."

Halle. Zur Ausführung von baulichen Aenderungen im Oekonomiegebäude der klinischen Anstalten 12 000 ℳ.

„Behufs Abstellung erheblicher Mißstände sind durchgreifende Aenderungen der Rohrleitungen in der Kochküche und der Waschküche im Oekonomiegebäude vorzunehmen. Ueberdies bedarf die Wrasenabführung einer Verbesserung. Endlich sollen zwei alte Waschmaschinen veräußert und an ihrer Stelle eine neue modernerer Konstruktion beschafft werden. Die Kosten dieser Aenderungen sind zu 12 000 ℳ veranschlagt."

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten ꝛc. für das pharmakologische Institut 8000 ℳ.

„Der Bestand des pharmakologischen Instituts an Instrumenten und Apparaten ꝛc. hat sich nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auf dem Gebiete der physiologischen Chemie, welches Fach in Halle vom Pharmakologen vertreten wird, als ungenügend erwiesen und bedarf, wenn das Institut seinen Aufgaben genügen soll, einer umfassenden Vervollständigung. Der hierfür erforderliche Betrag ist auf 8000 ℳ ermittelt worden."

Zum Bau eines Stalles für Versuchsthiere für das physiologische und das hygienische Institut 4200 ℳ.

„Bei dem physiologischen Institut besteht der Uebelstand, daß der Stall, in welchem die für die Thierversuche erforderlichen Hunde ꝛc. untergebracht werden, sich im Erdgeschosse des Institutsgebäudes befindet. Hierdurch ergeben sich erhebliche Störungen nicht nur für das genannte, sondern auch für das in den oberen Räumen des Gebäudes eingerichtete hygienische Institut. Das letztere besitzt überhaupt keinen Stall. In Folge dessen finden die Versuchsthiere in dem hierzu nicht geeigneten Kohlenkeller Aufnahme, wodurch die Gefahr entsteht, daß Krankheiten im Hause weiter verbreitet werden. Zur Beseitigung dieser Zustände wird beabsichtigt, für die beiden Institute auf dem Grundstücke des physiologischen Instituts an geeigneter Stelle einen Stall für Versuchsthiere zu erbauen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind auf 4200 ℳ berechnet und können aus Fonds der Universität nicht bestritten werden."

Zur Erneuerung der Centralheizungsanlage in der Frauenklinik 49 200 ℳ.

„Die Erwärmung der Frauenklinik erfolgt durch eine Dampfheizung veralteter Konstruktion mit hoher Spannung der Dämpfe (2½ bis 3 Atmosphären) in den Leitungsröhren und Heizkörpern. Diese Art der Heizung ist an und für sich unzweckmäßig, da sich aus hoher Dampfspannung Uebelstände aller Art, namentlich starkes Geräusch und Undichtigkeiten ergeben. Hierzu treten noch Mängel in der Ausführung, welche jene Uebelstände sehr erheblich steigern.

Die meisten Mängel der jetzigen Anlage können überhaupt nicht beseitigt werden. Da diese Anlage ferner den heutigen Anforderungen nicht entspricht und nur nothdürftig noch für einige Jahre in Stand gehalten werden kann, so wird beabsichtigt, das alte fehlerhafte System unter Verwendung der vorhandenen Heizkörper durch eine Warmwasserheizung zu ersetzen, bei welcher das zirkulirende Wasser im Keller durch daselbst aufgestellte Dampfspiralen erwärmt wird. Die Kosten der neuen Anlage sind zu 49 200 ℳ veranschlagt."

Kiel. Zur Herstellung einer Luftheizungsanlage im Hörsaale der Frauenklinik 2260 ℳ.

„Die jetzige einfache Ofenanlage in dem Hörsaal ist mit Uebelständen behaftet, welche eine Aufrechterhaltung des Betriebes mit derselben nicht mehr möglich erscheinen lassen. In dem Raum, welcher für die Mehrzahl der Operationen mitbenutzt werden muß, findet eine Zersetzung der bei der Narkose sich entwickelnden Aether- bezw. Chloroformdämpfe an den erhitzten Flächen des Ofenmantels statt. Beim Mangel einer ausreichenden Ventilation häufen sich die dabei entstehenden giftigen Gase in dem Raume an. Auf diese Weise entstehen ernste Gefahren für sämmtliche Personen einschließlich der Kranken, welche sich bei den oft lange dauernden Operationen in dem Raume aufhalten müssen. Es ist deshalb die Herstellung einer Luftheizungsanlage in Aussicht genommen, deren Kosten nach dem revidirten Projekt auf 2260 ℳ veranschlagt sind."

Zur Ergänzung der Ausstattung des chemischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 3700 ℳ.

„Die Ausstattung des chemischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten, wofür die durch das Extraordinarium für 1893/94, Kap. 14 Tit. 20, ausgeworfenen Mittel mitbestimmt waren, weist noch mehrfache Lücken auf, so namentlich auf dem Gebiete der physikalischen Chemie. Zur Ausfüllung derselben sind nach fachmännischem Urtheil 3700 ℳ erforderlich."

Göttingen. Zum Neubau der Frauenklinik (einschließlich des Direktorwohnhauses und der inneren Einrichtung), zweite Rate 150 000 ℳ.

„Nach den Bemerkungen zu Kap. 16 Tit. 23 des Extraordinariums für 1894/95 betragen die Baukosten für das klinische Gebäude nach dem superrevidirten Projekte . . . . . 345 000 ℳ

und die erst überschläglich berechneten Kosten

a) der Außenanlagen	39 400 ℳ
b) der inneren Einrichtung	45 000 ℳ
c) des Direktorwohnhauses	44 000 ℳ
zusammen	473 400 ℳ.

Für das Jahr 1894/95 ist eine erste Rate von 150 000 ℳ bewilligt.

Für das Jahr 1885/96 ist eine zweite Rate von 150 000 ℳ erforderlich."

Marburg. Zum Neubau der chirurgischen Klinik, vierte Rate 200 000 ℳ.

„Vergl. Kap. 16 Tit. 24 des Extraordinariums für 1894/95. Nach dem superrevidirten Projekt betragen die Kosten des Neubaus . . . . . 669 600 ℳ.

Davon sind bereits bewilligt durch die Etats 1892/93, 1893/94 und 1894/95 . 398 000 ℳ

so daß noch flüssig zu machen bleiben . 271 600 ℳ.

Für das Etatsjahr 1895/96 ist eine vierte Rate von 200 000 ℳ erforderlich."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei der chirurgischen Klinik 9100 ℳ.

„Die chirurgische Klinik hat am Schlusse des Jahres 1891/92 mit einem Fehlbetrage von rund 22 000 ℳ abgeschlossen. Zur Beseitigung desselben ist durch den Etat für 1. April 1893/94, Abschnitt B Kap. 14 Tit. 26, ein außerordentlicher Zuschuß von 20 000 ℳ flüssig gemacht worden, während eine Einsparung des Restes in Aussicht genommen wurde. Diese Einsparung ist trotz der weiteren Steigerung der Einnahmen der Klinik, welche der Anstaltsdirektor mit Erfolg betrieben hat, nicht ausführbar gewesen. Vielmehr sind in den Jahren 1892/93 und 1893/94 für Reinigung der Wäsche, der Räume ꝛc., für Heizung und Beleuchtung wieder Mehrausgaben hinzugetreten. Am Schlusse des Jahres 1893/94 hat in Folge dessen der Fehlbetrag rund 9100 ℳ betragen. Beim Mangel anderweiter Deckungsmittel soll dieser Betrag durch einen außerordentlichen Zuschuß gedeckt werden."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei der Augenklinik 3600 ℳ.

„Bei der Augenklinik, deren sächliche Ausgabefonds durch den Etat für 1. April 1894/95, Kap. 119 Tit. 8, um jährlich 1900 ℳ dauernd erhöht worden sind, ist

durch die frühere Unzulänglichkeit dieser Fonds ein Fehlbetrag entstanden, welcher am Schlusse des Jahres 1893/94 den Betrag von rund 5200 ℳ erreicht hat. Die verstärkten Mittel der Klinik werden voraussichtlich für den ordnungsmäßigen Betrieb in Zukunft ausreichen, eine vollständige Beseitigung des Defizits wird sich indessen mit denselben nicht bewirken lassen. Es ist deshalb in Aussicht genommen, zur Deckung des Fehlbetrages einen außerordentlichen Zuschuß von 3600 ℳ bereit zu stellen und den Rest durch Einsparung fortzuschaffen."

Bonn. Zur Ergänzung der Wäschevorräthe sowie des sonstigen Inventars der klinischen Anstalten 22 800 ℳ.

„Die Wäschevorräthe und Inventarienbestände der klinischen Anstalten bedürfen einer weitgehenden Ergänzung und Auffrischung. Durch die in den letzten Jahren aus vorhanden gewesenen Ersparnissen für diesen Zweck aufgewendeten Mittel hat dem Bedürfniß nicht genügt werden können. Die durch die erforderlichen weiteren Beschaffungen entstehenden Kosten sind sind für die Wäsche auf 12 000 ℳ und für die Inventarien auf 10 800 ℳ, zusammen auf 22 800 ℳ, berechnet worden."

Zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten bei den klinischen Anstalten 21 000 ℳ.

„Bei den klinischen Anstalten sind umfassende Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen. Insbesondere bedarf der Anstrich der Wände und Decken sowie der Thüren und Fenster in den Korridoren, Krankensälen und sonstigen Räumlichkeiten der Erneuerung sowie im Zusammenhang hiermit einer vorherigen Reparatur. Diese Arbeiten erfordern nach dem aufgestellten Kostenanschlage einen Aufwand von 24 275 ℳ, wovon aus dem laufenden Baufonds der Universität 3275 ℳ gedeckt werden können, so daß der aus allgemeinen Staatsfonds bereit zu stellende Zuschuß 21 000 ℳ beträgt."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 64. Zur Beschaffung von Lehrmittelapparaten, insbesondere Mikroskopen, für den Unterricht in Botanik an der technischen Hochschule zu Berlin 500 ℳ.

„Mit dem Unterricht in der Botanik, welcher für diejenigen Studirenden einzuführen ist, die sich der Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker unterziehen wollen, sind Uebungen im Mikroskopiren zu verbinden. Es fehlt dazu an den nöthigen Apparaten, welche mit einem einmaligen Kostenaufwand von 500 ℳ beschafft werden sollen."

Tit. 65. Zu Anschaffungen für das an der technischen Hochschule zu Berlin neu auszurüstende Laboratorium für Elektrochemie 30 900 ℳ.

„Aus den Kreisen der chemischen Industrie und der Elektrotechnik ist Angesichts der Errungenschaften, welche in den letzten Jahren durch die Verwendung des elektrischen Stromes für chemische Zwecke erzielt worden sind, und in Erwartung weiterer Erfolge auf diesem noch der Erforschung bedürftigen Gebiete die Errichtung von Lehrstühlen und Laboratorien für Elektrochemie an den technischen Hochschulen beantragt worden. Demzufolge ist staatsseitig die Ausdehnung des Unterrichts der technischen Hochschulen auf elektrochemische Untersuchungen in Aussicht genommen, wodurch größere Ausgaben, theils laufende persönlicher und sächlicher Art (siehe Kap. 123 Tit. 1, 6 und 12), theils einmalige zur Ausrüstung der Laboratorien mit Maschinen, Instrumenten, Apparaten ꝛc. erforderlich werden.

Für die technische Hochschule zu Berlin ist vorläufig, um das erste Bedürfniß zu decken, eine einmalige und außerordentliche Ausgabe von 30 900 ℳ vorgesehen; eine zweite weitere Aufwendung wird sich demnächst nicht umgehen lassen.

Die Ausgaben für Hannover und Aachen (siehe Kap. 16 Tit. 67 und 71 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, sowie Kap. 123 Tit. 6 und 12 der dauernden Ausgaben) bleiben gegen Berlin zurück, weil an letzterem Orte die elektrochemischen Uebungen im größeren Umfange betrieben werden sollen.

In Berlin und Hannover ist das elektrochemische Laboratorium an das elektrotechnische Institut angeschlossen und bildet eine Abtheilung desselben, jedoch steht das Laboratorium unter einem besonderen Leiter, der zugleich die elektrochemischen Vorträge hält. Der Leiter ist Chemiker. In Aachen, wo der Vorsteher des anorganischen Laboratoriums schon seit Jahren elektrolytisch arbeitet, ist das neue Laboratorium als eine Abtheilung des anorganischen chemischen Laboratoriums organisirt. Der Professor übernimmt den Vortrag als Theil seiner allgemeinen Experimentalchemie und bedarf nur eines Assistenten für die praktischen Uebungen (siehe Kap. 123 Tit. 6)."

Tit. 66. Für den Erweiterungsbau der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der technischen Hochschule zu Berlin 72 700 ℳ.

„Die mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt verbundene Abtheilung für Papierprüfungen hat während ihres zehnjährigen Bestehens sich in ungenügenden Räumen behelfen müssen, da bei dem Aufbau der Anstaltsgebäude eine Papierprüfungsstation nicht vorgesehen war. Jetzt ist ihr Betrieb und sind ihre Aufgaben über die ursprünglich für Diener- und Assistentenwohnungen bestimmten engen Räume völlig hinausgewachsen. Es fehlt ihr an den entsprechenden Räumlichkeiten zur Aufstellung der für die Festigkeitsversuche vorhandenen Maschinen, für die mikroskopischen und chemischen Untersuchungen, insbesondere für die Untersuchung der Ausdauerfähigkeit der Papiere aus Holz- und Stroh-Zellulose, sowie für das in der Anstalt zu beschäftigende technische Personal und die aus den Papierfabriken zuzulassenden Volontäre. Diesem Mangel soll durch einen Erweiterungsbau abgeholfen werden, dessen Kosten einschließlich 11 000 ℳ für Mobiliareinrichtung auf 72 700 ℳ veranschlagt sind."

Tit. 67. Zur Ausrüstung der elektrochemischen Abtheilung des elektrotechnischen Instituts zu Hannover mit Maschinen, Apparaten, Instrumenten ꝛc. 25 000 ℳ.

„Siehe die Bemerkungen bei Tit. 65 dieses Kapitels."

Tit. 68. Zur Einrichtung eines Raumes für Praktikanten der organischen Chemie in der technischen Hochschule zu Hannover 10 000 ℳ.

„Der gänzliche Mangel eines Raumes für Praktikanten der organischen Chemie in der technischen Hochschule zu Hannover hat zur Folge gehabt, daß sich tüchtige Dozenten zur Uebernahme dieses Lehrfaches nicht gewinnen ließen. Erst nach Abgabe der entbehrlich gewordenen zoologischen Sammlungen an die thierärztliche Hochschule ist der nöthige Raum verfügbar geworden; seine Einrichtung und Ausrüstung für die Zwecke eines kleinen Laboratoriums für zehn Praktikanten erfordert einen einmaligen Kostenaufwand von 10 000 ℳ."

Tit. 69. Für den Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Hannover, zweite und letzte Rate 179 300 ℳ.

Tit. 70. Zu Anschaffungen für den Unterricht in Botanik an der technischen Hochschule zu Aachen 500 ℳ.

„Siehe die Bemerkungen bei Tit. 64 dieses Kapitels."

Tit. 71. Zur Ausrüstung eines elektrochemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule zu Aachen und behufs Anschließung desselben bezw. des chemischen Laboratoriums an die städtischen Elektrizitätswerke 15 850 ℳ.

„Siehe die Bemerkungen bei Tit. 65 dieses Kapitels."

Tit. 72. Für den Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Aachen, zweite Rate 200 000 ℳ.

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1 und 2 (Besoldungen). Zu Tit. 1 weniger 1400 ℳ nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs-Medizinalräthe.

„Zu Tit. 2. Weniger: 1. Besoldungen von 2 entbehrlichen Kreiswundarztstellen je 600 ℳ, zusammen . . . . . 1200 ℳ.

2. Erledigte Aussterbebesoldungen der Kreiswundärzte des Kreises Linden (Regierungsbezirk Hannover) und des Stadt- und Landkreises Harburg (Regierungsbezirk Lüneburg) je 600 ℳ, zusammen . . . . . 1200 ℳ

zusammen 2400 ℳ.

Mehr: Besoldung für einen neuen Physikus des Landkreises Düsseldorf . . . 900 „

bleibt weniger 1500 ℳ.

Die Anstellung eines besonderen Physikus für den Landkreis Düsseldorf ist erforderlich, da der Stadtkreis Düsseldorf gegenwärtig etwa 160 000 Personen umfaßt, und die hygienischen Verhältnisse der schnell und mächtig sich entwickelnden Stadt die Thätigkeit eines Medizinalbeamten vollständig in Anspruch nehmen.

Zu Tit. 6. Weniger 4700 ℳ in Folge gleich hoher Mindereinnahmen an Prüfungsgebühren bei Kap. 34 Tit. 5."

Tit. 15 und 16 (Impfwesen). Weniger 4751 ℳ: „Remuneration des Vorstehers des am 31. März 1892 aufgehobenen Impfinstituts in Kiel 1200 ℳ.

Desgleichen des Vorstehers des am 30. September 1894 eingegangenen Impfinstituts in Münster 700 ℳ.

Sächliche Ausgaben der früheren Impfinstitute in Kiel und Münster bezw. 150 ℳ und 500 ℳ, zusammen 650 ℳ.

Minderbedarf an sächlichen Ausgaben in Folge Aversionirung der Post-Porto- und Gebührenbeträge bei den Impf- und Lympherzeugungsinstituten in

1. Königsberg i. Pr.	450 ℳ	zusammen 2201 ℳ.
2. Berlin	216 „	
3. Stettin	190 „	
4. Oppeln	240 „	
5. Halle a. S. . .	425 „	
6. Hannover . . .	150 „	
7. Kassel	260 „	
8. Köln	270 „	

Zu Tit. 21. Mehr 600 ℳ künftig wegfallende Besoldungsrente für einen vormals Herzoglich Nassauischen Medizinalbeamten.

Dem Kreiswundarzte des Oberlahnkreises ist bisher auf die ihm als ehemaligen Herzoglich Nassauischen Medizinalbeamten zustehende Besoldungsrente von jährlich 600 ℳ seine Besoldung als Kreiswundarzt von 600 ℳ in Anrechnung gebracht worden. Nachdem er von der Verwaltung der gedachten Kreiswundarztstelle entbunden worden, ist ihm nunmehr die Rente von 600 ℳ zu zahlen. Dementsprechend ist letztere als künftig wegfallender Mehrbetrag in den Etat eingestellt worden."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 16.

Tit. 74. Zur Anschaffung von Bettstellen und Matratzen für das Charité-Krankenhaus in Berlin, sowie zur Einrichtung von Fenster-Ventilationsanlagen bei demselben 60 000 ℳ.

„Behufs Verbesserung der sanitären Verhältnisse im Charité-Krankenhause zu Berlin ist in Aussicht genommen:

1. die noch vorhandenen 164 alten und ungenügenden Bettstellen durch neue und bessere zu ersetzen,
2. soweit gegenwärtig noch Strohsäcke in Gebrauch sind, an deren Stelle Matratzen anzuschaffen (512 für Erwachsene und 36 für Kinder),
3. in den Fenstern der Alten und Neuen Charité Ventilationsanlagen anzubringen.

Die Kosten dieser Anschaffungen und baulichen Anlagen sind durch bautechnisches Gutachten auf 60 000 ℳ veranschlagt."

Tit. 75. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungs-Medizinalräthe, fünfte Rate 30 000 ℳ.

Vgl. Kap. 16 Tit. 65 des Extraordinariums für 1. April 1894/95.

„Die Kosten der Einrichtung von Fortbildungskursen ꝛc. sind im Ganzen auf etwa . . 150 000 ℳ berechnet.

Durch die Staatshaushalts-Etats für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 sind bewilligt je 20 000 ℳ und durch den Staatshaushalts-Etat für 1894/95 30 000 ℳ, zusammen . . . . . 90 000 ℳ

so daß noch flüssig zu machen sind . . 60 000 ℳ

Als fünfte Rate sind hiervon in den vorliegenden Etat . . . . . 30 000 „ eingestellt worden."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen Bd. II, Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr 200 ℳ. Der Mehransatz besteht in Dienstalterszulagen.

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Mehr 2290 ℳ. „Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag stammt aus dem Etatsjahre 1888/89.

Aus Nebenämtern beziehen der Direktor als Veterinär-Assessor beim Medizinalkollegium in Hannover 750 ℳ, 1 Lehrer als kommissarischer Departements-Thierarzt 900 ℳ, 1 Lehrer als kommissarischer Kreisthierarzt 600 ℳ und für die Verwaltung der auswärtigen Klinik 300 ℳ und 1 Lehrer als kommissarischer Kreisthierarzt 600 ℳ."

Tit. 6. Antheile der Lehrer der thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover an den Studienhonoraren ꝛc. Mehr 18 020 ℳ. „Wegen der mit 18 000 ℳ eingestellten Antheile der Lehrer der beiden thierärztlichen Hochschulen an den Studienhonoraren vgl. die Erläuterung zu Kap. 32 Tit. 4 der Einnahme (unter a). Der weitere Mehrbetrag von 20 ℳ ergiebt sich daraus, daß nach den Ergebnissen der letzten Jahre eine gleich hohe Mehreinnahme an Gebühren für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten bei der thierärztlichen Hochschule in Hannover einzustellen war."

Die Erläuterung zu Kap. 32 Tit. 4 besagt unter a: „Nach dem Vorgange bei der hiesigen landwirthschaftlichen Hochschule und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf wird beabsichtigt, den Lehrern an den thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover einen Antheil an den Studienhonoraren zu überweisen. Zu dem Zweck soll das vergleichsweise niedrige Studienhonorar von 48 ℳ auf 80 ℳ für das Semester erhöht werden. Die künftige Jahreseinnahme berechnet sich bei Annahme einer Frequenz von 450 zahlenden Studirenden sonach auf 72 000 ℳ. Ein Viertel der wirklichen Einnahme soll an die etatsmäßigen Lehrer zur Vertheilung gelangen, der Antheil des einzelnen Lehrers jedoch nicht mehr als 1500 ℳ betragen.

Hiernach ergiebt sich für beide thierärztliche Hochschulen gegen den bisherigen Etatsansatz von 47 176 ℳ unter dem obigen Titel eine Mehreinnahme von 24 824 ℳ, wogegen der Betrag von 18 000 ℳ (1/4 von 72 000 ℳ) unter Kap. 103 Tit. 6 der Ausgabe zuzusetzen ist."

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen. Mehr 500 ℳ. „Bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin ist ein hygienisches Institut eingerichtet, in welchem wissenschaftliche Untersuchungen, namentlich im Interesse der Fleischbeschau, ausgeführt werden sollen. Zur Beschaffung von Versuchsthieren, sowie von Chemikalien, Gläsern ꝛc. sind jährlich 500 ℳ erforderlich."

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten ꝛc. Mehr 3900 ℳ.

a) Wegen Uebertragung eines Betrages von 300 ℳ aus Titel 1, wo derselbe in Wegfall gekommen ist.

b) Die stärkere Inanspruchnahme des Thierspitals der thierärztlichen Hochschule in Hannover ꝛc. hat seit mehreren Jahren erhebliche Mehrausgaben an Betriebs- und Unterhaltungskosten verursacht, weshalb der Etatsansatz um 2400 ℳ zu verstärken ist.

c) Die Lohnsätze des Dienstpersonals bei den thierärztlichen Hochschulen entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Zur angemessenen Erhöhung derselben sind 1200 ℳ in den Etat eingestellt.

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen. Mehr 2400 ℳ. „4 Kreisthierärzte mit je 600 ℳ. „Wie in früheren Jahren sollen 4 Kreisthierarztstellen mit je 600 ℳ Gehalt neu begründet werden."

Tit. 15. Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole ꝛc.

„a) Zu Remunerationen für die an den westlichen Grenzen stationirten beamteten Thierärzte ist in den vorigen Etat eine Summe von 5000 ℳ eingestellt und das Bedürfniß dafür dort begründet worden. Der genannte Betrag hat sich als unzureichend erwiesen. Außerdem haben sich ähnliche Verhältnisse bei beamteten Thierärzten an der dänischen und russischen Grenze, sowie an den Seeküsten herausgestellt und ist es unerläßlich, auch diesen Veterinären billige Entschädigungen für die Schmälerung ihrer Einnahmen aus der Privatpraxis zu gewähren.

Es sind deshalb weitere 10 000 ℳ zu Remunerationen für Versehung des grenzthierärztlichen Dienstes ausgeworfen.

b) Dieselben Gründe, aus denen bisher schon 7 Departementsthierärzten Zulagen von je 2400 ℳ aus dem obigen Titel bewilligt sind, sprechen auch für die Gewährung solcher Zulagen an weitere 2 Departementsthierärzte. Es sind daher in den gegenwärtigen Etat 9 solcher Zulagen mit je 2400 ℳ, also gegen das Vorjahr mehr 4800 ℳ, eingestellt worden.

Um die bei Versetzungen von Departementsthierärzten entstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Zulagen nicht, wie bisher, als künftig wegfallende persönliche, sondern als Stellenzulagen ausgebracht worden.

c) Die zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte in schwer zu besetzenden Stellen zur Verfügung stehenden Mittel haben dem bestehenden Bedürfniß nicht mehr genügt.

Für eine Reihe von Kreisthierarztstellen konnten bisher keine qualifizirten Bewerber gefunden werden. Im Interesse des Veterinärdienstes ist es deshalb erforderlich, noch 3400 ℳ für solche Stellenzulagen auszuwerfen."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben:

Kap. 14.

Tit. 16. Zu baulichen Herstellungen bei der Lehranstalt in Proskau 21 200 ℳ. „Wegen Steigerung der Schülerzahl und der dadurch im Interesse des Unterrichts bedingten Theilung der Schüler für einzelne Lehrgegenstände, sowie auch wegen der Abhaltung von Sonderkursen über Obstbau ꝛc. ist bei der genannten Anstalt die Einrichtung eines zweiten Lehrsaales dringendes Bedürfniß, dem laut Anschlag mit einem Aufwande von 1400 ℳ abgeholfen werden kann.

Ebenso unabweislich ist die Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die beim Unterricht nothwendigen Sammlungsgegenstände, welche zur Zeit in einer nicht unterkellerten, dem Einflusse des Grundwassers ausgesetzten Halle untergebracht und beim Bestehenbleiben der gegenwärtigen Verhältnisse dem Verderben ausgesetzt sind. Sodann ist die Verlegung der in einem kleinen Nebengebäude nicht genügend sicher untergebrachten Anstaltskasse vorgesehen. Endlich muß das Schieferdach des Hauptgebäudes erneuert werden.

Der Kostenbedarf für diese Bauten ist anschlagsmäßig auf 15 800 ℳ + 4000 ℳ = 19 800 ℳ festgestellt worden, es sind daher insgesammt 21 200 ℳ erforderlich."

Tit. 17. Zum Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover, 1. Rate 300 000 ℳ. „Die Nothwendigkeit des Neubaues der thierärztlichen Hochschule in Hannover ist in den Erläuterungen zum Etat für 1894/95 unter B: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben", Kap. 14 Tit. 6 bei Ausbringung eines Betrages zur Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau eingehend begründet worden. Nachdem die Kosten für den gesammten Neubau überschläglich auf 1 650 000 ℳ berechnet und die für das Hauptgebäude und für das anatomisch-zoologische und pathologisch-anatomische Institut nach den superrevidirten speziellen Entwürfen und Kostenanschlägen auf 305 000 ℳ bezw. 304 000 ℳ festgestellt worden sind, wird zur Errichtung dieser Theile des Neubaues eine erste Rate von 300 000 ℳ in Ansatz gebracht."

Vermischtes.

Baden — Oesterreich. Geheimmittel.

Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat seine bereits unter dem 18. Mai 1894 (s. Veröff. 1894 S. 521) bekannt gemachte Warnung vor dem von Dr. M. Deutsch verbesserten Oberstabsarzt Dr. Schmidt'schen Gehöröl, welches neuerdings von dem Reichsbankbeamten a. D. H. Wolter in Charlottenburg in der „Badischen Presse" als Mittel gegen Ohrenleiden angepriesen worden ist, am 6. Oktober 1894 wiederholt;

Desgl. am 19. November 1894 seine früheren Warnungen (ebenda 1893 S. 155 und 1894 S. 520) vor Dr. Dressel's Nervenfluid. Dasselbe wird in einer Broschüre Dr. Dressel's „Die Nervenkrankheiten, ihre Behandlung und Heilung" angepriesen, welche in letzter Zeit von der „Centralen Vertriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse von Emil Reiß in Leipzig" an das Publikum versandt ist.

Durch Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 20. September 1894 ist der Vertrieb der vom Apotheker A. Thierry in Pregrada (Kroatien) erzeugten und in Verkehr gesetzten sogenannten englischen Wundersalbe, deren angeblich unfehlbare Wirksamkeit bei verschiedenen Wunden und Geschwüren marktschreierisch angepriesen ist, ebenso wie der Vertrieb des von demselben Apotheker erzeugten Wunderbalsams für unzulässig erklärt worden. (Oest. San.-W. 1894 S. 561.)

Der Verkauf und Vertrieb des von Gaudenzio Zulin in Triest bereiteten Haarfärbemittels „La Jeunesse", welches große Mengen Bleizucker enthält, ist laut Rundschreiben der Statthalterei in Triest vom 22. September 1894 verboten (ebd. S. 621);

aus dem gleichen Grunde das von der Ditta Reeve e Company bereitete und in Vertrieb gesetzte Haarfärbemittel „The Melbrose favorite Hair Restorer" laut Rundschreiben der küstenländischen Statthalterei vom 5. Dezember 1894 (ebd. 1895 S. 49).

Türkei. Das für das Jahr 1894/95 bezüglich der Pilgerfahrt nach dem Hedjaz erlassene Spezial-Reglement hat nach der Festsetzung des Gesundheitsrathes vom 5. Dezember 1893 und vom 9. Oktober 1894 folgenden Wortlaut:[1])

Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hédjaz de 1894-95 année de l'Hégire 1312.

Art. 1. — A partir du commencement du mois de Redjeb jusqu'à la fin du mois de Zilhidjé,[2]) le lazaret de Camaran est en fonction, pour recevoir les provenances maritimes sujettes à quarantaine.

Art. 2 — Durant la période de six mois précités (Redjeb, Chaban, Ramanzan, Chewal, Zilcadé, Zilhidjé), les navires à pèlerins provenant d'au delà du détroit de Bab-el-Mandeb, qu'elle que soit la teneur de leur patente de santé, devront se rendre directement à l'île de Camaran, sans faire escale dans aucun autre port du littoral de la mer Rouge.

Art. 3. — Sont navires à pèlerins, ceux affrêtés pour faire le transport des pèlerins se rendant au Hedjaz.

Art. 4. — Ne sont pas compris dans la classe des navires à pèlerins les navires, à destination de la mer Rouge, qui n'auraient à bord qu'un pèlerin par 100 tonneaux de registre. Ces navires seront traités, suivant la teneur de leur patente, conformément au Règlement de 1867 applicable aux provenances de choléra.

Art. 5. — Les navires dont le nombre des pèlerins embarqués serait strictement limité à un chiffre qui ne dépasserait pas cinq pèlerins par 100 tonneaux de registre, pourront se rendre à Abou-Saad où ils

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 96.

[2]) D. h. während der Pilgerzeit 1894/95.

déposeront leurs pèlerins ainsi que leurs marchandises sujettes à quarantaine et à destination du Hédjaz.

Feront, en outre, quarantaine à Abou-Saad les sambouks et autres caboteurs naviguant d'un port à l'autre du littoral de la mer Rouge, sujets à la quarantaine.

Art. 6. — Il existe à cet effet à Abou-Saad un lazaret, succursale de celui de Camaran et qui, affecté aux provenances désignées dans les articles 4 et 5 du présent règlement, fonctionnera toute l'année.

Art. 7. — Les navires qui ont eu des accidents cholériques ou suspects de cette maladie dans le port d'embarquement ou pendant la durée du voyage, se rendront à Camaran, pour y subir, navires et pèlerins, une quarantaine dont la durée est de 15 jours. Cette quarantaine sera renouvelée chaque fois que des accidents cholériques se manifesteraient de nouveau parmi l'équipage ou les passagers, après leur arrivée au lazaret, et elle datera du jour du dernier cas de la maladie.

Dans ces cas, toutes les dispositions contenues dans le Règlement de 1867 pour le choléra leur sont strictement applicables.

Art. 8. — Les pèlerins qui auraient eu des accidents cholériques pendant leurs séjour à Camaran, ne pourront être reçus en libre pratique à Djeddah qu'après avoir subi, au lazaret d'Abou-Saad, une quarantaine supplémentaine de cinq jours avec désinfection rigoureuse.

Cependant les navires qui les ont amenés peuvent, après débarquement à ce lazaret des pèlerins, de leurs bagages et des marchandises destinées pour Djeddah, repartir en quarantaine en conformité de l'article 16 du Règlement organique.

Art. 9. — Les pèlerins indiens ou malais qui prennent la voie indirecte de Suez pour se rendre au Hédjaz, sont soumis à la quarantaine, à moins qu'ils ne puissent prouver à leur arrivée à Djeddah, par leur passeports ou autres documents officiels, qu'ils viennent d'au delà du Canal de Suez ou qu'ils ont séjourné en Egypte, en libre pratique et bonne santé, pendant dix jours au moins.

Les navires qui embarqueraient des pèlerins indiens ou malais, n'ayant pas satisfait à ces conditions à Suez seront tenus comme contaminés; navires et pèlerins se rendront à Camaran, au moins dans certains cas, pour y subir la quarantaine, selon la provenance originaire des pèlerins suspects.

Art. 10. — Les marchandises non susceptibles, à destination du Yémen, peuvent être débarquées à Hodeyda sous la surveillance de l'autorité sanitaire.

Art. 11. — Les navires provenant d'au delà du Canal de Suez et de l'Égypte, munis d'une patente brute, devront se diriger sur Camaran pour y purger leur quarantaine.

Art. 12. — Les navires à pèlerins provenant des ports où existe le choléra, bien que sans accidents cholériques pendant le voyage ou après l'arrivée, feront, navires et pèlerins, une quarantaine de 10 jours.

Les marchandises provenant des lieux contaminés de choléra, s'il n'y a pas eu des cas de cette maladie pendant la traversée ou après l'arrivée, restent à bord du navire et sont exemptes de purification et de taxes sanitaires. Toutefois, il est fait exception pour les vieux effets à usage et les étoffes ayant servi; les laines non-lavées; les vieux cotons, les crins et les plumes; les peaux non manufacturées et autres débris d'animaux, à l'état brut, ainsi que les drilles et les chiffons, qui seront soumis prescriptions du Règlement pour les provenances de choléra de 1867.

Art. 13. — Aucun navire à pèlerins, même admis en libre pratique, ne pourra quitter Camaran sans avoir repris à son bord, après que leur quarantaine sera achevée, tous les pèlerins qu'il y aurait amenés.

Art. 14. — Les navires provenant du Golfe Persique et de Zanzibar avec pèlerins à bord à destination du Hedjaz, devront aussi se diriger directement sur Camaran où ils seront retenus pendant 24 heures à l'effet de faire subir la désinfection à l'étuve des effets et hardes des pèlerins et de l'equipage. Toutefois ces navires seront traités selon la teneur de leur patente d'après le Règlement de 1867 applicable aux provenances de choléra.

Art. 15. — Les sambouks provenant d'au delà du détroit du Bab-el-Mandeb, avec des pèlerins, sont en tout point assimilés aux navires faisant ce commerce spécial. — Ils devront se rendre directement au mouillage de Camaran et seront repoussés de tout autre port du littoral arabique de la mer Rouge.

Art. 16. — L'embarquement à bord des navires à pèlerins d'animaux vivants est rigoureusement interdit ainsi que des peaux, débris d'animaux, chiffons, drilles, charbon fossile, pétrole, et de toute autre matière inflammable ou explosible, sauf le charbon et les animaux nécessaires pour l'approvisionnement du navire pendant sa traversée.

Art. 17. — Tout navire qui aura embarqué plus de 100 pèlerins devra être pourvu d'un médecin commissionné par l'autorité supérieure du pays de départ, ainsi que des médicaments, désinfectants et objets nécessaires aux soins à donner aux malades. Il devra être ménagé sur le pont un endroit spécial et convenable pour les malades. Les soins et les médicaments seront donnés gratuitement.

Art. 18. — A l'arrivée des navires à pèlerins à Camaran ou à Abou-Saad, selon le cas, tous les pèlerins seront débarqués et subiront la visite médicale règlementaire. — Si les conditions du navire sont bonnes et sans accidents suspects pendant le voyage, les navires et les pèlerins subiront une quarantaine de cinq jours pleins, les hardes et les effets des pèlerins seront désinfectés; la cargaison sera soumise aux prescriptions du Règlement du choléra (1867).

Art. 19. — L'autorité sanitaire ne permettra le départ d'un navire à pèlerins d'un port quelconque de l'Empire qu'après avoir acquis l'assurance qu'il satisfait aux conditions suivantes: que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger; qu'il offre l'espace indiqué dans les instructions pour pouvoir loger convenablement ses pèlerins; qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations et qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou à la sécurité des passagers; qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres, de l'eau potable de bonne qualité ainsi que du combustible, le tout en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage. Toutefois, cette dernière disposition, en ce qui concerne les vivres, le capitaine n'est tenu d'en avoir que dans la proportion de ce qui est nécessaire aux besoins des pèlerins qui auront contracté l'engagement d'être nourris à bord, pendant toute la traversée. — L'autorité sanitaire aura recours à l'autorité dont relèvent les navires pour l'application des dispositions ci-dessus ne la concernant pas directement.

Art. 20. — Tout navire à pèlerins ne se conformant pas aux dispositions du présent Règlement, sera considéré comme contrevenant en matière sanitaire, et pourra être soumis au maximum des mesures quarantenaires.

Art. 21. — Les navires qui chargent des pèlerins, sont strictement astreints aux instructions ci-après concernant le mesurage des navires à pèlerins.

— Die von dem Generalinspektor der türkischen Gesundheitsbehörde erlassenen Bestimmungen über die Vermessung der Pilgerfahrzeuge, welche unter dem 22. Dezember 1891 die Billigung des Gesundheitsrathes gefunden haben, stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denen vom 30. April 1889 (Veröff. 1889 S. 550) überein.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1895.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	322	5	182	67	19,8	25,7	—	—	8	—	—	21	27	—	—	—	125	1
† Allenstein	26 543	78	1	35	9	15,8	21,2[1])	—	—	2	1	—	—	8	2	—	—	21	1
† Altendorf	37 575	140	8	56	24	17,9	22,0[2])	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	50	1
† Altenessen	22 611	107	2	34	19	18.0	21,8[3])	1	1	—	—	—	4	5	1	—	—	22	—
† Altona	158 782	462	25	236	73	17,8	23,7	2	4	5	3	—	30	23	12	5	5	149	8
† Aschersleben	24 098	106	1	35	10	17,4	26,6	—	—	3	—	—	3	5	2	2	2	22	—
† Barmen	128 129	388	10	180	49	16,9	21,0	1	—	12	1	2	36	31	8	-	—	87	2
Beeck	15 283	81	2	41	19	32,2	. [2])	—	—	1	—	—	2	6	2	1	1	26	5
† Berlin	1 820 340	4150	151	2345	611	15,5[20])	24,2	25	72	81	6	9	374	223	95	27	23	1398	62
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	118	2	52	12	21,8	32,7[8])	—	—	4	—	—	1	9	4	—	—	33	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	262	11	86	37	21,7	32,3[8])	—	1	1	1	—	6	20	4	—	—	48	2
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	158	6	57	24	16,9	20,3[7])	—	5	—	—	—	6	8	4	3	3	33	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	26 758	99	4	41	19	18,4	38,9[8])	—	—	1	—	—	3	9	5	1	1	22	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	104 171	334	9	152	38	17,5	. [3])	—	—	3	—	—	22	26	4	1	1	89	8
† Beuthen	46 457	146	6	49	15	12,7	29,7	1	—	3	—	—	8	5	—	—	—	32	—
† Bielefeld	44 552	100	4	66	14	17,8	20,4	—	—	3	3	—	10	1	2	—	—	46	1
† Bocholt	15 289	63	3	31	12	24,3	. [2])	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	20	1
† Bochum	53 866	205	9	115	34	25,6	26,3	—	—	1	2	—	13	25	—	—	—	73	1
† Bockenheim	19 793	51	2	26	5	15,8	22,4[9])	—	1	1	—	—	6	4	—	—	—	14	—
† Bonn	43 302	160	7	[12]) 89	24	24,7[12])	26,8	—	—	5	—	—	11	8	4	1	1	61	—
† Borbeck	32 470	143	5	75	36	27,7	26,3[5])	3	—	—	1	—	9	14	12	—	—	34	2
Bottrop	17 115	72	2	23	9	16.1	. [2])	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Brandenburg	42 116	125	5	70	27	19,9	27,0	—	2	4	—	—	9	7	2	—	—	44	2
† Breslau	367 769	1084	52	[13]) 784	222	25,6[13])	29,9	7	7	25	3	1	136	112	45	3	3	433	[21]) 15
† Brieg	21 304	57	2	[14]) 43	9	24,2[14])	26,1	—	—	1	—	—	8	9	2	—	—	21	2
Bromberg	46 079	131	4	64	17	16,7	23,6	—	—	3	—	1	13	5	4	1	1	37	1
Burg	18 635	66	2	36	12	23,2	26,4	—	—	3	—	2	3	7	12	12	10	8	1
Celle	19 011	57	5	45	14	28,4	20,3	4	—	3	—	—	6	5	—	—	—	27	—
Charlottenburg	108 475	343	9	150	41	16,6	24,9	2	4	8	—	—	21	30	5	1	1	77	3
† Danzig	125 412	389	13	251	79	24,0	27,4	2	10	5	1	1	26	35	18	17	16	148	5
† Dortmund	99 957	397	7	148	36	17.8	25,0	—	—	11	3	—	8	33	3	—	—	82	8
† Düren	23 500	68	2	51	16	26,0	23,7[6])	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	38	1
† Düsseldorf	171 638	568	17	266	80	18 6	22,7	—	2	11	—	1	38	37	9	3	3	161	7
† Duisburg	70 069	265	12	109	47	18,7	24,8	—	—	4	—	—	14	17	8	1	1	62	4
† Eberswalde	18 750	65	2	[15]) 33	13	21.1[15])	28,6[4])	—	—	—	1	—	4	6	1	—	—	21	—
† Eisleben	24 557	75	2	28	9	13,7	27,2[6])	—	—	2	—	—	1	8	—	—	—	16	1
† Elberfeld	141 189	441	16	177	47	15,0	21,5	7	—	4	—	1	27	31	—	—	—	103	4
† Elbing	44 601	149	5	101	27	27,2	29,5	3	—	1	—	—	9	16	8	3	3	63	1
† Erfurt	85 170	248	6	105	30	14,8	22,5	—	—	2	—	—	20	10	3	—	—	68	2
† Eschweiler	19 246	71	6	32	12	20,0	24,2[10])	2	—	2	—	—	3	5	2	1	1	18	—
† Essen	91 209	360	17	159	54	20,9	25,6	2	—	6	1	2	22	40	7	1	1	73	6
Eupen	15 450	44	1	25	9	19,4	21,8[9])	—	—	-	—	1	5	1	1	1	—	17	—
† Flensburg	40 176	111	6	74	12	22,1	23,2	—	—	2	2	—	7	3	2	—	—	53	[21]) 5
† Forst	28 031	70	1	32	10	13,7	22,7[9])	—	—	—	1	—	3	—	3	3	3	25	—
† Frankfurt a. M.	203 332	496	14	[16]) 276	56	16,3[16])	19,3	7	—	8	2	—	57	45	8	2	2	142	7
† Frankfurt a. O.	57 255	159	9	97	30	20,3	27,0	—	—	6	1	—	13	12	4	—	—	59	2
Geestemünde	16 598	59	3	24	8	17,4	20,2[6])	—	1	1	1	—	2	7	—	—	—	11	1
† Gelsenkirchen	35 180	153	4	61	23	20.8	29,5[11])	1	—	5	—	—	8	15	5	1	1	25	2
† Giebichenstein	17 878	72	2	26	9	17,5	. [3])	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	16	—
† M.-Gladbach	54 578	178	4	65	18	14,3	25,0	—	—	4	—	—	12	4	—	—	—	44	1
† Gleiwitz	21 505	74	—	32	8	17,9	20,5[11])	—	—	3	—	—	6	4	2	—	—	14	3
† Glogau	20 987	46	2	26	5	14.9	22,8	—	1	2	—	1	4	—	—	—	—	18	—
† Gnesen	20 224	74	2	41	20	24,3	27,9[10])	—	2	1	1	—	—	13	—	—	—	22	2
† Görlitz	68 034	186	8	101	23	17,8	26,3	—	—	3	—	—	21	15	7	2	2	53	2
† Göttingen	25 642	69	—	[17]) 38	8	17,8[17])	25,5	1	—	1	1	—	1	9	3	1	1	22	—
Grabow a. O.	16 766	57	5	30	9	21,5	29,1[7])	2	—	1	—	—	—	10	1	1	—	16	—
† Graudenz	23 181	103	3	45	17	23,3	29,0	—	—	2	2	—	9	5	1	1	1	24	2
† Greifswald	22 797	82	2	[18]) 79	15	41,6[18])	29,3	—	1	3	—	—	9	16	4	—	—	45	1
Grünberg i. Schl.	17 646	57	2	35	9	23,8	22,6[7])	—	—	1	1	—	3	6	1	—	—	21	2
† Guben	31 377	97	4	56	17	21,4	25,3	—	—	6	—	—	12	5	—	—	—	33	—
† Hagen	40 758	161	6	52	19	15,3	24,6	—	—	—	—	—	9	12	4	3	3	25	2
† Halberstadt	39 316	115	6	50	18	15,3	26,6	—	—	1	2	—	8	13	2	1	1	22	2
† Halle	119 203	324	7	[19]) 162	44	16,3[19])	24,3	—	—	13	—	—	16	26	9	2	2	91	7
† Hameln	15 366	36	2	22	10	17,2	. [2])	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	18	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/89. — [12]) Ohne Ortsfremde 62 = 17,2‰. — [13]) Desgl. 727 = 23,7‰. — [14]) Desgl. 38 = 21,4‰. — [15]) Ohne 2 in der Landirrenanstalt verstorbenene Personen 31 = 19,8‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 259 = 15,3‰. — [17]) Desgl. 27 = 12,6‰. — [18]) Desgl. 67 = 35,3‰. — [19]) Desgl. 125 = 12,6‰. — [20]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 726 052 für den 13. Januar) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,3‰ im Monat Januar gestorben sind. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
				ausschl. Todtgeborene		Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
		des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	101	3	61	22	26,9	22,2	—	—	5	—	—	14	5	4	2	2	32	1
† Hanau	25 625	83	3	36	10	16,9	24,2	2	—	1	—	—	9	3	1	—	—	17	3
† Hannover	185 464	621	22	342	109	22,1	20,9	4	1	14	2	1	52	49	11	11	11	196	12
† Harburg	43 111	168	6	58	22	16,1	21,0	1	1	4	—	—	4	5	2	—	—	41	—
† Herford	22 331	63	1	37	6	19,9	22,8[11]	2	—	—	2	—	7	5	—	—	—	21	—
Herne	17 600	150	8	92	29	62,7	. [1]	24	—	5	2	1	4	34	—	—	—	18	4
† Hildesheim	37 235	85	3	71	14	22,9	22,0	—	—	10	—	—	5	12	2	—	—	40	2
Hirschberg	16 755	51	—	21	12	15,0	27,1[11]	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	13	—
Hörde	17 950	79	2	27	7	18,1	24,75)	—	—	1	2	—	6	4	—	—	—	14	—
Inowrazlaw	19 212	81	1	27	10	16,9	26,95)	—	—	2	—	—	3	5	2	2	2	14	1
Insterburg	23 433	70	5	43	15	22,0	23,2	—	—	2	1	—	5	11	—	—	—	22	2
† Iserlohn	23 964	75	8	44	12	22,0	21,9	—	—	1	1	—	12	5	—	—	—	25	—
† Kalk	15 512	76	1	29	9	22,4	. [1]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	19	1
† Kassel	80 172	191	4	97	19	14,5	19,9	—	1	2	—	1	21	13	—	—	—	57	2
† Kattowitz	18 635	78	1	36	16	23,2	21,88)	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	30	1
† Kiel	85 181	243	16	109	42	15,4	22,8	—	—	2	2	—	13	14	9	9	9	66	3
† Koblenz	33 576	103	1	65	16	23,2	21,8	—	1	4	—	—	8	11	—	—	—	41	—
† Köln	320 406	1027	30	544	174	20,4	25,7	3	4	31	2	—	70	62	21	1	1	337	14
† Königsberg	171 305	503	20	346	99	24,2	30,2	—	1	9	1	1	39	53	16	3	3	215	11
† Königshütte	40 563	202	8	63	24	18,6	28,3	—	2	6	—	2	5	10	2	1	1	34	2
Köpenick	17 607	53	2	31	16	21,1	. [4]	—	—	3	—	—	1	5	1	1	—	19	2
Köslin	18 301	40	—	30	7	19,7	23,310)	—	—	3	—	—	1	4	1	—	—	21	—
† Kolberg	17 402	52	2	59	23	40,7	24,410)	2	—	3	—	—	4	18	2	1	—	30	—
† Kottbus	41 846	121	4	49	21	14,1	25,9	—	—	2	1	1	10	5	8	7	7	22	—
Krefeld	119 254	293	8	159	32	16,0	23,9	—	—	7	—	—	20	22	1	1	1	107	2
† Kreuznach	19 729	57	4	35	4	21,3	23,110)	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	17	—
† Küstrin	18 106	33	6	20	3	13,3	24,111)	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	11	1
† Landsberg a. W.	30 967	92	1	53	12	20,5	25,7	—	—	4	—	—	6	11	1	1	1	31	—
† Langenbielau	16 887	63	1	42	14	29,8	35,96)	—	—	1	1	—	5	5	1	1	1	27	2
Lehe	17 664	66	2	31	10	21,1	. [4]	—	1	—	—	—	6	4	3	2	2	15	2
† Liegnitz	50 105	170	4	77[13]	23	18,4[13]	30,4	—	—	2	—	1	10	18	5	—	—	39	2
Linden	30 295	110	9	73[12]	19	28,9[12]	36,911)	—	—	6	1	—	14	10	1	1	1	38	3
Luckenwalde	20 460	52	5	31	10	18,2	25,811)	—	—	1	—	1	4	7	—	—	—	16	2
Lüdenscheid	23 481	81	3	33	8	16,9	23,111)	—	1	3	—	—	8	1	—	—	—	19	1
† Lüneburg	21 884	40	1	34	5	18,6	23,3	—	—	4	—	1	4	3	1	1	1	20	1
† Magdeburg	241 389	717	23	350	101	17,4	26,5	—	3	41	—	2	45	47	8	2	2	197	7
† Malstatt-Burbach	21 522	88	4	35	15	19,5	19,79)	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	25	—
† Marburg	16 221	53	5	25[14]	4	18,5[14]	. [3]	—	—	—	—	1	6	4	1	—	—	13	—
† Meiderich	24 368	120	4	44	14	21,7	23,46)	2	—	1	—	—	7	16	—	—	—	18	—
† Memel	19 772	46	1	34	8	20,6	26,1	—	5	2	—	—	1	9	1	—	—	14	2
† Merseburg	18 439	51	2	23	9	15,0	27,110)	—	—	—	2	—	2	4	—	—	—	15	—
† Minden	21 717	58	3	36	6	19,9	20,2	—	—	—	—	—	7	4	1	1	—	23	1
† Mühlhausen i. Th.	29 733	95	2	50	11	20,2	22,8	—	—	3	—	—	9	6	1	1	1	28	3
Mülheim a. Rh.	36 514	134	8	70	21	23,0	26,0	—	3	3	—	1	15	14	—	—	—	32	2
† Mülheim a. d. R.	31 056	109	3	44	13	17,0	24,0	—	—	8	2	—	3	13	3	—	—	14	1
† Münster	54 180	129	1	93	18	20,6	24,5	1	—	4	—	—	15	10	1	—	—	60	2
† Naumburg	20 421	55	3	34	7	20,0	23,0	—	—	1	1	—	5	3	—	—	—	23	1
† Neiße	22 998	58	1	40	7	20,9	21,9	—	—	2	—	—	2	8	3	—	—	25	—
† Neumünster	21 096	78	4	30	10	17,1	20,57)	—	—	6	—	1	3	—	—	—	—	18	2
† Neunkirchen	30 618	95	—	30	15	11,8	14,96)	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	18	—
† Neuß	24 982	77	1	47	16	22,6	26,4	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	34	1
† Neustadt O.-S.	18 938	74	1	37	12	23,4	29,311)	—	4	1	—	—	4	7	—	—	—	21	—
† Nordhausen	26 592	76	3	37	13	16,7	22,3	1	—	1	—	—	4	5	2	—	—	23	1
Oberhausen	29 722	116	5	72	24	29,1	23,1	12	—	4	—	3	7	3	5	—	—	36	2
Ohligs	18 309	49	6	20	2	13,1	18,35)	—	—	2	—	3	—	1	1	—	—	12	1
† Oppeln	22 167	88	1	55	18	29,8	28,511)	1	1	—	1	1	7	3	3	—	—	36	2
† Osnabrück	43 623	128	6	68	14	18,7	22,0	—	—	4	1	—	12	9	—	—	—	41	1
† Paderborn	19 232	63	1	33	8	20,6	20,911)	—	—	1	—	1	11	7	1	—	—	12	—
† Posen	70 828	233	6	140	37	23,7	29,1	—	3	7	1	—	19	13	—	—	—	95	2
† Potsdam	57 104	143	6	91	30	19,1	23,5	—	—	1	—	—	10	12	3	1	1	65	—
† Prenzlau	18 697	51	2	46	14	29,5	25,5	—	—	3	1	—	3	12	2	2	1	23	2
† Quedlinburg	22 081	69	2	39	12	21,2	26,1	—	—	—	1	1	3	6	4	—	—	23	1
Rathenow	19 360	49	2	30	10	18,6	23,35)	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	22	—
† Ratibor	21 851	62	2	37	11	20,3	24,4	—	—	1	1	—	4	3	1	—	—	27	—
† Recklinghausen	18 477	107	2	40	15	26.0	. [4]	2	—	2	—	—	8	—	3	3	3	24	1
† Remscheid	46 224	135	5	61	17	15,8	21,2	2	1	5	—	—	16	6	2	—	—	28	1
† Rheyd	30 652	96	—	37	12	14,5	20,1	—	—	2	1	—	6	4	4	—	—	20	—
† Saarbrücken	16 892	48	4	19	4	13,5	. [3]	—	—	5	—	—	3	3	—	—	—	8	—
Sankt Johann	15 580	42	3	16	4	12,3	. [2]	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	10	1
Schalke	17 664	100	5	26	8	17,7	. [1]	1	—	1	—	1	2	5	2	1	—	13	1
† Schleswig	15 053	32	6	30[15]	3	23,9[15]	24,1[10]	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	25	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 48 = 19,0‰. — [13]) Desgl. 74 = 17,7‰. — [14]) Desgl. 14 = 10,4‰. — [15]) Desgl. 23 = 18,3‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	52	2	35	14	25,8	. [2]	—	4	1	—	—	—	8	—	—	—	22	—
† Schweidnitz	25 692	77	2	53	14	24,8	29,7	—	2	1	—	—	9	5	1	1	1	34	1
† Siegen	19 676	58	3	24	7	14,6	21,2[7]	2	—	—	1	—	3	5	—	—	—	13	—
† Soest	15 277	48	2	35	11	27,5	25,0[4]	—	—	2	1	1	4	8	1	1	1	18	—
† Solingen	40 770	138	4	55	15	16,2	24,5	—	—	6	—	—	12	3	1	—	—	33	—
† Spandau	57 607	220	7	88	39	18,3	23,2	1	—	3	—	—	11	11	3	—	—	54	5
† Stargard i. P.	25 321	73	2	50	19	23,7	25,0	—	1	2	—	—	2	5	1	—	—	38	1
Staßfurt	21 529	76	4	44	15	24,5	25,3[8]	—	—	6	—	—	4	7	2	2	2	23	2
† Stendal	20 571	61	1	29	10	16,9	24,2[8]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	20	—
† Stettin	131 523	477	25	278	80	25,4	25,8	1	4	7	2	—	27	24	11	4	4	194	8
† Stolp	25 163	80	1	78	27	37,2	27,2	—	—	9	1	—	7	9	1	—	—	50	1
Stralsund	26 546	69	1	42	9	19,0	24,7	—	—	3	—	—	5	2	1	1	1	28	3
† Thorn	29 869	81	4	32	7	12,9	24,5	—	2	—	—	1	5	3	—	—	—	19	2
† Tilsit	26 493	58	7	60	21	27,2	27,6	—	—	4	—	—	5	9	3	3	3	39	—
† Trier	39 049	91	2	82	21	25,2	23,6	5	—	—	—	—	18	16	1	—	—	42	—
Neckendorf	17 024	83	1	31	12	21,9	. [1]	1	2	4	—	—	3	4	5	1	1	11	1
Velbert	16 998	61	2	30	11	21,2	. [2]	—	—	3	—	1	12	1	—	—	—	13	—
† Viersen	22 165	66	3	34	6	18,4	23,1	—	—	5	—	—	7	3	—	—	—	19	—
† Wandsbek	23 147	65	3	38	11	19,7	21,6[7]	1	—	4	—	—	7	6	1	—	—	17	2
† Weißenfels	25 608	86	2	38	9	17,8	25,7	—	—	3	—	—	5	9	1	1	1	19	1
† Wesel	20 765	50	2	21	6	12,1	18,9	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	10	—
† Wiesbaden	73 117	159	9	92	19	15,1	19,3	—	—	2	—	—	12	11	1	1	1	63	3
† Wilhelmshaven	16 846	31	1	16	3	11,4	15,4[6]	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	11	1
Witten	28 537	85	6	35[10]	8	14,7[10]	22,9	—	—	3	—	—	8	2	—	—	—	19	3
† Zaborze	19 695	135	2	48	22	29,4	. [3]	—	2	—	—	1	3	8	—	—	—	28	6
† Zeitz	23 408	79	2	30	10	15,4	25,9	—	—	1	1	—	5	5	1	1	1	17	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	66	4	46	16	24,9	29,0[9]	—	—	—	—	—	8	7	1	—	—	28	2
† Augsburg	84 544	201	3	179	72	25,4	28,2	9	—	9	—	—	14	33	7	2	2	100	7
† Bamberg	39 752	95	1	69	13	20,8	23,7	—	—	4	—	1	12	6	—	—	—	44	2
† Bayreuth	25 468	48	2	36	7	17,0	22,2	—	—	1	—	—	4	11	2	1	1	17	1
† Erlangen	19 145	69	5	42[11]	7	26,3[11]	32,4	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	28	2
† Fürth	50 300	156	7	68	22	16,2	27,6	—	—	1	1	—	12	9	2	2	2	43	—
† Hof	26 472	98	1	25	6	11,3	24,7	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	18	—
† Ingolstadt	18 801	70	4	27	13	17,2	30,9[7]	—	—	1	—	—	6	1	7	—	—	10	3
† Kaiserslautern	42 180	140	7	66	24	18,8	20,9	—	—	8	—	—	13	6	7	1	1	28	4
† Kempten	17 034	38	—	37	8	26,1	26,5[4]	1	—	4	—	2	3	2	1	—	—	22	2
† Landshut	19 770	49	1	45	12	27,3	26,2[7]	—	—	6	1	—	7	4	5	—	—	21	1
† Ludwigshafen	35 849	143	6	60	27	20,1	26,2[7]	—	1	3	1	2	8	11	6	1	1	27	1
† München	413 770	1191	33	717	229	20,8	28,2	5	7	24	1	1	95	67	76	10	9	427	14
† Nürnberg	167 982	439	23	269	93	19,2	26,1	—	2	7	—	1	46	43	13	—	—	150	7
† Passau	17 595	47	—	39	9	26,6	27,4[7]	—	—	1	1	1	5	7	5	—	—	19	—
† Pirmasens	26 637	76	2	34	11	15,3	25,4[5]	—	—	7	—	—	7	4	2	2	2	13	1
† Regensburg	39 621	133	4	100	36	30,3	29,9	—	—	—	—	—	14	15	7	—	—	63	1
† Speyer	18 825	50	2	31	11	19,8	23,1[7]	—	—	—	—	—	4	11	1	1	1	13	2
† Würzburg	66 567	190	5	124[12]	21	22,4[12]	25,5	1	—	1	3	—	19	26	1	1	1	71	2
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	30	3	20	4	14,9	. [1]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	1
† Bautzen	23 734	49	1	27	6	13,7	21,9[7]	—	—	2	—	—	4	5	1	—	—	14	1
† Chemnitz	164 744	607	17	392	221	28,6	31,2	9	3	13	—	—	39	11	12	4	4	301	4
† Crimmitschau	23 750	75	5	41	12	20,7	31,4	—	1	—	—	—	3	10	1	—	—	25	1
† Döbeln	15 652	50	1	28	11	21,5	. [1]	—	—	—	—	1	5	1	9	—	—	11	1
† Dresden	317 817	912	38	499[13]	139	18,8[13]	23,5	1	1	19	1	—	84	41	13	1	1	325	14
† Freiberg	30 711	78	3	57	15	22,3	28,3	—	—	3	—	—	8	8	1	1	1	37	—
† Glauchau	24 954	87	1	52	28	25,0	31,8	—	—	1	—	—	6	—	22	22	20	22	1
† Leipzig	414 023	1290	50	592	176	17,2	22,7	5	8	33	—	1	108	58	30	2	2	330	19
† Löbtau	15 493	62	1	46	29	35,6	. [1]	1	—	—	—	—	—	2	20	19	19	23	—
† Meerane	22 845	75	3	56	17	29,4	33,2	—	—	—	—	1	10	—	1	1	—	42	2
Meißen	20 075	38	3	29	7	17,3	26,2[8]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	19	2
Pieschen	16 519	52	2	24	8	17,4	. [1]	—	—	4	—	—	3	3	1	—	—	13	—
† Pirna	15 644	35	1	22	4	16,9	. [1]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	16	—
† Plauen	50 820	146	8	78	36	18,4	25,2	—	—	3	1	2	7	16	19	—	—	29	1
† Reichenbach	24 406	90	2	33	15	16,2	27,8[7]	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	25	1
Werdau	17 710	59	2	34	14	23,0	31,6[5]	—	—	—	—	2	4	2	—	—	—	26	—
Wurzen	17 046	45	2	28	8	19,7	. [1]	—	—	3	1	—	1	4	8	4	4	11	—
† Zittau	27 392	60	1	43	10	18,8	23,9	—	3	1	—	—	3	—	—	—	—	36	—
† Zwickau[15]	51 347	149	4	105[14]	35	24,5[14]	27,7	—	—	3	—	1	14	10	3	—	—	71	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	55	1	40	8	21,5	23,3	—	—	1	—	—	5	6	3	—	—	24	1
† Eßlingen	23 490	66	2	32	11	16,3	21,6	1	1	1	—	—	7	3	3	3	2	15	1
† Gmünd	18 187	42	1	19	2	12,5	23,5[8]	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	14	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 28 = 11,8‰. — [11]) Desgl. 22 = 13,8‰. — [12]) Desgl. 111 = 20,0‰. — [13]) Desgl. 464 = 17,5‰. — [14]) Desgl. 95 = 22,2‰. — [15]) Das Dorf Pölbitz ist am 1. Januar d. J. in den Stadtbezirk Zwickau eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats		Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	40	—		24	8	17,5	. [1]	—	—	5	—	—	1	4	—	—	—	13	1
† Heilbronn	31 944	86	3		47	20	17,7	23,1	—	—	1	—	1	6	17	—	—	—	20	2
† Ludwigsburg	18 532	37	—		16	4	10,4	17,0[1]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
† Reutlingen	19 665	40	3		32	9	19,5	23,4	4	—	4	—	—	3	4	—	—	—	17	—
† Stuttgart	135 594	311	13		200	63	17,7	20,2	7	1	12	—	1	26	21	13	8	8	111	6
† Ulm	38 556	71	4		44	11	13,7	22,0	—	1	2	2	—	3	6	6	1	1	22	2
Baden.																				
† Freiburg	55 848	121	4		[6]) 99	19	[6])21,3	23,9	—	—	2	—	1	15	9	5	4	4	65	2
† Heidelberg	36 148	114	1		[7]) 80	16	[7])26,6	26.1	1	—	6	—	1	12	10	4	—	—	45	1
† Karlsruhe	85 252	213	8		108	27	15,2	19.6	9	—	3	1	—	16	19	2	1	1	52	6
† Konstanz	17 734	40	2		28	7	18,9	19,6[3]	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	20	—
† Mannheim	95 361	314	9		127	39	16,0	21,4	8	—	8	2	—	22	14	3	2	2	67	3
† Pforzheim	32 541	93	1		65	20	24,0	22,1	—	—	—	1	—	5	9	4	4	4	44	2
Hessen.																				
† Darmstadt	61 069	132	3		101	23	19,8	20,5	—	1	2	—	—	12	25	3	—	—	57	1
† Gießen	22 010	64	4		22	5	12,0	24,0[4])	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	10	—
† Mainz	77 321	214	4		104	29	16.1	22,5	—	1	2	—	—	14	22	—	—	—	57	8
† Offenbach	38 174	122	4		63	18	19,8	21,0	—	—	6	—	—	6	10	1	1	1	36	4
† Worms	28 746	78	4		47	15	19,6	23,0	2	—	1	—	—	2	5	1	1	—	33	3
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow	15 897	40	1		[8]) 22	4	[8])16,6	. [2]	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	12	—
† Rostock	49 043	144	3		80	14	19,6	20,4	1	—	3	—	—	6	19	1	1	1	49	1
† Schwerin	35 582	83	2		47	7	15,9	20,9	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	36	—
† Wismar	17 470	42	1		32	8	22,0	21,6[4])	—	—	1	—	1	1	7	1	—	—	19	2
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	23 465	73	2		29	12	14,8	26,1[4])	—	—	4	—	2	2	2	1	—	—	18	—
† Eisenach	22 916	70	—		32	8	16,8	20,3	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	—
† Weimar	27 278	53	1		39	9	17,2	19,5	—	—	1	—	—	6	1	4	4	4	26	1
Oldenburg.																				
Oldenburg	24 658	43	3		49	9	23,8	22.5	—	—	6	—	—	5	9	—	—	—	28	1
Braunschweig.																				
† Braunschweig	115 599	331	9		197	54	20,5	23,6	3	1	6	—	1	25	29	7	2	2	117	8
† Wolfenbüttel	15 522	40	—		20	6	15,5	. [2]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	11	—
Sachsen-Altenburg.																				
† Altenburg	33 577	111	6		[9]) 59	13	[9])21,1	30,2	—	—	3	—	—	7	4	—	—	—	45	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	30 353	68	3		40	10	15,8	21,6	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	23	3
† Koburg	17 926	45	—		26	3	17,4	21,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	—
Anhalt.																				
† Bernburg	34 449	109	2		60	18	20,9	23,2	—	—	8	—	—	2	13	1	1	1	34	2
† Cöthen	18 893	66	1		25	7	15,9	20,6[5])	—	1	1	—	—	4	19	—	—	—	—	—
† Dessau	40 974	133	7		81	19	23,7	23,9	7	1	17	—	—	11	6	—	—	—	38	1
† Zerbst	17 198	40	—		27	7	18,8	24,2[5])	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	21	—
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	22 758	69	3		34	13	17,9	24,5[4])	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	24	—
† Gera	44 590	144	5		74	30	19,9	29,0	—	—	5	—	—	11	10	19	2	2	28	1
Hansastädte.																				
† Lübeck	71 097	203	4		74	17	12,5	21,0	—	1	—	1	—	6	6	5	—	—	52	3
† Bremen	137 616	402	11		201	49	17,5	20,2	—	3	2	—	1	31	23	13	4	4	123	5
† Bremerhaven	17 803	38	—		19	3	12,8	19,5[3])	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	2
† Hamburg	655 039	1824	70		867	246	15,9	25,1	2	10	12	3	5	128	111	28	4	4	545	23
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	33 937	115	2		46	15	16,3	27,7	—	—	5	—	1	6	7	7	7	7	20	—
† Hagenau	15 930	39	3		21	4	15,8	. [1]	—	—	2	—	—	6	5	1	—	—	7	—
† Metz	65 791	110	1		78	15	14.2	21,4	—	—	1	3	—	7	8	3	—	—	55	1
† Mülhausen	83 433	282	25		191	51	27,5	23,9[5])	—	—	12	1	1	20	37	17	17	16	101	2
† Straßburg	134 056	358	20		210	55	18,8	25,7	8	1	4	2	—	35	24	12	10	10	121	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																				
Basel, Dezember	77 686	222	4		132	27	20,4	.	—	—	9	1	—	22	9 [11])	9	.	.	74	8
Bern, Dezember	47 974	117	10		99	14	24,8	.	—	—	1	—	—	11	10 [11])	4	.	.	66	7
Bordeaux, Juli	252 102	483	46		461	106	21,9	.	3	—	2	8	1	62	33	94	.	.	245	13
Bukarest 30./12.94-2./2.95	206 060	781	44		573	138	28,9	.	2	23	9	3	3	90	130	8	.	.	305	.
Genf[10]), Dezember	79 444	131	6		135	15	20,4	.	—	—	3	4	—	18	12 [11])	5	.	.	88	5
Genua, Dezember	215 770	464	40		466	81	25,9	.	4	—	16	2	—	51	93	15	.	.	280	5
Haag, Oktober	174 790	475	18		250	69	17,2	.	—	1	8	—	2	32	22	1	1	.	172	12
Le Havre, Juli	116 302	330	20		355	123	36,6	.	1	1	7	55	1	47	22	99	.	.	115	7
Linz 30./12.94-2./2.95	50 082	128	6		152	33	31,5	.	1	—	6	—	2	29	28	6	.	.	78	2
Mailand, Dezember	434 478	1222	96		964	147	26,6	.	4	—	71	17	—	104	99	27	.	.	619	23
Marseille, Juli	406 919	994	80		1168	292	34.4	.	11	2	15	21	1	69	67	208	.	.	742	32
Nancy, Juli	86 959	177	11		162	49	22,4	.	2	—	2	7	—	24	7	43	.	.	72	5
Pilsen 30./12. 94-2./2. 95	54 592	192	8		136	51	25,9	.	12	—	3	2	—	18	26	5	.	.	65	5
Utrecht, Januar	92 581	302	24		146	26	18,9	.	—	—	3	—	2	17	22	1	—	—	98	3
Zürich, Dezember	119 706	311	13		166	41	16,6	.	—	—	8	1	2	17	19 [11])	8	.	.	107	4

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 76 = 16,3‰. — [7]) Desgl. 64 = 21,2‰. — [8]) Desgl. 21 = 15,9‰. — [9]) Desgl. 53 = 18,9‰. — [10]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 17. bis 23. Februar 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	75	6	52	23	24,5	25,7	—	—	1	—	—	5	10	—	—	—	36	—
† Altona	158 782	83	5	90	18	29,5	23,7	—	1	2	—	—	12	20	3	3	3	50	2
† Augsburg	84 544	50	2	39	14	24,0	28,2	—	—	—	—	—	8	5	2	—	—	23	1
† Barmen	128 129	84	1	59	13	23,9	21,0	—	—	4	1	—	16	13	1	—	—	22	2
† Berlin	1 820 340	864	40	598	131	17,1	24,2	3	17	17	1	1	91	83	20	5	4	341	24
† Beuthen	46 457	26	1	14	3	15,7	29,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Bielefeld	44 552	30	—	20	5	23,3	20,4	—	—	—	—	1	1	5	1	—	—	12	—
† Bochum	53 866	42	1	20	10	19,3	26,3	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	15	—
† Bonn	43 302	33	1	34[2]	9	40,8[2]	26,8	—	1	—	—	—	5	3	1	—	—	24	—
† Brandenburg	42 116	29	—	14	4	17,3	27,0	—	—	1	—	1	2	1	1	—	—	8	—
† Braunschweig	115 599	71	—	37	8	16,6	23,6	1	—	1	—	—	5	5	3	—	—	21	1
† Bremen	137 616	102	2	53[3]	12	20,0[5]	20,2	—	—	1	—	—	9	10	4	1	1	28	1
† Breslau	367 769	221	9	210[4]	52	29,7[4]	29,9	1	2	6	—	—	39	40	13	—	—	106	3
Bromberg	46 079	22	—	15	8	16,9	23,6	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	8	—
Charlottenburg	108 475	82	5	43	10	20,6	24,9	1	—	1	—	—	4	11	3	—	—	23	—
† Chemnitz	164 744	133	3	86	30	27,1	31,2	—	—	—	—	—	10	5	2	—	—	66	3
† Danzig	125 412	86	4	74	21	30,7	27,4	2	3	4	—	—	7	13	1	1	—	44	—
† Darmstadt	61 069	32	4	28	6	23,8	20,5	1	—	1	—	—	1	6	2	—	—	16	1
† Dessau	40 974	27	1	27	5	34,3	23,9	2	—	6	—	—	1	1	—	—	—	15	2
† Dortmund	99 957	89	1	43	15	22,4	25,0	—	—	3	—	—	1	6	1	—	—	28	4
† Dresden	317 817	201	4	102[5]	30	16,7[5]	23,5	1	—	10	1	—	12	8	9	1	1	58	3
† Düsseldorf	171 638	135	4	78	24	23,6	22,7	—	1	3	—	1	13	21	4	1	—	34	1
† Duisburg	70 069	61	4	20	4	14,8	24,8	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	11	1
† Elberfeld	141 189	95	5	48	14	17,7	21,5	1	—	—	—	—	8	10	2	—	—	25	2
† Elbing	44 601	52	3	22	8	25,6	29,5	—	1	—	—	—	2	2	3	2	2	13	1
† Erfurt	85 170	64	3	24	7	14,7	22,5	—	—	1	—	—	2	9	—	—	—	12	—
† Essen	91 209	73	3	37	4	21,1	25,6	—	—	2	1	1	6	11	1	—	—	13	2
† Flensburg	40 176	35	3	19	4	24,6	23,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	203 332	118	3	85[6]	22	21,7[6]	19,3	1	—	2	—	—	11	26	—	—	—	45	—
† Frankfurt a. O.	57 255	43	3	25	7	22,7	27,0	—	—	1	—	1	4	5	—	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	55 848	26	—	36[7]	9	33,5[7]	23,9	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	24	1
† Fürth	50 300	41	—	21	9	21,7	27,6	—	—	1	—	—	—	6	2	—	—	12	—
† Gera	44 590	34	1	18	7	21,0	29,0	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	9	—
† M.-Gladbach	54 578	44	2	16	4	15,2	25,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
† Görlitz	68 034	49	1	29	11	22,2	26,3	—	—	—	—	1	3	6	1	—	—	15	3
† Hagen	40 758	44	2	16	3	20,4	24,6	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	8	1
† Halle	119 203	93	3	43[8]	7	18,8[8]	24,3	—	1	—	—	—	3	10	1	—	—	26	2
† Hamburg	655 039	417	15	308	70	24,5	25,1	—	3	2	2	1	41	85	5	—	—	158	11
† Hannover	185 464	129	7	74	28	20,7	20,9	—	1	—	1	—	13	9	—	—	—	48	2
† Harburg	43 111	42	3	11	4	13,3	21,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	1
† Kaiserslautern	42 180	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	85 252	37	1	36	6	22,0	19,6	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	24	2
† Kassel	80 172	57	—	31	6	20,1	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	25	1
† Kiel	85 181	65	3	32	7	19,5	22,8	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	20	2
† Köln	320 406	238	6	155	53	25,2	25,7	—	—	2	—	1	19	24	5	2	2	103	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	98	2	106	24	32,2	30,2	—	2	1	1	—	6	27	3	—	—	65	1
† Königshütte	40 563	37	—	15	6	19,2	28,3	1	—	1	—	2	—	1	—	—	—	9	1
† Kottbus	41 846	19	—	12	1	14,9	25,9	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	4	—
Krefeld	119 254	67	3	40	12	17,4	23,9	—	—	3	—	—	6	7	—	—	—	24	—
† Leipzig	414 023	269	5	142	44	17,8	22,7	—	1	10	2	—	23	16	9	—	—	78	3
† Liegnitz	50 105	26	5	32[9]	14	33,2[9]	30,4	—	—	1	—	—	4	3	4	—	—	20	—
† Lübeck	71 097	50	2	17	4	12,4	21,0	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	13	—
† Magdeburg	241 389	187	7	94	36	20,2	26,5	—	1	7	—	—	6	17	4	1	1	58	1
† Mainz	77 321	51	3	32	7	21,5	22,5	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	21	1
† Mannheim	95 361	58	2	42	17	22,9	21,4	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	25	—
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	56	7	35	8	21,8	23,9[1]	—	—	6	—	—	5	1	1	1	1	22	—
† München	413 770	294	13	278	80	34,9	28,2	—	1	8	—	—	33	32	20	2	2	178	6
† Münster	54 180	39	1	19	4	18,2	24,5	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	167 982	113	7	98	29	30,3	26,1	—	—	1	—	—	7	15	3	—	—	71	1
† Osnabrück	43 623	29	1	16	1	19,1	22,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 29 = 34,8 ‰. — [3]) Desgl. 52 = 19,6 ‰. — [4]) Desgl. 203 = 28,7 ‰. — [5]) Desgl. 95 = 15,5 ‰. — [6]) Desgl. 83 = 21,2 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 27,0 ‰. — [8]) Desgl. 36 = 15,7 ‰. — [9]) Desgl. 29 = 30,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	49	1	17	6	17,4	25,2	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	6	2
† Posen	70 828	43	1	30	8	22,0	29,1	—	1	2	—	—	2	8	1	—	—	15	1
† Potsdam	57 104	37	1	[3]) 17	1	15,5[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
† Remscheid	46 244	36	1	23	5	25,9	21,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	14	1
Rixdorf	47 541	44	1	21	14	23.0	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	12	—
† Rostock	49 043	32	2	16	6	17,0	20,4	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	11	1
Schöneberg . . .	40 500	19	1	12	6	15,4	20,3[2])	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Solingen	40 770	20	1	15	4	19,1	20,4	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	8	1
† Spandau	57 607	49	2	20	9	18,1	23,2	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	13	—
† Stettin	131 523	93	4	50	12	19,8	25,8	—	2	1	—	—	9	2	—	—	—	31	4
† Straßburg i. E. .	134 056	81	3	64	9	24,8	25,7	2	—	3	1	—	9	9	4	3	3	35	1
† Stuttgart	135 594	76	3	60	13	23.0	20,2	2	—	1	—	1	8	8	3	3	3	35	1
† Wiesbaden . . .	73 117	40	4	19	5	13,5	19,3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	1
† Würzburg	66 567	45	—	[4]) 32	8	25,0[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	18	—
† Zwickau	51 347	29	—	22	10	22,3	27,7	—	—	—	—	1	2	2	3	—	—	13	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Februar 1895.

Amsterdam	450 084	296	17	227	54	26,3	.	—	—	2	—	1	21	27	14	—	—	160	2
Antwerpen bis 16. Februar	262 065	152	4	113	19	22,4	.	1	—	1	—	—	11	33	1	.	.	62	4
Brünn bis 16. Februar .	99 060	56	4	60	19	31,5	.	—	—	1	—	—	7	13	3	.	.	35	1
Brüssel	186 664	107	8	158	26	44,0	.	3	1	2	—	—	11	68	8	.	.	63	2
Budapest bis 16. Februar	566 022	419	32	308	85	28,3	.	1	2	4	2	1	53	57	14	.	.	170	4
Christiania	167 588	43	6	70	19	21,7	.	—	1	1	—	—	16	12	1	.	.	39	—
Edinburg	273 535	134	.	200	28	38,1	.	22	—	2	.	.	13	3	—	.	.	159	.
Glasgow	695 876	461	.	683	.	51,2	.	18	2	4	.	.	.	30	5	.	.	624	.
Kopenhagen	341 000	242	5	127	31	19,4	.	1	3	3	—	1	25	21	6	.	.	60	7
Krakau bis 16. Februar .	79 336	59	3	54	10	35,4	.	—	2	—	1	—	11	8	2	—	—	20	1
Lemberg bis 16. Februar	134 315	100	7	92	10	35,6	.	—	1	5	5	—	20	19	2	.	.	37	3
London	4 392 346	2787	.	2863	505	34,0	.	26	10	35	3	2	230	415	23	—	—	2033	86
Lyon bis 9. Februar . .	438 077	177	16	197	8	23,4	.	2	—	3	—	—	29	58	2	—	—	97	6
Moskau bis 16. Februar	753 469	.	32	515	191	35,5	.	6	8	10	4	1	61	20	26	.	.	379	.
New York bis 9. Februar	1 999 280	1157	59	921	194	24,0	.	6	9	49	1	6	122	261	15	.	.	409	43
Odessa	324 500	.	8	166	64	26,6	.	—	1	2	1	—	19	3	7	7	5	129	4
Paris	2 424 705	1178	79	1344	138	28,8	.	1	4	10	2	3	214	329	22	.	.	753	26
Petersburg bis 2. Febr.	954 400	555	27	520	177	28,3	.	8	16	17	6	—	92	24	40	—	—	317	.
Prag und Vororte . .	343 822	217	15	186	42	28,1	.	1	—	—	2	1	31	34	3	.	.	108	6
Rom bis 12. Januar . .	456 664	239	31	240	39	16,1	.	2	1	7	1	1	22	55	8	.	.	136	7
Stockholm bis 16. Febr. .	252 937	148	10	80	20	16,4	.	—	1	2	—	—	17	14	3	1	—	40	3
Triest	160 825	124	6	150	45	48,1	.	—	1	6	—	—	24	31	4	4	—	82	2
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 16. Februar	515 654	385	26	267	77	26,9	.	—	8	8	2	3	38	67	11	.	.	126	4
Wien	1 495 764	764	69	708	227	24,6	.	12	12	15	—	1	129	172	35	—	—	318	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Februar 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	—	—	—	—	2
Scharlach	6 (6)	1	—	—	[8])15 (1)	1	13 (3)
Diphtherie	42 (7)	— (1)	11 (2)	24 (5)	—	1 (1)	11 (1)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	— (1)	—	—	—	—	1	— (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	1 (1)	1	1	7	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67 (1)	13	13	17	39	20	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38 (10)	4 (3)	10 (4)	4 (3)	19 (4)	2 (1)	20 (6)
Lungenschwindsucht .	62 (32)	2 (4)	9 (3)	1 (3)	9 (8)	9 (8)	23(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	199 (2)	24 (2)	45 (1)	21	132 (1)	4	64 (2)
Akuter Darmkatarrh .	15 (1)	— (1)	1	1 (1)	6	1	4
Chron. Alkoholismus	14 (1)	2	—	1	1	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	26	6	5	4	20	5	3
And. rheumat. Krankh.	25	3	5	10	23	6	13
Verletzungen	95 (3)	33 (3)	30	18 (1)	62	9	37 (4)
Alle übrigen Krankh.	684 (67)	98 (9)	134 (6)	128 (7)	339(20)	116 (7)	404(29)
Summe	1288(134)	187(24)	264(16)	230(20)	672(34)	176(17)	684(56)
Verbliebener Bestand	5093[7])	675	1048	856	2356	966	3262

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbetrieb.
Stadt Berlin . . .	17./2.-23./2.	1	54 [5])	40	[5]) 91	3
= Breslau . . .	desgl.	1	13	21	14	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
N.-B. Aachen . . .	desgl.	1	11	3	15	—
= Arnsberg . .	desgl.	11	180	4	106	4
= Aurich . . .	desgl.	2	34	4	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	8	47	31	163	12
= Erfurt . . .	desgl.	—	122	5	32	1
= Hannover . .	desgl.	4	26	14	49	—
= Hildesheim . .	desgl.	1	128	55	48	3
= Königsberg .	desgl.	7	155	10	30	—
= Lüneburg . .	desgl.	9	14	6	18	1
= Marienwerder	desgl.	2	1	6	6	2
= Minden . . .	desgl.	4	3	5	47	1
= Münster . . .	desgl.	5	24	1	40	3
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	—	34	—
= Posen . . .	desgl.	10	107	40	32	1
= Schleswig . .	desgl.	12	36	26	70	4
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	—	9	5	18	1
= Stettin . . .	desgl.	3	51	29	49	3
= Stralsund . .	desgl.	—	1	—	16	—
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	3	67	21	70	1
Stadt München . .	10./2.-16./2.	—	28	42 [6])	31	3
= Nürnberg . .	17./2.-23./2.	—	3	2 [6])	13	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	13	11	30	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	9	10	—
Hamburg	desgl.	2	11	23 [6])	21	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,7‰. — [4]) Desgl. 31 = 21,2‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise aus dem Augusta- und Elisabeth-Kinderhospital fehlen. — [8]) Davon 13 im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Februar 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Februar	— 0,7	— 5,8	764,4	763,3	761,8	100	82	100	—	NNW	1
	18. "	0,2	— 3,0	759,3	759,2	760,0	98	92	98	2,1	NW	1
	19. "	1,8	— 2,9	761,1	760,6	759,8	98	89	89	0,1	W	1
	20. "	0,7	— 5,2	759,9	760,6	760,6	100	87	92	—	WNW	1
	21. "	2,5	— 1,6	757,6	755,5	753,8	98	91	94	6,0	W	2
	22. "	1,4	— 0,1	753,8	755,7	757,8	92	87	94	0,5	NW	2
	23. "	0,3	— 3,1	760,8	760,2	757,4	94	83	92	—	W	2
München	17. Februar	— 6,6	—11,3	717,9	718,3	718,7	88	72	76	1,0	N	0,9
	18. "	— 4,4	—10,0	718,3	716,8	717,1	82	69	85	0,7	SW	1,4
	19. "	— 2,9	— 7,1	717,3	717,4	718,2	96	65	86	—	NO	1,2
	20. "	— 2,9	—14,4	720,7	720,5	720,4	85	65	84	—	Stille	0,2
	21. "	— 2,5	—12,9	720,1	719,0	718,4	86	64	70	0,2	Stille	0,6
	22. "	0,3	— 8,1	716,8	716,5	717,7	83	85	92	1,4	W	2,7
	23. "	0,4	— 5,0	720,1	719,5	719,1	90	78	88	0,3	W	2,4

Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr gemessen

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin

Anzeigen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (5)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende.
Von
Dr. H. Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.
In Leinwand geb. Preis M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.
Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.
I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.
Von
Dr. C. Ideler,
Königl. Sanitätsrath und Direktor.
II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.
Von
H. Blankenstein,
Stadt-Baurath.
Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.
gr. Fol. Preis kart. M. 12,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1895. Nr. 11.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF LONDON 15 MAR 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 183. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 184. — Mittheilungen aus Neu-Süd-Wales. S. 184. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 185. — Arzneitaxe. S. 185. — (Sachsen-Meiningen). Meßgeräthe in Apotheken. S. 186. — (Oesterreich. Böhmen). Aerztekammer. S. 186. — (Schlesien). Cholera. S. 187. — (Belgien). Fabriken für Herstellung von Bleiverbindungen. S. 187. — (Schweiz. Kanton Bern). Arzneistoffe und Gifte. S. 189. — **Gang der Thierseuchen** in Norwegen, 4. Vierteljahr. S. 194. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern, Oesterreich, Schweiz, Frankreich). S. 193. — **Rechtsprechung.** Ankündigung. S. 194. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften und Kongressen.** (Deutsches Reich). Etat des Kaiserl. Gesundheitsamtes. S. 194. — VIII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest. S. 195. — **Vermischtes.** (Bayern). Statistik der Knappschaft-vereine, 1893. S. 197. — (Belgien). Landeszentralimpfanstalt, 1892. S. 197. — (Serbien). Nahrungsmittelfälschungen. S. 197. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Leipzig, Hamburg, 1894. S. 198. — **Geschenkliste.** S. 197. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 200. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 201. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 201. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 201. — **Witterung.** S. 202. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Kranke Thiere: Tuberkulose). S 105*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Februar ausgesprochen, daß in den politischen Bezirken Bóbrka, Borszczów, Buczacz, Husiatyn, Skalat, Tarnopol und Zloczow Seuchenherde nicht mehr bestehen und daß Galizien überhaupt cholerafrei ist.

Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 26. Januar sind 52 Personen an Cholera, 36 an Pocken und 262 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg, Paris je 2 Todesfälle; Budapest 4, Edinburg 9, London 8, Paris 11, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen, Petersburg je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Influenza: Für Berlin sind in der Berichtswoche 69 Todesfälle an Influenza gegen 26 in der Vorwoche gemeldet worden, einschl. derselben 144 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 83. Die Gesammtsterblichkeit, welche vor 14 Tagen noch 14,9 auf 1000 Einwohner betrug, hat sich inzwischen auf 20,7‰ erhöht. Dagegen sind aus Hamburg nur 31 Todesfälle und 992 Erkrankungen gegen 34 und 1485 in der Vorwoche gemeldet worden, sodaß dort der Höhepunkt bereits überschritten zu sein scheint. Eine Steigerung der Todesfälle an Influenza ist außer Berlin für folgende Orte zu verzeichnen: Charlottenburg 4 gegen 1, Breslau 12 gegen 10 (die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane erhöhte sich dort von 40 auf 58, die Sterbeziffer von 29,7 auf 33,2‰), Leipzig 2 gegen 1, Magdeburg 2 gegen 0, Halle 3 gegen 2, Flensburg 2 gegen 1, Altona 11 gegen 4, Bremen 6 gegen 2 (eine wesentliche Erhöhung ergab sich auch für die Gesammtzahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und für die Sterbeziffer — 26 gegen 10, 25,3 gegen 20,0‰), Köln 8 gegen 4, Frankfurt a. M. 20 gegen 3 und Krankenhäuser 30 Erkrankungen gegen 7, Nürnberg 26 gegen 7. In letzterem Orte stieg die Zahl aller Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 15 auf 38, die Sterbeziffer von 30,3 auf 32,2‰, dagegen betrug die Zahl der Influenza-Neuerkrankungen nur noch 886 gegen 1691. Vereinzelte Todesfälle an Influenza kamen in 8 Städten vor, darunter in Uebereinstimmung mit der Vorwoche in Harburg und Karlsruhe. Ferner sind noch 121 Erkrankungen in Frankfurt a. O. und 42 in Münchener Krankenhäusern (Vorwoche 74) hervorzuheben.

Von den Städten des Auslandes wiesen, soweit Angaben vorliegen, nur Kopenhagen, London, Paris und New York mehr als vereinzelte Todesfälle an Influenza auf. Besonders erheblich waren dieselben in London mit 296 gegen 111 in der Vorwoche bei insgesammt 717 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 415 und 38,5 gegen 34,0‰ Sterblichkeit. Eine gesteigerte Verbreitung der Seuche ergab sich ferner, wenngleich in weit geringerem Umfange, für Kopenhagen (3 Todesfälle und 365 Erkrankungen gegen 1 und 163), während sich die Verhältnisse in Paris (32 Todesfälle gegen 47) und New York (31 gegen 60) bereits wesentlich gebessert zu haben scheinen. In Wien sind 37 Erkrankungen an Influenza, in Stockholm 23 gemeldet worden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Bromberg, Solingen — Erkrankungen wurden in Berlin 84, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 123, Düsseldorf 122, Hamburg 34, Wien 78, Budapest 30, Kopenhagen 64, Paris 87, Petersburg 56 angemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen sind in Berlin 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 172, Königsberg 138, Posen 245, Stettin 121, Wien 146, Budapest 81, Edinburg 569, Kopenhagen 86 vorgekommen — desgleichen an **Unterleibstyphus** 51 in Petersburg und an **Scharlach** in Berlin 39, Wien 80, Budapest 30, Edinburg 42, Kopenhagen 45, London 143, Paris 64, Petersburg 61.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Amtlicher Mittheilung vom 25. Februar zufolge ist mit Rücksicht auf das gänzliche Erlöschen der Cholera in Preußisch-Schlesien und in West-Galizien die Aufhebung der sanitären Revisions-Stationen in Dziedzitz und Bielitz (Veröff. 1894, S. 487) angeordnet worden. —

Rumänien. Durch Beschluß des Gesammtministeriums vom 25. Februar sind an Stelle der durch Ministerial-Beschluß vom 27. Februar 1893 (Veröff. 1893, S. 198) für die in Sulina einlaufenden Fahrzeuge angeordneten Quarantänemaßregeln infolge der in dem dortigen Hafen seitdem vorgenommenen baulichen Veränderungen nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

Die Dampfschiffe von einem Gehalt bis zu 600 t, welche für See- und Flußfahrten eingerichtet sind, sowie die Segelschiffe des gleichen Tonnengehalts haben, solange dieselben der ärztlichen Beobachtung im Hafen von Sulina unterworfen sind, an der linken Seite des Kanals, und zwar von dem Eingang in den letzteren an bis zu dem sechsten Meilenzeiger anzulegen. —

Türkei. Einer Bekanntmachung des Gesundheitsrathes in Smyrna vom 27. Februar zufolge haben die dort einlaufenden Fahrzeuge sich bei einem vor dem Hafeneingang, bei dem Fort Yeni-Kale, aufgestellten türkischen Kriegsschiffe über den Ort ihrer Herkunft auszuweisen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 4. März zufolge ist die gegen Herkünfte aus Dedeagatsch (S. 165) verhängte 10tägige Quarantäne aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 1. März ist für Herkünfte von Montevideo Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise bis zu 165 km für verdächtig erklärt.

Mittheilungen aus Neu-Süd-Wales.

1. Lepra in Neu-Süd-Wales 1892 und 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 40.)

Im Laufe des Jahres 1892 wurden dem Gesundheitsamte zu Sydney nach dessen Bericht an die gesetzgebende Versammlung 21 (1893: 17) Personen als der Lepra verdächtig bezeichnet, von denen 12 (7), welche sich als von der Krankheit befallen erwiesen, gemäß Abschnitt 3 der Leprosy Act in's Lepra-Krankenhaus übergeführt wurden. Zu Anfang des ersten Berichtsjahres waren 21 Kranke aus dem Vorjahre verblieben, im Laufe der beiden Berichtsjahre starben 3 und 1, es verblieben demnach Ende 1893: 36 Kranke. Von den 1892 neu aufgenommenen Kranken waren 2, welche von europäischen Eltern stammten, in Neu-Süd-Wales geboren (desgl. 1893: 3), 1 stammte aus Fiji von europäischen Eltern, 8 aus China, 1 war ein geborener Engländer, hatte sich aber seit 1862 in den Kolonien aufgehalten, von den 1893 Aufgenommenen stammte ferner 1 aus Neu-Seeland von europäischer Herkunft, 1 aus Indien, 2 aus China.

Die Gesammtzahl der seit 1883 Aufgenommenen betrug 50, von denen 14 in Neu-Süd-Wales (3 Todesfälle), 29 in China (10), je 1 in Westindien (1885 entlassen), Java, England, Fiji, Tanna (Salomonsinseln), Neu-Seeland und in Indien geboren waren; 6 Kranke waren weiblichen Geschlechts.

Während der 10 Jahre 1883/92 sind in sämmtlichen australischen Kolonien 73 Leprafälle bekannt geworden, von denen 54 oder nahezu 75% Chinesen betrafen.

Während die Leprakranken von Neu-Süd-Wales früher in Gebäuden untergebracht waren, welche zum Küsten-Krankenhause gehörten, wurden sie am 1. April 1891 in besondere als eigentliches Lepra-Krankenhaus bezeichnete Gebäude in Little Bay übergeführt. Dieses Krankenhaus konnte 1893: 51 Kranke fassen. Die gesammten Bau- und Einrichtungskosten betrugen 9154 Pfund 3 sh., außerdem wurden zur Unterhaltung, zu Gehältern, Lebensmitteln u. s. w. von der Errichtung des Krankenhauses bis Ende 1892: 2338 Pfund 7 sh 3 d, 1893: 1771 Pfund 14 sh 3 d aufgewandt.

2. Unterleibstyphus in Sydney 1876/93.

In der Zeit von 1876 bis 1885 hat die Sterblichkeit an Unterleibstyphus in Sydney und Vororten sehr erheblich, nämlich von 46,07 auf 102,17 im Verhältniß zu 100 000 Einwohnern, zugenommen. Alsdann folgte ein beträchtliches, nahezu ununterbrochenes Sinken derselben von 90,90 im Jahre 1886 bis 18,01 im Jahre 1893. Die letztere Sterbeziffer ist die niedrigste, welche während der ganzen Berichtszeit beobachtet wurde.

In die fünf Krankenhäuser Sydney's wurden von 1886 bis 1893 insgesammt 4121 Typhusfälle aufgenommen, von denen 551 oder 13,37% tödtlich verliefen, innerhalb der einzelnen Jahre zwischen 229 (1892) und 851 (1889); die Sterblichkeit schwankte zwischen 10,34 (1889) und 15,72 (1886)% der Aufgenommenen, im letzten Berichtsjahre betrug sie 12,71%. Auf je 10 000 Einwohner wurden 1893: 5,57 Typhuskranke gegen 5,40 im Vorjahre in die Krankenhäuser aufgenommen.

Der Bericht des Gesundheitsamts zu Sydney, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind, giebt auch einige Mittheilungen über andere Infektionskrankheiten, welche 1893 daselbst herrschten. Masern und Scharlach waren in diesem Jahre sehr verbreitet. In Krankenhäuser wurden 311 und 217 Fälle davon aufgenommen gegen nur 2 und 45 im Vorjahre; 13 und 17 derselben oder 4,18 und 7,83% hatten einen tödtlichen Ausgang. Außerhalb der Krankenhäuser kamen 388 Todesfälle an Masern und 123 an Scharlach zur Meldung. Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie betrug insgesammt 125; davon kamen 47 bei 91 Neuaufnahmen auf die Krankenhäuser.

3. Impfungen in Neu-Süd-Wales 1892.

Während des Berichtsjahres wurden 4036 Impfungen vorgenommen, von denen 4001 erfolgreich waren. 1326 Impfungen entfielen auf Sydney und Vororte, 2675 auf 24 Landbezirke, während in den übrigen 81 Landbezirken anscheinend nicht geimpft wurde. 373 der erfolgreich Geimpften waren unter 1 Jahr alt, 1161 standen im Alter von 1 bis 5, 1664 von 5 bis 10 Jahren, 803 in höherem Alter. — Im Verhältniß zu den Geburten des Berichtsjahres machten die Impfungen 9,84% aus.

Allen zur Praxis berechtigten Aerzten ist auf Verlangen vom Gesundheitsamte reine Kälberlymphe geliefert worden. Dies soll auch trotz des dadurch bedingten Kostenaufwandes in Zukunft geschehen.

Neu-Süd-Wales ist die einzige unter den australischen Provinzen, in welcher die Impfung nicht obligatorisch ist.

4. Irrenanstalten in Neu-Süd-Wales 1892 und 1893.

Nach den Berichten des Generalinspektors für das Irrenwesen waren am Schluß der beiden Berichtsjahre 3312 und 3425 Personen, darunter 2031 und 2092 männlichen Geschlechts, gegen 3134 am Ende des Jahres 1891 in den Irrenanstalten des Landes vorhanden. Die Zunahme betrug daher 178 und 113 (von denen 119

und 61 dem männlichen Geschlecht angehörten), während der Bestand in den Jahren 1883/92 durchschnittlich um 100 zugenommen hatte. Die hiernach für beide Berichtsjahre bemerkbare gesteigerte Häufigkeit der Geisteskrankheiten wird fast ausschließlich dem Daniederliegen des Handels zugeschrieben.

Neu aufgenommen wurden 1892: 666 (1893: 688) Personen oder 1 auf je 1797 (1778) Einwohner gegen 1 auf je 1955 im Jahre 1891. Zum ersten Mal wurden 585 (582) Kranke in die Anstalt aufgenommen. Die Zahl der Aufnahmen von Personen, welche in Neu-Süd-Wales nicht heimisch sind, war bereits seit mehreren Jahren gestiegen, weil die Häfen aller übrigen Kolonien für geisteskranke Einwanderer gesetzlich geschlossen sind und letztere in Folge dessen gewöhnlich in Neu-Süd-Wales gelandet werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde das Irrengesetz am 8. Juni 1893 dahin abgeändert, daß der Eigenthümer, Rheder, Agent oder Kapitän des Schiffes, aus welchem Geisteskranke gelandet werden, für den Unterhalt derselben in der Kolonie haftbar ist.

Unter den Ursachen der Geisteskrankheit der aufgenommenen Personen sind am häufigsten Trunksucht 86 (84) mal, frühere Anfälle 76 (91) mal, Epilepsie 61 (34), mißliche Verhältnisse einschl. Geschäftssorgen und Geldverlegenheiten 38 (53), häuslicher Kummer einschl. Verlust von Verwandten und Freunden 27 (33), hohes Alter 23 (36), Verunglückungen oder Verwundungen 21 (16), Entbindung und Kindbett 20 (28) mal aufgeführt. Ein erblicher Einfluß wurde in 52 (61), ein angeborener Fehler in 43 (56) Fällen nachgewiesen.

Als geheilt wurden 261 (286) Geisteskranke oder 39,18 (41,63) von je 100 Aufgenommenen entlassen, als gebessert 31 (42). Entwichen sind 29 (36) Kranke, von denen 5 (1) nicht wieder aufgefunden wurden. Die Zahl der Todesfälle betrug 191 (246) oder 6,06 (7,42)% des Bestandes; im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts waren 6,88% gestorben. Unter den Todesursachen standen Gehirnkrankheiten mit 33 (39), allgemeine Paralyse mit 24 (44) und Epilepsie mit 22 (26) Fällen obenan. Der Lungenschwindsucht und anderen Krankheiten der Lungen erlagen 30 (43), Herz- und Gefäßkrankheiten 20 (11) Personen. In 27 (33) Fällen wurden allgemeine Schwäche und hohes Alter als Todesursache festgestellt.

Die Einnahmen betrugen 14 488 Pfund 10 sh (14 430 Pfund 16 sh 3 d), die Ausgaben 102 519 Pfund 14 sh 6 d (101 077 Pfund 15 sh).

5. Bericht des hauptstädtischen Amtes für Wasserversorgung und Kanalisation über das Jahr 1892. (Nach dem Fifth annual report of the Metropolitan Board of water-supply and sewerage being for the year 1892. Sydney. 1893.)

Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch stieg im Berichtsjahre sehr erheblich nämlich von etwa 9 540 000 Gallonen im Vorjahre auf 12 129 000 oder von 26,11 auf 32,12 pro Kopf der Bevölkerung. Es wurden während dieses Jahres 89½ englische Meilen Röhren gelegt, deren Durchschnitt zwischen 4 und 20 Zoll schwankte, ferner wurden 3103 Hydranten, darunter 537 Schrauben-Hydranten, befestigt und 29½ Meilen der Hauptleitung gereinigt. Die für mehrere Theile der Stadt und der Vororte bisher fehlende Regelmäßigkeit der Wasserversorgung wurde gesichert. Die Hauptleitung in der Stadt wurde mittels Tagesarbeit, statt wie zuvor mit Hülfe von Unternehmern gelegt, weil zahlreiche Klagen von Ladenbesitzern und anderen Leuten, deren Geschäfte durch verzögerte Thätigkeit der Unternehmer Störungen erlitten, eingelaufen waren.

Am 1. Januar 1892 wurde das Pumpwerk Nr. 2 (Worthington) eröffnet, welches Wasser in das Woollahra- und Waverley-Reservoir pumpt. Dasselbe ist an die Stelle zweier anderer Werke getreten, welche für den Fall, daß an dem Worthingtoner Werk eine Beschädigung vorkommt, so lange zur Aushülfe in Bereitschaft gehalten werden, bis das Pumpwerk Nr. 3 fertig gestellt ist. Letzteres soll das Wasser zu 100 000 Gallonen in der Stunde auf das höchste (Waverley-) Reservoir heben. Durch diese Aenderung wird beabsichtigt, den ganzen Wasserbedarf des hauptstädtischen Bezirks mit Ausnahme eines kleinen Strichs durch ein einziges Pumpwerk zu heben, um die Feuerungs- und Erhaltungskosten zu verringern und gleichzeitig den Zufluß zu steigern.

Die Pumpkosten erfuhren 1892 eine erhebliche Verringerung. Die Hebung von 1 Million Gallonen auf 100 Fuß Höhe kostete 2 Pfund gegen 2 Pfund 18 sh 4 d im Vorjahre, von 1000 Gallonen 0,48 d gegen 0,70.

Der Plan, ein Reservoir von 20 Millionen Gallonen zu erbauen, ist dem Komité für öffentliche Arbeiten vorgelegt und von diesem dem Parlament empfohlen worden. Nach Erbauung desselben werden die Pumpwerke sparsamer arbeiten können, und außerdem wird es möglich sein, einen Wasservorrath für drei Tage anzusammeln.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 4518 Häuser an die Kanalisation angeschlossen, sodaß die Gesammtzahl der angeschlossenen Häuser 31 402 mit einer Einwohnerzahl von etwa 150 729 betrug. Die ganze Kanallänge belief sich auf 177,39 englische Meilen, die Länge der Sturmwasser-Drains auf 6,62.

Die Kanäle der Altstadt bedurften einer umfassenden Ausbesserung. Die Reinigung der Kanäle von Straßenabfall, welcher in dieselben gelangt war, machte in Folge früherer Vernachlässigung viele Schwierigkeiten.

Das Rieselfeldgebiet wurde um 7,5 Acres vergrößert und betrug nunmehr 34 Acres. Die Menge von Kanalinhalt, welche in 24 Stunden aus einem Gebiet von etwa 1079 Acres abgeleitet wurde, betrug durchschnittlich 1 838 000 Gallonen. Die Ernte, welche nicht günstig war, brachte bei 887 Pfund 17 sh 1 d Ausgaben 217 Pfund 14 sh 3 d ein. Rinder und Schweine gediehen gut und nahmen an Werth zu. Das Abflußwasser der Rieselfelder zeigte seinen gewöhnlichen Reinheitsgrad.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Nach einer Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12) sind vom Bundesrathe auf Grund § 105 d des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 eine Reihe von Bestimmungen über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe beschlossen worden. Dieselben treten mit dem 1. April d. J. in Kraft und betreffen A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, B. Industrie der Steine und Erden, C. Metallverarbeitung, Maschinen, Apparate, D. chemische Industrie, E. forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse, F. Papier und Leder, G. Nahrungs- und Genußmittel, H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1895 betr.

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe ist ferner (vergl. S. 38 und 103) in Sachsen-Altenburg laut Bekanntmachung des Herzgl. Ministeriums, Abth. d. J., vom 3. Januar 1895 (Ges.-Samml. S. 1) mit folgender Abweichung eingeführt worden:

„Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4. hier zu Lande nicht in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4. Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den diesfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen."

Nach einer Bekanntmachung des Medizinalkollegiums zu Hamburg vom 12. Januar 1895 ist daselbst gemäß Ziff. 11 der „Allgemeinen Bestimmungen" zur Arznei-

taxe für 1895 (vgl. S. 38) ein Nachtrag zu letzterer mit Wirksamkeit vom 15. Januar d. J. an erlassen worden. Die Nachträge zur vorjährigen Arzneitaxe treten an demselben Tage außer Kraft.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. des Innern, betr. die Einführung geaichter chemischer Meßgeräthe in den Apotheken. Vom 12. Oktober 1894. (Samml. d. Ausschr. S. 497.)

In der Vorrede zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, ist auf Seite IX erster Absatz bemerkt, daß bei der Bestimmung über die Prüfung der Arzneimittel von der Gewichtsanalyse thunlichst abgegangen und die Maaßanalyse möglichst allgemein durchgeführt worden ist. Dementsprechend enthalten die Festsetzungen des Arzneibuchs über die zu den Prüfungen dienenden Normallösungen und Reagentien Angaben über Zusammensetzung hauptsächlich nach Maaß.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird daher über eine dem angemessene Ausrüstung der Apotheken Folgendes hiermit bestimmt:

§ 1. Die Apotheker müssen mit den zur chemischen Maaßanalyse erforderlichen Meßgeräthen versehen sein und haben einen vollständigen Satz dieser Geräthe, bestehend in

1 Kolben zu 1 Liter,
1 " " 500 g,
1 " " 100 g Inhalt mit engem Hals und einer Marke,
4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
2 Meßpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in 1/10 ccm abgetheilt,
2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in 1/10 ccm abgetheilt, mit Glasverschluß versehen nebst Stativ,

endlich

1 Glascylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,

vorzuhalten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

§ 2. In den Apotheken dürfen nur geaichte chemische Meßgeräthe gebraucht werden.

Die Aichung der Meßgeräthe erfolgt bis auf Weiteres durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission (Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 26. Juli 1893, Beilage zu Nr. 30 des Reichsgesetzblattes).

§ 3. Die Bestimmung in § 1 tritt am 1. Januar 1895, diejenige in § 2 Absatz 1 am 1. Januar 1896 in Kraft.

Inzwischen in Abgang kommende Meßgeräthe sind sofort durch geaichte Meßgeräthe zu ersetzen.

Meiningen, den 12. Oktober 1894.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Oesterreich. Kundmachung des Statthalters für Böhmen, Z. 119847, betr. die Errichtung der Aerztekammer für das Königreich Böhmen. Vom 15. Oktober 1894. (Oest. San.-W. S. 578.)

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892,[1]) betreffend die Errichtung von Aerztekammern, findet Se. Excellenz der Minister des Innern mit dem Erlaß vom 19. August 1894, Z. 9826, anzuordnen, wie folgt:

1. Im Königreiche Böhmen wird eine Aerztekammer mit dem Sitze in Prag und mit der Untertheilung in zwei Sektionen, und zwar einer solcher mit deutscher und einer mit böhmischer Verhandlungssprache errichtet.

2. Die Anzahl der Kammermitglieder des das Königreich Böhmen umfassenden Kammersprengels wird mit 50 festgesetzt, von denen auf jede der beiden Sektionen je 25 Mitglieder zu entfallen haben.

3. Von einer Einreihung der im Lande ansässigen wahlberechtigten Aerzte in Wahlgruppen wird Mangels eines diesfälligen Erfordernisses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 des Aerztekammergesetzes abgesehen und unter Beziehung auf die Bestimmungen des letzten Alinea des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes angeordnet, daß jeder kammerpflichtige und wahlberechtigte Arzt des Kammersprengels je 25 Mitglieder der Aerztekammer und ebenso viele Stellvertreter nach freier Wahl für eine oder die andere von ihm zu bezeichnende Sektion der Aerztekammer mittels Stimmzettels in einem Wahlgange in der Weise nominire, daß zunächst 6 Kandidaten und ebensoviele Stellvertreter aus der Zahl jener kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte benannt werden, welche in Prag oder dessen Vorstädten Karolinenthal, Smichov, Weinberge, Žižkov ansässig sind, während die übrigen Kandidaten aus der Gesammtheit der kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte des Kammersprengels zu wählen sind.

4. In Ausführung der Bestimmungen des § 9 des Aerztekammergesetzes und hinsichtlich des Vorganges bei der Wahl des Kammervorstandes der Aerztekammer für Böhmen wird festgesetzt, daß der Kammerpräsident und dessen Stellvertreter von der Gesammtheit der Kammermitglieder für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode und zwar das erstemal aus der Gesammtheit der Kammermitglieder, in der Folge jedoch alternirend aus den Kammermitgliedern jener Sektion, welcher der letztgewählte Präsident nicht angehörte, der Stellvertreter des Kammerpräsidenten hingegen stets aus der Zahl der Mitglieder jener Sektion, welcher der neugewählte Präsident nicht angehört, zu wählen ist.

Wird in zwei Wahlgängen bei der Präsidentenwahl, beziehungsweise bei der Wahl des Stellvertreters keine Majorität erzielt, so entscheidet das Los unter jenen zwei Kandidaten, welche im zweiten Wahlgange die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

5. Außer dem Kammerpräsidenten und seinem Stellvertreter werden in der Vollversammlung, jedoch in zwei abgesonderten, den Sektionen entsprechenden Wahlkörpern für jede Sektion von den Mitgliedern derselben je drei Mitglieder des Kammervorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Es bleibt den Sektionen unbenommen, für dieselben Ersatzmänner zu wählen, welche im Falle des Abganges eines ihrer Vorstandsmitglieder innerhalb der dreijährigen Wahlperiode an deren Stelle zu treten haben.

6. Die von jeder Sektion gewählten Vorstandsmitglieder der Aerztekammer bilden mit dem aus der Sektion hervorgegangenen Kammerpräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter den zur Leitung der Geschäfte der Sektion berufenen Vorstand derselben.

7. In Durchführung der Bestimmungen des § 11 und § 13 des Reichsgesetzes über die Aerztekammern wird mit Rücksicht auf die Geschäftsgebahrung der Aerztekammern für das Königreich Böhmen bestimmt, daß über alle Aerztekammerangelegenheiten, hinsichtlich welcher im Gesetze ein bestimmtes Verfahren der Aerztekammer oder des Vorstandes derselben nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, in jeder der beiden Sektionen und von jedem ihrer Vorstände abgesondert zu verhandeln und zu beschließen ist, insoferne nicht die gemeinsame Berathung und Beschlußfassung von denselben selbst vereinbart wird.

Hienach sind außer der Wahlprüfung, der Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, der Beschlußfassung über die eventuelle Einberufung einer allgemeinen Versammlung der durch die Kammer vertretenen Aerzte nur die im § 12 des Gesetzes über die Aerztekammern vorgezeichneten Funktionen des gesammten Kammervorstandes als Ehrenrath in gemeinsamen Zusammentretungen zu vollziehen. Doch ist das vermittelnde Einschreiten und die Durchführung der Beschlüsse stets durch jene Sektion, beziehungsweise Sektionen zu bewirken, welcher oder welchen die betreffenden Parteien angehören.

Auch die Entsendung von zwei Kammermitgliedern in den Landessanitätsrath ist in der Weise durchzuführen, daß jede Sektion der Aerztekammer je einen derselben aus ihrer Mitte für diese Funktion durch Wahl bestimmt.

[1]) Veröff. 1892 S. 114.

8. Die Verhandlungen in den Sektionen werden in der Verhandlungssprache derselben geführt; die Beschlüsse der Sektion, beziehungsweise des Sektionsvorstandes sind vom Vorsitzenden zu fertigen, beziehungsweise zur weiteren Veranlassung dem die Kammer nach außen repräsentirenden und mit der Ausführung der Beschlüsse (§ 10) betrauten Kammerpräsidenten, beziehungsweise Präsidenten-Stellvertreter zu übermitteln.

In gemeinschaftlichen Sitzungen sind beide Verhandlungssprachen zulässig und gleichberechtigt und hat das Präsidium für die Bekanntgabe der Anträge in beiden Sprachen zu sorgen.

Die Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache jener Sektion verlautbart, in deren Wirkungskreis der Verhandlungsgegenstand gelegen ist.

Der Termin für die Wahl der Kammermitglieder wird in der amtlichen „Prager Zeitung" kundgemacht werden.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, Z. 15 696, an alle unterstehenden Behörden, betreffend die Mitwirkung der Aerzte bei Bekämpfung der Cholera. Vom 29. September 1894. (Oest. San.-W. S. 581.)

Die anläßlich des Auftretens der Cholera und des Vorkommens mehrerer Verdachtsfälle in Schlesien gemachten Wahrnehmungen haben unter Anderem erkennen lassen, daß die Aerzte der ihnen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Infektionskrankheiten zukommenden Verpflichtungen nicht bewußt sind, sowie daß namentlich hinsichtlich der Beobachtung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, der Meldung und Evidenzhaltung anzeigepflichtiger Erkrankungen und der Thätigkeit am Krankenbette die verschiedensten Auffassungen zu Tage treten.

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die Tilgung der durch keinerlei Verkehrsbeschränkungen einzudämmenden Cholera sich im Wesentlichen auf der gewissenhaften Aufdeckung der ersten Erkrankungsfälle und auf einer verständnißvoll geübten Hygiene am Krankenbette aufbaut, liegt der Schwerpunkt der Cholerabekämpfung in der pflichtbewußten eifrigen Mitwirkung der Aerzte.

Ueber die hiebei zu beobachtenden belangreichen Momente wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August l. J., Z. 22 769, Nachstehendes bemerkt.

In erster Linie haben sich die Aerzte eine aufmerksame Beobachtung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung angelegen sein zu lassen, um möglichst rechtzeitig in die Kenntniß verdächtiger Erkrankungen zu gelangen.

Insbesondere werden jene Aerzte, welche bei Krankenkassen, Bruderladen, industriellen Etablissements oder bei landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Internaten oder in ähnlichen Stellungen als heilärztliche Organe bestellt sind, ein sorgsames Augenmerk den gesundheitlichen Verhältnissen der ihrer Ingerenz unterstellten Bevölkerungsschichten zuzuwenden und hiebei auf die Abstellung sanitärer Uebelstände hinzuwirken haben.

In dieser Hinsicht wird namentlich die sanitäre Aufsicht über die Arbeiterquartiere, die Anordnung und Ueberwachung der bei denselben zu treffenden gesundheitlichen Maßnahmen, die Ausbildung von Hilfsorganen für den Desinfektions- und Kontroldienst ein segensreiches Feld ärztlichen Wirkens eröffnen.

Bei Ausübung dieser überwachenden Thätigkeit wird es dem Arzte weitaus besser gelingen, rechtzeitig in die Kenntniß verdachterweckender Erkrankungen oder wirklicher Cholerafälle zu gelangen.

Gegenüber den divergirenden Ansichten über die Anzeigepflicht von Verdachtsfällen wird bemerkt, daß akute Brechdurchfälle, wie dies mit dem h. o. Erlasse vom 28. September 1892, Z. 13 707, ausdrücklich angeordnet wurde, zu Cholerazeiten unbedingt zur ämtlichen Anzeige zu bringen sind.

Der Choleraverdacht wird in diesen Fällen insbesondere dann begründet sein, wenn ein rascher, fieberloser Krankheitsverlauf mit relativ starker Erschöpfung der Kräfte verbunden ist oder derselbe sich sonst dem klinischen Bilde der Cholera nähert.

Der Choleraverdacht kann aber auch bei unter heftigem Erbrechen oder häufigen dünnen Entleerungen einhergehenden Magen- und Darmerkrankungen nicht ausgeschlossen werden, wenn dieselben in Choleraorten auftreten.

Hieraus resultirt, daß der Choleraverdacht nicht aus dem klinischen Bilde der Cholera asiatica allein abgeleitet werden darf, sondern wesentlich auf der Beachtung der örtlichen und zeitlichen Momente beruht.

In ätiologischer Beziehung sei hervorgehoben, daß selbst nachgewiesene Diätfehler, welche ja bei gewissen Bevölkerungsschichten und zu gewissen Jahreszeiten sehr häufig vorkommen, nicht davon abhalten sollen, den durch dieselben bedingten Verdauungsstörungen zur Zeit des Herrschens der Cholera eingehende Beachtung zu schenken.

Die genaue Evidenzhaltung, sowie die gewissenhafte und rechtzeitige Anzeige aller Verdachtsfälle an die Gemeinde- und an die politische Behörde wird die nächste Pflicht des Arztes sein, welche denselben dadurch wesentlich erleichtert wird, daß die an die politischen Behörden über das Auftreten choleraverdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle (Choleraausbruch) zu erstattenden telegraphischen Anzeigen als gebührenfreie Diensttelegramme behandelt werden.

Von einschneidender Wichtigkeit ist aber das sanitätspolizeiliche Einschreiten des Arztes am Krankenbette selbst, weil die an denselben getroffenen hygienischen Maßnahmen, wenn richtig erfaßt und durchgeführt, den wirksamsten Schutz gegen die Verschleppung der Infektionskrankheiten im Allgemeinen und der Cholera im Besonderen gewähren.

In dieser Beziehung wird die unter Mitwirkung des Arztes vollzogene Isolirung des Kranken, die Unterweisung der Pflegepersonen in der Herrichtung des Krankenzimmers und des Krankenbettes, in der unschädlichen Beseitigung der Entleerungen und sonstigen Abgänge des Kranken, sowie der Desinfektion der Leib- und Bettwäsche, endlich die Belehrung des Pflegepersonales über den wirksamen Schutz gegen die Ansteckung desselben durch den Kranken von dem segensreichsten Erfolge begleitet sein, der insbesondere dann nicht ausbleiben wird, wenn der Arzt die Durchführung seiner Anordnung selbst überwacht und sich hiebei der Mitwirkung der hiezu berufenen Gemeindeorgane versichert.

Ueber die im Vorstehenden ausgedrückte Erläuterung des aus den Bestimmungen der Instruktion für Aerzte abzuleitenden Wirkungskreises der Aerzte sind dieselben im Wege direkter Verständigung zu belehren und einzuladen, wo immer sich in der Ausübung ihres Berufes die Gelegenheit bietet, das Bestreben der Behörden hinsichtlich der Tilgung von Infektionskrankheiten in eifriger und verständnißvoller Weise zu unterstützen.

Belgien. Königlicher Beschluß, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen in Fabriken für Herstellung von Bleiverbindungen betr. Vom 31. Dezember 1894. (Moniteur belge 1895 S. 146.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tout présents et à venir, Salut.

Vu l'arrêté royal du 29 janvier 1863 réglant la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes et celui du 31 mai 1887 approuvant leur nouvelle classification;

Vu les arrêtés royaux de 27 décembre 1886 et 21 septembre 1894 concernant la salubrité intérieure des ateliers et la protection des ouvriers contre les accidents du travail;

Vu la loi du 5 mai 1888 relative à l'inspection des établissements dangereux, insalubres ou incommodes;

Vu l'enquête faite par le service de l'inspection générale des établissements précités dans les fabriques de céruse et d'autres composés de plomb;

Considérant que la fabrication de tous les composés de plomb, en général, expose les ouvriers qui y sont employés, à des affections graves, contre lesquelles les mesures préventives actuelles sont insuffisantes;

Vu l'avis du conseil supérieur d'hygiène publique;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les fabricants de céruse, d'oxydes de plomb, (massicot, litharge, minium) et de chromate de plomb, sont soumis respectivement aux conditions ci-après:

A. *En ce qui concerne la fabrication de la céruse:*

1° Fondre le plomb dans un local spécial.

Dans le cas de la refonte des résidus des grilles ou des lamelles qui ont échappé à la carbonatation, fondre le plomb sous une hotte communiquant avec une cheminée à fort tirage et disposée de façon à ce que les produits volatils ou entraînés lors de la fusion soient complètement absorbés;

2° Avant de recueillir, dans les loges ou dans les chambres de carbonatation, les grilles ou les lamelles encroûtées de céruse, humecter ces grilles ou ces lamelles assez fortement au moyen d'une pluie d'eau, d'eau pulvérisée ou de vapeur d'eau, pour qu'on puisse les manipuler sans produire de poussière.

Si la levée du fumier occasionne des poussières, humecter préalablement chaque lit de fumier.

Ne procéder au dépouillement des chambres de carbonatation qu'après les avoir soigneusement ventilées. Recueillir la céruse, du dehors, par des ouvertures pratiquées dans les cloisons des chambres.

Séparer mécaniquement, en dehors des chambres de carbonatation, le plomb non altéré, de la céruse.

Munir les ouvriers chargés de recueillir la céruse dans les chambres, de masques, respirateurs ou mouchoirs maintenant une éponge mouillée sur la bouche et sur le nez des travailleurs;

3° Dans le cas où on effectue l'épluchage et le décapage à la main, à l'aide du maillet, renouveler l'humectation ou bien tremper les grilles ou les lamelles dans de l'eau avant de procéder à ces opérations; éviter les chocs trop violents; munir les ouvriers de masques, respirateurs ou mouchoirs maintenant une éponge mouillée sur la bouche et sur le nez des travailleurs.

S'il se produit des poussières, arroser les écailles détachées du plomb avant d'en effectuer le transport ou le tassement;

4° Si l'on fait usage des décapeurs ou écraseurs mécaniques non immergés dans l'eau, munir ces appareils d'enveloppes rigoureusement fermées; les mettre en rapport avec des bouches d'aspiration à fort tirage, disposées de manière à empêcher les poussières plombifères de se répandre au dehors, et ne les ouvrir, pour en retirer les écailles, qu'après dépôt complet des poussières, lequel sera assuré au besoin par un jet de vapeur ou d'eau pulvérisée;

5° Si le décapage ou le criblage sont effectués sous l'eau, éviter le contact des mains avec la céruse en bouillie, ainsi que les projections de matières liquides;

6° Opérer le redressement des grilles ou lamelles insuffisamment carbonatées pour être soumises aux opérations ultérieures et déstinées à être reportées aux loges, sous des cheminées d'aspiration à fort tirage, disposées comme il est prescrit au 4° ci-dessus.

Le redressement des grilles et des lamelles peut aussi s'opérer par le passage entre des cylindres renfermés dans des enveloppes closes munies d'ouvertures, le plus étroites qu'il est possible, pour permettre le déversement au dehors des grilles ou lamelles redressées;

7° Prendre dans le délayage et le lavage des écailles à l'eau, dans le broyage à l'eau et dans le remplissage des pots pour la dessiccation, les précautions nécessaires pour éviter le contact direct avec les mains, ainsi que le rejaillissement d'éclaboussures sur les mains et la figure;

8° Ne pas pénétrer dans les étuves pour en retirer la céruse sèche avant queces locaux n'aient été convenablement aérés et refroidis;

9° Opérer mécaniquement le concassage des gâteaux de céruse;

10° Disposer les appareils de concassage, de mouture et de blutage de telle sorte que la céruse passe automatiquement de l'un à l'autre.

Etablir ces appareil dans un local spécial, les envelopper de manière qu'aucune partie de céruse ne puisse en sortir, ne les ouvrir qu'après dépôt complet de la matière pulvérulente;

11° Prendre les dispositions nécessaires pour empêcher tout échappement de poussière pendant le passage ou le transport de la céruse du blutoir aux barils d'expédition. N'enlever la céruse qu'après un repos de l'appareil suffisamment long pour assurer le dépôt complet des poussières; opérer le transvasement, s'il est nécessaire, avec lenteur et précaution;

12° Opérer le tassement de la céruse dans les barils par des moyens permettant d'empêcher complètement la diffussion des poussières dans les ateliers et dans le voisinage;

13° Opérer le transport de la céruse d'un atelier à un autre à l'aide d'appareils fermés;

14° Dans les opérations de malaxage et de broyage de la céruse avec de l'huile, ainsi que de l'embarrillage de la céruse en pâte, éviter le contact direct avec les mains ainsi que le rejaillissement des éclaboussures sur les mains et la figure.

B. *En ce qui concerne la fabrication des oxydes de plomb: massicot, litharge, minium:*

1° Etablir les fours soit à l'air libre, soit dans des locaux vastes et énergiquement ventilés;

2° Prendre les précautions nécessaires pour que, au cours des opérations de brassage et de défournement, les ouvriers ne soient pas exposés aux vapeurs et aux poussières. Si les fours ne sont pas à l'air libre, établir au-dessus des portes de travail des hottes d'aspiration à fort tirage, disposées comme il est prescrit à l'article Ier A, 4°;

3° Lors du délayage à l'eau, du broyage et de l'extraction du massicot des bassins de dépôt, éviter le contact de l'oxyde de plomb avec les mains; prendre les précautions voulues pour éviter les projections d'éclaboussures;

4° Opérer la pulvérisation et le blutage dans des appareils hermétiquement enveloppés, que l'on n'ouvrira qu'après un repos suffisamment prolongé pour que les poussières puissent se déposer complètement;

5° Opérer le transvasement, l'embarrillage et le tassement avec les précautions voulues pour éviter d'une manière complète le soulèvement des poussières.

C. *En ce qui concerne la fabrication du chromate de plomb et des couleurs qui en renferment:*

1° Dans les opérations qui s'effectuent par la voi humide, prendre les mesures nécessaires pour que l'ouvrier puisse s'abstenir de toucher les matières avec les mains et ne pas recevoir d'éclaboussures;

2° Effectuer la pulvérisation, le blutage, le tassement et l'emballage dans des appareils hermétiquement fermés, que l'on n'ouvrira qu'après un repos suffisamment long pour que les poussières soient complètement déposées, ou sous des bouches disposées comme il est prescrit à l'article 1er A, 4°.

Art. 2. Les fabricants de céruse et autres composés de plomb devront, en outre, observer les prescriptions générales ci-après indiquées:

1° Effectuer toutes les opérations dans des locaux spacieux, bien véntilés et entretenus dans un état d'humidité et de propreté convenables.

Notamment, laver chaque semaine à grande eau les murs et les charpentes des ateliers; laver tous les jours le sol de ces ateliers au moyen d'eau ou, préférablement, au moyen de sable mouillé;

2° Entretenir dans un parfait état de propreté la poignée de tous les outils de fabrication;

3° Assurer le dépôt de toutes les poussières plombifères avant que l'air passant par les cheminées d'aspiration s'échappe au dehors;

4° Emplover de préférence les ouvriers les moins prédisposés à l'intoxication saturnine, ou ceux initiés aux dangers résultant de l'inhalation et du contact des matières plombifères;

5° Mettre à la disposition des ouvriers, pour y déposer leurs vêtements ordinaires et y prendre leurs repas (lorsqu'ils mangent à l'intérieur de la fabrique), un local séparé, autant que possible éloigné des ateliers et situé au sud-ouest de la fabrique. Ce local sera entretenu dans un parfait état de propreté; il sera pourvu de porte-manteaux, de tables, de bancs et d'un poêle pouvant servir à réchauffer les aliments. L'accès du réfectoire sera interdit aux ouvriers n'ayant pas procédé aux ablutions nécessaires et n'ayant pas quitté leurs vêtements de travail. Aucun ouvrier ne pourra sortir de l'usine pour prendre ses repas avec ses vêtements de travail et avant de s'être lavé avec soin les parties du corps exposées aux poussières.

Leur défendre de déposer des aliments, de manger ou de boire ailleurs qu'au réfectoire ou hors de la fabrique.

Mettre aussi à leur disposition, à proximité de ce local, des baignoires, des fontaines ou des tuyaux des distribution d'eau avec robinets, en nombre suffisant, ainsi que du savon, des brosses à ongles, du sable argileux, des essuie-mains et des porte-manteaux pour les vêtements de travail;

6° Obliger les ouvriers à endosser, chaque fois qu'ils entrent à l'atelier, un vêtement de travail les préservant des poussières plombifères, par exemple une longue blouse étroite, serrant le cou et s'ajustant bien au corps. Veiller à ce que les vêtements de travail soient lavés chaque semaine au moins.

Obliger les ouvriers occupés à des travaux dangereux à se laver les mains et la figure avec du sable argileux ou du savon d'abord, puis à grande eau, à se rincer la bouche, à enlever la poussière de leurs cheveux et à ôter leurs vêtements de travail chaque fois qu'ils quittent l'atelier pour prendre leurs repas ou pour renter chez eux;

7° Fournir aux ouvriers et les obliger à en faire usage dans les cas prévus aux 2° et 3° de l'article 1er A, des masques, respirateurs ou mouchoirs, ainsi que des éponges

Veiller à ce que ces objets soient lavés chaque fois qu'on les emploiera;

8° Faire examiner par un médecin attaché à l'établissement et payé par le fabricant, tout ouvrier atteint de saturnisme et ne réadmettre cet ouvrier à un travail dangereux qu'après déclaration du médecin certifiant que le malade est guéri et peut être réemployé à ce travail.

Consigner ces déclarations dans un régistre *ad hoc* qui doit être présenté à chaque réquisition des agents de l'autorité.

Renvoyer définitivement les ouvriers désignés par le médecin, lorsque les atteintes de saturnisme réapparaissent à des intervalles rapprochés;

9° Ne pas occuper d'ouvriers s'adonnant à l'ivrognerie et défendre l'introduction dans l'établissement d'aucune liqueur alcoolique.

Art. 3. Indépendamment des prescriptions formulées ci-dessus et qui ont spécialement pour but de prévenir l'intoxication saturnine, les fabricants de céruse ou d'autres composés de plomb seront astreints à prendre les mesures énumérées ci-après afin d'obvier aux autres inconvénients de leur exploitation.

1° Ne pas établir de dépôts de fumier et des loges à carbonatation à proximité des habitations appartenant à des tiers.

Prendre les précautions voulues pour empêcher la contamination des eaux des puits voisins par des liquides chargés des matières organiques du fumier;

2° Ne laisser pénétrer dans le sol ni s'écouler au dehors de l'établissement, sauf dans les égouts publics, aucune eau tenant des composés plombiques en suspension ou en dissolution;

3° Eloigner des séchoirs toute matière combustible;

4° Prendre les précautions nécessaires pour mettre les ouvriers à l'abri des atteintes des mécanismes et des organes de transmission de mouvement.

Art. 4. Le présent arrêté entrera en vigueur le 1er mars 1895.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie,
du travail et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften. Vom 18. Juni 1894 (Schweiz. san.-dem. Wochbull. S. 544.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des § 14 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865, sowie von § 12 Ziff. 3 des Gewerbegesetzes, vom 7. November 1849, auf den Antrag der Direktion des Innern, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lokale zur Darstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Arzneistoffe sollen so gewählt sein, daß reine Luft und Licht genügenden Zutritt finden, Feuchtigkeit und Staub abgehalten werden.

§ 2. Die Offizin und alle übrigen Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung von Arzneistoffen oder zu deren Verarbeitung dienen, sowie sämmtliche zur Ausübung des Berufs benutzten Einrichtungen sollen den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen.

§ 3. Die Offizin soll nur zu Berufsverrichtungen benutzt werden. Berufsarbeiten, welche belästigen, Gefahr bringen, oder zur Veränderung oder Verunreinigung der aufbewahrten Arzneistoffe Anlaß geben können, sind in der Offizin zu vermeiden.

§ 4. Jeder Arzneistoff soll in einem besondern Behälter aufbewahrt werden, welcher so einzurichten ist, daß Veränderungen des eigenen Inhalts oder desjenigen benachbarter Behälter nicht herbeigeführt oder begünstigt werden können.

§ 5. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, welche den Inhalt desselben richtig angiebt.

Dieselbe soll möglichst der Terminologie der Pharmacopoea helvetica III entsprechen, jedenfalls aber so gefaßt sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Gifte, Tab. A dieser Verordnung (Tab. 4 der Pharmacopoea helvetica III) sollen durch Aufschriften in weißer Schrift auf schwarzem Grund, die Separanden, Tab. B dieser Verordnung (Tab. 3 der Pharmacopoea helvetica) durch solche mit rother Schrift auf weißem Grund, alle nicht zu den Separanden oder Giften gehörenden Stoffe mit schwarzer Schrift auf weißem Grund bezeichnet sein.

§ 6. Analoge Stoffe sollen sowohl in der Offizin als auch in den übrigen zur Aufbewahrung von Arzneistoffen dienenden Räumlichkeiten möglichst in alphabetischer Ordnung vereinigt werden. Jeder Behälter soll leicht zugänglich sein.

§ 7. Die in Tab. B aufgeführten Substanzen — Separanden — sollen in getrennten Fächern oder in besondern Schränken aufbewahrt werden.

§ 8. Die in Tab. A aufgeführten Substanzen — die Gifte im engern Sinne — sowie die zum Abwägen und zur Verarbeitung derselben dienenden Geräthschaften sind in verschlossenem Schranke aufzubewahren, welcher als Giftschrank zu bezeichnen ist.

Derselbe soll an einem hellen Platze stehen.

Für größere Vorräthe von Giften sind verschließbare Abtheilungen des Vorrathsraumes einzurichten.

§ 9. Die Direktion des Innern (Abth. Gesundheitswesen) wird die dieser Verordnung beigefügten Tabellen auf Antrag des Sanitätskollegiums nach Bedürfniß ergänzen.

§ 10. Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate soll den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen. Maßgebend sind die Vorschriften der Pharmacopoea helvetica III.

§ 11. Der Inhaber des Geschäftes ist für die Beschaffenheit seiner Waaren und Präparate verantwortlich.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die mit der Firma des Fabrikanten versehenen Spezialitäten, sofern dieselben in Originalverpackung verabfolgt werden.

§ 12. Die Arzneistoffe sollen so aufbewahrt werden, daß sie vor Veränderungen möglichst geschützt sind. Verdorbene Droguen oder Präparate sind rechtzeitig zu entfernen und zu erneuern, und Arzneien, welche ihrer Natur nach nicht haltbar sind, niemals in Vorrath anzufertigen.

§ 13. Die zur Bearbeitung der Arzneistoffe erforderlichen Geräthschaften sollen in zweckmäßiger Form und in ausreichender Zahl, Waagen und Gewichte den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, vorhanden sein.

§ 14. Zur Bearbeitung der Gifte sollen besondere Geräthschaften vorhanden sein, welche sämmtlich in dem durch § 8 dieser Verordnung vorgeschriebenen Giftschranke aufzubewahren sind.

§ 15. In jeder Apotheke soll sich je ein Exemplar aller die Ausübung der medizinischen Berufsarten betreffenden Gesetze und Reglemente vorfinden, welche von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, jedem Inhaber einer öffentlichen oder Privatapotheke unentgeltlich zuzustellen sind.

Die öffentlichen Apotheken sind in das Handelsregister einzutragen.

II. Errichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatapotheken.

§ 16. Der Apotheker, welcher eine Apotheke neu errichten oder sein Geschäftslokal durch Neubau oder durch Verlegung in ein anderes Gebäude verändern will, hat die in Kraft bestehenden Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligungen (Gewerbegesetz) zu beobachten.

§ 17. Die Bewilligung zur Errichtung und selbstständigen Führung einer Apotheke wird vom Regierungsrath nur auf Grund eines eidg. Diploms ertheilt.

Beim Ableben des Besitzers sind die Erben berechtigt, die Apotheke, unter Mittheilung an die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, auf ein weiteres Jahr durch einen Apotheker mit eidg. Diplom verwalten zu lassen. Diese Frist kann auf eine Empfehlung des Sanitätskollegiums von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, verlängert werden.

§ 18. Von der Verlegung einer Apotheke in ein anderes Lokal innerhalb der nämlichen Ortschaft ist der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, Anzeige zu machen.

§ 19. Will ein Arzt oder Thierarzt eine Privatapotheke einrichten oder eine bereits bestehende Privatapotheke übernehmen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, Anzeige zu machen.

§ 20. Jeder Inhaber einer Privatapotheke ist verpflichtet, seine Apotheke in die Liste der Privatapotheken eintragen zu lassen. Ein Ausweis darüber ist ihm von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, zuzustellen.

Giebt er die Apotheke auf, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, Anzeige zu machen.

§ 21. Die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, ordnet die Visitation der Apotheken an.

Die Visitation öffentlicher Apotheken wird von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, zwei Apothekern, diejenige ärztlicher Privatapotheken einem Apotheker und einem Arzt, diejenige thierärztlicher Apotheken einem Apotheker und einem Thierarzt übertragen.

§ 22. Der Bericht über die Visitation ist in Form eines Protokolls nach amtlichem Schema abzufassen, von den Visitatoren und dem Inhaber der Apotheke zu unterzeichnen und beförderlichst der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, einzureichen.

§ 23. Dem Inhaber der Apotheke wird von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, eine Abschrift des Visitationsprotokolls zugestellt. Allfällige Einwendungen oder Beschwerden gegen dasselbe sind der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, einzureichen.

§ 24. Die Visitation der Apotheken hat sich auf alle im Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 enthaltenen und durch die gegenwärtige Verordnung näher ausgeführten Bestimmungen zu stützen.

§ 25. Von den Visitatoren schlecht befundene Stoffe sollen sofort beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke nicht einverstanden, so sind die beanstandeten Substanzen versiegelt der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, zu übermitteln, welche endgültig entscheidet.

§ 26. Die Visitatoren beziehen ein Taggeld von Fr. 15 und Vergütung ihrer Auslagen.

§ 27. Die Reihenfolge der Visitationen ist so einzurichten, daß in der Regel jede Apotheke wenigstens alle 6 Jahre einmal visitirt wird. Visitationen können jederzeit ohne vorherige Anzeige von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, angeordnet werden.

Neu errichtete, öffentliche und Privatapotheken unterliegen vor ihrer Eröffnung, und bereits bestehende bei jeder Handänderung oder Verlegung, einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

Wenn die Visitation einer Apotheke die Nothwendigkeit einer Nachvisitation ergiebt, so soll dieselbe auf Kosten des Inhabers stattfinden.

III. Besondere Bestimmungen betreffend die öffentlichen Apotheken.

§ 28. Einer öffentlichen Apotheke muß ein, gemäß § 19 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und Art. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals, vom 19. Christmonat 1877, diplomirter Apotheker vorstehen. Nur unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit ist die Ausführung der pharmazeutischen Arbeiten durch Gehülfen gestattet, welche sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben. Dieser Befähigungsausweis wird erbracht durch Vorlegung eines eidg. Gehülfendiploms (Art. 56 der Verordnung über die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Heumonat 1880) oder eines ausländischen vom Centralausschuß für die eidg. Medizinalprüfungen anerkannten Gehülfenpatentes.

Für strafbare Fehler und Vergehen der Gehülfen sind dieselben auch persönlich haftbar.

§ 29. Der Apotheker, welcher einen Gehülfen oder Lehrling neu anstellt, ist gehalten, die Ausweise desselben zu prüfen und nur solche anzustellen, deren Ausweise den geltenden Bestimmungen entsprechen.

§ 30. Den Lehrlingen ist die selbstständige Ausübung des Berufs nicht zu gestatten, und namentlich sollen

dieselben nicht in Abwesenheit des Apothekers oder des stellvertretenden Gehülfen die Rezeptur besorgen.

§ 31. Der Apotheker darf nicht gleichzeitig mehr als einer Apotheke vorstehen.

§ 32. Der Apotheker, oder ein nach § 28 zur Ausübung der Pharmacie berechtigter Gehülfe, soll jederzeit zur Dienstleistung bereit sein. In Ortschaften, wo mehrere Apotheken bestehen, kann die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, die zeitweilige Schließung eines Theils der Apotheken an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

§ 33. Ist der Apotheker für mehr als 2 Monate verhindert, seine Apotheke selbst zu führen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, Anzeige zu machen.

Bei mehr als sechsmonatlicher Verhinderung oder Abwesenheit muß der Stellvertreter eidg. diplomirter Apotheker sein (siehe § 28).

§ 34. Die mit deutlicher Namensunterschrift des Arztes versehenen Verordnungen (Rezepte) sollen genau und ohne Verzug ausgeführt werden. Wenn der Apotheker einen Irrthum in dem Rezept entdeckt zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, bevor er dasselbe ausführt, den betreffenden Arzt hievon in Kenntniß zu setzen. Wenn in einem Rezepte die Maximaldosis der Pharmacopoea helvetica III (Tab. C dieser Verordnung) überschritten wird, so soll der Arzt die Gewichtsgaben in unterstrichenen Worten ausschreiben und zu der verschriebenen Dosis ein Ausrufungszeichen setzen. Falls dieses fehlt und der Arzt nicht zu treffen ist, so hat sich der Apotheker an die Vorschrift der Maximaldosentabelle zu halten. Die vorgenommene Aenderung ist dem Arzte so bald wie möglich anzuzeigen.

§ 35. Jede abgegebene Arznei soll mit der ärztlichen Gebrauchsanweisung, mit Datum und Firma der abgebenden Apotheke versehen sein.

Arzneien zum äußerlichen Gebrauch sind mit rothen Etiketten und der Bezeichnung „zum äußerlichen Gebrauch", Arzneien zum innerlichen Gebrauch mit weißen Etiketten zu versehen. Fehlt im Rezepte die Gebrauchsanweisung und enthält die Arznei Stoffe, die in Tab. C dieser Verordnung aufgeführt sind, zum innerlichen Gebrauch, so hat der Apotheker vom Arzte eine Vervollständigung zu verlangen.

§ 36. Die ärztlichen Rezepte von im Kanton Bern wohnenden Aerzten sollen im Original während 10 Jahren geordnet aufbewahrt und nur Abschriften auf Verlangen herausgegeben werden. Originale von Rezepten fremder Aerzte dürfen, mit dem Stempel der abgebenden Apotheke versehen, zurückgegeben werden; in diesem Falle ist eine Kopie aufzubewahren.

Bei Handänderungen des Geschäftes gehen die Rezepte mit der nämlichen Verpflichtung an den Nachfolger über.

§ 37. Aerztliche Rezepte dürfen ohne neue Verordnung repetirt werden, wenn

1. der Arzt nicht ausdrücklich durch Beifügung der Worte „ne repetatur" die Wiederholung verbietet;

2. wenn die Arznei, zum innerlichen Gebrauch bestimmt, keine Stoffe enthält, die in Tabelle A und B aufgeführt sind, oder diese nur in solchen Mengen, welche die Maximaldosen (Tab. C) nicht erreichen. Arzneien zum äußerlichen Gebrauch unterliegen dieser Beschränkung nicht; Auflösungen von Atropin, Cocain und Morphinum zu subkutanen Injektionen, sowie Ordinationen von Chloroform, Chloralhydrat und Digitalis-Präparaten dürfen unter keinen Umständen ohne ärztliche Bewilligung repetirt werden.

Diese Einschränkungen finden nicht Anwendung, sofern der Arzt auf dem Rezepte ausdrücklich die Repetition gestattet.

Nummer und Datum der Repetition sollen jeweilen auf dem Rezept, resp. der Abschrift, angemerkt werden.

§ 38. Zum Zwecke der Prüfung der Arzneistoffe hat der Apotheker, abgesehen von den zum allgemeinen Betrieb nöthigen wissenschaftlichen und technischen Hülfsmitteln, die erforderlichen Apparate, und die Reagentien, welche die Pharmacopoea helvetica III vorschreibt, vorräthig zu halten.

§ 39. Ueber sämmtliche vorräthigen Arzneistoffe soll ein Katalog geführt werden.

§ 40. Außer der Offizin sind einzurichten:

a) Räume für größere Vorräthe (Materialkammer), b) ein trockener Keller, c) ein Laboratorium, d) eine Stoßkammer.

§ 41. Die Einrichtung der in § 40 vorgesehenen Räume soll im allgemeinen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und mit der Verordnung vom 25. Juni 1865 über die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe im Einklange stehen.

Je nach der Natur der aufbewahrten Stoffe sollen dieselben in Kellerräumen oder auf trockenen Böden gelagert werden.

§ 42. Die Bearbeitung von Rohstoffen, welche Staub verursacht, soll in einer besondern Stoßkammer (§ 10 litt. d) vorgenommen werden.

§ 43. Das Laboratorium hat in seiner ganzen Anlage zunächst den Vorschriften der Feuerpolizei zu genügen. Es soll reinlich und hinlänglich mit Wasser versehen sein.

Unter den Apparaten dürfen jedenfalls nicht fehlen: eine größere Destillirblase mit Kühlfaß oder ein Dampfapparat, eine Presse, ein Trockenschrank, die nöthigen Kocheinrichtungen und ein Abzugskanal für Dampf.

IV. Besondere Bestimmungen betreffend die Privatapotheken.

§ 44. Jeder Arzt oder Thierarzt hat das Recht, die für seine Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben.

§ 45. Die Einrichtung der ärztlichen Privatapotheken hat den §§ 1 bis 14 zu entsprechen.

§ 46. Ist mit der Privatapotheke auch ein besonderer Vorrathsraum verbunden, so soll derselbe nach Vorschrift von § 41 beschaffen sein. (Siehe auch Verordnung betr. feuergefährliche Stoffe vom 25. Juni 1865.)

§ 47. Der Inhaber einer Privatapotheke soll zusammengesetzte Arzneien, Extrakte und Tinkturen, sowie alle übrigen pharmazeutischen Präparate nur aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen und alle diese Bezüge in ein besonderes Buch eintragen.

§ 48. Derselbe ist für seine Arzneien verantwortlich; jedoch bleibt ihm für die aus der Apotheke bezogenen Präparate 2c. das Rückgriffsrecht auf die betreffende Apotheke vorbehalten, aus welcher er seine Präparate bezogen hat. Bei dem Verderben unterworfenen Arzneimitteln erlischt das Rückgriffsrecht, soweit es sich auf die Güte der bezogenen Waaren bezieht, nach zwei Monaten.

§ 49. Die vom Arzte verabreichten Arzneien sollen durch ihn nach Zusammensetzung und Dosirung täglich in ein besonderes Buch chronologisch eingetragen werden. Jede Arznei ist mit Datum, Namen des Arztes und Gebrauchsanweisung zu versehen. Arzneien zum innerlichen Gebrauche sollen Aufschriften auf weißem, solche zum äußerlichen Gebrauche auf rothem Papier tragen.

Arzneien dürfen nur vom Arzte selbst oder von patentirten Gehülfen bereitet und ausgegeben werden.

§ 50. Oeffentliche Anstalten, die unter Aufsicht des Staates stehen oder von ihm unterstützt werden, sollen, wenn an dem Orte öffentliche oder staatliche Apotheken bestehen, ihre Medikamente aus diesen beziehen und nicht aus ärztlichen Privatapotheken.

V. Bestimmungen über den Detailverkauf der Arzneistoffe.

§ 51. Arzneien dürfen nur in den öffentlichen Apotheken und in den vorschriftsgemäß eingerichteten Privatapotheken bereitet und im Detail abgegeben werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, nach Anhörung des Sanitätskollegiums, ob ein Stoff oder eine Zubereitung als Arznei zu betrachten und was im besonderen Fall als Detailverkauf zu verstehen ist.

§ 52. Vom Apotheker dürfen ohne ärztliche Verordnung — im Handverkauf — dem Publikum abgegeben werden:

1. alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, mit Ausnahme der in Tab. A und B aufgeführten;

2. zusammengesetzte Arzneimittel, die von den in Tab. A und B aufgeführten Stoffen weniger enthalten, als die Tab. C als Einzelmaximaldosis bezeichnet, oder die in eine Form gebracht sind, welche sie zum innerlichen Gebrauch ungeeignet macht;

3. die in Tab. D aufgeführten Stoffe.

§ 53. Alles Hausiren mit Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen ist untersagt.

Ebenso ist Jedermann, auch den Medizinalpersonen, das Feilbieten von Arzneiwaaren für Menschen oder Thiere in andern als ihren Berufslokalen, z. B. auf Märkten untersagt.

§ 54. In Ortschaften, welche keinen Arzt besitzen, und welche mindestens 10 Wegkilometer von einer Apotheke entfernt sind, kann die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, unter Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung ausnahmsweise auf Empfehlung des Regierungsstatthalters und der Gemeindebehörde den Verkauf der in Tab. E enthaltenen Artikel im Detail durch angemessene und gut beleumdete Krämer gestatten.

Die Verkäufer sind gehalten, die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen und dieselben nach Mitgabe der §§ 1, 2 und 4 dieser Verordnung zu verwahren.

Die Gemeindebehörde hat sich durch zeitweilige Untersuchung von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen und bei Vernachlässigung derselben der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, Anzeige zu machen.

Die Bewilligung kann von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

VI. Bestimmungen betreffend die Droguenhandlungen.

§ 55. Der Handel mit Arzneiwaaren im Großen wird neben den Apothekern auch den Droguisten gestattet.

Zur Führung einer Droguenhandlung mit oder ohne Laboratorium bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen.

§ 56. Die Bewerber um eine Bewilligung zur Führung einer Droguenhandlung haben beizubringen:

1. eine Empfehlung der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters,

2. den Nachweis über den Besitz der nöthigen chemischen und pharmazeutischen Kenntnisse zur Beurtheilung der Droguen.

Die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, ist befugt, von dem Bewerber die Ablegung einer Prüfung zu verlangen.

§ 57. Bei Errichtung einer Droguenhandlung, sowie bei Verlegung derselben in ein anderes Gebäude sind die Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligung (Gewerbegesetz) zu beobachten.

Dasselbe gilt im Falle eines Neubaues oder Umbaues.

§ 58. Mit dem Tode oder dem Austritt des Inhabers aus dem Geschäfte erlischt die Bewilligung; jedoch ist im ersteren Falle den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen die Fortführung mit Bewilligung der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, während eines Jahres auf eigene Verantwortung gestattet. Hat sich nach Ablauf dieser Zeit, welche von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, verlängert werden kann, kein geeigneter Bewerber gemeldet, so fällt die Bewilligung dahin.

§ 59. Die Bewilligung zur Führung einer Droguenhandlung kann von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich zeigt, daß der Inhaber den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt hat.

§ 60. Sämmtliche Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 10 dieser Verordnung gelten auch für die Droguenhandlungen.

§ 61. Den Droguisten ist verboten:

1. die Ausführung ärztlicher und thierärztlicher Verordnungen (Rezepte);

2. die Abgabe zusammengesetzter Arzneien, Tinkturen und Extrakten sowie der übrigen pharmazeutischen Präparate an die Inhaber von Privatapotheken;

3. der Detailverkauf der pharmazeutischen Präparate, der zusammengesetzten Arzneimittel und der Chemikalien der Pharmacopoea helvetica III, der medizinischen Spezialitäten und der Gifte und Separanden (Tab. A und B), mit Ausnahme der in Tab. D verzeichneten Stoffe, an das Publikum.

§ 62. Bei dem Engrosverkaufe von Giften und Separanden (Tab. A und B) haben sich die Droguisten an den Abschnitt VII dieser Verordnung zu halten.

§ 63. In jeder Droguenhandlung soll ein Exemplar dieser Verordnung aufliegen.

§ 64. Die Droguenhandlungen sind der Aufsicht der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, unterstellt, welche die Visitation derselben anordnet. Ueber das Resultat der Visitation soll ein Protokoll nach amtlichem Schema ausgefertigt und der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, jeweilen baldmöglichst eingereicht werden.

§ 65. Die Visitation der Droguenhandlungen wird einem Apotheker und einem andern hierzu befähigten Experten übertragen.

Jede Droguenhandlung soll wenigstens alle 6 Jahre einmal einer Visitation unterzogen werden. Visitationen können jederzeit (ohne vorherige Anzeige) von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, angeordnet werden.

Neu errichtete Droguenhandlungen unterliegen vor ihrer Eröffnung, schon bestehende Droguenhandlungen bei Handänderungen einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

Nachuntersuchungen haben, sofern sich solche als nothwendig herausstellen, auf Kosten der Geschäftsinhaber stattzufinden.

§ 66. Die zur Zeit in Betrieb stehenden Droguenhandlungen sind innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung derselben entsprechend einzurichten.

VII. Bestimmungen betreffend den Verkauf von Giften.

§ 67. Die in Tab. A und B dieser Verordnung enthaltenen oder nach Analogie dahin gehörenden Stoffe — die Gifte im engeren und weiteren Sinne — dürfen nur von den in § 69 bezeichneten Personen verkauft werden und zwar nur an die gemäß dieser Verordnung berechtigten Personen.

§ 68. Von dieser Bestimmung ausgenommen und zu technischen Zwecken dem freien Verkehr überlassen sind die in Tab. D dieser Verordnung genannten Stoffe.

§ 69. Zum Verkaufe der Gifte sind einzig berechtigt:

1. die Inhaber öffentlicher Apotheken und Privatapotheken,

2. die Droguisten (soweit nicht durch § 61 beschränkt).

§ 70. Die Aufbewahrung und die Bearbeitung der Gifte hat den §§ 8 und 14 dieser Verordnung zu entsprechen.

§ 71. Der Verkäufer von Giften hat die Pflicht, den Empfänger zur Vorsicht zu mahnen und das Gift, wo es angeht, in eine Form zu bringen, welche Mißgriffe unmöglich macht, und zwar auch in denjenigen Fällen, wo es sich um giftige Stoffe handelt, welche gemäß § 68 dieser Verordnung dem freien Verkehr überlassen sind.

Jede abgegebene Menge des Giftes muß auf der Aufschrift den Namen des Verkäufers und die Art des verabreichten Giftes, sowie die Bezeichnung „Gift“ tragen.

Zum Zwecke des Transportes im Großen und im Kleinen soll der Verkäufer oder Versender giftige oder sonst gefährliche Stoffe sorgfältig verpacken, so daß jeder Verlust vermieden wird, und die Sendung auch in deutlicher Schrift als „Gift“ oder als „gefährlich“ bezeichnen.

§ 72. Die Befugniß zum Ankauf einer der in § 67 verzeichneten Substanzen wird erlangt durch

1. das Rezept eines patentirten Arztes,

2. ein Giftpatent,

3. einen Giftschein.

§ 73. Gewerbetreibende, welche in der Ausübung ihres Berufes regelmäßig Gift gebrauchen, haben sich um ein Giftpatent zu bewerben.

Das Giftpatent wird auf folgende Ausweise hin durch das Regierungsstatthalteramt ausgestellt:

1. Empfehlung der Ortspolizeibehörde;

2. Bezeichnung der verlangten Gifte mit Angabe des Zweckes;

3. Garantie für entsprechende Verwahrung und Behandlung der verlangten Gifte.

Eine Verwendung des Giftes zu andern als den angegebenen Zwecken ist ausdrücklich verboten. Jedes Patent ist mit den Ausweisen der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, zum Visiren und Kontroliren einzusenden. Ohne das Visum dieser Behörde ist das Patent ungültig.

§ 74. Der Verkauf von Zubereitungen zur Vertilgung von Insekten oder anderen schädlichen Thieren ist, sofern sie von den in § 67 genannten Substanzen enthalten, einzig den autorisirten Giftverkäufern und zwar nur mit besonderer Genehmigung der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, gestattet.

Letztere soll den Verkauf solcher Zubereitungen nur dann bewilligen, wenn deren Form und Aussehen eine Verwechselung mit genießbaren Substanzen nicht befürchten läßt.

Die berufsmäßigen Vertilger von Mäusen, Ratten und dergleichen, welche in Ausübung ihres Berufes Gift brauchen, haben sich um ein Giftpatent, gemäß § 73, zu bewerben.

§ 75. Um sich von der richtigen Verwahrung der Gifte zu überzeugen, kann der Regierungsstatthalter eine Expertise anordnen. Im Fall von fahrlässiger Verwahrung oder Behandlung von Giften soll er, wenn eine erste Warnung oder Bestrafung fruchtlos war, das Giftpatent ohne Entschädigung zurückziehen. Die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 76. Das Giftpatent ist auf die Dauer von nicht mehr als 4 Jahren auszustellen, nach deren Ablauf es erneuert werden kann.

Dasselbe ermächtigt die autorisirten Giftverkäufer, dem Inhaber oder seinem schriftlich bezeichneten Stellvertreter die darin bezeichneten Stoffe gegen Empfangschein abzugeben.

§ 77. Mehrjährigen und gut beleumdeten Personen, welche zu einmaligem Gebrauche Gift bedürfen, hat die Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts unentgeltlich einen Giftschein nach beigedrucktem Formular B auszustellen, den der Verkäufer als Beleg aufbewahren soll.

§ 78. Die in § 76 vorgeschriebenen Empfangsscheine, sowie die Giftscheine sollen vom Verkäufer während wenigstens 10 Jahren geordnet und kontrolirt aufbewahrt werden. Bei Handänderungen gehen sie mit der nämlichen Verpflichtung an die Geschäftsnachfolger über.

§ 79. Der Inhaber eines Giftpatentes oder Giftscheines soll dieses Aktenstück keiner anderen Person zur Benutzung überlassen, und ebensowenig das vermittelst desselben empfangene Gift.

§ 80. Die Formulare für die Giftpatente und die Giftscheine werden von der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, den Regierungsstatthaltern abgegeben. Die Ortspolizeibehörden erheben die Giftscheine bei den Regierungsstatthaltern.

VIII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 81. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der im Eingang angeführten Gesetze. In Widerhandlung gegen dieselbe verkaufte Gifte sind gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen in Beschlag zu nehmen.

§ 82. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

§ 83. Durch dieselbe werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die öffentlichen und Privatapotheken vom 18. April 1867;

2. die Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften vom 18. April 1867.

Von den folgenden Tabellen entspricht A. Venena Gifte der Tab. IV der Pharmacopoea helvetica III unter Aufnahme von Kalium cyanatum Cyankalium, B. Separanda (die einschlägigen Arzneimittel sollen durch Aufschriften mit rother Schrift auf weißem Grunde bezeichnet sein) der Tab. III und C. Maximaldosen der Tab. V Pharmacopoea helvetica III. Die beiden letzten Tabellen lauten:

Tabelle D.

Enthaltend diejenigen Arzneistoffe, welche als technische Artikel oder als einfache und ungefährliche Arzneimittel, oder Cosmetica, sowohl Apothekern als Droguisten im Handverkauf auch im Detail zu verabfolgen gestattet sind. (§§ 53 und 61, Alinea 3.)

Aether, Alaun, Alkohol (absoluter), Bleiessig, Bleiglätte, Bleiwasser, Bleiweiß, Bittersalz, Borax, Borsäure, Brausepulver (englische), Carbolsäure (rohe), Chlorkalk, Citronensäure, Collodium, Crésole (Lysol ꝛc.), Dextrin, Essigsäure (verdünnte), Gerbsäure, Glaubersalz, Glycerin, Heftpflaster, Hefttaffet, Hoffmannstropfen, Kampfergeist, Kölnisches Wasser, Kreolin, Kupfervitriol, Lanolin, Magnesia (kohlensaure), Mennige, Münzengeist, Münzenpastillen, Naphthalin, Natron (doppeltkohlensaures), Natronpastillen, Oele (ätherische und einfache fette, mit Ausnahme der in Tab. B. aufgeführten), Potasche (gereinigte), Salmiak, Salmiakgeist, Salpeter, Salpetersäure (rohe), Salicylsäure, Salzsäure (rohe), Santoninpastillen, Schwefelsäure (rohe), Seifen, Seifengeist, nicht medizinische Syrupe (wie Himbeersyrup, Maulbeersyrup, Zuckersyrup), Soda (gereinigte, krystallisirte), Triebsalz, Vaseline, Vegetabilien (einfache vegetabilische, animalische und mineralische Droguen mit Ausnahme der in Tab. A. und B. aufgeführten), Wasserglas, Weinstein, Weinsteinsäure.

Tabelle E.

Verzeichniß der Arzneimittel, welche durch Krämer in abgelegenen Ortschaften verkauft werden dürfen. (§ 54 der Verordnung.)

Bittersalz, Dießbachbalsam, Eibischsalbe, Glaubersalz, Glycerin, Heftpflaster, Kampher, Laxierthee, Kropfpulver, Kropfsalbe, Hoffmannstropfen, Mutterpflaster, Melissengeist, Salpetergeist (süßer), Salmiakgeist, Seifengeist, süße Essenz, Wurmzeltchen mit Santonin, Zahnwehtropfen und -Pflaster.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Vom 6. März 1895.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in letzter Zeit in mehreren Fällen durch Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg in bayerische Grenzbezirke eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Artikels 6 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg ist verboten.

2. Die voranstehend in Ziffer 1 getroffene Verfügung erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons.

München, den 6. März 1895.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Oesterreich.[1]) Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 14. Februar 1895.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 56.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle														
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Influenza, Typhus der Pferde			Schweinerothlauf.		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Christiania . . .	1	—	—	—	—	—	3	5	7	—	—	—
Akershus . . .	1	2	2	—	—	1	26	18	15	22	5	4
Smaalenene . . .	—	1	1	2	1	—	13	22	16	13	3	—
Buskerud . . .	1	2	—	—	2	1	6	3	14	3	8	2
Jarlsberg und Laurvik	—	3	3	—	—	—	3	—	—	14	2	5
Hedemarken . . .	2	—	—	1	1	2	—	—	—	3	5	12
Christians	—	—	—	1	3	—	27	17	14	9	3	1
Bratsberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1
Nedenäs	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Lister u. Mandal	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	1	—	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Bergenhus .	3	5	7	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Bergen	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim .	1	—	4	2	3	4	—	2	—	11	12	11
Nord-Drontheim	5	—	1	—	—	2	—	—	—	12	14	11
Nordland	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen Fälle	17	18	24	14	17	12	78	67	66	89	54	48
Zahl der Bestände	13	18	22	13	16	10	49	42	38	77	42	38

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Akershus im Oktober 1 Fall, Nord-Bergenhus 2. Brafot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Nord-Bergenhus im Oktober 4, im November 8 Fälle; Stavanger im November und Dezember je 3 Fälle; Nordland im Dezember 5 Fälle. Bösartige Klauenseuche der Schafe: Stavanger im Oktober 5 Fälle.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 840.

des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Posen, Magdeburg, Merseburg und Hildesheim im Königreiche Preußen;
2. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Herzogthume Anhalt.

Diese Verbote treten an die Stelle der mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner l. Js. erlassenen Verbote.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. (Rundschreiben, betr. die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande. Vom 13. Februar 1895. (Bulletin Nr. 3 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.)

Es sind in letzter Zeit Versuche gemacht worden, frisches mit Borax konservirtes Fleisch amerikanischer Herkunft unter der Bezeichnung „gesalzen und geräuchert" zur Einfuhr zu bringen und damit die grenzthierärztliche Kontrole zu umgehen.

Wir nehmen hiervon Veranlassung Sie neuerdings anzuweisen, dem revidirten Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 (s. Bulletin Nr. 23, 1893) in allen seinen Theilen genaueste Nachachtung zu verschaffen. Alle Fleischsendungen sind gemeinschaftlich mit den Zollbeamten auf ihren Inhalt zu prüfen. Sendungen, welche den bestehenden Vorschriften nicht nach jeder Richtung hin entsprechen, — folglich auch alles mit Borax oder mit andern Vorpräparaten konservirte Fleisch — sind rücksichtslos von der Einfuhr auszuschließen. Von den verfügten Rückweisungen ist dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement beförderlich und unter Angabe der jeweiligen Gründe Mittheilung zu machen.

An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Frankreich. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 24. Februar 1895.

Le ministre l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux et le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Considérant que des maladies contagieuses qui n'existent pas en France sévissent dans les Etats-Unis d'Amérique sur les animaux de l'espèce bovine, et que, des cas en ayant été constatés sur les animaux importés de ce pays en Europe, il y a lieu de prendre des mesures pour prévenir l'introduction de ces maladies sur notre territoire;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Arrête:

Art. 1er. L'importation en France et le transit des animaux de l'espèce bovine provenant des Etats-Unis d'Amérique sont interdits par nos frontières de terre et de mer, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Toutefois les animaux de l'espèce bovine qui auront été expédiés des Etats-Unis avant le 24 février 1895 seront admis à l'importation en France sous réserve d'être présentés dans les conditions réglementaires fixées pour l'admission en France des animaux importés.

Art 2. Le préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 24 février 1895.

signé: Gadaud.

Rechtsprechung.

In der Beilage zu den „Veröffentlichungen" werden fortan außer den Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz auch die auf andere Gegenstände bezüglichen Entscheidungen, welche bisher unter der vorstehenden Ueberschrift Aufnahme fanden, abgedruckt werden. Dies soll in einer Weise geschehen, welche es ermöglicht, jeden Band der Beilage so binden zu lassen, daß der Zusammenhang der Entscheidungen über Nahrungsmittel 2c. nicht unterbrochen wird.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften und Kongressen.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1895/96 ist vom Reichstage am 18. Februar d. J. in zweiter Lesung angenommen worden. Derselbe schließt mit einer

Gesammtausgabe von 266 435 ℳ; die Mehrforderung beträgt 28 305 ℳ. Davon entfallen auf

Titel 2. Mehr an Besoldungen nach dem Stande vom 1. Juli 1894 in Folge Einführung der Dienstalterszulagen . .		1 100 ℳ
Zugänge: 1 technischer Hülfsarbeiter .		2 100 =
2 Bureaubeamte		4 200 =
	zus.	7 400 ℳ

In Betreff der Zugänge wird bemerkt:

„1 technischer Hülfsarbeiter. Der Umfang der Geschäfte im Laboratorium des Gesundheitsamts hat derart zugenommen, daß in demselben neben 5 etatsmäßigen technischen Hülfsarbeitern dauernd 7 remuneratorisch besoldete, darunter 4 zur Dienstleistung kommandirte Militärärzte, sowie ferner etwa 4 freiwillige Hülfsarbeiter beschäftigt sind. Es liegt im Interesse des Dienstes, die für den Betrieb des Laboratoriums nöthigen Kräfte, welche sich als besonders befähigt erwiesen und mit den im Gesundheitsamt üblichen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht haben, durch feste Anstellung dem Amt zu erhalten. Bei den eigenartigen Aufgaben der Behörde ist es nicht nur schwierig, im Falle eines Personenwechsels geeignete Ersatzkräfte zu gewinnen, sondern die Arbeiten selbst werden dadurch bedeutend geschädigt, da es, wie z. B. bei den Branntwein-Denaturirungsarbeiten, langer Zeit und vieler Studien bedarf, um sich in die betreffende Materie einzuarbeiten. Es ist daher eine Stelle neu in den Etat eingesetzt worden.

2 Bureaubeamte. Die neben dem Bureauvorsteher angestellten 11 Bureaubeamten vermögen die in steter Zunahme begriffenen Arbeiten des Bureaus nicht mehr zu bewältigen. Dies hat im Laufe der Zeit dahin geführt, daß die Mitglieder des Amts in erheblichem Umfange auch solche Arbeiten übernehmen müssen, welche an und für sich von Bureaubeamten zu erledigen sein würden. In Folge dessen werden die Mitglieder in unerwünschter Weise von ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit abgezogen, auch treten bei Erledigung der laufenden Geschäfte nicht selten unliebsame Verzögerungen ein. Ein großer Theil der in Rede stehenden Arbeiten, wie die Aufstellung der Pockenstatistik, die Zusammenstellung der Berichte über die Impfstoffgewinnungsanstalten, die Impfstatistik, die Zusammenstellung der Bevölkerungsvorgänge des In- und Auslandes, die Heilanstaltsstatistik u. s. w. erfordert aber eine längere Erfahrung und Uebung, so daß mit denselben nur dauernd angestellte Beamte betraut werden dürfen.

Ferner besteht das Bedürfniß, die Beschaffung und Verwaltung der für die Laboratorien erforderlichen Vorräthe an Chemikalien, Nährlösungen und dergleichen in einer Hand zu vereinigen, um unnöthige Ankäufe zu vermeiden und eine sachkundige Prüfung der gelieferten Waaren sicher zu stellen. Auch bei diesen Geschäften würde ein häufiger Wechsel in der Person mit Nachtheilen verknüpft sein, es erscheint daher geboten, dieselben einem fest angestellten Beamten (Materialienverwalter) zu übertragen.

Demgemäß sind zwei Bureaubeamte in Zugang gestellt."

In Titel 3 sind für die neuen Stellen 1980 ℳ Wohnungsgeldzuschüsse und in Titel 5 in Folge Vermehrung der Stellen bei Titel 2 (3 . 75 ℳ) = 225 ℳ zu außerordentlichen Remunerationen mehr ausgeworfen.

Bei Titel 4 „zur Remunerirung von Hülfsleistungen" ist der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten drei Etatsjahren mit 26 700 ℳ, also mehr 6700 ℳ, und bei Titel 6 (zu Amtsbedürfnissen 2c.) ebenso 70 000 ℳ, mithin mehr 12 000 ℳ eingesetzt worden.

Im Etatsjahr 1895/96 ist das System der Dienstalterszulagen auch auf die Mitglieder ausgedehnt worden; dieselben werden künftig im Gesundheitsamte und den, mit diesem gleichstehenden, dem Reichsamte des Innern unterstellten Behörden von 3 zu 3 Jahren um je 500 ℳ (das letzte mal um 400 ℳ) im Gehalte aufrücken, sodaß sie nach einer Dienstzeit von 15 Jahren das Höchstgehalt beziehen.

Ferner ist unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern unter Kapitel 3 Titel 8 zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Gesundheitsamt die zweite Rate in Höhe von 700 000 ℳ mit nachstehender Erläuterung ausgeworfen worden:

„Zu den Gründungsarbeiten für das Laboratorium und den Thierstall, sowie zu den Gründungsarbeiten für die Umfassungsmauern des Verwaltungsgebäudes des Gesundheitsamts sind im vorigen Etat die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden.

Im zweiten Baujahre (1895/96) sollen die Gründungsarbeiten für das Verwaltungsgebäude zu Ende geführt und die sämmtlichen Gebäudetheile im Rohbau fertig gestellt werden.

Hierzu sind 700 000 ℳ erforderlich.

Nach den Bauplänen und Kostenanschlägen beziffern sich die gesammten Baukosten auf 1 673 000 ℳ, wovon

auf das Verwaltungsgebäude . .	750 000 ℳ
= = Laboratorium	637 400 =
= den Thierstall und das Kesselhaus	119 500 =
und auf Nebenanlagen	166 100 =

entfallen."

Bei der zweiten Berathung des Etats fragte der Abgeordnete Dr. Lingens an, wie das Gesundheitsamt nach seinen Erhebungen und Untersuchungen die Frage beurtheile, ob die gewöhnlichen Begräbnißstätten, unsere Friedhöfe, irgend wie als gesundheitsschädlich angesehen werden können oder nicht. Hierauf antwortete der Kommissar des Bundesraths, Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Köhler:

„Es ist sehr dankenswerth, daß der Herr Vorredner seinem Interesse für das Gesundheitsamt überhaupt und insbesondere für dessen Arbeiten auf dem Gebiet des Beerdigungswesens Ausdruck gegeben hat. Seit dem Jahre 1893 sind in umfassender Weise Versuche eingeleitet worden, um festzustellen, wie die Ansteckungskeime übertragbarer Krankheiten der Menschen sich den Verwesungsvorgängen gegenüber verhalten. Frühere Versuche, die mit kleinen Thierkörpern angestellt waren, scheinen nicht auszureichen, um die Frage definitiv zu entscheiden. Es ist deshalb dazu übergegangen worden, Körper größerer todter Thiere, welche entweder an bestimmten übertragbaren Krankheiten eingegangen waren, oder nachträglich mit den betreffenden Ansteckungsstoffen durchsetzt wurden, in ähnlicher Weise zu bestatten, wie das bei Bestattung der menschlichen Leichen der Fall ist. Durch das Entgegenkommen der Stadt Berlin ist es ermöglicht, auf ihren Rieselgütern Versuche in verschiedenen Bodenarten anzustellen. Die Versuche dehnen sich nach einem bestimmten Plane, der im voraus ausgearbeitet wurde, über etwa zwei Jahre aus, und es ist zu erwarten, daß im Oktober d. Js. die letzten Ausgrabungen stattfinden werden. Darauf wird das gewonnene Material wissenschaftlich verarbeitet werden, und es steht zu hoffen, daß zum Beginn des Jahres 1896 etwa das Ergebniß dieser Arbeit der Oeffentlichkeit wird übergeben werden können.

Auf die Resultate der Einzelversuche selbst jetzt einzugehen, darf ich mir versagen, weil man nicht weiß, in wie weit die noch weiter zu erwartenden Resultate mit den bisher gewonnenen in Einklang stehen oder sie modifiziren werden."

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde dann noch im Anschluß hieran die Frage der Feuerbestattung besprochen.

VIII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest.

In der am 9. September 1894 abgehaltenen Schlußsitzung sind nachstehende Beschlüsse angenommen bezw. zur Kenntniß genommen worden.

I. Angenommene Beschlüsse.

A. Hygiene.

I., II. und V. Sektion. Bericht der internationalen Diphtherie-Kommission an den hygienischen Kongreß in Budapest.

Auf dem in London abgehaltenen internationalen Kongreß für Hygiene wurde die Frage aufgeworfen: „Ob es nicht rathsam wäre, sämmtliche Regierungen zu ersuchen, Studien über die Aetiologie der Diphtherie zu veranlassen." Mit Rücksicht auf diesen ausgesprochenen Wunsch stellt das Subkomité folgenden Antrag zur Annahme:

Die am Kongresse anwesenden Vertreter verpflichten sich, dahin zu wirken, daß ihre Regierungen alle auf die Aetiologie der Diphtherie bezüglichen Studien ihrerseits befördern, unterstützen resp. ermuntern werden, ferner daß alle daraufbezüglichen Dokumente gesammelt in Druck gelegt und dem nächsten hygienischen Kongresse vorgelegt werden.

Sie verpflichten sich ferner, die Aufmerksamkeit der Regierungen allsogleich auf folgende Anträge der französischen Kommission zu lenken, welche dieselbe zur Bekämpfung der Diphtherie stellte:

I. Dispositionen, welche Gegenstand administrativer Verordnungen bilden.

1. Die Diphtherie ist eine ansteckende Krankheit; ihre Anmeldung soll obligatorisch sein.

2. Diphtheriekranke sollen isolirt werden.

3. Die administrative Sanitätsbehörde hat die Orte, wo sich Diphtheriekranke befinden, sowie deren Wäsche, Kleider und Bettzeuge zu desinfiziren, auch soll hierbei das Spielzeug sowie alle Handwerkzeuge, welche die Kranken benützten, mit desinfizirt werden.

Während dem Verlaufe der Krankheit soll alle Wäsche der Kranken desinfizirt werden, ehe selbe zum Waschen hinausgegeben wird.

4. Sämmtliche Transportmittel, welche zur Beförderung der Kranken benützt wurden, sind nach jedem Gebrauch zu desinfiziren.

5. Die von der Diphtherie geheilten Kinder sind so lange zurück zu behalten, bis der Arzt ihnen den Schulbesuch erlaubt.

6. Die Kinder jener Schule in welcher ein Diphtheriefall vorgekommen ist, sind eine gewisse Zeit hindurch unter ärztlicher Aufsicht zu halten.

Alle jene Kinder, welche an Halsentzündung leiden, sind von der Schule fern zu halten. Die ärztliche Aufsicht über die Geschwister der erkrankten Kinder soll mit besonderer Strenge durchgeführt werden.

II. Wünsche.

1. Zur erfolgreichen Behandlung der Diphtherie ist es nöthig, daß dieselbe so rasch wie möglich diagnostizirt werde. Der Beginn der Krankheit ist oft leichter zu erkennen, wenn der Rachen der Kinder öfter untersucht wird. Es wäre die Pflicht der Mütter, diese Untersuchung täglich vorzunehmen und die Kinder von früher Jugend an daran zu gewöhnen.

Diese Sanitätsmaßregel wäre mittelst der Presse, Instruktionen und durch die Lehrer und Lehrerinnen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

2. Die frühere und sichere Diagnose der Diphtherie ist nur durch bakteriologische Untersuchung möglich; die Aerzte wären daher aufzufordern, stets diese Methode anzuwenden.

3. Das antidiphtheritische Serum ist als Prophylaktikum und als Heilmittel zu empfehlen.

I., II. und III. Sektion. Dr. Kuborn's Antrag, unterstützt durch die Herren Chantemesse, Martin, Rusch und Berger.

Der Kongreß macht die Regierungen dringend aufmerksam auf die große Wichtigkeit der möglichst raschen Inslebenrufung jener Vorschläge, welche von den verschiedenen europäischen Mächten auf der Dresdener Sanitäts-Konferenz, mit Bezug auf die allsogleiche amtliche Anmeldung eines jeden Cholerafalles, angenommen wurden.

II. Sektion. Dr. A. F. Martins Antrag unterstützt von den Herren Korányi, Pagliani, Vallin und Smith.

Es ist nothwendig, daß der Staat und die Gemeinde die Frage der öffentlichen Desinfektion regle.

Das diesbezügliche Regulative soll Folgendes enthalten:

1. die Wahl der Desinfektionsmethode,

2. das zur Durchführung derselben nöthige Verfahren,

3. die Instruirung des zur Durchführung nöthigen Personales.

Die Desinfektions-Dampfmaschinen sollen, sowie die Dampfmaschinen unter behördlicher Kontrole gestellt sein, wodurch deren Brauchbarkeit gesichert würde; zu diesem Zwecke wären dieselben vor dem Gebrauche mit einem bestimmten Stempel zu markiren.

Die Desinfektions-Apparate sollen folgende Eigenschaften besitzen:

1. Der Wärmegrad soll kein variabler sein, oder höchstens bis zu 1° C variiren, sowohl in allen Theilen des Apparates, als auch in allen darin behandelten Objekten.

2. Die desinfizirten Objekte sollen nach der Operation keine bedeutende Aenderung in ihrer Konsistenz bei der dynamometrischen Untersuchung, gegenüber der Widerstandsfähigkeit vor der Operation zeigen.

3. Die Farbe der Gewebe darf durch die Vornahme der Desinfektion nicht leiden.

4. Die Desinfektions-Apparate sollen mit Markir-Vorrichtung versehen sein, deren Blätter jederzeit von der kompetenten Behörde kontrolirt werden können.

IV. Sektion. Dr. Lehmann & Dr. Kétli.

Die Frage der Kasernenarbeiterwohnungen oder des Baues nach Cottage-Systeme ist dermaßen wichtig, daß sie nur nach erforderlichen Vorarbeiten zu lösen wäre und soll deshalb die Frage als Sektionsreferat für den nächsten Kongreß ausgesetzt werden.

IV. Sektion. Dr. Béla Aymann.

Mit Hinsicht darauf, daß 61% der in den Fabriken vorkommenden Verletzungen zufolge Genusses geistiger Getränke verursacht werden, solle die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diesen Umstand gelenkt werden und beantragt die Sektion, daß es durch möglichst herabzusetzende Preise der weniger schädlichen geistigen Getränke, wie z. B. des Bieres, und dem gegenüber durch hochgradige Hebung der Preise der Branntwein-Getränke erschwert werde, zu diesen Getränken zu gelangen.

IV. Sektion. Dr. Havas.

Der VIII. internationale hygienische und demographische Kongreß möge nachfolgende Reformvorschläge bei den respektiven Staaten in Vorschlag bringen:

1. einheitliche Regelung der Prostitution;

2. die Belehrung und Aufklärung der Arbeiter über das Wesen der Syphilis und der venerischen Erkrankungen durch populär gehaltene billige Broschüren;

3. in den Bestimmungen der Krankenkassen ist die Syphilis und die venerische Erkrankung den übrigen Erkrankungsarten gleich zu stellen;

4. die unentgeltliche Behandlung dieser Erkrankungen in den Spitälern und unbeschränkte Aufnahme der einer spitalmäßigen Behandlung Bedürftigen:

5. zu diesem Behufe, zur Beschaffung des nöthigen Kapitals, zur Errichtung neuer Spitäler soll eventuell der Staat die Krankenpflege-Steuer von 1/4 bis 1/2 % nach der Staats-Steuer einheben können.

IV. Sektion. Jehérvári.

Zur Verminderung der Beschädigungen ist es erforderlich:

1. daß die Schutzvorrichtungen nach Bedarf vermehrt und nach den neuesten Erfahrungen modifizirt werden;

2. daß die gesetzmäßige Kontrole unnachsichtig durchgeführt werde;

hauptsächlich ist aber dahin zu wirken

3. daß die Gewerbetreibenden in Betreff der Vermeidung der Beschädigung gehörig unterrichtet werden, damit dadurch die traurig große Zahl der Beschädigung durch Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit oder Leichtsinn vermindert werde.

IV. Sektion. Kraft.

Die Regierungen werden ersucht, den hygienischen Zuständen der Kleingewerbe-Arbeiter eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Sektion.

Im Hinblick darauf, daß die internationale Vergleichung der Kindersterblichkeit sehr schwierig, ja in Folge der verschiedenartigen Aufarbeitungsweise der statistischen Daten oft geradezu unmöglich ist: erachtet es die Sektion für überaus wünschenswerth, daß wenigstens die Hauptdaten der Kindersterblichkeit in allen Staaten nach einem einheitlichen Plane veröffentlicht werden.

Behufs Prüfung und eventueller Durchführung dieses Antrages schlagen wir vor, daß derselbe an die internationale Kommission des Kongresses zu leiten wäre, um eine aus sechs Kinderärzten und sechs Demographen bestehende Kommission einzusetzen, welche dem nächsten Kongresse diesbezüglich einen Bericht vorzulegen hätte. Seitens der kinderärztlichen Sektion werden für diese Kommission vorgeschlagen:

Herr H. A. Albutt, M. R. C. P.	Leeds.
" Prof. Dr. Alois Epstein,	Prag.
" Dr. Jusius Eröß,	Budapest.
" Dr. F. Ledè,	Paris.
" Dr. Montefusco Alfonso,	Neapel.
" Dr. L. Pfeiffer,	Weimar.

VI. Sektion. Prof. Hueppe.

I. Daß zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes in der Hygiene an allen Hochschulen:

1. ordentliche und ausreichend dotirte Lehrstühle für Hygiene errichtet und
2. mit zweckentsprechenden und ausreichend dotirten Instituten und Arbeitsräumen ausgerüstet werden und daß
3. die Hygiene als obligater Gegenstand in die ärztliche Prüfung eingereiht werde.

II. Zur Verbreitung hygienischer Kenntnisse in allen Stufen des Unterrichts ist die Schaffung von Schulämtern und ein zweckentsprechender, am besten von solchen Aerzten ertheilter Unterricht in der Hygiene, an den Lehrerbildungsanstalten nothwendig.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für das Jahr 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 913.)

Den 43 Vereinen gehörten 7663 Mitglieder gegen 7671 im Vorjahr an. Von je 1000 Beiträge leistenden Mitgliedern erkrankten 667,7 mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 12,7 Tagen. Einschließlich der 120 zu Beginn des Jahres im Bestande verbliebenen wurden 5117 Kranke verpflegt, von denen 4891 als genesen, 58 durch Tod, 45 wegen anderer Ursachen in Abgang kamen, sodaß der Endbestand 123 betrug. Die Ausgaben für Krankenversorgung einschl. der Begräbnißkosten-Beiträge beliefen sich auf 212 012,63 ℳ oder für jedes Mitglied auf 27,66 ℳ. Dieselben setzten sich zusammen aus 41 632,80 ℳ für Aerzte (5,43 ℳ auf jedes Mitglied), 63 494,84 für Medikamente und Bandagen (8,28), 73 848,96 für Krankenlöhne (9,64), 20 704,08 für Verpflegungskosten (2,70), 12 331,95 ℳ für Begräbnißkostenbeiträge (1,61). Für Pensionen wurden 238 582,23 ℳ (31,13) verausgabt, und zwar an Invaliden 128 277,58 (16,74), Wittwen 97 511,23 (12,72) und an Waisen 12 793,42 (1,67), ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 11 932,50 (1,56) ℳ, für die Verwaltung 21538,46 (2,81). Der Gesammtsumme der rechnungsmäßigen Ausgaben von 484 065,82 (63,16) ℳ standen an rechnungsmäßigen Einnahmen 663 562,54 (86,59) ℳ gegenüber, sodaß letztere einen Mehrbetrag von 179 496,72 (23,43) ℳ ergaben.

Im Laufe des Berichtsjahres betrug der Zugang an Vereinsmitgliedern 1514, der Abgang dagegen 1522. Ausgeschieden sind 1315 Personen, invalide geworden 129, gestorben 78, darunter verunglückt 25. Das durchschnittliche Alter der lebenden ständigen Mitglieder war 38,21 Jahre und der gestorbenen ständigen Mitglieder 47,45 Jahre. Auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder trafen 8,56 Invaliden, 13,56 Wittwen, 5,18 Waisen. Die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes war 5, des Wittwenstandes 14, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt in den Invalidenstand 55, in den Wittwenstand 49 Jahre.

Belgien. Thätigkeit der Landeszentralimpfanstalt (Office vaccinogène central de l'état) im Jahre 1892 nach dem dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erstatteten Bericht der Kommission zur Ueberwachung des Impfgeschäfts. (Moniteur belge 1893 S. 2059.)

Von 137 in der Anstalt geimpften Kälbern konnten 129 zur Lymphabnahme verwendet werden. Es wurden auf 17 215 Bestellungen 645 068 Lymphportionen, d. i. 128 926 Portionen mehr als im Jahre 1891, abgegeben. Es liefen über die Verwendung der Lymphe 7145 Berichte ein. Dieselben wiesen 77 949 Erstimpfungen (davon 98, 93% mit Erfolg) und 69 237 (56,7%) Wiederimpfungen nach. Nach den der Anstalt erwachsenen Ausgaben berechnete sich der Preis der einzelnen Lymphportion auf 0,029 cent., während der Betrag sich im Jahre 1891 auf 4 und im Jahre 1890 auf 5 cent. beziffert hatte.

In dem letzten Jahrzehnt wurden insgesammt auf 110 815 Bestellungen 3 202 634 Lymphportionen abgegeben; 98,01% der Erstimpfungen und 54,31% der Wiederimpfungen waren erfolgreich.

Serbien. Nahrungsmittelfälschungen. (Revue intern. d. falsifications 1894. Livr. 12. S. 195.)

Es wurden in der Zeit vom Oktober 1892 bis Oktober 1893 untersucht: 124 Milchproben, davon beanstandet 18 Proben; 13 Weine, davon beanstandet 1 Wein; 3 Essigproben, davon beanstandet 1 Probe; 16 Branntweine, davon beanstandet 2 Branntweine; 18 Olivenölproben, davon beanstandet 10 Proben; 11 Zimmtproben, davon beanstandet 4 Proben; 18 Proben Pfeffer, davon beanstandet 7 Proben; 21 Proben Paprika, davon beanstandet 7 Proben; 3 Proben Chokolade, davon beanstandet 1 Probe; 2 Rahmproben, welche alle beide beanstandet wurden, und 4 Mineralwasserproben, von welchen 1 Probe Veranlassung zur Beanstandung gab. — Außerdem wurden auf Veranlassung der Zollbehörde 978 Weinproben untersucht. Von diesen wurden 110 Proben beanstandet, weil sie zu stark gegipst oder geschwefelt, oder verdünnt, oder sonst verdorben waren. Endlich wurden auch Weine aus Semendria, Kruschewaz, Kragujevaz u. s. w. beanstandet, welche nicht mehr als 1 bis 2% Alkohol und selbst gar keinen Alkohol enthielten. Darunter befanden sich Weine, welche einen Zusatz von Zucker oder Saccharin erhalten hatten und mit Anilinfarbe gefärbt worden waren. Zwei derart gefälschter Weine enthielten Blei.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hospital, 9. Bericht umfassend das Jahr 1892 des Alexander- —s für Männer in St. Petersburg. St. Petersburg 1893. 8°.

Jahresbericht, 14., des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Berlin 1894. 8°.

Jolly, F. Ueber Irrthum und Irrsinn. Rede. Berlin 1893. 8°.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, München,

Beobachtungs-Monate	Geborene				Gestorbene				Alter der Gestorbenen											
	Lebendgeborene			Todtgeborene					0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
	männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich								
Berlin (1 704 089 Einwohner.)																				
Januar . .	2139	2131	4270	153	1490	1377	2867	19,93	620	189	345	33	88	38	55	159	253	486	497	104
Februar .	1963	1943	3906	120	1218	1096	2314	17,77	540	136	286	15	90	21	46	159	199	401	355	66
März . . .	2102	2074	4176	138	1310	1169	2479	17,21	524	173	347	26	99	32	54	178	205	408	366	67
April . . .	2002	1873	3875	119	1301	1161	2462	17,65	499	181	332	28	79	24	56	159	220	435	401	48
Mai . . .	1967	1971	3938	137	1376	1232	2608	18,06	600	206	312	28	99	41	63	163	201	440	401	54
Juni . . .	1893	1892	3785	135	1283	1072	2355	16,84	566	211	296	29	71	30	55	137	191	398	317	54
Juli . . .	2145	1989	4134	129	1700	1520	3220	22,28	1307	322	333	34	82	31	43	150	169	380	323	46
August . .	2048	1931	3979	123	1785	1635	3420	23,67	1507	380	327	30	81	17	45	145	169	375	299	45
September	1974	1937	3911	152	1297	1058	2355	16,83	608	203	226	17	107	36	39	136	160	399	377	47
Oktober. .	1975	1846	3821	120	1183	1072	2255	15,53	465	142	275	16	88	30	57	156	201	397	364	64
November	2060	1822	3882	145	1181	996	2177	15,41	458	118	292	27	93	25	36	127	160	425	364	52
Dezember	2175	2012	4187	139	1294	1140	2434	16,63	527	159	317	29	88	32	48	143	186	406	416	83
Jahr 1894 . . .	24443	23421	47864	1610	16418	14528	30946	18,16	8221	2420	3688	312	1065	357	597	1812	2314	4950	4480	730
dar. außerehel.	3300	3097	6397	360																
München (393 000 Einwohner.)																				
Januar. .	562	548	1110	40	409	379	788	24,06	192	91	91	16	22	8	10	42	46	106	131	33
Februar .	518	518	1036	50	415	383	798	24,37	201	114	84	22	15	4	17	31	46	106	137	21
März . . .	609	512	1121	40	414	386	800	24,43	185	93	74	14	14	8	15	48	53	119	150	27
April . . .	563	539	1102	36	426	366	792	24,18	177	98	54	18	14	13	15	56	57	124	151	15
Mai . . .	583	620	1203	35	413	376	789	24,09	215	88	55	26	31	12	13	39	52	113	126	19
Juni . . .	602	569	1171	32	385	365	750	22,90	202	83	57	10	14	7	14	37	55	112	137	22
Juli . . .	624	553	1177	44	412	356	768	23,45	263	109	46	9	9	11	15	24	42	109	109	22
August . .	580	552	1132	43	421	388	809	24,70	282	128	54	16	7	6	14	36	56	99	93	18
September	606	527	1133	28	406	398	804	24,55	269	115	51	14	13	5	9	38	36	117	114	23
Oktober. .	624	617	1241	45	397	350	747	22,81	207	110	51	18	18	8	13	34	49	111	111	17
November	580	507	1087	46	379	305	684	20,89	203	76	53	17	13	4	9	36	33	114	107	19
Dezember	588	537	1125	33	402	352	754	23,02	179	82	80	22	10	8	15	36	43	113	150	10
Jahr 1894 . . .	7039	6599	13638	472	4879	4404	9283	23,62	2575	1187	750	202	180	94	159	457	568	1343	1516	252
dar. außerehel.	1999	1972	3971	184	Auf 100 Gestorbene:				27,74	12,79	8,08	2,18	1,94	1,01	1,71	4,92	6,12	14,47	16,33	2,71
Leipzig (401 251 Einwohner.)																				
Januar. .	625	594	1219	44	377	309	686	.	163	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	540	537	1077	46	282	269	551	.	127	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	581	567	1148	40	321	290	611	.	144	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	564	585	1149	34	318	257	575	.	135	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	587	590	1177	44	326	281	607	.	140	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	614	568	1182	42	293	240	533	.	115	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	669	575	1244	33	454	426	880	.	412	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	589	592	1181	36	494	388	882	.	453	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	634	585	1219	32	329	284	613	.	220	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober. .	623	574	1197	36	264	254	518	.	140	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	595	528	1123	29	253	244	497	.	124	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	642	562	1204	39	293	285	578	.	128	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1894 . . .	7263	6857	14120	456	4004	3527	7531	.	2301	663	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg (638 194 Einwohner.)																				
Januar. .	992	910	1902	60	548	436	984	.	208	77	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	839	856	1695	54	450	400	850	.	183	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	960	906	1866	77	521	404	925	.	200	74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	886	841	1727	58	530	416	946	.	202	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai. . . .	897	869	1766	51	517	434	951	.	221	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	885	823	1708	61	469	438	907	.	240	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	917	857	1774	45	583	447	1030	.	352	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	883	836	1719	57	589	475	1064	.	392	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	906	921	1827	60	467	366	833	.	222	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober .	931	923	1854	50	417	346	763	.	165	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	941	868	1809	65	413	348	761	.	177	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	947	894	1841	66	396	420	816	.	176	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1894 . . .	10984	10504	21488	704	5900	4930	10830	.	2738	849	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Für Berlin einschl. Lungenblutungen. — [2]) Für München einschl. aller Entzündungen der Athmungsorgane. — München 5 Fälle durch Vergiftung, 18 durch Ertränken, 17 durch Erhängen, 28 durch Erschießen und 7 anderer Art. — [9]) Desgl. 30. — [10]) Desgl. 6 von Genickstarre und 1 von Cholera. — [11]) Desgl. 2 von Hitzschlag.

Berlin, München, Leipzig und Hamburg im Jahre 1894.

Leipzig und dem Medizinalrath Dr. Reincke aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

	Masern und Röthein	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- und Brustfellentzündung	Lungenentzündg. nach Masern	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.[2])	Akute Darmkrankheiten[3])	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung[4])	Selbstmord[5])	Todtschlag u. Körperverl.
	18	27	4	127	11	33	3	—	11	13	4	6	80	412	293	10	133	83	19	1497	47	36	.
	13	18	5	131	6	39	5	1	10	9	7	2	69	318	229	8	71	84	30	1198	29	32	.
1	13	17	6	133	7	44	6	—	8	19	10	10	86	345	235	10	61	76	31	1287	34	40	.
3	19	22	—	126	7	38	5	1	8	14	8	4	75	397	225	4	64	85	42	1243	36	36	.
	17	29	8	128	6	22	7	1	7	9	11	2	93	378	185	15	58	145	70	1333	34	50	.
	15	20	12	90	6	22	2	2	7	7	11	1	63	307	185	18	36	158	117	1191	43	42	.
	34	25	5	67	4	31	6	2	8	9	11	2	82	295	196	22	23	429	567	1322	38	42	.
	17	27	7	90	2	25	3	—	2	13	6	3	81	274	147	16	23	560	759	1287	34	44	.
	8	34	5	129	5	17	8	2	8	3	10	4	82	279	138	6	28	209	104	1185	43	48	.
2	6	52	7	116	3	24	10	2	10	9	5	5	64	302	176	10	43	105	42	1178	39	45	.
	17	50	10	114	4	24	4	—	7	6	16	2	78	281	192	11	55	64	22	1163	21	36	.
	26	46	7	109	9	26	10	—	10	5	6	3	74	320	236	11	77	65	18	1309	35	32	.
6	203	367	76	1360	70	345	69	11	96	116	105	44	927	3908	2437	141	[6]) 672	2063	1821	[7]) 15 193	433	483	.
	28	5	.	30		5	—	—	.	1	.	2	24	105	.	.	129	56	3	386	2	10	2
	11	8	.	21		—	—	—	.	—	.	1	24	100	.	.	134	69	4	420	2	3	1
	1	2	.	22		1	1	—	.	—	.	1	34	128	.	.	102	76	5	407	7	12	1
	—	12	.	11		5	2	—	.	2	.	3	28	125	.	.	101	83	14	392	7	7	—
	2	2	.	30		6	—	—	.	3	.	3	26	115	.	.	76	102	18	394	8	4	—
	—	1	.	28		10	1	—	.	2	.	—	26	94	.	.	52	112	17	391	6	10	—
	—	1	.	17		15	3	—	.	—	.	5	15	85	.	.	65	164	48	338	6	6	—
	1	1	.	25		33	—	—	.	1	.	3	20	99	.	.	47	216	28	319	14	2	—
	—	2	.	27		28	2	—	.	2	.	1	20	65	.	.	50	212	33	345	10	6	1
	1	6	.	27		22	—	—	.	—	.	1	22	101	.	.	48	122	19	369	5	4	—
	8	10	.	24		17	—	—	.	2	.	1	20	96	.	.	59	105	6	323	6	6	1
	12	5	.	22		16	1	—	.	—	.	1	25	102	.	.	85	76	6	393	4	5	1
	64	55	.	284		158	10	—	.	13	.	22	284	1215	.	.	948	1393	201	4477	77	75	7
	0,69	0,59	.	3,06		1,70	0,11	—	.	0,14	.	0,24	3,06	13,09	.	.	10,21	15,01	2,16	48,22	0,83	0,81	0,08
	15	—	.	45	.	1	.	.	.	2	.	.	.	106	.	.	118	19	5	364	3	8	—
	4	1	.	36	.	2	.	.	.	6	.	.	.	86	.	.	74	25	3	302	5	7	—
	3	3	.	41	.	2	.	.	.	1	.	.	.	95	.	.	73	26	4	329	12	20	2
	2	—	.	39	.	1	.	.	.	3	.	.	.	88	.	.	75	38	8	302	8	11	—
	1	1	.	25	.	5	.	.	.	2	.	.	.	105	.	.	74	52	10	312	8	12	—
	5	2	.	22	.	5	.	.	.	1	.	.	.	84	.	.	53	42	15	280	7	17	—
	8	1	.	12	.	4	.	.	.	1	.	.	.	79	.	.	49	173	185	349	5	14	—
	7	2	.	10	.	3	.	.	.	3	.	.	.	64	.	.	43	206	173	351	6	13	1
	8	1	.	23	.	2	.	.	.	1	.	.	.	58	.	.	46	102	57	297	6	11	1
	4	5	.	21	.	4	.	.	.	2	.	.	.	69	.	.	67	47	14	269	4	12	—
	5	3	.	23	.	5	.	.	.	2	.	.	.	61	.	.	59	31	8	278	10	12	—
	10	2	.	40	.	4	.	.	.	2	.	.	.	90	.	.	51	27	2	334	9	7	—
	72	21	.	337		.	38	.	.	26	.	.	.	985	.	.	[8]) 782	788	484	3767	83	144	4
	4	15	.	35	.	6	5	—	.	4	.	.	.	142	.	.	119	16	3	587	23	25	—
	8	12	.	25	.	4	3	—	.	6	.	.	.	110	.	.	97	26	6	518	22	11	2
	23	10	.	27	.	4	1	—	.	3	.	.	.	129	.	.	93	31	2	532	43	27	—
	34	4	.	37	.	7	7	—	.	7	.	.	.	133	.	.	100	23	5	528	28	33	—
	54	3	.	44	.	4	1	—	.	5	.	.	.	101	.	.	113	25	4	543	31	23	—
	62	8	.	32	.	5	4	—	.	8	.	.	.	99	.	.	105	35	17	496	22	14	—
	37	8	.	35	.	3	2	—	.	6	.	.	.	85	.	.	92	93	33	568	41	27	—
	12	4	.	32	.	11	5	—	.	3	.	.	.	76	.	.	48	148	72	604	23	25	1
	8	17	.	37	.	9	2	—	.	5	.	.	.	108	.	.	67	44	16	483	21	16	—
	7	12	.	36	.	8	—	—	.	8	.	.	.	89	.	.	56	32	5	469	21	20	—
	1	11	.	22	.	12	6	—	.	6	.	.	.	91	.	.	93	16	3	452	33	15	—
	—	10	.	23	.	9	1	1	.	6	.	.	.	115	.	.	88	28	1	493	23	18	—
	250	114	.	385	.	82	37	1	.	67	.	.	.	1278	.	.	[9])1071	517	167	[10]) 6273	[11]) 331	254	3

) Für Berlin Magen- und Darmkatarrh und -Entzündung. — [4]) Für Berlin einschl. Todtschlags. — [5]) Hierunter in
) Hierunter 153 Fälle von Influenza. — [7]) Desgl. 3 von Genickstarre. — [8]) Desgl. 51 von Influenza. —

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 24. Febr. bis 2. März 1895.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	63	1	45	12	21,2	25,7	—	—	—	1	—	4	10	—	—	—	30	—
† Altona	158 782	106	4	82	25	26,9	23,7	—	—	—	—	—	8	28	2	2	2	42	2
† Augsburg	84 544	57	4	59	18	36,3	28,2	1	—	1	—	1	7	7	3	—	—	36	3
† Barmen	128 129	84	2	36	7	14,6	21,0	—	—	2	2	—	11	3	—	—	—	17	1
† Berlin	1 820 340	910	39	725	173	20,7	24,2	5	9	12	2	1	102	144	21	2	2	416	13
† Beuthen	46 457	28	3	14	6	15,7	29,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	—
† Bielefeld	44 552	24	2	14	—	16,3	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	6	1
† Bochum	53 866	58	1	26	9	25,1	26,3	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	12	—
† Bonn	43 302	38	1	17[2]	8	20,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	2	3	2	2	9	1
† Brandenburg	42 116	22	1	12	8	14,8	27,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
† Braunschweig	115 599	90	2	56	20	25,2	23,6	1	1	—	—	—	6	9	5	2	2	32	2
† Bremen	137 616	86	3	67[3]	14	25,3[3]	20,2	—	—	—	—	—	9	20	3	—	—	32	3
† Breslau	367 769	252	13	235[4]	74	33,2[4]	29,9	2	5	2	—	1	23	58	10	1	1	131	3
Bromberg	46 079	26	5	18	4	20,3	23,6	—	—	5	—	—	5	2	—	—	—	8	—
Charlottenburg	108 475	78	3	49	9	23,5	24,9	1	—	—	—	—	3	15	1	—	—	29	—
† Chemnitz	164 744	131	1	69	30	21,8	31,2	—	—	3	—	—	13	5	1	—	—	47	—
† Danzig	125 412	75	2	69	14	28,6	27,4	1	5	2	—	1	6	9	1	1	1	43	1
† Darmstadt	61 069	26	—	27	4	23,0	20,5	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	18	—
† Dessau	40 974	26	—	18	9	22,6	23,9	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	14	—
† Dortmund	99 957	79	—	41	10	21,3	25,0	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	28	1
† Dresden	317 817	206	3	115[5]	31	18,8[5]	23,5	—	1	—	—	—	16	15	1	—	—	80	2
† Düsseldorf	171 638	150	2	70	26	21,2	22,7	—	1	—	—	—	10	13	—	—	—	46	—
† Duisburg	70 069	64	1	33	11	24,5	24,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	26	1
† Elberfeld	141 189	92	1	36	11	13,3	21,5	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	20	2
† Elbing	44 601	30	—	22	3	25,6	29,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	16	1
† Erfurt	85 170	61	1	21	6	12,8	22,5	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	14	1
† Essen	91 209	84	4	41	13	23,4	25,6	—	—	1	—	—	9	10	—	—	—	21	—
† Flensburg	40 176	24	1	19	5	24,6	23,2	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	203 332	108	3	92[6]	11	23,5[6]	19,3	—	1	4	—	—	24	33	—	—	—	26	4
† Frankfurt a. O.	57 255	39	2	15	5	13,6	27,0	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	11	1
† Freiburg i. B.	55 848	23	—	28[7]	4	26,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	17	—
† Fürth	50 300	38	3	28	3	28,9	27,6	—	—	—	—	1	5	6	1	—	—	14	1
† Gera	44 590	34	1	20	10	23,3	29,0	—	—	1	—	—	3	4	4	—	—	8	—
† M.-Gladbach	54 578	39	—	22	6	21,0	25,0	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	14	—
† Görlitz	68 034	42	2	39	9	29,8	26,3	—	—	1	—	—	5	13	1	—	—	18	1
† Hagen	40 758	36	2	13	5	16,6	24,6	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	—
† Halle	119 203	73	2	40	9	17,4	24,3	—	—	2	—	—	5	10	—	—	—	20	3
† Hamburg	655 039	426	19	342	79	27,1	25,1	1	2	1	—	3	44	113	5	2	1	164	9
† Hannover	185 464	143	3	75	10	21,0	20,9	—	—	2	—	—	12	18	—	—	—	42	1
† Harburg	43 111	25	2	19	2	22,9	21,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	1
† Kaiserslautern	42 180	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	85 252	44	1	36	6	22,0	19,6	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	26	2
† Kassel	80 172	44	1	29	9	18,8	19,9	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	18	1
† Kiel	85 181	47	1	36	13	22,0	22,8	—	—	2	—	—	1	8	2	2	2	19	4
† Köln	320 406	224	4	152	57	24,7	25,7	—	—	3	—	1	20	27	3	—	—	95	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	91	1	98	18	29,7	30,2	—	—	2	—	—	10	27	4	2	1	51	4
† Königshütte	40 563	41	3	19	8	24,4	28,3	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	11	—
† Kottbus	41 846	25	—	11	3	13,7	25,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	1
Krefeld	119 254	90	3	37	11	16,1	23,9	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	28	—
† Leipzig	414 023	221	9	136	32	17,1	22,7	—	2	3	—	—	27	28	5	—	—	65	6
† Liegnitz	50 105	39	3	27	9	28,0	30,4	—	—	—	2	—	3	5	1	—	—	16	—
† Lübeck	71 097	30	—	30	7	21,9	21,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	24	1
† Magdeburg	241 389	153	4	104	38	22,4	26,5	—	—	8	—	—	10	21	4	1	1	60	1
† Mainz	77 321	51	1	31	9	20,8	22,5	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	18	2
† Mannheim	95 361	75	5	33	8	18,0	21,4	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	22	—
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	51	5	34	8	21,2	23,9[1]	—	—	3	—	1	6	2	3	3	3	18	1
† München	413 770	263	5	242	72	30,4	28,2	—	—	7	2	—	32	46	16	1	1	139	—
† Münster	54 180	33	—	38	11	36,5	24,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	31	—
† Nürnberg	167 982	113	7	104	34	32,2	26,1	—	—	2	—	—	15	38	5	2	2	43	1
† Osnabrück	43 623	30	2	19	2	22,6	22,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,6 ‰. — [3]) Desgl. 65 = 24,6 ‰. — [4]) Desgl. 220 = 31,1 ‰. — [5]) Desgl. 105 = 17,2 ‰. — [6]) Desgl. 87 = 22,2 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 24,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	45	3	32	20	32,7	25,2	-	—	2	—	—	1	6	10	—	—	13	—
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	34	—	[3]) 24	7	21,9[3])	23,5	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	17	—
† Remscheid	46 244	39	1	19	6	21,4	21,2	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	12	—
Rixdorf	47 541	47	3	18	9	19,7	32,3[1])	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	10	—
† Rostock	49 043	28	1	24	5	25,4	20,4	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	15	1
Schöneberg . . .	40 500	36	3	20	6	25,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	1
† Solingen	40 770	24	1	12	6	15,3	20,4	—	—	3	—	1	3	1	—	—	—	4	—
† Spandau	57 607	67	2	30	13	27,1	23,2	—	—	1	—	1	4	1	2	—	—	21	—
† Stettin	131 523	105	5	52	12	20,6	25,8	—	3	—	—	—	11	4	2	1	1	32	—
† Straßburg i. E. .	134 056	74	1	63	12	24,4	25,7	4	1	2	—	—	6	16	1	1	1	31	2
† Stuttgart	135 594	72	3	68	14	26,1	20,2	—	—	—	—	—	5	24	3	1	1	34	2
† Wiesbaden . . .	73 117	40	1	34	2	24,2	19,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	28	1
† Würzburg	66 567	46	1	35	7	27,3	25,5	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	21	1
† Zwickau	51 347	38	1	29	15	29,4	27,7	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	20	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. Februar bis 2. März 1895.

Amsterdam	450 998	282	19	198	40	22,8	.	—	—	1	2	—	28	32	5	—	—	127	3
Antwerpen bis 23. Februar	262 065	159	9	132	37	26,2	.	—	—	2	2	—	10	31	3	.	.	82	2
Brünn bis 23. Februar .	99 060	79	3	57	14	29,9	.	—	—	3	—	—	22	3	3	.	.	25	1
Brüssel	186 664	83	10	131	17	36,5	.	1	1	1	2	.	16	51	4	.	.	55	—
Budapest bis 23. Februar	566 022	423	20	311	85	28,6	.	1	3	4	4	1	54	58	18	.	.	159	9
Christiania	167 588	52	—	67	16	20,8	.	—	1	1	—	—	19	12	1	.	.	33	—
Edinburg	273 535	141	.	196	32	37,4	.	21	3	1	2	.	12	1	2	.	.	154	.
Glasgow	695 876	472	.	717	.	53,7	.	15	4	3	—	.	.	18	5	.	.	672	.
Kopenhagen	341 000	165	4	132	38	20,3	.	1	4	5	2	—	19	23	3	.	.	66	9
Krakau bis 23. Februar .	79 336	90	2	63	15	41,3	.	—	—	2	—	1	20	14	2	—	—	24	—
Lemberg bis 23. Februar	134 315	67	6	91	27	35,2	.	—	2	2	2	—	24	14	8	.	.	35	4
London	4 392 346	2671	.	3246	523	38,5	.	20	7	36	7	2	218	717	20	1	1	2162	57
Lyon bis 16. Februar .	438 077	156	9	261	13	23,9	.	—	—	2	1	—	31	62	5	—	—	98	2
Moskau bis 23. Februar	753 469	.	30	527	178	36,4	.	3	7	13	6	1	76	22	25	.	.	374	.
New York bis 16. Febr. .	2 000 593	1164	54	958	229	24,4	.	4	16	35	8	10	122	281	22	.	.	417	43
Odessa	324 500	.	8	166	57	26,6	.	1	—	5	3	2	24	1	5	5	5	121	4
Paris	2 424 705	1133	98	1282	118	27,5	.	9	6	8	2	4	243	245	30	.	.	703	32
Petersburg bis 9. Febr.	954 400	520	31	573	193	31,2	.	4	14	13	10	2	117	22	44	.	.	347	.
Prag und Vororte . .	343 822	224	9	186	45	28,1	.	—	—	3	3	1	38	31	2	.	.	103	5
Rom bis 19. Januar . .	463 786	219	18	218	35	24,4	.	—	—	2	1	—	23	56	6	.	.	127	3
Stockholm bis 23. Febr. .	252 937	153	4	109	30	22,4	.	1	3	5	—	—	16	8	5	1	1	69	2
Triest	160 825	105	10	138	26	44,6	.	—	1	7	—	1	17	36	2	2	—	72	2
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 23. Februar	515 654	479	23	238	72	24,0	.	2	1	6	4	—	19	52	18	.	.	132	4
Wien	1 495 764	1096	59	780	243	27,1	.	11	6	10	—	7	155	202	47	—	—	328	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. Februar bis 2. März 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1 (2)	—	—	—	—	—
Scharlach	14 (7)	—	—	—	[9]) 12	1	9 (2)
Diphtherie	50 (9)	3	3	10 (4)	6	4 (1)	22 (1)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	—	—	1	—	—	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	—	—	—	3 (2)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8	2	2	—	4	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61 (2)	11	18	22	39	15	84
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	50 (17)	10 (2)	8	2	14 (3)	4 (1)	27(10)
Lungenschwindsucht .	53 (38)	2 (5)	5 (3)	1 (2)	16 (7)	12 (6)	27(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	130 (4)	31 (4)	57 (1)	16 (2)	135 (8)	18	33 (3)
Akuter Darmkatarrh .	14 (2)	1 (1)	—	—	6	3	4
Chron. Alkoholismus	15	1	—	2 (1)	—	1 (1)	11
Ak. Gelenkrheumatism.	18	6	2	4	15	5	7
Und. rheumat. Krankh.	18	—	4	7	25	5	20
Verletzungen	93 (4)	37	31 (1)	15	59	16 (1)	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	646 (80)	84 (7)	120 (5)	159(18)	244 (7)	102 (6)	422(25)
Summe	1178(165)	189(21)	251 (10)	238(27)	575(25)	189(16)	719(56)
Verbliebener Bestand	4846[8])	695	965	836	2263	965	3299

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	24./2.-2./3.	1	40 [4])	39 [4])	84	4
= Breslau . . .	desgl.	—	12	24	11	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	18	4	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	—	3	19	1
= Arnsberg . . .	desgl.	9	172	13	123	3
= Aurich . . .	desgl.	—	[6]) 23	—	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	8	53	26	122	8
= Erfurt . . .	desgl.	11	11	7	26	—
= Hannover . .	desgl.	2	14	5	36	3
= Hildesheim . .	desgl.	2	86	13	36	—
= Königsberg .	desgl.	5	138	5	25	4
= Lüneburg . .	desgl.	1	8	14	33	—
= Marienwerder	desgl.	4	47	9	7	—
= Minden . . .	desgl.	1	—	6	43	8
= Münster . .	desgl.	2	26	1	38	—
= Osnabrück . .	desgl.	2	3	4	19	—
= Posen . . .	desgl.	8	245	32	33	—
= Schleswig . .	desgl.	9	47	23	88	2
= Sigmaringen .	1./1.-31./1.	—	4	6 [5])	20	2
= Stade . . .	24./2.-2./3.	1	5	10	17	5
= Stettin . . .	desgl.	6	121	27	47	—
= Stralsund . .	desgl.	—	—	4	21	2
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	2	41	12	60	2
Stadt München . .	17./2.-23./2.	2	20	23 [6])	35	1
= Nürnberg . .	24./2.-2./3.	—	—	5 [5])	15	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	22	11	29	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./2.-28./2.	—	—	—	4	—
Schaumburg-Lippe .	24./2.-2./3.	1	—	—	1	1
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	2	4	1
Hamburg	desgl.	4	11	27 [5])	34	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 20,9‰. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem in 2 Landgemeinden epidemisch. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt. — [9]) Sämmtlich im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 24. Februar bis 2. März 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Februar	3,2	— 1,7	751,0	749,6	748,5	96	70	87	1,9	WSW	3
	25. "	1,0	— 1,7	749,4	751,6	754,1	98	78	92	0,5	NW	2
	26. "	0,7	— 2,0	753,0	748,8	743,0	98	81	90	0,2	W	1
	27. "	2,6	— 3,0	737,9	737,8	739,6	90	77	98	1,0	W	2
	28. "	0,1	— 2,6	746,1	750,6	753,6	92	79	90	1,5	WNW	3
	1. März	2,9	— 2,5	752,2	749,7	747,2	94	94	96	—	SW	2
	2. "	4,2	— 0,1	744,9	745,1	745,1	91	70	89	5,1	WSW	2
München	24. Februar	— 0,2	—10,4	714,5	712,1	711,6	85	63	81	—	W	0,8
	25. "	— 0,6	— 9,0	708,2	708,4	709,2	82	63	72	—	NO	0,6
	26. "	— 2,0	— 6,4	708,9	707,2	705,0	90	76	87	—	NO	2,0
	27. "	— 0,3	— 8,7	703,2	703,7	705,5	92	79	87	1,3	SW	2,6
	28. "	0,7	— 5,4	709,2	711,5	715,7	89	67	74	0,2	W	3,3
	1. März	2,1	— 3,9	717,4	714,5	711,4	74	49	63	—	SW	3,3
	2. "	4,6	— 7,0	709,6	707,2	705,4	74	61	73	3,3	W	1,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 105* bis 112*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
II. Band, Heft 2. Mit 1 Tafel. Preis M. 2,40.
Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" für M. 1,90.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1893. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reiches. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Rahts.

Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1892. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler. (Mit einer Karte.)

Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1893, nebst Anhang, betr. die Pockenerkrankungen des Jahres 1893. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Kübler.

Bestellkarte ist der Nummer vom 13. Februar d. J. beigefügt.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS LIBRARY 22 MAR 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 20. März 1895.** Nr. 12.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 203. — Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A., XI. Bd., Heft 2. Ankündigung. S. 203. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten** S. 203. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 204. — Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsamtes der Stadt New York, 1892. S. 205. — Influenza und Impfwesen auf den Fiji-Inseln, 1892. S. 205. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Milchabfuhr. S. 206. — (Sachsen-Meiningen). Kindbettfieber. S. 206. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Hebammen-Ordnung. S. 206. — (Schaumburg-Lippe). Cholera und Brechdurchfall. S. 208. — (Großbritannien). Schweinefieber. S. 208. — (Belgien). Schlachtfleisch-Transport. S. 208. — Tödtung verdächtiger Thiere. S. 210. — Phosphorhaltige Streichhölzer. S. 210. — (Norwegen). Vieheinfuhr. S. 210. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 211. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz, Dänemark, Schweden). S. 210. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutscher Landwirthschaftsrath 2c.). Tuberkulose des Rindviehs. S. 212. — VIII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest. (Schluß). S. 212. — **Vermischtes.** (Preußen). Oeffentliche Schlachthäuser, 1893/94. S. 214. — (Bayern). Thierseuchen. S. 215. — (Schweiz. Kanton Bern). Nahrungsmittelfälschungen. S. 215. — (Belgien). Staatslaboratorium zu Lüttich, 1893. S. 215. — Oesterreichische Krankenhäuser, 1893. S. 215. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 216. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 217. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 217. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 217. — **Witterung.** S. 218.

Am 12. d. M. ist der Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Königl. preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schönfeld nach längeren Leiden verstorben. Derselbe hat auch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte als außerordentliches Mitglied angehört. Oft und gern hat er uns seinen Beirath geliehen. Ausgezeichnet durch reiche Kenntnisse und Erfahrungen, wie auch durch einen wahrhaft lauteren und edlen Charakter, wird der Verstorbene in unseren Herzen dauernd eine Stätte haben.

Berlin, den 18. März 1895.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Neu erschienen ist:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XI. Band, Heft 2, enthaltend: Lösener, Ueber das Vorkommen von Bakterien mit den Eigenschaften der Typhusbacillen in unserer Umgebung ohne nachweisbare Beziehungen zu Typhuserkrankungen, nebst Beiträgen zur bakteriologischen Diagnose des Typhusbacillus; — Schoffer, Zur Kenntniß der Milchgerinnung durch Cholerabakterien; — Oehmichen, Beiträge zur Desinfektionslehre; — Windisch, Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine; — Busse, Ueber Gewürze. II. Muskatnüsse; — Weißer und Maaßen, Zur Aetiologie des Texasfiebers; — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Gesundheisamtes. Mit 5 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 10 M.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Vom 16. Februar bis 2. März wurden dem Medizinaldepartement folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. Veröff. S. 163): in den Gouvernements Kurland vom 27. Januar bis 2. Februar 6 Erkrankungen (2 Todesfälle), Wolhynien in derselben Zeit 20 (10), vom 3. bis 16. Februar 13 (8), Podolien vom 3. bis 9. Februar 4 (4), vom 10. bis 23. Februar 22 (11), Tschernigow vom 13. Januar bis 2. Februar 6 (3), vom 3. bis 16. Februar 2 (2).

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 21. Februar bis 5. März 57 Erkrankungen (und 30 Todesfälle) gezählt, davon nur 1 (1) in den ursprünglich ergriffenen Stadttheilen Ortaköi und Beschiktasch, die übrigen in der Marine und den vom Hafenverkehr vorzüglich berührten Stadttheilen. Mit Ausnahme zweier Todesfälle unter dem Personal der spanischen Gesandtschaft und der italienischen Botschaft ereigneten sich sämmtliche seit dem Wiederauftreten der Krankheit erfolgten Cholerafälle unter den ärmsten Volksklassen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 27. Januar bis 2. Februar und vom 3. bis 9. Februar starben 28 Personen und 34 an der Cholera, 43 und 60 an Pocken, 232 und 233 an Fiebern.

Gelbfieber. In Havana wurde vom 8. bis 14. Februar (bei etwa 3 Neuerkrankungen) 1 Todesfall festgestellt, in Cienfuegos vom 10. bis 16. Februar 1, in Maracaibo vom 3. bis 9. Februar 1, in Rio de Janeiro vom 6. bis 19. Januar 7, in Guayaquil vom 18. bis 24. Januar 1. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 8 u. 9.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg 2, Moskau 3, Odessa 2 Todesfälle; Edinburg, London je 8, Paris 14, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 3 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Influenza: In Berlin hat sich auch in der Berichtswoche eine Zunahme der Todesfälle an Influenza, nämlich von 69 auf 74, bemerkbar gemacht. Die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane stieg von 144 auf 172, die Gesammtsterbeziffer von 20,7 auf 22,8 von je 1000 Einwohnern. In Charlottenburg, wo 3 Todesfälle an Influenza gegen 4 in der Vorwoche vorkamen, und in Breslau (desgl. 12 gegen 12) scheint der Höhepunkt der Epidemie bereits überschritten zu sein. Dagegen sind aus Frankfurt a. O. 139 Erkrankungen mit 2 Todesfällen gegen 121 (Gesammtsterblichkeit 20,0 gegen 13,6‰) mitgetheilt worden. Weiter östlich sind 10 Erkrankungen aus dem Reg.-Bez. Posen und 4 aus dem Reg.-Bez. Marienwerder zu vermerken. Südlich von Berlin kommen mit zwar nur wenigen, aber doch gegen die Vorwochen erhöhten Ziffern Magdeburg (4 Todesfälle gegen 2), Dresden (2), Leipzig (3 gegen 2) in Betracht. Im Norden weist Hamburg mit 18 Todesfällen und 458 Erkrankungen gegen 31 und 992 in der Vorwoche eine erhebliche Abnahme auf, sodaß die Sterbeziffer von 27,1 auf 22,2‰ fiel. Eine geringere Abnahme ergiebt sich für Altona mit 9 Todesfällen gegen 11. In Lübeck (3 Todesfälle gegen 1, Gesammtsterblichkeit 26,3 gegen 21,9‰), Bremen (11 gegen 6, 30,2 gegen 25,3‰) und Braunschweig (5) scheint die Seuche zugenommen zu haben. Das Gleiche trifft für sämmtliche Orte des Westens zu, aus denen Angaben über Influenza vorliegen. In Köln kamen 21 Todesfälle an Influenza gegen 8 in der Vorwoche (Gesammtsterblichkeit 26,6 gegen 24,7‰) zur Anzeige, in Frankfurt a. M. 29 gegen 20 (bei 56 Erkrankungen in den Krankenhäusern gegen 30) mit einer Sterbeziffer von 25,1 gegen 23,5‰. Ferner sind in Dortmund 4 Todesfälle (gegen 1 in der Vorwoche), Barmen (4 gegen 0), Münster (5 gegen 0), Darmstadt (5 gegen 0), Würzburg (2 gegen 1), Freiburg (4 gegen 0), Metz (3 gegen 0) festgestellt worden. Im Gegensatz zu diesen Stadten ergiebt sich eine beträchtliche Besserung für Nürnberg, wo die Zahl der Todesfälle an Influenza von 26 in der Vorwoche auf 8, der Erkrankungen von 886 auf 479 herabgegangen ist (Gesammtsterblichkeit 28,5 gegen 32,2‰). Auch aus den Münchener Krankenhäusern sind nur 31 Neuerkrankungen gegen 42 (Gesammtsterblichkeit 27,3 gegen 30,4‰) mitgetheilt worden.

Soweit aus dem Auslande Mittheilungen vorliegen, hat eine Abnahme der Seuche nur in Paris (bei 29 Todesfällen gegen 32) stattgefunden. In Wien erhöhte sich die Zahl der Erkrankungen von 37 auf 110; auch sind in der Berichtswoche daselbst 6 Todesfälle festgestellt worden. Prag wies 2 Todesfälle (gegen 1) und 17 Neuerkrankungen auf, Moskau 4 (gegen 1), Stockholm 31 Erkrankungen (gegen 23) mit 1 Todesfall, Kopenhagen 1775 Erkrankungen mit 1 Todesfall (gegen 365 und 3), Amsterdam 3 Todesfälle. In London kamen 473 Todesfälle gegen 296 bei einer Gesammtzahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 870 gegen 717 und einer Gesammtsterblichkeit von 41,2 gegen 38,5 ‰ zur Anzeige, in New York 42 gegen 31. Die Gesammtsterblichkeit in letzterem Orte war allerdings etwas günstiger als in der Vorwoche (23,2 gegen 24,4‰).

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49‰): in Beuthen, Brandenburg, Solingen — Erkrankungen wurden in Berlin 98, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 104, Düsseldorf 151, in München 46, Wien 64, Budapest 33, Kopenhagen 54, London 55, Paris 100, Petersburg 37 angemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30‰): in Edinburg — Erkrankungen sind in Berlin 57, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 161, Posen 232, in Budapest 51, Edinburg 528, Kopenhagen 107, Wien 137, desgleichen an **Scharlach** in Berlin 43, Breslau 26, Wien 90, Budapest 21, Edinburg 38, Kopenhagen 51, London 141 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 67 und an **Unterleibstyphus** 35 in Petersburg vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat unter dem 9. März nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Da nach der Bekanntmachung des K. K. österreichischen Ministeriums des Innern vom 27. Februar cr. die Choleraepidemie in Galizien nunmehr gänzlich erloschen ist, werden die in den Extrablättern zum Amtsblatte Stück 29 und 39, sowie in dem Amtsblatt Stück 43 und 48 pro 1894 und Stück 4 pro 1895 enthaltenen Verordnungen vom 25. Juli, 28. September, 24. Oktober, 22. November 1894 und 23. Januar 1895,[1]) betreffend die Meldepflicht der aus den als Choleraherde erklärten galizischen Bezirken zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche ꝛc., soweit sie nicht schon durch obige Verordnungen selbst außer Kraft gesetzt worden sind, hiermit aufgehoben." —

Niederlande. Durch Ministerial-Verfügung vom 3. Januar ist das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken sowie von ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Clinge (Belgien) und aus der Provinz Lüttich (Veröff. 1894 S. 314 und 466) mit dem 5. Januar außer Kraft gesetzt worden. —

Türkei. Einer Bekanntmachung des Generalinspektors der Gesundheitsverwaltung vom 6. März zufolge ist die

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 531, 699, 779, 846 und 1895 S. 66.

für Herkünfte von der Karamanischen Küste zwischen dem Kap Chelidonia und Lamas (Veröff. 1894 S. 918) angeordnete Quarantäne durch eine strenge ärztliche Besichtigung in einem mit einem Sanitätsarzt versehenen Hafen ersetzt worden. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 30. Januar sind die Häfen von Oesterreich-Ungarn (Veröff. 1894 S. 756) für rein erklärt worden.

Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsamtes der Stadt New York für das Jahr 1892.[1])

Bei einer auf 1 827 396 berechneten Einwohnerzahl wurden im Berichtsjahr 49 447 Geburten gemeldet, d. i. 27,06 auf je 1000 Einwohner (gegen 27,91 im Vorjahre); todtgeboren wurden 3573 Kinder. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 44 329 oder 24,26‰ (24,73); am höchsten war sie im Juli angeblich wegen der in diesem Monat herrschenden großen Hitze, am niedrigsten im November. Vom 3. Juli bis 6. August starben 1457 Personen, darunter 782 Kinder unter 5 Jahren, mehr als in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1891.

Die Pocken fanden eine bemerkenswerthe Verbreitung, wenngleich nicht in epidemischer Form; es wurden vielmehr Einzelfälle oder Gruppenerkrankungen das ganze Jahr hindurch gemeldet.

Die Verbreitung einzelner Infektionskrankheiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Scharlach		Masern		Diphtherie	
	erkr.	gest.	erkr.	gest.	erkr.	gest.
1891:	7442	1220	11 980	663	4874	1361
1892:	7548	977	12 700	804	4654	1436

	Unterleibstyphus		Pocken	
	erkr.	gest.	erkr.	gest.
1891:	1342	384	21	2
1892:	1140	400	378	81

Von Flecktyphus, einer in der Stadt New York seit 1886 im Ganzen unbekannten Krankheit, wurden insgesammt 241 Fälle angezeigt; die Einschleppung scheint durch russische Auswanderer, welche mit dem Dampfer „Massilia" am 30. Januar anlangten, erfolgt zu sein. Die ersten Erkrankungen kamen am 11. Februar zur amtlichen Kenntniß. Unter den genannten Auswanderern, deren Zahl 248 betrug, fanden sich im Ganzen 138 Erkrankungen; es wurden ferner gemeldet 7 Fälle aus der Quarantäne, 83 unter der Einwohnerschaft und 31 bei Krankenwärtern und Polizeibeamten. Einzelfälle traten bis zum Ende des Berichtsjahres auf, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 45.

Von Hamburg aus wurde die Cholera am 31. August durch Passagiere des Dampfers „Moravia", alsdann durch 5 weitere Schiffe, welche sämmtlich der Quarantäne unterworfen wurden, eingeschleppt. Unter den Einwohnern der Stadt zeigte sich der erste Krankheitsfall am 5. September, weitere 9 folgten in den verschiedensten Stadttheilen bis zum 28. September; von den Erkrankten starben 9.

Es sind ferner im Berichtsjahre u. a. zur Anzeige gelangt 87 Erkrankungen an Genickstarre, 3 an Lepra. Unter den Todesursachen veranlaßte Lungenentzündung 5841 Sterbefälle (gegen 5818 im Vorjahre), Phthisis 5033 (5160), Keuchhusten 371, Croup 670 (609), Luftröhrenkatarrh 1754 (1836), Durchfallkrankheiten 3602 (3587).

Die Influenza, welche Ende des Jahres 1891 wieder aufgetreten war, zog sich bis ins Jahr 1892 herüber. Sie nahm bis zum April zu und dann allmählich ab, um im August zu erlöschen; doch zeigten sich neue Spuren von ihr im November und Dezember. Der Verlauf der einzelnen Fälle war im Durchschnitt leichter als im Vorjahre, doch führte die Seuche in insgesammt 623 Erkrankungen zum Tode, abgesehen von denjenigen Lungenkrankheiten, welche unter ihrem Einflusse tödtlich endigten. Der Umstand, daß die Sterbefälle an Lungenentzündung, Luftröhrenkatarrh und Lungenschwindsucht in den ersten fünf Monaten des Berichtsjahres verhältnißmäßig am häufigsten waren, scheint mit dem Auftreten der Seuche in Verbindung gestanden zu haben.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 667.

Ueber Influenza und Impfwesen auf den Fiji-Inseln im Jahre 1892. (Nach den Berichten des Chief medical officer.)

Soweit bekannt geworden ist, wurden die Fiji-Inseln im Jahre 1890 von der Influenza, welche damals in der Mehrzahl der bevölkerten Theile Australiens und Neu-Seelands herrschte, nicht heimgesucht. Bei der zweiten Epidemie aber gewann die Seuche auf allen vier regelmäßigen Schiffswegen zu den Inseln Zutritt, am frühsten auf den weiteren Wegen, während von den Schiffen, welche die direkte kurze Seeverbindung mit Sydney und Auckland vermitteln, erst nach erfolgtem Ausbruch Krankheitsfälle eingeschleppt wurden. Der erste Kranke war am 14. Oktober 1891 aus Melbourne in Suva eingekommen. Er steckte zum Mindesten ein Kind in dem von ihm bewohnten Hause an, von diesem wurde die Krankheit auf vier Geschwister, sodann auf mehrere Nachbarn übertragen. Ein zweiter Infektionsherd entstand am 2. November bei der Ankunft eines Schiffes, das aus Auckland über Tonga und Samoa angelangt war; derselbe umfaßte einige Dutzend Erkrankungen. Nach Samoa schien die Seuche etwa 14 Tage früher durch einen aus Sydney eingetroffenen Eingeborenen verschleppt zu sein; von hier erfolgte die Weiterverbreitung nicht nur nach den Fiji-Inseln, sondern auch nach Tonga.

In Suva verbreitete sich die Influenza während der ersten 14 Tage ganz allmählich, alsdann schneller, sodaß in einigen Wochen die ganze Stadt ergriffen war. Als nach dem 21. November die Krankheit hier abzunehmen begann, kamen Nachrichten über ihr Auftreten in 3 mit Suva am stärksten in Verkehr befindlichen Orten, Levuka, Rewa und Taveuni. In den beiden letzteren war die Einschleppung der Seuche durch eine einzelne Person nachweisbar; dasselbe traf auch für den Ba- und Rakiraki-Medizinalbezirk u. a. zu.

Auf dem am 16. November in Suva anlangenden Schiffe Royalist, das bis dahin von Influenza verschont geblieben war, kamen die ersten Fälle nach 10 Tagen vor; ihre Zahl stieg bis zum 10. Dezember auf im Ganzen 20.

Das einzige größere Gebiet des Landes, welches verschont blieb, war die entlegene Provinz Colo West. Wahrscheinlich entgingen auch einige Inseln der Lau-Provinz der Infektion.

Todesfälle an epidemischer Influenza kamen unter den Europäern auf Fiji nicht vor, obwohl wenige derselben von der Krankheit frei blieben. Der Krankheitscharakter war in der Regel der nervöse, demnächst der Häufigkeit nach der katarrhalische.

Unter den Eingeborenen verbreitete sich die Seuche mit außerordentlicher Schnelligkeit. Die Zahl der Erkrankungen ist nicht festgestellt, auch diejenige der Todesfälle an Influenza nicht bekannt. Insgesammt starben 1892 im 1. Vierteljahr 1786, 1891 im 4. 1472, im 1. bis 3. influenzafreien Vierteljahre 1322, 1363 und 1339 Personen. Von den zuerst genannten 1786 Fällen waren 197 durch Ruhr, 957 durch andere Krankheiten der Eingeweide, nur 247 durch solche der Brustorgane und 176 durch solche des Gehirns veranlaßt, sodaß nicht allzu viele Todesfälle von Influenza herzurühren schienen.

Die Kolonie war von der Epidemie über 6 Monate lang heimgesucht, hochgradig während 3 bis 3½ Monate. Die Dauer der Epidemie war länger als auf Samoa, Tonga oder Rotuma, weil die Fiji-Inseln ausgedehnter und stärker bevölkert sind.

Erfolgreiche Schutzpocken-Impfungen wurden im Berichtsjahre insgesammt 1049, (darunter 899 Erstimpfungen in der Kolonie ausgeführt, erfolglose 168; zweifelhaft blieb der Erfolg in 19, nicht festgestellt wurde er in 27 Fällen. Influenza- und Keuchhusten-Epidemien wirkten bei der Erledigung des Impfgeschäfts

in verschiedenen Bezirken störend. Die aus Neu-Seeland gelieferte Kälberlymphe erwies sich als gut.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, Abfuhr von Müll ꝛc. betr. Vom 30. Januar 1895.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

An Stelle des § 100 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1886 treten vom 1. Juni 1895 ab die nachstehenden Vorschriften.

§ 100. Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. dürfen auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt werden.

Wagen, welche zur Abfuhr derartiger Stoffe dienen, müssen, wenn letztere nicht mit den Behältern selbst verladen werden, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während des Transports beständig geschlossen gehalten werden.

Sollen Haus- und Wirthschaftsabgänge auf der Straße in Abfuhrwagen geschüttet werden, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zum Transport bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung der Straße, insbesondere auch eine Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

Das Polizeipräsidium behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Magistrate Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen dieses Absatzes in ausreichendem Maße genügen, oder welche denselben nicht, beziehungsweise nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

§ 100a. Die Bestimmungen des § 100 gelten auch für die Fortschaffung bezw. Abfuhr von menschlichen und thierischen Extrementen, mit Ausnahme des kurzen und trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger gemischt ist, sowie von allen übelriechenden Stoffen.

§ 100b. Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung müssen undurchlässig und mit gut schließenden Deckeln versehen sein, welche nach vollendeter Beladung geschlossen zu halten sind. Die Deckel dürfen so lange offen bleiben, als die Wagen behufs Beladens von einer Ladestelle zur andern rücken.

§ 100c. Zu den §§ 100 und 100a nicht bezeichnete Gegenstände, welche flüssig oder leicht verstreubar sind, leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, dürfen nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen transportirt werden, die verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird, oder sonstwie verloren geht.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände unter einander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Der Polizeipräsident.
Freiherr von Richthofen.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. d. Innern, betreffend die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber. Vom 20. Oktober 1894. (Sammlg. d. Ausschr. S. 499.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird zur Ergänzung des Art. 4 der Verordnung vom 9. November 1836, über die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeinschädliche ansteckende Krankheiten der Menschen, Folgendes bestimmt:

§ 1. Aerzte und Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall einer Erkrankung an Kindbettfieber, sowie jeden in Folge dieser Krankheit eintretenden Todesfall — die Aerzte unter Benennung der etwa betheiligten Hebamme — dem Herzoglichen Physikus ungesäumt anzuzeigen.

§ 2. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit Geldstrafe bis 30 ℳ geahndet, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Meiningen, den 20. Oktober 1894.
Herz. Staatsminist., Abth. d. Innern.,
M. v. Butler.

Schwarzburg-Rudolstadt. Hebammen-Ordnung. Vom 12. Oktober 1894. (Ges.-Sammlg. S. 145.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. Dezember 1875 nebst zugehöriger Instruktion (Ges.-Sammlg. S. 293 ff.) und der zur Erweiterung dieser Verordnung ergangenen Nachträge bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß von der zuständigen Behörde eines Deutschen Bundesstaates erlangt haben.

Auswärtige Hebammen, welche ihrer Berufsthätigkeit im Fürstenthum nachgehen wollen, ohne sich in demselben niederzulassen, haben sich über die Befugniß zu gewerbsmäßiger Ausübung der Hebammenkunst durch Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Landrathsamte und dem Bezirksphysikus auszuweisen und bei Ausübung ihres Gewerbes im hiesigen Lande alle hierselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu befolgen.

§ 2. Die Ausbildung der diesseitigen Hebammenschülerinnen findet in dem Großherzoglich Sächsischen Hebammen-Institute zu Jena statt.

Alle Anträge um Aufnahme in das Institut sind an das zuständige Landrathsamt zu richten.

§ 3. Als Hebammenschülerinnen dürfen nur unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Personen zugelassen werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf besitzen und für denselben körperlich und geistig wohl befähigt sind.

Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, werden in der Regel als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen.

Zum Nachweise dieser Erfordernisse sind den Anträgen auf Zulassung zum Unterricht in der Hebammenschule beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Zeugniß des Bezirksphysikus über körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberuf,
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die bisherige sittliche Führung.

§ 4. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Landrathsamtes und speziell unter derjenigen des Bezirksphysikus.

Bei Ausübung ihres Berufes haben sie sich genau nach den Vorschriften des gültigen Hebammenlehrbuchs, sowie der unterm heutigen Tage erlassenen Instruktion

für die Hebammen, bezüglich der hierzu etwa in Zukunft ergehenden Abänderungsbestimmungen zu richten.

§ 5. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei dem Landrathsamte und dem Physikus ihres Wohnortes persönlich anzumelden.

Bei dieser Meldung sind vorzulegen:

1. das Prüfungszeugniß,
2. das Tagebuch (Anlage A),
3. das Hebammenlehrbuch,
4. die vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe (§ 11 der Instruktion).

Nach vorschriftsmäßiger Anmeldung wird jede Hebamme von dem Landrathsamte nach der dieser Verordnung beigefügten Eidesformel verpflichtet.

§ 6. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensveränderung der Hebamme sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Landrathsamte und dem Bezirksphysikus anzuzeigen.

§ 7. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle 3 Jahre einer Nachprüfung durch den betreffenden Bezirksphysikus, und im Falle des Nichtbestehens derselben jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

§ 8. Damit die durch die Rücksicht auf das gemeine Wohl gebotene Anzahl von Hebammen jeder Zeit vorhanden ist, sind für einzelne Orte oder für mehrere zu einem Hebammenbezirk vereinigte Gemeinden und Gutsbezirke Orts- oder Bezirkshebammen anzustellen.

Zur Bildung neuer, sowie zur Abänderung schon bestehender Hebammenbezirke ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Anstellung der Orts- und Bezirkshebammen erfolgt auf Vorschlag der betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirke durch das Landrathsamt im Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus.

§ 9. Hebammen, welche auf Kosten oder mit Unterstützung des Staates oder von Gemeinden ausgebildet wurden, sind verpflichtet, die Stelle als Orts- oder Bezirkshebamme anzunehmen und in derselben mindestens 3 Jahre zu verbleiben, oder die erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen.

§ 10. Die Annahme der Orts- und Bezirksbebammen hat durch einen förmlichen Vertrag zu erfolgen.

In diesem Vertrage ist der Hebamme zuzusichern:

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Besoldung, thunlichst in bestimmten Zeitabschnitten steigend bis zu einem Höchstbetrage;
2. für den Fall der Dienstunfähigkeit eine laufende Unterstützung;
3. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel.

Dagegen übernimmt die Orts- oder Bezirkshebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder während der Dauer des Wochenbettes unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge sind den Landrathsämtern zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11. Erfolgt die Annahme der Orts- oder Bezirkshebamme auf Kündigung, so ist eine geräumige Kündigungsfrist festzusetzen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung der Stelle zu sichern.

Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Erledigung nicht wieder besetzt, so kann das Landrathsamt durch das Ministerium ermächtigt werden, die Stelle unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen zu besetzen und die Vertheilung, sowie Aufbringung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 12. Die erfolgte Anstellung und Vereidigung einer Orts- oder Bezirkshebamme ist von dem zuständigen Landrathsamte öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. Die Orts- oder Bezirkshebamme hat innerhalb desjenigen Orts oder Bezirks zu wohnen, für welchen sie angestellt ist. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landrathsamtes nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus zulässig.

§ 14. Orts- und Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen, bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen an den Tag legen, können auf Antrag, resp. nach Anhörung des Bezirksphysikus von der Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

§ 15. Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten werden alle Hebammen durch die den Aufsichtsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten. Außerdem sind die Landrathsämter befugt, sämmtliche Hebammen wegen Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 20 ℳ zu bestrafen.

§ 16. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe der §§ 53 Abs. 2 und 54 der Gewerbeordnung, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Hebamme begeht, der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten.

Anlage A.

Nr.	Vor- und Zuname der Mutter. Wohnort und Wohnhaus derselben.	Alter der Mutter.	Ledig oder verheirathet? Stand des Vaters; wenn ledig, der Mutter.	Wievielte Geburt der Frau?	Lage des Kindes bei der Geburt.	Tag und Stunde der Geburt.	Dauer der Geburt. Wurde ärztliche Hilfe geleistet? und welche? Eigenhändige Bemerkung des Arztes!

Knabe oder Mädchen?	1. Größe des Kindes. 2. ob lebensfrisch? ob scheintodt? ob todtgeboren?	Erhält das Kind Mutterbrust? oder Amme? oder künstliche Ernährung?	Wöchnerin gesund geblieben? oder erkrankt? gestorben? (Datum!)	Kind gesund geblieben? erkrankt? gestorben? (Datum!)

§ 17. Die Bezahlung der Hebammen für ihre Hülfsleistungen bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen. Als Norm für streitige Fälle gelten im Mangel des Zustandekommens einer Vereinbarung die Bestimmungen der Medizinaltaxe (Gesetz vom 21. Februar 1873, Ges.-Samml. S. 27).

Rudolstadt, den 12. Oktober 1894.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Eidesformel.

Ich . . . . . schwöre zu u. s. w., daß, nachdem ich als Hebamme angenommen worden bin, ich die mir wohlbekannten Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einer rechtschaffenen Hebamme zukommt; so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht bezüglich der Erkrankungen an Brechdurchfall, bezw. der Todesfälle an Cholera und Brechdurchfall. Vom 10. August 1894. (Schaumb.-Lippische Landesverordnungen, Jahrg. 1894, S. 5.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die nachstehende Polizeiverordnung:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1887,[1]) betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, werden hiermit auf die Fälle der Erkrankungen an Brechdurchfall, sowie auf die Todesfälle an Cholera und Brechdurchfall ausgedehnt.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Spring.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Schweinefieber. Vom 7. Dezember 1894. — (5264.) The Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894, No. 3. —

Der Eingang, ferner 1. und 2. mit Ueberschriften lauten wie in der Verordnung vom 10. Juli 1894 — Veröff. S. 886 — mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist hinter vested under the statt Board of Agriculture Act . . . bis . . . to 1893 gesetzt: „Diseases of Animals Act., 1894."

In 1. ist vor Area district or weggefallen.

In 2. heißt es Eingangs: „Notwithstanding anything in any Order of the Board or any Regulation of a Local Authority thereunder"; außerdem ist hinter dem ersten Area or from . . bis . . Infected Area fortgefallen.

3., 4., 5. und 6. mit Ueberschriften und Unterabtheilungen lauten wie a. a. O., nur sind in 6. hinter Order die Worte or of any . . bis . . thereunder weggefallen.

In der Ueberschrift zu 7. sind die Worte: Special Regulations fortgefallen; der einzige Absatz lautet:

7. For the purposes of this Order, swine landed from Ireland at a port or place in an Infected Area shall not be deemed to be moved out of that Infected Area where they are moved out of that Infected Area to any place of destination in accordance with the following conditions:

(a.) und (b.) lauten wie a. a. O. —

8. und 9. mit Ueberschriften lauten wie a. a. O., nur sind in 8. hinter Order die Worte: or in any . . . bis . . . thereunder weggefallen.

10., 11., 12. mit Ueberschriften lauten wie 17., 18., 19. a. a. O., jedoch sind in 10. — (2.) und 12. — (1.) jedesmal hinter Order die Worte: or under any Regulation of a Local Authority under this Order, und in 10. — (2.) hinter conducting: or licensed to hold weggefallen.

13. — (1.), (2.), (3.), (4.), (5.), (6.) lauten wie 20. — (1.), (2.), (4.), (5.), (6.), (9.) a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

Am Schlusse der einzelnen Absätze ist jedesmal statt Act of 1878 gesetzt „Diseases of Animals Act, 1894"; in (3.), (4.) und (5.) ist jedesmal hinter Order weggelassen: or by the conditions . . . bis . . . thereunder, ferner in (3.) hinter person: exposing the same, and the person, und hinter charge thereof: and the purchaser . . . bis . . . conducting the sale.

14. lautet mit Ueberschrift wie 21. a. a. O., jedoch ist hinter Agriculture: The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878: und hinter slaughter der ganze Abschnitt von Store swine an bis in the same occupation fortgefallen.

15. mit Ueberschrift lautet wie 22. a. a. O., nur ist hinter granted eingeschaltet: „or any agreement made".

16. mit Ueberschrift lautet wie 25. a. a. O., jedoch ist statt England and Wales and Scotland gesetzt: „Great Britain."; dann heißt es weiter:

Commencement.

17. This Order shall come into operation on the tenth day of December, one thousand eight hundred and ninety-four.

Short Title.

18. This Order may be cited as The Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894, No. 3.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this seventh day of December, one thousand eight hundred and ninety-four.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

„The First Schedule" enthält die Formulare A und B zur Ausführung der Artikel 3 und 4; „The Second Schedule" die Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1894[1]) auf Grund des Artikels 15.

Belgien. Verordnung, betr. den Eisenbahntransport von Schlachtfleisch. Vom 20. Dezember 1894. (Mon. belge S. 4117.)

Le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes,

Vu l'arrêté royal du 9 février 1891,[2]) portant règlement sur le commerce des viandes, et notamment les articles 22 et 23 relatifs à leur transport;

Vu l'arrêté royal de 7 février 1893 modifiant l'article 23 cité ci-dessus;

Considérant qu'il y a lieu d'apporter certaines modifications et additions au règlement,

Arrête:

Le transport par chemin de fer des viandes de boucherie, issues, etc. est réglementé comme suit:

Chapitre 1er. — Transport des viandes fraiches de boucherie destinées a l'alimentation publique.

Art. Ier. La viande, les issues, etc., de boucherie à l'état frais, destinées à l'alimentation publique, tant à l'étranger qu'à l'intérieur du pays, sont transportées dans les conditions suivantes:

1° Par quartiers et morceaux estampillés;

Par morceau *estampillé*, l'on doit entendre tout morceau de viande, d'issues, etc., qui porte l'empreinte d'une estampille conforme aux indications de l'arrêté ministériel du 28 juin 1891, pris en exécution de règlement du 9 février 1891, sur le commerce des viandes.

Lorsque des quartiers ou morceaux estampillés sont réunis en un colis, l'expéditeur doit déclarer *sur la lettre de voiture ou, à défaut de celle-ci, sur*

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 170.

[1]) Veröff. 1894 S. 886.
[2]) Veröff. 1891 S. 618.

l'adresse, par une mention spéciale revêtue de sa signature, que le colis ne renferme que des viandes, issues etc., *estampillées.*

En cas de doute sur l'exactitude de la déclaration de l'expéditeur, il est procédé à une vérification du contenu du colis et, le cas échéant, il est dressé procès-verbal à la charge du délinquant.

2° Par colis indivisible de viandes, issues, etc., *non estampillées,* lorsque le colis porte une marque spéciale apposée par un expert inspecteur.

Par colis indivisible, l'on entend tout colis composé de viandes, issues, etc., de toute nature, réunies par un emballage tel que toute substitution soit impossible à partir du moment où l'expert y a apposé l'estampille jusqu'à celui de la livraison au destinataire. En vertu de l'arrêté ministériel précité, à ce colis doit être joint un certificat signé par l'expert et mentionnant la date, le lieu d'origine et celui de destination, l'indication de la nature de la viande et de la quantité transportée.

Chapitre II. — Transport des viandes préparées, issues, résidus, etc.

Art. II. Les viandes conservées dans un liquide (saumure, vinaigre, solution de borax, etc.), ainsi que les résidus de boucherie provenant d'animaux propres à la consommation, tels que les boyaux frais ou salés, le sang, les os de boucherie non débouillis, salés ou non, les tendons frais, les rognures de peaux fraîches servant à la fabrication de la colle, non passées à la chaux, ainsi que les déchets de ces deux sortes de matières, ne sont admis que dans des tonneaux en fer ou dans des caisses en chêne cerclées de fer, selon la nature des transports.

Les viandes salées, boracées, non conservées dans un liquide, les viandes fumées (jambons, langues de boeuf, filets d'Anvers, etc., y compris les saucissons et cervelas), les lards etc., sont admis dans des tonneaux ou des caisses en bois.

Le suif est admis dans des tonneaux ou des caisses en bois ou dans des sacs hermétiquement fermés.

Art. III. L'albumine extraite du sang des animaux propres à la consommation est admise dans des fûts en bois, lorsque ces fûts sont cerclés en fer et parfaitement étanches.

Art. IV. Les os suffisamment nettoyés et secs, les os débouillis, les cornes sans l'appendice de l'os frontal, à l'état sec, les onglons (sabots des ruminants et des porcs) à l'état sec, sans os ni matières molles, les peaux sèches ou salées, ne sont transportés que dans des wagons parfaitement bâchés au moyen d'agrès appartenant aux expéditeurs.

Lorsque ces résidus sont remis au transport par expéditions partielles, ils sont emballés dans des sacs solides.

Art. V. Le transport des peaux à l'état frais doit être effectué, autant que possible, par les trains de nuit et dans des wagons fermés. Afin d'éviter l'échauffement de la marchandise, le chargement ne peut pas être fortement tassé.

Chapitre III. — Transport des viandes, issues et résidus de boucherie provenant d'animaux reconnus impropres à la consommation.

Art. VI. Les viandes, issues et résidus de boucherie, tels que suif, boyaux, sang, albumine, etc., provenant d'animaux impropres à la consommation, mais non atteints de maladies contagieuses au regard de la loi,[1]) ne sont admis que dans des tonneaux en fer ou dans des caisses en chêne cerclées de fer, selon la nature des transports.

Les os suffisamment nettoyés et séchés, les os débouillis, les peaux sèches ou salées, les cornes sans l'appendice de l'os frontal, à l'état sec, les onglons (sabots des ruminants et des porcs) à l'état sec, sans os ni matières molles, sont soumis au régime indiqué à l'article 4.

Les peaux fraîches sont transportées dans des caisses en chêne cerclées de fer.

Art. VII. Le transport des viandes issues et résidus de boucherie, tels que suifs, boyaux, sang, albumine, peaux fraîches, salées ou sèches, os frais salés ou secs, etc, provenant d'animaux impropres à la consommation et *atteints de maladies contagieuses au regard de la loi*[1]) *autres que le typhus contagieux* ne pourra se faire que dans des tonneaux en fer solidement construits.

Art. VIII. Toutefois, le suif, le peaux fraîches, salées ou sèches, préalablement désinfectées, provenant d'animaux atteints de maladies contagieuses autres que le typhus contagieux, le charbon, la morve, le farcin, la rage ou la clavelée grave, pourront être transportés dans des caisses en chêne cerclées de fer.

Les os débouillis suivent le régime indiqué à l'article IV.

Chapitre IV. — Dispositions générales.

Art. IX. Les marchandises dont il est question dans le chapitre précédent ne peuvent être acceptées au transport que moyennant la production du permis de l'autorité locale du lieu d'origine, indiquant notamment la destination, le nom de l'expéditeur et celui du destinataire.

En outre, quant aux marchandises prévues à l'article VII, le certificat doit indiquer la maladie contagieuse dont était atteint l'animal et les colis doivent porter en grands caractères l'inscription suivante: *Viandes, issues; maladies contagieuses.*

Art. X. Les marchandises visées dans les articles IV à VIII doivent toujours être adressées *en gare* et être enlevées dans un délai de quatre heures de jour, à partir de la réception de l'avis d'arrivée, qui sera transmis par exprès aux destinataires.

Art. XI. L'autorité locale du lieu de la gare de débarquement reçoit également, par exprès, avis de l'arrivée des marchandises dont traite le chapitre III.

En outre, ces marchandises ne peuvent être délivrées que moyennant la production d'une attestation de l'administration communale du lieu de destination, portant que le destinataire est régulièrement autorisé à recevoir dans son établissement des produits de la nature de ceux prévus soit à l'article VI, soit aux articles VII et VIII.

Art. XII. Les tonneaux, caisses et sacs vides, dont s'occupent les chapitres II et III ne sont acceptés au retour qu'après avoir été soigneusement nettoyés et désinfectés par les soins et aux frais des expéditeurs.

Art. XIII. Le présent règlement n'est pas applicable au transport des viandes destinées à la consommation *personnelle* des destinataires; les envois de l'espèce restent soumis, jusqu'à disposition ultérieure, aux règlements généraux sur les transports par chemin de fer.

Art. XIV. Le transport des viandes, etc., provenant d'animaux *atteints du typhus contagieux* est interdit; cependant, si, dans certaines circonstances

---

[1]) Les maladies contagieuses au regard de la loi sont:

A. Chez les solipèdes, la morve et le farcin;

B. Chez les ruminants, le typhus contagieux et la stomatite aphteuse;

C. Chez les bovidés, la pleuropneumonie contagieuse;

D. Chez les bêtes ovines, la clavelée, le piétin et la gale;

E. Chez les bêtes porcines, la stomatite aphteuse et le rouget;

F. Chez tous les animaux mammifères, la rage et le charbon.

déterminées, ce transport était rendu nécessaire, le gouvernement prescrirait, pour chaque cas, les mesures spéciales qu'il conviendrait de prendre.

Art. XV. Le présent règlement est applicable à partir du 1er février 1895.

Art. XVI. Est rapporté, à partir de la même date, le règlement du 4 février relatif au même objet.

Bruxelles, le 20 décembre 1894.

J. Vandenpeereboom.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Tödtung verdächtiger Thiere. Vom 12. Januar 1895.

(Mon. belge S. 174.)

Léopold II, Roi des Belges, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. L'article 10 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, portant règlement d'administration générale de la police sanitaire des animaux domestiques est remplacé par la disposition suivante:

Art. 10. Les autorités peuvent ordonner l'abatage immédiat de tout animal suspect de l'une des maladies désignées à l'article 7 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, qui est trouvé en infraction aux mesures de séquestration prescrites ou aux dispositions prévues par l'article 73 du même arrêté qui limite l'usage et la circulation d'animaux suspects.

Elles provoquent également l'abatage de tout animal trouvé en infraction aux mesures prévues par l'article 1 de l'arrêté royal du 22 mars 1888, remplaçant l'article 46 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, lequel entrera en vigueur le 25 janvier 1895.

Donné à Bruxelles, le 12 janvier 1895.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie du travail et des travaux publics,

Léon de Bruyn.

Belgien. Abändernde Verordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Bestimmungen für die Anfertigung von phosphorhaltigen Streichhölzern. Vom 12. Februar 1895.

(Moniteur belge S. 546.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Revu l'arrêté royal du 25 mars 1890 [1]) portant réglementation du travail dans les fabriques d'allumettes chimiques;

Vu l'avis du service d'inspection du travail et de surveillance des établissements classés;

Considérant que certaines prescriptions de l'arrêté royal précité, doivent être modifiées en vue de les adapter à l'aménagement des fabriques et d'assurer une évacuation plus complète des vapeurs phosphoreuses;

Considérant qu'il y a lieu, à raison de la sévérité des prescriptions réglementaires, de prévoir que des dérogations justifiées pourront être accordées;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les dispositions des alinéas A, B, C et D, de l'arrêté royal du 25 mars 1890, seront désormais remplacées par les suivantes:

A. Dans les fabriques d'allumettes au phosphore blanc chacune, des opérations de préparation de la pâte et de séchage des allumettes trempées s'effectueront dans un local spécialement affecté à cette destination;

B. La préparation de la pâte au phosphore blanc s'opérera dans un appareil hermétiquement clos ou tout au moins surmonté d'une hotte large et basse, communiquant avec une cheminée d'appel à tirage énergique.

Il est interdit d'introduire dans la pâte une proportion de phosphore blanc dépassant en poids 8 p. c. des matières totales non compris l'eau;

C. On installera au niveau des plaques de trempage des allumettes au phosphore blanc et des vases renfermant la pâte de ces allumettes, des bouches d'aspiration communiquant avec un ventilateur mécanique;

D. Les séchoirs d'allumettes au phosphore blanc dans lesquels les ouvriers pénètrent devront être aérés mécaniquement. La quantité d'air nécessaire à cet aérage sera fixé, dans chaque cas particulier, par un arrêté de la députation permanente, sur l'avis du service central d'inspection du travail et de surveillance des établissements dangereux, insalubres ou incommodes.

Art. 2. Des dérogations aux prescriptions précédentes et à celles de l'arrêté royal du 25 mars 1890, pourront être consenties par les députations permanentes, sur l'avis du service central d'inspection du travail et de surveillance des établissements dangereux, insalubres ou incommodes.

Art. 3. Le présent arrêté entrera en vigueur le 1er juin 1895.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 février 1895.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,

Léon de Bruyn.

Norwegen. Königliche Verordnung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Einfuhr von schwedischem Vieh. Vom 4. Dezember 1894. — Uebersetzung. —

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend Abwehrmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren vom 20. Mai 1882 wird die Verordnung vom 7. September 1894, betreffend Erlaubniß zur Einfuhr von Hornvieh (Rindvieh), Schafen und Ziegen aus Schweden, [1]) dahin abgeändert, daß die in Lit. B. a bezw. a 2 festgesetzte Ausnahmebestimmung für die Einfuhr aus Malmöhus Län aufgehoben wird, so daß die gedachten Hausthiere auch aus diesem Bezirke (Län) unter denselben Bedingungen eingeführt werden können, welche für die Einfuhr dieser Thiere aus dem übrigen Schweden maßgebend sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Rundschreiben, betr. die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande. Vom 23. Februar 1895. (Bulletin Nr. 4 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.)

Um Mißverständnissen vorzubeugen, theilen wir Ihnen im Nachgang zu unserem Kreisschreiben vom 13. dieses Monats [2]) mit, daß sich das Verbot, betreffend Einfuhr von mit Bor konservirtem Fleisch, ausschließlich auf das in den Handel gebrachte, weder geräucherte, noch nach hiesigen Begriffen gesalzene Fleisch erstreckt. Dieses Fleisch muß als frisches Fleisch betrachtet werden und würde somit den in Artikel 100, § 1 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, betreffend Viehseuchenpolizei, aufgestellten Vorschriften unterliegen.

Anders verhält es sich bezüglich des Fleisches, welches außer einer eventuellen Behandlung mit Bor die Merkmale der Räucherung oder des Salzens aufweist. Der-

---

[1]) Veröff. 1890 S. 498.

[1]) Veröff. 1894 S. 868.

[2]) Veröff. 1895 S. 194.

artige Sendungen können nach wie vor zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 4 oder 6 des zitirten Artikels 100 entsprechen; den Grenzthierärzten kann die Untersuchung auf Borax nicht zugemuthet werden.

An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Februar d. J. ist wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Gemäßheit des § 14 des dänischen Gesetzes vom 14. April 1893 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen und Ziegen aus den Niederlanden nach Dänemark verboten worden.

Schweden. (Vergl. Veröff. S. 126.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 21. Februar wird von demselben die Provinz Hannover als von Rotz oder Springwurm befallen, als frei von der bösartigen Lungenkrankheit dagegen die Provinz Westfalen, sowie der Regierungsbezirk Mittelfranken angesehen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Aisne, Nord, Seine (**14** 37, **10** 72, **16** 64), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	**19** 45	**12** 76	**17** 65
Nord-Osten: Marne	**3** 7	— —	— —
Süd-Westen: Lot-et-Garonne	— —	— —	**1** 1
Süden: Tarn-et-Garonne	— —	— —	**1** 1
Frankreich	**22** 52	**12** 76	**19** 67
Geimpft wurden Rinder	146	55	117

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Sarthe	2	1	—
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Somme	7	6	10
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	4	6	5
Westen: Vendée	3	1	—
Centrum: Cher, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	4	8
Osten: Ain, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	17	3	9
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	12	9	13
Süden: Cantal, Hérault, Pyrénées-Orientales	1	2	—
Süd-Osten: Corse, Gard	11	1	—
Algier: Alger	—	—	4
Frankreich	60	33	49

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 648.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Villaine, Manche, Mayenne, Morbihan, Orne	5	9	7
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure	20	4	6
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	3	4	11
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Haute-Vienne	8	9	6
Centrum: Allier, Indre, Nièvre	1	1	1
Osten: Ain, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie	9	8	8
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne,	12		
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Corrèze, Hérault, Lot, Lozère, Tarn, Tarn-et-Garonne	8	13	10
Süd-Osten: Hautes-Alpes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var	6	2	6
Algier: Alger, Oran, Constantine	16	16	23
Frankreich	88	69	86
Getödtet wurden Pferde	127	98	100

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Finistère, Manche, Morbihan, Orne	2	3	—
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (29, 35, 33, davon 23, 22, 18 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	44	60	52
Westen: Indre-et-Loire, Deux-Sèvres	1	2	—
Centrum: Loiret	—	1	—
Osten: Ain, Loire, Rhône, Savoie	4	2	6
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	12	8	3
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Hérault, Tarn-et-Garonne	4	3	9
Süd-Osten: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse	11	14	11
Algier: Alger, Oran, Constantine	17	16	12
Frankreich	95	109	93

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 65, 74, 64 Gemeinden in 27, 30, 27 Departements. Außer den Hunden sind 2, 4, 4 Katzen und 1, 3, 4 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 32, 26, 40 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Manche	46	49	60
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	20	7	6
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	4	3	7
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure	4	—	2
Osten: Doubs, Rhône . . .	1	—	1
Süd-Westen: Ariège, Gers, Landes, Basses-Pyrénées	3	6	3
Süden: Aveyron, Cantal, Lozère, Pyrénées-Orientales, Tarn	2	16	63
Algier: Oran	1	—	—
Frankreich	81	81	142

Die Schafpocken herrschten im Juli in 93, im August in 138, im September in 88 Heerden von 9, 13, 10 Departements (Eure, Eure-et-Loir, Cher, Indre, Puy-de-Dôme, Isère, Savoie, Aveyron, Hérault, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 15 Heerden der Departements Morbihan, Vienne, Puy-de-Dôme, Gironde, Basses-Pyrénées, Aveyron, Cantal; im August in 10 Heerden der Departements Indre-et-Loire, Gironde, Aude, Lot, Basses-Alpes; im September in 7 Heerden der Departements Morbihan, Loire-Inférieure, Corrèze.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 34 Ställen von 16 Departements, im August in 53 von 20, im September in 62 von 14.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 17, 21, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 79, 104, 82 Beständen von 12, 17, 16 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Juli in 193, im August in 222, im September in 213 Fällen (wovon 117, 140, 146 in Schlachthäusern) von 41, 39, 40 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 8, 12, 13 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 2, 0 Departements.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die XXIII. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes hat am 8. März d. J. behufs Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs nach einem Referat des Dr. Eber-Dresden und des Frhr. von Hammerstein-Metz folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Die Herausgabe einer kurzen volksthümlichen Druckschrift über Vorkommen, Wesen, Erkennung, Verlauf, Verhütung und Tilgung der Tuberkulose unserer Hausthiere, in welcher insbesondere auf die neuesten praktischen Erfolge und die mehrseitige Verwendbarkeit des Tuberkulins als Erkennungsmittel der Tuberkulose hingewiesen wird, ist dringend zu befürworten und für möglichste Verbreitung unter den Landwirthen Sorge zu tragen.

II. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Reichsgesetzgebung über Tilgung der Tuberkulose unserer Hausthiere den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

a) in allen Staaten des Reichs nach Möglichkeit die Veranstaltung von diagnostischen Tuberkulin-Impfungen ganzer Rindviehbestände nach Art der in Dänemark zur Ausführung gelangten Impfungen zu veranlassen;

b) unter Gewährung einer Beihülfe versuchsweise in einzelnen hierfür besonders geeigneten Wirthschaften eine Tuberkulose-Tilgung nach den von Prof. Bang auf dem VII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest dargelegten Grundsätzen in's Werk zu setzen;

c) die periodische Veröffentlichung des amtlich festgestellten Vorkommens der Tuberkulose des Rindviehs zu veranlassen."

Auch das preußische Landesökonomiekollegium hat am 9. März d. J. sich mit der Frage beschäftigt:

„Welche Maßnahmen empfehlen sich, um der Tuberkulose des Rindviehs, der Schweine und Ziegen entgegenzutreten?" Es wurden folgende Anträge des Referenten Prof. Dr. Schütz-Berlin bezw. des Grafen von Bernstorff-Wehningen angenommen:

„Das Landesökonomiekollegium beschließt:

1. Es dürfte sich empfehlen, die mit Hilfe von Staatsmitteln angeschafften Bullen nur dann zur Zucht zu verwenden, wenn bei diesen nach der Einspritzung des Tuberkulins entweder keine oder nur eine ganz geringe Reaktion eingetreten ist. 2. Es dürfte sich empfehlen, an die Kälber nur Milch zu verabreichen, welche auf 85° C erwärmt ist";

sowie ferner: „Das Landesökonomiekollegium beschließt: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: 1. Schritte zu thun, um die Versicherung gegen Verluste beim Impfen von Viehbeständen aus importirtem Zuchtmaterial zu ermöglichen und zu erleichtern, 2. zu erwägen, ob nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, die den Sammelmolkereien aufgegeben werden könnten, Magermilch nur nach Erhitzung von 85° C den Lieferanten zurückzugeben seien."

VIII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest. (Schluß.)

VIII., IX. und X. Sektion. Prof. W. Corfield.

1. Durch häufige Ausfuhr aller Abfälle und durch reichliche Versorgung mit reinem Wasser wird die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen gefördert und die Verbreitung von Krankheiten in Städten und Wohnungen vermindert.

2. Zur Erleichterung der Straßenreinigung und zur Verminderung der Verunreinigung des Untergrundes ist die Straßendecke glatt und möglichst wasserdicht herzustellen.

3. Der Zutritt von Grundluft und Feuchtigkeit in das Haus, ist, soweit es erforderlich, durch Herstellung undurchlässiger Kellersohlen und Isolirschichten in den Wänden, von den Wohnungen fernzuhalten.

4. Die Hauskanäle müssen dicht und mit Isolir-Verschluß (disconnecting-trap) versehen sein, um den Zutritt schlechter Luft aus den Kanälen zu verhüten; sie müssen gut ventilirt werden.

5. Die Straßenkanäle müssen derartig ventilirt werden, daß die Ausströmung von Gasen aus denselben in die Wohnungen und auf die Straßen-Oberfläche verhütet werde, auch müssen sie so gut gespült werden, daß eine Anhäufung von Schlamm in denselben verhütet werde.

6. Die geringste Straßenbreite zwischen den Häusern derselben Straße soll 12 Meter betragen; die Häuser dürfen nicht höher sein, als die Straßenbreite beträgt. Dos-à-dos gebaute Häuser sind unzulässig.

7. Vorstehende Punkte sind gesetzlich so zu regeln, daß erforderlichen Falles die praktische Durchführung derselben erzwungen werden kann.

Mit Bezug auf diese von Professor Corfield gestellten Anträge, beschließt die Sektion, an das Plenum des Kongresses das Ersuchen zu stellen, dasselbe möge anordnen, daß eine Spezial-Kommission ernannt werden möge, welche die von Prof. Corfield auf die Bauordnung der Städte bezüglichen Anträge behandle und eventuelle diesbezügliche Resolutionen unterbreiten solle.

XIV. Sektion. Croq, Witlaçil, Eulenburg.

Die öffentliche Verwaltung ist zu ersuchen, daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, nach ihren speziellen Verhältnissen, den Mißbrauch des Alkohols bekämpfe. Solche Mittel sind: Mäßigkeits- und Abstinenz-Vereine, Beschränkung des Verkaufes insbesondere des Branntweins, Ueberwachung der Erzeugung und Monopolisirung des Branntweins von Seite des Staates, Erhöhung der Spiritus- und Branntweinsteuer, Errichtung von Trinkerasylen, Entmündigung der Gewohnheitstrinker.

XIV. Sektion. Dr. Th. Weyl.

Unter allen Methoden der Müllbeseitigung empfiehlt sich für größere Städte am meisten die Müllvernichtung durch Feuer.

XIV. Sektion Dr. Ruysch.

Es ist wünschenswerth, daß in jedem Lande ein Gefängniß-Asyl errichtet werde zur Aufnahme der geistesgestörten Verbrecher. Es ist ferner wünschenswerth, daß die Psychiatrie mit der Frage des Anarchismus sich befasse.

XIV. Sektion.

Der VIII. int. Kongreß für Hygiene und Demographie spricht den Wunsch aus, daß das Loos der Geisteskranken verbessert werde, und sollte aus finanzieller Hinsicht in Ländern, deren Bewohner sich besonders mit Agrikultur beschäftigen, zur Gründung kolonialer Heilanstalten getrachtet werden.

B. Demographie.

II. Sektion. Ferraris

beantragt, der nächste Kongreß möge die folgende Frage auf die Tagesordnung setzen: Einfluß der hygienischen Maßregeln auf die Vermehrung der Population und auf deren Qualität sowie Folgerungen, welche man hieraus für die populationistische Theorie ziehen kann.

III. Sektion. Dr. Zoltán Ráth.

Die III. demographische Sektion ersucht das permanente Komité, die folgende Frage auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen:

Welche Verfügungen sind anzuwenden, um das Alter der Bevölkerung gelegentlich des Census möglichst genau bestimmen zu können?

IV. Sektion. Max Wirth.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die statistischen Aemter der verschiedenen Länder sich für die nächste Volkszählung über ein gemeinsames Formular und eine übereinstimmende Ausarbeitung der Statistik der Berufsarten verständigen möchten, in dem Sinne, daß die Zahl der selbständig und unselbständig bethätigten Personen im Geiste einer rationellen Demographie schärfer auseinander gehalten werden. Es sollen unter den selbständigen Berufsgenossen die Angehörigen, welche nur in der Haushaltung bethätigt sind oder in der Schule oder Pflege sich befinden, von jenen Angehörigen ausgeschieden werden, welche im Geschäft des Haushaltungs-Vorstandes erwerbend bethätigt sind oder eine selbständige Berufsart üben. Unter den Letzteren sollen die Angehörigen, welche in der Jugend im Geschäft des Familienhauptes als Gehilfen bethätigt, aber mit der Zeit als Theilhaber oder Herren in das Geschäft einzurücken bestimmt sind, besonders aufgeführt werden. Ferner sollen die unbemittelten Arbeiter von den bemittelten unterschieden werden. Unter den Letzteren sind solche zu verstehen, welche, wenn auch für Rechnung eines Unternehmers arbeitend, doch eigener Werkstätten oder Maschinen sich bedienen. So mögen Schneider oder Schuster mit eigenen Nähmaschinen für ein Exportgeschäft arbeiten, Frauen und schulentwachsene Kinder mögen sich daran betheiligen, aber die Letzteren sind zu den unbemittelten Arbeitern zu zählen. Sparkassengelder sollen nicht berücksichtigt werden. Bei der Landbevölkerung sollen Grundbesitzer, Pächter, grundbesitzende Taglöhner, nichtbesitzende Taglöhner und auf längere Zeit aufgenommene Dienstleute unterschieden werden.

VI. Sektion. Dr A. Neményi.

Es ist wünschenswerth, daß die Errichtung von billigen und gesunden Wohnungen für die ärmeren Volksklassen von den Regierungen bewerkstelligt werde.

Cacheux E.

Es ist wünschenswerth, daß der Einfluß der Wohnverhältnisse auf das Auftreten von kontagiösen Krankheiten, mittelst Hülfe geeigneter Aufnahms-Formulare, einer eingehenden Untersuchung unterworfen werde.

Von der Sektion V., Hygiene des Kindesalters, übersendet:

Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth erscheint, die Statistik der Kindersterblichkeit in eine einheitliche Form zu bringen, ernennt die Sektion sechs Demographen in die, mit der Behandlung dieser Frage betraute Kommission, namentlich die Herren Bertillon, Böckh, Bodio, Silbergleit, Sedlaczek und Körösi.

VII. Sektion. Dr. Paul Aubry.

In Anbetracht dessen, daß die Personalbeschreibung in den Reisepässen, Militärbüchern ꝛc. ungenügend ist,

daß die Feststellung der Identität in Folge dessen außerordentlich erschwert wird,

daß es den Uebelthätern sehr leicht ist, sich diese Dokumente zu verschaffen,

daß in Folge dieser ungenügenden Beschreibung sehr oft Justizirrungen entstehen,

ferner in Anbetracht dessen, daß die von Bertillon eingeführten, anthropometrischen Bezeichnungen seit ihrer ziemlich langen Anwendung ausgezeichnete Resultate geliefert haben:

giebt die VII. Sektion dem Wunsche Ausdruck, daß auf allen amtlichen Dokumenten die ältere Methode der Personalbeschreibung beseitigt und statt dessen nur die anthroprometrische Methode angewendet werde.

Es könnte auch allenfalls diese Bezeichnung an die Gemeindebehörden gesendet werden, um dieselbe in den Geburtsschein des Betreffenden einzutragen und würde dann jedes spätere Dokument mit dieser Beschreibung versehen auszufolgen sein.

Durch Anwendung dieser Methode würden viele justizielle und polizeiliche Irrthümer vermieden werden, auch wäre es jedem Staatsbürger möglich, seine Identität in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fest zu stellen.

VII. Sektion. Prof. Dr. J. Böke empfiehlt folgende Anträge zur Annahme:

1. bei der Volkszählung möge jeder zivilisirte Staat auch die Taubstummen eruiren;

2. für diese Personen sind folgende Rubriken auszufüllen:

a) die allgemeinen Volkszählungs-Daten;

b) ob die Stummheit mit gutem Gehöre verbunden ist?

c) ob Taubstummheit vorhanden?

d) ob dieselbe angeboren?

e) ob dieselbe später entstanden? a) durch Gehirnkrankheiten; b) in Folge von Scharlach oder anderen Krankheiten; c) in Folge von Ohrenfluß;

f) ob die Eltern nicht Blutsverwandte?

II. Zur Kenntniß genommene Propositionen.

III. Sektion. Miß Florence Nightingale.

Die Tropische Sektion des Kongresses hat die von Miß Florence Nightingale, über ländliche Hygiene in Indien eingesendete Schrift in Betracht genommen, und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß diese Frage eine der wichtigsten sei, welche die Wohlfahrt und die Gesundheit so vieler Millionen von fleißigen und friedlichen Menschen berührt. — Die Sektion würdigt die Bemühungen der indischen Regierung, welche dieselbe in den verschiedenen Provinzen der Indischen Reiches entfaltete, um das Werk der Hygiene zu fördern. Mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse der Dorfgemeinden

in Indien ist die Sektion der Ansicht, daß das angestrebte Ziel am besten durch die Mitwirkung der Bevölkerung selbst erreicht werden kann, wenn dieselbe in den elementaren Grundsätzen der Gesundheitspflege unterrichtet würde.

Das dringendste Bedürfniß ist vorerst eine gesunde Wasserversorgung, und die Entfernung aller Abfälle und gesundheitsschädlicher Stoffe aus der Umgebung der Wohnstätten.

XVI. Sektion. Prof. Than.

1. Der Ausdruck der Zusammensetzung der Körper, bezogen auf die Atom- und Molekular-Mengen als Einheiten, ist auch vom praktischen Standpunkte viel rationeller, als die prozentische Zusammensetzung, welche nur eine rein empirische Bedeutung hat. Auf diese Art können die Zahlen, welche die Zusammensetzung der homogenen Körper repräsentiren, dem Gedächtnisse sehr leicht eingeprägt werden, und stehen dieselben auch dem Praktiker stets zur Verfügung.

2. Wendet man diese Auffassung auf die in der Praxis angewendeten analytischen Methoden an, so stellt sich heraus: daß man die volumetrischen Methoden auf dem kürzesten Wege ausführen kann, und daß man die Resultate derselben ohne Rechnungen und mit Vermeidung von Irrthümern unmittelbar erreichen kann.

3. Nach dieser Auffassung gestaltet sich die Anwendung der Gesetze von Gay-Lussac und Avogadro auf die praktischen Fragen der Hygiene und der Physiologie sehr einfach. So kann man z. B. durch eine einfache Kopfrechnung bestimmen, wie viel Schwefel man in einem Zimmer verbrennen muß, wenn man dasselbe gründlich desinfiziren will. Ebenso einfach wird man bei der Verbrennung des Petroleums oder Gases und beim Athmungsprozesse feststellen können, wie viel die Verbrennungsprodukte betragen, wie groß die Energie, resp. Wärmeänderungen sind, ferner wie durch dieselben die Beschaffenheit der Luft in geschlossenen Räumen geändert wird.

4. Wenn die auf diese Einheiten gegründete quantitative Denkweise in der Praxis sich eingebürgert hat, ist es unzweifelhaft, daß dann in naher Zukunft auch die neuesten Errungenschaften der theoretischen Chemie, namentlich die wichtigen Sätze der Thermochemie, der chemischen Mechanik, sowie der Elektrochemie in der Praxis ebenso einfach zur Geltung gelangen werden, wie die Gesetze der Stöchiometrie.

XIX. Sektion. Dr. Ant. Loew.

I. Daß alle jene Korporationen, welche sich mit dem Rettungsdienst, mit dem Sanitätsdienst und mit dem Hilfsdienst im Armenwesen befassen, unter voller Wahrung der Autonomie der einzelnen Korporationen bezüglich ihrer lokalen Einzelaufgaben, in ein organisches Gefüge zusammentreten sollen:

a) um den von ihnen vertretenen Prinzipien allgemeine Geltung zu verschaffen und hierdurch die weitesten Kreise der Bevölkerung der Vortheile des Samariterthums theilhaft zu machen;

b) um durch Vereinigung moralischer und materieller Machtmittel größere Aufgaben zum Nutzen der Gesammtheit durchzuführen;

c) um die einzelnen Theilnehmer der Vereinigung dort, wo ihre Einzelkräfte nicht ausreichen, moralisch und materiell zu stützen und zu fördern.

II. Daß diese Organisation in jedem einzelnen Staate und zwar in dessen ganzem Bereiche selbstständig durchgeführt werde.

III. Es ist unstatthaft, Leistungen von Humanitätsanstalten, welche durch öffentliche Mittel ganz oder theilweise erhalten werden, den Zahlungsfähigen unentgeltlich zu überlassen.

IV. Den Zahlungsunfähigen gebührt die unentgeltliche Hilfeleistung im ganzen Wirkungskreis der organisirten freiwilligen Hilfe; für die den zahlungsunfähigen geleistete sanitäre Hilfe jedoch ist der Staat oder der zuständige Verwaltungskörper zum Kostenersatz an die organisirte freiwillige Hilfe verpflichtet.

V. Die organisirte freiwillige Hilfe ist grundsätzlich immer nur als Ergänzung der pflichtmäßigen Vorsorge des Staates aufzufassen.

VI. Die organisirte freiwillige Hilfe kann einzelne Vorsorgen vertragsmäßig dem Staate abnehmen und so für diese Aufgaben zum Organ des Staates werden.

XIX. Sektion. Dr. E. Jurkiny.

Die Sektion für allgemeines Samariterwesen möge beschließen, daß die Samaritervereine aufzufordern seien, ihren Wirkungskreis auch auf die Pflege von solchen armen Hauskranken auszudehnen, welche nach der Natur ihres Leidens oder wegen ihrer Familienverhältnisse nicht unbedingt der Spitalspflege, jedoch immerhin einer Pflege und Unterstützung in ihrer Häuslichkeit bedürfen.

XIX. Sektion. Reginald Czermak.

Der VIII. Intern. Kongreß für Hygiene und Demographie anerkennt die bisherigen Leistungen der Feuerwehren im Dienste der hilfesuchenden Menschheit und spricht den Wunsch und die Erwartung aus, daß die Feuerwehren die begonnene Aktion: sich im Rettungs- und Hilfsdienste bei Unglücksfällen aller Art, sowie im allgemeinen Sanitätsdienste, als „Erste Hilfe" weiter ausgestalten und gedeihlich fortwirken.

XIX. Sektion. Prof. Singer.

Die XIX. Sektion des VIII. Intern. Kongresses für Hygiene und Demographie spricht sich, mit Hinblick auf die allgemein zu Tage getretenen segensreichen Folgen der allmäligen Verkürzung der Arbeitszeit und die hygienische Schädlichkeit der Nachtarbeit, im Prinzip für den Achtstundentag und die Abschaffung der Nachtarbeit aus und fordert die Gesetzgebungen aller Staaten moderner Civilisation auf: Die schrittweise Einführung des Achtstundentages für gewerbliche Arbeiter anzubahnen und die Nachtarbeit in allen Betrieben zu verbieten, mit Ausnahme derjenigen, wo die Nachtarbeit aus allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten unentbehrlich ist.

Vermischtes.

Preußen.[1]) Vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 sind in den 273 öffentlichen Schlachthäusern 27 821 Pferde, 695 852 Rinder, 1 027 480 Kälber unter 6 Wochen, 1 114 972 Schafe und Ziegen, 9298 weitere nicht getrennt gezählte Kälber, Schafe und Ziegen, 2 159 302 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 4 Pferde, mit Tuberkulose 44 Pferde, 62 312 Rinder, 466 Kälber, 868 Schafe und Ziegen, 14 266 Schweine, mit Finnen 686 Rinder, 7589 Schweine, mit Trichinen 565 Schweine. Zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden befunden, und zwar ganz: 295 Pferde, 4413 Rinder, 1848 Kälber, 584 Schafe und Ziegen, 3048 Schweine, theilweise: 113 Pferde, 4823 Rinder, 376 Kälber, 1358 Schafe und Ziegen, 2168 Schweine. Während derselben Zeit sind in 301 Roßschlächtereien 30 304 Pferde geschlachtet und hiervon 6 rotzkrank, 49 tuberkulös befunden worden. 256 Pferde wurden ganz, 90 Pferde sowie 78 kg Fleisch theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

Speziell in Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthaus und in den öffentlichen Schlachthäusern auf dem Central-Schlachtviehhofe 146 070 Rinder, 119 221 Kälber, 417 829 Schafe und Ziegen, 558 079 Schweine geschlachtet und davon 21 407 Rinder, 130 Kälber, 20 Schafe und Ziegen, 3953 Schweine tuberkulös, 284 Rinder, 2592 Schweine finnig und 123 Schweine trichinös befunden. 1979 Rinder, 261 Kälber, 289 Schafe und Ziegen, 1100 Schweine wurden ganz zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. In der Central-Roßschlächterei zu Berlin sind von 41 in Berlin und 8 auswärts ansässigen Roßschlächtern 7868 Pferde geschlachtet worden, von welchen 1 rotzkrank, 78 ganz und 2 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet waren.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 927.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. den Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Vom 15. Dezember 1894.

In dem Verlage von Julius Springer in Berlin ist der achte Jahrgang des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche und zwar für das Jahr 1893 im Druck erschienen.

Das k. Staatsministerium des Innern nimmt hieraus Veranlassung, auf das Erscheinen der bezeichneten Schrift mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es dem Ermessen der k. Regierung, Kammer des Innern, überlassen bleibe, die in der Ausarbeitung niedergelegten Wahrnehmungen für den Umfang des Regierungsbezirkes in geeigneter Weise zu verwerthen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Schweiz. Kanton Bern. Nahrungsmittelfälschungen. (Rev. intern. d. falsific. 1894, Livr. 12 S. 196 ff.)

Während des Jahres 1893 wurden unter 14 Bierproben 2, unter 16 Branntweinproben 11, unter 6 Brotproben 2, unter 13 Butterproben 8, unter 124 Kognakproben 50, unter 5 Essig- und Essigessenzproben 1, unter 6 Fleisch- und Fleischextraktproben 1, unter 2 Proben konservirter Früchte 1, unter 4 Honigproben 2, unter 21 Kaffee- und Kaffeesurrogatproben 8, unter 14 Käseproben 5, unter 9 Kirschwasserproben 3, unter 9 Mehlproben 3, unter 509 Milchproben 141, unter 8 Proben pulverisirter Gewürznägel 6, unter 15 Pfefferpulverproben 12, unter 10 Fruchtweinen 2, unter 19 Rumproben 6, unter 19 Safranproben 13, unter 29 Oel- und Speiseölproben 20, unter 10 Theeproben 7, unter 212 Wasserproben 58, unter 370 Weinen 101, unter 9 Würstchen 4 und unter 6 Zuckerproben 1 beanstandet. — Ferner erscheint bemerkenswerth, daß in neuerer Zeit aus Ungarn ein „Extrakt zum Gallisiren“ und ein „Extrakt zum Petiotisiren“ eingeführt worden sind, welche im Wesentlichen aus Weinsäure bestehen.

Belgien. Dem Jahresbericht für 1893 des Staatslaboratoriums zu Lüttich, erstattet von M. de Molinari (Bulletin de l'agriculture 1894. T. X. Livraison 2, S. 22) ist Folgendes zu entnehmen:

Von 66 untersuchten Butterproben erwiesen sich 16 als gefälscht, meist durch Zusatz von Margarine. Unter 5 Milchproben befanden sich 3 abgerahmte und mit Wasser versetzte. Von 7 Proben Olivenöl war 1 Probe durch Zusatz von Sesamöl gefälscht. Eine Probe Johannisbeersaft war mit Stärkezucker versetzt und künstlich gefärbt. Von 20 Proben rohen Kaffee's erwiesen sich 3 als verdorben und mit Fäulnißorganismen behaftet. Unter 5 Proben von Cichorien war eine schimmelige. Von 6 Senfpulvern zeigten sich 2 durch Zusatz von Weizenmehl und Färbung mit Curcuma gefälscht. Von 2 Tapiocaproben war 1 mit Kartoffelstärke verfälscht. Bei einem Roggenbrot war Mutterkorn verwendet worden. Unter 8 Proben Weizenmehl enthielt eine Probe Bohnenmehl. Von 10 Proben Buchweizenmehl waren 7 durch Zusatz von Weizen-, Mais- und Reismehl verfälscht. Unter 10 Proben Weinessig fanden sich 2, welche einen Zusatz von gewöhnlichem Essig oder von Essigsäure erhalten hatten. Von 5 Safranproben waren 4 durch Zusatz von Baryumsulfat, Natriumkarbonat, Kaliumnitrat, Oel u. s. w. gefälscht. Bei einer Probe von Büchsenerbsen enthielt die innere Löthung 67% Blei. Nach Genuß der genannten Erbsen waren 7 Personen unter den Erscheinungen der Bleivergiftung heftig erkrankt.

Nach dem Jahresberichte für 1893 des Staatslaboratoriums zu Gembloux, erstattet von Ch. Masson (a. a. O. S. 54 ff.) war eine Probe gebeutelten Weizenmehles mit Leguminosenmehl verfälscht. Von 18 untersuchten Butterproben erschienen 2 verdächtig und 2 verfälscht.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1893[1].

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen“ 1893 Beiblatt S. 76, 92, 112, 128, 152, 172, 192, 232, 240, 1894 Beiblatt S. 6, 22, 62.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	Gesammt-Krankenstand W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeitsprozent	Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Rose	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
								Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen												
Januar	27 834	17 067	25 710	21 074	2 125	21 676	4,7	132	78	179	279	23	202	1 451	122	1 212	2 149	3 176	1 874	1 681
Februar	27 386	17 569	23 239	21 418	1 950	21 480	4,3	121	94	165	273	11	206	1 421	118	1 381	2 047	3 377	1 808	1 704
März	26 340	18 049	22 975	22 661	2 355	19 345	5,3	135	102	283	297	15	199	1 263	128	1 440	2 306	3 122	1 919	1 564
April	24 755	18 011	23 382	20 673	2 339	19 992	5,5	120	121	248	301	9	175	1 059	150	1 165	1 878	3 059	1 790	1 341
Mai	25 611	19 116	24 830	23 011	2 511	19 182	5,6	213	152	298	256	15	219	1 086	251	1 719	2 150	2 268	1 927	1 401
Juni	23 227	17 937	22 125	20 533	2 170	18 476	5,3	153	171	289	201	25	267	1 024	255	1 419	2 004	2 362	1 785	1 359
Juli	22 280	17 479	21 234	21 023	1 980	16 765	5,0	131	161	234	235	24	222	1 052	273	1 406	2 100	2 067	2 033	1 580
August	20 800	16 091	20 061	18 516	1 835	16 935	5,0	99	141	216	228	56	154	833	268	1 116	2 021	1 552	2 072	1 434
September	19 141	15 199	17 990	16 898	1 714	15 767	5,0	87	115	191	246	72	187	698	259	1 111	1 992	1 385	1 870	1 464
Oktober	20 629	16 021	20 874	17 521	1 752	17 374	4,8	150	129	319	251	59	238	774	194	994	2 112	1 510	1 754	1 441
November	23 630	17 221	23 518	18 376	2 073	20 391	5,1	87	124	362	246	39	250	1 008	169	1 080	2 095	2 251	1 736	1 367
Dezember[2]	26 [illegible]95	18 484	24 431	22 025	2 538	20 163	5,7	105	131	374	185	17	264	1 212	138	1 242	2 255	3 693	1 835	1 493
Summe (bezw. Durchschnitt)	(23 977)	(17 354)	270 369	243 729	25 342	(18 962)	5,1	1 533	1 519	3 158	2 998	365	2 583	12 881	2 325	15 276	25 109	29 822	22 403	17 829

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1893 S. 738. Die Ausweise liegen aus 114 öffentlichen und 32 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich in ersteren auf 21 721, in letzteren auf 3121. — [2]) Von dem Kronprinzess. Stefanie-Spital in Proßnitz sind für Dezember die Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen nicht angegeben.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

10. Woche vom 3. bis 9. März 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	81	6	44	11	20,7	25,7	—	1	1	—	—	8	12	—	—	—	22	—
† Altona	158 782	105	3	83	33	27,2	23,7	1	—	—	—	—	11	24	5	4	3	42	—
† Augsburg	84 544	46	1	48	12	29,5	28,2	—	—	—	—	—	4	6	3	1	1	33	2
† Barmen	128 129	101	2	48	12	19,5	21,0	—	—	3	—	—	6	13	3	—	—	23	—
† Berlin	1 820 340	935	46	799	202	22,8	24,2	1	5	19	3	1	104	172	27	2	2	453	14
† Beuthen	46 457	31	1	17	7	19,0	29,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	13	—
† Bielefeld	44 552	18	—	11	—	12,8	20,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Bochum	53 866	53	—	43	14	41,5	26,3	—	—	1	1	—	7	6	—	—	—	27	1
† Bonn	43 302	42	—	22[2]	5	26,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	4	4	1	1	10	—
† Brandenburg	42 116	28	1	19	4	23,5	27,0	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	12	—
† Braunschweig	115 599	73	7	57	14	25,6	23,6	3	—	5	—	—	5	17	1	—	—	28	—
† Bremen	137 616	73	2	80[3]	12	30,2[5]	20,2	—	—	—	1	—	15	20	—	—	—	42	2
† Breslau	367 769	230	19	229[4]	73	32,4[4]	29,9	—	3	1	1	—	26	65	14	4	4	116	3
Bromberg	46 079	30	3	14	3	15,8	23,6	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	10	—
Charlottenburg	108 475	91	2	49	15	23,5	24,9	—	—	2	—	—	4	15	2	—	—	25	1
† Chemnitz	164 744	148	4	84	36	26,5	31,2	—	—	4	—	—	9	8	—	—	—	63	—
† Danzig	125 412	87	3	77	31	31,9	27,4	—	1	2	—	—	4	14	3	2	2	53	—
† Darmstadt	61 069	31	1	36	5	30,7	20,5	—	—	—	—	—	5	14	—	—	—	15	2
† Dessau	40 974	20	—	17	6	21,6	23,9	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	9	—
† Dortmund	99 957	95	1	64	15	33,3	25,0	—	—	2	—	—	6	22	—	—	—	34	—
† Dresden	317 817	205	7	123[5]	35	20,1[6]	23,5	—	—	5	—	—	18	11	6	—	—	80	3
† Düsseldorf	171 638	145	6	86	23	26,1	22,7	—	—	1	—	—	13	13	1	—	—	54	4
† Duisburg	70 069	66	1	28	8	20,8	24,8	—	1	1	—	—	4	11	1	—	—	10	—
† Elberfeld	141 189	85	11	51	11	18,8	21,5	—	—	2	—	—	8	13	—	—	—	27	1
† Elbing	44 601	32	1	21	6	24,5	29,5	—	—	—	1	—	2	6	2	1	1	9	1
† Erfurt	85 170	44	—	32	5	19,5	22,5	—	—	—	—	—	1	12	2	1	1	17	—
† Essen	91 209	73	1	39	15	22,2	25,6	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	22	—
† Flensburg	40 176	27	1	11	2	14,2	23,2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	1
† Frankfurt a. M.	203 332	105	—	98	14	25,1	19,3	—	—	2	—	—	12	41	—	—	—	38	5
† Frankfurt a. O.	57 255	38	1	22	8	20,0	27,0	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	11	1
† Freiburg i. B.	55 848	27	3	33[6]	4	30,7[6]	23,9	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	19	—
† Fürth	50 300	40	1	29	11	30,0	27,6	—	—	—	—	—	5	9	3	2	2	12	—
† Gera	44 590	22	1	14	5	16,3	29,0	—	—	1	1	—	1	5	2	—	—	3	1
† M.-Gladbach	54 578	42	2	33	7	31,4	25,0	—	—	—	1	1	8	8	1	—	—	13	1
† Görlitz	68 034	46	4	53	11	40,5	26,3	—	—	1	—	—	9	13	2	—	—	27	1
† Hagen	40 758	18	—	14	6	17,9	24,6	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	5	—
† Halle	119 203	89	1	49[7]	14	21,4[7]	24,3	—	1	3	—	—	4	9	2	1	1	29	1
† Hamburg	655 039	400	11	280	79	22,2	25,1	—	1	1	—	2	49	58	6	2	2	159	4
† Hannover	185 464	138	5	93	24	26,1	20,9	—	—	1	—	—	13	19	—	—	—	58	2
† Harburg	43 111	40	1	27	9	32,6	21,0	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	18	2
† Kaiserslautern	42 180	34	1	17	7	21,0	20,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Karlsruhe	85 252	56	3	27	6	16,5	19,6	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	16	1
† Kassel	80 172	42	—	37	4	24,0	19,9	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	20	3
† Kiel	85 181	64	6	41	10	25,0	22,8	—	—	1	1	—	4	10	—	—	—	25	—
† Köln	320 406	246	6	164	40	26,6	25,7	—	—	6	—	1	18	38	5	—	—	94	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	87	2	101	22	30,7	30,2	1	—	—	—	—	8	33	6	—	—	52	1
† Königshütte	40 563	42	1	20	8	25,6	28,3	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	25	—	14	2	17,4	25,9	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	8	1
Krefeld	119 254	70	2	41	11	17,9	23,9	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	27	1
† Leipzig	414 023	262	8	136	34	17,1	22,7	1	—	5	—	—	20	22	5	1	1	80	3
† Liegnitz	50 105	39	3	25	8	25,9	30,4	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	13	1
† Lübeck	71 097	54	2	36	2	26,3	21,0	—	—	1	—	1	5	6	—	—	—	23	—
† Magdeburg	241 389	153	8	97	30	20,9	26,5	—	—	7	—	—	4	21	4	—	—	60	1
† Mainz	77 321	48	5	40	6	26,9	22,5	—	—	—	—	—	9	10	1	—	—	20	—
† Mannheim	95 361	75	2	43	12	23,4	21,4	—	1	1	—	—	5	9	—	—	—	26	1
† Metz	65 791	24	3	31	5	24,5	21,4	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	18	—
† Mülhausen i. E.	83 433	64	4	37	11	23,1	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	9	4	4	4	21	—
† München	413 770	292	13	217	79	27,3	28,2	—	—	3	—	1	24	45	23	3	3	120	1
† Münster	54 180	37	1	30	7	28,8	24,5	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	18	—
† Nürnberg	167 982	105	9	92	32	28,5	26,1	—	—	2	—	—	21	27	1	—	—	40	1
† Osnabrück	43 623	36	1	17	2	20,3	22,0	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,8 ‰. — [3]) Desgl. 78 = 29,5 ‰. — [4]) Desgl. 219 = 31,0 ‰. — [5]) Desgl. 115 = 18,8 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 27,0 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	36	4	27	12	27,1	25,2	—	—	2	—	—	1	4	7	—	—	12	1
† Posen	70 828	45	—	23	7	16,9	29,1	—	1	1	—	—	2	6	—	—	—	13	—
† Potsdam	57 104	33	2	[3]) 28	9	25,5[3])	23,5	—	1	1	—	—	3	1	3	—	—	17	2
† Remscheid	46 244	31	1	19	4	21,4	21,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Rixdorf	47 541	60	—	15	3	16,4	32,3[1])	—	1	1	—	—	1	3	3	—	—	6	—
† Rostock	49 043	26	4	22	3	23,3	20,4	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	—
Schöneberg . . .	40 500	39	—	21	16	27.0	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	5	—	—	—	13	1
† Solingen	40 770	43	1	19	5	24.2	20,4	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	10	—
† Spandau	57 607	48	5	23	8	20.8	23,2	—	—	1	1	—	2	6	2	—	—	11	—
† Stettin	131 523	102	6	61	15	24,1	25,8	—	1	1	—	—	10	3	—	—	—	44	2
† Straßburg i. E. .	134 056	75	4	83	19	32,2	25,7	4	—	1	—	—	13	25	2	2	2	38	—
† Stuttgart	135 594	78	4	69	16	26,5	20,2	—	—	2	—	—	5	29	3	3	3	30	—
† Wiesbaden . . .	73 117	56	1	30	9	21,3	19,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	21	—
† Würzburg	66 567	49	—	36	3	28.1	25,5	—	—	1	—	—	5	10	2	1	1	18	—
† Zwickau	51 347	36	—	23	4	23,3	27,7	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	14	3

Woche vom 3. bis 9. März 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	285	14	165	41	19,0	.	—	—	1	1	—	19	29	8	—	—	105	2
Antwerpen bis 2. März.	262 065	179	11	150	37	29,8	.	—	—	1	—	—	15	34	6	.	.	87	7
Brünn bis 2. März . .	99 060	53	2	43	18	22.6	.	—	1	2	—	—	6	12	3	.	.	19	—
Brüssel	186 664	86	6	110	21	30,7	.	2	2	—	—	—	11	33	8	.	.	53	1
Budapest bis 2. März.	566 022	426	21	304	75	27,9	.	2	1	7	2	—	46	64	11	—	—	164	7
Christiania	167 588	67	3	101	22	31,3	.	—	—	2	—	—	15	25	5	.	.	53	1
Edinburg	273 535	162	.	234	29	44,6	.	30	1	3	1	.	15	2	1	.	.	181	.
Glasgow	695 876	472	.	588	.	44,1	.	11	4	1	.	.	.	31	5	.	.	536	.
Kopenhagen	341 000	184	2	129	30	19,7	.	1	1	4	—	—	25	24	3	.	.	65	6
Krakau bis 2. März . .	79 336	31	1	48	9	31,5	.	—	1	3	1	—	12	5	2	.	.	22	2
Lemberg bis 2. März .	134 315	79	4	70	9	27,1	.	—	—	—	2	1	19	14	4	.	.	28	2
London	4 392 346	2681	.	3471	618	41,2	.	23	6	37	9	5	222	870	32	.	.	2209	67
Lyon bis 23. Februar .	438 077	160	15	226	14	26,8	.	—	—	2	—	—	38	78	4	—	—	102	2
Moskau bis 2. März . .	753 469	.	25	525	155	36,2	.	4	7	13	1	2	73	30	31	.	.	364	.
New York bis 23. Febr. .	2 001 906	993	56	889	198	23,2	.	9	15	49	4	3	110	253	13	.	.	385	48
Odessa	324 500	.	5	167	55	26,8	.	—	2	2	1	—	26	1	6	4	2	122	7
Paris	2 424 705	1229	77	1205	133	25,8	.	2	5	7	4	3	235	212	37	.	.	671	25
Petersburg bis 16. Febr.	954 400	716	30	675	250	36,8	.	10	18	18	13	3	103	29	55	.	.	426	.
Prag und Vororte . .	343 822	225	13	204	42	30,9	.	2	1	2	1	—	41	20	2	.	.	132	3
Rom bis 26 Januar . .	463 786	261	20	191	23	21,2	.	1	—	—	1	2	17	60	4	.	.	104	2
Stockholm bis 2. März .	252 937	144	9	87	18	17,9	.	1	1	2	—	—	15	13	3	.	.	52	—
Triest	160 825	133	3	166	49	53,7	.	—	—	9	1	—	17	48	1	1	—	86	4
Venedig bis 3. Februar.	158 159	99	5	86	18	28,3	.	—	—	1	—	—	4	23	4	.	.	52	2
Warschau bis 2. März .	515 654	524	23	265	68	26,7	.	1	—	8	2	2	30	45	14	.	.	159	4
Wien	1 495 764	953	62	849	252	29,5	.	6	8	10	—	3	175	235	42	—	—	359	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. März 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	—	—	—	—
Scharlach	16 (2)	—	—	1	[6]) 17	—	5
Diphtherie	51 (9)	2	11	26 (1)	9	5 (1)	9 (2)
Croup	8	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (3)	—	2	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8 (1)	2	—	1	1	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65 (1)	7	9	22	33	14	85
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	77 (31)	6 (6)	5 (4)	10 (3)	21 (3)	3 (2)	19 (4)
Lungenschwindsucht .	68 (51)	9 (7)	13 (6)	3 (6)	12 (5)	7 (8)	18(21)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	205 (5)	23	84	21	104	14	39 (3)
Akuter Darmkatarrh .	9 (2)	3	—	2	8	—	4
Chron. Alkoholismus	26	—	—	—	—	—	10 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	35	2	4	3	22	2	7
And. rheumat. Krankh.	31	4	3	8	25	6	11
Verletzungen	114 (3)	31	33 (2)	14	41	10	56 (1)
Alle übrigen Krankh.	666 (71)	104(17)	126 (6)	132(10)	232 (8)	112 (4)	426(35)
Summe	1388(179)	193(30)	290(18)	244(20)	526(16)	173(15)	698(67)
Verbliebener Bestand	5334	702	1012	845	2243	952	3303

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	3./3.-9./3.	1	57 [4])	43 [4])	98	4
= Breslau . . .	desgl.	1	13	26	16	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	7	—	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	8	2	—	12	—
= Arnsberg . .	desgl.	8	161	8	104	3
= Aurich . . .	desgl.	—	24	2	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	8	77	28	151	3
= Erfurt . . .	desgl.	6	76	2	24	1
= Hannover . .	desgl.	1	30	15	30	—
= Hildesheim . .	desgl.	5	69	10	38	—
= Königsberg .	desgl.	6	36	6	33	1
= Lüneburg . .	desgl.	3	22	5	13	—
= Marienwerder	desgl.	6	—	7	7	—
= Minden . . .	desgl.	2	—	4	38	2
= Münster . . .	desgl.	3	15	2	17	1
= Osnabrück . .	desgl.	1	—	1	12	—
= Posen . . .	desgl.	5	232	70	22	1
= Schleswig . .	desgl.	7	34	11	73	9
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	1	5	17	1
= Stettin . . .	desgl.	1	7	31	44	—
= Stralsund . .	desgl.	2	—	—	9	2
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	4	44	11	72	5
Stadt München . .	24./2.-9./3.	3	33	35 [5])	80	10
= Nürnberg . .	3./3.-9./3.	1	—	7 [5])	14	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	8	25	39	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	3	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	2	2	1
Hamburg	desgl.	5	13	17 [5])	24	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 22,8‰. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Sämmtlich im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. März 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. März	1,4	— 3,1	743,9	743,2	743,6	98	69	87	0,3	W	1
	4. "	— 2,4	— 7,2	744,9	746,4	748,3	100	94	98	0,1	WNW	1
	5. "	— 1,1	— 6,6	751,0	753,4	756,0	97	87	94	0,0	SW	1
	6. "	0,0	— 9,0	757,8	757,3	758,4	100	73	87	0,1	SSW	1
	7. "	2,9	— 8,5	759,2	759,1	760,1	100	53	89	—	SSW	1
	8. "	3,6	— 2,0	760,2	759,0	758,9	90	69	92	—	O	1
	9. "	4,7	— 5,5	757,8	756,5	755,6	98	66	74	—	OSO	2
München	3. März	1,3	— 5,1	701,9	700,8	701,5	90	63	86	1,5	SW	2,0
	4. "	— 2,6	— 8,4	704,5	705,2	707,3	89	60	87	—	W	1,5
	5. "	— 2,5	—10,5	710,0	710,2	711,2	81	58	71	2,9	N	1,3
	6. "	— 3,9	— 9,9	712,3	712,4	714,3	89	84	90	7,7	W	1,1
	7. "	— 1,4	— 6,8	715,9	715,7	715,9	87	68	75	0,4	W	1,7
	8. "	— 2,4	—14,6	715,3	714,3	714,2	97	74	88	—	NO	0,8
	9. "	2,6	—12,0	713,9	712,3	711,2	81	66	80	—	NO	0,7

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin

Anzeigen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (5)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende.

Von

Dr. H. Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand geb. **Preis M. 8, –.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.

Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.

I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.

Von

Dr. C. Ideler,
Königl. Sanitätsrath und Direktor.

II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.

Von

H. Blankenstein,
Stadt-Baurath.

Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. Fol. Preis kart. **M. 12,—.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band.

Heft 2. — Mit 5 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 10,—.**
Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 8,—.

Inhalt:

Ueber das Vorkommen von Bakterien mit den Eigenschaften der Typhusbacillen in unserer Umgebung ohne nachweisbare Beziehungen zu Typhuserkrankungen nebst Beiträgen zur bakteriologischen Diagnose des Typhusbacillus. Von W. Löffler, Königl. preuß. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Zur Kenntniß der Milchgerinnung durch Cholerabakterien. Von Dr. Schoffer, Königl. württemberg. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Beiträge zur Desinfektionslehre. Von Dr. Oehmichen, Königl. sächs. Assistenzarzt I. Klasse, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Ueber Gewürze. II. Muskatnüsse. Von Dr. Walter Busse, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Hierzu Tafel XIII—XV.

Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Von Dr. Karl Windisch, Wissenschaftlichem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
. Dritte Mittheilung. 4. Die Zusammensetzung des Kirschbranntweines.

Zur Aetiologie des Texasfiebers. Von Dr. Weißer, Königl. preuß. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte, und Dr. Albert Maaßen, Technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Hierzu Tafel XVI und XVII.

Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Gesundheitsamtes.
7. Eine Veränderung des Rosenthal'schen Apparates zur Kohlensäure-Bestimmung nach Regierungsrath Dr. Ohlmüller. Von Dr. M. Müller, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 27. März 1895.** Nr. 13.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF LONDON 29 MAR 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 219. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 220. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 220. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien, 1893. S. 220. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Gifthandel. S. 220. — Diphtherieserum. S. 222. — (Baden). Entschädigungen bei Seuchenverlusten. S. 226. — (Belgien) Mostrich. S. 227. — (Dänemark). Thierseuchen. S. 227. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 4. Vierteljahr. S. 230. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Württemberg, Baden). S. 230. — **Vermischtes.** (Bayern). Viehverkauf in Nürnberg, 1893. S. 231. — (Sachsen). Fleischbeschau, 1893. S. 231. — **Geschenkliste.** S. 231. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 232. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 233. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 233. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 233. — **Witterung.** S. 234.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 10. bis 16. Februar starben 39 Personen an der Cholera, 73 an Pocken und 263 an Fiebern.

Uruguay. Mittheilungen aus ärztlichen Kreisen in Montevideo zufolge sollen daselbst vereinzelte Fälle von Cholera vorgekommen sein. Von der Regierung wird jedoch das Auftreten der Seuche in Abrede gestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2 Todesfälle; Antwerpen 2, Edinburg 5, London 12, Paris 15, Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Influenza: In Berlin scheint der Höhepunkt der Epidemie nunmehr erreicht zu sein, da in der Berichtswoche 72 Todesfälle an Influenza gegen 74 in der Vorwoche bei 185 Todesfällen an allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (gegen 172) zur Anzeige gelangt sind, auch die allgemeine Sterbeziffer, welche 22,3 gegen 22,8 auf je 1000 Einwohner betrug, etwas zurückgegangen ist. Aus der nächsten Umgebung Berlin's sind für Charlottenburg 5 Influenza-Todesfälle gegen 3, für Rixdorf 2 und Schöneberg 1 gegen je 0 in der Vorwoche zu erwähnen, ferner für Potsdam 5 gegen 0. Im Osten ist in Breslau eine bemerkbare Abnahme der Seuche eingetreten. Die Zahl der Influenzafälle ging daselbst von 12 auf 9, diejenige aller Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 65 auf 44 zurück, sodaß die Sterbeziffer von 32,4 auf 29,7‰ fiel. Hingegen sind aus Danzig zum ersten Male 3 Todesfälle an Influenza mitgetheilt worden; auch in Frankfurt a. O. sind 315 Neuerkrankungen gegen 139 bekannt geworden (bei 1 Todesfall gegen 2 in der Vorwoche). In Mitteldeutschland ist eine stärkere Verbreitung der Seuche aus Dresden (17 gegen 2), Leipzig (7 gegen 3) und Kassel (5 gegen 0 Todesfälle) gemeldet. Im Norden zeigt sich eine Zunahme in Magdeburg (6 Todesfälle an Influenza gegen 4), Braunschweig (7 gegen 5), Flensburg (7 gegen 2) und Bremen (15 gegen 11); eine Abnahme in Hamburg, wo nur noch 156 Erkrankungen gegen 458 bei 17 Todesfällen gegen 18, und in Altona, wo 6 Todesfälle gegen 9 amtlich bekannt geworden sind. Vom Westen ist durchweg eine Zunahme der Influenza zu berichten. In Köln stieg die Zahl der Todesfälle von 21 in der Vorwoche auf 33, die Zahl aller Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 38 auf 63; in Folge davon erhöhte sich die Gesammtsterblichkeit um mehr als 7‰, nämlich von 26,6 auf 33,9. Aehnlich verhielt es sich in Frankfurt a. M., von wo 38 Influenzatodesfälle gegen 29 und eine Sterbeziffer von 30,9 gegen 25,1‰ mitgetheilt werden. Ferner sei erwähnt, daß in Dortmund 5 Influenzafälle gegen 4, in Münster 6 gegen 5, in Barmen 8 gegen 4, in Elberfeld sogar 8 gegen 1 (die Sterbeziffer erhöhte sich dort von 18,8 in der Vorwoche auf 25,0‰), in Krefeld (2 gegen 0) vorgekommen sind. Auch der Südwesten und Süden Deutschlands weist höhere Ziffern auf, so Mainz (2 gegen 1), Metz (4 gegen 3), Karlsruhe (4 gegen 1), Würzburg (6 gegen 2), Augsburg (7 gegen 0), München (11 gegen 0). Nur in Nürnberg ist eine wesentliche Abnahme (266 gegen 479 Erkrankungen und 7 gegen 8 Todesfälle) beobachtet.

Von den Städten des Auslandes erscheint Kopenhagen besonders von der Influenza heim-

gesucht. Die Neuerkrankungen erreichten daselbst die hohe Ziffer von 3666, während in der Vorwoche 1775 vorgekommen waren. Die Zahl der Todesfälle stieg von 1 auf 11, ohne daß jedoch die Gesammtsterblichkeit (20,0 gegen 19,7‰) wesentlich beeinflußt worden wäre. In Wien betrug die Zahl der Erkrankungen 146 (gegen 110); diejenige der Todesfälle an Influenza 2 gegen 6, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane überhaupt 261 gegen 235 in der Vorwoche und an allen Todesursachen 33,0 gegen 29,5 auf tausend Einwohner. Prag veröffentlichte 3 Todesfälle und 92 Erkrankungen an Influenza gegen 2 und 17 in der Vorwoche, Moskau 7 Todesfälle gegen 4, Paris 34 gegen 29, Amsterdam 8 gegen 3. Eine nennenswerthe Abnahme in der Verbreitung der Seuche ergiebt sich für London bei 349 Todesfällen gegen 473 und New York bei 32 gegen 42. In ersterem Orte ging die Zahl aller Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 870 in der Vorwoche auf 349, die Gesammtsterblichkeit von 41,2 auf 33,4‰ herunter.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Dessau, Frankfurt a. O., Remscheid — Erkrankungen kamen in Berlin 87, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 92, Düsseldorf 111, Hildesheim 105, in München 38, Hamburg 31, Kopenhagen 44, Paris 106, Petersburg 33, Stockholm 24, Wien 81 zur Anzeige — Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 41, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 128, Posen 90, in Budapest 32, Edinburg 435, Kopenhagen 83, Petersburg 32, Wien 109, desgl. an **Scharlach** in Berlin 37, Hamburg 28, Edinburg 52, Kopenhagen 68, Paris 77, Petersburg 58, Wien 74, desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 52 vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Die gesundheitliche Revision der Reisenden und ihres Gepäcks in Szczakowa ist am 10. März eingestellt worden. (Oest. San.-W. S. 122). —

Rumänien. Amtlicher Mittheilung vom 13. März zufolge ist von dem Minister des Innern mit Rücksicht auf das vollständige Erlöschen der Cholera in Galizien die Aufhebung der bisher an den Grenzpunkten von Burdujeni (Botuschani), Michaileni (Dorohoi) und Cornu-Luncu (Suceawa) in Anwendung gekommenen ärztlichen Untersuchung und Desinfektion der in Massen ins Land kommenden Arbeiter verfügt worden. (Veröff. 1894 S. 846.)

— Amtlicher Mittheilung vom 16. März zufolge hat der Minister des Innern auf Vorschlag des Obersten Gesundheitsrathes beschlossen, den aus Konstantinopel kommenden großen Postdampfern die Erlaubniß zu gewähren, unter nachstehenden Bedingungen in den Hafen von Konstanza einzulaufen und daselbst ihre Handelsbeziehungen zu pflegen:

1. daß dieselben weder Lastträger, noch Arbeiter, noch andere Reisende III. Klasse befördern;

2. daß sämmtliche an Bord des Schiffes befindliche Personen cholerafrei sind, daß das Schiff selbst sich in guten gesundheitlichen Bedingungen befindet und daß auf denselben während der Reise ein Cholera- oder verdächtiger Todesfall nicht vorgekommen ist;

3. daß das Schiff nicht anlegt, daß die Mannschaft das Schiff nicht verläßt und daß die Reisenden bei ihrer Ausschiffung einer ärztlichen Besichtigung und deren schmutzige Effekten der Desinfektion unterworfen werden;

4. daß die mit diesen Schiffen eintreffenden Reisenden einer in den Grenzen der Möglichkeit liegenden fünftägigen gesundheitlichen Beobachtung (täglichen Besichtigung) nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte unterworfen werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Arnguay. Durch Dekret der Regierung vom 20. Februar sind die Häfen von Santos und Rio de Janeiro für verseucht, die übrigen am atlantischen Meere gelegenen Häfen Brasiliens für verdächtig erklärt worden. Hierauf hat die Gesundheitsbehörde für Schiffe, welche nach dem 10. Februar diese Häfen verlassen haben, eine 10tägige Quarantäne angeordnet.

Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

Nordwestprovinzen und Oudh.

Die Krankenanstalten im Jahre 1893. (Notes on the Annual Returns of the Dispensaries and Charitable Institutions of the NWprovinces and Oudh for the year ending 31. December 1893 (vergl. Veröff. 1894 S. 349.)

Am Jahresanfang bestanden 315 Krankenanstalten (Hospitals and Dispensaries), 14 wurden im Laufe des Jahres neu eröffnet, 1 aufgehoben, sodaß am Jahresschluß 328 Anstalten mit 3363 Betten zur Verfügung standen. Behandelt (im Krankenhause und poliklinisch) wurden 3 677 835 Kranke gegen 3 432 351 im Jahre 1892, d. i. um 7,15% mehr; der Zuwachs bezieht sich hauptsächlich auf die außerhalb der Hospitäler Behandelten und erklärt sich, da das Berichtsjahr ein ungewöhnlich gesundes war, aus der wachsenden Beliebtheit der Anstalten. Die Zahl der innerhalb der Krankenhäuser Behandelten belief sich auf 56 650 gegen 56 226 im Vorjahre.

Die Sterblichkeit war weit geringer wie im Vorjahre. Bei der Gesammtheit der Behandelten fiel die Sterbeziffer von 55,0 auf 43,8‰; in der Krankenhausbehandlung starben 2484 gegen 3094 im Jahre 1892.

Pocken kamen in 149 Fällen (gegen 128 im Vorjahre), Cholera in 857 (9075), Ruhr in 72 895, Malaria in 688 097 Fällen zur Behandlung. Von Hautkrankheiten wurden über 60 000 Fälle mehr wie im Jahre 1892 beobachtet. Die Zahl der größeren Operationen betrug 25 997, der kleineren 140 011. Unter den Kranken befanden sich u. A. 1950 Europäer, 8421 Eurasier, 2 354 468 Hindus, 1 178 823 Muhamedaner.

Die Einnahmen beliefen sich auf 868 549, die Ausgaben auf 873 027 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handel mit Giften betr.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1894 (Veröff. 1894 S. 913) sind in den nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen über den Handel mit Giften erlassen worden:

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, den Handel mit Giften betr. Vom 6. Februar 1895.

In Gemäßheit eines von den verbündeten Regierungen wegen Erlasses gleichförmiger Bestimmungen über den Handel mit Giften gefaßten Beschlusses werden in Nachstehendem diese Vorschriften veröffentlicht. Hierzu wird beziehungsweise in weiterer Ausführung des § 10 des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 (Ges.-Samml. S. 114) und

auf Grund des § 34 Absatz 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Folgendes verordnet:

1. Die nachstehenden den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

2. Wer Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu nach wie vor der Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath). Vor Ertheilung dieser Genehmigung sind der Bezirksarzt und der Apothekenrevisor zu hören. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der §§ 40, 53 der Gewerbeordnung.

Dagegen hat, wer den Handel mit Giften lediglich auf die in Abtheilung 3 verzeichneten beschränken will, von seinem Vorhaben der Polizeibehörde nur Anzeige zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

3. Von einer Vereidung der mit Giften Handelnden nach Maßgabe des § 11 unter e des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 ist in Zukunft abzusehen. Doch ist denselben bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel, soweit solche nach Punkt 2 erforderlich ist, die genaue Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

4. Gesuche um Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Vorschriften bestanden haben, sind bei den Polizeibehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthen) anzubringen und nach Begutachtung durch die Bezirksärzte bezw. Apothekenrevisoren an die Kreishauptmannschaften einzuberichten, denen die Entschließung auf diese Gesuche übertragen wird.

5. Zuwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Bestimmungen werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

6. Zur Sicherung des Vollzugs der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Bezirksärzten und nach Befinden unter Zuziehung der Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

Dresden, am 6. Februar 1895.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Körner.

Die folgenden Vorschriften stimmen mit den in den Veröff. 1894 S. 913 ff. abgedruckten überein. Als Termine des Inkrafttretens derselben sind in § 20 Abs. 1 der 1. Juli 1897, in Abs. 2 der 1. Juli 1898 eingesetzt worden.

Baden. Verordnung, den Verkehr mit Giften betr. Vom 27. Februar 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 67.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 83 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November v. J. verordnet, was folgt:

A. Handel mit Giften.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Als Gift im Sinne derselben gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Wer, ohne konzessionirter Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen und von der letzteren sofort dem Bezirksamte Mittheilung zu machen.

Die §§ 2 bis 12 und 14 bis 17 stimmen wörtlich mit den entsprechenden Paragraphen des Bundesrathsentwurfs überein. Aus § 13 ist der 3. Absatz herausgelassen, in § 18 Abs. 4 sind hinter „zeitweilig" die Wörter „durch das Bezirksamt" eingeschaltet worden. § 19 lautet:

„Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 bis 18 wird durch die Bezirksärzte und die Apothekenvisitatoren geführt, welche zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen haben."

Vor dem § 19 des Entwurfs entsprechenden § 20 ist „B. Verwendung von Giften" eingeschaltet. Nach § 20 heißt es abweichend:

„§ 21. Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen, auf Feldern und in Waldungen ist untersagt.

C. Schlußbestimmungen.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort mit dem unter Absatz 1 bestimmten Zeitpunkte, im Uebrigen vom 1. Juli 1896 ab Anwendung.

Auf den 1. Juli d. J. treten außer Kraft:

die Verordnungen vom 25. November 1865 und 8. Oktober 1874, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend,

die Verordnung vom 28. September 1888, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend,[1])

der § 8 der Verordnung vom 9. November 1891, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend."[2])

Von den Anlagen weist die Anlage II die Abweichung auf, daß die letzte Spalte „Eigenhändige Namensschrift des Empfängers" mit der zugehörigen Note fortgefallen ist.

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften. Vom 1. Februar 1895. (Ges.-Bl. S. 627.)

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die folgenden Vorschriften:

Von den folgenden Vorschriften stimmen die §§ 1 bis 19, sowie die Anlagen mit denjenigen des Bundesrathsentwurfs mit der Abweichung überein, daß in § 13 Abs. 3 „Das Staatsministerium kann" statt „Die Landesregierungen können" zu lesen ist. Die §§ 20 bis 22 lauten:

„§ 20. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1879 (Ges.-Bl. Bd. 25 S. 543) und vom 30. Oktober 1880 (Ges.-Bl. Bd. 25 S. 863), betr. den Handel mit Giften, werden aufgehoben.

Aufrecht erhalten werden jedoch die §§ 1 und 13 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1879, welche lauten:

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen ist außer den Apothekern nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere Erlaubniß zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen.

Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationskommission bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitations-

[1]) Veröff. 1889 S. 333.

[2]) Veröff. 1891 S. 803.

geschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 21. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Ges.-Bl. Bd. 29 S. 561) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden jedoch nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Juli d. J. ab, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Bekanntmachung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelassen werden."

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Vorschriften über den Handel mit Giften. Vom 2. Januar 1895. (Reg.-Bl. S. 3.)

Dieselbe hat den gleichen Wortlaut wie die oben bezeichneten Vorschriften. Nur lautet § 13 Abs. 3 abweichend:

„Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, kann auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden,"

und § 20: „Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1895 in Kraft und werden hiermit unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in § 367 Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Giften. Vom 27. Dezember 1894. (Landesverordn. S. 41.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 29. November d. Js. (§ 532 der Protokolle) beschlossen hat, die Bundesregierungen zu ersuchen, über den Handel mit Giften gleichförmige Bestimmungen nach dem in der Anlage abgedruckten Entwurf zu erlassen, so werden die gedachten Bestimmungen hiermit bekannt gemacht und erlassen wir gleichzeitig auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2. Die in der Anlage bekannt gemachten Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an gilt die Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1889,[1]) betreffend den Handel mit Giften und giftigen Präparaten außerhalb der Apotheken (Landesverordnungen Bd. XVI S. 165), als aufgehoben.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen mit Ausnahme der Apotheken, welche lediglich den medizinal-polizeilichen Revisionen unterliegen.

§ 4. Die nach § 20 Absatz 2 zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 der in der Anlage bekannt gemachten Bestimmungen sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu beantragen; letztere hat die bei Stattgebung des Antrages für erforderlich erachteten Anordnungen vorzuschreiben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen, sowie gegen die Vorschrift im ersten Satze des § 1 und gegen die in § 4 am Ende gedachten Anordnungen werden mit Geldstrafe von 3 bis 150 ℳ bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften bestehender Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist.

Bückeburg, den 27. Dezember 1894.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Ministerium.

Spring.

[1]) Veröff. 1890 S. 186.

Es folgen die in den Veröff. 1894 S. 913 ff. abgedruckten Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, in deren § 20 Abs. 1 der 1. Juli 1898, Abs. 2 der 1. Juli 1900 eingesetzt ist.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Diphtherieserum vom 31. Dezember 1894 (vgl. Veröff. S. 19 und 36) sind in den nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen hinsichtlich dieses Mittels erlassen worden:

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, das Diphtherieheilserum betr. Vom 25. Februar 1895.

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, habe ich zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels nach Anhörung einer sachverständigen Kommission die staatliche Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum angeordnet. Die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation hat ihre Thätigkeit vom 20. Februar d. Js. begonnen und es wird kontrolirtes Serum demnächst von den Fabrikationsstätten zu beziehen sein.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich noch die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstationen bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken, vom 4. Dezember 1891 Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. April d. Js. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugniß versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

5. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Der letztere darf nach Vereinbarung mit den genannten beiden Fabrikationsstätten 75 Pfennige für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen. Die im Interesse von Unbemittelten zugestandene Ermäßigung von 50% tritt unter den aus der Anlage ersichtlichen Voraussetzungen ein.

6. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pfennige, mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 75 Pfennige und höchstens 1,25 ℳ zu.

Bezüglich der Form, Farbe und Etikettirung der seither von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen bemerke ich, daß dieselben bis auf Weiteres als den Vorschriften genügend zu erachten sind.

Besonderes Gewicht lege ich darauf, daß mit thunlichster Beschleunigung von den nachgeordneten Behörden Einrichtungen getroffen werden, um den Bezug des Serums zu dem ermäßigten Preise (vgl. Ziffer 5) für die in der Anlage bezeichneten Institute und Personen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, Seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 29. Dezember v. Js. — M. 12 278. U. I. 2462 — ganz ergebenst, die vorstehenden Anordnungen durch die Herrn Regierungspräsidenten den Apothekern in geeigneter Weise mittheilen und dahin Bestimmung treffen zu lassen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung der Anordnungen kontrolirt wird.

Um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserums zu gewinnen, ist Seitens des Herrn Reichskanzlers angeregt worden, daß in allen größeren Krankenanstalten innerhalb des Reichsgebietes den Wahrnehmungen, welche bei dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werden.

Ew. Excellenz wollen demgemäß die Berichterstattung aus den in dortiger Provinz vorhandenen größeren Krankenanstalten unter Benutzung des beifolgenden Fragebogens[1]) gefälligst in die Wege leiten und dahin Anordnung treffen, daß die ausgefüllten Fragebogen am Ende eines jeden ersten Quartalmonats über das rückliegende Quartal, d. i. zunächst bis zum 30. April d. J. über das Quartal vom 1. Januar bis Ende März, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugestellt werden.

Bosse.

Anlage.

Die Höchster Farbwerke in Firma „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning" erbieten sich hiermit:

1. Den Preis für das Behring'sche Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) sofort nach Annahme dieses Anerbietens durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf höchstens 75 Pfennige für 100 Immunisirungseinheiten, einschl. der Kontrolkosten, im Verkehr mit den Apothekern in Deutschland festzusetzen.

2. Der Königlichen Charitédirektion in Berlin das Serum antidiphthericum mit 50 Prozent Ermäßigung gegen den Preis zu 1 zur Abgabe an die Apotheken in Berlin abzulassen, sofern dasselbe nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Polikliniken Berlins, für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen im Stadtgebiete Berlins verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 37.

3. Die gleiche Vergünstigung auch allen anderen Orten Deutschlands zu gewähren, sofern für dieselben durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittlungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen als den unter 2 bezeichneten Zwecken ausgeschlossen ist.

4. Sollte in der Folge der allgemeine Preis für das Serum (zu 1) herabgesetzt werden, so werden, so lange diese Herabsetzung nicht unter 60 Pfennige für 100 Immunisirungseinheiten heruntergeht, die 50 Prozent zu 2 auch von dem herabgesetzten Preise berechnet. Geht der Preis unter 60 Pfennige,[1]) so bleibt eine weitere Verständigung vorbehalten.

Das gleiche Anerbieten, wie vorstehend, ist seitens der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin gemacht und ebenso wie das von den Höchster Farbwerken gemachte Anerbieten angenommen worden.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Abgabe von Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) in Apotheken betr. Vom 16. Januar 1895.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember vorigen Jahres (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) das von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9), und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wird hiermit im Anschlusse an die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1891, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. betreffend (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 952), Folgendes verordnet:

Auf die Abgabe des Diphtherieserums an das Publikum, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, leiden die Bestimmungen in § 1 und 3 der bezeichneten Verordnung vom 5. November 1891 ebenfalls Anwendung.

Außerdem ist das Diphtherieserum in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren, und darf, sobald dasselbe trüb geworden, nicht mehr abgegeben werden.

Dresden, am 16. Januar 1895.

Ministerium des Innern.

gez.: von Metzsch.

Im Anschluß an die unter dem heutigen Tage erlassene Verordnung, die Abgabe von Diphtherieserum in Apotheken betreffend, erhält die Kreishauptmannschaft hiermit Veranlassung, an sämmtliche größere Krankenanstalten ihres Bezirkes Anordnung dahin ergehen zu lassen, daß dieselben, sobald in ihnen das Diphtherieserum zur Anwendung gebracht wird, einen Fragebogen der beiliegenden Form einzuführen und in demselben alle Wahrnehmungen, welche sich auf das neue Mittel beziehen, in einheitlicher Weise zusammenzustellen, sämmtliche Fragebogen aber nach Abschluß jeden Vierteljahres an die Kreishauptmannschaft einzureichen haben. Das so gewonnene statistische Material ist dem Ministerium des Innern zu überreichen, von wo aus es dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugängig gemacht werden wird.

Dresden, am 16. Januar 1895.

Ministerium des Innern.

gez.: von Metzsch.

An sämmtliche Kreishauptmannschaften.

[1]) Nach einem neueren Inserat in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 14. März d. Js. Nr. 11 beträgt jetzt der Preis für

				per Fläschchen
Nr. 0	enthaltend	200	Antitoxinnormaleinheiten	ℳ —,75
= I	=	600	=	= 2,—
= II	=	1000	=	= 3,50
= III	=	1500	=	= 5,25

[2]) Veröff. 1891 S. 803.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 11. Februar 1895. (Reg.-Bl. S. 57.)

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum (R.-G.-Bl. von 1895 S. 1), wird hiemit unter Hinweisung auf § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.-Bl. S. 391), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§ 1. Das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, in jedem einzelnen Fall nur gegen ärztliches Rezept in den Apotheken abgegeben werden. Auf dieses Mittel finden die Vorschriften der §§ 1 und 3 der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1891, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Bl. S. 303[1]) entsprechende Anwendung.

§ 2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.

Dasselbe darf nicht mehr abgegeben werden, sobald es trüb geworden ist.

Stuttgart, den 11. Februar 1895.

Pischek.

Hessen. Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend. Vom 15. Februar 1895. (Reg.-Bl. Nr. 5.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember vor. Jahres das von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphtheriticum) unter diejenigen Drogen und Präparate aufgenommen worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und dem zugehörigen Verzeichniß B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, bestimmen wir hierdurch, im Anschluß an unsere in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung vom 15. August 1891,[2]) um eine mißbräuchliche Abgabe und Anwendung des neuen Mittels hintanzuhalten und um insbesondere auch Benachtheiligungen des Publikums durch die Verabfolgung werthloser Präparate vorzubeugen,

1. daß auf die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken an das Publikum, gleichviel, ob das Mittel zu Schutz- oder Heilzwecken verwendet werden soll, die Bestimmungen in § 1 und 3 der bezeichneten Bekanntmachung vom 15. August 1891 Anwendung finden,

2. daß die Aufbewahrung des Mittels in den Apotheken an einem kühlen und vor Licht geschützten Orte zu geschehen hat und

3. daß trübes oder trübgewordenes Serum nicht abgegeben werden darf.

Darmstadt, den 15. Februar 1895.

Großherz. Minist. d. Innern u. d. Justiz.

Finger. Dr. Wagner.

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Abgabe und Behandlung des Diphtherieserums. Vom 2. Februar 1895. (Ges.-Bl. S. 647.)

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs trifft das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§ 1. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. von 1895 S. 1) das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht ist, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird angeordnet, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1891,[1]) betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. (Ges.-Bl., Bd. 29 S. 561), auch auf das Diphtherieserum zur Anwendung kommen sollen.

Die Abgabe des Diphtherieserums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, ist daher in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet.

§ 2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren und darf, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

Oldenburg, den 2. Februar 1895.

Staatsminist., Depart. des Innern.

Jansen. Mutzenbecher.

Braunschweig. I. Bestimmungen, betr. die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken. Vom 26. Januar 1895.

„Nachdem . . . . . verkauft werden dürfen," gleichlautend mit dem Eingange der hessischen Bekanntmachung nur heißt es „chemischen Präparate eingereiht" statt „Präparate aufgenommen". Dann heißt es weiter: bestimmen wir hiermit im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w.,[2]) folgendes:

Auf die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken an das Publikum, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, finden die Bestimmungen in § 1 und 3 der bezeichneten Bekanntmachung vom 7. Dezember 1891 ebenfalls Anwendung.

Die Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken hat an einem kühlen, vor Licht geschützten Orte zu geschehen. Wird das Serum trübe, so darf es nicht mehr abgegeben werden.

Braunschweig, den 26. Januar 1895.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

An sämmtliche Herren Physici und Apotheker.

II. Weitere Bestimmungen, betr. die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 13. März 1895.

In Anschluß an unseren Erlaß vom 26. Januar d. Js. Nr. 151, betr. die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken, bestimmen wir hierdurch Nachstehendes:

1. Vom 15. April d. Js. ab dürfen nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft und feilgehalten werden, die in der in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen worden sind.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten, statt auf der Plombe, auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres drei Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

2. Das „Serum antidiphthericum" ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 43.
[2]) Veröff. 1891 S. 601.

[1]) Veröff. 1892 S. 44.
[2]) Veröff. 1891 S. 803.

3. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerte vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

4. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet.

Der letztere darf nach Vereinbarung mit den genannten beiden Fabrikationsstätten 75 Pfennige für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen.

5. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pfennige, mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 75 Pfennige und höchstens 1,25 ℳ zu.

Braunschweig, den 13. März 1895.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Otto.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abth. d. J., den Verkehr mit Diphtherieserum betr. Vom 18. Januar 1895. (Ges.-Samml. S. 5.)

„Nachdem . . . . . verkauft werden dürfen," gleichlautend mit der sächsischen Verordnung unter Fortfall der Worte „von dem Universitätsprofessor . . . . . sogenannte" und „— (Serum antidiphthericum) —". Dann heißt es: wird mit Genehmigung des Herzoglichen Gesammtministeriums andurch Folgendes verordnet:

1. Die Abgabe des Diphtherieserums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, wird in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet. Die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. (Ges.-Samml. vom Jahre 1891 S. 64)[1], werden auf das Diphtherieserum hiermit ausgedehnt.

2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht zu schützen und kühl aufzubewahren. Sobald das Serum trübe geworden ist — was meist als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat —, darf es nicht mehr abgegeben werden.

3. Die Apotheker dürfen den Preis des Diphtherieserums nicht höher als mit 20 Prozent des Fabrikpreises berechnen.

4. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Mittel aus Krankenkassen, oder aus Gemeindekassen (für Ortsarme), oder der Staatskasse (für Landarme) zu beschaffen ist, soll dasselbe, in Hinblick auf dessen dermalige Kostspieligkeit auch den ärmeren Bewohnern des Herzogthums zugänglich gemacht werden. Solchen Personen soll, falls deren Bedürftigkeit von der Gemeindebehörde anerkannt wird, auf ihren Antrag eine Beihilfe zu den Kosten der Serumbehandlung gewährt werden.

Die Anträge sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; bei der Gewährung und Bemessung der Beihilfe sind die gesammten Lebens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise vollständige Kostenerstattung mit vorgängiger diesseitiger Genehmigung erfolgen.

Die Beihilfen sind von den Gemeinden zu verauslagen und werden denselben am Jahresschlusse aus der Staatskasse, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen, erstattet werden.

5. Die Gemeindevorstände (Stadträthe, Gemeindevorsteher) haben die betreffenden Auslagen dem Herzoglichen Ministerium, Abth. des Innern, unter Beifügung der Belege, bis zum 1. Februar jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu berechnen.

6. Das Herzogliche Ministerium, Abth. des Innern, behält sich die Nachprüfung der Bedürftigkeit der Antragsteller vor.

Altenburg, den 18. Januar 1895.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 8. März 1895. (Ges.-Samml. S. 13.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 1) das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Droguen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, (Reichs-Ges.-Bl. 1890 Nr. 5) und dem zugehörigen Verzeichnisse B — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird hierdurch hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Diphtherieserums in den Apotheken mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Diphtherieserum ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren, dasselbe darf, sobald es trübe geworden ist, weder mehr verkauft, noch sonst irgendwie abgegeben werden.

§ 2. Das Diphtherieserum ist in jedem einzelnen Fall nur gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene, jedes Mal erneute Anweisung eines approbirten Arztes zu Heil- oder Schutzzwecken abzugeben.

Rudolstadt, den 8. März 1895.

Fürstl. Schwarzburg. Minist.

v. Starck.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 6. Februar 1895. (Reg.-Bl. S. 14.)

§ 1. Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf nur in Apotheken feilgehalten und verkauft und in jedem einzelnen Fall, sei es zu Heil- oder Schutzzwecken, nur auf besondere schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Das in den Apotheken feilgehaltene Diphtherieserum ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren. Dasselbe darf, sobald es trübe geworden ist, nicht mehr an das Publikum abgegeben werden.

§ 3. Die vorstehenden Anordnungen werden hiermit unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 6. Februar 1895.

Der Landesdirektor.

J. V.: Stoecker.

Reuß j. L. Ministerialbekanntmachung, das Diphtherieserum betreffend. Vom 22. Januar 1895. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 22.)

In Anbetracht des Umstandes, daß das von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphthericum), durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wird hiermit verordnet, daß die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der durch unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1891 (Amts- und Verordnungsblatt S. 343)[1] eingeführten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apo-

[1] Veröff. 1891 S. 735.

[1] Veröff. 1891 S. 735.

theken auf die Abgabe des Diphtherieheilserums ebenfalls Anwendung zu finden haben.

Die Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken hat an einem kühlen, vor Licht geschützten Orte zu erfolgen.

Wird das Serum trüb, so darf es, weil vermuthlich in Zersetzung begriffen, nicht mehr abgegeben werden.

Gera, den 22. Januar 1895.

Fürstl. Reuß-Pl. Minist., Abth. f. d. Innere.
v. Hinüber.

Lippe. Verordnung, den Vertrieb von Diphtherieserum in den Lippischen Apotheken betr. Vom 4. Februar 1895. (Ges.-Samml. S. 484.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. das Behring'sche Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden, welche nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, nur in Apotheken verkauft werden dürfen, verordnen wir hiermit, daß der § 1 und 3 unserer Verordnung vom 11. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, auch auf das Diphtherieserum anzuwenden ist, daß die Abgabe desselben also in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet ist. Zugleich ordnen wir an, daß das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren ist, und daß dasselbe, sobald es trüb geworden, was als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat, nicht mehr abgegeben werden darf.

Detmold, den 4. Februar 1895.

Fürstl. Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Hamburg. Bekanntmachung vom 11. Februar 1895. (Amtsbl. vom 12. Februar.)

Auf Grund der Ziffer 11, Abs. 3, der von E. H. Senat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxe von 1895[1]) wird hierdurch bestimmt, daß Serum antidiphthericum (Diphtherieserum) in das der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891[2]) beigefügte Verzeichniß starkwirkender Arzneimittel aufgenommen wird und die §§ 1 und 3 der genannten Verordnung auf das Mittel Anwendung finden. Dasselbe ist daher in jedem einzelnen Fall nur gegen ärztliches Rezept abzugeben.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß das Diphtherieserum in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren ist, und daß dasselbe, sobald es trübe geworden, als verdorben zu betrachten ist und nicht mehr abgegeben werden darf.

Hamburg, den 11. Februar 1895.

Das Medizinalkollegium.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 4. Februar 1895. (Ges.-Bl. S. 7.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1845 über den Verkauf giftiger Stoffe, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 26. Oktober 1891 (Gesetzbl. S. 117)[3]), werden auf das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) ausgedehnt, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder zu Schutzzwecken dienen soll.

§ 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1895.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

1) Veröff. S. 38.
2) Veröff. 1892 S. 45.
3) Veröff. 1891 S. 804.

Minist. f. Elsaß-Lothringen.

Straßburg, den 14. Februar 1895.

Die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. 1895 Nr. 1) hat das Diphtherieserum unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, und die landesherrliche Verordnung vom 4. Februar 1895, betreffend die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 7) hat bestimmt, daß das fragliche Arzneimittel, gleichviel, ob es zu Heil- oder zu Schutzzwecken dienen soll, in den Apotheken nur auf das Rezept eines Arztes abgegeben und eine wiederholte Abgabe nur auf Grund eines jedesmal erneuten ärztlichen Rezeptes stattfinden darf.

Im Interesse einer richtigen Behandlung des bezeichneten Arzneimittels ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, gefälligst dahin Anordnung zu treffen, daß in den Apotheken Ihres Bezirks das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren ist, sowie daß Serum, sobald dasselbe trübe geworden ist, was meist als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat, nicht mehr abgegeben werden darf.

Die Apotheken-Revisions-Kommissionen wollen Sie gleichfalls mit entsprechender Weisung versehen.

Abtheilung des Innern.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Unter dem 31. Januar 1895 ist nachstehende Verfügung des Ministeriums, Abth. d. J., an die Bezirkspräsidenten ergangen:

Eine vom Kaiserlichen Gesundheitsamte berufene Kommission von Sachverständigen hat es als dringend wünschenswerth bezeichnet, daß in allen größeren Krankenanstalten des Reichs die Erfahrungen, welche mit dem von Professor Behring erfundenen Diphtherieserum gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt und daß das gesammelte Material dem Kaiserlichen Gesundheitsamte behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werde. Zur Benützung für die bezüglichen Erhebungen ist im Gesundheitsamte der beifolgende Fragebogen[1]) aufgestellt worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verwaltungsräthe der größeren Krankenanstalten . . . . . mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und dieselben zu veranlassen, daß sie Ihnen nach Abschluß eines jeden Vierteljahres, zum ersten Mal Anfangs April d. Js. das gewonnene statistische Material zusenden, welches Sie sodann nach Prüfung durch den Medizinalreferenten dem Kaiserlichen Gesundheitsamte direkt zustellen wollen.

Den übersandten Fragebogen wollen Sie gefälligst vervielfältigen und den Verwaltungsräthen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zustellen lassen.

1) Veröff. 1895 S. 37.

Baden. Verordnung, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr.

Vom 15. November 1894. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 430.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. März 1894, betreffend die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 123),[2]) wird bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1895 ab findet auf die in der Anlage verzeichneten Gemeinden die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, wonach für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren eine Entschädigung von 4/5 des gemeinen Werths nur gewährt wird, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind.

§ 2. In den in der Anlage verzeichneten Gemeinden wird alljährlich im Frühjahr die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand auf Staatskosten vorgenommen.

2) Veröff. S. 577.

Die Bekanntgabe der Tagfahrten zur Impfung erfolgt durch das Großh. Bezirksamt.

Karlsruhe, den 15. November 1894.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Eisenlohr Dr. Schneider.

Anlage.

Amtsbezirk Mosbach: Obrigheim, Oberschefflenz. Amtsbezirk Adelsheim: Hüngheim, Osterburken, Schlierstadt, Sindolsheim. Amtsbezirk Buchen: Götzingen, Waldstetten, Gerichtstetten, Höplingen, Altheim, Hardheim. Amtsbezirk Tauberbischofsheim: Gerchsheim, Gissigheim, Oberndorf, Uissingen-Gräffingen, Uissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld, Impfingen, Wenkheim, Zimmern. Amtsbezirk Wertheim: Bettingen, Dertingen, Niklashausen.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Mostrich. Vom 27. Dezember 1894.

Leopold II, Roi des Belges,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, sous la simple dénomination de moutarde, aucun produit qui ne serait pas constitué exclusivement par de la graine moulue de moutarde noire ou de moutarde blanche, s'il s'agit de moutarde en poudre sèche ou farine de moutarde; ou par cette même farine délayée dans de l'eau ou dans du vinaigre, avec ou sans addition de sel, s'il s'agit de moutarde en pâte, préparée pour la table.

Art. 2. Les produits alimentaires de l'espèce contenant des substances autres que celles qui sont mentionnées à l'article 1er, par exemple du poivre, de l'estragon, du riz ou des matières colorantes étrangères, ne peuvent être vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente en gros ou en demi-gros, ni exposés en vente en détail, que munis, sur chacun de leurs récipients, d'une étiquette portant á la suite dn mot moutarde, en caractères uniformes et bien apparents, l'indication de ces substances étrangères, ou bien sous une étiquette telle que „condiment à la moutarde“ ou „moutarde composée“ ou encore sous une étiquette dans laquelle le mot moutarde ne figure pas ou ne figure qu'en sous-titre.

Art 3. Il est défendu d'une manière absolue d'employer, à la préparation de la moutarde, du vinaigre dont la vente est interdite par l'arrêté royal du 30 janvier 1893, des antiseptiques ou d'autres substances nuisibles ou dangereuses pour la santé, comme aussi de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente de la moutarde contenant pareilles substances.

Art. 4. Les produits de l'espèce vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente engros ou en demi-gros, ou exposés en vente en détail, pour des usages autres que l'alimentation, doivent, s'ils ne satisfont pas aux prescriptions des articles 1 et 2, porter une étiquette mentionnant leur destination en caractères bien apparents.

Art. 5. Les indications des étiquettes prescrites aux articles 2 et 4 seront, lors des expéditions, reproduites sur les factures et les lettres de voiture ou connaissements.

Art. 6. Les récipients contenant de la moutarde vendue, exposée en vente, détenue ou transportée pour la vente en gros ou en demi-gros, ou exposée en vente en détail, doivent porter soit le nom et l'adresse du fabricant ou du vendeur, soit une marque de fabrique ou de commerce régulièrement déposée.

Art. 7. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890, indépendammnet de celles qui sont établies par le Code pénal.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Dänemark. Gesetz, betr. ansteckende Krankheiten bei Hausthieren. Vom 14. April 1893. — Uebersetzung. —

Wir Christian der Neunte, von Gottes Gnaden König von Dänemark, ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen: Der Reichstag hat das nachstehende Gesetz angenommen und Wir haben es genehmigt.

§ 1. Examinirte Thierärzte sind, sofern sie von ihrem Recht zu praktiziren Gebrauch zu machen beabsichtigen, von dem Amtmann des Amtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, (in Kopenhagen von dem Polizeidirektor) mit einem von diesem beglaubigten Protokoll zu versehen, welches in Kopenhagen und in den Kaufstädten für Rechnung der Gemeindekasse und auf dem Lande aus den Amtsrepartitionsfonds anzuschaffen ist.

In dieses Protokoll hat der Thierarzt einen kurzen Bericht über die Fälle ansteckender Krankheiten der Hausthiere, die Gegenstand seiner Untersuchung oder Behandlung werden sollten, sowie über die von ihm vorgenommenen oder befohlenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Ansteckung einzutragen.

Mit Bezug auf diese Krankheiten haben die Thierärzte sich nach den Instruktionen zu richten, die ihnen vom Minister des Innern ertheilt werden sollten, und sowohl den besonderen Anweisungen, welche die von demselben entsandten Veterinäre ihnen ertheilen, als auch den von dem zuständigen Amtmann oder Polizeimeister verfügten Anordnungen nachzukommen.

Anderen als examinirten Thierärzten ist es verboten, die Hausthiere Anderer wegen einer ansteckenden Krankheit zu behandeln.

§ 2. Die Krankheiten der Hausthiere, die der besonderen Fürsorge des Staats unterstellt sein sollen (bösartige ansteckende Krankheiten) sind: Milzbrand bei allen Hausthieren, Maul- und Klauenseuche bei sämmtlichen klauentragenden Hausthieren, Schafpocken, bösartige Klauenseuche und Räude des Schafes, Rückenmarktyphus, Rotz- und Drusenkrankheit, Wurm des Pferdes, bösartiges Katarrhalfieber, bösartige Lungenseuche des Ochsen und Rinderpest, sowie Schweinediphtheritis (akute Schweinediphtheritis oder Schweinepest und chronische Schweinediphtheritis oder käsige Darmentzündung) und Rothlauf (milzbrandartige Rose) der Schweine.

Sollte irgend eine andere ansteckende Krankheit weitere Verbreitung unter den Hausthieren finden und einen bösartigen Charakter annehmen, so ist der Minister des Innern ermächtigt zu bestimmen, daß dieselbe künftig unter die bösartigen ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist, worüber eine öffentliche Bekanntmachung auszufertigen ist.

Sollte eine der bösartigen ansteckenden Krankheiten andere Thiere als Hausthiere unter solchen Umständen befallen, daß Gefahr für Uebertragung der Ansteckung auf Menschen oder Hausthiere vorhanden ist, so ist der Minister des Innern ermächtigt, in solchen Fällen die in § 3 bis 7 enthaltenen Bestimmungen mit den nach Beschaffenheit der Umstände erforderlichen Aenderungen zur Anwendung zu bringen.

§ 3. Ist ein Hausthier von einer der vorbenannten Krankheiten befallen, oder ist Grund zur Annahme vorhanden, daß dies der Fall ist, so hat der Eigenthümer oder die von demselben mit der Aufsicht über die Thiere betraute Person dafür zu sorgen, daß kein zum Bestand gehöriges Thier, das von der Krankheit angegriffen werden kann, entfernt wird, bevor der Thierarzt zur Stelle ist, und ohne Verzug und spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem das wirkliche oder vermuthete Vorhandensein der Krankheit zu seiner Kenntniß gelangt ist, entweder einen zu dessen Behandlung befugten Thierarzt zu Rathe zu ziehen oder dem zuständigen Polizeimeister oder Gemeindevorsteher darüber Anmeldung zu erstatten. Dieser letztere ist auch, wenn er auf andere Art und Weise Kenntniß davon erhält, verpflichtet, dem Polizeimeister unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Wenn die Rinderpest ausgebrochen ist, so soll jeder Besitzer von wiederkäuenden Thieren der innerhalb eines vom Minister des Innern näher bezeichneten Abstandes

von dem verseuchten Orte wohnt, oder die vom Besitzer mit der Aufsicht über die Thiere betraute Person, verpflichtet sein, dem zuständigen Polizeimeister, Gemeindevorsteher oder einem Thierarzt jeden Fall innerer Krankheit zu melden, die in seinem Bestand unter den erwähnten Thierarten vorkommen sollte.

§ 4. Findet der Thierarzt, daß ein von ihm untersuchtes Thier mit einer der in § 2 bezeichneten Krankheiten behaftet ist, oder daß überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, so hat er, gleichviel ob er vom Eigenthümer zu Rathe gezogen oder vom Polizeimeister entsendet oder auf andere Weise auf den Zustand des Thieres aufmerksam gemacht worden ist, mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen, daß dasselbe von gesunden Thieren so vollständig isolirt wird, als die Natur der Krankheit erfordert, und die Verhältnisse es gestatten, wenn der Besitzer nicht seine Zustimmung dazu giebt, daß das Thier sofort ohne Entschädigung getödtet wird. Der Thierarzt ist zugleich befugt, zu verbieten, daß irgend ein Thier des Bestandes, das von der betreffenden Krankheit angegriffen werden kann, selbst wenn dasselbe nicht krank oder der Krankheit verdächtig ist, von dem Orte entfernt wird, ferner anzuordnen und nöthigenfalls zu überwachen, daß die Stellen, wo das kranke Thier gestanden hat und die Gegenstände, mit denen es in Berührung gewesen, gehörig gereinigt werden, sowie überhaupt die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Ansteckung erforderlich erscheinen und zwar in Gemäßheit der Instruktionen, die dieserhalb den Thierärzten ertheilt sind oder noch erlassen werden sollten.

Nachdem der Thierarzt in seinem Protokoll die in § 1 vorgeschriebene Eintragung gemacht hat, welche Angaben über das Datum der Untersuchung, Namen und Wohnung des Besitzers, Art und Kennzeichen des Thieres, die Beschaffenheit der betreffenden Krankheit und die verfügten Maßnahmen zu enthalten hat, ist dieselbe dem Besitzer oder demjenigen, dem an dessen Stelle die Aufsicht über die Behandlung des Thieres obliegt, vorzulesen. Durch seine Unterschrift des Protokolls übernimmt der Betreffende die Verpflichtung, den ihm ertheilten Vorschriften und Anordnungen nachzukommen, selbst wenn er sich veranlaßt finden sollte, höheren Orts Beschwerde darüber zu führen. Wird die Unterschrift verweigert, wendet sich der Thierarzt in den Kaufstädten an den Polizeimeister (in Kopenhagen an den Polizeidirektor) und auf dem Lande an den zuständigen Gemeindevorsteher, der dann unverzüglich die erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu treffen hat.

Wenn in Gemäßheit des Vorstehenden Maßnahmen vom Thierarzt getroffen sind, erstattet dieser dem Polizeimeister sobald als möglich Bericht über das Geschehene, begleitet von Vorschlägen über die weiteren Maßregeln, die er für geboten erachten sollte, welcher Bericht zugleich mit Angaben darüber, was hiernach vorgenommen ist, durch das Amt unverzüglich dem Minister des Innern einzureichen ist. — Unter besonders gefahrdrohenden Umständen, namentlich in Fällen der Rinderpest, von bösartiger Lungenseuche des Ochsen, von Maul- und Klauenseuche oder von akuter Schweinediphtheritis, oder wenn es sich um den ersten Ausbruch in der betreffenden Gegend handelt, hat der Thierarzt sofort an den Minister des Innern zu telegraphiren und mit thunlichster Beschleunigung den Polizeimeister und das Amt von den getroffenen Maßnahmen in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Wenn der Thierarzt in seinem Bericht an den Polizeimeister darauf besteht, daß die Krankheit zu den in § 2 genannten Arten gehört, oder daß doch überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, so hat der Polizeimeister durch ein dem Polizeiprotokoll zugefügtes Dekret den ganzen betreffenden Bestand — jedoch mit Ausnahme der Thiere desselben, die von einer Krankheit der angegebenen Art nicht angegriffen werden können — und gleichzeitig, mit der gleichen Einschränkung, die Bestände, auf welche eine Ueberführung der Ansteckung von jenem vorausgesetzt werden könnte, unter öffentliche Aufsicht zu stellen, es sei denn, daß er an der Richtigkeit der Diagnose des Thierarztes so großen Zweifel hegt, daß er auf eigene Verantwortung weitere Maßnahmen aufschieben will, bis eine erneute von ihm sofort zu veranlassende Untersuchung vorgenommen ist. In diesem Fall verbleiben doch die von dem Thierarzt vorläufig getroffenen Maßnahmen bestehen, bis die endgültige Entscheidung der Frage vorliegt. Sofern mehrere Thierärzte mit der Behandlung der Sache zu thun gehabt und unter denselben Meinungsverschiedenheiten über die Art des Falles bestanden haben, so hat man sich gleichfalls vorläufig so zu verhalten, als wenn die bösartige ansteckende Krankheit vorhanden wäre.

Erhält der Polizeimeister auf anderem Wege als durch den Bericht des Thierarztes Kenntniß von dem wirklichen oder wahrscheinlichen Vorhandensein irgend einer der in § 2 bezeichneten Krankheiten, so ist er verpflichtet, die Sache unverzüglich von einem Thierarzt untersuchen zu lassen und die hiernach erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wenn besondere Umstände dafür sprechen und namentlich, wenn die Krankheit über mehrere Bezirke eines Amtes verbreitet ist, kann der Amtmann, oder sofern der Minister des Innern aus diesem Anlaß einen besonderen Sachverständigen entsenden sollte, dieser letztere unter eigener Verantwortlichkeit die Geschäfte übernehmen, die sonst nach Maßgabe der Vorschriften dieses und der nachfolgenden Paragraphen dem zuständigen Polizeimeister obliegen würden.

§ 6. Wenn ein oder mehrere Bestände auf diese Weise unter öffentliche Aufsicht gestellt sind, kann der Polizeimeister nicht nur die weiteren Veranstaltungen anordnen, die für eine strenge Durchführung der Isolirung der angegriffenen Thiere und der Reinigung als nothwendig angesehen werden — namentlich ihre Einsperrung in einem angemessenen Abstand von anderen Thieren und unter Sicherheit gewährenden Umgebungen, ihr Verbleiben im Stalle, Entfernung ihrer Abfälle, Benützung besonderer Stallrequisiten, Reinigung oder Vernichtung von Gegenständen, die ihrer Einwirkung ausgesetzt gewesen sind, Bestellung eigener Wärter, Zurückweisung aller Unbefugten und Vernichtung des Ansteckungsstoffes bei den Personen, die in Berührung mit denselben gewesen sind, sowie Vergraben der ganzen todten Thiere oder derjenigen Theile, die nicht ohne Gefahr für die Verbreitung der Ansteckung benutzt werden können —, sondern er ist auch befugt zu verbieten, daß irgend ein dem Bestand oder den Beständen angehöriges Thier, auch wenn es selbst nicht mit der Krankheit behaftet ist, entfernt wird oder in das Eigenthum eines Andern oder auf öffentliche Wege kommt, indem doch, soweit thunlich, den gesunden Thieren des Eigenthümers unter gehöriger Kontrole der Zutritt zu seinen eigenen, in der Nähe belegenen Feldern gestattet wird.

Wenn die Krankheit Rinderpest, bösartige Lungenseuche des Ochsen, Maul- und Klauenseuche, Schweinediphtheritis oder Rothlauf ist, dürfen Thiere, die von der Krankheit angegriffen werden können, nicht anderswoher in den betreffenden Bestand gebracht werden; ist die Krankheit Schweinediphtheritis, so kann der Minister des Innern verbieten, daß der Schweinebestand durch Zucht vermehrt wird. Der Polizeimeister kann die zum Bestand gehörenden Thiere mit einem passenden, doch nicht bleibenden Zeichen auf der Haut versehen lassen, das dann ohne seine Erlaubniß nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden darf, so lange das Thier unter öffentlicher Aufsicht steht. Vorsätzliche Uebertretungen der angeführten Vorschriften haben außer der Strafverantwortung nach § 16 zugleich den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung durch den Staat zur Folge, die im Falle der Abschlachtung des Thieres dem Eigenthümer zustehen würde (§ 8).

Gelangt die Krankheit zu größerer Verbreitung oder nimmt dieselbe einen besonders bösartigen Charakter an, so hat das Amt durch eine Bekanntmachung, die in den in der Gegend erscheinenden verbreiteteren Blättern zu veröffentlichen ist, Verbot dagegen zu erlassen, daß, solange diese Bekanntmachung nicht außer Kraft gesetzt ist, in der in der Bekanntmachung näher zu bezeichnenden Gegend Markt oder Thierschau abgehalten wird oder

überhaupt größere Ansammlungen von Thieren veranstaltet werden, die von der Krankheit angegriffen werden können. — Wenn die Krankheit, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche oder akute Schweinediphtheritis ist, ist ein derartiges Verbot immer zu erlassen

Wenn die Rinderpest ausgebrochen ist, kann der Minister des Innern die Absperrung des von der Krankheit heimgesuchten Distrikts in der Weise anordnen, daß der Verkehr der Bewohner desselben mit den außerhalb wohnenden unterbrochen wird, doch nur in einem solchen Umfang, der als nothwendig erscheint, um die weitere Verbreitung der Ansteckung zu verhindern. Der zuständige Polizeimeister kann jedoch in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Absperrung gestatten, und er hat dann die Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, die u. A. mit Bezug auf gehörige Desinfektion zu beobachten sind.

Wenn eine bösartige ansteckende Krankheit unter dem Vieh ausgebrochen ist, von der zu befürchten ist, daß sie weiter Verbreitung findet, so kann der Minister des Innern ein Verbot dagegen erlassen, daß von Meiereien oder Milchhändlern Milch, Buttermilch oder Molken in den Handel kommen, es sei denn, daß dieselben einer Erwärmung von mindestens 70° R ausgesetzt gewesen sind.

Im Falle von Maul- und Klauenseuche ist der Minister des Innern ermächtigt, behufs Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit mit Bezug auf größere oder kleinere Landestheile zu verfügen, daß alle Hunde anzubinden oder an die Leine zu nehmen sind, sodaß für das Einfangen und Abschlachten von Hunden, die trotz des erlassenen Verbots als frei auf der Straße herumlaufend angetroffen werden, die Bestimmungen des § 9 maßgebend sind.

§ 7. In welchem Umfang die Maßregeln, wozu die Polizei gemäß § 6 befugt ist, zur Anwendung zu bringen und wann dieselben aufzuheben sind, bestimmt der Polizeimeister auf Antrag des Thierarztes und unter Berücksichtigung der sonst ermittelten Aufklärungen zur Sache. Soweit thunlich, hat er selbst die Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen und zu entscheiden, in welcher Weise die befohlenen Maßregeln auszuführen sind, sowie die Ausführung der gegebenen Vorschriften zu überwachen. Werden diese vom Eigenthümer unterlassen, so kann der Polizeimeister das Erforderliche veranlassen (cfr. § 17). Glaubt der Eigenthümer, daß ihm durch die gebotenen Maßnahmen Unrecht geschehen, so kann er die Entscheidung des Amtes anrufen.

Ist Grund zur Annahme vorhanden, daß die Ansteckung anderswoher eingeschleppt ist, oder daß dieselbe sich auf andere Bestände verbreitet haben kann, so sind genaue Ermittelungen hierüber zu veranlassen und die hiernach erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Insoweit die Spur der Ansteckung in anderen Bezirken verfolgt werden kann, sind die Polizeimeister der letzteren davon in Kenntniß zu setzen.

Entsendet der Minister des Innern einen „Veterinär" an Ort und Stelle, so geht die Verantwortlichkeit vom Thierarzt auf diesen über.

§ 8. Liegt die Vermuthung nahe, daß die in einem Bestand ausgebrochene Krankheit bösartige Lungenseuche des Ochsen, Rinderpest oder Schweinediphtheritis ist, so hat der Polizeimeister einige Thiere schlachten und obduziren zu lassen, um dadurch Gewißheit über die Sache zu erhalten.

Die Thiere, von denen man nach der Erklärung des Thierarztes entschieden annehmen muß, daß sie von einer Krankheit befallen sind, die gemäß § 2 der besonderen öffentlichen Fürsorge unterstellt sind oder unter dieselbe einbezogen werden können, können auf Verfügung des Ministers des Innern getödtet werden. Auch kann der genannte Minister, wenn es zur Unterdrückung der Krankheit für erforderlich erachtet wird, anordnen, daß ganze Bestände, unter denen die Krankheit ausgebrochen ist, oder Theile derselben getödtet werden.

Jedes Pferd, das nach Erklärung des Thierarztes mit Rotz oder Wurm behaftet ist, ist zu tödten: ist Verdacht vorhanden, daß die Rotzkrankheit in einem Bestande ausgebrochen ist, und lassen die Umstände befürchten, daß die Ansteckung sich von hier aus in größerem Umfang weiter verbreitet haben kann, kann der Polizeimeister — doch nur dann, wenn der Veterinärphysikus oder der veterinäre Gesundheitsrath sich damit einverstanden erklären — das oder die verdächtigen Pferde abschlachten lassen, um dadurch zur Gewißheit über die Sache zu gelangen.

Ist ein Pferdebestand als der Rotzkrankheit verdächtig abgesperrt worden, so kann der Eigenthümer verlangen, daß innerhalb 4 Wochen entweder über die Aufhebung der Isolirung oder die Abschlachtung des verdächtigen Thieres Entscheidung getroffen wird. Der Staat ist in diesem Falle befugt, das Thier einer „Malleinprobe" zu unterwerfen; kommt das Thier in Folge der Probe um, so hat der Eigenthümer Anspruch auf Entschädigung in gleichem Maße, als wenn die Abtödtung stattgefunden hätte.

Die dergestalt getödteten Thiere sind zu obduziren und das darüber aufgenommene Protokoll ist unverzüglich dem Minister des Innern einzureichen. Der Eigenthümer ist berechtigt, innerhalb einer vom Polizeimeister festgesetzten Frist für eigene Rechnung einen examinirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen, um bei der Obduktion zugegen zu sein und sich an der Entscheidung der Frage zu betheiligen, ob das Thier mit der angegebenen Krankheit behaftet gewesen ist. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hierüber unter den Thierärzten, so ist die Angelegenheit von dem veterinären Gesundheitsrath zu entscheiden.

Vor der Abschlachtung läßt der Polizeimeister die Thiere durch 3 von ihm ernannte Männer taxiren. Der Werth der Thiere ist nach deren Zustand beim Abschlachten zu bestimmen, doch dergestalt, daß auf die wirklich vorhandene oder vermuthete Seuche keine Rücksicht genommen wird; von dem Betrage ist der Werth des Thieres in getödtetem Zustand abzuziehen. Die so ermittelte Summe ist dem Eigenthümer voll auszuzahlen, sofern die Obduktion zu dem Ergebniß führt, daß das Thier von keiner der in gegenwärtigem Paragraph erwähnten Krankheiten befallen gewesen ist; andernfalls gebühren denselben nur 4/5 der gedachten Summe.

Sofern der Eigenthümer selbst durch sein Verhalten Anlaß dazu gegeben haben sollte, daß ein getödtetes Thier von der betreffenden Krankheit angegriffen worden ist, so geht er des Rechtes der Entschädigung von Staatswegen verlustig, die ihm sonst gebührt haben würde.

Die Entschädigung sowie die Kosten der Taxation und Abschlachtung sind zur Hälfte aus der Staatskasse und auf dem Lande zur Hälfte aus dem Amtsrepartitionsfonds, in Kopenhagen und den übrigen Kaufstädten aus der Gemeindekasse zu bestreiten, deren Auslagen — außerhalb Kopenhagens — danach Gegenstand der Vertheilung auf sämmtliche Kaufstädte des Amtes werden.

Wenn es sich am Ende eines Rechnungsjahres ergiebt, daß die sämmtlichen Ausgaben einer Amtskommune im Hinblick auf gegenwärtiges Gesetz den Betrag von 10 Oere für jede Tonne Hartkorn des Amtrathskreises übersteigen, so ist der überschüssige Betrag der Amtskommune von Staatswegen zu erstatten. Ebenso erstattet die Staatskasse der Stadt Kopenhagen und den Kaufstädten, diese Aemterweise betrachtet, den Theil der in Rede stehenden Ausgaben, die im Rechnungsjahre den Betrag von 2½ Oere pro Individuum der Bevölkerungszahl übersteigen. Was Bornholm betrifft, so erstattet die Staatskasse dem gemeinschaftlichen Amtsfond den Theil der Ausgaben, welche im Rechnungsjahre den Betrag von 11 Oere für die Tonne Hartkorn der Insel übersteigen.

§ 9. Ist zu vermuthen, daß ein Hund von der Hundswuth befallen ist, so ist dies in Kopenhagen unverzüglich dem Polizeidirektor, in den übrigen Kaufstädten dem Polizeimeister und auf dem Lande dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, die dafür Sorge zu tragen haben, daß das Thier sofort gehörig angebunden und isolirt wird, sowie zu veranlassen, daß dasselbe sobald als möglich von einem Thierarzt untersucht wird; nur

wenn gehöriges Anbinden und Isolirung nicht stattfinden kann, ist es sofort zu tödten. Der getödtete Hund ist zu obduziren und das Protokoll unverzüglich an das Amt (in Kopenhagen an den Polizeidirektor) einzureichen. Jedes Thier, das von einem tollen Hunde gebissen ist, ist zu tödten, es sei denn, daß der Minister des Innern eine Ausnahme hiervon gestattet; für andere Hausthiere als Hunde und Katzen gebührt dem Eigenthümer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 eine Entschädigung für das getödtete Thier, doch dergestalt, daß das Thier immer als von der Krankheit befallen betrachtet wird. Das Fleisch des getödteten Thieres darf nicht als Nahrung für Menschen oder Thiere benutzt werden.

Wenn in einer Gegend ein einzelner oder auch einige wenige Fälle von Hundswuth vorgekommen sind, kann der Amtmann (in Kopenhagen der Polizeidirektor) durch öffentliche Bekanntmachung anordnen, daß in einem näher bezeichneten Distrikt alle Hunde, die nicht angebunden sind, mit Maulkörben von näher bezeichneter Beschaffenheit zu versehen sind und zwar so lange, bis die Anordnung durch eine ähnliche Bekanntmachung aufgehoben wird.

Alle frei umherlaufenden Hunde, die nicht mit den vorschriftsmäßigen Maulkörben versehen sind, sind auf Veranstaltung der Polizei einzufangen und nach Verlauf von 3 Tagen zu tödten, sofern dieselben nicht binnen dieser Frist gegen Entrichtung der erwachsenen Kosten ausgelöst worden sind.

Verbreitet sich die Krankheit weiter, sodaß dieselbe einen beunruhigenden Charakter annimmt, so hat der Amtmann (in Kopenhagen der Polizeidirektor) durch eine ähnliche öffentliche Bekanntmachung anzuordnen, daß innerhalb eines näher bezeichneten Distrikts alle Hunde entweder angebunden und gehörig isolirt oder getödtet werden. In Kopenhagen und in den übrigen Kaufstädten sind dann auf polizeiliche Veranstaltung alle Hunde, die nicht angebunden und isolirt sind, einzufangen und todtzuschlagen. Auf dem Lande soll es in diesem Fall jedermann erlaubt sein, Hunde, die nicht angebunden oder isolirt sind, zu tödten, und hat der Polizeimeister erforderlichen Falls Leute zu diesem Zwecke zu engagiren.

Wenn die Hundswuth hier im Lande ausgebrochen oder Grund zu dieser Annahme vorhanden ist, ist der Minister des Innern zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit ermächtigt, für größere oder kleinere Landestheile auch über die Gegenden hinaus, wo die Krankheit sich gezeigt hat, durch öffentliche Bekanntmachung zu verfügen, daß alle Hunde bis auf Weiteres gehörig isolirt und angebunden gehalten werden.

Wenn in den Grenzdistrikten des Nachbarlandes die Hundswuth ausgebrochen ist, soll der Minister des Innern ohne Rücksicht darauf, ob irgend ein Krankheitsfall sich hier im Lande gezeigt hat, eine der erwähnten ähnliche Verordnung für die der Grenze nahe belegenen Distrikte erlassen können.

Bezüglich der Einfangung und Tödtung der Hunde, die ungeachtet der vom Minister des Innern dergestalt erlassenen Verordnung als frei umherlaufend angetroffen werden, ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie dies in der von dem Amtmann erlassenen ähnlichen öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(Schluß folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 142.) Nach dem am 22. März ausgegebenen Verzeichniß Nr. 27 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen IV. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Zólyóm (Sohl), Trentschin, Bars und Saros.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	—	1	2
Frederiksborg . . .	1	1	—
Holbäk	3	—	2
Svendburg	3	1	1
Aalborg	1	—	1
Hjörring	1	2	—
Ringkjöbing	—	3	2

Außerdem im Oktober: Bornholm 1 Bestand, Ribe 2; im November: Maribo, Odense, Thisted, Veile je 1, Aarhus 3; im Dezember: Sorö, Randers je 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt) . .	15	13	8
Frederiksborg . . .	15	10	6
Sorö	33	13	12
Holbäk	15	8	4
Prästö	31	19	5
Maribo	12	6	—
Odense	39	16	10
Svendborg	42	12	6
Bornholm	5	1	6
Aalborg	19	7	10
Aarhus	23	10	15
Hjörring	22	5	8
Randers	17	13	12
Ribe	25	25	8
Ringkjöbing	52	33	23
Thisted	27	13	14
Veile	45	48	25
Viborg	32	34	24

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im Oktober: Randers 1 Bestand, Thisted 2; im November: Kopenhagen (Amt), Sorö je 1, Viborg 2; im Dezember: Odense 2, Viborg 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Oktober: Aalborg 1 Bestand, Ringkjöbing 2, Viborg 3; im November: Aalborg, Randers, Veile, Viborg je 1; im Dezember: Bornholm, Hjörring je 1.

[1]) Vgl. S. 24.

Preußen. Maßregeln gegen die Schafräude.[1]) Vom 1. März 1895. (R.-A. Nr. 62.)

Die Tilgung der Schafräude in Preußen hat nach den mir darüber vorliegenden Berichten der Herren Regierungspräsidenten im verflossenen Jahre keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug im Jahre 1893 28 650 Stück, im Jahre 1894 noch ungefähr 24 300 Stück. In größerem Umfang war die Seuche in den Regierungsbezirken Kassel, Hannover, Osnabrück, Stade, Merseburg, Arnsberg und Münster verbreitet. Vollständig räudefrei waren im Jahre 1894 die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Frankfurt a. O., Aurich, Köln und Trier.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche halte ich die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre für nothwendig.

Von Zeit zu Zeit, insbesondere aber im Frühjahr sind die Schafbestände, soweit sie räudeverdächtig er-

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 256.

scheinen, durch Vertrauensmänner bezw. durch Gemeindebeamten zu revidiren und diejenigen Bestände, deren Räudefreiheit nicht zweifellos feststeht, nach einer von dem beamteten Thierarzt vorgenommenen Untersuchung, sobald es die Witterung zuläßt, dem Badeverfahren zu unterwerfen. Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen und über den Fortgang der Tilgung zum 15. Dezember d. J. unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht über die der Badekur unterworfenen Schafbestände berichten zu wollen.

Berlin, den 1. März 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Sterneberg.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Merseburg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Stade, Münster, Arnsberg, Kassel, Koblenz und Sigmaringen.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Vieh aus Italien. Vom 7. März 1895. (Staatsanz. Nr. 58.)

Im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehsendungen wird die durch Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Reg.-Bl. S. 304)[1] ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn vom 15. März. d. J. ab zurückgenommen.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1894, Reg.-Bl. S. 316[2]) in vollem Umfange wieder in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 1895.

Pischek.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien betr. Vom 28. Februar 1895.

Im Hinblick auf die neuerdings drohende Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehtransporte wird unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. September v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 388) die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 mit Wirkung vom 10. März d. J. ab bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 28. Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
gez. Eisenlohr.

Vermischtes.

Bayern. Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1893 zum Verkauf zugeführt: 46 735 Stück Rindvieh (gegen 30 370 im Jahre 1892), 38 880 Kälber (33 749), 40 799 Schafe (27 390), 18 Ziegen, 290 Kitzen (326), 85 482 Schweine (86 382) und 342 Pferde (411). Hiervon waren bereits geschlachtet: 11 999 Kälber (11 388), 265 Schafe (507), 7 Ziegen, 288 Kitzen (326), und 963 Schweine (1101). Im städtischen Schlachthause wurden in derselben Zeit geschlachtet: 18 558 Stück Rindvieh (15 777), 27 723 Kälber (22 669), 25 278 Schafe und Lämmer (18 893), 37 Ziegen, 67 884 Schweine (66 853) und 558 Pferde (490). Hiervon, sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 10 817 Kälber (10 771), 519 Schafe und Lämmer (488), 7 Ziegen, (326 Kitzen), 778 Schweine (1077) wurden bei der Fleischbeschau für gänzlich ungenießbar erklärt und vernichtet: 20 Stück Rindvieh (22), 32 Kälber (18), 7 Schafe (8), 99 Schweine (93), 7 Pferde (3) und 2238 einzelne Eingeweide (2339). Der Freibank überwiesen wurde das Fleisch von 142 Stück Rindvieh (167), 291 Kälbern (109), 152 Schafen (81) und 650 Schweinen (512). Wegen verschiedener nicht ansteckender Krankheiten wurden 14 Stück Rindvieh und 82 Kälber, gegen 20 Stück Rindvieh, 8 Kälber und 5 Schafe im Vorjahre, vom Verkaufe auf dem Viehhofe ausgeschlossen und zur Schlachtung in das Polizeischlachthaus verwiesen. Gesperrt für den Abtrieb von Thieren wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche war der Viehhof zweimal (1892: fünfmal). Außer der Maul- und Klauenseuche ist noch die Schafräude bei einem Schaftransport (1) und der Rotz bei einem Pferde festgestellt worden. (Verwaltungsbericht über den Betrieb des Vieh- und Schlachthofes der Stadt Nürnberg pro 1893 bezw. 1892.)

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1893. (Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1893. Dresden 1894.)

Im Berichtsjahre sind an der Schlachtsteuer unterliegenden Thieren geschlachtet worden 982 744 Stück einschließlich der 17 591 Nothschlachtungen, nämlich 35 604 Ochsen (133 Nothschlachtungen), 165 842 Stück sonstiges Rindvieh ausschließlich der Kälber (6692) und 781 298 Schweine (10 766). In 20 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischbeschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 69 164 Rinder, 169 148 Kälber, 309 200 Schweine, 108 407 Schafe, 1372 Ziegen, 2255 Pferde und 294 Hunde, zusammen 659 840 Thiere. Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 654 707 = 99,22 %, beanstandet 36 739 = 5,56 %. Von den beanstandeten Thieren wurden 1823 = 0,27 % vernichtet, 3503 = 0,52 % der Freibank ganz oder zum größten Theil überwiesen. An einzelnen Organen wurden beanstandet: 21 596 Lungen, 14 039 Lebern, 3376 Magen und Gedärme, 1135 Milzen, 791 Nieren, 768 Uteri, 555 Herzen, 181 Euter, 130 Kopftheile, 112 Zungen, außerdem 6771,5 Kilogramm Fleisch.

An Krankheiten wurden bei den geschlachteten Thieren festgestellt: bei Rindern Aktinomykose (185 Fälle), Distomatose (2227 Fälle), Echinokokken (1662) und Finnen (44); bei Kälbern: Finnen (3); bei Schafen: Distomatose (2046), Echinokokken (912) und Lungenwürmer (1340); bei Schweinen: Aktinomykose (25), Distomatose (177), Echinokokken (2598), Finnen (1174), Lungenwürmer (637), Muskelkonkremente (30), Muskelstrahlenpilze (3), allgemeiner Rothlauf (83) und Trichinen (35); bei Pferden: Echinokokken (2).

Die Zahl der trichinösen Schweine, welche im Jahre 1891 noch 107, im Jahre 1892 noch 84 betrug, ist im Berichtsjahre auf 65 zurückgegangen, so daß von den 781 298 überhaupt geschlachteten Schweinen nur 0,008 % mit Trichinen behaftet waren.

Außer den 2255 in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden 2332 in Roßschlächtereien, zusammen 4587 Pferde geschlachtet, gegen das Vorjahr mehr 310 Stück. Die Zahl der Hundeschlachtungen, soweit diese unter thierärztlicher Beobachtung stehen, betrug 294 gegen 422 im Vorjahre.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Königsberg, 5. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk — für die Jahre 1889 bis 1891. Erstattet von Dr. R. Rath. Königsberg i. P. 1894. 8°.

Kutscher. Ein Beitrag zur Kenntniß der den Cholera-vibrionen ähnlichen Wasserbakterien. Leipzig 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Pfeiffer, Dr. A. Verwaltungs-Hygiene. Ein Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege für Verwaltungsbeamte. Berlin 1895. 8°.

[1] Veröff. 1894 S. 730.
[2] Veröff. 1893 S. 1009.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

11. Woche vom 10. bis 16. März 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	1	57	21	26,8	25,7	—	—	2	—	—	5	15	—	—	—	35	—
† Altona	158 782	105	1	80	31	26,2	23,7	—	2	—	1	—	7	15	8	8	7	46	1
† Augsburg	84 544	60	—	49	17	30,1	28,2	—	—	3	—	—	4	17	3	—	—	22	—
† Barmen	128 129	84	4	65	17	26,4	21,0	—	—	2	—	1	13	18	—	—	—	28	3
† Berlin	1 820 340	924	31	782	190	22,3	24,2	5	12	23	3	2	107	165	18	2	1	412	15
† Beuthen	46 457	.	.	.	.	.	29,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bielefeld	44 552	44	2	12	2	14,0	20,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	6	—
† Bochum	53 866	45	1	33	10	31,9	26,3	—	—	—	1	—	8	3	—	—	—	21	—
† Bonn	43 302	30	3	26[2]	6	31,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	14	—
† Brandenburg	42 116	34	—	15	2	18,5	27,0	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	10	1
† Braunschweig	115 599	89	1	57	13	25,6	23,6	4	—	—	—	—	8	21	3	2	1	18	3
† Bremen	137 616	80	5	69[3]	11	26,1[3]	20,2	—	2	—	—	1	8	23	1	1	1	30	4
† Breslau	367 769	266	6	210[4]	63	29,7[4]	29,9	—	2	2	—	1	28	44	16	—	—	114	3
Bromberg	46 079	31	—	20	7	22,6	23,6	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	15	—
Charlottenburg	108 475	98	—	62	20	29,7	24,9	2	2	1	—	—	7	17	3	1	1	30	—
† Chemnitz	164 744	136	3	87	33	27,5	31,2	3	—	4	—	—	8	9	1	—	—	62	—
† Danzig	125 412	72	1	48	15	19,9	27,4	2	2	2	—	—	1	13	4	3	3	22	2
† Darmstadt	61 069	24	1	27	3	23,0	20,5	—	1	—	—	—	4	7	1	—	—	14	—
† Dessau	40 974	30	—	15	2	19,0	23,9	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	9	1
† Dortmund	99 957	84	2	75	18	39,0	25,0	—	—	5	—	—	8	23	2	—	—	36	1
† Dresden	317 817	212	10	162[5]	41	26,5[5]	23,5	1	—	2	—	—	17	30	4	1	1	105	3
† Düsseldorf	171 638	136	6	97	29	29,4	22,7	—	—	1	—	—	7	23	—	—	—	64	2
† Duisburg	70 069	82	1	38	10	28,2	24,8	—	—	—	—	1	6	11	1	—	—	19	—
† Elberfeld	141 189	113	4	68	23	25,0	21,5	—	—	2	—	—	10	17	2	—	—	36	1
† Elbing	44 601	42	1	19	8	22,2	29,5	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	10	—
† Erfurt	85 170	46	—	31	12	18,9	22,5	—	—	1	—	—	3	13	1	1	1	12	1
† Essen	91 209	86	2	48	19	27,4	25,6	—	—	—	—	—	7	13	1	1	1	26	1
† Flensburg	40 176	29	—	32	8	41,4	23,2	—	—	2	—	—	2	15	—	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	203 332	126	1	121	26	30,9	19,3	1	—	2	—	—	11	54	1	—	—	52	—
† Frankfurt a. O.	57 255	44	1	22	7	20,0	27,0	—	—	3	—	—	4	3	1	1	1	11	—
† Freiburg i. B.	55 848	27	3	35[6]	8	32,6[6]	23,9	—	—	1	—	—	6	7	1	1	1	19	1
† Fürth	50 300	25	1	23	6	23,8	27,6	—	—	1	1	—	4	3	1	—	—	13	—
† Gera	44 590	31	3	21	5	24,5	29,0	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	9	1
† M.-Gladbach	54 578	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	68 034	48	—	46	11	35,2	26,3	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	27	1
† Hagen	40 758	29	—	14	3	17,9	24,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	4	—
† Halle	119 203	72	2	84[7]	3	20,9[7]	24,3	—	2	2	—	—	8	8	—	—	—	25	[9] 3
† Hamburg	655 039	434	18	275	93	21,8	25,1	—	2	7	—	1	31	54	16	4	4	153	11
† Hannover	185 464	114	3	104	24	29,2	20,9	—	—	1	—	—	10	27	2	2	2	61	3
† Harburg	43 111	39	—	27	12	32,6	21,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	23	—
† Kaiserslautern	42 180	25	1	11	5	13,6	20,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	1
† Karlsruhe	85 252	39	2	46	12	28,1	19,6	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	29	2
† Kassel	80 172	35	3	37	9	24,0	19,9	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	24	1
† Kiel	85 181	63	3	46	17	28,1	22,8	—	—	—	—	—	5	16	2	1	1	21	2
† Köln	320 406	257	8	209	56	33,9	25,7	—	—	2	—	—	22	63	3	—	—	117	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	115	4	80	20	24,3	30,2	—	1	2	—	—	6	15	5	1	1	50	1
† Königshütte	40 563	38	—	22	6	28,2	28,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	14	1
† Kottbus	41 846	20	2	14	5	17,4	25,9	—	—	—	—	—	4	2	4	3	3	4	—
Krefeld	119 254	65	2	70	14	30,5	23,9	—	—	6	—	—	12	14	—	—	—	38	—
† Leipzig	414 023	262	16	149	37	18,7	22,7	—	—	3	1	—	30	23	6	2	2	84	2
† Liegnitz	50 105	26	—	25[8]	7	25,9[8]	30,4	—	—	—	—	1	2	4	2	—	—	16	—
† Lübeck	71 097	41	1	35	8	25,6	21,0	—	—	1	—	1	3	13	—	—	—	17	—
† Magdeburg	241 389	155	10	100	36	21,5	26,5	—	—	7	—	—	12	18	5	1	1	54	4
† Mainz	77 321	47	3	34	8	22,9	22,5	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	17	—
† Mannheim	95 361	59	2	51	13	27,8	21,4	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	36	2
† Metz	65 791	30	2	31	6	24,5	21,4	—	—	—	—	—	1	11	1	—	—	17	1
† Mülhausen i. E.	83 433	47	3	39	6	24,3	23,9[1]	—	—	2	—	—	6	8	3	3	2	20	—
† München	413 770	283	13	224	75	28,2	28,2	—	—	3	1	1	30	51	25	4	3	112	1
† Münster	54 180	38	1	48	8	46,1	24,5	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	28	1
† Nürnberg	167 982	106	4	73	17	22,6	26,1	—	—	1	—	—	20	16	—	—	—	31	5
† Osnabrück	43 623	25	2	20	11	23,8	22,0	—	—	—	1	—	3	8	—	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 25,2 ‰. — [3]) Desgl. 67 = 25,3 ‰. — [4]) Desgl. 201 = 28,4 ‰. — [5]) Desgl. 154 = 25,2 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 27,0 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,8 ‰. — [8]) Desgl. 23 = 23,9 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtf., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	35	—	32	13	32,7	25,2	—	—	—	—	—	3	6	13	—	—	10	—
† Posen	70 828	50	—	30	7	22,0	29,1	—	2	—	—	1	4	3	—	—	—	20	—
† Potsdam	57 104	32	—	[3] 26	5	23,7[3]	23,5	—	—	—	—	—	5	6	4	—	—	10	1
† Remscheid	46 244	34	1	19	2	21,4	21,2	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	9	2
Rixdorf	47 541	56	3	28	13	30,6	32,3[1]	—	—	—	—	—	4	8	3	1	1	13	—
† Rostock	49 043	35	1	19	7	20,1	20,4	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	10	—
Schöneberg . . .	40 500	32	2	16	5	20,5	20,3[2]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	7	—
† Solingen	40 770	36	—	13	4	16,6	20,4	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	6	—
† Spandau	57 607	41	2	26	9	23,5	23,2	—	—	—	—	1	5	5	1	1	1	14	—
† Stettin	131 523	83	2	62	23	24,5	25,8	—	—	3	—	—	3	9	3	1	1	42	2
† Straßburg i. E. .	134 056	77	1	79	17	30,6	25,7	—	—	1	1	—	13	25	3	3	3	36	—
† Stuttgart	135 594	72	2	66	13	25,3	20,2	—	—	1	—	—	8	17	2	1	1	38	—
† Wiesbaden . . .	73 117	44	2	30	7	21,3	19,3	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	22	1
† Würzburg	66 567	43	—	[4] 55	7	43,0[4]	25,5	—	—	1	—	—	17	22	2	2	2	13	—
† Zwickau	51 347	32	1	20	11	20,3	27,7	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	13	1

Woche vom 10. bis 16. März 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	277	15	194	50	22,2	.	—	1	1	—	—	19	53	5	—	—	111	4
Antwerpen bis 9. März .	262 065	160	7	158	43	31,4	.	—	—	—	2	3	18	41	6	.	.	86	2
Brünn bis 9. März . .	99 060	59	—	57	12	29,9	.	—	—	—	—	—	13	14	4	.	.	25	1
Brüssel	186 664	86	—	96	11	26,7	.	1	—	—	—	—	14	25	2	.	.	53	1
Budapest bis 9. März .	566 022	463	26	286	77	26,3	.	2	2	2	1	—	62	65	17	.	.	127	8
Christiania	167 588	50	—	102	26	31,7	.	—	—	3	—	—	10	19	2	.	.	68	—
Edinburg	273 535	150	.	241	29	45,9	.	19	3	1	1	.	20	1	6	.	.	190	.
Glasgow	695 876	477	.	480	.	36,0	.	15	7	2	.	.	.	14	12	.	.	430	.
Kopenhagen	341 000	229	3	131	32	20,0	.	2	1	3	—	—	30	26	5	.	.	58	6
Krakau bis 9. März . .	79 336	63	3	52	6	34,1	.	—	2	1	1	—	10	10	1	.	.	27	—
Lemberg bis 9. März .	134 315	71	5	83	17	32,1	.	—	—	1	—	1	24	15	5	.	.	36	1
London	4 392 346	2821	.	2817	611	33,4	.	12	4	28	4	3	215	662	21	—	—	1791	77
Lyon bis 2. März . .	438 077	153	15	214	17	25,4	.	—	1	1	3	—	37	60	5	—	—	85	24
Moskau bis 9. März .	753 469	.	31	507	142	35,0	.	6	10	11	4	1	74	27	33	.	.	341	.
New York bis 2. März .	2 003 219	1141	62	893	187	23,2	.	15	29	48	3	6	106	232	23	.	.	105	25
Odessa	324 500	.	9	142	40	22,8	.	2	2	1	—	1	19	2	2	2	2	110	3
Paris	2 424 705	1196	86	1162	137	24,9	.	4	2	16	2	2	250	214	28	.	.	612	32
Petersburg bis 23. Febr.	954 400	895	34	672	219	36,6	.	3	20	13	11	1	95	57	49	—	—	423	.
Prag und Vororte . .	343 822	214	8	245	58	37,1	.	2	3	4	2	—	56	48	6	.	.	120	4
Rom bis 2. Februar .	463 786	290	25	190	32	21,3	.	4	—	1	3	—	24	33	8	.	.	111	6
Stockholm bis 9. März .	252 937	105	6	78	21	16,0	.	1	—	—	—	—	12	15	5	2	—	43	2
Triest	160 825	131	3	141	22	45,6	.	—	—	4	—	1	30	32	—	—	—	72	2
Venedig bis 23. Februar	158 159	84	6	129	25	42,4	.	—	—	2	—	—	10	38	3	.	.	74	2
Warschau bis 9. März .	515 654	355	18	321	84	32,4	.	—	—	5	3	1	51	54	19	.	.	181	7
Wien	1 495 764	954	60	954	219	33,0	.	7	13	15	1	2	188	261	30	—	—	425	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. März 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[11]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (3)	—	1	—	—	—	2
Scharlach	15 (5)	—	—	—	[10] 11	—	3 (1)
Diphtherie	54 (15)	2 (1)	11 (2)	25 (4)	5	3	11 (4)
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	1	—	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	-	4
Rose	4	1	2	1	7 (1)	—	5 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63 (1)	18	21	11	24	17 (1)	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	73 (19)	5 (3)	10 (1)	7 (1)	15 (2)	9 (3)	16 (4)
Lungenschwindsucht .	74 (38)	4 (9)	9 (1)	6 (7)	8 (1)	14 (5)	24(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	149 (10)	21 (1)	45 (1)	16	78	18	30 (2)
Akuter Darmkatarrh .	13 (3)	1	1	—	9	1	2
Chron. Alkoholismus	21	—	1	—	1	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	22	5	1	5	17	7	8
And. rheumat. Krankh.	21	4	5	5	20	3	9
Verletzungen	100 (3)	27 (2)	34	10 (1)	63	19 (1)	41 (1)
Alle übrigen Krankh.	506 (67)	75 (4)	142 (4)	144 (8)	234(22)	104(10)	396(35)
Summe	1124(167)	163(20)	284 (9)	230(21)	492(26)	197(20)	639(60)
Verbliebener Bestand	5077[11]	690	971	845	2065	937	3240

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	10./3.-16./3.	4	41 [6]	37 [6]	87	4
= Breslau . . .	desgl.	2	13	20	18	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	6	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	6	6	20	2
= Arnsberg . .	desgl.	3	128	3	92	5
= Aurich . . .	desgl.	-	11	2	5	—
= Düsseldorf . .	desgl.	15	56	32	111	3
= Erfurt . . .	desgl.	4	8	6	33	—
= Hannover . .	desgl.	1	19	7	16	1
= Hildesheim . .	desgl.	2	63	10	105	4
= Königsberg .	desgl.	—	25	5	11	—
= Lüneburg . .	desgl.	3	3	18	20	3
= Marienwerder	desgl.	5	4	8	14	1
= Minden . . .	desgl.	5	—	7	36	4
= Münster . . .	.	.	.	.	.	.
= Osnabrück . .	desgl.	—	6	1	20	1
= Posen . . .	desgl.	3	90	63	37	1
= Schleswig[7]. .	desgl.	8	21	6	72	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	—	2	14	3
= Stettin . . .	desgl.	5	64	30	42	1
= Stralsund . .	desgl.	1	—	3	17	—
= Trier . . .	desgl.	2	1	2	17	1
= Wiesbaden .	desgl.	6	22	6	61	2
Stadt München . .	desgl.	2	14	14 [5]	38	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	3	10 [5]	13	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	— [9]	43	28	34	—
Reuß ä. L.[8] . .	1./2.-28./2.	—	—	2	4	—
Schaumburg-Lippe .	10./3.-16./3.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	1	6	2	—
Hamburg	desgl.	7	12	28 [5]	31	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 22,8‰. — [4]) Desgl. 53 = 41,4‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Die Berichte aus Altona und Neustadt fehlen. — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch. — [10]) Darunter 9 im Garnisonlazareth. — [11]) Der Nachweis aus dem Augustahospital fehlt.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. März 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. März	7,8	— 2,4	752,5	752,5	750,8	88	56	82	—	SSW	2
	11. "	8,6	0,9	748,0	748,3	750,6	85	63	96	—	S	1
	12. "	7,8	— 0,9	751,4	750,8	750,6	92	69	97	—	ONO	2
	13. "	8,6	— 0,3	7 Uhr 750,9	752,0	9 Uhr 754,7	7 Uhr 89	64	9 Uhr 82	—	O	2
	14. "	5,8	0,5	757,6	760,4	763,3	93	94	100	—	SSW	1
	15. "	1,5	— 0,1	765,9	767,4	768,5	100	94	92	2,1	NW	1
	16. "	3,0	— 0,7	767,7	2 Uhr 766,9	766,3	92	2 Uhr 82	90	0,1	SW	1
München	10. März	7,8	— 5,6	711,2	708,0	706,7	72	51	63	—	NO	1,1
	11. "	9,2	1,7	706,3	706,5	705,8	50	45	74	—	O	1,4
	12. "	7,8	— 4,3	704,1	702,7	702,9	83	55	79	—	NO	1,5
	13. "	5,2	— 2,4	8 Uhr 705,0	707,7	8 Uhr 711,1	8 Uhr 96	74	8 Uhr 80	0,2	W	0,5
	14. "	2,3	— 1,1	716,9	719,2	722,0	98	87	96	4,1	W	2,0
	15. "	2,9	— 1,4	723,8	724,2	724,7	89	73	89	0,3	W	1,4
	16. "	3,2	— 0,8	723,6	722,6	723,0	89	77	87	—	NO	1,5

gemessen 7 Uhr Morg.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin

Anzeigen.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Hygienische Meteorologie.

Für Aerzte und Naturforscher

von

Professor Dr. **W. J. van Bebber.**

Mit 42 Textfiguren. gr. 8. 1895. geh. M. 8,—. (7)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Ohnmacht bei der Geburt

vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Eine Abhandlung für Aerzte und praktische Juristen

von

Dr. Moritz Freyer,
Kreisphysikus in Darkehmen.

Preis M. 7,—.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 3. April 1895.** Nr. 14.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND -5 APR 95 BRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 235. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 235. — Sterbefälle im Februar. S. 236. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 237. — Desgl. gegen Pest. S. 237. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Nürnberg, 1893. S. 237. — Desgl. in Hamburg. S. 237. — Gesundheitsverhältnisse in Budapest, 1881/91. S. 238. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Pocken-Einschleppung. S. 238. — (Preußen. Reg.-Bez. Köslin). Kindbettfieber. S. 239. — (Bayern). Meßgeräthe für Apotheken. S. 239. — (Württemberg). Irrenanstalten. S. 239. — (Mecklenburg-Schwerin). Mallein. S. 241. — Schweineseuchen. S. 242. — Diphtherieserum. S. 242. — (Elsaß-Lothringen). Arzneizettel. S. 242. — (Oesterreich). Amerikanisches Schweinefleisch. S. 243. — (Großbritannien). Rotz. S. 243. — (Dänemark). Thierseuchen. (Schluß). S. 244. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Schiffe ohne Gesundheitsattest. S. 246. — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien im 4. Vierteljahr. S. 246. — Desgl. in Serbien. S. 247. — Desgl. in Bulgarien. S. 247. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Württemberg, Elsaß-Lothringen). S. 247. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Karlsbader Mineralbier. S. 247. — (Oesterreich). Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien, 1893/94. S. 247. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 248. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 251. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 252. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 253. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 253. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 253. — **Witterung.** S. 254. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 247.

Der bevorstehenden Feiertage wegen erscheint Nr. 15 am **9.**, Nr. 16 am **18. April.**

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Schweninger den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden vom 3. bis 9. März (vgl. S. 203) folgende Cholerafälle angezeigt: in den Gouvernements Wolhynien vom 17. bis 23. Februar 78 Erkrankungen (30 Todesfälle), Podolien vom 24. Februar bis 2. März 6 (3).

Argentinien. Einer Mittheilung vom 1. März zufolge hat die Krankheit in der Stadt und Provinz Buenos Aires abgenommen; es gelangten nur noch vereinzelte Cholerafälle zur Meldung.

Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. Februar starben 27 Personen an Cholera, 92 an Pocken und 243 an Fiebern.

Pest. Arabien. Einer Mittheilung vom 16. März zufolge soll in Assyr die Pest aufgetreten sein.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Warschau je 2 Todesfälle; Budapest 2, Edinburg 8, London 14 (Krankenhäuser), Paris 15, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Influenza: Für Berlin ist während der Berichtswoche bereits eine deutliche Abnahme der Seuche zu bemerken, da dort derselben nur noch 66 Personen gegen 72 in der Vorwoche, allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 135 gegen 185 erlagen. Die Sterbeziffer ging von 22,3 auf 20,3 im Verhältniß zu je 1000 Einwohnern herunter. Von den in der Umgebung gelegenen Orten wiesen Charlottenburg 2 Todesfälle an Influenza gegen 5, Schöneberg 2 gegen 1 und Potsdam 4 gegen 5 auf. Im Osten scheint die Seuche in Breslau wieder stärker aufgetreten zu sein, da für die Berichtswoche 12 Todesfälle gegen 9 angegeben werden. Ebenso stieg in Frankfurt a. O. die Zahl der Neuerkrankungen von 315 auf 341. In Mitteldeutschland hat eine stärkere Verbreitung der Influenza besonders in Leipzig stattgefunden, wo 15 Todesfälle an derselben gegen nur 7 in der Vorwoche, an allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 40 gegen 23 gemeldet sind. Eine geringere Zunahme, 19 Todesfälle an Influenza gegen 17, ist für Dresden zu berichten, desgleichen für Dessau (3 gegen 1) und Kassel (6 gegen 5). Zum ersten Male sind Todesfälle aus Zwickau (2) und Erfurt (3) mitgetheilt worden. Im Norden wies Magdeburg eine namhafte Zunahme an Influenza-Todesfällen mit 11 gegen 6 auf (insgesammt erlagen den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 30 gegen 18 Personen), desgleichen Lübeck mit 10 gegen 3, eine geringere Braunschweig mit 9 gegen 7. In Altona wurden, wie in der Vorwoche, 6 Todesfälle an Influenza bekannt, während in Flensburg (4 gegen 7), Hamburg (5 gegen 17) und Bremen (12 gegen 15) die Seuche in der Abnahme begriffen zu sein scheint. Das Gleiche gilt für den Westen von Köln, wo 28 Personen gegen 33 in der Vorwoche, und noch mehr von Frank-

furt a. M., wo 17 gegen 38 durch Influenza zu Grunde gingen. Andererseits sind zahlreichere Todesfälle an Influenza als in der Vorwoche aus Münster (7 gegen 6), Krefeld (4 gegen 2), Dortmund (6 gegen 5), Bochum (2 gegen 0), Barmen (13 gegen 8), Elberfeld (10 gegen 8) und Wiesbaden (6 gegen 0) angegeben worden. Im Südwesten und Süden sind je 3 Todesfälle aus Darmstadt (Vorwoche 1) und Karlsruhe (4), sowie 4 Todesfälle und 140 Erkrankungen aus Nürnberg (7 und 266) hervorzuheben.

Das Ausland anlangend, sind in Wien 5 Todesfälle an Influenza gegen 2 in der Vorwoche vorgekommen, in Prag 2 gegen 3 (bei 96 Erkrankungen gegen 92), Warschau 4, Moskau, wie in der Vorwoche, 7. Aus Kopenhagen wird eine erheblich geringere Zahl von Neuerkrankungen an Influenza, nämlich 2611 gegen 3666, mitgetheilt, während die Zahl der Todesfälle mit 14 gegen 11 allerdings etwas höher ist. Stockholm weist mit 40 gegen 32 eine Zunahme der Neuerkrankungen, desgl. Amsterdam mit 13 gegen 8 eine solche der Todesfälle an Influenza auf. Ein weiterer Rückgang in der Verbreitung der Seuche machte sich für London bemerkbar, wo 225 Personen gegen 349 in der Vorwoche der Influenza und 516 gegen 662 den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane insgesammt erlagen. Auch in Paris (22 Todesfälle gegen 34) und New York (23 gegen 32) ist die Seuche in der Abnahme begriffen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,39%): in Schöneberg — Erkrankungen wurden in Berlin 44, Hamburg 32, Christiania 21, Edinburg 27, Kopenhagen 52, Petersburg 66, Wien 109 gemeldet. Erkrankungen an **Diphtherie und Croup** kamen in Berlin 95, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 137, Schleswig 98, Hamburg 25, Budapest 30, Kopenhagen 48, Paris 82, Stockholm 24, Wien 78 vor, Erkrankungen an **Unterleibstyphus** in Petersburg 45, Prag 21, an **Masern** in Berlin 38, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 118, Posen 94, in Budapest 40, Edinburg 396, Kopenhagen 87, Petersburg 58, Wien 143.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest, Caen je 2, Cherbourg, Clermont-Ferrand je 4, Mailand 2, Marseille 21, Paris, Rouen je 3, Saint-Denis 2, Bombay 21, Buenos-Aires 12, New York 3, Rio de Janeiro 11; **Genickstarre:** Baltimore 4, Brooklyn 9, New York 22, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 78, Altona 16, Bockenheim 2, Breslau 19, Celle, Dortmund, Flensburg je 2, Köln 11, Köpenick 2, Magdeburg, Potsdam je 3, Stralsund 2, München 72, Nürnberg 29, Dresden 2, Leipzig 5, Eßlingen 3, Karlsruhe, Darmstadt je 2, Oldenburg 3, Bremen 4, Hamburg 68, Mailand 3, Baltimore 11, New Orleans 4.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Ueckendorf, Worms;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Wolfenbüttel;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Gelsenkirchen, Grabow, Prenzlau, Saarbrücken, Schalke, Solingen, Staßfurt, Stolp, Ueckendorf, Velbert, Witten, Landshut, Pirmasens, Meißen, Cannstatt, Eßlingen Reutlingen, Ulm, Apolda, Dessau, Zerbst, Mülhausen i. E.;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Eberswalde, Le Havre;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Barmen, Geestemünde, Grünberg, Kalk, Langenbielau, Lüdenscheid, Mülheim a. Rh., Oppeln, Osnabrück, Rheydt, Schweidnitz, Stendal, Thorn, Trier, Velbert, Ingolstadt, Kaiserslautern, Landshut, Nürnberg, Speyer, Pirna, Linz; mehr sogar als ein Drittel in Paderborn und Löbtau;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 65 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Bockenheim, Burg, Halberstadt, Hameln, Herne, Kalk, Köpenick, Soest; ferner in Genua, Brooklyn, New York;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Weißensee, Liegnitz, Plauen, Zerbst, Le Havre, Marseille, Nancy; mehr als ein Drittel in Döbeln und Glauchau;

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Zaborze 36,1, Erlangen 36,4 (1881/90: 32,4), Herne 39,5. Der letztere Ort wies im Vormonate das Sterblichkeitsmaximum von 62,7‰ auf; die beiden Orte hatten eine geringere Sterblichkeit als 35,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Werdau 345 (Gesammtsterblichkeit 23,7), Neiße 364 (20,3), Zwickau 368 (22,7), Annaberg 385 (20,9), Worms 389 (33,8), Kempten 405 (28,9), Reutlingen 420 (26,8), Liegnitz 429 (29,0), Schneidemühl 483 (29,4), Crimmitschau 667 (24,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 30 Orten. Unter 13,0 betrug sie in Bockenheim 12,7 (1882/91: 22,4), Hameln 12,5, Siegen 11,0 (1882/91: 21,2), Eisenach 11,0 (1881/90: 20,3), Königsberg 10,6 (30,2), Ohligs 10,5 (1891/93: 18,3), Neunkirchen 8,2 (1889/93: 14,9), Giebichenstein 7,4. Von sämmtlichen 30 Orten hatten 9 schon im Vormonate unter 15,0‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 16,6), Bocholt (22,0), Bockenheim (12,7), Duisburg (16,3), Geestemünde (23,9), Halle (16,9), Harburg (14,8), Meiderich (18,7), Naumburg (17,6), Neunkirchen (8,2), Ohligs (10,5), Osnabrück (14,6), Saarbrücken (13,5), Schleswig (26,3), Siegen (11,0), Wiesbaden (17,7), Bamberg (16,0), Gießen (19,1), Lübeck (13,7), Bremerhaven (31,0), Colmar (17,7), Eisenach (11,0), Zittau (14,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 59, weniger als ein Fünftel derselben in 82 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge etwas verschlechtert zu haben, derjenige der übrigen Personen dagegen unverändert geblieben zu sein. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 3 Orten gegen 5 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 30 gegen 30 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 164 gegen 195 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Einer Mittheilung vom 21. März zufolge ist die 5tägige Quarantäne für die Herkünfte aus dem verseuchten Gebiete um Konstantinopel (S. 118) vom 19. dess. M. auf eine 48stündige Beobachtung, verbunden mit Desinfektion der Effekten der Reisenden und Schiffsmannschaften, beschränkt worden. Die genannten Maßregeln werden in denselben Lazarethen, in welchen bisher die Quarantäne abgehalten wurde, vorgenommen und finden auf die bereits dort befindlichen Schiffe und Reisenden sinngemäße Anwendung. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Kommissionssitzung vom 13. März beschlossen, die gegen Herkünfte aus dem Meerbusen von Adalia bestehenden Quarantänemaßregeln (S. 2) aufzuheben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 13. März beschlossen, gegen den Küstenstrich von Lith bis Lohayah das Pestreglement (vgl. Veröff. 1894 S. 508) in Anwendung zu bringen.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg im Jahre 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 246.)

(Nach dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse in Nürnberg, herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Magistrats.)

Der Luftdruck in Nürnberg betrug im Berichtsjahre durchschnittlich 734,53 mm. Das Minimum fiel mit 709,7 in den Februar, das Maximum mit 752,3 in den Dezember. Die Durchschnittstemperatur war 8,13° und um 0,16° höher als die des Vorjahres. Die höchste Temperatur wurde im August (32° C), die niedrigste im Januar beobachtet (— 27,8° C). Die Menge der Niederschläge blieb im Berichtsjahre gegen das 30jährige Mittel um 88 mm oder 14% zurück und war um 16 mm geringer als im Vorjahre.

Die Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1893: 155 312, was einer Mehrung um 2,26% entspricht. Die Gesammtzahl der Geborenen belief sich auf 5586, darunter waren 247 todtgeboren oder 4,42%. Die Lebendgeborenen entsprachen 3,44% der Einwohnerschaft. Die Zahl der unehelich Geborenen betrug 24,9 gegen 20,7% im Vorjahre aller Geborenen.

Die Sterblichkeitsziffer berechnete sich bei 3523 Todesfällen auf 2,26 (2,29)% der Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben auf je 100 ehelich Geborene 23,2, auf je 100 unehelich Geborene 32,7.

Unter den Todesursachen veranlaßten Masern 1 Sterbefall, Scharlach 31, Keuchhusten 21, Diphtherie 154, Typhus 14, Rothlauf 22, Blutvergiftung und Kindbettfieber je 7, Syphilis 20, Gelenkrheumatismus 12, Tuberkulose 680, Lebensschwäche 245, Kinderatrophie 100, Altersschwäche 122, entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 168, Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfes 125, Lungenentzündung 172, Herz- und Gefäßkrankheiten 209, Darmkatarrh der Kinder 229, Brechdurchfall 249, Schlagfluß 87, Gehirn- und Rückenmarksleiden 286, Nierenkrankheiten 124, Neubildungen 133, durch Selbstmord starben 32, durch Unglücksfälle 28 Personen.

Von Infektionskrankheiten wurden u. a. angezeigt: von Masern 126 Erkrankungen (gegen 2216 im Vorjahre), Scharlach 433 (321), Diphtherie 1282 (952), Keuchhusten 412 (495), Typhus 64 (40), Genickkrampf 9 (10), Kindbettfieber 24 (28).

Durch die Fleischbeschau wurden 20 Rinder, 32 Kälber, 7 Schafe, 99 Schweine, 7 Pferde und 2238 einzelne Eingeweide für gänzlich ungenießbar erklärt. Von 69 026 Schweinen und 47 Wildschweinen wurden 5 trichinös gefunden. Die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel untersuchte 1402 Proben, von denen 214 oder 15,28% beanstandet wurden und gab 330 Gutachten ab.

Die städtische Desinfektionsanstalt wurde im Berichtsjahre bedeutend erweitert und den Anforderungen der Neuzeit entsprechend verändert. Es wurden 404 Desinfektionen in der Anstalt und 183 in Wohnungen ausgeführt.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1893.

(Nach dem „Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1893".) [1])

Die Einwohnerzahl ist für den 1. Dezember 1892 auf 634 878 (im Vorjahr 637 686) ermittelt, wovon 581 608 auf die Stadt und Vororte und 53 270 auf das Landgebiet entfallen.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 23 410 = 36,9‰ der Einwohner. Todtgeboren wurden 701 Kinder, d. i. 3,0% der insgesammt Geborenen. Auf je 1000 eheliche Geburten kamen 131,0 uneheliche. Die meisten Geburten kamen im August, die wenigsten im Mai und Juni vor; der Ausfall in den beiden letztgenannten Monaten erklärt sich durch die schwere Cholera-epidemie im August und September des Vorjahres.

Die Zahl der gemeldeten Todesfälle betrug 12 977 = 20,4‰ der Einwohner (1892: 39,8‰), seit dem Vorhandensein einer Medizinalstatistik in Hamburg im Jahre 1820 die niedrigste Sterbeziffer. Dieses günstige Ergebniß wird vor Allem daraus erklärt, daß im Jahre 1892 durch die Cholera eine außergewöhnlich große Zahl von Menschen fortgerafft wurde, und zwar gerade aus den Kreisen der an sich weniger Widerstandsfähigen und Schwachen, die sonst zum Theil erst 1893 gestorben wären. Die größte Sterblichkeit war im Monat September (1,99‰), die niedrigste im März (1,47‰). Die Sterbeziffer der Kinder unter einem Jahr betrug 19,0% der Lebendgeborenen, der Antheil der Säuglingssterblichkeit an der Gesammtsterblichkeit war 34,3%.

An Pocken starben 3 Personen, an Scharlach 136, Masern 59, Keuchhusten 131, an Diphtherie und Croup 411, an Typhus 115, Cholera 70, Ruhr 3, Kindbettfieber 64, Schwindsucht 1523, an Brechdurchfall der Kinder 912, an akuten Entzündungen der Athmungsorgane 686. Die Zahl der an Pocken Erkrankten belief sich auf 19.

Während der 53 Wochen vom 1. Januar 1893 bis 6. Januar 1894 wurden 2035 Erkrankungen an Scharlach gemeldet (davon verliefen 6,8% tödtlich), 1615 an Masern (3,6 gegen 7,3 im Vorjahre), 1525 an Keuchhusten (8,6), 1486 an Durchfall und Brechdurchfall (2,3), 1195 an Unterleibstyphus (9,7), 2765 an Croup und Diphtherie (15,1).

An die schwere Choleraepidemie im Spätsommer 1892 schloß sich eine kleine Nachepidemie, welche sich bis in den März des Jahres 1893 fortsetzte; sie verursachte einschließlich der klinisch unverdächtigen Fälle im Januar 20 Erkrankungen mit 5 Todesfällen, im Februar und März je einen nicht tödtlich endenden Fall. Im Mai ereignete sich ein tödtlich verlaufender Fall, im Juni zwei leichtere Fälle. Dann trat wieder eine Pause ein bis Anfangs August, wo mehrere Fälle vorkamen. Vom 16. bis 21. September erkrankten 88 Personen, von denen 31 erlagen. Dann ließ die Seuche sichtlich nach, der letzte vereinzelte Fall zeigte sich am 16. November. Im Ganzen waren seit dem 15. August 202 Personen ergriffen, von denen 60 starben. Unter den Ergriffenen befanden sich 76 klinisch unverdächtige, aber bakteriologisch sicher gestellte Fälle, sodaß die Mortalität unter Ausschluß derselben gegen 50% beträgt. Außer den 202 positiven Fällen kamen im Laufe des Sommers 27 klinisch verdächtige Fälle zur Beobachtung, bei denen Cholerabazillen nicht gefunden wurden. Von den 102 erkrankten über 15 Jahre alten Männern waren u. A. 32 Arbeiter, 23 Seeleute und Schiffer, 3 Krankenwärter, manche davon waren vorher durch Krankheit, Rausch oder habituellen Alkoholgenuß geschwächt worden. 19 Fälle ereigneten sich auf Schiffen, darunter waren 3 eingeschleppt. Während der Epidemie steigerten sich auch die

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 99.

nicht der Cholera angehörigen Durchfälle und Brechdurchfälle der Kinder erheblich. Etwa 3 Wochen nach der Höhe der Choleraepidemie trat eine ausgesprochene Steigerung der Typhusfälle auf.

Seit dem 1. Mai des Berichtsjahres wurde der Bevölkerung ausschließlich durch Sand filtrirtes Elbwasser geliefert, das seit diesem Tage an einer höher stromaufwärts gelegenen Schöpfstelle (auf der Billwärder Insel) dem Flusse entnommen wurde. Die Verbesserung der Wasserversorgung scheint dem Berichte zufolge bei der Verminderung der Säuglingssterblichkeit bereits von Einfluß gewesen zu sein.

Gesundheitsverhältnisse in Budapest, 1881 bis 1891. (Aus den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest. XIX., betr. die Statistik der infektiösen Erkrankungen in den Jahren 1881 bis 1891 und Untersuchung des Einflusses der Witterung. Von Josef Körösi.

In Budapest besteht seit dem 1. Juni 1881 die Anmeldepflicht für Pocken, Scharlach, Croup, Diphtherie, Masern, Typhus, Cholera und Cholerine, in den folgenden Jahren wurde sie auf Wasserpocken, Wuthkrankheit, kontagiöse Augenentzündung, Ruhr, Keuchhusten, Rothlauf und Kindbettfieber ausgedehnt.

Die Stadt ist den Infektionskrankheiten in ganz besonderem Maße ausgesetzt; bei Vergleichung der Häufigkeit der durch dieselben verursachten Todesfälle in 52 europäischen Großstädten für die Jahre 1889 bis 1891 nimmt Budapest die 48. Stelle ein. Im Jahresdurchschnitt starben daselbst während dieses Zeitraums von 10 000 Einwohnern 31,1 an Infektionskrankheiten, (in Berlin 13,6, in Wien 13,9, Hamburg 15,8, Paris 18,8, London 19,4). Die entsprechende Verhältnißzahl für den Zeitraum von 1872 bis 1874 betrug 80, so daß eine Besserung der Verhältnisse im Allgemeinen nicht zu verkennen ist.

Während der 10½ jährigen Berichtszeit von Mitte 1881 bis Ende 1891 zeigten Pocken, Typhus und Masern eine entschiedene Abnahme, dagegen war für Croup und Scharlach eine geringe, für Diphtherie eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. An der letztgenannten Krankheit starben 1881 bis 1889 von je 10 000 Einwohnern 3 bis 9, in den 3 folgenden Jahren (einschl. 1892) jedoch je 14. Angemeldet wurden in dem Berichtszeitraume Erkrankungen an Pocken 12 102, Croup 2545, Diphtherie 9762, Masern 33 926, Scharlach 13 976.

Typhus ist in Budapest endemisch, größere Epidemien veranlaßte er 1881/82, 1886 und namentlich 1888/89. Die gewöhnliche Zahl der Erkrankungen betrug 700 bis 800 im Jahr, 1888 und 1889 dagegen 1673 bezw. 3226. Die Hauptzahl der Erkrankungen entfiel auf die mit unfiltrirtem Donauwasser versorgten Distrikte, mit der fortschreitenden Ausdehnung der Leitung filtrirten Wassers ging die Abnahme der Krankheit Hand in Hand. Flecktyphus wird als selten bezeichnet; in kleinen Epidemien zeigte er sich im Sommer 1881, Frühjahr 1882 und 1886.

Eine heftige Pockenepidemie herrschte von September 1885 bis Mai 1887; die Zahl der angemeldeten Erkrankungen betrug 6999, die der Todesfälle 2141. Seit Einführung des neuen Impfgesetzes von 1887, welches eine strengere Handhabung des Impfzwanges ermöglicht, sind die Pocken so gut wie ausgerottet; während in der zweiten Hälfte 1887 noch 49 Todesfälle vorkamen, sank diese Zahl 1888 auf 14; 1891 auf 2, 1889 und 1890 sind Pockentodesfälle überhaupt nicht eingetreten.

Masern herrschten epidemisch in starker Verbreitung in jedem Jahre; ein regelmäßiges Anwachsen der Epidemie fiel in jedem Herbste mit dem Schluß der Schulferien zusammen. Scharlach war endemisch über den ganzen Berichtszeitraum verbreitet, in größeren Epidemien trat er 1881, 1886 (2714 Erkrankungen, 561 Todesfälle), 1890 und 1891 (2237 bezw. 2674 Erkrankungen) auf; die letzte Epidemie umfaßte noch das ganze Jahr 1892 (2172 Erkrankungen). Eine Verbreitung durch die Schulen war nicht zu bemerken. Von Cholera wurde die Stadt vom 2. September bis 28. November 1886 ziemlich stark heimgesucht. Die Zahl der Erkrankungen betrug 1322, der Todesfälle 565, entsprechend 30 bezw. 12,8 auf je 10 000 Einwohner. Zum Vergleich sind die früheren Choleraepidemien herangezogen. Die entsprechenden Verhältnißzahlen belaufen sich für die Epidemie von 1831 auf 450 bezw. 257 ‰, für 1854/55 auf 273 bezw. 129, für 1866 auf 218 bezw. 102, und für 1872 auf 229 bezw. 111 ‰.

Von Vorbeugungsmaßregeln wurde, abgesehen von der im Jahre 1881 eingeführten Meldepflicht für ansteckende Krankheiten, die Rückhaltung der erkrankten Kinder und deren Geschwister vom Schulbesuch, sowie die Durchführung der Desinfektion geregelt und für Isolirung der Kranken gesorgt. Ein Epidemiespital ist im Bau begriffen. Durch diese und andere Maßnahmen (Beseitigung animaler Abgänge, Ausdehnung der Wasserleitung, Einführung des Impfzwangs) ist es gelungen, die für die Jahre 1872/1881 berechnete Durchschnitts-Sterblichkeit an Infektionskrankheiten von 56,6 auf je 10 000 Einwohner auf 30,58 herunterzudrücken.

Hinsichtlich des Einflusses der Witterung auf Entstehung und Verbreitung der Infektionskrankheiten wird erwähnt, daß bei Diphtherie das Maximum der Erkrankungen in Zeiten mäßiger Temperatur fiel, während große Hitze und Kälte die Verbreitung zu hindern schienen. Die Mehrzahl der Scharlachfälle kam bei mäßig warmer und zugleich sehr feuchter Witterung zur Beobachtung. Bei Pocken schien die Zunahme der Luftfeuchtigkeit die Erkrankungen zu befördern, die Temperatur aber ohne Einfluß zu sein. Typhus hatte in trockener und mittelmäßig warmer Zeit die größte Verbreitung.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Aus Anlaß der neuerdings wiederholt beobachteten Einschleppung der Pocken durch fremdländische, in Deutschland Beschäftigung suchende Arbeiter, namentlich durch die zur Zeit der Ernte eingestellten landwirthschaftlichen Arbeiter war den Bundesregierungen durch Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 1. November 1894 unter Hinweis auf einen Runderlaß des preußischen Ministers der ꝛc. Medizinalangelegenheiten vom 1. Juni 1893 (vergl. Veröff. 1893 S. 430) anheimgestellt worden, der Verbreitung der Pocken durch Personen der bezeichneten Art in geeigneter Weise vorzubeugen.

Inzwischen haben insbesondere die Regierungen der nachstehend aufgeführten Bundesstaaten solche Maßregeln, soweit deren Ausführung in den betreffenden Ländern nicht bereits durch ältere Vorschriften gesichert war, angeordnet.

In Bayern wies das Staatsministerium des Innern durch Runderlaß vom 15. November 1894 die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern an, im Sinne folgender, vom Kaiserlichen Gesundheitsamte befürworteter Maßnahmen das Geeignete zu verfügen:

„1. für fremdländische Arbeiter aus Rußland oder anderen Ländern, in welchen der allgemeine Impfzwang überhaupt nicht besteht oder erst in den letzten 10 Jahren eingeführt ist, soll eine möglichst baldige, innerhalb 3 Tagen nach der Ankunft vorzunehmende Untersuchung angeordnet werden;

2. für solche Personen unter denselben, welche sich dabei über eine in den letzten 10 Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternerkrankung nicht ausweisen können, ist die Schutzpockenimpfung vorzuschreiben;

3. wenn unter den Ankömmlingen Pockenerkrankungen festgestellt werden, ist durch geeignete Maßregeln einer Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken;

4. es ist Fürsorge zu treffen, daß Pockenfälle unter den bezeichneten Personen oder unter den gemeinsam mit ihnen beschäftigten oder wohnenden Arbeitern auch später unverzüglich zur Kenntniß der zuständigen Verwaltungsbehörde gelangen."

Aehnliche Verfügungen wurden erlassen im Königreich Sachsen durch das Ministerium des Innern

unterm 7. Dezember 1894, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz unterm 19. November 1894, im Großherzogthum Sachsen durch das Staatsministerium, Departement des Innern unterm 30. November 1894, in Anhalt durch das Staatsministerium unterm 18. Dezember 1894, in Schwarzburg-Rudolstadt durch das Fürstl. Ministerium unterm 9. März 1895 und in Hamburg durch den Senat unterm 18. Januar 1895.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Rundverfügung an die Kreisphysiker, Kindbettfieber betreffend.

Vom 26. November 1894.

Nachdem durch Erkenntniß des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 15. Dezember 1893[1]) den Landräthen und Kreisphysikern die Befugniß bestritten ist, behufs Vermeidung der Weiterverbreitung von Wochenbettfieber Absperrungsmaßregeln über die Hebammen zu verhängen, die Befugniß zu Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten vielmehr ausschließlich den Regierungspräsidenten zuerkannt worden ist, sehe ich mich mit Rücksicht auf den ernsten Charakter des Puerperalfiebers und die Nothwendigkeit eines schnellen und sachgemäßen Eingreifens veranlaßt, die mir zustehende Befugniß für die in Rede stehenden Fälle auf die Kreisphysiker zu übertragen.

Ich ertheile demnach den Königlichen Kreisphysikern des Bezirks hiermit den generellen Auftrag, in jedem einzelnen Falle von Wochenbettfieber die unterstellten Hebammen in meinem Namen und Auftrag mit den nach Lage des Falles nothwendigen Anweisungen zu versehen und, wenn erforderlich, auch die Enthaltung von Hebammenfunktionen für eine bestimmte Zeit anzuordnen.

In jedem derartigen Falle erwarte ich ungehend ausführlichen Bericht über die Nothwendigkeit der Anordnung.

Der Regierungspräsident.
Frhr. v. d. Reck.

Bayern. Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern, betr. chemische Meßgeräthe für Apotheken.

München, den 9. November 1894.

In der Vorrede zu dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, ist auf Seite IX erster Absatz bemerkt, daß bei den Bestimmungen über die Prüfung der Arzneimittel „von der Gewichtsanalyse thunlichst abgegangen, und die Maaßanalyse möglichst allgemein durchgeführt worden ist".

Dementsprechend enthalten die Festsetzungen des Arzneibuches über die zu den Prüfungen dienenden Normallösungen und Reagentien Angaben über Zusammensetzung hauptsächlich nach Maaß, und es müssen die Apotheken mit den hierzu erforderlichen chemischen Meßgeräthen (Kolben, Pipetten, Büretten, Meßcylinder) versehen sein.

Siehe hiezu den § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, Ges.- u. V.-Bl. S. 637.

Demgegenüber wurde jedoch die Erfahrung gemacht, daß bei der Herstellung derartiger Geräthe von den Fabrikanten nur selten mit der nöthigen Sachkenntniß verfahren wird. Auch ist die amtliche Beglaubigung dieser Geräthe von den betheiligten Kreisen, Männern der Wissenschaft sowohl als der Praxis, aus dem Grunde als dringend wünschenswerth bezeichnet worden, weil trotz der Versicherungen der Fabrikanten über die Genauigkeit der von ihnen hergestellten Apparate diese sich in der Regel als derartig unzulänglich erwiesen haben, daß in den chemischen Laboratorien und Fabriken stets zeitraubende Nachprüfungen haben vorgenommen werden müssen.

[1]) Veröff. S. 388.

Es steht hiernach zu befürchten, daß auch die in den Apotheken befindlichen Meßgeräthe zu maaßanalytischen Untersuchungen nicht immer die nöthige Sicherheit für Richtigkeit der Angaben und Genauigkeit der Ablesung bieten.

Nachdem nun durch die Bekanntmachung der k. Normalaichungskommission vom 15. August 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 287 ff. — über die Aichung von chemischen Meßgeräthen die Beschaffung von Geräthen ermöglicht ist, deren Richtigkeit und Güte durch die amtliche Prüfung und Stempelung gewährleistet ist, könnte dem bezeichneten Uebelstande dadurch abgeholfen werden, daß für den Gebrauch in den Apotheken nur geaichte derartige Geräthe zugelassen werden, gleicher Weise wie in den Apotheken auch nur geaichte Waagen und Gewichte vorhanden sein dürfen. Einer Nachprüfung der geaichten Geräthe bei den amtlichen Revisionen der Apotheken würde es nicht bedürfen, weil diese Geräthe sich nicht verändern; es würde lediglich darauf zu achten sein, ob die Geräthe die vorschriftsmäßigen Stempel tragen.

Nach Gutachten des k. Obermedizinalausschusses ist auch darauf zu sehen, daß das Messen der zur Prüfung chemisch-pharmazeutischer Präparate dienenden Normallösungen und Reagentien nur in geaichten, mit vorschriftsmäßigem Stempel versehenen Meßgeräthen vorgenommen werde.

Im Kostenpunkte wird auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894 — Ges. u. V.-Bl. S. 151 — über die Aichgebühren Bezug genommen.

Den Apothekenbesitzern ist hienach zur geeigneten Beachtung Kenntniß in der Sache zu geben.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.
Der Generalsekretär.
gez.: v. Kopplstätter.
Ministerialrath.

An die k. Regierungen, K. d. Innern.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875. Vom 5. November 1894.

(Reg.-Blatt S. 311.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1894 wird hiemit Nachstehendes verfügt:

I.

Die §§ 15 und 16 des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 (Reg.-Blatt S. 78) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 15. Zur Erwirkung der Aufnahme einer Person in eine Heil- und Pflegeanstalt ist, vorbehältlich der Bestimmung des § 22 Abs. 2, bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

1. ein Geburts- oder Taufschein desselben;

2. ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnortes des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, sowie über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In letzterer Beziehung ist das Zeugniß namentlich auf Vernehmung anderer als der in Ziff. 3 bezeichneten, mit dem Zustand des Kranken vertrauten Personen zu gründen;

3. die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienste stehen und die dem Anstaltsdirektor unbekannt sind, müssen durch einen im amtlichen Dienste befindlichen Arzt bestätigt werden.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugnisse sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in der im Reg.-Blatt von 1875 S. 94 ff. abgedruckten Vorschrift enthalten;

4. die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Descendenten, Ascendenten, volljährige Geschwister; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind.

Wenn der Kranke keine Angehörigen in dem vorbezeichneten Sinne hat oder dieselben nicht zu ermitteln sind oder ihre Aeußerung nur mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust zu erlangen wäre, so sind diese Verhältnisse in dem unter Ziff. 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;

5. eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Zeugniß verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgelds und der in § 21 aufgeführten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken und mindestens auf die Dauer eines halben Jahres.

Einer Zustimmungserklärung der Angehörigen bedarf es nicht bei der Aufnahme von Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne des § 81 der Strafprozeßordnung ergangen ist, sowie bei der Aufnahme geisteskranker Strafgefangenen. Bei diesen Personen sind auch die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise und im Falle des § 81 der Strafprozeßordnung überdies der in Ziffer 3 bezeichnete Nachweis nicht erforderlich.

§ 16. I. Im Fall des Widerspruchs der in § 15 Ziff. 4 erwähnten Personen kann ein Kranker durch Verfügung der Regierung des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanstalt eingewiesen werden, wenn er

1. für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist oder

2. in einem Zustand der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet wird.

Hinsichtlich des Zutreffens der einen dieser beiden Voraussetzungen muß ein eingehendes, auf hinreichende persönliche Beobachtung gestütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (Reg.-Blatt von 1875 S. 94 ff.), entspricht.

Außerdem sind die in § 15 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise, insbesondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt untersucht oder behandelt worden ist, auch ein Zeugniß dieses Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath abzugebende Zeugniß (§ 15 Ziff. 2) hat sich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatsachen, auf welche sich die Annahme einer solchen stützt, zu erstrecken, auch hat sich der Gemeinderath darüber auszusprechen, ob nicht und zutreffendenfalls in welcher Weise der Kranke außerhalb einer Irrenanstalt untergebracht werden kann.

Im Uebrigen hat die Kreisregierung allen etwa sonst noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatsachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Aeußerung der Direktion der Staatsirrenanstalt, in welcher der Kranke untergebracht werden soll, einzuholen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Aeußerung unter Mittheilung der erhobenen Beweise zu geben. Auch kann die Kreisregierung den Kranken, falls nicht sein Zustand entgegensteht, persönlich vernehmen und hiezu den Oberamtsarzt am Sitze der Kreisregierung beiziehen.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialischen Berathung und Beschlußfassung.

Die Einweisung ist zunächst nur vorläufig zu verfügen. Nach einem in der Regel nicht über die Dauer von sechs Wochen zu bemessenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanstalt ist ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf sodann die endgiltige Entscheidung ergeht.

Die Entscheidungen der Kreisregierung sind mit eingehender Begründung zu versehen und den widersprechenden Angehörigen, sowie dem Gemeinderath in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittlung des zur Unterstützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbandes (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6. \text{ Juni } 1870}{12. \text{ März } 1894}$, Reichsgesetzblatt S. 262) und für die Ausstellung der in § 15 Ziffer 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

II. Die Vorschriften Ziff. I finden gleichmäßig Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geisteskranken, der mit ihrer Zustimmung in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen worden ist, während seines Aufenthalts in der Anstalt die ertheilte Zustimmung zurückziehen und die Entlassung des Kranken verlangen, diese aber nach der Ansicht der Anstaltsdirektion aus einem der in Ziff. I 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zulässig erscheint. Dasselbe ist der Fall, wenn ein früher nicht widerspruchsberechtigter Angehöriger die Entlassung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanstalt, auch wird ein der Entscheidung vorausgehender provisorischer Bescheid (vgl. Ziff. I Abs. 7) nicht erlassen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanstalt eine solche Aenderung in dessen Zustand ein, daß seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, so hat die Direktion der Anstalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Unabhängig hievon hat die Kreisregierung in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anstalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des eingewiesenen Kranken einzuziehen.

Gelangt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anstalt oder sonstiger Erhebungen zu der Ansicht, daß eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanstalt nicht geboten ist, so hat sie dessen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung zu verfügen.

II.

Die in § 35 des genannten Statuts getroffenen Bestimmungen für die Pfleganstalt Zwiefalten finden auch auf die neuerrichtete Pfleganstalt Weißenau Anwendung.

Stuttgart, den 5. November 1894.

Pischek.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873 in Betreff des Betriebs und der Ueberwachung von Privatirrenanstalten.

Vom 7. November 1894. (Reg.-Bl. S. 315.)

An die Stelle der §§ 1 und 2 der Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten (Reg.-Bl. S. 395), treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jedem konzessionirten Inhaber einer Privatirrenanstalt steht die Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermessen zu, er hat aber von jeder Aufnahme dem Oberamtsarzt unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (§ 2) innerhalb der ersten acht Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten (vergl. auch § 2 Ziff. 3 Abs. 2).

Außerdem ist von der Aufnahme binnen derselben Frist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes des Kranken oder, soweit dieser einen Wohnsitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde seines letzten Aufenthalts unter Bezeichnung des bei der Aufnahme vorgelegten ärztlichen Zeugnisses Mittheilung zu machen. Eine Bescheinigung über den Empfang dieser Mittheilung ist zu

den Akten zu bringen. Gleiche Mittheilung an die Bezirkspolizeibehörde hat auch bezüglich der Entlassung des Kranken zu erfolgen.

§ 2. Zur Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt sind folgende Nachweise erforderlich:

1. ein Geburts- oder Taufschein derselben;

2. ein Zeugniß des Gemeinderaths, bei Nichtwürttembergern der Ortspolizeibehörde des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand und die Familienverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In durchaus unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium die Beibringung dieses Zeugnisses nachgelassen werden;

3. die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher die Behandlung geleitet hat. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienste stehen und die dem Inhaber oder Leiter der Anstalt unbekannt sind, müssen von dem zuständigen Oberamtsarzt (Kreisphysikus ꝛc.) bestätigt sein.

Wird ein der erforderlichen Bestätigung entbehrendes Zeugniß eines deutschen Arztes vorgelegt, oder wird für einen bisher in einer außerdeutschen Irrenanstalt untergebrachten Kranken ein Zeugniß des ärztlichen Vorstands dieser Anstalt beigebracht, so kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn die Thatsache der Geistesstörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Person unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird. In Fällen dieser Art hat sich jedoch der Oberamtsarzt, welcher in der ihm nach § 1 zu erstattenden Anzeige hierauf besonders aufmerksam zu machen ist, innerhalb acht Tagen nach der Anzeige durch persönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit bei demselben Ueberzeugung zu verschaffen. Im Uebrigen bleibt es dem Oberamtsarzte anheimgestellt, neu aufgenommene Kranke nach erhaltener Anzeige von ihrem Eintritt in die Anstalt persönlich zu untersuchen, wenn ihm deren Aufnahme nicht anstandslos zu sein scheint.

Die ärztlichen Zeugnisse sollen den Vorschriften, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Staatsirrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (Reg.-Bl. von 1875 S. 94 ff.), entsprechen;

4. die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Descendenten, Ascendenten, volljährige Geschwister; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind.

Sind solche Angehörige nicht vorhanden, so muß, falls nicht die Aufnahme auf Antrag einer Ortsarmenbehörde erfolgt, eine Urkunde über die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde beigebracht werden;

5. ein Nachweis über die Heimath und den Unterstützungswohnsitz des Kranken.

Ist die Herkunft des Kranken bekannt und waltet darüber, wohin derselbe im Falle der Entlassung aus der Anstalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, so darf gegenüber von Angehörigen des Deutschen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über diese Verhältnisse abgestanden werden, während in Ermanglung der bezeichneten Voraussetzungen und insbesondere bei allen Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugnisses der zuständigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren ist.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme in eine Privatirrenanstalt stattfinden, auch wenn nicht sämmtliche in Ziff. 1 bis 5 vorgeschriebene Nachweise erbracht werden. Doch muß jedenfalls

1. die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches Zeugniß belegt und

2. die Zustimmung der nächsten Angehörigen und, soweit ein solcher vorhanden, des Vormunds beigebracht sein.

Die noch fehlenden Nachweise müssen alsdann spätestens binnen drei Wochen nachgebracht und dem Oberamtsarzt vorgelegt werden.

Stuttgart, den 7. November 1894.

Pischek.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Anwendung von Malleïn bei rotzkranken und der Seuche verdächtigen Pferden. Vom 18. Dezember 1894.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch aufgefordert in der Regel, nachdem auf Grund der § 37 Abs. 1, § 41, § 45, § 53 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz die Tödtung von Pferden polizeilich angeordnet worden ist, im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde eine Impfung der zur Tödtung bestimmten Pferde mit Malleïn vorzunehmen, vorausgesetzt, daß der Aufschub, welcher anläßlich der Impfung in der Tödtung der Pferde entsteht, für die Bekämpfung der Seuche und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Besitzer von keinem wesentlichen Nachtheil ist. Wegen der Ausführung der Impfung haben sich die Bezirksthierärzte mit dem Oberthierarzt in Verbindung zu setzen und letzterem auch ohne Verzug von jeder polizeilich beschlossenen Tödtung von Pferden zur Unterdrückung der Rotzseuche unter Angabe der Zeit der Tödtung Kenntniß zu geben, damit derselbe in der Lage ist, nach seinem Ermessen die Leitung der Impfungen zu übernehmen und den Sektionen beizuwohnen. Die Auslagen für verbrauchtes Malleïn und die bei der Impfbehandlung an den Thermometern entstandenen Schäden werden den Bezirksthierärzten auf Liquidation hier ersetzt werden; auch bleibt vorbehalten, den Bezirksthierärzten eine Vergütung für das Impfgeschäft und die sich daran anschließende thierärztliche Beobachtung der geimpften Pferde zu gewähren.

Auf die in Gemäßheit des § 13 des Reichsviehseuchengesetzes zur Tödtung bestimmten Pferde findet die Vorschrift in Absatz 1 wegen Impfung mit Malleïn keine Anwendung.

Gleichzeitig macht das unterzeichnete Ministerium die Bezirksthierärzte darauf aufmerksam, daß nach den diesseitigen Wahrnehmungen in Folge einer Feststellung des Ausbruchs der Rotzkrankheit häufig Pferde in einem Umfang als ansteckungsverdächtig unter veterinärpolizeiliche Beobachtung gestellt werden, welcher dem § 46 der Bundesrathsinstruktion nicht entspricht und nachtheilig für die wirthschaftlichen Verhältnisse ist. Nach diesem Paragraphen hat die Ortspolizeibehörde diejenigen Pferde als der Ansteckung verdächtig in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stall gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind. Diese Berührung kann nun allerdings als eine unmittelbare oder als eine mittelbare stattgefunden haben; es muß aber stets der von einem kranken oder seuchenverdächtigen Pferde ausgehende Ansteckungsstoff sein, dessen Uebertragung vermuthet wird. Es erscheint daher unzutreffend aus dem Grunde, weil auch die mittelbare Berührung der im § 46 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln veranlassen kann, diese letzteren schon in Bezug auf solche Pferde in Anwendung zu bringen, welche mit ansteckungsverdächtigen Thieren Berührung gehabt haben und nach den Umständen nur in der Weise dem Verdacht ausgesetzt sind, daß man befürchtet, die ansteckungsverdächtigen Pferde könnten das Rotzgift, obwohl noch nicht erkennbar, von dem kranken Thier aufgenommen und aus ihrem Körper schon wieder auf jene Pferde übertragen haben.

Handelt es sich um einzelne ansteckungsverdächtige Pferde eines im übrigen unversehrten Pferdebestandes, so kann das im letzten Satz als unzutreffend bezeichnete Verfahren auch leicht dahin führen, daß die nach Maßgabe des § 46 wirklich ansteckungsverdächtigen Pferde

von den übrigen Pferden, welche irrthümlich ebenfalls als ansteckungsverdächtig betrachtet werden, der Vorschrift des § 46 entgegen nicht in besonderen Stallräumen beobachtet werden, und daß auf diese Weise einer Weiterverbreitung der Seuche Vorschub geleistet wird.

Schwerin, den 18. Dezember 1894.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

An die Bezirksthierärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die Schweineseuchen. Vom 22. Dezember 1894.

Der Umstand, daß Schweineställe auf sumpfigem Baugrund, mit durchlässigem und schadhaftem Fußboden, ohne Abfluß und ohne Licht und Luft, Brut- und Heimstätten des Rothlaufs und der Schweineseuche sind, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium die Großherzoglichen Aemter aufzufordern in Ausübung der Medizinalverwaltung darauf zu sehen, daß bei Neu- oder Umbauten von Schweineställen die Grundsätze, welche sich unter Ziffer II, 4 der mit Rescript vom 26. v. M. hinausgegebenen gemeinverständlichen Belehrung Nr. VI. über das Feuer der Schweine aufgestellt finden, nicht unberücksichtigt bleiben. Auch wollen die Aemter in jeder geeigneten Weise dahin wirken, daß die Mißstände in den vorhandenen Schweineställen von den Besitzern schon in deren eigenen Vermögensinteresse thunlichst abgestellt und im Wirthschaftsbetrieb diejenigen Regeln beobachtet werden, welche in der gemeinverständlichen Belehrung über das Feuer Nr. III Ziff. A 4, A. a Abs. 2, 5, 6, 7, 8 (Rescript vom 23. Mai 1888[1]) genannt sind.

Im Uebrigen wünscht das unterzeichnete Ministerium bis zum 15. Februar k. J. einen Bericht des Amtes unter Anschluß einer Tabelle darüber, in welchen Ortschaften des Amtsbezirks und auf wie vielen Besitzstellen der einzelnen Ortschaften, sowie in welcher Anzahl Schweine an der Rothlaufseuche und Schweineseuche seit Einführung der Anzeigepflicht (Reg.-Bl. 1894, Amtliche Beil. Nr. 41)[2] vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Februar k. J. erkrankt und verendet sind, in welchen Fällen polizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche in Gemäßheit der landespolizeilichen Verordnung vom 20. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 11)[3] ergriffen worden sind, welche Beobachtungen das Amt über die Verbreitung des Rothlaufs und der Schweineseuche im Amtsbezirk gemacht, wie nach Ansicht des Amts die Anwendung der erwähnten Verordnung vom 20. März 1889 in veterinärpolizeilicher und wirthschaftlicher Beziehung gewirkt hat, und ob anzunehmen ist, daß der Anzeigepflicht von der Bevölkerung im großen und ganzen vollständig genügt worden ist.

Schwerin, den 22. Dezember 1894.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

An die Großherzoglichen Aemter.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Kreisphysiker, das Diphtherieserum betreffend. Vom 11. März 1895.

Vom 15. d. Mts. an tritt an Stelle der Ziff. 5 des Cirkulars vom 6. November 1894, betr. das Diphtherieserum (vgl. Veröff. 1894 S. 833) folgende Bestimmung:

Die Apotheke der Zweigniederlage zahlt bis auf Weiteres für jede Dosis Diphtherieserum, die sie aus dem Hauptdepot empfängt, an dieses portofrei für die Dosis Nr. I: 1,75 ℳ und für die Dosis Nr. II: 2,90 ℳ. Die Transportkosten werden von der Apotheke der Zweigniederlage getragen;

an Stelle der Ziff. 6 Abs. 1 folgende Bestimmung:

Die Apotheke der Zweigniederlage verkauft das Mittel zu ihrem Vortheil und auf ihre Gefahr, verpflichtet sich aber bis auf Weiteres im Weiterverkauf alles in allem nicht mehr als 2,50 ℳ für die Dosis Nr. I und 3,65 ℳ für die Dosis Nr. II zu nehmen.

Gleichzeitig wird hierdurch angeordnet, daß diejenigen Apotheken, an welche nach Maßgabe der Ziff. 3 Abs. 3 des Cirkulars vom 6. November v. J. und auf Grund des Cirkulars vom 25. Januar d. J. ein Vorrath an Diphtherieserum aus den Zweigniederlagen abgegeben wird, vom 15. März d. J. an das Mittel ebenfalls nur zu dem abgeminderten Satz der Ziff. 6 Abs. 1 des Cirkulars vom 6. November v. J. verabfolgen dürfen; die Apotheke der Zweigniederlage ihnen aber die Dosis Nr. I für 2 ℳ, die Dosis Nr. II für 3,15 ℳ zu überlassen hat.

Den Verlust, welcher dadurch entsteht, daß die Lagerbestände der Zweigniederlagen und der auf Grund des Cirkulars vom 25. Januar d. Js. ausgerüsteten Apotheken zu dem bisherigen höheren Preissatz erworben sind, trägt das unterzeichnete Ministerium; und haben die Kreisphysiker deshalb festzustellen, wie groß am 15. d. M. in den betreffenden Apotheken die Bestände sind. Die Verzeichnisse sind dem Medizinalreferenten des unterzeichneten Ministeriums zuzustellen, welcher das Weitere veranlassen wird.

Schließlich wird hiedurch bestimmt, daß die Vorschrift in Abs. 1 des Cirkulars vom 25. Januar d. J. nunmehr auf alle Apotheken Anwendung finden soll, der Abs. 2 des genannten Cirkulars mithin in Wegfall kommt.

Die Kreisphysiker haben hiernach die entsprechenden Verfügungen und Uebereinkommen zu treffen.

Schwerin, den 11. März 1895.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend das Diphtherieserum. Vom 12. März 1895.

Im Anschluß an das Cirkular vom 12. November v. Js., betreffend den Bezug von Diphtherieserum (vgl. Veröff. 1894 S. 849) werden die ausübenden Aerzte hierdurch davon in Kenntniß gesetzt:

1. daß vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres die Dosis Nr. I des Diphtherieserums zum Preis von 2,50 ℳ, die Dosis Nr. II zum Preis von 3,65 ℳ in der Apotheke verabfolgt wird;

2. daß es sich jetzt hat einrichten lassen, daß künftig jede Apotheke des Landes durch Vermittelung des zuständigen Kreisphysikus einigen Vorrath an Diphtherieserum aus den von den Höchster Farbwerken gelieferten Beständen des unterzeichneten Ministeriums führen kann.

Schwerin, den 12. März 1895.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

Cirkular an die praktischen Aerzte des Landes.

Elsaß-Lothringen. Arzneizettel betreffend.

Straßburg, den 30. November 1894.

Es hat sich aus dem von Ew. Hochwohlgeboren auf den diesseitigen Erlaß vom 5 Juni ds. Js., I. A. 4820, erstatteten Bericht ergeben, daß einzelne der vorgelegten in den Apotheken Ihres Bezirks gebräuchlichen Arzneizettel den Vorschriften des § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Oktober 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w., nicht entsprechen. Zu beanstanden sind insbesondere: Zettel für Arzneien zum äußerlichen Gebrauche mit rothem Aufdruck auf weißem Grunde, ferner Zettel, deren Grundfarbe violett oder so blaß gefärbt ist, daß die rothe Farbe nicht in's Auge springt.

Zu beanstanden sind ferner alle Zettel für Arzneien zum innerlichen Gebrauch, deren Grundfarbe nicht weiß ist.

Ich ersuche Sie, durch entsprechende Verständigung der Apotheken-Revisions-Kommissionen gefälligst zu veranlassen, daß diese Kommissionen der vorschriftsmäßigen

---

[1] Veröff. 1888 S. 394.
[2] Veröff. 1894 S. 781.
[3] Veröff. 1889 S. 260.

Beschaffenheit der Arzneizettel ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. des Innern.
An den Herrn Bezirkspräsidenten in . . . . .

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der Sendungen von amerikanischem Schweinefleisch 2c.

Vom 5. November 1894, Z. 15583. (Oest. San.-W. S. 620.)

Das k. k. Finanzministerium hat die Grenzzollämter aufmerksam gemacht, daß die Sendungen von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würste aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur dann zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn sie in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 168,[1]) mit einer amerikanischen Originalbestätigung über ihre unbedenkliche Beschaffenheit gedeckt sind, und daß Abschriften eines Originalzertifikates, selbst wenn dieselben beglaubigt wären, oder Atteste über eine anderweitig vorgenommene Untersuchung nicht zu berücksichtigen sind.

Ueber h. o. Anregung wurden die Grenzzollämter seitens des k. k. Finanzministeriums weiterhin beauftragt, jede derartige Sendung, welche im Sinne der gedachten Vorschriften zur Einfuhr zugelassen wird, derjenigen politischen Behörde, nach deren Gebiete die Sendung bestimmt ist, unter Bezeichnung des Adressaten zu avisiren.

Hievon sind die unterstehenden Behörden mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen, im Falle des Einlangens beziehungsweise der Avisirung von derartigen Sendungen sich von dem gesundheitsmäßigen Zustande derselben durch Handhabung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung über die Fleischbeschau zu überzeugen und über etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten zu berichten.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betreffend den Rotz (Wurm). Vom 29. Oktober 1894. — (5235) The Glanders or Farcy Order of 1894.

1. mit Ueberschrift lautet wie 4. in der Verordnung vom 26. September 1892 (Veröff. 1892 S. 974), nur ist in der Ueberschrift statt and „or" zu lesen und am Schlusse „(including farcy)" fortgefallen.

Extension of certain Sections of Diseases of Animals Act 1894.

2. lautet wie 8. a. a. O. S. 975, jedoch ist statt 1878 gesetzt „1894" und vor (namely) „and the Act of 1886" fortgelassen; dann heißt es weiter:

Section four so far as regards notice of disease.
Sections nineteen and twenty (slaughter and compensation);
Section twenty-two (Orders);
Section forty-three (powers of police);
Section forty-four (powers of inspectors);
Section forty-five (detention of vessels);
Section forty-six (carcases washed ashore);

Im letzten Absatz ist statt those Acts „the said Act" zu lesen.

Notice of Disease.

3. — (1.) und (2.) lauten wie 9. — (1.) und (2.) a. a. O., jedoch ist in (1.) statt district „force for the police area" zu lesen.

4. und 5. — (1.), (2.) mit Ueberschriften lauten wie 10 und 11. — (1.), (2.) a. a. O., es ist jedoch in 4. hinter duties statt by or under . . . . Inspector gesetzt „conferred and imposed on him as Inspector by or under the Act of 1894, and this Order."

6. — (1.), (2.), 7. — (1.), (2.) und 8. mit Ueberschriften lauten wie 12. — (1.), (2.), 13. — (1.), (2.) und 14. a. a. O. mit folgenden Abweichungen: in der Ueberschrift zu 6. ist hinter Mules „for Glanders or Farcy" und ebenda zu 7. hinter Disinfection „in Glanders or Farcy" fortgefallen; ebenso fehlen in 6. — (1.) hinter Board die Worte „of Agriculture", während es in 7. — (2.) am Schlusse hinter person statt summarily „in any court of competent jurisdiction" heißt.

Prohibition to expose or move Diseased or Suspected Horses, Asses, or Mules.

9. (a) bis (g) lautet wie 15. (a) bis (g).

10. — (1.) und Unterabtheilungen (I.) bis (XI.) und (2.) mit Ueberschriften lautet wie 16. — (1.) (I.) bis (XI.), (2.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen: in 10. — (1.) ist hinter detain it, and statt des nun folgenden it zu lesen „the Local Authority shall cause such horse, ass or mule to be as soon as practicable examined by a Veterinary Inspector or a Veterinary Surgeon, and the horse, ass or mule;" in Absatz (I) hinter or mule statt is zu setzen „so seized is found to be; in (I.) und (IV.) ist hinter may „nothwithstanding the provisions of the last preceding Article", und hinter knacker's-yard „or other place convenient for such slaughter" eingefügt; Absatz (II.) lautet: „If the horse, ass, or mule so seized is suspected only of disease it shall be dealt with as follows:"

In (VI.), (VII.) und (IX.) ist jedesmal hinter knacker's-yard „or place" und in der Ueberschrift zu (2.) vor Disinfection „(Regulation C. —" eingeschaltet.

11. und 12. mit Ueberschriften lauten wie 17. und 18. a. a. O., nur ist in 11. am Schlusse statt summarily „in any court of competent jurisdiction" zu lesen.

13. — (1.) lautet:

Slaughter with Compensation.

13. — (1.) A Local Authority may if they think fit cause to be slaughtered any diseased horse, ass, or mule: der nun folgende Text stimmt mit 19. — (3.) a. a. O. wörtlich überein;

13. — (2.) lautet:

(2.) A Local Authority may if they think fit cause to be slaughtered any suspected horse, ass, or mule, having previously obtained the consent of the owner thereof.

13. — (3.) lautet wie 19. — (2.) a. a. O., ebenso der Absatz (b) wie 19. — (b), während (a) wie folgt abgeändert ist:

(*a*) Where the horse, ass, or mule was diseased, the compensation shall be such sum as the Local Authority think expedient, being a minimum in the case of a horse of two pounds and in the case of an ass or mule of ten shillings: Provided that in no case shall the amount of compensation, if above the said minimum, exceed one-fourth of the value of the animal immediately before it became diseased.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

14. Where in England or Wales a horse, ass, or mule, not being a diseased horse, ass, or mule, is slaughtered by ordér of a Local Authority under this Order the value of the animal shall for the purpose of compensation be such sum as may have been agreed upon between the Local Authority and the owner of the animal before the animal was slaughtered, or, where no such agreement has been entered into; such sum as may be determined in manner following (that is to say): —

14. — (I.), (II.), (III.), (IV.) lauten wie 20. — (1.) von „the Local Authority" ab, bezw. (2.), (3.), (5.), nur ist in (I.) statt fourteen „six" in (III.) statt Article „Order" und in (VI.) statt 1878 „1894" zu lesen; (IV.) stimmt mit (4.) bis „pay" überein, dann heißt es weiter: all the expenses of the arbitration, and all costs of the owner reasonably and properly incident to the proceedings therein, and their own costs of those proceedings.

(V.) Otherwise, the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay one half of the expenses of the arbitration, and their own costs of the proceedings therein, but not further expenses or costs.

[1]) Veröff. 1891 S. 788.

Special Provision as to movement of Diseased or Suspected Horses, Asses, or Mules for Slaughter.

15. — (1.) Notwithstanding anything in this Order, a Local Authority may cause any horse, ass, or mule liable to be slaughtered by them under Article 13 of this Order to be moved in a properly constructed float or van to a horse-slaughterer's or knacker's-yard or other place convenient for such slaughter.

(2.) Any float or van, which has been used for the conveyance of any diseased or suspected horse, ass, or mule, shall immediately after each occasion of such use be cleansed and disinfected by and at the expense of the Local Authority as follows:

(i.) The floor of the float or van and all other parts thereof with which the horse, ass, or mule, or its droppings, have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom; then

(ii.) The same parts of the float or van shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(iii.) The same parts of the float or van shall have applied to them a coating of limewash.

(3.) The scrapings and sweepings of the float or van, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom, shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Record of Slaughter.

16. Every Local Authority shall keep, in the form prescribed by the Board, a record relative to horses, asses, or mules slaughtered by their order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

17. — (1.) bis (4.) lauten wie 23. — (1.) bis (4.), nur ist in (1.) (II.) und (4.) hinter Board „of Agriculture" fortgefallen, in (2.) vor carcase „such" eingeschoben.

18., 19., 20., 21., 22. mit Ueberschriften lauten wie 24., 25., 26., 27. und 28. mit folgenden Abweichungen: die Ueberschrift zu 18. lautet *Digging up;* am Schlusse des Textes ist hinter buried „on account of being diseased" fortgefallen; in der Ueberschrift zu 19. ist statt Glanders or Farcy „Disease", in 19. Eingangs statt Where „When" zu lesen, in 19. und 20. — (1.) hinter Board „of Agriculture" weggefallen.

23. — (1.) bis (5.) lautet wie 29. — (1.) bis (5.) a. a. O., nur ist in (1.), (2.), (3.), (4.), (5.) statt 1878 „1894" gesetzt und in (4.) hinter contravention „of this Order or" eingeschaltet.

24. lautet wie 5. a. a. O., jedoch heißt es gleich hinter Order — „The Board means the Board of Agriculture: The Act of 1894 means the Diseases of Animals Act, 1894:"; nach bones ist „hide" fortgefallen und statt 1878 ist „1894" zu lesen.

25. lautet wie 6. a. a. O., jedoch ist hinter dem zweiten Order fortgefallen „to the extent described in the said Schedule", ferner hinter operation „of the parts" und jedesmal nach under „the parts of".

26. und 27. lauten wie 7. und 2. a. a. O., nur ist in 26. hinter dem ersten under „any part of" weggelassen, nach dem zweiten Order aber „or under the Order revoked by that Order" eingefügt. Dann heißt es weiter:

Commencement.

28. This Order shall come into operation on the nineteenth day of November, one thousand eight hundred and ninety-four.

29. mit Ueberschrift lautet wie 1., nur ist statt 1892 „1894" zu lesen.

Im Schlußsatze sind die Worte sixth, September, two in „ninth", „October", „four" abgeändert.

Nach der beigegebenen Schedule wird die Verordnung Nr. 5020 vom 26. September 1892 — The Glanders or Farcy Order of 1892 — aufgehoben.

Dänemark. Gesetz, betr. ansteckende Krankheiten bei Hausthieren. Vom 14. April 1893. — Uebersetzung. — (Schluß.)

§ 10. Zu den milderen ansteckenden Krankheiten der Hausthiere sind zu rechnen:

A.

Bösartige Lungenseuche, Brandfieber, Epizootisches Katarrhalfieber (rosenartige Influenza) — bei Pferden,

Brandiges Emphysem (Milzbrandemphysem) — beim Rindvieh,

sowie jede andere Krankheit der Pferde, des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, bei der sich ein „typhöses" oder „putrides" Fieber einstellt.

B.

Maulseuche und Kropf (Druse) in hohem Grade bei Pferden;

milde Beschälerkrankheit bei Pferden und Rindvieh;

Pocken und Räude (Sarkoptes und Dermatokoptes) bei anderen Hausthieren als Schafen;

Wurm,

Haarsackmilben bei Hunden;

Hühnercholera bei Federvieh.

Mit Bezug auf die unter A und B bezeichneten Krankheiten wird dem Eigenthümer oder den von ihm mit der Aufsicht über die Thiere betrauten Personen, wenn seiner Ansicht nach Grund zur Annahme vorhanden ist, daß die Krankheit vorliegt, die Verpflichtung auferlegt:

1. dem zuständigen Polizeimeister oder Gemeindevorsteher oder einem examinirten Thierarzt Anzeige zu erstatten, wenn irgend eine unter A genannte Krankheit in seinem Bestand vorkommt, oder wenn irgend eine der unter B bezeichneten Krankheiten sich unter seinem Bestande weiter verbreiten sollte;

2. Thiere, die von diesen Krankheiten befallen sind, nicht auf Märkte, zur Thierschau, auf fremde oder gemeinsame Weideplätze, in fremde Ställe oder auf Ansammlungsplätze von Vieh, das zur Ausfuhr oder anderweiten Zwecken bestimmt ist, bringen zu lassen.

Hält es der Polizeimeister für nothwendig, die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhindern, so kann er die Krankheit und die Verhältnisse an Ort und Stelle von einem Thierarzt untersuchen lassen und je nach den Vorschlägen desselben Vorschriften über Isolirungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie über Benutzung von Fleisch, Milch oder anderen Produkten der kranken Thiere ꝛc. erlassen. Bezüglich der unter A genannten Krankheiten kann der Polizeimeister zugleich ausnahmsweise, wenn die besondere Beschaffenheit der Verhältnisse dies wünschenswerth erscheinen läßt, verbieten, daß irgend ein zum Bestand gehöriges Thier, das von der betreffenden Krankheit angegriffen werden kann, selbst wenn es nicht krank oder seuchenverdächtig ist, von dem Eigenthum entfernt oder außerhalb der Ländereien desselben und der dahin führenden Wege gelangt. Mit Bezug auf das Verbot hat der Polizeimeister stets das Gutachten des veterinären Gesundheitsrathes einzuholen, und zwar, soweit thunlich, vor dem Erlassen des Verbots.

§ 11. Mit Bezug auf die Tuberkulose bei Rindvieh (darunter auch Euterluberkulose des Viehs) und Schweinen wird dem Eigenthümer bezw. der von ihm mit der Aufsicht über die Thiere betrauten Person die Verpflichtung auferlegt:

a) Thiere, die augenscheinlich an Tuberkulose leiden, nicht auf Märkte, zur Thierschau, auf fremde oder gemeinsame Weideplätze, in fremde Ställe, oder an andere Ansammlungsplätze von Vieh, das zur Ausfuhr oder zu anderweiten Zwecken bestimmt ist, zu bringen, auch solche Thiere, außer zum Schlachten, nicht zu verkaufen;

b) Fleisch solcher Thiere, die augenscheinlich mit Tuberkulose behaftet sind, nicht zu verkaufen oder als Nahrungsmittel für Menschen zu benutzen, es sei denn, daß das geschlachtete Thier mit seinem Eingeweide vorher von einem Thierarzt untersucht und durch dessen

Attest dargethan ist, daß das Fleisch zu diesem Zweck benutzt werden kann;

c) keine Milch von Kühen zu verkaufen, die an Euterfuberkulose leiden, dieselbe auch nicht als Nahrungsmittel für Menschen zu benutzen, oder zur Bereitung von Lebensmitteln zu verwerthen, sowie dieselbe nur in gekochtem Zustande als Viehfutter zu benutzen.

§ 12. Der Amtmann hat zu veranlassen, daß auf den Pferde- und Viehmärkten, sowie auf Thierschauen, die im Amte abgehalten werden, ein Thierarzt zur Stelle ist, um von Staatswegen darüber zu wachen, inwieweit irgend eins der versammelten Thiere von einer ansteckenden Krankheit (§ 2 und 10) befallen ist oder augenscheinlich an Tuberkulose (§ 11) leidet; auch ist er befugt anzuordnen, daß Thiere, die auf gemeinsame Weideplätze getrieben werden, vorher von einem Thierarzt untersucht werden. Der Amtmann ist zugleich ermächtigt, erforderlichen Falls eine Desinfektion der öffentlichen Reiseställe und ähnlicher Aufenthalts- und Ansammlungsplätze für anderswoher kommende Thiere vornehmen zu lassen, sowie — wenn Gefahr für weitere Verbreitung einer bösartigen ansteckenden Krankheit vorhanden zu sein scheint — durch einen Thierarzt eine allgemeine Untersuchung aller Thiere einer gewissen Art in einem so großen Theile des Amtes, als dies erforderlich scheinen sollte, vornehmen zu lassen.

Wenn die Gefahr der Weiterverbreitung einer bösartigen ansteckenden Krankheit als vorhanden anzusehen ist, kann der Minister des Innern thierärztliche Aufsicht über Schweineschlächtereien, Antheils- und Genossenschaftsmeiereien, die Schweinezucht betreiben, Ställe die von Viehhändlern zum Aufstallen von Vieh benutzt werden, oder andere Gewerbe, die in hohem Grade Ansteckungsgefahr bieten, anordnen. Die mit der thierthierärztlichen Aufsicht verbundenen Ausgaben sind von der Staatskasse zu bestreiten.

§ 13. Auf Ablädeplätzen für Abfälle oder unter ähnlichen Verhältnissen, wo die Weiterverbreitung der Schweinediphtheritis zu befürchten ist, soll der Minister des Innern ermächtigt sein, nach Unterhandlung mit dem veterinären Gesundheitsrath, Schweinezucht sowie jedweden Gebrauch der dazu benutzten Gebäude zu verbieten. Nur da, wo bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon Schweinebestände vorhanden waren, wird Entschädigung für den durch das Verbot erlittenen Verlust gewährt. Die von der Staatskasse zu bestreitende Entschädigung ist dabei nur an Private und für direkten Verlust zu gewähren. Das Weitere kann der Minister des Innern, wenn sich keine Gelegenheit findet, die erwähnte Maßregel in Anwendung zu bringen, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Einschränkungen bezüglich der Schweinezucht an den genannten Plätzen, wie Schlachten unter öffentlicher Aufsicht, Verbot des Verkaufs oder der anderweiten Entfernung lebender Schweine — ausgenommen zwecks augenblicklichen Schlachtens — ꝛc. anordnen.

§ 14. Wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, daß in einem fremden Lande eine ansteckende Krankheit unter den Hausthieren ausgebrochen ist, kann der Minister des Innern ein Verbot gegen die Einfuhr der betreffenden Thierart aus jenem Lande, ferner von rohen Handelsprodukten derselben, wie: Haare, Häute, Talg und Fleisch, sowie auch von anderen Thieren und Gegenständen, durch welche die Ansteckung eingeführt werden kann, erlassen.

Wenn eine derartige Krankheit hier im Lande ausgebrochen ist, kann der genannte Minister zugleich die Ueberführung der angegriffenen Thierart, sowie anderer Thiere oder Gegenstände, wodurch die Ansteckung verschleppt werden kann, von dem Landestheile, Amt oder dem abgegrenzten Theile desselben, in dem die Krankheit auftritt, nach anderen Theilen des Landes verbieten oder den Zugang dorthin von solchen Bedingungen abhängig machen — wie Beschaffung von Gesundheitsattesten —, die zur Verhinderung der Verbreitung der Ansteckung für erforderlich angesehen werden.

§ 15. Alle Thiere, die von einer bösartigen ansteckenden Krankheit befallen werden können, sind bei ihrer Einfuhr nach Dänemark auf Kosten des betreffenden Importeurs einer Untersuchung über den Gesundheitszustand nach Maßgabe der vom Minister des Innern vorzuschreibenden näheren Regeln zu unterziehen. Derselbe ist auch ermächtigt, für die Einfuhr solcher Thiere, sowie roher Produkte derselben die weiteren Bedingungen festzusetzen, die für nothwendig angesehen werden, um das Land gegen die Einschleppung der Ansteckung zu schützen.

Wenn die Rinderpest in den Grenzdistrikten der Nachbarländer ausgebrochen ist, so ist der Minister des Innern, gleichviel ob ein Krankheitsfall sich hierzulande gezeigt hat oder nicht, ermächtigt, in den diesseitigen Grenzdistrikten die in § 6 erwähnten Maßnahmen gegen diese Krankheit anzuordnen.

§ 16. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach Maßgabe desselben übernommenen oder auferlegten Verpflichtungen sind, — insoweit hierdurch nicht in der übrigen Gesetzgebung eine höhere Strafe vorgesehen ist —, mit Geldbußen von 4 — 500 Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfall ist die Buße zu verdoppeln. Wer durch solches Zuwiderhandeln selbst den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seinem Bestand veranlaßt, geht der Entschädigung aus der Staatskasse verlustig, die ihm sonst nach Maßgabe dieses Gesetzes zufallen könnte. Wer entgegen den geltenden Einfuhrverboten und ohne besonders hierzu erworbenes Recht lebende Thiere aus dem Auslande einführt, wird mit Gefängniß (cfr. § 25 des Strafgesetzes) bestraft. Alle Sachen, betreffend Uebertretungen dieses Gesetzes, sind wie öffentliche Polizeisachen zu behandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

§ 17. Alle Ausgaben, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes aus Anlaß der Wartung, Isolirung und Reinigung der angesteckten oder seuchenverdächtigen Hausthiere, oder der Reinigung von Ställen, Geräthschaften oder dergl., oder der Vergrabung todter Thiere erwachsen, sind vom Eigenthümer zu bezahlen; doch werden die Kosten für Anschaffung der auf veterinärpolizeiliche Anordnung angewandten besonderen Desinfektionsmittel (Karbolwasser, Chlorkalklösung oder dergl.) dem Eigenthümer nach Maßgabe der Regeln des § 8 aus der Staatskasse erstattet. Sofern es nothwendig sein sollte, zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Ansteckung, ansteckungsgefährliche Gegenstände, wie die Haut der krepirten Thiere, Futterstoffe, Heu, Stroh, Stallrequisiten u. dergl. zu vernichten, so ist der dadurch entstandene Verlust dem Eigenthümer nach Maßgabe der angeführten Regeln aus Staatsmitteln mit dem Betrag zu erstatten, wozu der Verlust durch Schätzung, welche vor der Vernichtung durch drei vom Polizeimeister erwählte Männer vorzunehmen ist, angesetzt wird. Die Ausgaben für die neuen Arbeiten, die aus solchem Anlaß vom Staate angeordnet werden sollten, wie Aufführung von Räumlichkeiten zur Isolirung der angesteckten Thiere, wenn solche sich in dem Eigenthum nicht finden, Erneuerung der Pflasterung, Aenderungen des Holzwerkes und dergl. sind gleichfalls dem Eigenthümer mit den vollen Beträgen zu erstatten.

Wenn ein Bestand behördlicherseits abgesperrt gewesen ist und es sich schließlich zeigt, daß die vermuthete ansteckende Krankheit nicht vorgelegen hat, so ist dem Eigenthümer der durch diese Maßregel erwachsene Verlust zu erstatten; über die Größe der Entschädigung hat der Polizeimeister nach Unterhandlung mit dem Geschädigten durch den zuständigen Amtmann dem Minister des Innern, der über die Sache entscheidet, Bericht zu erstatten; für die Stadt Kopenhagen ist der Bericht vom Polizeimeister einzureichen. Keine Frage über den Anspruch auf eine derartige Entschädigung kann vor die Gerichte gebracht werden. Doch kann derjenige, der mit der ihm gewährten Entschädigung nicht zufrieden ist, verlangen, daß deren Größe durch Taxation von drei unparteiischen, vom Gericht ernannten Männern bestimmt wird; die Kosten der Taxation sind vom Staate zu tragen.

Wenn ein Eigenthümer wegen Unvermögens die ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ob-

liegenden Ausgaben nicht entrichten kann, so sind diese in Gemäßheit der Regeln des § 8 vom Staate zu bestreiten.

Die vorstehend erwähnten Entschädigungen sind einstweilen ganz aus dem Amtsrepartitionsfonds oder der betreffenden Gemeindekasse (§ 8) zu bestreiten, und zwar dergestalt, daß der auf die Staatskasse entfallende Antheil der Ausgaben den Kassen durch vierteljährliche Verrechnung erstattet wird.

Alle Ausgaben für Handlungen, die vom Thierarzt auf öffentliche Veranstaltung ausgeführt werden, darunter auch Verrichtungen nach § 4 dieses Gesetzes, sind mit Ausnahme der Fälle, für welche oben anderweite Bestimmungen getroffen sind, auf dem Lande aus dem Amtsrepartitionsfonds, in Kopenhagen und den übrigen Kaufstädten aus der Gemeindekasse zu bestreiten, deren Auslagen jedoch — außer in Kopenhagen — später auf sämmtliche Kaufstädte des Amtes zu vertheilen sind. In gleicher Weise sind die Ausgaben bei solchen dem Eigenthümer obliegenden Maßnahmen, die der Staat für dessen Rechnung hat ausführen lassen müssen, vorschußweise zu bezahlen (cfr. § 7).

§ 18. Für die im Dienste des Staates ausgeführten Arbeiten gebühren dem Thierarzt 4 Kronen für den halben Tag — zu 5 Stunden gerechnet —, den er darauf verwendet, welche Gebühr auch zu entrichten ist, wenn das Geschäft kürzere Zeit in Anspruch nimmt. In der Regel kann ein Thierarzt nicht mehr als 8 Kronen für einen Tag erheben; doch können ihm behördlicherseits 12 Kronen bewilligt werden, wenn derselbe in besonderen Fällen beauftragt wird, seine Arbeit über 10 Stunden hinaus an einem Tage fortzusetzen. An Reisevergütung gebühren dem Thierarzt 75 Oere für jede halbe Meile hin und ebensoviel zurück, sowie ein gleicher Betrag für die eine halbe Meile übersteigende Wegelänge. Der Amtmann soll, insoweit das Geschäft und die aus diesem Anlaß vorgenommene Reise nicht auf ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl stattgefunden hat, befugt sein, die Gebühr auf einen angemessen erscheinenden Betrag herabzusetzen.

Bei Benutzung der Eisenbahn gelten die gewöhnlichen Taxen für die 2. Klasse.

Für die Obduktion eines Hundes oder eines anderen Thieres gebühren dem Thierarzt 4 Kronen und für die Obduktion eines Pferdes oder Rindviehs 6 Kronen; doch soll er bei mehreren an gleicher Stelle und an einem Tage aufgeführten Obduktionen nur für die erste volle Gebühr, für jede folgende nur die Hälfte derselben erhalten. Die Bezahlung für die an einem Tage vorgenommenen Obduktionen soll dabei 30 Kronen nicht übersteigen. Für die anläßlich öffentlicher Geschäfte ertheilten Atteste gebührt dem Thierarzt keine besondere Vergütung.

§ 19. Auf Bornholm sind alle durch die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bedingten Ausgaben, die weder der Staatskasse noch dem Eigenthümer zur Last fallen, aus dem für die Kaufstädte und Landdistrikte der Insel gemeinschaftlichen Amtsfonds zu entrichten.

§ 20. Das Gesetz vom 29. Dezember 1857 über ansteckende Krankheiten der Hausthiere, das Gesetz über die Ergänzung des gedachten Gesetzes vom 12. Oktober 1892, das Gesetz vom 14. Dezember 1887 über Maßnahmen gegen die sogenannte Schweinediphtheritis, sowie das Gesetz vom 30. November 1876 über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Hundswuth, werden aufgehoben; ferner hat es sein Bewenden bei der durch Gesetz vom 29. Dezember 1857 stattgefundenen Aufhebung der Verordnung vom 30. November 1878, der Verordnung vom 29. November 1806, des Plakats vom 14. Oktober 1815 Litr. A und des Plakats vom 3. April 1844.

Dies Gesetz gilt nicht für die Färoer.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienberg, den 14. April 1893.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

(L. S.) gez.: Christian. R.

gez.: Jngerslev.

Vereinigte Staaten von Amerika. Jn Abänderung früherer Vorschriften hat das Schatzamt durch Rundschreiben vom 27. Dezember 1894 nachstehende Bestimmungen über das **Verfahren bei Ankunft von Schiffen ohne Gesundheitsattest** erlassen:

To Collectors of Customs and Others:

Circulars 106[1]) and 190 of 1894 are modified to read:

You are directed to notify the Secretary of the Treasury promptly of the arrival at your port of any vessel from a foreign port without the consular bill of health prescribed by the Quarantine Act of February 15, 1893,[2]) and to state the port of clearance of the vessel, and any ports of call, with the dates of each, number and class of passengers, general nature of cargo, and the present sanitary condition of the vessel as reported by the quarantine or health authorities for your port, together with the master's reasons for failure to produce the required bill of health, your judgment of their validity, and any circumstances essential for the guidance of the Department in considering the case.

The report in condensed form may be made by telegraph at the expense of the master if he so desire. If the report be confirmed or made by mail, the master's statement accompanying it should be taken under oath and subscribed by him.

A bill of health from a United States consul or consular officer is not required from ports at which there are no United States consuls or consular officers. A list of the ports at which United States consuls or consular officers are stationed was appended to Circular 190 of 1894.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1894 a. St.[3])

(Nach den vom Ministerium des Jnnern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Oktober	November	Dezember

Milzbrand. Dezember: Vaslui 3 Erkrankungsfälle.

Wuth. Oktober: Covurlui, Putna je 1 Erkrankungsfall (Hund bezw. Pferd), Tutova 2 (Rinder); November: Mehedinti, Vaslui je 1 (Hund bezw. Rind).

Rotz (Wurm).

Jalomita	1	4	2
Ilfow	13	2	1
Valcea	—	1	1

Außerdem im Oktober: Botosani, Roman je 1, R. Sarat 4; im November: Neamtu 1, Dorohoiu 2; im Dezember: Covurlui 1, Dambovita 2.

Maul- und Klauenseuche.

Botosani	—	—	320
Dorohoiu	—	9	468

Pockenseuche der Schafe.

Bacau	142	29	25
Constanta	—	2903	1653
Muscel	1713	679	220
Tutova	2129	2820	193
Tulcea	26	4	—

Außerdem im Oktober: Argesu 24, Botosani 1157 Mehedinti 80, Tecucin 250; im Dezember: Roman 150.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 636.

[2]) Desgl. 1893 S. 214.

[3]) Vgl. S. 44.

Rothlauf der Schweine. Oktober: Ilfow 29, Dezember: Valcea 28 Erkrankungsfälle.

Schweineseuche. Muscel im November 92, im Dezember 63.

Thierseuchen in Serbien[1]. Vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1894. Milzbrand: Donaukreis 2 Rinder, 2 Pferde; Kreis Pozarewatz 1 Pferd; Timok 2 Rinder; Toplitza 3 Rinder; Rotz: Stadt Belgrad 2 Pferde; Schafpocken: Kruschewatz 19, Pirot 39, Pozarewatz 43, Timok 58, Zrnoreka 97 Schafe. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien[2]. Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1894. Milzbrand: Distrikte Lowetz 1 Ortschaft, Haskowo 3; Tollwuth: Lom, Plewna, Rasgrad, Silistria, Tirnowa je 1; Rotz: Sofia, T. Bazardschik, Trn je 1; Maul- und Klauenseuche: Lom 1, Burgas 2; Schafpocken: Burgas, Philippopel, Selwi, Silistria, Sliwno, Widdin je 1, Köstendil, Schumla, Sistowa, Tirnowa je 2, Lom, Lowetz je 3, St. Zagora 6, Trn 7, Sofia 13; Räude: Tirnowa, Silistria je 1, Schumla 3; Rothlauf der Schweine: Tirnowa 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 1. Februar 1895. (Amtsbl. S. 41.)

Der Wortlaut des Erlasses entspricht demjenigen der Verordnung vom 28. Februar 1893 (vgl. Veröffentl. 1893 S. 784 und 785) mit folgenden Abweichungen:

Am Schlusse von 4. ist der folgende Satz neu angefügt: „Sollte gleichwohl eine Herde schon vor Vornahme der Visitation in einen andern württembergischen Bezirk übergeführt worden sein, so ist hievon alsbald das Oberamt dieses Bezirks zu benachrichtigen, welches seinerseits die Visitation der Herde anzuordnen hat."

In 12. ist statt einzuschreiten „das Erforderliche anzuordnen." zu lesen.

Ziffer 13. hat folgenden Wortlaut: „Gegen eine Verheimlichung der Seuche ist seitens der Oberämter auf Grund des § 65 Ziff. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit aller Strenge einzuschreiten."

Ziffer 14. lautet wie 13. der früheren Verordnung. Unterschrieben ist der Erlaß:

Kgl. Ministerium des Innern.
Pischek.

Elsaß-Lothringen. Ministerialerlaß vom 6. März 1895.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien werden auf Anregung des Herrn Reichskanzlers die durch die Erlasse vom 25. September, 17., 18. und 24. Oktober v. Js. und vom 3. Januar d. Js. III A. 4208, 4545, 4522, 4605 und 21 ertheilten ausnahmsweisen Ermächtigungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in die Schlachthäuser der Städte Mülhausen, Colmar, Dornach, Straßburg, St. Ludwig und Gebweiler vom 12. d. Mts. ab zurückgezogen. Von diesem Tage ab ist somit für den Verkehr mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Italien lediglich wieder die Verordnung vom 13. Dezember 1893, III A. 4775 (Centr.- und Bez.-A.-Bl. A. S. 415) maßgebend, welche die Einfuhr und Durchfuhr dieser Thiere verbietet.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abth. für Landw. 2c. Abth. für Finanzen 2c.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 854.
[2]) Vgl. Veröff. S. 9.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, des Kgl. Polizeipräsidenten, Karlsbader Mineralbier betr. Vom 31. Dezember 1894.

Unter dem Namen „Karlsbader Mineralbier" wird neuerdings ein Präparat in den Handel gebracht und gegen die verschiedensten Krankheiten empfohlen, das nach der chemischen Untersuchung eine Auflösung alkalischer Salze, vorwiegend Glaubersalz in Bier darstellt. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Präparat als Heilmittel weder öffentlich angepriesen, noch außerhalb der Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf, und daß sein Genuß ohne ärztliche Verordnung Kranken zu widerrathen ist.

Oesterreich. Die k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien hat seit ihrer Eröffnung am 15. Juli 1893 im ersten Betriebsjahr bis zum 15. Juli 1894 618 155 Impfstoffportionen abgegeben; 147 295 mit diesem Material vorgenommene Impfungen und Wiederimpfungen im österreichischen Heere, einschließlich der Landwehr, hatten in 119 949 Fällen positiven, in 27 345 Fällen negativen Erfolg.

Den sonst über die Wirksamkeit des Impfstoffs eingelaufenen Berichten war zu entnehmen, daß die Erstimpfungen fast durchweg 100%, die Gesammtheit aller Impfungen, einschließlich der Wiederimpfungen, etwa 88 bis 89% Erfolge gehabt haben.

Im Ganzen kamen 133 im Alter von 8 bis 12 Monaten stehende Impfkälber zur Verwendung, von denen jedes durchschnittlich 11 Tage in der Anstalt verblieb und an Kosten für Leihgebühr, Futter, Streu und Verpflegung 21 fl. 54 kr. erforderte. (Oest. San.-W. S. 612 ff.)

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1895.

Nr. d. Landesdirekt.	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Februar	am 11. Februar	am 18. Februar	am 25. Februar	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,46	30,46	30,46	30,46	.	30,46	30,4	30,46
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,74	30,74	30,75	30,77	.	30,77	30,73	30,75
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,75	32,74	32,72	32,72	.	32,75	32,72	32,73
9	Vor dem Invalidenpark	30,53	30,52	30,52	30,52	.	30,54	30,52	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,034	515,034	515,024	515,014	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Febr. Morg. 8 Uhr. bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Febr. Morg. 8 Uhr. bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	—2,25	—	0,5	1,5	3,25	4,7	—2,75	—	—0,7	0,7	2,7	4,3
München.												
Hygienisches Institut . .	—11,3	—3,2	0,1	1,0	2,8	3,8	—9,5	—4,7	—0,2	0,3	2,4	3,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Monat Februar 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	296	12	192	75	20,8	25,7	—	—	3	2	1	22	34	—	—	—	130	—
† Allenstein	26 543	48	1	39	12	17,6	21,2[4])	—	—	1	—	1	1	6	4	3	3	25	1
† Altendorf	37 575	151	7	52	14	16,6	22,0[5])	1	—	3	—	—	1	—	—	—	—	47	—
† Altenessen	22 611	90	2	27	9	14,3	21,8[5])	—	—	1	—	1	5	6	—	—	—	14	—
† Altona	158 782	408	14	323	90	24,4	23,7	1	4	3	1	—	37	65	21	18	17	184	7
† Aschersleben	24 098	77	4	35	14	17,4	26,6	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	26	—
† Barmen	128 129	361	7	160	38	15,0	21,0	—	—	9	3	—	38	26	8	—	—	73	3
Beeck	15 283	89	3	27	9	21,2	. [2])	—	—	—	1	—	3	7	—	—	—	15	1
† Berlin	1 820 340	3305	160	2321	540	15,3[20])	24,2	16	49	69	7	2	373	273	81	17	15	1395	56
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	83	2	41	12	17,2	32,7[8])	—	—	1	—	—	5	13	4	—	—	17	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	211	6	80	37	20,2	32,3[8])	2	—	3	—	—	8	15	4	—	—	47	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	117	5	55	16	16,3	20,3[7])	—	1	1	—	—	7	5	1	—	—	39	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	26 758	105	3	42	19	18,8	38,9[8])	—	—	1	—	—	4	6	9	1	—	22	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	104 471	365	4	146	59	16,8	. [3])	1	3	5	—	—	8	22	4	1	1	102	1
† Beuthen	46 457	107	5	55	23	14,2	29,7	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	43	2
† Bielefeld	44 552	122	6	60	16	16,2	20,4	—	—	—	—	2	4	12	4	2	2	37	1
† Bocholt	15 289	62	3	28	5	22,0	. [2])	—	—	2	—	1	3	3	—	—	—	19	—
† Bochum	53 866	204	5	91	39	20,3	26,3	—	—	9	2	—	13	8	2	—	—	57	—
† Bockenheim	19 793	51	1	21	4	12,7	22,4[9])	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	11	—
† Bonn	43 302	137	4	[12]) 95	26	26,3[12])	26,8	—	1	1	—	—	10	10	8	4	4	64	1
† Borbeck	32 470	154	1	70	23	25,9	26,3[5])	2	—	1	2	—	11	18	7	—	—	27	2
Bottrop	17 115	74	2	30	11	21,9	. [2])	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	19	2
† Brandenburg	42 116	107	5	56	24	16,0	27,0	—	—	1	1	1	8	5	2	—	—	35	3
† Breslau	367 769	967	48	[13])780	228	25,5[13])	29,9	3	13	18	1	2	104	138	51	4	4	433	17
† Brieg	21 304	44	1	[14]) 45	13	25,3[14])	26,1	—	—	1	—	—	5	5	7	1	1	27	—
Bromberg	46 079	99	8	57	19	14,8	23,6	—	—	3	—	—	10	6	7	3	3	30	1
Burg	18 635	60	3	31	7	20,2	26,4	—	—	2	—	1	2	12	3	3	2	10	1
Celle	19 011	58	1	34	9	21,5	20,3	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	21	1
Charlottenburg	108 475	322	17	160	36	17,7	24,9	2	2	4	—	—	16	32	7	—	—	97	—
† Danzig	125 412	336	14	276	73	26,4	27,4	4	10	8	1	3	25	50	11	7	5	161	3
† Dortmund	99 957	347	8	171	67	20,5	25,0	—	—	9	1	—	16	9	2	1	1	128	6
† Düren	23 500	68	—	45	13	23,0	23,7[9])	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	33	2
† Düsseldorf	171 638	572	21	287	89	20,1	22,7	1	3	9	—	1	41	50	6	1	—	171	5
† Duisburg	70 069	259	9	95	25	16,3	24,8	—	—	3	1	—	14	13	1	—	—	61	2
† Eberswalde	18 750	44	—	[15]) 25	11	16,0[15])	28,6[4])	—	—	—	3	—	2	5	1	1	1	13	1
† Eisleben	24 557	62	2	33	14	16,1	27,2[9])	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	25	1
† Elberfeld	141 189	350	18	197	50	16,7	21,5	5	1	1	—	—	26	44	2	—	—	113	5
† Elbing	44 601	145	4	98	29	26,4	29,5	—	2	2	—	—	7	11	10	4	4	62	4
† Erfurt	85 170	240	6	98	34	13,8	22,5	—	—	1	1	—	15	16	10	9	9	53	2
† Eschweiler	19 246	55	—	29	7	18,1	24,2[10])	1	—	—	—	—	3	5	1	1	1	16	3
† Essen	91 209	322	9	155	40	20,4	25,6	—	1	8	1	1	24	33	2	—	—	80	5
Eupen	15 450	40	1	32	8	24,9	21,8[9])	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	23	—
† Flensburg	40 176	113	6	64	16	19,1	23,2	—	—	1	1	—	11	10	2	—	—	38	1
† Forst	28 031	54	4	32	10	13,7	22,7[9])	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	20	—
† Frankfurt a. M.	203 332	438	11	[16])296	61	17,5[16])	19,3	5	1	9	1	—	49	84	3	—	—	134	10
† Frankfurt a. O.	57 255	158	10	95	29	19,9	27,0	1	1	6	—	1	12	13	4	—	—	55	2
Geestemünde	16 598	58	1	33	2	23,9	20,2[6])	—	1	—	—	1	7	2	—	—	—	12	10
† Gelsenkirchen	35 180	134	3	53	19	18,1	29,5[11])	—	—	7	1	—	6	8	2	2	2	28	1
† Giebichenstein	17 878	56	—	11	7	7,4	. [2])	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† M.-Gladbach	54 578	185	3	88	33	19,3	25,0	—	—	2	—	—	14	18	2	1	1	52	—
† Gleiwitz	21 505	77	3	39	17	21,8	20,5[11])	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	28	—
† Glogau	20 987	38	—	31	9	17,7	22,8	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	22	—
† Gnesen	20 224	56	2	42	15	24,9	27,9[10])	—	—	2	1	—	4	5	—	—	—	30	—
† Görlitz	68 034	189	5	121	34	21,3	26,3	—	1	—	1	1	19	28	6	—	—	58	7
† Göttingen	25 642	60	2	[17]) 66	9	30,9[17])	25,5	—	—	2	—	1	3	12	6	—	—	41	1
Grabow a. O.	16 766	48	3	26	9	18,6	29,1[7])	—	—	5	2	1	—	3	2	1	1	12	1
† Graudenz	23 181	70	5	45	19	23,3	29,0	—	—	1	—	—	5	4	2	1	—	33	—
† Greifswald	22 797	68	3	[18]) 53	13	27,9[18])	29,3	—	1	—	2	—	5	17	1	1	1	26	1
Grünberg i. Schl.	17 646	51	3	34	7	23,2	22,6[7])	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	20	2
† Guben	31 377	89	4	60	18	22,9	25,3	—	—	4	—	—	1	7	1	—	—	46	1
† Hagen	40 758	142	8	55	21	16,2	24,6	—	—	3	1	—	10	11	2	2	2	27	1
† Halberstadt	39 316	106	2	64	24	19,5	26,6	—	—	2	—	1	10	22	3	—	—	22	4
† Halle	119 203	352	11	[19])168	34	16,9[19])	24,3	1	3	9	—	—	20	36	5	1	1	85	9
† Hameln	15 366	35	2	16	7	12,5	. [2])	—	—	—	1	—	—	7	2	—	—	5	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 69 = 19,1‰. — [13]) Desgl. 745 = 24,3‰. — [14]) Desgl. 43 = 24,2‰. — [15]) Ohne 3 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 22 = 14,1‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 286 = 16,9‰. — [17]) Desgl. 45 = 21,1‰. — [18]) Desgl. 44 = 23,2‰. — [19]) Desgl. 138 = 13,9‰. — [20]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 730 823 für den 17. Februar) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,1‰ im Monat Februar gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	97	3	47	15	20,7	22,2	—	—	1	—	—	7	5	3	1	1	30	1
† Hanau	25 625	52	2	62	15	29,0	24,2	2	1	1	—	—	8	8	2	—	—	37	3
† Hannover	185 464	580	22	265	73	17,1	20,9	—	1	5	1	—	41	52	5	5	5	155	5
† Harburg	43 111	145	8	53	12	14,8	21,0	—	—	1	—	—	2	5	3	1	1	38	1
† Herford	22 331	68	4	45	9	24,2	22,8[11]	—	—	—	1	1	9	8	—	—	—	26	—
Herne	17 600	115	6	58	12	39,5	. [1]	4	1	—	1	1	8	22	—	—	—	16	5
† Hildesheim	37 235	100	4	66	14	21,3	22,0	—	—	5	—	—	3	15	—	—	—	42	1
Hirschberg	16 755	34	2	30	9	21,5	27,1[11]	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	21	2
Hörde	17 950	65	3	48	14	32,1	24,7[5]	1	—	1	2	—	4	7	—	—	—	29	4
Inowrazlaw	19 212	67	4	26	11	16,2	26,9[5]	—	—	—	—	—	3	3	3	2	1	16	1
Insterburg	23 433	63	—	49	8	25,1	23,2	2	—	2	—	—	4	11	2	1	—	27	1
† Iserlohn	23 964	71	2	28	8	14,0	21,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	18	1
† Kalk	15 512	55	1	30	8	23,2	. [1]	—	—	1	—	—	10	12	1	—	—	6	—
† Kassel	80 172	189	6	118	25	17,7	19,9	—	—	1	—	—	11	14	1	1	1	86	5
† Kattowitz	18 635	65	2	29	12	18,7	21,8[8]	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	23	—
† Kiel	85 181	267	8	112	30	15,8	22,8	—	—	2	—	1	10	18	7	5	5	66	[16]8
† Koblenz	33 576	86	3	61	20	21,8	21,8	—	—	2	—	—	11	17	2	1	1	28	1
† Köln	320 406	949	24	557	212	20,9	25,7	2	—	11	—	3	64	81	14	2	1	374	8
† Königsberg	171 305	225	2	151	41	10,6	30,2	—	—	3	1	—	11	33	6	1	1	95	2
† Königshütte	40 563	155	3	59	17	17,5	28,3	1	1	4	—	2	2	10	—	—	—	38	1
Köpenick	17 607	56	4	32	12	21,8	. [4]	—	—	2	—	—	4	12	—	—	—	13	1
Köslin	18 301	45	1	50	10	32,8	23,3[10]	—	—	5	—	—	6	14	—	—	—	25	—
† Kolberg	17 402	52	3	36	13	24,8	24,4[10]	2	—	2	—	—	1	7	—	—	—	23	1
† Kottbus	41 846	91	3	54	15	15,5	25,9	—	—	1	—	—	10	5	8	8	8	28	2
Krefeld	119 254	295	9	165	52	16,6	23,9	—	—	9	—	1	20	27	—	—	—	107	1
† Kreuznach	19 729	51	—	46	7	28,0	23,1[10]	—	—	—	1	—	7	11	—	—	—	27	—
† Küstrin	18 106	45	—	25	7	16,6	24,1[11]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	18	1
† Landsberg a. W.	30 967	93	—	52	11	20,2	25,7	—	1	5	—	1	6	12	1	—	—	25	[15]1
† Langenbielau	16 887	58	2	43	19	30,6	35,9[6]	—	—	1	—	—	9	3	1	1	1	28	1
Lehe	17 664	68	4	39	7	26,5	. [4]	—	—	1	—	1	3	5	1	—	—	12	16
† Liegnitz	50 105	140	12	121[12]	60	29,0[12]	30,4	—	—	2	4	—	17	9	23	2	2	61	5
Linden	30 295	134	6	63[13]	23	25,0[13]	36,9[11]	—	1	1	—	—	11	12	1	1	1	34	3
Luckenwalde	20 460	62	3	38	15	22,3	25,8[11]	—	—	1	—	—	5	9	3	—	—	18	2
Lüdenscheid	23 481	54	2	29	9	14,8	23,1[11]	—	—	1	—	—	6	4	1	—	—	17	—
† Lüneburg	21 884	57	2	40	6	21,9	23,3	—	—	—	—	1	4	6	—	—	—	27	2
† Magdeburg	241 389	653	26	369	130	18,3	26,5	1	1	30	—	1	37	66	12	1	1	216	5
† Malstatt-Burbach	21 522	84	2	41	15	22,9	19,7[9]	—	1	2	1	1	5	8	—	—	—	23	—
† Marburg	16 221	45	3	32[14]	9	23,7[14]	. [3]	—	—	1	—	—	6	6	2	—	—	16	1
† Meiderich	24 368	130	1	38	11	18,7	23,4[6]	—	—	1	—	—	7	10	2	—	—	18	—
† Memel	19 772	46	2	38	5	23,1	26,1	—	2	1	1	1	4	5	1	—	—	21	2
† Merseburg	18 439	67	2	30	8	19,5	27,1[10]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—
† Minden	21 717	48	—	28	7	15,5	20,2	—	1	1	—	—	4	8	—	—	—	14	—
† Mühlhausen i. Th.	29 733	76	1	51	20	20,6	22,8	—	—	1	1	—	4	10	2	—	—	30	3
Mülheim a. Rh.	36 514	114	5	59	12	19,4	26,0	—	—	3	—	1	12	1	—	—	—	42	—
† Mülheim a. d. R.	31 056	126	4	62	27	24,0	24,0	—	—	5	—	—	4	10	5	1	1	35	3
† Münster	54 180	152	2	109	23	24,1	24,5	—	1	4	—	—	20	9	1	—	—	74	—
† Naumburg	20 421	52	1	30	5	17,6	23,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	21	1
† Neiße	22 998	55	1	39	20	20,3	21,9	—	—	—	—	—	4	7	4	2	2	23	1
† Neumünster	21 096	64	2	37	9	21,0	20,5[7]	—	—	3	—	—	4	2	3	2	1	24	1
† Neunkirchen	30 618	75	2	21	3	8,2	14,9[6]	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	11	2
† Neuß	24 982	75	2	62	19	29,8	26,4	1	—	1	—	—	10	13	—	—	—	35	2
† Neustadt O.-S.	18 938	64	2	35	13	22,2	29,3[11]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	27	—
† Nordhausen	26 592	61	3	43	10	19,4	22,3	—	2	2	—	—	3	9	—	—	—	25	2
Oberhausen	29 722	124	2	54	14	21,8	23,1	4	—	1	1	—	7	7	1	—	—	27	6
Ohligs	18 309	56	4	16	5	10,5	18,3[5]	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	11	—
† Oppeln	22 167	92	5	40	14	21,7	28,5[11]	—	—	1	—	—	9	6	1	—	—	23	—
† Osnabrück	43 623	123	5	53	8	14,6	22,0	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	35	—
† Paderborn	19 232	46	—	27	5	16,8	20,9[11]	—	—	1	—	1	10	4	—	—	—	11	—
† Posen	70 828	165	5	115	34	19,5	29,1	—	2	6	1	—	20	17	1	—	—	65	3
† Potsdam	57 104	126	3	77	15	16,2	23,5	—	—	1	1	—	13	11	—	—	—	50	1
† Prenzlau	18 697	61	2	41	7	26,3	25,5	—	—	5	1	1	2	9	3	3	3	20	—
† Quedlinburg	22 081	54	2	35	16	19,0	26,1	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	22	1
Rathenow	19 360	46	1	30	6	18,6	23,3[5]	—	—	—	1	1	5	6	—	—	—	17	—
† Ratibor	21 851	61	2	33	10	18,1	24,4	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	22	1
† Recklinghausen	18 477	83	5	32	13	20,8	. [4]	2	—	2	—	—	6	—	—	—	—	22	—
† Remscheid	46 224	145	6	82	21	21,3	21,2	1	2	4	—	—	15	7	—	—	—	52	1
† Rheyd	30 652	94	5	55	14	21,5	20,1	—	—	3	—	—	16	11	—	—	—	25	—
† Saarbrücken	16 892	41	1	19	2	13,5	. [3]	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	13	—
Sankt Johann	15 580	38	—	19	5	14,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	11	—
Schalke	17 664	105	3	36	14	24,5	. [1]	—	—	7	1	—	2	7	1	—	—	16	2
† Schleswig	15 053	29	2	33[5]	1	26,3[15]	24,1[10]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	24	—

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1894. — [3] Desgl. seit 1893. — [4] Desgl. seit 1892. — [5] Durchschnitt 1891/93. — [6] Desgl. 1889/93. — [7] Desgl. 1890/92. — [8] Desgl. 1888/92. — [9] Desgl. 1887/91. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Desgl. 1886/90. — [12] Ohne Ortsfremde 117 = 28,0‰. — [13] Desgl. 61 = 24,2‰. — [14] Desgl. 13 = 9,6‰. — [15] Desgl. 23 = 18,3‰. — [16] Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
						im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Mutterm. Norbeln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	29	1	40	14	29,4	. [2]	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	26	1
† Schweidnitz	25 692	53	2	46	15	21,5	29,7	1	1	1	—	—	10	4	—	—	—	29	—
† Siegen	19 676	54	4	18	5	11,0	21,27[3]	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	12	—
† Soest	15 277	34	—	33	9	25,9	25,04[4]	—	—	—	—	—	4	13	—	—	—	15	1
† Solingen	40 770	108	3	49	22	14,4	24,5	—	—	6	1	1	7	7	1	—	—	24	2
† Spandau	57 607	226	8	85	43	17,7	23,2	—	—	2	—	1	10	11	2	—	—	58	1
† Stargard i. P.	25 321	64	4	29	10	13,7	25,0	—	1	—	1	—	5	8	—	—	—	14	—
Staßfurt	21 529	63	4	24	7	13,4	25,38[5]	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	16	—
† Stendal	20 571	55	1	33	10	19,3	24,28[6]	—	—	—	—	—	8	2	3	—	—	19	1
† Stettin	131 523	397	11	218	63	19,9	25,8	—	8	3	—	1	32	16	7	3	2	142	9
† Stolp	25 163	66	2	43	7	20,5	27,2	—	—	8	—	—	—	10	—	—	—	24	1
Stralsund	26 546	80	—	63	19	28,5	24,7	—	—	—	2	—	4	13	1	1	1	42	1
† Thorn	29 869	68	3	48	17	19,3	24,5	—	1	2	—	—	10	3	—	—	—	31	1
† Tilsit	26 493	64	3	39	11	17,7	27,6	1	1	—	1	—	5	5	—	—	—	26	—
† Trier	39 049	79	3	93	22	28,6	23,6	4	—	1	—	—	22	15	1	—	—	49	1
Neckendorf	17 024	85	5	28	10	19,7	. [1]	3	1	4	—	—	3	7	2	1	1	7	1
Velbert	16 998	48	4	23	9	16,2	. [2]	1	—	3	—	—	5	3	—	—	—	11	—
† Viersen	22 165	47	2	41	10	22,2	23,1	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	30	—
† Wandsbek	23 147	62	—	43	14	22,3	21,67[7]	—	—	1	1	—	4	12	2	2	2	22	1
† Weißenfels	25 608	79	2	55	20	25,8	25,7	—	—	3	—	—	4	10	1	1	1	37	—
† Wesel	20 765	55	5	39	8	22,5	18,9	—	—	2	1	—	7	9	1	1	1	18	1
† Wiesbaden	73 117	175	8	108	10	17,7	19,3	—	—	2	—	—	14	7	—	—	—	81	4
† Wilhelmshaven	16 846	36	2	22	8	15,7	15,46[8]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	2
Witten	28 537	76	2	50[10]	18	21,0[10]	22,9	—	—	7	1	—	10	6	—	—	—	25	1
† Zaborze	19 695	107	1	59	27	36,1	. [3]	—	3	2	—	—	4	12	—	—	—	34	4
† Zeitz	23 408	87	3	39	16	20,0	25,9	—	—	—	—	—	7	12	3	3	3	17	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	61	—	38	15	20,6	29,0[9]	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	23	1
† Augsburg	84 544	205	8	183	62	26,0	28,2	2	—	1	—	1	25	26	18	4	4	107	3
† Bamberg	39 752	93	1	53	9	16,0	23,7	2	—	1	—	—	10	4	2	1	1	33	1
† Bayreuth	25 468	66	2	41	9	19,3	22,2	—	—	2	—	—	5	10	1	—	—	23	—
† Erlangen	19 145	58	2	58[11]	13	36,4[11]	32,4	—	—	—	—	—	9	10	1	1	1	37	1
† Fürth	50 300	148	6	90	29	21,5	27,6	—	—	1	—	1	14	21	5	—	—	47	1
† Hof	26 472	87	1	34	16	15,4	24,7	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	22	2
† Ingolstadt	18 801	62	—	42	13	26,8	30,97[12]	—	—	2	—	—	10	—	4	—	—	25	1
† Kaiserslautern	42 180	116	2	54	14	15,4	20,9	—	—	4	—	—	14	6	—	—	—	28	2
† Kempten	17 034	42	1	41	17	28,9	26,54[13]	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	29	—
† Landshut	19 770	65	1	54	17	32,8	26,27[14]	—	—	6	—	—	11	10	4	—	—	23	—
† Ludwigshafen	35 849	151	7	76	30	25,4	26,27[15]	5	—	2	—	—	13	18	4	1	1	32	2
† München	413 770	1118	40	961	282	27,9	28,2	3	5	21	2	—	113	202	69	6	5	536	10
† Nürnberg	167 982	425	31	342	116	24,4	26,1	—	—	3	—	—	71	63	12	1	—	187	6
† Passau	17 595	38	2	32	12	21,8	27,47[16]	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	19	—
† Pirmasens	26 637	89	1	31	12	14,0	25,45[17]	—	—	4	1	—	3	9	2	—	—	12	—
† Regensburg	39 621	105	5	96	28	29,1	29,9	—	—	—	—	—	17	15	7	2	2	56	1
† Speyer	18 825	52	2	32	11	20,4	23,17[18]	—	—	2	1	—	7	4	—	—	—	18	—
† Würzburg	66 567	181	5	114	36	20,6	25,5	—	—	1	—	—	16	32	3	2	2	60	2
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	26	1	28	10	20,9	. [1]	—	—	1	1	1	4	7	—	—	—	14	—
† Bautzen	23 734	56	1	38	10	19,2	21,97[19]	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	24	—
† Chemnitz	164 744	527	11	323	146	23,5	31,2	—	—	8	—	1	32	11	8	1	—	257	6
† Crimmitschau	23 750	51	3	49	34	24,8	31,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	43	—
† Döbeln	15 652	47	1	23	9	17,6	. [1]	—	—	1	—	—	4	1	9	1	1	8	—
† Dresden	317 817	797	21	426	124	16,1[12]	23,5	2	2	21	1	—	73	39	15	1	1	262	11
† Freiberg	30 711	70	3	39	9	15,2	28,3	—	1	1	—	—	7	10	—	—	—	18	2
† Glauchau	24 954	61	3	48	16	23,1	31,8	—	—	—	—	—	3	5	19	19	19	19	2
† Leipzig	414 023	1071	30	550	151	15,9	22,7	—	7	32	3	1	88	79	24	—	—	301	15
† Löbtau	15 493	91	3	21	11	16,3	. [1]	—	—	—	—	—	10	2	1	1	1	8	—
† Meerane	22 845	76	1	37	11	19,4	33,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	31	—
Meißen	20 075	43	1	27	8	16,1	26,28[20]	—	—	3	—	—	1	1	2	1	1	20	—
Pieschen	16 519	58	—	23	11	16,7	. [1]	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	18	—
† Pirna	15 644	30	—	22	7	16,9	. [1]	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	12	1
† Plauen	50 820	176	7	97	41	22,9	25,2	—	—	2	—	—	11	14	26	—	—	41	3
† Reichenbach	24 406	89	3	43	19	21,1	27,87[21]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	36	1
Werdau	17 710	55	4	35	19	23,7	31,65[22]	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	24	2
Wurzen	17 046	45	—	27	10	19,0	. [1]	—	—	2	—	—	2	9	2	1	1	12	—
† Zittau	27 392	53	4	32	5	14,0	23,9	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	27	—
† Zwickau	51 347	136	2	97	50	22,7	27,7	2	—	3	—	1	5	12	5	—	—	67	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	55	2	27	8	14,5	23,3	—	—	3	—	—	3	3	2	1	—	15	1
† Eßlingen	23 490	71	2	38	8	19,4	21,6	—	—	4	—	—	6	6	3	3	3	19	—
† Gmünd	18 187	49	1	27	9	17,8	23,58[23]	—	—	—	—	—	4	—	5	4	4	17	1

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,2‰. — [11]) Desgl. 43 = 27,0‰. — [12]) Desgl. 398 = 15,0‰. — [13]) Desgl. 464 = 17,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	52	1	21	7	15,4	. [1]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
† Heilbronn	31 944	92	4	76	21	28,5	23,1	—	—	2	—	—	14	12	—	—	—	48	—
† Ludwigsburg	18 532	27	—	20	9	13,0	17,0[4]	—	—	1	—	—	1	3	3	3	3	10	2
† Reutlingen	19 665	50	5	44	21	26,8	23,4	4	—	7	—	—	3	7	2	1	1	21	—
† Stuttgart	135 594	307	15	238	46	21,1	20,2	5	—	12	—	1	26	41	12	1	1	135	6
† Ulm	38 556	72	3	60	12	18,7	22,0	—	—	7	—	—	5	17	1	1	1	27	3
Baden.																			
† Freiburg	55 848	107	3	[6]) 104	21	[6])22,3	23,9	—	—	2	2	—	18	14	1	1	1	66	1
† Heidelberg	36 148	111	2	[7]) 83	26	[7])27,6	26,1	1	1	3	1	—	10	11	—	—	—	56	—
† Karlsruhe	85 252	190	2	[8]) 138	24	[8])19,4	19,6	3	—	5	1	—	18	20	1	—	—	82	8
† Konstanz	17 734	34	3	35	8	23,7	19,6[3]	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	22	—
† Mannheim	95 361	294	12	153	53	19,3	21,4	3	—	3	—	—	19	28	7	1	1	90	3
† Pforzheim	32 541	81	1	40	17	14,8	22,1	1	—	2	—	—	8	4	4	4	4	21	—
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	123	6	97	19	19,1	20,5	1	—	8	—	—	5	19	3	—	—	59	2
† Gießen	22 010	64	1	35	4	19,1	24,0[4]	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	18	—
† Mainz	77 221	195	12	111	34	17,2	22,5	—	—	—	1	—	21	19	2	—	—	64	4
† Offenbach	38 174	100	1	50	11	15,7	21,0	—	—	—	—	—	7	10	1	1	1	31	1
† Worms	28 746	72	4	81	28	33,8	23,0	14	—	—	—	—	5	15	6	3	3	37	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	39	2	[9]) 24	7	[9])18,1	. [2]	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	13	2
† Rostock	49 043	150	5	69	16	16,9	20,4	—	—	4	—	—	6	12	1	1	1	43	3
† Schwerin	35 582	82	1	59	11	19,9	20,9	—	—	2	—	—	1	8	—	—	—	47	1
† Wismar	17 470	47	—	27	6	18,5	21,6[4]	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	19	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	63	3	31	10	15,9	26,1[4]	—	—	4	1	—	1	3	2	—	—	20	—
† Eisenach	22 916	67	—	21	4	11,0	20,3	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	17	—
† Weimar	27 278	49	1	34	10	15,0	19,5	1	—	—	—	—	2	6	2	2	4	23	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	47	1	36	5	17,5	22,5	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	22	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	300	6	153	39	15,9	23,6	3	1	2	—	—	17	21	9	2	2	94	6
† Wolfenbüttel	15 522	45	1	25	8	19,3	. [2]	—	3	—	—	—	1	6	3	1	1	12	—
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 577	82	7	[10])56	13	[10])20,1	30,2	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	40	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	67	4	46	11	18,2	21,6	—	2	—	—	—	5	7	1	1	1	30	1
† Koburg	17 926	44	1	29	7	19,4	21,5	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	1
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	109	3	62	19	21,6	23,2	—	—	2	—	—	11	8	2	2	2	35	4
† Cöthen	18 893	62	1	47	14	29,9	20,6[5]	—	—	1	—	—	3	10	—	—	—	33	—
† Dessau	40 974	116	3	100	28	29,3	23,9	7	—	15	—	—	7	13	1	—	—	55	2
† Zerbst	17 198	53	1	23	7	16,0	24,2[5]	—	—	3	—	—	3	3	5	5	5	9	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	50	4	25	11	13,2	24,5[4]	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	14	1
† Gera	44 590	118	5	83	35	22,3	29,0	—	—	4	1	—	9	14	16	1	1	36	3
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	164	4	81	13	13,7	21,0	—	—	2	1	—	5	7	2	—	—	62	2
† Bremen	137 616	347	9	209	39	18,2	20,2	—	1	2	—	—	32	33	10	2	2	121	10
† Bremerhaven	17 803	35	2	46	3	31,0	19,5[3]	—	—	1	—	1	6	1	—	—	—	18	[13])19
† Hamburg	655 039	1639	63	1107	280	20,3	25,1	1	10	13	3	—	148	244	27	1	1	632	29
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	92	5	50	7	17,7	27,7	—	—	1	—	1	6	13	4	4	4	25	—
† Hagenau	15 930	32	1	19	5	14,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	11	—
† Metz	65 791	125	6	128	20	23,3	21,4	—	1	2	—	—	16	37	2	—	—	67	3
† Mülhausen	83 433	204	20	139	33	20,0	23,9[5]	—	—	14	—	1	26	7	9	9	8	81	1
† Straßburg	134 056	283	14	244	46	21,8	25,7	24	—	7	1	1	31	36	9	7	7	129	6
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Januar	78 860	202	9	127	27	19,3	.	—	—	4	2	1	14	17	[12]) 8	.	.	79	2
Bern, Januar	48 328	146	9	127	16	31,5	.	—	1	3	—	—	25	17	[12]) 2	.	.	76	3
Bordeaux, August	252 102	443	34	377	72	17,9	.	1	—	2	6	1	39	31	69	—	—	213	15
Bukarest 3./2.-2./3.	206 000	780	28	464	112	29,3	.	2	10	4	2	1	91	84	15	.	.	257	.
Genf[11]), Januar	80 111	126	12	248	10	37,1	.	—	2	3	2	1	42	38	[12]) 2	.	.	153	5
Genua, Januar	220 480	513	29	569	96	31,0	.	2	—	13	1	2	50	141	16	.	.	330	14
Haag, Oktober	174 790	475	18	250	69	17,2	.	—	1	8	—	2	32	22	1	.	.	177	7
Le Havre, August	116 302	322	15	336	95	34,7	.	—	—	3	64	1	53	9	82	—	—	115	9
Linz, 3./2.-2./3.	50 082	126	6	127	29	33,0	.	—	—	2	—	—	30	21	4	.	.	65	5
Mailand, Januar	435 020	1111	91	1164	196	32,1	.	6	—	49	10	1	101	149	32	.	.	797	19
Marseille, August	406 919	928	57	1163	168	34,3	.	11	—	15	39	2	83	78	377	250	3	541	17
Nancy, August	86 959	151	11	157	47	21,7	.	—	—	3	3	—	19	9	45	—	—	73	5
Pilsen 3./2.-2./3.	54 592	165	10	103	38	24,5	.	1	1	3	1	—	10	14	9	.	.	62	2
Utrecht, Januar	92 581	302	24	146	26	18,9	.	—	—	3	—	2	17	22	1	—	—	98	3
Zürich, Januar	126 497	313	22	190	50	18,0	.	1	1	2	—	1	18	22	[12]) 14	.	.	124	7

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 87 = 18,7‰. — [7]) Desgl. 60 = 22,9‰. — [8]) Desgl. 127 = 17,9‰. — [9]) Desgl. 21 = 15,9‰. — [10]) Desgl. 52 = 18,6‰. — [11]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [12]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [13]) Darunter 17 auf See verunglückte Seeleute.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

12. Woche vom 17. bis 23. März 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	75	2	54	19	25,4	25,7	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	38	2
† Altona	158 782	106	1	76	32	24,9	23,7	—	1	—	—	1	5	18	11	8	8	38	2
† Augsburg	84 544	46	2	41	14	24,0	28,2	1	—	—	—	—	7	9	3	—	—	20	1
† Barmen	128 129	71	3	75	15	30,4	21,0	—	—	2	1	—	7	24	3	—	—	38	—
† Berlin	1 820 340	927	17	710	185	20,3	24,2	3	9	13	2	5	92	135	25	7	7	412	14
† Beuthen	46 457	24	2	18	5	20,1	29,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	1
† Bielefeld	44 552	41	2	23	4	26,8	20,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	20	—
† Bochum	53 866	41	1	41	13	39,6	26,3	—	—	1	1	—	2	12	—	—	—	25	—
† Bonn	43 302	38	3	28[2]	6	33,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	18	—
† Brandenburg	42 116	26	1	12	3	14,8	27,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
† Braunschweig	115 599	62	4	64	13	28,8	23,6	1	—	1	—	—	4	22	2	—	—	33	1
† Bremen	137 616	74	3	72[3]	11	27,2[3]	20,2	—	—	1	—	—	11	26	2	—	—	31	1
† Breslau	367 769	249	7	213[4]	72	30,1[4]	29,9	—	1	7	—	—	25	45	18	1	1	112	5
Bromberg	46 079	27	2	19	3	21,4	23,6	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	10	—
Charlottenburg	108 475	83	2	43	10	20,6	24,9	—	1	1	—	—	3	10	4	—	—	23	1
† Chemnitz	164 744	126	8	106	62	33,5	31,2	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	91	6
† Danzig	125 412	81	4	48	14	19,9	27,4	2	3	1	—	—	4	4	2	2	2	31	1
† Darmstadt	61 069	30	5	29	5	24,7	20,5	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	17	—
† Dessau	40 974	39	2	22	6	27,9	23,9	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	13	—
† Dortmund	99 957	83	2	55	5	28,6	25,0	—	—	2	—	—	6	18	—	—	—	29	—
† Dresden	317 817	230	6	170[5]	36	27,8[3]	23,5	1	—	4	—	—	26	29	4	—	—	100	6
† Düsseldorf	171 638	150	3	101	23	30,6	22,7	—	2	2	—	—	7	35	1	—	—	51	3
† Duisburg	76 069	50	1	34	10	25,2	24,8	—	—	—	—	—	6	9	2	—	—	16	1
† Elberfeld	141 189	94	4	73	12	26,9	21,5	1	—	1	—	—	9	25	2	—	—	35	—
† Elbing	44 601	33	1	27	6	31,5	29,5	—	—	—	1	—	4	8	2	—	—	12	—
† Erfurt	85 170	65	3	33	12	20,1	22,5	1	—	1	—	—	4	11	2	2	2	13	1
† Essen	91 209	83	1	54	23	30,8	25,6	—	—	1	—	—	5	24	—	—	—	23	1
† Flensburg	40 176	15	—	26	11	33,7	23,2	—	—	—	—	—	1	10	2	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	203 332	128	1	110	24	28,1	19,3	—	—	3	—	—	17	39	2	—	—	44	5
† Frankfurt a. O.	57 255	45	1	28	10	25,4	27,0	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	19	1
† Freiburg i. B.	55 848	16	—	27[6]	3	25,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	18	—
† Fürth	50 300	34	—	16	6	16,5	27,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	10	—
† Gera	44 590	39	2	25	11	29,2	29,0	—	—	2	—	—	3	3	4	—	—	13	—
† M.-Gladbach	54 578	41	2	34	9	32,4	25,0	—	—	2	—	—	6	10	2	—	—	14	—
† Görlitz	68 034	45	1	47	13	35,9	26,3	—	—	—	—	—	12	13	4	2	2	17	1
† Hagen	40 758	36	1	21	8	26,8	24,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Halle	119 203	68	3	48[7]	13	20,9[7]	24,3	—	—	2	—	—	3	10	1	1	1	30	2
† Hamburg	655 039	410	15	242	75	19,2	25,1	—	2	3	1	2	27	29	14	2	2	155	9
† Hannover	185 464	138	9	112	29	31,4	20,9	—	—	—	—	—	13	33	1	1	1	61	4
† Harburg	43 111	36	—	20	5	24,1	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	14	1
† Kaiserslautern	42 180	28	3	13	6	16,0	20,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	6	—
† Karlsruhe	85 252	58	2	32	3	19,5	19,6	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	20	1
† Kassel	80 172	44	1	44	8	28,5	19,9	—	1	—	—	—	6	10	1	—	—	25	1
† Kiel	85 181	53	—	32	15	19,5	22,8	—	—	—	—	—	3	9	2	1	1	18	—
† Köln	320 406	234	8	190	47	30,8	25,7	—	—	4	—	1	27	60	2	—	—	93	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	87	4	73	17	22,2	30,2	—	—	1	1	—	11	11	4	—	—	45	—
† Königshütte	40 563	52	1	26	10	33,3	28,3	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	15	—
† Kottbus	41 846	15	—	21	6	26,1	25,9	—	—	1	—	—	4	3	3	1	1	10	—
Krefeld	119 254	62	1	71	13	31,0	23,9	1	—	—	—	—	6	20	2	1	1	41	1
† Leipzig	414 023	272	15	173	42	21,7	22,7	—	—	5	—	1	17	40	7	1	1	101	2
† Liegnitz	50 105	41	2	37	18	38,4	30,4	—	—	1	—	—	4	11	1	1	—	20	—
† Lübeck	71 097	50	1	31	4	22,7	21,0	—	—	—	—	—	1	13	1	—	—	15	1
† Magdeburg	241 389	143	3	106	32	22,8	26,5	—	1	4	—	—	12	30	2	1	1	52	5
† Mainz	77 321	40	2	44	11	29,6	22,5	—	—	—	—	—	8	11	—	—	—	20	5
† Mannheim	95 361	71	4	72	34	39,3	21,4	—	—	2	—	—	11	16	3	—	—	38	2
† Metz	65 791	26	1	27	8	21,3	21,4	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	83 433	53	—	46	14	28,7	23,9[1]	—	—	3	—	—	7	11	3	3	3	20	2
† München	413 770	296	10	217	87	27,3	28,2	—	—	2	—	2	40	41	16	—	—	112	—
† Münster	54 180	44	—	36	4	34,6	24,5	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	19	—
† Nürnberg	167 982	135	4	67	16	20,7	26,1	—	2	1	—	—	15	11	3	2	2	33	2
† Osnabrück	43 623	29	—	24	2	28,6	22,0	—	—	—	2	—	1	8	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 25,2 ‰. — [3]) Desgl. 70 = 26,5 ‰. — [4]) Desgl. 202 = 28,6 ‰. — [5]) Desgl. 155 = 25,4 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 22,3 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 17,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	38	2	29	13	29,7	25,2	-	—	—	—	—	4	8	10	—	—	6	1
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	29	1	[3]) 33	7	30,1[3])	23,5	—	1	—	—	—	2	8	2	—	—	20	—
† Remscheid	46 244	32	1	32	10	36,0	21,2	—	1	—	1	—	3	2	—	—	—	24	1
Rixdorf	47 541	48	1	23	10	25,2	32,3[1])	—	—	2	—	—	1	8	2	—	—	10	—
† Rostock	49 043	21	1	27	5	28,6	20,4	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	13	—
Schöneberg . . .	40 500	47	1	18	6	23,1	20,3[2])	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	10	2
† Solingen	40 770	35	—	25	9	31,9	20,4	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	13	—
† Spandau	57 607	51	3	23	8	20,8	23,2	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	17	—
† Stettin	131 523	101	5	74	21	29,3	25,8	—	3	1	—	—	11	13	1	—	—	44	1
† Straßburg i. E. .	134 056	72	1	73	11	28,3	25,7	1	—	2	—	—	12	14	1	1	1	42	1
† Stuttgart	135 594	73	—	64	15	24,5	20,2	—	—	4	—	—	7	16	2	2	1	35	—
† Wiesbaden . . .	73 117	37	1	39	3	27,7	19,3	—	—	1	—	—	4	12	—	—	—	22	—
† Würzburg	66 567	36	4	[4]) 44	4	34,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	8	25	1	—	—	9	1
† Zwickau	51 347	27	2	17	6	17,2	27,7	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	10	—
Woche vom 17. bis 23. März 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	450 998	317	18	241	46	27,7	.	—	—	4	1	1	24	45	12	—	—	146	8
Antwerpen bis 16. März	262 065	162	7	116	28	23,0	.	—	—	3	—	—	13	27	10	.	.	63	—
Brünn bis 16. März . .	99 060	77	3	63	15	33,1	.	—	—	—	—	—	12	15	1	.	.	35	—
Brüssel	186 664	79	2	102	13	28,5	.	2	—	—	—	—	12	23	5	.	.	59	1
Budapest bis 16. März .	566 022	426	26	266	61	24,4	.	1	1	4	—	1	56	45	13	.	.	138	13
Christiania	167 588	35	2	62	19	19,2	.	—	1	—	—	—	6	11	3	.	.	41	—
Edinburg	273 535	149	.	215	38	41,0	.	19	2	2	.	.	19	2	4	.	.	167	.
Glasgow	695 876	518	.	383	.	28,7	.	9	3	6	.	.	.	17	8	.	.	340	.
Kopenhagen	341 000	175	4	265	56	31,3	.	5	3	5	—	—	28	50	5	.	.	103	6
Krakau bis 16. März .	79 336	45	3	65	9	42,6	.	—	—	3	—	—	8	10	4	—	—	38	2
Lemberg bis 16. März .	134 315	100	5	70	18	27,1	.	—	1	1	1	1	17	10	.	.	.	36	3
London	4 392 346	2650	.	2190	448	26,0	.	19	15	28	4	2	181	516	32	—	—	1334	59
Lyon bis 9. März . .	438 077	154	11	221	16	26,2	.	3	—	—	—	—	44	56	7	—	—	109	2
Moskau bis 16. März .	753 469	.	41	509	160	35,1	.	3	6	15	4	5	90	30	30	.	.	326	.
New York bis 9. März .	2 004 532	1121	72	864	179	22,4	.	13	15	29	2	5	109	228	27	.	.	390	36
Odessa	324 500	.	10	133	40	21,3	.	1	1	1	—	—	16	9	4	3	1	99	2
Paris	2 424 705	1137	96	1206	141	25,9	.	7	3	11	2	5	282	187	42	.	.	624	43
Petersburg bis 2. März .	954 400	423	17	680	226	37,0	.	4	14	20	15	—	104	44	45	—	—	434	.
Prag und Vororte . .	343 822	225	6	225	61	34,0	.	2	—	1	6	1	45	43	5	.	.	116	6
Rom bis 9. Februar . .	463 786	280	15	207	39	23,2	.	2	—	1	1	1	23	46	2	.	.	129	2
Stockholm bis 16. März	252 937	145	6	86	12	17,7	.	—	—	2	—	—	16	9	1	—	—	57	1
Triest	160 825	86	1	147	20	47,5	.	—	—	5	1	—	23	36	2	2	—	78	2
Venedig	158 159	67	3	96	27	29,6	.	1	—	1	1	—	8	39	5	.	.	39	5
Warschau	515 654	398	20	310	81	30,1	.	—	4	5	2	1	41	60	19	.	.	171	7
Wien	1 495 764	929	65	871	242	30,3	.	6	5	11	—	5	184	245	44	—	—	354	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. März 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	—	—	—	—	—	1
Scharlach	17 (4)	—	1	—	[7]) 8	—	6
Diphtherie	37 (7)	6 (2)	8 (2)	18 (3)	3	5	4 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	1	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	3 (4)	—	—	—	— (1)	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	6 (1)	1	1	—	4	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63 (1)	0 (2)	18	10	35	13	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53 (19)	1 (6)	6	9	16 (3)	7 (7)	8 (2)
Lungenschwindsucht .	71 (45)	8 (3)	9 (4)	3 (3)	6 (8)	13 (2)	17(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	114 (3)	14 (4)	32 (1)	24	67 (1)	14	21 (1)
Akuter Darmkatarrh .	11	4	—	1	9	1	2
Chron. Alkoholismus	35	—	—	1	1	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	25	2	5	3	14	11	10
And. rheumat. Krankh.	29	4	7	9	14	5	9
Verletzungen	106 (1)	33	32 (3)	19	52	13	38 (1)
Alle übrigen Krankh.	600 (95)	64 (9)	128 (5)	147 (5)	228(13)	104(15)	346(36)
Summe	1177(182)	143(26)	248(15)	244(11)	457(26)	187(24)	548(58)
Verbliebener Bestand	5132	678	931	829	1911	928	3155

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	17./3.-23./3.	3	38 [6])	44 [6])	95	6
= Breslau . . .	desgl.	1	9	19	16	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	3	5	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	47	2	6	—
= Arnsberg . .	desgl.	3	118	6	99	4
= Aurich . . .	desgl.	—	8	3	1	—
= Düsseldorf . .	desgl.	8	20	15	137	7
= Erfurt . . .	desgl.	5	18	6	22	1
= Hannover . .	desgl.	3	20	3	23	—
= Hildesheim . .	desgl.	—	52	14	50	1
= Königsberg .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	2	1	12	20	1
= Marienwerder	desgl.	7	46	5	4	1
= Minden . . .	desgl.	1	—	6	42	6
= Münster . . .	10./3.-23./3.	1	21	1	54	1
= Osnabrück . .	17./3.-23./3.	1	5	—	15	—
= Posen . . .	desgl.	7	94	52	20	1
= Schleswig . .	desgl.	11	23	25	98	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	—	4	22	—
= Stettin . . .	desgl.	2	17	21	29	—
= Stralsund . .	desgl.	1	—	4	12	—
= Trier	desgl.	—	15	3	3	1
= Wiesbaden .	desgl.	1	19	10	53	2
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	5 [5])	16	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	8	17	26	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	3	2	2	—
Hamburg	desgl.	3	19	32 [5])	25	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 31 = 28,2‰. — [4]) Desgl. 42 = 32,8‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Sämmtlich im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. März 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. März	10,8	1,5	764,0	762,3	761,2	98	66	80	1,5	WNW	1
	18. "	6,8	2,2	760,0	760,5	758,9	93	74	91	—	WNW	1
	19. "	6,0	0,9	751,2	747,2	748,7	90	95	92	—	WSW	2
	20. "	4,0	— 0,1	740,4	742,5	749,1	98	59	67	11,9	NNW	3
	21. "	6,1	— 1,6	752,6	753,4	751,3	90	53	74	2,8	WNW	2
	22. "	6,5	0,7	747,4	747,4	749,5	98	98	97	0,9	WNW	1
	23. "	5,7	2,0	753,6	755,2	755,3	93	93	83	9,3	WNW	2
München	17. März	3,2	— 3,9	722,0	721,0	720,4	100	65	70	—	NO	2,1
	18. "	5,2	— 4,6	720,4	720,1	719,3	82	66	80	—	SW	0,6
	19. "	9,2	— 2,2	716,0	713,4	715,7	63	47	77	4,3	W	4,0
	20. "	5,0	2,6	708,5	707,5	709,9	80	78	84	4,2	W	8,8
	21. "	6,3	— 2,8	715,7	714,7	713,1	70	53	71	1,2	W	2,1
	22. "	11,2	1,6	712,0	711,3	713,1	87	60	76	0,2	W	4,8
	23. "	11,1	1,4	716,1	716,0	717,1	81	49	70	—	W	2,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medizin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9.—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Prof. Dr. Felix Wesener,
Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.
Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 9. April 1895.** Nr. 15.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 16 APR 95

Inhalt. Mediz.-statist. Mitth. a. d. Kais. Gesundh.-A., II. Bd. Heft 3. Ankündigung. S. 255. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankh.** S. 255. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.** S. 256. — Desgl. gegen Pest. S. 256. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Berlin, 1892. S. 256. — Geburten und Sterbefälle in den Städten Frankreichs, 1892. S. 257. — Gesundheitsverhältnisse Rußlands, 1891. S. 258. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg). Trichinenschau. S. 258. — (Braunschweig). Migrainin. S. 261. — (Oesterreich, Salzburg). Ledersleisch. S. 261. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, März. S. 262. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Bayern, Sachsen, Oesterreich, Schweiz, Belgien). S. 263. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 264. — (Preußen). Sperrung des Vieh- und Schlachthofes zu Berlin. S. 265. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Arbeiter-Krankenversicherung, 1892. S. 265. — (Oesterreich). Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung. S. 265. — (Viktoria). Irrenanstalten, Krankenhäuser 2c., 1892/93. S. 265. — Infektionskrankheiten in Bayern, 1893. S. 266. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 268. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 269. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 269. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 269. — **Witterung.** S. 270. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege) Wasserversorgung, Wohnungen, Gewerbehygiene). S. *I*.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. II. Bd., Heft 3, enthaltend: Todesursachen-Statistik im Deutschen Reiche während des Jahres 1892. Mit Bemerkungen von Sanitätsrath Dr. Arthur Würzburg. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 5,60 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 24. Februar bis 2. März starben 25 Personen an Cholera, 123 an Pocken und 247 an Fiebern.

Pest. China. Hongkong. Ein unter dem 27. März beim Kolonialamt in London aus Hongkong eingegangenes Telegramm berichtet, daß in der Chinesenstadt Kaulung, gegenüber dem Hafen von Hongkong, mehrere Erkrankungen vorkamen, die für Beulenpest gehalten werden. (R.-A. Nr. 77 vom 28. März.)

Gelbfieber. In Havana betrug die Zahl der Todesfälle vom 15. bis 21. Februar 4, vom 22. bis 28. Februar (bei etwa 4 Neuerkrankungen) 2, in San Juan (Porto Rico) vom 28. Februar bis 6. März 1, in Vera Cruz vom 22. bis 28. Februar 1, in Rio de Janeiro vom 27. Januar bis 2. Februar 5 und vom 3. bis 9. Februar 14, in Santos während derselben beiden Wochen 1 bezw. 8, in Guayaquil vom 8. bis 14. Februar 3, vom 15. bis 22. Februar 2. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 10, 11 u. 12.)

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Im Krankenhause zu Allenstein fand am 5. Februar ein Drehorgelspieler Aufnahme, der von Stettin kommend über Neustettin, Bromberg, Thorn und Straßburg i. Westpr. gereist, in letzterer Stadt am 31. Januar mit Flecktyphus erkrankt und am 3. Februar in Allenstein eingetroffen war.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow, Odessa je 2, Petersburg 3 Todesfälle; Edinburg 8, London 11 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall.

Influenza: In Berlin fand während der Berichtswoche ein weiterer Rückgang in der Verbreitung der Influenza statt. Es kamen nur noch 30 Todesfälle (gegen 66 in der Vorwoche) zur Meldung; die Gesammtsterblichkeit betrug nur 18,0 gegen 20,3 auf je 1000 Einwohner. Aus der Umgebung sind für Charlottenburg 4, für Schöneberg 3 gegen je 2 Influenza-Todesfälle zu verzeichnen. Ein ähnlicher Rückgang wie in Berlin tritt innerhalb des Ostens in Breslau (5 Todesfälle gegen 12) und Frankfurt a. O. (194 Erkrankungen bei 3 Todesfällen gegen 341) hervor. In Mitteldeutschland machte sich eine beträchtliche Zunahme der Seuche in Halle bemerkbar, wo 9 Todesfälle an Influenza gegen 1 in der Vorwoche, 29 an allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 10 gemeldet wurden und die Gesammtsterbeziffer von 20,9 auf 28,4‰ stieg. Aus Gera sind in der Berichtswoche zum ersten Male Todesfälle an Influenza, nämlich 4, bekannt geworden. In Leipzig ging die Seuche wesentlich zurück (6 Todesfälle gegen 15), während für Dresden (20 gegen 19) und Kassel (6 gegen 6) eine wesentliche Aenderung nicht zu verzeichnen ist. Im Norden wiesen Magdeburg mit 8 Todesfällen gegen 11 in

der Vorwoche, Braunschweig mit 7 gegen 9, Lübeck mit 2 gegen 10 Rückgänge in der Verbreitung der Seuche auf. In Hamburg erhöhte sich zwar die Zahl der Todesfälle an Influenza (von 5 auf 10), jedoch kamen dort nur 21 Neuerkrankungen gegen 64 zur Anzeige. Aus Bremen sind, wie in der Vorwoche, 12 Todesfälle an Influenza mitgetheilt worden, aus Flensburg 5 (gegen 4). Von den Städten des Westens zeigten Dortmund eine Abnahme (2 Todesfälle gegen 6), Bochum (3 gegen 2) und Barmen (16 gegen 13) dagegen eine Zunahme der Todesfälle an Influenza, während Elberfeld, wie in der Vorwoche, 10 aufwies. Einer erheblicheren Abnahme der Seuche erfreuten sich Köln, wo derselben 10 gegen 28 in der Vorwoche erlagen (die Zahl aller Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane ging von 60 auf 24, die Sterbeziffer von 30,8 auf 21,9‰ herunter), und Frankfurt a. M. mit 6 gegen 17 Todesfälle in der Vorwoche (Sterbeziffer 22,5 gegen 28,1‰). Im Südwesten und Süden sind aus Darmstadt 4 Todesfälle gegen 3, in Nürnberg 1 gegen 4 mit 114 Erkrankungen gegen 140 zur Anzeige gelangt.

Im Auslande scheint die Seuche, soweit Angaben vorliegen, fast überall im Rückgange begriffen zu sein. Prag hatte 3 Todesfälle gegen 2 in der Vorwoche zu verzeichnen, aber nur 32 Neuerkrankungen gegen 96, Warschau 2 Todesfälle gegen 4, Moskau 4 gegen 7. In Kopenhagen verhielt es sich ähnlich, wie in Prag, insofern sich die Zahl der Todesfälle an Influenza von 14 auf 16 erhöhte, diejenige der Erkrankungen aber von 2611 auf 1373 herunterging. In Stockholm trat eine kleine Zunahme der Neuerkrankungen (von 40 auf 42), in Amsterdam eine solche der Todesfälle (von 13 auf 14) hervor. Wesentlich war die Abnahme der Todesfälle an Influenza in London; es wurden deren 116 gegen 225 angegeben, die Sterbeziffer betrug nur 21,1 gegen 26,0 ‰. Einen unverkennbaren Rückgang der Seuche zeigten auch Paris und New-York, wo derselben 13 und 14 Personen gegen 22 und 23 in der Vorwoche erlagen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,39‰): in Dessau — Erkrankungen wurden in Berlin 46, Edinburg 27, Kopenhagen 31, Paris 77, Petersburg 40 gemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30‰): in Edinburg — Erkrankungen sind in Berlin 33, in dem Reg.-Bezirk Posen 143, in Budapest 31, Edinburg 300, Kopenhagen 74 angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49‰): in Rostock — Erkrankungen kamen in Berlin 82, in München 30, Kopenhagen 42, Paris 83, Petersburg 44, an **Unterleibstyphus** in Petersburg 50 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Auf Anordnung der Regierung in Sarajevo wurden die aus Konstantinopel, Kleinasien und von den Sulinamündungen nach Bosnien und der Herzegowina zureisenden Personen, neben der Revision ihres Reisegepäcks, einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung an ihrem Bestimmungsorte unterworfen. (Oest. San.-W. S. 138.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 18. März sind die gegen Reisende der aus Ost- und Westpreußen eintreffenden Schiffe angeordneten Maßnahmen aufgehoben worden. (Veröff. 1894 S. 755 u. 899.) —

Portugal. Durch eine am 30. März veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind die Häfen Syriens (Veröff. 1894, S. 39) seit dem 1., die Häfen Oesterreich-Ungarns und des Schwarzen Meeres (ebenda S. 364) seit dem 25. dess. M. für rein erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Amtlicher Mittheilung vom 21. März zufolge ist für die Herkünfte von Assyr (vgl. S. 235) von Mamurat el Hamidie bis Gisan vom 10. März ab eine 10tägige Quarantäne in den Lazarethen von Abu Saad oder von Camaran angeordnet worden.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin, 19. Jahrgang. Statistik des Jahres 1892.

(Vgl. Veröffentl. 1894 S. 298.)

Geboren wurden 52 455 Kinder oder 32,03 auf je 1000 Einwohner gegen 33,46 im Vorjahre. Unter diesen befanden sich 6886 außereheliche Kinder oder 4,21‰ der Bevölkerung gegen 4,26 im Vorjahre. In der Charité und im klinischen Institut für Geburtshülfe wurden insgesammt 2602 Kinder geboren.

Die Todtgeborenen machten unter den ehelich geborenen Knaben 29,7, unter den Mädchen 23,5‰, unter den außerehelich geborenen Knaben 48,2, den Mädchen 39,0‰ der Geborenen aus.

Die Zahl der Sterbefälle, welche im Berichtsjahre einschl. der Todtgeborenen 34 214, ausschl. derselben 32 696 oder 20,89 bezw. 19,97‰ der Bevölkerung gegen 21,91 bezw. 20,82 im Vorjahre ausmachte, hatte ein bisher noch nicht beobachtetes Minimalverhältniß erreicht. Die aus der Sterblichkeitstafel abgeleitete Sterblichkeitsziffer stellte sich jedoch bedeutend höher, so betrug sie 1887 um 4,33‰ mehr.

Die für das Berichtsjahr festgestellte Verringerung der Sterblichkeit kam fast ausschließlich (nämlich abgesehen vom Februar) auf die zweite Hälfte des Jahres, in welcher 2117 Sterbefälle weniger eintraten, als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Hiervon kam der größte Theil, 1682 Fälle, auf die beiden letzten Jahresmonate, deren Sterbeziffern um 4,17 bezw. 6,82 unter der des Vorjahres stand, während der Oktober das Minimum der Sterblichkeit — auf das Jahr bezogen 17,74 — aufwies.

Die Durchschnittszahl der im Alter unter 1 Jahr gestorbenen Kinder war im 2. und 3. Quartal beträchlich höher als im Vorjahre, geringer war sie hauptsächlich im Februar und in den 3 letzten Kalendermonaten. Im Durchschnitt des Monats August starben täglich von Säuglingen 57,7, von den zu den übrigen Altersstufen gehörigen 50,5, desgl. im Juli 41,4 bis 47,3, September 41,7 bis 50,8, dagegen im Dezember 24,4 bis 59,7. Hieraus erhellt, in welchem Maße die Sterblichkeit der kleinen Kinder während der heißen Jahreszeit gesteigert ist. Im Ganzen starben im ersten Lebensjahre 12 140 Kinder gegen 12 924, darunter 2680 außereheliche gegen 2774 im Vorjahre.

Todesursachen. An Lebensschwäche starben 2100 gegen das Vorjahr + 70), an Altersschwäche 1026 (— 87), Rachitis 88 (— 14), Atrophie und Abzehrung 960 (— 85) darunter im 1. Lebensjahre 859, Lungen-

entzündung 2441 (+ 28), Lungenschwindsucht 4042 (— 402), Durchfall 1372 (— 175), darunter im 1. Lebensjahr 1279, Brechdurchfall 2360 (— 280), darunter desgl. 2213. Den Masern erlagen 217 (+ 87) Personen, dem Scharlach einschl. Scharlach-Diphtherie 314 (+ 164), Rose 141 (+ 56), Diphtherie 1325 (+ 315), Croup 80 (+ 12), Keuchhusten 366 (— 58), Grippe 223 (— 203), Kindbettfieber 153 (+ 24), Ruhr 8 (— 6), Genickstarre 4 (— 1), Nervenfieber 137 (— 29), akutem Gelenkrheumatismus 51 (0), Syphilis 58 (+ 6).

Erkrankungen wurden gemeldet an Masern und Lungenentzündung nach Masern 3059, Scharlach 1956, Scharlach-Diphtherie 186, Diphtherie 3841, Pocken 3, Kindbettfieber 266, Typhus 589, Genickstarre 6, asiatischer Cholera 32.

Witterung. Die mittlere Jahrestemperatur blieb 1892 mit 9,1° C hinter beiden Vorjahren, wie hinter dem 40 jähr. Mittel (1848/87) um 0,3° zurück. Das Maximum der gesammten und der Kindersterblichkeit fiel in die Woche vom 21. bis 27. August, d. h. in die auf die heißeste folgende Woche; in dieser, wie in der vorhergehenden und den beiden folgenden Wochen machten die Sterbefälle von Kindern unter 1 Jahr mehr als die Hälfte sämmtlicher Sterbefälle aus. — Die absolute Feuchtigkeit entsprach im Monatsmittel annähernd dem Gange der Lufttemperatur; der Jahresdurchschnitt war 6,8 mm gegen 7,2 im Vorjahre. Der Monatsdurchschnitt der relativen Feuchtigkeit war am höchsten im Dezember, am niedrigsten im Mai (wie im Vorjahre), das Jahresmittel 75,64% (gegen 78,51). — Am weitesten über dem Mittel stand der Luftdruck im November (um 6,58 mm), desgl. unter dem Mittel im Februar und Januar (um 5,72 und 5,07 mm). Der Unterschied zwischen absolutem Maximum und Minimum betrug 39,5 mm.

Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1893: 8 436 599 qm; in den letzten Jahren hat eine Vermehrung um 26,12 bezw. 30,26 und 19,99‰ stattgefunden. Die davon täglich zu reinigende Straßenfläche belief sich auf 3 310 554 qm oder auf 43,43‰ mehr als im Vorjahre.

Zur Weiterführung der Kanalisation wurden 1892/93: 19 407 m Leitungen (Vorjahr 28 903) fertig gestellt. Die Kanalisationswerke erstreckten sich auf 21 946 Berliner, 347 Charlottenburger und 160 Schöneberger Grundstücke. Durchschnittlich wurden täglich 167 692 cbm Kloset-, Wirthschafts- und Regenwasser nach den Rieselfeldern geschafft. Die Betriebskosten der Radialsysteme (I—VIII, X) betrugen 914 348 ℳ. — Durch Ankauf kleinerer Parzellen in Blankenfelde und Schenkendorf ist das Gesammtareal der der Stadt Berlin am 1. April 1893 gehörigen Rieselgüter auf 8466,23 ha gestiegen, es übertrifft das Weichbild von Berlin um ein Drittel an Größe.

Wasserversorgung. Die Zahl der an das Berliner Rohrsystem angeschlossenen Grundstücke betrug zu Ende des Berichtsjahres 22 638, die Vermehrung gegen das Vorjahr 2,06%. Die Tegel-Charlottenburger Anlagen deckten 66,82, das Stralauer Werk 33,18% des Gesammtbedarfs. Dieser ist seit 1887/88 um 22,88% gestiegen und betrug im Jahresdurchschnitt täglich 109 687 cbm. Das Rohrsystem ist um 21 569 m Rohr und 211 Schieber vermehrt worden, sodaß es aus 738 689,5 m Rohr, 2648 Schiebern und 28 Luftventilen bestand.

An dem Gasverbrauch ist zum ersten Male seit 1878/79 ein Sinken eingetreten, nämlich um 663 338 cbm oder 5,08‰. Bei den städtischen Gasanstalten hat der Gasverbrauch zu privaten Beleuchtungszwecken einen so erheblichen Rückgang (von 2,48%) gezeigt, daß er den Mehrbedarf für die anderen Zwecke und die Minderung des Gasverlustes bei Weitem überwog. Die elektrischen Beleuchtungsanlagen betrugen an Zahl 2153 (Vorjahr 2018) mit zusammen 8800 (8020) Bogen- und 172 067 (140 276) Glühlampen. Im Verhältniß zu der Zahl von den städtischen Gasanstalten versorgten Privatflammen sind die elektrischen Flammen von 21,62 auf 25,14% heraufgegangen, sodaß die Elektrizität bereits 20,09% der gesammten Privatbeleuchtung leistet.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten Frankreichs während des Jahres 1892. (Nach der im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1892.) Vgl. Veröffentl. 1893 S. 899.

Nach der Volkszählung von 1891 hatten 566 französische Städte mit mehr als 5000 Einwohnern 12 218 038 Einwohner (darunter 187 486 Kinder im Alter von weniger als 1 Jahr). Davon entfielen auf Paris 2 424 705 (30 146), auf 11 Städte mit mehr als 100 000 bis 432 000 Einwohner 2 143 380 (31 566), auf 46 mit mehr als 30 000 bis 100 000 Einwohner 2 361 244 (35 421), auf 50 mit mehr als 20 000 bis 30 000: 1 220 019 (19 255), auf 127 mit mehr als 10 000 bis 20 000: 1 799 443 (30 632), auf die übrigen 331 Städte 2 269 247 (40 466). 95 Arrondissements-Hauptorte mit weniger als 5 000 Einwohnern zählten deren 330 802 (5007).

In allen diesen Orten zusammen betrug die Zahl der Lebendgeburten im Verhältniß zu 1000 Einwohnern 23,50 (davon uneheliche 3,56), der Todtgeburten 1,47 (0,31). Die Lebendgeburten machten in Paris 24,15 (uneheliche 6,38) aus, in sämmtlichen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern 23,57 (4,09), in denjenigen mit mehr als 5000: 23,62 (3,64) und in denen mit geringerer Bevölkerung 19,40 (0,92). Todtgeborene gab es in Paris 1,73 (0,55), in den drei Gruppen 1,54 (0,36), 1,48 (0,32) und 1,00 (0,08).

Gestorben sind in sämmtlichen Orten von je 1000 Einwohnern 24,2, in Paris 22,4 in den Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern 24,3 (darunter am meisten in denen mit mehr als 100 000 bis 432 000: 25,6), in den Orten mit über 5000 bis 10 000: 23,6 und in den geringer bevölkerten 24,2.

Von den einzelnen Altersgruppen, für welche die Todesfälle auf die in dem entsprechenden Alter stehenden Lebenden berechnet sind, wies die Säuglingsperiode 272,9 (in Paris 284,0) Gestorbene auf, die Gruppe von 1 bis 19 Jahren 12,0 (14,2), von 20 bis 39: 9,9 (10,3), von 40 bis 59: 20,6 (21,3), und die von 60 Jahren und darüber 84,6 (73,4). Die Zahl der Todesfälle unter den Säuglingen war mit 327,8 in den Städten mit mehr als 100 000 bis 432 000 Einwohner am höchsten. Dieselben hatten auch in der folgenden Altersgruppe mit 14,4, sowie in derjenigen von 40 bis 59 Jahren mit 22,3 die zahlreichsten Todesfälle aufzuweisen, während deren für die Gruppen von 20 bis 39 und von 60 Jahren und darüber mit 10,4 und 92,9‰ in den Städten mit mehr als 30 000 bis 100 000 und mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohner verzeichnet wurden.

Von insgesammt 304 265 (24,24 auf 1000 Einwohner) Todesfällen waren 31 637 (2,52) von Lungentuberkulose, außerdem 8 242 (0,66) von anderen tuberkulösen Leiden herbeigeführt, 27 241 (2,17) von Lungenentzündung und Bronchopneumonie, 26 996 (2,15) von Diarrhöe und Magen-Darmkatarrh, 17 515 (1,40) von organischen Herzkrankheiten, 16 167 (1,29) von Altersschwäche, 15 480 (1,23) von Kongestion und Blutungen im Gehirn, 11 848 (0,94) von chronischer Bronchitis, 10 964 (0,87) von Geschwülsten, 9228 (0,74) von angeborener Lebensschwäche, 8420 (0,67) von einfacher Gehirnhautentzündung, 8371 (0,67) von akuter Bronchitis, 6130 (0,48) von Diphtherie, 5266 (0,42) von Unterleibstyphus, 4638 (0,37) von Verunglückungen (ausschl. Selbstmord), 4136 (0,33) von Lähmungen aus unbekannter Ursache, 3950 (0,31) von Gehirnerweichung, 3485 (0,28) durch Selbstmord, 2911 (0,23) von Cholera, 2742 (0,22) von Masern, 1708 (0,14) von Pocken, 1671 (0,13) von Keuchhusten, 1175 (0,09) von Kindbettfieber, 713 (0,06) von anderen Kindbetterkrankungen, 665 (0,05) von Scharlach.

In Paris war besonders die Zahl der Todesfälle an Lungentuberkulose (4,15‰ der Bevölkerung) höher als im Durchschnitt, demnächst auch an Masern (0,37),

Diphtherie (0,58), Cholera (0,37), Geschwülsten (1,08), und durch Selbstmord (0,37), während daselbst an Unterleibstyphus nur 0,28, an Pocken 0,02, an akuter und chronischer Bronchitis 0,56 und 0,79, Lungenentzündung u. s. w. 2,01, Diarrhöe u. s. w. 1,78, angeborener Lebensschwäche 0,55, Altersschwäche 0,67‰ Personen zu Grunde gingen. Die übrigen Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern ragten gegenüber dem Durchschnitt vornehmlich durch eine größere Sterblichkeit an Pocken (0,31), Diphtherie (0,65), Cholera (0,32), Lungentuberkulose, akuter Bronchitis, Lungenentzündung, Diarrhöe hervor, sämmtliche Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern durch solche an Lungentuberkulose, Lungenentzündung und Diarrhöe.

Die Gesundheitsverhältnisse Rußlands während des Jahres 1891.

(Nach dem Rechenschaftsbericht des Medizinal-Departements für das Jahr 1891. St. Petersburg 1894.

Die Einwohnerzahl des russischen Reiches, mit Ausnahme des Großherzogthums Finland, wird für das Jahr 1891 auf 118 378 150 angegeben. Von dieser Zahl entfallen auf den europäischen Theil des Reiches 99 103 355, auf den Kaukasus 8 085 407, auf Sibirien 4 817 098 und auf die mittelasiatischen Gebiete 6 372 290. Es wurden im Berichtsjahre geboren im europäischen Rußland 4 702 629, im Kaukasus 304 321, in Sibirien 215 042 und in den mittelasiatischen Gebieten 147 217 Kinder. Es starben in derselben Zeit im europäischen Rußland 3 283 808, im Kaukasus 220 008, in Sibirien 150 174 und in den mittelasiatischen Gebieten 103 430 Personen. Somit ergab sich ein Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle von 1 418 821 im europäischen Rußland und von 192 968 in den übrigen Theilen des Reiches.

Für das europäische Rußland entfallen auf 1000 Bewohner 47,7 Geburten und 33,3 Todesfälle, gegen 46,8 Geburten und 34,2 Todesfälle im Jahre 1890. Im ganzen Reich kamen im Jahre 1891 auf 1000 Einwohner 47,2 Geburten und 33,0 Todesfälle, gegen 46,1 Geburten und 33,5 Todesfälle im Jahre 1890.

Es starben im Berichtsjahre mehr als geboren wurden in 16 Bezirken und Kreisen. Dieselbe Erscheinung zeigten 118 Städte unter 651. Aerztliche Hülfe wurde von nahezu 26 Millionen Menschen in Anspruch genommen. Die Krankenhäuser wurden von etwa 1 193 000 Personen benutzt.

Zu Ende des Berichtsjahres waren in Thätigkeit 4294 Civilspitäler mit 108 325 Betten. In dieser Zahl sind auch die Krankenhäuser für besondere Krankheiten, sowie die Gefängniß-, Fabriks-, Schul- und anderen Spitäler mit enthalten.

Neben den Krankenhäusern wirkten 7 Pasteur'sche Stationen. Dieselben wurden von 2976 Personen in Anspruch genommen; darunter wurden 2815, welche von tollwuthkranken Thieren gebissen worden waren, der Schutzimpfung unterworfen.

Die Sterblichkeit der Geimpften war unbedeutend und betrug in den verschiedenen Stationen 0,55 bis 3,60%.

Die Zahl der Apotheken belief sich im Berichtsjahre auf 2894. Die Gesammtzahl der Civilärzte war 11 618, die der Feldscherer und Feldschererinnen 15 978 und die der Hebammen 7530.

Die medizinalpolizeiliche Thätigkeit der ärztlichen Organe fand im Berichtsjahre hauptsächlich darin ihren Ausdruck, daß der Vertrieb minderwerthiger und verfälschter Lebensmittel strenger als bisher verfolgt wurde.

Von 466 203 auf das Vorhandensein von Syphilis untersuchten Personen (411 937 Männer und 54 266 Weiber waren 25 191 (8346 Männer und 16 845 Weiber) mit dieser Krankheit behaftet.

Der Gesundheitszustand der Städte bessert sich zwar langsam, aber doch beständig. Im Berichtsjahre gab es 7 vollkommen gepflasterte Städte; zum größten Theile gepflastert waren 26 Gouvernements- und 74 Kreisstädte. 28 Gouvernements- und 190 Kreisstädte besaßen nur einige gepflasterte Hauptstraßen und Plätze; hierzu müssen ferner gezählt werden alle bezirkslosen Städte und viele Vorstädte und kleineren Ortschaften in den Weichsel- und baltischen Gouvernements. In 9 Gouvernements-, 107 Kreis- und 9 bezirkslosen Städten, sowie in 3 Vorstädten, 10 kleineren Ortschaften und 19 Dörfern ist mit der Straßenpflasterung erst in den letzten Jahren begonnen worden. 15 Gouvernements oder Provinzialstädte und 294 Kreisstädte sind noch gar nicht gepflastert.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Lüneburg. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 13. September 1894. (Amtsbl. S. 308.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Königl. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und des § 137 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks mit Zustimmung des Bezirksausschusses, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 26. Mai 1877 und des dazu gehörigen Reglements (Amtsblatt S. 189), was folgt:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung und ehe Fleisch, Fett oder Eingeweide von demselben getrennt werden, durch den von der Ortspolizeibehörde für den betreffenden Bezirk bestellten und verpflichteten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Für die Art der Untersuchung sind die dieser Polizeiverordnung beigefügten Dienstvorschriften für die amtlich bestellten Fleischbeschauer (Abschnitt 2) maßgebend.

§ 2. Einer gleichen Untersuchung ist das von auswärts eingeführte Schweinefleisch, sowie die von auswärts eingeführten unter Verwendung solchen Fleisches bereiteten Lebensmittel, insbesondere also auch Schinken, Speck (also mit Einschluß des amerikanischen), Würste, vor der Verwendung zum Genusse durch Menschen oder zum Verkaufe zu unterwerfen, insoweit nicht der Nachweis bereits geschehener amtlicher Untersuchung erbracht wird.

Dieser Nachweis kann, insofern der Ursprungsort solchen Fleisches, bezw. der betreffenden Lebensmittel innerhalb des Deutschen Reichsgebiets liegt, durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes darüber geführt werden, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein angeordnet sei, bezw. daß die Schweine, von welchen die Fleischtheile oder die aus solchen bereiteten Lebensmittel herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden seien.

§ 3. Erst dann, wenn auf Grund der Untersuchung von dem Fleischbeschauer eine Bescheinigung darüber dem Antragsteller ausgehändigt worden, daß die Untersuchung auf Trichinen erfolgt und die untersuchten Theile trichinenfrei befunden seien, ist es gestattet, das Schwein weiter auszuschlachten und das Fleisch, bezw. die daraus bereiteten Lebensmittel zum Genusse für Menschen zu verwenden oder in den Handel zu bringen.

§ 4. Gewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, um mit denselben in rohem oder verarbeitetem Zustande Handel zu treiben, haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Schlachtens;
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Race;
4. Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen und des früheren Besitzers;
5. Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung;
6. Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der Untersuchung und Namensunterschrift desselben;
7. Bemerkungen;

in demselben die vier ersten Rubriken am Tage des Schlachtens auszufüllen und das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der 5. und 6. Rubrik vorzulegen.

Nichtgewerbetreibenden, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie solches nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen lassen, welche die den Rubriken des Fleischbuches entsprechenden Angaben enthält.

§ 5. Beziehen die Gewerbetreibenden das Schweinefleisch oder die unter Verwendung solchen Fleisches bereiteten Lebensmittel von auswärts, so sind sie verbunden, ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Bezuges;
3. Bezeichnung der Waare nach Zahl, Art und Gewicht;
4. Ort des Bezuges;
5. Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung;
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchungen und Namensunterschrift desselben;
7. Bemerkungen.

§ 6. In Gemeinden, wo öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthäuser bestehen, und das Ergebniß der Trichinenuntersuchung in einem amtlichen Schlachthausregister vermerkt wird, sind die Gewerbetreibenden von der Führung des Fleischbuches hinsichtlich der im Schlachthause untersuchten Fleischwaaren befreit, falls das betreffende Schlachthausregister die sämmtlichen im § 4 und 5 vorgeschriebenen Angaben enthält.

Die Gewerbetreibenden und deren Gesellen, Gehülfen u. s. w. und sofern der Schlachthofzwang durch Gemeindebeschluß auf Privatpersonen ausgedehnt ist, auch diese und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Fleischbeschauern und den Schlachthofbeamten die für die Eintragung im Schlachthausregister erforderliche Auskunft vor dem Schlachten pünktlich und wahrheitsgemäß zu geben.

§ 7. Die Fleischbücher und besonderen Bescheinigungen (§ 4 und 5) sowie die Fracht- und Lieferungsscheine über die von auswärts bezogenen Waaren sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 8. Sobald durch die vorgenommene mikroskopische Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen in den Fleischtheilen festgestellt ist, hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde und Demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, unverzüglich Anzeige hiervon zu machen. In öffentlichen Schlachthäusern, in welchen der Schlachthausinspektor ein approbirter Thierarzt ist, genügt die Anzeige an letzteren. Alsdann sind keine anderen Benutzungsweisen trichinöser Schweine, oder trichinenhaltig befundener Waare, als die nachstehend speziell verzeichneten, gestattet:

1. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten;
2. das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;
3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim;
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Trichinöses Schweinefleisch oder trichinenhaltig befundene, von Schweinefleisch bereitete Lebensmittel sind, wenn und soweit sie nicht in der angegebenen Weise benutzt werden, unter einer von der Ortspolizeibehörde anzuordnenden Aufsicht in Tiefe von mindestens 1½ m zu vergraben und vor dem Ueberschütten mit Erde reichlich mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen.

Die Ortspolizeibehörde überwacht die zulässige Benutzung event. die vorgeschriebene Vernichtung trichinöser Schweine und trichinenhaltig befundener Waare. Daß dies geschehen, ist von derselben in Rubrik 7 des Fleischbuchs zu vermerken.

§ 9. Wird das untersuchte Schwein zwar trichinenfrei, aber in Folge einer anderen Krankheit ungesund z. B. finnenhaltig befunden, so ist in Städten die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande der Gemeindevorsteher durch den Fleischbeschauer zu benachrichtigen, und zwar mittelst einer von dem Fleischbeschauer und dem betreffenden Schlachter gemeinsam zu unterzeichnenden, schriftlichen Anzeige.

Das ungesund befundene Schwein ist inzwischen nach der Bestimmung des Fleischbeschauers bis zu den weiteren Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezw. des Gemeindevorstehers sicher zu verwahren.

§ 10. Für die Benutzung finniger Schweine gelten folgende Vorschriften:

Zum Verkaufe sowie zum häuslichen Verbrauche darf das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen unbedingt, das magere Fleisch aber nur dann zugelassen werden, wenn dasselbe nur wenig mit Finnen durchsetzt und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde bezw. des Gemeindevorstehers vollständig gar gekocht ist.

Ferner sind die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine gestattet.

In allen denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Schweine in bedeutendem Grade finnig befunden werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde bezw. des Gemeindevorstehers für die sichere Beseitigung der Kadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge zu tragen.

Die Schlachter sind verpflichtet, dem Käufer mitzutheilen, daß das zum Verkaufe zugelassene gekochte Schweinefleisch finnig gewesen und behuf Unschädlichmachung der Finnen gekocht worden ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

Der Regierungspräsident.
v. Colmar.

Dienstvorschriften für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Als Fleischbeschauer können nur Personen amtlich angestellt werden, welche die für dieses Amt vorgeschriebene besondere Prüfung abgelegt haben.

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hausschlachter und alle Diejenigen, welche mit dem Verkauf oder der Zubereitung von Schweinefleisch sich beschäftigen, sowie Personen, welche im Dienste von Fleischern oder Fleischhändlern stehen, ferner Agenten von Versicherungsgesellschaften gegen Trichinen- und Finnenschaden.

Ohne vorgängige besondere Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, ferner diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 635 ff.) bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken; endlich diejenigen Personen, welche ihre Fertigkeit im Mikroskopiren durch das Zeugniß eines Universitätslehrers oder des Lehrers einer Thierarzneischule darthun.

2. Die Prüfung wird vor dem Kreisphysikus abgelegt. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungsattest, in welchem der Zweck der Ausstellung angegeben sein muß, vorzulegen. Der Prüfungstermin wird von dem Kreisphysikus festgesetzt; in einem Termine sollen höchstens drei Bewerber geprüft werden. – Die Gebühr für die Prüfung einschließlich der Ausstellung des Prüfungszeugnisses, zu welchem der gesetzliche Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden ist, beträgt 5 ℳ. Die Gebühr ist vor dem Beginn der Prüfung zu entrichten. Muß der Kreis

physikus auf Wunsch des zu Prüfenden sich dieserhalb von seinem Wohnorte entfernen, so kann er außerdem noch die ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Tagegelder und Reisekosten fordern.

3. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

4. In dem theoretischen Prüfungsabschnitte hat der Prüfling darzuthun, daß er mit dem Vorkommen, der Naturgeschichte und dem Entwickelungsgange der Trichinen und Finnen, sowie mit den Gefahren, welche dem Menschen aus dem Genusse trichinen- oder finnenhaltigen Fleisches erwachsen, hinreichend bekannt ist.

Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Form und Größe und von dem mikroskopischen Bilde der Trichinen, von ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, als Darm- und Muskel-Trichinen, von dem Generationswechsel und Einkapselungsprozeß und von der Art ihrer Uebertragung auf Menschen und Thiere haben; er muß anzugeben wissen, an welchen Theilen der Schweine die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden und welche Muskeltheile sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen dabei vorkommen können.

Der Prüfling soll ferner angeben können das Aussehen und das Erkennungszeichen der Finnen, die Stellen, an denen sie am häufigsten angetroffen werden, ihre Umwandlung zum Bandwurm und die Art ihrer Uebertragung.

Schließlich soll er seine Bekanntschaft mit dem Inhalte dieser Dienstvorschriften und der Polizeiverordnung vom 13. September 1894, namentlich mit den die Pflichten und die Thätigkeit der Fleischbeschauer regelnden Bestimmungen nachweisen.

5. In dem praktischen Theile der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob der Prüfling mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskope, dessen einzelnen Bestandtheilen, der Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Zu diesem Zwecke hat er das Instrument zu reinigen, aufzustellen, eine richtige Beleuchtung herzustellen und darauf mindestens je ein Präparat von frischem und trockenem Schweinfleisch (Schinken) anzufertigen, mikroskopisch zu untersuchen und zu erklären. Dabei ist zu ermitteln, ob dem zu Prüfenden die regelmäßigen Bestandtheile des Fleisches, wie Muskelfasern, Gefäße, Nerven, sehnige Stränge, Fettzellen, ferner Luftbläschen und die häufig vorkommenden zufälligen Beimengungen, wie Haare, Fasern von Baumwolle und Leinen, bekannt sind.

Darauf hat er mindestens zwei Präparate von trichinenhaltigem Schweinefleisch anzufertigen und das Vorhandensein von Trichinen in demselben nachzuweisen.

Auch auf die Handgriffe, welche bei der Anwendung chemischer Mittel (Säuren) bei den mikroskopischen Untersuchungen erforderlich sind, hat sich die Prüfung zu erstrecken.

Schließlich ist womöglich an frischen Präparaten festzustellen, ob der zu Prüfende die Finnen im Schweinefleisch in ihren verschiedenen Entwickelungsstadien zu erkennen und nachzuweisen vermag.

§ 6. Ueber die Prüfung des von dem Bewerber zu benutzenden Mikroskops, welches bei 50 bis 100facher Linearvergrößerung die Objekte klar und scharf darstellen, einen genügend großen Tisch und weites Gesichtsfeld haben muß, und sonst keinerlei Mängel aufweisen darf, ist ein Zeugniß auszustellen, in welchem unter Angabe der Firma und der Nummer, oder, wo diese fehlen, mit einer kurzen Beschreibung des Instruments, die Brauchbarkeit zu bescheinigen ist.

Die zur Prüfung erforderlichen Fleischproben, Präparate und etwaige Abbildungen hat der Kreisphysikus zu beschaffen.

7. Die Ortspolizeibehörde stellt die Fleischbeschauer für je einen fest abgegrenzten Bezirk auf Widerruf an. Außerhalb des ihm überwiesenen Bezirks darf ein Fleischbeschauer amtliche Untersuchungen von Schweinefleisch auf Trichinen nur in Vertretung eines anderen Fleischbeschauers auf dessen schriftlich zu stellendes Ansuchen vornehmen.

Für jeden Fleischbeschauer ist ein Stellvertreter von der Ortspolizeibehörde ein für alle Mal zu bestimmen.

Die Fleischbeschauer werden durch die Ortspolizeibehörde auf gewissenhafte mikroskopische Untersuchung eidlich zu Protokoll verpflichtet. Die Namen sämmtlicher zur mikroskopischen Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen zugelassenen Personen, sowie deren Vertheilung auf bestimmte Orte sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den zugelassenen Fleischbeschauern die Berechtigung ohne Weiteres wieder zu entziehen, sobald sie Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung bezw. gegen diese Dienstvorschriften sich haben zu Schulden kommen lassen oder sonst durch ihr Verhalten dazu Anlaß geben.

Die Zurücknahme der Anstellung ist öffentlich bekannt zu machen. Dem Kreisphysikus ist von der Anstellung eines Fleischbeschauers bezw. von der Zurücknahme der Anstellung Mittheilung zu machen.

8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, der rechtzeitig vor dem Schlachten an ihn ergangenen Aufforderung zur Untersuchung eines geschlachteten Schweines pünktlich nachzukommen.

Ungerechtfertigte Verzögerung bei Vornahme der Untersuchung kann im Wiederholungsfalle die Entziehung der dem Fleischbeschauer ertheilten Berechtigung zur Folge haben.

Im Falle der Behinderung hat der zuständige Fleischbeschauer hierüber eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, auf deren Grund die Untersuchung von dem durch die Ortspolizeibehörde ein für alle Mal im Voraus zu bezeichnenden Stellvertreter vorgenommen werden kann.

9. Für die mikroskopische Untersuchung eines jeden geschlachteten Schweines ist dem Fleischbeschauer von dem Antragsteller bei Empfangnahme der über das Ergebniß der Untersuchung auszustellenden Bescheinigung eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

10. Den Betrag der für die Untersuchung von Fleischwaarensendungen von auswärts zu zahlenden Gebühr hat die Ortspolizeibehörde nach Bedürfniß für jeden Ort festzusetzen.

Derselben bleibt es überlassen, die Einrichtung einer besonderen Entschädigung für den Fleischbeschauer für den Fall zu bestimmen, daß derselbe behufs Vornahme der mikroskopischen Untersuchung sich von seinem Wohnorte entfernen muß.

Die Festsetzung einer Gebühr oder Entschädigung nach den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

11. Zur Kontrole über seine Thätigkeit hat jeder Fleischbeschauer ein Buch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Schlachtens;
3. Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter;
4. Namen und Wohnort desjenigen, der die mikroskopische Untersuchung des Schweines auf Trichinen beantragt hat;
5. Zeit der mikroskopischen Untersuchung durch den Fleischbeschauer;
6. Abschrift des vom Fleischbeschauer über das Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung ausgestellten Attestes;
7. Bemerkungen.

12. Die Fleischbeschauer, mit Ausnahme der approbirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker, sind verpflichtet, alle 3 Jahre sich einer Nachprüfung durch den zuständigen Kreisphysikus, welche sich auch auf das von ihnen benutzte Mikroskop und das über ihre Thätigkeit zu führende Buch erstreckt, zu unterwerfen. Die Prüfungen finden am Amtssitz des Kreisphysikus in der Regel im Herbst vor Beginn der Winterschlachtperiode statt.

Zu einem Termine sind nicht mehr als 6 Fleischbeschauer vorzuladen.

Die Gebühr für die Nachprüfung, welche je 2 ℳ beträgt, wird von der Ortspolizeibehörde getragen.

Die Nachprüfung bezieht sich auf sämmtliche Theile der Hauptprüfung, doch ist die praktische Fähigkeit im Herstellen und Beurtheilen der mikroskopischen Präparate vorwiegend zu berücksichtigen.

Jeder Fleischbeschauer, welcher den in der Nachprüfung an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat sich nach Verlauf von 6 Wochen einer abermaligen Nachprüfung zu unterziehen. Bei abermaligem ungenügenden Ausfalle der Prüfung ist die Berechtigung zur öffentlichen Untersuchung des Schweinefleisches zu entziehen.

Finden sich an dem Mikroskope Mängel, durch welche dasselbe für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar ist, so hat der Physikus der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Der Fleischbeschauer hat für sofortige Instandsetzung des Instruments Sorge zu tragen und der Polizeibehörde durch eine Bescheinigung des Physikus den Nachweis der Brauchbarkeit desselben zu liefern, bevor er es wieder zur Untersuchung von Schweinefleisch benutzt. Die Geschäftsbücher sind eingehend zu revidiren und mit einem Revisionsvermerk zu versehen.

II. Verfahren bei Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Zur Untersuchung eines ganzen Schweines auf Trichinen hat der Fleischbeschauer von dem unzerlegten Thiere Theile folgender Muskeln zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen:

1. vom Zwerchfellspfeiler;
2. von den Kehlkopfmuskeln;
3. von den Muskeln des Zungengrundes;
4. von den Bauchmuskeln;
5. von den Hals- oder Nackenmuskeln.

Bei gleichzeitiger Entnahme von Proben mehrerer Schweine sind zur Verhütung von Verwechselung die Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken und deutlich zu bezeichnen. Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde für einzelne Orte, bezw. einzelne Fleischbeschauer gestatten, daß die zu untersuchenden Theile in Abwesenheit des Fleischbeschauers entnommen und dem letzteren durch einen bei der Entnahme der Fleischtheile gegenwärtigen, zuverlässigen Boten überbracht werden.

Die Fleischproben sollen möglichst die Größe einer Wallnuß haben, und aus den den sehnigen Ansätzen am nächsten gelegenen Theilen der Muskeln genommen werden.

Bei der Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken u. s. w., sind in derselben Weise Fleischproben von drei verschiedenen Stellen zu entnehmen.

Hat der Fleischbeschauer Speckseiten zu untersuchen, so wählt er von den den Speck durchziehenden rothen Fleischstücken ebenfalls drei möglichst fettfreie Stücke zur Untersuchung aus.

Zur Untersuchung von Würsten werden von verschiedenen Stellen auch mindestens drei Fleischproben entnommen.

Von jeder Fleischprobe sind zur mikroskopischen Untersuchung mindestens zwei, von der zu 1 mindestens vier Quetschpräparate von hinreichender Größe, sauber und durchsichtig anzufertigen.

Proben von nicht mehr frischem, trockenem Fleisch müssen zu dem Zwecke zerzupft und mit Wasser angefeuchtet werden.

Jedes Präparat ist sodann langsam und sorgfältig methodisch von rechts nach links und von oben nach unten zu durchmustern, bis der Fleischbeschauer die Gewißheit erlangt, daß er nichts in demselben übersehen hat.

Bei zweifelhaftem Befunde soll der Fleischbeschauer suchen durch sorgfältige Untersuchung und Anfertigung zahlreicherer Präparate den Sachverhalt aufzuklären.

Gelingt ihm das nicht, so hat er die Präparate dem Kreisphysikus, in öffentlichen Schlachthäusern dem Schlachthausinspektor vorzulegen.

Bei der Untersuchung von Würsten und gemengten Fleischwaaren ist noch zu beachten, daß dieselbe einerseits schwierig ist, weil sich aus den zerhackten Fleischtheilchen schwer klare und geordnete Präparate herstellen lassen, und daß andererseits das Resultat der Untersuchung unsicher bleibt, weil Fleisch von mehreren Thieren zur Herstellung der Waare benutzt sein kann.

Der Fleischbeschauer thut daher gut, vor der Untersuchung derartiger Fleischwaaren den Auftraggeber auf die Unsicherheit des Resultates aufmerksam zu machen.

Findet der Fleischbeschauer in dem zur Prüfung übergebenen Fleische Trichinen, so hat er sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, letzterer auch Stücke von dem trichinenhaltigen Fleische zur Veranstaltung einer Nachprüfung durch den Kreisphysikus zuzustellen.

Bei der Entnahme der Fleischproben hat der Fleischbeschauer sorgfältig auf das Vorhandensein von Finnen zu achten und dabei auf folgende Muskeln, in denen Finnen besonders häufig vorkommen, sein Augenmerk zu richten:

1. die Muskeln am sog. Schluß, d. i. da, wo die Hinterschinken zusammenstoßen,
2. das Zwerchfell,
3. das Herz,
4. die Halsmuskeln,
5. die Muskeln am Schultergelenk,
6. den sog. Mürbebraten, wenn er angeschnitten ist.

Kein Fleischbeschauer soll an einem Tage mehr als sechs Schweine auf Trichinen untersuchen. Diese Bestimmung gilt nicht für diejenigen Fleischbeschauer, welche in einem öffentlichen Schlachthause unter Aufsicht des Schlachthausinspektors arbeiten, wenn der letztere ein approbirter Thierarzt ist.

Lüneburg, den 13. September 1894.

Der Regierungspräsident.
v. Colmar.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. Migrainin. Vom 12. Dezember 1894.

Wir haben Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß das aus einem Gemische von Citronensäure, Antipyrin und Coffein bestehende sogenannte Migrainin zu den Mitteln gehört, die nach § 1 unserer Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße, vom 7. Dezember 1891 nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes an das Publikum abgegeben werden dürfen.

Braunschweig, den 12. Dezember 1894.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.
Orth.

Oesterreich. Verordnung der Landesregierung in Salzburg, Z. 10936, betr. die Verwendung der Fleisch- und Fetttheile, welche an den in die Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften[1]). Nach d. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 30. Vom 3. November 1894. (Oest. San.-W. S. 672.)

Anläßlich einer gewerbebehördlichen, die Lederfabrikation betreffenden Verhandlung ist es zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern gekommen, daß es in den Gerbereien gebräuchlich sei, die Fleisch- und Fetttheile, welche an den in den Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften, den Arbeitern zum Genusse zu überlassen.

Da auf diese Weise unter der Bevölkerung Fleisch zum regelmäßigen Genusse gelangt, welches der vorgeschriebenen Beschau nicht unterzogen worden und in der Regel von gesundheitsschädlicher Beschaffenheit ist, hat das hohe Ministerium angeordnet, daß in Beziehung auf die Verwerthung der gedachten Fleischabfälle genaue Erhebungen gepflogen und die zur Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdungen etwa nothwendig erscheinenden Verfügungen getroffen werden.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 281.

Die von der k. k. Landesregierung im unterstehenden Verwaltungsgebiete gepflogenen Erhebungen haben nun dargethan, daß in mehreren Gemeinden des Landes die Fleisch- und Fetttheile, welche an den in die Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften, von der Bevölkerung zum Genusse verwendet werden.

Nachdem diese Abfälle einerseits geeignet sind, ansteckende Thierkrankheiten auf Menschen zu übertragen, anderseits vermöge ihrer Beschaffenheit überhaupt als gesundheitsschädlich angesehen werden müssen, nachdem es ferner als bedenklich erscheint, diese Abfälle als Futter für Thiere oder an Leimsiedereien verkaufen zu lassen, da für diese Verwendung keine Kontrole besteht und die unerlaubte Verwendung zum menschlichen Genusse mangels einer beständigen Ueberwachung nicht hintangehalten werden kann, findet die Landesregierung im Einklange mit dem Gutachten des k. k. Landessanitätsrathes die Verwerthung dieser Abfälle in einer der vorangedeuteten Richtungen zu untersagen und anzuordnen, daß die grünen Häute sammt den anhängenden Fleisch- und Fetttheilen dem ordentlichen Gerbereiverfahren unterworfen werden.

Hiedurch werden alle organischen Stoffe zerstört oder in eine Form umgewandelt, in welcher sie nicht mehr gesundheitsschädlich wirken können.

Die Uebertretung der vorstehenden Anordnung wird, insoweit auf dieselbe das allgemeine Strafgesetzbuch keine Anwendung findet, an den Zuwiderhandelnden nach der Kais. Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl., oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1), Konitz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Teltow 2 (2), Beeskow-Storkow 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Posen Ost 1 (1), Rawitsch 2 (3), Koschmin 1 (1), Krotoschin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Znin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Neumarkt 3 (3), Brieg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (2), Münden i. Han. 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Beckum 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Essen 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Freising 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Landau 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Hamburg: Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 2 (2). Zusammen 45 Gemeinden 2c. und 48 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Fischhausen 1 (2), Landkreis Königsberg 1 (1): Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 3 (9), Kulm 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Landkreis Landsberg 2 (2), Lebus 3 (3), Stadtkreis Frankfurt a. O. 1 (1), Luckau 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Ostrowo 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Landkr. Breslau 1 (1), Reg.-Bez. Liegnitz: Landkreis Liegnitz 1 (1), Rothenburg i. d. O.-L. 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (7), Wanzleben 3 (4), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 1 (1), Landkreis Halberstadt 1 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 3 (3), Saalkreis 2 (2), Delitzsch 5 (5), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (9), Sangerhausen 1 (1), Querfurt 2 (4), Merseburg 9 (10), Weißenfels 2 (2), Zeitz 1 (1); Reg.-Bez Erfurt: Ziegenrück 2 (4), Schleusingen 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Segeberg 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Goslar 1 (3), Landkreis Göttingen 4 (4); Reg.-Bez. Arnsberg: Schwelm 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Gelnhausen 3 (12), Schlüchtern 2 (5); Reg.-Bez. Wiesbaden: Limburg 1 (1), Landkreis Wiesbaden 1 (1), Stadtkreis Wiesbaden 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 2 (2), Kreuznach 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 3 (3), Landkreis Köln 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Landkreis Trier 1 (1), Saarbrücken 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1), Haigerloch 3 (3). Bayern. R.-B. Oberbayern: Stadtbez. München 1 (2), Altötting 1 (2), Dachau 1 (1), Ebersberg 1 (1), Friedberg 1 (1), Landbez. Ingolstadt 1 (1), Landbez. Landsberg 1 (1), Laufen 2 (5), Miesbach 3 (4), München I 4 (5), München II 2 (5), Pfaffenhofen 1 (1), Tölz 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Eggenfelden 1 (1), Landau a./J. 1 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (5), Frankenthal 5 (6), Germersheim 2 (2), Homburg 1 (2), Kaiserslautern 3 (8), Kirchheimbolanden 4 (6), Landau 2 (2), Pirmasens 2 (5), Speyer 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Neumarkt 2 (5), Sulzbach 2 (5); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Forchheim 1 (2), Landbezirk Forchheim 4 (4), Höchstadt a./A. 2 (2), Lichtenfels 4 (8), Staffelstein 2 (3), Wunsiedel 1 (2); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Erlangen 1 (2), Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 2 (2), Stadtbezirk Schwabach 1 (2), Stadtbezirk Weißenburg 1 (7), Landbezirk Ansbach 4 (9), Landbezirk Erlangen 1 (2), Feuchtwangen 2 (2), Landbezirk Fürth 2 (2), Neustadt a./A. 3 (3), Landbezirk Nürnberg 2 (2), Landbezirk Rothenburg a./T. 3 (6), Uffenheim 5 (12), Landbezirk Weißenburg 3 (12); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (1), Stadtbezirk Kitzingen 1 (2) Alzenau 5 (6), Landbezirk Aschaffenburg 5 (8), Haßfurt 2 (2), Königshofen 1 (1), Obernburg 3 (3), Ochsenfurt 4 (4), Landbezirk Schweinfurt 2 (2). Landbezirk Würzburg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Augsburg 2 (4), Landbezirk Donauwörth 1 (1), Füssen 1 (2), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kempten 2 (3), Landbezirk Memmingen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (5), Kreishauptm Dresden: Dresden-Neustadt 1 (1), Freiberg 4 (6), Meißen 1 (1), Großenhain 1 (3); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 4 (4), Borna 3 (4), Grimma 2 (2), Oschatz 1 (1), Döbeln 2 (2), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Flöha 5 (6), Marienberg 4 (9), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (16), Besigheim 5 (9), Böblingen 3 (6), Brackenheim 1 (3), Cannstatt 2 (3), Eßlingen 1 (2), Heilbronn 6 (9) Ludwigsburg 1 (1), Maulbronn 2 (7), Neckarsulm 11 (31), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Landbezirk Stuttgart 1 (3), Vaihingen 7 (18), Waiblingen 1 (14), Weinsberg 5 (43). Schwarzwaldkreis: Balingen 2 (2), Calw 7 (8), Freudenstadt 1 (2), Herrenberg 6 (39), Horb 4 (13), Nagold 3 (5), Neuenbürg 7 (8), Nürtingen 1 (2), Oberndorf 1 (2), Reutlingen 1 (1), Rottweil 6 (15), Sulz 7 (22), Tuttlingen 3 (7); Jagstkreis: Crailsheim 1 (3), Gerabronn 3 (3), Hall 2 (3), Heidenheim 1 (8), Künzelsau 4 (13), Mergentheim 6 (21), Oehringen 4 (6), Schorndorf 5 (15),

Welzheim 2 (2); Donaukreis: Biberach 9 (63), Blaubeuren 1 (14), Ehingen 8 (14), Geislingen 1 (1), Göppingen 1 (2), Kirchheim 1 (1), Laupheim 2 (10), Leutkirch 4 (4), Riedlingen 5 (5), Saulgau 1 (3), Waldsee 4 (5). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (2), Emmendingen 4 (7), Ettenheim 1 (3), Freiburg 5 (6), Waldkirch 1 (4), Müllheim 4 (5), Kehl 1 (4), Lahr 5 (21), Oberkirch 3 (3), Wolfach 1 (1), Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 2 (4), Baden 1 (1), Rastatt 3 (6), Bretten 7 (20), Bruchsal 5 (10), Durlach 5 (12), Ettlingen 1 (1), Karlsruhe 2 (2), Pforzheim 2 (5). Landeskommiss. Mannheim: Schwetzingen 2 (2), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (3), Heidelberg 2 (2), Sinsheim 1 (2), Adelsheim 2 (2), Buchen 1 (1), Eberbach 3 (6), Mosbach 4 (7), Tauberbischofsheim 1 (3). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (1), Dieburg 1 (1), Groß-Gerau 3 (3), Heppenheim 9 (12), Offenbach 5 (5). Provinz Oberhessen: Büdingen 6 (21). Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (3), Alzey 1 (1), Bingen 3 (4), Oppenheim 1 (1), Worms 5 (8). Sachsen-Weimar: Weimar 3 (4), Apolda 5 (6), Dermbach 1 (1). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld: 2 (2). Braunschweig: Wolfenbüttel 2 (3). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 4 (6), Sonneberg 4 (6). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 1 (2), Roda (Westkreis) 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (2). Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 2 (2). Anhalt: Köthen 2 (2), Zerbst 1 (1), Bernburg 1 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 2 (2). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 3 (5), Erstein 2 (2), Hagenau 4 (4), Schlettstadt 1 (3), Weißenburg 3 (11), Zabern 5 (9). Ober-Elsaß: Altkirch 1 (1), Colmar 4 (5), Gebweiler 3 (5), Mülhausen 1 (1), Rappoltsweiler 1 (1). Lothringen: Chateau-Salins 11 (11). Saarburg 4 (9), Saargemünd 2 (7). Zusammen 623 Gemeinden 2c. und 1213 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (2), Wolmirstedt 3 (8), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Duderstadt 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Düren 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Oelsnitz 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Anhalt: Köthen 2 (2). Zusammen 20 Gemeinden 2c. und 26 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 1. April 1895. (Extrablatt zum Amts-Bl. Stück 13).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zum Zwecke der Verhütung des Einführens und Verbreitens der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von lebenden Rindern aus Galizien bis auf Weiteres untersagt.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 1. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Vom 4. April 1895.

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung des Reichsamts des Innern in Myslowitz bei zwei galizischen Rindersendungen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Artikel 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1) Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Bayern ist bis auf Weiteres verboten.

2) Die voranstehend in Ziffer 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 4. April 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Sachsen. Bekanntmachung vom 4. April 1895.

Mit Rücksicht darauf, daß in Myslowitz bei zwei galizischen Rindersendungen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, findet Sich das Ministerium des Innern veranlaßt, im Anschlusse an die gleiche Maßnahme der Königlich Preußischen Regierung die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach dem Königreiche Sachsen auf Grund von Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 90) bis auf Weiteres zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden zur genauen Ueberwachung dieses Einfuhrverbotes hiermit angewiesen.

Dresden, am 4. April 1895.

Ministerium des Innern.
gez.: v. Metzsch.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 11. März 1895.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Inners die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Posen, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim und Aachen im Königreiche Preußen;

2. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;

3. aus dem Herzogthum Anhalt.

Diese Verbote treten an die Stelle der mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Februar l. J. [1]) erlassenen Verbote.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn. Vom 13. März 1895. (Bulletin Nr. 5 über die ansteck. Krankh. der Hausthiere S. 5.)

Durch Viehtransporte österreichischer Herkunft ist Mitte Februar abhin nachweisbar die Maul- und Klauenseuche nach St. Margrethen eingeschleppt und vom Markte daselbst durch österreichisches Vieh nach den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und sehr wahrscheinlich auch nach Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden weiter verbreitet worden. In den meisten dieser Kantone, und namentlich im Kanton St. Gallen, hat die Seuche inzwischen an Ausdehnung zugenommen.

Nachdem der Grenzthierarzt in St. Margrethen bereits am 18. Februar in der Lage war, einen Ochsentransport aus Graz wegen Maul- und Klauenseuche von der Einfuhr zurückzuweisen, macht derselbe mit Zuschrift vom 12. dies die Mittheilung, daß bei einem am 11. März als vollständig verdachtfrei importirten Ochsentransport aus Ober-Oesterreich am 12. März in St. Margrethen neuerdings der Ausbruch der nämlichen Seuche konstatirt worden sei. Es handelt sich demnach auch hier wieder um einen Einschleppungsfall.

[1]) Veröff. S. 193.

Laut den neuesten Ausweisen vom 27. Februar/7. März über den Stand der Thierseuchen in Oesterreich und Ungarn herrscht in diesen Ländern die Maul- und Klauenseuche in 71 Ortschaften und 163 Höfen. Die Seuche ist in stetiger Zunahme begriffen.

Angesichts dieser Thatsachen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bezug von Vieh aus Oesterreich-Ungarn zur Zeit mit um so größerer Gefahr für den schweizerischen Viehstand verbunden ist, als Weidgang und Alpfahrt nahe bevorstehen. Eine Verschleppung der Seuche nach den schweizerischen Weiden und Alpen aber würde unabsehbaren Schaden zur Folge haben. Um diese abzuwenden, muß mit aller Energie auf Unterdrückung der bestehenden Seuchenherde hingearbeitet werden, ein Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn fernere Einschleppungen durch ein Vieheinfuhrverbot gegenüber Oesterreich-Ungarn verunmöglicht werden.

Wir haben deshalb die Einfuhr von Klauenvieh aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres verboten.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich. (Mon. belge vom 22. März 1895 S. 962.)

Par dérogation à son arrêté du 26 mai 1892, le Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics autorise, à partir du 23 mars courant, l'importation des bêtes bovines expédiées directement, par chemin de fer, des départements de la Nièvre, du Doubs, de la Haute-Saône, de la Sarthe et du Morbihan, sous les conditions suivantes:

1° L'importation aura lieu exclusivement par la voie ferrée par les bureaux et aux jours et heures désignés au tableau ci après;[1])

2° Lors de leur arrivée aux dits bureaux, les animaux seront visités par un médecin vétérinaire belge aux frais des importateurs.

Lorsque le médecin vétérinaire reconnait que les animaux sont sains, il le constate par un certificat, conforme au modèle ci-annexé et déclare le cas échéant, qu'ils peuvent être dirigés vers le lieu de leur destination;

3° Les importateurs devront soumettre à l'arrivée des animaux des justifications de provenance à la satisfaction de la douane.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus den Niederlanden. Vom 20. März 1895. (Mon. belge S. 961.)

Le ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. L'importation et le transit des bêtes bovines et ovines provenant des Pays-Bas sont autorisés par les bureaux de douane, aux jours et heures indiqués au tableau ci-joint.[2])

Art. 2. Lors de leur arrivée au bureau de douane, les animaux sont examinés, aux frais des importateurs, par le vétérinaire désigné au dit tableau.

Lorsque les médecin vétérinaire reconnaît qu'ils sont sains, il le constate par un certificat conforme au modèle également ci-annexé et déclare, le cas échéant, que les animaux peuvent être dirigés vers le lieu de leur destination.

Art. 3. Les arrêtés ministériels du 17 juillet 1894[3]) et du 2 de ce mois[4]) sont rapportés.

Art. 4. Le présent arrêté sera exécutoire à partir du 23 mars courant.

Bruxelles, le 20 mars 1895.

Léon de Bruyn.

[1]) Als Eingangsstellen sind in der hier nicht mit abgedruckten Anlage genannt: Agimont, Momignies, Menin.

[2]) Hier nicht mit abgedruckt. Als Einfuhrstellen sind dort genannt: Esschen, Visé, Hamont, Achel, Selzaete, Westcappelle.

[3]) Veröff. 1894 S. 520.

[4]) Der Erlaß vom 2. März hatte folgenden Wortlaut:

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. Par nouvelle dérogation à l'arrêté du 17 juillet 1894, est autorisée, sous les conditions ci-après déterminées, l'importation des moutons expédiés des Pays-Bas, à destination des abattoirs de Bruxelles, Cureghem-Anderlecht, Anvers, Gand, Liége et Bruges.

L'importation aura lieu exclusivement par voie ferrée, viâ les bureaux d'Esschen (station), Visé (station), Hamont (station), Selzaete (station) et la succursale de Westcappelle, aux jours et heures indiqués au tableau ci-annexé, et sans déchargement entre le bureau d'importation et la ville de destination.

Lors de leur arrivée au bureau des douanes, les animaux sont examinés, aux frais des importateurs (1), par le vétérinaire belge désigné au dit tableau (annexe A).[1])

Lorsque le vétérinaire reconnaît qu'ils sont sains, il le constate par un certificat conforme au modèle ci-annexé (annexe B)[1]) et déclare, le cas échéant, qu'ils peuvent être dirigés *pédestrement* de la gare d'arrivée vers de lieu de leur destination.

Dès leur arrivée dans les abattoirs, les animaux seront introduits dans des locaux provisoirement affectés à cette destination et ils y resteront soumis à un contrôle spécial de la part de l'inspecteur vétérinaire, jusqu'au moment de leur abatage, lequel devra avoir lieu, au plus tard, dans les cinq jours de leur arrivée à l'abattoir.

Art. 2. L'importation, par les mêmes bureaux, de moutons vivants maigres peut être autorisée dans les conditions déterminées aux §§ 2, 3 et 4 de l'article précédent et sur la production de documents justifiant qu'ils sont originaires de localités néerlandaises où il n'existe pas de maladies contagieuses susceptibles d'être contractées par l'espèce ovine et où de telles affections n'ont pas été signalées depuis au moins deux mois.

Les demandes d'autorisations, appuyées des documents dont il s'agit, doivent être adressées au service de l'agriculture (rue Beyaert, n°3, à Bruxelles), qui portera la décision à la connaissance des intéressés et du service de la douane du bureau d'importation.

Les moutons introduits sous le bénéfice des autorisations de l'espèce, doivent séjourner pendant quinze jours au moins au lieu de leur destination.

Art. 3. Le présent arrêté, rapportant les arrêtés susvisés du 5 octobre et du 8 novembre 1894, entrera en vigueur le 6 mars courant.

[1]) Ist hier nicht mit abgedruckt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine 20. Versammlung zu Stuttgart am 11. bis 14. September d. J. abhalten. Auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände:

I. Umlegung städtischer Grundstücke, Zonenenteignung und Maßregeln zur Beförderung weiträumiger Bebauung. Referenten: Oberbürgermeister Küchler (Worms), Beigeordneter und Baurath Stübben (Köln).

II. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser. Referent: Geh. Med.-Rath Professor Dr. Flügge (Breslau).

III. Die Erbauung von Heilstätten für Lungenkranke durch Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, Krankenkassen und Kommunalverbände. Referenten: Direktor der Hanseatischen Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt Gebhard (Lübeck), Kreisphysikus San.-Rath Dr. Hampe (Helmstedt).

IV. Gasheizung im Vergleich zu anderen Einzelheizsystemen. Referent: Hofrath Professor Dr. Meidinger (Karlsruhe).

V. Schädlichkeit der Kanalgase und Sicherung unserer Wohnräume gegen dieselben. Referenten: Prof. Dr. Carl Fraenkel (Halle), Stadtbaurath W. H. Lindley (Frankfurt a. M.).

Preußen. Im Abgeordnetenhause gelangte am 27. März d. J. die wiederholte Sperrung des städtischen Vieh- und Schlachthofes zu Berlin ausführlich zur Besprechung. Nachdem der Abgeordnete Ring seinen Antrag begründet hatte, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung diejenigen Schritte zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die der einheimischen Landwirthschaft so nachtheiligen Sperrmaßregeln zu beseitigen, erklärte der Herr Minister für Landwirthschaft 2c. u. A. Folgendes:

„Für den Schlacht- und Viehhof in Berlin sind folgende Maßregeln nach Ansicht der Staatsregierung unentbehrlich, wenn die Gefahren, die mit dieser Einrichtung für die Landwirthschaft verbunden sind, beseitigt werden sollen: erstens die Vermehrung der Stallungen und Schlachträume auf dem Schlachtviehhof und Seuchenhofe beziehungsweise Errichtung von Ställen und Schlachthäusern für Schweine auf einem vom Viehhof getrennten Terrain, damit gleich nach Schluß jeden Markttages der Viehhof von allem Vieh geräumt werden kann. Zweitens Verbreiterung der Ausladerampen auf dem Viehhof, damit die ankommenden Viehtransporte gleich bei der Ankunft besser, als es jetzt der Fall ist, auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden können. Drittens ist die Unschädlichmachung des Düngers, und zwar durch Anlage neuer Dungstätten, Desinfektion des Düngers, unentbehrlich. Diese Forderungen entsprechen auch denjenigen des Herrn Antragstellers. Viertens Herstellung von Anlagen, welche es ermöglichen, daß die Viehzüge nur bei Tageszeit zur Entladung kommen, damit noch bei Tage sofort die Untersuchung auf den Gesundheitszustand eintreten kann.

Meine Herren, über alle diese Maßnahmen — das hat der Herr Vorredner zutreffend dargelegt — wird schon seit Jahren mit dem Magistrat, dem Rechtsträger des Schlachthofes und Viehhofes, verhandelt, und zwar durch dasjenige Organ, dem in der Stadt Berlin die Aufsicht über diesen Marktverkehr und Viehhof zusteht, durch den Polizeipräsidenten unter oberer Leitung des landwirthschaftlichen Ministeriums. Der Magistrat hat, wie das ja auch in dem Vortrage dargelegt ist, anerkannt, daß seine Einrichtungen diesen Anforderungen nicht entsprechen. Wenn trotzdem keine Abhülfe erfolgt ist, so trägt vielleicht nicht die Schuld der Magistrat, sondern anscheinend, da zweifellos diese Einrichtungen der Stadtverwaltung recht erhebliche Kosten verursachen, die Stadtvertretung, welche die Mittel bewilligen muß."

Vermischtes.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter 1892 (vgl. Veröff. 1894 S. 357). Der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 72 sind folgende endgültigen Feststellungen für das Jahr 1892 zu entnehmen:

Die durchschnittliche Zahl der Krankenkassenmitglieder betrug 6 955 049, wovon etwa 43% den Ortskrankenkassen, 26% den Betriebskrankenkassen und 17% der Gemeindekrankenversicherung angehörten. Erkrankungsfälle kamen 2 478 237 vor, deren jeder etwa 17 Krankheitstage erforderte; die Gesammtzahl der Krankheitstage war 42 756 026. Von je 100 Mitgliedern erkrankten durchschnittlich 36. Die Einnahmen betrugen in sämmtlichen Krankenkassen 124 283 140 ℳ, die Ausgaben 117 194 666 ℳ; von den Krankheitskosten entfielen etwa 47% auf das Krankengeld, 20% auf die ärztliche Behandlung, 17% auf Arznei und sonstige Heilmittel, 11% auf Anstaltspflege, 4% auf Sterbegeld, 1% auf Unterstützungen an Wöchnerinnen.

Oesterreich. Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung.

Die k. k. statistische Centralkommission hat eine Reform der Berichterstattung über die Volksbewegung beantragt, durch welche alle zu statistischen Arbeiten nicht berufenen Organe von der Ausarbeitung ziffermäßiger Nachweisungen enthoben und lediglich mit der bedeutend weniger Mühe verursachenden und einfacheren Verfassung thatsächlicher Nachweisungen und Feststellungen betraut bleiben sollen. Der Oberste Sanitätsrath ist für diese Reform gleichfalls eingetreten.

In Folge dessen hat das k. k. Ministerium den Innern am 8. Februar 1895 (Oest. San.-W. S. 82) bestimmt, „daß die Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen in Zukunft, und zwar zum ersten Male für das Jahr 1895 gleichzeitig, nämlich stets nach vierteljährigen Zeiträumen innerhalb der festgesetzten Termine und unter nachstehenden Modalitäten stattzufinden hat.

Die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger, sowie die israelitischen Matrikenführer werden nicht mehr, wie bisher, über die Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Todesfälle statistische Zahlentabellen, in welchen die bezüglichen Daten ziffermäßig eingetragen sind, vorzulegen, sondern nur mehr fortlaufend geführte Auszüge aus den Matrikenbüchern zu liefern haben, wodurch unter der Voraussetzung einer mit der Eintragung in die Matriken gleichzeitigen Vormerkung der in den neuen Formularien geforderten Angaben die von den gedachten Matrikenführern zu leistende Arbeit nicht blos in gleichmäßiger Weise auf das ganze Jahr vertheilt, sondern auch gegenüber den heutigen Anforderungen vermindert und erheblich vereinfacht wird.

Diese Nachweisungen sind für jede dem Matrikenführer zugewiesene Gemeinde, beziehungsweise für zugewiesene Theile verschiedener Gemeinden gesondert und genau nach der Instruktion zu verfassen und vierteljährig gesammelt, bis zum vorgeschriebenen Termine an die vorgesetzte politische Behörde I. Instanz einzusenden." . . . . . .

„Die politischen Behörden I. Instanz werden ihrerseits gleichfalls verpflichtet, aus den von ihnen im Grunde der Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegistern Auszüge, beziehungsweise Listen (Formular A bis D) für ihren Bezirk zu verfassen und den von den Seelsorgern und Matrikenführern vorgelegten Auszügen anzuschließen oder eine negative Anzeige beizufügen."

Zur Verfassung der fraglichen statistischen Auszüge aus den Matriken ist eine Anleitung beigegeben. Nach dieser sollen als todtgeboren nur jene, aber auch alle jene Kinder eingetragen werden, welche vor der Geburt verstorben sind. Todtgeborene Kinder sind in die Nachweisung über die Gestorbenen nicht aufzunehmen. Als ortsfremd sind diejenigen gestorbenen Personen zu bezeichnen, welche in der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, keine regelmäßige Wohnung hatten, sondern sich in der Ortsgemeinde aus vorübergehendem Anlasse nur zeitweilig aufgehalten haben. Die Todesursachen sind nach Maßgabe des Todtenbeschauzettels einzutragen unter gleichzeitigem Vermerk, ob dieselben ärztlich beglaubigt sind oder nicht. Geburten und Todesfälle in Gebär- oder Findelanstalten, in Krankenhäusern oder auf einem Schiffe auf hoher See sind als solche besonders anzumerken.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der Bezirks- und Landesübersichten über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesarten, sowie bezüglich der hiebei einzuhaltenden Vorlagetermine und der sanitätsstatistischen Verwerthung des Berichtsmaterials sollen die nöthigen Weisungen nachfolgen.

Viktoria. 1. Irrenanstalten (Hospitals for the insane. report of the inspector of lunatic asylums für das Jahr 1892).

Der Bestand an Geisteskranken in der Kolonie betrug am Jahresanfang 3871, am Jahresschluß 3958 Personen,

davon 3760 in Anstaltsbehandlung. Der Zuwachs an Geisteskranken wird in Rücksicht auf die geschäftliche Nothlage, welche die Kolonie im Berichtsjahre durchzumachen hatte, als unvermuthet gering bezeichnet. Auf je 295 Personen der Bevölkerung kam 1 Gemüthskranker (in England 1:334). In den öffentlichen Irrenanstalten wurden 910 Kranke neu aufgenommen, zur Entlassung kamen 286 Personen als geheilt, 42 als gebessert, 213 als ungeheilt; 273 Kranke starben. Seit Eröffnung der ersten Irrenanstalt in der Kolonie im Jahre 1848 sind insgesammt 22 434 Geisteskranke aufgenommen worden, von denen 8176 geheilt oder gebessert, 4623 ungeheilt entlassen wurden und 5681 starben. Von den im Berichtsjahr in Behandlung gekommenen waren 3 unter 5 Jahren, unter 10 Jahren waren 13; im Alter von 10 bis 20 Jahren standen 43, von 20 bis 35 Jahren 335 = rd. 36% aller Aufgenommenen. Zur versuchsweisen Beurlaubung (on probation) kamen 354 Geisteskranke, von denen 94 gebessert bezw. geheilt, 7 gestorben und 106 in die Anstalten zurückgekehrt sind. Im Anschluß an eine Irrenanstalt, jedoch in besonderen Häusern untergebracht, wurden 126 idiotische und geistesschwache

Erkrankungen an Infektionskrankheiten

(Nach der Münch. med. Wochenschrift 1893

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	562	948	2909	823	1265	1111	893	1467	407	472	417	440	216	181	118	113	63	55	33	46
Niederbayern	210	290	495	236	323	243	307	382	127	136	142	154	74	79	51	74	37	20	21	16
Pfalz	88	589	865	172	698	523	507	927	162	247	190	273	35	43	25	18	55	28	14	27
Oberpfalz	58	113	344	98	160	108	144	137	104	106	102	84	30	36	26	25	19	13	12	15
Oberfranken	90	227	495	134	459	369	419	461	186	236	187	194	58	49	22	26	37	22	22	16
Mittelfranken	84	457	1335	205	864	688	546	644	192	337	245	225	87	116	52	59	30	30	23	26
Unterfranken	41	131	677	82	397	360	395	613	184	203	186	185	16	8	6	9	18	12	8	10
Schwaben	132	265	556	262	634	534	499	630	165	253	161	147	40	26	25	33	24	16	22	24
Summa	1265	3020	7676	2012	4800	3936	3710	5261	1527	1990	1630	1706	556	538	325	357	283	196	155	180
Augsburg	1	—	12	1	10	4	14	21	6	3	10	11	—	—	1	2	—	—	1	—
Bamberg	19	60	96	30	51	67	48	43	18	40	23	27	29	23	8	13	4	3	1	2
Fürth	16	23	32	16	96	77	28	33	12	24	16	15	2	1	1	—	1	3	—	—
Kaiserslautern	6	22	68	10	105	63	43	58	15	15	11	15	—	3	2	1	10	2	1	4
München[1]	174	358	1237	279	610	558	367	508	196	244	205	219	40	29	21	26	35	29	19	25
Nürnberg	31	243	632	76	360	357	254	311	75	171	120	96	40	38	22	24	9	6	6	3
Regensburg[2][3]	8	.	.	.	11	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Würzburg	16	55	209	38	77	82	80	145	37	44	36	49	6	1	2	1	—	1	2	2
Summa	271	761	2286	450	1320	1208	834	1119	361	541	421	432	118	95	57	67	59	44	30	36

Regierungsbezirke bezw. Städte über 20 000 Einw.	Af. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	893	1015	710	756	4	26	18	7	259	523	462	422	474	255	255	254	59	409	134	57
Niederbayern	285	281	199	257	3	5	12	4	41	87	176	117	113	64	89	46	36	42	92	61
Pfalz	262	268	163	297	1	6	8	—	106	151	125	250	49	47	65	149	161	59	180	191
Oberpfalz	171	169	115	125	—	—	1	—	101	43	92	41	81	62	85	48	56	48	40	45
Oberfranken	217	232	192	161	1	8	7	—	121	259	187	203	128	135	142	92	15	14	30	35
Mittelfranken	437	479	348	361	2	1	2	—	272	297	236	336	354	297	228	274	35	42	44	54
Unterfranken	174	192	138	173	—	—	2	2	56	61	52	59	35	76	67	114	38	31	72	130
Schwaben	285	355	263	255	4	8	5	3	184	167	33	73	212	148	210	155	88	72	31	41
Summa	2724	2991	2128	2385	15	54	55	16	1140	1588	1363	1501	1446	1084	1141	1132	488	717	623	614
Augsburg	15	4	23	41	—	—	—	—	9	3	4	14	12	5	13	10	2	—	3	5
Bamberg	39	43	35	25	1	6	6	—	26	40	43	25	19	8	4	7	1	4	18	12
Fürth	39	49	19	27	—	—	—	—	57	151	72	27	68	35	8	7	1	3	6	3
Kaiserslautern	15	19	15	15	—	1	.	—	12	11	2	19	9	3	.	7	10	—	5	16
München	448	586	406	396	1	2	2	—	136	349	270	259	199	60	49	79	22	386	94	23
Nürnberg	178	230	164	140	—	—	—	—	109	81	97	146	93	101	65	153	9	18	14	22
Regensburg	5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Würzburg	17	39	22	36	—	—	—	—	18	25	7	13	13	25	39	37	13	8	15	3
Summa	756	970	684	680	2	9	8	.	368	660	495	503	414	237	178	300	58	419	155	116

[1]) Für München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen vier Zeiträume nicht nach Monaten, die Berichte aus Regensburg einschl. Stadtamhof. [4]) Vom Monat August fehlen die Berichte aus Kaiserslautern.

Kinder verpflegt und unterrichtet. Die von der Regierung vor einigen Jahren errichteten beiden Trinkerasyle sind wegen zu geringer Benutzung geschlossen worden; ihre durchschnittliche Belegungsziffer hatte sich im Jahre 1891 auf nur 13 gestellt.

2. Krankenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten (Charitable institutions, report of the inspector für das Jahr bis 30. Juni 1893).

Im Berichtszeitraume fanden sich in der Kolonie 72 Krankenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten (Blinden-, Waisen-, Rekonvaleszentenasyle u. s. w.) vor, davon 23 in Melbourne, 49 in der Provinz. Die verfügbare Bettenanzahl betrug 6091, von denen 1514 auf die eigentlichen Krankenanstalten entfielen. Zur Behandlung in den letztern kamen 17 786 Kranke (11 486 männl., 6300 weibl.), von denen 1731 oder 9,7% starben. In dem (Victorian)-Asyl für Blinde und Taubstumme wurden im Durchschnitt täglich 79,1 männliche und 74,1 weibliche Personen verpflegt, in den 7 Waisenhäusern der Kolonie insgesammt 806 Kinder; außerdem waren noch 401 Waisen in Familienpflege untergebracht.

---

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1893.

und 1894.) Vgl. Veröffentl. 1894 S. 732.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
12	12	6	7	339	510	1013	5373	95	126	101	93	351	397	120	111	1296	1626	407	897	30	32	25	24
4	10	4	2	21	3	57	234	15	16	17	17	19	32	9	12	605	843	248	451	5	11	14	7
13	16	5	3	876	783	362	268	10	1	2	2	69	57	36	106	804	1093	240	688	2	3	7	3
3	2	—	—	24	25	83	231	4	4	4	2	49	14	3	27	530	805	234	367	5	7	6	9
14	6	1	1	14	36	239	986	8	6	5	5	184	121	25	56	712	1141	419	579	6	7	7	7
9	16	7	4	45	71	49	85	10	13	11	12	48	34	12	19	1196	1483	520	873	23	6	8	8
10	8	6	2	579	1202	487	465	5	1	1	3	42	22	20	23	620	792	292	587	5	2	2	4
6	9	5	7	146	394	102	37	10	25	18	16	37	52	12	22	664	849	248	506	16	19	14	9
71	79	34	26	2044	3024	2392	7679	157	192	159	150	799	729	237	376	6427	8632	2608	4948	92	87	83	71
1	—	1	—	14	2	4	—	1	3	8	7	3	—	—	—	30	11	10	29	—	—	1	—
1	—	—	—	5	8	—	—	1	1	—	—	143	47	4	11	56	132	24	43	—	1	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	1	2	2	2	5	—	—	5	78	78	32	60	1	—	—	—
—	—	.	—	8	19	100	19	2	—	.	1	—	6	6	1	28	31	18	8	—	—	.	—
2	2	—	1	106	338	868	4352	53	70	69	61	236	302	63	85	353	405	125	289	7	10	7	4
4	3	2	—	16	15	22	73	2	6	7	6	7	2	4	4	189	299	112	161	8	1	—	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
—	2	1	—	467	571	27	67	1	—	—	—	5	9	1	6	71	101	42	87	1	—	—	—
8	7	4	1	619	953	1021	4511	61	82	86	77	399	366	78	112	823	1057	363	677	17	12	8	5

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte												
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
371	268	127	289	—	—	—	1	684	468	376	479	482	469	475	464	468	464	468	471	462
26	21	26	26	—	—	—	—	163	77	70	72	67	69	66	67	62	61	61	60	56
49	40	9	76	—	—	—	—	233	112	109	104	83	99	102	100	37	101	120	113	104
37	38	7	12	—	—	—	—	120	49	52	51	47	47	49	44	42	44	37	40	39
106	88	33	97	—	—	—	8	171	106	108	112	111	103	93	102	101	97	105	109	104
151	127	50	109	3	1	—	—	283	197	105	180	168	171	150	165	167	203	184	173	161
55	50	16	27	—	1	—	—	267	118	106	106	100	91	97	105	113	115	114	111	120
46	31	11	24	—	1	—	—	264	113	105	96	103	103	109	95	101	103	90	97	77
841	663	279	660	3	3	—	9	2 185	1240	1031	1200	1161	1152	1141	1142	1091	1188	1179	1174	1123
								Einschl. der Nachträge:	1256	1247	1212	1196	1185	1155	1155	1119	1188	1188	1185	1135
1	—	—	2	—	—	—	—	60	5	5	3	2	3	2	3	6	7	7	7	5
34	27	7	43	—	—	—	—	34	20	20	21	20	18	18	19	17	17	20	18	18
5	1	4	3	—	—	—	—	23	7	6	7	6	5	5	4	1	4	3	4	3
—	1	.	—	—	—	—	—	16	8	9	8	6	7	7	9	.	5	7	7	6
295	161	67	226	—	—	—	1	405	345	345	351	355	355	355	355	355	355	355	355	355
100	91	33	85	—	1	—	—	93	90	.	176	80	80	80	80	90	90	90	90	80
4	.	.	.	.	.	.	.	31	11	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	26	5	8	—	—	—	—	70	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
459	307	116	367	.	1	.	1	732	511	417	591	494	493	492	495	494	503	507	506	492

sondern mit der 13., 26., 39. und 52. Woche abschließen. — [2]) Einschl. Stadtamhof. — [3]) Vom Monat März ab fehlen

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

13. Woche vom 24. bis 30. März 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallig., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	5	67	22	31,5	25,7	—	—	—	—	—	11	9	—	—	—	45	2
† Altona	158 782	112	2	78	31	25,5	23,7	—	—	1	—	—	10	13	12	9	9	38	4
† Augsburg	84 544	54	—	33	9	20,3	28,2	—	—	1	—	—	5	10	4	1	1	12	1
† Barmen	128 129	103	6	66	15	26,8	21,0	—	—	—	—	—	10	27	6	1	1	22	1
† Berlin	1 820 340	826	43	630	173	18,0	24,2	2	12	23	—	2	83	112	22	7	6	363	11
† Beuthen	46 457	19	—	22	6	24,6	29,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	20	—
† Bielefeld	44 552	35	2	17	3	19,8	20,4	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	8	—
† Bochum	53 866	52	1	33	10	31,9	26,3	—	—	1	—	—	1	9	2	—	—	20	—
† Bonn	43 302	28	3	33[2]	5	39,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	10	2	1	1	17	—
† Brandenburg	42 116	25	—	17	6	21,0	27,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Braunschweig	115 599	82	1	72	13	32,4	23,6	—	—	1	—	—	4	27	2	1	1	37	1
† Bremen	137 616	81	3	78[3]	19	29,5[5]	20,2	—	—	1	—	—	15	22	5	1	1	32	3
† Breslau	367 769	221	9	189[4]	70	26,7[4]	29,9	2	1	2	—	1	39	39	13	4	4	99	3
Bromberg	46 079	27	1	23	9	26,0	23,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	—
Charlottenburg	108 475	70	4	45	14	21,6	24,9	—	—	—	—	—	5	14	2	—	—	22	2
† Chemnitz	164 744	147	8	79	43	24,9	31,2	—	—	1	1	—	6	6	3	—	—	60	2
† Danzig	125 412	76	6	46	11	19,1	27,4	3	—	1	—	—	3	12	2	1	1	24	1
† Darmstadt	61 069	22	2	34	8	29,0	20,5	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	20	—
† Dessau	40 974	27	—	26	8	32,9	23,9	—	5	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—
† Dortmund	99 957	97	2	34	9	17,7	25,0	—	—	2	—	—	6	11	—	—	—	14	1
† Dresden	317 817	218	12	171[5]	40	28,0[5]	23,5	—	1	3	—	1	22	37	6	1	1	99	2
† Düsseldorf	171 638	112	5	86	21	26,1	22,7	—	—	—	1	—	11	24	3	—	—	47	—
† Duisburg	70 069	60	—	38	11	28,2	24,8	—	—	1	—	—	4	11	3	—	—	18	1
† Elberfeld	141 189	82	6	74	22	27,3	21,5	—	—	2	—	—	11	23	3	—	—	34	1
† Elbing	44 601	34	—	22	8	25,6	29,5	—	—	1	—	—	1	2	3	1	1	15	—
† Erfurt	85 170	30	2	34	4	20,8	22,5	—	—	2	—	—	6	9	2	2	1	15	—
† Essen	91 209	89	4	49	9	27,9	25,6	—	—	1	—	—	4	20	—	—	—	23	1
† Flensburg	40 176	23	1	28	7	36,2	23,2	—	—	2	—	—	1	7	—	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	203 332	125	7	88	24	22,5	19,3	—	—	5	—	—	9	26	1	—	—	47	2
† Frankfurt a. O.	57 255	42	1	40	8	36,3	27,0	—	—	2	—	—	9	6	2	—	—	18	3
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	31	2	23	7	23,8	27,6	—	—	—	—	—	5	—	1	1	—	17	—
† Gera	44 590	26	1	35	11	40,8	29,0	—	—	1	—	—	3	9	8	—	—	14	—
† M.-Gladbach	54 578	46	—	34	6	32,4	25,0	—	—	3	—	—	3	11	—	—	—	17	—
† Görlitz	68 034	47	2	46	9	35,2	26,3	—	—	—	—	—	7	13	2	—	—	23	1
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	67	1	65[6]	18	28,4[6]	24,3	1	—	1	—	—	4	29	3	2	2	26	1
† Hamburg	655 039	392	17	254	87	20,2	25,1	—	2	5	—	—	20	44	12	1	1	163	8
† Hannover	185 464	154	5	84	19	23,6	20,9	—	—	3	—	1	16	24	—	—	—	38	2
† Harburg	43 111	26	1	14	3	16,9	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Kaiserslautern	42 180	31	1	21	8	25,9	20,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	17	—
† Karlsruhe	85 252	44	1	32	9	19,5	19,6	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	17	—
† Kassel	80 172	36	1	39	8	25,3	19,9	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	21	1
† Kiel	85 181	70	3	33	11	20,1	22,8	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	21	—
† Köln	320 406	258	3	135	41	21,9	25,7	—	—	4	1	—	27	24	6	1	1	72	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	115	2	74	16	22,5	30,2	—	—	3	—	—	13	13	5	—	—	40	—
† Königshütte	40 563	50	1	22	15	28,2	28,3	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—	14	1
† Kottbus	41 846	22	1	23	5	28,6	25,9	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	11	1
Krefeld	119 254	64	1	54	15	23,5	23,9	—	—	—	—	—	8	7	2	1	1	37	—
† Leipzig	414 023	268	8	138	45	17,3	22,7	2	1	3	—	—	25	26	6	—	—	74	1
† Liegnitz	50 105	33	1	35	17	36,3	30,4	—	—	—	—	—	2	9	4	—	—	20	—
† Lübeck	71 097	42	—	25	3	18,3	21,0	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	16	2
† Magdeburg	241 389	134	1	122	38	26,3	26,5	—	—	7	—	—	14	23	4	2	2	72	2
† Mainz	77 321	46	2	27	8	18,2	22,5	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	15	1
† Mannheim	95 361	82	3	49	16	26,7	21,4	—	—	2	—	—	9	12	1	—	—	23	2
† Metz	65 791	20	—	22	6	17,4	21,4	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	83 433	49	2	32	5	19,9	23,9[1]	—	—	1	—	1	7	8	1	1	1	13	1
† München	413 770	290	10	201	89	25,3	28,2	1	1	—	—	1	26	38	21	2	2	111	2
† Münster	54 180	40	2	29	4	27,8	24,5	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	18	—
† Nürnberg	167 982	125	2	69	21	21,4	26,1	—	—	—	—	—	18	7	2	1	1	41	1
† Osnabrück	43 623	41	1	13	2	15,5	22,0	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	6	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 25 = 30,0‰. — [3]) Desgl. 76 = 28,7‰. — [4]) Desgl. 183 = 25,9‰. — [5]) Desgl. 160 = 26,2‰. — [6]) Desgl. 62 = 27,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	4	21	7	12,5	25,2	1	1	—	—	—	1	7	6	—	—	4	—
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	29	2	[3]) 21	3	19,1[3])	23,5	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	13	1
† Remscheid . . .	46 244	26	—	18	4	20,2	21,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	2
Rixdorf	47 541	64	1	29	14	31,7	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	11	5	—	—	7	3
† Rostock	49 043	33	1	28	5	29,7	20,4	—	—	3	—	—	5	10	1	1	1	9	—
Schöneberg . . .	40 500	45	1	20	4	25,7	20,3[2])	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	11	1
† Solingen	40 770	38	—	17	5	21,7	20,4	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
† Spandau	57 607	44	1	20	4	18,1	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
† Stettin	131 523	99	5	67	19	26,5	25,8	—	2	1	—	—	8	11	1	1	1	43	1
† Straßburg i. E. .	134 056	71	4	93	24	36,1	25,7	4	1	3	—	1	5	17	5	4	4	56	1
† Stuttgart	135 594	57	5	43	14	16,5	20,2	—	—	1	—	1	3	13	4	4	4	21	—
† Wiesbaden . . .	73 117	33	1	34	6	24,2	19,3	—	—	—	—	—	4	13	—	—	—	17	—
† Würzburg	66 567	51	—	[4]) 47	12	36,7[4])	25,5	1	—	—	—	—	7	15	1	—	—	22	1
† Zwickau	51 347	32	2	25	10	25,3	27,7	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	17	1

Woche vom 24. bis 30. März 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	313	13	260	70	29,9	.	—	—	3	—	—	36	51	14	—	—	152	4
Antwerpen bis 23. März	262 065	149	6	126	28	25,0	.	—	—	2	1	1	10	29	4	.	.	72	7
Brünn bis 23. März . .	99 060	54	2	63	16	33,1	.	—	—	—	—	—	13	8	2	.	.	40	—
Brüssel	186 664	74	8	91	19	25,4	.	2	1	2	—	—	12	16	3	—	—	50	5
Budapest bis 23. März .	566 022	425	27	307	82	28,1	.	2	1	4	1	—	61	54	18	.	.	156	10
Christiania	167 588	26	1	76	22	23,6	.	—	—	1	—	—	18	14	4	.	.	39	—
Edinburg	273 535	135	.	123	23	23,4	.	15	—	1	1	.	10	1	3	.	.	92	.
Glasgow	695 876	485	.	333	.	25,0	.	3	3	2	.	.	.	12	6			307	.
Kopenhagen	341 000	221	3	186	55	28,4	.	1	4	4	1	—	26	47	6		.	92	5
Krakau bis 23. März . .	79 336	43	4	61	13	40,0	.	—	2	2	—	1	5	11	4	—	—	36	—
Lemberg bis 23. März .	134 315	63	8	81	18	31,4	.	—	1	1	1	1	19	19	4	.	.	33	2
London	4 392 346	2466	.	1781	390	21,1	.	23	13	34	4	3	173	330	36	1	1	1098	73
Lyon bis 16. März . .	438 077	173	18	233	19	27,7	.	6	—	1	—	—	39	67	2	—	—	115	3
Moskau bis 23. März .	753 469	.	29	580	175	40,0	.	8	6	13	6	2	6)	26	36		.	414	.
New York bis 16. März .	2 005 845	1014	65	872	189	22,6	.	18	13	36	3	4	119	206	19	.	.	415	39
Odessa	324 500	.	14	141	40	22,6	.	2	1	1	1	—	19	3	4	4	4	105	5
Paris	2 424 705	1284	97	1024	140	22,0	.	8	5	8	3	2	208	179	29	.	.	554	28
Petersburg bis 9. März .	954 400	560	42	727	227	39,6	.	4	12	14	13	—	102	56	45	—	—	481	.
Prag und Vororte . .	343 822	208	11	238	66	36,0	.	4	1	2	3	2	46	44	4	.	.	127	5
Rom bis 16. Februar .	463 786	248	28	220	33	24,7	.	—	—	2	3	—	25	67	10	.	.	111	2
Stockholm bis 23. März	252 937	143	10	87	23	17,9	.	—	3	2	1	1	18	10	6	3	—	43	3
Triest	160 825	97	5	96	21	31,0	.	—	—	8	—	1	13	19	2	2	—	51	2
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 23. März .	515 654	384	12	252	64	24,5	.	1	8	4	2	1	35	42	20	.	.	135	4
Wien	1 495 764	1159	69	827	250	28,7	.	8	12	13	1	3	191	227	34	—	—	325	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. März 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1 (1)	—	—	—	—	1
Scharlach	9 (7)	—	1	—	[7]) 23	3 (1)	2
Diphtherie	63 (9)	6 (2)	8 (2)	15 (4)	7	3 (1)	6 (3)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	2	—	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	— (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	—	1	2	2	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	50 (1)	14	27	11	32	21 (1)	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	43 (16)	6 (4)	9 (1)	8 (2)	15 (1)	4 (1)	14 (5)
Lungenschwindsucht .	70 (30)	9 (8)	15 (3)	5 (1)	11 (3)	11 (5)	17(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	100 (5)	10	22	16	54	19	23 (3)
Akuter Darmkatarrh .	15 (1)	3	—	1	8	—	4
Chron. Alkoholismus	25	3	1	1	—	—	8
Ak. Gelenkrheumatism.	20	3	2	2	13	4	7
And. rheumat. Krankh.	23	2	7	4	14	5	7
Verletzungen	81	30 (3)	29	12	44	11 (1)	56
Alle übrigen Krankh.	629 (63)	60(11)	108 (3)	112(12)	240(11)	109(10)	283(35)
Summe	1146(136)	147(29)	230 (9)	189(19)	465(15)	192(20)	511(57)
Verbliebener Bestand	5029	645	875	767	1827	910	3006

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	24./3.-30./3.	4	33 [6])	46 [6])	82	4
= Breslau . . .	desgl.	1	14	18	21	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	2	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	8	1	10	2
= Arnsberg . .	desgl.	8	106	8	97	2
= Aurich . . .	desgl.	—	8	5	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	6	65	17	120	3
= Erfurt . . .	desgl.	3	7	3	15	—
= Hannover . .	desgl.	2	28	6	23	2
= Hildesheim . .	desgl.	3	68	15	50	—
= Königsberg .	17./3.-30./3.	8	32	15	44	—
= Lüneburg . .	24./3.-30./3.	4	13	17	20	—
= Marienwerder	desgl.	4	3	10	6	3
= Minden . . .	desgl.	1	—	3	22	5
= Münster . . .	desgl.	4	17	2	36	4
= Osnabrück . .	desgl.	—	14	—	9	2
= Posen . . .	desgl.	10	143	60	16	2
= Schleswig . .	desgl.	7	37	13	73	2
= Sigmaringen .	1./2.-28./2.	—	—	4 [5])	11	2
= Stade . . .	24./3.-30./3.	3	14	6	21	—
= Stettin . . .	desgl.	4	9	26	34	—
= Stralsund . .	desgl.	2	—	—	19	—
= Trier	desgl.	—	15	4	10	1
= Wiesbaden . .	desgl.	2	18	12	49	3
Stadt München . .	17./3.-30./3.	—	22	38 [5])	60	10
= Nürnberg . .	24./3.-30./3.	1	1	8 [5])	9	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	20	14	30	1
Reuß ä. L. . . .	1./3.-31./3.	—	—	—	4	—
Schaumburg-Lippe .	24./3.-30./3.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	2	1	—
Hamburg	desgl.	9	6	17 [5])	22	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 18,2‰. — [4]) Desgl. 46 = 35,9‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Darunter 20 im Garnisonlazareth. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. März 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. März	9,5	2,9	749,0	745,0	741,2	87	96	76	0,1	SSW	2
	25. "	11,8	5,9	742,3	741,2	739,8	77	44	72	5,7	WSW	3
	26. "	9,6	2,1	738,1	737,9	740,0	93	76	90	—	S	1
	27. "	9,0	3,8	745,0	745,4	743,4	89	80	86	0,7	SW	2
	28. "	13,7	4,8	738,1	736,9	738,9	96	78	96	0,8	S	1
	29. "	11,7	5,4	740,6	741,5	742,6	90	80	86	1,0	SW	2
	30. "	9,9	3,4	743,8	746,0	748,4	82	57	84	0,2	SSW	2
München	24. März	14,5	1,6	713,8	711,9	710,3	44	35	51	2,7	SW	4,0
	25. "	10,9	2,9	707,3	703,7	702,0	80	91	88	23,7	SW	3,7
	26. "	8,6	2,2	701,0	701,9	704,4	67	61	72	2,7	W	6,0
	27. "	9,5	0,7	709,5	707,2	705,7	77	50	92	5,3	W	4,9
	28. "	12,2	3,6	702,7	702,4	702,8	69	72	78	3,7	SW	3,8
	29. "	10,3	3,6	703,4	704,1	705,1	77	46	74	0,7	W	3,3
	30. "	9,6	1,9	708,7	708,3	708,3	70	41	73	—	W	2,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *1* bis *8*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat März 1895 zu erledigen: 1708 Anträge über ℳ 2,554,720.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 62,124,000.— auf ℳ 62,737,000.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende März 1895 gingen ein: 264 319 Anträge über ℳ 306,845,490.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben (abgekürzte Lebens-Versicherung) — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (9)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (6)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

II. Band, Heft 3. (Schlußheft.) Preis M. 5,60.

Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" für M. 4,50.

Inhalt:

Todesursachen-Statistik im Deutschen Reiche

während des Jahres 1892.

Mit Bemerkungen von Sanitätsrath **Dr. Arthur Würzburg.**

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

ROYAL ... BURG ... ENGLAND 20 APR 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 18. April 1895.** Nr. 16.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 271. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 272. — Cholera im Deutschen Reiche, 1892/93. S. 272. — Aus dem Ungarischen statistischen Jahrbuche, 1891/92. S. 274. — Sterblichkeit in Stockholm, 1893. S. 274. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 1894, 4. Vierteljahr. S. 274. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Diphtherieserum. S. 274. — (Reg.-Bez. Erfurt). Halten von Hunden S. 275. — (Reg.-Bez. Kassel). Trichinenschau. S. 275. — (Lübeck). Viehmarkthalle. S. 280. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 4. Vierteljahr. S. 280. — Krankheit unter den Rindern in Tonking, 1894. S. 281. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen). S. 281. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. 1893. S. 282. — (Preußen). Gesundheitsbüchlein. S. 283. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1894 (nach Monaten). S. 282. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 284. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 285. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 285. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 285. — **Witterung.** S. 286.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Frankreich. In dem Pariser Stadtviertel Belleville wurde in der Woche vom 31. März bis 6. April 1 Todesfall durch „affection cholériforme" festgestellt. („Bull. hebdomadaire de statistique municipale" Nr. 14.)

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 3. April sind während der vorangegangenen 3 Tage neue Erkrankungen im Bereich von Konstantinopel nicht festgestellt worden. Dagegen starb in der Militärschule Kuleli am Bosporus ein Schüler am 2. April.

Arabien. In der Quarantäneanstalt zu Kamaran ist unter den mit dem Dampfer „Mohammedi" aus Bombay am 16. März eingetroffenen Pilgern am 23. März die Cholera ausgebrochen. Auch unter den mit dem Dampfer „Jubeda" am 25. März von Bombay gekommenen Pilgern erkrankten in der Nacht vom 29. zum 30. März mehrere an Cholera. Insgesammt wurden vom 23. bis 30. März 48 Erkrankungen und 13 Todesfälle an Cholera in Kamaran festgestellt. Sämmtliche anwesenden Aerzte wurden von der Krankheit ergriffen.

China und Japan. Einer Mittheilung vom 7. April zufolge ist in Moji seit dem 22. März die Cholera ausgebrochen. Auch von den aus China zurückkehrenden Transporten wurden viele Cholerafälle gemeldet. (R.-A. vom 3. April Nr. 82.)

Pest. China. Der Hafen von Amoy ist seitens des Hafenarztes unter dem 27. Februar für pestfrei erklärt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow, Moskau je 2 Todesfälle; Edinburg, London (Krankenhäuser) je 7, Paris 5, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle.

Influenza: Während der Berichtswoche war die Seuche in Deutschland fast überall in der Abnahme begriffen. In Berlin wurden nur noch 16 Todesfälle gegen 30 in der Vorwoche und 66 an allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 112 gemeldet. Im Osten wies Breslau 4 Todesfälle an Influenza gegen 5 in der Vorwoche auf, in Mitteldeutschland Halle 5 gegen 9 (Sterbeziffer 23,6 gegen 28,4 auf je 1000 Einwohner), Leipzig 3 gegen 6, Dresden 12 gegen 20 (Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane insgesammt 26 gegen 37), Gera 2 gegen 4, Kassel 2 gegen 6. Nur in Erfurt steigerte sich die Zahl der Todesfälle von 1 in der Vorwoche auf 6 (die Sterbeziffer von 20,8 auf 24,4‰). Im Norden wurden in Magdeburg 7 Todesfälle an Influenza gegen 8 bekannt, in Braunschweig 5 gegen 7, in Stettin 3 gegen 1, in Flensburg 2 gegen 5, in Hamburg 3 gegen 10 (bei 17 Erkrankungen gegen 21 und 18,3‰ Sterblichkeit gegen 20,2) und in Bremen 2 gegen 12 (24,6‰ gegen 29,5). Im Westen wiesen Krefeld mit 2 Todesfällen gegen 1 und Köln mit 11 gegen 10 zwar unerhebliche Erhöhungen gegenüber der Vorwoche auf, in den übrigen Orten wurden jedoch durchweg weniger Todesfälle an Influenza festgestellt, nämlich in Bochum 2 gegen 3, in Barmen 5 gegen 16 (Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane insgesammt 12 gegen 27), Elberfeld 6 gegen 10 (desgleichen 10 gegen 23) und in Frankfurt a. M. 2 gegen 6 (desgleichen 12 gegen 26). Vom Süden liegen Angaben über die Erkrankungen von Nürnberg vor, deren Zahl von 114 in der Vorwoche auf 66 herabging.

Von den Städten des Auslandes hat Wien 3 Todesfälle an Influenza gegen 1 in der Vorwoche und 30 Erkrankungen gegen 31 angegeben, desgl. Prag 2 gegen 3 und 24 gegen 32. Merklich erhöht war die Zahl der Todesfälle an Influenza in Moskau, nämlich von 4 auf 11, die Zahl der Todesfälle an allen akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 26 auf 53; die letztere desgleichen in Petersburg, von wo, zum ersten Mal, 49 Todesfälle an Influenza mitgetheilt werden, von 56 auf 110. Eine nicht unbeträchtliche Zunahme an Neuerkrankungen wies Stockholm mit 66 gegen 42 in der Vorwoche auf, dagegen ging die Zahl der neugemeldeten Fälle in Kopenhagen, bei allerdings 17 Todesfällen gegen 16 in der Vorwoche, von 1373 auf 554 zurück. Amsterdam giebt 21 Todesfälle gegen 14 an, Paris, wie in der Vorwoche, 13, London hingegen nur 63 gegen 116. In New York kam eine etwas höhere Zahl von Todesfällen, nämlich 19 gegen 14, zur Meldung.

Erkrankungen sind gemeldet worden an **Masern** in Berlin 41, im Reg.-Bez. Posen 108, in Budapest 29, Edinburg 239, Kopenhagen 78, Wien 160 — an **Scharlach** in Berlin 41, Hamburg 26, Edinburg 24, London 143, Paris 63, Wien 105 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 100, im Reg.-Bez. Düsseldorf 110, Budapest 22, Kopenhagen 46, Paris 96, Stockholm 22, Wien 80.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 1. April wurden (Veröff. 1894 S. 451) Rußland, mit Ausnahme der Gouvernements Wolhynien und Podolien, sowie die Niederlande (vgl. S. 572) für rein erklärt; alle in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 22. September 1893 (Veröff. 1893 S. 781 und 806) erlassenen Vorschriften sind aufgehoben worden. —

Türkei. Auf Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes vom 3. April sind alle bisher in Kraft befindlichen Quarantänemaßregeln gegen die Herkünfte von Konstantinopel (S. 164) aufgehoben worden.

— Ferner sollen mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera unter den in Kamaran eingetroffenen Bombaypilgern (vergl. S. 271) die aus nicht verseuchten Häfen des Südens anlangenden Pilgerschiffe nach Möglichkeit von den erstern getrennt gehalten werden und zu diesem Zwecke die Pilgerfahrzeuge aus dem persischen Meerbusen und Zanzibar ihre 1tägige Quarantäne in Djedda, die aus Singapore und Niederländisch-Indien die ihnen auferlegte 5tägige Quarantäne im Hafen von Kamaran abmachen, ohne ihre Pilger zu landen. Die aus Bombay und den andern Häfen Britisch-Indiens kommenden Pilger sind nach wie vor in Kamaran auszuschiffen. Sollten verdächtige Erkrankungen an Bord der im Hafen von Djedda liegenden Schiffe auftreten, so sind die letztern nach Kamaran zurückzuweisen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 31. März zufolge ist die 10tägige Effektivquarantäne, welcher sich die aus Konstantinopel kommenden Provenienzen bisher zu unterziehen hatten (S. 134), für die seit dem 25. dess. M. von dort abgegangenen Schiffe auf eine 5tägige Beobachtungsquarantäne herabgesetzt worden. Dieselbe kann in allen Häfen, in welchen sich der Sitz einer Sanitätsbehörde befindet, sowie in den Quarantänestationen von Hagios Georgios (Salamis) und Vido (Corfu) abgehalten werden. —

Malta. Der Gouverneur hat unter dem 23. März eine Quarantäneverordnung erlassen, durch welche die früher veröffentlichten gleichartigen Verfügungen nachstehende Aenderungen erfahren:

Abschn. 1. Ueberschrift und Abs. 1 wie in Veröff. 1892 S. 1005, Abs. 3 (b) und Abs. 5 (d) wie Abs. 2 (a) bezw. Abs. 6 (e) an der genannten Stelle; Abs. 2 (a) und Abs. 4 (c) haben nunmehr folgenden gegen früher veränderten Wortlaut:

a) Vessels that have on board, or have had within seven days, cases of Cholera, or cases of a disease with symptoms resembling those of Cholera;

c) Vessels from North or South America when cases of Yellow Fever have occurred on board during the voyage, unless such vessels have been properly disinfected at an intermediate port in Europe.

Bei Abschn. 2, welcher im Uebrigen wie früher Abschn. 3, vergl. Veröff. 1895, S. 165 lautet, ist als mittlerer Absatz eingeschaltet: Vessels arriving from any Port without a clean bill of health.

Abschn. 3 hat folgende Fassung:

3. Other precautionary measures to be adopted when necessary.

Vessels arriving at this Port having on board cases of scarlet fever, measles, or small-pox will be subject to such precautionary measures as the Head of the Government may deem necessary.

Abschn. 4 wie früher Abschn. 3, vergl. Veröff. 1892 S. 1005.

Abschn. 5 mit Ausnahme von Abs. 2 und 6, welche fortgefallen sind, wie früher, vergl. S. 165.

Abschn. 6 Ueberschrift, sowie Abs. 1 und 2 wie S. 165; Abs. 3, 4 und 5 lauten nunmehr:

The importation of rags is prohibited.

The importation before disinfection of soiled wearing apparel, or bedding material that is not new, is prohibited.

The importation of vines, vine shoots, fruit packed, in vine leaves or roots from any Port of the Mediterranean is prohibited.

Abschn. 6 und 7 wie 5. e und f in Veröff. 1892 S. 1005, nur ist in Abs. 6, 4. Zeile v. u. 100 Yards anstatt der früher genannten 200 Yards zu lesen. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Kommissionssitzung vom 20. März beschlossen, die gegen den zwischen Kaledonia und Lamos gelegenen Theil der Karamanischen Küste angeordneten Quarantänemaßregeln durch eine ärztliche Besichtigung zu ersetzen. Ferner wurde unter dem 25. März die Aufhebung der gegen den Küstenstrich von Finikia bis Kaledonia bestehenden Quarantänemaßregeln beschlossen; alle Herkünfte von der ganzen karamanischen Küste sind nunmehr zum freien Verkehr zuzulassen (vgl. S. 34). —

Uruguay. Nach einer Mittheilung vom 16. März werden Herkünfte aus Argentinien einer strengen Quarantäne unterworfen.

Die Cholera im Deutschen Reiche während der Jahre 1892 und 1893.

Die Berichte über das Jahr 1892 sind bisher nur theilweise erschienen. Die bisher vorliegenden behandeln die Epidemie in Hamburg, das Auftreten der Cholera im Elbegebiete außerhalb Hamburgs und der nächstliegenden Theile des Regierungsbezirks Schleswig, sowie in den westlich vom Elbegebiete gelegenen Theilen des Reichs. Für das Jahr 1893 ist der Bericht bereits abgeschlossen. Aus jenen Veröffentlichungen sind nachstehende Mittheilungen hervorzuheben:

Der **Ausbruch der Cholera in Hamburg** erfolgte Mitte August 1892. Am frühesten (16. August) erkrankte ein auf dem kleinen Grasbrook beschäftigter Maurer-

geselle. An demselben Tage verließ das erste Schiff den Hafen, auf welchem eine auf Hamburg zurückzuführende Choleraerkrankung vorgekommen ist. An Bord dieses nach Schottland fahrenden Schiffes erkrankte nach der Ankunft im Bestimmungshafen ein Heizer an rasch tödtlich verlaufender Cholera.

Die Ergebnisse der über die ersten Opfer der Epidemie angestellten Ermittelungen wiesen mit Bestimmtheit auf den Hamburger Hafen als Infektionsort hin. Dies ergiebt sich auch aus einer über die bis zum 19. August einschließlich vorgekommenen 53 sicheren Cholerafälle, von denen bei 20, darunter von den 6 Fällen der vier ersten Tage bei 5, Beziehungen zum Hafen ermittelt werden konnten. Der Krankheitskeim war in der Hafengegend sicher am 15. und 16., wahrscheinlich schon am 13. August vorhanden. Der Verdacht, denselben eingeschleppt zu haben, richtete sich auf die russischen Auswanderer, von denen im August nicht weniger als 5514 das Hamburger Gebiet berührten. Wenn sich auch nicht hat feststellen lassen, daß ein unzweifelhafter Cholerafall unter denselben vor Ausbruch der Epidemie vorgekommen ist, so bleibt doch unbestreitbar, daß eine Infektion des Hafens durch sie außerordentlich leicht erfolgen konnte. Insbesondere gelangten damals von den zur Unterkunft der Auswanderer benutzten Baracken sowohl die Fäkalien als auch die von den Bädern und der Reinigung der Leibwäsche herrührenden Schmutzwässer in das Hafenwasser, ohne einer Behandlung unterzogen zu sein, welche die Abtödtung etwa vorhandener Cholerakeime sichergestellt hätte. Die Einschleppung der Cholera kann aber auch von den Abtritten des Venloer Bahnhofes aus, dessen Siele direkt in den sogenannten Magdeburger Hafen münden, oder vermittelst des Schiffsverkehrs aus Rußland, wie aus Frankreich erfolgt sein.

Die Neigung der Epidemie, mit erschreckender Schnelligkeit um sich zu greifen, machte sich schon alsbald nach ihrem Ausbruche geltend. Bereits am 27. August erreichte die Zahl der Erkrankungen mit 1024 ihre größte Höhe, am 30. August stieg sie nach einem vorübergehenden Abfall nochmals auf 1008 an, um alsdann schnell und nahezu stetig abzunehmen. Ende Oktober und Anfang November kamen nur noch vereinzelte Fälle zur Beobachtung. Der Hauptepidemie folgte eine am 8. Dezember beginnende und sich über den Winter hinziehende kleine Nachepidemie. Für die Zeit vom 16. August bis 12. November werden insgesammt 16956 Erkrankungen und 8605 Todesfälle an Cholera oder 50,7 von je 100 Erkrankten angegeben. Die auf 1000 Einwohner bezogene Erkrankungsziffer schwankte in den 36 verschiedenen Wohnbezirken zwischen 10,11 im Vororte Harvestehude und 120,07 in den vereinigten Ortschaften Veddel-Peute-Kaltehofe. In der Mehrzahl der Bezirke betrug die Erkrankungsziffer über 20 ‰ der Bevölkerung, in 11 Bezirken ging sie über 30, in 2 sogar über 40 ‰ hinaus. Mit der abnehmenden Bevölkerungsdichtigkeit wurde auch die Erkrankungs-, wie die Sterblichkeitsziffer geringer. — Aus einer Zusammenstellung über die Vertheilung der Erkrankten und Gestorbenen nach der Stockwerkslage folgt, daß die in den Kellern Erkrankten und Gestorbenen sich besonders stark in denjenigen Bezirken vorfanden, die hauptsächlich von der ärmeren Bevölkerung bewohnt wurden; der Grund für die hohe Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer der Kellerbewohner ist somit vor allem wohl in deren Aermlichkeit und der dadurch bedingten Lebensweise, weniger aber in der keineswegs immer ungesunden Lage ihrer Wohnung zu suchen. — Eine Untersuchung nach der Höhenlage der Grundstücke ergiebt, daß von 1000 Bewohnern der Höhenschicht von 4 bis 6 m über dem Nullpunkt des Fluthmessers 37,58 erkrankten (und 20,29 starben), von 6 bis 8 m 36,36 (18,85); für die 6 folgenden Höhenschichten von 8 bis 20 m schwankten die Ziffern zwischen 24,04 und 25,96 (12,36 und 13,46); am niedrigsten waren sie mit 23,15 (11,44) in der Höhenschicht von 20 bis 22 m, darauf folgte ein schnelles Anwachsen auf 32,90 und 35,08 (15,93 und 17,34), womit fast die Ziffer für die Höhenschicht von 6 bis 8 m wieder erreicht wurde. Es kommt hierbei in Betracht, daß die Höhenschichten bis zu 8 m hauptsächlich in solche Bezirke fallen, in denen die ärmere Bevölkerung überwiegt, und daß die Höhenschichten von mehr als 22 m Bezirken mit ähnlichen Bevölkerungsverhältnissen angehören, sodaß nicht die Höhenlage an sich, sondern die Wohlstandsverhältnisse der Bewohner die größere oder geringere Choleragefahr bedingt zu haben scheinen. Von den Steuerzahlern mit einem Einkommen von 600 bis 1200 ℳ erkrankten 84,60 und starben 47,10, von denen mit mehr als 5000 ℳ Einkommen 24,63 und 13,08 %.

Das weibliche Geschlecht war vor der Erkrankung mehr geschützt (27,912 erkrankten von je 1000 Frauen, Männer dagegen entsprechend 29,033), unterlag aber im Fall der Erkrankung einer größeren Sterbensgefahr (es starben 52,65 % der weiblichen, 50,02 % der männlichen Erkrankten). Noch viel größere Unterschiede zeigen sich, sobald man das Alter berücksichtigt. Von den über 15 Jahre alten Personen erkrankten 30, von Kindern nur 25 ‰ der Bewohner, dagegen war die Sterblichkeit fast gleich hoch, sodaß sich für die erkrankten Erwachsenen eine Sterbensgefahr von 48,7, für die Kinder von 58,5 % ergiebt.

Ein Auftreten mehrerer Fälle in denselben Haushaltungen wurde vielfach beobachtet, so wurden je 2 Erkrankungen in 1331, je 2 Sterbefälle in 688 Haushaltungen festgestellt, desgleichen je 3 in 387 und 121, je 4 in 98 und 21 u. s. w. bis zu 9 Erkrankungen in 1 Haushaltung.

Der Verdacht, bei der Entstehung der Epidemie in entscheidender Weise mitgewirkt zu haben, lenkte sich auf das Leitungswasser, welches der Bevölkerung geliefert wurde, nachdem es unmittelbar aus der damals der Verunreinigung durch Choleradejektionen ausgesetzten Elbe entnommen und vor der Einleitung in das Rohrnetz Reinigungsprozessen nicht unterzogen war. Zu Gunsten dieses Verdachts sprach vornehmlich der explosionsartige Charakter der Epidemie, sowie das Verhalten der Cholera an der politischen Grenze zwischen Hamburg und der preußischen Stadt Altona. Der Unterschied in der Zahl der Fälle, welche an den Grenzgebieten vorkamen, erweist sich als besonders auffällig, wenn man die auf Altonaer Gebiet gemeldeten Fälle, für welche Hamburg als Infektionsort angesehen werden muß, in Abzug bringt. Das Altonaer Grenzgebiet erscheint dann fast cholerafrei neben den stark durchseuchten Hamburger Nachbarbezirken St.-Pauli bezw. Eimsbüttel. Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung auch eine Untersuchung über das Verhalten der Cholera in den Grenzbezirken der Hamburger Stadtwasserkunst, weil dort neben dem Leitungswasser noch solches aus Brunnen in erheblichem Umfange in Gebrauch war. Setzt man die Erkrankungs- (und Sterbe-) Ziffer in diesen Grenzbezirken, soweit eine Versorgung mit Brunnenwasser erfolgte, gleich 1, so betrug dieselbe bei gemischter Versorgung 2,1 (2,6), bei Leitungswasser-Versorgung 3,0 (3,5).

Im Winter 1892/93 begann am 8. Dezember mit der Erkrankung eines 18jährigen Dienstmädchens eine Nachepidemie. Ueber die Art, wie in diesem Falle die Infektion zu Stande gekommen ist, haben sich Anhaltspunkte nicht gewinnen lassen, ebenso wenig dafür, daß die in den folgenden Tagen sich anschließenden Erkrankungen in ursächlichem Zusammenhange mit dem ersten Falle gestanden haben. Dagegen haben sich bei den späteren Fällen sehr häufig unmittelbare oder mittelbare Beziehungen zwischen den einzelnen Kranken herausgestellt. Ferner war unzweifelhaft gegen Ende November und Anfang Dezember das unfiltrirte Leitungswasser von einem großen Theile der Bevölkerung wieder ohne jede Vorsichtsmaßregel genossen worden.

Zur Bekämpfung der Epidemie veranlaßte die Polizei bereits im September, daß 32 Sprengwagen Wasser aus einem artesischen Brunnen umherfuhren und unentgeltlich abgaben, und daß gekochtes und durch Salzsäurezusatz schmackhaft gemachtes Wasser an verschiedenen Stellen bereit gehalten wurde. Vor dem Genuß ungekochten Wassers und ungekochter Milch wurde gewarnt. Die Badeanstalten in der Elbe und

Bille wurden geschlossen und das Sprengen der Straßen mit Elbwasser eingeschränkt. Die Desinfektionsanstalten wurden durch mannichfache Rothvorkehrungen erheblich vermehrt; die Ausführung der Desinfektionen und die Abgabe von Desinfektionsmitteln wurde unentgeltlich gewährt. Die Schulen wurden geschlossen, der Obstverkauf auf den Straßen verboten. In der Auswandererbaracke am Amerikaquai wurde für eine wirksame Desinfektion der Abgänge Sorge getragen. Die für Aerzte bereits von früher her bestehende Meldepflicht wurde in Erinnerung gebracht und auf die Haushaltungsvorstände ausgedehnt. Kein Fahrzeug, auf welchem ein Cholerafall vorgekommen war, durfte ohne ausreichende Desinfektion Hamburg verlassen. Für die Unterbringung der Erkrankten wurden so umfangreiche Einrichtungen getroffen, daß es gelang, allen den öffentlichen Krankenhäusern zugewiesenen Personen Aufnahme zu gewähren. Die Siele wurden häufig und reichlich gespült, auch wurde für Reinhaltung und Desinfektion der Rinnsteine und Sieltrummen in den Straßen, sowie der öffentlichen Bedürfnißanstalten Sorge getragen. Außerordentliche Anstrengungen waren erforderlich, um die Einrichtungen zur Desinfektion infizirter Wohnungen und Effekten einigermaßen genügend zu gestalten. Der größte Werth mußte gegen Ende der Epidemie auch darauf gelegt werden, daß die Schiffe und Kähne überwacht und jeder auf ihnen etwa noch vorkommende Cholerafall thunlichst bald unschädlich gemacht wurde. Zu diesem Zwecke wurde jedes Fahrzeug täglich von einem Arzte besucht und die Mannschaft auf ihren Gesundheitszustand kontrolirt. Die Gesammtzahl der Revisionen, welche von Oktober 1892 bis April 1893 vorgenommen wurden, belief sich auf 95 726.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Ungarischen statistischen Jahrbuche. Im Auftrage des Handelsministers herausgegeben von dem Königl. Ungarischen statistischen Bureau. Budapest 1894.

Bei einem Flächeninhalt von 322 302 qkm zählte das Königreich Ungarn nach der Volkszählung von 1890: 17 349 398 Einwohner; auf das Quadratkilometer kamen also 53,83 Bewohner. In Städten wohnten hiervon 2 636 589 Personen. Hierzu trat eine ständige Militärbevölkerung von 114 393 dem aktiven Dienststand angehörigen Personen. Die Verbreitung körperlicher und geistiger Gebrechen unter der Bevölkerung anlangend, wurden 18 363 Blinde, 19 024 Taubstumme, 10 536 Irrsinnige und 17 622 Blödsinnige gezählt.

Im Jahre 1891 wurden lebendgeboren 742 202 Kinder = 42,58% der Bevölkerung, todtgeboren 15 447 = 2,04 auf je 100 der insgesammt Geborenen. Die Zahl der unehelich Geborenen betrug 65 474 = 8,64% sämmtlicher Geborenen. Die Zahl der Sterbefälle stellte sich auf 580 772 (563 021 im Jahre 1890), die Sterbeziffer auf 33,32‰. Im Alter unter 1 Jahr starben 189 301 Kinder = 25,5% der Lebendgeborenen. Die natürliche Bevölkerungszunahme berechnete sich auf 9,3%.

Es starben in Königreich ohne Kroatien-Slavonien (2 186 410 Einwohner im Jahre 1890) während des Jahres 1892 an Cholera 1255 Personen, Pocken 3426, Ruhr 4456, Diphtherie 35 666, Croup 13 815, Scharlach 8237, Masern 7380, Typhus 9150, Kindbettfieber 2276, Lungenentzündung 36 480, Lungenschwindsucht 46 097, angeborener Lebensschwäche 46 006, Krämpfen 27 494. An ansteckender Augenentzündung kamen 1892 in Ungarn ohne Fiume und Kroatien-Slavonien 18 764 Kranke und 12 106 Verdächtige in ärztliche Behandlung.

Auf je 100 000 Einwohner kamen im Jahre 1892 in Ungarn 23,0 Aerzte, in Fiume 66,68, in Kroatien-Slavonien 8,96 und dementsprechend 49,22, 103,35 und 27,12 Hebammen. In 7 Hebammenschulen mit 18 Lehrern belief sich die Zahl der Schülerinnen 1892 auf 485 (gegen 569 im Jahre zuvor).

Bei dem dem Königreich angehörenden Theil des gemeinsamen Heeres betrug die Gesammtzahl der 1892 behandelten Kranken 86 742 (93,04% der Iststärke), darunter waren 32 872 (35,76) Lazarethkranke. Es starben 461 (0,49), hiervon endeten durch Selbstmord 119 (1,28‰).

Sterblichkeitsverhältnisse in Stockholm 1893. (Prof. K. Linroth. Berättelse om Allmänna Helsotillståndet i Stockholm). Vergl. Veröff. 1894 S. 116.

Die Sterblichkeitsziffer in Stockholm war im Jahre 1893 eine geringere als in den beiden vorhergehenden Jahren und die günstigste überhaupt in den letzten 30 Jahren. Bei einer mittleren Bevölkerung von 251 092 starben 4840 Personen, entsprechend einer Sterblichkeitsziffer von 19,27‰ (1892 20,34‰), während 6946 Kinder lebend geboren wurden; 1026 Sterbefälle betrafen Kinder des 1. Lebensjahres, mithin starben in diesem Alter auf je 100 Lebendgeborene 14,8. Die Geburtsziffer betrug 27,87‰, die Zahl der unehelich geborenen Kinder 2002 = 28,82% der Lebendgeborenen.

Die größte Zahl der Todesfälle fiel auf den Dezember (492), die niedrigste auf den September (323). Die Säuglingssterblichkeit war im August am beträchtlichsten.

Von den Todesursachen ist die Lungenschwindsucht am häufigsten genannt. Ihr erlagen in Stockholm 677 (1891: 711) Personen und jeder von allen im Alter von 21 bis 60 Jahren Gestorbenen mehr als der dritte Theil (480 von 1498). Außerdem sind 118 Todesfälle an tuberkulöser Gehirnhautentzündung verzeichnet. Ferner starben an Scharlach 253, an Typhus 19, Influenza 88, Diphtherie 304, Kindbettfieber 8, Lungenentzündung 596, durch Selbstmord 82 Personen. Durch Krankheiten der Athmungsorgane (Lungenentzündung, akute Bronchitis und Lungenschwindsucht) waren 1450 Sterbefälle — 30% der Gesammtzahl — bedingt. An akutem Magen-Darmkatarrh und Brechdurchfall starben im Ganzen 384 Personen darunter 328 Säuglinge. Bemerkenswerth erscheint, daß im Jahre 1893 in Folge von Masern kein einziger Todesfall und nur eine solche Erkrankung beobachtet wurde. Die schon früher erwähnte auffallende Langlebigkeit des weiblichen Geschlechts tritt nach in diesem Bericht zu Tage. So ergab die Volkszählung von 1. Januar 1893, daß unter je 100 in Stockholm lebenden Personen von 60 Jahren und darüber 70, auf das weibliche Geschlecht entfielen, während im Ganzen nur 54,9% der Bevölkerung dem weiblichen Geschlecht angehörten.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 3) war auch im letzten Viertel des Jahres 1894 im Allgemeinen günstig; jedoch traten die Pocken in verschiedenen Theilen des Archipels, besonders in Lombok und der Abtheilung Toba der Residentschaft Tapanoëli (Westküste von Sumatra), heftiger auf. In Toba wurde die Krankheit regierungsseitig für epidemisch erklärt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg., Diphtherieserum betr. Vom 4. April 1895.

Die in dem Runderlasse vom 25. Februar d. J.[1]) — M. 373, U. I Nr. 107 — insbesondere unter Ziffer 5 und 6 getroffenen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe des Serum antidiphthericum in den Apotheken werden, wie folgt, abgeändert:

Der Maximalberechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden preußischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen ꝛc. (vergl. Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. J. Ziffer 2 und 3) auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3 ℳ 50 Pf. bezw. 2 ℳ 75 Pf. stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf

1) Veröff. S. 222.

durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der in der Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. J. Ziffer 2 und 3 namhaft gemachten Institute, Kassen, Personen 2c. ist folgendes Verfahren als praktisch durchführbar und zweckmäßig zu empfehlen:

Für einen begrenzten Bezirk (Kreis, Regierungs-Bezirk, Provinz) ist eine Centralstelle zu bezeichnen, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits vermittelt wird. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeindevorstehers, Armenvorstehers, der Ortspolizei 2c. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den vermittelnden Centralstellen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden preußischen Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Ew. Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Bestimmungen an die Apotheker zu veranlassen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. das Halten von Hunden. Vom 28. November 1894. (Amtsbl. von 1895 S. 1).

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1881 (Amtsbl. S. 223) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Erfurt was folgt:

§ 1. Jeder Hund, welcher sich außerhalb des Gehöftes oder der Gebäude befindet, muß mit einem Halsbande, auf welchem der Name und Wohnort des Eigenthümers in Metall gravirt deutlich erkennbar ist, versehen sein.

§ 2. Jeder zum Ziehen benutzte Hund muß, so lange er sich, vor ein Gefährt gespannt, innerhalb einer Ortschaft befindet, mit einem Maulkorbe von solcher Beschaffenheit versehen sein, daß das Beißen vollständig verhindert wird.

§ 3. Schlächter und Viehhändler, welche ihre Hunde außerhalb des Wagens mit sich führen, haben solche an Stricke oder Ketten zu binden.

§ 4. Schäfer- und Hirtenhunde dürfen ebenfalls nur so lange, als sie zur Abwehrung der Heerde von Feldern, Schonungen, Wiesen u. s. w. außerhalb der Städte und Dörfer gebraucht werden, frei umherlaufen. Im Uebrigen müssen auch diese Hunde an einem Strick oder einer Kette geführt und sobald die Heerde eingetrieben ist, an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

§ 5. Zur Nachtzeit müssen alle Hunde ohne Ausnahme an Ketten oder in verschlossenen Höfen, Ställen oder Häusern gehalten werden und dürfen nicht auf den Straßen herrenlos umherlaufen.

§ 6. Die Besitzer von Hunden werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 7. Die Forst- und Polizeibeamten sowie die Gendarmen sind berechtigt, jeden herrenlos umherlaufenden Hund außerhalb der Städte und Dörfer zu erschießen und hat der Eigenthümer das Schußgeld mit 2 ℳ zu entrichten. Die gleiche Berechtigung steht den Jagdberechtigten und den Beauftragten derselben auf deren Jagdrevieren zu.

§ 8. Die Organe der Polizeibehörden sind berechtigt, Hunde, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen an solchen Orten, an welchen ein Erschießen derselben nicht stattfinden kann, umherlaufen, von den damit beauftragten Personen einfangen und, sofern sie nicht binnen 3 Tagen gegen Erlegung der nach dieser Verordnung verwirkten Strafe und eines Fanggeldes von 50 Pf. von dem Eigenthümer eingelöst werden, tödten zu lassen.

§ 9. Fang- und Schußgelder fließen in die Kasse derjenigen Ortspolizeibehörde, welche die Strafgelder für die betreffende Kontravention bezieht.

§ 10. Den Polizeibehörden bleibt die Befugniß vorbehalten, für ihre Bezirke den Maulkorbzwang im Wege der Ortspolizeiverordnung einzuführen. Abgesehen hiervon bleibt es ihnen unbenommen, für bestimmte einzelne, als bissig bekannte Hunde das Tragen des Maulkorbs im Wege der Verfügung anzuordnen.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Erfurt, den 28. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 15. August 1894. (Amtsbl. S. 186.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird, unter Aufhebung der Polizeiverordnungen:

1. vom 22. August 1879 (Amtsblatt S. 403),
2. vom 9. Mai 1882 (Amtsblatt S. 100),
3. vom 5. Mai 1892 (Amtsblatt S. 122),[1])

nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel Folgendes verordnet:

§ 1. Wer innerhalb des Regierungsbezirkes ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, das Fleisch des Schweines von einem der für den Schaubezirk, in welchem er wohnt, bestellten Trichinenbeschauer mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Dem Trichinenbeschauer ist spätestens 24 Stunden vorher Tag und Stunde des Schlachtens mitzutheilen.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 574.

§ 2. Behufs Entnahme der Fleischproben ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu theilen und zwar durch Spaltung des Rückgrats, sodaß von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen sind die Eingeweide sofort herauszunehmen und dergestalt aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit den Eingeweiden anderer Schweine ausgeschlossen ist.

Auch nach Entnahme der Proben darf das Schwein erst dann vollständig auseinander getrennt werden, nachdem beide Hinterschinken mit einer gleichen nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

§ 3. Erst wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf es nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an Andere überlassen werden.

§ 4. Kaufleute, Händler, Metzger, Wirthe, Restaurateure und dergleichen Gewerbetreibende dürfen Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirks geschlachteten Schweinen, sowie solches enthaltende Waaren, im Regierungsbezirk nur dann verkaufen, verabreichen oder sonst an Andere überlassen, oder verarbeiten, wenn das Fleisch oder die Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Trichinenbeschauer mikroskopisch untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt sind.

Für von außerhalb des Regierungsbezirkes eingeführte Würste genügt zum Nachweise dafür, daß sie weder trichinen- noch finnenhaltig sind, ein von der Polizeiverwaltung des Absendungsortes ausgestelltes Attest, darüber daß diese Waaren innerhalb des Deutschen Reichs von einem amtlichen Trichinenbeschauer untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden sind.

§ 5. Wenn die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirkes geschlachteten Schweinen oder solches enthaltende Waaren empfangen, welche nicht bereits gemäß § 4 untersucht sind, so haben sie dieselben binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. In gleicher Weise sind von ihnen unmittelbar aus dem Auslande hierher eingeführtes Fleisch und Fleischwaaren binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ꝛc. ist die freie Verfügung über das Fleisch oder die Waaren gemäß § 4, sowie deren Weitersendung gestattet.

§ 6. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die erfolgte mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten oder erlegten Schweines, sowie der solches Fleisch enthaltenden Waaren auf Trichinen und Finnen zu erbringen:

Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

I. Gewerbetreibende (Metzger, Wirthe und dergleichen), welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Fleischbuch (Schlachtbuch) nach folgendem Muster zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Race	Angabe des Bezugsortes und des Verkäufers	Tag der Untersuchung	Attest des Trichinenbeschauers über das Ergebniß	Bemerkungen.

Der Gewerbetreibende hat dieses Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten vor Beginn der Untersuchung dem Trichinenbeschauer vorzulegen und dieser sodann das Erforderliche in die Spalten 5 und 6 einzutragen und solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

An die Stelle des Fleischbuchs treten in in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern die von diesen zu führenden Kontrolbücher.

II. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben, falls sie nicht ein Schlachtbuch (gemäß I) führen, über jedes einzelne Schwein sich ein Attest nach demselben Muster ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

III. Kaufleute und Händler, welche Schweinefleischwaaren feilhalten, haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede etwaige Filiale ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung der Waare.	Gewicht derselben	Bezugsort und Verkäufer	Zeit und Ort der Untersuchung	Ergebniß derselben

Die Eintragungen in das Buch haben spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen. Dem Fleischwaarenbuche sind die Atteste darüber, daß die Waaren untersucht sind, sowie die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet, als Anlagen beizufügen. Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäfte, so ist im Waarenbuche der Filiale auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäftes zu verweisen.

Die Atteste, das Fleischbuch und das Fleischwaarenbuch sind mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Ausstellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet aufzubewahren.

Auf den Großhandel mit Schweinefleischwaaren findet die Vorschrift bei III. dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7. Wird durch die mikroskopische Untersuchung ein Schwein oder eine Schweinefleischwaare trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat

a) der Trichinenbeschauer der Ortspolizeibehörde sofort solches anzuzeigen,

b) der Besitzer für die sichere Aufbewahrung der betreffenden Gegenstände einzustehen und sich jeder Verfügung über dieselben zu enthalten, während

c) die Ortspolizeibehörde zunächst eine Nachuntersuchung derselben durch den zuständigen Kreisphysikus anordnen kann und auf Verlangen des Besitzers anordnen muß.

d) Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urtheile des Trichinenbeschauers bezw. des Kreisphysikus bei, so hat sie für die zulässige Ausnutzung oder für die Vernichtung des trichinös oder finnig befundenen Schweinefleisches Sorge zu tragen.

§ 8. Wildschweine, welche im hiesigen Regierungsbezirke erlegt werden, oder wenn außerhalb erlegt, in denselben eingeführt werden, sind in derselben Weise, wie dies für zahme Schweine vorgeschrieben ist, zur mikroskopischen Untersuchung zu bringen. Nur bedarf es bei Wildschweinen nicht der Theilung in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften, der Aufbewahrung der Eingeweide und der Untersuchung des Herzmuskels.

Der Besitzer eines erlegten Wildschweines ist nur verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlichen Trichinenbeschauer auf Trichinen und Finnen mikroskopisch untersuchen zu lassen, und zu diesem Zwecke dem Beschauer rechtzeitig anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und wo die Zerlegung erfolgen soll.

Erst wenn die zur Untersuchung entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind und das Wildschwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an Andere überlassen werden.

Kaufleute, Händler, Wirthe, Restaurateure und dergleichen Gewerbetreibende, welche Fleisch von Wildschweinen oder solches enthaltende Waaren feilhalten, haben der Polizeibehörde mittelst des vorgeschriebenen Fleischwaarenbuchs den amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß das Fleisch mikroskopisch untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden ist.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Gegenständen betreiben, findet vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

Auf trichinen- und finnenhaltig befundene Wildschweine finden die Bestimmungen im § 7 Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Kassel, am 15. August 1894.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schönian.

Anweisung zur Ausführung der Vorschriften obiger Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom gleichen Datum. (Ebd. S. 188.)

1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wird für die Stadtkreise Kassel und Hanau von den Polizei-Direktoren, in den Landkreisen von den Landräthen, und zwar auf Widerruf ertheilt.

Zum Zwecke der Ausführung der Trichinen- und Finnenschau werden in allen Orten, wo Schauämter (vgl. Nr. 4) nicht bestehen, Schaubezirke gebildet.

In den Landkreisen hat der Landrath zu bestimmen, ob eine Ortschaft einen oder mehrere Schaubezirke bilden soll, oder ob mehrere Ortschaften zu einem Schaubezirke zu vereinigen sind. In den Gemeinden, in welchem nach Bestimmung des Landraths mehrere Schaubezirke zu errichten sind, erfolgt deren Errichtung durch die Ortspolizeibehörde.

Für jeden dieser Schaubezirke werden zwei oder nach Bedürfniß mehrere Trichinenbeschauer bestellt. Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung gesorgt werde, sowie daß die von einem Trichinenbeschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von zehn Schweinen bezw. dreißig Fleischwaarenstücken in der Regel nicht überschreiten dürfen.

2. Die in einer dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Zahl anzustellenden Trichinenbeschauer werden von den bei 1 vorbezeichneten Behörden durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Ausführung ihres Gewerbes verpflichtet. Ihre Namen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In der ihnen kostenfrei aber stempelpflichtig auszuhändigenden Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß sie lediglich als Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der R.-G.-O. und zwar auf Widerruf nicht aber als Beamte angestellt werden.

3. Von dem Widerrufungsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen:

a) bei Vernachlässigung der Dienstpflichten und bei sonstigen Pflichtwidrigkeiten,

b) wenn ein Trichinenbeschauer in den Dienst von Schweinemetzgern, oder Schweinefleischhändlern tritt, oder von diesen Geschenke annimmt, oder das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, oder Agent einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird, oder

c) wenn er weniger oder mehr als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt, oder endlich, wenn er

d) der (bei Nr. 11) vorgeschriebenen Nachprüfung sich entzieht, oder dieselbe nicht besteht.

In den bei a) bis d) erwähnten Fällen haben die betreffenden Trichinenbeschauer außer der sofortigen Entlassung auch die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses (Nr. 10) zu gewärtigen.

Die erfolgte Entlassung und die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses werden von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Gemeindebehörden können Trichinenschauämter errichten und geht in diesem Falle die Anstellungsbefugniß auf die Gemeindebehörden über.

Diese Schauämter sind unter behördliche Aufsicht und unter die Leitung eines event. auch aus den Trichinenbeschauern zu wählenden Sachverständigen zu stellen.

Für jedes Schauamt ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Letztere hat insbesondere die Anstellungsverhältnisse, die Dienststunden, die Vertheilung der Untersuchungsproben auf die einzelnen Beschauer, sowie die Einziehung und Anweisung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

Ein Theil der aus der Beschaffung des gemeinsamen Arbeitslokales etwa erwachsenden Kosten kann den betheiligten Trichinenbeschauern auferlegt werden.

5. Die Trichinenbeschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus, sonst derjenigen der Anstellungsbehörde.

6. Als Trichinenbeschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) die vorgeschriebene Fachprüfung (vergl. bei Nr. 7) bestanden haben und

b) den Nachweis der Unbescholtenheit durch polizeiliches, sowie der körperlichen Befähigung durch ärztliches Attest (insbesondere über normale Sehschärfe) erbringen.

Befreit von der Ablegung der Fachprüfung sind nur approbirte Aerzte und Apotheker, sowie beamtete und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung auf Grund des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 bestanden haben, oder vor dieser Zeit in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Thierseuchen mitzuwirken.

7. Die Fachprüfung wird vor einer zu diesem Zwecke gebildeten Prüfungskommission abgelegt.

Derartige Kommissionen bestehen in Kassel für Stadt und Land aus dem Regierungs- und Medizinalrathe, als Vorsitzenden, dem dortigen Kreisphysikus für den Stadtkreis und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern, in den übrigen Kreisen aus dem zuständigen Kreisphysikus und Kreisthierarzte, in Behinderungsfällen aus den Stellvertretern dieser Beamten.

Der Regierungs- und Medizinalrath ist befugt, sämmtlichen übrigen Prüfungen unter Uebernahme des Vorsitzes mit beschließender Stimme beizuwohnen.

Demselben sind zu diesem Zwecke die auswärtigen Prüfungstermine rechtzeitig vorher anzuzeigen.

8. Prüfungstermine werden nach Bedürfniß (in der Regel je einmal in den vier Quartalsmonaten) anberaumt, im Uebrigen jederzeit, sobald mindestens vier Meldungen vorliegen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Unbescholtenheits- und eines ärztlichen Attestes über die körperliche Befähigung, insbesondere die normale Sehschärfe, sowie der Prüfungsgebühren mit 10 ℳ — im Falle einer Nachprüfung (Nr. 10 und 11) mit 5 ℳ nebst 1,50 ℳ für Stempel — an den Vorsitzenden zu richten, welcher den Prüfungstermin anzuberaumen hat. Beansprucht ein Prüfling die Anberaumung eines außerordentlichen Termins, so sind für denselben mindestens 20 ℳ zu entrichten, falls nicht mehrere der Prüfung sich gleichzeitig unterziehen.

9. Die Fachprüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Theile. In der theoretischen Prüfung hat der Prüfling darzuthun, daß er mit dem Begriffe, Zwecke und der Ausführung der allgemeinen (mikroskopischen) Fleischbeschau, sowie insbesondere mit der (mikroskopischen) Trichinen- und Finnenschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinöfen und finnigen Fleisches erwachsen (Trichinose und Bandwurm), mit den zur Abwehr dieser Gefahren erlassenen Verordnungen, mit den Verpflichtungen, Verrichtungen und Bestrafungen der amtlichen Trichinenbeschauer, mit der Naturgeschichte, dem Entwicklungsgange und dem mikroskopischen Bilde der Trichinen und Finnen und des Bandwurms, mit den gesunden und krankhaften Bestandtheilen des Schweinefleisches und insbesondere mit allen zufälligen Beimengungen in demselben, die mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, sowie mit der Kenntniß der mechanischen und optischen Bestandtheile des Mikroskops genügend vertraut ist.

In der praktischen Prüfung hat der Prüfling die erforderliche Fertigkeit in der Aufstellung und Handhabung des Mikroskops darzuthun und mindestens je ein Präparat aus frischem oder trockenem Schweinefleische vorschriftsmäßig anzufertigen, mikroskopisch zu untersuchen und zu erläutern.

Außerdem hat er aus trichinösem bezw. finnigem Schweinefleische mindestens ein vorschriftsmäßiges Präparat anzufertigen und in demselben Trichinen bezw. Finnen nachzuweisen. Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate hat der Prüfling zu beschaffen.

10. Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er von der Kommission ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniß als amtlicher Trichinenbeschauer.

Im Falle des Nichtbestehens kann er noch einmal zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Eine Wiederholung derselben ist zulässig.

11. Die auf Grund früherer Prüfungen bereits angestellten Trichinenbeschauer haben sich binnen sechs Monaten einer Nachprüfung nach Maßgabe dieser Anweisung zu unterziehen. Wird dieselbe nicht bestanden, so ist sie innerhalb sechs Wochen zu wiederholen. Das Nichtbestehen dieser (wiederholten) Nachprüfung zieht den sofortigen Verlust der Bestallung nach sich.

Sämmtliche Verhandlungen über die Fach- und Nachprüfungen sind alljährlich bis 1. Juli dem Regierungspräsidenten berichtlich einzureichen.

12. Behufs Vorbereitung für die Prüfung bezw. Nachprüfung werden in den bei 7 erwähnten Orten unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bei mindestens 5 Theilnehmern etwa fünftägige Lehrkurse abgehalten und zwar in der Regel im März, Juni, September und Dezember. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Die Gebühren mit 20 ℳ sind vor Beginn des Kursus einzuzahlen. Zur Vorbereitung wird der bei L. Schwann in Düsseldorf erschienene „Lehrkursus der Trichinen- und Finnenschau“ empfohlen.

13. Die bestellten Trichinenbeschauer müssen sich durch Physikatsattest über den Besitz eines brauchbaren Mikroskopes ausweisen, welches bei 30 bis 80facher Linearvergrößerung, genauer Centrirung, sowie einem Objekt-Tische von mindestens 40 □ Centimeter Fläche und genügend großem Gesichtsfelde die Bilder klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt.

14. Diese Mikroskope unterliegen einer alljährlichen Nachrevision durch den zuständigen Kreisphysikus. Die Trichinenbeschauer haben demselben an den von ihm festzusetzenden Tagen im Monat September die von ihnen benutzten Instrumente nebst ihren Schaubüchern (Nr. 23) persönlich zu überbringen. Erforderlichen Falls ist ein Optiker zuzuziehen.

15. Gleichzeitig hiermit hat der Kreisphysikus eine periodische Nachprüfung der Trichinenbeschauer seines Kreises vorzunehmen. Dieselbe erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände der Fachprüfung. Ueber das Ergebniß hat der Kreisphysikus alljährlich bis 1. Oktober unter Vorlage der Verhandlungen dem Regierungspräsidenten zu berichten. Ausgenommen von dieser periodischen Nachprüfung sind nur die nach Nr. 6 Abs. 2 von der Ablegung der Fachprüfung befreiten Personen.

Die Gebühren für die periodische Nachrevision des Mikroskopes nebst Nachprüfung betragen 3 ℳ.

16. Für die mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile, deren Abstempelung und die Ausstellung des Attestes, bezw. Eintragung in das Schlachtbuch hat der Trichinenbeschauer vom Besitzer den Betrag von 1 ℳ, für die Untersuchung u. s. w. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren je 0,30 ℳ zu erheben.

Die Gebühr für Beaufsichtigung der Ausnutzung trichinöser oder finniger Fleischwaaren wird auf 2 ℳ festgesetzt.

17. Der amtliche Trichinenbeschauer ist verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder dergleichen Waaren am selben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen und die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben entweder selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart oder endlich durch von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichtete Personen (Fleischboten) entnehmen zu lassen. Letztere, zu welchen nur durchaus zuverlässige und hierzu besonders unterrichtete Leute verwendet werden dürfen, erhalten von dem Trichinenbeschauer eine Vergütung von 10 Pf. für jedes Schwein u. s. w.

18. Behufs Untersuchung eines Schweines sind mindestens sechs fettfreie Fleischproben zu entnehmen und zwar

a) unbedingt je eine aus:
1. dem Zwerchfellmuskel,
2. den Bauchmuskeln,
3. dem Herzmuskel;

b) nach Wahl je eine aus:
4. den Hals- oder Backen-
5. den Zungen- oder Kehlkopfs- und } muskeln.
6. den Augen- oder Zwischenrippen-

Behufs Untersuchung einzelner Fleischwaaren sind mindestens drei fettfreie Fleischproben von verschiedenen Stellen zu entnehmen, und zwar, wie auch vom ganzen Schweine, möglichst in der Größe einer Wallnuß und aus den tiefsten Stellen der sehnigen Ansätze.

19. Sämmtliche Fleischproben sind in Blechkasten mit nummerirten Fächern oder in weißen Papierbeuteln

aufzubewahren, auf denen die Nummer, Stückzahl und der Name des Besitzers deutlich aufgeschrieben ist.

Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus denen die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derartig deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

20. Aus den entnommenen Fleischproben sind bei der Untersuchung eines ganzen Schweines drei Quetschpräparate von 36 — 40 □ Centimeter Glasfläche, von denen jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend große Abschnitte enthalten muß, bei der Untersuchung eines Schinkens, einer Speckseite oder sonstigen Fleischwaare ein Quetschpräparat von derselben Größe sauber und klar und so völlig durchsichtig anzufertigen, daß man durch dieselben Druckschrift deutlich lesen kann.

21. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchmustert und dabei nichts übersehen wird. Bei zweifelhaftem Befunde sind aus sämmtlichen bei 18 bezeichneten neun Muskeln Proben zu entnehmen und so viele Präparate anzufertigen und zu untersuchen, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

22. Die mikroskopische Untersuchung jedes der drei Präparate aus den sechs bis neun Fleischproben eines ganzen Schweines muß in jedem Falle (sofern nicht schon früher Trichinen und Finnen gefunden werden) ohne Vorpräpariren mindestens zehn, im Ganzen also mindestens dreißig Minuten in Anspruch nehmen. Desgleichen die des vorgeschriebenen Präparates einer Fleischwaare (Schinken oder Speckseite), mindestens zehn Minuten.

Mehr als zehn Schweine, bezw. dreißig Fleischwaaren dürfen von einem Trichinenbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden. Nur bei besonderer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit kann einem Trichinenbeschauer Seitens der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des zuständigen Kreisphysikus die Vornahme einer größeren genau anzugebenden Zahl täglicher Untersuchungen gestattet werden.

Die Untersuchungszeit für jedes einzelne Präparat muß jedoch in jedem Falle ohne Vorpräpariren mindestens fünf Minuten betragen.

23. Jeder Trichinenbeschauer hat ein Schaubuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.
					Dauer der Untersuchung				
					von		bis		
Laufende Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Race, bezw. der Fleischwaaren	Name und Wohnort des Auftraggebers	Tag der Untersuchung	Stunde	Minute	Stunde	Minute	Ergebniß der Untersuchung

Die Seiten des Schaubuchs sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Anzahl der Seiten ist von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu bescheinigen. Jede Untersuchung muß der Zeitfolge nach in dasselbe eingetragen werden.

24. Findet der Trichinenbeschauer die untersuchten Fleischproben trichinen- und finnenfrei, so hat er das betreffende Schwein bezw. die Fleischwaaren vorschriftsmäßig abzustempeln und außerdem nach Wahl des Besitzers entweder ein Attest hierüber auszustellen, oder in das Fleisch- (Schlacht-) buch das Erforderliche einzutragen. Beides nach dem (bei § 6 I. der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Muster).

25. Die Abstempelung ist mittelst Farben-, Stich- oder Brennstempels, welcher den Namen und Wohnort des Trichinenbeschauers (bezw. bei Schauämtern den Namen derselben und die Ordnungsnummer des Trichinenbeschauers) enthält, mindestens sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbestoffe (wie Indigo, Lakmus, Ultramarin und deren Mischungen) verwandt werden.

26. Findet der Trichinenbeschauer dagegen in den untersuchten Proben Trichinen, oder Finnen, so hat er sofort:

a) den Besitzer unter Hinweis auf die Vorschriften über die zulässige Ausnutzung oder Vernichtung des trichinösen oder finnigen Fleisches zu benachrichtigen und dasselbe vorläufig mit Beschlag zu belegen;

b) der Ortspolizeibehörde solches anzuzeigen und sich über die zulässige Ausnutzung oder Vernichtung des Fleisches gutachtlich zu äußern;

c) die trichinös oder finnig befundenen Präparate wohl verkittet bezw. gut konservirt und deutlich bezeichnet behufs etwaiger Nachuntersuchung zwei Monate unter sicherem Verschluß aufzubewahren und dann zu verbrennen.

27. Der Trichinenbeschauer ist verpflichtet, den Anordnungen der Ortspolizeibehörde gemäß die Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren zu beaufsichtigen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

I. Trichinöses Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren darf nur zu gewerblichen, nie aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden. Gestattet sind folgende Ausnutzungen zu gewerblichen Zwecken:

1. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,

2. das einfache Ausschmelzen des Fettes und dessen beliebige gewerbliche Verwendung.

Vor dem Ausschmelzen sind jedoch die Fleisch- bezw. Fetttheile in höchstens ein Kilogramm schwere, handbreit große und nicht über drei Finger hohe Stücke zu zerschneiden und sind sodann diese Stücke nach Wahl des Besitzers mit Schwefelsäure oder mit Petroleum gehörig zu durchtränken.

Das Ausschmelzen hat durch mindestens vierstündiges Durchkochen bei mindestens 100° C zu erfolgen. Die nach dem Ausschmelzen übrig gebliebenen Bestandtheile dürfen, sofern sie gar gekocht und dann mit konzentrirter Schwefelsäure (3/8 kg auf je 50 kg Rückstände) vollkommen aufgelöst sind, zur Düngung verwandt werden,

3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim,

4. die chemische Verarbeitung des ganzen trichinösen Gegenstandes.

Wird dessen zulässige Ausnutzung vom Besitzer nicht gewünscht, oder ist dieselbe nicht durchführbar, so ist der ganze trichinöse Gegenstand zu verbrennen und darf unter keinen Umständen vergraben werden.

II. a) Stark finniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren (d. h. bei denen sowohl an der Oberfläche wie auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr wie eine Finne findet) unterliegen den bei I. gegebenen Vorschriften.

Nachgelassen wird jedoch:

1. die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen (gemäß I. 2) gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere,

2. das Vergraben des ganzen finnigen Gegenstandes in einer mindestens zwei Meter tiefen Grube nach vorheriger Zerstückelung bezw. Durchtränkung mit Schwefelsäure oder Petroleum (gemäß I. 2) und unter Bedeckung mit ungelöschtem Kalk.

b) Schwachfinniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaare darf auch zu Nahrungszwecken benutzt werden, nachdem die mageren Fleischtheile in Stücke von höchstens acht Centimeter Durchmesser zerkleinert und vollständig gar gekocht sind.

In allen vorbenannten Fällen hat die Ausnutzung bezw. Vernichtung unter Aufsicht der Polizeibehörde zu erfolgen, welche sich hierbei der Mithülfe des Trichinenbeschauers zu bedienen hat.

(Unterschrift wie oben.)

Lübeck. Marktordnung für die Viehmarkthalle. Vom 1. Februar 1895.

§ 1. In der Viehmarkthalle wird am Montag, Donnerstag und Freitag jeder Woche von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags ein Viehmarkt für Schlachtvieh abgehalten.

Fällt ein Markttag auf einen Festtag, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktage statt.

§ 2. Als Schlachtvieh gelten:
Rinder aller Art,
Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen.

§ 3. Die Zuführung von Marktvieh, soweit sie nicht auf der Eisenbahn bis zu der Viehrampe, oder für zur See angebrachtes Vieh vom Viehhofe aus erfolgt, darf nur von der Catharinenstraße aus geschehen.

Mit dem angetriebenen Vieh und den angefahrenen Wagen muß in der Reihenfolge der Ankunft vorgerückt oder bei Stockungen gewartet werden. Das zu Wagen angebrachte Vieh darf auf dem Vorhofe nur vor einem Eingange zur Marthalle abgeladen werden.

§ 4. Fuhrwerke dürfen auf dem Vorhofe der Markthalle nur in Schritt fahren; das Knallen mit der Peitsche ist verboten.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 5. Alles in der Viehmarkthalle zum Verkauf eingebrachte Vieh unterliegt der thierärztlichen Beschau durch den Schlachthausinspektor oder den Hülfsthierarzt des öffentlichen Schlachthauses.

§ 6. Für jedes auf den Viehhof getriebene Stück Vieh ist sofort nach dem Einbringen die festgesetzte und durch örtlichen Anschlag bekannt gemachte Marktgebühr zu entrichten.

§ 7. Die Plätze und Stände für das eingetriebene Vieh werden dem Einbringenden von den Beamten angewiesen.

Das Vieh darf vor dem Abtrieb nicht von dem Standorte entfernt werden.

Wenn es von dem Schlachthausinspektor gefordert wird, muß das zu Markt gebrachte Vieh längstens zwei Stunden nach Schluß des Marktes abgetrieben sein.

§ 8. Es ist verboten, Futter und Streu für die Thiere mitzubringen oder einzuführen, oder die benutzte Streu und den Dünger aus der Viehmarkthalle zu entfernen.

§ 9. Der Zutritt zu der Viehmarkthalle ist — abgesehen von besonders ertheilter Erlaubniß — nur Personen gestattet, die in der Halle irgendwelche zu ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte zu besorgen haben. Unbefugt dort weilende Personen können aus der Halle fortgewiesen und entfernt werden.

Kindern ohne Ausnahme ist der Zutritt verboten.

§ 10. Alles Singen, Pfeifen, Lärmen, sowie das Rauchen ist in der Viehmarkthalle untersagt. Brennende Cigarren oder Tabackspfeifen dürfen in derselben nicht im Munde oder in der Hand gehalten werden.

§ 11. Den im veterinärpolizeilichen Interesse, sowie den zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ordnung des Verkehrs in der Viehmarkthalle, auf dem Vorhofe oder auf den Wegen von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Viehmarkthalle, ihrer Einrichtungen oder Geräthschaften ist untersagt.

§ 13. Uebertretungen dieser Ordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 30, und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Lübeck, 1. Februar 1895.

Das Polizeiamt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	2	2	3	3
Bern	15	17	10	11	8	9
Luzern	1	1	1	1	1	1
Freiburg	1	1	—	—	2	2
Solothurn	6	6	1	1	1	1
Basel-Landschaft	4	5	—	—	1	1
Aargau	—	—	1	1	1	1
Waadt	—	—	1	1	1	1

Außerdem im November: Unterwalden o. d. W. 1 Stück Vieh; im Dezember: Glarus 1 Stück Vieh, St. Gallen, Thurgau, Genf je 2 Stück Vieh in je 2 Gemeinden, Appenzell A.-Rh. 3 in 1.

Rauschbrand.						
Bern	18	21	9	11	3	4
Schwyz	1	2	—	—	1	1
Glarus	2	2	—	—	2	2
Freiburg	2	2	2	2	3	3
Solothurn	2	2	2	2	—	—
Graubünden	1	1	1	1	—	—
Waadt	4	4	—	—	3	3

Außerdem im Oktober: Neuenburg 3 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im Dezember: Unterwalden o. d. W. 1 Stück Vieh.

Wuth. Im Dezember: Luzern und Zug je 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
Bern	1	1	1	1	—	—
Aargau	—	—	—	—	1	1
Tessin	—	—	1	2	—	—
Waadt	3	4	—	—	3	4
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Appenzell A.-Rh.	2	55	5	186	4	61
St. Gallen	5	70	5	7	2	30

Außerdem im Oktober: Graubünden 146 Stück Vieh in 4 Gemeinden, Wallis 37 in 2; im November: Appenzell J.-Rh. 7 in 1; im Dezember: Thurgau 10 in 2.

Räude. Im Dezember: Waadt 150 Schafe in 1 Gemeinde verseucht und verdächtig.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 853. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh*)	November Gemeinden	November Stück Vieh*)	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh*)
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	8	15	9	12	8	11
Bern	8	13	9	88	7	78
Luzern . . .	2	6	1	2	—	—
Freiburg . . .	2	8	2	4	1	1
Schaffhausen .	2	2	1	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	7	—	—	1	1
St. Gallen . .	3	9	5	27	—	—
Thurgau . . .	8	94	11	54	3	3
Waadt . . .	5	17	5	11	19	72
Wallis . . .	1	2	1	13	—	—
Genf	—	—	1	1	4	69

Außerdem im Oktober: Schwyz 3 Stück in 2 Gemeinden, Graubünden 2 in 1, Aargau 1 Stück Vieh; im November: Appenzell J.-Rh. 11 in 1, Neuenburg 22 in 1.

Tonking. In dem Bezirk Nha-Trang war im Ausgang des Jahres 1894 eine Krankheit unter den Rindern ausgebrochen, welche unter hohem Fieber und mit Blut untermischtem Durchfall innerhalb von 4 bis 15 Tagen in der Regel zum Tode führte.

Zeitungsnachrichten aus Hongkong zufolge sind an den Kadavern der Thiere beulenartige Drüsenschwellungen und in diesen Mikroorganismen gefunden worden, welche sich von den von Kitasato entdeckten Keimen der Pest bisher nicht haben unterscheiden lassen und wie diese für verschiedene Thierarten infektiös sind.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Runderlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 19. März 1895.

Aus den im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 8. März v. Js. Nr. 3890 eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß die Tilgung der Schafräude in Bayern in den letzten Jahren keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat.

Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug im Jahre 1893 6743 Stück, im Jahre 1894 noch 6146 Stück.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche erscheint die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens nothwendig und ergeht daher der Auftrag, geeignete Sorge dafür zu tragen, daß die noch nicht sicher räudefrei gewordenen Schafbestände im Jahre 1895 einem gut geleiteten Heilverfahren nach Maßgabe der in der Ministerialentschließung vom 31. März 1892 Nr. 5313 ertheilten Direktiven unterstellt werden.

Zu diesem Behufe sind diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, auch heuer wieder rechtzeitig, d. i. noch vor der Wollschur von dem beamteten Thierarzte sorgfältig zu untersuchen, und, sobald es die Witterung zuläßt, dem Badeverfahren zu unterwerfen.

Ueber die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre ist unter Benützung des in der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1887 Nr. 7486 vorgeschriebenen Formulars bis zum 1. Dezember 1895 anher zu berichten. Soferne in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies bis zum 1. Dezember d. Js. gleichfalls angezeigt werden.

Hienach ist das Weitere alsbald zu verfügen.

gez.: Frhr. von Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1895.

Nachdem in Myslowitz bei zwei galizischen Rindersendungen die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Stuttgart, den 4. April 1895.

Königliches Ministerium des Innern.

Pischek.

Baden. Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betr. (Amtl. Bekanntm. üb. d. Vet.-Wes. S. 23.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche bei Rindersendungen aus Galizien festgestellt worden ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Galizien und aus dem Herzogthum Salzburg mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 5. April 1895.

Großherz. Minist. des Innern.

Eisenlohr. M. Heß.

Desgl. Behufs möglichster Vermeidung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den von dieser Seuche befallenen elsässischen Landestheilen ist Folgendes bestimmt worden:

Die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), das aus den verseuchten Bezirken in das badische Gebiet eingeführt werden soll, müssen im Besitze thierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere sein, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebnisse der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchefreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte, und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere sind. (Els.-Lothr. Viehs.-Bericht für März.)

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 9. April 1895. Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien sowie die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 16. d. M. in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abth. f. Landw. 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Desgl. Ober-Elsaß. Nach einer Verordnung des Bezirkspräsidenten vom 8. März d. J. müssen die Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden sich im Besitz eines von einem approbirten Thierarzt ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen. Das Zeugniß muß von einem approbirten Thierarzte oder von einem für eine elsaß-lothringische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung: „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizufügen. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht befindet, werden ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Thierarzt oder den Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit eintägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Viehseuche nicht herrscht. Diese Bescheinigungen ersetzen für den Viehtransport von dem Ursprungsort nach dem Wohnsitze des Thierarztes oder

Fleischbeschauers die Zeugnisse über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere. (Els.-Lothr. Viehs.-Ber. für März.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Jahrgang 1893 (vgl. Veröff. 1894, S. 289).

Die Zahl der Aufsichtsbezirke ist (von 70 im Vorjahre) auf 72 gestiegen, da aus dem Bezirk für die Provinzen Ost- und Westpreußen und aus demjenigen für die Regierungsbezirke Köln und Koblenz je zwei selbstständige Bezirke gebildet wurden. In Preußen ist die im Jahre 1891 begonnene Neuregelung des Gewerbeaufsichtsdienstes, verbunden mit der Ueberweisung der Dampfkesselrevision an die Gewerbeinspektionen, mit dem 1. April 1893 im Reg.-Bez. Frankfurt und den Provinzen Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein zur Durchführung gelangt. In Württemberg wurde wegen Ueberlastung des Beamtenpersonals das Land laut Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. November 1893 in drei Inspektionsbezirke eingetheilt.

Die Zahl der Revisionen hat wesentlich zugenommen; sie betrug 63 113 (gegen 48 263 im Vorjahre), davon waren 56 903 (45 000) einmalige, 5612 (2751) mehrmalige und 600 (512) nächtliche.

Daß durch die Dampfkesselrevision etwa die Hälfte der Zeit oder der weitaus überwiegende Theil der dienstlichen Thätigkeit der Aufsichtsbeamten in Anspruch genommen werde, wurde aus den Bezirken Potsdam-Frankfurt a. O., Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Kassel, Köln und Aachen berichtet, ferner aus dem Bezirke Schleswig, daß dieselbe durchschnittlich etwa zwei Drittel der Arbeitskraft der Beamten erforderte; der Zeitaufwand für diese Thätigkeit sei deshalb so verhältnißmäßig groß, weil meist nur die größeren und bequem zu erreichenden Kesselanlagen, deren Besitzer Mitglieder von Kesselüberwachungsvereinen sind, nicht der Aufsicht der Gewerbeinspektoren unterstehen. Von anderer Seite dagegen wurde die Meinung laut, daß die Vereinigung der Kesselprüfung und der Gewerbeaufsicht in einer Hand dem Ganzen zum Vortheile gereiche.

Einschließlich der in den Bergwerken Preußens thätigen Personen, die in der entsprechenden Uebersicht des Vorjahres nicht mitgerechnet waren, betrug die Gesammtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen 616 620 (gegen 576 433 im Vorjahre), der jugendlichen Arbeiter 219 871 (220 174); von letzteren waren 144 425 (146 939) männlichen und 75 446 (73 235) weiblichen Geschlechts, im Alter zwischen 14 und 16 Jahren standen 213 959 (208 835), unter 14 Jahren 5911 (11 339).

Der Aufsichtsbeamte für den Reg.-Bez. Oppeln hat beobachtet, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Zinkhütten hemmend auf deren körperliche Entwicklung einwirke; er schreibt diesen Einfluß den bei dem Zinkdestillationsprozeß entstehenden Dämpfen und der hohen Temperatur vor den Zinköfen zu. Einen gleichen Einfluß glauben die Aufsichtsbeamten für die Bezirke Niederbayern und Bautzen aus der Verwendung jugendlicher Arbeiter in Glashütten wegen der hohen Temperatur und des Staubes in den Arbeitsräumen befürchten zu müssen.

Die Zahl der bei den Polizeibehörden zur Anzeige gebrachten und den Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt gewordenen Unfälle ist in einigen Bezirken, z. B. Berlin und Charlottenburg, Schleswig, Minden, Bremen, im Berichtsjahre fast dieselbe gewesen wie im Vorjahre. In anderen Bezirken (u. a. Ostpreußen, Posen, Aachen, Pfalz) ist eine nennenswerthe Abnahme eingetreten; eine Zunahme hat vornehmlich in Westpreußen (1539 gegen 1239), Breslau (2256 gegen 2036) und Oppeln (um 583) stattgefunden. Die betreffenden Berichte betonen jedoch ausnahmslos, daß aus der größeren Zahl der Unfallanzeigen der Schluß auf eine größere Zahl thatsächlich eingetretener Unfälle nicht zulässig sei, erstere erkläre sich vielmehr damit, daß die Arbeiter mehr als früher ganz unbedeutende Unfälle bei den Arbeitgebern

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 244 Orte[1]).	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Alter von: im Ganzen		0 bis 1 Jahr		1 Jahr und darüber		Pocken		Masern		Scharlach		Diphtherie und Croup	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Januar . . .	39 089	34,4	1 350	33,4	26 989	23,7	7 422	19,0	19 567	17,2	—		278	0,2	243	0,2	1 792	1,6
Februar . . .	36 150	35,1	1 232	33,0	22 234	21,6	6 756	18,7	15 478	15,0	1		213	0,2	192	0,2	1 526	1,5
März	39 353	34,5	1 326	32,6	23 654	20,7	6 912	17,6	16 742	14,6	1		266	0,2	172	0,2	1 481	1,3
April	37 050	33,5	1 236	32,3	23 395	21,1	7 016	18,9	16 379	14,8	—		272	0,2	184	0,2	1 273	1,1
Mai	38 485	33,6	1 298	32,6	24 283	21,2	7 738	20,1	16 545	14,4	—		528	0,5	165	0,1	1 272	1,1
Juni	36 779	33,1	1 246	32,8	22 174	19,9	7 585	20,6	14 589	13,1	3		444	0,4	164	0,1	954	0,9
Juli	38 305	33,3	1 169	29,6	**27 263**	**23,7**	**13 011**	**34,0**	14 252	12,4	1		387	0,3	170	0,1	804	0,7
August . . .	37 352	32,4	1 200	31,1	**27 126**	**23,5**	**13 799**	**36,9**	13 327	11,5	—		213	0,2	130	0,1	764	0,7
September .	37 204	33,2	1 184	30,8	20 739	18,5	7 874	21,2	12 865	11,5	—		128	0,1	167	0,1	996	0,9
Oktober . . .	38 266	33,0	1 246	31,5	20 005	17,3	6 464	16,9	13 541	11,7	—		197	0,2	213	0,2	987	0,9
November . .	37 226	33,1	1 268	32,9	19 277	17,2	5 965	16,0	13 312	11,8	—		300	0,3	203	0,2	921	0,8
Dezember . .	37 973	32,6	1 437	36,5	22 042	18,9	6 565	17,3	15 477	13,3	—		332	0,3	176	0,2	1 020	0,9
Summa 1894	453 232	33,5	15 192	32,4	279 181	20,6	97 107	21,4	182 074	13,4	[3]) 6		3 558	0,3	2 179	0,2	13 790	1,0
= 1893	451 269	34,3	14 476	31,1	305 770	23,2	106 080	23,1	199 560	15,2	38		3 146	0,2	2 944	0,2	16 557	1,3
= 1892	440 294	34,5	14 286	31,4	300 457	23,6	106 940	24,3	193 517	15,2	45		3 891	0,3	2 252	0,2	12 365	1,0
= 1891	441 291	35,8	14 142	31,1	280 668	22,7	101 127	22,9	179 541	14,6	28		1 990	0,2	1 932	0,2	10 484	1,0
= 1890	410 122	36,1	13 395	31,6	279 078	24,6	97 389	23,7	181 689	16,0	34		3 838	0,3	2 387	0,2	11 915	1,5
= 1889	397 029	36,1	14 224	34,6	268 571	24,4	97 940	24,7	170 631	15,5	54		2 874	0,3	2 617	0,2	11 919	1,1

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 244 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen errechnet und betragen für die einzelnen Monate 13 389 667, 13 417 397, 13 445 127, 13 473 797, 13 502 467, 13 531 137, [2]) Darunter 1 nicht sicher festgestellter Fall. — [3]) Auf je 1000 Einwohner 0,0004. — [4]) Desgl. 0,003.

anzumelden pflegen, daß ferner die Unternehmer, um späteren Weiterungen auszuweichen, mehr und mehr dazu übergehen, auch die geringfügigsten Unfälle den Ortspolizeibehörden anzuzeigen, und daß diese endlich infolge wiederholter Erinnerungen größere Pünktlichkeit in der Mittheilung der Unfallanzeigen an die Gewerbeaufsichtsbeamten bethätigen. Bezüglich der Ursachen der Unfälle bemerkt der Aufsichtsbeamte für Westpreußen: eine eingehende Prüfung der Unfallanzeigen ergebe die bedauerliche Thatsache, daß nur ein kleiner Theil der Unfälle durch vorbeugende Maßnahmen verhindert werden könne. In Oberfranken wären nach der Darstellung der Unfallanzeigen angeblich nur 7,7 % der Unfälle durch Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu vermeiden gewesen. Unter den Maschinen erwiesen sich im Bezirke Berlin und Charlottenburg wieder zahlreiche Holzbearbeitungsmaschinen und die Fahrstühle von besonderer Gefährlichkeit. Wiederholt zeigte sich die Unfallgefahr vermehrt bei der Verwendung ungeeigneter und namentlich ungeübter Arbeiter in bestimmten Betrieben und an bestimmten Maschinen, sowie in mangelhafter Beaufsichtigung der Arbeiter bei gefahrbringenden Verrichtungen. Die Prüfung der Betriebssicherheit hatte in vielen Bezirken und Betrieben ein zufriedenstellendes Ergebniß; in andern hatten die Aufsichtsbeamten indeß mehr oder weniger oft Anlaß, durch Rathschläge und Anordnungen auf die Minderung der Unfallgefahren hinzuwirken.

Ungewöhnlich häufige oder ungewöhnlich schwere Erkrankungen, welche mit der Art der Beschäftigung und insbesondere mit den bearbeiteten oder verarbeiteten Stoffen in Beziehung gebracht werden konnten, traten in nur wenigen Bezirken und Gewerbezweigen hervor. In einer Bleiweißfabrik im Aufsichtsbezirke Aachen, welche durchschnittlich 15 Arbeiter beschäftigte und einen 7maligen Arbeiterwechsel hatte, erkrankten 42 Arbeiter an Bleikrankheiten und 27 in anderer Weise; die Ursache hiervon lag dem Ergebniß der angestellten Erhebungen zufolge in der ungenügenden Beaufsichtigung der Arbeiter betreffs Erfüllung der erlassenen Vorschriften und Anwendung der erforderlichen Vorsicht und Reinlichkeit. In einer bezüglichen Anlage im Koblenzer Bezirk wurden bei einem durchschnittlichen Arbeiterstande von 100 Personen 14 Fälle von Bleikrankheiten gezählt. Im Aufsichtsbezirke Hannover, wo mehrere Besichtigungen gemeinsam mit beamteten Aerzten vorgenommen wurden, zeigten in einer Blei- und Zinnwaarenfabrik die Arbeiterinnen, wenn sie einige Wochen mit der Herstellung von Flaschenkapseln beschäftigt waren, ausnahmslos einen Bleisaum am Zahnfleische. Eine Akkumulatorenfabrik in Schwaben und Neuburg, in der während eines Zeitraumes von 7 Monaten 10 Arbeiter an Bleivergiftung erkrankt waren, wurde zeitweilig außer Betrieb gesetzt. In der Zündholzindustrie ist nur 1 Erkrankungsfall von Phosphornekrose gemeldet worden. Milzbrand wurde in 1 Fall in einer Pinselfabrik Mittelfrankens, in 4 Fällen in einer Roßhaarspinnerei zu Kassel beobachtet; ersterer wurde auf die Verarbeitung von Roßhaaren zurückgeführt, von den letzteren zeigten sich 3 bei Arbeiterinnen, welche die Reinigung der Werkräume zu besorgen hatten.

Preußen. Verfügung der Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums an die Sanitätsämter, das „Gesundheitsbüchlein" betr. Vom 19. Januar 1895. (Amtl. Beiblatt zur Dtsch. militärärztl. Zeitschr. 1895 Nr. 3 S. 22.)

Dem Königlichen Sanitätsamt übersendet die Abtheilung . . . Exemplare des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte verfaßten „Gesundheitsbüchleins" mit dem Ersuchen ergebenst, dieselben nach Entnahme eines Exemplars für die dortige Dienststelle an größere Garnisonlazarethe zur Mitverwendung bei der Ausbildung der Lazarethgehülfen, insbesondere in den Lazarethgehülfenschulen, zu vertheilen.

v. Coler.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1894.

gesammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1894 S. 892.)

Todes-Ursachen																Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
Unterleibstyphus		Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungsorgane		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr					
11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
115	0,1	2		90	0,1	3 519	3,1	4 889	4,3	942	0,8	312	0,3	283	0,2	14 499	12,7	620	0,5
103	0,1	7		86	0,1	3 023	2,9	3 364	3,3	983	1,0	300	0,3	273	0,3	12 207	11,9	529	0,5
97	0,1	7		74	0,1	3 311	2,9	3 285	2,9	1 065	0,9	354	0,3	328	0,3	13 166	11,5	729	0,6
107	0,1	4		82	0,1	3 376	3,0	3 078	2,8	1 265	1,1	468	0,4	442	0,4	13 022	11,8	732	0,7
121	0,1	2) 3		77	0,1	3 340	2,9	2 979	2,6	1 843	1,6	760	0.7	696	0,6	13 241	11,5	714	0,6
140	0,1	1		68	0,1	2 818	2,5	2 382	2,1	**2 340**	**2,1**	**1 095**	**1,0**	**987**	**0,9**	12 110	10,9	750	0,7
129	0,1	4		67	0,1	2 687	2,3	2 120	1,8	**6 678**	**5,8**	**4 057**	**3,5**	**3 785**	**3,3**	13 348	11,6	868	0,8
158	0,1	3		61	0,1	2 438	2,1	1 700	1,5	**8 601**	**6,9**	**4 801**	**4,2**	**4 430**	**3,8**	12 974	11,2	684	0,6
131	0,1	—		51	0,05	2 434	2,2	1 671	1,5	**3 161**	**2,8**	**1 463**	**1,3**	**1 239**	**1,1**	11 338	10,1	662	0,6
120	0,1	1		61	0,1	2 441	2,1	1 990	1,7	1 667	1,4	685	0,6	613	0,5	11 663	10,1	665	0,6
120	0,1	3		65	0,1	2 388	2,1	2 231	2,0	1 142	1,0	440	0,4	400	0,4	11 297	10,1	607	0,5
128	0,1	1		61	0,1	2 869	2,5	2 937	2,5	962	0,8	303	0,3	269	0,2	12 980	11,2	576	0,5
1 469	0,1	4) 36		843	0,1	34 644	2,6	32 626	2,4	30 049	2,2	15 038	1,1	13 745	1,0	151 845	11,2	8 136	0,6
1 853	0,1	15		1 131	0,1	35 273	2,7	39 290	3,0	35 919	2,7	18 707	1,4	17 205	1,3	161 766	12,3	7 838	0,6
2 085	0,2	20		966	0,1	34 119	2,7	36 114	2,8	37 561	2,9	20 006	1,6	17 553	1,4	163 314	12,8	7 725	0,6
2 091	0,2	25		884	0,1	35 778	2,9	32 245	2,6	34 019	2,8	18 094	1,5	16 463	1,3	153 766	12,5	7 426	0,6
1 960	0,2	8		850	0,1	35 556	3,1	36 716	3,2	30 296	2,7	15 943	1,4	14 496	1,3	148 530	13,1	6 988	0,6
2 546	0,2	12		843	0,1	34 381	3,1	28 644	2,6	34 439	3,1	18 582	1,7	16 995	1,5	143 604	13,0	6 638	0,6

vom 1. Dezember 1885 und 1890 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Tage) 13 559 807, 13 588 947, 13 617 617, 13 646 287, 13 674 957, 13 703 627, für die Mitte (1. Juli) 1894: 13 546 691. —

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

14. Woche vom 31. März bis 6. April 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	71	4	46	18	21,6	25,7	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	28	—
† Altona	158 782	128	6	61	24	20,0	23,7	—	—	1	—	—	7	14	2	1	1	35	2
† Augsburg	84 544	58	3	39	12	24,0	28,2	—	—	1	—	1	1	6	7	1	1	22	1
† Barmen	128 129	91	6	46	14	18,7	21,0	1	—	—	—	—	8	12	5	—	—	19	1
† Berlin	1 820 340	931	33	589	158	16,8	24,2	4	11	18	—	3	89	66	26	5	5	354	18
† Beuthen	46 457	35	2	19	11	21,3	29,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Bielefeld	44 552	32	—	14	3	16,3	20,4	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	5	—
† Bochum	53 866	42	—	23	7	22,2	26,3	—	—	—	1	—	—	8	—	—	—	14	—
† Bonn	43 302	36	—	22[2]	2	26,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	10	—
† Brandenburg	42 116	28	1	14	5	17,3	27,0	—	—	—	—	—	3	—	4	1	1	6	1
† Braunschweig	115 599	73	1	57	22	25,6	23,6	2	—	—	—	—	10	14	2	1	1	27	2
† Bremen	137 616	90	1	65[3]	15	24,6[3]	20,2	2	1	—	—	1	7	14	2	—	—	34	4
† Breslau	367 769	266	17	209[4]	77	29,6[4]	29,9	—	—	3	—	—	39	33	24	2	2	108	2
Bromberg	46 079	22	4	15	8	16,9	23,6	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Charlottenburg	108 475	68	2	42	13	20,1	24,9	1	—	1	—	1	5	8	1	—	—	24	1
† Chemnitz	164 744	141	3	75	43	23,7	31,2	—	—	1	—	—	7	6	2	1	1	59	—
† Danzig	125 412	93	4	66	19	27,4	27,4	2	—	—	1	—	7	10	6	5	5	39	1
† Darmstadt	61 069	39	3	21	7	17,9	20,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	1
† Dessau	40 974	33	2	18	6	22,8	23,9	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	10	1
† Dortmund	99 957	73	3	45	15	23,4	25,0	—	—	—	—	—	2	15	2	1	1	26	—
† Dresden	317 817	192	6	186[5]	85	30,4[5]	23,5	—	—	2	—	—	24	26	37	15	15	94	3
† Düsseldorf	171 638	132	6	75	24	22,7	22,7	2	—	1	—	—	7	8	1	—	—	54	2
† Duisburg	70 069	53	3	34	17	25,2	24,8	—	—	1	—	—	—	7	4	—	—	22	—
† Elberfeld	141 189	91	1	45	10	16,6	21,5	—	—	2	—	—	10	10	1	—	—	21	1
† Elbing	44 601	29	2	26	10	30,3	29,5	—	—	—	—	—	3	5	4	1	1	14	—
† Erfurt	85 170	48	1	40	9	24,4	22,5	—	—	1	—	—	4	16	—	—	—	19	—
† Essen	91 209	73	3	43	13	24,5	25,6	—	—	1	—	—	6	13	2	—	—	20	1
† Flensburg	40 176	17	2	26	9	33,7	23,2	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	203 332	110	—	66	12	16,9	19,3	—	—	—	—	—	9	12	1	—	—	39	5
† Frankfurt a. O.	57 255	36	—	28	8	25,4	27,0	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1	19	2
† Freiburg i. B.	55 848	32	—	21[6]	7	19,6[6]	23,9	—	—	1	—	—	5	3	2	2	2	10	—
† Fürth	50 300	38	1	24	9	24,8	27,6	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	14	—
† Gera	44 590	33	1	19	7	22,2	29,0	—	—	1	—	—	1	7	2	—	—	8	—
† M.-Gladbach	54 578	45	2	27	5	25,7	25,0	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	13	—
† Görlitz	68 034	30	2	29	7	22,2	26,3	—	—	1	—	—	6	5	4	1	1	12	1
† Hagen	40 758	43	1	22	5	28,1	24,6	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	6	1
† Halle	119 203	92	—	54[7]	14	23,6[7]	24,3	—	1	2	—	—	2	12	4	4	4	31	2
† Hamburg	655 039	399	24	231	69	18,3	25,1	—	1	4	2	—	36	28	15	—	—	137	8
† Hannover	185 464	146	4	100	24	28,0	20,9	—	—	—	—	—	15	21	—	—	—	57	7
† Harburg	43 111	36	—	8	2	9,6	21,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
† Kaiserslautern	42 180	32	—	15	3	18,5	20,9	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	6	—
† Karlsruhe	85 252	53	3	24	8	14,6	19,6	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	18	—
† Kassel	80 172	46	—	28	7	18,2	19,9	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	15	2
† Kiel	85 181	58	3	37	14	22,6	22,8	—	—	—	1	—	3	6	—	—	—	26	1
† Köln	320 406	215	8	175	51	28,4	25,7	—	—	10	—	1	25	27	4	—	—	104	5
† Königsberg i. Pr.	171 305	92	3	76	16	23,1	30,2	—	3	—	—	—	8	15	4	—	—	44	2
† Königshütte	40 563	51	—	23	10	29,5	28,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	28	—	15	6	18,6	25,9	—	—	1	1	—	—	4	1	1	1	8	—
Krefeld	119 254	63	1	42	13	18,3	23,9	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	25	—
† Leipzig	414 023	259	12	179	50	22,5	22,7	2	2	7	—	—	30	33	11	1	—	87	7
† Liegnitz	50 105	30	2	43	19	44,6	30,4	—	—	—	—	—	9	9	6	—	—	19	—
† Lübeck	71 097	36	—	17	2	12,4	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
† Magdeburg	241 389	147	7	102	34	22,0	26,5	—	—	5	—	—	10	20	2	1	1	63	2
† Mainz	77 321	47	1	32	10	21,5	22,5	—	1	—	—	—	3	11	—	—	—	14	3
† Mannheim	95 361	68	5	30	5	16,4	21,4	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	17	—
† Metz	65 791	27	1	12	3	9,5	21,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	83 433	62	3	36	12	22,4	23,9[1]	—	—	1	1	—	7	2	2	2	2	22	1
† München	413 770	303	13	192	73	24,1	28,2	—	2	7	—	2	25	30	21	3	3	103	2
† Münster	54 180	37	1	21	6	20,2	24,5	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	167 982	112	8	64	20	19,8	26,1	—	—	—	—	1	10	8	2	1	1	42	1
† Osnabrück	43 623	31	—	13	1	15,5	22,0	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	4	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,8‰. — [3]) Desgl. 59 = 22,3‰. — [4]) Desgl. 197 = 27,9‰. — [5]) Desgl 180 = 29,5‰. — [6]) Desgl. 18 = 16,8‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	42	2	18	12	18,4	25,2	—	—	—	—	—	1	5	9	1	—	3	—
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	30	1	[3]) 24	7	21,9[3])	23,5	—	—	—	1	1	2	1	1	—	—	17	1
† Remscheid	46 244	30	—	16	4	18,0	21,2	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Rixdorf	47 541	49	1	33	14	36,1	32,3[1])	—	1	1	—	—	7	6	1	1	1	16	1
† Rostock	49 043	37	1	22	6	23,3	20,4	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	9	—
Schöneberg . . .	40 500	38	1	14	5	18,0	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	—
† Solingen	40 770	32	—	22	5	28,1	20,4	—	1	2	1	—	3	3	—	—	—	12	—
† Spandau	57 607	39	1	9	3	8,1	23,2	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	6	—
† Stettin	131 523	99	3	70	17	27,7	25,8	—	—	—	—	—	9	12	2	—	—	46	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	86	2	63	26	24,2	20,2	1	—	—	—	1	10	10	10	3	3	30	1
† Wiesbaden . . .	73 117	50	2	27	9	19,2	19,3	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	15	—
† Würzburg	66 567	51	1	31	8	24,2	25,5	1	—	—	—	—	4	8	2	1	1	16	—
† Zwickau	51 347	45	1	24	12	24,3	27,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	22	—

Woche vom 31. März bis 6. April 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	260	16	222	49	25,5	.	—	1	2	1	—	23	58	10	—	—	118	9
Antwerpen bis 30. März	262 065	163	5	95	27	18,9	.	—	1	4	—	—	18	22	2	.	.	45	3
Brünn bis 30. März . .	99 060	62	5	77	19	40,4	.	—	—	1	—	—	17	25	8	.	.	26	—
Brüssel	186 664	97	6	92	14	25,6	.	1	—	1	—	—	19	20	3	.	.	47	1
Budapest bis 30. März .	566 022	435	20	354	87	31,5	.	1	4	8	1	—	64	77	17	.	.	173	9
Christiania	167 588	50	2	61	20	18,9	.	—	1	—	—	—	10	9	2	.	.	39	—
Edinburg	273 535	146	.	105	17	20,0	.	7	1	—	1	.	10	1	2	.	.	83	.
Glasgow	695 876	445	.	341	.	25,5	.	3	1	1	.	.	.	13	9	.	.	314	.
Kopenhagen	341 000	187	3	154	35	23,5	.	1	2	—	—	1	26	45	2	.	.	74	3
Krakau	79 336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 30. März .	134 315	74	5	102	30	39,5	.	—	—	—	1	2	16	26	4	.	.	51	2
London	4 392 346	2731	.	1597	357	19,0	.	18	11	27	6	3	186	245	28	—	—	1018	55
Lyon bis 23. März . .	438 077	165	19	218	23	25,9	.	2	—	—	—	1	29	71	5	—	—	107	3
Moskau bis 30. März .	753 469	.	26	589	184	40,6	.	3	10	17	5	1	64	53	33	.	.	403	.
New York bis 23. März .	2 007 158	1061	81	887	194	23,0	.	14	20	45	1	2	123	209	30	.	.	406	37
Odessa	324 500	.	14	186	55	29,8	.	1	1	1	—	—	31	8	3	3	3	137	4
Paris	2 424 705	1183	67	1034	136	22,2	.	9	2	7	5	6	225	147	33	.	.	571	26
Petersburg bis 16. März	954 400	733	27	807	287	44,0	.	3	13	18	9	1	121	110	53	—	—	479	.
Prag und Vororte . .	343 822	245	10	196	52	29,0	.	1	2	1	5	1	35	23	3	.	.	122	3
Rom bis 23. Februar .	463 786	293	17	214	38	24,0	.	—	1	1	—	1	15	58	12	.	.	122	4
Stockholm bis 30. März	252 937	129	8	86	16	17,7	.	—	1	2	—	—	13	12	2	—	—	52	4
Triest	160 825	114	5	112	28	36,9	.	—	2	3	—	—	17	32	—	—	—	58	—
Venedig bis 30. März .	158 159	73	5	111	28	36,5	.	1	—	2	1	—	11	30	4	.	.	58	4
Warschau bis 30. März .	515 654	407	10	246	61	23,9	.	1	4	3	2	—	35	38	8	.	.	152	3
Wien	1 495 764	830	44	760	228	26,4	.	13	3	17	1	1	170	166	35	—	—	340	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. März bis 6. April 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	1	.	—	—	—	—
Scharlach	14 (5)	—	.	—	[7]) 9 (1)	—	4 (1)
Diphtherie	60 (11)	6 (1)	.	19 (2)	5 (1)	1	6 (2)
Croup	—	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	1	—	.	—	—	—	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	.	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (2)	—	.	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	—
Rose	5 (2)	2	.	1	10	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	69 (1)	12	.	17	22	17 (1)	64 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31 (17)	2 (3)	.	2 (1)	17 (3)	4	8 (4)
Lungenschwindsucht .	96 (40)	6 (7)	.	9 (3)	12 (5)	10 (7)	18(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	87 (8)	7 (1)	.	10	40 (2)	10	12 (4)
Akuter Darmkatarrh .	22 (2)	3 (1)	.	—	5	—	4
Chron. Alkoholismus	18	1	.	1	2	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	22	3	.	5	15	3	2
And. rheumat. Krankh.	34	2	.	10	18	3	8
Verletzungen	101 (3)	27 (3)	.	21	54	9	49
Alle übrigen Krankh.	567 (75)	46 (9)	.	122(13)	218 (9)	92 (4)	296(33)
Summe	1137(166)	118(25)	.	217(19)	427(21)	150(12)	485(57)
Verbliebener Bestand	4831[8])	605	.	766	1738	865	2900

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	31./3.-6./4.	1	41	[4]) 41	[4])100	2
„ Breslau . . .	desgl.	—	11	12	18	—
„ Frankfurt a.O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	61	2	4	2
„ Arnsberg . .	desgl.	9	63	11	64	—
„ Aurich . . .	desgl.	—	7	—	7	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	5	49	25	110	5
„ Erfurt . . .	desgl.	3	36	2	26	—
„ Hannover . .	desgl.	2	17	5	30	—
„ Hildesheim . .	desgl.	2	33	6	35	—
„ Königsberg .	desgl.	3	28	6	12	—
„ Lüneburg . .	desgl.	—	5	13	17	2
„ Marienwerder	desgl.	5	8	1	5	1
„ Minden . . .	desgl.	—	1	4	33	3
„ Münster . . .	desgl.	2	15	3	23	—
„ Osnabrück . .	desgl.	—	1	1	14	1
„ Posen . . .	desgl.	—	108	20	29	1
„ Schleswig . .	desgl.	14	41	18	70	5
„ Sigmaringen .		.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	4	2	—	17	2
„ Stettin . . .	desgl.	—	2	15	21	—
„ Stralsund . .	desgl.	—	—	2	9	—
„ Trier	desgl.	4	27	1	3	1
„ Wiesbaden .	desgl.	1	5	5	35	3
Stadt München . .	desgl.	—	8	19	[5]) 43	3
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	7	[5]) 11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	18	9	31	—
Reuß ä. L. . . .	1./3.-31./3.	1	—	6	3	2
Schaumburg-Lippe .	31./3.-6./4.	1	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	—	2	—
Hamburg . . .	desgl.	7	16	26	[5]) 21	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰ — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Physikatsbezirk Greiz. — [7]) Davon 8 im Garnisonlazareth. — [8]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 31. März bis 6. April 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. März	11,5	1,6	749,6	749,9	751,7	91	60	91	4,2	ONO	2
	1. April	13,4	1,0	753,6	753,7	754,0	98	43	58	2,7	O	2
	2. "	12,5	0,9	754,9	753,4	753,4	98	56	88	—	NNO	2
	3. "	4,0	0,0	753,1	752,9	751,8	98	87	79	—	NNW	2
	4. "	3,7	— 0,4	751,7	751,6	753,1	81	63	80	0,4	W	3
	5. "	5,5	— 2,1	757,0	757,3	757,6	85	58	74	0,7	W	4
	6. "	9,6	0,2	755,1	748,6	742,3	85	51	58	—	SSW	3
München	31. März	9,7	1,5	708,6	710,1	710,9	72	46	79	0,4	W	1,6
	1. April	9,0	— 0,1	708,2	707,3	707,7	87	63	93	8,3	O	1,4
	2. "	6,5	2,7	707,5	707,5	708,4	93	84	90	0,8	NO	2,0
	3. "	9,0	3,4	709,5	709,2	709,4	89	65	85	—	NO	1,2
	4. "	9,6	2,6	712,2	713,7	716,2	80	56	76	0,4	NW 3	1,9
	5. "	6,7	— 1,3	721,8	720,0	719,4	65	53	63	—	W	2,2
	6. "	14,5	— 2,1	715,3	710,9	708,5	67	28	57	—	W	1,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medizin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Prof. Dr. Felix Wesener,
Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.
Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 26 APR 95 LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 24. April 1895.** Nr. 17.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 287. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 287. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 288. — Cholera im Deutschen Reiche, 1892/93. (Fortsetzung). S. 288. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Bremen, 1893. S. 289. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, 1894. S. 289. — Aus dem Prager Verwaltungsberichte, 1891/92. S. 290. — Gesundheitsverhältnisse von Indiana, 1892/93. S. 290. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg). Gefrorenes Schlachtfleisch. S. 290. — (Reg.-Bez. Köslin). Trichinenschau. S. 291. — (Reg.-Bez. Hannover). Desgl. S. 291. — (Bayern). Arzneibuch und Arzneien. S. 291. — Viehseuchen. S. 293. — (Württemberg). Wein. 293. — (Mecklenburg-Schwerin). Schlachthäuser. S. 293. — (Lübeck). Trichinenschauer. S. 293. — (Oesterreich). Voranschläge für sanitäre Maßnahmen. S. 294. — (Dalmatien). Todtenbeschau. S. 294. — (Belgien). Milzbrand. S. 296. — Schutzpockenimpfung. S. 297. — (Schweden). Lumpen. S. 297. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1894. S. 298. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Württemberg). S. 297. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich) Aenderung des Viehseuchengesetzes. S. 298. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin) Fleischbeschau, 1893/94. S. 298. — (Italien). Amtsenthebung von Aerzten S. 299. — (Niederlande). Ausstellung von Heil- und Nutzpflanzen. S. 299 (Hongkong). Gesundheitsverhältnisse, 1893. S. 299. — **Geschenkliste.** S. 299. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 300. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 301. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 301. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 301. — **Witterung.** S. 302.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte sind der im Laboratorium desselben beschäftigte Chemiker Dr. Kuhlwein zum technischen Hülfsarbeiter, die Bureauhülfsarbeiter Bohlig und Sandhack zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 30. März (vergl. S. 235) folgende weiteren Cholerafälle angezeigt: in den Gouvernements Wolhynien vom 24. Februar bis 9. März 69 Erkrankungen (44 Todesfälle), vom 10. bis 16. März 56 (4), Podolien vom 3. bis 9. März 5 (3) und vom 10. bis 23. März 11 (6).

Pest. China. Einer Mittheilung aus Kanton vom 12. März zufolge fordert die Pest in dem Distrikt Tungkun zahlreiche Opfer.

Gelbfieber. Die Zahl der Todesfälle betrug in Havana vom 15. bis 21. März 1 (bei etwa 5 Neuerkrankungen), in Vera Cruz in derselben Zeit 1, in Rio de Janeiro vom 20. bis 26. Januar 10, vom 17. bis 23. Februar und vom 24. Februar bis 2. März je 8, in Santos vom 10. bis 16. Februar 20, vom 17. bis 23. Februar 35. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 13 und 14.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Petersburg 5 Todesfälle; Budapest, Edinburg je 3, London 9 (Krankenhäuser), Paris 8, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle.

Influenza: Die Zahl der deutschen Orte, aus welchen Angaben über Todesfälle oder Erkrankungen an Influenza vorliegen, hat sich gegenüber den Vorwochen erheblich verringert. In einzelnen Orten war die Zahl der Todesfälle an dieser Seuche allerdings etwas höher als in der unmittelbar vorangehenden Woche. So betrug dieselbe für Berlin 18 gegen 16, im Osten in Frankfurt a. O. 3 gegen 1, im Nordosten in Danzig 4 gegen 3. Weiter werden im Norden aus Flensburg 2 Todesfälle gegen 2 in der Vorwoche, aus Altona 3 gegen 2, aus Hamburg dagegen nur 3 Erkrankungen gegen 17 bei 1 Todesfalle gegen 3 und aus Magdeburg nur 4 Todesfälle gegen 7 mitgetheilt. In Mitteldeutschland ging die Zahl der Todesfälle in Dresden von 12 auf 7 herunter, gleichzeitig ermäßigte sich dort die Gesammtsterbeziffer von 30,4 auf 28,8 im Verhältniß zu je 1000 Einwohnern. In Leipzig und Gera kamen, wie in der Vorwoche, 3 und 2 Todesfälle zur Meldung, in Zwickau 2 gegen 1, in Erfurt 3 gegen 6. Im Westen wiesen Barmen 4 Todesfälle gegen 5 in der Vorwoche, Elberfeld 6 gegen 6 und Frankfurt a. M. 2 gegen 2, im Süden Nürnberg 31 Erkrankungen gegen 66 auf.

Von den Städten des Auslandes sind in Wien nur 1 Todesfall und 17 Erkrankungen an der Seuche gegen 3 und 30 in der Vorwoche, in Prag nur 4 Erkrankungen gegen 24 bekannt geworden. Dagegen machte sich eine weitere Steigerung in der Verbreitung der Influenza für Moskau, wo 13 Todesfälle gegen 11, und besonders für Petersburg, wo deren 59 gegen 49 zur Anzeige gelangten, bemerkbar. In Stockholm ferner stieg die Zahl der Erkrankungen von 66 auf 70, während Kopenhagen nur 257 Erkrankungen gegen 554 bei 8 Todesfällen gegen 17 zu verzeichnen hatte. Eine Abnahme trat ferner für Amsterdam (19 Todesfälle gegen 21 in der Vorwoche), London (46 gegen 63) und Paris (5 gegen 13)

hervor. In New York war die Zahl der Todesfälle an Influenza um 1 (20 gegen 19) erhöht.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%) in Beuthen, Bochum, Rostock — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 89, Breslau 24, Hamburg 25, Wien 45, Kopenhagen 30, Paris 95, Petersburg 39 — an **Masern** in Wien 161, Budapest 40, Edinburg 176, Kopenhagen 59, Petersburg 31 — an **Scharlach** in Berlin 38, Hamburg 30, Wien 74, Edinburg 32, Kopenhagen 28, Paris 76, Petersburg 46.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident zu Oppeln hat unterm 30. März an die Landräthe der Kreise Kattowitz, Beuthen, Lublinitz, Tarnowitz, Pleß, Kreuzburg O.-S., Rosenberg O.-S. nachstehende Rundverfügung gerichtet:

In Abänderung meiner Rundverfügungen vom 30. Juni 1894[1]) und 25. Juli 1894[2]) bestimme ich bezüglich der Zulassung landwirthschaftlicher Arbeiter aus Rußland und Galizien in den diesseitigen Bezirk, daß von der Beibringung eines Attestes der zuständigen Polizeibehörde des Auslandes über den Gesundheitszustand des Herkunftsorts der Arbeiter zukünftig abzusehen ist.

Dagegen verbleibt es bei der Untersuchung der Arbeiter beim Eintritt in das Inland durch einen deutschen Arzt, und zwar hat sich die Untersuchung fortan nicht blos auf das Vorhandensein von Cholera und Choleraverdacht bezüglich der Person und Sachen zu erstrecken, sondern gleichzeitig auf das Fehlen jedes Verdachts einer Erkrankung an Flecktyphus, Ruhr oder Pocken. Tritt ein solcher Verdacht auf, so sind die betreffenden Arbeiter nicht in das Inland hineinzulassen, bezw. alsbald über die Grenze zurückzuweisen.

Die Grenzzollämter sind durch Vermittelung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors mit entsprechender Weisung versehen worden.

Bezüglich des Durchzugs ausländischer für andere Regierungsbezirke des Inlandes bestimmter Arbeiter findet diese Verfügung gleichmäßige Anwendung.

Italien. Durch Ministerialverordnung vom 6. April sind die gegen die Häfen Frankreichs und der russischen Ostseeküste am 11. November 1892 verhängten Maßregeln (Veröff. 1892 S. 989) aufgehoben worden. —

Türkei. Einer Mittheilung des Smyrnaer Gesundheitsamts vom 5. April zufolge ist die 10tägige Quarantäne für die von Konstantinopel nach dem Hedjaz fahrenden Pilgerschiffe (S. 118) auf die Dauer von 48 Stunden herabgesetzt worden. Die Maßregel erstreckt sich auch auf die gegenwärtig in Quarantäne liegenden Fahrzeuge.

— Nach einer Mittheilung vom 5. April hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel beschlossen, daß die Untersuchung der auf dem Landwege aus Kleinasien kommenden Herkünfte im Lazareth zu Tuszla, derjenigen aus Rumelien in den Lazarethen von Tschataldja oder Kalifratia stattfinden soll. (Vergl. S. 118.)

Die Cholera im Deutschen Reiche während der Jahre 1892 und 1893.

(Fortsetzung.)

Schon kurze Zeit nach dem Ausbruche der Hamburger Epidemie erfolgten an verschiedenen Orten Erkrankungen, deren Ursprung auf neugebildete Herde hinwies; außerdem kam es wiederholt zu Choleraeinschleppungen aus den Nachbarländern des Reichs. Die letzteren Einflüsse machten sich vorwiegend in den östlichen und westlichen Gebieten des Reichs geltend.

Unter den von der Elbe und ihren Nebenflüssen durchströmten oder berührten Gebieten haben Cholerafälle zu verzeichnen gehabt 1. die preußischen Regierungsbezirke Schleswig, Stade, Lüneburg, Magdeburg, Erfurt, Potsdam, 2. Königreich Sachsen, 3. Mecklenburg-Schwerin, 4. Großherzogthum Sachsen, 5. Sachsen-Altenburg, 6. Anhalt. Die Zahl der von der Seuche betroffenen Städte und Ortschaften im Elbgebiete betrug 160, die Zahl der daselbst vorgekommenen Erkrankungen 757.

Der zeitliche Verlauf der Cholera im Elbgebiet zeigt eine fast vollkommene Uebereinstimmung mit demjenigen der Epidemie in Hamburg.

Ueber die zuerst erkrankte Person sind aus 145 Orten Nachrichten eingegangen. In 115 derselben wurde die Seuche nachweislich durch den Personenverkehr eingeschleppt. In 85 Orten waren die zuerst Erkrankten aus Hamburg zugereist, in weiteren 13 handelte es sich um Personen, welche mit anscheinend gesunden Ankömmlingen aus jener Stadt engen Verkehr gehabt hatten. Die Personen, welche die Krankheit mitbrachten, waren in 32 Orten auf dem Wasserwege, in 7 anderen zu Fuß als wandernde Handwerksburschen, Arbeiter oder Landstreicher angelangt. In den übrigen Fällen dürfte, abgesehen von 4 in unmittelbarer Nachbarschaft von Hamburg gelegenen Orten, nahezu ausnahmslos die Eisenbahn den Verkehr vermittelt haben. In 2 Fällen sind Nahrungsmittel beschuldigt, Träger des Keimes der Krankheit gewesen zu sein, in 5 anderen hat man die Verschleppung der Cholera auf Kleider und Wäsche von aus Hamburg zugereisten Personen bezogen.

Die Zahl der Orte, in denen eine Weiterverbreitung der Seuche stattfand, d. h. in denen nach dem ersten Cholerafall andere nicht von auswärts eingeschleppte Erkrankungen vorkamen, betrug 68. Die Wege, auf welchen die Seuche fortschritt, gestalteten sich verschieden. In 33 Orten wurde die Ausbreitung der Cholera vorzüglich auf den Uebergang des Ansteckungsstoffes von Person auf Person, in 25 auf Infektion des Wassers zurückgeführt.

Nach den aus Anlaß des Ausbruches der Hamburger Epidemie am 27. und 28. August im Reichsamte des Innern gepflogenen Berathungen über die erforderlichen Maßregeln sollten Verkehrsbeschränkungen so wenig wie möglich angewandt werden; der Post-, Gepäck- und Güterverkehr sollten ganz frei bleiben. Größerer Werth wurde auf allgemeine hygienische Maßregeln gelegt. Den Behörden der bedrohten Ortschaften wurde empfohlen, die Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Beseitigung der Abfallstoffe, sowie den Nahrungsmittelverkehr zu prüfen und dabei Uebelstände nach Möglichkeit abzustellen, rechtzeitig für Krankenunterkunftsräume zu sorgen und Begräbnißplätze einzurichten. In erster Reihe sollten solche Maßnahmen zur Anwendung gelangen, welche dazu dienten, die ersten Erkrankungsfälle in einer Ortschaft rechtzeitig festzustellen und so zu behandeln, daß von ihnen weitere Uebertragungen des Ansteckungsstoffes nicht ausgehen konnten.

Der Erfolg der Maßnahmen wurde nicht selten dadurch beeinträchtigt, daß die von der Seuche zunächst heimgesuchten Gebiete verschiedenen Bundesstaaten angehörten. Es ergab sich daher das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Stelle, zu welchem Zwecke am 11. September eine Cholerakommission im Zusammenhang mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte errichtet wurde. Schon am 7. September hatte der Reichskanzler die Bundesregierungen ersucht, für tägliche telegraphische Benachrichtigung des Gesundheitsamtes über alle gemeldeten Erkrankungen und Sterbefälle an Cholera zu sorgen.

Die Verhältnisse machten ferner die Ueberwachung bezw. Regulirung des Schiffsverkehrs auf der Elbe oberhalb Hamburgs in seuchenpolizeilicher Hinsicht, Be-

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 507.
[2]) Ebenda S. 531.

seitigung aller durch Zuständigkeitsunterschiede hervorgerufenen Weiterungen, Vereinigung der Seuchenpolizei auf dem Elbstrom erforderlich. Unter dem 11. September wurden die betheiligten Bundesregierungen in Kenntniß gesetzt, daß ein Reichskommissar berufen werden würde, um den Elbstrom und die mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen mit Hülfe einer Anzahl ihm zugewiesener Aerzte unter Kontrole zu nehmen. Die wesentlichste Aufgabe des Kontroldienstes bestand darin, daß auf den im Ueberwachungsgebiete gelegenen Wasserstraßen jede der Schiffer- und Flößerbevölkerung angehörige Person möglichst täglich vom Arzte besichtigt wurde, daß Schiffe, auf welchen sich verdächtig erkrankte Personen fanden, angehalten, die Kranken am Lande abgesondert und ärztlicher Behandlung zugeführt, die übrigen Schiffsinsassen einige Tage beobachtet und das Schiff selbst desinfizirt wurde. Der Ueberwachungsdienst wurde bis Ende November gehandhabt. Während dieser Zeit wurden 57 108 Schiffe und Flöße und insgesammt 205 954 Personen revidirt, 32 851 Schiffe und Flöße desinfizirt, 108 Choleraerkrankungen und 11 verdächtige Fälle festgestellt.

Wenige Tage nach dem Ausbruch der Cholera in Hamburg verbreitete sich die Nachricht, daß auch Bremen von der Seuche ergriffen sei. Die Krankheit wurde dort in 6 Fällen bakteriologisch nachgewiesen, in deren erstem die Infektion zweifellos in Hamburg erfolgt war.

Einige zerstreute, von Hamburg eingeschleppte Fälle, welchen eine Verbreitung der Seuche nicht folgte, ereigneten sich im Reg.-Bez. Minden, in Oldenburg und Braunschweig.

Auch unter den im **Rheingebiet** beobachteten Fällen befanden sich einige Einschleppungen aus Hamburg. Am frühzeitigsten, nämlich am 29. August, kam eine solche, welche Uebertragungen der Seuche auf andere Personen im Gefolge hatte, in Koblenz vor. Die übrigen, dieser Gruppe angehörigen Fälle ereigneten sich im Reg.-Bez. Düsseldorf. Eine andere Reihe von Erkrankungen war auf Einschleppungen aus den Niederlanden zurückzuführen, wo sich die Cholera zuerst im letzten Drittel des August gezeigt hatte. Der erste derartige Fall betraf einen Schiffer in Duisburg, welcher am 17. September von Dortrecht abgefahren war. Mit diesem Fall stand höchstwahrscheinlich die Erkrankung eines Schiffsheizers im Zusammenhang, welcher in der Gegend von St. Goar am 27. September an Bord seines Schiffes starb. Der Umstand, daß seine Stuhlentleerungen undesinfizirt in den Rhein geschüttet wurden, erklärt vermuthlich die Erkrankung eines anderen Schiffsheizers, der in Bingen am 7. Oktober im Krankenhause isolirt wurde. In diese Kette von Erkrankungen gehört ferner ein in Leopoldshafen in Baden vorgekommener, bakteriologisch zweifelloser Cholerafall, welcher am 11. Oktober tödtlich verlief. Inzwischen hatte sich ein weiterer, wahrscheinlich aus den Niederlanden eingeschleppter Fall in der Nähe von Kostheim am Main gezeigt, von welchem 2 Sekundärinfektionen ausgingen.

Ohne Zusammenhang mit diesen Erkrankungen trat eine kleine Epidemie im Kreise Mayen Anfang Oktober auf. Zuerst wurde Miesenheim befallen, wo 9 Personen erkrankten und 6 starben. Der vermuthlich erste Fall betraf eine alte Frau, deren Abgänge der Lage der Dungstätte ihres Hauses entsprechend ihren Weg in den am Dorf vorbeifließenden Arm der Nette nehmen mußten und unmittelbar an einer der weniger von der Straße aus zugänglichen Stellen in diesen Wasserlauf gelangten. Da der größte Theil der Dorfbewohner ihren Trinkwasserbedarf jenem Flüßchen entnahm, ist anzunehmen, daß durch Wasser, welches an der verunreinigten Stelle entnommen war, die Verbreitung der Cholera in Miesenheim ursprünglich vermittelt worden ist. Da eine rechtzeitige Isolirung der zuerst Erkrankten unterlassen war, erfolgten Verschleppungen der Seuche nach Polch und Plaidt.

Endlich sind noch 6 Fälle in Wesel zu erwähnen, welche dort zwar auf einheimische Brechruhr zurückgeführt wurden, vermuthlich aber durch Cholera veranlaßt waren.

Die Maßnahmen richteten sich zunächst auf Unschädlichmachung der festgestellten Krankheitsfälle. Ferner wurde ein gesundheitspolizeilicher Stromüberwachungsdienst eingerichtet, welcher anfänglich in einer Ueberwachung der einzelnen Stromstrecken bestand, vom 1. Oktober an aber, nach Einsetzung eines Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiete des Rheins, sich zu einer einheitlichen Handhabung der gegen die Choleragefahr gerichteten Maßnahmen im Rheinstromgebiet erweiterte.

(Schluß folgt.)

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen während des Jahres 1893. (Nach dem Jahrbuch für bremische Statistik, Jahrgang 1893. Vgl. Veröffentl. 1894, S. 198.)

Geboren wurden unter der ansässigen Bevölkerung insgesammt 6114 Kinder oder 32,73 auf je 1000 Einwohner (gegen 31,72 im Vorjahre). In der Stadt Bremen mit 30,96, Vegesack mit 27,25, Bremerhaven mit 32,45 waren die Geburtsziffern wieder kleiner als im Staate, erheblich größer dagegen im Landgebiete mit 41,40. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 185, d. i. 3,03 % der insgesammt Geborenen, sie war verhältnißmäßig am höchsten in Vegesack mit 6,00, am niedrigsten im Landgebiet 2,59. Außerehelicher Abstammung waren durchschnittlich 6,20 %, in der Stadt Bremen 7,14.

Es starben einschl. der Todtgeborenen im Staate 3676 Personen (gegen 3691 im Vorjahre) oder 19,30 (19,80) ‰ der Bevölkerung, in der Stadt Bremen 18,83, in Vegesack 17,14, in Bremerhaven 15,79, im Landgebiet 23,46. Im Alter bis zu 1 Jahre starben 1066 Kinder, mithin 18,0 % der Lebendgeborenen, davon in der Stadt Bremen 737 bezw. 18,0.

Todesursachen: Diphtherie und Croup veranlaßten im Staate 135 Sterbefälle (gegen 98 im Vorjahre), Keuchhusten 26 (54), Scharlach 33 (12), Masern 16 (89), Influenza 57 (43), Typhus 29 (21), Ruhr 1 (1), Kindbettfieber 10 (11), Lungenschwindsucht 461 (465), Lungenentzündung 217 (244), andere entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 239 (293), Magen- und Darmkatarrh, sowie Atrophie der Kinder 470 (402) u. s. w.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden während des Jahres 1893 gemeldet: Pocken im Staate 18 (1892: 3), in der Stadt 12 (2) Fälle, Scharlach 335 (226) — 276 (192), Diphtherie 444 (298) — 354 (227), Kindbettfieber 33 (27) — 21 (23), Unterleibstyphus 270 (189) — 234 (158), Ruhr 1 (4) — 1 (2), ansteckende Augenentzündung 88 (76) — 69 (62).

Das Heilpersonal bestand am 31. Dezember 1893 aus 101 frei praktizirenden (Stadt Bremen 81), 5 (5), in Anstalten beschäftigten Aerzten und 3 (3) Militärärzten, 16 (13) Zahnärzten, 6 (4) Thierärzten, 27 (24) geprüften Heildienern, 70 (44) Hebammen, 20 (13) Apotheken-Besitzern, oder -Verwaltern, 24 (18) geprüften und 7 (7) ungeprüften Gehülfen, 6 (5) Lehrlingen; je 1 Apotheke kam auf 9831 (11 354) Einwohner. Außer den Apotheken bestanden noch 5 Dispensiranstalten.

In der Zahl der Heilanstalten hat sich gegen das Vorjahr nichts geändert.

In die allgemeine Krankenanstalt zu Bremen wurden bei einer Bettenzahl von 707 und einem Krankenbestand von 482 Personen am 1. Januar im Laufe des Jahres 3679 Personen aufgenommen. Entlassen sind 3378, gestorben 286. Der Bestand schwankte zwischen 441 und 548 Kranken. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken betrug 43,9 Tage; auf je 1000 Einwohner der Stadt Bremen kamen 30,54 Verpflegte.

Gesundheitsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1894. (Vergl. Veröff. 1894 S. 334).

Beim Beginne des Berichtsjahres war ein Krankenbestand von 1780 Mann bei der Truppe und von 7342 in den Lazarethen verblieben. Es kamen während des Jahres als erkrankt in Zugang 231 577 (1893 274 254)

Mannschaften, entsprechend monatlich 47 (September) bis 91 (Januar) ‰ der durchschnittlichen Kopfstärke. In Lazarethbehandlung kamen hiervon 96 856 Kranke.

Der Gesammtabgang betrug während des Jahres 231 719 Mann, von denen 210 378 = 908‰ genasen und 1002 (im Vorjahre 1172) = 4,3‰ starben, und zwar an Unterleibstyphus 139 (168), Lungentuberkulose 117 (237), Lungen- und Brustfellentzündung 182 (264), Skorbut 3 (5), Influenza 13, Ruhr 27, Wechselfieber 9, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 55. Durch Selbstmord endeten 263 Mann (321), durch Verunglückung 60 (93).

Von dem Krankenzugang entfielen auf Magen- und Darmkatarrh 23 533 Fälle (im Vorjahre 29 698), auf akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. Lungenentzündung 20 940, venerische Krankheiten 18 027 (19 305), Wechselfieber 7784 (10 182), Bindehautkatarrh 7116, Trachom 1997 (2300), Gelenkrheumatismus 3403, Influenza 1300, Lungenentzündung 1798 (2526) Brustfellentzündung 1263 (1307), Typhus 1012 (1174), Lungentuberkulose 517 (851), Ruhr 370, Skorbut 331 (684). Von der letztgenannten Krankheit sind allein 260 Fälle in den Monaten Mai bis Juli zur Beobachtung gekommen; Wechselfieber trat vorwiegend von Juni bis August, Ruhr von Juli bis September (308 Fälle von insgesammt 370) in Erscheinung, Lungenentzündung überwiegend in den 4 ersten Jahresmonaten.

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten an Magen- und Darmkatarrh gelitten 101,6, an akuten Erkrankungen der Luftwege 90,4, an venerischen Erkrankungen 77,8 (im Vorjahre 70,4), Wechselfieber 33,6 (37,1), Bindehautkatarrh 30,7, Trachom 8,6 (8,4), Gelenkrheumatismus 14,7, Influenza 5,6, Lungenentzündung 7,8 (9,2), Brustfellentzündung 5,5 (4,8), Unterleibstyphus 4,4 (3,1), Lungentuberkulose 2,2 (3,1), Ruhr 1,6, Skorbut 1,4 (2,5).

Erkrankungen an Pocken, welche im Vorjahre in 33 Fällen beobachtet wurden, finden sich für das Jahr 1894 nicht verzeichnet.

Aus dem Verwaltungsberichte der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für die Jahre 1891 und 1892. (Vergl. Veröff. 1894 S. 772.

Die Einwohnerzahl Prags ohne Vororte und Garnison belief sich Ende 1891 auf 177 388, Ende 1892 auf 180 420, mit den Vororten zusammen auf 323 045 Seelen. Hierzu treten noch 64 412 Einwohner der zum Polizeibezirk Prags gehörenden Landgemeinden. Die Zahl der in der Stadt ausschl. der Vororte lebend geborenen Kinder betrug 1891: 6758, 1892: 6814, davon 3239 bezw. 3238 (48 — 48%) uneheliche. Der hohe Prozentsatz der außerehelichen Geburten wird auf den Umstand zurückgeführt, daß in der Prager Gebäranstalt Schwangere aus ganz Böhmen Aufnahme finden, von denen die große Mehrzahl außerehelich gebären (im Jahre 1891 waren von 3061 in der Anstalt geborenen Kindern nur 112 ehelich, 1892 von 3169 nur 162). Es starben in den Berichtsjahren 6176 und 6435 Personen, entsprechend einer jährlichen Sterbeziffer von 35,0 bezw. 36,4 ‰.

Die Frage der Errichtung von Volksbädern kam in den Berichtsjahren nicht zur Erledigung.

Wasserversorgung. Die Versuchsarbeiten zur Gewinnung von Trinkwasser bei Lahowic und Radotin sind im Jahre 1891 zum Abschluß gebracht worden. Nach dem auf Grund derselben ausgearbeiteten Bericht berechneten sich die Kosten des anzulegenden Wasserwerkes auf 1 600 000 fl. An den städtischen Wasserwerken, welche ihr Wasser der Moldau entnehmen, wurden in der Berichtszeit verschiedene Neu- und Erweiterungsbauten vorgenommen, u. a. am linken Moldauufer ein kleines provisorisches Wasserwerk errichtet und das Röhrennetz ansehnlich vermehrt.

Die geplante neue Kanalisation der Stadt ist der Ausführung näher gekommen. Es gingen 2 von deutschen bezw. einheimischen Fachmännern ausgearbeitete Entwürfe ein, welche beide auf dem einheitlichen Schwemmsystem beruhten und sich nur in der Ableitung der Wässer und einigen untergeordneten Gesichtspunkten unterschieden. Bevor der Stadtrath weitere Entscheidung traf, wurden die Entwürfe zunächst einem Sachverständigen zur Begutachtung übergeben. Der Bau eines Centralschlachthofes wurde nach Erledigung der Vorarbeiten am Abschluß der Berichtszeit in Angriff genommen. Ueber die Errichtung eines zweiten Centralschlachthofs für die außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Ortschaften sind mit den letzteren Verhandlungen im Gange. Die Errichtung einer Markthalle von etwa 3600 qm Grundfläche und mit 342 Verkaufsstellen ist im Aussicht genommen, und der Bauplan derselben bereits festgestellt; doch waren die Verhandlungen mit einigen Besitzern des Bauplatzes am Ende der Berichtszeit noch nicht zum Abschluß gekommen.

Indiana. Aus dem 12. Jahresbericht des Gesundheitsamtes (state board of health) von Indiana.

Nach der letzten Volkszählung (1890) belief sich die Bevölkerung auf 2192404 Seelen. In dem am 30. September 1893 endenden Berichtsjahre betrug die Zahl der Geburten 33 769 (108 mehr wie im Vorjahre), darunter 716 bei der farbigen Bevölkerung. Todtgeboren wurden 725, unehelich geboren 564; Mehrgeburten fanden 762 statt. Todesfälle ereigneten sich 16130, davon mehr als der vierte Theil an Infektionskrankheiten. An Diphtherie starben 1084 Personen, an Croup 243, Scharlach 135, Typhus 702, Brechdurchfall der Kinder 629, Ruhr 237, Kindbettfieber 47, Pocken 20; ferner an Lungenentzündung 1032, Lungenschwindsucht 2098, Lebensschwäche 365, Krämpfen 236, Altersschwäche 401, gewaltsamen Todesarten 967 Personen.

Vom Juni bis September 1893 herrschte in 8 Ortschaften des Staates eine ziemlich ausgebreitete Pockenepidemie, die erste seit 1883/84. Es wurden gegen 180 Personen befallen. Von Vorbeugungsmaßregeln kamen Ueberwachung des Bahnverkehrs, Impfung der mit Kranken in Berührung gekommenen Personen und Isolirung derselben während 2 Wochen in Anwendung, außerdem wurde ein großer Theil der übrigen Bevölkerung geimpft.

Die Ueberführung der Kranken in Hospitalbehandlung stieß mehrfach auf bewaffneten Widerstand. In Muncia, wo die Seuche am stärksten auftrat, wurde der infizirte Stadttheil Haus für Haus besichtigt, die Bewohner geimpft oder im Weigerungsfalle unter Bewachung gestellt, Pockenlazarethe und Desinfektionsanstalten eingerichtet.

Die für den Staat Indiana auf 11,03 ‰ (für 1890) berechnete Sterbeziffer entspricht, wie in dem Berichte selbst hervorgehoben wird, keinesfalls der Wirklichkeit, doch bewegt sich die allgemeine Sterblichkeit wahrscheinlich unter dem für die Vereinigten Staaten berechneten Mittel von 18 ‰. Dies günstige Verhältniß wird mit dem Ueberwiegen der erwachsenen Bevölkerung im Staate und der Seltenheit größerer Städte in Verbindung gebracht.

Aus den Einzelberichten der County health officers ist ersichtlich, daß der allgemeine Gesundheitszustand im Berichtsjahre fast überall befriedigend war. Vielfach wird hervorgehoben, daß die Malariafieber mit der fortschreitenden Bodenkultur und dem Verschwinden der Sümpfe bedeutend seltener geworden sind; manche Gegenden, die früher sehr stark heimgesucht waren, sind jetzt beinahe malariafrei.

Der sanitäre Zustand der öffentlichen Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse ꝛc. wird fast allgemein als befriedigend bezeichnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiverordnung. Vom 29. Januar 1895. (Amtsbl. S. 38.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter

Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg, was folgt:

§ 1. Die Einführung von gefrorenem Schlachtfleisch aus dem Auslande wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 29. Januar 1895.

Der Regierungspräsident.
von Tieschowitz.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der von auswärts eingeführten Schweinefleischwaaren auf Trichinen. Vom 28. Mai 1894.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung von 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischwaaren (Schinken und Speckseiten) müssen, bevor sie an Unterhändler und Konsumenten verkauft werden, auf Trichinen untersucht sein.

§ 2. Ein jeder mit ausländischen Schinken oder Speckseiten handelnde Kaufmann, Fleischer oder Händler hat für diese Artikel ein besonderes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches die einzelnen Stücke der aus dem Auslande eingegangenen Sendungen dieser Art unter fortlaufender Nummer, unter Angabe des Datums des Eintreffens und der Bezugsquelle, sowie unter Bezeichnung des Stückes nach Aussehen und Gewicht einzutragen sind.

§ 3. Falls den eingeführten Stücken nicht ein amtlicher Nachweis, welcher event. dem Fleischwaarenbuch als Belag beizufügen ist, beiliegt, daß dieselben innerhalb des Deutschen Reichsgebiets ordnungsmäßig auf Trichinen untersucht worden sind, hat diese Untersuchung durch einen geprüften Fleischbeschauer stattzufinden.

§ 4. Behufs Untersuchung hat der Fleischbeschauer von den tieferen Theilen der betr. Fleischwaaren in der Nähe der Knochen und Sehnenansätze, und zwar von mindestens 3 verschiedenen Stellen möglichst fettfreie Fleischstückchen zu entnehmen und hiervon im Ganzen 12 Präparate anzufertigen und zu untersuchen. Eine etwa nöthige Aufhellung der Präparate geschieht durch Zusatz einiger Tropfen Wasser oder verdünnter Natronlauge.

§ 5. Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Fleischbeschauer unverzüglich durch entsprechende Eintragungen in die Fleischwaarenbücher der Eigenthümer der untersuchten Fleischwaaren mit Namensunterschrift zu bescheinigen und die Waaren, falls sie frei von Trichinen befunden werden, mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§ 6. Wenn der Fleischbeschauer in den untersuchten Fleischwaaren Trichinen auffindet, so hat er sofort dem Eigenthümer derselben und der zuständigen Polizeiverwaltung hiervon Anzeige zu erstatten. Der Eigenthümer hat sich in diesem Falle einer jeden Verfügung über das trichinenhaltig befundene Fleisch zu enthalten, bis die Polizeiverwaltung über die Verwendung desselben Bestimmung getroffen hat.

§ 7. Bei dem Befunde von Trichinen sind mindestens 2 trichinenhaltige Präparate sowie der Rest der entnommenen Fleischproben durch Vermittelung der Polizeiverwaltung dem zuständigen Kreisphysikus behufs Nachrevision zu übersenden.

Von dieser Nachrevision sind ausgenommen die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, es sei denn, daß der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§ 8. Die betr. Fleischwaarenbücher sind der Polizeiverwaltung auf Erfordern jederzeit vorzulegen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals früher als 4 Monate nach der letzten Eintragung zu ertheilen ist, nicht vernichtet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 Amtsblatt S. 28 vom 14. Juli 1892 S. 168 wird aufgehoben.

Köslin, den 28. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Zastrow.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hannover. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 18. Juli 1894.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Hannover unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverwaltung der vormaligen Landdrostei Hannover vom 16. März 1875, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, Finnen u. s. w. (Amtsblatt für Hannover, 1875 S. 174) erhält nachstehenden Zusatz.

Aus dem Auslande eingeführtes Schweinefleisch, mit Ausnahme von Würsten und Pökelfleisch oder Pökelzungen in Fässern, ist dieser Untersuchung auch dann zu unterziehen, wenn eine Bescheinigung des im Auslande zuständigen Fleischbeschauers darüber vorliegt, daß das Fleisch bereits untersucht und nicht für gesundheitsgefährlich befunden worden ist.

§ 2. Vorstehende Bestimmung, auf welche die Strafvorschriften der Polizeiverordnung vom 16. März 1875 Anwendung finden, tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 11. Juli 1892 (Amtsblatt S. 215) die Geltung.

Hannover, den 18. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Bismarck.

Bayern. Kgl. Verordnung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Vom 19. März 1895.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1895 S. 131.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Der § 1 soll lauten:

Vom 1. April 1895 ab tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) mit dem nach den Vorschlägen der ständigen Pharmakopöe-Kommission festgestellten Nachtrage dazu in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, mit Einschluß des Nachtrages hiezu anzuwenden.

2. Die Ziff. 8 des § 5 soll lauten:

die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;

b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und

c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Im Weiteren sind hiezu noch die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu beachten.

Das Tuberkulin ist nicht in der Offizin, sondern im Keller vorsichtig aufzubewahren, das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl zu halten.

3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

Zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zu den volumetrischen Prüfungen der Präparate müssen vorschriftsmäßig geaichte Meßgeräthe in selbständigen Apotheken vorhanden sein und zwar mindestens:

je ein Meßkolben von 1000, 500 und 100 ccm,

je eine Vollpipette von 20, 10 und 5 ccm,

je eine Meßpipette von 10 und 5 ccm in 1/10 eingetheilt,

je eine Bürette von 50 und 25 ccm in 1/10 eingetheilt,

ein Glascylinder von 100 ccm in 1 ccm eingetheilt,

ein Meßcylinder mit Glasstöpsel von 200 ccm in 1 ccm eingetheilt.

Für die vollständige Beschaffung dieser Meßgeräthe wird eine äußerste Frist bis 31. Dezember 1897 gewährt.

4. Der Abs. 2 des § 7 soll lauten:

Der Phosphor ist — unbeschadet dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften anordnen — unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß. Wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender, feuersicherer Wandschrank im Kellerraume zu verwenden.

5. Dem § 19 wird als Abs. 3 angefügt:

Für den Bezug des Tuberkulins, des Diphtherieserums sowie der Kreolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus) wird von dem k. Staatsministerium des Innern das Entsprechende bekannt gegeben.

6. Der § 20 soll lauten:

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4. Die Abgabe und Repetition stark wirkender Arzneien hat sich nach der einschlägigen Verordnung vom 9. November 1891 zu richten.

Repetitionen der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen überhaupt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

5. Auf Tuberkulin und Diphtherieserum finden die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9. November 1891 Anwendung.

6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

7. Die Abs. 2 und 3 des § 23 sollen lauten:

Die Ueberschrift ist, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften besonderes enthalten, bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen; dabei ist der § 10 der Verordnung vom 9. November 1891 für die Bezeichnung der Standgefäße zu beachten und überdies bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine größte Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin anzubringen.

8. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

Tuberkulin darf, wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden; ebenso ist Diphtherieserum, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abzugeben.

9. Der § 26 soll lauten:

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind, vorbehaltlich dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften darüber anordnen,

b) die in der Verordnung vom 9. November 1891 nicht berührten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

10. Die Ziff. 2 des § 28 soll lauten:

Ziff. 2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Infektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und 24. Juni 1884 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Vorlösung, Salmiakgeist, Eisenchloridlösung, Theeaufgüsse von Kamillen, Malvenblüthen, Hollunderblüthen, Lindenblüthen, Wollblumen, Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

11. Dem in der Beilage zu § 12 Abs. 1 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorräthig sein müssen, werden beigefügt:

Aqua cresolica, Cereoli, Cresolum crudum, Liquor Cresoli saponatus, Pastilli Hydrargyri

bichlorati, Pilulae Kreosoti, Theobrominum natrio-salicylicum, Tinctura Aloës, Unguentum Cantharidum pro usu veterinario.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt, soferne nicht eine andere Frist ausdrücklich vorgesehen ist, mit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

München, den 19. März 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Bayern. Runderlaß des Staatsministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 6. April 1895.

Im Monate Februar d. J. ist die Maul- und Klauenseuche in elf Fällen aus Oesterreich-Ungarn in Bayern eingeschleppt worden. Um bei ähnlichen Gelegenheiten sofort prüfen zu können, ob etwa die Anordnung und einheitliche Durchführung von Abwehrmaßregeln gemäß § 4 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bei den mitbetheiligten Bundesregierungen in Anregung zu bringen sein möchte, hat das Reichsamt des Innern unterm 27. v. Mts. den Wunsch geäußert, künftig von jedem einzelnen Falle der Seucheneinschleppung unmittelbar nach erfolgter Feststellung in Kenntniß gesetzt und zugleich davon verständigt zu werden, ob den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 2 und 3 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens über die Meldung nach Oesterreich-Ungarn bayerischerseits bereits entsprochen worden ist.

Die Vorschrift in Artikel 3 Absatz 2 des gedachten Uebereinkommens bezieht sich auf diejenigen Fälle, in welchen die erfolgte Rückweisung beanstandeter Viehsendungen an der Grenzeingangsstelle erfolgt, während die Vorschrift in Abs. 3 von der Feststellung des Thatbestandes handelt, wenn eine ansteckende Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Auslande wahrgenommen wird.

Um nun nach beiden Richtungen dem Wunsche des Reichsamtes des Innern jedesmal rechtzeitig entsprechen zu können, ergeht der Auftrag:

1. die Distriktspolizeibehörden der Grenzbezirke anzuweisen, in jedem Falle der Rückweisung österreichischer Viehsendungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern zu berichten, aus welchem Anlasse die Rückweisung erfolgt und ob der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirkes über die erfolgte Rückweisung und den Anlaß hiezu entsprechende Mittheilung zugegangen ist,

2. dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Falle der Feststellung eines erst nach dem Grenzübertritte wahrgenommenen Seuchenfalles das in Ziffer 6 der Ministerialentschließung vom 23. Februar 1892 Nr. 2623[1]) vorgeschriebene Verfahren thunlichst beschleunigt und dem k. Staatsministerium des Innern unter Einsendung einer Abschrift des Thatbestand-Protokolles von dem Vorfalle Anzeige erstattet wird.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

(An sämmtliche k. Regierungen, Kammern d. Innern.)

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betr. die Grenzzahlen für den Gehalt des Weins an Mineralbestandtheilen. Vom 4. Februar 1895.

(Amtsbl. d. Königlich Württemb. Minist. des Innern, 1895 Nr. 4 S. 48.)

Zufolge eines vom Reichsamt des Innern mitgetheilten Schreibens des Kaiserlichen Gesundheitsamts haben die Analysen der Weine des Jahrgangs 1892 ergeben, daß in einigen Weinbaugebieten der durch die Bekanntmachung vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 600) festgesetzte Mindestgehalt an Mineralbestandtheilen (0,14 Gramm in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein) in dem genannten Jahre nicht nur ausnahmsweise, sondern öfter und in manchen Gegenden in der Regel nicht unerheblich unterschritten wird. Auch von anderer Seite gemachte Beobachtungen haben zu ähnlichen Ergebnissen und zu dem Wunsche geführt, es möchte baldmöglichst eine Abänderung der Bundesrathsbestimmungen in Betreff des Mindestgehalts der Weine an Mineralstoffen, erfolgen, da eine strenge Durchführung der Forderung von mindestens 0,14 Gramm Mineralstoffen in 100 Kubikzentimeter Wein vielfach eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Da jedoch dem Reichsamt des Innern eine allgemeine Herabsetzung der in der erwähnten Bekanntmachung aufgestellten Grenzzahlen nicht rathsam erscheint, sieht man sich veranlaßt, der K. Stadtdirektion Stuttgart und den K. Oberämtern die vorbemerkten Untersuchungsergebnisse mit dem Auftrag zur Kenntniß zu bringen, die in ihren Bezirken befindlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalten, sowie die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden von Vorstehendem zu verständigen und dieselben hiebei darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R.-G.-Bl. S. 597), eine Strafe nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn ein Wein hinter den vom Bundesrath festgesetzten Mindestmengen an Mineralbestandtheilen zurückbleibt, sondern nur dann, wenn selbständig durch Zeugen, Urkunden, eine vollständige chemische Analyse oder andere Indizien nachgewiesen ist, daß die Herabsetzung unter jene Mindestmengen durch einen Zuckerzusatz herbeigeführt worden ist.

Stuttgart, den 4. Februar 1895.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Magistrate, betr. öffentliche Schlachthäuser. Vom 29. November 1894.

In den letzten Jahren haben die öffentlichen Schlachthäuser auch nach der Richtung hin ihre große Bedeutung bewiesen, daß von den gegen das Ausland erlassenen Vieheinfuhrverboten vielfach Ausnahmen zu Gunsten des für öffentliche Schlachthäuser bestimmten Viehs gemacht werden konnten.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen und die allmählich wachsende Zahl der Schlachthäuser werden aber, soweit es überhaupt zulässig ist, künftig für die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh in der Regel nur solche öffentlichen Schlachthäuser geöffnet werden, welche mit der Eisenbahn durch Schienenstränge verbunden sind.

Es wird den Magistraten von Interesse sein hiervon Kenntniß zu haben, um nach den Umständen bei der Wahl des Platzes für ein öffentliches Schlachthaus und bei der Einrichtung des letzteren auch diesen Gesichtspunkt in Betracht ziehen zu können.

Im übrigen hofft das unterzeichnete Ministerium, daß diejenigen Städte, welche bisher kein öffentliches Schlachthaus besitzen, aber alle Voraussetzungen für die Anlage und die Existenzfähigkeit eines solchen bieten sich der Forderung der allgemeinen Hygiene und der Hygiene der Nahrungsmittel genügend thunlichst bald zum Bau eines öffentlichen Schlachthauses entschließen.

Gegenwärtig befindet sich im Lande ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang in Güstrow, Ludwigslust, Rostock, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Waren, Wismar und demnächst Bützow.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Mediz. Angeleg.
v. Amsberg.

Lübeck. Das Medizinalamt hat am 6. Februar 1895 beschlossen, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 3. Oktober 1893[1]) dem § 2 der unterm 16. September

[1]) Veröff. 1892 S. 559.

[1]) Veröff. 1893 S. 994.

1884 erlassenen Anweisung für die beeidigten Trichinenschauer nunmehr nachfolgende Fassung zu geben:

§ 2. „Zur Untersuchung frisch geschlachteter (ganzer) Schweine ist je ein Muskelstückchen von der Größe einer Walnuß aus

a) den Pfeilern des Zwerchfells,
b) den Zungenmuskeln,
c) dem Zwerchfell,
d) den Kehlkopfmuskeln

zu verwenden.

Diese Fleischstückchen sind in unmittelbarster Nähe der Uebergangsstelle der Muskeln in die Sehnenfasern zu entnehmen.

Aus jedem dieser vier Muskelstückchen sind mindestens sechs je 1 qcm große Präparate anzufertigen und unter dem Mikroskop genau auf Trichinen zu untersuchen.

Auf die Untersuchung der solchergestalt von einem Schweine entnommenen 24 Präparate ist einschließlich der Anfertigung dieser Präparate eine Zeitdauer von mindestens einer Viertelstunde zu verwenden."

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 31433, betr. die Einstellung einer Post für sanitäre Maßnahmen in die Voranschläge der Gemeinden pro 1895. Vom 6. Dezember 1894. (Oest. San.-W. S. 683.)

Die Bukowinaer Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 18. November d. J., Z. 20 857, welcher in Nr. 50 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" abgedruckt wird[1]), die Gemeinden der Bukowina aufmerksam gemacht, bei Verfassung der Präliminarien der Gemeindeausgaben im Jahre 1895 auch für die aus Anlaß der Abwehr und Tilgung der Cholera eventuell erwachsenden Auslagen für die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegene Handhabung des Sanitätswesens eine Post einzustellen. Gleichzeitig wurde der Bukowinaer Landesausschuß von der Landesregierung ersucht, im gleichen Sinne auf die Gemeinden einzuwirken, wozu sich bei Prüfung der Jahresvoranschläge die günstige Gelegenheit biete.

Nachdem sich ein Bedürfniß zur Sicherung der erforderlichen Mittel für Bekämpfung der Cholera auch anderwärts, zumal in den von der Cholera vorzugsweise bedrohten Verwaltungsgebieten ergeben dürfte, findet das Ministerium des Innern die Aufmerksamkeit der k. k. . . . auf diese Angelegenheit zu lenken und es derselben anheimzustellen, in ähnlicher Weise vorzugehen.

Ueber eventuelle im Gegenstande getroffene Verfügungen ist anher zu berichten.

Oesterreich. Verordnung der dalmatinischen Statthalterei, Z. 30586, betr. die Todtenbeschau. Vom 20. April 1894. (Oest. San.-W. S. 684 nach dem L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15.)

§ 1. Die Todtenbeschau obliegt im Sinne der Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise, die Ueberwachung der Todtenbeschau jedoch der Staatsverwaltung.

I. Zweck der Todtenbeschau.

§ 2. Die Todtenbeschau hat den Zweck, festzustellen:

a) ob der Tod thatsächlich eingetreten ist, damit nicht Jemand eingesargt und beerdigt werde, der nur scheintodt ist;

b) ob die betreffende Person eines natürlichen Todes in Folge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben ist;

c) ob der Verstorbene gewaltsamer Weise, durch Zufall oder Selbstmord um das Leben gekommen ist;

d) ob der Tod durch eine verbrecherische Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde;

e) ob die Krankheit eine ansteckende war; überdies:

f) um schleunig zu erkennen, ob Krankheiten epidemisch auftreten;

g) um das Material für die Statistik der Sterblichkeit zu liefern.

II. Die mit der Todtenbeschau betrauten Organe.

§ 3. Jede verstorbene Person muß der Todtenbeschau unterzogen werden.

Diese Funktion wird durch die Gemeindeärzte verrichtet; in deren Ermanglung hat der Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke andere Aerzte zu bestimmen und, wenn solche nicht vorhanden sind, andere geeignete Personen als subsidiarische Todtenbeschauer zu bestellen.

Jedem Todtenbeschauer muß ein bestimmter Amtsbezirk zugewiesen werden.

In öffentlichen Spitälern erfolgt die Todtenbeschau nach der betreffenden Spitalsordnung.

Die subsidiarischen Todtenbeschauer müssen über ihre Obliegenheiten, sowie über die Zeichen des Scheintodes, des Todes und gewaltsamen Todes, überdies über die erste Hilfeleistung von einem Arzte unterrichtet und vom Bezirksarzte geprüft werden, welcher denselben ein Befähigungszeugniß ausstellt.

Die Bestimmungen über die den Todtenbeschauern zu entrichtenden Gebühren werden je nach den örtlichen Verhältnissen vom Gemeinderathe erlassen.

§ 4. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Namen der mit der Todtenbeschau betrauten Personen der politischen Bezirksbehörde zur Kenntniß zu bringen und die denselben zugewiesenen Amtsbezirke zu bezeichnen. Desgleichen ist jeder Wechsel des Personals sowie jede Aenderung des Amtsbezirkes anzuzeigen.

Die politische Bezirksbehörde hat sich zu überzeugen, daß der Amtsbezirk entsprechend abgegrenzt ist und daß die zum Todtenbeschauer bestimmte Person die vorgeschriebene Eignung besitzt und vertrauenswürdig ist. Die zu Todtenbeschauern bestellten Aerzte werden von der politischen Bezirksbehörde für die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Gemäßheit dieser Verordnung sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften beeidet.

Dagegen wird den subsidiarischen Todtenbeschauern vor dem Antritte ihrer Funktion von der politischen Bezirksbehörde ein Gelöbniß abgenommen, bei welchem Anlasse ihnen die Obliegenheiten, sowie die pünktliche Erfüllung derselben einzuschärfen und die im Falle von Pflichtverletzungen drohenden Strafen bekannt zu geben sind.

Die Namen der Todtenbeschauer sowie die denselben zugewiesenen Amtsbezirke sind öffentlich kundzumachen.

III. Die Todesanzeigen.

§ 5. Jedes Ableben einer Person, sowie die Geburt von todten Kindern, selbst wenn es sich um abortirte Früchte oder Frühgeburten handelt, muß sofort dem Todtenbeschauer gemeldet werden.

Zu solchen Anzeigen sind verpflichtet: die Familienoberhäupter, Direktoren von Instituten, von Krankenanstalten und allen anderen Gemeinschaften von zusammenlebenden Personen, sowie Jedermann, dem das Ableben einer ohne Beistand verschiedenen Person zur Kenntniß kommt.

Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Todtgeborenen obliegt auch der bei der Geburt Assistenz leistenden Hebamme oder dem Assistenz leistenden Arzte.

IV. Obliegenheiten des Todtenbeschauers.

§ 6. Sobald ein Todesfall dem Todtenbeschauer gemeldet wird, muß sich derselbe sobald als möglich, jedenfalls aber binnen 12 Stunden an Ort und Stelle begeben, um die bezügliche Beschau vorzunehmen.

§ 7. Der Todtenbeschauer hat im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit von seinem Wohnorte hievon den Gemeindevorsteher zu verständigen, damit dieser das Erforderliche wegen Bestellung eines Stellvertreters verfüge.

§ 8. Um möglichst richtige und wissenschaftliche Daten über die Todesursache zu gewinnen, haben die behandelnden Aerzte einen Behandlungsschein nach dem beiliegenden Formulare I auszustellen und in denselben mit möglichster Genauigkeit die Diagnose einzutragen.

---

[1]) Ist hier nicht mit abgedruckt.

Die Anzeige der konstatirten Todesursache an den Todtenbeschauer wird auch den Aerzten zur Pflicht gemacht, die über Auftrag der Gerichts- oder politischen Behörden Autopsien vornehmen.

§ 9. Der Todtenbeschauer hat von den Familienangehörigen des Verstorbenen den ärztlichen Behandlungsschein abzuverlangen.

Falls aber der Verstorbene während seiner letzten Krankheit keine ärztliche Behandlung genossen hat, hat sich der Todtenbeschauer die nöthigen Informationen bei jenen Personen zu verschaffen, welche dem Verstorbenen Beistand geleistet haben, um wenigstens annähernd die Krankheit zu bezeichnen und Tag und Stunde des Ablebens zu erheben.

§ 10. Hierauf hat der Todtenbeschauer den Körper mit aller Genauigkeit zu untersuchen, um zu erforschen, ob der Tod wirklich eingetreten ist oder ob noch Lebenszeichen vorhanden sind.

§ 11. Der Todtenbeschauer hat, wenn er Lebenszeichen findet, sofort Wiederbelebungsversuche anzustellen und diese so lange fortzusetzen, bis er die Ueberzeugung von deren Fruchtlosigkeit gewonnen hat.

Wenn ein Todtenbeschauer, der kein Arzt ist, ein solches Lebenszeichen entdeckt oder wenn er trotz Anwendung aller Mühe nicht in der Lage ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Tod wirklich eingetreten ist, hat er mit aller Beschleunigung einen Arzt holen zu lassen, wenn er annehmen kann, derselbe könne noch rechtzeitig einlangen.

Jedenfalls hat er aber zu trachten, den Verstorbenen wieder ins Leben zurückzurufen.

§ 12. Nachdem das einzige sichere Todeszeichen die allgemeine Fäulniß ist, welche in der Regel erst später eintritt, hat sich der Todtenbeschauer bei seinen Schlußfolgerungen nicht von vereinzelten Todeszeichen leiten zu lassen, sondern er muß sich aus der Gesammtheit dieser Zeichen die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes verschaffen.

§ 13. Bei Todesfällen, deren Ursache weder auf Grund der eingeholten Informationen noch der Untersuchung der Leiche festgestellt werden kann, sowie bei solchen, welche den gepflogenen Erhebungen nach wahrscheinlich durch Unfall oder Selbstmord herbeigeführt wurden, ist durch den Todtenbeschauer im Wege des Gemeindevorstehers sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 14. Wenn der Todtenbeschauer findet oder auch nur den Verdacht hegt, daß eine verbrecherische Handlung oder Unterlassung den Tod herbeigeführt oder wenigstens bei demselben mitgewirkt haben mag, so hat er dies dem Gemeindevorsteher behufs weiterer Anzeige an die zuständige gerichtliche Behörde ungesäumt zu melden.

§ 15. Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn über einen Todesfall verdächtige Gerüchte im Umlaufe sind, obgleich weder die erhobenen Umstände noch der Leichenuntersuchungsbefund etwas Auffälliges geboten haben, oder wenn bei todten Kindern der Verdacht einer absichtlich herbeigeführten Frühgeburt nicht unbegründet erscheint.

§ 16. Der Todtenbeschauer hat darüber zu wachen, daß eine Leiche, welche einer behördlichen Beschau unterzogen werden muß, an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde.

Wenn dies nicht möglich wäre, hat derselbe zu veranlassen, daß deren Uebertragung mit aller Vorsicht stattfinde, damit nicht für die richtige Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen verwischt oder entstellt oder neue beirrende hinzugefügt werden.

§ 17. Gelangt der Todtenbeschauer infolge einer Reihe kurz aufeinander folgender Sterbefälle zur Kenntniß, daß es sich um eine und dieselbe Krankheit handle, so daß angenommen werden kann, die Krankheit habe einen epidemischen Charakter angenommen, so hat er sofort hievon dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten.

§ 18. Eine solche Anzeige liegt ihm auch dann, und zwar in jedem einzelnen Falle ob, wenn er als Todesursache Cholera, Blattern, Bauchtyphus, Flecktyphus, Rückfalltyphus (Typhus recurrens), Diphtheritis, Scharlach, Masern, Rötheln, epidemische Hirn-Rückenmarkshautentzündung, Ruhr, Influenza, Rothlauf, Hospitalbrand, Wochenbettkrankheiten, Keuchhusten, Lungensucht, Rotz, Milzbrand und Wuth erkennt.

§ 19. In solchen Todesfällen, wie auch bei Syphilis, hat der Todtenbeschauer durch zweckmäßige Belehrung der Hausgenossen dahin zu wirken, daß der Verschleppung der Krankheit nach Möglichkeit entgegentreten werde.

§ 20. In den Fällen, wo die Desinfektion nicht besonderen Sanitätsorganen übertragen ist, hat der Todtenbeschauer die genaue Ausführung der Desinfektionsmaßregeln nach den jeweilig bestehenden Vorschriften vorzunehmen, beziehungsweise zu überwachen.

§ 21. Findet der Todtenbeschauer, daß die Leiche wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder wegen drohender Fäulniß bis zur Beerdigung im Sterbeorte nicht belassen werden darf, so hat er dies sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, damit die Leiche in der Leichenkammer, deren Einrichtung, Instandhaltung und Ueberwachung gemäß § 3, lit. d. des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, der Gemeinde obliegt, sofort untergebracht werde.

§ 22. Der Todtenbeschauer hat nur dann, wenn er sich persönlich und durch Untersuchung des ganzen, zu diesem Behufe in dezenter Weise zu entblößenden Körpers vom Mangel jedweden Lebenszeichens und vom Mangel irgend eines Zeichens eines gewaltsamen Todes die Gewißheit verschafft hat, den Todtenbeschauschein in zwei Exemplaren auszufertigen, indem er sämmtliche Rubriken nach dem Formulare II genauestens ausfüllt und ein Exemplar dem mit der Matrikenführung betrauten zuständigen Seelsorgeamte, das andere Exemplar der betreffenden Gemeindevorstehung übergiebt. Die Todtenbeschauscheine sind von diesen Aemtern aufzubewahren.

Im Falle, als die Leiche einer Beschau seitens der politischen oder gerichtlichen Behörde unterzogen werden muß, darf der Todtenbeschauer den Todtenbeschauschein bis auf weitere Weisungen der betreffenden Behörde nicht ausfolgen.

§ 23. In der Regel darf die Beerdigung erst nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden, ausgenommen den Fall, wenn aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen ein Aufschub oder eine Beschleunigung der Bestattung angeordnet wird.

Während des bezeichneten Zeitraumes ist es untersagt, die Leiche in eine solche Lage zu versetzen, wodurch die allfällige Aeußerung eines Lebenszeichens verhindert würde.

In den Fällen, wo der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, oder wenn die Leiche Zeichen beginnender Zersetzung aufweist oder wenn solche thatsächliche Umstände vorliegen, welche jeden Zweifel hinsichtlich des Todes ausschließen, kann der Todtenbeschauer die Bestattung der Leiche auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist (48 Stunden) anordnen, beziehungsweise gestatten; der betreffende Grund ist jedoch in der Anmerkungsrubrik des Todtenbeschauscheines ausdrücklich anzuführen.

§ 24. Der Todtenbeschauer hat die im Todtenbeschauscheine bereits eingetragenen Daten in das Todtenbeschauprotokoll Beilage III, getreu zu übertragen.

§ 25. Der Gemeindevorsteher hat den Todtenbeschauer mit dem erforderlichen Vorrathe an Drucksorten zu versehen, auch ist ihm ein Exemplar der gegenwärtigen Todtenbeschauverordnung sammt Beilagen bei der Beeidigung, respektive bei dem Gelöbnisse zu übergeben.

§ 26. Ueber jede Fälschung des ärztlichen Behandlungsscheines, des Todtenbeschauscheines, sowie über Fälle, wo durch eine von den Hausgenossen geschehene absichtliche Rückdatirung der Sterbestunde die Bestattung oder Leichenöffnung vor Ablauf der 48stündigen Frist erfolgte, ist die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

§ 27. Wenn der Todtenbeschauer in Ausübung seiner Amtshandlungen Personen eruirt, welche die ärztliche Kunst unbefugterweise ausüben, so hat er hievon sogleich die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

§ 28. Bei Leichenüberführungen aus dem Amtsbezirke des Todtenbeschauers in andere Orte oder umgekehrt, hat derselbe, wenn nicht andere Sanitätsorgane von der zur Ertheilung derartiger Bewilligungen kompetenten politischen Behörde I. Instanz hiemit betraut werden, die Befolgung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und im Falle von Leichenexhumirungen die Befolgung der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

§ 29. Sämmtliche Todtenbeschauer sind verpflichtet, den beiliegenden Ausweis (Beilage IV)[1]) auf Grundlage des Todtenbeschauprotokolles auszufüllen und mit dem „Vidi" des Gemeindevorstehers versehen, längstens binnen 15 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres der politischen Behörde einzusenden.

§ 30. Der Todtenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine von Jahr zu Jahr fortlaufend zu numeriren und aufzubewahren und der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise dem Amtsarzte oder Vertreter desselben auf jeweiliges Verlangen vorzuweisen.

§ 31. In allen in sanitätspolizeilicher Hinsicht zweifelhaften Fällen, insbesondere, wenn es sich um eine Infektionskrankheit handelt oder der Verdacht eines gewaltsamen Todes vorliegt, muß der subsidiarische Todtenbeschauer den Gemeindearzt zu Rathe ziehen und muß demselben mindestens einmal alle zwei Monate das Todtenbeschauprotokoll zur Einsichtnahme, Unterfertigung und allfälligen Berichtigung vorweisen.

§ 32. Jeder Todtenbeschauer ist verpflichtet, alle in seinen Wirkungskreis fallenden Vorschriften gewissenhaft zu befolgen; und wie er einerseits gehalten ist, im Verkehre mit dem Publikum mit Anstand und Menschlichkeit vorzugehen, Verschwiegenheit über die im Sterbehause wahrgenommenen Familienverhältnisse zu beobachten, so hat er andererseits allfälligen Widerstand oder Ungehorsam gegen seine pflichtgemäßen Verfügungen ungesäumt dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

V. Strafbestimmungen.

§ 33. Uebertretungen dieser Verordnung sind, insofern sie nicht dem Strafgesetze oder einem anderen Gesetze unterliegen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

[1]) Dies nicht mit abgedruckte Formular enthält einen statistischen Ausweis der Verstorbenen nach Zahl, Stand, Alter, Todesursachen.

Beilage I.

Aerztlicher Behandlungsschein.

(Vor- und Zuname) . . . . . (Stand) . . . . (Charakter und Beschäftigung) . . . . (Alter) . . . (Religion) . . . . . (Geburtsort) . . . . . ist von dem Gefertigten vom . . . . . behandelt worden und an (Krankheit) . . . . . am (Tag und Monat) . . . . . um (Stunde) . . . gestorben.

N . . . . ., am . . . . . 18 . .

N. N.

Beilage II.

Todtenbeschauschein.

Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	
Stand	
Charakter und Beschäftigung (bezw. bei Frauen und Kindern des Familienoberhauptes)	
Geburtsort	
Alter	
Religion	
Wohnort	
Todesursache laut ärztlichem Behandlungsschein	
Todesursache laut Erhebung	
Behandelnder Arzt	
Sterbetag und Stunde	
Zeit der Beerdigung	

Die Ueberführung der Leiche auf den Friedhof findet statt . . . . mit — ohne — Leichenbegängniß.

Anmerkung

N . . . . am . . . . 18 . .

Der Todtenbeschauer
N. N.

Beilage III.

Todtenbeschau-Protokoll.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Stand	Charakter u. Beschäftigung (bezw. bei Frauen und Kindern des Familien-Oberhauptes)	Geburtsort	Alter	Religion	Wohnort	Todesursache: laut ärztlichen Behandlungsscheines	Todesursache: laut Erhebung	Behandelnder Arzt	Sterbetag und Stunde	Zeit der Beerdigung	Anmerkung
1.	Anton Grego vulgo Cipicici	ledig	Grundbesitzer	Pirano	65	katholisch	Arbe Haus Nr. 12	Blattern	—	Dr. H.	2./VI. 1 Uhr V. M.	nach 48 Stunden	Aerztlicher Behandlungsschein Nr. 1
2.													

Belgien. Königliche Verordnung, betr. nachträgliche Entschädigung für Verluste an Rindvieh durch Milzbrand. Vom 22. Oktober 1894. (Bull. mens. d. malad. contag. d. anim. domest. S. 150.)

Leopold II, Roi des Belges . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Article premier. — Par dérogation à l'arrêté royal du 12 septembre 1894 susvisé, une indemnité pourra être accordée sur les fonds de l'Etat à tout propriétaire de bêtes bovines mortes ou abattues et reconnues atteintes du charbon, pendant la période du 1er janvier au 30 septembre 1894.

Pour avoir droit à l'indemnité, le propriétaire doit avoir fait à l'autorité communale la déclaration prescrite aux articles 3 § 1 et 12 § 1 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, portant règlement d'administration générale sur la police sanitaire des animaux domestiques.

Art. 2. — L'indemnité est fixée au taux uniforme de 100 francs par bête.

Art. 3. — Toute demande d'indemnité produite après le 31 décembre 1894 ne sera plus admise.

Art. 4. — Notre Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics réglera ces indemnités sur la proposition des gouverneurs des provinces qui s'assureront auprès des inspecteurs vétérinaires du bien fondé des demandes présentées.

Desgleichen. Rundschreiben des Ackerbauministers an die Gouverneure, betr. den Vollzug der vorstehenden Verordnung. Vom 24. Oktober 1894. (Ebd. S. 151.)

Monsieur le Gouverneur, j'ai l'honneur de vous adresser le texte d'un arrêté royal en date du 22 de ce mois, lequel donne un effet rétroactif à certaines dispositions du règlement du 12 septembre dernier, relatif aux indemnités à payer aux propriétaires dont les bêtes bovines mortes ou abattues ont été reconnues atteintes de charbon.

Ce nouvel arrêté a pour but d'assurer à ces derniers le bénéfice du vote par lequel la législature a porté de 420,000 à 500,000 francs le crédit de l'article 9 du budget de mon département pour l'exercice 1894.

La plupart des dispositions du règlement du 12 septembre dernier n'ayant pu être observées, le nouvel arrêté admet le bien-fondé de leur demande lorsque les propriétaires se seront conformés aux prescriptions du § 1 de l'article 3 et du § 1 de l'article 12 du règlement de l'administration générale du 20 septembre 1883 et lorsqu'il s'agit de bêtes mortes ou abattues et reconnues atteintes de charbon, du 1er janvier au 30 septembre 1894.

L'article 3 § 1er du règlement précité de 1883 stipule que tout propriétaire d'animaux qui présentent des symptômes d'une maladie contagieuse ou qui ont communiqué avec des animaux atteints de semblable maladie, est tenu d'en faire immédiatement la déclaration au bourgmestre de la commune où ces animaux se trouvent, et l'article 12, § 1er, fait au propriétaire l'obligation de déclarer, dans les vingt-quatre heures, au bourgmestre de la commune ceux de ses animaux qui ont succombé à une maladie contagieuse, non reconnue pendant la vie, ou qui sont abattus et reconnus, à l'ouverture du cadavre, atteints d'une telle maladie.

L'article 13 du même règlement prescrivant la tenue, dans chaque commune, de registres servant à l'inscription des déclarations mentionnées aux articles précités, il sera facile de constater le bien-fondé des demandes d'indemnités pour les bêtes bovines, mortes ou abattues et reconnues atteintes de charbon, pendant la période indiquée ci-dessus.

Aux termes du § 2 de l'article 13 du règlement relatif au service vétérinaire, les médecins vétérinaires agréés sont tenus de signaler tous les cas de maladies contagieuses à l'autorité communale ainsi qu'à l'inspecteur vétérinaire provincial, de sorte que ces informations viendront également en aide pour vérifier l'exactitude des demandes d'indemnité.

Vous remarquerez, Monsieur le Gouverneur, que le nouvel arrêté n'établit aucune distinction, contrairement à l'article 4 du règlement du 12 septembre 1894, entre les bêtes adultes et les bêtes n'ayant pas poussé deux dents. L'arrêté du 22 octobre courant fixe l'indemnité au taux uniforme de 100 francs, à cause de la difficulté que les autorités communales ou les inspecteurs vétérinaires pourraient recontrer pour la fixation de la valeur et de l'âge des animaux.

Je vous prie, Monsieur le Gouverneur, de vouloir bien porter immédiatement ce qui précède à la connaissance des administrations communales de votre province en les invitant à vous transmettre *sans retard* les demandes des intéressés.

Toute demande d'indemnité produite après le 31 décembre 1894 ne sera plus admise.

Les demandes seront, après prompt examen de votre part, soumises à la vérification de l'inspecteur vétérinaire provincial et ensuite adressées, par vos soins, à mon département, accompagnées d'un état récapitulatif.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Schutzpockenimpfung von berufsmäßig mit Lumpen beschäftigten Arbeitern. Vom 4. Februar 1895.

Léopold II . . . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans toutes les industries classées, où s'effectue la manipulation ou le triage des chiffons, et notamment dans les dépôts et magasins de chiffons, papeteries et filatures, les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus de n'admettre au triage, au transport ou à la manipulation des chiffons, aucun ouvrier non muni d'un certificat médical constatant qu'il a été atteint de la variole ou qu'il a subi la vaccination avec succès.

Art. 2. Si la maladie ou la vaccination avec succès remonte à plus de trois années, l'ouvrier devra être vacciné avant de pouvoir être occupé au triage, au transport ou à la manipulation des chiffons.

Aussi longtemps qu'ils restent attachés à ces travaux, les ouvriers seront soumis à des vaccinations périodiques, de manière qu'il ne s'écoule jamais un délai de plus de trois années depuis l'époque de la maladie ou de la dernière vaccination.

Les vaccinations et revaccinations seront constatées par certificat médical. Elles s'effectueront aux frais des chefs d'industrie ou patrons.

Art. 3. Les certificats prévus aux articles précédents seront conservés à la disposition des agents de l'autorité.

Art. 4. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mars 1895.

Schweden. Durch Königliche Verordnung vom 8. April 1895 ist der § 5 der Bekanntmachung vom 15. September 1893, betreffend die Einfuhr von Waaren, welche der Verbreitung von Cholera verdächtig sein können (vgl. Veröff. 1893 S. 781), in folgender Weise abgeändert worden:

„Lumpen dürfen nicht von anderen Ländern in das Reich eingeführt werden, als von Norwegen, Dänemark, Deutschland, sowie Großbritannien und Irland.

Durch diese Zulassung der Einfuhr von Lumpen aus den genannten Ländern soll indessen nicht die Anwendung von Verboten gehindert werden, welche aus anderen Ursachen als zur Abhaltung der Cholera gegen die Einfuhr solcher Waaren aus diesen Ländern etwa erlassen worden sind oder in Zukunft erlassen werden."

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 230.) Nach dem am 22. April ausgegebenen Verzeichniß Nr. 28 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Galizien I. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Bars und Saros.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1895.

Auf Grund des Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 wird die Einfuhr von Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Stuttgart, den 13. April 1895.

Pischek.

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1894.[1])

Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1894.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wuth		Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche	Räude	
			Großvieh		Kleinvieh							
	Umgestanden und abgethan		Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Als verdächtig abgethan	Umgestanden und abgethan		Umgestanden und abgethan	Verseucht und der Ansteckung verdächtig
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	—	45	26	287	2	40	—	—	7	142	—	—
Bern	197	143	5	319	95	10	3	—	5	329	—	3
Luzern	3	10	8	17	—	—	3	—	1	62	—	—
Schwyz	15	4	—	56	—	3	1	—	—	9	—	—
Unterwalden o. d. W.	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Glarus	46	1	1	84	—	8	—	—	—	—	—	—
Zug	3	4	—	—	—	—	4	3	—	1	—	—
Freiburg	58	31	1	100	—	38	—	—	—	76	1	6
Solothurn	18	32	1	22	—	2	9	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	118	214	31	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	1	12	7	248	—	15	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
Appenzell A.-Rh.	2	3	—	882	—	446	—	—	3	24	—	—
Appenzell J.-Rh.	8	4	—	88	—	37	—	—	—	12	—	—
St. Gallen	8	7	62	1302	—	189	—	1	3	120	—	—
Graubünden	6	3	—	2999	—	1706	—	—	1	8	—	—
Aargau	1	6	23	173	—	45	—	1	2	4	—	—
Thurgau	—	21	6	179	—	10	—	—	3	179	—	—
Tessin	2	9	—	13	—	3	—	—	3	—	—	5
Waadt	69	20	—	603	52	359	—	—	46	241	—	500
Wallis	3	—	1	1088	—	1236	—	—	2	28	2	4
Neuenburg	3	—	16	245	35	70	—	—	—	24	—	—
Genf	—	3	29	91	81	1	—	—	5	73	—	—
Total	446	361	304	9010	296	4268	20	5	81	1354	3	518

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 192.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. In der Petitionskommission des Reichstages gelangte am 14. Februar d. J. die Petition des Verbandes Deutscher Lohnfuhr-Unternehmer zu Frankfurt a. M. betreffend Abänderung des Viehseuchengesetzes, zur Verhandlung. Der Petent hatte gebeten, der Reichstag möge

1. in Anerkennung des Prinzips der nachhaltigsten Unterdrückung von Pferdeseuchen und der möglichsten Schadloshaltung der betheiligten Pferdebesitzer dem § 59 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen folgenden Anhang geben:

„Die nothwendigen (ortspolizeilich angeordneten und nachweisbaren) Desinfektions- und anderen sachlichen Unkosten werden dem Betroffenen von der Provinzialverwaltung erstattet. Sie werden durch die auch die Höhe der Entschädigung für die kranken und getödteten bezw. verendeten Thiere bestimmende Kommission begutachtet bezw. festgestellt.

Der Besitzer kann einen gerichtlichen Sachverständigen bei Berechnung der Unkosten hinzuziehen. Die Erhebung solcher Unkosten erfolgt, wie im § 58 bestimmt, durch allgemeine jährliche Umlage."

2. dem § 59 genannten Gesetzes den weiteren Zusatz geben:

„Beim Eintritt der Rotzkrankheit (oder Anzeichen der Verdächtigkeit) sind die unter Sperre zu stellenden Pferde im Werthe gutachtlich zu taxiren, und ist diese Taxe bei später event. erfolgender (amtlicher) Tödtung für die Bemessung der Entschädigung zu Grunde zu legen, sofern die Rotzkrankheit zur Konstatirung gelangt."

Der zugezogene Regierungskommissar, Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Kelch, gab folgende Erklärung ab:

„Der Petent hat bereits im Jahre 1893 eine Petition gleichen Inhalts an den Reichstag gerichtet, der dieselbe durch Resolution vom 18. April v. J. dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme überwiesen hat. Diese Resolution ist dem Bundesrath vorgelegt worden, welcher unter dem 9. Juli v. J. beschlossen hat, derselben keine weitere Folge zu geben. Seitdem haben die in der Petition angeregten Fragen die verbündeten Regierungen nicht wieder beschäftigt."

Die Kommission beschloß darauf, dem Plenum des Reichstags zu empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vermischtes.

Berlin. Fleischbeschau.[1]) Im städtischen Central-Schlachthofe sind in der Zeit vom 1. April 1893 bis

[1]) Aus „Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof." Vgl. Veröff. 1892 S. 187.

31. März 1894 geschlachtet worden: 144 928 Rinder, 119 187 Kälber, 417 747 Schafe, 557 573 Schweine, zusammen 1 239 435 Thiere gegen 1 126 177 im Vorjahre. Hiervon wurden vom Viehmarkte wegen Krankheitsverdachts oder wegen fehlender oder mangelnder Ursprungsatteste durch die Königl. Veterinärpolizei in die Polizeischlachthäuser übergeführt und dort geschlachtet 1475 Rinder, 58 Kälber, 296 Schafe, 506 Schweine, zusammen 2335 Thiere.

Beanstandet bezw. ganz verworfen wurden 7149 Thiere, sowie 36 151 Organe und einzelne Theile von Thieren. Außerdem mußten von der Verwerthung als Nahrungsmittel ausgeschlossen werden 360 Thiere, nämlich 2 Rinder, 21 Kälber, 2 Schafe, 335 Schweine, welche in den Schlachthofställen verendet waren, sowie 23 Rinder, 167 Kälber, 353 Schafe, 1162 Schweine, zusammen 1705 Thiere, die verendet eingeliefert, meistens auf dem Transport durch Ersticken, Zertreten u. s. w. zu Grunde gegangen waren.

Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (2356 Fälle), Finnen (2861), außerdem Trichinen (123), Rothlauf (243), Wassersucht (185), Gelbsucht (102), Kalkkonkremente (45), ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches (65) u. dergl. Von den beanstandeten Organen und einzelnen Theilen von Thieren wurden dem Verkehr entzogen wegen Echinokokken 13 424 Lungen und 6283 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen; wegen Egel 3699 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen und 49 Lungen von Rindern; wegen Fadenwürmer 12 676 Lungen von Rindern, Schafen und Schweinen.

Von den beanstandeten Thieren konnte ein erheblicher Theil wegen geringeren Krankheitsgrades noch durch Kochen für die menschliche Nahrung erhalten werden, nämlich 336 Rinder, 1 Kalb, 1 Schaf, 1983 Schweine, zusammen 2321 Thiere, sodaß der Abdeckerei einschließlich der verendeten Thiere nur überwiesen wurden: 1963 Rinder, 530 Kälber, 660 Schafe, 3765 Schweine, zusammen 6918 Thiere.

Tuberkulose wurde festgestellt bei 21 181 Rindern = 14,6% (14,1% im Vorjahre), 130 Kälbern = 0,11% (0,15%), 3953 Schweine = 0,7% (1,3%).

Italien. Der Minister des Innern hat die Präfekten am 19. November 1894 davon in Kenntniß gesetzt, daß der Staatsrath am 27. Oktober dess. Jahres über die Amtsenthebung der angestellten beamteten Aerzte folgenden Beschluß gefaßt hat:

Die Entscheidung von Beschwerden, welche von angestellten beamteten Aerzten wegen ihrer Amtsenthebung durch die betreffenden Gemeinden geltend gemacht werden, steht dem Präfekten Kraft der ihm durch Art. 16 des Sanitätsgesetzes übertragenen Rechtsprechung zu. Derselbe Art. 16 bestimmt weiter, daß gegen die Entscheidungen des Präfekten die Beschwerde der angestellten Aerzte beim Minister des Innern zulässig ist. Es steht daher außer Zweifel, daß diese gegen die Bestimmungen der Präfektur, durch welche die Amtsenthebung auf kürzere oder längere Zeit ausgesprochen ist, Beschwerde führen können. (Riv. d'igiene e san. pubbl. 1894 S. 813).

Niederlande. Ausstellung von Heil- und Nutzpflanzen im Haag 1895.

Von 8. bis 16. Juli 1895 soll im Haag eine Ausstellung von Heil- und Nutzpflanzen und deren Produkten stattfinden.

Das Unternehmen verfolgt in erster Linie den Zweck, von Neuem zur Erforschung der Eigenschaften medizinisch verwerthbarer Pflanzen anzuregen und soll ferner einen Gesammtüberblick über die Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs gewähren, soweit sie für den Menschen von Nutzen sind.

Zur Ausstellung gelangen u. A.: Einheimische und ausländische Heil- und Nutzpflanzen, pflanzliche Volksheilmittel und obsolete Pflanzen, tropische Kulturpflanzen, sämmtlich in lebendem und in getrocknetem Zustande; ferner Droguen und pflanzliche Rohprodukte und Fabrikerzeugnisse; schließlich schriftliche und bildliche Darstellungen und Apparate zur Untersuchung.

Die Ausstellung findet gleichzeitig mit der im Haag tagenden Generalversammlung der Niederländischen Gesellschaft für Pharmacie statt.

Hongkong. Aus dem fünften Jahresbericht (für 1893), erstattet von dem Gesundheitsbeamten der Regierung (sanitary superintendent) an das Gesundheitsamt (sanitary board) in Hongkong.

Von der europäischen und amerikanischen Civilbevölkerung, welche dauernd in der Kolonie wohnt und auf 7052 Seelen geschätzt wird, starben im Berichtsjahre 160 Personen = 22,7‰ (20,7 im Vorjahre), davon an akuten und chronischen Brustkrankheiten 18, an Diarrhöe 10, Malaria 5, Flecktyphus 2, Pocken 8. Unter der Gesammtbevölkerung (Ausländer und Chinesen) kamen 123 Erkrankungen und 51 Todesfälle an Pocken vor, doch werden die Meldungen als sehr unvollständig bezeichnet. Choleratodesfälle wurden weder unter den Ausländern, noch der eingeborenen Bevölkerung beobachtet.

Die Erhöhung der Sterbeziffer ist auf die gegen 1892 erheblich größere Zahl von Todesfällen an Diarrhöe und Ruhr, sowie an Kinderkrämpfen (infantile convulsive diseases) zurückzuführen. Unter der Armee und Marine sind 32 Todesfälle zu verzeichnen, darunter 4 an Malaria. Für die Gesammtbevölkerung (Ausländer und Chinesen ohne die Garnison) stellte sich die Sterbeziffer auf 23,29‰.

Die Zahl der an klimatischem Fieber verstorbenen Personen zeigte ebenso wie 1892 eine Verminderung gegen die Vorjahre, eine Erscheinung, deren Ursache unbekannt geblieben ist und die um so auffallender erscheint, als gerade in den beiden letzten Jahren in der Kolonie größere Erdarbeiten, welche eine ausgedehnte Umwühlung des Bodens bedingten, zur Ausführung gelangten.

Die Zahl der Wohnstellen, welche auf Veranlassung des Gesundheitsamtes in den letzten 4 Jahren mit Entwässerungskanälen versehen, bezw. an denen die vorhandenen verbessert wurden, ist von 90 im Jahre 1890 auf 264 gestiegen.

In Kennedy Town wird in Kurzem ein neues Schlachthaus sowie eine Centralmarkthalle eröffnet werden.

Die vorhandenen öffentlichen Waschhäuser werden von der eingeborenen Bevölkerung nur in sehr spärlichem Maße benutzt. Es ist in dem Bericht hervorgehoben, daß dieser Mißstand sich nicht leicht bessern wird, so lange es gestattet bleibt, zum Reinigen von Kleidern und schmutziger Wäsche die öffentlichen Wasserläufe zu benutzen.

Viehseuchen kamen im Berichtsjahre nicht zur Beobachtung.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Leipzig, Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt — für das Jahr 1892. Leipzig 1894. 8°.

Lewin, Dr. L. Beiträge zur Kenntniß einiger Akokanthera- und Karissaarten. Leipzig 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Lydtin, Dr. und Beißwänger. Denkschrift über die Maul- und Klauenseuche und ihre Bekämpfung u. s. w. Berlin 1863. 8°.

Mecklenburg, Beiträge zur Statistik — 's. Vom Großherzoglichen Statistischen Bureau zu Schwerin. 12. Bd., 3. Heft, 1. Abthlg. Schwerin 1894. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

15. Woche vom 7. bis 13. April 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	70	3	36	13	16,9	25,7	—	—	—	1	—	1	9	—	—	—	25	—
† Altona	158 782	103	1	63	24	20,6	23,7	—	—	—	—	—	5	12	4	3	3	40	2
† Augsburg	84 544	34	2	42	12	25,8	28,2	1	—	1	—	—	6	7	4	5	3	23	—
† Barmen	128 129	83	4	52	19	21,1	21,0	1	—	1	—	—	4	14	4	1	—	28	—
† Berlin	1 820 340	828	35	613	169	17,5	24,2	—	13	10	2	—	94	79	24	6	5	378	13
† Beuthen	46 457	20	—	18	5	20,1	29,7	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Bielefeld	44 552	32	—	20	2	23,3	20,4	—	1	—	—	—	3	4	1	1	1	11	—
† Bochum	53 866	39	1	22	3	21,2	26,3	—	—	4	—	—	3	5	—	—	—	10	—
† Bonn	43 302	39	5	29[2]	6	34,8[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	—
† Brandenburg	42 116	27	1	13	4	16,1	27,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	1
† Braunschweig	115 599	78	3	54	18	24,3	23,6	3	—	2	—	—	8	11	3	—	—	27	—
† Bremen	137 616	72	4	45[3]	13	17,0[5]	20,2	—	3	—	—	—	8	8	1	—	—	25	—
† Breslau	367 769	246	12	224[4]	97	31,7[4]	29,9	—	3	6	1	—	39	27	25	—	—	120	3
Bromberg	46 079	32	1	36	10	40,6	23,6	—	—	—	—	—	7	—	1	1	—	28	—
Charlottenburg	108 475	66	—	42	4	20,1	24,9	1	—	—	—	—	7	5	3	1	—	26	—
† Chemnitz	164 744	108	3	107	54	33,8	31,2	2	—	1	—	—	7	8	2	—	—	85	2
† Danzig	125 412	73	2	81	21	33,6	27,4	1	1	—	—	—	10	14	6	5	4	46	3
† Darmstadt	61 069	37	2	21	3	17,9	20,5	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	13	—
† Dessau	40 974	31	—	16	6	20,3	23,9	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10	1
† Dortmund	99 957	80	4	44	18	22,9	25,0	—	1	—	—	—	2	11	1	—	—	28	1
† Dresden	317 817	203	6	176[5]	78	28,8[5]	23,5	—	1	5	—	1	14	24	41	15	15	84	6
† Düsseldorf	171 638	130	6	69	21	20,9	22,7	1	—	1	1	—	11	10	1	1	1	42	2
† Duisburg	76 069	66	1	29	10	21,5	24,8	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	15	1
† Elberfeld	141 189	101	6	49	10	18,0	21,5	—	—	2	—	1	7	14	3	1	1	22	—
† Elbing	44 601	39	1	34	12	39,6	29,5	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	28	—
† Erfurt	85 170	38	1	30	4	18,3	22,5	1	—	2	—	—	4	11	—	—	—	11	1
† Essen	91 209	84	1	30	9	17,1	25,6	—	—	1	—	—	7	5	1	—	—	15	1
† Flensburg	40 176	28	—	30	7	38,8	23,2	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.[8]	223 125	127	1	91	25	21,2	19,3	—	—	3	—	—	25	10	1	—	—	45	3
† Frankfurt a. O.	57 255	49	2	33	12	30,0	27,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	22	1
† Freiburg i. B.	55 848	29	1	22[6]	8	16,8[6]	23,9	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	16	—
† Fürth	50 300	32	2	26	11	26,9	27,6	—	1	1	—	—	5	7	2	—	—	9	1
† Gera	44 590	34	1	31	14	36,2	29,0	—	—	1	—	—	8	6	3	1	1	13	—
† M.-Gladbach	54 578	38	1	24	10	22,9	25,0	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	13	—
† Görlitz	68 034	37	1	32	13	24,5	26,3	—	—	—	—	—	5	3	4	1	1	20	—
† Hagen	40 758	40	—	12	4	15,3	24,6	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	5	—
† Halle	119 203	62	2	35[7]	10	15,3[7]	24,3	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	27	—
† Hamburg	655 039	390	7	226	73	17,9	25,1	—	3	—	—	—	31	31	11	—	—	140	10
† Hannover	185 464	154	7	75	14	21,0	20,9	—	—	—	—	—	14	12	—	—	—	46	3
† Harburg	43 111	44	1	20	5	24,1	21,0	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	11	3
† Kaiserslautern	42 180	31	—	22	6	27,1	20,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	1
† Karlsruhe	85 252	44	—	32	12	19,5	19,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	22	—
† Kassel	80 172	51	5	30	6	19,5	19,9	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	16	2
† Kiel	85 181	77	5	24	10	14,7	22,8	—	—	1	1	—	2	4	2	1	1	14	—
† Köln	320 406	197	7	117	41	19,0	25,7	—	1	5	—	—	27	17	2	—	—	63	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	116	5	62	13	18,8	30,2	—	—	—	—	—	10	14	4	1	1	34	—
† Königshütte	40 563	51	—	17	8	21,8	28,3	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	13	—
† Kottbus	41 846	26	1	13	4	16,2	25,9	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	6	—
Krefeld	119 254	60	2	34	5	14,8	23,9	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	20	—
† Leipzig	414 023	259	7	160	50	20,1	22,7	2	2	7	1	1	24	33	9	3	3	84	7
† Liegnitz	50 105	25	2	30	13	31,1	30,4	—	—	1	—	1	1	9	2	—	—	15	1
† Lübeck	71 097	39	2	23	4	16,8	21,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	1
† Magdeburg	241 389	152	8	85	25	18,3	26,5	—	—	6	—	—	9	10	—	—	—	59	1
† Mainz	77 321	48	4	26	6	17,5	22,5	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	61	2	32	14	17,4	21,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	2	24	1
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	59	5	31	12	19,3	23,9[1]	—	—	—	—	1	6	4	3	3	3	16	1
† München	413 770	225	17	196	66	24,6	28,2	—	1	4	—	1	32	28	13	—	—	115	2
† Münster	54 180	32	—	22	3	21,1	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	—
† Nürnberg	167 982	108	5	73	21	28,6	26,1	—	—	—	—	—	15	13	5	2	2	38	2
† Osnabrück	43 623	25	1	13	2	15,5	22,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 19 = 22,8‰. — [3]) Desgl. 43 = 16,2‰. — [4]) Desgl. 214 = 30,3‰. — [5]) Desgl. 168 = 27,5‰. — [6]) Desgl. 18 = 16,8‰. — [7]) Desgl. 29 = 12,7‰. — [8]) Am 1. April ist die Stadt Bockenheim in Frankfurt a. M. eingemeindet worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	49	1	18	9	18,4	25,2	—	—	—	—	—	1	3	7	—	—	7	—
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	22	—	[3]) 20	4	18,2[3])	23,5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	14	—
† Remscheid . . .	46 244	32	1	19	4	21,4	21,2	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	10	—
Rixdorf	47 541	54	4	16	6	17,5	32,3[1])	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	10	1
† Rostock	49 043	28	1	17	2	18,0	20,4	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	6	3
Schöneberg . . .	40 500	36	3	14	3	18,0	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	—
† Solingen	40 770	28	1	18	3	23,0	20,4	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	6	—
† Spandau	57 607	33	4	20	6	18,1	23,2	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	12	1
† Stettin	131 523	79	2	52	14	20,6	25,8	—	—	1	—	—	9	7	3	—	—	31	1
† Straßburg i. E. .	134 056	91	—	75	14	29,1	25,7	5	—	—	1	—	11	15	3	3	3	38	2
† Stuttgart	135 594	59	4	64	23	24,5	20,2	—	—	5	—	—	9	8	1	1	1	41	—
† Wiesbaden . . .	73 117	30	1	21	4	14,9	19,3	—	—	—	1	—	—	4	1	1	1	15	—
† Würzburg	66 567	26	1	[4]) 29	12	22,7[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	11	3	3	3	10	1
† Zwickau	51 347	30	1	30	12	30,4	27,7	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	21	—

Woche vom 7. bis 13. April 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	283	19	245	76	28,2	.	—	—	5	1	—	23	55	8	—	—	149	4
Antwerpen bis 6. April .	262 065	155	3	87	19	17,3	.	—	—	3	—	—	15	18	6	.	.	41	4
Brünn bis 6. April . .	99 635	63	2	76	21	39,7	.	—	—	4	—	—	12	17	9	.	.	33	1
Brüssel	186 664	80	3	77	11	21,5	.	1	1	1	—	—	12	19	5	.	.	36	2
Budapest bis 6. April .	566 022	423	14	331	91	30,4	.	—	—	5	3	1	64	85	16	.	.	149	8
Christiania	167 588	33	—	39	11	12,1	.	1	—	2	1	—	8	5	1	.	.	21	—
Edinburg	273 535	156	.	111	19	21,2	.	10	1	2	.	.	8	2	1	.	.	87	.
Glasgow	695 876	407	.	334	.	25,0	.	2	5	3	.	.	.	20	9	.	.	295	.
Kopenhagen	341 000	161	3	127	37	19,4	.	2	—	6	1	—	18	32	5	.	.	57	6
Krakau bis 6. April . .	79 336	55	2	67	12	43,9	.	—	2	1	—	—	22	9	1	.	.	29	3
Lemberg bis 6. April .	135 112	72	6	140	36	53,9	.	—	5	—	2	1	25	25	7	.	.	73	2
London	4 392 346	2380	.	1622	409	19,3	.	25	15	28	3	4	164	251	27	.	.	1054	51
Lyon bis 30. März . .	438 077	154	15	187	14	22,2	.	2	1	1	—	—	32	43	7	—	—	98	3
Moskau bis 6. April .	753 469	.	35	597	184	41,2	.	3	3	11	3	1	65	51	20	.	.	440	.
New York bis 30. März .	2 008 471	925	77	900	184	23,3	.	14	21	53	2	6	112	188	28	.	.	428	48
Odessa	324 500	.	8	163	48	26,1	.	—	—	1	1	—	23	4	2	2	2	129	3
Paris	2 424 705	1239	100	967	137	20,7	.	4	2	9	3	1	215	138	41	.	.	516	38
Petersburg bis 23. März	954 400	735	27	800	237	43,6	.	6	12	11	14	—	114	134	43	—	—	466	.
Prag und Vororte . .	351 478	283	13	229	57	33,9	.	3	1	—	5	2	44	38	1	.	.	132	3
Rom bis 2. März . .	463 786	255	21	279	45	31,3	.	2	—	1	—	—	25	88	10	.	.	152	1
Stockholm bis 6. April .	252 937	110	5	69	17	14,2	.	—	1	1	—	—	13	6	3	2	—	42	3
Triest	160 825	80	6	100	18	26,2	.	—	2	3	—	—	13	19	4	4	—	56	3
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. April .	535 968	290	14	199	55	19,3	.	—	6	4	2	2	26	26	12	.	.	112	9
Wien	1 495 764	947	63	772	220	26,8	.	7	4	13	1	3	161	172	51	—	—	342	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. April 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	2	—	—	—	—
Scharlach	15 (5)	—	—	1	[7]) 3 (1)	— (1)	4 (1)
Diphtherie	38 (7)	5 (1)	10 (2)	15 (4)	3 (1)	5 (1)	6
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	—	—	1	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	1
Rose	7 (1)	1 (1)	—	—	5	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	66	10	8	12	18	7	54
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31 (17)	1 (1)	2	3	16 (3)	8 (2)	14 (6)
Lungenschwindsucht .	66 (39)	6 (5)	4 (8)	— (1)	14(10)	7 (8)	17 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57 (4)	7 (1)	19 (1)	10	26	3	21 (2)
Akuter Darmkatarrh .	5	2 (2)	—	3	7 (1)	—	— (4)
Chron. Alkoholismus	23	3	—	4	—	—	16
Ak. Gelenkrheumatism.	20	1	6	2	13	4	6
And. rheumat. Krankh.	25	2	5	4	22	4	10
Verletzungen	74 (5)	25 (2)	25 (1)	8	45	8 (1)	31
Alle übrigen Krankh.	540 (64)	35 (8)	64 (5)	66(13)	194 (5)	60(14)	250(23)
Summe	972(143)	98(21)	145(17)	128(18)	367(21)	106(27)	437(43)
Verbliebener Bestand	4440[8])	540	832	665	1603	781	2731

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	7./4.-13./4.	3	27 [5])	38	[5]) 89	2
" Breslau . . .	desgl.	1	26	13	24	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	1	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	5	9	5	20	1
" Arnsberg . .	desgl.	8	66	2	58	2
" Aurich . . .	desgl.	1	2	2	7	1
" Düsseldorf . .	desgl.	4	30	33	81	9
" Erfurt . . .	desgl.	1	28	5	29	—
" Hannover . .	desgl.	2	36	8	11	1
" Hildesheim . .	desgl.	2	34	9	33	—
" Königsberg .	desgl.	4	83	19	20	—
" Lüneburg . .	desgl.	1	12	7	13	—
" Marienwerder	desgl.	2	—	7	3	—
" Minden . . .	desgl.	4	—	4	16	2
" Münster . . .	desgl.	1	11	—	23	2
" Osnabrück . .	desgl.	—	—	5	26	1
" Posen . . .	desgl.	1	35	20	11	—
" Schleswig . .	desgl.	15	18	18	69	2
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	—	2	3	10	2
" Stettin . . .	desgl.	2	—	28	25	1
" Stralsund . .	desgl.	—	—	1	11	1
" Trier . . .	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden .	desgl.	2	10	18	51	4
Stadt München . .	desgl.	1	18	9	[6]) 39	3
" Nürnberg . .	desgl.	—	4	3	[6]) 12	—
Hzgth. Braunschweig	desgl	1	34	10	19	2
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	1	8	—
Hamburg	desgl.	5	17	30	[6]) 25	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 16,4‰. — [4]) Desgl. 28 = 21,9‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Sämmtlich im Garnisonlazareth. — [8]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhaus fehlt.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. April 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. April	9,2	3,7	736,9	738,4	742,7	100	100	69	4,8	WNW	3
	8. "	8,8	0,7	749,6	752,7	756,0	100	50	71	1,9	W	3
	9. "	14,1	1,9	757,4	757,0	759,1	74	57	82	0,2	SW	2
	10. "	20,2	8,5	760,8	759,9	759,7	82	52	69	—	W	1
	11. "	16,2	8,4	759,9	760,0	760,0	90	49	56	—	WNW	2
	12. "	10,6	3,7	760,6	758,8	759,0	60	48	69	—	WNW	3
	13. "	8,7	— 0,2	760,8	760,4	762,8	78	35	63	—	NNW	3
München	7. April	12,6	5,2	704,6	703,9	704,9	44	55	81	5,6	W	4,9
	8. "	8,9	2,1	711,4	714,0	716,7	87	59	87	0,5	W	2,0
	9. "	14,8	0,4	720,7	720,1	720,1	70	44	67	—	SO	1,1
	10. "	20,0	2,7	721,4	720,1	720,1	58	33	49	—	NO	1,0
	11. "	21,4	6,3	721,0	719,8	718,9	54	31	48	—	W	1,2
	12. "	15,4	6,8	718,9	718,9	717,9	89	83	77	2,9	NO	1,1
	13. "	8,3	0,8	718,7	717,3	716,6	74	47	46	0,1	NO	1,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.**

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

II. Band, Heft 3. (Schlußheft.) Preis M. 5,60.

Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" für M. 4,50.

Inhalt:

Todesursachen-Statistik im Deutschen Reiche

während des Jahres 1892.

Mit Bemerkungen von Sanitätsrath **Dr. Arthur Würzburg.**

Bestellkarte ist der Nummer vom 9. April d. J. beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 1. Mai 1895.** Nr. 18.

SURGEON GENERAL'S OFFICE -3 MAY 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 303. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 303. — Desgl. gegen Pest. S. 304. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 304. — Cholera im Deutschen Reiche, 1892/93. (Schluß). S. 305. — Aus dem Bericht des Gesundheitsamtes zu Venedig, 1893. S. 307. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden, 1892. S. 307. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 307. — (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Hunde. S. 309. — (Kreis Beuthen). Schutz von Kindern gegen Feuer. S. 309. — (Oesterreich). Viehmarktwesen. S. 309. — Diphtherie-Heilserum. S. 311. — (Schweiz. Kanton Schwyz). Impfwesen S. 312. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 4. Vierteljahr. S. 312. — Geburten und Sterbefälle in Breslau, Frankfurt a. M., Köln Nürnberg, 1894. S. 314. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 316. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 317. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 317. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 317. — **Witterung.** S. 318. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 313.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Arabien. Einer Mittheilung vom 25. April zufolge ist die Cholera unter den Pilgern in Mekka ausgebrochen.

Ostindien. Kalkutta. In den 3 Wochen vom 3. bis 9., 10. bis 16. und 17. bis 23. März starben 22, 45 und 103 Personen an Cholera, 125, 163 und 233 an Pocken und 249, 267 und 251 an Fiebern.

Pest. China. Einer Mittheilung vom 24. April zufolge ist in Swatau (Provinz Kwangtung, Südchina) der Ausbruch der Pest festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: 7 Todesfälle in Glasgow; Antwerpen, Edinburg je 2, London 4 (Krankenhäuser), Paris 14, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Breslau 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Influenza: Die Zahl der deutschen Orte, aus denen Angaben über Influenza vorliegen, hat sich in der Berichtswoche weiter verringert. In Berlin wurden 16 Todesfälle an dieser Krankheit gegen 18 in der Vorwoche gemeldet, im Osten und Nordosten in Frankfurt a. O. 2 gegen 3 bei 70 gegen 71 Neuerkrankungen und in Danzig, wie in der Vorwoche, 4 Todesfälle. In Stettin, wo vor 14 Tagen 3 Todesfälle bekannt geworden sind, kamen während der Berichtswoche deren 6 zur Meldung. In Mitteldeutschland wiesen Halle und Leipzig (Vorwoche 3) je 2, im Westen Barmen 3 gegen 4, Elberfeld 5 gegen 6, Köln und Frankfurt a. M. (Vorwoche 2) je 5 Todesfälle an Influenza auf. Im Süden sind in Nürnberg 3 Todesfälle und 24 Neuerkrankungen gegen 1 und 31 vorgekommen.

Im Auslande ging in Wien die Zahl der Erkrankungen bei 1 Todesfall von 17 in der Vorwoche auf 7 herunter. Prag hatte 5 Erkrankungen gegen 4 in der Vorwoche, Budapest 5 Todesfälle gegen 1 aufzuweisen, während in Moskau bei 4 Todesfällen gegen 13 und in Petersburg bei 30 gegen 59 der Höhepunkt der Epidemie überschritten zu sein scheint. Aus Kopenhagen werden zwar, wie in der Vorwoche, 8 Todesfälle, aber nur 205 Neuerkrankungen gegen 257 mitgetheilt, aus Stockholm von letzteren 93 gegen 70. In Paris machte sich eine unerhebliche Zunahme der Influenzasterblichkeit (6 Todesfälle gegen 5) bemerkbar. In den übrigen Städten des Auslandes trat eine Verringerung derselben zu Tage; in Amsterdam kamen 16 Todesfälle gegen 21 zur Anzeige, in London 32 gegen 46 und in New York 19 gegen 20.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%) in Solingen, Dessau — Erkrankungen wurden in Berlin 79, Breslau 18, Hamburg 20, Budapest 28, Christiania 22, Kopenhagen 33, Paris 88, Petersburg 40, Wien 64 gemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Straßburg i. E. — Erkrankungen sind in Berlin 43, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 151, Marienwerder 183, in Budapest 31, Edinburg 159, Kopenhagen 185, Petersburg 40, Wien 184 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 35, Hamburg 25, Kopenhagen 32, London 162 (Krankenhäuser), Petersburg 59, Wien 92 — an **Unterleibstyphus** in Petersburg 64 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Von der Statthalterei in Lemberg sind auf Meldung eines epidemischen Auftretens der Cholera in dem russischen Gouvernement Wolhynien in dem zunächst gefährdeten Bezirk Zbaraz ver-

schärfte Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden. (Oest.-San.-W. S. 146.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 19. Januar nachstehenden Vorschlägen einer von ihm eingesetzten Kommission zu einer Neuregelung des Gesundheitsdienstes im Hedjaz seine Zustimmung ertheilt. Bei Beginn der Pilgerzeit sollen alljährlich 12 Aerzte, darunter 4 Civil- und 8 Militärärzte und 2 Apotheker nach dem Hedjaz entsendet werden. Die Civilärzte werden sich mit dem Gesundheitsdienst im Allgemeinen, die Militärärzte mit der Krankenbehandlung zu befassen haben. Die in Mekka neuerdings eingerichtete Apotheke soll während des ganzen Jahres in Thätigkeit bleiben. Zur Ueberwachung des Gesundheitsdienstes in Mekka und Mina sind 3 Sanitätsbeamte bestimmt, welche ihr Augenmerk hauptsächlich gegen eine Anhäufung von Pilgern in bestimmten Häusern, sowie auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel zu richten haben. Das während der vorjährigen Pilgerzeit in Mekka eingerichtete Krankenhaus (von 50 Betten) soll bis zur Vollendung eines größeren Hospitals bestehen bleiben. Weiter ist für ausreichendes Personal an Krankenträgern und Todtengräbern zu sorgen und der Beseitigung der Abgänge, sowie dem Desinfektionsdienste besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die den letzteren versehenden Personen sollen ebenso wie die zur Bedienung der Spreng- und Abfuhrwagen bestimmten Wagenführer das ganze Jahr über in Dienst bleiben.

In Mina sind den Pilgern gesonderte Lagerplätze anzuweisen und für die Reinhaltung der letzteren, sowie für die Eingrabung der, nur an einem eigens dazu angewiesenen Platze zu schlachtenden, Opferthiere Sorge zu tragen. Die öffentlichen Aborte sollen täglich mit Kalkmilch oder Kupfersulfatlösung desinfizirt werden. Als wünschenswerth wird ferner bezeichnet, daß die vorhandene Wasserleitung bis zum Pilgerlager geführt und die Cisternen vor Beginn der Pilgerzeit gereinigt und mit reinem Wasser neu gefüllt werden. Für Djeddah wird die Errichtung von Kasernen für die dort in großer Zahl eintreffenden, aber nur kurz verweilenden, Pilgern in Vorschlag gebracht, auch soll der Beseitigung der Abgänge, welche hier sehr im Argen liegt, sowie der Beschaffung von gesunden Nahrungsmitteln und von gutem Trinkwasser durch Erweiterung der bestehenden Wasserleitung erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Für Yambo, welches den Einschiffungspunkt für die nach dem Norden gehenden, übrigens verhältnißmäßig wenig zahlreichen Pilger bildet, soll die Errichtung eines Sanitätsdienstes, sowie der Bau eines Krankenhauses und einer Wasserleitung, in die Wege geleitet werden. In Arafat schließlich soll der Platz, auf welchem die (10stündige) religiöse Handlung vor sich geht, nach Beendigung derselben gereinigt und desinfizirt werden. Von den dortigen Behältern, deren Wasser bisher ohne Unterschied zum Waschen, Baden und anderen Zwecken benutzt wurde, ist eines ausschließlich für Trinkzwecke zu bestimmen.

Von dauernden gesundheitlichen Maßregeln bringt die Kommission die Verbesserung der Trinkwasser- und Abortsverhältnisse in den Städten des Hedjaz, sowie die Beseitigung der gesundheitsschädlichen Moräste bei Djeddah und Yambo in Vorschlag. (Vergl. Veröff. 1894 S. 66.) —

Griechenland. Laut amtlicher Mittheilung vom 22. April werden die von der zwischen Phönix und Mersina (Kleinasien) gelegenen Küstenstrecke kommenden Schiffe (vgl. S. 34) hinfort nur noch einer strengen ärztlichen Besichtigung unterworfen. —

Egypten. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 5. März ist das in Art. 3 Abs. 2 des Réglement applicable aux provenances des ports arabiques u. s. w. (Annexe 4 der Venediger Uebereinkunft. Veröff. 1893 S. 434) enthaltene Verbot der Landung in Egypten für die in die Heimath zurückkehrenden Pilger aus Bosnien und der Herzegowina außer Kraft gesetzt worden. Es wird hinfort diesen Pilgern nur aufgegeben, sich denselben Maßnahmen, wie die egyptischen Pilger zu unterwerfen. Sobald sie den für diese vorgeschriebenen Bestimmungen genügt haben, dürfen sie in Egypten an Land gehen und sich von dort aus geraden Wegs in ihre Heimath begeben. —

Algier. Zwei von dem Generalgouverneur unter dem 10. Dezember 1894 erlassene Reglements (sur le pèlerinage de la Mecque und sur la police du transport des pèlerins) enthalten Bestimmungen über die Pilgerfahrt aus algerischen Häfen nach dem Hedjaz. Dieselben haben, außer einer Anzahl von Ausführungsbestimmungen, im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Personen, welche die Pilgerfahrt zu unternehmen beabsichtigen, bedürfen einer Erlaubniß der Ortsbehörden und müssen den Nachweis liefern, daß sie im Besitze der nöthigen Reisemittel sind und ihre Familien nicht in Bedürftigkeit zurücklassen. Die Seereise darf nur auf französischen Dampfern erfolgen. An Bord jeden Schiffes mit mehr als 100 Tonnen Gehalt muß ein Arzt vorhanden sein, der zugleich als Regierungskommissar fungirt. Die Pilger sind in Gruppen von je 20 Personen einzutheilen; jede Gruppe untersteht einem dazu ernannten Führer. Nach der Rückkehr an ihren Wohnort haben sich die Pilger einer Einschließung zu unterwerfen, deren Dauer der Festsetzung seitens der Behörden unterliegt. Vor Einschiffung der Pilger wird jedes Schiff durch eine von dem betr. Präfekten oder Unterpräfekten eingesetzte Untersuchungs-Kommission daraufhin besichtigt, ob es nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Ausrüstung den Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft sowie des vorliegenden Reglements entspricht. Auf jeden Reisenden sind mindestens 2 qm Raum zu rechnen: das Zwischendeck darf nicht weniger wie 1,80 m Höhe besitzen. Für einen genügenden Vorrath an Lebensmitteln und Wasser, sowie von Arznei- und Desinfektionsmitteln ist Sorge zu tragen. Die an Bord vorhandenen Aborte müssen dreimal täglich mit Kalkmilch oder dergl. desinfizirt werden, auch soll sich ein Dampfdesinfektions-, sowie ein Wasserdestillir-Apparat auf dem Schiffe befinden. Als „Pilgerschiffe", auf welche die Bestimmungen der Reglements Anwendung finden, werden nur Fahrzeuge betrachtet, welche ausschließlich zur Beförderung von Pilgern dienen, andere nur, wenn mehr wie einer der in der letzten Klasse reisenden Pilger auf je 100 Tonnen der Ladungsfähigkeit des Schiffes entfällt. Während der Reise dürfen weitere Pilger nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und nur an den Anlegehäfen aufgenommen werden, in welchen sich Gesundheits- und Konsularbehörden befinden. Betheiligen sich fremde Pilger an der Rückreise, so ist den dieselben führenden Schiffen die Landung in algerischen Häfen untersagt. Als Quarantänehafen für die zurückkehrenden Pilgerfahrzeuge wird Matifou bestimmt. —

Argentinien. Laut Regierungsdekret vom 23. März sind die Häfen von Uruguay für verseucht erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 15. April ist die Quarantäne für die Herkünfte von Amoy (vgl. Veröff. S. 35) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 16. April veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen der portugiesischen Kolonie Macau seit dem 1. April für verseucht erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Der Hafen von Marraus in Brasilien ist seit dem 10. März für „verseucht" erklärt worden.

Uruguay. Durch Dekret vom 26. März wurden die Häfen Argentiniens für verdächtig erklärt.

Die Cholera im Deutschen Reiche während der Jahre 1892 und 1893[1]).

(Schluß.)

Die Berichte über das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893 sind im ersten Heft des elften Bandes der Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte enthalten.

In den ersten Monaten des Jahres 1893 wurden nur an einzelnen Orten innerhalb des Reiches Choleraerkrankungen in verhältnißmäßig beschränkter Zahl beobachtet. In **Hamburg** hatte sich, wie erwähnt, bereits Anfang Dezember 1892 aus zurückgebliebenen Krankheitskeimen eine Nachepidemie entwickelt, welche vom 5. Dezember 1892 bis zum 3. März 1893 65 Erkrankungen (mit 17 Sterbefällen) verursachte; in **Altona** war die Cholera nach längerer Pause am 23. Dezember wieder aufgetreten; es wurden dort bis zum 12. Februar 44 (25) Fälle festgestellt, deren Entstehung zum Theil mit einer Betriebsstörung der Wasserwerke und einer Brunnenverunreinigung im Zusammenhang stand. Außerdem verursachte eine eng umgrenzte Epidemie in der Provinzialirrenanstalt zu **Nietleben** bei Halle a. S. vom 14. Januar bis 15. Februar 112 (52) Fälle in der Anstalt selbst und 13 (4) in 4 benachbarten, stromabwärts an der Saale gelegenen Ortschaften.

Im Uebrigen war das Reich, abgesehen von vereinzelten Verschleppungen im Elbgebiete und einem zu Schwerin in Mecklenburg Anfang Januar festgestellten Falle während der ersten Jahresmonate cholerafrei.

Während der Zeit von Anfang März bis Ende Mai gelangten Cholerafälle in Deutschland überhaupt nicht zur Anzeige. Dagegen zeigte sich am 27. Mai die Seuche **von neuem, zunächst in Hamburg**. Dort verstarb binnen weniger Stunden ein in geordneten, sauberen Verhältnissen lebender 63jähriger Komptoirbote, ohne daß sich die Entstehungsursache der Erkrankung ermitteln ließ. Am 20. und 23. Juni gingen dem Krankenhause zwei Matrosen von Seeschiffen zu, deren einer nachweislich ungekochtes Elbewasser getrunken und deren anderer sich mehrere Tage in Hamburg obdachlos umhergetrieben hatte. In der folgenden Zeit wurde eine Anzahl von Durchfall- und Brechdurchfallerkrankungen beobachtet; die Mehrzahl derselben betrafen Arbeiter der Werft, welche ihr Trinkwasser einer von der Elbe nahe den Ausflußmündungen der Latrinen ausgehenden Wasserleitung zu entnehmen pflegten; bei einem derselben wurden Kommabazillen gefunden, ebenso bei einigen in der Stadt erkrankten Personen; doch zeigten die Bazillen in einigen Fällen ein bei echten Choleravibrionen bis dahin nicht beobachtetes Leuchtvermögen. Vom 15. August bis zum 15. September waren 9 Erkrankungen solcher Art (davon 3 mit tödtlichem Ausgang) bei Stadtbewohnern festgestellt worden, außerdem wurden bei 7 scheinbar nicht kranken „klinisch unverdächtigen" Personen Kommabazillen gefunden. Mit dem 16. September begannen sich die Erkrankungen zu häufen, es wurden von diesem Tage bis zum 22. September [einschl. 25 klinisch unverdächtige] 93 Fälle, (davon 33 tödtlich verlaufen), vom 23. bis 29. September [28] 52 (13) gezählt. Hierauf wurden die Erkrankungen wieder seltener; die letzte erfolgte am 16. November.

Die Gesammtzahl der Fälle betrug vom 25. August bis 16. November [76] 204 (60). Von den Erkrankten waren 102 männliche Personen im Alter von mehr als 15 Jahren; darunter befanden sich 3 Krankenwärter und 23 Seeleute bezw. Schiffer. Fünf Personen erkrankten, nachdem sie bereits im Jahre 1892 einen Anfall durchgemacht hatten.

In 18 von 144 betroffenen Wohnungen bezw. Schiffen kamen mehrfache Erkrankungen vor. Zwei Fälle bei Schiffsbewohnern wurden auf dem Seewege, 1 von der Elbe eingeschleppt; außerdem ereigneten sich unter den etwa 4500 Schiffsbewohnern, deren Fahrzeuge zur Zeit des Auftretens der Cholera im Hafen gelegen haben, noch 16 andere Fälle; ferner wurden 12 Erkrankungen bei Stadtbewohnern auf die Elbe zurückgeführt. In der Stadt hatten die trocken und hoch auf der Geest gelegenen Bezirke Neustadt, St. Pauli und der Nordtheil von St. Georg wie in der Winterepidemie 1892/93 die verhältnißmäßig zahlreichsten Erkrankungen; von den beiden Nachbarstädten Hamburgs blieb Wandsbeck ganz frei, Altona hatte 14 Fälle, darunter jedoch 9, welche mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf die Elbe oder Hamburg zu beziehen waren.

Der Ursprung des Wiederauftretens der Cholera in Hamburg hat sich nicht feststellen lassen. Für die im September plötzlich erfolgte größere Verbreitung mußte eine Betriebsstörung der neuen Wasserwerke verantwortlich gemacht werden. (Vgl. Veröff. 1893 S. 727.) Die Beschaffenheit der Wohnungen, der Wohlstand und die Beschäftigung der Einwohner sind ohne Einfluß gewesen.

Weiterhin erfolgten innerhalb des **Stromgebiets der Elbe** Cholerafälle zuerst in Berlin; hier erkrankten am 31. Juli ein polnischer Arbeiter, in den folgenden Tagen ein Mann und eine Frau, welche denselben während seiner Krankheit besucht hatten. Sämmtliche 3 Fälle endeten tödlich. In der Zeit vom 22. bis 28. August ereigneten sich [unter Einrechnung von 3 klinisch unverdächtigen] 9 Fälle, (3 mit tödtlichem Ausgang), 2 davon auf einem im Nordhafen liegenden Schiffe, 1 bei einem Knaben, der in den Nordhafen gefallen war, ein vierter bei einem Manne, der in der Spree gebadet und dabei Flußwasser geschluckt hatte. Nach einem drei Wochen dauernden cholerafreien Zeitraum wurden dann am 21. September von einem am Hafenplatz liegenden Holzkahn 3 (1) Personen, die in den vorausgegangenen Tagen wiederholt Spreewasser getrunken hatten, von der Krankheit betroffen. Vereinzelte Cholerafälle kamen noch im Oktober und November vor.

Eine etwas größere Ausdehnung gewann die Krankheit in Havelberg, wo in der Zeit vom 12. bis 27. Oktober 34 Fälle festgestellt wurden, von denen (17) einen tödtlichen Ausgang nahmen, ferner in Zerpenschleuse am Finowkanal und Kienitz (vom 18. bis 28. Oktober 11 (2) [4] Fälle), sowie in Niederfinow (vom 27. Oktober bis 18. November 9 (2) [1] Fälle). Außerdem sind vereinzelte Fälle in einer Reihe anderer, meist an Wasserstraßen gelegener Ortschaften vorgekommen. Als vermuthliche Ursache des gehäuften Auftretens der Erkrankungen in Havelberg wurde nachgewiesen, daß das unfiltrirt aus der Elbe entnommene Leitungswasser der Stadt Choleravibrionen führte. Insgesammt weist der Bericht über das Elbegebiet [13] 110 Cholerafälle nach; davon wurden [5] 63 auf den Gebrauch und Genuß infizirten Wassers, [8] 43 auf Berührung der betroffenen Personen mit Cholerakranken, mit deren Ausleerungen bezw. den durch solche beschmutzten Gegenstände zurückgeführt. 4 mal blieb die Infektionsquelle unermittelt. Von 44 erkrankten Männern wurden 29 durch ihren Beruf als Schiffer, Flößer, Fischer, Ziegler u. dgl. mit Fluß- und Kanalwasser in Berührung gebracht; die übrigen gehörten, mit Ausnahme eines Oberlehrers, dem Arbeiterstande an.

Ungefähr zu gleicher Zeit, als die Cholera in mehreren Fällen zu Berlin festgestellt wurde, zeigte sich die Krankheit auch im **Rheingebiet**. Zunächst erkrankten im Hafen von Ruhrort vom 20. August bis zum 2. September 8 der Bevölkerung der Schiffer und Hafenarbeiter angehörige Personen; schon am 23. August folgten weitere Fälle auch an anderen, meist unmittelbar am Rhein gelegenen Orten. Im Ganzen erkrankten [2] 28 (20), davon 21 der Schiffsbevölkerung angehörige Personen; der letzte Erkrankungsfall fiel auf den 22. September. In 8 Fällen erfolgte die Infektion wahrscheinlich durch Uebertragung von Person zu Person, die übrigen Erkrankungen sind vermuthlich durch Gebrauch oder Genuß von Rheinwasser entstanden. Das Auftreten der Cholera im Rheinstromgebiet bildete gleichsam eine Fortsetzung der Epidemie in Holland, wo die Krankheit bereits im Juli festgestellt worden war und den amtlichen Veröffentlichungen zufolge im August und September 46 bezw. 146 Sterbefälle verursachte. Von den im Deutschen

[1]) Auf S. 289 linke Spalte Zeile 12 von unten ist „wenigen, von" statt „weniger von" zu lesen.

Rheingebiet nachgewiesenen Erkrankungen kamen die meisten, nämlich 16, in dem an die Niederlande grenzenden Regierungsbezirk Düsseldorf zur amtlichen Kenntniß, 3 bezw. 5 Fälle ereigneten sich in den Regierungsbezirken Köln und Koblenz, je 1 in der Provinz Hessen-Nassau und im Großherzogthum Baden. Innerhalb des letzteren Bundesstaates erfolgte außerdem bereits am 15. August ein vereinzelter Todesfall bei einem von einer Ferienreise aus Marseille zurückgekehrten Schulknaben; bei 4 Kranken wurde festgestellt, daß die Infektion bereits in den Niederlanden stattgefunden hatte; ein Theil der übrigen zog sich die Krankheit im Ruhrorter Hafen zu, in dessen Wasser wiederholt Choleravibrionen gefunden wurden.

Zu einer wirklichen Ausbreitung der Seuche im Rheingebiet ist es, wie sich aus der geringen Zahl der festgestellten Fälle ergiebt, nicht gekommen. Dagegen erfolgte in der ersten Hälfte des September plötzlich ein Ausbruch der Cholera in der dem Rhein nicht fern gelegenen, der Stadt Solingen an der Wupper benachbarten Papierfabrik und Arbeiterkolonie „Papiermühle". Am 31. August erkrankte dort ein Ackerknecht an Brechdurchfall; am 3. September verstarb unter ähnlichen Erscheinungen ein Zimmergenosse desselben; bereits am 5. September wurden 5 weitere verdächtige Erkrankungen, sowie der Tod einer auswärts wohnenden Arbeiterin bekannt; insgesammt kam es [einschließlich von 4 klinisch unverdächtigen] zu 24 (6 tödtlich verlaufenen) Fällen, welche zum größten Theil bakteriologisch als Cholera festgestellt wurden; die letzten fielen auf den 14. September. Der Weg, auf welchem die Cholera nach Papiermühle gelangt ist, wurde nicht ermittelt; zur Verbreitung der Krankheit scheint einerseits eine bakteriologisch nachgewiesene Verunreinigung des Wassers des Brunnens in dem zuerst betroffenen Hause, andererseits die Uebertragung von Person zu Person beigetragen zu haben; begünstigend wirkte der Umstand, daß das erwähnte Haus eine Bierwirthschaft enthielt und daher einen Verkehrsmittelpunkt für die etwa 80 in der Fabrik beschäftigten Personen bildete.

In der zweiten Hälfte des September erschien die Cholera auch im **Oderstromgebiete**. Am 20. September stellten sich bei einem Bootsmann auf einem Schiffe, welches etwa in der Mitte des Stettiner Hafens lag, Durchfälle ein; die Erkrankung, welche später tödtlich endete, kam indessen erst am 27. September in Alt-Drewitz bei Küstrin zur Anzeige, nachdem das Schiff des betroffenen Mannes in einem Schleppzug dorthin gelangt war. Auf demselben Schleppzug ereignete sich noch ein zweiter Cholerafall am 28. September. Es ist möglich, daß die Cholerakeime dem zuerst Erkrankten von Hamburg zugeführt worden sind, da er am 15. September beim Entladen eines von dort eingetroffenen Dampfers geholfen hatte. Seine Ausleerungen gelangten jedenfalls undesinfizirt in den Stettiner Hafen und haben demnach vielleicht den Infektionsstoff für 4 andere Krankheitsfälle geliefert, welche sich bei einem Schiffer und drei Arbeitern in den Tagen vom 21. bis 24. September ereigneten und mit Rücksicht auf den Aufenthalt bezw. Beschäftigungsort dieser Personen in den vorausgegangenen Tagen auf den Stettiner Hafen zurückgeführt werden mußten.

In 2 Ende September dem Hafen entnommenen Wasserproben wurden Choleravibrionen gefunden.

Vom 4. Oktober ab begannen sich in der Stadt Stettin selbst die Erkrankungen zu häufen. Insgesammt wurden von diesem Tage ab bis Mitte November 87 (43) Cholerafälle festgestellt. 16 davon betrafen Personen, welche mit dem Hafenwasser als Schiffer, Hafenarbeiter und dgl. enge Beziehungen hatten; in etwa 30 Fällen sprechen die Umstände dafür, daß die Infektion durch unmittelbare Uebertragung von Mensch zu Mensch zu stande gekommen war; die übrigen 41 waren über die ganze Stadt zerstreut und standen unter einander nicht im Zusammenhang; für ihre Entstehung ist wahrscheinlich eine Infektion des Stettiner Leitungswassers verantwortlich zu machen; in Folge der zeitweiligen Außerdienststellung einiger Filter der städtischen Wasserwerke hatte auf den übrigen Filtern, damit der Bedarf für die Stadt geliefert werden konnte, die Filtrirgeschwindigkeit derartig erhöht werden müssen, daß eine gründliche Reinigung des Wassers von den darin enthaltenen Keimen nicht mehr erfolgte. Da nun im Rohwasser der Werke thatsächlich Choleravibrionen nachgewiesen wurden, so ist anzunehmen, daß solche auch in die Leitung gelangt sind. Vom 18. Oktober ab fanden sich im Rohwasser Choleravibrionen nicht mehr; die große Mehrzahl der dann noch erfolgten Erkrankungen konnte auf das Hafenwasser oder Uebertragungen von Person zu Person bezogen werden. In 6 Vororten von Stettin kamen in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 21 (16) Cholerafälle vor, meist bei Personen, die im Stettiner Hafen beschäftigt waren oder rohes, in der Nähe von Schiffsanlegeplätzen geschöpftes Oderwasser getrunken hatten. Mehrfach handelte es sich sich auch um Uebertragungen von Person zu Person. In den bei Stettin gelegenen Dörfern Warsow und Stöwen wurden [einschl. von 5 klinisch unverdächtigen] 25 (11) bezw. [1] 3 (2) Cholerafälle festgestellt, deren Mehrzahl mit Einschleppungen aus Stettin in unmittelbarem Zusammenhang stand. Gruppenerkrankungen sind ferner vorgekommen in Nieder- und Hohenkränig, sowie Niedersaathen (Kreis Königsberg in der Neumark), in dem an der Einmündung der Oder in das Haff gelegenen Dorf Stepenitz, in Wollin, in Gollnow, Gartz a. O. und Greifenhagen, Einzelfälle an weiteren 12 Orten. In der überwiegenden Zahl dieser Choleraausbrüche konnte als Ausgangspunkt derselben Stettin nachgewiesen werden, sei es, daß von dort kommende Personen den Ansteckungsstoff auf ihre Angehörigen übertrugen, sei es, daß Schiffer die Cholerakeime mit ihren Ausleerungen in die Oder ausstreuten und dadurch mittelbar Erkrankungen von Personen, die mit dem Wasser in der Nähe der erfolgten Verunreinigung in Berührung kamen, verursachten. Wiederholt zeigte sich das Auftreten der Cholera von der Wasserversorgung abhängig; in Wollin und Gartz a. O. wurden im Brunnenwasser, in Gollnow, Stepenitz, Mescherin in Wasserläufen und Leitungen Choleravibrionen gefunden.

Das **Weichselgebiet** blieb im Jahre 1893 von der Cholera fast vollkommen verschont; von 5 (3) festgestellten Fällen ereigneten sich 3 am 26. August, 7. September und 20. Oktober bei Personen, welche auf dem Weichselstrom beschäftigt waren (1 Holzwächter, 1 Flößer, 1 Schiffer) in Schulitz, Kurzebrak und Danzig; der 4. Fall betraf einen Volontärarzt in Danzig, der sich vermuthlich bei der Beschäftigung mit Cholerakulturen infizirt hat, der fünfte ein aus Warschau zugereistes Mädchen in Piwnitz Kreis Brissow, Reg.-Bez. Marienwerder.

Auch in **Ostpreußen** sind große Verluste durch die Cholera nicht zu beklagen gewesen. In der Zeit vom 17. Oktober bis Mitte November wurden insgesammt 29 (15) Fälle der Krankheit nachgewiesen, von denen 17 (8) einer Hausepidemie in Tilsit angehörten, die übrigen sich auf 8 Orte vertheilen. Der Ursprung der Erkrankungen konnte zwar nicht jedesmal völlig klar gestellt werden, war jedoch wohl unmittelbar oder mittelbar durchweg in den damals stark von der Seuche betroffenen angrenzenden Provinzen Rußlands zu suchen.

Von **sonst im Reiche beobachteten Cholerafällen** sind 10 leichte Erkrankungen, welche an Bord des aus St. Petersburg am 25. September in Travemünde eingetroffenen Dampfers „Helix" während der Ueberfahrt erfolgt waren, zu erwähnen, ferner 4 (2) Fälle auf dem von demselben Ausgangshafen am 6. Oktober nach Kiel gelangten Dampfer „Hjalmar". Einzelne weitere Erkrankungen mit theilweise tödtlichem Ausgange kamen in der zweiten Hälfte des Oktober bei dem Kapitän eines auf der Eider fahrenden Schleppdampfers und mehreren beim Bau des Nordostseekanals beschäftigten Arbeitern vor; sie waren vermuthlich durch Vermittlung des Kanalwassers entstanden, welches nachweislich in der Nähe des Beschäftigungsortes der Arbeiter Choleravibrionen geführt hat. In einzelnen in Geestemünde und Bodenwerder bei Hameln bereits Ende

September erfolgten Cholerafällen scheint der Ansteckungsstoff aus Hamburg, in einer tödtlich verlaufenen Erkrankung in Middelstenborgum (Kreis Wenner) aus den Niederlanden hergerührt zu haben. Endlich kamen von Ende Oktober ab bis zum Ausgang des Jahres eine Anzahl von Erkrankungen in dem nahe der russischen Grenze gelegenen Industriebezirke **Oberschlesiens** vor, welche als Ausläufer der damals in Rußland herrschenden Epidemie anzusehen sind.

Die Gesammtzahl aller Cholerafälle im Reich betrug während des Berichtsjahres vom 27. Mai ab einschließlich einiger bis in den Januar 1894 hinein sich erstreckender Fälle 567; 298 davon nahmen einen tödtlichen Ausgang. Außerdem wurden bei 115 scheinbar nicht erkrankten Personen Choleravibrionen nachgewiesen. Die Zahl der von der Seuche betroffenen Ortschaften belief sich auf 114; dieselben vertheilen sich auf die Stadt Berlin, 20 preußische Regierungsbezirke, das Großherzogthum Baden und die Staatsgebiete von Lübeck und Hamburg.

Die Maßregeln, welche zur Bekämpfung der Cholera dienten, waren Ende Mai in der Cholerakommission festgestellt worden (vgl. Veröff. 1893 S. 481) und entsprachen mit einigen Abänderungen den Vorschriften, die sich bereits im Jahre 1892 bei der Seuchenabwehr erfolgreich erwiesen hatten.

Auf dem Rhein, im Elbestromgebiet, auf der Weichsel, sowie im Memel- und Pregelgebiet wurde eine regelmäßige Schiffsüberwachung zeitweise durchgeführt; nach Solingen, Stettin, Havelberg und einzelnen anderen von der Cholera heimgesuchten Orten wurden zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der Seuche Kommissare entsendet.

Mittheilungen aus dem Bericht des Gesundheitsamtes der Stadt Venedig für das Jahr 1893.

(Resoconto dell' Ufficio di Igiene per l'Anno 1893.)

Bei einer Einwohnerzahl von 160 406 wurden im Berichtsjahr 4157 Kinder geboren = 26,3 auf je 1000 Einwohner, während 3681 Personen = 23,3‰ starben. Von je 100 Todesfällen entfielen auf Blattern 1,57, auf Tuberkulose 7,36, auf Lungenentzündung und Lungenkatarrh 19,73, auf Darmkatarrh 8,01.

Eine Pockenepidemie, welche nachweislich einer Einschleppung von auswärts ihre Entstehung verdankte, verursachte 275 Erkrankungen mit 22,9% Todesfällen. Von letzteren betrafen 18,33% Geimpfte und 32,60% nicht Geimpfte. Von den weniger als 10 Jahre alten Erkrankten starben von den Geimpften 10,30%, von den nicht Geimpften 36,36%.

Im Berichtsjahr wurden dem Gesundheitsamt 19 920 stattgehabte Impfungen nachgewiesen, von denen 3831 Erstimpfungen (davon 1762 mit Erfolg, 731 ohne Erfolg und 1338 unbekannten Erfolgs) und 16 089 Wiederimpfungen (600 bezw. 1630 bezw. 13 859) betrafen.

An Masern erkrankten 1761 Personen, von denen 7,66% starben; Croup und Diphtherie verursachten 62 Erkrankungen (davon 54,8% mit tödtlichem Ausgange), Scharlach 110 (6,4), Typhus 122 (33,6), Kindbettfieber 9 (66,7). Bei sämmtlichen zur Anzeige gelangten Fällen von Infektionskrankheiten übernahm das Gesundheitsamt die Desinfektion der in Betracht kommenden Gegenstände und Räume.

Eine erhebliche Abnahme der venerischen Krankheiten war gegenüber den Vorjahren festzustellen. Es wurden 1188 Fälle gezählt gegen 1401 und 1511 in den Jahren 1892 und 1891.

Es wurden geschlachtet (einschließlich 459 Pferde) an Groß- und Kleinvieh 54 248 Stück. Der Fleischverbrauch, einschließlich des Geflügels, bezifferte sich auf 39 kg für je 1 Person. Nicht zur Schlachtung zugelassen wurden 10 Thiere, mit Beschlag belegt 63.

Beschlagnahmt wurden ferner an Lebensmitteln auf den Märkten 457 564 kg.

Im städtischen Laboratorium wurden 1304 Analysen ausgeführt. Von 480 untersuchten Wasserproben erwiesen sich 115 als gut, 365 dagegen als zum Trinken ungeeignet. 10 untersuchte Eisproben enthielten sämmtlich Nitrite und Ammoniak, sowie die verschiedenartigsten organischen Bestandtheile. An Milchproben wurden 287 untersucht; in 60 auf Tuberkelbazillen untersuchten Milchproben wurden solche nicht gefunden.

Die käuflichen pulverförmigen Droguen erwiesen sich sämmtlich als mit Stärke oder mit Zirbelnußmehl verfälscht. Sämmtliche untersuchte Petroleumproben zeigten einen Entflammungspunkt, der unter der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenze (35°) lag.

Im Berichtsjahre wurden für jeden der 15 Stadtbezirke je eine Hebamme zur unentgeltlichen Dienstleistung bei Armen angestellt.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1892.

(Medicinal-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1892.) Vergl. Veröff. 1894 S. 383.

In den 91 Städten Schwedens wurden im Berichtsjahre 25 575 Kinder oder 27,1 auf je 1000 Einwohner geboren; die Zahl der Todesfälle betrug 16 818 oder 18,5‰. Im ersten Lebensjahre starben 3212 Kinder oder 19,0% aller Todesfälle, 12,5% der Geborenen. Todt kamen 684 Kinder zur Welt. Es starben an angeborener Syphilis 55, an sonstigen angeborenen Krankheiten oder Fehlern 640, Pocken 4, Masern 102, Scharlach 447, Flecktyphus 3, Unterleibstyphus 141, einheimischer Cholera 172, epidemischer Genickstarre 20, Keuchhusten 193, Influenza 778, Diphtherie 571, Croup 230, Kindbettfieber 48, Lungentuberkulose 2272, sonstiger Tuberkulose 630, Lungenentzündung 1847, Darmkatarrh 1061. Im Ganzen starben an akuten Infektionskrankheiten 2867 Personen oder 17,5% sämmtlicher Gestorbenen. Durch Selbstmord gingen 224 Personen zu Grunde.

An Erkrankungen verursachten im ganzen Lande die Pocken 74 (mit 4 Todesfällen), Masern 7128 (225), Scharlach 9628 (1163), Flecktyphus 5 (3), Unterleibstyphus 4194 (374), Keuchhusten 9970 (399), Diphtherie 6131 (1535), Croup 645 (346), Kindbettfieber 393 (171), epidemische Genickstarre 102 (60), ansteckende Augenkrankheit 253, Lungenentzündung 20 150 (3107), katarrhalische Erkrankungen der Athmungsorgane 154 258 (2705), Diarrhöe 37 298 (1130). Von 154 258 Erkrankungen an katarrhalischem Fieber, Influenza und anderen katarrhalischen Krankheiten der Athmungsorgane wurde etwa ein Drittel, nämlich 52 529, allein im Januar gemeldet. Lungen- und Brustfellentzündung kam am häufigsten im Januar bis Mai, Unterleibstyphus im Juli bis November, Diarrhöe, Darmkatarrh und einheimische Cholera im August und September, Keuchhusten im September bis Dezember, Diphtherie im November und Dezember zur Beobachtung.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 69 Aussätzige in Behandlung, je 5 kamen neu hinzu und durch Tod in Abgang, sodaß der Anfangsbestand unverändert blieb. Von den Kranken waren 42 männlichen, 27 weiblichen Geschlechts; 33 gehörten dem Bauern-, 15 dem Handwerkerstande an.

Von 134 307 im Jahre 1891 lebend Geborenen wurden 113 946 oder 84,8% mit Erfolg geimpft. Die 16 Impfstoffniederlagen des Landes lieferten 3887 Portionen Lymphe.

In den Civilkrankenhäusern wurden 37 333 Kranke verpflegt, von denen 1875 starben und 32 694 entlassen wurden. Die Gesammtkosten betrugen für die eigentliche Krankenverpflegung 1 779 834,04 kr. oder für jeden Kranken täglich 1 kr. 57,1 ö.

Die Zahl der beamteten Aerzte betrug 390, von denen 136 Stadt- oder Stadtbezirksärzte waren. Thierärzte gab es 312, Apotheken 273, darunter 194 mit Personalkonzession, Hebammen 2553.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

(Vgl. S. 222, 242 und 274.)

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, das Diphtherieserum betr. Vom 11. April 1895. (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 14 S. 143.)

Im Vollzuge des § 1 Ziff. 5 sowie unter Hinweis

auf § 1 Ziff. 2 Abs. 3, Ziff. 6[5] und Ziff. 8 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., Ges.- und Verordn.-Bl. S. 131 ff., wird für den Bezug, die Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherieserums bekannt gegeben:

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 1)[1]) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, (Reichs-Gesetzbl. S. 9)[2]) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wurde zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin eine centrale Kontrolstation zur staatlichen Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diptherieserum errichtet; dieselbe hat ihre Thätigkeit bereits begonnen und kann kontrolirtes Serum von den Fabrikationsstätten bezogen werden.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschlüß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungsheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

Außerdem ist noch zu beachten:

1. Das **Serum antidiphthericum** ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1891[3]) über die Abgabe starkwirkender Arzneien ꝛc. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 393 ff.) Anwendung, so daß dasselbe nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. Mai d. Js. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen geeignet zu überwachen.

München, den 11. April 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Elsaß-Lothringen. 1. Verfügung des Ministeriums, Abth. d. Innern, betr. die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 5. April 1895.

Zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter und gesundheitsschädlicher Zubereitungen des Diphtherieserums ist in Preußen eine staatliche Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende neue Mittel angeordnet worden. Die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation hat ihre Thätigkeit am 20. Februar d. J. begonnen und es wird kontrolirtes Serum demnächst von den Fabrikationsstätten zu beziehen sein.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß fortan nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen in den Apotheken feil gehalten und verkauft werden dürfen. Die seither von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen sind jedoch bis auf Weiteres gleichfalls als den Vorschriften genügend zu erachten.

Die durch den diesseitigen Erlaß vom 14. Februar 1895 I. A. 1480[1]) getroffenen Bestimmungen über die Aufbewahrung des Diphtherieserum werden auf Grund neuerer Erfahrungen dahin ergänzt, daß das Serum an einem zwar kühlen aber frostfreien Orte aufzubewahren ist, da es durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: die vorerwähnten Farbwerke zu Höchst a. M. und die chemische Fabrik auf Aktien vorm E. Schering in Berlin haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

In gleicher Weise erfolgt der Umtausch von Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation in Berlin bestimmt wird. Vorkommendenfalls werden die Apotheker benachrichtigt werden. Das zur Einziehung bestimmte Serum darf nach dieser Mittheilung nicht mehr feilgehalten und verkauft werden.

Der Taxpreis für das geprüfte Diphtherieserum berechnet sich nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Preis für 100 derartige Einheiten. Nach einer mit den oben erwähnten Fabrikationsstätten getroffenen Vereinbarung darf der Fabrikpreis 75 Pf. für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des **Serum antidiphthericum** für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pf., mindestens aber

[1]) Vgl. S. 19. — [2]) Desgl. 1890 S. 82. — [3]) Desgl. 1891 S. 803.

[1]) Vgl. Veröff. S. 226.

bei den einzelnen Fläschchen 75 Pf. und höchstens 1,25 ℳ zu.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Apotheker in entsprechender Weise zu verständigen und dahin Bestimmung zu treffen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung der vorstehenden Anordnungen kontrolirt wird.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

2. Verfügung des Ministeriums, Abth. d. Innern, betr. das Diphtherieserum. Vom 6. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. d. Mts. I. A. 3186, betreffend das Diphtherieserum, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift eines Anerbietens[1]) der Höchster Farbwerke und der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin zur gefälligen Kenntnißnahme. Ich ersuche Sie, mit thunlichster Beschleunigung alle Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Bezug des Serums zu dem ermäßigten Preise für die in der Anlage bezeichneten Institute und Personen zu ermöglichen.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizeiverordnung, betr. das Halten und den Gebrauch von Hunden. Vom 8. Januar 1895. (Amtsbl. S. 12.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg, was folgt:

§ 1. Jeder Ziehhund und Fleischerhund muß, sobald er angespannt ist bezw. zum Treiben von Vieh benutzt wird, mit einem sicheren, zweckmäßig eingerichteten Maulkorbe versehen sein, welcher dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber unmöglich macht.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf bösartige oder bissige Hunde, die sich außerhalb der Gebäude, geschlossenen Gehöfte, Räume und Gärten befinden.

Als bösartig und bissig im Sinne dieser Verordnung ist insbesondere auch derjenige Hund anzusehen, welchen die betreffende Ortspolizeibehörde dem Besitzer durch schriftliche Eröffnung als solchen bezeichnet hat.

§ 2. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab treten alle denselben Gegenstand betreffenden, von der Königlichen Regierung hierselbst erlassenen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 13. März 1873, die Verhütung der Tollkrankheit betreffend (Amtsbl. S. 116), außer Geltung.

Der Königliche Regierungspräsident.
Graf zu Stolberg.

Preußen. Kreis Beuthen O.-S. Polizei-Verordnung, betr. den Schutz von Kindern gegen Feuer. Vom 21. Dezember 1894. (Kreisbl. S. 244.)

Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen Folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und solche Personen, denen die Pflege und Beaufsichtigung von Kindern unter 12 Jahren obliegt, sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Wohnung, sofern Kinder in oben gedachtem Alter daselbst ohne Aufsicht Erwachsener zurückbleiben, dafür Sorge zu tragen, daß die Koch- und Heizöfen der Wohnung, in welchem Feuer brennt, gehörig geschlossen, und daß Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, insbesondere Streichhölzer derartig verwahrt werden, daß sie den in der Wohnung zurückgelassenen Kindern unzugänglich sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, abgesehen von einer etwa nach dem Reichsstrafgesetzbuche verwirkten härteren Strafe, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Der Königliche Landrath.
Dr. Lenz.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betr. die Regelung des Viehmarktwesens in den Gemeinden. Vom 1. Januar 1895. (Oesterr. San.-W. S. 30.)

Der an alle politischen Landesbehörden gerichtete Ministerialerlaß vom 23. Mai 1892,[1]) betreffend die Regelung des Viehmarktwesens hat in den meisten Königreichen und Ländern bereits den Erfolg gehabt, daß für eine größere oder geringere Anzahl wichtiger Viehmärkte entsprechende neue Marktordnungen erlassen worden sind, welche den Anforderungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes entsprechen und zur klaglosen und in veterinärpolizeilicher Beziehung volle Garantie gewährenden Abwicklung dieser Viehmärkte geführt haben. Trotz manchen Schwierigkeiten, welche sich in solchen Marktgemeinden vor der Durchführung der neuen Ordnung ergaben, haben diese selbst seither die Vortheile derselben zumeist erkannt, insbesondere auch die Zunahme des Viehverkehres auf diesen Märkten wahrgenommen und hievon Vortheile gezogen.

Trotzdem hat sich im Laufe der letzten zwei Jahre eine gewisse Mißstimmung gegen die gedachte Maßregel entwickelt, welche theils in einer Anzahl von Ministerialrekursen gegen die die neuen Marktordnungen anbahnenden oder erlassenden Entscheidungen der politischen Landesbehörden, theils in Resolutionen mehrerer Landtage, theils in Petitionen, welche dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes überreicht und von denselben an die Regierung geleitet wurden, Ausdruck fand.

Namentlich wird in einzelnen Resolutionen der Landtage die Rechtsgrundlage der Eingangs erwähnten Anordnungen angezweifelt, und betont, daß die Regierung durch dieses Vorgehen mit auf die Handhabung der Thierseuchengesetze bezüglichen Resolutionen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in Widerspruch gekommen sei.

Was vor Allem die letztere Voraussetzung betrifft, ist sie eine irrthümliche. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1891 wurden mehrere Resolutionen beschlossen, welche unter zahlreichen anderen auf die Regelung der Veterinärverhältnisse bezüglichen Punken auch folgende Aufforderung an die Regierung wegen Regelung des Viehmarktwesens enthält:

„Mit aller Umsicht und Entschiedenheit dahin zu wirken, daß baldmöglichst die zum großen Theile noch sich auf veraltete Verkehrsverhältnisse gründende Vertheilung der Viehmärkte in neue, insbesondere dem heutigen Eisenbahnverkehre entsprechendere Bahnen geleitet und die übergroße Zahl von volkswirthschaftlich bedeutungslosen, in veterinär-polizeilicher Beziehung schädlichen kleinen Viehmärkten nach Thunlichkeit, jedoch ohne Verletzung der thatsächlich bestehenden Marktgerechtigkeiten allmälig reduzirt werde."

Das Ministerium des Innern ist demnach, indem es die Eingangs bezogene Ministerialverordnung an die politischen Landesbehörden richtete, vollkommen in Uebereinstimmung mit einem Wunsche des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vorgegangen und kann von einem Gegensatze mit denselben nicht die Rede sein.

---

[1]) Gleichlautend mit dem Anerbieten an Preußen, vgl. Veröff. S. 223.

[1]) Veröff. 1892 S. 910.

Aber auch die Rechtsgrundlage für die bezogene Ministerialverordnung ist eine unzweifelhafte. Denn § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, nachdem er in seinen 4 ersten Alineas Bestimmungen über die Einrichtungen und veterinärpolizeilichen Vorgänge auf den Viehmärkten enthält, gewährt in dem letzten Alinea dieses Paragraphen der Regierung das Mittel, um die Vorschriften der früheren Alineas durchzuführen, indem dort angeordnet wird, daß die Marktordnungen für Viehmärkte von der politischen Landesbehörde, unter Umständen von den Ministerien nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden zu erlassen sind. Hierin liegt zugleich bezüglich der Viehmärkte eine wichtige und vielfach übersehene Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (V. Hauptstück), wonach die Marktordnung für Märkte überhaupt von der Marktgemeinde unter Genehmigung der politischen Landesbehörde festzusetzen ist.

In Durchführung des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 wäre es nach dem Vorangelassenen strenge genommen Sache der politischen Landesbehörden gewesen, noch in demselben Jahre an die dem bezogenen Gesetze entsprechende Reorganisirung des Viehmarktwesens zu gehen, beziehungsweise nach Vernehmung der ein Viehmarktrecht besitzenden Gemeinden für dieselben neue Viehmarktordnungen zu erlassen und diese Gelegenheit zugleich wahrzunehmen, um, zwar thatsächlich, aber ungesetzlich, nämlich ohne den Besitz eines zu Recht bestehenden Viehmarktprivilegiums oder einer Viehmarktkonzession betriebene Viehmärkte einzustellen, beziehungsweise die betreffenden Gemeinden zu veranlassen, daß sie durch Erwerbung der mangelnden Konzession sich in die Regel setzen.

Wenn nun die Durchführung des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes erst mit dem Eingangs bezogenen Ministerialerlasse nach Verlauf von mehr als 12 Jahren seit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes in ernsterer Weise in Angriff genommen wurde, kann wohl in dieser langen Zögerung seitens des Ministeriums des Innern nur eine sehr weitgehende Schonung der Marktgemeinden erblickt und durfte wohl gehofft werden, daß dies auch allseits, und zwar um so mehr werde anerkannt werden, als einerseits auch in der gedachten Ministerialverordnung, welche einen Zeitraum von mehr als 3½ Jahren für ihre Durchführung in Aussicht nahm, Anordnungen mit weitgehender Rücksichtnahme auf die Verhältnisse getroffen wurden, und als andererseits die Erfahrungen, welche in den für österreichische Viehzucht und Viehhaltung so verderblichen Seuchenjahren 1889 bis 1892 zu sammeln reichlicher Anlaß vorlag, den Beweis erbrachten, daß eine der vorzüglichsten Ursachen der Verbreitung von Thierseuchen in dem Mangel an Ordnung im Viehmarktwesen wurzle.

Daß die Feststellung des Platzes, auf welchem innerhalb des Gebietes einer Marktgemeinde die Viehmärkte abzuhalten sind, ebenfalls unter die Bestimmungen der von der politischen Landesbehörde zu erlassenden Marktordnungen gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Feststellung des Marktplatzes sowohl für Viehmärkte als für andere Märkte jederzeit einen integrirenden Theil der Marktordnungen gebildet hat.

Wenn in dem Eingangs bezogenen Ministerialerlasse angeordnet wurde, daß, soweit es möglich ist, die Verlegung der Viehmarktplätze außerhalb des geschlossenen Theiles der Marktgemeinden anzustreben sei, so war dies nothwendig, um die Anordnungen der Alineas 2, 3 und 4 des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zur Durchführung bringen, dann aber auch, um den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten, sowie den Sicherheitsrücksichten im größeren Umfange, als es bisher geschah, Rechnung tragen zu können. — Bisher wurden fast alle Viehmärkte auf den in den Marktgemeinden vorhandenen öffentlichen Plätzen, häufig in Straßen, nicht selten sogar die periodischen Viehmärkte abwechselnd in verschiedenen Straßen abgehalten, die auch während der Abhaltung der Viehmärkte für den öffentlichen Verkehr offen gehalten werden mußten. — Der Auftrieb des Marktviehes fand in den meisten Fällen durch 3, 4 Gassen statt. Auf den Marktplätzen stand das Vieh, oft nicht einmal nach Kategorien gesondert, in Klumpen oder Haufen, zwischen denen sich Käufer und Verkäufer, aber auch sonstiges Publikum drängte und Fuhrwerk aller Art sich oft mühsam durchwinden mußte.

Daß bei einem derartigen Auftriebe von Thieren von einer wirksamen und gewissenhaften Beschau derselben vor dem Eintritte auf den Marktplatz, welche doch gerade in einem solchen Falle von höchster Wichtigkeit ist, nicht die Rede sein kann, ist klar, da das Beschauorgan an mehreren Auftriebsorten nicht gleichzeitig anwesend sein kann und die Kosten für die Aufstellung mehrerer Beschauorgane für einen Markt in den meisten Fällen zu hoch wären. Daß durch seuchenkranke Marktthiere die in den den Marktplatz umgebenden Häusern eingestallten Thiere sehr leicht infizirt werden können, ist selbstverständlich. Daß auf einem ohne irgend welche Vorkehrungen versehenen Platze oder Straße die entsprechende Trennung und abgesonderte Aufstellung des aufgetriebenen Viehes nicht oder nicht mit Sicherheit erfolgen kann, dann, daß die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einem entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standorte nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, wenn der Viehmarkt innerhalb der Marktgemeinde selbst abgehalten wird, ist evident.

Ebenso kann nicht angezweifelt werden, daß die Sicherheit der den Viehmarktplatz passirenden Personen, der zur Schule oder aus derselben gehenden Schulkinder, sowie der Fuhrwerke, endlich auch der Verkäufer und Käufer durch das frei auf dem Marktplatze verweilende Vieh, namentlich das Großvieh, gefährdet werden kann, daß auch andererseits das Vieh selbst durch den Wagenverkehr (denn selbst auf Reichsstraßen, die eine Marktgemeinde durchziehen, werden Viehmärkte abgehalten) gefährdet wird, dann, daß namentlich der Fremdenverkehr, der doch für manche Gegenden einen wesentlichen Theil des Erwerbes bildet, durch solche Zustände gewiß nicht gehoben wird.

Endlich werden auch durch die gebräuchliche Art des Abhaltens der Viehmärkte die Plätze oder Straßen der Marktgemeinde naturgemäß in gröblichster und sanitätsgefährlicher Weise verunreinigt, die sich bildenden Zersetzungsstoffe dringen in den Boden ein, verpesten nicht selten öffentliche oder Privatbrunnen, oder werden, wenn sie nicht durch eine gründliche Reinigung und kostspielige Desinfektion vollkommen beseitigt werden, in Staub verwandelt, in die Respirationsorgane eingeführt und gelangen so in den menschlichen Organismus.

Dies und die veterinärpolizeiliche Rücksicht war auch das Motiv, aus welchem sich der Oberste Sanitätsrath in einem Gutachten für die möglichste Verlegung der Viehmärkte außerhalb der Marktgemeinden aussprach.

Wenn nun das Ministerium des Innern aus den hier angeführten Gründen trotz den mannigfachen dagegen erhobenen Beschwerden an den in dem Ministerialerlasse vom 23. Mai 1892, Z. 23 843, aufgestellten Grundsätzen bezüglich der Regelung des Viehmarktwesens festhalten muß, so ist es doch, wie in allen Angelegenheiten, so auch in dieser, gerne bereit, berechtigten Wünschen die thunlichste Berücksichtigung entgegen zu bringen.

Schon in dem bezogenen Ministerialerlasse wurde betont, daß unter „nachdrucksvoller belehrender Einflußnahme" darüber zu wachen sei, daß „wo möglich" in allen Marktgemeinden die Reform des Viehmarktwesens „bis zum Schluß des Jahres 1895" durchgeführt werde.

Wenn daher einzelnen Marktgemeinden, mit welchen wegen Erlassung einer neuen Viehmarktordnung und insbesondere wegen Verlegung des Viehmarktplatzes außerhalb der Gemeinde verhandelt wurde, gedroht worden wäre, daß im Falle der Nichtbefolgung des hierauf abzielenden behördlichen Auftrages bis Ende 1893 oder 1894 das Marktprivilegium oder die Marktkonzession entzogen würde, so hätte dies schon bezüglich des festgestellten Termines nicht dem bezogenen Mi-

nisterialerlasse entsprochen und wäre überdies über die Befugniß der Behörde hinausgegangen, die in einem solchen Falle allerdings mit der zeitweiligen Einstellung der Viehmärkte wegen des Mangels eines als geeignet befundenen Marktplatzes, nicht aber mit der Entziehung des Marktprivilegiums oder der Marktkonzession vorzugehen berechtigt wäre.

Wenn etwa da und dort auf der unbedingten Verlegung der Viehmarktplätze außerhalb der Marktgemeinden auch in Fällen bestanden worden wäre, in denen etwa nach den vorliegenden Erhebungen der Auftrieb von Thieren ein minimaler zu sein pflegt oder wegen der Konfiguration des sich unmittelbar an die Marktgemeinde schließenden Terrains ein entsprechender Raum für die Feststellung des neuen Marktplatzes überhaupt nicht ausmittelbar ist, oder ein solcher wegen des Vorhandenseins werthvoller Kulturen, z. B. Weingärten, Obstgärten u. dgl., nicht ohne erhebliche volkswirthschaftliche Nachtheile in einen Viehmarktplatz umgestaltet werden könnte, oder wenn die Anforderung auch gegenüber von Marktgemeinden unbedingt aufrecht erhalten worden wäre, welche in Folge von Elementarereignissen oder von großen und unvermeidlichen Auslagen, z. B. für Straßen-, Wasser-, Schul-, Spitalsbauten in besonders ungünstigen finanziellen Verhältnissen sich momentan befinden und die demnach die zur Anlegung eines neuen Viehmarktplatzes erforderlichen Auslagen im gegebenen Augenblicke gar nicht oder nur sehr schwer aufzubringen in der Lage wären, so würde ein solches Vorgehen nicht in Uebereinstimmung mit der Intention des Ministeriums des Innern, welche in dem bereits bezogenen beschränkenden Worte: „wo möglich" zum Ausdrucke kam, gestanden sein.

Wenn das k. k. Ministerium des Innern zunächst diese Gesichtspunkte der k. k. Statthalterei Landesregierung und den ihr zustehenden Bezirkshauptmannschaften zur Beachtung bezüglich des weiteren Vorgehens in Bezug auf die Amtshandlungen wegen Verlegung der Viehmärkte außerhalb der Marktgemeinden dringendst empfiehlt, nimmt es keinen Anstand, im Interesse der in Frage kommenden Marktgemeinden, welche nach Maßgabe der oben bezeichneten Kriterien als geeignet für die Verlegung der Marktplätze von der k. k. Statthalterei Landesregierung werden ernannt werden, den in der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1892, Z. 23 843 — 1890 bis Ende 1895 festgesetzten Termin bis zum 31. Dezember 1899 zu verlängern.

Das Ministerium des Innern zweifelt nicht, daß die k. k. Statthalterei Landesregierung den mit der bezogenen Ministerialverordnung in Anregung gebrachten Viehmarktkataster für das unterstehende Verwaltungsgebiet bereits fertig gestellt haben wird.

Die k. k. Statthalterei Landesregierung wolle nunmehr auf Grund dieses Katasters und der gelegentlich durchzuführenden Erhebungen an Ort und Stelle pro foro interno festsetzen, bezüglich welcher Marktgemeinden mit dem Auftrage der Verlegung der Viehmärkte außerhalb der Gemeinden nach den obigen Andeutungen überhaupt nicht oder wenigstens derzeit noch nicht vorgegangen werden könne.

Bezüglich der ersteren ist, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, eine dem § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes nach Thunlichkeit entsprechende, die veterinär- und sanitätspolizeilichen Rücksichten wahrende Viehmarktordnung definitiv, bezüglich der letzteren mit dem ausdrücklichen Vorbehalte einer Revision zur gelegenen Zeit zu erlassen.

Bezüglich der übrigen Marktgemeinden, gegenüber denen die Forderung der Verlegung der Viehmarktplätze außerhalb der Gemeinden und der vollen Durchführung der Bestimmungen des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes gestellt, beziehungsweise aufrecht erhalten werden kann, wolle die Verhandlung begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden, wobei aber im Hinblicke auf den bis Ende 1899 verlängerten Termin für die schon in dem Erlasse vom 23. Mai 1892 empfohlene belehrende Einflußnahme seitens der Bezirkshauptmannschaften Zeit genug vorhanden ist, weshalb diese Einflußnahme nicht außer Acht gelassen werden wolle, da ja bei der Durchführung dieser Maßregel nicht übersehen werden kann, daß es sich in manchen Marktgemeinden um das Aufgeben alter, mitunter liebgewonnener Verhältnisse handelt und die Besorgniß materieller Nachtheile für diesen oder jenen Interessentenkreis auftreten mag.

Die Amtshandlungen in dieser Angelegenheit gehören demnach unter jene, bei denen es in erster Linie weniger um ein imperatives Eingreifen mit behördlichen Entscheidungen als vielmehr um die persönliche und mündliche Einwirkung des Bezirkshauptmannes durch Belehrung, Aufklärung und Anleitung, in welcher Weise den Anforderungen wohlfeil und doch zweckentsprechend nachgekommen werden kann, Nachtheile beseitigt oder wesentlich verringert werden können u. s. w., handelt.

Das Ministerium des Innern ist überzeugt, daß, wenn im Sinne der vorstehenden Andeutungen vorgegangen wird, die angestrebte Herstellung einer den Vorschriften des Thierseuchengesetzes und den Anforderungen der Zeit entsprechenden Ordnung der Viehmarktverhältnisse allmälig erzielbar sein wird.

Die k. k. Statthalterei Landesregierung wird ermächtigt, von dem in diesem Erlasse geltend gemachten Standpunkte des Ministeriums des Innern gegenüber den Landesvertretungen, falls während der Landtagssession dieser Gegenstand zur Sprache käme, Gebrauch zu machen.

Schließlich wird die k. k. Statthalterei Landesregierung aufgefordert, ein Verzeichniß jener Viehmärkte, bezüglich deren schon die durch die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1892, Z. 23 843 — 1890 angestrebte Regelung zur Durchführung kam, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels, betr. die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande. Vom 22. Februar 1895. (Oest. R.-G.-Bl. S. 94.)

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, daß Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff" nach T.-Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medizinischen Fakultäten und für die das Oeffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insoweit es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung beziehungsweise Anweisung an ein königlich ungarisches Zollamt überdies noch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Munizipien gleichfalls mit Ausschluß jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des direkten Bezuges dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren aus dem Auslande sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Schweiz. Kanton Schwyz. Verordnung, betreffend die Schutzpockenimpfung. Vom 28. November 1894. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1895 S. 7.)

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz, in Revision der Impfordnung vom 17. Oktober 1849, beschließt:

§ 1. Die Impfung der Schutzblattern steht unter Aufsicht des Staates und wird von ihm geschützt und gefördert.

§ 2. Die Impfung soll durch patentirte Aerzte vollzogen werden.

§ 3. Bei allen Impfungen ist nur thierische Lymphe zu verwenden, welche vom Kanton unentgeltlich an alle Impfärzte zu liefern ist.

§ 4. Der Impfstoff ist in der Regel 8 bis 10 Tage vor dem Gebrauche bei der Kantonskanzlei zu bestellen mit ungefährer Angabe der Zahl der Impflinge. Die Kantonskanzlei führt eine genaue Kontrole über den an die Impfärzte abgelieferten Impfstoff und die zweckentsprechende Verwendung desselben.

§ 5. Die öffentliche Impfung, welche in der Regel alle zwei Jahre in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden soll, ist unentgeltlich; sie ist von denjenigen patentirten Aerzten zu besorgen, welche vom

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Norden: Aisne, Nord, Seine (**13** 32, **11** 37, **9** 14), Seine-et-Oise	**14** 33	**13** 48	**11** 44
Nord-Osten: Aube	— —	— —	**1** 10
Süden: Tarn-et-Garonne	**1** 1	— —	— —
Frankreich	**15** 34	**13** 48	**12** 54
Geimpft wurden Rinder	39	156	186

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Ille-et-Villaine Mayenne, Sarthe	—	2	1
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Somme	8	6	13
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	10	4	4
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée	3	7	3
Centrum: Cher, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme Yonne	6	3	6
Osten: Doubs, Jura, Haute-Saône, Savoie	4	1	—
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	10	7	4
Süden: Aude, Corrèze, Pyrénées-Orientales	1	14	—
Algier: Alger, Constantine	6	3	—
Frankreich	48	47	31

[1]) Vgl. S. 211.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Villaine, Mayenne, Sarthe	3	5	4
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Oise, Seine, Seine-Inférieure, Somme	8	8	10
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Vosges	4	2	1
Westen: Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée	6	9	4
Centrum: Cher, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne	3	3	7
Osten: Isère, Jura, Loire, Rhône, Haute-Savoie	6	6	5
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne	7	2	6
Süden: Aveyron, Hérault, Lot, Tarn, Tarn-et-Garonne	7	5	10
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Corse, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	8	7	9
Algier: Alger, Oran	17	18	6
Frankreich	69	65	62
Getödtet wurden Pferde	80	65	80

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Orne	3	3	—
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (19, 23, 26, davon 12, 18, 21 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	30	41	51
Westen: Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Vendée	1	1	2
Osten: Ain, Isère, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie	5	20	12
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	6	5	6
Süden: Aude, Cantal, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	5	9	15
Süd-Osten: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	13	20	6
Algier: Alger, Constantine, Oran	11	6	3
Frankreich	74	105	95

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 64, 76, 62 Gemeinden in 29, 30, 26 Departements. Außer den Hunden sind 2, 0, 5 Katzen und 2, 6, 3 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 20, 23, 20 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Manche, Orne	97	64	15
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférienre, Somme . . .	41	39	22
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	19	16	6
Westen: Charente, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne	—	2	11
Centrum: Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne	4	33	9
Osten: Doubs, Loire, Rhône .	8	20	13
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Landes	1	—	3
Süden: Aveyron, Cantal, Hérault, Lot, Lozère, Tarn, Tarn-et-Garonne	1) 90	184	1) 61
Süd-Osten: Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Vaucluse . .	8	24	17
Algier: Alger	—	2	—
Frankreich	1)268	384	1)157

1) Außerdem eine nicht näher angegebene beträchtliche Anzahl.

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 105, im November in 124, im Dezember in 58 Heerden von 18, 17, 17 Departements (Calvados, Aisne, Nord, Oise, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Meuse, Loir-et-Cher, Puy-de-Dôme, Ain, Isère, Rhône, Haute-Garonne, Aveyron, Hérault, Tarn, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 14 Heerden der Departements Aisne, Meurthe-et-Moselle, Puy-de-Dôme, Gironde, im November in 9 Heerden der Departements Manche, Eure, Seine-et-Marne, Indre-et-Loire, Vienne, Haute-Savoie, Aude, Alger; im Dezember in 30 Heerden der Departements Manche, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Deux-Sèvres, Puy-de-Dôme, Haute-Saône, Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 103 Ställen von 27 Departements, im November in 110 von 25, im Dezember in 68 von 27.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 23, 18, 17 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 94, 162, 125 Beständen von 17, 11, 17 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 222, im November in 257, im Dezember in 280 und mehreren Fällen (wovon 117, 131, 156 in Schlachthäusern) von 40, 42, 47 Departements.

Der Pferdetyphus kam im November im Departement Oise vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 8, 8, 6 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 2, 1 Departements.

Regierungsrath hiezu bezeichnet werden. Die patentirten Aerzte sind zur Annahme der Wahl als Impfärzte verpflichtet.

§ 6. Die Impfärzte erhalten für die Vornahme der öffentlichen Impfungen eine Entschädigung, welche vom Regierungsrath festzusetzen ist. Die Kosten der öffentlichen Impfung übernimmt der Kanton.

§ 7. Nach vollzogener Impfung sind die Impflinge oder ihre Angehörigen auf die nöthigen Verhaltungsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Auf Verlangen hat der Impfarzt unentgeltlich eine Bescheinigung über den Zeitpunkt und den Erfolg der Impfung auszustellen.

§ 8. In Gegenden, wo ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten u. s. w. herrschen, sind öffentliche Impfungen bis nach Erlöschen der Epidemie zu verschieben.

§ 9. Beim Ausbruch von Pocken in einem Hause ist die Impfung der Hausbewohner und derjenigen Personen, die mit den Kranken in Berührung gekommen waren, vorzunehmen.

Ueberdies ist das Polizeidepartement, Abth. Sanitätswesen, befugt, sofort öffentliche Impfungen und Wiederimpfungen anzuordnen.

§ 10. Ueber die vorgenommenen Impfungen und deren Erfolg haben die Impfärzte auf besondern Formularen (Impftabellen) ein Verzeichniß zu führen, und dieses jährlich im Dezember dem Polizeidepartement, Abth. Sanitätswesen, zu übersenden.

§ 11. Aerzte, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen, speziell die Einsendung der Impftabellen unterlassen, können zur Vergütung des gelieferten Impfstoffes verhalten und überdies vom Regierungsrath mit Ordnungsbußen belegt werden. Für wichtigere Uebertretungen und Unterlassungen wird die strafrechtliche Ahndung vorbehalten.

§ 12. Dem Polizeidepartement, Abth. Sanitätswesen, steht die Oberaufsicht über alle auf die Impfung sich beziehenden und zur Bekämpfung der Pocken getroffenen Maßregeln zu.

Es erläßt von sich aus, in wichtigen Fällen mit Genehmigung des Regierungsrathes, die nöthigen Verfügungen.

§ 13. Durch diese Verordnung ist die Impfordnung vom 17. Oktober 1849 aufgehoben.

§ 14. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		März m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,47	30,47	30,47	30,50	.	30,51	30,47	30,48
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,78	30,78	30,78	30,81	.	30,85	30,77	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,81	32,83	32,91	32,89	.	32,91	32,75	32,86
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,53	30,55	30,60	.	30,66	30,52	30,56
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,014	515,014	515,014	515,144	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	—0,5	--	0,3	1,1	2,55	4,0	1,0	—	0,3	1,0	2,35	3,75
München. Hygienisches Institut . .	—3,0	—	0,6	2,1	3,4	6,5	0,5	1,0	0,4	0,8	2,3	3,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, Frankfurt a. M., dem städtischen statistischen

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (361 048 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	1100	41	.	.	799	26,1	178	37	133		13	4	20	55	46	136	160	17
Februar .	.	.	1013	28	.	.	686	24,8	141	47	84		18	12	17	39	53	115	143	17
März . . .	.	.	1068	54	.	.	781	25,5	189	58	99		18	9	15	51	54	134	135	19
April . . .	.	.	977	32	.	.	775	26,1	205	57	92		18	7	13	38	62	157	111	14
Mai . . .	.	.	1169	47	.	.	822	26,8	216	69	89		25	9	15	49	80	128	123	18
Juni . . .	.	.	995	24	.	.	721	24,3	191	54	81		22	6	15	45	58	123	106	20
Juli . . .	.	.	1087	45	.	.	914	29,8	326	113	90		17	11	14	41	56	131	106	9
August . .	.	.	1035	34	.	.	903	29,4	360	117	79		10	6	18	32	49	107	107	18
September	.	.	1096	46	.	.	729	24,6	198	73	83		21	7	19	35	50	122	104	17
Oktober. .	.	.	1127	43	.	.	653	21,3	127	46	105		19	10	15	42	51	113	111	14
November	.	.	1060	36	.	.	666	22,4	143	48	99		30	5	7	39	56	111	109	19
Dezember	.	.	1092	36	.	.	756	24,7	173	51	90		26	9	14	35	60	152	124	22
Jahr 1894 . . .	6563	6256	12819	466	4775	4430	9205	25,5	2447	770	1124		237	95	182	501	675	1529	1439	[1]201
dar. eheliche .	5482	5245	35,5% d. Bev.	359																
Frankfurt a. M. (201 000 Einwohner.)																				
Januar . .	240	234	474	11	138	157	295	17,28	43	9	29	5	15	2	10	19	34	52	61	16
Februar .	224	189	413	7	117	115	232	15,05	43	10	31	2	4	1	8	19	23	50	33	8
März . . .	242	236	478	16	159	135	294	17,22	53	13	34	6	12	2	7	20	25	56	59	7
April . . .	232	252	484	9	139	164	303	18,34	52	14	31	4	9	4	10	22	26	63	58	10
Mai . . .	246	230	476	13	172	154	326	19,10	52	19	47	6	15	5	11	25	17	61	57	11
Juni . . .	220	221	441	13	152	161	313	18,95	40	22	41	3	18	4	15	24	22	58	56	10
Juli . . .	241	235	476	23	147	147	294	17,22	64	22	27	3	5	4	11	29	23	52	48	6
August . .	219	226	445	10	140	125	265	15,32	78	24	17	4	7	4	7	14	24	42	37	7
September	236	222	458	13	126	128	254	15,37	42	13	32	3	8	2	11	14	21	49	47	12
Oktober. .	224	221	445	11	120	90	210	12,30	26	14	29	5	1	6	2	14	23	44	34	12
November	210	234	444	14	127	102	229	13,86	45	11	30	3	7	1	4	15	19	41	45	8
Dezember	211	241	452	18	132	123	255	14,94	46	15	27	2	7	5	6	19	22	47	48	11
Jahr 1894 . . .	2745	2741	5486	158	1669	1601	3270	16,27	584	186	375	46	108	40	102	234	279	615	583	118
dar. eheliche .	2392	2390	4782	136	51,04	48,96	Auf 100 Gest.:		17,86	5,69	11,47	1,41	3,30	1,22	3,12	7,15	8,53	18,81	17,83	3,61
Köln (309 600 Einwohner.)																				
Januar . .	482	507	989	28	365	332	697	26,8	181	25	110	7	27	7	12	36	53	91	121	27
Februar .	482	481	963	23	287	238	525	22,2	143	31	98	7	25	6	8	26	32	63	79	7
März . . .	502	520	1022	34	294	262	556	21,2	129	29	93	3	21	5	12	44	41	82	78	19
April . . .	490	477	967	26	324	252	576	22,6	134	25	113	6	24	4	14	38	54	74	80	10
Mai . . .	511	500	1011	27	338	303	641	24,4	183	25	131	6	27	10	15	37	29	82	83	13
Juni . . .	488	538	1026	18	331	304	635	24,9	210	32	135	3	24	8	13	35	37	67	59	12
Juli . . .	524	485	1009	35	453	402	855	32,4	352	73	149	8	21	7	8	29	32	75	90	11
August . .	488	501	989	20	376	357	733	27,8	336	58	123	2	23	6	7	29	29	42	69	9
September	452	452	904	22	300	237	537	21,0	192	43	84	4	12	11	11	24	20	70	52	14
Oktober.	453	498	951	39	249	255	504	19,1	142	41	69	5	16	7	7	21	26	96	57	17
November	482	466	948	25	232	196	428	16,7	128	23	59	3	11	4	9	29	21	51	78	12
Dezember	474	448	922	36	319	242	552	20,7	122	37	66	7	18	9	18	33	35	101	88	18
Jahr 1894 . . .	5828	5873	11701	327	3859	3380	7239	23,4	2252	442	1230	61	249	84	134	381	409	894	934	169
dar. eheliche .	5246	5286	10532	277	Auf 100 Gestorbene:				31,11	6,11	16,99	0,84	3,44	1,16	1,85	5,26	5,65	12,35	12,90	2,34
Nürnberg (164 161 Einwohner.)																				
Januar . .	213	203	416	27	133	118	251	19,3	62	30	24		1		5	14	20	42	49	4
Februar .	220	197	417	22	135	123	258	19,9	60	27	43		4		9	19	18	36	37	5
März . . .	230	210	440	17	175	122	297	22,9	71	31	64		2		6	18	27	41	34	3
April . . .	214	198	412	21	193	177	370	27,9	111	34	73		7		10	20	27	42	42	4
Mai . . .	238	247	485	24	206	188	394	30,2	96	40	109		12		14	14	23	38	44	4
Juni . . .	251	185	436	30	170	173	343	25,9	87	39	69		6		9	17	17	54	40	5
Juli . . .	201	232	433	17	163	159	322	24,4	121	27	45		7		12	16	24	32	35	3
August . .	216	188	404	16	177	131	308	23,2	122	33	26		5		9	15	18	35	40	5
September	203	237	440	14	122	107	229	17,2	72	28	23		2		5	7	21	41	29	1
Oktober .	234	226	460	25	102	123	225	16,9	50	25	23		4		12	16	14	33	43	5
November	281	222	563	14	116	119	235	17,0	59	31	23		4		3	12	19	36	43	5
Dezember	224	203	427	24	128	136	264	19,7	67	34	32		6		11	15	14	36	44	5
Jahr 1894 . . .	2725	2548	5273	251	1820	1676	3496	21,6	978	379	554		60		105	183	242	466	480	49
			32,7% d. Bev.	4,8% d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				38,8		15,8		1,7		3,0	5,3	6,9	13,3	13,7	1,4

[1]) Außerdem 2 gestorbene Personen unbekannten Alters. — [2]) Darunter 18 Influenzafälle; 7 derselben mit richtung. — [6]) Darunter 21 Influenzafälle. — [7]) Desgl. 80. — [8]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Breslau, Frankfurt a. M., Köln und Nürnberg im Jahre 1894.

(Bureau zu Köln und dem Königl. Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Merkel zu Nürnberg aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- und Darmkatarrh u. -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	1	14	43	5	18	4	—	6	3	—	17	121	132	32	3	395	13	12	—
—	2	3	26	4	5	1	—	—	5	—	24	98	86	28	4	376	9	13	2
—	2	5	24	4	8	2	—	2	1	—	19	116	90	59	3	427	8	10	1
—	2	2	25	6	5	1	—	2	—	1	31	122	88	57	11	396	6	20	—
—	2	4	20	—	9	1	—	3	—	1	25	123	87	82	12	426	11	15	1
1	2	6	20	1	10	—	—	—	1	1	30	102	70	76	11	361	15	14	—
—	4	8	14	—	10	4	—	—	—	—	27	104	86	151	50	428	19	9	—
—	8	6	12	1	9	5	1	1	—	1	26	75	58	193	90	398	10	9	—
—	3	9	31	1	5	1	—	2	3	2	20	100	63	81	31	354	10	13	—
—	7	13	14	4	4	3	—	2	1	—	8	93	79	40	13	347	15	10	—
—	10	13	25	5	7	1	—	2	4	—	15	101	84	28	11	347	6	5	2
—	10	11	26	3	4	—	—	—	3	—	32	106	95	28	8	408	9	13	—
1	53	94	280	34	94	23	1	20	21	6	274	1261	[2] 1018	855	[3] 247	[4] 4643	131	143	[5] 6
—	—	2	19	2	5	—	—	1	2	—	14	50	54	5	—	130	5	5	1
—	—	1	18	—	5	—	--	2	—	—	7	51	34	5	—	102	2	5	—
—	—	1	19	2	3	2	—	—	—	—	13	62	33	7	1	137	4	10	—
—	1	—	24	1	2	2	—	—	1	—	9	53	35	11	—	139	15	8	2
—	1	2	28	2	3	1	—	1	1	—	17	57	46	9	1	146	6	5	—
—	3	2	29	—	3	3	—	2	—	1	12	51	33	10	3	145	5	11	—
—	2	—	12	—	2	—	—	1	1	—	16	49	23	36	6	135	6	5	—
—	—	1	11	—	9	2	—	4	—	—	15	35	16	38	8	116	6	4	—
—	3	1	17	1	7	1	—	—	—	1	17	32	20	19	5	114	6	10	—
—	7	1	8	—	5	1	—	—	—	—	8	36	19	12	2	100	1	7	3
—	10	2	7	—	2	1	—	2	—	—	8	35	31	7	—	119	3	2	—
—	14	—	8	—	1	1	—	—	—	—	13	49	39	7	—	106	10	4	3
—	41	13	200	8	47	14	—	13	5	2	149	560	[6] 383	166	26	1489	69	76	9
—	1,25	0,40	6,12	0,24	1,44	0,43	—	0,40	0,15	0,06	4,56	17,13	11,71	5,08	0,79	45,54	2,11	2,32	0,27
—	7	3	56	3	14	3	—	3	4	1	18	88	131	16	4	333	8	5	—
—	13	3	46	2	15	4	—	—	1	2	16	69	65	16	5	254	11	2	1
—	15	7	30	5	8	1	—	2	3	3	21	83	75	13	2	271	9	7	1
—	15	5	32	4	23	2	—	5	3	—	14	69	71	25	5	279	15	9	—
—	49	10	40	2	18	4	—	2	4	—	14	84	60	30	10	303	8	3	—
—	50	8	36	—	20	—	—	2	2	1	16	75	53	32	34	294	7	4	1
—	36	13	27	1	24	1	—	2	1	1	23	73	46	82	146	357	19	3	—
—	23	5	26	4	18	3	—	3	2	2	16	60	37	96	115	308	6	8	1
—	15	5	27	—	17	—	—	1	—	1	17	57	27	62	32	258	13	4	1
—	1	4	27	1	9	2	—	2	1	—	14	53	37	18	3	317	12	3	—
—	4	1	30	1	9	—	—	3	—	1	25	97	59	15	2	162	13	4	2
—	1	4	19	2	9	1	—	—	3	1	23	65	35	32	7	328	16	6	—
—	229	68	396	25	184	21	—	25	24	13	217	873	[7] 696	437	365	3464	137	58	[8] 7
—	3,16	0,94	5,47	0,35	2,54	0,29	—	0,34	0,33	0,18	3,00	12,06	9,61	6,04	5,04	47,85	1,89	0,80	0,10
—	—	1	12	1	—	—	.	—	—	4	54	39	13			123	—	4	—
—	2	3	10	10	4	—	.	2	—	10	50	42	6			112	2	5	—
—	7	7	10	5	—	—	.	1	—	8	56	60	14			117	3	7	2
—	35	6	9	10	—	—	.	—	—	11	67	88	27			107	2	7	1
—	68	9	11	1	—	—	.	1	—	10	70	78	34			108	1	3	—
—	41	3	8	—	—	—	.	—	2	10	47	44	40			134	5	7	2
—	12	6	9	6	—	—	.	3	—	4	61	22	98			98	2	—	1
—	3	3	6	2	—	—	.	—	2	5	53	19	157			52	3	2	1
—	1	—	4	11	—	—	.	—	—	6	43	7	81			67	6	3	—
—	—	2	4	2	2	—	.	2	—	10	43	21	39			92	4	3	1
—	—	—	7	8	—	—	.	—	—	4	40	30	26			110	7	3	—
—	—	3	13	13	—	—	.	1	1	12	51	41	14			111	—	3	1
—	169	43	103	69	6	—	.	10	5	94	635	491	549			1231	35	47	9
—	4,62	1,22	2,94	1,97	0,17	—	.	0,28	0,14	2,69	18,16	14,04	15,70			35,21	1,00	1,34	0,27

Komplikationen. — [3]) Darunter 226 Kinder unter 1 Jahr. — [4]) Darunter 1 Hinrichtung. — [5]) Außerdem 1 Hin-

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

16. Woche vom 14. bis 20. April 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	70	1	52	17	24,5	25,7	—	1	—	1	—	5	12	1	1	1	32	—
† Altona	158 782	88	7	62	23	20,3	23,7	—	—	—	—	—	10	8	2	1	—	42	—
† Augsburg	84 544	48	2	50	16	30,8	28,2	—	—	—	—	—	4	11	5	1	—	27	3
† Barmen	128 129	74	1	48	10	19,5	21,0	—	—	1	—	—	13	9	1	—	—	23	1
† Berlin	1 820 340	871	35	591	164	16,9	24,2	3	7	15	—	1	93	76	17	2	2	365	14
† Beuthen	46 457	26	1	18	7	20,1	29,7	—	—	—	—	—	—	1	5	2	—	12	—
† Bielefeld	44 552	27	—	14	6	16,3	20,4	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	6	1
† Bochum	53 866	52	—	24	10	23,2	26,3	1	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	—
† Bonn	43 302	37	1	21[2]	3	25,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	13	—
† Brandenburg	42 116	26	—	21	10	25,9	27,0	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	13	—
† Braunschweig	115 599	81	1	48	14	21,6	23,6	4	—	—	—	—	7	9	2	2	2	26	—
† Bremen	137 616	85	1	47[3]	8	17,8[5]	20,2	1	2	1	—	—	9	9	1	—	—	21	3
† Breslau	367 769	250	11	171[4]	51	24,2[4]	29,9	—	4	4	—	—	26	24	16	—	—	96	1
Bromberg	46 079	26	1	17	4	19,2	23,6	—	—	1	—	—	2	2	2	2	2	10	—
Charlottenburg	108 475	72	1	43	15	20,6	24,9	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	31	2
† Chemnitz	164 744	142	3	89	43	28,1	31,2	—	1	2	—	1	7	9	1	—	—	65	3
† Danzig	125 412	72	8	70	17	29,0	27,4	—	1	1	2	—	8	16	5	1	—	37	—
† Darmstadt	61 069	32	3	22	6	18,7	20,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	12	1
† Dessau	40 974	22	2	20	4	25,4	23,9	—	—	4	—	—	3	3	—	—	—	10	—
† Dortmund	99 957	101	5	48	16	25,0	25,0	—	—	1	1	—	3	12	—	—	—	29	2
† Dresden	317 817	211	9	144[5]	50	23,6[5]	23,5	1	—	1	—	—	23	14	17	5	5	84	4
† Düsseldorf	171 638	135	5	74	25	22,4	22,7	1	—	1	—	—	8	14	—	—	—	46	4
† Duisburg	70 069	69	2	21	11	15,6	24,8	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	12	1
† Elberfeld	141 189	98	2	46	14	16,9	21,5	—	—	3	—	—	6	10	6	2	2	20	1
† Elbing	44 601	25	—	35	11	40,8	29,5	—	—	—	1	—	2	11	6	3	3	14	1
† Erfurt	85 170	60	2	28	9	17,1	22,5	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	18	1
† Essen	91 209	66	8	27	3	15,4	25,6	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	17	—
† Flensburg	40 176	30	—	23	6	29,8	23,2	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.[7]	223 125	121	3	86	14	20,0	19,3	—	—	3	—	—	10	16	1	—	—	52	4
† Frankfurt a. O.	57 255	38	1	33	8	30,0	27,0	—	—	1	—	—	5	6	2	1	1	18	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	34	1	23	4	23,8	27,6	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	11	1
† Gera	44 590	39	—	19	8	22,2	29,0	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	8	—
† M.-Gladbach	54 578	45	—	20	4	19,1	25,0	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	8	—
† Görlitz	68 034	49	2	29	15	22,2	26,3	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	16	1
† Hagen	40 758	27	—	21	5	26,8	24,6	—	1	2	—	—	4	5	—	—	—	7	2
† Halle	119 203	65	4	53[6]	12	23,1[6]	24,3	—	—	3	—	—	8	12	1	—	—	28	1
† Hamburg	655 039	405	14	277	81	22,0	25,1	—	4	6	—	3	36	50	7	—	—	160	11
† Hannover	185 464	134	7	79	14	22,1	20,9	1	—	—	—	—	14	12	—	—	—	49	3
† Harburg	43 111	40	1	18	9	21,7	21,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Kaiserslautern	42 180	32	—	18	5	22,2	20,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	1
† Karlsruhe	85 252	46	1	26	8	15,9	19,6	—	—	—	—	—	7	2	2	—	—	14	1
† Kassel	80 172	42	1	20	5	13,0	19,9	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	13	—
† Kiel	85 181	53	1	37	10	22,6	22,8	—	1	1	1	—	2	6	1	—	—	23	2
† Köln	320 406	235	6	129	44	20,9	25,7	—	—	2	—	—	23	21	7	3	3	75	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	104	4	70	28	21,2	30,2	1	—	1	—	—	7	7	7	—	—	47	—
† Königshütte	40 563	54	1	17	8	21,8	28,3	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	20	—	10	2	12,4	25,9	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	2	—
Krefeld	119 254	66	3	31	7	13,5	23,9	—	—	1	1	—	5	5	1	—	—	17	1
† Leipzig	414 023	278	11	127	46	16,0	22,7	—	1	8	—	—	15	11	12	3	3	76	4
† Liegnitz	50 105	28	—	21	11	21,8	30,4	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	11	—
† Lübeck	71 097	35	1	17	5	12,4	21,0	—	—	—	1	—	4	2	2	—	—	8	—
† Magdeburg	241 389	135	6	86	32	18,5	26,5	—	1	5	—	—	9	6	3	—	—	62	—
† Mainz	77 321	40	1	38	6	25,6	22,5	1	—	1	—	—	8	8	1	1	1	18	1
† Mannheim	95 361	73	2	32	13	17,4	21,4	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	19	—
† Metz	65 791	28	1	24	3	19,0	21,4	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	83 433	56	4	32	7	19,9	23,9[1]	—	—	—	—	—	7	5	4	4	3	16	—
† München	413 770	239	7	198	74	24,9	28,2	2	—	4	—	—	23	29	25	2	2	112	3
† Münster	54 180	33	2	26	11	25,0	24,5	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	17	—
† Nürnberg	167 982	114	4	74	27	22,9	26,1	—	—	—	—	—	18	12	8	1	1	34	2
† Osnabrück	43 623	30	2	19	1	22,6	22,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,4‰. — [3]) Desgl. 45 = 17,0‰. — [4]) Desgl. 165 = 23,3‰. — [5]) Desgl. 135 = 22,1‰. — [6]) Desgl. 47 = 20,5‰. — [7]) Am 1. April ist die Stadt Bockenheim in Frankfurt a. M. eingemeindet worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	36	1	18	4	18,4	25,2	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	7	1
† Posen	70 828	39	1	35	8	25,7	29,1	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	23	—
† Potsdam	57 104	30	—	[3]) 21	3	19,1[3])	23,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	1
† Remscheid	46 244	34	1	19	1	21,4	21,2	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	12	1
Rixdorf	47 541	45	1	26	11	28,4	32,3[1])	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	13	—
† Rostock	49 043	14	—	17	2	18,0	20,4	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	8	2
Schöneberg . . .	40 500	41	—	15	6	19,3	20,3[2])	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Solingen	40 770	38	1	25	11	31,9	20,4	—	—	5	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Spandau	57 607	38	1	22	11	19,9	23,2	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	10	1
† Stettin	131 523	82	—	53	15	21,0	25,8	—	—	—	1	—	6	11	3	1	1	31	1
† Straßburg i. E. .	134 056	72	7	54	11	20,9	25,7	7	1	—	—	—	9	8	2	2	2	27	—
† Stuttgart	135 594	57	6	30	13	11,5	20,2	—	—	1	—	—	2	4	5	5	4	17	1
† Wiesbaden . . .	73 117	37	4	32	9	22,8	19,3	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	22	—
† Würzburg	66 567	51	—	[4]) 24	8	18,7[4])	25,5	1	—	—	—	—	5	6	2	2	2	9	—
† Zwickau	51 347	34	1	27	14	27,3	27,7	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	16	2

Woche vom 14. bis 20. April 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	249	22	186	45	21,4	.	—	—	2	—	—	22	42	16	—	—	103	1
Antwerpen bis 13. April .	262 065	140	7	108	26	21,4	.	—	—	3	—	—	15	20	3	.	.	62	5
Brünn bis 13. April . .	99 635	64	3	71	17	37,1	.	—	—	—	—	—	19	11	9	.	.	32	—
Brüssel	186 664	77	8	81	14	22,6	.	—	1	1	—	—	10	14	5	.	.	42	2
Budapest bis 13. April .	566 022	397	18	370	86	34,0	.	—	3	7	1	1	74	76	17	.	.	179	12
Christiania	167 588	47	2	67	19	20,8	.	—	1	1	1	—	13	11	2	.	.	38	—
Edinburg	273 535	152	.	102	19	19,4	.	7	1	3	.	.	13	1	3	.	.	74	.
Glasgow	695 876	549	.	298	.	22,3	.	5	3	3	.	.	.	14	5	.	.	268	.
Kopenhagen	341 000	211	7	128	33	19,5	.	1	—	4	—	3	21	25	5	.	.	63	6
Krakau bis 13. April . .	79 336	87	1	70	12	45,9	.	—	5	2	1	—	18	5	5	—	—	32	2
Lemberg bis 13. April . .	135 112	65	5	102	23	39,3	.	—	1	—	—	1	30	27	5	.	.	37	1
London	4 392 346	2677	.	1585	410	18,8	.	39	9	33	5	5	161	238	26	—	—	1005	61
Lyon bis 6. April . . .	438 077	140	8	202	16	24,0	.	—	2	5	—	—	42	44	2	—	—	98	8
Moskau bis 13. April .	753 469	.	20	544	178	37,5	.	11	3	15	3	1	88	32	30	.	.	341	.
New York bis 6. April .	2 009 784	1000	78	873	211	22,6	.	16	23	39	1	1	95	239	27	.	.	383	43
Odessa	324 500	.	8	163	38	26,1	.	—	—	1	2	—	30	8	1	.	.	118	3
Paris	2 424 705	1117	70	1039	152	22,3	.	6	4	8	7	8	201	140	47	.	.	577	41
Petersburg bis 30. März	954 400	546	19	606	221	33,0	.	1	18	13	10	—	83	78	49	—	—	354	.
Prag und Vororte . .	351 478	225	24	186	38	27,5	.	1	—	—	1	1	47	28	2	.	.	101	5
Rom bis 3. März . .	463 786	286	22	232	26	26,0	.	1	—	1	—	—	18	82	4	.	.	120	6
Stockholm bis 13. April .	252 937	105	5	91	26	18,2	.	—	1	1	—	—	17	11	7	4	—	52	2
Triest	160 825	81	3	85	22	27,5	.	—	—	1	1	—	10	21	2	2	—	50	—
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 13. April .	535 968	253	17	237	64	23,0	.	—	5	4	2	2	31	26	23	.	.	138	6
Wien	1 495 764	1016	70	697	209	24,2	.	8	8	14	—	—	162	140	39	—	—	510	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. April 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	2	—	—	1	.	—
Scharlach	12 (2)	—	2	—	[7]) 6	.	2
Diphtherie	36 (6)	2 (1)	12 (2)	16 (2)	3	.	1 (2)
Croup	—	—	—	—	—	.	—
Unterleibstyphus . .	3	2	— (1)	—	1	.	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	.	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	1	.	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	.	2
Rose	5	—	—	—	9	.	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (1)	11	13	22	29	.	63 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	32 (14)	6 (2)	4	3	12 (3)	.	13 (5)
Lungenschwindsucht .	94 (34)	5 (3)	9 (2)	3	10 (4)	.	15(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	66 (3)	12	12	14	36 (1)	.	17 (2)
Akuter Darmkatarrh .	4	4 (1)	—	2	8	.	1 (2)
Chron. Alkoholismus	37	—	—	1	1	.	13
Ak. Gelenkrheumatism.	29	4	1	1	26	.	16
Und. rheumat. Krankh.	19	3	4	7	7	.	7
Verletzungen	77 (4)	21 (1)	24	20	46 (1)	.	38
Alle übrigen Krankh.	525 (72)	48 (6)	111 (8)	113(10)	205(14)	.	299(32)
Summe	1904(137)	120(14)	192(13)	202(12)	401(23)	.	490(55)
Verbliebener Bestand	4387[9])	557	816	693	1493	.	2690

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	14./4.-20./4.	—	43 [5])	35 [5])	79	1
= Breslau . . .	desgl.	1	19	20	18	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	2	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	2	6	15	—
= Arnsberg . .	desgl.	3	45	10	72	1
= Aurich . . .	desgl.	—	9	2	8	2
= Düsseldorf . .	desgl.	10	26	26	59	3
= Erfurt . . .	desgl.	2	4	1	21	1
= Hannover . .	desgl.	2	19	8	21	—
= Hildesheim . .	desgl.	4	151	11	24	—
= Königsberg .	desgl.	2	52	4	26	1
= Lüneburg . .	desgl.	—	4	7	21	1
= Marienwerder	desgl.	4	183	3	1	—
= Minden . . .	desgl.	2	—	5	22	3
= Münster . . .	desgl.	5	8	—	31	1
= Osnabrück[8]) .	desgl.	—	—	—	12	2
= Posen . . .	desgl.	5	86	44	11	—
= Schleswig . .	desgl.	16	27	16	88	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	—	1	18	—
= Stettin . . .	desgl.	4	2	24	25	5
= Stralsund . .	desgl.	3	—	2	7	—
= Trier . . .	7./4.-20./4.	6	64	2	3	1
= Wiesbaden .	14./4.-20./4.	1	14	29	55	2
Stadt München . .	desgl.	1	18	19 [6])	35	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	2	6 [6])	12	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl	—	12	13	6	2
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	—	1	5	—
Hamburg	desgl.	7	14	25 [6])	20	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰ — [4]) Desgl. 22 = 17,2‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Darunter 4 im Garnisonlazareth. — [8]) 17. bis 23./3., nachträgl. Meldung: 23 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 2 Scharlach, 1 Diphtherie. — [9]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs- und aus dem Lazarus-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. April 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. April	12,0	— 1,7	764,0	761,0	760,6	80	38	75	—	NW	2
	15. "	14,5	1,4	760,4	759,0	758,2	100	67	66	—	NW	1
	16. "	16,0	2,2	759,4	758,5	759,3	74	28	52	—	NNO	1
	17. "	15,1	1,7	759,9	758,4	757,7	68	31	49	—	OSO	4
	18. "	20,5	2,6	755,7	753,3	752,7	61	40	54	—	OSO	3
	19. "	18,0	5,9	752,4	752,5	754,5	73	53	72	—	SO	1
	20. "	21,0	7,3	756,9	757,6	759,1	84	46	82	1,7	NW	1
München	14. April	8,0	— 2,0	718,5	718,1	717,7	69	41	58	—	NO	4,5
	15. "	14,0	— 1,4	714,3	712,9	713,4	55	29	43	—	O	3,7
	16. "	14,9	—	714,8	713,8	714,0	66	32	45	—	NO	1,8
	17. "	17,5	1,9	714,0	712,3	711,8	66	40	51	—	NO	1,5
	18. "	17,7	6,8	711,0	710,7	711,1	70	61	66	0,1	Stille	0,5
	19. "	18,2	3,8	711,0	710,6	711,6	79	43	59	—	NO	1,1
	20. "	17,2	7,2	715,5	716,3	717,9	77	53	69	—	NO	1,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.
Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.
Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Strieboll
Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS
10 MAY 3

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 8. Mai 1895.** Nr. 19.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 319. — Sterbefälle im März. S. 320. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 320. — Sanitätswesen in Oesterreich, 1891. S. 320. — Cholera in Frankreich, 1892. S. 322. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig). Fleischaufblasen. S. 323. — (Mecklenburg-Schwerin). Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker. S. 323. — (Belgien). Entschädigung für Verluste durch Milzbrand. S. 323. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, April. S. 325. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Frankreich, Belgien). S. 326. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Sachsen). Beschlüsse des Landeskulturraths, 1894. S. 326. — (Schweiz). Nahrungs- und Genußmittel 2c. S. 327. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, 1893. S. 327. — **Geschenkliste.** S. 327. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März. S. 328. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 331. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 332. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 333. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 333. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 333. — **Witterung.** S. 334. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Kranke Thiere: Tuberkulose, Rothlauf). S. 113*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 20. April (vergl. S. 287) folgende weiteren Cholerafälle angezeigt: in den Gouvernements Wolhynien vom 17. März bis 6. April 112 Erkrankungen (36 Todesfälle), Podolien vom 24. März bis 13. April 22 (13).

Arabien. Die ersten Cholerafälle in Mekka (vgl. S. 303) wurden am 21. April bei einer vom Kap der guten Hoffnung eingetroffenen Frau, bei einem Marokkaner, einem Sudanesen und 6 Soldaten festgestellt. Am 22. April wurden 10 Todesfälle gemeldet.

In Kamaran (vgl. S. 271) wurden unter den mit dem Dampfer Muhammedié angelangten Personen vom 23. März bis 9. April 29 Erkrankungen und 25 Todesfälle, unter den Insassen des Dampfers Zubeïda vom 30. März bis 21. April 56 Erkrankungen und 47 Todesfälle festgestellt. Außerdem starben ein Sanitätswächter und 3 Soldaten von der Bewachungsmannschaft des Lagers an Cholera. In der Woche, während deren der Muhammedié Bombay verlassen hatte, soll dort nur 1 Todesfall an Cholera vorgekommen sein. Auf der Reise hatte dieses Schiff an Bord je 1 Todesfall an Lungenschwindsucht, Lungenentzündung und Entkräftung, sowie 2 leichte Erkrankungsfälle an Durchfall; der Zubeïda dagegen überhaupt keine Erkrankungen.

In Djeddah wurden am 1. Mai 28 Todesfälle an Cholera festgestellt. (R.-A. Nr. 106 vom 3. Mai.)

Argentinien. (Vergl. S. 235.) Im Laufe des März ist eine weitere Abnahme im Auftreten der Cholera erfolgt. Vereinzelte Fälle kamen jedoch immer noch in der Stadt und Provinz Buenos Aires vor.

Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 24. bis 30. März sind 133 Personen an Cholera, 200 an Pocken und 314 an Fiebern gestorben.

Pest. Hongkong. Am 29. April wurden 3 Fälle von Pest festgestellt. (R.-A. Nr. 104 vom 1. Mai.)

Gelbfieber. In Havana betrug die Zahl der Todesfälle vom 22. bis 28. März 1 (bei etwa 3 Neuerkrankungen), vom 5. bis 11. April 2 (4), in Rio de Janeiro vom 10. bis 16. Februar 10, vom 3. bis 9. März 18, in Santos vom 24. Februar bis 2. März 40 (48). („Abstr. of sanit. rep." Nr. 15 und 16.)

Pocken. Griechenland. Seit dem 10. April sind in Piräus die Pocken heftiger aufgetreten. Täglich werden ungefähr 2 neue Fälle gemeldet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Edinburg 5, London 12 (Krankenhäuser), Paris 15, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Breslau 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Influenza verursachte den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 7 Sterbefälle, in Stettin und Leipzig je 4, in Elberfeld, Kassel, Hamburg je 2. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. M. 3, Nürnberg 9.

Aus dem Auslande wurden ferner mitgetheilt: aus Paris 4 Sterbefälle, London 27, Amsterdam 6, Kopenhagen 6 mit 151, Stockholm 3 mit 164 Erkrankungen, Petersburg 23, Moskau 4, New York 7.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%) in Dessau — Erkrankungen wurden in Berlin 76, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 101, Düsseldorf 111, in Hamburg 28, Budapest 44, Paris 103, Petersburg 50, Wien 60 — an **Scharlach** in Berlin 49, Breslau 23, Hamburg 34, Edinburg 37, London 132 (Krankenhäuser), Paris 70, Petersburg 35, Wien 96, an **Masern** in Berlin 60, Breslau 39, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 126, Posen 171, Wien 209, Budapest 43, Edinburg 132, Petersburg 35, an **Unterleibstyphus** in Prag 20, Petersburg 58 angemeldet.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 1, Cherbourg 4, Le Havre 2, Mailand 6, Marseille 23, Rouen 5, Bombay 32, Alexandrien 7, Kairo 2, Brooklyn 1, St. Louis 17, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 12; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 6; **Cholera:** Bombay 1, Buenos Aires 27; **Flecktyphus:** Hirschberg, Bordeaux je 1; **Genickstarre:** Elberfeld, Baltimore, Boston je 1, Brooklyn 5, Cincinnati, New Orleans je 2, St. Louis 1; **Influenza:** Berlin 273, Altendorf 6, Altona 22, Bockenheim 7, Barmen 41, Breslau 42, Dortmund 17, Elberfeld 32, Flensburg 22, Forst 12, Frankfurt a. M. 95, Frankfurt a. O. 6, Halberstadt 10, Hanau 12, Hildesheim 9, Kassel 17, Köln 97, Krefeld 7, Linden 10, Magdeburg 30, Münster 27, Potsdam, Rathenow je 9, Rixdorf 7, Schöneberg 6, Wiesbaden 10, München 56, Nürnberg 28, Würzburg 11, Dresden 62, Leipzig 34, Zittau, Cannstatt, Eßlingen je 6, Ulm 15, Freiburg 11, Karlsruhe 9, Darmstadt 14, Offenbach 7, Apolda 6, Oldenburg 12. Braunschweig 29, Gotha 7, Bremen 55, Hamburg 63, Baltimore 42, New Orleans 9, St. Louis 23, ferner in 34 deutschen Orten 2 bis einschl. 5 und in 21 vereinzelte Todesfälle.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hanau, Bayreuth;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Gnesen, Mülheim a. Rh., Schalke, Solingen, Staßfurt, Ueckendorf, Dessau, Basel;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Havre;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Forst, Hameln, Hörde, Koblenz, Merseburg, Mülheim a. Rh., Neustadt, Ohligs, Paderborn, Rheydt, Solingen, Stargard, Fürth, Ludwigshafen, Nürnberg, Speyer, Wurzen, Karlsruhe, Gießen, Mainz, Bremerhaven; mehr sogar als ein Drittel in Velbert;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 122 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Beeck, Rixdorf, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Hagen, Linden, Malstatt-Burbach, Neumünster, Rathenow, Saarbrücken, Zaborze, Zeitz, Würzburg, Ulm, Offenbach, Rostock, Wismar, Apolda, Metz; ferner in Bern, Bukarest, Pilsen, Brooklyn, New Orleans;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Löbtau, Plauen, Havre, Alexandrien, Kairo; mehr sogar als ein Drittel in in Kalk und Marseille.

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 18, nämlich Bottrop 35,1, Hirschberg 35,1 (1886/90: 27,1), Bochum 35,2 (1881/90: 26,3), Borbeck 35,5 (1889/93: 26,3), Herne 35,5, Oldenburg 35,5 (1881/90: 22,5), Würzburg 35,7 (25,5), Görlitz 36,5 (26,3), Hanau 36,5 (24,2), Ludwigshafen 36,5 (1882/91: 26,2), Bayreuth 36,8 (1881/90: 22,2), Löbtau 38,0, Erlangen 38,2 (1881/90: 32,4), Kempten 38,7 (1891/93: 26,5), Langenbielau 40,5 (1889/93: 35,9), Worms 42,6 (1881/90: 23,0), Schweidnitz 43,4 (29,7), Bocholt 44,0. Von diesen Orten wiesen Herne und Erlangen schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit auf. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 39,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 13 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Hirschberg 342 (Gesammtsterblichkeit 35,1), Annaberg 343 (22,4), Grabow 346 (30,8), Bayreuth 348 (36,8), München 359 (27,6), Köpenick 362 (21,1), Liegnitz 378 (33,5), Crimmitschau 382 (23,7), Löbtau 400 (38,0), Amberg 403 (32,5), Meerane 492 (31,5), Werdau 508 (34,6), Schweidnitz 529 (43,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 5 Orten, nämlich in Neumünster 14,8 (1890/92: 20,5), Wandsbek 14,5 (1882/91: 21,6), Neunkirchen 13,7 (1889/93: 14,9), Stargard 13,7 (1881/90: 25,0), Bautzen 13,1 (1882/91: 21,9). Von diesen Orten besaßen Neunkirchen, Stargard schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 18,6), Düren (24,5), Eschweiler (22,4), Geestemünde (15,9), Göttingen (21,4), Hörde (30,8), Iserlohn (22,0), Kalk (22,4), Lüdenscheid (15,3), Merseburg (22,8), Naumburg (23,5), Neumünster (14,8), Neunkirchen (13,7), Ohligs (15,1), Siegen (17,1), Soest (20,4), Gießen (30,5), Weimar (16,7), Hagenau (15,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 43, weniger als ein Fünftel derselben in 92 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand zumal der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 18 Orten gegen 3 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 5 gegen 30 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 13 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 154 gegen 164 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Norwegen. Durch Regierungs-Verordnung vom 25. April ist Rußland mit Ausnahme der Gouvernements Wolhynien und Podolien für rein erklärt worden. (Vergl. Veröff. 1894 S. 83, 700, 846.) —

Türkei. Einer Mittheilung aus Smyrna vom 24. April zufolge werden auf Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes in Konstantinopel die Herkünfte von der am rothen Meere zwischen Yambo und Lith gelegenen Küste des Hedjaz vom 22 dess. M. ab einer 10tägigen Quarantäne in den Lazarethen von Kamaran, Beirut, Tripolis oder Klazomenä unterworfen.

— Laut einer Mittheilung aus Beirut vom 18. April ist 1. die ärztliche Untersuchung der Herkünfte der karamanischen Küste zwischen Kap Finica und Lamos (S. 204) aufgehoben; und findet 2. die ärztliche Untersuchung der Herkünfte von Konstantinopel, wenn letztere nach einem Hafen des Schwarzen Meeres ohne Sanitätsarzt bestimmt sind, in Kavak statt. (Vergl. S. 288.)

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1891.

Nach österreichische Statistik, XXXVIII. Band, 2. Heft (vgl. Veröff. 1894 S. 382).

Es starben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern (auf die am 31. Dezember 1890 gezählte Bevölkerung

berechnet) von je 1000 Einwohnern 29,48 einschl. der Todtgeborenen (im Vorjahre 30,34)

Die Gesammtzahl der Verstorbenen betrug 659 835, von denen 104 574, also mehr als der 6. Theil, Infektionskrankheiten erlagen. Verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle ereigneten sich in der Bukowina (36,77‰ der Bevölkerung), Galizien (33,32) und Triest mit Gebiet (32,61), die wenigsten in Dalmatien (24,26), Tirol (25,99) und Vorarlberg (25,09). Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 28 196 gegen 27 111 im Vorjahre.

An Pocken starben 6838 Personen = 0,29‰ der Bevölkerung; am meisten heimgesucht waren einige Bezirke von Böhmen, Mähren und Galizien. Die Sterblichkeit an Masern hat gegen 1890 abgenommen (11 816 gegen 15 182), dagegen zeigte diejenige an Scharlach eine nicht unbeträchtliche Zunahme (13 749 = 0,58‰ der Einwohner gegen 12 158 im Vorjahre). Auch hier waren einige Bezirke Böhmens, Galiziens und der Bukowina besonders stark befallen. An Typhus starben 10 543 Personen (im Vorjahre 11 099) oder 0,44‰. Die am stärksten heimgesuchten Bezirke (mit mehr als 1‰ Sterblichkeit) gehörten fast ausschließlich Galizien und der Bukowina an. Die Ruhr ergab bedeutend ungünstigere Verhältnisse wie in den beiden Vorjahren; sie raffte 12 086 Personen hin, d. i. 0,51‰ der Einwohner, gegen 10 926 bezw. 10 391. Der Keuchhusten hat gegen die letzten Jahre an Heftigkeit abgenommen (20 654 Sterbefälle gegen 27 274 bezw. 23 156). An Diphtherie und Croup, welche gegenüber den Vorjahren eine geringe Zunahme zeigten, starben 28 888 Personen oder 1,22‰ der Einwohner. In zahlreichen Orten Galiziens und der Bukowina überstieg die Sterblichkeit bei weitem 2‰ der Bevölkerung (in einem Bezirk erhob sie sich auf 6,87‰.) Die Zahl der an ansteckenden Krankheiten überhaupt Verstorbenen schwankte außerordentlich nach den einzelnen Landestheilen. Unter 1000 eines natürlichen Todes Verstorbenen erlagen den Infektionskrankheiten in Vorarlberg 41,8 Personen, in Oberösterreich 47,2, dagegen in Galizien 282,9, in der Bukowina sogar 303,4. Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane waren wiederum recht verbreitet, doch blieb die Gesammtzahl der durch sie veranlaßten Todesfälle (77 567 = 3,27‰ der Einwohner) hinter derjenigen des Vorjahres (82 395) zurück. Abgesehen von Triest waren vor allem die Länder Salzburg, Steiermark und Galizien durch hohe entsprechende Sterblichkeit (bis zu 7,84‰ der Einwohner) ausgezeichnet. An Lungenschwindsucht starben 86 657 Personen oder 3,66‰ der Einwohner gegen 93 364 im Jahre 1890; durch eine besonders niedrige Sterblichkeit war kein Landestheil begünstigt, an einem Orte Steiermarks (Pettau) erhob sie sich dagegen auf 10,52‰. Darmkatarrh bildete in 36 276 Fällen = 1,53‰ der Einwohner, die Todesursache, in Galizien und der Bukowina nur in 0,77 bezw. 0,83‰, andererseits in Böhmen in 2,19, Niederösterreich in 2,31, Triest in 2,44 und Salzburg in 2,51‰. Der Wuthkrankheit erlagen 49 Personen (gegen 83 und 102 in den 2 Vorjahren), davon allein in Galizien 21, in Böhmen 12. An gewaltsamen Todesarten starben 10 898 Personen oder 0,46 auf je 1000 Einwohner, die wenigsten (0,31) in Istrien, die meisten (0,72) in Kärnten und Schlesien. Der bei weitem größte Theil der in gewaltsamer Weise herbeigeführten Todesfälle kam auf Rechnung von zufälligen Beschädigungen oder Unglücksfällen.

Die Zahl der öffentlichen und privaten Krankenhäuser betrug 617 mit 37 360 Betten, der in ihnen behandelten Kranken 348 739. Gegen das Vorjahr ist eine Vermehrung der Krankenanstalten um 20, der Bettenzahl um 1447, der Kranken um 12 289 oder 3,52% festzustellen. Es entfiel durchschnittlich 1 Krankenbett auf je 635, 1 behandelter Kranker auf je 68 Einwohner. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 25 Tage, schwankte indeß beträchtlich nach den einzelnen Kronländern (in den Privatanstalten von Mähren 18, von Istrien 95 Tage). Zur Entlassung kamen 293 536, es starben 30 447 Personen. Die Verpflegungskosten in den öffentlichen Anstalten beliefen sich auf 5 732 583 fl., der durchschnittliche Aufwand für den Verpflegungstag auf 86 kr. Behandelt wurden von den Erkrankten an:

		Die Sterblichkeit betrug in %!
Tuberkulose	19 831	40,8
Lungenentzündung	7 493	24,4
Pocken	2 698	16,2
Diphtherie und Croup	2 878	41,1
Scharlach	1 153	18,9
Masern	1 561	12,2
Ruhr	517	19,1
Typhus	4 268	14,6
Krebs	6 642	26,8
chronisch. Alkoholismus	1 392	7,6
Syphilis	25 692	0,4
Verletzungen	23 353	3,2

In den 32 Irrenanstalten (26 öffentliche, 6 private) mit zusammen 10 341 Betten wurden 16 453 Irre behandelt (9044 männliche, 7409 weibliche). Die Zahl der in Anstaltsbehandlung befindlichen Geisteskranken (38% der Gesammtzahl) hat sich gegen das Vorjahr um 6,9% erhöht; es kam eine Anstalt auf 740 872, ein Bett auf 2292 und ein Verpflegter auf 1449 Einwohner. Geheilt entlassen sind 8,5, gestorben 10,6% der Verpflegten. Nach den Krankheitsformen entfielen auf Tobsucht 15,0, auf Trübsinn 10,5, Verrücktheit 29,8, Blödsinn 25,6, Geistesstörung mit Lähmung 11,3, mit Fallsucht 7,8%. Die Haupterkrankungsursachen bildeten erbliche Anlage mit 15,1, Trunksucht mit 10,4, deprimirende Affekte mit 6,4 und Epilepsie mit 4,1%.

Gebäranstalten bestanden 18 mit 1547 Betten. Im Ganzen wurden 18 417 Mütter und 16 378 Kinder verpflegt, davon starben 142 Mütter = 0,77% und 751 Kinder = 4,59%. Die Zahl der Geburten betrug 16 603.

Von Findelanstalten sind noch 7 vorhanden, 2 (in Graz und Krakau) in der Auflösung begriffen. In den Anstalten selbst wurden 9781 Kinder verpflegt, von denen 604 oder 6,17% starben; in auswärtiger Pflege befanden sich 30 064 Kinder, davon starben 4603 oder 15,31%. Bei Pflegeparteien waren 24 972 Findlinge untergebracht.

In den 17 Taubstummeninstituten wurden 1494 Personen verpflegt (gegen 1482 im Vorjahre). Die 10 Blindeninstitute (davon 8 für Blindenerziehung, 2 für Blindenbeschäftigung) hatten 771 Zöglinge. Der Unterricht umfaßte Elementargegenstände, außerdem in vielen Fällen Musik und Handarbeiten.

Im Berichtsjahre waren 16 Impfinstitute in Wirksamkeit, von denen 4408 imprägnirte Lanzetten, 23 089 gefüllte Phiolen und für 916 487 Impfportionen gefüllte Fläschchen abgegeben wurden. Bei einer Bevölkerung von 23 707 906 Seelen ohne Militär (nach der Zählung von 1890) betrug die Zahl der Impfpflichtigen 984 103, von denen 768 621 und zwar 643 419 mit Erfolg geimpft wurden. Von den 215 482 ungeimpft Verbliebenen waren 27 590 Reuitenten. Die Gesammtimpfkosten beliefen sich auf 188 062 fl., sodaß auf eine Impfung im Durchschnitt 25 kr. entfielen.

Die Zahl der Kurorte betrug 232, der Kurgäste 223 052; am meisten besucht war Karlsbad (von 35 109 Personen), demnächst Baden, Marienbad und Ischl (von rund 19 000, 15 000 und 14 000).

Sanitätspersonal. Im Ganzen waren 7670 Aerzte und Wundärzte vorhanden. Unter den 6078 Aerzten war über die Hälfte (3749) angestellt und zwar vom Staate 1039, von den Gemeinden, Bezirken u. s. w. 2065, von Körperschaften oder Privaten 645. Die Zahl der Thierärzte belief sich auf 770, darunter 625 angestellte (263 vom Staate). Hebammen standen 17 629 (17 536 im Vorjahre) zur Verfügung; ihre Zahl wird als zu gering und ihre Vertheilung als zu ungleichmäßig bezeichnet. Im Durchschnitt entfiel auf je 3091 Einwohner 1 Arzt; am günstigsten gestaltete sich dies Verhältniß für Niederösterreich mit 1 Arzt auf 1229 Einwohner, am ungünstigsten für Galizien und die Bukowina mit 1 Arzt auf 6863 bezw. 7842 Einwohner.

Auf durchschnittlich 1345 Einwohner kam 1 Hebamme (in Galizien auf 4921).

An Apotheken waren 1347 vorhanden, 22 mehr wie im Vorjahre, an Hausapotheken 1681.

Die Cholera in Frankreich im Jahre 1892.

(Nach dem in einem Ergänzungshefte zum 22. Bande des Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France erschienenen amtlichen Berichte. Melun 1894.) Vgl. Veröff. 1893 S. 11.

Die Cholera brach zuerst unter den Insassen der Departementsanstalt zu Nanterre aus, wo — seit dem tödtlichen Ausgange des ersten Falles am 5. April 1892 — zahlreiche Erkrankungen vorkamen. Fast gleichzeitig wurden dann Erkrankungen und Todesfälle an Cholera in verschiedenen Gemeinden der Departements Seine und Seine-et-Oise beobachtet. Bis zu den ersten Tagen des August blieb die Seuche auf diese beiden Departements beschränkt, alsdann aber trat sie in Havre auf. Dort ereigneten sich in 3 Monaten 498 Todesfälle, in 78 anderen Gemeinden des Departements Seine-Inférieure 484. Weiterhin drang die Cholera langsam in die Departements Eure, Calvados, Nord, Somme und schließlich in die Bretagne vor. Von April bis Dezember 1892 verlor Frankreich 4550 Personen durch die Cholera.

Von dieser Gesammtzahl kamen 13 Todesfälle auf solche Departements, in denen nur ein einziger Todesfall bekannt wurde, 106 auf 19 solche Departements, welche in mehreren Gemeinden insgesammt bis zu 30 Fällen aufwiesen, während die übrig bleibenden 4431 Fälle Departements betrafen, welche entweder im Ganzen mehr als 30 oder in einer einzelnen Gemeinde mehr als 8 Todesfälle zu verzeichnen hatten. Diese 4431 Fälle vertheilten sich auf 348 Gemeinden, darunter 79 im Departement Seine-Inférieure (mit 983 Fällen), 57 im Departement Pas-de-Calais (320), 45 im Seine-Departement (1858). Im Ganzen belief sich die Zahl der verseuchten Gemeinden auf 414.

Unter den 4550 Gestorbenen befanden sich 20,01 % Kinder 79,99 Erwachsene, 53,36 % Männer und 46,64 Frauen. Unter 15 Jahren starben 19,89 % Männer und 20,17 Frauen, im Alter von 15 bis 59 Jahren 67,25 und 60,66, in höherem Alter 12,86 und 19,17. In der letzteren Altersstufe war das weibliche Geschlecht weit gefährdeter als das männliche. Aus diesem Grunde war auch wohl die Zahl der gestorbenen Wittwen, welche größtentheils im höheren Lebensalter standen, erheblicher als diejenige der Wittwer (28,26 gegen 16,66), während das Verhältniß bei den Unverheirateten, vermuthlich wegen der häufigeren Infektionsgelegenheit für die jungen Männer, umgekehrt war (30,22 gegen 17,79 %). — Wie in allen Choleraepidemieen war die arme Bevölkerung am stärksten betroffen, 30,5 % der gestorbenen Männer waren Tagelöhner. In ähnlicher Höhe waren Frauen dieses Berufs betroffen; Wäscherinnen starben 77.

2646 Personen starben in ihrer Wohnung, 1748 im Krankenhause (in Pariser Krankenhäusern 61 % der in dieser Stadt an Cholera Verstorbenen). Die Krankheitsdauer belief sich nach den bei 2032 Gestorbenen darüber gemachten Aufzeichnungen auf durchschnittlich 71 Stunden; im einzelnen schwankte sie zwischen einigen Stunden und 24 Tagen. Gegenüber früheren Erfahrungen war der Charakter der Epidemie abgeschwächt.

Die Art der Entstehung der Seuche in Nanterre ist unbekannt geblieben. Dem Bericht zufolge ist anzunehmen, daß das Seinewasser Anfang April Cholerabezillen enthalten hat; jedoch kann nicht angegeben werden, wie sie dort hineingelangt sind. Ebensowohl wie ein Wiederaufleben von Keimen, welche in der Epidemie des Jahres 1884 vorhanden gewesen sind, erscheint dem amtlichen Berichterstatter das Vorhandensein von Cholerafällen ausländischen Ursprungs möglich, welche unbekannt geblieben sind. Dagegen hat sich nachweisen lassen, daß die späteren Fälle aus den ersten durch direkte Ansteckung oder mittelst des Wassers entstanden sind. Erstere hat am Anfange der Epidemieen in Nanterre, Paris und in zahlreichen anderen Orten eine wichtige Rolle gespielt; die Verseuchung des Wassers hat noch mehr zur Verbreitung der Cholera beigetragen. Gemeinden, welche über nicht verseuchtes Wasser verfügten, sind fast ganz verschont geblieben. Andererseits erwies sich das Wasser um so gefährlicher, je stärker es verunreinigt war.

Nach Havre ist die Krankheit direkt aus Paris bezw. dessen Vororten auf dem Landwege eingeführt worden. Daß sie dort nicht eine solche Verbreitung wie in Hamburg gefunden hat, wird dadurch erklärt, daß die arme Bevölkerung in Havre verhältnißmäßig zerstreut wohnt. Die Verbreitung der Cholera in Havre soll durch direkte Berührung erfolgt sein. Gegen eine Verbreitung durch die Luft wird angeführt, daß in dem dortigen neuen Krankenhause sowohl das Aufsichts-, wie das Wärterpersonal verschont geblieben ist, gegen eine solche durch das Wasser, daß die 2838 Einwohner der Grande-Douane nur 2 Fälle, das Gefängniß und die Kasernen überhaupt keine solche aufzuweisen hatten. In erster Reihe wird eine Uebertragung der Krankheit durch Wäsche angenommen. Die einzelnen Stadtviertel wurden entsprechend der Höhe ihrer Gesammtsterblichkeit, d. h. entsprechend dem Grade ihrer Unsauberkeit heimgesucht. Die einzige Ausnahme, welche hiervon für das Viertel Perrey bestand, welches zahlreiche unsaubere Straßen und Häuser enthält, wird dadurch erklärt, daß der dortige Untergrund in Folge seiner steinigen Beschaffenheit zweimal täglich durch Ebbe und Fluth ausgespült wird. Der betreffende Berichterstatter nimmt demnach eine Beziehung zwischen der Beschaffenheit des Untergrundes und selbst des Bodens zu der Verbreitung der Cholera an.

Bei der Empfehlung von Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche ging das Comité consultatif davon aus, daß der Choleraкeim in den Ausleerungen der Kranken enthalten ist, direkt oder mittelst der mit diesen Ausleerungen beschmutzten Gegenstände, in letzterem Falle wieder direkt oder durch andere Zwischenträger, besonders das Wasser übertragen wird und umsomehr an Zahl und Giftigkeit zunimmt, unter je unsauberern Verhältnissen er sich befindet.

Durch Verordnung vom 29. August wurde die sofortige Anzeige jedes sicheren oder verdächtigen Choleraфalles zur Pflicht gemacht, um die Verwaltung in den Stand zu setzen, die mittel- oder unmittelbare Uebertragung der Krankheit durch Isolirung der Kranken, durch Desinfektion der mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände, ihrer Wäsche, Möbel und Wohnung, sowie durch Untersagung des Gebrauchs von verseuchtem oder verdächtigem Wasser zu verhüten. Ferner sollte die Verbreitung des Uebels durch thunlichste Reinigung der Wohnungen und Oertlichkeiten beschränkt werden. An der Grenze galt es, die aus dem Auslande kommenden Reisenden ärztlich untersuchen zu lassen, die Kranken zu behandeln oder zurückzuweisen, die Verdächtigen zu beobachten, die Gesunden an ihrem Bestimmungsorte zu melden und innerhalb der Zeit der Choleraинkubation zu beobachten, die schmutzige Wäsche aller Reisenden zu desinfiziren und die Einfuhr von Gegenständen, welche für die Verbreitung des Choleragiftes besonders geeignet sind, zu verbieten.

Zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln wurden 12 Aerzte entsandt, welche im Laufe von etwa 8 Monaten an 427 Tagen in 350 Gemeinden thätig gewesen sind. 83 Apparate, wie Desinfektionsöfen, Zelte u. s. w. wurden mit einem Kostenaufwande von 201 842 Francs von Paris aus zur Verfügung gestellt; im Ganzen zogen etwa 200 Gemeinden davon Nutzen. An den Grenzen waren 32 Sanitätsposten thätig, welche 43 Stationen zu überwachen hatten. Während der in Frage kommenden Zeit betrug die Zahl der aus dem Auslande anlangenden Reisenden 268 561, von denen 13 als verdächtig zurückgehalten und 264 zurückgewiesen wurden. In den Häfen unterlagen 81 351 Personen, welche aus verseuchten Ländern stammten, der ärztlichen

Unterſuchung. 3482 Geſundheitsſcheine wurden daſelbſt ausgeſtellt und 207 Schiffe in Beobachtung genommen.

Die Geſammtkoſten, welche die Bekämpfung der Seuche erforderte, beliefen ſich auf 610 000 Francs.

Geſetzgebung u. ſ. w.

Preußen. Reg.-Beg. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. Aufblaſen von Fleiſch.

Vom 29. Januar 1895. (Amtsbl. S. 44).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſetzſamml. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Geſetzſamml. S. 1529), bezw. der §§ 7, 13 und 14 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 verordne ich nach erfolgter Zuſtimmung des Bezirksausſchuſſes unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 8. Juni 1885 (Amtsbl. S. 998) und 5. September 1894 (Amtsbl. S. 429) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Das Aufblaſen des Fleiſches geſchlachteter Thiere, namentlich von Hammeln und Kälbern, ſowohl mittelſt des Mundes, als auch mittelſt eines Blaſebalges oder eines anderen Werkzeuges, ſowie das Feilhalten von Fleiſch, welches auf dieſe Weiſe aufgeblaſen iſt, iſt verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, ſoweit nicht nach allgemeinen Strafbeſtimmungen, insbeſondere nach den §§ 263, 264 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit einer Geldſtrafe von 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

Schleswig, den 29. Januar 1895.

Der Regierungs-Präſident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Zuſammenſetzung der Prüfungskommiſſion für Nahrungsmittel-Chemiker zu Roſtock für das Jahr 1895.

Vom 17. Dezember 1894. (Reg.-Bl. f. d. Großh. Meckl.-Schw. 1894. Amtl. Beilage Nr. 53 S. 261.)

In die Prüfungskommiſſion für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Roſtock hat, ſind auf das Kalenderjahr 1895

1. für die Vorprüfung
   Landgerichtsrath Giffenig daſelbſt als Vorſitzender,
   Profeſſor Dr. Michaelis,
   Profeſſor Dr. Falkenberg,
   Profeſſor Dr. Matthieſſen,
2. für die Hauptprüfung
   Landgerichtsrath Giffenig daſelbſt als Vorſitzender,
   Profeſſor Dr. Michaelis,
   Profeſſor Dr. Pfeiffer,
   Profeſſor Dr. Falkenberg

vom unterzeichneten Miniſterium in Gemäßheit des § 1 Abſ. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorſitzenden iſt für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Roſtock.

Schwerin, am 17. Dezember 1894.

Großherzogl. Mecklenb. Miniſt., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Entſchädigung für Verluſte an Rindvieh durch Milzbrand.

Vom 12. September 1894. (Mon. Belge S. 2989.)

Léopold II, Roi des Belges, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est accordé, sur les fonds de l'Etat, une indemnité à tout propriétaire dont les bêtes bovines sont mortes ou abattues et reconnues atteintes de charbon.

Cette indemnité est payée après visa de l'inspecteur vétérinaire provincial et sur la production des pièces constatant que les formalités requises ont été remplies.

Art. 2. Pour avoir droit à l'indemnité, le propriétaire de l'animal doit produire:

1° Un certificat d'un médecin vétérinaire, régulièrement requis à titre de médecin vétérinaire agréé ou d'expert de viandes, portant indication de l'âge et de la valeur de l'animal et attestant que la bête entière a été déclarée insalubre et 2° une déclaration de l'autorité locale, certifiant que le cadavre tout entier a été enfoui et incinéré dans la fosse, ou dénaturé et détruit dans un clos d'équarrissage dûment autorisé, conformément aux dispositions réglementaires.

Un double du certificat dont il est question sous le n° 1 sera délivré sans frais pour être joint à la demande de l'indemnité.

Art. 3. En cas de *charbon bactéridien*, le cadavre sera ou enfoui et incinéré dans la fosse, ou enlevé, après dénaturation, pour être détruit dans un clos d'équarrissage autorisé, autant que possible endéans les douze heures qui suivent la visite du médecin vétérinaire agréé. Celui-ci adressera, dans le même délai, à l'inspecteur vétérinaire, les pièces pathologiques confirmatives de son diagnostic.

En cas de *charbon bactérien*, le cadavre sera laissé à la disposition de l'inspecteur vétérinaire provincial ou de son suppléant pendant les deux jours qui suivent la visite du médecin vétérinaire agréé.

Dans les cas de *charbon bactéridien et de charbon bactérien*, la déclaration du médecin vétérinaire agréé à l'inspecteur à lieu immédiatement par voie télégraphique. Cette information sera confirmée le même jour par l'envoi de la carte de service.

Le délai du contrôle de l'inspecteur, prévu dans le § 2 du présent article, compte à partir de l'heure du dépôt du télégramme.

Art. 4. Dans le cas de destruction complète par le feu opérée dans la fosse, l'indemnité est égale au tiers de la valeur des animaux, sans que toutefois l'indemnité puisse, en aucun cas, dépasser la somme de 125 francs par bête ayant poussé au moins deux dents d'adulte, ni la moitié de cette somme par bête n'ayant pas poussé deux dents d'adulte.

La moyenne de l'estimation du médecin vétérinaire et de l'inspecteur vétérinaire ou de son suppléant sert de base pour déterminer la valeur des animaux.

L'indemnité est majorée d'une somme fixe de 20 francs ou de 10 francs, selon qu'il s'agit ou non d'une bête adulte, si le cadavre au lieu d'être incinéré dans la fosse est détruit, après dénaturation sur place, dans un clos d'équarrissage dûment autorisé à cette fin.

Le transport du cadavre devra, dans ce cas, avoir lieu dans un véhicule couvert et parfaitement étanche.

Art. 5. L'indemnité pourra être refusée, sur rapport de l'inspecteur vétérinaire provincial, aux propriétaires de bêtes bovines se trouvant dans des fermes ou des exploitations agricoles où le charbon aura réapparu et qui n'auront pas fait pratiquer l'inoculation, comme mesure préventive de cette affection, par un médecin vétérinaire agréé.

L'inoculation devra avoir lieu en présence de l'inspecteur vétérinaire provincial ou de son suppléant, d'après ses indications et dans le délai déterminé par lui.

L'inspecteur tient un registre spécial de ces inoculations.

Art. 6. Les demandes d'indemnité doivent être adressées à l'inspecteur vétérinaire de la province où l'animal est mort ou abattu, au plus tard dans les quinze jours qui suivent la perte de la bête.

Art. 7. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, lequel entrera en vigueur le 1er octobre 1894.

Donné à Ostende, le 12 septembre 1894.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Rundschreiben des Ackerbauministers an die Gouverneure, betr. den Vollzug der vorstehenden Verordnung. Vom 14. September 1894. (Ebd. S. 2991.)

Monsieur le gouverneur,

J'ai l'honneur de vous adresser quelques exemplaires du texte d'un arrêté royal, daté du 12 de ce mois, lequel détermine les conditions auxquelles le gouvernement accordera, sur les fonds de mon département, une indemnité aux propriétaires dont les bêtes bovines sont mortes de charbon ou ont été reconnues atteintes de cette affection lors de leur abatage.

Ces mesures entreront en vigueur à partir du 1er octobre prochain.

Vous voudrez bien, monsieur le gouverneur, y donner la publicité habituelle en insérant l'arrêté en question en même temps que la présente circulaire dans le *Mémorial administratif*. Vous voudrez bien aussi communiquer sans tarder le teneur de l'un et de l'autre de ces documents à tous les intéressés ainsi qu'aux médecins vétérinaires de votre province.

L'article 2 de l'arrêté énumère les attestations, au nombre de deux, que les intéressés doivent produire en vue de l'obtention de l'indemnité; l'article 4 fixe le montant de celle-ci.

Les demandes d'indemnité, accompagnées de ces attestations, devront, comme cela se pratique pour les autres demandes, être adressées à l'inspecteur vétérinaire de la province où l'animal est mort ou a été abattu.

Il importe, pour l'ayant droit qui désire être mis promptement en possession de l'indemnité, d'accomplir sur l'heure les formalités jugées indispensables pour justifier le bien fondé de sa demande. En vue de lui faciliter sa tâche, j'ai fait confectionner une formule des diverses attestations à produire et j'en joins ici des exemplaires en nombre suffisant pour en faire une première distribution a toutes les administrations communales de votre province.

Pour éviter les frais d'expertise, l'indemnité sera calculée sur la moyenne de l'estimation du médecin vétérinaire et de l'inspecteur vétérinaire provincial ou de son suppléant.

Lorsqu'il s'agit d'animaux abattus pour la boucherie, l'estimation sera faite d'après le poids et la valeur au kilogramme de la viande des quatre quartiers, ainsi que cela se pratique pour l'évaluation des bêtes bovines reconnues atteintes de tuberculose. Pour les animaux morts naturellement, l'estimation aura lieu comme si les animaux étaient vivants.

Deux points dominent les dispositions réglementaires relatives à la prophylaxie du charbon. C'est, d'abord, la destination a donner aux cadavres des animaux morts ou abattus et reconnus atteints de cette redoutable affection; c'est, ensuite, le moyen d'éviter sa réapparition dans la même exploitation.

On sait depuis longtemps que le charbon se propage surtout, sinon exclusivement, sous l'influence de causes inhérentes au sol. C'est pour cette raison que le gouvernement a renoncé, en 1868, à faire abattre les animaux se trouvant sous le coup de la maladie, attendu que leur sacrifice constitue un moyen inefficace pour en empêcher la propagation. Ce qu'il faut, indépendamment de l'assainissement des localités à l'aide du drainage, c'est assurer la destruction complète des cadavres et inoculer préventivement les animaux susceptibles de contracter le charbon.

Par les circulaires ministérielles du 3 juin 1884 et du 5 juin 1892, le gouvernement a recommandé la vaccination charbonneuse et, depuis lors, il fournit, à titre gratuit, aux médecins vétérinaires les vaccins nécessaires pour inoculer les bêtes bovines contre le *charbon bactéridien et le charbon bactérien, deux affections de la bête bovine* que l'on confond habituellement sous le terme générique de *charbon*.

Les cultivateurs ont fait peu usage, jusqu'ici, de cet excellent moyen de prévenir l'éclosion de ces affections. Aussi, j'estime que les practiciens, chaque fois que l'occasion leur en est offerte, devraient insister auprès des détenteurs de bêtes bovines, sur les vertus prophylactiques de la vaccination.

Le plus souvent, les animaux morts de charbon sont simplement enfouis, la peau ayant été tailladée au préalable. Les dispositions réglementaires exigent, d'autre part, que les cadavres soient imprégnés de matières propres à les dénaturer. Mais ces mesures ont surtout pour but de sauvegarder la vie de l'homme. L'enfouissement, même pratiqué suivant les règles arrêtées par mon département, n'atteint pas complètement le but que la police sanitaire a en vue, parce qu'il laisse subsister les germes de la maladie. Or, il a été démontré que ces germes existent encore avec toutes leurs propriétés dans la terre des fosses d'enfouissement, alors que les cadavres ont été enterrés depuis plusieurs années.

Ces circonstances expliquent que la maladie réapparaît souvent, dans la même exploitation, à des intervalles plus ou moins longs.

Dans de telles exploitations, la vaccination du bétail s'impose et l'article 5 du règlement fait au propriétaire, chez qui le charbon a été constaté, l'obligation d'inoculer ses bêtes bovines, pour pouvoir continuer à jouir des avantages prévus par l'arrêté du 12 courant.

Les articles 34 et 35 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, portant règlement d'administration générale de la police sanitaire des animaux domestiques, stipulent que, dans le cas d'abatage ou de mort naturelle d'un animal charbonneux, le cadavre tout entier doit être detruit par enfouissement, par les agents chimiques (solubilisation par l'acide sulfurique) ou par l'action de la chaleur (incinération ou cuisson), et il appartient au bourgmestre, sur l'avis du service vétérinaire, de déterminer le mode de destruction le plus pratique dans les circonstances données et vu l'état des lieux.

Quoi qu'il en soit de ces dispositions, il y a lieu, pour le gouvernement, d'encourager exclusivement les procédés qui assurent le mieux la destruction des cadavres charbonneux; le littéra 2° de l'article 2 et les articles 3 et 4 du nouvel arrêté ont été rédigés dans ce but. Cet arrêté n'accorde pas d'indemnité dans le cas de destruction opérée suivant les indications formulées aux articles 37 et 38 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, c'est-à-dire en cas *d'enfouissement simple;* dans son article 4, il réserve formellement l'indemnité aux propriétaires qui justifieront que les cadavres des animaux charbonneux auront été, ou enfouis et totalement détruits par le feu, ou détruits dans un clos d'équarrissage autorisé.

Voici comment, dans le premier cas, il convient de procéder: La fosse est creusée à une profondeur de 2 mètres au moins; le fond est recouvert, en quantité suffisante, de fagots forment imprégnés de pétrole ou de goudron, sur lesquels on dépose le cadavre, les quatres membres dirigés en haut; on ouvre ensuite largement la poitrine et le ventre.

Le tout est aspergé d'une forte quantité de pétrole ou de goudron et le cadavre recouvert de paille et de bois, également imprégnés d'une matière inflammable. La combustion est ensuite entretenue jusqu'à destruction complète des chairs et les débris couverts d'une couche de chaux et ensuite d'une couche de terre.

La police locale aura à contrôler tout spécialement ces opérations.

A défaut, pour les propriétaires d'animaux, de se conformer à ces prescriptions, l'indemnité prévue à l'article 4 ne sera pas accordée.

L'arrêté royal du 23 mai 1893, complétant celui du 14 mars 1890, relatif à la règlementation des clos d'équarrissage, stipule que les opérations du dépeçage des animaux impropres à la consommation ne peuvent s'effectuer que dans les établissements dûment autorisés à cet effet.

Cette disposition, comme aussi certaines stipulations l'arrêté royal du 14 mars 1890, défendent donc implicitement la destruction sur place des cadavres provenant d'animaux charbonneux, lorsqu'elle nécessite leur dépécement. Et comme, d'autre part, les clos d'équarrissage, régulièrement autorisés, offrent les plus sérieuses garanties pour détruire sûrement les germes charbonneux, le paragraphe final de l'article 4 majore l'indemnité d'une somme fixe de 20 ou de 10 francs, selon qu'il s'agit d'une bête adulte ou non, dans le cas où le cadavre est transféré vers un clos pour y être détruit.

Il va de soi que ce transport doit avoir lieu sous la surveillance de la police locale, de manière à ce que le cadavre ne puisse être soustrait à sa destination. Si le véhicule dans lequel le cadavre est transporté doit traverser le territoire de plusieurs communes, les bourgmestres devront être avertis en temps utile pour pouvoir assurer le contrôle du transport.

Parmi les obligations que le nouvel arrêté impose aux médecins vétérinaires agréés, j'insiste surtout sur celle de l'article 3 qui prescrit à ces praticiens l'envoi immédiat à l'inspecteur vétérinaire provincial des pièces pathologiques confirmatives de l'existence du charbon bactéridien.

Si le cadavre est encore à l'état frais, le médecin vétérinaire se contentera de faire parvenir une partie de *la rate*. Si le cadavre, ou contraire, commence à entrer en décomposition, il devra, en même temps, faire parvenir à l'inspecteur *du sang* qu'il recueillera dans les vaisseaux les plus éloignés de l'abdomen, afin d'éviter de prendre éventuellement pour des bactéridies charbonneuses des organismes étrangers qui se répandent d'abord, après la mort, dans les veines du ventre, pour envahir peu à peu tout le système circulatoire. Le praticien recueillera donc, dans ce cas, le sang aux veines des extrémités des membres et de la tête.

Ces envois se feront dans des petites boîtes que mon département mettra à la disposition des médecins vétérinaires agréés. Ceux-ci veilleront à bien fermer les récipients à l'aide d'une ficelle. Ils les entoureront ensuite d'une couche de papier solide et attacheront le récipient, bien ficelé, à une carte d'adresse spéciale, qu'ils auront soin d'expédier *par express* à l'inspecteur.

Par assimilation au littéra D de l'article 1er du règlement du 12 juillet 1892, relatif aux indemnités à allouer aux praticiens agreés, ceux-ci sont autorisés à porter dans leurs états trimestriels une indemnité de 4 francs pour chaque animal charbonneux qu'ils auront autopsié dans les conditions ci-dessus décrites. Cette indemnité est indépendante de celle prévue à l'article 1er, littéras A et B du dit règlement, lorsqu'ils ont été régulièrement et dûment requis en qualité d'agréé.

J'espère, monsieur le gouverneur, que les autorités locales voudront bien tenir la main à l'entière exécution des dispositions dont je viens de vous entretenir. En s'acquittant strictement de leur mission de contrôle, elles contribueront, pour une large part, à la disparition d'une affection contagieuse qui cause annuellement à l'agriculture la perte de plusieurs centaines de bêtes bovines.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Beeskow-Storkow 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Landkreis Landsberg 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Rawitsch 2 (2), Koschmin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Znin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Trebnitz 1 (1), Neumarkt 2 (3); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Goldberg-Hainau 1 (1), Hoyerswerda 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1), Stadtkreis Mühlhausen 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (2), Münden i. Han. 1 (1); Reg.-Bez. Stade: Zeven 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. d. R. 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2), Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Landau 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 2 (2); Donaukreis: Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (1); Hamburg: Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 3 (3). Zusammen 48 Gemeinden 2c. und 50 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Fischhausen 1 (2); Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1), Thorn 3 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 4 (6), Stadtkreis Potsdam 1 (1), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 1 (1), Oststernberg 2 (2), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Luckau 3 (3), Kalau 5 (7); Reg.-Bez. Stettin: Demmin 1 (1), Randow 2 (2), Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Schmiegel 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 2 (2), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Neumarkt 1 (1), Landkr. Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Stadtkreis Beuthen 1 (1), Kattowitz 2 (2), Leobschütz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (3), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 2 (3), Mansfelder Seekreis 2 (2), Sangerhausen 3 (3), Querfurt 2 (2), Zeitz 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 6 (8), Münden i. Han. 2 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Stadtkreis Dortmund 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Gelnhausen 1 (1), Schlüchtern 1 (2); Reg.-Bez. Wiesbaden: Rheingaukreis 1 (1), Landkreis Wiesbaden 1 (2), Obertaunuskreis 2 (2); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 2 (4); Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Gladbach 2 (2); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbez. München 1 (2), Ebersberg 1 (1), Erding 2 (2), Landbezirk München I 3 (5), Landbezirk München II 2 (2); Reg.-Bez. Niederbayern:

Stadtbezirk Landshut 1 (2), Eggenfelden 2 (2), Griesbach 1 (3), Landau a. J. 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Ludwigshafen a. Rh. 2 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neustadt a. W. N. 3 (11), Stadtamhof 1 (1), Bohenstrauß 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Hof 1 (1), Forchheim 1 (1), Höchstadt a./A. 1 (1), Landbezirk Kulmbach; Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Weißenburg 1 (7), Landbezirk Ansbach 2 (3), Feuchtwangen 3 (18), Landbezirk Rothenburg a./T 2 (2), Landbezirk Weißenburg 3 (9); Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (1), Gerolzhofen 1 (1), Haßfurt 1 (1), Schweinfurt 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (1), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden-Altstadt 1 (1), Dippoldiswalde 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (2); Württemberg. Neckarkreis: Backnang 4 (9), Böblingen 3 (3), Brackenheim 1 (4), Eßlingen 1 (3), Heilbronn 1 (1), Leonberg 1 (1), Ludwigsburg 1 (4), Marbach 2 (8), Maulbronn 3 (9), Neckarsulm 2 (8), Vaihingen 9 (25), Waiblingen 3 (4), Weinsberg 5 (30). Schwarzwaldkreis: Balingen 2 (5), Calw 1 (2), Freudenstadt 2 (6), Herrenberg 1 (1), Horb 2 (4), Nagold 2 (2), Neuenbürg 2 (4), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 1 (2), Rottweil 2 (2), Sulz 2 (11), Tuttlingen 1 (5), Urach 1 (4); Jagstkreis: Gerabronn 2 (3), Heidenheim 1 (6), Künzelsau 2 (5), Mergentheim 6 (22), Schorndorf 4 (12), Welzheim 3 (8); Donaukreis: Biberach 11 (31), Blaubeuren 8 (13), Geislingen 7 (16), Göppingen 2 (2), Laupheim 4 (12), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 2 (2), Ulm 1 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 4 (12), Donaueschingen 7 (12), Bonndorf 1 (1); Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (2), Ettenheim 2 (4), Freiburg 2 (2), Lahr 2 (8); Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 4 (8), Bruchsal 2 (5), Pforzheim 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 2 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 1 (2), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (2); Provinz Oberhessen: Büdingen 5 (23), Friedberg 2 (5); Provinz Rheinhessen: Bingen 1 (2), Worms 1 (1); Mecklenburg-Schwerin: Malchin 2 (2); Braunschweig: Wolfenbüttel 6 (12); Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (3). Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Waltershausen 1 (1); Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 2 (2), Bernburg 1 (1). Reuß j. L.: Schleiz 1 (2). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Gebweiler 1 (3); Lothringen: Forbach 1 (1), Saarburg i. Loth. 1 (3). Zusammen 302 Gemeinden 2c. und 606 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (2), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 4 (8), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Duderstadt 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1); Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (1). Zusammen 19 Gemeinden 2c. und 23 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 24. April 1895. (Amtsbl. S. 133.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch angeordnet, daß die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn außer über die für die Einfuhr von Pferden bereits geöffneten Königlichen Nebenzollämter, auch über das Königliche Nebenzollamt zu Neuberun erfolgen darf.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1893 (Extrablatt zum Amtsblatte St. 4 Nr. 87) und vom 9. April 1893 (Amtsblatt St. 15 S. 105 Nr. 375) zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Einfuhr von Pferden über das Königliche Nebenzollamt Neuberun und für die Untersuchung derselben der Mittwoch jeder Woche festgesetzt ist.

Die einzuführenden Pferde sind spätestens am Abende vor dem Einfuhrtage dem Königlichen Grenzthierarzte Gabbey in Pleß anzumelden.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Desgl. Bekanntmachung vom 30. April 1895. (Amtsbl. S. 147.)

Durch die Bekanntmachung vom 26. August 1890 (Extrablatt zu Stück 34 des Amtsblatts) ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem freien Verkehr Oesterreich-Ungarns in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen O.-S., Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik ausnahmsweise gestattet und durch die Bekanntmachung vom 23. November 1891 (Amtsbl. S. 308) die gleiche Genehmigung für das Schlachthaus zu Tarnowitz unter Beschränkung der Einfuhr über Szczakowa ertheilt worden. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn werden die vorbezeichneten Genehmigungen hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Frankreich. Aus Anlaß der Auftretens der Maul- und Klauenseuche in dem benachbarten Grenzgebiete der Schweiz hat der Ackerbauminister am 13. April die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen über die Zollstation Delle (terr. Belfort) verboten. Ausgenommen von dem Verbote sind die für das Sanatorium zu La Villette bestimmten direkten Transporte von Schafen aus Oesterreich-Ungarn (Journ. offic. vom 17. April.)

Belgien. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus den Niederlanden. Vom 18. April 1895. (Mon. belge S. 1357.)

Le Ministre de l'agriculture . . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'importation et le transit des bêtes bovines et ovines provenant des Pays-Bas.

Cette interdiction n'est applicable aux animaux des dites espèces expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. Le présent arrêté sera exécutoire à dater du 27 avril courant.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Königreich Sachsen. Der Landeskulturrath hat vom 27. bis 29. November 1894 zu Dresden seine XXXII. Gesammtsitzung abgehalten und hierbei über nachstehende Berathungsgegenstände die folgenden Beschlüsse gefaßt:

XII. Einführung der obligatorischen Fleischbeschau.

Das Königl. Ministerium der Innern zu ersuchen:

1. alle Anträge auf Einführung der allgemeinverbindlichen Fleischbeschau in den Landgemeinden abzulehnen, solange nicht

2. der Gesetzentwurf, die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs und Versicherung gegen Verluste aus Krankheiten betreffend, nach den Beschlüssen des Landeskulturraths in dessen XXIX. Sitzung in Kraft getreten ist,

3. zu den Kosten, welche aus den nach diesem Gesetze zu gewährenden Entschädigungen erwachsen, einen Staatszuschuß in angemessenem Verhältniß zu gewähren,

4. Mittel zur größeren Verbreitung des Tuberkulinverfahrens zu gewähren.

XIII. Entschädigung für Verluste infolge von Milzbrand und Rauschbrand:

Auf die Anfrage des Königl. Ministeriums des Innern wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 17. März 1886, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder,[1]) auf den Rauschbrand und auf Pferde, zu erklären, daß die angeregte Er-

[1]) Veröff. 1886 S. 57.

weiterung nicht nur höchst wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint.

XIV. Maßnahmen gegen die Schweineseuchen.

Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen

1. die vom Landeskulturrath im Jahre 1889 gestellten Anträge[1]) in erneute Erwägung ziehen zu wollen,

2. nach dem Vorgehen anderer deutscher Bundesstaaten beim Reichskanzler beantragen zu wollen, daß für das Königreich Sachsen schon jetzt betreffs des Auftretens des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche (Schweinepest) Anzeigepflicht angeordnet wird,

3. in Fällen größerer Gefahr über Händlerschweine eine zehntägige Kontumaz zu verhängen.

Schweiz. Entwurf eines Bundesbeschlusses, betr. Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. März 1895, beschließt:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

„Art. 69bis.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b) über den Verkehr mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können."

II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In der Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 8. März 1895 werden die Gründe, die den Bundesrath veranlaßt haben, den obigen Entwurf einer Aenderung der Bundesverfassung vorzulegen, in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Die Volksernährung verdient die vollste Aufmerksamkeit des Staates und es ist eine in sanitärer, wie in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, durch eine wirksame Aufsicht und Kontrole den Handel und den Verkauf von gefälschten oder verfälschten und gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genußmitteln zu unterdrücken und so das konsumirende Publikum vor Gesundheitsschädigungen oder Ausbeutung zu schützen.

2. Trotz der sehr anerkennenswerthen Leistungen, welche die Mehrzahl der Kantone auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei aufzuweisen haben, wird der Zweck, die Lebensmittelfälschung zu unterdrücken und das konsumirende Publikum vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu schützen, angesichts der mangelnden Einheitlichkeit der daherigen Anstrengungen nur höchst unvollkommen erreicht, wobei die mangelhafte Organisation der Lebensmittelkontrole in verschiedenen Kantonen und namentlich das da und dort zu konstatirende sorglose Laisser aller als besonders hindernd ins Gewicht fallen.

3. Die große Ungleichheit der Lebensmittelgesetzgebung in den einzelnen Kantonen, und die erheblichen Verschiedenheiten im Begriff der Fälschung, in den für solche Delikte zuständigen Strafinstanzen und in der Art und dem Maß der angedrohten Strafen machen ein einheitliches und wirksames Vorgehen gegen die Lebensmittelfälschung zur Unmöglichkeit und bedingen zugleich für die reelle Industrie und den reellen Handel eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung.

4. Nur ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz ist im Stande, den geschilderten, für das Publikum und für die reelle Industrie und den Handel gleich unleidlichen Zuständen abzuhelfen; der Erlaß eines solchen ist ein längst empfundenes, thätsächliches Bedürfniß, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf unsern großen Verkehr mit Lebensmitteln, sondern auch im Hinblick auf die immer dringlicher werdende Frage internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiete.

[1]) Veröff. 1890 S. 105.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Den „amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" (Jahrg. XI S. 1 bis 119) sind die nachstehenden Angaben über die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes während des Jahres 1893 entnommen. Die Zahlenangaben für das Jahr 1892 sind meistens in Klammern beigefügt. (Vgl. Veröff. 1894 S. 207.)

Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb wie bisher 112, darunter 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche. Bei 5 190 117 (5 274 953) Betrieben waren 17 458 388 (17 367 547) Personen versichert; doch dürften in dieser Zahl 1 bis 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Außerdem waren bei den 372 (348) Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe 660 462 (646 733) Personen versichert. Für die 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind die entsprechenden Zahlen nicht angegeben. Im Ganzen gelangten 264 130 (236 265) Unfälle zur Anmeldung; da eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Anmeldung der Unfälle nicht durchweg besteht, so ist anzunehmen, daß die angeführte Gesammtzahl hinter der Wirklichkeit zurücksteht. Die Zahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1893 (1892) Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 62 729 (55 654), darunter 6336 (5911) mit tödtlichem Ausgange und 2507 (2664) mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge, Renten 2c. betrug 38 163 770,35 ℳ (32 340 177,99); die Ausgaben an Kosten für Unfalluntersuchungen und die Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungs-Kosten kamen auf 2 408 734,24 ℳ (2 033 821,47), die Verwaltungskosten auf 6 055 590,06 ℳ (5 643 177,03). Auf je 1000 versicherte Personen gelangten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 35,23 Unfälle (32,49), bei den landwirthschaftlichen 4,80 (4,08), bei den Ausführungsbehörden 2c. 32,12 zur Anzeige, darunter 6,03 (5,64) bezw. 2,24 (1,89) und 4,77, für welche im Laufe des Jahres Entschädigungen festgestellt wurden.

Von den Unfällen, für welche insgesammt Entschädigungen festgestellt wurden, ereigneten sich u. a. 13 812 durch Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen 2c., 9236 an Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c., 8021 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen, 7076 durch Fuhrwerke.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Meyer, F. Andreas. Das Wasserwerk der freien und Hansestadt Hamburg unter besonderer Berücksichtigung der in den Jahren 1891 bis 1893 ausgeführten Filtrationsanlage. Hamburg 1894. 4°.

Moraht, L. Volksernährung in Großstädten. Vortrag. Hamburg 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Ortskrankenkasse, Jahresbericht pro 1894 nebst Rückblick und Statistik für das erste Jahrzehnt der — Gastwirthe und verwandten Gewerbe zu Berlin. Berlin 1895. 8°.

Monat März 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	322	18	246	79	26,7	25,7	—	1	3	—	—	31	55	—	—	—	152	4
† Allenstein	26 543	55	3	51	12	23,1	21,2[4])	—	—	—	—	1	4	15	2	2	2	29	—
† Altendorf	37 575	187	3	70	32	22,4	22,0[5])	2	—	2	—	—	2	6	—	—	—	56	2
† Altenessen	22 611	120	5	36	16	19,1	21,8[5])	—	—	1	—	—	7	10	1	1	1	16	1
† Altona	158 782	488	11	344	134	26,0	23,7	1	3	1	1	1	36	76	36	29	27	179	10
† Aschersleben	24 098	77	—	50	19	24,9	26,6	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	37	2
† Barmen	128 129	375	15	273	63	25,6	21,0	—	—	8	3	1	41	84	11	1	1	120	5
Beeck	15 283	72	4	4 2	13	33,0	. [2])	—	—	—	—	—	3	18	3	1	1	16	2
† Berlin	1 820 340	4215	144	3270	799	21,6[20])	24,2	13	42	87	8	11	441	686	100	19	17	818	64
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	113	2	74	21	31,0	32,7[8])	1	—	2	—	—	12	18	4	1	1	37	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	242	7	112	49	28,3	32,3[8])	—	1	4	—	—	13	39	14	2	2	37	4
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	169	4	80	30	23,7	20,3[7])	—	4	—	—	—	7	20	—	—	—	47	2
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	26 758	111	2	47	26	21,1	38,9[8])	—	—	—	—	—	1	15	3	1	1	25	3
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	104 471	301	8	203	63	23,3	. [3])	—	4	4	—	—	21	40	4	1	1	124	6
† Beuthen	46 457	117	6	78	32	20,1	29,7	—	—	3	—	—	4	13	—	—	—	57	1
† Bielefeld	44 552	141	7	69	9	18,6	20,4	—	—	1	—	1	15	6	—	—	—	45	1
† Bocholt	15 289	62	3	56	14	44,0	. [2])	—	—	—	—	—	9	12	—	—	—	34	1
† Bochum	53 866	197	2	158	48	35,2	26,3	—	—	3	3	—	21	33	3	—	—	94	1
† Bockenheim	19 793	56	2	44	7	26,7	22,4[9])	—	—	1	—	—	5	13	1	—	—	24	—
† Bonn	43 302	160	9	[12])112	23	31,0[12])	26,8	—	—	4	—	—	14	26	7	3	3	61	—
† Borbeck	32 470	178	6	96	28	35,5	26,3[5])	1	—	2	2	—	12	31	6	—	—	38	4
Bottrop	17 115	115	1	50	18	35,1	. [2])	—	—	3	1	—	6	6	—	—	—	34	—
† Brandenburg	42 116	123	2	68	18	19,4	27,0	—	—	2	—	—	13	9	5	1	1	37	[22])2
† Breslau	367 769	1105	43	[13])927	304	30,2[13])	29,9	2	7	15	1	2	128	209	66	7	7	486	11
† Brieg	21 304	48	1	[14]) 49	14	27,6[14])	26,1	—	—	—	—	—	8	12	—	—	—	28	1
Bromberg	46 079	126	6	84	25	21,9	23,6	—	—	2	2	—	11	9	2	—	—	58	—
Burg	18 635	47	1	38	11	24,5	26,4	—	—	3	1	—	3	11	8	8	7	9	3
Celle	19 011	55	4	44	11	27,8	20,3	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	29	—
Charlottenburg	108 475	356	8	218	61	24,1	24,9	1	3	5	1	—	20	61	11	1	1	109	7
† Danzig	125 412	347	14	247	78	23,6	27,4	7	9	6	—	—	13	48	11	8	8	149	4
† Dortmund	99 957	375	7	248	51	29,8	25,0	—	—	11	—	—	28	79	4	1	1	123	3
† Düren	23 500	87	—	48	8	24,5	23,7[9])	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	29	2
† Düsseldorf	171 638	594	23	396	102	27,7	22,7	—	2	4	1	—	40	101	5	—	—	232	11
† Duisburg	70 069	269	5	152	43	26,0	24,8	—	1	2	—	1	20	43	7	—	—	75	3
† Eberswalde	18 750	55	2	[15]) 35	7	22,4[15])	28,6[4])	—	—	2	—	—	5	11	—	—	—	16	1
† Eisleben	24 557	65	1	40	8	19,5	27,2[8])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	30	1
† Elberfeld	141 189	411	21	276	67	23,5	21,5	1	—	8	—	—	41	78	8	1	1	136	4
† Elbing	44 601	153	3	95	29	25,6	29,5	—	—	1	2	—	9	19	11	5	5	52	1
† Erfurt	85 170	210	6	144	33	20,3	22,5	1	—	4	—	—	16	46	8	7	5	67	2
† Eschweiler	19 246	81	3	36	8	22,4	24,2[10])	—	—	1	—	—	3	7	1	1	1	24	—
† Essen	91 209	367	10	211	69	27,8	25,6	—	—	3	—	—	27	79	1	1	1	97	4
Eupen	15 450	39	3	38	7	29,5	21,8[9])	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	31	—
† Flensburg	40 176	96	3	101	29	30,2	23,2	—	—	4	—	—	5	39	2	1	1	48	3
† Forst	28 031	62	6	60	9	25,7	22,7[8])	—	—	1	—	—	17	15	3	2	2	22	2
† Frankfurt a. M.	203 332	535	9	[16])452	95	26,7[16])	19,3	1	—	11	—	—	56	171	4	—	—	196	13
† Frankfurt a. O.	57 255	183	4	118	37	24,7	27,0	—	—	6	—	—	19	22	4	1	1	62	5
Geestemünde	16 598	56	3	22	3	15,9	20,2[6])	—	2	—	—	2	3	4	—	—	—	10	1
† Gelsenkirchen	35 180	137	4	71	22	24,2	29,5[11])	—	—	2	1	—	8	13	3	1	1	42	2
† Giebichenstein	17 878	51	4	23	7	15,4	. [2])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	2
† M.-Gladbach	54 578	176	4	134	33	29,5	25,0	—	—	5	1	1	20	37	5	1	1	54	1
† Gleiwitz	21 505	74	2	43	16	24,0	20,5[11])	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	30	2
† Glogau	20 987	47	1	42	6	24,0	22,8	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	31	—
† Gnesen	20 224	50	2	28	9	16,6	27,9[10])	—	—	4	—	—	4	5	—	—	—	15	—
† Görlitz	68 034	191	8	207	45	36,5	26,3	—	—	2	—	—	37	49	11	2	2	103	5
† Göttingen	25 642	60	6	[17]) 45	3	21,4[17])	25,5	1	—	—	—	—	2	8	3	—	—	31	—
Grabow a. O.	16 766	52	2	43	18	30,8	29,1[7])	—	—	3	—	—	—	9	1	1	1	30	—
† Graudenz	23 181	85	1	53	17	27,4	29,0	—	2	1	—	—	9	6	—	—	—	33	2
† Greifswald	22 797	66	1	[18]) 53	13	27,9[18])	29,3	—	—	—	—	—	4	10	3	—	—	36	—
Grünberg i. Schl.	17 646	60	5	36	14	24,5	22,6[7])	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	22	2
† Guben	31 377	82	7	60	17	22,9	25,3	—	—	2	—	1	6	3	1	1	—	44	3
† Hagen	40 758	148	4	81	27	23,8	24,6	—	—	1	—	—	16	28	—	—	—	34	2
† Halberstadt	39 316	127	3	92	27	28,1	26,6	—	—	5	—	1	14	23	4	2	2	43	2
† Halle	119 203	332	6	[19])228	52	23,0[19])	24,3	1	4	11	—	—	13	60	6	4	4	120	[21]) 7
† Hameln	15 366	42	2	24	5	18,7	. [2])	—	—	1	—	—	6	3	1	1	1	13	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 85 = 23,6 0/00. — [13]) Desgl. 886 = 28,9 0/00. — [14]) Desgl. 47 = 26,5 0/00. — [15]) Ohne 8 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 27 = 17,3 0/00. — [16]) Ohne Ortsfremde 430 = 25,4 0/00. — [17]) Desgl. 28 = 13,1 0/00. — [18]) Desgl. 42 = 22,1 0/00. — [19]) Desgl. 200 = 20,1 0/00. — [20]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 731 241 für den 17. März) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 22,7 0/00 im Monat März gestorben sind. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung. — [22]) 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Codes-Ursachen: Masern. Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	94	5	48	12	21,2	22,2	—	—	3	—	—	6	6	2	1	1	30	1
† Hanau	25 625	77	2	78	17	36,5	24,2	15	—	1	—	—	6	22	2	—	—	30	2
† Hannover	185 464	579	24	435	105	28,1	20,9	—	—	5	—	1	63	116	3	3	3	235	12
† Harburg	43 111	155	2	93	30	25,9	21,0	—	—	1	—	—	5	12	2	1	1	70	3
† Herford	22 331	75	1	49	12	26,3	22,8[11]	1	1	1	—	—	3	14	—	—	—	29	—
Herne	17 600	144	5	52	24	35,5	. [1]	—	—	1	1	—	7	10	1	—	—	28	4
† Hildesheim	37 235	101	—	97	14	31,8	22,0	5	—	8	—	—	5	24	—	—	—	54	1
Hirschberg	16 755	38	5	49	13	35,1	27,1[11]	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	35	2
Hörde	17 950	85	3	46	7	30,8	24,7[5]	—	—	—	—	1	10	11	—	—	—	23	1
Inowrazlaw	19 212	88	1	35	16	21,9	26,9[5]	2	—	2	1	—	4	4	—	—	—	21	1
Insterburg	23 433	69	—	45	11	23,0	23,2	—	—	—	1	—	6	7	1	1	1	28	2
† Iserlohn	23 964	73	3	44	4	22,0	21,9	—	—	1	—	—	8	10	1	—	—	23	1
† Kalk	15 512	68	3	29	5	22,4	. [1]	—	—	1	—	—	5	2	10	10	10	11	—
† Kassel	80 172	183	5	170	31	25,4	19,9	—	1	2	—	—	23	41	1	—	—	95	7
† Kattowitz	18 635	59	4	30	8	19,3	21,8[8]	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	20	—
† Kiel	85 181	266	12	153	58	21,6	22,8	—	—	1	1	—	16	42	4	3	3	87	2
† Koblenz	33 576	83	3	69	16	24,7	21,8	—	—	1	—	—	16	10	4	—	—	37	1
† Köln	320 406	1046	32	782	207	29,3	25,7	—	—	19	1	2	109	195	15	—	—	434	7
† Königsberg	171 305	426	14	360	77	25,2	30,2	1	1	8	1	—	45	76	21	2	1	201	6
† Königshütte	40 563	196	4	99	42	29,3	28,3	1	1	4	—	1	11	17	—	—	—	62	2
Köpenick	17 607	47	3	31	17	21,1	. [4]	—	—	2	—	—	5	5	1	1	1	18	—
Köslin	18 301	49	2	31	11	20,3	23,3[10]	—	—	3	—	—	2	7	1	1	—	17	1
† Kolberg	17 402	38	2	45	8	31,0	24,4[10]	—	—	1	—	—	6	5	2	1	1	31	—
† Kottbus	41 846	92	3	77	22	22,1	25,9	—	—	2	1	1	15	11	8	5	4	38	1
Krefeld	119 254	285	7	252	58	25,4	23,9	1	—	8	—	—	34	50	5	2	2	152	2
† Kreuznach	19 729	54	1	33	8	20,1	23,1[10]	—	—	—	1	—	3	7	1	—	—	18	3
† Küstrin	18 106	45	1	32	7	21,2	24,1[11]	1	—	2	—	—	2	3	1	1	1	23	—
† Landsberg a. W.	30 967	97	2	58	16	22,5	25,7	—	—	5	—	—	5	9	1	—	—	36	[5]2
† Langenbielau	16 887	74	2	57	21	40,5	35,9[6]	—	—	1	1	—	5	8	1	1	1	40	1
Lehe	17 664	71	—	30	9	20,4	. [4]	—	—	—	—	2	3	4	—	—	—	21	—
† Liegnitz	50 105	148	6	140	56	33,5	30,4	—	—	2	—	1	14	36	7	1	—	79	1
Linden	30 295	125	5	63[12]	22	25,0[12]	36,9[11]	—	—	2	—	—	4	23	8	8	8	24	2
Luckenwalde	20 460	69	2	40	9	23,5	25,8[11]	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	25	1
Lüdenscheid	23 481	67	5	30	6	15,3	23,1[11]	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	24	—
† Lüneburg	21 884	58	1	35	8	19,2	23,3	—	1	1	—	—	4	4	2	—	—	23	—
† Magdeburg	241 389	644	25	463	150	23,0	26,5	—	1	27	—	—	46	102	16	5	5	259	12
† Malstatt-Burbach	21 522	81	—	33	14	18,4	19,7[9]	—	—	2	—	—	1	13	1	1	1	16	—
† Marburg	16 221	65	4	44[13]	8	32,6[13]	. [3]	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	31	—
† Meiderich	24 368	126	5	53	19	26,1	23,4[6]	—	—	—	—	—	10	14	—	—	—	29	—
† Memel	19 772	45	3	46	11	27,9	26,1	—	—	2	—	—	—	11	2	1	1	31	—
† Merseburg	18 439	62	1	35	6	22,8	27,1[10]	—	—	—	1	—	9	4	—	—	—	21	—
† Minden	21 717	58	5	33	7	18,2	20,2	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	17	2
† Mühlhausen i. Th.	29 733	103	3	58	18	23,4	22,8	—	—	1	—	—	3	19	5	—	—	28	2
Mülheim a. Rh.	36 514	140	8	80	18	26,3	26,0	2	—	10	1	—	20	1	—	—	—	44	2
† Mülheim a. d. R.	31 056	121	2	82	21	31,7	24,0	—	—	6	—	—	9	21	3	—	—	41	2
† Münster	54 180	171	4	156	22	34,6	24,5	—	—	3	—	—	23	45	1	1	1	83	1
† Naumburg	20 421	62	2	40	3	23,5	23,0	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	26	4
† Neiße	22 998	52	1	43	13	22,4	21,9	—	—	—	—	—	7	8	3	3	3	24	1
† Neumünster	21 096	82	2	26	7	14,8	20,5[7]	—	—	—	—	—	2	10	1	1	1	13	—
† Neunkirchen	30 618	98	2	35	5	13,7	14,9[6]	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	19	4
† Neuß	24 982	89	1	51	10	24,5	26,4	—	—	1	—	—	9	9	—	—	—	32	—
† Neustadt O.-S.	18 938	70	2	47	11	29,8	29,3[11]	—	—	—	1	—	10	6	—	—	—	30	—
† Nordhausen	26 592	66	2	61	10	27,5	22,3	—	—	2	—	—	11	7	1	1	1	40	—
Oberhausen	29 722	136	2	62	20	25,0	23,1	2	—	3	—	—	8	16	2	—	—	30	1
Ohligs	18 309	55	3	23	5	15.1	18,3[5]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	15	1
† Oppeln	22 167	96	4	58	18	31,4	28,5[11]	—	1	3	2	1	8	9	—	—	—	34	—
† Osnabrück	43 623	148	4	82	16	22,6	22,0	—	—	1	3	1	12	15	—	—	—	50	—
† Paderborn	19 232	80	2	43	10	26,8	20,9[11]	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	28	—
† Posen	70 828	163	3	114	26	19,3	29,1	—	5	2	—	1	14	15	—	—	—	77	—
† Potsdam	57 104	139	4	116	26	24,4	23,5	—	2	1	—	1	15	18	10	—	—	64	5
† Prenzlau	18 697	47	—	42	12	27,0	25,5	—	1	2	—	—	6	7	2	2	2	23	1
† Quedlinburg	22 081	61	5	52	14	28,3	26,1	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	33	2
Rathenow	19 360	53	1	49	13	30,4	23,3[5]	—	—	—	—	—	2	21	—	—	—	26	—
† Ratibor	21 851	60	1	42	9	23,1	24,4	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	30	[16]1
† Recklinghausen	18 477	107	2	41	18	26,6	. [4]	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	29	1
† Remscheid	46 224	139	4	95	22	24,7	21,2	—	1	2	2	—	12	10	—	—	—	63	5
† Rheyd	30 652	94	5	53	12	20,7	20,1	—	—	—	—	1	13	11	1	—	—	26	1
† Saarbrücken	16 892	42	—	31	7	22,0	. [3]	—	—	1	—	—	2	11	—	—	—	17	—
Sankt Johann	15 580	53	3	25	8	19,3	. [2]	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	13	1
Schalke	17 664	109	6	39	16	26,5	. [1]	—	—	6	—	—	5	11	3	2	—	14	—
† Schleswig	15 053	33	1	51[14]	7	34,0[14]	24,1[10]	—	1	—	—	—	7	12	—	—	—	29	2

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 57 = 22,6 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 19,2 ‰. — [14]) Desgl. 33 = 26,3 ‰. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung. — [16]) Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	66	4	31	11	22,8	. [2]	—	1	2	—	1	3	5	1	1	1	17	1
† Schweidnitz	25 692	70	5	93	37	43,4	29,7	—	1	1	—	—	5	10	2	2	2	74	—
† Siegen	19 676	55	1	28	5	17,1	21,27	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	22	1
† Soest	15 277	42	1	26	1	20,4	25,04	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	15	1
† Solingen	40 770	156	1	80	28	23,5	24,5	—	—	9	—	1	19	17	—	—	—	34	—
† Spandau	57 607	207	13	102	32	21,2	23,2	—	—	3	1	1	12	15	6	1	1	64	—
† Stargard i. P.	25 321	54	4	29	9	13,7	25,0	—	—	—	1	—	6	4	1	1	1	17	—
Staßfurt	21 529	74	3	35	10	19,5	25,38	—	—	4	—	—	2	4	1	1	1	24	—
† Stendal	20 571	50	3	37	7	21,6	24,28	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	28	1
† Stettin	131 523	432	23	292	82	26,6	25,8	—	6	6	—	—	37	40	6	2	2	190	7
† Stolp	25 163	71	2	47	12	22,4	27,2	—	—	3	—	—	3	14	1	1	—	24	2
Stralsund	26 546	68	3	61	15	27,6	24,7	—	—	1	1	—	11	13	—	—	—	34	1
† Thorn	29 869	78	1	49	19	19,7	24,5	—	1	3	—	—	9	3	—	—	—	33	—
† Tilsit	26 493	67	2	60	11	27,2	27,6	—	1	2	—	—	4	13	1	—	—	37	2
† Trier	39 049	104	6	106	22	32,6	23,6	1	1	3	1	1	12	16	3	—	—	68	—
Neckendorf	17 024	67	4	30	12	21,1	. [1]	2	—	4	—	1	4	6	4	—	—	9	—
Velbert	16 998	62	1	33	7	23,3	. [2]	1	—	1	—	—	14	—	—	—	—	17	—
† Viersen	22 165	54	1	55	18	29,8	23,1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	49	—
† Wandsbek	23 147	74	2	28	9	14,5	21,67	—	—	—	—	1	5	4	—	—	—	15	3
† Weißenfels	25 608	98	3	37	11	17,3	25,7	—	—	2	1	—	1	6	3	—	—	23	1
† Wesel	20 765	60	2	50	13	28,9	18,9	—	—	—	—	—	10	16	2	—	—	20	2
† Wiesbaden	73 117	182	7	144	33	23,6	19,3	—	—	2	—	—	13	25	2	2	2	101	1
† Wilhelmshaven	16 846	42	—	23	5	16,4	15,46	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	2
Witten	28 537	93	4	77[10]	22	32,4[10]	22,9	—	—	5	1	—	14	9	—	—	—	44	4
† Zaborze	19 605	121	1	57	26	34,9	. [3]	—	3	3	—	—	—	24	2	1	1	25	—
† Zeitz	23 408	77	3	53	20	27,2	25,9	—	—	3	—	—	7	18	4	—	—	21	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	62	2	60	25	32,5	29,09	—	—	—	1	—	8	13	2	1	1	35	1
† Augsburg	84 544	235	5	192	59	27,3	28,2	1	—	4	—	1	21	40	13	2	2	107	5
† Bamberg	39 752	99	2	94	28	28,4	23,7	—	—	2	—	1	18	19	1	1	1	53	—
† Bayreuth	25 468	66	3	78	23	36,8	22,2	9	—	5	—	—	12	24	—	—	—	27	1
† Erlangen	19 145	70	4	61[11]	8	38,2[11]	32,4	—	—	—	—	—	8	11	1	1	—	39	2
† Fürth	50 300	141	5	104	33	24,8	27,6	—	—	1	1	—	21	20	7	3	2	53	1
† Hof	26 472	88	1	51	10	23,1	24,7	—	1	—	—	—	4	9	—	—	—	36	1
† Ingolstadt	18 801	74	—	42	18	26,8	30,97	—	—	1	—	—	7	6	6	—	—	22	—
† Kaiserslautern	42 180	136	6	68	26	19,3	20,9	—	—	3	—	—	10	16	1	—	—	37	1
† Kempten	17 034	45	1	55	15	38,7	26,54	—	—	—	—	—	8	8	2	2	2	36	1
† Landshut	19 770	57	4	57	14	34,6	26,27	—	—	5	—	—	9	13	2	—	—	27	1
† Ludwigshafen	35 849	171	6	109	45	36,5	26,27	10	1	1	—	—	24	18	16	1	1	35	4
† München	413 770	1288	53	952	463	27,6	28,2	1	1	12	1	6	138	235	96	12	11	454	8
† Nürnberg	167 982	545	22	350	104	25,0	26,1	—	2	7	—	—	82	77	8	8	8	165	9
† Passau	17 595	35	1	44	11	30.0	27,47	—	—	—	—	—	4	9	2	—	—	28	1
† Pirmasens	26 637	105	6	41	17	18,5	25,45	3	—	—	—	1	5	13	2	—	—	17	—
† Regensburg	39 621	116	3	110	25	33,3	29,9	—	—	2	1	—	20	11	1	1	1	75	—
† Speyer	18 825	56	3	42	16	22,8	23,17	—	—	2	2	—	10	11	5	3	3	12	—
† Würzburg	66 567	194	8	198[12]	30	35,7[12]	25,5	1	—	2	—	—	37	78	5	3	3	73	2
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	35	—	30	12	22,4	. [1]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	19	1
† Bautzen	23 734	69	3	26	8	13,1	21,97	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	17	—
† Chemnitz	164 744	612	23	384	187	28,0	31,2	3	—	10	1	—	27	34	4	—	—	297	8
† Crimmitschau	23 750	76	3	47	29	23,7	31,4	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	39	—
† Döbeln	15 652	45	2	27	9	20,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	6	5	—	—	11	1
† Dresden	317 817	949	35	680[13]	165	25,7[13]	23,5	2	1	15	—	1	85	125	22	2	2	415	14
† Freiberg	30 711	74	7	60	24	23,4	28,3	—	—	1	—	—	7	12	—	—	—	39	1
† Glauchau	24 954	90	6	51	18	24,5	31,8	—	—	—	—	—	6	6	16	16	16	20	3
† Leipzig	414 023	1160	50	668	175	19,4	22,7	4	3	18	1	1	104	130	31	4	4	366	10
† Löbtau	15 493	75	2	49	30	38,0	. [1]	—	—	—	—	—	4	13	10	10	10	21	1
† Meerane	22 845	65	5	60	32	31,5	33,2	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	49	—
Meißen	20 075	56	3	35	10	20,9	26,28	—	—	3	—	—	5	2	1	1	1	24	—
Pieschen	16 519	69	2	23	13	16,7	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	13	1
† Pirna	15 644	39	3	27[14]	10	20,7[14]	. [1]	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	22	3
† Plauen	50 820	175	13	120	50	28,3	25,2	1	1	3	—	—	10	28	39	—	—	36	2
† Reichenbach	24 406	98	6	45	20	22,1	27,87	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	32	1
Werdau	17 710	59	3	51	30	34,6	31,65	—	—	3	—	1	4	1	—	—	—	42	—
Wurzen	17 046	48	4	36	12	25,3	. [1]	—	—	2	—	1	8	4	4	4	3	17	—
† Zittau	27 392	66	6	59	14	25,8	23,9	—	4	1	—	—	5	6	—	—	—	43	—
† Zwickau	51 347	148	5	96	35	22,4	27,7	—	—	4	—	—	12	9	5	1	1	61	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	58	2	49	6	26,4	23,3	—	—	—	—	—	4	12	2	—	—	31	—
† Eßlingen	23 490	70	1	49	7	25,0	21,6	2	—	2	—	—	6	11	2	—	—	25	1
† Gmünd	18 187	64	1	35	12	23,1	23,58	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	25	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 61 = 25,7 ‰. — [11]) Desgl. 26 = 16,3 ‰. — [12]) Desgl. 193 = 34,8 ‰. — [13]) Desgl. 630 = 23,8 ‰. — [14]) Desgl. 24 = 18,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	54	3	35	11	25,6	. [1]	—	1	1	—	—	1	7	5	5	4	20	—
† Heilbronn	31 944	85	5	58	12	21,8	23,1	1	—	—	—	—	8	13	—	—	—	35	1
† Ludwigsburg	18 532	32	2	36	6	23,3	17,0[4]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	27	—
† Reutlingen	19 665	51	1	35	8	21,4	23,4	1	—	—	1	—	4	2	3	3	3	24	—
† Stuttgart	135 594	329	10	270	67	23,9	20,2	—	—	8	—	2	22	76	15	11	10	146	1
† Ulm	38 556	97	3	85	18	26,5	22,0	—	—	4	1	—	10	33	8	—	—	29	—
Baden.																			
† Freiburg	55 848	100	5	[6] 136	24	[6] 29,2	23,9	—	—	3	—	—	14	35	3	2	2	79	2
† Heidelberg	36 148	120	3	[7] 86	14	[7] 28,5	26,1	—	—	4	—	1	15	21	4	2	2	40	1
† Karlsruhe	85 252	210	9	[8] 150	34	[8] 21,1	19,6	—	—	4	—	—	32	19	1	—	—	90	4
† Konstanz	17 734	29	4	32	7	21,7	19,6[3]	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	20	—
† Mannheim	95 361	309	14	230	78	28,9	21,4	—	1	6	—	—	32	48	4	—	—	132	7
† Pforzheim	32 541	78	3	67	22	24,7	22,1	—	—	—	—	—	10	13	2	1	1	40	2
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	134	12	132	21	25,9	20,5	—	1	1	—	—	18	36	4	—	—	70	2
† Gießen	22 010	84	3	56	8	30,5	24,0[4]	—	1	1	1	2	12	7	—	—	—	31	1
† Mainz	77 321	201	9	153	37	23,7	22,5	—	—	1	—	—	31	35	3	—	—	77	6
† Offenbach	38 174	113	4	70	13	22,0	21,0	—	—	1	—	—	11	26	—	—	—	32	—
† Worms	28 746	92	5	102	30	42,6	23,0	10	—	1	1	—	8	25	7	4	3	48	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	29	—	[9] 42	7	[9] 31,7	. [2]	—	—	1	—	—	8	9	2	2	2	22	—
† Rostock	49 043	150	7	105	22	25,7	20,4	—	—	3	—	—	12	36	3	2	2	51	—
† Schwerin	35 582	86	—	78	12	26,3	20,9	—	—	2	—	—	6	18	—	—	—	51	1
† Wismar	17 470	44	2	25	6	17,2	21,6[4]	—	—	1	—	—	1	9	—	—	—	12	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	58	1	31	10	15,9	26,1[4]	—	—	1	—	1	4	11	2	1	1	12	—
† Eisenach	22 916	56	2	42	7	22,0	20,3	—	—	3	—	—	2	3	1	1	1	30	3
† Weimar	27 278	63	3	38	6	16,7	19,5	—	—	—	1	—	4	6	1	1	1	25	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	46	1	73	9	35,5	22,5	—	—	1	—	—	12	17	1	1	—	42	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	343	14	272	62	28,2	23,6	8	—	5	—	—	22	90	9	3	2	133	5
† Wolfenbüttel	15 522	50	2	32	15	24,7	. [2]	—	—	3	—	—	1	3	2	—	—	23	—
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	100	8	[10] 74	19	[10] 26,4	30,2	—	—	1	—	—	10	17	2	1	1	43	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	64	1	64	9	25,3	21,6	1	—	—	—	1	4	14	—	—	—	42	2
† Koburg	17 926	35	2	37	5	24,8	21,5	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	25	—
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	90	5	63	17	21,9	23,2	—	—	6	1	—	9	13	1	1	1	32	1
† Cöthen	18 893	47	1	35	13	22,2	20,6[5]	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	25	1
† Dessau	40 974	129	2	86	24	25,2	23,9	—	1	11	—	—	7	6	2	2	2	57	2
† Zerbst	17 198	71	1	35	10	24,4	24,2[5]	—	—	—	—	—	5	4	2	1	—	24	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	53	3	38	16	20,0	24,5[4]	—	—	—	—	1	1	7	2	2	2	26	1
† Gera	44 590	145	8	104	38	28,0	29,0	—	—	4	1	—	10	25	20	—	—	42	2
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	191	3	141	22	23,8	21,0	—	1	3	—	2	14	21	1	—	—	96	3
† Bremen	137 616	357	12	326	62	28,4	20,2	1	2	2	1	1	51	101	10	2	2	147	10
† Bremerhaven	17 803	43	2	35	5	23,6	19,5[3]	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	15	7
† Hamburg	655 039	1790	75	1186	375	21,7	25,1	1	8	18	1	7	142	210	56	11	10	707	36
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	117	2	83	30	29,3	27,7	—	1	1	—	—	4	19	5	5	5	51	2
† Hagenau	15 930	42	2	20	5	15,1	. [1]	—	—	—	1	—	4	6	2	—	—	7	—
† Metz	65 791	112	6	123	33	22,4	21,4	—	—	—	—	—	9	45	3	—	—	64	2
† Mülhausen	83 433	213	9	154	36	22,1	23,9[5]	—	—	6	—	1	23	36	12	12	11	73	3
† Straßburg	134 056	313	12	355	79	31,8	25,7	11	2	8	1	1	44	103	14	12	12	169	2
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Februar	78 860	186	6	158	33	24,0	.	—	—	18	1	2	21	17	[12] 4	.	.	90	5
Bern, Februar	48 328	134	10	174	28	43,2	.	—	—	1	—	—	20	50	[12] 3	.	.	98	2
Bordeaux, Septbr.	252 102	432	35	380	61	18,1	.	3	—	5	10	2	42	38	39	.	.	229	12
Bukarest 3./3.-30./3.	206 000	717	28	496	130	31,3	.	2	6	5	2	4	78	109	7	.	.	283	.
Genf[11]), Februar	80 111	135	8	261	20	24,1	.	—	—	1	—	—	32	24	[12] 1	.	.	99	4
Genua, März	220 480	457	35	591	105	32,2	.	9	—	17	3	1	38	158	17	.	.	334	14
Haag, November	174 790	468	21	239	73	16,4	.	—	1	6	—	2	12	30	—	—	—	178	10
Le Havre, Septbr.	116 302	293	18	305	71	31,5	.	1	2	5	43	—	57	9	69	.	.	111	8
Linz, 3./3.-30./3.	50 082	103	6	147	28	38,2	.	—	—	2	—	—	26	24	4	.	.	86	5
Mailand, Februar	435 599	987	105	1056	171	29,1	.	3	2	31	7	—	105	134	24	.	.	733	17
Marseille, Septbr.	406 919	865	61	1024	154	30,2	.	2	2	10	28	—	60	70	365	246	.	467	20
Nancy, Septbr.	86 959	162	10	124	28	17,1	.	—	—	2	8	—	20	6	14	.	.	68	6
Pilsen 3./3.-30./3.	54 592	153	9	107	41	25,5	.	—	—	1	—	—	14	25	11	.	.	52	4
Utrecht, Februar	92 581	258	16	172	43	22,3	.	—	—	—	1	—	15	20	—	—	—	130	6
Zürich, Februar	126 497	331	14	258	69	24,5	.	—	1	4	1	—	35	40	[12] 6	.	.	166	5

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 117 = 25,1‰. — [7]) Desgl. 65 = 21,8‰. — [8]) Desgl. 141 = 19,8‰. — [9]) Desgl. 41 = 30,9‰. — [10]) Desgl. 69 = 24,7‰. — [11]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [12]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

17. Woche vom 21. bis 27. April 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der voran gegangenen Woche	Todtgeborene der voran gegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	84	1	42	14	19,8	25,7	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	28	1
† Altona	158 782	91	6	59	14	19,3	23,7	—	—	1	—	1	10	12	2	—	—	32	1
† Augsburg	84 544	72	1	40	12	24,6	28,2	2	—	1	—	—	5	2	3	—	—	26	1
† Barmen	128 129	83	3	43	8	17,5	21,0	—	—	—	—	—	15	8	2	—	—	17	1
† Berlin	1 820 340	860	30	619	184	17,7	24,2	7	6	19	—	2	105	77	44	18	17	340	19
† Beuthen	46 457	28	—	10	4	11,2	29,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
† Bielefeld	44 552	23	2	11	1	12,8	20,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—
† Bochum	53 866	47	1	22	3	21,2	26,3	—	—	2	1	—	2	3	—	—	—	14	—
† Bonn	43 302	43	5	18[2]	1	21,6[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	12	1
† Brandenburg	42 116	32	1	25	11	30,9	27,0	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	18	—
† Braunschweig	115 599	63	3	54	14	24,3	23,6	2	—	—	1	—	5	15	3	2	2	23	5
† Bremen	137 616	78	3	42[3]	10	15,9[3]	20,2	1	—	—	—	—	9	5	—	—	—	23	4
† Breslau	367 769	245	9	200[4]	74	28,3[4]	29,9	—	5	2	—	—	32	38	18	2	1	99	6
Bromberg	46 079	20	—	14	6	15,8	23,6	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	9	—
Charlottenburg	108 475	69	2	33	8	15,8	24,9	—	—	—	1	—	—	8	2	1	1	19	3
† Chemnitz	164 744	131	4	82	42	25,9	31,2	1	—	2	—	—	6	5	3	2	1	61	4
† Danzig	125 412	91	3	62	21	25,7	27,4	2	—	1	1	—	7	5	9	8	8	33	4
† Darmstadt	61 069	30	1	20	6	17,0	20,5	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	10	—
† Dessau	40 974	24	—	13	4	16,5	23,9	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Dortmund	99 957	82	1	31	6	16,1	25,0	—	—	1	—	—	8	8	—	—	—	14	—
† Dresden	317 817	197	6	120[5]	38	19,6[5]	23,5	—	2	2	—	—	24	16	12	2	2	60	4
† Düsseldorf	171 638	114	5	65	20	19,7	22,7	1	1	—	—	1	9	10	2	—	—	39	2
† Duisburg	70 069	66	1	25	6	18,6	24,8	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	13	—
† Elberfeld	141 189	89	3	41	11	15,1	21,5	—	—	3	—	—	9	9	3	1	1	15	2
† Elbing	44 601	34	—	21	5	24,5	29,5	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	15	1
† Erfurt	85 170	56	—	29	11	17,7	22,5	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	15	1
† Essen	91 209	55	1	32	11	18,2	25,6	—	—	2	—	—	6	6	2	1	1	15	1
† Flensburg	40 176	21	2	15	7	19,4	23,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	1
† Frankfurt a. M.	223 125	109	5	79	19	18,4	19,3	—	1	—	—	—	16	8	6	3	2	45	3
† Frankfurt a. O.	57 255	32	4	21	4	19,1	27,0	—	—	—	1	—	1	7	1	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	46	—	28	9	28,9	27,6	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	18	—
† Gera	44 590	29	1	12	6	14,0	29,0	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	7	—
† M.-Gladbach	54 578	38	2	23	4	21,9	25,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Görlitz	68 034	47	1	23	5	17,6	26,3	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	13	1
† Hagen	40 758	32	4	12	4	15,3	24,6	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	6	—
† Halle	119 203	74	4	50[6]	12	21,8[6]	24,3	—	—	1	—	—	8	8	2	—	—	28	3
† Hamburg	655 039	398	10	223	78	17,7	25,1	—	3	5	2	2	21	30	5	—	—	134	21
† Hannover	185 464	115	8	74	16	20,7	20,9	1	1	2	—	—	20	12	—	—	—	35	3
† Harburg	43 111	47	2	17	4	20,5	21,0	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	1
† Kaiserslautern	42 180	30	4	8	1	9,9	20,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	3	—
† Karlsruhe	85 252	38	2	28	8	17,1	19,6	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	17	—
† Kassel	80 172	32	—	21	2	13,6	19,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	13	—
† Kiel	85 181	68	2	30	12	18,3	22,8	—	—	1	—	—	4	5	4	2	2	11	5
† Köln	320 406	239	6	119	40	19,3	25,7	1	—	4	—	—	16	13	8	5	5	74	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	85	4	68	15	20,6	30,2	—	1	3	—	—	6	12	2	—	—	44	—
† Königshütte	40 563	41	2	19	11	24,4	28,3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	17	—
† Kottbus	41 846	21	1	15	7	18,6	25,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	11	—
Krefeld	119 254	59	2	24	6	10,5	23,9	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	16	1
† Leipzig	414 023	255	9	157	54	19,7	22,7	1	1	5	—	—	19	22	11	2	2	90	8
† Liegnitz	50 105	31	2	21	11	21,8	30,4	—	—	—	1	—	5	3	5	—	—	7	—
† Lübeck	71 097	53	1	18	3	13,2	21,0	—	—	—	—	—	4	1	1	1	—	11	1
† Magdeburg	241 389	119	3	77	23	16,6	26,5	—	1	6	—	—	15	10	5	—	—	38	2
† Mainz	77 321	44	1	36	9	24,2	22,5	—	1	—	—	—	6	7	1	1	—	20	1
† Mannheim	95 361	38	1	35	13	19,1	21,4	1	—	—	—	—	12	1	2	—	—	19	—
† Metz	65 791	27	1	16	4	12,6	21,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	2
† Mülhausen i. E.	83 433	43	2	27	9	16,8	23,9[1]	1	—	—	—	1	2	4	3	3	2	16	—
† München	413 770	267	8	176	55	22,1	28,2	—	2	5	—	—	27	22	15	1	1	104	1
† Münster	54 180	33	1	22	2	21,1	24,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	—
† Nürnberg	167 982	99	9	79	30	24,5	26,1	—	—	1	—	—	21	12	4	2	2	36	5
† Osnabrück	43 623	29	1	7	1	8,3	22,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,4‰. — [3]) Desgl. 41 = 15,5‰. — [4]) Desgl. 191 = 27,0‰. — [5]) Desgl. 112 = 18,3‰. — [6]) Desgl. 39 = 17,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V.	50 820	42	2	10	5	10,2	25,2	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	4	—
† Posen	70 828	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Potsdam	57 104	26	2	[3]) 21	3	19,1[3])	23,5	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	13	1
† Remscheid	46 244	41	—	14	2	15,7	21,2	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	7	1
Rixdorf	47 541	48	1	23	12	25,2	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	11	3
† Rostock	49 043	29	1	17	4	18,0	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	2
Schöneberg	40 500	32	2	10	4	12,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—
† Solingen	40 770	28	2	19	7	24,2	20,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	10	—
† Spandau	57 607	48	5	27	12	24,4	23,2	—	—	—	1	—	3	5	3	1	1	13	2
† Stettin	131 523	94	2	70	20	27,7	25,8	—	3	2	1	—	7	12	4	2	2	38	3
† Straßburg i. E.	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	56	5	46	9	17,6	20,2	—	1	—	1	—	6	6	—	—	—	32	—
† Wiesbaden	73 117	37	4	27	8	19,2	19,3	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	17	1
† Würzburg	66 567	36	—	[4]) 19	4	14,8[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	16	—
† Zwickau	51 347	42	—	23	10	23,3	27,7	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	16	—

Woche vom 21. bis 27. April 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	450 998	270	15	176	45	20,2	.	—	—	—	—	—	32	31	13	1	.	98	2
Antwerpen bis 20. April	262 065	144	11	98	30	19,4	.	—	—	3	1	—	15	14	8	—	—	54	3
Brünn bis 20. April	99 635	92	3	54	14	28,2	.	—	—	—	—	—	13	11	3	.	.	25	2
Brüssel	186 664	77	8	83	18	23,1	.	—	1	—	—	—	13	26	4	.	.	35	1
Budapest bis 20. April	566 022	424	19	373	88	34,3	.	—	—	5	1	1	77	83	12	.	.	183	11
Christiania	167 588	41	2	64	21	19,9	.	—	1	—	—	—	13	5	1	.	.	44	—
Edinburg	273 535	147	.	90	15	17,1	.	8	—	1	1	.	9	.	1	.	.	70	.
Glasgow	695 876	493	.	288	.	21,5	.	6	2	2	.	.	.	17	5	.	.	256	.
Kopenhagen	341 000	248	6	141	40	21,5	.	1	2	2	1	1	25	30	3	.	.	65	11
Krakau bis 20. April	79 336	43	4	52	14	34,1	.	—	2	1	—	—	11	8	6	—	—	23	1
Lemberg bis 20. April	135 112	89	7	84	16	32,3	.	—	—	—	—	—	20	15	1	.	.	44	4
London	4 392 346	2691	.	1508	423	17,9	.	26	9	31	5	4	162	204	24	.	.	972	71
Lyon bis 13. April	438 077	170	4	184	26	21,8	.	3	1	3	2	1	26	40	10	—	—	93	5
Moskau bis 20. April	753 469	.	26	592	158	40,9	.	6	3	10	5	3	90	26	27	.	.	422	.
New York bis 13. April	2 011 097	900	66	892	194	23,6	.	11	10	41	3	3	105	238	23	.	.	406	52
Odessa	324 500	.	7	156	42	25,0	.	2	—	—	—	—	25	8	4	4	3	115	2
Paris	2 424 705	1167	81	1032	135	22,1	.	6	6	6	4	5	211	144	40	.	.	574	36
Petersburg bis 6. April	954 400	538	40	621	209	33,8	.	9	16	7	15	—	110	66	52	—	—	346	.
Prag und Vororte	351 478	209	13	205	39	30,3	.	—	—	—	4	—	51	33	4	.	.	111	2
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 20. April	252 937	122	5	80	14	16,0	.	—	—	—	1	—	11	12	1	—	—	52	3
Triest	160 825	88	8	101	20	32,3	.	—	—	8	—	—	13	29	1	1	—	49	1
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 20. April	535 968	1041	12	194	35	18,8	.	1	4	—	—	—	35	27	10	.	.	114	3
Wien	1 495 764	1005	50	740	210	25,7	.	10	10	12	1	—	176	167	33	—	—	519	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. April 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	1	2	—	—	—	—
Scharlach	12	3	1	—	[8]) 3	—	8 (2)
Diphtherie	50 (9)	4 (1)	14	21 (3)	4	6	6 (3)
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	—	—	5 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	1 (1)	—	—	—	—
Kindbettfieber	3 (3)	1	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7 (1)	—	—	1	7 (1)	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61	11	16	17	33	21	94
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41 (7)	5 (1)	4	7	16 (1)	3 (1)	18 (1)
Lungenschwindsucht	81 (45)	7 (5)	10 (4)	5	10 (6)	9 (4)	17 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	77 (8)	12 (3)	10	5	28	6	19 (3)
Akuter Darmkatarrh	1 (2)	5 (2)	—	—	8	—	3 (1)
Chron. Alkoholismus	14	2	—	—	—	1	8
Ak. Gelenkrheumatism.	33	2	6	6	20	2	7
And. rheumat. Krankh.	25	2	7	5	14	8	4
Verletzungen	82 (5)	15 (3)	34 (2)	13	46	13 (3)	36
Alle übrigen Krankh.	601 (54)	58 (6)	108 (5)	131(13)	201(12)	76 (6)	347(19)
Summe	1998(135)	128(21)	213(12)	212(16)	390(20)	145(14)	577(35)
Verbliebener Bestand	4960	546	846	695	1469	730	2695

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./4.-27./4.	2	60	[5]) 49	[5]) 76	4
" Breslau	desgl.	—	39	23	17	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	2	6	4	15	—
" Arnsberg	desgl.	11	88	15	101	1
" Aurich	desgl.	—	—	3	5	—
" Düsseldorf	desgl.	11	53	30	111	1
" Erfurt	desgl.	3	54	5	13	—
" Hannover	desgl.	2	25	8	28	—
" Hildesheim	desgl.	3	126	10	29	—
" Königsberg	desgl.	—	17	27	19	—
" Lüneburg	desgl.	—	—	4	18	—
" Martenwerder	desgl.	2	14	1	11	—
" Minden	desgl.	4	—	4	29	4
" Münster	desgl.	6	81	1	29	2
" Osnabrück	desgl.	1	—	1	14	—
" Posen	desgl.	1	171	36	10	1
" Schleswig	desgl.	9	39	28	62	—
" Sigmaringen	1./3.-31./3.	—	—	2	[6]) 20	1
" Stade	21./4.-27./4.	2	—	5	21	—
" Stettin	desgl.	3	—	9	28	1
" Stralsund	desgl.	—	—	1	3	—
" Trier	desgl.	2	42	—	6	3
" Wiesbaden	desgl.	2	32	11	60	—
Stadt München	desgl.	—	22	20	[6]) 42	1
" Nürnberg	desgl	2	3	7	[6]) 10	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	24	11	13	—
Reuß ä. L.)	1./4.-30./4.	1	—	—	1	—
Schaumburg-Lippe	21./4.-27./4.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	2	—
Hamburg	desgl.	4	10	34	[6]) 28	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4]) Desgl. 17 = 13,3‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Sämmtlich im Garnisonlazareth.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. April 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. April	20,9	8,3	760,0	759,1	758,5	82	49	65	—	SW	0—1
	22. "	20,6	10,6	757,5	756,3	756,7	80	52	93	—	SSO-SSW	1
	23. "	20,4	10,9	754,6	752,6	752,1	93	58	80	21,1	W-SW	1
	24. "	20,2	11,5	752,9	753,8	754,4	90	50	74	0,2	WNW	1
	25. "	22,5	11,0	753,2	750,3	748,2	87	57	76	—	SO	1
	26. "	19,9	11,9	748,8	750,0	750,3	94	61	76	4,3	WNW	1
	27. "	17,9	11,9	750,3	750,3	751,2	86	64	78	1,6	SSO-O	0—1
München	21. April	18,7	7,7	719,0	717,9	717,6	69	36	54	—	O	1,2
	22. "	15,2	6,7	717,7	717,7	717,0	77	76	91	9,8	W	1,1
	23. "	17,9	4,5	714,4	714,2	713,6	73	70	86	6,3	W	1,3
	24. "	16,8	9,2	713,9	713,6	712,8	84	61	80	5,6	SW	0,9
	25. "	22,2	9,1	711,5	708,4	710,4	76	43	87	17,0	W	1,4
	26. "	15,8	8,4	712,2	710,3	709,6	81	51	77	1,9	SO	2,7
	27. "	12,2	8,1	710,6	710,6	711,8	73	66	85	7,9	W	1,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 113* bis 120*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt Sophienbad zu Reinbek nahe Hamburg

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen

Preis M. 5,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,
Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 15. Mai 1895.** Nr. 20.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten S. 335. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 335. — Aus dem Sanitätsberichte über die deutsche Marine, 1891/93. S. 335 — Bevölkerungsbewegung in Bayern, 1893. S. 336. — Sanitätsberichte aus dem Seine-Departement, 1887/89. S. 337. — Todesursachen in Dänemark, 1893. S. 338. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 338. — Leichenpässe. S. 338. — (Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück). Bierausschank. S. 338. — (Baden). Kreispflegeanstalten. S. 339. — (Mecklenburg-Schwerin). Viehverkehr auf Wochen- und Jahrmärkten. S. 339. — Tuberkulin. S. 339. — Perlsucht. S. 340. — (Anhalt). Kreisthierärzte. S. 340. — (Waldeck). Gifte. S. 340. — (Lippe). Selbstdispensiren der Aerzte. S. 341. — (Hamburg). Meßgeräthe in Apotheken. S. 341. — Arzneitaxe. S. 341. — (Oesterreich). Sublimatpastillen. S. 342. (Nieder-Oesterreich). Geisteskranke. S. 342. — (Frankreich. Paris). Stanniol. S. 342. — (Belgien). Zinnerne Meßgefäße. S. 342. — Butter und Margarine. S. 343. — (Niederlande). Viehgrenzverkehr. S. 343. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 1893. S. 345. — Desgl. in Rußland, 20. Mai 1894 bis 1. Januar 1895. S. 345. — Influenza der Pferde in Bayern, 1894. S. 346. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich). S. 346. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Wein (Arzneibuch). S. 346. — (Reuß. j. L.). Hebammenwesen. S. 346. — (Norwegen). Etatsentwurf der Medizinalabtheilung. S. 346. — **Vermischtes.** (Preußen). Trichinen- und Finnenschau, 1893. S. 347. — (Italien). Malaria, 1890/92. S. 347. — (Brasilien). Wasserversorgung. S. 347. — **Geschenkliste.** S. 347. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 348. — Desgl. in großeren Städten des Auslandes S. 349. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 349. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 349. — **Witterung.** S. 350.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Türkei. In Konstantinopel wurden in den 8 Wochen vom 6. März bis 30. April nachstehende Erkrankungen (Todesfälle) festgestellt: 36 (22), 26 (16), 18 (13), 6 (5), 8 (4), 14 (14), 4 (4) und 3 (1).

Arabien. In Mekka starben vom 23. bis 30. April 100 Personen an Cholera; in Kamaran erfolgte am 24. April 1 Todesfall, am 28. April 1 Erkrankung unter den am 18. April an Bord des Hoseince aus Bombay eingetroffenen Pilgern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London und Paris je 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Influenza:** Barmen 2, Braunschweig, Elberfeld, Stettin je 3, Hamburg 4, Amsterdam, Budapest, Kopenhagen je 2, London 34, Moskau 5, New York 12, Paris 6, Petersburg 16, Rom 14, Stockholm 4 Todesfälle; Frankfurt a. O. 19, Nürnberg 5, Kopenhagen 118, Stockholm 211 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%) in Bochum und Halle — Erkrankungen wurden gemeldet aus Berlin 84, Hamburg 36, Kopenhagen 23, Paris 79, Petersburg 40, Wien 71 — Erkrankungen an **Masern** aus Berlin 38, Breslau 55, aus den Reg.-Bezirken Hildesheim 170, Posen 100, aus Edinburg 110, Kopenhagen 78, Petersburg 59, Wien 255, — an **Scharlach** aus Berlin 45, Hamburg 28, Kopenhagen 36, Paris 78, Petersburg 48, Wien 94 — an **Unterleibstyphus** aus Petersburg 44, Prag 48.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Auf Anordnung des Sultans sollen, einer dem internationalen Gesundheitsrathe unter dem 30. April zugegangenen Mittheilung der Regierung zufolge, unverzüglich Maßregeln zur Beseitigung der in dem Quarantänelazareth zu Kamaran, sowie in El Wasta und Abu Saad hervorgetretenen sanitären und anderen Mißstände getroffen und namentlich sofort mit der Errichtung von Baracken für die Pilger vorgegangen werden. —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths vom 5. April sind die gegen den Hafen von Konstantinopel angeordneten Quarantänemaßnahmen aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 96 vom 22. April.) Vergl. S. 165.

— Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat unter dem 23. April beschlossen, gegen Herkünfte des Küstenstrichs von Hedjaz das Cholerareglement (vergl. Veröff. 1893 S. 434) in Anwendung zu bringen und zwar sollen der Cholera nicht verdächtige Schiffe, welche Pilger oder gleichartige Menschenmassen nicht an Bord haben, erst dann zum freien Verkehr in Egypten zugelassen werden, wenn 5 volle Tage seit deren Abgang verflossen sind. Schiffe, welche Pilger oder gleichartige Menschenmassen an Bord haben, sollen erst nach einer in El Tor abzuleistenden Quarantäne von 15 vollen Tagen, wobei die Passagiere auszuschiffen sind und eine Desinfektion vorzunehmen ist, zum Verkehr mit Egypten zugelassen werden. —

Japan. Einer Bekanntmachung des deutschen Konsuls zu Nagasaki vom 22. März zufolge finden auf die von oder über Mojy dahin gelangenden Schiffe die Bestimmungen der Japanischen Quarantäneverordnung vom 9. Juli 1880 über die Besichtigung der von verseuchten Häfen kommenden Fahrzeuge Anwendung.

Mittheilungen aus dem statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1891 bis 31. März 1893. (Vgl. Veröff. 1893, S. 130.)

Die Kopfstärke der Marine belief sich in dem Jahre 1891/92 auf 16 997, 1892/93 auf 18 779 Mann;

hiervon befanden sich in den Jahresdurchschnitten 8822 und 9702 an Bord, 8175 und 9077 am Lande.

Der Krankenzugang, auf je 1000 Mann der Kopfstärke berechnet, betrug im ersten Jahre 928,0, im zweiten 891,9. Die gegen das Vorjahr um 17,1‰ höhere Ziffer des ersten Jahres wurde durch den vermehrten Zugang in den Stationen im Mittelmeer (um 308,8‰) und in Afrika (um 428,7‰) bedingt. Die höchste Erkrankungszahl auf den Schiffen im Auslande kam in beiden Jahren auf die afrikanische Station (1963,1 und 1391,9‰); die niedrigste im ersten Jahre hatten die Schiffe im Mittelmeer (1016,1), im zweiten die in der Südsee (687,7). Im Allgemeinen hat der Krankenzugang in den letzteren Jahren ununterbrochen abgenommen.

Der mittlere tägliche Krankenstand stellte sich auf 34,0 und 34,3‰; am Lande belief er sich auf 31,0 und 30,6, an Bord auf 36,7 und 37,9‰. Im ersten Berichtsjahre war mit Ausnahme der Schiffe in Ostasien, wo eine Abnahme um 10,7‰ stattgefunden hatte, auf allen Stationen des Auslandes eine Zunahme des Krankenstandes eingetreten; in der Heimath zeigten die Schiffe eine Abnahme um 1,7‰. Die höchste Zunahme (8,2) hatten die Schiffe in Afrika, die niedrigste (0,3) die Schiffe in Westindien und Amerika. Im 2. Berichtsjahre hatte der Krankenstand auf den Schiffen in Ostasien, im Mittelmeer und in der Heimath zugenommen (um 21,6, bezw. 3,2 und 3,9‰), in der Südsee, in Westindien und Afrika dagegen um 6,1, 8,7 und 21,2‰ abgenommen.

In der Gruppe „Allgemeine Erkrankungen" war im ersten Berichtsjahre eine Steigung um 1,7, im zweiten eine Abnahme um 9,6‰ bemerkbar. Malariafieber hatten 1891/92 gegen das Vorjahr um 4,4‰ zugenommen (426 Fälle = 25,1‰). Am häufigsten waren solche Erkrankungen in Afrika (657,8‰), am seltesten auf den Schiffen in der Heimath (3,3‰). Im 2. Berichtsjahre zeigte sich fast überall eine Abnahme der Malariafälle (345 Zugänge = 18,4‰). Von insgesammt 771 Fällen endeten 3 tödtlich. Scharlach kam in 65 Fällen, darunter 1 mal mit tödtlichen Ausgange vor; 39 ereigneten sich an Bord, 26 am Lande. Unterleibstyphus verursachte im ersten Berichtsjahre 6 Erkrankungen am Lande, 11 auf den Schiffen in der Heimath und 7 auf solchen in Auslande. Im Folgejahre zählte man nur 12 Fälle, davon 3 am Lande, 4 auf den Schiffen in der Heimath und 5 an Bord im Auslande. Von sämmtlichen Erkrankungen endeten 3 tödtlich. Von Masern wurden 48 Personen befallen und zwar 13 an Bord, 35 am Lande. Rose zeigte sich im ersten Jahre 12 mal am Lande, 6 mal auf den Schiffen in der Heimath, 4 mal auf solchen in Amerika; 1892/93 kamen 11 Fälle in den heimischen Gewässern und 9 am Lande vor. Ruhrfälle ereigneten sich 23, davon 1 am Lande, 22 auf den Schiffen im Auslande. 2 Fälle von asiatischer Cholera, je 1 in Ostasien und in der Südsee beobachtet, endeten tödtlich.

Die Zahl der katarrhalischen Fieber war 1891/92 in Folge der damals herrschenden Influenza ziemlich erheblich (387 Fälle = 22,8‰), im zweiten Jahre wurden 91 Fälle = 4,8‰ beobachtet. Akuter Gelenkrheumatismus war im ersten Jahre am häufigsten auf den Schiffen in der Heimath (16,4‰); im Auslande waren 13,8, am Lande 13,6‰ zu verzeichnen. Im zweiten Jahre stiegen die Fälle auf den Schiffen in der Heimath auf 21,2, auf solchen im Auslande auf 17,9‰. Storbut wurde 1 mal 1892/93 in der Südsee, Hitzschlag insgesammt 25 mal beobachtet.

An Krankheiten der Athmungsorgane war der Zugang 1891/92 im Ganzen (115,5‰) um 29,5‰ höher als im Vorjahre. Bei den entzündlichen Krankheitsformen und bei den akuten katarrhalischen Leiden war der Zugang am Lande (17,2 bezw. 126,4‰) wie in früheren Jahren höher als an Bord im Auslande (7,5 bezw. 31,3‰). Im Jahre 1892/93 hat der Zugang (93,6‰) eine Abnahme um 21,9‰ erfahren. Die entzündlichen und katarrhalischen Leiden verhielten sich wie früher: am Lande gingen 12,8 bezw. 103,2‰, an Bord im Auslande nur 7,9 bezw. 32,6‰ zu. Chronische Lungenschwindsucht und Lungenblutung wurden in den Berichtsjahren insgesammt bei 3,4 und 3,3‰ der Iststärke beobachtet, an Bord im Auslande 1,9 und 2,1, auf den Schiffen in der Heimath 2,3 und 1,7, am Lande dagegen 4,6 und 4,9.

Die akuten und chronischen Katarrhe des Magens und des Darms waren in beiden Jahren am häufigsten an Bord im Auslande (75,0 und 162,0‰); auf den Schiffen in der Heimath bezifferten sie sich auf 25,9 und 32,5‰, am Lande auf 40,1 und 39,6‰.

An venerischen Erkrankungen gingen in den Berichtsjahren 109,7 und 105,1‰ der Kopfstärke zu. Am häufigsten war die Schiffsbemannung in Ostasien befallen.

Als dienstunbrauchbar wurden im ganzen 847 Mann (23,7‰) entlassen, davon 465 (13,0‰) sofort nach der Einstellung oder innerhalb der nächsten 3 Monate. Den häufigsten Anlaß dazu gaben Leiden der Augen und Herabsetzung der Sehfähigkeit. Als halbinvalide wurden 113 Mann (3,2‰) erklärt. Unter den begründenden Leiden waren Unterleibsbrüche (50 mal) und Leiden der Bewegungsorgane (32 mal) vorherschend. Als ganzinvalide gingen 282 Mann (7,9‰) ab, davon 68 (1,9) wegen Leiden der Bewegungsorgane 64 (1,8) wegen Herzkrankheiten, 44 (1,2) wegen Tuberkulose und 41 (1,1) wegen sonstiger Lungenleiden. Die ganze Invalidität war 1 mal durch Verwundung im Gefecht 108 mal durch äußere, 146 mal durch innere Dienstbeschädigung, im Uebrigen durch längere Dienstzeit herbeigeführt.

Die gesammte Sterblichkeit in der Marine belief sich 1891/92 auf 57 Todesfälle (3,4‰), davon kamen 39 (4,4‰) an Bord und 18 (2,2‰) am Lande vor. Im Jahre 1892/93 starben im Ganzen 55 Mann (2,9‰), davon 31 (3,2‰) an Bord und 24 (2,6‰) am Lande. Durch Krankheit starben während des Berichtszeitraumes 63 (1,8‰), davon 22 (0,6‰) an Tuberkulose, 15 (0,4‰) an Lungen- und Brustfellentzündung, je 3 (0,08‰) an Pyämie, Typhus, Malaria. Durch Selbstmord endeten 7, durch Unglücksfall und Verwundung 42 Mann, von letzteren 22 durch Ertrinken, 9 durch Sturz aus der Takelung oder anderweitig, 8 durch Verbrennung, 2 durch Vergiftung, 1 durch Erschießen.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern während des Jahres 1893. (Nach der Zeitschr. d. Kgl. Bayer. statist. Bur. 1894 S. 223.) Vergl. Veröff. 1894 S. 637.

Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 216 610 (1892: 210 150), diejenige der Gestorbenen, unter Ausschluß der Todtgeborenen, 155 450 (153 567). Von den ersteren waren 210 009 (203 422) Lebend- und 6601 (6728) Todtgeborene. Es ergab sich demnach ein natürlicher Bevölkerungsüberschuß von 54 559 (49 855) Seelen. Den 4977 (2454) rechtlichen und 29 525 (27 789) bloß thatsächlichen Einwanderungen standen 2468 (2966) bezw. 27 301 (26 014) Auswanderungen gegenüber.

Es entfielen auf	Lebendgeborene 1893	(1892)	Todesfälle 1893	(1892)
Oberbayern	44 013	(42 989)	33 961	(33 106)
Niederbayern	27 492	(26 380)	20 594	(21 492)
Pfalz	26 609	(25 575)	16 942	(15 691)
Oberpfalz	21 951	(21 158)	16 290	(16 753)
Oberfranken	19 225	(18 322)	13 164	(13 309)
Mittelfranken	25 909	(25 151)	19 082	(18 743)
Unterfranken	19 874	(19 700)	15 543	(14 850)
Schwaben	24 936	(24 147)	19 874	(19 623)
Königreich	210 009	(203 422)	155 450	(153 567)

Im Verhältniß zu der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohnerzahl war hiernach durchschnittlich:

a) die Geburtsziffer am höchsten in Niederbayern (41,4‰) und in der Oberpfalz (40,8), am niedrigsten in Unterfranken (32,1) und Oberfranken (33,5);

b) die Sterbeziffer am höchsten in Niederbayern (31,0‰) und in der Oberpfalz (30,3), am niedrigsten in Oberfranken (23,0) und in der Pfalz (23,3).

Männlichen Geschlechts waren von den Lebendgeborenen 108 195 (1892: 104 751), von den Todtgeborenen 3651 (3772), von den Gestorbenen 80 104 (78 760). Unter den Lebendgeborenen waren ehelich 180 540 (174 879) und unehelich 29 469 (28 543), von den Todtgeborenen 5489 (5652) und 1112 (1076), mithin waren 14,0% aller Lebend- und 16,8% aller Todtgeborenen außerehelicher Abkunft.

Zeitlich fielen die zahlreichsten Lebendgeburten mit 18 450 auf den März (1892 desgl. 18 348), die spärlichsten mit 16 678 auf den Dezember (November 15 233). Die meisten Todesfälle kamen mit 15 841 im Dezember (März 16 164), die wenigsten mit 11 361 im Februar (November 10 483) vor.

Frankreich. Sanitätsbericht aus dem Seine-Departement[1]). (Vgl. Veröff. 1894 S. 773.)

Im ersten Theile sind aus dem Kapitel „Ernährung", in welchem sich u. a. gutachtliche Aeußerungen über den Gebrauch des Saccharins, der Zinnfolie zum Einhüllen von Nahrungsmitteln ꝛc. finden, besonders bemerkenswerth die längeren Verhandlungen, in denen sich der Gesundheitsrath mit der Trinkwasser-Versorgung von Paris und der Assanirung des Seineflusses beschäftigte. Es galt damals, sich über die Ausnutzung neuerworbener Quellen und den Erwerb ausreichender Rieselländereien schlüssig zu machen.

Die vier Hauptfragen:

1. Bringt die Anlage von Rieselfeldern der öffentlichen Gesundheit Gefahren?
2. Giebt es hinsichtlich der Seinereinigung ein besseres System?
3. Bietet das System des „tout à l'égout" Unzuträglichkeiten für die allgemeine Gesundheit?
4. Giebt es ein System zur Entfernung der Abwässer, welches weniger Unzuträglichkeiten mit sich bringt?

wurden sämmtlich verneint, darunter die erste trotz der gewichtigen Einwände Pasteur's und seiner Anhänger. Letztere befürchteten durch die Anlage der in Rede stehenden, verhältnißmäßig wenig umfangreichen Rieselfelder eine baldige Uebersättigung des Bodens mit Krankheitskeimen sowie deren Weiterverbreitung durch den landwirthschaftlichen Betrieb und befürworteten statt des Rieselsystems die Anlage eines im Seinethal bis zum Meere abwärts zu führenden Ableitungskanals, aus welchem die bäuerlichen Anlieger nach Bedarf die Abwässer zur Düngung entnehmen könnten. Die gegnerische Majorität bezeichnete demgegenüber den geplanten Ableitungskanal als technisch nicht ausführbar und wies auf die im Ausland mit der Einrichtung von Rieselfeldern gemachten günstigen Erfahrungen hin. Proust berichtete bei dieser Gelegenheit über die von ihm besichtigten Berliner Anlagen: „Aujourd'hui que l'exploitation de ces champs fonctionne depuis dix ans nous avons vu d'année en année, les difficultés apparentes disparaître, grâce à l'exploitation systématique, à l'expérience des employés, à l'instruction des ouvriers. On peut donc aujourd'hui considérer la question de l'exploitation des champs d'irrigation comme résolue.

Die Ausführung der hinsichtlich der Vermehrung des Trinkwasserbezugs und der Vergrößerung des Rieselfeldes geplanten Arbeiten wurde vom Gesundheitsrath als dringlich bezeichnet.

Die gewerblichen Bleivergiftungen haben in Paris seit der Einführung von Verhütungsmaßregeln an Zahl abgenommen. Dagegen waren die tödtlich verlaufenen Fälle zahlreicher; sie betrugen während des Berichtszeitraumes 16, gegen 9 in den Jahren 1884 bis 1886.

Aus Anlaß einer Anzahl von Pockenfällen im Jahre 1887 empfahl der Gesundheitsrath, die Impfung aller von außerhalb kommenden Arbeiter im Hinblick auf das massenhafte Zusammenströmen von solchen während der Vorbereitungsarbeiten für die 1889 zu eröffnende Ausstellung, sowie die Errichtung einer neuen Lymph-Gewinnungsanstalt.

Längere Verhandlungen gelegentlich des Auftretens von Unterleibstyphus im Jahre 1887 führten zur Wiederholung der dringenden Bitte um beschleunigte Ausführung der für die Trinkwasserversorgung geplanten Neuanlagen, damit die Verwendung des Seinewassers, welche namentlich während der Sommermonate bis dahin nicht zu umgehen war, wegfalle.

In den Jahren 1887 und 1888 wurden je 2 Todesfälle an Lepra angezeigt. Nach den Ermittelungen war die Krankheit im Auslande (Senegambien u. a.) erworben.

Die ungenügende Ausführung der Desinfektionsmaßregeln beim Erscheinen zweier Diphtherieherde veranlaßten den Gesundheitsrath, seinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß die von ihm früher empfohlenen Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten noch nicht in Angriff genommen seien.

An epidemischen Krankheiten starben im Seine-Departement:

an	1887	1888	1889
Unterleibstyphus .	1 774	1 063	1 354
Pocken	586	371	159
Masern	2 111	1 123	1 568
Scharlach	285	259	202
Keuchhusten . . .	574	379	652
Diphtherie	2 164	2 365	2 277
Cholera	11	—	—

In Paris starben auf je 100 000 Einwohner

an	1887	1888	1889
Unterleibstyphus .	66	37	49
Pocken	17	12	6
Masern	72	42	53
Scharlach	9	9	7
Keuchhusten . . .	18	11	23
Diphtherie . . .	70	86	83

Unter den Thierkrankheiten nahm die Tollwuth bis zum Jahre 1888 zu. Es wurden von 1883 bis 1889 an Thieren 182, 301, 518, 604, 644, 863, 367 Fälle beobachtet. Während desselben Zeitraumes fielen ihr 4, 3, 22, 3, 9, 19, 6 Personen zum Opfer.

Ausführlich berichteten die Sanitätskommissionen über ihre Thätigkeit. Im Allgemeinen wurde dabei anerkannt, daß in manchen Stadttheilen in hygienischer Hinsicht Fortschritte bemerkbar wären, daß in anderen aber noch einiges zu wünschen übrig bliebe. Auch an dieser Stelle wurde der ungenügenden Durchführung der Wohnungsdesinfektionen gedacht. Eine Reihe von Gutachten beschäftigte sich mit der gesundheitlichen Seite der Frage von Straßenverlegungen und Erweiterungen, der Anlage von Isolirspitälern, Badeanstalten ꝛc.; ferner mit Fragen aus dem Gebiete des Gefängnißwesens, der Desinfektionstechnik, der Eisbereitung, des Giftverkehrs, der elektrischen Beleuchtung, der Heizung (tragbaren Oefen u. a.) u. s. w.

Der zweite Theil des Generalberichts behandelt die gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betriebe. Als Inspektionspersonal waren thätig 1 Hauptinspektor, 6 Inspektoren 1. Klasse, 6 Inspektoren 2. Klasse. Zu erledigen waren in den 3 Jahren 15 125, 15 002 und 14 762 Berichte und Arbeiten der verschiedensten Art. Die abgegebenen Gutachten betrafen u. a. die Anlage eines städtischen Schlachthauses, die Haltung von Milchvieh in der Stadt, den Schutz der Arbeiten in Zündhölzchenfabriken, den Betrieb von öffentlichen Wäschereien, Teppichklopfwerken u. s. w.

[1]) Rapport général sur les travaux du conseil d'hygiène publique et de salubrité du département de la Seine depuis 1887 jusqu'à 1889 incl., publié par ordre de M. Lépine, préfet de police. — Paris 1894.

Die Todesursachen in den Städten Dänemarks während des Jahres 1893. (Nach Dödsaarsagerne i Kongeriget Danmarks byer i aaret 1893 ved J. Carlsen. Kjöbenhavn 1894.) Vgl. Veröff. 1894 S. 365.

In den Städten Dänemarks kamen 1893 ausschl. der Todtgeborenen 16 050 (1892: 15 629) Todesfälle oder etwa 21,0 auf je 1000 der auf 773 270 berechneten städtischen Gesammtbevölkerung zur Anzeige.

Etwa 3% der in Kopenhagen vorgekommenen 6849 Todesfälle, nämlich 213, betrafen Ortsfremde, welche in die dortigen Krankenhäuser aufgenommen waren, desgleichen in den anderen Städten 1011 oder gegen 11%. Abzüglich dieser Fälle ergiebt sich für Kopenhagen eine Sterblichkeit von 19,7, für die übrigen Städte von 18,8‰. Todtgeborene sind 541, darunter in Kopenhagen 248, gemeldet worden.

Ohne ärztliche Behandlung sind in Kopenhagen 690 Personen oder 10% aller dort Gestorbenen verschieden. Eine entsprechende Angabe findet sich in 319 Todtenscheinen aus den übrigen Städten; in letzteren waren außerdem 936 oder 10% aller Todtenscheine von Aerzten ausgestellt, welche die Behandlung nicht selbst geleitet hatten. Da erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß ein Theil dieser letzteren Fälle unter ärztlicher Obhut gestanden hat, läßt sich die Zahl der in den Provinzialstädten ohne ärztliche Hülfe verstorbenen Personen nicht sicher bestimmen.

Nach den Angaben über die Todesursachen, in denen nur die in den Provinzialstädten gestorbenen Ortsfremden unberücksichtigt geblieben sind, starben an: Pocken — (im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1892: 4), Masern 80 (247), Scharlach 132 (114), Diphtherie 683 (815), Croup 293 (312), Keuchhusten 370 (309), Unterleibstyphus 101 (116), Flecktyphus 4 (—), Ruhr 1 (2), asiatische Cholera — (1), Cholerine und akutem Darmkatarrh 1299 (755), Kindbettfieber 68 (63), Influenza 232 (611), Lungenschwindsucht 1516 (1607), kroupöser Lungenentzündung 588 (648), akuter einfacher Bronchitis 139 (158), Bronchitis capillaris und katarrhalischer Lungenentzündung 810 (779), chronischer Bronchitis und Bronchiektasie 182 (214), Verunglückungen 249 (240), durch Selbstmord 218 (218), an Alkoholismus, Säuferwahnsinn und in der Trunkenheit 145 (153). Tuberkulösen Krankheiten überhaupt erlagen 2069 Personen, (darunter in Kopenhagen 906), Krebsleiden 936 (438), epidemischen Krankheiten 3582 (1576).

Von der Gesammtzahl der Todesfälle kamen in Kopenhagen auf das 1. Lebensjahr 2214, in Frederiksberg 334 (von insgesammt 1017), in den Provinzialstädten der Inseln 857 (3841), Jütlands 1082 (4036), in den 5 Handelsplätzen Frederiksvaerk, Marstal, Nörre Sundby, Logstör, Silkeborg 82 (307).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895. (R.-G.-Bl. S. 227.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Deutsches Reich. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April d. J. ist zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen[1]), auch der Kaiserliche Konsul in Alexandrien ermächtigt worden. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 109.)

[1]) Veröff. 1888 S. 675.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Polizeiverordnung, betreffend Vorrichtungen für den gewerbsmäßigen Bierausschank. Vom 22. Dezember 1894. (Amtsbl. S. 356.)

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Die bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier zur Anwendung kommenden Vorrichtungen unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Der Gebrauch von Vorrichtungen (Handspritzen, Spritzhähnen 2c.), durch welche dem Biere in den Trinkgefäßen Luft zugeführt und von Pumpen, durch welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufgesaugt wird, ist verboten.

§ 3. Die Leitungen für das Bier vom Faß zur Zapfstelle dürfen im Innern nicht winklig gebrochen sein. Sie müssen einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 1 cm haben und gleichwie der Stecher aus reinem Zinn (Reichsges. vom 25. Juni 1887) gefertigt sein.

§ 4. Die Verbindungen der Bierleitungsröhren müssen durch Ueberwurfmuttern unter Ausschluß von Kautschukmuffen hergestellt sein.

§ 5. Die Bierleitung muß stets von Innen rein gehalten werden. Regelmäßig in wöchentlichen Zwischenräumen muß die Reinigung ausgeführt werden dergestalt, daß hinterher durchgespültes reines Wasser völlig klar wieder abfließt.

§ 6. Kann die Bierleitung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer an einem Draht oder dergleichen befestigten Bürste nicht in einem Zuge durchstoßen werden, so muß zwischen der Zapfstelle und der Stelle, bis zu welcher durchgestoßen werden kann, eine zwischen den Leitungsanschlüssen nicht unter 15 cm lange, aus weißem durchsichtigen Glase bestehende Röhre von einer der Bierleitung gleichen inneren Weite, möglichst wagerecht angebracht sein dergestalt, daß sie nur in Verbindung mit den anschließenden Rohrleitungen entfernt werden kann.

§ 7. Den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, bestimmte Tage und Zeiten für alle oder einzelne Schankstellen ihres Bezirks oder einzelner Gemeinden anzuordnen, an denen die Reinigung der beim Bierausschank benutzten Vorrichtungen ausgeführt werden muß.

§ 8. Auf Anordnung der Polizeibehörde sind zum Zwecke der Prüfung die Bierleitungsröhren zu entleeren und die zur Untersuchung der Vorrichtungen erforderlichen Werkzeuge von den Schenkwirthen zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Wo beim gewerbsmäßigen Bierausschank Vorrichtungen der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Art zur Verwendung kommen, muß an der Zapfstelle ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Polizeiverordnung ausgehängt werden.

§ 10. Veränderungen der Betriebsvorrichtungen sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, bevor mit der Ausführung begonnen wird.

II. Besondere Vorschriften für Windkessel. (Expansionskessel.)

§ 11. Windkessel, welche bei Bierdruckapparaten Verwendung finden sollen, müssen vor ihrer ersten Benutzung einer Prüfung mit dem doppelten des zulässigen Betriebsdruckes unterzogen werden und mit einem gut wirkenden Manometer versehen sein.

§ 12. An dem Windkessel muß eine Aufschrift fest angebracht sein, die deutlich lesbar den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Jahr der Herstellung und die Atmosphärenzahl angiebt, bis zu welcher der Kessel im Betriebe beansprucht werden darf.

Es muß ein Sicherheitsventil vorhanden sein, welches in Thätigkeit tritt, sobald der Druck in dem Windkessel ein größerer wird, als er nach der Aufschrift sein darf.

§ 13. Die im § 12 bezeichneten Merkmale müssen der Ortspolizeibehörde vor der Inbetriebnahme schriftlich mitgetheilt werden unter Angabe des Aufstellungsortes und unter Einreichung einer von einem Sachverständigen längstens ein Jahr vorher ausgestellten Bescheinigung über die Druckprobe (§ 11).

§ 14. Als Sachverständige im Sinne des § 13 gelten die Dampfkesselrevisoren und die von dem Regierungspräsidenten als Sachverständige anerkannten Personen.

§ 15. Die Windkessel müssen dauernd rein gehalten und zu dem Zwecke mindestens vierteljährlich gründlich gesäubert werden.

Nahe am Boden muß eine Reinigungsluke angebracht sein, deren lichte Weite in Höhe wie Breite nicht unter 10 cm betragen darf.

§ 16. Zwischen Windkessel und Faß muß eine Vorrichtung (Rückschlagsventil) angebracht werden, welche das Einfließen von Bier in den Windkessel thunlichst hindert; versagt sie, so muß sie alsbald wiederhergestellt und darnach der Windkessel längstens innerhalb 36 Stunden gereinigt werden.

§ 17. Ein Anzeiger (Indikator), welcher die Druckstärke in der Leitung erkennen läßt, muß an der Schankstelle dergestalt angebracht sein, daß er dem Zapfer beim Zapfen sichtbar ist.

§ 18. Auf die bereits in Benutzung befindlichen Windkessel finden die Bestimmungen in den §§ 11 bis 14 und 15 Abs. 2 keine Anwendung, wenn und soweit die Ortspolizeibehörde von deren Beachtung vor dem 1. Juli 1895 Dispens ertheilt hat.

III. Besondere Vorschriften für die Benutzung atmosphärischer Luft als Druckmittel.

§ 19. Soll atmosphärische Luft als Mittel zum Drucke des Bieres benutzt werden, so muß sie durch ein Zuleitungsrohr mit luftdichten Wandungen (Metall, Kautschuk) nicht unter 3 m über dem Erdboden, aus dem Freien an einer Stelle entnommen werden, welche durch gesundheitsschädliche Dünste (z. B. von Aborten, Dünger, Müllgruben) nicht verunreinigt wird.

§ 20. Das Luftzuleitungsrohr muß bei kreisförmigem Durchschnitt einen Durchmesser von mindestens 3 cm, andernfalls einen Querschnitt von mindestens 7 qcm haben und an der Luftentnahmestelle mit einem nur abwärts geöffneten und an der Oeffnung mit einer feinen Siebplatte (Drahtgaze) gegen Verunreinigung geschützten Mundstück versehen sein. Vor dem Eintritt in den Windkessel ist die Luft durch vollkommen gereinigte trockene Baumwolle (z. B. Salicylwatte) zu leiten, welche mindestens monatlich zu erneuern ist.

§ 21. Zwischen der den Druck bewirkenden Vorrichtung (Luftpumpe) und dem Windkessel muß ein Oelsammler eingeschaltet sein, der an der tiefsten Stelle zum Ablassen des Oels eingerichtet ist.

IV. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Kohlensäure als Druckmittel.

§ 22. Die Bestimmungen im § 12 finden sinngemäß auf die Behälter für Kohlensäure Anwendung.

Behälter zur Aufnahme flüssiger Kohlensäure müssen mit einem Drucke von 250 Atmosphären geprüft sein, ehe sie im Betriebe Verwendung finden. Falls bei ihnen ein sogenanntes Reduzirventil zur Verwendung kommt, muß dieses mit einem gut wirkenden Sicherheitsventile, dessen freie Oeffnung nicht unter 1 cm Durchmesser hat, und einem Druckmesser versehen sein, der den Betriebsdruck anzeigt.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 23. Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer als Inhaber, dessen Vertreter oder Gehülfe Vorrichtungen, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, benutzt oder benutzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 24. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen, den Gegenstand betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften für neue Bierschankvorrichtungen sofort, für die bereits in Benutzung befindlichen am 1. Juli 1895 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Baden. Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern an die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte, die staatspolizeiliche Beaufsichtigung der Kreispflegeanstalten betr. Vom 15. Januar 1895.

Wir sehen uns veranlaßt, den Großherzoglichen Herren Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten in Erinnerung zu bringen, daß die Zeugnisse, welche nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1888, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 239),[1]) zum Zwecke der dauernden Unterbringung von Geisteskranken oder Geistesschwachen in anderen öffentlichen Krankenanstalten als Irrenanstalten, insbesondere in den Kreispflegeanstalten nothwendig sind, sich darüber ausdrücklich auszusprechen haben, daß die psychiatrische Behandlung und die Ueberführung in eine Irrenanstalt nicht erforderlich ist.

Nur unter dieser Voraussetzung darf die nicht blos vorübergehende Unterbringung der Betreffenden in eine Kreispflegeanstalt oder in ein Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungsspital stattfinden.

Eine vorübergehende Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher in solche Krankenanstalten ist ausnahmsweise zulässig, wenn durch ein Zeugniß des Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme dringlich und die Ueberbringung in eine Irrenanstallt zur Zeit nicht ausführbar ist, sei es weil der Zustand des Kranken diese Ueberführung unmöglich macht, sei es weil die sofortige Aufnahme Seitens der betreffenden Irrenanstalt abgelehnt wurde (vergl. § 5 a. a. O.).

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 21. Februar 1895.

Wochenmärkte und Jahrmärkte (§§ 64, 66, 67 der Gewerbeordnung) unterliegen künftig hinsichtlich des Viehverkehrs nicht mehr der bezirksthierärztlichen Beaufsichtigung auf Grund des § 17 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Fassung vom 1. Mai 1894.

Diese Beaufsichtigung findet vielmehr nur in Bezug auf die Vieh- und Pferdemärkte (§ 70 der Gewerbeordnung) statt, welche vom Großherzoglichen Ministerium des Innern als solche festgesetzt werden.

Erfahren die Bezirksthierärzte, daß auf Jahrmärkten oder Wochenmärkten auch größeres Vieh — Ferkel und Pölcke gehören übrigens als kleineres Vieh zu den Wochenmarktsartikeln — gehandelt wird, so haben sie hiervon der Obrigkeit des Marktorts Anzeige zu machen.

Auch haben die Bezirksthierärzte dem unterzeichneten Ministerium berichtliche Mittheilung davon zu machen, wenn in Bezug auf den Viehverkehr ein Wochenmarkt oder ein Jahrmarkt einen über die zulässigen Grenzen hinausgehenden Charakter annimmt.

Schwerin, den 21. Februar 1895.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Ang.

von Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. den Bezug von Tuberkulin zum Impfen von Rindvieh. Vom 21. Februar 1895. (Reg.-Bl. S. 37.)

Da die Perlsucht (Tuberkulose) im Lande unter dem Rindvieh fortwährend zunimmt, eine der wichtigsten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, die rechtzeitige Aussonderung kranker oder verdächtiger Thiere aus der Heerde, aber dadurch erschwert wird, daß das Koch'sche Tuberkulin, welches sich als Mittel zur Feststellung der im übrigen am lebenden Thiere besonders im Anfang wenig erkennbaren Krankheit bewährt hat, im Handel außerordentlich theuer ist, so hat das unterzeichnete Ministerium eine Einrichtung getroffen, nach welcher vom

[1]) Vergl. Veröff. 1889 S. 143.

März d. J. an bis auf Weiteres die Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin das Tuberkulin an approbirte Thierärzte des Landes auf thierärztliche Verordnung und gegen die Erklärung, daß die verlangte Menge für Impfungen von Vieh innerhalb Landes bestimmt ist, zu einem billigen Preise abgiebt.

In der genannten Apotheke werden unter diesen Bedingungen Flaschen mit je 1,5 g reinem Tuberkulin in einer Verdünnung von 13,5 g 1/2prozentigem Karbolwasser (3 Maximaldosen) zum Preise von 1,20 ℳ verabfolgt. Wird thierärztlich eine andere Verdünnung verordnet, so wird der Preis entsprechend berechnet.

Schwerin, den 21. Februar 1895.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Ang.
von Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Großh. Aemter, betr. Bekämpfung der Perlsucht. Vom 23. Februar 1895.

Die Großherzoglichen Aemter werden hiedurch aufgefordert, die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 21. d. Mts., betr. die billige Abgabe von Tuberkulin aus der Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. Nr. 7) in ihren Amtsblättern zum Abdruck zu bringen und sich in zweckmäßiger Weise angelegen sein zu lassen, daß die Rathschläge zur Bekämpfung der Perlsucht des Rindviehs, welche in der durch Rescript vom 31. Mai 1890 hinausgegebenen „Gemeinverständliche Belehrung über Thierkrankheiten IV“[1]) enthalten sind, von der ländlichen Bevölkerung aufgefaßt und befolgt werden. Die Beamten haben vielartige Gelegenheit zu dem Versuch, die ländliche Bevölkerung von der Nothwendigkeit eines einsichtigen und thatkräftigen Selbstschutzes gegen die ihrem Vieh aus der Zunahme der Perlsucht drohende Gefahr zu überzeugen. Unter den neuen Verkehrsverhältnissen und Wirthschaftsmethoden wird nur die dauernde Anwendung von Vorsichtsmaßregeln die weitere Ausdehnung der Perlsucht hindern können.

Schwerin, den 23. Februar 1895.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Ang.
von Amsberg.

Anhalt. Runderlaß, betr. die Berichterstattung der Kreisthierärzte. Vom 18. Dezember 1894.

Um in Zukunft ein das ganze Kalenderjahr umfassendes Material für den hier zu bearbeitenden Generalbericht und damit zugleich auch ein für diesen Zeitraum möglichst übersichtliches Bild über Ihre Wirksamkeit, sowie über die in Ihrem Verwaltungsbezirke obwaltenden veterinären Zustände zu erlangen, ordnen wir hiermit in Abänderung unserer Verfügung vom 1. April 1879 — 3739 I — an, daß Sie fortan jährlich nur einen Veterinärbericht nach Maßgabe unserer Verfügung vom 1. Oktober 1891 — 12183 I — für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des abgelaufenen Jahres, und zwar bis zum 1. Februar an den Landesthierarzt einzureichen haben, in welchem jedoch das Gebiet der Hausthierzucht (cfr. Nr. 8 letztgenannter Verfügung) unberücksichtigt zu bleiben hat.

Ueber letztere — die Hausthierzucht — haben Sie bis zum 1. April desselben Jahres gesondert zu berichten und hierbei folgende Reihenfolge innezuhalten:

1. Pferdezucht. (Die Mittheilnngen hierüber sind auf einem besonderen nicht einzuheftenden Bogen zu machen.)
2. Rindviehzucht.
3. Schweinezucht.
4. Schafzucht.
5. Ziegenzucht.
6. Geflügelzucht.

Um einen Anhalt zu geben, worauf sich die Berichterstattung erstrecken kann, heben wir folgende hierbei in Frage kommende Punkte hervor.

ad Pferdezucht. An- und Verkauf. Absatzgebiet. Hauptsächlichste Bezugsquellen. Preisverhältnisse. Zu- und Abnahme der Zucht. Rentabilität derselben. Einfluß des Landgestüts auf die Zucht. Wünsche bezüglich der Zuchtrichtung (Warm- und Kaltblut). Privathengste und deren Beschaffenheit. Qualität des Stutenmaterials. Eigene Zucht. Erwerb durch Lotterie, Import ꝛc., Aufzucht und Zuchtergebnisse. Aufzuchtsmittel (Weide, Tummelplatz, Stall) und deren Ergebnisse.

Wirkung der Stammstuten-Körung, Prämiirung und Subventionirung auf die Zucht.

Versicherung, Wirksamkeit der in Betracht kommenden Vereine. Wünsche und Anträge.

ad Rindviezucht. Zuchtrichtung. Rasse oder Schlag. Wirkung der Körung, Prämiirung, Subventionirung und Schauen. Bestrebungen zur Hebung der Zucht. Zucht-Genossenschaften. Zuchtmittel. Zu- und Verkaufsverhältnisse. Rentabilität. Wünsche und Anträge.

ad Schweinezucht. Rasse oder Schlag. Inzucht oder Kreuzung. Eberhaltung. Rentabilität. Versicherung. Approximative Schätzung der Verluste durch Schweineseuchen (in Geldwerth). Wünsche und Anträge.

ad Schafzucht. Zucht oder Mastschäferei. Rasse, Bezug- und Absatzverhältnisse. Schätzung des Schadens durch Heerdekrankheiten (in Geldwerth). Wünsche und Anträge.

ad Ziegenzucht. Rasse. Beschaffenheit und Bezug des Zuchtmaterials. Milchergiebigkeit. Zuchtrichtung. Zucht-Genossenschaften. Prämiirung. Subventionirung. Wünsche und Anträge.

ad Geflügelzucht. Rasse. Inzucht. Kreuzung. Zuchtstationen. Ausstellungen. Schätzung des Schadens durch Geflügelseuchen (in Geldwerth).

Wenn sich Ihnen nun auch nicht immer ausreichende Gelegenheit zur Sammlung von zur Berichterstattung geeignetem Material über alle Zweige des Veterinärwesens bieten dürfte, so haben wir doch zu Ihrem Diensteifer und zu Ihrer Pflichttreue das Vertrauen, daß Sie je nach Wichtigkeit der Berichtsgegenstände diesen eine gebührende Aufmerksamkeit schenken werden.

Abgesehen von besonders wichtigen Funktionen, worüber stets zu berichten ist, wird es bei dem jedesmaligen Rückblick auf Ihre Thätigkeit ꝛc. genügen, wenn Sie das eine oder andere sonstige Thema eingehend behandeln und in den folgenden Jahrgängen event. auf diese Berichterstattung dann Bezug nehmen.

Endlich bemerken wir noch, daß der nächste fällige Veterinärbericht nur die Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember d. Js. zu umfassen hat und bis zum 1. Februar, bezw. 1. April 1895 dem Landesthierarzt einzusenden ist. Dabei bleibt es Ihnen für diesmal unbenommen, in dem Veterinärbericht auch über Hausthierzucht mitzuberichten.

Dessau, den 18. Dezember 1894.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
An die Herzoglichen Herren Kreisthierärzte.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Giften. Vom 17. April 1895. (Reg.-Bl. S. 28.)

1. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Reg.-Bl. Nr. 2) die näheren Bestimmungen über den Handel mit Giften getroffen worden sind, werden die betheiligten Gewerbetreibenden zur Vermeidung von Nachtheilen hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Handel mit Giften (Anlage I der erwähnten Bekanntmachung) der polizeilichen Erlaubniß bedarf und daß Zuwiderhandelnde der im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe verfallen.

2. Zuständig zur Ertheilung der vorgeschriebenen Erlaubniß ist die Ortspolizeibehörde.

Dieselbe hat ein namentliches Verzeichniß der zum Gifthandel befugten Personen zu führen, welches fortlaufend zu ergänzen und alljährlich im Monat Dezember dem Kreisamtmann zur weiteren Mittheilung an den Kreisphysikus einzureichen ist.

3. Uebertretungen der Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs sind von der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Um den Befolg der

[1]) Veröff. 1890 S. 533.

Vorschriften der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. zu überwachen, ist die Vornahme alljährlicher Revisionen angeordnet.

Arolsen, den 17. April 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Lippe. Verordnung, über die Selbstverabreichung von Arzneien seitens der Aerzte. Vom 23. Februar 1895. (Ges.-Samml. S. 487.)

Behufs Regelung der Selbstverabreichung von Arzneien durch die Aerzte werden mit höchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Jedem approbirten und zur Praxis berechtigten Arzte steht es frei, eine sogenannte Reise- oder Taschen-Apotheke zu führen und aus derselben an Orten, wo keine öffentliche Apotheken, beziehungsweise homöopathische Dispensiranstalten vorhanden sind, den von ihm behandelten Kranken in Fällen dringender Gefahr die erforderlichen Arzneien zu verabreichen.

§ 2. Den Aerzten kann, wenn in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von 2 Kilometern von demselben eine öffentliche Apotheke beziehungsweise homöopathische Dispensiranstalt nicht besteht, die Erlaubniß ertheilt werden, eine Hausapotheke zu führen und aus dieser den von ihnen selbst behandelten Kranken die nöthigen Heilmittel gegen arzneitaxmäßige Vergütung zu verabreichen.

§ 3. Als öffentliche homöopathische Dispensiranstalten sind nur diejenigen anzusehen, welche von der Regierung als solche anerkannt sind. Letzteres darf erst dann geschehen, wenn durch eine unter Zuziehung eines homöopathischen Arztes ausgeführte Revision die vorschriftsmäßige Einrichtung der Offizin festgestellt und der betreffende Apotheker zur ordnungsmäßigen Führung und Erhaltung derselben noch besonders verpflichtet ist.

Die homöopathischen Dispensiranstalten müssen in den gewöhnlichen Apotheken als besondere Abtheilungen in getrennten Lokalen betrieben, mit besonderen Arbeits- und Vorrathsräumen versehen, auch mit eigenen Geräthschaften ausgestattet werden. Für dieselben sind bis auf Weiteres die in der homöopathischen Pharmakopoe von Gruner enthaltenen Vorschriften maßgebend, im Uebrigen finden bezüglich der inneren Einrichtung und Verwaltung derselben, der medizinalpolizeilichen Beaufsichtigung u. s. w. die für gewöhnliche Apotheken erlassenen Vorschriften Platz.

§ 4. Aerzte, welche von der Befugniß, zum Selbstdispensiren Gebrauch machen wollen, müssen die Erlaubniß der Regierung dazu einholen.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Führung einer Hausapotheke bezw. homöopathischen Dispensiranstalt ist von dem in einer besonderen Prüfung zu führenden Nachweise abhängig, daß der Nachsuchende die erforderlichen Kenntnisse und pharmazeutisch-technischen Fertigkeiten besitzt, um die einzelnen Arzneistoffe nicht nur genau von einander unterscheiden und deren verschiedene Qualitäten genügend bestimmen, sondern auch die Arzneien aus denselben gehörig bereiten zu können.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich und erlischt von selbst, wenn an des betreffenden Arztes Wohnorte oder in einer Entfernung von 2 Kilometern von demselben eine öffentliche Apotheke bezw. homöopathische Dispensiranstalt entsteht.

§ 5. Die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte sind verpflichtet, ihre Arzneien möglichst weit zubereitet aus lippischen Apotheken zu entnehmen und über die Entnahme Buch zu führen. Dasselbe gilt von den zu Arznei-Verdünnungen oder -Verreibungen erforderlichen Urpräparaten und Urtinkturen.

§ 6. Arzneien dürfen nur an diejenigen Kranken verabfolgt werden, welche der Inhaber der Hausapotheke selbst ärztlich behandelt; sie müssen mit dem Namen des Kranken, der Gebrauchsanweisung, dem Datum und der Unterschrift des Arztes versehen werden. Die ausgegebenen Arzneien sind unter Bezeichnung des Kranken, des Datums und des Preises in ein Rezeptbuch einzutragen, welches dem Physikus auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden muß.

§ 7. Für die aus den Hausapotheken und Dispensiranstalten verabreichten Arzneien dürfen keine höheren Preise berechnet werden, als in den für öffentliche Apotheken erlassenen Arzneitaxen vorgeschrieben sind. Für die homöopathischen Dispensiranstalten wird s. Z. eine Arzneitaxe festgestellt werden.

Wenn homöopathische Aerzte nach alläopathischer Methode bereitete Arzneimittel ausgeben wollen, so müssen sie zuvor die Erlaubniß zur Führung einer alläopathischen Apotheke einholen.

§ 8. Die zur Führung einer Hausapotheke oder einer homöopathischen Dispensiranstalt befugten Aerzte sind verpflichtet, über die von ihnen gelieferten Arzneien besondere Rechnungen auszustellen, getrennt von den Gebühren-Forderungen für ärztliche Verrichtungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 30 ℳ geahndet und haben im Wiederholungsfalle den Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren zur Folge.

Aerzte, welche ohne die im § 4 vorgesehene Erlaubniß Arzneien zubereiten und an Andere verabreichen, werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 10. Alle der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Detmold, den 23. Februar 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Hamburg. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Verwendung geaichter Meßgeräthe in den Apotheken betr. Vom 11. Februar 1895.

Auf Anordnung E. H. Senats vom 16. November 1894 und auf Grund des § 78 der Medizinalordnung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Nachdem durch die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission vom 26. Juli 1893 die Beschaffung von chemischen Meßgeräthen ermöglicht ist, deren Richtigkeit und Güte durch die amtliche Aichung gewährleistet ist, wird den Hamburgischen Apothekenbesitzern hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Neuanschaffungen an chemischen Meßgeräthen (Kolben, Pipetten, Büretten, Meßcylindern u. s. w.) zur Verwendung in den Apotheken nur solche Geräthe zu beziehen, welche gemäß obiger Bekanntmachung amtlich geprüft und gestempelt sind.

Nach dem 31. Dezember 1900 dürfen in den hamburgischen Apotheken ungeaichte chemische Meßgeräthe nicht mehr verwendet werden.

Hamburg. Bekanntmachung, Nachtrag zur Arzneitaxe für 1895 betr. Vom 29. April 1895. (Amtsbl. S. 223.)

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1895, betr. die Arzneitaxe,[1]) bestimmt der Senat das Folgende:

Der Taxpreis für das staatlich geprüfte **Serum antidiphthericum** wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet.

Der letztere beträgt zur Zeit 35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten und ist für die Insassen öffentlicher Krankenanstalten, die Pfleglinge der Allgemeinen Armenanstalt und anderer Armenverbände, sowie für die Mitglieder der Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes auf 27½ Pf. für 100 Einheiten ermäßigt. Ueber die amtliche Vermittlungsstelle, durch welche ausschließlich das zu ermäßigtem Preise abzugebende Serum bezogen werden kann, wird das Medizinalkollegium den Apothekern das Erforderliche mittheilen.

Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen und Unkosten beim Vertriebe des **Serum antidiphthericum** für je 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pf.,

---

[1]) Veröff. S. 38.

mindestens aber bei dem einzelnen Fläschen 75 Pf. und höchstens ℳ 1,25 zu.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 29. April 1895.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. Beschränkungen der Abgabe von Sublimatpastillen.

Vom 17. Januar 1895, Z. 26 990 ex 1894.

(Oest. San.-W. S. 57.)

Das Ministerium des Innern hat aus dem Berichte einer Landesbehörde entnommen, daß Sublimatpastillen zum Zwecke der Bereitung von Desinfektionsflüssigkeiten von k. k. Sanitätsorganen sowohl bei Hebammen als auch im Inventare von Rettungskästen nichtärztlicher Privatpersonen vorgefunden worden und sonach Unberufenen im freien Verkehre zugänglich sind, wodurch bereits absichtliche oder zufällige Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen stattgefunden haben.

Zur Verhütung weiterer Mißbräuche wird daher die k. k. Statthalterei / Landesregierung aufmerksam gemacht, daß nach dem eingeholten Gutachten des Obersten Gesundheitsrathes Sublimatpastillen als eine solche pharmazeutische Zubereitung anzusehen sind, welche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, zur Pharmacopoea austriaca edit. VII nur aus Apotheken in bestimmter Dosirung, und zwar nur über Verschreibung eines Arztes mit der Bezeichnung „zu eigenen Handen des Arztes" abgegeben werden dürfen, wozu bemerkt wird, daß Sublimat auch als Desinfektionsmittel nur unter eigener Verantwortung des Arztes verwendet werden darf.

Gleichzeitig wird erinnert, daß der Bezug dieser Pastillen aus dem Auslande nur unter den hinsichtlich des Bezuges von Arzneibereitungen giltigen Vorschriften stattfinden darf.

Hievon sind die unterstehenden Behörden in die Kenntniß zu setzen.

Oesterreich. Erlaß der nieder.-österr. Statthalterei, betr. die Ueberführung unruhiger Geisteskranken in Irrenanstalten. Vom 18. Januar 1895, Z. 887.

(Oest. San.-W. S. 65.)

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß unruhige Geisteskranke beim Transporte in eine Irrenanstalt nicht mit der entsprechenden Rücksicht und Schonung behandelt wurden, ja daß dieselben sogar mit Stricken an Händen und Füßen gefesselt und an den Wagen angebunden in Anstalten eingebracht wurden, findet sich die Statthalterei über Antrag des Landessanitätsrathes bestimmt, in der Anlage eine kurzgefaßte Anleitung für die Vornahme des Transportes solcher Geisteskranken zu übermitteln und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrath) beauftragt, diese Instruktion allen Gemeindevorstehern und im Wege der Gemeinden auch den gemeindeärztlichen Funktionären bekanntzugeben, wobei denselben zu bedeuten ist, daß sie für die entsprechende Durchführung des Transportes verantwortlich gemacht werden.

Anleitung zur Vornahme des Transportes unruhiger Geisteskranken.

1. Es ist im Interesse stark aufgeregter Geisteskranken, welche in eine Irrenanstalt oder in ein Krankenhaus zu überführen sind, nicht minder auch im Interesse jener Personen, welche einen solchen Transport zu vollziehen haben, gelegen, daß der Geisteskranke, wenn er herumschlägt, sich zur Wehre setzt, die umgebenden Personen beschädigen, Möbel, Geräthe oder den Wagen zertrümmern will, derart versichert werde, daß er keinen Schaden leidet.

Es ist daher vor Allem nöthig, daß mehrere Personen in ruhiger Art, ohne Schimpfen und Schreien ihn umgeben, daß dieselben bestrebt sind, den Kranken von rückwärts um die Arme und den Oberleib zu fassen, nöthigenfalls seine Füße an den Unterschenkeln übereinander zu legen und wenn er gar unruhig ist, ihn auf ein Lager zu bringen und dort niederzuhalten; keinesfalls darf man den Kranken niederwerfen oder schlagen u. dgl., da er dabei Schaden nehmen kann und nur noch mehr aufgeregt wird.

Wenn irgend möglich, soll dann dem Kranken eine Zwangsjacke angelegt werden, welche früher schon, wenn dazu Zeit vorhanden war, durch jene Person, welche den Transport zu leiten hat, von der Bezirkshauptmannschaft, dem Bezirksgerichte, in Wien von dem Polizei-Kommissariate, beigeschafft werden soll.

Die Jacke wird derart angezogen, daß zuerst der eine, dann der andere Arm in die Aermel geschoben wird in der Weise, daß die geschlossene Seite der Jacke auf die Brust, die offene auf den Rücken zu liegen kommt.

Die so angelegte Jacke wird hierauf rückwärts durch eine Schnur gut geschlossen, doch ist Acht zu geben, daß der Hals nicht eingeschnürt werde.

Die Aermel, die unten geschlossen sind und in lange Bänder auslaufen, werden sodann vorne mit den Armen übereinander gelegt, nachdem sie mit den Oberarmen durch die dort befindlichen Schlupfen gezogen wurden, und die Bänder werden rückwärts fest, doch nicht so einschnürend zusammengebunden, daß die Athmung erschwert oder der Blutumlauf in den Armen gehindert wird.

Schlägt und stößt der Kranke arg mit den Füßen herum, so hüllt man den ganzen Körper bis zum Halse in einen festen Kotzen ein, den man dicht übereinander legt, mit längeren Bändern, Schnüren oder Gurten, welche an den Füßen und dem Oberkörper herumgeschlungen werden, zusammenbindet; auch hier muß darauf geachtet werden, daß Athmung und Blutumlauf nicht gehemmt werden.

2. Die Art der Verwahrung hat der Amtsarzt (Polizeiarzt, Gemeindearzt 2c.) vorzuschreiben, der daher, wo nur möglich, bei der Versicherung des Kranken anwesend sein und die vom Polizei-Kommissariate oder dem Gemeindevorsteher mit der Leitung der Ueberführung zu betrauende Person genau belehren soll.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß der Kranke während des Transportes vor Kälte, starker Sonneneinwirkung und Regen geschützt ist, daß er, wenn er es verlangt, zu trinken bekommt und daß auf der Fahrt kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet; es dürfen ferner die den Transport besorgenden Personen den Kranken unter keiner Bedingung verlassen und muß überhaupt dafür gesorgt werden, daß der Kranke mit thunlichster Beschleunigung und Schonung an seinen Bestimmungsort gebracht wird.

Frankreich. Paris. Polizeiverordnung, betr. das Verbot bleihaltigen Stanniols zum Einwickeln von Nahrungsmitteln. Vom 5. Februar 1889.

(Rapport général sur les travaux du conseil d'hygiène publ. et de salubrité du dép. de la Seine depuis 1887 jusqu'à 1889 incl., S. 21.)

Nous, préfet de police,

. . . . . .

Ordonnons ce qui suit:

Article premier. L'ordonnance du 13 novembre 1888[1]) est rapportée.

Art. 2. L'emploi des feuilles d'étain plombifère pour envelopper les fruits, les confiseries, les chocolats, les fromages, les saucissons et, d'une manière générale, toutes les substances alimentaires, est interdit dans le ressort de la Préfecture de Police.

Art. 3. Les feuilles d'étain destinées à cet usage devront être constituées par de l'étain fin, c'est-à-dire par un alliage contenant au moins 997 (neuf cent quatre-vingt-dix-sept) millièmes d'étain.

Belgien. Durch Königliche Verordnung vom 24. September 1894 (Moniteur belge 1894 S. 3459) ist angeordnet, daß die zinnernen Maßgefäße 99,5 Theile Feinzinn und 0,5 Theile Kupfer enthalten müssen. Ein

[1]) Veröff. 1889 S. 644.

Bleigehalt der Legirung ist gestattet, darf jedoch 1% nicht übersteigen.

Hohlgefäße, die beim Oel- und Milchverkauf verwendet werden, können aus Weißblech hergestellt sein, und zwar müssen die 2-Litergefäße aus dem im Handel unter dem Namen „Best Charcoal" vorkommenden Weißblech von der Marke 39, alle anderen Gefäße aus „Best Charcoal", Marke 29, gefertigt sein. Die Verzinnung des Weißblechs darf nicht mehr als 1% Blei enthalten.

Es wird noch bestimmt, daß Kaufleute, welche Speise- und Brennöl verkaufen, sich verschiedener, besonders bezeichneter Gefäße bedienen müssen und zwar sind die für Speiseöl bestimmten mit M, die für Brennöl mit B zu bezeichnen.

Diese Königl. Verordnung ist mit dem 1. Januar 1895 in Kraft getreten.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Handel mit Butter und Margarine. Vom 11. März 1895. (Moniteur Belge 1895 S. 821 u. 862 — Druckfehler —).

Art. 1er. La dénomination de *beurre* est exclusivement réservée à la matière grasse extraite par le barattage du lait ou de la crême, avec ou sans addition de matières colorantes et de sel.

Les graisses alimentaires autres que le beurre et offrant dé l'analogie avec cette denrée, seront désignées sous la dénomination de *margarine*.

Art. 2. Le commerce de la margarine et celui du beurre sont soumis aux conditions suivantes:

1° La margarine destinée à la vente ne pourra contenir, en fait de beurre, que la minime proportion provenant de l'addition de lait ou de crême généralement considérée comme indispensable pour sa fabrication, soit tout au plus 5 p. c. de beurre.

Elle devra se présenter avec sa couleur naturelle. Elle ne pourra offrir une coloration jaune plus foncée que celle d'un type arrêté par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics.

Toutefois cette disposition relative au maximum de teneur en beurre ainsi qu' à la coloration de la margarine n'est pas applicable aux produits sortant des fabriques en destination directe de l'étranger;

2° Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente de la margarine et du beurre dans le même lieu (magasin, boutique, échoppe, etc.), ou dans des locaux attenants et communiquant entre eux.

Il est également interdit aux marchands ou producteurs de beurre de détenir de la margarine, même pour leur consommation personnelle, dans les locaux où du beurre est exposé en vente ou détenu pour la vente, ou encore dans des voitures servant au transport du beurre pour la vente.

La margarine ne pourra être introduite sur les marchés, si ce n'est en des endroits spécialement désignés à cet effet par l'autorité communale;

3° Tous établissements (magasins, boutiques, échopes, etc.) où de la margarine sera vendue, exposée en vente, détenue ou préparée pour la vente, de même que les voitures servant au transport de la margarine pour la vente, devront offrir aux yeux du public à un endroit apparent et en vue, l'inscription „Vente de margarine" tracée en caractères bien distincts, d'au moins 20 centimètres de hauteur, et dégagée de tout autre mention;

4° Chacun des récipients ou enveloppes dans lesquels la margarine est exposée en vente ou détenue pour la vente ou pour la livraison, portera en vue du public l'inscription „Margarine", tracée en caractères bien distincts, d'au moins 2 centimètres de hauteur, et dégagée de toute autre mention.

Si la margarine est en gâteaux ou pains, ceux-ci auront tous la forme cubique et seront marqués, en outre, d'une empreinte bien lisible portant le mot „Margarine", ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant ou du vendeur, à moins que les enveloppes qui les recouvrent ne portent ces indications;

5° Les récipients ou enveloppes dans lesquels la margarine sera livrée ou expédiée porteront, outre l'inscription „Margarine", tracée en caractères distincts, d'au moins 2 centimètres de hauteur, le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du vendeur.

L'inobservance des prescriptions formulées aux 3°, 4° et 5°, ci-dessus, sera considérée comme équivalant à l'apposition sur la denrée de l'étiquette „Beurre".

6° Lors des expéditions, les factures et les lettres de voiture ou connaissements devront indiquer, pour chaque envoi, le cas échéant, que la marchandise est vendue comme margarine.

Art. 3 Il est défendu d'une façon absolue de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente:

1° Du beurre fabriqué avec du lait dont la vente est interdite par l'article 2, 2° et 3°, de l'arrêté royal du 18 novembre 1884;

2° Du beurre ou de la margarine gâtés ou corrompus;

3° Du beurre ou de la margarine additionnés d'antiseptiques ou de glycérine;

4° De la margarine n'ayant pas été, en tant que denrée, préparée au moyen de graisse de boucherie, fabriquée ou importée conformément aux dispositions des articles 17 à 20 du règlement relatif au commerce des viandes.

Art. 4. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890[1]), indépendamment de celles qui sont établies par le Code pénal.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er juillet 1895.

L'arrêté royal du 10 décembre 1890[2]), relatif au commerce de la margarine, sera abrogé à partir de cette date.

Donné à Laeken, le 11 mars 1895.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,

Léon De Bruyn.

Niederlande. Zwischen den Niederlanden und Belgien ist am 30. März 1894 nachstehendes Uebereinkommen über die Regelung des Grenzverkehrs mit Vieh ꝛc. abgeschlossen worden:

S. M. la Reine des Pays-Bas et en Son nom S. M. la Reine-Régente du Royaume et S. M. le Roi des Belges, ayant jugé utile de se mettre d'accord pour régler certains intérêts des propriétaires mixtes, visés par les articles 37 et 38 de la Convention de limites du 8 août 1843 dont les possessions sont coupées par la frontière, ainsi que des autres agriculteurs et propriétaires de bétail habitant près de la frontière, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

S. M. la Reine-Régente du Royaume des Pays-Bas:

les sieurs Jansen, Ministre de la Marine et des Affaires Etrangères ad interim de S. M. la Reine des Pays-Bas, et Tak van Poortfliet, Ministre de l'Intérieur de S. M. la Reine des Pays-Bas;

S. M. le Roi des Belges:

le Baron d'Anethan, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la cour des Pays-Bas;

---

[1]) Vergl. Veröff. 1890 S. 719. — [2]) Desgl. 1891 S. 337.

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Le pacage du bétail et le transport du fumier dans la zone frontière des Pays-Bas et de la Belgique sont soumis aux dispositions du Règlement annexé à la présente Convention, lequel est considéré comme faisant partie intégrante de ladite Convention.

Art. 2. Les dispositions du dit Règlement sont applicables aux terres et prés exploités directement, sur une étendue de 5 kilomètres de chaque côté de la frontière, soit dans les Pays-Bas par des cultivateurs habitant la Belgique, soit en Belgique par des cultivateurs habitant les Pays-Bas.

Art. 3. La présente Convention entrera en vigueur quinze jours après l'échange des ratifications et restera exécutoire pendant cinq années. Dans le cas où aucune des deux Parties contractantes n'aurait notifié une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'apporter d'un commun accord, aux dispositions de la présente Convention ou du Règlement y annexé, les modifications dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Art. 4. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à la Haye aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait, en double expédition, à la Haye le 30 mars 1894.

(L. S.) (get.) Bon. d'Anethan.
(L. S.) (get.) J. C. Jansen.
- - Tak van Poortfliet.

Règlement.

a) L'admission dans les Pays-Bas de bétail provenant de Belgique et l'admission en Belgique de bétail provenant des Pays-Bas, pour le pacage et le labourage des terres et prés, situés à proximité de la frontière, sera *accordée* si dans la localité de provenance et dans un rayon de 10 kilomètres de cette localité la pleuropneumonie contagieuse n'a pas été constatée dans les cent vingt derniers jours et la stomatite aphteuse ou la clavelée dans les vingt et un derniers jours.

Il est bien entendu que les délais susvisés de cent vingt et de vingt et un jours ne compteront qu'à partir du jour ou la maladie aura pris fin, soit par la mort soit par la guérison des animaux, suivies de la désinfection des locaux que les animaux ont occupés.

b) Le délai stipulé sub *a)* est, dans le cas de pleuropneumonie contagieuse réduit à vingt jours après qu'auront été abattus les animaux atteints ou suspects d'être atteints ainsi que ceux qui se sont trouvés en contact immédiat avec les animaux malades, et après qu'aura été opérée la desinfection des locaux infectés.

Les vétérinaires du district néerlandais et les inspecteurs vétérinaires belges s'informeront réciproquement et sans délai desdits faits.

c) Les intéressés auront à joindre à leur demande d'obtention de la permission d'importer des ruminants et des porcs pour le pacage ou le labourage de terres et prés à la frontière, une déclaration du bourgemestre de la localité d'origine du bétail constatant que les animaux ont réjourné dans la commune pendant les trois dernières semaines.

d) Les animaux destinés au pacage seront visités, à des jours et à des heures déterminés par des vétérinaires spécialement désignés à cet effet, sans qu'il en résulte des frais pour les propriétaires; les dits animaux seront pourvus d'une marque, après qu'ils auront été trouvés sains.

Il sera loisible aux intéressés de faire examiner leur bétail dans leurs propres étables, mais dans ce cas il pourra être exigé une légère rétribution.

Le signalement des animaux est inscrit sur le permis.

Les ruminants et les porcs qui sont conduits chaque jour ou à des dates fixes au delà de la frontière peuvent, lorsque cela est nécessaire, être soumis chaque mois à une visite vétérinaire.

e) Lorsque des symptômes de maladie, de quelque nature que ce soit, se manifestent chez un animal, le propriétaire est tenu de la conduire immédiatement au delà de la frontière.

f) Le permis est retiré lorsque la pleuropneumonie contagieuse, la stomatite aphteuse ou la clavelée apparaissent dans la localité de provenance des animaux ou dans un rayon de dix kilomètres de cette localité ou si le détenteur du permis ne se conforme pas ponctuellement aux conditions y stipulées.

g) Il ne sera pas accorder de permis d'admission de ruminants et de porcs pour le pacage et le labourage à des marchands.

h) L'admission dans les Pays-Bas de fumier provenant de Belgique et l'admission en Belgique de fumier provenant des Pays-Bas, pour la fumure des terres et prés situés à proximité de la frontière, sera accordée si dans les trente derniers jours la pleuropneumonie contagieuse, ou dans les vingt et un derniers jours la stomatite aphteuse ou la clavelée n'ont pas été constatées dans les fermes d'origine ou dans les fermes se trouvant dans un rayon de cent mètres de ces dernières.

Il est bien entendu que les délais susvisés de trente et de vingt et un jours ne compteront qu'à partir du jour où la maladie aura pris fin, soit par la mort ou l'abatage soit par la guérison des animaux, suivis de la désinfection des locaux que les animaux ont occupés.

Les intéressés auront à joindre à leur demande de permis d'importation de fumier pour fumer les terres et prés situés à proximité de la frontière, une déclaration du bourgemestre de la commune limitrophe, constatant que le fumier provient de sa commune, ou bien, s'il à été importé d'autre part, qu'il a été déposé au moins pendant trois semaines dans sa commune.

S'il s'agit de fumer des terres labourables, le fumier sera immédiatement labouré sous terre ou mis en fosse ou en tas recouvert d'une couche de terre de dix centimètres au moins, s'il s'agit de fumer des prés, il sera interdit d'y admettre du bétail pendant quatorze jours.

i) La délivrance des permis de pacage pour le bétail ou de transport de fumier ne donnera lieu à la perception d'aucune taxe quelconque de la part des autorités.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, ayant reconnu l'utilité de comprendre la peste bovine parmi les affections visées par le Règlement annexé à la Convention du 30 mars 1894 concernant l'admission du bétail pour le pacage et le labourage ainsi que le transport du fumier dans la zone frontière néerlando-belge, et ayant jugé désirable de préciser la portée de certaines dispositions de cet acte diplomatique, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

1°. Les mots „la peste bovine" seront considérés comme intercalés avant les mots „la stomatite aphteuse" dans des litt. *a* (1e §), *f* et *h* (1e §) du dit Règlement;

2°. Les mots „L'admission du bétail pour le pacage et le labourage" seront considérés comme substitués aux mots „Le pacage du bétail" dans l'art. 1er de la Convention précitée du 30 mars 1894; les mots „et au labourage" et „et de labourage" seront considérés comme intercalés après le mot „pacage" respectivement dans le litt. *d* (1er §) et dans le litt. *i* du Règlement annexé à la dite Convention.

La présente Déclaration aura la même force, valeur et durée que la Convention précitée du 30 mars 1894.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé la présente Déclaration et y ont apposé leurs cachets.

Fait, en double expédition, à Bruxelles, le 7 décembre 1894.

(L. S.) (get.) L. Gericke.
(L. S.) (get.) Merode Westerloo.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 20. Mai 1894 bis 1. Januar 1895.[1])

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an									
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche des Rindviehs	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweine-rothlauf bezw. Schweinepest	Tuberkulose	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:											
Kurland	13./9. u. 12./10.	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—
Livland	8. August	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Polen:											
Kalisch	13./7. b. 13./12.	46	—	7	76	—	—	—	5	—	—
Kielce	desgl.	31	—	—	—	—	—	19	105	—	—
Lomza	desgl.	61	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Lublin	13./7. b. 15./10.	39	—	4	—	—	—	—	—	—	89
Petrikau	13./7. b. 13./12.	29	—	18	151	22	—	—	18	—	—
Plock	desgl.	13	12	16	4	—	—	8	—	—	—
Radom	13./7. b. 13./11.	5	—	15	—	—	—	—	74	—	10
Siedlec	13./7. b. 15./10.	7	—	6	150	—	—	—	980	—	—
Suwalki	13./7. b. 13./12.	20	3	5	222	—	—	—	39	—	—
Stadt Warschau	desgl.	1	—	37	47	—	—	2	—	—	10
Warschau	desgl.	221	8	11	334	152	—	6	273	—	7
Westrußland:											
Wilna	1./10. b. 13./10.	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—
Südrußland:											
Bessarabien	1./6. b. 1./1. 95.	153	1	28	16 704	—	1 856	—	433	—	—
Cherson	desgl.	15	—	33	1 601	—	—	—	316	—	—
Jekatherinoslaw	desgl.	98	4	50	3 585	—	—	—	198	—	—
Taurien	1./10. b. 1./1. 95.	14	4	26	4 252	—	860	1	28	—	—
Großrußland:											
Jaroslaw	20./7. b. 13./8.	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moskau	20./6. b. 27./11.	83	46	31	2 242	121	—	71	15	4	186
Pensa	13./7. b. 4./12.	288	—	12	—	1	160	11	237	—	39
Rjasan	20./5. b. 27./6.	125	—	10	—	—	—	25	203	—	9
Smolensk	27./7. b. 3./9.	23	4	1	—	—	—	146	153	—	—
Tambow	13./7. b. 13./10.	462	—	46	2 161	170	203	38	758	—	3
Tula	Juni b. Septbr.	55	—	21	466	—	376	47	—	—	168
Ostrußland:											
Astrachan	1./6. b. 1./10.	239	2	14	—	—	—	5	—	—	—
Kasan	13./7. b. 13./12.	737	—	39	—	—	—	—	266	32	—
Nischni-Nowgorod	13./7. b. 4./12.	87	—	7	—	209	—	253	89	15	—
Orenburg	August u. Septbr.	123	—	298	—	96	—	18	—	—	—
Samara	20./7. b. 27./10.	442	2	137	—	29	—	—	—	—	8
Saratow	August u. Septbr.	936	—	46	1 415	—	164	89	56	2	32
Simbirsk	13./7. b. 4./12.	126	—	29	25	—	164	22	—	—	16
Ufa	4./7. b. 12./11.	102	4	4	265	7	—	194	185	—	25
Wjatka	4./7. b. 11./11.	272	31	9	28	—	—	270	79	—	74

Außerdem sind gemeldet: Räude der Rinder: Moskau 39, Simbirsk 5, Ufa 4, Wjatka 9 Erkrankungsfälle; Schafräude: Bessarabien 8, Cherson 25, Astrachan 237; Typhus der Pferde: Stadt Warschau 9, Moskau 1; Rinderpest: Pensa 35, Donisches Gebiet 101.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1893[2]).

(Nach dem Annual Report of the Director of the Veterinary Department for the year 1893. Board of Agriculture. London 1894.)

Der Milzbrand ist in 45 Grafschaften von England, 5 von Wales und 18 von Schottland aufgetreten. Bei den 574 neuen Ausbrüchen (1892: 289) sind 1300 Thiere (664) erkrankt, nämlich 46 Pferde, 833 Rinder, 108 Schafe und 313 Schweine. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (609), und hier in der Grafschaft Somerset (42).

Die Tollwuth hat sich in England und Schottland gezeigt. Erkrankt sind in 18 Grafschaften 93 Hunde und 1 Pferd. (1892: 38 Hunde, 2 Stück Rindvieh). Die

[1]) Vgl. Veröff. S. 10. — [2]) Desgl. 1894 S. 31.

Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist in den Grafschaften Lanark (33), Lancaster (13) und London (11) gemeldet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 2133 festgestellt gegen 3001 im Vorjahre. Die Zahl der neuen Ausbrüche betrug 1381 gegen 1657 im Jahre 1892. Weitaus die meisten Fälle treffen wieder auf England (2058) und hier auf London (1619).

Die Maul- und Klauenseuche hat in je 1 Gehöft in London und in der Grafschaft Sussex, Eastern Division geherrscht. Erkrankt sind 6 bezw. 24 Stück Rindvieh gegen 1248 Stück Rindvieh, 3912 Schafe und 107 Schweine im Vorjahre.

Die Lungenseuche ist in 4 Grafschaften, wovon 3 in England und 1 in Schottland, aufgetreten. Bei den 9 neuen Ausbrüchen (2 in London, 4 in Middlesex, 1 in York W. R., 2 in Forfar) erwiesen sich 30 Rinder (1892: 134) seuchekrank. Getödtet sind die 30 erkrankten Stücke, ferner 1157 der Ansteckung und 86 der Seuche verdächtige, nach der Schlachtung seuchefrei befundene Thiere.

Die Pockenseuche der Schafe ist nicht aufgetreten.

An Räude sind 45 393 Schafe (1892: 53 214) bei 2603 neuen Ausbrüchen (2821) in 86 Grafschaften (82) erkrankt. Hiervon treffen allein auf England 31 120 (einschließlich 1774 krank eingeführte und sogleich nach der Landung geschlachtete Schafe), während Wales 11 019 und Schottland 3254 solcher Thiere aufweisen. Die meisten erkrankten Schafe kommen auf die Grafschaften Norfolk (3892), Isle of Wight (2990), Monmouth (2788) und Pembroke (2213).

Das Schweinefieber ist in 67 Grafschaften (1892: 66), und zwar 47 von England, 8 von Wales und 12 von Schottland aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 15 402 Schweine abgeschlachtet, wovon in England 14 479, Wales 282 und in Schottland 641. Der Seuche verdächtige Thiere wurden 93 getödtet. Gefallen sind in England 5877, in Wales 109 und in Schottland 181, zusammen 6167 Thiere. Am stärksten von der Seuche betroffen wurden die Grafschaften Wilts, Lancaster, York W. R. und Hants (ex. Isle of Wight).

An Entschädigung für in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wurden gezahlt 4390 £ 12 s 2 d., nämlich: 2889 £ 16 s 8 d für schweinefieberkranke (1892: 3735 £ 3 s 10 d) und 1500 £ 15 s 6 d für ansteckungsverdächtige Schweine (1892: 1647 £ 12 s 1 d).

Die Gesammtzahl der im Juni 1893 in Großbritannien ortsanwesenden Thiere betrug 6 700 676 Stück Rindvieh (gegen 6 944 783 im Juni 1892), 27 280 334 Schafe (gegen 28 734 704), 2 113 530 Schweine (gegen 2 137 859), zusammen 36 094 540 Thiere gegen 37 817 346 im Vorjahre.

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 028 596 Stück Rindvieh (gegen 1 130 668 im Vorjahre), 1 170 672 Schafe (1 161 567), 456 708 Schweine (504 799), zusammen 2 655 976 Thiere gegen 2 797 034 im Jahre 1892. Hiervon kamen aus Irland 688 669 Stück Rindvieh (gegen 624 457 im Vorjahre), 1 107 960 Schafe (1 080 202), 456 571 Schweine (500 951); von den Kanal-Inseln 1301 Stück Rindvieh (1504); aus den anderen europäischen Ländern 41 Stück Rindvieh und 36 056 Schafe gegen 6377 Stück Rindvieh, 48 237 Schafe und 44 Schweine im Vorjahre; aus den Vereinigten Staaten von Amerika 248 766 Stück Rindvieh gegen 396 602 Stück Rindvieh, 2831 Schafe 2569 im Vorjahre; aus Kanada 82 935 Stück Rindvieh (gegen 98 228 im Vorjahre), 3590 Schafe (15 747), 137 Schweine (1235); aus Argentinien 6884 Stück Rindvieh (3500) und 22 372 Schafe (14 550); aus Chile 694 Schafe. Die Einfuhr von lebenden Thieren aus den Exportländern ist zurückgegangen. Ausnahmen bilden nur die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Irland und Argentinien. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Deutschland, Rußland, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, den Niederlanden, Dänemark (ausschließlich Island), Schweden und aus der norwegischen Provinz Finmarken; ferner bis 3. Oktober 1893 aus den übrigen Provinzen von Norwegen.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt aus Amerika betrugen 966 Stück Rindvieh (555 aus den Vereinigten Staaten, 344 aus Kanada, 67 aus Argentinien, 0 aus Chile), 422 Schafe (0, 39, 273, 110) und 1 Schwein (aus Kanada), welche über Bord geworfen; 124 Stück Rindvieh (87, 30, 7, 0) und 14 Schafe (0, 3, 7, 4), welche todt gelandet wurden; 65 Stück Rindvieh (41, 22, 2, 0) und 19 Schafe (0, 6, 13, 0), welche sogleich nach der Ankunft geschlachtet werden mußten.

Von den eingeführten Thieren waren 36 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 4 aus Kanada mit Lungenseuche, 1653 Schafe aus Argentinien, 120 aus Chile und 1 Schaf aus Kanada mit Schafräude behaftet. Diese sowie weitere 11 901 Stück Rindvieh und 11 251 Schafe, welche mit den ersteren auf dem Schiffe sich befunden haben, wurden bei der Landung abgeschlachtet.

Bayern. Influenza der Pferde im Jahre 1894.[1])

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	8	4	4	16	—
Niederbayern	—	—	—	—	—
Pfalz	3	—	—	3	1
Oberpfalz	—	1	—	1	1
Oberfranken	—	—	—	—	—
Mittelfranken	6	6	—	12	[2]) 1
Unterfranken	1	—	—	1	—
Schwaben	103	—	—	103	5
Summe	121	11	4	136	8

Im Ganzen waren 21 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 23 Gemeinden und 29 Gehöfte betroffen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 9. April 1895.

Die Bestimmung lautet wie auf S. 263 der Veröffentl., nur ist neu hinzugekommen:

„3. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar."

4. lautet wie 3. a. a. O. — Im vorletzten Absatze ist statt 14. Februar 11. März zu lesen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. April d. J. beschlossen, daß die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung finden sollen.

Reuß j. L. Dem Landtage ist seitens der Regierung der Entwurf eines Gesetzes, betr. das Hebammenwesen, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt worden.

Norwegen. Der Etatsentwurf für die zum Justizministerium gehörige Medizinalabtheilung auf das Jahr 1895 veranschlagt die Einnahmen des Reichshospitals auf 312 500 Kronen, wovon 219 250 Kronen auf Kurkosten kommen, die Ausgaben einschl. 11 900 Kronen

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 206. — [2]) Getödtet.

für das pathologisch-anatomische Institut und 66 000 für die Krankenhausapotheke auf 418 100 Kronen. Das Mehr an Ausgaben im Betrage von 105 600 Kronen fällt der Staatskasse zur Last. Gegenüber dem laufenden Jahre weist der Entwurf ein Mehr von 32540 Kronen auf.

Die Einnahmen der Entbindungsanstalt und Hebammenschule in Christiania beziffern sich auf 42 388, die Ausgaben auf 52 192 Kronen, sodaß der Zuschluß aus der Staatskasse 9804 Kronen gegen 10 606 im laufenden und 11 750 im vorigen Jahre beträgt.

Der Etat für die Irrenanstalten setzt an für die Gaustader Anstalt 248 237 Kronen Einnahmen und 242 237 Ausgaben, sodaß sich ein Ueberschuß von 6000 Kronen ergiebt, desgleichen für die Rotvolder 152 000 und 150 000, demnach 2000 Kronen Ueberschuß. Der Etat der Eg-Irrenanstalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 166 600 Kronen gegen 165 800 im laufenden Jahre ab.

Die Ausgaben der Pflegeanstalt Nr. 1 für Aussätzige überragen mit 56 100 Kronen die Einnahmen um 54 300. Für die zu gleichem Zwecke dienende Reitgjerdetjer Anstalt sind, je nachdem das dazu gehörige Gut Sommerros behalten oder verkauft wird, zwei Anschläge aufgestellt worden. Im ersteren Falle beziffern sich die Einnahmen auf 9800, die Ausgaben auf 51 100 Kronen, im anderen auf 4350 und 47 300. Die Reknaeser Pflegeanstalt soll in Anbetracht der starken Abnahme der Zahl der Aussätzigen in Zukunft zur Aufnahme armer Schwindsüchtiger des Romsdaler Amtes dienen.

Die Staatspoliklinik für Zahnkrankheiten weist an Ausgaben im Ordinarium 5800, im Extraordinarium 350 Kronen auf; die Einnahmen sind auf 360 Kronen geschätzt.

Die Quarantäneanstalt zu Kristiansand wird an ständigen Ausgaben 691,60, an Reparaturen und anderen Erhaltungskosten 1800 Kronen erfordern, die Anstalten für animale Impfung 4250 Kronen.

Vermischtes.

Italien. Die Verbreitung der Malaria in Italien während der Jahre 1890 bis 1892. (Nach einer seitens der Generaldirektion der Statistik beim Königl. italienischen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel herausgegebenen, mit erläuterndem Text versehenen, kartographischen Darstellung.)

Die Gesammtzahl der an Malaria in den erwähnten 3 Jahren Gestorbenen betrug 49 407 d. i. 54 auf 100 000 Einwohner im Jahresdurchschnitt. Die höchste Sterblichkeit im Jahre innerhalb einzelner Gemeinden belief sich auf 8‰ der Bevölkerung. Solche Gemeinden waren am zahlreichsten in Sardinien, namentlich im Südwesten der Insel, und im Bereich der pontinischen Sümpfe, fanden sich jedoch auch vereinzelt in Sizilien und in der südlichen Hälfte Italiens. Der letzterwähnte Theil des Landes hatte überhaupt im Allgemeinen eine höhere Malariasterblichkeit, als die Nordhälfte der Halbinsel; doch war die Krankheit auch in der Ebene des Po, mit Ausnahme der Gebiete um Verona und Cremona, verbreitet; nur zeigten die Erkrankungen hier einen weniger ernsten Charakter. In Rom betrug die Zahl der Sterbefälle in den Jahren 1892 und 1893: 139 und 189, während 1881 und 1882 daselbst 650 und 505 Personen der Malaria erlegen waren.

Brasilien. Die gleichnamige Hauptstadt des Staates Sao Paulo hat im Jahre 1894 eine ausgiebige Wasserversorgung mittelst neu angelegter Leitungen aus den 2 bis 3 Meilen entfernten Gebirgen erhalten. Man hat ferner, um die niedrig gelegenen Stadttheile vor den bisher jährlich erfolgten Ueberschwemmungen zu sichern und dadurch das Auftreten der typhösen Fieber zu beschränken, einen Kanalbau begonnen, durch den zugleich eine Regulirung des Tiétéflusses und eine Wasserverbindungsstraße für die Hauptstadt hergestellt werden soll. Gelegentlich der Choleragefahr[1]) wurde der Reinhaltung der Häuser und der Absonderung der Erkrankten von den Behörden eifrige Beachtung geschenkt. In dem Paulistaner Staatslaboratorium wurden die erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen ausgeführt.

Im Innern des Staates Sao Paulo haben einige andere Städte, um der Verbreitung der Malariaerkrankungen und typhösen Fieber entgegenzuwirken, ebenfalls die Verbesserung der Wasserversorgungen und des Abfuhrwesens sich angelegen sein lassen.

Preußen. Jahres-Nachweisung für 1893 über die Trichinen- und Finnenschau[2]).

Regierungs-Bezirk	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und Schweinefleischpraparate	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1. Königsberg	112 280	62	.	174	346
2. Gumbinnen	60 989	32	.	73	271
3. Danzig	101 667	42	.	180	301
4. Marienwerder	97 956	90	.	1 483	424
5. Berlin	648 426	134	1	2 241	241
6. Potsdam	416 941	87	36	316	1 709
7. Frankfurt	354 995	96	2	384	1 378
8. Stettin	124 636	20	47	24	308
9. Köslin	38 969	1	.	16	72
10. Stralsund	23 875	.	.	3	76
11. Posen	155 130	413	.	391	1 002
12. Bromberg	96 275	110	.	217	554
13. Breslau	386 005	94	1	381	1 935
14. Liegnitz	262 597	51	.	190	1 461
15. Oppeln	363 009	33	.	2 404	1 211
16. Magdeburg	365 909	39	1	185	1 301
17. Merseburg	345 033	27	40	350	1 983
18. Erfurt	139 040	1	.	53	671
19. Schleswig	66 028	8	.	2	95
20. Hannover	176 935	5	.	291	697
21. Hildesheim	170 683	7	.	75	897
22. Lüneburg	164 040	3	.	106	1 167
23. Stade	94 182	1	.	94	647
24. Osnabrück	91 291	.	2	86	658
25. Aurich	16 655	.	.	1	69
26. Münster	55 696	.	2	12	284
27. Minden	165 321	8	17	122	849
28. Arnsberg	304 171	1	7	105	1 582
29. Kassel	244 908	21	.	147	1 795
30. Wiesbaden	16 443	9	.	61	1 029
31. Köln	158 832	1	.	93	435
32. Düsseldorf	349 594	6	230	297	877
33. Koblenz	38 597	4	.	44	159
34. Aachen	938	.	.	2	10
35. Trier	43 730	16	4	37	208
36. Sigmaringen	.	.	.	.	153
	6 251 776	1 422	390	10 640	26 855

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

München, Jahresbericht der k. thierärztlichen Hochschule in —. 1892 bis 1893. Leipzig 1894. 8°.

München, Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Bd. 13 Anhang. München 1893. 4°.

[1]) Veröff. 1894 S. 882 und 1895 S. 102.

[2]) Veröff. 1894 S. 208 und 545.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

18. Woche vom 28. April bis 4. Mai 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	68	—	42	17	19,8	25,7	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	30	1
† Altona	158 782	102	6	54	23	17,7	23,7	—	2	—	1	—	6	10	—	—	—	33	2
† Augsburg	84 544	47	4	36	15	22,1	28,2	—	—	—	—	—	4	8	3	—	—	19	2
† Barmen	128 129	85	1	43	11	17,5	21,0	—	—	1	1	—	10	10	2	—	—	19	—
† Berlin	1 820 340	869	30	547	140	15,6	24,2	7	11	11	1	2	104	57	24	7	7	307	23
† Beuthen	46 457	21	—	10	4	11,2	29,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—
† Bielefeld	44 552	68	1	20	2	23,3	20,4	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	11	—
† Bochum	53 866	37	1	27	8	26,1	26,3	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	18	—
† Bonn	43 302	22	—	25[2]	6	30,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	17	1
† Brandenburg	42 116	32	—	12	3	14,8	27,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	10	1
† Braunschweig	115 599	85	—	45	13	20,2	23,6	4	—	—	—	1	1	10	3	1	—	5	1
† Bremen	137 616	73	1	49[3]	14	18,5[3]	20,2	1	—	—	—	—	7	9	—	—	—	27	5
† Breslau	367 769	268	11	211[4]	81	29,8[4]	29,9	2	—	5	1	—	37	41	16	1	1	104	5
Bromberg	46 079	22	2	11	4	12,4	23,6	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	5	1
Charlottenburg	108 475	76	2	41	19	19,7	24,9	1	—	1	—	—	3	8	4	1	1	23	1
† Chemnitz	164 744	122	4	81	46	25,6	31,2	2	1	—	—	—	7	3	2	1	—	61	5
† Danzig	125 412	84	2	46	12	19,1	27,4	1	1	1	—	—	9	4	2	1	1	28	—
† Darmstadt	61 069	33	—	23	5	19,6	20,5	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	16	—
† Dessau	40 974	24	—	10	2	12,7	23,9	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	5	—
† Dortmund	99 957	79	3	33	12	17,2	25,0	—	—	—	1	—	4	7	1	—	—	20	—
† Dresden	317 817	190	5	124[5]	28	20,3[5]	23,5	1	2	1	1	—	27	14	8	1	1	65	5
† Düsseldorf	171 638	122	3	72	29	21,8	22,7	5	—	1	—	—	8	12	7	2	2	36	3
† Duisburg	70 069	61	3	23	3	17,1	24,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	14	1
† Elberfeld	141 189	77	5	56	15	20,6	21,5	—	—	1	—	1	8	12	6	1	1	27	1
† Elbing	44 601	28	1	22	6	25,6	29,5	—	—	—	1	—	1	—	4	2	2	14	2
† Erfurt	85 170	60	1	29	6	17,7	22,5	—	—	—	—	—	5	2	3	2	2	19	—
† Essen	91 209	73	4	36	10	20,5	25,6	—	—	1	—	—	10	8	4	3	2	13	—
† Flensburg	40 176	23	2	15	4	19,4	23,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	112	5	71	17	16,5	19,3	—	—	—	—	—	20	8	4	—	—	37	2
† Frankfurt a. O.	57 255	30	—	30	12	27,2	27,0	—	1	—	—	—	6	5	4	3	3	13	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	36	—	16	8	16,5	27,6	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	9	1
† Gera	44 590	33	1	14	7	16,3	29,0	—	1	1	—	—	1	1	4	—	—	4	2
† M.-Gladbach	54 578	31	—	17	4	16,2	25,0	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	10	—
† Görlitz	68 034	48	4	34	10	26,0	26,3	—	—	—	—	—	5	7	5	1	1	16	1
† Hagen	40 758	35	1	7	1	8,9	24,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	—
† Halle	119 203	77	3	35[6]	10	15,3[6]	24,3	—	—	4	—	—	5	9	2	—	—	14	1
† Hamburg	655 039	420	12	207	60	16,4	25,1	—	2	4	—	—	30	36	8	2	2	109	18
† Hannover	185 464	140	2	80	21	22,4	20,9	—	—	—	—	—	14	8	—	—	—	52	6
† Harburg	43 111	30	—	17	4	20,5	21,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Kaiserslautern	42 180	35	1	11	2	13,6	20,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	7	—
† Karlsruhe	85 252	49	2	29	5	17,7	19,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	22	—
† Kassel	80 172	46	—	27	6	17,5	19,9	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	19	—
† Kiel	85 181	69	2	32	16	19,5	22,8	—	—	—	—	—	4	4	5	4	4	17	2
† Köln	320 406	242	10	100	30	16,2	25,7	—	—	4	—	—	11	17	7	6	6	57	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	100	3	69	18	20,9	30,2	—	—	3	—	—	4	16	—	—	—	45	1
† Königshütte	40 563	51	1	16	7	20,5	28,3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Kottbus	41 846	27	—	19	4	23,6	25,9	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	9	1
Krefeld	119 254	64	1	25	9	16,9	23,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	20	1
† Leipzig	414 023	266	15	145	45	18,2	22,7	—	—	10	—	—	18	12	9	2	2	89	7
† Liegnitz	50 105	31	1	24	11	24,9	30,4	—	—	—	—	—	6	5	4	—	—	8	1
† Lübeck	71 097	49	3	21	5	15,4	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Magdeburg	241 389	134	5	85	27	18,3	26,5	—	—	8	—	—	12	11	1	—	—	52	1
† Mainz	77 321	47	4	30	6	20,2	22,5	2	—	—	—	—	8	8	—	—	—	9	3
† Mannheim	95 361	70	—	26	9	14,2	21,4	1	—	—	—	—	7	2	2	—	—	13	1
† Metz	65 791	35	1	20	3	15,8	21,4	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	83 433	57	1	36	11	22,4	23,9[1]	—	—	—	1	—	5	6	6	6	6	18	—
† München	413 770	256	17	156	54	19,6	28,2	1	—	—	—	1	29	16	15	2	2	89	5
† Münster	54 180	26	—	23	4	22,1	24,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	12	1
† Nürnberg	167 982	116	6	68	29	21,0	26,1	—	—	—	—	—	15	14	2	1	1	37	—
† Osnabrück	43 623	19	1	15	3	17,9	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 21,6‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,4‰. — [4]) Desgl. 199 = 28,1‰. — [5]) Desgl. 118 = 19,3‰. — [6]) Desgl. 29 = 12,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	32	2	11	3	11,3	25,2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	6	1
† Posen	70 828	42	—	33	18	24,2	29,1	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	23	—
† Potsdam	57 104	24	1	[3]) 24	5	21,9[3])	23,5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	17	1
† Remscheid	46 244	36	2	17	7	19,1	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Rixdorf	47 541	36	1	15	6	16,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	6	—
† Rostock	49 043	27	—	19	4	20,1	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	—	13	—
Schöneberg . . .	40 500	44	6	14	4	18,0	20,3[2])	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	7	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	46	1	17	5	15,3	23,2	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	9	—
† Stettin	131 523	75	2	66	19	26,1	25,8	—	—	—	—	—	8	8	6	4	4	39	5
† Straßburg i. E. .	134 056	60	2	55	14	21,3	25,7	4	—	—	—	—	8	11	3	3	3	27	2
† Stuttgart	135 594	67	3	29	6	11,1	20,2	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	18	1
† Wiesbaden . . .	73 117	47	4	14	6	10,0	19,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	66 567	34	1	[4]) 20	2	15,6[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	10	1
† Zwickau	51 347	34	1	31	12	31,4	27,7	—	—	1	—	—	6	—	2	—	—	21	1

Woche vom 28. April bis 4. Mai 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 598	252	18	141	45	16,2	.	—	—	—	—	—	17	29	11	—	—	81	3
Antwerpen bis 27. April .	262 065	153	3	92	19	18,3	.	—	—	1	—	—	18	20	2	.		48	3
Brünn bis 27. April . .	99 635	46	4	59	10	30,8	.	—	—	1	—	—	15	6	3	.	.	31	3
Brüssel	186 664	94	7	67	18	18,7	.	—	—	—	2	—	11	12	9	.	.	28	5
Budapest bis 27. April .	566 022	377	14	359	90	33,0	.	1	1	4	1	—	87	74	14	.	.	165	12
Christiania	167 588	51	1	61	9	18,9	.	—	1	—	2	1	16	8	4	.	.	29	—
Edinburg	273 535	167	.	104	18	19,8	.	9	2	2	2	.	9	.	1	.	.	79	.
Glasgow	695 876	497	.	299	.	22,4	.	6	4	2	.	.	.	14	6		.	267	.
Kopenhagen	341 000	164	5	115	30	15,5	.	1	2	—	1	—	26	15	5	.	.	56	9
Krakau bis 27. April . .	79 336	86	—	55	10	36,1	.	—	3	2	1	1	10	7	2	—	—	26	3
Lemberg bis 27. April . .	135 112	66	3	113	23	43,5	.	—	—	—	2	1	30	28	4	.	.	47	1
London	4 392 346	2837	.	1395	321	16,6	.	39	13	33	5	4	144	188	30	.	.	876	63
Lyon bis 20. April . .	438 077	153	14	209	21	24,8	.	3	—	7	1	1	44	42	7	—	—	100	4
Moskau bis 27. April .	753 469	.	24	507	150	35,0	.	7	3	10	3	3	77	27	29	.	.	348	.
New York bis 20. April .	2 012 410	1008	65	913	223	23,6	.	31	10	50	4	1	105	220	32	.	.	425	35
Odessa	324 500	.	11	154	37	24,7	.	—	1	—	1	1	31	3	5	5	5	110	2
Paris	2 424 705	1169	93	940	140	20,2	.	11	6	11	3	4	196	141	48	.	.	491	29
Petersburg bis 13. April .	954 400	437	8	545	171	29,7	.	13	12	6	8	—	103	43	41	.	.	319	.
Prag und Vororte . .	351 478	253	8	178	35	26,3	.	—	1	1	3	2	44	35	1	.	.	88	3
Rom bis 16. März . .	463 786	268	31	296	45	33,2	.	1	1	2	1	—	25	129	6	.	.	125	6
Stockholm bis 27. April .	252 937	117	9	104	21	20,9	.	—	—	—	—	—	12	21	4	1	—	65	2
Triest	160 825	100	3	102	25	33,0	.	—	—	5	—	—	22	22	2	2	—	50	1
Venedig bis 6. April . .	158 159	82	4	75	20	24,7	.	1	—	—	—	—	11	22	4	.	.	36	1
Warschau bis 27. April .	535 968	526	15	198	51	19,2	.	2	1	3	3	1	33	21	15	.	.	116	3
Wien	1 495 764	1011	62	743	224	25,8	.	21	7	10	—	1	167	124	62	—	—	333	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. April bis 4. Mai 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	—	—	—	2	—	—
Scharlach	18 (5)	—	1	—	[8]) 4	1	2 (1)
Diphtherie	44 (5)	5 (2)	11	16 (4)	6	5	14 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	1 (1)	—	1	—	2	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (3)	1	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—
Rose	4	1	—	1	1	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (1)	13	23	13	32	14	62 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39 (15)	7 (6)	3	5 (2)	11	3 (3)	23 (3)
Lungenschwindsucht .	74 (36)	10 (5)	10 (1)	4 (3)	11 (3)	7 (7)	19(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55 (2)	8 (1)	8	9	31	8	19
Akuter Darmkatarrh .	1 (3)	4 (2)	1	—	8	1	—
Chron. Alkoholismus	20	1	2	1	2	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	27	2	7	1	14	2	10 (1)
And. rheumat. Krankh.	31	2	1	4	21	11	11
Verletzungen	77 (5)	33 (1)	28	25	51 (1)	24 (2)	43 (3)
Alle übrigen Krankh.	635 (70)	48 (4)	97 (5)	117(11)	216(11)	88 (4)	347(21)
Summe	1190(147)	135(21)	193 (6)	196(20)	413(15)	165(16)	571(43)
Verbliebener Bestand	4774[9])	529	823	671	1439	727	2747

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	28./4.-4./5.	3	38 [5])	45 [5])	84	7
„ Breslau . . .	desgl.	3	55	19	16	3
„ Frankfurt a. O.	desgl.	6	3	—	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	4	7	14	—
„ Arnsberg . .	desgl.	3	83	10	86	1
„ Aurich . . .	desgl.	—	8	2	8	2
„ Düsseldorf . .	desgl.	2	64	22	80	1
„ Erfurt . . .	desgl.	3	43	5	16	—
„ Hannover . .	desgl.	3	29	9	18	—
„ Hildesheim . .	desgl.	3	170	5	30	—
„ Königsberg .	desgl.	7	20	11	17	1
„ Lüneburg . .	desgl.	2	7	2	18	—
„ Marienwerder	desgl.	5	63	6	2	—
„ Minden . . .	desgl.	2	31	4	32	—
„ Münster . . .	desgl.	4	14	—	27	1
„ Osnabrück . .	desgl.	—	—	4	10	—
„ Posen . .	desgl.	3	100	68	15	1
„ Schleswig . .	desgl.	19	50	13	71	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	—	4	21	—
„ Stettin . . .	desgl.	2	—	27	27	1
„ Stralsund . .	desgl.	—	—	1	4	—
„ Trier . . .	desgl.	1	23	4	3	—
„ Wiesbaden .	desgl.	6	8	8	44	2
Stadt München . .	desgl.	3	9	30 [6])	37	5
„ Nürnberg . .	desgl	—	—	7 [6])	11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	8	11	9	—
Reuß ä. L. . . .	1./4.-30./4.	1	—	—	2	2
Schaumburg-Lippe .	28./4.-4./5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	6	4	—
Hamburg	desgl.	7	8	28 [6])	36	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 15 = 11,7‰. — [5]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Sämmtlich im Garnisonlazareth. — [9]) Der Nachweis aus dem Elisabeth-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 28. April bis 4. Mai 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	28. April	21,0	9,8	753,5	754,6	756,3	88	61	73	1,9	OSO	1
	29. "	21,2	8,4	758,0	758,4	759,8	64	46	51	—	O	2
	30. "	18,8	8,8	761,5	761,3	763,0	63	39	68	0,3	ONO-N	1
	1. Mai	20,7	9,1	765,1	764,4	764,6	78	41	69	—	OSO	0—1
	2. "	18,9	8,3	764,0	764,9	766,4	79	92	70	—	WSW-NW	1—2
	3. "	15,2	3,3	767,7	767,4	768,5	84	44	65	3,2	ONO	1
	4. "	.	.	767,9	.	.	73	.	.	—	NO	1
München	28. April	12,1	6,4	712,7	712,4	713,4	80	67	73	10,2	W	2,0
	29. "	10,1	5,5	714,5	716,2	717,8	94	83	89	5,1	SW	1,6
	30. "	14,2	5,4	720,9	721,3	722,4	82	67	79	0,3	W	1,1
	1. Mai	17,4	4,0	724,2	723,3	723,4	67	43	57	—	NO	0,9
	2. "	19,7	6,6	723,9	722,7	725 3	63	50	88	14,3	W	1,7
	3. "	12,1	3,5	725,4	723,0	721,9	75	44	64	—	NO	2,1
	4. "	17,5	4,8	719,8	718,6	717,9	78	51	58	—	NO	3,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (6)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald. Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Hierzu eine Beilage der Verlagsbuchhandlung von **Albert Rathke** in **Magdeburg.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 20 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 22. Mai 1895.** Nr. 21.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 24 MAY 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 351. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 351. — Desgl. gegen Pest. S. 352. — Medizinalwesen in Sachsen, 1893. S. 352. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 352. — (Preußen). Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker. S. 357. — (Bayern). Trenenit. S. 358. — (Anhalt). Rindviehbestände. S. 359. — (Ungarn). Diphtherieserum. S. 359. — (Schweiz. Kanton Zürich). Desgl. S. 359. — (Belgien). Desgl. S. 360. — (Rußland). Desgl. S. 360. — **Gang der Thierseuchen.** Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 4. Vierteljahr. S. 361. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Breslau, Liegnitz, Bayern). S. 360. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Gesundheitliche Einrichtungen in den deutschen Kurorten. S. 361. — (Hessen). Entschädigung für Verluste durch Milz- und Rauschbrand. S. 362. — (Großbritannien). Fabrik- und Werkstätten. S. 362. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Invaliditäts- und Altersversicherungen, 1893. S. 362. — (Preußen. Berlin). Kaffeepräparate in Metallfolien. S. 363. — Gefärbte Wurst. S. 363. — (Bayern). Krankenversicherungen, 1893. S. 363. — (Vereinigte Staaten von Amerika. Ohio). Molkerei und Nahrungsmittel, 1893/94. S. 363. — **Geschenkliste.** S. 363. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 364. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 365. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 365 — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 365. — **Witterung.** S. 366. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 363. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Gewerbehygiene, Krankenwesen, Infektionskrankheiten). S. 9.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 27. April (vergl. S. 319) folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in den Gouvernements Wolhynien vom 7. bis 13 April 57 (18), Podolien vom 14. bis 20. April 5 (4), in dem Gouv. Wolhynien außerdem nachträglich für die Zeit vom 24. bis 30. März 43 (18).

Ostindien. Kalkutta. In den beiden Wochen vom 31. März bis 13. April sind 221 Personen an Cholera, 306 an Pocken und 566 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 29. März bis 4. April und vom 12. bis 18. April je 1 Todesfall (bei etwa 3 bezw. 2 Neuerkrankungen) festgestellt, in Vera Cruz vom 5. bis 18. April 2, in Rio de Janeiro in den 3 Wochen vom 10. bis 30. März 20, 21 und 20, in Santos vom 10. bis 16. März 48. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 17 und 18.)

Trichinose. Einer amtlichen Meldung aus Cincinnati zufolge sind in der Nähe von New Buffalo, Michigan, 6 Personen nach dem Genusse von halbgekochtem Schweinefleisch an Trichinose schwer erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa und Petersburg je 2 Todesfälle; London 6 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen (Königl. Charité); **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Schöneberg, Elberfeld, Amsterdam, Budapest je 2, London 22, Paris 2, Moskau 2, New York 9, Petersburg 13, Stockholm 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 15, Kopenhagen 69, Stockholm 125 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Straßburg i. E. — Erkrankungen wurden aus Berlin 50, Breslau 52, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 124, Düsseldorf 93, Hildesheim 150, Posen 100, aus Wien 239, Budapest 29, Edinburg 82, Kopenhagen 32, Petersburg 35, Prag 32 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** kamen in Berlin 60, Hamburg 37, Wien 100, London 179 (Krankenhäuser), Paris 89, Petersburg 33 vor — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau — Erkrankungen kamen in Berlin 97, Wien 54, Kopenhagen 34, Paris 81, Petersburg 44 — an **Unterleibstyphus** in Petersburg 37 zur Anmeldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 9. Mai ist für die Schiffe aus San Nikolas, San Pedro, Concordia und Gualeguaychú (Argentinien), aus Kinchon, den Pescadores-Inseln und Formosa (China), und aus Djeddah und dem Hedjaz (Arabien) Quarantäne angeordnet worden; die Häfen im Umkreise von 165 km von den genannten Orten wurden für verdächtig erklärt. —

Malta. Laut Verordnung des Gouverneurs vom 4. Mai sind die gegen Reisende von der afrikanischen Küste zwischen Algier und Tunis angeordneten Maßnahmen (S. 165) aufgehoben worden. —

Egypten. Der Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien vom 5. März, betreffend die Zulassung der Landung in Egypten für die in ihre Heimath zurückkehrenden Pilger aus Bosnien und der Herzegowina (vgl. S. 304), ist auf Antrag des österreichisch-ungarischen Delegirten unter dem 2. April aufgehoben worden. —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat unter dem 29. April vom 24. dess. M. ab bis auf Weiteres über Herkünfte aus den Rothen Meer-Häfen im Hedjaz eine in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste abzuhaltende Quarantäne verhängt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Laut Königlicher Verordnung vom 9. Mai sind die Herkünfte von Hongkong und Kanton der Quarantäne zu unterwerfen; die Häfen im Umkreise von 165 km wurden für verdächtig erklärt.

Ostindien. Laut Verfügung der Regierung in Bombay vom 29. April haben sich vom 15. dess. M. ab die Herkünfte aus den Häfen des Rothen Meeres von Lith bis Lohaya einer Quarantäne in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste zu unterwerfen.

Aus dem 25. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1893.

(Vergl. Veröff. 1894 S. 637).

Das Landes-Medizinal-Kollegium hielt im Berichtsjahre 1 Plenar- und 20 gewöhnliche Sitzungen ab; die Berathungsgegenstände betrafen 36 mal das öffentliche Gesundheitswesen und 9 mal die Rechtspflege. Gutachten wurden in 38 Fällen erstattet. Der staatsärztlichen Prüfung unterzogen sich mit Erfolg 12 Aerzte; die Hebammenprüfung bestanden 63 in der königlichen Frauenklinik zu Dresden ausgebildete Lehrtöchter. Durch Mitglieder des Kollegiums wurden die Heil- und Pflegeanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Knaben zu Großhennersdorf, die Strafanstalten zu Zwickau, Sachsenburg und Grünhain und die Korrektionsanstalt zu Hohenstein besichtigt und über den Befund dem Ministerium des Innern Berichte eingereicht. 82 Sektionsprotokolle gingen zur Prüfung ein; keines derselben gab zu Ausstellungen Veranlassung. Den 24 ärztlichen Vereinen gehörten 1188 Mitglieder an, gegen 1124 im Jahre 1892.

Lebend geboren wurden 146 158 Kinder = 41,57‰ der mittleren Bevölkerung (gegen 142528 = 41,15‰ im Vorjahre). Gestorben sind, ausschl. den Todtgeborenen, 97 883 Personen = 26,89‰ den Lebenden (94 875 = 26,45‰), im 1. Lebensjahre 28,7 (29,8) auf je 100 lebend Geborene. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 5135 (5071). Von den 29 Städten des Landes hatten 8 eine Sterbeziffer von 22,5‰ und darunter, von den Amtshauptmannschaften 5 eine solche von weniger als 25‰. Eine Sterbeziffer von mehr wie 30‰ wurde nur in der Kreishauptmannschaft Zwickau (mit Ausnahme des Voigtlandes) erreicht, bedingt durch ungünstige Säuglingssterblichkeit bei beträchtlicher Geburtenfrequenz namentlich in den Bezirken mit vorwiegender Textilindustrie.

Von der Gesammtzahl der Todesfälle entfielen 43,0% (44,8) auf das Säuglingsalter, 14,7 (12,7) auf das Alter vom 2. bis 6. Jahre, 2,7 (2,7) vom 7. bis 15., 5,4 (5,2) vom 16. bis 30., 9,1 (9,0) vom 31. bis 50., 14,2 (14,5) von 51. bis 70. Jahre, 10,9% (11,1%) auf das 71. Jahr und darüber. Die Zunahme der Sterbefälle bei Kindern vom 2. bis 6. Jahre erklärt sich durch die stärkere Verbreitung einiger epidemischer Kinderkrankheiten, insbesondere von Masern und Keuchhusten.

Die Todesursache war im Berichtsjahre in 53,8% aller Todesfälle ärztlich beglaubigt (52,2). Pocken kamen in 36 Fällen (6 im Vorjahre) zur Beobachtung, von denen 5 tödtlich endeten. In epidemischer Verbreitung traten sie in Cotta unter fremden Bahn- und Wasserarbeitern (11 Fälle) und in Seifhennersdorf auf (13 Fälle bis zum Jahresschluß, dann noch 10 bis zum Frühjahre 1894). Veranlaßt wurde die Epidemie nachweislich durch den Verkehr mit Pockenkranken in einem benachbarten böhmischen Grenzorte. Masern waren in ungewöhnlicher Ausdehnung verbreitet; die Sterblichkeit ist im Vergleich mit den früheren Epidemien recht hoch gewesen: 5,4‰ d. E. gegen 2,0, 4,0, 2,4, 3,3 in den Jahren 1886 bis 1888 und 1890. An Scharlach sind 5756 Erkrankungs- und 1139 Todesfälle gemeldet (7854 bezw. 1778 im Vorjahre): an Diphtherie starben 3887 (3783) Personen, an Kindbettfieber 349 (318), an Neubildungen 3129, an Lungenentzündung 4863, Lungenschwindsucht 7843, sonstigen Entzündungen der Athmungsorgane 5317, Magen- und Darmkatarrh einschl. Atrophie der Kinder 23135, angeborener Lebensschwäche 4308, Altersschwäche 7038, ferner an Verunglückung und Selbstmord 2241. Keuchhusten verursachte 1335 Todesfälle (624). Typhus kam in epidemischer Verbreitung nur ausnahmsweise vor; die Zahl der Todesfälle betrug 269 (337). An Milzbrand erkrankten 20 Personen, von denen 2 starben; 12 Personen sind von tollen Hunden gebissen worden, ohne daß bei einem von ihnen die Tollwuth zum Ausbruch kam.

Nahrungsmittel. Im Berichtsjahre bestand eine geregelte Fleischschau in 26 Städten; etwa ein Drittel aller Schlachtthiere gelangte zur Untersuchung — 659 840 —; von den beanstandeten Thieren waren 1823 zu vernichten, 3503 wurden ganz oder zum größten Theile der Freibank überwiesen. Tuberkulös sind befunden worden: von 69 164 Rindern aus 20 Städten 12 630 = 18,26%, von 309 200 Schweinen 5100 = 1,64%, von 169 148 Kälbern aus 18 Städten 222 = 0,12%, von 108 407 Schafen 125 = 0,11%. Trichinös waren 65 Schweine (im Vorjahre 84). — Milchuntersuchungen wurden u. A. in Leipzig in 1159 (779) Fällen vorgenommen; 186 Proben wurden beanstandet, in 152 Fällen fanden Bestrafungen der Händler statt.

Schulgesundheitspflege. Von den beamteten Aerzten wurden wiederholt Schulbesichtigungen vorgenommen. In Dresden ist die Zahl der Schulärzte von 3 auf 7 vermehrt worden; aus der Instruktion für dieselben ist folgendes hervorzuheben: Die Schulärzte haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Schulkinder zu überwachen und den Schulausschuß sowie den Stadtbezirksarzt bei der gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung der Schulen zu unterstützen; sie müssen die ihnen zugewiesenen Schulen monatlich mindestens einmal besuchen, ihr Augenmerk auf die Gesundheitsverhältnisse der Schüler und auf die Handhabung der zur Gesundheitspflege dienenden Einrichtungen richten und auf Anordnung der Schulbehörde einzelne Kinder, nöthigenfalls in deren Wohnung untersuchen. Ueber vorgefundene Mängel in gesundheitlicher Beziehung ꝛc. haben sie dem Direktor bezw. dem Stadtbezirksarzt zu berichten; ein Recht zu selbstständigen Anweisungen ist ihnen nicht eingeräumt.

Heilpersonal. Die Zahl der Civilärzte betrug 1572 gegen 1479 im Jahre 1892, darunter 68 Wund- und Zahnärzte. Apotheken bestanden 286; Revisionen derselben fanden in 93 Fällen statt. Hebammen waren am Jahresschlusse 1801 vorhanden.

Die Zahl der Kurpfuscher ist gegen das Vorjahr etwas gesunken — 606 gegen 616 — 143 dieser Heilkünstler befaßten sich mit Naturheilkunde, 93 mit Homöopathie.

Heilanstalten. In den 103 allgemeinen Krankenhäusern mit zusammen 6842 Betten wurden 44 464 Kranke verpflegt. Im Durchschnitt stellte sich der tägliche Krankenbestand auf 3688, die Verpflegungsdauer auf 30,3 Tage, die Belegungszeit für jedes Bett auf 197 Tage.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betreffend.

(Vergl. S. 307.)

Sachsen-Weimar. Ministerialbekanntmachung. Vom 19. April 1895. (Reg.-Bl. Nr. 12.)

Nachdem das Diphtherieserum durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist,

welche nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9), und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, sind nach einer Mittheilung des Reichskanzlers auf Veranlassung der Königlich Preußischen Regierung zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen dieses Mittels die erforderlichen Einrichtungen zur Ausübung einer staatlichen Kontrole getroffen worden, indem mit der Prüfung des zur Abgabe in den Apotheken bestimmten Serums eine besondere in Verbindung mit dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation betraut worden ist.

Mit Rücksicht hierauf haben wir den Entschluß gefaßt, daß vom 1. Mai d. J. ab in den Apotheken nur noch Diphtherieserum abgegeben werden darf, welches nachweislich der Prüfung durch die nurgedachte Kontrolstation unterlegen hat.

Von den zur Zeit bestehenden zwei Fabrikationsstätten

1. der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und
2. den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M.

kann kontrolirtes Serum mit den nachfolgend angegebenen Kennzeichen bezogen werden:

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden hierdurch noch die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die oben genannten beiden Fabrikationsstätten für Serum haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der durch Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1891 (Reg.-Bl. S. 101 ff.) veröffentlichten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Der Maximal-Berechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden genannten Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen ꝛc. (vergl. weiter unten Ziffer 6) auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 100 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ beziehungsweise 2,75 ℳ stellt.

5. Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf., und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falls das Erforderliche bekannt gemacht werden.

6. Die oben genannten beiden Fabrikationsstätten haben sich bereit erklärt, den Apotheken das Serum antidiphthericum zu dem vorstehend unter Ziffer 4 angegebenen ermäßigten Preise abzulassen, sofern dasselbe nachweislich behufs Verwendung in Universitätskliniken und Polikliniken oder für anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken. Diese Vergünstigung soll indessen nur dann gewährt werden, dafern durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen als den angegebenen Zwecken ausgeschlossen ist.

Zu diesem Behufe wird Folgendes hierdurch bestimmt:

Dafern die vorstehend bezeichneten Institute oder Personen von der angegebenen Vergünstigung Gebrauch zu machen wünschen, haben sie dies dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor anzuzeigen, welcher hiernach für den betreffenden Verwaltungsbezirk entweder selbst die amtliche Vermittelungsstelle übernimmt oder eine andere Centralstelle bezeichnet, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits in folgender Weise vermittelt wird:

Der Apotheker hat sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreis (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) zu beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abzugeben. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels, oder entsprechender Vermerk des Pfarrers, Gemeinde-Vorstandes, Armen-Vorstehers, der Ortspolizei ꝛc. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den vermittelnden Centralstellen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden genannten Fabrikationsstätten genügt das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht, jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Kranke zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Weimar, den 19. April 1895.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. J.
v. Groß.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsminist., Abth. des Innern, betr. das Diphtherieheilserum. Vom 30. April 1895. (Samml. d. Ausschr. S. 641).

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) das von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wird nach einer bei Abwesenheit Seiner Hoheit des Herzogs kraft erhaltener Vollmacht vom Herzoglichen Staatsministerium gefaßten Entschließung über die Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken unter Hinweis auf § 367 Nr 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, Art. 50, 52 und 95 der Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 und § 148 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung folgendes bestimmt:

§ 1 stimmt mit Ziff. 1 der Großh. Sächsischen Ministerialbekanntmach). (s. o.) überein, nur heißt es „es durch Gefrieren" statt „das Serum durch Gefrieren", § 2 Abs. 1 mit Ziff. 2 ebenda, jedoch heißt der Eingang „Das Serum soll", ferner ist hinter „Kontrolstation" eingeschaltet „(vergl. § 4)" und der nächste Satz beginnt mit den Worten „Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., haben sich"; der Abs. 2 des § 2 lautet:

Hinsichtlich der vorerwähnten, seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern im Regierungsblatt bekannt gegeben werden.

§ 3. Auf die Abgabe des Diphtherieserums an das Publikum, gleichviel, ob es zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Ausschreibens vom 13. August 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. in den Apotheken (Sammlung Bd. X S. 205), Anwendung.

§ 4. Vom 1. Juni d. J. ab dürfen nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft und feilgehalten werden, die in der in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen sind.

Die kontrolirten Fläschchen u. s. w., gleichlautend mit dem 4. Absatz der Großh. Sächsischen Ministerialbekanntmachung, nur heißt es in dem 2. Satze „tragen sie das Datum" statt „tragen dieselben das Datum" und im vorletzten Satze „je nachdem es" statt „je nachdem dasselbe". Der letzte Absatz des § 4 lautet:

Das kontrolirte Serum ist von den Fabrikationsstätten zu beziehen.

§ 5. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Dieser ist von den genannten beiden Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf höchstens 35 Pf. festgesetzt worden, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ stellt.

§ 6. Die genannten beiden Fabrikationsstätten haben sich erboten, das Serum antidiphthericum zum Preise von höchstens 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten an die Apotheken abzulassen, sofern es nachweislich behufs Verwendung in öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, und sofern durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen als den angegebenen Zwecken ausgeschlossen ist.

Als solche Vermittelungsstellen werden bis weiter die Herzoglichen Landräthe bestimmt.

Beim Bezuge des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der erwähnten Anstalten, Personen und Kassen ist in folgender Weise zu verfahren Der Apotheker wird sich zunächst einen, dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von dem Herzoglichen Landrath gegen Uebersendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers oder Gemeindevorstandes. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den Herzoglichen Landräthen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden Fabrikationsstätten genügt ihnen das u. s. w. wie im letzten Absatz der Großh. Sächsischen Ministerialbekanntmachung, nur ist für „Kranke" „Patient" eingesetzt.

§ 7. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 7½ Pf., mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 ℳ zu, so daß der Apotheker u. s. w. wie in Ziff. 5 der Großh. Sächsischen Ministerialbekanntmachung.

Die Vorschrift in Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Arzneitaxe (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Band XX S. 268) findet auf Lieferungen von Diphtherieserum keine Anwendung.

Meiningen, den 30. April 1895.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. J.
M. v. Butler.

Lippe. Bekanntmachung, das Diphtherieserum betr. Vom 18. April 1895. (Ges.-Samml. S. 573.)

Im Anschluß an unsere Verordnung vom 4. Februar d. J., betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Lippischen Apotheken,[1]) bestimmen wir hierdurch Nachstehendes:

1. Vom 1. Juni d. J. ab dürfen nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft werden, die in der zu Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen worden sind.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der andern die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Letztere darf auch auf dem Verbandpapier des Stopfens aufgedruckt sein. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem ist Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet.

2. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

---

1) Veröff. S. 226.

3. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: chemische Fabrik vorm. Schering in Berlin und Farbwerke zu Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

4. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalte an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Der letztere darf nach Vereinbarung mit den beiden genannten Fabrikationsstätten 75 Pf. für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen.

5. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pf., mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 75 Pf. und höchstens 1,25 ℳ zu.

Hinsichtlich der Seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falls das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Detmold, den 18. April 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.: A. Steneberg.

Lübeck. 1. Verordnung, betr. das Diphtherieserum. Vom 20. April 1895. (Samml. der Lübeck. Verordn. 2c. Nr. 19.)

Nachdem zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des Diphtherieserums eine staatliche Prüfung dieses Heilmittels durch die in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation angeordnet worden ist, hat der Senat beschlossen und verordnet hierdurch, unter gleichzeitiger Aufhebung der diesen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 13. Februar d. J. was folgt:

§ 1. Das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes als Heil- oder Schutzmittel an das Publikum abgegeben werden.

Eine wiederholte Abgabe dieses Serums unterliegt derselben Vorschrift.

§ 2. Vom 1. Mai d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen des Serums feilgehalten und verkauft werden.

Die kontrolirten Fläschen sind am Stopfen mit Papier überbunden und plombirt.

Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen sie das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer. Auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, diese Zahl statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens der Fläschen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Außerdem wird Ursprung und Hersteller des Serums auf den Fläschen verzeichnet sein.

§ 3. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren.

Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben.

Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatze, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 5. Das Medizinalamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. April 1895.

Bruns.
Sekretarius.

2. Auszug aus dem Protokolle des Medizinalamtes. Vom 25. April 1895.

Mit Bezug auf die Verordnung des Senats vom 20. d M., betreffend das Diphtherieserum, beschloß das Medizinalamt, den Apothekern des hiesigen Freistaates Nachstehendes zur Nachachtung mitzutheilen:

1. Fabrikationsstätten für Diphtherieserum sind zur Zeit: die Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin, und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M.

Beide Stätten haben sich bereit erklärt, von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen mit Serum, welches bleibende Trübungen oder stärkeren Bodensatz zeigt, oder welches, mit einer bestimmten Kontrolnummer bezeichnet, auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation zur Einziehung bestimmt ist, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

Die Kontrolnummern, deren Fläschchen Seitens der Kontrolstation zur Einziehung bestimmt werden, werden s. Zt. den Apothekern bekannt gegeben werden.

2. Bezüglich der Form, Farbe und Etiquettirung der seither von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen wird bemerkt, daß dieselben bis auf Weiteres als den Vorschriften genügend erachtet werden.

3. Der Maximalberechnungspreis des Serum ist von den beiden genannten Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apothekern einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf. festgesetzt.

4. Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf., und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt.

5. Die beiden vorgenannten Fabrikationsstätten haben sich bereit erklärt, das Serum für 27½ Pf. pro 100 Immunisirungseinheiten an die Apotheken abzulassen, sofern dasselbe nachweislich behufs Verwendung in öffentlichen Krankenanstalten oder für Bewohner des Lübeckischen Freistaates verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemittel, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes, oder von Vereinigungen bezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

6. Das Medizinalamt bildet die Centralstelle, durch welche der Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern des hiesigen Staates andererseits vermittelt wird.

7. Zur Ausführung der Bestimmung unter 5, ist folgendes Verfahren zu beachten:

Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Preise von 35 Pf. (vergl. oben zu 3) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise vom Medizinalamte gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels. Bei Kassenrezepten genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet.

Durch diese Bestimmung soll nicht ausgeschlossen sein, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern er nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serum zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Hamburg. 1. Rundschreiben des Medizinalraths an die Aerzte, Diphtherieserum betr.

Hamburg, Ende April 1895.

Die Fabrikationsstätten des Diphtherieheilserums haben in letzter Zeit den Preis des Mittels sehr erheblich ermäßigt; für je 100 Immunisirungseinheiten sind jetzt 35 Pf. zu zahlen, so daß also die in der Regel genügende Dosis von 1000 Immunisirungseinheiten ℳ 3,50, zuzüglich ℳ 1 für die Bemühungen des Apothekers kostet. Für die Verwendung in öffentlichen Krankenanstalten, sowie bei Personen, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist eine weitere Ermäßigung auf

27½ Pf. für je 100 Immunisirungseinheiten

bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß durch eine amtliche Vermittelungsstelle zwischen dem Fabrikanten und dem Privatapotheker darüber gewacht wird, daß diese Vergünstigung nur den Berechtigten zu Theil wird.

Für das Hamburgische Staatsgebiet sind durch das Entgegenkommen des Krankenhaus-Kollegiums solche Vermittelungsstellen geschaffen worden; vom 1. Mai an werden daher die sämmtlichen Hamburger Apotheker in der Lage sein, den genannten Berechtigten bei dem Bezuge von Diphtherieserum die Preisermäßigung zu gewähren.

Um einem Patienten ein Fläschchen Heilserum zu ermäßigtem Preise zu verschaffen, genügt ein einfaches ärztliches Rezept nicht; dasselbe muß vielmehr durch einen Vordruck oder einen Stempel als Kassen- oder Armenrezept gekennzeichnet sein. Falls es sich um Organisationen obengenannter Art handelt, die Vordruckmuster oder Stempel nicht besitzen, muß das Rezept mit einem Beglaubigungsvermerk einer ein Amtssiegel führenden Persönlichkeit versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß das Serum für eine zu der Vergünstigung berechtigte Person (cf. Abs. 1) bestimmt ist.

In dringlichen Fällen ist der Apotheker berechtigt, aber nicht verpflichtet, Heilserum zu ermäßigtem Preise auch ohne vorschriftsmäßige ärztliche Verordnung abzugeben, sofern nur überhaupt ein ärztliches Rezept vorliegt. In solchen Fällen ist ein beglaubigter oder gestempelter Verordnungszettel baldigst nachzuliefern, da nur gegen einen solchen der Apotheker Ersatzfläschchen zu ermäßigtem Preise erhält.

Ich ersuche die Herren Aerzte in ihrer Stelle dazu beizutragen, daß obige Vergünstigung den Berechtigten in vollem Umfange zu Theil werde.

Der Medizinalrath.

Reincke, Dr.

2. Rundschreiben an die Apotheker, betr. Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 29. April 1895.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 11. Februar d. J., betr. Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums,[1]) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Vom 1. Mai d. Js. ab dürfen nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft und feilgehalten werden, die in der in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen worden sind.

Die kontrolirten Fläschchen . . . . . lautet übereinstimmend mit dem entsprechenden vierten Absatze der Großh. Sächsischen Bekanntmachung.

Ziff. 2 entspricht der ebenda weiterhin unter Ziff. 1 aufgeführten Bestimmung.

3. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung seitens der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

4. Der Taxpreis für das geprüfte Serum wird laut Erlaß E. H. Senates vom 29. April c. nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet.

Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen und Unkosten beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pf., mindestens aber bei dem einzelnen Fläschchen 75 Pf. und höchstens 1,25 ℳ zu.

5. Die Fabrikationsstätten des Diphtherieserums, nämlich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und die chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin haben sich verpflichtet, den z. Zt. 35 Pf. pro 100 Immunisirungseinheiten betragenden Verkaufspreis auf 27½ Pf. zu ermäßigen, sofern das Serum nachweislich zur Verwendung in den öffentlichen Krankenanstalten sowie bei Personen gelangt, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

Die Gewährung dieser Vergünstigung ist von der Errichtung einer amtlichen Vermittelungsstelle abhängig gemacht, welche das Serum von den Fabrikationsstätten bezieht und es an die Apotheker unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mißbräuchliche Benutzung abgiebt. Nach Vereinbarung mit dem Krankenhaus-Kollegium sind für das Hamburgische Staatsgebiet die beiden Apotheken der staatlichen allgemeinen Krankenhäuser beauftragt, als Vermittelungsstellen zum Bezuge des zu ermäßigtem Preise abzugebenden Serums zu dienen.

6. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedarf entsprechenden Vorrath an Flaschen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreis (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen Serum zu ermäßigten Preisen abgeben können, falls aus dem vorgelegten ärztlichen Rezepte durch den Vordruck oder den Stempel einer der oben genannten Organisationen oder durch einen besonderen Beglaubigungsvermerk einer mit Amtssiegel versehenen Persönlichkeit hervorgeht, daß das Serum für eine zu der Vergünstigung der Nr. 5 Abs. 1 berechtigte Person bestimmt ist.

Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise gegen Baarzahlung von der Apotheke des Alten oder der des Neuen allgemeinen Krankenhauses gegen Einsendung der ärztlichen Rezepte; diese werden ihm nach Eintragung und Abstempelung zurückgegeben, sofern er derselben zur Rechnunglegung bedarf. Der Verkehr mit den staatlichen Krankenhausapotheken ist thunlichst auf die Vormittagsstunden zu beschränken. Das etwaige Porto für die Ersatzsendungen, welche von den Vermittelungsstellen bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Falls in eiligen Fällen ausnahmsweise Serum in Apotheken zu ermäßigtem Preise abgegeben ist, ohne daß ein gestempeltes oder beglaubigtes Rezept vorlag, so ist die Stempelung oder Beglaubigung nachträglich zu beschaffen.

7. Die Apotheken des Neuen und des Alten allgemeinen Krankenhauses werden am 1. Mai d. Js. beginnen, Diphtherieserum zu ermäßigtem Preise unter obigen Voraussetzungen an Apotheker abzugeben. Von dem gleichen Tage an darf den in Nr. 5 Abs. 1 bezeichneten berechtigten Personen nur der ermäßigte Preis vom Apotheker berechnet werden.

Das Medizinalkollegium.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abth. d. Innern. Vom 25. April 1895.

Der Maximalberechnungspreis des Serum antidiphtheriticum ist von den beiden preußischen Fabri-

[1]) Veröff. S. 226.

kationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen 2c. (vergl. Anlage zur Verfügung vom 6. d. Mts., I A. 3341, Ziffer 2 und 3) [1]) auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ beziehungsweise 2,75 ℳ stellt.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. d. Mts., I A. 3186 [2]) ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Apotheker in entsprechender Weise zu verständigen.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der in der Anlage zur Verfügung vom 6. d. Mts., I A. 3341, namhaft gemachten Institute, Kassen, Personen u. s. w. ist folgendes Verfahren als praktisch durchführbar und zweckmäßig zu empfehlen:

Für jeden Bezirk oder auch für jeden Kreis ist eine Centralstelle zu bezeichnen, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits vermittelt wird. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeinde-Vorstehers, Armen-Vorstehers, der Ortspolizei 2c. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den vermittelnden Centralstellen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden preußischen Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 10. Mai 1895. (Reichs-Anz. Nr. 115.)

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Februar und 17. April d. J., betreffend die Einsetzung von Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern und die Bezeichnung der Anstalten, an welchen die nach der Prüfungsordnung nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, bestimme ich zur weiteren Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 Folgendes:

1. Den Prüfungen sind die nachstehend abgedruckten [3]) Vorschriften zu Grunde zu legen. Mit denselben wird zugleich das vollständige Verzeichniß der Mitglieder der in Funktion getretenen Vorprüfungs- und Hauptprüfungskommissionen bekannt gegeben.

2. Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bereits angestellten Sachverständigen kann bis zum 1. Oktober d. J. der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden; Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art kann diese Vergünstigung nur zu theil werden, wenn sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen kann der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

3. Der Befähigungsausweis in den Fällen unter Nr. 2 wird von mir ertheilt.

4. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Berlin, den 10. Mai 1895.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angeleg.
Bosse.

Verzeichniß der bis Ende März 1896 ernannten Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Bremer.

Examinatoren: die Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Claßen und Dr. Claisen, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums, Geheime Ober-Regierungsrath Spinola.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. E. Fischer und Geheimer Regierungsrath Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:

Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Syndikus Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Dr. Carl Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Gandtner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Kekulé von Stradonitz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:

Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorial-Rath, Geheime Regierungsrath von Frankenberg-Proschlitz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. Ladenburg

---

[1]) Veröff. S. 309. — [2]) Desgl. S. 308. — [3]) Hier nicht mitgetheilt.

und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator Geheime Regierungsrath von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Oberbeck, sowie vertretungsweise für Botanik der Privatdozent Dr. Möller.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Kreisphysikus, Sanitätsrath und Privatdozent Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Kraus und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: der Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Kraut, der Dozent der Chemie Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Geheime Regierungs- und Medizinalrath und außerordentliche Professor Dr. Bockendahl.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Curtius, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ebert.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinalrath Dr. Rath.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Lossen und Dr. Spirgatis, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. Melde.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Chemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Berlin:

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité, Generalarzt, Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule, Geheime Regierungsrath, Professor Dr. Sell, der Professor der chemischen Technologie an dieser Anstalt Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität, Geheime Regierungsrath Dr. Schwendener.

2. Prüfungskommission in Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Universitäts-Professor, Medizinalrath Dr. Ungar.

Examinatoren: der Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Professor Dr. Stutzer, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

3. Prüfungskommission in Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitätsrath Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Weiske, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamts Dr. Fischer und der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Cohn.

4. Prüfungskommission in Göttingen:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

5. Prüfungskommission in Hannover.

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamts Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

6. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinalrath Dr. Rath.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr Lürßen.

7. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidialrath von Viebahn.

Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Chemie Dr. König, der außerordentliche Professor für pharmazeutische Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, betr. Gefährdungen durch das sog. Treuenit. Vom 20. April 1895. (A.-Bl. d. Kgl. Staatsm. des J. S. 260.)

Die Firma E. R. Wolf zu Treuen i. V. vertreibt unter dem Namen „Treuenit" ein Fabrikat, welches unter Anderem schwefligsaures Natron enthält.

Die Anwendung dieses Mittels gewährt die Möglichkeit, Fleisch, welches in Zersetzung übergegangen ist, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit zu versehen. Ein solches Verfahren stellt sich aber als eine nach §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, strafbare Verfälschung von Nahrungsmitteln dar.

Die Verwendung des Treuenits zur Konservirung von Fleisch vermag ferner infolge des Gehalts an schwefligsaurem Natron gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzubringen. Die Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren mit Treuenit, der Verkauf, das Feilhalten und das sonstige Inverkehrbringen des also behandelten Fleisches beziehungsweise der also behandelten Fleischwaaren unterliegt demnach auch der Bestrafung nach §§ 12 und 14 des angeführten Reichsgesetzes.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich daher im Interesse der in ihrer Gesundheit gefährdeten Konsumenten, wie auch im Interesse der einschlägigen Ge-

werbetreibenden, welche bei Verwendung von Treunit strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben, veranlaßt, vor dem Gebrauche des Treunits im Verkehre mit Fleisch und Fleischwaaren nachdrücklich zu warnen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung dieser Warnung in den betheiligten Kreisen noch besonders Sorge zu tragen und im gegebenen Falle einer mißbräuchlichen Verwendung von Treunit angemessen entgegenzutreten.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter, Ministerialrath.

Anhalt. Verordnung, betr. die Kontrole der Viehbestände der Rindviehhändler. Vom 16. Januar 1895.

Zwecks periodischer Kontrole des Rindviehs der Händler bestimmen wir in Anlehnung an unsere Verordnung vom 6. Juli v. Js.[1]) (Anh. Staatsanzeiger Nr. 163) hiermit Folgendes:

Die beamteten Thierärzte haben die Viehbestände der Rindviehhändler ihres Amtsbezirks fortlaufend bei Gelegenheit anderer dienstlicher Verrichtungen auf Seuchen, und zwar insbesondere auf Maul- und Klauenseuche, zu untersuchen.

Wenn und soweit sich hierzu keine geeignete Gelegenheit bietet, sind

a) die Viehbestände solcher Händler, die den Rindviehhandel in größerem Umfange betreiben, vierteljährlich einmal an unbestimmten Tagen unvermuthet einer Revision im beregten Sinne zu unterziehen; ferner sind

b) in gleicher Weise die Rindviehbestände aller übrigen Rindviehhändler jährlich einmal zu revidiren.

Die zu diesem Zwecke nöthig werdenden Reisen haben im Falle zu a) im Laufe des letzten Monats des Vierteljahres und im Falle zu b) im Laufe des letzten Vierteljahres des Kalenderjahres stattzufinden.

Sind diese Reisen nach verschiedenen Orten auszuführen, so müssen selbige an den betr. Reisetagen zusammengelegt werden, wenn und soweit dadurch eine unnöthige Inanspruchnahme der Staatskasse vermieden werden kann.

Für Zeiten mit erhöhter Seuchengefahr behalten wir uns die Ertheilung von Aufträgen zu außerordentlichen Revisionen des besagten Handelsviehs vor.

Damit nun die genannten Beamten diese Kontrole auszuüben vermögen, ist es erforderlich, daß die ꝛc. dem beamteten Thierarzt je nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit sämmtliche in Betracht kommende Rindviehhändler, und zwar die sub a) genannten größeren Händler besonders, namhaft macht und ihm eintretende Veränderungen mittheilt.

Ein auf Grund des seiner Zeit hier eingegangenen Berichts aufgestelltes Verzeichniß der in Frage kommenden Händler lassen wir in der Anlage folgen.

Bei allen ihren Revisionen haben die beamteten Thierärzte die von den Händlern zu führenden Viehregister einer Prüfung zu unterwerfen und selbige mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

Zugleich liegt denselben dabei ob, besonders zu Zeiten, in welchen eine erhöhte Seuchengefahr besteht, ihr Augenmerk auf die nöthige Reinigung und Desinfektion der betreffenden Händlerställe und der zur Aufnahme von Sammeltransporten ꝛc. benutzten Gastviehstallungen, sofern letztere bei Gelegenheit der bezüglichen Reisen auf der Tour ohne Umwege zu erreichen sind, zu richten.

Ueber die bei den betreffenden Revisionen vorgefundenen Unzulänglichkeiten, sowie über die eventuell zu ergreifenden polizeilichen Schutzmaßregeln haben die beamteten Thierärzte der ꝛc. und wenn nach Lage des Falles erforderlich, auch den zuständigen Ortspolizeibehörden Bericht bezw. Anzeige zu erstatten.

Indem wir noch bemerken, daß dem beamteten Thierarzt über die getroffenen Anordnungen Mittheilung gemacht ist, überlassen wir der ꝛc. das Weitere.

Dessau, den 16. Januar 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

[1]) Veröff. 1895 S. 137.

Ungarn. Der Finanzminister hat bezüglich der Einfuhr von Diphtherieserum unter dem 28. Januar 1895 verfügt, daß Sendungen dieses Heilmittels durch die Zollämter nur in dem Falle ausgegeben werden dürfen, daß sie aus den vom kgl. ungar. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde bezeichneten Bezugsquellen stammen und unter Ausschluß jeder vermittelnden Person für Rechnung einer Apotheke, eines wissenschaftlichen Institutes einer medizinischen Universitätsfakultät, einer mit dem Rechte der Oeffentlichkeit bekleideten Heilanstalt, ferner, (doch) nur in dem Falle, daß die Sendung an einen Adressaten auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone gerichtet ist) einer Behörde oder endlich einer privaten Heilanstalt ankommen. Im Falle des direkten Bezuges des in Rede stehenden Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen, sind entsprechend die Bestimmungen des § 16 der Instruktion zur Durchführung des Zolltarifs, welche sich auf die Einfuhr fertig zubereiteter Heilmittel aus dem Ausland beziehen, in Anwendung zu bringen. Im Uebrigen ist das Diphtherieserum im Sinne des zum Zolltarif ausgegebenen amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses als „Impfstoff" gemäß Position 64 des Zolltarifs zollfrei zu behandeln.

Derselbe Minister hat alsdann folgende Bekanntmachung, die Bezugsquellen von Diphtherieserum betr., unter dem 3. März 1895 erlassen (Egészség. értesitö S. 82):

Bezüglich der Einfuhrbedingungen des Diphtherieserums aus dem Auslande und dessen Zollbehandlung benachrichtige ich zur Ergänzung meiner am 28. Januar d. J. unter Nr. 2785 ausgegebenen Verfügung die kgl. ungarischen Finanzdirektionen und Zollämter, daß das kgl. ungar. Ministerium des Innern, als oberste Sanitätsbehörde, in einer den 9. Februar d. J. unter Nr. 10 571 gefertigten Zuschrift die folgenden Bezugsquellen bezeichnet hat, aus welchen das Diphtherieserum bis zu weiterer Verfügung bezogen werden kann:

1. Institut Pasteur (Paris), Serum nach Roux,
2. Höchster Farbwerke, Serum nach Behring,
3. Schering's Fabrik (Berlin), Serum nach Aronsohn.

Schweiz. Kanton Zürich. Verfügung der Sanitätsdirektion, betr. Bezug und Verkauf von Heilserum gegen Diphtheritis. Vom 10. April 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 254.)

In Vollziehung des Gesetzes, betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 und § 30 der Verordnung, betreffend die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte vom 5. Februar 1857 hat die Direktion des Sanitätswesens verfügt:

I. Der Verkauf des Diphtherieheilserums ist auf die öffentlichen Apotheken des Kantons beschränkt.

Das Mittel wird den heftig wirkenden Arzneistoffen (§ 17 der Verordnung, betreffend die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte vom 5. Februar 1857) eingereiht und darf als solches nur auf Rezept eines patentirten Arztes hin verabreicht werden.

II. Der Verkauf des Mittels ist an die Bedingung geknüpft, daß der Bezug desselben bis auf Weiteres aus folgenden Erzeugungsstätten erfolge:

a) Gesellschaft für Herstellung bakterio-therapeutischer Produkte, Häfliger & Co. in Bern,

b) Farbenwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.,

c) Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. Schering, in Berlin.

III. Jedes Fläschchen Serum, das zur Abgabe gelangt, hat außer der Bezeichnung des Ursprungsortes,

den Inhalt der Füllung, Datum und Zeugniß über erfolgte Füllung und Kontrole zu tragen.

IV. Das Serum ist an einem vor Licht geschützten und kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da dasselbe durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfährt.

Das zur Verwendung zugelassene Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht zur Abgabe gelangen.

V. Bei Uebertretungen dieser Verfügung kommen die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes, betreffend das Medizinalwesen, vom 2. Oktober 1854 zur Anwendung.

VI. Mittheilung an die Aerzte und Apotheker des Kantons, sowie Publikation im Amtsblatt.

Belgien. Diphtherieserum betr. Vom 15. Februar 1895. (Bullet. du service de santé etc. S. 78.)

Circulaire aux Commissions médicales provinciales.

Monsieur le Président,

Vous connaissez la ligne de conduite adoptée par le gouvernement dans la question de la sérothérapie, dès le jour où l'efficacité du sérum antidiphtérique fut signalée, avec tant d'éclat, par le docteur Roux, au congrès tenu, l'an dernier, à Buda-Pesth.

J'en ai rendu comte à la Chambre des représentants lors de l'interpellation qui me fut adressée à ce sujet, le 27 novembre dernier.

Ayant demandé à l'institut Pasteur, à une époque où les initiatives prises par les instituts sérothérapiques de Bruxelles et de Louvain ne s'étaient pas encore réalisées, s'il consentirait à fournir à la Belgique le sérum antidiphtérique qui pourrait être nécessaire à nos médecins, de même qu'il nous envoyait déjà la tuberculine, la malléine et le vaccin charbonneux, je reçus une réponse favorable, avec la promesse de nous faire les premiers envois au mois de janvier de cette année.

Aujourd'hui que le moment est venu de profiter de ces offres bienveillantes, le gouvernement n'entend pas organiser un service permanent de conservation et de distribution du sérum de l'institut Pasteur. Cette mission ne lui incombe pas: il s'agit d'un médicament destiné à entrer dans le domaine de la pharmacie.

Mais, en m'inspirant des voeux qui m'ont été exprimés de divers côtés, et spécialement par le conseil supérieur d'hygiène publique, je voudrais procéder à une enquête scientifique sur les bienfaits de la sérothérapie, car nous sommes encore à cet égard dans une période d'études et d'expérimentation.

Aucune autorité n'étant plus compétente ni mieux en situation que les commissions médicales de remplir cette mission, je vous prie, monsieur le président, de me faire connaitre si le secrétaire de la commision ou vous même, vous consentiriez à faire, pendant la durée de l'enquête, l'envoi des doses de sérum à tout médecin qui adresserait une demande motivée à cet effet et qui accepterait de remplir le bulletin ou questionnaire d'enquête accompagnant chaque tube de sérum.

Les sérums des diverses origines, tant ceux de Bruxelles et Louvain que ceux de Roux et Behring, seront à votre disposition et au choix du praticien. Le corps médical me saura gré de lui avoir ménagé, dans cette expérience des premiers temps, les moyens de se procurer le sérum préparé sous la direction du docteur Roux. Le prix de ce sérum est de 3 francs par dose de 10 centimètres cubes. Les conditions d'obtention des sérums de Bruxelles, de Louvain et d'Allemagne vous seront indiquées par les producteurs eux-mêmes.

Le côté essentiel de l'enquête et de la statistique que nous entreprenons consiste dans l'examen bactériologique des cas de diphtérie. Je ne saurais assez, monsieur le président, insister sur ce point; le diagnostic bactériologique est le seul moyen de s'assurer d'une manière certaine si le cas relève du traitement par le sérum.

Il est entendu que le praticien s'adressera au laboratoire de bactériologie de son choix.

Les laboratoires des instituts de Bruxelles et de Louvain consentent à faire gratuitement l'examen bactériologique des cas traités par leur sérum.

MM. les docteurs Van Ermengem, de l'Université de Gand, et Malvoz, de Liége, feront de même pour les cas traités par le sérum de l'institut Pasteur.

Je mettrai à votre disposition, pour l'envoi du sérum, des boites en bois qui renfermeront, à côté du flacon de sérum, un tube vide destiné à recevoir les produits à examiner. Ce tube pourra être renvoyé à un laboratoire de bactériologie dans la boîte même qui aura servi à l'envoi du sérum.

Une commission sera chargée de faire rapport sur les résultats de l'enquête dont je viens de parler. Elle donnera son avis sur l'introduction du sérum dans la pharmacopée et elle indiquera les conditions auxquelles il conviendra de subordonner la vente de ce produit dans les pharmacies.

Agréez, monsieur le président, l'assurance de ma considération distinguée.

Le ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rußland. Erlaß des Medizinaldepartements, Diphtherie-Heilserum betr.

(Pharmaz. Ztschr. f. Rußland 1895 S. 127.)

1. Den medizinischen Fakultäten und den diesen letzteren entsprechenden höheren medizinischen Institutionen wird auf ihre Verantwortung die Herstellung und der Ablaß des Antidiphtherie-Serums gestattet; alle übrigen Institutionen und Personen haben hierzu beim Medizinaldepartement um eine besondere Erlaubniß nachzusuchen, wobei die Herstellung des Serums nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Arztes geschehen kann, der praktische Kenntnisse in der Bakteriologie besitzt.

2. Der Verkauf des Antidiphtherie-Serums kann aus allen Herstellungs- und Ablaßstellen desselben nicht anders gestattet werden, als in besonderen versiegelten Gläschen oder zugeschmolzenen Glasampullen, die mit dem Siegel der Institution versehen und auf welchen die Stärke des Serums und die Zeit seiner Herstellung vermerkt sind. (Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1895 sub Nr. 130).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Mai 1895. (Amtsbl. S. 303.)

Auf Grund der Artikel 1 und 6 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Februar 1893 (Reg.-Amtsbl. für 1893, S. 53) hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien wird verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung ab in Kraft.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Mai 1895. (R.-A. Nr. 115.)

Infolge der Feststellung der Maul- und Klauenseuche bei zur Einfuhr bestimmten Rindviehsendungen aus Galizien untersage ich hiermit auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880,

sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 gemäß Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien über die Eingangsstationen des Regierungsbezirks Liegnitz.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 328 des St.-G.-B. bestraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Mai 1895.

Nachdem in den letzten Wochen wiederholt bei Schweinen, welche von Landwirthen in Grenzgemeinden des K. Bezirksamts Wegscheid für die eigene Wirthschaft im Dispenswege eingeführt worden sind, alsbald nach erfolgtem Grenzübertritt der Ausbruch der Schweinepest und die Uebertragung dieser Seuche auf inländische Schweinebestände amtlich festgestellt wurde, wird zum Zwecke der Abwehr weiterer Einschleppungen der Schweinepest die Ministerialentschließung vom 16. Juli 1892 Nr. 11 489, betreffend die Einfuhr von Einstellschweinen aus Oesterreich in den Bayerischen Wald,[1]) bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt und gemäß § 7 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Grenzgemeinden des Bayerischen Waldes hiemit verboten.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1894.[2])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Oktober gefallen	Oktober getödtet	November gefallen	November getödtet	Dezember gefallen	Dezember getödtet
	gemeldeten Viehes					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Charkow	20	60	1	42	—	17
Südrußland. (4 Goud., 1 Gebiet)						
Donisches Kosakengebiet	34	757	15	786	—	14
Ostrußland. (10 Goud., 1 Gebiet)						
Astrachan	—	—	—	—	—	266
Nördlicher Kaukasus. (1 Goud., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	13	—	486	—	255	—
Kuban	198	—	185	—	73	—
Terek	943	—	584	—	277	—
Europ. Rußland .	1208	817	1271	828	605	297

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis, Eriwan und Kars, im Oktober in Jelisawetpol, im Oktober und November in Akmolynsk.

[1]) Veröff. 1892 S. 558. — [2]) Vgl. S. 168.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Oktbr. als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete	Novbr.	Dezbr.	Oktbr. als gefallen gemeldeten Thiere	Novbr.	Dezbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	—	1	1	—	2	4
Polen	10	1	1	2	1	164	95
West- oder Weißrußland . . .	8	1	1	—	5	2	—
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	3	1	43	25	1
Südrußland . .	5	5	5	4	86	39	26
Nordrußland .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland .	16	9	6	6	76	40	38
Ostrußland . .	11	9	6	5	920	193	94
Nördl. Kaukasus	3	2	—	—	2	—	—
Europ. Rußland	64	30	23	19	1133	465	258
Asiat. Rußland .	15	1	1	—	.	.	—
Transkaukasien .	8	1	—	—	.	—	—

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Vorstand der Balneologischen Gesellschaft zu Berlin hat dem Herrn Reichskanzler unter dem 29. März d. J. die nachstehende, auf Einführung einer Reihe von gesundheitlichen Einrichtungen in den deutschen Kurorten bezügliche Eingabe überreicht:

„. . . . . .

Der Balneologen-Kongreß hat schon seit langer Zeit als eine seiner Hauptaufgaben die möglichste Förderung der Hygiene in den deutschen Kurorten betrachtet. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß der privaten Anregung der Kurärzte und ihrer Gesammtvertretung, dem Balneologen-Kongreß, eine im allgemeinen Interesse liegende rasche und gleichmäßige Förderung der hygienischen Aufgaben in den deutschen Kurorten nicht möglich sei, hat der Kongreß durch eine Kommission eine Reihe von nothwendigen Forderungen für die Hygiene in den Kurorten aufstellen lassen und dieselben nach gemeinsamer Berathung als dringend anerkannt. Der unterzeichnete Vorstand ist vom Kongreß beauftragt, diese unten folgenden Forderungen zu Ew. Durchlaucht Kenntniß zu bringen und der Bitte Ausdruck zu geben: Ew. Durchlaucht möchten dieselben geneigtest einer Prüfung unterziehen und die Einzelregierungen veranlassen, thunlichst auf die baldige Durchführung der in jenen Forderungen bezeichneten hygienisch nothwendigen Einrichtungen in den deutschen Kurorten hinzuwirken.

Es handelt sich zunächst um eine Reihe von Einrichtungen, welche die allgemeine Hygiene der Kurorte betreffen und die in den größeren, bedeutenderen Kurorten meist bereits durchgeführt sind. Inwieweit es möglich sein wird, auf die Durchführung jener Einrichtungen auch in den anderen Kurorten gesetzlich zu dringen, ist uns nicht bekannt; wir hegen aber die feste Zuversicht, daß die dringend nothwendige Durchführung dieser Einrichtungen, auch wenn sich gesetzlich keine Handhabe dazu bieten sollte, dennoch schon dadurch wesentlich gefördert werden würde, wenn von Seiten der betheiligten Einzelregierungen die Verwaltungen der Kurorte auf die Nothwendigkeit der Erfüllung jener hygienischen Forderungen mit Nachdruck hingewiesen werden

In zweiter Linie spricht durch uns der Balneologen-Kongreß die Bitte aus, daß die gesetzlich in Preußen wenigstens schon an allen Kurorten bestehenden Sanitätskommissionen überall in deutschen Kurorten geschaffen werden und daß ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftskreis nach den unten folgenden Grundsätzen festgesetzt wird. Wir erlauben uns hierbei zu bemerken, daß nach den eingeholten Erkundigungen bisher die Wirksamkeit der Sanitätskommissionen in preußischen Kurorten namentlich deshalb eine wenig fruchtbringende gewesen sein dürfte, weil den berufensten Mitgliedern dieser Körperschaften, den Aerzten, kein größerer Einfluß in denselben zugestanden ist, vielmehr die jedesmalige Einberufung und die Festsetzung der Berathungsgegenstände lediglich durch den vorsitzenden Verwaltungsbeamten erfolgt. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß, wenn diese Sanitätskommissionen in dem von uns vorgeschlagenen Sinne reorganisirt werden, dadurch allein schon eine stetige Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Kurorten garantirt ist.

Wir erlauben uns nun die Forderungen aufzuführen, welche der im März d. J. nach Berlin einberufene Balneologen-Kongreß aufgestellt hat:

1. Die Einführung einer modernen Anschauungen entsprechenden Entwässerungsanlage zur Beseitigung der Haus- und Meteorwässer.
2. Eine zweckentsprechende Wasserversorgung.
3. Maßnahmen zur ausreichenden Beschaffung von Kunsteis oder einwandsfreiem Natureis.
4. Die Bereithaltung von den Verhältnissen des Kurortes entsprechenden Räumen zur eventuellen Aufnahme von an akuten Infektionskrankheiten erkrankten Kurgästen.
5. Beschaffung eines Desinfektionsapparates und Einführung einer zweckentsprechenden Desinfektionsordnung.
6. Die Herstellung eines Leichenhauses.
7. Eine den modernen Erfahrungen entsprechende Bau-Polizeiordnung.

Ferner hat der Kongreß es als unabweislich nothwendig erachtet, daß in jedem Kurorte ein Gesundheitsrath eingesetzt werde, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit in folgenden drei Forderungen gipfelt:

1. In jedem Kurort muß ein Gesundheitsrath gebildet werden, in dem neben dem die Geschäfte in der Regel leitenden Verwaltungsbeamten wenigstens ein am Orte ansässiger Arzt Sitz und Stimme hat.
2. Die Einberufung des Gesundheitsraths hat außer auf Anregung des die Geschäfte führenden Beamten auch auf Antrag der oder des ärztlichen Mitgliedes zu geschehen.
3. Dem Gesundheitsrathe liegt ob, sowohl die allgemeinen sanitären Einrichtungen des Kurortes, als auch im Speziellen die hygienischen Verhältnisse der Miethwohnungen ꝛc. zu beaufsichtigen bezw. Mißstände der Landes-Polizeibehörde anzuzeigen.

Ew. . . . . ."

Hessen. Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat am 19. März d. J. der zweiten Kammer der Stände einen Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere, nebst Begründung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Großbritannien. Dem Unterhause ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Umänderung und Ergänzung der in den Fabrik- und Werkstättengesetzen von 1878 und 1891[1]) enthaltenen Vorschriften bezweckt. Von seinem Inhalt ist Folgendes hervorzuheben: Fabriken und Werkstätten, welche während der gewöhnlichen Arbeitszeit weniger als 250 und während der Ueberstunden weniger als 400 Kubikfuß Luft dem einzelnen Arbeiter gewähren, sind zu den gesundheitsgefährlichen Betrieben zu rechnen; die zuständige Behörde ist jedoch ermächtigt, unter Umständen diese Anforderungen zu erhöhen. Wer in einem Raume, in welchem ein Pocken- oder Scharlachkranker sich befindet, Kleidungsstücke anfertigen, reinigen oder ausbessern läßt, macht sich straffällig. Junge Personen sollen ebensowenig wie bisher Kinder die in Bewegung befindlichen Maschinen reinigen. Zu den Ueberstunden sind jugendliche Arbeiter nicht heranzuziehen, erwachsene Arbeiterinnen nur in beschränktem Maße; bei Nachtarbeit und in Glashütten sind junge männliche Personen erst nach vollendetem 16. Lebensjahr zu verwenden. In letzteren ist denselben alle 5 Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren und Sonntagsarbeit nicht gestattet. Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen jeden Alters dürfen nach Beendigung ihrer täglichen Arbeitszeit in Fabriken und Werkstätten Arbeiten nicht nach Hause nehmen. Die Fabrik- und Werkstättengesetze treten für Wäschereien in Kraft, gewisse Vorschriften derselben sind auf Docks, Werften, Quais, Waarenhäuser, auf Gebäude, bei welchen Maschinen arbeiten, und auf alle Backhäuser anzuwenden. Beim Verzinnen und Emailliren von Kochgeschirren sind Blei und Arsenik zu vermeiden. Jede Blei-, Phosphor- und Arsenik-Erkrankung, desgleichen jeden Fall von Milzbrand bei Arbeitern hat der behandelnde Arzt dem Chief Inspector of Factories at the Home Office anzuzeigen; die Meldepflicht darf auf Anordnung des Secretary of State auch auf andere Gewerbekrankheiten ausgedehnt werden. In Blei-, Arsenik- und andern giftigen Betrieben sind angemessene Waschgelegenheiten den Arbeitern zu bieten. Das Cotton Cloth Factories-Gesetz vom Jahre 1889 soll für alle Textilfabriken, in welchen die Luft künstlich angefeuchtet wird, in Kraft treten. In Fabriken und Werkstätten, in denen Kleider angefertigt werden, darf die Luftwärme nicht unter 60° F betragen. Wo gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und sonstige Luftverunreinigungen bei dem Betriebe entstehen, sind Ventilationseinrichtungen erforderlich.

[1]) Veröff. 1892 S. 483.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ueber die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1893 sind aus einer von dem Reichsversicherungsamt aufgestellten Nachweisung über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten nachstehende Angaben entnommen:

Seitens der 31 Versicherungsanstalten wurden an Entschädigungsbeträgen gezahlt: für Invalidenrenten 2 797 596,06 ℳ (gegen 713 600,19 und 9,45 in den Jahren 1892 und 1891, den beiden ersten Rechnungsjahren), für Altersrenten 13 336 163,55 ℳ (12 318 781,21 und 9 048 435,35), für Kapitalabfindungen 963,00 ℳ (64,60 und 339,60), für Kosten des Heilverfahrens 107 179,21 ℳ (31 835,70 und 301,99); an laufenden Verwaltungskosten wurden verausgabt 3 765 547,00 ℳ (3 692 801,90 und 3 261 147,34), an Kontrolkosten 503 210,55 ℳ (438 849,35 und 193 453,38), an Kosten für Erhebungen vor Gewährung von Renten, an Schiedsgerichtskosten, an Kosten der Rechtshülfe ꝛc. 494 800,84 ℳ (469 772,92 und 329 349,01). Die gesammten Ausgaben, einschl. der an den Reservefonds abgeführten Summe, beliefen sich auf 27 376 995,02 ℳ, die Einnahmen auf 95 735 765,73 ℳ, der gesammte Vermögensbestand am Schlusse des Rechnungsjahres auf 226 587 506,07 ℳ. Die auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für Renten überhaupt gezahlten Beträge stellten sich auf 28 046 187,45 ℳ (22 425 035,25 und 15 306 754,34), davon 11 261 653,01 ℳ (8 971 072,04 und 6 049 848,41) zu Lasten des Reichs. Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1893 sind Invalidenrenten in 52 746, Altersrenten in 205 740 Fällen bewilligt worden; für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1894 stellten sich die bezüglichen Zahlen auf 35 987 und 24 613.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, in bleihaltigen Metallfolien verpackte Kaffeepräparate betr. Vom 8. August 1894.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Kaffeepräparate, sogen. Kaffee-Essenzen, in den Verkehr gebracht werden, welche in 90% Blei enthaltenden Metallfolien verpackt sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine solche Verpackung von Genußmitteln in hohem Grade gesundheitsschädlich ist, und daß gegen Verkäufer und Fabrikanten derartig verpackter Genußmittel auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird vorgegangen werden.

Der Polizeipräsident.
J. V.: gez. Friedheim.

Desgleichen. Bekanntmachung, künstlich gefärbte Wurst betr. Vom 16. Januar 1895.

Die auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bei hiesigen Fleischern und Wursthändlern entnommenen Proben Thüringer Wurst haben sich bei der chemischen Untersuchung in 60% der Fälle als künstlich gefärbte erwiesen.

Da durch die künstliche Rothfärbung der Wurst leicht die Zeichen der Verderbniß und Giftbildung zu verdecken sind, so warne ich das Publikum vor dem Ankauf gefärbter Wurst und mache die Händler darauf aufmerksam, daß die bisher üblichen Verwarnungen wegen Verkaufes gefärbter Wurst fortan in Wegfall kommen und jeder Fall strafrechtlich verfolgt werden wird, in welchem derartige Wurst unter Verschweigung der künstlichen Färbung verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wird. Auch werden die Namen der Händler, welche wiederholt deswegen bestraft werden mußten, in üblicher Weise bekannt gemacht werden.

Der Polizeipräsident.
Freiherr von Richthofen.

Bayern. Krankenversicherungsstatistik für 1893. (Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, 1894, Heft 3.)

Im Jahre 1893 waren überhaupt 4661 (gegen 4733 im Vorjahre) Krankenkassen, somit 1,5% weniger, thätig, im Durchschnitt 4404. Die Gesammtzahl der versicherten Personen belief sich im Jahresdurchschnitt auf 624 615 Personen (615 384), d. i. auf 11,2% der Gesammtbevölkerung, am 31. Dezember 1893 auf 587 902. Von je 100 Krankenkassenmitgliedern trafen 59,7 auf die Gemeinde-Krankenversicherung, 23,4 auf die Betriebs-, 15,4 auf die Orts-Krankenkassen. Die Mitglieder der 43 Knappschaftsvereine, welche am Ende des Jahres sich auf 7663 bezifferten, sind in der vorliegenden Bearbeitung nicht berücksichtigt.

Es kamen im Ganzen 224 371 (204 559) Erkrankungsfälle mit 3 622 718 (3 381 335) Krankheitstagen zur Anzeige; auf 1 Mitglied trafen 0,36 Erkrankungsfälle und 5,80 Krankheitstage, die durchschnittliche Dauer der Erkrankungen betrug 16,1 Tage. Bei den Krankenkassen (ausschließlich der Gemeindekrankenversicherung mit durchschnittlich 372 772 Mitgliedern) starben 2292 (2534) Personen, d. i. 0,91 (0,94)% der Versicherten.

Die Einnahmen der Kassen betrugen 9 959 862 ℳ, darunter 15 321 ℳ Eintrittsgelder; der Beitrag eines Mitgliedes betrug durchschnittlich 11,78 ℳ. Von den Ausgaben der Kassen (9 293 521 ℳ) entfielen auf Krankheitskosten 7 538 951, auf Verwaltungskosten 179 676 ℳ. Für je 1 Erkrankungsfall berechneten sich die Krankheitskosten auf 33,62, für je 1 Krankheitstag auf 2,08 ℳ.

Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Jahresberichte des Molkerei- und Nahrungsmittel-Aufsichtsbeamten des Staates Ohio für das Jahr 1893/94. (8th Annual Report of the Ohio Dairy and Food Commissioner to the Governor of the State of Ohio for the Term ending February 15, 1894.)

In der Zeit vom 1. Mai 1893 bis 15. Februar 1894 wurden 499 Nahrungsmittel u. s. w. untersucht, von denen 239 beanstandet wurden. Darunter befanden sich: 2 Backpulver (2 beanstandet), 22 (11 beanstandete) Proben Buchweizenmehl, 25 (14) Butterproben, 9 (6) Ciderproben, 17 (3) Zimmtproben, 7 (3) Proben Gewürznelken, 19 (12) Kaffeeproben, 20 (9) Weinsteinproben, 15 (3) Käseproben, 5 (3) Proben Chokolade, 2 (2) Proben Cichorienextrakt, 5 (3) Proben kondensirte Milch, 6 (1) Ingwerproben, 13 (8) Honigproben, 25 (19) Geleeproben, 4 (1) Proben Schweineschmalz, 13 (4) Proben Ahornzuckersirup, 20 (6) Proben Rohrzuckersirup, 5 (2) Senfproben, 18 (7) Milchproben, 22 (20) Proben Oleomargarin, 9 (5) Proben Olivenöl, 34 (15) Pfefferproben, 3 (2) Proben Konserven, 11 (1) Zuckerproben, 83 (56) Essigproben, 6 (4) Proben Wein.

Im Einzelnen ist Folgendes zu erwähnen. 2 Backpulver waren Gemische von Stärke mit Alaun und saurem Calciumphosphat. Buchweizenmehl war mit 10 bis 35% Weizenmehl versetzt, Zimmt mit Weizenstärke, Brot, Reisspelzen und fremden Hülsen verfälscht. Kaffee war häufig verfälscht und künstlich gefärbt; Weinstein enthielt theilweise keine Spur wirklichen Weinstein, sondern nur saures Calciumphosphat, Gyps, Alaun, weinsauren Kalk und Stärke (eine Probe bestand aus reinem Ammoniakalaun), Fruchtgelees waren mit unreinem Stärkezuckersirup, rothen Theerfarbstoffen und Salicylsäure versetzt. Olivenöl war mit Baumwollsamenöl, gemahlener Pfeffer mit zahlreichen pflanzlichen Stoffen verfälscht. Unter den Wein- und Ciderproben fanden sich mehrere reine Kunstprodukte; andere waren mit Salizylsäure versetzt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

München, Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu —. München 1894. 8°.

Nocht, Ueber Schiffsdesinfektion (Sonderabdr.). 8°.

Nürnberg, Verwaltungsbericht des Magistrats der u. s. w. Stadt — für 1892. Nürnberg. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 1. April	am 8. April	am 15. April	am 22. April	am 29. April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,52	30,54	30,60	30,69	30,76	30,76	30,52	30,62
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,86	30,90	30,99	31,13	31,19	30,20	30,86	31,02
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,86	32,85	32,83	32,84	32,84	32,86	32,83	32,84
9	Vor dem Invalidenpark	30,68	30,91	31,21	30,32	31,25	31,33	30,68	31,11
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,424	515,484	515,454	515,414	515,434	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. April Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. April Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	6,0	—	4,8	5,6	5,2	5,2	2,7	—	5,6	6,5	6,4	6,2
München. Hygienisches Institut . .	4,0	4,2	4,8	4,6	4,1	3,9	4,5	8,7	7,6	7,5	6,5	6,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

19. Woche vom 5. bis 11. Mai 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	77	—	44	19	20,7	25,7	—	—	—	1	—	10	2	—	—	—	31	—
† Altona	158 782	102	5	69	22	22,6	23,7	—	—	3	—	2	7	16	—	—	—	35	6
† Augsburg	84 544	67	3	40	20	24,6	28,2	1	—	—	—	—	5	4	9	2	2	19	2
† Barmen	128 129	76	5	37	8	15,0	21,0	—	—	2	—	—	4	3	2	1	1	24	2
† Berlin	1 820 340	859	36	548	150	15,7	24,2	8	11	11	1	2	96	53	40	18	16	311	15
† Beuthen	46 457	25	1	13	4	14,6	29,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Bielefeld	44 552	30	1	11	1	12,8	20,4	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	—	2
† Bochum	53 866	49	—	19	4	18,3	26,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Bonn	43 302	28	1	19[2]	4	22,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	11	—
† Brandenburg	42 116	21	1	16	3	19,8	27,0	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	10	1
† Braunschweig	115 599	64	4	43	13	19,3	23,6	2	1	3	—	—	5	6	2	—	—	23	1
† Bremen	137 616	72	3	53[3]	10	20,0[5]	20,2	—	1	—	—	—	10	8	—	—	—	29	5
† Breslau	367 769	223	10	183[4]	61	25,9[4]	29,9	—	—	3	—	1	26	25	27	4	2	97	4
Bromberg	46 079	25	1	16	3	18,1	23,6	—	—	—	—	—	—	4	2	1	1	10	—
Charlottenburg	108 475	65	5	46	14	22,1	24,9	—	3	—	—	—	6	6	7	1	1	23	1
† Chemnitz	164 744	113	6	75	41	23,7	31,2	—	—	3	—	—	3	7	1	—	—	58	3
† Danzig	125 412	73	2	53	26	22,0	27,4	—	—	1	1	—	5	6	9	8	8	29	2
† Darmstadt	61 069	40	1	20	6	17,0	20,5	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	15	—
† Dessau	40 974	23	2	13	2	16,5	23,9	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	8	1
† Dortmund	99 957	87	3	32	13	16,6	25,0	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	21	—
† Dresden	317 817	187	8	142[5]	39	23,2[5]	23,5	—	—	2	1	—	20	16	9	7	6	89	5
† Düsseldorf	171 638	118	3	72	19	21,8	22,7	1	—	3	—	—	7	12	2	1	1	43	4
† Duisburg	70 069	47	1	32	13	23,7	24,8	—	—	1	1	—	3	3	2	—	—	21	1
† Elberfeld	141 189	95	4	50	15	18,4	21,5	—	—	3	—	—	7	8	3	—	—	27	2
† Elbing	44 601	39	—	23	7	26,8	29,5	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	10	3
† Erfurt	85 170	29	2	19	4	11,6	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	1
† Essen	91 209	88	2	31	8	17,7	25,6	—	—	1	—	—	7	5	3	—	—	13	2
† Flensburg	40 176	24	3	14	1	18,1	23,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	1
† Frankfurt a. M.	223 125	117	3	78	17	18,2	19,3	—	1	1	—	—	19	14	2	—	—	37	4
† Frankfurt a. O.	57 255	37	—	25	8	22,7	27,0	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	55 848	33	—	31[6]	6	28,9[6]	23,9	—	—	—	—	—	8	4	2	1	1	14	3
† Fürth	50 300	32	3	27	12	27,5	27,6	—	—	—	—	—	5	2	3	1	1	17	—
† Gera	44 590	26	—	13	4	15,2	29,0	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	7	—
† M.-Gladbach	54 578	44	1	23	6	21,9	25,0	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	13	1
† Görlitz	68 034	46	3	30	10	22,9	26,3	—	—	—	—	1	5	5	3	2	2	16	—
† Hagen	40 758	42	1	10	3	12,8	24,6	—	—	—	1	—	4	3	1	1	1	1	—
† Halle	119 203	68	5	41[7]	12	17,9[7]	24,3	1	1	—	—	—	3	5	4	—	—	26	1
† Hamburg	655 039	361	11	245	79	19,4	25,1	—	2	2	1	—	20	38	7	—	—	157	18
† Hannover	185 464	129	9	66	16	18,5	20,9	—	1	2	—	—	16	10	—	—	—	36	1
† Harburg	43 111	31	2	17	8	20,5	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
† Kaiserslautern	42 180	27	1	11	4	13,6	20,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	1
† Karlsruhe	85 252	40	—	29	12	17,7	19,6	—	—	—	—	—	6	1	3	—	—	19	—
† Kassel	80 172	51	—	17	3	11,0	19,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	10	—
† Kiel	85 181	59	2	31	9	18,9	22,8	—	—	2	—	—	5	5	1	1	—	17	1
† Köln	320 406	259	4	115	48	18,7	25,7	1	—	3	—	—	21	11	6	1	1	69	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	91	2	75	24	22,8	30,2	—	2	1	1	—	8	8	7	1	1	48	—
† Königshütte	40 563	40	1	20	9	25,6	28,3	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	12	—
† Kottbus	41 846	21	1	18	5	22,4	25,9	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	10	—
Krefeld	119 254	66	4	27	11	11,8	23,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	21	1
† Leipzig	414 023	277	14	134	53	16,8	22,7	1	1	4	1	—	17	18	14	3	3	75	3
† Liegnitz	50 105	37	—	27	10	28,0	30,4	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	15	1
† Lübeck	71 097	55	3	20	3	14,6	21,0	—	—	—	—	—	5	2	1	1	—	11	1
† Magdeburg	241 389	135	6	87	32	18,7	26,5	—	—	3	—	1	11	9	7	2	2	54	2
† Mainz	77 321	49	3	32	6	21,5	22,5	1	—	—	—	—	11	3	1	1	1	16	—
† Mannheim	95 361	71	—	39	11	21,3	21,4	1	—	1	—	—	5	3	3	2	2	25	1
† Metz	65 791	30	1	24	8	19,0	21,4	—	—	—	—	—	5	5	4	1	1	8	2
† Mülhausen i. E.	83 433	55	7	31	4	19,3	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	17	3
† München	413 770	255	10	201	72	25,3	28,2	1	2	1	—	1	28	28	30	5	5	104	6
† Münster	54 180	33	1	27	6	25,9	24,5	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	15	—
† Nürnberg	167 982	96	9	61	25	18,9	26,1	—	—	—	—	—	19	4	4	—	—	34	—
† Osnabrück	43 623	35	—	19	1	22,6	22,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,8‰. — [3]) Desgl. 49 = 18,5‰. — [4]) Desgl. 170 = 24,0‰. — [5]) Desgl. 130 = 21,3‰. — [6]) Desgl. 26 = 24,2‰. — [7]) Desgl. 34 = 14,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges, Nervenfieber)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	40	3	20	9	20,5	25,2	—	—	—	—	1	4	6	4	—	—	5	—
† Posen	70 828	41	2	36	10	26,4	29,1	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	23	2
† Potsdam	57 104	30	—	[3] 22	6	20,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	—	13	1
† Remscheid	46 244	41	2	10	1	11,2	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	—
Rixdorf	47 541	60	—	28	11	30,6	32,3[1]	—	2	—	—	—	3	6	2	1	1	14	1
† Rostock	49 043	27	—	19	4	20,1	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	14	—
Schöneberg . . .	40 500	49	2	19	6	24,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	1
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	52	—	17	2	15,3	23,2	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	9	1
† Stettin	131 523	85	1	66	22	26,1	25,8	—	—	1	—	—	4	4	9	5	5	46	2
† Straßburg i. E. .	134 056	77	5	67	22	26,0	25,7	8	—	—	—	—	11	5	9	8	8	33	1
† Stuttgart	135 594	75	5	42	12	16,1	20,2	—	—	1	—	2	5	3	4	4	4	26	1
† Wiesbaden . . .	73 117	23	2	17	2	12,1	19,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	1
† Würzburg	66 567	37	—	[4] 28	8	21,9[4]	25,5	—	—	—	—	—	4	7	3	2	2	14	—
† Zwickau	51 347	34	1	24	12	24,3	27,7	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	18	—
Woche vom 5. bis 11. Mai 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	451 598	269	15	165	56	19,0	.	—	—	—	—	—	21	22	17	—	—	99	6
Antwerpen bis 4. Mai .	262 065	146	2	99	20	19,6	.	1	1	2	—	—	15	15	7	.	.	55	3
Brünn bis 4. Mai. . .	99 635	55	5	45	8	23,5	.	—	—	1	2	—	7	7	3	.	.	22	3
Brüssel	186 664	95	2	84	20	23,4	.	—	—	—	2	—	7	10	8	.	.	53	4
Budapest bis 4. Mai . .	566 022	404	18	366	101	33,6	.	2	2	2	1	—	82	79	16	.	.	170	12
Christiania	167 588	35	1	64	11	19,9	.	—	1	2	—	—	16	6	1	.	.	38	—
Edinburg	273 535	160	.	87	12	16,6	.	8	—	1	1	.	10	.	1	.	.	66	.
Glasgow	695 876	470	.	246	.	18,4	.	3	2	—	.	.	.	12	1	.	.	228	.
Kopenhagen	341 000	183	5	130	39	19,8	.	2	2	3	—	—	21	18	5	.	.	69	10
Krakau bis 4. Mai . .	79 336	51	2	58	11	38,0	.	—	4	—	—	—	14	10	5	—	—	23	2
Lemberg bis 4. Mai . .	135 112	63	7	92	22	35,4	.	—	1	—	1	—	32	18	4	.	.	34	2
London	4 392 346	2549	.	1398	318	16,6	.	34	11	38	8	3	160	165	30	—	—	886	63
Lyon bis 27. April . .	438 077	149	11	199	20	23,6	.	3	—	2	2	—	39	35	3	—	—	112	3
Moskau bis 4. Mai . .	753 469	.	17	489	160	33,7	.	5	9	17	1	3	81	16	32	.	.	325	.
New York bis 27. April .	2 013 723	947	61	885	211	22,9	.	19	12	37	3	7	115	222	34	.	.	392	44
Odessa	324 500	.	9	138	42	22,1	.	—	1	2	1	—	34	1	6	6	5	86	7
Paris	2 424 705	1134	88	948	132	20,3	.	10	4	6	3	3	202	105	60	.	.	507	18
Petersburg bis 20. April .	954 400	843	32	620	194	33,8	.	8	14	7	6	—	87	54	63	—	—	381	.
Prag und Vororte . .	351 478	211	13	224	45	33,1	.	3	—	1	8	1	48	34	5	.	.	115	9
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 4. Mai .	252 937	133	4	104	20	20,9	.	—	—	2	—	1	10	20	2	2	—	64	5
Triest	160 825	94	4	103	18	33,3	.	—	1	3	—	—	12	26	1	1	—	58	2
Venedig bis 13. April .	158 159	79	9	91	18	29,9	.	—	—	2	—	—	6	26	3	.	.	53	1
Warschau bis 4. Mai . .	535 968	418	14	231	62	22,4	.	—	1	1	1	4	33	30	12	.	.	147	2
Wien	1 495 764	892	51	787	223	27,4	.	15	9	10	—	—	185	161	46	—	—	341	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte: **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Mai 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (2)	— (1)	1	1	—	1	—
Scharlach	14 (4)	—	—	—	[7]) 5	—	6 (1)
Diphtherie	46 (5)	— (1)	9 (1)	19 (1)	3	1	4 (2)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	1	—	2	2 (1)	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (3)	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—
Rose	7	1	—	2	3	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53	11	25	12	29 (1)	17	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39 (12)	4 (2)	5 (1)	3	9 (3)	6	10 (1)
Lungenschwindsucht .	90 (30)	11 (6)	9 (4)	— (3)	22 (5)	6 (2)	17 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62 (7)	9	8	6	30 (1)	6 (2)	17
Akuter Darmkatarrh .	11	3 (3)	—	1 (1)	7	—	2
Chron. Alkoholismus	20 (1)	—	—	1	3	1	13
Ak. Gelenkrheumatism.	23	4	7	6	24	4	8
And. rheumat. Krankh.	17	3	4	9	12	3	8
Verletzungen	74 (2)	26	42	21 (1)	68	11	53 (1)
Alle übrigen Krankh.	579 (70)	44 (2)	99 (5)	103(13)	201(14)	88 (9)	327(35)
Summe	1048(136)	116(15)	210(11)	185(19)	419(24)	147(14)	542(45)
Verbliebener Bestand	4362[8])	545	826	627	1385	733	2740

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	5./5.-11./5.	—	50 [5])	60 [5])	97	4
„ Breslau . . .	desgl.	2	52	16	14	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	4	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	9	2	3	13	1
„ Arnsberg . .	desgl.	3	124	9	69	—
„ Aurich . . .	desgl.	—	28	3	6	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	5	93	15	74	2
„ Erfurt . . .	desgl.	3	53	—	22	—
„ Hannover . .	desgl.	2	50	10	24	2
„ Hildesheim . .	desgl.	6	150	2	38	—
„ Königsberg .	desgl.	7	2	13	15	—
„ Lüneburg . .	desgl.	4	52	8	19	—
„ Marienwerder	desgl.	6	34	5	5	—
„ Minden . . .	desgl.	3	—	6	46	3
„ Münster . . .	desgl.	3	20	—	25	—
„ Osnabrück . .	desgl.	1	1	2	4	—
„ Posen . . .	desgl.	1	100	53	19	1
„ Schleswig . .	desgl.	18	33	30	70	4
„ Sigmaringen .		.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	—	5	17	—
„ Stettin . . .	desgl.	—	1	12	23	1
„ Stralsund . .	desgl.	2	—	2	8	—
„ Trier . . .	desgl.	—	—	—	5	—
„ Wiesbaden .		.	.	.	.	.
Stadt München . .	desgl.	1	11	27 [6])	35	4
„ Nürnberg . .	desgl.	—	—	5 [6])	5	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	23	11	21	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	1	6	1
Hamburg	desgl.	15	9	37 [6])	23	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4]) Desgl. 25 = 19,5‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Sämmtlich im Garnisonlazareth. — [8]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs- und dem Lazarus-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Mai 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Mai	23,5	9,1	767,4	766,9	767,6	70	33	52	—	O	3
	6. "	21,5	9,4	769,4	768,7	769,0	69	36	51	—	ONO	2
	7. "	21,0	6,9	768,9	767,1	766,6	64	36	67	—	ONO	2
	8. "	22,5	9,0	765,9	762,9	762,3	75	40	67	—	OSO	3
	9. "	22,2	.	760,7	759,6	761,0	67	39	77	3,1	SSO	2—3
	10. "	24,4	11,4	761,5	761,3	761,7	72	46	44	0,2	SSW	1
	11. "	23,9	12,6	762,5	761,7	762,8	68	36	77	0,5	WNW	0—1
München	5. Mai	15,7	6,8	718,2	718,5	718,7	68	48	55	—	O	2,7
	6. "	19,5	7,5	720,2	720,0	720,4	56	39	48	—	NO	4,1
	7. "	16,9	6,0	719,5	718,2	717,8	61	35	49	—	NO	5,3
	8. "	16,2	5,0	715,7	715,7	716,3	60	55	73	0,3	O	2,6
	9. "	19,6	7,2	718,6	718,5	719,6	61	44	76	—	W	1,3
	10. "	19,8	7,6	721,8	721,7	721,6	58	69	73	0,6	SO	1,5
	11. "	21,6	7,1	722,5	721,3	722,6	63	36	84	0,1	NO	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 9 bis 16.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten

bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Sechste vermehrte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die

Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis geb. M. 3,60.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen

Preis M. 5,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9.—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, über deren zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 29. Mai 1895.** Nr. 22.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 31 MAY 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 367. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 367. — Desgl. gegen Pest. S. 367. — Gesundheitswesen in Danzig, 1890/93. S. 368. — Desgl. in Frankfurt a. M., 1893. S. 368. — Desgl. in Schwaben und Neuburg, 1893. S. 368. — Desgl. in Ungarn, 1893. S. 368. — Cholera in Italien, 1894. S. 369. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Provinz Westfalen). Entschädigung für Verluste durch Milzbrand. S. 369. — (Württemberg). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 370. — (Hessen). Tuberkulin. S. 370. — Meßgeräthe in Apotheken. S. 371. — (Sachsen-Altenburg). Zughunde. S. 371. — (Frankreich). Heilserum. S. 371. — (Belgien). Kakao und Chokolade. S. 371. — Cichorie. S. 372. — Mostrich. S. 372. — (Dänemark). Lebensmittel. S. 373. — Wein und Spirituosen. S. 373. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 1. Vierteljahr. S. 374. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Elsaß-Lothringen, Belgien) S. 375. — **Vermischtes.** (Preußen). Central-Schlacht- und Viehhof in Danzig. S. 375. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau, 1894. S. 375. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 376. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 377. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 377. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 377. — **Witterung.** S. 378.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint Nr. 23 am **6. Juni.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Nach dem Berichte eines von dem internationalen Gesundheitsrath nach Mekka entsandten Arztes sind dort vom 21. April bis 9. Mai 203 Choleratodesfälle festgestellt worden. In den ersten Tagen des Mai soll sich die Epidemie über Mekka hinaus auf die umliegenden Dörfer, insbesondere auf das im Südosten der Stadt belegene Jaif verbreitet haben.

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Im letzten Drittel des März wurde je 1 Fall in Rosenkranz, Kreis Stuhm, und in Rosenberg, Kreis Thorn, festgestellt, von denen der letztere tödtlich endete. Eine Weiterverbreitung fand, einer Mittheilung vom 22. April zufolge, in keinem der Fälle statt; die Entstehungsursache blieb dunkel.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Petersburg 2 Todesfälle; Antwerpen 2, Budapest 3, London 4 (Krankenhäuser), Paris 16, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Kopenhagen 3, London 23, Moskau 4, New York, Paris je 2, Petersburg 16, Prag 2, Stockholm 4 Todesfälle; Hamburg 5, Nürnberg 4, Kopenhagen 44, Stockholm 148, Wien 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Straßburg i. E. — Erkrankungen wurden aus Berlin 39, Breslau 70, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 119, Posen 195, Wiesbaden 273, aus Budapest 33, Edinburg 68, Kopenhagen 46, Petersburg 47, Wien 370 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Magdeburg — Erkrankungen sind in Berlin 94, Wiesbaden 139, Hamburg 41, Budapest 40, Kopenhagen 33, Paris 75, Wien 97 gemeldet — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Osnabrück — Erkrankungen kamen in Petersburg 40 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 58, Hamburg 38, London 185 (Krankenhäuser), Paris 108, Petersburg 64, Wien 117 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die gegen Herkünfte aus Konstantinopel auf dem Land- und Wasserwege gerichtete ärztliche Besichtigung ist vom 15. Mai ab aufgehoben worden. (S. 320.) —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 16. Mai zufolge ist die 5tägige Beobachtungsquarantäne gegen Konstantinopel (S. 272) in eine solche von 24 Stunden umgewandelt worden. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 25. April sind die Häfen von Uruguay (S. 304) für rein erklärt worden. —

Uruguay. Laut Dekret vom 24. April ist die gegen Argentinien (S. 272) verhängte Quarantäne aufgehoben worden. Nur gegen die Schiffe, welche den Hafen von Concordia angelaufen haben, bleibt eine 5tägige Quarantäne bestehen. Die übrigen Herkünfte aus Argentinien werden lediglich einer gesundheitspolizeilichen Prüfung und die Effekten der Passagiere sowie der Besatzung einer Desinfektion unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 16. Mai veröffentlichte Ministerialverfügung sind die bisher für verdächtig angesehenen Häfen der Provinz Canton für verseucht erklärt worden.

Gesundheitsverhältnisse in Danzig.

(Nach den Berichten des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten für die Verwaltungsjahre 1891/92, 1892/93, und 1893/94.)

Nach der Volkszählung von 1890 betrug die Einwohnerzahl nach den vorläufigen Ergebnissen 120 459 Seelen gegen 114 805 im Jahre 1885. Die Bevölkerung hat also innerhalb dieses Zeitraumes um nur 4,92% zugenommen, während die betreffende Verhältnißzahl für ganz Preußen in derselben Zeit 5,79%, für die 15 preußischen Städte mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 Seelen (ohne Berlin) durchschnittlich 15,51% betrug.

Geburten fanden in den 4 Jahren 1890 bis 1893 im Ganzen 17 103 statt; 507 der geborenen Kinder kamen todt zur Welt, insgesammt 2328 waren unehelichen Ursprungs. Die verhältnißmäßig hohe Zahl der letzteren erklärt sich zum Theil daraus, daß zahlreiche unverehelichte Schwangere von Auswärts in den öffentlichen und Privatentbindungsanstalten der Stadt Zuflucht suchten. Die Zahl der Todesfälle belief sich in den Jahren von 1890 bis 1893 auf 12 848 einschl. der Todtgeborenen. Es starben in den drei Jahren von 1891 bis 1893: an Diphtherie 278 Personen, an Scharlach 76, Masern 43, Pocken (im Jahre 1893) 5, Flecktyphus (im Jahre 1893) 1, an Unterleibstyphus 75, Kindbettfieber 32, an akuten Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall 1464, an akuten Krankheiten der Athmungsorgane 1151, an Lungenschwindsucht 839. Gewaltsamen Tod durch Verunglückung, Todschlag und Selbstmord fanden 285 Personen. Im Jahre 1893 kam ein Cholerafall zur Beobachtung, welcher in Genesung endete. Von den Vorbeugungsmaßregeln, welche gegen die Verbreitung der Seuche getroffen wurden, seien erwähnt: Die Kontrole des Flößverkehrs, Einrichtung eines Ueberwachungsdienstes auf der Weichsel, Verlegung des Fischmarktes (wegen Verunreinigung des Mottlauwassers mit Cholerakeimen), Versorgung der Schiffe sowie der an die Wasserleitung nicht angeschlossenen Vorstädte mit einwandfreiem Leitungswasser, Errichtung einer Desinfektionskolonne. Desinfektionsanstalten waren zur Zeit nicht vorhanden, doch ist die Beschaffung eines größeren Desinfektionsapparats für das eine der städtischen Krankenhäuser in Aussicht genommen. Die Arbeiten an dem großen öffentlichen Schlacht- und Viehhof sind in den Jahren 1892 bis 1894 soweit gefördert worden, daß die Eröffnung der Anlage im Herbste des letztgenannten Jahres erfolgen konnte. Der Errichtung einer Markthalle von etwa 900 qm Grundfläche (auf dem Dominikanerplatze) wurde im Jahre 1894 Seitens des Magistrats näher getreten und ein Theil der Vorarbeiten erledigt.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1893. Nach dem vom ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresberichte; XXXVII. Jahrgang. (Vgl. Veröff. 1894, S. 230).

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich im Berichtsjahre auf 5247, der Gestorbenen auf 3570; mithin ergiebt sich der Geburtenüberschuß von 1677. Todtgeboren wurden von 4750 ehelich geborenen Kindern 139, von 675 unehelich geborenen 20. Im ersten Lebensjahre starben 845 Kinder oder 16,1 auf je 100 Lebendgeborene, im 1. bis 5. Lebensjahre 468; 36,8% aller Gestorbenen kamen somit auf das Lebensalter bis zu 5 Jahren.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Berichtsjahre sehr günstig. Nach dem 40jährigen Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1890 betrug die Sterblichkeitsziffer 19,3, im Berichtsjahre dagegen 18,3‰. Die Abnahme ist im wesentlichen durch den Rückgang der Todesfälle an Diphtherie, Scharlach und Typhus bedingt. Pocken wurden seit dem Jahre 1885 zum ersten Male wieder beobachtet und zwar kamen 15 Erkrankungen, davon 5 mit tödtlichem Ausgange, zur Meldung. Eingeschleppt wurde die Seuche nachgewiesenermaßen durch polnische Arbeiter. Gegen Ende des Berichtsjahres breitete sich die Influenza wieder aus, nachdem sie im Winter zuvor die Stadt fast ganz verschont hatte. Wenngleich in den letzten Jahren im Rückgange begriffen, nahm unter den Infektionskrankheiten die Diphtherie bezüglich der Häufigkeit ihres Auftretens die erste Stelle ein. Masern zeigten sich im Sommer in Form einer leichten Epidemie. Gestorben sind an Masern 37 (auf 523 gemeldete Erkrankungen), an Diphtherie 257 (1120) an Influenza 62, an Scharlach 11 (579), an Typhus 9 (62), an Kindbettfieber 9 (21), an Erysipel 37, an Lungenentzündung 268 und an Lungenschwindsucht 536, es endeten durch Selbstmord 68, Mord (Todtschlag) 14, Unglücksfälle 66 Personen.

Gesundheitsverhältnisse des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg im Jahre 1893.

(Nach dem der schwäbischen Aerztekammer erstatteten Berichte des Königl. Regierungs- und Kreismedizinalraths Dr. Roger. (Vgl. Veröff. 1894 S. 677.)

Im Berichtsjahre wurden 25 568 Kinder geboren (gegen 24 722 im Vorjahre) davon lebend 24 873 (24 047) d. i. 37,21 (35,98) auf je 1000 Bewohner.

Die Zahl der Sterbefälle ausschließlich der Todtgeborenen betrug 19 772 (19 522) = 29,58 (29,21) ‰. Demnach bezifferte sich der Ueberschuß der Geburten auf 7,63 (6,77)‰. Von den Sterbefällen kamen auf das Alter von 1 bis 15 Jahren 50,8 (51,4), auf das von 16 bis 60 Jahren 20,9 (20,5), auf das höhere Alter (über 60 Jahre) 28,3 (28,1)%. Im ersten Lebensjahre starben 7548 Kinder, d. i. 30,3 (32,2)% der Lebendgeborenen, verhältnißmäßig die meisten in den Städten Neuburg a. D. und Dillingen, sowie in den Landbezirken Neuburg a. D. und Augsburg.

Unter den Todesursachen waren am häufigsten der Darmkatarrh der Kinder (ausschl. Brechdurchfall) mit 2075 Fällen (10,49% der Sterbefälle), Tuberkulose mit 1963 (9,92), angeborene Lebens- sowie Altersschwäche mit 1766 und 1450. Durch Brechdurchfall wurden 878 Todesfälle verursacht, durch Diphtherie 1046, Influenza 406, Keuchhusten 217, Trismus und Tetanus 152, Scharlach 149, Unterleibstyphus 89, Kindbettfieber 71 und durch Masern 70. Der epidemischen Genickstarre erlagen 8, dem Wechselfieber und Milzbrand je 1 Person. In Folge von Unglücksfällen starben 180, durch Selbstmord 66 Personen männlichen und 15 weiblichen Geschlechts. Die höchste Sterblichkeit fiel auf den Monat Dezember, die niedrigste auf den Februar.

Der Unterleibstyphus erlangte eine größere Verbreitung vorzugsweise in der Stadt Nördlingen (143 Erkrankungs- und 14 Todesfälle), sowie in Stadt und Bezirk Günzburg. Zahlreiche Typhuserkrankungen wurden ferner, wie auch früher, in den Orten, welche um das Lechfeld herumliegen, beobachtet, vielleicht in Folge des Umstandes, daß Truppentheile verschiedener Garnisonen, unter denen Typhuserkrankungen vorkamen, mehrfach auf dem Lechfelde untergebracht wurden. Die Zahl der angemeldeten Erkrankungen an Diphtherie betrug 2297 gegen 2007 im Vorjahre.

In Augsburg erfolgte die Eröffnung des mit einer Krankenanstalt von 45 Betten verbundenen Diakonissenhauses; die Krankenhäuser in Höchstädt a. D. und in Lauingen erfuhren eine Erweiterung; in 2 Gemeinden des Kreises Lindau wurden neue Krankenhäuser errichtet.

In Augsburg wurden 151 Abortanlagen nach dem Tonnensystem neu geschaffen, sodaß nunmehr 2732 solche Anlagen bestehen. Einer neuen daselbst erlassenen Vorschrift zufolge hat die Kehrichtabfuhr hinfort in Deckelwagen stattzufinden; der Kehricht ist zu diesem Zweck in blechernen, mit Deckel versehenen Tonnen im Hausflur bereit zu stellen. In Mindelheim ist die Kanalisation der Stadt zum Abschluß gebracht worden; in Neuburg a. D. ist das Schwemmsystem nahezu vollständig durchgeführt.

Gesundheitsverhältnisse in Ungarn während des Jahres 1893.

Nach einem von dem kgl. ungarischen Minister des Innern veröffentlichten Berichte über das Sanitätswesen

Ungarns war in dem Berichtsjahre — trotz der herrschenden Choleraepidemie — der allgemeine Gesundheitszustand ein günstiger. Die Zahl der Todesfälle ist bedeutend geringer wie 1892: 456 224 gegen 496 373. Ebenso waren auf die Infektionskrankheiten weniger Sterbefälle zurückzuführen; ein Beweis dessen, daß die Bekämpfung derselben, wie die strenge durchgeführte Impfung gegen die Pocken, die durch Trockenlegung der Sümpfe einzelner Gegenden erreichte Abnahme des Wechselfiebers, oder die Ausstellung von Trachoma-Aerzten aus Staatsmitteln in den durch Untersuchungen ermittelten Trachoma-Centren nicht resultatlos war.

Zum Beweis dienen die nachfolgenden Zahlenverhältnisse der Sterbefälle.

Es starben an:

Pocken	1 224	(gegen	3 426 im Vorjahre)
Diphtherie und Croup	34 183		49 481
Scharlach	4 493		8 237
Masern	4 424		6 474
Typhus	5 696		9 150
insgesammt an Infektionskrankheiten	59 002		88 604

Während diese Summe 12,89% der gesammten Todesfälle beträgt, ist die Lungentuberkulose allein mit 10% (in den Städten 14%, auf dem Lande 9%) vertreten. Die Choleraepidemie zeigte sich zuerst in den Rußland zunächst gelegenen Gegenden und hat sich dann größtentheils längs der Flußläufe verbreitet; wurde sie auch in andere Ortschaften verschleppt, so hat sie sich dort nicht zu einer Epidemie entwickeln können. Die gesammelten stat. Daten widersprechen der sehr verbreiteten Ansicht, daß die Virulenz zu Beginne eine stärkere sei, als am Ende der Epidemie, von welcher im Allgemeinen die ärmste Volksklasse am schwersten heimgesucht ward. Zur Bekämpfung der Cholera wurden die weitgehendsten Verfügungen getroffen, deren Durchführung durch Errichtung eines bakteriologischen Laboratoriums im Ministerium, sowie durch Anstellung von 155 Epidemie-Aerzten erleichtert. Trotzdem wüthete die Cholera im Berichtsjahre — eine ausgesprochene Sommerepidemie — durch 184 Tage, an welchen 6753 Personen erkrankten, von denen 3773 (55,57%) starben.

Die Personalverhältnisse im Sanitätswesen haben sich gegen das Vorjahr günstiger gestellt. Die Zahl der Aerzte, von denen mehr als die Hälfte beamtet war, betrug 4174, die der Apotheker 1846, der Apotheken 1282. Diplomirte Hebammen waren 7357. In 312 Hospitälern wurden 157 683 Kranke behandelt, von denen 7,08% starben. In 3 Landesirrenanstalten wurden 1989 Geisteskranke gepflegt. Die Untersuchung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel und Getränke, sowie infizirter Gegenstände wurde in 198 884 Fällen amtlich durchgeführt.

Die Bäder und Kurorte des Königreiches wurden von 131 698 Personen, darunter von 20 233 Ausländern besucht.

Italien. Auftreten der Cholera im Jahre 1894. Nach dem von Prof. Pagliani in der Sitzung des obersten Gesundheitsraths am 15. Januar 1895 erstatteten Bericht. (Vgl. Veröff. 1894 S. 335.)

Ungefähr gleichzeitig mit dem ernsteren Auftreten der Cholera in Marseille erfolgten vom 6. Juli ab bis Ende dieses Monats 10 Erkrankungen (5 Todesfälle) in der kleinen Gemeinde Terzo, Provinz Alessandria. Am 1. August ereignete sich ein verdächtiger Todesfall in Savigliano, am 5. August wurde ein anderer Fall bei einem von Marseille angelangten Schiffsmaschinisten im Hafen zu Genua festgestellt. Am 25. August erkrankte in Procida ein aus Marseille über Neapel eingetroffener Schiffskapitän (vgl. Veröff. 1894 S. 634); derselbe starb 2 Tage später. Bald wurden weitere Erkrankungen auch in Neapel und seiner nächsten Umgebung festgestellt; die Zahl derselben belief sich in den Monaten September und Oktober auf rund 50. In Procida verstarb am 6. September auch die Mutter des erwähnten Kapitäns. Außerdem sind während des Jahres 1894 innerhalb Italiens nur einzelne verdächtige Fälle in den Provinzen Campobasso und Caserta zur Anzeige gelangt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Westfalen. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.
Vom 11. Juli 1894.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 22. April 1892 wird für die Provinz Westfalen das nachstehende Reglement erlassen.

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverband eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel,
2. beim Rindvieh vierfünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, bei Rindvieh zu vierfünftel.

§ 3. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische Gesetzsammlung S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder zur Erhebung kommenden Abgaben mit verwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen. Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 4. Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rotzkrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

§ 5. Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie, ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

§ 6. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von 2 ℳ für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 ℳ für den einzelnen Tag nicht übersteigen. Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. an Reisekosten:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ,

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 Kilometer werden die Fuhrkosten für 8 Kilometer berechnet.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 ℳ für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landeshauptmann festgesetzt.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchenkommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§ 8. Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§ 9. Die Verwaltung des Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das vorstehende, in der 3. Plenarsitzung des 35. Westfälischen Provinzial-Landtages am 13. Februar 1894 beschlossene, am 25. Juni 1894 von den Herren Ressortministern genehmigte

„Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere"

wird auf Grund des § 8 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 11. Juli 1894.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
J. V.: Dr. Schulze Steinen.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Vom 16. März 1895. (Reg.-Bl. S. 73.)

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Anlage zu der K. Verordnung vom 21. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Reg.-Bl. S. 285), sind die staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne der Prüfungsvorschriften folgende Anstalten gleichgestellt worden:

das chemische Laboratorium und das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen,

das Laboratorium für chemische Technologie an der Technischen Hochschule in Stuttgart,

das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim und

das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Stuttgart, den 16. März 1895.

Pischek.

Hessen. Runderlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz, Abth. für öffentl. Gesundheitspflege, an die Kreisveterinärämter, betr. den Bezug von Tuberkulin zum Zwecke seiner Verwendung als Erkennungsmittel der Rindertuberkulose.

Vom 13. März 1895. (Amtsbl. Nr. 242.)

Indem wir Ihnen nachstehend das Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter vom Heutigen zu Ihrem Bemessen mittheilen, bemerken wir Ihnen, daß der Großherzogliche Kreisveterinärarzt Dr. Weinsheimer zu Darmstadt betraut worden ist, auf Anfordern die verlangten Mengen Tuberkulin an Sie abzugeben und den Betrag dafür in Empfang zu nehmen. Das Tuberkulin wird mit der 9fachen Menge 0,6prozentiger Phenollösung in Gläschen mit Glasstöpsel an Sie versandt. Vor Einwirkung des Lichts ist das Tuberkulin und dessen Lösung zu schützen, also bis zur Anwendung nur im Dunkeln aufzubewahren. Sie wollen dies allen denen, die von Ihnen Tuberkulin erhalten werden, jedesmal besonders anempfehlen. Bei Abgabe von Tuberkulin an praktische Thierärzte und Landwirthe wollen Sie die mit Unterschrift versehene Erklärung, daß dasselbe nur zu Impfungen von Thieren gebraucht werden soll, einfordern und aufbewahren. Ueber den Verbrauch und die Abgabe des Ihnen gelieferten Tuberkulins wollen Sie aktenmäßige Aufzeichnungen machen und am Jahresschlusse an uns über die Ergebnisse der Tuberkulinimpfungen berichten. Sie wollen zu dem Zweck jedesmal alsbald bei Abgabe des Tuberkulins an praktische Thierärzte und Landwirthe von diesen die erforderlichen Angaben einfordern.

Durch nachstehendes Ministerialausschreiben werden die Bestimmungen unseres Amtsblattes Nr. 215 insofern nicht alterirt, als es sich im vorliegenden Falle nicht um die Anwendung des Tuberkulins als Heilmittel handelt.

Ulfinger. Dr. Wagner.

Darmstadt, den 13. März 1895.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter.

Nach einer Reihe in den letzten Jahren angestellter Versuche hat sich das aus Reinkulturen von Tuberkelbazillen hergestellte Tuberkulin als ein wichtiges Mittel zur Erkennung der Tuberkulose (Perlsucht) bei Rindvieh erwiesen. Da nun mit der Möglichkeit der Erkennung der meist mit unmerklichen Anfängen beginnenden und schleichend verlaufenden Rindertuberkulose am lebenden Thiere auch die Möglichkeit einer allmähligen Beseitigung der die Landwirthschaft schwer schädigenden und auch die Gesundheit der Bevölkerung gefährdenden Krankheit aus den Rindviehbeständen gegeben ist, so haben wir, dem Beispiel anderer deutscher Staaten folgend, Anordnung getroffen, daß genanntes Mittel, welches seither nur zu hohem Preise (1 ccm = 6 ℳ) in den Apotheken erhältlich war, zu einem ganz mäßigen Preise den Betheiligten zur Verfügung gestellt wird. Das Tuberkulin wird

künftig und zwar die Dosis für ein ausgewachsenes Rind (0,5 ccm) einschließlich der zur Verdünnung nöthigen Menge Phenollösung, aber ausschließlich Glas und Porto, zu 35 Pf. an die Kreisveterinärärzte geliefert, durch welche es gegen Ersatz der Auslagen auch an praktische Thierärzte und Landwirthe gegen die schriftliche Erklärung, daß es nur zu gedachtem und keinem anderen Zwecke gebraucht werden soll, abzugeben ist. Eine gedruckte Anweisung zur Anwendung des Tuberkulins und zu den vor und nach dieser vorzunehmenden Messungen der Körpertemperatur der betreffenden Thiere wird jeder Sendung beigegeben werden.

Sie wollen Vorstehendes in geeigneter Weise durch Ihr Kreisblatt bekannt geben und speziell den Interessenten, insbesondere den Gemeindevorständen, den landwirthschaftlichen Vereinen, sowie den Viehzucht- und Molkereigenossenschaften und den Besitzern von größeren Milchwirthschaften zur Kenntniß bringen.

Finger. Dr. Wagner.

Hessen. Runderlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abth. für öffentl. Gesundheitspflege, an die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums, betr. die Einführung geaichter chemischer Meßgeräthe in den Apotheken. Vom 28. März 1895. (Amtsbl. Nr. 245.)

Durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. Dezember 1890, die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneien betreffend, ist angeordnet worden, daß die zur maß-analytischen Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Apparate in jeder Apotheke vorhanden sein sollen. Nachdem durch die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission vom 26. Juli 1893, die Aichung von chemischen Meßgeräthen betr. (s. Reichsgesetzblatt, Beilage 30), die Beschaffung von Geräthen ermöglicht erscheint, deren Güte und Richtigkeit durch amtliche Prüfung und Stempelung gewährleistet ist, bestimmen wir, daß vom 1. Januar 1896 an nur noch solche Geräthe Verwendung finden dürfen, welche von der genannten Behörde geprüft und gestempelt sind.

Usinger. Dr. Wagner.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Behandlung der Zughunde betr. Vom 14. Februar 1895. (Ges.-Samml. S. 10.)

Wir Ernst, ꝛc. verordnen, was folgt:

§ 1. Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet,

1. stets ein zum Tränken der Hunde geeignetes Gefäß bei sich zu führen und die Hunde rechtzeitig zu tränken,

2. während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine Unterlage (Brett, Decke, Strohmatte) und eine Decke zum Auflegen mitzuführen und diese bei kaltem oder nassem Wetter den Hunden zu unterbreiten und aufzulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift unter Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels gegeben zu

Altenburg, den 14. Februar 1895.

(L. S.) Ernst.

v. Helldorff. Th. Göpel. v. Borries.

Frankreich. Gesetz, betr. die Bereitung, den Verkauf und den Vertrieb von Heilserum und ähnlichen Produkten. Vom 25. April 1895.

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. — Les virus atténués, sérums thérapeutiques, toxines modifiées et produits analogues pouvant servir à la prophylaxie et à la thérapeutique des maladies contagieuses, et les substances injectables d'origine organique non définies chimiquement, appliquées au traitement des affections aiguës ou chroniques, ne pourront être débités, à titre gratuit ou onéreux, qu'autant qu'ils auront été, au point de vue soit de la fabrication, soit de la provenance, l'objet d'une autorisation du Gouvernement, rendue après avis du comité consultatif d'hygiène publique de France et de l'académie de médecine.

Ces produits ne bénéficieront que d'une autorisation temporaire et révocable. Ils seront soumis à une inspection exercée par une commission nommée par le ministre compétent.

Art. 2. — Ces produits seront délivrés au public par les pharmaciens, sur ordonnances médicales. Chaque bouteille ou recipient portera la marque du lieu d'origine et la date de sa fabrication.

En cas d'urgence, les médecins sont autorisés à fournir à leur clientèle ces mêmes produits.

Lorsqu'ils seront destinés à être délivrés à titre gratuit aux indigents, les flacons contenant ces produits porteront, dans la pâte du verre, les mots: *Assistance publique — gratuit.*

Ils pourront alors être déposés, en dehors des officines de pharmacies et sous la surveillance d'un médecin, dans des établissements d'assistance désignés par l'administration, qui auront la faculté de se procurer directement ces produits.

Toutes ces prescriptions ne s'appliquent pas au vaccin jennérien humain ou animal.

Art. 3. — La livraison des substances mentionnées à l'article 1er, à quelque titre qu'elle soit faite, sera assimilée à la vente et soumise aux dispositions de l'article 423 du code pénal et de la loi du 27 mars 1871.

En conséquence, seront punis des peines portées par l'article 423 du code pénal et par la loi du 27 mars 1871 ceux qui auront trompé sur la nature desdites substances qu'ils sauront être falsifiées ou corrompues et ceux qui auront trompé ou tenté de tromper sur la qualité des choses livrées.

Art. 4. — Toutes autres infractions aux dispositions de la présente loi seront punies d'une amende 16 à 1000 fr.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 25 avril 1895.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le garde des sceaux, ministre de la justice,

L. Trarieux.

Le ministre de l'intérieur,

G. Leygues.

Belgien. Erlaß, betr. den Handel mit Kakao und Chokolade. Vom 31. Dezember 1894. (Moniteur belge 1895 S. 496.)

A MM. les gouverneurs des provinces.

J'ai l'honneur de vous communiquer ci-après quelques explications relatives à certaines dispositions de l'arrêté royal du 18 novembre 1894,[1]) concernant le commerce du cacao et du chocolat.

Par aromates pouvant, aux termes de l'article 2, premier alinéa, être ajoutés au chocolat normal, il faut entendre des substances telles que la vanille et la cannelle, et non pas les noisettes, les amandes ni les pistaches. Ces dernières substances ne peuvent être introduites dans le chocolat, en si petites proportions que ce soit, qu'aux conditions formulées au second alinéa de l'article 2 et à l'article 3. Il en est de même de la fécule, des farines, des matières grasses étrangères au cacao, des arachides, des matières colorantes, etc.

[1]) Veröff. 1895 S. 124.

Il est à noter que les étiquettes et empreintes prescrites par les alinéas 2 et 3 de l'article 2 pour les produits ne répondant pas à la définition formulée au premier alinéa, sont obligatoires, le cas échéant, pour les produits en vrac aussi bien que pour ceux qui sont renfermés dans des récipients ou enveloppes. L'absence d'étiquette avec mention spéciale relative à la composition anormale du produit équivaudra, en exécution du règlement, à la présence d'une étiquette annonçant que la denrée est du chocolat normal.

La disposition de l'article 4 ne vise que le chocolat contenu dans un récipient ou une enveloppe. Elle n'interdit pas la vente ou l'exposition en vente au détail de chocolat en vrac, sans nom ni marque du fabricant ou du vendeur.

Comme le dit l'article 5, le chocolat à la créme, ainsi que les pralines, les pastilles, etc., au chocolat, ne tombent pas sous l'application du règlement. Ces denrées sont considérées comme des produits de la confiserie, lesquels feront l'objet de dispositions réglementaires spéciales

En exécution de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 relatif aux ustensiles, vases, etc., il est défendu d'employer, pour la fabrication du chocolat ou la préparation du cacao, des appareils, moules, etc., où la denrée se trouverait en contact avec du plomb, du zinc, des alliages ou des composés de ces métaux, d'antimoine ou d'arsenic, comme aussi d'envelopper le chocolat dans des feuilles d'étain contenant plus de 1 p. c. de plomb ou d'antimoine, ou des quantités quelconques d'arsenic ou de mercure.

La vente ou l'exposition en vente de chocolat ou de cacao gâtés ou corrompus (moisis, rances, etc.), est interdite par le Code pénal (art. 561, 2°).

Le règlement relatif au cacao et au chocolat entrera en vigueur le 1er avril 1895. Quelques fabricants ont demandé que cette date fût reculée, afin de leur éviter le retour de denrées ne répondant pas aux exigences du règlement et livrées aux détaillants avant la publication de celui-ci. Il n'est pas possible de différer la mise en vigueur du règlement jusqu'à ce que tous les produits actuellement livrés au commerce soient entièrement écoulés; mais il est recommandé au personnel du service d'inspection d'user de bienveillance en ce qui concerne ces produits. Il faut noter, du reste, que pour se mettre absolument à l'abri de toute poursuite, les détenteurs de produits anormaux n'ont qu'à y apposer une étiquette indiquant la particularité qui les distingue des produits normaux; il leur est loisible d'y ajouter, à titre d'excuse, que la denrée a été fabriquée avant la publication du réglement. Il importe de remarquer, en outre, que des poursuites ont déjà, avant la publication du règlement, été intentées à charge de fabricants et de marchands de chocolat du chef d'infraction aux dispositions du Code pénal interdisant d'une manière générale la falsification, et que l'existence d'un règlement récent sur la matière ne peut avoir pour effet de mettre les commerçants à l'abri de pareilles poursuites.

Vous jugerez sans doute à propos, monsieur le gouverneur, de faire insérer cette circulaire au *Mémorial administratif* de votre province.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgl. Erlaß, betr. den Handel mit Cichorie. Vom 31. Dezember 1894. (Ebd. S. 497.)

A MM. les gouverneurs des provinces.

Des fabricants de chicorée m'ont demandé quels procédés ils devaient adopter en vue d'obtenir des produits satisfaisant aux conditions prescrites par l'arrêté royal du 18 novembre 1894, notamment en ce qui concerne les proportions de cendres et d'humidité. Je leur ait fait observer que l'autorité n'a pas à s'occuper des moyens à employer pour la préparation de produits conformes aux exigences du règlement. C'est aux industriels seuls qu'incombe le soin de rechercher un mode convenable de nettoyage des racines et des cossettes; de déterminer la mesure dans laquelle les petites cossettes peuvent être mélangées avec les cossettes de dimensions normales, sans risque d'augmentation excessive de la teneur en cendres; d'établir les conditions dans lesquelles la chicorée torréfiée et moulue peut être placée et conservée, sans danger d'absorption d'une quantité exagérée d'humidité, entrainant l'interdiction de mettre le produit en vente sous la simple dénomination de chicorée.

On m'a également demandé si, en exécution de l'article 2 du règlement, la chicorée perdant à 100 degrés C. plus de 15 p. c. de son poids pourrait être livrée au commerce sous la dénomination de chicorée „grasse“ ou „rengraissée“, dénomination consacrée dans certaines régions du pays pour des spécialités de chicorées relativement humides. J'ai répondu dans un sens affirmatif. L'expérience nous fera connaître s'il y a lieu de fixer, pour les chicorées portant l'une ou l'autre des dénominations susmentionnées, un maximum de teneur en humidité (20 p. c., par exemple).

L'article 3 du règlement porte que „les sacs ou récipients dans lesquels la chicorée est mise en vente ou dans lesquels cette denrée est livrée par les fabricants et les marchands en gros ou en demi-gros, doivent porter en caractères distincts le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant ou du vendeur, ou, tout au moins, une marque régulièrement déposée“. Il faut noter que cette disposition ne vise pas la *livraison* en détail. Le débitant qui vend de la chicorée en vrac, non mise en paquets, n'est pas tenu de livrer la denrée dans des enveloppes portant son nom ou sa marque, ou bien le nom ou la marque du fabricant

Rappelons qu'aux termes du règlement sur le commerce des cafés, aucun succédané de cette denrée ne peut recevoir une dénomination comprenant le mot „café“, ses dérivés, composés ou homonymes, ni les noms des lieux d'origine du café naturel; et qu'en conséquence les dénominations de „café-chicorée, café indigène, simili-café, chicorée Moka, etc.“ sont interdites pour la chicorée.

Rappelons aussi que le règlement relatif aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires, défend notamment de renfermer aucune de ces denrées dans des feuilles d'étain contenant plus de 1 p. c. de plomb ou d'antimoine, ou des quantités quelconques d'arsenic ou de mercure.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien faire insérer la présente circulaire au *Mémorial administratif* de votre province.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie,
du travail et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgl. Erlaß, betr. den Handel mit Mostrich. Vom 31. Dezember 1894. (Ebd. S. 498.)

A MM. les gouverneurs des provinces.

Un arrêté royal en date du 27 courant[1]) a réglementé le commerce de la moutarde.

Bien que cette denrée ne joue dans l'alimentation qu'un rôle d'importance secondaire et que beaucoup de personnes en soient venues à considérer la moutarde de table comme un produit complexe, de composition plus ou moins arbitraire, il a paru utile de prendre quelques mesures pour mettre fin à certains abus manifestes se produisant dans le commerce de ce condiment: addition de proportions

[1]) Veröff. 1895 S. 227.

considérables de farine de riz ou de froment, d'épices diverses, de nielle de blé, etc.

Le gouvernement a voulu éviter, toutefois, de contrarier trop fortement les usages établis en ce qui concerne cette denrée. C'est dans ce but qu'il a limité au commerce de gros et de demi-gros et à *l'exposition en vente* en détail l'obligation d'inscrire, le cas échéant, sur le récipient, une mention relative à la composition anormale du produit; et qu'il a laissé aux commerçants la faculté d'employer pour cette mention des expressions générales et conventionnelles, telles que „Moutarde composée".

J'aurai très prochainement l'honneur de vous remettre, pour les distribuer aux administrations communales, des avis destinés à faire connaître aux commerçants intéressés les dispositions du règlement sur la moutarde, en même temps que celles des règlements sur le lait, la chicorée, le cacao et le chocolat.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie, du travail et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Dänemark. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Lebensmitteln u. s. w. Vom 1. April 1894.

Dieses Gesetz stimmt im Allgemeinen wörtlich überein mit dem Gesetz vom 8. September 1891.[1]) Es unterscheidet sich von dem Letzteren dadurch, daß der frühere § 5 jetzt § 6 geworden und vor denselben, als § 5, die folgende Bestimmung eingeschaltet worden ist:

„§ 5. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch besondere Verfügung die Grenzen festzustellen, welche bei der Fabrikation von Weinen und Spirituosen zum Zwecke des Vertriebes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes als erlaubt anzusehen sein werden, sowie auch die Normen für die Untersuchung der erwähnten Stoffe zu bestimmen." — Ferner hat der Schlußparagraph als § 7 die folgende Fassung erhalten:

„§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft und gilt 3 Jahre lang, von diesem Tage an gerechnet."

Dänemark. Bestimmungen, betreffend die Herstellung und den Verkauf von Wein und Spirituosen. (Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 1. April 1894.) Vom 17. April 1894. — (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 1. April d. J., betreffend die Untersuchung von Lebensmitteln ꝛc., werden hierdurch nachstehende für das Zollgebiet geltenden Vorschriften bezüglich der Grenzen, welche bei der Fabrikation von zum Vertrieb bestimmten Weinen und Spirituosen nach Maßgabe der Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes als erlaubt anzusehen sind, sowie bezüglich der Normen, welche für die Untersuchung der genannten Stoffe gelten sollen, gegeben.

A. Wein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist nicht erlaubt, als Wein ein Produkt zu verkaufen, welches Zusätze nachstehender Stoffe enthält: Alaun oder andere lösliche Aluminiumsalze, Barymverbindungen, Strontiumverbindungen, Magnesiumverbindungen, Borsäure, Salicylsäure, unreinen (freien Amylalkohol enthaltenden) Sprit, unreinen (nicht technisch reinen) Stärkezucker, Kermesbeeren, Theerfarbstoffe oder andere gesundheitsschädliche Stoffe. Das nämliche Verbot gilt für Wein, welcher mit Glycerin versetzt ist,

§ 2. Es ist nicht erlaubt, ohne eine entsprechende Deklaration Weine zu vertreiben, welche einen Zusatz enthalten von

1. Saccharin,

2. Bouquetstoffen, wie ätherischen Oelen, zusammengesetzten Aetherarten, Essenzen oder ähnlichen Ingredientien,

3. Gummi oder anderen organischen oder unorganischen Stoffen, welche zur Vermehrung des Extraktgehaltes des Weines beitragen können.

Unter Deklaration wird im Sinne dieser Verordnung verstanden, daß die Beschaffenheit der betreffenden Waare ausdrücklich in der im § 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. April d. J. angegebenen Weise bezeichnet ist.

§ 3. Ohne eine derartige Deklarationspflicht nach sich zu ziehen, ist es erlaubt:

1. die allgemein jetzt gebräuchlichen Klärungsmittel, wie Eiweiß, Gelatine, Hausenblase, spanische Erde und dergl., oder eventl. andere nicht gesundheitsschädliche Mittel zu verwenden;

2. den Wein mit reinem gefälltem kohlensaurem Kalk zu entsäuern;

3. die Fässer in gewöhnlicher Weise durch Verbrennen von technisch reinem Schwefel zu schwefeln;

4. den Wein zu pasteurisiren;

5. Wein mit Wein zu vermischen; doch dürfen ausgegohrene Weine nur mit ausgegohrenen Weinen vermischt werden.

II. Ausgegohrene Weine (gewöhnlich Tischweine genannt.)

§ 4. Der Verkauf ausgegohrenen Weines (rothen oder weißen), welcher mehr Schwefelsäure enthält, als 2 Gramm neutralem schwefelsaurem Kali im Liter entspricht, ist nicht gestattet.

§ 5. Ein Zusatz von einem fremden (d. h. nicht von Wein herrührenden) Farbstoff zu ausgegohrenem (rothem oder weißem) Wein zieht die Deklarationspflicht nach sich.

§ 6. Es ist nicht erlaubt, zu ausgegohrenem (rothem oder weißem) Wein einen Zusatz von Zucker irgend welcher Art zu machen, sei es, daß dieser in Substanz oder in aufgelöstem Zustande zur Verwendung gelangt; es sei denn, daß dies beim Vertriebe deklarirt wird.

§ 7. Der Zusatz von Wasser zu ausgegohrenem (rothem oder weißem) Wein bedingt die Deklarationspflicht.

Hiervon sind ausgenommen Zusätze zu extrakt- und farbstoffreichen rothen Weinen, wie Barletta, Narbonne und ähnlichen Verschnittweinen, welche in ursprünglicher Gestalt sich nicht zum Genuß eignen, jedoch unter der Bedingung:

1. daß der Gehalt des so verlängerten Weines an Extraktbestandtheilen, zuckerfrei berechnet, nicht weniger als 2 Gramm in 100 Kubikcentimeter ausmacht, wobei eine geringe Abweichung von dieser Grenze, wenn dieselbe nicht 0,1 Gramm überschreitet, als verzeihlich anzusehen sein wird;

2. daß die Extraktbestandtheile keine anderen Stoffe als normale Traubenbestandtheile enthalten, sowie

3. daß der Nachweis einer derartigen Vermischung aus einem in dem betreffenden Geschäfte geführten Verschnittbuche zu ersehen ist.

Weine, welche mit Zusatz von Wasser hergestellt sind, und die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, können ohne Deklaration mit anderen Weinen von der nämlichen Beschaffenheit wie auch mit nicht versetzten Weinen vermischt werden und, was die letztgenannte Mischung betrifft, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt des dadurch erzeugten Produktes.

§ 8. Ein Zusatz von Spiritus zu ausgegohrenem (rothem oder weißem) Weine zieht die Deklarationspflicht nach sich.

Hiervon ausgenommen ist indessen der für die rationelle Behandlung des Weines während der Lagerzeit erforderliche Zusatz von Spiritus unter der Bedingung,

1. daß als Zusatz nur vollständig gereinigter Spiritus in einer Stärke von nicht weniger als 16% Spendrup (93¼ Raumprozent) verwendet wird, und

2. daß die Menge des Spiritus als Zusatz nicht 2½ Pott (Liter) auf das Oxhoft zu 30 Viertel (240 Pott oder Liter) übersteigt.

Diese Konzession gilt sowohl für unverschnittenen Wein als für Wein, welcher in Uebereinstimmung mit dem § 7 mit Wasser versetzt ist, dagegen nicht für die extraktreichen Weine, welche man zu der im genannten Paragraph erwähnten Vermischung verwerthen will.

Was solche weißen Weine betrifft, welche sich häufig durch einen größeren Zuckergehalt auszeichnen, und bei welchen man daher in Zweifel sein kann, ob man sie mit Recht zu den ausgegohrenen Weinen zählen soll oder nicht, wie z. B. gewisse Arten weißer französischer Weine und Rheinweine, ist es gestattet, ohne Deklaration

[1]) Veröff. 1892 S. 875.

Spiritus von der oben unter 1 angegebenen Beschaffenheit und Stärke zuzusetzen, jedoch so, daß der gesammte Alkoholgehalt dieser Weine durch den Zusatz nicht 17 Raumtheile in 100 Raumtheilen Wein übersteigt.

III. Nicht ausgegohrene Weine. (Allgemein heiße Weine genannt.)

§ 9. Nachstehende Vorschriften gelten für die Likörweine, unter denen man versteht:

Portwein, Sherry, Madeira, Marsala, Teneriffa und andere, welche in dem Zustande, in welchem sie aus den Produktionsländern ausgeführt werden, sich durch starken Alkoholgehalt (gewöhnlich mehr als 18 Raumprozent) auszeichnen.

1. Es ist gestattet, unter der Benennung von Portwein, Sherry, Madeira u. s. w. solchen Wein zu vertreiben, welcher dem mit dem betreffenden Namen bezeichneten Produkte in dem Zustande entspricht, in welchem dasselbe aus dem betreffenden Produktionslande ausgeführt wird, und nachdem dasselbe der bei dem betreffenden Weine üblichen Behandlung unterworfen ist, in den Handel zu bringen; doch soll ein solcher Wein reinen Traubenwein als überwiegenden Bestandtheil enthalten.

2. Die genannten Weine können, ohne der Deklarationspflicht unterworfen zu sein, mit Wein[1]) aus getrockneten Trauben vermischt werden, doch unter der Bedingung, daß dieser nicht mehr als 25 Raumtheile Alkohol in 100 Raumtheilen und nicht weniger als 2 Gramm zuckerfreien Extrakt in 100 Kubikcentimetern enthält, sowie daß in dem Extrakte nur Traubenbestandtheile enthalten sind.

3. Ohne Deklaration ist es dagegen nicht gestattet, den hier genannten Weinen — sowohl vermischten wie nichtvermischten — Zucker oder einen anderen Stoff, welcher nicht von Trauben herrührt, zuzusetzen. Wenn die betreffenden Weine einen zu schwachen Alkoholgehalt haben, um unter Bewahrung ihrer klaren Beschaffenheit sich halten zu können und schmackhaft zu sein, soll es erlaubt sein, dieselben mit Spiritus in voller Stärke (16% Spendrup) zu versetzen, aber nur in solcher Menge, daß die Alkoholstärke des Weines nicht 25 Raumtheile Alkohol auf 100 Raumtheile Wein übersteigt.

§ 10. Dessertweine, unter denen man Weine versteht, welche in dem Zustande, in welchem sie aus den Produktionsländern zur Ausfuhr gelangen, sich durch starken Zuckergehalt auszeichnen, wie z. B. Malvasier, Muskatweine, Tokayer-Ausbruch, Samos u. A. dürfen ohne Deklarationspflicht nur unter der bezüglichen Benennung in demselben Zustande, in dem sie eingeführt wurden, in den Handel gebracht werden, doch ist hiervon die gewöhnliche Behandlung ausgenommen.

IV.

§ 11. Unter der Bezeichnung „Champagner" oder „Champagnerwein" ist es nur erlaubt, Weine in den Handel zu bringen, welche aus Trauben nach den Grundsätzen hergestellt sind, denen gemäß aller derartiger Wein üblicher Weise durch Nachgähren in Flaschen bereitet wird.

Als „moussirender" Wein darf nur solcher verkauft werden, der aus Trauben hergestellt ist, sei es durch Nachgähren in Flaschen, sei es durch Zusatz von Kohlensäure.

B. Kognak, Rum und Arak.

§ 12. Es ist nicht erlaubt, irgend ein Produkt als Kognak, Rum oder Arak in den Handel zu bringen, welchem einer der im § 1 erwähnten Stoffe zugesetzt ist

C. Verfahren zur Bestimmung der Extraktmenge und des Alkoholgehaltes im Weine.

§ 13. Folgendes Verfahren ist zu beachten bei der Bestimmung der Extraktmenge und des Alkoholgehaltes im Weine;

Extrakt.

50 Kubikcentimeter des Weines werden bei 15° C abgemessen, in einer Platinschale von 85 mm Durchmesser, 20 mm Höhe, etwa 20 Gramm Gewicht und

[1]) Im Original steht „Cider" aus getrockneten Trauben.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1895[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28	7.	14.	21.	31.
	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Niederösterreich	—	1	—	3	—	—	—	1	2	2	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	1	—
Küstenland . . .	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—
Böhmen	3	8	5	11	4	9	10	12	4	9	2	11
Mähren	—	1	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Galizien	2	2	3	4	5	1	1	1	1	1	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Böhmen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	3	2
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Galizien	7	6	4	3	1	1	1	—	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	2	2	1	1	1	1	2	4	4	12	15	15
Oberösterreich .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	3	8	8
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	10	26	29	29
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	13	11
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1
Böhmen	6	4	2	2	3	3	2	7	8	11	12	28
Mähren	1	1	1	1	1	1	3	3	3	2	3	4
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	2	3
Lungenseuche.												
Niederösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	2	2	1	1	—	—	1	—	—
Mähren	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	1	2	2	—	4	7	7	3
Böhmen	—	2	2	—	—	—	1	—	1	2	2	3
Mähren	—	—	—	2	4	3	—	—	1	2	4	2
Räude.												
Niederösterreich	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Salzburg. . . .	1	1	2	3	3	3	3	3	3	4	4	6
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Kärnten	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Galizien	2	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	—	1	—	1	3	2	1	3	2	4	4	3
Oberösterreich .	—	1	2	2	—	—	1	—	1	2	2	7
Böhmen	4	4	5	3	2	2	2	2	5	7	10	15
Schlesien	—	4	5	3	1	2	—	—	—	—	2	4
Galizien	6	6	7	2	1	1	1	1	1	1	1	—

Außerdem am 31. Januar: Krain 1; am 28. Februar: Küstenland 1; am 31. März: Mähren 2.

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 55.

75 Kubikcentimeter Rauminhalt auf dem Wasserbade eingedampft. Der Rückstand wird 2½ Stunden lang im Wassertrockenschranke erhitzt.

Weine, welche über 0,5 Gramm Zucker in 100 Kubikcentimetern enthalten, werden vorher so stark verdünnt, daß die zu wägende Extraktmenge höchstens 1,0 bis 1,5 Gramm beträgt.

Alkohol.

Der Alkoholgehalt wird nach der Destillation des Weines aus dem spezifischen Gewichte des Destillates bestimmt.

§ 14. Diese Verfügung, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, gilt 3 Jahre lang von dem Inkrafttreten an.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Justizministerium, 17. April 1894.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 297.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichniß Nr. 29 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Liptó (Liptau), Abauj-Torna und Trentschin.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 20. Mai 1895.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Unter Aufhebung der Bestimmungen bei Ziffer 2 und 3 des Artikels 30 und bei Ziffer 2 und 3 des Artikels 33 der Verordnung vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 197 ff.)[1]) werden die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Belgien und aus den Niederlanden bis auf Weiteres verboten.

Art. 2. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft ꝛc. und Abth. f. Finanzen.

Belgien. Nach Entschließung des Ackerbauministeriums vom 3. April ist die Einfuhr von Schafen aus Deutschland über das Zollamt Behp vom 10. April an jedem Mittwoch von 2 bis 4 Uhr gestattet. (Mon. belge S. 1164.)

Vermischtes.

Preußen. Stadt Danzig. Aus Anlaß der Einweihung des städtischen Central-Schlacht- und Viehhofes am 1. November 1894 ist eine von Stadtrath Trampe bearbeitete Festschrift erschienen, welche die Baugeschichte und die Beschreibung der Anlage mit Lageplan sowie eine Zusammenstellung aller bezüglichen Bestimmungen enthält, von denen in sanitärer Hinsicht insbesondere die folgenden zu erwähnen sind: Ortsstatut, betr. die Einführung des Schlachtzwangs vom 23. Dezember 1893, Viehhofordnung vom 12. September 1894, Schlachthofordnung, Regulativ, betr. die Untersuchung des in das öffentl. Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes, Gemeindebeschluß, betr. die Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen, Regulativ für die Einführung von frischem Fleisch, Betriebsordnung für die Freibank und den Kafill-Desinfektor — sämmtlich vom 29. August 1894, ferner die Polizeiverordnung, betr. die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches an die Freibank und Vernichtung des für den Genuß der Menschen ungeeigneten Fleisches vom 20. September 1894.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau. (Vgl. Veröff. 1894 S. 758.)

	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza
Baden.															
1894, 1. Vierteljahr	—	.	44	658	.	50	.	.	.	45	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	18	149	.	20	.	.	.	8	.	.	.	.	.
" 2. Vierteljahr	—	.	305	1653	.	422	.	.	.	106	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	110	368	.	276	.	.	.	15	.	.	.	.	.
" 3. Vierteljahr	—	.	26	312	.	40	.	.	.	21	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	10	62	.	16	.	.	.	3	.	.	.	.	.
" 4. Vierteljahr	—	.	233	2116	.	193	.	.	.	94	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	78	406	.	77	.	.	.	20	.	.	.	.	.
Zusammen im Jahre 1894	—	.	608	4739	.	705	.	.	.	266	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	216	985	.	389	.	.	.	46	.	.	.	.	.
Hamburg (Stadt und Vororte).															
1894, 31. Dez. 1893 bis 1. März[2])	6	1761	395	619		91	.	.	.	25	.	—	366	.	97
" 1. April bis 30. Juni[3])	—	4783	494	642		96	.	.	.	38	.	—	219	.	20
" 1. Juli bis 29. Septbr.[4])	—	653	412	556		177	.	.	.	30	.	—	180	.	19
" 30. Septbr. bis 29. Dezbr.[5])	—	130	496	654		94	.	.	.	39	.	—	410	.	100
Zusammen	6	7327	1797	2471		458	.	.	.	132	.	—	1175	.	236
Moskau.															
1894, 14. Jan. bis 7. April (12 W.)	82	1387	354	424	.	212	355	164	388	.	425	85	198	699	1926
" 8. April bis 30. Juni (12 W.)	114	2323	322	287	.	143	464	98	637	.	384	475	243	692	954
" 1. Juli bis 22. Septb. (12 W.)	16	528	320	305	.	270	540	34	440	.	330	1381	398	232	385
" 23. Septb. bis 15. Dez. (12 W.)	42	218	579	545	.	361	620	71	351	.	381	94	223	442	636
Zusammen	254	4456	1575	1561	.	926	1979	367	1816	.	1520	2035	1062	2065	3901

[1]) Veröff. 1893 S. 527.

[2]) Außerdem 38 Fälle von Wechselfieber, 6 Brechdurchfälle bei Erwachsenen, 15 bei Kindern.

[3]) " 38 " " " 20 " " " 44 " "

[4]) " 42 " " " 124 " " " 243 " "

[5]) " 27 " " " 9 " " " 10 " "

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

20. Woche vom 12. bis 18. Mai 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	65	3	52	20	24,5	25,7	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	34	—
† Altona	158 782	97	4	50	12	16,4	23,7	—	1	—	—	—	9	10	—	—	—	26	4
† Augsburg	84 544	55	1	45	23	27,7	28,2	1	—	—	—	—	1	11	6	—	—	26	—
† Barmen	128 129	74	2	37	8	15,0	21,0	—	—	—	—	1	6	10	2	1	1	18	—
† Berlin	1 820 340	847	33	541	136	15,5	24,2	9	13	18	1	—	99	55	34	10	9	307	5
† Beuthen	46 457	20	—	12	6	13,4	29,7	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	—
† Bielefeld	44 552	33	—	12	3	14,0	20,4	—	—	—	—	1	2	1	2	2	2	6	—
† Bochum	53 866	42	2	26	10	25 1	26,3	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	15	—
† Bonn	43 302	39	—	29[2]	9	34,8[2]	26,8	—	—	2	—	—	4	4	3	—	—	14	2
† Brandenburg	42 116	34	3	16	7	19,8	27,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	12	—
† Braunschweig	115 599	68	—	51	14	22,9	23,6	2	—	—	1	—	7	8	2	1	1	29	2
† Bremen	137 616	67	—	50[3]	10	18,9[5]	20,2	—	—	3	—	—	7	4	—	—	—	34	2
† Breslau	367 769	238	9	187[4]	73	26,4[4]	29,9	1	4	2	—	—	19	19	24	2	2	110	8
Bromberg	46 079	23	1	16	6	18,1	23,6	—	—	1	—	—	2	3	3	2	2	7	—
Charlottenburg	108 475	78	1	30	13	14.4	24,9	1	3	1	—	—	2	3	1	—	—	18	1
† Chemnitz	164 744	134	6	80	29	25,3	31,2	1	1	—	1	—	15	7	2	1	1	51	2
† Danzig	125 412	82	4	57	21	23,6	27,4	—	1	1	—	—	3	6	7	6	6	38	1
† Darmstadt	61 069	33	3	27	5	23,0	20,5	—	—	—	—	1	6	5	1	—	—	14	—
† Dessau	40 974	34	—	19	9	24,1	23,9	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	14	—
† Dortmund	99 957	82	1	31	11	16,1	25,0	—	—	—	—	—	3	6	2	1	1	19	1
† Dresden	317 817	204	9	111[5]	30	18,2[5]	23,5	—	1	1	—	—	20	11	3	2	2	70	5
† Düsseldorf	171 638	113	10	83	13	25,1	22,7	4	2	—	—	1	13	13	—	—	—	45	5
† Duisburg	70 069	64	1	24	6	17,8	24,8	—	—	1	—	1	8	1	2	—	—	10	1
† Elberfeld	141 189	99	4	39	10	14.4	21,5	—	—	—	—	—	7	4	4	—	—	21	3
† Elbing	44 601	40	1	36	16	42,0	29,5	—	—	—	—	—	1	2	9	5	5	23	1
† Erfurt	85 170	41	1	23	6	14,0	22,5	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	11	—
† Essen	91 209	95	2	30	9	17,1	25,6	—	—	—	—	—	6	6	5	2	2	13	—
† Flensburg	40 176	18	—	10	1	12,9	23.2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	6	1
† Frankfurt a. M.	223 125	125	4	77	17	17,9	19,3	—	—	—	—	—	12	16	3	—	—	43	3
† Frankfurt a. O.	57 255	33	1	16	6	14,5	27,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	55 848	37	—	28[6]	6	26,1[6]	23,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	20	—
† Fürth	50 300	38	1	25	5	25,8	27,6	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	15	—
† Gera	44 590	28	1	19	9	22,2	29,0	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	12	—
† M.-Gladbach	54 578	34	—	18	5	17,1	25,0	—	—	—	—	—	6	2	1	1	2	9	—
† Görlitz	68 034	38	4	25	12	19,1	26,3	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	16	—
† Hagen	40 758	38	3	15	6	19,1	24,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	7	—
† Halle	119 203	96	2	50[7]	10	21,8[7]	24,3	—	1	4	—	—	5	7	—	—	—	32	1
† Hamburg	655 039	425	14	244	90	19,4	25,1	—	4	2	1	2	26	36	18	2	2	139	16
† Hannover	185 464	151	3	66	20	18,5	20,9	—	—	1	—	—	12	7	3	3	4	40	3
† Harburg	43 111	41	2	15	6	18,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	11	1
† Kaiserslautern	42 180	31	2	16	6	19,7	20,9	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	6	2
† Karlsruhe	85 252	45	—	29	3	17,7	19,6	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	21	—
† Kassel	80 172	39	3	22	9	14,3	19,9	—	—	—	—	1	3	2	1	1	—	15	—
† Kiel	85 181	66	1	25	13	15,3	22,8	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	18	1
† Köln	320 406	224	8	111	38	18,0	25,7	—	1	4	—	1	21	10	7	2	1	65	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	122	3	77	28	23,4	30,2	—	1	2	—	—	4	11	9	3	3	47	3
† Königshütte	40 563	51	1	21	12	26,9	28,3	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	16	1
† Kottbus	41 846	24	—	15	5	18,6	25,9	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	12	1
Krefeld	119 254	64	4	27	8	11,8	23,9	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	15	2
† Leipzig	414 023	283	6	145	50	18,2	22,7	2	1	1	—	—	19	12	18	8	8	89	3
† Liegnitz	50 105	30	2	24	6	24,9	30,4	—	—	—	1	—	3	4	5	1	1	10	1
† Lübeck	71 097	49	2	28	7	20,5	21,0	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	20	—
† Magdeburg	241 389	125	3	81	25	17,4	26,5	—	1	9	—	—	4	10	7	3	3	45	5
† Mainz	77 321	53	1	20	5	13,5	22,5	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	12	2
† Mannheim	95 361	80	3	35	12	19,1	21,4	—	—	—	—	—	9	4	3	1	1	19	—
† Metz	65 791	38	1	22	1	17,4	21,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	2
† Mülhausen i. E.	83 433	55	6	31	9	19,3	23,9[1]	—	—	1	—	—	4	3	5	5	5	17	1
† München	413 770	250	5	176	62	22,1	28,2	1	—	2	—	1	20	17	24	—	—	107	4
† Münster	54 180	29	1	25	5	24,0	24,5	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	20	—
† Nürnberg	167 982	97	2	67	23	20,7	26,1	—	—	1	—	—	13	13	5	2	2	33	2
† Osnabrück	43 623	33	1	9	1	10,7	22,0	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,4‰. — [4]) Desgl. 171 = 24,2‰. — [5]) Desgl. 104 = 17,0‰. — [6]) Desgl. 25 = 23,3‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	46	—	13	9	13,3	25,2	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	5	—
† Posen	70 828	39	—	35	11	25,7	29,1	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	24	—
† Potsdam	57 104	33	1	[3]) 16	4	14,6[3])	23,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	7	—
† Remscheid	46 244	50	1	14	5	15,7	21,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	9	—
Rixdorf	47 541	62	—	21	9	23,0	32,3[1])	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	12	—
† Rostock	49 043	36	—	15	2	15,9	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	1
Schöneberg . . .	40 500	32	1	14	6	18,0	20,3[2])	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	10	—
† Solingen	40 770	22	1	9	4	11,5	20,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
† Spandau	57 607	48	1	15	9	13,5	23,2	—	—	1	—	—	1	2	3	1	1	8	—
† Stettin	131 523	82	—	59	26	23,3	25,8	—	—	2	1	—	12	2	2	1	—	39	1
† Straßburg i. E. .	134 056	89	1	70	16	27,2	25,7	12	—	4	—	—	5	8	6	5	5	35	—
† Stuttgart	135 594	82	3	41	7	15,7	20,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	31	2
† Wiesbaden . . .	73 117	34	2	33	11	23,5	19,3	—	—	2	1	—	5	4	1	1	1	20	—
† Würzburg	66 567	38	—	[4]) 28	2	21,9[4])	25,5	—	—	—	—	—	11	7	2	2	2	8	—
† Zwickau	51 347	42	2	18	9	18,2	27,7	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	13	—

Woche vom 12. bis 18. Mai 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 785	235	13	143	53	16,4	.	—	—	2	1	—	16	19	13	—	—	89	3
Antwerpen bis 11. Mai .	262 065	147	6	70	23	13,9		—	—	—	—	—	17	11	5	.		35	2
Brünn bis 11. Mai . .	99 635	61	4	53	13	27,7	.	—	1	—	—	—	13	6	7	.	.	34	—
Brüssel	186 664	99	7	81	16	22,6	.	—	—	—	—	—	15	10	8	.	.	45	3
Budapest bis 11. Mai .	566 022	385	26	341	70	31,3	.	1	2	7	6	—	69	61	14	.	.	163	18
Christiania	167 588	25	2	60	13	18,6	.	—	1	—	1	—	17	3	5	.	.	33	—
Edinburg	273 535	158	.	109	20	20,8	.	6	—	2	3	.	13	.	5	.	.	80	.
Glasgow	695 876	519	.	301	.	22,6	.	7	1	2	.	.	.	11	10	.	.	270	.
Kopenhagen	341 000	209	4	126	32	19,2	.	2	—	1	1	1	26	25	6	.	.	58	6
Krakau bis 11. Mai . .	79 336	59	.	51	7	33,4	.	—	5	4	1	—	11	7	3	—	—	20	—
Lemberg bis 11. Mai .	135 112	73	6	91	21	35,0	.	—	1	—	1	—	28	17	4	.	.	39	1
London	4 392 346	2496	.	1389	325	16,5	.	38	13	43	8	6	128	160	34	—	—	882	77
Lyon bis 4. Mai . . .	438 077	158	13	165	22	19,6	.	4	—	4	1	—	27	27	7	—	—	93	2
Moskau bis 11. Mai .	753 469	.	25	450	144	31,1	.	6	6	8	3	—	62	22	29	.	.	314	.
New York bis 4. Mai .	1 852 612	993	59	890	191	25,0	.	22	15	48	6	10	105	206	20	.	.	411	47
Odessa	324 500	.	6	117	24	18,7	.	—	—	—	—	—	16	3	2	2	2	89	7
Paris	2 424 705	1160	92	991	165	21,3	.	15	4	13	1	3	200	132	59	.	.	525	39
Petersburg bis 27. April .	954 400	637	17	579	209	31,5	.	4	14	10	10	1	82	47	58	—	—	353	.
Prag und Vororte . .	351 478	218	10	196	38	29,0	.	5	1	2	4	2	48	25	1	.	.	103	5
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 11. Mai .	252 937	132	9	90	16	18,0	.	—	—	—	—	—	12	20	3	1	—	49	6
Triest	160 825	82	2	79	17	25,5	.	—	—	6	—	—	15	15	4	4	—	37	2
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 11. Mai .	535 968	444	21	213	68	20,7	.	—	13	3	1	2	29	32	24	.	.	112	7
Wien	1 495 764	991	53	784	209	27,3	.	13	4	15	4	4	185	138	54	—	—	341	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Mai 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	—	1	—	—	—	—
Scharlach	13 (6)	1	1	— (1) [8])	6	—	10 (1)
Diphtherie	52 (7)	2 (1)	10	16 (5)	4 (1)	4	16 (2)
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	1	3	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	1	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	1	—	—	6	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	68 (2)	6	17	20	27	12	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	29 (16)	5 (1)	3	7	6	7 (3)	15 (4)
Lungenschwindsucht .	70 (26)	2 (4)	11 (4)	1	9 (4)	12 (1)	21(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	46 (10)	8 (3)	6	11	42	5	10 (2)
Akuter Darmkatarrh .	4 (1)	1 (3)	1	3	10	3	3
Chron. Alkoholismus	27	—	—	1	1 (1)	2	4
Ak. Gelenkrheumatism.	27	3	6	2	28	2	13
And. rheumat. Krankh.	24	2	5	7	15	5	7
Verletzungen	64 (2)	36 (3)	40	19	56	12 (2)	47 (3)
Alle übrigen Krankh.	602 (65)	73 (8)	103 (8)	109 (9)	242 (8)	91 (8)	327(25)
Summe	1051(137)	140(23)	205(12)	197(15)	453(14)	159(14)	531(52)
Verbliebener Bestand	4639[9])	555	800	651	1445	749	2756

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	12./5.-18./5.	2	39 [5])	58 [5])	94	2
= Breslau . . .	desgl.	1	70	15	24	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	—	—	15	2
= Arnsberg . . .	desgl.	8	119	9	83	1
= Aurich . . .	desgl.	—	2	—	5	—
= Düsseldorf . .	desgl.	5	75	23	64	2
= Erfurt . . .	desgl.	7	40	8	10	—
= Hannover . .	.	.	.	.	.	.
= Hildesheim . .	desgl.	8	147	12	34	—
= Königsberg .	desgl.	3	1	17	15	—
= Lüneburg . .	desgl.	2	32	7	8	1
= Marienwerder	desgl.	10	54	7	7	—
= Minden . . .	desgl.	3	—	3	20	—
= Münster . . .	desgl.	2	4	—	34	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	—	4	—
= Posen . . .	desgl.	2	195	54	22	—
= Schleswig . .	desgl.	17	63	12	77	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	—	1	26	—
= Stettin . . .	desgl.	4	—	16	29	2
= Stralsund . .	desgl.	—	—	1	10	1
= Trier . . .	desgl.	—	28	1	9	1
= Wiesbaden .	6./5.-18./5.	7	[7])273	32	139	1
Stadt München . .	12./5.-18./5.	2	30	25 [6])	34	4
= Nürnberg . .	desgl.	2	—	2 [6])	11	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	42	10	21	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	9	5	—
Hamburg	desgl.	9	10	38 [6])	41	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,7‰. — [4]) Desgl. 27 = 21,1‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 5 Gemeinden epidemisch. — [8]) Darunter 3 im Garnisonlazareth. — [9]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Mai 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Mai	23,2	11,9	763,8	776,3	763,8	76	45	75	3,8	ONO	1
	13. =	23,9	11,8	764,9	763,8	763,0	62	41	56	—	NO	1
	14. =	22,9	10,4	761,7	759,2	756,5	71	36	67	—	N	1
	15. =	16,5	8,1	750,3	745,6	741,0	93	79	100	1,1	WNW	1
	16. =	13,1	5,8	737,5	738,3	740,8	90	61	78	8,0	SW	2
	17. =	9,9	5,0	743,3	743,2	740,1	87	91	94	1,1	NNW	1
	18. =	13,2	7,6	739,3	742,2	744,8	68	54	77	7,9	SO	4
München	12. Mai	20,9	6,7	723,3	722,1	723,4	51	39	83	0,6	SW	1,7
	13. =	20,6	7,7	723,8	722,6	722,5	65	49	80	—	W	1,5
	14. =	20,6	7,5	721,6	719,3	718,5	69	43	75	2,5	NO	1,6
	15. =	15,7	10,0	713,7	710,0	706,1	90	73	76	46,6	SW	2,4
	16. =	10,0	2,9	703,4	702,2	703,2	64	77	91	5,9	W	4,1
	17. =	6,1	2,1	703,9	704,7	704,3	68	85	91	6,0	W	4,9
	18. =	7,9	2,1	705,3	706,1	707,6	87	51	69	5,7	W	5,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Hierzu eine Beilage der Chemischen Fabrik **Dr. H. Noerdlinger** in **Frankfurt a. M.-Bockenheim.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 6. Juni 1895.** Nr. 23.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS -8 JUN

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 379. — Sterbefälle im April. S. 379. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 380. — Desgl. gegen Pest. S. 380. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 380. — Bewegung der Bevölkerung in Sachsen-Altenburg, 1893. S. 381. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 381. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Trinkgefäße in Gast- und Schankwirthschaften. S. 381. — (Sachsen). Schweineseuche 2c. S. 381. — (Bremen). Diphtherieserum. S. 383. — (Großbritannien). Viehseuchengesetz. S. 383. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Mai. S. 386. — Desgl. in der Kapkolonie, 1893/94. S. 387. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Sachsen, Oesterreich). S. 387. — **Vermischtes.** (Hamburg). Schlachtzwang, Fleischbeschau und Viehmärkte. S. 387. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, April. S. 388. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 391. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 392. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 393. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 393. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 393. — **Witterung.** S. 394.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 14. bis 20. April starben 90 Personen an Cholera, 138 an Pocken und 266 an Fiebern.

China und Japan. (Vgl. S. 271.) Einer Mittheilung vom 7. April zufolge sind auch in Hiroschima und in Port Arthur Cholerafälle vorgekommen; unter den japanischen Truppen auf Formosa soll die Seuche als Epidemie auftreten.

In Tokio sind einer Mittheilung vom 31. Mai zufolge vereinzelte Cholerafälle vorgekommen.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 19. April bis 9. Mai 3 Todesfälle (bei etwa 10 Neuerkrankungen) angezeigt, in Santiago (Cuba) während der zweiten Hälfte des April 11, in Santos vom 14. bis 20. März 87, in Rio de Janeiro in den beiden Wochen vom 31. März bis 13. April 39 bezw. 32. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 19 und 20.)

Pocken. Griechenland. (Vgl. S. 319.) In Athen sind zufolge einer Mittheilung vom 27. Mai die Pocken ausgebrochen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen und Petersburg je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 12, Budapest 2, London 7 (Krankenhäuser), Paris 8, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Petersburg und Moskau je 1 Todesfall; **Tollwuth:** Moskau 4 Todesfälle; **Influenza:** Barmen 3, Kopenhagen 3, London 10, Moskau 2, New York 7, Petersburg 10, Stockholm 4 Todesfälle; Frankfurt a. O., Nürnberg je 2, Reg.-Bez. Sigmaringen 85, Stockholm 100 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Magdeburg — Erkrankungen wurden aus Berlin 85, München 38, Budapest 30, Kopenhagen 41, Paris 82, Petersburg 48, Wien 72 — an **Masern** aus Berlin 58, Breslau 84, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 222, Düsseldorf 101, Hildesheim 126, Posen 231, aus München 88, Budapest 49, Edinburg 37, Petersburg 50, Wien 296 — an **Scharlach** aus Edinburg 30, Kopenhagen 32, London 214 (Krankenhäuser), Paris 79, Petersburg 62, Wien 96 — an **Unterleibstyphus** aus Petersburg 64 angemeldet.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 1, Cherbourg 4, Clermont-Ferrand 3, Elboeuf 4, Le Havre 2, Mailand 1, Marseille 20, Nantes 2, Rouen, Alexandrien je 4, Bombay 54, Buenos Aires 10, Cincinnati 7, Kairo 15, Rio de Janeiro 16, St. Louis 32; **Cholera:** Bombay 1, Buenos Aires 45; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 26; **Flecktyphus:** Nancy, Kairo je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Baltimore 2, Brooklyn 8, Buffalo, Cincinnati je 4, New Orleans 5, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 51, Altona 3, Barmen 15, Breslau 5, Brieg 4, Celle 2, Danzig 12, Elberfeld 20, Erfurt 10, Flensburg 6, Forst 10, Frankfurt a. M. 9, Frankfurt a. O. 7, Guben 2, Halberstadt 4, Halle 5, Hanau, Hildesheim, Iserlohn, Koblenz je 2, Köln 21, Königshütte 3, Köpenick, Köslin je 2, Kreuznach 3, Magdeburg 10, Rathenow 2, Remscheid 3, Soest 5, Stettin 14, Trier 5, Wiesbaden 2, Nürnberg 5, Speyer, Crimmitschau je 2, Dresden 18, Leipzig 10, Werdau, Karlsruhe, Gießen je 2, Darmstadt, Mainz, Schwerin, Apolda je 3, Braunschweig 10, Altenburg 7, Gotha 6, Bernburg 3, Cöthen 2, Greiz, Bremen je 3, Bremerhaven 4, Lübeck 2, Hamburg 10, Baltimore 70, Cincinnati 10, New Orleans 8, St. Louis 14, ferner in 18 deutschen Orten vereinzelte Todesfälle.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hanau, Bayreuth, Ludwigshafen, Straßburg;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Zaborze;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Malstatt-Burbach, Solingen, Ueckendorf, Meißen, Dessau;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in 43 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Hörde, Velbert; ferner in Linz, Bukarest;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 63 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Brieg, Halberstadt, Meiderich, Mülheim a. d. R., Soest; ferner in Bukarest, Brooklyn, Cincinnati;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Inowrazlaw, Ueckendorf; mehr sogar als ein Drittel in Glauchau, Plauen; ferner in Alexandrien, Kairo.

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Landshut 35,2 (1882/91: 26,2), Zaborze 40,4, Langenbielau 41,2 (1889/93: 35,9), Schweidnitz 44,8 (1881/90: 29,7), Ludwigshafen 55,6 (1882/91: 26,2). Von diesen Orten wiesen Langenbielau, Schweidnitz, Ludwigshafen schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit auf. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 44,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 17 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Zwickau 335 (Gesammtsterblichkeit 26,6), Küstrin 342 (17,9), Langenbielau 344 (41,2), Passau 350 (32,1), Meerane 354 (29,4), Regensburg, Chemnitz je 359 (28,2 und 27,2), Bayreuth 365 (28,7), Neiße 373 (28,2), Prenzlau, Glauchau je 375 (29,5 und 27,9), Crimmitschau 389 (24,8), Hirschberg 400 (26,5), Liegnitz 438 (28,7), Werdau 456 (29,8), Amberg 469 (26,5), Schweidnitz 556 (44,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 Orten, nämlich in Osnabrück 14,9 (1881/90: 22,0), Hörde 14,7 (1891/93: 24,7), Guben 14,5 (1881/90: 25,3), Wilhelmshaven, Ludwigsburg, Metz je 14,2 (1890/92: 15,4 bezw. 1882/91: 17,0 und 1881/90: 21,4), Giebichenstein 14,1, Siegen 14,0 (1882/91: 21,2), Wolfenbüttel 13,9, Krefeld 13,7 (1881/90: 23,9), Lübeck 13,2 (21,0), Neunkirchen 12,5 (1889/93: 14,9), Minden 12,2 (1881/90: 20,2), Wurzen 12,0, Hameln 11,7. Von diesen Orten besaß nur Neunkirchen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 18,6), Eschweiler (20,6), Göttingen (22,9), Guben (14,5), Herford (18,8), Hörde (14,7), Iserlohn (15,0), Osnabrück (14,9), Remscheid (17,6), Rheydt (15,3), Siegen (14,0), Ueckendorf (15,5), Bautzen (16,2), Konstanz (16,2), Gießen (30,5), Oldenburg (25,8), Lübeck (13,2), Bremerhaven (26,3), Metz (14,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 54, weniger als ein Fünftel derselben in 80 Orten.

Im Ganzen läßt der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat eine wesentliche Besserung erkennen, während sich derjenige der Säuglinge eher verschlechtert zu haben scheint. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 18 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 15 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 17 Orten gegen 13, weniger als 200,0 in 153 gegen 154 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Griechenland. Einer Mittheilung vom 21. Mai zufolge ist die 24stündige Beobachtungsquarantäne gegen die Herkünfte aus Konstantinopel und Umgebung (S. 367) aufgehoben worden. —

Malta. Laut Verordnung vom 18. Mai ist die unter dem 4. dess. Mts. gegen Herkünfte aus Konstantinopel und den Häfen des Marmara-Meeres verhängte Quarantäne aufgehoben worden. —

Japan. Der Minister des Innern hat aus Anlaß des Ausbruchs der Cholera in den von den japanischen Truppen besetzten chinesischen Landestheilen, insbesondere in der Gegend von Kinshu, sowie auf den Pescadoresinseln unter dem 10. April verfügt, daß Schiffe, welche von dort oder über dort, entweder geraden Wegs oder über Zwischenhäfen nach Japan kommen, nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Inspizirung von Schiffen, welche aus einem von Cholera infizirten Platze kommen — Erlaß Nr. 31 vom Juni 1882 — in Yokohama im Kanagawa-Ken, Kobe im Hiogo-Ken, Shimonoseki im Yamaguchi-Ken, Nagasaki und Kuchinotsu im Nagasaki-Ken und in Moji im Fukuoka-Ken besichtigt werden sollen. Die Besichtigung von Schiffen, welche in Moji im Fukuoka-Ken und in Ujina im Hiroschima-Ken einlaufen, wird in Shimonoseki im Yamaguchi-Ken ausgeführt. Wenn die Desinfektion der Schiffe, welche in den Hafen von Kuchinotsu im Nagasaki-Ken und in anderen besonderen Ausfuhrhäfen einkommen, für nothwendig erachtet wird, haben diese Schiffe sich nach dem benachbarten Desinfektionsorte zu begeben.

Weiter wurde von demselben Minister unter dem 10. April angeordnet, daß Schiffe, welche in den Hafen von Kobe einlaufen wollen, in Wadanomisaki im Hiogo-Ken, und diejenigen, welche in den Hafen von Yokohama einlaufen wollen, in Nagahama im Kanagawa-Ken, beim Vorbeikommen zu halten haben, um von den zuständigen Beamten besichtigt zu werden.

Seitens des deutschen Generalkonsulates in Yokohama sowie der Konsulate in Hiogo und Nagasaki sind für Schiffe deutscher Nationalität die bezüglichen Verordnungen erlassen worden; die Konsuln in den chinesischen Küstenplätzen sowie in Hongkong und Singapore wurden von dem Generalkonsul entsprechend verständigt. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 6. Mai sind die brasilianischen Häfen mit Ausnahme von Santos (vergl. S. 35 und 66) für seuchenfrei erklärt worden. Die von dort kommenden Schiffe sollen nur noch einer strengen Desinfektion unterworfen werden. —

Uruguay. Die gegen Rio de Janeiro und Santos bestehende strenge Quarantäne ist laut Verordnung vom 25. April auf 7 Tage herabgesetzt; diejenige gegen die Herkünfte aus den übrigen Häfen Brasiliens am atlantischen Meere aufgehoben und durch eine Desinfektion ersetzt worden (S. 2, 35 und 220). Passagierschiffe von Rio de Janeiro oder Santos, welche in andern brasilianischen Häfen angehalten und Krankheitsfälle nicht an Bord gehabt haben, werden, wenn die Reise von den erstgenannten Häfen länger als 10 Tage gedauert hat, nur einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer jedesmal von der Behörde bestimmt wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs vom 23. April ist dort von diesem Tage bis auf Weiteres die Einwanderung und Landung von Chinesen, welche von Makao oder der Insel Hainan kommen, verboten worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 25. Mai veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Manaos seit dem 1. dess. Mts. für rein erklärt worden.

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 209.)

Die Zahl der Lebendgeborenen im Herzogthume belief sich auf 6942, davon kamen auf die Städte 2978 (4,074% der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1890), auf das platte Land 3964 (4,054%), unehelich waren darunter insgesammt 802, d. i. 11,55%. Todtgeboren wurden im ganzen Lande 315 Kinder, davon unehelich 43, d. i. 13,65%. Die meisten Geburten fielen auf den September (653), die wenigsten auf November (555).

Es starben, einschl. der Todtgeborenen 5081 Personen (29,74‰ der Gesammtbevölkerung), davon in den Städten 2257 (30,88‰), auf dem Lande 2824 (28,88‰). Die zahlreichsten Todesfälle kamen im August vor (482), die wenigsten im Februar (325). Von den Sterbefällen erfolgten 65 durch Selbstmord (sie betrafen 52 männliche, 13 weibliche Personen) und 40 durch Verunglückung. In der Stadt Altenburg belief sich die Gesammtsterblichkeit auf 27,2‰ der Einwohner (1892: 27,4), in Eisenberg auf 21,2 (24,8).

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen günstig; nur während der beiden Influenza-Epidemien, die im Frühjahr und Herbst auftraten, hob sich die Erkrankungs- und Sterbeziffer in bemerkenswerther Weise. Im Ganzen zeigte die Influenza jedoch gutartigen Charakter, wenngleich sie öfter Nachkrankheiten, insbesondere Gelenkrheumatismus, im Gefolge hatte. Diphtherie trat am häufigsten im Bezirk Eisenberg auf. Masern herrschten das ganze Jahr hindurch in epidemischer Verbreitung und fast stets gutartiger Form in den verschiedenen Theilen des Landes; Scharlach trat vereinzelt in allen Bezirken auf, bösartig nur im Frühjahr in einzelnen Dörfern. Keuchhusten fand in den Bezirken Altenburg-Stadt und -Land, Lucka und Gößnitz epidemische Verbreitung. Unterleibstyphus wurde im Ganzen selten beobachtet. Kindbettfieber zeigte eine Abnahme gegen die Vorjahre.

Die Zahl der Unfälle auf den 469 Anlagen belief sich auf 347, hiervon entfielen 94 auf die 42 Bergwerke. Je 1 Unfall kam auf 58 Arbeiter (im Vorjahre auf 44). Die Folge des erlittenen Unfalls war in 2 Fällen dauernde Arbeitsunfähigkeit, in 6 der Tod; die Hälfte der letzteren entfiel auf den Braunkohlenbergbau.

In dem Genesungshause zu Roda wurden in der Abtheilung für Geisteskranke 469 Irre verpflegt, davon stammten 287 aus dem Herzogthum. Bei 170 864 Einwohnern des letztern kam durchschnittlich 1 Irrer auf je 595 Einwohner (1892: 615).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 29. Mai 1895. (R.-A. Nr. 129.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Königlich bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz wird vom 12. Juni d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Gast- und Schankwirthschaften. Vom 27. März 1893. (Amtsbl. S. 197.)

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Posen und die im Amtsbezirk des Königlichen Polizeidirektors zu Posen belegenen Landgemeinden mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet.

§ 1. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die zum Gebrauche der Gäste bestimmten Trinkgefäße sich stets in einem durchaus sauberen Zustande befinden; sie sind zu diesem Zwecke täglich gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen zu reinigen.

§ 2. Jedes Trinkgefäß muß, bevor es von Neuem gefüllt wird, durch völliges Eintauchen in reines Wasser gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

§ 3. Das Spülgefäß (§ 2) muß aus Metall bestehen oder einen metallenen Einsatz haben, in seinen inneren Wandungen mit einem weißen Oelfarbeanstrich oder Emailleüberzug versehen sein und wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm, eine Höhe von 30 cm im Lichten haben. Es ist im Gastzimmer oder in einem Nebenraum desselben so aufzustellen, daß jeder Gast ohne Schwierigkeit zu demselben herantreten und bis auf den Grund desselben blicken kann. Es muß jederzeit möglich sein, das im Gefäß befindliche Wasser lediglich durch Oeffnen eines Hahnes oder Ventils abzulassen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, durch schriftliche Verfügung Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, falls deren Zweck durch anderweite Vorkehrungen erreicht wird.

§ 4. Das Spülgefäß soll stets klares Wasser enthalten und ist täglich wenigstens einmal gründlich zu reinigen.

§ 5. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Gast- und Schankwirthschaft so aufzuhängen, daß er von den Gästen bequem gelesen werden kann.

§ 6. Gast- und Schankwirthe, Bevollmächtigte, Vertreter oder Arbeitnehmer derselben, welche die vorstehenden Bestimmungen übertreten, trifft eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

§ 7. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft.

Posen, den 27. März 1893.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.
Himly.

Für das platte Land des Regierungs-Bezirks Posen mit Ausnahme der im Amtsbezirke des Kgl. Polizei-Direktors zu Posen belegenen Landgemeinden ist am 24. September 1894 (Amtsbl. S. 360) eine auf denselben Gegenstand bezügliche Polizeiverordnung erlassen worden. Außer einer entsprechenden Aenderung des Einganges weist diese Verordnung gegen die frühere folgende Abweichungen auf:

In § 1 sind die Worte „durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen" gestrichen.

In § 3 beginnt der zweite Satz mit „Dasselbe ist" statt „Es ist".

§ 7 lautet: „Die Polizeiverordnung tritt am 1. November 1894 in Kraft."

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend. Vom 10. Mai 1895.

Nachdem der Reichskanzler laut Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. (R.-G.-Bl. S. 227)[1]) auf Antrag des Ministeriums des Innern gemäß des § 10, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des bezeichneten Gesetzes eingeführt hat, sieht Sich das Ministerium des

[1]) Veröff. S. 338

Innern veranlaßt, zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes zu verordnen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen denjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von Einzelfällen, soweit dieselben nicht Händlerschweine betreffen (zu vergl. Abs. 2), dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszuhändigen, auch von der Anzeige dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

Der Zuziehung des Bezirksthierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches bedarf es dann, wenn eine Häufung von Fällen der bezeichneten Seuchen in einem Gehöfte oder in einem Orte eintritt oder wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft.

§ 3. Stellt in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

a) Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre. Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit den kranken in ein und demselben Stalle aufgestellt sind.

b) Die gesunden Thiere sind soweit thunlich von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen.

Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

c) Die Ausführung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf nur gestattet werden

nach benachbarten Ortschaften mittels Wagen sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

d) Die Abschlachtung kranker Thiere kann im Seuchengehöfte gestattet werden.

Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem bezw. geräuchertem Zustande aus dem Gehöft entfernt werden.

e) Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Extrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

f) Die Ställe, Stallgeräthschaften, sowie die beim Schlachten und Verscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes desinfizirt werden.

g) Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle bei Rothlauf 8, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verflossen sind und wenn die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 4. Bezüglich der zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweine bewendet es bei den in § 13 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 342) getroffenen Bestimmungen.

§ 5. Wird eine der Seuchen bei Schweinen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Transport die Stallsperre zu verhängen.

Eine Weiterbeförderung darf nur zum Zwecke der Schlachtung unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden und mit anderen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 6. Wird eine der Seuchen auf Schlachthöfen festgestellt, so hat die sofortige Abschlachtung der betreffenden Schweine stattzufinden. Das Fleisch darf nur nach vollständigem Durchkochen und Pökelung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Tritt die Seuche in einem Orte gehäuft auf, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten an diesem Orte bis zum Erlöschen der Seuche zu untersagen.

§ 8. Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehör des Bezirksthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 9. Unter Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung sind

a) in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,

b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,

c) auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bezw. die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke zu verstehen. Ist aber der betreffende Gutsvorsteher selbst betheiligt, hat an dessen Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

Die unter b und c genannten Polizeibehörden haben von den nach § 1 bei ihnen eingehenden Anzeigen sofort die Amtshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen. Gutsvorsteher haben, sobald sie selbst betheiligt sind, den betreffenden Fall sofort der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Amtshauptmannschaften haben das weitere Verfahren der genannten Polizeibehörden zu überwachen und in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden nicht vorschriftsmäßig oder lässig verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

Zur Ertheilung der in den §§ 7 und 8 bezeichneten Anordnungen sind die Amtshauptmannschaften bezw. Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung zuständig.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 20. Mai dieses Jahres in Kraft.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Bremen. Verordnung, betreffend den Verkauf von Diphtherieserum. Vom 28. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. Februar 1885, betreffend die Abgabe und die Behandlung von Diphtherieserum, verordnet der Senat:

In den bremischen Apotheken darf nur solches Diphtherieserum verkauft werden, welches nachweislich der Prüfung durch die in Berlin in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten errichtete amtliche Kontrolstation unterlegen hat.

Desgl. Erlaß der Medizinalkommission des Senates an sämmtliche Apotheker des Bremischen Staatsgebiets, betreffend das Diphtherieserum. Vom 2. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Senats vom 28. April 1895, betreffend den Verkauf von Diphtherieserum, wird hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe dieses Mittels in den Apotheken das Nachstehende hierdurch angeordnet:

1. Das Serum antidiphthericum[1]) ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die beiden preußischen Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der bremischen Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken, vom 8. Dezember 1891, Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Der Maximal-Berechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden preußischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen ꝛc. auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ beziehungsweise 2,75 ℳ stellt.

5. Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf., und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

6. Hinsichtlich des Bezuges des Serums für Unbemittelte, für Krankenkassen und für die Krankenhäuser ist das bakteriologische Institut in der Lage, das erforderliche Quantum zu ermäßigtem Preise zu beziehen und an die Apotheken und Krankenhäuser abzugeben.

Bedingung der Abgabe an die Apotheken ist, daß diese den Preis für das ihnen gegen Abgabe der Rezepte der behandelnden Aerzte (Kassenärzte, Armenärzte) zu ermäßigten Sätzen von ℳ 0,60, 1,90, 3,00 und 4,50 verabfolgte Heilserum auf ℳ 0,80, 2,30, 3,50 und 5,00 festsetzen. Die ärztlichen Atteste und Rezepte müssen mit einem behördlichen Stempel versehen sein. Es genügt der für die Kassenrezepte und Armenrezepte übliche Stempel. In Eilfällen ist die nachträgliche Beschaffung des Stempels zulässig. Der Eintausch der zu ermäßigten Sätzen bezogenen Fläschchen erfolgt gegen Ablieferung der betreffenden Rezepte einstweilen durch Vermittelung der Firma Töllner & Bergmann an das bakteriologische Institut.

Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen wird bei den stattfindenden Apothekenrevisionen kontrolirt werden.

[1]) Die kontrolirten Fläschchen u. s. w. lautet ebenso wie Abs. 4 der Großh. Sächsischen Bekanntmachung vom 19. April 1895 (s. Veröff. S. 352), nur ist das letzte Wort „sein“ weggefallen

Großbritannien. Viehseuchengesetz vom 25. August 1894. An Act to consolidate the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1893.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Central and Local Authorities.

1. The powers and duties conferred and imposed by this Act on the Board of Agriculture as regards England and Wales and Scotland, shall be executed and discharged by the Board in manner provided by the Board of Agriculture Act, 1889, and this Act.

2. The local authorities in this Act described shall execute and enforce this Act and every order of the Board of Agriculture so far as the same are to be executed or enforced by local authorities.

3. The local authorities in England and Wales shall be—

(i) for each borough not being a borough to which section thirty-nine of the Local Government Act, 1888, applies, the borough council;

(ii) for the residue of each administrative county, the county council.

Provided that the mayor and commonalty and citizens of the city of London, acting by the mayor, aldermen, and commons of that city in common council assembled, shall be the local authority for the city of London, and shall be the local authority in and for the county of London for the purpose of the provisions of this Act relating to foreign animals.

Separation of Diseased Animals and Notice to Police.

4.—(1.) Every person having in his possession or under his charge an animal affected with disease shall—

(a.) as far as practicable keep that animal separate from animals not so affected; and

(b.) with all practicable speed give notice of the fact of the animal being so affected to a constable of the police force for the police area wherein the animal so affected is.

(2.) The constable to whom notice is given, shall forthwith give information thereof to such person or authority as the Board of Agriculture by general order direct.

(3.) The Board may make such orders as they think fit for prescribing and regulating the notice to be given to or by any person or authority in case of any particular disease or in case of the illness of an animal, and for supplementing or varying for those purposes any of the provisions of this section.

Cattle Plague.

5.—(1.) Where it appears to an inspector that cattle plague exists, or has within ten days existed, in a cow-shed, field, or other place, he shall forthwith make and sign a declaration thereof.

(2.) He shall serve a notice, signed by him, of that declaration on the occupier of that cow-shed, field, or other place.

(3.) Thereupon that cowshed, field, or other place, with all lands and buildings contiguous thereto in the same occupation, shall become and be a place infected with cattle plague, subject to the determination and declaration of the Board of Agriculture.

(4.) The inspector shall serve a like notice, signed by him, unless in the circumstances this appears to him not to be expedient, on the occupiers of all lands and buildings, any part whereof lies, in his judgment, within one mile in any direction from that cowshed, field, or other place or on the occupiers of any of those lands and buildings.

(5.) Thereupon all the lands and buildings aforesaid, on the occupiers whereof the inspector serves such a notice, shall become and be part of the place infected with cattle plague, subject to the determination and declaration of the Board.

(6.) The inspector shall, with all practicable speed, inform the Board and the local authority of his declaration and notices, and shall send to the Board his declaration and a copy of his secondly-mentioned notice (if any).

(7.) The Board shall forthwith on receipt of the information inquire into the correctness of the inspector's declaration.

(8.) If the Board are satisfied of the correctness of that declaration as regards the existence or past existence of cattle plague, they shall by order determine and declare accordingly, and prescribe the limits of the place infected with cattle plague.

(9.) If the Board are not satisfied of the correctness of the inspector's declaration as regards the existence or past existence of cattle plague, they shall by order determine and declare accordingly; and thereupon, as from the time specified in the order, the place comprised in the inspector's declaration and notices shall cease to be a place infected with cattle plague.

(10.) The Board may at any time, if they think fit, on any evidence satisfactory to them, by order—

(a.) declare any cow-shed, field, or other place with or without any lands or buildings adjoining or near thereto, to be a place infected with cattle plague; or

(b.) extend, contract, or otherwise alter the limits of a place infected with cattle plague; or

(c.) declare a place infected with cattle plague or any part thereof to be free from cattle plague.

6. The Board of Agriculture may at any time, if they think fit, by order—

(a.) declare any area, wherein a place infected with cattle plague is situate, to be an area infected with cattle plague; or

(b.) extend, contract, or otherwise alter the limits of an area infected with cattle plague; or

(c.) declare an area infected with cattle plague or any part thereof to be free from cattle plague.

7.—(1.) The Board of Agriculture shall cause to be slaughthered—

(i) all animals affected with cattle plague, and

(ii) all animals being or having been in the same shed, stable, herd or flock, or in contact with an animal affected with cattle plague.

(2.) The Board may, if they think fit, in any case cause to be slaughtered—

(i) any auimals suspected of being affected with cattle plague, or being in a place infected with cattle plague,

(ii) any animals being in such parts of an area infected with cattle plague as are not comprised in a place infected with cattle plague (but in this last-mentioned case subject to such regulations as the Treasury think fit to make).

(3.) The Board shall for animals slaughtered under this section pay compensation as follows, out of money provided by Parliament:—

(a.) Where the animal slaughtered was affected with cattle plague, the compensation shall be one half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation does not in any such case exceed twenty pounds; and

(b.) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered, but so that the compensation does not in any case exceed forty pounds.

Infected Places, Areas, and Circles for Diseases generally.

8.—(1.) Where it appears to an inspector of a local authority that pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease exists, or has within the period herein-after mentioned existed, in a shed, field, or other place, he shall forthwith make and sign a declaration thereof For the purposes of this subsection the period shall be in the case of pleuro-pneumonia fifty-six days, and in the case of foot-and-mouth disease ten days.

(2.) The inspector shall serve a notice, signed by him, of the declaration on the occupier of that shed, field, or other place, and, in the case of foot-and-mouth disease, also on the occupier of any land or buildings contiguous thereto as he may consider necessary.

(3.) Thereupon that shed, field, or other place shall become and be a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, as the case may be, subject to the determination and declaration of the local authority.

(4.) The inspector shall, with all practicable speed, inform the local authority of his declaration and notice, and shall send his declaration and a copy of his notice to the local authority, and shall, with all practicable speed, inform the Board of Agriculture of his declaration and notice, and send a copy of the same of the Board.

(5.) The local authority shall forthwith on receipt of that information inquire into the correctness of the inspector's declaration, with the assistance and advice, in the case of pleuro-pneumonia, and if so required by order of the Board in the case of foot-and-mouth disease, of a veterinary inspector, or of a person qualified according to this Act to be such.

(6.) If the local authority are satisfied of the correctness of the inspector's declaration as regards the existence or past existence of pleuro-pneumonia or food-and-mouth disease, they shall by order determine and declare accordingly, and prescribe the limits of the place infected with pleuro-pneumonia or food-and-mouth disease, and may, if they think fit, include within those limits any lands or buildings adjoining or near to the shed, field, or other place to which the inspector's declaration relates.

(7.) The local authority may include in a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease any adjoining part of the district of another local authority, with the previous consent in writing of that authority, but not otherwise.

(8.) If the local authority are not satisfied of the correctness of the inspector's declaration as regards the existence or past existence of pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, they shall by order determine and declare accordingly; and thereupon, as from the time specified in that behalf in the order, the shed, field, or other place to which the inspector's declaration relates, shall cease to be a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, as the case may be.

(9.) The local authority shall forthwith report to the Board the declaration of the inspector, and the proceedings of the local authority thereon, and shall state whether or not it is, in their opinion, expedient that an infected area, comprising the infected place, should be declared, and, if so, what should, in their opinion, be the limits of that area,

and wheter or not there is within that area any place used for the holding of a marked, fair, exhibition, or sale of animals or any specified kind thereof, and, if so, whether or not it is, in their opinion, expedient that the holding in that area, while infected, of a market, fair, exhibition, or sale of animals, or such kind thereof, should be prohibited or restricted by order of the Board.

(10.) This section shall, notwithstanding anything therein contained, be construed and have effect subject to the subsequent section of this Act, whereby the Board are required to make, by order, provision respecting the case of animals found to be affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease while exposed for sale or exhibited in a market, fair, sale-yard, or place of exhibition, and in other circumstances specified in the same section, and generally while being in a place not in the possession or occupation, or under the control, of the owner of the animals.

(11.) Where a local authority have declared a place to be infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, they may, if they think fit, having first obtained the assistance and advice of a veterinary inspector, or of a person qualified according to this Act to be such, at any time after the expiration of the period herein-after mentioned from the date of the cessation therein of pleuro-pneumonia or food-and-mouth disease, but not sooner, declare by order that place to be free from pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease. For the purposes of this sub-section the period shall be in the case of pleuro-pneumonia fifty-six days, and in the case of foot-and-mouth disease fourteen days or such longer period not exceeding twenty-eight days as the Board by general order prescribe.

(12.) The Board may at any time, if they think fit, on any evidence satisfactory to them, by order—

(a) declare any shed, field, or other place with or without any lands or buildings adjoining or near thereto, to be a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease;

(b) extend, contract, or otherwise alter the limits of any place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease declared either by the Board or a local authority; or

(c) declare any place which has been declared by the Board or a local authority to be a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, to be free from pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease as the case may be.

9.—(1.) The Board of Agriculture may at any time, if they think fit, on any evidence satisfactory to them by order—

(a) declare any area wherein a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease is situate to be an area infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease; and

(b) extend the limits of an area infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease; and

(c) when there is not within an area so declared, or within some particular portion thereof, any place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease, as the case may be, declare that area or that portion thereof to be free from pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease.

(2.) The Board on making any order declaring an area to be an area infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease shall consider whether it is necessary or expedient to prohibit the holding in that area, while infected, of any market, fair, exhibition, or sale of animals or any specified kind thereof, and shall either prohibit the holding thereof accordingly or allow the same to be held on such terms and conditions, if any, as they think fit to prescribe.

10.—(1.) The Board of Agriculture may make such orders as they think fit, subject and according to the provisions of this Act, for prescribing the cases in which places and areas are to be declared to be infected with a disease other than cattle plague, pleuro-pneumonia, or foot-and-mouth disease, and the authority, mode, and conditions by, in, and on which declarations in that behalf are to be made, and the effect and consequences thereof, and the duration and discontinuance thereof, and other matters connected therewith.

(2.) Every place or area so declared infected, as well as a place or area declared infected with cattle plague, pleuro-pneumonia, or foot-and-mouth disease, shall be an infected place or area for the purposes of this Act.

(3.) Notwithstanding anything in this Act, where the Board, on inquiry, and after communication with the local authority, but without prejudice to the powers of the Board as regards cattle plague, are satisfied that a declaration of a place being an infected place has been made in error respecting the existence or past existence of disease, or respecting the limits of a place, or respecting any other matter of fact whereon the declaration proceeded, the Board may by order cancel the declaration as regards the infected place, or as regards any part thereof, as they think fit.

(4.) Where, in accordance with the provisions of this Act, a place or an area or a portion of an area is declared free from a disease, or a declaration of a place being an infected place is cancelled as regards the place or as regards any part thereof, then, from the time specified in that behalf by the Board or a local authority, as the case may be, the place, or area or that portion of the area or that part of the place, shall cease to be, or to be in, an infected place or area.

(5.) An order of the Board or of a local authority declaring a place to be an infected place or area, or declaring a place or area, or a portion of an area, to be free from disease, or cancelling a declaration, shall be conclusive evidence to all intents of the existence or past existence or cessation of the disease, or of the error, and of any other matter whereon the order proceeds.

11.—(1.) Cattle shall not be moved into, within, or out of a place or area infected with pleuro-pneumonia otherwise than in accordance with the conditions contained in Part I. of the First Schedule to this Act.

(2.) Animals shall not be moved into, within, or out of a place or area infected with foot and-mouth disease otherwise than in accordance with the conditions contained in Part II. of the First Schedule tho this Act.

12.—(1.) Where the Board of Agriculture by order declare that this section shall apply in the case of any disease, then, upon any place becoming, in pursuance of a declaration made and signed by an inspector of a local authority, a place infected with that disease, the whole space lying within a distance of half a mile from any part of the infected place shall become and be a circle infected with that disease: Provided that the Board may, if they think fit, limit the application of any such order to infected places in any particular district or districts.

(2.) Where, under or in pursuance of this Act, the place, in respect of which an infected circle has been constituted in pursuance of this section, ceases to be an infected place, the infected circle shall cease to exist.

(3.) The Board may make such orders as they think fit for giving public notice of the existence of, and for contracting, the limits of, and dissolving infected circles, and for prohibiting or regulating the movement of animals into, within, and out of infected circles, or for any of those purposes, or for authorising a local authority to make regulations

for those purposes or any of them, subject to such conditions, if any, as the Board think fit to prescribe.

(4.) Where two or more circles infected with the same disease adjoin or overlap each other, the whole of the infected circles shall be deemed for the purpose of the movement of animals under any orders or regulations made in pursuance of this section to be one infected circle.

13. A person owning or having charge of any animals in a place or area declared infected with any disease may affix, at or near the entrance to a building or inclosure in which the animals are, a notice forbidding persons to enter therein without the permission mentioned in the notice; and thereupon it shall not be lawful for any person, not having by law a right of entry or way into, on, or over that building or inclosure, to enter or go into, on, or over the same without that permission.

Slaughter by Board of Agriculture in case of Pleuro-pneumonia, Foot-and-mouth Disease, or Swine-fever.

14.—(1.) The Board of Agriculture shall cause to be slaughtered all cattle affected with pleuro-pneumonia.

(2.) The Board may, if they think fit, in any case cause to be slaughtered:—

(a) any cattle suspected of being affected with pleuro-pneumonia; and

(b) any cattle which are or which have been in the same field, shed, or other place, or in the same herd or otherwise in contact with cattle affected with pleuro-pneumonia, or which appear to the Board to have been in any way exposed to the infection of pleuro-pneumonia.

(3.) The Board shall for cattle slaughtered under this section pay compensation as follows:—

(a) where the animal slaughtered was affected with pleuro-pneumonia, the compensation shall be three fourths of the value of the animal immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed thirty pounds; and

(b) in every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed forty pounds.

(4.) Where the Board have decided that any head of cattle is to be slaughtered under this section, the Board shall, if the owner of such head of cattle by notice in writing so requires, cause the same to be slaughtered within twenty-one days after the receipt of the notice.

(5.) The costs of the execution of this section in Great Britain shall be paid by the Board out of the moneys standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Beeskow-Storkow 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Znin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Neumarkt 2 (2); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Goldberg-Hainau 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 2 (2), Stadtkreis Mühlhausen 1 (2), Landkreis Mühlhausen 10 (14), Langensalza 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 5 (12); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. d. Ruhr 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (2), Landau a. J. 1 (1), Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Landau 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Hamburg: Marschlande 1 (1), Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 3 (3). Zusammen 59 Gemeinden 2c. und 74 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Fischhausen 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 2 (3); Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Randow 2 (2), Pyritz 1 (1), Naugard 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 1 (1), Strelno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Striegau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 1 (1), Neiße 2 (2); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Stadtkreis Halle a. Saale 1 (1), Saalkreis 1 (1), Querfurt 2 (2), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1), Reg.-Bez. Kassel: Schlüchtern 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 1 (1) Simmern 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mörs 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Reg.-Bez. Köln: Landkreis Bonn 1 (1), Reg.-Bez. Trier: Bernkastel 1 (2); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 2 (8). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbez. München 1 (3), Ebersberg 1 (1), Laufen 2 (4), Miesbach 1 (1), München I 2 (3), München II 1 (10); Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Speyer 1 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neustadt a. W. N. 3 (8), Bohenstrauß 1 (6); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forchheim 1 (4), Landbezirk Kulmbach 3 (19); Reg.-Bez. Mittelfranken: Feuchtwangen 1 (6), Gunzenhausen 1 (1), Rothenburg a./T. 3 (4); Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (4), Gerolzhofen 1 (1), Königshofen 1 (1); Landbezirk Schweinfurt 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Donauwörth 1 (1); Landbezirk Kempten 1 (2), Landbezirk Nördlingen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 3 (3), Besigheim 1 (1), Böblingen 2 (2), Brackenheim 2 (11), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 2 (8), Leonberg 1 (1), Neckarsulm 3 (5), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 2 (8); Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1), Horb 2 (3), Nagold 1 (1), Neuenbürg 1 (1), Sulz 1 (2), Tübingen 1 (1); Jagstkreis: Gerabronn 2 (3), Hall 1 (1), Künzelsau 4 (7), Mergentheim 3 (21), Oehringen 1 (1), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (1); Donaukreis: Biberach 3 (4), Ehingen 1 (2), Geislingen 4 (23), Göppingen 2 (3), Kirchheim 1 (1), Münsingen 1 (7), Ravensburg 1 (1), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 4 (19), Konstanz 1 (8); Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (2), Wolfach 1 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 1 (1), Bretten 3 (5), Bruchsal 4 (5), Durlach 2 (4), Ettlingen 2 (3); Landeskommiss. Mannheim: Heidelberg 1 (1), Tauberbischofsheim 2 (2). Hessen: Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (2), Dieburg 1 (2), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (2); Provinz Oberhessen: Friedberg 1 (1), Lauterbach 1 (10); Provinz Rheinhessen: Bingen 2 (3), Oppenheim 1 (2). Sachsen-Weimar: Weimar 2 (3), Apolda 1 (1), Neustadt a. O. 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1),

Wolfenbüttel 5 (15), Helmstedt 1 (3); Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (Ortssperre), Sonneberg 1 (1). Sachsen-Altenburg: Roda 2 (3). Sachsen-Koburg-Gotha: Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (5). Anhalt: Dessau 1 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (1). Reuß j. L.: Schleiz 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Weißenburg 1 (1); Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (6), Gebweiler 2 (3), Rappoltsweiler 1 (2); Bezirk Lothringen: Forbach 1 (1), Saarburg 1 (1). Zusammen 173 Gemeinden 2c. und 380 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1); Reg.-Bezirk Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 3 (4), Wolmirstedt 4 (7), Neuhaldensleben 2 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Reuß 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Düren 3 (3). Sachsen. Krshauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (1). Zusammen 21 Gemeinden 2c. und 25 Gehöfte.

Verluste an Thieren in der Kapkolonie in Folge von Krankheiten während der Zeit vom 1. Juni 1893 bis 31. Mai 1894.

(Auszug aus „Colony of the cape of good hope. — Agricultural & Livestock returns for 1893—94". Cape Town. W. A. Richards & Sons. November 1894.)

Thierart	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Räude	Druse	Krankheiten der Lunge oder Brust	Krankheiten der Verdauungsorgane	Milchseuche	Malariafieber	Alle übrigen Krankheiten
Pferde	605	—	—	1 719	970	3 179	—	—	19 211
Schweine	—	1 466	—	—	3 027	2 683	—	—	—
Rinder	—	6 194	—	—	28 326	—	1 260	—	80 904
Schafe	—	52 474	230 587	—	—	—	—	72 344	962 199
Ziegen	—	7 418	203 409	—	—	—	—	—	227 851

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königr. Sachsen. Verordnung vom 25. Mai 1895.

Einer amtlichen Anzeige zufolge ist bei einem Transporte lebender Schweine aus der Mastanstalt Steinbruch, welcher zur Einfuhr nach Sachsen bestimmt war, die Schweinepest festgestellt worden.

Zu Verhütung der Einschleppung dieser Thierkrankheit findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die zur Zeit gestattete Einführung lebender Schweine aus Steinbruch über die sächsische Landesgrenze von jetzt ab bis auf Weiteres gänzlich zu untersagen.

Ministerium des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 8. Mai 1895.

Die Bestimmung lautet wie auf S. 346 der Veröff., nur ist neu hinzugekommen in Ziff. 1 nach Hildesheim „Köln". Im vorletzten Absatz ist statt 11. März 9. April zu lesen.

Vermischtes.

Hamburg. Schlachtzwang, Fleischbeschau und Viehmärkte. Am 1. Juni trat das vom Senate am 19. März erlassene Gesetz, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und der obligatorischen Fleischbeschau,[1]) in Kraft. Im Laufe des Jahres 1894 gelangten auf dem, am 10. Oktober 1892 eröffneten neuen Schlachthofe 74 634 Rinder, 42 209 Kälber, 176 034 Schweine, 73 767 Schafe zusammen 366 644 Thiere zur Schlachtung, gegen 267 257 im Vorjahre. Die Zahl der in den Noth- und Polizeischlachthäusern geschlachteten Thiere betrug 661 Rinder, 53 Kälber, 1048 Schweine und 32 Schafe, von welchen 226 Rinder, 3 Kälber, 67 Schweine und 6 Schafe vernichtet wurden; außerdem fielen die 309 todt angekommenen Thiere (12 Rinder, 9 Kälber, 251 Schweine, 37 Schafe) der Vernichtung anheim.

Vor Einführung des Schlachtzwanges wurden 138 283, nach der Einführung desselben 228 361 Thiere geschlachtet. In den ersten 5 Monaten des Jahres gaben 2081 Thiere Anlaß zu Beanstandungen, wovon 387 ganze Thiere und von den übrigen einzelne Organe und Theile der Abdeckerei überwiesen wurden. Dahingegen mußten nach Einführung der zwangsweisen Fleischschau 7308 Thiere beanstandet und von diesen 763 ganze Thiere und von 6545 einzelne Organe und Theile vernichtet werden.

Der Viehmarkt erhielt ein eigenartiges Gepräge durch die besonders starke Nachfrage nach Vieh zur Deckung des Bedarfs im Süden des Reiches, als Folge der schlechten Futterernte im Jahre 1893; dann durch den anhaltenden Schlachtzwang für dänisches bezw. für fremdes Vieh im Allgemeinen, welches von den deutschen Thieren vollständig getrennt gehalten wurde. Der letzte Fall von Maul- und Klauenseuche kam am 15. Januar bei einem Schweinetransport aus Dänemark zur Beobachtung, sonst blieben die Märkte von Seuchen verschont. Einfuhrverbote mußten gegen Schweden, Amerika, Großbritannien und Irland erlassen werden.

Die Zufuhr von Vieh betrug 628 520 Thiere, gegen 570 774 im Jahre 1893; eine erhebliche Steigerung zeigten hierbei die Schweine und zwar von 270 068 auf 350 323 Stück, d. s. 80 255 = 30% mehr. Auch in diesem Jahre stieg die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Dänemark, bei ersteren um 20%, bei letzteren sogar um 240%. Während Amerika im Vorjahre an der Einfuhr nicht betheiligt war, sandte es diesmal 8387 Rinder. Die Hauptzufuhr aus dem Inlande findet aus Schleswig-Holstein statt, mit Ausnahme für Kälber, für welche Hannover den ersten Platz einnimmt.

Die Ausfuhr von Rindern hatte seit 1885 im Allgemeinen. eine Zunahme erfahren, sie erreichte 1892 31 583, 1894 nur 26 493 Stück. Der Versandt von Schweinen war von 57 640 Thieren im Jahre 1893 auf 122 476 im Berichtsjahre gestiegen, derselbe war 1891 am höchsten und betrug 188 702 Stück. (Jahresbericht der Schlachthof-Deputation für das Jahr 1894.)

[1]) Veröff. 1894 S. 397.

Monat April 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	ausschl. Todtgeborene: u. bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	322	5	182	61	19,8	25,7	—	1	1	2	—	18	37	1	1	1	120	2
† Allenstein	26 543	69	2	39	9	17,6	21,2[4])	—	—	—	—	—	4	5	2	2	1	27	1
† Altendorf	37 575	159	5	49	16	15,6	22,0[5])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	45	1
† Altenessen	22 611	102	1	35	16	18,6	21,8[5])	—	1	—	—	—	2	10	1	1	1	21	—
† Altona	158 782	416	20	262	100	19,8	23,7	—	1	2	—	1	33	51	10	5	4	159	5
† Aschersleben	24 098	68	4	40	12	19,9	26,6	—	—	3	—	—	5	5	4	4	4	22	1
† Barmen	128 129	355	14	203	55	19,0	21,0	2	—	2	—	—	42	47	13	1	—	94	3
Beeck	15 283	81	3	34	14	26,7	. [2])	—	—	1	—	—	2	5	3	—	—	20	3
† Berlin	1 820 340	3852	140	2581	698	17,0[19])	24,2	16	38	68	2	5	416	311	114	32	30	1526	85
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	104	2	51	20	21,4	32,7[8])	—	—	—	—	—	5	14	4	1	1	26	2
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	208	6	96	42	24,2	32,3[8])	—	2	2	—	—	15	19	4	1	1	49	5
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	164	7	58	20	17,2	20,3[7])	—	1	—	—	—	6	9	1	—	—	41	—
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	26 758	94	4	55	26	24,7	38,9[8])	—	—	1	—	—	4	15	11	2	2	23	1
Andere Vororte[1])	104 471	290	10	198	63	22,7	. [3])	—	2	1	1	—	27	37	8	5	5	114	8
† Beuthen	46 457	119	1	68	27	17,6	29,7	—	—	3	—	—	4	11	6	2	—	44	—
† Bielefeld	44 552	132	3	69	12	18,6	20,4	—	—	3	—	—	13	15	3	2	2	34	1
† Bocholt	15 289	67	2	32	8	25,1	. [2])	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	28	—
† Bochum	53 866	191	4	98	24	21,8	26,3	1	—	10	2	—	10	19	—	—	—	56	—
† Bonn	43 302	147	12	[12]) 98	15	27,2[12])	26,8	—	—	2	—	—	11	22	4	1	1	57	2
† Borbeck	32 470	175	5	81	32	29,9	26,3[5])	1	4	1	—	1	14	22	7	—	—	30	1
Bottrop	17 115	107	7	31	14	21,7	. [2])	—	—	2	—	—	4	3	1	—	—	20	1
† Brandenburg	42 116	118	3	76	32	21,7	27,0	—	—	2	—	—	10	5	10	3	3	47	2
† Breslau	367 769	1078	49	[13])862	323	28,1[13])	29,9	—	12	15	1	—	143	138	91	4	4	445	17
† Brieg	21 304	45	1	[14]) 37	7	20,8[14])	26,1	—	—	—	—	—	5	13	5	—	—	12	2
Bromberg	46 079	106	6	86	29	22,4	23,6	—	—	1	—	—	13	4	6	6	4	61	1
Burg	18 635	63	2	30	10	19,3	26,4	—	—	—	—	—	3	9	9	9	8	8	1
Celle	19 011	56	2	36	8	22,7	20,3	—	—	1	—	—	5	10	—	—	—	18	2
Charlottenburg	108 475	302	7	181	46	20,9	24,9	3	—	2	1	1	19	30	8	2	1	105	12
† Danzig	125 412	358	18	290	82	27,7	27,4	5	2	2	4	—	36	46	27	20	18	160	8
† Dortmund	99 957	373	14	176	46	21,1	25,0	—	1	2	2	—	16	49	1	—	—	102	3
† Düren	23 500	70	1	37	12	18,9	23,7[9])	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	29	—
† Düsseldorf	171 638	536	19	293	100	20,5	22,7	5	1	3	1	1	36	44	7	1	1	187	8
† Duisburg	70 069	275	8	114	43	19,5	24,8	—	—	1	—	—	18	23	7	—	—	63	2
† Eberswalde	18 750	39	2	47	13	30,1	28,6[4])	—	—	1	1	—	2	5	6	2	2	28	4
† Eisleben	24 557	66	—	36	12	17,6	27,2[9])	—	2	3	—	—	4	2	2	2	2	23	—
† Elberfeld	141 189	407	18	204	53	17,3	21,5	—	—	10	—	1	37	47	17	5	4	88	4
† Elbing	44 601	135	5	125	41	33,6	29,5	—	—	—	2	—	5	25	16	10	10	73	4
† Erfurt	85 170	224	5	134	35	18,9	22,5	1	—	3	—	—	18	41	7	5	5	61	3
† Eschweiler	19 246	62	1	33	5	20,6	24,2[10])	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	22	—
† Essen	91 209	295	17	145	42	19,1	25,6	—	—	6	—	—	31	25	8	3	2	73	2
Eupen	15 450	33	2	22	4	17,1	21,8[9])	—	—	1	—	—	1	5	1	1	—	14	—
† Flensburg	40 176	107	6	96	29	28,7	23,2	—	—	—	—	—	11	24	3	—	—	56	2
† Forst	28 031	67	4	47	12	20,1	22,7[9])	—	—	1	2	—	12	13	2	1	1	17	—
† Frankfurt a. M.[20])	223 125	508	14	[15])348	76	18,7[15])	19,3	—	1	6	—	—	70	47	11	3	2	198	15
† Frankfurt a. O.	57 255	163	7	122	36	25,6	27,0	—	—	1	1	—	10	26	4	2	2	76	4
Geestemünde	16 598	55	2	27	8	19,5	20,2[6])	—	1	—	—	1	5	4	—	—	—	15	1
† Gelsenkirchen	35 180	152	3	53	17	18,1	29,5[11])	—	—	1	—	—	6	9	1	1	1	36	—
† Giebichenstein	17 878	57	—	21	7	14,1	. [2])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	54 578	167	5	101	24	22,2	25,0	—	—	4	—	—	21	16	3	—	—	57	—
† Gleiwitz	21 505	47	—	38	13	21,2	20,5[11])	—	1	—	1	—	7	5	1	—	—	22	1
† Glogau	20 987	40	3	35	11	20,0	22,8	—	—	2	1	1	5	4	1	1	1	20	1
† Gnesen	20 224	76	2	43	13	25,5	27,9[10])	—	2	—	—	—	7	3	1	—	—	30	—
† Görlitz	68 034	195	6	124	45	21,9	26,3	—	—	2	—	—	20	21	12	2	2	66	3
† Göttingen	25 642	44	4	[16]) 49	4	22,9[16])	25,5	—	—	—	—	1	5	6	3	—	—	32	2
Grabow a. O.	16 765	56	—	41	15	29,3	29,1[7])	—	—	4	—	1	—	12	1	1	1	23	—
† Graudenz	23 181	72	1	48	12	24,8	29,0	—	2	—	1	—	10	7	4	4	4	24	—
† Greifswald	22 797	57	3	[17]) 45	12	23,7[17])	29,3	—	—	1	—	—	3	6	3	2	2	27	5
Grünberg i. Schl.	17 646	53	1	43	13	29,2	22,6[7])	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	32	—
† Guben	31 377	88	7	38	7	14,5	25,3	—	—	1	—	—	12	2	—	—	—	23	—
† Hagen	40 758	146	5	67	18	19,7	24,6	—	1	4	—	—	19	12	2	2	2	26	3
† Halberstadt	39 316	107	2	65	18	19,8	26,6	—	—	2	—	—	13	22	4	2	2	23	1
† Halle	119 203	307	17	[18])193	49	19,4[18])	24,3	—	—	6	—	—	24	31	9	4	4	116	7
† Hameln	15 366	52	—	15	6	11,7	. [2])	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 63 = 17,5‰. — [13]) Desgl. 819 = 26,7‰. — [14]) Desgl. 30 = 16,9‰. — [15]) Desgl. 325 = 17,5‰. — [16]) Desgl. 36 = 16,8‰. — [17]) Desgl. 39 = 20,5‰. — [18]) Desgl. 158 = 15,9‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 727 124 für den 14. April ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 17,99‰ im Monat April gestorben sind. — [20]) Am 1. April ist die Stadt Bockenheim in Frankfurt a. M. eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	93	5	48	14	21,2	22,2	—	—	1	—	—	10	11	1	—	—	25	—
† Hanau	25 625	60	5	57	12	26,7	24,2	9	—	1	1	—	6	5	—	—	—	35	—
† Hannover	185 464	603	27	345	71	22,3	20,9	1	2	2	—	—	61	51	3	3	3	204	21
† Harburg	43 111	166	4	67	20	18,6	21,0	—	—	—	—	—	9	8	1	—	—	45	4
† Herford	22 331	71	1	35	6	18,8	22,8[11]	—	—	—	—	—	7	6	1	1	1	20	1
Herne	17 600	133	5	48	14	32,7	. [1]	1	—	1	1	—	14	12	—	—	—	18	1
† Hildesheim	37 235	85	1	65	14	20,9	22,0	1	—	3	—	—	10	14	2	1	1	31	4
Hirschberg	16 755	35	—	37	14	26,5	27,1[11]	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	24	1
Hörde	17 950	89	—	22	2	14,7	24,7[5]	—	—	1	1	—	8	6	—	—	—	5	1
Inowrazlaw	19 212	61	8	37	12	23,1	26,9[5]	1	—	1	—	—	7	3	9	6	3	16	—
Insterburg	23 433	48	—	42	10	21,5	23,2	—	—	1	—	—	5	9	2	2	2	24	1
† Iserlohn	23 964	66	5	30	6	15,0	21,9	—	—	—	—	—	7	6	2	1	—	15	—
† Kalk	15 512	46	4	29	9	22,4	. [1]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	22	—
† Kassel	80 172	187	6	106	22	15,9	19,9	—	—	1	—	1	19	18	3	1	1	61	3
† Kattowitz	18 635	92	3	36	15	23,2	21,8[8]	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	21	1
† Kiel	85 181	267	10	140	51	19,7	22,8	—	1	3	2	—	11	24	9	4	4	81	9
† Koblenz	33 576	94	3	63	13	22,5	21,8	—	—	1	—	—	8	11	1	—	—	39	3
† Köln	320 406	1017	31	550	176	20,6	25,7	1	1	20	—	—	91	87	23	8	8	314	13
† Königsberg	171 305	444	17	311	83	21,8	30,2	1	4	5	—	—	31	59	17	—	—	192	2
† Königshütte	40 563	219	3	76	36	22,5	28,3	—	1	2	—	—	5	9	—	—	—	59	—
Köpenick	17 607	83	1	37	20	25,2	. [4]	—	—	1	—	—	3	11	3	3	3	17	2
Köslin	18 301	41	1	39	11	25,6	23,3[10]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	30	—
† Kolberg	17 402	49	2	24	8	16,5	24,4[10]	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	20	—
† Kottbus	41 846	106	2	63	21	18,1	25,9	—	—	2	—	—	9	10	7	4	4	34	1
Krefeld	119 254	274	12	136	34	13,7	23,9	—	—	3	1	—	19	20	2	1	1	88	3
† Kreuznach	19 729	38	3	34	5	20,7	23,1[10]	—	—	—	—	—	3	9	2	—	—	20	—
† Küstrin	18 106	38	2	27	13	17,9	24,1[11]	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	19	1
† Landsberg a. W.	30 967	88	1	59	18	22,9	25,7	—	—	—	—	—	4	12	2	1	1	39	2
† Langenbielau	16 887	61	3	58	21	41,2	35,9[6]	—	—	2	—	—	7	19	—	—	—	30	—
Lehe	17 664	61	2	28	16	19,0	. [4]	—	—	—	1	—	3	6	3	—	—	15	—
† Liegnitz	50 105	128	5	120	56	28,7	30,4	—	—	1	1	1	20	26	15	—	—	54	2
Linden	30 295	138	5	62[12]	18	24,6[12]	36,9[11]	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	32	2
Luckenwalde	20 460	56	3	32	6	18,8	25,8[11]	—	—	2	—	1	6	5	1	—	—	16	1
Lüdenscheid	23 481	71	4	33	10	16,9	23,1[11]	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	21	—
† Lüneburg	21 884	42	—	41	6	22,5	23,3	—	—	1	2	—	9	5	—	—	—	22	2
† Magdeburg	241 389	563	24	371	122	18,4	26,5	—	2	25	—	—	47	44	10	1	1	238	5
† Malstatt-Burbach	21 522	102	6	36	23	20,1	19,7[9]	—	—	5	—	—	2	10	—	—	—	18	1
† Marburg	16 221	49	3	24	7	17,8	. [3]	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	10	2
† Meiderich	24 368	116	1	38	16	18,7	23,4[6]	—	—	1	—	—	8	13	3	3	3	13	—
† Memel	19 772	40	—	38	7	23,1	26,1	—	1	1	—	—	7	7	1	—	—	21	—
† Merseburg	18 439	56	1	30	9	19,5	27,1[10]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	20	—
† Minden	21 717	46	—	22	5	12,2	20,2	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	15	2
† Mühlhausen i. Th.	29 733	112	5	55	16	22,2	22,8	—	—	3	—	—	8	6	2	—	—	34	2
Mülheim a. Rh.	36 514	131	6	54	21	17,7	26,0	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	40	—
† Mülheim a. d. R.	31 056	107	5	56	16	21,6	24,0	—	—	1	1	—	4	21	2	—	—	24	3
† Münster	54 180	138	4	96	25	21,3	24,5	—	—	1	—	—	24	7	1	1	1	62	1
† Naumburg	20 421	49	2	39	7	22,9	23,0	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	27	2
† Neiße	22 998	51	2	54	19	28,2	21,9	—	—	—	—	—	8	10	3	3	3	33	—
† Neumünster	21 096	67	3	36	12	20,5	20,5[7]	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	23	1
† Neunkirchen	30 618	89	3	32	9	12,5	14,9[6]	—	—	1	1	—	7	3	—	—	—	20	—
† Neuß	24 982	71	—	49	8	23,5	26,4	—	—	2	—	—	12	8	—	—	—	26	1
† Neustadt O.-S.	18 938	62	2	49	16	31,0	29,3[11]	—	—	—	—	—	11	9	—	—	—	29	—
† Nordhausen	26 592	64	2	41	10	18,5	22,3	—	—	2	—	—	8	6	2	1	1	23	—
Oberhausen	29 722	102	4	48	23	19,4	23,1	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	26	4
Ohligs	18 309	43	—	32	11	21,0	18,3[5]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	28	—
† Oppeln	22 167	71	2	48	12	26,0	28,5[5]	—	2	3	1	—	6	2	3	2	2	31	—
† Osnabrück	43 623	112	5	54	6	14,9	22,0	—	—	2	—	—	8	10	—	—	—	34	—
† Paderborn	19 232	82	1	39	10	24,3	20,9[11]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	27	3
† Posen	70 828	187	4	118	49	20,0	29,1	—	1	6	1	—	18	10	4	4	1	77	1
† Potsdam	57 104	106	3	91	18	19,1	23,5	—	—	—	2	1	15	3	1	1	1	67	2
† Prenzlau	18 697	48	4	46	18	29,5	25,5	1	—	—	—	—	6	9	1	1	1	29	—
† Quedlinburg	22 081	71	5	42	13	22,8	26,1	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	33	1
Rathenow	19 360	51	4	35	13	21,7	23,3[5]	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	24	1
† Ratibor	21 851	54	—	49	16	26,9	24,4	—	—	1	—	—	7	5	3	1	1	32	1
† Recklinghausen	18 477	99	1	37	12	24,0	. [4]	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	28	—
† Remscheid	46 224	151	2	68	12	17,6	21,2	—	2	2	—	—	17	3	1	—	—	41	2
† Rheyd	30 652	91	2	39	9	15,3	20,1	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	25	—
† Saarbrücken	16 892	44	3	31	5	22,0	. [3]	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	19	1
Sankt Johann	15 580	33	—	20	6	15,4	. [2]	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	12	—
Schalke	17 664	94	5	40	20	27,2	. [1]	—	—	4	2	1	2	11	1	—	—	18	1
† Schleswig	15 053	29	—	43[13]	9	34,3[13]	24,1[10]	—	1	—	—	—	4	10	1	1	1	26	1

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 59 = 23,4‰. — [13]) Desgl. 31 = 24,7‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	64	2	35	8	25,8	. [2]	—	2	—	—	1	2	6	1	1	1	22	1
† Schweidnitz	25 692	72	3	96	40	44,8	29,7	—	—	—	—	—	4	12	4	4	4	72	4
† Siegen	19 676	66	2	23	5	14,0	21,27[3]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	1
† Soest	15 277	47	—	22	5	17,3	25,04[4]	—	—	1	—	—	1	11	—	—	—	8	1
† Solingen	40 770	140	4	94	34	27,7	24,5	2	1	14	1	—	22	14	—	—	—	40	—
† Spandau	57 607	176	12	85	39	17,7	23,2	—	—	2	1	—	10	20	6	2	2	42	4
† Stargard i. P.	25 321	87	4	56	18	26,5	25,0	—	—	2	1	—	6	8	1	—	—	34	4
Staßfurt	21 529	58	2	28	11	15,6	25,38[5]	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	18	1
† Stendal	20 571	58	2	34	11	19,8	24,28[6]	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	27	—
† Stettin	131 523	358	7	266	74	24,3	25,8	—	3	3	2	—	33	43	13	4	4	160	9
† Stolp	25 163	61	3	62	17	29,6	27,2	—	—	2	1	—	10	10	—	—	—	38	1
Stralsund	26 546	71	1	51	8	23,1	24,7	—	—	2	—	—	11	3	3	1	1	29	3
† **Thorn**	29 869	79	4	49	22	19,7	24,5	—	—	—	—	—	10	5	5	4	4	29	—
† Tilsit	26 493	69	2	51	13	23,1	27,6	—	—	2	—	—	2	13	2	1	1	30	2
† Trier	39 049	96	2	68	14	20,9	23,6	—	—	—	—	—	10	10	1	—	—	45	2
Neckendorf	17 024	80	6	22	5	15,5	. [1]	2	—	4	—	1	2	3	6	3	2	4	—
Velbert	16 998	59	2	35	7	24,7	. [2]	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	21	—
† Viersen	22 165	69	2	37	8	20,0	23,1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	32	1
† **Wandsbek**	23 147	64	1	36	12	18,7	21,67[7]	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	25	—
† Weißenfels	25 608	83	1	40	21	18,7	25,7	—	—	2	—	—	3	5	2	1	1	26	2
† Wesel	20 765	54	2	28	7	16,2	18,9	—	—	—	—	—	5	8	1	1	1	12	2
† Wiesbaden	73 117	159	14	104	31	17,1	19,3	—	—	2	1	—	14	18	5	2	2	63	1
† Wilhelmshaven	16 846	40	1	20	5	14,2	15,46[8]	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	13	2
Witten	28 537	82	1	52[10]	18	21,9[10]	22,9	—	—	4	—	—	12	5	1	—	—	30	—
† **Zaborze**	19 605	110	4	66	31	40,4	. [3]	—	3	1	1	—	7	11	5	—	—	32	2
† Zeitz	23 408	89	2	37	12	19,0	25,9	—	—	—	—	—	8	7	1	—	—	21	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	49	2	49	23	26,5	29,09[9]	—	1	—	—	—	6	4	4	1	1	33	1
† Augsburg	84 544	218	11	180	56	25,5	28,2	3	—	2	—	—	17	30	19	5	4	102	7
† Bamberg	39 752	89	4	74	19	22,3	23,7	—	—	—	—	—	17	11	—	—	—	43	3
† Bayreuth	25 468	63	3	61	23	28,7	22,2	11	—	—	—	—	7	11	2	1	—	30	—
† Erlangen	19 145	63	3	42[11]	9	26,3[11]	32,4	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	28	2
† Fürth	50 300	160	3	104	36	24,8	27,6	—	1	1	—	—	21	20	5	—	—	54	2
† Hof	26 472	96	5	36	14	16,3	24,7	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	27	1
† Ingolstadt	18 801	66	1	33	16	21,1	30,97[12]	—	—	—	—	—	8	5	4	1	1	16	—
† Kaiserslautern	42 180	136	5	67	16	19,1	20,9	—	—	1	—	—	16	16	4	1	1	27	3
† Kempten	17 034	39	2	35	13	24,7	26,54[13]	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	24	—
† Landshut	19 770	51	1	58	12	35,2	26,27[14]	—	—	4	—	—	11	9	2	—	—	31	1
† Ludwigshafen	35 849	167	7	166	51	55,6	26,27[15]	29	—	4	—	—	25	45	14	2	2	45	4
† München	413 770	1081	52	808	278	23,4	28,2	2	5	19	—	2	119	109	73	4	4	466	13
† Nürnberg	167 982	458	26	310	106	22,1	26,1	—	—	1	—	1	68	54	20	8	6	156	10
† Passau	17 595	40	2	47	14	32,1	27,47[16]	—	—	1	—	—	8	8	6	—	—	24	—
† Pirmasens	26 637	142	3	42	18	18,9	25,45[17]	—	—	1	1	—	9	6	5	4	4	18	2
† Regensburg	39 621	117	5	93	42	28,2	29,9	—	—	1	—	—	15	8	5	2	2	61	3
† Speyer	18 825	40	1	34	9	21,7	23,17[18]	1	—	1	—	—	9	10	2	1	1	11	—
† Würzburg	66 567	169	4	108[19]	34	19,5[19]	25,5	2	—	1	—	—	15	20	9	7	7	58	3
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	31	—	24	5	17,9	. [1]	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	15	1
† Bautzen	23 734	55	1	32	3	16,2	21,97[20]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	22	1
† Chemnitz	164 744	543	16	374	195	27,2	31,2	4	2	6	—	1	30	28	9	3	2	282	12
† Crimmitschau	23 750	72	3	49	28	24,8	31,4	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	38	—
† Döbeln	15 652	47	1	31	13	23,8	. [1]	—	—	—	1	1	3	5	6	6	6	14	1
† Dresden	317 817	851	27	661[18]	255	25,0[18]	23,5	2	3	11	—	1	98	77	109	39	39	342	18
† Freiberg	30 711	65	—	69	17	27,0	28,3	—	—	2	—	—	13	10	3	2	2	40	1
† Glauchau	24 954	80	3	58	30	27,9	31,8	—	—	—	—	1	6	6	23	23	23	21	1
† Leipzig	414 023	1157	48	652	210	18,9	22,7	4	3	29	1	1	83	89	48	10	9	365	29
† Löbtau	15 493	77	2	35	25	27,1	. [1]	—	—	—	—	—	5	3	3	3	3	24	—
† Meerane	22 845	82	2	56	29	29,4	33,2	—	—	—	—	—	11	3	9	9	9	32	1
Meißen	20 075	40	2	27	11	16,1	26,28[21]	—	—	4	—	—	4	2	1	—	—	15	1
Pieschen	16 519	68	5	38	18	27,6	. [1]	—	—	1	—	—	5	4	3	—	—	25	—
† Pirna	15 644	53	1	36[14]	6	27,6[14]	. [1]	—	—	—	—	2	2	6	1	—	—	23	2
† Plauen	50 820	169	5	68	31	16,1	25,2	—	—	—	—	—	7	13	23	1	—	23	2
† Reichenbach	24 406	82	2	52	18	25,6	27,87[22]	—	1	—	—	—	7	2	2	2	2	38	2
Werdau	17 710	57	3	44	26	29,8	31,65[23]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	32	2
Wurzen	17 046	55	1	17	8	12,0	. [1]	—	—	1	—	—	2	3	3	3	3	7	1
† Zittau	27 392	70	3	53	13	23,2	23,9	—	2	2	—	—	5	—	—	—	—	41	3
† Zwickau	51 347	155	4	114	52	26,6	27,7	—	—	1	—	—	14	10	7	—	—	79	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	47	—	43	6	23,1	23,3	—	—	1	—	—	8	7	—	—	—	20	7
† Eßlingen	23 490	63	1	40	7	20,4	21,6	—	—	1	—	—	2	8	1	1	1	28	—
† Gmünd	18 187	40	2	24	8	15,8	23,58[24]	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	15	—

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1893. — [3] Desgl. seit 1892. — [4] Durchschnitt 1891/93. — [5] Desgl. 1889/93. — [6] Desgl. 1890/92. — [7] Desgl. 1882/91. — [8] Desgl. 1886/90. — [9] Desgl. 1885/90. — [10] Ohne Ortsfremde 45 = 19,0 ‰. — [11] Desgl. 28 = 17,6 ‰. — [12] Desgl. 97 = 17,5 ‰. — [13] Desgl. 621 = 23,4 ‰. — [14] Desgl. 28 = 21,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene zur 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene zur 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Puerperal-Eclampsie	Akute Entkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsc. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	52	1	27	9	19,7	. [1]	—	—	—	—	1	6	2	3	2	2	15	—
† Heilbronn	31 944	109	3	65	16	24,4	23,1	—	1	1	—	—	11	9	2	2	2	38	3
† Ludwigsburg	18 532	30	—	22	3	14,2	17,0[4]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	17	—
† Reutlingen	19 665	58	4	40	11	24,4	23,4	—	—	1	—	—	3	4	2	1	1	28	2
† Stuttgart	135 594	280	19	211	71	18,7	20,2	1	1	7	1	1	24	29	14	10	10	131	2
† Ulm	38 556	84	2	70	18	21,8	22,0	—	2	1	—	1	17	15	3	3	3	31	—
Baden.																			
† Freiburg	55 848	133	2	[6]) 107	28	[6])23,0	23,9	—	—	2	—	—	27	7	7	6	6	63	1
† Heidelberg	36 148	106	5	[7]) 72	14	[7])23,9	26,1	2	—	—	1	—	11	13	2	—	—	36	7
† Karlsruhe	85 252	189	6	[8]) 115	37	[8])16,2	19,6	—	—	—	—	1	22	15	2	—	—	74	1
† Konstanz	17 734	32	1	24	3	16,2	19,6[3]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	266	5	138	49	17,4	21,4	2	—	1	—	—	34	14	—	—	—	83	1
† Pforzheim	32 541	94	3	53	10	19,5	22,1	—	—	1	1	—	15	10	—	—	—	25	1
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	140	5	96	27	18,9	20,5	—	—	1	—	—	12	18	4	—	—	58	3
† Gießen	22 010	78	1	56	4	30,5	24,0[4]	—	—	5	—	—	10	9	—	—	—	30	2
† Mainz	77 321	186	11	139	32	21,6	22,5	2	2	1	—	—	27	33	2	2	1	66	6
† Offenbach	38 174	114	2	68	14	21,4	21,0	1	—	2	—	1	10	16	—	—	—	34	4
† Worms	28 746	87	1	70	20	29,2	23,0	3	3	1	—	—	13	6	4	4	4	35	5
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	44	2	33	9	24,9	. [2]	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	21	—
† Rostock	49 043	104	2	79	13	19,3	20,4	—	—	2	—	—	6	25	1	1	1	38	7
† Schwerin	35 582	58	3	64	13	21,6	20,9	—	—	—	—	—	5	14	—	—	—	41	4
† Wismar	17 470	39	1	34	8	23,4	21,6[4]	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	28	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	65	1	33	14	16,9	26,1[4]	—	—	1	2	—	4	4	5	5	5	16	1
† Eisenach	22 916	77	2	34	10	17,8	20,3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	28	2
† Weimar	27 278	56	3	36	9	15,8	19,5	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	21	4
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	50	3	53	4	25,8	22,5	—	—	3	—	—	14	6	—	—	—	30	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	327	8	230	73	23,9	23,6	14	—	2	1	—	31	54	11	5	5	110	7
† Wolfenbüttel	15 522	29	2	18	4	13,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	9	—
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	98	9	[9]) 57	20	[9])20,4	30,2	—	—	1	—	—	7	15	2	—	—	30	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	72	4	48	10	19,0	21,6	1	—	—	—	1	3	13	1	1	1	29	—
† Koburg	17 926	39	3	45	12	30,1	21,5	4	—	4	—	—	4	10	—	—	—	22	1
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	113	2	57	16	19,9	23,2	—	—	4	1	—	5	14	1	1	1	31	1
† Cöthen	18 893	49	1	31	10	19,7	20,6[5]	—	—	—	1	—	4	3	2	1	1	20	1
† Dessau	40 974	122	4	71	21	20,8	23,9	1	—	8	—	—	9	6	4	3	3	41	2
† Zerbst	17 198	42	2	25	7	17,4	24,2[5]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	73	3	31	16	16,3	24,5[4]	—	—	—	—	—	4	5	4	3	3	17	1
† Gera	44 590	136	2	85	37	22,9	29,0	—	—	3	1	—	14	17	13	3	3	35	2
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	203	6	78	15	13,2	21,0	—	—	—	1	—	13	13	3	1	—	46	2
† Bremen	137 616	328	10	216	50	18,8	20,2	4	8	1	—	1	37	38	2	—	—	112	15
† Bremerhaven	17 803	44	—	39	4	26,3	19,5[3]	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	21	3
† Hamburg	655 039	1795	47	1010	306	18,5	25,1	—	12	15	4	5	134	168	36	—	—	579	57
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	126	5	49	22	17,3	27,7	—	—	1	1	—	2	9	6	6	6	27	4
† Hagenau	15 930	28	—	23	5	17,3	. [1]	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	8	3
† Metz	65 791	132	6	78	13	14,2	21,4	—	—	1	—	—	11	9	4	—	—	49	4
† Mülhausen	83 433	220	14	126	40	18,1	23,9[5]	1	—	1	1	2	22	15	12	12	10	70	2
† Straßburg	134 056	331	8	248	66	22,2	25,7	31	1	1	1	—	36	40	11	10	9	122	5
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel	78 860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	48 328	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux, Oktober	252 102	471	28	411	62	19,6	.	3	—	1	8	2	56	38	38	—	—	249	16
Bukarest 31./3.-4./5.	206 000	815	35	619	157	31,3	.	—	4	5	1	—	124	126	19	—	—	340	.
Genf	80 111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua, April	220 480	465	42	431	88	23,5	.	16	1	7	2	—	42	60	18	.	.	276	9
Haag, Dezember	174 790	475	19	246	73	16,9	.	—	2	5	1	—	19	40	2	—	—	168	9
Le Havre, Oktober	116 302	286	17	261	61	26,9	.	—	—	3	22	—	36	29	38	—	—	125	8
Linz, 31./3.-27./4.	50 385	121	8	161	26	41,5	.	—	—	5	—	—	43	18	8	.	.	84	3
Mailand, März	436 120	1144	86	1209	188	33,3	.	3	—	50	4	—	121	181	31	.	.	804	15
Marseille, Oktober	406 919	897	85	782	122	23,1	.	—	1	17	21	2	67	81	85	11	.	491	17
Nancy, Oktober	86 959	176	9	132	14	18,2	.	—	1	4	1	—	26	14	4	—	—	72	10
Pilsen 31./3.-27./4.	55 138	152	12	107	37	25,2	.	—	—	2	—	—	15	20	13	.	.	56	1
Utrecht, März	92 581	261	13	180	50	23,3	.	—	1	1	1	—	28	26	2	—	—	116	5
Zürich	126 497	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 83 = 17,8‰. — [7]) Desgl. 50 = 16,6‰. — [8]) Desgl. 108 = 15,2‰. — [9]) Desgl. 55 = 19,7‰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

21. Woche vom 19. bis 25. Mai 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	26
† Aachen	110 570	76	1	36	18	16,9	25,7	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	26	1
† Altona	158 782	80	4	47	21	15,4	23,7	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	29	3
† Augsburg	84 544	52	1	49	14	30,1	28,2	—	—	1	—	—	5	4	9	—	—	28	2
† Barmen	128 129	87	2	45	15	18,3	21,0	—	—	3	1	—	6	9	3	—	—	22	1
† Berlin	1 820 340	879	37	526	166	15,0	24,2	9	11	9	—	4	82	39	59	22	22	300	13
† Beuthen	46 457	28	1	13	6	14,6	29,7	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	4	1
† Bielefeld	44 552	30	—	9	3	10,5	20,4	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	5	—
† Bochum	53 866	44	5	15	3	14,5	26,3	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	6	—
† Bonn	43 302	26	2	20[2]	2	24,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	14	1
† Brandenburg	42 116	28	—	9	2	11,1	27,0	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	3	1
† Braunschweig	115 599	82	2	42	15	18,9	23,6	3	—	—	—	—	9	6	3	—	—	20	1
† Bremen	137 616	72	1	37[3]	8	14,0[3]	20,2	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	26	1
† Breslau	367 769	247	9	188[4]	67	26,6[4]	29,9	1	4	3	—	—	34	23	16	3	2	100	7
Bromberg	46 079	16	1	21	8	23,7	23,6	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	11	—
Charlottenburg	108 475	74	—	36	10	17,3	24,9	1	1	—	—	—	3	4	5	1	1	21	1
† Chemnitz	164 744	125	3	101	52	31,9	31,2	3	1	3	—	—	9	1	4	2	1	79	1
† Danzig	125 412	79	3	55	26	22,8	27,4	—	1	1	—	—	6	8	12	12	12	25	2
† Darmstadt	61 069	26	—	27	2	23,0	20,5	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	12	2
† Dessau	40 974	24	1	13	3	16,5	23,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	1
† Dortmund	99 957	77	1	42	16	21,8	25,0	—	—	3	—	—	1	4	4	3	3	28	2
† Dresden	317 817	202	11	114[5]	30	18,7[5]	23,5	1	—	1	—	—	15	12	10	4	4	72	3
† Düsseldorf	171 638	136	—	85	32	25,8	22,7	1	—	3	—	—	16	14	8	3	3	42	1
† Duisburg	76 069	71	—	17	6	12,6	24,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	9	2
† Elberfeld	141 189	105	2	28	8	10,3	21,5	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	18	1
† Elbing	44 601	31	3	29	12	33,8	29,5	—	—	—	—	—	3	5	11	5	5	10	—
† Erfurt	85 170	46	1	28	5	17,1	22,5	—	—	1	—	—	9	6	3	2	1	8	1
† Essen	91 209	81	2	38	14	21,7	25,6	—	—	1	—	—	4	10	3	2	2	18	2
† Flensburg	40 176	19	—	10	—	12,9	23,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	111	6	71	11	16,5	19,3	—	—	3	—	—	15	7	2	—	—	43	1
† Frankfurt a. O.	57 255	34	—	36	8	32,7	27,0	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	26	[7] 1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	31	1	22	10	22,7	27,6	—	—	—	—	—	2	5	1	1	—	13	1
† Gera	44 590	23	—	20	6	23,3	29,0	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	8	2
† M.-Gladbach	54 578	44	—	20	5	19,1	25,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	11	1
† Görlitz	68 034	42	5	28	10	21,4	26,3	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	19	—
† Hagen	40 758	33	—	9	3	11,5	24,6	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	6	—
† Halle	119 203	80	2	47[6]	12	20,5[6]	24,3	1	1	4	—	—	3	5	5	2	2	26	2
† Hamburg	655 039	379	17	191	71	15,2	25,1	1	2	1	—	—	24	20	9	2	1	127	7
† Hannover	185 464	142	6	68	20	19,1	20,9	—	1	—	1	—	10	11	1	1	1	40	4
† Harburg	43 111	31	—	16	11	19,3	21,0	—	—	—	—	1	—	1	2	2	2	12	—
† Kaiserslautern	42 180	32	1	11	4	13,6	20,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	7	—
† Karlsruhe	85 252	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	80 172	37	2	22	2	14,3	19,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	18	—
† Kiel	85 181	52	2	34	14	20,8	22,8	—	—	1	—	—	2	2	3	—	—	23	3
† Köln	320 406	207	4	119	36	19,3	25,7	—	—	2	—	—	18	10	8	2	2	78	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	90	—	100	32	30,4	30,2	—	—	1	—	—	8	11	17	6	6	60	3
† Königshütte	40 563	43	2	25	12	32,0	28,3	—	1	2	—	—	—	4	1	1	1	17	—
† Kottbus	41 846	24	2	10	3	12,4	25,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	1
Krefeld	119 254	71	2	33	9	14,4	23,9	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	22	1
† Leipzig	414 023	252	8	121	48	15,2	22,7	1	—	4	—	2	17	10	9	3	3	74	4
† Liegnitz	50 105	24	1	26	10	27,0	30,4	—	—	—	—	1	3	5	2	1	1	13	2
† Lübeck	71 097	29	2	26	8	19,0	21,0	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	16	2
† Magdeburg	241 389	125	5	66	24	14,2	26,5	—	—	7	—	—	10	6	8	3	3	34	1
† Mainz	77 321	46	1	24	10	16,1	22,5	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	18	—
† Mannheim	95 361	68	3	34	14	18,5	21,4	1	—	—	—	1	4	2	2	—	—	22	2
† Metz	65 791	28	1	12	2	9,5	21,4	—	—	1	—	—	2	1	2	2	1	5	1
† Mülhausen i. E.	83 433	50	2	36	12	22,4	23,9[1]	—	—	2	1	1	5	3	6	6	6	17	1
† München	413 770	246	7	181	71	22,7	28,2	—	1	2	—	1	33	14	34	5	5	91	5
† Münster	54 180	32	1	24	9	23,0	24,5	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	17	—
† Nürnberg	167 982	125	9	77	29	23,8	26,1	—	—	—	1	—	22	9	5	2	2	37	3
† Osnabrück	43 623	24	—	12	2	14,3	22,0	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,6‰. — [3]) Desgl. 36 = 13,6‰. — [4]) Desgl. 175 = 24,7‰. — [5]) Desgl. 101 = 16,5‰. — [6]) Desgl. 35 = 15,3‰. — [7]) Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	35	1	19	10	19,4	25,2	—	1	1	—	—	1	1	7	—	—	8	—
† Posen	70 828	39	2	35	12	25,7	29,1	—	1	—	1	1	9	5	—	—	—	18	—
† Potsdam	57 104	18	—	[3] 24	11	21,9[3]	23,5	—	—	1	—	—	3	1	3	3	3	16	—
† Remscheid	46 224	42	1	15	4	16,9	21,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
Rixdorf	47 541	56	1	15	9	16,4	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	5	2
† Rostock	49 043	28	—	15	5	15,9	20,4	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	8	1
Schöneberg . . .	40 500	33	—	17	5	21,8	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	11	—
† Solingen	40 770	24	2	15	4	19,1	20,4	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	9	—
† Spandau	57 607	52	1	21	10	19,0	23,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	18	—
† Stettin	131 523	93	4	52	19	20,6	25,8	—	2	1	—	—	8	7	5	1	1	28	1
† Straßburg i. E. .	134 056	80	3	69	21	26,8	25,7	4	—	—	—	—	9	5	11	11	11	37	3
† Stuttgart	135 594	59	1	37	10	14,2	20,2	—	—	1	—	—	4	3	5	5	5	24	—
† Wiesbaden . . .	73 117	32	—	21	3	14,9	19,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	—
† Würzburg	66 567	42	1	[4] 27	6	21,1[4]	25,5	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	17	—
† Zwickau	51 347	39	—	20	10	20,3	27,7	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	17	—

Woche vom 19. bis 25. Mai 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 735	259	5	131	39	15,1	.	—	1	2	1	1	29	24	10	—	—	59	4
Antwerpen bis 18. Mai .	262 065	146	3	70	20	13,9	.	—	—	2	—	—	6	9	4	.	.	43	6
Brünn bis 18. Mai . .	99 635	63	8	60	11	31,3	.	—	—	--	—	1	21	6	4	.	.	28	—
Brüssel	187 924	83	7	72	13	19,9	.	—	—	—	1	—	9	7	4	.	.	46	5
Budapest bis 18. Mai .	566 022	405	19	350	79	32,2	.	—	4	6	2	1	71	74	22	.	.	152	18
Christiania	167 588	45	3	73	20	22,6	.	—	1	—	—	--	20	6	2	.	.	44	—
Edinburg	273 535	121	.	80	13	15,3	.	3	2	—	1	.	13	1	1	.	.	59	.
Glasgow	695 876	433	.	309	.	23,2	.	3	2	3	.	.	.	12	13	.	.	276	.
Kopenhagen	341 000	176	2	113	31	17,2	.	—	3	2	1	—	25	21	7	.	.	50	1
Krakau bis 18. Mai . .	79 336	48	2	60	15	39,3	.	1	2	—	—	1	13	7	8	—	—	25	3
Lemberg bis 18. Mai .	135 112	56	4	102	26	39,3	.	—	1	2	1	—	24	21	7	.	.	43	3
London	4 392 346	2640	.	1371	327	16,3	.	32	10	40	9	3	172	165	30	—	—	850	60
Lyon bis 11. Mai . . .	438 077	171	12	145	14	17,2	.	2	1	—	1	—	28	19	3	—	—	89	2
Moskau bis 18. Mai .	753 469	.	27	460	135	31,7	.	5	5	9	4	—	59	18	41	.	.	319	.
New York bis 11. Mai .	1 853 623	882	62	815	195	22,9	.	24	12	56	3	—	88	198	25	.	.	361	47
Odessa	324 500	.	5	120	31	19,2	.	2	1	1	—	—	21	1	9	9	8	84	1
Paris	2 424 705	1105	75	981	125	21,0	.	15	8	8	2	—	221	123	57	.	.	521	26
Petersburg bis 4. Mai .	954 400	578	17	487	140	26,5	.	1	10	12	13	1	90	44	45	—	—	271	.
Prag und Vororte . .	351 478	203	12	172	44	25,5	.	1	—	2	4	1	42	28	4	.	.	89	1
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 18. Mai .	259 304	118	9	98	21	19,7	.	—	—	—	1	1	11	16	4	—	—	61	4
Triest	160 825	108	10	93	17	31,6	.	—	2	4	—	—	23	16	3	3	—	42	3
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 18. Mai .	535 968	377	14	192	57	18,6	.	1	1	4	1	1	31	42	12	.	.	95	4
Wien	1 495 764	1040	49	734	202	25,5	.	24	9	17	1	1	175	130	53	—	—	316	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Mai 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	1	1	—	—	—	1
Scharlach	23 (7)	—	3	—	3	—	4 (2)
Diphtherie	48 (3)	5	12 (2)	19 (4)	4	2	—
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	1 (1)
Unterleibstyphus . .	8	—	—	—	1 (1)	2	10
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (4)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (1)	—	—	—	—	— (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	3	—	2
Rose	2 (1)	1	2	—	8	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (1)	9	12	13	22	20	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	28 (7)	— (3)	6	— (3)	7	3 (1)	11 (1)
Lungenschwindsucht .	70 (29)	3 (4)	7 (3)	5 (2)	12 (5)	8 (5)	18 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	41 (4)	—	8	3	34 (2)	2	8
Akuter Darmkatarrh .	— (1)	1 (2)	—	— (1)	11	3	6
Chron. Alkoholismus	25	—	— (1)	—	1 (1)	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	21	—	5	4	16	3	6
And. rheumat. Krankh.	16	1	2	7	16	6	6
Verletzungen	70 (1)	30 (2)	21	16	63 (2)	15	54 (1)
Alle übrigen Krankh.	553 (76)	50 (6)	86 (6)	100 (3)	194 (5)	75 (4)	277(26)
Summe	976(137)	105(17)	165(12)	167(13)	395(16)	141(11)	483(40)
Verbliebener Bestand	4171[9]	541	766	646	1424	789	2737

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	19./5.-25./5.	5	58	[5] 63	[5] 85	3
= Breslau . . .	desgl.	—	84	26	10	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	2	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	4	1	14	—
= Arnsberg . .	desgl.	9	222	5	77	4
= Aurich . . .	desgl.	—	13	—	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	4	101	31	74	3
= Erfurt . . .	desgl.	7	10	12	12	—
= Hannover . .	desgl.	4	53	8	21	1
= Hildesheim . .	desgl.	2	126	6	25	1
= Königsberg .	desgl.	5	13	13	27	—
= Lüneburg . .	desgl.	2	15	8	14	1
= Marienwerder	desgl.	11	17	20	1	—
= Minden . . .	desgl.	6	—	2	22	4
= Münster . .	desgl.	13	18	—	25	—
= Osnabrück . .	desgl.	3	1	8	15	1
= Posen . .	desgl.	3	231	76	33	1
= Schleswig . .	desgl.	23	48	18	72	—
= Sigmaringen .	1./4.-30./4.	—	2	3	[6] 12	1
= Stade . . .	19./5.-25./5.	2	1	5	22	—
= Stettin . . .	desgl.	1	35	58	16	2
= Stralsund . .	desgl.	—	—	4	9	—
= Trier . . .	desgl.	2	50	1	2	1
= Wiesbaden .		.	.	.	.	.
Stadt München . .	desgl.	3	88	20	[6] 38	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	1	[6] 10	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	[7] 35	10	20	1
Reuß ä. L.[8] . . .	1./5.-31./5.	4	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe .	19./5.-25./5.	6	1	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	—	3	2	—
Hamburg	desgl.	12	16	42	[6] 20	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰ — [4]) Desgl. 26 = 20,3‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [9]) Die Nachweisungen aus dem Elisabeth- und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Mai 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	19. Mai	17,0	5,6	745,8	746,6	747,9	79	50	65	—	SSW	2
	20. "	18,8	7,9	748,6	749,3	750,7	76	50	67	—	SO	1
	21. "	19,0	7,5	751,4	750,5	751,0	81	47	73	—	OSO	1
	22. "	19,5	9,3	750,6	750,9	752,1	87	64	71	0,2	NO	1
	23. "	21,9	8,9	754,2	754,8	755,0	98	50	70	—	NW	1
	24. "	23,5	9,1	755,8	754,7	754,6	94	40	57	—	NW	0—1
	25. "	24,6	10,9	754,7	753,8	754,3	67	38	64	—	NO	1
München	19. Mai	11,1	3,6	706,9	707,2	707,9	58	67	74	8,5	SW	2,1
	20. "	10,7	5,2	709,1	710,0	710,1	93	86	87	5,9	W	2,2
	21. "	17,8	7,0	708,1	708,7	709,7	88	66	89	11,8	NO	1,4
	22. "	16,9	9,4	709,8	710,8	713,1	75	67	82	1,8	NW	1,1
	23. "	18,3	10,0	715,8	715,0	714,7	78	56	73	—	S	1,9
	24. "	19,9	6,5	714,6	712,8	712,8	70	47	73	0,1	NO	0,8
	25. "	20,3	8,0	711,5	711,5	713,8	74	52	74	2,0	SW	1,7

Höhe des Niederschlages: 7 Uhr Morg. gemessen; 8 Uhr Morg.

Luftdruck: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand M. 6,—.

Soeben erschienen:

Nachtrag zum Verzeichniß

der

Bücher-Sammlung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes.

Preis kartonnirt M. 5,50.

Das früher erschienene **Verzeichniß der Bücher-Sammlung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes** ist zum Preise von M. 6,— erhältlich.

Zu beziehen durch die

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,

Monbijouplatz 3.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 13 JUN 95

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 12. Juni 1895.** Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 395. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 396. — Desgl. gegen Pest. S. 396. — Geburten und Sterbefälle in Spanien, 1893. S. 396. — Aus dem 14. Jahresbericht des New Yorker Staatsgesundheitsamtes. S. 397. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Fleischverkauf. S. 397. — (Elsaß-Lothringen). Arzneitaxe. S. 398. — (Großbritannien). Viehseuchengesetz. (Fortsetzung). S. 399. — (Belgien). Butter und Margarine. S. 404. — **Gang der Thierseuchen** im Ungarn, 1. Vierteljahr. S. 404. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Baden, Niederlande, Schweden). S. 405. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Württemberg). Feuerbestattung, Impfzwang, Apothekenpreise. S. 405. — **Geschenkliste.** S. 407. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 408. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 409. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 409. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 409. — **Witterung.** S. 410. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Infektionskrankheiten, Impfwesen, Heilpersonal). S. 17.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. (Vergl. S. 351.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 11. Mai folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in den Gouvernements Wolhynien vom 14. bis 20. April 28 (7), vom 21. bis 27. April 78 (26), Podolien 21. bis 27. April 1 (—).

Arabien. In Mekka wurden vom 10. bis 22. Mai 33 Todesfälle festgestellt; am 23. Mai erfolgte ein neuer Todesfall nicht.

Ostindien. Kalkutta. In den Wochen vom 21. bis 27. April und vom 28. April bis 4. Mai starben 60 bezw. 71 Personen an Cholera, 97 und 98 an Pocken und 240 bezw. 221 an Fiebern.

Pest. China. In den Dörfern nahe der Stadt Kowloon, unmittelbar an der Grenze von Britisch-Kowloon, ist die Pest Ende April ausgebrochen.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 10. bis 16. Mai (bei 3 Neuerkrankungen) 2 Todesfälle festgestellt, in Vera Cruz vom 3. bis 9. Mai 3. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 21.)

Flecktyphus und Pocken. Persien. In der Gegend von Mesched ist der Flecktyphus heftig aufgetreten. Auch in Tiflis sind vom 28. April bis 5. Mai 2 Fälle der Krankheit vorgekommen. In demselben Zeitraume wurden dort ferner 8 Fälle von Pocken festgestellt, davon 3 mit tödtlichem Ausgange. In Folge dessen wurde der Bevölkerung Gelegenheit zu unentgeltlichen Schutzblatternimpfungen gewährt. Auch in dem unweit von Tiflis gelegenen Kurorte Manglis gab das Auftreten der Blattern Anlaß zur Anordnung besonderer Maßregeln.

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Einer Mittheilung vom 9. Mai zufolge sind in Danzig ein Drehorgelspieler, der sich viel außerhalb der Stadt bewegt hatte, und ein Ehepaar, das mit ihm in Verkehr stand, wegen Flecktyphus dem Stadtlazareth zugeführt worden. Eine der bezeichneten Personen ist der Krankheit erlegen. Eine gleichartige Erkrankung unbekannter Entstehung wurde bei einer Dorfarmen in der Gemeindekathe zu Altweichsel, Kreis Marienburg, festgestellt; kurz vorher hatten 5 andere, in derselben Kathe untergebrachte Personen etwa je 14 Tage lang an einer fieberhaften Krankheit gelitten, ohne daß dabei ärztliche Hülfe nachgesucht worden war.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 2 Todesfälle; Berlin 4, Reg.-Bezirk Münster 2, Budapest 5, Paris, Petersburg je 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Barmen 2, Kopenhagen 3, London 15, Moskau 4, New York 3, Paris 2, Petersburg, Stockholm je 3 Todesfälle; Nürnberg 3, Kopenhagen 26, Stockholm 47, Wien 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%) in Straßburg i. E. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 69, Breslau 109, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 221, Hildesheim 129, Posen 213, Wiesbaden 365, in Budapest 56, Edinburg 61, Kopenhagen 31, Petersburg 62, Wien 363 — an **Scharlach** in Berlin 71, London 187 (Krankenhäuser), Paris 86, Petersburg 59, Wien 93 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 102, im Reg.-Bez. Wiesbaden 119, in Paris 52, Petersburg 49, Wien 80 — an **Unterleibstyphus** in Petersburg 48.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Einer Mittheilung vom 31. Mai zufolge hat die Regierung als erforderlichenfalls zu errichtende Beobachtungsstationen dieselben Plätze, wie im Jahre 1893 (vergl. Veröff. 1893 S. 637) vorgesehen. Bei der Beobachtungsstation von Fejan wird gleichzeitig eine Quarantänestation errichtet. Die jetzige Beobachtungs- und Quarantänestation Känsö vor Gothenburg fungirt nach wie vor als solche. Beim Auftreten von Cholerafällen in den russischen bezw. deutschen Ostseehäfen und in Dänemark sollen dieselben Anstalten wie im Jahre 1893 in Thätigkeit treten, bei Cholerafällen in Großbritannien die Anstalt bei Köpstadsö. Endlich hat die Regierung eine kürzlich innerhalb der Medizinalverwaltung gebildete Kommission, welche an Stelle der bisher zuständig gewesenen Medizinalverwaltung alle auf die Cholera bezüglichen Obliegenheiten übernommen hat, mit der Anstellung des erforderlichen Sanitäts- und Wachpersonals für die zu errichtenden Stationen beauftragt. —

Rumänien. Der Ministerrath hat am 21. Mai beschlossen, die bisher in den Häfen von Constanza, Sulina und Mangalia auf Herkünfte aus Konstantinopel angewandten gesundheitspolizeilichen Maßregeln (S. 118) wieder aufzuheben. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Smyrna vom 27. Mai zufolge ist auf Entscheidung des obersten Gesundheitsrathes vom 23. Mai ab eine 10tägige, in Clazomenä, Beirut oder Tripolis in Afrika abzuleistende Quarantäne gegen Herkünfte der Küstenstrecke vom Kap Anamur bis Alexandrette (ausschl.) angeordnet worden. —

Uruguay. Durch Regierungsverordnung vom 13. Mai ist die gegen Rio de Janeiro verhängte 7tägige Quarantäne (S. 380) aufgehoben und nur eine strenge Desinfektion des Passagierguts angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Die Einwanderung von Chinesen aus Swatau ist durch Bekanntmachung vom 30. April verboten worden.

Geburten und Sterbefälle in Spanien während des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 395.)

In der nachstehenden Tabelle sind diejenigen Angaben über Geburten, Todesfälle und einige Todesursachen in spanischen Provinzen zusammengestellt worden, welche für mindestens zehn Monate des Jahres 1893 in dem Boletin de sanidad vorliegen. Dies trifft für 23 Provinzen zu. Wo die Angaben für einen oder zwei Monate fehlen, hat eine Ergänzung nach dem Jahresdurchschnitt stattgefunden. Noch lückenhafter waren dieselben für die Provinzen Alicante, Almeria, Avila, Caceres, Cadiz, Canarias, Ciudad Real, Coruña, Cuenca, Gerona, Granada, Guadalajara, Huelva, Leon, Logroño, Lugo, Murcia, Orense, Oviedo, Salamanca, Soria, Teruel, Toledo, Valencia, Valladolid und Zamora.

Soweit die Angaben berücksichtigt sind, wiesen die Provinzen Badajoz, Castellón, Jaén, Palencia, Santander, Vizcaya mindestens 40,0 auf je 1000 Einwohner der am 31. Dezember 1887 gezählten Bevölkerung auf. Gleichwohl ergiebt sich für dieselben bei einer zwischen 28,1 und 38,1‰ betragenden Sterblichkeit zum Theil nur ein geringer Geburtsüberschuß. Mehr Todesfälle als Geburten ereigneten sich, abgesehen von Madrid, in den Provinzen Lerida, bei nur 5,8‰ Geburten und 7,8 Todesfällen, und Sevilla.

Provinzen	Einwohnerzahl (nach der Zählung vom 31. Dez. 1887)	Gesammtzahl der Todesfälle einschl. Todtgeburten	Todesursachen: Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Typhus	Kindbettfieber	Gesammtzahl der Geburten	Geburts-Ziffer (auf 1000 Einw. berechnet)	Sterbe-Ziffer (auf 1000 Einw. berechnet)
1. Alava[2]	92 915	2 621	—	8	54	46	17	3 043	32,8	28,2
2. Albacete[2]	229 105	6 786	64	58	279	130	43	7 478	32,6	29,6
3. Badajoz[2]	481 508	14 071	80	218	354	282	60	20 172	41,9	29,2
4. Baleares	312 593	6 077	34	9	247	134	41	8 443	27,0	19,4
5. Barcelona[1]	902 970	26 605	917	46	3 312	1 031	178	27 886	30,9	29,5
6. Burgos	338 551	10 600	288	54	556	185	54	11 685	34,5	31,3
7. Castellón[1]	292 437	8 213	140	10	278	106	21	11 729	40,1	28,1
8. Córdoba[1]	420 728	14 707	117	73	1 173	424	125	16 012	38,1	35,0
9. Guipuzcoa[2]	181 845	3 905	98	26	62	45	9	5 089	28,0	21,5
10. Huesca[1]	255 137	6 321	100	27	106	53	15	6 797	26,6	24,8
11. Jaén[1]	437 842	16 068	770	116	1 365	505	161	17 525	40,0	36,7
12. Lérida[1]	285 417	2 213	98	51	144	40	4	1 665	5,8	7,8
13. Madrid (einschl. Hauptst.)	682 644	20 610	285	38	262	267	68	[3] 4 684	[3] 23,4	30,2
14. Malaga[1]	519 377	16 588	711	117	550	481	147	17 872	34,4	31,9
15. Navarra[2]	304 122	7 679	24	37	120	76	20	9 103	29,9	25,2
16. Palencia	188 845	7 204	14	52	448	98	79	7 688	40,7	38,1
17. Pontevedra[2]	443 385	9 704	344	28	84	253	39	11 584	26,1	21,9
18. Santander[1]	244 274	7 297	44	48	165	136	71	9 891	40,5	29,9
19. Segovia[2]	154 443	3 916	33	23	53	57	13	5 297	34,3	25,4
20. Sevilla[1]	544 815	18 663	576	58	923	411	86	18 506	34,0	34,3
21. Tarragona[2]	348 579	7 805	204	12	362	163	43	9 628	27,6	22,4
22. Vizcaya[1]	235 659	7 672	109	13	299	152	24	10 222	43,4	32,6
23. Zaragoza[1]	415 195	7 580	144	49	279	128	21	8 681	20,9	18,3
Summe 1893 (23 Prov.)	8 312 386	232 905	5 194	1 171	11 475	5 203	1 339	250 680	30,2	28,0
= 1892 (30 =)	9 900 480	286 164	6 854	1 585	11 642	5 943	1 989	330 265	33,4	28,9
= 1891 (37 =)	13 010 464	383 899	9 081	2 473	17 217	7 775	2 902	431 962	33,2	29,5

Aus den mit [1]) bezeichneten Provinzen fehlen für je einen Monat, aus den mit [2]) bezeichneten für zwei Monate die Ausweise. Die bezüglichen Zahlen sind nach dem Jahresdurchschnitt ergänzt. [3]) Bezieht sich auf die Provinz ausschließlich der Hauptstadt Madrid.

Von den fünf näher berücksichtigten Todesursachen veranlaßten Diphtherie und Croup die zahlreichsten, nämlich 11 475 Todesfälle, in Barcelona sogar mehr als ein Zehntel aller dortigen Todesfälle. Nächstdem sind 5203 Todesfälle an Typhus hervorzuheben, von denen allein 1031 die Provinz Barcelona betrafen. Den Pocken erlagen 5194 Personen, darunter 917 ebenfalls in Barcelona, 770 in Jaén und 711 in Malaga. An Kindbettfieber starben 1339 Frauen.

Aus dem 14. Jahresbericht des Staatsgesundheitsamtes zu New York. (Fourteenth annual report of the State Board of Health of New York. Albany 1894.)

In dem bis Ende November 1893 reichenden Berichtsjahre starben im Staate New York 122 841 Personen oder 19,00 von je 1000 Einwohnern (1892: 20,35).

Von den einzelnen Monaten wiesen Juli (12 337) und März (12 000) die zahlreichsten Todesfälle auf. Während der letzten 9 Jahre fiel die größte Sterblichkeit regelmäßig auf den Juli, demnächst nicht selten auf den August, dessen Sterbeziffer sich von derjenigen des März nicht wesentlich unterschied. Die wenigsten Todesfälle wurden ausnahmslos im November (1893: 8458) verzeichnet, alsdann ohne großen Unterschied im Juni (8728) und Oktober (8981).

41 544 oder 33,80 von je 100 Todesfällen kamen auf die ersten 5 Lebensjahre. Im Juli steigerte sich das Verhältniß auf mehr als 50%.

Zu Beginn des Berichtsjahres war eine Influenzaepidemie in der Ausbreitung begriffen. Im November und Dezember 1892 veranlaßte sie schätzungsweise 400 Todesfälle, im Januar 1893: 600, im Februar 500. Während des März erfolgte eine beträchtliche Zunahme der Todesfälle auf 1800, während des April sogar auf etwa 2000, während für den Mai nur gegen 500 Todesfälle angenommen werden und im Juni die Seuche erlosch. Ihre Opfer bezifferten sich im Ganzen auf 5800. Es handelte sich im Berichtsjahre um den vierten Ausbruch der Seuche, welche seit 1889/90, als sie zum ersten Male auftrat, ungefähr 27 000 Personen dahingerafft hat.

Dem Unterleibstyphus erlagen 1674 Personen oder 2,528 auf je 10 000 Einwohner, 73 weniger als 1892 und 270 weniger als in dem durch eine ungewöhnlich große Verbreitung des Typhus hervorragenden Jahre 1891. Am zahlreichsten waren 1893 die Fälle im Oktober (253). In den großen Städten kamen verhältnißmäßig mehr Typhusfälle vor als in den spärlich bewohnten Theilen des Staates. Eine Ausnahme davon machte der Seebezirk (maritime district), dessen Städte einschließlich New York, mit 87% der dortigen Gesammtbevölkerung, die wenigsten Todesfälle an Typhus zu verzeichnen hatten (3,335 ‰ der Bevölkerung). Dagegen kam nahezu die Hälfte aller Todesfälle an Typhus im Hudson-Thal-Bezirk (Hudson valley district) auf die 3 Städte desselben, Albany (5,714‰ der Bevölkerung), Troy (6,000) und Poughkeepsie (9,500), obwohl deren Bevölkerung noch nicht ein Viertel der Gesammtbevölkerung des Bezirks ausmachte.

Diphtherie und Croup veranlaßten ausschließlich 85 nachträglich gemeldeter Fälle 5942 Todesfälle, d. i. 8,90‰ der Bevölkerung, die meisten, 700, im November. Im Allgemeinen herrschte die Diphtherie in den Städten stärker als auf dem Lande.

Dem Scharlachfieber erlagen 1715 Personen, davon 36,5% im Winter, 35,5 im Frühjahr, 17,5 im Sommer und 10,5 im Herbst. In den Städten der einzelnen Bezirke schwankte die Sterblichkeit zwischen 1,266 und 4,448 auf je 10 000 Einwohner, auf dem Lande zwischen 0,353 und 1,961.

Die Zahl der durch Masern herbeigeführten Todesfälle, 801, war die geringste, welche seit 1885 beobachtet worden ist. Nach dem Ablauf einer vom Frühjahr bis Ende Juni herrschenden Epidemie nahmen sie erheblich ab, sodaß im Oktober nur 14 Todesfälle daran vorkamen.

Der Keuchhusten forderte 1212 Opfer gegen 880 im Vorjahre. Eine plötzliche Zunahme in der Verbreitung dieser Krankheit hatte im Juli 1888 begonnen und bis zum August des nächsten Jahres angedauert. Ein Wiederansteigen erfolgte alsdann vom Juli 1890 an während dreier Monate. Nachdem in den nächsten zwei Jahren die Sterblichkeit an Keuchhusten gering gewesen war, erfuhr sie von Februar bis August 1893 eine neue erhebliche Steigerung. Die Entwicklung und Dauer der Krankheit scheint im Sommer etwas stärker zu sein, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn eine Epidemie einmal zum Ausbruch gekommen ist, sie von der Jahreszeit unbeeinflußt bleibt.

Die Genickstarre trat mit 853 Todesfällen (1892: 657) ungewöhnlich stark auf. Etwa 1,6 Fälle kamen auf 10 000 Einwohner der Städte und nur 0,5 auf solche der Landbevölkerung.

Die diarrhöischen Krankheiten einschl. Ruhr, Cholerine und Brechdurchfall führten 9046 Todesfälle oder 13,654 auf 10 000 Einwohner herbei, von denen 16,866 die städtische und 5,000 die ländliche Bevölkerung betrafen. Ueber ein Drittel aller Fälle, 3206, wurde im Juli festgestellt, 2406 im August und 1395 im September.

Die Pocken zeigten, nachdem sie fast zwei Jahre verschwunden waren (je 4 Todesfälle), 1892 bei 126 Todesfällen und im Berichtsjahre bei 234 eine stärkere Verbreitung. Letztere beschränkten sich ausschließlich auf den Seebezirk, wo in der Stadt New York 105 und in dem Kings County-Krankenhause für ansteckende Krankheiten 125 Fälle beobachtet wurden.

An Lungenschwindsucht gingen 13 169 Personen oder 20,0 auf 10 000 Einwohner (1892: 20,7) zu Grunde; in den Städten 22,666, auf dem Lande 12,436. Danach erscheint die städtische Bevölkerung erheblich gefährdeter. Daß im Seebezirk das Verhältniß ein wesentlich anderes ist (in den Städten 24,873, auf dem Lande 46,863), wird zum Theil dadurch erklärt, daß viele Kranke aus den Städten in die außerhalb des städtischen Bezirks gelegenen großen Krankenhäuser gesandt werden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf von Fleisch. Vom 8. Februar 1894. (Amtsbl. S. 46.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Feilhalten und Aushängen des Fleisches vor den Thüren oder auf der Straße, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen der Fleischer, oder auf der Straße überhaupt, wird hierdurch verboten.

§ 2. Verkäufer von Fleisch- und Wurstwaaren müssen eine reine weiße Schürze über den übrigen Kleidern tragen, und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen.

Das Aussuchen der Waaren Seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten der Waaren ist verboten.

§ 3. Alle unmittelbar zum Verkauf bestimmten, auf den Verkaufstischen ausgestellten zerkleinerten Fleischwaaren, insbesondere Hackfleisch, sowie angeschnittene Würste, und andere aus Fleisch hergestellten Eßwaaren (z. B. Gelées, Aufschnitt von Schinken, Braten u. dgl.) müssen unter Glasglocken, oder Gase, oder Drahtgeflecht gebracht werden und zwar dergestalt, daß sie vor Staub und Ungeziefer (insbesondere vor Fliegen, Wespen) geschützt, dem kaufenden Publikum aber sichtbar sind.

§ 4. Auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen Fleisch- und Wurstwaaren nur in Buden oder Ständen verkauft werden, welche aus wasserdichten Stoffen hergestellt und so eingerichtet werden müssen, daß sie ge-

nügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse und Staub bieten.

Das Aushängen von Waaren an die Außenseiten dieser Buden oder Stände, sowie das Hinlegen der Waaren auf das Straßenpflaster, vor oder unter dem Verkaufsstand wird hiermit verboten.

Im Uebrigen gelten auch für diese Verkaufsstellen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 5. Die Wände der in den Häusern befindlichen festen Verkaufsstellen müssen mit einem giftfreien Oelanstrich oder mit einer anderen waschbaren Bekleidung (Kacheln oder dergleichen) versehen sein, welche dauernd rein zu halten und in entsprechenden Zwischenräumen zu erneuern ist.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 7. Für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1, 3, 4 und 5 bleiben die Inhaber der Geschäfts- und Verkaufsstellen allein, für die Befolgung der Vorschrift im § 2 Abs. 1 dagegen auch die Verkäufer haftbar.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. Js. in Kraft.

Posen, den 8. Februar 1894.

Der Regierungspräsident.

Himly.

Elsaß-Lothringen. Verfügung, betr. die Arzneitaxe.[1])

Vom 5. März 1895.

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen („Central- und Bezirks-Amtsbl." 1892 S. 131, 1893 S. 149, 1894 S. 99) wird hiedurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. J. an zur Anwendung.

Straßburg, den 5. März 1895.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern,

gez. von Puttkamer.

I. A. 2150.

Die im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" 1895 Nr. 11 (Seite 47) veröffentlichten Abänderungen sind in der nachstehenden Arzneitaxe berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist. Die für mehrere Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. 8 g Kalium jodatum nicht mit 80 Pf., sondern nur mit 60 Pf. zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Jeder Pfennigbruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Bei dem Berechnen des Rezeptes ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 ℳ nicht übersteigt — nach oben abzurunden, so daß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 ℳ übersteigt, wird nach unten abgerundet, so daß z. B. 1 ℳ 1 bis 4 Pf. auf 1 ℳ und 1 ℳ 6 bis 9 Pf. auf 1 ℳ 5 Pf. herabzusetzen sind.

Als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt der Inbegriff aller auf einem und demselben Blatte getroffenen ärztlichen Anordnungen (Ordinationen), so daß bei mehreren Ordinationen nur die sich aus der Addition der einzelnen Beträge ergebenden Summe entsprechend abzurunden ist.

4. Von den fetten und den spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 g berechnet.

5. In allen Fällen, in welchen das Rezept bestimmte, für die Anwendung der Taxe maßgebende Angaben nicht enthält, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher zu einem geistigen Infusum zu 60 g Colatur 80 g Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei Pillen eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, oder wenn eine Filtration nothwendig war oder die Verwendung eines schwarzen Glases, Wachskapseln u. s. w., so muß dies auf dem Rezept vermerkt werden.

6. Bei allen in der Taxe nicht aufgenommenen Arzneimitteln ist der Ein- und Verkaufspreis ähnlicher Mittel bei der Berechnung zu Grunde zu legen; das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Rezept zu bezeichnen.

7. Für die in der vorliegenden Taxe aufgeführten Arzneimittel dürfen besondere Arbeiten zur Herstellung nicht gerechnet werden, z. B. bei Pulvis Ipecacuanhae opiat., Infusum Sennae compos. u. A.

8. Wenn der Arzt ausdrücklich Aqua fontana vorschreibt, so dürfen für dasselbe in allen Quantitäten nur 5 Pf. gerechnet werden.

Hierauf folgt die Taxe der Arzneimittel, der Gefäße, der Arbeiten, von Verbandmitteln ꝛc. und im nicht amtlichen Theil eine Taxe der homöopathischen Arzneimittel, Bestimmungen bei Lieferungen an Ortskrankenkassen ꝛc., Maximaldosen (Tabelle A D. A. III und Ergänzungstabelle), Maximaldosen für Kinder, Maximaldosen für Thiere und verschiedene Vorschriften zu pharmazeutischen Präparaten. Letztere beziehen sich auf Präparate, welche nicht in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich enthalten, in Elsaß-Lothringen aber noch gebräuchlich und in der Arzneitaxe aufgenommen sind, und lauten:

Guttae amarae Baumé.
(Codex Gallicus.)
[Tinctura amara Baumé.]

Rp.	Seminis Strychni Ignatii	500,— g
	Kalii carbonici	5,— -
	Fuliginis	1,— -
	Spiritus (p. sp. 0,9139)	1000,— -

F. l. a. tinctura.

Guttae nigrae britannicae.
(Codex Gallicus.)

Rp.	Opii	100,— g
	Acidi acetici (p. sp. 1,060)	60,— -
	Aquae destillatae	540,— -
	Croci	8,— -
	Seminis Myristicae	25,— -
	Sacchari	30,— -

F. l. a. grammata ducenta extracti fluidi.

200 g des Präparates enthalten die löslichen Bestandtheile aus 100 g Opium.

Potio Chopparti.
(Codex Gallicus.)

Rp.	Balsami Copaivae	50,— g
	Spiritus (p. sp. 0,8644)	50,— -
	Sirupi Balsami tolutani	50,— -
	Aquae Menthae piperitae	100,— -
	Spiritus Aetheris nitrosi	5,— -

F. l. a. potio.

Potio gummosa.
(Codex Gallicus.)

Rp.	Gummi arabici pulverati	10,— g
	Sirupi simplicis	30,— -
	Aquae Florum Aurantii	10,— -
	Aquae destillatae	100,— -

F. l. a. potio.

---

[1]) Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen. Vom 1. April 1895 ab bis auf Weiteres gültig. Straßburg. Elsässische Druckerei vorm. G. Fischbach. 1895.

Potio pectoralis
vulgo Eclegma pectorale.
(Bericht der Kommiſſion des Straßburger Apothekervereins, 1867.)

Rp. Succi Liquiritiae depurati	5,—	g
Aquae destillatae	100,—	-
Liquoris Ammonii anisati	1,—	-
Sirupi simplicis	15,—	-

F. l. a. potio.

Sapo Kalii iodati.
(Bericht der Kommiſſion des Straßburger Apothekervereins, 1867.)

Rp. Saponis domestici	30,—	g
Spiritus	200,—	-
Olei Citri	2,50	-
Kalii jodati	30,—	-
Aquae destillatae	40,0	-

F. l. a. linimentum.
10 g dieſer Seife enthalten 1 g Kaliumjodid.

Sirupus Codeini.
(Codex Gallicus.)

Rp. Codeini pulverati	2,—	g
Spiritus	50,—	-
Sirupi simplicis	950,—	-

F. l. a. sirupus.
100 g dieſes Sirups enthalten 20 centg Codeïn.

Sirupus Ferri iodati.
(Codex Gallicus.)

Rp. Iodi	4,25	g
Ferri pulverati	2,—	-
Aquae destillatae	10,—	-
Sirupi gummosi	785,—	-
Sirupi Florum Aurantii	200,—	-

F. l. a. sirupus.
100 g dieſes Sirups enthalten 50 centg Eiſenjodür.

Sirupus Morphii.
(Codex Gallicus.)

Rp. Morphii hydrochlorici	0,50	g
Aquae destillatae	10,—	-
Sirupi simplicis	990,—	-

F. l. a. sirupus.
100 g dieſes Sirups enthalten 5 centg ſalzſaures Morphin.

Großbritannien. Viehſeuchengeſetz vom 25. Auguſt 1894.
(Fortſetzung.)

15.—(1.) The Board of Agriculture may, if they think fit, in any case cause to be slaughtered—.

(a) Any animals affected with foot-and-mouth disease, or suspected of being so affected; and

(b) Any animals which are or have been in the same field, shed, or other place, or in the same herd or flock, or otherwise in contact with animals affected with foot-and-mouth disease, or which appear to the Board to have been in any way exposed to the infection of foot-and-mouth disease.

(2.) The Board shall for animals slaughtered under this section pay compensation as follows:—

(i.) Where the animal slaughtered was affected with foot-and-mouth disease the compensation shall be the value of the animal immediately before it became so affected:

(ii.) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

(3.) The costs of the execution of this section in Great Britain shall be paid by the Board out of the moneys standing to the Cattle Pleuro-Pneumonia Account for Great Britain.

16.—(1.) The Board of Agriculture may, if they think fit, in any case cause to be slaughtered—

(a) Any swine affected with swine-fever, or suspected of being so affected; and

(b) Any swine which are or have been in the same field, pig-sty, shed, or other place, or in the same herd, or otherwise in contact with swine affected with swine-fever, or which appear to the Board to have been in any way exposed to the infection of swine-fever.

(2.) The Board shall for animals slaughtered under this section pay compensation as follows:—

(i.) Where the animal slaughtered was affected with swine-fever, the compensation shall be one-half of the value of the animal immediately before it became so affected:

(ii.) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

(3.) The costs of the execution of this section in Great Britain, including the costs of such measures under this Act as may seem to be Board necessary for preventing the spread of swine-fever, shall be paid by the Board out of the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain.

17. The Board of Agriculture may, for the purposes of the execution of the sections of this Act relating to the slaughter by the Board of cattle, animals, or swine, on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, employ such additional inspectors, valuers, and other persons, and at such remuneration and may incur such expenses as, subject to the sanction of the Treasury, the Board think necessary; and all costs and expenses incurred under this section shall be paid by the Board out of the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain.

18.—(1.) The account opened at the Bank of England under the provisions of section two of the Contagious Diseases (Animals) Pleuro-pneumonia Act, 1890 (and therein and in this Act referred to as the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain), is hereby continued, and there shall be paid to the said account—

(a) such moneys (not exceeding one hundred and forty thousand pounds in any one year) as may be provided by Parliament towards defraying the costs incurred by the Board of Agriculture in the execution in Great Britain of the provisions of this Act relating to the slaughter of cattle, animals, or swine, on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, and such other costs and expenses as are by this Act made payable out of the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain; and

(b) all sums received by the Board on the sale of the carcases of cattle, animals, or swine slaughtered by the Board on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, after deducting any amounts payable thereout as excess to the owners of the cattle, animals, or swine, under this Act.

Provided that of the money provided by Parliament for the Cattle Pleuro-pneumonia Accounts for Great Britain and Ireland not more than fifty thousand pounds shall be so provided for the costs of the execution of this Act as respects swine-fever in any one year.

(2.) If in any financial year the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain is insufficient to defray the costs and expenses by this Act made payable out of the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain, the Local Government Board and the Secretary for Scotland shall out of the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account respectively, pay to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain in the proportions provided in the Second Schedule to this Act such additional sums as may be certified by the Board of Agriculture to be required for defraying those costs and expenses.

(3.) The regulations contained in the Second Schedule to this Act shall apply to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain.

Slaughter in Disease, and Compensation generally.

19. The Board of Agriculture may make such orders as they think fit subject and according to the provisions of this Act for directing or authorising, in case of the existence or suspected existence of any disease other than cattle plague and under such conditions as the Board think fit to prescribe, the slaughter of animals by local authorities, either generally or in particular instances, and in all or any of such cases the payment of compensation for the same by local authorities out of the local rate; and the Board may by such orders direct or authorise the slaughter both of animals actually affected with disease, and also of animals suspected of disease, or being or having been in the same field, shed, or other place, or in the same herd or flock, or otherwise in contact, with animals affected with disease, or being or having been otherwise exposed to the infection thereof.

20.—(1.) The Board of Agriculture may, notwithstanding anything in this Act, reserve for observation and treatment an animal liable to be slaughtered under this Act by order of the Board or of a local authority, but subject to payment of compensation by the Board or the local authority, as the case may be, as in case of actual slaughter.

(2.) Where an animal has been slaughtered under this Act by order of the Board or of a local authority, the carcase of the animal shall belong to the Board or to the local authority, as the case may be, and shall be buried, or sold, or otherwise disposed of by the Board or the local authority, or as they direct, as the condition of the animal or carcase and other circumstances may require or admit; and any money received by a local authority on any such sale shall be carried by them to the credit of the local rate.

(3.) If, in any case, the sum received by the Board or a local authority on sale of a carcase under this section exceeds the amount paid for compensation to the owner of the animal slaughtered, the Board or the local authority, as the case may be, shall pay that excess to the owner, after deducting reasonable expenses.

(4.) Where an animal has been slaughtered under this Act by order of the Board or of a local authority, the Board or the local authority, as the case may be, may use for the burial of the carcase any ground in the possession or occupation of the owner of the animal and suitable in that behalf, or any common or uninclosed land, but, as regards the use by a local authority of common or uninclosed land, not without the approval of the Board

(5.) If the owner of an animal slaughtered under this Act by order of the Board or of a local authority has an insurance on the animal, the amount of the compensation awarded to him under this Act may be deducted by the insurers from the amount of the money payable under the insurance before they make any payment in respect thereof.

(6.) A local authority shall keep in such manner as the Board by general order direct, a record relative to slaughter, which record shall be admitted in evidence.

(7.) Notwithstanding anything in this Act, the Board or a local authority, as the case may be, may, if they think fit, withhold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of an animal slaughtered under this Act by their respective order, where the owner or the person having charge thereof has, in the judgment of the Board or the local authority, as the case may be, been guilty, in relation to the animal, of an offence against this Act, or where the animal, being a foreign animal, was, in their judgment, diseased at the time of its landing.

Exceptional Powers for Transit, and in other Cases.

21.—(1.) The Board of Agriculture shall, by order, make such further or other provision as they think necessary or expedient respecting the case of animals found to be affected with pleuro-pneumonia or foot-and mouth disease—

(i) while exposed for sale or exhibited in a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other place; or

(ii) while placed in a lair or other place before exposure for sale; or

(iii) while in transit or in course of being moved by land or by water; or

(iv) while in a foreign animals wharf or foreign animals quarantine station; or

(v) while being in a slaughter-house or place where animals are slaughtered or are kept with a view to slaughter; or

(vi) while being on common or uninclosed land; or

(vii) generally, while being in a place not in the possession or occupation or under the control of the owner of the animals.

(2.) The Board shall, by orders under this section, make such provision as they think fit for the consequences under this Act of animals being so found in the circumstances aforesaid, as well with regard to the animals as with regard to the places where they are when so found and other places, and with regard to animals being or having been in the same shed or stable, herd or flock, or in contact, with animals so found.

(3.) The Board may, by orders under this section relating to particular places, make such provision as they think fit for the consequences aforesaid.

(4.) Every order under this section shall have full effect notwithstanding any provision of this Act requiring the declaration of a place infected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or relating to any consequence thereof, or to any matter connected herewith, and notwithstanding any other provision whatsoever of this Act.

Disease and Movement, generally.

22. The Board of Agriculture may make such orders as they think fit, subject and according to the provisions of this Act, for the following purposes, or any of them:

(i) for prescribing and regulating the publication by placards, handbills, or otherwise, in the immediate neighbourhood of a place or area declared infected, of the fact of such declaration;

(ii) for prohibiting or regulating the movement of animals and persons into, within, or out of an infected place or area;

(iii) for prescribing and regulating the insolation or separation of animals being in an infected place or area;

(iv) for prohibiting or regulating the removal of carcases, fodder, litter, utensils, pens, hurdles, dung, or other things into, within, or out of an infected place or area;

(v) for prescribing and regulating the destruction, burial, disposal, or treatment of carcases, fodder, litter, utensils, pens, hurdles, dung, or other things, being in an infected place or area, or removed thereout;

(vi) for prescribing and regulating the cleansing and disinfection of infected places and areas, or parts thereof;

(vii) for prescribing and regulating the disinfection of the clothes of persons coming in contact with or employed about diseased or suspected animals, or being in an infected place, and the use of precautions against the spreading of disease by such persons;

(viii) for prohibiting or regulating the digging up of carcases which have been buried;

(ix) for prohibiting or regulating the exposure of diseased or suspected animals in markets or fairs or sale-yard, or other public or private places, where animals are commonly exposed for sale, and the placing thereof in lairs or other places adjacent to or connected with markets or fairs, or where animals are commonly placed before exposure for sale;

(x) for prohibiting or regulating the sending or carrying of diseased or suspected animals, or of dung or other thing likely to spread disease, or the causing the same to be sent or carried, on railways, canals, rivers, or inland navigations, or in coasting vessels, or otherwise;

(xi) for prohibiting or regulating the carrying, leading, or driving of diseased or suspected animals, or the causing them to be carried, led, or driven on highways or thoroughfares, or elsewhere;

(xii) for prohibiting or regulating the placing or keeping of diseased or suspected animals on commons or uninclosed lands, or in fields or other places insufficiently fenced, or on the sides of highways;

(xiii) for prescribing and regulating the seizure, detention, and disposal of a diseased or suspected animal exposed, carried, kept, or otherwise dealt with in contravention of an order of the Board; and for prescribing and regulating the liability of the owner or consignor or consignee of such animal to the expenses connected with the seizure, detention, and disposal thereof;

(xiv) for prescribing the mode of ascertainment of the value of an animal slaughtered, or liable to be slaughtered, by order of the Board or of a local authority;

(xv) for regulating applications for, and the mode of payment of, compensation to be paid out of money provided by Parliament;

(xvi) for prescribing and regulating the destruction, burial, disposal, or treatment of carcases of animals slaughtered by order of the Board or of a local authority, or dying while diseased or suspected;

(xvii) for prohibiting or regulating the movement of animals, and the removal of carcases, fodder, litter, dung, and other things, and for prescribing and regulating the isolation of animals newly purchased;

(xviii) for prescribing and regulating the issue and production of licences respecting movement and removal of animals and things;

(xix) for prohibiting or regulating the holding of markets, fairs, exhibitions, and sales of animals;

(xx) for prescribing and regulating the cleansing and disinfection of places used for the holding of markets, fairs, exhibitions, or sales of animals, or for lairage of animals, and yards, sheds, stables, and other places used for animals;

(xxi) for prescribing and regulating the cleansing and disinfection of vessels, vehicles, and pens and other places, used for the carrying of animals for hire or purposes connected therewith:

(xxii) for prescribing modes of cleansing and disinfection;

(xxiii) for prohibiting the conveyance of animals by any specified vessel to or from any port in the United Kingdom for such time as the Board may consider expedient;

(xxiv) for insuring for animals carried by sea a proper supply of food and water and proper ventilation during the passage and on landing;

(xxv) for protecting them from unnecessary suffering during the passage and on landing;

(xxvi) for protecting animals from unnecessary suffering during inland transit;

(xxvii) for securing a proper supply of water and food to animals during any detention thereof;

(xxviii) for prescribing and regulating the marking of animals;

(xxix) for prohibiting, absolutely or conditionally, the use, for the carrying of animals or for any purpose connected therewith, of a vessel, vehicle, or pen or other place in respect whereof, or of the use whereof, a penalty has been recovered from any person for an offence against this Act;

(xxx) for prescribing and regulating the muzzling of dogs, and the keeping of dogs under control;

(xxxi) for prescribing and regulating the seizure, detention, and disposal (including slaughter) of stray dogs and of dogs not muzzled, and of dogs not being kept under control, and the recovery from the owners of dogs of the expenses incurred in respect of their detention;

(xxxii) for prescribing and regulating the payment and recovery of expenses in respect of animals;

(xxxiii) for prescribing and regulating the form and mode of service or delivery of notices and other instruments;

(xxxiv) for authorising a local authority to make regulations for any of the purposes of this Act or of an order of the Board subject to such conditions, if any, as the Board, for the purpose of securing uniformity and the due execution of the provisions of this Act, think fit to prescribe;

(xxxv) for extending, for all or any of the purposes of this Act, the definition of disease in this Act, so that the same shall for those purposes, or any of them, comprise any disease of animals in addition to the diseases mentioned in this Act;

(xxxvi) for extending, for all or any of the purposes of this Act, the definition of animals in this Act, so that the same shall for those purposes or any of them comprise any kind of four-footed beasts, in addition to the animals mentioned in this Act; and

(xxxvii) generally, for the better execution of this Act, or for the purpose of in any manner preventing the spreading of disease.

23.—(1.) Every railway company shall make a provision, to the satisfaction of the Board of Agriculture, of water and food, or either of them, at such stations as the Board, by general or specific description, direct, for animals carried, or about to be or having been carried, on the railway of the company.

(2.) The water and food so provided, or either of them, shall be supplied to any such animal by the company carrying it, on the request of the consignor or of any person in charge thereof.

(3.) As regards water, if, in the case of any animal, such a request is not made, so that the animal remains without a supply of water for twenty-four consecutive hours, the consignor and the person in charge of the animal shall each be guilty of an offence against this Act; and it shall lie on the person charged to prove such a request and the time within which the animal had a supply of water.

(4.) But the Board may, if they think fit, by order prescribe any other period, not less than twelve hours, instead of the period of twenty-four hours aforesaid, generally, or in respect of any particular kind of animals.

(5.) The company supplying water or food under this section may make in respect thereof such reasonable charges (if any) as the Board by order approve, in addition to such charges as they are for the time being authorised to make in respect of the carriage of animals. The amount of those additional charges accrued due in respect of any animal shall be a debt from the consignor and from the consignee thereof to the company, and shall be recoverable by the company from either of them, with costs, by proceedings in any court of competent jurisdiction. The company shall have a lien for the amount thereof on the animal in respect whereof the same accrued due, and on any other animal at any time

consigned by or to the same consignor or consignee to be carried by the company.

Foreign Animals.

24. The provisions set forth in Part I. (slaughter at port of landing) of the Third Schedule to this Act shall apply to all foreign animals other than—

(a) foreign animals the landing of which is for the time being prohibited by order of the Board of Agriculture;

(b) fereign animals the landing of which is allowed by order of the Board without being subject under the provisions of this Act to slaughter or quarantine; and

(c) foreign animals intended for exhibition or other exceptional purposes, and the landing of which is allowed for the time being by the Board subject to the provisions of Part II. (quarantine) of the Third Schedule to this Act.

25. The Board of Agriculture may, whenever they deem it expedient so to do, for the purpose of preventing the introduction of disease into the United Kingdom, make orders for prohibiting the landing of animals or of any specified kind thereof, or of carcases, fodder, litter, dung, or other thing brought from any specified country out of the United Kingdom or any specified part of any such country, and they shall prohibit the landing of such animals whenever they are not satisfied with respect to any such country or any specified part thereof, that having regard to the sanitary condition of the animals therein or imported therefrom, to the laws made by such country for the regulation of the importation and exportation of animals, and for the prevention of the introduction or spreading of disease, and to the administration of such laws, the circumstances are such as to afford reasonable security against the importation therefrom of animals affected with foot-and-mouth disease.

26. In relation to foreign animals other than those the landing whereof is for the time being prohibited by order of the Board of Agriculture, and other than those brought from the Channel Islands or the Isle of Man, if and so long as the Board are satisfied with respect to any country out of the United Kingdom or any specified part of such country that the laws thereof relating to the importation and exportation of animals, and to the prevention of the introduction or spreading of disease, and the general sanitary condition of animals therein, are such as to afford reasonable security against the importation therefrom of diseased animals, the Board, by order, shall allow animals, or any specified kind of animals, brought from that country or such part to be landed without being subject to the provisions of the Third Schedule to this Act as to slaughter or quarantine, and may for that purpose alter or add, to those provisions as the case may require.

Provided that the admission of such animals shall be subject to such regulations as to the route by which the animals are conveyed to this country, quarantine, or otherwise, as the Board of Agriculture may by order direct.

27. Notwithstanding anything contained in this Act or in any order of the Board of Agriculture, the Board may make such orders as they think fit for allowing the landing of any foreign animals intended for exhibition, or for other exceptional purposes, and for allowing such animals to be landed without being subject to the provisions of Part I. (slaughter at port of landing) of the Third Schedule to this Act, and the provisions of Part II. (quarantine) of the said Schedule sholl apply to any animals so allowed to be landed.

28. In relation to animals brought from the Channel Islands or the Isle of Man, the Board of Agriculture may, if they think fit, by order or by licence, alter or add to the provisions of the Third Schedule to this Act relating to slaughter or to quarantine, as the case may require.

29. Every order made in pursuance of this Act in relation to the landing or conveyance of foreign animals shall be fortwith laid before both Houses of Parliament.

30.—(1.) The Board of Agriculture may make such orders as they think fit, subject and according to the provisions of this Act, for the following purposes, or any of them:

(i) for prescribing the ports at which alone foreign animals may be landed;

(ii) for defining the limits of ports for the purposes of this Act;

(iii) for defining parts of ports;

(iv) for prohibiting or regulating the movement of animals into, within, or out of a defined part of a port;

(v) for prescribing and regulating the inspection and examination, and the mode, time, and conditions of slaughter, of animals in a defined part of a port;

(vi) for prescribing and regulating the disposal of animals, not being foreign animals, and being in a defined part of a port;

(vii) for regulating the removal of carcases, fodder, litter, utensils, dung, or other things into, within, or out of a defined part of a port, and the disposal thereof, when likely te introduce or spread disease;

(viii) for prescribing and regulating the cleansing and disinfection of a defined part of a port or of parts thereof;

(ix) for prescribing and regulating the disinfection or destruction of things being in a defined part of a port or removed thereout;

(x) for regulating the movement of persons into, within, or out of a defined part of a port;

(xi) for prescribing and regulating the disinfection of the clothes of persons employed or being in a defined part of a port, and the use of precautions against the introduction or spreading by them of disease;

(xii) for prescribing and regulating the seizure and detendion of any foreign animal, carcase, fodder, litter, dung or other thing whereby disease may be introduced or spread; and

(xiii) generally, for the better execution of this Act in relation to foreign animals, carcases, fodder, litter, dung, or other things, or for the purpose of in any manner preventing the introduction or spreading thereby of disease.

(2.) Notwithstanding anything in this Act, a defined part of a port, or any part thereof, shall not be declared to be an infected place, or be made part of an infected place, otherwise than by the Board.

(3.) Where the district or part of a district of a local authority under this Act is or comprises, or is comprised in, a port or part of a port, the Board may, if they think fit, in relation to that port or part of a port, by order, make any body, other than the body constituted the local authority by this Act for such district or part of a district, the local authority for the purposes of the provisions of this Act relating to foreign animals, and, in connexion with the local authority so made, prescribe the local rate, if any, and the clerk of the local authority.

General Provisions as to Local Authorities.

31.—(1.) The provisions in the Fourth Schedule to this Act shall have effect with respect to committees of local authorities, but nothing therein contained shall prejudice or affect the power of a county council to delegate their powers to any committee or body under section twenty-eight of the Local Government Act, 1888.

(2.) Provided that the Board of Agriculture, in any order made by them under this Act for authorising a local authority to make regulations may direct that the power to make such regulations for any purpose specified in that behalf in the order shall be exercised only by the local authority or their executive committee, and shall not be deputed to any other committee nor to a subcommittee.

32.—(1.) A local authority may provide, erect, and fit up wharves, stations, lairs, sheds, and other places for the landing, reception, keeping, sale, slaughter, or disposal of foreign or other animals, carcases, fodder, litter, dung, and other things.

(2.) There shall be incorporated with this Act the Markets and Fairs Clauses Act, 1847, except sections six to nine and fifty-one to sixty thereof.

(3.) A wharf or other place provided by a local authority under this section shall be a market within that Act; and this Act shall be the special Act; and the prescribed limits shall be the limits of lands acquired or appropriated for purposes of this section; and byelaws shall be approved by the Board of Agriculture, which approval shall be sufficient without any other approval or allowance, notice of application for approval being given, and proposed byelaws being published before application, as required by the Markets and Fairs Clauses Act, 1847.

(4.) A local authority may charge for the use of a wharf or other place provided by them under this section such sums as may be imposed by byelaws, and the same shall be deemed tolls authorised by the special Act.

(5.) All sums so received by the local authority shall be carried to a separate account, and shall be applied in payment of interest on money borrowed by them under the Contagious Diseases (Animals) Act, 1869, the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1893, or this Act, and in repayment of the principal thereof, and, subject thereto, towards discharge of their expenses under this Act.

(6.) The local authority shall make such periodical returns to the Board of Agriculture of their expenditure and receipts in respect of the wharf or other place as the Board require.

(7.) The Board of satisfied on inquiry that the tolls taken by the local authority for the wharf or other place may properly be reduced, regard being had to the expenditure and receipts of the local authority in respect thereof, and to any money secured on the tolls, and to the other circumstances of the case, may require the local authority to submit to the Board, for their approval, a new schedule of tolls, and on failure of the local authority to do so to the satisfaction of the Board, may, by order, prescribe such tolls as the Board think fit, in lieu of those before approved by the Board.

(8.) The provisions of this section shall apply to a wharf or other place provided by a local authority under the Contagious Diseases (Animals) Act, 1869, or under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1893.

33.—(1). A local authority may purchase, or may by agreement take on lease or at a rent, land for wharves or other places, or for use for burial of carcases, in cases where there is not any ground suitable in that behalf in the possession or occupation of the owner of the animal, or any common or uninclosed land suitable and approved by the Board of Agriculture in that behalf, or for any other purpose of this Act.

(2.) The local authority may (subject to any agreement) dispose of lands so acquired but not required for the purposes of this Act, carrying the money produced thereby to the credit of the local rate.

(3.) The regulations contained in section one hundred and seventy-six of the Public Health Act, 1875, shall be observed with respect to the purchase of land by a local authority for purposes of this Act, as if the local authority were a local board, and purposes of this Act were purposes of that Act; provided that the requisite advertisements and notices may be published and served in any two consecutive months, and that the local rate shall be substituted for the rates therein mentioned.

(4.) The powers conferred by this section made be exercised by a local authority with respect to land within or without their district.

34.—(1.) Where a local authority fail to execute or enforce any of the provisions of this Act, or of an order of the Board of Agriculture, the Board may by order empower a person therein named to execute and enforce those provisions, or to procure the execution and enforcement thereof.

(2.) The expenses incurred under any such order or in respect of any such default by or on behalf of the Board, including compensation for animals slaughtered, shall be expenses of the local authority, and the treasurer or other proper officer of the local authority shall pay the amount of such expenses to the Board on demand, and in default of payment a person appointed by the Board to sue in that behalf, may recover the amount of such expenses, with costs, from the local authority.

(3.) For the purposes of this section an order of the Board shall be conclusive in respect of any default, amount of expenses, or other matter therein stated or appearing.

(4.) The provisions of this section shall be without prejudice to the right or power of the Board, or any other authority or any person, to take any other proceedings for requiring a local authority to execute or enforce any of the provisions of this Act, or of an order of the Board.

35.—(1.) Every local authority shall appoint so many inspectors and other officers as the local authority think necessary for the execution and enforcement of this Act, and shall assign to those inspectors and officers such duties, and salaries or allowances, and may delegate to any of them such authorities and discretion, as to the local authority seem fit, and may at any time revoke any appointment so made.

(2.) Every local authority shall keep appointed at all times at least one veterinary inspector, and shall appoint and at all times keep appointed so many other veterinary inspectors as the Board of Agriculture, having regard to the extent and circumstances of the district of the local authority, direct.

(3.) The Board, on being satisfied on inquiry that an inspector of a local authority is incompetent, or has been guilty of misconduct or neglect, may, if they think fit, direct his removal, and thereupon he shall cease to be an inspector.

36. Every local authority and their inspectors and officers shall send and give to the Board of agriculture such notices, reports, returns, and information as the Board require.

37.—(1.) An order or regulation of a local authority may be proved—

(i) by the production of a newspaper purporting to contain the order or regulation as an advertisement; or

(ii) by the production of a copy of the order or regulation purporting to be certified by the clerk of the local authority as a true copy.

(2.) An order or regulation so proved shall be taken to have been duly made, unless and until the contrary is proved.

(3.) An order or regulation of a local authority authorised by this Act or by an order of the Board of Agriculture shall alone be deemed for the purposes of this Act an order or regulation of a local authority.

38. The provisions of this Act conferring powers on, or otherwise relating to, a local authority, or their inspectors or officers, shall, unless otherwise expressed, be read as having reference to the district of the local authority; and powers thereby conferred shall, unless it is otherwise expressed, be exerciseable and shall operate within and in relation to that district only.

39.—(1.) Wherever the whole or any part of the district of any local authority is wholly surrounded by or has a common boundary with the district of any other local authority, those two local authorities may by agreement in writing between themselves make and vary and rescind provisions for the exercise by one of them (in this section referred to as the administering authority) of powers under this Act or any order of the Board of Agriculture within the whole or any part of the district of the other (in this section referred to as the surrendering authority) and for ascertaining the proportion of the expenses of the administering authority to be paid by the surrendering authority, such proportion to be fixed with reference to the rateable value of the part of the district of the surrendering authority surrendered to the administering authority as compared with the rateable value of the original area of the district of the administering authority.

(2.) The district or part of a district subjected, in pursuance of an agreement under this section, to the powers of the administering authority, shall, for the purpose of the exercise of such powers, be deemed to be part of the district of the administering authority, and be dealt with accordingly.

(3.) Any expenses payable by a surrendering authority to an administering authority under this section shall be paid out of the local rate of the surrendering authority.

(4.) Provided that where the surrendering authority is the local authority for a borough and the administering authority is the local authority for a county to the rate of which such borough is assessed, the provision of this Act requiring that the local authority of the borough shall be paid by the local authority of the county the proportionate amount paid by the several parishes or parts of parishes in the borough shall not apply.

(5.) A local authority may be agreement in writing concur with any other local authority or authorities in appointing out of their respective bodies a joint committee consisting of such number of members with such tenure of office as they may determine, and in assigning to the joint committee a district consisting of the whole or such parts of the districts of the constituent authorities as the authorities may determine, and in delegating to the joint committee within their district the whole or any part of the powers of a local authority, and the joint committee shall, in respect of any powers so assigned to them, exercise the same powers and be subject to the same obligations, and this Act and any order of the Board shall, in respect of the district so assigned, take, effect, as if such district were the district of a local authority and the joint committee were a local authority within the meaning of this Act.

(6.) All expenses incurred by the joint committee shall be apportioned among the component areas belonging to the different constituent authorities in proportion to the rateable values of such areas, as compared with each other, and shall be paid out of the local rates of the constituent authorities.

(7.) An agreement made under this section shall not be valid unless it has been approved by the Board.

(8.) The expression „powers“ in this section shall not include the power of making or levying a rate, but shall include all other powers, duties, and obligations exerciseable by or imposed on a local authority or its officers under or by this Act, or any order of the Board.

(Fortsetzung folgt.)

Belgien. Ministerial-Erlaß, betr. die Ausführung der Königl. Verordnung vom 11. März 1895 über den Handel mit Butter und Margarine.

Vom 30. März 1895. (Mon. belge S. 1434.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics,

Vu la disposition de l'article 2, 1°, de l'arrêté royal du 11 mars 1895, ainsi conçue:

„La margarine . . . ne pourra offrir une coloration jaune plus foncée que celle d'un type arrêté par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics“;

Vu l'avis du service d'inspection de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires,

Arrête:

Art. 1er. La margarine destinée à la vente en Belgique ne pourra offrir une coloration jaune plus foncée que celle du n° 8 des gammes A et B figurées au tableau ci-annexé[1]).

Art. 2. En cas de contestation, il sera procédé à un prélèvement d'échantillon en triple, conformément aux dispositions des arrêtés royaux du 28 février 1891 et du 8 octobre 1894.

Léon de Bruyn.

[1]) Hier weggelassen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	9.	16.	22.	30.	6.	13.	20.	27.	6.	13.	20.	27.	3.
	Januar				Februar				März				April
Milzbrand	82	57	51	47	47	44	40	48	53	41	37	37	42
Wuth	168	129	114	123	128	138	142	156	172	151	147	150	152
Rotz und Hautwurm	81	59	57	50	50	45	46	49	57	62	64	61	63
Maul- und Klauenseuche	16	13	10	26	29	34	28	29	27	23	19	19	22
Lungenseuche	30	31	27	26	25	25	23	25	24	21	25	22	20
Blattern	20	17	17	14	13	10	9	9	8	8	8	7	6
Bläschenausschlag	8	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6
Räude	33	27	20	23	35	37	37	44	60	72	81	87	89
Rothlauf der Schweine	98	61	49	43	38	25	26	19	17	14	10	10	13

[1]) Vgl. S. 75.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 1. Juni 1895. (R.-A. Nr. 134.)

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Mastanstalt Steinbruch bei Pest, welcher zur Einfuhr nach dem Königreich Sachsen bestimmt war, die Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch in das Großherzogthum bis auf weiteres verboten.

Großherzogl. Minist. d. J.

Niederlande. Der niederländische „Staats-Courant" vom 22. Mai d. Js. enthält eine Bekanntmachung der Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen, nach welcher die Einfuhr von Rindvieh und Schafen zu Schlachtzwecken aus Deutschland und Belgien unter folgenden Bedingungen gestattet wird:

1. An der Grenzstation ist eine amtliche, nicht über acht Tage alte Bescheinigung der Behörde des Herkunftsorts vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß

a) das Vieh, dessen Alter und Signalement angegeben ist, während der letzten 20 Tage daselbst gestanden hat, und daß

b) daselbst in einem Umkreise von 10 km innerhalb der letzten 120 Tage keine ansteckende Lungenkrankheit und innerhalb der letzten 20 Tage keine Rinderpest, Maul- und Klauenseuche oder Schafpocken vorgekommen sind.

2. Das Vieh ist bei der Ankunft an der Grenzstation durch den Distrikts-Thierarzt oder seinen Vertreter zu untersuchen und darf zur Einfuhr nur zugelassen werden, wenn es gesund befunden wird, worüber auf dem Zeugniß der Behörde des Herkunftsorts von dem untersuchenden Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen ist.

3. Der Transport des Viehes von der Grenzstation nach dem Bestimmungsort hat auf der Eisenbahn in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen ohne Umladung zu geschehen.

4. Das Vieh muß am Bestimmungsort unter Polizeiaufsicht sowohl entladen als nach dem Schlachtplatz übergeführt werden, wo es von anderem Vieh getrennt zu halten und binnen 24 Stunden gleichfalls unter Polizeiaufsicht zu schlachten ist, alles unbeschadet etwaiger weiterer besonderer Vorschriften, die zur Abwehr von Ansteckungen nach Lage der örtlichen Verhältnisse durch die Kommissare Ihrer Majestät in den verschiedenen Provinzen getroffen werden möchten. (R.-A. Nr. 132.)

Schweden. (Vergl. S. 211.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 20. Mai wird von demselben Hamburg nebst Landgebiet und das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha als von Rotz oder Springwurm, ferner das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von Räude unter den Schafen befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Württemberg. In der Kammer der Abgeordneten wurden in der 20. Sitzung am 4. Mai 1895 gelegentlich der Verhandlungen über Kapitel 30 des Hauptfinanzetats des Departements des Innern die Frage der Zulassung der Feuerbestattung und die auf Abschaffung des Impfzwangs gerichteten Bestrebungen in das Bereich der Erörterungen gezogen. Hierzu äußerte sich der Vertreter der Regierung, Staatsminister des Innern v. Pischek folgendermaßen:

„Meine Herrn, es hat der Herr Abgeordnete von Heilbronn die Frage an die Regierung gerichtet: ob Erhebungen über die hygienische Beschaffenheit der Friedhöfe im Lande als veranlaßt erscheinen und vorgenommen werden, und zweitens die Frage: ob ein gesetzliches Hinderniß bestehe, die fakultative Feuerbestattung im Lande zuzulassen.

Was die erste Frage betrifft, so habe ich dieselbe zunächst zu verneinen. Es liegt kein Bedürfniß vor und es ist auch von keiner Seite angeregt worden, daß eine allgemeine Untersuchung über die hygienische Beschaffenheit der Friedhöfe nöthig sei. Alle Friedhöfe des Landes sind, wie alle medizinischen Einrichtungen einer beständigen Kontrole unterworfen und werden bei jeder der vielen medizinischen Visitationen untersucht. Wo dabei ein Mangel gefunden wird, da wird diesem Mangel abzuhelfen versucht. Klagen darüber, daß die Friedhöfe oder auch nur einzelne Friedhöfe des Landes nicht in Ordnung seien und den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, sind mir, solange ich mein jetziges Amt bekleide, nicht zur Kenntniß gelangt. Wäre dies der Fall, so würde im einzelnen Falle eingeschritten werden.

Was die zweite Frage betrifft, ob ein gesetzliches Hinderniß gegen die fakultative Feuerbestattung bestehe zur Zeit, so habe ich auch das zu verneinen und es hat das der Herr Abgeordnete von Heilbronn selbst schon gethan. Wir haben ein Gesetz, welches die Feuerbestattung verbietet, nicht, sondern unser Beerdigungswesen ist geregelt durch eine Kgl. Verordnung vom Jahre 1883. Diese Verordnung geht allerdings davon aus, daß die einzige nach dem Gesetz zulässige Bestattungsweise die Beerdigung ist.

Ich weiß nun sehr wohl natürlich, daß die Frage der Zulassung der Feuerbestattung in wachsenden Kreisen eine gewisse Erregung verursacht hat, und es ist auch vor einem halben Jahre etwa ein neues Gesuch des Feuerbestattungsvereins an das Ministerium des Innern gelangt mit der Bitte, es möge die fakultative Feuerbestattung zugelassen werden. Bei der Würdigung dieses Gesuchs hatte ich mir natürlich zunächst die Frage vorzulegen, ob bei der bisherigen Einrichtung erhebliche hygienische oder polizeiliche Mißstände sich ergeben hätten. Diese Frage war, wie ich glaube, nach allseitiger Prüfung absolut zu verneinen. Die Herren Sachverständigen stehen alle, was ja schon der Herr Abgeordnete von Riedlingen erwähnt hat, auf dem Standpunkt, daß die namentlich in früherer Zeit vielfach verbreitet gewesenen gesundheitlichen Bedenken gegen die Friedhöfe hauptsächlich auf Vorurtheilen beruhen. Es haben sich wissenschaftliche Kapazitäten ersten Ranges, ich erinnere an Pettenkofer u. a., ganz entschieden dahin ausgesprochen, daß uns Gefahren aus der bisherigen Bestattungsweise nicht erwachsen würden. In der Richtung liegt also an und für sich für die Regierung ein Grund für eine Abänderung nicht vor.

Auch sonstige Bedenken gegen das bisherige Beerdigungswesen haben sich im Allgemeinen nicht ergeben.

Es ist zwar richtig, daß in größeren Städten sich unter Umständen das schwierig erweist, der erforderlichen Ausdehnung der Friedhöfe Rechnung zu tragen. Allein das sind Mißstände, die hingenommen werden müssen und insbesondere würde, wie ich glaube, durch die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung, wenigstens soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, diesem Uebelstand in keiner Weise vorgebeugt. Denn wenn wir sehen, wie wenig in denjenigen Ländern und Städten, in welchen die fakultative Feuerbestattung zugelassen ist, von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wird, müssen wir sagen: es ist eine ganz verschwindende Minorität, die theilweise einem gewissen Sport zuliebe sich der Feuerbestattung zuwendet. Auch da, wo die Feuerbestattung zugelassen würde, würden daher große Städte der Nothwendigkeit nicht entgehen, der wachsenden Bevölkerung entsprechend, ihre Friedhöfe von Zeit zu Zeit zu erweitern.

Gründe also, allgemeiner Natur, welche dazu drängen, an unserem Beerdigungswesen zu ändern, liegen meines Erachtens nicht vor.

Allein ich gebe vollständig zu: es ist eine ganz andere Frage, ob nun auch positive Bedenken vorliegen, neben Beibehaltung unseres bisherigen Beerdigungswesens die fakultative Feuerbestattung für diejenigen, die dieser Idee nachgehen, zuzulassen, zumal wenn die letzteren erklären, die Kosten der betreffenden Einrichtung zu tragen. In dieser Richtung ist allerdings anzuerkennen,

daß, was Württemberg betrifft, es gewiß eine Eigenthümlichkeit ist, daß diejenigen, die ihre Leichname verbrennen lassen wollen, genöthigt sind, ihre Leichen nach Gotha oder Heidelberg transportiren zu lassen.

Ich habe mich gefragt, welche Bedenken gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung vorliegen würden.

Es läßt sich in dieser Beziehung zunächst die Frage erheben, ob juridische Bedenken zu erheben sind. Ich habe mich in der Richtung auch mit dem Justizministerium ins Benehmen gesetzt und das Resultat war, daß wesentliche juridische Bedenken gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung nicht zu erheben wären. Es ist nicht gerade erwünscht, es ist kein Vorzug vom juridischen Standpunkt aus, wenn die Feuerbestattung an Stelle der Beerdigung in größerem Umfange tritt — ich erinnere nur an den Fall Joniaux in Belgien, wo es allerdings sich als sehr nützlich erwiesen, daß die Leichen ausgegraben und die Vergiftung nachgewiesen werden konnte, was, wenn die Leichen verbrannt worden wären, nicht hätte geschehen können. Allein vom juridischen Standpunkt aus würden unübersteigliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Ebenso liegen, wie ich ohne Weiteres anzuerkennen habe, medizinalpolizeiliche oder sicherheitspolizeiliche Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung nicht vor, wenn die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, was ja möglich ist, daß nicht vorzeitige Leichenverbrennungen stattfinden oder daß die Leichname ermordeter Personen durch Verbrennen aus dem Wege geschafft werden wollen oder dergl. Es ließen sich Sicherheitsmaßregeln, wie ich glaube, ohne Weiteres treffen.

Eine ganz andere Frage aber ist die, die auch im Hause hier einen Schwerpunkt der Erörterung gebildet hat, ob nicht Bedenken religiöser Natur der Zulassung der Feuerbestattung entgegenstehen. Ich habe mich meinestheils mit dem Kultministerium ins Benehmen gesetzt und dieses seinerseits hat das bischöfliche Ordinariat und das evangelische Konsistorium gehört. Das Ergebniß war — und es hat sich bestätigt, was man schon vorher befürchtet hat und wissen konnte — daß in den katholischen Kreisen eine ganz entschiedene Abneigung gegen die Zulassung der Feuerbestattung besteht und nicht bloß eine Abneigung, sondern geradezu ein religiöses Aergerniß an dieser Zulassung genommen würde. Und ebenso ist von evangelischer Seite erklärt worden, daß vom religiösen Standpunkt aus es zum mindesten wünschenswerth wäre, wenn die Bewegung der Feuerbestattung nicht weitere Erfolge erfahren würde.

Die Frage, vor die ich bei dieser Sachlage gestellt war, war die: Ist die Regierung veranlaßt, im Weg der Abänderung der K. Verordnung einem verschwindenden Bruchtheil der Bevölkerung zulieb eine Einrichtung zuzulassen, durch welche die weit überwiegende Zahl der Bevölkerung unseres Landes in ihren religiösen Gefühlen aufs schwerste beeinträchtigt wird? Und ich habe bisher geglaubt, diese Frage verneinen zu sollen.

Ich habe aber auf die Eingabe des Feuerbestattungsvereins eine Entscheidung noch nicht getroffen, einen Bescheid noch nicht gegeben, weil mir, wie ich gestehe, es von sehr großem Werth gewesen ist, und noch von größerem Werth wäre, wenn es durch eine Abstimmung festgestellt würde, zu erfahren, wie sich dieses hohe Haus zu dieser Frage stellt.

Wenn ich mich bisher ablehnend gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung gehalten habe oder wenigstens einen Bescheid wegen Zulassung noch nicht gegeben habe, so befinde ich mich im Einklang mit dem, was in den weitaus meisten deutschen Staaten bis jetzt geschehen ist. Die fakultative Feuerbestattung ist bis jetzt nur zugelassen, wie den Herren bekannt ist, in Baden, wo ein Ofen in Heidelberg steht, in Hamburg, in Gotha, und neuestens in Apolda im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Wenn wir aber sehen, in welchem Maaße die bis jetzt zugelassenen Oefen benutzt worden sind, ergiebt sich, daß es, wie ich schon Eingangs erwähnt habe, eine sehr kleine Zahl von Benützern ist, im Verhältniß zu der Gesammtzahl der Verstorbenen und Beerdigten.

Ich möchte übergehen zur Frage des Impfwesens.

Es ist ja von allen Seiten anerkannt worden, daß der Impfzwang auf einem Reichsgesetze beruht und wir hier im Lande nicht in der Lage sind, an diesem Reichsgesetz durch Landesgesetz irgend etwas zu ändern. Es ist auch Bezug genommen worden auf die zahlreichen Petitionen, die an den Reichstag mit dem Wunsche einer Aufhebung des Impfzwanges alljährlich ergehen, ich habe aber in dieser Richtung darauf hinzuweisen, daß diese Petitionen bis jetzt keine Wirkung gehabt haben, sondern der Reichstag wiederholt beschlossen hat, trotz eingehender Erwägungen am Impfzwange festzuhalten. Ich weiß aber sehr gut, daß in unserem Lande in weiten Kreisen eine Abneigung gegen den Impfzwang besteht, und es hat sich auch heute wieder im Hause gezeigt, daß eine große Anzahl von Impfgegnern hier sitzt. Es ist nun gewiß nicht an dem, daß die Regierung die Frage des Impfzwanges nicht als eine ernste Frage behandeln würde und der Herr Abgeordnete von Eßlingen, der von Lachen über diese Frage gesprochen hat, konnte ja unmöglich einen im Kreise der Regierung sitzenden Mann meinen; die Regierung wendet vielmehr auch dem Impfwesen eine ganz ernste Aufmerksamkeit zu. Es ist ja bekannt, daß die frühere Impfung von Arm zu Arm, welche allerdings dann und wann, und häufiger als es jetzt der Fall ist, zu Impfbeschädigungen geführt hat, abgestellt ist. Wir impfen nur noch mit animalischer Lymphe, und bei der Gewinnung der animalischen Lymphe, die verwendet wird, wird die allerminutiöseste Sorgfalt geübt. Es wird jedes Thier ausgeschieden, das nur irgendwie Grund zu dem Verdachte giebt, daß es krank sei. Wir scheiden nach dem statistischen Material, welches vorliegt, eine ungleich größere Anzahl von Thieren, die dazu vorgesehen waren, von der Entnahme von Impfstoff aus, als es sonst in Deutschland geschieht. Zugegeben ist, daß in dem einen oder anderen Falle auch jetzt noch eine Schädigung der Gesundheit des Kindes durch eine Impfung vorgekommen ist, diese Fälle, meine Herrn, werden aber nicht vertuscht, sondern Sie finden in jedem Medizinalberichte ganz genau angegeben, wie groß oder vielmehr wie klein die Zahl dieser Impfbeschädigungen ist; das wird statistisch nachgewiesen.

Daß die Kindersterblichkeit im ersten Jahre sehr groß ist, weiß Jedermann, und daß viele Kinder, nachdem sie im ersten Jahre geimpft worden sind, an irgend einer Krankheit sterben, ergiebt sich von selbst aus dieser großen Kindersterblichkeit. Man ist nun sehr leicht geneigt, wenn die Ursache der Krankheit nicht ohne Weiteres konstatirt werden kann, die Schuld auf den Impfzwang zu schieben. Es geschieht das nach den Entdeckungen, die gemacht worden sind und stets gemacht werden, wenn über Impfschäden geklagt wird, im Großen und Ganzen ohne jeden Grund. Daß die Impfung selbst, die — ich glaube im nächsten Jahre wird es ein Jahrhundert — besteht, der Menschheit eine unendliche Wohlthat erwiesen hat, das kann, glaube ich, niemand der die Erfolge der Impfung studirt hat, irgendwie in Abrede ziehen. Daß die Pockenkrankheit ausgestorben oder im Aussterben begriffen sei, ist nach meiner Erfahrung nicht richtig. Ich möchte nur daran erinnern, wie in dem Feldzuge 1870/71 es mit den Pocken gestanden hat. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind in der französischen Armee, bei welcher der Impfzwang nicht durchgeführt worden war, Tausende und Abertausende von den Soldaten an den Pocken zu Grunde gegangen, während bei der deutschen Armee, die mit denselben hygienischen Verhältnissen zu rechnen hatte, ein verschwindend kleiner Prozentsatz mit den Pocken behaftet wurde und an den Pocken starb.

Ich glaube nicht — ich bin kein Techniker, habe aber für diese Frage mich stets interessirt —, daß es der Regierung zugemuthet werden kann, bei dem Bundesrathe ihrerseits mit einem Antrage hervorzutreten, daß der Impfzwang abgeschafft werden soll, es würde ihr auch das Material zu einem solchen Antrage durchaus fehlen; es hätte ein solcher Antrag auch keine Aussicht auf Erfolg, in gar keiner Weise.

Wohl aber bin ich mir der Verpflichtung bewußt, daß ich, soviel an mir liegt, auch darüber zu wachen habe, daß bei dem Impfwesen die peinlichste Sorgfalt geübt, daß der Impfstoff auf das Sorgfältigste gewonnen wird, daß bei dem Impfen selbst alle Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, um dahin zu wirken, daß die Zahl der Impfschädigungen auf das thunlichst geringste Maaß herabgemindert wird. Es handelt sich übrigens, wie Sie sich aus dem Ihnen zugestellten Medizinalbericht überzeugen können, um eine schon jetzt verschwindend kleine Zahl von Fällen, in welchen eine Impfschädigung konstatirt werden kann.

Wenn der Herr Abgeordnete von Leutkirch den Wunsch geäußert hat, es möge doch auch dafür gesorgt werden, daß auch homöopathische und nicht bloß allopathische Aerzte bei der Impfung verwendet werden, so möchte ich dem erwidern, daß schon jetzt gar kein Bedenken besteht, daß jeder, der sein Kind von einem homöopathischen approbirten Arzt impfen lassen will, das thun kann. Es ist jeder Arzt im Lande, auch jeder homöopathische Arzt befugt, Impfungen vorzunehmen, und nur dann, wenn eine Privatimpfung von den Eltern nicht vorgenommen wird, kommt es zur öffentlichen Impfung und diese öffentliche Impfung ist allerdings dem Oberamtsarzte übertragen.

Ich kann also zusichern, daß ich meinestheils auch künftighin der Impffrage die größte Fürsorge widmen werde, wie das ja auch das Medizinalkollegium schon bisher gethan hat, und schon im Hinblick auf die Bewegung, die in Württemberg gegen das Impfwesen besteht, als seine selbstverständliche Aufgabe auch für die Zukunft betrachtet.

Weiter sind dann noch Wünsche vorgebracht worden, die auch früher wiederholt einen Gegenstand der Erörterung in diesem Hause gebildet haben. Es ist gewünscht worden, daß im Medizinalkollegium zwei homöopathische Aerzte angestellt werden mögen. Meine Herrn, ich hätte hierbei auch ein prinzipielles Bedenken nicht, doch habe ich zu bemerken, daß der eine homöopathische Arzt, der im Medizinalkollegium sich befindet, mit seinem homöopathischen Referate in gar keiner Weise vollständig beschäftigt ist. Es giebt keine homöopathische Hygiene, keine homöopathische Medizinalpolizei und Fälle, die eigentlich der Homöopathie angehören, kommen höchst selten beim Medizinalkollegium vor. Würde nun ein zweiter homöopathischer Arzt beim Medizinalkollegium angestellt werden, so hätte der, wie mir scheint, nichts zu thun, und ich würde in der Richtung glauben, daß hier das Geld nicht fruchtbringend angelegt würde. Ich werde aber auch diese Frage nochmals bei Aufstellung des nächsten Etats in Erwägung ziehen."

In derselben Sitzung brachte der Abgeordnete Henning die übermäßige Steigerung der Apothekenpreise zur Sprache, worauf der Staatsminister v. Pischek sich, wie folgt, äußerte:

„Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten von Urach gegenüber erwidern, daß ich allerdings die Steigerung der Apothekenpreise für eine sehr bedauerliche Erscheinung auch meinerseits ansehe. Es ist nur schwer zu helfen, weil wir im Lande bis jetzt in der großen Mehrzahl Realapotheken haben und wir den Berechtigten den Werth, den sie kraft Rechtens besitzen, nicht entziehen können. Es ist übrigens schon bisher von der Königl. Regierung darauf hingewirkt worden, soweit dies möglich war, daß die Steigerung der Apothekenpreise sich in gewissen Schranken halte. Es sind nämlich die Königl. Kreisregierungen angehalten worden, überall da, wo es sich um die Ertheilung der Konzession zu einer neuen Apotheke handelt, nicht darauf zu sehen, wie hoch oder nieder der Erwerbspreis der schon vorhandenen Realapotheke gewesen ist. Uebrigens ist das ganze Apothekenwesen gegenwärtig vom Reich zur Behandlung in Angriff genommen. Ich habe vor wenigen Tagen den Entwurf von Grundzügen über die Ordnung des Apothekenwesens von Berlin aus zugeschickt erhalten, und wir haben uns bereits darüber geäußert. Die Sache ist also im Fluß, und soweit durch neue gesetzliche Regelung darauf eingewirkt werden kann, daß der angeregte Mißstand beseitigt wird, wird dies geschehen. Selbstverständlich ist es, daß bestehende Rechte nicht ohne Entschädigung entzogen werden können."

Weitere Ausführungen schloß der Regierungsdirektor von Geßler an:

„Die gewiß beklagenswerthe Erscheinung, daß die Preise der Apothekerprivilegien schon seit längerer Zeit eine steigende Tendenz angenommen haben, hat mehrere Ursachen, ihre hauptsächlichste aber darin, daß der Zinsfuß gesunken ist und zur Zeit für die Kapitalien ein geringerer Ertrag beansprucht wird als früher. Der zweite Grund besteht darin, daß der pharmazeutische Beruf in der letzten Zeit eine starke Ueberfüllung gezeigt hat und daß infolgedessen bei den verhältnißmäßig schlechten Aussichten, welche die Pharmazeutengehilfen haben, der Zudrang nach selbstständiger Beschäftigung im pharmazeutischen Beruf gesteigert ist. Dies hat dahin geführt, daß, während früher die Preise nach einem verhältnißmäßig niederen Vielfachen des Umsatzes bestimmt wurden, bei den neuen Apothekenkäufen dieses Vielfache, nach welchem die Apothekenpreise bestimmt werden, sich bedeutend gesteigert hat. Den Mißständen, die dadurch, daß die Apothekerprivilegien steigen, verursacht werden, insbesondere auch dem hierdurch veranlaßten häufigen Wechsel der Apothekenbesitzer, kann auf verschiedene Weise abgeholfen werden, vor allem dadurch, daß neue Konzessionen verliehen werden. Dieser Weg ist mehrfach bereits betreten und ich kann Sie versichern, daß, soweit die Verleihung neuer Apothekerkonzessionen statthaft ist, das Mögliche geschehen wird. Ich darf aber nicht verschweigen, daß wir in Württemberg verhältnißmäßig nahezu am meisten Apotheken in ganz Deutschland besitzen und daß namentlich bei uns auf dem platten Lande eine ziemliche Anzahl von Apotheken vorhanden ist, die ihrem Besitzer nur ein kärgliches Auskommen bieten und deren Geschäftsführung mit Rücksicht auf die Ausgaben, die die Führung der Apotheke erfordert, einer steten Ueberwachung bedarf.

Ein weiteres Mittel liegt in der Behandlung der Arzneitaxe. Nun hat der Herr Abgeordnete von Calw hervorgehoben, daß die Arzneitaxen in die Höhe gegangen seien. Ich glaube, daß diese Behauptung nicht richtig ist. In den letzten Jahren ist die Arzneitaxe nicht höher gesetzt worden, sie hat vielmehr eine weichende Tendenz gehabt. Auch die letzte Bestimmung der Arzneitaxe hat wieder zu einer Ermäßigung der Arzneipreise geführt, welche von den Apothekern nicht mit Befriedigung aufgenommen worden ist.

Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete von Calw das Vertrauen haben darf, daß diesem Punkte fortgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet wird und daß einer Steigerung der Apothekenpreise entgegengewirkt wird. Im Uebrigen findet ein großer Theil der Beschwerden, die hier vorkommen, seinen Grund eben darin, daß die Pharmazeuten, die eine Unterkunft in Apotheken nicht finden, auf dem Wege der Agitation sich der Frage, ob und inwieweit neue Apotheken errichtet werden könnten, bemächtigen. Meines Erachtens kann der Steigerung der Apothekenpreise zur Zeit bloß dadurch entgegengewirkt werden, daß den Apothekern zum Bewußtsein gebracht wird, daß darauf allein, daß für eine Apotheke ein gewisser Preis bezahlt worden ist, nicht ein Recht gegründet werden darf, daß nun jeder Zeit der Umsatz erhalten bleibt, wie er bei der Ausmessung des Preises zu Grunde gelegt worden ist. Viel weiter wird nicht geschehen können."

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Danksagung.)

Oldenburg, Statistische Nachrichten über das Großherzogthum —. Heft 23. Die Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezember 1892. Oldenburg 1893. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

22. Woche vom 26. Mai bis 1. Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	77	2	44	23	20,7	25,7	—	—	—	—	—	1	13	1	1	1	29	—
† Altona	158 782	93	3	52	15	17,0	23,7	—	—	3	—	1	8	6	5	4	3	27	2
† Augsburg	84 544	47	5	42	14	25,8	28,2	1	—	—	—	—	2	6	7	1	1	26	—
† Barmen	128 129	86	2	37	20	15,0	21,0	—	—	—	—	—	5	5	7	1	1	19	1
† Berlin	1 820 340	877	35	615	195	17,6	24,2	10	21	12	1	2	104	62	54	23	23	333	16
† Beuthen	46 457	28	—	24	9	26,9	29,7	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	17	2
† Bielefeld	44 552	23	—	11	6	12,8	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
† Bochum	53 866	47	2	22	6	21,2	26,3	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	12	—
† Bonn	43 302	28	—	19[2]	3	22,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	12	—
† Brandenburg	42 116	27	1	13	8	16,1	27,0	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	10	—
† Braunschweig	115 599	72	5	59	23	26,5	23,6	1	—	—	1	—	11	4	4	1	1	37	1
† Bremen	137 616	77	—	54[3]	15	20,4[5]	20,2	—	—	—	—	—	9	8	5	2	2	28	4
† Breslau	367 769	200	7	188	67	26,6	29,9	2	2	2	1	—	29	26	16	5	4	106	4
Bromberg	46 079	25	3	10	5	11,3	23,6	—	—	—	—	—	—	1	4	3	3	5	—
Charlottenburg	108 475	77	3	39	18	18,7	24,9	—	2	—	—	—	2	3	5	3	3	25	2
† Chemnitz	164 744	118	5	94	42	29,7	31,2	5	—	3	—	—	3	9	2	—	—	67	5
† Danzig	125 412	69	3	65	20	27,0	27,4	—	3	—	1	—	5	5	9	9	7	39	3
† Darmstadt	61 069	24	2	24	6	20,4	20,5	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	17	—
† Dessau	40 974	30	1	11	6	14,0	23,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	—
† Dortmund	99 957	95	3	33	11	17,2	25,0	—	—	—	1	—	6	7	2	—	—	17	—
† Dresden	317 817	234	12	115[4]	26	18,8[4]	23,5	—	3	3	1	—	19	16	11	4	4	59	3
† Düsseldorf	171 638	123	7	72	23	21,8	22,7	4	—	2	—	—	12	7	4	1	1	42	1
† Duisburg	70 069	64	3	23	10	17,1	24,8	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	17	—
† Elberfeld	141 189	73	6	42	13	15,5	21,5	—	—	3	—	—	5	3	3	—	—	23	5
† Elbing	44 601	30	1	21	7	24,5	29,5	—	—	—	1	—	3	3	4	1	1	10	—
† Erfurt	85 170	49	1	27	11	16,5	22,5	—	—	2	—	—	3	5	4	4	4	12	1
† Essen	91 209	73	2	34	16	19,4	25,6	—	—	—	—	—	6	10	6	2	2	11	1
† Flensburg	40 176	14	—	19	7	24,6	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	223 125	129	2	66	15	15,4	19,3	—	—	1	—	—	15	10	3	1	1	34	3
† Frankfurt a. O.	57 255	30	2	21	7	19,1	27,0	—	—	2	—	—	4	4	2	2	1	8	1
† Freiburg i. B.	55 848	17	1	26[5]	7	24,2[5]	23,9	—	—	1	—	—	4	1	4	4	4	16	—
† Fürth	50 300	23	—	23	10	23,8	27,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	13	—
† Gera	44 590	33	3	15	9	17,5	29,0	—	—	—	—	—	2	1	7	1	1	4	1
† M.-Gladbach	54 578	30	—	22	3	21,0	25,0	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	11	—
† Görlitz	68 034	34	1	25	8	19,1	26,3	—	—	—	—	—	4	6	3	1	1	10	2
† Hagen	40 758	30	1	7	2	8,9	24,6	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	4	—
† Halle	119 203	91	2	49[6]	14	21,4[6]	24,3	1	—	—	—	—	3	6	3	2	1	31	5
† Hamburg	655 039	396	14	246	93	19,5	25,1	—	1	2	—	—	31	32	10	1	—	149	21
† Hannover	185 464	130	3	62	24	17,4	20,9	—	—	1	—	—	7	9	4	4	4	38	3
† Harburg	43 111	47	1	16	9	19,3	21,0	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	14	—
† Kaiserslautern	42 180	27	1	12	5	14,8	20,9	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	6	1
† Karlsruhe	85 252	40	1	24	4	14,6	19,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	—
† Kassel	80 172	40	2	18	3	11,7	19,9	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	8	—
† Kiel	85 181	59	3	40	14	24,4	22,8	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	30	2
† Köln	320 406	218	3	136	46	22,1	25,7	—	—	8	—	—	15	10	11	6	6	87	5
† Königsberg i. Pr.	171 305	77	2	69	18	20,9	30,2	—	—	—	—	—	10	6	17	3	2	31	5
† Königshütte	40 563	51	—	16	9	20,5	28,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	30	1	16	5	19,9	25,9	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	7	—
Krefeld	119 254	53	2	39	10	17,0	23,9	—	—	1	—	—	8	7	—	—	—	23	—
† Leipzig	414 023	265	8	154	59	19,3	22,7	1	1	6	1	—	20	11	17	2	1	95	2
† Liegnitz	50 105	27	2	22	3	22,8	30,4	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	12	2
† Lübeck	71 097	42	1	22	2	16,1	21,0	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	17	—
† Magdeburg	241 389	122	7	71	23	15,3	26,5	—	—	7	—	—	11	2	5	3	3	43	3
† Mainz	77 321	37	3	35	11	23,5	22,5	1	—	—	—	—	2	3	1	1	1	27	—
† Mannheim	95 361	71	2	27	4	14,7	21,4	1	—	—	—	1	7	1	4	—	—	13	1
† Metz	65 791	27	—	22	7	17,4	21,4	—	—	—	—	—	4	2	4	1	1	11	1
† Mülhausen i. E.	83 433	53	2	27	8	16,8	23,9[1]	—	—	2	1	—	2	1	4	4	4	17	—
† München	413 770	267	10	156	64	19,6	28,2	1	—	1	—	—	19	12	28	3	3	93	2
† Münster	54 180	41	1	20	8	19,2	24,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Nürnberg	167 982	92	4	54	25	16,7	26,1	—	—	—	—	—	10	7	8	2	2	29	—
† Osnabrück	43 623	32	2	12	6	14,3	22,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,4‰. — [3]) Desgl. 51 = 19,3‰. — [4]) Desgl. 102 = 16,7‰. — [5]) Desgl. 22 = 20,5‰. — [6]) Desgl. 39 = 17,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	38	1	24	13	24,6	25,2	—	—	1	—	—	1	3	11	1	1	7	1
† Posen	70 828	44	1	26	6	19,1	29,1	—	—	1	—	1	8	—	2	1	1	13	1
† Potsdam	57 104	27	1	[3]) 23	10	20,9[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	4	4	2	2	10	3
† Remscheid	46 224	28	1	6	1	6,7	21,2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3
Rixdorf	47 541	49	—	20	6	21,9	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	4	3	1	—	8	1
† Rostock	49 043	29	1	20	5	21,2	20,4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	10	4
Schöneberg . . .	40 500	34	1	9	5	11,6	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	5	—
† Solingen	40 770	29	—	16	5	20,4	20,4	—	—	1	—	—	3	—	1	1	—	11	—
† Spandau	57 607	45	2	13	.	11,7	23,2	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	8	1
† Stettin	131 523	89	4	55	27	21,7	25,8	—	4	3	—	—	6	5	12	10	10	22	3
† Straßburg i. E. .	134 056	78	—	54	12	20,9	25,7	11	—	—	—	—	1	6	7	6	6	28	1
† Stuttgart	135 594	65	3	56	18	21,5	20,2	—	—	—	—	—	10	7	8	8	8	30	1
† Wiesbaden . . .	73 117	39	2	27	4	19,2	19,3	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	66 567	44	—	[4]) 24	3	18,7[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	11	1
† Zwickau	51 347	46	—	23	13	23,3	27,7	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	14	—

Woche vom 26. Mai bis 1. Juni 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 735	216	9	129	37	14,8	.	—	—	1	2	—	19	18	10	—	—	75	4
Antwerpen bis 25. Mai .	262 065	155	7	98	23	19,4	.	—	—	5	2	—	9	15	10	.	.	54	3
Brünn	99 635	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	187 924	79	3	61	8	16,9	.	—	1	—	—	—	12	8	4	.	.	35	1
Budapest bis 25. Mai .	566 022	422	11	299	71	27,5	.	1	1	4	—	—	71	51	23	.	.	142	6
Christiania	174 717	31	2	53	10	15,8	.	—	—	1	—	—	14	2	4	.		32	—
Edinburg	273 535	143	.	117	17	22,3	.	5	—	2	1	.	10	.	2	.	.	97	.
Glasgow	695 876	447	.	294	.	22,0	.	2	—	5	.	.	.	16	6		.	265	.
Kopenhagen	341 000	205	3	122	31	18,6	.	—	1	—	1	1	18	21	4	.	.	67	9
Krakau bis 25. Mai . .	79 336	43	2	55	5	36,1	.	—	2	—	1	—	20	7	2	—	—	20	3
Lemberg	135 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 392 346	2569	.	1308	279	15,5	.	50	17	46	5	4	147	124	29	.	.	822	64
Lyon bis 18. Mai . . .	438 077	138	13	125	9	14,8	.	3	—	3	2	—	21	13	2	—	—	77	4
Moskau bis 25. Mai . .	753 469	.	17	503	172	34,7	.	8	10	10	3	—	55	28	56	—	—	333	.
New York bis 18. Mai .	1 854 634	835	62	771	172	21,6	.	20	12	43	2	4	99	163	33	.	.	318	46
Odessa	324 500	.	5	119	28	19,1	.	1	1	—	—	—	15	5	4	4	3	89	4
Paris	2 424 705	1093	74	917	132	19,7	.	22	2	7	6	4	197	107	52	.	.	482	38
Petersburg bis 11. Mai .	954 400	574	25	541	201	29,5	.	3	8	16	11	—	89	25	42	—	—	347	.
Prag und Vororte . .	351 478	225	13	167	42	24,7	.	2	—	2	4	—	41	10	7	.	.	95	6
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 25. Mai .	259 304	123	11	95	23	19,1	.	—	—	—	1	—	16	15	7	2	1	52	4
Triest	160 825	84	5	74	22	33,9	.	—	—	3	—	2	8	16	3	3	—	38	4
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 25. Mai .	535 968	411	18	233	73	22,6	.	2	2	5	—	4	32	32	29	.	.	123	4
Wien	1 495 764	875	45	681	183	23,7	.	23	8	12	—	7	165	95	54	—	—	298	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Mai bis 1. Juni 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (3)	2	1	—	—	—	—
Scharlach	26 (9)	—	—	—	—	—	4
Diphtherie	50 (7)	—	7	16 (4)	2	7	2 (1)
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	9 (1)	—	1	—	—	— (1)	11
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (3)	—	—	3	—	—	1
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	5	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (2)	8 (1)	9	15	29	12	67 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	17 (11)	6 (1)	3	4	11	5 (3)	13 (5)
Lungenschwindsucht .	54 (38)	5 (3)	7 (2)	4 (1)	10 (1)	4 (6)	10(19)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	49 (2)	6 (1)	4 (1)	5	22	9	7 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3 (1)	1	—	—	12	4	—
Chron. Alkoholismus	16	2	1	—	1	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	17	1	4	3	10	6 (1)	4
And. rheumat. Krankh.	18	1	2	4	19	7	6
Verletzungen	69 (1)	35 (1)	33	12	37	11 (1)	56 (3)
Alle übrigen Krankh.	496 (81)	47 (9)	78 (8)	71(12)	161(12)	61 (8)	235(27)
Summe	890(159)	114(16)	150(11)	138(17)	319(13)	127(20)	426(57)
Verbliebener Bestand	4234[10])	532	748	567	1274	734	2558

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	26./5.-1./6.	11	69 [5])	71 [5])	102	3
= Breslau . . .	desgl.	1	109	25	14	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	5	5	16	1
= Arnsberg . .	desgl.	14	221	6	82	1
= Aurich . . .	desgl.	—	6	3	—	1
= Düsseldorf . .	desgl.	5	96	29	73	5
= Erfurt . . .	desgl.	9	30	4	10	2
= Hannover . .	desgl.	2	70	7	25	—
= Hildesheim . .	desgl.	4	129	5	25	1
= Königsberg .	desgl.	6	37	8	25	1
= Lüneburg . .	desgl.	4	8	8	16	1
= Marienwerder	desgl.	1	74	8	7	—
= Minden . . .	desgl.	6	48	3	27	1
= Münster . . .	desgl.	4	39	1	17	1
= Osnabrück . .	desgl.	5	28	6	28	—
= Posen . . .	desgl.	1	213	60	29	1
= Schleswig[7]) .	desgl.	11	34	18	56	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade[6]) . . .	desgl.	—	—	3	10	3
= Stettin . . .	desgl.	2	6	31	17	—
= Stralsund . .	desgl.	1	—	5	7	—
= Trier . . .	desgl.	2	9	—	7	3
= Wiesbaden .	19./5.-1./6.	4	365	38	119	3
Stadt München . .	26./5.-1./6.	—	58	27 [6])	29	—
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	4 [6])	9	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	4	48	11	15	2
Reuß ä. L. . .	1./5.-31./5.	3	—	—	2	1
Schaumburg-Lippe .	26./5.-1./6.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	3	5	—
Hamburg	desgl.	13	5	25 [6])	15	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 18,2‰. — [4]) Desgl. 21 = 16,4‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Der Bericht aus Schleswig fehlt. — [8]) Für die Zeit vom 3. März bis 20. April sind nachträglich 7 Fälle an Diphtherie und 1 an Kindbettfieber gemeldet worden. — [9]) Physikatsbezirk Greiz. — [10]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 26. Mai bis 1. Juni 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	26. Mai	21,6	10,6	756,7	758,0	760,7	76	38	63	gemessen 7 Uhr Morg. —	NNW	2
	27. "	18,0	9,8	764,2	765,3	764,4	89	72	76	—	NW	1
	28. "	16,8	10,8	764,6	764,2	763,9	77	61	64	—	NW	1
	29. "	25,1	9,4	764,6	763,5	762,4	83	41	56	—	S	1
	30. "	28,4	11,7	761,7	759,5	758,3	68	39	56	—	SSW	1
	31. "	31,0	13,6	756,9	755,4	754,8	66	32	53	—	SSW	1
	1. Juni	27,8	15,9	755,1	753,7	755,4	63	66	87	—	NW	1
München	26. Mai	16,7	11,0	717,2	719,0	720,9	94	70	91	5,9	W	3,0
	27. "	18,6	9,3	723,1	722,1	721,2	90	42	63	0,3	NO	1,6
	28. "	18,6	7,5	721,6	721,0	720,8	74	48	63	—	NO	2,6
	29. "	18,8	7,0	721,3	721,1	721,1	64	49	60	—	NO	2,6
	30. "	22,6	6,4	720,3	719,2	717,9	64	46	60	—	NO	2,1
	31. "	24,5	9,7	717,2	716,4	715,4	62	41	57	0,8	NW	0,9
	1. Juni	22,9	13,7	716,4	714,3	713,4	74	59	70	0,8	NO	1,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *17* bis *24*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der Oberbrunnen, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des Rachens und des Kehlkopfes, der Luftröhren und der Lungen, bei Magen- und Darmkatarrh, bei Leberkrankheiten, bei Nieren- und Blasenleiden, Gicht und Diabetes.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Strieboll

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Technische Einrichtungen für Wasserversorgung und Canalisation in Wohnhäusern.

Von **H. Alfred Roechling.**

Mit 27 Abbildungen. gr. 8. geh.

Preis 1,20 Mark. (13)

Wasserheilanstalt Sophienbad zu Reinbek nahe Hamburg

Herrliche Lage am Sachsenwald. Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.

Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.

I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.

Von

Dr. C. Ideler,

Königl. Sanitätsrath und Direktor.

II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.

Von

H. Blankenstein,

Stadt-Baurath.

Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. Fol. Preis kart. M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preis von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 19. Juni 1895.** Nr. 25.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 21 JUN 95 LIBRARY

Inhalt. Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A., XI. Bd., Heft 3. Ankündigung. S. 411. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 411. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 412. — Desgl. gegen Pest. S. 412. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 1. Vierteljahr. S. 412. — Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in den sächsischen Städten, 1886/90. S. 412. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 413 — (Sachsen). Bevormundung Geisteskranker. S. 413. — (Mecklenburg-Schwerin). Arzneimittel. S. 414. — (Großbritannien). Viehseuchengesetz. (Fortsetzung). S. 414. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 1893 S. 419. — Desgl. in Großbritannien, 30. Dezember 1894 bis 29. März 1895. S. 420. — Desgl. in Serbien, 1. Januar bis 1. April 1895. S. 421. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz, Oppeln, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen). S. 421. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). XXIII. Deutscher Aerztetag. S. 421. — (Preußen). Apothekerordnung (Giftwaaren). S. 421. — **Vermischtes.** (Preußen. Breslau). Chemisches Untersuchungsamt, 1893/94. S. 421. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 424. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 425. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 425. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 425. — **Witterung.** S. 426.

Neu erschienen ist:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XI. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Die Thätigkeit der Filteranlage des Wasserwerks zu Bremen von Juni 1893 bis August 1894, mit besonderer Berücksichtigung der Hochwasserzeiten. Von Dr. Kurth, Direktor des bakteriologischen Instituts zu Bremen. — Ergebnisse der Weinstatistik für 1893. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Versuche über die Empfänglichkeit junger Kaninchen für die Infektion mit Choleravibrionen. Von Stabsarzt Dr. Schoffer. — Ueber das Butterprüfungsverfahren von R. Brullé und die demselben zu Grunde liegenden Reaktionen. Von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Sell. — Chemische Untersuchung einer Nordhäuser-Kornwürze von Schiff & Sander in Nordhausen. Von Dr. Eduard Polenske. — Chemische Untersuchung eines Farbstoffes, bezeichnet: „Zucker-Kouleur-Ersatz" von Gebr. Sander Nachf. in Mannheim. Von Demselben. — Desgl. von zwei Konservirungsmitteln für Fleisch und Fleischwaaren. Von Demselben. — Beiträge zur Nitritbildung der Bakterien. Von Assistenzarzt Dr. Dieudonné. — Zur Kenntniß der Kermesbeeren- und Kermesschildlaus-Farbstoffe. Von Dr. R. Heise. — Ein Beitrag zur Kenntniß des Butterfettes und ein darauf gegründetes Verfahren zum Nachweis von Verfälschungen der Butter mit minderwerthigen Fetten. Von Dr. Eduard Polenske. — Eine einfache Vorrichtung zur Erzeugung von gasförmigem Formaldehyd für Desinfektionszwecke. Von Assistenzarzt Dr. Dieudonné. — Mit 2 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 6 M.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Arabien. In Mekka sind vom 23. bis 30. Mai Todesfälle nicht angezeigt worden; indeß wurden am 31. Mai 4 Neuerkrankungen gemeldet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. Mai starben 47 Personen an Cholera, 102 an Pocken und 252 an Fiebern.

Pest. China. Vom 4. bis 5. Mai kamen in Swatau (S. 303) 10 Neuerkrankungen und 8 Todesfälle zur Kenntniß der europäischen Aerzte daselbst.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken[1]: Petersburg 3 Todesfälle; Antwerpen 5, Budapest 3, London 5 (Krankenhäuser), Paris 19, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Petersburg 2 Todesfälle und 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber**: Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre**: Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Influenza**: London 5, New York 3, Paris 2, Petersburg 4 Todesfälle; Nürnberg 4, Kopenhagen 35, Stockholm 48 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%) in Straßburg — Erkrankungen wurden aus Berlin 61, Breslau 135, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 217, Düsseldorf 147, Hannover 108, Posen 155, aus Budapest 46, Edinburg 30, Kopenhagen 37, Petersburg 56, Wien 376 — Erkrankungen an **Scharlach** aus Berlin 85, aus dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 134, aus Hamburg und Edinburg je 35, Kopenhagen 44, London 179 (Krankenhäuser), Paris 95, Petersburg 68, Wien 104, — an **Diphtherie und Croup** aus Berlin 110, Kopen-

[1]) Die auf S. 395 angegebenen 2 Pockenerkrankungen im Reg.-Bez. Münster waren nach einer späteren Mittheilung irrthümlich angezeigt.

hagen 29, Paris 74, Petersburg 33, Wien 69 — an **Unterleibstyphus** aus Kopenhagen 54, Paris 52, Petersburg 49 angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 1. Juni ist wegen der in Tarsus aufgetretenen Cholera für die Herkünfte von dem zunächst gelegenen Hafen Mersina Quarantäne angeordnet worden. Diejenigen Häfen, welche von Tarsus in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, gelten für verdächtig.

— Durch eine weitere Königliche Verordnung vom 1. Juni ist die für die Herkünfte von Konstantinopel und Anadoli-Kawak angeordnete Quarantäne (S. 102 und 134) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 4. Juni veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Herkünfte aus Wolhynien für verseucht, die Häfen des Gouvernements Astrachan für rein, ferner die russischen Häfen an der Ostsee nach wie vor als verdächtig erklärt worden.

— Durch eine am 8. Juni veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind der Hafen von Konstantinopel und sämmtliche Häfen des Marmarameeres (S. 118) für rein erklärt worden. —

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 27. Mai sollen Herkünfte des Küstenstrichs von Kap Anamur bis Alexandrette erst nach stattgehabter ärztlicher Besichtigung (ohne Desinfektion) und nachdem 5 volle Tage seit Verlassen des Abgangshafens verflossen sind, zum Verkehr in Egypten zugelassen werden.

— Der Gesundheitsrath hat unter dem 1. Juni angesichts der Nachricht von der Fortdauer der Cholera in Mekka beschlossen, die diesjährige Pilgerschaft für unrein zu erklären und das Réglement applicable aux provenances des ports arabiques de la mer rouge à l'époque du retour du pèlerinage in Kraft zu setzen. (Anlage 4 der Konvention von Venedig. Vgl. Veröff. 1893 S. 434). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Wasserversorgung in Ras Malap soll in diesem Jahre die Zusatzquarantäne der egyptischen Pilger (Art. 2 des oben bez. Reglements) in El Tor abgehalten werden. —

Straits-Settlements. Durch Verfügung des Gouverneurs zu Singapore vom 10. Mai ist der Hafen von Bangkok für verseucht erklärt worden; die von dort in Singapore einlaufenden Schiffe sollen daselbst so lange in Quarantäne verbleiben, bis sie von dem Gesundheitsbeamten daraus entlassen werden. —

Brasilien. Durch Ministerialverordnung vom 1. Mai sind die vom gleichen Tage ab aus den Argentinischen Häfen (S. 34) mit Ausnahme von Concordia auslaufenden Schiffe nach einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion im Quarantänelazareth auf Ilha Grande zum freien Verkehr zuzulassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits-Settlements. Durch Verfügung des Gouverneurs von Singapore vom 8. Mai ist die Einwanderung von Chinesen aus Swatau, Macao und der Insel Hainan in die Häfen der Kolonie verboten worden; auch dürfen in letztere chinesische Auswandererschiffe aus den genannten Häfen nicht einlaufen.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 274) war in den ersten 3 Monaten des Jahres 1895 im Allgemeinen günstig. Nur die Pocken traten, wie früher, so auch in der erwähnten Zeit hier und da in nennenswerther Weise hervor.

Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämmtlichen Städten des Königreichs Sachsen während des Jahrfünfts 1886 bis 1890.

Von Medizinalrath Dr. Arthur Geißler. (Ztschr. d. K. Sächs. statist. Bur. 1894, H. I und II.) Vergl. Veröff. 1889 S. 19.

In den sämmtlichen 143 Städten, deren mittlere Bewohnerzahl auf 1 409 865 berechnet ist, wurden 1886/90: 278 891 Kinder oder 39,6 auf je 1000 Einwohner (1881/85: 40,7) geboren, darunter lebend 269 033 (252 225) oder 38,2 (39,3)‰, todt 9858 (9369). Der bereits in dem vorigen Berichte hervorgehobene Rückgang der Geburtenhäufigkeit machte sich danach auch in der Berichtsperiode geltend. An Zahl am meisten zurückgegangen sind die Städte mit 45,1 bis 50,0‰ Geburten (28 gegen 42). Dagegen sind die Städte mit einer Geburtenziffer von 40‰ und darunter von 33 auf 52 gestiegen. Von den 8 Städten, welche 1876/80 die geringste Fruchtbarkeit hatten, zeigten 5 (Löbau, Neusalza, Bautzen, Tharandt und Stolpen) eine weitere Abnahme, 3 (Ostritz, Pulsnitz und Lauenstein) eine geringe Zunahme dieser relativen Ziffer. Von den 5 Städten mit der höchsten Geburtenhäufigkeit im Jahrfünft 1876/80 (Gottleuba, Groitzsch, Aue, Ernstthal und Meerane) hat sich nur Ernstthal in derselben Gruppe erhalten, dagegen sind 6 andere mit früher schwächerer Geburtenhäufigkeit heraufgerückt. Die meisten Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern zeigen eine beständige Abnahme der Geburtenhäufigkeit, die in Crimmitschau (1876/80: 53,9; 1881/85: 47,6; 1886/90: 44,2), Döbeln (47,8; 42,9; 39,1), Frankenberg (45,7; 42,5; 39,5), Glauchau (52,4; 46,0; 44,2), Meerane (57,8; 48,9; 46,7), Zittau (37,9; 33,0; 31,0) und Zwickau (49,5: 42,6; 39,2) am auffälligsten war. Limbach (47,1; 50,0; 56,8) war die einzige Stadt, deren Geburtenhäufigkeit ununterbrochen zugenommen hat.

Die Zahl der in den 143 Städten Gestorbenen belief sich auf 184 594 oder 26,2‰ der Bevölkerung (1881/85: 28,5). Der absolute Geburtenüberschuß betrug 84 439 oder 12 (11,1)‰.

Die gegenüber der vorigen Periode wesentlich günstigeren Verhältnisse treten besonders dadurch in die Erscheinung, daß die Zahl der Städte mit einer sehr günstigen Sterbeziffer beträchtlich größer geworden ist, während sehr ungünstige Sterbeziffern nur noch in einer weit geringeren Anzahl von Städten vorkamen. Unter 25,0‰ Personen starben in 34 Städten (1881/85: 22), noch unter 22,5‰ in 11 (2). Unter diesen 11 Städten befinden sich Dresden und Alt-Leipzig (entsprechend dem Umfange der Stadt vor der 1889 und 1890 erfolgten Vergrößerung durch Eingemeindungen). Eine Sterblichkeit von mehr als 30,0‰ wurde in 48 (73) Städten verzeichnet. Zu diesen gehört die Stadt Chemnitz, deren scheinbar ungünstige Stellung aber lediglich durch eine hohe Sterblichkeit im frühesten Kindesalter bedingt war. Das Gleiche gilt für die größeren Fabrikstädte Crimmitschau, Limbach und Meerane, ferner für die kleineren im Erzgebirge und eine größere Zahl anderer Orte.

Von je 100 Lebendgeborenen verstarben im 1. Lebensjahre 28,05 gegen 28,55 in der vorhergehenden Periode. Von einer wirklichen Besserung der Säuglingssterblichkeit kann danach nicht die Rede sein. Im Einzelnen treten erhebliche Unterschiede hervor; die Grenzzahlen, 16,8 in Elstra und 45,0% in Ernstthal, liegen um fast das Dreifache des Minimums aus einander. Von den männlichen Säuglingen starben 30,14, von den weiblichen 25,87% der Lebendgeborenen. Bei sehr hoher Säuglingssterblichkeit wird der Unterschied zu Ungunsten der Knaben besonders auffällig. — Im Allgemeinen gilt der Satz, daß die Säuglingssterblichkeit in Orten mit hoher Fruchtbarkeit größer ist als in solchen mit geringer Fruchtbarkeit. Bei einer Geburtsziffer bis zu 45,0‰ betrug die Säuglingssterblichkeit in 71 Städten bis zu 30,0, in 22 über 30,0%, bei einer höheren Geburtsziffer entsprechend in 15 und 35 Städten.

21 Städte hatten unter der Gesammtzahl ihrer Gestorbenen mehr Säuglinge als über 1 Jahr alte Personen zu verzeichnen. Dieselben bilden ein scharf begrenztes Gebiet, das sich bis auf 3 Städte (im Reg.-Bez.

Leipzig) auf den Reg.-Bez. Zwickau beschränkte. Bei nur wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um Städte mit einer den Durchschnittsantheil weit übersteigenden Fruchtbarkeitsziffer. Die allgemeine Sterbeziffer überschritt mit nur 2 Ausnahmen 30‰. Dennoch wäre der Schluß auf eine schlechte Beschaffenheit der sanitären Verhältnisse dieser Städte ungerechtfertigt, da in der überwiegenden Mehrzahl derselben die über 1 Jahr alten Bewohner einer sehr geringen Sterblichkeit unterlagen. In 13 meist gering bevölkerten Städten überschritt die Sterbeziffer nach Ausschluß der gestorbenen Säuglinge noch 20‰. Eine verhältnißmäßig große Zahl der dortigen Bewohner stand in vorgerückteren Lebensjahren und ein Zuzug jüngerer Altersklassen kam kaum vor.

Die Sterblichkeit nach Altersklassen ist unter Weglassung derjenigen des 1. Lebensjahres nur für die 14 Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern berechnet worden. Für diese betrug die durchschnittliche Sterblichkeit:

	1 bis 6 Jahr	6 bis 14 Jahr	14 bis 30 Jahr	30 bis 60 Jahr	über 60 Jahr
männlich	32,9	4,1	5,7	19,0	76,5
weiblich	31,6	4,5	5,1	12,4	65,5

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 12. Juni 1895. (R.-A. Nr. 140.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1 Mai 1894 (R.-G.-Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Baden wird bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Bevormundung Geisteskranker betr.

Vom 28. September 1894. (Justizminist.-Bl. S. 54.)

Im Anschlusse an die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten für Geisteskranke ꝛc. betr., vom 31. Juli 1893, G.-V.-Bl. S. 157 fg.,[1]) und an die Verordnung desselben Ministeriums, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., vom 30. Mai 1894, G.-V.-Bl. S. 139 fg.,[2]) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Als geisteskrank sind nach §§ 81 und 81a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur diejenigen anzusehen, die in Folge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Wenn sie entmündigt sind, müssen sie nach Abschnitt II § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1882, G.-V.-Bl. S. 60, unter Vormundschaft gestellt werden. Sind sie aber noch nicht entmündigt, so kann nach § 2 a. a. O. unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen eine vorläufige Vormundschaft über sie angeordnet werden. Solchenfalls ist also die Einleitung der Vormundschaft nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts anheimgegeben. Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle, ob die Einleitung der Vormundschaft räthlich sei, besonders zu prüfen und dann dazu zu verschreiten, wenn — wie in § 2[2] a. a. O. schon erwähnt ist, in den Fällen des § 2[1] a. a. O. jedoch ebenfalls gilt, — nach den Umständen des Falles das Bedürfniß vormundschaftlicher Fürsorge besteht. Dies wird beispielsweise zu verneinen sein, wenn der Geisteskranke kein Vermögen besitzt, wenn das Vermögen einer geisteskranken Ehefrau dem Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte des Ehemanns untersteht und Geschäfte, bei denen die eigene Mitwirkung der Ehefrau erforderlich würde, zunächst nicht abzuschließen sind, oder wenn sonst nach den obwaltenden Umständen die Gefahr einer Verschleppung oder anderweiten Schädigung des Vermögens des Geisteskranken, sei es in Folge seines eigenen Thuns, sei es in Folge von Handlungen Dritter, als ausgeschlossen zu betrachten und wenn zugleich in allen diesen Fällen für das persönliche Wohl des Geisteskranken sowie für seine Ueberwachung ausreichend gesorgt ist.

Liegen derartige Umstände vor, so hat sich mit der Feststellung, daß dies der Fall sei, das Vormundschaftsgericht zunächst und bis zur etwaigen Aenderung der fortgesetzt im Auge zu behaltenden Verhältnisse zu begnügen. Es erspart dadurch dem Geisteskranken die Aufregung, die mit dem behördlichen Eingreifen und den dieses begleitenden Maßnahmen untrennbar verbunden ist und vielleicht zur Verschlimmerung der Krankheit oder doch zur Verzögerung der Heilung führt.

Ist dagegen das Bedürfniß vormundschaftlicher Fürsorge vorhanden, so darf sich das Vormundschaftsgericht durch die Rücksicht auf die Möglichkeit solcher Folgen vom alsbaldigen Einschreiten nicht abhalten lassen. Insbesondere ist alsbaldiges Einschreiten geboten, dafern die Gefahr besteht, daß Angehörige die Erkrankung und die dadurch herbeigeführte Verhinderung des Geisteskranken an der eigenen Ueberwachung und Besorgung seiner Angelegenheiten dazu benützen könnten, sein Vermögen zu verschleudern oder zu eigennützigen Zwecken zu verwenden, oder daß der Geisteskranke thatsächlich Rechtsgeschäfte vermögensrechtlichen Inhalts mit dritten Personen abschließe.

Daß das Vormundschaftsgericht in jedem Falle mit möglichster Schonung des Geisteskranken zu verfahren hat, versteht sich von selbst.

§ 2. Das in § 1 Bemerkte gilt auch dann, wenn der Geisteskranke in einer Landes- oder in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht wird. Diese Unterbringung für sich allein ist als ein Grund, der die Einleitung der Vormundschaft geboten erscheinen ließe, nicht anzusehen.

Insbesondere ist die frühere Vorschrift, wonach zu jeder Unterbringung eines Geisteskranken in einer Landes-Irrenanstalt vormundschaftliche Zustimmung erforderlich war, in der Beilage A zur Verordnung vom 31. Juli 1893 nicht wiederholt und im Zusammenhange hiermit auch die in der Verordnung vom 27. Juni 1878, G.-V.-Bl. S. 115, getroffene Bestimmung aufgehoben worden, nach der, wenn auf die Einlieferung eines Geisteskranken in eine Landes-Irrenanstalt angetragen wurde, schon von diesem Antrage in jedem Falle dem Gerichte Anzeige zu erstatten war.

§ 3. Dagegen ist, soviel die in der Verordnung vom 31. Juli 1893 bezeichneten Landes-Irrenanstalten betrifft, nach § 4[4] der Beilage A der Verordnung vormundschaftliche Zustimmung dann erforderlich, wenn ein Geisteskranker zu längerer Verpflegung — zu vergl. § 1[7] und § 11[7] der Beilage A — aufgenommen oder beibehalten werden soll. Die Entschließung darüber, ob längere Verpflegung einzutreten habe, ist durch § 3[1] der Beilage A den Direktionen der Landes-Irrenanstalten zugewiesen worden.

Hiernach haben die Vormundschaftsgerichte, wenn eine solche Entschließung der Direktion einer Landes-Irrenanstalt mit dem Ersuchen um Einholung vormundschaftlicher Zustimmung an sie gelangt, ohne weiteres anzunehmen, daß das Bedürfniß vormundschaftlicher Fürsorge vorliege. Sie haben daher, wenn der Entschließung der Anstaltsdirektion ein gerichtsärztliches Gutachten, insbesondere ein vom Bezirks- und Gerichtsarzte der Anstalt ausgestelltes Zeugniß über den Geisteszustand des Kranken nicht schon beigefügt ist, zunächst ein solches herbeizuziehen, zu vergl. auch § 7. Wird durch das Gutachten das Bestehen eines den Vernunftgebrauch ausschließenden Geistesgebrechen bestätigt, so ist dem Geisteskranken ein vorläufiger Zustandsvormund zu bestellen, dieser über die Unterbringung des Geistes-

[1]) Veröff. 1893. S. 939.
[2]) Veröff. 1894. S. 817.

kranken in der Landes-Irrenanstalt zu hören und vom Erfolge unter obervormundschaftlicher Auslassung der Direktion der Anstalt oder, wenn sich diese nicht unmittelbar an das Gericht gewendet hatte, derjenigen Stelle, von der die Entschließung der Anstaltsdirektion dem Gericht übermittelt worden ist, Nachricht zu geben.

Steht der Geisteskranke, auf den sich die Entschließung der Anstaltsdirektion bezieht, bereits unter Vormundschaft, so ist dem Vorstehenden entsprechend unter Verhandlung mit dem schon bestellten Vormunde zu verfahren.

§ 4. In die Privat-Irrenanstalten werden vielfach auch solche Personen aufgenommen, die darin, ohne wirklich geisteskrank zu sein, wegen eines weniger schweren Nerven- oder ähnlichen Leidens aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung von Angehörigen Beobachtung oder Heilung suchen. Mit derartigen Fällen haben sich die Vormundschaftsgerichte, dafern auch die Voraussetzungen in Abschnitt II § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1882 nicht gegeben sind, nicht zu befassen.

Liegt aber wirkliche Geisteskrankheit vor und wird, falls sich der Kranke schon in einer Privat-Irrenanstalt befindet, von deren Leiter die in Punkt 4 der Verordnung vom 30. Mai 1894 vorgeschriebene Anzeige erstattet oder erhält das Vormundschaftsgericht auf anderem Wege von der schon erfolgten oder wenigstens beabsichtigten Unterbringung in einer Privat-Irrenanstalt Kenntniß, so ist nach den in §§ 1 und 2 dargelegten Grundsätzen darüber zu entscheiden, ob eine Vormundschaft anzuordnen sei.

Dagegen ist nach Punkt 3 der Verordnung vom 30. Mai 1894 vormundschaftliche Zustimmung für den Fall erforderlich, daß sich der Aufenthalt eines wirklich Geisteskranken in einer sächsischen Privat-Irrenanstalt auf einen längeren Zeitraum als vier Wochen entweder nach einer im voraus getroffenen Bestimmung erstrecken soll oder thatsächlich erstreckt. In solchen Fällen ist entsprechend dem in § 3 Bestimmten zu verfahren. Nach einer an das Justizministerium gelangten Mittheilung behält sich jedoch das Ministerium des Innern vor, auf Ansuchen der Betheiligten, insbesondere der Angehörigen des Geisteskranken in einzelnen dazu geeigneten Fällen ausnahmsweise zu genehmigen, daß dieser auch ohne Beibringung vormundschaftlicher Zustimmung noch einen längeren Zeitraum als vier Wochen in der Privat-Irrenanstalt verbleibe. Wird ein derartiges Gesuch bei dem Vormundschaftsgerichte angebracht und ist dieses der Meinung, daß auch die sonstige Lage der Sache alsbaldige Einleitung einer Vormundschaft nicht erfordere, so hat es durch berichtliche Anzeige, der die einschlagenden Akten beizufügen sind, die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. Dafern dem Gesuche stattgegeben wird, ist von der Bestellung eines Vormundes bis auf weiteres abzusehen.

§ 5. Ist das Amtsgericht, das mit den Angelegenheiten eines Geisteskranken befaßt wird, zu dessen Bevormundung nicht zuständig, so hat es, nach Befinden unter Herbeiziehung etwaiger über den Geisteskranken ergangener Akten, aus denen Aufschluß über seine persönlichen Verhältnisse zu erwarten ist, das Vormundschaftsgericht zu ermitteln und an dieses die Sache abzugeben. Kann eine für die Vormundschaft zuständige deutsche Behörde nicht ermittelt werden, so ist Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

§ 6. Kommt ein Vormundschaftsgericht selbst in die Lage, auf die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Landes- oder in einer Privat-Irrenanstalt hinwirken zu müssen, so ist die Besorgung des Erforderlichen in der Regel dem Vormunde, nöthigenfalls dem nach § 37[1] der Gerichtsordnung zu bestellenden einstweiligen Vormunde zu überlassen. Der Vormund soll hierbei über das nach den Verordnungen vom 31. Juli 1893 oder vom 30. Mai 1894, insbesondere nach § 2 der Beilage A der ersteren Verordnung, zu beobachtende Verfahren verständigt werden.

Ist auch zur Bestellung eines einstweiligen Vormunds nicht zu gelangen, so hat das Vormundschaftsgericht das Erforderliche selbst zu besorgen. Soll die Unterbringung in einer Landes-Irrenanstalt erfolgen, so hat das Vormundschaftsgericht entweder gemäß § 21 der Beilage A der Verordnung vom 31. Juli 1893 die zuständige Verwaltungsbehörde um ihre Vermittelung anzugehen oder gemäß § 26 der Beilage A die Aufnahme des Kranken unmittelbar bei der zuständigen Anstaltsdirektion unter Benutzung des Formulars nachzusuchen, das für die Verwaltungsbehörde vorgeschrieben und von dieser oder vom Gerichtsarzte kurzer Hand zu erbitten ist. Soll die Unterbringung in einer Privat-Irrenanstalt erfolgen, so hat sich das Vormundschaftsgericht gemäß Punkt 1 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Mai 1894 an die Polizeibehörde zu wenden.

§ 7. Wenn ein Vormundschaftsgericht eines gerichtsärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand einer in einer Landes-Irrenanstalt oder in einer andern Landesanstalt befindlichen Person bedarf, so hat es dieses Gutachten, gleichviel ob es sich um die Einleitung der Vormundschaft über den Anstaltsinsassen oder um eine sonstige vormundschaftsgerichtliche Entschließung handelt, von dem für die Landesanstalt bestellten Bezirks- und Gerichtsarzte herbeizuziehen.

§ 8. Die auf die Unterbringung von Geisteskranken in einer Landes- oder in einer Privat-Irrenanstalt bezüglichen Geschäfte sind zu beschleunigen.

§ 9. Die Verordnungen vom 3. Juli 1878, vom 8. September 1879 und vom 11. Juli 1881, J.-M.-Bl. S. 19 fg., S. 135 und S. 46, werden aufgehoben.

Dresden, den 28. September 1894.

Ministerium der Justiz.
Schurig.

Mecklenburg-Schwerin. Zusatzverordnung vom 26. Juli 1891[1]), betr. die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel.

Vom 22. März 1895. (Reg.-Bl. 1895 Nr. 11 S. 89.)

Friedrich Franz u. s. w.

Wir bestimmen hierdurch, was folgt: Das Verzeichniß zur Verordnung vom 26. Juli 1891, betreffend die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel (Reg.-Bl. 1891 Nr. 20), wird um nachstehende Arzneimittel vermehrt:

Coffeinum natrio-benzoicum;
Formaldehydum solutum;
Theobrominum natrio-salicylicum.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 22. März 1895.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Großbritannien. Viehseuchengesetz vom 25. August 1894.
(Fortsetzung.)

Expenses of Local Authorities.

40.—(1.) The expenses of a local authority under this Act shall be defrayed out of the local rate; and such sums as may be necessary to defray those expenses shall be levied with and as part of the local rate.

(2.) The local rate in England and Wales shall be as follows:—

(i) in the case of the local authority for a county, the county rate with the county fund;

(ii) in the case of the local authority for the City of London, the consolidated rate; and

(iii) in the case of the local authority for a borough, the borough rate with the borough fund.

(3.) Provided that the payment of the expenses of the local authority for the county of London, under this Act, shall be a general county purpose for which the parishes in the City of London shall be liable to be assessed to county contributions.

41.—(1.) In England and Wales the council of a borough assessed to the county rate of a county shall be paid by the council of the county the proportionate amount paid by the several parishes and parts of parishes in the borough towards the expenses under this Act of the council of the county.

(2.) Nothing in this Act shall affect the exemption of any borough which had a separate court of

---

[1]) Veröff. 1892 S. 396.

quarter sessions at the date of the passing of the Local Government Act, 1888, from contributing towards the expenses under this Act of the council of the county within which the borough is situate.

42.—(1.) Where the amount or proportion of the local rate levied or required for the purposes of this Act exceeds or would exceed in any financial year sixpence in the pound, a local authority may borrow at interest on the credit of the local rate any money necessary for the purposes of this Act, and may secure the repayment thereof, with interest, by mortgaging the local rate for any term not exceeding seven years.

(2.) Where the amount or proportion aforesaid exceeds or would exceed in any financial year ninepence in the pound, the Local Government Board may, if they think fit, on application of the local authority, extend the term to any period not exceeding fourteen years.

(3.) A local authority, borrowing for the purposes of this section, shall borrow subject to the provisions of the Local Loans Act, 1875; and every loan raised under this section shall be discharged in manner prescribed by section thirteen of that Act, for which purpose a sinking fund is hereby prescribed, if in any case the Local Government Board so direct, but not otherwise.

(4.) The Public Works Loan Commissioners may, on the recommendation of the Local Government Board, advance money to a local authority in manner provided by the Public Works Loans (Money) Act, 1875, and any enactment amending or substituted for that Act, the same to be repaid, with interest, within the term aforesaid, and the local authority may so borrow accordingly.

(5.) A local authority, borrowing for any of the purposes of this Act, may, if they think fit, give as security, either with the local rate, if any, or separately therefrom, the charges which they are authorised to make for the use of a wharf or other place provided by them under this Act, and any estates, revenues, or funds belonging to them and not otherwise appropriated by law; and in that case the limitations in this section respecting the amount or proportion of rate and term of years shall not operate.

Police.

43.—(1.) The police force of each police area shall execute and enforce this Act and every order of the Board of Agriculture.

(2.) Where a person is seen or found committing, or is reasonably suspected of being engaged in committing, an offence against this Act, a constable may, without warrant, stop and detain him; and, if his name and address are not known to the constable, and such person fails to give them to the satisfaction of the constable, the constable may, without warrant, apprehend him; and the constable may, whether so stopping or detaining or apprehending the person or not, stop, detain, and examine any animal, vehicle, boat, or thing to which the offence or suspected offence relates, and require the same to be forthwith taken back to or into any place or district wherefrom or whereout it was unlawfully removed, and execute and enforce that requisition.

(3.) If any person obstructs or impedes or assists to obstruct or impede a constable or other officer in the execution of this Act or of an order of the Board or of a regulation of a local authority, the constable or officer may without warrant apprehend the offender.

(4.) A person apprehended under this section shall be taken with all practicable speed before a justice, and shall not be detained without a warrant longer than is necessary for that purpose; and all enactments relating to the release of persons on recognizances taken by an officer of police or a constable shall apply in the case of a person apprehended under his section.

(5.) The foregoing provisions of this section respecting a constable extend and apply to any person called by a constable to his assistance.

(6.) A constable shall forthwith make a report in writing to his superior officer of every case in which he stops any person, animal, vehicle, boat, or thing under this section, and of his proceedings consequent thereon.

(7.) Nothing in this section shall take away or abridge any power or authority that a constable would have had if this section had not been enacted.

General Administrative Provisions.

44.—(1.) An inspector shall have, for the purposes of this Act, all the powers which a constable has, under this Act or otherwise, in the place where the inspector is acting.

(2.) An inspector may at any time enter any land or shed to which this Act applies, or other building or place wherein he has reasonable grounds for supposing —

(a.) that disease exists or has within fifty-six days existed; or

(b.) that the carcase of a diseased or suspected animal is or has been kept, or has been buried, destroyed, or otherwise disposed of; or

(c.) that there is to be found any pen, place, vehicle, or thing in respect whereof any person has on any occasion failed to comply with the provisions of this Act, or of an order of the Board of Agriculture, or of a regulation of a local authority; or

(d.) that this Act or an order of the Board or a regulation of a local authority has not been or is not being complied with.

(3.) An inspector may at any time enter any pen, vehicle, vessel, or boat in which or in sespect whereof he has reasonable grounds for supposing that this Act or an order of the Board or a regulation of a local authority has not been or is not being complied with.

(4.) An inspector entering, as herein-before by this section authorised, shall, if required by the owner, or occupier, or person in charge of the land, building, place, pen, vehicle, vessel, or boat, state in writing his reasons for entering.

(5.) A certificate of a veterinary inspector to the effect that an animal is or was affected with a disease specified in the certificate shall for the purposes of this Act be conclusive evidence in all courts of justice of the matter certified.

(6.) An inspector of the Board shall have all the powers of an inspector throughout England or that part thereof for which he is appointed, and in addition to the powers herein-before conferred upon inspectors, an inspector of the Board may at any time, for the purpose of ascertaining whether pleuro-pneumonia foot-and-mouth disease or swine-fever exists, or has within fifty-six days existed, in any shed, land, or other place, enter such shed, land, or place.

45.—(1.) Where an inspector of the Board of Agriculture is satisfied that this Act or an order of the Board or a regulation of a local authority has not been or is not being complied with on board a vessel in a port, then, on the representation in writing to that effect of the inspector, stating particulars of noncompliance, the vessel may be detained until the Board otherwise direct.

(2.) The officer detaining the vessel shall forthwith deliver to the master or person in charge of the vessel a copy of the representation.

(3.) Section six hundred and ninety-two of the Merchant Shipping Act, 1894, shall apply in the case of such detention as if it were authorised or ordered under that Act.

46.—(1.) Where a carcase washed ashore is buried or destroyed under the direction of a receiver of wreck with authority from the Board of Trade, the expenses thereof shall be expenses of the local authority, and shall be paid by the local authority to the receiver on demand, and in default of payment shall be recoverable with costs by the receiver from the local authority.

(2.) Where a local authority has incurred any expenses under this section on account of the burial or destruction of the carcase of any animal which, or the carcase of which, was thrown or washed from any vessel, the owner of the vessel shall be liable to repay such expenses to the local authority; and the local authority may recover such expenses with costs in the same manner as salvage is recoverable.

47. No stamp duty shall be payable on, and no fee or other charge shall be demanded or made for, any appointment, certificate, declaration, licence, or thing under this Act, or an order of the Board of Agriculture, or a regulation of a local authority, or for any inspection or other act precedent to the granting, making, or doing of a certificate, declaration, licence, or other thing.

48.—(1.) In any proceeding under this Act, no proof shall be required of the appointment or handwriting of an inspector or other officer of the Board of Agriculture or of the clerk or an inspector or other officer of a local authority.

(2.) Every notice under this Act or under any order or regulation made under this Act must be in writing.

(3.) Any notice or other instrument under this Act or under an order of the Board or a regulation of a local authority may be served on the person to be affected thereby, either by the delivery thereof to him personally, or by the leaving thereof for him at his last known place of abode or business, or by the sending thereof through the post in a letter addressed to him there.

(4.) A notice or other instrument to be served on the occupier of any building, land, or place may, except when sent by post, be addressed to him by the designation of the occupier of that building, land, or place, without naming or further describing him; and where it is to be served on the several occupiers of several buildings, lands, or places, may, except when sent by post, be addressed to them collectively by the designation of the occupiers of those several buildings, lands, or places, without further naming or describing them, but separate copies thereof being served on them severally.

49.—(1.) The Board of Agriculture may alter or revoke any order of the Board.

(2.) Every order of the Board shall have effect as if it had been enacted by this Act.

(3.) The Board shall in the case of every order made by them under this Act, publish in the London Gazette a notice that the order has been made, and of the place where copies of the order may be obtained.

(4.) Every local authority shall at their own expense publish every order of the Board, and every licence, or other instrument sent to them by the Board for publication, in such manner as the Board direct, and, subject to and in the absence of any direction, by advertisement in a newspaper circulating in the district of the local authority.

(5.) The validity or effect of an order of the Board, licence, or other instrument issued by the Board shall not be affected by want of or defect or irregularity in any publication thereof.

50. The Board of Agriculture shall make and lay before both Houses of Parliament not later than the thirty-first day of March in each year, a return stating the proceedings and expenditure under this Act of the Board, and, as far as reasonably may be, of all local authorities, in the year ending the thirty-first day of December then last; and showing the number of foreign animals landed and found diseased in that year, specifying separately the different kinds of disease, and the ports of exportation and landing, and the mode of disposal of the animals; and containing such other information respecting the operation of this Act as the Board think fit.

Offences and Legal Proceedings.

51. If any person is guilty of an offence against this Act, he shall for every such offence be liable—

(i) to a fine not exceeding twenty pounds; or

(ii) if the offence is committed with respect to more than four animals, to a fine not exceeding five pounds for each animal; or

(iii) where the offence is committed in relation to carcases, fodder, litter, dung, or other thing (exclusive of animals), to a fine not exceeding ten pounds in respect of every half ton in weight thereof after one half ton, in addition to the first fine of not exceeding twenty pounds.

52. If any person, without lawful authority or excuse, proof whereof shall lie on him, does any of the following things, he shall be guilty of an offence against this Act:

(i) if he does anything in contravention of this Act, or of an order of the Board of Agriculture, or of a regulation of a local authority; or

(ii) if, where required by this Act or by an order of the Board to keep an animal separate as far as practicable, or to give notice of disease with all practicable speed, he fails to do so; or

(iii) if he fails to give, produce, observe, or do any notice, licence, rule, or thing which by this Act, or by an order of the Board, or by a regulation of a local authority, he is required to give, produce, observe, or do; or

(iv) if he does anything which by this Act or an order of the Board is made or declared to be not lawful; or

(v) if he does or omits anything, the doing or omission whereof is declared by this Act or by an order of the Board to be an offence by him against this Act; or

(vi) if he refuses to an inspector or other officer, acting in execution of this Act, or of an order of the Board, or of a regulation of a local authority, admission to any land, building, place, vessel, pen, vehicle, or boat which the inspector or officer is entitled to enter or examine, or obstructs or impedes him in so entering or examining, or otherwise in any respect obstructs or impedes an inspector or constable or other officer in the execution of his duty, or assists in any such obstructing or impeding; or

(vii) if he throws or places, or causes or suffers to be thrown or placed, into or in any river, stream, canal, navigation, or other water, or into or in the sea within three miles of the shore, the carcase of an animal which has died of disease, or been slaughtered as diseased or suspected;

and on a further conviction within a period of twelve months for a second or subsequent offence against the same sub-section of this section he shall be liable, in the discretion of the court, to be imprisoned for any term not exceeding one month, with or without hard labour, in lieu of the fine to which he is liable under this Act.

53.—(1.) If any person does any of the following things, he shall be guilty of an offence against this Act:

(i) if, with intent to unlawfully evade this Act, or an order of the Board of Agriculture, or a regu-

lation of a local authority, he does anything for which a licence is requisite under this Act, or an order of the Board, or a regulation of a local authority, without having obtained a licence: or

(ii) if, where a licence is requisite, having obtained a licence, he, with the like intent, does the thing licensed after the licence has expired: or

(iii) if he uses or offers or attemps to use as such a licence an instrument not being a complete licence, or an instrument untruly purporting or appearing to be a licence, unless he shows to the satisfaction of the court that he did not know of that incompleteness or untruth, and that he could not with reasonable diligence have obtained knowledge thereof: or

(iv) if, with intent to unlawfully evade this Act, or an order of the Board of Agriculture, or a regulation of a local authority, he alters, or falsely makes, or ante-dates, or counterfeits, or offers or utters, knowing the same to be altered, or falsely made, or ante-dated, or counterfeited, a licence, declaration, certificate, or instrument made or issued, or purporting to be made or issued, under or for any purpose of this Act, or of an order of the Board or of a regulation of a local authority: or

(v) if, for the purpose of obtaining a licence, certificate, or instrument, he makes a declaration or statement false in any material particular, unless he shows to the satisfaction of the court that he did not know of that falsity, and that he could not with reasonable diligence have obtained knowledge thereof: or

(vi) if he obtains or endeavours to obtain such a licence, certificate, or instrument by means of a false pretence, unless he shows to the satisfaction of the court that he did not know of that falsity, and that he could not with reasonable diligence have obtained knowledge thereof: or

(vii) if he grants or issues such a licence, certificate, or instrument, being false in any date or other material particular, unless he shows to the satisfaction of the court that he did not know of that falsity, and that he could not with reasonable diligence have obtained knowledge thereof, or if he grants or issues such a licence, certificate, or instrument, having, and knowing that he has, no lawful authority to grant or issue the same: or

(viii) if, with intent to unlawfully evade or defeat this Act, or an order of the Board, or a regulation of a local authority, he grants or issues an instrument being in form a licence, certificate, or instrument made or issued under this Act or an order of the Board or a regulation of a local authority, for permitting or regulating the movement of a particular animal, or the doing of any other particular thing, but being issued in blank, that is to say, not being before the issue thereof so filled up as to specify any particular animal or thing: or

(ix) if he uses or offers or attempts to use for any purpose of this Act, or of an order of the Board, or of a regulation of a local authority, an instrument so issued in blank, unless he shows to the satisfaction of the court that he did not know of it having been so issued in blank, and that he could not with reasonable diligence have obtained knowledge thereof: or

(x) if he by means of any fraud or false pretence obtains, or attempts to obtain, compensation from the Board or a local authority in respect of an animal slaughtered, or aids or abets any person in any such fraud or false pretence: or

(xi) if, without lawful authority or excuse, proof whereof shall lie on him, he digs up, or causes to be dug up, a carcase buried under the direction of the Board or of a local authority or of a receiver of wreck: or

(xii) if, where the Board has by order prohibited, absolutely or conditionally, the use for the carrying of animals, or for any purpose connected therewith, of a vessel, vehicle, or pen, or other place, he, without lawful authority or excuse, proof whereof shall lie on him, does anything so prohibited;

(2.) And in every case in this section specified he shall be liable, on conviction, in the discretion of the court, to be imprisoned for any term not exceeding two months, with or without hard labour, in lieu of the fine to which he is liable under this Act.

54. Any offence against this Act may be prosecuted, and any fine in respect thereof may be recovered, and any money by this Act or an order of the Board of Agriculture made recoverable summarily may be recovered, and any summary orders under this Act or an order of the Board may be made in manner provided by the Summary Jurisdiction Acts; but nothing in this section shall apply to proceedings under the Customs Acts.

55. If any person thinks himself aggrieved by the dismissal of a complaint by, or by any determination or adjudication of, a court of summary jurisdiction under this Act, he may appeal therefrom to a court of quarter sessions.

56.—(1.) If any person lands or ships or attempts to land or ship an animal or thing in contravention of this Act or of an order of the Board of Agriculture, he shall be liable, under and according to the Customs Acts, to the penalties imposed on persons importing or exporting or attempting to import or export goods the importation or exportation whereof is prohibited by or under the Customs Acts, without prejudice to any proceeding against him under this Act for an offence against this Act.

(2.) The animal or think in respect whereof the offence is committed shall be forfeited under and according to the Customs Acts in like manner as goods the importation whereof is prohibited by or under the Customs Acts.

57.—(1.) Where the owner or person in charge of an animal is charged with an offence against this Act relative to disease or to any illness of the animal, he shall be presumed to have known of the existence of the disease or illness, unless and until he shows to the satisfaction of the court that he had not knowledge thereof, and could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

(2.) Where a person is charged with an offence against this Act in not having duly cleansed or disinfected any place, vessel, vehicle, or thing belonging to him or under his charge, and a presumption against him on the part of the prosecution is raised, it shall lie on him to prove the due cleansing and disinfection thereof.

(3.) A person charged with an offence against this Act may, if he thinks fit, tender himself to be examined on his own behalf, and thereupon he may give evidence in the same manner and with the like effect and consequences as any other witness.

(4.) Every offence against this Act shall be deemed to have been committed, and every cause of complaint or matter for summary proceeding under this Act or an order of the Board of Agriculture or regulation of a local authority shall be deemed to have arisen, either in any place where the same actually was committed or arose, or in any place where the person charged or complained of or proceeded against happens to be at the time of the institution or commencement of the charge, complaint, or proceeding.

(5.) Notwithstanding anything in any Act relating to the metropolitan police or to municipal corporations or in any other Act, such part not exceeding one half of every fine or forfeiture recovered under this Act (except in proceedings under the Customs Acts) as the court before which it is recovered thinks fit, shall be paid to the person who proceeds

for the same, and the residue thereof shall be applied as if this section had not been enacted.

Miscellaneous.

58. Notwithstanding anything in this Act the Hove Improvement Act Commissioners shall be the local authority for the Improvement Act District of Hove, and the local rate for that district shall be the rate applicable by the Commissioners to the maintenance of the police, and this Act shall apply to that district as if it were a borough and as if the said Commissioners were the council of the borough.

59.—(1.) In this Act, unless the context otherwise requires, the following terms have the meanings herein-after respectively assigned to them, that is to say:

the expression „cattle" means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

the expression „animals" means, except where it is otherwise expressed, cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

the expression „disease" means cattle plague (that is to say, rinderpest, or the disease commonly called cattle plague), contagious pleuro-pneumonia of cattle (in this Act called pleuro-pneumonia), foot-and-mouth disease, sheep-pox, sheep-scab, or swine-fever (that is to say, the disease known as typhoid fever of swine, soldier purples, red disease, hog cholera or swine-plague):

the expression „diseased" means affected with disease:

the expression „suspected" means suspected of being diseased:

the expression „carcase" means the carcase of an animal, and includes part of a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

the expression „fodder" means hay or other substance commonly used for food of animals:

the expression „litter" means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

the expression „foreign," applied to animals and things, means brought to the United Kingdom from a country out of the United Kingdom:

the expression „inspector of the Board of Agriculture" or „inspector of a local authority" means a person appointed to be an inspector for purposes of this Act by the Privy Council or the Board of Agriculture, or by a local authority, as the case may be; and the expression „inspector," used alone, means such a person, by whichever authority appointed:

the expression „veterinary inspector" means an inspector being a member of the Royal College of Veterinary Surgeons, or any veterinary practitioner qualified as approved by the Board of Agriculture:

the expressions „police area" and „police force" with respect to the City of London mean the said city and the police thereof, and with respect to any other place have the same meaning as in the Police Act, 1890:

the expression „district", when used with reference to a local authority, means the area for which the local authority exercises powers under this Act:

the expression „the Customs Acts" means the Customs Consolidation Act, 1876, and any enactment amending or substituted for that Act:

the expression „justice" means justice of the peace:

the expression „railway company" includes a company or person working a railway under lease or otherwise:

the expression „Order of Council" means an Order of the Privy Council under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1875 to 1886:

the expression „order of the Board of Agriculture" means an order made by the Board of Agriculture under this Act or under any enactment by this Act repealed.

(2.) In the computation of time for purposes of this Act, a period reckoned by days from the happening of an event or the doing of an act or thing shall be deemed to be exclusive of the day on which the event happens or the act or thing is done.

Special Provisions as to Scotland.

60. In the application of this Act to Scotland:

(1.) The local authority and the local rate shall respectively be—

(a.) for each burgh not being a burgh to which section fourteen of the Local Government (Scotland) Act, 1889, applies, the magistrates and town council, and a rate to be levied equally upon owners and occupiers within the burgh; and

(b.) for each county and any burgh to which section fourteen of the Local Government (Scotland) Act, 1889, applies, and any royal burgh which does not return or contribute to return a member to Parliament, the county council, and a rate within the county to be levied equally upon owners and occupiers as an item of the consolidated county rates, and within such burghs and royal burghs to be ascertained, fixed, and paid, to the county council as provided by the Local Government (Scotland) Act, 1889.

(2.) The expression „county" means a county as defined by the Local Government (Scotland) Act, 1889;

(3.) the expression „burgh" means a burgh which returns or contributes to return a member to Parliament.

(4.) the expressions „police area" and „police force" have the same meaning as in the Police (Scotland) Act, 1890;

(5.) „Value according to the valuation roll" shall be substituted for „rateable value";

(6.) With respect to the delegation of powers by a county council section seventy-three of the Local Government (Scotland) Act, 1889, shall be substituted for section twenty-eight of the Local Government Act, 1888; and

(7.) All deeds made or granted by a local authority under this Act shall in addition to being sealed be signed by two members of the local authority and by the clerk of the local authority.

61. The provisions of this Act relating to the purchase of land shall have effect with respect to Scotland as if section ninety of the Public Health (Scotland) Act, 1867, were thereby applied, instead of section one hundred and seventy-six of the Public Health Act, 1875; and in the said section ninety the local authority and local rate under this Act shall be substituted for the local authority and the assessment therein mentioned.

62. The provisions of this Actrelating to borrowing by local authorities shall, as regards Scotland, be modified as follows:

(i) those provisions shall have reference to the amount only of the local rate, and not to the proportion thereof;

(ii) the Secretary for Scotland shall be substituted for the Local Government Board; and

(iii) borrowing by a local authority shall not be subject to the provisions of the Local Loans Act, 1875; and in lieu thereof, as regards borrowing by local authorities of counties the provisions of the Local Government (Scotland) Act, 1889, shall apply, and as regards borrowing by local authorities of burghs the provisions of the Commissioners Clauses Act, 1847, with respect to the mortgages to be executed by the Commissioners, shall be deemed to have been incorporated with this Act, the local authority being deemed to be the commissioners;

and any mortgagee or assignee may enforce payment of his principal and interest by appointment of a judicial factor.

63.—(1.) An inspector of the Board of Agriculture shall have all the powers of an inspector throughout Scotland or that part thereof for which he is appointed.

(2.) Any person may be appointed and be a veterinary inspector in Scotland who holds the veterinary certificate of the Highland and Agricultural Society of Scotland.

64. For the purposes of the application of this Act to Scotland—

(1.) Any offence against this Act, may be prosecuted, and any fine in respect thereof may be recovered, and any money by this Act or an order of the Board of Agriculture made recoverable summarily may be recovered, and any summary order under this Act or an order of the Board may be made in manner provided by the Summary Jurisdiction (Scotland) Acts;

(2.) In the event of any person refusing or delaying to comply with the order of a local authority, the local authority may give information thereof to the procurator-fiscal of the county or burgh, who may apply to the sheriff for a warrant to carry such order into effect, and such warrant may be executed by the officers of court in common form;

(3.) The section of this Act relating to appeals to quarter sessions shall not apply;

(4.) Notwithstanding anything in this or any other Act, the part of every fine or forfeiture recovered under this Act, which is not in this Act directed to be paid to the person who sues or proceeds for the same, shall be paid as follows:

(a.) to the Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer, on behalf of Her Majesty, when the court is the sheriff court:

(b.) to the collector of the county, in aid of the county general assessment portion of the consolidated rates of the county, when the court is the justice of the peace court:

(c.) to the treasurer of the burgh, in aid of the funds of the burgh, when the court is a burgh court: and

(d.) to the treasurer of the board of police, or commissioners of police, in aid of the police funds, when the court is a police court;

(5.) Nothing in this section shall apply to proceedings under the Customs Acts.

Special Provisions as to Ireland.

65. For the purposes of the execution of this Act in Ireland—

(1.) the powers by this Act conferred on the Board of Agriculture shall be vested in the Lord Lieutenant acting by the advice of the Privy Council, in this Act referred to as the Lord Lieutenant and Privy Council, and as regards the making of orders and doing of acts affecting only particular local authorities, persons, ports, towns, districts, places, areas, vessels, or things, and as regards the issuing and revocation of licences, and the appointment or removal of inspectors and other officers, may be exercised by the Lord Lieutenant, or by the Chief Secretary as a Privy Councillor;

(2.) any act of the Lord Lieutenant and Privy Council under this Act done otherwise than by Order in Council shall be sufficiently done and signified by an instrument signed by the Clerk of the Council: and every act done and signified by an instrument so signed shall be deemed to have been duly done by the Lord Lieutenant and Privy Council; and every such instrument shall be received in evidence in all courts and proceedings without proof of the authority or signature of the Clerk of the Council or other proof;

(3.) any power under this Act vested in the Chief Secretary except as a Privy Councillor may, in his absence, be exercised by the Under Secretary for the time being to the Lord Lieutenant;

(4.) an order of the Lord Lieutenant and Privy Council under this Act is referred to therein as an Order in Council; and

(5.) subject to the provisions of this and subsequent sections of this Act relating to Ireland, the provisions of this Act relating to the Board of Agriculture and to orders of the Board of Agriculture and to officers of the said Board shall apply to the Lord Lieutenant and Privy Council, and to Orders in Council, and to orders of the Lord Lieutenant and to officers appointed by the Lord Lieutenant for the purposes of this Act.

66. In order to secure uniformity of action every Order in Council and every order of the Board of Agriculture made under this Act shall, with all practicable speed, be communicated to the Board of Agriculture, or to the Lord Lieutenant and Privy Council, as the case may be.

67.—(1.) The local authorities in Ireland shall be the boards of guardians of the several poor law unions, and the district of each local authority shall be the poor-law union.

(2.) The provisions of this Act relating to the purchase of land by local authorities shall, as regards Ireland, have effect as if instead of section one hundred and seventy-six of the Public Health Act, 1875, there were thereby applied section two hundred and three of the Public Health (Ireland) Act, 1878; and as if the local authority were a rural sanitary authority, and purposes of this Act were purposes for which a rural sanitary authority may aquire land.

(3.) The provisions of this Act relating to borrowing by local authorities shall, as regards Ireland, have effect as if sections two hundred and thirty-seven to two hundred and forty-six of the Public Health (Ireland) Act, 1878, were thereby applied instead of the Local Loans Act, 1875, and as if the local authority were a rural sanitary authority, and purposes of this Act were purposes for which a rural sanitary authority may borrow, and as if the Commissioners of Public Works in Ireland were substituted for the Public Works Loan Commissioners.

68. The Lord Lieutenant and Privy Council may make such Orders in Council as to them seem fit,—

(i) for defining the numbers, qualifications, and powers of inspectors and valuers, and other officers of local authorities, and the terms and conditions of their appointment, and regulating their duties: and

(ii) for fixing the periods for which they are to be appointed, and their remuneration and allowances.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1893. [1]) (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 5. Jahrgang 1893. Bearbeitet von Professor Dr. F. Hutyra. Budapest 1894.

Im Laufe des Berichtsjahres sind in Folge von seuchenhaften Krankheiten 26 594 Thiere (gegen 34 441 im Jahre 1892) umgestanden bezw. getödtet worden; nämlich 1286 (1082) Pferde, 4949 (8224) Rinder, 2226 (2369) Schafe und 18 133 (22 766) Schweine. Der Geldwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 553 524 Gulden gegen 796 197 im Vorjahre.

An Milzbrand erkrankt sind in 58 Komitaten, 16 selbständigen Städten, 252 Bezirken, 904 Gemeinden 298 Pferde 2287 Rinder und 1258 Schafe; die meisten

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 747.

Erkrankungsfälle kamen in den Komitaten rechts der Donau (1607), demnächst im Donau-Theiß-Becken (623) und links der Theiß (522) vor. Im Verhältnisse zum gesammten Thierbestande erkrankten am häufigsten die Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (2,90 von 10 000), die Rinder und Schafe in denen rechts der Donau (8,31 und 3,11). Die Anlässe zu den Seuchenausbrüchen sind meistens im Weiden der Thiere auf sumpfigen, feuchtgrundigen bezw. überschwemmt gewesenen Wiesen zu suchen, besonders aber sind Erkrankungen durch schlechtes Trinkwasser hervorgerufen. Wechsel der Weide und Schaffung guten Trinkwassers durch artesische Brunnen haben die Seuche nur noch sporadisch auftreten lassen.

Die Tollwuth trat in 51 Komitaten, 180 Bezirken, 474 Gemeinden auf; es erkrankten 756 Hunde, 15 Pferde, 51 Rinder, 17 Schafe und 44 Schweine. Die größte Zahl von tollwuthkranken Hunden ist in den Komitaten des rechten Donauufers (138) und hier im Komitat Tolna (26) gemeldet worden.

Die Rotzkrankheit ist in 55 Komitaten, 16 selbstständigen Städten, 163 Bezirken, 283 Gemeinden an 763 Pferden amtlich festgestellt worden. Von den erkrankten Pferden wurden 717 getödtet, 46 sind gefallen, außerdem sind 150 als seuchenverdächtig getödtet worden. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Komitate des rechten Theißufers (7,49 von 10 000), demnächst die des linken (6,39).

An der Maul- und Klauenseuche sind nach den amtlichen Berichten in 48 Komitaten (1892: 50), 10 selbstständigen Städten (17), 157 Bezirken (205), 441 Gemeinden (964), 66 325 Rinder, 26 363 Schafe und 45 377 Schweine erkrankt. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen auf die Komitate links der Theiß (23 332 Rinder, 17 307 Schafe, 22 449 Schweine) und Siebenbürgen (13 034 Rinder, 5871 Schafe, 7044 Schweine). Die Seuche hat vom Beginn bis zum Schlusse des Jahres stetig, wenn auch langsam, abgenommen, so daß die Zahl der verseuchten Gemeinden von 186 auf 63 zurückgegangen ist, womit dieselbe zugleich im Berichtsjahre ihren tiefsten Stand erreichte. Der Ausbruch der Seuche wurde theils durch Einschleppung derselben aus dem Auslande, theils durch Verschleppung in andere Komitate gelegentlich der Abhaltung von Märkten und dergl. veranlaßt.

Die Lungenseuche wurde auf dem Gebiete von 17 Komitaten und einer selbständigen Stadt, in 62 Bezirken, 351 Gemeinden, 1795 Gehöften an 2352 Rindern amtlich festgestellt, von welchen 63 umgestanden, 2289 getödtet sind. Außerdem wurden wegen Seucheverdacht 426 Stück an Ort und Stelle geschlachtet, 8698 wegen Ansteckungsverdacht dem Schlachthause zugeführt, sodaß der Gesammtverlust 11 476 Stück Rinder beträgt. Das verseuchte Gebiet war im Ganzen dasselbe wie im Vorjahre, d. h. die im Nordosten am linken Donauufer gelegenen, an Mähren und Galizien grenzenden Komitate und einige diesen benachbarte Komitate. Die meisten Erkrankungsfälle treffen auf die Bezirke Arva (677), Szepes (338) und Liptó (284).

An den Pocken sind in 16 Komitaten, 2 selbständigen Städten, 27 Bezirken, 45 Gemeinden 23 028 Schafe erkrankt, von welchen 511 verendeten, 33 getödtet wurden. Der Gesammtverlust beträgt mithin 544 Stück = 2,36% der Erkrankten gegen 7,42 im Vorjahre; weitaus die meisten Pockenfälle kamen im Komitat Temes des Theiß-Maros-Beckens vor (13 833 = 60,07%).

Das Auftreten der Zuchtlähme wurde nur aus einem Komitate gemeldet; am Bläschenausschlag

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 30. Dezember 1894 bis 29. März 1895.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: Januar 5.	12.	19.	26.	Februar 2.	9.	16.	23.	März 2.	9.	16.	23.	30.	Zahl der in der Berichtszeit: neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	4	6	4	9	11	6	5	5	5	6	5	7	6	11	194	34
Wales	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	5	2
Schottland . . .	2	2	3	2	—	5	1	6	3	3	1	3	4	5	84	11
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 208	10
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 3	2
Rotz und Wurm.																
England	6	16	19	20	17	12	18	22	27	21	14	25	14	13	401	13
Wales	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
Schottland . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	25	3

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit: gefallenen	geschlachteten: erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten: seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften.
	Thiere.			
England	1 760	8 764	167	45
Wales	65	340	15	7
Schottland	89	480	8	8

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Ansteckungsverdächtige Thiere sind in England 43, seuchenverdächtige 2 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 90. — [2]) Darunter 202 Hunde. — [3]) Hunde.

erkrankten in 9 Komitaten, 15 Bezirken, 22 Gemeinden 159 Pferde und 153 Rinder.

Die Räude wurde in 47 Komitaten, 9 selbständigen Städten, 103 Bezirken, 137 Gemeinden an 804 Pferden und 7704 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete am linken Theißufer (11,39 von 10 000) und Siebenbürgen (9,88) auf; verhältnißmäßig die meisten räudigen Schafe hatten die Komitate links der Donau (26,66) und links der Theiß (12,55).

An Schweinerothlauf sind in 54 Komitaten, 11 selbständigen Städten, 208 Bezirken, 626 Gemeinden 21 270 Ferkel erkrankt gegen 28 954 im Vorjahre; umgestanden sind 14 473 (22 549), geheilt 3797. Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate rechts und links der Donau.

Die Büffelseuche ist mit Ausnahme einer Gemeinde des Komitates Szilagy nur in Siebenbürgen vorgekommen. Es erkrankten in 9 Komitaten, 13 Bezirken, 29 Gemeinden, 66 Gehöften 153 Büffel, von denen 151 umgestanden sind.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind während der letzten 5 Jahre Schweine aufgetrieben worden:

1889:	152 539	serbische und rumänische.
1890:	101 704	
1891:	137 045	
1892:	160 491	
1893:	182 570	

Ueber die im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Impfungen liegen folgende Angaben vor:

Impfungen von Milzbrand haben an 2573 Pferden aus 68, 35 967 Rindern aus 257, 153 717 Schafen aus 130 Wirthschaften stattgefunden. Von den geimpften Pferden sind 4 = 0,15% nach der 2. Impfung innerhalb der ersten 12 Tage umgestanden. Von den Rindern und Schafen sind:

	Rinder	Schafe
nach der 1. Impfung	5 = 0,01%,	192 = 0,12%
" " 2. "	5 = 0,01%,	89 = 0,05%
im Laufe des Jahres	5 = 0,01%,	570 = 0,37%

an Milzbrand zu Grunde gegangen.

Mit Rothlauf wurden 261 636 Ferkel aus 872 Wirthschaften geimpft. Hiervon sind:

nach der 1. Impfung	402 = 0,15%,
" " 2. "	86 = 0,03%,
im Laufe des Jahres	1029 = 0,39%

gefallen. Rauschbrandimpfungen sind an 2418 Rindern aus 10 Wirthschaften von 2 Komitaten vorgenommen worden. Nach der 1. Impfung sind 2 = 0,08%, im Laufe des Jahres 3 Stück = 0,12% umgestanden.

Thierseuchen in Serbien[1]). Vom 1. Januar bis 1. April 1895 a. St. Milzbrand: Stadt Belgrad 1 Pferd, Kreis Pozarewatz 3 Rinder. Schafpocken: Kreis Pozarewatz 6, Timock 21, Waljewo 10 Schafe. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung vom 11. Juni 1895. (R.-A. Nr. 139.)

Infolge der in jüngster Zeit wiederholten Einschleppung von Schweineseuchen aus Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 sowie des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 gemäß Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in den Regierungsbezirk Liegnitz bis auf Weiteres gänzlich, also auch aus Steinbruch hiermit untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 11. Juni 1895. (Extrabl. z. Amtsbl. St. 23.)

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit wiederholt vorgekommene Einschleppung von Schweineseuchen durch aus Oesterreich-Ungarn eingeführte Schweine wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und insbesondere auch aus der Kontumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest bis auf Weiteres untersagt.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 10. Juni 1895.

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Kontumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest, welcher zur Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen bestimmt war, das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch bis auf Weiteres verboten.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 11. Juni 1895. (Staatsanz. f. Württ. Nr. 133.)

Nachdem unter den Schweinebeständen der Kontumaz- und Mastanstalt Steinbruch bei Pest die Schweineseuche ausgebrochen ist, wird hiemit die Einfuhr von Schweinen aus dieser Anstalt nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 11. Juni 1895.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, welche aus der Mastanstalt Steinbruch herstammen, wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abth. f. Landwirthschaft 2c. Abth. f. Finanzen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der XXIII. Deutsche Aerztetag wird seine Sitzungen am 28. und 29. Juni d. J. in Eisenach abhalten. Bis jetzt liegen zwei Gegenstände zur Berathung vor:

1. das Verhältniß der Vertrauensärzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften (vgl. Veröff. 1894 S. 824),
2. die Frage der freien Arztwahl.

Preußen. Dem Abgeordnetenhause ist unterm 1. Juni d. J. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Abschnittes I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, zugegangen, um die Einführung der im Bundesrath am 29. November v. J. (Veröff. 1894 S. 913) vereinbarten „Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften" für Preußen im Wege einer Ministerial-Polizeiverordnung zu ermöglichen.

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894, erstattet von Dr. B. Fischer.

Neuerungen in der Organisation des Amtes haben seit Erstattung des letzten Jahresberichtes nicht stattgefunden.

---

[1]) Vgl. S. 247.

Die Einrichtung der im vorhergegangenen Jahre bezogenen neuen Diensträume hat sich bisher durchaus bewährt.

Die Zahl der im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen betrug 2245 gegenüber 3041 im Vorjahre. Die Verminderung bezieht sich fast ausschließlich auf die vom Königl. Polizeipräsidium ertheilten Aufträge (1951 i. J. 1892/93, 1108 i. J. 1893/94) und ist eine Wirkung des mit dem 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Deckung der Kosten der Polizeiverwaltung, nach welchem die bisher von der Kommune getragenen sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung auf den Etat des Königl. Polizeipräsidiums übergehen. Die hierdurch veranlaßten Reorganisationen hatten die Abnahme der Aufträge zur Folge. In der letzten Zeit waren dieselben wieder im Zunehmen begriffen.

Bezüglich der im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen ist Folgendes bemerkenswerth:

1. Butter gelangte in 230 Fällen zur Untersuchung; die große Mehrzahl war vom Königl. Polizeipräsidium eingeliefert. Beanstandet wurden ca. 17%.

Die Mängel, welche zur Beanstandung Veranlassung gaben, waren ein zu hoher Kochsalz- oder Wassergehalt, zu hohe Ranzidität oder talgige Veränderung, welche die Butter ungenießbar machte. Ueber die Ursachen des letztgenannten Fehlers sind im Untersuchungsamt Versuche angestellt worden, welche den großen Einfluß der Beleuchtung auf das Eintreten der talgigen Veränderung bestätigten.

Weiter ist, wie auch schon früher beobachtet worden, daß

1. die Säuregrade des filtrirten Butterfettes und der Butter selbst nur geringe Unterschiede aufweisen;

2. schlechter Geschmack und Säuregrad zu einander in keiner bestimmten Beziehung stehen.

Im übrigen ergab sich, daß der Butterhandel in Breslau reeller betrieben wird, als in vielen anderen Orten, z. B. Berlin. Verfälschungen der Butter durch Margarine oder gar Verkauf von Margarine als Butter kommen höchst selten vor; dagegen sind grobe Verfälschungen durch Wasserzusatz nichts außergewöhnliches (in einer Probe wurden 55% Wasser festgestellt).

Zur Methodik der Butterprüfung wird bemerkt, daß die Probe mit dem Zeiß'schen Refraktometer nicht durchweg die von anderer Seite gerühmte Zuverlässigkeit und Beweiskraft besitze; doch scheinen nur die minder bedenklichen Fälle beobachtet worden zu sein, daß Naturbutter bei der Refraktometerprobe verdächtig erschien. Als schärfste Vorprüfung gilt dem Berichterstatter immer noch die Bestimmung der Köttstorffer'schen Verseifungszahl. — In 2 von 230 Fällen wurden Wollny'sche Zahlen gefunden (17,1 und 20,5) welche mit den entsprechenden Köttstorffer'schen und Hehner'schen Zahlen nicht in Einklang standen; die letzteren lagen noch innerhalb der für die Naturbutter zulässigen Grenzen.

Der Berichterstatter nimmt endlich Veranlassung, die in Breslau geübte milde Beurtheilung der auf den Butterhandel bezüglichen Delikte (fast durchweg 3 ℳ Geldstrafe) einer Vergleichung mit der Judikatur anderer Gerichte zu unterziehen, welche ungleich strenger zu sein pflegt (Gefängnißstrafe bis zu 6 Monate).

2. Schmalz. 38 Proben wurden untersucht, darunter 28 im Auftrage des Königl. Polizeipräsidiums, welch' letztere zu Ausstellungen keinen Anlaß boten. Das in den meisten Fällen nachgewiesene Baumwollsamöl konnte nicht beanstandet werden, wenn die betreffenden Schmalze ausdrücklich als amerikanisches Schweineschmalz bezeichnet waren. In mehreren von Privaten eingelieferten Schmalzproben war bestimmt Baumwollstearin zu erkennen. — Auch in diesem Bericht werden die von vielen Seiten anerkannten Schwierigkeiten hervorgehoben, welche sich der Beurtheilung geschickt gemischter Produkte entgegenstellen. —

Der Nachweis von Schweineschmalz in Kunstschmalz läßt sich nicht sicher führen, sondern nur ein Gehalt an thierischem Fett feststellen.

3. Milch. 310 Milchproben wurden untersucht, darunter ca. 252 im Auftrage des Polizeipräsidiums; beanstandet wurden von letzteren 37 (15%). — Die Kontrole des Verkehrs mit Milch hat sich recht schwierig gestaltet; insbesondere hat sich gezeigt, daß das im Amte ausgeübte Verfahren der Milchuntersuchung, bei welchem alle überhaupt verwendbaren analytischen Feststellungen vorgenommen wurden (Bestimmung des spez. Gewichts, der Trockensubstanz, des Fettgehaltes, der Asche und des spez. Gewichts des Serums, erforderlichen Falles auch Ausführung der Stallprobe), nicht in allen Fällen ein entscheidendes Ergebniß zu liefern vermochte. Diese Schwierigkeiten äußerten sich z. B. in der Verschiedenheit der Gutachten, welche von dem Untersuchungsamte und von den Molkereisachverständigen abgegeben worden waren. Die Molkereisachverständigen sind geneigt, die jeweiligen Verhältnisse des Milchverkehrs ihren Gutachten zu Grunde zu legen. Thatsache ist aber, daß die Milch aus den Molkereien der Umgegend von Breslau ständig im Fettgehalt abnimmt (in Folge der immer häufiger stattfindenden Einstellung von Niederungsvieh in die Ställe). Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Verfahren der Molkereien allerdings eine Milch erzeugt werden kann, welche nach ihrer Zusammensetzung den Anforderungen des Publikums keineswegs entspricht, trotzdem aber als „normal zusammengesetzt nach den lokalen Verhältnisse" gelten müßte. Als Mittel, um die sich hieraus ergebende Unsicherheit in der Milchkontrole zu beseitigen, wird eine Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes bezeichnet, dahin nämlich, daß für die Zusammensetzung der Nahrungsmittel Normalwerthe aufgestellt werden, die wohl den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen Rechnung tragen dürfen, für sich aber unveränderlich sind. Solche der Beurtheilung von Nahrungsmitteln zu Grunde zu legenden Normen sollen durch die Administrativbehörden (in Breslau das Königl. Polizeipräsidium) aufgestellt und in Verordnungen bekannt gegeben werden. Auf den Breslauer Markt würde eine den Milchverkehr betreffende Verordnung direkt günstige Wirkung ausüben, insofern einer weiteren Verschlechterung der Milch durch den Molkereibetrieb vorgebeugt werden würde. Die technischen Untersuchungsanstalten würden erst bei dem Bestehen solcher Verordnungen im Stande sein, ein sicheres autoritatives Gutachten abzugeben, während sie bisher Mangels gültiger lokaler Verordnungen ihre eigenen Erfahrungen zur Grundlage ihrer Beurtheilungen machten. — Ein anderer Umstand, welcher die Unzuträglichkeiten in dem Verkehr mit Milch verschuldet, ist der Mangel an Sachkenntniß und Objektivität bei vielen der mit Abfassung der Gutachten betrauten Chemiker. Eine Besserung hierin wird von der Anstellung staatlich geprüfter Chemiker erwartet.

Auch auf diesen Artikel hat die oben gemachte Bemerkung Bezug, daß die verschiedenen Gerichte in den Strafabmessungen für Nahrungsmitteldelikte voneinander erheblich abweichen; in Breslau werden fast ausschließlich Geldstrafen von 3 ℳ. auferlegt, anderwärts oft Gefängnißstrafen bis zum höchsten zulässigen Maaße. Die Geringfügigkeit der in Breslau erkannten Strafen ist zweifellos mit ein Grund dafür, daß Milchfälschungen hier so häufig vorkommen.

4. Brot, Semmel. Zur Untersuchung gelangten 39 Proben Graubrot, 10 Proben Semmel und 4 Proben Schwarzbrot. Die analytischen Feststellungen beschränkten sich auf die Bestimmung des Wasser- und Aschengehaltes von guten Durchschnittsproben. Aus früheren zahlreichen Untersuchungen hatte sich ergeben, daß die Bestimmungen des Wasser- und Aschengehaltes in einer Durchschnittsprobe des Brotes nur unwesentlich von „berechneten Durchschnittszahlen" abweichen, wie sie rechnerisch aus den betreffenden Bestimmungen von der Rinde und der Krume erhalten werden. Demzufolge wurde bei der Untersuchung einfach wie oben angegeben verfahren. Aus den Resultaten ist hervorzuheben, daß der Wassergehalt von normalem Graubrot in einzelnen Fällen bis auf 42% steigen kann.

5. Fleisch, Wurst, Eier. Eine Verschärfung erfuhr im Berichtsjahre die Kontrole des gehackten Fleisches. Solchem Fleisch wird häufig Natriumsulfit als Konservirungsmittel zugesetzt; 0,05 bis 0,224% SO_2 wurden

nachgewiesen, welche Mengen 2 bis 9 g Natriumsulfit pro 1 kg Fleisch entsprechen. Eine lokale Verordnung, betreffend die Benutzung schwefligsäurehaltiger Konservirungsmittel fehlt am Orte, so daß die Beurtheilung der eingelieferten Waare dem medizinischen Sachverständigen überlassen werden mußte. Nach einem Gutachten des letzteren ist ein Zusatz von schwefligsaurem Natron zum Fleisch in gewissen Grenzen unbedenklich; als das zuzulassende Maximum wird ein Gehalt von 0,1 % schwefliger Säure im gehackten Fleisch bezeichnet."

Verdorbene (in fauliger Zersetzung begriffene) Wurst ist in mehreren Fällen beanstandet worden.

6. Cakao, Chokolade, Kaffee, Nüsse. In der Anklagesache gegen einen Chokoladenfabrikanten wurde das Amt mit der Untersuchung des in Kouvertüren (zum Ueberziehen von Konfitüren benutzte Chokoladenmasse) enthaltenen Fettes beauftragt; es ergab sich, daß an Stelle von Kakaobutter zu Chokolade Kokosfalg verwendet worden war. Der Gerichtshof erblickte hierin eine Fälschung. Daher ist der nicht deklarirte Zusatz nicht von der Kakaobohne stammender Fette als unzulässig zu bezeichnen.

Auf Anordnung des Polizeipräsidiums sind eine Anzahl von Nußsorten auf Gehalt an schwefliger Säure untersucht worden. In mehreren Sorten betrug der Gehalt mehr als 0,01 g (bis 0,047 g) pro 100 g Kerne; die letzteren sind nach einem Gutachten des Königlichen Polizeiphysikus gesundheitsschädlich.

7. Bierdruckapparate. Von 141 revidirten Apparaten waren 95 mit Kohlensäurebetrieb. Die unter dem Namen „Salon-Apparate" bekannten einfachen Bierpumpen mit Luftzuführung aus dem Zimmer wurden beanstandet. Eine Verordnung, welche die Anforderungen an die Bierdruckapparate für Breslau regeln soll, wird vom Königl. Polizeipräsidium vorbereitet.

8. Wein. Die Zahl der Weinuntersuchungen hat eine Steigerung erfahren. Zahlreicher als sonst kamen Süd- und Süßweine zur Untersuchung, welchen gegenwärtig ein starkes Mißtrauen entgegengebracht wird. Da immer noch große Schwierigkeiten bei der Beurtheilung der Süßweine bestehen, und vor allem in Betreff der an die Zusammensetzung der Süd- und Süßweine stellenden Anforderungen gesetzliche Festsetzungen noch fehlen, so sind manche offenbare Fälschungen, wie Zusatz von Rohrzucker, kaum zu erkennen resp. zu beanstanden. Um wenigstens dem letzteren Uebelstande abzuhelfen, ist nach Ansicht des Berichterstatters die gesetzliche Regelung der Süßweinfrage durch Ergänzung des Vereinsgesetzes dringend erforderlich. In letzter Zeit sind nun Schwierigkeiten für die Beurtheilung der Süßweine entstanden, dadurch nämlich, daß seitens der ungarischen Regierung ein Weingesetz (Gesetz, betr. das Verbot der Erzeugung und Vertreibung von Kunstweinen vom 30. Juni 1893) erlassen worden ist, worin den gewöhnlichen Süßweinen eine auffallend milde Beurtheilung zu Theil wird; z. B. ist gestattet der Zusatz von Sprit, Zucker u. a. zum Most oder Wein bei der Nachgährung. Die Zulassung dieser Manipulationen wird auf die Beurtheilung der Süßwein-Fälschungen durch die deutsche Rechtsprechung nicht ohne Einfluß sein. Mit größerer Sicherheit lassen sich jetzt die Medizinalweine beurtheilen; in diesen Fragen gewährt der diesbezügliche Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath einen Anhalt.

Beanstandet wurden auf Grund der Untersuchung ein Medizinalwein und ein (nach dem Geständniß des Angeklagten) aus Blaubeersaft, Wasser, Weinsäure und Alkohol bereitetes Gemisch.

9. Wasser. Das Leitungswasser (Oderwasser durch Sandfilter filtrirt) wurde in jedem Quartal einmal chemisch und täglich bakteriologisch untersucht. Die Ergebnisse waren günstig, relativ hohe Keimzahlen wurden nur selten, pathogene Keime überhaupt nicht beobachtet. Seit dem 1. Mai 1894 werden täglich Wasserproben aus den Filteranlagen im Amte wie im Laboratorium der Wasserwerke untersucht.

Das Kanalwasser aus den städtischen Abwässerungsanlagen wurde, wie schon früher, im ursprünglichen Zustande sowie nach der Rieselung untersucht. Es ergab sich, daß die Rieselfelder befriedigend funktionirten. Bemerkt wird, daß die Prüfung auf salpetrige Säure unmittelbar nach der Probeentnahme zu geschehen hat; beim längeren Stehen des Wassers bilden sich durch die Wirkung von Mikroorganismen nicht unbeträchtliche Mengen von salpetriger Säure.

Von Mineralwässern gelangten 2, der Gabitzer Sauerbrunnen und das Friedrichshaller Bitterwasser zur Untersuchung. Letzteres Wasser, welches aus neuen Bohrlöchern erhalten war, zeigte eine ganz ähnliche Zusammensetzung wie das s. Z. von Liebig untersuchte Quellwasser, welches im Verlaufe der Jahre aber Veränderungen erfahren hatte.

10. Gebrauchsgegenstände. Zu Beanstandungen Anlaß gaben nur Deckel von Bleieideln, deren Bleigehalt häufig mehr als 10 % betrug (bis 86,6 %). Beschläge und Charniere der Deckel sind hierbei unberücksichtigt geblieben; wahrscheinlich entsprechen diese den Anforderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 noch viel weniger.

Bleihaltige Kosmetica sind in Breslau noch in recht großem Umfange in Verkehr.

11. Geheimmittel und Spezialitäten. Zur Untersuchung gelangten 55 Artikel, von denen 23 beanstandet wurden. Die Untersuchung der Geheimmittel in Betreff ihrer Bestandtheile und Zusammensetzung förderte manches neue zu Tage, wovon hier erwähnt sei: Terpentin-Salmiak-Schwentseife, angeblich ein vortreffliches Reinigungsmittel für Wäsche, besteht aus 76 % Natronseife, 7 % Kartoffelstärke, 5 % Soda, 1 % Terpentinöl, 1 % Ammoniak, 10 % Wasser.

Das vielangepriesene Mundreinigungsmittel Odol enthält 2,5 % Salol, 0,5 % Pfefferminzöl und 0,004 % Saccharin in 80 %igem Alkohol gelöst.

Ammonin, ein neues Waschpräparat, besteht wesentlich aus Kieselsäure (26 %), Kalk (23 %), Soda (19 %), Calciumsulfid (2,2 %).

In einer Anzahl Haarfärbungsmittel wurden Blei, Kupfer, Silbernitrat, Wismuthsubnitrat, Natriumthiosulfat ꝛc. gefunden.

Vermolith, eine neue Desinfektionsmasse, besteht aus 1 Th. Gastheer und 4 Th. gelöschtem Kalk.

Meat-Preserve-Krystall enthält 75 % kryst. Natriumsulfit, außerdem Sulfate und Chloride. Das Konservirungssalz Excelsior ist ungefähr ebenso zusammengesetzt.

12. Petroleum. Die Qualität des in Breslau in den Verkehr gelangenden Petroleums hat gegen das Vorjahr eine Verschlechterung erfahren, besonders waren oberhalb 270° siedende Bestandtheile oft in erheblicher Menge (bis 42,5 %) vorhanden. Es wird vorgeschlagen, derartige Petroleumsorten, bei welchen die Raffination absichtlich unvollständig ausgeführt wurde, als verfälscht zu beurtheilen. Nach dem Kommentar zum Gesetze vom 14. Mai 1879 sowie nach den „Materialien zur technischen Begründung derselben" fällt diese Handlung unter den Begriff „Verfälschung".

13. Toxikologische und forensische Untersuchungen. In drei Fällen war der Nachweis von Alkohol, in drei der von Arsenik in Leichen zu führen. Ferner wurden einmal Fäulnißbasen aus Leichentheilen isolirt, einmal Vergiftung durch Kupfervitriol konstatirt. In den Magen von Kälbern, die plötzlich unter Vergiftungserscheinungen verendet waren, fand sich Chilesalpeter in beträchtlicher Menge.

Von sonstigen Untersuchungsobjekten ist ein als Bucher'sche Feuerlöschmasse bezeichnetes Präparat bemerkenswerth, welches nach seiner Zusammensetzung (57 Th. Kalisalpeter, 35 Th. Schwefel, 8 Th. rother Bolus) und den Verbrennungserscheinungen nur als ein Mittel zur Vergrößerung eines bestehenden Feuers angesehen werden kann.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

23. Woche vom 2. bis 8. Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	69	—	44	19	20,7	25,7	—	—	1	—	1	4	7	2	2	2	28	1
† Altona	158 782	115	6	57	16	18,7	23,7	—	—	2	—	—	8	9	2	—	—	30	6
† Augsburg	84 544	52	3	37	17	22,8	28,2	—	—	—	—	—	6	6	7	1	1	17	1
† Barmen	128 129	80	—	29	12	11,8	21,0	—	—	2	—	—	5	3	7	1	1	10	2
† Berlin	1 820 340	934	28	596	209	17,0	24,2	12	13	15	3	3	83	48	85	38	34	322	12
† Beuthen	46 457	29	2	16	6	17,9	29,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	1
† Bielefeld	44 552	29	1	14	5	16,3	20,4	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	6	1
† Bochum	53 866	51	—	20	6	19,3	26,3	1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	11	—
† Bonn	43 302	34	—	20[2]	6	24,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
† Brandenburg	42 116	18	—	13	6	16,1	27,0	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	7	1
† Braunschweig	115 599	69	—	43	17	19,3	23,6	1	—	—	—	—	4	3	4	2	2	29	2
† Bremen	137 616	78	3	37[3]	6	14,0[3]	20,2	1	1	—	1	—	8	3	1	—	—	20	2
† Breslau	367 769	220	6	236[4]	93	33,4[4]	29,9	1	1	8	1	—	24	21	39	5	5	130	11
Bromberg	46 079	22	1	16	6	18,1	23,6	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	11	—
Charlottenburg	108 475	73	3	37	12	17,7	24,9	—	3	1	—	—	4	3	3	—	—	21	2
† Chemnitz	164 744	136	6	84	49	26,5	31,2	5	1	2	—	—	7	4	1	—	—	63	[8] 1
† Danzig	125 412	74	3	52	18	21,6	27,4	—	—	—	1	—	5	8	9	7	7	30	1
† Darmstadt	61 069	41	1	22	7	18,7	20,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	16	1
† Dessau	40 974	30	1	10	2	12,7	23,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	—
† Dortmund	99 957	83	4	35	12	18,2	25,0	—	—	1	—	—	3	4	3	1	1	23	1
† Dresden	317 817	195	11	108[5]	44	17,7[5]	23,5	—	2	1	—	—	8	10	11	4	4	70	6
† Düsseldorf	171 638	104	2	75	18	22,7	22,7	—	—	—	—	—	7	18	1	1	—	44	5
† Duisburg	70 069	66	4	27	9	20,0	24,8	—	—	1	—	—	6	—	7	—	—	13	—
† Elberfeld	141 189	103	3	35	15	12,9	21,5	—	—	1	—	—	5	4	3	—	—	21	1
† Elbing	44 601	37	3	19	9	22,2	29,5	—	—	—	—	—	2	1	5	3	2	11	—
† Erfurt	85 170	40	—	29	8	17,7	22,5	—	—	1	—	—	5	6	3	3	3	12	2
† Essen	91 209	67	3	36	6	20,5	25,6	—	—	—	—	—	6	4	6	1	1	18	2
† Flensburg	40 176	36	1	10	2	12,9	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	122	4	77	23	17,9	19,3	2	—	3	—	—	15	11	8	4	2	36	2
† Frankfurt a. O.	57 255	36	—	29	11	26,3	27,0	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	20	2
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	34	—	22	10	22,7	27,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	—
† Gera	44 590	36	1	21	10	24,5	29,0	—	—	1	1	—	3	1	7	2	2	8	—
† M.-Gladbach	54 578	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	68 034	35	3	33	14	25,2	26,3	—	—	—	—	—	8	3	9	1	1	11	2
† Hagen	40 758	38	4	9	5	11,5	24,6	—	—	—	—	—	1	—	2	2	1	6	—
† Halle	119 203	91	4	49[6]	16	21,4[6]	24,3	2	—	—	—	—	5	10	6	2	2	24	2
† Hamburg	655 039	431	18	228	77	18,1	25,1	—	2	2	1	—	32	28	18	5	5	131	14
† Hannover	185 464	147	3	93	39	26,1	20,9	—	—	2	—	—	17	5	11	11	11	56	2
† Harburg	43 111	39	1	13	6	15,7	21,0	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	10	—
† Kaiserslautern	42 180	30	1	9	2	11,1	20,9	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	5	—
† Karlsruhe	85 252	43	1	32	11	19,5	19,6	—	—	2	—	—	8	1	7	6	6	13	1
† Kassel	80 172	64	—	21	6	13,6	19,9	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	13	1
† Kiel	85 181	76	1	28	11	17,1	22,8	—	—	1	—	—	1	5	2	—	—	17	2
† Köln	320 406	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	171 305	103	1	86	31	26,1	30,2	—	1	1	—	—	8	12	20	7	7	41	3
† Königshütte	40 563	47	1	24	12	30,8	28,3	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	14	1
† Kottbus	41 846	22	1	20	9	24,9	25,9	—	—	—	—	—	3	3	5	3	3	9	—
Krefeld	119 254	56	1	34	9	14,8	23,9	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	26	1
† Leipzig	414 023	275	15	129	52	16,2	22,7	3	2	3	1	1	15	13	19	5	5	66	6
† Liegnitz	50 105	26	1	31	8	32,2	30,4	—	—	1	2	1	9	—	2	1	1	15	1
† Lübeck	71 097	48	1	21	4	15,4	21,0	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Magdeburg	241 389	131	2	83	29	17,9	26,5	—	—	6	1	—	7	9	12	3	3	44	4
† Mainz	77 321	43	5	31	11	20,8	22,5	2	—	1	—	—	2	3	1	1	—	21	1
† Mannheim	95 361	72	1	38	15	20,7	21,4	2	1	—	—	—	3	3	6	1	1	22	1
† Metz	65 791	21	—	17	6	13,4	21,4	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	83 433	53	—	31	11	19,3	23,9[1]	—	—	3	—	—	3	2	3	3	3	20	—
† München	413 770	284	9	170	58	21,4	28,2	3	3	3	1	—	27	16	27	1	1	82	8
† Münster	54 180	33	1	25	5	24,0	24,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	17	—
† Nürnberg	167 982	112	4	67	16	20,7	26,1	—	—	2	—	1	14	6	3	1	1	37	4
† Osnabrück	43 623	26	—	15	1	17,9	22,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	5	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,0‰. — [3]) Desgl. 34 = 12,8‰. — [4]) Desgl. 220 = 31,1‰. — [5]) Desgl. 99 = 16,2‰. — [6]) Desgl. 47 = 20,5‰. — [8]) Mord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	31	3	23	13	23,5	25,2	—	—	—	—	—	1	1	6	1	1	15	—
† Posen	70 828	36	3	37	12	27,2	29,1	—	3	—	—	—	2	3	7	5	5	21	1
† Potsdam	57 104	22	1	[3]) 20	8	18,2[3])	23,5	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	11	3
† Remscheid	46 224	36	1	10	4	11,2	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	1
Rixdorf	47 541	62	1	27	15	29,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	5	10	2	2	10	—
† Rostock	49 043	28	4	14	2	14,8	20,4	—	1	1	—	—	2	1	1	1	1	7	1
Schöneberg . . .	40 500	29	4	12	5	15,4	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	2	2	1	—	6	—
† Solingen	40 770	26	1	8	5	10,2	20,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	—
† Spandau	57 607	40	3	17	13	15,3	23,2	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	12	—
† Stettin	131 523	89	4	80	43	31,6	25,8	—	—	—	1	—	5	2	27	19	17	41	4
† Straßburg i. E. .	134 056	56	1	58	19	22,5	25,7	8	—	—	—	1	3	4	7	5	5	33	2
† Stuttgart	135 594	72	—	52	14	19,9	20,2	—	1	2	2	—	6	2	5	5	4	33	1
† Wiesbaden . . .	73 117	43	3	20	6	14,2	19,3	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	16	—
† Würzburg	66 567	46	1	27	3	21,1	25,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	21	—
† Zwickau	51 347	23	1	15	9	15,2	27,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	13	—

Woche vom 2. bis 8. Juni 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 735	263	15	147	38	16,9	.	—	—	2	—	—	19	20	14	—	—	87	5
Antwerpen bis 1. Juni .	262 065	150	8	99	29	19,6	.	1	1	—	—	—	14	10	12	.	.	57	4
Brünn bis 1. Juni . .	99 635	64	5	59	7	30,8	.	—	—	—	—	—	11	4	6	.	.	37	1
Brüssel	187 924	90	12	89	21	24,6	.	—	—	—	—	—	12	9	7	.	.	60	1
Budapest bis 1. Juni .	566 022	360	26	283	61	26,0	.	—	—	2	2	1	58	45	21	.	.	143	11
Christiania	174 717	43	1	54	15	16,1	.	—	—	2	—	—	11	4	5	.	.	32	—
Edinburg	273 535	157	.	98	18	18,7	.	—	1	1	.	.	13	1	4	.	.	78	.
Glasgow	695 876	453	.	277	.	20,8	.	4	3	—	.	.	.	6	11	.	.	253	.
Kopenhagen	341 000	149	7	111	24	16,9	.	—	1	1	—	—	26	17	4	.	.	58	4
Krakau bis 1. Juni . .	79 336	77	—	42	7	27,5	.	—	3	—	—	—	8	8	—	—	—	22	1
Lemberg bis 1. Juni . .	135 112	74	4	64	16	24,6	.	—	1	1	1	1	16	9	6	.	.	39	—
London	4 392 346	2333	.	1247	254	14,8	.	36	17	34	8	3	162	102	29	1	.	801	55
Lyon bis 25. Mai . . .	438 077	165	12	138	11	16,4	.	2	—	1	—	1	33	12	5	—	—	83	1
Moskau bis 1. Juni . .	753 469	.	29	452	161	31,2	.	3	8	12	1	2	72	17	69	.	.	268	.
New York bis 25. Mai .	1 855 645	884	77	742	150	20,8	.	32	7	40	2	5	98	146	30	.	.	333	49
Odessa	324 500	.	10	125	43	20,0	.	—	—	1	—	—	20	3	8	8	7	91	2
Paris	2 424 705	1184	78	858	110	18,4	.	21	1	4	9	3	175	91	33	.	.	481	40
Petersburg bis 18. Mai .	954 400	584	16	527	139	28,7	.	6	19	8	7	—	87	40	44	—	—	316	.
Prag und Vororte . .	351 478	232	6	178	44	26,3	.	—	—	1	2	—	49	18	8	.	.	95	5
Rom	463 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 1. Juni .	259 304	168	5	82	10	16,5	.	—	—	—	1	—	15	8	2	—	—	56	—
Triest	160 825	91	7	81	18	26,2	.	—	2	3	—	—	13	12	7	7	—	42	2
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 1. Juni .	535 968	333	17	201	69	19,5	.	18	11	12	2	—	157	88	71	—	—	285	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Juni 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (2)	2	.	—	2	—	—
Scharlach	20 (7)	3	.	—	3	—	3 (1)
Diphtherie	65 (3)	3 (1)	.	12 (1)	1 (1)	2 (1)	3
Croup	—	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	12 (2)	—	.	—	—	— (1)	8 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11 (3)	—	.	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (1)	—	.	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	—
Rose	10	3	.	—	1 (1)	—	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	47 (2)	5	.	12	27	7	74 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	24 (14)	2 (1)	.	9 (1)	10 (1)	2 (1)	12 (1)
Lungenschwindsucht .	55 (36)	6 (1)	.	3 (3)	9 (4)	12 (4)	19(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	41 (1)	6 (1)	.	12	23	6	15 (1)
Akuter Darmkatarrh .	24 (1)	2	.	—	11	—	2 (1)
Chron. Alkoholismus	25	—	.	1	—	2	10
Akt. Gelenkrheumatism.	26	1	.	3	16	4	8
And. rheumat. Krankh.	23	—	.	4	25	1	4
Verletzungen	60 (3)	33 (2)	.	16 (1)	54	12 (1)	39 (1)
Alle übrigen Krankh.	575 (55)	49(10)	.	103(11)	222(10)	70(11)	288(29)
Summe	1031(130)	115(16)	.	175(17)	404(17)	118(19)	487(47)
Verbliebener Bestand	4183[7])	548	.	599	1316	711	2612

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	2./6.-8./6.	14	61	[5]) 85	[5])116	5
= Breslau . . .	desgl.	2	135	21	14	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	2	1	4	1
= Arnsberg . .	desgl.	11	217	4	84	—
= Aurich . . .	desgl.	—	27	2	14	1
= Düsseldorf . .	desgl.	6	147	134	78	3
= Erfurt . . .	desgl.	2	11	6	22	1
= Hannover . .	desgl.	—	108	6	23	1
= Hildesheim . .	desgl.	3	86	6	44	—
= Königsberg .	desgl.	1	34	16	10	—
= Lüneburg . .	desgl.	4	—	4	16	—
= Marienwerder	desgl.	3	34	10	5	1
= Minden . . .	desgl.	4	—	1	27	1
= Münster . . .	desgl.	5	60	1	16	—
= Osnabrück . .	desgl.	1	27	2	8	—
= Posen . . .	desgl.	2	155	76	54	2
= Schleswig . .	desgl.	12	46	11	82	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	—	—	2	10	1
= Stettin . . .	desgl.	6	18	39	18	—
= Stralsund . .	desgl.	2	—	2	3	—
= Trier . . .	desgl.	—	—	1	3	—
= Wiesbaden .	.	.	.	.	.	.
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	2	4	[6]) 9	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	[4]) 55	4	15	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	—	4	—
Hamburg	desgl.	14	11	35	[6]) 24	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 14,6‰. — [4]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Juni 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Juni	21,1	13,5	754,8	755,0	755,7	75	68	89	10,6	ONO	1
	3. "	19,5	15,2	757,2	757,9	759,4	89	77	83	0,5	NO	1
	4. "	21,7	14,1	760,9	761,3	761,4	75	62	80	—	ONO	1
	5. "	20,1	12,0	761,4	761,1	761,1	93	65	80	1,9	NNW	1
	6. "	25,3	11,7	761,6	761,5	761,2	61	36	51	—	O-NO	2
	7. "	24,1	12,8	760,6	759,8	759,4	59	47	64	—	SO-NO	1
	8. "	27,0	11,9	759,6	758,2	756,5	71	44	51	—	ON-SO	0—1
München	2. Juni	19,5	13,2	715,8	716,0	716,4	88	71	84	2,8	W	1,8
	3. "	20,8	12,9	716,9	716,5	717,6	73	60	87	20,5	NO	0,8
	4. "	22,6	12,2	718,2	717,5	718,5	74	55	82	1,7	NO	1,8
	5. "	21,7	12,2	719,0	717,2	715,8	81	63	79	0,6	NO	1,4
	6. "	24,0	13,3	715,2	714,2	713,2	88	63	81	3,4	NO	2,7
	7. "	19,2	13,9	715,0	715,5	714,9	88	94	92	13,3	NO	1,5
	8. "	21,1	11,6	715,2	715,3	715,4	73	54	70	—	NO	3,1

Morgens: 7 Uhr; Mittags: 2 Uhr; Abends: 9 Uhr. — Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh, bei Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden, Gicht und Diabetes.**

Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Striebold

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald. Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band.

Heft 3 (Schlußheft). — Mit 2 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 6,—.**

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 4,80.)

Preis des ganzen Bandes M. 30,—.

Inhalt:

Die Thätigkeit der Filteranlage des Wasserwerks zu Bremen von Juni 1893 bis August 1894, mit besonderer Berücksichtigung der Hochwasserzeiten. Von Dr. Kurth, Direktor des bakteriologischen Instituts zu Bremen. (Hierzu Tafel XVIII und XIX.) — Ergebnisse der Weinstatistik für 1893. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Versuche über die Empfänglichkeit junger Kaninchen für die Infektion mit Choleravibrionen. Ein Beitrag zur Aetiologie der Cholera. Von Dr. Schoffer, Königl. württemberg. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ueber das Butterprüfungsverfahren von R. Brullé und die demselben zu Grunde liegenden Reaktionen. Von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Eugen Sell. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 8. Chemische Untersuchung einer Nordhäuser Kornwürze von Schiff & Sander in Nordhausen. Von Dr. Eduard Polenske. 9. Chemische Untersuchung eines Farbstoffes, bezeichnet: „Zucker-Kouleur-Ersatz" von Gebr. Sander Nachf. in Mannheim. Von Demselben. 10. Chemische Untersuchung von zwei Konservirungsmitteln für Fleisch und Fleischwaaren. Von Demselben. 11. Beiträge zur Nitritbildung der Bakterien. Von Dr. A. Dieudonné, Königl. bayer. Assistenzarzt I. Klasse, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. 12. Zur Kenntniß der Kermesbeeren- und Kermesschildlaus-Farbstoffe. Von Dr. R. Heise, Technischer Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. 13. Ein Beitrag zur Kenntniß des Butterfettes und ein darauf gegründetes Verfahren zum Nachweis von Verfälschungen der Butter mit minderwerthigen Fetten. Von Dr. Eduard Polenske. 14. Eine einfache Vorrichtung zur Erzeugung von gasförmigem Formaldehyd für Desinfektionszwecke. Von Dr. A. Dieudonné, Königl. bayer. Assistenzarzt I. Klasse, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

ROYAL COLL... SURGEONS OF ENGLAND
27 JUN 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 26. Juni 1895.** Nr. 26.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 427. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 427. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 428. — Gesundheitswesen in Dresden, 1893. S. 428. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handel mit Giften. S. 428. — (Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder). Brunnen- und Abortsgruben. S. 434. — (Oesterreich). Böhmen). Massage. S. 435. — (Großbritannien). Viehseuchengesetz. (Schluß). S. 436. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 439. — Desgl. in der Türkei. S. 440. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Malta). S. 440. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aerztliche Prüfungen, 1893/94. S. 441. — Desgl. zahnärztliche Prüfungen. S. 442. — Ort und Zeit des Studiums der 1893/94 geprüften Kandidaten der Medizin. S. 442. — (Preußen. Berlin). Kanalisationswerke, 1893/94. S. 443. — (Niederlande). Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht, 1893. S. 443. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 444. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 445. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 445. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 445. — **Witterung.** S. 446. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai. S. 443. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Kranke Thiere: Rothlauf, Milzbrand). S. 121*.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede der Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arzneibuchs, Königlich bayerischen Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Hilger zu München den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. (Vergl. S. 395.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 25. Mai folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 28. April bis 4. Mai 43 (19), vom 5. bis 11. Mai 38 (16).

Türkei. In Konstantinopel wurde am 1. und 6. Juni je 1 Erkrankung (1 Todesfall) bei der Kaserne zu Kuleli festgestellt, in Kleinasien in Tarsus vom 23. Mai bis 9. Juni 156 Erkrankungen (113), in den Dörfern um Tarsus in derselben Zeit (57), ferner vom 30. Mai bis 1. Juni in Mersina 2 (1), in Nida 1 (1), in Adana am 28. Mai 5 (1), vom 5. bis 9. Juni 9 (3), in Sis vom 4. bis 8. Juni 23 (10), in Kaisarieh vom 3. bis 5. Juni 1 (1).

Arabien. Unter den im Lazareth zu Kamaran befindlichen Pilgern des Dampfers Hoseïnee (vergl. S. 335) ereigneten sich vom 29. April bis 25. Mai 13 Todesfälle bei etwa 16 Erkrankungen; am 26. Mai trat der Dampfer mit dem Rest der Pilger die Rückreise nach Bombay an. Unter den Pilgern des Schiffes Zubeïda (S. 319) kam der letzte Todesfall am 30. April vor, sodaß das Schiff 14 Tage später mit freier Praktika nach Djeddah abgehen konnte.

In Mekka (S. 395 und 411) wurden neuer Mittheilung zufolge vom 1. bis 21. Mai 151 Todesfälle festgestellt, am 31. Mai und 1. Juni je 6, vom 22. bis 30. Mai waren Neuerkrankungen angeblich nicht vorgekommen. Das Auftreten der Seuche wurde ferner aus Wadi Fatera und Taif (S. 367) gemeldet. Die Pilgerkarawane nach Medina, welche Mekka am 6. Mai verließ, hatte unterwegs zahlreiche Todesfälle.

Die Karawane von Medina (14 000 Pilger) zählte 654 Todesfälle unter den Pilgern, 38 unter den Einwohnern von Medina, 17 unter dem Militär. Die Karawane von Damaskus, die am 30. Mai in Mekka eintraf, hatte in Medina 6 Todesfälle. Beide Karawanen hatten bei ihrer Ankunft in Mekka keine weiteren Cholerafälle.

Im Verlaufe der 3 Festtage am Arafat und in Mina scheint die Seuche sich nicht oder nur in vereinzelten Fällen gezeigt zu haben.

Im Allgemeinen haben die Pilger überall den sanitären und hygienischen Maßnahmen Widerstand geleistet. In Djeddah sollten außerhalb der Stadt Baracken errichtet werden, um etwaige Kranke dort unterzubringen, so daß nur gesunde Pilger zur Einschiffung gekommen wären. Die Behörden haben die Bauten einstellen müssen, und von der Maßregel wurde Abstand genommen, weil die Aerzte ernstlich bedroht wurden. Aus einem ärztlichen Berichte geht übrigens hervor, daß die Cholera nach Mekka nicht durch Pilger aus Singapore, sondern durch das Militär oder durch anatolische Pilger verschleppt worden ist.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 2 Todesfälle; London 2 (Krankenhäuser), Paris 8, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle;

Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Influenza:** London 5, Moskau, New York je 2, Petersburg 5, Rom 13, Stockholm 3 Todesfälle; Kopenhagen 27, Stockholm 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Rostock und Krakau — Erkrankungen wurden aus Berlin 131, Hamburg und Christiania je 28, Kopenhagen 33, London 107, Paris 72, Petersburg 59, Wien 47 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** sind aus Berlin 93, Breslau 181, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 298, Düsseldorf 174, Hannover 106, Hildesheim 133, Marienwerder 144, Wiesbaden 378, aus München 75, Budapest 48, Edinburg 54, Kopenhagen 32, Petersburg 58, Wien 278 — an **Scharlach** aus Berlin 91, Breslau 32, Budapest 29, Kopenhagen 30, London 199 (Krankenhäuser), Paris 87, Petersburg 70, Wien 95 — an **Unterleibstyphus** aus Kopenhagen 84, Paris 35, Petersburg 66 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Rußland. Nach einer Mittheilung vom 13. Juni hat der Generalgouverneur zu Warschau mit Rücksicht darauf, daß die Gouvernements des Weichselgebiets cholerafrei sind, die seit August v. J. untersagten Wallfahrten nach Czenstochau (Veröff. 1894 S. 533), sowie nach sämmtlichen Klöstern, Kirchen und Heilighümern des Landes wieder gestattet. —

Bulgarien. Laut Rundschreiben des Ministers des Aeußern vom 14. Juni hat der oberste Gesundheitsrath die Aufhebung sämmtlicher gegen Herkünfte von Konstantinopel gerichteten Quarantänemaßregeln (S. 134) vom 4. Juni ab beschlossen.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1893. (Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1894.) Vgl. Veröff. 1894 S. 451.

Bei einer Bevölkerungsziffer von 308 900 wurden im Berichtsjahr 9952 Lebendgeborene und 7251 Todesfälle (im Vorjahre 6242) gezählt. Die verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit war vorzugsweise durch Zunahme der Todesfälle an Lungenkrankheiten, Keuchhusten und Masern verursacht. Zu dem gehäuften Auftreten von Sterbefällen gab insbesondere auch das heftige Auftreten an Influenza gegen Ende des Jahres Veranlassung. Unter den einzelnen Infektionskrankheiten ist der Unterleibstyphus in steter Abnahme begriffen; er bedingte im Berichtsjahre 75 Erkrankungen (im Vorjahre 123) und 15 (17) Todesfälle. An Pocken wurden 2 böhmische Landarbeiter, die vorübergehend in Cotta Aufenthalt genommen hatten, in dem Stadtkrankenhause behandelt. Die Ruhr trat nur vereinzelt mit 29 Erkrankungen und 7 Todesfällen auf. Die Masern herrschten während des ganzen Jahres und wurden besonders in den Monaten März bis Juli verbreitet; sie verursachten im Ganzen 224 Todesfälle. An Keuchhusten starben 121 Kinder. Das Scharlachfieber zeigte sich in leichten Hausepidemien das ganze Jahr hindurch. Zur Anzeige gelangten 981 Erkrankungsfälle und 43 Todesfälle. Diphtherieerkrankungen wurden während des ganzen Jahres gemeldet. Die Gesammtzahl der angezeigten Fälle betrug 1017, die Zahl der Todesfälle 370.

Die Zahl der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder betrug 2320 (im Vorjahre 2155); davon starben in den Monaten Juni bis September 1074 (1030).

Von 11 277 Erstimpfpflichtigen wurden 6062, von 5394 Wiederimpfpflichtigen 5118 geimpft. Bei 2061 Erstimpfpflichtigen und 184 Wiederimpfpflichtigen unterblieb die Impfung. 3154 bezw. 92 waren ungeimpft verzogen, verstorben oder bereits früher mit Erfolg geimpft.

Im Schlachthofe wurden 17 307 Rinder, 81 062 Schweine, 49 040 Kälber und 34 361 Hammel geschlachtet. Als ungeeignet zum Genusse für Menschen wurden beschlagnahmt und vernichtet: 51 (0,29%) Rinder, 420 (0,52%) Schweine, 33 (0,07%) Kälber und 8 (0,02%) Hammel. Von 92 620 untersuchten Schweinen erwiesen sich 10 als trichinös und 469 als finnig.

Die Wohlfahrtspolizei erließ 572 Strafverfügungen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für die Trichinenschau, 77 wegen Verkaufs nicht vollwichtiger Butter, 197 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für den Verkehr mit Kuhmilch, 15 wegen Verkaufs verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, 8 wegen Vertriebs von gesundheitsschädlichen Gegenständen aus Chokolade und Zuckerbackwerk. Auf Grund eines Befundes von Zink in amerikanischen Aepfelschnitten wurde gerichtlich eingeschritten.

Von der Aufsichtsmannschaft wurden 9354 Grundstücke wegen gesundheitspolizeilicher Uebelstände, 7386 Sorten Milch, 152 pneumatische Bierdruckapparate, 787 Geschäftsräume in Bezug auf verfälschte und schädliche Lebens- und Genußmittel, sowie wegen Verwendung bleihaltiger Gegenstände und gifthaltiger Farbstoffe geprüft und die Desinfektion und Reinigung in 2006 Erkrankungsfällen überwacht.

Im Stadtkrankenhause befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 558 Kranke; im Laufe desselben neu aufgenommen wurden 7076, der Abgang betrug 7102, so daß am Jahresschluß 532 Kranke in der Anstalt verblieben. Der höchste Tagesstand belief sich auf 682 (20. Januar), der niedrigste auf 474 (9. Oktober), der durchschnittliche auf 562 Kranke.

In der Irrenbeobachtungsstation kamen zu 64 am Ende des Jahres 1892 vorhandenen Kranken 645 in Zugang, 662 in Abgang, es verblieben am Jahresschluß 47 Kranke in der Anstalt. Von den Verpflegten litten an Epilepsie 41, an Schwermuth 43, an akuter Verrücktheit 69, an Verrücktheit 68, an fortschreitender Hirnlähmung 93, an Alkoholzerrüttung 81, an Säuferwahnsinn 53 Personen. Die Gesammtzahl der an Geisteskrankheiten in Folge von Trunksucht behandelten Personen bezifferte sich auf 150 gegen 137 und 89 in den beiden Vorjahren. Von den insgesammt verpflegten 413 Männern mußten 132 (32,0%) in Folge einer durch Trunksucht verursachten Geisteskrankheit in die Anstalt gebracht werden; 209 mal, d. i. in mehr als der Hälfte (50,6%) der Fälle hatten neben anderen Umständen der Alkoholmißbrauch zur Entstehung des Leidens Anlaß gegeben. 46 der geisteskrank gewordenen Trinker gehörten dem Stande der Handarbeiter an, 70 waren Gewerbetreibende und Kaufleute.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handel mit Giften betr. (Vgl. S. 220).

Bayern. Königliche Verordnung, den Verkehr mit Giften betr. Vom 16. Juni 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 267).

Im Namen Seiner Majestät des Königs ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 256 ff., einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen im Hinblicke auf § 34 der Reichsgewerbeordnung, § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

§§ 1 bis 20 haben bis auf nachstehende Abweichungen den gleichen Wortlaut wie der in den Veröff. 1894 S. 913 abgedruckte Bundesrathsentwurf. § 13 Abs. 3 lautet:

„Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden."

In § 18 Abs. 1 heißt es „von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Königl. Bezirksarzte" statt „von der zuständigen Behörde."

In § 18 Abs. 4 ist „durch die Distriktspolizeibehörde" vor „zeitweilig" eingeschaltet, und „dabei ist das in der Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr., vorgeschriebene Verfahren einzuhalten." am Schlusse angefügt.

In § 20 Abs. 1 ist „1. Januar 1897" eingefügt, desgleichen in Abs. 2 „31. Dezember 1897" unter Anfügung der Wörter „durch die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern."

In Anlage II ist die Anmerkung zur letzten Spalte des Kopfes fortgelassen.

Im Schlußabsatz der Anlage III ist hinter „gemäß" eingeschaltet „§ 13 der Vorschriften."

§ 21. Die Befugniß zur Zubereitung und Abgabe von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses erfordert eine besondere Genehmigung; diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb sich ausgewiesen hat.

Die Zuständigkeit und das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme der Genehmigung richten sich nach den §§ 40 und 53 der Reichsgewerbeordnung und den §§ 16 und 24 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr.

§ 22. Von der Bestimmung des § 21 sind ausgenommen:

1. Inhaber von Apotheken einschließlich der Hand- und Hausapotheken, sowie die Aerzte und Thierärzte nach Maßgabe der besonderen für ihre Befugnisse bestehenden Bestimmungen,
2. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den Betrieb dieser Werke als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen,
3. Die Besitzer von chemischen Fabriken, sowie von solchen Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben,
4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, in Bezug auf die Gifte, die bei der Zubereitung der zu ihrem Geschäfte erforderlichen und zugelassenen Mittel in Verwendung kommen,
5. Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln sowie der Kanthariden sich gewerbsmäßig befassen.

Anzeigepflicht. § 23. Jeder, der Handel mit Giften des Verzeichnisses unter Anlage I treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist oder nach Maßgabe der §§ 21 und 22 ohnehin einer Genehmigung bedarf, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

Zubereitung und Verarbeitung von Giften. § 24. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen, Siebe, Trichter ꝛc. sind sorgfältig aufzubewahren, überdieß mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

Besondere Vorschriften für bestimmte Gewerbe- und Fabrikbetriebe in Bezug auf den Umgang mit Giften bleiben hiebei unberührt.

Beförderung von Giften. § 25. Die Beförderung von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen und versiegelt sein. Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird.

Auf die zufolge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Soweit über die Beförderung von Giften im Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtsverkehre besondere Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

Privatverkehr mit Giften. § 26. Abgesehen von dem gewerblichen Verkehre hat jeder, der sonst in den Besitz von Giften der Anlage I gelangt, dieselben in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren.

Beaufsichtigung. § 27. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten zu; dieselben haben von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufs- oder Betriebsstätten vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 28. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich auch die Verordnung vom 25. April 1877 aufgehoben werden, tritt mit 1. Juli 1895 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, wobei jedoch weitergehende Bestimmungen für den Apothekenbetrieb unberührt bleiben.

Das Verzeichniß der Gifte unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision; das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die hienach veranlaßten Aenderungen jeweilig festzustellen und bekannt zu geben.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 4. Juni 1895. (Reg.-Bl. S. 178).

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1894 wird hiemit auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.-Bl. S. 400), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. Nachstehendes verfügt:

A. Handel mit Giften.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

Die §§ 2 bis 19 haben, bis auf nachstehende Abweichungen, den gleichen Wortlaut wie in dem Bundesrathsentwurf:

An Stelle des 1. Abs. von § 9 heißt es:

„Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 3 Abs. 2.) Soweit nach den bestehenden Vorschriften einzelne der in den Abtheilungen 2 und 3 der

Anlage I aufgeführten Stoffe in Apotheken nicht in Schiebladen aufbewahrt werden dürfen, hat es hiebei sein Bewenden".

Der 3. Abs. von § 13 lautet:

„Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in der hiefür bestimmten Spalte des Giftbuchs abgegeben werden".

Am Schlusse von § 18 ist eingeschaltet „(Vergl. § 21.)" Die darauf folgende Ueberschrift lautet: B. „Verwendung von Giften".

Die Anmerkung zur letzten Spalte im Kopfe der Anlage II ist fortgelassen.

§ 20. Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist verboten.

Desgleichen ist das Legen von Arsenik zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergleichen in Wohnräumen untersagt.

§ 21. Sollten bei außerordentlicher Vermehrung der Feldmäuse andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Anwendung von Arsenik oder Strychnin im Freien unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

1. Das Gesuch um die Zulassung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Giftwaaren (vergl. hiezu § 18 Abs. 2 bis 4) ist von dem Gemeinderath beim Oberamt anzubringen.

Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

2. Die Gifte sind durch die Ortspolizeibehörde von dem Verkäufer zu beziehen. Dieselbe hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

3. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden.

In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

4. Wenigstens drei Tage vor Legung des Gifts sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 22. Zur Sicherung des Vollzugs der Bestimmungen in §§ 2 bis 18 sind von den Oberamtsärzten von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen. Hinsichtlich der Apotheken haben außerdem die Apothekenvisitatoren bei den vorzunehmenden Visitationen ein besonderes Augenmerk auf den Gifthandel zu richten.

Im Uebrigen ist es Obliegenheit der Polizeibehörden, die Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu überwachen.

§ 23. Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verfügung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1898 durch die Kreisregierungen nachgelassen werden.

An dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Ministerialverfügung vom 12. Januar 1876, betr. den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften (Reg.-Bl. S. 21), soweit solche noch in Geltung steht, außer Kraft.

Hessen. Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz, den Verkehr mit Giften betr. Vom 17. April 1895. (A. d. Reg.-Bl. Nr. 9).

Auf Grund des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie unter Bezugnahme auf § 326 bis 347 des Polizeistrafgesetzes vom 10. Oktober 1871 wird in Gemäßheit eines wegen Erlasses gleichförmiger Bestimmungen über den Handel mit Giften gefaßten Bundesrathsbeschlusses mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, wie folgt:

§§ 1 bis 18 stimmen mit denjenigen des Bundesrathsentwurfs mit der Abweichung überein, daß § 13 Abs. 3 lautet:

„Die Empfangsbescheinigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in der für dieselbe einzufügenden Spalte des Giftbuchs erfolgen."

§ 19. Die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen der §§ 2 bis 18 wird durch die Kreisgesundheitsämter und den Apothekenvisitationskommissär geführt, welche zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der Verkaufsstellen und Lagerräume vorzunehmen haben.

§ 20 entspricht dem § 19 des Entwurfs.

§ 21. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1896 ab Anwendung.

Die Anlagen zeigen die alleinige Abweichung, daß die Anmerkung zu Anlage II fortgeblieben ist.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 13. April 1895. (Reg.-Bl. S. 109).

Friedrich Franz ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Als Gifte im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Zum Großhandel wie zum Kleinhandel mit Giften außerhalb der Apotheken ist, insofern derselbe nach der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 und nach § 56 Absatz 2 Ziffer 9 der Gewerbeordnung überhaupt stattfinden darf, eine besondere Genehmigung erforderlich, welche nach § 5 unter 2b der Verordnung vom 25. September 1869 bei der Gewerbekommission, für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar bei den dortigen Magistraten nachzusuchen ist. Die Genehmigung muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Wenn die Genehmigung sich nicht ausdrücklich weiter erstreckt, bezieht sie sich für den Kleinhandel nur auf die Gifte der Abtheilung 3 der Anlage I.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt vorbehalten, das Verzeichniß der Anlage I nach Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

Die Bestimmung in Kap. III § 3 der Medizinalordnung wegen der Noth- und Reiseapotheken der Aerzte, sowie die Verordnung vom 17. März 1834, betreffend das Selbstdispensiren der Thierärzte, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 3 bis 18.

§ 3 entspricht den §§ 2 und 3 des Bundesrathsentwurfs, weshalb es am Schluß desselben „Abs. 2" statt „Abs. 1" heißt,

§§ 4 bis 19 entsprechen den gleichen Paragraphen des Entwurfs mit nachstehenden Abweichungen:

Die Ueberschriften „Abgabe der Gifte", „Besondere Vorschriften über Farben" u. s. w. sind fortgelassen, ebenso Abs. 3 des § 13.

In § 18 Abs. 1 heißt es„ (Ungeziefermittel)" statt „(sogenannte Ungeziefermittel)", „Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit dem Physikus" statt „zuständigen Behörde", im letzten Absatz „zeitweilig von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, ganz" statt „zeit-

weilig“ und „schädlichen Thieren“ statt „schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen“,

ferner in § 19 „in den §§ 3, 4, 7“ statt „in den §§ 2, 3, 4, 7“.

§ 20. Jedermann, welcher sich im Besitz eines in der Anlage I genannten Giftstoffes befindet, muß, insoweit ihm nicht schon durch die vorstehenden Bestimmungen eine besondere Art der Aufbewahrung vorgeschrieben ist, denselben vorsichtig, und als Gift äußerlich gekennzeichnet, aufbewahren, so daß eine Vermengung oder Verwechselung mit Nahrungs- oder Genußmitteln, sowie eine Benutzung durch Unbefugte verhindert wird.

§ 21. Die nächste Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gifthandlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den Kreis- bezw. Stadtphysikern geübt.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten und in geeigneten Fällen Visitationen vorzunehmen.

Auch gelegentlich der Apothekenvisitation ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet sind.

Das Giftbuch mit Belägen (§ 11, § 13) ist am Ende jedes Kalenderjahres zu schließen und innerhalb des nächsten Monats dem zuständigen Kreis- bezw. Stadtphysikus zur Prüfung einzureichen.

Der Revision unterliegen auch die Drogenhandlungen insbesondere in der Richtung, ob in denselben unerlaubte Stoffe gehalten werden.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wofern durch dieselben nicht schon eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft, mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften, (Reg.-Bl. Nr. 15) mit der Maßgabe außer Geltung, daß es, soweit nicht Neuanschaffungen und Neueinrichtungen zur Frage stehen, bis zum 1. Januar 1897 genügt, wenn in Bezug auf die Bezeichnung der Vorrathsgefäße in den Gifthandlungen entweder die Vorschriften des § 4 der vorstehenden Verordnung oder die Vorschriften des § 6 Ziffer 1 Absatz 3 der Verordnung vom 19. April 1887 beobachtet werden.

In Anlage I Abtheilung III sind „Goldsalze“, statt in besonderer Reihe aufgeführt zu werden, dem vorangehenden „Zinnoxyd“ unmittelbar angereiht, desgleichen „Jodoform“ dem Worte „Jodschwefel“.

Die einzelnen Spalten der Anlage II sind nunmerirt und den in Spalte 4, 6 und 7 getroffenen Unterscheidungen „Name, Menge“ u. s. w. die Buchstaben a und b vorgesetzt. Die Anmerkung zu Anlage II lautet:

„Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (§ 13) kann der Empfang seitens des Empfängers auch durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 9 bestätigt werden.“

Sachsen-Weimar. 1. Gesetz, betr. den Handel mit Giften. Vom 20. März 1895. (Reg.-Bl. S. 109).

Wir Carl Alexander ꝛc. verordnen über den Handel mit Giften unter Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1858 — Reg.-Bl. S. 173 — mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1. Zum Handel mit Giften ist, soweit derselbe nicht in Verbindung mit dem Apothekergewerbe betrieben wird, eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein vorhandenes Bedürfniß zur Zulassung des beabsichtigten Handels nicht nachgewiesen wird, oder wenn hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Handel Bedenken bestehen.

§ 3. Die Genehmigung kann in der Beschränkung auf bestimmte Gifte oder auf giftige Farben ertheilt werden.

§ 4. Auf die Ertheilung der Genehmigung finden die Bestimmungen in Art. I und II des Gesetzes zur Anwendung.

§ 5. Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 vorgesehene Erlaubniß erlangt hat, bedarf innerhalb der Grenzen dieser Erlaubniß einer weiteren Genehmigung nicht; ebenso, wer bereits vor dem Gesetze vom 1. Juli 1858 eine Berechtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes erlangt hat.

§ 6. Die Bezeichnung der als Gift zu behandelnden Gegenstände und der Erlaß der beim Handel mit Giften zu beobachtenden Vorschriften erfolgt durch Unser Staats-Ministerium.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. März 1895.

(L. S.) Carl Alexander.

v. Groß. v. Boxberg. Rothe.

2. Ministerial-Verordnung, zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1895, den Handel mit Giften betr. Vom 21. März 1895. (Ebd. S. 111.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. März d. J., den Handel mit Giften betreffend, wird mit Höchster Genehmigung von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch Folgendes verordnet:

Die alsdann folgenden §§ 1 bis 19 nebst Anlagen lauten ebenso wie in dem Bundesrathsentwurf, nur sind in § 13 der 3. Abs., in § 18 Abs. 1 der Schlußsatz „der Wortlaut . . . . vorgeschrieben werden“, in Anlage II die letzte Spalte nebst Anmerkung fortgelassen worden.

§ 20. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Auch die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen alsdann sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Endlich sind im letzten Absatz der Anlage III zwischen „gemäß“ und „nicht entbehrlich“ die Worte „§ 13 der Ausführungsverordnung vom 21. März 1895“ eingefügt worden.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 13. April 1895. (Offic. Anzeiger S. 97.)

Diese Verordnung weist von der in Mecklenburg-Schwerin erlassenen nur folgende Abweichungen auf:

Im Eingange heißt es „Friedrich Wilhelm“ statt „Friedrich Franz“ und im nächsten Absatz „Mecklenburg-Schwerin“ statt „Mecklenburg-Strelitz“,

in § 1 Abs. 2 „Gewerbekommission“ statt „Gewerbekommission für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar bei den dortigen Magistraten“, ebd. Abs. 4 „Unserer Landes-Regierung“ statt „Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten“ (die nämliche Aenderung findet sich in § 18 Abs. 5). Abs. 5 „§ 19“ statt „§ 3“ und „das Publikandum vom 31. Mai 1842“ statt „die Verordnung vom 17. März 1834“,

in § 21 Abs. 1 „Physikern“ statt „Kreis- bezw. Stadtphysikern“ und Abs. 4 „Physikus“ statt Kreis- bezw. Stadtphysikus“,

in § 23 „(Officieller Anzeiger Nr. 20)“ statt „(Reg.-Bl. Nr. 15).“

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzgl. Staatsminist., Abth. des Innern, betr. den Handel mit Giften. Vom 28. Januar 1895. (Samml. der Ausschr. der landesh. Oberbehörden S. 503.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird über den Handel mit Giften aus Anlaß eines

Bundesrathsbeschlusses und unter Hinweis auf Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1885, betr. die Gewerbeordnung, Folgendes bestimmt:

Die §§ 1 bis 19 des Ausschreibens haben den gleichen Wortlaut wie in dem Bundesrathsentwurf mit der Maßgabe, daß in § 9 Abs. 2 am Schluß hinter „Anordnungen" angefügt ist:

„(Ausschreiben vom 13. August 1891, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, § 10, Ausschreiben vom 31. Januar 1892, betr. Aufbewahrung und Zubereitung von Morphin und Calomel in den Apotheken, §. 3)."

In § 12 Abs. 2 ferner sind hinter „Ortspolizeibehörde" die Wörter „(Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß, Gemarkungsvorstand)" eingeschaltet,

desgleichen in § 18 Abs. 1 am Schlusse an Stelle von „von der zuständigen Behörde" die Wörter „vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern," Abs. 4 zwischen „können" und „zeitweilig" die Wörter „von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern".

In § 13 ist der 3. Absatz fortgelassen.

§ 20. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 75 ℳ oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 21. Schlußbestimmungen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieses Ausschreibens bestanden haben, kann der Landrath im Einvernehmen mit dem Physikus Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1898 nachlassen.

Im Uebrigen tritt dieses Ausschreiben am 1. Juli 1895 in Kraft.

§ 22. Die Verordnung vom 3. Oktober 1832 zur Verhütung des Mißbrauchs von Gift rücksichtlich des Handels mit Giften, das Ausschreiben vom 13. April 1835, betr. den Verkehr mit Giften, und das Ausschreiben vom 23. März 1877, betr. das Kammerjäger-Gewerbe, treten außer Kraft.

Ferner ist im Kopf der Anlage II die letzte Spalte mit der zugehörigen Note fortgelassen worden.

Anhalt. Verordnung, den Verkehr mit Giftwaaren betr. Vom 8. April 1895. (Ges.-Samml. S. 509).

In Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1894 über die Aufbewahrung und Abgabe von Giften wird, um eine einheitliche Bestimmung in dem Verkehr mit Giften herbeizuführen, auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 hiermit Folgendes verordnet:

Berechtigung zum Gifthandel. Artikel I. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeder Art ist außer in Ausübung des Apothekergewerbes nur den Personen gestattet, welche hierzu eine besondere Genehmigung der Kreispolizeibehörde erhalten haben. Diese Erlaubniß darf nur demjenigen ertheilt werden, welcher in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist und durch ein Zeugniß des Kreisphysikus nachweisen kann, daß er mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der in Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe vertraut ist.

Beaufsichtigung des Gifthandels. Artikel II. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung der Polizeibehörden und Medizinalbeamten unterworfen.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, denselben die Revisionen ihrer Verkaufs- und Lagerräume zu gestatten, den Nachweis über die Berechtigung zum Gifthandel, sowie das Giftbuch vorzulegen und über alle auf die Sache bezüglichen Fragen bereitwilligst Auskunft zu geben.

Aufbewahrung und Abgabe von Giften. Artikel III. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt ferner folgenden Bestimmungen:

§ 1. Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I angeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Die hierauf folgenden §§ 2 bis 20 stimmen mit denjenigen des Bundesraths-Entwurfs ausschließlich der nachstehenden Abweichungen wörtlich überein:

Die Ueberschriften vor § 2 und § 10 sind fortgelassen (s. oben).

Am Schluß von § 8 Abs. 2 ist angefügt „es genügt hier eine mit „Gift" bezeichnete Tara- oder Dezimalwaage."

§ 9 lautet:

„Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken bleibt es bei den bisher gültigen besonderen Bestimmungen."

Die in § 20 offen gelassenen Zeitfristen sind auf den 1. Januar 1896 festgesetzt worden.

Weiter heißt es:

Strafbestimmungen. Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 ℳ, oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft, zugleich unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1879, Nr. 510 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung, und der Verordnung vom 28. November 1883, Nr. 659 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung.

Schwarzburg-Rudolstadt. Polizei-Verordnung, betr. den Handel mit Giften. Vom 9. April 1895. (Ges.-Samml. S. 47.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November 1894 in Betreff des Handels mit Giften auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Handel mit Giften der in der Anlage I bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des zuständigen Landrathsamtes.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung ist der Bezirksphysikus zu hören.

Die §§ 2 bis 20 entsprechen den §§ 1 bis 19 des Bundesrathsentwurfs. In Folge dessen heißt es in

§ 2 Abs. 1 „§§ 3 bis 19" statt „§§ 2 bis 18";
§ 8 Abs. 1 „§§ 6 und 7" statt „§§ 5 und 6";
§ 9 Abs. 1 „§ 5" statt „§ 4";
§ 10 „§§ 5, 6 und 9" statt „§§ 4, 5 und 8";
§ 14 Abs. 1 „§ 11" statt „§ 10" und Abs. 3 (Abs. 4 des Entwurfs — der 3. Absatz desselben ist fortgelassen) „§ 12" statt „§ 11";
§ 15 Abs. 2 „§ 5" statt „§ 4";
§ 17 „§§ 12 bis 15" statt „§§ 11 bis 14";
§ 18 „§§ 3 bis 15" statt „§§ 2 bis 14";
§ 19, dessen zwei erste Absätze in einen vereinigt sind, Abs. 1 „§ 13" statt „§ 12";
§ 20 „§§ 3, 4, 5, 8" statt „§§ 2, 3, 4, 7".

Ferner sind § 19 Abs. 1 die Wörter „von der zuständigen Behörde" durch „von dem Fürstl. Ministerium" ersetzt und in Abs. 3 (4 des Entwurfs) zwischen „können" und „zeitweilig" die Wörter „von dem Ministerium" eingeschaltet worden.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 5 und 7 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, kann das Landrathsamt im Einverständniß mit dem Bezirksphysikus Ausnahmen

von den Vorschriften des § 6 bis zum 1. Januar 1899 nachlassen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet.

§ 23. Zur Sicherung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen werden von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vom Fürstl. Ministerium angeordnet werden.

§ 24. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten sämmtliche allgemeinen und besonderen Verordnungen über Gegenstände, auf welche diese Polizeiverordnung sich bezieht, außer Kraft.

Hinsichtlich des Handels mit Giften in Apotheken bewendet es bei den Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. 1841 S. 46), insoweit nicht die vorstehende Polizeiverordnung Abweichungen enthält.

In Anlage II ist die letzte Spalte des Kopfes mit der zugehörigen Note fortgeblieben.

Reuß j. L. Landesherrliche Verordnung, den Handel mit Giften betr. Vom 6. April 1895. (Ges.-Samml. S. 369).

Wir Heinrich der Vierzehnte ꝛc. finden Uns durch durch den Beschluß des Bundesraths vom 29. November v. J. bewogen, bezüglich des gewerbsmäßigen Handels mit Giften, als welche die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen zu gelten haben, folgende Bestimmungen zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer, ohne konzessionirter Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, bedarf zu seinem Vorhaben der Genehmigung des Bezirksausschusses (zu vergl. Ministerialverfügung vom 24. September 1869, sowie Art. I Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1870; Ges.-Samml. Bd. XVI, S. 95 und 243). Vor Ertheilung der Genehmigung ist der Bezirksarzt zu hören. Das Verfahren bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 40, 53 der Reichsgewerbeordnung.

§ 2. Die in § 10 Abs. 1 Unserer Verordnung vom 17. November 1835 (Ges.-Samml. Bd. III, S. 69) vorgeschriebene Vereidung der Droguisten und der mit Giftwaaren handelnden Materialisten hat künftighin zu unterbleiben. Es ist aber jedem Gesuchsteller bei der Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung unter Aushändigung eines Druckexemplars derselben in der Genehmigungsverfügung noch besonders zur Pflicht zu machen.

Aufbewahrung der Gifte.

Die §§ 3 bis 20 entsprechen den §§ 2 bis 19 des Bundesrathsentwurfs, sodaß die hieraus sich ergebenden Citat-Aenderungen (in den §§ 8 ff.) die gleichen sind wie in der für Schwarzburg-Rudolstadt erlassenen Polizei-Verordnung (s. oben). Dazu ist zu bemerken, daß der 3. Absatz des § 13 des Entwurfs auch in der Reuß'schen Verordnung fortgelassen ist, während eine Vereinigung der beiden ersten Absätze des § 19 (18 des Entwurfs) nicht stattgefunden hat. Die Angabe, daß „§ 13" statt „§ 12" zu lesen sei, bezieht sich daher hier auf den 2., nicht 1. Absatz des § 19.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 5 und 7 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 bis zum 1. Juli 1898 durch Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, nachgelassen werden.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung Platz greift, nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft geahndet.

§ 23. Gegenwärtige Verordnung tritt vorbehältlich der Bestimmungen des § 21 mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

§ 24. Zur Sicherung des Vollzugs der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Bezirksärzten und nach Befinden unter Zuziehung des Apothekenrevisors von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

Im Kopf der Anlage II ist die letzte Spalte mit zugehöriger Note fortgeblieben; im Schlußsatz der Anlage III ist zwischen „gemäß" und „nicht entbehrlich" eingeschaltet: „§ 14 der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1895".

Lippe. Verordnung, betr. den Handel mit Giften. Vom 30. April 1895. (Ges.-Samml. S. 588).

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 29. November v. J. den Beschluß gefaßt hat, die Bundesregierungen zu ersuchen, über den Handel mit Giften gleichförmige Bestimmungen nach dem in der Drucksache Nr. 90 von 1893 abgedruckten Entwurfe solcher Vorschriften zu treffen, wird mit höchster Genehmigung die nachfolgende polizeiliche Verordnung erlassen.

§ 1. Wer Handel mit Giften betreiben will, bedarf hierzu, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, der besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Verwaltungsamt bezw. Magistrat).

§ 2. Das Konzessionsverfahren regelt sich nach den für das Konzessionsverfahren in Gewerbesachen geltenden Bestimmungen.

§ 3. Für den Verkehr mit Giften sind die hierunter abgedruckten Vorschriften maßgebend. Uebertretungen gegen dieselben werden nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden (§ 1) haben von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen. Zu diesen Revisionen ist der zuständige Physikus hinzuzuziehen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Apotheken keine Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Verordnung über den Verkauf von Giften in den Apotheken vom 9. Mai 1882 (L.-V. XVIII S. 482), als aufgehoben.

Fürstl. Kabinets-Ministerium.
A. Steneberg.

Die hierauf folgenden Vorschriften weisen nachstehende Abweichungen gegenüber dem Bundesrathsentwurf auf:

In § 12 Abs. 2 ist „(Verwaltungsamt bezw. Magistrat)" hinter „Ortspolizeibehörde" eingeschaltet.

Der 3. Absatz des § 13 ist fortgelassen.

Von § 18 lautet der letzte Satz des 1. Absatzes „Für den Wortlaut der Belehrung ist die Anlage V maßgebend." Diese Anlage lautet:

Belehrung.

Das beifolgende Ungeziefermittel ist ein Gift für Menschen und Thiere, indem der Genuß desselben schwere Gesundheitsstörungen, ja selbst den Tod, herbeiführt. Es muß deshalb vorsichtig aufbewahrt und so verwandt werden, daß Speisen und andere Genußmittel damit nicht in Berührung kommen, und unbefugte Personen (namentlich Kinder) und nützliche Thiere an dasselbe nicht gelangen.

Die ganze Menge des Giftes muß auf einmal gelegt, und das nach einigen Tagen nicht gefressene durch Eingraben in die Erde oder durch Verbrennen beseitigt werden. Sollten Hausthiere von demselben genossen haben und dadurch erkrankt sein, so darf deren Fleisch

wegen der damit verbundenen Gefahr nicht gegessen werden. —

Fahrlässigkeit bei der Handhabung des Giftes kann schwere Strafen nach sich ziehen.

In § 20 Abs. 1 ist „1. Juli 1898", Abs. 2 „1. Juli 1900" unter Anschluß der Wörter „von der Ortspolizeibehörde (§ 12 Abs. 2)" eingefügt worden.

Lübeck. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 26. Januar 1895. (Veröffentlicht am 6. Februar 1895. — Samml. d. Lüb. Verordn. 2c. Nr. 10.)

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 24. Juli 1886,[1]) verordnet der Senat, was folgt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 19.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§ 2. Das Recht, Gifte im Kleinen zu verkaufen, steht ausschließlich den Apothekern zu.

Wer außer den Apothekern Handel mit Giften als Kaufmannswaare (in Quantitäten von 100 Gramm und darüber) betreiben will, bedarf dazu einer besonderen Genehmigung des Polizeiamtes.

§§ 3 bis 20 haben, abgesehen von den nachstehenden Aenderungen, den gleichen Wortlaut, wie §§ 2 bis 19 des Bundesrathsentwurfs. Zunächst hat die veränderte Paragraphirung zur Folge, daß zu lesen ist:

in § 8 Abs. 1 „§§ 6 und 7" statt „§§ 5 und 6",
in § 9 Abs. 1 „§ 5" statt „§ 4",
in § 10 „§§ 5, 6 und 9" statt „§§ 4, 5 und 8",
in § 14 Abs. 1 „§ 11" statt „§ 10" und im letzten Abs. „§ 12" statt „§ 11",
in § 15 Abs. 2 „§ 5" statt „§ 4",
in § 17 „§§ 12 bis 15" statt „§§ 11 bis 14",
in § 18 „§§ 3 bis 15" statt „§§ 2 bis 14",
in § 19 Abs. 2 „§ 13" statt „§ 12",
in § 20 „§§ 3, 4, 5, 8" statt „§§ 2, 3, 4, 7".

Ferner ist in § 14 (entsprechend § 13 des Entwurfs) der 3. Abs. fortgelassen.

In § 19 Abs. 1 heißt es „von dem Polizeiamt, bezw. von dem Medizinalkollegium" statt „von der zuständigen Behörde".

In Anlage II ist die letzte Spalte des Kopfes nebst der zugehörigen Anmerkung fortgelassen.

§ 21. Der Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen unterliegt der Beaufsichtigung durch das Polizeiamt, soweit dieselbe nicht bezüglich der Apotheken durch das Medizinalkollegium wahrgenommen wird.

Das Polizeiamt hat von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager- und Verkaufsstätten vornehmen zu lassen.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den mit der Visitation Beauftragten den Zutritt zu den Verkaufslokalen und Lagerräumen zu gestatten, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen, das Giftbuch nebst den Giftscheinen vorzulegen und über alle auf die Visitation bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

§ 22. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft; jedoch finden die Bestimmungen der §§ 5 und 7 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammern auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort Anwendung.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. den Handel mit Giften. Vom 1. April 1895. (Ges.-Bl. S. 35).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1815 über den Verkauf giftiger Stoffe was folgt:

§ 1 hat den gleichen Wortlaut wie im Bundesrathsentwurf.

§ 2. Wer Handel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

Auf den Verkauf von Giften in Apotheken findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3 entspricht den §§ 2 und 3 des Entwurfs, weshalb es am Schluß desselben „Abs. 2" statt „Abs. 1" heißt.

die §§ 4 bis 19 entsprechen den gleichen Paragraphen des Entwurfs, nur ist in § 13 an Stelle des 3. Absatzes der Schlußsatz des 1. Abs. „Wird das Gift . . . . . zu lassen" in folgender Fassung aufgenommen: „Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) sich auch von diesem den Empfang und zwar in einer Spalte des Giftbuchs bescheinigen zu lassen."

In § 18 Abs. 1 sind die Wörter „von der zuständigen Behörde" durch „von dem Bezirkspräsidenten" ersetzt, in Abs. 4 Zeile 1 sind hinter „können" die Wörter „durch den Bezirkspräsidenten" eingeschaltet worden.

In § 19 heißt es „§§ 3, 4, 7" statt „§§ 2, 3, 4, 7".

§ 20. Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist durch zeitweilige Besichtigungen festzustellen. Diese Besichtigungen sind, unbeschadet der Befugnisse der allgemeinen Polizeibehörden, durch Sachverständige vorzunehmen, welche der Bezirkspräsident beauftragt.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Oktober 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor dem Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Oktober 1899 durch den Bezirkspräsidenten nachgelassen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 21 am 1. Juli 1895 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Ordonnanz vom 29. Oktober 1846, enthaltend Vorschriften über den Verkauf giftiger Stoffe, sowie die Dekrete vom 8. Juli 1850 und 1. Oktober 1864, betreffend den Verkauf giftiger Stoffe, außer Kraft.

In Anlage II ist die Anmerkung, in Anlage IV der Schluß von („Zusatz, falls" an fortgelassen.

Im letzten Absatz von Anlage III findet sich hinter „gemäß" die Einschaltung „§ 13 der Verordnung über den Handel mit Giften vom . . . ."

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Verfügung, betr. den Bau von Brunnen und Abortsgruben. Vom 28. Februar 1895.

Die während der Jahre 1893 und 1894 ausgeführten Untersuchungen der öffentlichen Brunnen in den Städten des Regierungsbezirks haben ein überaus bedauerliches Ergebniß gehabt, indem im allergünstigsten Falle nur 38% der Brunnen brauchbares, dagegen 43% unbrauchbares und 19% verdächtiges Wasser führten. Einige Städte besaßen überhaupt keinen öffentlichen Brunnen mit einwandfreiem oder unverdächtigem Trinkwasser.

Die Gründe für diesen in gesundheitlicher Beziehung schwer ins Gewicht fallenden Mangel sind einmal in der unzweckmäßigen Bauart und Lage der Brunnen, andrerseits in der hochgradigen Durchtränkung des Städtebodens mit Abfallstoffen aller Art zu suchen.

Die weitaus größte Mehrzahl der Brunnen gehört zur Gruppe der Kessel- oder Schachtbrunnen, welche bei der Durchlässigkeit ihrer Wandungen und der ungenügenden Dichtheit der Bedeckung dem Trinkwasser von oben und von den Seiten her um so mehr unreine Zuflüsse zuzuführen vermögen, als sie häufig in der nächsten

[1]) Veröff. 1886 S. 602.

Nähe von Gossen und sonstigen Schmutzbehältern liegen, und der Erdboden bei der bisherigen Aufbewahrung und Entfernung der Abfallstoffe des häuslichen, gewerblichen und vegetativen Lebens in höchstem Maaße verunreinigt wird.

Um wenigstens allmählich eine Besserung der Wasserversorgung im diesseitigen Regierungsbezirk, welche mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit centraler Wasserleitungen im Großen und Ganzen auf Brunnen angewiesen bleiben wird, zu erzielen, bedarf es bei der Errichtung von Brunnen gewisser Maßnahmen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Wassers ausschließen.

Nach dieser Richtung sind in erster Linie eiserne Röhrenbrunnen zu empfehlen, die vor den Kessel- (Schacht-) Brunnen den Vorzug größerer Billigkeit und, sofern sie die bakterienhaltige Erdschicht durchsetzen, also eine Tiefe von etwa 5 m haben, denjenigen absoluter Keimdichtheit besitzen. Daher werden eiserne Röhrenbrunnen stets da zu wählen sein, wo die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der wasserführenden Erdschicht ihre Anlage irgend gestatten.

Wo Letzteres nicht der Fall ist und auf die Errichtung von Kessel- (Schacht-) Brunnen zurückgegriffen werden muß, ist bei ihrem Bau auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1. Das Mauerwerk des Brunnenkessels ist unter Verwendung von Cementmörtel aus hartgebrannten, wetterbeständigen Ziegelsteinen von der Oberfläche bis zur wasserführenden Schicht möglichst undurchlässig herzustellen.

2. Die Außenfläche des Brunnenkessels ist mindestens 2 bis 3 m von der Oberfläche abwärts, wenn thunlich bis zur wasserführenden Schicht, wasserdicht mit Cementmörtel zu verputzen und mit einer 30 cm dicken Schicht Thon oder Lehm fest zu umstampfen.

3. Der Brunnenschacht hat etwa 1 m unter der Erdoberfläche zu endigen, ist durch ein Gewölbe oder mit einer Stein- oder Eisenplatte wasserdicht abzudecken; über der Abdeckung ist eine 30 cm dicke Thon- oder Lehmschicht anzubringen, und der darüber befindliche Raum bis zur Erdoberfläche mit reinem Sand auszufüllen. Danach ist die Bodenfläche über dem Brunnen im Durchmesser von mindestens 2 m durch gutes Pflaster abzudichten und Letzterem eine vom Brunnen aus nach allen Seiten abfallende Neigung zu geben. Endlich ist für eine sorgfältige Ableitung des beim Pumpen nicht aufgefangenen Wassers durch eine wasserdichte Rinne Sorge zu tragen.

4. Das Saugerohr der Pumpe darf nicht bis auf den Grund des Brunnenschachtes reichen, sondern hat ½ bis 1 m von der Sohle entfernt zu endigen.

Bei älteren Kesselbrunnen, welche den genannten baulichen Vorschriften nicht entsprechen, hat sich als Sicherungsmittel gegen Verunreinigung (Infektion) des Wassers das Abtragen des Brunnenschachtes auf etwa 1 m Tiefe von der Oberfläche verbunden mit der sub 3 angegebenen Abdeckung ꝛc. wohl bewährt.

Selbstverständlich ist bei der Anlage von Brunnen die Nähe von Gossen, Dungstätten und sonstigen Schmutzbehältern zu meiden und in dieser Hinsicht insbesondere die Vorschrift des § 30 Abs. 3 der Baupolizeiverordnung vom 13. Juni 1891 zu beachten.

So wenig der Einfluß der häuslichen und anderer Abwässer auf die Verjauchung des Bodens unterschätzt werden darf, erscheint es bei der vorläufigen Unmöglichkeit, eine hygienisch angemessene Entwässerung aller Städte des Regierungsbezirks durchzuführen, dringend geboten, zunächst die fernere Durchtränkung des Erdbodens mit Fäkalien zu verhüten bezw. auf ein möglichst geringes Maaß zu beschränken.

Hierfür bietet der § 30 der genannten Baupolizeiverordnung die erforderliche Handhabe, welcher die wasserdichte Herstellung von Aborts-, Senk- und Sammelgruben ꝛc. in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise vorschreibt.

Diesen Anforderungen genügend können für das Auffangen und Ansammeln von Fäkalstoffen nur angesehen werden:

a) gemauerte Gruben, welche aus hart gebrannten Ziegelsteinen in verlängertem Cementmörtel aufgeführt und innen mit demselben Mörtel in 2 cm dicker Schicht abgeputzt sind. Dabei müssen die Seitenwände mindestens 1½ Stein Dicke besitzen, während die Sohle aus wenigstens 3 im Verband gelegten, mit Cementmörtel 2 cm stark überzogenen Flachschichten bestehen muß, welche auf einer 30 cm dicken festgestampften Schicht fetten Thones ruhen. Ferner hat eine gleiche Thonschicht die Seitenwände zu umhüllen, auch muß die Bedeckung entweder gewölbt sein oder mindestens durch eine gut schließende, 5 cm dicke gespundete Bohlendecke oder durch eine Eisenplatte in starkem Rahmen geschehen.

b) Gruben aus Cementbeton, wenn sie in ihren Wandungen und der Sohle mindestens 20 cm stark aus Cementbeton hergestellt sind, welcher aus einer kunstgerechten Mischung von 1 Th. Cement, 1 Th. Sand und 4 Thl. groben Kies bestehen muß, und wenn sie im Uebrigen wie zu a bedeckt und mit Thon umgeben sind.

c) Gruben aus Guß- oder Schmiedeeisen, wenn die Fugen bei Gußeisen verschraubt und mit Eisenkitt gedichtet, bei Schmiedeeisen genietet sind, und die Bedeckung wie bei a ausgeführt ist.

Es wird sich daher empfehlen, bei der Ertheilung der Erlaubniß zu jedem Neubau, wenigstens in den Städten sowie in allen Fällen, in denen die bisher geübte Art des Auffangens und Ansammelns von Fäkalien zu Mißständen geführt hat, die zu einem polizeilichen Einschreiten veranlassen, entweder die Anlage von Senkgruben, deren Bauausführung den oben genannten Bedingungen nachkommt, oder die Einführung von Tonnen oder Kübeln aus undurchlässigem Material mit dicht schließenden Deckeln zu fordern.

Die Verwendung von Tonnen oder sonstigen beweglichen Fäkalienbehältern entspricht bei einer geregelten Abfuhr dem öffentlichen Gesundheitsinteresse um so mehr, als sie im Gegensatz zu der Benutzung von Gruben eine möglichst schnelle und vollständige Entfernung der Abfallstoffe aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen gewährleistet.

Bei den großen Gefahren, welche der öffentlichen Gesundheit aus der Verunreinigung des Trink- und Gebrauchswassers sowie aus der Verschmutzung des Erdbodens erwachsen, ersuche ich Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren — die Polizeiverwaltung — ergebenst, den beregten Verhältnissen andauernd Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die örtlichen Polizeibehörden zu einem thatkräftigen Eingreifen anzuhalten.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

An sämmtliche Herren Landräthe ꝛc. des Bezirks.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Ausübung der Massage.

Vom 10. Februar 1895, Z. 11415. (Oest. San.-W. S. 95.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 18. Januar 1895, Z. 26545 ex 1894, dem Rekurse des A. S. aus K. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 9. Juni 1894, Z. 79120, mit welcher dem Ansuchen desselben um die Bewilligung der Ausübung der Massage in Prag und im Prager Polizeirayon nicht willfahrt wurde, insoferne derselbe die selbstständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken beabsichtigt, keine Folge zu geben, weil nach dem eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes die selbstständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Insoferne hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbstständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe — insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet — als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung.

Im Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung wird der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung der selbstständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken richtig zu stellen sein. . . . . .

Großbritannien. Viehseuchengesetz vom 25. August 1894.
(Schluß.)

69.—(1.) The provisions of this Act requiring local authorities to keep appointed veterinary inspectors shall not extend to Ireland; and the powers and duties by this Act conferred and imposed on a veterinary inspector shall in Ireland be vested in and discharged by an inspector; but where a person appointed to be an inspector in Ireland has the qualification of a veterinary inspector under this Act, he may be styled a veterinary inspector.

(2.) The Lord Lieutenant and Privy Council may make such Orders in Council as to them seem fit for uniting two or more poor law unions into a district for the purposes of inspection, and for authorising or directing the local authorities of those unions to appoint and keep appointed a veterinary inspector for the united district, and for regulating the mode of appointing such inspector, and the amount of his remuneration, and the mode in which the several unions shall contribute thereto; or the Lord Lieutenant may, if he thinks fit, appoint a veterinary inspector for the united district, on such terms and conditions with reference to contribution by the several unions towards the travelling expenses and allowances of the inspector as the Lord Lieutenant thinks fit.

(3.) An inspector appointed by te Lord Lieutenant shall have, throughout Ireland, or that part thereof for which he is appointed, all the powers by this Act conferred on a veterinary inspector of the Board of Agriculture.

(4.) In the application of this Act to Ireland the expression „inspector of the Board of Agriculture" shall mean a person appointed to be an inspector for the purposes of this Act by the Lord Lieutenant, and „inspector of a local authority" means an inspector appointed by a local authority or by local authorities under this section, and the expression „inspector" means such an inspector by whichever authority appointed.

70. The remuneration and allowances of an inspector or valuer of a local authority in Ireland, and all money payable as compensation for animals slaughtered by direction of the local authority, shall when due be paid by the treasurer of the union out of union funds.

71.—(1.) The General Cattle Diseases Fund established by the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, shall continue for the purpose of the execution of this Act in Ireland, and any money at the commencement of this Act standing to the credit of the fund, not being money paid to the cattle pleuro-pneumonia account, shall, in the first instance, constitute the general account of the fund.

(2.) The Chief Secretary may, as and when he thinks fit, certify to the effect that a sum equivalent to a certain poundage on the net annual value of the property in all the poor law unions is required for the purposes of this Act.

(3.) Thereupon the Local Government Board for Ireland shall by order under their seal assess that sum on the several poor law unions in proportion to the net annual value of the property therein, and shall send copies of the order to the guardians and to the treasurer of each union.

(4.) Thereupon the treasurer of each poor law union shall out of union funds pay over the amount assessed on the union to the Bank of Ireland, to be placed to the general account of the General Cattle Diseases Fund. The guardians of each union shall debit the several electoral divisions with proportions of that sum, according to the net annual value of the property therein.

(5.) No larger sum shall be levied under this Act at any one time than is equivalent to a poundage of one halfpenny in the pound on the net annual value of the property in all the poor law unions; nor shall any larger sum be levied under this Act in the whole than is equivalent, taken with any money before the commencement of the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, carried to the Cattle Plague account, and with any sums levied under that Act to a poundage of eightpence in the pound on the net annual value of the property in all the unions.

(6.) On receipt of a certificate of the Chief Secretary to the effect that any part of the sum standing to the general account of the General Cattle Diseases Fund is not required for purposes of that fund, the Local Government Board for Ireland shall by order under their seal assign the proportions returnable to the several poor law unions, according to the net annual value of the property therein; and the Bank of Ireland shall, on a direction to that effect from the Chief Secretary, remit the sum so assigned to the treasurers of the unions; and the guardians of each union shall, on receipt of that sum, credit the several electoral divisions with proportions of that sum according to the net annual value of the property therein.

(7.) The expression „net annual value of property" in this section means the net annual value of property rateable to the relief of the poor according to the valuation in force for the time being.

(8.) The expression „union funds" in this Act means any money in the hands of the treasurer of a poor law union to the credit of the guardians of the union, and if at any time the assets in the treasurer's hands are not sufficient for any purpose of this Act, then union funds shall be taken to include the moneys next received by the treasurer and placed to the credit of the guardians.

72.—(1.) The treasurer of a poor law union on proof to the Chief Secretary of the payment by a local authority of any money for remuneration, expenses, allowances, or compensation, in accordance with this Act, shall be entitled to a certificate to that effect, and to an order by the Chief Secretary for payment from the general account of the General Cattle Diseases Fund of one half of the money so proved to have been paid, subject, in the case of compensation, to all proper deductions for money received by the local authority in respect of animals slaughtered; and the amount so ordered shall be paid accordingly to the treasurer for the union.

(2.) If in any case it is proved to the Chief Secretary that an animal in respect whereof compensation was paid by the treasurer of a union was, within seven days immediately before its slaughter, brought into that union solely for the purpose of being shipped out of Ireland from a port in that union within those seven days, or of being sold at a fair to be held in that union within those seven days, and that neither the owner nor the person in charge thereof had been guilty, in relation to it, of any offence against this Act, then the Chief Secretary shall order payment to the treasurer in manner aforesaid of the whole of the money paid in compensation in respect of that animal.

(3.) If in any case it is proved to the Chief Secretary that an animal in respect whereof compensation has been paid by a local authority ought not to have been slaughtered, the Chief Secretary may, notwithstanding anything in this section, withhold his order for payment out of the general account of the General Cattle Diseases Fund of any money in respect of that animal.

(4.) All expenses incurred by or on behalf of the Lord Lieutenant and Privy Council in the execution of this Act, and not otherwise provided for by this Act, shall be defrayed out of the general account of the General Cattle Diseases Fund.

73. For the purpose of defraying the costs incurred by the Lord Lieutenant and Privy Council in the execution of the sections of this Act which relate to the slaughter of cattle, animals, or swine, on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, and the payment of compensation on account of such slaughter, the following provisions shall apply:—

(1.) There shall be paid to the General Cattle Diseases Fund—

(a.) such moneys (not exceeding twenty thousand pounds in any one year) as may be provided by Parliament towards defraying the costs incurred by the Lord Lieutenant and Privy Council in the execution of the provisions of this Act relating to the slaughter of cattle, animals, or swine on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever; and

(b.) all sums received by the Lord Lieutenant and Privy Council on the sale of the carcases of cattle, animals, or swine, slaughtered by the Lord Lieutenant and Privy Council on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease or swine-fever, after deducting any amount payable thereout as excess to the owners of the cattle, animals, or swine, under this Act;

and the amounts so paid shall be carried to the separate account, called the Cattle Pleuro-pneumonia Account of the said Fund (which account is in this Act referred to as the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Ireland), and the moneys standing to the credit of the said account shall be applicable solely to the purposes of the sections of this Act relating to the slaughter by the Board of Agriculture of cattle, animals, or swine, on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, and the payment of compensation on account of such slaughter, and any expenses incurred in connection therewith;

(2.) Provided that of the money provided by Parliament for the Cattle Pleuro-pneumonia Accounts for Great Britain and Ireland not more than fifty thousand pounds shall be so provided for the costs of the execution of this Act as respects swine-fever in any one year.

(3.) The costs and expenses under this Act which in the case of Great Britain are by this Act made payable out of the money standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain shall in the case of Ireland be paid by the Lord Lieutenant and Privy Council out of the moneys standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Ireland, and, if those moneys are insufficient, shall be paid out of the general account of the General Cattle Diseases Fund;

(4.) The regulations contained in the Second Schedule to this Act shall apply to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Ireland.

74. The provisions of this Act relating to the police and to constables shall apply to the members of the Royal Irish Constabulary Force and of the Dublin Metropolitan Police Force.

75. For the purposes of the application of this Act to Ireland—

(1.) Any offence against this Act may be prosecuted, and any fine in respect thereof may be recovered, and any money by this Act or an Order in Council made recoverable summarily may be recovered, and any summary order under this Act or an Order in Council may be made, in manner provided by the Summary Jurisdiction (Ireland) Acts;

(2.) the provisions of the Summary Jurisdiction (Ireland) Acts relative to appeals against orders and convictions shall apply to orders and convictions and to dismissals of complaints under this Act;

(3.) a court of summary jurisdiction may consist of one or more justices; and

(4.) fines recovered under this Act shall be applied as follows; that is to say, a part thereof not exceeding one third may be awarded to the informer, and the rest shall be awarded to the Crown, to be applied in aid of the general account of the General Cattle Diseases Fund.

76. In the application of this Act to Ireland;

(1.) The Dublin Gazette shall be substituted for the London Gazette;

(2.) A copy of the Dublin Gazette purporting to be printed by the Queen's authority shall be conclusive evidence in all courts and legal proceedings of the date, contents, due making, and publication of any order appearing therein and purporting to be an Order in Council;

(3.) An Order in Council may also be proved by the production of an instrument purporting to be certified to be a true copy thereof by the Clerk of the Privy Council, or the person for the time being acting as such; and that instrument shall be conclusive evidence in all courts and legal proceedings of the date, contents, due making, and publication of the order.

77. The Lord Lieutenant, with the approval of the Treasury, may fix the salaries and allowances of the officers and persons acting in execution of this Act in or under the Veterinary Department of the Privy Council Office in Ireland; and the same, and all charges and expenses incurred in the maintenance and management of that department, shall be paid out of money provided by Parliament.

Supplemental.

78.—(1). The Acts specified in the Fifth Schedule to this Act are hereby repealed to the extent specified in the third column to that schedule.

(2.) Notwithstanding such repeal, every Order of Council and in Council, and every order of the Board of Agriculture, or regulation of a local authority made, and every licence granted, and every committee or sub-committee constituted, and every inspector appointed, under any of the enactments repealed, shall continue and be as if this Act had not been passed; but so that the same may be revoked, altered, cancelled, or otherwise dealt with under this Act, as if it had been made, done, or granted under this Act.

79. This Act may be cited as the Diseases of Animals Act, 1894.

Schedules.

The First Schedule.

Part I. *Pleuro-Pneumonia.*

1. Cattle shall not be moved into or out of a place infected with pleuro-pneumonia, except where, as regards movement into such a place, the cattle are affected with pleuro-pneumonia, and except in such other cases as the Board of Agriculture think fit by order to except.

2. In the cases so excepted by order cattle may be moved into or out of an infected place on conditions prescribed by order of the Board, and not otherwise.

3. Cattle may be moved into, within, or out of such parts of an area infected with pleuro-pneumonia as are not comprised in a place infected with pleuro-pneumonia, by licence of the local authority, granted on conditions prescribed by order of the Board, and not otherwise.

Part II. *Foot-and-Mouth Disease.*

1. Animals shall not be moved into or out of a place infected with foot-and-mouth disease except

where, as regards movement into such a place, the animals are affected with foot-and-mouth disease, and except in such other cases as the Board of Agriculture think fit by order to except.

2. In the cases so excepted by order animals may be moved into or out of an infected place on conditions prescribed by order of the Board, and not otherwise.

3. Animals may be moved into, within, or out of such parts of an area infected with foot-and-mouth disease as are not comprised in a place infected with foot-and-mouth disease, by licence of the local authority, granted on conditions prescribed by order of the Board, and not otherwise.

The Second Schedule.

Regulations as to Cattle Pleuro-pneumonia Accounts.

1. Notwithstanding anything in this Act the moneys provided by Parliament towards defraying the cost of the execution of the provisions of this Act relating to the slaughter by the Board of Agriculture or the Lord Lieutenant and Privy Council of cattle, animals, or swine, on account of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, or swine-fever, may be apportioned between Great Britain and Ireland in such manner as the Treasury in communication with the Board and the Lord Lieutenant may direct.

2. At the end of every financial year, accounts of the receipts and expenditure of the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain and the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Ireland shall be made up in such form and with such particulars as may be directed by the Treasury, and such accounts shall be audited by the Comptroller and Auditor-General as public accounts in accordance with such regulations as the Treasury may make, and shall be laid before Parliament, together with his report thereon.

3. If at the end of any financial year the Treasury, after communication with the Board of Agriculture, or the Lord Lieutenant and Privy Council, as the case may be, are satisfied that the balance standing to the credit of either of the said Cattle Pleuro-pneumonia Accounts, or any part of such balance, will not be required for the purposes of this Act, they may—

(a.) in the case of the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain direct such balance or part to be paid in the proportions provided by this Schedule into the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account, in repayment of any sums which have been paid to the Cattle Pleuro-pneumonia Account out of the said Local Taxation Accounts; and

(b.) in the case of the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Ireland, direct such balance or part to be paid into the general account of the General Cattle Diseases Fund in repayment of any sums which have been paid out of the said general account for any of the purposes to which the Cattle Pleuro-pneumonia Account is by this Act applicable;

and in either case the Treasury may direct any balance or part which may not be required for such repayment to be paid into the Exchequer.

4. The proportions in which any sum is to be paid out of or into the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account under this Act shall be eighty-eight per centum of such sum out of or into the Local Taxation Account, and twelve per centum out of or into the Local Taxation (Scotland) Account.

5. All money paid under this Act out of or into the Local Taxation Account shall in account be charged against or credited to the proceeds of the probate duty.

6. All moneys paid under this Act out of or into the Local Taxation (Scotland) Account shall in account be charged against or credited to the residue of the Scotch share of the local taxation (customs and excise) duties in manner provided by section two of the Local Taxation (Customs and Excise) Act, 1890.

7. Payments out of or into the said Cattle Pleuro-pneumonia Accounts, and all other matters relating to the accounts and to the moneys standing to the credit of the accounts shall be made and regulated in such manner as the Treasury direct.

The Third Schedule.

Foreign Animals.

Part I. *Staughter at Port of Landing.*

1. The animals shall be landed only at a part of a port defined for that purpose by order of the Board of Agriculture, to be called a foreign animals wharf.

2. The animals shall be landed in such manner, at such times, and subject to such supervision and control as the Commissioners of Customs direct.

3. The animals shall not be moved alive out of the wharf.

Part II. *Quarantine.*

1. The animals shall be landed only at a part of a port defined for that purpose by order of the Board of Agriculture, to be called a foreign animals quarantine station.

2. The animals shall be landed in such manner, at such times, and subject to such supervision and control as the Commissioners of Customs direct, and subject to such conditions in respect of the animals, or of the vessel from which they are landed, as the Board by order prescribe.

3. When landed the animals shall be placed in sheds or other receptacles in the quarantine station, prepared by the local authority or the owners of the quarantine station, or the consignees of animals, or other persons, and approved by the Board.

4. The animals shall not be moved out of the quarantine station except on conditions prescribed by order of the Board.

5. Notwithstanding anything in the foregoing provisions of this part of this Schedule the provisions of this Act relating to slaughter in case of the existence of disease, and to compensation or other payment in respect of animals so slaughtered, and to the ownership of carcases of such animals, shall apply to animals within a foreign animals quarantine station.

The Fourth Schedule.

Committees of Local Authorities.

1. Every local authority shall form and keep up a committee or committees, and may appoint the number of members by whom the powers of a committee may be exercised, and may at any time add to or diminish the number of the members of a committee, or otherwise alter the constitution thereof, and fill up or provide for the filling up of vacancies therein, or revoke the appointment thereof and appoint another committee or committees, and lay down rules for the guidance of a committee, who shall act accordingly.

2. A committee may consist wholly of members of the local authority or partly thereof, and partly of other persons, being rated occupiers in the district of the local authority, and otherwise qualified, as the local authority think fit.

3. A local authority may except in so far as it is otherwise provided by order of the Board of Agriculture delegate all or any of their powers, except the power to make a rate, to a committee, with or without conditions or restrictions.

4. A local authority may revoke or alter any power given by them to a committee.

5. A local authority may, if they think fit, appoint and designate one committee as their executive committee.

6. An executive committee shall have all the powers of the local authority, except the power to make a rate, and may, if they think fit, appoint a sub-committee or sub-committees, and delegate to them [except in so far as it is otherwise provided by order of the Board] all or any of the powers of the executive committee, with or without conditions or restrictions, and revoke or alter any such delegation, and appoint the number of members by whom the powers of a sub-committee may be exercised, and add to or diminish the number of the members of a sub-committee, or otherwise alter the constitution thereof, and fill up or provide for the filling up of vacancies therein, or revoke the appointment thereof and appoint another sub-committee or other sub-committees, and lay down rules for the guidance of a sub-committee who shall act accordingly.

7. Proceedings of a committee or sub-committee shall not be invalidated by any vacancy in the committe or sub-committe.

8. In case of the formation of two or more committees, they shall act according to rules laid down for their guidance by the local authority.

9. A committee, and a sub-committee of an executive committee, may elect a chairman of their meetings.

10. If no chairman is elected, or if the chairman so elected is not present at the time appointed for a meeting, the members then present shall choose a chairman for that meeting.

11. A committee or sub committee may meet and adjourn as they think proper.

12. Every question at a meeting of a committee or sub-committee shall be determined by a majority of the votes of the members, including the chairman, present and voting on the question; and in case of equal division, the chairman shall have a second vote.

The Fifth Schedule.
Enactments Repealed.

Session and Chapter.	Title or Short Title.	Extent of Repeal.
41 & 42 Vict. c. 74.	The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878.	The whole Act, except section thirty-four.
47 & 48 Vict. c. 13.	The Contagious Diseases (Animals) Act, 1884.	The whole Act.
47 & 48 Vict. c. 47.	The Contagious Diseases (Animals) Transfer of Parts of Districts Act, 1884.	The whole Act.
49 & 50 Vict. c. 32.	The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886.	The whole Act, except section nine.
52 & 53 Vict. c. 30.	The Board of Agriculture Act, 1889.	Section three.
53 & 54 Vict. c. 14.	The Contagious Diseases (Animals) (Pleuropneumonia) Act, 1890.	The whole Act.
55 & 56 Vict. c. 47.	The Contagious Diseases (Animals) Act, 1892.	The whole Act.
56 & 57 Vict. c. 43.	The Contagious Diseases (Animals) Act, 1893.	The whole Act.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	3	1	1	3	4
Bern	6	7	4	4	7	7
Freiburg	2	3	3	3	3	4
Solothurn	1	1	—	—	4	4
St. Gallen	1	1	4	4	1	1
Waadt	2	2	—	—	1	1
Rauschbrand.						
Bern	7	7	1	1	2	4
Luzern	1	2	1	1	—	—
Glarus	1	1	1	1	—	—
Freiburg	—	—	1	1	1	1
Wuth.						
Zürich	—	—	4	5	10	15
Bern	—	—	3	3	5	8
Solothurn	—	—	1	1	1	1
Rotz und Hautwurm.						
Freiburg	1	1	—	—	1	1
Waadt	1	1	—	—	4	5
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	—	—	9	74	13	165
Bern	1	40	—	—	1	36
Schwyz	—	—	1	1	1	5
Glarus	—	—	1	2	2	16
Basel-Landschaft	1	1	1	16	1	2
Schaffhausen	—	—	2	26	3	30
Appenzell A.-Rh.	1	31	1	4	7	170
Appenzell I.-Rh.	1	51	1	64	2	22
St. Gallen	1	10	6	46	12	265
Graubünden	1	21	2	3	2	36
Thurgau	3	27	4	29	5	29
Waadt	1	20	3	46	—	—
Genf	—	—	1	14	2	19

Außerdem im Januar: Unterwalden o. d. W. und Appenzell A.-Rh. je 1 Stück Vieh, Basel-Landschaft 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, im März: Luzern 1 Stück Vieh, Thurgau 2 in 2.

Außerdem im Januar: Graubünden 1 Stück Vieh; im Februar: Tessin und Neuenburg je 1; im März: Zürich, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Waadt je 1.

Außerdem im Februar: Freiburg 1 Hund; im März: Luzern und Aargau je 1 Hund.

Außerdem im Januar: Zürich und St. Gallen je 1 Pferd.

Außerdem im März: Luzern 25, Aargau 3 Stück in je 1 Gemeinde.

Räude. Im Januar: Waadt 115 Schafe in 1 Gemeinde; im März: Thurgau 80 Schafe in 1 Gemeinde verseucht bezw. verdächtig.

[1]) Vgl. S. 280. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 228 geschlachtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar Gemeinden	Januar Stück Vieh*)	Februar Gemeinden	Februar Stück Vieh*)	März Gemeinden	März Stück Vieh*)
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	4	8	5	7	2	24
Bern	4	10	3	32	5	95
Schwyz . . .	1	2	—	—	3	4
Freiburg . . .	2	12	1	2	2	23
Solothurn . .	2	9	—	—	2	7
Schaffhausen .	2	3	1	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	190	1	7
St. Gallen . .	3	13	3	175	5	67
Graubünden .	1	3	1	6	—	—
Thurgau . . .	1	1	4	117	3	10
Waadt . . .	15	311	7	18	8	21
Genf	2	2	—	—	1	7

Außerdem im Januar: Aargau 1 Schwein, Neuenburg 37 Schweine in 1 Gemeinde; im März: Zug 2, Basel-Landschaft 5, Appenzell J.-Rh. 5 Schweine in je 1 Gemeinde, Wallis 3 in 3.

Türkei. (Vergl. S. 125.) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im ersten Vierteljahr 1895 herausgegebenen Bulletins Nr. 1 und 2 ist die Rinderpest aufgetreten zufolge einer Meldung aus Basra vom 28. Oktober 1894 in dem Distrikt Montefik, aus Kanea vom 17. Dezember 1894 in der Stadt Kanea, aus Trapezunt vom 31. Dezember 1894 in Kerassonda, dem Dorfe Kiutschuk-Ahmed, (Nahie von Kechab, 8 Stunden von Kerassonda), aus Samsun vom 7. Januar 1895 in Inevoli und den Dörfern Agli, Karlawet, Tanadjik im Nahie von Keure. Nach einer Meldung aus Salonichi vom 13. Dezember 1894 haben die Schafpocken und die Maul- und Klauenseuche, welche in verschiedenen Orten des Vilajets Salonichi herrschten, sich auch auf die Kazas Yangasa, Yenidje, Strumdja, Seres, Karaferia, Vodena und die Umgegend von Salonichi, außerdem die Maul- und Klauenseuche, welche zufolge Meldung aus den Dardanellen vom 5. Januar 1895 in dem Sandjak Ezine herrschte, auf die Dörfer Tchan, Muratlar el Dere (Kaza Bigha) ausgedehnt.

Erloschen sind die Schafpocken zufolge Meldung aus Prevesa vom 15. Dezember 1894 in Supick.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 375.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichniß Nr. 30 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen, Sperrgebiet VI (Bezirkshauptmannschaften Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatiz, Budweis und Moldauthein) und VIII (Bezirkshauptmannschaften Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag);

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Szepes (Zips) und Trentschin.

Malta. Verfügung des Gouvernements, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 18. Mai 1895.

His Excellency the Governor, having heard the opinion of the Board of Health, has been pleased to revoke Government Notice No. 94 of 20th April 1895 and to direct that the following regulations be observed, viz:

1. Any shipment of Cattle, any part of which is found to be suffering or to be suspected of suffering from an infectious or contagious disease at the time of arrival or after a period of inspection, is to be detained in quarantine.

2. Should the existence of cattle plague be verified before landing, the cargo will not be allowed to land.

3. The importation of Cattle of any kind from Egypt, the Province of Naples, Calabria and Sicily is prohibited, and the introduction into these Islands of wool, hides, skins, horns, bones and hoofs from the above places and from countries where epidemic diseases are prevailing, is likewise prohibited.

4. Cattle intended for importation into these Islands must be accompanied by a certificate stating the place of their origin and the fact that Cattle disease has not prevailed in that place (with as far as can be ascertained the route followed from any inland station to the port of embarkation), during the three months previous to the date of embarkation. Such certificate shall be given by the British Consular Authority at the places of origin and embarkation, or if there be no such British Consular Authority, by the local Government Authority of the places of origin and embarkation.

5. Vessels arriving in this Island, having on board more than 50 head of Cattle (horses not being included) are to go into the Quarantine Harbour, and the Cattle are to be inspected in the Cattle inclosures of the Lazaretto.

6. The importation of Cattle from the Black Sea, Sea of Azov, Syria including Alexandretta, Albania, Roumelia, Thessaly and Salonica not otherwise prohibited, may be permitted subject to the undermentioned conditions; provided that in the opinion of the Chief Government Medical Officer such cattle are not affected with disease so that they may be admitted in the Lazaretto without detriment to Cattle already in the Island:

a) Such Cattle shall only be admitted to the enclosures which may be assigned or approved for that purpose at the Lazaretto, and they shall be subjected to isolation and observation, for 3 months.

b) Application must be made for leave to import and permission is to be obtained in writing from Government in each case before shipment, stating the approximate number of the animals intended to be shipped. No Cattle shall be allowed to be landed unless the consignee has obtained such leave from Government and agreed to abide by any regulations which may be established.

c) The application referred to in the preceding article shall imply that the applicant has consented to pay the usual fees for entrance into the Lazaretto and for guards and extraordinary expenses on each head of Cattle, besides 2 s. 6 d. on each head of Cattle per month or part thereof in cases in which it is found necessary to keep Cattle in the Lazaretto for a longer period than 15 days.

d) That such Cattle, if slaughtered at the Lazaretto, will be subject to the regulations which may from time to time be made by the Port Authorities.

e) The owners of Cattle in the Lazaretto shall be subjected to such Regulations as to slaughtering of Cattle, disposal of offal, blood &c., as may from time to time be made by the Port Authorities.

The importation, however, of Horses, Mules and Asses from Odessa is prohibited.

7. Swine arriving from Albania and Greece may be imported subject to 20 days quarantine at the Lazaretto or in private pens, and to any restrictions which the Chief Government Medical Officer may consider necessary.

8. Swine arriving from Salonica to be subject to 30 days isolation at the Lazaretto.

9. The importation of Dogs is subjected to three months quarantine.

*) S. die Anmerkung 2) auf S. 439.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1893/94. (Vgl. Veröff. 1894 S. 423.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1893/94 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	7	13	18	31	14	12	16	11	—	5	6	6	12	—	151	—	2	3	1	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	169	58	111	—
Bonn	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	14	—	46	—	63	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	66	16	48	2
Breslau	—	1	1	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	12	18	2
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	19	1	3	1	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	29	11	15	3
Greifswald	3	11	5	4	14	6	13	2	1	2	5	1	—	—	67	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	70	29	38	3
Halle	1	1	3	1	3	1	1	25	1	3	2	1	1	—	44	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	51	13	38	—
Kiel	1	—	4	3	3	1	1	—	16	14	13	3	8	—	67	2	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	4	—	2	85	21	57	7
Königsberg	28	9	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	12	28	2
Marburg	1	—	1	—	1	—	—	3	—	5	3	10	8	—	32	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	35	9	23	3
Erlangen	—	3	1	3	1	3	5	2	—	1	4	3	2	—	28	29	3	2	2	2	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	74	27	44	3
München	2	2	3	5	1	5	9	2	3	4	11	7	9	—	63	62	3	13	6	2	3	1	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	2	166	43	111	12
Würzburg	5	3	3	—	4	5	17	6	3	5	13	5	22	—	91	18	4	3	5	6	1	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	135	28	96	11
Leipzig	4	6	9	2	4	13	13	19	1	6	7	—	11	—	95	1	77	2	2	1	—	—	1	1	—	—	1	—	7	1	—	—	—	2	—	1	—	1	1	1	6	201	41	146	14
Tübingen	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	2	2	2	1	12	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	26	2	16	8
Freiburg	—	—	—	2	4	2	1	2	2	1	2	5	4	—	25	1	3	—	16	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	55	12	34	9
Heidelberg	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	4	3	—	1	10	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	3	27	5	14	8
Gießen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	8	—	11	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	18	1
Rostock	—	3	6	—	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	17	1	1	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	30	16	14	—
Jena	1	2	1	2	—	3	2	6	—	—	—	1	—	—	18	2	5	—	—	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	36	9	21	6
Straßburg i. E.	—	—	—	2	2	1	2	3	1	—	5	1	5	—	22	3	—	3	3	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	1	52	8	38	6
Im Ganzen	54	55	56	57	54	61	109	85	30	68	89	49	141	1	909	123	99	39	46	36	15	6	2	13	12	3	4	2	12	1	4	—	1	4	—	4	1	11	16	21	[1])22	1406	378	928	100

[1]) Von den Ausländern stammten je 2 aus Oesterreich-Ungarn und England, je 1 aus der Schweiz, Italien und Rumänien, 10 aus Rußland, 2 aus Nord-, 3 aus Süd-Amerika.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1893/94.

(Vgl. Veröff. 1894 S. 424.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1893/94 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																															bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Anhalt	Schwarzburg-Rudolstadt	Lippe	Bremen	Hamburg	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	—	1	3	3	9	6	—	1	3	4	1	2	1	34	—	—	—	1	—	3	—	2	—	1	1	—	1	2	1	4	50	16	33	1
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Breslau	1	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	4	2
Halle	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	1	7	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	1	8	1
Erlangen	—	2	1	—	—	—	1	3	—	1	—	—	1	9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	6	1
München	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Würzburg	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	8	—	8	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	3	—
Heidelberg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	2	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Im Ganzen	3	3	4	7	9	8	3	8	5	6	6	5	6	73	4	2	1	7	2	4	1	2	1	1	1	1	1	3	1[1]	7	112	24	82	6

[1]) Von den Ausländern stammten 1 aus Oesterreich, 5 aus Rußland und 1 aus West-Afrika.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1893/94 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1894 S. 424.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1893/94 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	—	1	6	9	13	11	4	5	10	93	[1])13	[7])40	12	[8])14	—	—	1	—	1	5	8	10	13	93	[11])17
Bonn	1	1	14	11	12	4	—	3	—	18	2	50	7	9	—	—	1	2	4	4	6	4	8	29	5
Breslau	1	—	2	2	3	—	1	—	2	13	8	18	6	8	—	—	—	—	1	—	—	1	1	19	10
Göttingen	1	—	4	8	3	4	1	1	2	3	2	21	5	3	—	—	—	—	—	1	1	3	6	11	4
Greifswald	1	8	13	12	8	5	3	—	5	9	[2]) 4	37	14	19	—	—	—	1	2	4	3	4	8	24	[12])19
Halle	1	1	11	9	8	4	3	1	2	9	2	38	8	5	—	—	1	—	4	2	4	3	8	15	[13]) 6
Kiel	1	19	18	22	11	4	1	—	2	1	[1]) 2	62	15	8	—	—	—	4	7	6	7	14	8	12	[14]) 5
Königsberg	—	2	6	1	3	2	3	3	2	7	[2])11	20	5	17	—	1	—	—	—	1	2	2	3	14	[12])16
Marburg	—	2	14	5	4	2	1	2	3	2	—	28	1	6	—	—	—	—	—	2	6	3	8	11	2
Erlangen	1	11	17	13	7	5	7	2	2	8	1	36	19	19	2	1	7	2	1	2	5	1	2	1	4
München	2	12	17	28	23	24	1	2	—	36	[3])18	113	27	[9])25	8	8	10	7	10	9	2	3	2	2	[13]) 1
Würzburg	4	21	41	17	10	13	4	8	4	7	6	90	13	32	10	10	15	10	9	8	13	6	4	2	4
Leipzig	3	26	38	25	25	16	3	6	5	33	[4])10	136	31	34	15	12	3	9	11	9	5	7	4	2	[15]) 5
Tübingen	1	2	4	9	7	—	1	—	—	1	1	11	14	1	3	3	3	1	—	2	—	—	—	—	—
Freiburg	4	7	15	10	8	4	1	—	—	4	[2])—	40	6	[9]) 8	4	2	5	2	5	4	—	1	—	1	1
Heidelberg	1	4	8	4	6	—	—	—	—	1	[2]) 1	14	10	3	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	[13])—
Gießen	2	1	2	6	2	2	1	—	—	7	[5]) 1	15	2	[9]) 7	2	1	—	—	1	3	2	—	—	1	[13])—
Rostock	—	3	6	4	7	5	2	—	1	—	2	15	6	9	2	—	3	1	—	4	2	—	1	3	1
Jena	1	6	11	5	4	2	1	—	—	4	[5]) 1	22	6	[9]) 7	4	2	2	1	—	5	2	—	1	1	—
Straßburg i. E.	2	—	17	12	6	2	—	—	1	11	1	38	10	4	4	2	2	1	1	4	5	2	1	—	—
Im Ganzen	27	127	264	212	170	109	38	33	41	267	[6])86	944	217	[10])238	54	42	53	42	57	77	73	64	78	241	[16])100

[1]) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 4 Kandidaten. — [2]) Desgl. bei 2. — [3]) Desgl. bei 3. — [4]) Desgl. bei 11. — [5]) Desgl. bei 1. — [6]) Desgl. bei 32. — [7]) Hierunter 1 Kandidat, der die Zulassung noch nach der alten Prüfungsordnung (Studium von 8 Semestern) erhalten hat. — [8]) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 3 Kandidaten. — [9]) Desgl. bei 1. — [10]) Desgl. bei 7. — [11]) Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 3 Kandidaten. — [12]) Desgl. bei 2. — [13]) Desgl. bei 1. — [14]) Desgl. bei 4. — [15]) Desgl. bei 13. — [16]) Desgl. bei 28.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus								
	Bayern[1]	Sachsen[2]	Württemberg	Baden[3]	Hessen	Mecklenburg[3]	S.-Weimar S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha		Elsaß-Lothringen
0	3	7	14 (1)	10	15	5	8		2
1	2	2	1	5	—	—	1		2
2	1	4 (1)	1	—	3 (1)	1	—		1
3	—	3	—	2 (1)	2 (1)	—	2		—
4	1	3 (2)	5	4 (2)	1	1 (1)	—		1
5	4 (1)	7 (4)	5	3 (2)	2	2 (2)	1 (1)		—
6	3	6 (4)	1 (1)	3 (3)	1	3 (2)	—		1
7	6 (6)	13 (13)	4 (3)	3 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)		5 (5)
8	12 (12)	13 (13)	7 (6)	6 (6)	2 (2)	2 (2)	—		—
9	57 (57)	28 (28)	1 (1)	5 (5)	6 (6)	—	2 (2)		8 (8)
10 u. mehr	31 (31)	11 (11)	—	4 (4)	2 (2)	1 (1)	—		1 (1)

[1]) Bei 3 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 2. — [3]) Desgl. bei 1.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894[1]) sind nunmehr von den 12 Radialsystemen I bis X und XII in Betrieb; der Ausbau des XI. Radialsystems ist noch nicht in Angriff genommen, weil dieses Gebiet nur sehr schwach bebaut ist. Am Schlusse des Berichtsjahres waren innerhalb des Weichbildes der Stadt 22661 Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen. Die Größe der zur Berieselung aptirten Flächen betrug 4672,88 ha; auf diese wurden 63554192 cbm Abwasser geleitet, so daß durchschnittlich auf 1 qm für den Tag 3,73 Liter treffen. Die Kosten des geförderten Abwassers beliefen sich für 1 cbm auf 0,0149 ℳ, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,581 ℳ. Die Summe der Einnahmen betrug im Berichtsjahre 4 908 749,02 ℳ, die der Ausgaben 7 886 820,24 ℳ.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung auf den städtischen Rieselgütern war ein günstiger. Von den 2758 Bewohnern starben 21 (0,76 %); die Mehrzahl der Sterbefälle betraf Kinder, nämlich 17, von diesen standen 12 im ersten Lebensjahre. Erkrankungen sind 573 gemeldet worden. Von Infektionskrankheiten sind bei den Kindern unter 15 Jahren beobachtet worden 26 Fälle von Masern, 4 Fälle von Scharlach, 10 Fälle von Diphtherie, 2 Fälle von Mumps, 20 Fälle von Keuchhusten, 15 Fälle von Grippe (Influenza) und je 1 Fall von Windpocken und Croup.

Abdominaltyphus ist in keinem Falle gemeldet worden. Brechdurchfall (Cholera nostras) trat bei 3 Erwachsenen auf und endete stets mit Genesung; in keinem dieser Fälle wurden Kommabazillen aufgefunden. Influenza kam noch bei 55 Erwachsenen zur Behandlung.

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht im Jahre 1893. (21. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot Koveeking van Koepokstof [Parc vaccinogéne] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl. Veröff. 1894 S. 585.

Im Berichtsjahre wurden 63 (im Vorjahre 66) Kälber mit durchschnittlich 261 (290) Einstichen geimpft; die Zahl der durchschnittlich beim einzelnen Kalbe entwickelten Pusteln betrug 243 (202). Zur Ausgabe gelangten in 4217 (4489) Röhrchen insgesammt 1173 (1584) Lymphsendungen; die meisten davon erhielt Südholland (656 Röhrchen), Gelderland (633) und Nordholland (610), die wenigsten Drenthe (124) und Limburg (42); ins Ausland gingen 235 Röhrchen. Ueber die Wirksamkeit der Lymphe von 341 Sendungen liegen Mittheilungen vor: 221 davon hatten 70 bis 100%, 57: 50 bis 70% Impferfolge, bei 56 Sendungen betrug die Zahl der Impferfolge weniger als 50%, 7 hatten keinen Erfolg. In der Anstalt selbst wurden 1630 (1800) Personen, davon 1547 (1408) zum ersten Male geimpft. Bei 6 der letzteren ist der Erfolg unbekannt geblieben, bei 1478 entwickelten sich 5 oder mehr, bei 60 weniger als 5 Pocken und bei 3 blieb die Impfung erfolglos.

[1]) Veröff. 1894 S. 425.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Mai							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,76	30,76	30,75	30,71	.	30,76	30,67	30,74
15	Charlottenstr. Leipzigerstr.	31,19	31,15	31,12	31,08	.	31,19	31,07	31,14
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,85	31,84	31,82	31,81	.	31,85	31,77	31,80
9	Vor dem Invalidenpark	31,13	30,99	30,86	30,76	.	31,21	30,72	30,95
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,454	515,434	515,484	515,590	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Mai Morg. 8 Uhr.						am 15. Mai Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,5	—	11,25	11,7	9,9	8,5	11,25	—	14,5	13,9	11,4	9,9
München. Hygienisches Institut . .	8,0	10,0	9,8	9,7	9,0	8,1	15,0	13,2	12,8	12,0	10,3	9,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

24. Woche vom 9. bis 15. Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	74	1	50	23	23,5	25,7	—	—	1	2	—	3	8	6	2	2	30	—
† Altona	158 782	94	4	39	13	12,8	23,7	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	25	4
† Augsburg	84 544	50	1	40	15	24,6	28,2	—	—	—	—	—	3	4	8	2	2	25	—
† Barmen	128 129	82	3	27	10	11,0	21,0	—	—	1	—	—	3	4	6	—	—	12	1
† Berlin	1 820 340	768	31	588	202	16,2	24,2	7	17	23	3	2	71	45	96	45	40	301	23
† Beuthen	46 457	33	—	21	9	23,5	29,7	—	—	—	1	—	4	1	1	—	—	13	1
† Bielefeld	44 552	29	—	15	8	17,5	20,4	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	9	—
† Bochum	53 866	56	—	34	9	32,8	26,3	—	—	1	1	—	7	5	1	—	—	19	—
† Bonn	43 302	35	1	17[2]	7	20,4[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	12	—
† Brandenburg	42 116	32	—	13	9	16,1	27,0	—	—	1	—	—	—	—	3	1	1	8	1
† Braunschweig	115 599	65	2	54	21	24,3	23,6	4	—	1	—	—	3	6	13	12	12	25	2
† Bremen	137 616	69	2	34	8	12,8	20,2	—	1	—	—	—	8	1	2	1	1	20	2
† Breslau	367 769	239	13	198[3]	92	28,0[3]	29,9	1	—	5	—	1	28	14	45	4	2	104	—
Bromberg	46 079	20	1	11	4	12,4	23,6	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	7	—
Charlottenburg	108 475	67	3	38	20	18,2	24,9	—	—	—	—	—	5	4	10	8	8	16	3
† Chemnitz	164 744	135	1	97	44	30,6	31,2	7	—	2	—	—	8	7	2	.	.	71	—
† Danzig	125 412	77	2	72	33	29,9	27,4	—	2	—	—	—	7	3	16	15	14	42	2
† Darmstadt	61 069	24	1	32	7	27,2	20,5	—	—	—	—	—	6	5	3	—	—	16	2
† Dessau	40 974	29	2	22	8	27,9	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	.
† Dortmund	99 957	88	1	28	11	14,6	25,0	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	14	4
† Dresden	317 817	170	13	110[4]	39	18,0[4]	23,5	—	1	2	—	—	19	7	15	8	7	65	1
† Düsseldorf	171 638	122	8	83	29	25,1	22,7	2	1	—	—	—	16	18	11	9	8	36	5
† Duisburg	76 069	75	—	19	8	14,1	24,8	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	11	1
† Elberfeld	141 189	81	5	39	11	14,4	21,5	—	—	—	—	—	8	7	3	—	—	21	—
† Elbing	44 601	35	3	29	15	33,8	29,5	—	—	—	—	—	1	3	10	5	5	14	1
† Erfurt	85 170	45	3	20	10	12,2	22,5	—	1	—	—	—	3	1	3	3	3	11	1
† Essen	91 209	79	3	35	16	20,0	25,6	—	—	1	1	—	6	1	9	2	2	17	—
† Flensburg	40 176	33	—	16	5	20,7	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	9	1
† Frankfurt a. M.	223 125	129	2	77	27	17,9	19,3	2	—	—	—	—	8	9	6	—	—	44	8
† Frankfurt a. O.	57 255	43	2	16	3	14,5	27,0	—	—	1	—	—	4	—	2	—	—	9	—
† Freiburg i. B.	55 848	24	—	19[5]	6	17,7[5]	23,9	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	13	—
† Fürth	50 300	40	—	19	5	19,6	27,6	—	—	—	—	—	4	3	2	1	—	10	—
† Gera	44 590	20	2	21	10	24,5	29,0	—	—	2	—	1	2	1	7	1	1	8	—
† M.-Gladbach	54 578	44	2	14	6	13,3	25,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	1
† Görlitz	68 034	40	2	27	8	20,6	26,3	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	15	1
† Hagen	40 758	35	1	8	5	10,2	24,6	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	3	—
† Halle	119 203	69	5	51[6]	17	22,2[6]	24,3	3	1	1	—	1	1	9	5	2	2	28	2
† Hamburg	655 039	369	16	254	91	20,2	25,1	1	1	3	—	—	29	31	33	10	10	141	15
† Hannover	185 464	133	6	64	25	17,9	20,9	—	—	2	—	—	9	9	10	10	10	34	—
† Harburg	43 111	37	1	15	5	18,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	5	5	4	8	—
† Kaiserslautern	42 180	25	—	16	2	19,7	20,9	—	—	—	—	—	3	—	3	3	2	9	1
† Karlsruhe	85 252	31	—	32	11	19,5	19,6	—	—	—	—	—	7	2	5	1	1	17	1
† Kassel	80 172	39	1	34	15	22,1	19,9	—	—	—	1	—	6	2	4	3	3	21	—
† Kiel	85 181	58	3	17	4	10,4	22,8	—	—	—	—	—	3	1	2	1	—	8	3
† Köln	320 406	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	171 305	96	1	90	29	27,3	30,2	—	1	—	—	—	5	12	21	10	10	49	2
† Königshütte	40 563	36	2	25	10	32,0	28,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	17	—
† Kottbus	41 846	15	—	10	6	12,4	25,9	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	6	—
Krefeld	119 254	67	1	36	8	15,7	23,9	—	—	—	1	—	7	6	1	1	1	19	2
† Leipzig	414 023	224	12	122	48	15,3	22,7	1	2	1	1	—	14	16	23	6	6	61	3
† Liegnitz	50 105	20	1	22	9	22,8	30,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	2
† Lübeck	71 097	30	5	14	3	10,2	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	10	1
† Magdeburg	241 389	122	4	76	41	16,4	26,5	—	—	4	—	—	6	8	22	15	15	33	3
† Mainz	77 321	30	4	26	6	17,5	22,5	2	—	—	—	—	7	3	—	—	—	13	1
† Mannheim	95 361	72	4	32	18	17,5	21,4	—	—	—	—	—	9	2	9	4	4	10	2
† Metz	65 791	23	2	20	10	15,8	21,4	—	—	—	—	—	—	2	10	3	3	7	1
† Mülhausen i. E.	83 433	62	8	27	12	16,8	23,9[1]	—	—	—	—	1	6	3	6	6	6	11	—
† München	413 770	281	11	176	63	22,1	28,2	5	1	4	—	—	30	7	26	3	3	100	3
† Münster	54 180	27	—	21	5	20,2	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	14	1
† Nürnberg	167 982	99	5	57	21	17,6	26,1	—	—	1	—	—	9	3	6	4	2	37	1
† Osnabrück	43 623	34	1	10	1	11,9	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,4‰. — [3]) Desgl 187 = 26,4‰. — [4]) Desgl. 102 = 16,7‰ — [5]) Desgl. 16 = 14,9‰. — [6]) Desgl. 45 = 19,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	31	1	18	8	18,4	25,2	—	—	—	—	1	3	—	7	3	3	5	2
† Posen	70 828	34	2	51	24	37,4	29,1	—	1	1	1	—	6	1	11	8	7	29	1
† Potsdam	57 104	23	—	[3]) 24	10	21,9[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	16	—
† Remscheid	46 224	42	—	19	9	21,4	21,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	11	—
Rixdorf	47 541	51	3	22	11	24,1	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	2	10	2	2	6	1
† Rostock	49 043	29	14	14	3	14,8	20,4	—	1	2	—	—	2	3	2	1	1	4	—
Schöneberg . . .	40 500	37	—	22	11	28,2	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	2	4	4	3	13	2
† Solingen	40 770	32	—	15	2	19,1	20,4	—	1	1	—	—	4	1	1	1	1	7	—
† Spandau	57 607	47	—	30	16	27,1	23,2	—	—	—	—	—	3	2	11	6	—	12	2
† Stettin	131 523	96	3	101	50	39,9	25,8	—	3	—	—	—	10	2	39	31	28	44	3
† Straßburg i. E. .	134 056	74	3	76	23	29,5	25,7	6	—	1	1	—	10	5	12	12	11	39	2
† Stuttgart	135 594	91	2	51	18	19,6	20,2	—	—	—	—	—	8	2	8	8	8	31	2
† Wiesbaden . . .	73 117	37	3	29	14	20,6	19,3	—	—	1	—	—	3	4	2	2	2	18	[5]) 1
† Würzburg	66 567	41	—	[4]) 24	3	18,7[4])	25,5	—	1	—	—	—	7	2	2	1	1	12	—
† Zwickau	51 347	46	—	20	10	20,3	27,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	15	1

Woche vom 9. bis 15. Juni 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 735	250	14	142	47	16,6	.	—	—	2	2	—	16	16	15	—	—	86	5
Antwerpen bis 8. Juni .	262 065	140	10	84	28	16,7	.	—	—	1	—	—	14	10	7	.	.	47	5
Brünn bis 8. Juni . .	99 635	64	5	67	15	35,0	.	—	—	—	—	—	18	6	6	.	.	36	1
Brüssel	187 924	82	5	68	16	18,8	.	—	—	—	2	—	9	8	9	.	.	37	3
Budapest bis 8. Juni .	566 022	460	24	284	78	26,1	.	1	1	3	—	1	54	41	27	.	.	149	7
Christiania	174 717	39	2	53	14	15,8	.	—	—	—	—	—	7	4	12	.	.	29	1
Edinburg	273 535	157	.	87	12	16,6	.	4	—	3	.	.	11	2	2	.	.	65	.
Glasgow	695 876	505	.	231	.	17,3	.	5	2	1	.	.	.	6	11	.	.	206	.
Kopenhagen	341 000	231	4	126	32	19,2	.	1	1	—	3	—	21	22	8	.	.	56	14
Krakau bis 8. Juni . .	79 336	56	5	53	11	34,7	.	—	1	9	1	—	8	3	1	—	—	29	1
Lemberg bis 8. Juni . .	135 112	64	5	71	16	27,3	.	—	—	2	—	—	18	11	4	.	.	35	1
London	4 392 346	2678	.	1213	263	14,4	.	71	12	46	5	5	143	94	33	.	.	749	55
Lyon bis 1. Juni . . .	438 077	183	16	136	17	16,1	.	—	1	2	—	1	28	25	6	—	—	72	1
Moskau bis 8. Juni . .	753 469	.	24	578	235	39,9	.	6	10	9	2	—	73	22	97	.	.	359	.
New York bis 1. Juni .	1 856 656	861	70	756	175	21,2	.	27	14	44	3	7	87	138	33	.	.	362	41
Odessa	324 500	.	11	137	61	22,0	.	1	—	2	—	—	20	3	15	15	13	92	4
Paris	2 424 705	1009	71	876	144	18,8	.	20	6	5	4	2	193	89	57	.	.	465	35
Petersburg bis 25. Mai .	954 400	624	28	489	165	26,6	.	12	11	5	15	1	82	33	46	—	—	284	.
Prag und Vororte . .	351 478	207	13	181	37	27,2	.	1	2	1	5	—	43	17	5	.	.	105	5
Rom bis 23. März . .	463 786	256	13	257	30	28,8	.	1	2	—	4	1	19	87	6	.	.	134	3
Stockholm bis 8. Juni .	259 304	142	2	117	25	23,5	.	—	2	—	1	1	17	16	10	3	—	58	12
Triest	160 825	71	4	84	35	27,2	.	—	—	4	—	—	9	21	1	.	.	49	—
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 8. Juni .	535 968	544	24	226	78	21,9	.	3	5	1	—	2	29	30	33	.	.	118	5
Wien	1 495 764	972	60	659	194	22,9	.	29	8	9	2	—	141	91	68	2	2	297	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Juni 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	3 (1)	—	—	3 (3)	—	1
Scharlach	15 (4)	2	4	1	3	—	2
Diphtherie	67 (8)	3 (1)	8	24 (2)	7 (1)	—	5 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	2
Unterleibstyphus . .	13 (1)	1	1	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	—	—	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (2)	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	1
Rose	5	—	—	—	5	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59	4	16	17	34 (1)	14	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (8)	2 (2)	5	5	8	5	6 (3)
Lungenschwindsucht .	57 (23)	5 (2)	9 (1)	3 (1)	12 (9)	8 (3)	14(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59 (3)	10 (3)	9	3	20	3	8
Akuter Darmkatarrh .	12 (4)	5 (1)	—	—	6	—	3
Chron. Alkoholismus	20	—	—	—	2	—	13 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	25	2	3	3	13	2	8
Andr. rheumat. Krankh.	32	2	4	5	14	8	8
Verletzungen	85 (4)	34 (1)	31 (1)	21 (1)	58	13 (1)	43
Alle übrigen Krankh.	570 (66)	50 (8)	120 (7)	98 (6)	224 (6)	77 (9)	263(32)
Summe	1064(125)	124(19)	210 (9)	182(10)	407(20)	131(13)	455(52)
Verbliebener Bestand	4311[8])	557	773	625	1310	707	2566

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	9./6.-15./6.	14	93 [7])	91 [7])	131	4
= Breslau . . .	desgl.	2	181	32	17	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	5	42	1	17	—
= Arnsberg . .	desgl.	19	298	10	64	5
= Aurich . . .	desgl.	—	21	—	2	—
= Düsseldorf . .	desgl.	9	174	32	82	3
= Erfurt . . .	desgl.	2	54	4	15	—
= Hannover . .	desgl.	5	106	5	27	—
= Hildesheim . .	desgl.	3	133	6	43	1
= Königsberg .	desgl.	7	23	7	15	—
= Lüneburg . .	desgl.	3	30	3	14	—
= Marienwerder	desgl.	11	144	12	6	2
= Minden . . .	desgl.	6	—	—	20	2
= Münster . . .	desgl.	2	18	6	26	—
= Osnabrück . .	desgl.	2	—	—	8	—
= Posen . . .	desgl.	3	87	89	28	—
= Schleswig . .	desgl.	10	27	15	62	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	2	—	3	12	—
= Stettin . . .	desgl.	8	4	30	32	—
= Stralsund . .	desgl.	3	1	3	6	—
= Trier	desgl.	1	—	1	4	—
= Wiesbaden .	2./6.-15./6.	2	378	34	85	1
Stadt München . .	2./6.-8./6.	—	75	14	[6]) 31	1
= Nürnberg . .	9./6.-15./6.	—	2	2	[6]) 16	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	87	12	22	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	2	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	2	—	1	—
Hamburg	desgl.	7	12	21	[6]) 28	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 22 = 17,2‰. — [5]) Kindsmord. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Juni 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Juni	27 1	13,5	756,4	755,8	755.1	70	45	59	—	NO	1
	10. "	30.2	16.3	753,9	751,3	750,6	64	36	71	—	SSW	1
	11. "	22,5	16,0	750,4	751.2	752,5	85	58	66	0,9	W-N	1
	12. "	22,0	13,1	752 8	752,1	755,3	81	39	65	—	NW-SW	1
	13. "	17,0	8,3	758,8	759 8	761 3	78	52	69	—	WNW	2
	14. "	19.2	6,9	762.0	760 5	758,3	71	50	68	0,5	SW-SO	1
	15. "	14,1	9,9	755,5	755,6	756.3	70	80	81	0,1	WSW-WNW	1
München	9. Juni	23,2	10,7	715,9	714,0	714,0	73	43	90	5,9	NO	2,0
	10. "	23,4	11,2	713,5	712,0	711,8	76	51	67	6,1	W	1,6
	11. "	21,6	13,4	713,3	712,6	712 2	81	58	84	1,8	W	1,7
	12. "	16,2	12,6	712,7	715,6	716,5	87	77	81	7,7	W	2,6
	13. "	14,6	9,5	719,3	719,9	720.6	76	75	74	0,7	NW	1,0
	14. "	16,7	8,5	720,9	719,6	717,8	70	46	67	0,4	N	0,9
	15. "	13,3	8,2	715,8	717.2	718,5	78	64	88	5,3	W	1,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 121* bis 128.*

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten

bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Sechste vermehrte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die

Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis geb. M. 3,60.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen

Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
-6 JUL 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 3. Juli 1895.** Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 447. — Sterbefälle im Mai. S. 448. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 448. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 449. — Diphtherieserum. S. 449. — (Preußen). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 453. — (Reg.-Bez. Posen). Blut geschächteter Thiere S. 453. — (Braunschweig). Impfwesen. S. 453. — (Sachsen-Meiningen). Drogen- 2c. Handlungen. S. 453. — (Oesterreich). Nothspitäler für Arbeiter. S. 454. — (Brasilien). Quarantänelazareth. S. 454. — **Gang der Thierseuchen** in Norwegen, 1. Vierteljahr. S. 454. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Bayern, Niederbayern, Schweiz). S. 454. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** VI. internationaler thierärztlicher Kongreß. S. 455. — (Preußen). Berliner Vieh- und Schlachthof. S. 455. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 456. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 459. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 460. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 461. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 461. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 461. — **Witterung.** S. 462.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau:*) Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing. Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

*) Die Breslauer Krankenhäuser, mit Ausnahme des Krankenhospitals zu Allerheiligen, nehmen an der Krankenhausstatistik erst von jetzt an Theil.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 8. Juni folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 12. bis 18. Mai 43 (17), vom 19. bis 25. Mai 16 (9).

Türkei. Einer Mittheilung vom 12. Juni zufolge scheint die Cholera in Tarsus, wo seit dem 23. Mai 164 Erkrankungen mit 118 Todesfällen festgestellt sind, mit dem 3. Juni den Höhepunkt überschritten zu haben; in den Dörfern der Umgegend zählte man indeß am 11. Juni noch 52 Fälle. In Adana wurden an diesem Tage 8 Erkrankungen angezeigt, in Mersina bisher insgesammt 3, davon der letzte am 31. Mai.

Egypten. An Bord zweier in El Tor in Quarantäne liegender Pilgerschiffe sind am 17. und 18. Juni 3 Todesfälle vorgekommen; bei einem derselben ist die Cholera als Todesursache bakteriologisch festgestellt worden.

Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 18. Mai starben 48 Personen an Cholera, 67 an Pocken und 176 an Fiebern.

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Einer Mittheilung vom 29. Mai zufolge sind in Praust, Kr. Danziger Höhe, 8 Erkrankungen mit 2 Todesfällen in einem Hause vorgekommen. Der erste Krankheitsfall ereignete sich bereits im Februar oder März d. J., sodaß die Art der Einschleppung gegenwärtig nicht mehr festzustellen war. Ferner erkrankten vor einiger Zeit im Diakonissenhause zu Danzig 2 daselbst seit Monaten in Behandlung befindliche Männer und 1 Pflegeschwester; der zuerst Erkrankte lag in demselben Bette, welches vor 5 Monaten von einem Flecktyphuskranken benutzt worden war. Diese Kranken sind genesen und weitere Fälle im Diakonissenhause und in der Stadt Danzig nicht bekannt geworden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Berlin[1]) 2, London 8 (Krankenhäuser), Paris 7, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; **Trichinose:** Berlin 1 Erkrankung; **Influenza:** Gera, London je 4, Petersburg 3, Rom 10, Stockholm 2 Todesfälle; Kopenhagen 14, Stockholm 13 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum — Erkrankungen wurden aus Berlin 78, Breslau 143, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 302, Düsseldorf 131, Hannover 100, Hildesheim 112, Posen 91, Wiesbaden 154, aus München 128, Budapest 39, Edinburg 38, Petersburg 91, Wien 307 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krakau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 81, Breslau 29, in dem Reg.-Bezirk Posen 93, in Edinburg 54, Kopenhagen 39, London 251 (Krankenhäuser), Paris 98, Petersburg 72, Wien 94 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen — Erkrankungen sind in Berlin 127, München 56, Kopenhagen 30, Paris 62, Petersburg 48, Wien 65 gemeldet worden — an **Unterleibstyphus** desgl. in Kopenhagen 35, Petersburg 59.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 2, Boulogne 12, Lille 1, Mailand 3, Marseille 29, Nantes 3, Rouen 2, Alexandrien 3, Bombay 49, Buenos Aires 21, Kairo 19, Rio de Janeiro 26, St. Louis 14; **Cholera:** Bombay 7, Buenos Aires 51; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 41; **Flecktyphus:** Danzig 1, Kairo 4; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Albany 2, Baltimore 3, Brooklyn 10, New Orleans 2, St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest 3; **Influenza:** Berlin 11, Barmen 6, Elberfeld 4, Forst, Herford je 2, Dresden 12, Leipzig 4, Bremen 2, Hamburg 3, Baltimore 36, St. Louis 9, ferner in 22 deutschen Orten vereinzelte Todesfälle.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bayreuth, Ludwigshafen, Speyer Straßburg; höher sogar als ein Fünftel in Bottrop, Koburg;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bocholt, Bottrop, Malstatt-Burbach, Schalke, Witten, Bautzen; höher sogar als ein Fünftel in Ueckendorf;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bochum, Borbeck, Burg, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Guben, Hagen, Halberstadt, Hameln, Hamm, Herne, Hirschberg, Hörde, Koblenz, Lehe, Luckenwalde, Lüdenscheid, Lüneburg, Marburg, Meiderich, Mühlhausen i. Th., Oppeln, Posen, Saarbrücken, Solingen, Thorn, Velbert, Bamberg, Erlangen, Ingolstadt, Nürnberg, Pirmasens, Würzburg, Döbeln, Meißen, Wurzen, Eßlingen, Heilbronn, Freiburg, Worms, Oldenburg, Wolfenbüttel, Bernburg, Bremerhaven, Le Havre, Linz; mehr sogar als ein Drittel in Bocholt, Ohligs;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Beeck, Bielefeld, Borbeck, Erfurt, Essen, Grabow, Graudenz, Hagen, Halberstadt, Hameln, Herford, Kreuznach, Meiderich, Rheydt, Schalke, Schleswig, Stendal, Zaborze, Erlangen, Landshut, Wurzen, Göppingen, Bernburg, Zerbst, Bern, Bordeaux, Bukarest, Marseille, Nancy; mehr sogar als ein Drittel in Memel;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Beeck, Lichtenberg, Weißensee, Elbing, Oppeln, Döbeln, Plauen, Greiz, Gera; mehr sogar als ein Drittel in Burg, Glauchau.

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Regensburg 36,6 (1881/90: 29,9) und Langenbielau 44,1 (1889/93: 35,9). Letzterer Ort wies schon im Vormonate eine über 35,0% hinausgehende Sterblichkeit auf. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 55,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Graudenz 343 (Gesammtsterblichkeit 29,5), Hirschberg 350 (28,6), Meerane 363 (30,5), Gnesen, Grünberg je 383 (32,0 und 23,8), Passau 395 (28,6), Regensburg 397 (36,6), Werdau 424 (27,8), Langenbielau 569 (44,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 19 Orten, nämlich in Saarbrücken 14,9, Siegen 14,6 (1882/91: 21,2), Allenstein 14,5 (1891/93: 21,2), Giebichenstein 14,1, Rheydt 14,1 (1881/90: 20,1), Pirmasens 14,0 (1889/93: 25,4), Hildesheim 13,9 (1881/90: 22,0), Bielefeld 13,7 (20,4), Wismar 13,7 (1882/91: 21,6), Kassel, Krefeld je 13,6 (1881/90: 19,9 und 23,9), Hagen 13,0 (1881/90: 24,6), Wilhelmshaven 12,1 (1890/92: 15,4), Hörde 12,7 (1891/93: 24,7), Eupen 11,7 (1882/91: 21,8), Apolda 11,3 (1882/91: 26,1), St. Johann 10,8, Ohligs 10,5 (1891/93: 18,3), Minden 9,9 (1881/90: 20,2). Von diesen Orten hatten Giebichenstein, Hörde, Krefeld, Minden, Siegen, Wilhelmshaven schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 14,5), Bielefeld (13,7), Geestemünde (18,1), Guben (17,2), Hagen (13,0), Herne (17,7), Kolberg (21,4), Kreuznach (23,1), Küstrin (16,6), Ohligs (10,5), Paderborn (15,6), Remscheid (15,1), Rheydt (14,1), Saarbrücken (14,9), Sankt Johann (10,8), Stolp (16,7), Trier (17,5), Viersen (18,9), Wilhelmshaven (12,1), Erlangen (26,3), Annaberg (16,4), Meißen (15,5), Gießen (18,5), Worms (18,9), Wolfenbüttel (17,0), Zerbst (18,1), Bremerhaven (20,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 66, weniger als ein Fünftel derselben in 73 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 2 Orten gegen 5 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 19 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 17, weniger als 200,0 in 166 gegen 153 im Vormonate.

[1]) 2 von den 4 Pockenerkrankungen aus Berlin (siehe Veröff. S. 395) haben sich einer nachträglichen Mittheilung zufolge als Fälle von Windpocken herausgestellt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich. Behufs Regelung der in Cholerazeiten im Grenzverkehr zu ergreifenden Maßnahmen[1]) hat vor Kurzem im K. K. Ministerium des

[1]) Vgl. Titel 6 der Dresdener Sanitätskonvention, Veröff. 1893 S. 378.

Aeußern eine Besprechung zwischen Vertretern Oesterreich-Ungarns und Rußlands stattgefunden. Auf Grund der während der letzten Choleraepidemie in Rußland und Galizien gewonnenen Erfahrungen wurde hinsichtlich aller Maßnahmen, welche beim Auftreten der Cholera nächst der russisch-österreichischen Grenze die möglichst zuverlässige Einschränkung derselben bei thunlichster Schonung des Grenzverkehrs zu sichern geeignet sind, eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt. (Oest. San.-W. S. 244.) —

Rußland. Finland. Amtlicher Mittheilung vom 17. Juni zufolge soll die in § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 22. August 1893 zu der landesherrlichen Verordnung vom 9. dess. Mts., betreffend Maßregeln gegen Cholera, gegebene Vorschrift, unter Quarantäne-Flagge einzukommen, und mit dem Lande nicht in Verbindung zu treten, bis ein Besichtigungsarzt dies gestattet, nach Auffassung der Obermedizinalverwaltung nicht bloß für solche Fahrzeuge gelten, welche Cholera-Kranke, oder -Leichen, oder -Verdächtige an Bord haben „oder sonst begründeterweise für choleraverdächtig angesehen werden", sondern, entsprechend dem allgemeinen Gebrauche, auch für überhaupt alle Fahrzeuge, die aus einem choleraverseuchten oder -verdächtigen Hafen kommen bezw. alle Fahrzeuge, für welche die in § 1 der Verordnung gegebene Definition zutrifft. (Vgl. Veröff. 1893 S. 762.) —

Türkei. Von Konstantinopel trafen am 10. Juni 4 Aerzte in Mersina ein, um die Durchführung der sanitären Vorschriften zu leiten; je 2 derselben sind nach Tarsus und Adana beordert worden. —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 31. Mai ist gegen Herkünfte aus den zwischen Alexandrette und Kap Anamur gelegenen Häfen vom 25. dess. Mts. an eine 5tägige Beobachtungsquarantäne verhängt worden, welcher sich die betreffenden Schiffe in allen griechischen Häfen, in denen sich eine Sanitätsbehörde befindet, unterziehen können. —

Brasilien. Laut Ministerialverordnung vom 24. Mai sind alle Häfen von Argentinien und Uruguay für rein erklärt worden. Zufolge dessen werden vom 19. Mai ab die aus argentinischen und vom 22. dess. Mts. ab die aus uruguayschen Häfen auslaufenden Schiffe in den brasilianischen Häfen nach einer strengen ärztlichen Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen. (S. 34 u. 412.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895. (R.-A. Nr. 152 vom 28. Juni.)

Auf Grund des § 10 Abs 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und für Elsaß-Lothringen wird vom 10. Juli d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

(Vgl. S. 352 und 383).

Bayern. Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern. Vom 21. Januar 1895.

Um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserums zu gewinnen, ist es dringend erwünscht, daß in allen größeren Krankenanstalten die Wahrnehmungen, welche mit dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt werden.

Zu dem Behufe ist im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach dem Ergebnisse der Berathungen, welche hierüber von der Sachverständigenkommission abgehalten worden sind, der beifolgende Fragebogen aufgestellt worden.

Es ist Sorge zu tragen, daß in allen größeren Krankenanstalten des Regierungsbezirkes derartige Fragebogen in angemessener Zahl bereitgestellt, von dem ärztlichen Personale der Krankenanstalten mit thunlichster Verlässigkeit geführt und die abgeschlossenen sofort nach Umfluß eines jeden Kalendervierteljahres eingesendet werden.

Soweit in solchen Krankenanstalten bis jetzt etwa schon Erhebungen nach anderen Formularen stattgefunden haben, sind diese durch die neuen zu ersetzen.

Seitens der k. Regierungen, K. des Innern, sind die eingesendeten Fragebogen genau zu prüfen und nach etwaiger veranlaßter Ergänzung und Richtigstellung längstens bis 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — zuerst bis 15. April 1895 — anher in Vorlage zu bringen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Sachsen. 1. Verordnung, weitere Bestimmungen über den Bezug, die Aufbewahrung und die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken betr. Vom 16. Mai 1895.

Im Anschluß an die Verordnung vom 16. Januar dieses Jahres[1]), die Abgabe von Diphtherieserum in Apotheken betreffend, wird hiermit Folgendes bekannt gegeben und beziehungsweise verordnet:

Von Seiten des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist durch Erlaß vom 25. Februar d. J., das Diphtherieheilserum betreffend, zur Kenntniß gebracht worden, daß derselbe zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels nach Anhörung einer sachverständigen Kommission die staatliche Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum angeordnet hat, und daß die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation ihre Thätigkeit vom 20. Februar d. J. an begonnen hat, so daß fortan kontrolirtes Serum von den Fabrikationsstätten zu beziehen ist.

Die kontrolirten Fläschchen sind . . . .
(wie der 4. Abs. der Großh. Sächs. Bekanntmach. vom 19. April d. J., s. S. 353; nur heißt es im letzten Satz „ . . findet sich . . . . . verzeichnet" statt „wird . . . . . bezeichnet sein").

Abgesehen von dem in der eingangsberegten Verordnung vom 16. Januar d. J. Bestimmten erübrigt hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken noch Nachstehendes zu verordnen:

Das Serum antidiphthericum ist an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz darf ebensowenig als solches einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

Vom 1. Juli d. J. ab dürfen in Sachsen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugniß versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Der Maximal-Berechnungspreis des Serum antidiphthericum ist neuerdings von den beiden oben genannten Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., sofern dasselbe aber nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Poliklinken, sowie für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus

[1]) Veröff. S. 223.

Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ bezw. 2,75 ℳ stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt . . . . .
(wie Ziff. 5 Abs. 1 der Großh. Sächsischen Bekanntmach.).

Zum Zwecke des Bezugs des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der genannten Institute, Kassen, Personen u. s. w. wird für das Königreich Sachsen als Centralstelle, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits vermittelt wird, hiermit die Apotheke bei der Thierärztlichen Hochschule zu Dresden bestimmt.

Hinsichtlich des Verkehrs mit dieser Centralstelle empfiehlt sich für die Apotheker folgendes Verfahren:

Jeder Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise — (35 Pfg. für 100 Immunisirungseinheiten) — beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen ꝛc. gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigten Preisen von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder ein entsprechender Vermerk des Pfarrers, Gemeindevorstandes, Armenvorstehers, der Ortspolizei ꝛc., hinsichtlich der Kassenrezepte aber die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. — Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der vermittelnden Centralstelle aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach Erklärung der beiden preußischen Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache . . . . .
(wie im letzten Absatz der Großh. Sächsischen Bekanntmach., jedoch heißt es „Patient" statt „Kranke").

Dresden, am 16. Mai 1895.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

2. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern das Diphtherieserum betr. Vom 8. Juni 1895.

Nachdem die beiden Fabrikstätten für Diphtherieserum Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. abgelehnt haben, bei Lieferung des für die Kliniken und Krankenanstalten, sowie für Krankenkassen zu dem Minimal-Berechnungspreise von 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten abzugebenden Serums auch die erwachsenden Verpackungs- und Versendungskosten zu tragen, wird hiermit im Anschluß an die Verordnung vom 16. März dieses Jahres bekannt gegeben, daß durch die hiesige Vermittelungsstelle — (Apotheke der thierärztlichen Hochschule) — dieses billigere Serum nur unter Anrechnung von Verpackungs- und Versendungskosten zugesandt werden kann, und daß aus demselben Grunde auch die Apotheken dasselbe nicht zu dem von den Fabriken angegebenen Nettopreise, sondern nur unter einem entsprechenden Aufschlage, welcher hiermit sowohl für die Vermittelungsstelle wie für die Apotheken vorläufig auf 2½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten festgestellt wird, zu liefern in der Lage sind.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die hiesige amtliche Vermittelungsstelle nicht jede Art von Serum, sondern nur solches zu ermäßigtem Peise, welches für die in der Verordnung vom 16. März laufenden Jahres genannten Kliniken, Krankenanstalten, Kassen u. s. w. bestimmt ist, abgeben kann, und daß daher Bestellungen bei derselben einmal mit den erforderlichen Belegen und zweitens mit dem entsprechenden Geldbetrage versehen sein müssen, während andere Bestellungen, insbesondere auch telegraphische, von der Vermittelungsstelle nicht angenommen und ausgeführt werden können.

Dresden, am 8. Juni 1895.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

Baden. 1. Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern. Vom 8. Februar 1895.

I. An die Gr. Bezirksärzte.

Auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das neue von dem Universitätsprofessor Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogen. Diphtherieheilserum, stattgefunden haben, werden die Gr. Bezirksärzte veranlaßt, den Apothekern ihres Bezirkes unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1), wornach das genannte Mittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf, zur Darnachachtung bekannt zu geben, daß zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Verkehr mit demselben und insbesondere auch zur Verhütung von Benachtheiligungen des Publikums durch die Verabfolgung werthloser Präparate, es geboten sei, das Heilserum vor Licht zu schützen und kühl aufzubewahren, sowie Serum, sobald dasselbe trüb geworden ist, was meist als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat, nicht mehr abzugeben.

Weitere Bestimmungen in Betreff der Abgabe des Heilserums bleiben vorbehalten.

II. An die Großh. Bezirksärzte II in Mannheim und Heidelberg, sowie die Großh. Bezirksärzte in Freiburg und Pforzheim.

Um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserum zu gewinnen, ist es als dringend erwünscht bezeichnet worden, daß in allen größeren Krankenanstalten innerhalb des Reichsgebietes die Wahrnehmungen, welche mit dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt werden und das gesammelte Material dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werde. Zur Benützung für die bezüglichen Erhebungen ist im Gesundheitsamt nach dem Ergebnisse der Berathungen, welche hierüber von der Sachverständigenkommission abgehalten worden sind, ein besonderer Fragebogen aufgestellt worden.

Wir übersenden daher Großh. Bezirksarzt anbei 12 Exemplare dieses Fragebogens mit dem Auftrage, solche unter Mittheilung des Vermerkten den ärztlichen Leitern der dortigen größeren Krankenanstalten, in welchen das neue Mittel vorzugsweise in Anwendung gebracht wird, mit dem Ersuchen zuzustellen, zur Feststellung des im Laufe eines Vierteljahres gewonnenen statistischen Materials den Fragebogen zu benützen und ein hiernach ausgefülltes Exemplar jeweils nach Schluß des Vierteljahrs — erstmals auf 1. Mai d. Js. — anher einzusenden.

IIa desgleichen wie II an die Gr. Bezirksärzte in Baden, Konstanz und Lörrach (statt 12 Exemplare zu setzen 8, statt den ärztlichen Leitern der dortigen Krankenanstalten, in welchen" zu setzen „dem ärztlichen Leiter der dortigen Krankenanstalt, in welcher" ꝛc.

(gez.:) Eisenlohr.

2. Verordnung, den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betr. Vom 21. Mai 1895. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 131.)

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894, den Verkehr mit Diphtherieserum betreffend (R.-G.-Bl. 1895 S. 1), wird auf Grund des § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie des § 80 der Gewerbeordnung und des § 114 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883 verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der diesseitigen Verordnung vom 9. November 1891, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f. in den Apotheken be-

treffend (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 213),[1]) finden auch auf das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) Anwendung. Dasselbe darf, gleichviel ob es zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, jeweils nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes in den Apotheken abgegeben werden.

§ 2. Vom 15. Juni d. J. ab dürfen in den Apotheken nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft oder feilgehalten werden, welche in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen sind (vergl. hiezu Anlage Ziffer I.). Geprüftes Serum kann bezogen werden von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. und von der chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin.

§ 3. Das Serum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen aber frostfreien Ort aufzubewahren. Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, hinsichtlich dessen auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation die Einziehung angeordnet und bekannt gegeben wird (wegen des Umtauschs solcher Fläschchen siehe Anlage Ziffer II.), darf nicht abgegeben werden.

§ 4. Der Taxpreis für das geprüfte Serum wird nach nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 solche Einheiten berechnet.

Zur Zeit ist dasselbe für den Verkehr mit den Apotheken auf 35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten festgesetzt.

Für Diphtherieserum, welches aus den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst bezogen ist und für Universitätskliniken und anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verwendet wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, tritt eine von der genannten Fabrikationsstätte gewährte Ermäßigung auf 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten ein, sofern die betreffenden Rezepte von einer öffentlichen Behörde, einer Anstalts- oder Kassenverwaltung gestempelt oder mit einem bürgermeisteramtlichen Bestätigungsvermerk über die Verwendung in beregter Art versehen sind.

Bezüglich der Abrechnung der Apotheker mit der Fabrikationsstätte vergleiche Anlage unter Ziffer III.

§ 5. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Diphtherieserums für 100 Immunisirungseinheiten 7½ Pf., mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 ℳ zu.

Karlsruhe, den 21. Mai 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.: Schenkel.
Vdt. Arnsperger.

Anlage.

I. Die von der Kontrolstation geprüften Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem durch den Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrücken.

Für die Bemessung der in dem Serum vorhandenen Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres drei Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen verzeichnet sein.

2. Die beiden Bezugsstätten vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. und die chemische Fabrik E. Schering in Berlin haben sich bereit erklärt, zur Einziehung bestimmte Fläschchen (§ 3 der Verordnung), die von der betreffenden Bezugsstätte geliefert worden waren, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko einzutauschen.

III. Die Farbwerke von Meister, Lucius und Brüning in Höchst haben sich bereit erklärt, die Lieferung des zu ermäßigtem Preis erhältlichen Serums an die in § 4 der Verordnung genannten Institute und Personen in der Weise zu regeln, daß die Apotheken beim Bezug den vollen Preis zu entrichten haben, jedoch nachträglich auf Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Serums die Differenz zwischen dem berechneten und dem ermäßigten Preis von der Fabrikationsstätte zurückvergütet erhalten. Dieser Nachweis ist durch Einsendung der betreffenden gestempelten oder sonst bestätigten (vgl. § 4 der Verordnung) Rezepte zu erbringen.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerialbekanntmachung, betr. die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken. Vom 11. Februar 1895. (Gemeinschaftl. Ges.-Samml. S. 575.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. 1895, Nr. 1, S. 1) das sogenannte Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten hinzugetreten ist, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird hiermit im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken,[1]) Folgendes bestimmt:

Auf die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken, woselbst es vorräthig sein muß, an das Publikum, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, finden die Bestimmungen in § 1 und § 3 der bezeichneten Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891 ebenfalls Anwendung.

Die Aufbewahrung des Diphtherieserums in den Apotheken hat an einem kühlen, vor Licht geschützten Orte zu geschehen. Sobald das Diphtherieserum trübe geworden ist, darf dasselbe nicht mehr abgegeben werden.

Gotha, den 11. Februar 1895.

Herzogl. S. Staatsministerium, Departement II.
v. Strenge.

Anhalt. Rundschreiben, betr. das Diphtherieserum. Vom 10. Februar 1895.

Auf Grund kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das neue, von Dr. Behring erfundene Heil- und Schutzmittel gegen Diphtherie, das sogenannte Diphtherieserum, stattgefunden haben, ist bereits durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9), und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Als eine weitere Maßnahme zur Verhütung von Unzuträglichkeiten im Verkehr mit diesem Mittel ist von der erwähnten Sachverständigenkommission einstimmig in Vorschlag gebracht worden, die Abgabe des Diphtherieserums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil oder Schutzzwecken dienen soll, in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept zu gestatten und daher die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken (vgl. unsere Verfügung vom 16. August 1891) auf dasselbe auszudehnen.

[1]) Veröff. 1891 S. 803.

[1]) Veröff. 1892 S. 130.

Außerdem soll dasselbe in den Apotheken vor Licht geschützt und an einem kühlen Orte aufbewahrt und, sowie es trüb geworden ist, was meist als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat, nicht mehr abgegeben werden.

Wir bringen dies zu Ihrer Kenntniß und fordern Sie mit Hinweis auf die Ihnen ertheilte Instruktion auf, die von der sachverständigen Kommission des Kaiserlichen Gesundheitsamts für nothwendig erachteten Maßnahmen im Verkehr mit dem Diphtherieserum auf's sorgfältigste zu beachten.

1. An sämmtliche Herren Apotheker des Herzogthums,
2. an sämmtliche Herren Kreisphysiker,
3. an Herrn Medizinalassessor Pusch hier.

Dessau, den 10. Februar 1895.

Herzogl. Anhalt. Regier., Abth. d. Innern.
gez.: Walther.

Schwarzburg-Sondershausen. 1. Ministerialverordnung, die Aufbewahrung und Abgabe von Diphtherieserum betr. Vom 15. März 1895. (Ges.-Samml. S. 37.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 — R.-G.-Bl. 1895 S. 1 — das Diphtherieserum unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, verordnen wir hiermit im Anschluß an die Ministerialverordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 14. Dezember 1891 — Ges.-Samml. S. 61 — und unter Hinweis auf den § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches, was folgt:

§ 1. Das Diphtherieserum — Serum antidiphthericum — gleichviel ob es zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Eingangs erwähnten Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1891 an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren, und darf, sobald es trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.

Sondershausen, den 15. März 1895.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
(L. S.) Petersen.

2. Rundschreiben an die Landräthe. Vom 23. April 1895.

Nachdem auf Grund . . . .

(stimmt wörtlich überein mit dem 1. Absatz des preußischen Erlasses vom 25. Februar 1895, siehe Veröff. S. 222, nur heißt es in der 10. Zeile ff. hinter „dürfen" abweichend):

(vergl. die Ministerialverordnung vom 15. März d. Js., Ges.-Samml. S. 37) ist zum Schutze . . . . . Diphtherieserum im Königreich Preußen angeordnet worden. Die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation hat ihre Thätigkeit am 20. Februar d. Js. begonnen, und es wird kontrolirtes Serum demnächst von den Fabrikationsstätten, den Höchster Farbwerken in Firma „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning" sowie der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin, zu beziehen sein.

(Abs. 2 und 3, sowie Ziff. 1 und der Anfang von Ziff. 2 lauten ebenso wie in dem preußischen Erlasse, nur heißt es in Abs. 3 „ist Folgendes zu beachten" statt „treffe ich noch die nachstehenden Anordnungen". Der Schluß von Ziff. 2 lautet:)

„Die beiden oben genannten Fabrikationsstätten für Serum haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen",

(dann heißt es weiter:)

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. in den Apotheken vom 14. Dezember 1891 — Ges.-Samml. S. 61 — Anwendung, sodaß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. Mai d. Js. ab dürfen in den Apotheken nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden (Ziff. 6 Abs. 2).

Bezüglich der Form, Farbe und Etikettirung der seither von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen bemerken wir jedoch, daß dieselben bis auf Weiteres als den Vorschriften genügend zu erachten sind.

5. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Der Maximalberechnungspreis ist von den beiden Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ stellt.

6. Die beiden genannten Fabrikationsstätten haben sich bereit erklärt, das Diphtherieserum zu einem auf 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten ermäßigten Preis — so daß sich also der Fabrikpreis für ein Fläschchen Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 2,75 ℳ stellt — abzugeben, wenn

a) das Serum nachweislich behufs Verwendung in öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, und

b) wenn durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

Um den Bezug des Serums zu diesem ermäßigten Preise baldigst zu ermöglichen, wolle Fürstl. Landrath mit thunlichster Beschleunigung für seinen Bezirk eine Centralstelle bezeichnen, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits vermittelt wird. Ohne den auf Grund genauer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse selbstständig zu treffenden Anordnungen Fürstlichen Landraths irgendwie vorgreifen zu wollen, meinen wir, daß als solche Central-Vermittelungsstelle am besten das . . . Krankenhaus festzusetzen sein möchte. Dieses hätte alsdann die Abgabe an die Apotheken zu bewirken. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeindevorstandes, Armenvorstehers, der Ortspolizei 2c. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den vermittelnden Centralstellen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden Fabrikationsstätten . . .

(übereinstimmend mit dem vorletzten Absatz des auf S. 274 abgedruckten preußischen Erlasses vom 1. April d. J.)

7. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 7½ Pf., mindestens aber für das einzelne Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 ℳ zu, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

Sondershausen, den 23. April 1895.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
gez.: Drechsler.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Vom 24. Juni 1895. (Reichs-Anz. Nr. 150.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Mai d. J.[1]) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskanzler dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts auf mein Ersuchen die Ermächtigung ertheilt hat, Kandidaten der Nahrungsmittelchemie, welche die nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, nachzuweisende praktische Ausbildung an dem gedachten Institut zu erwerben wünschen, zur Beschäftigung im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts zuzulassen, soweit es die besonderen Verhältnisse desselben gestatten.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Med.-Angeleg.
J. A.: de la Croix.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung. Vom 25. März 1895. (Amtsbl. S. 239).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammul. S. 265) ferner des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetzsammul. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch angeordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Blut geschächteter (nach) israelitischem Gebrauche geschlachteter) Thiere zu verkäuflichen Nahrungsmitteln zu verwenden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet.

Der Regierungs-Präsident.
Himly.

Braunschweig. Runderlaß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums an sämmtliche Aerzte des Landes, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. Vom 27. März 1895.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Verordnung vom 10. April 1875 Nr. 32 ist unterm 11. d. Mts. die nachstehende Verordnung durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung erlassen:

„Die Eintragungen in die Kolonnen 2 und 3 der nach § 9 der Verordnung vom 10. April 1875 Nr. 32 von den Aerzten, welche nicht zu Impfärzten bestellt sind, zu führenden Impflisten dürfen — bei Vermeidung der in § 15 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafe — nur auf Grund amtlicher Geburtsbescheinigungen erfolgen."

Indem wir diese Verordnung hiermit zur Kenntniß der Aerzte bringen, nehmen wir Veranlassung, auf strenge Befolgung dieser Vorschrift nochmals aufmerksam zu machen.

Sachsen-Meiningen. Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen betr. Vom 29. März 1895.

I. Ueber die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen wird Folgendes bestimmt:

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren-, Farben- und ähnliche Handlungen — sollen nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen alle zwei Jahre mindestens einmal unvermuthet besichtigt werden. Die Besichtigung wird von dem pharmazeutischen Mitglied der Medizinaldeputation und dem zuständigen Physikus, nach deren Ermessen unter Zuziehung eines Polizeibeamten, in der Regel gelegentlich der Apothekenrevisionen vorgenommen. Alljährlich bei Anordnung der Apothekenrevisionen werden von uns, vorbehaltlich der Anordnung außerordentlicher Besichtigungen, die Bezirke oder Orte bestimmt, in denen im Laufe des Jahres die genannten Verkaufsstellen zu besichtigen sind.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen, ob die Bestimmungen

a) der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9), sowie des Art. 4 der Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 und der Nr. 2 bis 4 des Ausschreibens vom 9. November 1867, betreffend den unberechtigten Verkauf und das Ausbieten von Arznei- und Geheimmitteln (Samml. d. Ausschreiben Band III S. 267),

b) des Ausschreibens vom 28. Januar 1895, betreffend den Handel mit Giften (Samml. Bd X S. 503), eingehalten worden sind.

Zu b ist insbesondere das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen. Auch ist der Schein über die Genehmigung zum Gifthandel (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1885, betr. die Gewerbeordnung) einzusehen.

3. Vorgefundene Mängel sind möglichst sofort abzustellen. Ist dies nicht angängig, so sind zur Abstellung bestimmte Fristen zu setzen. Soweit Arzneimittel oder Gifte „auf verbotswidrige und gemeinschädliche Weise verkauft werden" (Art. 97 der Apotheker-Ordnung), d. h. soweit durch den verbotswidrigen Verkauf nach Lage des Falles die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, sind die Arzneimittel oder Gifte zu beschlagnahmen.

4. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Darin sind die vorgefundenen Mängel genau aufzuführen, und es ist deren sofortige Abstellung zu erwähnen oder es sind die zur Abstellung ertheilten Anweisungen und gesetzten Fristen anzugeben; auch sind etwa verfügte Beschlagnahmen zu erwähnen. Die Verhandlung ist vom Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter mitzunterzeichnen.

5. Die Verhandlung ist alsbald dem Landrath vorzulegen.

Dieser hat im Einvernehmen mit dem Physikus über die Art der Verwendung oder die Vernichtung der etwa beschlagnahmten Waaren zu beschließen (Art. 97 der Apothekerordnung), die Abstellung der Mängel nach Ablauf der gesetzten Frist zu überwachen — zu welchem Zwecke der Physikus nöthigenfalls eine Nachbesichtigung vorzunehmen hat — und die Bestrafung zu veranlassen, soweit vorgefundene Ordnungswidrigkeiten sich zur Bestrafung eignen (vgl. § 367 3 und 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, Nr. 4 des Ausschreibens vom 9. November 1867, § 20 des Ausschreibens vom 28. Januar 1895).

6. Der Landrath reicht spätestens zum Jahresschlusse die gesammten für den Kreis ergangenen Verhandlungen hierher ein.

II. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei den Apothekenrevisionen gemäß Art. 88, 89 der Apothekerordnung darauf zu achten ist, ob die Bestimmungen des Ausschreibens vom 28. Januar d. J., betr. den Handel mit Giften, in den Apotheken, soweit sie auf deren Betrieb Anwendung finden, eingehalten werden.

Den Magistraten und Bürgermeisterämtern ist Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt worden.

Meiningen, den 29. März 1895.

Herzogl. Staatsminist. Abth. des Innern.
M. v. Butler.

An a) das pharmazeutische Mitglied der Medizinaldeputation Herrn Medizinalassessor Bohlen hier,
b) die Herzogl. Landräthe,
c) die Herzogl. Physiker.

---

[1]) Veröff. S. 357.

Oesterreich. Durch Erlaß des K. K. Ministeriums des Innern vom 7. März 1895 (Z. 32 195 ex 94) ist bezüglich der Errichtung von Nothspitälern für Arbeiter Seitens der Bauunternehmungen anläßlich eines Spezialfalles bestimmt worden, daß Bauunternehmungs-Gesellschaften angehalten werden können, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter ein geeignetes Isolirlokal einfachster Art mit Lagerstätte, Desinfektionsmitteln und den nothwendigsten Geräthen zur ersten Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen, insbesondere an Cholera, und zwar in der Nähe der Arbeitsstätte beizustellen. (Oest. San.-W. S. 245.)

Brasilien. Durch Dekret vom 15. Januar d. J. hat der Minister der Justiz und des Innern den Chef der mit der Leitung des Baues eines im Staate Pernambuco zu Tamandaré zu errichtenden Quarantänelazareths beauftragten Kommissär angewiesen, die Vollendung der Anstalt nach Kräften zu beschleunigen. Zugleich hat der Minister die Errichtung gleicher Anstalten in Pará und Bahia in Aussicht gestellt. Nach Fertigstellung derselben werden daher einschließlich der bereits in Ilha Grande bestehenden Station 4 Quarantäneanstalten in Brasilien vorhanden sein.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1895. (Vgl. S. 194.)

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle														
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Influenza, Typhus der Pferde			Schweineroth-lauf.					
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Akershus	1	1	—	1	—	—	11	—	—	6	5	1			
Smaalenene	—	—	2	—	1	1	4	—	—	—	1	2			
Buskerud	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2			
Jarlsberg und Laurvik	1	4	2	2	—	—	—	—	—	—	1	—			
Hedemarken	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	2			
Christians	—	1	—	2	3	2	4	—	—	2	4	1			
Bratsberg	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1			
Nedenäs	1	2	1	1	2	1	—	—	—	1	—	—			
Lister u. Mandal	1	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
Stavanger	—	7	5	—	4	—	—	—	—	—	2	—			
Süd-Bergenhus	7	8	7	—	2	1	—	—	—	—	1	—			
Bergen	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Nord-Bergenhus	—	—	3	3	2	2	—	—	—	1	—	—			
Romsdal	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—			
Süd-Drontheim	—	1	1	3	3	4	2	—	—	18	4	6			
Nord-Drontheim	—	1	—	—	1	6	—	—	—	6	1	4			
Nordland	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Tromsö	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—			
Im Ganzen Fälle	17	35	30	14	21	23	21	—	—	34	20	19			
Zahl der Bestände	16	31	28	13	20	22	19	—	—	22	17	17			

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Akershus im Januar und März je 1 Fall, Lister und Mandal im März 1. Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Nord-Bergenhus im Januar 2, im März 3 Fälle; Stavanger im Februar 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez Oppeln. 1. Bekanntmachung vom 20. Juni 1895. (Amtsbl. S. 200.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die Untersuchung der zur Einfuhr über Oesterreich-Oderberg bestimmten Pferde, Rinder und Schweine aus Oesterreich-Ungarn von Montag den 24. d. M. ab bis auf Weiteres versuchsweise und vorbehaltlich des Widerrufs an sämmtlichen Tagen der Woche mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage stattfinden.

Mit der Untersuchung der Thiere ist der kommissarische Grenzthierarzt Foth in Oesterreich-Oderberg beauftragt. Die bezüglich der Vieh-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn maßgebenden Bedingungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

2. Bekanntmachung vom 25. Juni 1895. (Amtsbl. S. 211.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch angeordnet, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn, außer über die für die Einfuhr von Pferden bereits geöffneten Königlichen Nebenzollämter, auch über das Königliche Nebenzollamt zu Oswiecim erfolgen darf.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. April 1895, (Amtsbl. Stück 17 S. 133 Nr. 171)[1] zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Untersuchung der über Oswiecim einzuführenden Pferde der Mittwoch jeder Woche festgesetzt ist.

Die ein- beziehungsweise durchzuführenden Pferde sind spätestens am Abende vor dem Einfuhrtage dem Königlichen Grenzthierarzt Gabbey in Pleß anzumelden.

Der Regierungspräsident.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern. Vom 10. Juni 1895.

Das Reichsamt des Innern hat seiner Zeit auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsges.-Bl. S. 149)[2] die Einfuhr von Schweinen aus dem freien Verkehr Oesterreich-Ungarns ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort in die Schlachthäuser zu Bayreuth, Berchtesgaden, Laufen, Lindau, Passau und Reichenhall gestattet.

Nachdem jedoch in den letzten Monaten die Maul- und Klauenseuche durch österreichisch-ungarische Viehtransporte mehrfach nach Bayern eingeschleppt worden ist, da ferner auch feststeht, daß Schweine für den Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche besonders empfänglich sind und die ohnehin mit der Einfuhr von fremden Schweinen verknüpfte Seuchengefahr naturgemäß gerade dann als eine dringende zu erachten ist, wenn die Thiere vor dem Abgang nach der Grenze lediglich der mit der Ausfertigung der Viehpässe verbundenen Kontrole ohne vorherige Beobachtung in einer Kontumazanstalt unterworfen werden, hat das Reichsamt des Innern neuestens die Zurücknahme der ertheilten Dispense, soweit in letzteren die Einfuhr von österreichisch-ungarischen Schweinen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort gestattet ist, veranlaßt. Hiezu kommt, daß sich inzwischen die Seuchengefahr durch die in fortschreitender Zunahme begriffenen Ausbrüche der Schweinepest (Schweineseuche) in Oesterreich-Ungarn noch wesentlich erhöht hat.

Demgemäß werden die durch die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1889 Nr. 10 880, bezw. vom 3. September 1890 Nr. 13 285 und vom 4. Januar 1891 Nr. 88 ausnahmsweise ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser zu Bayreuth, Berchtesgaden, Laufen, Lindau, Passau und Reichenhall vom 1. Juli d. Js. an zurückgezogen.

Von diesem Tage an dürfen hienach in die vorgenannten Städte fernerhin nur solche österreichische Schweine eingeführt werden, welche unmittelbar vor ihrem Abgange an die bayerische Grenzeingangsstelle die Seitens der österreichisch-ungarischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne in einer für die Einfuhr nach Deutschland geöffneten Kontumazanstalt bestanden und

[1] Veröff. S. 326. — [2] Desgl. 1889 S. 469.

auch sonst die für die Einfuhr aus solchen Anstalten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß zur Zeit auch die Einfuhr aus den österreichischen Kontumazanstalten in Bielitz-Biala, Krakau, Steinbruch und Wiener-Neustadt wegen Seuchengefahr verboten ist.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Schwaben.

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung vom 29. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungs-Entschließung vom 30. Januar 1895 Nr. 1914, betr. Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, bekannt gegebenen Eintrittsstationen und Kontroltermine (K. A.-Bl. Nr. 2, S. 6 und 7) wird hinsichtlich der Abänderung der Termine für die Kontrolvornahme in Gottsdorf, Kohlstadt und Breitenberg verfügt, daß von nun an die Kontrolen

1. an der Eingangsstelle Gottsdorf am 1. und 3. Samstag eines jeden Monats Nachmittags 1 bis 3 Uhr auf vorherige Bestellung des Kontrolthierarztes;

2. an den Eingangsstellen Kohlstadt und Breitenberg a) während der Sommermonate i. c. vom März mit September an jedem Dienstage in Kohlstadt von 8 bis 10 Uhr Vormittags, in Breitenberg von 11 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 3 Uhr Nachmittags; b) während der Wintermonate i. c. vom Oktober mit Februar auf Bestellung am 1. und 3. Dienstag jeden Monats in Kohlstadt von 8 bis 10 Uhr Vormittags, in Breitenberg von 11 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 2 Uhr Nachmittags, an den übrigen Dienstagen im Winter auf Bestellung und Kosten der Betheiligten vorzunehmen sind.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Schweiz. Wegen Verbreitung des Rothlaufs im benachbarten Elsaß wurde unterm 12. Juni die Einfuhr von Schweinen über die Zollämter Beurnevésin, Miécourt, Roggenburg, Rodersdorf, Benken und Allschwyl bis auf Weiteres verboten. (Bull. Nr. 11 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der VI. internationale thierärztliche Kongreß wird vom 16. bis 21. September d. Js. in Bern unter dem Protektorate des Schweizerischen Bundesraths und dem Ehrenpräsidium des Bundesraths Deucher, Vorsteher des eidgenössischen Industrie- und Landwirthschafts-Departements, abgehalten. Es sollen folgende Gegenstände zur Berathung kommen:

1. Die internationale Thierseuchenpolizei; Vorschlag einer internationalen Konvention betr. den Viehverkehr; Herausgabe eines internationalen Bulletins über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

2. Die Impfungen; ihre veterinärpolizeiliche Bedeutung; die bisher gewonnenen Resultate; u. zwar a) die Bedeutung des Malleins als diagnostisches Hülfsmittel des Rotzes; b) die Bedeutung des Tuberkulins für die Diagnostik der Tuberkulose; c) der Werth des Pneumo-Bazillins für die Diagnostik der Lungenseuche; d) die Schutzimpfungen gegen Rauschbrand; e) die Impfungen zu Schutz- oder Heilzwecken gegen Starrkrampf, Rothlauf und Schweineseuche, Maul- und Klauenseuche ꝛc.

3. Die Verwendung des Fleisches tuberkulöser Thiere und die öffentliche Gesundheitspflege.

4. Ueber den Einfluß der Veterinärwissenschaften auf die soziale Entwicklung und die Hebung des öffentlichen Wohlstandes.

5. Die Lungenseuche des Rindes; Bericht über die Erfolge der in den einzelnen Ländern angewendeten Tilgungsmaßregeln.

6. Die Aufstellung einer einheitlichen anatomischen Nomenklatur.

Preußen. (Vgl. S. 265.) Der von den Abgeordneten Ring und Genossen am 25. Februar 1895 eingebrachte Antrag, betr. die wiederholten Sperrungen des Berliner Vieh- und Schlachthofes und die dadurch der heimischen Landwirthschaft und dem Viehhandel zugefügten schweren Schäden, ist durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 27. März 1895 der durch 7 Mitglieder verstärkten Kommission für die Agrarverhältnisse überwiesen und von derselben in 4 Sitzungen und 2 Lesungen durchberathen worden.

Die Kommission hat folgende Anträge angenommen (Drucksache Nr. 259):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Den Antrag der Abgeordneten Ring und Genossen, betr. die Sperrung auf dem Berliner städtischen Vieh- und Schlachthofe, Nr. 60 der Drucksachen, durch die von dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. in der Plenarsitzung vom 14. Mai 1895 abgegebenen Erklärungen für erledigt zu erachten.

II. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken:

A. 1. daß zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande möglichst verboten, mindestens aber eine vierwöchige Quarantäne an der Grenze eingeführt werde,

2. daß bei der Einfuhr von Fleisch und thierischen Produkten eine strengere sanitäts- und veterinärpolizeiliche Untersuchung besonders der mit dem Fleisch vorzulegenden Eingeweide vorgeschrieben werde;

B. 1. daß in solchen Gebieten, in denen Seuchen oder Seuchengefahren bestehen, der Hausirhandel mit Vieh, insbesondere mit Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen, sowie das Treiben dieser Thiere zu Handelszwecken untersagt oder von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht und die Befolgung der betreffenden Bestimmungen durch beamtete Thierärzte kontrolirt werde,

2. daß alle Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Handel von Hausthieren befassen, angehalten werden, über ihre Ein- und Verkäufe, also über die Herkunft und den Verbleib der Thiere, Buch zu führen;

C. 1. daß an den Haupt-Viehverladestationen von den Eisenbahndirektionen nöthigenfalls Sammelställe zur Benutzung gegen Entgelt errichtet werden,

2. daß Sammelstallungen für Viehtransporte nur benutzt werden dürfen, wenn sie undurchlassenden, leicht zu reinigenden Fußboden mit gutem Abfluß und Krippen von undurchlassendem Material haben,

3. daß die Sammelstallungen einer laufenden Kontrole durch beamtete Thierärzte und durch die Polizeibehörden unterworfen werden,

4. daß alle Viehrampen und Buchten, die dem Ein- oder Ausladen von Vieh dienen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Reinigung und Desinfektion der Wagen behandelt und die zu diesem Zwecke nothwendigen Ausstattungen beschafft und Einrichtungen getroffen werden;

D. daß den am Viehhandel vorzugsweise betheiligten landwirthschaftlichen Interessenvertretungen eine Theilnahme an der Beaufsichtigung der Vieh- und Schlachthöfe, sowie der Viehmärkte gewährt werde;

E. 1. daß die Preisnotirungen an den größeren deutschen Viehmärkten durch vereidete Makler vorgenommen werden,

2. daß die Notirungen nach Lebendgewicht erfolgen,

3. daß die Beeinflussung der Notirungen durch wissentlich falsche Angaben strafrechtlich geahndet werde;

F. daß an Stelle des sogenannten Rummelsburger Schweinemarktes in oder bei Berlin ein Magerviehmarkt errichtet werde, der nicht Gegenstand der privaten Unternehmung sein darf, den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechen muß und dem Berliner Polizeipräsidium unterstellt wird.

III. Die Petition II Nr. 622 des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, v. Bemberg-Flamersheim, durch die Beschlüsse unter II für erledigt zu erklären.

Monat Mai 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsk. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	317	6	193	86	20,9	25,7	—	—	1	2	—	24	34	1	1	1	130	1
† Allenstein	26 543	77	—	32	3	14,5	21,2[4])	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	28	1
† Altendorf	37 575	144	6	57	22	18,2	22,0[5])	—	—	1	—	—	2	—	1	1	—	53	—
† Altenessen	22 611	116	3	32	17	17.0	21,8[5])	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	19	4
† Altona	158 782	423	22	239	76	18,1	23,7	—	2	6	1	3	33	42	6	5	4	131	15
† Aschersleben	24 098	72	1	49	14	24,4	26,6	—	—	—	—	—	6	6	6	6	6	29	2
† Barmen	128 129	361	6	176	56	16,5	21,0	—	—	6	2	1	27	29	14	3	3	93	4
Beeck	15 283	85	2	28	14	22,0	. [2])	—	—	1	—	—	4	8	6	4	3	8	1
† Berlin	1 820 340	4045	147	2489	687	16,4[19])	24,2	39	60	56	4	10	442	231	191	.	.	1390	66
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	104	3	61	25	25,6	32,7[8])	—	—	1	—	—	2	8	13	7	7	37	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	248	2	89	37	22,5	32,3[8])	—	2	1	—	—	15	12	12	5	4	43	4
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	166	9	65	24	19,3	20,3[7])	—	2	—	—	—	7	8	6	1	—	41	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	26 758	112	4	47	29	21,1	38,9[8])	—	—	—	—	—	3	8	10	5	5	24	2
Vororte. Andere Vororte[1])	104 471	321	8	165	60	19,0	. [3])	—	3	2	—	—	25	19	18	7	5	90	8
† Beuthen	46 457	110	2	63	26	16,3	29,7	—	—	—	—	—	3	7	5	2	2	45	3
† Bielefeld	44 552	149	1	51	14	13,7	20,4	—	—	—	—	1	9	13	5	3	3	21	2
† Bocholt	15 289	72	4	29	13	22,8	. [2])	—	—	3	—	1	11	—	—	—	—	14	—
† Bochum	53 866	208	9	93	27	20,7	26,3	1	—	3	—	—	19	12	—	—	—	58	—
† Bonn	43 302	134	2	[12]) 99	20	27,4[12])	26,8	—	—	2	—	—	15	11	8	1	1	60	3
† Borbeck	32 470	163	5	63	19	23,3	26,3[5])	—	—	1	3	—	14	16	6	—	—	20	3
Bottrop	17 115	89	1	29	11	20,3	. [2])	6	—	3	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Brandenburg	42 116	118	5	60	21	17,1	27,0	—	—	1	—	—	6	1	7	—	—	43	2
† Breslau	367 769	988	35	[13])845	309	27,6[13])	29,9	5	10	13	2	1	134	112	95	16	5	448	25
† Brieg	21 304	61	1	[14]) 36	14	20,3[14])	26,1	—	—	—	1	—	4	5	4	—	—	22	—
Bromberg	46 079	95	7	70	22	18,2	23,6	—	—	1	—	—	6	13	13	8	7	33	4
Burg	18 635	57	—	34	18	21,9	26,4	—	—	—	—	—	8	5	14	14	14	7	—
Celle	19 011	49	2	28	8	17,7	20,3	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
Charlottenburg	108 475	341	9	169	65	18,7	24,9	2	8	1	—	—	14	18	20	5	5	97	9
† Danzig	125 412	335	13	250	97	23,9	27,4	1	6	4	2	—	22	26	36	32	32	145	8
† Dortmund	99 957	366	8	149	57	17,9	25,0	—	—	3	—	—	14	26	11	4	4	92	3
† Düren	23 500	102	2	46	16	23,5	23,7[9])	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	31	—
† Düsseldorf	171 638	525	21	351	100	24,5	22,7	15	2	9	—	—	51	53	19	7	7	186	15
† Duisburg	70 069	279	8	106	36	18,2	24,8	—	—	3	1	1	19	9	6	—	—	62	5
† Eberswalde	18 750	55	2	[20]) 35	7	22,4[20])	28,6[4])	—	—	—	—	—	5	6	2	1	—	21	1
† Eisleben	24 557	69	2	35	8	17,1	27,2[6])	—	3	3	1	2	5	5	1	1	1	13	2
† Elberfeld	141 189	409	16	187	53	15,9	21,5	—	—	7	—	1	26	26	14	—	—	102	11
† Elbing	44 601	153	5	119	45	32,0	29,5	—	—	—	1	—	11	13	30	15	15	60	4
† Erfurt	85 170	195	4	107	27	15,1	22,5	—	—	4	—	—	18	22	12	6	6	47	4
† Eschweiler	19 246	59	2	26	6	16,2	24,2[10])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
† Essen	91 209	358	11	141	48	18,6	25,6	—	—	2	—	—	26	32	19	5	5	57	5
Eupen	15 450	42	—	15	5	11,7	21,8[6])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Flensburg	40 176	99	2	65	12	19,4	23,2	—	—	—	1	—	5	11	—	—	—	46	2
† Forst	28 031	71	—	40	12	17,1	22,7[9])	—	—	1	1	—	7	7	1	1	1	22	1
† Frankfurt a. M.	223 125	523	18	[15])323	67	17,4[15])	19,3	—	1	5	—	—	67	51	12	1	1	175	12
† Frankfurt a. O.	57 255	145	2	117	35	24,5	27,0	—	1	5	—	—	22	15	7	5	4	65	[21])2
Geestemünde	16 598	52	2	25	2	18,1	20,2[6])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	14	2
† Gelsenkirchen	35 180	133	1	59	21	20,1	29,5[11])	—	—	2	—	—	11	8	3	1	1	32	3
† Giebichenstein	17 878	56	1	21	6	14,1	. [2])	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	13	3
† M.-Gladbach	54 578	176	2	87	21	19,1	25,0	—	—	2	1	—	21	12	3	2	2	46	2
† Gleiwitz	21 505	57	1	40	16	22,3	20,5[11])	—	—	3	—	—	4	3	2	—	—	25	3
† Glogau	20 987	36	1	37	9	21,2	22,8	—	1	1	2	—	6	5	—	—	—	21	1
† Gnesen	20 224	47	1	54	18	32,0	27,9[10])	—	3	2	—	—	5	8	5	1	1	29	[21])2
† Görlitz	68 034	163	16	120	42	21,2	26,3	—	—	—	—	1	18	17	14	7	7	67	3
† Göttingen	25 642	64	4	[16]) 57	8	26,7[16])	25,5	—	—	1	—	—	8	7	7	1	—	31	3
Grabow a. O.	16 766	55	1	35	16	25,1	29,1[7])	—	—	3	—	—	1	8	5	5	5	18	—
† Graudenz	23 181	70	2	57	24	29,5	29,0	—	1	—	2	—	5	12	4	4	4	29	4
† Greifswald	22 797	56	—	[17]) 46	7	24,2[17])	29,3	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	32	1
Grünberg i. Schl.	17 646	47	1	35	18	23,8	22,6[7])	—	—	—	—	—	2	4	7	5	5	22	—
† Guben	31 377	80	2	45	7	17,2	25,3	—	—	1	—	—	13	2	—	—	—	29	—
† Hagen	40 758	154	6	44	12	13,0	24,6	—	—	1	1	—	10	11	2	2	2	19	—
† Halberstadt	39 316	94	2	73	22	22,3	26,6	—	1	1	—	—	17	15	5	4	4	29	5
† Halle	119 203	385	11	[18])205	53	20,6[18])	24,3	3	—	11	—	—	17	29	13	4	3	121	8
† Hameln	15 366	59	2	27	6	21,1	. [2])	—	—	2	—	—	6	7	1	—	—	11	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 63 = 17,5‰. — [13]) Desgl. 188 = 25,7‰. — [14]) Desgl. 33 = 18,6‰. — [15]) Desgl. 303 = 16,3‰. — [16]) Desgl. 39 = 18,3‰. — [17]) Desgl. 39 = 20,5‰. — [18]) Desgl. 170 = 17,1‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 734 039 für den 19. Mai ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 17,20‰ im Monat Mai gestorben sind. — [20]) Ohne 7 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 28 = 17,9‰. — [21]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	93	3	56	15	26,2	22,2	—	—	2	1	—	15	9	1	1	1	28	—
† Hanau	25 625	70	1	52	12	24,4	24,2	2	—	—	—	—	5	10	3	2	2	29	3
† Hannover	185 464	620	22	289	90	18,7	20,9	—	2	4	1	—	53	37	10	10	10	171	11
† Harburg	43 111	168	5	72	33	20,0	21,0	—	—	1	1	1	5	6	3	2	2	54	1
† Herford	22 331	72	1	32	13	17,2	22,8[11]	1	—	—	—	—	4	7	—	—	—	19	1
Herne	17 600	138	2	26	10	17,7	. [1]	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	12	3
† Hildesheim	37 235	84	5	43	9	13,9	22,0	—	—	2	2	—	8	—	5	1	1	24	2
Hirschberg	16 755	40	1	40	14	28,6	27,1[11]	—	—	—	—	—	10	1	2	2	—	26	1
Hörde	17 950	58	4	19	6	12,7	24,7[5]	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	11	—
Inowrazlaw	19 212	73	2	36	18	22,5	26,9[5]	—	—	1	—	—	7	4	6	6	4	18	—
Insterburg	23 433	58	—	35	13	17,9	23,2	—	—	1	—	—	7	3	2	1	1	21	1
† Iserlohn	23 964	77	—	38	10	19,0	21,9	—	—	—	—	1	6	5	2	1	1	24	—
† Kalk	15 512	69	3	32	11	24,8	. [1]	—	1	1	—	—	6	5	5	5	5	14	—
† Kassel	80 172	192	7	91	20	13,6	19,9	—	—	1	—	1	13	11	4	2	—	61	—
† Kattowitz	18 635	81	2	30	11	19,2	21,8[8]	—	—	1	—	—	4	3	4	2	—	17	1
† Kiel	85 181	279	8	136	52	19,2	22,8	—	—	3	—	—	10	15	8	2	2	93	7
† Koblenz	33 576	96	5	57	16	20,4	21,8	—	—	2	—	—	19	4	5	1	1	26	1
† Köln	320 406	1010	30	525	179	19,7	25,7	1	1	19	—	1	81	52	33	12	11	320	17
† Königsberg	171 305	424	9	350	106	24,5	30,2	—	3	6	1	—	32	41	49	12	11	207	11
† Königshütte	40 563	200	5	94	46	27,8	28,3	1	3	3	—	—	6	13	1	1	1	66	1
Köpenick	17 607	68	2	27	18	18,4	. [4]	—	—	2	—	—	1	5	1	1	1	18	—
Köslin	18 301	41	1	37	12	24,3	23,3[10]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	30	1
† Kolberg	17 402	47	2	31	4	21,4	24,4[10]	—	—	1	—	—	4	3	3	2	2	19	1
† Kottbus	41 846	112	4	63	15	18,1	25,9	—	—	2	—	—	12	2	6	2	2	39	2
Krefeld	119 254	258	11	135	40	13,6	23,9	—	—	1	1	—	22	17	1	—	—	89	4
† Kreuznach	19 729	60	1	38	4	23,1	23,1[10]	—	—	—	—	—	2	8	2	1	1	24	2
† Küstrin	18 106	43	2	25	4	16,6	24,1[11]	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	18	1
† Landsberg a. W.	30 967	85	3	56	21	21,7	25,7	—	1	1	3	—	7	8	6	3	3	29	1
† Langenbielau	16 887	58	—	62	33	44,1	35,9[6]	—	—	—	—	—	6	4	2	2	2	48	2
Lehe	17 664	76	4	25	9	17,0	. [4]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	17	1
† Liegnitz	50 105	121	6	104	32	24,9	30,4	—	—	—	1	1	15	17	14	3	2	51	5
Linden	30 295	132	4	52[12]	17	20,6[12]	36,9[11]	—	—	2	—	—	10	8	6	6	6	24	2
Luckenwalde	20 460	60	2	32	7	18,8	25,8[11]	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	17	2
Lüdenscheid	23 481	64	3	31	8	15,8	23,1[11]	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	19	—
† Lüneburg	21 884	39	1	36	7	19,7	23,3	—	—	—	—	—	8	2	4	3	3	20	2
† Magdeburg	241 389	577	19	346	115	17,2	26,5	—	1	30	—	1	43	32	28	11	11	197	14
† Malstatt-Burbach	21 522	103	5	32	13	17,8	19,7[9]	—	—	4	—	—	1	6	—	—	—	20	1
† Marburg	16 221	39	1	35[13]	7	25,9[13]	. [3]	—	—	1	—	1	10	4	3	—	—	15	1
† Meiderich	24 368	103	3	38	11	18,7	23,4[6]	—	—	—	—	—	10	11	3	1	1	13	1
† Memel	19 772	45	2	30	9	18,2	26,1	—	—	1	—	—	5	11	3	2	2	8	2
† Merseburg	18 439	66	3	23	7	15,0	27,1[10]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	2
† Minden	21 717	39	3	18	4	9,9	20,2	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	12	1
† Mühlhausen i. Th.	29 733	77	1	38	11	15,3	22,8	—	—	—	—	—	8	2	1	1	1	26	1
Mülheim a. Rh.	36 514	142	4	50	15	16,4	26,0	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	36	1
† Mülheim a. d. R.	31 056	139	2	70	20	27,0	24,0	—	—	1	—	—	12	10	4	1	1	38	5
† Münster	54 180	143	4	108	28	23,9	24,5	—	—	2	—	—	20	11	2	2	2	72	1
† Naumburg	20 421	49	2	29	7	17,0	23,0	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	25	1
† Neiße	22 998	52	4	44	9	23,0	21,9	—	—	—	—	—	8	7	5	5	4	24	—
† Neumünster	21 096	91	—	33	13	18,8	20,5[7]	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	22	1
† Neunkirchen	30 618	77	2	40	11	15,7	14,9[6]	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	23	3
† Neuß	24 982	83	2	35	16	16,8	26,4	—	—	1	—	—	7	4	3	3	3	18	2
† Neustadt O.-S.	18 938	62	—	48	13	30,4	29,3[11]	—	—	—	—	—	11	8	—	—	—	28	1
† Nordhausen	26 592	72	1	45	10	20,3	22,3	—	1	1	—	—	8	—	1	1	1	34	—
Oberhausen	29 722	127	3	55	21	22,2	23,1	—	—	—	—	—	11	9	7	2	2	26	2
Ohligs	18 309	40	4	16	2	10,5	18,3[5]	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	10	—
† Oppeln	22 167	80	2	49	18	26,5	28,5[5]	1	—	1	—	—	13	4	10	2	2	18	2
† Osnabrück	43 623	130	3	63	15	17,3	22,0	—	—	1	2	—	11	10	1	1	1	35	3
† Paderborn	19 232	55	2	25	1	15,6	20,9[11]	—	—	—	—	—	5	4	4	2	—	12	—
† Posen	70 828	178	8	147	49	24,9	29,1	—	1	2	1	2	30	20	5	4	1	83	3
† Potsdam	57 104	117	3	100	33	21,0	23,5	—	—	1	—	—	19	12	9	6	6	52	7
† Prenzlau	18 697	53	1	36	13	23,1	25,5	—	—	—	1	—	4	5	3	3	3	23	—
† Quedlinburg	22 081	66	—	39	10	21,2	26,1	—	1	—	—	—	5	1	6	1	1	25	1
Rathenow	19 360	47	—	37	14	22,9	23,3[5]	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	27	—
† Ratibor	21 851	47	1	39	13	21,4	24,4	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	33	1
† Recklinghausen	18 477	73	3	41	23	26,6	. [4]	—	—	2	—	—	6	—	3	3	3	30	—
† Remscheid	46 224	176	7	58	15	15,1	21,2	—	—	—	—	—	8	7	2	—	—	36	5
† Rheyd	30 652	97	1	36	3	14,1	20,1	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	20	—
† Saarbrücken	16 892	41	—	21	4	14,9	. [3]	—	—	1	—	—	7	1	1	1	1	9	2
Sankt Johann	15 580	52	1	14	3	10,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Schalke	17 664	104	5	35	12	23,8	. [1]	—	—	6	—	—	3	5	2	1	1	15	—
† Schleswig	15 053	38	2	33[14]	8	26,3[14]	24,1[10]	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	25	1

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1894. — [3] Desgl. seit 1893. — [4] Desgl. seit 1892. — [5] Durchschnitt 1891/93. — [6] Desgl. 1889/93. — [7] Desgl. 1890/92. — [8] Desgl. 1888/92. — [9] Desgl. 1887/91. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Desgl. 1886/90. — [12] Ohne Ortsfremde 46 = 18,2‰. — [13] Desgl. 18 = 14,3‰. — [14] Desgl. 22 = 17,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	64	2	27	8	19,9	. [2]	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	23	—
† Schweidnitz	25 692	61	3	55	15	25,7	29,7	—	1	—	—	—	4	6	1	1	1	39	4
† Siegen	19 676	55	—	24	6	14,6	21,2[7]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	—
† Soest	15 277	55	1	24	6	18,9	25,0[4]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
† Solingen	40 770	116	5	75	24	22,1	24,5	2	2	2	—	—	17	7	2	2	2	43	—
† Spandau	57 607	215	5	73	35	15,2	23,2	—	—	—	—	—	5	10	9	1	1	45	2
† Stargard i. P.	25 321	74	1	38	13	18,0	25,0	1	1	—	—	1	6	3	4	3	3	21	1
Staßfurt	21 529	62	1	32	9	17,8	25,3[8]	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	20	1
† Stendal	20 571	66	4	35	13	20,4	24,2[8]	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	19	—
† Stettin	131 523	389	9	257	100	23,4	25,8	—	5	7	1	—	34	22	28	16	15	152	8
† Stolp	25 163	56	1	35	4	16,7	27,2	—	—	—	1	—	5	6	1	1	1	21	1
Stralsund	26 546	62	3	40	8	18,1	24,7	—	—	1	1	1	2	5	4	2	2	26	—
† Thorn	29 869	60	1	53	10	21,3	24,5	—	—	—	1	—	12	5	1	1	1	31	3
† Tilsit	26 493	66	3	48	16	21,7	27,6	—	—	—	1	—	—	6	6	6	5	34	[15]1
† Trier	39 049	91	4	57	7	17,5	23,6	—	—	—	—	—	10	4	1	—	—	40	2
Neukendorf	17 024	86	—	25	12	17,6	. [1]	—	3	8	—	—	2	1	4	1	1	6	1
Velbert	16 998	58	7	29	14	20,5	. [2]	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	21	—
† Viersen	22 165	66	3	35	5	18,9	23,1	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	23	—
† Wandsbek	23 147	59	3	39	12	20,2	21,6[7]	—	—	1	—	—	6	4	4	1	1	21	3
† Weißenfels	25 608	81	1	38	17	17,8	25,7	—	—	1	—	—	4	1	3	2	2	27	2
† Wesel	20 765	51	3	27	8	15,6	18,9	—	—	—	—	—	4	2	3	3	2	18	—
† Wiesbaden	73 117	151	7	105	23	17,2	19,3	—	—	2	—	—	15	13	2	2	2	72	1
† Wilhelmshaven	16 846	56	—	17	5	12,1	15,4[6]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	2
Witten	28 537	102	7	43[10]	11	18,1[10]	22,9	—	—	5	1	—	6	3	1	—	—	25	2
† Zaborze	19 695	135	2	54	27	33,1	. [3]	—	3	—	1	1	8	14	4	1	1	21	2
† Zeitz	23 408	94	—	42	16	21,5	25,9	—	—	—	1	1	6	7	4	4	4	23	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	59	2	39	13	21,1	29,0[9]	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	27	—
† Augsburg	84 544	238	11	193	79	27,0	28,2	3	—	1	—	—	14	30	33	3	3	108	4
† Bamberg	39 752	99	6	70	19	21,1	23,7	—	—	—	—	1	22	9	3	3	3	34	1
† Bayreuth	25 468	63	2	71	19	33,5	22,2	14	1	2	1	—	14	9	3	2	1	27	—
† Erlangen	19 145	81	5	42[11]	7	26,3[11]	32,4	—	—	—	—	—	9	9	1	1	1	22	1
† Fürth	50 300	134	4	101	38	24,1	27,6	—	—	—	—	—	18	18	6	2	2	57	2
† Hof	26 472	80	5	39	16	17,7	24,7	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	27	3
† Ingolstadt	18 801	62	2	42	19	26,8	30,9[7]	—	—	—	—	—	10	2	8	1	1	21	1
† Kaiserslautern	42 180	134	4	53	22	15,1	20,9	—	—	2	—	—	8	5	5	—	—	30	3
† Kempten	17 034	53	1	38	8	26,8	26,5[4]	—	—	—	2	—	6	3	1	—	—	26	—
† Landshut	19 770	57	4	40	17	24,3	26,2[7]	—	—	—	—	—	4	9	2	—	—	25	—
† Ludwigshafen	35 849	140	7	100	42	33,5	26,2[7]	20	—	1	—	—	17	18	19	4	4	24	1
† München	413 770	1137	36	779	295	22,6	28,2	4	3	6	—	1	111	80	118	16	16	436	[16]17
† Nürnberg	167 982	451	24	290	115	20,7	26,1	—	—	1	1	—	75	35	24	7	7	148	6
† Passau	17 595	38	—	42	15	28,6	27,4[7]	—	1	—	—	1	5	2	6	—	—	27	—
† Pirmasens	26 637	87	3	31	10	14,0	25,4[5]	—	—	—	—	—	7	4	3	2	2	16	1
† Regensburg	39 621	126	3	121	50	36,6	29,9	—	—	—	—	—	17	5	16	9	9	80	3
† Speyer	18 825	60	2	40	11	25,5	23,1[7]	5	—	2	—	—	6	4	6	1	1	17	—
† Würzburg	66 567	185	5	121[12]	26	21,8[12]	25,5	—	—	—	1	—	27	23	6	4	4	61	3
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	33	—	22	2	16,4	. [1]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	15	1
† Bautzen	23 734	59	1	37	8	18,7	21,9[7]	—	—	4	1	—	6	5	3	—	—	17	1
† Chemnitz	164 744	549	23	379	181	27,6	31,2	8	2	8	1	—	34	24	8	3	2	281	13
† Crimmitschau	23 750	82	2	40	17	20,2	31,4	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	29	2
† Döbeln	15 652	38	3	28	9	21,5	. [1]	—	—	—	—	—	6	3	6	6	6	13	—
† Dresden	317 817	897	48	527	133	19,9	23,5	1	6	7	2	—	89	66	36	17	16	301	19
† Freiberg	30 711	67	4	54	9	21,1	28,3	—	—	3	1	—	8	10	1	1	1	30	1
† Glauchau	24 954	84	—	55	23	26,4	31,8	—	—	—	—	—	3	3	21	21	21	27	1
† Leipzig	414 023	1181	41	614	230	17,8	22,7	5	3	22	2	2	80	47	64	17	16	371	18
† Löbtau	15 493	77	1	27	13	20,9	. [1]	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	16	1
† Meerane	22 845	80	5	58	29	30,5	33,2	—	—	—	—	1	9	—	2	1	1	46	—
Meißen	20 075	55	2	26	4	15,5	26,2[8]	1	—	1	—	—	6	3	2	—	—	13	1
Pieschen	16 519	76	3	31	18	22,5	. [1]	1	—	1	—	—	2	3	5	3	3	19	—
† Pirna	15 644	46	2	33[13]	7	25,3[13]	. [1]	—	—	—	1	—	4	4	2	—	—	20	2
† Plauen	50 820	164	8	77	35	18,2	25,2	—	1	2	—	1	9	12	23	2	2	28	1
† Reichenbach	24 406	78	7	55	26	27,0	27,8[7]	—	—	1	1	—	6	4	5	5	3	36	2
Werdau	17 710	59	4	41	25	27,8	31,6[5]	—	—	—	—	2	2	3	2	2	—	31	1
Wurzen	17 046	50	2	22	6	15,5	. [1]	—	—	—	—	—	5	6	2	2	2	9	—
† Zittau	27 392	73	1	49	14	21,5	23,9	—	3	—	—	—	5	—	2	2	2	39	—
† Zwickau	51 347	173	3	99[14]	50	23,1[14]	27,7	—	—	1	—	—	10	7	6	—	—	75	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	56	—	43	7	23,1	23,3	—	—	—	—	—	8	2	3	1	1	17	13
† Eßlingen	23 490	66	—	48	8	17,7	21,6	—	—	1	—	—	15	4	3	3	3	22	3
† Gmünd	18 187	46	2	23	9	15,2	23,5[8]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	19	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,7‰. — [11]) Desgl. 29 = 18,2‰. — [12]) Desgl. 110 = 19,8‰. — [13]) Desgl. 25 = 19,2‰. — [14]) Desgl. 92 = 21,5‰. — [15]) Enthauptung. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	55	1		33	7	24,1	. [1]	—	—	2	—	—	3	9	2	1	1	17	—
† Heilbronn	31 944	85	3		41	11	15,4	23,1	—	—	—	1	—	10	7	1	1	1	20	2
† Ludwigsburg	18 532	38	—		31	7	20,1	17,0[4]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	21	3
† Reutlingen	19 665	54	—		30	15	18,3	23,4	—	—	1	1	—	2	1	5	3	3	19	1
† Stuttgart	135 594	326	9		182	50	16,1	20,2	—	—	4	—	3	20	15	16	16	16	120	4
† Ulm	38 556	107	2		65	17	20,2	22,0	—	1	1	—	—	9	7	10	—	—	36	1
Baden.																				
† Freiburg	55 848	130	4		[6]) 113	41	[6])24,3	23,9	—	—	2	—	—	25	6	8	7	7	66	6
† Heidelberg	36 148	108	6		[7]) 72	15	[7])23.9	26.1	—	—	—	—	—	10	4	6	6	6	49	3
† Karlsruhe	85 252	191	6		[8]) 134	25	[8])18,9	19,6	—	—	1	—	—	21	8	4	—	—	98	2
† Konstanz	17 734	36	1		25	6	16,9	19,6[3]	—	—	1	—	—	1	4	4	3	3	15	—
† Mannheim	95 361	327	8		142	45	17,9	21,4	3	—	1	—	1	25	12	12	3	3	83	5
† Pforzheim	32 541	94	2		64	13	23,6	22,1	—	—	3	—	—	11	8	3	3	3	36	3
Hessen.																				
† Darmstadt	61 069	139	7		105	18	20,6	20,5	—	—	—	—	1	18	18	4	1	1	62	2
† Gießen	22 010	66	3		34	4	18,5	24,0[4]	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	24	—
† Mainz	77 321	204	11		126	36	19,6	22,5	3	—	2	—	—	18	19	3	2	2	76	5
† Offenbach	38 174	107	5		55	19	17,3	21,0	1	—	2	—	—	10	4	10	5	5	28	—
† Worms	28 746	89	7		43	8	18,0	23,0	1	—	1	1	—	9	6	2	—	—	23	—
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow	15 897	49	—		[9]) 34	7	[9])25,7	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	1	26	1
† Rostock	49 043	142	5		77	19	18,8	20,4	—	—	—	—	—	2	14	4	3	2	51	6
† Schwerin	35 582	82	—		50	10	16,9	20,9	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	39	1
† Wismar	17 470	42	—		20	8	13,7	21,6[4]	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	14	—
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	23 465	67	5		22	8	11,3	26,1[4]	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	15	1
† Eisenach	22 916	70	3		33	11	17,3	20,3	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	20	2
† Weimar	27 278	58	3		36	7	15,8	19,5	—	—	2	1	—	2	6	3	3	3	19	3
Oldenburg.																				
Oldenburg	24 658	58	1		51	12	24,8	22,5	—	—	2	—	—	14	4	1	1	1	28	2
Braunschweig.																				
† Braunschweig	115 599	315	10		206	65	21,4	23,6	9	1	3	1	1	30	26	13	3	2	116	6
† Wolfenbüttel	15 522	43	2		22	3	17,0	. [2]	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	12	—
Sachsen-Altenburg.																				
† Altenburg	33 575	99	2		64	29	22,9	30,2	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2	55	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	30 353	67	6		42	9	16,6	21,6	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	27	3
† Koburg	17 926	38	1		34	5	22,8	21,5	10	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	—
Anhalt.																				
† Bernburg	34 449	100	1		53	14	18,5	23,2	—	—	1	—	—	12	11	2	1	1	24	3
† Cöthen	18 893	59	2		33	8	21,0	20,6[5]	—	—	1	—	1	4	6	1	1	1	20	—
† Dessau	40 974	125	4		60	21	17,6	23,9	—	—	2	—	1	6	5	3	3	3	41	2
† Zerbst	17 198	44	—		26	2	18,1	24,2[5]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	17	1
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	22 758	62	3		35	17	18,5	24,5[4]	—	—	—	—	—	3	5	8	7	7	18	1
† Gera	44 590	129	5		73	31	19,6	29,0	—	1	1	—	—	12	4	17	1	1	35	3
Hansastädte.																				
† Lübeck	71 097	182	8		106	23	17,9	21,0	—	—	1	1	—	15	9	4	2	1	73	3
† Bremen	137 616	332	6		211	48	18,4	20,2	1	1	3	—	—	35	25	5	2	2	129	12
† Bremerhaven	17 803	44	5		30	3	20,2	19,5[3]	—	—	1	—	—	9	—	1	1	1	18	1
† Hamburg	655 039	1746	65		1002	353	18,4	25,1	1	10	10	2	2	115	138	47	6	5	606	71
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	33 937	91	2		71	22	25,1	27,7	—	—	—	2	—	11	9	12	12	12	34	3
† Hagenau	15 930	39	2		25	6	18,8	. [1]	1	—	—	—	—	—	5	4	1	1	15	—
† Metz	65 791	129	3		86	17	15,7	21,4	—	—	1	—	—	16	11	10	4	3	42	6
† Mülhausen	83 433	169	18		161	44	23,2	23,9[5]	—	—	5	3	1	23	14	24	24	24	86	5
† Straßburg	134 056	340	10		277	78	24,8	25,7	36	—	4	—	—	29	25	36	33	33	139	8
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																				
Basel, März	78 860	237	9		155	25	23,6	.	—	5	—	—	—	30	16	[10])8	.	.	95	1
Bern, März	48 328	162	10		138	22	34,3	.	—	1	1	—	—	21	28	[10])5	.	.	79	3
Bordeaux, Januar	252 102	456	35		766	75	36.5	.	—	—	7	5	2	72	194	18	.	.	456	12
Bukarest 5./5.-1./6.	206 000	586	23		456	137	28,8	.	2	2	4	2	.	73	96	22	.	.	255	.
Genf [11]) März	80 111	147	4		188	33	28,2	.	—	—	—	—	1	33	25	[10])1	.	.	123	5
Genua	220 480	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag	174 790	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Januar	116 302	349	14		281	44	29.0	.	—	—	4	7	2	57	33	17	.	.	149	12
Linz, 28./4.-1./6.	50 385	135	5		165	28	34,1	.	—	—	3	—	—	49	14	10	.	.	86	3
Mailand, April	436 569	1029	97		914	147	25.1	.	1	—	42	7	1	121	102	32	.	.	583	25
Marseille, Januar	406 919	1114	96		1325	187	39.1	.	6	5	18	15	2	87	311	49	.	.	796	36
Nancy, Januar	86 959	189	15		301	49	41,5	.	—	—	1	7	—	32	70	11	.	.	170	10
Pilsen 28./4.-1./6.	55 138	193	12		106	35	20,0	.	—	—	3	—	—	18	17	7	.	.	58	3
Utrecht, April	92 581	259	10		178	49	23,1	.	—	—	3	2	—	16	18	1	—	—	132	6
Zürich, März	126 497	348	22		257	81	24,4	.	—	—	4	1	1	26	46	[10])3	.	.	149	7

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 88 = 18,9‰. — [7]) Desgl. 46 = 15,3‰. — [8]) Desgl. 128 = 18,0‰. — [9]) Desgl. 33 = 24,9‰. — [10]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [11]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

25. Woche vom 16. bis 22. Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphterie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	2	51	32	24,0	25,7	—	—	—	—	—	4	4	10	5	5	33	—
† Altona	158 782	84	3	55	25	18,0	23,7	—	—	—	—	—	6	6	7	6	6	32	4
† Augsburg	84 544	55	1	40	16	24,6	28,2	—	—	—	—	—	3	2	10	4	3	25	—
† Barmen	128 129	96	1	28	9	11,4	21,0	—	—	3	—	—	5	4	7	1	—	8	1
† Berlin	1 820 340	851	36	643	235	18,4	24,2	10	17	17	2	—	77	38	118	62	56	354	10
† Beuthen	46 457	27	—	23	14	25,7	29,7	—	1	—	—	—	3	4	5	5	5	9	1
† Bielefeld	44 552	34	1	11	3	12,8	20,4	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	3	[8]) 1
† Bochum	53 866	36	1	30	13	29,0	26,3	4	—	1	—	—	2	9	3	—	—	11	—
† Bonn	43 302	36	—	26[2])	12	31,2[2])	26,8	—	2	—	1	—	2	2	4	3	2	14	1
† Brandenburg	42 116	23	2	15	9	18,5	27,0	—	—	—	—	1	1	1	5	4	4	6	1
† Braunschweig	115 599	70	2	51	17	22,9	23,6	1	1	—	1	1	5	2	7	6	6	32	1
† Bremen	137 616	67	—	35[3])	9	13,2[3])	20,2	1	—	—	—	—	10	3	—	—	—	19	2
† Breslau	367 769	231	6	220[4])	89	31,1[4])	29,9	4	1	2	1	—	33	28	40	9	8	107	4
Bromberg	46 079	29	1	19	10	21,4	23,6	—	—	—	—	—	3	—	5	4	4	11	—
Charlottenburg	108 475	76	2	56	24	26,8	24,9	—	2	1	1	—	4	6	9	5	5	33	—
† Chemnitz	164 744	140	5	103	56	32,5	31,2	5	1	1	—	—	6	10	4	—	—	76	—
† Danzig	125 412	73	4	62	33	25,7	27,4	—	1	—	—	—	—	3	26	25	23	30	2
† Darmstadt	61 069	30	2	26	9	22,1	20,5	—	—	1	—	—	1	1	6	—	—	15	2
† Dessau	40 974	22	—	18	5	22,8	23,9	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	9	2
† Dortmund	99 957	100	1	29	14	15,1	25,0	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	19	—
† Dresden	317 817	205	9	98[5])	32	16,0[5])	23,5	—	2	—	—	—	12	11	9	3	3	57	7
† Düsseldorf	171 638	124	3	65	23	19,7	22,7	1	—	—	1	1	7	7	10	7	7	36	2
† Duisburg	70 069	47	—	25	10	18,6	24,8	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	12	3
† Elberfeld	141 189	105	2	35	7	12,9	21,5	—	—	—	—	—	6	7	2	1	1	19	1
† Elbing	44 601	29	—	22	9	25,6	29,5	—	—	—	—	—	2	2	6	1	1	11	1
† Erfurt	85 170	43	3	31	10	18,9	22,5	—	—	—	—	—	5	4	3	3	3	18	1
† Essen	91 209	73	5	41	16	23,4	25,6	—	—	—	—	2	6	7	8	4	4	17	1
† Flensburg	40 176	22	—	16	4	20,7	23,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	223 125	123	5	58	14	13,5	19,3	2	—	2	—	—	7	5	8	1	—	31	3
† Frankfurt a. O.	57 255	26	1	22	13	20,0	27,0	—	—	—	—	—	4	1	6	2	2	11	—
† Freiburg i. B.	55 848	25	1	25[6])	7	23,3[6])	23,9	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	13	1
† Fürth	50 300	31	—	22	9	22,7	27,6	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	—
† Gera	44 590	21	—	35	18	40,8	29,0	—	—	—	—	—	3	5	12	—	—	15	—
† M.-Gladbach	54 578	42	—	21	11	20,0	25,0	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	15	—
† Görlitz	68 034	30	4	29	11	22,2	26,3	—	—	—	—	—	5	6	5	4	4	12	1
† Hagen	40 758	16	—	13	4	16,6	24,6	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	6	1
† Halle	119 203	78	4	69[7])	30	30,1[7])	24,3	3	—	2	—	—	6	11	14	11	9	31	2
† Hamburg	655 039	355	8	236	103	18,7	25,1	—	1	—	—	—	32	21	34	11	11	139	9
† Hannover	185 464	124	11	68	37	19,1	20,9	—	—	1	—	—	10	2	18	18	18	36	1
† Harburg	43 111	38	3	26	13	31,4	21,0	—	—	—	—	—	2	1	5	4	3	17	1
† Kaiserslautern	42 180	30	—	9	1	11,1	20,9	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	6	—
† Karlsruhe	85 252	48	—	25	8	15,2	19,6	—	—	—	—	—	7	—	4	2	2	14	—
† Kassel	80 172	35	1	32	14	20,8	19,9	—	—	—	1	—	3	2	4	3	3	21	1
† Kiel	85 181	64	8	27	14	16,5	22,8	—	—	—	—	—	1	6	2	—	—	17	1
† Köln	320 406	213	9	127	45	20,6	25,7	—	2	1	—	—	17	5	23	10	10	73	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	93	6	69	27	20,9	30,2	—	1	1	1	—	3	9	20	8	7	29	5
† Königshütte	40 563	48	2	19	6	24,4	28,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Kottbus	41 846	13	1	17	7	21,1	25,9	—	—	—	—	—	1	4	5	4	4	7	—
Krefeld	119 254	62	2	31	8	13,5	23,9	—	—	1	—	—	6	4	2	1	1	18	—
† Leipzig	414 023	274	8	147	63	18,5	22,7	2	—	4	—	—	16	13	22	10	10	84	6
† Liegnitz	50 105	34	—	26	9	27,0	30,4	—	—	—	—	—	6	2	6	2	2	10	2
† Lübeck	71 097	34	1	17	7	12,4	21,0	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	12	—
† Magdeburg	241 389	133	2	88	45	19,0	26,5	—	—	7	1	—	8	6	28	19	19	35	3
† Mainz	77 321	38	—	28	7	18,8	22,5	2	—	—	1	—	7	3	1	1	1	14	—
† Mannheim	95 361	62	4	42	28	22,9	21,4	1	—	—	—	—	6	—	17	8	8	18	—
† Metz	65 791	25	1	16	2	12,6	21,4	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	7	3
† Mülhausen i. E.	83 433	50	4	38	14	23,7	23,9[1])	—	—	—	—	—	6	2	8	8	8	22	—
† München	413 770	274	6	180	83	22,6	28,2	1	3	2	—	—	27	9	42	5	5	93	3
† Münster	54 180	34	1	17	6	16,3	24,5	—	—	—	—	1	2	—	4	4	4	10	—
† Nürnberg	167 982	106	8	67	32	20,7	26,1	—	—	—	—	—	12	5	10	7	7	39	1
† Osnabrück	43 623	24	1	17	3	20,3	22,0	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	10	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — [3]) Desgl 33 = 12,5‰. — [4]) Desgl. 210 = 29,7‰. — [5]) Desgl. 89 = 14,6‰. — [6]) Desgl. 19 = 17,7‰. — [7]) Desgl. 61 = 26,6‰. — [8]) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	36	1	23	13	23,5	25,2	—	—	—	—	—	—	2	11	1	1	8	2
† Posen	70 828	39	—	47	21	34,5	29,1	—	—	2	—	—	9	—	9	6	5	26	1
† Potsdam	57 104	18	1	[3]) 14	3	12,7[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Remscheid	46 224	41	3	18	5	20,2	21,2	—	—	—	1	—	4	2	2	1	1	9	—
Rixdorf	47 541	48	3	36	23	39,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	1	12	6	6	21	1
† Rostock	49 043	31	—	23	7	24,4	20,4	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	16	2
Schöneberg . . .	40 500	39	—	18	7	23,1	20,3[2])	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	9	—
† Solingen	40 770	23	1	15	8	19,1	20,4	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	6	—
† Spandau	57 607	49	1	30	22	27,1	23,2	—	—	—	—	—	2	2	10	4	4	16	—
† Stettin	131 523	108	3	118	78	46,7	25,8	—	1	1	1	—	8	5	57	39	35	44	1
† Straßburg i. E. .	134 056	70	2	54	20	20,9	25,7	3	—	1	1	—	6	7	9	9	9	26	1
† Stuttgart	135 594	62	4	48	23	18,4	20,2	—	—	—	—	—	6	6	7	7	7	28	1
† Wiesbaden . . .	73 117	27	2	24	9	17,1	19,3	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	18	2
† Würzburg	66 567	39	1	[4]) 37	10	28,9[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	5	5	5	5	18	2
† Zwickau	51 347	37	1	17	10	17,2	27,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	1

Woche vom 16. bis 22. Juni 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 735	239	15	142	43	16,3	.	—	—	—	1	—	22	25	17	—	—	74	3
Antwerpen bis 15. Juni.	262 065	144	10	97	29	19,2	.	—	—	—	1	—	9	11	18	—	—	56	2
Brünn bis 15. Juni . .	99 635	58	5	48	11	25,1	.	—	—	—	—	—	14	2	6	.	.	26	—
Brüssel	187 924	83	5	77	16	21,3	.	1	—	1	—	—	11	7	7	.	.	46	4
Budapest bis 15. Juni .	566 022	382	20	249	64	22,9	.	3	1	1	2	—	50	36	23	.	.	113	20
Christiania	174 717	45	2	74	19	22,0	.	2	1	—	1	—	10	7	9	.	.	43	1
Edinburg	273 535	172	.	102	16	19,4	.	2	2	3	.	.	13	1	3	.	.	78	.
Glasgow	695 876	473	.	259	.	19,4	.	4	4	2	.	.	.	14	14	.	.	221	.
Kopenhagen	341 000	212	5	132	33	20,1	.	1	1	—	5	—	23	15	9	.	.	70	8
Krakau bis 15. Juni . .	79 336	53	2	53	9	34,7	.	—	7	1	1	1	13	6	3	—	—	20	1
Lemberg bis 15. Juni .	135 112	79	1	69	17	26,6	.	—	—	—	1	—	18	9	4	.	.	34	3
London	4 392 346	2639	.	1276	314	15,1	.	71	11	41	4	2	134	109	65	2	1	796	43
Lyon bis 8. Juni . . .	438 077	127	14	128	18	15,2	.	1	—	—	—	—	30	18	5	—	—	70	4
Moskau bis 15. Juni .	753 469	.	18	472	196	32,6	.	1	7	14	5	1	73	14	76	.	.	281	.
New York bis 8. Juni .	1 857 667	1003	71	935	222	26,2	.	49	17	50	5	2	96	131	60	.	.	424	101
Odessa	324 500	.	12	167	87	26,8	.	—	2	1	—	—	13	3	31	31	29	110	7
Paris	2 424 705	1078	76	865	123	18,6	.	17	9	3	3	3	216	92	55	—	—	429	38
Petersburg bis 1. Juni .	954 400	463	28	481	155	26,2	.	7	14	13	13	—	79	32	40	—	—	283	.
Prag und Vororte . .	351 478	264	11	176	33	26,0	.	1	—	1	3	—	46	17	—	.	.	104	4
Rom bis 30. März . .	463 786	211	10	224	27	25,1	.	1	1	2	—	—	20	70	6	.	.	121	3
Stockholm bis 15. Juni .	259 304	136	3	99	23	19,9	.	—	—	—	—	—	12	13	10	1	—	53	11
Triest	160 825	71	4	74	24	23,9	.	—	—	5	—	—	10	10	5	5	—	44	—
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 15. Juni .	535 968	450	20	248	110	24,1	.	1	—	4	2	1	21	30	48	.	.	133	8
Wien	1 495 764	807	57	675	231	23,5	.	17	8	15	1	—	156	84	100	2	2	280	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Juni 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	18 (3)	6 (2)	—	—	2 (1)	—	—
Scharlach	18 (7)	3	—	—	—	—	2
Diphtherie	50 (6)	7	2 (2)	14 (4)	5 (2)	2	3
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5	5 (1)	3	1	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6 (3)	3	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	1
Rose	3	7	—	1	4	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	70	29	20	16	27	17	71 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	23 (14)	23 (3)	5	6 (2)	13 (1)	4 (1)	11 (5)
Lungenschwindsucht .	48 (29)	23(11)	10 (1)	3 (2)	8 (3)	9 (6)	13(16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (4)	36 (1)	4	5	20	3	8
Akuter Darmkatarrh .	4 (4)	16 (2)	—	1	8	2	2 (2)
Chron. Alkoholismus	19	1	—	2	4	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	26	16	2	3	12	7	6
Aud. rheumat. Krankh.	20	21	5	2	18	4	10
Verletzungen	86 (3)	119 (3)	28	21	58	8	62 (1)
Alle übrigen Krankh.	522 (73)	408(19)	84 (4)	91(12)	220 (9)	85(15)	248(23)
Summe	972(147)	724(42)	163 (7)	167(20)	399(16)	144(22)	450(49)
Verbliebener Bestand	42877)	1721	761	603	1333	712	2561

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kinder betroffen
Stadt Berlin . . .	16./6.-22./6.	12	78 [5])	81	[5])127	2
= Breslau . . .	desgl.	4	143	29	15	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	3	5	18	1
= Arnsberg . .	desgl.	13	392	15	64	—
= Aurich . . .	desgl.	—	47	—	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	12	131	12	75	4
= Erfurt . . .	desgl.	2	18	10	10	—
= Hannover . .	desgl.	4	100	6	11	1
= Hildesheim . .	desgl.	2	112	8	23	—
= Königsberg .	desgl.	6	2	20	39	1
= Lüneburg . .	desgl.	5	44	2	15	1
= Marienwerder	desgl.	11	66	9	6	1
= Minden . . .	desgl.	7	—	5	25	3
= Münster . . .	.	.	.	.	.	.
= Osnabrück . .	desgl.	3	13	—	4	—
= Posen . . .	desgl.	9	91	92	37	—
= Schleswig . .	desgl.	19	17	13	63	5
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade. . . .	desgl.	2	—	—	8	1
= Stettin . . .	desgl.	5	5	46	27	—
= Stralsund . .	desgl.	3	—	2	3	—
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	5	154	11	35	3
Stadt München . .	9./6.-22./6.	1	128	30	[6]) 56	3
= Nürnberg . .	16./6.-22./6.	2	1	7	[6]) 18	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	47	13	21	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	3	—	—
Hamburg . . .	desgl.	9	13	23	[6]) 15	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 10,0‰. — [4]) Desgl. 36 = 28,1‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Juni 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Juni	16.8	7,2	757,3	757,0	757,1	80	52	79	3,5	W	1
	17. "	18,2	6,5	757,4	756,1	755,9	75	42	93	1,0	WSW	1
	18. "	28,3	10,5	755,7	754,3	753,8	82	34	50	7,0	SSW	1
	19. "	29,5	15,6	754,9	754,2	754,5	61	38	50	—	SO	4
	20. "	32,5	16,4	755,5	754,6	755,3	54	31	44	—	OSO	3
	21. "	25.0	15,4	760,6	763,2	764,9	88	68	72	7,3	NNW	3
	22. "	25,2	13,4	766,4	766,6	766.9	62	35	55	—	NNW	1
München	16. Juni	14,0	4.9	718,1	717,8	717,6	71	55	68	0,4	NW	0.7
	17. "	20,9	4,5	717,6	715,9	715,2	61	39	65	—	O	0,6
	18. "	25,4	9,5	715,2	714,0	713 3	65	38	54	—	W	1,0
	19. "	27.0	11,2	713,5	712,3	711 2	58	37	61	—	O	1,5
	20. "	22,9	12,5	714,1	715,2	718,3	65	72	89	30,9	W	2,6
	21. "	14,2	12,5	721,6	723,2	724,8	98	91	90	20,2	W	2,4
	22. "	15,8	10,1	725,7	726.0	726,2	97	84	91	6,7	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der Oberbrunnen, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des Rachens und des Kehlkopfes, der Luftröhren und der Lungen, bei Magen- und Darmkatarrh, bei Leberkrankheiten, bei Nieren- und Blasenleiden, Gicht und Diabetes.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Striebold

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

Ankauf Tausch und Lieferung med. Bücher u. Zeitschriften zu günstigen Bedingungen. **Krüger & Co., Leipzig.** Med. Antiq. — Kataloge gratis: Preisanfragen werden sofort beantwortet! (14)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Vorposten der Gesundheitspflege. Von Dr. L. Sonderegger. 4. Auflage. 550 S. 8°. Pr. M. 6,—; geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band. — Mit 19 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 30,—.**

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 24,—.)

Inhalt: Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. (Mit 12 Tafeln.) Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. 1. Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow. 2. Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. 3. Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke. 4. Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock. 5. Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Professor Dr. R. Pfeiffer. 6. Die Cholera im Weichselstromgebiete und in Westpreußen. Von Dr. Friedheim. 7. Die Cholera in Ostpreußen. Von Professor Dr. E. von Esmarch. 8. Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Ueber das Vorkommen von Bakterien mit den Eigenschaften der Typhusbazillen in unserer Umgebung ohne nachweisbare Beziehung zu Typhuserkrankungen nebst Beiträgen zur bakteriologischen Diagnose des Typhusbazillus. Von W. Löffler. — Zur Kenntniß der Milchgerinnung durch Cholerabakterien. Von Dr. Schoffer. — Beiträge zur Desinfektionslehre. Von Dr. Oehmichen. — Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Dritte Mittheilung. Die Zusammensetzung des Kirschbranntweins. Von Dr. Karl Windisch. — Ueber Gewürze. II. Muskatnüsse. Von Dr. Walter Busse. (Mit 3 Tafeln.) — Zur Aetiologie des Texasfiebers. (Mit 2 Tafeln.) Von Dr. Weißer u. Dr. Albert Maaßen. — Die Thätigkeit der Filteranlage des Wasserwerks zu Bremen von Juni 1893 bis August 1894, mit besonderer Berücksichtigung der Hochwasserzeiten. Von Dr. Kurth. (Mit 2 Tafeln.) — Ergebnisse der Weinstatistik für 1893. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Versuche über die Empfänglichkeit junger Kaninchen für die Infektion mit Choleravibrionen. Ein Beitrag zur Aetiologie der Cholera. Von Dr. Schoffer. — Ueber das Butterprüfungsverfahren von R. Brullé und die demselben zu Grunde liegenden Reaktionen. Von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Eugen Sell. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 7. Eine Veränderung des Rosenthal'schen Apparates zur Kohlensäurebestimmung nach Regierungsrath Dr. Ohlmüller. Von Dr. M. Müller. 8. Chemische Untersuchung einer Nordhäuser Kornwürze von Schiff & Sander in Nordhausen. Von Dr. Eduard Polenske. 9. Chemische Untersuchung eines Farbstoffes, bezeichnet: „Zucker-Kouleur-Ersatz" von Gebr. Sander Nachf. in Mannheim. Von Denselben. 10. Chemische Untersuchung von zwei Konservirungsmitteln für Fleisch und Fleischwaaren. Von Denselben. 11. Beiträge zur Nitritbildung der Bakterien. Von Dr. A. Dieudonné. 12. Zur Kenntniß der Kermesbeeren- und Kermesschildlaus-Farbstoffe. Von Dr. R. Heise. 13. Ein Beitrag zur Kenntniß des Butterfettes und ein darauf gegründetes Verfahren zum Nachweis von Verfälschungen der Butter mit minderwerthigen Fetten. Von Dr. Eduard Polenske. 14. Eine einfache Vorrichtung zur Erzeugung von gasförmigem Formaldehyd für Desinfektionszwecke. Von Dr. A. Dieudonné.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 10. Juli 1895.** Nr. 28.

ROYAL COLLEGE SURGEONS 12 JUL 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 463. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 464. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 464. — Desgl. gegen Pocken. S. 464. — Sterbefälle in Preußen, 1892. S. 464. — Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Osnabrück, 1889/91. S. 465. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 466. — Pockeneinschleppung durch fremde Arbeiter. S. 467. — (Preußen). Prüfung der Apothekergehülfen. S. 467. — Statistische Aufnahme der Apotheken. S. 467. — Schiebekästen in den Apotheken. S. 469. — (Kreis Hadersleben). Viehuntersuchung. S. 469. — (Sachsen). Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 470. — Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker S. 470. — Nahrungsmittel-Sachverständige S. 470. — (Braunschweig). Antipyrin-Abkömmlinge. S. 471. — (Oesterreich. Wien). Fettstoffe zum menschlichen Genusse. S. 471. — (Schlesien). Genickstarre. S. 471. — (Kärnten). Todtenbeschau. S. 471. — (Ungarn). Hypnotisiren. S. 472. — (Italien). Diphtherieserum. S. 472. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juni. S. 473. — Desgl. in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 473. — Desgl. in Rumänien. S. 474. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Schleswig, Oesterreich). S. 474. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Bekämpfung der Trunksucht. S. 475. — **Vermischtes.** (Schweiz). Berichte der Fabrikinspektoren, 1892/93. S. 475. — Infektionskrankheiten in Oesterreich, 1894. S. 475. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 476 — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 477. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 477. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 477. — **Witterung.** S. 478.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 19. bis 25. Mai starben 47 Personen an Cholera, 56 an Pocken und 194 an Fiebern.

Japan. In Moji wurden im April 17 (vom 1. bis 15. Mai 2), im Bezirk Fukuoka 4 (bezw. 10) Erkrankungen festgestellt.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 24. bis 30. Mai 4 Todesfälle festgestellt, vom 31. Mai bis 6. Juni etwa 5 Neuerkrankungen (ohne tödtlichen Ausgang), in Vera Cruz vom 24. bis 30. Mai 4 Todesfälle. In Rio de Janeiro war einer Mittheilung vom 14. Mai zufolge die Zahl der Todesfälle im Zunehmen. (Abstr. of sanit. rep. S. 485 ff.)

Pocken. Japan. In Nagasaki sind im April 5 (in der ersten Hälfte des Mai 1) Pockenfälle vorgekommen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Vom 1. Februar bis 8. Juni sind 950 Erkrankungen (mit 137 Todesfällen) gemeldet, davon 192 (44) in Garland County (Arkansas), 110 (24) in Cincinnati, 94 (13) in St. Louis, 62 (10) in Milwaukee, 61 (9) in Philadelphia und 1 in New York. (Abstr. of sanit. rep. S. 470.)

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Einer Mittheilung vom 8. Juni zufolge sind in den, eine Gemeinde von etwa 250 Seelen bildenden Ortschaften Ziegelei Babenthal und Neuheid, Kr. Carthaus, seit dem 18. März im Ganzen 38 Erkrankungen vorgekommen. Die Seuche ist wahrscheinlich von Ortsangehörigen, welche als herumreisende Handelsleute mit Danzig, sowie den Kreisen Berent und Danziger Höhe (S. 447) in Verkehr standen, eingeschleppt und durch die Schule weiter verbreitet worden, da der schulpflichtige Sohn des Lehrers mit zuerst befallen wurde und die meisten Kranken Schulkinder waren. Auf Veranlassung des am 5. Juni an Ort und Stelle entsandten Regierungs- und Medizinalrathes wurden die erforderlichen Schutzmaßregeln angeordnet; es lagen damals 14 Kinder und 6 Erwachsene (darunter 1 im Marienkrankenhaus zu Danzig) darnieder; der Charakter der Krankheit wird als milde bezeichnet, Todesfälle waren bis dahin nicht vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 2 Todesfälle; Berlin 1, Budapest 3, London 25 (Krankenhäuser), Paris 5, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 5 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 2, London 12, Moskau 3, Petersburg 5, Rom 7 Todesfälle.

Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 65, Breslau 128, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 328, Hannover 104, Hildesheim 134, Posen 106, Wiesbaden 115, in München 83, Budapest 54, Kopenhagen 32, Petersburg 36, Wien 238 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 94, Breslau 38, im Reg.-Bez. Posen 104, in Hamburg 37, Edinburg 46, Kopenhagen 47, London 319 (Krankenhäuser), Paris 90, Petersburg 55, Wien 79 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 99, Budapest 30, Kopenhagen 34, Paris 77, Petersburg 45, Wien 56 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 27, Petersburg 62 und an **Keuchhusten** im Reg.-Bez. Königsberg 105, in Kopenhagen 100.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Portugal. Durch eine im Diario do Governo Nr. 143 veröffentlichte Ministerialverfügung werden die Herkünfte aus Santa Fé in Argentinien, der Hafen von Buenos Aires und alle Häfen von La Plata bis Montevideo einschließlich (S. 34) seit dem 1. Juli für rein erklärt. —

Egypten. Einer Mittheilung vom 28. Juni zufolge hat der internationale Gesundheitsrath Angesichts der in der Quarantänestation zu El Tor vorgekommenen Cholerafälle seinen früher gefaßten Beschluß, daß die Zusatzquarantäne der egyptischen Pilger in El Tor durchgemacht werden soll, wieder aufgehoben und beschlossen, dieselbe auch in diesem Jahre wiederum in Ras-Malap abhalten zu lassen. (Vgl. S. 412.) —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 6. Juni vom 3. dess. Mts. ab bis auf Weiteres in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste über alle Schiffe, welche aus arabischen Häfen des Rothen Meeres kommen oder die mit von daher kommenden Fahrzeugen verkehrt haben, Quarantäne verhängt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Laut Ministerialverfügung sind der Hafen von Pernambuco seit dem 1. Juni für verseucht und die übrigen Häfen der betreffenden Provinz für verdächtig erklärt worden. (Mittheilung vom 25. Juni.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. In einem an den Staatssekretär gerichteten Schreiben des Schatzamts vom 11. Juni wird um eine Benachrichtigung der zuständigen Konsuln ersucht, dahin gehend, daß alle nach den zwischen der Südgrenze von Virginien und der westlichen Mississippigrenze belegenen Häfen bestimmten Schiffe aus Süd- und Mittelamerika, sowie aus Mexiko und den westindischen Häfen, auf welchen Gelbfieberfälle oder des Gelbfiebers verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, sich an den Quarantänestationen von Dry Tortugas (Florida), Blackbeard Island Sapelo-Sound (Georgia) oder Ship Island (Mississippi) der vorgeschriebenen (kostenfreien) Behandlung zu unterwerfen haben, bevor sie einen anderen Hafen der Vereinigten Staaten anlaufen. In den genannten Stationen sollen ferner während der Zeit vom 1. Mai bis 15. November (quarantine season) alle nach Häfen der erwähnten Küstenstrecke bestimmten Segelschiffe aus Kuba und den übrigen Häfen Westindiens, in welchen Gelbfieber vorhanden sein kann, der Besichtigung oder anderweitigen seesanitätspolizeilichen Behandlung unterzogen werden. (Abstr. of sanit. reports S. 467.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Italien. In Rücksicht auf das Erlöschen der Epidemie in Tunis ist durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 4 vom 10. Juni die Verordnung Nr. 12 vom 24. November 1894 (Veröff. 1894 S. 918) aufgehoben worden; die von dort kommenden Schiffe werden daher wieder zum freien Verkehr in den italienischen Häfen zugelassen. Ausgenommen hiervon sind die in der Verfügung Nr. 7 vom 21. Juni 1887 vorgesehenen Fälle. (Veröff. 1887 S. 424.)

Die Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1892. (Preuß. Statistik Heft 132.) Vergl. Veröff. 1894 S. 636.

Im Jahre 1892 sind 370946 männliche und 343708 weibliche, überhaupt 714654 Personen (ohne die Todtgeborenen) gestorben. Die Sterbeziffer, auf 1000 Lebende am 1. Januar 1892 berechnet, betrug für die Bevölkerung im Ganzen 23,5, für den männlichen 24,8, für den weiblichen Theil derselben 22,2. Das Berichtsjahr war neben den Jahren 1888, 1889 und 1891 in Bezug auf die Sterblichkeit der Bevölkerung das günstigste seit 1875.

Am geringsten war die Sterbeziffer in den Reg.-Bezirken Aurich (17,4‰ d. E.), Stade (19,9), Köslin (20,0), Schleswig (20,1), Lüneburg (20,2), Osnabrück (20,3), in Berlin (20,4), am höchsten in den Reg.-Bezirken Oppeln (29,7), Breslau (27,6), Liegnitz (27,4), Gumbinnen (27,2), Köln (25 4).

In der Altersklasse von 25 bis 30 Jahren allein war die Sterbeziffer für beide Geschlechter dieselbe, im Alter von 5 bis 15 Jahren beim weiblichen Geschlecht höher, in allen übrigen Altersstufen sind ebenso wie im Vorjahre mehr Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts gestorben. Die Sterblichkeit des Säuglings- sowie des höchsten Greisenalters war etwas geringer wie im Vorjahre, die des Kindesalters nicht unbedeutend höher.

Von je 1000 Lebenden der betr. Altersklasse starben

im Alter von	männl. 1892	(1891)	weibl. 1892	(1891)
0—1 Jahr	263,2	(277,2)	216,4	(228,4)
1—5 Jahren	115,0	(99,9)	111,8	(96,8)
5—15 -	10,1	(9,3)	10,8	(10,2)
15—25 -	10,9	(10,9)	9,4	(9,4)
25—30 -	6,4	(6,6)	6,4	(6,6)
30—50 -	23,5	(23,5)	19,0	(19,4)
50—70 -	76,7	(74,9)	65,5	(63,4)
über 70 -	352,2	(354,3)	332,1	(337,0)

Auf je 100 Lebendgeborene berechnet, starben 21,1 Kinder des ersten Lebensjahres.

An Pocken starben 91 Personen (gegen 36 im Vorjahre), davon 62 unter 15 Jahren, an Cholera 866 und zwar 508 männlichen, 358 weiblichen Geschlechts, darunter 166 Kinder unter 15 Jahren, 168 Personen von 15 bis 30 Jahren, 429 im Alter von 30 bis 60 Jahren, 103 in noch höherem Alter. Mehr als 36% aller Choleratodesfälle (314) entfielen auf Altona allein. Ferner sind unter je 10000 Einwohnern gestorben: an Scharlach 2,06 (gegen 1,6 im Vorjahre), an Masern 3,48 (2,0), an Diphtherie und Croup 13,20 (12,0), an Keuchhusten 4,57 (4,28), an Typhus 2,04 (2,0), an Ruhr 0,33 (0,27), an einheimischem Brechdurchfall 7,39 (6,32), an Diarrhöe der Kinder 6,58 (5,34), an akutem Gelenkrheumatismus 0,52 (0,52), an Skrofeln und englischer Krankheit 0,95 (0,92), an Tuberkulose 25,01 (26,72), an Krebs 4,97 (4,50), an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 9,52 (7,01), an Lungen- und Brustfellentzündung 17,14 (15,65). Todesfälle an Säuferwahnsinn waren etwas häufiger wie im Jahre 1891: 570 (von denen 46 Weiber betrafen) gegen 544. An Syphilis sind 130 männliche und 150 weibliche Personen gestorben, also 280 (gegen 262 im Vorjahre), an Zuckerkrankheit 474 Männer und 263 Frauen, zusammen 737 (714), an Trichinose 5 (12), an Hundswuth 3 (4), an Sonnenstich 227 (30 im Vorjahre und 55 im Jahre 1890).

Influenza wurde als Todesursache in 15911 Fällen angegeben (1891 : 8050, 1890 : 9576, 1889 : 314), davon 1766 in Städten und großen Landgemeinden mit mehr als 20000 E. Unter den 15911 Sterbefällen fand sich bei 1148 Lungenentzündung vor, bei 44 Brustfellentzündung, bei 193 Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, bei 109 Lungenschwindsucht, bei 144 andere Lungenkrankheiten, bei 80 Schlagfluß, bei 46 Gehirnentzündung, bei 39 Krämpfe, bei 19 Typhus, bei 18 Nierenkrankheiten, bei 9 Bräune und bei 4 Krebs. Die größte Zahl der Influenzatodesfälle entfiel auf den Januar (7374), es folgten Februar und März mit 3938 bezw. 2231 Sterbefällen; die Zahl der Verstorbenen sank dann stetig bis zum September (37), im Oktober stieg sie auf 50, im November auf 103, im Dezember auf 245. Nach den einzelnen Altersklassen vertheilten sich die Todesfälle an Influenza wie folgt: es starben im Alter von

0	bis	1 Jahr	966	
1	=	15 Jahren	1506	
15	=	40 =	1310	
40	=	60 =	3561	
über 60		=	8568	Personen.

Nimmt man an, daß der gegen das Vorjahr festgestellte Ueberschuß an Todesfällen durch Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, sowie durch Lungen- und Brustfellentzündung auf Rechnung der Influenza zu setzen ist, so starben im Berichtsjahre an der Seuche 21 008 Personen mehr als im Jahre 1891. Im Jahre 1893 ist diese Krankheit in 10 200 Sterbefällen als Todesursache den Standesbeamten gemeldet worden.

Eine Verminderung in der Zahl der Todesfälle gegenüber dem Vorjahre war bei der Tuberkulose, der Wassersucht und dem Gehirnschlagfluß festzustellen, ferner bei den Gehirnkrankheiten und Krämpfen, der Atrophie der Kinder, der Altersschwäche, den Wochenbettskrankheiten und dem Selbstmord.

Durch Selbstmord endeten 5003 Männer und 1251 Weiber. Die Erfahrung, daß der Hang zur Selbstvernichtung mit dem zunehmenden Alter wächst und regelmäßig nur in der Altersstufe von 25 bis 30 Jahren die Zunahme der betr. Verhältnißzahl eine Unterbrechung erfährt, fand sich für das Berichtsjahr wieder bestätigt. Ungefähr der vierte Theil der Selbstmorde wurde durch Geisteskrankheit veranlaßt; auf psychologische Ursachen, wie Reue, Scham, Kummer war ferner ein großer Theil der übrigen Fälle zurückzuführen.

In dem preußischen Heere einschl. des 15. und 16. Armeekorps und der deutschen Marine ereigneten sich insgesammt 207 Selbstmorde, davon 151 auf preußischem Gebiete; die wenigsten beim 8., 7., 10. und 16. Armeekorps — 2, 7, 3, 5 —, die meisten beim 17., 9., Garde-, 4. und 11. — 17, 19, 20, 22, 22. —

In Folge von Unglücksfällen fanden 9524 männl. und 2369 weibl., zusammen 11 893 Personen den Tod, 467 mehr wie im Jahre 1891. Von den verschiedenen Arten der Verunglückungen kamen Ertrinken, Sturz von der Höhe und Ueberfahrenwerden am häufigsten vor — in 3071, 2067 und 1346 Fällen —; es starben ferner durch Maschinenverletzung 244, durch Verbrennen und Verbrühen 996, durch Ersticken 548, durch Verschütten und Erschlagen 853 Personen. Vergiftung bildete in 114, Schußverletzung in 155, Erfrieren in 296 und Blitzschlag in 140 Fällen die Todesursache.

Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Osnabrück während der Jahre 1889/91.

Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Bitter erstatteten Generalbericht. (Vergl. Veröff. 1891 S. 798.)

Witterung. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station zu Osnabrück betrug der mittlere Luftdruck im Jahre 1889: 754,8 (1890: 755,1, 1891: 755,3) bei einem Maximum von 774,5 (771,6, 775,7) und einem Minimum von 725,0 (724,6, 733,4) mm, die Temperatur im Mittel 12,7 (8,7, 8,3), im Maximum 29,7 (28,7, 27,6), im Minimum —19,6 (—17,8, —21,4)° C und die relative mittlere Feuchtigkeit 85,2 (86,1, 84,6)%. Die Menge der Niederschläge wurde auf 543,3 (689,8, 662,5) mm berechnet.

Geburten und Todesfälle. Bei einer auf den 1. Dezember berechneten (im Jahre 1890 durch Zählung ermittelten) Einwohnerzahl von 297 808 (299 478, 301 148) Personen wurden 9789 (9758, 10 155) Kinder geboren, einschl. von 384 (379, 333) Todtgeborenen. Auf je 1000 E. kamen 31,6 (31,3 und 32,6) Lebendgeborene. Von letzteren waren 363 (395, 386), von den Todtgeborenen 17 (17, 10) unehelicher Herkunft. Es starben ausschließlich der Todtgeborenen 5664 (6066, 6306) Personen, d. i. 19,1 (20,1 und 21,0)‰ der Bevölkerung, davon 1156 (1168, 1295) im 1. Lebensjahre.

Todesursachen. An Brechdurchfall erkrankten im Juli 1889 in der Stadt Papenburg zahlreiche Personen, welche von einem Fischhändler nicht ganz frische Garneelen bezogen hatten, unter heftigen, choleraähnlichen Erscheinungen. Sämmtliche Fälle gingen alsbald in Genesung aus. An Unterleibstyphus wurden im Ganzen 273 (169, 159) Erkrankungen und 79 (52, 38) Todesfälle gemeldet. Während die meisten Erkrankungen vereinzelt in verschiedenen Ortschaften auftraten, wurden in 8 Ortschaften des Kreises Hümmling im Jahre 1889 vom April bis Dezember 110 Personen befallen, davon starben 25. Die Versäumung der Desinfektion der Stuhlentleerungen, Milchlieferungen aus infizirten Ortschaften u. A. machten diese große Ausbreitung der Krankheit möglich. Kleinere Epidemien betrafen die Stadt Lingen im Jahre 1890 mit 34 Erkrankungen, das Dorf Lintorf (Kreis Wittlage) in den Jahren 1889 und 1890 und die Stadt Fürstenau im Jahre 1891. Als Ursache für die Ausbreitung der Krankheit wurde mehrfach die Verunreinigung von Trink- und Nutzwasser angesehen. Die Ruhr erlangte Dank der streng durchgeführten Desinfektion der Stuhlentleerungen und Abortgruben bei dem ersten Auftreten der Krankheit keine Ausbreitung. Es wurden angemeldet 9 (4 und 3) Fälle, davon 1 (2 und 1) mit tödtlichem Ausgange. An Diphtherie wurden 516 (531, 638) Krankheits- und 297 (248, 275) Todesfälle angezeigt. Die letzteren betrafen durchgängig das kindliche Lebensalter. Größere Epidemien in den Kreisen Osnabrück (Land), Bersenbrück, Aschendorf und Iburg machten manchenorts Schulschließungen nothwendig. An Scharlach erkrankten den eingegangenen Meldungen zufolge 140 (65, 82) und starben 6 (6, 10) Personen. Masernfälle wurden 871 (2111, 1893) gemeldet, davon 55 (72, 24) mit tödtlichem Ausgange. In der Volksschule zu Dissen (Kreis Iburg) wurde im Januar 1889 bei 31 von 435 Schulkindern kontagiöse Augenentzündung festgestellt. Die Zurückhaltung der augenkranken Kinder vom Schulbesuch genügte, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Ferner kamen im Jahre 1891 in der Stadt Papenburg und einem benachbarten Dorfe insgesammt 24 derartige Fälle bei Schulkindern zur Anmeldung. Zwei besonders schwere Fälle rührten noch aus der Epidemie des Jahres 1888 her. Im Oktober 1891 wurde die Krankheit als erloschen angesehen. Epidemische Genickstarre kam im Jahre 1889 4 Mal, im Jahre 1891 2 Mal zur Anmeldung. Bei keinem der Fälle, von denen einer tödtlich verlief, fand eine Verschleppung statt. Einige Erkrankungen verliefen so milde, daß der Berichterstatter die Richtigkeit der Diagnose in Zweifel zieht. Die Influenza trat in den an der Bahn gelegenen Ortschaften meist in der letzten Hälfte des Dezember 1889, in den vom Eisenbahnverkehr mehr abgeschlossenen Orten zu Anfang Januar 1890, auf, nur im Kreise Wittlage in 2 an der Bahn gelegenen Orten wurden die ersten Fälle bereits Anfang Dezember 1889 beobachtet. Die Epidemie, welche alle Orte des Bezirks und etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Bevölkerung ergriffen hat, erreichte Anfang und Mitte Januar ihren Höhepunkt, um Ende Januar und Mitte Februar abzufallen. Nachzügler wurden bis zum April und noch darüber hinaus beobachtet. Alle Alters- und Berufsklassen wurden betroffen. Mitte und Ende November 1891 trat die Epidemie im ganzen Bezirke von Neuem auf und erlosch erst im März und April 1892.

Wohnstätten. Die im Berichte für 1886 bis 1888 erwähnte Baupolizeiordnung für den Bezirk ausschl. der Stadt Osnabrück ist in der Berichtsperiode nicht mehr erlassen worden, vielmehr erst am 1. April 1892 in Kraft getreten.

Wasserversorgung. Die Stadt Osnabrück wird wird seit dem 1. Januar 1891 durch eine Wasserleitung aus Grundwasserbrunnen versorgt. Die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen des Wassers haben bisher stets günstige Ergebnisse gehabt. Im Kreise Wittlage wurden wegen der im Jahre 1890 dort herrschenden Typhusepidemien zahlreiche Brunnen chemisch untersucht und bei überwiegend ungünstigen Befunden vom Gebrauch zu Trinkzwecken ausgeschlossen.

Nahrungsmittel. In dem städtischen Untersuchungsamte zu Osnabrück wurden im Geschäftsjahre 1889/90 insgesammt 355 Untersuchungen ausgeführt. Von diesen bezogen sich 90 auf Brunnen-, 14 auf Gebrauchswasser, 58 auf Milch, 53 auf Petroleum, 22 auf Bier. Von den 90 Brunnenwasserproben wurden 30 als gesundheitsgefährlich bezeichnet, 23 konnten zu Trink- und Genußzwecken nicht empfohlen werden. Im Geschäftsjahr 1890/91 wurden 310 Untersuchungen vorgenommen, und zwar 101 von Brunnenwasser, 52 von

Milch, 33 von Petroleum, 10 von Bier u. s. w. 35 Brunnenwasserproben wurden als gesundheitsschädlich befunden, 15 als zu Trinkzwecken nicht empfehlenswerth bezeichnet. Von den im Geschäftsjahr 1891/92 vorgenommenen 413 Analysen bezogen sich 112 auf Brunnenwasser, 97 auf Milch, 47 auf Petroleum, 21 auf Bier u. s. w. Von allen in der Berichtszeit untersuchten Proben (ausschließlich Wasser) wurden im Ganzen 59 oder 17,4% als gefälscht, minderwerthig, verdorben oder ungenießbar bezeichnet.

In der Stadt Lingen wurde die Errichtung eines Schlachthauses während der Berichtszeit in Angriff genommen. Im Schlachthause zu Osnabrück, dem einzigen des Bezirks zu jener Zeit, wurden im Jahre 1889/90: 12 516 (1890/91: 12 737, 1891/92: 13 936) Stück Vieh geschlachtet, und davon 57 (47, 73) und zwar Rindvieh am häufigsten wegen Tuberkulose, Schweine wegen Finnen beanstandet. Von 86 149 (102 186, 108 074) im Bezirk untersuchten Schweinen und Schweinefleischwaaren waren 151 (99, 161) finnig; im Jahre 1889 wurde eine aus Rußland eingeführte Speckseite trichinös befunden, 1891 desgleichen 2 aus Amerika; ferner ein Schwein in Brees, Bezirk Hümmling.

Eine allgemeine Bauordnung für Schulräume und Lehrerwohnungen ist unter dem Titel „Grundsätze für die Einrichtung von Schulhäusern im Reg.-Bez. Osnabrück“ in Kraft getreten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

(Vgl. S. 449.)

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung, das Diphtherieserum betr. Vom 20. Juni 1895. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 235.)

Zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des Diphtherieserums wird im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 22) [1]) hiermit angeordnet, daß vom 1. Juli d. J. ab in den Apotheken nur Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden darf, welches nachweislich der Prüfung durch die in Verbindung mit dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation unterlegen hat.

Von den zur Zeit bestehenden zwei Fabrikationsstätten

1. der chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin, und

2. den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. kann kontrolirtes Serum mit den nachfolgend angegebenen Kennzeichen bezogen werden:

Die kontrolirten Fläschchen sind . . . . .

(wie der 2. Abs. des preußischen Erlasses auf S. 222 der Veröff.).

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden hierdurch noch die nachstehenden Anordnungen getroffen:

(Ziff. 1 lautet wie in dem preußischen Erlaß auf S. 222.)

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum mit einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die oben genannten beiden Fabrikationsstätten für Serum haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

(Ziff. 3 entspricht dem 2. Abs. des preußischen Erlasses auf S. 274 der Veröff., nur heißt es „genannten Fabrikationsstätten“ statt „preußischen Fabrikationsstätten“ und „(vgl. weiter unten Ziff. 5)“ statt „vgl. Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. Ziff. 2 und 3)“;

Ziff. 4 entspricht dem 3. Abs. desselben Erlasses.)

5. Die oben genannten beiden Fabrikationsstätten haben sich riereit erklärt, den Apotheken das Serum antidiphthericum zu dem vorstehend unter Ziff. 3 angegebenen ermäßigten Preise abzulassen, sofern dasselbe nachweslich für öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken. Diese Vergünstigung soll indessen nur dann gewährt werden, dafern durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen als den angegebenen Zwecken ausgeschlossen ist.

Zu diesem Behufe wird Folgendes hierdurch bestimmt:

Die Vermittelung des Verkehrs zwischen den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits zum Zwecke des Bezugs des im Preise ermäßigten Serums wird für das Gebiet des Fürstenthums Reuß j. L. bis auf Weiteres der Stadtapotheke in Gera übertragen. Als Ersatz für die Verpackungs- und Versendungskosten, welche von den Fabrikationsstätten in Ansatz gebracht werden, wird die Zentralstelle bis auf Weiteres einen Zuschlag in Höhe von 1½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten erheben, sodaß bei der Zentralstelle der ermäßigte Preis für ein Fläschchen mit 1000 Immunisirungseinheiten für Apotheker 2 ℳ 90 Pf., für Krankenanstalten, Krankenkassen, Armenvereine u. s. w. — einschließlich der unter Nr. 4 festgesetzten Vergütung — 3 ℳ 65 Pf. beträgt.

Die Apotheker haben sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreis zu beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abzugeben. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhalten die Apotheker zu dem angegebenen ermäßigten Preise von der genannten Zentralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels, oder entsprechender Vermerk des Pfarrers, Gemeindevorstandes ꝛc. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet.

Nach der Erklärung der beiden genannten Fabrikationsstätten genügt das einfache ärztliche Attest . . . .

(wie der vorletzte Absatz des preußischen Erlasses auf S. 274, nur heißt es „Kranke“ statt „Patient“.)

Fürstlich Reuß-Pl. Minist., Abth. f. d. Innere.

Für den Abtheilungs-Vorstand: Dr. Sturm.

Krelling.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betreffend Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 15. Januar 1895. (Landesverordn. S. 57.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird hiermit weiter bestimmt, daß die Abgabe des Diphtherieserum, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept zulässig ist und daß daher die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken (Landesverordnungen Bd. XVI S. 249), auch auf das Diphtherieserum Anwendung zu finden haben.

[1]) Veröff. S. 225.

Zugleich wird hiermit angeordnet, daß in den Apotheken das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren ist, sowie daß Serum, welches trüb geworden ist, nicht mehr abgegeben werden darf.

Bückeburg, den 15. Januar 1895.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Spring.

Lübeck. Verordnung, betr. das Diphtherieserum. Vom 13. Februar 1895. (Samml. der Lüb. Verordn. u. Bekanntmach. Nr. 12.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hiedurch:

§ 1. Das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (1 Rezept) eines Arztes als Heil- oder Schutzmittel an das Publikum abgegeben werden.

Eine wiederholte Abgabe dieses Serums unterliegt derselben Vorschrift.

§ 2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.

Es darf nicht mehr abgegeben werden, sobald es trübe geworden ist.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Februar 1895.

Bruns, Sekretarius.

Bremen. Verordnung, betr. die Abgabe und Behandlung von Diphtherieserum. Vom 14. Februar 1895. (Ges.-Bl. S. 23.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und dem zugehörigen Verzeichniß B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, verordnet der Senat:

§ 1. Auf die Abgabe von Diphtherieserum, gleichviel ob dasselbe als Heil- oder Schutzmittel dienen soll, finden die Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bremischen Verordnung vom 8. Dezember 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. (Gesetzblatt S. 127) Anwendung.

§ 2. In den Apotheken ist das Diphtherieserum vor Licht zu schützen und kühl aufzubewahren. Auch darf dasselbe, sobald es trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Februar 1895.

Hamburg. Bekanntmachung. Vom 11. Februar 1895.

Auf Grund der Ziffer 11, Abs. 3, der von E. H. Senat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxe von 1895 wird hierdurch bestimmt, daß Serum antidiphthericum (Diphtherieserum) in das der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891 beigefügte Verzeichniß starkwirkender Arzneimittel aufgenommen wird und die §§ 1 und 3 der genannten Verordnung auf das Mittel Anwendung finden. Dasselbe ist daher in jedem einzelnen Fall nur gegen ärztliches Rezept abzugeben.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß das Diphtherieserum in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren ist, und daß dasselbe, sobald es trübe geworden, als verdorben zu betrachten ist und nicht mehr abgegeben werden darf.

Hamburg, den 11. Februar 1895.

Das Medizinal-Kollegium.

Deutsches Reich. Das Herzogl. Staatsministerium zu Braunschweig hat die Herzogl. Kreis- und Polizeidirektionen unterm 22. März 1895 angewiesen, zur Verhütung der Einschleppung der Pocken durch fremdländische Arbeiter sich über den Impfzustand solcher Zuzügler zu vergewissern und erforderlichenfalls die Impfung derselben herbeizuführen. Die Maßnahmen, welche hierbei zur Ausführung gelangen sollen, entsprechen denjenigen, die in Preußen, Bayern und einigen anderen Bundesstaaten (vgl. S. 238) vorgesehen worden sind. Aehnliche Anordnungen sind auch seitens des Senats der freien und Hansestadt Lübeck erfolgt.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., betr. die Prüfung der Apothekergehülfen. Vom 23. April 1895. (Minist.-Bl. für die innere Verw. S. 111.)

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen — mitgetheilt durch Erlaß vom 21. Dezember 1875 Min.-Bl. d. inn. Verw. 1876 S. 27 ff. —, schreibt im § 3 Ziffer 2 für die Zulassung zur Apothekergehülfen-Prüfung eine dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife eine zweijährige Lehrzeit vor.

Nach Maßgabe der Runderlasse vom 10. und 21. Mai 1880, sowie vom 4. März 1881, betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit (M.-Bl. d. inn. V. 1880 S. 135 und 1881 S. 85), darf die Lehrzeit weder abgekürzt noch unterbrochen werden. Falls indessen eine Unterbrechung durch außerhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegende besondere Verhältnisse herbeigeführt worden, ist eine Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen.

Seit längerer Zeit gehen die Gesuche um eine derartige Dispensation hier oft so spät ein, daß eine rechtzeitige Erledigung derselben nicht immer möglich ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß solche Dispensationsgesuche mir spätestens bis zum 1. desjenigen Monats zugehen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfen-Prüfung stattfinden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Betheiligten hiervon in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit verständigen.

Berlin, den 23. April 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. A.: v. Bartsch.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., statistische Aufnahme der Apotheken betr. Vom 14. Juni 1895.

Für die im Gange befindlichen Verhandlungen über die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens ist es erwünscht, genauere statistische Angaben über die Zahl der im Reichsgebiet gegenwärtig vorhandenen Apotheken, über ihre Vertheilung auf die verschiedenen Bezirke, über ihre Besitzverhältnisse und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen zu besitzen.

Es ist deshalb eine statistische Aufnahme auf nachbezeichneter Grundlage herbeizuführen:

1. Die Erhebungen über die Zahl der Apotheken und Dispensiranstalten, über die Besitz- und Betriebsverhältnisse der Apotheken, sowie über das pharmazeutische Personal sind nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. auszuführen.

2. Die Aufnahme hat unter Anwendung des beigefügten Formulars (Anlage 1) und unter Berücksichtigung der beigegebenen Anleitung nach Kreisen für jede Gemeinde mit einem Apothekensitz stattzufinden. Im Interesse der Entlastung der mit der Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni d. Js. und demnächst mit den Vorbereitungen zur allgemeinen Volkszählung betrauten Behörden und zur Verhütung von Verwirrungen sind mit der Vornahme der jetzt in Rede stehenden statistischen Arbeiten die Physiker zu beauftragen, zumal dieselben aus ihrer amtlichen Thätigkeit die örtlichen Apothekenverhältnisse genau kennen und zuverlässigen Aufschluß hierüber zu ertheilen vermögen.

3. Die erforderlichen Formulare werden den betreffenden Medizinalbeamten von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Verwaltungsbehörde in doppelter Anzahl ge-

liefert. Von den Doppelexemplaren ist das eine zur Einsendung an das Gesundheitsamt, das andere für die dortigen Akten bestimmt. Die Formulare für das Gesundheitsamt sind demselben, sorgfältig ausgefüllt, bis spätestens zum 15. August d. Js. zu übersenden. Allenfalls nothwendig werdende Rückfragen sollen im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Gesundheitsamt und dem Kreis- (Stadt-, Bezirks-, Oberamts-) Physikus ihre Erledigung finden.

4. Die Bearbeitung des eingehenden Materials erfolgt durch das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Unabhängig von der erwähnten statistischen Aufnahme ist es erwünscht, einen Ueberblick über die Bewegung der Apothekenwerthe während der letzten dreißig Jahre zu gewinnen und zu diesem Behufe für eine thunlichst große Anzahl von Apotheken, soweit es sich nach Lage der Verhältnisse ermöglichen läßt, eine Zusammenstellung der Preise zu erhalten, zu denen sie in dem angegebenen Zeitraum unter Lebenden veräußert oder bei Erbtheilungen übernommen worden sind. Die Erhebungen hierüber werden nach den dort vorhandenen Nachrichten und Aufzeichnungen aus den Verhandlungen über die Verleihung von Apothekenkonzessionen zusammenzustellen oder es wird das erforderliche Material durch Nachfrage bei den Grundbuchämtern, den Nachlaßgerichten oder den mit Erhebung der Erbschaftssteuer betrauten Stellen zu beschaffen sein.

Ein Formular für die Nachweisung über die Apothekenpreise ist in der Anlage 2 beigefügt; hinsichtlich der Lieferung der Formulare an die Erhebungsstellen und hinsichtlich der Bearbeitung des eingehenden Materials gilt das unter Nr. 3 und 4 Gesagte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die Kreis- (Stadt-, Bezirks-, Oberamts-) Physiker gefälligst sofort zu benachrichtigen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs- (in Berlin Polizei-) Präsidenten . . . ., Hochwohlgeboren zu . . . .

Anlage 1.

Fragebogen

zum Zweck der Ermittelung der Apotheken einschließlich Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personals am 1. Juli 1895

im . . . . . Staat . . . . . .

Beantwortet von . . . . . .

	In der Gemeinde (namentlich anzugeben)[1]	Bemerkungen
1. Apotheken		
a) Gesammtzahl der Apotheken und Filialen		
b) Besitzverhältniß: (der Apotheken mit Einschluß ihrer Filialen)		
Apotheken im Privatbesitz und zwar		
privilegirte oder realberechtigte		
konzessionirte: » veräußerliche		
konzessionirte: darunter erst später veräußerliche		
konzessionirte: β unveräußerliche		
sonstige		
Apotheken im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen u. s. w.		
Filialen		
c) Betriebsverhältniß: Apotheken aller Art und Filialen mit		
einer pharmazeutischen Hülfsperson (Gehülfe oder Lehrling)		
darunter konzessionirte unveräußerliche		
zwei pharmazeutischen Hülfspersonen ꝛc.		
darunter konzessionirte unveräußerliche		
drei pharmazeutischen Hülfspersonen ꝛc.		
darunter konzessionirte unveräußerliche		
vier pharmazeutischen Hülfspersonen ꝛc.		
darunter konzessionirte unveräußerliche		
fünf und mehr pharmazeutischen Hülfspersonen ꝛc.		
darunter konzessionirte unveräußerliche		
2. Dispensiranstalten		
a) der Civil-Krankenhäuser		
b) der Aerzte (sogen. ärztliche Hausapotheken)		
darunter (unter b) homöopathische		
3. Pharmazeutisches Personal		
a) der Apotheken einschl. Filialen		
Betriebsleiter (Besitzer, Pächter, Verwalter)		
Gehülfen		
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker		
Lehrlinge		
b) Dispensiranstalten		
Betriebsleiter		
Gehülfen		
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker		
Lehrlinge		

[1] Wenn Apotheken in mehr als 5 Gemeinden vorhanden sind, ist die Zahl der Spalten event. durch Ankleben eines Verlängerungsstückes zu vermehren oder es sind weitere Formulare vom Gesundheitsamt zu erbitten.

Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen.

Zu 1a. Filialen. Die Filialen sind hier als besondere Apotheken zu zählen, die Gesammtzahl soll also Apotheken + Filialen derselben ergeben.

Zu 1b. Hier sind nur die Apotheken aufzuführen, da die Filialen selbstverständlich dem Besitzverhältniß der Mutter-Anstalt folgen. Wo Filialen vorhanden, muß also hier die Zahl kleiner sein, wie bei 1a. Zu den konzessionirten veräußerlichen Apotheken gehören auch solche Apotheken, deren Inhabern nur die Befugniß zusteht, der Behörde eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren. Sofern dies erst nach Ablauf einer gewissen Zeit der Fall ist (z. B. in Preußen bei den vom Juli 1886 bis Juli 1894 verliehenen Konzessionen nach Ablauf von 10 Jahren) hat die Eintragung außer unter « in der Untergruppe „darunter erst später veräußerliche" zu erfolgen.

Sonstige Apotheken. Die Besitzverhältnisse derselben sind näher zu erläutern.

Filialen. Hier sind die Zweiggeschäfte von selbstständigen Apotheken anzugeben. Die Zahl dieser Zweiggeschäfte + der Zahl der unter 1b aufgeführten selbstständigen Apotheken im Privatbesitz und im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen u. s. w. muß gleich sein der aus den Eintragungen unter 1a sich ergebenden Gesammtzahl von Apotheken und Filialen.

Zu 1c. Apotheken aller Art. Hier sind die Filialen wie bei 1a zu zählen. Dagegen bleiben die Betriebsverhältnisse der Dispensiranstalten außer Betracht. Falls der Personalbestand am 1. Juli 1895 dem regelmäßigen nicht entspricht — z. B. für eine eingetretene Gehülfen-Vakanz noch kein Ersatz beschafft ist, oder das Personal nur vorübergehend verstärkt ist — so ist der regelmäßige Bestand einzusetzen.

Zu 2a. Dispensiranstalten der Zivil-Krankenhäuser. Dispensiranstalten, welche gleichzeitig als öffentliche Apotheken konzessionirt ꝛc. sind, bleiben an dieser Stelle außer Betracht und sind unter 1. Apotheken aufzuführen.

Zu 3. Betriebsleiter. Es kommen hier nur solche Personen in Betracht, welche zum pharmazeutischen Personal gehören, demnach nicht auch bloße Vermögensverwalter ꝛc. Wenn eine Apotheke mehrere Betriebsleiter hat, ist in Anmerkung zu der, der betreffenden Gemeinde entsprechenden Gesammtzahl eine kurze Erläuterung beizugeben, z. B. „eine Apotheke hat außer dem Besitzer noch einen Verwalter". In der Gesammtzahl sind beide Personen zu berücksichtigen.

Darunter im Besitz der Approbation als Apotheker. Dies bezieht sich nur auf die Gehülfen.

Zu 3a. Apotheken. Filialen. Nur wenn etwa ein Krankenhaus eine Dispensiranstalt und eine räumlich getrennte Apotheke besitzt, ist jede Offizin für sich zu zählen.

Anlage 2.

Nachweisung über Apothekenpreise seit dem 1. Januar 1865 · im . . . . . Staat . . . . .

Bemerkungen für die Ausfüllung des Formulars.

1. Nur solche Apotheken sind zu berücksichtigen, welche während des angegebenen Zeitraumes mehr als ein Mal den Besitzer gewechselt haben.

2. Außer den bei entgeltlichen Veräußerungen unter Lebenden (Kauf, Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt ꝛc.) erzielten Preisen sind auch die Preise anzugeben, zu welchen bei Erbauseinandersetzungen die Anrechnung oder Uebernahme einer Apotheke erfolgt ist.

3. Die in Betracht kommenden Apotheken sind, und zwar jede einzelne unter besonderer Nummer, in fortlaufender Reihenfolge aufzuführen. Bei jeder Apotheke sind die Angaben über die stattgefundenen Verkäufe je auf einer besonderen Zeile unmittelbar unter einander einzutragen. Soweit eine Ausscheidung des Kaufpreises für den Erwerb der „Gerechtigkeit", „Einrichtung nebst Vorräthen" und „Gebäude" nicht möglich ist, genügt die Angabe des Gesammtverkaufspreises in Spalte 7.

4. In Spalte 8 ist unter „Besitzverhältnisse" einzutragen, ob die Apotheke im Privatbesitz oder im Besitz der Krone, des Staates, einer Gemeinde, Korporation ꝛc. sich befindet, ob sie eine selbständige Anstalt oder eine Filiale ist, ob sie auf einer Real-Berechtigung oder einer übertragbaren Personalkonzession beruht.

Fortlaufende Nr.	Sitz und Bezeichnung der Apotheke	Jahr des Verkaufs	Gezahlter Preis für				Besitzverhältnisse und Bemerkungen
			die Gerechtigkeit	Einrichtung nebst Vorräthen	Gebäude	im Ganzen	

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., die Schiebekästen in den Apotheken betr. Vom 18. Juni 1895. (R.-A. Nr. 154.)

Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimme ich nach Anhörung der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten in Erweiterung des § 16 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. vom 16. Dezember 1893[1]) — „Min.-Bl. d. inn. Verw." 1894 S. 3 —, daß ebenso, wie in den Offizinen — § 3 a. a. O. —, auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken ꝛc. die Schiebekästen in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein müssen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die betheiligten Kreise gefälligst in Kenntniß zu setzen.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.

[1]) Veröff. 1894 S. 67.

Abschrift lasse ich Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen.

Berlin, den 18. Juni 1895.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: von Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten N. Excellenz zu N.

Preußen. Kreis Hadersleben. Verordnung, betr. Viehuntersuchung an der dänischen Grenze. Vom 9. März 1895. (Amtsbl. d. Reg. zu Schleswig S. 107.)

Nachdem ich von dem Königl. Herrn Regierungspräsidenten ermächtigt bin, die Zeit für die Viehuntersuchungen an der Landesgrenze, sowie die Frist für die vorherige Anmeldung des Viehes festzusetzen, bestimme ich hierdurch Folgendes:

I. Pferde, Wiederkäuer und Schweine dürfen, insoweit ihre Einfuhr überhaupt zugelassen ist, nur über folgende Nebenzollämter und nur zu folgenden Zeiten eingeführt werden:

1. Hvidding: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 2 Uhr Nachmittags;

2. Fjerstedt: Freitag bis 1 Uhr Nachmittags;
3. Gjelsbro: Dienstag von 1 bis 4 Uhr Nachmittags;
4. Foldingbro: Donnerstag bis 1 Uhr Nachmittags;
5. Fels-Trolkjer: Mittwoch bis 1 Uhr Nachmittags;
6. Tyrstrup: Freitag bis 2 Uhr Nachmittags, Sonnabend bis 8 Uhr Abends;
7. Woyens: Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend — bis auf Weiteres ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden.

Am Neujahrstage, am Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstage, am Bußtage und an den beiden ersten Weihnachtstagen darf jedoch überhaupt kein Vieh eingeführt werden.

II. Die Transporte sind in jedem Falle spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage anzumelden und zwar:

1. für Woyens, Gjelsbro und Hvidding bei dem Königl. Kreisthierarzt Raben in Hadersleben;
2. für Tyrstrup bei dem Thierarzt Schmidt in Alt-Hadersleben;
3. für Fels-Trolkjer bei dem Thierarzt Molzen in Oerstedt;
4. für Foldingbro und Fjerstedt bei dem Thierarzt Gram in Kjöbenhoved.

Der Kreisthierarzt und die übrigen auf Grund des § 2 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes von mir beauftragten Aerzte sind befugt, einander in Behinderungsfällen zu vertreten.

III. Die Bestimmungen zu I und II beziehen sich auch auf die für den kleinen Grenzverkehr vorgeschriebenen Untersuchungen. Stellt sich im Einzelfalle das Bedürfniß heraus, Weidevieh oder regelmäßig die Grenze passirende Pferde auf den Zollstellen Baungaard, Schottburg, Hoirup und Brabek untersuchen zu lassen, so ist hierzu besondere Erlaubniß bei mir nachzusuchen. Die Zeit der Untersuchung und der untersuchende Arzt werden im Bescheide bestimmt.

IV. Stellt sich im Einzelfalle das Bedürfniß heraus, Pferde vor oder nach den diesseits oder jenseits der Grenze stattfindenden Pferdemärkten über die unter I genannten Zollstellen zu einer anderen als der dort bestimmten Zeit oder über Baungaard, Schottburg, Hoirup, Brabek und Aaroesund einzuführen, so ist gleichfalls hierzu besondere Erlaubniß rechtzeitig bei mir nachzusuchen.

V. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Hadersleben, den 9. März 1895.

Der Königliche Landrath.

Sachsen. Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

A. In Dresden.

Vorsitzender: Geheimer Regierungsrath von Kirchbach in Dresden. (Königliche Kreishauptmannschaft.)

Stellvertreter: Professor Dr. Renk.

Mitglieder

I. für die Vorprüfung.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Professor Dr. Hempel (anorganische Chemie), Professor Dr. von Meyer (organische Chemie),	Professor Dr. Möhlau.
Geheimer Hofrath Professor Dr. Töpler (Physik),	Professor Dr. Hallwachs,
Professor Dr. Drude,	Professor Dr. Renk.

II. für die Hauptprüfung.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Professor Dr. Drude (Botanik),	Dr. Geißler, Professor an der thierärztlichen Hochschule und Prof. Dr. Renk, soweit Bakteriologie in Frage kommt,
Professor Dr. von Meyer, Professor Dr. Renk,	Professor Dr. Hempel, Dr. Geißler, Professor an der thierärztlichen Hochschule.

B. In Leipzig.

Vorsitzender: Geheimer Regierungsrath Dr. Grünler bei der Kreishauptmannschaft Leipzig.

Mitglieder

I. für die Vorprüfung:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Geheimer Hofrath Prof. Dr. Wislicenus, Prof. Dr. Ostwald für Chemie,	Prof. Dr. Robert Behrend,
Geheimer Hofrath Professor Dr. Pfeffer für Botanik,	Prof. Dr. Alfred Fischer,
Geheimer Hofrath Professor Dr. Wiedemann f. Physik,	Prof. Dr. Drude.

II. für die Hauptprüfung:

Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Franz Hofmann, Geheimer Hofrath Professor Dr Wislicenus,	Professor Dr. Oswald,
Geheimer Hofrath, Professor Dr. Pfeffer,	Professor Dr. Alfred Fischer.

Sachsen. Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker.

(Schema.)

Dem

Herrn . . . . . .

aus . . . . . .

wird hierdurch der

Befähigungsausweis

als Nahrungsmittel-Chemiker

unter beziehungsweise theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, nachdem derselbe nach dem Gutachten der Königlich Sächsischen Prüfungskommission zu . . . . . den Nachweis erbracht hat, daß er nach seiner wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügt, welche die Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend, vom 23. Juli 1894 an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellt.

Dresden, am . . . . . 18 . .

Die Minister des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(L. S.)

Sachsen. Verordnung, betreffend die Auswahl von Sachverständigen für Gutachten bei Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes. Vom 3. November 1894.

In der Verordnung vom 10. Mai 1876 (Justizministerialblatt Seite 19) sind die Gerichte darauf aufmerksam gemacht worden, daß die chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege besonders geeignet erscheine, von den Gerichten um sachverständige Gutachten, die in das Gebiet der Chemie fallen, angegangen zu werden.

Nachdem neuerdings von den Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die im Gesetz- und Verordnungsblatte von diesem Jahre Seite 159 abgedruckte Verordnung vom 23. Juli 1894, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend, erlassen worden ist, findet sich das Justizministerium veranlaßt, Seine frühere Verordnung durch Folgendes zu ergänzen.

Erfordern es bei Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes besondere Umstände, von dem Ersuchen der chemischen Centralstelle um Abgabe eines Gutachtens abzusehen, so empfiehlt es sich, als Sachverständige vorzugsweise die Chemiker zu berücksichtigen, die den Befähigungsausweis nach den neuerlich eingeführten Prüfungsvorschriften erworben haben.

Dresden, den 3. November 1894.

Ministerium des Justiz.

(gez.:) Schurig.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Abgabe von Salipyrin und anderen salzartigen Abkömmlingen des Antipyrins. Vom 6. April 1895.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das aus salizylsaurem Antipyrin bestehende sogen. Salipyrin, wie alle salzartigen Abkömmlinge des Antipyrins, zu den Mitteln gerechnet werden muß, die nach § 1 unserer Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 7. Dezember 1891, nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes an das Publikum abgegeben werden dürfen.

Braunschweig, den 6. April 1895.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Otto.

Oesterreich. Kundmachung des Wiener Magistrats, betr. den Verkehr mit zum menschlichen Genusse bestimmten Fettstoffen. Vom 18. April 1895.

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

1. Diejenigen Personen, welche sich mit dem Verschleiße von Butter oder Margarinbutter befassen, haben in ihrer Fabriksniederlage, in ihrem Verkaufslokale oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter" oder „Margarinbutter" bekannt zu geben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notiren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen, als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dieselben Vorschriften gelten für „Butterschmalz (Rindschmalz)" und „Margarinschmalz" sowie für „Schweineschmalz" und „Kunstfett".

2. Margarinbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden, und muß jedes Stück mit der Bezeichnung „Margarinbutter" versehen sein.

Diese Bezeichnung hat durch Eindrücken mittelst einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

Außerdem muß jeder Ziegel an den Verkäufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung „Margarinbutter" trägt.

Desgleichen müssen diejenigen Gefäße, in welchen oder aus welchen heraus Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung „Margarinschmalz", beziehungsweise „Kunstfett" versehen sein.

3. Im Sinne dieser Kundmachung sind zu verstehen als „echte Butter" und „Butterschmalz (Rindschmalz)" nur diejenigen Erzeugnisse, deren Fettgehalt lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Schweinefett" lediglich das vom Borstenvieh gewonnene Fett; als „Margarinbutter" alle der echten Butter ähnliche Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, insbesondere auch die bisher unter der Bezeichnung Mischbutter in Verkehr gebrachten Fettgemische; als „Margarinschmalz" alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Kunstfett" alle sonstigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Fette und Fettgemische.

4. Ausgenommen von dieser Verordnung sind lediglich diejenigen Erzeugnisse, welche von Fabriken direkt über das Gemeindegebiet von Wien hinaus per Post, Eisenbahn oder Schiff versendet werden.

5. Diese Verordnung, durch welche die Magistratskundmachung vom 8. November 1894, M. Z. 167 761, betreffend den Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten, aufgehoben wird, tritt mit dem 15. Mai 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf derjenigen Erzeugnisse, auf welche sich diese Kundmachung bezieht, auf das Strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs zitirten Gesetzen mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im selbständigen Wirkungskreise.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. die beim Auftreten von Erkrankungen an Genickstarre zu pflegenden Erhebungen. Vom 8. März 1895, Z. 4321.

(Oest. San.-W. S. 129.)

Es sind in letzterer Zeit in den vierwöchentlichen Uebersichtstabellen über Infektionskrankheiten wiederholt Fälle von Genickstarre ausgewiesen worden, bezüglich welcher die Erläuterungsberichte über die Richtigkeit der Diagnose Zweifel aufkommen ließen.

Da es einerseits im Interesse der korrekten Evidenzhaltung der Infektionskrankheiten liegt, andererseits zum Zwecke der rechtzeitigen Durchführung der gegen diese gefährliche Krankheit gerichteten prophylaktischen und Tilgungsmaßregeln unerläßlich ist, daß die Grundhältigkeit ihrer Diagnose außer Frage steht, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) aufgefordert, bei jeder Erkrankung dieser Art über die muthmaßliche Provenienz derselben, über den zur Beobachtung gelangten Symptomenkomplex, über den klinischen Verlauf der Krankheit, sowie über deren eventuelle Ausbreitung schleunigst die sorgfältigsten Erhebungen zu pflegen und hienach das Erforderliche zu veranlassen.

Nachdem die Genickstarre zu den infektiösen Krankheiten zählt, und die am Krankenbette gestellte Diagnose häufig erst in dem Ergebnisse der Obduktion ihre Bestätigung findet, ist in allen Fällen mit letalem Ausgange die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen.

Ueber das Ergebniß der vorbenannten Erhebungen ist unter Anschluß der Abschrift des Obduktionsprotokolles im Erläuterungsberichte, beziehungsweise bei Vorlage der Epidemierapportstabellen eingehend anher zu berichten.

Gleichzeitig wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 18. Dezember 1891, Z. 16 251 angewiesen, die betreffs der Genickstarre angeordnete Anzeigepflicht den hiezu Verpflichteten neuerdings einzuschärfen.

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung in Kärnten, betr. die Einrichtung der Todtenbeschau in Kärnten. Vom 24. November 1894, Z. 14 648. (Oest. San.-W. 1895 S. 127 nach d. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 28.)

Zufolge Genehmigung des h. Ministeriums des Innern findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnischen Landesausschusse unter gleichzeitiger Republizirung der Todtenbeschau-Ordnung vom 24. Juni 1890, Z. 7817, L.-G.-Bl. Nr. 19, nachstehende abgeänderte Instruktion für die Todtenbeschauer zu erlassen.

Todtenbeschau-Ordnung.

(Wörtlich gleichlautend mit der im Jahrgange 1890 d. Bl., S. 719, abgedruckten Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1890, Z. 7817.)[1])

Instruktion für die Todtenbeschauer,

abgeändert mit Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 24. November 1894, Z. 14 648.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1 bis 13 wörtlich gleichlautend mit jenen der Instruktion vom Jahre 1890.)

Besondere Bestimmungen.

I. Zeichen des Todes.

§ 14. Die Zeichen des Todes zerfallen in 3 Gruppen, und zwar:

---

[1]) Veröff. 1891 S. 313.

1. Gruppe.

Gleich nach dem Tode eintretende Symptome:

a) Allgemeine Erschlaffung.

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athmungsbewegungen, des Herzschlages und Pulses und der Herztöne.

c) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung.

d) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

2. Gruppe.

Die schon nach einigen Stunden sich einstellenden Symptome:

a) Marmorkälte.

b) Bildung von Todtenflecken an den abhängigen Körperstellen.

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht.

d) Eintritt der Todtenstarre.

3. Gruppe.

Die Fäulnißerscheinungen:

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut.

b) Leichengeruch.

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger Flecke, zunächst am Bauche, dann an anderen Körperstellen.

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase.

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen.

f) Ausfließen stinkender mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Schließlich wird aufmerksam gemacht, daß in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, nicht auf ein einzelnes, sondern auf das Zusammentreffen mehrerer der angeführten Symptome Gewicht zu legen ist.

II. Zeichen des Scheintodes und Hilfeleistung hiebei.

§ 15. Da Fälle vorkommen, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so haben die Todtenbeschauer an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken und Nachreizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehen der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf diese.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, todtgeborene, aber noch frische Kinder und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit nach dem Tode verflossen ist, die in § 14 angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind; in solchen Fällen, wo auch nur ein Verdacht auf bloßen Scheintod vorliegt, ist keine Zeit zu verlieren und sofort zu Wiederbelebungsversuchen zu schreiten, welche hauptsächlich in Folgendem zu bestehen haben:

1. Rasche Entfernung eventueller Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung künstlicher Athmung durch systematische und intermittirende Kompression des Brustkorbes oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat.

3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, kalten Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische (Feder, Finger) oder durch stark riechende Mittel, z. B. Salmiakgeist, starken Essig, die aber nur zur Nase oder zum Mund, und zwar mit Unterbrechungen zu halten, nicht aber einzugießen sind.

5. Erwärmung des Körpers.

III. Verdacht eines Verbrechens oder einer anderen im Strafgesetze verpönten Handlung oder Unterlassung.

§ 16. (Wörtlich gleichlautend wie in der Instruktion vom Jahre 1890, deren § 17 in die neue Instruktion nicht aufgenommen wurde.

Die am Schlusse beigegebenen Formulare A bis D sind unverändert geblieben.)

Ungarn. Bekanntmachung des Ministers des Innern an die Komitatsbehörden, betr. die Ausübung des Hypnotisirens. Vom 19. Dezember 1894. (Uebersetzung ohne Gewähr aus dem Ungarischen Gesetzblatt 1894 S. 399).

Da das Hypnotisiren, als ein Vorgehen, mittelst dessen jemand in bewußtlosen und somit wehrlosen Zustand gebracht werden kann, nur unter Einhaltung gewisser Bedingungen zulässig ist, verfüge ich auf Antrag des Landesgesundheitsraths das Folgende:

In Anbetracht dessen, daß das Hypnotisiren in der Hand fachverständiger Aerzte zur Heilung von Krankheiten geeignet ist, durch Nichtfachverständige ausgeübt aber die Gesundheit der Hypnotisirten und sogar der Zuschauer in verschiedenem Maße gefährden kann, in Anbetracht ferner dessen, daß das hypnotisirte Individuum auch zu solchen Handlungen benutzt werden kann, welche für dasselbe oder andere schädlich, eventuell durch die Gesetze verboten sind, verbiete ich:

1. den zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Individuen das Hypnotisiren überhaupt,

2. Aerzte können das Hypnotisiren nur zum Zwecke der Heilung und unter Einhaltung folgender Bedingungen ausüben:

a) ein großjähriges Individuum kann nicht ohne eigene, ein minderjähriges oder unter Kuratel stehendes Individuum nicht ohne Einwilligung seiner Eltern, seines Vormundes oder seines Kurators hypnotisirt werden;

b) das Hypnotisiren ist nur in Gegenwart einer dritten Person erlaubt.

Die gegen meine gegenwärtige Verfügung Fehlenden begehen eine Uebertretung und sind, soweit ihre Handlungen nach Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht unter schwerere Beurtheilung fallen, mit Haft bis zu 15 Tagen und mit bis zu 100 Gulden reichender Geldbuße zu bestrafen. Ich fordere den Adressaten auf, für Veröffentlichung dieser meiner Verfügung auf dem Gebiete seiner Behörde, für ihre pünktliche Vollziehung und für Einleitung des Strafverfahrens gegen die dagegen Verstoßenden Sorge zu tragen.

Italien. Sanitätsverordnung des Ministers des Innern, die Herstellung und den Verkauf des Diphtherieserums betreffend. Vom 10. März 1895.[1]) (Riv. d'ig. e san. pubbl. S. 260.) Uebersetzung ohne Gewähr.

In Erkenntniß der Nützlichkeit, das Diphtherieserum (siero antidifterico) zur Vorbeugung und Behandlung der Diphtherie in den von ihr befallenen Gemeinden des Reichs anzuwenden;

[1]) An demselben Tage hat der Minister des Innern an die Präfekten ein Rundschreiben gerichtet, welches den Grund des Erlasses der Verordnung, sowie der Festsetzung des Serumgehaltes auf 60 Immunitätseinheiten darlegt. Letzteres ist geschehen, weil die in den italienischen Laboratorien angestellten Untersuchungen weder für das Behring'sche, noch für das Roux'sche Präparat einen höheren Gehalt ergeben hatten.

in Erkenntniß der Nothwendigkeit, die Herstellung und selbst den Verkauf des Serums zur Vermeidung etwaiger Betrügereien hinsichtlich seiner Wirksamkeit durch besondere Bestimmungen zu regeln;

auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (Ser. 3) über den Schutz der Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitsdienstes;

nach Einholung des Gutachtens des Obersten Gesundheitsraths verordnet der Minister des Innern:

1. Anstalten zur Bereitung des Diphtherieserums dürfen nur unter den folgenden Bedingungen eröffnet werden:

a) die technische Leitung muß einem medizinischen Präparator von anerkannter Befähigung in der bakteriologischen Technik anvertraut sein;

b) zum Anstaltsdienst ist ein ausreichendes und fähiges Personal zu verwenden, zu dem ein Thierarzt für die tägliche Untersuchung der zum Zweck der Serumbereitung benutzten Thiere gehören muß;

c) die Anstalt muß mit Räumlichkeiten, welche für Laboratoriumszwecke geeignet und ausreichend sind, sowie mit Ställen, die gute gesundheitliche Verhältnisse zeigen, versehen sein;

d) die Anstalt muß mit allen zur geeigneten Bereitung des Serums nothwendigen Apparaten, Werkzeugen und Materialien versehen sein.

2. Nur solches Serum darf zu Vorbeugungs- oder Heilzwecken feilgehalten, verkauft oder unentgeltlich vertheilt werden, welches aus, den obigen Bedingungen entsprechenden, vom Minister des Innern zugelassenen nationalen oder den von demselben Minister bezüglich des Handels mit ihren Erzeugnissen zugelassenen ausländischen Anstalten stammt. Jedenfalls soll das Serum bis zu neueren Bestimmungen nach dem Ermittelungsverfahren von Behring und Ehrlich mindestens 60 Immunitätseinheiten aufweisen.

3. Zum Verkauf des von den geziemend berechtigten Anstalten bereiteten Serums ist erforderlich, daß

a) jedes Fläschchen mit entsprechender Marke der Herstellungsanstalt verschlossen ist;

b) das Etikett jedes Fläschchens den Titel der Anstalt, die Ordnungszahl und den Tag der Gewinnung des Serums, zu welchem der Inhalt gehört, sowie die Stärke des Serums angiebt.

4. Vorräthe an Fläschchen mit Diphtherieserum dürfen zur öffentlichen Abgabe nur gelangen:

a) bei den zu seiner Herstellung gebührend berechtigten Anstalten;

b) bei den Amtsstellen der Provinzialärzte;

c) bei den Gemeinde-Sanitätsämtern;

d) bei den Apotheken;

e) bei den Krankenhäusern.

5. Seitens der Vorrathsinhaber darf an dem Inhalt der Fläschchen, welche zur ärztlichen Anwendung in demselben Zustande zu liefern sind, in dem sie von der Herstellungsanstalt verschlossen waren, keine Veränderung vorgenommen werden.

6. Gesuche um die Berechtigung Anstalten zur Bereitung von Diphtherieserum zu eröffnen, müssen beim Ministerium des Innern eingereicht werden.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß Art. 50 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Geldstrafe bis zu 500 Lire und 1 bis 6 Monaten Haft geahndet.

Rom, 10. März 1895.

Der Minister
Crispi.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest. No. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März
Antwerpen	3	2	6	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3
Brabant	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	2	—	5	2	1
Westflandern	2	4	3	5	5	2	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Ostflandern	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hennegau	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 7	3	—
Lüttich	5	7	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	[2])3	7	—	—	—	—	—	—	—	6	4	4
Limburg	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	—	—	—	—	[4])14	11	5
Namur	1	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	[5])12	6	2
Im ganzen Königreich	20	20	25	7	5	4	3	1	—	4	4	7	15	26	21	—	—	—	—	2	—	48	28	19

Die Lungenseuche herrschte in [2]) 3, 8, 3 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 2, 4, 1 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden 5, 23, 12 getödtet. Die 4 Tollwuthfälle betrafen Hunde. Als wuthverdächtig sind 5 Hunde getödtet worden.

[1]) Vgl. Veröff. S. 142. — [2]) Außerdem ist 1 Thier bezw. 1 Ort vom 31. Dezember 1894 noch als verseucht gemeldet. — [3]) Außerdem ist 1 Gemeinde aus dem Dezember des Vorjahres nachträglich als verseucht gemeldet worden. — [4]) Desgl. 2. — [5]) Desgl. 4.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1895 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand. Januar: Buzeu 2 Erkrankungsfälle, Ilfow 1.			
Wuth.			
Ilfow	—	[3]) 2	[4]) 1
Putna	—	[2]) 1	[2]) 1
Vaslui	[2]) 1	[2]) 1	[2]) 1

Außerdem im Februar: Covurlui, Mehedinti je 1 Erkrankungsfall (Hund); im März: Bakau 7 (6 Rinder, 1 Pferd), Buzeu 1 (Hund), Roman 16 (Rinder), Suceava 2 (Rinder).

Rotz (Wurm).			
Roman	1	—	1
R. Sarat	3	—	1

Außerdem im Januar: Buzeu 2, Ilfow 10; im Februar: Dambovita 6.

Maul- und Klauenseuche.			
Botosani	535	—	40
Dorohoiu	220	—	—
Pockenseuche der Schafe.			
Bacau	16	25	—
Muscel	732	75	—
Tutova	74	2	127

Außerdem im Januar: Putna 100; im Februar: Jasi 5.

Rothlauf der Schweine.			
Mehedinti	50	260	24

Schweineseuche. März: Arges 123.

[1]) Vgl. S. 246. — [2]) Rind. — [3]) Hunde. — [4]) Hund.

---

1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Rawitsch 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1), Brieg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2), Freistadt 1 (1), Goldberg-Hainau 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Pleß 1 (1), Rybnik 1 (1), Grottkau 2 (2); Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1), Stadtkreis Mühlhausen 1 (2), Landkreis Mühlhausen 10 (13); Reg.-Bez. Schleswig: Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 6 (12); Reg.-Bez. Kassel: Gersfeld 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. d. Ruhr 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Wittlich 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Aichach 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Landau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1) Hall 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen: 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1), Marschlande 1 (1), Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß, Mülhausen 3 (3). Zusammen 70 Gemeinden ꝛc. und 84 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Stadtkreis Potsdam 1 (2), Osthavelland 6 (6), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 3 (4), Oststernberg 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Neuhaldensleben 1 (1), Aschersleben 3 (4), Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 1 (2), Querfurt 1 (1), Merseburg 2 (2); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Harburg 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1), Siegen 2 (15); Reg.-Bez. Trier: Sankt Wendel 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (3), Ebersberg 2 (2), Laufen 1 (1), Landbezirk München I 1 (2), Landbezirk Traunstein 1 (3); Reg.-Bez. Pfalz: Landau 1 (5); Reg.-Bez. Oberpfalz: Tirschenreuth 1 (11); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forchheim 4 (13); Reg.-Bez. Mittelfranken: Feuchtwangen 1 (1), Neustadt a. A. 1 (1), Landbezirk Rothenburg a. T. 1 (1), Uffenheim 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Königshofen 1 (4), Ochsenfurt 2 (3), Landbezirk Schweinfurt 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Donauwörth 1 (1), Landbezirk Kempten 1 (2), Landbezirk Nördlingen 1 (1), Oberdorf 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Flöha 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (2), Neckarsulm 1 (1); Schwarzwaldkreis: Calw 2 (3), Horb 2 (2), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 1 (1), Tübingen 1 (1); Jagstkreis: Gerabronn 2 (12), Hall 5 (8), Künzelsau 6 (17), Mergentheim 3 (10); Donaukreis: Geislingen 2 (2), Kirchheim 1 (2), Ulm 2 (37). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 2 (2), Konstanz 1 (15), Donaueschingen 1 (5); Landeskommiss. Freiburg: Lahr 1 (1), Oberkirch 2 (3); Landeskommiss. Karlsruhe: Bühl 1 (1), Rastatt 1 (2), Durlach 2 (16), Ettlingen 2 (3), Karlsruhe 1 (5), Pforzheim 1 (3); Landeskommiss. Mannheim: Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 4 (50). Hessen: Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (1), Dieburg 3 (7), Erbach 2 (4), Heppenheim 2 (2); Provinz Oberhessen: Büdingen 1 (1), Lauterbach 1 (28), Schotten 1 (16); Provinz Rheinhessen: Worms 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Waren 1 (1). Braunschweig: Wolfenbüttel 2 (14), Helmstedt 1 (3). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 1 (1), Roda (Westkreis) 1 (3). Sachsen-Koburg-Gotha: Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (3). Anhalt: Köthen 2 (2), Bernburg 1 (1). Reuß ä. L.: 1 (5). Reuß j. L.: Schleiz 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Hagenau 2 (3), Weißenburg 2 (3); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (2), Mülhausen 5 (8), Thann 1 (1). Zusammen 147 Gemeinden ꝛc. und 430 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (3), Wolmirstedt 4 (6), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 3 (3), Bergheim 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 3 (3). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (1). Zusammen 22 Gemeinden ꝛc. und 26 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung vom 28. Juni 1895.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird in Abänderung des Einfuhrverbots vom 15. Dezember 1892 — Amtsbl. S. 584 Nr. 1361[1]) — die Durchfuhr von gesalzenen Fellen und Häuten aus Jütland in geschlossenen (plombirten) Eisenbahnwagen gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich.[2]) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 11. Juni 1895.

(Der Eingang bis und zwar: lautet wie auf S. 263 der Veröffentl., dann heißt es weiter):

1. aus den Regierungsbezirken Posen, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf und Aachen im Königreiche Preußen;

[1]) Veröff. 1893 S. 57.

[2]) Vgl. S. 387.

2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar;
4. aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg;
5. aus dem Herzogthume Anhalt.

(Der vorletzte und letzte Absatz lauten wie a. a. O., nur heißt es statt 14. Februar „8. Mai".)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Bekämpfung der Trunksucht. (Reichstags-Drucks. Nr. 348.)

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet, in welcher er bittet:

„Der Hohe Reichstag wolle dem Entwurfe eines Trunksuchtsgesetzes, wenn der von der Reichsregierung vorgelegt wird, seine Zustimmung ertheilen, und, wenn sich diese Vorlegung wider unser Erwarten verzögern sollte, den Wunsch nach baldiger Verabschiedung des Gesetzes zum Ausdruck bringen."

Ueber diese Petition wurde in der Petitionskommission am 23. Januar und 9. Mai 1895 verhandelt. Der in der letzteren Sitzung anwesende Kommissar des Reichsamts des Innern, Geh. Regierungsrath Gruner gab folgende Erklärung ab:

„Aus dem Umstande, daß bisher der unter dem 15. Januar 1892 dem Reichstag vorgelegte, damals aber nicht zur Berathung gekommene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, nicht wieder von Neuem in Vorlage gebracht worden ist, darf nicht geschlossen werden, daß die verbündeten Regierungen denselben endgültig aufgegeben haben. Dieselben haben nicht darauf verzichtet, auf ihn zu gelegener Zeit zurückzukommen. Jedenfalls wäre es aber im Hinblick auf die anderweiten umfangreichen und dringlichen Aufgaben des Reichstags nicht räthlich gewesen, jenen Entwurf in der gegenwärtigen Session wieder vorzulegen."

Der Beschluß der Petitionskommission ging dahin, mittelst schriftlichen Berichtes an das Plenum zu beantragen:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petition Journ. II Nr. 57 des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim um Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht dem Herrn Reichskanzler in Erwägung zu überweisen."

Der über diese Angelegenheit erstattete Bericht der Petitionskommission ist wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

Vermischtes.

Schweiz. Aus dem Berichte der Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893.

In dem 1. Fabrikinspektionskreise mit den Kantonen Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden wurden im Jahre 1893: 1854 Fabriken mit 78 317 Arbeitern (gegen 1654 und 71 494 im Jahre 1888) gezählt, in dem 2., die Kantone Bern (Jurabezirk), Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf umfassenden Kreise 1084 Fabriken (Zunahme um 475 während der vorangegangenen 4 Jahre) mit 37 131 Arbeitern, darunter 3831 im Alter unter 18 Jahren und 11 475 Frauen, am Ende des Berichtszeitraums, endlich in dem 3. Kreise, zu welchem die Kantone Bern (alter Kantonstheil), Luzern, Solothurn, Basel Stadt und Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Aargau und Thurgau gehören, 1815 Fabriken und 74 954 Arbeiter (gegen 1629 und 64 857 Ende 1889).

Ueber die Betriebsunfälle wurden die erforderlichen Anzeigen mehrfach noch nicht in der wünschenswerthen Weise erstattet, wodurch dem Berichte aus dem 1. Kreise zufolge die Unfallverhütung theilweise erschwert wurde. Ueber den Ausgang und die Entschädigung der im Jahre 1893 bekannt gewordenen Unfälle liegen endgültige Angaben noch nicht vor. Während der Jahre 1891 und 1892 wurden in den Fabriken insgesammt 11 532 Unfälle gemeldet, in den sonstigen haftpflichtigen Betrieben 11 864; auf Fabrikarbeiter unter 18 Jahren entfielen davon 1547. Tödtlich endeten insgesammt 185 Unfälle. An Entschädigungen wurden in dem genannten Zeitraum gezahlt 3 901 448,98 Fr. Nach den im 1. und 3. Kreise gemachten Beobachtungen trafen die meisten Unfälle auf die Montage und Sonnabende.

Kinder unter 14 Jahren wurden den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider noch in mehreren Betrieben der 3 Kreise beschäftigt.

Die Zahl der in den Jahren 1892 und 1893 von den Fabrikinspektoren ausgeführten Revisionen betrug 10 524.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1894.

(Nach dem Oesterr. Sanitätswesen 1894 Beibl. S. 78, 98, 126, 150, 166, 186, 206, 230, 250, 270; 1895 Beibl. S. 14, 42, 58.)

Berichtszeiten. (361 polit. Bezirksbehörden und 27 434 Gemeinden.)	Pocken: Erkrankungen bei Geimpften	Pocken: Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken: Todesfälle bei Geimpften	Pocken: Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Flecktyphus: Erkrankungen	Flecktyphus: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
1. Jan. bis 3. Febr.	413	331	35	112	3667	595	3994	1575	18 182	689	1810	288	302	27	53	11	151	91
4. Febr. = 3. März	451	316	35	94	3358	630	3603	1408	17 526	717	1828	292	529	61	93	16	143	82
4. März = 31. März	498	364	29	120	2890	524	3098	1148	16 878	753	2010	282	640	52	100	26	120	73
1. April = 28. April	693	551	55	164	3397	561	3030	1145	19 719	850	1952	288	581	52	61	15	115	59
29. April = 26. Mai	669	502	43	168	3367	566	2896	1026	22 361	836	1904	258	606	54	128	23	113	48
27. Mai = 23. Juni	331	308	30	97	3593	640	2421	865	24 302	798	1394	221	496	40	332	41	94	50
24. Juni = 21. Juli	232	226	11	69	2829	552	2340	888	19 864	809	1108	183	405	36	637	97	72	40
22. Juli = 18. Aug.	131	118	10	45	1868	390	2320	894	8 827	392	1350	186	225	19	2099	290	81	48
19. Aug. = 15. Sept.	38	61	11	13	2107	420	2600	1040	4 436	231	1594	205	98	10	5340	870	62	41
16. Sept. = 13. Oktb.	67	41	9	13	2728	492	3380	1223	10 215	272	1847	249	149	14	1679	423	80	35
14. Oktb. = 10. Nov.	76	36	7	13	3950	721	4308	1478	20 117	656	1627	248	45	15	307	88	101	72
11. Nov. = 8. Dez.	87	63	3	26	4064	853	4794	1830	23 818	945	1844	292	97	11	139	21	95	45
9. Dez. = 31. Dez.	138	88	9	28	4044	821	3969	1564	20 931	089	1636	268	283	26	33	10	72	46
Im Jahre 1894	3824	3005	287	962	41862	7765	42753	16084	227 176	9037	21904	3260	4456	417	11001	1931	1299	730

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

26. Woche vom 23. bis 29. Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	88	1	52	35	24,5	25,7	—	—	—	—	—	4	3	12	10	10	33	—
† Altona	158 782	116	5	52	25	17,0	23,7	—	—	1	—	—	4	10	3	—	—	33	1
† Augsburg	84 544	54	2	43	20	26,4	28,2	—	—	—	1	—	6	3	11	5	4	17	—
† Barmen	128 129	70	3	33	12	13,4	21,0	—	—	—	—	—	4	4	6	1	1	18	1
† Berlin	1 820 340	924	37	632	249	18,1	24,2	10	16	15	5	3	62	47	149	84	79	312	13
† Beuthen	46 457	34	—	15	9	16,8	29,7	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	11	1
† Bielefeld	44 552	30	1	11	3	12,8	20,4	—	—	—	—	—	4	1	2	2	—	4	—
† Bochum	53 866	52	2	28	11	27,0	26,3	1	—	—	—	—	4	7	2	—	—	14	—
† Bonn	43 302	31	—	16[2]	9	19,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	2	—	4	2	2	9	—
† Brandenburg	42 116	20	—	19	13	23,5	27,0	—	—	—	—	—	—	—	6	4	4	12	1
† Braunschweig	115 599	82	1	48	23	21,6	23,6	2	—	—	—	—	5	8	14	8	7	17	2
† Bremen	137 616	85	3	45[3]	9	17,0[5]	20,2	—	2	1	—	—	10	2	2	2	2	25	3
† Breslau	367 769	234	6	192[4]	82	27,1[4]	29,9	—	2	1	—	—	29	22	40	4	4	92	6
Bromberg	46 079	24	—	12	7	13,5	23,6	—	—	1	—	—	1	1	4	3	3	5	—
Charlottenburg	108 475	74	1	45	20	21,6	24,9	—	—	2	—	—	1	6	14	8	6	19	3
† Chemnitz	164 744	112	—	98	53	30,9	31,2	4	2	2	—	2	6	4	3	1	1	73	2
† Danzig	125 412	95	2	70	36	29,0	27,4	—	1	—	1	—	5	7	22	20	17	34	—
† Darmstadt	61 069	35	1	13	4	11,1	20,5	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	7	1
† Dessau	40 974	30	—	18	5	22,8	23,9	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	9	2
† Dortmund	99 957	99	1	35	15	18,2	25,0	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	24	3
† Dresden	317 817	202	11	115[3]	38	18,8[5]	23,5	—	1	3	—	—	8	6	16	10	9	78	3
† Düsseldorf	171 638	124	4	61	26	18,5	22,7	—	2	1	1	—	5	10	17	12	11	24	2
† Duisburg	70 069	58	2	22	9	16,3	24,8	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	16	2
† Elberfeld	141 189	82	5	25	6	9,2	21,5	—	—	—	—	—	5	3	4	2	2	13	—
† Elbing	44 601	35	—	12	8	14,0	29,5	—	—	—	—	—	2	—	6	4	4	3	1
† Erfurt	85 170	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Essen	91 209	96	3	29	16	16,5	25,6	—	—	1	—	—	3	3	5	—	—	15	2
† Flensburg	40 176	26	—	13	—	16,8	23,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	2
† Frankfurt a. M.	223 125	112	5	65	14	15,1	19,3	—	—	2	—	—	13	5	6	1	1	34	5
† Frankfurt a. O.	57 255	30	—	27	11	24,5	27,0	—	—	—	—	—	1	3	6	4	4	16	1
† Freiburg i. B.	55 848	29	4	21[6]	2	19,6[6]	23,9	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	15	1
† Fürth	50 300	34	2	14	6	14,5	27,6	—	—	—	—	—	2	2	4	3	1	6	—
† Gera	44 590	28	1	20	14	23,3	29,0	—	—	—	—	—	2	—	11	3	3	6	1
† M.-Gladbach	54 578	31	—	16	8	15,2	25,0	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	9	—
† Görlitz	68 034	36	2	27	10	20,6	26,3	—	—	—	—	—	5	2	3	1	1	16	1
† Hagen	40 758	37	1	11	3	14,0	24,6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Halle	119 203	69	3	82[7]	40	35,8[7]	24,3	5	2	1	—	—	3	7	27	15	12	35	2
† Hamburg	655 039	382	18	260	105	20,6	25,1	—	—	2	2	—	30	26	48	19	19	139	13
† Hannover	185 464	131	2	76	38	21,3	20,9	—	—	1	—	—	6	5	22	22	22	41	1
† Harburg	43 111	28	—	23	14	27,7	21,0	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	15	—
† Kaiserslautern	42 180	31	1	20	6	24,7	20,9	—	—	1	—	—	3	3	5	5	4	8	—
† Karlsruhe	85 252	42	2	34	9	20,7	19,6	—	—	1	—	—	7	2	3	—	—	20	1
† Kassel	80 172	42	1	34	16	22,1	19,9	—	—	—	—	—	5	1	9	9	8	18	1
† Kiel	85 181	36	2	37	18	22,6	22,8	—	—	—	—	—	4	5	10	10	9	14	4
† Köln	320 406	229	4	124	54	20,1	25,7	1	1	—	—	2	16	16	27	11	9	64	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	111	1	106	57	32,2	30,2	—	—	4	—	—	7	11	35	15	15	46	3
† Königshütte	40 563	45	1	31	17	39,7	28,3	—	1	3	—	—	1	2	1	1	1	22	1
† Kottbus	41 846	24	1	6	6	7,5	25,9	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	3	—
Krefeld	119 254	76	1	25	9	10,9	23,9	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	15	2
† Leipzig	414 023	275	14	156	73	19,6	22,7	2	1	2	—	—	18	10	44	18	15	74	5
† Liegnitz	50 105	35	1	28	12	29,1	30,4	—	—	1	1	—	5	2	3	1	1	16	—
† Lübeck	71 097	45	2	17	7	12,4	21,0	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	11	2
† Magdeburg	241 389	128	7	117	70	25,2	26,5	1	—	4	—	—	8	8	57	32	30	37	2
† Mainz	77 321	28	3	25	10	16,8	22,5	—	—	—	1	—	3	2	6	5	5	13	—
† Mannheim	95 361	60	4	47	26	25,6	21,4	—	1	1	—	—	7	3	14	6	6	20	1
† Metz	65 791	17	—	18	6	14,2	21,4	—	—	—	—	—	2	1	5	2	2	9	1
† Mülhausen i. E.	83 433	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	413 770	293	9	163	66	20,5	28,2	4	—	2	—	—	27	14	33	6	5	81	2
† Münster	54 180	33	1	14	7	13,4	24,5	—	—	—	—	—	2	1	5	5	5	5	1
† Nürnberg	167 982	113	7	66	27	20,4	26,1	—	—	1	—	1	12	4	7	4	3	41	—
† Osnabrück	43 623	32	—	13	2	15,5	22,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	6	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 43 = 16,2‰. — [4]) Desgl. 182 = 25,7‰. — [5]) Desgl. 108 = 17,7‰. — [6]) Desgl. 15 = 14,0‰. — [7]) Desgl. 73 = 31,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	—	21	12	21,5	25,2	—	—	—	—	—	3	—	11	2	2	7	—
† Posen	70 828	39	—	44	34	32,3	29,1	—	3	1	1	—	4	1	7	6	6	27	—
† Potsdam	57 104	33	—	3) 19	9	17,33)	23,5	—	—	—	1	—	4	1	3	—	—	10	—
† Remscheid	46 224	33	1	19	6	21,4	21,2	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	8	—
Rixdorf	47 541	45	1	34	21	37,2	32,31)	—	—	—	—	—	5	2	13	8	8	14	—
† Rostock	49 043	23	1	19	4	20,1	20,4	—	1	—	—	—	—	5	2	2	2	8	3
Schöneberg . . .	40 500	35	2	8	3	10,3	20,32)	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	4	—
† Solingen	40 770	47	—	14	3	17,9	20,4	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	6	1
† Spandau	57 607	50	—	33	18	29,8	23,2	—	—	—	—	—	5	1	12	7	6	14	1
† Stettin	131 523	87	1	127	94	50,2	25,8	—	2	—	—	1	12	—	85	66	62	26	1
† Straßburg i. E. .	134 056	79	2	68	20	26,4	25,7	4	—	1	—	—	12	4	10	10	8	35	2
† Stuttgart	135 594	69	3	40	18	15,3	20,2	—	—	1	—	—	6	3	8	8	8	22	—
† Wiesbaden . . .	73 117	34	2	30	16	21,3	19,3	—	—	—	—	—	2	3	4	4	4	20	1
† Würzburg	66 567	45	2	4) 24	7	18,74)	25,5	1	—	—	—	—	3	4	2	2	2	14	—
† Zwickau	51 347	46	2	21	8	21,3	27,7	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	13	2

Woche vom 23. bis 29. Juni 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 808	272	14	109	37	12,5	.	—	1	—	1	—	12	14	12	—	—	66	3
Antwerpen bis 22. Juni .	262 065	156	9	91	25	18,1	.	—	—	3	1	—	7	8	17	.	.	50	5
Brünn bis 22. Juni . .	99 635	62	3	47	12	24,5	.	—	1	1	—	—	10	4	8	.	.	23	—
Brüssel	187 924	73	7	63	7	17,4	.	1	1	—	1	—	10	9	3	.	.	33	5
Budapest bis 22. Juni .	566 022	387	10	272	76	25,0	.	—	—	5	1	—	53	42	26	.	.	128	17
Christiania	174 717	31	2	54	22	16,1	.	—	—	—	—	—	9	5	9	.	.	31	.
Edinburg	273 535	153	.	92	18	17,5	.	—	1	—	1	—	13	2	3	.	.	72	.
Glasgow	695 876	498	.	278	.	20,8	.	6	—	3	.	.	.	6	29	.	.	234	—
Kopenhagen	341 000	161	1	128	38	19,5	.	—	2	2	1	1	27	16	13	.	.	53	13
Krakau bis 22. Juni . .	79 336	51	1	60	12	39,3	.	—	3	2	2	1	16	9	4	.	.	22	1
Lemberg bis 22. Juni .	135 112	67	7	80	23	30,8	.	—	1	—	1	—	22	8	6	.	.	40	2
London	4 392 346	2488	.	1429	425	16,9	.	84	18	40	7	6	147	103	120	3	3	840	64
Lyon bis 15. Juni . .	438 077	153	9	144	15	17,1	.	3	—	1	3	4	24	15	8	—	—	84	2
Moskau bis 22. Juni .	753 469	.	25	598	282	41,3	.	6	5	13	3	1	60	16	177	.	.	317	.
New York bis 15. Juni .	1 858 678	1001	71	657	140	18,4	.	38	8	43	5	4	85	104	28	.	.	290	52
Odessa	324 500	.	7	168	80	26,9	.	3	1	1	1	—	18	1	44	44	31	93	6
Paris	2 424 705	1142	68	845	129	18,1	.	27	4	1	8	6	184	83	60	—	—	435	37
Petersburg bis 8. Juni .	954 400	510	26	522	193	28,4	.	7	13	13	15	1	32	33	56	.	.	302	.
Prag und Vororte . .	351 478	232	8	166	25	24,6	.	1	2	2	5	3	39	20	1	.	.	89	4
Rom bis 6. April . . .	464 579	189	16	184	20	20,6	.	2	1	—	1	—	16	23	7	.	.	130	4
Stockholm bis 22. Juni .	259 304	158	7	105	30	21,1	.	1	—	—	—	—	21	14	7	7	7	58	4
Triest	160 825	98	10	61	10	19,7	.	—	1	2	—	—	11	5	4	4	—	31	4
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 22. Juni .	535 968	425	16	231	98	22,4	.	1	7	4	3	3	22	26	52	.	.	110	3
Wien	1 495 764	1178	63	631	215	22,9	.	14	10	7	1	1	112	84	89	—	—	296	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (4)	2	—	—	—	—	1
Scharlach	20 (7)	7	2	—	1	1 (1)	5
Diphtherie	66 (7)	5 (1)	6	14 (1)	4	2	5 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	6 (1)	6	1	—	2	2	7 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (4)	4	—	4 (3)	1	—	—
Kindbettfieber . . .	— (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10	3	1	—	2	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	69 (1)	32	20	7	33	15	63 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	26 (10)	14 (1)	3	5 (1)	5 (2)	— (3)	10 (5)
Lungenschwindsucht .	53 (25)	13 (8)	8 (5)	2	9 (5)	6 (8)	15 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55 (9)	26 (2)	—	7	15	6	7
Akuter Darmkatarrh .	5 (5)	13 (1)	2	—	7	— (1)	5 (2)
Chron. Alkoholismus	17	5	—	1	2	4	5 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	25	10	4	4	7	5	3
And. rheumat. Krankh.	27	24	3	7	13	7	2
Verletzungen	68 (2)	64 (1)	19 (2)	25	49	11	42
Alle übrigen Krankh.	584 (72)	370(15)	81 (8)	89(11)	175 (9)	68 (9)	281(26)
Summe	1046(149)	598(29)	150(15)	165(16)	325(16)	128(22)	455(44)
Verbliebener Bestand	4789	1785	750	610	1236	699	2545

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	23./6.-29./6.	11	65 5)	94 5)	99	4
= Breslau . . .	desgl.	2	128	38	15	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	1	4	—
= Arnsberg . .	desgl.	22	328	16	61	—
= Aurich . . .	desgl.	—	69	3	1	—
= Düsseldorf . .	desgl.	8	63	22	73	4
= Erfurt . . .	desgl.	1	79	8	32	1
= Hannover . .	desgl.	3	104	4	11	2
= Hildesheim . .	desgl.	4	134	7	36	3
= Königsberg .	desgl.	4	5	13	42	1
= Lüneburg . .	desgl.	1	36	3	5	—
= Marienwerder	desgl.	9	—	7	7	—
= Minden . . .	desgl.	15	—	—	25	—
= Münster . . .	16./6.-29./6.	20	61	1	23	1
= Osnabrück . .	23./6.-29./6.	8	—	3	14	1
= Posen . . .	desgl.	2	106	104	28	—
= Schleswig . .	desgl.	35	34	22	69	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	1	1	23	1
= Stettin . . .	desgl.	14	9	33	22	1
= Stralsund . .	desgl.	3	—	—	15	—
= Trier . . .	16./6.-22./6.	2	8	1	2	—
= Wiesbaden .	23./6.-29./6.	6	115	14	33	—
Stadt München . .	desgl.	2	83	13 6)	31	2
= Nürnberg . .	desgl.	1	2	14 6)	12	3
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	8) 22	9	40	—
Reuß ä. L. 7) . . .	1./6.-30./6.	9	—	2	7	—
Schaumburg-Lippe .	23./6.-29./6.	—	1	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	6	2	2	—
Hamburg	desgl.	14	24	37 6)	19	1

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 17 = 15,5‰. — 4) Desgl. 21 = 16,4‰. — 5) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 8) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Juni 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Juni	28,1	13,6	766,8	764,4	761,4	55	36	70	—	WSW	1
	24. "	19,4	11,4	761,1	759,9	758,5	70	65	80	0,1	NW	3
	25. "	15,7	10,3	756,7	756,8	757,8	92	67	80	1,3	NNW	3
	26. "	20,2	11,1	758,1	757,2	757,6	76	34	61	8,8	NNW	2
	27. "	24,3	10,2	757,3	756,4	755,4	78	38	53	—	NW	1
	28. "	27,1	12,7	755,4	755,1	754,9	66	36	80	—	WNW-WSW	1
	29. "	29,5	13,8	754,8	754,0	753,0	75	39	60	—	WSW-WNW	1
München	23. Juni	22,8	12,3	725,9	724,5	723,7	80	57	75	1,1	O	.
	24. "	21,9	14,2	723,4	721,5	721,3	80	52	60	1,2	NW	.
	25. "	17,4	8,8	722,3	721,5	721,5	64	47	70	—	NW	.
	26. "	17,5	7,3	720,7	720,1	719,3	70	43	63	—	W	.
	27. "	20,7	6,9	718,2	717,2	716,7	57	40	53	—	O	.
	28. "	25,6	11,1	717,4	717,0	716,5	54	34	63	—	W	.
	29. "	30,0	13,7	716,6	715,0	715,7	56	33	40	—	W	.

Berlin: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg.; 8 Uhr Morg.

München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat Juni 1895 zu erledigen: 1697 Anträge über ℳ 2,396,780.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 64,429,000.— auf ℳ 64,960,000.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Juni 1895 gingen ein: 269 267 Anträge über ℳ 314,150,690.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben (abgekürzte Lebens-Versicherung) — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (15)

Bekanntmachung.

Die **Liebig's Extract of Meat Company, Limited, London,**
bringt hierdurch unter Bezugnahme auf ihre frühere Ankündigung zur Kenntniß, daß sie nunmehr mit dem Verkauf ihres

Fleisch-Pepton's

begonnen hat.

Das Fleisch-Pepton der Compagnie Liebig,
für Magenleidende ein diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel ersten Ranges,
wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt
unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer** und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.
Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (16)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Ausführlicher Prospekt ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 17. Juli 1895.** Nr. 29.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 19 JUL 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 479. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 480. — Gesundheitsstand in Hessen, 1894. S. 480. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 480. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg). Nahrungsmittel 2c. S. 486. — (Reg.-Bez. Gumbinnen). Arzneimittel. S. 486. — (Reg.-Bez. Posen). Hausirerpferde. S. 487. — (Reg.-Bez. Bromberg). Kindbettfieber. S. 487. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). Tuberkulose in den Volksschulen. S. 487. — (Baden). Leichenöffnungen in Unfallversicherungssachen. S. 487. — (Mecklenburg-Schwerin). Desinfektoren. S. 488. — (Sachsen-Meiningen). Thierseuchen. S. 488. — (Sachsen-Altenburg). Milzbrand (Rauschbrand). S. 489. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 1. Vierteljahr. S. 489. — Desgl. in Dänemark. S. 490. — Desgl. in Bulgarien, 1. Januar bis 24. März. S. 489. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Serbien). S. 490. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Berliner Vieh- und Schlachthof. S. 490 — **Vermischtes.** (Frankreich Marseille). Tollwuth-Schutzimpfungen. S. 490. — (Großbritannien. Londoner Hafen). Berichte des Gesundheitsbeamten, 1894. S. 490. — Oesterreichische Krankenhäuser, 1894. S. 491. — **Geschenkliste.** S. 491. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 492. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 493. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 493. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 493 — **Witterung.** S. 494. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 491.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Niederlande. Einer dem Staatskourant Nr. 154 vom 4. Juli beigefügten Nachweisung zufolge sind im Jahre 1894 229 Personen an asiatischer und 52 an einheimischer Cholera verstorben.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 22. Juni folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 26. Mai bis 1. Juni 42 (9), vom 2. bis 8. Juni 37 (11).

Türkei. Einer Mittheilung vom 1. Juli zufolge wurden in Konstantinopel am 20. Juni 2 Erkrankungen (mit 1 Todesfall) festgestellt. (Vergl. S. 427.)

Die Epidemie im Vilajet Adana (S. 447) ist noch im Steigen begriffen und hat sich nach Nordsyrien ausgedehnt. In Tarsus und Umgegend wurden vom 9. bis 29. Juni 41 Erkrankungen (mit 34 Todesfällen) festgestellt, in Adana vom 10. bis 29. Juni 180 (105), in Sis vom 10. bis 29. Juni 87 (58), in Hatschin vom 10. bis 18. Juni 9 (6), in Pajast vom 16. bis 29. Juni 17 (6), in Mesis vom 17. bis 29. Juni 27 (8), in Karatasch vom 17. bis 29. Juni 89 (44), in Kara Isdali vom 17. bis 24. Juni 17 (4), in Jumurtalik vom 18. bis 24. Juni 1 (1), in Bulanik vom 21. bis 22. Juni 5 (5), in Mersina vom 28. bis 29. Juni 3 (2). In Marasch (Vilajet Aleppo) wurden am 10. Juni 2 Todesfälle beobachtet, ferner vom 18. bis 23. Juni 15 Erkrankungen (mit 10 Todesfällen), vom 24. bis 30. Juni 7 (10), in Djabul vom 26. Juni bis 1. Juli 15 (7). In Aleppo sind im Monat Juni 7 Fälle von Cholerine mit 2 Todesfällen, am 30. Juni 2 Todesfälle festgestellt worden.

Arabien. In Mekka ereigneten sich vom 9. bis 14. Juni 17 Todesfälle; Neuerkrankungen sind dort vom 15. Juni bis 1. Juli nicht beobachtet worden. In Taif (S. 427) wurden 24 Todesfälle festgestellt, welche ausschließlich die militärische Besatzung betrafen, ferner kamen unter den am 18. Juni in Kamaran an Bord der Memphi angekommenen 906 arabischen Pilgern vom 19. bis 21. Juni 17 Erkrankungen mit 16 Todesfällen vor. Die erste Abfahrt der Pilger nach dem Norden erfolgte aus Djeddah am 11. Juni; die Gesammtzahl der auf 5 Dampfern in guter Gesundheit eingeschifften türkischen Pilger betrug 3456, darunter 1725 nach Beirut bestimmte. Die Ankunft in Tor erfolgte vom 19. bis 20. Juni. Unter der Besatzung des Hodeyda wurde ein verdächtiger Fall festgestellt (S. 447) und fand man auch bei der Leichenöffnung einzelner an „Pilgerruhr" Verstorbenen den Kommabazillus. In Tor war der Gesundheitszustand günstig.

Ostindien. Kalkutta. Vom 26. Mai bis 1. Juni und vom 2. bis 8. Juni starben 45 bezw. 16 Personen an Cholera, 34 bezw. 27 an Pocken und 189 bezw. 145 an Fiebern.

Argentinien. Einer Mittheilung vom 4. Juni zufolge sind in Buenos Aires während des Mai 9 Erkrankungen mit 6 Todesfällen, und zwar ausschließlich in dem am Hafen gelegenen Stadttheil, vorgekommen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 395 und 463.) In Havana wurden vom 17. bis 23. Mai 3, vom 24. bis 30. Mai 4 Todesfälle bei etwa 8 bezw. 10 Neuerkrankungen festgestellt, in Vera Cruz vom 10. bis 23. Mai 4 Todesfälle, ferner in Santos vom 17. März bis 27. April 185, in Rio de Janeiro vom 14. bis 20. April 41, vom 21. bis 27. April 28, vom 28. April bis 4. Mai 18 Todesfälle, in San Juan, Porto

Rico, vom 18. bis 24. April 1 Todesfall. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 22 und 23.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 3 Todesfälle; Budapest 4, London 17 (Krankenhäuser), Paris 14, Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** London 5, Petersburg 2, Rom 7 Todesfälle.

Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 75, Breslau 132, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 313, Hildesheim 106, Posen 132, Wiesbaden 179, in München 62, Petersburg 85, Wien 215 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 112, Breslau 38, Hamburg 28, Edinburg 46, Kopenhagen 28, London 311 (Krankenhäuser), Paris 113, Petersburg 53, Wien 83 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 122, Breslau 27, Hamburg 33, Kopenhagen 41, Paris 69, Petersburg 50, Wien 69 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 47.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 1. Juli hat der Oberste Gesundheitsrath beschlossen, 1. daß die Quarantänen gegen die Küsten des Hedjas (S. 320) aufgehoben werden, 2. daß die Pilgerschiffe in Beirut, Klazomenä und Tripolis einer 3tägigen Beobachtung mit Ausschiffung der Pilger und Desinfektion zu unterwerfen sind, daß ferner die Kranken, besonders die mit der „Pilgerruhr" behafteten, in den Lazarethen zurückbehalten werden sollen.

Gesundheitszustand in Hessen 1894.[1])

Nach Ausweis der von den Kreisgesundheitsämtern bearbeiteten monatlichen Aufstellungen wurden im Berichtsjahre 20 179 Todesfälle verzeichnet, d. i. 19,8 auf je 1000 Einwohner gegenüber 22,0 bis 23,0 als Durchschnitt einer längeren Jahresreihe. Trotz der in das Berichtsjahr übergreifenden Influenzaepidemie, die im November 1893 begonnen, im Laufe des Dezember ihren Höhepunkt überschritten hatte, aber noch in den folgenden Monaten Januar und Februar und auch, allerdings in geringerer Verbreitung, während der nächsten Monate andauerte, ferner trotz der nicht geringen Verbreitung der Diphtherie und des Keuchhustens u. a. wurde seit 1863 eine so niedrige Sterbeziffer nicht beobachtet. Die Verminderung betraf alle Altersklassen. Es starben 8750 Personen unter 15 Jahren, d. i. 25,4‰ (im mehrjährigen Durchschnitt 27,5) und 11 429 Erwachsene, d. i. 16,9‰ (19,0‰) der in der entsprechenden Altersstufe Lebenden. Die Säuglingssterblichkeit, auf 157‰ der Lebendgeborenen geschätzt, blieb ebenfalls erheblich hinter dem mehrjährigen Mittel von 180‰ zurück.

An akuten Infektionskrankheiten starben 2185, d. h. 21,4 auf je 10 000 Einwohner. Im Einzelnen wurden Todesfälle verursacht

durch Keuchhusten	410	= 4,0‰	
= Masern	212	= 2,0	=
= Scharlach	72	= 0,7	=
= Rachen- und Halsbräune	1228	= 12,0	=
= Unterleibstyphus	53	= 0,5	=
durch Syphilis	28	= 0,3‰	
= Tuberkulose	3352	= 32,5	=
(davon = Lungenschwindsucht	2664	= 26,1	=)
= entz. Krankheiten der Athmungsorgane	2591	= 25,4	=

einschl. der 191 ausweislich der Todeszeugnisse durch Influenza erfolgten Sterbefälle.

Ferner starben von je 10 000 der Bevölkerung an Gehirnschlagfluß 6,0, Herzkrankheiten 8,0, Darmkatarrh und Atrophie der Kinder 12,0, angeborener Lebensschwäche 5,0, Krebs und anderen Neubildungen 9,0, Altersschwäche 17,0.

An sonstigen, vorstehend nicht genannten Krankheiten starben 3522 Personen. Bei 2034 Sterbefällen fehlten nähere Angaben über die Todesursache. Eines gewaltsamen Todes starben 564 Personen, davon durch Verunglückung 272, durch Selbstmord 277, durch Verbrechen anderer 24, durch Hinrichtung 1.

Bemerkenswerth ist, daß die Sterblichkeit an Scharlach von 3‰ (während des Zeitraums von 1880 bis 1889) auf 0,7, die an Diphtherie und Croup von 19,0‰ (im Jahre 1893) auf 12,0, die an Typhus von 2,5‰ (nach dem kurz nach 1870 ermittelten Jahresdurchschnitte) auf 0,5 herabgegangen ist.

[1]) Zufolge Mittheilung in der Darmstädter Zeitung Nr. 97 vom 27. Februar 1895.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vergl. Veröff. 1894 S. 678 und 1895 S. 220.)

I. Mittheilungen aus dem 29. Jahresberichte des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1892. (Vergl. Veröff. 1894 S. 347.)

Die Stärke der europäischen Truppen in dem indischen Heere betrug im Jahre 1892 durchschnittlich 68 137 Mann. Hiervon waren im Durchschnitt täglich 5697 (83,6‰) krank. Es starben während des Berichtsjahres 1163 (17,07‰), darunter an „Fieber" 474, an Cholera 121 und an Pocken 3 Personen. In die Krankenhäuser wurden 103 381 Soldaten aufgenommen, darunter 862 mit Influenza, 35 942 mit Fieber, 167 mit Cholera und 18 mit Pocken; von je 100 Erkrankten starben 0,99%.

Die Zahl der Eingeborenen in dem ostindischen Heere belief sich in demselben Jahre auf 127 355 Mann, davon waren im Durchschnitt täglich 4675 (36,7‰) krank. Es starben insgesammt 1906 eingeborene Soldaten (14,97‰) und zwar 330 an Fieber, 272 an Cholera und 3 an Pocken. In den Krankenhäusern kamen mit Fieber 70 801, mit Influenza 1795, mit Cholera 424 und mit Pocken 71, im Ganzen, einschließlich der anderen Krankheiten, 139 101 Mannschaften zur Behandlung, davon starben 1,24%.

In den Gefängnissen des ostindischen Reiches befanden sich im Jahre 1892 im Mittel 103 159 Personen, von welchen täglich 4272 (41,4‰) krank waren und im ganzen Jahre 3799 (36,83‰) starben. Als Todesursache ergab sich bei 288 Fieber, bei 488 Cholera und bei 18 Pocken. In die Krankenhäuser wurden 122 335 Gefangene im Berichtsjahre aufgenommen, die Krankheitsursache war bei 55 469 Fieber, bei 5851 Influenza, bei 897 Cholera und bei 71 Pocken.

Unter der Gesammtbevölkerung Indiens starben im Berichtsjahre 762 695 Personen an Cholera, eine seit 1877 in keinem Jahre erreichte Sterblichkeit an dieser Krankheit. Die Seuche zeigte, nachdem sie im Februar nachgelassen hatte, im März eine bedeutende Zunahme und erreichte ihren Höhepunkt im Mai; alsdann nahm sie bis zum Dezember ständig ab. Die Sterblichkeit betrug in Bengalen 3,68, in Assam 4,29, in den Nordwestprovinzen und Oudh 4,15, in Punjab 3,70, in den Centralprovinzen 4,21, in Berar 0,7, in Nieder-Burma 1,38, in Madras 2,3 und in Bombay 2,28‰ der Bevölkerung. An Pocken starben 101 121 Personen (gegen 98 831 im Vorjahr), an Fiebern 4 621 583 (3 817 683), durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 22 672.

II. Stadt und Hafen Kalkutta.

1. Medizinalbericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1893. Report of the Health Officer of Calcutta for 1893 by W. J. Simpson. Calcutta 1894. (Vergl. Veröff. 1894 S. 347.)

Im Berichtsjahre wurden 13 492 Geburten (19,7‰ der Bevölkerung) und 20 113 Todesfälle (29,5) festgestellt; von letzteren entfielen 4069 auf Kinder unter 1 Jahr, d. i. 415,4 von je 1000 Lebenden dieser Altersklasse, 1827 auf Kinder von 1 bis einschließlich 4 Jahren, entsprechend 45,8. Die im Verhältniß zu früheren Jahren geringere Gesammtzahl der Todesfälle erklärt sich durch ein außergewöhnlich mildes Auftreten der Cholera und der Pocken. Die erstere Krankheit verursachte nur 869 (gegen 2292 im Mittel der 4 Jahre 1889 bis 1892), die letztere 31 (252) Todesfälle. Von den an Pocken Verstorbenen standen 1 im ersten, 3 im zweiten bis zehnten Lebensjahr. Von den Choleratodesfällen vertheilten sich 596 auf die eigentliche Stadt und 273 auf die Vorstädte. An Ruhr und Diarrhöe starben 2882, an Fiebern 8091 Personen.

Die Zahl der Erstimpfungen belief sich auf 12 636 (93,9% mit Erfolg), der Wiederimpfungen auf 1741 (21,4%). In 609 Fällen trat wegen Vergehen gegen das Impfgesetz Strafverfolgung ein.

2. Hafen von Kalkutta. Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 347.)

Im Berichtsjahre wurden 1465 Schiffe besichtigt. Eingetroffen waren insgesammt 1000, abgefahren 1040 Schiffe. Auf den besichtigten Schiffen ersterer Art befanden sich unter der Bemannung 15 323 Europäer und 29 341 Asiaten, auf denen der letzteren entsprechend 17 609 und 25 354. Die Zahl der besichtigten Flußschiffe betrug 13 293.

Die Ziffer der in Krankenhäuser aufgenommenen (und gestorbenen europäischen Seeleute belief sich auf 1560 (29); davon litten an Cholera 12 (11), Diarrhöe und Ruhr 64 (2), Malariafieber 133 (1), anderen Fiebern 47 (2), Skorbut 4 (—), Pocken 4 (—), Hitzschlag 5 (—), an venerischen Krankheiten 386.

Von eingeborenen Seeleuten starben 72, darunter an Cholera 28, an Fieber 16, an Pocken 1.

Die Schiffe Sultan, Chollerton und Maria Theresa brachten, insgesammt 4 Pilgertransporte von 1144, 860, 742 und 59 Personen aus Djeddah. Bei den 3 ersten Transporten waren 77 bezw. 80 und 13 Personen vor der Ankunft auf See gestorben; pockenkrank langten 12 bezw. 8 und 2 an, davon waren die beiden letztgenannten schon vor dem Eintreffen in Colombo von der Krankheit befallen worden.

III. Provinz Assam.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Annual Sanitary Report for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 349.)

Im Berichtsjahre wurden 151 391 Geburten (30,15 ‰ der Bevölkerung) und 152 081 Todesfälle (30,28) gemeldet. Als Todesursachen wurden Cholera in 21 849, Pocken in 2 643, Fieber in 77 463, Ruhr und Durchfall in 14 853 Fällen festgestellt; durch Selbstmord endeten 83, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren wurden 341 Personen getödtet. An Cholera starben 4,35 ‰, an Pocken 0,53, an Fiebern 15,42, an Ruhr und Durchfall 2,96 ‰ der Bevölkerung.

In den 92 Krankenanstalten der Provinz, die über 409 Betten verfügten, wurden 5314 Kranke verpflegt, von denen 2407 als geheilt, 368 als gebessert entlassen wurden und 1064 (20,02 %) starben. Außerdem wurden 429 219 Personen ärztlich behandelt, die außerhalb der Krankenhäuser wohnten.

2. Das Impfwesen 1893/94. Annual Vaccination Report of the Province of Assam for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 349.)

Von 217 Impfern wurden 179 487 Personen (86,77 % mit Erfolg) zum ersten Male und 4939 (78,05 %) wieder geimpft, außerdem in den Krankenanstalten 12 213 (65,06) zum ersten Male und 251 (47,01) wiedergeimpft, ferner im „Theegärten" 9282 (80,15) Personen zum ersten Male gegen 10 541 im Vorjahre. Die erfolgreichen Impfungen waren im Durchschnitt nicht so zahlreich wie im Vorjahre, der Rückgang erklärt sich durch eine vorübergehende Störung der Lymphgewinnungsanstalt zu Shillong. Unter den erfolgreich geimpften Personen, einschließl. der in Krankenhäusern Geimpften, befanden sich 37 112 Kinder unter 1 Jahr, 87 519 im Alter von 1 bis 6 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 28,33 mit Erfolg geimpfte Personen, gegen 26,03 im Durchschnit der letzten 5 Jahre. An Pocken starben 0,53 ‰ der Bevölkerung, in den letzten 5 Jahren 1900 Personen oder 0,38‰ d. E., in den Bezirken mit Impfzwang kam im Berichtsjahre ein Todesfall nicht vor. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 17 999 Rupien.

3. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1893. Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 349.)

Zu einem Bestande von 79 männlichen und 31 weiblichen Kranken bei Beginn des Berichtsjahres wurden im Laufe desselben 21 und 11 neu, 3 und 0 wieder aufgenommen. Von diesen Personen waren 19 unter 6 Monaten, 16 über 6 Monate krank. Während des Berichtsjahres wurden in der Abtheilung für Kranke 65 Personen behandelt. Die Zahl der Sterbefälle betrug 15.

IV. Provinz Bengalen.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1893. 26. Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 678.)

Die Einwohnerzahl in der Provinz einschl. Kalkutta belief sich nach der Volkszählung des Jahres 1891 auf 71 069 643. Im Berichtsjahre wurden 2 534 859 (35,66‰ der Lebenden) Geburten und 2 005 463 (28,21‰) Todesfälle gemeldet. Die Zahl der letzteren war um 3,69‰ niedriger als im Vorjahre, dagegen um 2,99‰ höher als im Durchschnitt der Jahre 1888 bis 1892. Als Ursachen der gegenüber dem Vorjahre geringeren Sterblichkeit werden gute Ernten und reichliche Regenmengen bezeichnet. Unter den Gestorbenen befanden sich 429 676 Kinder unter 1 Jahr.

Die Cholera bedingte 126 976 Todesfälle (gegen 261 417 im Vorjahre), d. i. 1,78‰ der Bevölkerung (3,67‰). Sie trat in allen Distrikten auf und suchte 22 444 Dörfer heim (24 553). Am heftigsten betroffen waren die nordöstlichen, insbesondere die vom Brahmaputrastrom und dem unteren Gangeslauf durchflossenen Gebiete der Provinz; 17 610 Todesfälle entfielen allein auf die um Dakka gelegenen Bezirke. Die Seuche griff dort besonders um sich, als in den Monaten Oktober bis Dezember die vorher erfolgten Ueberschwemmungen des Landes zurückgingen. In dem im Vorjahre stark heimgesuchten südlich gelegenen Distrik Orissa trat die Cholera diesmal milder auf, obwohl die Seuche unter den Pilgern, welche in einer Zahl von 200 000 sich zu einem Feste in der Stadt Puri im August eingefunden hatten, zum Ausbruch kam.

An Pocken starben 14 531 Personen, d. i. 0,20‰ der Bevölkerung (gegen 0,31 im Vorjahre) und 0,18 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre. Von den Verstorbenen standen 3048 im ersten Lebensjahre und 7223 im Alter von 1 bis zu 12 Jahren.

Dem „Fieber" erlagen 1 477 288 Personen, d. i. 20,78‰ der Bevölkerung gegen 22,72 im Vorjahre und 17,79 in den letzten 5 Jahren. Die meisten Todesfälle ereigneten sich in den Monaten Dezember, November und Oktober, die wenigsten im Juni, März und Februar.

Die Zahl der Sterbefälle an Ruhr und Diarrhöe belief sich auf 41 150. Bisse von Schlangen und wilden Thieren bedingten den Tod von 11 602 Personen.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Annotated Returns of the Charitable Dispensaries in Bengal. For the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679.)

Am Schlusse des Jahres 1893 bestanden 339 Krankenanstalten (gegen 299 im Vorjahre) mit 2511 Betten. Während des Berichtsjahres wurden 40 589 Kranke behandelt, davon 23027 geheilt und 6391 gebessert, es starben

5059. Außerdem erhielten 1 885 939 auswärts wohnende Kranke ärztliche Behandlung und Arznei. Die Pocken kamen in 91, Cholera in 8077, Ruhr in 42697, Malaria in 408043, Lepra in 3286 Fällen zur Behandlung. Größere Operationen wurden in 6913 Fällen ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 1242 Europäer, 4055 Eurasier, 642 912 Muhamedaner und 1 241 910 Hindus. Die Unterhaltungskosten betrugen 586 365 Rupien.

3. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Annual statistical returns and short notes on vaccination in Bengal. For the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679).

Von 3024 Impfern wurden 1 749 692 Personen (davon 99,33 % mit Erfolg) zum ersten Male und 7545 (52,49) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 342 561 Kinder unter 1 Jahr und 1 204 135 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 24,54 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten der Provinz wurden 87 269 (96,61 %) Personen zum ersten Male, 7343 (50,0 %) wieder geimpft.

Die Ausgaben für das Impfgeschäft beliefen sich auf 180 199 Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1893. (Annual Report on the Lunatic Asylums of Bengal for the year 1893.

In den 5 Irrenanstalten der Provinz befanden sich am 1. Januar 1893 951 Geisteskranke (darunter 449 geisteskranke Verbrecher); im Laufe des Jahres wurden 205 Irre (darunter 103 Verbrecher), aufgenommen. Entlassen wurden 163 (81) Geisteskranke; es starben 77 (26). Am Schlusse des Berichtsjahres betrug der Bestand 916 (445) Irre. Die Unterhaltungskosten für die Irrenanstalten beliefen sich auf 89 145 Rupien.

V. Provinz Berar.

(Vergl. Veröff. 1894 S. 349.)

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Report of the Sanitary Commissioner Hyderabad Assigned Districts for the year 1893.

Bei einer auf Grund der Zählung vom Jahre 1891 auf 2 897 491 berechneten Bevölkerungsziffer wurden im Berichtsjahre 111 924 Geburten festgestellt, d. i. 39,3 auf je 1000 E. (der Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre ergiebt die gleiche Zahl). Es starben 92 951 Personen, d. i. 32,6‰ d. E. (im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre 36,3), darunter 22 368 Kinder unter 1 Jahr. Die Cholera, welche im Juli sich auszubreiten begann, verursachte 1188 Todesfälle. Unter den zuerst von der Krankheit betroffenen Personen befanden sich an mehreren Orten nachweislich Pilger, welche von einem Fest aus Panderpore in der Präsidentschaft Bombay heimkehrten; doch ist nicht bestimmt erwiesen, daß Cholerafälle an den betreffenden Orten vor solchen Einschleppungen nicht vorgekommen waren. An Pocken starben 174 Personen, am Fieber 45 548, an Ruhr und Durchfall 14 775, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 201.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Notes on the Annual Statements of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad Assigned Districts for the year 1893.

In den 46 Krankenanstalten des Hyderabadgebiets waren insgesammt 293 Betten verfügbar. Die Zahl der verpflegten Kranken betrug 4298; von denselben wurden 3669 als geheilt, 145 als gebessert entlassen, es starben 171. Außerdem erhielten 318 767 Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von den Behandelten waren 719 Europäer, 2252 Eurasier, 188 060 Hindus und 119 886 Muhamedaner. Pocken wurden in 5, Cholera in 317, Ruhr in 5435, Malaria in 69 548, Aussatz in 189 Fällen behandelt. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 630. An Unterhaltungskosten wurden 87 473 Rupien verausgabt.

3. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Notes on the Annual Returns of Vaccination in the Hyderabad Assigned Districts for the year 1893/94.

Von 44 Impfern wurden 97 786 Personen zum ersten Mal (davon 95,1% mit Erfolg) und 39 366 (21,2% mit Erfolg) wiedergeimpft. Unter den zum ersten Mal erfolgreich Geimpften befanden sich 70 681 Kinder unter 1 Jahr und 20 370 im Alter von 1 bis zu 6 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 35,0 mit Erfolg Geimpfte gegen 34,5 im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre. Die jährliche Durchschnittszahl der Pockentodesfälle betrug für den letztbezeichneten Zeitraum 594 oder 0,2 von je 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 17 495 Rupien.

VI. Präsidentschaft Bombay.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für 1893. 30. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 350.)

Im Berichtsjahre wurden 664 305 (gegen 650 667 im Vorjahre) Geburten angemeldet und zwar 345 424 Knaben und 318 881 Mädchen. Es kamen auf 1000 Personen 35,30 Geburten, während die entsprechende Ziffer für den Durchschnitt des voraufgegangenen Jahrzehntes 35,61 betrug. Die Zahl der Todesfälle betrug 511 831 (611 742). Auf 1000 Personen kamen 27,20 (32,50) Sterbefälle gegen 27,84 im Durchschnitt des voraufgegangenen Jahrzehntes. Unter den Gestorbenen befanden sich 110 766 Kinder unter 1 Jahr.

Nach Bevölkerungsklassen gerechnet, kamen 72 223 Todesfälle auf die 3 501 910 Muhamedaner, 433 735 auf die 14 897 629 Hindus und 2506 auf die 122 089 Christen.

An der Cholera starben 18 853 (42 900) Personen, d. i. 1,00 (2,28) auf je 1000 Einwohner, am Fieber 361 160, d. i. 19,19 (23,27) ‰, an den Pocken 3567, d. i. 0,19 (0,15), an Ruhr und Diarrhöe 32 965, d. i. 1,75 (1,88), durch Bisse von wilden Thieren und Schlangen 1353 (1136). Der Monat August wies die größte Zahl des Todesfälle (53 516) auf, der Februar die kleinste (35 332).

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Administration and Progress Report of the Mofussil Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 350.)

Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 284 Krankenanstalten, die über 2866 Betten verfügten; in denselben wurden 28 489 Kranke verpflegt, von welchen 20 890 als geheilt, 2414 als gebessert entlassen wurden, und 1543 (5,4%) starben. Außerdem erhielten 2 132 409 Personen ärztlichen Rath und Arznei. Unter den zur Behandlung gelangten Krankheiten waren Pocken mit 237, Cholera mit 3692, Ruhr mit 28 726, Malariafieber mit 434 113 Lepra mit 940 Fällen vertreten.

3. Stadt Bombay. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Administration and Progress Report on the Civil Medical Institutions in the City of Bombay. For the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 350.)

In den 11 Krankenanstalten, welche am Schlusse des Berichtsjahres bestanden und über 831 (gegen 796 im Vorjahre) Betten für männliche und 480 (450) Betten für weibliche Kranke verfügten, wurden 18 628 (18 419) Personen verpflegt. Von diesen wurden 11 140 (10 432) als geheilt, 4073 (4301) als gebessert entlassen, während 1512 (1556) starben. Aerztlicher Rath und Arznei wurde außerdem 87 688 (94 953) Kranken außerhalb der Anstalt gewährt.

Unter den Erkrankungen befanden sich 49 (138) Fälle von Pocken, 9 (18) von Cholera, 1402 (1627) von Ruhr, 13 172 (14 579) von Malaria und 509 (536) Fälle von Lepra. Im Ganzen wurden 2507 (2479) größere Operationen ausgeführt.

Von den behandelten waren 4278 (4421) Europäer, 2229 (2048) Eurasier, 50 573 (53 301) Hindus, 32 755 (36 137) Muhamedaner, 6159 (6272) Parsis und 7936 (8 349) eingeborene Christen.

Die Anstalten hatten eine Einnahme von 481 376 (462 408) und Ausgaben von 473 648 (457 145) Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1893. Annual Administration and Progress Report on the Lunatic Asylums in the Bombay Presidency for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1892 S. 59.)

In den 6 Irrenanstalten der Präsidentschaft Bombay befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 713 (im Vorjahr 709) Geisteskranke; neu aufgenommen wurden

249 (272), wieder aufgenommen 26 (18), geheilt 76 (91), gebessert und ungeheilt anderweitig untergebracht 67 (71) bezw. 31 (12), sonst entlassen 4 (—); es starben 77 (112) und es verblieben am Jahresschluß in den Anstalten 733 (713); im Durchschnitt befanden sich täglich 716,1 Irre in der Anstalt, von denen 67,4 körperlich krank waren.

An geisteskranken Verbrechern beherbergten die Anstalten zu Beginn des Berichtsjahres 105 und am Jahresschluß 113. Im Laufe des Jahres waren 28 aufgenommen, 9 entlassen worden; 11 starben.

Unter den insgesammt aufgenommenen 275 Geisteskranken befanden sich 49 Europäer und Eurasier und 70 Muhamedaner.

5. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Notes on Vaccination in the Bombay Presidency for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 350).

Von 600 Impfern wurden 905 870 Personen (94,13% mit Erfolg) zum ersten Male und 68 541 (59,29 mit Erfolg) wiedergeimpft. Im Ganzen wurden 30,10 (während der letzten 5 Jahre 30,18)‰ der Bevölkerung mit Erfolg geimpft. Das Impfgeschäft verursachte eine Ausgabe von 331 627 Rupien.

In den Krankenanstalten der Provinz wurden zum ersten Mal geimpft 3233 Personen (81,57% mit Erfolg) und wiedergeimpft 563 Personen (69,63% mit Erfolg). In den dem Berichtsjahr vorausgegangenen 5 Jahren starben in der Präsidentschaft jährlich 3573 Personen (0,12‰ der Bevölkerung) an Pocken.

VII. Provinz Burma.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 350.)

Bei einer Einwohnerzahl von 4 512 695 nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1891 wurden in den hier berücksichtigten Gebieten 117 462 Geburten, d. i. 26,03‰ (im Vorjahre 24,83) und 98 147 Todesfälle, d. i. 21,75 (20,00), festgestellt. Unter den Verstorbenen standen 21 300 im Alter unter 1, 15 785 im Alter zwischen 1 und 5 Jahren. 2393 Todesfälle waren durch Cholera, 3081 durch Pocken, 50 648 durch Fieber, 5222 durch Ruhr und Diarrhöe, 401 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren verursacht.

2. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Report on vaccination in Burma for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 351.)

In Nieder- (Ober-) Burma wurden von 78 (46) Impfern 135 228 (96 166) Personen zum ersten Male, davon 90,27 (86,35) % mit Erfolg, und 40 580 (2560), davon 47,57 (44,73)% mit Erfolg wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 24 635 (20 073) Kinder unter 1 Jahr und 65 639 (43 479) im Alter von 1 bis 6 Jahren. Von den 4 658 627 (3 474 361) Einwohnern waren 30,35 (24,23) ‰ erfolgreich geimpft, gegen durchschnittlich 23,61 (.) in den vorangegangenen 5 Jahren. In diesem Zeitraume starben im Mittel jährlich an Pocken 1973 (.) Personen, gleich 0,51 ‰ (.) der Bevölkerung. Die Kosten der Impfung beliefen sich im Berichtsjahre auf 33 390 (15 212) Rupien. In den Krankenanstalten wurden 1481 (2662) Personen zum ersten Male, davon 87,71 (80,99)% mit Erfolg, und 67 (32), davon 29,85 (100 %) mit Erfolg wiedergeimpft.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 351.)

In Nieder- und (Ober-) Burma gab es am Schluß des Berichtsjahres 39 (48) Krankenanstalten mit 1050 (710) verfügbaren Betten. Die Zahl der innerhalb der Anstalten behandelten Kranken betrug 18 401 (10 717). Außerdem wurde 300 281 (173 603) Personen ärztlicher Rath und Arznei gewährt. Von den Verpflegten starben 1343 (423).

Cholera wurde in 124 (114), Pocken in 316 (27), Lepra in 382 (105) Fällen beobachtet. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 477 (123). Unter den im Berichtsjahre insgesammt Behandelten befanden sich 4108 (2505) Europäer, 9171 (4189) Eurasier, 50 773 (24 819) Hindus, 58 346 (22 728) Muhamedaner und 163 917 (112 354) Burmanen.

Die Polizeitruppen der Provinz hatten eine Kopfstärke von 15 170 [im Vorjahre 15 070] Mannschaften. Man zählte unter ihnen 20 505 [21 973] Erkrankungen, welche der Hospitalbehandlung bedurften. Die Zahl der Todesfälle betrug 234 [319].

4. Die Irrenanstalt zu Rangoon im Jahre 1893. Report on the Rangoon Lunatic Asylum for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 351.)

Zu 265 beim Jahresbeginn in der Anstalt befindlichen Geisteskranken kamen während des Berichtsjahres 54 männliche und 15 weibliche Pfleglinge hinzu; 43 starben und 253 blieben am Jahresschluß im Bestand. Die Zahl der insgesammt verpflegten geisteskranken Verbrecher betrug 99.

VIII. Centralprovinzen.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Report of the Sanitary Commissioner of the Central Provinces for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 348.)

Durch die Volkszählung von 1891 war in den Gebieten, in welchen eine Listenführung über die Bevölkerungsbewegung stattfindet, eine Einwohnerzahl von 9 501 401 festgestellt worden. Im Berichtsjahre wurden 363 209 Geburten, d. i. 38,23‰ jener Zahl (gegen 40,14 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre), und 263 143 Todesfälle, d. i. 27,70‰, gezählt. Unter den Verstorbenen befanden sich 86 317 Kinder unter 1 und 38 712 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren.

Die Cholera suchte die Provinzen nur mäßig heim und verursachte insgesammt 557 Todesfälle gegen 39 972 im Vorjahre. Wiederholt gaben Verschleppungen der Krankheit durch Pilger Anlaß zu Ausbrüchen der Seuche an einzelnen Orten. An Pocken starben 1602 Personen, d. i. 0,17‰, darunter 514 Kinder unter 1 und 644 im Alter von 1 bis zu 12 Jahren. Die durch diese Krankheit bedingte Sterbeziffer war seit 1873 nur in den Jahren 1892 (0,10‰) und 1891 (0,08) geringer gewesen. Die Todesfälle an Fiebern beliefen sich auf 169 918, an Ruhr und Diarrhöe auf 13 001. Durch Biß von Schlangen und wilden Thieren kamen 1126 Menschen um.

2. Die öffentlichen Krankenanstalten in den Jahren (1892) und 1893. Notes on the Annual Statements of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1884 S. 348.)

Die Zahl der Krankenanstalten betrug am 31. Dezember (1892) und 1893 (110) 111; in denselben standen (785) 774 Betten zur Verfügung, welche mit (8523) 8986 Kranken belegt worden sind. Von diesen wurden (6187) 6472 geheilt, (651) 779 gebessert; es starben (832) 766. Im Durchschnitt waren täglich (389) 404 Betten mit Kranken belegt. Außerdem erhielten (963 904) 1 085 068 Personen in den Anstalten ärztlichen Rath und Arznei.

Von den Behandelten waren (2041) 2312 Europäer, (8166) 8574 Eurasier, (688 921) 785 959 Hindus und (213 821) 229 765 Muhamedaner. Pocken wurden in (52) 29, Cholera in (1908) 53, Ruhr in (15 480) 15 633, Malaria in (225 230) 230 394, Lepra in (629) 676 Fällen behandelt. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug (1615) 2104.

3. Die öffentlichen Irrenanstalten. Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 348.)

In den 2 Irrenanstalten der Centralprovinzen befanden sich am Beginn der Jahre (1892) und 1893 (261) 279 Geisteskranke; während des Verlaufes der beiden Jahre wurden (56) 70 Personen zum ersten Male und (6) 8 Personen wieder aufgenommen, sodaß die Zahl der Verpflegten im Ganzen (323) 357 betrug. Davon wurden (33) 35 wieder entlassen; es starben (11) 18. Im Bestand verblieben am 31. Dezember (279) 304 Kranke.

Unter den Pfleglingen befanden sich (88) 99 geisteskranke Verbrecher.

Unter den im Jahre 1893 neu aufgenommenen Geisteskranken befanden sich 59 Hindus, 5 Muhamedaner, 1 europäischer und 1 eingeborener Christ. Die Unterhaltungskosten beider Irrenanstalten betrugen 21 896 Rupien.

4. Das Impfwesen in dem Jahre 1893/94. Notes on the Annual Statements of Vaccine Operations in the Central Provinces for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 348.)

Von 256 Impfern wurden 380 488 Personen zum ersten Mal (davon 95,48% mit Erfolg) und 60 168 wiedergeimpft (davon 79,87% mit Erfolg). Unter den erfolgreich zum ersten Mal geimpften Personen befanden sich 237 904 Kinder unter 1 Jahr und 111 499 Kinder von 1 bis zu 6 Jahren. Im Ganzen wurden 33,78 von je 1000 Einwohnern mit Erfolg geimpft gegen 33,77 im Durchschnitte der vorausgegangenen 5 Jahre. An Pocken starben in dem letztbezeichneten Zeitraum im Durchschnitt jährlich 6206 Personen, d. i. 0,65 von je 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäftes betrugen 54 178 Rupien.

In den Krankenanstalten wurden 16 594 Erst- und 2309 Wiederimpfungen ausgeführt, welche 91,27 bezw. 69,68% Erfolge hatten.

IX. Provinz Coorg.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. Annual Medical and Sanitary Report of Coorg for the year 1892. (Vergl. Veröff. 1893 S. 253.)

Bei einer in der Volkszählung des Jahres 1891 auf 173 055 berechneten Einwohnerzahl wurden im Berichtsjahre 3829 Geburten, d. i. 22,12 (im Vorjahre 20,31)‰ der Bevölkerung und 5299 Todesfälle, d. i. 30,62 (21,79)‰, festgestellt. Die hohe Sterbeziffer war im Wesentlichen durch Zunahme der Todesfälle an Fiebern, deren Zahl 3459 (2703) betrug, und an Pocken, denen 913 (476) Personen erlagen, bedingt. An Cholera starben 58, an Ruhr und Diarrhöe 289 Einwohner, an Biß von Schlangen und wilden Thieren Niemand.

Innerhalb der 5 Krankenanstalten der Provinz wurden während des Berichtsjahres 1292 Kranke behandelt, und außerdem poliklinisch 25 752 Personen; von ersteren starben 319. Unter der Gesammtzahl der Behandelten befanden sich 68 Europäer, 561 Eurasier und 16 930 Hindus.

Geimpft wurden im Ganzen 12 401 Personen (63,8‰ der Bevölkerung) und zwar 9698 mit Thier-, 2703 mit Menschenlymphe. Von 10 848 Erstimpfungen waren 94,25%, von 1003 Wiederimpfungen 81,35% erfolgreich.

2. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Annual Medical and Sanitary Report of Coorg for the year 1893.

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 4322, d. i. 24,97‰ der bei der Volkszählung im Jahre 1891 ermittelten Bevölkerungszahl. Die Sterblichkeit war am größten im Juli (469 Todesfälle), am geringsten im März (274). Die Todesursachen waren Fieber in 3379 Fällen, Ruhr und Diarrhöe in 184, Verletzungen in 56, Pocken in 214 und Cholera in 9 Fällen.

Geimpft wurden im Ganzen 10 821 Personen (62,53‰ der Bevölkerung). 93,74% der Erstimpfungen wurden mit Erfolg ausgeführt. Als Impfstoff wurde ausschließlich Kälberlymphe verwendet.

X. Präsidentschaft Madras.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1893. 30. Annual Report of the Sanitary Commissioner 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679.)

Von der nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1891 auf 35 630 440 geschätzten Gesammtbevölkerung gehörten 34 261 985 solchen Gebieten an, in denen eine Listenführung der Bevölkerungsbewegung stattfand. Die Zahl der gemeldeten Geburten betrug 910 174, d. i. 26,8[1]) auf je 1000 Einwohner (gegen 25,1 im Vorjahre), die der Todesfälle 650 608, d. i. 19,3 (22,2), oder 2,7 weniger als im Durchschnitt der vorausgegangenen 10 Jahre. Von den Verstorbenen standen im ersten Lebensjahre 142 368, d. i. 122,2‰ der Lebenden dieser Altersklasse. Die hohe Kindersterblichkeit ist vermuthlich auf die Unwissenheit der einheimischen Bevölkerung in den einfachsten Regeln der Gesundheitspflege zurückzuführen.

Die Cholera verursachte 32 209 (79 033) Todesfälle, d. i. 1,0 (2,3)‰ d. E. in 3603 von den 44 678 Ortschaften der Provinz. Die Krankheit war am Jahresanfang und am Jahresschluß am meisten verbreitet, in den Monaten Mai, Juni und Juli nahezu erloschen; ihr Wiedererscheinen im Herbst erfolgte vorzugsweise in den südlichen und südwestlichen Distrikten, welche mehr als die anderen damals unter dem Einfluß des Nordost-Monsuns starke Regenfälle und steigendes Grundwasser hatten. Als Ursache der Verbreitung der Krankheit wurden in zahlreichen Fällen Verschleppungen durch den menschlichen Verkehr, insbesondere durch Pilger, und Verunreinigung des zum Trinken und Hausgebrauch dienenden Wassers durch menschliche Auswurfstoffe oder Auswaschen der Kleider von Kranken nachgewiesen.

An Pocken starben 27 289 (43 757) Personen. Auf dem Lande betrug die Sterblichkeit an der Krankheit 0,8, in den Städten 0,5, in der Stadt Madras nur 0,04 (0,06) von je 10 000 E. Unter den Verstorbenen befanden sich 3092 Kinder unter 1 Jahr und 7206 Kinder unter 12 Jahren.

An Fiebern starben 258 415 (280 672) Personen; hierbei sind viele Todesfälle an Lungenentzündung, Lungenschwindsucht und sogar Ruhr mit inbegriffen, doch war die Mehrzahl der Fälle durch Malaria bedingt. Die Zahl der durch Ruhr und Diarrhöe verursachten Todesfälle belief sich auf 23 814 (32 293); durch Biß von Schlangen und wilden Thieren kamen 2040 (2098) Personen um.

2. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Report on vaccination in the Madras Presidency for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679.)

Von 821 Impfern wurden 1 078 867 Personen (davon 96,3% mit Erfolg) zum ersten Male und 71 452 (81,0%) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 236 310 Kinder unter 1 Jahr und 545 951 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 30,0 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten der Provinz wurden 26 541 (89,2%) Personen zum ersten Male und 1972 (72,5%) wieder geimpft.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Annual Returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679.)

In 453 Krankenanstalten, welche am Jahresabschluß mit 3088 verfügbaren Betten in der Präsidentschaft bestanden, wurden während des Berichtsjahres 39 579 Personen verpflegt, davon 24 622 geheilt und 6435 gebessert, während 3041 starben. Ferner erhielten 3 291 391 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Pocken kamen in 512, Cholera in 7103, Ruhr in 44 155 Malariafieber in 322 728 und Lepra in 4935 Fällen zur Behandlung.

Unter den Behandelten befanden sich 8154 Europäer, 42 803 Eurasier, 2 425 849 Hindus und 518 397 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 889 420 Rupien.

4. Die Thätigkeit der Staatskrankenhäuser der Stadt Madras im Jahre 1893. Annual report and statistics for 1893 of the special state hospitals in the Presidency Town of Madras. (Vergl. Veröff. 1894 S. 351.)

In der Augenheilanstalt wurden im Berichtsjahre 1680 Kranke behandelt, außerdem 8307 auswärts

[1]) Die Verhältnißzahlen sind auf die bei der Volkszählung von 1891 erhaltenen Bevölkerungsziffer von 33 733 121 berechnet.

wohnenden Kranken Hülfe gewährt. Von der Gesammtzahl der Behandelten litten 1193 Personen an granulärer bezw. chronischer Bindehautentzündung.

In der Gebäranstalt fanden einschließlich Fehlgeburten 2043 Entbindungen statt; 7 Mal erfolgte der Tod vor Vollendung der Geburt. Die Zahl der Zwillingsgeburten betrug 28; 29 Mal kamen Krämpfe während der Geburt vor. Von 71 Todesfällen unter den Frauen waren 22 durch Kindbettfieber und ähnliche Krankheiten verursacht. Bei 93,5% der Geburten kamen lebende Kinder zur Welt.

Im allgemeinen Krankenhause wurden auf den Abtheilungen für innerlich und äußerlich Kranke insgesammt 4490 Personen behandelt. Von den Kranken litten 5 an Cholera. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 390; 5 derselben waren durch Cholera herbeigeführt. Außerhalb der Anstalt wurden 49 621 Personen behandelt.

Die Zahl der im Krankenhause für Aussätzige Behandelten betrug 510. Durchschnittlich befanden sich täglich 30,72 Europäer und 206,63 Eingeborene in der Anstalt.

Im Frauen- und Kinderkrankenhause wurden 3542 Personen, darunter 40 Europäer, behandelt. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 186; 4 derselben waren durch Cholera verursacht.

Im Krankenhause für Geschlechtskranke betrug die Zahl der Behandelten 651, von denselben litten 215 an Gonorrhoe.

5. Die Irrenanstalten im Jahre 1893. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Madras Presidency.

In den 3 Irrenanstalten zu Madras, Vizagapatam und Calicut befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 407 männliche und 145 weibliche Kranke. Neu aufgenommen wurden 165 und 43, wiederaufgenommen 3 männliche Kranke. 51 und 15 wurden geheilt, 13 und 11 gebessert entlassen. Die Zahl der Todesfälle betrug 49 und 17.

XI. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1893. 26. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31th December 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 348.)

Auf die Bevölkerungsziffer von 46 905 085 (nach dem Ergebniß der Volkszählung im Jahre 1891) bezogen, betrug die Geburtsziffer (1 920 831) 40,95 ‰ gegenüber dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1882/91 von 39,50 ‰. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle belief sich auf 790 614.

Es starben 1 130 217 Personen, d. i. 24,10 ‰ der Bevölkerung (1892: 34,11 und 1891: 31,14). Unter den Gestorbenen befanden sich 968 807 Hindus und 156 590 Muhamedaner. 30,52 % aller Gestorbenen waren Kinder unter 1 Jahr.

Die höchste Sterblichkeit fiel in die Monate Mai, November und Dezember, die niedrigste in den Februar, März, Juni und Juli.

Die Cholera verursachte im Berichtsjahre verhältnißmäßig wenig Sterbefälle; letztere beliefen sich auf 12 154 gegen 194 886 und 169 013 in den Jahren 1892 und 1891. 5992 Personen starben an Pocken (1892: 7709), 883 601 (18,84 ‰ der Einwohner) an Fieber (1892: 1 168 077 = 24,90 ‰), 34 556 an Ruhr und Diarrhöe, 5393 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren.

2. Das Impfwesen im Jahre 1893/94. Annual Report on Vaccination for the year 1893/94. (Vgl. Veröff. 1894 S. 678.)

Im Berichtsjahr wurden von 848 Impfern 1 339 711 Personen (davon 93,13 % mit Erfolg) zum ersten Mal und 25 662 (58,87) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 521 879 Kinder unter 1 Jahr und 562 142 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 25,38 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. Die Ausgaben für die Impfung beliefen sich auf 158 996 Rupien. Die Impfung geschah mit Ausnahme der Orte, wo animale Lymphebereitungsanstalten errichtet waren, von Arm zu Arm.

XII. Provinz Punjab.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1893. Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 679.)

Bei einer Bevölkerungszahl von 20 553 982 Personen nach der Volkszählung des Jahres 1891 wurden 719 157 Geburten (35,0‰ der Bevölkerung) und 578 176 Todesfälle (28,1) gemeldet. An der Cholera starben 639 (0,03), an Pocken 4085 (0,20), an Fiebern 389 506 (18,95) an Ruhr und Durchfall 16 150 Personen (0,79); durch Selbstmord endeten 340, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren wurden 1134 Personen getödtet.

2. Das Impfwesen 1893/94. Report on Vaccination in the Punjab for the year 1893/94. (Vergl. Veröff. 1894 S. 680.)

Von 298 Impfern wurden im Berichtsjahre 585 162 Personen (94,30% erfolgreich) zum ersten Male, und 471 643 (48,89 m. E.) wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male Geimpften befanden sich 405 367 Kinder unter 1 Jahr und 132 902 im Alter von 1 bis 6 Jahren. Von den 20 553 982 Einwohnern der Provinz waren 37,72‰ mit Erfolg geimpft gegen 34,96 im Mittel der letzten 5 Jahre. In diesem Zeitraume starben an Pocken durchschnittlich jährlich 8938 Personen, d. i. 0,43‰ der Bevölkerung. Die Kosten des Impfgeschäftes beliefen sich im Berichtsjahre auf 74 151 Rupien.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1893. Annual Report of Dispensaries in the Punjab for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 680.)

Ende 1893 bestanden in der Provinz 242 Krankenanstalten mit 3024 Betten. In denselben wurden während des Berichtsjahres 54 905 Kranke verpflegt: davon wurden 36 664 als geheilt, 9101 als gebessert entlassen, 2471 starben. Seitens der Anstalten erhielten ferner 3 061 918 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Behandelt wurden an Pocken 142, an Cholera 180, an Ruhr 51 791, an Malaria 545 835, an Aussatz 795 Personen. An größeren Operationen wurden 19 335 ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 3934 Europäer, 3859 Eurasier, 1 267 668 Hindus und 1 685 808 Muhamedaner. Die Ausgaben betrugen 531 759 Rupien. In den 6 Lepra-Asylen wurden am Schlusse des Jahres 414 Aussätzige verpflegt.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1893. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1893. (Vergl. Veröff. 1894 S. 680.)

In den Irrenanstalten zu Lahore und Delhi befanden sich am 1. Januar der Jahre [1892] und 1893 [340] 341 Geisteskranke (darunter [52] 64 geisteskranke Verbrecher). Im Laufe der beiden Jahre wurden [125 (27)] 114 (32) Irre neu und [7 (2)] 8 (2) wieder aufgenommen. Zur Entlassung gelangten [64 (9)] 96 (18); [67 (8)] 32 (7) starben. Am Jahresschluß blieben demnach [341 (64)] 335 (73) im Bestande.

Im Jahre 1893 befanden sich unter den neu aufgenommenen Geisteskranken 69 Hindus, 48 Muhamedaner, 1 Europäer und 2 eingeborene Christen. Von 558 körperlich kranken Irren wurden 395 geheilt, 65 gebessert. 32 starben und 66 waren am Schluß des Jahres noch krank.

Die Unterhaltungskosten betrugen in Lahore 24 382 und in Delhi 13 461 Rupien.

XIII. Rajputana-Gebiet.

Aus dem Sanitätsberichte für das Jahr 1892. Rajputana sanitary, vaccination, dispensary and jail report for 1892. (Vergl. Veröff. 1893 S. 906.)

Das Berichtsjahr war durch reichliche Regenmengen ausgezeichnet, doch herrschte in Folge der Trockenheit im Vorjahre Anfangs noch Theuerung und großer Mangel an Nahrungsmitteln. Hierdurch, sowie durch epidemische Krankheiten mancherlei Art gestalteten sich die Gesundheitsverhältnisse und die Bevölkerungsbewegung außergewöhnlich ungünstig.

In Ajmere-Merwara sank die Geburtsziffer von 21,32‰ im Vorjahre auf 15,61‰ d. E.; die Sterbeziffer erhöhte sich von 20,23‰ im Vorjahre auf 40,80‰, und war ebenso wie 1891 am höchsten im letzten Vierteljahre.

Es wurden bei einer nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1891 auf 542 238 Köpfe geschätzten Bevölkerung 8467 Geburten (3029 weniger als im Vorjahre) und 22 131 Todesfälle (11 159 mehr als im Vorjahre) festgestellt.

In den Vasallenstaaten (2 513 676 Einwohner) betrug die Zahl der Geburten 41 321, d. i. 16,44 (im Vorjahre 19,63)‰ der Bevölkerung, diejenige der Todesfälle 50 438, d. i. 20,07 (17,46)‰ d. E. Doch sind alle diese Angaben weder für das britische noch für das Vasallengebiet vollständig.

An Cholera wurden 26 760 Todesfälle, davon 2352 in Ajmere-Merwara, die übrigen in den Vasallenstaaten gezählt. Die Seuche trat in den ersten Monaten des Jahres ausschließlich in dem Staate Bikanir, einem der mehr nördlich gelegenen Gebiete, auf, wo sie bereits seit Juli des Vorjahres herrschte, verbreitete sich sodann vom April ab über die ganze Provinz und erreichte ihren Höhepunkt im Juni. Vom August nahm die Heftigkeit der Epidemie ab; im Oktober und November erfolgten nur noch einzelne Fälle in 2 Staaten.

In Ajmere wurden 10 917 (im Vorjahre 12 879) Erstimpfungen mit 98% Erfolgen und 89 (189) Wiederimpfungen mit 87%, in den Vasallenstaaten 215 771 (233 044) Erstimpfungen mit 97% und 192 (346) Wiederimpfungen mit 51% Erfolgen ausgeführt. Es starben an Pocken in Ajmere-Merwara 1652 Personen, darunter 503 Kinder unter 1, 1112 im Alter von 1 bis 12 Jahren, in den Vasallenstaaten 1646 Personen. Die Zahl der Todesfälle an Fiebern betrug im Britischen Gebiet 14 489, in den Vasallenstaaten 25 263; die Sterbefälle an Ruhr und Diarrhöe beliefen sich dort auf 1792, hier auf 8027. Durch Biß von Schlangen und wilden Thieren kamen in Ajmere-Merwara 31, in den Vasallenstaaten 150 Personen um.

In Ajmere wurden von 7 Anstalten zur Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hülfe und Arznei für Unbemittelte 717 (684) Kranke innerhalb der Anstalt und 55 001 (1% mehr als im Vorjahre) poliklinisch behandelt. In den Vasallenstaaten, wo 8 derartige Anstalten neu eröffnet und 2 geschlossen worden sind, wurden innerhalb der Anstalten 12 443, außerhalb derselben von dem Anstaltspersonal 759 015 Kranke behandelt. Die Zahl der Heilanstalten in ganz Rajputana betrug am Jahresschluß 135 (121).

Die tägliche Durchschnittsziffer der Gefangenen betrug im Gefängniß zu Ajmere 434 (407), in den 14 Gefangenenanstalten der Vasallenstaaten 4533 (4480). Es starben in Ajmere 12 (11) Gefangene, in den Vasallenstaaten 189, d. i. 41,70 (33,70) von je 1000 Gefangenen. An Cholera starben insgesammt 14 Gefangene in 2 zu den Staaten Jodhpore und Bikanir gehörenden Gefängnissen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 26. Januar 1895. (Amtsbl. S. 33.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist in der Stadt Königsberg die Einrichtung getroffen worden, daß zwei vereidigte Sachverständige die chemische, physikalische und mikroskopische Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sobald dieselben ihnen durch den hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten zu diesem Zwecke zugesendet werden, vornehmen.

Um den weitesten Kreisen Gelegenheit zu geben, über die etwaige Verfälschung von Gegenständen vorgedachter Art Gewißheit zu erlangen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Benutzung der oben erwähnten Anstalt allen Königlichen und kommunalen Behörden, sowie allen Privatleuten gegen Entrichtung der in dem nachstehenden Tarif enthaltenen entsprechenden Gebührensätze freisteht.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Anträge sind unter sicherer Verpackung und portofreier Einsendung der fraglichen Waarenproben, sowie unter portofreier Entrichtung des für deren Untersuchung entfallenden Geldbetrages direkt bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst zu stellen, welcher das Weitere veranlassen und auf Verlangen über den Ausfall der angestellten Untersuchungen unter abschriftlicher Mittheilung des technischen Ergebnisses derselben seiner Zeit Auskunft ertheilen wird.

Kostentarif
für die bei der hiesigen technischen Anstalt vorzunehmende Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Gegenstand der Untersuchung	Mengen, welche einzuliefern sind	Für eine Prüfung auf Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitsgefährlich anzusehen sind, qualitativ Mark	quantitativ Mark
Brot, Mehl, Butter Käse	100 Gramm	1,50	5,00
Milch	250 Gramm (1/4 Liter)	1,50	5,00
Essig	250 Gramm (1/4 Liter)	1,50	5,00
Zucker	50 Gramm	1,50	5,00
Gewürze	20 Gramm	2,00	10,00-20,00
Petroleum	1/4 Liter	2,00	—
Thee	30 Gramm	2,00	—
Konditoreiwaaren	100 Gramm	2,00	—
Spielsachen	1 Stück	2,00	—
Farben	1 Eßlöff. voll	2,00	—
Topfglasur	1 Topf	2,00	—
Fruchtsäfte	200 Gramm	2,00	—
Kleiderstoffe, Tapeten	1 handgroßes Stück	3,00	—
Bier	1 Liter	3,00	15,00
Cacao und Kaffee	50 Gramm	3,00	10,00-20,00
Chokolade	200 Gramm	3,00	—
Weißwein	1/2 Flasche	3,00	10,00
Rothwein	1 Flasche	3,00	
Trinkwasser	1 Liter	5,00	6,00-45,00

Bei Untersuchungen von Gegenständen, welche im Tarif nicht speziell vorgesehen sind, ist die Analogie der obigen Sätze maßgebend.

Königsberg, den 26. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 18. Januar 1895.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes:

Der gewerbsmäßige Handel mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, soweit derselbe nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 9) überhaupt freigegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Arzneimittel dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen, als in den Waarenlagern in dichten, festen Behältnissen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren. Werden Schubladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

Das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in einem Vorrathsgefäße oder in getheilten Schubladen, Kästen u. s. w. ist unstatthaft.

§ 3. Jedes Aufnahmebehältniß muß mit einer seinem Inhalte entsprechenden, dauerhaften und deutlichen (in Oelfarbe aufgeführten oder eingebrannten) Bezeichnung versehen sein. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

§ 4. Die Aufnahmebehältnisse für Arzneimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — aufgestellt werden.

§ 5. Für den Großhandel mit Arzneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung einzelner Vorschriften der §§ 2 bis 4 entbinden.

§ 6. Soweit die Arzneimittel zu den giftigen Stoffen gehören, finden in Bezug auf ihre Aufbewahrung die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizeiverordnung, betr. thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde.

Vom 11. März 1895. (Amtsbl. S. 189.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben dienenden Pferde oder andern Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

§ 3. Die in § 1 bezeichneten Personen haben, während sie ihr Gewerbe im Umherziehen mit Pferden oder anderen Einhufern ausüben, ein Untersuchungsbuch bei sich zu führen.

In dem Buche, welches auf ihren Namen lautet, ist für jedes Pferd und für jeden Einhufer ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (§ 1) sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gensdarmen und beamteten Thierärzten vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt.

Der Königl. Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Rundverfügung an die Kreisphysiker, Kindbettfieber betr. Vom 20. April 1895.

Um die Verbreitung des Kindbettfiebers, besonders in den Städten, noch mehr als bisher einzuschränken, ermächtige ich Euer $\frac{\text{Hochwohlgeboren}}{\text{Wohlgeboren}}$ im Anschluß an den Ministerialerlaß vom 22. November 1888, betreffend Verhütung des Kindbettfiebers[1]), bei den in jedem solchen Falle zu gebenden Anweisungen für die betreffende Hebamme auch die Enthaltung ihrer Hebammenpraxis auf eine bestimmte Zeit in meinem Auftrage anzuordnen.

Die Sperrung einer Hebamme von ihrer Praxis ist jedoch nicht ohne zwingende Gründe und auf höchstens acht Tage zu verhängen und auf dem Lande, wo ein Ersatz für die gesperrte Hebamme schwer zu beschaffen ist, nur im äußersten Nothfalle anzuwenden.

In jedem derartigen Falle erwarte ich umgehend einen ausführlichen Bericht, der über die Gründe und die Nothwendigkeit der Sperre klare Auskunft giebt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betreffend Tuberkulose in den Volksschulen.

Vom 22. November 1894. (Amtsbl. 1894 S. 227.)

Um der Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) in den öffentlichen Volksschulen nach Möglichkeit entgegenzutreten, bestimmen wir Folgendes:

1. In denjenigen Schulen, in denen sich an Tuberkulose erkrankte Kinder oder Lehrer bezw. Lehrerinnen befinden, sind nach Bedarf ein oder mehrere Spucknäpfe oder Speigläser in der Nähe der Erkrankten aufzustellen.

2. Diese Gefäße müssen täglich ausgespült und mit frischem Wasser gefüllt werden. Die Entleerung und Beseitigung des Inhalts hat so stattzufinden, daß dabei jede Ansteckungsgefahr vermieden wird.

3. Die Entleerung des Auswurfs der Erkrankten darf, so lange sie sich in der Schule aufhalten, nur in diese Gefäße erfolgen.

4. In diesen Schulen muß der Fußboden wöchentlich mindestens zweimal ausgekehrt und zweimal mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen) werden. Monatlich mindestens einmal muß der Fußboden mit Bürste und Seife gründlich gescheuert werden. Jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts sind Bänke, Tische und die sonstigen Schulgeräthschaften mit einem feuchten Tuche abzuwischen.

5. Die Herren Lehrer bezw. die Lehrerinnen sind verpflichtet, jedes an Tuberkulose erkrankte Kind unverzüglich dem Herrn Lokalschul-Inspektor anzuzeigen, welcher dem Herrn Oberamtsphysikus sofort weitere Mittheilung zu machen hat.

6. Ist ein Lehrer an Tuberkulose erkrankt, so hat der Lokalschul-Inspektor dem Oberamtsphysikus dies unverzüglich anzuzeigen.

7. Die Oberamtsphysiker sind verpflichtet, bei gelegentlicher örtlicher Anwesenheit den Sachverhalt näher festzustellen und wegen etwaiger Ergreifung weiterer Schutzmaßregeln dem Herrn Oberamtmann Vorschläge zu machen.

8. Der Letztere hat hiernach das geeignet Erscheinende zu veranlassen, eventl. an uns zu berichten.

9. Die durch die Maßnahmen ad 1, 2 und 4 entstehenden Kosten haben die Schulgemeinden zu tragen.

10. Für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sind die Lehrer und Lokalschulvorstände verantwortlich, und die Herren Kreisschul-Inspektoren, Oberamtsphysiker und Oberamtmänner verpflichtet, die Befolgung zu überwachen.

Sigmaringen, den 22. November 1894.

Königliche Regierung.
von Schwartz.

Baden. Erlaß, Leichenöffnungen in Unfallversicherungssachen betr. Vom 13. Februar 1895.

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden. S. 25.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter:

Die Unfalluntersuchung hat sich in denjenigen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Tod eines gegen Unfälle

[1]) Vergl. Veröff. 1889 S. 8.

Versicherten auf einen mit dem Betrieb zusammenhängenden Unfall oder auf eine außerhalb des Betriebs liegende Ursache (insbesondere Krankheit oder organische Fehler) zurückzuführen sei und wo triftiger Grund zur Annahme besteht, daß nähere Anhaltspunkte zur Lösung dieses Zweifels durch eine Oeffnung der Leiche gewonnen werden können, auch auf die Vornahme einer Leichenöffnung zu erstrecken, wie auch vom Reichsversicherungsamt bereits mehrfach anerkannt worden ist (vergl. Entsch. Nr. 237 A. N. II. S. 291 und Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 18. Oktober 1887, A. N. III S. 336). Und zwar ist es wünschenswerth, daß eine solche Maßnahme, wo die gedachten Voraussetzungen gegeben sind, möglichst bald, also in der Regel noch vor der Bestattung der Leiche, vorgenommen werde. Jedoch soll eine bezügliche Anordnung des Bezirksamts, abgesehen von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen, nicht ohne einen Seitens des berufsgenossenschaftlichen Organs oder der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen gestellten Antrag erfolgen; nöthigenfalls wäre hierwegen bei dem Sektionsvorstande (bezw. bei Berufsgenossenschaften, die nicht in Sektionen eingetheilt sind, beim Genossenschaftsvorstande) telegraphisch anzufragen. Auch sind die Hinterbliebenen, welchen die Verfügung über die Leiche zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Leichenöffnung gestellt haben, vor Anordnung derselben über ihre Zustimmung zu befragen. Verweigern sie die Zustimmung, so hat die Leichenöffnung zu unterbleiben. Uebrigens sind die Hinterbliebenen in allen geeigneten Fällen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im Weigerungsfalle, wenn dadurch die Benützung dieses Beweismittels für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs unmöglich gemacht wird, dies unter Umständen bei Erledigung des Entschädigungsanspruchs zu ihren Ungunsten ins Gewicht fallen kann.

Die Kosten der im Zusammenhang mit der Unfallversicherung stattfindenden Leichenöffnung sind, sofern sie zufolge eines allgemeinen oder im Einzelfalle von der Berufsgenossenschaft gestellten Antrags vorgenommen wird, nach § 101 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu tragen.

Den Berufsgenossenschaften, deren Wirkungskreis sich auf das Großherzogthum erstreckt, und den Großherzoglichen Bezirksärzten haben wir hievon Nachricht gegeben.

II. Nachricht hievon den Großherzoglichen Bezirksärzten.

Karlsruhe, den 13. Februar 1895.

Großherzogliches Ministeriums des Innern.

Eisenlohr. Händel.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die Prüfung der Desinfektoren. Vom 29. Mai 1895. (Reg.-Bl. S. 166.)

Friedrich Franz ꝛc.

Wir bestimmen hierdurch, was nachsteht:

§ 1. Vor der Medizinalkommission zu Rostock können fortan Prüfungen in der Desinfektion infizirter Räume und Gegenstände abgelegt werden.

§ 2. Zu diesen Prüfungen darf von der Medizinalkommission nur zugelassen werden, wer zuvor einen vollständigen Lerngang in der unter der Medizinalkommission stehenden Ausbildungsschule für Desinfektoren durchgemacht hat oder hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten dispensirt worden ist.

§ 3. In die in § 2 genannte Ausbildungsschule sind nur solche männliche Personen aufzunehmen, welche unbescholten sind, ohne Schwierigkeit schreiben, rechnen und Gedrucktes und Geschriebenes lesen können, nicht jünger als 25 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren nochmals geimpft sind.

Zum Nachweis dieser Bedingungen sind beizubringen:

1. der Geburtsschein,
2. der Impfschein aus den letzten fünf Jahren,
3. ein Zeugniß des Physikus des Wohnortes über die körperliche und geistige Befähigung zum Beruf eines Desinfektors und
4. ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über die bisherige sittliche Führung.

§ 4. Ist die Prüfung bestanden, so ertheilt die Medizinalkommission hierüber ein Prüfungszeugniß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Desinfektor auf seinen Antrag durch die Ortsobrigkeit seines Wohnsitzes oder durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, bestimmte Stelle in folgender Weise beeidigt:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die über das Desinfektionswesen geltenden Vorschriften stets mit Treue befolgen und bei Ausführung aller mir übertragenen Desinfektionsarbeiten sorgfältig und gewissenhaft verfahren will. So wahr mir Gott helfe."

§ 5. Diejenigen Desinfektoren, welche die Prüfung vor der Medizinalkommission bestanden und den in § 4 bezeichneten Eid geleistet haben, sind berechtigt, sich

„Geprüfte Wohnungs-Desinfektoren"

zu nennen.

§ 6. Der Geschäftsbetrieb der geprüften Wohnungs-Desinfektoren steht unter der Aufsicht der zuständigen Physiker und Ortspolizeibehörden.

§ 7. Wenn ein geprüfter Wohnungs-Desinfektor körperlich oder sittlich zur Ausübung seines Berufes untauglich geworden ist oder nicht mehr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für einen Desinfektor unentbehrlich sind, so kann ihm auf Anzeige des Physikus in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 54 der Gewerbeordnung in dem durch die Verordnung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen Verfahren das Prüfungszeugniß mit der Maßgabe wieder entzogen werden, daß die Gewerbekommission die erste Instanz für dieses Verfahren bildet.

Mit der endgültigen Entziehung des Prüfungszeugnisses geht von selbst das Recht verloren, sich geprüfter Wohnungs-Desinfektor nennen zu dürfen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, den 29. Mai 1895.

Friedrich Franz.

von Ansberg.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung betr. die Errichtung einer Ausbildungsschule für Desinfektoren in Rostock. Vom 30. Mai 1895. (Reg.-Bl. S. 169.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. d. Mts., betr. die Prüfung der Desinfektoren, macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die dort erwähnte Ausbildungsschule für Desinfektoren am hygienischen Institut zu Rostock errichtet worden ist, daß bis auf weiteres in dieser Ausbildungsschule nach näherer Bestimmung des Institutsdirektors in der Regel zweimal im Jahr ein ungefähr 10 bis 14 Tage dauernder Lehrkursus stattfindet, und daß Gesuche um Zulassung zu diesen Lehrkursen unter Anschluß der verordnungsmäßigen Nachweise an den Direktor des hygienischen Instituts zu Rostock zu richten sind.

Schwerin, den 30. Mai 1895.

Großh. Mecklenburg. Minist., Abth. für Mediz.-Angeleg.

J. A.: Mühlenbruch.

Sachsen-Meiningen. Rundschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abthl. d. J., betr. Maßregeln gegen Thierseuchen. Vom 29. April 1895.

1. Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (in der Fassung vom 1. Mai 1894) wird bestimmt, daß Gaftställe und Ställe von Händlern mit Rindvieh oder Schweinen von den zuständigen Amtsthierärzten, so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber einmal monatlich — mit dem Monat Mai d. Js. beginnend — unvermuthet zu besuchen und die betreffenden Viehbestände einer Untersuchung zu unterziehen sind. Gemäß § 17 a. a. O. hat der Amtsthierarzt dabei beobachtete Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Er-

scheinungen sogleich zur Kenntniß des Landraths zu bringen und die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Amtsthierarzt befugt, schon vor dem Einschreiten des Landraths die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen (§ 17 Abs. 2 a. a. O.). Ueber diese Untersuchungen hat der Amtsthierarzt ein Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster zu führen; die erste Spalte dieses Verzeichnisses (Ort und Besitzer der Stallung) wird auf Ersuchen des Amtsthierarztes der Landrath ausfüllen lassen und auf dem Laufenden erhalten.

2. Aus Anlaß eines Beschlusses des Landwirthschaftsrathes weisen wir darauf hin, daß auf die Ermittelung der Ursachen der Seuchen in jedem einzelnen Seuchenfall besonderer Werth zu legen ist. § 12 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen macht dem behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs von der Polizeibehörde zugezogenen beamteten Thierarzt ausdrücklich zur Pflicht, außer der Art und dem Stande der Krankheit auch deren Ursachen zu erheben. Ebenso erwarten wir von den Landräthen, daß sie ihrerseits sich die Ermittelung des Seuchenursprungs angelegen sein lassen werden. Wird festgestellt oder liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß und woher die Seuche eingeschleppt worden ist, so ist schleunigst die thierärztliche Untersuchung und gegebenenfalls die Absonderung der Thiere, welche in der letzten Zeit mit dem kranken Thiere in demselben Gehöfte aufgestellt waren oder mit ihm zusammen getrieben oder sonst befördert worden sind, zu veranlassen, bezw. der Landrath hat schleunigst die zuständige Behörde zwecks Anordnung solcher Maßregeln zu benachrichtigen. Ergiebt sich bei der Nachforschung nach dem Ursprung der Seuche, daß die Strafvorschriften des § 65 des Reichsgesetzes, insbesondere die Vorschrift sofortiger Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht, verletzt worden sind, so hat der Landrath die Bestrafung zu veranlassen.

In der nach § 5 des Ausschreibens vom 31. März 1881 vom Landrath hierher zu erstattenden Anzeige ist der Ursprung der Seuche, falls er bereits ermittelt ist, anzugeben.

3. Aus Anlaß desselben Beschlusses des Landwirthschaftsraths bemerken wir schließlich, daß wir als selbstverständlich ansehen, daß, wie andere Personen, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, so auch die Thierärzte beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts die Reinigung oder Desinfektion der Hände, Kleider und des Schuhwerks in vorgeschriebener Weise sorgfältig vornehmen.

An die Herzoglichen Landräthe und Amtsthierärzte.

Verzeichniß
der Untersuchungen der Viehbestände in den Gast- und Händlerställen.

Bezirk des Amtsthierarztes . . . . . .

Der Stallung		Der Untersuchung		Bemerkungen
Ort	Besitzer	Tag	Ergebniß	

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betr. Feststellung des Milzbrandes bei Rindvieh. Vom 7. Januar 1895.

Da nach vorliegendem Gutachten der Milzbrand (Rauschbrand) mit Sicherheit nur mittelst mikroskopischer Untersuchung des Blutes festgestellt werden kann, erhalten die Bezirksthierärzte hierdurch Anweisung, in jedem Falle von Milzbrand- (Rauschbrand-) Verdacht diese Untersuchung vorzunehmen, sich ausdrücklich darüber gutachtlich zu äußern, ob bei dieser Untersuchung Milzbrand- (Rauschbrand-) Bazillen gefunden worden sind, und das Vorhandensein der genannten Seuche nur festzustellen, wenn Milzbrand-Bazillen unzweifelhaft nachgewiesen worden sind.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. J.
v. Borries.

An sämmtliche Bezirksthierärzte.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Nordbrabant . .	3	3	3	4	5	5
Gelderland . . .	3	5	3	3	5	5
Südholland . . .	3	4	5	5	1	1
Nordholland . . .	1	2	2	2	4	5
Utrecht	2	6	5	5	4	5
Friesland	—	—	1	1	2	2
Overyssel	2	3	—	—	1	1
Limburg	2	2	—	—	2	3
Tollwuth bei Hunden und Katzen.						
Nordbrabant . .	2	2	—	—	—	—
Rotz und Wurm.						
Nordbrabant . .	—	—	1	1	—	—
Südholland . . .	—	—	1	1	1	1
Nordholland . . .	1	1	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.						
Nordbrabant . .	8	86	3	75	—	—
Gelderland . . .	4	82	2	16	3	41
Südholland . .	18	390	14	327	7	156
Nordholland . . .	11	274	9	216	4	67
Utrecht	3	21	—	—	1	14
Friesland	3	191	1	75	2	51
Räude der Pferde und Schafe.						
Nordholland . . .	2	10	1	10	2	41
Friesland	1	9	1	1	1	1
Groningen . . .	—	—	1	6	1	4
Schweinerothlauf und Schweineseuche.						
Nordbrabant . . .	—	—	1	1	—	—
Gelderland . . .	2	2	1	1	—	—
Südholland . . .	2	4	2	3	—	—
Seeland	1	3	1	2	—	—
Overyssel	1	1	—	—	—	—
Groningen . . .	1	1	—	—	—	—
Bösartige Klauenseuche der Schafe.						
Friesland	1	2	—	—	—	—

Thierseuchen in Bulgarien.[2]) Vom 1. Januar bis 24. März 1895. Tollwuth: Distrikte: Köstendil, T. Bazardschik je 1 Ortschaft; Rotz: Rasgrad, Silistria, Sliwno, Varna je 1; Schafpocken: Trn, Varna je 1, Sofia 3; Räude der Rinder: Plewna 1, Varna, Wratza je 2; Räude der Schafe: Schumla, Silistria je 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. Veröff. S. 126.
[2]) Desgl. S. 247.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1895.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Sorö	3	1	1
Svendborg	4	2	—
Ribe	—	3	1
Veile	—	1	2
Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	3	—	5
Frederiksborg	2	—	1
Holbäk	4	1	3
Sorö	8	4	4
Præstö	6	—	2
Maribo	2	1	2
Odense	5	7	5
Svendborg	2	1	4
Bornholm	1	1	—
Aalborg	3	6	4
Aarhus	2	8	4
Hjörring	5	3	5
Randers	8	6	2
Ribe	4	6	5
Ringkjöbing	17	—	9
Thisted	8	4	7
Veile	18	11	10
Viborg	14	4	9

Maul- und Klauenseuche: Im März: Sorö 1 Bestand.
Rückenmarkstyphus der Pferde: Im Januar: Holbäk 2 Bestände, Thisted 1; im März: Thisted 1, Viborg 2.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Januar: Svendborg 1 Bestand, Hjörring 1, Viborg 1; im Februar: Ringkjöbing 1, Viborg 2; im März: Kopenhagen (Amt), Randers, Ringkjöbing, Thisted je 1.
Chronische Schweinediphtherie: Im Februar: Sorö 2 Bestände, Odense 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Serbien. Zirkular an sämmtliche Kreispräfekturen und die Stadtpräfekturen Belgrad und Nisch. Vom 5./17. Juni 1895. (Auszugsweise Uebersetzung.)

Es ist bemerkt worden, daß bei der Einfuhr von Vieh-Rohprodukten und Gegenständen, durch welche Viehseuchen verbreitet werden können, aus Oesterreich-Ungarn in unser Land in veterinär-polizeilicher Hinsicht nicht gleichmäßig und im Einklange mit den Vorschriften der zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn bestehenden Veterinär-Konvention verfahren wird. Um ein einheitliches Verfahren zu erzielen, erläßt der Minister des Innern folgende Instruktion: „So wie die Vieheinfuhr von Oesterreich-Ungarn nach Serbien nur an gewissen Einbruch-Stationen erfolgen darf, so hat auch die Einfuhr von Vieh-Rohprodukten und von Gegenständen, durch welche Viehseuchen eingeschleppt werden können, nur an diesen Stationen zu erfolgen. Es sind dies die Stationen: Mokra Gora, Mitrowitz, Belgrad, Ram, Donji Milanowatz, Tekija und Weliko Gradischte. Ebenso wie Vieh, dürfen auch Vieh-Rohprodukte aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien nicht eingeführt werden ohne Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate. Wenn diese Certifikate nicht in serbischer Sprache abgefaßt sind, so müssen sie mit einer legalisirten serbischen Uebersetzung versehen sein. Nach Punkt 5 des Schlußprotokolls der Konvention muß die serbische Uebersetzung von der jenseitigen Behörde resp. einer zur Führung des Amtssiegels befugten Person legalisirt sein.

Die Veterinäre an den erwähnten Grenzstationen müssen sämmtliche, im Art. 1 der Veterinär-Konvention vorgesehenen Sendungen der Kontrole unterwerfen und sich überzeugen, ob dieselben in allen Punkten den Vorschriften des Art. 2 dieser Konvention entsprechen.

2c. 2c. . . . . .

Allen nicht vorschriftsmäßigen Sendungen darf unter keinen Umständen die Erlaubniß zur Einfuhr bezw. Durchfuhr gewährt werden, sondern dieselben sind zurückzuweisen, mit einem, den Grund der Zurückweisung angebenden Vermerk auf dem Certifikate. Die Zollbehörden haben hiernach für die Ein- bezw. Durchfuhr nur diejenigen Sendungen zu verzollen, bezüglich deren der Grenzveterinär die Erlaubniß ertheilt hat und die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbehörden haben streng darauf zu achten, daß sie sowohl Vieh, wie Vieh-Rohprodukte zur Weiterbeförderung nur dann übernehmen, wenn die Viehpässe bezw. die Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate mit der erforderlichen Erlaubniß des Grenzveterinärs versehen sind.

2c. 2c. . . . . .

Der Präsident des Ministerkonseils, Minister des Innern.
gez. H. Christitsch.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. (Vgl. S. 455.) Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 4. Juli d. J. die Beschlüsse der verstärkten Agrarkommission über den Antrag der Abgeordneten Ring und Genossen, betr. die Sperrung des städtischen Vieh- und Schlachthofes in Berlin — Nr. 60, Nr. 259 und Nr. 309 der Drucksachen —, angenommen und nach dem Antrag des Abgeordneten Herold in II A 2 am Schlusse das Wort „werde" gestrichen und hinzugefügt:

„und wofern die Unschädlichmachung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, die Einfuhr gänzlich verboten wird".

Vermischtes.

Frankreich. Institut für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Marseille.

Am 9. Dezember 1893 wurde in Marseille ein Institut antirabique eröffnet, in welchem bis jetzt 366 Patienten behandelt wurden, von denen nur 3 starben. Die größte Zahl der Patienten stammte aus Stadt und Departement Marseille selbst. Die Tollwuth wurde bei den bissigen Thieren 218 mal durch die Sektion oder nach den Symptomen mit Sicherheit konstatirt, in 76 Fällen war dieselbe dagegen zweifelhaft.

Großbritannien.[1]) Den halbjährlichen Berichten der Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen zufolge wurden in den Docks und auf dem Flusse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894: 25 489 Schiffe besichtigt und 996 davon einer besonderen Reinigung unterworfen. 21 309 Mal handelte es sich um britische, 1775 Mal um skandinavische, 1071 Mal um deutsche, 373 Mal um dänische, 283 Mal um niederländische, sonst um Schiffe von 10 anderen Nationalitäten. In 50 Fällen wurden Effekten desinfizirt, und zwar 6 Mal wegen an Bord vorgekommener Cholerafälle bei 1 aus Kalkutta und 5 aus russischen Häfen, 5 Mal wegen Gelbfieber bei aus Lyttelton über Rio angelangten Schiffen, sonst wegen verschiedener anderer übertragbarer Krankheiten. Die Desinfektion ganzer Schiffe wurde 83 Mal ausgeführt, in 13 Fällen wegen Pocken, in 9 wegen Scharlachfieber, in 8 wegen Masern, in 7 wegen Typhus, in 6 wegen Wasserblattern, in 1 wegen Erysipel und 6 Mal im Juli und August wegen Cholera bei 5 aus russischen Häfen und 1 aus Kalkutta gekommenen Schiffen.

[1]) Vgl. S. 230.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 653.

542 Schiffe mußten bauliche Veränderungen ausführen lassen; 205 Mal handelte es sich um Aenderung in der Ventilation, 70 Mal um die Wasserbehälter, 418 Mal um die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Auf 133 anderen Schiffen waren ebenfalls Aenderungen angeordnet, jedoch am Jahresschluß noch nicht fertig ausgeführt.

Im Londoner Hafen wurden angezeigt: 3 Fälle von Erysipel, 11 von Cholera und Choleradurchfall, 37 von Scharlachfieber, 24 von Masern und Rötheln, 16 von Pocken, 11 von Wasserblattern, 11 von Typhus, 6 von Diphtherie und 1 von Beri-Beri. In das Hafenhospital wurden 7 Kranke wegen Pocken, 11 wegen gastrischen Fiebers, 7 wegen Masern, 6 wegen Scharlachfieber, 1 wegen Diarrhöe, 9 wegen Wasserblattern, 9 wegen Cholera und Choleradiarrhöe aufgenommen.

87 Mal wurden Nahrungsmittel beschlagnahmt. Die Zahl der untersuchten Kanalboote betrug 909.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Leyden, Prof. Dr. Ernst. Die Bekämpfung der Schwindsucht. Vortrag. Denkschrift, herausgegeben vom „Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit". Berlin 1895. 8°.

Sport, Spiel und Turnen. Führer durch die allgemeine Ausstellung für Sport, Spiel und Turnen im Alten Reichstagsgebäude. 1. Juni bis 31. August 1895. Berlin. 4°.

Zeitschrift für angewandte Mikroskopie. Herausgegeben von G. Marpmann. Leipzig 1895. 8°. Bd. 1 Heft 1 bis 3.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1895.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. Juni	am 10. Juni	am 17. Juni	am 24. Juni	am . Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,65	30,62	30,60	30,57	.	30,66	30,55	30,61
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,06	31,05	31,03	31,01	.	31,07	31,00	31,04
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,79	31,80	31,78	31,77	.	31,82	31,72	31,76
9	Vor dem Invalidenpark	30,69	30,63	30,57	30,55	.	30,71	30,52	30,60
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,624	515,754	515,754	515,804	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	22,5	—	17,0	16,0	12,8	11,1	12,5	—	15,0	15,9	14,6	12,9
München. Hygienisches Institut . .	16,5	15,2	13,9	12,6	10,8	9,7	11,0	11,0	15,2	14,6	12,4	11,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1894.

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1894 Beilage S. 82, 102, 130, 154, 170, 190, 210, 234, 254, 274, 1895 Beilage S. 18, 46.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	W.	Zugang neuinnen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeits-prozent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Pest	Rötheln, Masern	Abdeckfieber, Fieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Krankheiten	Krankheiten der Harn-, Geschlechts-organe	Krankheiten der Haut-, Bauungsorgane	Verletzungen
Januar . . .	28 438	18 872	27 044	22 645	2 533	22 132	5,4	85	122	329	273	15	232	1 419	91	1 351	2 236	4 653	1 873	1 579
Februar . . .	26 895	18 654	23 533	21 116	2 167	22 137	4,8	74	110	322	288	10	213	1 193	90	1 355	2 052	3 261	1 734	1 406
März . . .	26 432	19 055	23 043	23 398	2 364	19 714	5,2	96	151	319	359	17	260	1 382	134	1 580	2 348	3 290	1 924	1 506
April . . .	23 766	18 976	23 592	21 473	2 458	19 397	5,8	82	144	334	255	12	251	1 070	115	1 628	2 164	2 851	1 798	1 404
Mai . . .	24 260	18 987	23 466	21 539	2 281	19 415	5,3	86	212	325	230	19	262	1 034	172	1 535	2 049	2 335	1 904	1 493
Juni . . .	22 824	18 103	21 480	20 388	2 094	18 541	5,1	49	193	289	228	17	213	1 082	226	1 456	2 042	2 027	1 935	1 383
Juli . . .	22 271	17 918	21 854	21 159	2 063	17 073	5,1	36	210	291	207	31	225	882	276	1 362	2 246	1 880	2 038	1 554
August . . .	20 754	16 334	20 077	18 592	1 870	16 653	5,0	25	157	270	252	69	176	728	329	1 124	2 236	1 377	2 104	1 486
September . . .	19 605	15 419	18 496	17 326	1 735	16 029	5,0	9	155	288	207	62	144	639	253	1 046	2 200	1 339	1 832	1 433
Oktober . . .	20 803	15 932	20 676	17 009	1 787	17 539	4,9	6	171	434	210	36	163	671	200	1 386	2 140	1 447	1 766	1 457
November . . .	22 676	17 143	22 166	17 975	1 990	19 852	5,0	8	134	462	177	18	202	856	148	1 074	2 160	1 675	1 783	1 358
Dezember . . .	24 884	17 349	22 496	19 978	2 062	20 254	4,9	19	167	478	200	6	189	1 075	123	1 153	2 240	2 332	1 817	1 502
Summe (bezw. Durchschnitt)	283 608	212 742	267 923	242 658	25 404	228 736	5,1	575	1 926	4 141	2 886	312	2 530	12 031	2 157	15 750	26 115	27 867	22 508	17 561

1) Vgl. hierzu Veröff. S. 215. Die Ausweise liegen aus 113, vom November ab 114 öffentlichen und 32 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich in ersteren auf 21 627, in letzteren auf 3 199 im Januar, 21 711 bezw. 3 199 im Februar, 21 736 bezw. 3 213 im März, 21 742 bezw. 3 213 im April bis einschl. September, 21 858 bezw. 3 213 im Oktober, 21 994 bezw. 3 218 im November und 21 990 bezw. 3 227 im December.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

27. Woche vom 30. Juni bis 6. Juli 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	89	1	92	57	43,3	25,7	—	—	—	1	—	7	8	37	26	26	39	—
† Altona	158 782	105	4	61	25	20,0	23,7	—	1	1	—	—	6	9	13	8	8	28	3
† Augsburg	84 544	50	1	35	16	21,5	28,2	—	—	1	—	—	3	2	12	5	5	15	2
† Barmen	128 129	70	2	27	9	11,0	21,0	—	—	1	—	—	2	2	5	2	2	14	3
† Berlin	1 820 340	888	34	753	379	21,5	24,2	11	19	9	2	2	61	53	250	137	129	330	16
† Beuthen	46 457	29	1	17	11	19,0	29,7	—	—	—	—	—	—	3	4	3	3	8	2
† Bielefeld	44 552	32	1	14	8	16,3	20,4	—	—	—	—	—	1	5	3	3	3	5	—
† Bochum	53 866	38	1	29	15	28,0	26,3	—	—	—	—	—	4	1	4	1	—	20	—
† Bonn	43 302	33	2	13[2]	8	15,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	—	4	3	3	6	1
† Brandenburg	42 116	28	1	42	29	51,9	27,0	—	—	—	—	—	6	—	17	11	11	18	1
† Braunschweig	115 599	79	3	75	36	33,7	23,6	2	—	—	—	—	7	15	28	13	9	23	—
† Bremen	137 616	74	5	41[3]	8	15,5[3]	20,2	—	—	—	—	—	6	4	4	2	2	25	2
† Breslau	367 769	257	7	224[4]	117	31,7[4]	29,9	2	5	1	—	—	31	17	73	17	17	88	7
Bromberg	46 079	20	3	21	12	23,7	23,6	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	11	—
Charlottenburg	108 475	78	2	54	35	25,9	24,9	—	—	—	—	—	3	7	22	11	11	22	—
† Chemnitz	164 744	136	5	93	57	29,4	31,2	2	—	1	—	—	5	5	4	2	1	71	5
† Danzig	125 412	66	5	77	44	31,9	27,4	—	1	—	—	—	4	5	33	33	30	32	2
† Darmstadt	61 069	26	—	22	7	18,7	20,5	—	—	—	—	—	5	1	4	—	—	12	—
† Dessau	40 974	25	—	18	10	22,8	23,9	—	—	1	—	—	2	1	6	5	—	8	—
† Dortmund	99 957	82	—	59	23	30,7	25,0	—	—	1	1	—	5	9	6	3	3	34	3
† Dresden	317 817	157	12	157[5]	65	25,7[5]	23,5	1	1	1	1	1	16	9	13	13	10	107	7
† Düsseldorf	171 638	128	1	126	76	38,2	22,7	—	—	1	—	—	8	7	46	30	27	61	3
† Duisburg	70 069	55	2	15	7	11,1	24,8	—	—	—	1	—	2	—	6	1	1	5	1
† Elberfeld	141 189	89	5	51	16	18,8	21,5	1	—	—	—	—	8	4	10	3	3	24	4
† Elbing	44 601	35	—	30	21	35,0	29,5	—	—	—	—	—	2	3	13	9	9	11	1
† Erfurt	85 170	58	4	29	15	17,7	22,5	—	—	1	1	—	1	1	13	13	12	12	—
† Essen	91 209	84	1	49	24	27,9	25,6	1	—	1	—	—	4	4	18	1	—	18	3
† Flensburg	40 176	22	—	15	5	19,4	23,2	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	223 125	138	2	85	31	19,8	19,3	—	—	—	1	—	11	7	22	7	7	36	8
† Frankfurt a. O.	57 255	39	1	31	15	28,2	27,0	—	—	—	—	—	1	4	10	6	6	14	2
† Freiburg i. B.	55 848	13	—	22[6]	5	20,5[6]	23,9	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	11	3
† Fürth	50 300	28	—	13	4	13,4	27,6	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	9	—
† Gera	44 590	25	—	20	7	23,3	29,0	—	—	1	—	—	2	3	5	1	1	9	—
† M.-Gladbach	54 578	41	—	23	11	21,9	25,0	—	—	—	2	—	1	2	6	3	3	12	—
† Görlitz	68 034	37	3	31	11	23,7	26,3	—	—	2	—	—	5	2	10	7	7	12	—
† Hagen	40 758	38	—	17	7	21,7	24,6	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
† Halle	119 203	77	4	95[7]	51	41,4[7]	24,3	6	1	2	1	—	5	5	37	23	21	36	2
† Hamburg	655 039	392	16	286	152	22,7	25,1	—	2	1	2	3	24	36	54	20	20	154	10
† Hannover	185 464	149	7	102	58	28,6	20,9	—	1	1	—	—	5	11	33	33	33	51	—
† Harburg	43 111	45	1	25	17	30,2	21,0	1	—	—	—	—	—	—	12	12	11	12	—
† Kaiserslautern	42 180	36	3	14	9	17,3	20,9	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	7	—
† Karlsruhe	85 252	50	—	21	9	12,8	19,6	—	—	—	—	—	3	1	5	2	2	12	—
† Kassel	80 172	38	2	37	19	24,0	19,9	—	—	—	—	—	3	5	12	12	11	15	2
† Kiel	85 181	95	—	21	8	12,8	22,8	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	13	3
† Köln	320 406	251	6	162	86	26,3	25,7	—	3	2	—	—	16	5	54	34	31	76	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	97	4	99	50	30,1	30,2	—	2	—	—	—	6	4	37	18	17	49	1
† Königshütte	40 563	69	1	29	17	37,2	28,3	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	22	—
† Kottbus	41 846	19	—	12	6	14,9	25,9	—	—	—	—	—	1	2	6	5	4	2	1
Krefeld	119 254	59	6	31	12	13,5	23,9	—	—	—	—	—	6	2	3	3	2	20	—
† Leipzig	414 023	264	9	224	128	28,1	22,7	—	4	6	—	—	21	12	101	57	55	75	5
† Liegnitz	50 105	20	2	23	13	23,9	30,4	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	19	1
† Lübeck	71 097	37	1	33	14	24,1	21,0	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	22	1
† Magdeburg	241 389	135	5	167	104	36,0	26,5	1	—	8	1	1	11	3	78	39	34	58	6
† Mainz	77 321	61	1	34	18	22,9	22,5	—	—	—	—	—	4	2	8	7	7	20	—
† Mannheim	95 361	68	2	37	23	20,2	21,4	—	—	3	—	—	6	4	12	6	6	9	3
† Metz	65 791	30	—	25	9	19,7	21,4	—	—	—	—	—	3	3	6	6	6	13	—
† Mülhausen i. E.	83 433	48	2	37	23	23,1	23,91	—	—	—	—	—	3	2	19	19	18	13	—
† München	413 770	259	6	177	85	22,0	28,2	2	—	4	—	—	13	7	53	5	5	92	6
† Münster	54 180	38	4	32	20	30,7	24,5	—	—	—	—	—	1	1	11	11	10	19	—
† Nürnberg	167 982	107	4	65	21	20,1	26,1	—	1	—	—	1	11	6	8	4	4	34	4
† Osnabrück	43 623	23	1	15	4	17,9	22,0	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	7	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 38 = 14,4‰. — [4]) Desgl. 217 = 30,7‰. — [5]) Desgl. 143 = 23,4‰. — [6]) Desgl. 18 = 16,8‰. — [7]) Desgl. 84 = 36,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	42	3	17	13	17,4	25,2	—	—	2	—	—	1	—	11	2	2	3	—
† Posen	70 828	44	2	52	32	38,2	29,1	—	1	2	—	1	4	1	11	9	9	29	3
† Potsdam	57 104	25	2	[3]) 28	17	25,5[3])	23,5	—	—	—	—	—	1	2	12	5	5	11	2
† Remscheid	46 224	26	—	10	3	11,2	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	5	—
Rixdorf	47 541	40	—	26	15	28,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	5	11	10	7	8	—
† Rostock	49 043	41	2	16	5	17,0	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	11	—
Schöneberg . . .	40 500	40	—	13	8	16,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	11	1
† Solingen	40 770	33	1	13	3	16,6	20,4	—	1	—	—	—	2	—	1	1	1	9	—
† Spandau	57 607	37	—	32	22	28,9	23,2	—	—	—	—	—	1	1	12	7	7	17	1
† Stettin	131 523	80	—	169	130	66,8	25,8	—	1	4	—	—	12	4	104	88	84	40	4
† Straßburg i. E. .	134 056	79	2	44	15	17,1	25,7	—	—	—	1	—	4	4	10	10	8	21	4
† Stuttgart	135 594	69	3	44	18	16,9	20,2	—	—	—	—	—	6	1	13	13	10	23	1
† Wiesbaden . . .	73 117	40	—	35	14	24,9	19,3	—	—	—	—	—	6	2	8	7	7	19	—
† Würzburg	66 567	41	—	[4]) 34	12	26,6[4])	25,5	—	—	—	1	—	2	6	7	7	7	15	3
† Zwickau	51 347	46	1	25	13	25,3	27,7	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	23	—

Woche vom 30. Juni bis 6. Juli 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 808	262	15	127	41	14,6	.	—	—	2	1	—	9	13	17	—	—	82	3
Antwerpen bis 29. Juni.	262 065	178	3	95	28	18,9	.	—	—	5	—	1	12	8	10	.	.	52	7
Brünn bis 29. Juni . .	99 635	89	3	40	9	20,9	.	—	—	1	—	—	11	5	4	.	.	19	—
Brüssel	187 924	84	2	74	20	20,5	.	—	—	—	—	—	8	8	13	.	.	43	2
Budapest bis 29. Juni .	566 022	433	28	265	76	24,3	.	2	—	2	2	2	52	34	28	.	.	126	17
Christiania	174 717	33	—	54	28	16,1	.	—	—	1	—	—	3	1	16	.	.	33	—
Edinburg	273 535	165	.	90	14	17,2	.	1	1	1	1	—	[illegible]	1	3	.	.	80	.
Glasgow	695 876	445	.	285	.	21,4	.	7	4	2	.	.	.	5	43	.	.	224	.
Kopenhagen	333 714	184	2	115	36	17,9	.	2	—	2	5	1	13	14	15	.	.	55	8
Krakau bis 29. Juni . .	79 336	62	1	55	9	36,1	.	—	1	3	1	—	14	10	5	.	.	21	—
Lemberg bis 29. Juni .	135 112	64	4	57	11	21,9	.	—	2	1	2	—	16	6	1	.	.	23	6
London	4 392 346	2651	.	1519	548	18,0	.	73	12	54	5	4	119	106	242	4	3	832	72
Lyon bis 22. Juni . .	438 077	146	12	139	13	16,5	.	2	—	1	—	1	29	11	8	—	—	84	3
Moskau bis 29. Juni .	753 469	.	17	806	489	55,6	.	1	7	5	4	4	68	16	389	.	.	312	.
New York bis 22. Juni .	1 859 689	898	70	710	183	19,9	.	41	12	40	8	4	83	97	58	.	.	316	51
Odessa	324 500	.	4	202	122	32,4	.	1	1	1	—	2	17	1	54	54	50	121	4
Paris	2 424 705	1050	69	892	151	19,1	.	28	9	4	3	2	169	91	79	—	—	472	35
Petersburg bis 15. Juni .	954 400	638	34	467	163	25,4	.	8	14	12	15	1	74	28	45	.	.	270	.
Prag und Vororte . .	351 478	204	13	176	52	26,0	.	—	1	3	1	—	33	16	10	.	.	105	7
Rom bis 13. April . .	464 579	194	9	171	18	19,1	.	4	—	4	—	1	14	31	8	.	.	107	2
Stockholm bis 29. Juni .	259 304	115	7	83	28	16,6	.	—	—	—	—	—	13	15	4	4	4	43	8
Triest	160 825	70	5	93	30	30,1	.	—	2	4	—	—	19	9	11	11	—	48	—
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 29. Juni .	535 968	522	11	248	91	24,1	.	2	7	4	—	2	29	20	49	.	.	130	5
Wien	1 495 764	797	53	668	252	23,2	.	14	7	11	1	—	141	103	103	—	—	270	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Juni 6. Juli bis 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13 (4)	2 (1)	2	—	3	—	—
Scharlach	38 (6)	8 (2)	1	—	—	—	4
Diphtherie	81 (3)	10 (1)	11	10 (2)	1 (1)	1 (1)	7 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	7	9	—	—	3	3	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	2	1	14 (4)	—	—	5
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	1
Rose	5 (2)	1	—	1	3 (2)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	50 (1)	27	17	3	50	9	73 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (12)	15 (3)	1	— (1)	6 (2)	4 (2)	4 (3)
Lungenschwindsucht .	80 (17)	12(10)	5 (2)	2 (3)	7 (2)	8 (2)	22(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	75 (8)	18	4	5	20	2 (1)	13 (3)
Akuter Darmkatarrh .	22 (2)	16	2	—	6	3	10 (3)
Chron. Alkoholismus	25	3 (1)	—	—	—	3	12
Ak. Gelenkrheumatism.	29	14	4	1	13	—	11
And. rheumat. Krankh.	31	15	4	6	17	5	3
Verletzungen	92 (3)	84 (2)	23	28	65 (1)	23	45 (1)
Alle übrigen Krankh.	634 (67)	372(17)	82 (4)	131(10)	195(11)	87 (4)	266(15)
Summe	1225(128)	609(37)	157 (6)	201(20)	389(19)	148(10)	485(39)
Verbliebener Bestand	4838	1768	738	612	1215	716	2553

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	30./6.-6./7.	8	75	[5])112	[5])122	7
= Breslau . . .	desgl.	6	132	38	27	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	8	5	7	—
= Arnsberg . .	desgl.	13	313	8	57	3
= Aurich . . .	desgl.	2	32	2	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	19	42	33	63	4
= Erfurt . . .	desgl.	5	34	10	15	—
= Hannover . .	desgl.	12	75	5	11	—
= Hildesheim . .	desgl.	2	106	7	16	1
= Königsberg .	desgl.	3	4	19	20	—
= Lüneburg . .	desgl.	8	9	1	13	—
= Marienwerder	desgl.	4	2	10	9	—
= Minden . . .	desgl.	11	—	—	19	4
= Münster . . .	desgl.	5	1	—	19	—
= Osnabrück . .	desgl.	3	5	—	24	—
= Posen . . .	desgl.	10	132	68	31	—
= Schleswig . .	desgl.	18	34	15	75	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	—	—	1	7	—
= Stettin . . .	desgl.	10	5	43	15	1
= Stralsund . .	desgl.	5	3	—	7	—
= Trier	23./6.-30./6.	23	—	2	1	2
= Wiesbaden .	30./6.-6./7.	6	179	4	22	—
Stadt München . .	desgl.	3	62	14	[6])20	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	—	13	[6])3	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	31	4	31	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	2	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	21	1	2	—
Hamburg	desgl.	9	12	28	[6])33	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 22,8‰. — [4]) Desgl. 30 = 23,4‰. — [5]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 30. Juni bis 6. Juli 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	30. Juni	29.9	18,4	752,5	753,9	754,1	69	50	61	—	WSW	1
	1. Juli	30,2	19,7	753,0	753,2	753,6	77	41	51	1,8	SW-NW	2
	2. "	29,2	18,8	753,1	753,9	755,7	71	46	46	—	SW	2—3
	3. "	25,2	15,6	758,3	758,1	758,6	60	35	50	—	WSW	3
	4. "	19,5	14,2	758,7	758,7	759,1	58	81	84	—	WNW	2
	5. "	18,4	9,4	759,3	759,2	759,6	82	55	67	2,0	NW	1
	6. "	17,1	12,1	760,6	760,7	760,9	81	54	73	—	NW	1
München	30. Juni	28,8	15,2	717,6	716,0	714,8	55	36	59	0,2	SO	2,0
	1. Juli	30,0	14,7	715,8	714,8	715,7	48	35	86	6,8	SW	1,7
	2. "	25,0	13,9	717,9	718,0	719,4	63	53	63	0,1	W	1,5
	3. "	23,9	16,4	721,6	720,7	719,7	57	45	58	0,3	W	0,8
	4. "	21,9	13,2	722,0	719,8	718,5	55	42	51	—	N	1,2
	5. "	20,2	10,6	717,0	717,0	717,0	66	87	90	8,4	W	0,8
	6. "	16,2	11,1	717,8	718,4	719,2	93	71	83	1,1	NO	1,3

Morg. 7 Uhr, 9 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr, 7 Uhr, 9 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr, gemessen 7 Uhr Morg., 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Liebig Company's FLEISCH-EXTRACT

NUR AECHT, wenn jeder Topf den Namenszug J. v. Liebig in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton

der Compagnie Liebig,

eine werthvolle Bereicherung der Kinderdiätetik, besonders für herabgekommene Constitutionen, bietend,

wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt unter steter Kontrolle der Herren

Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Compensirung der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Wassers. Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium für Aerzte, Apotheker und Studirende. Von Dr. W. Ohlmüller, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel. Elegant in Leinwand geb. ℳ 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 24. Juli 1895.** Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 495. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 495. — Desgl. gegen Pest. S. 496. — Geburten und Sterbefälle in Preußen. 1893. S. 496. — Statistische Mittheilungen aus Schweden, 1886/90. S. 496. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Petersburg, 1892. S. 497. — Gesundheitswesen in Rumänien, 1893. S. 497. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Steuerfreier Branntwein zur Herstellung von Parfümerien 2c. S. 498. — Schweineseuche 2c. S. 498. — Arbeiterinnen in Meiereien 2c. S. 498. — Nachtrag zum Arzneibuch. S. 498. — Ausführung des Impfgesetzes — Pocken. S. 500. — (Preußen. Reg.-Bez. Minden). Fleisch nothgeschlachteter 2c. Thiere. S. 500. — (Stadt Magdeburg). Minderwerthiges Fleisch. S. 501. — (Mecklenburg-Schwerin). Fleisch in öffentlichen Schlachthäusern. S. 501. — Fleisch tuberkulöser Thiere S. 501. — Desinfektion. S. 501. — Viehseuchen S. 502. — (Anhalt). Schlachtvieh-Einfuhr. S. 502. — Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser. S. 502. — (Oesterreich). Schweineseuche 2c S. 502. — (Niederösterreich). Schweinepest. S. 503. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 503. — Desgl. in Rumänien, 1893. S. 504. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg). S. 505. — **Vermischtes.** (Preußen, Baden, Oesterreich). Geheimmittel. S. 505. — (Belgien). Aus den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen, 1892. S. 505. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, Elberfeld, Wien, 1894. S. 506. — **Geschenkliste.** S. 507. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 508. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 509. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 509. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 509. — **Witterung.** S. 510. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Heilpersonal, Kurpfuscher). S. 25.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. Juni starben 27 Personen an Cholera, 19 an Pocken und 127 an Fiebern.

Japan. Einer Mittheilung vom 2. Juni zufolge ist die Krankheit unter den in China stehenden japanischen Truppen in bedrohlicher Weise verbreitet; bei der Garde allein sollen in Port Arthur über 500 Todesfälle vorgekommen sein. Es wird befürchtet, daß die bevorstehende Rückkehr der Truppen eine Weiterausbreitung der Seuche in Japan zur Folge haben wird.

Korea. Einer Mittheilung aus Söul vom 17. Juli zufolge ist die Krankheit in Korea zum Ausbruch gekommen.

Brasilien. Einer Mittheilung in Nr. 26 d. Abstr. of sanit. rep. zufolge sind in Brasilien im verflossenen Winter und Frühjahr im Ganzen 220 Erkrankungen (und 233 Todesfälle) festgestellt worden, davon in Rio de Janeiro im Dezember 1894 6 (5), im Januar 1895 (45), im Februar (105), vom 1. bis 28. März 93 (31), vom 29. März bis 20. April (8), vom 11. bis 18. Mai (1).

Pest. China. Aus Futschau wird unter dem 30. April der Ausbruch der Seuche gemeldet. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 25.)

Gelbfieber. In Havana wurden vom 7. bis 13. Juni 4 Todesfälle bei etwa 6 Neuerkrankungen festgestellt, in Santjago de Cuba vom 2. bis 8. Juni 8 Todesfälle, in Vera Cruz vom 31. Mai bis 13. Juni 9, in Rio de Janeiro vom 5. bis 11. Mai 32, vom 12. bis 18. Mai 30, vom 19. bis 25. Mai 23, in Santos vom 28. April bis 3. Mai 96 Todesfälle. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 25 u. 26.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 6, London 36 (Krankenhäuser), Paris 9, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Hamburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Influenza:** London 7, Petersburg 4 Todesfälle.

Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 51, Breslau 108, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 263, Hildesheim 122, Wiesbaden 132, in Lübeck 27, Budapest 42, Edinburg 36, Petersburg 74, Wien 156 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 80, Breslau 48, Hamburg 41, Edinburg 46, Kopenhagen 28, London 342 (Krankenhäuser), Paris 109, Petersburg 67, Wien 66 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 132, Hamburg 27, Kopenhagen 32, London 132 (Krankenhäuser), Paris 86, Petersburg 40, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 67.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Einer Mittheilung vom 9. Juli zufolge hat die Regierung verfügt, daß die Beobachtungs- und Quarantänestation Fegan unverzüglich in Thätigkeit treten soll. (Vgl. S. 396.) —

Spanien. Eine Königliche Verordnung vom 10. Juli ordnet für Herkünfte aus Singapore Quarantänemaßregeln an und erklärt die Häfen im Umkreis von weniger als 165 km von dieser Stadt für verdächtig.

— Durch Königliche Verordnung vom 9. Juli werden die Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte von Buenos Aires, der Provinz Santa Fé, San Nicolás, San Pedro, Concordia und Gualeguaydiú (S. 34 und 351) unter den üblichen Bedingungen für aufgehoben erklärt. —

Portugal. Einer Mittheilung vom 15. Juli zufolge ist durch Ministerialverfügung der Hafen von Singapore für verseucht erklärt worden. —

Egypten. Der Gesundheitsrath hat unter dem 2. Juli beschlossen, die Anwendung des Règlement applicable aux provenances des ports arabiques de la mer rouge à l'époque du retour du pèlerinage (Anlage 4 der Konvention von Venedig, vgl. Veröff. 1893 S. 434) aufzuheben und die von Mekka kommenden Pilger für unverdächtig zu erklären. Die vom 2. Juli an eintreffenden Pilgerschiffe unterliegen nur einer 4tägigen Beobachtungszeit in El Tor, ohne daß für die auf ihnen anlangenden egyptischen Pilger die Zusatzquarantäne in Ras Malap (S. 464) in Anwendung kommt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 9. Juli ist gegen Herkünfte aus Amoy (China), welche nach dem 17. Juni von dort abgegangen sind, eine 3tägige Beobachtung angeordnet worden.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1893. (Nach Heft 134 der Preuß. Statistik.) Vgl. Veröff. 1894 S. 675.

Die Geburtsziffer betrug im ganzen Staate auf je 1000 Einwohner im Mittel 39,7 (gegen 37,7 im Vorjahre), in den Städten 38,6 (35,7), auf dem Lande 40,3 (39,1). Von 1 195 293 insgesammt Geborenen waren 39 043 todtgeboren, d. i. 32,7 (32,7) auf je 1000 der ersteren. Von den lebendgeborenen Kindern waren 7,61 (7,63), von den todtgeborenen 10,49 % (10,28) außerehelicher Herkunft.

Die höchsten Ziffern der Lebendgeborenen (berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohner) entfielen auf Westpreußen (43,0), Posen (42,6), Westfalen (41,9) und Schlesien (41,2), die niedrigsten auf Hohenzollern (30,6), Berlin (31,5), Hessen-Nassau (33,3), Schleswig-Holstein und Hannover (je 34,6). Für den Gesammtstaat belief sich die entsprechende Verhältnißziffer auf 38,6 (gegen 36,9 im Vorjahre). Die meisten Geburten ereigneten sich im September und Januar, die wenigsten im Juni und Februar. Mehrgeburten fanden in 14 821 Fällen statt; in 14 659 derselben handelte es sich um Zwillingsgeburten, in 161 um Drillings- und in einem Falle um sonstige Mehrgeburten (Vierlinge). Von den Kindern wurden 27 993 lebend, 1812 todtgeboren.

Es starben im Berichtsjahre 746 477 Personen (ohne die Todtgeborenen) = 24,9‰ der Einwohner (gegen 23,9 im Vorjahre), einschließlich der Todtgeborenen 25,6 (24,8). Die Sterbeziffer war also nicht unbedeutend höher wie im Jahre 1892, welches mit den Jahren 1888, 1889 und 1891 die niedrigste Sterbeziffer, welche bisher in Preußen beobachtet wurde, aufwies (24,3 im Jahre 1891, 24,4 im Jahre 1888, 24,7 im Jahre 1889), sie blieb jedoch noch weit unter dem für die Jahre 1867 bis 1893 errechneten Mittel von 27,2 zurück. Seit dem Jahre 1873 ist die Sterbeziffer erheblich gesunken; vorher — von 1816 an — betrug sie im Durchschnitt 29,4, von 1874 bis 1893 durchschnittlich nur 26,5 ‰. „Durch diese Thatsache wird die von den Gegnern des Impfzwangs mehrfach aufgestellte Behauptung widerlegt, daß die Impfung zwar vielleicht die Todesfälle durch Pocken verringere, aber andere Krankheiten veranlasse und dadurch die allgemeine Sterblichkeit erhöhe."

Im ersten Lebensjahre sind (mit Ausschluß der Todtgeborenen) 238 637 Kinder gestorben, d. i. 20,6% der Lebendgeborenen gegen 20,1 bezw. 21,1 in den Jahren 1891 und 1892. Einschließlich der Todtgeborenen starben im ganzen Staate im Säuglingsalter 23,3, in den Städten allein 24,7% der Geborenen überhaupt.

Die allgemeine Sterbeziffer (einschl. der Todtgeborenen) stellte sich dagegen in den Städten mit 25,3 etwas niedriger als auf dem platten Lande mit 25,8 ‰. Nach der Jahreszeit kamen die meisten Todesfälle (einschl. der Todtgeborenen) im Dezember (78 631), August (71 241) und Juli (70 522) vor, die wenigsten im Februar (57 922); im 3. und 4. Vierteljahre war die Sterblichkeit mit 201 924 bezw. 204 821 Todesfällen weit höher wie in dem 1. und 2. Quartale (189 963 bezw. 188 812). Es starben durchschnittlich an jedem Tage des ganzen Jahres rund 2152 Personen, an jedem Tage des Juni 2023, des Juli 2275, des August 2298, des September 2005, des Oktober 1909, des November 2233, des Dezember 2536. Die verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit in den Monaten Juli und August wird auf die durch den heißen Sommer des Berichtsjahres ungünstig beeinflußte Kindersterblichkeit, die des November und Dezember auf das Wiederauftreten der Influenza zurückzuführen sein. Unter den einzelnen Landestheilen hatten Schlesien mit 30,8 ‰ der Lebenden, Westpreußen mit 28,3, Ostpreußen und Brandenburg mit je 27,7 ‰ die höchsten, Schleswig-Holstein mit 21,8, Hannover mit 22,6, Berlin und Hessen-Nassau mit je 23,8 ‰ die niedrigsten Sterbeziffern.

Der Geburtenüberschuß betrug 409 773 Personen = 13,7 ‰ der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung gegen 12,9 bezw. 15,0 ‰ in den beiden Vorjahren; für die Jahre 1867 bis 1893 stellte sich die entsprechende Ziffer im Durchschnitt auf 12,5.

Statistische Mittheilungen aus Schweden 1886 bis 1890. (Aus den Zusammenstellungen des Königl. statistischen Centralbureaus. Bidrag till Sveriges officiela statistik. Ny följd. VII.)

Die Bodenfläche des Königreichs wird auf 447 862 qkm abgeschätzt, von denen 36 667 qkm auf Wasserläufe und Seen und etwa 3⅓ Millionen Hektar auf angebautes Land (im Jahre 1890) entfallen. Die Größe der Waldungen ist auf ungefähr 18 Millionen Hektar (44 % der Gesammtbodenfläche) anzuschlagen, davon etwa 7⅓ Millionen Hektar Staatswaldungen.

Die Lage der Landwirthschaft, welche unter den niedrigen Getreidepreisen zu leiden hatte, besserte sich gegen Ende der Berichtszeit; die Verwendung von künstlichen Dungmitteln und landwirthschaftlichen Maschinen kam immer mehr in Aufnahme. Auch hinsichtlich der Montanindustrie war innerhalb des Berichtszeitraums eine Besserung gegen früher zu verzeichnen, indem etwa 3 Mal so viel Mineralien (namentlich Erze) zur Ausfuhr gelangten, wie in der vorigen 5jährigen Berichtsperiode. Die Produktion von Rübenzucker hat sich gegen früher verdoppelt (1890 betrug sie mehr als 54 Millionen Kilogramm), die Branntweindestillation dagegen eine beträchtliche Abnahme erfahren; 1885 wurden in 197 Brennereien mehr als 40 Millionen Hektoliter Branntwein hergestellt, 1890 in 150 Brennereien nur 30½. Wildpret und Fische bilden wichtige Ausfuhrartikel; der Exportwerth der letzteren belief sich durchschnittlich auf 11 Millionen Kronen im Jahr.

Im Jahre 1890 waren 60 830 km öffentliche Wege (auf je 100 qkm etwa 15, auf je 10 000 Einwohner nahezu 13 km) und 8018 km Eisenbahnen vorhanden, davon 2613 km Staatsbahnen. Die Zunahme der Bahnstrecken während der Berichtszeit betrug 1128 km, d. h. mehr als 16%; befördert wurden 1890 mehr als 12½ Millionen Reisende. Straßenbahnen bestanden nur in Stockholm, Gotenburg und Malmö. Die Länge der staatlichen Telegraphenlinien betrug 8785, die der Leitungen 22 884 km; die Zahl der beförderten Depeschen hat sich innerhalb der Berichtsjahre um 50% gesteigert. An Telephonanlagen waren Ende 1890 52 541 km Leitungen mit 20 419 Anschlüssen vorhanden. Die Handelsflotte zählte 1890 1045 Dampfer von zusammen 39 101 Pferdekräften und 145 927 Tonnengehalt und 2937 Segelschiffe mit insgesammt 389 484 Tonnengehalt; Fahrzeuge von weniger als 10 Tonnengehalt sind hierbei nicht in Rechnung gezogen.

Die Bevölkerung belief sich Ende 1890 auf 4 784 981 Seelen; in Folge der starken Auswanderung hat die

Einwohnerzahl seit 1885 nur um 102 212 Personen = 2,18% zugenommen. Die Zunahme betraf fast ausschließlich die städtische Bevölkerung, welche 1850 nur 10, Ende 1890 aber beinahe 19% der Gesammteinwohnerzahl ausmachte. Außer der schwedischen Bevölkerung sind (im Norden des Landes) noch ungefähr 7000 Lappen und 20 000 Finnen vorhanden.

Unterrichtswesen. Die Zahl der Volksschulen (Folkskolor) betrug 1890: 10 571 (mit 690 628 Zöglingen), diejenige der höheren Volksschulen 25 (904), der Gymnasien (almänna läroverk und pedagogier) 95 (14 591). Von den Hochschulen des Landes zählte 1890 die Universität zu Upsala 1749, die zu Lund 811, die medico-chirurgische Anstalt und die freie Hochschule (enskild högskola) zu Stockholm 333 bezw. 186 Hörer; eine weitere Privathochschule wurde gegen Ende der Berichtszeit in Gotenburg eröffnet. Die technischen Anstalten zählten zusammen 7190 Zuhörer. Handarbeitsschulen (slöjdskolor) mit staatlicher Unterstützung waren 1890 annähernd 1400 vorhanden.

Heilwesen. Im Jahre 1890 betrug die Zahl der Aerzte 806 (je 1 auf 5936 Einwohner), der Hebammen 2478, der Kranken- und Siechenhäuser 140 mit zusammen 9798 Betten, der Apotheken 259 (je 1 auf 18 745 Einwohner).

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Petersburg. Jahrgang 1892. (St. Petersburg 1894.)

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich 1892 in Petersburg ausschließlich der Vororte auf 30 276, von denen 21 823 ehelicher und 8453 unehelicher Abkunft waren. Die zahlreichsten Lebendgeburten kamen im März (2791), die spärlichsten im Dezember (2259) vor. Die meisten Mütter, nämlich 9818, standen im Alter von 26 bis 30 Jahren. — Todt kamen 869 eheliche und 355 uneheliche Kinder, zusammen 1224 zur Welt.

Gestorben sind in der Stadt 25 191 (in den Vorstädten 3494) Personen, 13 983 (2015) männlichen und 11 208 (1479) weiblichen Geschlechts. Während der einzelnen Monate schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 2828 (539) im August und 1584 (186) im Oktober. Außerdem kamen 338 Todesfälle beim Militär vor.

Von den in der Stadt (in den Vorstädten) festgestellten Todesfällen betrafen 4945 (771) Kinder unter 6 Monaten, 2060 (370) solche von 6 bis 12 Monaten, 3649 (650) von 1 bis 5 Jahren, 435 (68) von 6 bis 10 Jahren und 320 (35) von 11 bis 15 Jahren. Im Alter von 21 bis 30 Jahren starben 2610 (280) Personen, von 31 bis 40: 2649 (403), von 41 bis 50: 2296 (281), von 51 bis 60: 1932 (230), von 61 bis 70: 1891 (178), von 71 bis 80: 1186 (93), in höherem Alter 486 (38). Von den 7006 (1141) im 1. Lebensjahre verstorbenen Kindern waren 5182 (998) ehelichen, 1824 (143) unehelichen Ursprungs.

Ausschl. des Militärs starben in Stadt und Vorstädten an Flecktyphus 29 Personen, an Unterleibstyphus 310, Rückfallfieber 60, Pocken 114, Masern 740, Scharlach 397, Diphtherie 233, Croup 101, Rose 199, Keuchhusten 229, Ruhr 114, croupöser Lungenentzündung 1160, Lungentuberkulose 4614, Tuberkulose anderer Organe 354, Genickstarre 8, akutem Gelenkrheumatismus 6, Wuthkrankheit 3, Pustula maligna 12, Rotz 2, Kindbettfieber 64, Pyaemie und Septicaemie 232, angeborener Lebensschwäche 1866, Altersschwäche 1093, Magendarmkatarrh 3230, Alkoholismus 163, Syphilis 114, durch Verunglückung 431, Selbstmord 133, Mord 38.

Ferner erlagen der Cholera 1666 Personen, 1066 Männer und 600 Frauen. 37 Fälle davon kamen im Juli vor, 1163 im August, 276 im September, 87 im Oktober, 78 im November, 25 im Dezember.

Tödtliche Unfälle sind 4826 verzeichnet, von denen 2628 durch Verletzungen, 231 durch Verbrennung, 204 durch Thierbiß, 384 durch Fall in's Wasser, 88 durch Ertrinken, 95 durch Vergiftung, 51 durch Ersticken, 28 durch Erfrieren veranlaßt waren.

Von den zur Anzeige gelangten Erkrankungen befanden sich 203 Fälle von Flecktyphus, 1306 von Unterleibstyphus, 725 Rückfallfieber, 598 Windpocken, 205 Pocken, 3817 Masern, 1247 Scharlach, 759 Diphtherie, 389 Keuchhusten, 104 von croupöser Lungenentzündung, 868 von Magendarmkatarrh, 106 Ruhr, 4269 Cholera.

Der Krankenbestand in den städtischen Krankenhäusern betrug zu Anfang des Berichtsjahres 4875, am Schlusse desselben 5000. Neu aufgenommen wurden 50 458 Kranke, entlassen 41 930, in andere Krankenhäuser überführt 1708, gestorben sind 6695. Die Verpflegungszeit der 41 930 entlassenen Kranken betrug 1 158 804 Tage, der 6695 Gestorbenen 352 267. Von Letzteren gingen 26 (Verpflegungszeit 182 Tage) durch Flecktyphus zu Grunde, 146 (1798) durch Unterleibstyphus, 46 (607) Rückfallfieber, 88 (978) Pocken, 52 (781) Masern, 35 (366) Scharlach, 25 (178) Diphtherie, 31 (307) Influenza, 1143 (3322) Cholera, 43 (576) Ruhr, 314 (1748) durch croupöse Lungenentzündung, 1937 (65 553) Lungentuberkulose, 27 (209) Kindbettfieber, 34 (1353) Syphilis, 152 (12 513) Altersschwäche, 369 (18 856) Krebs.

Gesundheitswesen in Rumänien im Jahre 1893. (Raport General asupra Igienei Publice si asupra Serviciului Sanitar ale Regatului Romaniei pe Anul 1893 de Dr. J. Felix.)

Im Berichtsjahre wurden 222 324 Kinder lebend geboren, 38 167 mehr als in dem für die letzten 24 Jahre auf 184 157 berechneten Jahresdurchschnitt. Die Zahl der Todesfälle betrug 170 005, sodaß sich die natürliche Bevölkerungszunahme auf 52 319 Seelen stellte.

Gestorben sind an Diphtherie in 64 Land- und 33 Stadtgemeinden 821 Personen (gegen 1077 im Vorjahre), an Croup 86, an Scharlach 1620 (829) in 126 ländlichen und 37 städtischen Gemeinden, an Masern 875 (402), an Keuchhusten 613 (808), an Unterleibstyphus 734 (1056) in 84 Ortschaften, an Flecktyphus 31 in 13 Stadtgemeinden, an Tuberkulose in sämmtlichen Städten des Landes 3303, an Kindbettfieber 74. Pockenfälle sind 3038 aus 69 Land- und 16 Stadtgemeinden gemeldet; 289 (308) derselben hatten tödtlichen Ausgang. Lepra ist in Rumänien eine nicht ganz seltene Krankheit; im Berichtsjahre befanden sich 47 derartige Kranke in Anstaltsbehandlung. Von Cholera[1]) wurden in 21 Land- und 38 Stadtgemeinden 1494 Personen befallen, von denen 872 starben. Die Seuche zeigte sich zuerst am 7. Juli in Braila, wo sie bis zum 8. Oktober (in Stadt- und Landbezirk) 591 Erkrankungs- und 361 Todesfälle veranlaßte. In Sulina kamen 319 Krankheits- und 155 Sterbefälle vor; die übrigen Bezirke und Städte waren in geringerem Maße heimgesucht. Gegen Ende Oktober war die Epidemie überall erloschen.

Wegen granulöser Augenentzündung sind 289 Kranke in Anstaltspflege gewesen; außerdem wurden 5787 poliklinisch behandelt. Die Tollwuth scheint in Rumänien nicht selten zu sein; den beiden Anstalten zu Bukarest und Jassy, in welchen Wuthkranke nach dem Pasteur'schen Verfahren behandelt werden, sind 422 bezw. 139 von tollen Thieren gebissene Personen zugegangen, von denen 7 bezw. 2 starben und zwar 4 zu Anfang, 2 gegen Ende der Behandlung. Im Ganzen sind 13 Personen an Tollwuth zu Grunde gegangen. Erkrankung an Alkoholismus führten den Krankenhäusern 344, den Irrenanstalten 66 Personen zu, von denen 38 bezw. 18 starben; außerdem wurden 4485 poliklinisch behandelt.

Auf je 200 Personen entfällt in Rumänien eine Verkaufsstelle für geistige Getränke. Der mittlere Verbrauch an Alkohol betrug auf den Kopf und das Jahr berechnet: 5,5 Liter Alkohol aus Getreide und Kartoffeln, 0,69 Liter Bier, 24 Liter Wein und 1,94 Liter Zwetschenbranntwein. Nach der 1893 stattgehabten Aenderung des Gesetzes, betr. das Gesundheitswesen,[2]) darf nur gereinigter Alkohol zur Herstellung von Trinkbranntwein verwendet werden. Seit einigen Jahren werden künstliche Essenzen eingeführt zur Aromatisirung von Trinkbranntweinen und zur Nachahmung natürlicher Getränke,

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 986.
[2]) Vgl. Veröff. 1894 S. 724.

wie des Zwetschenbranntweines, des Rums, Kognaks und selbst alter Weine. In 3 Bezirken haben die Schankwirthe begonnen, den Branntwein mit Aether zu versetzen. Es sind Maßregeln zur Unterdrückung dieses Mißbrauches ergriffen worden.

Von den beiden chemischen Anstalten zu Bukarest und Jassy wurden zusammen 3037 verschiedene Gegenstände untersucht, darunter 781 Weine, 4 Biere, 654 Branntweine, 60 Essenzen für Branntweine, 21 Färbestoffe für Nahrungsmittel, 28 Konserven, 4 Gewürze u. s. w. Unter den Weinverfälschungen kamen am häufigsten der Zusatz von Salizylsäure und von Saccharin vor. Kohlensäurehaltige Wässer und Limonaden erwiesen sich manchmal mit künstlichen Farbstoffen gefärbt und mit Saccharin versetzt.

Vom obersten Sanitätskollegium (consiliul sanitar superior) wurden während des Berichtsjahres 97 ordentliche und 2 außerordentliche Sitzungen abgehalten. Das Heilpersonal des Königreichs bestand beim Abschlusse des Berichts (September 1894) aus 752 approbirten Aerzten, 37 Lizentiaten der Medizin, 128 Thierärzten, 451 Apothekern, 39 Zahnärzten, 625 Hebammen und 521 Heilgehülfen.

An Krankenhäusern verschiedener Art waren 125 mit 5106 Betten vorhanden, außerdem 10 Siechenhäuser, 12 Krankenanstalten der jüdischen Gemeinden, 3 Privatkrankenhäuser mit zusammen 550 Betten, schließlich 4 öffentliche und 2 Privatirrenanstalten mit 416 bezw. 35 Betten.

Geimpft wurden im Jahre 1893 mit Erfolg 246 847 Kinder, ohne Erfolg 10 560 = 4,1% der Geimpften, wiedergeimpft mit Erfolg 98 715, ohne Erfolg 15 518 = 13,4% sämmtlicher Wiederimpflinge.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern betr. Vom 11. Juli 1895. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 296.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Mai d. J. beschlossen:

1. Zur Herstellung von flüssigen Parfümerien und von Kopfwassern darf vom 1. Januar 1896 ab Branntwein steuerfrei nicht mehr verwendet werden.

Bezüglich der Mund- und Zahnwasser bewendet es bei dem bestehenden Verbote der Verwendung steuerfreien Branntweins.

2. An Fabrikanten, welche die Erlaubniß besitzen, flüssige Parfümerien oder Kopfwasser aus steuerfreiem Branntwein herzustellen, darf vom Tage dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember d. J. keine größere Branntweinmenge zu den unter Ziff. 1 bezeichneten Zwecken steuerfrei abgelassen werden, als dieselben im gleichen Zeitraum desjenigen der drei Vorjahre verarbeitet haben, in welchem während jenes Zeitraums die größte Menge zu den erwähnten Zwecken von ihnen steuerfrei verwendet worden ist.

Neue Genehmigungen zur Herstellung von flüssigen Parfümerien oder von Kopfwassern aus steuerfreiem Branntwein sind nicht mehr zu ertheilen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

J. A.: Aschenborn.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895. (R.-G.-Bl. S. 420.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Hessen wird vom 25. Juli d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Boetticher.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895. (R.-G.-Bl. S. 420.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Deutsches Reich. Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich betr. (Vgl. Veröff. S. 36, 291.)

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 8. April 1895.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung des Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea germanica, editio III), zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich übersende ich Ew. Hochwohlgeboren . . . . Exemplare des Nachtrages, von denen je eines für die dortige Bibliothek, den Regierungs- Medizinalrath daselbst, sowie für die Registraturen der Physiker des Bezirks bestimmt sind.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten hier.

Abschrift erhält das Königliche Medizinalkollegium unter Beifügung je eines Exemplars der Bekanntmachung und des Nachtrags zur Kenntnißnahme.

J. A.: v. Bartsch.

An sämmtliche Königliche Medizinalkollegien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1890[1]) — M 9234 —, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea germanica, editio III), bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. Js. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Kondurango-, Ipecacuanha-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden

[1]) Veröff. 1890 S. 794.

Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem andern Südwein, welcher den Charakter des Xereisweines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein" des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter, wie Xereswein, zu verstehen; bei den obenerwähnten Zubereitungen dürfen demgemäß neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

Berlin, den 8. April 1895.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenh.
J. A.: v. Bartsch.

Bayern. Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. Vom 15. Mai 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 260.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrage zum Arzneibuche für das Deutsche Reich auf die beim Inkrafttreten des Nachtrages in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab — unter Verlängerung des in § 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 131, bestimmten Einführungstermines — Anwendung finden.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Württemberg. 1. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vom 30. Januar 1895. (Reg.-Bl. S. 38.)

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. Mts., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 4), wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Oberämter werden angewiesen, die Apotheker und das ärztliche Personal auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Pischek.

(Folgt die auf S. 36 der Veröff. abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Januar 1895.)

2. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Vom 18. März 1895. (Reg.-Bl. S. 74.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar d. Js., betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 38), wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, Dispensiranstalten und ärztlichen Handapotheken muß vom 1. April 1895 ab ein Exemplar des unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellten Neudrucks der dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1895, R. von Decker's Verlag (G. Schenck), vorhanden sein.

§ 2. Von dem in § 1 genannten Zeitpunkt an müssen die in den Nachtrag neu aufgenommenen, sowie die geänderten, bereits im Arzneibuch enthaltenen Arzneimittel nach den neuen Vorschriften bereitet werden.

§ 3. Die durch den Nachtrag nothwendig gewordene Umwandlung der Bezeichnung der Standgefäße mit eingebrannter Schrift für Hyoscinum hydrobromicum in Scopolaminum hydrobromicum und für Diuretinum in Theobrominum natrio-salicylicum ist in den Apotheken längstens bis zum 1. April 1896 vorzunehmen.

§ 4. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Reg.-Bl. S. 311), auch auf den Nachtrag Anwendung.

Die Stadtdirektion Stuttgart und sämmtliche Oberämter werden beauftragt, in Gemeinschaft mit den Physikaten sämmtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorstehende Verfügung besonders hinzuweisen.

Dabei sind die Apotheker auf die Einfügung der Rosolsäurelösung unter die Reagentien, auf die Aenderungen in den größten Gaben und spezifischen Gewichten, ferner auf die Ergänzungen bezüglich der vorsichtig oder sehr vorsichtig oder vor Licht geschützt aufzubewahrenden Arzneimittel besonders aufmerksam zu machen.

Pischek.

Baden. Bekanntmachung vom 1. März 1895. (Aerztl. Mitth. aus und für Baden S. 37.)

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. Js., das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend, veröffentlicht.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden veranlaßt, die Aerzte und Apotheker auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Hebting.

(Folgt die auf S. 36 der Veröff. abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Januar 1895.)

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz, Abth. für öffent. Gesundheitspflege vom 27. März 1895. (Amtsbl. Nr. 244.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums.

Auf Grund eines vom Bundesrath in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 gefaßten Beschlusses treten die Vorschriften des Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, vom 1. April 1895 an in Wirksamkeit.

Es wird dies mit dem Bemerken zu Ihrer Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag, sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Decker's Verlag (G. Schenck) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfennige für ein Exemplar des Nachtrags, 2 ℳ für ein geheftetes und 2,80 ℳ für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Indem wir die Beschaffung des Nachtrags bezw. des Arzneibuchs für die Besitzer aller Apotheken, einschließlich der Filialapotheken und der Dispensiranstalten vorschreiben, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß von dem 1. April 1895 an die in den Nachtrag neuaufgenommenen, sowie die geänderten, bereits im Arzneibuch enthaltenen Arzneimittel nach den neuen Vorschriften zu bereiten sind.

Die mit der Einführung des Nachtrags nothwendig werdende Umänderung der Ueberschriften der Standgefäße mit eingebrannter Schrift für Hyoscinum hydrobromicum in Scopolaminum hydrobromicum und für Diuretinum in Theobrominum natrio-salicylicum ist in den Apotheken bis zum 1. Januar 1896 vorzunehmen.

Den Apothekern werden die Einfügung der Rosolsäurelösung in die Reihe der Reagentien, die Aenderung in den Maximaldosen und den spezifischen Gewichten, sowie die Ergänzungen bezüglich der vorsichtig oder sehr vorsichtig oder vor Licht geschützt aufzubewahrenden Arzneimittel zur besonderer Beachtung empfohlen.

Usinger. Dr. Wagner.

Braunschweig. Bekanntmachung vom 28. März 1895.

Von den mit dem Nachtrage zum Deutschen Arzneibuche in Kraft tretenden Bestimmungen über den Schwefelsäuregehalt der Medizinalweine wird insbesondere auch der Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur, des Zeitlosen-, Condurango-, Ipecacuanha-, Pepsin- und Brechweines zu verwenden ist.

Der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung zufolge macht es für jene Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit aus Xeres in Spanien stammendem Wein oder mit einem anderen Südweine, welcher den Charakter des Xereisweines hat, hergestellt werden. Solche Weine können in einer den neuen Vorschriften entsprechenden Beschaffenheit nicht nur aus Spanien, sondern auch aus anderen Ländern, namentlich Italien (Marsala) und aus Griechenland bezogen werden.

Unter solchen Umständen halten wir es im Einverständniß mit dem Reichskanzler für unbedenklich, die Verwendung anderer, dem eigentlichen Xereswein gleichartiger Südweine bei Herstellung der erwähnten Zubereitungen zu gestatten, zumal dadurch den Apothekern die Deckung ihres Bedarfs an vorschriftsmäßigen Medizinal-Südweinen wesentlich erleichtert werden wird.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Otto.

An sämmtliche Herren Apotheker.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abth. des Innern vom 23. März 1895.

Mit dem 1. April d. J. treten die im Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Schwefelsäuregehalt der Medizinalweine in Kraft. Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (S. 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Condurango-, Ipecacuanha-, Pepsin- und Brechweines (S. 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem anderen Südwein, welcher den Charakter des Xereisweines hat, hergestellt werden. Solche Weine können in einer den neuen Vorschriften entsprechenden Beschaffenheit nicht nur aus Spanien, sondern auch aus andern Ländern, namentlich aus Italien (Marsala) und aus Griechenland bezogen werden.

Unter solchen Umständen erscheint es unbedenklich, bei den obenerwähnten Zubereitungen neben dem eigentlichen Xereswein die Verwendung anderer gleichartiger Südweine zu gestatten, zumal dadurch den Apothekern die Deckung ihres Bedarfs an vorschriftsmäßigen Medizinal-Südweinen wesentlich erleichtert würde. Ich erlaube mir deshalb eine gleichmäßige Auslegung des Begriffes „Xereswein" in dem Sinne in Anregung zu bringen, daß darunter nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter wie Xereswein zu verstehen ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Apothekenbesitzern Ihres Bezirks eine entsprechende Verständigung zukommen zu lassen.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Deutsches Reich. Ausführung des Impfgesetzes betr.

Die in einigen Theilen des Reichs gemachte Wahrnehmung, daß die Zahl der auf Grund ärztlicher Bescheinigungen von der Impfung befreiten Kinder sich in den letzten Jahren vermehrt hat, und daß die von Privatärzten vollzogenen Impfungen verhältnißmäßig häufig erfolglos geblieben sind, ließ befürchten, daß mit dem dadurch bewirkten Anwachsen der Anzahl ungeschützter Personen an einzelnen Orten günstige Verhältnisse für eine Verbreitung der Pocken geschaffen würden. Auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist daher in Preußen (unterm 22. Mai 1895), Bayern (Runderlaß des Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern vom 3. Mai), im Königreich Sachsen (Runderlaß des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 2. Mai), in Baden (Runderlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte vom 14. Mai), in Hessen (Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege vom 28. Mai), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten vom 22. April), Großherzogthum Sachsen (Runderlaß des Staatsministeriums, Departement des Innern an die Impfärzte vom 25. April), Mecklenburg-Strelitz (Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai), Anhalt (Rundverfügung der Regierung, Abtheilung des Innern, an die Kreisdirektionen, die Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte und die Kreisphysiker vom 17. Mai), in Lippe und in Hamburg (Rundschreiben des Senats an die Aerzte vom 8. Juni) angeordnet worden, daß in geeigneten Fällen häufiger als bisher gemäß § 2 Absatz 2 des Impfgesetzes durch den Impfarzt festgestellt werden soll, ob der Impfpflichtige thatsächlich ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, sowie gemäß § 3 Absatz 2 die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorzunehmen ist. Zugleich wurde von den meisten der genannten Regierungen, ferner in Braunschweig, in Waldeck und in Elsaß-Lothringen (Runderlaß des Ministeriums, Abtheilung des Innern vom 28. April) ebenfalls auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes bestimmt, daß in Fällen von Verbreitung von Nachrichten über vorgekommene Impfschädigungen der Thatbestand und die Ursache der Gesundheitsschädigungen unter thunlichster Beschleunigung amtlich festgestellt werden solle.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pocken durch fremdländische Arbeiter sind die auf S. 238 bezeichneten Maßnahmen durch Regierungsverordnung vom 15. November 1894 (Amtsbl. Nr. 93) auch in Lippe vorgeschrieben worden.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung über die Verwendung des Fleisches von nothgeschlachteten und kranken Schlachtthieren. Vom 9. April 1895. (Amtsbl. S. 116.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Minden Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Fleisch oder Eingeweide von nothgeschlachteten, kranken oder nach dem Schlachten krank befundenen Thieren zum Genusse für Menschen verwerthen oder solche Theile der Thiere an Andere gegen Entgelt oder unentgeltlich überlassen will, hat zuvor der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und die Unschädlichkeit des Genusses der Theile für die menschliche Gesundheit durch Beibringung der Bescheinigung eines Thierarztes nachzuweisen.

§ 2. Die Bescheinigung über die Verwendbarkeit des Fleisches oder der Eingeweide zum menschlichen Genusse darf von dem Thierarzte nur dann ertheilt werden, wenn ihm sämmtliche Brust- und Baucheingeweide des Thieres zur Untersuchung vorgelegen haben.

§ 3. Werden Theile des untersuchten Thieres beanstandet, so muß der Thierarzt den Umfang und den Grund der Beanstandung in der Bescheinigung angeben, auch der Ortspolizeibehörde zur sofortigen Veranlassung der unschädlichen Beseitigung der beanstandeten Theile unverzüglich Anzeige erstatten. Letzteres gilt auch, wenn der Thierarzt das ganze Thier zur Verwendung für den menschlichen Genuß als ungeeignet erachtet. Auf dem platten Lande wird dieser Vorschrift durch eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde genügt.

§ 4. Wer die nach den vorstehenden Bestimmungen zum Genusse für Menschen frei gegebenen Theile eines nothgeschlachteten, kranken oder nach dem Schlachten krank befundenen Thieres an Andere gegen Entgelt oder unentgeltlich überläßt, ist verpflichtet, dem Abnehmer ausdrücklich die Krankheit zu benennen, an welcher nach

dem Gutachten des Thierarztes das Schlachtthier gelitten hat.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn das Schlachtthier ein Schaf oder eine Ziege ist und das Fleisch ausschließlich in dem Haushalte des Eigenthümers Verwendung findet, oder wenn die Untersuchung des Schlachtthiers in einem öffentlichen Schlachthause stattgefunden hat.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft und an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Polizeiverordnung vom 26. März 1868 (Amtsbl. S. 106).

Der Regierungspräsident.
v. Arnstedt.

Preußen. Stadt Magdeburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1893[1] über die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches an die Freibank. Vom 15. Mai 1895. (Magdeb. Anz. vom 18. Mai.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Magdeburg Folgendes verordnet:

§ 1. Außer der im städtischen Schlachthofe belegenen Verkaufsstelle minderwerthigen Fleisches (Freibank) wird eine zweite im Hause Hauptwache Nr. 5 für gekochtes Fleisch errichtet. Dieselbe wird von außen als solche bezeichnet. Auch hier darf Fleisch, welches entweder im städtischen Schlacht- und Viehhof hier ausgeschlachtet oder von auswärts eingeführt und bei der Untersuchung als minderwerthig befunden ist, feilgeboten werden.

§ 2. Der Verkauf an der neuen Verkaufsstelle erfolgt für Rechnung des Besitzers des Fleisches durch den amtlich bestellten Fleischer unter Aufsicht eines Schlachthofbeamten.

§ 3. Der Verkauf an der im städtischen Schlachthof belegenen Freibank kann durch den Gehülfen des amtlich bestellten Fleischers unter denselben Voraussetzungen, wie im § 2 angegeben, erfolgen, wenn derselbe in gleicher Weise, wie dieser Fleischer, eidlich verpflichtet ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Der Königliche Polizeipräsident.
Keßler.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Magistrate, betreffend Beanstandung von Fleisch in den öffentlichen Schlachthäusern. Vom 14. März 1895.

Da das unterzeichnete Ministerium Werth darauf legt, zu erfahren, in welchem Umfange in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern Beanstandungen des Fleisches dort geschlachteter Thiere wegen Krankheit, insbesondere wegen Tuberkulose (Perlsucht) stattfinden, und in welcher Art und in welchem Grade in den einzelnen Fällen die Krankheit, welche zur Beanstandung geführt hat, an den geschlachteten Thieren ausgebildet war, wird der Magistrat aufgefordert, sobald in dortigem Bezirk ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Schlachthaus in Betrieb gesetzt wird, nach Maßgabe des hieneben angeschlossenen Formulars das für diesen Zweck erforderliche Material für jedes Jahr dem Bezirksthierarzt des Medizinalbezirks mitzutheilen, welcher seinerseits wegen der weiteren Behandlung der ihm zugehenden Mittheilungen mit Instruktion versehen ist.

Der Magistrat wird dafür Sorge zu tragen haben, daß das Material von der Schlachthausverwaltung vollständig und gewissenhaft zusammengestellt wird.

Zugleich bringt das unterzeichnete Ministerium dem Magistrat die Bestimmung in Abs. 2 des diesseitigen Cirkulars vom 31. Mai 1890[1]) in Erinnerung, wonach es dem Magistrat obliegt, zu veranlassen, daß, wenn ein im Schlachthause geschlachtetes Thier bei der ordnungsmäßigen Untersuchung als perlsüchtig erkannt worden ist, hiervon unter näherer Bezeichnung des Thieres und des Krankheitsgrades sofort demjenigen Bezirksthierarzt Mittheilung gemacht wird, aus dessen Bezirk das kranke Thier zum Schlachten eingebracht worden ist. Solche fortlaufenden Mittheilungen haben nicht nur dann zu geschehen, wenn ein Thier wegen Tuberkulose vollständig verworfen ist, sondern auch dann, wenn es sich nur um die Beschlagnahme einzelner erkrankter Organe handelt.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die sanitäre Beurtheilung des Fleisches tuberkulöser Thiere. Vom 9. Mai 1895.

Nach den Beobachtungen des unterzeichneten Ministeriums scheinen die Fleischschauer die Genießbarkeit des Fleisches tuberkulöser Schlachtthiere vielfach verschieden zu beurtheilen.

Da nun die öffentliche Gesundheitspflege nicht minder Interesse daran hat, daß Fleisch nicht unnöthig vom Konsum ausgeschlossen wird, als daß kein gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr kommt, und da die Ungleichheit der Handhabung der Fleischschau schon an sich Nachtheile mit sich bringt, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, den Bezirksthierärzten diejenigen Grundsätze mitzutheilen, welche diesseits nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft für zutreffend bei der Sonderung des Fleisches tuberkulöser Schlachtthiere gehalten werden:

1. Als Nahrungsmittel gänzlich auszuschließen und nur technisch zu verwerthen sind Thiere, bei welchen

a) im Fleisch, in den Knochen oder in zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen bemerkt werden;

b) oder sich die Erscheinungen der akuten mit Fieber verlaufenden Miliartuberkulose vorfinden;

c) oder die Abmagerung des Körpers schon weiter vorgeschritten ist und entweder Tuberkeln zahlreich und ausgebreitet vorhanden sind, oder aber die Merkmale der sich durch die Verbreitung des Gifts auf den Wegen des großen Kreislaufs kennzeichnenden allgemeinen Tuberkulose vorliegen.

2. Im gekochten Zustand (Rohrbeck'scher Dampfkochapparat) für den Genießenden nicht gesundheitsschädlich und deshalb mit dieser Beschränkung als Nahrungsmittel zuzulassen ist das Fleisch solcher Thiere, welche zwar in dem in Ziff. 1 c beschriebenen Umfang tuberkulös krank sind, aber deren Körper noch gut genährt oder doch nur unbedeutend abgemagert ist.

3. Im übrigen fehlt es an einem sanitätspolizeilichen Bedürfniß und widerspricht es volkswirthschaftlichen Interessen das Fleisch von Thieren, bei welchen sich tuberkulöse Veränderungen in einem geringeren Grade zeigen, als in Ziffer 1 und 2 angegeben ist, lediglich wegen Tuberkulose dem freien Verkehr zu entziehen.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
J. A.: Mühlenbruch.

An die Bezirksthierärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular, Desinfektion betreffend. Vom 13. Juni 1895.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Ortspolizeibehörden auf die landesherrliche Verordnung vom 29. v. Mts., betr. die Prüfung der Desinfektoren, und auf die Bekanntmachung vom 30. v. Mts., betr. die Desinfektionsschule am hygienischen Institut zu Rostock (Reg.-Bl. 1895

---

[1]) Veröff. 1893 S. 810.

[1]) Veröff. 1890 S. 521 u. 535.

Nr. 18) aufmerksam und spricht die Erwartung aus, daß vorzugsweise solche Personen mit Desinfektionen für polizeiliche Zwecke beauftragt und an öffentlichen Desinfektionsanstalten nur solche Desinfektoren beschäftigt werden, welche befugt sind, sich geprüfte Wohnungs-Desinfektoren zu nennen.

Nur eine sorgfältige und sachverständige Desinfektion beseitigt die Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch infizirte Gegenstände; und die Unzulänglichkeiten, welche die bisherige Art der Ausbildung der Desinfektoren in der Regel hat, sowie die Mängel, welche in der Leistungsfähigkeit der letzteren beobachtet worden sind, haben hauptsächlich den Anlaß gegeben am hygienischen Institut zu Rostock eine Ausbildungsschule für Desinfektoren einzurichten.

Für den Unterricht in dieser Ausbildungsschule ist bis auf Weiteres keinerlei Entschädigung zu zahlen.

Bei dieser Gelegenheit will das unterzeichnete Ministerium auch dem Irrthum entgegentreten, als ob nach den anscheinend günstigen Erfolgen mit dem Serum antidiphthericum auf eine gründliche Desinfektion zur Bekämpfung der Diphtherie weniger Gewicht gelegt werden könne. Nicht anders als in Verbindung mit einer wirksamen Desinfektion darf man hoffen, das Auftreten der Diphtherie künftig mehr als früher einzuschränken.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
J. A.: Mühlenbruch.

An die Großh. Aemter, Klosterämter und Magistrate.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruches oder des Erlöschens von Viehseuchen durch die Tagesblätter. Vom 18. Juni 1895. (Reg.-Bl. S. 171.)

Es wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörden nach Vorschrift der Instruktion des Bundesraths zum Reichsviehseuchengesetz den Ausbruch oder das Erlöschen einer Seuche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben, diese Bekanntmachung nicht bloß auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatt, sondern außerdem noch in einem der gelesensten Tagesblätter des Landes erfolgt.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
von Amsberg.

Anhalt. Verordnung, betr. das Verfahren mit dem vom Auslande nach den öffentlichen Schlachthäusern eingeführten Schlachtvieh. Vom 22. Februar 1895. (Staats-Anz. Nr. 55.)

Unter Aufhebung der in unserer Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. enthaltenen Anordnungen bestimmen wir bezüglich des Verfahrens mit den vom Auslande nach den öffentlichen Schlachthäusern eingeführten Schlachtthieren Folgendes:

1. Die Ausladung des am Bestimmungsorte eintreffenden ausländischen Schlachtviehs aus den Eisenbahntransportwagen hat an einer besonderen für andere Thiere nicht zu benutzenden Rampe oder abgeschlossenen Rampenabtheilung unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

2. Geschieht die Ausladung aus den Eisenbahnwagen auf dem Schlachthofe selbst, so hat der Transport von der Rampe bis nach den Schlachthofstallungen auf Wegen zu erfolgen, die von anderen Schlachtthieren nicht betreten werden. Sofern dagegen die Ausladung schon auf dem Bahnhofe stattfindet, muß der Transport von der Eisenbahn-Ausladestelle bis zu den Stallungen des Schlachthofes auf einem dazu geeigneten, vollständig dichten Wagen derartig erfolgen, daß ein Herunterfallen von Dünger, Streumaterial ꝛc. nicht stattfinden kann.

3. Die Unterbringung dieser Schlachtthiere darf bis zu deren Abschlachtung nur in solchen Stallungen des Schlachthofes geschehen, welche von den übrigen Ställen vollständig getrennt sind und nur besagtem Zwecke dienen.

4. Bis zum Abschlachten sind die betreffenden Thiere von einem Thierarzt alltäglich auf ihre Gesundheit und besonders in Bezug auf Seuchen zu untersuchen.

5. Die eingeführten Thiere dürfen aus dem Schlachthofe nicht wieder entfernt werden und sind innerhalb 8 Tage, vom Tage der Einstellung an gerechnet, im Schlachthause zu schlachten.

6. Die Transportwagen, auf welchen die Schlachtthiere von dem Bahnhofe nach dem Schlachthofe geschafft wurden, sind nach Beendigung der Ueberführung des betreffenden Transportes jedesmal gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Sind zum Transport einer Sendung mehrere Fuhren nothwendig, so erfolgt die Desinfektion der Wagen erst nach der Ueberführung der ganzen Sendung. In gleicher Weise sind auch die Stallungen nach beendigter Abschlachtung des Transportes und vor deren Wiederbesetzung zu desinfiziren.

7. Die Schlachthausthierärzte sind dafür verantwortlich, daß die vorstehenden Bestimmungen in jeder Beziehung genau befolgt werden.

8. Die Kreisthierärzte haben durch Revisionen die Durchführung obiger Bestimmungen zu überwachen.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. d. Innern.

Anhalt. Verfügung der Regierung, betr. die Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser durch die beamteten Thierärzte. Vom 22. Februar 1895.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai v. J. — R.-G.-Bl. Nr. 19 —, wonach auch die öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden sollen, ertheilen wir Ihnen hiermit folgenden Auftrag:

Sie wollen die öffentlichen Schlachthäuser Ihres Verwaltungsbezirkes vierteljährlich mindestens einmal besichtigen und dabei auf alles dasjenige achten, was in veterinär-polizeilicher Hinsicht von Bedeutung ist.

Insbesondere ist bei diesen Besichtigungen auf die Untersuchung des in die Schlachthäuser eingeführten Viehs, auf das Verfahren mit verdächtigen oder krank befundenen Thieren, auf die Durchführung der erforderlichen Desinfektion und auf sonstige zur Verhütung und Bekämpfung von Thierseuchen erlassene Bestimmungen nach Maßgabe der Reichs- und Landesgesetze, sowie diesbezüglicher Verordnungen und der Schlachthausordnung zu achten.

Insoweit sich bei diesen Besichtigungen begründeter Anlaß zu Ausstellungen vorfindet oder Uebertretungen polizeilicher Vorschriften bemerkt werden, muß darüber unverweilt der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet werden.

Ueber Ihre Wahrnehmungen und die Ergebnisse der im Laufe jedes Jahres vorgenommenen Besichtigungen erwarten wir in Ihrem Jahresberichte nähere Mittheilung.

Den Magistrat haben wir von obiger Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. d. Innern.

An die Herzogl. Herren Kreisthierärzte zu Dessau, Bernburg, Cöthen und Ballenstedt.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an sämmtliche politische Landesbehörden, betr. Maßnahmen gegen die Schweineseuche, bezw. Schweinepest. Vom 23. Mai 1895. (Oest. San.-W. S. 217.)

Die in den letzten Wochen in größerer Ausdehnung in verschiedenen Theilen der diesseitigen Reichshälfte auftretende Epizootie des Borstenviehes, welche mit dem Namen „Schweineseuche“ und „Schweinepest“ bezeichnet wird, hat das Ministerium des Innern zu eingehenden Studien über diese Krankheit veranlaßt, welche auch im k. u. k Thierarzneiinstitute in Wien vorgenommen werden und wegen deren Erweiterung sich eben jetzt der Veterinärreferent des Ministeriums des Innern, Sektionsrath Sperk und ein Professor des genannten Institutes nach Köbánya in Ungarn begeben haben, wo diese Krankheit in besonders vehementer Weise und in großer Ausdehnung aufgetreten ist.

Indem sich das Ministerium des Innern definitive Verfügungen bezüglich des Vorgehens gegenüber dieser

Epizootie vorbehält, sieht sich dasselbe einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium veranlaßt, schon dermalen die Aufmerksamkeit der k. k. . . . . auf den Umstand zu lenken, daß, da in dem 1. Alinea der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, die „Schweineseuche" dem Rothlaufe der Schweine gleichgestellt ist, es keinem Anstande unterliegt, vielmehr hiemit ausgesprochen wird, daß die jetzt unter dem Borstenvieh herrschende „Schweineseuche" genannte Krankheit als unter die Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes fallend, betrachtet und behandelt werde.

Es haben daher gegenüber der in Frage stehenden Krankheit die Bestimmungen der 1. und 2. Alinea der bezogenen Ministerialverordnung, dann die besonderen Bestimmungen derselben (Rothlauf der Schweine) in Anwendung gebracht zu werden. In Bezug auf die letzteren tritt nur die Modifikation ein, daß bei jeder nach Punkt 1 der politischen Bezirksbehörde zugehenden Anzeige über einen Ausbruch der Seuche (sie mag als Rothlauf, als Schweineseuche oder Schweinepest genannt werden) der Bezirksthierarzt zur Konstatirung und Veranlassung der erforderlichen Vorkehrungen zu entsenden ist, welcher sich bei seinen Amtshandlungen insbesondere auch die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. Februar 1892, Z. 22626, ex 1891, gegenwärtig zu halten hat.

In den dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegenden Seuchenrapporten sind Rothlauf und Schweineseuche (Schweinepest) gesondert nachzuweisen.

Jedenfalls gewärtigt das Ministerium des Innern das energischeste und zielbewußte Vorgehen der Veterinärorgane gegenüber dieser neuen die österreichische Landwirthschaft bedrohenden Kalamität und die fallweise detaillirte Berichterstattung über irgendwelche bemerkenswerthe Beobachtungen, insbesondere soweit sich dieselben auf den Gang und die Wege der Infektion, auf die Inkubationsdauer und auf die einzelnen Krankheitserscheinungen beziehen.

Desgleichen. Niederösterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei, betr. Maßnahmen gegen die Schweinepest. Vom 29. Mai 1894. (Ebd.)

Der Oberste Sanitätsrath hat sich in seiner Sitzung vom 25. d. M. mit der Feststellung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen befaßt, welche in Folge des Ausbruches der Schweinepest (Schweineseuche) in Ungarn, insbesondere in Steinbruch, dann in Folge der massenhaften Versendung geschlachteten Borstenviehs auf den Wiener Fleischmarkt, endlich auch in Folge des Auftretens dieser Epizootie in dem diesseitigen Reichsgebiete, in Bezug auf veterinär-polizeiliche Maßnahmen und insbesondere bezüglich der Verwendung nothgeschlachteter Thiere zum menschlichen Genusse zu treffen sind und hat nach Berathung des Gegenstandes den Antrag gestellt, daß gegenüber dieser Epizootie alle Maßnahmen, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Erkrankung von Schweinen am Rothlauf zur Anwendung zu kommen haben, mit der Verschärfung durchgeführt werden sollen, daß wegen des Umstandes, daß die Schweinepest eine überaus infektiöse bazilläre Allgemeinerkrankung des Borstenviehes darstellt, aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gründen die Verwendung des Fleisches von Thieren, welche von der Krankheit bereits angegriffen sind, zum menschlichen Genusse unbedingt hintanzuhalten, und daher auch dessen Zubereitung, sowie Konservirung durch Räucherung, Pökelung u. dgl. nicht zu gestatten ist.

Sämmtliche politische Behörden werden im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 23. Mai l. J., Z. 50474, auf dieses Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiemit aufmerksam gemacht und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, in Handhabung der Durchführungsverordnung zum Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, § 1, soferne es sich um Maßnahmen gegen eine im Gesetze nicht namentlich angeführte Seuche handelt, angewiesen, vorläufig und bis zum Herablangen der weiteren Weisungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern dieses Gutachten zur Richtschnur zu nehmen, bei Erkrankungsfällen von Schweinen die nach obigem Gesetze bei Rothlauffällen vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, bei Nothschlachtungen von an dieser Seuche erkrankten Schweinen die Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genusse unbedingt auszuschließen, hinsichtlich des Fleisches des geschlachteten Borstenviehes die Beschauorgane dahin zu instruiren, daß, wenn irgendwie erkennbar sein sollte, daß das Fleisch von verseuchten Thieren herrühre, gleichfalls mit der Ausschließung desselben vorgegangen werde, sonst aber die sorgfältigste und rigoroseste Beschau zur Vermeidung jedweder sanitärer übler Folgen platzzugreifen habe.

Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß nach der gedachten Durchführungsvorschrift bei neuartigen Seuchen den politischen Behörden schon im eigenen Wirkungskreise die analoge Anwendung von Schutzmaßregeln nach der Richtschnur des Thierseuchengesetzes obliegt, weshalb dieselben in besonderen unvorhergesehenen Fällen in der Lage sein werden, besondere Maßnahmen zu ergreifen und ist über derartige Verfügungen jeweils sogleich zu berichten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Norden: Aisne, Seine (8 33, 11 50, 14 73), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise . .	**11** 43	**13** 52	**15** 77
Osten: Doubs	— —	— —	**1** 3
Süd-Westen: Haute-Garonne	**1** 1	— —	— —
Frankreich	**12** 44	**13** 52	**16** 80
Geimpft wurden Rinder	195	236	275

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Morbihan, Sarthe	1	2	3
Norden: Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Somme .	6	7	3
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Meurthe-et-Moselle, Vosges	3	4	2
Westen: Loire-Inférieure . .	1	—	—
Centrum: Loiret, Nièvre . .	3	1	1
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme	—	3	—
Osten: Jura, Haute-Saône . .	—	1	1
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	12	7	6
Süden: Aude, Hérault . . .	1	1	—
Algier: Alger	—	1	—
Frankreich	27	27	16

[1]) Vgl. S. 312.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Morbihan . . .	9	4	5
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loire, Nord, Seine, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure .	7	5	12
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Vosges	3	7	2
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne .	9	5	7
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne	9	—	—
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Haute-Loire, Puy-de-Dôme, Haute-Vienne .	2	2	5
Osten: Ain, Côte-d'Or, Isère, Loire, Rhône, Haute-Savoie	6	5	10
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	8	3	6
Süden: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var.	8	5	8
Algier: Alger, Constantine, Oran	2	3	13
Frankreich	63	39	68
Getödtet wurden Pferde . .	68	63	105

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Orne Sarthe	3	6	9
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (35, 46, 31, davon 29, 34, 17 in Paris), Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme . . .	49	74	46
Nord-Osten: Haute-Marne. .	—	—	1
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	2	1	1
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Lot, Tarn, Haute-Vienne	1	8	9
Osten: Ain, Loire, Rhône (13, 26, 30), Savoie	17	28	33
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	6	10	16
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Var	6	15	21
Algier: Alger, Constantine, Oran	5	14	17
Frankreich	89	156	153

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 49, 110, 106 Gemeinden in 24, 32, 38 Departements. Außer den Hunden sind 1, 2, 2 Katzen und 1, 1, 2 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 15, 31, 43 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Manche, Mayenne . . .	5	—	1
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise .	7	6	1
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	2	5	7
Westen: Charente-Inférieure, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne .	13	—	1
Centrum: Yonne	1	—	—
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Haute-Loire, Lot, Lozère, Puy-de-Dôme	42	9	2
Osten: Loire, Rhône	5	2	—
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gironde, Tarn-et-Garonne	2	2	3
Süden: Aude, Bouches-du-Rhône, Corse, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Vaucluse	15	2	1
Frankreich	92	26	16

Die Schafpocken herrschten im Januar in 32, im Februar in 24, im März in 129 Heerden von 12, 11, 11 Departements (Calvados, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Deux-Sèvres, Aveyron, Haute-Loire, Tarn, Côte-d'Or, Haute-Garonne, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Var, Vaucluse, Alger, Constantine, Oran).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 12 Heerden der Departements Manche, Marne, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Puy-de-Dôme, Aveyron; im Februar in 7 Heerden der Departements Seine-Inférieure, Aube, Vienne, Lot, Alger; im März in 10 Heerden der Departements Seine-Inférieure, Somme, Morbihan, Marne, Deux-Sèvres, Alpes-Maritimes.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 46 Ställen von 21 Departements, im Februar in 33 von 12, im März in 54 von 21.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 14, 9, 8 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine in 90, 63, 43 Beständen von 14, 12, 7 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Januar in 259, im Februar in 219, im März in 292 Fällen (wovon 136, 121, 152 in Schlachthäusern) von 44, 42, 45 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 15, 9 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 1, 1, 1 Departement.

Thierseuchen in Rumänien im Jahre 1893.

(Nach dem Raport General asupra Igienei Publice si asupra Serviciului Sanitar ale Regatului Romaniei pe Anul 1893. — Von Dr. J. Felix. — Bukarest 1894.)

Der Milzbrand ist bei 13 Pferden und 19 Stück Rindvieh festgestellt worden. Die Fälle vertheilen sich auf 5 Gemeinden in ebensoviel Distrikten, wovon Putna, Neamtu und Teleorman die meisten aufweisen.

Die Tollwuth hat sich in 31 Gemeinden von 19 Distrikten gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 23 Hunde, 14 Pferde, 40 Rinder und 2 Kälber.

Die höchste Zahl von erkrankten Thieren ist in dem Distrikte Roman (14) gemeldet worden.

Von Rotz (Wurm) sind 156 Fälle in 37 Gemeinden von 17 Distrikten gemeldet, wovon die meisten im Distrikte Dorohoiu (90).

Die Maul- und Klauenseuche wurde ermittelt in 647 Gemeinden von 26 Distrikten bei 174 495 Stück Rindvieh. Die größte örtliche Verbreitung erlangte die Seuche in den Distrikten Bacau (47 betroffene Gemeinden), Jalomita, Jasi (je 46), Botosani (42), Covurluiu, Tutova (je 39), Prohava (38), Suceava (36). Am Schlusse des Jahres 1893 waren noch in 8 Distrikten 1629 erkrankte Rinder vorhanden.

Die Pockenseuche der Schafe herrschte in 176 Gemeinden von 27 Distrikten. Erkrankt sind 71 043, gefallen 3714 Schafe. Besonders stark ergriffen waren die Distrikte R. Sarat, Argesu, Botosani und Jalomita.

An Räude erkrankten in 19 Gemeinden von 5 Distrikten 1096 Schafe, 90 Pferde und 84 Stück Rindvieh, wovon 453 Schafe, alle Pferde und 74 Rinder im Distrikte Suceava.

Die bösartige Klauenseuche ist bei 30 Schafen, ansteckende Lungen- und Darmentzündung bei 4 Schweinen, seuchenhaftes Blutharnen bei 12 Stück Rindvieh beobachtet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 440.) Nach dem am 23. Juli ausgegebenen Verzeichniß Nr. 31 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

Oesterreich: frei.

Ungarn: Die Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau).

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Bekanntmachung vom 9. März 1895. (Amtsbl. S. 95.)

Die von mir erlassene polizeiliche Anordnung vom 28. April 1893 (Amtsbl. St. 18 S. 141), betreffend die zur Einfuhr (Durchfuhr) von Pferden aus Rußland von der Landseite her in den Regierungsbezirk Königsberg erforderliche Untersuchung, wird für den Kreis Ortelsburg dahin abgeändert, daß die Untersuchung in Friedrichshof von jetzt ab stets am Freitag Vormittag stattzufinden hat.

Der Regierungspräsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Großherzogl. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten. Vom 22. Juni 1895. (Reg.-Bl. S. 110.)

Wegen der Fortdauer der Schweineseuche in verschiedenen Gegenden des Landes wird auf Grund des § 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes hiedurch bis auf weiteres landespolizeilich angeordnet:

1. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist auf öffentlichen Wegen verboten.

2. Der Transport der in Ziff. 1 genannten Schweine darf auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinfizirt werden.

Hamburg. Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 30. April 1895.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Januar 1894 wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hiermit auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 das Folgende angeordnet:

Das aus Dänemark und Schweden in Hamburg eintreffende Hornvieh muß innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Ankunft geschlachtet werden.

Vermischtes.

Preußen — Baden — Oesterreich. Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 6. März 1895 vor dem Ankauf eines neuerdings unter dem Namen Ludwig Krohn's Epilepsiepulver gegen Krämpfe zum Preise von 3 ℳ angepriesenen Heilmittels, welches aus gepulverten Wurzeln, Rinden und Blättern von Pflanzen besteht, die eine spezifische Heilkraft gegen Fallsucht nicht haben, gewarnt.

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 25. Mai 1895 vor dem Bezuge des von einem Schiffsoffizier a. D. Damp als Heilmittel gegen Lungen- und Kehlkopfleiden empfohlenen Spartiumthees, bestehend aus zerkleinerten Zweigen des Besenginsters (Spartium scoparium) und Leinsamen, gewarnt.

Ferner hat der Ortsgesundheitsrath unter dem 29. Juni 1895 vor der Anwendung der von einem gewissen Oskar Korschelt angepriesenen Sonnen-Aether-Strahl-Apparate gewarnt. Dieselben bestehen im wesentlichen aus einer Holzscheibe, auf deren beiden Seiten je eine kupferne Kette in Spiraltouren befestigt ist. Die Scheiben sollen angeblich, an einer beliebigen Stelle angebracht, die Sonnenätherstrahlen gleichsam sammeln und verdichten und auf die zu beeinflussende Person wieder ausstrahlen. Angeblich können damit alle Krankheiten, wie z. B. Magenleiden, Rheumatismus, akute Krankheiten, Gicht, Asthma, Leberleiden, Nervenleiden, Geisteskrankheiten, geheilt werden, ja sogar soll den Sterbenden der Todeskampf damit erleichtert werden können. Unter Leitung eines gewissen S. M. Kehl befindet sich in München eine Anstalt mit der Bezeichnung „Naturheilanstalt Sonnenäther", in welcher Korschelt's Apparate zur Anwendung kommen. Die Apparate sind völlig wirkungslos.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat die Landesbehörden am 23. März 1895 zur gleichartigen Veranlassung und Anweisung sämmtlicher Apotheker davon in Kenntniß gesetzt, daß die Statthalterei in Prag am 5. Januar 1895 den Vertrieb des im Auslande erzeugten, hauptsächlich aus einfachem Diachylonpflaster bestehenden und mit einer schwindelhaften, das Publikum hinsichtlich der Heilwirkung irre führenden Reklame in Verkehr gesetzten Ringelhardt-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters aus sanitätspolizeilichen Gründen untersagt hat. (Oesterr. San.-W. S. 137.)

Dasselbe Ministerium hat am 28. Mai 1895 die Landesbehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß die bei der Landesregierung in Salzburg nachgesuchte Erlaubniß zur Einfuhr des Haarfärbemittels „Krinochrom" von J. Barthol in Berlin nicht ertheilt wurde, weil salpetersaures Silberoxyd einen Bestandtheil des Mittels bildet. (Oest. San.-W. S. 221.)

Dasselbe Ministerium hat am 11. Juni 1895 den Landesbehörden zur entsprechenden Veranlassung davon Kenntniß gegeben, daß Erzeugung und Vertrieb der von dem Drogisten Johann Grolich in Brünn in Verkehr gesetzten Kosmetica „Flora Hair Milken" und „Eau de Lys" mit nachgewiesenem Blei- bezw. Quecksilbergehalte von der Statthalterei in Brünn verboten sind. (Oest. San.-W. S. 237.)

Die küstenländische Statthalterei hat durch Erlaß vom 25. Januar 1895 das Feilhalten und den Verkauf des in schwindelhafter Weise zur Verlängerung des Lebens angepriesenen Geheimmittels Elixir Godineau verboten. (Oest. San.-W. S. 95.)

Die mährische Statthalterei hat unter dem 15. April 1895 den Vertrieb des vom Apotheker Bradi in Kremsier unter schwindelhafter Anpreisung gegen verschiedene Krankheiten in Verkehr gesetzten „Myrrhencrême", welches aus Wachs, Olivenöl und einem konzentrirten Oelauszug der Myrrhe besteht, verboten. (Oest. San.-W. S. 222.)

Belgien. Aus den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für 1892 (rapports des

commissions médicales provinciales)[1] ist Folgendes zu entnehmen:

Die Schutzpockenimpfung wurde nach wie vor durchaus ungenügend gehandhabt; in einzelnen Provinzen ist die Zahl der geimpften Personen gegen das Vorjahr sogar noch zurückgegangen, z. B. in der Provinz Brabant von 31 000 (1891) auf 19 000; wiedergeimpft wurden hier nur 3302 Personen gegen 14 000 im Jahre 1891. Infolgedessen traten die Pocken in mehreren Bezirken ziemlich heftig auf: in der Provinz Antwerpen starben z. B. daran 414 Personen, in Brabant 153 (= 6,3% aller Todesfälle), in Lüttich mehr als 100.

Die Cholera (vgl. darüber die in den Veröff. 1893 S. 1 mitgetheilten vorläufigen Zahlen) verursachte 1892 in den belgischen Provinzen

Antwerpen	871	Erkrankungen	mit	446	Todesfällen
Brabant	189	=	=	122	=
Westflandern	105	=	=	55	=
Ostflandern	433	=	=	224	=
Lüttich	30	=	=	15	=
Luxemburg	4	=	=	4	=

Die Provinzen Limburg und Namur blieben von der Cholera (von einigen verdächtigen Fällen abgesehen) verschont; aus dem Hennegau sind die endgültigen Zahlen nicht mitgetheilt.

Die Influenza herrschte in verschiedenen Theilen des Landes. Typhuserkrankungen wurden namentlich durch schlechtes Trinkwasser herbeigeführt. Die Diphtherie und die Masern traten ebenfalls in ziemlicher

[1] Vgl. Veröff. 1893 S. 207.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld, sowie

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Aachen (113 836 Einwohner.[2])																				
Januar . .	.	.	287	8	.	.	250	26,2	53		35		11			30		42	79	
Februar .	.	.	307	8	.	.	172	18,3	55		22		7			20		19	49	
März . . .	.	.	390	5	.	.	192	20,4	50		32		17			23		31	39	
April . . .	.	.	318	10	.	.	208	22,1	63		37		18			17		27	46	
Mai . . .	.	.	332	7	.	.	208	22,1	68		29		15			17		35	44	
Juni . . .	.	.	332	9	.	.	173	18,4	76		22		15			9		23	28	
Juli . . .	.	.	312	15	.	.	273	28,8	163		26		21			10		20	33	
August . .	.	.	319	9	.	.	240	25,3	119		28		17			21		26	29	
September	.	.	275	5	.	.	158	16,6	60		14		13			15		28	28	
Oktober . .	.	.	320	8	.	.	175	18,4	68		17		6			19		31	34	
November	.	.	316	6	.	.	175	18,4	56		20		10			21		29	39	
Dezember	.	.	358	16	.	.	201	21,2	60		26		8			21		32	54	
Jahr 1894 . . .	.	.	3866	106	.	.	2425	21,3	891		308		158			223		343	502	
Elberfeld (138 000 Einwohner.[3])																				
Januar . .	213	194	407	10	111	119	230	20,3	48	6	26	1	12			13	17	49	48	10
Februar .	197	179	376	14	70	79	149	13,2	43	5	17	—	12			14	9	17	23	9
März . . .	201	220	421	11	98	100	198	17,5	48	10	22	1	9			15	9	37	39	8
April . . .	221	188	409	18	95	83	178	15,7	36	6	29	—	9			12	11	42	31	2
Mai . . .	219	215	434	23	96	97	193	17,1	36	7	24	1	15			18	14	41	34	3
Juni . . .	194	189	383	11	92	79	171	15,0	48	2	13	—	7			7	15	26	48	5
Juli . . .	186	189	375	10	106	68	174	15,1	61	7	29	—	13			15	9	19	17	4
August . .	184	164	348	10	104	72	176	15,3	66	5	28	2	14			7	5	25	21	3
September	161	138	299	11	75	77	152	13,2	54	6	24	—	10			9	5	20	19	5
Oktober . .	209	164	373	10	87	99	186	16,3	69	4	18	2	11			9	14	29	25	5
November	184	186	370	9	95	83	178	15,4	47	7	25	1	8			15	10	27	33	5
Dezember	197	193	390	20	113	84	197	17,5	33	6	33	1	15			12	19	37	36	5
Jahr 1894 . . .	2366	2219	4585	157	1142	1040	2182	15,8	589	71	288	9	135			146	137	369	374	64
dar. eheliche .	.	.	4382	145	52.33	44,67	Auf 100 Gest.:		27,00	3,26	13,20	0,40	6,19			6,69	6,28	16,91	17,14	2,93
			95,57%	92,36%																
Wien (1 465 587 Einwohner.[4])																				
Januar . .	1985	1900	3885	244	1543	1440	2983	.	756		431		64	25	73	197	219	566	553	97
Februar .	1952	1879	3831	228	1569	1443	3012	.	925		432		82	23	73	200	256	471	481	69
März . . .	2131	2024	4155	221	2031	1816	3847	.	1 337		590		75	30	94	266	273	568	536	77
April . . .	2191	2112	4303	254	1706	1538	3244	.	934		536		94	148	76	261	274	499	452	66
Mai . . .	2151	2012	4163	224	1649	1379	3028	.	879		452		88	31	105	232	218	519	431	71
Juni . . .	1979	1964	3943	215	1356	1307	2663	.	776		377		63	47	65	207	215	464	405	42
Juli . . .	2064	2086	4150	196	1505	1307	2812	.	1 073		334		74	32	63	206	198	447	342	43
August . .	1954	1861	3815	219	1323	1229	2552	.	954		297		50	23	75	183	179	433	318	39
September	1919	1833	3752	239	1218	1080	2298	.	684		268		65	32	70	156	178	431	371	42
Oktober .	2101	2006	4107	252	1205	1158	2363	.	677		262		50	23	67	175	209	452	380	65
November	2042	1885	3927	265	1246	1202	2448	.	658		314		51	29	51	182	207	448	434	73
Dezember	2208	2087	4295	267	1404	1340	2744	.	716		411		67	31	73	195	226	505	445	72
Jahr 1894 . . .	24677	23649	48326	2824	17755	16239	33994	.	10 369		4704		823	374	885	2460	2652	5803	5148[8]	756
dar. eheliche .	15730	15206	30936	1798	Auf 100 Gestorbene:				30,50		13,84		2,42	1,19	2,60	7,24	7,81	16,98	15,15	2,22

[1] Für Elberfeld croupöse Lungenentzündung, für Wien Entzündungen der Athmungsorgane. — [2] Für Aachen 43 Fälle von Influenza. — [3] Desgl. 7. — [4] Desgl. 1 von Genickstarre. — [7] Desgl. 2. — [8] Außerdem 20 Per-

Ausbreitung und Heftigkeit auf. Erhebliche Scharlachepidemien wurden in den Provinzen Antwerpen und Brabant beobachtet, wo 62 bezw. 122 Personen dieser Krankheit erlagen.

Der allgemeine Gesundheitszustand in Belgien war während des Jahres 1892 indeß als befriedigend zu bezeichnen.

Den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen sind zusammenfassende Bemerkungen der Königlichen Akademie der Medizin und des obersten Gesundheitsraths vorausgeschickt. Unter den Wünschen des letzteren an die Regierung ist hervorzuheben: die gesetzliche Einführung des Impfzwanges, die Einrichtung einer ärztlichen Leichenschau, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, die Aufhebung des Drogistengewerbes.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pape, H. Die Sterilisirung von Gebrauchwasser durch Abkochen unter Mittheilung der mit dem Apparate System Pape-Henneberg erzielten Betriebsresultate. Vortrag. Frankfurt a. M. 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Pfeiffer, L. Behandlung und Prophylaxe der Blattern. 8°. (Sep.-Abdr.)

Poggendorff, Georg. Unsere wichtigsten eßbaren Pilze. Berlin 1895. 12°.

Aachen, Elberfeld und Wien im Jahre 1894.
vom statistischen Departement des Wiener Magistrats aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber	Rose	Ruhr	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-entzündung[1])	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- und Darmkatarrh[2])	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag[3])
—	—	6	13	—	1	.	—	2	.	—	12	24	40	6	5	3	131	2	4	1
—	—	4	10	—	—	.	—	1	.	—	8	22	23	—	1	2	98	2	1	—
—	—	3	13	1	—	.	—	—	.	—	8	19	19	2	2	—	125	—	—	—
—	—	11	13	—	1	.	—	—	.	—	10	26	28	2	2	3	110	2	—	—
—	—	—	21	—	—	.	—	—	.	1	4	22	19	1	6	4	123	4	3	—
—	—	4	22	—	—	.	—	1	.	—	8	11	16	—	2	9	98	—	2	—
—	—	3	18	4	—	.	—	—	.	—	5	14	22	—	20	42	141	2	2	—
—	—	2	14	2	—	.	—	2	.	—	2	22	16	—	20	33	122	4	1	—
—	—	—	7	2	—	.	1	2	.	—	2	25	7	2	4	9	95	2	—	—
—	—	—	5	—	1	.	—	—	.	—	13	23	18	—	4	6	104	1	—	—
—	—	1	7	3	2	.	—	—	.	—	9	23	16	1	4	2	103	2	2	—
—	—	1	9	2	1	.	—	—	.	—	18	29	26	3	1	—	107	3	1	—
—	—	35	152	14	6	.	1	8	.	1	99	260	250	17	71	113	1 357	24	16	1
—	—	1	7	1	—	2	—	—	.	1	5	44	44	15	4	2	98	1	4	1
—	1	1	7	—	—	4	—	—	.	1	2	30	12	5	4	1	79	2	—	—
—	—	—	8	2	1	1	—	—	.	—	6	38	15	11	6	2	104	—	4	—
—	1	1	7	2	2	1	—	—	.	1	10	32	17	7	6	3	86	1	1	—
—	—	—	8	2	—	1	—	2	.	—	8	37	17	8	11	1	92	4	2	—
—	—	—	1	2	—	1	—	1	.	1	6	32	10	7	11	5	84	4	6	—
—	—	—	5	1	—	1	—	1	.	—	7	21	16	6	14	19	72	4	6	1
—	2	1	5	2	2	—	—	—	.	2	3	26	11	2	20	19	78	1	2	—
—	1	—	2	1	1	—	—	—	.	—	3	30	15	3	19	13	61	1	2	—
—	—	—	6	4	1	1	—	—	.	—	7	24	16	19	7	4	91	4	2	—
—	4	1	5	3	1	—	—	—	.	—	10	19	12	8	9	2	87	11	5	1
—	7	1	6	5	2	1	—	—	.	2	7	35	21	15	4	3	85	2	1	—
—	16	6	67	25	10	13	—	4	.	8	74	368	[4]) 206	106	115	74	[6])1 017	35	35	3
—	0,73	0,28	3,07	1,15	0,46	0,60	—	0,18	.	0,37	3,39	16,86	9,44	4,86	5,27	3,39	46,61	1,60	1,60	0,14
2	52	29	200	10	7	.	—	10	7	.	66	592	564	.	128	.	1 249	.	34	33
3	60	22	180	7	5	.	1	19	2	.	56	548	665	.	165	.	1 225	.	35	19
7	79	42	177	6	8	.	—	25	8	.	58	727	1 077	.	203	.	1 347	.	43	40
4	81	43	183	8	5	.	3	17	5	.	63	688	668	.	170	.	1 235	.	40	31
4	127	42	141	5	8	.	—	13	7	.	65	643	432	.	221	.	1 244	.	44	32
1	106	30	125	4	10	.	—	18	1	.	52	558	303	.	281	.	1 126	.	27	21
—	70	40	104	2	3	.	2	5	4	.	44	514	318	.	482	.	1 160	.	30	34
—	28	39	95	2	12	.	1	14	3	.	43	463	257	.	489	.	1 044	.	28	34
—	23	40	108	2	2	.	—	10	3	.	52	439	227	.	321	.	1 022	.	24	25
—	39	38	98	6	5	.	1	8	4	.	53	436	253	.	245	.	1 113	.	34	30
—	106	20	133	3	4	.	—	15	5	.	61	428	312	.	167	.	1 131	.	34	29
—	128	28	135	2	5	.	—	12	5	.	78	527	454	.	147	.	1 154	.	29	40
21	899	413	1 679	57	74	.	8	166	54	.	691	5 663	[5])5530	.	3 019	.	[7])14950	.	402	368

Darmkatarrh und für Elberfeld akute Darmkrankheiten. — [3]) Für Wien andere gewaltsame Ursachen. — [4]) Hierunter
sonen unbekannten Alters = 0,05%.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

28. Woche vom 7. bis 13. Juli 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	69	1	102	66	48,0	25,7	—	—	—	—	—	5	9	51	29	29	35	2
† Altona	158 782	101	4	47	14	15,4	23,7	—	—	2	—	1	9	4	5	3	3	23	3
† Augsburg	84 544	60	3	47	22	28,9	28,2	—	—	1	—	—	8	2	15	5	5	20	1
† Barmen	128 129	96	3	38	21	15,4	21,0	—	—	1	1	—	3	7	15	5	3	10	1
† Berlin	1 820 340	887	35	755	384	21,6	24,2	8	15	20	—	2	68	45	270	149	144	315	12
† Beuthen	46 457	45	1	20	11	22,4	29,7	—	—	—	—	—	—	3	3	3	2	14	—
† Bielefeld	44 552	30	3	16	8	18,7	20,4	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	7	1
† Bochum	53 866	46	1	28	16	27,0	26,3	2	—	—	—	—	—	3	4	1	—	18	1
† Bonn	43 302	34	—	21[2]	9	25,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	14	—
† Brandenburg	42 116	30	—	39	27	48,2	27,0	—	—	—	—	—	4	2	20	15	15	13	—
† Braunschweig	115 599	80	1	67	38	30,1	23,6	—	—	1	—	—	5	4	27	17	17	28	2
† Bremen	137 616	75	5	44[3]	14	16,6[3]	20,2	—	—	1	—	—	7	2	7	3	3	27	—
† Breslau	367 769	256	4	260[4]	127	36,8[4]	29,9	2	5	3	1	1	40	18	77	15	13	109	4
Bromberg	46 079	29	1	13	8	14,7	23,6	—	—	—	—	—	—	2	5	4	4	6	—
Charlottenburg	108 475	71	6	78	52	37,4	24,9	—	—	2	—	—	2	3	47	28	24	23	1
† Chemnitz	164 744	149	5	108	65	34,1	31,2	2	—	6	—	—	2	7	6	3	2	82	3
† Danzig	125 412	89	3	69	43	28,6	27,4	—	1	1	1	—	6	4	28	28	26	28	—
† Darmstadt	61 069	27	2	32	14	27,2	20,5	—	—	1	—	—	4	3	10	—	—	12	2
† Dessau	40 974	34	4	18	10	22,8	23,9	—	—	1	—	—	—	1	7	7	7	9	—
† Dortmund	99 957	82	3	37	17	19,2	25,0	—	—	1	1	—	3	8	5	3	3	18	1
† Dresden	317 817	218	8	136[5]	62	22,3[5]	23,5	2	—	5	3	—	12	12	40	20	18	61	1
† Düsseldorf	171 638	99	3	123	80	37,3	22,7	2	—	1	—	—	8	11	38	26	26	61	2
† Duisburg	70 069	63	1	29	16	21,5	24,8	—	—	1	—	—	3	5	9	3	3	9	2
† Elberfeld	141 189	83	4	55	29	20,3	21,5	—	1	—	—	1	12	5	17	7	7	19	—
† Elbing	44 601	34	—	21	10	24,5	29,5	—	—	—	—	—	2	—	8	6	6	11	—
† Erfurt	85 170	64	1	47	18	28,7	22,5	—	—	—	—	—	5	2	19	19	18	18	3
† Essen	91 209	69	—	48	33	27,4	25,6	—	—	—	—	—	2	3	25	5	5	17	1
† Flensburg	40 176	33	—	16	3	20,7	23.2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	223 125	108	2	85	32	19,8	19,3	—	—	2	—	—	10	3	19	6	5	46	5
† Frankfurt a. O.	57 255	26	2	34	23	30,9	27,0	—	—	1	—	—	3	1	18	11	11	9	2
† Freiburg i. B.	55 848	30	—	23[6]	8	21.4[6]	23,9	—	—	1	1	—	2	3	6	6	6	10	—
† Fürth	50 300	36	1	24	8	24,8	27,6	—	—	—	1	—	1	3	2	1	1	16	1
† Gera	44 590	29	1	20	11	23,3	29,0	—	—	1	—	—	4	—	9	—	—	6	—
† M.-Gladbach	54 578	33	2	13	5	12,4	25,0	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	7	3
† Görlitz	68 034	42	1	40	22	30,6	26,3	—	1	1	—	—	1	3	19	11	11	14	1
† Hagen	40 758	26	—	15	10	19,1	24,6	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	5	—
† Halle	119 203	70	2	100[7]	63	43,6[7]	24,3	3	—	1	—	—	7	8	38	29	28	42	1
† Hamburg	655 039	463	19	224	103	17,8	25,1	—	1	4	1	—	25	22	45	13	13	119	7
† Hannover	185 464	135	2	148	91	41,5	20,9	—	—	—	—	—	14	9	64	64	64	55	6
† Harburg	43 111	38	—	35	17	42,2	21,0	—	—	—	—	—	—	3	10	10	10	22	—
† Kaiserslautern	42 180	27	—	22	9	27,1	20,9	—	—	1	—	—	1	2	7	7	7	10	1
† Karlsruhe	85 252	40	2	33	18	20,1	19,6	—	—	—	—	—	3	—	8	8	8	21	1
† Kassel	80 172	34	2	37	22	24,0	19,9	—	—	—	—	—	1	3	13	13	12	19	1
† Kiel	85 181	63	2	35	20	21,4	22,8	—	—	—	—	—	2	3	10	10	10	17	3
† Köln	320 406	244	6	202	117	32,8	25,7	—	1	2	—	—	17	11	78	48	45	87	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	99	—	125	72	37,9	30,2	—	—	2	—	—	6	8	58	30	29	48	3
† Königshütte	40 563	45	2	22	12	28,2	28,3	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	15	1
† Kottbus	41 846	23	—	16	10	19,9	25,9	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	7	1
Krefeld	119 254	67	4	39	13	17,0	23,9	—	—	—	—	—	6	4	4	2	2	25	—
† Leipzig	414 023	240	10	268	173	33,7	22,7	2	3	2	—	—	21	9	120	69	66	105	6
† Liegnitz	50 105	40	2	29	16	30,1	30,4	—	—	3	—	—	2	2	5	—	—	16	1
† Lübeck	71 097	48	1	19	5	13,9	21,0	—	—	—	1	—	4	3	3	3	3	7	1
† Magdeburg	241 389	147	3	162	108	34,9	26,5	—	—	5	—	—	9	6	74	39	34	61	7
† Mainz	77 321	48	1	30	14	20,2	22,5	—	—	—	1	—	2	3	9	8	8	14	1
† Mannheim	95 361	60	3	52	27	28,4	21,4	1	—	1	—	—	4	4	27	12	11	15	—
† Metz	65 791	19	3	20	10	15,8	21,4	—	—	1	—	—	2	—	9	9	9	7	1
† Mülhausen i. E.	83 433	44	3	39	26	24,3	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	1	21	21	20	12	1
† München	413 770	276	3	170	79	21,4	28,2	7	—	1	—	1	23	10	53	14	14	73	2
† Münster	54 180	44	—	32	16	30,7	24,5	—	—	—	—	—	1	4	11	11	11	16	—
† Nürnberg	167 982	103	3	48	20	14,9	26,1	—	1	—	—	—	10	6	10	6	6	19	2
† Osnabrück	43 623	24	2	19	5	22,6	22,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,6‰. — [3]) Desgl. 41 = 15,5‰. — [4]) Desgl. 241 = 34,1‰. — [5]) Desgl. 129 = 21,1‰. — [6]) Desgl. 19 = 17,7‰. — [7]) Desgl. 89 = 38,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallig. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	1	30	18	30,7	25,2	—	—	—	—	—	2	5	12	3	3	9	2
† Posen	70 828	43	1	54	22	39,6	29,1	—	5	2	1	—	2	3	14	13	12	25	2
† Potsdam	57 104	27	1	[3]) 22	8	20,0[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	14	1
† Remscheid	46 224	21	—	14	4	15,7	21,2	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	9	—
Rixdorf	47 541	55	3	46	31	43,8	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	4	24	12	12	8	1
† Rostock	49 043	20	2	23	4	24,4	20,4	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	14	1
Schöneberg . . .	40 500	48	—	23	13	29,5	20,3[2])	—	1	1	—	—	—	2	6	5	4	12	1
† Solingen	40 770	23	—	5	2	6,4	20,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—
† Spandau	57 607	34	1	42	32	37,9	23,2	—	—	—	—	—	—	3	17	10	10	21	1
† Stettin	131 523	76	1	146	108	57,7	25,8	—	—	1	—	1	9	3	94	78	76	38	—
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	71	5	51	22	19,6	20,2	—	—	—	—	—	4	3	14	11	11	28	2
† Wiesbaden . . .	73 117	40	2	22	8	15,6	19,3	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	14	1
† Würzburg	66 567	34	1	[4]) 33	13	25,8[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	—	10	10	10	18	—
† Zwickau	51 347	35	—	23	12	23,3	27,7	—	—	1	—	—	—	5	2	—	—	15	—

Woche vom 7. bis 13. Juli 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	451 808	295	13	135	38	15,5	.	—	—	3	1	1	14	18	15	1	—	78	5
Antwerpen bis 6. Juli .	262 065	151	5	99	32	19,6	.	—	—	1	6	1	16	10	15	.	.	45	5
Brünn bis 6. Juli . .	99 635	64	3	57	17	29,7	.	—	—	—	—	—	12	5	9	.	.	29	2
Brüssel	187 924	85	4	71	14	19,6	.	—	1	1	—	—	10	7	7	.	.	45	—
Budapest bis 6. Juli .	566 022	378	24	296	98	27,2	.	2	—	2	1	1	53	40	43	.	.	141	13
Christiania	174 717	66	3	68	30	20,2	.	1	1	1	—	—	11	4	20	.	.	30	—
Edinburg	273 535	154	.	87	27	16,6	.	2	3	—	2	—	5	1	4	.	.	70	.
Glasgow	695 876	459	.	287	.	21,5	.	5	2	1	.	.	.	10	40	.	.	229	.
Kopenhagen	333 714	149	7	114	42	17,8	.	—	—	—	1	1	14	15	8	.	.	65	10
Krakau bis 6. Juli . .	79 336	89	1	56	10	36,7	.	—	2	4	—	—	13	7	7	6	.	9	14
Lemberg bis 6. Juli . .	135 112	61	7	68	17	26,2	.	—	7	2	1	1	12	8	8	.	.	25	4
London	4 392 346	2586	.	1768	680	21,0	.	75	20	51	11	2	130	127	345	4	1	933	74
Lyon bis 29. Juni . .	438 077	157	17	147	15	17,4	.	—	2	3	—	—	28	19	7	—	—	83	5
Moskau bis 6. Juli . .	753 469	.	19	866	566	59,8	.	6	3	12	3	1	53	7	482	.	.	299	.
New York bis 29. Juni .	1 860 700	854	89	798	299	22,3	.	25	5	30	5	4	81	101	164	.	.	337	46
Odessa	324 500	.	11	218	133	34,9	.	1	1	3	—	2	12	—	73	73	66	123	3
Paris	2 424 705	1070	69	884	145	19,0	.	23	1	7	7	4	184	76	80	—	—	458	42
Petersburg bis 22. Juni .	954 400	535	27	498	181	27,1	.	6	18	11	19	1	78	24	59	.	.	282	.
Prag und Vororte . .	351 478	177	14	174	46	25,7	.	—	1	3	1	1	42	19	7	.	.	93	7
Rom bis 20. April . .	464 579	277	12	158	19	17,7	.	—	—	1	—	—	14	26	10	.	.	102	5
Stockholm bis 6. Juli .	259 304	149	8	110	40	22,1	.	—	—	1	—	—	16	9	10	10	10	72	2
Triest	160 825	112	7	74	23	23,9	.	—	1	5	—	—	7	9	9	9	—	43	—
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. Juli . .	535 968	393	23	332	137	32,2	.	1	14	7	1	1	28	35	96	.	.	143	6
Wien	1 495 764	889	73	627	205	21,8	.	15	12	7	1	2	115	70	90	15	14	296	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Juli 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	15	3	3	1	1	—	—
Scharlach	32 (7)	8	2	—	3	—	3
Diphtherie	75 (10)	4 (1)	4 (1)	14 (4)	4	1 (1)	10
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5	8	1	—	2	1	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (3)	2	—	10 (2)	—	3	—
Kindbettfieber . . .	2 (2)	1 (1)	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	10 (2)	2 (1)	2	—	2	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	74	22	25	20	44	14	86 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34 (9)	15	4	2 (1)	6 (1)	1 (4)	14 (3)
Lungenschwindsucht .	57 (23)	10(15)	10 (2)	3 (1)	10 (5)	6 (5)	14 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	66 (2)	31	2 (2)	10	22	3	15 (1)
Akuter Darmkatarrh .	10 (1)	14 (1)	6	—	11	2	12
Chron. Alkoholismus	27 (1)	3	—	—	5 (1)	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	22	10	1	5	11	2	4
And. rheumat. Krankh.	12	18	4	2	11	4	9
Verletzungen	89 (6)	92 (3)	27	22 (1)	69 (1)	13 (3)	57
Alle übrigen Krankh.	544 (66)	356(19)	103 (8)	92(16)	200(13)	64 (8)	283(25)
Summe	1080(132)	599(41)	194(13)	181(25)	401(21)	115(21)	534(39)
Verbliebener Bestand	4528 [9])	1779	767	630	1233	672	2659

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	7./7.-13./7.	13	51 [6])	80 [5])	132	5
" Breslau . . .	desgl.	2	108	48	18	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	12	—	—	7	2
" Arnsberg . .	desgl.	25	263	10	67	6
" Aurich . . .	desgl.	—	26	1	5	—
" Düsseldorf . .	desgl.	5	65	31	61	1
" Erfurt . . .	desgl.	5	13	5	15	1
" Hannover . .	desgl.	7	67	12	33	—
" Hildesheim . .	desgl.	2	122	6	16	—
" Königsberg .	desgl.	12	—	22	20	—
" Lüneburg . .	desgl.	4	21	—	7	—
" Marienwerder	desgl.	2	51	13	10	—
" Minden . . .	desgl.	9	—	1	24	3
" Münster . . .	desgl.	1	64	1	5	1
" Osnabrück . .	desgl.	1	—	—	4	—
" Posen . . .	desgl.	7	29	67	40	—
" Schleswig . .	desgl.	32	52	22	55	5
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade. . . .	desgl.	4	1	1	7	1
" Stettin . . .	desgl.	8	7	27	9	1
" Stralsund . .	desgl.	3	1	—	13	—
" Trier. . . .	30./6.-13./7.	1	30	6	2	—
" Wiesbaden .	7./7.-13./7.	4	132	17	30	—
Stadt München . .	desgl.	1	64	11 [6])	21	4
" Nürnberg . .	desgl.	1	1	14 [6])	16	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	[7]) 29	[8]) 15	17	1
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	2	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	27	—	4	—
Hamburg	desgl.	21	11	41 [6])	27	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 19,1‰. — [4]) Desgl. 29 = 22,7‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Desgl. in 1. — [9]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Juli 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Juli	21,5	11,2	762,0	761,6	761,5	75	52	78	—	NW	1—2
	8. "	24,4	12,7	760,6	759,0	758,9	69	44	64	0,0	WN	2—3
	9. "	27,4	14,2	7 Uhr 758,3	757,2	2 Uhr 756,0	7 Uhr 75	41	9 Uhr 55	—	NNW	1
	10. "	28,0	17,3	753,8	752,1	754,4	66	37	71	—	WNW	2
	11. "	23,1	10,5	755,5	754,5	9 752,6	73	36	52	—	WNW	1
	12. "	21,9	12,8	747,2	743,2	742,2	71	81	93	—	SW	2—3
	13. "	16,5	11,4	742,2	743,2	745,3	70	72	91	3,8	WSW	5—6
München	7. Juli	15,9	9,5	721,0	2 Uhr 721,6	721,8	60	2 Uhr 61	73	—	NO	1,1
	8. "	19,8	7,8	721,4	720,8	720,3	63	48	68	—	NO	1,0
	9. "	24,2	10,4	8 Uhr 719,8	719,0	2 Uhr 718,1	8 Uhr 62	45	2 Uhr 65	—	Stille	0,4
	10. "	26,5	13,1	717,4	716,6	716,3	53	35	59	—	SW	1,9
	11. "	27,5	13,4	716,3	714,9	8 714,0	58	30	62	0,6	SW	1,5
	12. "	25,8	14,8	712,7	709,3	708,7	68	43	58	6,3	SW	3,4
	13. "	18,2	10,6	712,8	713,0	714,5	58	47	54	—	W	4,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 25 bis 32.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen
Preis M. 5,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medizin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
In Leinwand geb. Preis M. 10, .

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Prof. Dr. Felix Wesener,
Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.
Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 31. Juli 1895.** Nr. 31.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 511. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 512. — Desgl. gegen Pest. S. 512. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 512. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handel mit Giften. S. 512. — (Preußen. Reg.-Bez. Koblenz). Schweinetransport 2c. S. 514. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Fleischbeschauer. S. 514. — (Sachsen-Meiningen). Leichenschau. S. 515. — (Sachsen-Altenburg). Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 517. — (Oesterreich). Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. S. 517. — Sonntagsruhe im Hausirhandel. S. 520. — **Gang der Thierseuchen.** Influenza unter den Pferden im Deutschen Reiche, 1894. S. 521. — Thierseuchen in Italien, 30. Dezember bis 30. März. S. 520. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Schleswig, Aurich, Elsaß-Lothringen, Frankreich). S. 521. — **Verhandlungen von Kongressen u. s. w.** 67. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 522. — **Vermischtes.** (Bayern). Gesundheitsverhältnisse in München. S. 522. — **Geschenkliste.** S. 523. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 524. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 525. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 525. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 525. — **Litteratur.** S. 526. — **Besondere Beilage:** (Deutsches Reich). Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 527.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. (Vergl. S. 479.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 6. Juli folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 9. bis 15. Juni 24 (7), vom 16. bis 22. Juni 33 (13).

Türkei. (Vergl. S. 479.) Einer Mittheilung vom 16. Juli zufolge ist die Epidemie im Vilajet Adana in merklicher Abnahme begriffen. In Tarsus wurde am 1. Juli 1 Todesfall festgestellt, in Sis vom 1. bis 10. Juli 4 Erkrankungen (mit 2 Todesfällen), in Karszulcadrie am 9. Juli 10 (2), in Hatchin vom 1. bis 8. Juli 14 (7), in Karatasch vom 30. Juni bis ? 23 (27), in Messis vom 29. Juni bis 11. Juli 17 (8), in Alan Sinar am 30. Juni 12 (—), in Pajas vom 1. bis 9. Juli 26 (24), in Bulanik vom 1. bis 13. Juli 35 (22), in Adana vom 1. bis 10. Juli 28 (24), in Mersina vom 29. Juni bis 14. Juli 55 (23), in der Umgebung von Adana vom 28. Mai bis 1. Juli (126), in Jumurtalik vom 10. bis 13. Juli 7 (5), ferner in Marasch (Vilajet Aleppo) vom 30. Juni bis 14. Juli 25 (15), in Padzardjik vom 8. Juli 7 (7), in Hadji Bil (Lazareth) am 7. Juli 3 (3), in Gök Sun am 8. Juli (8), in Karahissan (Vilajet Angora) vom 7. bis 11. Juli 11 (7), in Hüsn Mansur (Vilajet Mamurat el Aziz) vom 8. bis 10. Juli 10 (4). In der Stadt Aleppo und in Djabul sollen Erkrankungen nicht vorgekommen sein.

Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 22. Juni starben 23 Personen an Cholera, 17 an Pocken und 111 an Fiebern.

Straits-Settlements. Nachrichten aus Singapore zufolge ist daselbst die Krankheit am 10. Juni zum Ausbruch gekommen. Es werden täglich 10 bis 15 Erkrankungen gemeldet, welche bisher hauptsächlich die eingeborene, in dem am Hafen gelegenen Stadttheile wohnende Bevölkerung betrafen.

Argentinien und Uruguay. Im verflossenen Winter und Frühjahr wurden Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in Buenos Aires bis zum 10. Januar 125 (59), vom 1. bis 31. Januar 87 (27), vom 1. bis 28. Februar (15), am 13. März 8, am 21. März 5 (3), in Rosario am 21. März 8 (2), in San Nicolas am 29. März 7 (3), ferner in Montevideo im März 23 (4). (Abstr. of sanit. rep. Nr. 27.)

Pest. Aus Assyr wird unter dem 24. Mai berichtet, daß in 8 Dörfern des Kaza Beni Schehr vom 8. bis 21. dess. Monats 31 Erkrankungen mit 11 Todesfällen vorgekommen sind.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 14. bis 20. Juni 5 Todesfälle festgestellt, in Santjago de Cuba vom 9. bis 22. Juni 19, in Maracaibo vom 9. bis 15. Juni 1, in Vera Cruz vom 14. bis 20. Juni 20. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 27.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 4, London 23 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, New York 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; **Influenza:** London und Petersburg je 4 Todesfälle.

Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 57, Breslau 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 288, Wiesbaden 115, in München 55, Edinburg 40, Petersburg 56, Wien 128 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 89, Breslau 28, Hamburg 36, Edinburg 65, Kopenhagen 36, London 220 (Kranken-

häuser), Paris 103, Petersburg 35, Wien 59 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 113, Hamburg 29, London 93 (Krankenhäuser), Paris 96, Petersburg 39, Wien 51 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 69.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Eine Ministerialverfügung vom 17. Juli ordnet die Aufhebung der für Herkünfte von San Pablo (Brasilien) angeordneten 3tägigen Beobachtung an. (Vergl. Veröff. 1894 S. 882.) —

Egypten. Der Gesundheitsrath hat unter dem 12. Juli beschlossen, da an Bord von Yambo eingetroffener Pilgerschiffe neuerdings choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, die diesjährigen Pilger wieder als unrein zu behandeln. (Vergl. S. 496.)

Dabei ist gleichzeitig beschlossen worden, von nun an grundsätzlich die einmal für unrein erklärte Pilgerschaft während der ganzen Pilgerperiode als solche zu behandeln, ohne Rücksicht auf ein etwaiges zeitweises Verschwinden der Cholera. —

Straits-Settlements. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs von Singapore vom 20. Juni sind die gegen Bangkok angeordneten Schutzmaßregeln (S. 412) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits-Settlements. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs zu Singapore vom 20. Juni werden die unter dem 8. Mai gegen Herkünfte von Swatau angeordneten Maßnahmen (S. 412) für aufgehoben erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. Juli ist die für Herkünfte von Santos und Rio de Janeiro angeordnete Quarantäne (S. 165) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handel mit Giften betr.

Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1895.

Das Ministerium des Innern hat der Kreishauptmannschaft Zwickau unter Rückgabe der Beilagen des Vortrages vom 10./19. d. Mts. — 997 VII — über die Anwendung der Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, vom 6. Februar 1895[1]) Folgendes zu eröffnen:

Durch die mittels Verordnung vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betreffend, veröffentlichten Bestimmungen erledigen sich die bisher hierüber erlassenen Vorschriften, insbesondere auch, soweit derselbe abweichende Vorschriften enthält, der § 9 des Mandats vom 17. Oktober 1820, das Apothekenwesen u. s. w. betreffend, dergestalt, daß, wenn Apotheker Gifte nicht lediglich zur Bereitung von ärztlich verordneten Medikamenten verwenden, sondern in der That Handel mit Giften treiben, z. B. solches zu technischen und anderen Zwecken abzugeben beabsichtigen, sie in Zukunft gleichfalls den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1895 und den mittels derselben veröffentlichten Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, unterstehen, also insbesondere zu diesem Handel auch Genehmigung einzuholen oder wenn der Handel lediglich auf die in Abtheilung 3 der Vorschriften bezeichneten beschränkt werden soll, von diesem Vorhaben der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten haben.

Der Inhalt der Eidesnorm, nach welcher gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1882 — 437 II M — die Verpflichtung der Apotheker stattzufinden hat, kann für die gegentheilige Anschauung nicht angezogen werden, da in derselben, was den Giftverkauf anlangt, lediglich die pünktliche Beobachtung der hierüber bestehenden „gesetzlichen Bestimmungen" anzugeloben ist.

Den übrigen Kreishauptmannschaften ist Abschrift dieser Verordnung zur Kenntnißnahme zugefertigt worden.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft Zwickau.

Sachsen-Weimar. Ministerialverordnung, die Aufbewahrung von Giften durch andere Personen als die gewerbsmäßigen Händler betr. Vom 1. Mai 1895. (Reg.-Bl. S. 229.)

Im Anschlusse an die Ministerialverordnung vom 21. März 1895 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1895, den Handel mit Giften betr. — Reg.-Bl. S. 111 —, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 — Reg.-Bl. S. 17 — mit Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

Die Aufbewahrung von Giften (§ 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1895), welche in einer den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Weise in den Besitz anderer als derjenigen Personen, welche den gewerbsmäßigen Handel mit Giften betreiben, gelangen und welche nicht als Heilmittel in einer Apotheke abgegeben worden sind, hat Seitens der Inhaber außerhalb des ordnungsmäßigen Gebrauchs so zu erfolgen, daß solche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind.

Auf diese Verpflichtung sind bei der Abgabe von Giften die Empfänger durch diejenigen Personen, welche die Abgabe bewirken, geeignet aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), verbleibt es bei den Bestimmungen in § 19 der Ministerialverordnung vom 21. März 1895.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen andere Strafen verwirkt sind, nach § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Weimar, den 1. Mai 1895.

Großh. Sächs. Staatsminist., Depart. d. Innern.
v. Groß.

Braunschweig. Gesetz, betr. den Handel mit Giften. Vom 9. Juni 1895. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 201.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht 2c.

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe und soweit erforderlich mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§§ 1 bis 18 haben den gleichen Wortlaut wie in dem Bundesrathsentwurf, Veröff. 1894 S. 913; nur heißt es in § 1 Abs. 1 „§§ 2 bis 19" statt „§§ 2 bis 18",

in § 2 „Nahrungs- und Genußmitteln" statt „Nahrungs- oder Genußmitteln".

Ferner ist der 3. Abs. von § 13 fortgelassen und in § 18 Abs. 4 „von der Landespolizeibehörde" vor „zeitweilig" eingeschaltet. Im 1. Abs. des § 18 ist „Landespolizeibehörde" statt „zuständigen Behörde" zu lesen.

Genehmigung zum Handel mit Giften.

§ 19. Wer Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I bezeichneten Art betreiben will, bedarf dazu der Genehmigung der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion beziehungsweise in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion.

In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der

[1]) Veröff. S. 220.

§§ 40 und 53 der Reichsgewerbeordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Wer Handel mit Giften der in der Abtheilung 3 der Anlage 1 bezeichneten Art betreiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Auf konzessionirte Apotheker finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 20 nebst Ueberschrift entspricht dem § 19 des Entwurfs.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Der Gifthandel unterliegt der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und die Physici. Die Ortspolizeibehörden haben, — soweit erforderlich, unter Zuziehung der Physici und der vom Herzoglichen Staatsministerium damit beauftragten Sachverständigen — von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht nach § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, in Gemäßheit des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 23. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften vom 31. März 1843 (Nr. 5 bis 7), das Gesetz, die Modifikation des § 6 des vorstehend erwähnten Gesetzes betreffend, vom 8. Februar 1857 Nr. 11, das Gesetz, die Ergänzung des ersterwähnten Gesetzes betreffend vom 24. Dezember 1867 (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1868 Nr. 2) und § 5 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872 (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1873 Nr. 2) werden aufgehoben.

§ 24. Ergänzungen und Abänderungen der Anlagen dieses Gesetzes können im Wege Landesherrlicher Verordnung vorgenommen werden.

§ 25. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Juli 1895 ab, im Uebrigen vom 1. Juli 1897 ab Anwendung. Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben, können von der Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1898 nachgelassen werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Hartwieg.

Die Anlagen lauten wie im Entwurf, nur ist im Kopf der II. Anlage die letzte Spalte nebst Anmerkung fortgelassen.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Ministeriums, Abth. des Innern, den Handel mit Giften betr. Vom 22. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 80.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird in Gemäßheit eines von den verbündeten Regierungen wegen Erlasses gleichförmiger Bestimmungen über den Handel mit Giften gefaßten Beschlusses hiermit Folgendes verordnet:

1. Die nachstehenden, den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

2. Wer Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu auch ferner der Genehmigung der Polizeibehörde (Landrathsamt, Stadtrath).

Vor Ertheilung dieser Genehmigung sind der Bezirksarzt und nöthigenfalls der Apothekenrevisor zu hören.

In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der §§ 40 und 53 der Gewerbeordnung.

Wer den Handel mit Giften nur auf die in Abtheilung 3 verzeichneten Gifte beschränken will, hat von seinem Vorhaben der Polizeibehörde lediglich Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

Die Befugniß zum Feilhalten und zum Verkauf von Giften, Heilmitteln, Drogen und chemischen Präparaten richtet sich auch ferner nach den durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln gegebenen Vorschriften, welche durch die gegenwärtig erlassenen Bestimmungen nicht berührt werden.

3. Den mit Gift Handelnden ist bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel, soweit solche nach dem Vorstehenden erforderlich ist, die genaue Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften unter Hinweis auf die Strafbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

4. Gesuche um Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Vorschriften bestanden haben, sind bei den Polizeibehörden (Landrathsämter, Stadträthe) anzubringen und nach Begutachtung durch den Bezirksarzt und nöthigenfalls den Apothekenrevisor dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zur Entschließung vorzulegen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Bestimmungen werden, soweit nicht § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367 Ziff. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

6. Zur Sicherung des Vollzuges der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Bezirksärzten, nach Befinden unter Zuziehung des Apothekenrevisors, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

7. Die Bekanntmachung vormaliger Herzoglicher Landesregierung vom 27. April 1835 über den Handel mit Drogen und Arzneistoffen, ingleichen über die Führung und den Verkauf von Giften, die zwecks Einschärfung bezw. Erläuterung einzelner Bestimmungen derselben erlassenen Vorschriften, sonach die Verordnungen vormaliger Herzoglicher Landesregierung vom 22. August 1839 über die Zubereitung des Ratten- und Mäusegiftes (Ges.-S. 1839 S. 58), vom 29. November 1849 über den Verkauf von Phosphorlatwerge (Ges.-S. 1849 S. 241), vom 1. April und 23. August 1852 über die Führung und den Verkauf von Giften (Ges.-S. 1852 S. 20 und 107), vom 1. Februar 1855 über die Vertilgung der Feldmäuse durch Ausstreuen vergifteter Getreidekörner (Ges.-S. 1855 S. 43), vom 14. September und 8. Oktober 1857 über die Vertilgung der Feldmäuse durch vergiftete Getreidekörner (Ges.-S. 1857 S. 181 und 184), ferner die Ministerialbekanntmachungen vom 22. April 1874 über den Vertrieb von Giften, insbesondere den Kleinhandel (Ges.-S. 1874 S. 52) und vom 25. Januar 1887 über die Vertilgung der Feldmäuse durch Ausstreuen vergifteter Getreidekörner (Ges.-S. 1887 S. 6), sowie alle sonstigen Vorschriften, welche mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehen, treten mit dem 1. Juli d. Js. außer Kraft.

Dagegen bewendet es bei der Regierungsverordnung vom 8. Oktober 1857 (S. 184) über die Vertilgung der Feldmäuse mit Phosphor und Krähenaugen.

Altenburg, den 22. Mai 1895.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

Die hierauf folgenden Vorschriften, betr. den Handel mit Giften (§§ 1 bis 20) stimmen mit dem Bundesraths-Entwurf ausschließlich der folgenden Abweichungen wörtlich überein:

In § 13 ist der 3. Absatz fortgelassen.

In § 18 Abs. 3 sind zwischen „können" und „zeitweilig" die Wörter „von dem Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern" eingeschaltet.

Die in § 20 offen gelassenen Zeitfristen sind auf den 1. Juli 1897 bezw. 1. Juli 1898 festgesetzt worden.

In der Anlage II ist die letzte Spalte mit der zugehörigen Anmerkung fortgelassen worden.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Schweinen und die Reinigung von Stallungen. Vom 24. Mai 1895.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Koblenz verordnet, was folgt:

§ 1. Das Treiben der Schweine ist den Händlern untersagt. Der Transport darf nur zu Wagen stattfinden. Die Wagen sind nach ihrer Entleerung gründlich zu reinigen. Auf den Wagen befindliches Stroh ist zu verbrennen, oder, ebenso wie Sand, Erde oder Dünger, anderweit unschädlich zu beseitigen.

Eine Reinigung mit heißer Soda- oder Seifenlauge hat mindestens am 1. und 15. jeden Monats, oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage zu erfolgen.

§ 2. Die zur Aufnahme von Pferden, Rindvieh oder Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirthe und anderer Personen, welche die Aufnahme gewerbsmäßig betreiben, sowie der Viehhändler sind an jedem Montage oder, wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage dergestalt zu reinigen, daß Fußböden, Wände und Fenster mit scharfen Besen abgekehrt und Krippen, Futtertröge, Lattir- (Stand-) Bäume, Stalleimer und sonstige Stallgeräthe mit heißer Soda- oder Seifenlauge abgewaschen werden.

Diese Reinigung hat ferner in Marktorten spätestens an den, auf einen Markttag folgenden Tag oder, wenn dieser ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Wochentage stattzufinden.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Stallungen sind bis zum 1. Januar 1896 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinken- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Abweichungen von den, im Absatz 1 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle, wo ein Bedürfniß dafür vorliegt, in Landgemeinden von dem Landrathe zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, nach sich.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Koblenz, den 24. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. denselben Gegenstand. Datum wie oben.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren mache ich ergebenst auf die in der nächsten Nummer des Amtsblatts erscheinende Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend den Transport von Schweinen und die Reinigung der Stallungen der Gast- und Schankwirthe und der Viehhändler, aufmerksam. Die Polizeiverordnung ist in dem dortseitigen amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen, auch ist Sorge zu tragen, daß dieselbe durch andere Blätter und in sonstiger Weise baldigst zur Kenntniß aller Betheiligten gelange.

Da die Polizeiverordnung in althergebrachte Verhältnisse vielfach tief eingreift, so wird eine strenge Durchführung derselben da, wo es nicht an gutem Willen fehlt, zunächst zu vermeiden sein. Vielmehr wird in solchen Fällen vorerst eine geeignete Belehrung oder Aufforderung am Platze sein. Auf der anderen Seite ist dagegen zu beachten, daß die gleichmäßige Durchführung der Verordnung ein Gebot veterinärpolizeilicher Rücksichten ist, und daß die Belästigungen, welche nach der Ansicht der von der Verordnung berührten Interessentengruppen durch die Verordnung etwa hervorgerufen werden, gegenüber den erheblichen Vortheilen der Verordnung keineswegs ins Gewicht fallen.

Im Einzelnen bemerke ich noch Folgendes:

Die nach § 2 in der dort vorgeschriebenen Weise zu reinigenden Stallungen werden für jeden Ortspolizeibezirk festzustellen und die Besitzer dieser Stallungen, soweit erforderlich, auf ihre, durch den § 2 begründete Verpflichtung besonders aufmerksam zu machen sein.

Damit die durch den § 3 erforderten baulichen Herstellungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, rechtzeitig zur Ausführung gelangen, sind die betreffenden Besitzer von Stallungen in geeigneter Art auf diese Bestimmung, event. wiederholt hinzuweisen. Es wird vorausgesetzt, daß Befreiungen im Sinne des zweiten Absatzes des § 3, namentlich in Städten, nur unter besonderen Umständen ertheilt werden.

Um Zweifeln vorzubeugen, sei erwähnt, daß weitergehende im veterinärpolizeilichen Interesse getroffene oder noch zu treffende polizeiliche Anordnungen, als sie die vorliegende Polizeiverordnung enthält, durch die letztere nicht ausgeschlossen werden.

Ueber die Wirkungen der Polizeiverordnung, sowie über die Erfahrungen und Vorschläge, zu welchen die Durchführung der Verordnung etwa Anlaß geben möchte, will ich einem Berichte bis zum 1. Januar k. J. entgegensehen. Zwecks Erstattung dieses Berichts gebe ich anheim, Sich mit dem Kreisthierarzte in Verbindung zu setzen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Itzenplitz.

An die Königl. Herren Landräthe des Bezirks und den Königl. Polizeidirektor hier.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Prüfungsordnung für amtliche Fleischbeschauer. Vom 20. Dezember 1894.

Nachstehende Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der von mir am 14. Juli 1892 erlassenen Prüfungsordnung für amtliche Fleischbeschauer am 1. April 1895 in Kraft.

§ 1. Die Prüfung als amtlicher Fleischbeschauer (Trichinenschauer) wird im Regierungsbezirke Düsseldorf vor einer der beiden Prüfungskommissionen in Düsseldorf und Wesel abgelegt.

Letztere ist zuständig für die Prüflinge aus den Kreisen Rees, Ruhrort, Cleve, Mörs und Geldern, erstere für solche aus den anderen Kreisen des Bezirks.

Ausnahmen kann der Regierungs-Präsident gestatten.

Die Prüfungskommission in Düsseldorf besteht aus dem Regierungs- und Medizinalrath als Vorsitzenden, dem Kreisphysikus des Stadtkreises Düsseldorf und dem Departementsthierarzt als Mitgliedern, diejenige in Wesel aus dem dortigen Kreisphysikus als Vorsitzenden, dem Departementsthierarzt und dem Kreisthierarzt des Kreises Rees als Mitgliedern.

§ 2. Die Prüfungen finden vierteljährlich und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember statt. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Prüfungstermine werden abgehalten, wenn eine besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird.

§ 3. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungsattestes und eines ärztlichen Attestes über die körperliche Befähigung

an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf:

1. den Bau des thierischen Körpers,
2. die Eigenschaft des gesunden und minderwerthigen Fleisches, die wichtigeren gesundheitsschädlichen Veränderungen desselben und deren Erkenntniß, sowie die Hauptmerkmale der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten,
3. die Naturgeschichte der Trichinen, der Finnen und des Bandwurms, sowie deren charakteristischen Merkmale,
4. die Bestandtheile und Zusammensetzung des Mikroskopes,
5. die Kenntniß der polizeilichen Verordnungen über die Ausführung der Fleischschau, die dabei zu beobachtenden Maßnahmen, sowie die Pflichten des Fleischbeschauers.

In der praktischen Prüfung hat der Prüfling die erforderliche Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes nachzuweisen. Hierbei hat derselbe mindestens ein vorschriftsmäßiges Präparat aus trichinösem und finnigem Fleische zu fertigen und zu erklären. Das erforderliche Untersuchungsmaterial beschafft die Kommission.

§ 5. Dem Prüfling, welcher die Prüfung bestanden hat, wird ein Prüfungszeugniß gegen Erlegung des tarifmäßigen Stempels von 1,50 ℳ ausgehändigt.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden.

§ 6. Die Nachprüfung (§ 4 der Anstellungsvorschriften) wird von dem zuständigen Kreisphysikus abgehalten. Dieselbe erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände der Hauptprüfung. Mit der Nachprüfung wird eine Revision des Mikroskops verbunden.

§ 7. Die Gebühren betragen für:

1. die Hauptprüfung	10 ℳ
2. dieselbe im Falle der Wiederholung	5 =
3. die außerordentliche Prüfung bei 1 und 2 Personen zusammen .	30 =
bei mehr Prüflingen für jeden	10 =
4. die Nachprüfung	2 =

Sämmtliche Gebühren sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Freiherr v. d. Recke.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Leichenschau. Vom 19. Februar 1895.

Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1838, die Einführung der Todtenschau betreffend, unter Aufhebung der Ausschreiben vom 9. Juni 1838 und 30. Mai 1857 Folgendes bestimmt.

§ 1. In jeder Ortschaft ist ein Leichenschauer anzustellen.

Kleine Dörfer und Höfe, die nahe an größeren Orten liegen, können von den für diese bestellten Leichenschauern mitversehen werden.

In öffentlichen Kranken-, Straf- und ähnlichen Anstalten liegt die Vornahme der Leichenschau den Anstaltsärzten ob.

§ 2. Als Leichenschauer sind, soweit thunlich, Aerzte zu bestellen, in Ermangelung solcher andere geeignete, unbescholtene Personen, die durch ein Zeugniß des Physikus dargethan haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die Bestellung und Verpflichtung geschieht für die Städte durch die Magistrate und Bürgermeisterämter, für die Landorte durch die Landräthe.

Die Bestellung geschieht widerruflich.

§ 3. Die nichtärztlichen Leichenschauer haben sich von 5 zu 5 Jahren einer Nachprüfung vor dem Physikus zu unterziehen.

§ 4. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes, und wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, bis 8 Uhr Morgens dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zur Anzeige ist verpflichtet bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Straf- und ähnlichen Anstalten der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte, bei sonstigen Sterbefällen das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige besteht auch in Ansehung aller todtgeborenen Kinder, deren Geburt nach Ablauf des siebenten Schwangerschaftsmonats erfolgt ist.

§ 5. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche, unbeschadet der Wiederbelebungsversuche bei möglichem Scheintod, keinerlei Veränderung vorgenommen werden und ist diese jedenfalls mit unverhülltem Gesicht und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

§ 6. Die ärztliche Leichenschau ist in der Regel einmal, die nichtärztliche zweimal vorzunehmen.

Doch unterbleibt die zweite Leichenschau

1. bei gewaltsamen, ihrer Natur nach jede Wiederbelebung ausschließenden Todesarten,
2. bei todtgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt kommen,
3. falls die ärztliche Leichenöffnung stattgefunden hat.

Die erste Leichenschau ist thunlichst bald nach dem Tode, die zweite erst am Beerdigungstage vorzunehmen.

Das Verfahren bei der Leichenschau bestimmt sich nach der Dienstanweisung für die Leichenschauer (Beilage A).

§ 7. Ist der Eintritt des Todes vollkommen zweifellos, so hat der Leichenschauer nach dem anliegenden Formular (Beilage B) den Beerdigungsschein auszustellen.

Der Name der vorausgegangenen Krankheit ist darin auf Grund eines vom behandelnden Arzte auszustellenden Todesursachenscheins einzutragen; hat eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so ist dies im Beerdigungsschein besonders zu bemerken, die Angabe der vorausgegangenen Krankheit aber zu unterlassen.

Bei Eintragung des Zeitpunktes, an dem die Beerdigung frühestens stattfinden darf, hat der Leichenschauer davon auszugehen, daß zwischen dem Eintritt des Todes und der Beerdigung in der Regel mindestens 72 Stunden liegen müssen.

Der Leichenschauer kann jenen Zeitpunkt früher ansetzen, jedoch frühestens so, daß zwischen dem Eintritt des Todes und der Beerdigung 36 Stunden liegen,

1. wenn die ärztliche Leichenöffnung vorausgegangen ist, oder
2. wenn ärztlich bezeugt ist, daß bereits die Fäulniß der Leiche eingetreten ist, oder
3. wenn ärztlich bezeugt ist, daß die frühere Beerdigung wegen vorausgegangener ansteckender Krankheit geboten und zugleich die Annahme des Scheintodes ausgeschlossen erscheint.

In den Fällen Nr. 2 und 3 des vorstehenden Absatzes ist das ärztliche Zeugniß, falls es nicht auf den Beerdigungsschein geschrieben ist, vom Leichenschauer mit diesem durch Anheften oder Ankleben zu verbinden.

§ 8. Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Beerdigung beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften des § 60 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875[1]) und des § 157 Absatz 2 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877[2]) — die Beerdigung nicht früher stattfinden lassen, als bis ihnen der Beerdigungsschein ausgehändigt und der darin angegebene Zeitpunkt, an dem die Beerdigung frühestens stattfinden darf, eingetreten ist.

§ 9. Nach erfolgter Beerdigung ist der Beerdigungsschein dem Ortsvorstand zu übergeben, der ihn mit innerhalb des Kalenderjahres fortlaufender Nummer versieht.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres legt der Ortsvorstand die Scheine zunächst dem Standesbeamten zwecks etwaiger Berichtigung der Zählkarten über Sterbefälle

---

[1]) Anmerk. [1]) u. [2]) siehe S. 516.

hinsichtlich der Todesursachen vor (vgl. Nr. 29 des Ausschreibens vom 22. Oktober 1877, Sammlung Band VI Seite 829) und übersendet sie sodann, spätestens am 15. Januar, dem Landrath.

Der Landrath legt die Scheine dem Physikus zur Einsicht und Prüfung vor, veranlaßt die etwa erforderliche Ergänzung oder Berechtigung und bewahrt sie auf.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ausschreibens werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 75 ℳ oder Haft bis zu 2 Wochen geahndet.

Meiningen, den 19. Februar 1895.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

M. v. Butler.

Beilage A.

Dienstanweisung für die Leichenschauer.

I. Durch die Leichenschau wird bezweckt,

1. die Beerdigung von Scheintodten zu verhindern,
2. durch strafbare Handlungen herbeigeführte Todesfälle aufzudecken,
3. über seuchenhafte Krankheiten Nachricht zu gewinnen,
4. genaue Sterbelisten zur Ausmittelung des herrschenden Krankheitsverhältnisses zu erhalten.

II. Bei der ersten Leichenschau ist auf folgende Anzeichen des Todes zu achten:

1. den Stillstand des Blutkreislaufs. In der Herzgegend ist kein Herzschlag, am Halse, an den Schläfen und Vorderarmen ist keine Spur von Puls wahrnehmbar.
2. das Aufhören des Athemholens. Eine Flaumenfeder oder brennende Kerze zeigt, an den Mund gehalten, keine Spur von Bewegung, ein vor den Mund gehaltener Spiegel beschlägt nicht.
3. das Erkalten des Körpers. Dieses tritt zuerst an den Händen, am Halse und Unterkiefer ein, später an den Unter- und Oberschenkeln, an der Brust und am Unterleib. Der Eintritt der Kälte erfolgt in der Regel 8 bis 20 Stunden nach dem Tode.
4. die Veränderung an den Augen. Zieht man die Augenlider auseinander, so bleiben sie geöffnet. Die Augen haben den Glanz verloren, sind matt, trübe, eingefallen (gebrochen).
5. das Herunterhängen der Kinnlade. Drückt man diese in die Höhe, so sinkt sie sogleich wieder herab.
6. die Todtenstarre. In der Regel tritt 12 bis 48 Stunden nach dem Tode Starrheit der Muskeln ein.

Die Leiche ist bei der Besichtigung, soweit es nothwendig ist, zu entkleiden.

III. Besteht bei der ersten Leichenschau die Vermuthung von Scheintod, so hat der Leichenschauer bis zum Eintreffen eines schleunig herbeizurufenden Arztes die erste Hülfe nach den darüber geltenden Bestimmungen zu leisten.

IV. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder ist der Leichnam eines Unbekannten gefunden worden, so hat der Leichenschauer am Schlusse des Beerdigungsscheines die Bemerkung einzutragen: „Zu der Beerdigung ist schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich.“

Der Leichenschauer hat, falls ihm Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt werden, sofort dem Ortsvorstand Anzeige zu machen.

Als Kennzeichen des nicht natürlichen Todes gelten:

1. bei Verletzungen: Blutunterlaufungen, Geschwülste, Wunden, abnorme Beweglichkeit des Kopfes, abgerissene Nabelschnur bei Neugeborenen;
2. bei Erstickung: Streifen und Flecken am Halse, blaugefärbtes, stark aufgedunsenes Gesicht, hervorragende Augen, blaugeschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, Fremdkörper daselbst;
3. bei Vergiftung: schneller Tod nach heftigem Leibschmerz, Erbrechen, Durchfall, Krämpfe, Bewußtlosigkeit;
4. bei Vernachlässigung: äußerste Abmagerung, größte Unreinlichkeit des Körpers, auffallend starkes Wundsein an den Oberschenkeln oder Fersen.

V. Der Leichenschauer hat von ansteckenden oder seuchenhaften Krankheiten, die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt werden, schleunigst dem Physikus Anzeige zu machen.

VI. In Fällen, wo die Leichen in den Wohnungen nicht füglich aufbewahrt werden können, und bei Sterbefällen infolge ansteckender Krankheiten hat der Leichenschauer die Aufnahme in ein Leichenhaus oder eine Leichenkammer zu veranlassen.

VII. Bei der zweiten, am Beerdigungstage vorzunehmenden Leichenschau ist auf das sicherste Zeichen des Todes, die eingetretene Fäulniß, zu achten: es besteht Leichengeruch, die Oberfläche des Körpers ist aufgedunsen und größtentheils mit Flecken bedeckt, die in's Braune, Blaue, Grüne und Gelbe spielen; der Unterleib schwillt stark auf und hat ein mißfarbiges Aussehen, das dünne Oberhäutchen läßt sich, wenn man es stark angreift, leicht abstreifen; es fließt aus Mund und Nase eine stinkende Flüssigkeit.

Beilage B.

Beerdigungsschein Nr. .....

Die sicheren Zeichen des Todes finden sich am Leichnam des — der .....
(Bezeichnung der verstorbenen
..... ,
Person nach Vor- und Zuname und Stand oder Beruf)
wohnhaft gewesen in ..... ,
der — die — behandelt von .....
(Name des Arztes)
infolge von .....
(Im Todesursachen-Schein angegebener Name der Krankheit)
— ohne ärztlich behandelt worden zu sein — am .....
(Jahr und Tag des Todes)
..... Uhr ..... gestorben ist.
(Stunde des Todes unter Angabe der Tageszeit)
Die Beerdigung darf frühestens am .....
..... Uhr ..... stattfinden.
(Tag, Tageszeit und Stunde)
....., 189 .....
(Ort, Datum und Jahreszahl)
Der Leichenschauer.
.....
(Unterschrift)

Zur Ausführung des vorstehenden Ausschreibens ist unterm 29. März d. J. an die Herzoglichen Landräthe und Physiker sowie an die Magistrate und Bürgermeister ämter folgende Rundverfügung ergangen:

Nach § 3 des Ausschreibens vom 19. Februar 1895, betreffend die Leichenschau, haben die nichtärztlichen Leichenschauer sich von 5 zu 5 Jahren einer Nachprüfung vor dem Physikus zu unterziehen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes bestimmt:

1. Die Landräthe haben den Physikern alsbald nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichniß der sämmtlichen nichtärztlichen Leichenschauer des Physikatsbezirks unter Angabe des Jahres ihrer Bestellung zuzustellen.

Künftige Veränderungen in den Personen der nichtärztlichen Leichenschauer sind den Physikern von der be-

---

[1]) § 60 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. lautet:

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.

[2]) § 157 der Reichsstrafprozeßordnung lautet:

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

stellenden Behörde (§ 2 Abs. 2 des Ausschreibens vom 19. Februar 1895) mitzutheilen, und es hat der Physikus auf Grund dieser Mittheilungen das Verzeichniß stets auf dem Laufenden zu erhalten.

2. Die Nachprüfungen sind möglichst bei gelegentlicher Anwesenheit des Physikus am Wohnort des Leichenschauers vorzunehmen. Ist Vorladung des Leichenschauers zur Nachprüfung erforderlich, so geschieht sie auf Ersuchen des Physikus durch den Landrath.

3. Durch die Nachprüfung ist festzustellen, ob der Leichenschauer die erforderlichen Kenntnisse noch besitzt. Auch hat sich der Physikus davon zu überzeugen, daß der Leichenschauer sich im Besitze des Ausschreibens vom 19. Februar 1895 und seiner Beilagen, sowie der Belehrung über das Rettungsverfahren bei Scheintod, die demnächst von uns bekannt gemacht werden wird, befindet.

Zeit und Ergebniß der Nachprüfung hat der Physikus im Verzeichniß zu bemerken.

4. Auf die Beseitigung der in den Kenntnissen des Leichenschauers etwa hervortretenden Mängel hat der Physikus durch Belehrung, gegebenenfalls durch besonderen Unterricht hinzuwirken; nöthigenfalls hat er bei der bestellenden Behörde (§ 2 Absatz 2 des Ausschreibens vom 19. Februar 1895) die Entlassung des Leichenschauers zu beantragen.

Der Physikus hat das nach vorstehendem Absatz von ihm Veranlaßte in die Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses einzutragen.

5. Ueber die im Laufe jedes Jahres vorgenommenen Nachprüfungen und ihr Ergebniß hat sich der Physikus im Jahresberichte auszusprechen.

6. Mit den Nachprüfungen ist im laufenden Jahre 1895 zu beginnen.

Die Verpflichtung des Physikus zu fortwährender Beaufsichtigung der Leichenschauer hinsichtlich ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit (Art. 16 Nr. 8 des Abschnitts II der Verordnung vom 19. Februar 1839 über die Obliegenheiten der Verwaltungsämter in Beziehung auf Gesundheitspolizei und die Berufspflichten der Physiker u. s. w.) bleibt bestehen.

Meiningen, den 29. März 1895.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

Verzeichniß
über die Nachprüfungen der nichtärztlichen Leichenschauer.
Physikatsbezirk . . . . . .

Des nichtärztlichen Leichenschauers		Jahr der Bestellung	Der Nachprüfung		Bemerkungen
Name	Wohnort		Jahr und Tag	Ergebniß	

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich betr.

Vom 22. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 79.)

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. vorigen Monats beschlossen hat, daß die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich — zu vergl. die Ministerialbekanntmachung vom 20. Februar d. J., Gesetzsamml. von 1895 S. 11 — auf die bei dem Inkrafttreten des Nachtrages in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung zu finden haben, so wird Solches den betheiligten Kreisen hiermit zur Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 22. Mai 1895.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
Meißner i. V.

Oesterreich. Gesetz, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Vom 16. Januar 1895. (R.-G.-Bl. S. 55.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Artikel I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III. Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V. Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI. Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder

an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehr erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- und sonstige Neben- und Hülfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII. Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikel VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für die einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII. Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichniß zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Artikel IX. Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betr. Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X. In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI. Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, bezw. die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten.

Artikel XII. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII. Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, XIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntniß zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV. An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. Bacquehem m. p.
Wurmbrand m. p. Madeyski m. p.

Oesterreich. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht, womit in Durchführung des vorstehenden Gesetzes die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird. Vom 24. April 1895. (R.-G.-Bl. S. 133.)

§ 1. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§ 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

§ 2. Auf Grund des § 1, Artikel VI des citirten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse[1]) enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

§ 3. Insofern für die Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im § 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Akkumulatoren, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Oefen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§ 4. Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hierbei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. d. gl.) verfallen würde.

§ 5. Den an Sonntagen bei den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12, Absatz 2, zu gewähren.

§ 6. Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel VI, Absatz 2 des citirten Gesetzes).

§ 7. Auf Grund des § 1, Artikel VII des citirten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

a) Naturblumenbinder und -Händler;
b) Friseure, Raseure und Perückenmacher;
c) Bäcker;
d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
e) Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildprethändler;
f) Fleischselcher und Wursterzeuger;
g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

§ 8. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, bezw. VII des citirten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§ 1, Artikel XII des citirten Gesetzes).

§ 9. Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§ 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw., wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hiebei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präzisirung vorzunehmen.

§ 10. Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Artikel III des citirten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheits-

---

[1]) Ist hier nicht mit abgedruckt. Darin werden folgende Gewerbe aufgeführt:

Klenganstalten. Seesalinen. Handelsgärtner. Eisenhüttenwerke. Emailgeschirrerzeugung. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel. Thonwaarenindustrie. Glashütten. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung. Holzstoffgefäßerzeugung. Gerberei. Darmreinigungsanstalten. Bleicherei. Färberei. Zeugdruckerei. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung. Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh 2c.). Getreidemühlen. Mälzerei und Brauerei. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien. Zuckererzeugung. Succus- (Süßholzsaft-) Erzeugung. Syrup- und Traubenzuckererzeugung. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren. Konservenerzeugung. Weinkellereien. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhefeerzeugung. Essigerzeugung. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser. Kunsteiserzeugung. Erzeugung chemischer Produkte. Fettindustrie. Mineralölraffinerien. Leuchtgas- und Wassergaserzeugung. Photographie. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser. Oeffentliche Beleuchtung. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport. Vermiethung von Personentransportmitteln (Reitthieren, Booten 2c.). Schiffergewerbe auf Binnengewässern. Leichenbestattungsunternehmungen. Unternehmungen für öffentliche Dienste. Güterbeförderung. Gast- und Schankgewerbe. Badeanstalten.

polizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§ 11. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im § 10, Punkt 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Bezüglich der im § 10, Punkt 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§ 1, Artikel IV des citirten Gesetzes).

§ 12. Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§ 1, Artikel V des citirten Gesetzes).

§ 13. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) in Wirksamkeit.

§ 15. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) außer Kraft.

Bacquehem m. p. Wurmbrand m. p.
Madeyski m. p.

Oesterreich. Gesetz, betr. die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel. Vom 28. April 1895. (R.-G.-Bl. S. 151.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) [1]) bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Waarenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausirhandels Anwendung zu finden.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschriften durch Hausiren werden, sofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausirhandel enthaltenden Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 Gulden und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 8 Tagen von den politischen Behörden unter Anwendung des durch das IX. Hauptstück der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im § 1 zitirten Gesetze, beziehungsweise mit den auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hiebei in Betracht kommenden Ministern betraut.

Wien, am 28. April 1895.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. Bacquehem m. p.
Wurmbrand m. p.

[1]) Veröff. S. 517.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. Dezember 1894 bis 30. März 1895[1]).

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	34	1	2	—	1
Lombardei	25	6	4	1	4
Venetien	30	4	3	—	1
Ligurien	—	2	1	—	—
Emilia	26	11	6	—	13
Marken und Umbrien	2	—	—	—	3
Toskana	4	—	4	—	1
Lazium	1	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	3	2	2	6	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	16	2	4	—	—
Sizilien	1	1	3	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am 5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	2.	9.	16.	23.	30.
	Januar				Februar				März				
Piemont	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lombardei	1	1	—	1	—	1	1	3	2	1	—	—	—
Emilia	4	2	3	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Toskana	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Lazium	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche des Rindviehs: Lombardei 1 Gemeinde; Lungenentzündung bei Schweinen: Toskana 1 Gemeinde; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Lazium und Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer je 1 Gemeinde; Pockenseuche bei Rindern und Pferden: Lombardei und Sizilien je 1 Gemeinde.

[1]) Vgl. Veröff. S. 112.

Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung im Jahre 1894[1]).

In Preußen waren betroffen:

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	20	42	88
Februar	13	16	63
März	10	13	54
April	10	12	65
Mai	13	18	89
Juni	17	23	60
Juli	20	32	64
August	15	18	55
September	16	24	63
Oktober	12	16	63
November	16	21	88
Dezember	19	24	98

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 3, Danzig 2, Marienwerder 1, Berlin 44, Potsdam 9, Stettin 5, Posen 1, Bromberg 20, Breslau 2, Liegnitz 5, Oppeln 6, Magdeburg 11, Merseburg 11, Schleswig 5, Aurich 9, Arnsberg 2, Kassel 4, Düsseldorf 2, Köln 5, zusammen 147.

Nach Mittheilungen aus Braunschweig und Sachsen-Koburg-Gotha ist dort im Berichtsjahre die Influenza unter den Pferden nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Schließung der Quarantäneanstalt Hoidding. Vom 18. Juli 1895.

Die Erlaubniß zur Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland, welche durch die Anordnungen vom 8. und 19. April und 8. Juni 1893 (Amtsbl. S. 213 Nr. 339, S. 234 Nr. 373 und S. 336 Nr. 621)[2]) ertheilt worden ist, wird mit dem Ablauf des 31. Juli d. Js. zurückgezogen, und die Quarantäneanstalt Hoidding von diesem Zeitpunkte ab bis auf Weiteres geschlossen.

Demzufolge treten die Verbote vom 10. November 1892 (Amtsbl. S. 549 Nr. 1248)[3]) und 27. Februar 1893 (Amtsbl. S. 121 Nr. 184)[4]), bezüglich der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, soweit die Quarantäneanstalt in Hoidding in Betracht kommt, mit dem 1. August cr. wieder in Kraft. Dänisches Rindvieh darf von da ab bis zum 1. Oktober d. Js. nur noch auf der Eisenbahn über Woyens eingeführt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekannntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Milch und Dünger aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 20. Dezember 1894. (Amtsbl. S. 345.)

Zur Abwehr der Einschleppung der im Königreiche der Niederlande herrschenden Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgende Anordnung:

Die Einfuhr von Milch und Dünger aus dem Königreiche der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 11. April 1895. (Amtsbl. S. 106.)

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 1894, betr. das Verbot der Einfuhr von Milch und Dünger aus dem Königreiche der Niederlande, (Amtsblatt von 1894, Stück 51) bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, daß in einzelnen Fällen die Einfuhr von Dünger, Milch und Molkereierzeugnissen aus nahe der Landesgrenze gelegenen holländischen Gehöften auf besonderen Antrag ausnahmsweise von dem Landrathe des Kreises Weener gestattet werden darf, solange die Maul- und Klauenseuche in der Nähe der Grenze nicht herrscht.

Mit der Bekanntmachung vorstehender Anordnung verbinde ich den Hinweis auf die am Schlusse der gedachten Bekanntmachung vom 20. Dezember 1894 abgedruckten Strafbestimmungen des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Der Regierungspräsident.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen. Verordnung, betr. die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze. Vom 22. August 1894.

Soweit die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus dem Auslande gestattet ist, bestimme ich unter theilweiser Abänderung meiner Verordnungen vom 17. August 1893 VI 3262 und vom 15. April 1894 VI 1385 hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Untersuchung an der Grenze was folgt:

Art. 1. Die regelmäßige Vornahme der für die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren an der Grenze vorgeschriebenen Untersuchung findet statt:

a) in Novéant jeden 1. und 4. Sonntag im Monat von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,

b) in Amanweiler jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 11 bis 1 Uhr Vormittags,

c) in Avricourt am Montag und Freitag jeder Woche von 9 bis 10½ Uhr Vormittags,

d) in Diedenhofen am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeder Woche von 10 bis 11 Uhr Vormittags.

Art. 2. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh auf dem Landwege Esch-Deutsch-Oth ist nur an den Tagen gestattet, an welchen in Esch Markt ist.

Art. 3. Die Landwege Brieg-Groß-Moyeuvre und Villerupt-Deutsch-Oth werden für die Vieheinfuhr und Durchfuhr geschlossen.

Art. 4. Die übrigen Bestimmungen meiner Eingangs erwähnten Verordnungen vom 17. August vorigen und 15. April d. Js. bleiben unberührt.

Art. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft.

Der Bezirkspräsident.

Desgleichen. Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 30. Mai 1895. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 164.)

In Ergänzung meiner Verordnung vom 22. August 1894 VI 2972 (Central- u. Bezirks-Amtsblatt S. 171) bestimme ich was folgt:

Die regelmäßige Vornahme der Untersuchung der über Novéant zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Thiere findet fernerhin in der Zeit vom 1. April bis

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 802, desgl. 1895 S. 346 unter Bayern. — [2]) Desg. 1893 S. 290, 322 u. 438. — [3]) Desgl. 1892 S. 995. — [4]) Desgl. 1893. S. 185.

1. Oktober jeden Samstag im Monat von 5 bis 5½ Uhr Nachmittags statt.

Der Bezirkspräsident.

Frankreich. Durch Verordnung des Ackerbauministers vom 4. d. M. ist die Durchfuhr von holländischem Rindvieh durch Frankreich, sowie ferner die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien über Modane (Savoyen) nach der Schweiz mit der Maßgabe gestattet worden, daß der Transport auf der Eisenbahn in plombirten Wagen nach vorheriger Untersuchung an der Grenze bewerkstelligt wird. (R.-A. Nr. 168.)

Verhandlungen von Kongressen u. s. w.

Die 67. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird ihre Sitzungen vom 16. bis 21. September d. J. in Lübeck abhalten.

Zu den allgemeinen Sitzungen sind folgende Vorträge angemeldet:

Prof. Dr. Georg Klebs (Basel): Ueber einige Probleme aus der Physiologie der Fortpflanzung. — Prof. Dr. E. Behring (Marburg): Ueber die Heilserum-Frage. — Hofrath Prof. Dr. Riedel (Jena): Ueber chirurgische Operationen im Gehirn. Geheimrath Prof. Dr. Victor Meyer (Heidelberg): Probleme der Atomistik. — Hofrath Prof. Dr. von Rindfleisch (Würzburg): Ueber Neo-Vitalismus. — Prof. Dr. Rudolf Credner (Greifswald): Ueber die Ostsee und ihre Entstehung. — Prof. Dr. Wilhelm Ostwald (Leipzig): Die Ueberwindung des wissenschaftlichen Materialismus.

Die Zahl der Abtheilungen beläuft sich auf 33. Von den für dieselben bereits angemeldeten Vorträgen dürften folgende für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein:

2. Abtheilung. (Physik und Meteorologie.) Prof. Dr. W. J. van Bebber (Hamburg): Regenmessungen an der Seewarte. — Oberlehrer Dr. Bergholz (Bremen): Ueber einen neuen Thermographen mit photographischer Registrirung. — Prof. Dr. Müller-Erzbach (Bremen): Die Verdampfungsgeschwindigkeit als Maß für die Dampfspannung.

4. Abtheilung. (Agrikulturchemie und landwirthschaftliches Versuchswesen.) Dr. J. Wortmann (Geisenheim a. Rh.): Ueber rein gezüchtete Weinhefen.

12. Abtheilung. (Mathematischer und naturwissenschaftlicher Unterricht.) Prof. Dr. Friedrich C. G. Müller (Brandenburg a. H.): Erläuterung einiger neuen von dem Vortragenden konstruirten Schulapparate, namentlich eines selbstkorrigirenden Lufthermometers.

17. Abtheilung. (Kinderheilkunde.) Sanitätsrath Prof. Dr. Biedert (Hagenau): Ueber einige Probleme der Milchwirthschaft und Milchverwendung. — Dr. L. Bernhard (Berlin): Beitrag zur Lehre von den akuten Infektionskrankheiten im Kindesalter. — Prof. Dr. Bokai (Budapest): Die Dauer der Inkubation bei geheilten Fällen vor der Serumtherapie und jetzt. — Privatdozent Dr. Fischl (Prag): Ueber Schutzkörper im Blute der Neugeborenen. — Dr. Meinert (Dresden): Die hygienische Bedeutung der akuten Infektionskrankheiten bei Kindern. — Privatdozent Dr. H. Neumann (Berlin): Disposition des Säuglingsalters zu Infektionskrankheiten. — Prof. Dr. von Ranke (München): Zur Serumtherapie. — Dr. Jul. Ritter (Berlin): Thierdiphtherie und ansteckende Halsbräune. — Dr. A. Schloßmann (Dresden): Ueber Influenza im Kindesalter.

22. Abtheilung. (Dermatologie und Syphilis.) Dr. med. Unna (Hamburg): Demonstrationen über bakteriell-embolische Hauterkrankungen. — Prof. Dr. Lassar (Berlin): Beitrag zur Lupus-Behandlung. — Privatdozent Dr. A. Kollmann (Leipzig): Verschiedenartigkeit der venerischen Infektion (Gonorrhoe, ulcus molle, lues) bei gleicher Infektionsquelle.

27. Abtheilung. (Hygiene und Medizinalpolizei.) — 27a. Abtheilung. (Chemie und Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel.) Büsing, Prof. an der technischen Hochschule in Berlin: Ueber die Berücksichtigung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege in dem Gesetzentwurf über das Wasserrecht in Preußen. — Prof. Dr. Griesbach (Mülhausen-Basel): Ueber geistige Ermüdung. — Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Schatz (Rostock): Ueber die Organisation des Hebammenwesens. — W. Krebs (Dresden): Hochwasser, Grundwasserstau und Gesundheitsverhältnisse in europäischen Großstädten. — Geh. Medizinalrath Dr. Heubner (Berlin) und Prof. Dr. Soltmann (Leipzig): Ueber die Erfolge mit Diphtherie-Heilserum.

28. Abtheilung. (Unfallheilkunde.) Dr. med. Blasius (Berlin): Welche Aenderungen müssen die Arbeiter im eigensten Interesse bei einer Neuordnung des Unfallversicherungsgesetzes verlangen?

30. Abtheilung. (Medizinische Geschichte und Geographie, Klimatologie und Hygiene der Tropen.) Dr. Däubler (München): Ueber niederländische und französische Tropenhygiene. — Dr. Below (Berlin): Sammelforschung und Einzelforschung in der Tropenhygiene mit daran sich schließendem Bericht über portugiesische und spanische Fragebogenbeantwortung. — W. Krebs (Dresden): Das Klima Ostasiens in seiner weltwirthschaftlichen und sanitären Beziehung.

32. Abtheilung. (Veterinärmedizin.) Veter.-Assessor Dr. Steinbach, Departements-Thierarzt (Münster i. W.): Die Mallein-Impfung als Mittel zur Tilgung der Rotzkrankheiten in größeren Pferdebeständen. — Thierarzt Dr. med. A. Stricker (Köln): Ueber die Aetiologie des Krebses.

33. Abtheilung. (Pharmacie und Pharmakognosie.) Prof. Dr. Geißler (Dresden): Arzneimittelprüfungen nach dem Arzneibuch und deren Nutzen.

Vermischtes.

Bayern. Der Einfluß hygienischer Verbesserungen auf die Gesundheitsverhältnisse in München.[1])

Im Jahre 1874 lieferten die in München vorhandenen Brunnenwerke, deren Zahl 13 betrug, bei wasserreichem Quellenstande 386 Sekunden-Liter, durchschnittlich jedoch nur ⅔ dieser Wassermenge. Ein zur Beschaffung einer reichlicheren Zufuhr möglichst reinen Wassers eingesetzter Ausschuß gelangte zu der Ueberzeugung, daß für die Besserung der Gesundheitsverhältnisse der Stadt nicht nur die Wasserversorgung günstiger gestellt, sondern auch der Verunreinigung des Bodens wirksam abgeholfen werden müsse. Auf der Grundlage der „Verhandlungen und Arbeiten" der Kommission wurden nachstehende Werke ausgeführt:

In Folge von im Jahre 1880 getroffenen Entscheidungen fand der Bau einer Hochquell-Wasserleitung statt, deren Betrieb im August 1883 eröffnet wurde. Der Ursprung der Leitung befindet sich im Mangfallthale 617 bis 840 m über dem Meere, die Sohle des Sammelkanals liegt im Beginn 617,5 m hoch, die Länge der Leitung bis zum Anfang des Stadtrohrnetzes beträgt 38,9 km. Die Länge der Rohre im Stadtrohrnetz hat sich vom Jahre 1883 bis Ende 1893 von 153,8 bis auf 235,0 km, die Zahl der Anschlüsse von 1171 auf 9810 vermehrt. Im Jahre 1893 wurden auf den Kopf der Bevölkerung einschließlich des Bedarfs für Wasserbesprengung u. dgl. täglich 160 Liter Wasser geliefert. Auf Grund der im hygienischen Institut zu München ausgeführten Untersuchung wird des Leitungswasser als in hohem Grade rein bezeichnet.

Im Jahre 1874 besaß München bereits Abzugskanäle von insgesammt 20 000 m Länge, die zum Theil schon im vorigen Jahrhundert angelegt waren, außerdem in den Vorstädten ein Kanalnetz von 24 250 m Länge. Bei dem später erfolgten Ausbau der Kanalisation mußten etwa 9000 m der Kanäle in München selbst beseitigt werden, weil sie ihrer Anlage nach nicht in den

[1]) Nach „Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens" von Dr. K. Singer (Beil. zu Bd. XIV der Mittheilungen des Statistischen Amts der Stadt München).

neuen Plan paßten. Die Durchführung der neuen Kanalisation wurde im Jahre 1880 beschlossen; Ende 1893 waren 136 km Kanäle fertig gestellt. Während im Jahre 1878 nur 0,4% der Anwesen vorschriftsmäßig entwässert waren, hat sich diese Verhältnißziffer bis Ende 1893 auf 58,2% vermehrt. Die Entwässerung erfolgte damals in 5614 dieser Anwesen durch Einmündung in neue, in 224 in alte Kanäle, in 257 in die Stadtbäche und die Isar, in 926 in Versitzgruben. Die Anschlußleitungen der neuen Kanäle erreichten zu dieser Zeit eine Länge von 42,7 km. Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1892 wurde die Abschwemmung der Fäkalien in die Isar unter gewissen Bedingungen genehmigt; demzufolge wurden neue ortspolizeiliche Vorschriften über Entwässerung der Grundstücke nebst Statut vom 1. Oktober 1893 erlassen, welche die Hausbesitzer grundsätzlich verpflichteten, die Fäkalien mittelst der Kanäle fortzuschaffen und als unbedingte Voraussetzung der Abschwemmung die Klosets einführten.

Die früher in München vorhandenen etwa 800 Schlachtstätten wurden nach Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofs im Jahre 1878 beseitigt. Die in der genannten Anstalt ausgeübte Vieh- und Fleisch-Kontrole verwies in den 5 Jahren von 1889 bis 1893 insgesammt 7352 Thiere in die Sanitätsanstalt, beanstandete 36 692 Thiere, entzog dem menschlichen Genusse gänzlich 2384 Thiere und 159 500 kg Fleisch.

Die seit dem Jahre 1863 bestehende Bauordnung für München wurde 1879 revidirt. Die Gebäudehöhe wurde unter Festsetzung einer größtzulässigen Anzahl von 5 Stockwerken nach dem Maße der Straßenbreite bestimmt; der Abstand der Hinterhäuser von anderen Gebäuden mußte hinfort der Höhe der ersteren entsprechen; Kellerwohnungen wurden verboten; für jedes Wohn- und Schlafgemach, für jede Küche und jeden Abort wurden in's Freie führende Fenster vorgeschrieben; mindestens der vierte Theil jedes Grundstücks mußte als Hofraum unbebaut bleiben. Auf Grund einer im Jahre 1876 erlassenen Kgl. Verordnung, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betr., wurde im Jahre 1880 durch Vollzugsvorschriften zu der erwähnten Bauordnung bestimmt, daß die offene Bauweise nicht allein für alle bereits nach diesem System in Errichtung begriffenen Straßen durchgeführt, sondern auch für beträchtliche Flächen des Stadt-Erweiterungsgebiets verwendet wurde.

Neben den erwähnten hygienisch bedeutsamen Werken ist auch die sozialpolitische Gesetzgebung für die Volksgesundheit in München von Einfluß gewesen. Nach Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes wurde zunächst im Jahre 1883 die Gemeindekrankenversicherung als gemeinsame Kasse für sämmtliche Versicherte eingerichtet; später, in den Jahren 1886/87 wurden davon 10 Ortskrankenkassen mit selbstständiger Verwaltung neben verschiedenen Betriebs- und Innungskassen abgezweigt, so daß in der Gemeindekrankenversicherung nur die Dienstboten und Lohnarbeiter bei Privaten verblieben. Im Jahre 1893 befanden sich unter 385 000 Einwohnern 93 006 Versicherte. 38 985 Krankheitsfälle mit 747 905 Krankheitstagen erforderten gegenüber einer Einnahme der Kassen von 1 667 047 ℳ, Ausgaben in Höhe von 1 619 440 ℳ, davon für ärztliche Behandlung 190 768, für Arzneien 220 259, für Krankenhausverpflegung 422 280, für Krankengelder 632 549 ℳ. Seit Vollendung der Organisation ist die Zahl der Erkrankungsfälle von etwas über 30% der Mitgliederzahl auf über 40%, die Zahl der Krankheitstage von 6 auf 8 in jedem einzelnen Krankheitsfall gewachsen.

In der Zeit von 1870 bis 1893 hat München für hygienische Zwecke (Wasserversorgung, Kanalisation, Krankenhäuser, Schlacht- und Viehhof, Friedhöfe) rund 28 Millionen Mark verausgabt. Für das Jahr 1894 sind nach dem Voranschlag im Gemeindehaushalt 16,3% der Gesammtausgaben für hygienische Zwecke bestimmt.

Die Sterblichkeit hat in München nach 1870 beständig abgenommen.

In den Jahren	starben von je 1000 Einw.	davon im 1. Lebensjahre	auf je 1000 Einw. berechnet wurden lebendgeboren	starben im 1. Lebensjahre auf je 100 Lebendgeb. berechnet	auf je 100 Todesfälle berechnet
1871—75	40,4	16,3	40,7	40,1	40,3
1876—80	35.4	15,9	42,3	37,5	44,9
1881—85	30,4	12,1	36,5	33,1	39,9
1886—90	28,3	11,1	34,8	31,9	39,3
1891—93	26,6	11,0	36,0	30,7	41,5

Die Abminderung zerfällt in einen ersten raschen Rückgang der Sterblichkeit in den Altersklassen über dem 1. Lebensjahre von 1874 auf 1875, bedingt durch den Wegfall der außerordentlichen Verhältnisse (Folgen des Feldzugs 1870/71, Typhusepidemie 1872, Choleraepidemie 1873/74), in einen zweiten schnellen Rückgang um das Jahr 1880, vorwiegend bedingt durch verminderte Geburtenhäufigkeit und gleichzeitig verminderte Kindersterblichkeit, und in eine dritte Periode allmählichen aber stetigen Rückgangs der Sterblichkeit über dem 1. Lebensjahre etwa von dem Jahre 1880 ab.

An der Verminderung der Sterblichkeit waren seit 1876 bis 1880 sämmtliche Altersklassen mit Ausnahme der höchsten Jahre betheiligt. Die Sterblichkeit betrug, auf 1000 Lebende des betreffenden Alters berechnet, in den Altersstufen:

in den Jahren	0—1	1—5	5—10	10—15	15—20	20—30
1876—80	649,4	52,1	9,5	4,1	5,9	8,8
1891—93	494,4	42,1	7,3	2,8	3,9	5,6

	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	höher
1876—80	13,0	17,2	27,5	49,5	105,1	235,6
1891—93	9,5	14,3	24,2	46,8	104,4	236,5

Von den einzelnen Todesursachen sind Pocken nach dem Jahre 1873 nur in vereinzelten, vom Ausland stammenden Fällen zu verzeichnen. Die Masern traten 1887 epidemisch auf und verursachten 547 (2,0‰ der Bevölkerung) Todesfälle. Die Verhältnißziffern auf 1000 Lebende betrugen in den 4 Jahrfünften von 1871 bis 1890: 0,2, 0,2, 0,6 und 0,7, von 1891 bis 1893: 0,4. Eine Scharlachepidemie im Jahre 1881 verursachte 211 (0,9‰) Todesfälle. Die Durchschnittssterblichkeit betrug 1871 bis 1875: 0,4, in den folgenden Jahrfünften jedesmal 0,3, 1891 bis 1893: 0,2‰. An Diphtherie starben in den Epidemiejahren 1881 und 1889: 394 (1,7‰) bezw. 401 (1,3‰) Personen. Die Durchschnittssterblichkeit betrug 1871 bis 1875: 1,1, 1876 bis 1880: 1,3‰, in den beiden folgenden Jahrfünften je 1,0‰ und 1891 bis 1893 0,8‰. Am Unterleibstyphus starben in den 15 Jahren 1865/66 bis 1880: 1,3, in den 13 Jahren von 1881 bis 1893: 0,1 von je 1000 Einwohnern. Auf Kindbettfieber entfielen in den 8 Jahren 1867/68 bis 1875: 0,15, in den 18 Jahren von 1876 bis 1893 dagegen nur 0,05‰ Todesfälle. Die Lungenschwindsucht tötete in den 4 Jahrfünften von 1871 bis 1890: 5,0, 4,1, 3,9, 3,5 und von 1891 bis 1893: 3,2 von je 1000 Einwohnern.

Bei der Sterblichkeit im ersten Lebensjahr entfielen auf Brechdurchfall, Diarrhöe, Atrophie und Fraisen von je 100 Todesfällen 1876 bis 1880: 65,5, — 1881 bis 1885: 58,0, — 1886 bis 1890: 59,2, — 1891 bis 1893: 59,9.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pohl, Julius. Botanische Mittheilung über Hydrastis canadensis (Bibliotheca botanica Heft 29). Stuttgart 1894. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

29. Woche vom 14. bis 20. Juli 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galleat., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	77	3	76	55	35,7	25,7	—	—	1	—	—	2	7	39	27	27	27	—
† Altona	158 782	91	7	51	20	16,7	23,7	1	—	1	—	—	4	6	6	6	6	27	6
† Augsburg	84 544	46	2	51	24	31,4	28,2	—	—	—	—	—	2	1	15	6	6	29	4
† Barmen	128 129	70	3	43	22	17,5	21,0	—	—	—	—	—	5	3	15	6	6	19	1
† Berlin	1 820 340	902	34	772	399	22,1	24,2	11	16	15	2	1	61	48	282	176	158	324	12
† Beuthen	46 457	25	—	23	12	25,7	29,7	—	—	1	—	—	1	—	5	5	3	15	1
† Bielefeld	44 552	17	—	12	4	14,0	20,4	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	3	2
† Bochum	53 866	30	1	35	12	33,8	26,3	—	—	1	—	—	2	6	5	4	—	20	1
† Bonn	43 302	27	1	24[2]	13	28,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	1	10	7	7	9	1
† Brandenburg	42 116	24	—	47	34	58,0	27,0	—	—	—	—	—	7	1	21	19	17	18	—
† Braunschweig	115 599	82	4	80	46	36,0	23,6	—	—	—	—	—	8	3	34	18	18	33	2
† Bremen	137 616	73	2	37[3]	15	14,0[3]	20,2	—	—	—	—	—	6	3	7	4	4	17	4
† Breslau	367 769	247	5	194	98	27,4	29,9	1	6	2	—	—	18	25	58	19	19	80	4
Bromberg	46 079	28	1	23	11	26,0	23,6	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	11	—
Charlottenburg	108 475	75	2	66	34	31,6	24,9	—	2	2	—	—	2	7	27	19	16	25	1
† Chemnitz	164 744	128	3	114	77	36,0	31,2	4	—	1	—	—	9	3	1	—	—	95	1
† Danzig	125 412	68	3	77	38	31,9	27,4	—	—	1	—	—	4	8	25	24	23	38	1
† Darmstadt	61 069	29	1	28	15	23,8	20,5	—	—	—	—	—	3	1	7	3	3	16	1
† Dessau	40 974	39	1	18	11	22,8	23,9	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	12	—
† Dortmund	99 957	69	2	31	14	16,1	25,0	—	—	—	—	—	1	5	7	4	3	18	—
† Dresden	317 817	216	10	135[4]	65	22,1[4]	23,5	3	—	3	1	—	15	9	35	22	20	67	2
† Düsseldorf	171 638	109	4	113	74	34,2	22,7	1	2	—	—	—	6	3	51	33	31	49	1
† Duisburg	76 069	54	2	26	12	19,3	24,8	—	—	—	—	1	3	1	9	4	4	10	2
† Elberfeld	141 189	99	1	50	23	18,4	21,5	—	—	—	—	—	8	3	18	10	9	21	—
† Elbing	44 601	31	—	32	11	37,3	29,5	—	1	—	—	—	1	3	9	5	5	18	—
† Erfurt	85 170	51	1	40	24	24,4	22,5	—	2	1	—	—	2	4	17	17	15	14	—
† Essen	91 209	68	2	54	34	30,8	25,6	—	1	1	—	1	5	10	26	2	1	10	—
† Flensburg	40 176	16	1	11	2	14,2	23,2	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	132	7	80	34	18,6	19,3	—	—	—	—	—	11	10	19	13	13	38	2
† Frankfurt a. O.	57 255	40	2	35	20	31,8	27,0	—	—	—	—	—	4	1	17	8	7	13	—
† Freiburg i. B.	55 848	31	1	21[5]	8	19,6[5]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	5	5	5	13	—
† Fürth	50 300	30	1	20	11	20,7	27,6	—	—	—	—	—	5	1	5	4	4	8	1
† Gera	44 590	29	1	21	15	24,5	29,0	—	—	1	—	—	1	—	12	1	1	6	1
† M.-Gladbach	54 578	32	—	24	11	22,9	25,0	1	—	2	—	—	3	2	4	3	3	12	—
† Görlitz	68 034	38	2	39	25	29,8	26,3	—	—	1	—	—	7	2	15	8	8	13	1
† Hagen	40 758	31	—	16	6	20,4	24,6	—	—	—	—	—	6	—	6	6	6	3	1
† Halle	119 203	61	6	92[6]	60	40,1[6]	24,3	5	—	1	—	—	4	6	41	28	27	35	—
† Hamburg	655 039	377	16	224	96	17,8	25,1	—	6	—	2	—	19	20	36	13	12	131	10
† Hannover	185 464	110	2	110	67	30,8	20,9	—	—	—	1	—	9	3	53	53	53	43	1
† Harburg	43 111	34	—	28	21	33,8	21,0	—	—	—	—	—	—	1	13	13	12	13	1
† Kaiserslautern	42 180	20	1	19	10	23,4	20,9	—	—	—	—	—	—	2	6	6	6	11	—
† Karlsruhe	85 252	46	2	36	21	22,0	19,6	—	—	—	1	—	4	2	13	3	3	16	—
† Kassel	80 172	49	1	21	11	13,6	19,9	—	—	—	—	—	4	2	7	7	7	8	—
† Kiel	85 181	84	1	31	17	18,9	22,8	—	—	—	—	1	2	4	9	9	9	13	2
† Köln	320 406	208	6	166	92	26,9	25,7	2	1	—	—	—	10	16	55	21	17	76	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	86	4	111	56	33,7	30,2	1	1	1	—	—	4	8	38	22	21	56	2
† Königshütte	40 563	40	1	20	17	25,6	28,3	—	—	—	—	—	3	4	4	4	3	8	1
† Kottbus	41 846	20	1	19	12	23,6	25,9	—	—	—	—	—	3	2	9	8	8	4	1
Krefeld	119 254	73	5	29	7	12,6	23,9	—	—	1	—	—	6	1	2	—	—	17	2
† Leipzig	414 023	267	3	282	180	35,4	22,7	—	8	5	—	—	11	10	149	85	79	95	4
† Liegnitz	50 105	32	3	21	12	21,8	30,4	—	—	1	1	—	1	—	10	1	1	8	—
† Lübeck	71 097	52	1	29	11	21,2	21,0	—	—	—	—	—	4	1	4	2	1	20	—
† Magdeburg	241 389	156	6	162	90	34,9	26,5	—	—	7	—	—	16	7	72	39	38	59	1
† Mainz	77 321	51	1	42	23	28,2	22,5	3	—	—	—	—	4	3	16	13	12	15	1
† Mannheim	95 361	57	1	46	27	25,1	21,4	1	—	1	—	—	2	3	18	10	9	18	3
† Metz	65 791	31	1	17	11	13,4	21,4	—	—	—	—	—	2	—	8	4	4	7	—
† Mülhausen i. E.	83 433	46	1	43	20	26,8	23,9[1]	—	—	1	1	—	3	4	17	17	17	15	2
† München	413 770	291	12	192	94	24,1	28,2	1	1	3	—	—	27	10	57	10	10	92	1
† Münster	54 180	28	—	36	27	34,6	24,5	—	—	1	—	—	4	1	17	17	16	13	—
† Nürnberg	167 982	88	7	77	37	23,8	26,1	—	—	2	—	—	11	9	22	11	11	31	2
† Osnabrück	43 623	36	1	9	4	10,7	22,0	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 21,6‰. — [3]) Desgl. 35 = 13,2‰. — [4]) Desgl. 125 = 20,5‰. — [5]) Desgl. 18 = 16,8‰. — [6]) Desgl. 86 = 37,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	37	2	16	10	16,4	25,2	—	—	—	—	—	1	1	9	2	2	5	—
† Posen	70 828	43	—	49	16	36,0	29,1	—	1	3	3	—	3	—	8	8	6	31	—
† Potsdam	57 104	28	1	[3]) 24	12	21,9[3])	23,5	—	1	—	—	—	4	3	5	3	3	11	—
† Remscheid	46 224	25	—	12	6	13,5	21,2	—	—	—	—	—	4	—	2	1	1	6	—
Rixdorf	47 541	50	1	37	31	40,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	—	3	25	14	14	9	—
† Rostock	49 043	19	1	18	12	19,1	20,4	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	9	2
Schöneberg . . .	40 500	39	1	22	16	28,2	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	1	13	10	10	8	—
† Solingen	40 770	21	—	7	4	8,9	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	3	—
† Spandau	57 607	47	—	41	28	37,0	23,2	—	—	—	—	—	3	2	16	10	10	20	—
† Stettin	131 523	93	2	168	74	42,7	25,8	—	1	1	—	—	4	9	57	37	37	32	4
† Straßburg i. E. .	134 056	81	2	72	33	27,9	25,7	3	—	1	1	1	3	6	24	23	22	32	1
† Stuttgart	135 594	66	—	55	26	21,1	20,2	—	—	—	—	—	6	1	16	13	12	30	2
† Wiesbaden . . .	73 117	38	—	29	11	20,6	19,3	—	—	—	—	—	3	1	7	7	7	16	2
† Würzburg	66 567	43	—	[4]) 34	12	26,6[4])	25,5	1	—	—	—	—	4	2	9	9	9	18	—
† Zwickau	51 347	24	1	27	18	27,3	27,7	—	—	2	—	—	3	1	4	1	1	16	1

Woche vom 14. bis 20. Juli 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 113	263	13	115	33	13,2	.	1	—	—	1	—	12	12	12	1	.	73	4
Antwerpen bis 13. Juli .	262 065	155	1	99	23	19,6	.	—	—	—	—	—	13	7	21	.	.	54	4
Brünn bis 13. Juli . .	99 635	59	4	63	13	32,9	.	—	1	1	—	1	16	5	6	.	.	32	1
Brüssel	187 924	96	4	70	22	19,4	.	—	—	—	—	—	11	10	10	.	.	37	2
Budapest bis 13. Juli .	566 022	407	16	256	89	23,5	.	1	—	5	1	—	48	24	50	.	.	123	4
Christiania	174 717	62	3	54	22	16,1	.	—	—	—	—	—	11	5	16	.	.	20	2
Edinburg	273 535	153	.	81	13	15,4	.	1	2	2	1	—	13	2	3	.	.	57	.
Glasgow	695 876	449	.	259	.	19,4	.	4	2	1	.	.	.	6	33	.	.	213	.
Kopenhagen	333 714	164	4	108	38	16,8	.	—	1	1	1	1	22	15	9	.	.	50	8
Krakau bis 13. Juli . .	79 336	47	4	54	14	35,4	.	—	3	1	1	—	12	1	7	6	6	29	—
Lemberg bis 13. Juli .	135 112	66	3	68	17	26,2	.	—	3	—	2	—	13	8	10	.	.	31	1
London	4 392 346	2557	.	1996	880	23,7	.	82	23	40	5	5	131	123	499	12	8	1017	71
Lyon bis 6. Juli . . .	438 077	177	10	162	16	19,2	.	2	1	—	—	—	31	28	6	—	—	89	5
Moskau bis 13. Juli . .	753 469	.	29	823	480	56,8	.	14	6	4	5	—	59	5	438	.	.	291	.
New York bis 6. Juli . .	1 861 714	1117	58	954	407	26,7	.	25	6	46	1	2	77	91	316	.	.	338	52
Odessa	324 500	.	4	207	104	33,2	.	2	1	5	3	2	12	1	55	55	36	122	4
Paris	2 424 705	1072	77	880	167	18,9	.	31	2	6	8	3	162	65	95	—	—	472	36
Petersburg bis 29. Juni .	954 400	652	26	487	238	26,5	.	5	15	8	13	—	44	21	123	—	—	258	.
Prag und Vororte . .	351 478	171	10	155	42	22,9	.	1	—	1	4	1	33	22	5	.	.	84	4
Rom bis 27. April . .	464 579	182	16	145	15	16,2	.	1	1	3	1	1	10	23	5	.	.	93	7
Stockholm bis 13. Juli .	259 304	131	6	116	46	23,3	.	—	—	1	—	—	9	7	13	13	13	82	4
Triest	160 825	89	5	78	25	25,2	.	—	4	4	—	—	15	4	11	11	—	36	4
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 13. Juli .	535 968	368	14	300	144	29,1	.	1	11	7	1	2	35	26	95	.	.	117	5
Wien	1 495 764	861	63	648	225	22,3	.	18	9	6	2	1	130	79	107	15	12	279	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Juli 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	16 (4)	2 (1)	—	3	—	2	—
Scharlach	29 (9)	9 (1)	3	—	— (1)	3 (1)	5 (2)
Diphtherie	54 (7)	2 (1)	8	12 (3)	6 (1)	3 (1)	6
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (1)	7	—	—	3	1	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (7)	1	—	5	— (1)	—	4
Kindbettfieber . . .	— (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	3	—	3
Rose	6 (1)	1	—	—	5	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61 (1)	40	20	24	32 (1)	16	76 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	26 (9)	16 (2)	4	4	6 (1)	2 (1)	10 (1)
Lungenschwindsucht .	46 (30)	11 (8)	5 (2)	1 (1)	10(10)	9 (4)	13(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	40 (3)	38	5	5	27 (1)	5	7
Akuter Darmkatarrh .	12 (1)	19 (2)	2	6	10 (1)	4 (3)	9 (3)
Chron. Alkoholismus	27	3	1	—	—	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	20	8 (1)	2	—	7	2	2
And. rheumat. Krankh.	19	19	2	12	9	10	3
Verletzungen	99 (1)	74 (3)	34 (1)	22	50	10 (1)	50 (2)
Alle übrigen Krankh.	564 (71)	364(18)	97 (6)	90(15)	186(14)	85 (9)	299(20)
Summe	1032(147)	614(37)	183 (9)	184(19)	354(31)	152(20)	507(40)
Verbliebener Bestand	4648 [10])	1791	773	628	1192	696	2683

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	14./7.-20./7.	7	57 [5])	89 [5])	113	2
= Breslau . . .	desgl.	5	89	28	9	3
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	12	—	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	1	1	3	—
= Arnsberg . .	desgl.	17	288	12	69	1
= Aurich . . .	desgl.	2	8	1	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	16	83	16	87	1
= Erfurt . . .	desgl.	5	4	1	13	1
= Hannover . .	desgl.	2	41	11	21	—
= Hildesheim . .	desgl.	7	72	8	24	—
= Königsberg .	desgl.	16	2	29	14	—
= Lüneburg . .	desgl.	25	17	7	26	—
= Marienwerder	desgl.	8	11	19	1	1
= Minden . . .	desgl.	4	—	—	25	1
= Münster . . .	desgl.	2	7	2	18	1
= Osnabrück . .	desgl.	1	—	—	3	1
= Posen . . .	desgl.	5	39	90	29	1
= Schleswig[9]) .	desgl.	23	43	15	45	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	3	—	—	12	—
= Stettin . . .	desgl.	13	29	21	21	3
= Stralsund . .	desgl.	5	—	3	2	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden .	desgl.	6	115	18	36	2
Stadt München . .	desgl.	3	55	13 [6])	18	2
= Nürnberg . .	desgl.	1	1	11 [6])	12	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	[7]) 12	14 [8])	24	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	3	—	5	—
Hamburg	desgl.	17	12	36 [6])	29	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 18,2‰. — [4]) Desgl. 30 = 23,4‰. — [5]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Desgl. in 1. — [9]) Die Angaben aus dem Kreisphysikat Eckernförde fehlen. — [10]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Juli 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Juli	17,0	9,4	747,9	747,0	748,1	78	91	84	7,7	WSW	2—3
	15. "	20,2	11,3	750,9	752,0	753,9	80	56	67	2,4	W	3
	16. "	21,0	11,0	755,3	755,7	756,7	73	45	68	2,8	W	3
	17. "	23,7	12,5	757,7	757,1	756,7	83	48	66	—	WNW-NO-O	0—1
	18. "	25,1	14,0	755,9	755,0	754,4	67	48	71	—	O	1
	19. "	30,5	16,3	753,1	750,8	752,1	83	42	87	—	SSW-WNW	1
	20. "	23,9	15,9	755,6	755,0	753,5	83	46	58	0,1	WNW	1
München	14. Juli	23,6	11,3	714,6	712,6	713,2	53	31	54	—	SW	3,3
	15. "	23,6	15,4	716,7	715,9	716,6	67	44	61	—	NW	2,7
	16. "	24,3	11,6	718,7	717,3	716,8	57	43	61	—	N	0,8
	17. "	27,3	12,1	716,6	714,8	715,6	69	46	53	0,1	NW	1,2
	18. "	26,4	15,3	716,1	715,4	715,1	70	44	43	—	W	1,6
	19. "	29,5	14,6	713,5	711,9	715,7	63	30	92	32,5	W	1,4
	20. "	22,7	13,2	717,8	716,4	715,6	68	50	76	0,2	Stille	1,4

Berlin: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg., 8 Uhr Morg.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen
Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9.—.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1895, Nr. 31.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 27. Juni 1895. (Reichs-Gesetzbl. S. 357.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410)[1]), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).[2])

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{28. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen. Anlage A.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von

---

[1]) Veröff. 1894 S. 317.

[2]) Gegenüber der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 enthält die gegenwärtige Instruktion formelle Abänderungen im Eingang, ferner in § 1, sowie unter D. Maul- und Klauenseuche in §§ 62 und 66; materielle Abänderungen dagegen unter A. Milzbrand in §§ 11 und 14, unter B. Tollwuth in § 20 (Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1882), unter C. Rotz (Wurm) in § 32 (desgleichen vom 8. März 1894), unter D. Maul- und Klauenseuche in §§ 57 (neu), 57a (alter § 57), 58, 59, 59a (neu), 60, 61, 63, 64, 65, 67, 69 und unter E. Lungenseuche in §§ 70 (Bundesrathsbeschluß vom 8. März 1894), 74, 79, 80, 80a (neu) und 91. Die Anlage A, Anweisung für das Desinfektionsverfahren, ist ganz an die Stelle der früheren getreten.

milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verlust nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a) Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtigter Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen

ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden bei der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c) Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monte bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachts bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker, oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls mit anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den

Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b) Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Ställräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Ställräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e) Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben; und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a) Verdacht der Seuche.

§ 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem

kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;

2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;

b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden § 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§ 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon der Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;

2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;

3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;

4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung

von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feld oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c) Desinfektion.

§ 67. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a) Ermittelung des Seuchenausbruches.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem

motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder

2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder

3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

- anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
- Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;
- von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen

bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.

2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 80a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§ 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§ 80).

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu

machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;

2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d) Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§ 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77.)

F. Pockenseuche der Schafe.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;

2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;

3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;

4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;

5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;

6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;

7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;

8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;

9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgebung eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;

2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;

3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;

5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;

2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c) Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;

2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;

3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;

4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;

2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b) Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
   a) in trockener Form als Pulver,
   b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
   a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen im Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens 1½ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5. 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§ 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§ 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung ausgetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§ 7. 1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§ 8. 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futterfiebe, Truhen, Besen- ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach § 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§ 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsaurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß § 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafstellen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste,

die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§ 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§ 12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13. 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. 1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im § 4, § 5 Nr. 1 bis 3, § 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§ 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15. 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§ 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in §§ 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§ 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche

mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe ꝛc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach § 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln: Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge,

der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird,

nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonealen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und dem Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende

Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den be-

züglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in denselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 7. August 1895.** Nr. 32.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 547. — Sterbefälle im Juni. S. 547. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 548. — Desgl. gegen Pest. S. 548. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Seequarantänen für ausländisches Vieh. S. 548. — Statistische Aufnahme der Apotheken. S. 550. — Diphtherieserum. S. 551. — (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Schweineseuchen. S. 553. — Lungenseuche. S. 554. — (Hamburg). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 555. — (Elsaß-Lothringen). Metzgergewerbe und Fleischhandel. S. 555. — (Oesterreich). Einfuhr von Schafen und Schweinen. S. 559. — (Böhmen). Impfstoff. S. 560. — (Kärnten). Kostkinder. S. 560. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juli. S. 560. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 1. Vierteljahr. S. 561. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** Berichtigung. S. 561. — (Oesterreich, Schweden). S. 561. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** (Preußen). Irrenwesen. S. 563. — (Oesterreich). Standesverhältnisse der Genitalsorgane. S. 563. — **Geschenkliste.** S. 563. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Juni. S. 564. — Desgl in größeren Orten des Auslandes. S. 567. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 568. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 569. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 569. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 569. — **Witterung.** S. 570.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Niederlande. Im Januar d. J. starb innerhalb des Königreichs je 1 Person an asiatischer Cholera und Cholera nostras. (Staats-Courant Nr. 173 vom 26. Juli.)

Türkei. Einer amtlichen Nachricht aus Aleppo vom 25. Juli zufolge ist daselbst die Krankheit in milder Form aufgetreten (vergl. S. 511).

Egypten. Unter den bei der Quarantänestation in El Tor als Wachtkommando befindlichen Soldaten wurden vom 14. bis 20. Juli 6 Erkrankungen mit 3 Todesfällen festgestellt. Die Krankheit scheint durch einen Kantinenwirth übertragen worden zu sein, der in derselben Zeit an Cholera erkrankte und starb. Derselbe hatte nach dem Ergebniß der angestellten Untersuchung wahrscheinlich in Verkehr mit den in Quarantäne befindlichen Personen gestanden.

Japan. Einer Mittheilung vom 13. Juni zufolge sollen unter der auf dem früheren Kriegsschauplatz stehenden Feldarmee nahezu 2000 Todesfälle vorgekommen sein. Im Inlande sind die von heimkehrenden Truppen berührten Orte besonders stark heimgesucht worden. Bis zum 8. Juni wurden nach der Japan Gazette vom 10. dess. Mts. 1086 Erkrankungen (und 587 Todesfälle) festgestellt, davon in den Bezirken: Tokio 15 (5), Kyoto 17 (12), Osaka 139 (61), Hyogo 92 (50), Nagasaki 1 (1), Okayama 22 (16), Hiroshima 333 (221), Jamaguchi 188 (108), Kagawa 11 (6), Ehime 27 (15), Kochi 13 (10), Fukuoka 189 (65).

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 26. Mai bis 8. Juni 30 Todesfälle festgestellt, in Santos vom 25. bis 31. Mai 18 bei 33 Neuerkrankungen, in Vera Cruz vom 21. bis 27. Juni 5, ferner auf Cuba: in Havana vom 21. bis 27. Juni 5, in Santjago de Cuba vom 23. bis 29. Juni 28, in Cienfuegos vom 24. bis 30. Juni 1. In Puerto Principe kamen Ende Juni täglich etwa 5 Todesfälle zur Beobachtung; die Seuche tritt hier in bösartiger Form auf, das Militärlazareth war mit Gelbfieberkranken angefüllt. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 28.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 2, London 114 (Krankenhäuser), Paris 15, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; **Trichinose:** Königsberg 1 Todesfall und 3 Erkrankungen.

Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 49, Breslau 67, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 321, Düsseldorf 93, Hildesheim 121, Trier 174, Wiesbaden 113, in Budapest 47, Petersburg 46 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 67, Breslau 48, im Reg.-Bez. Posen 91, in Edinburg 60, Kopenhagen 30, London 249 (Krankenhäuser), Paris 115, Petersburg 34, — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 115, Hamburg 25, London 112 (Krankenhäuser), Paris 74, Petersburg 43, — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 92.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Boulogne 11, Elbeuf 7, Mailand 3, Marseille 33, Rouen 2, Toulon 3, Alexandrien 2, Bombay 27, Buenos Aires 22, Cincinnati 6, Kairo 22, New Orleans 11, Rio de Janeiro 19, St. Louis 7; **Cholera:** Bombay 2, Buenos Aires 47, Rio de Janeiro 82; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 76; **Flecktyphus:** Kairo 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 2; **Genickstarre:** Iserlohn 1, Baltimore 3, Minneapolis 2, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 7, Forst 3, Weißenfels 2, Dresden 4, Leipzig 2, Baltimore 14, St. Louis 3, ferner in 11 deutschen Orten vereinzelte Todesfälle.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bottrop, Hagenau (sogar höher als ein Fünftel), Speyer;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Ueckendorf, Zaborze;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt (sogar höher als ein Fünftel), Grabow, Schalke, Ueckendorf, Apolda, Cöthen;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Ohligs;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Görlitz, Hamm, Herford, Herne, Insterburg, Lüneburg, Meiderich, Naumburg, Oberhausen, Ohligs, Osnabrück, Recklinghausen, Remscheid, Schleswig, Siegen, Soest, Solingen, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Eßlingen, Ludwigsburg, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Offenbach, Bremen, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Beeck, Bochum, Borbeck, Geestemünde, Herne, Kalk, Köslin, Kreuznach, Mülheim a. d. R., Neustadt, Ueckendorf, Zaborze, Freiberg, Le Havre, Marseille, Nancy;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 55 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Burg, Grabow, Halberstadt, Köpenick, Linden, Quedlinburg, Schneidemühl, Spandau, Stettin, Ludwigshafen, Döbeln, Glauchau, Plauen, Gera, ferner in Alexandrien, Kairo und New Orleans.

Unter den 248 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 8, nämlich Grabow 35,1 (1888/92: 29,1), Herne, Passau (1882/91: 27,4) je 36,8, Ludwigshafen 37,8 (1882/91: 26,2), Inowrazlaw 38,1 (1891/93: 26,9), Weißensee 38,6 (1887/91: 38,9), Stettin 42,1 (1881/90: 25,8), Lichtenberg 46,1 (1887/91: 32,7). In allen diesen Orten hielt sich die Sterblichkeit im Vormonate unter 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 44,1‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 49 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 400‰ betrug sie in Spandau 402 (Gesammtsterblichkeit 24,0), Gmünd 415 (25,7), Posen 422 (30,3), Glogau 425 (18,3), Rathenow 426 (24,8), Burg 460 (34,1), Prenzlau 487 (31,4), Gera 491 (27,4), Graudenz 492 (28,5), Ludwigshafen 497 (37,8), Memel 529 (31,0), Inowrazlaw 543 (38,1), Köpenick 552 (32,7), Passau 560 (36,8), Langenbielau 564 (34,1), Grabow 571 (35,1), Stettin 716 (42,1), Giebichenstein 733 (31,5), Weißensee 742 (38,6), Lichtenberg 780 (46,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 38 Orten. Noch unter 13,0‰ blieb dieselbe in Pforzheim 12,9 (1881/90: 22,1), Lübeck 12,5 (21,0), Geestemünde 12,3 (1890/92: 20,2), Neunkirchen 12,1 (1889/93: 14,9), Iserlohn 12,0 (1881/90: 21,9), Elberfeld 11,9 (21,5), Allenstein 11,8 (1891/93: 21,2), Lüdenscheid 11,8 (1886/90: 23,1), Rheydt 11,7 (1881/90: 20,1), Barmen 11,5 (21,0), Weimar 11,0 (19,5), Wilhelmshaven 10,0 (1890/92: 15,4), Siegen 9,8 (1882/91: 21,2), Ueckendorf 9,2, Meißen 9,0 (1886/90: 26,2). Von sämmtlichen 38 Orten hatten Allenstein, Bielefeld, Eupen, Hagen, Krefeld, Minden, Rheydt, Sankt Johann, Siegen, Wilhelmshaven schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit 15,8), Düren (15,3), Eupen (14,8), Geestemünde (12,3), Greifswald (15,3), Iserlohn (12,0), Landsberg (15,9), Lehe (21,1), Lüneburg (15,4), Minden (14,9), Neunkirchen (12,1), Nordhausen (16,7), Osnabrück (15,1), Schalke (13,6), Siegen (9,8), Ueckendorf (9,2), Velbert (16,2), Viersen (17,3), Kaiserslautern (16,5), Cannstatt (19,9), Eßlingen (19,4), Heidelberg (22,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 37, weniger als ein Fünftel derselben in 52 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert zu haben, während für denjenigen der übrigen Altersklassen eher eine Besserung anzunehmen sein dürfte. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 8 Orten gegen 2 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 38 gegen 19 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 49 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 111 gegen 166 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Durch Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes ist über die aus den zwischen Alexandrette und Sueidije (beide Orte eingeschlossen) belegenen Häfen kommenden Passagierschiffe vom 23. Juli ab eine 5tägige, in den Lazarethen von Klazomenä, Beirut oder Tripolis (Afrika) abzuhaltende Quarantäne verhängt worden. Fahrzeuge, welche Reisende aus den genannten Häfen nicht an Bord haben, unterliegen nur einer 24stündigen Beobachtung an dem ersten mit einem Gesundheitsbeamten versehenen Hafen, welchen sie anlaufen, und sollen freie Praktika nach strenger ärztlicher Besichtigung erhalten. —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 10. Juli ist über die aus Alexandrette in Syrien kommenden Schiffe vom 8. Juli an eine fünftägige Beobachtungsquarantäne in allen griechischen Häfen mit Sanitätsbehörde oder in den Quarantäneanstalten von St. Georges auf Salamis und von Vido bei Corfu verhängt worden. (Vergl. S. 449.) —

Portugal. Durch eine unter dem 26. Juli veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Aleppo seit dem 1. dess. M. für verseucht und alle anderen Häfen Syriens für verdächtig erklärt worden. —

Niederländisch-Indien. Zufolge Zeitungsnachrichten aus Singapore vom 1. Juli hat die Regierung am 30. Juni den genannten Hafen für verseucht erklärt. —

Straits-Settlements. Einer Mittheilung aus Singapore vom 2. Juli zufolge sind von der dortigen Munizipalität auf Grund der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse unter dem 21. Juni Vorschriften über Reinhaltung der Häuser und Befugnisse der Gesundheitsbeamten erlassen worden, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben und unter dem 25. dess. M. veröffentlicht worden sind. —

Uruguay. Durch Verordnung vom 28. Juni ist die gegen Herkünfte aus Rio de Janeiro verhängte strenge Desinfektion (S. 396) aufgehoben worden. Eine Desinfektion von Passagierschiffen findet nur noch bei Herkünften aus Santos (S. 380) statt, deren Reise bis Montevideo mehr als sieben Tage beträgt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits-Settlements. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs zu Singapore vom 27. Juni sind die unter dem 8. Mai gegen Herkünfte von der Insel Hainan angeordneten Maßnahmen (S. 412) aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Errichtung von Seequarantänen für ausländisches Vieh. Vom 11. Juli 1895. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 316.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), die nachstehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine beschlossen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

I. Die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Quarantäneanstalten gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

II. Die nach bestandener Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine sind am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

III. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Wiederkäuer und Schweine aus solchen Ländern, in denen die für diese Thiergattungen in Betracht kommenden Seuchen mit längerer Inkubationsdauer nicht verbreitet sind, die Quarantänefrist auf zehn Tage herabzusetzen, und zwar allgemein oder für einzelne Thiergattungen. Wird eine solche Anordnung für Rinder, Schafe oder Schweine getroffen, so fällt zugleich für sie die unter II vorgeschriebene fünfmonatliche Beobachtung fort.

IV. Die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Einfuhr zunächst erfolgt (Grenzstaat), ist ermächtigt, im Einverständniß mit der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, nach welchem die Sendung bestimmt ist, die Einfuhr von Zuchtthieren, von abgerichteten Thieren und der nach zoologischen Gärten, Wildparks oder ähnlichen Anlagen bestimmten Thiere ohne vorherige Quarantäne zu genehmigen, wenn die Thiere nicht mit quarantänepflichtigem Vieh zusammen verladen gewesen sind.

Der letztgenannten Behörde bleibt es überlassen, je nach den Umständen des Falles Kontrolmaßregeln am Bestimmungsorte für die ohne Quarantäne zugelassenen Thiere anzuordnen.

V. Diese Bestimmungen finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus denjenigen Ländern Anwendung, gegen welche weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht angeordnet sind.

VI. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von See-Quarantäneanstalten für ausländisches Vieh.

1. Den Bundesstaaten ist anheimgestellt, entweder die Quarantäneanstalten selbst herzustellen und zu verwalten, oder die Herstellung oder Verwaltung an Gemeinden oder Privatpersonen zu überlassen.

2. Die Quarantäneanstalten sind möglichst in der Nähe der für ausländisches Vieh bestimmten, thunlichst nur für solches Vieh zu benutzenden Landungsplätze anzulegen. Liegen die Anstalten nicht in unmittelbarer Nähe der Landungsplätze, so hat der Transport nach den Anstalten nur mittelst Eisenbahnwagen zu geschehen.

Es sind genügende Vorkehrungen zu treffen, daß inländisches Vieh die Landungsplätze, deren Umgebung und die von dort zu den Quarantäneanstalten führenden Wege, sowie die Umgebung dieser Anstalten nicht betritt.

3. Die Quarantäneanstalten müssen eingefriedigt und mit eigenen Brunnen oder mit Wasserleitung versehen sein.

Die Ställe müssen für die Aufnahme und Verpflegung des einzustellenden Viehes genügend eingerichtet sein und die gesonderte Aufstellung einzelner Transporte gestatten; sie müssen so gebaut und ausgestattet sein, daß sie nebst dem Inventar gründlich desinfizirt werden können.

4. Die Quarantäneanstalten müssen, sofern sie nicht mit eigenen Schlachtstätten versehen sind, in der Regel durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang mit dem Schlachthofe des Hafenortes verbunden sein.

In denjenigen Anstalten, welche weder mit eigenen Schlachtstätten versehen, noch durch einen Schienenstrang mit dem Schlachthofe verbunden sind, müssen dichtschließende Wagen, welche ein Herausfallen von Mist u. s. w. nicht gestatten, zur Ueberführung des Viehes auf dem Schlachthof vorhanden sein.

Der Schlachthof muß so eingerichtet sein, daß das Quarantänevieh bis zur Abschlachtung gesondert aufgestellt werden kann.

5. Die polizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung einer Quarantäneanstalt darf nur dann ertheilt werden, wenn den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Anforderungen genügt ist.

Die Inbetriebsetzung einer Anstalt, welche weder mit einer eigenen Schlachtstätte versehen, noch mit dem Schlachthofe durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang verbunden ist, soll nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn besondere, der Berücksichtigung werthe Verhältnisse vorliegen.

6. Sind bei der Landung von Vieh Transportmittel (Boote oder dergl.) gebraucht worden, welche nicht zu dem Transportschiffe gehören, so sind sie nach beendigter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach der Quarantäneanstalt führende Weg zu reinigen, beziehungsweise bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinfiziren.

Dünger und Kehricht darf von den Transportschiffen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet und muß nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Ueberwachung vernichtet oder desinfizirt werden.

Aus den Quarantäneanstalten darf Dünger und Kehricht nur nach vorheriger polizeilich zu überwachender Desinfektion entfernt werden.

7. Das in einer Quarantäneanstalt eingestellte Vieh ist täglich von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. Derselbe darf hierfür und für seine sonstige amtliche Thätigkeit von Privatpersonen (Viehbesitzern, Agenten, Anstaltsinhabern) keinerlei Vergütung annehmen.

Dagegen ist es dem Staate, welcher die für den Veterinärdienst in den Quarantäneanstalten bestellten Thierärzte besoldet oder für ihre Leistungen entschädigt, anheimgegeben, von den Interessenten für die thierärztliche Kontrole Gebühren zu erheben, welche nach der Stückzahl des Viehes zu bemessen sind.

8. Wird unter dem in einer Quarantäneanstalt eingestellten Vieh eine ansteckende Thierkrankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zuzug zu schließen und der gesammte Viehbestand unter polizeilicher Ueberwachung in der Schlachtstätte der Anstalt oder in dem Schlachthofe des Hafenortes abzuschlachten, wohin die Thiere in Eisenbahnwagen oder unter polizeilicher Begleitung in dicht schließenden Wagen (Ziffer 4 Absatz 2) übergeführt werden müssen.

Die Anstalt ist unter der Leitung eines beamteten Thierarztes vollständig zu desinfiziren und darf vor der Ausführung dieser Desinfektion nicht wieder eröffnet werden.

9. Für die in den Quarantäneanstalten beschäftigten und verkehrenden Personen sind Vorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, einer mittelbaren Uebertragung von Ansteckungsstoffen vorzubeugen.

Deutsches Reich. Statistische Aufnahme der Apotheken betreffend. (Vgl. S. 467.)

Bayern. Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. reichsgesetzliche Regelung des Apothekenwesens, hier statistische Vorerhebungen. Vom 11. Juli 1895.

Für die im Gange befindlichen Verhandlungen über die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens wünscht das Reichsamt des Innern genauere statistische Angaben über die Zahl der im Reichsgebiete gegenwärtig vorhandenen Apotheken, über ihre Vertheilung auf die verschiedenen Bezirke in den Einzelstaaten, über ihre Besitzverhältnisse und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen.

Um dem Reichsamte des Innern das gewünschte Material zur Verfügung stellen zu können, wird hiemit für das Königreich Bayern eine Aufnahme der Apothekenverhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angeordnet:

Die Aufnahme hat nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. unter Anwendung des anliegenden Fragebogens zu erfolgen und erstreckt sich auf alle Apotheken, einschließlich der Dispensiranstalten der Civilkrankenhäuser und der Handapotheken der Aerzte.

Die Fragebogen sind von dem k. Bezirksamte im Einvernehmen mit dem k. Bezirksarzte und soweit erforderlich nach vorgängiger Befragung des Apothekenbesitzers auszufüllen.

Die ausgefüllten Fragebogen sind spätestens bis zum 10. August d. Js. an das k. statistische Bureau in München einzusenden.

Die Uebermittelung der erforderlichen Fragebogen erfolgt durch das k. statistische Bureau.

Frhr. v. Feilitzsch.
Der Generalsekretär:
v. Koppl stätter, Ministerialrath.

An die k. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte.

Fragebogen[1]),
betreffend die Ermittelung der Apotheken einschließlich der Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personals nach dem Stande vom 1. Juli 1895.

Bezirksamt: ..... Gemeinde: .....
Unmittelbare Stadt: .....

1. Name des Besitzers? .....
2. Sitz der Apotheke? .....
3. Ist mit der Apotheke eine Filiale verbunden? .....
   Wenn ja, wo ist der Sitz der Filiale? .....
4. Beruht die { auf einem Realrecht? .....
   Apotheke { auf einer Personalkonzession?
5. Jahr der Errichtung der Apotheke? .....
   Jahr der letzten Konzessions-Verleihung? .....
6. Ist die Apotheke
   a) ausschließlich Dispensiranstalt eines Civilkrankenhauses? .....
   b) Handapotheke eines Arztes? .....
      Ist sie im letzteren Falle eine homöopathische? .....
7. Zahl des pharmazeutischen Personals:
   a) der Betriebsleiter (Besitzer, Pächter, Verwalter)? .....
   b) der Gehilfen? .....
      darunter im Besitz der Approbation als Apotheker? .....
   c) der Lehrlinge? .....
8. Wie oft hat die Apotheke seit dem Jahre 1865 den Besitzer gewechselt und in welchen Jahren? .....

9.	Jahr des Wechsels bezw. des Verkaufes?	Gezahlter Preis für				Bemerkungen
		das Realrecht	Einrichtung und Vorräthe	das Gebäude	im Ganzen	

Erläuterungen:

Zu Ziff. 7. Falls der Personalbestand am 1. Juli 1895 dem regelmäßigen nicht entspricht — z. B. für eine eingetretene Gehülfenvakanz noch kein Ersatz beschafft oder das Personal nur vorübergehend verstärkt ist —, so ist der regelmäßige Bestand einzusetzen.

Zu Ziff. 7 lit. a Als Betriebsleiter kommen nur solche Personen in Betracht, welche zum pharmazeutischen Personal gehören; demnach nicht auch bloße Vermögensverwalter ꝛc. Wenn eine Apotheke mehrere Betriebsleiter hat, ist dies kurz aufzuklären, wie durch die Bemerkung: Außer dem Besitzer ist noch ein Verwalter thätig.

Zu Ziff. 9. Außer den bei entgeltlichen Veräußerungen unter Lebenden (Kauf, Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt u. s. w.) erzielten Preisen sind auch die Preise anzugeben, zu welchen bei Erbauseinandersetzungen die Anrechnung oder Uebernahme einer Apotheke erfolgt ist. Ueber jeden Wechsel sind die Angaben auf eine besondere Zeile einzutragen. Soweit eine Ausscheidung des Kaufpreises für „Realrecht", „Einrichtung und Vorräthe", „das Gebäude" nicht möglich ist, genügt die Angabe des Gesammtpreises in der Rubrik „im Ganzen".

Sachsen. Erlaß vom 9. Juli 1895.

Auf Anregung des Reichskanzlers ist eine genaue statistische Uebersicht über die Zahl der unter Anderem auch im diesseitigen Staatsgebiete gegenwärtig vorhandenen Apotheken, über ihre Vertheilung auf die verschiedenen Bezirke, über ihre Besitzverhältnisse und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen zu beschaffen. Dieselbe ist nach dem Stande vom 1. Juli dieses Jahres unter Anwendung eines den Kreishauptmannschaften von dem Reichs-Gesundheitsamte in Berlin zu übersendenden Formulars und zwar von den Bezirks- beziehentlich Stadtbezirks-Aerzten aufzunehmen. Jedem Bezirksarzte sind zu diesem Zwecke zwei Formulare zuzufertigen, von denen das eine zur Einsendung an das Gesundheitsamt bestimmt, das andere aber durch Vermittelung der Kreishauptmannschaften bei dem Ministerium des Innern einzureichen ist und zwar spätestens bis zum 15. August dieses Jahres.

Unabhängig von dieser statistischen Aufnahme ist es erwünscht, einen Ueberblick über die Bewegung der Apothekenwerthe während der letzten 30 Jahre zu gewinnen und zu diesem Behufe für eine thunlichst große Anzahl von Apotheken eine Zusammenstellung der Preise zu erhalten, zu denen sie in dem angegebenen Zeitraume unter Lebenden veräußert oder bei Erbtheilungen übernommen worden sind. Die Erhebungen darüber sind von den Kreishauptmannschaften, soweit nothwendig, das heißt soweit darüber nicht die einschlagenden Kanzleiakten der Kreishauptmannschaften Aufzeichnungen enthalten sollten, unter Mitwirkung der Bezirksärzte nach einem Formulare zu veranstalten, welches denselben gleichfalls vom Gesundheitsamte zugehen wird. Auch diese Formulare sind in doppelten Exemplaren auszufüllen und bis zum 15. August dieses Jahres an das Gesundheitsamt einer- und das Ministerium des Innern andererseits einzusenden.

Dresden, am 9. Juli 1895.
Ministerium des Innern.
gez.: von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau.

[1]) Dieser Fragebogen ist nur für die Urerhebungen bestimmt. Die aus letzteren vom Kgl. Bayerischen statistischen Bureau zu fertigenden Zusammenstellungen, welche für die Reichsstatistik verwerthet werden sollen, erfolgen dagegen unter Benutzung der auf S. 468 und 469 abgedruckten Formulare.

Sachsen-Weimar. Erlaß vom 3. Juli 1895.

I. In Veranlassung eines von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) gestellten Antrags haben wir beschlossen, für den Umfang des Großherzogthums statistische Erhebungen über die Zahl der Apotheken und Dispensiranstalten, über die Besitz- und Betriebsverhältnisse der Apotheken, sowie über das pharmazeutische Personal nach dem Stande vom 1. Juli d. J. in Ausführung zu bringen. Zu diesem Behufe werden die Großherzoglichen Bezirksdirektoren den erforderlichen Vorrath von Formularen durch das Kaiserliche Gesundheitsamt unentgeltlich erhalten und haben dann jedem Bezirksarzt der zu ihrem Verwaltungsbezirk gehörigen Arztbezirke je zwei Exemplare zu übersenden, welche der betreffende Bezirksarzt unter Berücksichtigung der beigegebenen Anleitung auszufüllen und bis längstens den 1. August d. J. an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor abzuliefern hat. Dafern dem Letzteren gegen die Richtigkeit der betreffenden Erhebungen kein Bedenken beigeht und deshalb Rückfragen nicht erforderlich sind, hat er die beiden ausgefüllten Formulare bis spätestens den 8. August d. J. dem unterzeichneten Staatsministerium einzuliefern, welches das eine der Doppel-Exemplare an das Gesundheitsamt einsenden, das andere aber bei den diesseitigen Akten behalten wird. Allenfalls dort nothwendig werdende Rückfragen würden in unmittelbarem Verkehr zwischen dem Gesundheitsamt und den Bezirksärzten, welche das betreffende Formular ausgefüllt haben, ihre Erledigung zu finden haben.

Den Großherzoglichen Bezirksärzten ist Abschrift des Vorstehenden zur Nachricht und Nachachtung zugegangen.

II. Unabhängig von der vorstehend erwähnten statistischen Aufnahme ist es als erwünscht erachtet worden, einen Ueberblick über die Bewegung der Apothekenwerthe während der letzten 30 Jahre zu erlangen und zu diesem Behufe für eine thunlichst große Anzahl von Apotheken eine Zusammenstellung der Preise zu erhalten, zu denen sie in dem angegebenen Zeitraum unter Lebenden veräußert oder bei Erbtheilungen übernommen worden sind. Die Erhebungen hierüber sollen den Herren Bezirksdirektoren übertragen werden, welche vermöge der bei ihnen vorhandenen Nachrichten und Aufzeichnungen am ehesten in der Lage sind, die bezüglichen Angaben zu machen oder das erforderliche Material durch Nachfrage bei den Grundbuchämtern, den Nachlaßgerichten oder den mit Erhebung der Erbschaftssteuer betrauten Stellen zu beschaffen. Die Formulare für diese Nachweisungen über die Apothekenpreise werden die Herren Bezirksdirektoren gleichfalls vom Gesundheitsamt unentgeltlich erhalten.

Die ausgefüllten fraglichen Formulare sind in Doppel-Exemplaren, zugleich mit den von den Bezirksärzten abgegebenen Erhebungsformularen über die Zahl u. s. w. der Apotheken dem unterzeichneten Staatsministerium einzuliefern.

Weimar, den 3. Juli 1895.

Großherzogl. Sächs. Staatsminist., Depart. des Innern.
v. Groß.

An die Großherzoglichen Direktoren des I.—V. Verwaltungsbezirks.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums vom 11. Juli 1895.

Für die Verhandlungen über die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens ist es erwünscht, genauere statistische Angaben über die Zahl der im Reichsgebiete gegenwärtig vorhandenen Apotheken, über ihre Vertheilung auf die verschiedenen Bezirke u. s. w. zu besitzen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, eine auf die Apotheken beschränkte statistische Aufnahme für den Umfang des Bezirks $\frac{\text{Ober-Elsaß}}{\text{Unter-Elsaß}}$ $\frac{}{\text{Lothringen}}$ auf nachbezeichneter Grundlage vornehmen zu lassen.

1. Die Erhebungen sind nach dem Stande vom 1. Juli dieses Jahres auszuführen.

2. Die Aufnahme ist unter Anwendung des beigefügten Formulars (Anlage 1)[1] und unter Berücksichtigung der beigegebenen Anleitung nach Kreisen vorzunehmen und zwar für jede einzelne Gemeinde mit einem Apothekensitz.

3. Mit der Vornahme der in Rede stehenden statistischen Arbeiten sind die Kreisärzte zu beauftragen, welche aus ihrer amtlichen Thätigkeit die örtlichen Apothekenverhältnisse kennen und sich zuverlässigen Aufschluß leicht zu beschaffen vermögen.

4. Die erforderlichen Formulare werden von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin, Louisenstr. 57, unentgeltlich durch Vermittelung der Bezirkspräsidien geliefert.

5. Die Formulare sind doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar ist durch Ihre Vermittelung nach Prüfung durch den Medizinal-Referenten bis zum 15. August dieses Jahres an das Gesundheitsamt zu übersenden. Allenfalls nothwendig werdende Rückfragen werden in unmittelbarem Verkehr zwischen dem Gesundheitsamte und den zuständigen Kreisärzten ihre Erledigung finden. Das zweite Exemplar ist bis zu demselben Termin dem Ministerium einzureichen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Kreisärzten die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

Unabhängig von der erwähnten statistischen Aufnahme ist es erwünscht, einen Ueberblick über die Bewegung der Apothekenwerthe während der letzten 30 Jahre zu gewinnen und zu diesem Zwecke für eine thunlichst große Anzahl von Apotheken, soweit es sich nach Lage der Verhältnisse ermöglichen läßt, eine Zusammenstellung der Preise zu erhalten, zu denen sie in dem angegebenen Zeitraum veräußert oder bei Erbtheilungen übernommen worden sind. Die Erhebungen hierüber sind von den Kreis- (Polizei-) Direktoren unter Mitwirkung der Kreisärzte vorzunehmen. In diese Nachweisungen sind aber nur solche Angaben aufzunehmen, welche vollkommen zuverlässig sind.

Ein Formular für die Nachweisung über die Apothekenpreise ist in der Anlage 2[2] beigefügt. Hinsichtlich der Lieferung der Formulare an die Kreis- (Polizei-) Direktoren, der Berichterstattung und der Termine gilt das unter Ziffer 4 und 5 Gesagte.

Für die zu erlassenden Weisungen sind $\frac{12}{16}$ Abzüge $\frac{}{16}$ dieser Verfügung angeschlossen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist der Bedarf an Formularen mitgetheilt.

Abtheilung des Innern.
J. A.: gez. Harff.

An die Herren Bezirkspräsidenten in Colmar, Straßburg und Metz.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

(Vgl. S. 466.)

Hessen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 24. Juni 1895. (Amtsbl. S. 247.)

Die nachstehend abgedruckte in Nr. 19 des Regierungsblatts erschienene Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni d. Js. theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Nach der Erklärung der Fabrikationsstätte zu Höchst genügt ihr, um die in Ziff. 3 angedeutete Preisermäßigung gewissen Anstalten und Personen gegenüber eintreten zu lassen, das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht: dadurch erscheint es aber nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern er nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Be-

[1] Vgl. Veröff. S. 468. — [2] Ebd. S. 469.

zug des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Die Befolgung vorstehender Bestimmungen wird gelegentlich der Apothekenrevisionen durch unseren Visitationskommissär kontrolirt werden.

Usinger. Dr. Weber.

Abschrift.

Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit Diphtherieserum betr. vom 24. Juni 1895.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 15. Februar l. Js., sowie unter Hinweis auf § 80 und § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung bestimmen wir wie folgt:

1. Vom 15. Juli d. Js an darf in den Apotheken nur noch solches Diphtherieserum feilgeboten und verkauft werden, welches in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und dem das staatliche Prüfungszeichen beigegeben ist. Derartiges geprüftes Serum kann von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. Main und von der chemischen Fabrik auf Aktien (vormals E. Schering) in Berlin bezogen werden.

Die von der Kontrolstation geprüften Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem durch den Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und der Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrücken.

Für die Bemessung der in dem Serum vorhandenen Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres drei Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen verzeichnet sein.

2. Das Serum ist vor Licht und Erwärmung geschützt, aber doch an einem frostfreien Orte aufzubewahren. Wenn auch ein geringer Bodensatz der Wirkung des Serums keinen Eintrag thut, so soll doch solches mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz nicht abgegeben werden. Die beiden oben bezeichneten Bezugsstätten sind erbötig, derartiges unbrauchbar gewordenes von ihnen geliefertes Serum, sowie solches einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation angeordnet und bekannt gegeben ist, falls sich der Plombenverschluß unversehrt erweist gegen unverdächtige Präparate franko gegen franko einzutauschen.

3. Der Taxpreis für das geprüfte Diphtherieserum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 solcher Einheiten berechnet.

Zur Zeit ist derselbe für den Verkehr mit den Apotheken auf 35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten festgesetzt.

Für das aus den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. Main bezogene Diphtherieserum, welches für die Universitätskliniken und anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verwendet wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, tritt eine von der genannten Fabrikationsstätte gewährte Ermäßigung auf 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten ein, sofern die betreffenden Rezepte von einer öffentlichen Behörde, einer Anstalts- oder Kassenverwaltung gestempelt oder mit einem Bestätigungsvermerk der Bürgermeisterei über die Verwendung in der bezeichneten Weise versehen sind.

Die Höchster Farbwerke haben sich bereit erklärt, die Lieferung des zu ermäßigtem Preis erhältlichen Serums an die in Ziffer 3 genannten Anstalten und Personen in der Weise zu regeln, daß die Apotheker beim Bezug den vollen Preis zu entrichten haben, jedoch nachträglich auf Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Serums die Differenz zwischen dem berechneten und dem ermäßigten Preis von der Fabrikationsstätte zurückvergütet erhalten. Der Nachweis ist durch Einsendung der betreffenden gestempelten oder sonst bestätigten Rezepte zu erbringen.

4. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Diphtherieserums für je 100 Immunisirungseinheiten 7½ Pf., mindestens aber für das einzelne Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 ℳ zu. Danach würde der Taxpreis für ein von der Fabrikationsstätte mit Nr. 0 (200 Einheiten) bezeichnetes Fläschchen 1,20 ℳ, für Nr. 1 (600 Einheiten) 2,60 ℳ, für Nr. 2 (1000 Einheiten) 4,25 ℳ und für Nr. 3 (1500 Einheiten) 6,25 ℳ betragen.

Die durch Ziffer 3 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe festgesetzten Abzüge finden auf den Vertrieb des Diphtherieserums keine Anwendung.

Darmstadt, den 24. Juni 1895.

Großherzogl. Minist. d. Innern u. d. Justiz.

(gez.) Finger.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglichen Sächsischen Ministeriums, Abth. des Innern, den Verkehr mit Diphtherieserum betr. Vom 17. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 77.)

Zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des Diphtherieserums wird im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Januar 1895 (Ges.-S. 1895 S. 5) hiermit angeordnet, daß vom 1. Juli ab in den Apotheken nur Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden darf, welches nachweislich der Prüfung durch die in Verbindung mit dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation unterlegen hat.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich ein Adler, auf der andern die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Die Zahl der Letzteren kann statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufgedruckt werden. Das Serum soll vor Licht geschützt, an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufbewahrt werden, klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum, Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der unter 4. der angezogenen Bekanntmachung erwähnten Kassen ist für das Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Bequemlichkeit der Apotheker die hiesige Hofapotheke die Centralstelle, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apotheken andererseits vermittelt wird.

An Stelle der Bestimmung über den Preis des neuen Mittels unter 3. der erwähnten Bekanntmachung wird Folgendes verordnet: der Maximal-Berechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden erwähnten Preußischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem

Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen ꝛc. auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ bezw. 2,75 ℳ stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Stellen und Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeindevorstehers, Armenpflegers, der Ortspolizei ꝛc. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der vermittelnden Centralstelle aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden Preußischen Fabrikationsstätten . . . . .

(stimmt wörtlich überein mit dem vorletzten Absatz des auf S. 274 der Veröff. abgedruckten preußischen Ministerialerlasses vom 4. April 1895.)

Im Uebrigen wird bemerkt, daß es auch fernerhin bei der Bestimmung unter 4. der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. bewendet, nach welcher das Serum, abgesehen von den Fällen, in welchen das Mittel aus Krankenkassen, oder aus Gemeindekassen (für Ortsarme) oder der Staatskasse (für Landarme) zu beschaffen ist auch den ärmeren Bewohnern des Herzogthums zugänglich gemacht werden soll.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Preise, zu denen das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) in den Apotheken abzugeben ist. Vom 8. Juli 1895.

Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend die Abgabe und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Koburg und Gotha, 9. März 1895, Nr. 575)[1], wird für das Herzogthum Gotha bestimmt, daß das Diphtherieserum, welches in kontrolirten, mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehenen Fläschchen verbunden und plombirt in den Apotheken vorräthig zu halten ist, nur in dieser Form aus den Apotheken auf schriftliche Verordnung von Aerzten zu folgenden Preisen abzugeben ist:

I. an öffentliche Krankenanstalten und Personen, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie an Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, nach Beglaubigung durch dieselben:

Nr. 0. (200 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 1 ℳ 15 Pf.,

Nr. I. (600 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 2 ℳ 60 Pf.,

Nr. II. (1000 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 3 ℳ 80 Pf.,

Nr. III. (1500 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 5 ℳ 30 Pf.

II. an alle übrigen Personen:

Nr. 0. (200 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 1 ℳ 25 Pf.,

Nr. I. (600 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 3 ℳ,

Nr. II. (1000 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 4 ℳ 20 Pf.,

Nr. III. (1500 Immunisirungseinheiten Diphtherieserum enthaltend) zu 6 ℳ.

Gotha, den 8. Juli 1895.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.
gez. von Strenge.

Zufolge einer weiteren Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 8. Juli 1895 ist für das Herzogthum Gotha die Stadtapotheke des Apothekers du Roi zu Gotha als Zentralstelle für den Bezug des Diphtherieserums aus der Chemischen Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering zu Berlin und den Farbwerken, vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. und die Abgabe an die einzelnen Apotheken bestimmt worden.

Anhalt. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirektion zu Cöthen, betr. das Diphtherieserum. Vom 18. Juni 1895.

Auf Grund der Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung zu Dessau vom 25. April d. J. — (Nr. 103 des Anhalt. Staatsanzeigers) — ist für den Kreis Cöthen, mit Ausnahme der Stadt Cöthen, wegen des Bezuges von Diphtherieheilserum zu ermäßigten Preisen folgende Einrichtung getroffen, welche hierdurch zur Kenntniß der Herren Aerzte, der Gemeinde- und Krankenkassenvorstände gebracht wird.

Zur Verabreichung von Diphtherieheilserum für Personen, welche von einem Armenverbande, oder aus einer Gemeinde- oder einer reichsgesetzlich errichteten Krankenkasse kostenfreie Arznei erhalten, sowie für den Bedarf des Kreis-Krankenhauses in Cöthen, ist die Löwen-Apotheke in Cöthen als Vermittelungsstelle bis auf Weiteres bestimmt worden. Die desfallsigen Rezepte müssen vor der Abgabe an die vorbezeichnete Vermittelungsstelle mit dem Stempel des betreffenden Gemeinde- bezw. Krankenkassenvorstandes versehen sein.

Kann diese Abstempelung bei äußerst dringenden Fällen oder während der Nachtzeit nicht vorher ermöglicht werden, so wird die Vermittelungsstelle auch ohne vorherige Abstempelung des Rezeptes das in denselben verschriebene Diphtherieheilserum an den Ueberbringer des erstern verabfolgen lassen, es muß aber alsdann von diesem die erforderliche Abstempelung nachträglich und zwar am nächstfolgenden Tage beschafft werden.

Die für Kranke des hiesigen Kreis-Krankenhauses aufgeschriebenen Rezepte bedürfen einer solchen Abstempelung nicht.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direktion.
gez.: Bramigk.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verordnung, betr. die Ermittelung und Anzeige der Schweineseuchen.
Vom 1. Februar 1895.

Wie aus den bei der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen zu Berlin eingegangenen Quartalsberichten von beamteten Thierärzten über die Verbreitung des Rothlaufs der Schweine und der Schweineseuche bezw. Schweinepest hervorgeht, erhalten diese Beamten nicht immer Kenntniß von den vorgekommenen Seuchenausbrüchen, und es ist infolge dessen das statistische Material, welches sie über die genannten Seuchen sammeln und zusammenstellen, unvollständig und für die Zwecke des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. unbrauchbar.

Zur Beseitigung dieses Mangels ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden nochmals gefälligst anzuweisen, daß sie sich von allen durch die genannten Seuchen hervorgerufenen

[1] Veröff. S. 451.

Erkrankungs- und Todesfällen Kenntniß verschaffen und daß sie von diesen Fällen dem beamteten Thierarzte über diejenigen, die er nicht selbst festgestellt hat, bis zum vorletzten Tage jedes Monats eine recht zuverlässige Mittheilung machen, welcher das der diesseitigen Rundverfügung vom 8 August v. Js. — I d 5365[1]) — beigefügte Muster zu Grunde zu legen ist.

Damit aber auch jeder Ausbruch der fragl. Seuchen zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden gelangt, wollen Ew. Hochwohlgeboren ferner die Besitzer von Schweinen auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht unter gleichzeitigem Hinweis auf die Strafe im Unterlassungsfalle in geeignet erscheinender Weise aufmerksam machen lassen.

Der Königliche Regierungspräsident.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift lasse ich Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, Sich namentlich auch von den Erkrankungs- und Todesfällen, die nach der von Ihnen erfolgten Feststellung des Seuchenausbruchs noch eingetreten sind, Kenntniß zu verschaffen und darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft die Quartalstabellen mit den monatlichen Berichten über die Verbreitung der Schweineseuchen genau übereinstimmen.

Der Königliche Regierungspräsident.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks, d. d. betr. Landrathsämter.

Preußen. Reg.-Bezirk Merseburg. Verordnung, betr. das Verfahren bei der Impfung gegen die Lungenseuche.

Vom 21. Mai 1895.

Nachdem der Provinzialverband der Provinz Sachsen gemäß der Bestimmung im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 beschlossen hat, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande, alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden sollen, hat zur Handhabung der Vorschriften in den §§ 2 und 3 des erwähnten Gesetzes, sobald das von dem Provinzialverbande beschlossene Reglement die im § 6 jenes Gesetzes vorgesehene Genehmigung erhalten haben wird, Folgendes zu geschehen:

Gleich nach Feststellung der Lungenseuche in einem Rindviehbestande hat der beamtete Thierarzt unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, von welchen Rindviehbeständen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuthen ist, daß sie während der letzten 6 Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengehöfts in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen, mithin der Ansteckung verdächtig sind.

Alsdann ist von dem beamteten Thierarzte und der Ortspolizeibehörde der festgestellte Ansteckungsverdacht unter näherer Bezeichnung der betreffenden Rindviehbestände in einem Berichte ausführlich zu begründen, welchen die Ortspolizeibehörde durch das Königliche Landrathsamt mir unverzüglich einzureichen hat.

Nach der hierauf von mir gemäß § 2 des obigen Gesetzes getroffenen Entscheidung darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten und deshalb zu impfen sind, ist die Schutzimpfung dieser Viehbestände von dem beamteten Thierarzte oder unter dessen Aufsicht und Anweisung von einem anderen Thierarzte nach der von mir erlassenen Anweisung, die der beamtete Thierarzt des dortigen Kreises erhalten hat, mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken.

In derselben Weise ist die Impfung des auf dem Seuchengehöfte befindlichen Rindviehs und zwar so schnell wie möglich nach Feststellung des Seuchenausbruchs auszuführen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die nachgeordneten Ortspolizeibehörden von dem Vorstehenden in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig denselben die unverzügliche Einreichung der fraglichen Berichte zur Pflicht zu machen.

Der Königliche Regierungspräsident.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und die Polizeiverwaltung in Halle.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 664.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren unter Beifügung einer vorläufigen Anweisung zur Ausführung der fraglichen Schutzimpfungen zur gefälligen Nachachtung und mit dem Ersuchen, über die ausgeführten Impfungen Uebersichten nach dem von der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen vorgeschriebenen Muster in jedem Vierteljahre gleichzeitig mit der Tabelle zur Viehseuchenstatistik dem Departementsthierarzte hierselbst zu übersenden.

Der Königliche Regierungspräsident.

An den Königl. Kreisthierarzt Herrn . . . . . .
Wohlgeboren . . . . . ., d. d. Königl. Landrathsamt.

Hierzu:

Vorläufige Anweisung für die beamteten Thierärzte zur Ausführung der von mir angeordneten Impfungen gegen Lungenseuche.

Die Lymphe zu den Impfungen ist von der zur Gewinnung derselben in Magdeburg eingerichteten Anstalt zu beziehen. Dieselbe wird in Glasgefäßen mit je 10 g = 10 ccm Inhalt verabfolgt. Dies Quantum ist zur Impfung von 20 erwachsenen Thieren bestimmt. Sobald die Abgabe der Lymphe aus jener Anstalt erfolgen kann, wird dies unter Angabe der Bedingungen der Abgabe durch das Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Die bezogene Lymphe muß, falls sie nicht mit Glyzerin versetzt ist, innerhalb 8 Tagen und in dem Falle, daß sie einen Glyzerinzusatz von 25% enthält, innerhalb 14 Tagen verimpft und bis dahin an einem kühlen Orte aufbewahrt werden.

Technische Vorschriften.

Zur Impfung ist eine Pravaz'sche Spritze zu verwenden, die unmittelbar vor dem Gebrauche mit den zu benutzenden Kanülen zu sterilisiren ist. Dies geschieht auf die Weise, daß zunächst die Spritze, nachdem sie in ihre einzelnen Theile zerlegt worden ist, mit den Kanülen 10 Minuten hindurch im Wasser gekocht wird. Alsdann ist die Spritze mit desinfizirten Händen wieder zusammenzusetzen und nebst Kanüle mit absolutem Alkohol auszuspülen. Zu diesem Zwecke wird der Alkohol in die Spritze eingezogen und dann wieder entleert, worauf der Stempel mehrmals auf- und abzuschieben ist, um den Alkohol möglichst vollständig aus der Spritze und Kanüle zu entfernen. In derselben Weise ist die Spritze vor jeder neuen Füllung mit absolutem Alkohol auszuspülen. Dagegen wird die Kanüle nach jeder Impfung durch Legen in absoluten Alkohol von neuem desinfizirt. Der hierbei in der Kanüle zurückgebliebene Alkohol ist mittelst einer zweiten in der vorgedachten Weise sterilisirten Spritze durch Auf- und Abschieben ihres Stempels zu entfernen.

Vor der Impfung ist die innere Körpertemperatur der Thiere festzustellen und aufzuzeichnen. Fieberhaft erkrankte Thiere sind nicht zu impfen.

Alsdann sind an der hinteren Schwanzfläche 10 cm über der Schwanzquaste die Haare in der Breite einer Manneshand abzuscheeren und abzurasiren, worauf die rasirte Fläche mit lauwarmem Seifenwasser rein zu waschen ist. Nachdem dann diese gereinigte Schwanzfläche mit Sublimatwasser (1:1000) oder mit einer 5% Kreolinlösung desinfizirt worden ist, wird unmittelbar hierauf in die Mitte derselben die Kanüle der mit Lymphe gefüllten Spritze in der Richtung nach unten eingestochen und sodann die Lymphe unter die Haut gespritzt. Die Quantität der Lymphe, welche einzuspritzen ist, beträgt für ein erwachsenes Rind 0,5 ccm und für ein Kalb unter 6 Monaten 0,25 ccm.

Gleich nach der Einspritzung ist der Impfstich mit Sublimatwatte, die in Jodoformkollodium eingetaucht war, zu verschließen. Diese Watte ist mittelst einer Gacebinde oder eines Heftpflasters zu befestigen.

Nach Beendigung der Impfung ist der Schwanz eine Stunde hindurch locker auszubinden. Zur Ermittelung der Impfwirkung ist jedes geimpfte Thier am 14. Tage nach der Impfung zu besichtigen. Werden hierbei Schwellung, vermehrte Wärme und deutliche Röthung in der Umgebung des Impfstichs, sowie

Aeußerungen des Schmerzes beim Drücken der Impfstelle wahrgenommen, so ist die Impfwirkung als ausreichend anzusehen.

Diejenigen Thiere, bei denen die Impfwirkung nicht genügend eingetreten oder gänzlich ausgeblieben ist, sind in der vorhin beschriebenen Weise sogleich nochmals zu impfen, wobei der Impfstich 5 cm über dem ersten zu machen ist.

Bei allen Thieren, bei denen eine ausreichende Impfwirkung wahrgenommen ist, muß am 28. Tage nach der Impfung bezw. Nachimpfung eine zweite Impfung und zwar am Triel vorgenommen werden. Hierbei ist der Impfstich an der seitlichen Fläche des oberen Endes des Triels zu machen und bezüglich der Vorbereitung, der Impfung und der zu verwendenden Lymphe genau so zu verfahren wie bei der ersten Impfung. Der Verschluß des Impfstichs ist jedoch durch Bepinseln mit Jodoformkollodium oder Sublimatkollodium (1:1000) zu bewirken.

Diätetische Vorschriften.

Für die Dauer der Impfwirkung sind dem Besitzer des geimpften Viehbestandes den lokalen und wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Verhaltungsmaßregeln vorzuschreiben, die sich namentlich auf die Fütterung des Viehs, die Reinhaltung und Temperatur des Stalles zu beziehen haben.

Den geimpften Thieren ist nur Futter von guter Beschaffenheit und in mäßiger Quantität zu verabreichen. Verdorbene, insbesondere schimmelige Futtermittel, sowie solche Futterstoffe (Rübenblätter, Rübenköpfe 2c.), welche erfahrungsgemäß beim Rindvieh leicht Durchfall verursachen, dürfen nicht verfüttert werden.

Die Ställe sind durch tägliches Ausmisten und hinlängliche Streu gut rein und trocken zu halten. Dabei sind dieselben gehörig zu lüften, und ihre Temperatur ist, wenn irgend thunlich, so zu regeln daß dieselbe nicht über 18° C und nicht unter 12° C beträgt.

Hamburg. Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 17. Juni 1895. (Amtsbl. S. 407.)

Durch Bundesrathsbeschluß vom 22. Februar 1894 ist den Bundesregierungen anheimgestellt, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden. Die Bundesregierungen sind ersucht, für den Fall der Errichtung solcher Prüfungskommissionen den Prüfungen die aus der Anlage ersichtlichen Vorschriften[1]) zu Grunde zu legen und den als reif befundenen Prüflingen auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen.

In Anlaß dieses Bundesrathsbeschlusses wird hierdurch für das Hamburgische Staatsgebiet Nachstehendes verordnet.

§ 1. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

§ 2. Als staatliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne des § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der Vorschriften gelten in Hamburg das Chemische Staats-Laboratorium und das Hygienische Institut.

§ 3. Bis zum 1. Oktober 1895 gelten für den Erwerb des Befähigungsausweises folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt, sofern sie nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

2. Von der hiesigen Behörde wird der Befähigungsausweis den vorstehend unter Nr. 1 Abs. 1 genannten Sachverständigen nur dann ertheilt, wenn die betreffende Anstalt in Hamburg ihren Sitz hat. Zur Ertheilung des Befähigungsausweises an die unter Nr. 1 Absatz 2 genannten Sachverständigen ist die Hamburgische Behörde nur dann zuständig, wenn der Gesuchsteller in Hamburg seinen Wohnsitz hat.

3. Personen, welche nach vorstehender Bestimmung (Nr. 2) den Befähigungsausweis in Hamburg zu erwerben haben, haben ihre Gesuche unter Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Medizinalkollegium einzureichen, welches auch — nöthigenfalls nachdem von ihm das Gutachten einer der für die Prüfungen eingesetzten Kommissionen eingeholt ist — den Befähigungsausweis ertheilt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juni 1895.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen. Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen. Vom 1 Januar 1895.

Nach Einsicht der §§ 1, 16, 23 Abs. 2, 36, 55 ff., 59, 66, und 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, der Ordonnanz vom 15. April 1838, betreffend die öffentlichen und gemeinschaftlichen Schlachthäuser;

Auf Grund des Art 2 Nr. 9 des Königlichen Handschreibens vom Januar 1790, der Art. 3, Nr. 4, Titel XI des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790, sowie der Nr. 2 des Tableau B zum Dekrete über die Dezentralisation der Verwaltung vom 13. April 1861,

Verordne ich für den Bereich des Bezirks Lothringen, was folgt:

Abschnitt I. Fleischbeschau.

§ 1. Für jede Gemeinde, in welcher eine Schlächterei (stehendes Fleischgewerbe) betrieben wird, ist ein Fleischbeschauer und für denselben ein Stellvertreter anzustellen. Er wird nach Anhörung des Bürgermeisters vom Kreisdirektor ernannt. Als Fleischbeschauer sind vorzugsweise die approbirten Thierärzte zu wählen. Jedenfalls dürfen nur solche Personen ernannt werden, welche sich über ihre technische Fähigkeit durch ein von dem Kreisthierarzt des Kreises, in welchem die Anstellung zu erfolgen hat, auszustellendes Prüfungszeugniß ausweisen. Der Kreisdirektor kann nach Anhörung der Bürgermeister mehrere Gemeinden zu einem Fleischbeschaubezirke vereinigen, auch einem Fleischbeschauer die Funktionen in mehreren Gemeinden übertragen.

§ 2. Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung und nach den von der zuständigen Behörde ihnen mitgetheilten Anweisungen auszuüben. Sie sind in der Ausübung ihrer Funktionen Ortspolizeibeamte. Sie werden durch den Kreisdirektor oder in seinem Auftrage durch den Bürgermeister auf gewissenhaftes Verfahren verpflichtet. Sie haben zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Kontrole in die Schlachträume und

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 174.

Metzgerläden zu jeder Zeit während des Gewerbebetriebs Zutritt. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihnen auf Verlangen den gesammten Vorrath von Fleisch, Fett, Fleisch-, Fett- und Kuttlerwaaren vorzuzeigen. Diese außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so oft als es die örtlichen Verhältnisse erfordern, vorzunehmen.

§ 3. Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch, nach Formular A, zu führen und in dasselbe jede Schlachtung einzutragen. Die Fälle, in welchen nach den §§ 22 und 23 ein Thierarzt zuzuziehen ist, sind in dem Tagebuch ausdrücklich zu vermerken, ebenso wie der Erfolg der Beschau.

Das Tagebuch ist auf Verlangen dem Bügermeister und den übrigen Polizeibehörden, sowie dem mit der Oberaufsicht über die Fleischbeschauer beauftragten beamteten Thierarzte vorzulegen.

Nach jeder Fleischbeschau ist das bankwürdige Fleisch zu stempeln und dem Besitzer des Schlachtviehes ein mit der Nummer des Journals zu versehender Beschauschein (Formular B) auszufertigen.

Minderwerthiges Fleisch darf der Fleischbeschauer nicht abstempeln.

Für Fleisch, welches in eine andere Gemeinde gebracht werden soll, hat der Fleischbeschauer Begleitscheine nach Formular C auszuhändigen.

§ 4. Der Fleischbeschauer hat für die Beschau und Ausstellung des Scheines vom Thierbesitzer folgende Gebühren zu beanspruchen:

1. für das Stück Großvieh . . 50 Pf.
2. für das Stück Kleinvieh . . 30 Pf.

Wird der Fleischbeschauer nach einer anderen Ortschaft gerufen, so kommen ihm außer der Beschaugebühr für jeden zurückgelegten Kilometer 10 Pf. Reiseentschädigung zu.

Werden für ein Thier mehrere Scheine ausgestellt, z. B. wenn das Fleisch in mehrere Gemeinden gebracht werden soll, so stehen ihm für jeden weiteren Schein 10 Pf. zu. Die hinzugezogenen Thierärzte (§§ 22 und 29) haben von dem Besitzer des Schlachtthieres die für thierärztliche Besuche üblichen Gebühren zu beanspruchen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Fleischbeschau in Gemeindeschlachthäusern, in denen von der Gemeindeverwaltung besoldete Fleischbeschauer angestellt sind.

Die Gebühren für die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 5) werden durch die zuständige Behörde festgesetzt.

§ 5. Die Einführung der mikroskopischen Beschau des Schweinefleisches auf Trichinen bleibt der ortspolizeilichen Regelung überlassen.

Die Bestellung und Verpflichtung des Trichinenschauers findet durch den Kreis- (Polizei-) Direktor nach vorangegangener (gebührenfreier) Prüfung vor dem Kreisarzte statt.

Bei approbirten Thierärzten bedarf es vorgängiger Prüfung nicht.

Abschnitt II. Gewerbsmäßiger Metzgereibetrieb.

§ 6. Das Schlachten der Schlachtthiere, mit Ausnahme des Federviehes, deren Fleisch zum Verkauf bestimmt ist, hat in Orten, wo öffentliche Schlachthäuser sich befinden, in diesen, in anderen Orten in besonderen, von der zuständigen Behörde (§ 16 der Gewerbeordnung) genehmigten Räumen stattzufinden.

Während der Nachtzeit, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist das Schlachten verboten.

Ausnahmen aus dringlichen Gründen bedürfen für jeden Fall einer besonderen Genehmigung der Ortsbehörde.

§ 7. Nach der Schlachtung sind die brauchbaren Abfälle (Haut, Eingeweide, Fett u. s. w.) aus dem Schlachtraume zu entfernen und dieser rein zu fegen und mit reinem Wasser abzuspülen, auch die gebrauchten Geräthe zu reinigen, Unrath und Abfälle entweder in wasserdichte, verdeckte und periodisch zu räumende Gruben abzuführen, oder außerhalb der Orte zu verbringen. Blut und andere Abfallstoffe dürfen nicht auf öffentliche Wege und Plätze geleitet werden.

§ 8. Die Stätten zur Verarbeitung des Fleisches (Wursttüchen, Kuttlereien u. dergl.) müssen in besonderen Räumen eingerichtet sein, reinlich und luftig gehalten werden, mit undurchlässigen Fußböden versehen sein und alljährlich frisch getüncht werden, sofern nicht die Wände in Oel gestrichen sind oder aus glatt behauenen Steinen oder glasirten Platten bestehen.

§ 9. Metzgerläden unterliegen denselben Vorschriften, doch dürfen dieselben nicht geheizt werden.

§ 10. Das Fleisch darf in den Metzgerläden nicht an der Mauer aufliegen und muß derart aufgehängt sein, daß es Verunreinigungen entzogen und gegen die Sonnenstrahlen geschützt ist. Die zum Vertheilen und Wiegen des Fleisches dienenden Instrumente und Vorrichtungen müssen stets rein gehalten werden.

§ 11. Es ist verboten, ungedörrte Därme, verdorbenes Fleisch, Fett, Knochen und andere Abfälle, Thierhäute und Blut in den Metzgerläden aufzubewahren.

§ 12. Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, welche zum Verkauf als menschliche Nahrung geschlachtet werden sollen, müssen vor und nach der Schlachtung der Beschau unterstellt werden. Der Fleischbeschauer ist zu dem Ende rechtzeitig von der beabsichtigten Schlachtung vorher in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat, wenn das Fleisch gesund befunden worden, eine Bescheinigung darüber auszustellen (§ 3) und das Fleisch mit dem Kontrolstempel zu versehen.

§ 13. Kälber dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie mindestens 50 kg schwer sind.

§ 14. Wo Pferde geschlachtet werden, ist die Beschau stets einem approbirten Thierarzt zu übertragen. Pferdefleisch muß ausdrücklich als solches zum Verkaufe feilgeboten werden.

§ 15. Fleisch und andere zum Genuß bestimmte Theile des geschlachteten Thieres, welche aus einer anderen Gemeinde resp. aus einem anderen Beschaubezirke zum Verkauf, Weiterverkauf oder zur weiteren Ver- oder Bearbeitung behufs Verkaufs eingeführt werden, müssen von einem Gesundheitsschein des Schlachtortes begleitet und mit dem Kontrolstempel dieses Ortes auf den einzelnen Stücken versehen sein und sofort dem Fleischbeschauer oder dem Bürgermeister des Verkaufsortes vorgezeigt werden, bevor der Verkauf stattfindet. Der Fleischbeschauer resp. Bürgermeister hat hierüber auf dem Gesundheitsscheine Vermerk zu machen und das Fleisch abzustempeln.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann für diese Beschau des von auswärts eingebrachten Fleisches eine Gebühr von 10 Pf. für jedes mit dem Stempel versehene Stück eingeführt werden.

Abschnitt III. Hausirhandel und Wochenmarktsverkehr.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung finden, mit Ausnahme der sich lediglich auf den stehenden Gewerbebetrieb beziehenden §§ 9 bis 11, auch auf den Hausirhandel mit frischem Fleisch und Fett, Fleisch-, Fett- und Kuttlerwaaren sowie den Wochenmarktsverkehr mit diesen Gegenständen Anwendung.

Im Uebrigen unterliegen der Hausirhandel und der Wochenmarktsverkehr den Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Abschnittt IV. Hausschlachtung.

§ 17. Der Verkauf von hausgeschlachtetem Fleisch unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, abgesehen von den in den §§ 18 bis 20 enthaltenen Ausnahmen.

§ 18. Viehbesitzer, welche Vieh schlachten, dessen Fleisch nicht zum gewerbsmäßigen Verkauf bestimmt ist, sind den Vorschriften des Abschnittes II über die Schlachtstätten nicht unterworfen. Jedoch muß der Schlachtraum derart beschaffen sein, daß er gegen die öffentliche Straße abgeschlossen ist. Blut und andere Abfallstoffe dürfen nicht auf die öffentlichen Wege und Plätze abfließen; Kinder dürfen nicht als Zuschauer zu-

gelassen werden. § 6 Absatz 2 findet auch auf die Hausschlachtungen Anwendung.

§ 19. Viehbesitzer, welche das Fleisch oder Fett von hausgeschlachteten Thieren, die sie selbst aufgezogen oder mindestens drei Monate nach dem Erwerbe in ihrem Stalle gefüttert haben, in ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung bis zu 15 km Entfernung verkaufen wollen, unterliegen nicht den Vorschriften des Abschnitts II über die Verkaufslokale, solange der Verkauf nicht gewerbsmäßig betrieben wird. (Zu vergl. auch § 59, Ziffer 2 der Gewerbeordnung, wonach für diese Fälle Wandergewerbescheine nicht erforderlich sind.)

§ 20. Bei Verwendung hausgeschlachteten Fleisches in einer Gastwirthschaft ist die Fleischbeschau erforderlich. Statt eines Fleischbeschauers kann auch ein approbirter Thierarzt hiermit beauftragt werden.

Bezüglich der zu entrichtenden Beschaugebühren ist § 4 maßgebend.

Abschnitt V. Allgemeine Bestimmungen über ungesundes und minderwerthiges Fleisch, sowie über die Nothschlachtung.

§ 21. Fleisch, welches gemäß den Bestimmungen in den vorhergehenden Abschnitten verkauft werden soll, muß bankwürdig sein.

Als bankwürdig ist nur solches Fleisch zu erklären, welches von gesunden, das heißt fieberlosen Thieren kommt, den vorhergehenden Bestimmungen gemäß geschlachtet und noch frisch ist.

Minderwerthiges Fleisch ist solches, welches bei der Beschau „als genießbar, aber nicht als bankwürdig" befunden wird. Fleisch von nothgeschlachteten Thieren ist stets als minderwerthig zu erklären.

§ 22. Wird bei der Beschau das lebende Schlachtvieh krank befunden, so ist die Besichtigung und Erlaubniß, falls der Fleischbeschauer nicht selbst Thierarzt ist, seitens eines approbirten Thierarztes zum Schlachten nothwendig. Ebenso muß ein Thierarzt sofort herbeigerufen werden, wenn nach dem Schlachten Krankheitszeichen wahrgenommen werden.

§ 23. Soll die Nothschlachtung eines Thieres vorgenommen werden, dessen Fleisch zum Verkaufe in oder außerhalb der Gemeinde bestimmt ist, so ist außer der Beschau die Besichtigung und Zustimmung eines Thierarztes zum Schlachten erforderlich.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist (bei Knochenbrüchen, Verwundungen, schweren Geburten, plötzlichem Aufblähen, Erstickungsfällen und dergleichen).

In diesem Falle genügt es, wenn der Thierarzt erst nach der Schlachtung herbeigerufen wird; es darf jedoch bis zu dessen Erscheinen das Thier weder ganz abgehäutet sein, noch ein Theil desselben aus dem Schlachtlokale entfernt werden. Wenn ein Thierarzt in einem Umkreis von 15 km auf dem Landwege oder von 30 km auf der Eisenbahn nicht ansässig ist, so findet diese Bestimmung keine Anwendung auf erkranktes Kleinvieh oder auf Rindvieh, welches wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Zufällen während des Gebärens oder Vorfall der Gebärmutter oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung binnen der ersten 12 Stunden nach der Beschädigung geschlachtet wurde.

In diesen Fällen genügt die Besichtigung und Zustimmung des Fleischbeschauers und, wo ein solcher nicht bestellt ist (Abs. 1 und 2), des Bürgermeisters, der sich nach den Vorschriften in §§ 24 bis 26 zu richten hat.

§ 24. Werden das Fleisch oder die Eingeweide des bereits geschlachteten Thieres von dem Thierarzt für ungenießbar erklärt, so hat er zugleich zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Fett, Haut, Klauen ꝛc. verwendet werden dürfen, oder ob sie mit dem Fleische vergraben werden müssen.

§ 25. Das Vergraben des als ungenießbar erklärten Fleisches und der unverwendbaren anderen Theile hat sofort unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde stattzufinden, nachdem dieselben vorher mit Wasser und gleichen Theilen Karbolsäure oder Petroleum getränkt worden sind.

§ 26. Ist das Fleisch noch genießbar aber minderwerthig (§ 21 Abs. 3), so macht der Thierarzt auf dem von ihm auszustellenden oder mit zu unterzeichnenden Beschauschein Vermerk und erstattet gleichzeitig der Ortsbehörde Anzeige.

§ 27. Minderwerthiges Fleisch darf nur im Namen und für Rechnung des Thiereigenthümers öffentlich an den vom Bürgermeister hierfür bestimmten Plätzen, unter denen sich auch die Behausung des Thiereigenthümers befinden kann, und unter ortspolizeilicher Aufsicht in Stücken bis zu höchstens 5 kg Gewicht verkauft oder versteigert werden.

Tag und Stunde des Verkaufs ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Beschauschein (§ 26), (aus welchem namentlich der Grund der Minderwerthigkeit ersichtlich sein muß) ist an der Verkaufsstelle leicht sichtbar anzuheften.

Soll der Verkauf des minderwerthigen Fleisches außerhalb des Schlachtortes stattfinden, so sind die Vorschriften des § 15 dieser Verordnung mit der Maßgabe zu beachten, daß eine Stempelung minderwerthigen Fleisches nicht stattzufinden hat und aus dem Begleitschein hervorgehen muß, daß das Fleisch minderwerthig ist.

In den Gastwirthschaften, Metzger-, Wurstler- und Kuttlerläden darf minderwerthiges Fleisch nicht verkauft werden.

§ 28. Sind Finnen oder sonstige Schmarotzer in geringem Grade im Fleisch gefunden, so kann das Kochen des Fleisches vor dem Verkaufe angeordnet werden.

§ 29. Will der Interessent sich bei der Entscheidung des Thierarztes nicht beruhigen, so kann er zur endgültigen Entscheidung den Kreisthierarzt, oder, falls letzterer selbst als Fleischbeschauer fungirt hat, einen anderen Kreisthierarzt oder den Landesthierarzt auf seine Kosten herbeirufen.

Abschnitt VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind, soweit nicht andere Gesetze höhere Strafen androhen, nach Artikel 471 des „Code Pénal" zu bestrafen.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Verkündigung in Kraft.

Die Bezirkspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1883, sowie die mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Lokalpolizei-Verordnungen sind an demselben Tage aufgehoben.

Metz, den 1. Januar 1895.

Der Bezirkspräsident:
Frhr. von Hammerstein.

Dienstanweisung für die Fleischbeschauer im Bezirk Lothringen.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Fleischbeschau.

§ 1. Die mittelst der Verordnung vom 1. Januar 1895 (Central- und Bezirksamtsblatt 1895, Nr. 2), betreffend das Metzgergewerbe und den Fleischhandel, eingeführte Fleischbeschau hat den Zweck, zu verhüten, daß durch den Verkauf des Fleisches von kranken Thieren die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet werde.

Allgemeine Dienstpflichten der Fleischbeschauer.

§ 2. Damit dieser Zweck erreicht wird, haben die Fleischbeschauer darüber zu wachen, daß die sämmtlichen Vorschriften der bezeichneten Verordnung von den Verpflichteten in allen Theilen pünktlich beachtet werden.

Insbesondere haben sie darauf zu halten:

a) daß ihnen von der beabsichtigten Schlachtung des Viehes Seitens des betreffenden Metzgers oder Viehbesitzers rechtzeitig, etwa 2 bis 3 Stunden vor der Schlachtung, Anzeige gemacht wird (§§ 12, 19, 23 der Verordnung);

b) daß ihnen sämmtliches Fleisch und Abfälle, welches aus einer anderen Gemeinde oder aus einem anderen

Fleischschaubezirke zum Verkauf oder zur Bearbeitung, also auch das Fleisch, welches für Wurstler, Wirthe u. s. w. bestimmt ist, sofort bei der Einfuhr vorgezeigt werde. Die Fleischbeschauer haben die Richtigkeit der Begleitscheine zu prüfen und das Fleisch mit ihrem Dienststempel zu versehen (§§ 15 und 27);

c) daß bei Nothschlachtungen und bei regelrechten Schlachtungen die erkrankten Theile bis zum Erscheinen des zugezogenen Thierarztes nicht entfernt werden.

§ 3. Der Fleischbeschauer hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften über Reinlichkeit in den Schlachträumen und Verkaufslokalitäten beobachtet werden; der Ortspolizeibehörde hat er Anzeige zu erstatten, sobald er den Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit bei einem seiner Untersuchung unterstellten todten oder lebenden Thiere feststellt.

Die Ausstellung der in der Verordnung vom 18. November 1889 (§ 1, Abs. 2) vorgeschriebenen Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand der von den Viehhändlern transportirten Thiere ist, insofern diese Ausstellung durch die Fleischbeschauer ausgeführt wird, denselben zur besonderen Pflicht gemacht.

Sie müssen dabei die Thiere genau untersuchen und nach Geschlecht, Farbe, Alter bezeichnen und sich vergewissern, daß in dem Stalle des betreffenden Viehhändlers eine ansteckende Krankheit nicht herrscht.

§ 4. In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen übernimmt der Stellvertreter das Amt des Fleischbeschauers.

§ 5. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Fleischbeschauer dem Kreisthierarzt einen Auszug aus dem Tagebuch zu übersenden; in demselben müssen die Nothschlachtungen mit der Bezeichnung des hinzugezogenen Thierarztes, der Ursache der Nothschlachtung, sowie die Art der Fleischverwerthung vermerkt sein. Außerdem hat der Fleischbeschauer über die Herkunft und den Zustand des während des Jahres beseitigten ungenießbaren Fleisches, sowie über die Zahl der von ihm ausgestellten Gesundheitsscheine für wanderndes Vieh Bericht zu erstatten.

Befähigungszeugniß.

§ 6. Wer, ohne Thierarzt zu sein, das Amt eines Fleischbeschauers oder eines Stellvertreters versehen will, muß sich vor dem Kreisthierarzt seines Kreises über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

a) Kenntniß der einschlagenden Gesetzesverordnungen und Dienst-Anweisungen, insbesondere auch der Bestimmungen betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs;

b) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihre Benennung;

c) Kenntniß der äußeren und inneren Gesundheitszeichen der lebenden und geschlachteten Thiere;

d) Kenntniß der Erscheinungen, welche das Fleisch ungenießbar machen oder dessen Verwerthung als Nahrungsmittel beschränken;

e) Kenntniß der Merkmale der wichtigsten Viehseuchen und -Krankheiten (des Rotzes, der Rinderpest, der Lungenseuche, der Perlsucht, der Maul- und Klauenseuche, des Milzbrandes, der Finnen, der Egelkrankheit, der Räude, der Tollwuth, des Bläschenausschlags, der Pockenseuche).

Nach bestandener Prüfung ertheilt der Kreisthierarzt das Befähigungszeugniß als Fleischbeschauer nach Anlage D.

Für die Vornahme der Prüfung hat der Kreisthierarzt 6 ℳ zu beanspruchen, welche vor der Prüfung zu entrichten sind.

Ordentliche und außerordentliche Fleischbeschauer.

§ 7. Die Fleischbeschau zerfällt in eine ordentliche und in eine außerordentliche. Erstere wird auf Anzeige des Schlächters gemäß §§ 12, 15, 20, 23 vorstehender Verordnung, letztere ohne Aufforderung oder Vorwissen der Schlächter oder Fleischverkäufer in den Metzgerläden oder sonstigen Verkaufslokalen angestellt.

§ 8. Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige Seitens des Schlachtenden so zeitig in dessen Schlachtlokal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird. Die Thiere, welche der ordentlichen Fleischbeschau unterstehen (§ 12 der Verordnung), muß der Fleischbeschauer sowohl vor der Schlachtung (durch die Besichtigung der noch lebenden und sich frei bewegenden Thiere) als auch nach der Schlachtung (durch die innere Beschau der Eingeweide und des Fleisches) einer genauen Untersuchung unterwerfen.

Der außerordentlichen Fleischbeschau unterliegen sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche in den Schlacht- und Verkaufslokalen, sowie in den Kellern der Metzger, Wurstler und sonstigen Fleischwaarenverkäufer, oder auf Märkten oder anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden. Dieselbe ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die örtlichen Verhältnisse erheischen.

§ 9. Das zum Verkauf bestimmte Fleisch ist entweder genießbar oder nicht genießbar.

Bei der Beschau genießbar befundenes Fleisch ist entweder bankwürdig und wird als solches zum Ladenverkauf zugelassen, oder aber es ist nicht bankwürdig und wird als minderwerthig zum Verkaufe auf die Freibank unter den in § 27 der anliegenden Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen verwiesen.

§ 10. Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachtthieren herrührende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und frisch ist. Fleisch von fetten Thieren, welche mit örtlicher, d. h. auf die Organe einer Körperhöhle beschränkten Tuberkulose behaftet sind, ist als bankwürdig zu bezeichnen.

Das bankwürdige Fleisch muß an sichtbaren Stellen mit dem amtlichen Stempel abgestempelt werden, und zwar:

a) auf der inneren Hinterschenkelfläche,
b) auf der Schulter,
c) auf dem Vorderviertel hinter der Schulter,
d) auf dem Rücken in der Nierengegend,
e) auf der Innenfläche der Nierengegend (auf den Lummel).

§ 11. Als minderwerthig ist alles Fleisch zu betrachten, welches von nothgeschlachteten Thieren herrührt; ferner das Kalbfleisch von Kälbern, welche weniger als 50 kg wiegen; das Fleisch von alten, abgemagerten Thieren, von fieberhaft erkrankten Thieren, sofern deren Fleisch überhaupt genießbar, und endlich von solchen fetten Thieren, die mit der Tuberkulose in der Brust- und in der Bauchhöhle behaftet, aber bei welchen die in den verschiedenen Körpertheilen gelegenen Lymphdrüsen noch gesund sind.

Bei allen diesen obenbezeichneten Fällen ist von dem Viehbesitzer auf Veranlassung des Fleischbeschauers das Gutachten eines Thierarztes einzuholen.

In dem Verkaufslokale, sowie in der Wohnung eines gewerbsmäßigen Fleisch- oder Fleischwaaren-Verkäufers darf kein minderwerthiges Fleisch feilgeboten werden. Der Fleischbeschauer hat namentlich darauf zu achten, daß in Gastwirthschaften, Metzger-, Wurstler- und Kuttlerläden kein minderwerthiges Fleisch verkauft wird.

§ 12. Als ungenießbar und daher für jeden Verkauf unzulässig ist:

a) das Fleisch von Thieren, welche mit ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht (Allgemeine Tuberkulose) behaftet, und in deren Folge abgemagert sind;

b) Fleisch, welches wässerig, grünlich gefärbt, übelriechend und dessen Fett sulzig ist;

c) Fleisch mit ausgedehnten Blutunterlaufungen;

d) Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren;

e) Fleisch von Thieren, welche längere Zeit krank waren, sodaß Fieber, Zersetzung des Blutes und fauliger Erguß in die Körperhöhlen, oder brandige Entzündung von Eingeweiden erfolgten, oder Eiterhöhlen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben;

f) Fleisch von Thieren, welche vergiftet wurden;

g) Fleisch von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit, wie Rotz, Wurm, Milzbrand oder Tollwuth, gelitten haben;

h) Fleisch und Eingeweide, welche mit Finnen, Trichinen oder mit anderen Schmarotzern durchsetzt sind.

§ 13. Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften als ungenießbar erachtet, so hat er dies dem Besitzer zu eröffnen. Erhebt letzterer keinen Widerspruch, so sind das Fleisch und die Organe nach § 25 der Verordnung zu behandeln.

Ist dagegen der Besitzer mit dem Gutachten des Fleischbeschauers nicht einverstanden, so ist ein Thierarzt zuzuziehen (vgl. auch § 29).

§ 14. Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Polizeibehörde behufs Vernichtung zur Verfügung zu stellen.

Zuziehung eines Thierarztes.

§ 15. Beim Vorkommen von äußeren oder inneren Krankheitszeichen, sowie bei Nothschlachtungen soll nach §§ 22 und 23 der Verordnung unverweilt ein Thierarzt zugezogen werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein Thierarzt in einem Umkreise von 15 km auf dem Landwege oder von 30 km auf der Eisenbahn nicht ansässig ist und es sich um krankes Kleinvieh oder um Rindvieh handelt, welches wegen Aufblähung, wegen drohender Erstickung, schwerer Geburt oder Vorfall der Gebärmutter, oder wegen Verletzungen innerhalb der ersten zwölf Stunden nach der Beschädigung geschlachtet werden.

In diesen Fällen genügt die Besichtigung und Zustimmung des Fleischbeschauers und im Behinderungsfalle diejenige des Bürgermeisters (§ 23 der Verordnung). In zweifelhaften Fällen ist es jedoch immer angezeigt, einen Thierarzt zuzuziehen.

Einrichtung von Freibänken.

§ 16. Es ist zweckmäßig, hauptsächlich im Interesse der Viehbesitzer und zur besseren Verwerthung des minderwerthigen Fleisches besondere Verkaufslokale oder Freibänke einzurichten. Auf diesen Freibänken, welche in keinem öffentlichen Schlachthause fehlen dürften, darf das minderwerthige Fleisch nur unter den in § 27 der Verordnung bezeichneten Bedingungen verkauft werden.

Die innere Einrichtung dieser Freibänke soll möglichst derjenigen eines Metzgerladens entsprechen.

Pferdeschlächtereien.

§ 17. Pferde dürfen nur in den dazu bestimmten und anerkannten Schlachtlokalen geschlachtet werden. Die Pferdeschlächtereien und die dazu gehörigen Verkaufslokale stehen unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und speziell der Fleischbeschauer (§§ 7 bis 11 der Verordnung). Die Fleischbeschau hat jedoch ausschließlich durch einen Thierarzt zu erfolgen (§ 14).

(Abschnitt II enthält eine Anleitung für die Fleischbeschauer, u. zw. Tit. I in den regelmäßigen Fällen, Tit. II bei besonderen Krankheiten, Tit. III bei der Beschau verschiedener Fleischwaaren.)

Formular A.

Tagebuch.

Laufende Nummer	Datum der Schlachtung: Jahr, Monat, Tag, Stunde	Name und Wohnort des Schlachtenden	Zahl der: Ochsen, Kühe und Rinder, Stiere, Kälber, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen	Bemerkungen

Formular B.

Fleischbeschau-Schein.
(Nummer des Tagebuches.)

Herr ..... in ..... schlachtete heute um ..... Uhr Vor-(Nach-)mittags welch ... bei der Beschau und nach der Schlachtung als gesund befunden und deren Fleisch als bankwürdig (minderwerthig) erklärt wurde.

....., den ..... 18 ....

Gesehen:
Der Thierarzt: Der Fleischbeschauer:

Gesehen:
Der Bürgermeister:

Formular C.

Begleitschein.

Herr ..... aus ..... führt heute
..... Viertel Rindfleisch
..... = Kalbfleisch
..... = Schweinefleisch
..... = Hammelfleisch
..... = Ziegenfleisch

von hier nach .....

Dieses Fleisch kommt von am ..... (Nr. ..... des Tagebuches) geschlachteten und als bankwürdig (minderwerthig) befundenen Thieren.

....., den ..... 18 ....

Der Fleischbeschauer:
Gesehen:
Der Fleischbeschauer des Verkaufsortes:
Der Bürgermeister des Verkaufsortes:

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Rumänien.

Vom 12. Juli 1895. (Reichsgesetzbl. S. 243.)

Artikel I. Die §§ 1, 4 und 6 der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1894 (Reichsgesetzbl. Nr. 115), betreffend die Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, werden hiemit abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 1. Aus dem Königreiche Rumänien ist die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittels der Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Diese Einfuhr darf täglich stattfinden.

§ 4. Beim k. k. Hauptzollamte Itzkany-Bahnhof müssen die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine innerhalb des Amtsplatzes ausgeladen und Stück für Stück einer genauen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Diese Ausladung hat während der Tages- und Amtsstunden in Anwesenheit des untersuchenden österreichischen Thierarztes stattzufinden.

Die Schafe und Schweine sind überdies einer zwölfstündigen Observation und während dieser Zeit auch der Beobachtung bei der Fütterung und Tränkung zu unterziehen.

Der amtirende österreichische Thierarzt ist verpflichtet, den ermittelten Untersuchungsbefund auf der Rückseite der betreffenden Viehpässe zu bescheinigen, im Beschauprotokoll einzutragen und dem Grenzzollamte sofort mitzutheilen.

§ 6. Ergiebt sich bei der Beschau, beziehungsweise während der zwölfstündigen Beobachtung der Schafe und Schweine kein Anstand, so können dieselben ins Inland abgetrieben oder verfrachtet werden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1895 in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p. Wittek m. p.
Krall m. p. Blumfeld m. p.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Erprobung der Haftungsfähigkeit von Impfstoff. Vom 14. Juni 1895, Z. 78 633. (Oest. San.-W. S. 263.)

Da sich in letzter Zeit Kostenersatzansprüche von Impfärzten für nachträglich durchgeführte Impfungen wiederholen, deren Bestreitung vom Landesausschusse mit Rücksicht auf die bestehenden Impfvorschriften abgelehnt wird, es jedoch im Interesse der Impfung zu vermeiden ist, daß Impfärzte für thatsächliche Auslagen bei Durchführung der Impfung unentschädigt bleiben, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zu Folge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1895, Z. 13 752, und unter Hinweisung auf die Statthalterei-Cirkularerlässe vom 24. Mai 1891, Z. 48 804,[1]) Punkt 7, vom 2. August 1893, Z. 72 135 und vom 23. März 1895, Z. 26 223, aufgefordert, die Impfärzte hinsichtlich des ordnungsmäßigen Vorgehens bei der Hauptimpfung entsprechend insbesondere in der Richtung belehren zu lassen, daß sich dieselben vor der Verwendung des ihnen übermittelten und von ihnen verwahrten Impfstoffes auf auswärtigen Impfsammelplätzen thunlichst von der Haftbarkeit desselben durch Einzelimpfungen im Wohnorte die Ueberzeugung verschaffen, im Falle der bei der Nachschau am Impfsammelplatze konstatirten Nichthaftung der Lymphe sofort anläßlich der Nachschau die Nachimpfung mit bereit zu haltendem Impfstoffe vornehmen, eventuell die Impflinge zu dem nächsten Impfsammelplatze dirigiren, ferner unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde erstatten.

Der diesbezügliche Bericht ist dann behufs weiterer diesfalls nothwendiger Verfügungen sofort anher zu erstatten.

Oesterreich. Erlaß der kärntnerischen Landesregierung, betr. Erhebungen über die Verhältnisse der Kostkinder. Vom 22. Juni 1895, Z. 7473. (Oest. San.-W. S. 263.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat aus den Jahres-Sanitätsberichten der Distriktsärzte und aus den zu Folge weiterer Nachforschungen eingelaufenen speziellen Aeußerungen der Distriktsärzte über die Kostkinderverhältnisse die Wahrnehmung gemacht, daß besonders in der Umgebung von Klagenfurt die Pflege der Kostkinder eine vielfach derartig vernachlässigte und ungünstige ist, daß sie das Einschreiten der berufenen Behörden erfordert.

Auch hat die genannte Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig Anträge auf Abstellungen der krassesten Uebelstände anher gestellt.

Der kärntnerische Landesausschuß, welchem diese Angelegenheiten zur Aeußerung über eine eventuell einzuleitende gemeinsame Aktion zur Besserung der Kostkinderverhältnisse auf dem Lande übermittelt wurde, hat mit Zuschrift vom 8. Juni 1895, Z. 5849, die Bestrebungen der k. k. Landesregierung in dieser wichtigen sanitätspolizeilichen und humanitären Frage beifällig begrüßt und seine thatkräftige Mitwirkung, soweit es in seinem Wirkungskreise gelegen ist, zugesagt, gleichzeitig aber, um ein Gesammtbild der betreffenden Verhältnisse zu gewinnen, die k. k. Landesregierung ersucht, auch die Distriktsärzte der übrigen politischen Bezirke in derselben Weise um ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit zu befragen.

Es ergeht in Folge dessen an die k. k. Bezirkshauptmannschaften der Auftrag, sämmtliche Distriktsärzte ihres Verwaltungsbezirkes zu veranlassen, über ihre Wahrnehmungen, welche sie in Bezug auf die Haltung und Verpflegung der Kostkinder in ihrem Sanitätsdistrikte bisher gemacht haben, einen Bericht mit eventuellen Vorschlägen zu erstatten.

Hiebei haben als allgemeine Direktiven zu gelten: Angabe der beiläufigen Zahl der Kostkinder, Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten und Todesfällen im Distrikte, Wohnungsverhältnisse und Lebensweise der Pflegeparteien, Höhe der Kostgelder, Nahrung und Beaufsichtigung der Säuglinge beziehungsweise Kinder, ferners häufigste Krankheitsformen mit spezieller Berücksichtigung der Magen-Darmkatarrhe, sowie die häufigsten Todesursachen bei diesen Kostkindern.

Endlich wird zu berichten sein, ob in Krankheits- oder bei Todesfällen in der Regel ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Diese Berichte der Distriktsärzte sind mit den eigenen Aeußerungen und Anträgen der k. k. Bezirkshauptmannschaft bis längstens Ende September 1895 anher vorzulegen.

[1]) Veröff. 1892 S. 115.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Westhavelland 1 (1), Westprignitz 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bublitz 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Kosten 2 (2), Lissa 1 (1), Rawitsch 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1), Reichenbach 1 (1), Glatz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (1), Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Ziegenrück 2 (3); Reg.-Bez. Schleswig: Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 5 (11); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. d. Ruhr 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Bitburg 1 (1), Sankt Wendel 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Kirchheimbolanden 1 (1); Pirmasens 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Ebern 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kempten 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Hall 2 (2); Donaukreis: Göppingen 1 (1), Laupheim 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen: 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (2); Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1). Bremen. Stadtbezirk Bremen 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1), Marschlande 1 (1), Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 2 (2). Zusammen 66 Gemeinden 2c. und 75 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (4), Osthavelland 1 (4); Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Rummelsburg 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Pleschen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Landkreis Görlitz 1 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1), Tarnowitz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Neuhaldensleben 1 (5), Aschersleben 2 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (3), Querfurt 1 (7); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Harburg 2 (8); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 4 (11); Reg.-Bez. Münster: Landkreis Münster 1 (3); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 4 (8), Siegen 1 (2); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1), Sankt Wendel 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1), Berchtesgaden 1 (1), Erding 1 (12), Landbezirk Freising 1 (1), Landbezirk München II 1 (1), Schongau 1 (6), Landbezirk Traunstein 1 (5); Reg.-Bez. Nieder-

bayern: Stadtbezirk Landshut 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Tirschenreuth 2 (15); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forchheim 2 (3); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Gunzenhausen 2 (3), Neustadt a. A. 1 (1), Landbezirk Rothenburg a. T. 1 (1), Uffenheim 2 (2); Reg.-Bez. Unterfranken: Kissingen 2 (3), Königshofen 1 (9), Ochsenfurt 1 (4), Landbezirk Schweinfurt 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Kaufbeuren 1 (2), Stadtbezirk Memmingen 1 (2), Landbezirk Kaufbeuren 4 (4), Landbezirk Kempten 3 (3), Landbezirk Memmingen 2 (4), Oberdorf 1 (2), Sonthofen 2 (6) Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (5), Besigheim 1 (1), Böblingen 2 (9), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 1 (1), Neckarsulm 1 (1); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (1), Horb 1 (5), Neuenburg 1 (2), Nürtingen 1 (2), Oberndorf 1 (1), Tutlingen 1 (2); Jagstkreis: Hall 1 (1), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 4 (12), Mergentheim 4 (4), Oehringen 3 (4), Schorndorf 3 (3), Welzheim 3 (5); Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (2), Geislingen 5 (42), Göppingen 1 (1), Ravensburg 4 (4), Tettnang 6 (8), Ulm 3 (42). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 2 (3), Ueberlingen 1 (1), Donaueschingen 2 (11); Landeskommiss. Freiburg: Freiburg 1 (3), Müllheim 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Bühl 1 (3), Bretten 3 (4); Landeskommiss. Mannheim: Adelsheim 3 (11), Buchen 3 (86), Eberbach 1 (1), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 3 (61). Hessen: Provinz Starkenburg: Erbach 2 (4); Provinz Oberhessen: Lauterbach 1 (30); Provinz Rheinhessen: Worms 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Waren 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Brake 1 (7). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (12). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 1 (2). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Hagenau 2 (2); Ober-Elsaß: Altkirch 4 (12), Mülhausen 4 (61). Zusammen 167 Gemeinden 2c. und 648 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 4 (7), Neuhaldensleben 3 (3); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 2 (2); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 3 (4), Euskirchen 2 (2); Reg.-Bez. Aachen: Düren 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (3). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2). Anhalt: Zerbst 1 (2). Zusammen 22 Gemeinden 2c. und 28 Gehöfte.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1895.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Januar gefallen	Januar getödtet	Februar gefallen	Februar getödtet	März gefallen	März getödtet
	gemeldeten Viehes					
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet)						
Astrachan	—	—	1	13	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	117	—	28	—	—	—
Kuban	134	—	186	—	149	—
Terek	124	—	35	—	56	—
Europ. Rußland .	375	—	250	13	205	—

[1]) Vgl. S. 361.

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol, Kutais, Tiflis und Eriwan, im Februar und März auch in Akmolynsk und Semipalatinsk.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Jan. als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete	Febr.	März	Jan. als gefallen gemeldeten Thiere	Febr.	März
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	1	—	1	1	—	1
Polen	10	1	4	4	7	18	124
West- oder Weißrußland . . .	8	1	2	1	2	2	6
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	2	3	3	21	20	36
Südrußland . .	5	5	5	5	26	40	45
Großrußland .	16	7	7	7	52	103	116
Ostrußland . .	11	7	8	6	123	123	106
Nördl. Kaukasus	3	1	—	1	2	—	21
Europ. Rußland	[1])64	25	29	28	234	306	455
Asiat. Rußland .	15	1	1	—	.	.	.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 18. Juli 1895 auf S. 521 ist „Hvidding" statt „Hoidding" zu lesen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Regelung des Verkehres mit lebendem und geschlachtetem Borstenvieh aus Ungarn. Vom 30. Juni 1895. (Oest. San.-W. S. 264.)

Um anläßlich der gegenwärtigen, durch den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) herbeigeführten Kalamität in dem Verkehre mit lebendem und geschlachtetem Borstenvieh aus Ungarn eine sowohl den veterinärpolizeilichen Rücksichten als auch den Bedürfnissen der Approvisionirung möglichst entsprechende Regelung eintreten zu lassen, findet das Ministerium des Innern bis auf Weiteres folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Einfuhr von zum Handel bestimmten oder für denselben geeigneten Schweinen aus dem gesammten Königreiche Ungarn mit Einschluß der siebenbürgischen Landestheile in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist verboten. Als in diese Kategorie fallende Schweine werden alle jene erklärt, welche ein Lebendgewicht unter 120 Kilo besitzen.

2. Die Einfuhr von fertigen oder halbfertigen Mastschweinen, als welche Schweine mit einem Lebendgewichte von wenigstens 120 Kilo zu betrachten sind, aus Ungarn mit Einschluß der siebenbürgischen Landestheile in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist unter folgenden Bedingungen und Modalitäten gestattet:

a) Die zur Einfuhr bestimmten Schweine dürfen nur in solchen Komitaten oder königlichen Freistädten zur Verladung und Absendung kommen, welche von Seiten der königl. ungarischen Regierung nicht als für die Ausfuhr gesperrt erklärt worden sind. Die Komitate und königl. Freistädte, über welche eine solche Sperre verhängt wurde, werden der k. k. . . . . jeweilig telegraphisch bekannt gegeben werden.

b) Solche Schweinetransporte müssen mit die Provenienz und den Bestimmungsort angebenden Vieh-

[1]) Nordrußland mit 3 Gouvernements war seuchenfrei.

pässen, denen die staatsthierärztliche Gesundheitsbestätigung beigefügt ist, gedeckt sein und dürfen nur in plombirten Waggons, ohne irgend eine nicht fahrplanmäßige Unterbrechung, sowie ohne Zu- oder Abladung während der Reisebewegung in die auf dem Viehpasse als Bestimmungsort angegebene Eisenbahnstation transportirt werden.

c) Als Eisenbahnstationen, in welche solche Schweinetransporte dirigirt werden können, dürfen nur solche Gemeinden bestimmt werden, in welchen alle gewährleistenden Vorkehrungen für die genaueste und gewissenhafteste veterinärpolizeiliche Untersuchung und für eine den veterinärpolizeilichen Rücksichten entsprechende Unterbringung der Thiere bis zur Schlachtung vorhanden sind. Diese Stationen festzustellen, sofort dem königl. ungar. Ackerbau-Ministerium telegraphisch bekannt zu geben und dem k. k. Ministerium des Innern anzuzeigen, wird die k. k. . . . . aufgefordert.

d) Nach der Ankunft eines solchen Schweinetransportes in einer Eisenbahnstation ist sofort die thierärztliche Beschau in genauester und gewissenhaftester Weise vorzunehmen und nur, falls mittelst desselben Zuges auch Schweine anderer Provenienzen eingelangt wären, bis nach deren thierärztlicher Untersuchung und Abtrieb aus der Eisenbahnstation zu verschieben, vorzugehen.

e) Falls in dem ungarischen Transporte Schweine mit einem geringeren Gewichte als 120 Kilo befunden würden, für welche Konstatirung jedoch sich nicht mit der bloßen Okularschätzung begnügt werden darf, sondern die Abwägung der als untergewichtig betrachteten Thiere vorzunehmen wäre, ist der Transport nach Fütterung und Tränkung der Thiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die ungarländische Aufgabestation zurückzusenden und hiebei strengstens nach dem Ministerialerlasse vom 23. November 1889, Z. 21 908, vorzugehen.

f) Falls in einem ungarischen Transporte auch nur ein Schwein, welches an Schweinepest (Schweineseuche) oder Schweinerothlauf verendet oder mit Schweinepest (Schweineseuche) oder Schweinerothlauf behaftet ist, gefunden wird, ist der Transport gleichfalls nach Fütterung und Tränkung der Thiere auf Kosten der Absender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die ungarländische Aufgabestation zurückzusenden und hievon, sowie im Falle der lit. e) dem königl. ungar. Ackerbauministerium die telegraphische Anzeige zu erstatten und dem k. k. Ministerium des Innern zu berichten.

g) Falls in dem ungarischen Transporte ein oder mehrere der Schweinepest (Schweineseuche) oder des Schweinerothlaufs verdächtige Schweine befunden würden, ist dasselbe oder sind dieselben sofort von den gesunden Thieren abzusondern und dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Auch wenn kein verdächtiges Schwein vorgefunden würde, sind die gesund befundenen Thiere mittelst Wagen mit Pferdebespannung (da es unter den Schweinen auch mit Maul- und Klauenseuche behaftete Thiere geben kann) in die Schlachtstätten zu überführen und längstens binnen 48 Stunden, ohne den Standort gewechselt zu haben, der Schlachtung zu unterziehen, wobei sich von selbst versteht, daß Thiere, unter denen mittlerweile die Schweinepest (Schweineseuche) oder der Schweinerothlauf zum Ausbruch käme, dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben sind.

3. Die Einfuhr von Fleisch geschlachteter Schweine aus Ungarn mit Einschluß der siebenbürgischen Theile in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird zwar nicht verboten, jedoch im Hinblicke auf das die Unstatthaftigkeit der Zulassung zum menschlichen Genusse des Fleisches von an Schweinepest (Schweineseuche) erkrankten Thieren erstattete Gutachten des Obersten Sanitätsrathes an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Geschlachtete Schweine dieser Provenienz dürfen nur in unzertheiltem Zustande mittelst Eisenbahn in größere Konsumorte, in welchen eine genaue und gewissenhafte Fleischbeschau gewährleistet ist, eingeführt werden.

Diese Konsumorte, welche zugleich Eisenbahnstationen sein müssen, festzustellen, dem königl. ungar. Ackerbauministerium bekannt zu geben und dem k. k. Ministerium des Innern anzuzeigen, bleibt der k. k. . . . . überlassen.

b) Solche Fleischsendungen müssen mit einem am Aufgabsorte von einem amtlichen Organe ausgestellten Certifikate gedeckt sein, welches den Aufgabs- und Bestimmungsort der Sendung und die Bestätigung enthält, daß dieselbe nicht von an Schweinepest (Schweineseuche) oder an Schweinerothlauf erkrankten Thieren herrührt.

Solche Sendungen dürfen bis zur Erreichung der Eisenbahnstation des Bestimmungsortes nicht ausgeladen werden.

c) Nach der Ankunft im Bestimmungsorte sind solche Sendungen der genauesten und gewissenhaftesten Fleischbeschau zu unterziehen, und sind alle Thierkadaver, welche Zeichen der Schweinepest (Schweineseuche) oder des Schweinerothlaufs an sich tragen, oder aus einer anderen Ursache vom menschlichen Genusse auszuschließen sind, endlich insbesondere jene Thierkadaver, welchen die Nieren und das Nierenfett nicht anhaften, dem Wasenmeister zur sofortigen Vertilgung zu übergeben.

Alle Verfügungen, welche von Seiten der k. k. . . . . bisher zur Regelung des Verkehres mit Schweinen aus Ungarn erlassen worden sind, insbesondere auch jene, welche durch den Bestand der Maul- und Klauenseuche gegenüber Ungarn hervorgerufen wurden, wolle die k. k. . . . . bei der Publikation des gegenwärtigen Ministerialerlasses außer Kraft setzen.

Die Publikation dieses Ministerialerlasses wolle die k. k. . . . . sofort veranlassen und Exemplare der getroffenen Verfügung dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem königl. ungar. Ackerbauministerium vorlegen, endlich mit der betreffenden Kundmachung auch die Eisenbahnverkehrs-Inspektorate (Eisenbahnbetriebs-Direktionen) in einer für die Eisenbahnstationen des unterstehenden Verwaltungsgebietes entsprechenden Zahl von Separatabdrücken betheilen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues. Vom 12. Juli 1895. (Reichsgesetzbl. S. 243.)

Im Hinblicke auf den fortwährend günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die mit der Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. Nr. 83) erlassenen besonderen veterinärpolizeilichen Anordnungen zur Regelung der Ausfuhr von lebenden Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina in andere im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in die Länder der ungarischen Krone und in das Ausland werden hiemit außer Kraft gesetzt und wird die Ausfuhr von Schweinen aus diesen Ländern lediglich nach den allgemeinen in den übrigen Königreichen und Länder in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln sein.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1895 in Wirksamkeit.

Schweden (Vgl. S. 405.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 11. Juli wird von demselben das Herzogthum Braunschweig als von Lungenseuche, die Provinz Schleswig-Holstein als von Rotz oder Springwurm und der preußische Regierungsbezirk Potsdam als von Wasserscheu befallen, dagegen die Lungenseuche im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und der Rotz oder Springwurm im Fürstenthum Reuß älterer Linie als erloschen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.

Preußen. Irrenwesen. (Vgl. Veröff. 1893 S. 423.) In der Sitzung des Herrenhauses am 9. Juli wurde auf Antrag der Kommission beschlossen, über eine Petition des Dr. med. St. um Wiederaufhebung des über ihn verhängten Entmündigungsverfahrens und unparteiische Prüfung der vorausgegangenen Vorkommnisse zur Tagesordnung überzugehen.

Gelegentlich der Begründung des Kommissionsbeschlusses hatte der Berichterstatter, Freiherr von Dürant, auf nachstehende, in einer am 21. November 1894 in Göttingen abgehaltenen Versammlung angesehener Persönlichkeiten verschiedenen Standes beschlossenen Leitsätze Bezug genommen:

„1. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß in der bisherigen Praxis der Gerichte, der Justizverwaltung und Medizinalbehörden nicht nur die Fürsorge für die unglücklichen Irren und angeblichen Irren außer Acht gelassen ist, sondern auch nachweislich ungerechtfertigte Aufnahmen in Irrenanstalten und Entmündigungen und andere grobe Rechtswidrigkeiten vorgekommen sind, ohne daß dagegen eingeschritten worden wäre.

2. Es ist unbedingt nöthig, daß ein Irrenrecht im Deutschen Reiche geschaffen werde.

3. Der leitende Gesichtspunkt für alle Irrengesetze muß das Interesse der angeblich oder wirklich Irren sein.

4. Neben der die volle Vormundschaft herbeiführenden Entmündigung soll das Institut der Beistandschaft, das mit allen Garantien umgeben sein muß, eingeführt werden.

5. Zur Reform des Entmündigungsverfahrens.

a) Maßgebend für die Entscheidung im Entmündigungsverfahren ist nicht der medizinische Krankheitsbegriff, sondern das Vorhandensein oder das Fehlen der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit."

Aus der Erwiderung des Regierungskommissars ist Folgendes hervorzuheben:

„Unter diese generellen Gesichtspunkte rechne ich in erster Reihe die Berufung auf die Göttinger Beschlüsse vom November 1894. Wenn, wie damals in Göttingen geschehen ist, eine Reihe von Männern, die sich lange mit einem Gegenstande beschäftigt haben, Beschlüsse redigiren, so ist es selbstverständlich, daß in dem Rahmen einer solchen Resolution auch mancher gesunde Gedanke, mancher richtiger Satz zum Ausdruck kommt. Denjenigen Sätzen aber, die der Herr Referent von den Göttinger Beschlüssen vorlas, kann ich im Gegensatz zu anderen, nicht verlesenen das Prädikat der Richtigkeit nur in sehr beschränktem Maße zuerkennen, theils indem sie überhaupt falsch sind, theils indem dort etwas verlangt wird, was zur Zeit schon bestehendes Recht und bestehender Zustand ist. Das gilt insbesondere von dem letzten Satz des Herrn Freiherrn von Dürant, daß für die Frage der Entmündigung nicht die Geisteskrankheit, sondern die Handlungsunfähigkeit entscheidend sein soll. Dies ist schon jetzt geltendes Recht und ist, wie der Herr Berichterstatter selbst vorgetragen hat, von den zur Entscheidung des St.'schen Falles bisher berufenen Gerichten auch nicht außer Acht gelassen worden. Am bedenklichsten unter den Göttinger Thesen ist aber der erste Satz, in dem es heißt, „daß zum Ausdruck gebracht werde, daß nachweislich ungerechtfertigte Entmündigungen und andere grobe Rechtswidrigkeiten vorgekommen seien, ohne daß dagegen eingeschritten sei". Ich möchte Namens der Justizverwaltung an die Herren Unterzeichner des Göttinger Aufrufs die direkte Forderung stellen, die Fälle, in denen ungerechtfertigte Entmündigungen und grobe Rechtswidrigkeiten vorgekommen sind, dem Herrn Justizminister anzuzeigen. Es wird mit aller Strenge eingeschritten und eine unparteiische Untersuchung eingeleitet werden. Aber ich gebe ebenso die Erklärung ab, daß irgend ein Fall, auf den dieser Satz Anwendung fände, bis zu dieser Stunde dem preußischen Justizminister nicht zur Kenntniß gelangt ist, und daß ich daher, wenn die Herren nicht ganz schlagendes Beweismaterial hinter sich haben, den Vorwurf als einen ungerechtfertigten zurückweise, zum mindesten aber lebhaft bedauern muß, daß die Herren das Material nicht der Stelle unterbreitet haben, die allein befugt und in der Lage ist, davon entsprechenden Gebrauch zu machen.

Eine andere allgemeine Ausführung des Herrn Freiherrn von Dürant bezog sich auf die Reformbedürftigkeit des Entmündigungsverfahrens. Herr Freiherr von Dürant hat zutreffend auseinandergesetzt, daß die beiden Fragen vollkommen zu scheiden sind: Die Behandlung und Unterbringung der Irren in eine Irrenanstalt — diese ressortirt vom Minister der geistlichen Angelegenheiten — und die Frage der Entmündigung und der Bestellung eines Vormundes über Geisteskranke.

Bei der vorjährigen Verhandlung der Kommission des Hohen Hauses, einer Verhandlung, die nachher zu weiteren Erörterungen im Plenum ja nicht geführt hat, hatte ich die Ehre, eine Zusammenstellung aus den Berichten der preußischen Justizbehörden über die letzte Frage der Kommission zu überreichen und daran die Bemerkung zu knüpfen, daß sämmtliche Justizbehörden sich ausnahmslos dahin ausgesprochen haben, daß die Grundlagen des Entmündigungsverfahrens durchaus gesunde und richtige seien, und daß man auf Grund der seither gemachten Erfahrungen nur in einigen Punkten mehr oder weniger zweckmäßige Verbesserungen des Verfahrens einführen könnte. Damit durfte ich damals Namens meines Herrn Chefs die Erklärung verbinden, daß bei den Arbeiten zu einer Revision der Civilprozeßordnung, die inzwischen eingeleitet worden sind, der preußische Justizminister für eine Einführung dieser von den Justizbehörden empfohlenen Verbesserungen eintreten werde.

Seitdem haben diese Verhandlungen begonnen, und zwar unter Zuziehung von Praktikern aus den verschiedensten deutschen Bundesstaaten, nicht aus Preußen allein, und im Auftrage des Herrn Justizministers habe ich mir erlaubt, als Kommissar zu dieser Konferenz an die Herren die Frage zu richten, ob etwa außerhalb Preußens Wahrnehmungen gemacht seien, die eine Reformbedürftigkeit des Entmündigungsverfahrens an Haupt und Gliedern als gegeben erscheinen ließen, und übereinstimmend haben wiederum die Herren erklärt, die Grundlagen des Entmündigungsverfahren seien gesunde, und könne es sich nur um einige Verbesserungen handeln. Die Verbesserungen, die seitens der preußischen Justizverwaltung angeregt waren, fanden da bei diesen vorläufigen Berathungen im Wesentlichen Zustimmung. Wenn Herr Freiherr von Dürant ferner den Vorwurf erhebt, es werde bei der Entmündigung mit großer Oberflächlichkeit verfahren, so bin ich ja nicht in der Lage, diesen Behauptungen die allgemeine Behauptung entgegenstellen zu können, daß bei den Tausenden von Entmündigungen, die vorkommen, niemals irgend ein Richter vielleicht nicht mit der Gründlichkeit verfahren wäre, die die Sache wünschenswerth macht. Aber das glaube ich behaupten zu dürfen, daß der preußische Richterstand in seiner Gesammtheit auch auf diesem Gebiet seine alten Traditionen, mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu arbeiten, aufrecht erhalten hat."

Oesterreich. Dem Reichsrathe ist die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betr. die Neuorganisation der Standesverhältnisse der Sanitätsorgane, am 16. Juli d. J. zugegangen. (Oest. San.-W. S. 280.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Preuße-Danzig. Bericht über die 7. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrathes zu Berlin am 17. und 18. Februar 1893. Berlin 1893. 8°.

Reincke, J. J. Die Cholera in Hamburg und ihre Beziehungen zum Wasser. Hamburg 1894. 8°.

Monat Juni 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht, Acute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	341	5	217	123	23,6	25,7	—	—	2	2	1	16	26	38	24	24	131	1
† Allenstein	26 543	63	—	26	8	11,8	21,2[4])	—	—	—	—	—	5	4	5	4	4	12	—
† Altendorf	37 575	144	2	43	15	13,7	22,0[5])	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	38	2
† Altenessen	22 611	103	3	26	12	13,8	21,8[5])	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	19	—
† Altona	158 782	438	16	222	85	16,8	23,7	—	—	4	—	—	25	31	18	11	10	128	16
† Aschersleben	24 098	68	3	54	26	26,9	26,6	—	—	1	—	—	2	6	9	9	8	31	5
† Barmen	128 129	330	9	123	45	11,5	21,0	—	—	6	—	—	17	16	28	3	2	51	5
Beeck	15 283	84	2	24	15	18,8	. [2])	—	—	—	1	—	4	8	4	3	3	7	—
† Berlin	1 820 340	2884	149	2677	992	17,6[19])	24,2	41	75	73	14	8	328	191	486	247	228	1390	71
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	100	1	110	78	46,1	32,7[8])	—	—	1	—	—	11	9	60	38	38	29	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	205	8	121	72	30,5	32,3[8])	—	—	—	—	—	12	9	46	18	18	53	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	156	6	63	28	18,7	20,3[7])	—	1	—	—	—	11	6	6	5	4	37	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	26 758	89	4	86	66	38,6	38,9[8])	1	3	2	—	—	1	7	51	26	24	21	—
Vororte. Andere Vororte[1])	104 471	371	7	250	137	28,7	. [3])	3	13	1	2	—	14	14	80	70	61	111	12
† Beuthen	46 457	133	2	84	43	21,7	29,7	—	1	—	1	—	8	13	9	7	7	48	4
† Bielefeld	44 552	128	3	53	20	14,3	20,4	—	—	1	—	—	17	6	6	3	3	21	[21]) 2
† Bocholt	15 289	48	1	22	5	17,3	. [2])	—	—	5	—	—	4	1	—	—	—	12	—
† Bochum	53 866	194	5	120	42	26,7	26,3	8	—	2	1	—	17	30	7	—	—	55	—
† Bonn	43 302	147	3	[12]) 85	38	23,6[12])	26,8	—	2	1	1	—	10	5	15	8	7	50	1
† Borbeck	32 470	139	3	59	15	21,8	26,3[5])	—	—	—	2	—	8	18	3	—	—	24	4
† Bottrop	17 115	82	1	39	14	27,3	. [2])	6	—	3	—	—	4	7	—	—	—	18	1
† Brandenburg	42 116	114	3	73	44	20,8	27,0	—	—	1	—	1	5	1	24	14	14	36	5
† Breslau	367 769	1040	32	[13])903	377	29,5[13])	29,9	8	4	16	2	1	127	93	173	22	19	455	24
† Brieg	21 304	46	—	[14]) 34	14	19,2[14])	26,1	1	—	1	—	—	3	7	6	—	—	15	1
Bromberg	46 079	105	5	66	29	17,2	23,6	—	—	1	—	—	7	4	15	14	11	37	2
Burg	18 635	63	3	53	29	34,1	26,4	—	—	1	—	—	3	8	24	24	23	17	—
Celle	19 011	56	1	25	1	15,8	20,3	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	14	—
Charlottenburg	108 475	316	10	194	82	21,5	24,9	—	6	4	1	—	14	20	39	22	20	98	12
† Danzig	125 412	339	12	270	127	25,8	27,4	—	4	—	2	—	19	20	80	74	67	140	5
† Dortmund	99 957	398	7	147	57	17,6	25,0	—	—	1	2	—	15	24	8	2	2	89	8
† Düren	23 500	67	2	30	6	15,3	23,7[9])	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	26	—
† Düsseldorf	171 638	517	16	311	111	21,7	22,7	3	3	1	1	1	33	54	47	35	31	156	12
† Duisburg	70 069	253	4	97	38	16,6	24,8	—	—	1	—	1	12	6	16	—	—	55	6
† Eberswalde	18 750	36	2	[20]) 35	14	22,4[20])	28,6[4])	—	—	1	—	1	2	3	9	9	9	17	2
† Eisleben	24 557	71	3	44	16	21,5	27,2[9])	2	—	2	—	—	2	4	3	3	2	31	—
† Elberfeld	141 189	380	18	140	40	11,9	21,5	—	—	1	—	—	25	21	12	3	2	78	3
† Elbing	44 601	143	6	82	41	22,1	29,5	—	—	—	—	—	7	7	27	13	12	38	3
† Erfurt	85 170	217	12	120	43	16,9	22,5	—	1	2	—	—	17	16	17	15	14	62	5
† Eschweiler	19 246	62	2	24	7	15,0	24,2[10])	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	17	1
† Essen	91 209	355	12	156	60	20,5	25,6	—	—	2	1	2	22	18	32	7	7	74	5
Eupen	15 450	29	2	19	2	14,8	21,8[9])	—	—	1	—	—	1	2	3	3	—	12	—
† Flensburg	40 176	117	—	62	12	18,5	23,2	—	—	—	—	—	8	7	1	1	1	43	3
† Forst	28 031	65	2	45	18	19,3	22,7[9])	—	—	2	1	—	6	6	6	2	2	22	2
† Frankfurt a. M.	223 125	539	15	[15])303	81	16,3[15])	19,3	6	—	7	1	—	50	35	30	7	4	153	21
† Frankfurt a. O.	57 255	150	5	101	43	21,2	27,0	—	—	1	—	—	13	6	19	7	7	59	3
Geestemünde	16 598	58	—	17	4	12,3	20,2[6])	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	6	2
† Gelsenkirchen	35 180	134	4	64	22	21,8	29,5[11])	—	1	5	1	1	11	3	3	1	1	38	1
† Giebichenstein	17 878	45	1	47	33	31,5	. [2])	—	—	—	—	—	3	4	12	8	7	28	—
† M.-Gladbach	54 578	169	6	77	32	16,9	25,0	—	—	—	1	—	14	6	8	2	2	47	1
† Gleiwitz	21 505	76	1	49	18	27,3	20,5[11])	—	—	1	—	—	5	8	1	1	1	31	3
† Glogau	20 987	40	3	32	17	18,3	22,8	1	1	—	—	—	3	4	1	1	1	21	1
† Gnesen	20 224	74	2	55	28	32,6	27,9[10])	—	3	2	—	—	4	5	11	11	10	28	2
† Görlitz	68 034	157	11	124	45	21,9	26,3	—	—	—	—	—	26	16	20	7	7	57	5
† Göttingen	25 642	61	—	[16]) 55	9	25,7[16])	25,5	—	—	—	—	—	7	10	3	2	1	32	3
Grabow a. O.	16 766	63	2	49	36	35,1	29,1[7])	—	—	6	—	—	—	3	19	19	19	21	—
† Graudenz	23 181	63	1	55	31	28,5	29,0	—	—	2	1	—	1	6	11	10	8	34	—
† Greifswald	22 797	75	5	[17]) 29	4	15,3[17])	29,3	—	—	1	—	—	2	2	3	—	—	21	—
Grünberg i. Schl.	17 646	53	—	37	21	25,2	22,6[7])	—	—	—	—	—	2	3	10	9	8	21	1
† Guben	31 377	92	1	47	18	18,0	25,3	—	—	1	—	—	9	1	2	—	—	34	—
† Hagen	40 758	157	6	49	21	14,4	24,6	—	—	—	—	—	8	3	5	3	4	32	1
† Halberstadt	39 316	103	3	68	36	20,8	26,6	—	—	3	—	—	12	7	24	24	23	22	—
† Halle	119 203	321	17	[18])278	114	28,0[18])	24,3	15	3	4	—	1	17	40	56	33	28	133	9
† Hameln	15 366	34	1	17	5	13,3	. [2])	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	6	3

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 54 = 15,0‰. — [13]) Desgl. 855 = 27,9‰. — [14]) Desgl. 31 = 17,5‰. — [15]) Desgl. 273 = 14,7‰. — [16]) Desgl. 32 = 15,0‰. — [17]) Desgl. 21 = 11,1‰. — [18]) Desgl. 248 = 25,0‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1734185 für den 16. Juni) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 18,5 im Monat Juni gestorben sind. — [20]) Ohne 5 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 30 = 19,2‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrige Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	78	2	37	16	16,3	22,2	—	—	—	—	—	8	3	4	4	4	22	—
† Hanau	25 625	63	3	52	16	24,4	24,2	1	—	—	—	—	10	4	10	6	6	27	—
† Hannover	185 464	554	22	308	143	19,9	20,9	—	—	6	—	—	40	24	61	61	61	173	4
† Harburg	43 111	160	5	84	43	23,4	21,0	—	—	—	—	—	7	3	21	19	17	52	1
† Herford	22 331	60	2	29	8	15,6	22,8[11]	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	18	2
Herne	17 600	113	—	54	25	36,8	. [1]	2	—	—	1	1	11	14	5	4	4	18	2
† Hildesheim	37 235	90	2	64	18	20,6	22,0	2	2	3	3	—	7	1	7	7	7	37	2
Hirschberg	16 755	39	—	27	11	19,3	27,1[11]	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	21	3
Hörde	17 950	77	3	45	15	30,1	24,7[5]	2	1	2	1	2	6	5	—	—	—	25	1
Inowrazlaw	19 212	70	4	61	38	38,1	26,9[5]	—	—	1	—	—	2	3	19	17	17	34	2
Insterburg	23 433	41	2	45	11	23,0	23,2	—	—	1	—	—	10	5	10	8	7	16	3
† Iserlohn	23 964	80	1	24	4	12,0	21,9	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	18	—
† Kalk	15 512	50	4	38	16	29,4	. [1]	—	—	—	1	—	3	8	2	2	2	23	1
† Kassel	80 172	170	3	132	58	19,8	19,9	—	—	1	2	—	17	10	22	20	19	77	3
† Kattowitz	18 635	85	9	41	22	26,4	21,8[8]	—	—	—	—	—	2	4	7	3	2	28	—
† Kiel	85 181	267	15	126	53	17,8	22,8	—	—	1	—	—	8	18	20	20	18	71	8
† Koblenz	33 576	80	1	46	15	16,4	21,8	—	—	1	—	1	9	4	9	2	2	21	1
† Köln	320 406	996	28	523	206	19,6	25,7	1	4	10	—	3	71	42	92	36	31	286	14
† Königsberg	171 305	412	12	356	159	24,9	30,2	—	3	6	1	—	26	44	97	41	39	166	13
† Königshütte	40 563	190	6	104	50	30,8	28,3	—	1	4	—	—	10	12	4	4	4	71	2
Köpenick	17 607	67	3	48	37	32,7	. [4]	—	—	1	—	—	3	2	22	22	22	17	3
Köslin	18 301	40	2	28	9	18,4	23,3[10]	—	—	1	1	—	—	8	1	1	1	16	1
† Kolberg	17 402	48	1	26	10	17,9	24,4[10]	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	16	3
† Kottbus	41 846	83	3	58	28	16,6	25,9	—	—	—	—	—	5	8	18	17	17	26	1
Krefeld	119 254	295	11	134	39	13,5	23,9	—	—	3	1	—	18	20	4	2	2	83	5
† Kreuznach	19 729	49	2	30	5	18,2	23,1[10]	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	20	2
† Küstrin	18 106	39	2	27	13	17,9	24,1[11]	—	—	—	—	—	4	3	5	4	4	13	2
† Landsberg a. W.	30 967	91	2	41	9	15,9	25,7	—	—	2	—	—	7	4	2	—	—	24	2
† Langenbielau	16 887	55	2	48	31	34,1	35,9[6]	—	—	1	1	—	2	3	2	2	2	38	1
Lehe	17 664	75	3	31	7	21,1	. [4]	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	24	1
† Liegnitz	50 105	119	4	119	42	28,5	30,4	—	—	2	3	1	23	8	13	4	4	63	6
Linden	30 295	130	4	74[12]	37	29,3[12]	36,9[11]	—	1	1	—	—	10	6	29	29	28	23	4
Luckenwalde	20 460	52	3	31	12	18,2	25,8[11]	—	—	1	—	—	3	2	8	5	3	17	—
Lüdenscheid	23 481	71	1	23	9	11,8	23,1[11]	—	—	—	1	—	2	4	1	—	—	15	—
† Lüneburg	21 884	44	—	28	4	15,4	23,3	—	—	—	—	—	9	2	1	1	1	16	—
† Magdeburg	241 389	558	20	408	207	20,3	26,5	1	—	23	2	—	32	33	136	77	73	167	14
† Malstatt-Burbach	21 522	85	1	36	12	20,1	19,7[9]	—	—	1	1	—	—	5	1	1	1	26	2
† Marburg	16 221	43	—	30[13]	8	22,2[13]	. [3]	1	—	—	—	—	3	5	2	—	—	17	2
† Meiderich	24 368	104	7	38	17	18,7	23,4[6]	—	—	1	1	—	8	2	5	5	3	21	—
† Memel	19 772	54	1	51	18	31,0	26,1	—	1	1	—	1	3	1	11	11	10	30	3
† Merseburg	18 439	45	2	27	17	17,6	27,1[10]	—	—	—	—	—	—	3	4	4	4	19	1
† Minden	21 717	60	1	27	3	14,9	20,2	2	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	—
† Mühlhausen i. Th.	29 733	79	—	35	9	14,1	22,8	—	—	1	2	—	6	2	6	4	4	15	3
Mülheim a. Rh.	36 514	117	7	61	20	20,0	26,0	—	—	2	—	—	11	5	—	—	—	39	4
† Mülheim a. d. R.	31 056	97	6	38	16	14,7	24,0	—	—	—	—	—	7	8	5	—	—	17	1
† Münster	54 180	138	6	88	32	19,5	24,5	—	—	—	—	1	16	5	14	13	13	51	1
† Naumburg	20 421	49	3	27	7	15,9	23,0	—	—	—	—	—	6	1	2	1	—	16	2
† Neiße	22 998	59	1	40	14	20,9	21,9	—	—	—	—	—	6	3	6	6	6	23	2
† Neumünster	21 096	78	3	31	13	17,6	20,5[7]	—	—	1	—	—	4	2	4	1	1	20	—
† Neunkirchen	30 618	90	2	31	8	12,1	14,9[6]	—	—	3	—	—	4	2	2	1	1	20	—
† Neuß	24 982	80	4	28	8	13,4	26,4	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	23	—
† Neustadt O.-S.	18 938	64	1	48	24	30,4	29,3[11]	—	—	4	—	—	4	10	—	—	—	30	—
† Nordhausen	26 592	54	3	37	5	16,7	22,3	—	—	—	—	—	6	2	2	2	1	26	1
Oberhausen	29 722	125	—	38	15	15,3	23,1	—	—	—	—	—	9	7	5	1	1	13	4
Ohligs	18 309	48	3	14	7	19,2	18,3[5]	—	—	—	2	—	3	—	1	1	1	8	—
† Oppeln	22 167	92	2	38	16	20,6	28,5[5]	—	—	—	1	—	7	3	3	1	1	22	2
† Osnabrück	43 623	122	2	55	11	15,1	22,0	—	—	—	—	—	14	7	1	1	1	28	5
† Paderborn	19 232	48	1	34	11	21,2	20,9[11]	—	—	1	—	—	4	5	1	1	1	23	—
† Posen	70 828	192	7	179	81	30,3	29,1	—	7	4	2	—	21	5	35	23	23	102	3
† Potsdam	57 104	104	3	82	31	17,2	23,5	—	—	1	1	—	10	5	10	6	6	53	2
† Prenzlau	18 697	39	1	49	19	31,4	25,5	—	—	1	—	—	9	3	4	4	4	29	3
† Quedlinburg	22 081	51	4	41	20	22,3	26,1	—	—	—	—	—	3	—	14	10	10	23	1
Rathenow	19 360	54	2	40	23	24,8	23,3[5]	—	—	—	1	—	4	6	11	10	10	16	2
† Ratibor	21 851	51	1	33	13	18,1	24,4	—	—	—	—	—	1	6	2	—	—	24	—
† Recklinghausen	18 477	70	4	21	8	13,6	. [4]	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—	11	2
† Remscheid	46 224	157	5	65	24	16,9	21,2	—	—	—	1	—	19	8	4	3	3	33	—
† Rheyd	30 652	84	4	30	11	11,7	20,1	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	21	—
† Saarbrücken	16 892	35	—	29	10	20,6	. [3]	—	—	1	1	—	3	4	4	4	3	15	1
Sankt Johann	15 580	41	—	18	5	13,9	. [2]	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	13	1
Schalke	17 664	86	—	20	8	13,6	. [1]	—	—	4	—	—	3	4	4	—	—	5	—
† Schleswig	15 053	34	1	38[14]	4	30,3[14]	24,1[10]	—	—	1	—	—	9	4	1	1	1	22	1

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 68 = 26,9 ‰. — [13]) Desgl. 18 = 13,3 ‰. — [14]) Desgl. 24 = 19,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	56	3	31	20	22,8	. [2]	—	—	2	—	—	2	1	12	12	12	13	1
† Schweidnitz	25 692	73	4	52	24	24,3	29,7	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	39	3
† Siegen	19 676	59	2	16	2	9,8	21,2[7]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	7	1
† Soest	15 277	38	1	26	6	20,4	25,0[4]	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	11	2
† Solingen	40 770	126	2	55	19	16,2	24,5	—	2	3	—	—	12	6	3	3	3	28	1
† Spandau	57 607	189	4	115	76	24,0	23,2	—	—	—	—	—	9	7	41	22	20	54	4
† Stargard i. P.	25 321	71	2	46	20	21,8	25,0	1	—	—	2	—	1	5	8	6	6	26	3
Staßfurt	21 529	51	2	31	14	17,3	25,3[8]	—	—	1	—	—	1	4	4	4	4	19	2
† Stendal	20 571	59	1	38	19	22,2	24,2[8]	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	25	1
† Stettin	131 523	398	11	461	285	42,1	25,8	—	7	1	2	1	41	9	224	169	155	167	9
† Stolp	25 163	70	1	42	13	20,0	27,2	—	—	—	—	—	3	5	3	3	2	30	1
Stralsund	26 546	87	2	43	14	19,4	24,7	—	—	1	—	—	5	5	3	1	1	27	2
† **Thorn**	29 869	66	2	60	23	24,1	24,5	—	—	—	—	—	6	4	5	2	2	39	6
† Tilsit	26 493	48	3	48	18	21,7	27,6	—	—	2	—	—	4	8	8	5	5	26	—
† Trier	39 049	82	2	56	11	17,2	23,6	—	—	3	—	—	8	5	7	2	2	32	1
Ueckendorf	17 024	79	7	13	5	9,2	. [1]	—	2	2	—	—	—	3	4	1	1	2	—
Velbert	16 998	40	1	23	—	16,2	. [2]	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	16	1
† Viersen	22 165	52	2	32	5	17,3	23,1	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	25	—
† **Wandsbek**	23 147	53	1	35	13	18,1	21,6[7]	—	—	—	—	—	3	1	8	7	7	21	2
† Weißenfels	25 608	78	3	48	24	22,5	25,7	—	—	—	—	—	5	4	7	7	7	30	2
† Wesel	20 765	51	1	28	10	16,2	18,9	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	17	1
† Wiesbaden	73 117	151	10	107	43	17,6	19,3	—	—	1	1	—	9	8	10	9	9	74	[18] 4
† Wilhelmshaven	16 846	39	1	14[10]	5	10,0[10]	15,4[6]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Witten	28 537	75	3	37[11]	9	15,6[11]	22,9	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	24	1
† **Zaborze**	19 605	113	1	52	26	31,8	. [3]	—	7	—	—	—	3	14	3	1	1	25	—
† Zeitz	23 408	76	4	42	16	21,5	25,9	—	—	—	—	1	—	5	12	12	12	22	2
Bayern.																			
† Amberg	22 165	45	2	31	8	16,8	29,0[9]	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	18	—
† Augsburg	84 544	229	5	167	71	23,7	28,2	—	—	—	1	—	19	15	43	12	10	88	1
† Bamberg	39 752	105	2	74	17	22,3	23,7	—	—	1	—	1	7	13	5	5	3	46	1
† Bayreuth	25 468	65	4	43	10	20,3	22,2	3	—	—	—	—	7	7	2	1	1	23	1
† Erlangen	19 145	51	2	49[12]	13	30,7[12]	32,4	—	2	—	—	—	9	8	5	5	4	23	2
† Fürth	50 300	146	2	84	34	20,0	27,6	—	—	—	—	—	13	14	6	4	1	51	—
† Hof	26 472	79	2	47	16	21,3	24,7	—	2	1	—	—	3	7	2	2	2	31	1
† Ingolstadt	18 801	59	2	49	22	31,3	30,9[7]	—	—	—	—	—	12	2	14	7	6	21	—
† Kaiserslautern	42 180	124	3	58	12	16,5	20,9	—	—	1	—	—	13	6	14	9	9	24	—
† Kempten	17 034	38	3	34	11	24,0	26,5[4]	—	—	—	—	—	8	2	2	1	1	22	—
† Landshut	19 770	51	2	51	17	31,0	26,2[7]	—	—	2	—	—	7	2	5	—	—	34	1
† Ludwigshafen	35 849	145	1	113	72	37,8	26,2[7]	7	—	—	—	—	13	10	43	28	26	35	5
† München	413 770	1197	34	736	292	21,3	28,2	13	7	12	1	—	116	49	144	15	14	379	15
† Nürnberg	167 982	460	25	273	101	19,5	26,1	—	—	4	—	3	50	22	27	16	16	160	7
† Passau	17 595	25	—	54	14	36,8	27,4[7]	—	—	1	3	—	9	7	7	—	—	27	—
† Pirmasens	26 637	96	3	39	16	17,6	25,4[5]	—	—	1	—	—	7	3	8	8	7	20	—
† Regensburg	39 621	92	2	89	35	27,0	29,9	—	—	—	—	—	16	8	16	4	4	48	1
† Speyer	18 825	54	1	38	19	24,2	23,1[7]	5	—	—	—	—	5	3	9	9	7	15	1
† Würzburg	66 567	167	4	134[13]	33	24,2[13]	25,5	1	2	—	—	—	23	16	12	10	10	78	2
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	42	2	20[14]	9	14,9[14]	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	17	2
† Bautzen	23 734	39	1	37	14	18,7	21,9[7]	—	—	—	—	—	6	4	4	4	4	22	1
† Chemnitz	164 744	571	12	411	221	29,9	31,2	25	4	9	—	3	28	26	11	1	1	302	3
† Crimmitschau	23 750	71	2	40	23	20,2	31,4	—	—	—	—	1	5	1	1	1	1	31	1
† Döbeln	15 652	48	—	33	16	25,3	. [1]	—	—	—	—	—	2	4	12	12	12	12	3
† Dresden	317 817	867	49	475[15]	167	17,9[15]	23,5	—	6	6	1	—	52	34	59	29	26	298	19
† Freiberg	30 711	75	7	48	11	18,8	28,3	—	—	—	—	—	7	11	2	2	2	26	2
† Glauchau	24 954	85	6	56	24	26,9	31,8	—	—	2	1	—	2	1	23	22	22	27	—
† Leipzig	414 023	1132	49	614	267	17,8	22,7	8	7	11	2	1	75	54	126	45	41	307	23
† Löbtau	15 493	67	3	29	16	22,5	. [1]	—	—	1	—	—	3	1	6	6	6	17	1
† Meerane	22 845	75	1	45	28	23,6	33,2	—	—	—	—	—	6	—	8	7	7	31	—
Meißen	20 075	51	2	15	7	9,0	26,2[8]	—	—	1	—	1	2	1	1	1	1	7	2
Pieschen	16 519	75	1	32	24	23,2	. [1]	2	—	—	—	—	3	2	10	6	5	15	—
† Pirna	15 644	37	1	25[16]	7	19,2[16]	. [1]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	22	—
† Plauen	50 820	172	5	94	52	22,2	25,2	—	—	1	—	1	7	4	40	7	7	37	4
† Reichenbach	24 406	90	—	42	21	20,7	27,8[7]	—	—	—	—	—	4	3	3	3	2	32	—
Werdau	17 710	56	3	26	13	17,6	31,6[5]	—	—	—	—	—	—	2	3	2	1	21	—
Wurzen	17 046	57	—	20	7	14,1	. [1]	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	13	1
† Zittau	27 392	58	1	39	16	17,1	23,9	—	—	2	—	—	7	—	1	1	1	28	1
† Zwickau	51 347	173	4	83[17]	41	19,4[17]	27,7	—	1	1	—	—	8	6	2	—	—	61	[19] 4
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	61	3	37	4	19,9	23,3	—	—	—	—	—	6	—	3	1	1	23	5
† Eßlingen	23 490	76	3	38	7	19,4	21,6	—	—	2	—	—	10	4	4	4	3	16	2
† Gmünd	18 187	41	2	39	17	25,7	23,5[8]	—	—	—	—	—	6	—	7	6	6	24	2

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 10 = 7,1‰. — [11]) Desgl. 34 = 14,3‰. — [12]) Desgl. 32 = 20,1‰. — [13]) Desgl. 133 = 24,0‰. — [14]) Desgl. 17 = 12,7‰. — [15]) Desgl. 442 = 16,7‰. — [16]) Desgl. 18 = 13,8‰. — [17]) Desgl. 71 = 16,6‰. — [18]) Darunter 1 Kindesmord. — [19]) Desgl. 1 Hitzschlagtodesfall eines Soldaten.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	36	—		18	7	13,2	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	12	—
† Heilbronn	31 944	82	2		38	15	14,3	23,1	1	—	—	—	—	2	2	7	7	7	24	2
† Ludwigsburg	18 532	32	2		29	4	18,8	17,0[4]	—	—	—	—	—	6	5	3	1	1	14	1
† Reutlingen	19 665	54	1		37	16	22,6	23,4	—	—	1	—	—	3	2	5	4	4	25	1
† Stuttgart	135 594	308	13		212	80	18,8	20,2	—	1	3	2	—	26	14	28	28	27	134	4
† Ulm	38 556	78	3		68	25	21,2	22,0	—	—	1	—	—	5	13	16	5	5	33	—
Baden.																				
† Freiburg	55 848	94	5		[6]) 97	23	[6])20,8	23,9	—	—	3	—	—	14	8	6	6	6	64	2
† Heidelberg	36 148	99	2		[7]) 69	8	[7])22,9	26,1	—	—	—	—	—	14	9	9	2	2	35	2
† Karlsruhe	85 252	187	3		[8])125	40	[8])17,6	19,6	—	—	3	—	—	28	4	17	4	4	70	3
† Konstanz	17 734	47	3		21	5	14,2	19,6[3]	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	13	1
† Mannheim	95 361	278	14		171	91	21,5	21,4	3	2	2	—	—	28	9	47	25	19	76	4
† Pforzheim	32 541	96	3		35	10	12,9	22,1	—	—	—	—	—	8	2	6	6	6	19	—
Hessen.																				
† Darmstadt	61 069	126	4		98	28	19,3	20,5	—	—	1	—	—	10	9	13	—	—	58	7
† Gießen	22 010	64	3		56	10	27,3	24,0[4]	—	—	1	—	—	10	1	4	—	—	32	2
† Mainz	77 321	171	9		120	36	18,6	22,5	6	—	1	2	1	20	8	9	8	7	71	2
† Offenbach	38 174	101	2		53	14	16,7	21,0	—	—	1	—	—	12	5	7	6	6	26	2
† Worms	28 746	86	3		65	28	27,1	23,0	—	—	1	—	—	7	7	10	3	2	36	4
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow	15 897	39	2		[9]) 26	7	[9])19,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	2	4	3	3	15	—
† Rostock	49 043	127	4		74	19	18,1	20,4	—	3	4	—	—	6	12	6	5	5	37	6
† Schwerin	35 582	64	—		41	10	13,8	20,9	—	—	—	—	—	3	4	4	1	1	30	—
† Wismar	17 470	40	1		22	7	15,1	21,6[4]	—	—	—	—	—	4	4	4	2	2	16	—
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	23 465	63	1		35	13	17,9	26,1[4]	—	—	4	—	1	5	3	8	5	5	13	1
† Eisenach	22 916	65	3		36	8	18,9	20,3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	33	2
† Weimar	27 278	56	1		25	9	11,0	19,5	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	15	1
Oldenburg.																				
Oldenburg	24 658	43	1		30	7	14,6	22,5	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	18	2
Braunschweig.																				
† Braunschweig	115 599	322	6		219	89	22,7	23,6	8	1	1	2	1	21	25	40	30	28	113	7
† Wolfenbüttel	15 522	44	1		22	10	17,0	. [2]	—	1	1	—	—	1	3	1	1	1	14	1
Sachsen-Altenburg.																				
† Altenburg	33 575	86	4		[10])45	22	[10])16,1	30,2	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	36	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	30 353	84	2		39	11	15,4	21,6	—	—	—	—	—	3	6	6	4	4	23	1
† Koburg	17 926	35	1		30	6	20,1	21,5	3	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	3
Anhalt.																				
† Bernburg	34 449	100	3		64	25	22,3	23,2	—	—	1	—	—	7	11	8	6	2	33	4
† Cöthen	18 893	55	3		29	9	18,4	20,6[5]	—	—	3	—	—	5	5	1	1	—	14	1
† Dessau	40 974	118	3		71	22	20,8	23,9	—	—	4	—	—	7	3	10	9	—	42	5
† Zerbst	17 198	34	2		19	4	13,3	24,2[5]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	11	1
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	22 758	57	3		43	18	22,7	24,5[4]	—	—	1	—	—	2	1	14	12	12	24	1
† Gera	44 590	110	4		102	54	27,4	29,0	—	—	4	1	1	10	8	37	6	6	40	1
Hansastädte.																				
† Lübeck	71 097	166	10		74	21	12,5	21,0	—	1	—	—	—	10	4	5	4	4	51	3
† Bremen	137 616	307	10		164	32	14,3	20,2	1	4	1	1	—	37	11	5	3	3	95	9
† Bremerhaven	17 803	46	1		31	6	20,9	19,5[3]	—	1	—	—	—	3	2	3	2	1	19	3
† Hamburg	655 039	1564	69		1058	419	19,4	25,1	1	4	7	3	1	129	119	140	50	49	603	51
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	33 937	81	2		50	19	17,7	27,7	1	—	—	1	—	6	4	7	7	7	30	1
† Hagenau	15 930	28	—		26	9	19,6	. [1]	8	—	—	—	—	3	5	6	1	1	4	—
† Metz	65 791	100	3		82	26	15,0	21,4	—	—	—	—	—	8	9	23	8	8	36	6
† Mülhausen	83 433	234	12		123	51	17,7	23,9[5]	—	—	5	—	1	19	11	26	26	26	61	—
† Straßburg	134 056	299	8		271	87	24,3	25,7	24	1	3	3	1	31	20	41	38	35	139	8
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																				
Basel, April	78 860	203	7		109	15	16,6	.	—	—	3	—	—	16	10	[11])3	.	.	72	5
Bern, April	48 328	159	8		126	25	31,3	.	—	1	1	1	—	22	19	[11])5	.	.	76	1
Bordeaux, Februar	252 102	406	38		595	58	28,3	.	—	—	6	4	1	70	99	18	.	.	382	15
Bukarest 2./6.-29./6.	232 009	593	50		480	145	26,9	.	7	4	4	3	2	73	73	74	.	.	240	.
Genf, April	80 111	141	3		148	15	22,2	.	—	—	—	—	2	33	15	[11])2	.	.	91	5
Genua, Mai	220 480	451	44		416	68	22,6	.	19	—	7	2	1	43	59	22	.	.	253	10
Haag, Januar	180 454	516	23		251	71	16,7	.	—	1	3	2	2	21	38	15	—	.	162	7
Le Havre, Februar	116 302	299	12		381	49	39,3	.	—	—	4	3	—	44	81	18	.	.	225	6
Linz, 2./6.-29./6.	50 385	105	7		90	14	23,2	.	—	—	1	1	1	25	3	4	.	.	54	1
Mailand, Mai	437 243	969	109		867	146	23,8	.	1	—	51	13	—	115	75	40	.	.	554	18
Marseille, Februar	406 919	974	66		1270	170	37,5	.	4	2	12	10	3	76	284	55	.	.	802	22
Nancy, Februar	86 959	156	12		259	24	35,7	.	—	—	6	9	—	28	72	9	.	.	131	4
Pilsen 2./6.-29./6.	55 138	165	7		92	22	21,7	.	—	—	2	—	1	18	10	5	.	.	51	5
Utrecht, Mai	92 581	250	15		151	43	19,6	.	—	1	—	—	1	16	20	3	.	.	109	1
Zürich, April	126 497	352	20		194	46	18,4	.	—	1	2	1	—	33	24	[11])9	.	.	112	12

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 76 = 16,3‰. — [7]) Desgl. 54 = 17,9‰. — [8]) Desgl. 117 = 16,5‰. — [9]) Desgl. 25 = 18,9‰. — [10]) Desgl. 42 = 15,0‰. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

30. Woche vom 21. bis 27. Juli 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	58	1	92	67	43,3	25,7	—	—	1	1	—	3	4	45	29	29	38	—
† Altona	158 782	99	3	62	29	20,3	23,7	—	—	—	1	1	8	6	10	8	8	36	—
† Augsburg	84 544	58	4	47	26	28,9	28,2	—	—	1	—	—	3	4	16	7	7	23	—
† Barmen	128 129	75	3	37	16	15,0	21,0	—	—	—	—	—	4	2	11	6	6	17	3
† Berlin	1 820 340	843	30	860	450	24,6	24,2	9	21	23	2	—	77	46	311	191	178	349	22
† Beuthen	46 457	28	—	34	14	38,1	29,7	1	3	1	—	—	2	—	4	4	3	23	—
† Bielefeld	44 552	33	—	17	4	19,8	20,4	—	—	—	—	—	3	3	3	3	2	8	—
† Bochum	53 866	31	—	21	8	20,3	26,3	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	12	—
† Bonn	43 302	32	2	24[2]	10	28,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	—	6	5	5	14	—
† Brandenburg	42 116	20	—	38	23	46,9	27,0	—	—	—	—	—	2	—	16	9	9	19	1
† Braunschweig	115 599	64	1	57	29	25,6	23,6	—	—	—	1	—	3	8	23	14	12	22	—
† Bremen	137 616	80	1	54[3]	19	20,4[5]	20,2	—	1	1	—	—	7	6	11	6	6	24	4
† Breslau	367 769	258	13	281	157	39,7	29,9	1	9	1	—	—	23	30	88	22	22	122	7
Bromberg	46 079	28	1	20	12	22,6	23,6	—	—	1	—	—	3	2	6	4	3	8	—
Charlottenburg	108 475	79	—	52	30	24,9	24,9	—	—	—	1	—	3	2	17	13	11	28	1
† Chemnitz	164 744	118	1	113	74	35,7	31,2	8	—	2	—	—	2	2	7	6	6	92	—
† Danzig	125 412	61	3	81	42	33,6	27,4	—	—	—	—	—	4	3	30	28	27	43	1
† Darmstadt	61 069	32	4	27	14	23,0	20,5	—	—	1	—	—	1	—	11	1	1	13	1
† Dessau	40 974	26	1	29	19	36,8	23,9	—	—	—	—	—	2	1	12	12	10	13	1
† Dortmund	99 957	82	4	46	29	23,9	25,0	—	—	—	1	—	4	4	9	2	2	28	—
† Dresden	317 817	193	5	143[4]	63	23,4[4]	23,5	4	2	1	—	—	26	5	36	15	15	65	4
† Düsseldorf	171 638	118	2	124	70	37,6	22,7	—	1	1	—	—	11	6	46	32	31	56	3
† Duisburg	76 069	63	4	21	9	15,6	24,8	—	—	—	—	—	1	4	7	4	3	9	—
† Elberfeld	141 189	76	1	45	23	16,6	21,5	—	—	1	—	—	3	5	18	10	10	17	1
† Elbing	44 601	30	2	25	15	29,1	29,5	—	—	1	—	—	1	3	9	4	3	10	1
† Erfurt	85 170	51	2	34	22	20,8	22,5	—	—	—	—	—	2	—	19	19	17	11	2
† Essen	91 209	80	2	51	27	29,1	25,6	—	—	1	—	1	6	5	20	6	5	16	2
† Flensburg	40 176	29	—	8	1	10,4	23,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	6	—
† Frankfurt a. M.	223 125	115	2	82	39	19,1	19,3	—	1	—	—	—	11	7	23	11	10	34	6
† Frankfurt a. O.	57 255	37	—	60	38	54,5	27,0	—	—	1	—	—	3	3	27	15	14	22	4
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	34	1	26	13	26,9	27,6	—	—	—	—	—	2	4	12	6	5	8	—
† Gera	44 590	36	—	28	18	32,7	29,0	—	—	2	—	—	3	—	13	2	2	9	1
† M.-Gladbach	54 578	48	—	29	18	27,6	25,0	—	—	—	—	—	3	1	9	5	5	16	—
† Görlitz	68 034	48	2	48	27	36,7	26,3	—	—	—	2	—	2	2	20	19	19	21	1
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	72	1	77[5]	37	33,6[5]	24,3	3	1	3	—	—	5	8	25	11	11	29	3
† Hamburg	655 039	428	11	218	104	17,3	25,1	—	2	1	4	—	21	28	35	8	8	117	10
† Hannover	185 464	146	5	107	64	30,0	20,9	—	1	1	—	—	6	6	35	35	35	57	1
† Harburg	43 111	25	1	24	16	28,9	21,0	—	—	—	—	—	1	13	10	10	9	—	—
† Kaiserslautern	42 180	37	—	11	9	13,6	20,9	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	6	—
† Karlsruhe	85 252	41	3	25	10	15,2	19,6	—	—	—	—	—	4	1	6	6	6	13	1
† Kassel	80 172	42	3	28	17	18,2	19,9	—	—	—	—	—	1	3	10	7	7	12	2
† Kiel	85 181	66	5	46	25	28,1	22,8	1	—	—	—	—	5	5	11	11	10	22	2
† Köln	320 406	209	7	151	88	24,5	25,7	—	—	3	—	—	15	2	60	25	23	67	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	96	4	105	47	31,9	30,2	—	2	2	—	—	6	11	35	17	14	49	—
† Königshütte	40 563	38	—	29	17	37,2	28,3	—	—	2	1	—	—	1	3	3	3	22	—
† Kottbus	41 846	25	3	20	14	24,9	25,9	—	—	—	—	—	1	2	11	8	8	5	1
Krefeld	119 254	62	2	22	9	9,6	23,9	—	—	—	1	—	3	3	1	1	1	14	—
† Leipzig	414 023	286	11	261	182	32,8	22,7	4	2	2	—	—	16	9	136	67	61	87	5
† Liegnitz	50 105	27	3	24	15	24,9	30,4	—	—	—	1	—	1	—	9	1	1	12	1
† Lübeck	71 097	42	1	22	14	16,1	21,0	1	—	1	—	—	1	3	7	3	3	9	—
† Magdeburg	241 389	135	5	127	75	27,4	26,5	2	—	4	—	—	5	3	57	34	33	55	1
† Mainz	77 321	62	2	40	18	26,9	22,5	1	1	1	—	—	5	2	11	7	7	18	1
† Mannheim	95 361	64	2	46	31	25,1	21,4	1	—	—	—	—	3	4	19	10	8	17	2
† Metz	65 791	32	—	19	6	15,0	21,4	—	—	—	—	—	2	3	7	3	2	6	1
† Mülhausen i. E.	83 433	58	7	38	17	23,7	23,9[1]	—	—	—	1	—	5	2	16	16	15	13	1
† München	413 770	275	9	203	107	25,5	28,2	—	—	—	—	—	23	10	67	18	18	100	3
† Münster	54 180	42	—	19	13	18,2	24,5	—	—	1	—	—	2	1	8	8	8	7	—
† Nürnberg	167 982	119	5	61	23	18,9	26,1	—	—	—	—	—	10	6	15	11	10	28	2
† Osnabrück	43 623	27	—	14	7	16,7	22,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Durchschnitt 1886/90. — [2] Ohne Ortsfremde 13 = 15,6‰. — [3] Desgl. 53 = 20,0‰. — [4] Desgl. 133 = 21,8‰. — [5] Desgl. 39 = 30,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	47	1	24	18	24,6	25,2	—	—	2	—	—	1	1	11	1	1	8	1
† Posen	70 828	46	1	42	18	30,8	29,1	—	4	—	—	—	8	1	7	7	6	22	—
† Potsdam	57 104	16	2	24[3]	16	21,9[3]	23,5	—	—	—	—	1	1	4	7	4	4	10	1
† Remscheid	46 224	35	1	19	9	21,4	21,2	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	13	1
Rixdorf	47 541	44	2	51	35	55,8	32,3[1]	—	2	—	—	—	1	4	25	13	13	19	—
† Rostock	49 043	36	—	23	11	24,4	20,4	—	—	1	—	—	—	1	3	2	2	16	2
Schöneberg . . .	40 500	34	1	21	14	27,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	—	13	10	8	7	—
† Solingen	40 770	30	—	19	6	24,2	20,4	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	11	—
† Spandau	57 607	46	1	44	27	39,7	23,2	—	—	1	—	—	2	4	19	14	10	16	2
† Stettin	131 523	87	2	98	68	38,7	25,8	—	2	—	—	1	3	2	57	41	39	30	3
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	53	3	58	29	22,2	20,2	—	—	1	—	—	6	3	19	12	11	27	2
† Wiesbaden . . .	73 117	37	—	31	12	22,0	19,3	—	—	—	1	—	5	3	8	8	8	14	—
† Würzburg	66 567	42	—	38[4]	10	29,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	1	11	9	9	22	1
† Zwickau	51 347	29	2	32	15	32,4	27,7	—	—	2	—	—	1	1	5	1	1	23	—

Woche vom 21. bis 27. Juli 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 113	237	8	138	46	15,9	.	—	—	1	—	—	17	7	8	—	.	100	5
Antwerpen bis 20. Juli	262 065	150	3	92	40	18,3	.	—	—	1	1	—	12	13	13	.	.	49	3
Brünn bis 20. Juli .	99 635	49	1	58	18	30,3	.	—	—	1	2	—	15	6	6	.	.	27	1
Brüssel	187 924	89	4	59	16	16,3	.	—	—	—	—	—	11	7	8	.	.	31	2
Budapest bis 20. Juli .	566 022	420	17	274	83	25,2	.	1	1	2	3	—	52	25	49	.	.	134	7
Christiania	174 717	26	1	60	26	17,9	.	—	—	—	—	—	9	3	12	.	.	36	—
Edinburg	273 535	130	.	86	18	16,4	.	3	—	2	—	—	15	1	5	.	.	60	.
Glasgow	695 876	411	.	249	.	18,7	.	3	2	1	.	.	.	4	34	.	.	205	.
Kopenhagen	333 714	203	9	91	31	14,2	.	—	1	1	1	1	9	12	15	.	.	42	9
Krakau bis 20. Juli .	79 336	51	3	47	13	30,8	.	—	1	—	—	1	5	6	8	8	7	23	3
Lemberg bis 20. Juli .	135 112	66	3	64	18	24,6	.	—	2	1	1	—	14	7	11	.	.	28	—
London	4 392 346	2575	.	1940	892	23,0	.	94	14	50	9	4	112	123	529	15	9	936	69
Lyon bis 13. Juli . .	438 077	159	17	163	16	19,3	.	1	1	—	—	—	32	22	14	—	—	89	4
Moskau bis 20. Juli .	753 469	.	16	732	390	50,5	.	12	2	6	4	—	47	6	375	.	.	280	.
New York bis 13. Juli .	1 862 776	964	78	1058	477	29,5	.	29	4	27	3	3	86	80	400	.	.	383	43
Odessa	324 500	.	7	194	89	31,1	.	—	—	3	1	1	10	1	63	63	47	111	4
Paris	2 424 705	1132	81	1015	254	21,8	.	41	11	10	2	—	193	84	184	—	—	452	38
Petersburg bis 6. Juli .	954 400	541	24	467	236	25,4	.	9	11	9	9	2	49	22	122	—	—	234	.
Prag und Vororte . .	351 478	195	11	165	31	24,4	.	2	—	1	2	1	36	15	10	.	.	96	2
Rom bis 4. Mai . . .	464 579	204	12	136	17	15,2	.	3	1	1	—	1	21	18	6	.	.	80	5
Stockholm bis 20. Juli .	259 304	151	7	94	31	18,9	.	—	1	—	—	—	12	6	6	6	6	65	4
Triest	160 825	103	6	89	31	28,8	.	—	1	4	—	—	16	10	21	21	—	31	6
Venedig	158 159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 20. Juli .	535 968	402	7	277	108	26,9	.	4	12	7	—	2	28	18	75	.	.	127	4
Wien	1 495 764	1033	54	625	223	21,7	.	10	5	9	6	4	115	83	109	—	—	269	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Juli 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	— (2)	1	—	—	—	—
Scharlach	26 (6)	8	5	—	3	—	3 (1)
Diphtherie	64 (18)	3	10	9 (2)	1	—	5 (1)
Croup	2	—	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	8 (1)	10	1	1	2	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (8)	2	—	5 (1)	2	1 (1)	1
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	—
Rose	3 (1)	8	1	1	2 (1)	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56 (2)	34 (1)	14	18	40	13	80 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	17 (8)	16 (4)	2 (1)	6	11	3 (3)	8 (3)
Lungenschwindsucht .	50 (24)	13 (6)	9 (2)	3	11 (6)	9 (3)	13 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51 (9)	38 (1)	4	11	15	3	10 (1)
Akuter Darmkatarrh .	21 (4)	26	5	3	21 (1)	—	8 (4)
Chron. Alkoholismus	30	3	—	3	1	—	3
Ak. Gelenkrheumatism.	21	7	2	2	12	7	2
And. rheumat. Krankh.	22	20	3	3	7	5	11
Verletzungen	86 (5)	80 (4)	39	19	60	21 (2)	52 (2)
Alle übrigen Krankh.	517 (79)	357(18)	89 (5)	95 (8)	183(10)	79(14)	284(21)
Summe	997(166)	626(36)	186 (9)	179(11)	372(18)	143(23)	487(41)
Verbliebener Bestand	4244 [10])	1793	779	623	1179	675	2647

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	21./7.-27./7.	6	49	5) 67	5) 115	4
= Breslau . . .	desgl.	4	67	48	14	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	11	—	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	10	1	3	12	—
= Arnsberg . .	desgl.	16	321	14	78	4
= Aurich . . .	desgl.	3	21	1	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	7	93	41	64	1
= Erfurt . . .	desgl.	5	21	10	12	—
= Hannover . .	desgl.	5	54	18	19	—
= Hildesheim . .	desgl.	2	121	5	19	1
= Königsberg .	desgl.	7	—	20	11	—
= Lüneburg . .	desgl.	8	36	1	2	—
= Marienwerder	desgl.	1	73	54	3	2
= Minden . . .	desgl.	6	—	—	16	2
= Münster . . .	desgl.	4	25	6	12	—
= Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
= Posen . . .	desgl.	13	35	91	28	—
= Schleswig . .	desgl.	32	42	17	42	5
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade. . . .	desgl.	—	3	1	8) 6	1
= Stettin . . .	desgl.	14	15	16	14	—
= Stralsund . .	desgl.	7	—	1	4	—
= Trier. . . .	desgl.	5	174	3	1	1
= Wiesbaden .	desgl.	3	113	19	45	—
Stadt München . .	desgl.	4	68	17	6) 18	—
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	6	6) 10	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	6	7) 13	6	15	—
Reuß ä. L.[9]) . .	1./7.-31./7.	5	—	—	7	—
Schaumburg-Lippe .	21./7.-27./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	21	2	9	—
Hamburg . . .	desgl.	20	5	18	6) 25	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 32 = 25,0‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Außerdem 2 Fälle nachträglich aus der Vorwoche gemeldet. — [9]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [10]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Juli 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Juli	23.2	15,5	752,5	751,6	748,0	78	82	78	0,6	WSW	2
	22. "	24,7	16,7	749,9	750,8	751,6	75	42	66	1,4	WSW	2—3
	23. "	23,5	13,0	754,0	754,6	756,0	80	42	79	—	WNW	1
	24. "	23,1	11,8	758,5	757,7	757,0	82	46	57	1,0	SW	1—2
	25. "	26,0	17,2	757,3	758,1	758,8	79	86	79	0,9	SW	3
	26. "	31.8	18,3	758,4	756,7	754,5	81	45	64	7,1	W	2
	27. "	29,0	18,5	752,9	753,3	753,2	83	57	62	5,9	WSW-WNW	1
München	21. Juli	27,0	15,7	716,5	713,8	712,5	68	43	75	6,3	S	1,3
	22. "	21,2	14,1	714,4	715,2	715,2	67	87	87	1,5	SW	2,0
	23. "	20,7	12,8	717,1	717,3	719,4	62	56	80	1,2	W	2,8
	24. "	22,9	9.4	720,8	720.0	720,4	70	42	53	—	W	1,4
	25. "	26,8	13,8	721,9	721,0	720,3	60	44	66	—	W	1,2
	26. "	29,9	14,4	719,4	717,1	716,3	68	39	57	—	S	1,5
	27. "	29.4	17,2	716,9	715 9	715.6	48	36	60	—	W	1,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der Oberbrunnen, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des Rachens und des Kehlkopfes, der Luftröhren und der Lungen, bei Magen- und Darmkatarrh, bei Leberkrankheiten, bei Nieren- und Blasenleiden, Gicht und Diabetes.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Strieboll

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

Ankauf Tausch und **Lieferung med.** Bücher u. Zeitschriften zu günstigen Bedingungen. **Krüger & Co., Leipzig.** Med. **Antiq.** — **Kataloge gratis**; Preisanfragen werden **sofort** beantwortet! (14)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

auf Grundlage der Vorschriften, betreffend die

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**

Chemiker am städtischen chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

16 AUG 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1895. Nr. 33.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 571. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 571. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 572. — Desgl. gegen Pest. S. 572. — Sanitätsverwaltung in Bayern, 1892. S. 572. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handel mit Giften. S. 573. — (Preußen. Berlin). Untersuchung frischen eingeführten Fleisches. S. 573. — (Reg.-Bez. Erfurt). Lungenseuche. S. 576. — (Reg.-Bez. Kassel). Trichinenschau. S. 577. — (Hessen). Verhütung und Einschränkung von Epidemien. S. 577. — (Schwarzburg-Sondershausen). Fleischschau. S. 578. — (Hamburg). Straßenordnung. S. 580. — (Oesterreich. Wien). Sanitätsaufseher. S. 580. — (Großbritannien). Vieheinfuhr. S. 581. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 2. Vierteljahr. S. 582. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern, Oesterreich, Ungarn). 582. — **Vermischtes.** Die freiwilligen Rettungsgesellschaften in Wien und Budapest. S. 582. — Sterblichkeit in Santos. S. 582. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 584. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 585. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 585. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 585. — **Witterung.** S. 586.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Stabs- und Bataillonsarzte Dr. Pannwitz vom Infanterie-Regiment von Horn (3. rheinisches) Nr. 29 den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Niederlande. Im Februar ist ein Todesfall an asiatischer Cholera nicht festgestellt worden; 1 Person starb an Cholera nostras. (Staats-Courant Nr. 180 vom 3. August.)

Rußland. (Vgl. S. 511.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 20. Juli folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 23. bis 29. Juni 34 (15), vom 30. Juni bis 6. Juli 59 (10).

Türkei. (Vgl. S. 511.) Einer Mittheilung vom 31. Juli zufolge ist die Krankheit im Vilajet Adana in der Abnahme begriffen, dagegen sind in Syrien neue Seuchenherde aufgetreten. Es wurden festgestellt im Vilajet Adana: in Adana und Umgegend vom 14. bis 28. Juli 27 Erkrankungen (16 Todesfälle), in und um Mersina vom 14. bis 27. Juli 21 (15), in Jumurtalik vom 15. bis 24. Juli 26 (14), Osmanié (Kaya) vom 14. bis 24. Juli 4 (4), Bulanik vom 14. bis 21. Juli 16 (13), Sis (Umgegend) vom 12. bis 27. Juli 29 (15), Karatasch vom 13. bis 24. Juli 11 (11), Pajas vom 13. bis 25. Juli 46 (12), Hatchin vom 12. bis 25. Juli 8 (3) und in Adalia am 30. Juli 1 (.), im Vilajet Aleppo: in Marasch vom 14. bis 20. Juli 11 (4), im Lazareth Hadjil am 17. Juli 1 (1), in Aleppo vom 22. bis 28. Juli 44 (33), Killis am 24. Juli 2 (2), Kef Tab'a am 24. Juli 9 (4) und in Sueidije am 30. Juli 1 (.), im Vilajet Mamurat el Aziz: in Hüsni Mansur vom 10. bis 28. Juli 206 (65), im Vilajet Angora: in Kara Hissar vom 11. bis 23. Juli 28 (17), in Hissardjik am 15. Juli 4 (.), im Vilajet Hudavendkjar: in Balat vom 14. bis 27. Juli 40 (64), am 29. Juli 3 (3).

Ostindien. Kalkutta. Vom 23. bis 29. Juni starben 13 Personen an Cholera, 19 an Pocken und 124 an Fiebern, vom 30. Juni bis 6. Juli 22 an Cholera, 6 an Pocken und 160 an Fiebern.

Straits-Settlements. (S. 547.) In Singapore scheint zufolge einer Mittheilung vom 16 Juli die Seuche weiter um sich zu greifen Unter der europäischen Bevölkerung war indeß bis dahin ein Erkrankungsfall noch nicht festgestellt worden.

Pest. China. Nach einer Mittheilung vom 24. Juni ist die Seuche in Swatau im Abnehmen begriffen (vgl. S. 411).

Gelbfieber. In San Juan (Porto Rico) war zufolge Mittheilung vom 1. Juli die Krankheit im Zunehmen begriffen; in dem Militärlazareth befanden sich mehr als 100 Gelbfieberkranke, 80 bis 90% der Fälle endeten tödtlich. Es wurden ferner festgestellt: in Rio de Janeiro vom 9. bis 15. Juni 16 Todesfälle, in Santjago (Cuba) vom 30. Juni bis 6. Juli 25, in Havana vom 5. bis 11. Juli 8 (bei etwa 20 Neuerkrankungen), in Vera Cruz vom 28. Juni bis 4. Juli 9. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 29.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2 Todesfälle; Antwerpen, Budapest je 2, London 60 (Krankenhäuser), Paris 12, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todes-

fälle; **Influenza:** London und Rom je 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen. — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 89, Breslau 41, Reg.-Bez. Posen 80, in Edinburg 49, London 247 (Krankenhäuser), Paris 90, Petersburg 31, Wien 45 — desgl. an **Masern** in Berlin 35, Breslau 42, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 331, Hildesheim 173, Posen 174, Wiesbaden 195, in Budapest 40, Petersburg 39, Wien 81 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 116, in London 81 (Krankenhäuser), Paris 78, Wien 46 — an **Unterleibstyphus** in Petersburg 67.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Die Königl. Verordnung vom 17. Juli 1894 (Veröff. 1894 S. 532), betreffend die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidern 2c. ist nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch eine neue, wiederum auf 1 Jahr gültige Verordnung vom 27. Juli 1895 ersetzt worden, die gegen die vorjährige im Art. 1 den Zusatz enthält, daß, sofern es sich um Cholera handelt, die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention in Anwendung zu bringen sind. (Staatskourant Nr. 179 vom 2. August.) Sie hat in der Uebersetzung folgenden Wortlaut:

Im Namen Ihrer Majestät der Königin Wilhelmina.
Wir Emma 2c.

Art. 1. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lumpen, getragenen Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche ist aus den Ländern oder Orten verboten, die die Minister des Innern und der Finanzen bekannt geben werden.

Die Bekanntmachungen werden jedesmal mindestens einen Tag vor dem Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Niederländischen Staatskourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorgenannten Minister sind befugt, die Bekanntmachungen zu ändern, je nachdem die Umstände dies gestatten oder nöthig machen, auch zu bestimmen, ob und inwiefern das Reisegepäck, das die Reisenden mitbringen, unter dies Verbot zu stellen ist; die Maßnahmen, die dieserhalb getroffen sind, werden ebenfalls im Niederländischen Staatskourant veröffentlicht.

Bezweckt das Verbot die Anwendung auf Asiatische Cholera, dann sind die genannten Minister gehalten, bei Anordnungen, betr. die Ein- oder Durchfuhr aus Ländern, die der durch Gesetz vom 9. Juli 1894 (Staatsblad Nr. 94) genehmigten internationalen, zu Dresden am 15. April 1893 geschlossenen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera beigetreten sind, sich nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu richten.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung, die ein Jahr lang in Kraft bleibt, tritt in Kraft am zweiten Tage nach dem Erscheinen des Staatsblatts oder Staatskourants, in dem sie veröffentlicht ist.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die im Staatsblatt und gleichzeitig im Staatskourant veröffentlicht und von der Abschrift an den Staatsrath gesandt werden soll.

Het Loo, den 27. Juli 1895.

Emma.

Der Minister des Innern: van Houten.
Der Finanzminister: Sprenger van Eyk. —

Ostindien. Durch Verfügung der Regierung zu Bombay vom 9. Juli ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste über Herkünfte von arabischen Häfen des Rothen Meeres verhängte Quarantäne (S. 464) aufgehoben worden. —

Hinterindien und Borneo. Einer Mittheilung vom 16. Juli zufolge ist in Bangkok, Saigun und Sarawak eine Beobachtung der von Singapore kommenden Schiffe angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 3. August veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Hongkong für verseucht und der Hafen von Macao (S. 364) für verdächtig erklärt worden. —

Hongkong. Einer Mittheilung vom 24. Juni zufolge sind die gegen Herkünfte von Swatau angeordneten Maßnahmen (S. 396) aufgehoben worden.

Aus dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern für 1892.

XXIV. Band, München 1894. (Vgl. Veröff. 1894 S. 797.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Berichtsjahre 203 422 = 36,0 auf je 1000 Einwohner (gegen 36,6 im Vorjahre). Die höchste Geburtsziffer hatte Niederbayern: 39,6, die niedrigste Unterfranken: 31,9.

Todtgeboren wurden 3,20% (im Vorjahre 3,17) der insgesammt Geborenen. Die meisten Geburten außer der Ehe: 20,37% aller Geburten erfolgten in Oberbayern, die wenigsten, 6,32%, in der Pfalz. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 49 855 (gegenüber 51 728 im Vorjahre).

Die Sterbefälle beliefen sich auf 153 567, d. i. 27,2 (27,4) auf je 1000 Einwohner; ihre Ziffer war am höchsten in Niederbayern: 32,3, am geringsten in der Pfalz: 21,2. Im ersten Lebensjahre starben 27,4% (gegen 27,4) der Lebendgeborenen. Die höchste Säuglingssterblichkeit, über 40% der Lebendgeborenen, wies das Donaugebiet von Ingolstadt bis Regensburg auf, nordwestlich begrenzt durch die Linie Eichstätt, Parsberg, südlich durch die Linie Schrobenhausen, Rottenburg, ferner das Amt Friedberg; die höchste Ziffer hatte das Amt Kelheim: 48,1, die niedrigste das Amt Hof: 11,9.

Verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle entfielen auf den Monat Februar: nämlich im Durchschnitt täglich 546, die wenigsten auf den November: 349.

Von je 100 Gestorbenen wurden ärztlich behandelt 60,1 (im Vorjahre 59,6), die meisten in Oberbayern: 73,5, die wenigsten in der Oberpfalz: 40,1.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 787 (758). Auf je 1 Million Einwohner kamen bei der städtischen Bevölkerung 212, bei der ländlichen 116 Selbstentleibungen. 79,3% der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlechte an. Das Militär hatte 26 (20) Selbstmorde zu verzeichnen. Von je 1 Million Personen des betreffenden Berufs endeten durch Selbstmord: bei dem Militär und der Gendarmerie 435, bei den mit Gesundheitspflege und Krankendienst beschäftigten Personen 411, bei den Beamten 259, bei den im Handel und Verkehr thätigen Personen 216 2c.; die niedrigste Ziffer: 77 betraf die Land- und Forstwirthschaft. Von den 9 Selbstmördern im Alter unter 15 Jahren verübten 6 den Selbstmord durch Ertränken, 3 durch Erhängen; als Motiv wurde hier 3 mal Furcht vor Strafe, 3 mal Geistesstörung, 1 mal Unlust am Berufe angegeben.

Im Berichtsjahre wurden 1604 (1580) Verunglückungen angezeigt, welche sofort oder in den nächsten Tagen zum Tode führten, d. i. 284 (281) auf je 1 Million Einwohner. Verhältnißmäßig die meisten Unglücksfälle ereigneten sich in Ober- und Niederbayern: 333 und 332 auf je 1 Million Einwohner, die wenigsten in Oberfranken: 236. Am häufigsten verunglückten wieder Kinder in dem Alter, in welchem sie noch der Aufsicht bedürfen, nämlich 424 innerhalb der ersten 6 Lebensjahre. Unter sämmtlichen Unglücksfällen wurden veranlaßt: 36,0% durch Ertrinken, 20,5 durch Herabstürzen, 5,3 durch Verbrennung, 5,2 durch Erschlagenwerden mittels fallender Körper, 5,1 durch Ueberfahrenwerden von einem Fuhrwerk u. s. w.

An Infektionskrankheiten starben 501 von je 100 000 Einwohnern, und zwar an Tuberkulose 310, an

Diphtherie 86, an Keuchhusten 42, an Scharlach 21, an Masern 19, an Typhus 10, an Kindbettfieber 8, an Rose 4, an Genickstarre 1,6, an Ruhr 0,3, an Pocken 0,05 Personen. Die meisten Todesfälle an Scharlach hatte Niederbayern (40 auf 100 000 Einwohnern), an Masern Mittelfranken (33), an Diphtherie Oberfranken (107), an Keuchhusten Schwaben (62), an Tuberkulose Mittelfranken (341).

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich durchschnittlich 1260 (1891: 1223), d. i. etwa 60% der Aerzte, von welchen 111 875 (107 512) Krankheitsfälle zur Anzeige gebracht wurden, darunter 21 696 croupöse Pneumonie, 19 444 Brechdurchfall, 17 725 Diphtherie und Croup, 13 882 Masern, 8698 Gelenkrheumatismus, 8258 Keuchhusten, 5609 Rose, 4798 Scharlach, 3107 Varicellen, 2475 Unterleibstyphus, 1983 Mumps, 1949 Wechselfieber, 775 Kindbettfieber, 764 ansteckende Augenentzündung der Neugeborenen, 264 Pyämie und Septicämie, 254 Genickstarre, 175 Ruhr, 19 Pocken.

Dem Kindbettfieber erlagen 21,6 von je 10 000 Gebärenden. An Milzbrand erkrankten 7 Personen, davon 3 mit tödtlichem Ausgange. Trichinose verursachte 1 Todesfall. Die erhebliche Influenzaepidemie des Berichtsjahres führte zu 4868 Todesfällen (im Vorjahre 423).

An Krankenhäusern waren 412 (407) öffentliche und 22 (20) private mit insgesammt 15 398 Betten vorhanden. In denselben wurden 117 707 Kranke verpflegt, von denen 4713 starben.

Von den Heilbädern waren Kissingen mit 14 776, Reichenhall mit 6894, Berchtesgaden mit 4625, Kranken-heil-Tölz mit 3539 Kurgästen am stärksten besucht.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler betrug 1184 (1129), unter denen die verschiedenen Berufsarten (Bader, Bauern, Gewerbtreibende 2c.) in ähnlichem Verhältniß vertreten waren, wie in den früheren Jahren.

Die Zahl der approbirten Civilärzte ist von 1976 im Vorjahre auf 2064 gestiegen und beträgt nunmehr 38,6 (37,3) auf je 100 000 Einwohner, und zwar (mit Einschluß von 121 die Praxis ausübenden Militärärzten) in den Städten 81,3, in den Landbezirken 25,1.

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten waren am Schlusse des Berichtsjahres 4457 Kranke, darunter 3912, welche an einfacher, und 250, welche an paralytischer Seelenstörung litten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handel mit Giften betr.

(Vgl. S. 512.)

Sachsen-Koburg-Gotha. Verordnung des Staatsministeriums, den Handel mit Giften betr. Vom 20. Juli 1895. (Ges.-Samml. S. 105).

„Auf Höchsten Befehl wird nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. November 1894 verordnet, was folgt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften ist von einer besonderen Genehmigung seitens des Staatsministeriums abhängig (Reichsgewerbeordnung § 34, Absatz 3), welche nur ertheilt werden darf, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist. Dieser Handel unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18."

Der Absatz 2 dieses Paragraphen, sowie die §§ 2 bis 19 sind gleichlautend mit dem Bundesrathsbeschluß (vergl. Veröff. 1894 S. 913), nur ist in § 13 nach dem 3. Absatz hinzugefügt:

„Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden."

„§ 20. Die Polizeibehörden und Medizinalbeamten haben die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und durch öftere Visitationen zu kontroliren.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit allgemein unvermuthete Revisionen der betreffenden Lagerräume, Verkaufsstätten, Einrichtungen und der Geschäftsführung durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke bestellte Kommission vorgenommen.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den zuständigen Polizei- und Medizinalbeamten auf Verlangen jederzeit und den Mitgliedern der Revisionskommission bei Gelegenheit der Revisionen nicht allein den Zutritt in die Verkaufsstätte und Lagerräume und die Untersuchung der in denselben vorhandenen Gifte zu gestatten, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Revisionsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern."

§ 21 entspricht dem § 20 des Beschlusses und bezeichnet als Termine des Inkrafttretens der bezüglichen Vorschriften den 1. Juli 1896 in Absatz 1 und den 1. Januar 1897 in Absatz 2.

„§ 22. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird — abgesehen von der Konfiskation der Gifte in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe erwirkt hat — mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ für jeden einzelnen Fall oder im Unbeitreibungsfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1895 in Kraft."

Preußen. Stadt Berlin. Gemeindebeschluß, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches. Vom 17. Februar 1894.

§ 1. Alles nicht in den auf dem städtischen Viehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Gemeindebezirk der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs.

§ 3. Dieser Beschluß tritt 14 Tage nach erfolgter Veröffentlichung desselben in Kraft. Durch denselben wird der Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{25. September}}{\text{10. Dezember}}$ 1886 aufgehoben.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats in der Sitzung vom 8. Februar 1894.

Berlin, den 17. Februar 1894.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 29. September 1894.

(L. S.)

Der Oberpräsident, Staatsminister

Achenbach.

Hierzu:

Regulativ für die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches. Vom 17. Februar 1894.

Auf Grund des Art. I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 273) und des Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882 ist durch Gemeindebeschluß vom heutigen Tage die Anordnung getroffen, daß alles nicht in den auf dem städtischen Viehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch von

Schlachtthieren (Rindern, Kälbern, Hammeln, Ziegen, Schweinen) in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen ist.

Nach § 2 dieses Gemeindebeschlusses soll die Untersuchung nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs erfolgen.

In Ausführung dessen wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Die Organe der städtischen Verwaltung für das Untersuchungswesen und die Sachverständigen.

§ 1. Das Untersuchungswesen wird dem Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes unterstellt. Dasselbe führt die Oberaufsicht über die eingerichteten Untersuchungsstationen und die angestellten Sachverständigen und versieht dieselben vorbehaltlich der Anordnungen des Magistrats mit Anweisungen und Instruktionen.

Die Untersuchung erfolgt in besonderen Untersuchungsstationen, welche mit den vom Magistrat hierzu bestellten Sachverständigen besetzt werden.

Sachverständige sind der Direktor der städtischen Fleischschau und der oder die Stellvertreter desselben, die Thierärzte, Fleischbeschauer und Probenehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angenommen, nachdem das Königliche Polizei-Präsidium erklärt hat, daß gegen ihre Beschäftigung Seitens desselben nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizei-Präsidium seine Zustimmung zur Beschäftigung zurücknimmt.

§ 2. Der Direktor und der oder die Stellvertreter desselben und die Thierärzte werden eidlich verpflichtet, die Fleischbeschauer und Probenehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Durchführung derselben zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Der Direktor ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen (§ 1); ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Fleischschau-Verfahrens übertragen, und es sind alle Sachverständigen und sonstigen Angestellten seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welches dieses Regulativ dem Direktor ertheilt, stehen dem Vertreter desselben, sobald er in Funktion tritt, zu; er ist gleichfalls berechtigt, von allen Sachverständigen und Angestellten Folgeleistung für seine Anordnungen zu fordern.

An den Direktor beziehungsweise dessen Stellvertreter sind alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Fleischbeschau betreffen, zu richten.

Das Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes ist berechtigt, im Fall es nothwendig erscheint, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors aus der Zahl der Thierärzte dauernd oder vorübergehend zu bestellen.

§ 4. Untersuchungsstationen sind in der dem Verkehr entsprechenden Zahl an geeigneten Orten unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Markthallen errichtet.

Die Neueinrichtung, Aufhebung oder Verlegung von Untersuchungsstationen, sowie die Aenderung in den Bestimmungen der Zeit, während welcher die einzelnen Untersuchungsstationen dem Verkehr geöffnet sind, wird durch besondere Bekanntmachung der Verwaltung veröffentlicht.

Jede Untersuchungsstation wird durch deutliche Merkmale als solche bezeichnet.

§ 5. Jede Untersuchungsstation erhält einen Thierarzt als Vorsteher, welchem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird.

§ 6. Die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches erfolgt durch die Thierärzte und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch die Probenehmer und Fleischbeschauer, welche letztere die mikroskopische Untersuchung durchzuführen haben.

II. Beschränkung der Einfuhr und die Gebühren.

§ 7. Das eingeführte frische Fleisch, welches im Gemeindebezirk der Stadt Berlin feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden soll, muß sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen bei dem Empfänger in eine Untersuchungsstation gebracht werden. In der Wahl der Untersuchungsstation sind die Fleischempfänger nicht beschränkt.

§ 8. Frisches Schweinefleisch muß mindestens die Größe eines halben Schweines, vom Kopf nach dem Hintertheile zu getheilt, besitzen.

Andere Fleischarten müssen mindestens die Größe eines ganzen Viertels des geschlachteten Thieres haben.

Mit diesem Fleisch dürfen auch die dazu gehörigen Köpfe und Eingeweide eingeführt werden.

Die Einführung von ganzen Rinderfilets, ganzen Schweinerippenstücken und Schinken, ungetheilten Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken wird gestattet, dagegen ist die Einfuhr von gehacktem, gewiegtem oder in anderer Weise zerkleinertem Fleisch verboten.

Auf dasjenige von außerhalb eingeführte frische Fleisch, welches in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden soll, finden die Abschnitte 1 bis 4 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 9. Durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischbeschau-Beamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrole stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist auf der Untersuchungsstation zurückzubehalten.

§ 10. Das in die Untersuchungsstation einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieses Regulativs untersucht, abgestempelt und freigegeben ist, aus der Untersuchungsstation nicht wieder entfernt werden.

§ 11. Fleisch, welches bereits einmal von einer hiesigen Untersuchungsstation oder auf dem städtischen Viehhofe einer Untersuchung unterzogen ist, bedarf bei erneuerter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sobald dasselbe noch erkennbare Stempel oder Plomben der früheren Untersuchung trägt. Kann ein solches Untersuchungszeichen nicht nachgewiesen werden, so unterliegt es der Untersuchung von Neuem.

§ 12. Für die Untersuchung ist eine Gebühr im Voraus zu zahlen und die über die Zahlung ertheilte Quittung vor der Untersuchung abzugeben.

Quittungsscheine, welche für das betreffende Verwaltungsjahr Geltung behalten, können an der Kasse einer jeden Untersuchungsstation gelöst werden.

§ 13. Die Gebühr für die Untersuchung bleibt für jedes Stück Fleisch, gleichgültig, welche Größe dasselbe hat, dieselbe wie für das ungetheilte Thier. Dieselbe wird für jedes abgesonderte Stück Fleisch besonders berechnet, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die verschiedenen Stücke von einem und demselben oder mehreren Thieren herrühren.

Eine Ausnahme hiervon findet bezüglich derjenigen Schweine, welche in Hälften eingeführt werden (cfr. § 8) in dem Falle statt, daß durch ein Zeugniß oder durch einen den halben Schweinen aufgedrückten gleichlautenden Nummernstempel der Ortsbehörde des Schlachtortes die Zusammengehörigkeit der beiden Hälften nachgewiesen wird. In diesem Falle wird für beide Hälften zusammen nur die für ein ungetheiltes Schwein festgesetzte Gebühr erhoben.

Für die Untersuchung von Köpfen, Zungen, Lebern, Lungen und sonstigen Eingeweiden, welche mit Hauptheilen eines gleichartigen Thieres vorgelegt werden, wird eine Gebühr nicht erhoben, ohne daß es eines Nachweises, daß dieselben mit den vorgelegten Hauptheilen von demselben Thiere herrühren, bedarf.

Die nochmalige Besichtigung von bereits früher untersuchtem Fleisch im Falle des § 11 geschieht kostenfrei.

§ 14. Die Gebühr wird nach einem Gebührentarif erhoben. Der letztere wird so festgestellt werden, daß die Einnahmen an Untersuchungs-Gebühren die Ausgaben der städtischen Verwaltung für die Durchführung der Untersuchung decken.

Der Gebührentarif wird durch Gemeinde-Beschluß, welcher der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, festgestellt.

Soweit es sich herausstellt, daß die vorgeschriebene Gebühr im Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, kann die Herabsetzung oder Erhöhung in der im zweiten Absatz dieses Paragraphen angegebenen Weise für die Zukunft angeordnet werden.

III. Untersuchung des eingeführten Fleisches.

§ 15. Zu welchem Umfange das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch einer solchen zu unterziehen ist, wird ausschließlich der Entscheidung des diese Untersuchung ausführenden Thierarztes überlassen. Die Beurtheilung erfolgt im Allgemeinen nach den in Berlin und insbesondere auf dem städtischen Schlachthofe geltenden Grundsätzen. Der Besitzer hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher der Thierarzt die Untersuchung ausführt. Die Untersuchung hat ausschließlich in der Untersuchungsstation selbst und jedenfalls vor Unterbringung des Fleisches in einer Verkaufsstelle stattzufinden.

§ 16. Findet der Thierarzt das untersuchte Fleisch gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem Untersuchungszeichen (Stempel oder Plombe) der betreffenden Untersuchungsstation.

Erst nachdem die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Fleisches über dasselbe verfügen.

§ 17. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Zurückgewiesen und beanstandet."

Dasjenige Fleisch, welches endgültig zurückgewiesen und beanstandet worden ist, wird sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen.

§ 18. Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des Fleisches für ungeeignet, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so weist er nur jene einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§ 16) veranlaßt.

§ 19. Soweit gemäß der §§ 17 und 18 eine Zurückweisung und Beanstandung von dem Thierarzte ausgesprochen ist, ist der Besitzer des Fleisches berechtigt, die Entscheidung des Direktors zu fordern. Muß zu diesem Zwecke der Beschleunigung wegen auf Antrag des Besitzers das Fleisch nach einer andern Stelle geschafft werden, so hat der Besitzer die Kosten des Transports zu tragen und auf Erfordern einen Vorschuß hierfür zu erlegen.

Der Besitzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Verzögerung der Entscheidung des Direktors, sofern dieselbe nur binnen 24 Stunden, nachdem er seinen Antrag gestellt hat, erfolgt.

§ 20. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß das Thier, von welchem das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch herrührt, an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so wird dasselbe schleunigst abgesondert und der Polizeibehörde überwiesen.

Der Eigenthümer des Fleisches haftet für allen Schaden, welcher durch die ansteckende Krankheit des Fleisches herbeigeführt wird, insbesondere für die Kosten einer etwa erforderlichen Desinfizirung.

§ 21. Ueber alles in der Untersuchungsstation zurückgewiesene und beanstandete Fleisch wird ein Register geführt, für welches die Verwaltung die näheren Anordnungen erläßt.

Auf Grund desselben ertheilt der Thierarzt den Besitzern des zurückgewiesenen und beanstandeten Fleisches auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher die Ursache der Beanstandung hervorgeht.

§ 22. Behufs mikroskopischer Untersuchung der Schweine nach näherer Anordnung und Verwaltung entnimmt ein Probenehmer die hierfür erforderlichen Proben und versieht das Fleisch mit der Nummer des Probekästchens. Die Probekästchen überbringt die Probenehmer dem hierzu von dem Thierarzte bestimmten Fleischbeschauer.

§ 23. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit den Anordnungen der Verwaltung und den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 24. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer unter Beifügung seines Namens in einem nach dem anliegenden Muster von dem Probenehmer geführten Schaubuch dieses zu bescheinigen.

Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die Abstempelung „Trichinenfrei" durch den Probenehmer.

Findet der Fleischbeschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so hat derselbe die Entscheidung des Thierarztes anzurufen.

Stellt der Thierarzt keine Trichinen fest, so ist die Entscheidung des Direktors, welche binnen 24 Stunden zu erfolgen hat, einzuholen. Findet er dagegen die Probe trichinenhaltig, so ordnet er, nachdem das Fleisch mit dem Stempel „Trichinenhaltig" versehen ist, die Entfernung desselben und der Proben nach Maßgabe des § 17 an und giebt die die Trichinen nachweisenden mikroskopischen Präparate an den Fleischbeschauer zur Aufbewahrung nach Maßgabe des § 25 zurück.

§ 25. Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind wohlverkittet auf der Untersuchungsstation zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§ 26. Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an dem zu untersuchenden Fleisch eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, Rothlauf und Gelbsucht, so haben dieselben dem Thierarzt Anzeige zu machen.

§ 27. Die Freigabe des Schweinefleisches gemäß § 16 erfolgt erst dann, wenn die Untersuchung durch die Fleischbeschauer ergeben hat, daß dasselbe von Trichinen und von den im § 26 erwähnten Krankheiten frei ist.

§ 28. Die Verwaltung kann geeigneten Falles von der Bestellung besonderer Probenehmer Abstand nehmen, und versehen alsdann der oder die Fleischbeschauer auch die Thätigkeit jener (§§ 22 bis 27).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Die behufs Untersuchung des Schweinefleisches entnommenen Proben verbleiben der Verfügung der Untersuchungsstation.

§ 30. Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraum zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen zu lassen.

Die Verwaltung übernimmt weder in diesem Falle, noch sonst eine Garantie irgend einer Art für die Sicherheit des in die Untersuchungsstation gebrachten Fleisches. Die Beaufsichtigung desselben ist ausschließlich Sache des Eigenthümers.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetz-

Sammlung S. 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 32. Die Abänderung und Ergänzung dieses Regulativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 33. Dieses Regulativ tritt zusammen mit dem demselben zu Grunde liegenden Gemeindebeschluß vom heutigen Tage in Kraft.

Muster. (Schaubuch.)

1. Laufende Nr.	2. Tag und Stunde der Untersuchung	3. Name und Wohnort des Besitzers des Schweines	4. Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer	5. Name des Probenehmers	6. Trichinenfrei?	7. Bescheinigung des Fleischbeschauers (Name)	8. Bemerkungen.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats in der Sitzung vom 8. Februar 1894.

Berlin, den 17. Februar 1894.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 / 9. März 1881 des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Sanitäts- und Veterinärpolizei hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß aus den in § 14 desselben enthaltenen Bestimmungen für das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung und Genehmigung der Tarifsätze keine über die Vorschrift am Schlusse des Abs. 2 in § 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 hinausgehende Einschränkung gefolgert werden darf.

Potsdam, den 29. September 1894.

(L. S.)

Der Oberpräsident, Staatsminister

Achenbach.

Preußen. Reg.-Bezirk Erfurt. Landespolizeiliche Verfügung, betr. Bekämpfung der Lungenseuche.

1. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft vom 4. März 1895.

Nachdem der Provinzialverband der Provinz Sachsen gemäß der Bestimmung in dem Gesetze vom 18. Juni 1894 beschlossen hat, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden sollen, ersuche ich Euer Hochgeboren ergebenst, gefälligst die Landräthe und Ortspolizeiverwaltungen mit der erforderlichen Anweisung zu Handhabung der Vorschriften in den §§ 2 und 3 des erwähnten Gesetzes zu versehen, damit sie bei eintretender Gelegenheit die nothwendigen Verfügungen treffen können, sobald das von dem Provinzialverbande beschlossene Reglement die im § 6 des Gesetzes vorgesehene Genehmigung erhalten haben wird.

Desgleichen wollen Sie die beamteten Thierärzte mit einer vorläufigen Instruktion über die technische Ausführung der Impfung versehen. Den mit dem gefälligen Berichte vom 14. Juli 1891 mir vorgelegten Entwurf einer solchen Instruktion erhalten Euer Hochgeboren nebst einer Abschrift der dazu abgegebenen Aeußerung der technischen Deputation für das Veterinärwesen vom 9. November 1891 beifolgend mit dem Ersuchen zurück, den Entwurf unter Berücksichtigung der durch das obige Gesetz und den Beschluß des Provinziallandtages geschaffenen rechtlichen Lage der Verhältnisse, sowie der Bemerkungen der Veterinär-Deputation sorgfältig prüfen und umarbeiten zu lassen, und demnächst den neuen Entwurf mir einzureichen. Ich beabsichtige demnächst eine für die ganze Provinz geltende Instruktion feststellen und den betheiligten Herren Regierungs-Präsidenten zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.

Mit der Einrichtung einer Anstalt zur Gewinnung von Lungenseuchelymphe in den Räumen des städtischen Viehhofes dortselbst erkläre ich mich unter Bezugnahme auf meinen bezüglichen Erlaß vom 25. Oktober 1893 wiederholt einverstanden und ermächtige Euer Hochgeboren nunmehr die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt bis zum Höchstbetrage von 3000 ℳ aus dem Ihnen für veterinärpolizeiliche Zwecke bewilligten Kredite zu bestreiten. Da die Anstalt vorläufig nur für die Zwecke der Lymphgewinnung einzurichten sein wird, dürfte dieser Betrag vollkommen ausreichen.

Wegen der Uebernahme der eingerichteten Anstalt und deren künftige Unterhaltung wollen Sie mit dem Vorstande des Vereins für Landwirthschaft und landwirthschaftliches Maschinenwesen dortselbst, sowie mit dem dortigen Magistrate die erforderlichen Vereinbarungen treffen, wobei daran festzuhalten sein wird, daß Träger der Anstalt der genannte Verein wird und daß die Bereitung und Abgabe der Lymphe ausschließlich von beamteten Thierärzten nach einer von Ihnen zu erlassenden Instruktion erfolgen darf.

Auch wird dem Regierungs-Präsidenten die Festsetzung der Preise für die aus der Anstalt an die beamteten Thierärzte der Provinz auf deren Antrag abzugebenden Lymphdosen zu überlassen sein, damit der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß für die abgegebene Lymphe nicht mehr vereinnahmt wird, als zur Unterhaltung der Anstalt erforderlich ist. Sobald die Abgabe der Lymphe aus der Anstalt erfolgen kann, ist dies unter Angabe der Bedingungen der Abgabe durch das Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Hammerstein.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Brauchitsch, Hochwohlgeboren zu Erfurt.

2. Rundschreiben des Regierungs-Präsidenten vom 10. April 1895.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme.

Im Falle des Ausbruchs der Lungenseuche haben die beamteten Thierärzte unter Mitwirkung der betr. Ortspolizeibehörden und in eiligen Fällen event. auch vorläufig selbstständig (§ 12 des R.-G. vom 23. Juli 1880) sofort festzustellen, von welchen Rindviehbeständen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuthen ist, daß sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengehöftes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen, also ansteckungsverdächtig sind (§ 2 Gesetz vom 18. Juni 1894). Das von den beamteten Thierärzten aufzustellende Verzeichniß der in Betracht kommenden Viehbestände und ein begleitender ausführlicher Bericht über die Begründung des Ansteckungsverdchtes ist mir in jedem Falle mit thunlichster Beschleunigung auf dem Dienstwege vorzulegen und werde ich alsdann weitere Bestimmung treffen.

Ich bemerke hierbei, daß im Zweifelsfall, ob Ansteckung vorliegt oder nicht, die zweifelhaften Rindviehbestände bis nach erfolgter diesseitiger Entscheidung in jedem Fall als ansteckungsverdächtig zu behandeln sind.

Die von dem Departements-Thierarzt auszuarbeitende vorläufige Instruktion über die technische Ausführung der Impfung wird den beamteten Thierärzten nach Fertigstellung zugehen.

Die erforderliche Lymphe zu den angeordneten Impfungen ist eintretenden Falls von der bezüglichen Anstalt in Magdeburg zu beziehen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Brauchitsch.

An sämmtliche Kreisbehörden und die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Rundschreiben, betr. die Trichinen- und Finnenschau. Vom 6. März 1895.

Mehrseitig über die Ausführung der Polizeiverfügung vom 15. August v. Js.,[1]) betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen mir vorgetragenen Wünsche veranlassen mich, denselben, soweit irgend angängig, wie folgt, Rechnung zu tragen, bezw. einige hierüber bestehende Mißverständnisse aufzuklären und zwar unter Hinweis auf die Rundverfügungen vom 19. September v. Js. (A II 8818), 20. Februar d. Js. (A II 1819) und 23. ej. (desgl. II. Angabe).

1. Zu § 2 der Polizeiverfügung. Wo es gewünscht wird, braucht das Schwein nicht unbedingt durch Spaltung des Rückgrates in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften getheilt, sondern nur geöffnet und an beiden Seiten des Rückgrates auf- (also nicht durch-) gehauen zu werden

2. Zu Nr. 8 Abs. 2. Das polizeiliche Unbescholtenheitsattest kann durch Bericht der zuständigen Polizeibehörde ersetzt werden.

3. Zu Nr. 9 Abs. 3. Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate sind fortan dem Prüflinge von der Kommission zur Verfügung zu stellen.

4. Zu Nr. 11. Die hier angeordnete besondere Nachprüfung kann, soweit sie nicht bis 1. April d. Js. beantragt und erfolgt ist, ohne besondere Kosten mit der diesjährigen bei Nr. 15 vorgeschriebenen periodischen Nachprüfung verbunden werden und fällt Letztere für die bereits besonders Nachgeprüften aus.

5. Zu Nr. 12 der Anweisung. Weder die Theilnahme an den fünftägigen Lehrkursen, noch die Beschaffung des gedruckten Lehrkursus sind obligatorisch. Beide sollen vielmehr nur überall sichere Gelegenheit zur gründlichen und einheitlichen Ausbildung bieten.

6. Zu Nr. 13. Die im Uebrigen brauchbaren älteren Mikroskope können beibehalten werden, nachdem sie — was mit geringem Kostenaufwande (3 bis 5 ℳ) zu ermöglichen ist — durch Anbringung eines geeigneten Objekttisches vorschriftsmäßig hergestellt worden sind.

Vollständig genügende neue Mikroskope sind mit allem Zubehör hier schon für 29 ℳ zu haben.

7. Zu Nr. 16. Eine Ermäßigung der Gebühr für den Trichinenbeschauer bis auf 60 Pf. kann in besonderen Fällen für einzelne Bezirke und Orte der Landrath mit Zustimmung des Kreisausschusses, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes ebensowohl anordnen, wie eine Erhöhung derselben gemäß § 13 Abs. 6 obiger Vorschriften.

8. Zu Nr. 24. Wird das Fleisch eines trichinen- und finnenfrei befundenen Schweines nicht zum Verkaufe, sondern lediglich zum Hausgebrauche bestimmt, so genügt die Ausstellung eines Beides bescheinigenden Attestes und bedarf es dann — gemäß § 11 obiger Vorschriften — nicht mehr einer Abstempelung.

Ew. Hochwohlgeboren wollen baldigst dafür Sorge tragen, daß die neue Verordnung fortan in diesem — thunlichst weiter zu veröffentlichen — Sinne genau gehandhabt und dadurch alle Weiterungen in der Durchführung dieser unbedingt gebotenen Neuregelung entgegen getreten werde.

Der Regierungspräsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
gez.: Haussonville.

An den Königlichen Polizeipräsidenten hier und sämmtliche Königliche Landräthe, Kreisphysiker und Kreisthierärzte des Bezirks.

[1]) Veröff. 1895 S. 275

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 16. Mai 1895.

Die „Anweisung" zur Polizei-Verordnung vom 15. August v. Js., betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, wird hiermit in Nr. 27 wie folgt abgeändert, bezw. ergänzt:

Zu streichen sind: bei I die Schlußworte: „zu gewerblichen Zwecken", bei 2: das Wort: „gewerbliche".

Hiernach darf das ausgeschmolzene Fett trichinöser Schweine auch als Nahrungsmittel verwendet, als Solches aber nur dann verkauft werden, wenn es ausdrücklich als von trichinösen Schweinen herrührend bezeichnet wird.

Dasselbe gilt von dem von finnigen Schweinen herrührenden Fette (Nr. 27 II. 1.).

Trichinös befundenes Fleisch dagegen bleibt auch dann vom Nahrungsgebrauche ausgeschlossen, wenn es ausgeschmolzen ist.

Der Regierungspräsident.
J. V.: gez. v. Pawel.

Hessen. Polizeiverordnung des Kreisamtes Mainz [Alzey[1])], betr. Maßregeln zur Verhütung und Einschränkung von Epidemien. Vom 18. Oktober 1894 [23. März 1895.]

Auf Grund der Art. 78 und 48, V, 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Oktober 1894 [20. März 1895] zu Nr. M. J. 28 109 [7485] für den Kreis Mainz [Alzey] verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Arzt, sowie Jeder, der die Behandlung eines Kranken übernimmt, ist verflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Erkrankungsfalle an:

1. Pocken (Blattern) sowie Wasserblattern (Varicellae) bei Erwachsenen; 2. Abdominaltyphus und Flecktyphus; 3. Asiatische Cholera und cholera-verdächtige Erkrankungen; 4. Scharlach; 5. Rachen- und Halsbräune (Diphtherie und Croup); 6. Epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica); 7. Wochenbettfieber; 8. Trichinenkrankheit;

dem Großh. Kreisgesundheitsamt Mainz [Alzey] binnen 24 Stunden nach gestellter Diagnose Anzeige zu machen.

Findet eine Behandlung im Sinne des § 1 nicht statt, so ist der Haushaltungsvorstand und, sofern es sich um eine alleinstehende zu keiner Haushaltung gehörige Person handelt, der Wohnungsvermiether oder dessen Stellvertreter, sobald dieselben von dem Auftreten einer der genannten Krankheiten Kenntniß erlangt haben, binnen 24 Stunden zur Anzeige und zwar bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet.

Für die Hebammen haben die in den §§ 20, 21 und 22 ihrer Dienstanweisung vom Jahre 1888 enthaltenen Vorschriften Geltung.

§ 2. Personen, welche von einer der im § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten befallen sind, müssen insoweit isolirt werden, als dies nach dem Urtheile des Großh. Kreisgesundheitsamtes nothwendig erscheint, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

§ 3. In den Fällen, in denen eine hinreichende Isolirung im eigenen Hause unthunlich ist, jedenfalls aber da, wo in Folge des im Hause bestehenden größeren Verkehrs, wie z. B. in Schulen, Wirthshäusern und offenen Geschäften, besondere Nachtheile für das öffentliche Wohl zu erwarten sind, kann die Polizeiverwaltungsbehörde auf Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes, falls nicht die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus erfolgt, die Sperre des betr. Lokales anordnen.

[1]) Die in eckigen Klammern eingeschlossenen Worte bilden die Abweichungen der Verordnung im Kreisamt Alzey.

§ 4. Der Transport von Personen, welche an einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten leiden, in öffentlichen Fuhrwerken wie: Droschken, Omnibus, Straßen- und Pferdebahnen 2c., sowie auf Schiffen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, ist untersagt. [Privatfuhrwerke müssen in solchen Fällen vor weiterer Benutzung nach behördlicher Angabe desinfizirt werden.]

Sowohl der Besteller, als auch der verantwortliche Leiter der unter Absatz 1 aufgeführten Transportmittel sind strafbar, sobald sie wissentlich diesem Verbote zuwiderhandeln.

§ 5. Den Familien- oder Haushaltungsangehörigen von an einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten Leidenden ist der Besuch bezw. die Ertheilung des Schul- und Religionsunterrichtes nur dann gestattet, wenn sie seit der Zeit des Ausbruchs der Krankheit und während der Dauer derselben nicht in der Familienwohnung gewohnt oder verkehrt haben.

Die Wiederaufnahme des Schulunterrichtes bezw. Schulbesuches ist nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet, welches dem zuständigen Schulvorstand vorzulegen ist.

§ 6. Bei an einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten Verstorbenen muß für thunlichste Isolirung der Leiche bis zur Wegführung derselben auf den Friedhof Sorge getragen werden. Die Beerdigung derselben hat in Orten, in denen sich keine genügenden Leichenhäuser befinden, innerhalb der von dem behandelten Arzte oder dem Großh. Kreisgesundheitsamte zu bestimmenden Frist zu erfolgen. Von dieser Frist hat der betr. Arzt bezw. das Großh. Kreisgesundheitsamt der Ortspolizeibehörde schriftlich Kenntniß zu geben.

In mit Leichenhäusern in genügender Weise versehenen Orten soll die Leiche längstens 24 Stunden nach erfolgtem Tode in das Leichenhaus verbracht werden.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur mit Zustimmung des Großh. Kreisgesundheitsamtes gestattet.

§ 7. Bei der Beerdigung von an den in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten Verstorbenen ist die Begleitung der Leiche für nicht im Hause Wohnende nur von der Straße aus gestattet, für Kinder aber gänzlich untersagt.

Bei einzelnen der in § 1 genannten Krankheiten ist auf desfallsigen Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes die Leichenbegleitung von der Ortspolizeibehörde ganz zu untersagen.

Die Eröffnung des Sarges bei der Beerdigung ist nicht erlaubt.

Wo die Leiche in einem Leichenhause aufgestellt wird, ist hierfür ein besonderes, dem Publikum nicht zugängliches Zimmer zu benutzen.

§ 8. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, Alles das zu veranlassen, was zu einer hinreichenden Desinfektion der Personen und Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, nothwendig erscheint. Ebenso hat er das Warte- und Pflegepersonal in dieser Hinsicht genau zu instruiren.

Ist nach Lage der Verhältnisse keine Gewähr dafür geboten, daß die vom behandelten Arzte angeordneten Desinfektionsmaßregeln überhaupt oder in richtiger Weise zur Ausführung gebracht werden, oder ist ein behandelnder Arzt nicht vorhanden, oder trifft derselbe ungenügende oder gar keine Maßregeln zur Desinfektion, so ist die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Großh. Kreisgesundheitsamtes berechtigt und auf desfallsige Aufforderung des Großh. Kreisamtes verpflichtet, die erforderliche Desinfektion anzuordnen und auf öffentliche Kosten auszuführen.

§ 9. Die Polizeiverwaltungsbehörde ist befugt, beim Ausbruche von solchen Infektionskrankheiten, welche in § 1 des Reglements nicht genannt sind, deren Auftreten aber eine augenscheinliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit mit sich führt, in Gemäßheit des Art. 79 der Kreis- und Provinzialordnung vorübergehend die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung auch auf andere Krankheiten anwendbar zu erklären und desfallsige Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 10. Uebertretungen der in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs oder nach den §§ 349, 350, 351 und 352 des Polizeistrafgesetzes strafbar erscheinen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 11. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 15. November [1. Mai] l. J. in Kraft. Von letztgenanntem Tage ab ist [sind] die Polizeiverordnung [Polizeiverordnungen] im gleichen Betreff vom 12. Mai 1887 [17. Juni 1886 und vom 4. November 1893] aufgehoben.

Schwarzburg-Sondershausen. Fleischbeschauordnung. Vom 16. April 1895. (Ges.-Samml. S. 99.)

Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 29. März 1854 (Ges.-Samml S. 134) verordnen wir über die Vornahme der Fleischbeschau im Fürstenthume, was folgt:

§ 1. Fleischbeschaubezirke.

Zur Vornahme der Fleischbeschau sind für jede Stadt- und Landgemeinde des Fürstenthums von den Landräthen Fleischbeschauer in genügender Anzahl, sowie Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle zu bestellen.

Größere Gemeinden können in mehrere Fleischbeschaubezirke eingetheilt, mehrere kleinere und benachbarte Gemeinden dagegen zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Fleischbeschauers mit einander zu einem Fleischbeschaubezirke verbunden werden. Die Guts- und Forstpolizeibezirke sind stets mit den benachbarten Gemeinden zu einem Fleischbeschaubezirke zu vereinigen.

Zu Stellvertretern sind in der Regel und insbesondere beim Mangel anderer geeigneter Persönlichkeiten die Fleischbeschauer benachbarter Bezirke einander wechselseitig zu bestellen.

§ 2. Vorbildung der Fleischbeschauer.

Die Fleischbeschauer werden für ihr Amt in der Regel durch den Bezirksthierarzt ausgebildet.

Die Kosten hierfür sind von den betreffenden Fleischbeschaubezirken zu tragen. Gehören zu einem Fleischbeschaubezirke mehrere Gemeinden oder eine Gemeinde und ein Guts- oder Forstpolizeibezirk, so hat der Landrath wegen Vertheilung der Kosten Verfügung zu treffen.

Die Auswahl der zu dem Unterricht zuzulassenden Personen unterliegt der Genehmigung des Landraths. Dabei sind, soweit thunlich, die nach der Ministerialverordnung vom 28. Januar 1870 — Ges.-S. S. 57 ff. — behufs Untersuchung der Schweine bereits bestellten Fleischbeschauer (Trichinenschauer) zu berücksichtigen. Ist dies im einzelnen Falle nicht angängig, so ist der Trichinenschauer zwar in dem bisherigen Umfange außer dem allgemeinen Fleischbeschauer zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen berechtigt; er hat jedoch die in dieser Verordnung über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Eine Neuanstellung von Fleischbeschauern lediglich zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen (Trichinenschauer) hat künftig nur noch ganz ausnahmsweise stattzufinden.

§ 3. Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach erfolgter Unterweisung der zum Unterricht zugelassenen Personen findet durch den Bezirksthierarzt eine Prüfung statt, welcher auch der Bezirksphysikus nach seinem Ermessen beiwohnen kann. Werden von keiner Seite Bedenken erhoben, so stellt hierauf der Bezirksthierarzt das Befähigungszeugniß aus.

An einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Examinanden theilnehmen.

Von Ablegung der Prüfung zwecks Darlegung der Befähigung für den Dienst als Fleischbeschauer sind außer den approbirten Aerzten und den Bezirks-Thierärzten nur solche Thierärzte befreit, welche innerhalb des Deutschen Reichs auf Grund bestandener Prüfung die Approbation erlangt haben.

§ 4. Anstellung, Beeidigung und Ausrüstung der Fleischbeschauer.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter werden auf Grund des vom Bezirksthierarzte ausgestellten Befähigungszeugnisses (§ 3) vom Landrathe gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung beeidigt und alsdann widerruflich angestellt. Ueber ihre Anstellung wird ihnen eine Bestallungsurkunde ausgefertigt, in welcher die Widerruflichkeit der Anstellung ausdrücklich ausgesprochen sein muß (§ 40 der Reichsgewerbeordnung).

Die Beeidigung erfolgt in der Weise, daß der Landrath an den zu Beeidigenden die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Fleischbeschauers (Trichinenschauers) nach den Vorschriften der Fleischbeschauordnung und der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer jederzeit treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in allen Beziehungen so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Fleischbeschauer (Trichinenschauer) zukommt."

Der zu Beeidigende leistet hierauf den Eid, indem er unter Erhebung der rechten Hand die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Die Namen und Wohnorte der Fleischbeschauer sind unter Angabe des Bezirks, für welchen die Bestallung erfolgt ist, vom Landrathe öffentlich bekannt zu machen. Sind für einzelne Gemeinden noch besondere Trichinenschauer gemäß § 2 Abs. 3 belassen oder gemäß § 2 Abs. 4 bestellt worden, so ist dies in der Bekanntmachung besonders zu erwähnen.

Jeder Fleischbeschauer und Trichinenschauer erhält bei seiner Anstellung, insoweit er nicht bereits selbst im Besitze eines vom Bezirksthierarzte als brauchbar anerkannten Mikroskops ist, ein solches auf Kosten des betreffenden Fleischbeschaubezirkes zur Benutzung während der Dauer seines Amts ausgehändigt.

§ 5. Nachprüfungen der Fleischbeschauer.

Auf Erfordern des Landraths ist jederzeit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Nachprüfung aller Fleischbeschauer vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich zu prüfen, ob das Mikroskop und das sonstige Arbeitsgeräth sich noch in brauchbarem Zustande befindet. Von Ablegung dieser Nachprüfungen sind nur diejenigen Fleischbeschauer befreit, welche nach § 3 Abs. 3 von Ablegung der ersten Prüfung befreit sind.

§ 6. Gebühren.

Für die Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer erhält der die Ausbildung besorgende Bezirksthierarzt 10 ℳ für jeden Schüler. Für Abhaltung der Prüfung, einschließlich der Ausstellung des Befähigungszeugnisses und der Untersuchung des Mikroskops erhält der betreffende Bezirksthierarzt im Ganzen eine Gebühr von 10 ℳ für jeden Prüfungstermin. Die Nachprüfungen sind gebührenfrei. Die Prüfungsgebühren sind, gleichwie die Gebühren für den Unterricht, von den betreffenden Fleischbeschaubezirken zu tragen.

Die Fleischbeschauer sind berechtigt, für jedes der Beschau unterworfene Schlachtthier von dessen Besitzer eine Schaugebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird, sofern darüber nicht eine freie Vereinbarung der Gemeindevorstände mit den betr. Fleischbeschauern getroffen werden sollte, vom Landrathe festgesetzt; es darf jedoch die Gebühr für die Untersuchung eines Schweines auf Trichinen und Finnen nicht unter 50 Pf. und für jedes fernere, bei demselben Eigenthümer geschlachtete Schwein, sofern die Untersuchungen in unmittelbarer Aufeinanderfolge stattgefunden haben, nicht unter 30 Pf. betragen.

Es ist den Gemeinden gestattet, durch Ortsstatut Regelung dahin zu treffen, daß den Fleischbeschauern unmittelbar aus der Gemeindekasse eine Entschädigung gezahlt wird, wogegen die Schaugebühr von den Besitzern der Schlachtthiere für die Gemeindekasse erhoben wird.

§ 7. Schaupflichtige Thiere und Zeit der Beschau.

Alle zum Genusse für Menschen bestimmten Schlachtthiere, d. h. Rindvieh (einschließlich der Kälber), Pferde, Schafvieh, Ziegen und Schweine, Schafvieh jedoch nur beim Schlachten zur Veräußerung, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung — im letzteren Falle unter Vorlegung sämmtlicher innerer und äußerer Theile — der Besichtigung durch den für den betr. Fleischbeschaubezirk zuständigen Fleischbeschauer unterstellt werden.

Die Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen hat stets vor der Zerstückelung des Schweines stattzufinden und ist in Orten, wo ein besonderer Trichinenschauer vorhanden ist (vgl. § 2 Abs. 3 und 4), von diesem vorzunehmen.

§ 8. Anmeldung zur Schau.

Behufs rechtzeitiger Vornahme der Beschau muß jede beabsichtigte Schlachtung eines der Besichtigung unterliegenden Thieres dem zuständigen Fleischbeschauer am Tage vor der Schlachtung unter Angabe des Orts und der Stunde angezeigt werden.

Wird das besichtigte und zur Schlachtung zugelassene Thier nicht binnen 24 Stunden nach der Besichtigung geschlachtet, so ist es vor dem Schlachten einer wiederholten Besichtigung durch den Fleischbeschauer zu unterziehen.

Nur in Nothfällen, d. h. wenn Thiere wegen plötzlich eingetretener Unglücksfälle geschlachtet werden müssen, und ein Aufschub der Schlachtung zur Folge haben würde, daß deren Fleisch gar nicht mehr oder nur bedingungsweise als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden kann, darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§ 9. Schau des eingeführten Fleisches und der Fabrikate aus Schweinefleisch.

Alles von auswärts in eine Gemeinde zum Verkauf eingeführte frische Fleisch der im § 7 aufgeführten Schlachtthiere und ebenso alle Fleischwaaren, welche Jemand zum Verkauf von auswärts bezieht, unterliegen am Eingangsorte der ordentlichen Beschau, und zwar bei Schweinefleisch oder Fabrikaten aus demselben auch der Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

Hierfür ist eine Schaugebühr nach Maßgabe des von der Gemeindebehörde mit Genehmigung des Landraths aufgestellten Tarifs zu entrichten.

Diese Beschau fällt nur weg, wenn für das eingeführte Fleisch oder die eingeführten Fleischwaaren durch ein am Abgangsorte ausgestelltes amtliches Zeugniß oder sonst in völlig glaubhafter Weise der Nachweis erbracht wird, daß die betreffenden Schlachtthiere, von denen das Fleisch oder die aus demselben hergestellte Fleischwaare herrührt, innerhalb des Deutschen Reichs vor und nach dem Schlachten — bei Schweinefleisch insbesondere auch auf Trichinen und Finnen — amtlich untersucht und für gesund befunden worden sind.

§ 10. Untersuchung eines Schweines auf Trichinen.

Die mikroskopische Untersuchung eines Schweines auf Trichinen muß sich erstrecken auf Theile:

1. der Pfeiler des Zwerchfells (Nierenzapfen),
2. der Seitentheile des Zwerchfells (Zwerchfellmuskeln, Kronenfleisch),
3. der Bauchmuskeln,
4. der Kau- oder Kehlkopfmuskeln,
5. der Zungenmuskeln,
6. der Lendenmuskeln.

Die Fleischproben müssen an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, von dem Fleischbeschauer persönlich oder mindestens unter seiner Aufsicht entnommen werden. Es sind mindestens 24 Präparate (je 4 von jedem der oben genannten Theile) anzufertigen.

Ein und derselbe Fleischbeschauer oder Trichinenschauer darf im Laufe des Tages, wenn die Untersuchung in einem gemeinschaftlichen Schlachthause erfolgt, höchstens 15 Schweine, in anderen Fällen höchstens 10 Schweine auf Trichinen untersuchen.

§ 11. Untersuchung eines Schweines oder Rindes auf Finnen.

Bezüglich der Untersuchung der Schweine auf Finnen sind zunächst zu berücksichtigen:

1. die Nackenmuskeln,
2. die Zunge,
3. die Einwärtszieher,
4. das Zwerchfell,
5. das Herz,
6. das Kehlstück.

Die Schweine müssen vor der Untersuchung längs der Wirbelsäule auseinandergehauen werden.

Bei Rindern hat sich die Untersuchung auf Finnen hauptsächlich auf die Kaumuskeln zu erstrecken.

§ 12. Untersuchung von Schinken und Speckseiten.

Werden Schinken oder Speckseiten von Schweinen untersucht, so sind ebenfalls wenigstens 24 Präparate (je 4 von 6 Fleischproben, vgl. § 10 Abs. 2) herzustellen. Bei Schinken sind die Präparate in möglichster Nähe der Knochen, bei Speckseiten aus den muskulösen Theilen zu entnehmen. Geräucherte Schweinefleischwaaren müssen vor der Untersuchung durch geeignete Mittel (Kalilauge u. dgl.) erweicht werden.

Kleine, harte, weiße Knötchen sind unter dem Mikroskop auf den Finnenkopf (Hakenkranz) zu untersuchen.

(Fortsetzung folgt.)

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Straßenordnung. Vom 12. Juli 1895. (Amtsbl. S. 513.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft den nachstehenden Zusatz-Paragraphen zu der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 beschlossen und bringt denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

§ 70a.

Beförderung von Fleisch und Brot auf öffentlicher Straße.

Fleisch und Brot, welches über die öffentliche Straße befördert wird, muß in reinlicher Weise verdeckt sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Oesterreich. Wien. Instruktion für die Sanitätsaufseher der Stadt Wien betr. Vom Dezember 1891.[1])

§ 1. Die Sanitätsaufseher unterstehen unmittelbar dem Physikate, haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten, die Aufträge des städtischen Arztes in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auszuführen und ihre Obliegenheiten mit richtigem Verständnisse genau und zur rechten Zeit zu erfüllen. Jede Verhinderung im Dienste ist sofort dem Physikate und dem städtischen Arzte unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

Sie haben die Verpflichtung, in dem zugewiesenen Bezirke zu wohnen.

§ 2. Den Sanitätsaufsehern obliegt im Allgemeinen: in dem Bezirke vorhandene Uebelstände, welche die Gesundheit des Menschen durch Verunreinigung des Luftkreises oder des Bodens, der Wohnstätten derselben, sowie durch schädliche Ausdünstungen bedrohen, oder welche eine Belästigung der Bewohner durch üblen Geruch zur Folge haben, sachgemäß zu erheben und die ihnen ertheilten amtlichen Aufträge, sowie die behördlicherseits angeordneten, den Lokal-Sanitätsdienst betreffenden Maßregeln in Vollzug zu setzen und über das Ergebniß dem Physikate Bericht zu erstatten.

Insbesondere haben sie:

a) die Beschaffenheit der Wohnungen, der Aborte, der Unrath- und Düngergruben in Hinsicht auf eine der öffentlichen Gesundheitspflege abträgliche Eigenschaft zu erheben, ferner Keller- und Dachboden-Wohnungen oder eine unverhältnißmäßige räumliche Ueberfüllung der Wohnungen mit Afterparteien, sowie die sanitätswidrige Einrichtung von Massenquartieren und Schlafherbergen, die Verunreinigung öffentlicher Plätze, fließender oder stehender Gewässer auszumitteln und auf alle jene Uebelstände ihr Augenmerk zu richten, welche in Wohngebäuden die körperliche Sicherheit zu gefährden geeignet sind; sie haben auch Wohngebäude auszuforschen, in denen Kanäle unter bewohnten Lokalitäten durchziehen;

b) sie haben über Auftrag des städtischen Arztes nach gemeldeten kontagiösen Krankheiten bei den betreffenden Familien Nachschau zu halten, die Erhebungen hiebei nach den jeweiligen, von dem Stadtphysikate hiezu aufgestellten Bestimmungen zu pflegen und darüber zu berichten;

c) die vom Physikate oder den städtischen Aerzten bei ansteckenden Krankheiten und nach wüthenden oder wuthverdächtigen Thieren angeordnete Desinfektion nach der hiefür bestehenden Vorschrift durchzuführen und die Desinfektion der Aborte in jenen Häusern zu überwachen, wo dieselbe über besondere Verfügung auszuführen ist;

d) die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfizirung der Standplätze des öffentlichen Lohnfuhrwerkes zu beaufsichtigen;

e) die Verladung und den Transport des zur Vertilgung bestimmten infizirten Lager- oder Bettstrohes oder anderer infizirter Effekten nach dem bestimmten Verbrennplatze zu beaufsichtigen, wobei sich der Sanitätsaufseher nicht früher vom Platze entfernen darf, bis die Vertilgung gänzlich vollzogen und das Feuer ausgelöscht ist.

Ueber alle jene Fälle, in denen Lager- oder Bettstroh außerhalb des betreffenden Wohnhauses vertilgt wird, hat der Sanitätsaufseher eine Vormerkung unter Angabe des Tages und der Stunde, des Vor- und Zunamens der Partei, des Wohnortes und des Platzes, wo das Stroh verbrannt wurde, zu führen;

f) den Vollzug der in Handhabung der Sanitätspolizei erflossenen behördlichen Aufträge und Erlässe zu überwachen;

g) in jenen Wohngebäuden, wo das Wasser des Hausbrunnens noch zum menschlichen Genusse dient, von Zeit zu Zeit die Qualität desselben zu erheben, zu diesem Zwecke unter Beiziehung des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters eine Wasserprobe abzunehmen, in eine Flasche zu füllen und letztere, mit dem Siegel des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters verschlossen, dem Physikate zu übergeben;

h) das Wienflußbett innerhalb des zugewiesenen Bezirkes täglich in dem vom Stadtphysikate festgesetzten Zeitabschnitte zu begehen und Vorgänge, welche eine Verunreinigung dieses Flusses zur Folge haben, anzuzeigen.

§ 3. Ueber das Ergebniß der von dem Sanitätsaufseher gepflogenen Erhebungen und dienstlichen Verrichtungen haben sie dem Physikate Bericht zu erstatten, diese Berichte aber zuvor dem betreffenden städtischen Arzte zur Einsichtnahme, beziehungsweise zur Vidirung zu unterbreiten.

§ 4. Jeder Sanitätsaufseher erhält zur Legitimation eine vom Magistrate ausgefertigte Karte, welche derselbe im Dienste stets bei sich zu tragen verpflichtet ist. Er hat, sobald er zum Zwecke der Vornahme der ihm obliegenden Erhebungen in ein Gebäude eintritt, sich bei dem Eigenthümer, Administrator oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Zweckes seiner Anwesenheit zu melden, seine Verrichtungen in Gegenwart derselben zu pflegen und ausschließlich nur auf die in dieser Instruktion enthaltenen Obliegenheiten zu beschränken, daher die Durchsuchung einer Wohnung oder sonstiger, zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten sorgsamst zu vermeiden ist.

Sanitätspolizeiliche Erhebungen in hofärarischen Häusern dürfen nur unter Intervenirung der k. k. Hofbehörde gepflogen werden.

§ 5. Die Sanitätsaufseher haben sich täglich zweimal, und zwar der im I. Bezirke zugetheilte Sanitätsaufseher im Stadtphysikate und bei dem betreffenden städtischen Arzte, in den übrigen Bezirken bei dem betreffenden städtischen Arzte Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr zu melden und die laufenden Aufträge entgegen zu nehmen.

§ 6. Die Sanitätsaufseher haben ihre Erhebungen und die an sie gelangenden behördlichen Aufträge in ein Protokoll unter fortlaufender Nummer einzutragen

[1]) Der niedere Sanitätsdienst wird seit 1887 von 10 Sanitätsaufsehern versehen.

und sind verpflichtet, sich im Dienste gegen Jedermann höflich und anständig zu benehmen. Es ist ihnen verboten, den Parteien Einsicht in die erhaltenen Anzeigen und anderen amtlichen Schriftstücke zu gewähren und ferner für Parteien in Angelegenheiten, welche die gepflogenen Erhebungen zum Gegenstande haben, Schriften zu verfassen oder Geschenke unter was immer für einem Vorwande anzunehmen.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 18. März 1895. — (5307.) The Foreign Animals Order of 1895. —

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Chapter 1. — Prohibition.

1 mit Ueberschrift lautet wie 5 der Verordnung vom 27 Juli 1893 — Veröff. 1894 S. 169 nur ist hinter countries „or parts of countries" eingefügt.

Chapter 2. — Foreign Animals Subject to Slaughter.

2 bis 12 mit Ueberschriften lauten wie 6, 8 bis 17 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Zu 2. — (1.), 2. — (1) First und 2. — (1.) Second sind hinter provisions of, bezw. Norway, bezw. entered und countries „section twenty-four of the Act 1894 and", bezw. „Province of Finmark in", bezw. „or been in" und „or parts of countries" eingeschaltet, und in 2. — (1) statt Fifth Schedule to the Act of 1878 „Third Schedule to that Act" zu lesen.

Zu 5 ist hinter Board, and „until so examined", in 6. — (7.) hinter thereof as „an Inspector of" und in 7. — (1.) hinter affected with „or suspected of" eingefügt; zu Ende von 6. — (5.) und 7. — (1. und 2.) ist für such Rules „those Rules" und am Anfange von 7. — (1.) für Where „If" gesetzt.

Die Ueberschrift von 8 lautet „*Food and Water*", es ist ferner in 8. — (1.) für summarily „in any court of competent jurisdiction" und in (4.) für 1878 „1894" zu lesen. Zu Anfang von 11 ist statt Where „If", in 12. — (2.) statt Regulations „provisions of this Order", in 12. — (3.) jedesmal statt Acts „Act" und statt 1878 to 1892 „1894" gesetzt.

Chapter 3. — Quarantine.

13 bis 19 mit Ueberschriften lauten wie 18 bis 24 a. a. O., jedoch ist in 15. — (1.) Sixth hinter are to „be" eingefügt, ferner in 15. — (2.) für them „the animals", in 19 — (2.) für Regulations „provisions of this Order", in 19. — (3.) für Acts „Act" und für 1878 to 1892 „1894" gesetzt.

Chapter 4. — Foreign Animals not Subject to Slaugther or Quarantine.

20 bis 26 und 28 bis 31 mit Ueberschriften haben den Wortlaut von 25 bis 35 an der angegebenen Stelle mit nachstehenden Abweichungen:

Zu 20. — (1.) ist statt named „or parts of countries mentioned", in 20. — (1., 2. und 3.) für Fifth „Third" und statt 1878 „1894" zu lesen; 21. — (4.) ist weggelassen. Zu 22. — (1.) Fourth ist hinter entered „or been in" und in Fourth und Fifth hinter New Zealand „or Norway (excluding the Province of Finmark), eingeschaltet, in 24. — (4.) hinter telegraph or other rapid means weggefallen, in 24. — (3.) für paragraph (7) of Section thirty of the Act of 1894 „subsection seven of section twenty of the Act of 1894", sowie für utensils „fittings" und für fittings „utensils" zu lesen.

27 ist neu hinzugekommen und lautet mit der Ueberschrift:

Food and Water.

27. — (1.) Animals landed at a Landing-Place for Foreign Animals shall, until they are taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the occupiers of the Landing-Place or the person in charge thereof with a proper and sufficient supply of food and water, and the expenses incurred by them in respect thereof shall be defrayed by the owners or consignees of the animals, and may be recovered by such occupiers or person from the owners or consignees in any court of competent jurisdiction.

(2.) Animals landed at a Landing-Place for Foreign Animals shall, after they have been taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the owners or consignees with a proper and sufficient supply of food and water.

(3.) The food supplied so sucking-calves in accordance with this Article shall be gruel or milk or orther proper food.

(4.) If an animal remains without a proper and sufficient supply of food or water in contravention of the provisions of this Article, the occupiers of the Landing-Place for Foreign Animals, and the owner and the consignee and the person in charge of the animal, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894; and it shall lie on the person liable to supply food and water to the animal when charged to prove the proper and sufficient supply of food or water or both and the time when the same was so supplied.

Zu 28. — (1.) ist removed in „moved", in 30. — (2.) Regulations in „provisions of this Order", Acts beide Mal in „Act" und 1878 to 1892 in „1894", in 31 England or Wales or Scotland in „Great Britain" unverändert.

Chapter 5 und 6.

32 und 33 mit Ueberschriften lauten wie 36 und 37 a. a. O., nur ist in beiden Fällen statt Fifth Schedule of the Act of 1878 „Act of 1894" zu lesen.

Chapter 7.

31 bis 37 lauten wie 38 bis 41 a. a. O., es ist jedoch in der Kapitel-Ueberschrift, sowie in der von Art. 37 für Utensils „Fittings", ebenso in 34, 36. — (4. und 5.) und 37. — (1.) stets für utensils „fittings" und für fittings „utensils" zu lesen; in 36. — (4.) ist hinter dem ersten disinfected „in manner provided by paragraph (V.) of Article 38 of this Order", hinter dem dritten disinfected „in the manner aforesaid" und vor previously „so" eingefügt; am Anfange von 37. — (1.) ist No. weggefallen, ferner vor be removed „not" und zwischen or Landing-Place und except „until they have been cleansed and disinfected in manner provided by paragraph (V.) of Article 38 of this Order, and" eingeschaltet.

Chapter 8. — Disinfection.

38 und 39 mit Ueberschriften lauten wie 42 und 43 a. a. O., nur ist in 38. — (1.) (I.) für animals or their „any animal or its" zu lesen und hinter (IV.) bezw. (2.) neu hinzugefügt:

(V.) All fittings, pens, hurdles, or utensils used for or about animals shall if not removed from the vessel be scraped, and then shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water, and then shall have applied to them a coating of lime-wash.

(3.) The provisions of this Article shall be enforced by the Local Authority.

In 39. — (1.) ist or hinter gangway weggefallen und für as soon „so soon“ gesetzt; ferner in (I. und II.), sowie in (2.) vor apparatus jedesmal gangway or weggelassen.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1895.*)

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	10.	17.	24.	1.	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.
	April			Mai					Juni				Juli
Milzbrand	51	49	51	44	47	29	30	42	49	56	75	76	59
Wuth	158	161	166	152	168	168	157	166	169	174	171	173	178
Rotz und Hautwurm	62	64	64	65	67	72	68	77	92	93	95	103	112
Maul- und Klauenseuche	20	12	14	22	23	20	17	18	24	26	26	32	38
Lungenseuche	17	12	18	17	11	10	8	10	8	8	8	7	7
Blattern	6	6	5	5	5	5	4	6	6	6	7	8	8
Bläschenausschlag	8	11	12	13	10	15	17	14	11	13	13	11	11
Räude	95	93	103	107	104	107	106	113	117	119	108	100	96
Rothlauf der Schweine	10	14	15	16	23	39	49	73	100	150	221	360	488
Schweineseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	55	84	114

Vermischtes.

Oesterreich-Ungarn. Die freiwilligen Rettungs-Gesellschaften in Wien[1]) und Budapest. (Nach dem dreizehnten Jahresbericht der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, Wien 1894, und nach dem Bericht von Dr. Géza Kresz über die Budapester freiwillige Rettungs-Gesellschaft 1887 bis 1893, Budapest 1894.)

Die freiwilligen Rettungs-Gesellschaften verfolgen das Ziel, bei Feuers- und Wassersgefahr, sowie bei Unglücksfällen aller Art, bei Epidemieen ꝛc. möglichst schnell freiwillige Hülfe zu leisten.

Die Wiener Gesellschaft hatte im Mai 1894 für die erste Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen 294 Aerzte und 128 freiwillige Mediziner zur Verfügung. Der Fuhrpark bestand aus 29 für die verschiedenartigsten Zwecke eingerichteten Wagen, Transportwagen für gewöhnliche Kranke, Geisteskranke, ansteckende Kranke, ferner Verpflegungs- und Küchenwagen u. s. w. Außerdem ist ein großer Vorrath von Tragbahren und sonstigem Sanitätsmaterial vorhanden. Das gesammte Material der Gesellschaft war mit 300 000 Gulden versichert.

Der Stand der Mitglieder betrug 2588, von denen 941 aktiv, 1647 nicht aktiv waren.

Seit dem Bestehen der Gesellschaft (9. Dezember 1881) wurden bis Ende 1893 30 881 Krankentransporte ausgeführt und in 24 887 Fällen Hülfe geleistet. Dabei waren betheiligt:

Aerzte	13 659 mal,
freiwillige Mediziner	26 439 =
Angehörige der Feuerwehr	2 415 =
= = Wasserwehr	350 =

Die seit dem 1. Januar 1886 eingeführten, Jedermann zugänglichen Tragbahren wurden 4086 mal verwendet.

Beim Rechnungs-Abschluß für 1893 verblieben 21 677 fl. 26 kr. als Kassenrest, die Einnahmen im Jahre einschließlich des Bestandes vom Vorjahre beliefen sich auf 160 869 fl. 30 kr. Insgesammt sind bisher von der Gesellschaft 810 993 fl. 7 kr. verausgabt worden.

Die Budapester Gesellschaft leistete im Jahre 1893 bei 2961 Verletzungen, 1144 plötzlichen Erkrankungen, 312 sonstigen Unfällen, 250 Selbstmorden und Selbstmordversuchen Hülfe, 3716 mal bei Tag, 1458 mal bei Nacht. Seit 1887 wurde ihre Hülfe 25 467 mal bei Tag, 11 801 mal bei Nacht in Anspruch genommen. Im Jahre 1893 wurden 2024, in den Jahren 1887 bis 1893 insgesammt 9956 Krankentransporte ausgeführt. Die Gesellschaft besaß Ende 1893 ein Reinvermögen von 67 572 fl 42 kr. und hatte 1256 zahlende Mitglieder.

*) Vgl. Veröff. S. 404. — 1) Desgl. 1893 S. 354.

Brasilien. Sterblichkeit in Santos. Dem Jahresbericht der Sanitätsbehörde des Staates Sao Paulo zufolge starben während des Jahres 1894 in Santos bei einer auf 30000 Einwohner geschätzten Bevölkerung 1440 Personen, von 1889 bis 1893 1712, 896, 2477, 4254 und 3524. Im Jahre 1889 hatte die Einwohnerzahl sich auf 12 bis 15000 belaufen.

Unter den Verstorbenen des Jahres 1894 standen 332 im ersten Lebensjahr; 938 gehörten dem männlichen Geschlecht an, 928 waren brasilianischer, 30 deutscher Nationalität. Dem Gelbfieber erlagen 172, dem Typhus 25, der Schwindsucht 173, der Malaria 104 Personen.

Die Zahl der Gelbfiebertodesfälle in den Jahren von 1889 bis 1893 betrug 627, 51, 1019, 1823 und 1668. Im Jahre 1891 fand in Folge des Beginns von Hafenbauten ein beträchtlicher Zuzug von Arbeitern statt; viele Todesfälle betrafen auswärtige Seeleute; insbesondere sollen unter den Besatzungen skandinavischer Schiffe in den Jahren 1889, 1891, 1892 und 1893 fast 800 Personen dem Gelbfieber zum Opfer gefallen sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. (Vgl. S. 454.) Das Ministerium des Innern hat mittelst Entschließungen vom 20. Juli d. Js. die seinerzeit im Dispenswege ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Münchberg und Wunsiedel sofort, der Städte Aschaffenburg, Kitzingen, Ludwigshafen, und Speyer vom 1. August an zurückgezogen.

Oesterreich.[1]) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 12. Juli 1895.

(Der Eingang bis und zwar: lautet wie auf S. 263 der Veröffentl., dann heißt es weiter):

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar;
4. aus dem Herzogthume Braunschweig;
5. aus dem Herzogthume Anhalt.

(Der vorletzte und letzte Absatz lauten wie a. a. O., nur heißt es statt 14. Februar „11. Juni“.)

1) Vgl. S. 474.

[Ungarn. Tabellarische Uebersicht der in Ungarn gegenüber dem Auslande geltenden veterinärpolizeilichen Verfügungen[1]).

Erklärung der Zeichen: Einfuhrverbot = V., Freie Einfuhr = F., Gestattet gegen Certifikat = G.C., Gestattet Certifikat und Visit = G.C.V., Gestattet fallweise Licenz-Certifikat Visit = G.L.C.V., Gestattet Certifikat Visit Contumaz in Steinbruch = G.C.V. Con., Gestattet Certifikat Visit ausschl. nach Budapest-Franzstadt Viehmarkt = G.C.V.Bp.F.

	Gattung der Hausthiere											Seuchengefährliche Objekte										Datum und Zahl der betreffenden Ministerial-Verordnung (als Bemerkung unter der dem betr. Zeichen beigefügten Zahl z. Beisp. 2 G.C.V.)
	Rinder				Schafe			Schweine	Ziegen	Pferde		Geschlachtete Thiere, Fleisch	Nicht fabriksmäßig oder ungewaschene Wolle, dann Rinder und Ziegenhaare	Häute			Knochen, Hörner, Klauen		Heu, Stroh, Halmfutter	Stallgeräthe, Thiergeschirre	Gebrauchte Kleider, Schuhe, dann Kleider	
	Handelsvieh	Weidevieh	Schlachtvieh	Zugthiere	Handelsvieh	Weidevieh	Schlachtvieh			Handelsvieh	Zugthiere			gesalzene (macerirte)	ungesalzene trockene	ungesalzene nicht trockene	trockene	nicht trockene				
Serbien	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Con.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	Verord. Z. 36 000/893.
Bulgarien	1 V.	1 V.	1 V.	1 V.	V.	V.	V.	V.	2 V.	G.C.V.	3 G.C.V.	1 V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	2 G.C.V.	1. G. A. VII. v. J. 1888 § 49 u. Verord. Z. 59 203/88. 2. dto. § 50 resp. 41. 3. Vollzugsverord. zum G. A. VII. 1888.
Türkei	1 V.	1 V.	1 V.	1 V.	2 V.	2 V.	2 G.L.C. V.	V.	2 V.	4 G.C.V.	4 G.C.V.	1 V.	5 G.L.C. V.	5 G.L.C. V.	5 G.L.C. V.	5 V	5 G.L.C. V.	5 V.	6 V.	6 V.	6 V.	1. G. A. VII. ex 1888 § 49. 2. dto. § 50 resp. 43. 3. Vollzugsverord. § 1 und Vdg. Z. 71/880. 4. dto. § 1. 5. G. A. VII ex 1888 § 43 resp. 46. 6. dto. § 45.
Rußland	V.	V.	V.	V.	V.	V.	G.L.C. V.	V.	V.	G.C.V.	G.C.V.	V.	G.L.C. V.	G.L.C. V.	G.L.C. V.	V.	G.L.C. V.	V.	V.	V.	V.	siehe Türkei.
Rumänien	V.	V.	V.	V.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Bp.F.	G.C.V. Con.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	V.	G.C V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	G.C.V.	Verord. Z. 34 122/1894 und siehe Bulgarien.

1) Vgl. Veröff. 1891 S. 815 unter Oesterreich.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

31. Woche vom 28. Juli bis 3. August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	—	72	56	33,9	25,7	—	—	—	1	—	4	2	38	23	23	27	—
† Altona	158 782	74	1	68	30	22,3	23,7	—	1	—	1	—	9	10	13	11	11	32	2
† Augsburg	84 544	68	2	48	31	29,5	28,2	—	—	—	—	1	4	1	18	8	8	23	1
† Barmen	128 129	80	3	35	16	14,2	21,0	—	—	—	—	—	6	1	11	2	2	16	1
† Berlin	1 820 340	885	22	939	555	26,8	24,2	9	18	14	4	1	69	52	379	232	208	378	15
† Beuthen	46 457	24	1	26	14	29,1	29,7	1	—	—	—	—	1	2	3	3	2	19	—
† Bielefeld	44 552	38	—	16	4	18,7	20,4	—	—	1	—	—	5	1	4	4	4	5	—
† Bochum	53 866	50	2	22	7	21,2	26,3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	16	—
† Bonn	43 302	37	2	15[2]	7	18,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	10	1
† Brandenburg	42 116	31	1	37	35	45,7	27,0	—	—	—	—	—	2	—	23	14	13	12	—
† Braunschweig	115 599	63	3	69	37	31,0	23,6	2	—	—	—	—	5	4	25	12	11	32	1
† Bremen	137 616	76	3	55[3]	19	20,8[5]	20,2	—	—	—	—	—	10	5	12	7	6	26	2
† Breslau	367 769	230	6	310[4]	178	43,8[4]	29,9	3	6	6	2	—	38	26	110	32	30	111	8
Bromberg	46 079	27	1	30	18	33,9	23,6	—	—	—	—	—	5	1	12	9	9	11	1
Charlottenburg	108 475	82	—	67	48	32,1	24,9	—	—	—	—	—	1	4	32	22	21	29	1
† Chemnitz	164 744	136	3	126	88	39,8	31,2	4	—	—	1	—	5	2	12	6	6	99	3
† Danzig	125 412	69	4	84	51	34,8	27,4	—	—	—	—	—	6	5	38	37	37	31	4
† Darmstadt	61 069	36	2	29	15	24,7	20,5	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	17	2
† Dessau	40 974	22	3	29	20	36,8	23,9	1	—	—	—	—	4	—	17	17	17	5	2
† Dortmund	99 957	60	1	39	25	20,3	25,0	—	—	1	—	1	3	5	6	3	3	22	1
† Dresden	317 817	210	4	174[3]	100	28,55[3]	23,5	1	3	4	—	—	10	4	63	31	28	84	5
† Düsseldorf	171 638	140	6	112	73	33,9	22,7	—	—	—	—	—	6	7	59	38	36	37	3
† Duisburg	70 069	57	2	36	24	26,7	24,8	—	—	—	—	—	5	2	18	7	7	10	1
† Elberfeld	141 189	94	2	45	22	16,6	21,5	—	—	1	1	—	2	6	17	5	5	15	3
† Elbing	44 601	37	—	21	13	24,5	29,5	—	—	—	—	—	—	1	7	4	4	12	1
† Erfurt	85 170	47	—	38	18	23,2	22,5	—	—	—	—	—	1	—	16	16	16	20	1
† Essen	91 209	70	3	47	26	26,8	25,6	—	—	2	—	—	9	3	18	4	3	15	—
† Flensburg	40 176	30	—	11	4	14,2	23,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	5	1
† Frankfurt a. M.	223 125	135	10	67	32	15,6	19,3	1	—	—	—	—	16	5	25	6	5	19	1
† Frankfurt a. O.	57 255	41	1	50	30	45,4	27,0	—	—	—	—	—	3	—	25	16	16	21	1
† Freiburg i. B.	55 848	32	2	17[6]	4	15,8[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	12	—
† Fürth	50 300	38	1	31	23	32,0	27,6	—	—	—	—	—	3	2	9	8	8	16	1
† Gera	44 590	32	—	25	15	29,2	29,0	—	—	—	—	—	2	—	13	4	4	9	1
† M.-Gladbach	54 578	38	1	31	21	29,5	25,0	—	—	—	—	—	2	2	11	9	9	15	1
† Görlitz	68 034	45	1	35	26	26,8	26,3	—	—	1	—	—	1	3	21	16	16	9	—
† Hagen	40 758	35	1	18	7	23,0	24,6	—	—	—	—	—	1	1	6	6	6	9	1
† Halle	119 203	72	5	86[7]	44	37,57[7]	24,3	2	2	2	—	—	3	7	37	21	17	29	4
† Hamburg	655 039	420	19	210	95	16,7	25,1	—	3	1	1	1	23	17	25	10	10	127	12
† Hannover	185 464	129	5	110	69	30,8	20,9	—	—	1	—	—	5	5	49	49	49	44	6
† Harburg	43 111	29	1	25	18	30,2	21,0	—	—	—	—	—	1	1	9	9	7	14	—
† Kaiserslautern	42 180	30	1	19	8	23,4	20,9	—	—	1	—	—	—	2	5	5	4	10	1
† Karlsruhe	85 252	57	3	32	16	19,5	19,6	—	—	1	—	—	1	1	8	8	7	19	2
† Kassel	80 172	47	1	30	17	19,5	19,9	—	—	—	—	—	2	1	12	10	9	12	3
† Kiel	85 181	52	2	42	30	25,6	22,8	—	—	1	—	—	2	3	22	21	21	13	1
† Köln	320 406	245	11	173	104	28,1	25,7	—	—	2	—	2	21	10	70	36	32	63	5
† Königsberg i. Pr.	171 305	103	3	99	50	30,1	30,2	—	—	3	1	—	4	8	37	18	17	43	3
† Königshütte	40 563	40	1	32	19	41,0	28,3	—	—	—	—	—	—	5	2	2	2	24	1
† Kottbus	41 846	17	1	20	13	24,9	25,9	—	—	—	—	—	2	1	11	9	9	6	—
Krefeld	119 254	58	2	34	17	14,8	23,9	—	—	1	1	—	5	—	9	9	7	17	1
† Leipzig	414 023	265	12	328	226	41,2	22,7	3	4	3	—	—	15	14	185	106	98	102	2
† Liegnitz	50 105	50	—	33	23	34,2	30,4	—	—	1	—	—	4	1	7	1	1	20	—
† Lübeck	71 097	40	—	35	12	25,6	21,0	1	—	—	1	—	3	2	7	5	4	21	—
† Magdeburg	241 389	133	4	135	83	29,1	26,5	—	—	4	—	1	5	7	62	31	28	51	5
† Mainz	77 321	33	2	33	22	22,2	22,5	—	—	—	—	—	1	—	14	7	7	18	—
† Mannheim	95 361	65	—	39	28	21,3	21,4	—	—	—	1	—	4	1	17	7	7	15	1
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	50	1	34	23	21,2	23,9[1]	—	—	—	—	—	1	1	21	21	21	11	—
† München	413 770	280	8	230	126	28,9	28,2	1	1	2	2	—	20	12	89	22	21	94	9
† Münster	54 180	28	3	31	22	29,8	24,5	—	—	—	—	—	2	—	16	15	13	13	—
† Nürnberg	167 982	105	4	19	53	27,9	26,1	—	—	1	—	—	12	4	34	29	28	38	1
† Osnabrück	43 623	29	—	10	5	11,9	22,0	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 53 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 296 = 41,9‰. — [5]) Desgl. 163 = 26,7‰. — [6]) Desgl. 16 = 14,9‰. — [7]) Desgl. 71 = 31,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	—	31	21	31,7	25,2	—	—	—	—	—	2	1	17	8	7	10	1
† Posen	70 828	44	4	50	19	36,7	29,1	—	6	1	1	—	6	5	10	10	7	21	—
† Potsdam	57 104	36	1	23[3]	14	20,9[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	2	9	7	7	9	—
† Remscheid	46 224	33	1	15	8	16,9	21,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Rixdorf	47 541	57	2	51	39	55,8	32,3[1]	—	—	1	—	—	1	1	35	16	15	10	3
† Rostock	49 043	29	1	20	10	21,2	20,4	—	—	—	—	—	1	3	5	5	5	11	—
Schöneberg . . .	40 500	28	1	27	22	34,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	—	19	14	14	7	1
† Solingen	40 770	23	—	12	4	15,3	20,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	6	1
† Spandau	57 607	51	2	47	37	42,4	23,2	—	—	—	—	—	2	4	27	18	18	14	—
† Stettin	131 523	79	4	99	61	39,1	25,8	—	—	1	—	—	4	4	46	33	30	43	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	63	—	64	33	24,5	20,2	—	—	—	—	—	6	5	27	26	24	24	2
† Wiesbaden . . .	73 117	53	1	30	10	21,3	19,3	—	—	—	1	—	3	1	10	10	10	15	—
† Würzburg	66 567	35	1	40[4]	18	31,2[4]	25,5	—	—	1	—	—	4	3	10	10	10	22	—
† Zwickau	51 347	31	1	32	19	32,4	27,7	—	—	—	—	—	1	1	5	3	3	22	3

Woche vom 28. Juli bis 3. August 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 113	253	16	139	50	16,0	.	—	—	2	1	—	20	14	20	1	.	77	5
Antwerpen bis 27. Juli	262 065	135	—	78	34	15,5	.	—	—	3	—	—	9	7	16	.	.	41	2
Brünn bis 27. Juli .	99 635	20	6	43	12	22,4	.	—	—	1	—	—	10	2	10	.	.	18	2
Brüssel	187 924	76	3	66	15	18,3	.	—	—	1	—	—	9	3	10	.	.	43	—
Budapest bis 27. Juli .	566 022	430	16	282	120	25,9	.	2	1	3	1	—	50	13	81	.	.	114	17
Christiania	174 717	27	—	77	32	22,9	.	—	1	1	—	—	11	6	24	.	.	34	—
Edinburg	273 535	124	.	72	19	13,7	.	—	1	—	1	.	4	.	2	.	.	64	.
Glasgow	695 876	465	.	229	.	17,2	.	2	1	1	.	.	.	5	28	.	.	192	.
Kopenhagen	333 714	203	7	101	37	15,7	.	—	2	2	1	1	12	9	16	.	.	54	4
Krakau bis 27. Juli .	79 336	50	2	53	13	34,7	.	—	4	2	—	—	11	3	6	5	5	26	1
Lemberg bis 27. Juli .	135 112	59	6	98	65	37,7	.	—	6	—	2	—	26	12	10	.	.	37	5
London	4 392 346	2624	.	1806	772	21,4	.	67	24	57	12	4	127	105	484	7	2	868	58
Lyon bis 20. Juli . . .	438 077	161	10	156	70	18,5	.	2	1	—	—	—	15	13	20	—	—	102	3
Moskau bis 27. Juli .	753 469	.	27	710	353	49,0	.	7	5	4	11	—	59	7	287	.	.	330	.
New York bis 20. Juli .	1 863 790	965	69	1012	437	28,2	.	17	3	33	10	3	89	89	356	.	.	369	43
Odessa	324 500	.	7	232	111	37,2	.	2	4	2	4	1	19	3	77	77	50	118	2
Paris	2 424 705	1133	67	868	202	18,6	.	28	2	4	9	2	148	72	147	.	.	431	25
Petersburg bis 13. Juli .	954 400	654	17	525	251	28,6	.	7	10	6	12	—	61	11	138	—	—	280	.
Prag und Vororte . .	351 478	204	7	167	35	24,7	.	4	—	1	3	1	41	14	4	.	.	94	5
Rom bis 11. Mai . . .	464 579	180	12	142	20	15,9	.	4	—	1	—	—	12	32	9	.	.	82	2
Stockholm bis 27. Juli .	259 304	113	7	76	33	15,2	.	—	1	—	—	—	8	4	23	11	11	35	5
Triest	160 825	113	7	75	33	24,3	.	—	—	—	—	—	10	10	16	16	.	36	3
Venedig bis 20. Juli .	159 362	90	3	66	20	21,5	.	—	—	—	—	—	10	7	9	.	.	39	1
Warschau bis 27. Juli .	535 968	436	18	282	108	27,4	.	5	5	6	2	3	22	19	93	.	.	123	4
Wien	1 495 764	896	52	688	312	23,9	.	15	7	9	2	1	114	86	173	—	—	257	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Juli bis 3. August 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	1	1	3	—	2	1
Scharlach	23 (14)	9	2	—	—	—	5 (3)
Diphtherie	40 (5)	10 (2)	3	16 (2)	2 (1)	1 (1)	3
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	9 (1)	4	1	1 (1)	— (2)	1	9 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (9)	—	1	6 (4)	3	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	1	—	—	1	—	4
Rose	4 (1)	3	1	1	2	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (2)	43	15	13	38	12	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	25 (8)	19 (2)	2	2	7	2	3 (1)
Lungenschwindsucht .	45 (23)	15(13)	10 (4)	4	10 (4)	9 (6)	12(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	36 (6)	26	3	6	17 (1)	4	10 (1)
Akuter Darmkatarrh .	32 (6)	41 (1)	6	5 (1)	13 (1)	3	8 (1)
Chron. Alkoholismus	18	4	—	—	3	2	10
Ak. Gelenkrheumatism.	18	12	1	1	11	3	8
And. rheumat. Krankh.	35	7	6	3	14	3	4
Verletzungen	73 (3)	78 (1)	28	28 (1)	60 (1)	16 (2)	63 (2)
Alle übrigen Krankh.	516 (60)	335(14)	77 (5)	89 (6)	194(10)	78 (7)	302(26)
Summe	936(140)	608(33)	157 (9)	179(15)	375(20)	137(16)	511(45)
Verbliebener Bestand	3999 [7])	1762	780	612	1164	652	2537

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	28./7. 3./8.	21	35 [5])	89 [5])	116	1
„ Breslau . . .	desgl.	2	42	41	18	—
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	7	6	—
„ Arnsberg . .	desgl.	16	331	11	63	6
„ Aurich . . .	desgl.	2	7	—	3	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	15	86	21	81	4
„ Erfurt . . .	desgl.	4	16	2	22	—
„ Hannover . .	desgl.	5	40	12	16	—
„ Hildesheim . .	desgl.	5	173	8	31	—
„ Königsberg .	desgl.	16	6	24	19	—
„ Lüneburg . .	desgl.	23	52	4	5	—
„ Marienwerder	desgl.	11	33	9	6	1
„ Minden . . .	desgl.	11	4	6	14	—
„ Münster . . .	desgl.	3	26	5	11	1
„ Osnabrück . .	21./7.-3./8.	4	29	4	21	1
„ Posen . . .	28./7.-3./8.	15	174	80	36	3
„ Schleswig .	desgl.	30	13	29	52	1
„ Sigmaringen .		.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	1	3	12	2
„ Stettin . . .	desgl.	19	2	36	23	2
„ Stralsund . .	desgl.	4	3	—	11	2
„ Trier . . .	desgl.	6	68	—	4	—
„ Wiesbaden .	desgl.	6	195	3	34	1
Stadt München . .	desgl.	1	51	10 [6])	23	—
„ Nürnberg . .	desgl.	—	—	10 [6])	6	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	13	2	20	—
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	9	—	5	—
Hamburg . .	desgl.	15	5	16 [6])	18	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 20,0‰. — [4]) Desgl. 36 = 28,1‰. — [5]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs- und dem Lazarus Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Juli bis 3. August 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Juli	35,2	17,8	753,5	751,0	750,8	74	41	69	7,3	NW	2
	29. "	26,1	19,7	750,3	752,4	753,9	72	65	70	—	WNW	2
	30. "	22,5	14,4	755,6	757,4	758,2	90	64	69	—	N	2
	31. "	25,7	13,9	758,6	757,6	756,5	80	39	53	—	O	1
	1. August	20,3	15,6	754,7	754,3	755,3	78	58	83	—	O	2
	2. "	25,6	14,5	755,6	754,7	752,9	92	72	74	—	NO	1
	3. "	21,6	16,3	751,0	750,7	749,8	92	79	75	4,3	SW	1
München	28. Juli	31,7	17,1	714,5	712,5	711,6	61	36	70	—	SO	1,4
	29. "	27,0	15,3	715,2	714,3	716,6	57	52	88	15,8	NW	2,3
	30. "	22,2	13,6	718,2	717,6	717,3	76	53	71	—	W	1,8
	31. "	24,3	12,6	715,5	714,8	714,8	76	62	79	3,4	O	1,2
	1. August	23,1	15,4	716,5	715,4	716,2	86	49	67	—	W	2,6
	2. "	23,9	13,2	716,2	714,4	713,1	72	49	69	11,9	O	0,9
	3. "	19,6	14,3	713,3	712,8	711,7	89	77	83	0,4	SW	2,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Liebig Company's FLEISCH-EXTRACT

NUR ACECHT, J. Liebig

wenn jeder Topf den Namenszug in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton

der Compagnie Liebig,

ein diätetisches Stärkungsmittel ersten Ranges in allen Fällen darniederliegender Ernährung,

wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt unter steter Kontrolle der Herren

Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe **HAMBURG**

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 22 AUG 95

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 21. August 1895.** Nr. 34.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 587. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 587. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 588. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Stettin). Heilmittel. S. 588. — (Bayern). Diphtherieserum. S. 588. — (Pfalz). Schweineseuche. S. 588. — (Baden). Verkehr mit Arzneiwaaren. S. 590. — Starkwirkende Arzneimittel. S. 590. — Schweineseuche. S. 590. — (Schwarzburg-Sondershausen). Fleischschau. (Fortsetzung). S. 591. — (Großbritannien). Vieheinfuhr. (Schluß). S. 594. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 2. Vierteljahr. S. 596. — Desgl. in Italien. S. 596. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf). S. 597. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** 20. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 597. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 600. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 601. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 601. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 601. — **Witterung.** S. 602. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Kranke Thiere: Milzbrand, Schweineseuche, Blutzersetzung, Infektiöse Lähme 2c., Eiterungen und Geschwüre, Trichinen). S. 129*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Türkei. Wie der „Levant Herald“ vom 1. August mittheilt, hat die Seuche auf das Vilajet Konia übergegriffen, es erkrankten daselbst vom 21. bis 27. Juli in Yah-Yali 20 Personen, von denen 9 starben.

Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. Juli sind 29 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 148 an Fiebern gestorben.

Japan. Auf der Insel Kiushiu sind vom 12. April bis 5. Juli insgesammt 408 Erkrankungen amtlich gemeldet, davon im Bezirk Nagasaki 40 (25 Todesfälle), in der Stadt Nagasaki 16 (12), in Sasebo 79 (70), im Bezirk Fukuoka vom 15. Mai bis 25. Juni zusammen 273 (.), davon in Moji 117 (.).

Korea. Einer Mittheilung vom 28. Juni zufolge ist die Krankheit wahrscheinlich von der Mandschurei her eingeschleppt, in den an der Chinesischen Grenze gelegenen Städten Wiju und Chöl san ausgebrochen. Die Hauptstadt, sowie die drei offenen Häfen Koreas sind bisher seuchenfrei geblieben.

Brasilien. Einer Mittheilung vom 17. Juli zufolge ist die Anfangs Dezember v. J. dort ausgebrochene Epidemie im Thale des Parahyba-Flusses (S. 102) gänzlich erloschen und kann auch in Rio de Janeiro (S. 495) als erloschen betrachtet werden, da seit Anfang Juni nur noch ganz vereinzelte Erkrankungsfälle festgestellt sind.

Gelbfieber. Einer Mittheilung vom 15. Juli zufolge sind die nachstehenden an der Westküste von Mittelamerika belegenen Städte ergriffen: Sonsonate und Santa Ana (Salvador), Champerico (Guatemala), Tapachula und Okus (Mexiko). Weiterhin wurden festgestellt: in Havana vom 12. bis 18. Juli 18, vom 19. bis 25. Juli 23 Todesfälle (bei etwa 54 bezw. 70 Neuerkrankungen), in Santjago (Cuba) vom 7. bis 13. Juli 41, in Cienfuegos vom 8. bis 20. Juli 3, in Vera Cruz vom 5. bis 18. Juli 8, in Rio de Janeiro vom 16. bis 22. Juni 12. In Havana ist die Seuche anscheinend im Zunehmen, in Rio de Janeiro im Abnehmen begriffen, ebenso einer Mittheilung vom 13. Juli zufolge in Santjago (Cuba). (Abstr. of sanit. rep. Nr. 30 und 31.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 3 Todesfälle; London 54 (Krankenhäuser), Paris 2, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Kottbus und Solingen — Erkrankungen sind aus Berlin 88, Breslau, Hamburg je 29, London 82 (Krankenhäuser), Paris 66, Petersburg 39, Wien 55 gemeldet worden — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 37, Breslau 50, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 303, Düsseldorf 98, Marienwerder 198, in Petersburg 38, Wien 62 vor — desgl. an **Scharlach** in Berlin 81, Breslau 50, in dem Reg.-Bez. Posen 109, in Hamburg 30, Edinburg 51, London 281 (Krankenhäuser), Paris 54, Wien 53 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 115 zur Anmeldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Auf Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes ist vom 5. August ab über die Herkünfte aus

dem Meerbusen von Adalia vom Kap „Kalidonia bis zum Kap Anamur in den Lazarethen von Klazomenä, Beirut oder Tripolis (Afrika) abzuhaltende fünftägige Quarantäne verhängt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Arnguay. Durch Verordnung vom 16. Juli sind die gegen Herkünfte aus Santos angeordneten Quarantänemaßregeln (S. 220) aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Polizeiverordnung, das Anpreisen und den Verkauf von Heilmitteln betr. Vom 28. März 1895.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.), verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 5. März 1855 (Amtsblatt S. 69) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin, was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 9),

b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in den Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Puttkamer.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Bezug und Abgabe des Diphtherieserums betr. Vom 27. Juli 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 371.)[1]

Mit Bezug auf den § 1 Ziffer 5 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895[2], das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betreffend, sowie auf Abs. 3 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr., und im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1895 Nr. 6705[3], das Diphtherieserum betr., wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben:

Nach Mittheilung der beiden in Deutschland zur Zeit bestehenden Fabriken für Herstellung des Diphtherieserums — der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning zu Höchst a. M. und der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering zu Berlin — wird von diesen Fabriken das Diphtherieserum den Apotheken um 35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten geliefert.

In jenen Fällen, in denen das Serum nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Poliklinken, für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, wird eine weitere Ermäßigung auf 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten einschließlich der Kontrolkosten gewährt.

Zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung des nach vorstehendem Absatze bezogenen Serums zu anderen als den genannten Zwecken ist in jedem Regierungsbezirke eine amtliche Vermittlungsstelle bestimmt, die jeweilig durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bekannt gemacht wird und die den Verkehr mit der Fabrikationsstätte einer- und den Apothekern anderseits vermittelt; zu dem Behufe werden die Apotheken sich zunächst selbst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise von 35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten beschaffen und hievon bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches mit Beglaubigung versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben; den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu dem ermäßigten Preise von der Vermittlungsstelle gegen Einsendung der bezüglichen Rezepte; als Beglaubigungsvermerk auf letztere gilt der Aufdruck eines behördlichen Siegels oder eines entsprechenden Vermerkes des Bürgermeisters oder Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes, während die Kassenrezepte als solche in der sonst üblichen Stempelung zu kennzeichnen sind.

In eiligen Fällen, wenn der Beglaubigungsvermerk sich nicht sofort beschaffen läßt und der Apotheker ohnehin Kenntniß von den einschlägigen Verhältnissen besitzt, ist es nicht ausgeschlossen, zunächst auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abzugeben und die Beglaubigung nachträglich beizubringen.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt im Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, sodaß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf., dagegen bei Fläschchen mit weniger als 1000 Immunisirungseinheiten mindestens 50 Pf. und bei Fläschchen mit mehr als 1000 Immunisirungseinheiten höchstens 1 ℳ erhält.

Die Beachtung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen und sonstigen gegebenen Anlässen geeignet zu überwachen.

Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Bayern. Pfalz. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine betr. Vom 24. Juni 1895. (Kreis-Amtsbl. S. 57.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1895 Nr. 9425, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine (Kreisamtsblatt S. 40)[1], werden zur Abwehr und Unterdrückung der genannten Seuchen auf Grund des § 2, dann der §§ 19 bis 22, 26 bis 29 und 66 Ziff. 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, Art. 2 Ziff. 1 und 67 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern und § 21 der Allerhöchsten Verordnung hiezu vom 4. Januar 1872 folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und bekannt gegeben:

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und

[1]) Bergl. Veröff. S. 551. — [2]) Desgl. S. 292. — [3]) Desgl. S. 307.

[1]) Vgl. Veröff. S. 381.

von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten liegen den in § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 genannten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort — beim erstmaligen Auftreten womöglich telegraphisch oder telephonisch — der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

§ 3. Die Distriktspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort den Bezirksthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen (vgl. jedoch § 5).

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des Bezirksthierarztes, daß der Ausbruch einer der drei fraglichen Seuchen festgestellt sei oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliege, sind von der Distriktspolizeibehörde die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 6 bis 16 nachstehend) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

In dringenden Fällen kann der Bezirksthierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Orts- und Distriktspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 5. Ist der Ausbruch einer der genannten drei Seuchen durch das Gutachten des Bezirksthierarztes festgestellt, so kann die Distriktspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgebung sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den amtlichen Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Distriktspolizeibehörde den Bezirksthierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Der erstmalige Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist sofort nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde im Seuchenorte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von der Distriktspolizeibehörde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am Haupteingangsthore des Seuchengehöftes ist in augenfälliger Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 7. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes sind, soweit thunlich, aus dem Seuchenstalle herauszunehmen und in einem anderen geeigneten Raume des Seuchengehöftes unterzubringen. Diese Schweine gelten jedoch als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

Die kranken, sowie die der Seuche verdächtigen Schweine sind in dem Seuchenstalle zu belassen und der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 8. Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) gelten alle Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Schweine in demselben Gehöfte, in derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten 14 Tagen sich befunden haben.

Die der Ansteckung verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperre.

§ 9. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten,

1. fremden, unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Metzgern, Viehhändlern und Viehkastrierern), den Zutritt zu den kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren nicht zu gestatten;

2. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine zu verhindern;

3. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 10. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten verboten.

Die Stallungen der Schweinehändler in Seuchenorten und deren Umgebung sind auf die Dauer der Seuchengefahr durch den beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen (§ 17 des Gesetzes).

§ 11. Gewinnt eine der in § 1 bezeichneten Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen abzusperren, sowie das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Die Anwendung dieser Vorschrift kann in größeren geschlossenen Ortschaften auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Ebenso ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark zu untersagen.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeignete Ortstafeln anzubringen, welche die Inschrift „Rothlauf", resp. „Schweineseuche" oder „Schweinepest" führen.

§ 12. Die Ausführung gesunder Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) ist nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß der Transport auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

Eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte darf nicht stattfinden; auch sind die zum Transporte verwendeten Wagen nach ihrer Benützung entsprechend zu desinfiziren.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben.

Durch die Distriktspolizeibehörde kann die vorerwähnte Befugniß zur Ertheilung der Ausführungsbewilligung auch der Ortspolizeibehörde übertragen werden. In letzterem Falle ist jedoch von jeder ertheilten Bewilligung der Distriktspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. Wird eine der genannten drei Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, soferne nicht der Besitzer das Schlachten derselben vorzieht.

Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden den Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Die zum Transporte verwendeten Wagen sind nach ihrer Benützung entsprechend zu desinfiziren.

Von den seitens der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen ist umgehend — womöglich telegraphisch

oder telephonisch — der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage umgehend in Kenntniß zu setzen.

§ 14. Die Abschlachtung kranker Schweine kann im Seuchengehöfte gestattet werden.

Das Fleisch geschlachteter kranker Schweine darf jedoch nur in vollständig gar gekochtem Zustande aus dem Gehöfte entfernt werden.

Die erkrankten Eingeweide nebst ihren Anhängseln sind durch Vergraben oder Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

Von der Benützung als Nahrungsmittel auszuschließen, aber zur technischen Verwerthung zuzulassen sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei denen sich Folgeveränderungen hochgradiger, weit vorgeschrittener Erkrankung, wie Verfärbung der Muskulatur, Gelbsucht oder Bauchfellentzündung, ausgebildet haben.

§ 15. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Schweine müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Exkrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

§ 16. Die Ställe und Stallgeräthschaften, sowie die beim Schlachten und Vergraben benützten Gegenstände müssen nach Anordnung des beamteten Thierarztes desinfizirt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat die angeordneten Desinfektionsarbeiten genau zu überwachen und deren Vollzug dem Bezirksthierarzte anzuzeigen, welch' letzterer die Anzeige der Distriktspolizeibehörde alsbald gutachtlich in Vorlage zu bringen hat.

§ 17. Die mehrbezeichneten Schweineseuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 18. Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den in den eingangs erwähnten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Strafen.

§ 20. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage der Publikation im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Den Kgl. Bezirksämtern bleibt überlassen, auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für besondere Fälle, wie z. B. hinsichtlich der Kontrole der Stallungen von Personen, welche den Schweinehandel im Umherziehen betreiben, weitere polizeiliche Anordnungen zu erlassen.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1890 Nr. 1821 (Ges.- u. V.-Bl. S. 101) sein Bewenden.

Speyer, den 24. Juni 1895.

Königl. Bayer. Regierung d. Pfalz, Kammer d. Innern:
v. Auer, Kgl. Regierungs-Präsident.

Als Anhang ist eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und Schweinepest beigegeben.

Baden. Erlaß, den Verkehr mit Arzneiwaaren betr. Vom 18. April 1895. (Aerztl. Mitth. aus u. für Baden S. 57.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob das aus Coffein, Antipyrin und Citronensäure bestehende sogenannte „Migränin" nur auf auf ärztliche Anordnung oder auch ohne solche in den Apotheken abgegeben werden dürfe, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte veranlaßt, die Apotheker „gemäß diesseitiger Anordnung" gegen Bescheinigung darauf aufmerksam zu machen, daß das Migränin zu denjenigen Mitteln zu zählen ist, welche nach § 1 der Verordnung vom 7. November 1891 — die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. ꝛc. betreffend — nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes an das Publikum abgegeben werden dürfen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Heß.

Baden. Erlaß, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel betr. Vom 14. Mai 1895. (Aerztl. Mitth. aus u. für Baden S. 73.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Vor kurzem ist in einer Apotheke die Abgabe von 50 Gramm einfacher Opiumtinktur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgt, welches nur die Anweisung „nach Verordnung", nicht aber eine Angabe über die Dosirung und auch kein Ausrufungszeichen hinter der verordneten Menge trug; infolge des Einnehmens fast der ganzen Quantität dieser Tinktur auf einmal ist der Tod des Empfängers eingetreten. Da das Arzneibuch für das Deutsche Reich in Anlage II. bestimmt, daß der Apotheker eine Arznei zum innerlichen Gebrauche, welche eines der in der beigefügten Tabelle stehenden Mittel in größerer als der dort bezeichneten Gabe enthält, nur dann abgeben darf, wenn die größere Gabe durch ein Ausrufungszeichen seitens des Arztes besonders hervorgehoben ist, und da einfache Opiumtinktur sich in dieser Tabelle aufgenommen findet, so hätte der Apotheker ohne ! für den Tag höchstens 5 Gramm abgeben dürfen. Da ähnliche Verstöße auch anderwärts schon vorgekommen sein sollen, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte veranlaßt, die Apotheker ihres Bezirks darauf hinzuweisen, daß sie Rezepte der erwähnten Art, bei welchen die Maximaldose ohne Beifügung des ! überschritten und auch eine genaue Dosirung nicht ersichtlich ist, nicht anfertigen dürfen, sondern sich in solchen Fällen nach § 20 Absatz 1 der Verordnung vom 9. November 1891 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. — zu verhalten haben. Die Aerzte des Bezirks sind gleichzeitig von der den Apothekern gemachten Eröffnung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen und im Interesse der Patienten dringend empfehle, bei der Ordination starkwirkender Arzneien die genaue Dosirung jeweils anzugeben, jedenfalls aber bei Ueberschreitung der Maximaldosen die Beifügung des Ausrufungszeichens nicht zu unterlassen sei.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Baden. Verordnung, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betr. Vom 21. Juni 1895. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 137.)

Nachdem der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 12. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 260)[1] auf Antrag des diesseitigen Ministeriums gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des bezeichneten Gesetzes für das Großherzogthum eingeführt hat, wird auf Grund der §§ 19 ff. unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 65 Ziffer 2 und § 66 des erwähnten Reichsgesetzes mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung besteht, fern zu halten.

---

[1] Veröff. S. 413.

Die gleichen Pflichten liegen Denjenigen ob, welche in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorstehen, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere den Besitzern der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Abdecker, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine, oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder von der auf anderem Wege von dem Ausbruche einer der Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhaltenen Kenntniß in jedem Falle sofort dem Bezirksamt Mittheilung zu machen, welches den Bezirksthierarzt alsbald behufs Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle entsendet.

Einer wiederholten Abordnung des Bezirksthierarztes an einen und denselben Seuchenort bedarf es abgesehen von dem Falle des § 10 nicht.

§ 3. Ist der Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs amtlich ermittelt, so hat die Ortspolizeibehörde, ebenso wie bei dem Auftreten weiterer Seuchenfälle in dem Seuchenorte,

a) alsbald zu ermitteln, ob und wohin in den letzten vierzehn Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt worden sind und das Ergebniß dem Bezirksamt zu berichten,

b) an auffälliger Stelle des Seuchengehöftes einen den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag anzubringen und

c) den Eigenthümer des Gehöfts auf die §§ 5 bis 9 dieser Verordnung hinzuweisen.

§ 4. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise in der Gemeinde und von dem Bezirksamte durch Bekanntmachung in dem Amtsverkündigungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. In dem Seuchengehöfte sind, soweit thunlich, die gesunden Thiere von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen

Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- beziehungsweise Stallsperre. Personen, welche nicht mit der Wartung und Pflege derselben betraut sind, insbesondere Händlern und Metzgern, ist der Zutritt zu den abgesperrten Thieren untersagt.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöfte oder derselben Herde sich befinden oder in den letzten acht Tagen, wenn es sich um Rothlauf, beziehungsweise vierzehn Tagen, wenn es sich um Schweineseuche oder Schweinepest handelt, befunden haben.

§ 6. Die Einstellung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft ist nur dann zulässig, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

Die Ausfuhr verdächtiger Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann bezirksamtlich gestattet werden

nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht gestatten, sowie unter der gleichen Bedingung

nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mit der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen von der gedachten Beschaffenheit zugeführt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zufuhr verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7. Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind. Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem oder geräuchertem Zustand aus dem Gehöfte abgegeben werden.

§ 8. Die Kadaver der an einer der Seuchen verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, auf dem Wasenplatz vergraben werden. Das Gleiche hat nach erfolgter Desinfektion mittelst Kalkmilch oder anderer geeigneter Desinfektionsmittel zu geschehen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Exkrementen, dem Blut und andern Abfällen, sowie dem Dünger und der Streu aus den Seuchenstallungen.

§ 9. Die Ställe und Standorte der seuchekranken Thiere, die Stallgeräthe, sowie die beim Schlachten und Verscharren der seuchekranken Thiere benutzten Gegenstände müssen unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe des Bezirksthierarztes, die Ställe, in welchen die Gemeindeeber stehen, unter persönlicher Leitung desselben desinfizirt werden.

§ 10. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist Seitens des Bezirksamts die Absperrung des Seuchenorts oder einzelner Ortstheile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen und das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

Seitens des Bezirksamts kann der Bezirksthierarzt, so oft es das Bedürfniß erfordert, in die verseuchten Orte behufs Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Schutzmaßregeln entsendet werden.

§ 11. Wird eine der Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist von der Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann bezirksamtlich die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere unter den in § 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

Gelangt die Seuche auf einem Schlachthof zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch erkrankter Thiere darf nur vollständig durchgekocht oder in gepökeltem oder geräuchertem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

§ 12. Bei stärkerer Ausbreitung einer der im § 1 genannten Seuchen kann bezirksamtlich angeordnet werden, daß in dem betreffenden Bezirke Ferkelschweine von Händlern nur dann verkauft werden dürfen, wenn die Thiere laut bezirksthierärztlichem Zeugnisse während der letzten vierzehn Tage in seuchefreiem Zustand sich in einer badischen Gemeinde befunden haben.

§ 13. Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen sind und nach der Genesung des letzten Thieres bei Rothlauf acht, bei der Schweineseuche und der Schweinepest vierzehn Tage verflossen, und wenn die erforderlichen Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind.

§ 14. Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

Großh. Ministerium d. Innern.
A. A.: Schenkel.

Schwarzburg-Sondershausen. Fleischbeschauordnung.
Vom 16. April 1895. (Fortsetzung.)

§ 13. Bezeichnung des Fleisches der geschlachteten Thiere.

Je nach dem Befunde ist das Fleisch der geschlachteten Thiere zu bezeichnen:

1. als „genießbar und bankwürdig“ (bankfähig, bankmäßig, vollwerthig, erste Qualität) oder
2. als „noch genießbar, aber minderwerthig“ (zweite Qualität) oder
3. als „ungenießbar“ (gesundheitsschädlich).

§ 14. Kranke Schlachtthiere.

Wird ein krankes Thier — gleichviel, ob es im Wege des gewerblichen Verkehrs oder lediglich für den eigenen Hausgebrauch als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden soll — nothgeschlachtet, so muß, wenn der Fleischbeschauer nicht selber Thierarzt ist, die zweite Besichtigung durch einen approbirten Thierarzt auf Kosten des Eigenthümers des Schlachtthieres vorgenommen werden, falls der Eigenthümer sich nicht dem Fleischbeschauer gegenüber damit einverstanden erklärt, daß das Fleisch sofort als ungenießbar bezeichnet und demnach behandelt wird.

Die zweite Besichtigung und die Entscheidung über die Verwendbarkeit des Fleisches nothgeschlachteter kranker Thiere darf im Sommer nicht vor Ablauf von 24 Stunden, im Winter nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Schlachten ertheilt werden. Werden dem Thierarzt bei der Besichtigung nicht sämmtliche Eingeweide vorgelegt, so hat er das Fleisch ohne Weiteres für ungenießbar zu erklären.

Als krank in diesem Sinne sind Thiere nicht zu betrachten, welche wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Vorfall der Scheide, oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung binnen der ersten sechs Stunden nach der Beschädigung geschlachtet werden und im Uebrigen gesund befunden worden sind.

§ 15. Ungenießbares Fleisch.

Ungenießbares, der Gesundheit schädliches Fleisch darf einschließlich des Fettes zum Genusse nicht verwendet werden.

Als ungenießbar ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von verendeten (umgestandenen), ungeborenen oder zu früh geborenen Thieren stammt,
3. Fleisch von Thieren, die von Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, hochgradigem Rothlauf, allgemeiner, mit Abmagerung verbundener Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) befallen sind, oder an Trichinen oder an Finnen in großer Zahl, oder an irgend einer anderen mit Blutvergiftung, Fieber oder Abzehrung verbundenen Krankheit gelitten haben,
4. alles andere Fleisch, bei welchem nach Herkunft oder Beschaffenheit auf Grund sachverständigen Gutachtens von dem Genusse Nachtheil für die menschliche Gesundheit zu befürchten steht.

§ 16. Minderwerthiges Fleisch.

Als noch genießbar, aber minderwerthig ist das Fleisch anzusehen:

1. von verunglückten, schwer verletzten Thieren, welche nicht innerhalb 6 Stunden nach dem Unfalle geschlachtet werden, sofern ihr Fleisch nicht aus anderen Gründen als der Gesundheit schädlich und somit als ungenießbar zu bezeichnen ist,
2. von Kälbern, die noch nicht 14 Tage alt sind,
3. von alten und abgemagerten Thieren, welche an keiner Krankheit gelitten haben,
4. von Zuchtebern und Ziegenböcken,
5. von kranken Thieren, wenn die Krankheit ihrer Art nach den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§ 15),
6. das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf bezeichnete Fleisch.

§ 17. Verwerthung des minderwerthigen Fleisches.

Das Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer für noch genießbar, aber minderwerthig (§ 16) erklärt worden ist, darf nur in dem Orte, in welchem die Schlachtung stattgefunden, unter jedesmaliger Angabe des Grundes der Minderwerthigkeit, feilgeboten und verkauft werden.

Der Ortspolizeibehörde ist es überlassen, den Verkauf solchen minderwerthigen Fleisches auf besondere Verkaufsstellen (Freibänke) zu beschränken und das Feilhalten und den Verkauf an anderen Stellen zu verbieten. Diese Verkaufsstellen sind polizeilich zu überwachen.

§ 18. Die Veräußerung minderwerthigen Fleisches an Fleischer, an Gast-, Schank- und Speisewirthe, sowie an Personen, welche mit Fleisch oder Fleischwaaren Handel treiben, ist verboten; auch dürfen nie mehr, als 2 kg derselben Fleischgattung an einen Abnehmer abgegeben werden.

§ 19. Einspruchsverfahren.

Glaubt der Besitzer des als „ungenießbar“ oder als „noch genießbar, aber minderwerthig“ bezeichneten Fleisches bei dem Ausspruche des Sachverständigen sich nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, den endgültigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einzuholen. Im Falle, daß der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt hat, kann der endgültige Ausspruch des Bezirksphysikus angerufen werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Besitzer des Schlachtviehs zu tragen, wenn die Nachprüfung dasselbe Resultat, wie die Vorprüfung ergeben hat, in allen andern Fällen von dem betreffenden Fleischbeschaubezirk. Dabei findet wegen einer entsprechenden Vertheilung der Kosten der § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 20. Außerordentliche Untersuchungen von Fleisch. Ueberwachung des Fleischverkaufs.

Die Fleischbeschauer sind berechtigt und verpflichtet, neben der regelmäßigen Fleischbeschau der Schlachtthiere auch außerordentliche Untersuchungen von Fleisch und Fleischwaaren in den Verkaufsstätten von Zeit zu Zeit nach den Vorschriften ihrer Dienstanweisung vorzunehmen. Diese Untersuchungen erstrecken sich auch auf das Schlachtvieh in den Ställen der Fleischer und auf die Beschaffenheit dieser Ställe, sowie der Verkaufsstätten.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jeder Zeit die im ersten Absatz bezeichneten Räume zur Besichtigung und den gesammten Vorrath an Fleisch und Fleischwaaren zur Beschau zu unterstellen.

§ 21. Schlachtbuch und Beschauschein.

Jeder, der Schlachtvieh zur Verwerthung im Wege des gewerblichen Verkehrs schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch nach dem anliegenden Formular A zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Spalten 1, 2a, 3 und 4 eingetragen hat, ist das Buch dem Fleischbeschauer zur weiteren Ausfüllung vorzulegen. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Andere Personen, welche ein der Besichtigung unterliegendes Schlachtthier schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete und für „bankwürdig“ oder für „minderwerthig, aber noch genießbar“ befundene Thier einen besonderen Beschauschein nach dem anliegenden Formular B ausstellen zu lassen und solchen gleichfalls ein Jahr lang aufzubewahren.

Ueber ungenießbar befundene Thiere wird ein Beschauschein nicht ausgestellt (vgl. überdies § 23).

Die Schlachtbücher und die Beschauscheine sind dem Fleischbeschauer, der Ortspolizeibehörde, den städtischen Polizeiorganen, dem Bezirksthierarzte und den Organen des Landraths auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 22. Abstempelung des Fleisches.

Hat der Fleischbeschauer das Fleisch des geschlachteten Thieres für „bankwürdig“ (§ 13 Ziffer 1) befunden, so hat er die einzelnen Theile des zerlegten Thieres mit dem Stempel „Qualität I“ zu versehen. Ist das Fleisch als „noch genießbar, aber minderwerthig“ (§ 13 Ziffer 2; § 16) vom Fleischbeschauer befunden worden, so hat er die krankhaften und ungenießbaren

Theile des Thieres zu entfernen und die übrigen Theile mit dem Stempel „Qualität II“ zu versehen.

Bei Schweinen, sowie Fleischwaaren von Schweinen sind außerdem zum Beweise der stattgehabten Untersuchung auf Trichinen und Finnen die einzelnen Theile des geschlachteten Schweines, oder die eingeführten und untersuchten Fleischwaaren (Schinken, Speckseiten u. dgl.) noch mit dem Stempel „trichinen- und finnenfrei“ zu versehen.

Alle Stempel können außer der Bezeichnung der Qualität des Fleisches noch den Namen des Fleischbeschaubezirks (§ 1) enthalten.

§ 23. Verwerthung des ungenießbaren Fleisches.

Für „ungenießbar“ (§ 13 Ziff. 3, § 15) befundene Thiere oder Theile von solchen sind der Ortspolizeibehörde zu überweisen. Letztere hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die für ungenießbar oder gesundheitsschädlich befundenen Thiere oder Theile derselben nicht als Genußmittel in den Verkehr gebracht werden. Ueber die etwaige anderweitige Verwerthung solches Fleisches bestimmt die Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit dem Fleischbeschauer, oder nach Anhörung eines anderen Sachverständigen, sofern nicht die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Fleisches gesetzlich vorgeschrieben ist (s. insbesondere das Reichsgesetz vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.).

§ 24. Verfahren bei Auffindung von Trichinen. Verwerthung trichinenhaltigen Fleisches.

Werden bei der Untersuchung eines Schweines oder von Schweinefleisch Trichinen gefunden, so hat der Fleischbeschauer hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dem Besitzer des Schweines oder des Fleisches Kenntniß zu geben. Die Ortspolizeibehörde hat alsdann sofort das betreffende Schwein oder sämmtliche Theile desselben oder die betreffenden Fleischwaaren in Beschlag zu nehmen und zugleich ohne allen Verzug dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Der Besitzer des Fleisches hat bis zur weiteren polizeilichen Anordnung sich jeder Verfügung über das Fleisch zu enthalten.

Die Reste der zur Untersuchung gebrachten Fleischtheile hat der Fleischbeschauer sofort dem Bezirksthierarzte zur Nachprüfung einzusenden. Wird das Urtheil des Fleischbeschauers bestätigt, so sind nur die folgenden unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden Arten der Benutzung gestattet:

die Verwerthung der Haut und der Borsten, das Ausschmelzen des Fettes und die Verwendung desselben zu technischen oder gewerblichen Zwecken; die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;

die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Trichinenhaltiges Fleisch, welches nicht in einer der vorstehend angegebenen Arten benutzt wird, sowie etwaige Rückstände sind in eine wenigstens 1½ m tiefe Grube zu werfen und vor dem Zuschütten mit Steinkohlentheer oder Petroleum stark zu begießen oder mit Kalk zu bestreuen.

§ 25. Verfahren bei Auffindung von Finnen bei einem Schweine. Verwerthung finnenhaltigen Schweinefleisches.

Wird bei der Untersuchung eines Schweines das Fleisch zwar trichinenfrei, aber mit Finnen in großer Zahl behaftet gefunden, so finden die Bestimmungen des § 24 sinngemäße Anwendung.

Wird das Fleisch eines Schweines in mäßigem Grade finnig befunden, so ist das Fett in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung zum Genusse für Menschen zuzulassen. Das in mäßigem Grade finnige Fleisch aber muß, wenn es als menschliches Nahrungsmittel benutzt werden soll, unter polizeilicher Aufsicht (in der Regel derjenigen der Ortspolizeibehörde) in Stücken von nicht über 2 kg völlig gargekocht oder gut durchgepökelt werden. Nur in diesem Zustande darf es alsdann im Hausgebrauch verwendet oder unter Angabe des Fehlers als minderwerthig im Orte selbst verkauft werden.

§ 26. Verfahren bei Auffindung von Finnen bei einem Rinde. Verwerthung finnenhaltigen Rindfleisches.

Ergiebt sich bei Untersuchung eines Rindes, daß dasselbe mit Finnen in großer Zahl durchsetzt ist, so finden die Vorschriften des § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Wird dagegen ein Rind nur in mäßigem Grade mit Finnen behaftet gefunden (insbesondere in den Kaumuskeln), so darf das rohe Fleisch nur in Orten mit einer Freibank (§ 17 Abs. 2) und nur in Stücken von nicht über 2 kg und unter Angabe des Grundes der Minderwerthigkeit, sowie unter dem ausdrücklichen Hinweise, daß das Fleisch nur in völlig gargekochtem oder gut durchpökeltem Zustande zur menschlichen Nahrung verwendet werden dürfe, feilgeboten und verkauft werden. Für Orte ohne Freibank finden die Vorschriften des zweiten Absatzes des § 25 entsprechende Anwendung.

§ 27. Kosten des Verfahrens der §§ 23 bis 26.

Sämmtliche Kosten, welche durch das in den §§ 23, 24, 25 und 26 angeordnete Verfahren entstehen, hat der Besitzer des Schlachtthieres zu tragen.

§ 28. Tagebuch des Fleischbeschauers.

Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem anliegenden Formular C zu führen, in welches alle von ihm vorgenommenen Untersuchungen mit Ausnahme der im § 20 gedachten außerordentlichen Untersuchungen einzutragen sind.

Dieses Tagebuch ist 3 Jahre lang aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten (Landrath, Ortspolizeibehörde, Bezirksthierarzt) sowie der Gensdarmerie oder den städtischen Polizeibeamten auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

§ 29. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nicht nach Maßgabe reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Die Landräthe, welchen die Ausführung dieser Verordnung und die Ueberwachung der Thätigkeit der Fleischbeschauer obliegt, haben Ordnungswidrigkeiten der letzteren, insbesondere auch Fahrlässigkeiten bei der Beschau, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchung oder mangelhafte Eintragungen in die Schlachtbücher, in die Beschauscheine oder in die Tagebücher mit Ordnungsstrafen bis zu 30 ℳ und nach Befinden mit Zurücknahme der Bestallung zu bestrafen.

§ 30. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Ausbildung und Bestellung der Fleischbeschauer betreffen, treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Im Uebrigen tritt diese Verordnung für jeden Ort oder Bezirk in Kraft, sobald für denselben die Fleischbeschauer bestellt sind, und die Bestallung von dem Landrathe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Für solche Gemeinden, in denen bei Veröffentlichung dieser Verordnung ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang bereits im Betrieb ist, tritt diese Verordnung nicht in Kraft. Jedoch haben auch in solchen Gemeinden die §§ 10, 11, 12, 18, 20, 24, 25, 26, 27 und 29 statt der bisher gültigen entsprechenden Vorschriften mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung Anwendung zu finden. Es bleibt der besonderen Verfügung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, überlassen, zu bestimmen: ob und eventuell wann noch weitere Bestimmungen dieser Verordnung in solchen Gemeinden in Kraft treten sollen.

§ 31. Aufhebung früherer Verordnungen.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung, polizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend, vom 28. Januar 1870 — Ges.-S. S. 57 ff. —,

(Quart-Format.) Formular A.

(Seite 1.)

Schlachtbuch
für

.....

in .....

Verwaltungsbezirk .....

Begonnen:
Letzte Eintragung:

(Seite 2, 4, 6 u. f. w.) Jahr 1..... (Seite 3, 5, 7 u. f. w.)

1.	2.		3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
Lfde. Nr.	Monat und Tag		Gattung und gegb. Geschlecht des Schlachtthieres	Alter desselben	Befund des Fleischbeschauers		Endurtheil des Fleischbeschauers oder Thierarztes	Sonstige Bemerkungen des Fleischbeschauers oder Thierarztes	Tage- buchs-Nr. und Unterschrift des Fleischbeschauers	Revisions-vermerke
	a. des Schlachtens	b. der Untersuchungen			vor dem Schlachten	nach dem Schlachten				
						Tuberkulös im Anfangsstadium. Trichinenfrei. Allgemeine Tuberkulose.				
1.	20./III.	20./III. 21./III.	Kuh.	4 Jahre.	Gesund.	Gesund.	Noch genießbar, aber minderwerthig.	Im Orte verkauft mit 55 Pf. pro Pfund.	Nr. 15 d. T. Schmidt.	Revidirt 22./III. 93. Müller, Gensdarm.
2.	21./III.	20./III. 21./III.	Schwein.	2 Jahre.	Gesund.	Gesund.	Bankwürdig.	Das Thier wurde unter Haut und Talg eingegraben. 23./III 93. Georges, Beamtenthierarzt.	Nr. 16 d. T. Schmidt.	
3.	23./III.	23./III. 23./III.	Kuh.	2½ Jahr.	Beanstandet. Thierärztliche Untersuchung beantragt.		Unbrauchbar.		Nr. 20 d. T. Schmidt.	

gegenstehende ortsstatutarische Vorschriften treten in den einzelnen Gemeinden mit dem im § 30 näher bezeichneten Zeitpunkte und in dem dort näher bezeichneten Umfange außer Kraft.

§ 32. Ausführung und Auslegung dieser Verordnung.

Vom Ministerium, Abtheilung des Innern, wird eine Dienstanweisung für die Fleischbeschauer erlassen werden.

Ueber Zweifel, welche bei Ausführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet ebenfalls das Ministerium, Abtheilung des Innern. Solche Entscheidungen dienen auch zur Norm in anderen Fällen, bis eine Aenderung der Verordnung erfolgt.

Sondershausen, den 16. April 1895.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) Petersen.

(Schluß folgt.)

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 18. März 1895. (Schluß.)

Chapter 9. — Protection of Animals.

Provisions as to Vessels carrying Foreign Animals.

40. The provisions of this Article shall apply to all vessels in or on which foreign animals are carried to any port or place in Great Britain.

(Parts of Vessel to be used.)

(i.) Animals shall not be carried on more than three decks.

(ii.) Animals shall not be carried on any hatch above a compartment where other animals are carried.

(iii.) Animals shall not be carried in any part of the vessel, where, in ordinary course of navigation, they would interfere with the proper management or ventilation of the vessel, or with the efficient working of the boats.

(Pens and Fittings of Vessels.)

(iv.) The animals shall be carried in pens.

(v.) No pen shall exceed ten feet in length and nine feet in breadth, and the stanchions of each pen shall be securely fastened to the deck by means of iron sockets or ortherwise, and the materials used in the construction of the pens shall be of a substantial character, and of sufficient strength to withstand the action of the weather, and to resist the weight of the animals thrown against them.

(vi.) Ship's fittings likely to cause injury or unnecessary suffering to animals shall be properly and securely fenced off.

(vii.) The floor of each pen shall, in order to prevent slipping, be fitted with suitable battens or other proper footholds which shall be securely fastened to the deck by angle iron plates or otherwise, and shall be strewn with a proper quantity of sand or orther suitable substance.

(viii.) Animals while on board a vessel shall be protected against injury or unnecessary suffering from undue exposure to the weather.

(Space for Cattle.)

(ix.) Not more than four cattle shall be carried in one pen, except where small store cattle are carried, in which case not more than five cattle shall be carried in one pen. Sufficient space shall be allotted in every pen to enable the cattle to properly feed and rest during the voyage.

(Passage-Ways.)

(x.) Between every two rows of animals, and in front of every single row of animals, there shall be a passage-way, the minimum width of which in any part of the vessel shall not be less than one foot and six inches free of obstruction.

(Ventilation.)

(xi.) All parts of the vessel on which animals are carried shall be sufficiently and suitably ventilated. All such parts if below deck, shall, in addition to any ventilation obtained by means of the

---

der Nachtrag zu dieser Verordnung vom 17. November 1873 — Ges.-S. S. 49 — und die Verordnung, die Untersuchung der Schweine auf Finnen betreffend, vom 9. Oktober 1882 — Ges.-S. S. 119 —, sowie etwa ent-

hatchways, be provided with sufficient and suitable ventilators for the removal of foul air and for the admission of a proper supply of fresh air to all the animals carried.

(Light.)

(xii.) Arrangements shall be made for the provision at all times of adequate light for the proper tending of the animals.

(Overcrowding.)

(xiii.) A vessel shall not be overcrowded in any part or pen so as to cause injury or unnecessary suffering to the animals therein.

(Food and Water.)

(xiv.) When animals are carried on a vessel for a voyage which on an average takes more than eighteen hours, they shall be provided while on board with a sufficient amount of food and water, and proper accommodation shall be provided on board for the stowage of food so that the same shall not be unduly exposed to the weather at sea.

(Securing of Cattle.)

(xv.) All cattle while being carried on a vessel shall be securely tied by the head and so as to stand athwartships.

(Approaches, Gangways, and other Apparatus.)

(xvi.) Approaches, gangways, passage-ways, cages, and other apparatus used for the landing of animals from a vessel shall be so constructed that injury or unnecessary suffering shall not be caused to the animals.

(Attendance.)

(xvii.) A vessel on which animals are carried shall, in addition to the ordinary crew, carry a sufficient number of qualified attendants to properly tend the animals; and every consignment of cattle shall be in charge of a responsible foreman, who shall have unter him competent assistants numbering with himself one for every twenty-five head of cattle; and proper and suitable accommodation for all these persons shall be provided.

(Injured Animals.)

(xviii.) If any animal has a limb broken or is otherwise seriously injured during the voyage, the master of the vessel shall forthwith cause that animal to be slaughtered unless he is satisfied that it can be kept alive and led away without cruelty.

(Shorn Sheep.)

(xix.) Between each first day of November and the next following thirtieth day of April (both days inclusive), shorn sheep shall not be carried on deck, except where they were last shorn more than sixty days before being so carried.

41 mit Ueberſchrift lautet wie 48 a. a. O., jedoch iſt ſtatt or some or one of them, have not or has „or any of them, have“ zu leſen.

42 und 43 ſind gleichlautend mit 51 und 52 Chapter 10 a. a. O., nur lautet von 42 die Ueberſchrift *„Slaughter of Injured Animals when landed.“* und der erſte Satz bis of the vessel „Where any maimed or injured foreign animal is landed from a vessel the owner, consignee, or other person in charge thereof“; es iſt ferner hinter slaughter that animal immediately on its being landed fortgefallen.

Chapter 10. — Miscellaneous.

44 bis 48 mit Ueberſchriften haben den Wortlaut wie 49, 50, 53 bis 55 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Am Schluſſe von 44. — (1. und 2.), 45. — (4.), 48. — (1., 2., 3., 4., 5. und 6.) iſt jedesmal ſtatt 1878 „1894“, außerdem in 45. — (2. und 3.) für every person „all such persons“, in 46. für Where „If“ und für fodder or other article „carcase, fodder, litter, dung, or other thing“, in 47. für Where „When“ und in 48. — (2.) für utensils „fittings“ und für fittings „utensils“ zu leſen. Dann folgt:

Revocation of Orders.

49. The Orders described in the Fourth Schedule to this Order are hereby from and after the commencement of this Order revoked; but this revocation shall not —

(a.) revive any Order or part of any Order revoked by or otherwise affect the past operation of either of those Orders;

(b.) affect the validity or invalidity of anything done or suffered, or any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order;

(c.) interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against or the recovery or imposition of any penalty or forfeiture or punishment incurred under either of the Orders hereby revoked before the commencement of this Order.

Interpretation.

50. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board“ means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894“ means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Cattle“ means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

„Animals“ means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

„Foreign,“ applied to animals, horses, asses, mules, and things, means brought to the United Kingdom from any country out of the United Kingdom:

„Landing-Place for Foreign Animals“ means a part of a port approved of or defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals not subject to slaughter or quarantine:

„Foreign Animals Wharf“ means a part of a port defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals subject to slaughter at the port of landing:

Die folgenden 3 Abſätze von Superintendent bis reception-lair lauten wie 4. — (1.) a. a. O. Neu kommt hinzu:

„Disease“ means cattle-plague (that is to say, rinderpest, or the disease commonly called cattle-plague), contagious pleuro-pneumonia of cattle (in this Order called pleuro-pneumonia), foot-and-mouth disease, sheep-pox, sheep-scab, or swine-fever (that is to say, the disease known as typhoid fever of swine, soldier, purples, red disease, hog cholera, or swine-plague):

„Diseased“ or „Suspected“ means affected with disease or suspected of being diseased:

Die nachſtehenden 4 Abſätze von „Carcase means“ bis „of a vessel“ ſind gleichlautend mit denjenigen a. a. O., nur iſt im 1. Abſatz vor a carcase such fortgelaſſen. Dann heißt es weiter:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Extent.

51. This Order does not extend to Ireland.

Commencement.

52. This Order shall come into operation on the first day of May, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

53. This Order may be cited as The Foreign Animals Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this eighteenth day of March, one thousand eight hundred and ninety-five.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

(Fortſetzung ſ. auf S. 597.)

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1895[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30 Juni
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	1	3	—	3	5	6	3	3	4	1	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mähren	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	1	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	2	1
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	2	—	4	9	7	3	2	—	6	1	3	4
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Wuth.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	2	—		—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	2	2	—	1	1	2	—	—	—
Böhmen	6	4	6	7	6	7	8	14	3	5	5	8
Mähren	1	—	1	1	—	—	2	1	1	1	—	1
Schlesien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1
Galizien	—	—	1	—	—	2	—	2	2	1	1	1
Bukowina	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2	2
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Salzburg	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2	2
Böhmen	—	—	—	—	—	1	2	1	2	1	1	1
Mähren	2	2	2	1	2	3	2	2	2	2	2	5
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Galizien	1	2	5	4	4	4	5	5	5	5	5	5
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	10	9	7	7	6	6	6	6	5	6	8	5
Oberösterreich	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	28	4	1	—	1	2	3	3	4	10	13	14
Steiermark	10	5	2	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Böhmen	34	34	22	13	14	12	7	6	7	7	6	4
Mähren	10	14	18	23	24	22	19	11	11	2	1	—
Schlesien	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	1	3	3	4	5	5	8	7	6	4	6	6
Lungenseuche.												
Böhmen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1
Galizien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	—	1	2	1	1	2	3	3	3
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	1	2	8	4	—	2	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Böhmen	6	6	5	7	8	9	13	12	12	9	8	2
Mähren	2	2	—	3	5	6	4	6	6	10	5	6
Schlesien	—	3	3	3	—	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	—	1	1	2	1	—	—	1	2	1	—	—
Räude.												
Niederösterreich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	6	6	4	5	4	4	1	2	2	2	1	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—
Galizien	2	2	2	3	5	5	4	3	5	6	7	7
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Dalmatien	2	2	3	2	2	3	3	3	—	—	—	—

Außerdem am 21. April: Steiermark 1; am 14 Mai: Schlesien 1; am 31. Mai Kärnten 1.

[1]) Vgl. S. 374.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31 Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30. Juni
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	3	5	6	2	—	5	9	13	14	4	6	13
Oberösterreich	10	7	11	4	2	4	2	2	2	4	5	5
Steiermark	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Böhmen	7	6	6	10	13	24	32	52	22	24	30	60
Mähren	3	2	1	4	5	—	2	3	3	6	8	25
Schlesien	5	—	6	13	12	10	1	2	3	6	7	13
Galizien	—	—	—	—	1	3	4	4	6	6	11	11
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	77	161
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	22	22
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	42	55	77	137
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	64	167	211	286
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11	20	23
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3

Außerdem am 30. Juni: Steiermark 2, Tirol-Vorarlberg 1. Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 31. März bis 29. Juni 1895[1]).

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])20	[2]) 2	2	—	4
Lombardei	[2])32	[2]) 9	3	—	[2]) 9
Venetien	40	4	3	—	1
Ligurien	1	—	—	—	—
Emilia	22	11	6	—	[2])32
Marken und Umbrien	[2]) 9	4	—	—	13
Toskana	5	—	2	—	1
Lazium	1	1	1	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	5	2	[2]) 3	[2]) 1	4
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	9	1	—	3	6
Sizilien	3	—	5	1	—
Sardinien	—	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am 6. April	13. April	20. April	27. April	4. Mai	11. Mai	18. Mai	25. Mai	1. Juni	8. Juni	15. Juni	22. Juni	29. Juni
Lombardei	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Venetien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Sizilien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 520. — [2]) Außerdem eine Anzahl nicht näher bezeichneter Gemeinden.

Es sind ferner gemeldet: Pockenseuche der Schafe: Toskana, Sizilien je 1 Gemeinde; Bösartige Klauenseuche der Schafe: Südl. Prov. am Adriat. Meer 1 Gemeinde; Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Latium, Südl. Prov. am Mittell. Meer je 3 Gemeinden, Südl. Prov. am Adriat. Meer 1; Typhöse Erkrankungen bei Rindern: Toskana 1 Gemeinde; Hühnercholera: Südl. Prov. am Mittell. Meer 1 Gemeinde; Schweinediphtherie: Toskana 2 Gemeinden, Marken und Umbrien 1.

(Fortsetzung von S. 595 „Großbritannien".)

The First Schedule.

Prohibited Countries and Parts of Countries. [Article 1.]

Der übrige Theil ist gleichlautend wie a. a. O. und nur hinter Norway noch „Province of Finmark in." eingeschaltet.

The Second Schedule.

Free Countries. [Article 20.]

Sonst wie a. a. O., nur ist hinter New Zealand „Norway (excluding the Province of Finmark)." eingefügt.

The Third Schedule.

(*Rules for Foreign Animals Wharf on Detection of Disease.* [Articles 6 and 7.]

Im Uebrigen wie a. a. O. nur ist in Rule C. — (III.) vor the Wharf statt of „or" zu lesen.

The Fourth Schedule.

Die Verordnungen 5120 vom 27. Juli 1893 — The Foreign Animals Order of 1893[1]) — und 5130 vom 26. September 1893 — The Foreign Animals (Amendment) Order of 1893[2]) — sind aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 6 August 1895. (R.-A. Nr. 191.)

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Elten wird hiermit für die Zeit vom 1. September d. J. bis zu 15. Januar k. J. außer am Montag und Freitag auch am Mittwoch jeder Woche unter den in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. April 1893 (Amtsbl. S. 193)[3]) angegebenen Bedingungen gestattet.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von 10½ Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.

Für die vom 11. bis 14. September d. J. in Stuttgart anberaumte 20. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind zur Tagesordnung (Veröff. S. 264) nachstehende Schluß- und Leitsätze aufgestellt worden, von denen die zu II, III und IV angeführten Schlußsätze als nicht zur Abstimmung bestimmt bezeichnet sind.

Zu I. Maßnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmäßigen Ausbaues der Städte. (Bebauungsplan, Umlegung und Zusammenlegung, Enteignungsrecht, abgestufte Bauordnung). Referenten: Oberbürgermeister Küchler (Worms), Beigeordneter und Baurath Stübben (Köln).

Zu den Maßregeln, welche dazu dienen, im Stadterweiterungsgelände die Bebauung gesundheitlich zweckgemäß zu gestalten und in alten Stadttheilen gesundheitswidrige Bauzustände zu verbessern, gehören:

1. Die Aufstellung eines den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Bebauungsplanes (auf Grund eines geeigneten Fluchtliniengesetzes);

2. Die gesetzliche Feststellung eines amtlichen Verfahrens zur Umlegung unbebauter städtischer Grundstücke in baugerechte Formen (Umlegungsgesetz);

3. Die gesetzliche Feststellung eines amtlichen Verfahrens zur Zusammenlegung unbebauter städtischer Grundstücke behufs genossenschaftlicher Verwaltung und Verwerthung des zusammengelegten Grundbesitzes als Baugelände (Zusammenlegungsgesetz);

4. Die Ausdehnung des kommunalen Enteignungsrechtes (Gesetz über Zonenenteignung);

5. Die unterschiedliche Feststellung der baupolizeilichen Vorschriften für die inneren und äußeren Stadttheile (abgestufte Bauordnung).

1. Bebauungsplan. a) Das Gesundheitsinteresse verlangt Reinheit und Trockenheit des Untergrundes, rasche und gründliche Beseitigung der Schmutzstoffe, Reinhaltung des Wasserlaufes; ausreichende Versorgung der Stadt mit Wasser, Licht, Luft und Pflanzungen; Schutz gegen nachtheilige Gewerbebetriebe, erhebliche Ausdehnung des Bebauungsplanes, zweckentsprechende Abmessung der Straßenbreiten und Baublöcke.

b) Insbesondere ist bei Abmessung der Straßenbreiten und Baublöcke dahin zu streben, daß für die verschiedenen Baubedürfnisse geeignete Straßen und Bauplätze gewonnen, Hintergebäude nach Möglichkeit vermieden, kleinere Wohnhäuser begünstigt werden. Es sind vorzusehen: Breite Verkehrsstraßen, mittlere und schmale Wohnstraßen; große Blöcke für Fabrikbauten und Landhäuser, mittlere für bürgerliche Wohn- und Geschäftshäuser, kleine für die Wohnungen der minder begüterten Volksklassen.

c) Bestehende Stadtbaupläne sind zu prüfen und im vorstehenden Sinne, soweit möglich, zu verbessern.

d) Wo die Gesetzgebung die Feststellung ausgedehnter und sachgemäßer Bebauungspläne noch behindert oder erschwert, sind diese Schwierigkeiten durch Erlaß eines geeigneten Fluchliniengesetzes zu beseitigen.

2. Umlegung. a) Die Straßenlinien des Stadtbauplanes können an die vorhandenen Grundstücksgrenzen der Feldflur nur in der Minderzahl der Fälle so angepaßt werden, daß die Grundstücke in der bisherigen Lage und Gestalt zur Eintheilung und Benutzung als städtische Bauplätze brauchbar sind. Es ist vorher die Grenzregelung oder Umlegung der Grundstücke erforderlich. Diese wird zwar in manchen Fällen nach vieler Mühe und großem Zeitverlust durch Uebereinkommen aller Betheiligten erreicht; bei dem oft vorkommenden Widerstreben Einzelner bedarf es dagegen eines Umlegungsgesetzes, d. h. der Verleihung des Rechtes auf zweckentsprechende Umlegung ihrer Grundstücke an die Betheiligten, auch ohne die Zustimmung jedes einzelnen Eigenthümers. Dieses Umlegungsrecht ist nothwendig,

a. um eine gesundheitlich und wirthschaftlich unzweckmäßige Bebauung zu verhindern, eine zweckmäßige Bebauung aber zu ermöglichen;

b. um die Gesammtheit der Besitzer einer Grundstücksgruppe gegen die Böswilligkeit eines Einzelnen, sowie um die kleineren Besitzer gegen die größeren zu schützen;

c. um die am Markt befindlichen Baugrundstücke zu vermehren und dadurch der übertriebenen Preissteigerung entgegenzuwirken;

d. um den geordneten, zusammenhängenden Ausbau der Stadt auf einem Gelände, dessen Grundstücke im Gemenge liegen, durchführen zu können, sowohl zu Gunsten der Besitzer selbst und der zukünftigen Bewohner, als im Interesse der Nachbarschaft und der Gemeinde.

b) Die Grundlage der Umlegung bildet der vorher festzustellende Bebauungsplan.

c) Zur Erleichterung der Umlegung empfiehlt es sich, die umzulegende Grundstücksgruppe auf einen Block des Bebauungsplanes zu beschränken.

d) Das Recht auf Umlegung steht der Mehrzahl der betheiligten Eigenthümer, insofern sie zugleich die größere Hälfte der Grundflächen besitzt, unbedingt zu; der Minderzahl und der nicht über die Hälfte des Besitzes verfügenden Mehrzahl nur dann, wenn durch

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 169. — [2]) Desgl. 1893 S. 860. — [3]) Desgl. 1893 S. 343.

einen zustimmenden Gemeindebeschluß die Dringlichkeit anerkannt wird.

e) Der Umlegungsplan ist vom Gemeindevorstande zu entwerfen oder gutzuheißen; dabei ist, damit kein Besitzer benachtheiligt werde, nicht bloß die Flächengröße, sondern auch Lage und Werth der Grundstücke zu berücksichtigen. Den Betheiligten steht das Recht des Einspruchs zu, dessen Erledigung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens erfolgt.

f) Die Errichtung von Bauten auf ungeregeltem Gelände, welche die Umlegung erschweren, ist zu untersagen.

3. Zusammenlegung. a) Anstatt der Umlegung unbebauter Grundstücke, die in der Regel sich auf einen Block zu beschränken hat und mit der Zutheilung der Ersatzgrundstücke abschließt, empfiehlt sich an manchen Orten die Zusammenlegung größerer Stadterweiterungsgebiete unter Erhaltung des ungetheilten Besitzes bis zur Verwerthung als Baugelände, und zwar:

a. Um, unabhängig von der Böswilligkeit oder dem Unverstande Einzelner, das zur Bebauung bereit gestellte Stadtgelände zu vermehren und der künstlichen Preistreibung zu begegnen;

b. um den Schwachen vor dem Auskauf durch den Starken zu unterwerthigen Preisen zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, an der allmählichen und naturgemäßen Werthsteigerung Antheil zu nehmen;

c. um den einzelnen Grundbesitzer vor der Zersplitterung seines Besitzes in verschiedenen Blöcken und vor der Enteignung der bebauungsunfähigen Theile zu bewahren (vergl. IVb);

d. um in größeren Stadterweiterungsgebieten ein den verschiedenartigen Baubedürfnissen (vergl. Ib) dienendes, der Entwässerung wegen alsbald im Ganzen bereit zu stellendes Straßennetz ohne Enteignungsverfahren durchführen zu können.

b) Die Zusammenlegung geschieht auf Antrag der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der betheiligten Fläche mit Zustimmung der Gemeindevertretung, oder auf Beschluß der letzteren, wenn nicht die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der betheiligten Fläche widersprechen.

c. Der Antheil der bei der Zusammenlegung Betheiligten ist durch Abschätzung in Geld zu ermitteln, wobei Flächengröße, Lage und Werth der eingebrachten Grundstücke zu berücksichtigen sind. Beschwerden werden im Verwaltungsstreitverfahren erledigt.

d) Die Verwaltung erfolgt durch einen gewählten Vorstand, der die Genossenschaft nach Maßgabe eines zu errichtenden Genossenschaftsstatuts vertritt.

e) Etwaige in dem Zusammenlegungsgebiet befindliche Gebäude unterliegen, insoweit sie die Aufstellung des Bebauungsplans hindern, der Enteignung durch die Genossenschaft.

f) Jedem Genossenschafter steht der Austritt frei. Die Genossenschaft hat ihm den Schätzungswerth seines Antheils zu ersetzen. Lehnt dies die Genossenschaft ab, so erfolgt die Liquidation derselben.

4. Enteignung. Das Enteignungsrecht der Gemeinde soll sich erstrecken

a) auf die Erwerbung des Landes für die Anlage neuer, im gesetzlich geordneten Verfahren der Fluchtlinienfeststellung als nöthig anerkannter Straßen, freier Plätze und öffentlicher Pflanzungen;

b) auf die Erwerbung solcher neben den neuen Straßen und Plätzen liegenbleibenden Grundstückstheile, welche gemäß der im gesetzlich geordneten Umlegungsverfahren getroffenen Festsetzung wegen ihrer Kleinheit zur selbständigen Bebauung ungeeignet sind;

c) auf die Erwerbung solcher in älteren Stadttheilen liegenden Grundstücke, welche gemäß einem gesetzlich geordneten Verfahren (Gesetz über Zonenenteignung) nöthig sind, um eine den Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege und des Verkehrs entsprechende Bebauung herbeizuführen.

5. Bauordnung. a) Die Einheitlichkeit der baupolizeilichen Vorschriften für die Innenstadt und alle Theile der Außenstadt hat in vielen Stadterweiterungen Bau- und Wohnzustände entstehen lassen, welche vom gesundheitlichen Standpunkte aufs lebhafteste zu beklagen sind. Insbesondere hat sich von Jahr zu Jahr die Wohndichtigkeit gesteigert, die Wohnräumlichkeit vermindert.

b) Die Uebertragung der den altstädtischen Verhältnissen angepaßten Bauordnung auf das ganze Stadterweiterungsgelände hat dort an zahlreichen Orten eine ausgedehnte, auf die äußerste polizeilich erlaubte Ausnutzung sich stützende und diese nothwendig veranlassende Boden- und Bauspekulation zwar nicht hervorgerufen, aber ermöglicht, welche das Wohnen zugleich verschlechtert und vertheuert und nicht blos auf gesundheitlichem, sondern auch auf allgemein sozialem Gebiete zu den beklagenswerthesten Erscheinungen unserer Zeit gehört.

c) Zu den Maßregeln, welche geeignet sind, diesen Mißständen in Zukunft entgegenzutreten, gehört die baupolizeiliche Anordnung, daß in den äußeren Theilen der Stadt weniger hoch und weniger dicht gebaut werde, als in der Innenstadt. Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke das Stadtgebiet (nach Bedarf unter Einbeziehung von Vororten) in Bezirke einzutheilen, für welche die Bauordnungsvorschriften sich unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bodenwerthe im Sinne der zunehmenden Weiträumigkeit und der Bevorzugung des Einfamilienhauses bezw. Bekämpfung des Massenmiethhauses abstufen.

Die in dieser Richtung in Budapest, Wien, Berlin, Altona, Frankfurt a. M., Köln und anderen Städten hervorgetretenen Bestrebungen verdienen Anerkennung und Nachahmung.

d) Bei der Abstufung der Bauordnung sind nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse auch solche Bezirke abzusondern, in welchen

a. nur die offene Bauweise gestattet wird,

b. der Bau und Betrieb von Fabriken und anderen lästigen gewerblichen Anstalten untersagt ist,

c. der Bau und Betrieb von Fabriken begünstigt wird.

Zu II. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser. Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Flügge (Breslau).

Schlußsätze.[1]) 1. Die bis jetzt übliche hygienische Begutachtung der Wässer lediglich auf Grund der chemischen, bakteriologischen und mikroskopischen Untersuchung eingesandter Proben ist fast in allen Fällen verwerflich.

2. Die einmalige Prüfung eines Wassers auf seine hygienische Zulässigkeit als Trink- oder Brauchwasser muß vor allem durch Besichtigung und sachverständige Untersuchung der Entnahmestelle und der Betriebsanlage erfolgen. In manchen Fällen liefert diese Prüfung allein bereits eine Entscheidung. Meistens ist eine Ergänzung durch grobsinnliche Prüfung des Wassers sowie durch die Eisen- und Härtebestimmung wünschenswerth; selten ist eine weitergehende chemische, bakteriologische oder mikroskopische Untersuchung zur Sicherung der Resultate erforderlich. Bei Neuanlagen von zentralen Grundwasserversorgungen muß man sich mit besonderer Sorgfalt von der Keimfreiheit des betreffenden Grundwassers vergewissern.

3. Zur fortlaufenden Kontrole von Wasserversorgungen, deren Anlage und Betrieb bekannt ist, eignet sich die bakteriologische, zuweilen auch die chemische Analyse einwandfrei entnommener Proben. Die hygienische Bedeutung auffälliger Resultate der Analyse ist meist nur aus einer wiederholten Besichtigung und Untersuchung der Versorgungsanlage zu entnehmen.

Zu III. Die Erbauung von Heilstätten für Lungenkranke durch Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, Krankenkassen und Kommunalverbände. Referent: Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung Gebhard (Lübeck). Korreferent: Physikus San.-Rath Dr. Hampe (Helmstedt).

Schlußsätze des Referenten. 1. Die Einschränkung der Verheerungen, welche die Lungenschwindsucht in allen Volkskreisen hervorruft, ist von größester Bedeutung für die Wohlfahrt des ganzen Volkes. Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht haben deshalb alle staatlichen und kommunalen Organisationen, zu deren Obliegen-

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 623.

heiten die Minderung der aus Krankheit und Siechthum entspringenden Leiden gehört, mitzuwirken.

2. Es ist insbesondere auch Aufgabe der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, in Anwendung des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht die Hand anzulegen und je nach den Umständen allein oder in Verbindung mit Krankenkassen und zuständigen kommunalen Organen die hierzu geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

3. Da unter den verschiedenen für die Bekämpfung der Lungenschwindsucht bis jetzt empfohlenen Maßregeln die hygienisch-diätetische Behandlung in klimatisch günstig gelegenen Heilstätten allein Erfolge von größerem Umfange aufzuweisen hat, sind zur Zeit die Bestrebungen der bezeichneten staatlichen und kommunalen Organisationen auf dem in Rede stehenden Gebiete in erster Linie dahin zu lenken, daß eine dementsprechende Behandlung in Heilstätten den dafür geeigneten Lungenkranken derjenigen Volkskreise, auf deren Wohlfahrt sich ihre amtliche Thätigkeit zu erstrecken hat, zu Theil wird.

4. Es fehlt bislang an der genügenden Zahl von Heilstätten für Lungenkranke aus den unbemittelten und den wenig bemittelten Bevölkerungskreisen. Die Bemühungen der zuständigen staatlichen und kommunalen Organisationen sind deshalb auf Beschaffung solcher Heilstätten zu richten. Von der Beurtheilung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirke hängt es ab, von welcher der verschiedenen zur Mitarbeit berufenen Stellen die Errichtung der Heilstätten unter angemessener Mitwirkung anderer dazu berufener Organe vorzunehmen ist, insbesondere auch, ob die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten selbst Heilstätten für Lungenkranke errichten und Krankenkassen und kommunale Organisationen sich an der Tragung der Kosten für die dort unterzubringenden Kranken betheiligen, oder ob sich die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten beschränken, zur Deckung der Kosten, welche durch die Behandlung der Kranken entstehen, die in vorhandenen oder zu errichtenden Heilstätten gemeinnütziger Vereine, Privatunternehmer, Krankenkassen und kommunaler Organisationen unterzubringen sind, in dem nach Lage der Umstände zu bemessenden Umfange Theil zu nehmen.

5. Sache der Aerzte ist es, darauf hinzuwirken, daß die Lungenkranken von der Benutzung des ihnen zu bietenden Heilverfahrens, solange Erfolg von diesem mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, also möglichst bald, nachdem die Erkrankung eingetreten ist, Gebrauch machen. Es ist von großer Bedeutung, daß die Erfahrungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Erfolg von dem Heilverfahren in Aussicht steht, zu immer allgemeinerer Kenntniß gebracht werden.

6. Die auf die Errichtung und den Betrieb von Heilstätten für Lungenkranke gerichtete Thätigkeit gemeinnütziger Vereine bleibt, auch nachdem von Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, Krankenkassen und kommunalen Organisationen Maßregeln der weitestgehenden Art zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht auf dem ihnen zukommenden Thätigkeitsgebiete ergriffen sein werden, unentbehrlich.

7. Allen zuständigen staatlichen Behörden liegt die größtmögliche Förderung aller auf die Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke gerichteten Bestrebungen ob.

Schlußsätze des Korreferenten. 1. Nachdem weder die Vernichtung der spezifischen Krankheitserreger, noch die Tuberkulinbehandlung der Kranken eine nachweisbare Verminderung der Lungenschwindsucht herbeigeführt haben, greift die öffentliche Gesundheitspflege auf die schon seit Jahrzehnten mit zweifellosem Erfolge geübte „hygienisch-diätetische" Behandlung der Kranken zurück, welche um so sicherer ist, wenn sie in besonderen Anstalten — „Sanatorien", „Heilstätten" — stattfindet.

2. Eine Einschränkung der Lungenschwindsucht werden diese Sanatorien jedoch nur dann und allmählich bewirken können, wenn sie in größerer Zahl errichtet und auch den weniger begüterten Volksschichten zugänglich gemacht werden.

3. Die Aufgabe, diese hochwichtige humane und hygienische Aufgabe der Lösung entgegenzuführen, ist durch unsere Gesetzgebung vor allen den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten zu Theil geworden; sie haben das Recht, sich ihrer kranken Mitglieder schon vor Eintritt der Invalidität anzunehmen, um diese durch eine zweckmäßige Behandlung möglichst zu verhüten. In dem Streben, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen, werden sie zunächst darauf hinwirken müssen, die an Lungentuberkulose Leidenden möglichst früh in Obhut nehmen und den spezifischen Heilanstalten zuführen zu können, denn nur in den ersten Stadien der Krankheit gelingt es ohne allzu große Opfer ihren Stillstand zu veranlassen und die Arbeitsfähigkeit der Kranken wiederherzustellen, bezw. zu erhalten. Vor Allem aber werden bei dem gegenwärtigen Mangel an Sanatorien die Versicherungs-Anstalten dahin wirken müssen, solche zu gründen oder gründen zu helfen.

4. Die Sanatorien für Lungenkranke müssen nach den hygienischen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet werden, welche in den für Angehörige der begüterten Bevölkerungskreise in Deutschland bestehenden Musteranstalten zur Geltung gebracht sind. Wenn auch einfach ausgestattet, müssen sie doch Alles enthalten, was erfahrungsgemäß zur Erreichung einer größeren Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers gegen die deletären Einwirkungen der Tuberkelbacillen als nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

5. Die Sanatorien dürfen nicht ohne Vorkehrungen und Einrichtungen bleiben, welche nothwendig sind, die spezifischen Krankheits-, insbesondere die Auswurfsstoffe zu vernichten und für die Nachbarschaft unschädlich zu machen.

6. Ohne einen ständigen, sachkundigen Arzt wird der Erfolg der Anstaltsbehandlung stets ein zweifelhafter bleiben. Ihm liegt es ob, durch stete persönliche Einwirkung den Muth der Kranken zu beleben und ihnen die für ihre Genesung erforderliche Lebensweise so fest und sicher einzuüben und anzugewöhnen, daß sie dieselbe auch in ihrem Familienkreise nach ihrer Heilung ohne Zwang fortsetzen werden.

Zu IV. Gasheizung im Vergleich zu anderen Einzelheizsystemen. Referent: Hofrath Professor Dr. Meidinger (Karlsruhe).

Schlußsätze. 1. Das Steinkohlengas ist bei uns für gleiche Wärmeentwickelung 5 bis 7 Mal so theuer wie Steinkohlen oder Coks und doppelt so theuer wie Holz. Guten eisernen Oefen mit Dauerbrand gegenüber kommt die Gasheizung in entsprechendem Verhältniß theurer.

2. Ein Gasofen kann nicht mehr Wärme entwickeln als frei brennende Flammen; bei nicht abziehenden Verbrennungsprodukten kann der Ofen somit nur die Bedeutung der Dekoration oder Garnitur zum Schutz gegen Brand haben. Der Ofen kann jedoch die Vertheilung der Wärme in Bezug auf Decke und Fußboden modifiziren.

3. Bei vollständiger Verbrennung des Gases kann das Ausströmen seiner Verbrennungsprodukte aus dem Ofen in die Wohnräume an sich als ebenso unbedenklich angesehen werden, wie das offene Brennen der Leuchtflammen. Für deren Abführung in das Kamin sollte gleichwohl Sorge getroffen sein, namentlich für die Fälle, wo längere Zeit hindurch geheizt wird und größere Mengen Gas gebrannt werden.

4. Die schätzenswerthen Eigenschaften der Gasheizung bestehen nächst ihrer Reinlichkeit insbesondere in der Raschheit ihrer Wirkung und in ihrer vorzüglichen Regulirbarkeit; ihre Mehrkosten gegenüber der Heizung mit den festen Brennstoffen können sich dadurch bedeutend mindern, in gewissen Fällen fast verschwinden, namentlich im Vergleich mit Holzheizung.

5. Einem Gasofen kann nur, ganz aus Eisen hergestellt, innere Berechtigung zugestanden werden.

6. Glühende Heizwände sind bei Oefen jeder Art als hygienisch durchaus unbedenklich anzusehen.

7. Es ist bei Oefen irgend welcher Art unstatthaft, Vorzüge einer besonderen Art der Wärmeabgabe allgemein geltend zu machen: große wie geringe Strahlung, große wie geringe Luftheizung können je nach Umständen angenehm, bezw. vortheilhaft, wie das Gegentheil sein. Von einer günstigen Zirkulation der Luft in Wohnräumen bei der Heizung kann man nicht sprechen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

32. Woche vom 4. bis 10. August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	67	1	63	39	29,6	25,7	—	—	—	—	1	5	2	19	15	15	34	2
† Altona	158 782	91	2	53	21	17,4	23,7	—	1	—	1	—	6	3	7	6	6	29	6
† Augsburg	84 544	50	2	50	38	30,8	28,2	—	—	—	—	—	1	1	27	7	7	21	—
† Barmen	128 129	71	—	43	17	17,5	21,0	—	—	—	1	—	5	2	13	3	2	20	2
† Berlin	1 820 340	915	32	843	486	24,1	24,2	6	13	8	3	2	69	39	344	191	183	347	12
† Beuthen	46 457	30	—	14	6	15,7	29,7	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	10	—
† Bielefeld	44 552	23	—	17	11	19,8	20,4	—	—	—	—	—	2	2	8	8	8	5	—
† Bochum	53 866	28	2	21	12	20,3	26,3	1	—	—	—	—	5	3	1	1	1	11	—
† Bonn	43 302	25	1	21[2]	10	25,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	3	5	4	4	10	1
† Brandenburg	42 116	15	2	25	14	30,9	27,0	—	—	—	—	1	3	1	10	8	7	10	—
† Braunschweig	115 599	79	3	60	34	27,0	23,6	—	—	1	—	—	9	2	29	20	19	17	2
† Bremen	137 616	82	2	47	20	17,8	20,2	—	—	1	—	—	5	2	18	9	8	19	2
† Breslau	367 769	243	10	214[3]	102	30,3[3]	29,9	—	4	7	1	—	26	15	65	18	16	89	7
Bromberg	46 079	22	1	17	7	19,2	23,6	—	—	1	—	—	—	1	5	5	5	9	1
Charlottenburg	108 475	86	1	63	44	30,2	24,9	—	—	—	1	—	4	2	35	18	16	20	1
† Chemnitz	164 744	134	3	123	78	38,8	31,2	11	2	1	—	—	9	5	9	9	9	86	—
† Danzig	125 412	70	2	54	25	22,4	27,4	—	—	—	—	—	3	5	18	16	16	28	—
† Darmstadt	61 069	35	1	25	15	21,3	20,5	—	—	—	—	—	1	1	9	—	—	14	—
† Dessau	40 974	32	3	23	13	29,2	23,9	—	—	1	—	—	3	—	9	8	8	9	1
† Dortmund	99 957	103	2	38	19	19,8	25,0	—	—	—	—	—	3	2	12	2	2	20	1
† Dresden	317 817	240	9	158[4]	96	25,9[4]	23,5	1	—	2	1	—	11	5	61	36	35	73	4
† Düsseldorf	171 638	128	2	99	57	30,0	22,7	—	—	1	1	—	8	6	35	24	19	46	2
† Duisburg	76 069	55	3	29	18	21,5	24,8	—	—	—	—	—	2	1	14	3	2	9	3
† Elberfeld	141 189	78	2	35	17	12,9	21,5	—	—	—	—	—	3	1	16	6	5	15	—
† Elbing	44 601	28	1	23	12	26,8	29,5	—	—	—	—	—	—	3	10	7	5	10	—
† Erfurt	85 170	53	3	36	18	22,0	22,5	1	—	1	—	—	2	1	13	13	13	15	3
† Essen	91 209	75	1	33	10	18,8	25,6	—	—	—	—	—	5	2	10	2	1	12	4
† Flensburg	40 176	17	—	9	3	11,6	23.2	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	4	1
† Frankfurt a. M.	223 125	110	2	77	33	17,9	19,3	3	—	2	—	—	10	5	23	8	8	33	1
† Frankfurt a. O.	57 255	33	—	31	17	28,2	27,0	—	—	—	—	—	4	—	14	9	7	13	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	31	1	29	17	30,0	27,6	—	1	—	—	—	5	2	12	11	10	9	—
† Gera	44 590	31	—	19	13	22,2	29,0	—	—	—	1	—	—	3	10	5	5	5	—
† M.-Gladbach	54 578	40	—	22	16	21,0	25,0	—	—	—	—	—	1	3	8	6	6	10	—
† Görlitz	68 034	33	2	37	20	28,3	26,3	—	—	—	—	—	3	4	16	16	16	12	2
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	76	—	51[5]	26	22,2[5]	24,3	—	—	1	1	—	—	6	14	8	8	28	1
† Hamburg	655 039	404	23	225	98	17,9	25,1	—	2	3	3	1	19	24	36	17	14	128	9
† Hannover	185 464	129	6	81	38	22,7	20,9	—	—	1	—	—	9	4	26	26	26	41	—
† Harburg	43 111	34	3	22	13	26,5	21,0	—	—	—	—	—	—	—	8	7	5	14	—
† Kaiserslautern	42 180	32	—	17	10	21,0	20,9	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5	9	—
† Karlsruhe	85 252	51	—	30	13	18,3	19,6	—	—	1	—	—	8	—	10	10	10	9	2
† Kassel	80 172	41	4	16	8	10,4	19,9	—	—	1	—	—	2	2	2	2	2	9	—
† Kiel	85 181	55	3	43	27	26,2	22,8	—	—	1	—	—	5	6	10	9	9	20	1
† Köln	320 406	235	5	175	100	28,4	25,7	—	—	2	—	—	10	14	60	32	31	88	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	100	3	117	54	35,5	30,2	—	6	2	—	—	6	8	44	25	22	47	4
† Königshütte	40 563	40	—	35	16	44,9	28,3	—	—	1	—	—	1	7	3	3	3	22	1
† Kottbus	41 846	20	2	18	10	22,4	25,9	—	—	2	—	—	1	—	9	7	7	6	—
Krefeld	119 254	61	1	35	20	15,3	23,9	—	—	1	—	—	2	1	10	7	7	21	—
† Leipzig	414 023	266	13	260	177	32,7	22,7	—	4	6	2	—	12	11	133	63	58	89	3
† Liegnitz	50 105	34	2	30	19	31,1	30,4	—	—	1	—	—	4	—	13	2	2	10	2
† Lübeck	71 097	32	3	25	13	18,3	21,0	—	—	—	—	—	—	1	6	5	5	17	1
† Magdeburg	241 389	129	7	126	81	27,1	26,5	—	—	2	1	—	7	5	59	26	25	48	4
† Mainz	77 321	34	2	34	18	22,9	22,5	3	—	—	—	—	3	2	14	5	5	12	—
† Mannheim	95 361	57	3	37	19	20,2	21,4	—	—	—	—	—	3	1	10	3	3	20	3
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	44	5	47	32	29,3	23,9[1]	—	—	1	—	1	1	5	29	29	29	10	—
† München	413 770	258	11	219	133	27,5	28,2	1	—	3	—	—	16	10	107	26	23	79	3
† Münster	54 180	27	1	42	26	40,3	24,5	—	—	—	—	—	8	1	16	15	15	17	—
† Nürnberg	167 982	125	3	77	35	23,8	26,1	—	—	—	—	—	9	7	31	16	13	30	—
† Osnabrück	43 623	32	1	12	7	14,3	22,0	—	—	—	—	—	—	1	3	2	3	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — [3]) Desgl. 199 = 28,1‰. — [4]) Desgl. 143 = 23,4‰. — [5]) Desgl. 46 = 20,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	34	2	33	19	33,8	25,2	—	—	—	—	1	6	3	13	5	5	9	1
† Posen	70 828	42	2	50	21	36,7	29,1	1	5	—	—	1	5	—	11	11	10	26	1
† Potsdam	57 104	24	1	33[3])	13	30,1[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	3	7	4	4	13	2
† Remscheid	46 224	23	2	15	10	16,9	21,2	—	—	—	—	—	2	—	4	4	3	9	—
Rixdorf	47 541	48	2	62	49	67,8	32,3[1])	1	1	—	—	—	3	3	36	19	19	18	—
† Rostock	49 043	24	1	21	10	22,3	20,4	—	—	—	—	—	1	2	6	6	4	12	—
Schöneberg . . .	40 500	48	1	32	17	41,1	20,3[2])	—	1	—	—	1	1	2	9	8	8	18	—
† Solingen	40 770	19	2	29	11	37,0	20,4	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	12	2
† Spandau	57 607	41	—	53	38	47,8	23,2	—	—	1	1	—	4	2	27	17	16	18	—
† Stettin	131 523	92	—	77	55	30,4	25,8	—	1	1	1	—	1	2	40	33	32	30	1
† Straßburg i. E. .	134 056	65	1	78	43	30,3	25,7	1	—	1	—	—	4	7	36	34	34	25	4
† Stuttgart	135 594	68	6	50	29	19,2	20,2	—	—	1	—	—	5	3	24	21	18	16	1
† Wiesbaden . . .	73 117	36	2	30	4	21,3	19,3	—	—	—	2	—	4	2	3	2	2	16	3
† Würzburg	66 567	47	—	26[4])	10	20,3[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	—	9	9	9	11	1
† Zwickau	51 347	33	2	33	23	33,4	27,7	—	—	—	—	—	2	—	6	1	1	24	1

Woche vom 4. bis 10. August 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 113	290	15	117	40	13,5	.	—	—	—	1	—	12	9	9	—	—	82	4
Antwerpen bis 3. August	262 065	160	3	88	38	17,5	.	1	—	2	1	—	6	10	23	.	.	40	5
Brünn bis 3. August . .	99 635	61	3	52	21	27,1	.	—	—	—	2	—	9	4	15	.	.	22	—
Brüssel	187 924	77	1	68	19	18,8	.	—	—	—	—	—	9	6	10	.	.	41	2
Budapest bis 3. August .	566 022	431	15	299	130	27,5	.	2	2	4	2	2	43	21	89	.	.	120	14
Christiania	174 717	41	1	50	16	14,9	.	—	—	1	—	—	6	3	9	.	.	30	1
Edinburg	273 535	145	.	84	14	16,0	.	—	1	2	1	.	14	1	8	.	.	57	.
Glasgow	695 876	427	.	233	.	17,5	.	5	3	—	.	.	.	5	34	.	.	186	.
Kopenhagen	333 714	193	1	113	43	17,6	.	—	4	—	—	2	16	12	16	.	.	53	10
Krakau	79 336	50	4	38	7	24,9	.	—	3	2	1	—	10	1	7	6	2	13	1
Lemberg bis 3. August .	135 112	57	5	100	28	38,5	.	—	9	2	—	—	15	13	17	.	.	43	1
London	4 392 346	2340	.	1601	616	19,0	.	70	15	57	9	5	135	97	299	5	3	865	49
Lyon bis 27. Juli . . .	438 077	174	16	174	26	20,7	.	3	2	—	—	—	25	23	30	—	—	88	3
Moskau bis 3. August .	753 469	.	16	598	296	41,3	.	9	4	4	12	—	54	13	264	.	.	238	.
New York bis 27. Juli .	1 864 824	1048	64	1042	441	29,1	.	18	5	32	7	4	95	85	348	.	.	394	54
Odessa	324 500	.	8	199	90	31,9	.	—	—	1	1	—	15	1	70	70	51	111	.
Paris	2 424 705	1124	58	894	195	19,2	.	17	2	5	5	3	176	76	135	.	.	446	29
Petersburg bis 20. Juli .	954 400	488	10	506	226	27,6	.	6	6	6	19	—	58	19	117	—	—	275	.
Prag und Vororte . .	351 478	202	14	148	41	21,9	.	3	—	2	—	—	27	11	10	.	.	87	8
Rom bis 18. Mai . . .	464 579	224	21	140	16	15,7	.	6	—	1	—	—	17	24	4	.	.	79	9
Stockholm bis 3. August .	259 304	119	5	87	27	17,4	.	—	—	—	1	—	10	8	20	9	9	42	6
Triest	160 825	96	5	86	40	27,8	.	—	1	4	—	—	9	7	19	19	—	44	2
Venedig bis 27. Juli . .	159 362	71	3	65	25	21,2	.	—	—	—	1	—	5	3	17	.	.	37	2
Warschau bis 3. August .	535 968	437	12	317	125	32,6	.	8	6	4	4	2	28	26	112	.	.	122	5
Wien	1 495 764	990	53	614	253	21,3	.	9	10	8	2	1	119	64	143	1	1	245	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. August 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	2	2	1	—	—	—
Scharlach	23 (8)	14 (1)	—	—	1	2	5 (1)
Diphtherie	38 (1)	4 (1)	5	14 (1)	5 (1)	1 (1)	5
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	7 (1)	4 (1)	3	6 (1)	—	1 (1)	10 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12 (6)	—	—	2 (1)	1	—	2 (2)
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	1	—	—	2	—	8
Rose	12 (1)	3	—	1	4	1 (1)	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59 (2)	35	17	24	43	11	79 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29 (6)	20	1 (2)	1 (1)	9	4 (1)	4 (3)
Lungenschwindsucht .	60 (40)	12 (9)	11 (3)	3 (3)	10 (1)	4 (2)	13 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (5)	21	6	8	28	2	8 (1)
Akuter Darmkatarrh .	22 (6)	32 (1)	—	5 (1)	12	4	5
Chron. Alkoholismus	16 (1)	2	—	2	1	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	28	7	2	3	11	3	8
And. rheumat. Krankh.	29	21	6	—	15	3	8
Verletzungen . . .	83 (2)	83 (5)	35	24 (1)	45	16 (1)	56 (2)
Alle übrigen Krankh.	613 (75)	315(14)	94 (3)	95 (9)	195(15)	72 (7)	245(18)
Summe	1092(157)	576(32)	182 (8)	189(18)	382(17)	125(14)	467(39)
Verbliebener Bestand	4628	1683	775	601	1226	612	2579

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	4./8.-10./8.	8	37	5) 81	5) 88	5
= Breslau . . .	desgl.	5	50	50	29	4
= Frankfurt a. O.	28./7.-10./8.	2	11	2	2	—
R.-B. Aachen . .	4./8.-10./8.	.	.	.	.	.
= Arnsberg . .	desgl.	19	303	16	53	4
= Aurich . . .	desgl.	1	12	2	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	41	98	32	75	5
= Erfurt . . .	desgl.	6	17	3	17	—
= Hannover . .	desgl.	7	38	8	16	2
= Hildesheim . .	desgl.	3	22	4	38	—
= Königsberg .	desgl.	12	1	24	17	—
= Lüneburg . .	desgl.	53	23	4	23	—
= Marienwerder	desgl.	18	198	17	3	2
= Minden . . .	desgl.	7	—	4	14	1
= Münster . . .	desgl.	1	14	5	21	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	3	8	—
= Posen . . .	desgl.	18	68	109	56	—
= Schleswig . .	desgl.	40	13	28	43	2
= Sigmaringen .	1./5.-30./6.	1	3	3	4	2
= Stade	4./8.-10./8.	7	3	5	10	—
= Stettin . . .	desgl.	19	7	24	20	—
= Stralsund . .	desgl.	5	—	—	7	—
= Trier	desgl.	1	12	1	4	1
= Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	2	6	6) 11	—
Hzgth. Braunschweig[8])	desgl.	1	7)23	6	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	5	1	4	—
Hamburg . . .	desgl.	19	4	30	6) 29	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 27 = 24,6‰. — [4]) Desgl. 25 = 19,5‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch. — [8]) Einschl. der Nachträge aus voriger Woche.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. August 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. August	25,1	14,6	746,6	744,9	744,3	84	45	70	2,9	SW	2
	5. "	18,8	13,4	745,6	746,9	748,1	85	73	81	—	W	1
	6. "	24,0	10,6	747,5	746,0	746,8	79	55	80	—	WSW	2
	7. "	21,2	14,0	748,5	749,7	750,3	73	52	81	1,6	W	4
	8. "	21,3	12,2	751,6	751,8	752,4	84	51	61	1,7	W	3
	9. "	22,9	12,5	753,4	752,9	753,6	76	41	73	—	W	3
	10. "	26,8	15,2	754,4	754,2	755,0	87	44	65	0,5	WNW	2
München	4. August	21,6	10,6	708,4	707,2	708,5	67	41	93	5,6	SW	0,7
	5. "	16,9	11,2	708,9	710,8	713,4	72	48	72	1,6	W	3,6
	6. "	22,5	11,1	712,6	712,1	713,3	57	44	60	0,1	SW	5,2
	7. "	20,8	12,4	715,1	714,2	714,6	73	49	66	1,4	SW	2,9
	8. "	17,9	9,5	715,2	715,7	717,0	75	82	90	8,3	W	1,5
	9. "	22,6	10,0	717,7	716,9	716,9	75	44	61	—	SW	2,4
	10. "	26,1	13,6	717,4	716,8	715,7	69	51	72	—	NO	1,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 129* bis 136*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 28. August 1895.** Nr. 35.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 603. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 603. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 604. — Desgl. gegen Pest. S. 604. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handel mit Giften. S. 604. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Räume zur Herstellung von Nahrungsmitteln. S. 605. — (Reg.-Bez. Aurich). Untersuchung auf Trichinen. S. 605. — (Bayern). Aerztekammern. S. 608. — (Schwarzburg-Sondershausen). Fleischschau. (Schluß). S. 609. — (Lübeck). Geheimmittel. S. 612. — (Hamburg). Desinfektion der Heildiener S. 612. — Desinfektionsgebühren S. 612. — (Oesterreich). Verwendung von durch Schwerspath 2c. erschwertes Papier. S. 612. — Abwehr der Schweineseuche. S. 612. — (Ungarn). Schweineseuche. S. 614. — (Belgien). Nachrichtenaustausch bei Infektionskrankheiten. S. 618. — (Brasilien). Sanitäre Einrichtungen. S. 618. — (Amerika. Vereinigte Staaten). Vieh- und Fleischbeschau. S. 619. — **Gang der Thierseuchen** in Norwegen. 2. Vierteljahr. S. 622. — Desgl. in Belgien. S. 622. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich). Oesterreich). S. 621. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** (Deutsches Reich). Weinbau. S. 622. — (Ostindien). Pilgerverkehr. S. 623. — **Vermischtes.** (Wien). Ungenießbares Fleisch. S. 623. — **Geschenkliste.** S. 623. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 624. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 625 — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 625. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 625. — **Witterung.** S. 626. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli. S. 623.

Wegen des **Sedantages** erscheint Nr. 36 der Veröffentlichungen Donnerstag den **5. September.**

Am 20. August d. J. ist der Königl. preuß. Geheime Sanitätsrath Dr. Eduard Graf zu Constanz nach längerem Leiden sanft entschlafen. Der Verstorbene, dessen Händen lange Jahre hindurch die Leitung des Deutschen Aerztevereinsbundes anvertraut war, gehörte seit dem Jahre 1880 dem Kaiserlichen Gesundheitsamte als außerordentliches Mitglied an. Sein lauterer Charakter, sein klares Verständniß, reges Interesse und offenes Herz für alle Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege hatten ihn uns zu einem bewährten Freund und Berather gemacht, den wir schmerzlich vermissen. Sein Andenken wird von uns hoch in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 22. August 1895.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Frankreich. In Paris wurden vom 11. bis 17. August in 6 Stadttheilen zusammen 8 Erkrankungen an „affections choléritormes" festgestellt. (Bull. hebdomadaire de statistique municipale Nr. 33.)

Türkei. In Konstantinopel ist am 8. August im Stadtbezirke Balat (goldenes Horn) eine Erkrankung mit tödtlichem Verlauf festgestellt worden.

Im Vilajet Hudavendkjar hat die Epidemie eine größere Ausbreitung gewonnen, ist dagegen im Vilajet Angora scheinbar erloschen.

Es wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in 4 Ortschaften des Vilajet Hudavendkjar vom 29. Juli bis 12. August zusammen 24 (22), in 10 Ortschaften des Vilajet Adana vom 23. Juli bis 10. August 105 (49), in 2 Ortschaften des Vilajet Konia vom 21. Juli bis 12. August 32 (16), in Aleppo vom 28. Juli bis 12. August 264 (93), ferner in 14 Ortschaften des gleichnamigen Vilajets vom 24. Juli bis 12. August 98 (57), in Diarbekir vom 5. bis 12. August 83 (66), in Hisn-Mansur (Vilajet Mamurat el Aziz) vom 28. Juli bis 10. August 87 (69), und in Homs (Vilajet Damaskus) am 9. August 1 (1).

Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. Juli starben 26 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 129 an Fiebern.

Pest. China. (Vergl. S. 65, 287, 319.) Einer Mittheilung vom 9. Juli zufolge kann die Krankheit in Tungkun, Macao und auf der Insel Hainan nunmehr als erloschen betrachtet werden. In Tungkun begann die Seuche im Dezember v. J. und erreichte im Mai d. J. ihren Höhepunkt; annähernder Schätzung nach sind daselbst im Februar, März und April zusammen über 2000, im Mai allein mehr als 900 Todesfälle vorgekommen. In Macao wurde die tägliche Zahl der Todesfälle für den April auf 25 bis 30, in der 1. Hälfte des Mai auf 60, Ende Mai auf 10 angeschlagen. Kanton und Hongkong sind in diesem Jahre fast gar nicht ergriffen worden.

Gelbfieber. Nach einer Mittheilung vom 27. Juli hat die Zahl der Erkrankungen in Santjago (Cuba)

neuerdings wieder zugenommen. Die Krankheit scheint jetzt über die ganze Südküste von Cuba verbreitet zu sein. In Havana wurden vom 26. Juli bis 1. August 29 Todesfälle bei etwa 85 Neuerkrankungen festgestellt, ferner in Vera Cruz vom 19. bis 25. Juli 13 Todesfälle. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 32.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 79 (Krankenhäuser), Paris 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Nürnberg 1 Erkrankung.

Erkrankungen wurden gemeldet an **Masern** in Berlin 30, Breslau 43, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 195, Düsseldorf 182, Erfurt 102, Posen 179, in München 71, Wien 61, Petersburg 40 — an **Scharlach** in Berlin 69, Breslau 32, im Reg.-Bez. Posen 96, in Hamburg 24, Edinburg 31, London 357 (Krankenhäuser), Paris 53, Petersburg 27, Wien 44 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 93, München 54, Hamburg 33, Kopenhagen 32, Paris 65, Wien 37, Petersburg 44 — an **Unterleibstyphus** in Petersburg 127.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Auf Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes ist über die von der Küste des Marmarameeres zwischen Boz-Burnon und Kara-Bogha kommenden Passagierschiffe vom 12. August ab eine 48stündige, im Lazareth zu Tuzla abzuhaltende Beobachtungsquarantäne verhängt worden. Fahrzeuge ohne Reisende an Bord werden daselbst nur einer strengen ärztlichen Besichtigung unterzogen. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 7. August beschlossen, mit der Zulassung des Dampfers „Neghileh" zum freien Verkehr, die für den 11. August in Aussicht stand, die diesjährige Pilgerzeit für beendet zu erklären, das Reglement, betreffend die Rückkehr der Pilger, außer Kraft zu setzen und die Quarantänelager abzubrechen.

Ferner unter dem 14. August die gegen den Küstenstrich von Kap Anamur bis Alexandrette bestehenden Quarantänemaßregeln (S. 412) bis Sueidije einschl. auszudehnen. —

Philippinen. Einer Mittheilung vom 24. Juli zufolge ist in Manila gegen Herkünfte von Singapore Quarantäne angeordnet worden. —

Ostindien. Durch Verfügung der Regierung zu Bombay vom 22. Juli ist vom 15. dess. M. ab bis auf Weiteres über alle Schiffe, welche aus arabischen Häfen des Rothen Meeres kommen oder mit von daher kommenden Fahrzeugen verkehrt haben, von Neuem Quarantäne in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste verhängt worden. (Vgl. S. 572.) —

Straits-Settlements. (S. 571.) In Singapore kamen bis zum 17. Juli im Ganzen 142 Erkrankungen und 121 Todesfälle zur Anzeige. Die meisten Erkrankungen an einem Tage (19) wurden am 25. Juni gemeldet. Von der europäischen Bevölkerung starb am 20. Juli 1 Offizier der Besatzung. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits-Settlements. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs zu Singapore vom 18. Juli sind die unter dem 8. Mai gegen Herkünfte von Macao angeordneten Maßnahmen (S. 412) aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handel mit Giften betr.

(Vgl. S. 573.)

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerialverordnung vom 17. April 1895 (Ges.-Samml. S. 123.)

Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 29. März 1854 (Ges.-Samml. S. 134) verordnen wir in Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 29. November 1894 was folgt:

1. Die nachstehend veröffentlichten Vorschriften über den Handel mit Giften treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft (vergl. jedoch § 20 derselben).

2. Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

3. Ueber Gestattung von Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 der Vorschriften haben die Landräthe nach Anhörung des zuständigen Bezirksphysikus und erforderlichen Falls anderer Sachverständigen in erster Instanz zu entscheiden.

4. Eine Bestimmung darüber, ob die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuche gemäß § 13 Abs. 3 der Vorschriften zulässig ist, bleibt vorbehalten, und es bewendet daher bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Vorschriften.

5. Zur Sicherung des Vollzugs der neuen Vorschriften sind von den Polizeibehörden, und zwar erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit dem Bezirksphysikus und dem Apothekenrevisor, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften werden nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

7. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken und der Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr., vom 14. Dezember 1891 — Ges.-Samml. S. 61 — maßgebend (vergl. §§ 9 und 16 der nachstehenden Vorschriften).

8. Vom 1. Juli d. Js. ab gelten alle entgegenstehenden Vorschriften als aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen

a) der Ministerialverordnung, betr. den Verkauf von Fliegenvertilgungsmitteln, vom 12. August 1854 — Ges.-Samml. S. 251 —,

b) der Ministerialverordnung, betr. die Bereitung und Anwendung von Phosphorlatwerge zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, vom 27. November 1854 — Ges.-Samml. S. 301 —,

c) der Ministerialverordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung von Vergiftungen durch Cyankalium, vom 1. August 1859 — Ges.-Samml. S. 53 —.

In Kraft bleiben mit den sich aus den neuen Vorschriften ergebenden Aenderungen:

a) die Ministerialverordnung, betr die Vertilgung der Feldmäuse, vom 20. Oktober 1859 — Ges.-Samml. S. 73 — und

b) die diese Verordnung abändernde Ministerialverordnung vom 1. November 1893 — Ges.-Samml. S. 122 —, von welcher insbesondere der § 2 Abs. 2 durch § 18 Abs. 3 der nachstehenden Vorschriften geändert wird.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

(L.-S.) Petersen.

Die Vorschriften, betr. den Handel mit Giften, sind gleichlautend mit dem Entwurfe des Bundesraths.

In § 20 sind als Termine des Inkrafttretens der bezüglichen Vorschriften der 1. Juli 1897 in Absatz 1 und der 1. Juli 1899 in Absatz 2 bezeichnet. —

Reuß ä. L. Regierungsverordnung vom 16. März 1895 (Ges.-Samml. S. 11).

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November vorigen Jahres und des § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung Folgendes verordnet:

1. Die nachstehenden, den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Es ist aber gestattet, den neuen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen auch bereits vor dem 1. Juli d. J. zu treffen.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1896 ab Anwendung.

2. Wer Handel mit Giften treiben will, bedarf hierzu, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, der Genehmigung des Landesausschusses.

Die Genehmigung ist davon abhängig, daß der darum Nachsuchende sich über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausweist, und daß ein Ortsbedürfniß vorliegt.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung ist der Physikus des Bezirks zu hören.

In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der §§ 40 und 53 der Gewerbeordnung und finden die Bestimmungen in Artikel II der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1869 entsprechende Anwendung.

3. Bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel ist die genaue Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

5. Zur Sicherung des Vollzugs der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden (Landrathsamt für das platte Land, Gemeindevorstände für die Städte) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Physikus von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte, auch in den Apotheken vorzunehmen.

6. Die Regierungsverordnung vom 19. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch diese Bestimmungen über den Handel mit Giften nicht berührt.

7. Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1859 über den Giftverkauf und der Regierungsverordnung vom 28. September 1869 zu § 34 der Gewerbeordnung sind aufgehoben.

Greiz, am 16. März 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel. Saupe.

Die Vorschriften, betr. den Handel mit Giften, sind mit dem Entwurfe des Bundesraths gleichlautend, nur ist § 20 fortgefallen. —

Bremen. Verordnung vom 21. April 1895. (Ges.-Blatt S. 179.)

„Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 29. November 1894, betreffend den Handel mit Giften, verordnet der Senat:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Das Feilhalten und der Verkauf dieser Gegenstände ist außer den Apothekern nur solchen Personen gestattet, welche von dem Medizinalamte ihres Wohnortes vor Beginn ihres Geschäftsbetriebes mit einem Legitimationsschein für den Handel mit Giften versehen sind.

Ein solcher Legitimationsschein kann volljährigen, unbescholtenen und dispositionsfähigen Personen nicht versagt werden.

Der Verkauf von Giften im Umherziehen ist verboten."

§§ 2 bis 19 haben den gleichen Wortlaut wie der Entwurf des Bundesraths, nur heißt es in § 13 Absatz 3 statt „die Landesregierungen können bestimmen", „die Medizinalkommission kann bestimmen".

§ 20. Die Uebertretung obiger Vorschriften wird nach § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

„§ 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 19. Oktober 1872, betreffend den Verkauf von Giften und heftig wirkenden Stoffen, aufgehoben.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer treten für Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Juli 1898 an in Anwendung

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelassen werden.

§ 22. Die Verordnung des Senats vom 8. Dezember 1891[1]), betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. April 1895."

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, Räume zur Herstellung ꝛc. von Nahrungs- und Genußmitteln betr. Vom 8. Juni 1895. (Amtsbl. S. 287.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Werkstätten und solche Räume, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zum Verkauf oder zur Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafraum nicht benutzt werden. Ausnahmen genehmigt der Landrath, in Städten bei mehr als 10 000 Einwohnern die Polizeiverwaltung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Gedike.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 29. Juli 1895. (Beil. z. St. 31 d. Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in

[1]) Veröff. 1891, S. 804.

den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Alle Personen, die gewerbsmäßig Schweinefleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande oder solches enthaltende Waaren (z. B. Speck, Schinken, Würste) verkaufen oder zum Genuß verabreichen, sind verpflichtet, wenn sie ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, dasselbe durch einen zuständigen, amtlich für den betreffenden Bezirk angestellten und eidlich verpflichteten Fleischbeschauer mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

In gleicher Weise sind die Schlächter verpflichtet, nach Maßgabe der im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Vorschriften auch diejenigen Schweine untersuchen zu lassen, welche sie für Rechnung dritter Personen schlachten oder schlachten lassen, sofern dies an einem Orte erfolgt, dessen sie sich zu ihrem Gewerbebetriebe bedienen (Schlachthaus).

Desgleichen sind alle Personen, die zwar nicht gewerbsmäßig, jedoch gegen Bezahlung Schweinefleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande oder solches enthaltende Waaren (z. B. Speck, Schinken, Würste) innerhalb der Städte an andere Personen überlassen, verpflichtet, dieses Fleisch oder das betreffende Schwein oder die betreffende Waare vor der Ueberlassung des Fleisches oder der Waare nach Maßgabe der im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Vorschriften untersuchen zu lassen.

§ 2. Eine Zerlegung des Schweines in zwei Hälften darf beim Schlachten stattfinden, jedoch müssen die beiden Hälften vor der Entnahme der Fleischproben derart in festem Zusammenhange belassen werden, daß das von der Nackengegend bis zur Schnauze reichende Stück der Kopfhaut unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Die Eingeweide sind sofort herauszunehmen und derart aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit den Eingeweiden anderer Schweine ausgeschlossen ist.

Auch nach Entnahme der Proben darf das Schwein erst dann vollständig auseinandergenommen werden, nachdem beide Hinterschinken so gekennzeichnet worden sind, daß eine Verwechselung derselben mit denjenigen anderer Schweine ausgeschlossen ist.

§ 3. Erst wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf es nebst den Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft oder an Andere überlassen werden.

§ 4. Kaufleute, Händler, Schlächter, Gastwirthe, Restaurateure und andere Gewerbetreibende dieser Art dürfen das Fleisch von Schweinen, die nicht bereits nach Maßgabe der im § 1 dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften innerhalb des Regierungsbezirks Aurich untersucht worden sind, oder solches enthaltende Waaren (z. B. Speck, Schinken, Würste) nur dann verkaufen, verabreichen oder sonst an Andere überlassen oder verarbeiten, wenn das Fleisch oder die Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer mikroskopisch untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt sind.

Für Würste, die Schweinefleisch der im ersten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Art enthalten, genügt zum Nachweise dafür, daß sie weder trichinen- noch finnenhaltig sind, ein von der Polizeiverwaltung des Absendungsortes aufgestelltes Attest darüber, daß diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden sind.

Schweinefleischwaaren (Speck, Schinken, Würste u. s. w.), deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist, sind stets am Orte des Einzelverkaufes nach Maßgabe der im ersten Absatze des § 1 dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften zu untersuchen.

§ 5. Wenn die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden Fleisch von Schweinen oder solches enthaltende Waaren (Speck, Schinken, Würste u. s. w.) empfangen, welche nicht bereits gemäß § 1 oder gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung untersucht sind, so haben sie diese Sendungen binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. Unmittelbar aus dem Auslande eingeführtes Fleisch und Fleischwaaren (z. B. Speck, Schinken, Würste) haben sie stets binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ꝛc. ist ihnen die freie Verfügung über das Fleisch oder die Waaren gemäß § 4, sowie deren Weitersendung gestattet.

§ 6. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die in Gemäßheit der §§ 1 und 4 erfolgte mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten oder erlegten Schweines, sowie der solches Fleisch enthaltenden Waaren auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

I. Gewerbetreibende (Schlächter, Gastwirthe ꝛc.), die Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Fleischbuch (Schlachtbuch) nach folgendem Muster zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfde. Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Rasse	Angabe des Bezugsortes und des Verkäufers	Tag der Untersuchung	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß	Bemerkungen

Der Gewerbetreibende hat dieses Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten vor Beginn der Untersuchung dem Fleischbeschauer vorzulegen; dieser hat sodann das Erforderliche in die Spalten 5 und 6 einzutragen und solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

II. Personen, die Schweinefleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande oder solches enthaltende Waaren innerhalb der Städte zwar nicht gewerbsmäßig, jedoch gegen Bezahlung an andere Personen überlassen, sind verpflichtet, behufs des Nachweises der in Gemäßheit des dritten Absatzes des § 1 erfolgten Untersuchungen entweder ein Fleischbuch (gemäß I) zu führen oder sich über jedes einzelne Schwein oder über jede einzelne Waare ein Attest nach demselben Muster ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

III. Die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden haben, insoweit sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht mittelst eines Fleischbuches (Schlachtbuches) gemäß I erbringen, für das Hauptgeschäft und außerdem für jede etwaige Filiale ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfde. Nr.	Tag des Einganges	Bezeichnung der Waare	Gewicht derselben	Bezugsort und Verkäufer	Zeit und Ort der Untersuchung	Ergebniß derselben

Die Eintragungen in das Buch haben spätestens 21 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen. Dem Fleischwaarenbuche sind die Atteste darüber, daß die Waaren untersucht sind, sowie die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet, als Anlagen beizufügen. Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäfte, so ist im Waarenbuche der Filiale auf die laufende Nummer des im Hauptgeschäft geführten Waarenbuches zu verweisen.

Die Atteste, das Fleischbuch und das Fleischwaarenbuch sind mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Ausstellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Auf den Großhandel mit Schweinefleischwaaren findet die Vorschrift bei III. dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7. Wird durch die mikroskopische Untersuchung ein Schwein oder eine Schweinefleischwaare trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer von diesem Befunde sowohl demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, sofort Kenntniß zu geben, als auch der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Derjenige, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist, hat sodann für die sichere Aufbewahrung der betreffenden Gegenstände Sorge zu tragen, sich jeder Verfügung über dieselben zu enthalten und die Anordnungen der Ortspolizeibehörde abzuwarten.

§ 8. Für die Ausführung dieser Polizeiverordnung wird der unterzeichnete Regierungspräsident eine besondere Anweisung erlassen.

§ 9. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 8 einschließlich enthaltenen Vorschriften finden auf erlegte Wildschweine und deren Theile sinngemäße Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere den §§ 222, 230 und 367, Ziffer 7 des Reichs-Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt vom 1. September d. J. ab in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die von der vormaligen Königlichen Landdrostei zu Aurich am 31. Dezember 1879 (Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1880, Seite 56 ff.) erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, außer Kraft gesetzt.

Aurich, den 29. Juli 1895.

Der Regierungspräsident.
von Estorff.

Unter Bezugnahme auf § 8 der vorstehenden Polizeiverordnung vom 29. Juli d. J., betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, erlasse ich hierdurch nachstehende Anweisung zur Ausführung dieser Polizeiverordnung:

Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 29. Juli 1895, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wird von den Ortspolizeibehörden, und zwar mit dem Vorbehalte des Widerrufes ertheilt.

Die Zahl der anzustellenden Fleischbeschauer richtet sich nach dem örtlichen Bedürfnisse. Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung gesorgt werde, sowie daß die von einem Fleischbeschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von zehn Schweinen oder dreißig Fleischwaarenstücken in der Regel nicht überschreiten.

2. Die anzustellenden Fleischbeschauer werden von den Ortspolizeibehörden zur gewissenhaften Ausführung ihres Gewerbes eidlich verpflichtet. Ihre Namen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In der ihnen kostenfrei, aber stempelpflichtig auszuhändigenden Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß sie lediglich als Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der R.-G.-O., und zwar auf Widerruf, nicht aber als Beamte angestellt werden.

3. Als Fleischbeschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) die vorgeschriebene Fachprüfung (vgl. Ziffer 4 dieser Anweisung) bestanden haben und

b) den Nachweis der Unbescholtenheit durch polizeiliches, sowie der körperlichen Befähigung durch ärztliches Attest (insbesondere über normale Sehschärfe) erbringen.

Befreit von der Ablegung der Fachprüfung sind nur approbirte Aerzte und Apotheker, sowie beamtete und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung auf Grund des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden haben, oder vor dieser Zeit in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Thierseuchen mitzuwirken.

4. Die unter Ziffer 3 dieser Anweisung vorgeschriebene Fachprüfung wird vor dem zuständigen Kreisphysikus abgelegt. Diese Prüfung findet am Wohnsitze des Kreisphysikus statt.

Zweck dieser Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Prüfling sich in theoretischer und praktischer Hinsicht im Besitze aller behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befindet. Zu den erforderlichen Kenntnissen gehört auch eine Kenntniß der bezüglich der Trichinen- und Finnenschau geltenden Polizeivorschriften.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er von dem Kreisphysikus ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniß über seine Befähigung, als amtlicher Trichinen- und Finnenbeschauer thätig zu sein.

Dieses Prüfungszeugniß darf nur solchen Personen ausgehändigt werden, welche sich im Besitze eines nach dem Gutachten des Kreisphysikus für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befinden. Ein hierauf bezüglicher Vermerk ist in das Prüfungszeugniß aufzunehmen.

Als brauchbares Mikroskop gilt ein solches, welches bei 30- bis 80facher Linearvergrößerung, genauer Centrirung, sowie genügend großem Objekttische und genügend großem Gesichtsfelde die Bilder klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt.

5. Auch die ohne das Erforderniß einer Fachprüfung anzustellenden Fleischbeschauer (vergl. den letzten Absatz der Ziffer 3 dieser Anweisung) müssen durch Physikatsattest den Besitz eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes nachweisen.

6. Sämmtliche Fleischbeschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus, im Uebrigen der Aufsicht der Anstellungsbehörde.

Der Kreisphysikus hat deshalb die Thätigkeit sämmtlicher Fleischbeschauer, auch unaufgefordert, so oft sich dazu eine passende Gelegenheit bietet, zu beaufsichtigen, indem er die Fleischbeschauer unvermuthet in ihren Geschäftsräumen aufsucht. Die Prüfung hat sich hierbei insbesondere auf die Beschaffenheit der Mikroskope und auf die ordnungsmäßige Führung der Schaubücher (vgl. Ziffer 18 dieser Anweisung) zu erstrecken. Von etwaigen Mängeln, Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten hat der Kreisphysikus unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

7. Jeder auf Grund einer Prüfung bestellte Fleischbeschauer hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen.

Die Nachprüfungen sind am Wohnsitze des Kreisphysikus abzuhalten.

Die Terminsstunden zu den Nachprüfungen sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Fleischbeschauer möglichst an demselben Tage den Hin- und Rückweg zurücklegen können.

Die Auswahl der Fleischbeschauer ist so zu treffen, daß einzelnen Gegenden am Prüfungstage nicht sämmtliche Fleischbeschauer entzogen werden.

In den Nachprüfungsterminen haben die Fleischbeschauer ihre Prüfungszeugnisse (vergl. Ziffer 4 dieser Anweisung), ihre Anstellungsurkunden als Fleischbeschauer, ihre Mikroskope nebst Zubehör, sowie ihre Schaubücher (vergl. Ziffer 18 dieser Anweisung) vorzuzeigen.

In den Nachprüfungen ist festzustellen, ob der Nachzuprüfende sich noch im Besitze der bei seiner Anstellung als Fleischbeschauer vorausgesetzten, für die Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie im Besitze der normalen Sehschärfe befindet, auch ist jedes einzelne Mikroskop auf seine Brauchbarkeit zu untersuchen.

Die Herren Kreisphysiker haben dafür Sorge zu tragen, daß kein auf Grund einer Prüfung bestellter Fleischbeschauer sich der vorgeschriebenen Nachprüfung innerhalb der dreijährigen Frist entzieht.

Fleischbeschauer, die bei der Nachprüfung ein ungenügendes Wissen zeigen oder im Besitze unbrauchbarer Instrumente befunden werden, sind nach erfolgloser Belehrung der Ortspolizeibehörde behufs Erwägung des Widerrufes der Anstellung namhaft zu machen.

Fleischbeschauer, die ohne begründete Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erscheinen, sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen und, wie die entschuldigt fehlenden, zu einem neuen Termine zu laden. Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben ist der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Wer gemäß der Vorschrift unter Ziffer 4 dieser Anweisung auf Grund bestandener Prüfung ein Prüfungszeugniß über seine Befähigung als Trichinen- und Finnenbeschauer erworben hat und nicht binnen drei Jahren nach erfolgter Prüfung zum Fleischbeschauer bestellt wird, darf als solcher nur angestellt werden, wenn er die in Vorstehendem vorgeschriebene Nachprüfung für Fleischbeschauer mit Erfolg abgelegt hat.

8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder dergleichen Waaren am selben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen und die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben entweder selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen. In öffentlichen Schlachthäusern dürfen die Fleischproben durch von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichtete Personen (Probenehmer) entnommen werden. Zu letzteren dürfen nur durchaus zuverlässige und hierzu besonders unterrichtete Leute verwendet werden.

9. Behufs der Untersuchung sind jedem geschlachteten Schweine wenigstens fünf fettfreie Fleischproben, jede von der Größe einer Wallnuß zu entnehmen und zwar:

zwei Proben aus dem Zwerchfell,
eine Probe aus den Bauchmuskeln,
eine Probe aus den Zungenmuskeln,
eine Probe aus den Kehlkopfsmuskeln.

Diese Proben sind möglichst nahe den sehnigen Ansätzen zu entnehmen.

Der Fleischbeschauer hat alsdann aus jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben je fünf, mithin im Ganzen fünfundzwanzig Präparate von hinreichender Größe, sauber und so durchsichtig anzufertigen, daß durch dieselben hindurch Druckschrift deutlich gelesen werden kann.

10. Behufs Untersuchung eines Schinkens oder eines anderen einzelnen Fleischstückes sind mindestens drei möglichst fettfreie, etwa wallnußgroße Fleischproben von verschiedenen Stellen, jedoch in möglichster Nähe der sehnigen Ansätze zu entnehmen.

Aus jeder dieser Fleischproben hat der Fleischbeschauer je vier, mithin im Ganzen zwölf Präparate von der unter Ziffer 9 dieser Anweisung bezeichneten Art anzufertigen.

Behufs der Untersuchung von Würsten sind aus jeder Wurst drei dünne Scheiben für jedes Kilogramm in entsprechender Vertheilung herauszuschneiden. Von jeder dieser Scheiben sind je vier Präparate von der unter Ziffer 9 bezeichneten Art aus denjenigen Fleischstückchen anzufertigen, welche anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

11. Sämmtliche Fleischproben sind in Blechkasten mit nummerirten Fächern oder in weißen Papierbeuteln aufzubewahren, auf denen die Nummer und Stückzahl des Schweines und der Name des Besitzers oder Antragstellers deutlich aufgeschrieben ist.

Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus denen die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

12. Die mikroskopische Untersuchung der angefertigten Präparate geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig, und zwar methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchmustert und dabei nichts übersehen wird.

Bei zweifelhaftem Befunde sind so viele Fleischproben zu entnehmen und aus denselben so viele Präparate anzufertigen und zu untersuchen, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

13. Findet der Fleischbeschauer die von ihm untersuchten Fleischproben trichinen- und finnenfrei, so hat er das Schwein oder die Fleischwaare vorschriftsmäßig abzustempeln und außerdem nach Wahl desjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, entweder ein Attest über das Untersuchungsergebniß auszustellen oder in das Fleischbuch (Schlachtbuch) oder in das Fleischwaarenbuch das Erforderliche einzutragen. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung ꝛc.)

14. Die Abstempelung (vergl. Ziffer 13 dieser Anweisung) ist mittelst Farben-, Stich- oder Brennstempels, welcher den Namen und Wohnort des Fleischbeschauers nachweist, mindestens sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen.

Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbestoffe verwandt werden.

(Schluß folgt.)

Bayern. Königliche Verordnung, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr.

Vom 9. Juli 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 311).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. August 1871, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, einer

Revision unterziehen zu lassen, und verordnen hienach, was folgt:

I. Aerztekammern.

§ 1. In jedem Regierungsbezirke soll eine Aerztekammer bestehen.

Die Aerztekammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§ 11 und 12).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, solche von 26 bis 50 zwei, solche von 51 bis 100 drei, solche von 101 bis 200 vier, dann für je Hundert Mitglieder mehr einen weiteren Delegirten zu wählen, wobei ein Bruchtheil über die Hälfte als volles Hundert zu rechnen ist.

Aerzte, welche zwei Bezirksvereinen als Mitglied angehören, z. B. Badeärzte, können nur in einem Vereine bei der Wahl der Delegirten zur Aerztekammer wählen oder gewählt werden.

§ 2. Die Aerztekammer tritt alljährlich am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.

Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerztekammer beim Obermedizinalausschuß zu vertreten hat.

Den Tag des Zusammentrittes bestimmt das k Staatsministerium des Innern.

§ 3. Die Mitglieder der Aerztekammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die nach Absatz 1 gewählte Vorstandschaft vermittelt als ständiger Ausschuß die bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Aerztekammer anfallenden Geschäfte.

Dem k. Staatsministerium des Innern bleibt anheimgegeben, zu denjenigen Sitzungen des Obermedizinalausschusses, in welchen über Berathungsgegenstände der Aerztekammern verhandelt wird, zum Zwecke persönlicher Begründung derselben, Delegirte der Aerztekammern beizuziehen.

§ 4. Der ständige Ausschuß der Aerztekammer ist ermächtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Aerztekammer bei der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen; ein solcher Antrag muß von demselben gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Aerztekammer sich dafür ausspricht.

§ 5. Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jederzeit von dem k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

§ 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von den Aerztekammern im Wege der Vereinbarung thunlichst gleichmäßig zu entwerfen und den k. Regierungen, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Aerztekammer einen k. Kommissär ernennen. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen der Aerztekammer beizuwohnen. Der k. Kommissär kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 8. Die Aerztekammer ist nicht auf Eingaben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern zu wenden.

§ 9. Die nicht am Sitze der Aerztekammer wohnenden Mitglieder derselben erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

§ 10. Jede Aerztekammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines Delegirten zum Obermedizinalausschusse erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

II. Aerztliche Bezirksvereine.

§ 11. Die Bildung eines Bezirksvereines, dessen Größe mindestens dem Umfange eines Verwaltungsbezirkes zu entsprechen hat, bleibt den Aerzten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereines kann jederzeit vorbehaltlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen ausscheiden.

§ 12. Der Eintritt in den Verein oder das Verbleiben in demselben kann durch Beschluß des Bezirksvereines denjenigen versagt werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden und
4. welche sich des ärztlichen Standes unwürdig gezeigt haben und ein gedeihliches Zusammenwirken im Vereine nicht erwarten lassen.

Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Beschwerde zur Aerztekammer zu.

§ 13. Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§ 14. In den Satzungen sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein und des Ausschlusses aus demselben, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, endlich die Bestimmung über Abänderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereines festzusetzen.

§ 15. Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereines geordnet.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 10. August 1871 und vom 8. Oktober 1893 desselben Betreffes aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1895 in Wirksamkeit.

Würzburg, den 9. Juli 1895.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:
Ministerialrath von Kopplstätter.

Schwarzburg-Sondershausen. Fleischbeschauordnung.
Vom 16. April 1895. (Schluß.)

(Quart-Format.) Formular B.

Beschauschein.

Gemeinde: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Nr. des Tagebuchs:

Herr ..... in .....

schlachtete heute .....

.....

Die Fleischbeschau ist vorschriftsmäßig erfolgt und hat ergeben, daß [das Fleisch als bankwürdig anzusehen ist, oder: das Fleisch als minderwerthig, aber noch geniessbar anzusehen ist. Die kranken Theile des Thieres wurden als ungeniessbar der Ortspolizeibehörde übergeben].

.....

.....

Das Schwein*) ist an Stückchen der vorgeschriebenen Fleischtheile mikroskopisch untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden.

....., den ..... 1.....

Der Fleischbeschauer.

.....

*) Bei anderen Schlachtthieren ist dieser Satz zu durchstreichen.

Bei Schweinen, die auf Trichinen und Finnen von einem besonderen Trichinenschauer (§ 2 Abs. 3 u. 4, § 7 Abs. 2), im Uebrigen aber von dem allgemeinen Fleischbeschauer untersucht sind, hat jeder Schauer — und zwar zuerst der Trichinenschauer — den ihn betreffenden Theil des Beschauscheins auszufüllen und den Beschauschein zu unterschreiben.

(Quart-Format.) Formular C.

(Seite 1.)

Tagebuch

des

Fleischbeschauers .....

in .....

Verwaltungsbezirk .....

für das Jahr

1 .

(Seite 2, 4, 6 u. s. w.) Jahr 1..... (Seite 3, 5, 7 u. s. w.)

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.
				Befund				
Lfde. Nr.	Tag der Untersuchungen	Name, Stand und Wohnort des die Untersuchungen beantragenden Besitzers	Bezeichnung des Schlachtthieres (nach Art und Alter) oder des untersuchten Fleisches u. s. w. (nach Art und Gewicht)	Bankwürdig (I. Qualität)	Noch genießbar (II. Qualität)	Ungenießbar	Angabe der Ursachen, weshalb das betr. Stück für II. Qualität oder für ungenießbar erklärt wurde. Sonstige Vermerke des Fleischbeschauers (z. B. ob Nothschlachtung, Ursachen derselben u. s. w.)	Bezirksthierärztliche Revisionsvermerke. Entscheidungen bei Zuziehung des Bezirksthierarztes. Revisionsvermerk der Aufsichtsbehörden 2c.
1.	5./IV.	Fleischer August Groß in Ebeleben.	Kuh (3 Jahre).		II.		Wurde wegen Hinterleibs-Tuberkulose für Qualität II erklärt. Es sind sämmtliche Hinterleibsorgane vernichtet.	
2.	6./IV.	Fleischer Sebastian Erfurt in Ebeleben.	Ochse (4 Jahre).			II.		Zuziehung des Bezirksthierarztes: Wurde wegen generalisirter Tuberkulose eingegraben.
3.	6./IV.	Fleischer Ernst Klug in Ebeleben.	Hammel (1½ Jahre).	I.				
4.	7./IV.	Landwirth Franz Ebert in Ebeleben.	Schwein (2 Jahre).			II.	Mit Finnen in großer Zahl behaftet.	8./IV. 93 revidirt. Georges, Bezirksthierarzt. Die Benutzung bezw. Unschädlichmachung des Schweines ist gemäß § 25 erfolgt.
5.	10./IV.	Fleischer August Groß in Ebeleben.	20 kg Ochsenfleisch (aus Nordhausen ohne Nachweis einer amtlichen Untersuchung eingeführt).			II.	Tuberkulös. Vernichtet.	

Dienstanweisung für die Fleischbeschauer des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16. April 1895. (Ebd. S. 117.)

§ 1. Die obligatorische Fleischbeschau ist die zwangsweise vorgenommene Untersuchung der als Fleischnahrung für den Menschen dienenden lebenden und todten Schlachtthiere durch Sachverständige zum Zwecke vorbeugenden gesundheitspolizeilichen Schutzes und Vermeidung betrügerischer Uebervortheilungen des Publikums.

§ 2. Die Fleischbeschau zerfällt in eine ordentliche und in eine außerordentliche, je nachdem sie regelmäßig und ausnahmslos in allen Fällen stattfindet, oder nur hin und wieder ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers ausgeführt wird.

§ 3. Als Fleischbeschauer kann außer einem im Deutschen Reiche approbirten Thierarzte nur derjenige bestellt werden, welcher durch eine Prüfung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Fleischbeschauordnung vom heutigen Tage den Nachweis der Befähigung erbracht hat. Diese Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er genau vertraut ist

1. mit den auf die Fleischbeschau bezüglichen Bestimmungen;

2. mit der Kenntniß und regelrechten Benennung der einzelnen Körpertheile des Schlachtviehs;

3. mit den Alters- und Gesundheitszeichen der Schlachtthiere;

4. mit den hauptsächlichsten Merkmalen der Krankheiten der Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande, sowie ihrer Beurtheilung im Sinne des Begriffs gesundheitsschädlich und verdorben;

5. mit den wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Schweinerothlauf und Schweineseuche.

§ 4. Der Fleischbeschauer hat eingedenk seines Eides alle seine Pflichten stets auf das Gewissenhafteste zu erfüllen.

§ 5. Der Fleischbeschauer hat alle zum Genusse für Menschen bestimmten Schlachtthiere, d. h. Rinder (einschließlich der Kälber), Pferde, Schafvieh, Ziegen, Schweine, sowohl vor der Schlachtung (äußere Beschau), als auch nach der Schlachtung (innere Beschau) in Bezug auf Fleisch und Eingeweide genau zu untersuchen.

Eine Ausnahme hiervon macht nur dasjenige Schafvieh, welches nicht zum Zwecke der Veräußerung im gewerblichen Verkehr, sondern nur für den eigenen Hausgebrauch geschlachtet wird (§ 7 der Fleischbeschauordnung, siehe jedoch auch § 14 daselbst). Hinsichtlich des von auswärts eingeführten Fleisches ist der § 9 der Fleischbeschauordnung zu berücksichtigen.

§ 6. Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat sich der Fleischbeschauer auf jede ihm Seitens des Schlachtenden zugehende Anzeige hin pünktlichst an die Schlachtstätte zu begeben.

Die Beschau muß jedoch zu einer Zeit vorgenommen werden, in welcher eine Besichtigung des Schlachtthieres und des Fleisches nebst Eingeweiden in ausreichender Weise möglich ist, also insbesondere an einem dem Tageslichte hinreichend zugänglichen Orte und nicht zur Nachtzeit.

Wird nach Vornahme der äußeren Beschau das betr. Schlachtthier nicht innerhalb 24 Stunden geschlachtet, so hat der Fleischbeschauer vor dem Schlachten eine wiederholte Beschau vorzunehmen.

§ 7. Jeder Fleischbeschauer hat das ihm gemäß § 5 der Fleischbeschauordnung ausgehändigte Mikroskop mit aller Vorsicht zu behandeln und auf das Sorgfältigste aufzubewahren. Er haftet für jede durch seine Nachlässigkeit hervorgerufene Beschädigung des Mikroskops.

Sollten an dem Mikroskope Mängel hervortreten, so hat der Fleischbeschauer sie nach sofort einzuholender Anweisung des Bezirksthierarztes schleunigst abstellen zu lassen und das Mikroskop dem Bezirksthierarzte alsdann nochmals zur Prüfung vorzulegen, sowie dabei etwa noch vorgefundene Mängel zu beseitigen.

§ 8. Die mikroskopische Untersuchung jedes geschlachteten Schweines, sowie von Schinken und Speckseiten auf Trichinen hat der Fleischbeschauer nach Maßgabe der §§ 10 und 12 der Fleischbeschauordnung, sowie der vom Bezirksthierarzte beim Unterrichte ertheilten Anweisungen auf das Gewissenhafteste vorzunehmen.

§ 9. Werden bei der Untersuchung Trichinen entdeckt, so hat der Fleischbeschauer ungesäumt gemäß § 24 der Fleischbeschauordnung zu verfahren. Sollte der Fleischbeschauer an einem Schweine oder an Theilen desselben bei Gelegenheit der Untersuchung die Wahrnehmung machen, daß ihm unerklärliche anormale Erscheinungen vorliegen, welche ihm zwar die Gewißheit des Vorhandenseins von Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen nicht zu verschaffen vermögen, aber gleichwohl der Möglichkeit des Vorhandenseins von Trichinen Raum geben, so hat derselbe den Besitzer auf diese Erscheinungen sofort aufmerksam zu machen, ihn vor dem Genusse und der Verabfolgung des Fleisches an Dritte zu warnen und von dem Vorkommnisse schleunigst der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche ohne allen Verzug eine Untersuchung des Fleisches durch den Bezirksthierarzt herbeiführen wird.

§ 10. Als genießbar und bankwürdig ist nur zu bezeichnen das Fleisch bester Qualität, welches allen Anforderungen voll entspricht, die man an Fleisch der betreffenden Sorte zu stellen pflegt.

Die volle Bankwürdigkeit hat das Fleisch von gesunden nicht zu jungen und nicht zu alten gemästeten oder doch gut genährten und regelrecht ausgeschlachteten Schlachtthieren.

Bankwürdiges Fleisch soll nicht im Geringsten von Fäulniß angegangen sein; dasselbe soll eine gewisse Festigkeit und Derbheit beim Angreifen, eine lebhaft rothe der Thierart entsprechende Farbe, einen gewissen Fettgehalt, sowie einen eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch haben.

Das Fett soll schön weiß und fest sein, doch schließt auch gelbliches Fett die Bankwürdigkeit nicht aus, wenn dasselbe die gehörige Festigkeit (Kern) nach Beschaffenheit der Thierart hat.

Als bankwürdig ist auch das Fleisch von solchen Thieren aufzufassen, welche wegen Aufblähen, Steckenbleibens verschluckter Fremdkörper und drohender Erstickung, Vorfall der Scheide oder wegen einer erlittenen äußeren Verletzung (Knochenbruch, Verrenkung, Wunde) Schaden erlitten haben, vorausgesetzt, daß das betreffende Thier binnen der ersten 6 Stunden nach dem Eintreten des Unglücksfalles geschlachtet wurde, sonst völlig gesund war, und sein Fleisch die Beschaffenheit bankwürdigen Fleisches hat (§ 14 Abs. 3 der Fleischbeschauordnung).

Die beschädigten Theile sind zu entfernen.

Ebenso ist bei geringgradigen örtlichen Leiden, wie Dasselbeulen in der Haut, gutartigen Geschwülsten, einzelnen Wasserblasen in der Lunge, Leber oder dem Gedärme, kleinen abgekapselten Abscessen, Verhärtungen an der Leber, Knoten oder Geschwüren an inneren Organen, Verwachsungen der Lunge mit dem Brustfell und dem Herzbeutel oder Verwachsungen der Gedärme unter einander, das Fleisch bei gutem Ernährungszustande und nicht gestörtem Wohlbefinden des Thieres als bankwürdig anzusehen.

Die krankhaft entarteten Körpertheile müssen ausgeschnitten und vernichtet werden.

Auch Trächtigkeit schließt die Bankwürdigkeit nicht aus, wenn die Hälfte der Trächtigkeitsdauer nicht überschritten ist.

§ 11. Ist der Fleischbeschauer nicht selbst Thierarzt, so hat er in allen Fällen von Nothschlachtungen kranker Thiere eine zweite Besichtigung (innere Beschau) durch einen approbirten Thierarzt herbeizuführen, falls sich der Besitzer nicht sofort damit einverstanden erklärt, daß das Fleisch als ungenießbar bezeichnet und demnach auch behandelt wird (§ 14 der Fleischbeschauordnung).

§ 12. Findet der Fleischbeschauer, daß ein Schlachtthier an einer Krankheit gelitten hat, welche das Fleisch desselben untauglich zum Genusse für den Menschen macht, so hat er dies dem Eigenthümer des Schlachtthieres sofort zu eröffnen, die Verwerthung desselben vorläufig zu untersagen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. Nach Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau sind von dem Fleischbeschauer die Spalten 2b, 5, 6, 7 und 8 des Schlachtbuches auszufüllen, oder ein Beschauschein gemäß Formular B auszustellen (vergl. § 21 der Fleischbeschauordnung).

§ 14. Jeder Fleischbeschauer führt einen Gummistempel, der mit der Bezeichnung „Qualität I" versehen ist.

Jedem bankwürdigen Fleische hat der Fleischbeschauer diesen Stempel mit rother Anilinfarbe in deutlich sichtbarer Weise an geeigneten Stellen aufzudrücken.

Für das nicht bankwürdige („noch genießbare, aber minderwerthige") Fleisch führt der Fleischbeschauer einen Gummistempel, der mit der Bezeichnung „Qualität II" versehen ist. Dieser Stempel ist auf die noch genießbaren Theile des Schlachtthieres mit blauer Anilinfarbe aufzudrücken.

Für Schweine, sowie für Fleischwaaren von Schweinen hat der Fleischbeschauer und ebenso der etwa besonders bestellte Trichinenschauer einen Stempel mit der Bezeichnung „trichinen- und finnenfrei" zu führen, welcher zum Beweise der auf Trichinen und Finnen stattgehabten Untersuchung geeigneten Theilen ebenfalls aufzudrücken ist.

§ 15. Zur Ausübung der außerordentlichen Fleischbeschau (§ 20 der Fleischbeschauordnung) hat sich der Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens einmal in jedem Monat, unvermuthet in diejenigen Räumlichkeiten zu begeben, in welchen Fleisch und Fleischwaaren im rohen oder zubereiteten Zustande verkauft, verarbeitet oder aufbewahrt werden. Derselbe hat dabei sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß

in den betreffenden Räumen die größtmögliche Reinlichkeit herrscht.

Die vorhandenen Fleischvorräthe und Fleischwaaren sind insbesondere darauf zu prüfen, ob dieselben etwa verdorben, oder in Fäulniß übergangen sind.

Mißstände, welche vom Fleischbeschauer in dieser Beziehung vorgefunden werden, hat er sofort bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ueber die stattgehabten Revisionen hat er einen Vermerk in ein besonders von ihm zu führendes Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Erhält ein Fleischbeschauer von dem Ausbruche oder der Gefahr des Ausbruchs einer Viehseuche Kenntniß, so hat er sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind: Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude, Schweine-Rothlauf und Schweineseuche.

§ 17. Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem der Fleischbeschauordnung anliegenden Muster C zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm in Ausführung der ordentlichen Fleischbeschau vorgenommene amtliche Untersuchung unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen ist. Dieses Tagebuch ist 3 Jahre lang aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten (Landrath, Ortspolizeibehörde, Bezirksthierarzt), sowie der Gendarmerie und den städtischen Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Außerdem ist das Tagebuch alljährlich dem zuständigen Bezirksthierarzte zur Durchsicht einzureichen.

Das Gleiche gilt von dem nach § 15 Abs. 4 zu führenden Revisionsbuche.

§ 18. Es gehört zur Dienstpflicht des Fleischbeschauers, etwa zu seiner Kenntniß gelangende Unterlassungen der Untersuchung von untersuchungspflichtigen Schlachtthieren ꝛc. (§§ 7 und 9 der Fleischbeschauordnung (bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 19. Die Fleischbeschauer unterliegen in ihrer Thätigkeit der Aufsicht der Landräthe, Ortspolizeibehörden und Bezirksthierärzte, sowie der Kontrole durch die Gensdarmerie bezw. die städtischen Polizeibeamten.

Sondershausen, den 16. April 1895.

(L. S.) Fürstl. Schwarzburg. Minist., Abth. d. Innern.

Drechsler.

Lübeck. Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. Vom 5. Juni 1895.

Das Polizeiamt verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150,— oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung vom 10. September 1890, betreffend das Anpreisen und Feilbieten von Heilmitteln[1]), wird im Auftrage des Senats hiemit aufgehoben.

Lübeck, den 5. Juni 1895.

Das Polizeiamt.

Hamburg. Rundschreiben an die Aerzte, betr. Desinfektionen der Heildiener ꝛc. Vom 22. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Medizinalskollegiums vom 16. d. Mts. werden die Herren Aerzte ergebenst ersucht, auch Ihrerseits darauf hinwirken zu wollen, daß Heildiener, Privat-Krankenpfleger und -pflegerinnen, Wärter und Wärterinnen, welche mit ansteckenden Krankheitsfällen zu thun gehabt haben, eventuell auch Angehörige von Kranken, beim Aufhören der Pflege sich alsbald mit den Kleidern, die sie im Krankenzimmer getragen haben, einer Desinfektion und zwar thunlichst in der staatlichen Desinfektions-Anstalt unterziehen.

Betreffs der Hebammen ist das Erforderliche bereits unter dem 25. Oktober 1894 angeordnet worden.

Der Medizinalrath.

Reincke, Dr.

— Bekanntmachung. Nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 13. Juni 1894, betreffend den Gebührenentwurf für die öffentlichen Desinfektions-Anstalten, sind von der Zahlung der Gebühren alle diejenigen Fälle frei, in welchen die Desinfektion auf behördliche Anordnung erfolgt.

Diese Bestimmung kann auch auf Hebammen, Heildiener, Privat-Krankenpfleger und -pflegerinnen, Wärter und Wärterinnen, sowie auf die Angehörigen von Kranken Anwendung finden.

Die behördliche Anordnung der Desinfektion erfolgt auf Antrag im Medizinal-Bureau. Dem Antrage ist eine ärztliche Bescheinigung über den Krankheitsfall beizufügen.

Hamburg, 16. Mai 1895.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verwendung von Papier, dessen Gewicht durch Schwerspath- oder Kaolinzusatz vermehrt wurde. Vom 26. Mai 1895, Z. 12853. (Oest. San.-W. S. 221.)

Laut Bericht der Statthalterei in Triest ist ermittelt worden, daß in einer Anzahl von Handelsgeschäften in Triest, welche Eßwaaren verschleißen, zur Einhüllung derselben Papiere verwendet wurden, welche als durch Zusatz von Schwerspath (Baryumsulfat, Permanentweiß), der sich beim Verbrennen des Papieres durch Grünfärbung der Flamme kenntlich macht, oder mit Gyps (Calciumsulfat) oder Kaolin künstlich schwer gemacht erwiesen, und theils aus ausländischen, theils aus einer inländischen Papierfabrik bezogen wurden.

Da Eßwaaren durch derartiges Umhüllungspapier, welches schon auf der Wage eine Benachtheiligung der Konsumenten verursacht, in einem die Gesundheit derselben beeinträchtigenden Maße verunreinigt und denselben insbesondere durch das mit Schwerspath versetzte Papier, wie durch Versuche ermittelt wurde, giftige Wirkungen beigebracht werden können, ist derlei Papier als Hülle von Eßwaaren durchaus nicht geeignet und dessen Verwendung zu diesem Zwecke gemäß der Bestimmungen der Staatsministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und der Ministerial-Verordnungen vom 2. Juni und 20 November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43 und 105, unstatthaft.

Hievon wird die k. k. Landesregierung / Statthalterei mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die politischen Behörden und durch dieselben die Gemeindevorstände auf die entsprechende Ueberwachung dieses Verbotes behufs Hintanhaltung des gedachten Unfuges aufmerksam machen zu lassen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche). Vom 9. Juni 1895. (R.-G.-Bl. Nr. 79.) (Oest. San.-W. S. 223.)

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues die Schweinepest (Schweineseuche) unter die im 1. Absatze des bezogenen Paragraphen dieses Gesetzes angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen und haben auf diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I, II, III, V, VI, VII und VIII dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (R.-G.-Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) und die Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1886 (R.-G.-Bl.

[1]) Veröff. 1890 S. 595.

Nr. 172), insofern durch dieselbe die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) zum § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) abgeändert worden sind, Anwendung zu finden.

Außerdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit, deren Erscheinungen unter Einem bekannt gegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

§ 1. Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von den den Verdacht auf den Bestand derselben erregenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

§ 2. Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den beamteten Thierarzt und in dessen Verhinderung den der verseuchten Gemeinde zunächst domicilirenden Thierarzt zur Erhebung, insbesondere Ermittlung der Quelle der Seucheneinschleppung und zur Einleitung der veterinärpolizeilichen Maßregeln abzuordnen.

§ 3. Pestkranke oder der Pest verdächtige Schweine sind von den gesunden thunlichst infektionssicher abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte, bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde, gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen die herrschende Seuche („Schweinepest") in deutlicher und auffällig großer Schrift zu verzeichnen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatz: „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen" als verseucht zu bezeichnen.

Beim Auftreten der Schweinepest in einer Ortschaft ist der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme auch für anscheinend gesunde Schweine zu verbieten.

Der Besitzer hat für die kranken Schweine eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie alle übrigen zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräthe abgesondert für die verseuchten und die noch gesunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden.

§ 4. In von der Schweinepest (Schweineseuche) heimgesuchten Gegenden, die womöglich nach gegebenen natürlichen Begrenzungen (Flüssen, Gebirgen, Eisenbahndämmen) festzustellen und genau zu bezeichnen sind, ist der Schweineverkehr überhaupt, daher auch die gemeinschaftliche Weide mit Schweinen und die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie auch die Ausführung des Schweineschnittes (Kastration) für die Dauer der Seuche zu verbieten.

§ 5. Kranke Schweine, an welchen außer Appetitlosigkeit, Traurigkeit, Verkriechen in der Streu, insbesondere auch Erbrechen oder Durchfall (Abweichen), oder große Mattigkeit, Schwäche im Hintertheil des Körpers, oder rothe Verfärbung auf der Haut, insbesondere um die Ohren, braunrothe oder blaue Flecken am Körper, insbesondere an der Brust, am Bauche, an der inneren Fläche der Füße, Verklebung der Augen mit Schleim, oder Husten wahrzunehmen ist, dürfen nicht geschlachtet und nur unter ortspolizeilicher Ueberwachung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung getödtet werden.

Das Fleisch von solchen Thieren darf zum menschlichen Genusse unter keiner Bedingung verwendet werden.

§ 6. Nur in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter „Kafill-Desinfektor" oder „thermo-chemischer Apparat" zur Verarbeitung von Aesern überhaupt im Betriebe ist, dürfen an der Schweinepest (Schweineseuche) verendete oder wegen derselben getödtete Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles, mittelst dieser Apparate zur Gewinnung von Fett für technische Zwecke, von Knochen- und Fleischmehl verwendet werden.

Wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, müssen die an Schweinepest (Schweineseuche) verendeten oder wegen derselben getödteten Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles am behördlich genehmigten Aasplatze nach vorausgegangener Ueberschüttung mit frisch gelöschtem Kalk vorschriftsmäßig verscharrt werden.

§ 7. Wird die Krankheit bei Schweinen unter Triebherden konstatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere unter Separirung der kranken von den noch gesunden zu veranlassen.

§ 8. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der verseuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapportswoche zugewachsenen kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

§ 9. Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, während drei Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die Reinigung und Desinfektion nach Vorschrift des § 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 u. 36) vollzogen ist.

§ 10. Die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und in der dazu gehörigen Belehrung dem Worte „Rothlauf" in Klammern beigesetzte Bezeichnung „(Schweineseuche)" hat zu entfallen und ist zu streichen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1895 in Wirksamkeit.

Belehrung über die Erscheinungen, unter welchen die Schweinepest (Schweineseuche) aufzutreten pflegt.

Die Schweinepest (Schweineseuche) ist eine ansteckende Thierkrankheit, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis in die neueste Zeit völlig unbekannt war und daher von den Viehbesitzern vielfach nicht beachtet und zum Theile mit der Rothlaufseuche der Schweine verwechselt wurde.

Ihre Ansteckungsfähigkeit ist jedoch weit bedeutender, als die der Rothlaufseuche und werden in der Regel die meisten, mitunter alle Schweine der davon betroffenen Gehöfte befallen; auch die Sterblichkeit unter den erkrankten Schweinen ist ungleich größer, als bei der Rothlaufseuche; die meisten Schweine gehen daran zu Grunde.

Ihre Verbreitung wird vorzugsweise gefördert durch den Handelsverkehr mit Schweinen, aber auch durch Zwischenträger und insbesondere: das Wartepersonal, die sogenannten Sauschneider (Kastrirer), durch Gegenstände und vorzugsweise Dünger aus verseuchten Stallungen u. s. w.

Durch die Nothschlachtung von an der Schweinepest erkrankten Schweinen entstehen in den betreffenden Gehöften gefährliche Seuchenquellen oft für lange Zeit, und ist es auch erwiesen, daß durch das Fleisch und die Abfälle von solchen geschlachteten Schweinen die Seuche weiter verbreitet wird.

Das Fleisch dieser kranken Thiere ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und hat häufig das Aussehen von gekochtem Fleische.

Schweine, welche nur in geringerem Grade erkranken oder der Krankheit gegenüber größere Widerstandsfähigkeit besitzen, wie dies bei den einheimischen, mit englischen Racen nicht gekreuzten Racen der Fall ist, daher nur vorübergehendes Unwohlsein äußern, verschleppen besonders häufig diese Seuche.

Am wenigsten widerstandsfähig sind die jüngeren Schweine (Ferkeln, Läufer).

Der Ansteckungsstoff wird durch die ausgeathmete Luft, durch die beim Husten der erkrankten Thiere entleerten Auswurfstoffe, das gemeinsame Futter, respektive die Futterreste, die Tränke, den abgesetzten Koth und Harn, durch den Mist aus verseuchten Stallungen, Streureste, Stallgeräthe ꝛc. verschleppt.

Die Krankheit selbst besteht in einer Lungen- und Darmentzündung mit häufig ausgebreiteter Zerstörung der Darmschleimhaut; in vielen Fällen tritt auch eine schwere Erkrankung der Nieren und Harnorgane überhaupt hinzu. Nicht selten finden ähnliche Zerstörungen wie auf der Darmschleimhaut sich auch auf der Schleimhaut des Maules, der Rachenhöhle, des Schlundes und der Luftröhre.

Je nachdem die Erkrankung der Lunge oder die des Darmes, respektive der ganzen Luftwege oder der Verdauungsorgane vorwalten, sind die Krankheitserscheinungen verschieden ausgeprägt.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Freßlust und mit Durst, großer Hinfälligkeit der Thiere und Schwäche, namentlich im Hintertheile; der Gang ist matt, taumelnd, schwankend im Hintertheil, die Füße sind wie steif, die Schritte kurz. Die Schweine liegen viel, verkriechen sich unter die Streu und stehen nur ungern und schwer auf, grunzen selten und merklich heiser, husten schwach, oft schwer vernehmbar, kurz, athmen schnell mit auffallender Bewegung der Bauchwandungen. Vielfach wird im Beginne der Krankheit und auch im weiteren Verlaufe Erbrechen oder auch blutig gefärbter Durchfall, mitunter der Abgang klein geballten blutig gefärbten oder stark mit blutigem Schleim überzogenen Kothes beobachtet.

Die kranken Thiere fiebern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiß, zuweilen kühl an, und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rüssel, unter dem Halse, am Bauche und an der inneren Fläche der Schenkel hochroth bis blau gefärbt, in den meisten Fällen stellt sich ein mit Schorf- (Krusten-) Bildung verbundener Ausschlag ein.

Anfangs thränen die Augen, bald jedoch werden sie durch eine zähe eitrige Masse verklebt und halb geschlossen gehalten.

Die Thiere magern schnell ab und verenden oft nach wenigen Tagen; mitunter dauert jedoch die Krankheit mehrere Wochen, in seltenen Fällen auch Monate.

Die Krankheitserscheinungen treten bei neu angekauften Schweinen in der Regel bald nach der Einstellung auf und sind so auffällig, daß sie bei nur einiger, aufmerksamer Beobachtung dem Wartepersonale nicht entgehen können. Deren Wahrnehmung verpflichtet die Schweinebesitzer zur unverzüglichen Anzeige bei der Gemeindevorstehung, damit — weil wirksame Heilmittel für diese Krankheit noch nicht bekannt sind und bei ihrem meist raschen Verlauf und den ausgebreiteten Zerstörungen in lebenswichtigen Organen eine Behandlung dieser Art erkrankter Thiere voraussichtlich erfolglos wäre — die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erforderlichen Maßnahmen so rasch als möglich in Vollzug gesetzt werden können.

Ungarn. Verordnung des Ackerbauministers in Angelegenheit der Schweineseuche. Vom 1. Juni 1895.

Der Ackerbauminister hat an sämmtliche Munizipien bezüglich der behördlichen Verfügungen, welche beim Auftreten der Schweineseuche (Schweinecholera) zu treffen sind, die folgende Verordnung erlassen:

In Anbetracht dessen, daß in einzelnen Gegenden des Landes das epidemische Auftreten der im Auslande unter dem Namen „Schweineseuche" und „Schweinecholera" bekannten, in großem Maße ansteckenden und kontagiösen Thierkrankheit wahrgenommen wurde: habe ich es für nothwendig befunden, im Sinne der im § 24 G.-A. VII: 1888 erhaltenen Ermächtigung und gemäß den §§ 29 bis 35 dieses Gesetzes und auf Grund der Ermächtigung, welche ich hinsichtlich der gegen Entschädigung vorzunehmenden Ausrottung vom Ministerrath erhalten habe, die Anwendung der unten angeführten Verfügungen anzuordnen:

Die Behörde ist verpflichtet, die Interessenten auf die pünktliche Erfüllung ihrer im Gesetze bezüglich der an ihren Thieren wahrgenommenen Krankheitsfälle vorgeschriebenen Anmeldepflicht ernstlich aufmerksam zu machen. In Folge dessen hat sie, indem sie diese meine Verordnung behufs je rascherer und gründlicherer Orientirung der Interessenten in der ausgedehntesten Weise und unverzüglich kundmacht, gleichzeitig wiederholt, insbesondere die Aufmerksamkeit der schweinehaltenden Landwirthe darauf zu lenken, daß Jedermann eben mit Rücksicht auf sein wohlverstandenes eigenes Interesse sich beeilen solle, die etwa an seinem Thiere wahrgenommene Krankheit — im Sinne des § 23 G.-A. VII: 1888 — sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen; denn nur Jener, der seiner im zitirten Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldepflicht pünktlich Genüge leistet, kann darauf rechnen, daß in dem Falle, wenn die Schweineseuche bei seinen Thieren eventuell auftritt, der Minister seine kranken und der Ansteckung verdächtigen Thiere bei billiger Entschädigung des Besitzers wird expropriiren lassen, während er im entgegengesetzten Falle nicht blos seinen Anspruch auf Entschädigung verliert, sondern wegen dieser eine Uebertretung bildenden Unterlassung überdies auch noch schwer bestraft werden wird.

Bezüglich des im Falle des Auftretens der Krankheit oder eines bezüglichen Verdachtes zu befolgenden Verfahrens und der zu treffenden Verfügungen werden die folgenden Normen maßgebend sein:

§ 1. Wenn an einem Thiere die Erscheinungen der Schweineseuche (Schweinecholera) wahrgenommen werden, oder diese Krankheit auch nur genuthmaßt wird, ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, die kompetente Behörde I. Instanz hievon in telegraphischem Wege, oder durch einen besonderen Boten sofort zu verständigen.

Bis diese am Schauplatze erscheint, muß die Gemeindevorstehung die folgenden Verfügungen ohne Verzug vornehmen:

a) sie muß das kranke oder verdächtige Thier, wie auch all jene Schweine, welche mit dem kranken oder verdächtigen Thier in gemeinsamen Stallungen, Hofe oder Meierhofe, oder mit einem solchen Thier auf gemeinsamer Weide in einer Heerde waren, von anderen Schweinen abgesondert derart hüten lassen, daß diese nicht infizirt werden. Sie muß ferner verfügen,

b) daß die in der Gemeinde befindlichen anderen Schweine aus dem Hotter nicht hinausgetrieben werden, daß der Dünger aus den Höfen nicht ausgeführt werde, wenn er nicht früher mit fünfperzentiger frisch gelöschter Kalkmilch desinfizirt wurde und daß — so weit dies möglich — der Schweinestand der Gemeinde in Stallungen untergebracht werde. Wo dies oder die Pußtensperre nicht durchführbar ist, hat das Weiden der Schweine in kleineren Heerden und von einander ganz abgesondert zu erfolgen;

c) daß Viehpässe für Schweine nicht ausgefolgt und von den Einwohnern die in ihrem Besitze befindlichen Viehpässe (von Schweinen) durch die Gemeindevorstehung abgenommen und aufbewahrt werden;

d) daß Selcher und Viehhändler nicht in die in der Gemeinde befindlichen Schweineställe gehen;

e) daß auf den zu der Gemeinde führenden Straßen Wächter zu dem Behufe aufgestellt werden, daß sie Schweine durch die Gemeinde nicht durchlassen, sondern sie — soweit dies die lokalen Verhältnisse gestatten — nach Thunlichkeit auf einen solchen Weg lenken, auf welchem die Gemeinde umgangen werden kann;

f) von allen diesen Verfügungen müssen die Nachbargemeinden verständigt werden;

g) wenn ein Thier gefallen ist, so ist die Leiche sofort auf den Schindanger zu führen und dort so lange zu bewachen, bis die Behörde I. Instanz und der Thierarzt eintreffen;

h) daß die in der Gemeinde befindlichen gesammten Schweine von Haus zu Haus sofort genau konskribirt werden. Ueber die derart konskribirten Thiere ist nach einem beigeschlossenen Formular ein Ausweis anzufertigen, welchen die Vorstehung sammt den im Sinne des Punktes c) eingehobenen Viehpässen sofort der Behörde I. Instanz übermitteln muß.

§ 2. Die Behörde I. Instanz erstattet, sobald sie von der Schweineseuche oder von dem Verdachte des Auftretens einer solchen erfährt, sofort telegraphischen Bericht an den Ackerbauminister. Zu gleicher Zeit berichtet sie auf dieselbe Weise jenem nächsten staatlichen oder behördlichen Thierarzt, den sie am raschesten in Anspruch nehmen kann und fordert ihn auf, so rasch als möglich sich mit an Ort und Stelle zu begeben.

§ 3. Sobald die Behörde I. Instanz mit dem Thierarzt an Ort und Stelle angelangt ist, überzeugt sie sich zunächst davon, ob die Vorstehung der Gemeinde genau und korrekt den im § 1 dieses Erlasses enthaltenen Instruktionen entsprochen hat Dann führt die Behörde die nöthigen weiteren Voruntersuchungen durch. Zu diesem Zweck besichtigt der Thierarzt, noch ehe er die verdächtigen Ställe untersucht hat, vor Allem sämmtliche Schweine der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Meierhofes, in Großgemeinden und Städten hingegen jene Schweine, welche in den meistgefährdeten Theilen des der Gemeinde oder der Stadt nächstliegenden verdächtigen Hofes sich befinden und kontrolirt deren etwaigen verdächtigen Zustand. Wenn nöthig, untersucht er auch diese Thiere eingehend einzeln. Erst wenn dies geschehen ist, schreitet der Thierarzt in dem als verdächtig bezeichneten Hofe oder Meierhofe selbst zur Untersuchung der Schweine. Wenn sich in dem betreffenden Hofe oder Meierhofe mehrere Schweineställe befinden sollten, wird er in erster Reihe jene Ställe untersuchen, in welchen die Thiere als gesund bezeichnet wurden und zuletzt erst wird er die verdächtigen Ställe aufsuchen.

§ 4. Wenn der Thierarzt nach einer derartigen Untersuchung den Verdacht der Schweineseuche feststellt, wenn aber noch kein gefallenes Thier vorhanden ist, dessen Organe er behufs Untersuchung zur Absendung benutzen könnte, dann läßt er unter den als verdächtig befundenen Thieren eines abstechen (selbstverständlich nach vorhergehendem regelmäßigen Abschätzungsverfahren) und obduzirt es. Dann sendet er die kranken Körpertheile, beziehungsweise Organe des umgestandenen, respektive zu dem angegebenen Zwecke gestochenen und von dem manipulirenden Thierarzt obduzirten kranken Thieres, namentlich die kranken Partien der Lunge und der Eingeweide, ferner die Milz und eine geringe Quantität Blutes in einem vollkommen reinen Glase, Alles gepackt in Leinwand, die in essighaltiges Wasser oder in 1‰ Sublimatlösung getaucht ist, mit dem amtlichen Siegel gesiegelt, behufs Feststellung der Diagnose an die Thierarznei-Akademie nach Budapest. Der betreffende Fachprofessor der Veterinär-Akademie wird diese Körpertheile und Organe sofort untersuchen und die festgestellte Diagnose der kompetenten Behörde I. Instanz und dem staatlichen Bezirksthierarzt auf telegraphischem Wege mittheilen, zugleich aber telephonisch und dann später auch schriftlich dem Ministerium anmelden. Wenn die Thierarznei-Akademie die Schweineseuche festgestellt hat, dann wird die kompetente Behörde I. Instanz auf Grund der telegraphischen Verständigung hievon im Einverständnisse mit dem staatlichen Thierarzte dahin verfügen, daß die im § 1 vorgeschriebenen und schon im Verdachtsfalle sofort in Anwendung gebrachten Sperren hinsichtlich sämmtlicher Schweine der betreffenden Gemeinde streng eingehalten werden, bis nach Aufhören der Seuche die Sperre aufgehoben wird. Wenn hingegen die Veterinär-Akademie auf Grund der Untersuchung der eingesendeten kranken Organe nicht Schweineseuche oder Schweinecholera, sondern eine andere kontagiöse Krankheit, namentlich Schweine-Rothlauf festgestellt hat, dann sind in der betreffenden infizirten Gemeinde die hinsichtlich der Durchführung des G.-A. VII: 1848 erlassenen und in der Verordnung Zahl 4000 § 214 u. ff. von demselben Jahre enthaltenen Verfügungen in Anwendung zu bringen. Wenn aber die Akademie auf Grund ihrer Untersuchung weder die Schweineseuche, noch die Cholera oder irgend eine andere kontagiöse Krankheit feststellen konnte, dann sind die, im Sinne des § 1 angeordneten, vorläufigen Verfügungen außer Kraft zu setzen.

§ 5. Im Sinne des § 3 erstattet die Behörde I. Instanz auf Grund des Referats ihres Fachorgans und im Einvernehmen mit dem anwesenden Thierarzte binnen 48 Stunden über das Ergebniß der stattgehabten eingehenden Untersuchung und des Verfahrens einen Bericht an die Behörde II. Instanz. In diesem Berichte muß sie sich auch auf diejenigen Umstände verbreiten, welche hinsichtlich der Entschädigungsansprüche des Besitzers maßgebend sind; mithin namentlich auf die im § 23 des G.-A. VII: 1888 angedeuteten Umstände. Die Behörde II. Instanz befördert diesen Bericht sofort an das Ministerium.

§ 6. Die einschreitende Behörde führt sodann das im Sinne des § 124 der Verordnung Zahl 40 000 vom Jahre 1888 geforderte Verfahren durch und fertigt das dort vorgeschriebene Protokoll an, in welches gleichzeitig auch die Antworten auf folgende Fragen aufzunehmen sind:

a) zum wievielten Male in der Gemeinde die Schweineseuche auftrat?

b) für welche Zeitdauer die Seuche seit der letzten aufgetaucht ist?

c) wie hoch sich der Durchschnittspreis der Schweine in der Gemeinde stellt?

d) welche Race die an der Seuche erkrankten Thiere angehörten, wie alt sie waren und wenn Thiere mehrerer Racen erkrankt sind, wieviel von der einen und von der anderen Race?

e) wieviel von der einen und von der anderen Race gefallen sind?

f) ob die erkrankten oder gefallenen Thiere gemästete, halbgemästete oder magere Schweine waren?

§ 7. Wenn das Vorhandensein der Schweineseuche seitens der thierärztlichen Akademie festgestellt ist, so bilden die weiteren Agenden jedenfalls die Aufgabe des staatlichen Thierarztes oder des durch den Minister entsendeten Fachorgans, welches hinsichtlich des Weitern nach der unter 2. beigelegten Weisung vorgeht.

§ 8. Wenn der Minister die Expropriation und Vernichtung des kranken oder krankheits- und seuchenverdächtigen Schweinestandes anordnet, so gebührt dem Besitzer für die von ihm im lebenden Zustande exproprirten Thiere eine Entschädigung nach folgendem Maßstabe:

a) für solche lebenden Thiere, welche wegen festgestellter Krankheit oder wegen Krankheitsverdachtes an Ort und Stelle auf behördliche Anordnung vernichtet und nach der Vernichtung als faktisch an der Schweineseuche (Schweinecholera) oder anderen Infektionskrankheiten leidend befunden wurden, 50 Prozent des Schätzungswerthes;

b) für solche Thiere, welche wegen Krankheitsverdachtes auf behördliche Anordnung an Ort und Stelle vernichtet, nach der Vernichtung aber als nicht infektionskrank oder gesund befunden, ebenso für wegen Infektionsverdachtes expropriirte Schweine 80 Prozent des Schätzungswerthes.

§ 9. Die Schlachtung der seuchenverdächtigen oder infektionsverdächtigen Schweine für Zwecke des allgemeinen Konsums ist gestattet. Das Fleisch der seuchenverdächtigen Schweine darf aber nur auf Grund des thierärztlichen Fachgutachtens dem allgemeinen Konsum zugeführt werden.

Hinsichtlich der Feststellung dessen, welche Krankheitssymptome zeigende Thiere behufs Konsums nicht geschlachtet werden dürfen; — ferner, in welchen Fällen das Fleisch und der Speck des wegen Krankheitsverdachtes geschlachteten Thieres, beziehungsweise blos

das aus dem Speck ausgekochte Fett, dem Konsum übergeben werden darf und in welchen Fällen dies verboten werden muß und die Verwendung des geschlachteten Thieres nur zu Industriezwecken gestattet werden darf: dafür ist die unter Nr. 3 beigeschlossene Weisung maßgebend, nach welcher sich die verfahrenden behördlichen Organe (Thierärzte, Schlachtkommissäre, Fleischbeschauer) bei ihrem Vorgehen zu richten haben.

§ 10. Die Kadaver der in Folge von Schweineseuche gefallenen, beziehungsweise wegen dieser Krankheit oder des Verdachtes derselben geschlachteten Thiere sind — sofern sie nicht für Industriezwecke verarbeitet, resp. die letzteren für den Konsum freigegeben werden sollten — sofort nach dem Schindanger zu schaffen. Das während des Transportes abtropfende Blut, der Dünger der Thiere 2c. sind mit der darunter liegenden Erdschichte sofort aufzulesen und gleichfalls nach dem Schindanger zu befördern.

Auf dem Anger sind alsdann die Häute der Kadaver durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar zu machen, die Kadaver in die Schindgruben zu legen und mit einer Lage ungelöschten Kalkes zu bedecken; die Grube selbst, in welche auch die Abfälle, das Blut und die infizirte Erde zu werfen sind, ist mit der beim Graben gewonnenen Erde aufzuschütten, die Oberfläche ist festzustampfen und mit großen Steinen oder stacheligen Sträuchern zu belegen.

§ 11. Die Kadaver der auf der Weide gefallenen, mit der Schweineseuche behafteten Thiere sind, wenn der Transport derselben nach dem etwa entfernt gelegenen Schindanger mit Gefahr verbunden wäre, an einem entlegenen Platze der Weide in der oben erwähnten Weise zu vergraben; diese Plätze sind so zu sichern, daß kein Thier zu denselben gelangen könne.

§ 12. Der Dünger und die Futterreste, eventuell die Streu, welche an dem Standplatze (Verendungsplatze) des an der Schweineseuche kranken oder verendeten Thieres geblieben, sind mit einer fünfperzentigen frisch gelöschten Kalkmilch gründlich zu desinfiziren.

§ 13. Nach dem in den infizirten Gemeinden durchgeführten Verfahren, beziehungsweise nach den durchgeführten Untersuchungen ist der in den benachbarten Gemeinden, Tanyen, Meierhöfen befindliche Borstenviehbestand zu untersuchen; die Bevölkerung muß über die große Gefährlichkeit der Schweineseuche aufgeklärt und aufmerksam gemacht werden, mit den Bewohnern der infizirten Gemeinden nur in dem Falle der äußersten Nothwendigkeit in Berührung zu treten.

§ 14. Sobald die auf dem infizirten Hofe oder Meierhofe gewesenen kranken oder ansteckungsverdächtigen Schweine geschlachtet, beziehungsweise fortgeschafft worden, ist der amtshandelnde staatliche Thierarzt verpflichtet, sofort die sorgfältigste Desinfizirung durchführen zu lassen.

Diese Desinfektion, welche auf Staatskosten geschieht, muß jedenfalls unter Aufsicht eines staatlichen Thierarztes durchgeführt werden. Im Allgemeinen muß in Betreff der Durchführung der Desinfektion im Sinne der §§ 98, 99, 100 der in Angelegenheit des Vollzuges des G.-A. VII: 1888 erlassenen Ministerialverordnung Z. 40 000 vom selben Jahre vorgegangen werden.

Nach vollständiger Durchführung der Desinfektion werden die gereinigten Ställe dem Besitzer wieder zur Verfügung gestellt.

§ 15. In dem Falle, wenn in einem Hofe oder Meierhofe die vollständige Ausrottung durchgeführt worden, ist die an dem betreffenden Orte angeordnet gewesene Sperre nach vollständig durchgeführter Desinfektion noch acht Tage hindurch aufrechtzuerhalten.

Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen die wegen der Schweineseuche gesperrte Gemeinde, Hof, Meiereihof, Tanya, oder Ställe von der Sperre befreit und in den Ställen Schweine wieder eingestellt werden.

§ 16. Wenn die amtshandelnden Organe ihre Thätigkeit irgendwo wegen des Verdachtes der Schweineseuche oder der Infektion begonnen haben, sind von jenem Zeitpunkte angefangen bis zur vollständigen Beendigung der Desinfektion der dortige Besitzer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Angestellter, sowie alle jene Personen, die mit den infizirten Thieren in Berührung gekommen sind, bei den in den §§ 152, 153 und 154 des G.-A. VII: 1888 festgestellten und in Gemäßheit des obwaltenden Thatbestandes anzuwendenden Strafen unbedingt verpflichtet, sich den auf die Ausrottung der Seuche und auf die Durchführung der Desinfektion abzielenden Verfügungen der amtshandelnden behördlichen Organe zu fügen und das in ihrem Dienste stehende Aufsichtspersonal, die zur Wartung angestellte Dienerschaft und den etwa angestellten privaten Thierarzt den amtshandelnden Organen zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Auf einem infizirten Hofe dürfen vor Aufhebung der Sperre nicht von neuem Schweine eingestellt werden.

Eine Ausnahme von diesem Verbote kann nur auf Grund einer Erlaubniß des Ackerbauministers platzgreifen.

§ 18. An dem wegen Verdachtes der Infektion unter Sperre gesetzten Orte hat der behördliche Thierarzt während der ganzen Dauer die Sperre von 8 zu 8 Tagen einmal Superinspektion zu halten und die bei der Superinspektion aufgenommene vorschriftsmäßige Seuchentabelle im Wege der zuständigen Behörde dem Ministerium zu unterbreiten.

Die wegen Verdachtes der Infektion angeordnete Sperre kann an einem solchen Orte, wo nicht die volle Ausrottung durchgeführt worden (für welchen Fall im § 15 vorgesorgt ist), dann aufgehoben und das Aufhören des Verdachtes der Schweineseuche dann ausgesprochen werden, wenn in der Gemeinde kein einziges krankes oder verdächtiges Thier mehr gefunden wird und die seit dem an dem betreffenden Orte wahrgenommenen letzten Krankheitsfälle zu rechnende vierwöchentliche Dauer der Sperre verstrichen ist, die Desinfektion vollständig durchgeführt und die vorschriftsmäßige Untersuchung (im Sinne des § 125 der Cirkularverordnung Z. 40 000/1888) mit günstigem Resultate abgehalten wurde.

§ 19. Eine außerordentlich wichtige Aufgabe sowohl der kompetenten Behörden als auch der, hinsichtlich der Ausrottung der Krankheit vorgehenden staatlichen Organe bildet es, daß sie in jedem einzelnen auftauchenden Falle, wenn irgendwo das Vorhandensein der Schweineseuche festgestellt wurde, mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Untersuchungen vornehmen, um möglichst gründlich zu erheben: 1. woher die Krankheit in den betreffenden Ort eingeschleppt wurde; ob die Krankheit von dem Orte, seit sie dort eingeschleppt und noch bevor sie entdeckt, nicht auch schon anderswohin eingeschleppt wurde. Hinsichtlich dieser zwei Gesichtspunkte muß nach Beendigung der in der betreffenden infizirten Gemeinde vorgenommenen Ausrottung die genaueste Untersuchung in der Richtung angestellt werden, woher die in dem infizirten Hofe oder Meierhofe gefundenen kranken Thiere, ferner die, vor der amtlichen Feststellung der Krankheit, aber seit dem Zeitpunkte der als wahrscheinlich anzunehmenden Verseuchung aus dem betreffenden verseuchten Hofe oder Meierhofe etwa zur Schlachtbank gelieferten Thiere, auch wenn an ihnen die Schweineseuche amtlich nicht festgestellt sein sollte, dahin gerathen sind. An allen jenen Orten, wohin seit dem Zeitpunkte der als wahrscheinlich anzunehmenden Einschleppung der Krankheit die in die infizirten Ställe eingestellten Thiere gekommen sind, muß sofort eine eingehende Untersuchung angestellt werden, damit erhoben werde, ob nicht an irgend einem dieser Orte ein solches krankes oder krankheitsverdächtiges Thier vorhanden, oder ob ein solches nicht in der letzten Zeit dort wahrgenommen worden sei. Zweitens muß eine, nicht weniger sorgfältige Untersuchung zur Erhebung des Umstandes angestellt werden, ob zu jener Zeit, seit welcher die Einschleppung der Krankheit nach dem verseuchten Orte mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, aus den verseuchten Ställen nicht Thiere in den Verkehr gebracht worden seien, welche aus diesem Grunde Weiterverbreiter der Seuche sein könnten. In diesem Falle ist nach Möglichkeit zu erheben, wohin diese Thiere gekommen seien. Wenn es gelingt, dies festzustellen, dann sind alle jene Thiere und alle jene Schweine, die mit den

ersteren in einem gemeinsamen Stalle oder Hofe sich aufgehalten haben, oder mit ihnen in irgend einer Weise in Berührung gekommen sind, vom Gesichtspunkte der eventuellen Infektion sorgfältig zu untersuchen, die aus den infizirten Ställen stammenden Thiere hingegen sind unbedingt zu schlachten. Nach erfolgter Tödtung muß ferner, je nach dem Ergebnisse der Obduktion, im Sinne der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung weiter vorgegangen, oder wenn die geschlachteten Thiere sich als gesund erwiesen, das weitere Verfahren eingestellt werden. Von dem Ergebnisse der in den bezeichneten Richtungen angestellten Untersuchungen sind durch die betreffenden Behörden an das Ackerbauministerium jedesmal eingehende Berichte zu erstatten.

§ 20. Schließlich verbiete ich, in Anbetracht der großen Gefährlichkeit der Schweineseuche und in Anbetracht, daß der Epidemie am leichtesten durch die getriebenen Schweine verschleppt wird — wovon bereits erfahrungsgemäß Fälle vorgekommen sind — das Hausiren mit Schweinen unbedingt; und weise sämmtliche Behörden an, die Einhaltung dieses Verbots mit besonderer Sorgfalt zu kontroliren, den entgegen diesem Verbote mit Schweinen Hausirenden ihre Schweine zu konfisziren und die Betreffenden überdies im Wege des Uebertretungsverfahrens noch separat und streng zu bestrafen. Die konfiszirten Thiere sind im Sinne des § 159 G.-A. VII : 1888 zu verwerthen. Die Verwerthung ist nur zum Zwecke der Tödtung zulässig, welche binnen 24 Stunden nach der Konfiszirung unbedingt erfolgen muß. Ebenso und aus demselben Grunde verbiete ich in den infizirten Gegenden (Komitaten) die Ausübung der Verschneidung.

§ 21. Wer gegen die in vorliegender Verordnung vorgeschriebenen Regeln und Anordnungen oder Verbote verstößt, begeht eine Uebertretung, welche Handlung oder Unterlassung je nach ihrer Beschaffenheit nach den §§ 152 bis 155 des G.-A. VII : 1888 zu qualifiziren und zu bestrafen ist.

Ich verständige schließlich die Behörden, daß bei den behufs Ausrottung der Schweineseuche gemäß Verordnung des Ackerbauministers in Angriff zu nehmenden Enteignungen und betreffs der Schätzung und Entschädigung laut der sub 4/. beigeschlossenen Instruktion vorzugehen ist.

Das Vorgehen bei Beförderung der wegen Infektionsverdachtes expropriirten Thiere ist durch die sub 5/. beiliegende Instruktion geregelt.

Zum Zwecke, daß die Interessenten Orientirung erlangen, welches die auch dem Nichtfachmanne ins Auge fallenden charakteristischen Krankheitserscheinungen der in Rede stehenden Krankheit sind, damit sie dann auf Grund dieser Kenntniß, wenn sie an ihren Schweinen ähnliche Erscheinungen wahrnehmen, die Krankheit sofort anmelden können, habe ich in der sub 6/. angeschlossenen Beilage in gemeinverständlicher Weise die Beschreibung der Erscheinungen der genannten Krankheit gegeben. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Behörden und Vorstände sich bemühen, diese Bekanntgabe hauptsächlich den kleinen Landwirthen in geeigneter volksthümlicher Weise je eher mitzutheilen.

Budapest, 1. Juni 1895.

In Vertretung des Ministers:
Edmund Miklós m. p., Staatssekretär.

Die 6 Beilagen betreffen das Formular für die Aufnahme der Schweinebestände, die Instruktion der staatlichen Thierärzte (s. u.), die Instruktion über die Verwerthung des Fleisches (s. u.), das Verfahren bei der Schätzung und Entschädigung, das Verfahren bei der Beförderung der ansteckungsverdächtigen Schweine, sowie eine Belehrung über die Erscheinungen der Krankheit.

Beilage II.

Instruktion

an die staatlichen Thierärzte in Bezug auf deren weiteres Vorgehen an Ort und Stelle nach Feststellung der Schweineseuche (Schweinecholera.)

Wenn durch die Untersuchung der Veterinär-Akademie das Vorhandensein der Schweineseuche konstatirt ist, entsendet der Minister sofort an den infizirtrn Ort entweder den staatlichen Bezirksthierarzt, oder im Nothfalle ein anderes Organ behufs des weiteren an Ort und Stelle nothwendigen Vorgehens. Das zu diesem Behufe entsendete Organ hat außer der Uebung der Kontrole und Ueberprüfung der Korrektheit und strengen Einhaltung der von der Behörde verfügten Sperrmaßregeln die besten Modalitäten der Unterdrückung und Ausrottung der Seuche festzustellen. Zu diesem Behufe erstattet das betreffende Fachorgan von jenen an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen dem Minister dringlichsten telegraphischen Bericht und unterbreitet in dieser Meldung auch seine Meinung, beziehungsweise seinen Antrag darüber, ob er zum Zwecke der sofortigen und erfolgreichen Ausrottung der Seuche es für nöthig erachtet und vorschlägt, die kranken und krankheitsverdächtigen Thiere zu tödten, sowie die Enteignung der ansteckungsverdächtigen Thiere behufs Verwerthung auf der Schlachtbrücke. Er giebt in seiner Meldung die Stückzahl der in die drei Kategorien gehörigen Thiere, deren approximativen Schätzungswerth, die Möglichkeit und Art der Verwerthung an Ort und Stelle, oder in der Nachbarschaft und die mittelst solcher Verwerthung zu gewärtigende Einnahme und die Größe der in Folge der Entschädigung zu Lasten des Aerars fallenden Summe. — Gleichzeitig verfügt der staatliche Thierarzt im Einvernehmen mit der kompetenten Behörde I. Instanz, daß die der Schweineseuche oder der Infektion mit dieser Krankheit verdächtigen Thiere mit einem Stempeleisen am linken Ohre mit den Buchstaben S. V. in augenfälliger Weise unbedingt gestempelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Minister die Enteignung anordnet oder nicht. — Wenn der Minister die Enteignung nicht anordnet, hat die Behörde an dem betreffenden Orte nur für die strenge Aufrechterhaltung der Sperre zu sorgen.

Beilage III.

Instruktion

über sofortige Tödtung der aus mit der Schweineseuche, Schweinecholera infizirten Beständen stammenden lebenden Schweine, beziehungsweise über Gestattung der Zulassung der Körpertheile solcherweise getödteten Schweine zum Konsum.

1. Aus einem gesperrten Territorium darf auch zum Zwecke sofortiger Tödtung kein Schwein transportirt werden, an dessen Haut oder unter der Haut befindlichen Bindegewebe Blutergüsse sichtbar sind oder dessen Exkremente oder sonstige Ausscheidungen blutig sind.

2. Das Fleisch der aus einem mit Schweineseuche (Schweinecholera) infizirten Bestande stammenden Schweine darf nur in dem Falle zum Konsum zugelassen werden, wenn es thierärztlich untersucht und zum Konsum geeignet befunden worden.

3. Ein an einem mit Schweineseuche (Schweinecholera) infizirten Stande geschlachtetes oder der Zwangsschlachtung unterzogenes Schwein, wenn es nicht abgemagert und nur chronisch lokale Veränderungen in den Lungen, Eingeweiden und an den zugehörigen Lymphgefäßen zeigt, kann in den Konsum zugelassen werden.

4. In großer Mast abgemagerte und im fieberhaftem Zustande befindliche Schweine, ferner jene, in deren Lungen und Eingeweiden größere Blutergüsse, an deren Haut und an den Bindegeweben unter der Haut rothe Flecken (oder die Zeichen blutiger Auffaugung) wahrnehmbar sind, müssen vom Konsum ausgeschlossen und können nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Hingegen, wenn auf der Haut nur in geringer Anzahl kleine rothe Flecken vorhanden sind, aber der Speck normales Aussehen hat, also keine Blutergießungen und blutige Auffaugungen enthält, dann darf — unter Aufarbeitung der sonstigen Körpertheile zu gewerblichen Zwecken — solcher Speck und seine Rinde unter behördlicher Aufsicht zur Fettschmelzung gebraucht und das so gewonnene Fett in den Konsum zugelassen werden.

Abkommen zwischen Belgien und Frankreich über den unmittelbaren Nachrichtenaustausch zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden beim Auftreten von ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten. (Moniteur Belge No. 185.)

Le Gouvernement belge et le Gouvernement français se sont mis d'accord pour régler l'échange direct, entre les autorités compétentes de la zone frontière des deux pays, d'informations relatives à l'apparition des maladies contagieuses des hommes et des animaux.

Une entente s'est établie à ce sujet sur les bases suivantes:

1° Les maladies dont il sera donné avis, en ce qui concerne les personnes, sont:

le choléra asiatique, le typhus, la fièvre typhoïde, la variole, la scarlatine, la dyphtérie, la rougeole, la dysenterie, l'ophtalmie contagieuse, la fièvre puerpérale, et généralement toutes les maladies épidémiques et transmissibles.

L'information sera donnée, pour le choléra asiatique et la variole, dès l'apparition des premiers cas. Pour les autres affections, elle ne sera obligatoire que lorsque la maladie aura pris un caractère épidémique. L'apparition de la dysenterie ne sera signalée que lorsque cette maladie présentera un caractère grave;

2° Les communications visées ci-dessus seront adressées dans des lettres affranchies,

D'une part, par les préfets du Nord, de l'Aisne, des Ardennes et de la Meuse, chacun en ce qui concerne leurs départements respectivs, savoir:

Par le préfet du Nord, aux présidents dos commissions médicales provinciales de la Flandre occidentale, à Bruges et à Courtrai, et du Hainaut, à Mons, à Charleroy et à Tournai;

Par le préfet de l'Aisne, aux présidents des commissions médicales provinciales du Hainaut, à Mons, à Charleroy et à Tournai;

Par le préfet des Ardennes, aux présidents des commissions médicales provinciales de Namur, à Namur et à Dinant, et du Luxembourg, à Arlon;

Par le préfet de la Meuse, au président de la commission médicale provinciale du Luxembourg, à Arlon;

Et d'autre part, par les présidents des commissions médicales provinciales de la Flandre occidentale, du Hainaut, de Namur et du Luxembourg, chacun en ce qui concerne leurs ressorts respectifs, savoir:

Par les présidents des commissions médicales provinciales de la Flandre occidentale au préfet du Nord, à Lille;

Par les présidents des commissions médicales provinciales du Hainaut aux préfets du Nord, à Lille, et de l'Aisne, à Laon;

Par les présidents des commissions médicales provinciales de Namur au préfet des Ardennes, à Mézières;

Par le président de la commission médicale provinciale du Luxembourg aux préfets des Ardennes, à Mézières, et de la Meuse, à Barle-Duc;

3° Les informations dont il s'agit serons transmises aussitôt que les maladies énumérées ci-dessus auront été constatées dans une localité quelconque de l'un des départements français ou de l'une des provinces belges ci-dessus désignés, quelle que soit la distance séparant cette localité de la frontière;

4° Il demeure d'ailleurs entendu que l'information réciproque relative à l'apparition de l'une des maladies indiquées plus haut n'a pour but que d'attirer, à titre confidentiel, l'attention des autorités compétentes des deux pays sur les parties du territoire exposées à la contamination et de provoquer à l'égard des localités menacées une surveillance plus grande, au point de vue hygiénique et médical. Cette information n'est pas destinée à remplacer la notification requise par le titre I de l'annexe I de la convention sanitaire de Dresde, du 15 avril 1893, et ne doit pas donner lieu à l'application des mesures prescrites dans cette annexe.

5° En ce qui concerne les animaux, les maladies dont il sera donné avis sont:

le typhus contagieux, la pleuropneumonie contagieuse, la stomatite aphteuse, la morve et le farcin, le rouget, la clavelée et la gale. Ces avis seront adressés dans des lettres affranchies,

D'une part, par le préfet du Nord, de l'Aisne, des Ardennes et de la Meuse, chacun en ce qui concerne leurs départements respectifs, savoir:

Par le préfet du Nord, aux inspecteurs vétérinaires de la Flandre occidentale, à Bruges, et du Hainaut, à Gosselies;

Par le préfet de l'Aisne, à l'inspecteur vétérinaire du Hainaut, à Gosselies;

Par le préfet des Ardennes, aux inspecteurs vétérinaires de Namur, à Assesse, et du Luxembourg, à Bastogne;

Par le préfet de la Meuse à l'inspecteur vétérinaire du Luxembourg, à Bastogne;

D'autre part, par les inspecteurs vétérinaires de la Flandre occidentale, du Hainaut, de Namur et du Luxembourg, chacun en ce qui concerne leurs provinces respectives, savoir:

Par l'inspecteur vétérinaire de la Flandre occidentale au prèfet du Nord, à Lille;

Par l'inspecteur vétérinaire du Hainaut aux préfets du Nord, à Lille, et de l'Aisne, à Laon;

Par l'inspecteur vétérinaire de Namur au préfet des Ardennes, à Mézières;

Par l'inspecteur vétérinaire du Luxembourg aux préfets des Ardennes, à Mézières, et de la Meuse, à Bar-le-Duc;

6° Lesdites informations devront être fournies aussitôt que l'une des affections désignées ci-dessus aura été constatée dans une localité de l'une des provinces belges ou de l'un des départements français dont il est fait mention plus haut, quelle que soit la distance entre cette localité et la frontière. Lorsque la maladie contagieuse y régnera sur le bétail avec une certaine intensité, les informations ne seront transmises que de huit en huit jours après les premiers avis adressés conformément au paragraphe précédent.

Les dispositions de cet accord sont applicables depuis le 1er juillet 1895.

Certifié par le secrétaire général
du ministère des affaires étrangères.
Bon Lambermont.

Brasilien. Ende April und Anfang Mai d. J. fanden in Petropolis Besprechungen zwischen Vertretern der Regierung sowie solchen von Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien und Argentinien über die **sanitären Einrichtungen** Brasiliens statt. In Ausführung der gefaßten Beschlüsse hat der Minister der Justiz und des Innern unter dem 15. Mai eine Reihe von Verordnungen im Diario official vom 31. Mai erlassen. Dieselben betreffen zunächst die Vermehrung der Quarantänestationen an der Brasilianischen Küste durch Herstellung eines Quarantänelazarethes in Para, Einrichtung des Quarantänedienstes zu Tamandaré in Pernambuco bis zum 1. Oktober d. J. und Erbauung je einer kleinen Quarantänestation in Bahia (Insel Tinharé) und in Rio Grande do Sul, sodann die bessere und schnellere Verbindung der Quarantänestation auf Ilha Grande mit Rio de Janeiro, Erleichterungen in der Ausschiffung des vom La Plata kommenden lebenden Viehs, durch Herstellung einer Landungsbrücke im Hafen von Itacurussi und endlich die schnellere Landung der Postsäcke und die unbehinderte

Einnahme von Kohlen und Lebensmitteln seitens der in Quarantäne befindlichen Schiffe. (Vgl. S. 454.)

Amerika. Vereinigte Staaten. Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau. Vom 7. Februar 1895. — Regulations for the Inspection of Live Stock and Their Products. — Uebersetzung. (Deutsches Handelsarchiv 1895 S. 377.)

Auf Grund der ihm durch das Gesetz vom 3. März 1891, betreffend die Untersuchung von lebendem und geschlachtetem Rind- und Borstenvieh, sowie von Produkten daraus, welche Gegenstand des Binnenhandels sind, 2c.[1]), ertheilten Ermächtigung hat der Landwirthschafts-Sekretär unterm 7. Februar d. Js. für die Untersuchung von lebendem und geschlachtetem Rind-, Schaf- und Borstenvieh die nachstehenden Vorschriften erlassen, durch welche alle früheren Vorschriften über die Untersuchung von lebendem Vieh und von Viehprodukten[2]) aufgehoben werden:

1. Die Besitzer von Schlachthäusern, von Anstalten, in denen Büchsenfleisch fabrizirt, Fleisch gesalzen oder gepökelt wird, sowie von Fettschmelzereien, welche sich mit dem Schlachten von Rindvieh, Schafen oder Schweinen befassen, deren Körper oder Produkte in den Binnen- oder Außenhandel gebracht werden sollen, haben wegen der Untersuchung dieser Thiere und ihrer Produkte sich mit einem Gesuch an den Landwirthschafts-Sekretär zu wenden.

2. Das Gesuch ist schriftlich abzufassen und an den Landwirthschafts-Sekretär, Washington, D. C., zu adressiren. Es muß die Lage und die Adresse des Schlachthauses oder der sonstigen Anstalt, die Art der geschlachteten Thiere, die annähernde Zahl der wöchentlich zur Schlachtung gelangenden Thiere und die Bezeichnung und Menge der aus der Anstalt in den Binnen- oder Außenhandel übergehenden Produkte angeben. Auch hat der Gesuchsteller in seiner Eingabe zu erklären, daß er allen Vorschriften oder Anweisungen, welche der Landwirthschafts-Sekretär anläßlich der Ausführung der Beschau in seiner Anstalt erlassen sollte, genau nachkommen wolle.

3. Der Landwirthschafts-Sekretär wird der in Frage kommenden Anstalt eine amtliche Nummer geben, durch welche alle darin untersuchten Produkte kenntlich zu machen sind; diese Nummer ist sowohl von den Beschauern des landwirthschaftlichen Departements als auch von den Besitzern der Anstalt zur Kennzeichnung der Produkte der Anstalt in der nachstehend vorgeschriebenen Weise zu benutzen.

4. Der Landwirthschafts-Sekretär wird für jede amtlich numerirte Anstalt einen Thierbeschauer ernennen, welchem die Prüfung und Untersuchung der Thiere und ihrer Produkte obliegt, und demselben soviel Assistenten oder sonstige Angestellte beigeben, als zur ordentlichen Durchführung der Beschau in der Anstalt erforderlich sind. Der Beschauer und alle unter seiner Leitung stehenden Angestellten müssen vollen und ungehinderten Zutritt zu allen Theilen des Gebäudes oder der Baulichkeiten haben, welche zum Schlachten der Thiere und zur Verarbeitung ihrer Körper zu Nahrungsprodukten benutzt werden.

2c.

5. Vor dem Schlachten sind sämmtliche in den Viehhöfen ankommenden Thiere beim Wiegen oder, wenn sie nicht gewogen werden, in den Hürden einer Untersuchung zu unterwerfen. Thiere, die für krank oder zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden werden, sind durch Anbringen eines Metalletiketts am Ohr mit der Inschrift „amtlich beschlagnahmt (U. S. condemned)" und einer laufenden Nummer kenntlich zu machen. Derartige beschlagnahmte Thiere sind in eigens dazu bestimmten Hürden unterzubringen und dürfen nur mit einem von dem Beschauer unterzeichneten numerirten Erlaubnißschein nach einem vom Beschauer bezeichneten Schlachthaus oder einer Fettschmelzerei verbracht werden, wo sie unter Aufsicht eines Angestellten des Bureau of Animal Industry getödtet und so eingeschmolzen werden, daß ihre Produkte zur menschlichen Nahrung ungeeignet sind.

Thiere, die wegen ihres trächtigen oder kreißenden Zustandes zurückgewiesen werden, müssen, sofern sie nicht mit Erlaubnißschein zu Viehhaltern verbracht oder zum Einschmelzen in der oben angegebenen Weise entfernt werden, während ihrer Trächtigkeit und der darauf folgenden zehn Tage in den Hürden gehalten werden.

6. Der Thierbeschauer einer Anstalt hat sämmtliche Thiere in den Hürden der Anstalt unmittelbar vor dem Schlachten einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen, und kein Thier darf in den Schlachtraum gelassen werden, bevor es so untersucht worden ist. Thiere, die bei der Untersuchung vor oder nach dem Schlachten mit folgenden Krankheiten behaftet befunden werden, sind mit Beschlag zu belegen und ihre todten Körper in der in Ziffer 7 bezeichneten Weise zu behandeln:

1. Schweinecholera.
2. Schweinepest.
3. Milzbrand.
4. Bösartiges Katarrhalfieber.
5. Pyämie und Septikämie.
6. Hochgradige Räude.
7. Hochgradige Actinomycosis (Strahlenpilzkrankheit).
8. Entzündung der Lungen oder der Eingeweide.
9. Texasfieber.
10. Ausgedehnte oder allgemeine Tuberkulose.
11. Thiere in vorgeschrittenem Zustand der Trächtigkeit, oder solche, die unlängst Junge geworfen haben.
12. Alle Krankheiten oder Verletzungen, wodurch eine Temperaturerhöhung oder eine Affektion des Organismus bei dem Thiere in einem Grade veranlaßt wird, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist.

Organe oder Theile des Thierkörpers, die arg gequetscht oder durch Tuberkulose, Actinomycosis, Abscesse, eiternde Geschwüre oder Bandwurmcysten affizirt sind, müssen mit Beschlag belegt werden.

7. Der Thierbeschauer oder sein Assistent hat zur Schlachtzeit alle in der Anstalt geschlachteten Thiere sorgfältig zu untersuchen und darüber einen Bericht an das Departement zu erstatten. Wird der Körper eines Thieres bei dieser Untersuchung nach dem Schlachten für krank und zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden, so ist derselbe mit der gelben Beschlagnahme-Marke zu kennzeichnen, und die kranken Organe oder Theile desselben sind, sofern sie von dem Körper getrennt worden, unverzüglich mit demselben zu vereinigen. Der ganze Körper ist gleichzeitig unter Aufsicht des Beschauers oder eines sonstigen verantwortlichen Angestellten des Landwirthschafts-Departements in Behälter auf dem Gehöft zu verbringen und darin zu verwahren, sowie so einzuschmelzen, daß seine Entnahme als Nahrungsprodukt unmöglich ist. Besitzt die Anstalt keine Vorkehrungen, den Kadaver in dieser Weise zu zerstören, so muß derselbe von dem Gehöft auf einen von dem Beschauer ausgestellten numerirten Erlaubnißschein nach der von ihm bezeichneten Schmelzanstalt verbracht und daselbst unter seiner Aufsicht so zerstört werden, daß er als genießbares Fleisch unverkäuflich ist.

a) Thierkörper, die mit der gelben Beschlagnahme-Marke versehen sind, können in die Kühlräume genommen werden, wenn nur ein Theil des Körpers beschlagnahmt ist und dieser Theil ohne Nachtheil für den ganzen Körper nicht entfernt werden kann, bevor letzterer ordentlich abgekühlt ist. Nach der Abkühlung müssen die beschlagnahmten Theile ausgeschnitten und in den für den ganzen Körper vorgesehenen Behälter verbracht werden. Beschlagnahmte Theile, die ohne Nachtheil für den ganzen Körper entfernt werden können, müssen sofort nach der Beschlagnahme in den Behälter verbracht werden.

[1]) Veröff. 1891 S. 371.
[2]) Ebenda S. 381.

b) Die Beschauer oder die dazu bestimmten Angestellten haben beim Ueberbringen des Thierkörpers oder von Körpertheilen in den Behältern das numerirte Etikett der Beschlagnahme-Marke zu entfernen und dem betreffenden Beschaubureau mit einem Verzeichniß der Nummern der vernichteten Kadaver oder Kadavertheile, unter Angabe des Grundes, aus welchem die Vernichtung erfolgt ist, und mit einer Bescheinigung darüber, daß dieselben in ihrer Gegenwart in die Behälter gebracht worden sind, zurückzuliefern.

8. Jedermann wird davor gewarnt, die an beschlagnahmte Thierkörper angelegten Marken zu entfernen. Zuwiderhandelnde werden gemäß Abschnitt 4 der Kongreßakte vom 3. März 1891 für jeden derartigen Versuch, die Marken, welche zur Bezeichnung von beschlagnahmten Thieren vorstehend vorgeschrieben sind, zu entfernen, bestraft.

9. Thierkörper oder Körpertheile, welche die Anstalt verlassen, um in den Binnenverkehr oder den Außenhandel überzugehen, sind von dem Beschauer oder einem von ihm dazu bestimmten Angestellten mit einer von dem Landwirthschafts-Departement für diesen Zweck eingeführten Marke zu versehen. Ein Verzeichniß der Nummern der ausgehenden Thierkörper ist an das Departement in Washington zu senden.

a) Thierkörper oder Körpertheile, welche in den Fleischhauerraum eines Schlachthauses gehen, sowie diejenigen, welche für den Lokalmarkt aufgehauen oder zur Fabrikation von Büchsenfleisch verwendet werden, brauchen nicht markirt zu werden. Diejenigen, welche von einem Schlachthause zur Fabrikation von Büchsenfleisch nach einem andereren Schlachthause versendet werden, sind gleichfalls nicht zu markiren; jedoch ist dem Beschauer des Schlachthauses, wohin die Sendung in Eisenbahnwagen unter amtlichem Verschluß geht, von der Sendung sowie von den Nummern und Buchstaben der betreffenden Wagen und den von ihnen durchlaufenen Strecken Mittheilung zu machen.

10. Jedes aus untersuchten Thierkörpern hergestellte Nahrungsprodukt muß mit einer Etikette versehen werden; letztere muß die amtliche Nummer der Anstalt, aus welcher das Produkt stammt, und einen Vermerk enthalten, daß das Produkt gemäß dem Gesetz vom 3. März 1891 untersucht worden ist.

a) Ein Abdruck der Etikette ist an das Landwirthschafts-Departement zu Washington, D. C., einzureichen. Nach der Einreichung wird die Etikette zur Identifizirungsmarke, welche beweist, daß die Produkte, auf denen sie angebracht ist, gemäß den gegenwärtigen Vorschriften untersucht worden sind. Wer die Etikette nachmacht, fälscht, abändert oder entfernt, wird auf Grund der Strafbestimmung im Abschnitt 4 des Gesetzes vom 3. März 1891 gerichtlich verfolgt werden.

b) Auf jedes Frachtstück, welches aus der Anstalt in das Ausland versandt wird, ist von dem Packer oder Exporteur seitlich oder auf dem Deckel zu drucken oder mittelst Schablone zu malen:

Für die Ausfuhr (For Export).

a) Die amtliche Nummer der Anstalt.
b) Die Anzahl der Stücke oder Pfunde.
c) Die Handelsmarke.

Ist das Frachtstück zur Versendung nach einem anderen Staate oder Territorium oder nach dem Columbia-Distrikt bestimmt, so sind die Worte „Für die Ausfuhr" durch die Worte „Binnenhandel" (Interstate Trade) zu ersetzen.

c) Die Buchstaben und Ziffern des Aufdrucks müssen folgende Größe haben: Die Buchstaben in den Worten „Für die Ausfuhr" oder in dem Worte „Binnenhandel" dürfen nicht unter dreiviertel Zoll, die anderen Buchstaben und Ziffern nicht unter einem halben Zoll hoch sein. Die auf dem Frachtstück angebrachten Buchstaben und Ziffern müssen schwarz und leserlich sein und sich in den Verhältnissen halten, die der Beschauer des Landwirthschafts-Departements etwa vorschreibt.

11. Der Beschauer des Landwirthschafts-Departements hat, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die in den Frachtstücken befindlichen Artikel von Thieren stammen, welche er untersucht hat, und daß sie gut, gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet sind, auf die Frachtstücke Fleischbeschaustempel, welche fortlaufende Nummern tragen, zu kleben.

12. Zum Schutze der Stempel und um die Gleichförmigkeit der Anbringung zu sichern, haben die Beschauer die Eigenthümer von Schlachthäusern und Packanstalten um die Verwendung von Kisten zu ersuchen, die sich für die eine der beiden nachstehend genannten Methoden eignen:

a) Der Stempel kann auf einem in die Kiste eingelassenen ausgespundeten Raum von genügender Größe angebracht werden, ähnlich wie dies bei der Anbringung von Steuermarken auf Kisten mit Tabaksstangen (plug tabacco) geschieht.

b) Stempel können auf jedem Ende des Frachtstückes angebracht werden, sofern die Seiten wenigstens einen halben Zoll hervorstehen, um genügenden Schutz gegen das Abreiben zu bieten.

13. Nachdem der Stempel angebracht, ist er sofort zu durchstreichen. Hierzu hat der Beschauer einen Kautschukstempel mit fünf parallelen wellenförmigen Linien zu verwenden, die lang genug sind, daß sie über beide Seiten des Stempels auf das Holz der Umschließung hinausreichen. Oben in dem Kautschukstempel muß der Name des Beschauers und unten die Nummer des Schlachthofes stehen. Der Aufdruck mittelst dieses Kautschukstempels hat in dauerhafter Farbe quer über den Stempel zu erfolgen, jedoch so, daß die Stempelinschrift nicht unleserlich wird. Nach dem Anbringen und Durchstreichen ist der Stempel sofort mit durchscheinendem oder einer anderen derartigen Substanz zu überziehen. Bestellungen auf Beschaustempel und auf Kautschukstempel zum Durchstreichen sind von dem Beschauer bei dem Vorsteher des Bureau of Animal Industry zu machen.

14. Stempel sind von dem Beschauer nur an Angestellte des Departements auszugeben, die von ihm mit der Aufsicht über die Anbringung der Stempel auf den Umschließungen von untersuchten Produkten betraut sind, und jeder diesen Dienst wahrnehmende Angestellte soll für die an ihn ausgegebenen Stempel persönlich haftbar sein und über deren Verwendung täglich dem Beschauer einen genauen Nachweis liefern. Alle unverwendet gebliebenen Stempel sind am Schlusse jeden Tagewerkes dem Beschauer oder seinem Sekretär in Verwahrung zu geben.

a) Die Besitzer von Schlachthäusern haben bei der Anbringung der Stempel, die unter Aufsicht eines Angestellten des betreffenden Beschauers erfolgen muß, die erforderliche Hülfe zu leisten.

b) Stempel dürfen nicht lose in dem Bureau oder den Schlachthäusern verbleiben, die Beschauer werden angewiesen, solche weiteren Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche nach ihrer Meinung erforderlich sind, um über jeden von ihnen ausgegebenen Stempel ordentlichen Nachweis zu führen und die Arbeit der Anbringung der Stempel unter so sorgfältiger Aufsicht zu haben, daß außer Frachtstücken mit untersuchten Produkten nichts mit den Fleischbeschaustempeln des Departements versehen wird.

c) Stempel, die beschädigt oder nicht verwendet worden sind, dürfen nicht in den Nachweisungen als verwendet aufgeführt werden, sondern sind an das Departement zurückzuliefern unter Angabe der Gründe für die Rückgabe.

Diese Bestimmungen finden auch auf Fleischbeschau-Marken oder Siegel und Untersuchungsbescheinigungen Anwendung.

15. Sobald ein den Fleischbeschau-Stempel tragendes Frachtstück mit Fleischprodukten geöffnet und sein Inhalt zum Zwecke des Verkaufs entnommen worden ist, muß der Stempel auf der Verpackung verwischt werden.

16. Ueber die Ausführung der Untersuchung in den einzelnen Anstalten ist von den betreffenden Beschauern mittelst der von dem Departement vorgeschriebenen

Formulare und in der angeordneten Art und Weise täglich Bericht an das Departement zu erstatten.

17. Stellt ein Schlachthaus seine Arbeit ein, so hat der Beschauer alle Angestellten, deren Dienst durch die Arbeitseinstellung berührt wird, sofort ohne Löhnung bis auf Weiteres zu beurlauben und dem Departement den Tag, an welchem die Schließung bestimmt erfolgt, anzuzeigen. Während der Arbeitseinstellung hat er nur die zur Beaufsichtigung der Versendungen von untersuchten Produkten aus dem Schlachthause wirklich erforderlichen Angestellten beizubehalten.

Schweine.

18. Die Untersuchung aller in den Vereinigten Staaten, sowohl für den Binnen- als für den Außenhandel geschlachten Schweine ist in allen Beziehungen in gleicher Art wie diejenige von Rind- und Schafvieh zu bewirken. (Vergl. Bestimmungen 1 bis 17.) Dieselbe hat eine sorgfältige Untersuchung aller Schweine vor der Schlachtung, gemäß den Bestimmungen 5 und 6, und demnächst eine Untersuchung nach der Schlachtung gemäß Bestimmung 7 zu umfassen. Eine mikroskopische Untersuchung auf Trichinen ist für alle Schweineprodukte erforderlich, wenn dieselben nach Ländern ausgeführt werden, welche diese Untersuchung verlangen.

a) Schweine, die für den Binnenhandel geschlachtet werden, sind keiner mikroskopischen Untersuchung zu unterziehen, vielmehr ist diese Untersuchung auf die für den Ausfuhrhandel bestimmten Schweine, und nur auf Schlachthäuser zu beschränken, welche Schweinefleischprodukte nach Ländern exportiren, wo die Zulassung solchen Fleisches von der Beibringung einer Bescheinigung der Regierung der Vereinigten Staaten abhängig gemacht ist. Die Beschauer, welche für die Ausfuhr von mikroskopisch untersuchten Schweinefleischprodukten Bescheinigungen ausstellen, haben auf denselben die Nummer jedes einzelnen verwendeten Stempels anzugeben und quer über die Vorderseite der Bescheinigung die Worte aufzudrücken: „Hat außer der gewöhnlichen Untersuchung noch der mikroskopischen Untersuchung unterlegen" (Microscopically examined in addition to regular inspection).

b) Alle geschlachteten Schweine, welche als hergerichtetes Fleisch (dressed pork) in den Binnenhandel übergehen sollen, sind in derselben Weise, wie dies jetzt zur Identifizirung mit dem Rindvieh geschieht, zu markiren. Die Produkte von Schweinefleisch sind beim Uebergang in den Binnenhandel in derselben Weise wie die Produkte von Rindvieh mit Stempel zu versehen.

c) Der rothe Fleischbeschaustempel ist nur auf Umschließungen von solchen Schweinefleischprodukten zu verwenden, die für die Versendung nach den eine derartige Untersuchung fordernden Ländern mikroskopisch untersucht worden sind.

19. Die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch, welches zur Ausfuhr nach den eine derartige Untersuchung fordernden Ländern bestimmt ist, ist, wie folgt, auszuführen:

Nachdem das geschlachtete Schwein in den Kühlraum der Anstalt gebracht ist, haben der Beschauer oder seine Gehilfen von jedem Schwein drei Proben Muskelfleisch, die eine aus der Mitte des Zwerchfells („pillar of the diaphragm"), die zweite von dem Lendenmuskel und die dritte von der inneren Seite der Schulter zu entnehmen und in eine selbstschließende Blechbüchse zu legen. Das Schwein, von welchem die Proben genommen sind, ist mit einem numerirten Etikett zu versehen, und ein Duplikat dieses Etiketts ist in die Büchse, worin sich die Proben befinden, zu legen. Danach sind die Büchsen dem Mikroskopiker der Anstalt zu übergeben, welcher den Inhalt jeder einzelnen Probebüchse einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen und über den Befund unter Angabe der Nummern aller Schweine, von welchen Proben untersucht worden sind, einen schriftlichen Bericht an den Beschauer zu erstatten hat.

20. Alle Schweine oder Schweinefleischstücke, welche von dem Mikroskopiker dem Beschauer als mit Trichinen behaftet bezeichnet worden, sind unter der Aufsicht des Beschauers oder eines anderen verantwortlichen Angestellten des Landwirthschafts-Departements unverweilt aus dem Kühlraum oder Keller der Anstalt zu entfernen und im Fettkessel einzuschmelzen oder gemäß den Bestimmungen in Ziffer 7 zu vernichten.

21. Der Thierbeschauer eines Schlachthauses oder einer anderen Anstalt hat über jedes geschlachtete Thier oder die aus denselben hergestellten Nahrungsprodukte, welche in das Ausland ausgeführt werden sollen, ein Zeugniß auszustellen, in welchem der Name des Versenders, das Datum der Untersuchung, sowie der Name des Empfängers und des Landes, wohin die Ausfuhr erfolgen soll, anzugeben sind. In dem Zeugniß sind auch die Nummern der Stempel aufzuführen, welche auf den zur Ausfuhr bestimmten Artikeln angebracht sind. Die Zeugnisse sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in drei Exemplaren auszufertigen. Für jede Sendung wird nur ein Zeugniß ausgestellt. Ein Exemplar ist dem Versender zu übergeben; das zweite Exemplar ist der Faktura oder dem Frachtbriefe beizufügen und von den Transportgesellschaften dem Führer des Schiffes zu übergeben, mit welchem die Beförderung der Sendung erfolgen soll.

a) Die Namen, Zeichen, Stempelnummer, Aufdrücke und sonstige Vermerke aller Art, welche auf das Beschauzeugniß gesetzt worden, sind in den Stock des Zeugnißregisters zu übertragen und von dem Beschauer gehörig zu unterzeichnen. Dieser Stock bildet das dritte Exemplar des Zeugnisses; dasselbe ist aufzubewahren und an das Departement einzusenden.

22. Die Thierbeschauer werden ersucht, den Ortsbehörden von der Einrichtung der Thierbeschau Mittheilung zu machen und mit denselben zusammen zu wirken, um den Uebergang von beschlagnahmten Thieren oder deren Produkten in den lokalen Markt zu verhindern.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 505.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichniß Nr. 32 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen Sperrgebiet VIII (Bezirkshauptmannschaften Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptó (Liptau).

Oesterreich[1]. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. (Wiener Zeitung vom 11. August 1895.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) hat das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt verboten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;
2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar;
4. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. Juli d. J., Z. 20 412, verfügten Verbotes.

[1]) Vgl. S. 582.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest. No. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	5	10	11	—	—	—	—	1	—	1	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 5	3	—
Brabant	1	3	1	—	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	12
Westflandern	1	—	2	—	—	4	1	3	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	7
Ostflandern	4	5	2	—	1	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	49	—	—	6	48	30
Hennegau	4	2	—	—	—	—	—	1	2	2	1	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	8	19	15
Lüttich	6	2	2	5	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Limburg	3	3	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	19	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Luxemburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	15
Namur	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Im ganzen Königreich	26	26	20	5	2	8	1	8	6	6	17	7	19	22	10	—	—	—	49	—	—	34	89	107

Die Lungenseuche herrschte in 1, 5, 3 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 1, 1, 0 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden 0, 30, 12 getödtet. Die 15 Tollwuthfälle betrafen Hunde. Als wuthverdächtig sind 19 Hunde und 2 andere Thiere getödtet worden.

[1]) Vgl. S. 473. — [2]) Außerdem ist 1 Gemeinde vom 30. März noch als verseucht gemeldet.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1895*).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle: Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Christiania	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	1	2	5	1	2	1	5	18	19
Smaalenene	2	7	2	—	1	—	1	1	2
Buskerud	—	5	1	—	1	—	—	—	10
Jarlsberg und Laurvik	2	4	1	—	—	—	1	7	16
Hedemarken	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Christians	—	—	—	2	2	2	—	1	4
Bratsberg	—	—	2	2	—	1	—	—	2
Nedenäs	1	1	1	—	1	—	1	4	1
Lister u. Mandal	3	1	1	—	2	—	—	—	—
Stavanger	4	—	1	—	—	2	—	—	1
Süd-Bergenhus	8	9	9	2	3	2	2	1	—
Bergen	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	5	3	—	1	1	3	—	—	1
Romsdal	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Süd-Drontheim	—	1	2	2	7	2	4	3	9
Nord-Drontheim	2	1	—	2	3	—	2	7	17
Nordland	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Tromsö	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Im Ganzen Fälle	31	40	28	12	24	14	16	42	87
Zahl der Bestände	27	35	28	12	22	13	14	36	60

*) Vergl. S. 454.

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Christiania im April 1 Fall, Akershus, Lister und Mandal im Mai je 1; Jarlsberd und Laurvik im Juni 1; Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Süd-Bergenhus im April 1 Fall; Berden im Mai 1; Stavanger Juni 2.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.

Deutsches Reich. Der im September 1894 in Mainz abgehaltene 13. Deutsche Weinbau-Kongreß nahm in Bezug auf die Handelsverträge einstimmig die folgenden Resolutionen an:

„Ueber den Einfluß der Herabsetzung des Traubenzolles sowie über den Einfluß des billigen Zollsatzes für Verschnittweine läßt sich ein bestimmtes Urtheil noch nicht abgeben.

Der Kongreß begrüßt es mit Freuden, daß in den neuen Ausführungsbestimmungen das bestehende Gesetz ausdrücklich in der Weise interpretirt wurde, daß die weinähnlichen Getränke des § 4 des Weingesetzes*) nicht zum Verschnitt gelangen dürfen und erachtet es für geboten, daß von der in Aussicht genommenen Untersuchung ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

Um verschiedenartiger Auslegung des letzten Absatzes in Ziffer 9 der Bestimmungen über die Behandlung der Verschnittweine und Moste vorzubeugen, hält es der Kongreß für nothwendig, daß statt der Bezeichnung „Naturwein und zwar solcher von Trauben" gesetzt werde: „Wein, welcher den Anforderungen des § 3 des Weingesetzes entspricht".

Zum Schutze der bedeutenden Produktion deutscher Rothweine erachtet es der Kongreß für wünschenswerth, daß die Bevorzugung inländischer Weißweine dadurch in Wegfall komme, daß sowohl für Weißweine als für Rothweine für den Verschnitt die gleichen Mengengrenzen festgesetzt werden.

Der Kongreß erachtet es weiter für nothwendig, daß bei der Vorführung von inländischem Rothwein behufs Verschnitt die Bestimmung, daß der Nachweis zu er-

*) Veröff. 1892 S. 294.

bringen, daß er noch nicht verschnittener Inlandswein ist, in Wegfall zu kommen hat und die Zollverwaltung nur dann den Verschnitt verweigern kann, wenn sie unter Zuziehung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, daß die Vermischung gleicher oder gleichartiger Weine vorgenommen werden soll.

Die zollamtlichen Untersuchungen sind nur dann maßgebend, wenn die gefundenen Zahlen unzweifelhaft den Charakter als Verschnittwein erkennen lassen; in allen übrigen Fällen sind die Untersuchungen durch auf das Zollinteresse vereidigte, staatlich anerkannte Chemiker vorzunehmen. Die Verschnittweine sind regelmäßig auch auf ihren Zuckergehalt zu untersuchen.

Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit der hohen Regierungen darauf, daß die Frachtsätze für deutsche Weine in Deutschland gegenüber denjenigen, welche im durchgehenden Verkehr zur See eingeführt werden, zu hoch sind. Er beantragt daher die Frachtsätze für Wein in Deutschland zu reduziren.

Der Kongreß spricht sich dahin aus, daß eine Kontrole der eingeführten zerstampften Trauben hinsichtlich eines eventuell stattgehabten Zusatzes von Most oder Wein stattfinden soll. Er hält aber eine probeweise Kelterung bei der Einfuhr in großen Mengen nicht als ein hierzu geeignetes Verfahren."

Ostindien. Von dem Gouvernement ist unter dem 28. Juni in der Gazette of India Nr. 26 ein demnächst dem gesetzgebenden Rathe (Council of the Governor General for making Laws and Regulations) vorzulegender Entwurf zu einem Gesetze, betreffend den Pilgerverkehr im Rothen Meere veröffentlicht worden, durch welches die von der Pariser Konferenz vorgeschlagenen Anordnungen unter theilweiser Abänderung des Native Passenger Ships Act von 1887, in Anwendung gebracht werden sollen. Aus den Vorschlägen des Entwurfs ist Nachstehendes hervorzuheben:

Als Pilgerschiffe gelten solche Fahrzeuge nicht, welche, abgesehen von ihren gewöhnlichen Passagieren, unter denen sich in den höheren Schiffsklassen reisende Pilger befinden können, Pilger der untersten Klasse in einem geringeren Verhältnisse als 1 Pilger auf je 100 Tonnen Schiffsraum führen. Der Schiffsführer oder Besitzer eines Pilgerfahrzeuges hat mindestens 3 Tage vor der Abfahrt über die Absicht, die letztere anzutreten, Meldung zu erstatten. Das Oberdeck muß während der Fahrt von Frachtstücken 2c. freigehalten und dem alleinigen Gebrauche der Reisenden vorbehalten bleiben. Auf jedem Pilgerschiffe sollen Lazarethräume für 5% der an Bord befindlichen Pilger zu je 3 qm für den Kopf vorhanden sein. Die Pilger sind vor ihrer Einschiffung einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen; Cholera- und Cholerinekranke dürfen nicht an Bord genommen werden, ebenso Gegenstände, welche von derartigen Kranken verunreinigt sind, nicht vor erfolgter Desinfektion. Sobald sich mehr als 1000 Pilger an Bord befinden, ist ein zweiter Arzt mitzuführen. Jedes Pilgerschiff bedarf, wie bisher, zum Einlaufen in das Rothe Meer eines in Aden auszufertigenden Gesundheitspasses, braucht jedoch auf der Rückreise diesen Hafen nicht mehr zu berühren. Für jeden an Bord befindlichen Pilger wird ein Minimalraum von 1½ qm im Zwischendeck in Aussicht genommen. Auf jeden Pilger, gleichviel welchen Lebensalters, ist täglich 1 Gallone Trinkwasser zu rechnen. Ferner soll ein Desinfektionsapparat an Bord vorhanden sein und die Zahl der Latrinensitze auf 4 für je 100 Pilger erhöht werden. Das große Gepäck der Pilger ist im Kielraum unterzubringen, das mitzuführende Handgepäck auf das Nothwendigste zu beschränken. Sind in dem Abfahrtshafen Cholerafälle vorgekommen, so unterliegen die Pilger auf der Fahrt bis Aden einer 5tägigen ärztlichen Besichtigung. Sofern ein Pilgerschiff mehr als 48 Stunden, vom Einschiffen der Pilger an gerechnet, im Abfahrtshafen verweilt und Verdacht vorliegt, daß Erkrankungen an Pocken, Gelbfieber, Cholera oder Pest unter den an Bord befindlichen Pilgern vorgekommen sind, soll eine zweite ärztliche Besichtigung stattfinden. Im Weiteren wird in dem Entwurfe darauf hingewiesen, daß seitens des Gouvernements bei der türkischen Regierung auf Abkürzung der Quarantänezeit in Kamaran und Erlaß der Quarantänekosten für arme Pilger hingewirkt werden soll.

Vermischtes.

Oesterreich. Wegen Ungenießbarkeit in Wien vertilgtes Fleisch. (Oest. San.-W. S. 226.)

Anläßlich des Ausbruches der Schweinepest in Ungarn und in anderen Ländern hat sich, wie in Nr. 22 dieses Blattes mitgetheilt wurde, der Oberste Sanitätsrath eingehend mit der Frage der Genußfähigkeit des Fleisches von Thieren, welche wegen Erkrankung an dieser Schweineseuche nothgeschlachtet wurden, befaßt und sich gegen die Zulassung desselben zum menschlichen Genusse überhaupt ausgesprochen. Wie leicht das Fleisch selbst von Schweinen, welche sich auch nur im Inkubationsstadium der Schweinepest befinden, der Verderbniß unterliegt, kann aus dem Umstande ermessen werden, daß von dem Fleische, welches aus Köbánya bei Steinbruch nach dem Verbote der Einfuhr von Schweinen in die Großmarkthalle nach Wien gesandt wurde und theils von gesunden, theils von Thieren, die wegen Verdachtes der Infektion mit Schweinepest nothgeschlachtet wurden, herrührte, zwischen 24. Mai und 8. Juni die nachstehenden Quantitäten wegen Ungenießbarkeit vertilgt werden mußten.

	eingeführt	vertilgt
Schweinefleisch	224591 kg	67542 kg = 31%
Eingeweide 2c.	562 "	492 " = 88 "

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Röder, Dr. Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1891 mit Einschluß des Jahres 1890. Würzburg 1893. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1895.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Juni	am 8. Juni	am 15. Juni	am 22. Juni	am 29. Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,55	30,52	30,50	30,48	30,45	30,55	30,45	30,50
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,00	30,99	30,98	30,98	30,94	31,00	30,92	30,97
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,75	31,73	31,68	31,69	31,67	31,75	31,65	31,69
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,50	30,48	30,47	30,46	30,52	30,45	30,48
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,804	515,744	515,684	515,594	515,534	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	23,5	--	18,9	17,9	14,5	13,0	14,0	—	14,25	15,7	14,2	13,8
München.												
Hygienisches Institut . .	22,0	18,7	16,5	15,1	13,1	12,1	16,4	16,2	15,8	15,3	14,0	13,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

33. Woche vom 11. bis 17. August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	68	—	64	46	30,1	25,7	—	—	2	—	—	2	2	32	17	17	26	—
† Altona	158 782	109	4	59	21	19,3	23,7	—	—	1	—	—	5	2	8	6	6	39	4
† Augsburg	84 544	37	1	48	26	29,5	28,2	—	—	3	—	—	3	1	13	—	—	27	1
† Barmen	128 129	90	1	22	7	8,9	21,0	—	—	—	—	—	6	3	7	3	3	6	—
† Berlin	1 820 340	873	42	830	486	23,7	24,2	7	13	13	2	4	50	43	329	190	175	353	16
† Beuthen	46 457	31	—	25	12	28,0	29,7	1	—	1	—	—	2	1	8	5	4	12	—
† Bielefeld	44 552	29	—	16	9	18,7	20,4	—	—	—	—	—	2	—	7	7	6	7	—
† Bochum	53 866	50	2	15	4	14,5	26,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Bonn	43 302	35	—	24[2]	11	28,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	3	5	1	1	13	—
† Brandenburg	42 116	25	1	16	8	19,8	27,0	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	10	—
† Braunschweig	115 599	63	3	53	26	23,8	23,6	—	1	4	—	—	6	4	18	7	7	20	—
† Bremen	137 616	83	—	36[3]	15	13,6[3]	20,2	—	—	—	—	—	3	—	6	4	4	26	1
† Breslau	367 769	246	6	224[4]	100	31,7[4]	29,9	5	8	1	—	—	23	9	68	17	14	92	8
Bromberg	46 079	26	1	16	12	18,1	23,6	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	8	—
Charlottenburg	108 475	87	2	58	27	27,8	24,9	—	1	2	—	—	3	7	16	9	8	29	—
† Chemnitz	164 744	118	4	114	73	36,0	31,2	8	—	1	—	—	3	2	5	4	3	93	2
† Danzig	125 412	66	—	63	40	26,1	27,4	—	—	—	—	—	5	2	24	20	19	31	1
† Darmstadt	61 069	26	—	18	6	15,3	20,5	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	10	—
† Dessau	40 974	18	2	16	9	20,3	23,9	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	6	—
† Dortmund	99 957	94	6	36	17	18,7	25,0	—	—	—	—	—	4	3	8	2	2	21	—
† Dresden	317 817	187	4	145[5]	77	23,7[3]	23,5	2	—	2	1	—	20	5	47	26	25	65	3
† Düsseldorf	171 638	131	3	77	49	23,3	22,7	—	1	—	—	—	10	1	34	21	21	31	—
† Duisburg	70 069	41	1	29	13	21,5	24,8	—	—	—	—	—	3	1	10	4	3	13	2
† Elberfeld	141 189	97	2	54	26	19,9	21,5	—	—	—	—	—	4	4	18	10	9	24	4
† Elbing	44 601	26	1	17	12	19,8	29,5	—	—	—	—	—	—	1	9	2	2	7	—
† Erfurt	85 170	48	1	30	14	18,3	22,5	—	—	—	—	—	4	1	10	10	10	13	2
† Essen	91 209	56	4	27	12	15,4	25,6	—	—	—	1	—	2	4	9	3	1	10	1
† Flensburg	40 176	21	1	10	3	12,9	23,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	5	—
† Frankfurt a. M.	223 125	114	7	73	35	17,0	19,3	2	—	—	1	—	11	5	18	8	8	35	1
† Frankfurt a. O.	57 255	27	1	29	13	26,3	27,0	—	—	1	1	—	4	—	10	3	3	12	1
† Freiburg i. B.	55 848	27	2	19[6]	6	17,7[6]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	11	—
† Fürth	50 300	43	1	16	11	16,5	27,6	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	8	—
† Gera	44 590	32	—	19	12	22,2	29,0	—	—	1	—	—	2	1	9	7	7	6	—
† M.-Gladbach	54 578	33	3	30	18	28,6	25,0	—	—	—	—	—	3	2	9	7	7	16	—
† Görlitz	68 034	46	2	42	23	32,1	26,3	—	—	1	—	—	5	2	12	10	10	23	—
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	76	1	50[7]	17	21,8[7]	24,3	1	—	1	1	—	8	—	13	3	3	25	1
† Hamburg	655 039	384	10	212	89	16,8	25,1	—	6	3	—	1	15	26	34	13	12	113	14
† Hannover	185 464	122	4	81	41	22,7	20,9	—	—	3	1	—	7	5	30	30	30	32	3
† Harburg	43 111	34	1	23	14	27,7	21,0	—	—	—	—	—	1	1	13	13	11	8	—
† Kaiserslautern	42 180	29	—	14	10	17,3	20,9	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	11	—
† Karlsruhe	85 252	32	1	22	12	13,4	19,6	—	—	—	—	—	1	1	7	7	7	13	—
† Kassel	80 172	50	1	14	6	9,1	19,9	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	9	—
† Kiel	85 181	49	4	35	16	21,4	22,8	—	—	—	—	—	2	—	10	9	9	21	2
† Köln	320 406	211	3	157	79	25,5	25,7	—	1	3	—	1	18	8	44	16	14	82	—
† Königsberg i. Pr.	171 305	92	4	96	49	29,1	30,2	—	—	1	2	—	3	5	44	13	11	38	3
† Königshütte	40 563	39	4	33	16	42,3	28,3	—	—	—	—	—	3	6	5	5	5	18	1
† Kottbus	41 846	.	.	23	.	28,6	25,9	—	—	—	—	—	3	—	12	9	9	8	—
Krefeld	119 254	53	7	35	16	15,3	23,9	—	—	1	1	—	7	3	9	9	9	12	2
† Leipzig	414 023	254	10	215	136	27,0	22,7	1	4	3	—	—	9	6	101	49	46	85	6
† Liegnitz	50 105	36	3	17	8	17,6	30,4	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	11	—
† Lübeck	71 097	27	1	28	11	20,5	21,0	—	—	—	—	—	2	1	5	3	3	18	2
† Magdeburg	241 389	149	3	110	65	23,7	26,5	—	—	7	—	—	8	3	53	23	23	32	7
† Mainz	77 321	26	—	28	15	18,8	22,5	—	—	—	—	—	2	1	11	2	2	14	—
† Mannheim	95 361	68	1	29	18	15,8	21,4	—	—	—	—	—	4	2	13	6	6	10	—
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	413 770	272	2	215	137	27,0	28,2	1	1	1	—	1	20	5	162	19	19	80	5
† Münster	54 180	34	3	27	14	25,9	24,5	—	1	—	—	—	1	—	13	12	10	11	—
† Nürnberg	167 982	104	2	94	44	29,1	26,1	—	1	—	—	—	17	2	28	21	18	44	2
† Osnabrück	43 623	32	1	12	4	14,3	22,0	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	5	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,2‰. — [3]) Desgl. 35 = 13,2‰. — [4]) Desgl. 214 = 30,3‰. — [5]) Desgl. 138 = 22,6‰. — [6]) Desgl. 16 = 14,9‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
		der vorangegangenen Woche		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	27	1	19	13	19,4	25,2	—	—	—	—	—	2	—	8	1	1	9	—
† Posen	70 828	55	3	53	22	38,9	29,1	1	4	1	1	—	4	5	7	7	6	28	2
† Potsdam	57 104	36	1	20[3]	10	18,2[3]	23,5	—	—	—	—	—	2	—	7	4	4	10	1
† Remscheid . . .	46 224	36	2	10	5	11,2	21,2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Rixdorf	47 541	52	—	50	34	54,7	32,3[1]	—	—	1	—	—	2	4	27	16	14	16	—
† Rostock	49 043	23	—	25	12	26,5	20,4	—	—	—	1	—	2	2	6	4	4	14	—
Schöneberg . . .	40 500	39	1	30	19	38,5	20,3[2]	—	1	—	—	—	3	1	14	12	10	11	—
† Solingen	40 770	32	—	18	10	23,0	20,4	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	10	1
† Spandau	57 607	49	2	32	22	28,9	23,2	—	—	1	1	—	1	1	17	12	12	10	1
† Stettin	131 523	85	2	85	37	33,6	25,8	—	2	1	—	—	11	1	50	19	18	39	1
† Straßburg i. E. .	134 056	74	1	65	33	25,1	25,7	—	—	—	1	—	2	2	34	32	29	24	2
† Stuttgart	135 594	81	3	51	24	19,6	20,2	—	1	—	—	—	2	4	13	12	11	30	1
† Wiesbaden . . .	73 117	35	—	18	1	12,8	19,3	—	—	—	1	1	—	2	3	1	1	11	—
† Würzburg	66 567	37	2	29[4]	14	22,7[4]	25,5	—	—	—	1	—	7	3	10	10	10	9	—
† Zwickau	51 347	40	3	30	15	30,4	27,7	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	20	4

Woche vom 11. bis 17. August 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	274	12	117	38	13,5	.	—	1	3	2	1	13	7	15	—	—	71	4
Antwerpen bis 10. August	262 065	173	5	95	39	18,9	.	1	1	1	1	—	8	13	20	.	.	46	4
Brünn bis 10. August .	99 635	80	4	58	17	30,3	.	—	2	2	—	—	11	3	15	.	.	23	2
Brüssel	187 924	84	4	57	15	15,3	.	—	—	—	—	—	7	5	8	.	.	35	2
Budapest	566 022	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	174 717	46	2	63	19	18,8	.	—	1	—	1	—	13	—	10	.	.	38	—
Edinburg	273 535	135	.	90	25	17,2	.	—	1	2	.	.	5	1	7	.	.	74	.
Glasgow	695 876	440	.	206	.	15,4	.	4	5	2	.	.	.	9	31	.	.	155	.
Kopenhagen	333 714	231	1	96	41	15,0	.	—	—	—	1	—	10	10	12	.	.	57	6
Krakau	79 336	42	5	54	8	35,4	.	—	1	2	1	1	11	2	8	5	3	28	—
Lemberg	135 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 392 346	2646	.	1459	460	17,3	.	62	21	52	15	6	126	67	232	1	1	811	67
Lyon bis 3. August . .	438 077	146	11	158	29	18,8	.	1	—	1	3	1	22	19	23	—	—	86	2
Moskau bis 10. August .	753 469	.	17	553	282	38,2	.	6	4	6	5	1	46	8	212	.	.	265	.
New York bis 3. August .	1 865 866	1233	52	893	332	24,9	.	13	1	38	8	5	96	81	249	.	.	363	39
Odessa	324 500	.	13	186	81	29,8	.	1	2	2	3	—	10	2	56	56	35	104	6
Paris	2 424 705	1125	65	772	149	16,6	.	24	8	7	4	3	144	59	107	—	.	389	27
Petersburg bis 27. Juli .	954 400	613	16	508	241	27,7	.	11	6	11	13	1	65	10	101	—	—	290	.
Prag und Vororte . .	351 478	205	10	149	40	22,0	.	2	1	2	1	1	31	14	5	.	.	86	6
Rom bis 6. Juli . . .	465 563	176	12	148	21	16,5	.	13	1	1	—	1	18	14	18	.	.	85	7
Stockholm bis 10. August	259 304	129	3	92	34	18,4	.	—	1	—	—	—	15	3	26	7	6	41	6
Triest	160 825	103	4	92	38	29,8	.	—	2	9	—	—	10	8	18	18	—	44	1
Venedig bis 3. August .	159 362	111	5	106	33	34,6	.	—	—	—	2	—	8	15	25	.	.	55	1
Warschau bis 10. August.	535 968	471	17	296	111	28,7	.	9	9	3	—	2	26	23	111	.	.	110	3
Wien	1 495 764	943	62	646	241	22,5	.	8	4	11	4	—	123	75	127	—	—	280	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. August 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	1	.	—	1	—	—
Scharlach	28 (5)	11 (3)	.	—	—	—	8 (1)
Diphtherie	53 (2)	9 (1)	.	7 (2)	5	1	5 (1)
Croup	—	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	12	2	.	2	2	2	13
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (4)	7	.	2 (4)	1 (1)	1	1
Kindbettfieber . . .	1 (2)	1 (1)	.	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber . . .	—	1	.	—	—	—	5
Rose	6	5	.	—	2	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (2)	29	.	33	26 (1)	12	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (6)	18 (1)	.	1	8 (1)	2 (1)	3 (1)
Lungenschwindsucht .	47 (16)	10 (8)	.	4 (4)	10 (4)	7 (4)	13 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	42 (6)	15	.	4 (3)	24	4	16
Akuter Darmkatarrh .	26 (5)	25 (1)	.	1	8	1	11
Chron. Alkoholismus	17	2	.	—	4	1	6
Akt. Gelenkrheumatism.	14	7	.	3	6	2	5
And. rheumat. Krankh.	15	21	.	—	14	2	7
Verletzungen	76 (1)	86 (1)	.	21 (1)	48	12	39 (1)
Alle übrigen Krankh.	593 (77)	321(13)	.	105 (7)	186 (9)	75(10)	273(27)
Summe	1027(127)	571(29)	.	183(21)	345(16)	122(15)	474(38)
Verbliebener Bestand	4344[10])	1671	.	614	1189	591	2573

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	11./8.-17./8.	10	30	69	93	2
„ Breslau . . .	desgl.	3	43	32	20	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	2	4	—	1
R.-B. Aachen . . .	4./8.-17./8.	18	—	4	23	—
„ Arnsberg . .	11./8.-17./8.	23	195	18	60	—
„ Aurich . . .	desgl.	1	27	3	5	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	23	182	31	79	3
„ Erfurt . . .	desgl.	5	102	5	16	—
„ Hannover . .	desgl.	6	9	7	16	1
„ Hildesheim . .	desgl.	6	35	13	13	—
„ Königsberg . .	desgl.	11	9	15	22	1
„ Lüneburg . .	desgl.	41	6	4	5	—
„ Marienwerder	desgl.	23	—	28	12	—
„ Minden . . .	desgl.	4	—	3	25	—
„ Münster . . .	desgl.	3	16	8	23	1
„ Osnabrück . .	desgl.	3	25	6	6	1
„ Posen . . .	desgl.	11	179	96	21	3
„ Schleswig .	desgl.	44	32	29	54	4
„ Sigmaringen .	1./7.-31./7.	2	—	2	2	3
„ Stade	11./8.-17./8.	3	1	7	10	—
„ Stettin . . .	desgl.	13	7	26	15	1
„ Stralsund . .	desgl.	4	—	2	3	—
„ Trier	desgl.	9	86	—	6	1
„ Wiesbaden . .	5./8.-17./8.	[6])37	224	29	88	3
Stadt München . .	5./8.-17./8.	3	71	31	[9]) 54	1
„ Nürnberg . .	11./8.-17./8.	—	1	10	[9]) 13	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	8	[7]) 8	15	[8]) 23	—
Reuß ä. L.[5]) . . .	1./7.-31./7.	3	—	—	17	—
Schaumburg-Lippe .	11./8.-17./8.	—	1	—	1	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	1	6	—
Hamburg . . .	desgl.	25	5	24	[9]) 33	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4]) Desgl. 28 = 21,9‰. — [5]) Physikatsbezirk Greiz. Diphtherie. — [6]) Außerdem 33 Typhuserkrankungen bei der Garnison. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Desgl. in einer Gemeinde. — [9]) Einschl. Croup. — [10]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. August 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. August	28,9	17,1	753,4	752,4	752,7	75	47	73	—	SW	1
	12. "	23,5	18,5	753,6	755,4	756,5	85	56	70	—	NW	1
	13. "	25,2	15,5	756,3	754,7	754,3	78	48	71	0,1	WSW	1
	14. "	19,1	13,9	751,7	751,0	751,4	84	78	92	—	W	1
	15. "	18,0	12,5	7 Uhr 754,3	756,1	9 Uhr 758,3	7 Uhr 90	59	9 Uhr 71	5,5	N	2
	16. "	20,8	10,7	759,2	759,3	761,4	90	45	57	0,2	N	2
	17. "	22,5	9,6	763,0	762,9	763,6	80	41	63	0,3	N	1
München	11. August	27,1	14,0	714,5	2 Uhr 715,1	713,2	59	2 Uhr 48	67	32,0	W	1,6
	12. "	22,5	13,6	716,6	717,4	718,1	91	92	93	9,1	SW	1,9
	13. "	22,5	11,1	8 Uhr 717,9	716,6	8 Uhr 716,9	8 Uhr 70	54	8 Uhr 83	9,1	SW	1,3
	14. "	18,9	11,4	715,7	716,9	718,0	73	54	71	4,7	SW	3,2
	15 "	17,3	11,4	718,5	718,9	720,0	77	63	87	5,6	SW	2,3
	16. "	18,1	11,0	720,7	720,0	721,3	82	53	76	—	N	1,4
	17. "	18,1	7,7	722,0	721 8	722,5	79	43	65	—	NO	1,4

gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1801 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Wasserheilanstalt Sophienbad zu Reinbek nahe Hamburg

Herrliche Lage am Sachsenwald. Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Die

Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.

Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.

I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.

Von

Dr. C. Ideler,

Königl. Sanitätsrath und Direktor.

II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.

Von

H. Blankenstein,

Stadt-Baurath.

Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. Fol. Preis kart. M. 12,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1895.** Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 627. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 627. — Desgl. gegen Pest. S. 628. — Aus dem statistischen Jahrbuch von Paris, 1892. S. 628. — (Batavia). Gesundheitszustand. S. 629. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Diphtherieserum. S. 629. — (Preußen). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 630. — (Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg). Beaufsichtigung der Krankenanstalten. S. 630. — (Reg.-Bez. Aurich). Untersuchung auf Trichinen. (Schluß). S. 632. — (Reg.-Bez. Koblenz). Ansteckende Krankheiten. S. 633. — (Mecklenburg-Strelitz). Maul- und Klauenseuche. S. 633. — Maßregeln gegen Viehseuchen. S. 634. — (Braunschweig). Arzneimittel in Kapseln aus Wachspapier. S. 634. — (Lübeck). Trichinenschau. S. 634. — (Elsaß-Lothringen). Schweineseuche. S. 634. — (Schweiz). Bierausschank und Bierdruckapparate. S. 635. — Fleisch in gehacktem Zustande. S. 637. — (Frankreich). Einfuhr von Lumpen. S. 637. — **Gang der Thierseuchen** in Rußland, 1. Oktober 1894 bis 13. Mai 1895. S. 636. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg. Bez. Liegnitz, Dänemark). S. 637. — **Vermischtes.** (Bayern). Infektionskrankheiten S. 638. — Knappschaftsvereine. S. 637. — (Sachsen). Bevölkerungswechsel der Stadt Leipzig, 1894. S. 638. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 640 — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 641. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 641. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 641. — **Witterung.** S. 642. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Tarnopol (Galizien) wurden vom 23. August ab 4 Erkrankungen festgestellt, darunter 1 mit tödtlichem Ausgange. (Oest. San.-W. Nr. 35.)

Frankreich. Vom 18. bis 24. August wurde in 3 Stadttheilen von Paris je eine Erkrankung an „affections choléritormes" festgestellt. (Bull. hebdomadaire de statistique municipale Nr. 34.)

Großbritannien. Einer Mittheilung vom 2. September zufolge wurden in Grimsby 2 Fälle von asiatischer Cholera amtlich festgestellt.

Rußland. (Vgl. S. 571.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 5. August folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 7. bis 13. Juli: 49 (13), vom 14. bis 20. Juli 165 (72).

Zufolge anderweitigen amtlichen Mittheilungen erkrankten (und starben) in demselben Gouvernement vom 21. bis 27. Juli: 106 (26), vom 28. Juli bis 3. August: 466 (166), vom 4. bis 10. August: 1004 (322) und vom 11. bis 17. August: 2025 (718) Personen. Während des letztbezeichneten Zeitraums trat die Seuche in den Kreisen Ostrog, Kremenez, Saslaw, Starokonstantinow, Nowogrodwolynsk und Dubno auf.

Straits Settlements. In Singapore scheint die Krankheit im Abnehmen begriffen zu sein; am 29. Juli wurden 4 Fälle angezeigt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. Juli sind 9 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 155 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 30. Juni bis 13. Juli 22 Todesfälle festgestellt, ferner in Santos vom 1. bis 6. Juli 5 Neuerkrankungen und 1 Todesfall, in Vera Cruz vom 26. Juli bis 1. August 12 Todesfälle, in San Juan (Portorico) vom 7. bis 20. Juli 60, vom 21. bis 27. Juli 7, in Santjago (Cuba) vom 14. Juli bis 3. August 141, in Havana vom 2. bis 8. August 25 bei etwa 70 Neuerkrankungen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 33.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 6 (Krankenhäuser) Todesfälle; Budapest 2, London 65 (Krankenhäuser), Paris 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin, London je 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen — Erkrankungen kamen in Berlin 73, Breslau 46, im Reg.-Bez. Posen 90, in Hamburg 36, Edinburg 45, Kopenhagen 26, London 307 (Krankenhäuser), Paris 42, Petersburg 35, Wien 56 vor — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Bonn — Erkrankungen sind gemeldet aus Hamburg 41, Petersburg 105 — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 21, Breslau 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 190, Düsseldorf 94, in Petersburg 27, Wien 35 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 101, München 27, Hamburg 24, Paris 69, Petersburg 32, Wien 45 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 24. August ist für Herkünfte aus der chinesischen Provinz Kiang-Su, sowie aus Alexandrette Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen, welche von den genannten Orten nicht weiter als 165 km entfernt sind, gelten für verdächtig. —

Ägypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 17. August sind Herkünfte aus dem Meerbusen von Adalia — vom Kap Kaledonia bis Kap Anamur — erst dann zum freien Verkehr zuzulassen, wenn 5 volle Tage seit Verlassen des Abgangshafens verflossen sind und die ärztliche Besichtigung ein günstiges Ergebniß gehabt hat. (Vergl. S. 604.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Laut Königlicher Verordnung vom 24. August ist Quarantäne gegen Herkünfte aus Macao verhängt worden. Diejenigen Häfen, welche von diesem Orte nicht weiter als 165 km entfernt sind, gelten für verdächtig.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1892.

(Annuaire statistique de la ville de Paris 1892.)
Vgl. Veröff. 1894 S. 183.

Im Berichtsjahre hielten sich Temperatur und Luftdruck im Ganzen etwas unter der Norm, während die Regenmenge den gewöhnlichen Jahresdurchschnitt um ein geringes überstieg. Die kältesten Monate waren der März, der Oktober und der Dezember. Die höchste Temperatur wurde am 18. August mit 35,2°, die niedrigste am 30. Dezember mit — 12°, der höchste Barometerstand (777,7 mm) am 28. November, der niedrigste (743,3 mm) am 6. Oktober beobachtet. Die verhältnißmäßig größte Menge der Niederschläge (149,5 mm) entfiel auf den Oktober; auch die Monate Februar, März, November und Dezember waren regnerisch; durch trockene Witterung zeichneten sich April, Mai, Juni, August und September aus.

Nach den Untersuchungen der meteorologischen Station im Park von Montsouris enthielt hier die Luft eine weitaus geringere Menge von Bakterien wie in der Untersuchungsstation des in der Mitte der Stadt gelegenen Hôtel de Ville (265 gegen 6760 auf den cbm im Jahresdurchschnitt); an der erstgenannten Station war der Bakteriengehalt am höchsten im Juni und Juli, am niedrigsten im Oktober und November, im Hôtel de Ville am höchsten im Mai, Juni und August, am geringsten im November und Dezember. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre war an beiden Stationen der Bakteriengehalt der Luft im Juli am größten (550 bezw. 8430 Keime auf den cbm).

Der Bakteriengehalt der Trink- und Gebrauchswässer war am niedrigsten in den Reservoirs der Vanneleitung (durchschnittlich 1285 Keime im ccm), am höchsten im Seinewasser bei Chaillot (294 330 Keime). Im Wasser der Marne wurden durchschnittlich 58 960, des Ourcqkanals 72 830, der Seine bei Ivry und an der Austerlitzbrücke 46 625 bezw. 90 000 Keime im ccm gefunden. Der größte Wasserverbrauch von Quellwasser fand am 28. Juni mit 191,600 cbm, von Fluß- und Tiefbrunnenwasser mit 468,500 cbm am 28. Mai statt. Die Länge der städtischen Rohrleitung betrug am Schlusse des Berichtsjahres 2209 km gegen 2182 im Jahre 1891.

Die Zahl der in dichtem Mauerwerk hergestellten Abortsgruben belief sich auf 64 311 (gegen 63 946 im Jahre 1890), die der beweglichen und Filtertonnen auf 16 616 bezw. 34 653 (17 066 bezw. 34 462); die direkten Anschlüsse an die Kanalisation haben an Zahl zugenommen (8769 gegen 4667 im Jahre 1890). An Kanälen verschiedenen Systems waren am Jahresschlusse innerhalb der Stadt 916 955, außerhalb 6106, zusammen 923 061 laufende Meter vorhanden. Auf den Rieselfeldern bei Gennevilliers wurden monatlich durchschnittlich 2 811 663 cbm Rieselwasser vertheilt, im ganzen Jahre insgesammt 33 739 956 cbm; berieselt wurden täglich durchschnittlich 89 (im Jahre 1890 99) Hektar; auf jeden Hektar kamen im Tagesdurchschnitt 846 (770) cbm Rieselwasser.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 60 656 (gegen 61 045 im Vorjahre), darunter 16 803 uneheliche und 2083 Kinder von auswärtigen Müttern, welche in Paris nieder kamen. Mit Ausschluß der letztern berechnet sich die Geburtsziffer auf 24,2‰ der Bevölkerungszahl des Jahres 1891 (2 424 705) gegen 24,4‰ im Vorjahre. Todtgeboren wurden zusammen 4352 (4379 im Jahre 1891) Kinder, d. h. 6,7% aller Geborenen, darunter 1428 uneheliche. Die meisten Geburten (5853) fanden im März, die wenigsten (4895) im September statt.

Die Zahl der Verstorbenen belief sich auf 57 137, darunter 163 in Militärlazarethen Behandelte, gegenüber einem für die letzten 10 Jahre errechneten Mittel von 55 940. Im Durchschnitt starben monatlich 4761 Personen; die meisten (6739 bezw. 5227) im Januar und März, die wenigsten (3814 bezw. 4110) im November und Oktober. Ausschließlich 2601 auswärtigen, meist in den Vororten wohnenden, aber in den Pariser Krankenhäusern verstorbenen Personen betrug die Sterbeziffer 22,5‰ der Bevölkerung. Im ersten Lebensjahre starben 8743 Kinder, d. h. 14,4% der Lebendgeborenen. In die Morgue wurden zur Feststellung der Persönlichkeit 498 Leichen (397 männl., 101 weibl.) gebracht.

Todesursachen. Es starben an Unterleibstyphus 799, an Flecktyphus 2, Pocken 42, Masern 919, Scharlach 164, Diphtherie und Croup 1557, Influenza 366, Cholera 713, einheimischer Cholera 450, Lungenschwindsucht 10 441, sonstiger Tuberkulose 1712, Diabetes 301, Alkoholismus 148, Schlagfluß 2463, Lungenentzündung 2903, organischen Herzkrankheiten 3284, Durchfall der Kinder 4177, Wochenbetterkrankungen 354, Altersschwäche 1636, ferner in Folge von Unglücksfällen 940 und durch Selbstmord 960 Personen.

Die Pockenfälle des Berichtsjahres kamen hauptsächlich in den Arbeitervierteln im Norden und Südosten der Stadt zur Beobachtung, während Unterleibstyphus und Diphtherie mit Verschonung der westlichen Viertel ziemlich gleichmäßig über die ganze Stadt verbreitet waren. Die verhältnißmäßig zahlreichsten Todesfälle an Typhus (105) ereigneten sich im Oktober, an Influenza (237 bezw. 100 von insgesammt 366) im Januar und Februar, an Cholera (172 bezw. 456 von zusammen 713) im August und September, an Kinderdiarrhöe (2363 von 4177) in den Monaten Juni bis September einschließlich.

In ärztlicher Behandlung befanden sich am 1. Januar 1892 10 967 Personen (darunter 1519 Kinder); zu diesen traten im Laufe des Berichtsjahres 161 229 Kranke (26 181), von denen 16 479 (4055) starben, 144 731 (22 057) geheilt oder anderweitig aus der Behandlung entlassen wurden.

In den Krankenhäusern waren am 1. Januar 1891 11 547 Kranke im Bestand, in Zugang kamen während des Jahres 154 944, in Abgang als geheilt oder aus anderen Gründen 139 267, gestorben sind 15 288 Personen, sodaß sich am Jahresschlusse der Bestand auf 11 936 Kranke stellte. Die Zahl der Verpflegungstage betrug insgesammt 4 337 589, d. h. durchschnittlich 28,06 auf jeden in Abgang gekommenen Kranken. Die mittlere Sterblichkeit in den Krankenhäusern stellte sich für das Jahr 1891 wie 1:10,10 des Gesammtabgangs, im Jahre 1890 wie 1:9,72, im Durchschnitt der Jahre 1875 bis 1884 wie 1:8,04.

In den Kranken- und andern Wohlthätigkeitsanstalten wurden im Berichtsjahre 35 118 Impfungen und 53 060 Wiederimpfungen (ausschließlich mit Thierlymphe) unentgeldlich vorgenommen.

Von Geisteskranken aus der ortsansässigen Bevölkerung waren am 1. Januar 1892 11 547 in Anstaltsbehandlung (gegen 11 353 am 1. Januar 1891), 8206 gingen im Laufe des Jahres zu, in Abgang kamen zusammen 8022, davon 1881 (1761) durch den Tod.

Die Zahl der im Berichtsjahre vorgenommenen Desinfektionen betrug 18 464; dieselben werden unentgeldlich und auf Wunsch der Betheiligten sofort vorgenommen und erstrecken sich sowohl auf die Desinfizirung der betr. Wohnung wie auf die der transportfähigen Gegenstände in einer der 3 öffentlichen Desinfektionsanstalten.

In den verschiedenen Unfallstationen und Polizeibüreaus wurden insgesammt 1105 Personen die erste

Hülfe geleistet. Der seit dem Jahre 1876 organisirte ärztliche Nachtdienst ist 11 893 Mal in Anspruch genommen worden, u. A. bei Cholera in 76, Croup in 175, Mandel- und Kehlkopfentzündungen in 706, Bronchialleiden in 1069, eingeklemmten Brüchen in 149, Gebärmutterblutungen in 237, Entbindungen und Fehlgeburten in 1130, inneren und äußeren Blutungen in 387, Unglücksfällen und Verletzungen in 778 Fällen.

Die Thätigkeit der Kommission zur Ueberwachung ungesunder Wohnungen erstreckte sich auf 7758 Besichtigungen.

Von dem städtischen Laboratorium wurden im Ganzen 21 036 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen untersucht, u. A. von Milch 4667 Proben, von Wasser 1096, Bier 646, Alkohol und Liqueuren 548, Pfeffer und Gewürzen 1202, Butter und Fett 745, Petroleum 643. Von den 7641 untersuchten Weinen waren 392 krank, 39 (gegen 1488 im Jahre 1890) gegypst, 2371 mouillirt, 77 enthielten Piquette, 3 fremde Farbstoffe, 16 Salyzilsäure. Von den Milchproben wurden 326, von Bieren 3, Petroleum wegen zu leichter Entzündbarkeit 86 Mal beanstandet. In den verschiedenen Märkten, Markthallen und Schlachthäusern sind im Ganzen 1 038 102 kg verdorbenes oder von kranken Thieren herstammendes Fleisch beschlagnahmt worden. Eingeführt und geschlachtet wurden 285 914 Stück Großvieh, 249 003 Kälber, 1 772 765 Schafe, Hammel und Ziegen, 312 834 Schweine.

Von den 18 314 bei der Musterung zum Militärdienste untersuchten jungen Männern waren 1709 untauglich, darunter wegen Skrofulose 41, Lungenschwindsucht 128, Herzleiden 112, Brüchen 260, allgemeiner Körperschwäche 105.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vergl. S. 412) war während des 2. Viertels des Jahres 1895 nicht günstig. In Folge heftiger Regenfälle sind besonders unter der eingeborenen Bevölkerung zahlreiche Malariafälle und Darmkrankheiten aufgetreten. Dagegen kamen die Pocken, welche in der vorhergangenen Berichtsperiode den ganzen Archipel heimgesucht hatten, nur noch auf der zur Molukkengruppe gehörigen Insel Timor in nennenswerther Weise vor.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.
(Vgl. S. 588.)

Württemberg. 1. Verfügung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betr. Vom 9. August 1895. (Reg.-Bl. S. 269.)

In Ergänzung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar d. Js.,[1]) betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 57), wird hiedurch mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes weiter verfügt:

§ 1. In den Apotheken darf nur solches Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden, welches nachweislich der Prüfung durch die bei dem Königlich preußischen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation unterlegen hat.

§ 2. Die Kennzeichen der Fläschchen mit Diphtherieserum, welches dieser Prüfung unterlegen hat, sind folgende:

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrücken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet.

§ 3. Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben.

Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatze, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden.

Pischek.

2. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken betr. Vom 12. August 1895.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügungen vom 11. Februar und 9. August d. Js., betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 57 u. S. 269), wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Die beiden Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, die von ihnen gelieferten, mit Plombenverschluß noch versehenen Fläschchen, welche nach § 3 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 9. August d. Js. nicht mehr abgegeben werden dürfen, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

2. Der Taxpreis für das geprüfte Serum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Zur Zeit ist der Maximalberechnungspreis von den in Ziff. 1 genannten Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten, im Höchstfalle auf 3,50 ℳ stellt.

Wegen der Preisermäßigung für Krankenanstalten und dergl. wird noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

3. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Diphtherieserum für 100 Immunisirungseinheiten 7½ Pf., mindestens aber bei dem einzelnen Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 ℳ zu.

Stuttgart, den 12. August 1895.

K. Medizinalkollegium.
Geßler.

Waldeck. Bekanntmachung, den Verkehr mit Diphtherieserum betr. Vom 15. August 1895. (Reg.-Bl. S. 40.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js.,[1]) betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum — Regierungsblatt S. 14 — wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken vom 16. Dezember 1891[2]) — Regierungsblatt S. 55 — Anwendung, so daß das Serum in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

§ 2. Es darf von jetzt ab nur noch staatlich (von der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichteten Kontrolstation) geprüftes Serum in mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehenen Fläschchen feilgehalten und verkauft werden.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen die Fläschchen das Datum der Prüfung und die Kontrol-

[1]) Vgl. S. 224.

[1]) Vgl. Veröff. S. 225.
[2]) Vgl. Veröff. 1892 S. 44.

nummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der andern die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

§ 3. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da nach den bisherigen Beobachtungen das Serum durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

§ 4. Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

§ 5. Der Maximalpreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden Preußischen Fabrikationsstätten (s. § 4) für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigten Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen ꝛc. (s. § 6) auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ bezw. 2,75 ℳ stellt. (Wegen des Entgelts des Apothekers s. § 7.)

§ 6. Zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise (s. § 5) sind berechtigt öffentliche Krankenanstalten und Personen, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der vorgenannten Anstalten, Personen ꝛc. ist wie folgt zu verfahren:

Der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits wird durch die Hofapotheke in Arolsen als Centralstelle für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vermittelt. Die Apotheker beschaffen sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) und geben von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Anstalten, Personen gegen ärztliches mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise ab. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhalten die Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle (Hofapotheke in Arolsen) gegen Einsendung der mit Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Anstaltsvorstehers, Pfarrers, Bürgermeisters ꝛc. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet.

Die Centralstelle (Hofapotheke zu Arolsen) erhält ihrerseits für die abgegebenen Fläschchen Ersatz zu ermäßigtem Preise von der Fabrikationsstätte gegen Einsendung der vorerwähnten Rezepte. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der Centralstelle aus bezogen werden, geht zu Lasten der betreffenden Fabrikationsstätte, dagegen ist das Porto für Ersatzsendungen von der Centralstelle an die Apotheker von dem Abnehmer zu tragen.

§ 7. Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

§ 8. Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apothekenrevisionen zu kontroliren.

Arolsen, den 15. August 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Preußen. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Vom 15. August 1895. (Reichs-Anz. Nr. 198.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. bringe ich im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, vorgeschriebene praktische Ausbildung auch auf dem hygienisch-chemischen Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut hierselbst erworben werden kann.

Die Gesuche zu diesem Zweck sind an den Generalarzt erster Klasse und Subdirektor des Friedrich-Wilhelms-Instituts, Herrn Dr. Grasnick, Berlin NW., Friedrichstraße 139/141, zu richten.

Berlin, den 15. August 1895.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angeleg.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, die regelmäßige Beaufsichtigung der Krankenanstalten betreffend.

Vom 7. Mai 1895.

Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die im Regierungsbezirke vorhandenen Krankenanstalten einer regelmäßigen Beaufsichtigung zu unterziehen, sehe ich mich veranlaßt, in dieser Beziehung folgende Anordnungen zu treffen:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindlichen öffentlichen und privaten Krankenanstalten mit Ausnahme der provinzialständischen Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt zu Celle und des Johanniter-Krankenhauses zu Dannenberg sind alljährlich einmal durch den zuständigen Kreisphysikus in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde einer ordentlichen Revision zu unterwerfen.

2. Die Revisionen sind abwechselnd in den Sommer- und Wintermonaten (Heizperiode) vorzunehmen. Den Zeitpunkt bestimmt der Kreisphysikus, welcher die Ortspolizeibehörde rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen hat.

Der zuständige Landrath ist, sofern er nicht Ortspolizeibehörde ist, behufs etwaiger Theilnahme besonders zu benachrichtigen.

3. Eines besonderen Auftrages bedürfen die Kreisphysiker zu diesen Revisionen nicht. Letztere sind jedoch außerhalb des Amtswohnsitzes in der Regel mit anderen sanitätspolizeilichen Dienstreisen z. B. mit den Musterungen der Apotheken zu verbinden.

4. Zu den Revisionen sind stets die Krankenhausvorstände, Anstaltsbesitzer oder deren Stellvertreter und der Anstaltsarzt zuzuziehen. Die Benachrichtigung und Einladung derselben hat aber erst unmittelbar vor Beginn der Revision zu erfolgen.

5. Ueber jede Revision ist sofort eine Verhandlung nach beifolgendem Schema aufzunehmen.

Haben keine Veränderungen stattgefunden, so kann bei den einzelnen Punkten des Schemas auf das vorjährige Protokoll Bezug genommen werden.

Haben größere Neu- oder Umbauten stattgefunden, so sind die Baupläne beizufügen, sofern sie nicht bereits hierher eingereicht sind.

Etwa vorgefundene Mängel sind am Schluß der Verhandlung einzeln aufzuführen nebst Vorschlägen zu deren Abänderung.

Ebenso ist eine Erklärung des Krankenhausvorstandes oder Anstaltsbesitzers über seine Bereitwilligkeit zur Abstellung der Mängel in das Protokoll aufzunehmen.

Bei Mißständen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist durch die Ortspolizeibehörde sofort das Geeignete zu veranlassen, im Uebrigen aber bei allen Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen den örtlichen Verhältnissen, wie der finanziellen Lage des Krankenhauses thunlichst Rechnung zu tragen und zwischen den im sanitären Interesse unbedingt nothwendigen und den nur wünschenswerthen Abänderungen streng zu unterscheiden.

6. Die aufgenommenen Verhandlungen sind nicht nur von den revidirenden Beamten, sondern auch von denjenigen Personen, die an der Revision auf erfolgte Einladung Theil genommen haben, (siehe Nr. 4), zu unterschreiben und mir innerhalb 14 Tagen nach der Revision, spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres durch Vermittelung des Landraths, in den Stadtkreisen und in Uelzen des Magistrats, urschriftlich oder in Abschrift einzureichen.

7. Auf Privatirrenanstalten, für deren Revision durch Ministerialerlaß vom 19. Januar 1888 besondere Vorschriften getroffen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft, und sind noch in diesem Jahre sämmtliche Krankenanstalten nach Maßgabe derselben zu revidiren.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Metz.

An die Königl. Kreisphysiker und den Stadtphysikus in Celle. I. A. 5627.

Schema zu den bei den Revisionen der Krankenanstalten aufzunehmenden Protokollen.

(Die eingeklammerten Zusätze sollen nur als Anhalt bei der Revision dienen, ohne andere Gesichtspunkte auszuschließen.)

A. Allgemeines.

1. Tag und Stunde der Revision.
2. Revisionskommissare, sowie die sonst auf Einladung an der Revision theilnehmenden Personen.
3. Bezeichnung und Zweck der Anstalt. (Für Kranke ohne Unterschied oder nur für bestimmte Kranke und für welche? Ob auch für Sieche und Gebrechliche ꝛc.?)
4. Besitzverhältnisse. (Oeffentliche Anstalt — kommunale, kirchliche, wohlthätige Stiftung — ob mit den Rechten einer juristischen Person versehen? — oder Privatanstalt. Im letzteren Falle Datum der ertheilten Konzession.)
5. Verwaltung. (Anstaltsvorstand, Art der Leitung?)
6. Aerztliche Leitung. (Name des Anstaltsarztes, Höhe der Besoldung. Bei Anstellung mehrerer Aerzte sind diese Angaben über jeden einzelnen Arzt nebst einem Vermerk über seine Funktionen zu machen. Wohnt ein Arzt in der Anstalt?)
7. Warte- und Pflegepersonal. (Zahl der männlichen und weiblichen Krankenpfleger; ob einer kirchlichen oder weltlichen Genossenschaft angehörend und welcher? Dienstanweisung für dieselben, ob vorhanden und zweckentsprechend?)
8. Wirthschaftspersonal.
9. Hausordnung. (Ob zweckentsprechend und in allen Krankenzimmern, auf den Vorplätzen und Korridoren angebracht?)
10. Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kranken.
11. Aufnahmebuch; dasselbe soll folgende Angaben enthalten:
    a) Vor- und Zuname des Kranken.
    b) Geschlecht.
    c) Alter (Geburtsjahr).
    d) Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden).
    e) Glaubensbekenntniß.
    f) Stand und Beruf (bei Kindern, der Eltern).
    g) Wohnort (bei größeren Städten Straße und Hausnummer).
    h) Tag der Aufnahme.
    i) Bezeichnung der Krankheit oder Verletzung.
    k) Tag und Art des Abganges (geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben).
    l) Auf wessen Kosten verpflegt? (eigene, eines Armen- oder Kommunalverbandes, einer Krankenkasse).
    m) Anmerkungen. (Todesursache, in der Anstalt hinzugetretene Krankheiten, Operationen ꝛc.).
12. Datum der letzten ordentlichen Revision. Abstellung der bei derselben vorgefundenen Mängel.

B. Im Besonderen.

13. Lage der Anstalt, Nachbarschaft, Beschaffenheit des Untergrundes.
14. Beschreibung der Anstaltsgebäude (massiv, Fachwerk, ein- oder mehrstöckig, unterkellert?)
15. Flure, Treppen, Korridore (Beschaffenheit, Lage ꝛc.).
16. Krankenzimmer
    a) Lage, Zahl, Größe der einzelnen Räume, Zahl der Betten.
    b) Beschaffenheit der Thüren, Fenster und Fußböden.
    c) Heiz- und Lüftungsvorrichtungen, Beschaffenheit der Luft, Beleuchtung.
    d) Beschaffenheit der Betten und des übrigen Mobiliars (Waschvorrichtungen, Nachttische, Thermometer, Spucknäpfe ꝛc.).
17. Arzt- und Operationszimmer. (Lage, Einrichtung, Ausstattung.)
18. Zimmer für das Warte- und Pflegepersonal.
19. Lage und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
20. Aborte. (Lage, Einrichtung, Trennung für die Geschlechter.)
21. Wirthschaftsräume nach Zahl und Art und Lage.
22. Beschaffenheit der Wäschevorräthe, Aufbewahrung derselben, Beseitigung der unreinen Wäsche und der verbrauchten Verbandstoffe.
23. Desinfektionsanstalt. (Lage und Einrichtung, Art des Apparates. Verfahren zur Desinfektion der Abgänge, infizirten Kleider und Betten und infizirten Räume.)
24. Leichenkammer. (Ob vorhanden, Lage und Einrichtung.)
25. Ordnung und Reinlichkeit in allen Räumen der Anstalt.
26. Hof und Garten.
27. Entwässerung des Grundstücks, Beseitigung der Haus- und Küchenabwässer.
28. Wasserversorgung (Art derselben, Beschaffenheit des Wassers).
29. Die Kranken
    a) zeitiger Bestand (summarisch), etwaige Ueberfüllung der Räume.
    b) Trennung der Geschlechter, sowie der Kranken von den etwa vorhandenen Siechen, Gebrechlichen ꝛc., falls solche vorhanden sind.
    c) In welcher Weise wird die Absonderung der ansteckenden Kranken, einschließlich der Tuberkulösen, bewirkt? Sind für Krätzkranke und venerische Kranke besondere Räume und Badeeinrichtungen vorhanden?
    d) Isolirzimmer zur vorübergehenden Aufnahme von Geisteskranken. (Ob vorhanden, Lage, Einrichtung, Sicherheitsvorrichtungen.)
30. Beköstigung nach den verschiedenen Verpflegungsklassen; Beschaffenheit am Revisionstage.
31. Verpflegungskosten. (Höhe derselben, ob für Auswärtige und Einheimische verschieden.)
32. Vorgefundene Mängel und Vorschläge zu deren Abänderung. (Einzeln aufzuführen nebst Angabe, ob sich der Krankenhausvorstand bezw. Anstaltsbesitzer zur Abstellung bereit erklärt hat.)

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 29. Juli 1895. (Schluß.)

15. Findet der Fleischbeschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Finnen, so hat er sofort

a) demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, hiervon unter Hinweis auf die Vorschriften in § 7 der Polizeiverordnung Kenntniß zu geben,

b) ebenso der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Sachverhalts Anzeige zu erstatten,

c) die trichinen- oder finnenhaltig befundenen Präparate, wohl verkittet oder in anderer Weise gut erhalten und deutlich bezeichnet, behufs etwaiger Nachuntersuchung drei Monate lang unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und dann zu verbrennen.

Nach Maßgabe der vorstehend unter a) und b) aufgeführten Vorschriften hat der Fleischbeschauer auch dann zu verfahren, wenn er zwar Trichinen oder Finnen in den untersuchten Fleischproben nicht auffindet, jedoch an dem Schweine oder der Fleischwaare eine sonstige Veränderung wahrnimmt, die seiner Meinung nach darauf schließen läßt, daß der Genuß des Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

16. Für die Ausnutzung und Vernichtung trichinenhaltiger oder finniger Fleischwaaren sind folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Trichinenhaltiges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren dürfen nur zu gewerblichen, niemals aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden. Gestattet sind folgende Ausnutzungen zu gewerblichen Zwecken:

1. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie freie Verwerthung der Haut und der Borsten,

2. nach vorheriger Zerstückelung und mindestens acht Stunden lang bei wenigstens 100° C — insoweit erforderlich, unter Wasserzusatz — fortgesetztem Durchkochen der Fleisch- und Fetttheile dürfen die hierbei ausgeflossenen Fettmengen zu gewerblichen Zwecken benutzt werden. Die übrig gebliebenen Bestandtheile (Fleisch, Knochen, Eingeweide u. s. w.) sind zu verbrennen,

3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim,

4. die chemische Verarbeitung des ganzen trichinenhaltigen Gegenstandes.

Wird eine zulässige Ausnutzung vom Eigenthümer nicht gewünscht, oder ist eine solche überhaupt nicht durchführbar, so ist der ganze trichinenhaltige Gegenstand zu verbrennen. Derselbe darf unter keinen Umständen vergraben werden.

IIa) Starkfinniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren (d. h. bei denen sowohl an der Oberfläche, als auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr als eine Finne findet) unterliegen den bei I gegebenen Vorschriften.

Nachgelassen wird jedoch:

1. die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen und Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere,

2. das Vergraben des ganzen finnigen Gegenstandes. Derselbe ist vor dem Vergraben mit Theer oder Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen. Die Grube ist an einer geeigneten Stelle so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Thierkörpers von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird. Wegen des Verbotes der Ausgrabung von Kadavern ꝛc. vergl. die Polizeiverordnung der vormaligen Landdrostei zu Aurich vom 17. Mai 1878, Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1878, Seite 147. Es empfiehlt sich, den Thierkörper in der Grube in frischgelöschten Kalk oder Cement oder Gyps einzubetten.

IIb) Schwachfinniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren dürfen zu Nahrungszwecken benutzt werden, wenn die mageren Fleischtheile in Stücke von höchstens acht Centimetern Durchmesser zerkleinert und vollständig gar gekocht sind. Bei dem erst dann zulässigen Verkaufe derartigen Fleisches ist anzugeben, daß dasselbe mit Finnen behaftet ist.

Die Ausnutzung und Vernichtung trichinen- oder finnenhaltiger Schweine oder trichinen- oder finnenhaltiger Fleischtheile muß stets unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde geschehen.

17. Sind in Fleischproben durch den Fleischbeschauer Trichinen oder Finnen vorgefunden und entstehen Zweifel an der Richtigkeit dieses Befundes, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Betheiligten oder von Amtswegen zu veranlassen, daß der Fleischbeschauer diejenigen mikroskopischen Präparate, auf welche er seinen Befund gründet, nebst einigen Fleischproben des untersuchten Schweines, oder der Fleischwaare dem am schnellsten zu erreichenden Kreisphysikus oder Kreisthierarzt des Regierungsbezirkes behufs nochmaliger Untersuchung auf sichere Weise unter sicherem Verschlusse sofort übermittelt.

18. Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.
					Dauer der Untersuchung				
					von		bis		
Lfde. Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Rasse, bezw. der Fleischwaaren	Name und Wohnort des Auftraggebers	Tag der Untersuchung	Stunde	Minute	Stunde	Minute	Ergebniß der Untersuchung

Die Seiten des Schaubuches sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Anzahl der Seiten ist von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu bescheinigen. Jede Untersuchung muß der Zeitfolge nach in das Buch eingetragen werden.

Das abgeschlossene Schaubuch, sowie das Schaubuch, welches sich bei dem Dienstaustritte eines Fleischbeschauers im Besitze desselben befindet, ist der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Fleischbeschauer, welche in öffentlichen Schlachthäusern Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vornehmen, sind von der Führung des Schaubuches befreit, falls ein von der Verwaltung des Schlachthauses geführtes Register die nach Vorstehendem für die Schaubücher der Fleischbeschauer vorgeschriebenen Angaben enthält.

19. Die Fleischbeschauer haben nach den in Gemäßheit des § 6 der Polizeiverordnung zu führenden Fleischbüchern (Schlachtbüchern) und Fleischwaarenbüchern zu überwachen, ob alle nach den §§ 1 und 4 dieser Polizeiverordnung der Untersuchungspflicht unterliegenden Schweine und Fleischwaaren zur Untersuchung gelangt sind, sowie jede zu ihrer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

20. Dem Kreisphysikus ist für die in Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 dieser Anweisung erforderliche Fachprüfung eines Fleischbeschauers, einschließlich der Ausstellung des Prüfungszeugnisses über die Befähigung als amtlicher Trichinen- und Finnenbeschauer und einschließlich der Prüfung des Mikroskopes, sowie der betreffs des letzteren in das Prüfungszeugniß aufzunehmenden Bescheinigung, eine Gebühr von 5 ℳ von dem Geprüften zu entrichten.

21. Dem Kreisphysikus steht für die in Gemäßheit der Ziffer 7 dieser Anweisung erforderliche Nachprüfung eines Fleischbeschauers, einschließlich der Prüfung der Sehschärfe und des Mikroskopes, eine Gebühr von 2 ℳ zu. Diese Gebühr gehört zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und fällt daher demjenigen zur Last, der diese Kosten zu tragen hat.

Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, diesen Gebührenbetrag von dem Fleischbeschauer wieder einzuziehen, wenn in Folge von Nachlässigkeit, Unwissenheit oder sonstigen eigenen Verschuldens desselben eine Wiederholung der Nachprüfung innerhalb eines kürzeren, als dreijährigen Zeitraumes nothwendig geworden ist.

22. Welche Gebührenbeträge den Fleischbeschauern für die Untersuchung eines Schweines oder einer Fleischwaare auf Trichinen und Finnen und an Reisekosten zustehen, wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Gebühren sind von demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat.

23. Für eine in Gemäßheit der Ziffer 17 dieser Anweisung erforderte Nachuntersuchung mikroskopischer Präparate auf Trichinen und Finnen hat der zugezogene Kreisphysikus oder Kreisthierarzt eine Vergütung von 3 ℳ zu beanspruchen. In diesem Betrage ist die Gebühr für die Ausstellung eines Befundscheines über das Ergebniß der Nachuntersuchung einbegriffen.

24. Von dem bei der Anstellung der Fleischbeschauer in Gemäßheit der Ziffer 1 dieser Anweisung vorzubehaltenden Widerrufungsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen:

a) bei Pflichtwidrigkeiten,

b) wenn ein Fleischbeschauer in den Dienst von Schweineschlächtern oder Schweinefleischhändlern tritt, oder von diesen Geschenke annimmt, oder das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt oder Agent einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird,

c) wenn er weniger oder mehr, als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt (vgl. Ziffer 22 dieser Anweisung),

d) wenn er der unter Ziffer 7 dieser Anweisung vorgeschriebenen Nachprüfung sich entzieht oder wenn durch die Nachprüfung oder auf sonstige Weise dargethan wird, daß er sich nicht mehr im Besitze der zur Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder der gehörigen Sehschärfe befindet.

In den bei a) und d) erwähnten Fällen hat der Fleischbeschauer außer der sofortigen Entlassung auch die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses (vgl. Ziffer 4 dieser Anweisung) zu gewärtigen.

Die erfolgte Entlassung und die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses wird von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

25. Das Reglement zur Ausführung der von der vormaligen Landdrostei zu Aurich am 31. Dezember 1879 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, Finnen ꝛc. (Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1880 Seite 57 ff.), sowie die Vorschriften der auf dieses Reglement bezüglichen Bekanntmachung vom 3. August 1885 (Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1885 Seite 1532) haben ihre Gültigkeit verloren.

Aurich, den 29. Juli 1895.

Der Regierungspräsident.
von Estorff.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, die Anzeige ansteckender Krankheiten betr.
Vom 10. Mai 1895. (Amtsbl. S. 151.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Koblenz Folgendes verordnet:

§ 1. Alle diejenigen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde gewerbsmäßig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von:

Diphtherie, Croup oder Bräune, typhoidem Fieber, gastrischem Fieber, Nervenfieber oder Schleimfieber

sowie von:

Tollwuth, Rotz, Milzbrand und Trichinose bei Menschen

der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt, in Koblenz der Polizeidirektion), unverzüglich und spätestens innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. Auf ergangene Bekanntmachung des zuständigen Landrathsamtes oder der hiesigen Polizeidirektion sind ebenso anzuzeigen alle Fälle von:

Scharlachfieber, Masern, kontagiöser Augenentzündung, Ruhr.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach § 327 R.-St.-G.-B. strengere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe von 5 bis 30 ℳ für jeden Uebertretungsfall, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 18. September 1889 (Amtsbl. Nr. 40 S. 210 f.) wird hierdurch aufgehoben.

Desgl. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.
Vom 10. Mai 1895. (Amtsbl. S. 152.)

Indem ich die vorstehende Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß außer den in ihr angeführten Krankheiten noch anzuzeigen sind:

a) Nach §§ 9, 25, 36 und 44 des Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) alle Fälle von asiatischer Cholera, Typhus, d. h. Unterleibstyphus, Flecktyphus oder Rückfalltyphus (Recurrens) und von Pocken,

ferner

b) Nach einer Bekanntmachung vom 1. August 1892 alle der asiatischen Cholera verdächtigen Fälle (heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren).

c) Nach § 1 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. November 1889 jeder zur Kenntniß gelangende Fall von Kopfgenickkrampf (Genickstarre, Gehirn-, Rückenmarks-Entzündung, Meningitis cerebrospinalis).

Die zuständigen Polizeibehörden werden den Aerzten des Bezirks für Erstattung der Anzeigen Meldeformulare oder Meldekarten zugehen lassen, um deren möglichst vollständige Ausfüllung ich im öffentlichen Interesse ersuche.

Desgl. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.
Vom 6. Juni 1895. (Amtsbl. S. 169.)

Unter Bezugnahme auf meine Polizeiverordnung und meine Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. — Amtsbl. Nr. 23, — betreffend die Anzeige ansteckender Krankheiten, mache ich darauf aufmerksam, daß außer den daselbst aufgeführten Krankheiten von Denjenigen, die sich mit Ausübung der Heilkunde berufsmäßig beschäftigen, noch anzuzeigen sind:

d) nach § 1 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. April 1891 alle in der betreffenden Praxis vorkommenden Fälle von Kindbettfieber.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul und Klauenseuche. Vom 18. April 1895. (Offiz. Anz. S. 77.)

Auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1892 (Offiz.

Anz. Nr. 48)[1] und vom 12. April 1894 (Offiz. Anz. Nr. 12),[2] soweit es sich um Maul- und Klauenseuche handelt, landespolizeilich verordnet, daß für die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres die in der Anlage I vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 angewendet, und bei der Desinfektion nach Vorschrift der Anlage A der Bundesrathsinstruktion die in der Anlage II gegebenen Bestimmungen befolgt werden sollen. Gleichzeitig wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche darauf aufmerksam gemacht

1. daß eine genauere Beobachtung des Handelsverkehrs mit Rind-, Schaf- und Borstenvieh, der Treibheerden, der Gastställe und Ställe von Viehhändlern angezeigt ist, damit Fälle der Maul- und Klauenseuche nicht verborgen bleiben; und

daß die Ortspolizeibehörden, wenn sie von anderen Behörden über die geschehene Feststellung der Seuche bei versandtem Vieh benachrichtigt werden, sorgfältige Ermittelungen über die Herkunft des Viehs anzustellen und Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Thiere in den Ursprungsorten durch die Bezirksthierärzte zu veranlassen haben;

2. daß die mit Vieh beschickten Märkte und die Sammelstellen, wo Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gastställe u. s. w.), häufig und gründlich zu säubern und in größeren Städten und deren Umgegend die Wege, welche zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen benutzt zu werden pflegen, in reinlichem Zustande zu halten sind;

3. daß, sobald Treibheerden mit Erlaubniß der Polizeibehörde zur Durchseuchung an einen andern Standort gebracht worden sind (§ 66 der Anlage A), die Polizeibehörde des Durchseuchungsortes ohne Verzug den Bezirksthierarzt nach Vorschrift des Reichs-Viehseuchengesetzes zuzuziehen und die Großherzogliche Landesregierung gemäß § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 zu benachrichtigen hat;

4 daß bei jedem Seuchenverdacht die Feststellung durch den Bezirksthierarzt beschleunigt zu veranlassen und die Anzeige an die Großherzogliche Landesregierung auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 thunlichst telegraphisch zu machen ist;

5. daß, wenn die Seuche im Bereiche eines Schlachthauses festgestellt wird, in der Regel in Gemäßheit des § 56 des Reichsviehseuchengesetzes der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere zu verbieten ist;

6. daß die Bestimmung in § 15 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes sich nur auf die neuen Seuchenausbrüche in demselben Polizeibezirk bezieht; und daß sie im Interesse schneller Bekämpfung der Seuche gegeben ist und nicht dahin führen darf, den Bezirksthierarzt von der Theilnahme an der Unterdrückung der Seuche auszuschließen.

Neustrelitz, den 18. April 1895.

Großherzogl. Mecklenb. Landesregierung.
F. v. Dewitz.

Die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung sind durch die nachstehende Bekanntmachung außer Kraft getreten.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten verschiedener landespolizeilicher Bestimmungen über Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 11. Juli 1895. (Ebd. S. 133.)

Nachdem an Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (vid. Bekanntmachung vom 19. März 1881 — Offiz. Anz. 1881 Nr. 10 — zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom Bundesrath eine neue Instruktion beschlossen und dieselbe unter dem 27. v. Mts. (Reichs-Gesetzblatt 1895 Nr. 27)[3] publizirt worden ist, treten die landespolizeilichen Verordnungen vom 12. April v. J.,[2] betreffend Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten (Offiz. Anz. 1894 Nr. 12) sowie die Anlagen I und II der landespolizeilichen Verordnung vom 18. April d. J., betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (Offiz. Anz. 1895 Nr. 13) außer Geltung, während die übrigen Vorschriften der letzteren Verordnung von Bestand bleiben.

Neustrelitz, den 11. Juli 1895.

(Unterschrift wie oben.)

Braunschweig. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von festen Arzneimitteln in Kapseln aus Wachspapier. Vom 24. Juli 1895.

Der Umstand, daß es in einer Anzahl von Apotheken Sitte ist, Natrium salicylicum, ein Salz, welches zu den im hohen Grade luftbeständigen gehört, ohne ausdrückliches ärztliches Verlangen in Kapseln aus Wachspapier zu verabfolgen, giebt uns Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Kapseln ohne ärztliches Verlangen nach den Bestimmungen der Arzneitaxe nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn diese unumgänglich nothwendig erscheint, wie denn die Bestimmungen in § 29 unseres Erlasses, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, vom 12. Dezember 1888 den Apotheker allgemein verpflichten, behufs Vermeidung unnöthiger Vertheuerung zur Aufnahme der Arzneien, sofern nicht der Zweck ein anderes erheischt, die einfachsten und wenigst kostspieligen Gefäße und Umhüllungen anzuwenden und zu berechnen.

Der Fall der Verwendung von Wachskapseln wäre hiernach dann gegeben, wenn angenommen werden müßte, daß bei Abgabe in Kapseln aus gewöhnlichem Papier das Mittel leicht eine zum Beispiel aus arzneilichen Gründen thunlichst zu vermeidende Veränderung erleiden würde. Auch bei Abgabe von leicht durchfettenden Arzneien hat sich der Apotheker der Wachskapseln zu bedienen.

Braunschweig, den 24. Juli 1895.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.
Otto.

An sämmtl. Herren Physici und Apotheker.

Lübeck. Bekanntmachung des Medizinalamtes, betr. die Trichinenschau. Vom 2. August 1895.

Auf den gestrigen Antrag des Schlachthausinspektors hat das Medizinalamt beschlossen, seine Verfügung vom 6. Februar 1895[1], betreffend den § 2 der unterm 16. September 1884 erlassenen Anweisung für die beeidigten Trichinenschauer dahin abzuändern, daß statt eines Muskelstückchens aus den Kehlkopfmuskeln (§ 2 d) fortan ein Muskelstückchen aus den Bauchmuskeln bei Untersuchung frisch geschlachteter (ganzer) Schweine zu verwenden ist.

Davon wird dem Schlachthausinspektor und den beeidigten Trichinenschauern zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Vom 31. Juli 1895.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juni d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 352)[2] für Elsaß-Lothringen vom 10. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409), eingeführt worden ist, wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Die Anzeigen von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sind bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürger-

[1] Veröff. 1892 S. 992. — [2] Desgl. 1894 S. 280. [3] Desgl. 1895 S. 527.

[1] Vgl. S. 293. — [2] Desgl. S. 449.

meister, in Straßburg, Metz und Mülhausen: dem Polizeidirektor) zu machen.

Art. 2. Für das weiter einzuschlagende Verfahren (Belehrung der Eigenthümer u. s. w. über die zu beobachtenden Verhaltungsmaßregeln, Sperre des Seuchengehöfts und Bezeichnung desselben durch Tafeln, Benachrichtigung des Kreisdirektors, des Kreisthierarztes, der benachbarten Gemeinden, der höheren und der benachbarten Behörden, Desinfektion der Stallungen, Beschränkungen des Weidganges und des Transportes der Schweine u. s. w.) finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche durch Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen für den Fall der Anzeige der Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Krankheit erlassen worden sind, jedoch mit der Maßgabe:

1. daß die Kadaver von Schweinen, welche an einer der in Art. 1 genannten Krankheiten gefallen sind, ferner die Eingeweide, das Blut, die Abfälle und der Dünger nach der Erkrankung geschlachteter Thiere und der Dünger und die Streu aus verseuchten Ställen mit Kalkmilch oder einem anderen geeigneten Mittel unschädlich gemacht (desinfizirt) und auf dem Gemeindewasenplatz vergraben werden;

2. daß erkrankte Thier nur im Seuchengehöft geschlachtet werden und daß deren Fleisch nur in vollständig durchkochtem oder gepökeltem oder geräuchertem Zustande in den Verkehr gebracht wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs vom 18. November 1889 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 297), finden auch Anwendung im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der in Artikel 1 genannten Krankheiten, oder wenn die Gefahr der Einschleppung einer dieser Krankheiten aus dem Auslande besteht.

Art. 4. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in Marktorten (§ 7 der Verordnung vom 18. November 1889) hat sich im Falle der Feststellung der in Artikel 1 genannten Krankheiten nur auf Schweinemärkte und den Auftrieb von Schweinen zu anderen Märkten zu erstrecken.

Art. 5 Sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, finden bei Zuwiderhandlungen die Strafvorschriften der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Anwendung, wonach auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft erkannt werden kann.

Straßburg, den 31. Juli 1895.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheil. f. Landwirthsch. ꝛc.
Der Unterstaatssekretär:
(gez.:) Zorn von Bulach.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. Bierausschank und Bierdruckapparate. Vom 30. März 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 265.)

I. Bierausschank.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Bier" darf nur ein Getränk verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, welches aus Getreidearten (in rohem oder gemälztem Zustande), Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung gewonnen wurde.

§ 2. Das zum Ausschank gelangende Bier muß klar sein. Hefe- oder bakterientrübes, sowie essigstichig gewordenes oder sonstwie verdorbenes Bier darf nicht ausgeschenkt werden. Ebenso ist die Beimischung von sogenanntem Tropfbier untersagt.

§ 3. Das Bier darf nicht enthalten:

a) Surrogate für Malz beziehungsweise Getreide und Hopfen.

b) Fremde Farbstoffe (sogenannte Bierkouleur, Zuckerfarbe oder dergl. darf nicht besonders zugesetzt werden; die Farbe soll ausschließlich dem Farbmalz entstammen).

c) Konservirungsmittel (Salizyl- und Borpräparate).

d) Saccharin.

e) Zusätze von alkalischen Substanzen (behufs Verdeckung eingetretener Essigsäuregährung.)

§ 4. Der Gehalt an schwefliger Säure darf nicht mehr als 14 Milligramm per Liter betragen.

Der Verkauf von stärker geschwefeltem Bier ist untersagt.

§ 5. Das Bier soll mehr Extrakt als Alkohol enthalten und aus einer mindestens zwölfprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein. (Stammwürze = doppelter Alkoholgehalt plus Extrakt).

Der wirkliche Vergährungsgrad muß mindestens 48 Prozent betragen, berechnet nach der Formel:

$$100 \cdot \left(1 - \frac{\text{Extrakt}}{\text{Stammwürze}}\right).$$

Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3 Prozent reduzirende Substanzen, als Maltose berechnet, enthalten, dürfen nicht mehr ausgeschenkt werden.

Auf die sogenannten Doppelbiere (Bockbier, Salvatorbier und ähnliche) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. In jeder Lokalität, wo gewerbsmäßig Bier ausgeschenkt wird, ist an leicht sichtbarer Stelle die Firma derjenigen Brauerei anzubringen, deren Bier zum Ausschank gelangt. Affichen anderer Brauereien dürfen sich nicht vorfinden.

II. Bierdruckapparate.

§ 7. Zum gewerbsmäßigen Ausschank von Bier sind nur solche Druckapparate gestattet (sogenannte Bierpressionen), die mit atmosphärischer Luft, mit Wasser oder mit komprimirter Kohlensäure betrieben werden.

Die Benutzung der kleinen, transportablen sogenannten Handpressionen, welche auf das Faß aufgesetzt werden, ist untersagt.

§ 8. Die Verwendung der Druckapparate ist an folgende Vorschriften gebunden:

a) Die als Druckmittel zu benützende Luft soll aus dem Freien, von einer Stelle aus, wo der Lage nach keine Verunreinigung zu befürchten ist, oder aus gut ventilirten, rein gehaltenen Räumen entnommen und vor dem Eintritt durch einen richtig arbeitenden Baumwollfilter geleitet werden.

b) die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mit Leichtigkeit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können und eine Reinigungsöffnung (Schlammloch) mit mindestens 9 Centimeter Weite, sowie an der tiefsten Stelle einen Ablaßhahn besitzen. Zwischen Luftkessel und Pumpe ist ein Oelsammler anzubringen.

c) Die Bierleitungen dürfen höchstens 5 Meter lang sein und sollen aus 10 bis 15 Millimeter weiten Röhren aus reinem Zinn hergestellt werden. Die Bierleitung soll, unter Ausschluß von Kautschukverbindungen, aus geraden Stücken von höchstens 1,5 Meter Länge derart zusammengesetzt sein, daß deren Auseinandernehmen und Reinigen leicht zu bewerkstelligen ist.

d) Alle Metallbestandtheile, mit welchen das Bier oder die Druckluft in Verbindung kommt, sind aus nichtoxidirbarem Metall herzustellen oder dann in- und auswendig sauber und solid zu verzinnen. Das Aeußere kann auch vernickelt werden.

e) Die mit Schenkhahnen versehenen Steigrohre müssen aus drei auseinandernehmbaren Theilen hergestellt sein, dem geraden Stück, dem Hahn und dem Bogenstück, oder dann muß der Schenkhahn so konstruirt sein, daß er von allen Seiten für Verzinnung und für Reinigung mit der Bürste zugänglich ist.

f) Die Leitungen zwischen Luftkessel und Faß sollen vor dem Eindringen von Bier durch Ventile geschützt werden, mit einem sogenannten Biersack aus Glas versehen und für Reinigung mit der Schlauchbürste zugänglich sein. Zu Luftleitungen dürfen nur Zinnröhren von mindestens 7 Millimetern Lichtweite verwendet werden und es sind bei diesen zur Verbindung kurze Kautschukstücke zulässig.

g) Wasserdruckapparate und Kohlensäurepressionen müssen mit solchen Druckregulierungen versehen sein,

welche bei Eintritt des erforderlichen Druckes automatisch abstellen.

h) Für die Kohlensäuredruckapparate darf nur reine komprimirte Kohlensäure verwendet werden.

§ 9. Sämmtliche Bier- und Luftleitungen müssen reinlich gehalten, einer täglichen Wasserspülung und wöchentlichen Reinigung mit Dampf oder Sodawasser unter Anwendung von Bürsten unterworfen werden.

§ 10. Die Beschaffenheit und die Besorgung der Bierpressionen ist mindestens alle Vierteljahre (ohne Voranzeige) zu kontroliren.

§ 11. Die Wirthe sind verpflichtet, auf Verlangen der Gesundheitsbehörde die einzelnen Theile der Bierdruckapparate auseinander zu nehmen und vorzuweisen.

§ 12. Der Gebrauch von sogenannten Schlangenkühlapparaten, von Spritz- und Mousirhahnen, ist untersagt.

§ 13. Die Schenkhahnen müssen so angebracht sein, daß es den Gästen leicht möglich ist, den Ausschank zu kontroliren.

§ 14. Von der Aufstellung neuer oder der Umänderung bestehender Druckapparate hat der Wirth der örtlichen Gesundheitsbehörde innerhalb 14 Tagen Kenntniß zu geben.

Alle bestehenden Apparate, die obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb Jahresfrist abzuändern.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.

§ 16. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse derselben gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter Instanz an den Regierungsrath.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

(Fortsetzung von Gesetzgebung auf nebenstehender Seite.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 13. Mai 1895.[1])

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an										
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche des Rindviehs	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Räude der Rinder	Schweinerothlauf bezw. Schweinepest	Tuberkulose	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:												
Livland	Januar b. März	1	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Polen:												
Kalisch	13./12. b. 13./5.	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Kielce	13./12. b. 13./4.	5	—	4	—	—	—	15	—	11	—	218
Lomza	13./12. b. 13./3.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Lublin	13./12. b. 13./5.	19	—	15	—	—	—	19	—	56	—	199
Petrikau	13./1. b. 13./5.	1	—	21	29	22	—	—	—	83	—	—
Plock	13./1. b. 13./4.	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Radom	13./12. b. 13./4.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	87
Siedlec	13./12. b. 13./5.	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Suwalki	13./4. b. 13./5.	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	13./12. b. 13./5.	—	—	12	—	2	—	—	—	—	—	32
Warschau	13./12. b. 13./4.	210	—	6	—	18	—	—	—	—	—	70
Südrußland:												
Bessarabien	1./1. b. 1./4.	2	1	7	2 261	—	18	—	2	—	—	—
Cherson	desgl.	78	—	10	—	—	—	—	—	284	—	—
Jekatherinoslaw	desgl.	9	—	33	819	—	—	—	—	29	—	—
Taurien	desgl.	16	17	63	1 351	—	55	—	—	2	—	—
Großrußland:												
Moskau	4./12. b. 27./3.	—	36	15	4	76	—	137	54	—	26	62
Pensa	4./12. b. 13./4.	61	—	2	—	—	—	20	12	—	—	—
Rjasan	13./1. b. 13./3.	13	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Smolensk	27./12. b. 13./3.	—	3	—	12	—	10	52	5	6	28	—
Tambow	13./10. b. 20./2.	26	—	10	1 026	195	—	33	6	28	—	—
Tula	Oktober	6	—	—	67	—	49	3	—	—	—	27
Ostrußland:												
Astrachan	1./1. b. 1./4.	160	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Kasan	13./12. b. 27./3.	—	—	25	—	25	—	187	—	—	21	—
Nischni-Nowgorod	4./12. b. 27./3.	10	—	9	—	26	—	635	98	—	—	—
Orenburg	Novbr. b. Jan.	—	1	10	—	108	—	18	—	—	—	—
Samara	27./10. b. 27./3.	296	2	141	—	4	—	1	—	—	—	—
Saratow	1./10. b. 20./3.	771	50	136	2 360	—	417	438	159	—	10	20
Simbirsk	4./12. b. 20./3.	2	—	21	13	93	—	101	70	—	—	3
Ufa	27./11. b. 31./3.	—	13	27	—	—	—	195	258	—	—	—
Wjatka	13./11. b. 27./3.	17	9	4	—	5	—	267	13	—	—	—

Außerdem sind gemeldet: Schafräude: Taurien 104 Erkrankungsfälle, Astrachan 1129, Saratow 639; Typhus der Pferde: Stadt Warschau 2; Rinderpest: Donisches Gebiet 1, Tiflis 311, Astrachan 37.

[1]) Vgl. auch S. 345.

Schweiz. Kanton Zürich. Verfügung der Sanitätsdirektion, betr. Einfuhr von Fleisch in gehacktem Zustande. Vom 1. Februar 1895. (Sanit.-demogr. Wochbull. S. 217.)

Die Sanitätsdirektion, veranlaßt durch mehrseits bei ihr angebrachte Beschwerden und in Betracht:

1. Daß durch die Fleischschau bei dem in den Kanton in gehacktem Zustande eingeführten Fleisch sich nicht mit nur einigermaßen positiver Sicherheit konstatiren läßt, von welcher Thiergattung dasselbe herstammt und ob dasselbe von einem Thiere herrührt, dessen Fleisch nach unserer Instruktion für die Fleischschauer vom 14. Juli 1882 bankwürdig oder ganz oder theilweise ungenießbar erklärt wird,

2. daß § 18 der Verordnung, betr. das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882 bestimmt, daß Fleisch, welches aus der einen Gemeinde in Verkaufslokale, Wurstereien 2c. einer anderen Gemeinde geliefert wird, von einem Gesundheitszeugnisse des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des letzteren sichtbar bezeichnet werden soll, daß der Handel mit gehacktem Fleisch also gar nicht vorgesehen, und da die Kontrole über den Ursprung und die gesundheitspolizeiliche Zulässigkeit des Fleisches nicht möglich ist, verfügt:

I. Die Einfuhr von Fleisch in gehacktem Zustande (Wurstpret) aus anderen Kantonen wird untersagt.

II. Die Gesundheitsbehörden und Fleischschauer werden zu genauer Durchführung der auf die Fleischkontrole bezüglichen Vorschriften, sowie obstehender Verfügung, ermahnt und auf ihre große Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht.

III. Mittheilung an die Gesundheitsbehörden für sich und zu Händen der ihnen unterstellten Fleischschauer.

Frankreich. Dekret, betr. die Einfuhr von Lumpen u. s. w. Vom 22. Juni 1895. (Journal officiel No. 179.)

Le Président de la République etc. décrète:

Art. 1. Sont admis sans désinfection dans tous les ports: Les chiffons comprimés par la force hydraulique, transportés comme marchandises en gros par ballots cerclés de fer, à moins que l'autorité sanitaire n'ait des raisons légitimes pour les considérer comme contaminés;

Les déchets neufs provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection, ou de blanchiment, les laines artificielles et rognures de papier neuf.

Art. 2. Les mesures actuellement en vigueur continuent à être appliquées aux drilles et chiffons qui ne sont pas compris dans les catégories mentionnées à l'article précédent.

Art. 3. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Polizeiverordnung, betr. die Stallungen für Handelsschweine. Vom 20. August 1895. (Amtsbl. S. 313.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelsschweinen benutzt werden, sind nach jeder Benutzung sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfizirt sind, dürfen Schweine nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden und Seitenwände der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt, sodann mit heißer Sodalösung (1/2 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen und mit Kalkmilch übertüncht bezw. übergossen werden.

Die für Handelsschweine benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen.

Vierteljährlich, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober und zwar jedesmal in den ersten 10 Tagen, sind Decken, Wände und Fußböden dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch dick zu übertünchen.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelsschweinen benutzten Stallungen müssen bis zum 1. November d. J. mit einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinker- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Der Königliche Regierungspräsident.

Dänemark. Das Königl. Dänische Ministerium des Innern hat durch Cirkularschreiben vom 8. August 1895 bestimmt, daß die durch Erlaß vom 12. Juli 1892 für die Einfuhr von Hornvieh aus Schleswig festgesetzte 10tägige Quarantäne auf 7 Tage herabgesetzt wird.

Vermischtes.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für das Jahr 1894. (Vgl. Veröff. S. 197.)

Den 43 Vereinen gehörten 7728 Mitglieder gegen 7663 im Vorjahre an. Von je 1000 Beiträge leistenden Mitgliedern erkrankten 564,8 mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 12,4 Tagen. Einschließlich der 123 zu Beginn des Jahres im Bestande verbliebenen wurden 4365 Kranke verpflegt, von denen 4150 als genesen, 56 durch Tod, 50 wegen anderer Ursachen in Abgang kamen, sodaß der Endbestand 109 betrug. Die Ausgaben für Krankenversorgung einschl. der Begräbnißkosten-Beiträge beliefen sich auf 190 469,17 ℳ oder für jedes Mitglied auf 24,64 ℳ. Dieselben setzten sich zusammen aus 43 218,71 ℳ für Aerzte (5,59 ℳ auf jedes Mitglied), 55 147,45 ℳ für Medikamente und Bandagen (7,14), 61 178,11 ℳ für Krankenlöhne (7,91), 19 989,76 ℳ für Verpflegungskosten (2,59), 10 935,14 ℳ für Begräbnißkosten-Beiträge (1,41). Für Pensionen wurden 255 216,81 ℳ (33,02) verausgabt und zwar an Invalide 141 956,01 (18,37), an Wittwen 100 370,86 (12,98) und an Waisen 12 889,94 (1,67), ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 12 811,72 (1,66) ℳ, für die Verwaltung 16 053,07 (2,08). Der Gesammtsumme der rechnungsmäßigen Ausgaben von 474 550,77 (61,40) ℳ standen an rechnungsmäßigen Einnahmen 674 823,73 (87,32) ℳ gegenüber, sodaß letztere einen Mehrbetrag von 200 272,96 (25,92) ℳ ergaben.

Im Laufe des Berichtsjahres betrug der Zugang an Vereinsmitgliedern 1382, der Abgang 1317. Ausgeschieden sind 1152 Personen, invalide geworden 102, gestorben 63, darunter verunglückt 10. Das durchschnittliche Alter der lebenden ständigen Mitglieder war 37,95 Jahre und der gestorbenen ständigen Mitglieder 46,92 Jahre. Auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder trafen 8,90 Invalide, 12,39 Wittwen, 4,90 Waisen. Die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes war 4, des Wittwenstandes 9, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt in den Invalidenstand 54, in den Wittwenstand 51 Jahre.

Sachsen. Bevölkerungswechsel in der Stadt Leipzig im Jahre 1894. (Nach einer Bearbeitung des Leipziger statistischen Amts.)

Insgesammt verstarben 1894 in Leipzig 7987 Personen, von denen 4259 männlichen, 3728 weiblichen Geschlechts waren. Die zahlreichsten Personen starben im August (918) und Juli (913), demnächst im Januar (730), März und Mai (je 651), die wenigsten im November (526) und Oktober (554).

Abgesehen von 358 ehelichen und 98 unehelichen Todtgeburten, 9 aufgefundenen Kindesleichen und 2 in unbekanntem Alter gestorbenen Personen entfielen von den 7987 Todesfällen auf das 1. Lebensjahr 2955, auf das 2. bis 5. 881, auf das 6. bis 10. 181, 11. bis 20. 226, 21. bis 40. 950, 41. bis 60. 1078, auf das 61. bis 80. Lebensjahr 1109, auf ein noch höheres Alter 140.

Von den Todesfällen waren 72 durch Masern herbei-

Erkrankungen an Infektionskrankheiten

(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	425	977	2015	753	1079	932	823	1317	431	477	339	370	129	139	72	124	50	41	36	47
Niederbayern	165	249	451	236	290	154	145	234	136	172	131	126	84	100	36	42	43	25	9	26
Pfalz	70	263	769	170	857	498	303	604	154	158	76	117	46	24	21	26	25	11	15	18
Oberpfalz	53	183	542	110	162	132	117	162	89	98	77	78	35	41	27	34	18	12	7	10
Oberfranken	80	393	472	146	338	273	270	436	154	96	71	98	40	45	28	21	18	9	8	9
Mittelfranken	83	522	1192	267	595	533	402	686	226	234	148	128	67	76	42	55	28	15	9	13
Unterfranken	60	134	452	117	770	551	276	407	157	130	85	81	12	5	7	4	15	8	2	9
Schwaben	152	403	660	285	949	664	512	781	237	261	114	156	51	67	28	20	35	31	18	21
Summa	1088	3124	6553	2084	5040	3737	2848	4617	1584	1626	1041	1154	468	497	261	326	232	152	104	153
Augsburg[1]	16	33	39	26	121	75	56	152	51	43	17	31	12	9	2	3	4	5	—	2
Bamberg	7	56	72	12	40	35	35	39	18	9	8	11	10	6	9	3	2	1	1	2
Fürth[2]	3	2	.	.	18	20	.	.	8	13	.	.	—	—	.	.	2	—	.	.
Kaiserslautern	2	22	24	8	54	48	18	53	6	4	5	5	—	—	1	—	—	—	4	—
Ludwigshafen	7	29	91	23	27	24	32	57	11	5	4	11	3	3	1	6	—	1	1	—
München[3]	127	367	668	207	502	480	380	662	222	209	139	177	29	19	6	15	19	21	19	26
Nürnberg	37	264	555	77	248	231	187	326	97	88	58	59	20	27	10	26	4	5	2	3
Regensburg[4]	12	56	152	22	35	24	21	41	26	23	22	20	15	7	7	9	2	3	1	4
Würzburg	31	37	87	33	91	82	44	61	32	28	22	13	3	2	—	1	3	—	—	2
Summa	242	866	1688	409	1136	1019	773	1391	471	422	275	327	92	73	36	63	36	36	28	39

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Ak. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	904	864	578	622	4	4	12	7	278	320	238	269	672	840	1764	1529	32	38	58	46
Niederbayern	305	266	180	241	3	3	30	6	76	58	16	21	40	82	124	222	27	36	62	62
Pfalz	293	206	87	153	—	4	4	1	175	102	69	209	166	212	339	300	90	127	103	138
Oberpfalz	191	177	102	141	—	2	1	1	28	49	57	93	44	183	237	321	29	19	25	26
Oberfranken	198	168	92	104	—	7	2	—	277	164	123	171	147	220	214	138	9	16	24	17
Mittelfranken	437	420	191	276	1	4	3	1	320	283	212	237	423	478	391	400	25	23	44	31
Unterfranken	188	171	71	119	—	1	4	3	62	64	43	21	148	420	421	257	52	45	38	48
Schwaben	508	436	177	242	2	5	3	1	203	138	91	130	169	121	188	203	68	67	90	165
Summa	3024	2708	1478	1898	10	30	59	20	1419	1178	849	1151	1809	2556	3678	3370	332	371	444	533
Augsburg	125	74	26	40	—	—	—	—	92	32	4	20	52	9	9	6	6	3	3	2
Bamberg	27	21	12	14	—	4	2	—	12	30	13	7	7	12	13	16	—	8	9	2
Fürth	29	20	.	.	—	—	.	.	21	14	.	.	25	18	.	.	—	4	.	.
Kaiserslautern	19	9	1	4	—	2	1	—	8	6	2	1	4	8	7	16	5	9	6	—
Ludwigshafen	19	17	3	18	—	1	—	—	23	10	4	67	14	1	8	11	2	7	—	2
München	527	409	260	293	—	—	1	—	193	126	92	211	138	502	1169	824	11	16	35	24
Nürnberg	181	159	82	108	—	1	—	—	170	158	122	163	218	90	102	233	6	9	7	5
Regensburg	47	33	27	33	—	1	—	1	5	19	7	23	7	3	123	207	—	1	3	2
Würzburg	37	23	17	28	—	—	—	1	5	20	3	5	41	95	180	45	13	22	13	11
Summa	1011	765	428	538	—	9	4	2	529	415	247	497	506	738	1611	1358	43	79	76	48

[1]) Für Monat Juli fehlen die Berichte aus Augsburg. — [2]) Für Monat März und im zweiten Halbjahre Zeiträume nicht nach Monaten, sondern mit der 13., 26., 39. und 52. Woche abschließen. — [4]) Einschl. Stadtamhof.

geführt, 21 durch Scharlach, 314 Diphtherie, 23 Croup, 62 Keuchhusten, 38 Unterleibstyphus, 12 Rose, 33 Eitervergiftung, 26 Kindbettfieber, 9 Grippe, 484 Brechdurchfall und Cholera nostras, 11 akuten Rheumatismus, 4 epidemische Genickstarre, 42 Syphilis, 171 Miliartuberkulose, 959 Lungenschwindsucht, 327 Krebs, 5 Vergiftungen, 200 Gehirnapoplexie, 26 Brustfell-, 400 Lungenentzündung, 92 Lungenkatarrh, 49 Magenkatarrh- und -Entzündung, 42 Darmentzündung, 672 Darmkatarrh, 287 Lebensschwäche und vorzeitige Geburt, 368 Kinderatrophie, 83 durch Unglücksfälle, 1 durch Todtschlag und Mord, 144 durch Selbstmord.

Lebend kamen 14 120 Kinder zur Welt, darunter 2142 uneheliche. Eheschließungen fanden 3399 statt.

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1894.

1894 und 1895.) Vgl. Veröffentl. S. 266.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
11	6	7	4	2042	1009	437	1104	110	124	121	107	297	257	171	111	1185	1049	453	669	23	26	35	22
2	5	3	4	1130	2071	405	118	20	8	13	10	31	40	11	14	670	702	255	346	13	13	11	8
14	13	3	2	126	266	153	760	7	3	1	1	88	56	35	79	822	686	207	379	5	3	4	9
3	2	4	1	1546	634	610	597	5	7	4	8	10	14	9	22	452	630	240	360	6	6	10	8
12	7	2	3	426	538	465	966	4	5	—	6	14	10	12	14	693	754	289	376	8	2	4	2
16	12	4	1	974	6963	1195	1045	9	6	8	12	30	26	27	196	814	970	369	523	10	9	7	8
22	29	4	5	133	752	251	409	5	4	1	1	89	143	28	29	561	569	227	378	8	4	3	3
20	17	2	7	220	1168	751	1121	29	21	18	23	59	146	69	151	1047	887	271	448	12	11	14	12
100	91	29	27	6597	13401	4267	6120	189	178	166	168	618	692	362	616	6244	6247	2311	3479	85	74	88	72
6	4	—	—	14	314	109	325	13	12	3	7	4	8	4	34	103	78	19	39	2	—	2	1
—	—	—	—	19	89	181	407	2	1	—	1	6	2	2	1	41	34	13	9	1	—	—	—
—	—	.	.	2	529	.	.	—	3	.	.	9	3	.	.	30	39	.	.	—	—	.	.
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	5	17	10	13	—	—	—	5
1	—	—	—	3	—	—	6	—	—	—	—	6	4	—	—	30	14	3	41	—	—	—	1
2	2	—	1	805	137	70	374	80	81	83	73	195	150	27	65	375	270	135	215	6	3	4	4
4	2	1	1	463	3815	254	18	3	—	3	9	1	8	22	191	158	165	58	100	3	3	—	1
—	—	2	—	983	62	3	85	4	3	2	4	1	—	1	—	37	58	26	24	2	2	1	—
17	12	3	2	12	133	6	3	—	—	—	—	50	111	15	21	49	63	35	50	1	—	—	—
30	20	6	4	2303	5079	623	1218	102	100	91	94	276	287	72	312	828	738	299	491	15	8	7	12

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte												
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octobr.	Novbr.	Dezbr.
355	445	208	451	—	—	1	—	712	492	482	483	484	507	510	494	496	490	495	501	507
18	26	13	38	—	1	1	1	170	110	96	100	104	102	107	98	76	96	98	89	92
57	57	18	35	—	—	1	1	247	108	111	47	103	107	93	92	89	101	115	114	48
26	59	44	83	—	1	—	—	131	73	72	72	80	86	86	89	79	76	79	82	86
37	53	45	76	—	—	—	—	179	107	106	107	104	102	113	108	105	99	108	104	111
299	139	65	181	—	—	1	—	299	193	186	167	172	190	177	204	164	192	125	180	174
54	47	28	65	—	—	—	3	282	115	117	113	128	144	134	137	130	138	139	120	136
70	61	33	77	—	—	3	—	263	100	195	205	182	173	186	118	106	173	176	120	195
916	887	454	1006	—	2	7	5	2 283	1298	1365	1294	1357	1411	1406	1340	1245	1365	1335	1310	1349
								Einschl. der Nachträge:	1404	1401	1361	1385	1449	1464	1389	1354	1381	1359	1405	1421
41	40	2	30	—	—	—	—	56	55	58	55	48	48	53	.	.	42	46	1	15
7	6	2	8	—	—	—	—	35	18	15	15	14	15	13	13	14	19	21	15	47
12	1	.	.	—	—	—	—	27	7	8	.	7	7	5	.	.	.	.	.	.
4	3	—	1	—	—	—	—	18	6	6	.	6	6	6	5	5	5	5	6	.
2	2	3	4	—	—	—	—	16	7	7	7	8	8	8	7	7	4	14	9	14
225	323	144	292	—	—	—	—	418	371	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375
175	95	33	106	—	—	—	—	96	90	90	80	90	90	90	90	90	90	20	90	90
10	5	13	54	—	—	—	—	32	26	26	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
20	15	15	34	—	—	—	—	72	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
496	490	212	529	—	—	—	—	770	605	610	585	601	602	603	543	544	588	534	549	594

fehlen die Berichte aus Fürth. — 3) Für München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen vier

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

34. Woche vom 18. bis 24. August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	73	1	56	30	26,3	25,7	—	—	1	1	—	4	5	18	13	13	25	2
† Altona	158 782	132	1	85	43	27,8	23,7	—	1	3	2	—	4	9	18	15	14	38	[6] 10
† Augsburg	84 544	46	1	44	21	27,1	28,2	—	—	—	—	—	6	4	15	5	5	18	1
† Barmen	128 129	77	4	36	16	14,6	21,0	—	—	—	—	—	5	2	9	3	3	17	[7] 3
† Berlin	1 820 340	901	33	802	436	22,9	24,2	4	10	10	5	2	70	40	308	150	142	337	16
† Beuthen	46 457	29	1	22	6	24,6	29,7	—	1	1	—	—	—	—	6	4	2	13	1
† Bielefeld	44 552	35	—	8	2	9,3	20,4	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	5	—
† Bochum	53 866	44	1	31	12	29,9	26,3	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	21	1
† Bonn	43 302	31	—	18[2]	8	21,6[2]	26,8	—	—	—	2	—	2	1	7	4	4	6	—
† Brandenburg	42 116	23	1	21	15	25,9	27,0	—	—	—	—	—	3	—	6	6	5	12	—
† Braunschweig	115 599	72	1	62	29	27,9	23,6	—	—	—	—	—	4	5	23	12	10	27	3
† Bremen	137 616	82	3	55	26	20,8	20,2	—	—	—	1	—	9	3	16	10	10	24	2
† Breslau	367 769	222	5	203[3]	92	28,7[3]	29,9	—	8	4	1	—	25	18	45	7	7	98	4
Bromberg	46 079	23	—	23	11	26,0	23,6	—	—	—	—	—	1	3	4	4	4	15	—
Charlottenburg	108 475	84	2	57	37	27,3	24,9	—	1	—	—	—	5	5	17	10	9	26	3
† Chemnitz	164 744	119	5	101	71	31,9	31,2	—	1	3	—	—	2	3	5	2	2	86	1
† Danzig	125 412	73	1	76	42	31,5	27,4	—	—	—	—	—	3	2	27	24	23	41	3
† Darmstadt	61 069	29	1	19	5	16,2	20,5	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	13	2
† Dessau	40 974	23	—	25	15	31,7	23,9	—	—	—	—	—	2	—	8	8	8	15	—
† Dortmund	99 957	91	2	50	26	26,0	25,0	—	—	—	1	—	5	4	12	1	1	26	2
† Dresden	317 817	212	9	164[4]	101	26,8[4]	23,5	2	1	2	1	—	13	5	60	33	32	78	2
† Düsseldorf	171 638	163	3	104	65	31,5	22,7	—	—	2	—	—	9	6	41	26	24	45	1
† Duisburg	70 069	48	1	27	12	20,0	24,8	—	—	—	—	—	2	3	8	4	4	14	—
† Elberfeld	141 189	97	—	56	29	20,6	21,5	—	—	2	—	—	5	1	20	7	5	27	1
† Elbing	44 601	34	1	24	16	28,0	29,5	—	—	—	—	—	—	1	10	5	6	12	1
† Erfurt	85 170	49	—	29	14	17,7	22,5	—	—	1	—	—	4	2	12	9	9	10	—
† Essen	91 209	82	4	40	19	22,8	25,6	—	—	—	1	—	6	3	9	1	1	21	—
† Flensburg	40 176	22	—	17	8	22,0	23,2	—	—	—	—	—	1	1	6	6	5	8	1
† Frankfurt a. M.	223 125	113	4	69	30	16,1	19,3	1	—	—	—	—	14	6	15	—	—	30	3
† Frankfurt a. O.	57 255	49	1	30	13	27,2	27,0	—	—	—	2	—	4	2	12	3	2	10	—
† Freiburg i. B.	55 848	26	—	17	8	15,8	23,9	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	11	1
† Fürth	50 300	25	2	21	10	21,7	27,6	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	14	2
† Gera	44 590	32	1	29	.	33,8	29,0	—	—	1	—	—	—	1	10	7	6	16	1
† M.-Gladbach	54 578	54	—	21	11	20,0	25,0	—	—	—	1	—	2	—	11	6	6	7	—
† Görlitz	68 034	34	2	37	22	28,3	26,3	—	—	—	—	—	2	3	13	9	9	18	1
† Hagen	40 758	25	2	19	10	24,2	24,6	—	—	—	1	—	1	2	8	7	7	7	—
† Halle	119 203	79	1	51[5]	25	22,2[5]	24,3	—	—	—	—	—	3	5	11	5	5	32	—
† Hamburg	655 039	431	17	272	131	21,6	25,1	—	1	4	1	3	24	24	52	14	13	149	14
† Hannover	185 464	129	1	73	35	20,5	20,9	—	—	1	—	—	10	8	17	17	17	32	5
† Harburg	43 111	32	1	19	14	22,9	21,0	—	—	—	—	—	1	—	8	8	8	8	2
† Kaiserslautern	42 180	32	2	18	11	22,2	20,9	—	—	1	1	—	2	1	4	4	4	9	—
† Karlsruhe	85 252	50	1	31	19	18,9	19,6	—	—	1	—	1	2	1	9	9	7	16	1
† Kassel	80 172	52	2	31	15	20,1	19,9	—	—	2	—	—	3	1	4	3	3	20	1
† Kiel	85 181	56	1	50	19	30,5	22,8	—	—	—	—	1	1	3	15	11	11	16	[8] 14
† Köln	320 406	222	3	172	80	27,9	25,7	—	—	5	1	—	25	13	43	18	17	81	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	92	2	100	49	30,4	30,2	—	3	2	1	—	3	6	33	22	22	50	2
† Königshütte	40 563	51	—	18	9	23,1	28,3	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	10	1
† Kottbus	41 846	24	1	16	8	19,9	25,9	—	—	—	—	—	4	1	6	6	5	5	—
Krefeld	119 254	70	1	38	14	16,6	23,9	—	—	2	—	—	3	2	10	10	10	18	3
† Leipzig	414 023	239	6	223	138	28,0	22,7	—	6	3	1	—	11	7	83	46	45	108	4
† Liegnitz	50 105	25	1	27	19	28,0	30,4	—	—	—	—	—	1	3	9	4	4	12	2
† Lübeck	71 097	37	3	31	15	22,7	21,0	—	—	—	—	—	2	—	9	6	5	19	1
† Magdeburg	241 389	138	7	98	54	21,1	26,5	—	—	4	2	1	10	3	31	16	16	47	—
† Mainz	77 321	39	2	35	11	23,5	22,5	—	—	1	—	—	10	2	4	2	2	17	—
† Mannheim	95 361	77	3	45	26	24,5	21,4	—	—	1	1	—	5	2	17	5	4	18	1
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	56	3	50	22	31,2	23,9[1]	—	—	—	1	—	4	2	15	15	10	27	1
† München	413 770	260	7	238	144	29,9	28,2	1	1	1	—	—	23	10	106	15	15	88	8
† Münster	54 180	41	2	25	11	24,0	24,5	—	—	2	2	—	6	—	7	7	7	8	—
† Nürnberg	167 982	109	5	100	60	31,0	26,1	—	—	1	—	—	15	5	49	30	28	29	1
† Osnabrück	43 623	41	—	11	6	13,1	22,0	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	3	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Durchschnitt 1886/90. — [2] Ohne Ortsfremde 16 = 19,2‰. — [3] Desgl. 196 = 27,7‰. — [4] Desgl. 160 = 26,2‰. — [5] Desgl. 45 = 19,6‰. — [6] Darunter 4 zu den bei Blankenese Ertrunkenen gehörig. — [7] Darunter 1 Kindesmord. — [8] Darunter 13 ertrunkene Arbeiter der Germania-Werft.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Codes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	33	1	29	15	29,7	25,2	—	—	—	—	—	2	1	14	2	2	12	—
† Posen	70 828	38	4	47	11	34,5	29,1	—	8	1	1	—	9	2	5	5	5	21	—
† Potsdam	57 104	27	1	38	26	34,6	23,5	—	—	—	—	—	3	1	12	5	5	22	—
† Remscheid	46 224	37	2	16	12	18,0	21,2	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	10	1
Rixdorf	47 541	58	—	39	24	42,7	32,3[1]	—	2	—	—	—	3	4	18	12	12	11	1
† Rostock	49 043	31	—	24	7	25,4	20,4	—	—	—	—	—	—	2	5	4	4	16	1
Schöneberg . . .	40 500	41	2	22	13	28,2	20,3[2]	—	1	—	—	—	2	1	4	3	3	14	—
† Solingen	40 770	23	2	20	9	22,5	20,4	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	7	1
† Spandau	57 607	45	1	30	14	27,1	23,2	—	1	1	—	—	2	2	8	6	5	14	2
† Stettin	131 523	88	—	83	47	32,8	25,8	—	4	—	—	—	4	2	32	19	18	40	1
† Straßburg i. E. .	134 056	81	1	57	22	22,1	25,7	2	—	2	2	—	10	2	18	18	16	21	—
† Stuttgart	135 594	81	2	51	24	19,6	20,2	—	—	—	—	—	5	4	14	11	10	26	[4] 2
† Wiesbaden . . .	73 117	36	2	34	11	24,2	19,3	—	—	—	1	—	5	1	9	9	9	18	—
† Würzburg	66 567	39	—	37[3]	14	28,9[3]	25,5	—	—	2	—	—	7	2	11	10	10	15	—
† Zwickau	51 347	29	1	29	18	29,4	27,7	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	23	—

Woche vom 18. bis 24. August 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	286	22	122	29	14,0	.	—	—	1	—	—	22	9	11	—	—	74	5
Antwerpen bis 17. August	262 065	154	2	85	35	16,9	.	—	—	—	1	—	8	8	22	.	.	42	4
Brünn bis 17. August .	99 635	67	2	33	5	17,2	.	—	1	—	—	—	9	3	6	.	.	14	—
Brüssel	187 924	82	8	56	15	15,5	.	—	1	1	1	—	7	7	11	.	.	27	1
Budapest bis 17. August.	566 022	408	28	254	92	23,3	.	—	2	1	2	—	33	22	60	.	.	121	13
Christiania	174 717	27	—	64	28	19,0	.	1	—	1	—	—	10	2	19	.	.	31	—
Edinburg	273 535	151	.	103	30	19,6	.	—	—	—	.	.	13	3	10	.	.	77	.
Glasgow	695 876	425	.	201	.	15,1	.	1	6	—	.	.	.	[illegible]	17	.	.	171	.
Kopenhagen	333 714	177	3	120	49	18,7	.	—	—	—	2	—	19	14	17	.	.	53	15
Krakau	79 336	50	1	50	9	32,8	.	—	2	1	1	—	8	7	8	6	5	22	1
Lemberg bis 17. August.	135 112	53	3	80	28	30,8	.	—	4	1	1	—	21	1	16	.	.	31	5
London	4 392 346	2448	.	1430	426	17,0	.	55	27	26	10	1	148	118	165	2	1	829	51
Lyon bis 10. August . .	438 077	157	11	145	23	17,2	.	5	—	1	1	—	22	15	24	—	—	73	4
Moskau bis 17. August .	753 469	.	28	532	254	36,7	.	6	8	17	10	—	46	4	202	.	.	239	.
New York bis 10. August	1 866 904	1042	54	897	309	25,0	.	15	3	36	5	4	101	94	233	.	.	355	51
Odessa	324 500	.	12	192	83	29,1	.	2	2	3	4	1	22	2	73	73	49	77	6
Paris	2 424 705	1207	90	969	225	20,8	.	30	5	4	8	1	199	69	157	—	—	466	30
Prag und Vororte . .	351 478	138	14	167	40	24,7	.	—	—	1	5	4	37	16	10	.	.	89	5
Rom bis 13. Juli . . .	465 563	187	15	167	40	18,7	.	11	—	—	1	1	23	13	27	.	.	86	5
Stockholm bis 17. August	259 304	121	6	68	20	13,6	.	—	—	—	2	1	11	4	16	5	5	29	5
Triest	160 825	89	2	84	27	27,2	.	—	2	7	—	—	20	5	17	.	.	32	1
Venedig bis 10. August .	159 362	87	—	53	14	17,3	.	—	—	—	3	—	7	4	8	.	.	30	1
Warschau bis 17. August.	535 968	400	14	301	98	29,2	.	6	8	3	3	1	35	30	95	.	.	114	6
Wien	1 495 764	850	74	560	219	19,5	.	6	3	6	2	—	101	77	122	—	—	232	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. August 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	1	3	—	—	—	—
Scharlach	25 (2)	15 (2)	3	1	— (1)	— (1)	2 (1)
Diphtherie	52 (7)	5 (1)	3	10 (1)	4 (1)	—	7 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	15	3	—	2 (1)	—	7	17
Brechdurchf. inkl. Ruhr	14 (2)	3	—	1 (1)	—	1	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	1
Rose	6 (1)	4	1	1	3	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72	33	14	23	38	17	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29 (4)	21 (2)	2	— (1)	8	— (1)	7 (1)
Lungenschwindsucht .	60 (24)	12 (4)	9 (1)	2 (2)	14 (6)	11 (3)	19 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61 (7)	16	1	7	15	4	4
Akuter Darmkatarrh .	21 (4)	20 (1)	2	5	11	—	9
Chron. Alkoholismus	26	1	1	—	2	2	15
Ak. Gelenkrheumatism.	19	9	3	2	4 (1)	4	8 (1)
Und. rheumat. Krankh.	16	14	1	5	5	8	5
Verletzungen	96 (6)	85 (1)	35	16	44	13 (2)	61 (3)
Alle übrigen Krankh.	560 (59)	344 (14)	79 (4)	99 (10)	163 (9)	78 (11)	284 (25)
Summe	1079 (119)	587 (25)	157 (5)	174 (16)	311 (18)	147 (18)	516 (41)
Verbliebener Bestand	4307[9])	.	773	612	1162	627	2583

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18./8.-24./8.	14	21 [6])	73	[6])101	4
" Breslau . . .	desgl.	6	33	46	17	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	3	2	—	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	1	1	8	1
" Arnsberg . .	desgl.	25	190	18	47	-
" Aurich . . .	desgl.	2	5	—	5	—
" Düsseldorf . .	desgl.	20	94	31	83	1
" Erfurt . . .	desgl.	8	28	5	13	—
" Hannover . .	desgl.	9	16	14	24	—
" Hildesheim . .	desgl.	6	47	6	22	2
" Königsberg .	desgl.	10	8	26	22	—
" Lüneburg . .	desgl.	22	—	3	12	—
" Marienwerder	desgl.	6	28	10	12	4
" Minden . . .	desgl.	4	—	2	19	—
" Münster . . .	desgl.	2	8	1	6	—
" Osnabrück . .	desgl.	—	33	4	3	—
" Posen . . .	desgl.	13	23	90	55	1
" Schleswig .	desgl.	41	12	30	54	3
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	6	—	9	12	—
" Stettin . . .	desgl.	56	15	31	58	—
" Stralsund . .	desgl.	4	1	3	13	—
" Trier . . .	desgl.	2	—	—	2	—
" Wiesbaden . .	desgl.	15	33	15	40	1
Stadt München . .	desgl.	2	27	10	[8]) 27	4
" Nürnberg . .	desgl.	1	—	7	[8]) 14	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	12	[7])11	11	42	1
Reuß ä. L.[5]) . . .	1./8.-31./8.	3	—	1	9	—
Schaumburg-Lippe .	18./8.-24./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	2	—	2	—
Hamburg	desgl.	41	7	36	[8]) 24	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 35 = 27,3‰. — [4]) Darunter 1 Enthauptung. — [5]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [6]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Einschl. Croup. — [9]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigskrankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. August 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. August	24,9	10,4	764,2	763,4	763,1	70	38	59	—	NW	1
	19. "	28,5	13,1	762,2	761,0	760,7	78	40	63	—	SW	1
	20. "	29,1	14,9	759,8	759,1	759,6	76	42	57	—	SW	1
	21. "	29,6	16,0	760,7	759,7	759,7	74	43	71	—	SW	1
	22. "	32,9	18,5	760,3	759,2	758,4	71	46	66	—	SW	1
	23. "	34,5	19,9	758,0	756,5	755,4	64	31	56	—	SSW	1
	24. "	33,0	17,4	756,8	754,5	754,6	75	46	92	—	NW	1
München	18. August	20,2	7,2	722,4	721,8	721,7	74	48	63	—	NO	2,2
	19. "	24,0	8,8	721,5	721,2	721,1	73	45	71	—	S	0,8
	20. "	25,9	13,3	721,3	720,8	720,9	62	44	72	—	NW	0,9
	21. "	26,3	12,6	721,3	720,7	720,7	65	40	69	—	NO	1,2
	22. "	26,7	12,3	721,2	720,1	719,3	69	41	70	—	NO	0,8
	23. "	27,8	17,0	719,7	718,9	718,2	65	44	73	—	NW	0,8
	24. "	25,9	16,3	717,6	716,8	717,1	68	51	80	—	SW	1,1

Morgens: 7 Uhr (Berlin), 8 Uhr (München). Mittags: 2 Uhr. Abends: 9 Uhr (Berlin), 8 Uhr (München). Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin), 8 Uhr Morg. (München).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten

bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Sechste vermehrte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die

Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis geb. M. 3,60.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.

Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 11. September 1895.** Nr. 37.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 643. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 643. — Sterbefälle im Juli. S. 644. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 644. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Sachsen-Meiningen). Viehseuchen. S. 645. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Zughunde. S. 646. — (Reuß j. L.). Schweineseuche 2c. S. 646. — (Großbritannien). Viehdurchfuhr. S. 647. — (Belgien). Butter und Margarine. S. 649. — (Argentinien). Quarantänen. S. 651. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, August. S. 653. — Desgl. in der Schweiz, 2. Vierteljahr. S. 654. — Desgl. in den Niederlanden, 1893. S. 654. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlesische Bäder, 1894. S. 655. — **Geschenkliste.** S. 655. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 656. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 659. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 660. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 661. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 661. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 661. — **Witterung.** S. 662.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, bisherigen technischen Referenten für Veterinärwesen im Großh. badischen Ministerium des Innern, Dr. Lydtin zu Baden ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Titel Geheimer Ober-Regierungsrath verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Tarnopol sind vom 28. August bis 2. September 9 Erkrankungen und 2 Todesfälle festgestellt worden. (Oest. San.-W. S. 342.)

Frankreich. Vom 25. bis 31. August wurde in 3 Stadttheilen von Paris je eine Erkrankung an „affections cholériformes“ gemeldet. (Bull. hebdomadaire de statistique municipale Nr. 35.)

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 17. August folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 21. bis 27. Juli: 222 (72), vom 28. Juli bis 3 August 466 (166).

Einer Meldung in der Warschauer Medizinal-Zeitung zufolge verstarb am 26. August im jüdischen Hospital zu Warschau ein an demselben Tage aus Wolhynien eingetroffener Mann an asiatischer Cholera.

Dem „Regierungsboten“ zufolge sind auf dem am 6. August aus Tschifu in Wladiwostok eingetroffenen Dampfer „Baikow“ 9 Cholerafälle (7 mit tödtlichem Ausgang) und seitdem in Wladiwostok selbst bis zum 20. August 16 (12) weitere Fälle festgestellt worden. (R.-A. Nr. 203 vom 26. August.)

Türkei. Die Seuche ist von Syrien aus in das Vilajet von Bitlis vorgedrungen und hat dort in dem an der Heerstraße zwischen Bitlis und Diarbekir gelegenen Seert seit dem 16. August mehrere Erkrankungen verursacht. Ferner wurden festgestellt in 9 Ortschaften des Vilajets Hudavendkjar 82 Erkrankungen (56 Todesfälle) in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August, in 2 Orten des Vilajets Konia 5 (4) vom 12. bis 24. August, in 6 Ortschaften des Vilajets Adana 34 (17) vom 6. bis 20. August, in 4 Ortschaften des Vilajets Aleppo 191 (98) vom 12. bis 24. August, in 3 Ortschaften des Vilajets Diarbekir 184 (223) vom 13. bis 25. August. Im Vilajet Damaskus ist die Krankheit in Hama und Homs amtlicher Mittheilung zufolge erloschen. In Brussa wurden vom 26. bis 29. August 47 Erkrankungen und 19 Todesfälle festgestellt.

Straits Settlements. (Vgl. S. 627.) In Singapore ist zufolge einer Mittheilung vom 7. August die Abnahme der Cholera noch nicht von Bestand. Im Juli wurden insgesammt 171 Erkrankungen mit 137 Todesfällen festgestellt.

Japan. In Hiogo und Osaka (vergl. S. 547), wo die Seuche schon seit Beginn der wärmeren Jahreszeit aufgetreten war, herrscht sie, einer Mittheilung vom 29. Juli zufolge, nunmehr in epidemischer Verbreitung; Ende Juli kamen auch im Hafen von Hiogo auf dem italienischen Kreuzer Umbria mehrere Erkrankungen mit 2 Todesfällen vor.

Korea. Einer Mittheilung vom 17. Juli zufolge hat sich die Seuche neuerdings auch in Chemulpo und Söul, sowie in Wönsan-Pyongyang, Asan und anderen Plätzen Korea's gezeigt. In Söul sollen bis zum 16. Juli 7 Koreaner, in Chemulpo 11 Koreaner, 3 Japaner und 2 Chinesen der Seuche erlegen sein. Die Regierung hat die Errichtung von Cholera-Hospitälern in Söul und Chemulpo angeordnet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, London 4 Todesfälle; London 36 (Krankenhäuser), Paris 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle.

Erkrankungen sind gemeldet worden an **Masern** in Berlin, Breslau je 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 125, Düsseldorf 163, Erfurt 118, in Wien 44 — an **Scharlach** in Berlin 91, Breslau 58, im Reg.-Bez. Posen 100, in Hamburg 26, Wien 49, Edinburg 51, London 264 (Krankenhäuser), Paris 56 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 111, Breslau, Kopenhagen je 29, London 86 (Krankenhäuser) Paris 63 — an **Unterleibstyphus** in Berlin 24, Hamburg 29, Petersburg 82.

(Zur Monatstabelle).[1]) In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Mailand 2, Alexandrien 1, Kairo 13, Bombay 20, St. Louis, Cincinnati je 2, New Orleans 7, Buenos Aires 17, Rio de Janeiro 28; **Cholera:** Buenos Aires 5, Bombay 2, Rio de Janeiro 50; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 141; **Flecktyphus:** Hagen, Kassel je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 5; **Genickstarre:** Baltimore, Brooklyn und Buffalo je 2, New York 26, St. Louis und New Orleans je 1, Cincinnati 5; **Influenza:** Breslau 2, Baltimore 3, Buenos Aires 4, ferner in 8 deutschen Städten vereinzelte Todesfälle.

Den **Masern** erlagen mehr als ein Zehntel der Gestorbenen in Bottrop (1881/90: 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen);

Die Sterblichkeit an **Scharlach, Diphtherie, Unterleibstyphus** ist in keinem Orte so hervorgetreten, daß an einer von diesen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit mehr als ein Zehntel erlegen ist.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,9% in allen deutschen Orten): in Osnabrück, Solingen, Bayreuth, Kempten, Löbtau, Pforzheim, Bern, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Köslin, Meiderich;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 66 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in 62, die Hälfte in 5 Orten: Giebichenstein, Grabow a. O., Köpenick, Schneidemühl und Apolda und mehr als die Hälfte in 14 Orten: Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Burg, Linden, Stettin, Ludwigshafen, Pirmasens, Döbeln, Glauchau, Leipzig, Pieschen, Plauen, Gmünd.

Unter den 247 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 42, nämlich: Leipzig 35,1 (1881/90: 22,7), Meerane und Heidelberg je 35,2 (1881/90: 33,2 bezw. 26,1), Kattowitz 35,4 (1888/92: 21,8), Eberswalde 35,8 (1891/93: 28,6), Chemnitz 36,0 (1881/90: 31,2), Langenbielau 36,2 (1889/93: 35,9), Luckenwalde 36,4 (1886/90: 25,8), Zeitz 36,4 (1881/90: 25,9), Düsseldorf 36,7 (1881/90: 22,7), Memel 37,0 (1881/90: 26,1), Posen 37,1 (1881/90: 29,1), Landsberg a. W. 37,2 (1881/90: 25,7), Prenzlau 37,2 (1881/90: 25,5), Zaborze 37,3, Ludwigshafen 37,5 (1882/91: 26,2), Quedlinburg 37,5 (1881/90: 26,1), Breslau 37,8 (1881/90: 29,9), Burg 38,0 (1881/90: 26,4), Schweidnitz 37,8 (1881/90: 29,7), Bottrop 38,6, Frankfurt a. O. 39,6 (1881/90: 27,0), Spandau 39,6 (1881/90: 23,2), Halle 40,2 (1881/90: 24,3), Altenburg 41,1 (1881/90: 30,2), Schalke 41,4, Rathenow 42,1 (1891/93: 23,3), Aachen 42,3 (1881/90: 25,7), Güstrow 43,0, Inowrazlaw 43,1 (1891/93: 26,9), Eisleben 44,5 (1882/91: 27,2), Lichtenberg 45,2 (1887/91: 32,7), Pieschen 46,5, Rixdorf 48,2 (1887/91: 32,3), Herne 49,1, Stettin 50,6 (1881/90: 25,8), Giebichenstein 51,0, Brandenburg 51,9 (1881/90: 27,0), Weißensee 54,3 (1887/91: 38,9), Köpenick 55,9, Linden 56,6 (1886/90: 36,9), Grabow a. O. 64,4 (1888/92: 29,1). Von diesen Orten hatten schon Weißensee, Lichtenberg, Grabow, Herne, Inowrazlaw, Stettin und Ludwigshafen im Vormonat eine Sterblichkeit von über 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 46,1‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 136 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 600‰ betrug sie: in Rixdorf 608 (Gesammtsterblichkeit 48,2), Grünberg 609 (33,3), Danzig und Meerane je 620 (33,9 bezw. 35,2), Weißenfels 632 (30,9), Magdeburg 663 (33,2), Hildesheim 671 (34,5), Gnesen 673 (33,8), Eberswalde 674 (35,8), Zeitz 675 (36,4), Spandau 677 (39,6), Inowrazlaw 688 (43,1), Quedlinburg und Leipzig je 689 (37,5 bezw. 35,1), Eisleben 690 (44,5), Lichtenberg 721 (45,2), Frankfurt a. O. 727 (39,6), Pieschen 740 (46,5), Halle 773 (40,2), Giebichenstein 776 (51,0), Altenburg 780 (41,1), Linden 792 (56,6), Aachen 832 (42,3), Weißensee 850 (54,3), Köpenick 932 (55,9), Rathenow 964 (42,1), Stettin 1056 (50,6), Brandenburg 1222 (51,9), Memel 1241 (37,0), Grabow a. O. 1245 (64,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 14 Orten, nämlich in Annaberg 14,9, Flensburg 14,3 (1881/90: 23,2), Konstanz 14,2 (1889/93: 19,6), Bocholt, Oberhausen (1881/90: 23,1), Soest (1891/93: 25,0) je 14,1, Krefeld (1881/90: 23,9) und Ohligs (1891/93: 18,3) je 13,8, Allenstein 13,6 (1891/93: 21,2), Viersen 13,0 (1881/90: 23,1), Bremerhaven 12,8 (1889/93: 19,5), Weimar 12,3 (1881/90: 19,5), Siegen 9,8 (1882/91: 21,2), Lüdenscheid 9,7 (1886/90: 23,1). Von diesen Orten hatten Allenstein, Krefeld, Lüdenscheid, Siegen, Annaberg, Konstanz, Weimar schon im Vormonate eine Sterblichkeit von unter 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen nur in 3 Städten: in Hagen (Gesammtsterblichkeit 22,7), Siegen (9,8) und Lüdenscheid (9,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 11, weniger als ein Fünftel derselben in 22 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge im Vergleich zum Vormonat bedeutend verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 42 Orten gegen 8 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 14 gegen 38 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 136 Orten gegen 49, weniger als 200,0 in 36 gegen 111 im Vormonate

[1]) Der Nachweis aus Metz ist ausgeblieben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich. Durch Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme derjenigen in Galizien ist betreffend Vorkehrungen gegen Cholera Nachstehendes angeordnet worden:

In den letzten Tagen sind in Tarnopol in Galizien einzelne bisher sporadisch gebliebene, ohne Zweifel aus dem mit Cholera stark verseuchten russischen Gouvernement Wolhynien eingeschleppte Erkrankungen aufgetreten, welche sich nach den Ergebnissen der batteriologischen Untersuchungen als Fälle von asiatischer Cholera herausstellten.

(Zusatz für Czernowitz, Troppau, Prag, Brünn, Wien.

Es besteht somit für das dortige Verwaltungsgebiet abermals die Choleragefahr, welche zu besonderer Vorsicht und zur Vorbereitung Alles dessen, was diese Gefahr zu vermindern oder zu beseitigen geeignet ist, auffordert.)

Diese Thatsache ist sämmtlichen politischen Unterbehörden und durch diese allen Gemeindevorstehungen zur Kenntniß zu bringen mit der Aufforderung, im Sinne der anläßlich der Choleragefahr in früheren Jahren ergangenen h. o. Anordnungen unverweilt die Beseitigung bestehender sanitärer Mißstände in Angriff nehmen und durchführen zu lassen.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß der öffentlichen Reinlichkeitspflege zugewendet, die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und namentlich des Wassers in Brunnen, Wasserleitungen und Wasserläufen schon mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung nachgewiesene häufige Verbreitung der Krankheit längs der Flüsse und Bäche mit allem Nachdrucke angestrebt werden. Bei Brunnen wird es sich namentlich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß Ziehbrunnen in Pumpbrunnen umgewandelt und das Wasser derselben gegen Verunreinigungen von Außen geschützt werde.

Weiterhin ist den Gemeinden ihre Verpflichtung zur Beistellung und Bereithaltung der erforderlichen Nothunterkünfte und Einrichtungen für die erste Hilfeleistung in Erinnerung zu bringen, auf die Beschaffung und Vorräthighaltung von Desinfektionsmitteln, insbesondere des wohlfeilen Kalkes, beziehungsweise von Desinfektionsapparaten zu dringen und überhaupt mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß die Cholerabereitschaft wieder aktivirt und Alles vorgekehrt werde, damit im Falle eines Auftretens derartiger Erkrankungen durch sachgemäßes Einschreiten und Zusammenwirken die sofortige Isolirung eingeleitet und die Infektion sicher getilgt werden könne.

Es werden sich daher die politischen Behörden mit allem Eifer die zielbewußte sachgemäße Durchführung dieser sanitären Vorkehrungen angelegen sein zu lassen und dieselbe zu überwachen haben, und ist über den Vollzug der unmittelbar nothwendigen Assanirungsarbeiten sowie über die Herstellung der vollkommenen Cholerabereitschaft ehestens zu berichten.

Hierbei werden sich die politischen Behörden gegenwärtig zu halten haben, daß es sich zunächst nicht um die Durchführung weit ausgreifender Assanirungswerke, sondern vor Allem um die verläßliche Beseitigung sanitätswidriger Zustände und um die Sicherstellung einer künftigen Hintanhaltung derselben handelt, und daß hierbei mit möglichster Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden vorgegangen werde.

Selbstverständlich muß dem Gesundheitszustande der Bevölkerung ein verschärftes Augenmerk zugewendet werden und ist die den Aerzten, Todtenbeschauern, Haushaltungsvorständen obliegende Verpflichtung, jeden choleraverdächtigen Fall ungesäumt der Gemeindevorstehung anzuzeigen, einzuschärfen, den Gemeinden aber in Erinnerung zu bringen, daß sie über jede derartige Anzeige, sowie über jede ihnen auf anderem Wege zur Kenntniß kommende verdächtige Krankheitserscheinung ohne Verzug und auf dem kürzesten Wege an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten haben.

Den politischen Behörden obliegt es, über sämmtliche Anzeigen von Cholera- oder Choleraverdachtsfällen sofort und zwar beim ersten Auftreten in einer Ortschaft telegraphisch, bei einer weiteren Ausbreitung der Krankheit aber von Woche zu Woche unter Vorlage tabellarischer, so lange die Cholera in sporadischen Fällen auftritt, auch nomineller Ausweise, wie solche in den letzten Jahren in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" veröffentlicht wurden, anher zu berichten. In diesen periodischen Berichten sind auch die getroffenen Anordnungen und die durchgeführten Maßnahmen in bündiger Form darzulegen.

(Zusatz für Wien, Graz, Prag, Brünn.

Es versteht sich von selbst, daß die Thätigkeit der politischen Behörden I. Instanz, die auf Abwehr der Cholera hinzielenden Bemühungen der Gemeinden und die im Falle des Auftretens der Cholera getroffenen Anordnungen sowie die entsprechende Durchführung derselben durch sachgemäße Inanspruchnahme der inspizirenden Amtsärzte überwacht werden muß.) (Oesterr. San.-W. Nr. 36.) —

Türkei. (Vgl. S. 548 und 587.) In Folge einer Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 27. August unterliegen hinfort die Herkünfte von Adalia einer 5tägigen Quarantäne, die Herkünfte von der übrigen Küste zwischen Kap Anamur und Sueidije (einschließlich) der gleichen Maßregel nur dann, wenn sie Passagiere führen, sonst lediglich einer 24stündigen Beobachtung.

— Auf Beschluß des Gesundheitsraths vom 30. August ist ferner den Herkünften mit Passagieren vom Marmara-Meer zwischen Boz-Burnu und Kara Bogha (S. 604) vom 27. August ab eine 5tägige Quarantäne im Lazareth von Tuzla auferlegt worden. Die Reisenden werden behufs Desinfektion ihrer Kleider und Effekten in das Lazareth ausgeschifft. Schiffe ohne Passagiere werden nur ärztlich besichtigt. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß Reisende aus dem Innern an den Stationen der Anatolischen Eisenbahn zwischen Juneh-Eunn (einschließlich) und Ada-Bazar (ausschließlich) nicht aussteigen dürfen. Güterzüge können indessen dort ausladen, das Personal derselben unterliegt in Tuzla einer ärztlichen Besichtigung. —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 15. August ist über die aus dem Golf von Adalia kommenden Schiffe eine in den Häfen mit Sanitätsbehörde oder in den Quarantäneanstalten von St. George bei Salamis oder von Vido abzuleistende 5tägige Quarantäne verhängt worden. —

Portugal. Durch eine am 3. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen Oesterreich-Ungarns seit dem 15. August für verdächtig erklärt worden. —

Straits Settlements. Durch Rathsverordnung des stellvertretenden Gouverneurs vom 5. August ist in Pinang über die dort eintreffenden Schiffe aus Singapore mit mehr als 20 für Pinang bestimmten Deckpassagieren Quarantäne verhängt worden. —

Japan. Einer Mittheilung vom 30. Juli zufolge ist für die Herkünfte aus Formosa und Korea die „Regulation for the medical inspection of vessels" aus dem Jahre 1882, unter Bezeichnung der Häfen von Yokohama (insbesondere Nagahama), von Kobe (insbesondere Wadamisaki), sowie von Nagasaki, Kuchinotsu, Shimonoseki und Moji als Inspektionsorte, in Kraft gesetzt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzogl. Staatsministerium, Abth. d. Innern, betr. Viehseuchen. Vom 15. Juli 1895. (Samml. d. Ausschr. S. 659.)

I. An die Stelle der mit dem Ausschreiben vom 31. März 1881 (Sammlung Band VIII, Seite 17 ff.) veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. in Nummer 27 des Reichsgesetzblattes (Seite 357 ff.) veröffentlichte Instruktion getreten.

II. § 2 des Ausschreibens vom 31. März 1881 erhält folgende Fassung:

Die Ortspolizeibehörden (Ortsvorstände, Magistrate, Bürgermeisterämter, Schultheißen, Gemarkungsvertreter) haben außer der Erfüllung der ihnen unmittelbar überwiesenen Obliegenheiten (Instruktion § 32, Abs. 3, § 61, Abs. 5, § 70, Abs. 2) die Landräthe bezw. die Amtsthierärzte allenthalben zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten, auch vor dem Eingreifen des Landraths oder des beamteten Thierarztes die Maßregeln, welche keinen Aufschub dulden, zu ergreifen.

Der Landrath kann den Ortsvorstand oder einen Kommissar (Reichsgesetz § 2, Abs. 2) im Einzelfalle mit den Unterdrückungsmaßregeln beauftragen.

III. § 4 des Ausschreibens vom 31. März 1881 erhält folgende Fassung:

Dem Staatsministerium, Abtheilung des Innern, bleiben vorbehalten

1. die Abwehrmaßregeln nach § 7 des Reichsgesetzes;
2. die Einziehung von Obergutachten in den Fällen des Reichsgesetzes § 14, 16;
3. die Anordnung der Tödtung
a) der des Rotzes verdächtigen Thiere (Reichsgesetz § 42, Instruktion § 41, 53);
b) der der Lungenseuche verdächtigen Thiere (Reichsgesetz § 45, Instruktion § 79, Abs. 2);
4. die Anordnung der im Reichsgesetz § 51 und in der Instruktion § 113 vorgesehenen Maßregel, sowie ihre Wiederaufhebung;
5. die Anordnung der allgemeinen Impfung der Schafe (Reichsgesetz § 23, Instruktion § 99);
6. die der „höheren Polizeibehörde" in der Instruktion § 123 vorbehaltene Maßregel.

Meiningen, den 15. Juli 1895.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

Schwarzburg-Rudolstadt. Polizeiverordnung, die Zughunde betr. Vom 17. August 1895. (Ges.-Samml. S. 87.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, wird in Erweiterung der Verordnung vom 4. Dezember 1860, das Anspannen der Hunde betreffend (Ges.-Samml. S. 113), mit landesherrlicher Genehmigung für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1. Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet:
1. stets ein zum Tränken der Hunde geeignetes Gefäß bei sich zu führen und die Hunde rechtzeitig zu tränken,
2. während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine Unterlage (Brett, Decke, Strohmatte) und eine Decke zum Auflegen mitzuführen und diese bei kaltem oder nassem Wetter den Hunden zu unterbreiten und aufzulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Ziffer 7 der Verordnung vom 4. Dezember 1860 mit Geldbuße bis zu ℳ 30 oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 17. August 1895.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. V.: A. von Holleben.

Reuß j. L. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend.

Vom 24. Juli 1895. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 283.)

Nachdem der Reichskanzler besagte Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 253) vom 10. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne § 9 des bezeichneten Gesetzes eingeführt hat,[1]) sieht sich das Fürstliche Ministerium veranlaßt, zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung folgendes zu verordnen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere, deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von Einzelfällen dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszuhändigen, auch von der Anzeige dem Landrathsamte sowie dem Landthierarzte sofort Mittheilung zu machen.

§ 3. Wird der Ausbruch einer der obgenannten drei Krankheiten durch den Landthierarzt festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde, sobald sie von dem Auftreten neuer Seuchenausbrüche im Seuchenorte Kenntniß erhält, unverzüglich die nachstehenden Anordnungen zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Landthierarztes bedarf:

a) Der erstmalige Ausbruch der Krankheit in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von dem Landrathsamte durch Bekanntmachung im Amts- und Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor mit der Inschrift

„Rothlauf" bezw. „Schweinepest" oder
„Schweineseuche"

zu versehen.

b) Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre. Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit den kranken in ein und demselben Stalle aufgestellt sind.

c) Die gesunden Thiere sind soweit thunlich von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen.

Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

d) Die Ausführung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf nur gestattet werden nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen, sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

e) Die Abschlachtung kranker Thiere kann im Seuchengehöft gestattet werden.

Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem bezw. geräuchertem Zustande aus dem Gehöft entfernt werden.

f) Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Exkrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

g) Die Ställe, Stallgeräthschaften, sowie die beim Schlachten und Verscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des Landthierarztes desinfizirt werden.

h) Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle bei Rothlauf 8, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verflossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftmäßig durchgeführt ist.

[1]) Vgl. S. 449.

Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Wird eine der Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und über die betreffende Heerde bezw. den Transport die Stallsperre zu verhängen.

Eine Weiterbeförderung darf nur zum Zwecke der Schlachtung unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden und mit anderen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 5. Wird eine der Seuchen auf einem Schlachthofe festgestellt, so hat die sofortige Abschlachtung der betreffenden Schweine stattzufinden. Das Fleisch darf nur nach vollständigem Durchkochen und Pökelung in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Tritt die Seuche in einem Orte gehäuft auf, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten an diesem Orte bis zum Erlöschen der Seuche zu untersagen.

§ 7. Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehör des Landthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 8. Unter Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

Die Landrathsämter haben das Verfahren der Gemeindevorstände zu überwachen und in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die Gemeindevorstände nicht vorschriftsmäßig oder lässig verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

Zur Ertheilung der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Anordnungen sind die Landrathsämter bezw. in den Städten Gera und Schleiz die Stadtgemeindevorstände (Stadträthe) zuständig.

Gera, den 24. Juli 1895.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abtheilung für das Innere.
v. Hinüber.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Durchfuhr von Vieh. Vom 18. März 1895. — (5305) The Animals (Transit and General) Order 1895. —

By the Board of Agriculture.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Part I.

Transit — Protection of Animals.

Chapter 1. — On Vessels.

Provisions as to Vessels carrying Animals.

1. Except as otherwise expressed, the provisions of this Article shall apply to all vessels in or on which animals are carried to or from any port or place in Great Britain: Provided that the provisions of this Article shall not apply to foreign animals, or to vessels on which foreign animals are carried, provision as to which is made by a separate Order of the Board.

(Parts of Vessel to be used.)

(i.) Animals shall not be carried on any hatch above a compartment where other animals are carried.

(ii.) Animals shall not be carried in any part of the vessel, where, in ordinary course of navigation, they would interfere with the proper management or ventilation of the vessel, or with the efficient working of the boats.

(Pens and Fittings of Vessels.)

(iii.) The animals shall be carried in pens.

(iv.) No pen shall exceed ten feet in length and nine feet in breadth, and the stanchions of each pen shall be securely fastened to the deck by means of iron sockets or otherwise, and the materials used in the construction of the pens shall be of a substantial character, and of sufficient strength to withstand the action of the weather, and to resist the weight of the animals thrown against them. This provision (iv.) shall not until otherwise ordered by the Board apply to vessels which at the date of this Order are regularly employed in conveying animals other than foreign animals.

(v.) Ship's fittings likely to cause injury or unnecessary suffering to animals shall be properly and securely fenced off.

(vi.) The floor of each pen shall, in order to prevent slipping, be fitted with suitable battens or other proper footholds which shall be securely fastened to the deck by angle iron plates or otherwise and shall be strewn with a proper quantity of sand or other suitable substance.

(vii.) Animals while on board a vessel shall be protected against injury or unnecessary suffering from undue exposure to the weather.

(Passage-Ways.)

(viii.) In all inclosed portions of the vessel in which animals are carried there shall be a passageway of a minimum width of one foot six inches from the hatchway to the most distant pen, which passage-way shall be kept free of obstruction. This provision (viii.) shall not until otherwise ordered by the Board apply to vessels which at the date of this Order are regularly employed in conveying animals other than foreign animals.

(ix.) Where sheep are carried on deck, proper gangways or passage-ways shall be provided either between or above the pens in which they are carried.

(Ventilation.)

(x) All parts of the vessel on which animals are carried scall be sufficiently and suitably ventilated. All such parts if below deck shall, in addition to any ventilation obtained by means of the hatchways, be provided with sufficient and suitable ventilators for the removal of foul air and for the admission of a proper supply of fresh air to all the animals carried.

(Light.)

(xi.) All parts of the vessel over which the animals pass or in which they are penned shall be properly lighted, and arrangements shall be made for the provision at all times of adequate light for the proper tending of the animals.

(Overcrowding.)

(xii.) The vessel shall not be overcrowded in any part or pen so as to cause incury or unnecessary suffering to the animals therein.

(Food and Water.)

(xiii.) When animals are carried on a vessel for a voyage which on an average takes more than eighteen hours, they shall be provided while on board with a sufficient amount of food and water, and proper accommodation shall be provided on board for the stowage of food so that the same shall not be unduly exposed to the weather at sea.

(Securing of Cattle.)

(xiv.) All fat cattle while being carried on a vessel shall be securely tied by the head.

(Approaches, Gangways, and other Apparatus.)

(xv.) Approaches, gangways, passage-ways, cages, and other apparatus used for the loading or unloading of animals on or from a vessel, shall be so constructed that injury or unnecessary suffering shall not be caused to the animals.

(Attendance.)

(xvi.) A vessel on which animals are carried shall, in addition to the ordinary crew, carry a sufficient number of qualified attendants to properly tend the animals.

(Injured Animals.)

(xvii.) If any animal has a limb broken or is otherwise seriously injured during the voyage, the master of the vessel shall forthwith cause that animal to be slaughtered unless he is satisfied that it can be kept alive and led away without cruelty.

(Returns as to Casualties.)

(xviii.) The owner or charterer of any vessel on which animals are carried, shall keep a record of all animals which have died or have been killed or seriously injured while on such vessel, and shall at the end of every month send a copy of such record to the Board.

(Shorn Sheep.)

(xix.) Between each first day of November and the next following thirtieth day of April (both days inclusive), shorn sheep shall not be carried on deck, except where they were last shorn more than sixty days before being so carried.

(Saving for Ferry Boats &c.)

(xx.) The foregoing provisions of this Article, except as regards overcrowding, shall not extend to any ferry boat or to any vessel used for carrying animals across an arm of the sea or on a river, canal, or other inland water, but the fittings of every such boat or vessel shall be such as to protect, so far as practicable, the animals so carried from injury and unnecessary suffering.

Detention.

2. Animals landed from a vessel shall, on a certificate of an Inspector of the Board, certifying to the effect that the provisions of this Chapter, or any of them, have not been observed in the vessel, be detained, at the place of landing, or in lairs adjacent thereto, until the Board otherwise direct.

Chapter 2. — Food and Water.

Food and Water during Detention.

3. An Inspector, officer, or constable detaining an animal, horse, ass, or mule under the Act of 1894 or any Order of the Board shall cause it to be supplied wirth requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered summarily from the person having charge of the animal, horse, ass, or mule, or from its owner.

4 und 5 lauten wie 121 und 122 Part IV. Chapt. 25 der Verordnung vom 16. September 1886 — Veröff. 1886 S. 745 — nur sind die Ueberschriften abgeändert in: „*Water and Shipping and Unshipping Places*“ bezw. „*Food at Unshipping Places*“, und jedesmal ist für Privy Council „Board“ zu lesen. In 5 ist ferner an Stelle von unshipment „landing“ gesetzt und hinter dem letzten Board from time to time weggefallen.

This Chapter not applicable to Foreign Animals &c.

6. The provisions of this Chapter shall not apply to foreign animals, or to vessels on which foreign animals are carried, provision as to which is made by a separate Order of the Board.

Bei Chapt. 3 und 4 Art. 7 bis 9 und 10 ist der Wortlaut wie in Chapt. 26 und 27 Art. 123 bis 125 und 126 a. a. O., nur heißt die Ueberschrift von Chapt. 3 „On Railwais“ und von 7. *Trucks, Horse Boxes &c.* In 9 ist statt carrying „in which“ und statt except that „but“ gesetzt, ferner hinter unclothed „are being carried“ eingefügt; in 10 ist statt the foregoing provisions of this Part „the provisions of this Part of this Order“ zu lesen, hinter of a vessel „in any part or pen“ eingefügt und am Schluß statt 1878 „1894“ gesetzt.

Part II Chapt. 5 bis 9 Art. 11 bis 13, 15 bis 20, 21, 22 und 23 entsprechen Part III Chapt. 17 bis 20 und 22 Art. 100 bis 102, 103 bis 108, 109, 110 und 114 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Die Hauptüberschrift heißt „Transit-Disinfection“; in 11. — (1.) (I.), 17. — (1.) (I.) und 20. — (2.) (I.) ist statt animals or their „any animals or its“ zu lesen, ferner am Ende von 11. — (1.) (IV.) vor crew „the“ eingeschaltet und als neuer Absatz eingefügt:

„(v.) All fittings, pens, hurdles, or utensils used for or about animals shall if not removed from the vessel be scraped, and then shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water, and then shall have applied to them a coating of limewash.“

Zu Anfang von (3.) ist Except that fortgelassen.

In 12 ist der ganze Absatz 2 weggefallen.

Hinter gangway in 13. — (1.) und 19. — (1.) ist or fortgefallen und statt as soon „so soon“ zu lesen, in 13. — (I.), (II.) sowie 19. — (1.) (I.) und (II.) und (2.) vor apparatus gangway or weggefallen.

This Chapter not applicable to Foreign Animals &c.

14. The provisions of this Chapter shall not apply to foreign animals, or to vessels or things used for or about foreign animals, provision as to which is made by a separate Order of the Board.

In 15. — (1.) (I.) heißt es statt of horses, asses or mules „any horse, ass or mule“ und in (II.) statt a horse „any horse“.

Von 16. ist in der Ueberschrift *and other Vehicles* in „*&c.*“ und in (1.) (I. und II.) is accompanied bezw. is not accompanied in „so taken out was accompanied“ bezw „so taken out was not accompanied“ umgeändert und zu Anfang von (2.) „In all cases“ eingeschaltet.

In 18. — (1.) und 21. — (1.) ist vor used if bezw. when gestrichen, in 18. — (1.) (I.) bezw. 21.— (1.) (I.) für animals, horses, asses, or mules, or their „any animal, horse, ass, or mule, or its“ und zu Ende von 22. — (2.) für Wharf nor und Station nor „Wharf or“ und „Station or“ gesetzt.

In 23 ist vor provisions foregoing fortgefallen, hinter Part „of this Order“ eingefügt und am Schlusse 1878 in „1894“ geändert.

Part III. General.

Chapt. 10 und 11 Art. 24, 25 und 26 sind gleichlautend mit Chapt. 23 (Part III) und 37 (Part VI) Art. 115, 173 und 177 a. a. O., nur heißen die Kapitelüberschriften „Markets, Fairs &c.“ und „Inspectors“. Außerdem ist in 24. — (1.) zu Anfang statt Any „A“ zu lesen, hinter may make from time to time weggefallen, in 25 statt England or Wales or Scotland „Great Britain“ gesetzt und hinter Act, 1881, angefügt: or that previous to the tenth day of May, one thousand eight hundred and eighty-three, he was employed by that Local Authority as an Inspector or Veterinary Adviser under the Contagious Diseases (Animals) Act, 1869. Der Abschnitt (2.) ist fortgefallen. In 26 ist in der Ueberschrift und am Schlusse statt Privy Council „Board“, ferner für forty-two bezw. 1878 „thirty-five“ bezw. 1894 zu lesen.

Chapter 12. — Miscellaneous.

Publication of Orders of the Board by Local Authority.

27. When an Order of the Board is sent, under sub-section four of section forty-nine of the Act o

1894, by the Board to a Local Authority for publication, the Order shall be published by that Local Authority, either by advertisement or by notice in a newspaper circulating in the District of that Local Authority, or by means of handbills containing a copy of or an abstract from such Order of the Board either distributed to persons affected by the Order or affixed to places where Local Notices are usually exhibited in the District of that Local Authority, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

Orders and Regulations of Local Authority.

28. — (1.) Every order or regulation made by a Local Authority under any Order of the Board shall be published by advertisement in a newspaper circulating in the District of the Local Authority, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

(2.) A Local Authority may by any order or regulation revoke or alter any former order or regulation made by them.

(3.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every order or regulation made by them.

(4.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any order or regulation made by a Local Authority that the same is for any reason objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Printed Documents and Forms.

29. Except where it is otherwise provided for in any Order of the Board, a Local Authority shall provide and supply, without charge, printed copies of documents or forms requisite under the Act of 1894 or any Order of the Board.

Local Authority to enforce Order.

30. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Interpretation.

31. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Cattle" means bulls, cows, oxen, heifers, nnd calves:

„Animals" means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

„Foreign" applied to animals and things, means brought to the United Kingdom from any country out of the United Kingdom:

„Disease" includes, with the diseases specified in the Act of 1894 (that is cattle-plague, contagious pleuro-pneumonia of cattle, foot-and-mouth disease, sheep-pox, sheep-scab, and swine-fever), glanders (including farcy), rabies, and anthrax:

„Diseased" or „suspected" means affected with disease or suspected of being diseased:

„Fodder" means hay or other substance commonly used for food of animals:

„Litter" means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

„Master" includes a person having the charge or command of a vessel:

„Van" means a vehicle constructed for moving animals by road:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Orders.

32. The Orders described in the Schedule to this Order, to the extent described in that Schedule, are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the parts of the Orders hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the parts of the Orders hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

33. All Regulations made by a Local Authority as to the cleansing and disinfection of markets, fairs, sale-yards, places of exhibition, lairs, or other places used for animals under any Order by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board.

Commencement.

34. This Order shall come into operation on the first day of May, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

35. This Order may be cited as The Animals (Transit and General) Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this eighteenth day of March, one thousand eight hundred and ninety-five.

T. H. Elliott,
(L. S.) Secretary.

Schedule. Die Verordnungen 3446 vom 16. September 1886 — The Animals Order of 1886[1]) —, 3586 vom 25. August 1887 — The Animals (Amendment) Order of 1887 No. 3[2]) —, 5074 vom 28. Februar 1893 — The Regulations of Local Authorities Order of 1893[3]) — sind aufgehoben.

Durch eine weitere Verordnung vom gleichen Datum (5306) — The Water Supply on Railways Order of 1895 — ist unter Aufhebung von Chapter 28 (Water Supply on Railways) und the third Schedule von The Animals Order of 1886 vom 16. September 1886[4]) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen 1039 Eisenbahnstationen bekannt gegeben, an welchen Wasser zur Verfügung der Thiere vorhanden ist.

Belgien. Ministerial-Rundschreiben, betr. die Auslegung der Königl. Verordnung vom 11. März d. J. über den Handel mit Butter und Margarine. Vom 21. März 1895. (Monit. Belge 1895 S. 1139.)

Monsieur le gouverneur,

L'expérience ayant démontré que les prescriptions de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 étaient insuffisantes à enrayer les fraudes dans le commerce du beurre, le gouvernement a jugé nécessaire de les renforcer par l'édiction de nouvelles mesures réglementaires. J'ai l'honneur de vous communiquer ci-joint un arrêté royal en date du 11 courant, relatif à cet objet.

Les dispositions de cet arrêté concernent non seulement les beurres artificiels, mais, d'une manière générale, le beurre et ses succédanés.

L'article 1er renferme les *définitions du beurre et de la margarine.*

Ces définitions ne diffèrent pas essentiellement de celles qui étaient formulées à l'article 1er de l'arrêté du 10 décembre 1890. Notons que le beurre y est présenté comme essentiellement constitué par

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 694 ꝛc. — [2]) Desgl. 1887 S. 582. — [3]) Desgl. 1893 S. 816. — [4]) Desgl. 1886 S. 745 und 756.

la matière grasse extraite du lait ou de la crème, et que la définition elle-même consacre la tolérance de l'addition de matières colorantes et de sel, admise par la circulaire interprétative en date du 6 février 1891.

Le beurre doit être la matière grasse du lait, sauf la tolérance imposée par l'imperfection des procédés d'extraction. On le considère comme falsifié lorsqu'il contient des proportions des autres éléments du lait (eau, caséine, lactose, composés minéraux) excédant celles qu'y laisse un délaitage convenablement pratiqué, à moins que l'acheteur ne soit prévenu de cette particularité et que la denrée ne soit vendue comme beurre aqueux ou laiteux à un degré anormal. Le soin de fixer les limites de la tolérance à admettre en cette matière est laissé aux chimistes et aux juges. Le gouvernement n'a pas estimé nécessaire d'arrêter des maxima par disposition réglementaire, les teneurs normales étant d'ailleurs variables suivant les regions du pays, les saisons de l'année, etc. Les analystes du service de surveillance de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires seront prochainement réunis à l'effet de se mettre d'accord sur ces points. Il faut remarquer que les producteurs ont tout intérêt à délaiter leur beurre avec le plus grand soin, afin d'en améliorer la qualité et d'en assurer la conservation.

Il est à peine nécessaire de faire observer que la coloration artificielle du beurre ne peut s'effectuer qu'à l'aide de matières inoffensives. L'arrêté ministériel du 17 juin 1890 mentionne, parmi les couleurs jaunes réputées nuisibles à la santé, le jaune de chrome, la gomme-gutte, la coralline ordinaire du commerce, le jaune Victoria (jaune d'or, jaune de dinitro-crésol), le jaune de Martius (jaune d'or, jaune de dinitronaphtol).

Certains réglements étrangers limitent la proportion de sel commun qu'il est permis d'ajouter au beurre. Pareille mesure semble peu utile, vu la facilité avec laquelle chacun peut apprécier la teneur en sel d'après la saveur de la denrée. On tolérera donc dans le beurre une proportion quelconque de sel, à moins que la marchandise ne soit vendue comme beurre frais ou non salé.

L'article 2 indique les *conditions auxquelles sont soumis le commerce de la margarine et celui du beurre.*

Les stipulations de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 sont maintenues; quelques-unes d'entre elles sont complétées en ce qui concerne la fabrication ou la préparation de la margarine, sa détention ou son transport pour la vente ou pour la livraison, les dimensions des inscriptions ou étiquettes, leur isolement d'avec toutes autres mentions, etc. Des conditions nouvelles sont imposées: interdiction des mélanges, limitation de l'intensité de coloration jaune, séparation des commerces de beurre et de margarine.

Passons en revue ces diverses dispositions, dans l'ordre du réglement.

1° *Interdiction de la vente de margarine contenant du beurre au delà de la proportion de 5 p. c.* — Comme on l'a dit tout récemment à la Chambre des représentants „l'interdiction des mélanges s'impose en raison de la facilité extrême avec laquelle la margarine s'assimile au beurre". On sait, en effet, que les mélanges contenant une forte proportion de beurre sont souvent difficiles à distinguer d'avec le beurre pur. Il sera toujours loisible aux consommateurs de mélanger, pour leur usage, le beurre et la margarine achetés séparément.

La loi allemende interdit également la présence dans la margarine d'une quantité de beurre dépassant celle qui correspond à l'emploi, au cours de la fabrication, de 100 parties de lait ou de 10 parties de crème pour 100 parties de matière grasse.

Le gouvernement n'a pas jugé devoir interdire absolument toute addition de beurre à la margarine, sous quelque forme que ce fût, même par le fabricant. Pareille mesure, qui reviendrait à la suppression de la margarine, n'a été prise, du reste, dans aucun pays.

Limitation de l'intensité de coloration jaune de la margarine. — Semblable disposition a été adoptée dans divers pays étrangers.

Dans l'esprit du règlement, la margarine devra offrir la coloration des matières premières constituant ses éléments essentiels. Mais comme ces matières, notamment certaines huiles, peuvent posséder par elles-mêmes une coloration assez foncée, il est necessaire de fixer un maximun de coloration jaune pour le produit fabriqué.

Le gouvernement a estimé que, s'il ne convient pas de rendre la margarine répugnante ou absolument impropre à certains usages (pâtisserie, art culinaire) par une coloration spéciale à l'aide de substances étrangères, il n'y a pas d'inconvénient grave à défendre de la colorer et à fixer un maximum de teinte jaune qu'elle pourra présenter, la denrée devant dans ce système offrir simplement l'aspect du beurre très pâle et non coloré. Ce moyen sera, d'ailleurs, à peu près aussi effiicace que la coloration obligatoire, pour ce qui est de la distinction immédiate de la margarine d'avec le beurre coloré naturellemeut ou artificiellement.

Un *fac-simile* du type de coloration jaune, arrêté comme maximum, sera prochainement remis aus intéressés.

La disposition relative à la coloration, de même que celle ayant trait au maximum de teneur en beurre, ne vise que la margarine destinée à être vendue en Belgique.

Il n'a pas paru qu'il y eût lieu de prescrire l'addition à la margarine de substances, telles que la fécule ou la phénolpthaléine, facilement reconnaissables à l'aide d'un réactif chimique. Ce serait là faire subir à la margarine une sorte de dénaturation qui pourrait la déprécier.

2° *Séparation des commerces de beurre et de margarine.* — Le dépôt de margarine chez les marchands de beurre constitue pour ceux-ci une tentation de tous les instants. Les boutiquiers vendant à la fois du beurre et de la margarine ont, d'ailleurs, toutes facilités pour falsifier le beurre et aussi pour vendre de la margarine comme beurre, lorsqu'ils ont affaire à des clients inattentifs à observer les étiquettes, les empreintes ou la forme de la denrée. Au contraire, sous le régime de la séparation des commerces, le marchand de beurre pourra difficilement se procurer de la margarine sans que le public et l'autorité en aient connaissance.

La disposition dont il s'agit n'interdit pas à un même négociant de vendre a la fois du beurre et de la margarine, à condition qu'il affecte à cette vente, pour chacune des deux denrées, des locaux bien distincts et ne communiquant pas entre eux.

La vente de la margarine sera interdite sur les marchés où il n'y aura pas d'emplacement spécial désigné à cet effet par l'autorité locale.

3° *Affichage d'un écriteau ou placement d'une enseigne dans les lieux de vente de la margarine.* — La disposition de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 est complétée:

Par la fixation des dimensions minima des lettres de l'inscription: „Vente de margarine";

Par l'obligation d'afficher l'écriteau, non seulement là où la margarine est „exposée en vente", mais encore dans les lieux où elle est vendue, détenue ou préparée pour la vente, de même que sur les voitures servant au transport de margarine pour la vente;

Par la défense d'ajouter à la mention „Margarine" d'autres indications de nature à rendre cette mention moins apparente ou à en altérer la portée.

4° *Apposition d'inscriptions sur la margarine ou sur son contenant, pour l'exposition en vente et la*

détention pour la vente ou pour la livraison; *forme des pains ou gâteaux.* — L'étiquette „Margarine“ est rendue obligatoire, non plus seulement pour l'exposition en vente, ainsi que pour la détention ou le transport pour la vente en gros, mais pour tous cas de détention pour la vente ou pour la livraison.

On considérera notamment comme exposée en vente ou détenu pour la vente ou pour la livraison, toute margarine se trouvant dans un lieu de vente accessible au public ou dans une voiture appartenant à un marchand de cette denrée.

Les inscriptions doivent se trouver sur chacun des récipients ou sur chacun des pains, et ce, autant que possible, en vue du public. L'arrêté fixe, en outre, les dimensions minima des lettres des inscriptions.

5° *Apposition d'inscriptions sur les récipients ou enveloppes, pour la livraison ou l'expédition de la margarine.* — Dans le premier alinéa du 5° sont réunies les stipulations relatives à l'obligation d'apposer l'inscription „Margarine“, de même que celle du nom ou de la raison sociale du vendeur, sur tous récipients ou enveloppes dans lesquels cette denrée est transportée pour la vente ou la livraison, soit en gros, soit en détail. Un minimum de hauteur est fixé pour les lettres du mot „Margarine“.

Le second alinéa du 5° a pour but de mieux établir que le margarine ne se trouvant pas dans les conditions réglementaires doit être considérée comme du beurre falsifié, au sens du Code penal.

6° *Mentions à inscrire sur les factures, lettres de voiture, etc., lors de la livraison ou d'expédition de margarine.* — La disposition de l'arrêté du 10 décembre 1890 est reproduite sans modification notable.

L'article 3 porte *interdiction absolue de vendre certaines margarines et certains beurres* nuisibles, ou dangereux pour la santé:

1° *Beurre fabriqué avec du lait impropre à la consommation*, à savoir:

Du lait colostral;

Du lait altéré par des microgermes ou des produits infectieux: lait acide, visqueux, amer, bleu, rouge, etc.;

Du lait provenant d'animaux aux aliments desquels auraient été mêlées des plantes vénéneuses; — d'animaux médicamentés à l'aide de substances toxiques; — ou d'animaux atteints de maladies contagieuses ou infectieuses, telles que tuberculose (pommelière), rage, fièvre aphteuse (cocotte), fièvre charbonneuse, charbon symptomatique, pyohémie, septicémie, diphtérie, de mammites aiguës, mammite chronique avec suppuration, jaunisse, etc.

Il est reconnu, en effet, que le lait colostral et le lait altéré ne peuvent donner que du beurre dangereux pour la santé; que les substances vénéneuses ingérées par les animaux se retrouvent dans le beurre comme dans le lait; et qu'il en est de même des germes de maladies (micro-organismes pathogènes) ainsi que des principes nuisibles (toxines, pus, etc.) qui les accompagnent.

Inutile sans doute de dire que le lait nuisible ou dangereux, dont il a été question ci-devant, ne pourra être employé à la fabrication de la margarine.

De même que pour ce qui concerne le lait, il est recommandé d'isoler soigneusement le beurre des personnes ou des animaux atteints de maladies contagieuses, des locaux qu'ils occupent, ainsi que des gens, des matières ou des objets s'étant trouvés en contact avec ces personnes ou ces animaux. Il faut également se garder d'employer, pour le délaitage du beurre ainsi que pour le nettoyage des ustensiles ou récipients servant à sa préparation ou à sa conservation, de l'eau qui ne serait pas à l'abri de toute contamination.

2° *Beurre et margarine gâtés ou corrompus.* — Les termes „gâtés ou corrompus“ sont ceux de l'article 561, 2°, du Code pénal.

Cette disposition vise notamment les beurres très rances, les beurres putrides, les beurres moisis.

La rancidité est l'altération la plus fréquente. Elle ne doit être considérée comme tombant sous l'application du règlement et du Code pénal, que lorsqu'elle est très prononcée. Il est assez rare, d'ailleurs, que l'on vende ou que l'on expose en vente du beurre à un état avancé de rancidité. Quant au beurre légèrement rance ou acide, il doit simplement être considéré comme de qualité inférieure. Les chimistes ne se sont pas, jusqu'à présent, mis d'accord au sujet des limites à prescrire en ce qui concerne la rancidité du beurre.

3° *Beurre et margarine additionnés d'antiseptiques ou de glycérine.* On sait que le Conseil supérieur d'hygiène publique a condamné, d'une façon absolue, l'addition aux denrées alimentaires de tous antiseptiques proprement dits. Au reste, l'emploi de sel ordinaire, sans parler de la fusion, du maintien à basse température, de l'application du procédé Appert, etc., suffit à assurer la conservation du beurre, à moins que celui-ci ne soit de très mauvaise qualité.

On a parfois ajouté de la glycérine à la margarine: cette pratique est interdite par le règlement.

4° *Margarine fabriquée ou importée en contravention au règlement sur le commerce des viandes.* — Les dispositions des articles 17 à 20 du règlement sur le commerce des viandes établissent:

A. Pour les fabricants de margarine, la défense d'employer:

(a) Des graisses indigènes fraîches ou préparées (oléo-margarine) n'ayant pas été expertisées au moment de l'abatage des bêtes dont elles proviennent;

(b) Des graisses étrangères non dûment expertisées au moment de leur introduction en Belgique: soit des graisses fraîches non accompagnées d'un certificat de bonne qualité délivré en Belgique par un expert vétérinaire ou non munies de l'estampille avec la mention „Etranger“, soit des graisses préparées (oléo-margarine) non munies de la dite estampille;

(c) Des graisses ou d'autres matières premières en mauvais état de conservation;

B. Pour les marchands de margarine, la défense de vendre, d'exposer en vente ou de détenir pour la vente:

(a) Des produits fabriqués dans le pays en contravention aux dispositions rappelées ci-dessus;

(b) Des produits importés de l'étranger et non expertisés au moment de leur introduction en Belgique ou non munis de l'estampille avec la mention „Etranger“.

Ces dispositions sont en vigueur depuis 1891; le règlement sur le beurre et la margarine vient les confirmer. L'application en sera poursuivie activement à partir de juillet prochain. La margarine importée par les marchands, de même que l'oléo-margarine et les graisses de boucherie employées par les fabricants, seront autant que possible vérifiées, avant leur mise en vente ou leur utilisation, au point de vue de la salubrité et du bon état de conservation.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien publier la présente circulaire, en même temps que l'arrêté royal auquel elle se rapporte, dans le *Mémorial administratif* de votre province.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie,
du travail et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Argentinien. Dekret, betr. Aufhebung der Quarantänen. Vom 18. April 1895. (Ueberſetzung ohne Gewähr aus Boletin Oficial vom 21. April.)

In Anbetracht:

1. daß alle Stationen aus der Prophylaxis die den Handelsverkehr hemmenden Maßnahmen, auf denen das alte Sanitätsſyſtem baſirte, ausgeſchloſſen und

sie durch Maßregeln ersetzt haben, welche besser mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Hygiene und der ätiologischen Krankheitslehre harmoniren, wie die ärztliche Inspektion, die Desinfektion und die Beobachtung der Reisenden, Vorschriften, welche, ohne die Freiheit des Handelsverkehrs einzuschränken, für den Schutz der Gesundheit wirksamer sind;

2. daß auf allen wissenschaftlichen Kongressen dargelegt und durch die Erfahrung erwiesen worden ist, daß die maritimen Quarantänen für Personen belästigend, für den Handel verderblich und die zu erwartenden Resultate unsichere sind;
3. daß die von den bedeutendsten wissenschaftlichen Vertretern der verschiedenen europäischen Staaten, mit Ausschluß derjenigen von Portugal, der Türkei und Griechenland, gezeichnete Dresdener Konvention die Basis und die Vorschriften enthält, denen sich heute die Prophylaxis in den zivilisirten Ländern unterwirft, ohne andere Abänderungen als diejenigen, welche die sanitären Bestimmungen und die Organisation des ärztlichen Dienstes bei jeder Station anordnen;
4. daß das prophylaktische, in Dresden angenommene System in Europa in weitem Maßstabe und zwar mit vollem Erfolge versucht worden ist;
5. daß Frankreich es im Jahre 1890 gegen die spanische und 1892 gegen die belgische und deutsche Grenze anläßlich der Cholera in Antwerpen und vor Allem gegen die schreckliche Epidemie in Hamburg angewendet hat;
6. daß die Kaiserlich deutsche Gesundheitsbehörde, eine der hervorragendsten wissenschaftlichen Körperschaften in Europa, betreffs der von Hamburg kommenden Passagiere alle anderen Maßregeln für überflüssig fand, als nur die Verpflichtung seitens derselben, ihren Wohnort behufs Beobachtung durch die Sanitätsbehörde anzugeben;
7. daß im Falle des gelben Fiebers es zwar feststeht, daß sein Keim nicht erstickt werden kann, aber ebenso auch, daß eine strenge Desinfektion die Ausbreitung der Krankheit verhindert;
8. daß die Stadt New Orleans, welche großen Handelsverkehr besitzt und wo das gelbe Fieber einheimisch ist, nur vereinzelte Fälle dieser Krankheit aufwies, nachdem sie im Jahre 1881 die maritime Desinfektion eingeführt hatte;
9. daß das gegenwärtige Departamento Nacional de Higiene eine geeignete Organisation besitzt und über ein genügendes Personal verfügt, um die gesundheitliche Untersuchung und Desinfizirung irgend eines Schiffes bei seiner Ankunft im Hafen bewerkstelligen zu können; und
10. daß schließlich der Hafen von Buenos Aires, der der Bestimmungshafen aller vom Ausland kommenden Schiffe ist mit seinen vorzüglichen Gesundheitsverhältnissen und der Organisation seines Sanitätsdienstes, ebenso wie Berlin und London, die denkbar möglichsten Garantien gegen die Einschleppung einer exotischen Krankheit bietet, ohne daß man dem Handel und den Passagieren andere als durchaus nöthige Verpflichtungen auferlegt,

verfügt der Präsident der Republik:

Art. 1. Es gelten als infizirt:

1. alle Schiffe, welche bei ihrer Ankunft im Hafen Fälle von Cholera oder gelbem Fieber an Bord haben;

2. alle Schiffe, welche Cholera- oder Gelbfieberfälle an Bord gehabt haben und deren letzter Fall von vor weniger als 5 bezw. 10 Tagen vor ihrem Eintreffen in unserem Hafen datirt.

Art. 2. Verdächtig ist jedes Schiff, an dessen Bord am Orte der Ausfahrt oder während der Ueberfahrt Cholera- oder Gelbfieberfälle vorgekommen sind und deren letzter Fall von vor mehr als 5 bezw. 10 Tagen vor ihrem Eintreffen in unserem Hafen datirt. Ebenso sind diejenigen Schiffe verdächtig, die aus einem infizirten Hafen kommen und zu der Reise nach unserem Hafen weniger als 5 Tage im Fall von Cholera und 10 Tage im Fall von gelbem Fieber gebraucht haben.

Art. 3. Als rein wird jedes Schiff betrachtet, welches weder am Ausgangsort noch während der Reise Cholera- oder Gelbfieberfälle an Bord hatte, immer vorausgesetzt, daß die Dauer der Fahrt den Zeitraum von 5 bezw. 10 Tagen überschritten hat; es kommt hierbei nicht in Betracht, ob der Hafen verseucht war oder nicht.

Art. 4. Als verseucht gilt ein Hafen, in welchem Cholera oder gelbes Fieber epidemisch auftritt. Das will sagen, die Herde, nicht die vereinzelten Fälle charakterisiren die Verseuchung des Hafens.

Art. 5. Die Artikel 7, 8 und 22 des „Reglamento sanitario maritimo" über die Klassifikation der Häfen und Schiffe sind zu streichen.

Art. 6. Die infizirten Schiffe, ganz gleich welcher Herkunft, welche Desinfektionsapparate, Oefen und einen Arzt an Bord haben, der für den guten gesundheitlichen Zustand des Schiffes verantwortlich ist, werden der folgenden Sanitätsbehandlung unterworfen:

a) sanitäre Inspektion des Schiffes;

b) Ausschiffung und sofortige Isolirung der Kranken in ein Hospital oder Lazareth;

c) sofortige Ausschiffung und freie Zulassung der gesunden Personen nach erfolgter Desinfektion ihrer Kleidungsstücke, ihres Gepäcks und aller derjenigen Gebrauchsgegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme des Krankheitskeimes geeignet erscheinen. Diejenigen Personen, welche unter diesen Bedingungen frei zugelassen werden, sind verpflichtet, den Ort in Argentinien anzugeben, an dem sie zu wohnen gedenken und sich innerhalb 6 Stunden nach Ankunft dortselbst bei der Orts- oder Polizeibehörde zu melden;

d) das Departamento Nacional de Higiene wird ein Register über die gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen frei zuzulassenden Passagiere führen und die Orts- bezw. Polizeibehörden desjenigen Bezirks, wohin sich die Passagiere begeben, benachrichtigen und ihnen gleichzeitig die Herkunft der Passagiere und die Zeit der Beobachtung angeben;

e) das in dem Schiffsraum befindliche Wasser wird desinfizirt und vollständig ausgepumpt. Außerdem wird das ganze Schiff desinfizirt und das an Bord befindliche Trinkwasser durch gutes reines Wasser ersetzt;

f) während der ersten 5 Tage nach Ankunft eines infizirten Schiffes in unserem Hafen wird keiner Person der Schiffsmannschaft erlaubt, ohne Genehmigung der Sanitätsbehörde, die in jedem besonderen Falle einzuholen ist, an Land zu gehen.

Art. 7. Die verdächtigen Schiffe werden den unter a, c, d, e des vorhergehenden Artikels angegebenen Maßregeln unterworfen. Mit Ausnahme der in Art. 9 erwähnten Fälle kann das verdächtige Schiff nicht länger zurückgehalten werden, als unbedingt nothwendig ist, um die in dem vorigen Artikel vorgesehenen Vorschriften auszuführen.

Art. 8. Die unverdächtigen Schiffe werden nach Artikel 30 des Reglamento sanitario maritimo ohne Weiteres zugelassen, die Art ihres Patentes soll hierbei nicht in Betracht kommen und sollen sie keiner anderen Belästigung unterliegen als den Sanitätsvisiten, auf welche sich Artikel 47 und die folgenden des Kapitels VI des genannten Sanitätsreglements bezieht.

Art. 9. Die infizirten Schiffe, welche keine Desinfektionsöfen besitzen, deren Gesundheitszustand ungenügend oder schlecht ist, die Einwanderer oder Passagiere 3. Klasse nach unserem Hafen führen, die in engen und schmutzigen Räumen zusammengedrängt sind, bleiben den Maßregeln der Isolirung und Desinfektion unterworfen, welche das Departamento Nacional de Higiene in jedem besonderen Falle vorschreiben wird; jedoch darf die Festhaltung des Schiffes und der Passagiere nie die Inkubationsperiode der gefürchteten Krankheit überschreiten, d. h. 5 Tage für die Cholera und 10 Tage für gelbes Fieber, welche vom Tage des letzten an Bord vorgekommenen Falles gerechnet werden.

Art. 10. Die Schiffe, welche, ohne Cholera- oder Gelbfieberfälle an Bord gehabt zu haben, verdächtig sind, weil sie von verseuchten Häfen kommen und die Reise nach unserem Hafen in einem Zeitraum von weniger

als 5 Tagen für Cholera und 10 Tagen für gelbes Fieber gemacht haben (§ 2 des Art. 2) werden, wenn sie ein Zeugniß der Behörde des verseuchten Ursprungshafens vorzeigen, welches bestätigt, daß alle in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Maßregeln in dem Ursprungshafen vor der Abreise des Schiffes getroffen worden sind; daß dasselbe vorher in allen Theilen desinfizirt worden ist; daß es mit reinem und unverdächtigem Wasser versehen worden ist; daß die Einschiffung der Passagiere überwacht und keiner verdächtigen Person der Zutritt an Bord gestattet worden ist; daß die infizirten oder verdächtigen Waaren, Kleidungsgegenstände, Koffer 2c. vorher desinfizirt worden sind, werden nach der Sanitätsvisite frei zugelassen und werden die Passagiere an ihrem Wohnort für die Zeit, welche zur Inkubation der fraglichen Krankheit unter Anrechnung der Ueberfahrtszeit noch fehlt, bewacht werden.

Art. 11. Jedes einen verseuchten oder verdächtigen argentinischen Hafen verlassende Schiff wird vor seiner Ausreise dem folgenden Sanitätsverfahren unterworfen: es wird in allen seinen Theilen desinfizirt, wird mit genügendem reinen Wasser versehen, die Einschiffung kranker oder verdächtiger Personen bleibt untersagt, die Waaren, Kleider und sonstige zur Aufnahme von Krankheitsstoffen geeignete Gegenstände dürfen nur nach strenger Desinfektion eingeschifft werden, der Besuch von aus infizirten Gegenden kommenden Personen bleibt bei der Einschiffung der Passagiere untersagt.

Die argentinische Gesundheitsbehörde wird der Schiffsbehörde eine Bescheinigung geben, welche über den Namen des Schiffes, die Zahl der Passagiere und über die vorgenommene Desinfektionsbehandlung Auskunft giebt.

Art. 12. Das Departamento Nacional de Higiene wird dem Minister des Innern so bald als möglich über die Anschaffung des Sanitätsmaterials, wie Oefen, Desinfektionskübel, Zerstäuber 2c., sowie über die Einsetzung und Qualifikation der zur maritimen Desinfektion erforderlichen Desinfektions-Agenten sowohl unter Berücksichtigung der Zahl, der Beschaffenheit und Bedeutung der Schiffe, welche unseren Hafen anlaufen, als auch um dieselben in wirksamer Weise nach irgend einem infizirten Theile des Landes, welcher um Hülfe bittet, schicken zu können, Vorschläge machen.

Art. 13. Als einziger Eingangshafen für die Abfertigung und sanitäre Behandlung aller infizirten und verdächtigen Schiffe, die für argentinische Häfen bestimmt sind, gilt der Hafen von Buenos Aires.

Der Ankerplatz für die soeben erwähnten infizirten oder verdächtigen Schiffe wird vom Departamento Nacional de Higiene bestimmt werden.

Art. 14. Das Departamento Nacional de Higiene wird so bald als möglich das technische Reglement für die Desinfektion im Hafen und für die Beamten entsprechend den Vorschriften dieses Dekretes ausarbeiten und der Vollziehenden Gewalt zur Annahme vorlegen.

Art. 15. Die Schifffahrts-Gesellschaften sind direkt verantwortlich für falsche Angaben der Schiffsärzte über Datum und Vorkommen von Cholerafällen an Bord, außerdem werden die betreffenden Aerzte entsprechend bestraft werden. Die fremden Regierungen sollen seiner Zeit ersucht werden, gleiche Maßregeln zu treffen, um die Wahrhaftigkeit der ärztlichen Bescheinigungen und die schnelle und strenge Bestrafung in Fällen der Verheimlichung von Krankheiten und von falschen Angaben über den Gesundheitszustand an Bord zu sichern.

Art. 16. Die betreffenden Artikel des Kapitels VII des Reglamento sanitario maritimo fallen, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes wiedersprechen, fort.

Art. 17. Dieses Dekret soll in Kraft treten, sobald das Departamento Nacional de Higiene mittheilt, daß es das nöthige Material und Personal besitze, um alle seine Vorschriften ohne Schädigung der öffentlichen Gesundheit ausführen zu können.[1])

[1]) Voraussichtlich wird die Verordnung nicht vor mehreren Monaten, jedenfalls nicht vor dem September d. J. in Kraft treten können, da die in Art. 12 aufgeführten Desinfektionsapparate erst aus Europa beschafft werden müssen.

Art. 18. Mitzutheilen, zu veröffentlichen und in das Registro Nacional einzutragen.

Uriburn.

Benjamin Zorilla.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 1 (1), Tuchel 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Westprieguitz 2 (2); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schmiegel 1 (1), Kosten 2 (2), Rawitsch 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1), Neumarkt 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (1), Glatz 1 (1), Habelschwerdt 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Mühlhausen 1 (1), Landkreis Mühlhausen 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Landkreis Kiel 1 (1), Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Sulingen 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 5 (11); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a./Ruhr 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Wittlich 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Kirchheimbolanden 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Hall 1 (1); Donaukreis: Göppingen 1 (1), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (2), Marschlande 1 (1), Bergedorf 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Zusammen 56 Gemeinden 2c. und 64 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1), Deutsch Krone 3 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Westhavelland 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Neutomischel 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wongrowitz 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Querfurt 1 (1), Merseburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 6 (37); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Harburg 2 (4); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 6 (23); Reg.-Bez. Münster: Landkreis Münster 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Mayen 1 (1), Ahrweiler 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 2 (2), Sankt Wendel 1 (2). Reg.-Bez. Aachen: Jülich 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Berchtesgaden 1 (1), Ebersberg 1 (1), Schongau 1 (6), Tölz 1 (3), Landbezirk Traunstein 1 (3); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neustadt a./W.-N. 1 (1), Tirschenreuth 2 (10); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 1 (1), Landbezirk Forchheim 1 (1), Kronach 1 (2), Landbezirk Kulmbach 2 (3), Lichtenfels 6 (22), Münchberg 2 (2), Stadtsteinach 6 (19), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (2); Reg.-Bez. Unterfranken: Ebern 1 (1), Gerolzhofen 2 (4), Hammelburg 1 (3), Hassfurt 1 (1), Königshofen 1 (1), Landbezirk Schweinfurt 3 (4). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Memmingen 1 (1), Landbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Memmingen 2 (4). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Döbeln 1 (1), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Plauen 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Böblingen 1 (6), Heilbronn 2 (11), Leonberg 1 (3), Ludwigsburg 1 (17), Marbach 1 (3); Jagstkreis: Crailsheim 1 (3), Gerabronn 2 (4), Heidenheim 4 (17), Künzelsau 4 (19), Mergentheim 1 (1),

Neresheim 1 (4); Donaukreis: Blaubeuren 1 (2), Geislingen 4 (34), Laupheim 1 (2), Riedlingen 1 (3), Ulm 1 (4). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 1 (17), Donaueschingen 1 (1); Landeskommiss. Freiburg: Freiburg 1 (5), Neustadt 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Adelsheim 4 (119), Buchen 1 (45), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 2 (42). Sachsen-Weimar: Neustadt a./O. 1 (2). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Brake 1 (15). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1). Sachsen-Meiningen: Hildburghausen 1 (Ortssperre). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 1 (2); Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 1 (26). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Hagenau 1 (1); Ober-Elsaß: Altkirch 1 (7), Mülhausen 5 (33), Thann 2 (6). Zusammen 135 Gemeinden 2c. und 645 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 1 (1), Wolmirstedt 5 (7), Neuhaldensleben 5 (5); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 2 (3), Neuß 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 3 (4), Bergheim 1 (1), Euskirchen 2 (3); Reg.-Bez. Aachen: Düren 3 (3). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (3). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (2). Zusammen 31 Gemeinden 2c. und 38 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	3	3	3	3	4
Bern	7	7	4	4	8	8
Luzern	—	—	1	1	1	1
Schwyz	—	—	1	3	1	2
Freiburg	2	3	5	6	4	4
Solothurn	3	3	1	1	1	1
Basel-Landschaft	—	—	1	1	3	3
Thurgau	2	2	1	1	2	3
Rauschbrand.						
Bern	13	16	14	15	18	25
Schwyz	2	2	5	6	5	9
Unterwalden o. d. W.	—	—	1	1	1	2
Glarus	1	1	3	3	2	2
Freiburg	13	29	16	30	8	11
Solothurn	—	—	1	1	2	2
Appenzell J.-Rh.	1	1	—	—	4	16
Graubünden	1	1	3	15	2	2
Waadt	8	18	16	20	5	7
Wuth.						
Zürich	9	10	5	20	2	2
Bern	7	10	5	7	2	2
Luzern	1	1	3	4	2	2
Aargau	6	6	1	3	1	3

Außerdem im April: Waadt und Genf je 1 Stück Vieh; im Juni: Glarus, Appenzell A.-Rh. und Neuenburg je 1.

Außerdem im Mai: Freiburg und Waadt je 1 Hund, Solothurn 2 Hunde in 2 Gemeinden.

[1]) Vgl. S. 439. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)
Rotz und Hautwurm.						
Bern	1	1	1	1	—	—
Waadt	2	4	1	1	—	—
Genf	—	—	1	5	1	1
Maul- und Klauenseuche.[1])						
Zürich	—	—	1	6	2	38
Appenzell A.-Rh.	2	98	—	—	3	183
Appenzell J.-Rh.	—	—	2	136	1	6
St. Gallen	6	154	—	—	4	51
Thurgau	2	30	1	3	2	21
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	7	31	12	42	17	47
Bern	7	34	14	34	22	74
Freiburg	3	9	3	57	11	57
Schaffhausen	—	—	2	2	3	3
Appenzell A.-Rh.	3	42	1	15	3	8
Appenzell J.-Rh.	1	3	2	8	4	9
St. Gallen	3	30	4	61	9	56
Thurgau	7	91	3	10	4	54
Waadt	11	30	21	54	23	69
Wallis	—	—	1	1	5	18

Außerdem im April: Solothurn 1 Pferd.

Außerdem im April: Bern 78 Stück Vieh in 3 Gemeinden, Luzern 20, Basel-Landschaft 10, Genf 42 in je 1 Gemeinde; im Mai: Schwyz 23 in 1 Gemeinde.

Räude. Im April: Tessin 7 Schafe in 2 Gemeinden, Waadt 6 Schafe in 1 Gemeinde; im Mai; Waadt 9 Schafe, 1 Ziege, Wallis 85 Schafe in je 1 Gemeinde; im Juni: Tessin 30 Schafe in 1 Gemeinde verseucht bezw. verdächtig.

Lungenseuche. Im Juni: Zürich: 1 Rind in 1 Gemeinde verseucht.

*) S. die Anmerkung [2]) auf nebenstehender Spalte.

[1]) Verseuchte und verdächtige Thiere.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1893.[2])

(Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1893. Te's Gravenhage 1895.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche und Trichinenkrankheit im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Maul- und Klauenseuche wurde ermittelt bei 8668 Rindern von 414 Beständen in 156 Gemeinden von 8 Provinzen; stark betroffen waren Südholland (4805 Fälle in 187 Beständen von 72 Gemeinden) und Nordholland (2336, 119, 39), verschont geblieben sind Friesland, Groningen und Drenthe. Von den Schafen erkrankten 421 in 17 Gemeinden von 4 Provinzen; hiervon allein 244 in Südholland. Die Zahl der erkrankten Schweine betrug 708 in 37 Gemeinden von 6 Provinzen, die meisten hiervon ebenfalls in Südholland (630).

Von Rotz und Wurm sind 69 Fälle in 21 Gemeinden von 6 Provinzen gemeldet; die Mehrzahl hiervon in Friesland (43), demnächst Overyssel (10). Freigeblieben sind Seeland, Groningen, Drenthe, Gelderland, Limburg. Im Jahre 1892 hat die Zahl der festgestellten Fälle nur 30 betragen.

Räude unter den Einhufern ist bei 15 Pferden in 10 Gemeinden von 5 Provinzen aufgetreten, und zwar je 1 Fall in Friesland und Gelderland, 2 in Südholland, 5 in Groningen und 6 in Nordholland. Im Vorjahre sind 22 Fälle gemeldet worden.

[2]) Vgl. Veröff. 1894 S. 923.

Schafräude wurde ermittelt in 27 Gemeinden von 8 Provinzen bei 328 Thieren in 40 Beständen, gegen 38 Gemeinden von 8 Provinzen bei 921 Thieren in 76 Beständen im Vorjahre. Hohe Zahlen weisen nach Friesland (98 Fälle in 17 Beständen von 8 Gemeinden), Nordholland (68, 7, 5), Nordbrabant (67, 3, 3), Groningen (51, 4, 3). Nicht betroffen waren Seeland, Drenthe und Limburg.

Die Schafpocken traten in 12 Gemeinden von 2 Provinzen bei 333 Schafen in 33 Beständen auf, und zwar kommen hiervon auf Südholland 227 Schafe in 24 Beständen von 9 Gemeinden, während auf Nordbrabant 106 Schafe in 9 Beständen von 3 Gemeinden entfallen. Außerdem wurden in 1 Gemeinde von Nordbrabant im August 3 Ziegen von der Seuche befallen.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; betroffen wurden 208 Gemeinden, nachweislich erkrankt sind 1845 Thiere, gefallen 540, geschlachtet 1177, geheilt 59; von 69 ist der Ausgang unbekannt. Stark heimgesucht wurden Nordholland (55 Gemeinden, 1036 erkrankte Thiere), Südholland (43 und 233), Seeland (32 und 179) und Friesland (14 und 164). Im Vorjahre waren 1009 Thiere in 162 Gemeinden erkrankt.

Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in 5 Gemeinden bei 15 Thieren gezeigt, und zwar in Südholland (11), Groningen (4). Gefallen sind 8, geschlachtet 6 Thiere.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen aufgetreten. Es erkrankten 300 Stück Rindvieh in 145 Gemeinden, 7 Ziegen in 4 Gemeinden, 13 Pferde in 10 Gemeinden, 3 Schweine in 3 Gemeinden und 1 Schaf, zusammen 324 Thiere gegen 200 im Vorjahre. Das meiste Rindvieh erkrankte in Nordbrabant (52 Stück), es folgen Friesland (48), Nordholland (46), Südholland (44), Gelderland (41), Overyssel (23).

Die Tollwuth wurde bei 19 Hunden in 10 Gemeinden (gegen 14 und 12 im Vorjahre) festgestellt, in Nordbrabant (17), Seeland und Utrecht (je 1). Andere Thiere sind nicht erkrankt.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 7 Gemeinden von 4 Provinzen bei 65 Thieren vorgekommen, und zwar in Friesland (32), Nordholland (20), Gelderland (7) und Südholland (6).

Von den in dem erwähnten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist aufgetreten u. A. der Rauschbrand in Nordbrabant, Gelderland (östlicher Theil) und Overyssel, Gelderland (westlicher Theil) und Utrecht, Südholland, Friesland, Groningen und Drenthe; ferner die Tuberkulose (Perlsucht) in Nordbrabant, Gelderland (westlicher Theil) und Utrecht, Südholland, Seeland, Nordholland, Friesland und Limburg. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 17 589 Rindern 524 = 3,0 %, von 21 144 Schweinen 109 = 0,5 %, und im Schlachthause zu Amsterdam 60 Rinder (5,2 % der geschlachteten) und 1,15 % der geschlachteten Schweine tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen wurden in den Provinzen Limburg und Nordholland in 8 Gemeinden, zumeist im Monat Mai, bei 213 Stück Rindvieh, 3 Pferden und 5 Schafen vorgenommen. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden; nach der ersten Impfung haben sich bei 11 Rindern, 1 Pferde, 1 Schafe, und nach der zweiten Impfung bei 3 Rindern leichte Schwellungen der Impfstellen gezeigt.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland, Groningen und Nordholland in 201 Beständen von 15 Gemeinden bei 972 Schweinen ausgeführt worden. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 6 und 15 Wochen. In Folge der 1. (schwachen) Impfung sind in Friesland von 648 Schweinen 10 gestorben, in Groningen von 184 Schweinen 2 heftig erkrankt und 4 gestorben; in Folge der 2. (starken) Impfung starben in Friesland 5 Schweine. In Friesland sind von 748 geimpften Thieren 28 = 3,7 % (im Vorjahre 2,1 %) an Rothlauf zu Grunde gegangen, 47 = 6,3 % (6,3 %) haben Werthverminderungen erlitten, 673 = 90,0 % sind gesund geblieben. In Nordholland sind 40 Schweine ohne besondere schädliche Folgen geimpft worden.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 8812 Pferde, 37 Stück Rindvieh, 6 Schafe, 8 Schweine, 9 Ziegen, zusammen 8872 Thiere gegen 8604 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 2690 Pferde, 5 Schweine, 7 Ziegen.

Die Ausfuhr von lebendem Vieh nach Preußen betrug 9578 Pferde, 18452 Stück Rindvieh, 51 Schafe, 84415 Schweine, 1 Ziege.

Vermischtes.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1894. (Nach „Der 23. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Bearbeitet und herausgegeben von dem Vorsitzenden P. Dengler". Reinerz 1895.) Vgl. Veröff. 1894 S. 653.

Die Bäder Alt-Heide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Trebnitz, Warmbrunn und die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt zu Görbersdorf wurden in der Saison 1894 von 30 560 Familien und 50 697 Personen besucht. Von letzteren waren 23 606 wirkliche Kurgäste und 27 091 Erholungsgäste und Durchreisende. Am zahlreichsten war der Besuch in Warmbrunn mit 9325 Personen, demnächst in Reinerz mit 7490, Salzbrunn 6905, Landeck 5773 und Flinsberg mit 4920 Personen. Die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt wurde von 373 Familien und 667 Personen besucht.

Mineralbäder wurden 172 940 gebraucht, Moorbäder 19 290, Süßwasser-, medizinische und Gasbäder 13 614, Sool-Wannenbäder 27 466, Dampfbäder 947, Rindenbäder 8510 (Flinsberg), Kiefern- und Fichtennadelbäder 3053, Kohlensäurebäder 276 (Charlottenbrunn und Muskau), Kaltwasseranwendung 2518 (Alt-Heide), Abreibungen 5361 (ebenda und Reinerz), Inhalationen 6736, Douchen 32 356. Ferner wurde Kuh-, Ziegen-, Schaf-, und Eselinnenmilch, Kuh-, Ziegen-, Schafmolken und Kefir getrunken.

Todesfälle sind im Ganzen 66 angegeben, von denen 29 in Görbersdorf vorkamen.

Freikuren wurden für 1520 Personen gewährt.

Zum Versand kamen 854 750 Flaschen Brunnen, darunter 830 000 in Salzbrunn, und 4124 Flaschen konzentrirte Soole, ferner in Goczalkowitz 8174½ kg Soolsalze, 227 Stück Soolseife und 15 Schachteln Soolpastillen, in Muskau 632 Centner getrockneter Moor.

In ärztlicher Behandlung befanden sich 14 128 Personen. Die Durchschnitts-Kurdauer betrug zwischen 26 (Goczalkowitz) und 40 (Königsdorff-Jastrzemb) Tagen; für Görbersdorf, Landeck und Hedwigsbad bei Trebnitz liegen einschlägige Angaben nicht vor.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Roth, Dr. E. Armen-Fürsorge und Armen-Krankenpflege mit besonderer Berücksichtigung der heutigen Stellung des Armenarztes und Vorschlägen zu ihrer Reform. Berlin 1893. 8°.

Sachsen, Berichte über das Veterinärwesen im Königreiche — für das Jahr 1892 und 1893. Dresden 1893 und 1894. 8°.

Sachsen, Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich — nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1895. Dresden 1894. 8°.

Sachsen, Deutsches meteorologisches Jahrbuch. Beobachtungssystem des Königreiches —. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1893. Abthl. 1 und 2. Herausgegeben von Professor Dr. Paul Schreiber. Chemnitz 1894. 4°.

Monat Juli 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	321	5	390	267	42,3	25,7	—	—	2	2	—	18	26	184	116	116	156	2
† Allenstein	26 543	69	5	30	8	13,6	21,2[4])	1	—	1	—	—	3	2	4	4	4	18	1
† Altendorf	37 575	162	2	63	37	20,1	22,0[5])	1	1	—	—	—	1	—	3	2	1	57	—
† Altenessen	22 611	69	4	49	25	26,0	21,8[5])	—	—	2	—	—	4	5	5	5	5	29	4
† Altona	158 782	392	16	252	102	19,0	23,7	1	3	3	1	2	33	32	40	31	31	125	12
† Aschersleben	24 098	65	1	53	32	26,4	26,6	—	—	—	1	—	1	—	22	22	22	28	1
† Barmen	128 129	361	10	161	77	15,1	21,0	—	—	2	1	—	19	14	52	20	18	65	8
Beeck	15 283	84	3	35	21	27,5	. [2])	—	—	1	1	—	4	4	7	4	4	16	2
† Berlin	1 820 340	4046	137	3641	1940	24,0[18])	24,2	45	77	76	8	6	311	223	1306	788	737	1520	69
Vororte des Standesamtsbez.: Lichtenberg	28 646	111	6	108	80	45,2	32,7[8])	—	—	1	—	—	3	8	58	33	32	36	2
Vororte des Standesamtsbez.: Rixdorf	47 541	222	7	191	135	48,2	32,3[8])	—	2	1	—	—	5	19	111	59	55	49	4
Vororte des Standesamtsbez.: Schöneberg	40 500	166	3	96	66	28,4	20,3[7])	—	1	2	—	—	1	3	47	36	32	40	2
Vororte des Standesamtsbez.: Weißensee	26 758	113	3	121	96	54,3	38,9[8])	1	1	3	—	—	1	10	67	46	44	37	1
Vororte des Standesamtsbez.: Andere Vororte[1])	104 471	325	4	285	163	32,7	. [3])	—	2	5	2	—	15	22	98	81	75	130	11
† Beuthen	46 457	136	3	108	58	27,9	29,7	2	4	1	—	—	4	6	16	16	11	72	3
† Bielefeld	44 552	127	5	71	28	19,1	20,4	—	—	—	—	—	10	13	17	17	16	28	3
† Bocholt	15 289	44	2	18	8	14,1	. [2])	—	—	—	1	—	1	1	5	5	5	10	—
† Bochum	53 866	165	4	125	53	27,8	26,3	2	—	1	—	—	11	13	17	—	—	79	2
† Bonn	43 302	137	5	88[12])	41	24,4[12])	26,8	—	—	1	—	—	9	3	25	18	18	47	3
† Borbeck	32 470	127	6	57	19	21,1	26,3[5])	—	—	—	—	—	8	9	15	8	8	20	5
Bottrop	17 115	78	1	55	20	38,6	. [2])	8	—	—	2	1	4	6	4	4	4	30	—
† Brandenburg	42 116	108	1	182	132	51,9	27,0	—	—	—	—	—	19	3	87	66	62	72	1
† Breslau	367 769	1100	36	1157[13])	623	37,8[13])	29,9	7	29	14	3	1	129	108	385	97	93	453	28
† Brieg	21 304	61	1	43[14])	12	24,2[14])	26,1	—	—	1	—	—	3	5	8	1	1	24	2
Bromberg	46 079	115	5	97	52	25,3	23,6	—	—	1	—	—	13	7	31	25	24	43	2
Burg	18 635	67	2	59	38	38,0	26,4	—	—	—	—	—	5	4	37	36	35	13	—
Celle	19 011	44	3	32	9	20,2	20,3	—	—	—	—	—	5	3	6	6	6	18	—
Charlottenburg	108 475	345	8	284	176	31,4	24,9	—	2	4	1	—	11	22	135	86	76	104	5
† Danzig	125 412	316	17	354	196	33,9	27,4	—	2	2	1	—	22	22	141	137	130	157	7
† Dortmund	99 957	336	10	184	91	22,1	25,0	—	—	2	2	1	14	24	31	15	14	105	5
† Düren	23 500	72	1	41	19	20,9	23,7[9])	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	33	—
† Düsseldorf	171 638	535	17	525	320	36,7	22,7	3	3	3	—	—	36	30	200	128	121	239	11
† Duisburg	70 069	261	11	112	58	19,2	24,8	—	—	1	1	1	11	11	43	17	16	38	6
† Eberswalde	18 750	46	2	56[19])	31	35,8[19])	28,6[4])	—	—	1	—	—	4	6	26	26	25	17	2
† Eisleben	24 557	71	3	91	49	44,5	27,2[9])	8	3	1	—	—	—	8	31	31	26	40	—
† Elberfeld	141 189	396	8	220	101	18,7	21,5	1	1	1	—	1	33	18	73	31	30	85	7
† Elbing	44 601	143	2	123	67	33,1	29,5	—	1	1	—	—	6	9	44	26	25	60	2
† Erfurt	85 170	235	6	174	105	24,5	22,5	—	2	1	1	—	11	8	80	80	71	65	6
† Eschweiler	19 246	52	1	29	9	18,1	24,2[10])	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	21	1
† Essen	91 209	314	7	214	123	28,2	25,6	1	1	4	—	2	23	24	90	15	12	63	6
Eupen	15 450	30	—	29	16	22,5	21,8[9])	—	—	—	—	—	2	1	5	5	4	21	—
† Flensburg	40 176	103	1	48	12	14,3	23,2	—	—	—	—	—	8	3	5	4	3	32	—
† Forst	28 031	60	2	53	20	22,7	22,7[9])	—	2	2	1	—	7	3	9	8	8	28	1
† Frankfurt a. M.	223 125	553	21	362	159	19,5	19,3	1	1	2	—	—	51	28	103	40	37	157	19
† Frankfurt a. O.	57 255	161	5	189	117	39,6	27,0	—	—	2	—	—	12	10	91	52	50	65	9
Geestemünde	16 598	57	2	21	9	15,2	20,2[6])	—	—	—	—	1	—	—	2	2	2	18	—
† Gelsenkirchen	35 180	129	4	101	40	34,5	29,5[11])	—	2	3	—	—	9	3	19	8	6	57	3
† Giebichenstein	17 878	67	4	76	52	51,0	. [2])	—	—	4	—	—	1	3	38	36	36	28	2
† M.-Gladbach	54 578	173	3	106	55	23,3	25,0	1	—	2	1	—	9	7	27	20	20	56	3
† Gleiwitz	21 505	70	1	33	10	18,4	20,5[11])	—	—	—	1	—	3	2	3	2	2	21	3
† Glogau	20 987	56	4	45	21	25,7	22,8	—	—	2	—	—	6	4	9	9	9	22	2
† Gnesen	20 224	49	3	57	33	33,8	27,9[10])	—	—	1	2	—	4	6	14	14	12	30	—
† Görlitz	68 034	183	9	180	104	31,7	26,3	—	—	5	2	—	14	12	78	58	58	66	3
† Göttingen	25 642	62	8	54[15])	12	25,3[15])	25,5	—	—	—	—	1	6	3	9	9	7	35	—
Grabow a. O.	16 766	49	1	90	61	64,4	29,1[7])	—	—	6	—	—	1	3	45	45	41	32	3
† Graudenz	23 181	80	1	65	28	33,6	29,0	—	1	—	—	—	6	3	13	13	8	37	5
† Greifswald	22 797	53	1	52[16])	20	27,4[16])	29,3	—	—	—	—	—	4	2	13	8	8	32	1
Grünberg i. Schl.	17 646	46	2	49	28	33,3	22,6[7])	—	—	2	—	—	5	1	13	7	5	27	1
† Guben	31 377	86	2	63	33	24,1	25,3	—	—	—	1	—	8	1	5	4	.	45	3
† Hagen	40 758	141	4	77	5	22,7	24,6	—	—	—	—	—	14	4	22	22	22	35	2
† Halberstadt	39 316	105	2	108	14	33,0	26,6	—	1	3	—	—	16	14	42	38	14	31	1
† Halle	119 203	300	14	399[17])	232	40,2[17])	24,3	16	4	7	1	—	20	30	163	103	98	149	9
† Hameln	15 366	46	1	30	18	23,4	. [2])	—	—	—	—	—	3	2	9	6	5	12	4

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 57 = 15,8‰. — [13]) Desgl. 1105 = 36,1‰. — [14]) Desgl. 39 = 22,0‰. — [15]) Desgl. 38 = 17,8‰. — [16]) Desgl. 39 = 20,5‰. — [17]) Desgl. 355 = 35,7‰. — [18]) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 733 786 für den 14. Juli) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 25,2 im Monat Juli gestorben sind. — [19]) Ohne 5 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 50 = 32,0‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	81	1	42	21	18,5	22,2	—	—	1	—	—	5	4	7	7	7	24	1
† Hanau	25 625	66	—	40	16	18,7	24,2	—	—	—	—	—	6	1	12	10	10	20	1
† Hannover	185 464	603	20	522	313	33,8	20,9	—	1	3	1	—	36	31	201	201	201	236	13
† Harburg	43 111	142	3	115	73	32,0	21,0	1	—	—	—	—	2	4	45	45	41	62	1
† Herford	22 331	72	2	40	14	21,5	22,8[11]	—	—	—	—	—	6	4	2	2	2	26	2
Herne	17 600	137	5	72	38	49,1	. [1]	3	—	3	—	—	8	10	11	9	9	33	4
† Hildesheim	37 235	76	2	107	51	34,5	22,0	—	—	1	—	—	16	1	33	30	27	51	5
Hirschberg	16 755	41	3	41	20	29,4	27,1[11]	—	—	1	—	—	3	5	9	9	9	23	—
Hörde	17 950	62	2	38	18	25,4	24,7[5]	1	1	1	1	—	5	2	4	4	—	21	2
Inowrazlaw	19 212	64	3	69	44	43,1	26,9[5]	1	—	—	—	—	4	3	26	26	20	33	2
Insterburg	23 433	65	—	47	20	24,1	23,2	—	—	4	—	—	2	6	5	4	4	27	3
† Iserlohn	23 964	76	—	31	17	15,5	21,9	1	—	1	—	—	1	2	8	4	4	16	2
† Kalk	15 512	60	3	40	23	30,9	. [1]	—	—	—	—	—	2	5	7	3	2	25	1
† Kassel	80 172	185	9	136	75	20,4	19,9	—	—	—	—	—	11	12	47	42	39	58	8
† Kattowitz	18 635	87	4	55	27	35,4	21,8[8]	—	2	1	—	—	4	2	10	8	6	34	2
† Kiel	85 181	291	8	143	81	20,1	22,8	1	—	1	—	1	12	13	44	44	42	65	6
† Koblenz	33 576	98	2	65	34	23,2	21,8	—	—	—	—	1	12	3	24	3	3	21	4
† Köln	320 406	1015	32	748	424	28,0	25,7	2	5	8	—	2	66	37	286	146	135	316	26
† Königsberg	171 305	423	14	498	252	34,9	30,2	—	5	7	1	—	23	35	189	99	92	232	6
† Königshütte	40 563	216	4	109	68	32,2	28,3	—	1	2	1	—	7	11	9	9	8	75	3
Köpenick	17 607	73	—	82	68	55,9	. [4]	—	—	—	—	—	1	3	41	41	39	35	2
Köslin	18 301	46	2	39	10	25,6	23,3[10]	—	—	3	1	—	2	8	2	2	2	22	1
† Kolberg	17 402	43	1	38	20	26,2	24,4[10]	—	—	—	—	—	1	3	7	7	7	24	3
† Kottbus	41 846	92	4	73	46	20,9	25,9	—	—	1	—	—	7	5	35	35	32	22	3
Krefeld	119 254	276	12	137	48	13,8	23,9	—	—	1	2	—	22	9	15	11	8	85	3
† Kreuznach	19 729	51	6	31	9	18,9	23,1[10]	—	—	—	1	—	4	2	2	1	1	19	3
† Küstrin	18 106	41	2	28	17	18,6	24,1[11]	—	—	1	—	—	—	2	5	5	4	20	—
† Landsberg a. W.	30 967	91	3	96	54	37,2	25,7	—	1	1	3	—	8	5	24	24	24	53	1
† Langenbielau	16 887	79	4	51	25	36,2	35,9[6]	—	—	—	—	—	6	1	6	6	5	35	3
Lehe	17 664	57	2	23	15	15,6	. [4]	—	—	—	1	—	1	1	8	6	6	12	—
† Liegnitz	50 105	167	6	113	69	27,1	30,4	—	—	5	2	—	5	3	29	3	3	66	3
Linden	30 295	130	2	143[12]	103	56,6[12]	36,9[11]	—	1	2	—	—	9	17	89	89	85	24	1
Luckenwalde	20 460	53	3	62	29	36,4	25,8[11]	—	1	—	—	—	8	4	9	5	5	39	1
Lüdenscheid	23 481	69	4	19	2	9,7	23,1[11]	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	13	—
† Lüneburg	21 884	49	1	57	24	31,3	23,3	—	—	1	2	—	5	2	16	16	15	30	1
† Magdeburg	241 389	623	21	667	413	33,2	26,5	3	—	24	1	1	41	29	302	166	154	251	15
† Malstatt-Burbach	21 522	80	—	40	24	22,3	19,7[9]	4	—	—	—	—	6	5	4	4	4	20	1
† Marburg	16 221	36	1	29[13]	5	21,5[13]	. [3]	1	—	—	—	—	4	4	—	—	—	17	3
† Meiderich	24 368	92	3	34	17	16,7	23,4[6]	—	—	1	—	—	6	8	6	6	5	11	2
† Memel	19 772	29	6	61	36	37,0	26,1	—	2	—	—	1	2	1	30	30	29	24	1
† Merseburg	18 439	54	1	51	26	33,2	27,1[10]	1	—	—	—	—	4	—	12	12	12	34	—
† Minden	21 717	60	—	38	18	21,0	20,2	—	—	1	—	—	4	1	4	1	1	25	3
† Mühlhausen i. Th.	29 733	98	3	53	30	21,4	22,8	—	—	—	1	—	5	4	24	7	7	17	2
Mülheim a. Rh.	36 514	125	7	83	51	27,3	26,0	1	—	3	—	—	10	2	7	5	5	60	—
† Mülheim a. d. R.	31 056	113	1	50	23	19,3	24,0	—	—	—	—	1	7	6	9	2	2	27	—
† Münster	54 180	156	4	131	84	29,0	24,5	—	—	4	—	—	8	7	54	54	51	58	—
† Naumburg	20 421	54	2	45	22	26,4	23,0	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	37	1
† Neiße	22 998	66	3	60	22	31,3	21,9	—	—	—	—	—	11	4	7	7	7	35	3
† Neumünster	21 096	90	3	33[14]	16	18,8[14]	20,5[7]	—	—	1	—	—	2	4	8	1	1	18	—
† Neunkirchen	30 618	66	3	40	17	15,7	14,9[6]	—	—	1	—	—	5	3	3	3	3	24	4
† Neuß	24 982	87	4	50	24	24,0	26,4	—	—	—	—	—	6	1	10	10	10	31	2
† Neustadt O.-S.	18 938	65	3	43	14	27,2	29,3[11]	—	—	1	—	—	7	6	1	1	—	26	2
† Nordhausen	26 592	62	1	43	16	19,4	22,3	—	—	—	—	—	6	1	11	10	8	23	2
Oberhausen	29 722	113	5	35	19	14,1	23,1	—	—	—	—	—	3	3	9	5	4	18	2
Ohligs	18 309	41	3	21	8	13,8	18,3[5]	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	15	2
† Oppeln	22 167	65	2	56	30	30,3	28,5[11]	—	2	—	—	—	6	1	8	2	2	37	2[16]
† Osnabrück	43 623	129	4	60	21	16,5	22,0	—	—	—	—	—	13	4	6	4	4	34	3
† Paderborn	19 232	44	—	24	8	15,0	20,9[11]	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	16	—
† Posen	70 828	196	6	219	103	37,1	29,1	—	15	6	2	1	15	12	45	45	40	120	3
† Potsdam	57 104	123	6	107	58	22,5	23,5	—	1	—	—	—	11	10	30	19	19	52	3
† Prenzlau	18 697	62	1	58	27	37.2	25,5	—	—	—	—	—	6	2	11	11	8	38	1
† Quedlinburg	22 081	61	2	69	42	37,5	26,1	—	—	—	—	—	4	2	32	26	26	30	1
Rathenow	19 360	56	—	68	54	42,1	23,3[5]	—	—	—	—	—	—	6	25	19	18	34	3
† Ratibor	21 851	54	1	33	10	18,1	24,4	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	23	1
† Recklinghausen	18 477	93	3	40	27	26,0	. [4]	—	—	2	—	—	8	—	5	3	3	25	—
† Remscheid	46 224	125	1	61	25	15,8	21,2	—	—	1	—	—	11	3	8	3	3	37	1
† Rheydt	30 652	89	—	48	27	18,8	20,1	—	—	—	1	—	8	2	17	12	12	20	—
† Saarbrücken	16 892	50	4	32	16	22,7	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	14	7	7	10	2
Sankt Johann	15 580	41	2	30	18	23,1	. [2]	—	1	—	1	—	1	—	14	11	11	13	—
Schalke	17 664	80	3	61	36	41,4	. [1]	—	1	5	—	—	5	3	29	12	8	17	1
† Schleswig	15 053	40	—	22[15]	5	17,5[15]	24,1[10]	—	—	—	1	—	4	2	3	3	3	11	1

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 139 = 55,1 ‰. — [13]) Desgl. 13 = 9,6 ‰. — [14]) Desgl. 32 = 18,2 ‰. — [15]) Desgl. 15 = 12,0 ‰. — [16]) Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.			Alle übrige Krankh.	Gewaltsamer Tod
															im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	69	1	44	26	32,4	. [2]	—	1	1	—	—	—	1	22	22	18	19	—
† Schweidnitz	25 692	71	1	81	41	37,8	29,7	—	1	—	—	—	7	2	5	5	5	64	2
† Siegen	19 676	56	—	16	5	9,8	21,2[7]	—	—	—	—	—	2	3	4	3	2	7	—
† Soest	15 277	47	—	18	7	14,1	25,0[4]	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	10	—
† Solingen	40 770	109	1	54	20	15,9	24,5	—	—	2	—	—	11	3	—	—	—	36	2
† Spandau	57 607	198	4	190	134	39,6	23,2	—	—	1	—	—	8	19	82	53	50	76	4
† Stargard i. P.	25 321	74	2	69	40	32,7	25,0	2	—	1	—	—	3	3	12	12	12	46	2
Staßfurt	21 529	72	3	42	30	23,4	25,3[8]	—	—	1	—	—	1	3	15	15	15	22	—
† Stendal	20 571	70	4	50	32	29,2	24,2[8]	—	—	—	—	—	8	3	12	9	9	25	2
† Stettin	131 523	378	7	555	399	50,6	25,8	—	4	7	—	2	27	20	328	257	247	155	12
† Stolp	25 163	70	2	51	27	24,3	27,2	—	1	2	—	—	1	5	15	13	13	25	2
Stralsund	26 546	85	1	58[10]	29	26,2[10]	24,7	—	—	—	—	—	5	8	8	6	6	36	1
† Thorn	29 869	72	3	53	19	21,3	24,5	—	—	—	—	1	5	4	2	2	2	39	2
† Tilsit	26 493	76	5	76	39	34,4	27,6	—	1	1	—	—	1	9	19	17	16	42	3
† Trier	39 049	93	2	72	29	21,8	23,6	—	—	1	—	—	9	3	23	4	4	32	3
Neckendorf	17 024	70	5	30	18	21,1	. [1]	—	—	2	—	—	5	4	13	5	3	6	—
Velbert	16 998	64	—	30	13	21,2	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	23	—
† Viersen	22 165	51	2	24	7	13,0	23,1	—	—	1	—	2	1	3	—	—	—	17	—
† Wandsbek	23 147	61	4	39	22	20,2	21,6[7]	—	—	—	—	—	2	5	11	11	11	20	1
† Weißenfels	25 608	68	2	66	43	30,9	25,7	—	—	—	—	—	1	4	11	8	8	49	1
† Wesel	20 765	42	2	38	16	22,0	18,9	—	—	—	—	—	2	—	11	11	11	24	1
† Wiesbaden	73 117	182	5	137	53	22,5	19,3	—	—	—	2	—	17	9	35	35	35	71	3
† Wilhelmshaven	16 846	43	—	24[11]	9	17,1[11]	15,4[6]	—	—	—	1	—	2	1	5	3	3	12	3
Witten	28 537	78	3	40[12]	17	16,8[12]	22,9	—	3	1	—	—	5	1	7	5	5	23	—
† Zaborze	19 605	123	4	61	36	37,3	. [3]	1	5	1	—	—	1	5	15	15	10	33	—
† Zeitz	23 408	80	2	71	54	36,4	25,9	—	—	—	—	—	1	5	34	34	34	30	1
Bayern.																			
† Amberg	22 165	50	1	38	16	20,6	29,0[9]	—	1	—	—	—	5	5	5	3	2	20	2
† Augsburg	84 544	257	13	200	101	28,4	28,2	—	—	3	—	—	19	10	66	28	28	95	7
† Bamberg	39 752	117	3	77	28	23,2	23,7	—	—	2	—	1	11	9	16	10	9	35	3
† Bayreuth	25 468	71	3	41	15	19,3	22,2	—	—	—	1	—	9	3	3	3	2	22	3
† Erlangen	19 145	71	6	42[13]	8	26,3[13]	32,4	—	—	—	—	—	7	2	4	4	4	28	1
† Fürth	50 300	149	5	102	52	24,3	27,6	—	—	—	1	—	9	11	23	9	8	56	2
† Hof	26 472	80	2	55	17	24,9	24,7	—	1	2	—	—	2	8	4	4	3	36	2
† Ingolstadt	18 801	70	2	36	25	23,0	30,9[7]	—	—	—	—	1	5	2	13	4	4	15	—
† Kaiserslautern	42 180	123	5	74	42	21,1	20,9	—	—	2	—	—	1	6	30	30	21	34	1
† Kempten	17 034	42	2	33	11	23,2	26,5[4]	—	—	1	—	—	9	2	5	3	3	15	1
† Landshut	19 770	56	2	38	19	23,1	26,2[7]	—	—	—	—	—	6	—	10	—	—	20	2
† Ludwigshafen	35 849	141	3	112	71	37,5	26,2[7]	2	1	—	—	—	13	3	63	45	36	26	4
† München	413 770	1230	36	854	425	24,8	28,2	10	2	9	—	1	95	43	277	60	60	400	17
† Nürnberg	167 982	481	21	300	135	21,4	26,1	—	2	2	—	—	47	30	77	51	48	132	10
† Passau	17 595	50	—	45	14	30.7	27,4[7]	—	—	—	1	—	8	3	10	—	—	23	—
† Pirmasens	26 637	98	5	62	49	27,9	25,4[5]	—	—	—	—	—	2	4	40	36	36	16	—
† Regensburg	39 621	112	5	86	38	26,0	29,9	—	—	—	—	—	15	4	20	6	4	45	2
† Speyer	18 825	59	3	53	26	33,8	23,1[7]	1	—	—	—	—	7	5	18	14	14	19	3
† Würzburg	66 567	184	3	153[14]	57	27,6[14]	25,5	1	—	—	2	—	15	9	45	38	38	78	3
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	31	—	20	8	14,9	. [1]	—	—	—	1	—	1	3	2	2	1	13	—
† Bautzen	23 734	57	1	59	20	29,8	21,9[7]	—	—	3	—	—	8	8	11	9	6	24	5
† Chemnitz	164 744	589	13	494	318	36,0	31,2	19	—	10	1	—	19	20	22	14	12	395	8
† Crimmitschau	23 750	95	1	69	52	34,9	31,4	—	—	—	2	—	1	—	13	11	9	53	—
† Döbeln	15 652	40	2	32	17	24,5	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	20	4	3	8	—
† Dresden	317 817	947	29	642[15]	290	24,2[15]	23,5	10	5	10	4	1	76	36	158	81	73	326	16
† Freiberg	30 711	81	4	78	35	30,5	28,3	—	—	—	—	—	2	13	9	9	8	53	1
† Glauchau	24 954	73	5	67	42	32,2	31,8	1	—	—	—	—	6	2	35	35	35	21	2
† Leipzig	414 023	1149	43	1211	792	35,1	22,7	6	20	18	—	1	77	47	624	354	330	399	19
† Löbtau	15 493	71	2	37	22	28,7	. [1]	2	—	1	—	—	10	—	5	5	5	16	3
† Meerane	22 845	71	3	67	44	35,2	33,2	—	—	1	1	—	3	2	12	12	12	47	1
Meißen	20 075	47	2	36	20	21,5	26,2[8]	—	—	1	—	—	3	2	12	4	3	15	3
Pieschen	16 519	73	1	64	54	46,5	. [1]	—	—	1	—	1	4	—	36	13	11	21	1
† Pirna	15 644	45	1	31[16]	13	23,8[16]	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	6	4	4	18	—
† Plauen	50 820	174	6	103	71	24,3	25,2	—	—	3	—	—	6	7	52	11	11	31	4
† Reichenbach	24 406	95	4	61	49	30,0	27,8[7]	—	—	1	—	—	3	2	12	12	12	43	—
Werdau	17 710	65	6	48	31	32,5	31,6[5]	—	—	—	—	1	1	2	4	4	4	39	1
Wurzen	17 046	52	1	35	26	24,6	. [1]	—	—	—	—	1	—	1	17	17	17	14	2
† Zittau	27 392	58	2	46	24	20,2	23,9	—	—	—	—	—	3	—	7	5	5	34	2
† Zwickau	51 347	131	4	122[17]	70	28,5[17]	27,7	—	—	5	—	—	5	7	17	5	5	85	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	53	2	54	30	29,0	23,3	—	—	1	—	—	5	1	20	13	12	26	1
† Eßlingen	23 490	62	2	48	21	24,5	21,6	—	—	—	—	—	5	4	14	7	5	24	1
† Gmünd	18 187	53	—	31	21	20,5	23,5[8]	—	—	1	—	—	2	—	16	16	16	12	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 53 = 24,0‰. — [11]) Desgl. 19 = 13,5‰. — [12]) Desgl. 33 = 13,9‰. — [13]) Desgl. 26 = 16,3‰. — [14]) Desgl. 130 = 23,4‰. — [15]) Desgl. 593 = 22,4‰. — [16]) Desgl. 25 = 19,2‰. — [17]) Desgl. 107 = 25,0‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene											Akute Darmkrkh.				
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	46	1	22	7	16,1	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	3	3	2	13	2
† Heilbronn	31 944	91	7	86	54	32,3	23,1	1	—	—	—	—	12	4	39	33	33	28	2
† Ludwigsburg	18 532	34	—	31	13	20,1	17,0[4]	—	—	—	—	—	—	4	8	8	8	16	3
† Reutlingen	19 665	40	4	45	20	27,5	23,4	—	—	—	—	—	4	2	10	7	7	28	1
† Stuttgart	135 594	295	12	240	109	21,2	20,2	—	—	1	—	—	27	11	72	67	58	121	[10]8
† Ulm	38 556	88	—	67	22	20,9	22,0	—	—	1	—	—	5	8	17	6	6	31	5
Baden.																			
† Freiburg	55 848	127	7	97[6]	28	20,8[6]	23,9	—	—	1	1	—	16	7	16	16	16	53	3
† Heidelberg	36 148	116	6	106[7]	50	35,2[7]	26,1	1	—	—	—	1	12	3	36	6	6	47	6
† Karlsruhe	85 252	204	9	134[8]	70	18,9[8]	19,6	—	—	—	1	—	16	4	41	39	38	68	4
† Konstanz	17 734	45	3	21	6	14,2	19,6[3]	—	1	—	—	—	—	1	3	3	3	14	2
† Mannheim	95 361	267	8	198	120	24,9	21,4	3	—	4	1	—	18	15	86	41	37	62	9
† Pforzheim	32 541	87	2	52	24	19,2	22,1	—	—	—	—	—	11	5	15	15	15	19	2
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	145	10	125	58	24,6	20,5	—	—	2	—	—	13	8	35	6	6	60	7
† Gießen	22 010	71	9	38	11	20,7	24,0[4]	—	—	—	—	—	4	5	6	2	2	20	3
† Mainz	77 321	206	7	163	83	25,3	22,5	5	1	1	1	—	16	9	52	39	38	75	3
† Offenbach	38 174	99	3	87	50	27,3	21,0	—	—	—	1	—	10	5	38	38	35	32	1
† Worms	28 746	89	3	64	34	26,7	23,0	3	—	—	—	—	6	1	26	12	12	25	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	55	2	57[9]	25	43,0[9]	. [2]	—	—	—	—	—	2	5	16	16	12	32	2
† Rostock	49 043	115	2	94	37	23,0	20,4	—	—	1	—	—	5	12	14	12	12	57	5
† Schwerin	35 582	58	—	62	22	20,9	20,9	—	—	—	1	—	2	7	10	6	5	39	3
† Wismar	17 470	43	—	33	16	22,7	21,6[4]	—	—	2	—	—	1	2	12	12	11	15	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	47	—	48	24	24,5	26,1[4]	—	—	3	—	—	3	2	24	19	19	16	—
† Eisenach	22 916	52	1	42	19	22,0	20,3	—	—	—	—	—	2	5	9	9	9	26	—
† Weimar	27 278	60	3	28	8	12,3	19,5	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	17	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	57	—	34	6	16,5	22,5	—	—	—	1	—	3	1	1	1	1	24	4
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	316	10	310	171	32,2	23,6	2	—	1	1	—	23	28	127	68	62	123	5
† Wolfenbüttel	15 522	36	1	26	10	20,1	. [2]	1	—	—	—	—	2	2	9	3	3	10	2
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	91	4	115[10]	71	41,1[10]	30,2	—	—	—	—	—	7	6	25	18	16	76	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	75	1	45	15	17,8	21,6	2	—	—	—	—	3	5	11	8	7	21	3
† Koburg	17 926	43	4	37	11	24,8	21,5	1	—	1	—	1	5	—	3	3	3	24	2
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	93	—	72	33	25,1	23,2	—	1	—	2	—	5	10	16	16	12	37	1
† Cöthen	18 893	42	2	33	14	21,0	20,6[5]	—	—	2	—	—	3	2	7	7	6	19	—
† Dessau	40 974	135	8	103	65	30,2	23,9	1	—	2	—	—	4	3	41	41	41	48	4
† Zerbst	17 198	42	2	31	14	21,6	24,2[5]	—	—	—	—	—	2	2	7	6	6	19	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	63	5	31	19	16,3	24,5[4]	—	—	3	—	—	—	2	11	11	11	15	—
† Gera	44 590	139	1	103	60	27,7	29,0	—	—	4	—	—	12	2	48	6	6	34	3
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	184	3	120	50	20,3	21,0	1	—	1	1	—	14	10	22	14	12	69	2
† Bremen	137 616	341	13	198	67	17,3	20,2	—	1	2	—	—	29	16	36	18	17	102	12
† Bremerhaven	17 803	50	—	19	6	12,8	19,5[3]	—	—	1	—	—	3	—	2	2	2	11	2
† Hamburg	655 039	1761	76	1041	496	19,1	25,1	—	12	7	9	4	99	111	182	57	56	578	39
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	103	4	79	49	27,9	27,7	2	—	—	1	—	5	7	30	30	28	51	3
† Hagenau	15 930	43	3	31	17	23,4	. [1]	2	—	—	—	—	2	1	14	7	7	9	3
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen	83 433	246	14	191	109	27,5	23,9[5]	—	—	1	2	—	16	10	94	94	91	64	4
† Straßburg	134 056	290	9	279	134	25,0	25,7	6	1	2	2	2	19	19	105	102	92	114	9
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Mai	78 860	227	10	126	24	19,2	.	—	—	6	—	1	23	10	[12]6	.	.	74	6
Bern, Mai	48 328	144	6	116	13	28,8	.	—	—	1	—	—	28	11	[12]8	.	.	63	5
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest	232 009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, Mai	80 111	170	8	156	21	23,4	.	—	—	1	—	—	34	12	[12]3	.	.	100	6
Genua, Juli	220 480	434	28	389	113	21,2	.	7	—	2	6	1	31	51	70	.	.	211	10
Haag	180 454	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./6.-3./8.	50 385	143	10	139	38	28,7	.	—	1	4	—	—	29	8	15	.	.	79	3
Mailand, Juni	437 646	939	70	807	139	22,1	.	2	2	30	9	3	117	50	54	.	.	524	16
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen 30./6.-3./8.	53 138	198	9	130	60	25,4	.	—	—	1	—	1	13	12	23	.	.	74	6
Utrecht, Juni	92 581	257	10	121	37	15,7	.	—	—	—	—	—	20	13	1	—	—	82	5
Zürich, Mai	126 497	365	25	188	41	17,8	.	—	—	1	2	—	34	11	[12]13	.	.	115	12

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 83 = 17,8‰. — [7]) Desgl. 82 = 27,2‰. — [8]) Desgl. 125 = 17,6‰. — [9]) Desgl. 55 = 41,5‰. — [10]) Desgl. 110 = 39,3‰. — [11]) Darunter 1 Hinrichtung. — [12]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

35. Woche vom 25. bis 31. August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	85	2	60	39	28,2	25,7	—	—	1	—	—	3	4	24	11	11	28	—
† Altona	158 782	62	6	53	33	17,4	23,7	—	1	—	—	—	5	4	20	18	18	21	2
† Augsburg	84 544	45	5	47	23	28,9	28,2	—	1	—	—	—	2	—	18	7	6	26	—
† Barmen	128 129	69	1	34	16	13,8	21,0	—	—	—	—	—	6	6	8	3	3	14	—
† Berlin	1 820 340	868	27	704	360	20,1	24,2	3	16	16	3	—	59	31	244	128	115	320	12
† Beuthen	46 457	30	—	23	9	25,7	29,7	1	—	—	—	—	1	1	8	7	2	10	2
† Bielefeld	44 552	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	53 866	45	2	19	10	18,3	26,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	1
† Bonn	43 302	33	1	12[2]	5	14,4[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	5	—
† Brandenburg	42 116	30	2	15	7	18,5	27,0	—	—	—	—	—	2	—	5	1	1	8	—
† Braunschweig	115 599	84	—	34	22	15,3	23,6	—	—	—	—	—	6	1	15	8	8	12	—
† Bremen	137 616	79	3	45[3]	14	17,0[5]	20,2	—	—	—	—	—	7	3	9	6	6	24	1
† Breslau	367 769	259	9	171[4]	83	24,2[4]	29,9	—	4	8	1	—	12	8	54	12	10	77	7
Bromberg	46 079	30	—	13	3	14,7	23,6	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	8	—
Charlottenburg	108 475	81	2	54	30	25,9	24,9	—	—	3	—	—	6	3	19	11	11	22	1
† Chemnitz	164 744	126	4	135	91	42,6	31,2	1	—	2	1	—	3	1	10	10	9	114	3
† Danzig	125 412	72	3	52	24	21,6	27,4	—	3	2	1	—	5	4	12	12	12	23	2
† Darmstadt	61 069	19	—	20	6	17,0	20,5	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	12	1
† Dessau	40 974	27	—	21	8	26,7	23,9	—	—	—	—	—	1	2	6	6	6	12	—
† Dortmund	99 957	100	1	34	14	17,7	25,0	—	—	2	—	1	2	1	9	4	3	27	2
† Dresden	317 817	213	12	129[5]	60	21,1[5]	23,5	2	2	—	—	—	13	2	44	22	21	63	3
† Düsseldorf	171 638	125	3	71	44	21,5	22,7	—	1	—	—	—	8	6	21	17	17	32	3
† Duisburg	76 069	61	1	28	21	20,8	24,8	—	—	—	—	—	1	2	16	4	4	8	1
† Elberfeld	141 189	66	4	62	31	22,8	21,5	—	—	1	—	—	7	3	26	11	6	25	—
† Elbing	44 601	28	2	26	17	30,3	29,5	—	—	—	—	—	1	—	10	8	6	14	1
† Erfurt	85 170	53	3	33	16	20,1	22,5	—	—	2	1	—	4	1	13	6	6	12	—
† Essen	91 209	107	2	32	13	18,2	25,6	—	—	1	—	—	6	3	7	2	1	15	—
† Flensburg	40 176	20	4	12	5	15,5	23,2	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	7	—
† Frankfurt a. M.	223 125	141	3	76	34	17,7	19,3	1	1	1	—	—	6	6	22	9	8	39	—
† Frankfurt a. O.	57 255	34	1	29	17	26,3	27,0	—	—	—	—	—	1	2	16	11	10	10	—
† Freiburg i. B.	55 848	33	1	33[6]	6	30,7[6]	23,9	—	—	—	1	—	5	1	4	4	4	20	2
† Fürth	50 300	39	1	20	10	20,7	27,6	—	—	—	.	—	—	—	6	6	6	13	1
† Gera	44 590	28	—	28	15	32,7	29,0	—	—	—	1	—	3	5	8	7	6	11	—
† M.-Gladbach	54 578	46	2	30	18	28,6	25,0	—	—	—	2	—	1	4	12	6	6	11	—
† Görlitz	68 034	40	2	30	15	22,9	26,3	—	—	1	—	—	3	—	12	6	6	14	—
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	68	—	44[7]	20	19,2[7]	24,3	—	—	1	1	—	3	4	9	6	6	25	1
† Hamburg	655 039	408	13	216	113	17,1	25,1	—	3	3	4	—	18	27	34	11	11	117	10
† Hannover	185 464	126	4	69	26	19,3	20,9	1	—	1	—	—	7	2	17	17	17	37	4
† Harburg	43 111	34	2	23	16	27,7	21,0	—	—	—	—	—	—	1	13	12	10	8	1
† Kaiserslautern	42 180	24	—	23	10	28,4	20,9	—	—	—	—	—	7	1	4	4	4	10	1
† Karlsruhe	85 252	39	1	24	13	14,6	19,6	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	16	—
† Kassel	80 172	53	2	21	9	13,6	19,9	—	—	—	—	—	1	—	8	1	1	12	—
† Kiel	85 181	67	—	40	29	24,4	22,8	—	—	—	—	—	1	3	24	10	9	11	1
† Köln	320 406	229	7	170	99	27,6	25,7	—	—	3	—	—	16	13	43	18	16	91	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	145	4	110	37	33,4	30,2	1	2	—	1	—	3	5	41	23	22	53	4
† Königshütte	40 563	30	1	18	6	23,1	28,3	—	—	1	—	1	2	—	4	4	4	9	1
† Kottbus	41 846	24	1	13	8	16,2	25,9	—	—	1	1	1	—	—	7	7	7	3	—
Krefeld	119 254	62	2	47	24	20,5	23,9	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	37	—
† Leipzig	414 023	263	6	187	123	23,5	22,7	1	1	6	—	1	14	4	78	33	31	76	6
† Liegnitz	50 105	40	3	22	12	22,8	30,4	—	—	—	—	—	—	3	10	6	4	8	1
† Lübeck	71 097	59	1	19	7	13,9	21,0	—	—	—	—	1	1	1	4	1	—	12	—
† Magdeburg	241 389	150	4	79	43	17,0	26,5	—	—	3	1	—	7	4	27	14	13	36	1
† Mainz	77 321	41	—	30	12	20,2	22,5	—	1	1	—	—	1	3	4	3	3	20	—
† Mannheim	95 361	63	2	32	17	17,4	21,4	1	—	1	—	—	4	1	6	2	2	18	1
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	53	1	35	11	21,8	23,9[1]	—	—	—	—	—	6	1	9	9	7	19	—
† München	413 770	294	16	222	137	27,9	28,2	1	—	1	—	1	14	6	116	19	18	88	1
† Münster	54 180	33	—	38	22	36,5	24,5	—	1	2	—	—	2	1	14	14	14	17	2
† Nürnberg	167 982	113	3	73	36	22,6	26,1	—	—	1	—	—	8	2	27	19	17	34	—
† Osnabrück	43 623	46	1	25	14	29,8	22,0	—	—	—	—	—	2	2	10	9	8	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 9 = 10,8‰. — [3]) Desgl. 42 = 15,9‰. — [4]) Desgl. 166 = 23,5‰. — [5]) Desgl. 118 = 19,3‰. — [6]) Desgl. 26 = 24,2‰. — [7]) Desgl. 40 = 17,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	40	2	21	8	21,5	25,2	—	—	1	—	—	2	1	10	2	2	6	1
† Posen	70 828	34	—	42	22	30,8	29,1	—	3	—	1	—	3	—	9	9	5	26	—
† Potsdam	57 104	33	—	30[3]	18	27,33)	23,5	—	—	1	—	—	1	1	9	4	4	17	1
† Remscheid	46 224	34	—	12	7	13,5	21,2	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	6	2
Rixdorf	47 541	40	—	45	27	49,2	32,31)	—	3	2	—	—	2	4	21	13	10	12	1
† Rostock	49 043	29	—	21	10	22,3	20,4	—	—	1	—	—	—	2	6	6	6	11	1
Schöneberg . . .	40 500	33	1	23	18	29,5	20,32)	—	—	—	—	1	2	1	8	7	7	11	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	48	1	31	15	28,0	23,2	—	1	1	—	—	3	3	3	3	3	20	—
† Stettin	131 523	102	7	77	36	30,4	25,8	—	2	1	1	—	4	3	27	14	13	38	1
† Straßburg i. E. .	134 056	76	3	53	22	20,6	25,7	1	—	—	1	—	1	3	17	16	16	29	1
† Stuttgart	135 594	75	5	45	28	17,3	20,2	—	—	—	—	—	3	3	24	16	14	15	—
† Wiesbaden . . .	73 117	46	4	26	11	18,5	19,3	—	1	—	1	—	3	1	3	3	3	17	—
† Würzburg	66 567	44	1	34[4]	5	26,64)	25,5	—	—	1	—	—	11	4	2	2	2	15	1
† Zwickau	51 347	44	1	24	15	24,3	27,7	—	—	—	—	—	2	—	5	2	2	15	2

Woche vom 25. bis 31. August 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	246	13	144	46	16,6	.	—	—	2	1	2	13	9	22	—	—	86	9
Antwerpen bis 24. August	262 065	131	10	114	42	22,6	.	2	—	1	4	—	15	12	32	.	.	40	8
Brünn bis 24. August .	99 635	61	3	47	17	24,5	.	—	—	2	—	—	12	3	9	.	.	21	—
Brüssel	187 924	78	4	59	13	16,3	.	—	—	—	—	—	2	5	11	.	.	41	—
Budapest bis 24. August.	566 022	394	21	266	83	24,4	.	—	1	2	3	—	49	25	56	.	.	123	7
Christiania	174 717	53	1	28	9	8,3	.	—	—	—	—	—	7	—	8	.	.	13	—
Edinburg	273 535	143	.	82	28	15,6	.	—	2	2	—	—	3	1	6	.	.	68	—
Glasgow	695 876	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	333 714	175	1	101	41	15,7	.	—	—	1	2	—	20	13	12	.	.	47	6
Krakau	79 336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 24. August.	135 112	58	3	61	18	23,5	.	—	1	—	1	—	8	5	15	.	.	31	—
London	4 392 346	2617	.	1336	422	15,9	.	56	21	40	10	5	136	73	171	2	1	756	68
Lyon bis 17. August . .	438 077	158	8	131	20	15,5	.	—	—	—	3	—	24	22	14	—	—	67	1
Moskau bis 24. August .	753 469	.	24	607	299	41,9	.	2	10	9	7	2	59	10	201	.	.	307	.
New York bis 17. August	1 867 942	1063	61	916	292	25,5	.	10	2	31	9	3	79	106	227	.	.	374	75
Odessa	324 500	.	9	151	54	22,9	.	—	1	2	5	1	20	1	38	38	22	78	5
Paris	2 424 705	1106	65	880	187	18,9	.	6	3	—	8	4	171	64	160	—	—	435	29
Petersburg bis 17. August	954 400	511	18	423	190	23,0	.	5	7	8	14	—	35	24	98	.	.	232	.
Prag und Vororte . .	351 478	218	16	146	40	21,6	.	1	1	1	1	—	27	15	5	.	.	91	4
Rom bis 20. Juli . . .	465 563	238	13	203	49	22,7	.	13	1	1	—	1	16	11	42	.	.	111	7
Stockholm bis 24. August	259 304	121	3	86	28	17,2	.	—	—	—	1	—	11	8	20	7	5	41	5
Triest	160 825	89	2	74	25	23,9	.	—	2	6	—	—	8	4	15	15	—	37	2
Venedig bis 17. August .	159 362	81	2	79	21	25,8	.	—	—	—	3	—	7	10	12	.	.	47	—
Warschau bis 24. August.	535 968	360	20	319	119	30,9	.	5	12	12	5	1	18	32	114	.	.	112	8
Wien	1 495 764	895	54	621	234	21,6	.	5	2	10	4	1	120	73	138	—	—	254	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. August 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10	1	1	1	—	2	1
Scharlach	42 (4)	12	—	—	—	—	3
Diphtherie	44 (12)	8 (1)	10 (1)	12 (1)	4	—	2 (2)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	25 (1)	6	—	4 (1)	1	5	16 (3)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (1)	1	—	1	—	1	1
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	1 (1)	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	6 (2)	2	—	—	—	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	78 (1)	18	27	10	25	19	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29 (3)	20 (1)	6	1	7 (1)	2 (2)	7
Lungenschwindsucht .	39 (18)	6 (3)	10 (3)	2 (1)	4 (5)	5 (4)	19 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	48 (10)	17 (1)	9 (1)	7	15	4	13 (2)
Akuter Darmkatarrh .	16 (1)	24 (2)	8	1	10	— (1)	6 (2)
Chron. Alkoholismus	16 (1)	—	3	2	—	1	10
Ak. Gelenkrheumatism.	20	11	4	—	7	3	6
And. rheumat. Krankh.	26	11	5	4	8	7	6
Verletzungen	80 (5)	90 (3)	32	22 (1)	48	16 (1)	52
Alle übrigen Krankh.	533 (70)	324 (11)	97 (5)	102 (5)	157 (9)	85 (5)	285 (13)
Summe	1028 (129)	551 (22)	212 (10)	169 (9)	286 (15)	151 (14)	509 (27)
Verbliebener Bestand	4171[9])	1604	798	599	1064	627	2616

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	25./8.-31./8.	24	27	6) 91	6)111	2
„ Breslau . . .	desgl.	12	27	58	29	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	2	4	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	1	2	2	1
„ Arnsberg . .	desgl.	15	125	13	54	2
„ Aurich . . .	desgl.	6	2	—	10	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	17	163	22	65	2
„ Erfurt . . .	desgl.	18	118	6	18	—
„ Hannover . .	desgl.	13	26	19	15	—
„ Hildesheim . .	desgl.	9	23	3	22	1
„ Königsberg .	desgl.	8	7	22	25	—
„ Lüneburg . .	desgl.	22	4	5	11	—
„ Marienwerder	desgl.	15	—	15	8	—
„ Minden . . .	desgl.	6	—	4	5	—
„ Münster . . .	desgl.	5	4	—	26	—
„ Osnabrück . .	desgl.	—	26	—	12	—
„ Posen . . .	desgl.	21	23	100	35	2
„ Schleswig .	desgl.	47	10	22	41	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	7	—	1	6	—
„ Stettin . . .	desgl.	35	6	25	22	1
„ Stralsund . .	desgl.	20	—	2	3	—
„ Trier	desgl.	—	6	—	2	—
„ Wiesbaden .	desgl.	13	37	20	36	2
Stadt München . .	desgl.	1	27	10	8) 24	2
„ Nürnberg . .	desgl.	1	1	9	8) 16	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	7)32	9	17	—
Reuß ä. L[5]) . . .	1./8.-31./8.	5	—	2	31	2
Schaumburg-Lippe .	25./8.-31./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	5	1	1	1
Hamburg	desgl.	29	6	26	8) 21	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 29 = 26,4‰. — [4]) Desgl. 27 = 21,1‰. — [5]) Physikatsbezirk Greiz. — [6]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Einschl. Croup. — [9]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigskrankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. August 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. August	19,3	13,5	757,7	759,2	761,9	88	54	80	16,4	NW	2
	26. "	19,6	9,7	763,3	762,6	760,9	79	46	55	—	W	1
	27. "	25,1	12,5	759,5	757,5	754,6	76	55	60	—	SW	1
	28. "	21,4	15,3	755,4	759,0	761,5	85	54	67	2,5	W	3
	29. "	23,6	13,3	762,7	761,2	760,5	83	54	78	—	W	2
	30. "	25,1	14,5	758,2	756,2	756,6	82	48	88	—	W	2
	31. "	20,8	14,2	757,7	759,0	760,0	81	53	75	0,5	W	2
München	25. August	18,7	13,0	718,7	721,3	723,3	93	85	95	3,3	W	1,8
	26. "	19,6	9,6	723,0	722,1	722,1	82	52	72	—	N	0,8
	27. "	25,0	9,9	720,8	719,1	718,3	67	33	72	—	SW	0,8
	28. "	22,7	14,9	720,8	722,9	724,3	61	61	77	—	W	2,4
	29. "	23,4	11,4	725,0	724,0	723,0	77	51	74	—	NW	0,5
	30. "	27,4	12,8	722,0	720,6	720,6	68	45	77	—	W	2,3
	31. "	24,7	15,0	721,8	720 8	721,3	66	52	66	—	NW	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Liebig Company's
FLEISCH-EXTRACT
NUR ÄCHT,
wenn jeder Topf den Namenszug J. Liebig in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton
der Compagnie Liebig,
kräftigend und unentbehrlich für Reconvalescenten,
wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt
unter steter Kontrolle der Herren
Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.
Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.
Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet
im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.
Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 18. September 1895.** Nr. 38.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 663. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 663. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 664. — Desgl. gegen Pest. S. 664. — Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere, 1893. S. 664. — Sterblichkeit in Moskau, 1894. S. 665. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 665. — Impfgesetz. S. 665. — (Hessen). Apothekergehülfen. S. 665. — (Oesterreich, Kärnten). Hebammenwesen. S. 665 — (Schweiz. Kanton Neuchâtel). Beerdigungen. S. 666. — (Großbritannien.) Rinderpest. S. 668. — (Dänemark). Fleischausfuhr. S. 671. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 31. März bis 29. Juni. S. 673. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Trier, Aachen, Baden, Lübeck, Niederösterreich, Belgien). S. 672. — **Vermischtes.** (Bayern). Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, 1894. S. 675. — **Geschenkliste.** S. 675. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 676. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 677. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 677. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 677. — **Witterung.** S. 678. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Kurpfuscher, Heilmittel). S. *33*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht,

1. den Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidtmann zu Berlin,
2. den ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Dr. Rubner zu Berlin,
3. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Flügge zu Breslau

zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes auf die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1896 zu berufen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In der Stadt Tarnopol erkrankten (und starben) vom 3. bis 9. September 14 (5) Personen an Cholera, im Bezirk Tarnopol und zwar in dem Ort Berczowica wielka vom 2. bis 9. September 3 (1), in Wertelka im Bezirk Brody vom 1. zum 2. September 1 (1) und in Obelnica im Bezirk Rohatyn am 2. September 4 (4). In Tarnopol beschränkten sich die Erkrankungen bisher auf den Stadttheil Podolé, in dem die infizirten Häuser dicht bei einander liegen. (Oest. San.-W. S. 350.)

Frankreich. In Paris erkrankte in der Zeit vom 1. bis 7. September eine Person an „affections cholériformes“. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 36.)

Großbritannien. (Vgl. S. 627.) Dem Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung zufolge hat es sich in den beiden aus Grimsby gemeldeten Krankheitsfällen nicht um asiatische Cholera gehandelt.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 31. August folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 4. bis 10. August 1004 (322), vom 11. bis 17. August 2025 (718).

Anderweitiger amtlicher Mittheilung zufolge wurden in demselben Gouvernement vom 18. bis 24. August 2497 (944) und vom 25. bis 31. August 3352 (1190) Fälle gezählt, welche letztere sich auf die Kreise Ostrog, Kremenez, Saslaw, Starokonstantinow, Nowogradwolynsk, Dubno, Rowno, Luzk, Shitomir und Kowel vertheilen. Auch im Militärlazareth zu Kiew sind einer Mittheilung vom 9. September zufolge kürzlich 2 Cholerafälle, darunter 1 mit tödtlichem Ausgange, beobachtet worden.

Türkei. Die Seuche zeigte im Vilajet Brussa eine geringe Abnahme. In der Stadt Brussa wurden vom 29. August bis 1. September 37 Erkrankungen (38 Todesfälle) gezählt, in 4 Ortschaften des übrigen Vilajets vom 24. bis 30. August 32 (16). Im Vilajet Aleppo erkrankten (und starben) in 5 Ortschaften, darunter Aleppo und Adalia, vom 23. August bis 1. September 38 (19), im Vilajet Diarbekir in 3 Ortschaften vom 24. August bis 1. September 77 (77), im Vilajet Adana vom 23. bis 27. August 1 (2) Personen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Juli bis 3. August starben 11 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 148 an Fiebern, vom 4. bis 10. August 10 an Cholera, 3 an Pocken und 162 an Fiebern.

Japan. Die Zahl der bisher amtlich festgestellten Erkrankungen (und Todesfälle) belief sich vom 18. bis 30. April auf 99 (28), im Mai auf 665 (514), im Juni auf 3573 (1931), im Juli auf 7575 (4891) und am 1. und 2. August auf 810 (553), insgesammt auf 12 722 (7917). Am schwersten heimgesucht waren

die auf der Etappenstraße zum Kriegsschauplatze im Südwesten der Hauptinsel gelegenen Bezirke, von denen Osaka insgesammt 2518 (1874), Hiogo 1102 (583), Hiroshima 1424 (916), Yamaguchi 814 (498) und Fukuoka 674 (341) Fälle zu verzeichnen hatten. Auch Tokio-Fu war mit 847 (517) Fällen an der Epidemie erheblich betheiligt; die Zahl der sonst von der Seuche ergriffenen Bezirke belief sich auf 38. In den militärischen Quarantänestationen zählte man 964 Erkrankungen mit 473 Todesfällen.

Marokko. Einer Mittheilung vom 6. September zufolge sind in Tanger einige choleraähnliche Fälle, zum Theil mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen, deren Natur indessen noch nicht festgestellt ist.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 603.) In der Zeit vom 29. April bis 6. August sind insgesammt 20 Fälle der Krankheit festgestellt worden.

Gelbfieber. (Vgl. S. 627.) In Rio de Janeiro wurden vom 14. bis 20. Juli 14 Todesfälle festgestellt, in Vera Cruz vom 2. bis 8. August 7, in in San Juan (Portorico) vom 28. Juli bis 3. August 10, in Santjago (Cuba) vom 4. bis 10. August 18, in Havana vom 9. bis 15. August 27 bei etwa 75 Neuerkrankungen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 34.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 5 Todesfälle; London (Krankenhäuser) 25, Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Influenza:** London 8 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49‰): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 121, Breslau 24, Hamburg 25, Wien 53, London 78 (Krankenhäuser), Petersburg 47 — desgl. an **Masern** in Berlin 29, Breslau 27, Wien 43, Kopenhagen 32 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 103, Breslau 48, im Reg.-Bez. Posen 126, in Hamburg 27, Wien 69, Edinburg 58, London 336 (Krankenhäuser), Petersburg 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Berlin 31, Hamburg 20, Budapest 21, Petersburg 103.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Die aus Rußland kommenden Reisenden werden dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" S. 350 zufolge in den Eisenbahngrenzstationen Brody und Podwoloczyska, sowie an der Grenze bei Stojanow der sanitären Revision unterzogen und ebenso wie die in Stationen der Bahnlinie Brody—Krasne und Podwoloczyska—Krasne einsteigenden Personen in gesonderten Wagenabtheilungen befördert. —

Norwegen. Laut Regierungsverordnung vom 6. September wird Klein-Asien als infizirt mit Cholera betrachtet. —

Türkei. Herkünfte mit Passagieren von der Küstenstrecke zwischen Kap Kelidonia und Sueidije unterliegen vom 3. September ab nur noch der ärztlichen Untersuchung in dem ersten mit einem Sanitätsarzt versehenen Hafen; für sämmtliche Herkünfte aus dem Hafen von Adalia bleibt jedoch die Anordnung der 5tägigen Quarantäne in Kraft. (S. 645.) —

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 7. September ist für Herkünfte von Tanger, welche mit reinen Pässen oder mit solchen, welche nur verdächtige Fälle erwähnen, ankommen, eine mindestens 3tägige Beobachtung vorgeschrieben worden. Schiffe, auf denen Cholerafälle vorgekommen sind, haben sich der Quarantäne zu unterwerfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Die Sperre gegen die Insel Hainan ist unter dem 22. Juni, die gegen Makao (vgl. S. 380) unter dem 30. Juli aufgehoben worden.

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1893.

(Vgl. Veröff. 1894 S. 365.)

Nach der „relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del r. esercito italiano nell' anno 1893" wurden bei einer Heeresdurchschnittsstärke von 214 439 Mann 157 572 Erkrankungen (735‰) gemeldet; die Todesfälle beliefen sich auf 1412 (6,6‰), die Entlassungen wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit bezw. Invalidität auf 2968 (13,8‰), während im Jahre 1892 die betreffenden Ziffern 758,0‰, 7,1‰ und 13,7‰ betragen hatten. Die größte Zahl der Erkrankungen (21 053) fiel auf den April, der auch die größte Sterblichkeit (283) aufwies, die wenigsten Krankheitsfälle (7446) ereigneten sich im November, die geringste Sterblichkeitsziffer (45) traf in den Februar.

In den Militärlazarethen wurden 75 796 Krankheitsfälle behandelt. 14 057 mal handelte es sich um venerische Erkrankungen, 5663 mal um rheumatisches Fieber, ferner um akuten Bronchialkatarrh 5572 mal, um Malaria 3889 (davon 736 bei der römischen Division), akuten Magenkatarrh 3836, Brustfellentzündung und deren Ausgänge 2231, einfache Mandelentzündung 2161, Gelenkrheumatismus 2151, Lymphdrüsenentzündung (ausschl. der venerischen Erkrankungen) 1732, akuten Darmkatarrh 1363, Hautkrankheiten 1138, Krätze 1098, Masern 1024, Unterleibstyphus 899, Rose 559, Lungenschwindsucht 215, Scharlachfieber 117, Influenza 108, Ruhr 52, Pocken 28, asiatische Cholera 11, Diphtherie 7, andere Infektionskrankheiten 32 mal. Die meisten Sterbefälle (242) wurden durch akute Lungenentzündung verursacht, an Unterleibstyphus starben 240, an Tuberkulose 219, an epidemischer Genickstarre 63, Masern 34, Malaria 27, Rose 16, Cholera 10, Influenza 9, Diphtherie 7, Scharlachfieber 5, Ruhr 3, Brustfellentzündung 78, Hirnhautentzündung 74, sonstige Krankheiten der Athmungsorgane 43 Personen. Durch Unglücksfälle verloren 75, durch Selbstmord 73, durch Todtschlag 10 Personen ihr Leben u. s. w. In 18 von den 1412 Sterbefällen war die Todesursache unbekannt oder nicht näher angegeben.

Die Gründe der Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit bezw. Invalidität waren besonders: Unterleibsbrüche in 516 Fällen, Brustfellentzündung in 295, Tuberkulose in 253, Augenkrankheiten in 227, Fehler des Herzens und der großen Gefäße in 170, Geisteskrankheiten in 147, Epilepsie und andere Nervenkrankheiten in 140, allgemeine Körperschwäche in 127, chronischer Bronchialkatarrh und Bluthusten in 114 Fällen.

Geimpft wurden 118 898 Personen (1892: nur 17 623), davon bereits geimpfte 114 450, geblatterte 2000 (1892: 203), weder geimpfte noch geblatterte 2448 (1892: 155). Die Impfungen wurden ausschließlich mit Thierlymphe ausgeführt und waren in 79 805 Fällen = 67,1% (1892: 54,3%) von Erfolg.

Bei der afrikanischen Besatzung in Eritrea wurden bei einer Durchschnittsstärke von 1731 Köpfen ausschl. der eingeborenen Soldaten insgesammt 1756 Erkrankungen (1014‰) gemeldet, davon wurden 820

im Lazareth zu Massaua behandelt. Unter den Erkrankten litten 548 an venerischen Krankheiten, 312 an Eintagsfiebern, 163 an akutem Darmkatarrh, 143 an Malaria, 122 an akutem Magenkatarrh, 38 an Gelenkrheumatismus, 27 an Muskelrheumatismus, 15 an einfacher Mandelentzündung, 14 an akutem Bronchialkatarrh, 13 an Brustfellentzündung und deren Ausgängen, 10 an Neuralgie, 8 an Ruhr, 1 an Lungentuberkulose u. s. w.

Es starben im Ganzen 18 Personen, davon 3 an Bauchfellentzündung, 2 an Ruhr, je 1 an Unterleibstyphus, Malaria, Septicaemie, Tuberkulose und Lymphdrüsenentzündung. Ferner erlagen 4 ihren im Kampfe erhaltenen Wunden, 1 Person starb an den Folgen eines Sturzes, 1 an Hitzschlag, 1 an Blitzschlag und 1 endete durch Selbstmord.

Sterblichkeit in Moskau im Jahre 1894.

(Nach den Veröffentl. des städtischen statistischen Amts.)
Vgl. Veröff. 1894 S. 849.

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 25 751 oder 34,2 (1893: 35,9) von je 1000 der am 5. Februar 1882 auf 753 469 Einwohner festgestellten Bevölkerung. 14 110 der Gestorbenen waren männlichen, 11 641 weiblichen Geschlechts, 673 Ortsfremde.

Die höchste Sterblichkeit wies der Juni mit 2718, die niedrigste der November mit 1766 Todesfällen auf.

Im 1. Lebensjahr starben 10 085 Personen oder 39,2 von je 100 überhaupt Gestorbenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 3327, von 5 bis 10 Jahren 670, von 10 bis 20 Jahren 747, von 20 bis 40 Jahren 3649, von 40 bis 60 Jahren 3847, von 60 bis 80 Jahren 3058, in höherem Alter 368.

Dem Fleckfieber erlagen 48 Personen, Unterleibstyphus 149, Rückfallfieber 72, Typhus von unbestimmtem Charakter 37, intermittirenden Fiebern 3, Influenza 93, septischen Kindbettkrankheiten 55, Rose 214, epidemischer Ohrspeicheldrüsenentzündung 4, asiatischer Cholera 27, Ruhr 229, Pocken einschl. Variolois 103, Diphtherie 779, Croup 57, croupöser Lungenentzündung 606, Keuchhusten 177, Scharlach 389, Masern 416, Genickstarre 3, Tollwuth 8, Milzbrand 11, Rotz 1, Syphilis 125, ferner der Lungenschwindsucht 3232, Tuberkulose anderer Organe 374, Krankheiten der Athmungsorgane 3739, Diarrhöe 3945. Eines gewaltsamen Todes starben 186 Personen, darunter durch Selbstmord 80.

Todt kamen zur Welt 1212 Kinder, lebend 27 735; unter letzteren waren 19 297 ehelicher Abkunft.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.
(R.-G.-Bl. S. 442.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg wird vom 16. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 8. September 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Deutsches Reich. Ausführung des Impfgesetzes betr. Die mit Rücksicht auf die Zunahme der Impfbefreiungen auf Grund ärztlicher Bescheinigungen und der erfolglosen Impfungen von Privatärzten, sowie im Hinblick auf die Nachrichten über angebliche Impfschädigungen seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Anregung gebrachten Maßnahmen (vgl. S. 500) sind auch in Württemberg durch Runderlaß des Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und an die K. Oberämter und Oberamtsphysikate unterm 8. August, ferner in Sachsen-Meiningen durch Runderlaß des Staatsministeriums, Abth. d. Innern, an die Herzogl. Landräthe vom 27. August angeordnet worden.

Hessen. Die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend. Vom 24. Juli 1895. (Amtsbl. d. Minist. d. F. und d. Justiz, Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 249.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Durch § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Amtsbl. der Ober-Med.-Direktion von 1875 Nr. 8) ist vorgeschrieben, daß die von den Lehrherrn auszustellenden Lehrzeugnisse unter Anderem auch ein Urtheil über die Führung des Lehrlings enthalten sollen.

Diese Bestimmung wird neuerdings vielfach unbeachtet gelassen. Wir bringen dieselbe in Erinnerung mit dem Bemerken, daß Gesuche, in denen das Urtheil über die Führung und die Leistungen des Lehrlings fehlt, als zur Bestätigung ungeeignet von den Großherzoglichen Kreisgesundheitsämtern zurückzuweisen sind.

J. V.: v. Knorr.

Dr. Weber.

Oesterreich. Verordnung der Landesregierung in Kärnten, betr. die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt. Vom 8. März 1895, Z. 2391. (Oest. San.-W. S. 143 nach d. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7.)

Die k. k. Landesregierung findet über Ermächtigung von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Handhabung des Hebammendienstes in den Gemeinden Kärntens werden im öffentlichen Dienste stehende Hebammen unter dem bisherigen Namen „Bezirkshebammen“ bestellt.

Der Wohnort dieser Hebammen, sowie der Umfang ihres Dienstbereiches werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzt.

§ 2. Die Bezirkshebammen unterstehen in dienstlicher und disziplinärer Beziehung der Bezirkshauptmannschaft, in ihrer sonstigen Stellung dem Landesausschusse und erhalten eine Jahresbestallung von mindestens 30 fl. aus dem Landesfonde.

Die Ausschreibung einer erledigten Bezirkshebammenstelle erfolgt durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Anträge an die k. k. Landesregierung zu erstatten hat.

Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung durch den kärntnerischen Landesausschuß.

Wenn jedoch eine oder mehrere Gemeinden eine solche in öffentlichen Diensten stehende Hebamme auf eigene Kosten bestellen wollen, so steht die Ernennung derselben diesen Gemeinden vorbehaltlich der Bestätigung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.

Hiebei haben die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 7, analoge Anwendung zu finden.

§ 3. Den Bezirkshebammen obliegt außer den allgemeinen Verpflichtungen, welche allen Hebammen durch die bestehenden Vorschriften und speziell durch die vorgeschriebene Hebammeninstruktion zugewiesen sind, insbesondere die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen nach Maßgabe dieser Verordnung. Sie sind verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung und Erweiterung ihrer Kenntnisse nach Maßgabe der von der k. k. Landesregierung und im Einverständnisse mit dem

Landesausschusse erfolgten Weisungen am Repetitionsunterrichte für Hebammen Theil zu nehmen.

§ 4. Die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen hat innerhalb des Wohnortes der Bezirkshebamme durch diese unentgeltlich zu erfolgen.

Für Hilfeleistung bei Armen außerhalb des Wohnortes steht ihr das Recht auf Vergütung von der Gemeinde des Aufenthaltsortes dieser Armen zu.

Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens ist diese Vergütung nach dem folgenden, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzten Gebührentarife[1]) zu leisten.

Bei ungewöhnlicher Ausdehnung des Wohnortes einer Bezirkshebamme können die Grenzen ihrer unentgeltlichen Hilfeleistung von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse ausnahmsweise festgesetzt werden.

§ 5. Ueber jeden Fall einer Hilfeleistung bei Armen (§ 4) hat die Bezirkshebamme längstens binnen drei Tagen bei der Aufenthaltsgemeinde dieser Armen die Anzeige zu erstatten, widrigenfalls der Anspruch an die Gemeinde auf tarifmäßige Entlohnung verloren geht.

§ 6. Die Bezirkshebamme kann auch dann die tarifmäßige Vergütung ihrer Hilfeleistung bei Armen fordern, wenn bei der Entbindung ein Arzt zugezogen wurde.

§ 7. Zur Hilfeleistung bei Armen ist in der Regel die für den Wohnort der Hilfsbedürftigen bestellte Bezirkshebamme zu berufen.

Wird wegen Verhinderung der zuständigen Bezirkshebamme eine andere Hebamme zur Hilfeleistung bei Armen berufen, so gebührt dieser hierfür die tarifmäßige Vergütung seitens der Gemeinde.

Dasselbe gilt auch, wenn in besonders gefährlichen Fällen die Berufung der zuständigen Bezirkshebamme nicht sofort möglich war.

Wird jedoch zur Hilfeleistung bei Armen anstatt der zuständigen Bezirkshebamme, und ohne daß dieselbe verhindert gewesen wäre, eine andere Hebamme berufen, so kann letztere eine Vergütung von der Gemeinde nicht ansprechen.

§ 8. Die Aufenthaltsgemeinde hat die von den Hebammen auf Grund dieser Verordnung ins Verdienen gebrachten Gebühren, wenn keine besondere Vereinbarung (§ 4) besteht, fallweise, längstens aber binnen drei Monaten nach erfolgter Nachweisung derselben auszuzahlen und kann den Ersatz des gemachten Aufwandes von der Heimathsgemeinde oder von den sonst Verpflichteten beanspruchen. (§ 28 und 29 des Heimathsgesetzes.) Die tarifmäßige Vergütung für bei Armen geleistete Hebammenhilfe (§ 4, 7 und 8) ist jedoch nur hinsichtlich der nothwendigen, von der Gemeinde zu gewährenden oder veranlaßten Hilfeleistungen von der Gemeinde selbst zu entrichten, beziehungsweise von der Heimathsgemeinde hereinzubringen, wenn die Voraussetzungen des § 29 des kärntnerischen Armengesetzes eintreffen.

§ 9. Wenn die Gemeinde es unterläßt, der Hebamme die für ihre Hilfeleistung bei Armen nachgewiesenen Gebühren zu bezahlen, so kann dieselbe durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft zur Zahlung der als richtig anerkannten Gebühren verhalten werden.

Ueber strittige Gebühren- und Ersatzansprüche entscheiden die politischen Behörden.

§ 10. Für Verrichtungen im Auftrage der Staatsverwaltung werden der Bezirkshebamme die Gebühren nach der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, vergütet.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schweiz. Kanton Neuchâtel. Gesetz über die Beerdigungen. Vom 10. Juli 1894. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 233.)

Loi sur les sépultures. (Inhumation gratuite.) — (Du 10 juillet 1894. Entrée en vigueur dès le 1er janvier 1895.)

Le Grand Conseil de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

décrète:

Chapitre premier. Des cimetières.

Art. 1er. Les cimetières sont des propriétés publiques dont l'administration et la police appartiennent exclusivement aux communes.

Est réservée la disposition transitoire de l'art. 46.

Art. 2. Il y a dans chaque commune un ou plusieurs cimetières.

Plusieurs communes peuvent être autorisées à avoir un cimetière commun.

Art. 3. Aucun cimetière ne peut être établi sans que l'emplacement en ait été préalablement approuvé par le Conseil d'Etat.

De même aucun changement ne peut être apporté, sans son autorisation, à un cimetière existant.

Art. 4. Aucun cimetière ne peut être établi dans l'enceinte d'une ville, d'un village ou d'un hameau.

La distance à laquelle les cimetières doivent être établis des habitations et des édifices publics est déterminée, dans chaque cas, par le Conseil d'Etat.

On choisira autant que possible pour lieux de sépulture les terrains élevés exposés à l'action des vents et offrant un sol suffisamment perméable.

Art. 5. Le Conseil d'Etat peut ordonner la fermeture d'un cimetière trop rapproché des habitations ou dont l'existence serait reconnue dangereuse pour la salubrité publique.

Art. 6. Les cimetières doivent avoir une étendue assez considérable pour que la réouverture des fosses en vue de nouvelles sépultures n'ait lieu qu'après un délai de 30 ans au moins.

Les communes sont tenues de pourvoir à leur bon entretien.

Art. 7. Les cimetières doivent être pourvus d'une clôture solide et suffisante.

Il est interdit d'y installer des chantiers, entrepôts, étendages, etc., ainsi que d'y laisser pâturer le bétail.

Art. 8. Les cimetières existants qui viendront à être fermés doivent rester dans l'état jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné par le Conseil d'Etat. Les communes auxquelles ils appartiennent peuvent en affermer les récoltes, mais sous la condition qu'il ne pourront être ensemencés, ni plantés et qu'il ne pourra y être fait aucune fouille.

Art. 9. Il est permis sous réserve des conditions que pourront déterminer les autorités communales, de placer dans les cimetières des monuments ou des pierres funéraires ou tout autre signe distinctif de sépulture, toutefois ils ne peuvent empêcher la rotation des fosses et doivent être enlevés lorsque s'accomplit le tour de rotation.

Chapitre II. Des inhumations.

Art. 10. Le service des inhumations rentre dans les attributions de la police communale.

Art. 11. Chaque commune pourvoit à l'inhumation:

a) de toutes les personnes domiciliées et décédées dans la commune;

b) de toutes les personnes domiciliées dans la commune, mais décédées hors de son territoire, lorsque le transfert en a été autorisé par l'autorité compétente;

c) de toutes les personnes domiciliées hors de la commune, mais décédées sur son territoire.

Dans ce dernier cas, les communes peuvent réclamer de qui de droit une finance d'inhumation qui sera déterminée par un arrêté du Conseil d'Etat.

Art. 12. Le service des inhumations est gratuit; les frais en sont supportés par la caisse communale, sous réserve toutefois de ce qui est prévu à l'article ci-après.

Art. 13. Le service gratuit des inhumations comporte:

---

[1]) Derselbe wird nicht mit abgedruckt.

a) La vérification du décès, la mise au cercueil et le transport au cimetière, s'il n'y est pourvu par les soins de la famille ou des amis du défunt;

b) la fourniture du drap mortuaire;

c) le creusage et le comblement de la fosse;

d) la fourniture du piquet d'ordre de la fosse.

Ce service comprend aussi le sonnage gratuit des cloches conformément aux usages locaux.

Art. 14. Il est loisible aux communes de décider aussi la fourniture gratuite du cercueil.

Art. 15. Aucune inhumation ne peut avoir lieu si elle n'est autorisée par l'autorité de police locale (art. 21 de la loi fédérale du 24 décembre 1874).

Cette autorisation ne peut être accordée avant que le décès n'ait été officiellement vérifié et inscrit sur le registre de l'état civil.

Art. 16. La vérification officielle du décès doit être faite par un médecin diplômé, sur un certificat dont le formulaire est fourni gratuitement par la chancellerie.

Le certificat, signé par le médecin, doit énoncer les noms, prénoms, âge, origine et domicile de la personne décédée, le lieu, le jour et l'heure et, autant que possible, la cause du décès.

Le certificat doit être immédiatement transmis à l'officier de l'état civil pour l'inscription du décès.

Art. 17. Exceptionnellement et dans les communes dépourvues de médecins, la vérification du décès pourra être faite par un préposé spécial désigné par le Conseil communal.

La nomination de ces préposés devra toujours être agréée par le département de l'Intérieur.

Art. 18. Les préposés à la vérification des décès consigneront le résultat de chaque vérification, en se conformant strictement aux instructions du Conseil d'Etat, dans un procès-verbal dont le formulaire est fourni gratuitement par la chancellerie.

Art. 19. Toute inhumation doit avoir lieu entre deux et trois fois vingt-quatre heures après le moment du décès. Exceptionnellement, et sur la demande écrite et motivée du médecin qui a vérifié le décès, l'autorité communale a le droit d'autoriser l'inhumation avant ou après l'expiration de ce délai.

Art. 20. S'il y a urgence, notamment en cas de décès survenu à la suite d'une maladie contagieuse ou épidémique ou en cas de décomposition rapide, l'autorité communale, sur l'avis du médecin, devra prescrire la mise en bière immédiate après la constatation de décès et les mesures nécessaires de désinfection, sans préjudice du droit d'ordonner la sépulture avant l'expiration du délai prévu à l'art. 19.

Art. 21. Aucune inhumation ne peut avoir lieu en dehors des lieux ordinaires consacrés à la sépulture des morts.

Art. 22. Chaque inhumation doit avoir lieu dans une fosse séparée.

Art. 23. Chaque fosse doit avoir 1,50 m à 2 m de profondeur sur quatre-vingt centimètres (0,80 cm) au moins de largeur.

Pour l'inhumation des enfants en bas âge, la profondeur des fosses peut être réduite à un mètre.

Art. 24. Capue fosse doit être munie d'un piquet portant un numéro d'ordre correspondant à celui du registre du cimetière.

Art. 25. Les inhumations doivent avoir lieu à la suite les unes des autres, dans une ligne non interrompue, sans distinction de culte, de famille, d'âge ou de sexe.

Toutefois, les enfants peuvent être séparés des adultes et inhumés dans des fosses creusées sur une ligne spéciale.

Art. 26. Il y a pour chaque cimetière un ou plusieurs fossoyeurs chargés de creuser et de combler les fosses et d'ensevelir les morts. Ils sont nommés par le Conseil communal qui fixe leur rétribution.

Art. 27. Il est défendu aux fossoyeurs, sous peine de destitution et sans préjudice aux condamnations pénales qu'ils pourraient encourir, d'inhumer qui que ce soit sans un permis de l'autorité communale. Il leur est de même défendu d'inhumer autre part que dans le cimetière. Les fossoyeurs sont tenus de se conformer strictement aux prescriptions de la présente loi concernant les dimensions, la réouverture des fosses et l'ordre régulier des inhumations.

Art. 28. Il est établi pour chaque cimetière un registre des fosses qui doit être tenu constamment en ordre à la disposition des autorités et dans lequel on inscrira:

a) les noms, prénoms, âge, origine et domicile de la personne inhumée;

b) la date de l'inhumation;

c) le numéro d'ordre;

d) le numéro du piquet fixé sur la fosse.

Ce registre sera soumis chaque année dans la première quinzaine de janvier au visa de la préfecture.

Art. 29. Sauf et réservé les autorisations spéciales que pourra délivrer le département de l'Intérieur pour les corps transportés de l'étranger et inhumés dans le canton, les autorités de police communale ne doivent pas autoriser des procédés de sépulture tendant soit par l'emploi de cercueils de plomb, soit par l'embaumement ou de toute autre manière, à la conservation des cadavres.

Art. 30. Les autorités communales sont chargées de réglementer, en tenant compte des habitudes et des convenances locales, tout ce qui concerne les honneurs funèbres et le service local des inhumations.

Elles prendront toutes les dispositions nécessaires pour assurer l'ordre, la tranquillité et la décence dans les convois funèbres et sur leur passage et pour qu'il ne se commette dans les cimetières aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts.

En cas de contestation ou de conflits, le recours au Conseil d'Etat est réservé.

Art. 31. Toute personne majeure et en état de tester peut, sous réserve des dispositions de la présente loi et de celles qui pourront être édictées dans des règlements communaux sanctionnés par le Conseil d'Etat, régler les conditions de ses funérailles. Sa volonté, exprimée dans une déclaration écrite, doit être respectée.

Chapitre III. De l'incinération.

Art. 32. Le mode de sépulture par l'incinération est autorisé dans le canton.

Art. 33. Aucun appareil crématoire ne peut être mis en usage sans une autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 34. Aucune incinération ne peut avoir lieu si elle n'est régulièrement autorisée par le Conseil communal après inscription du décès sur le registre de l'état civil.

Cette autorisation ne peut être accordée qu'au vu des pièces suivantes:

a) une déclaration du défunt, faite soit par devant notaire, soit sous signature privée, constatant sa volonté formelle d'être incinéré;

b) un rapport de deux médecins, dont l'un pourra être le médecin traitant, et certifiant, après une vérification attentive du décès, que celui-ci est le résultat d'une cause naturelle.

Dans aucun cas l'autorisation ne peut être accordée que si les médecins certifient d'une manière concordante que la mort est due à une cause naturelle.

Art. 35. L'incinération est faite sous la surveillance de l'autorité de police communale et doit être constatée par un procès-verbal.

Art. 36. Les cendres doivent être déposées dans un lieu de sépulture régulièrement établi et elles ne pourront être déplacées sans une permission de l'autorité communale.

Art. 37. Si l'incinération doit être faite dans une autre commune que celle où le décès a eu lieu ou hors du canton, l'autorité du lieu de décès ne donnera son autorisation que sous la condition que la réception du corps et son incinération soient constatées par un procès-verbal dont une expédition devra lui être transmise.

Art. 38. La date de l'incinération est réputée celle de l'inhumation pour tous les effets prévus par la loi civile.

Art. 39. Les frais de sépulture par le mode de l'incinération sont à la charge des parents ou des amis du décédé.

Chapitre IV. Du transport et de l'exhumation des corps.

Art. 40. Le transport hors de la commune du corps d'une personne décédée ne peut avoir lieu qu'avec l'autorisation du département de l'Intérieur.

Cette autorisation n'est accordée que s'il est attesté par la préfecture ou par l'autorité communale, au vu du certificat de décès, que le défunt n'a pas succombé à une maladie contagieuse.

Art. 41. Si le corps doit être transporté hors du canton ou hors de Suisse, un laisser-passer pourra être délivré par le département de l'Intérieur s'il est justifié que toutes les conditions et précautions prescrites par le règlement fédéral concernant le transport des cadavres, du 6 octobre 1891, ont été strictement observées.

Art. 42. Aucune exhumation ne peut avoir lieu, que le corps soit destiné à être transporté dans une autre localité de canton ou hors du canton, sans une autorisation du département de l'Intérieur.

L'exhumation a lieu en présence et sous la surveillance d'un médecin délégué par le département et d'un délégué de l'autorité de police locale. Un membre ou un représentant de la famille devra, autant qu'il est possible, être présent.

Il est dressé de l'opération un procès-verbal qui doit constater l'identité du cadavre ou du cercueil, l'état dans lequel ils ont été trouvés, ainsi que toutes les précautions prises pour l'exhumation, la désinfection et le transport.

Chapitre V. Pénalités.

Art. 43. Quiconque aura procédé ou fait procéder à une inhumation ou à une exhumation sans autorisation sera puni d'une amende jusqu'à 50 francs ou de la prison civile jusqu'à quinze jours.

La peine pourra être portée à 100 francs d'amende et vingt jours de prison civile, si le cadavre a été déposé dans un lieu qui n'était point consacré à cet usage (Art. 213 du code pénal).

Art. 44. Quiconque trouble par des vociférations ou de toute autre manière un convoi funèbre ou commet dans un cimetière des actes inconvenants, outrage ou dégrade des tombes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 100 francs.

Dans les cas légers, l'amende seule pourra être prononcée (Art. 186 du pénal).

Art. 45. Toute autre contravention aux dispositions de la présente loi sera punie d'une amende qui ne pourra excéder 100 francs ou d'un emprisonnement qui ne pourra excéder quinze jours.

Chapitre VI. Dispositions transitoires et finales.

Art. 46. L'hospice de Préfargier et l'hôpital de Landeyeux, pour les cimetières particuliers, et la communauté israélite de La Chaux-de-Fonds pour le cimetière des Eplatures, restent au bénéfice des autorisations exceptionnelles qui leur ont été accordées, mais à la condition de se conformer aux dispositions de la présente loi sous le contrôle et la surveillance de l'autorité publique.

Art. 47. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, par des arrêtés et par des instructions, à l'exécution de la présente loi.

Art. 48. Sont abrogés avec la mise en vigueur de la présente loi:

a) le règlement cantonal sur la police des inhumations et des cimetières, du 7 décembre 1866,

b) le règlement additionnel du 17 juillet 1868,

c) l'arrêté du 10 mars 1882 fixant les mesures à observer pour le transport et l'exhumation des corps,

d) et généralement toutes dispositions contraires.

Art. 49. La présente loi sera mise à exécution après avoir été soumise au délai du referendum.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Rinderpest. Vom 22. Februar 1895. — (5288.) The Cattle-Plague Order of 1895. —

Notice of Disease.

1. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge an animal affected with or suspected of cattle-plague shall with all practicable speed give notice of the fact of the animal being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the animal so affected or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

1. — (3.) lautetet wie 6. — (2.) der Verordnung vom 16. September 1886 — Veröff. 1886 S. 694 — nur ist hinter dem ersten Authority „who shall forthwith report the same“ eingeschaltet, dagegen and fortgelassen.

2. — (1.) mit Ueberschrift lautet wie 8. a. a. O., nur ist statt des dritten cattle-plague „disease“, statt 1878 „1894“ und zum Schluß statt any Order of Council „this Order“ gesetzt.

(2.) The Inspector shall forthwith report to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W., the information received by him, and his proceedings thereon.

(3.) Every such Inspector shall, on leaving any premises in which cattle-plague exists or is suspected to exist, thoroughly wash is hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

No Movement out of Placé where Cattle-Plague exists or is suspected.

3. No animal, horse, ass, mule, or dog, and no carcase, fodder, litter, dung, utensil, pen, hurdle, or other thing shall be moved out of a building or inclosed place in which cattle-plague exists or is suspected to exist or has within ten days existed or been suspected to exist.

4. — (1.) und (2.) mit Ueberschrift lauten wie 11. — (1.) und (2.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) ist vor declaration statt the „a“, ferner statt ten „five“, statt 1878 „1894“, statt other officer nur „officer“, statt Priyy Council „Board“ und statt including the placing of „and shall place“ zu lesen; außerdem ist jedesmal vor shed cow fortgefallen und sind die Worte a Cattle-Plague Infected Place abgeändert in „a place infected with cattle-plague“.

In (2.) ist statt other officer „officer“, statt Privy Council „Board“ gesetzt, hinter Authority „and their officers“ eingeschaltet und hinter things „from time to time“ fortgelassen.

Rules for Cattle-Plague Infected Place.

5. — Rule 1. Animals, horses, asses, mules, or dogs shall not be moved into or out of an Infected Place except with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Rule 2. Carcases, fodder, litter, dung, utensils, pens, hurdles, or other things shall not be remo-

ved from an Infected Place except with the permission in writing from an Inspector or officer of the Board.

Rule 3. No person (except the person tending the animal) shall, unless authorized in writing by an Inspector or officer of the Board, enter any shed, field, or other place, being part of an Infected Place, in which a diseased or suspected animal is or has recently ben kept.

Rule 4. Every person upon leaving any such shed, field, or other place shall thoroughly wash his hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

6. mit Ueberſchrift lautet wie 94. a. a. O. S. 742 bis zum erſten has been in, dann heißt es weiter:

an Infected Place, or that has been in any place in contact with or used about a diseased or suspected animal, except with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Prohibition of Movement by Inspector of Local Authority or Board.

7. — (1.) An Inspector of a Local Authority or of the Board may give a Notice in writing (in the Form D set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) to the owner or person in charge of any animal prohibiting the movement of such animal from or out of any farm, field, shed, sty or other place, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form E set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority or of the Board, as the case may be, —

(a.) to move such animal from or out of such place as aforesaid; or

(b.) to move from or out of such place as aforesaid any other animal that may be thereon or therein; or

(c.) to move any other animal on to or into such place as aforesaid; or

(d.) to permit any other animal to come in contact with any animal to which the Notice applies.

(2.) The Inspector shall with all practicable speed send copies of any Notice given by him under this Article to the Local Authority and the police officer in charge of the nearest police station of the District.

Disposal of Carcases.

8. — (1.) The carcase of an animal which at the time of its death was affected with or suspected of cattle-plague (other than an animal slaughtered by order of the Board under the Act of 1894) shall be disposed of by the Local Authority as follows:

8. — (1.) (i.), (ii.) (2.), (3.), (4.) lauten wie die gleichbezeichneten Abſchnitte von 95. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) (i.) iſt hinter place eingeſchaltet: „at a depth of not less than six feet below the surface of the earth“, fortgelaſſen dagegen am Schluſſe: and with not less than six feet of earth.

In (ii.) iſt jedesmal ſtatt Privy Council „Board“ geſetzt.

In (2.) iſt ſtatt a view „the view“ und ſtatt any carcase „carcases“ zu leſen, während hinter make from time to time fortgefallen iſt.

In (3.) iſt ſtatt its skin „the skin“ zu leſen.

In (4.) iſt hinter dem zweiten Authority weggelaſſen or with . . . . Privy Council.

9. mit Ueberſchrift lautet wie 96. a. a. O., nur iſt ſtatt Privy Council „Board“ zu leſen, gleich dahinter „or permission in writing of an Inspector of the Board“ eingefügt, dagegen hinter animal horse, ass, or mule fortgelaſſen.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

10. — (1.) The owner and occupier and person in charge of any shed or other place which has been used for any animal while affected with or suspected of cattle-plague shall give all reasonable facilities to an Inspector or officer of the Board for the cleansing and disinfection of such place, and of any utensils, pens, hurdles, or other things used for or about such animals.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against th Act of 1894.

Cattle-Plague found in a Market, Railway Station, Grazing-Park, or other like Place, or during Transit.

11. If an animal is found to be affected with cattle-plague. —

(a.) bis (g.) lautet wie 87. (a.) bis (g.) a. a. O., mit folgenden Abweichungen:

In (f.) iſt ſtatt in a cow-shed „on or in a farm“ und ſtatt farm „shed“ zu leſen; der Schluß lautet „the following provisions shall apply (namely):

(Seizure of Animals.)

(i.) The Inspector of the Local Authority shall cause to be seized all the animals affected with cattle-plague, and also all animals being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, sty, park, or other such place as aforesaid, and shall forthwith transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall-place, London, S.W.

(ii.) The Inspector of the Local Authority shall cause all such animals so seized to be detained at the place where they are seized, or to be moved to some convenient and isolated place and there detained.

(iii.) The Igspector of the Local Authority shall cause, so far as practicable, all the animals affected with cattle-plague to be kept separate during such movement and detention from animals not so affected.

(iv.) The animals so seized and detained shall not be moved from the place of detention except with the permission of the Board.

(V.) und (VI.) mit Ueberſchriften lauten wie (XVIII.) und (XIX.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In beiden Ueberſchriften iſt Regulation E bezw. F fortgefallen, ferner iſt ſtatt Privy Council jedesmal „Board“ geſetzt. In (V) und (VI) fehlen nach station die Worte land, water, ſtatt pleuro-pneumonia bis . . . . swine-fever iſt „cattle-plague“, ſtatt cow-shed, field, yard, sty, farm „farm, field, yard, shed, sty“ zu leſen. In (V.) iſt ſtatt or other place aforesaid „or other such place aforesaid“, ſtatt any animal „an animal“ zu leſen. Vor dem zweiten an Infected iſt „such“, in (VI.) vor other place „market or“, vor that portion „for animals“ und vor aforesaid „as“ eingeſchaltet, dagegen ſind in (VI.) vor the owner the Market Authority und nach found die Abſchnitte (a), (b), (c) weggelaſſen. Endlich iſt ſtatt a market „any such market“ zu leſen.

(VII.), (VIII.) mit Ueberſchriften und (IX.) lauten wie 88., 89. und 90. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Statt Chapter iſt jedesmal „Article“, ſtatt Privy Council „Board“ geſetzt; ferner iſt in (VIII.) nach recover „summarily“, eingeſchaltet, und die Ueberſchrift zu (IX.) wie folgt abgeändert: „(Foreign Animals Wharves etc.).“

Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Animals.

12. — (1.) mit den Abſchnitten *(a.)* bis *(g.)*

lautet wie 91. *(a.)* bis *(g.)* a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Nach animal ist jedesmal horse, ass, or mule und nach animals or horses weggelassen, dagegen an den Schluß sämmtlicher Abschnitte gesetzt „or".

(2.) lautet wie (h) a. a. O., nur ist statt to Article bis . . . . Article 92 „to any provisions of any Article of this Order" zu lesen, und vor animals diseased fortgelassen.

(3.) The provisions of the last preceding Article of this Order with respect to the seizure and detention of animals under that Article shall apply to the case of any animal exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

13 mit Ueberschrift lautet wie 176. a. a. O.; es ist jedoch beide Male nach animal horse, ass, or mule, nach Order of Council und am Schlusse nach owner by proceedings bis . . . . jurisdiction fortgelassen, dagegen statt 1878 „1894", statt any „this" Order gesetzt, und hinter recovered „summarily" eingeschaltet.

Declaration of Slaughter-House an Infected Place by Board only.

14. A slaughter-house in which an animal affected with cattle-plague or the carcase of an animal that was affected with cattle-plague is found, shall not, by reason thereof, be declared to be an Infected Place, except by the Board.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

15. Where in England or Wales an animal is slaughtered on account of cattle-plague by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not giv ea counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the animal shall by virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, and the provisions of the Arbitration Act, 1889 shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) An arbitrator may an appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to a court of summary jurisdiction to appoint an arbitrator, and such court may accordingly appoint an arbitrator, as if such court were a court or judge within the meaning of the Arbitration Act, 1889.

(v.) The arbitrator shall make his award in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment.

(vi.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation specified in the notice given by the inspector or officer of the Board, then the Board shall pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Board with respect to the arbitration may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as coupensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

16. Where in Scotland an animal is slaughtered on account of cattle-plague by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice. then the question of the value of the animal shall be determined by a valuer who shall be appointed as follows:

(iii.) Such valuer may be appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is intered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to the sheriff-substitute to appoint a valuer, and the sheriff-substitute may accordingly appoint a valuer for the purpose of determining the value of the animal.

(v.) The valuer shall make his valuation in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment and his valuation shall be final and binding on the Board on the owner.

(vi.) If a higher valuation is determined by the valuer than the valuation specified in the notice given by the Inspector or officer of the Board, then the Board shall pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner with respect to the valuation, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the Board in relation thereto may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation in accordance with the valuation of the valuer, who may tax or settle the amount ef costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

17. — (1.) und (2.) lautet wie 85. — (1.) und (2.) a. a. O., nur ist in (1.) statt of animals „of an animal, horse, ass, mule, dog, carcase, or thing", statt Part „Order", statt of a Local Authority „made by a Local Authority", statt may be necessary „is" zu lesen, ferner ist vor officer other weggefallen, vor extract aber „an" und hinter officer „of the Board or" eingefügt.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

18. — (1.) und (2.) lauten wie 185. und 186. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Beide Male ist statt Privy Council „Board" gesetzt; in (1.) ist vor Regulation „Order or" fortgefallen, dagegen hinter them zum Schlusse „under this Order" eingefügt.

In (2.) ist statt order or Regulation „Notice served or any Regulation", statt the Act of bis . . . . Council „this Order" und statt of too bis . . . . otherwise „for any reason" zu lesen.

Movement of Animals &c. with Licence of Board.

19. Notwithstanding anything in this Order, any animal, horse, ass. mule, dog, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board, which

Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied thot exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

20. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

21. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Offences.

22. — (1.) If an animal, horse, ass, mule, or dog, or any thing is moved in contravention of this Order, or of a Notice served under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, horse, ass, mule, dog, or thing, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, horse, ass, mule, dog, or thing, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have heen moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the animal, horse, ass, mule, dog, or thing is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the removal, and the person removing or conveying the carcase, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If a person in charge of an animal, horse, ass, mule, dog, carcase, or thing being moved, where under this order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shalt be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If a person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, allows an animal, horse, ass, mule, or dog to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Documents and Forms.

23. — (1.) A Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officiers such documents and forms as may be necessary for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(2.) The forms for use by an Inspector given in the First Schedule to this Order, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(3.) Forms given in any former Order, which have been before the commencement of this Order prepared and are already printed for use by a Local Authority, may also be used, so far as they are suitable, and with the requisite adaptations.

Interpretations.

24. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture;

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Animals" means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

„Diseased animal" or „suspected animal" means an animal affected with or suspected of cattle-plague:

„Infected Place" means a place for the time being declared to be infected with cattle-plague under the Act of 1894:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of an animal, and includes part of a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Order.

25. The Order described in the Second Schedule to this Order, to the extent described in that Schedule, is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the parts of the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the parts of the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Extent.

26. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

27. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eigt hundred and ninety-five.

Short Title.

28. This Order may be cited as The Cattle-Plague Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eigt hundred and ninety-five.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

„The First Schedule" enthält die Formulare A, B, C, D, E zur Ausführung der Artikel 5 und 7; „the Second Schedule" die Aufhebung des Kapitels 1 und aller auf die Rinderpest bezüglichen Abschnitte der Verordnungen vom 16. September 1886.[1])

Dänemark. Gesetz, betr. die Kontrole bei der Ausfuhr von frischem Fleisch. Vom 13. April 1894. — Uebersetzung.

Wir Christian der Neunte ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen: Der Reichstag hat das nachstehende Gesetz angenommen und wir haben es durch Unsere Zustimmung genehmigt.

§ 1. Die Regierung ist ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhüten, daß frisches Fleisch von Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen aus dem Lande ausgeführt wird, wenn dasselbe verdorben ist oder herrührt von Thieren, die mit irgend einer Krankheit dergestalt behaftet sind, daß es als menschliche Nahrung nicht zu gebrauchen ist, oder in dem Grade abgemagert sind, daß deren Fleisch nicht als zur menschlichen Nahrung geeignet betrachtet werden kann.

§ 2. Wo das Schlachten von Vieh zur Ausfuhr in größerem Umfange erfolgt, kann der Minister des Innern

[1]) Veröff. 1886 S. 694.

eine Beaufsichtigung der Schlächtereien anordnen. Wenn dem Minister des Innern der Nachweis geführt wird, daß bei einer Schlächterei eine hinlängliche Sortirung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches vorgenommen wird, wird sich die Thätigkeit des Kontroleurs lediglich darauf zu beschränken haben, zu beaufsichtigen, ob das Fleisch von Thieren herrührt, die mit einer in vorstehendem Paragraphen angeführten Krankheit behaftet sind.

Die durch Anstellung der erwähnten Kontroleure erforderlich werdenden Ausgaben sind in den jährlichen Finanzgesetzen festzusetzen.

§ 3. Dies Gesetz gilt bis zum 1. April 1897.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 13. April 1894.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

(L. S.) (gez.:) Christian R.

(gez.:) Hörring.

Desgleichen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Maßnahmen bei der Ausfuhr von frischem Rindfleisch. Vom 17. Juli 1895. — Uebersetzung.

In Gemäßheit der durch Gesetz vom 13. April 1894 über die Kontrole bei der Ausfuhr von frischem Fleisch der Regierung ertheilten Ermächtigung wird hierdurch behufs künftiger Beobachtung bei der Ausfuhr von frischem Rindfleisch das Folgende verordnet:

§ 1. Frisches Rindfleisch — wozu auch leicht gesalzenes gerechnet wird — darf nicht aus dem Lande ausgeführt werden, ohne daß es von dem Attest eines autorisirten Thierarztes begleitet ist, dahin gehend, daß es nicht verdorben ist und nicht von Thieren herrührt, die mit irgend einer Krankheit derartig behaftet gewesen sind, daß es als menschliche Nahrung nicht zu verwenden ist, oder von Thieren, die derart abgemagert sind, daß ihr Fleisch nicht als zur Nahrung für Menschen geeignet betrachtet werden kann, und zwar in Uebereinstimmung mit nachstehenden Regeln.

§ 2. Auf der inwendigen Seite eines Viertels oder der Hälfte des Thierkörpers ist ein rother Zettel mit der Aufschrift: „Fleisch von gesundem Thiere" aufzukleben, der mit Namen und Wohnung des Thierarztes nebst Datum versehen ist. Der Thierarzt hat diesen Zettel eigenhändig aufzukleben. Jede Sendung ist ferner von einem durch den Thierarzt und den Eigenthümer unterschriebenen Atteste folgenden Inhalts zu begleiten:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich am heutigen Tage bei . . . . . Stück geschlachteten Rindviehs untersucht und das Fleisch mit Bezug auf § 1 des Gesetzes vom 13. April 1894 über die Kontrole bei der Ausfuhr als zur Ausfuhr geeignet befunden, sowie daß ich das Fleisch mit dem vorgeschriebenen Gesundheitszeichen versehen habe.

Dieses Attest hat eine Gültigkeit von 5 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an.

(Wohnung) (Datum)

(Name)
autorisirter Thierarzt.

Als Absender von . . . Kollis geschlachteten Fleisches, gezeichnet . . . . ., erkläre ich hierdurch auf Treu und Glauben, daß diese Kollis ausschließlich Fleisch von den in vorstehendem Attest erwähnten geschlachteten Stück Rindvieh enthalten.

(Wohnung) (Datum)

(Namen)."

§ 3. Fleisch in Fässern und Schlachtabfälle — darunter Eingeweide — von Rindvieh dürfen in frischem oder leicht gesalzenem Zustande nur ausgeführt werden, wenn die Emballage mit einer von einem autorisirten Thierarzt (mit Namen, Wohnung und Datum) unterschriebenen Erklärung darüber versehen ist, daß der Inhalt von gesunden Thieren herrührt.

Jeder Versendung ist außerdem ein von einem Thierarzt und dem Eigenthümer unterschriebenes Attest folgenden Inhalts beizugeben:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich unter dem heutigen Tage das in dem Faß, gezeichnet . . . ., enthaltene Fleisch (Schlachtabfälle) untersucht und dasselbe als zur menschlichen Nahrung geeignet befunden habe, sowie daß ich die Emballage mit der vorgeschriebenen Gesundheitserklärung versehen habe.

Dieses Attest hat eine Gültigkeit von 5 Tagen, vom Ausstellungstage an.

(Wohnung) (Datum)

(Namen)
autorisirter Thierarzt.

Als Absender der . . . . Fässer Fleisch (Schlachtabfälle), gezeichnet . . . ., erkläre ich hiermit auf Treu und Glauben, daß diese Fässer nur das in vorstehendem Attest erwähnte, von dem Thierarzt besichtigte Fleisch (Schlachtabfälle) enthalten.

(Wohnung) (Datum)

(Namen)."

§ 4. Es ist dem Thierarzt verboten, die in § 2 und § 3 erwähnten Bescheinigungen abzugeben, wenn er die betreffenden Thiere nicht während oder nach dem Schlachten besichtigt hat und zwar in letzterem Falle, bevor das Ausnehmen des Fleisches stattgefunden hat und solange sämmtliche Eingeweide des Thieres noch vorhanden waren und identifizirt werden konnten.

§ 5. Die in § 2 erwähnten rothen Zettel zum Aufkleben sowie gedruckte Blanketts für die vorgeschriebenen Atteste können die autorisirten Thierärzte in der Schultz'schen Buchdruckerei, Niels Juelsgade 12, Kopenhagen, gratis ausgeliefert erhalten.

§ 6. Es liegt der Polizei und soweit die Ausfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, der betreffenden Bahnverwaltung des Abgangsortes ob, die Ausführung der in §§ 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Erfolgt die Ausfuhr per Schiff, so ist der Polizei über die Absendung rechtzeitig, bevor das Einladen stattfindet, Meldung zu erstatten.

Die Ausfuhr von frischem Fleisch über die Landgrenze auf andere Weise als mit der Eisenbahn darf nur an den Grenzzollstellen stattfinden.

§ 7. Zur Ausfuhr bestimmte Fleischsendungen, deren schlechter Geruch auf einen verdorbenen Zustand schließen läßt, sind ungeachtet dieselben von dem vorgeschriebenen Attest begleitet und in formeller Beziehung in Ordnung befunden sind, auf der Ausfuhrstelle zurückzuhalten.

Die Anmeldung von dem Zurückhalten hat ohne Verzug bei der Ortspolizei zur weiteren Veranlassung zu erfolgen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fleisch oder Schlachtabfälle, die in ein Schiff für dessen eigenen Bedarf eingeladen werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine. Vom 7. August 1895. (Amtsbl. S. 317.)

In Folge einer Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153 bezw. S. 405) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar d. Js. (Amtsbl. S. 27/28)[1] Folgendes verordnet:

§ 1. Alle über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine dürfen nicht eher weitergeführt werden, als bis eine Untersuchung derselben durch beamtete Thierärzte stattgefunden hat.

§ 2. Ausschließliche Eingangsstellen für die im § 1 genannten Thiere sind bei der Einfuhr mit der Bahn-

[1] Veröff. S. 91.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 31. März bis 29. Juni 1895.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: April 6.	13.	20.	27.	Mai 4.	11.	18.	25.	Juni 1.	8.	15.	22.	29.	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	9	8	5	6	8	7	6	6	5	9	5	3	6	5	228	32
Wales	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schottland	6	1	4	4	1	3	1	2	4	1	1	3	4	2	38	14
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 227	15
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 1	1
Rotz und Wurm.																
England	12	18	15	18	18	19	28	18	19	18	26	18	20	18	356	20
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	7	2

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit Thiere. gefallenen	geschlachteten: erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten: seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften.
England	2 625	14 205	525	45
Wales	117	428	34	9
Schottland	70	463	11	11

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Seuchenverdächtige Thiere sind in England 7, in Schottland 1 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 420. — [2]) Darunter 211 Hunde. — [3]) Hund.

linie der Bahnhof Karthaus und bei der Einfuhr auf dem Landwege die Moselbrücke bei Remich, die Sauerbrücken bei Echternach und Wasserbillig und die Ourbrücke bei Roth.

§ 3. Die Einfuhr ist gestattet:

a) für den Bahnhof Karthaus an allen, den für die Stadt Trier festgesetzten Viehmarkttagen vorhergehenden Tagen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;

b) für die Moselbrücke bei Remich-Rennig an den für Remich festgesetzten Viehmarkttagen von 12½ bis 5 Uhr Nachmittags und an den Viehmarkttagen der Stadt Luxemburg folgenden Tagen von 9½ bis 1 Uhr;

c) an der Sauerbrücke bei Echternach, an den für Echternach festgesetzten Viehmarkttagen von 11 bis 4 Uhr;

d) an der Moselbrücke bei Wasserbillig, an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Viehmarkttagen vorhergehenden Tagen, sowie an den für die luxemburgischen Orte Wasserbillig und Grevenmacher festgesetzten Viehmarkttagen von 1 bis 5 Uhr Nachmittags;

e) an der Ourbrücke bei Roth, an den für die luxemburgischen Orte Ettelbrück, Vianden und Diekirch festgesetzten Viehmarkttagen von 2 bis 5 Uhr.

Außerdem ist nach einer mindestens 48 Stunden vorher zu veranlassenden Benachrichtigung des zuständigen Kreisthierarztes die Einfuhr an allen im § 2 genannten Stellen gestattet; wenn jedoch weniger als eine volle Wagenladung der in Betracht kommenden Thiergattungen (bei Pferden mindestens 6 und bei Großvieh 10 Stück) eingeführt werden, so sind die Gebühren wie für eine volle Wagenladung von Pferden mit 18 ℳ zu bezahlen.

§ 4. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist im Uebrigen von den Einführenden folgende Vergütung, die von den Zollstellen erhoben wird, zu zahlen:

für Pferde	ℳ 3,—	für jedes	Stück
= Kühe, Stiere und Ochsen	= 1,50	=	=	=
= Jungvieh	= 1,—	=	=	=
= Kälber und Schweine	= 0,20	=	=	=
= Schafe	= 0,10	=	=	=
= Lämmer und Spanferkel	= 0,05	=	=	=

Vergütungen an die untersuchenden Beamten sind nicht zu zahlen.

§ 5. Die sonst bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete, allgemein thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes nicht berührt.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 4) finden auf das Vieh, welches zu Weidezwecken u. s. w. und die Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, keine Anwendung. Hierfür sind besondere Bestimmungen durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage erlassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften (§§ 1 und 6) werden nach § 65 Nr. 1 bezw. § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft und Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere bestraft, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des § 328 des St.-G.-B. Platz greifen.

§ 8. Die vorstehenden Anordnungen treten am 15. August d. J. in Kraft.

Trier, den 7. August 1895.

Der Regierungspräsident.

J. V.: von Rosenberg-Gruszczynski.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Preußischen und dem Luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreitenden Pferde und Wiederkäuer. Vom 7. August 1895. (Amtsbl. S. 319.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153 bezw. S. 405), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die unentgeltliche Untersuchung der aus Luxemburg in das Preußische Gebiet gelangenden luxemburgischen Pferde, über welche seitens des diesseitigen beamteten Thierarztes eine stets mitzuführende und auf Verlangen vorzuzeigende Bescheinigung ausgestellt wird, findet bei solchen Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Preußischen und dem Luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, nur einmal jährlich statt, wenn die Pferde durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzeigen müssen, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Pferdes nach Namen, Stand und Wohnort;

2. Beschreibung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und Größe;

3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das Pferd innerhalb der letzten 3 Monate eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 Kilometer von demselben entfernt übertragbare Pferdekrankheiten in den letzten 6 Monaten aufgetreten sind. Die in gleicher Weise die Grenze hin und zurück überschreitenden auf preußischem Gebiete eingestallten Pferde unterliegen einer Untersuchung durch die diesseitigen Kreisthierärzte nicht, die Pferde müssen aber gleichfalls durch Ursprungszeugnisse, welche die Bescheinigungen zu 1 und 2 enthalten, nachgewiesen werden.

§ 2. Die thierärztliche Untersuchung der Wiederkäuer, welche zu landwirthschaftlichen und Weidezwecken im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Preußischem und dem Luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, findet nicht statt, wenn die Wiederkäuer durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen haben, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten.

Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Wiederkäuers nach Namen, Stand und Wohnort;

2. a) bei Großvieh:

Beschreibung des betreffenden Thieres nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen;

b) bei Kleinvieh:

Bezeichnung der Stückzahl;

3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das betreffende Thier innerhalb der drei letzten Monate eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 Kilometer von demselben entfernt, übertragbare Thierkrankheiten in den letzten 6 Monaten aufgetreten sind.

Der unter 3 dieses Paragraphen aufgeführten Bescheinigung bedarf es für Wiederkäuer, deren heimischer Standort sich auf Preußischem Gebiete befindet, nicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Bestimmungen treten am 15. August d. J. in Kraft.

Trier, den 7. August 1895.

Der Regierungspräsident.

J. V.: von Rosenberg-Gruszczynski.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 12. August 1895. (Amtsbl. S. 286.)

In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Verordnung vom 9. August 1893 (Amtsbl. von 1893 S. 308)[1], betreffend die Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden, will ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Grenzbewohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche die Landesgrenze im kleinen Grenzverkehr regelmäßig hin- und zurückpassiren, ohne jedesmalige thierärztliche Untersuchung und unter folgenden Bedingungen gestatten:

Der Führer hat

1. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in demselben, noch in den angrenzenden Bezirken eine übertragbare Pferdekrankheit, insbesondere der Rotz, in den letzten 6 Monaten aufgetreten ist;

2. eine Bescheinigung des diesseitigen beamteten Thierarztes, daß die betreffenden Pferde innerhalb Jahresfrist untersucht und gesund befunden worden sind, bei sich zu führen.

Die Bescheinigungen sind den Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Untersuchung hat in diesem Jahre im Monat Oktober, in den folgenden Jahren in den Monaten Februar bis April einschließlich stattzufinden.

Für die Untersuchung eines jeden Pferdes ist an die betreffende Zollstelle eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.

Die Landräthe der betreffenden Grenzkreise haben Ort und Zeit der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dieselben haben auch die geeigneten Kontrolmaßregeln zur Verhütung eines Mißbrauchs der Erlaubniß anzuordnen und durchzuführen.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat die Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus zu Rastatt[2] mit Wirkung vom 15. August d. J. ab zurückgezogen.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beseitigung seucheverdächtiger Thierkadaver. Vom 3. September 1895.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, verordnet das Medizinalamt:

Die Kadaver verendeter seucheverdächtiger Thiere dürfen nicht früher beseitigt werden, als bis sie durch den beamteten Thierarzt untersucht worden sind.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Niederösterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. August 1895.

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist die Maul- und Klauenseuche im Herzogthume Salzburg nunmehr auch im politischen Bezirke St. Johann i. P. konstatirt worden.

Die k. k. Statthalterei findet daher zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung der genannten Seuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus dem ganzen Herzogthume Salzburg nach Niederösterreich vom 11. August l. J. an bis auf Weiteres zu untersagen.

---

1) Veröff. 1893 S. 624.

2) Vgl. Veröff. 1894 S. 787.

Durch diese Maßnahme wird der Eisenbahn-Transit-transport von Thieren der genannten Gattung nicht behindert.

Uebertretungen des bezeichneten Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) bestraft.

Belgien. Verordnung, betr. die Durchfuhr von Schafen aus Deutschland. (Abänderung der Verordnungen vom 1. Mai 1894[1]) und 14. Dezember 1893[2]). Vom 7. August 1895. (Mon. belge S. 2947.)

Le Ministre de l'agriculture . . . . .

Arrête:

Art. 1er. L'article 2 de l'arrêté susvisé est remplacé par la disposition suivante:

„Art. 2. L'importation des moutons, destinés à être abattus à Anvers et réexportés ensuite par le port de cette ville, est autorisée tous les jours par la voie ferée, viâ les bureaux de Bleyberg, de Lanaeken et de Hamont.

„Cette importation n'est subordonnée à aucune formalité spéciale d'ordre sanitaire aux bureaux-frontière, mais, dès leur arrivée á Anvers, les moutons sont visités, aux frais des intéressés, par le médecin vétérinaire du port et conduit directement à l'abattoir.

„Le droit de contrôle sanitaire pour les moutons destinés à être abattus dans les conditions déterminées ci-dessus est fixé à 2 centimes par tête."

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du surlendemain du jour de sa publication au *Moniteur*.

Léon de Bruyn.

Vermischtes.

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1894.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Jahre 1893	Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Vorjahre	Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Bezeichnung des Auftraggebers: Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Bezeichnung des Auftraggebers: Private	Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönl. Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei ausmärkigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
9815	8014	1672 = 17,0%	70	9526	219	42	—	18	549
b) München.									
14538	8195	3163 = 21,8%	62	14311	165	115	3	8	486
c) Würzburg.									
1632	1497	420 = 25,7%	29	1367	236	5	—	10	256
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
1329	1402	146 = 11,0%	28	1133	168	24	10	24	—
e) Fürth.									
703	754	110 = 15,6%	13	660	30	7	—	4	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
1129	1645	221 = 19,6%	45	721	363	—	—	5	98
29146	21507	5732 = 19,7%	247	27718	1181	193	13	69	1389

[1]) Veröff. 1894 S. 355. — [2]) Desgl. S. 184.

Die im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen erstreckten sich auf folgende Gegenstände:

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl	Bezeichnung	Zahl der Beanstandungen
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.		
1 340	Bier	326
130	Branntwein und Likör	17
488	Brot	170
253	Cacao, Chocolade	53
88	Konserven	7
1 040	Essig	145
466	Fabrikate aus Mehl und Zucker	7
1 039	Farben	109
2 410	Fette (Butter, Schmalz ꝛc.)	472
197	Fruchtsäfte u. Limonaden	80
543	Gebrauchsgegenstände	52
7 006	Gewürze	385
1	Hefe	—
65	Honig	11
109	Käse	20
1 106	Kaffee, Kaffeesurrogate	156
2 340	Kochgeschirre	1 272
1 311	Mehl	19
1 151	Metallgeräthe	773
2 339	Milch und Rahm	242
27	Mineralwasser	—
9	Obstwein	—
32	Petroleum	8
62	Speiseöl	7
67	Thee	—
1 381	Wasser	671
945	Wein, Most	123
2 020	Wurst- und Fleischwaaren	307
68	Zucker und Sirup	3
431	Sonstige Gegenstände	239
28 464	Summe A	5 674
B. Technische Analysen.		
57	Laktodensimeter	1
336	Leuchtgas	—
289	Sonstige Gegenstände	57
682	Summe B	58
Zusammenstellung.		
28 464	Summe A	5 674
682	= B	58
29 146	Gesammtsumme	5 732

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1892. Kattowitz. Fol.

Sanitätswesen, Statistik des — s der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890. Wien 1894. Fol.

Schaper, Dr. Charité-Annalen. 18. Jahrg. Berlin 1893. 8°.

Schlachtviehhofverwaltungen, Verhandlungen der Delegirten von — mit den Vertretern des deutschen Landwirthschaftsraths sowie des Viehhandels und Fleischergewerbes. Berlin, am 25. bis 27. Mai 1893. Berlin. 8°.

Schlosky, Bericht über verschiedene Arten der Beseitigung von Hausabgangsstoffen in größeren Städten des In- und Auslandes. Berlin 1892. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

36. Woche vom 1. bis 7. September 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	85	—	47	26	22,1	25,7	—	—	1	—	—	4	3	12	5	5	27	—
† Altona	158 782	102	3	64	33	21,0	23,7	—	—	—	—	—	10	5	17	12	11	30	2
† Augsburg	84 544	60	1	53	35	32,6	28,2	—	—	—	—	—	4	2	24	2	2	23	—
† Barmen	128 129	99	1	34	18	13,8	21,0	—	—	—	—	1	1	2	15	4	3	14	1
† Berlin	1 820 340	835	24	845	406	24,1	24,2	3	18	24	4	4	67	41	274	137	124	388	22
† Beuthen	46 457	33	—	35	19	39,2	29,7	—	—	—	—	—	—	3	11	8	4	21	—
† Bielefeld	44 552	33	—	8	3	9,3	20,4	—	—	1	—	—	—	1	3	3	3	3	—
† Bochum	53 866	40	—	15	10	14,5	26,3	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	9	1
† Bonn	43 302	31	2	18[2]	11	21,6[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	13	—
† Brandenburg	42 116	18	—	17	8	21,0	27,0	—	—	2	—	—	1	—	5	3	3	9	—
† Braunschweig	115 599	58	5	48	16	21,6	23,6	1	—	3	—	—	11	3	10	3	2	17	3
† Bremen	137 616	96	2	43[3]	17	16,2[3]	20,2	—	—	—	—	—	5	—	14	6	6	22	2
† Breslau	367 769	245	10	213[4]	104	30,1[4]	29,9	—	6	4	1	—	18	11	62	20	18	104	7
Bromberg	46 079	30	—	28	12	31,6	23,6	—	—	2	1	1	1	4	7	5	5	12	—
Charlottenburg	108 475	84	2	54	30	25,9	24,9	—	1	—	—	—	2	6	19	9	6	25	1
† Chemnitz	164 744	128	2	133	89	42,0	31,2	2	1	2	—	—	9	2	16	10	7	98	3
† Danzig	125 412	90	2	57	30	23,6	27,4	—	1	—	—	—	6	3	13	11	11	34	—
† Darmstadt	61 069	48	—	25	8	21,3	20,5	—	—	—	—	—	4	3	4	4	4	13	1
† Dessau	40 974	37	—	20	11	25,4	23,9	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	12	1
† Dortmund	99 957	89	1	49	22	25,5	25,0	—	—	1	1	—	4	3	15	4	—	23	2
† Dresden	317 817	194	5	161[5]	87	26,3[5]	23,5	—	1	5	—	—	21	1	51	29	27	81	1
† Düsseldorf	171 638	151	8	101	46	30,6	22,7	—	1	—	1	1	10	10	33	18	15	39	6
† Duisburg	70 069	55	—	24	14	17,8	24,8	—	—	—	—	—	4	1	10	3	3	8	1
† Elberfeld	141 189	96	2	51	28	18,8	21,5	—	—	—	2	—	5	4	25	10	8	13	2
† Elbing	44 601	36	—	17	11	19,8	29,5	—	—	—	—	—	—	2	8	6	6	7	—
† Erfurt	85 170	53	—	46	29	28,1	22,5	2	—	1	—	—	2	3	18	9	7	20	—
† Essen	91 209	62	4	27	.	15,4	25,6	—	—	—	—	1	3	2	5	3	3	15	1
† Flensburg	40 176	30	1	15	8	19,4	23,2	—	—	—	1	—	—	3	7	7	7	3	1
† Frankfurt a. M.	223 125	135	3	73	31	17,0	19,3	2	—	2	1	—	11	8	17	6	4	28	4
† Frankfurt a. O.	57 255	43	2	28	12	25,4	27,0	—	—	—	1	1	3	2	4	2	2	16	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	32	—	25	14	25,8	27,6	—	—	—	—	1	1	2	9	8	7	11	1
† Gera	44 590	33	2	17	10	19,8	29,0	—	—	1	—	—	—	—	8	3	3	7	1
† M.-Gladbach	54 578	28	1	28	14	26,7	25,0	—	—	2	—	—	2	4	10	6	5	9	1
† Görlitz	68 034	35	2	34	15	26,0	26,3	—	—	—	—	—	3	2	10	7	7	17	2
† Hagen	40 758	27	2	8	2	10,2	24,6	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	5	—
† Halle	119 203	66	4	59[6]	19	25,7[6]	24,3	—	—	3	1	—	7	8	7	3	3	30	3
† Hamburg	655 039	388	9	253	121	20,1	25,1	—	3	6	5	1	20	29	32	8	8	141	16
† Hannover	185 464	123	8	89	46	25,0	20,9	—	—	2	—	—	12	8	25	25	25	41	1
† Harburg	43 111	30	1	25	12	30,2	21,0	—	—	—	—	—	1	2	11	11	9	10	1
† Kaiserslautern	42 180	30	—	13	6	16,0	20,9	—	—	—	1	—	4	—	5	5	5	3	—
† Karlsruhe	85 252	56	1	33	18	20,1	19,6	—	—	2	—	—	2	2	13	13	13	14	—
† Kassel	80 172	34	2	26	10	16,9	19,9	—	—	1	—	—	—	2	7	1	1	14	2
† Kiel	85 181	52	—	43	26	26,2	22,8	—	—	—	—	—	—	5	15	8	6	19	4
† Köln	320 406	223	4	145	72	23,5	25,7	—	—	1	—	—	17	7	33	16	16	81	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	104	5	110	49	33,4	30,2	—	3	—	1	—	2	7	44	20	19	51	2
† Königshütte	40 563	55	1	20	11	25,6	28,3	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	21	1	23	8	28,6	25,9	—	1	2	—	—	6	—	5	4	4	9	—
Krefeld	119 254	72	3	54	34	23,5	23,9	—	—	2	—	—	4	2	23	15	13	22	1
† Leipzig	414 023	258	4	219	127	27,5	22,7	1	5	7	1	—	18	9	87	35	32	83	8
† Liegnitz	50 105	21	1	27[7]	18	28,0[7]	30,4	—	—	—	—	—	1	4	6	2	2	16	—
† Lübeck	71 097	46	—	31	15	22,7	21,0	—	—	—	—	—	2	3	4	1	1	21	1
† Magdeburg	241 389	129	4	104	55	22,4	26,5	1	—	5	1	—	5	2	36	11	11	52	2
† Mainz	77 321	51	2	31	15	20,8	22,5	—	—	1	—	—	3	3	8	8	7	16	—
† Mannheim	95 361	61	2	33	18	18,0	21,4	1	—	—	—	—	2	1	10	6	6	18	1
† Metz	65 791	31	—	17	6	13,4	21,4	—	—	—	—	—	1	3	6	3	2	7	—
† Mülhausen i. E.	83 433	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	413 770	268	9	254	142	31,9	28,2	2	1	3	—	1	32	11	110	22	20	91	4
† Münster	54 180	35	2	33	16	31,7	24,5	—	2	—	—	—	4	1	10	10	9	16	—
† Nürnberg	167 982	78	5	68	43	21,0	26,1	—	—	1	—	—	7	3	36	24	21	21	—
† Osnabrück	43 623	33	1	18	5	21,5	22,0	—	—	—	—	—	—	4	3	3	3	9	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 18,0‰. — [3]) Desgl. 39 = 14,7‰. — [4]) Desgl. 205 = 29,0‰. — [5]) Desgl. 148 = 24,2‰. — [6]) Desgl. 47 = 20,5‰. — [7]) Desgl. 26 = 27,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	1	26	20	26,6	25,2	—	—	1	—	—	3	—	14	7	3	8	—
† Posen	70 828	36	—	40	18	29,4	29,1	—	—	1	—	—	4	3	6	6	4	25	1
† Potsdam	57 104	27	—	20[3]	8	18,2[3]	23,5	—	—	1	—	—	—	1	4	1	1	13	1
† Remscheid	46 224	23	—	8	4	9,0	21,2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	5	—
Rixdorf	47 541	40	1	51	30	55,8	32,3[1]	1	2	—	—	—	2	3	24	11	10	19	—
† Rostock	49 043	28	1	25	10	26,5	20,4	—	—	—	—	—	1	2	8	7	7	14	—
Schöneberg . . .	40 500	41	1	29	17	37,2	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	6	10	9	9	11	—
† Solingen	40 770	25	—	16	6	20,4	20,4	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	8	1
† Spandau	57 607	51	4	32	21	28,9	23,2	—	—	—	—	1	2	2	10	3	3	16	1
† Stettin	131 523	77	4	69	37	27,3	25,8	—	—	—	—	—	1	3	33	21	17	29	3
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	63	1	46	21	17,6	20,2	—	—	—	—	—	6	5	10	10	9	38	5
† Wiesbaden . . .	73 117	39	—	22	13	15,6	19,3	—	—	—	1	—	2	1	7	7	7	11	—
† Würzburg	66 567	38	2	24[4]	9	18,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	4	—	7	7	7	13	—
† Zwickau	51 347	33	2	22	16	22,3	27,7	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	15	—

Woche vom 1. bis 7. September 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	267	19	137	58	15,8	.	—	—	2	2	1	17	11	18	—	—	83	3
Antwerpen bis 31. August	262 065	136	5	121	55	24,0	.	1	—	—	1	—	10	12	37	.	.	56	4
Brünn bis 31. August .	99 635	48	3	60	6	31,3	.	—	1	—	—	—	11	2	12	.	.	32	2
Brüssel	187 924	79	8	73	21	20,2	.	—	—	1	—	—	8	7	11	.	.	46	—
Budapest bis 31. August.	566 022	367	21	246	63	22,6	.	1	3	5	7	—	42	18	52	.	.	100	18
Christiania	174 717	48	3	51	19	15,1	.	—	—	—	—	1	4	8	14	.	.	24	—
Edinburg	273 535	110	.	92	30	17,5	.	—	1	1	1	.	7	1	22	.	.	59	.
Glasgow	695 876	417	.	223	.	16,7	.	—	4	—	.	.	.	7	26	.	.	186	.
Kopenhagen	333 714	216	4	108	43	16,8	.	—	—	2	1	—	14	12	12	.	.	38	9
Krakau bis 31. August .	79 336	48	2	52	8	34,1	.	—	1	—	1	—	15	5	5	4	3	22	3
Lemberg bis 31. August.	135 112	51	5	84	28	32,3	.	—	2	2	—	1	16	7	24	.	.	31	1
London	4 392 346	2486	.	1358	420	16,1	.	40	20	41	21	1	124	78	179	1	1	806	48
Lyon bis 24. August . .	438 077	163	9	176	35	20,9	.	3	—	—	7	—	24	19	30	—	—	87	6
Moskau bis 31. August .	753 469	.	25	497	209	34,3	.	2	5	13	5	2	51	11	148	.	.	260	.
New York bis 24. August	1 886 073	1170	53	853	261	23,5	.	16	4	29	14	3	110	91	198	.	.	337	51
Odessa	324 500	.	6	167	63	25,3	.	—	1	1	5	4	13	2	46	46	30	92	3
Paris	2 424 705	1152	67	982	224	21,1	.	17	4	7	8	2	173	71	196	—	—	471	33
Petersburg bis 24. August	954 400	539	18	496	184	27,0	.	5	7	3	19	—	59	14	107	—	—	282	.
Prag und Vororte . .	351 478	199	13	147	54	21,7	.	—	—	5	5	1	18	12	17	.	.	86	3
Rom bis 27. Juli . . .	465 563	196	16	175	26	20,6	.	11	—	—	2	—	18	14	31	.	.	90	9
Stockholm bis 31. August	259 304	122	5	53	11	10,6	.	—	—	—	—	—	10	1	10	1	—	32	—
Triest	160 825	78	2	84	32	27,2	.	—	3	1	—	—	9	2	14	14	.	55	—
Venedig bis 24. August .	159 362	87	3	75	28	24,5	.	—	—	—	3	—	5	6	16	.	.	45	—
Warschau bis 31. August.	535 968	430	12	324	106	31,4	.	5	11	7	1	1	33	30	113	.	.	109	4
Wien	1 495 764	903	50	602	266	20,9	.	5	6	8	2	—	98	95	144	1	1	223	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. September 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	—	1	—	.	—	1
Scharlach	37 (11)	16	2	—	.	—	1
Diphtherie.	70 (12)	11 (1)	11 (1)	14 (3)	.	4 (1)	3 (1)
Croup	1	1 (1)	—	—	.	—	—
Unterleibstyphus . .	19 (1)	8 (1)	—	5	.	2	7 (3)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (5)	—	—	3 (2)	.	—	1
Kindbettfieber . . .	3 (3)	—	—	—	.	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	3
Rose	12 (1)	5	—	1	.	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	58 (2)	22	20	13	.	9	51 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35 (11)	18 (1)	3 (1)	2	.	1 (1)	6
Lungenschwindsucht .	61 (25)	14 (7)	5 (3)	3 (1)	.	13(10)	13 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (3)	25	1	2	.	5	18
Akuter Darmkatarrh .	25 (3)	19	3	3 (1)	.	1 (1)	5 (1)
Chron. Alkoholismus	26	1	—	3	.	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	11	8	1	3	.	—	4
And. rheumat. Krankh.	28 (1)	14	2	5	.	—	7
Verletzungen	99 (5)	114 (5)	30	30 (2)	.	14	41
Alle übrigen Krankh.	602 (65)	327(19)	83 (3)	86 (7)	.	81 (8)	259(18)
Summe	1153(149)	603(35)	162 (8)	173(16)	.	131(21)	428(33)
Verbliebener Bestand	4349[8]	1666	766	583	.	650	2590

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1./9.-7./9.	31	29 [6]	103 [6]	121	4
= Breslau . . .	desgl.	6	27	48	24	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	3	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	6	—	7	1
= Arnsberg . .	desgl.	33	67	8	40	3
= Aurich . . .	desgl.	6	47	—	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	17	88	18	66	3
= Erfurt . . .	desgl.	12	9	6	17	2
= Hannover . .	desgl.	17	12	15	8	—
= Hildesheim . .	desgl.	6	55	4	17	—
= Königsberg .	desgl.	8	2	24	30	1
= Lüneburg . .	desgl.	24	3	7	13	1
= Marienwerder	desgl.	25	46	16	30	1
= Minden . . .	desgl.	14	—	—	22	—
= Münster . . .	desgl.	4	5	3	16	—
= Osnabrück . .	desgl.	2	78	—	19	3
= Posen . . .	desgl.	9	46	126	83	2
= Schleswig .	desgl.	41	7	39	57	3
= Sigmaringen .	1./8.-31./8.	—	—	1	7	—
= Stade. . . .	1./9.-7./9.	7	1	5	8	—
= Stettin . . .	desgl.	25	38	23	21	1
= Stralsund . .	desgl.	5	—	3	7	—
= Trier. . . .	desgl.	15	4	—	3	—
= Wiesbaden .	desgl.	12	49	10	39	—
Stadt München . .	desgl.	2	30	14	[7] 36	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	—	18	[7] 16	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	15	[5] 8	8	26	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	1	—	2	—
Hamburg	desgl.	20	5	27	[7] 25	2

[1] Durchschnitt 1887/91. — [2] Desgl. 1888/92. — [3] Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4] Desgl. 20 = 15,6‰. — [5] Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [6] 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7] Einschl. Croup. — [8] Der Nachweis aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt

Witterung. Woche vom 1. bis 7. September 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. September	23,0	12,3	761,2	760,6	760,4	89	54	73	—	NW	1
	2. "	25,5	12,2	761,8	761,4	761,2	88	40	57	—	O	1
	3. "	32,9	15,7	760,7	759,8	759,6	69	36	59	—	S	1
	4. "	34,5	18,0	759,1	757,4	759,2	67	31	65	—	SSW	2
	5. "	26,1	15,8	761,2	760,3	759,9	86	60	71	—	NW	1
	6. "	28,1	18,0	759,7	759,2	760,5	84	43	60	—	NW	1
	7. "	29,0	15,5	761,5	759,2	758,1	85	51	88	—	SO	1
München	1. September	23,8	12,5	721,6	720,4	720,0	67	49	69	—	NO	1,3
	2. "	26,3	12,3	720,4	719,9	720,2	79	80	79	—	N	0,2
	3. "	27,5	15,6	721,3	720,5	720,4	88	55	71	—	NW	0,4
	4. "	28,0	15,0	721,2	720,9	721,0	70	48	75	—	SW	0,3
	5. "	28,2	14,3	720,8	719,9	719,9	63	44	65	—	NO	1,2
	6. "	28,3	14,6	720,8	720,6	720,5	65	36	54	—	O	0,9
	7. "	28,4	13,4	720,6	720,0	720,6	59	35	70	—	NO	0,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *33* bis *40*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald.
Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sondereggger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Untersuchungen

über

Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.

Von

Dr. Bernhard Otto,

Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.

Preis M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 25. September 1895.** No. 39.

COLLEGE OF SURGEONS LIBRARY 27 SEP 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 679. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 679. — Geburten und Sterbefälle in österreichischen Orten, 1894. S. 680. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einschleppung der Pocken durch Arbeiter. S. 680. — (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig). Mineralwasserfabriken S. 680. — (Bayern). Bauordnung für München. S. 681. — (Baden). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 685. — (Reuß ä. L.). Diphtherieserum. S. 685. — (Reuß j. L.). Arzneimittel. S. 685. — (Schweiz. Kanton Zürich). Viehversicherung 2c. S. 686. — (Großbritannien). Milzbrand. S. 687. — **Gang der Thierseuchen** unter den Pferden der Bayerischen Armee, 1894. S. 690. — Desgl. in den Niederlanden, 2. Vierteljahr S. 690. — Desgl. in Dänemark, 2. Vierteljahr. S. 691. — Desgl. in Serbien, 1. April bis 1. Juli. S. 690. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bezirk Bromberg). S. 691. — **Geschenkliste.** S. 691. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 692. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 693. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 693. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 693. — **Witterung.** S. 694. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August. S. 691.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In der Stadt Tarnopol wurden vom 10. bis 15. September 13 Erkrankungen (mit 3 Todesfällen) festgestellt, in 2 Orten des Bezirks Tarnopol vom 11. bis 15. September 2 (1), in Zbaraz (Bezirk Zbaraz) vom 6. bis 14. September 2 (1). Insgesammt wurden seit dem 23. August 53 Erkrankungen mit 27 Todesfällen gezählt. (Oest. San.-W. S. 358.)

Frankreich. In Paris kamen vom 8. bis 14. September in 9 Stadtvierteln zusammen 12 Erkrankungen an „affections cholériformes" zur Anmeldung. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 37.)

Rußland. Im Gouvernement Podolien sind in den beiden an Wolhynien grenzenden Kreisen Proskurow und Letitschew vom 21. bis 31. August zusammen 101 Erkrankungen und 45 Todesfälle festgestellt worden.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 20. September wurde in Stambul während der letzten 10 Tage eine größere Zahl von Cholerafällen festgestellt.

Aus Mossul wurde unter dem 14. September der Ausbruch der Krankheit gemeldet.

Marokko. Einer Mittheilung vom 15. September zufolge handelte es sich bei den in Tanger beobachteten Krankheitsfällen (S. 664), wie die in Madrid vorgenommene bakteriologische Untersuchung ergab, um asiatische Cholera. Am 14. September betrug die Zahl der Neuerkrankungen 11, die der Todesfälle 12.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 16. bis 22. August 24 Sterbefälle (bei etwa 70 Neuerkrankungen) festgestellt, in Santjago (Cuba) vom 11. bis 17. August 34, in Vera Cruz vom 9. bis 15. August 9. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 35.)

Flecktyphus. Hamburg. Einer Mittheilung vom 19. September zufolge kam eine Erkrankung an Bord eines von England eingelaufenen Schiffes zur Beobachtung.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 4, London 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 6, London 42 (Krankenhäuser), Paris 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 137, Breslau 25, Hamburg 40, Budapest 29, London 105 (Krankenhäuser), Paris 49, Petersburg 46, Wien 43 — desgl. an **Masern** in Breslau 29, Petersburg 24, Wien 52 — an **Scharlach** in Berlin 84, Breslau 55, im Reg.-Bez. Posen 176, in Hamburg 31, Edinburg 76, Kopenhagen 38, London 365 (Krankenhäuser), Paris 33, Petersburg 35, Wien 75 — an **Unterleibstyphus** in Paris 59, Petersburg 113.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Laut seesanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 6 des Ministeriums des Innern vom 11. September sind bei Herkünften aus den Häfen von Marokko bis auf Weiteres die in der Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892 (Veröff. 1892 S. 989) vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen. —

Malta. Laut einer am 7. September erlassenen Verfügung der Regierung sind Herkünfte aus Tanger einer 5tägigen Quarantäne zu unterwerfen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 14. September ist gegen sämmtliche Herkünfte von Tanger

Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen Marokkos, welche in gerader Linie nicht über 165 km von Tanger entfernt sind, für choleraverdächtig erklärt. —

Portugal. Durch zwei am 10. und 14. September veröffentlichte Ministerialverfügungen sind der Hafen von Tanger für verseucht und alle anderen Häfen Marokkos für verdächtig, hingegen die russischen Ostseehäfen seit dem 1. September für rein erklärt worden. —

Gibraltar. Die Herkünfte von Tanger unterliegen zufolge einer Mittheilung vom 13. September einer 14tägigen Quarantäne. —

Marokko. Zufolge einer Mittheilung vom 13. September sind laut Beschluß des Gesundheitsrathes die Herkünfte von Tanger in den übrigen marokkanischen Häfen einer 3tägigen Quarantäne zu unterwerfen.

Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im Jahre 1894.

(Nach dem Oest. San.-W. 1895 Nr. 7.)

In 53 Städten und Gemeinden, deren kleinste, Zara, 14 166 Einwohner zählte und deren Gesammtbevölkerung auf 3 423 901 Seelen angegeben wird, wurden 107 939 Kinder lebend und 6131 todt geboren. Im Verhältniß zu je 1000 Einwohnern machten die Lebendgeborenen 31,5 (in den deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern — vgl. Veröff. S. 282 — 33,5), im Verhältniß zu 1000 insgesammt Geborenen die Todtgeborenen 53,7 (32,4) aus.

Es starben insgesammt 88 670 Personen oder 25,9 (20,6) ‰ der Bevölkerung, ausschließlich der Ortsfremden 22,7; im 1. Lebensjahr 24 258 oder 22,5 (21,4) von je 100 Lebendgeborenen.

Von den Todesursachen seien zunächst diejenigen erwähnt, für welche Vergleichsziffern aus den deutschen Orten vorliegen; letztere werden in Klammern beigefügt. Es starben

an		von je 1000 Einw.	
Pocken	180	0,05	(0,0004)
Masern	1 904	0,6	(0,3)
Scharlach	1 115	0,3	(0,2)
Diphtherie und Croup	3 497	1,0	(1,0)
Flecktyphus, Unterleibstyphus	729	0,2	(0,1)
Kindbettfieber	452	0,1	(0,1)
Lungenschwindsucht	16 301	4,8	(2,6)
Durch gewaltsamen Tod	1 824	0,5	(0,6)

Ferner erlagen 3 Personen der Wuthkrankheit, 296 (oder 0,09 von je 1000 Einwohnern) der Cholera, 155 (0,05) der Ruhr, 357 (0,1) dem Keuchhusten, 12 585 (3,7) entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane, 6864 (2,0) an Darmkatarrh, 2139 (0,6) an Apoplexie, 3783 (1,1) an krebsigen Entartungen (in Wien einschl. sämmtlicher Neubildungen), 5198 (1,5) an Altersschwäche, 814 (0,2) durch zufällige Beschädigung, 948 (0,3) durch Selbstmord und 62 (0,02) durch Mord und Todtschlag.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Zur Verhütung der Einschleppung von Pockenerkrankungen durch fremdländische Arbeiter ist in Reuß ä. L. seitens der Fürstl. Landesregierung unter dem 15. Juli d. J. eine Verordnung ähnlichen Inhalts wie in Preußen, Bayern u. s. w. (vgl. S. 238) erlassen worden (Ges.-Samml. S. 61).

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

Vom 18. Mai 1895. (Amtsbl. S. 209.)

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin befindlichen aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung darf in Städten mit öffentlichen Wasserleitungen nur Leitungswasser, in anderen nur Wasser aus Brunnen benutzt werden, welche vor jeder Oberflächen-Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Prüfung als geeignet befunden ist.

Anderweitig entnommenes Wasser darf nur dann benutzt werden, wenn es destillirt ist.

§ 3. Alle bei der Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden u. s. w. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate müssen mit Bezug auf schädliche Verunreinigungen die von der Pharmakopoe vorgeschriebene Reinheit besitzen.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellte Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, sollen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 5. Jedes Mischgefäß, sowie bei Verwendung eines Expansionskessels auch dieser, muß mit Manometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparats (§ 12) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen dieselben durch Festkeilen ꝛc. nicht ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Inhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil anerkannt guter Konstruktion versehen ist.

§ 7. Alle Verzinnungen, sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 §§ 1, 2 und 3 entsprechen.

§ 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§ 9. Die Erzeuger von Mineralwassern haben für die Reinhaltung der Versandflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiß auszuschließen.

§ 10. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb der Erzeugungsstelle gelangen.

§ 11. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandflaschen beim Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem enggeflochtenen Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 12. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muß derselbe von einem Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des 1½fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden. Diese Prüfung wird alle sechs Jahre wiederholt.

Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muß alle zwei Jahre stattfinden. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde eine solche, sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§ 13. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147, 4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (G.-S. S. 273 bis 275) oder des § 367, 6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst zu prüfen. Für die bereits geprüften treten die unter § 12 festgesetzten Termine in Kraft.

Schleswig, den 18. Mai 1895.

Der Regierungspräsident.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr. Vom 29. Juli 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 333.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 447), dann die zu derselben erlassene Verordnung vom 7. September 1894 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 545) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen im Hinblicke auf § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 im Zusammenhalte mit den durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 225) getroffenen Aenderungen hinsichtlich der Bauführungen in der Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I. Bau- und Vorgartenlinien, Höhenlage, Pläne hierüber und Bauplätze.

§ 1. Die im Bezirke der Stadt München gelegenen Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nur nach Festsetzung von Baulinien bebaut werden. Mit der Festsetzung von Baulinien kann die von Vorgartenlinien verbunden werden.

Wenn eine Baulinie noch nicht bestimmt ist, oder wenn von der bereits bestimmten abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung derselben zu erfolgen.

Von dieser Festsetzung kann nach Einvernehmen der k. Polizeidirektion und des Stadtmagistrates Umgang genommen werden bei Aufführung von Gebäuden von vorübergehender Dauer, vereinzelter Villen, öffentlicher oder gemeinnütziger Anstalten, landwirthschaftlicher Gebäude, Gärtnereien, von Lagerplätzen, Fabriken und Anlagen im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung, wenn für eine genügende Entwässerung, sowie für eine hinreichende Zufahrt gesorgt ist und die Festsetzung von Baulinien weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Baugenehmigung an solche Bedingungen zu knüpfen, daß die spätere Durchführung von Baulinien sicher gestellt ist.

§ 2. Anläßlich der Festsetzung der Baulinie muß die Höhenlage (das Niveau) der Straße und, soferne ein Bedürfniß hierfür gegeben ist, auch die Höhenlage der an der Straße gelegenen Bauplätze bestimmt werden.

§ 3. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien und der Höhenlage sind der Lokalbaukommission in doppelter Fertigung Pläne vorzulegen, welche zu enthalten haben:

1. eine geometrische Darstellung der betreffenden Grundstücke mit Angabe der bestehenden Plätze, Straßen und Wege, Brücken und Stege, der Brunnen, Bäche und Kanäle, der Besitzgrenzen, der vorhandenen Gebäude, deren Hausnummern, sowie der Namen der Besitzer, soweit dies zur Beurtheilung des Baulinienplanes erforderlich ist, jedenfalls aber einschließlich der nächst angrenzenden Straßen;

2. sowohl die genehmigten, als auch die neu oder zur Abänderung beantragten Bau- bezw. Vorgartenlinien der freien Plätze und der Straßen mit Angabe der Breite derselben, dann die etwa erforderlichen neuen Brücken, Stege, Ufermauern, Böschungen und Berichtigungen von Wasserläufen;

3. im unebenen Terrain die Höhenlage der bestehenden und der beantragten Straßen, Plätze und Brücken, bezogen auf den für München amtlich festgestellten Horizont (Höhenlage über dem Meere), nebst den zugehörigen Längen- und Querprofilen;

4. soweit das öffentliche Interesse es erfordert, eine die ordnungsgemäße Bebauung ermöglichende Abtheilung der Bauplätze.

Zur Anfertigung dieser Pläne sind richtig gestellte 1000theilige Katasterblätter zu verwenden. Die Pläne über die Höhenlage sind im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und von 1:100 für die Höhen anzufertigen. Jeder Baulinienplan muß einen Maßstab und die Angabe der Himmelsrichtung enthalten.

Auf den Plänen ist durch das Vermessungsamt der Stadt München zu bestätigen, daß sie von demselben geprüft und mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend befunden worden sind.

§ 4. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

Bei Bestimmung der Höhenlage ist auf möglichst geringe Steigungen, auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand und die zweckmäßigste Entwässerung Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen oder eine Hauptreparatur oder Hauptänderung (§ 11) an einem bestehenden Gebäude oder einer baulichen Anlage der vorbezeichneten Art vor der Baulinie vornehmen will, hat die Bau- bezw. Vorgartenlinie einzuhalten.

Die Einhaltung der Bau- bezw. Vorgartenlinie kann ferner verlangt werden:

1. beim Umbau eines Vordergebäudes, wenn auch der Bauplan auf die vor der Baulinie befindlichen Gebäudetheile sich nicht bezieht;

2. beim Neubau eines größeren Rückgebäudes, wenn das Vordergebäude alt und reparaturbedürftig ist;

3. beim Anbau von Flügelbauten an Vordergebäude.

Die Herstellung von interimistischen Einfriedigungen und Gebäuden kann nach Einvernahme des Stadtmagistrates auch ohne Zurückrücken auf die Baulinie widerruflich gestattet werden.

In Straßen von 12 m und geringerer Breite sind Vorbauten vor der Baulinie unstatthaft. In Straßen, welche über 12 m breit sind, können Balkone, Erker und dergleichen zugelassen werden, welche bis zu 1,30 m über die Baulinie vortreten. Unter denselben muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 3,50 m hoher freier Durchgang verbleiben; ferner müssen dieselben, wenn sie mehr als 0,30 m vor die Baulinie vortreten, mindestens um das 1½fache des Vorsprungs von den nachbarlichen Grenzen entfernt bleiben. Gewöhnliche Ausladungen, Vorsprünge, Sockel, Risalite, Lisenen und dergleichen sollen über die Baulinie nicht mehr als 0,15 m vortreten; bei größeren Gebäudeausladungen ist die Mauerflucht entsprechend hinter die Baulinie zurückzurücken.

Wo Vorgärten vorgeschrieben sind, müssen dieselben an der festgesetzten Vorgartenlinie eingefriedigt und stets in einem geordneten Zustand erhalten werden.

In Anwesen, welche sich mit der Mauerflucht der Vordergebäude hinter der Baulinie bezw. mit der Einfriedung hinter der Vorgartenlinie befinden, können Bauvornahmen ohne Vorrückung in die Bau- bezw. Vorgartenlinie gestattet werden, soferne nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ein Zurückrücken der Hauptgebäude hinter die Baulinie kann, soferne nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, aus ästhetischen Rücksichten unter der Bedingung gestattet werden, daß die Baulinie im Anschluß an die Nachbargebäude wieder eingehalten wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 müssen die Gebäude und Einfriedungen so weit von den betreffenden Straßen oder Wegen zurückgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf den Verkehr erfordert; die Bestimmung des hiernach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Lokalbaukommission im Benehmen mit der k. Polizeidirektion und dem Stadtmagistrate.

§ 6. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden. Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle hat jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf die Bestimmung jener Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinzustimmen.

§ 7. Bei Neubauten, Umbauten und bei Auswechslungen im Erdgeschosse sind die zur Berücksichtigung der festgesetzten Höhenlage erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§ 8. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmter Gebäude benützt werden sollen, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden, zu welchem Zwecke die Entwässerung des gesammten Baugrundes angeordnet werden kann.

Insbesondere sind unreine Ablagerungen und Aufschüttungen zu entfernen, oder es muß die gesammte Baufläche durch eine Betonschicht von mindestens 0,15 m Stärke abgeschlossen werden. Die zur Auffüllung von Bauplätzen verwendeten Materialien müssen frei von verwesenden und verfaulenden oder sonstigen den Boden und das Grundwasser verunreinigenden Bestandtheilen sein.

§ 9. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1876 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 347) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

II. Baugenehmigung und Baupläne.

§ 10. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von Gebäuden aller Art, von Brunnenschachten, Kellern, Anwesensentwässerungen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben und Stützmauern, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und der vorgenannten baulichen Anlagen an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, aller Art an Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, an Nachbargrenzen, oder wo Bau- bezw. Vorgartenlinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

§ 11. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen sind zu betrachten:

1. die Veränderung der Höhe, Länge, Breite eines Gebäudes oder einer nach § 10 der Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlage;

2. der Anbau von Baltonen, Altanen, Erkern, Gängen oder Gallerien, sowie die Herstellung von Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dächern;

3. die Neuherstellung, Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung aller statisch in Anspruch genommenen Bautheile, insbesondere von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4. die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine, dann die Versetzung oder die konstruktive Aenderung bestehender, insoweit es sich in beiden letzten Fällen nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt;

5. die Erneuerung oder konstruktive Aenderung von Dachstühlen und Treppenanlagen;

6. die Einrichtung von Räumen in Gebäuden zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken, überhaupt zum dauernden Aufenthalte von Menschen, sowie zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials, wenn ein solcher Zweck bei der Anlage nicht vorgesehen war;

7. die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, sowie die Veränderung von Entwässerungsanlagen;

8. die bauliche Veränderung der Façaden von Bauten an Straßen und öffentlichen Plätzen;

9. die Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, soweit Bau- bezw. Vorgartenlinien in Frage kommen.

§ 12. Die Baugenehmigung wird in der Regel endgiltig ertheilt; insbesondere sind alle in §§ 10 und 11 aufgeführten Bauvornahmen endgiltig zu genehmigen, sofern dieselben den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und mit massivem Material oder nach § 48 Ziff. 1 und 2 ausgeführt werden, beziehungsweise einen Bestand von unbestimmter Dauer haben sollen.

In widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeit, je nach der Lage des Falles, können genehmigt werden: Bauten außerhalb des genehmigten Baulinienplanes; Bauvornahmen, durch welche ein definitiver Zustand nicht geschaffen werden soll; geringfügige Bauten, welche über die Baulinie hervortreten, Bauten aus nicht massivem Material; endlich auch Bauten, die zwar mit einzelnen Bestimmungen der Bauordnung nicht im Einklang stehen, jedoch nur einem vorübergehenden Zwecke dienen und nach Erfüllung desselben wieder entfernt werden.

§ 13. Von dem Erforderniß der Baugenehmigung kann Umgang genommen werden:

1. bei Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, welche auf die bestehende Baulinie gesetzt werden;

2. bei Herstellung und Verlegung von offenen Schutzdächern für industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, wenn nicht Baulinien in Frage kommen;

3. bei Herstellung von isolirten, d. h. um das Doppelte ihrer Höhe von anderen Gebäuden entfernten Kegelstätten und Gewächshäusern ohne Feuerungsanlagen, offenen Schutzdächern und Sommerhäuschen unter 20 qm Flächeninhalt, von Taubenschlägen oder sonstigen geringfügigen Bauwerken, wenn diese Bauwerke nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen.

Vor Inangriffnahme der vorbezeichneten Bauarbeiten, welche im Uebrigen den Vorschriften gegenwärtiger Bauordnung unterliegen, ist Anzeige an die Lokalbaukommission zu erstatten, welche die bauordnungsgemäße Ausführung zu überwachen hat und die Vorlage von Plänen behufs baupolizeilicher Bescheidung verlangen kann.

§ 14. Die Gesuche um die Baugenehmigung sind von dem Bauherrn bezw. dessen Stellvertreter entweder schriftlich bei der Lokalbaukommission einzureichen oder zu Protokoll dieser Behörde abzugeben.

Dem Baugesuche sind Pläne beizufügen, welche, soweit dies zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich ist, zu enthalten haben:

A. bei Neubauten:

1. einen Lageplan nach allen Seiten, soweit er zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 50 m und jedenfalls mit der Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Angabe der

Breite und des Namens der Straße nebst einer Berechnung der Fläche des Bauplatzes und der zur Ueberbauung bestimmten bezw. unüberbaut bleibenden Flächen mit Angabe der festgesetzten Bau- und Vorgartenlinie, sowie der Gebäude in der nächsten Umgebung; im Bedürfnißfalle kann ein Uebersichtsplan in einem Umfange von 150 m des bezüglichen Bauplatzes verlangt werden;

2. die Grundrisse aller Geschosse des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Angabe der Eintheilung und Zweckbestimmung der Räume, dann alle zur Deutlichkeit erforderlichen Längen- und Querschnitte, endlich bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen; in allen diesen Plänen sind die Maße der Mauern, Gewölbe, Balken, Träger, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge der Häng- und Sprengwerke, der Längen-, Tiefen- und Höhenmaße der einzelnen Räume, soweit diese Angaben zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich sind, sowie der Breiten der Treppen und Gänge, dann die Form und Weite und der Zug der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung genau anzugeben; besondere Konstruktionen müssen unter Angabe des Materials in den Plänen deutlich eingetragen werden; auch sind auf Verlangen die erforderlichen Tragfähigkeitsberechnungen beizubringen;

3. die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials; bei durch Ausbauten gegliederten Grundrissen ist zur Bestimmung der Wasserabläufe die Dachausmittlung anzugeben;

4. den höchsten bekannten Grundwasserstand, die Lage der Brunnenschachte, der Kanäle und der übrigen in § 10 bezeichneten baulichen Anlagen innerhalb des zu bebauenden Grundstückes;

5. die zur baupolizeilichen Beurtheilung nöthigen Façaden des Baues mit Angabe der Höhe der Oberkante des Hauptgesimses, ferner die Façaden der rechts und links angrenzenden Gebäude, soweit dies zur Veranschaulichung der Architektur derselben erforderlich ist;

B. bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Zeichnungen des betreffenden Baubestandtheiles und zwar, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Die Zeichnungen müssen deutlich und korrekt auf dauerhaftem Material und in dauerhafter Weise ausgeführt sein und zwar:

Grundriß-, Durchschnitts- und Façade-Pläne im Maßstabe von . . . . . 1 : 100,
Lagepläne im Maßstabe von . . . . . 1 : 500,
Uebersichtspläne im Maßstabe von . . . . 1 : 1000,
Detailpläne nach Anordnung der Behörde.

Die Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 15. Bei Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. ꝛc., welche nach den desfalls bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

III. Vorschriften für die Bauführung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 16. Bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen sämmtliche Bauarbeiten fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

Die in den bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnungen müssen auch bei solchen Bauten eingehalten werden, zu deren Herstellung, Reparatur oder Abänderung eine baupolizeiliche Genehmigung oder eine vorgängige Anzeige nicht erforderlich ist.

2. Baumaterial.

§ 17. Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

Solid hergestellte sogenannte Schwemmsteine sind den Ziegelsteinen gleich zu achten.

Welche weiteren Materialien und Konstruktionen als den in nachstehenden Bestimmungen genannten gleichwerthig zum Ersatz derselben verwendet werden dürfen, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Die Lokalbaukommission kann vorschreiben, welche Festigkeitszahlen den Tragfähigkeitsberechnungen zu Grunde zu legen sind und in welchen Fällen und mit welchen Mitteln die Eisenkonstruktion vor Zerstörung durch Oxydation oder Feuer zu schützen sind.

3. Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 18. Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, diejenigen Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, welche den Boden um mehr als 2 m überragen, dann alle Stützmauern, Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

Die sämmtlichen Grundmauern von Gebäuden, welche im Erdgeschosse Wohn- oder Arbeitsräume enthalten, müssen von den darauf ruhenden Mauern durch eine wasserundurchlässige Isolirschicht getrennt werden.

§ 19. Die Umfassungsmauern aller Gebäude müssen massiv in solcher Stärke hergestellt werden, wie sie zur Solidität des Bauwerkes erforderlich ist. Im Allgemeinen gelten hiebei, vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, folgende Bestimmungen:

1. die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,38 m (1½ Stein) erhalten. Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 3,50 m und deren freitragende Balkenlänge 6 m überschreitet;

2. für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und freitragende Balkenlänge die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,25 m (1 Stein) zulässig. Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von mindestens 0,38 m erhalten;

3. bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter Ziff. 1 bezeichneten Ausmaße überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf die Mauerstärke auf 0,25 m abgemindert werden;

4. auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Lokalbaukommission im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden;

5. Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerke in einer Stärke von 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um 0,13 m (½ Stein) zunehmen; wenn dieselben durch Balkenlagen nicht belastet sind, oder bei ebenerdigen und einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlage 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m;

6. soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, haben die Umfassungsmauern

a) wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,25 m,

b) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,38 m zu erhalten;

7. die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,13 m (1/2 Stein) zunehmen;

8. Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke mindestens 0,12 m stark sein;

9. die Grundmauern sind um mindestens 0,13 m (1/2 Stein) zu verstärken.

Das Aufsetzen von Stockwerken auf bestehende Gebäude ist nur dann zulässig, wenn die für Umfassungsmauern festgesetzten Stärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können. Ausnahmsweise kann indessen, soferne die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet, die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude auch dann gestattet werden, wenn dessen Umfassungsmauern nach Maßgabe der früheren Bauordnung in den beiden oberen Stockwerken nur eine Stärke von 1 1/2 alten Steinen = 0,45 m und in den beiden nach unten folgenden Geschossen eine solche von 2 alten Steinen = 0,60 m besitzen. In diesem Falle müssen die Umfassungsmauern des aufgesetzten Stockwerkes mindestens 0,38 m stark sein.

Bei Anwendung besonderer Konstruktionen und Materialien (Eisen, Beton, Hausteine 2c.) können ferner Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken durch die Lokalbaukommission bewilligt werden, wenn genügende Festigkeit und Tragfähigkeit nachgewiesen ist.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§ 20. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, sowie Stützmauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 21. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche 0,25 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,40 m hoch über die Dachfläche reichen.

Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.

Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig. Die Lokalbaukommission kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschosse jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind. In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur im Bedürfnißfalle gestattet werden. Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschosse auf einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden. Die Thürkegel müssen haltbar eingekittet sein; zu deren Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei und dergleichen nicht verwendet werden. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 11 Ziffer 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile, desgleichen eiserne Träger und Stützen, dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben stets in bauordnungsmäßigem Zustande unterhalten werden.

4. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine).

§ 22. Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber so weit über die Dachung hinauszuführen, als es die Lokalbaukommission aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie zur Fernhaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken und dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.

Holztheile dürfen in Kaminmauern nicht eingefügt werden und müssen von den Kaminröhren nach jeder Richtung durch 0,25 m starkes Mauerwerk getrennt werden; Holzverschalungen dürfen an den Kaminmauern nicht angebracht werden. Kanäle zur Leitung erwärmter Luft, sowie Heizungsröhren aller Art müssen von allem Holzwerk isolirt werden.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminwangen ist nach Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,25 m, bei gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,12 m betragen.

Schlotmäntel und Rauchkutten sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 23. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß mindestens 0,50 m im Quadrate betragen.

§ 24. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1. Solche Kamine müssen im Querschnitt mit einer Lichtweite von 0,18 oder 0,22 oder 0,30 m hergestellt werden. In solche Kamine von nicht mehr als 0,18 m Lichtweite dürfen nicht mehr als 2, in solche von nicht mehr als 0,22 m Weite nicht mehr als 3, bei 0,30 m Weite nicht mehr als 5 Feuerungsrohre einmünden.

2. Die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen.

3. Der einmal angenommene Querschnitt der Kamine ist gleichmäßig beizubehalten.

4. Die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisen verschlossen werden;

5. Der unter den Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m Entfernung mit feuersicherem Material belegt werden.

§ 25. Rauchrohre sind in Kamine einzuleiten; Ausnahmen kann die Lokalbaukommission in Nothfällen und nur in widerruflicher Weise bewilligen.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,25 m von der Weißdecke und 0,45 m von brennbaren Materialien entfernt bleiben, und ist die Durchgangsöffnung mit feuerfestem Material zu schließen.

Metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben werden, und ist der sich ergebende Zwischenraum mit Asche, Cement, Sand und dergleichen auszufüllen.

§ 26. Offene Feuerstätten dürfen nur an massive Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne die Räume nicht eingewölbt sind.

§ 27. Zimmeröfen oder geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf doppeltem

Pflaster oder auf Stein- oder Eisenplatten ruhende Gestelle haben.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,60 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,30 m Entfernung von den Enden der Ofen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 28. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegeöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren, eisernen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§ 29. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen. (Forts. folgt.)

Baden. Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

1. Vom 24. April 1895. (Staats-Anz. f. d. Großherzogth. Baden 1895 S. 209.)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 S. 371), wurden die nachbenannten Anstalten den staatlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln gleichgestellt:

1. die Großherzogliche landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Karlsruhe,

2. die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Heidelberg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. April 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

2. Vom 20. Juni 1895. (Ebd. S. 274.)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 S. 371), wird die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Freiburg den staatlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln gleichgestellt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.: Schenkel.

Reuß ä. L. Regierungsverordnung, Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken betr. Vom 11. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 59.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Betreff der Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken verordnet, was folgt:

§ 1. Auf das Diphtherieserum, welches durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember vorigen Jahres (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, findet die Bestimmung in § 1 der Regierungsverordnung vom 19. November 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken, Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

§ 2. In den Apotheken darf nur das Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden, welches nachweislich der Prüfung durch die in Verbindung mit dem Königlich Preußischen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation unterlegen hat.

§ 3. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen aber frostfreien Orte aufzubewahren, da dasselbe durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden.

Greiz, am 11. Mai 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel. Saupe.

Reuß j. L. Landesherrliche Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr. Vom 13. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 395).

Wir Heinrich der Vierzehnte ꝛc.

verordnen hierdurch unter Aufhebung der Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. September 1833 (Amts- und Nachrichtsblatt für das Fürstenthum Gera S. 157), der Landesherrlichen Verordnung, die Abgrenzung für die Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen und der Droguisten und Materialisten auf der anderen Seite betreffend, vom 17. November 1835 (Gesetzsamml. Bd. III S. 69), der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. März 1853 (Gesetzsamml. Bd. IX S. 306; Amts- und Verordnungsblatt S. 69), sowie der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juni 1890, die Aufbewahrung von Arzneimitteln, Droguen und Giften einschließlich der giftigen Farben betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 251), was folgt:

§ 1. Arzneimittel, soweit deren Abgabe außerhalb der Apotheken nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9)[1]) und 31. Dezember 1894 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 1)[2]) überhaupt freigegeben ist, dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Arzneimittel (§ 1) müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorrathsräumen in dichten festen Behältern mit dichtschließenden festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebladen müssen entweder mit derartigen Deckeln versehen sein, oder in vollen Füllungen laufen.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufnahmebehälter unzulässig; verschiedene Arzneimittel dürfen in einem und demselben Behälter (Vorrathsgefäße, Schiebladen, Kästen und dergl.) nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Aufnahmebehälter (§ 2) müssen ihrem Inhalte entsprechend deutlich und dauerhaft mit eingebrannter Oelfarbe oder (auf gut lackirten Papierschildern) mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift und zwar ausschließlich oder neben der etwa gewählten lateinischen jedenfalls auch in deutscher Sprache bezeichnet sein; dieselben sind übersichtlich nach dem Alphabete geordnet in einfachen Reihen und von allen übrigen Waaren getrennt aufzustellen.

§ 4. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5. Arzneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften (zu vergl. Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1895; Gesetzsamml. Bd. XXI S. 369).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. August 1895 in Kraft.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 82.

[2]) Desgl. 1895 S. 19.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Schloß Ebersdorf, den 13. Mai 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
Heinrich XXVII., Erbprinz.
Dr. Vollert. Engelhardt. v. Hinüber.

Schweiz. Kanton Zürich. Gesetz, betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen. Vom 11. März 1895.

I. Obligatorische Viehversicherung.

a) Organisation der Viehversicherungskassen.

§ 1. Die Versicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

§ 2. Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen.

Kleinere Gemeinden können sich zu einem Versicherungskreise vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit großem Viehstand kann der Regierungsrath eine Theilung der Gemeinde in mehrere Kreise gestatten, sofern dies für die Kontrole zweckmäßig erscheint.

§ 3. Jeder Kreis hat eine Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung.

Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Viehversicherungskasse. Dieselbe wählt einen Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 4. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Versicherte, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen. Außerdem kann jeder Berechtigte sich durch seinen volljährigen Sohn oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jeder männliche Viehbesitzer, welcher in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand des Versicherungskreises für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 5. Für das Verfahren in den Kreisversammlungen der Versicherten gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Gemeindewesen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 6. Jeder Versicherungskreis giebt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen über die innere Verwaltung und über die Verwerthung des Fleisches der gefallenen Thiere das Erforderliche bestimmt wird.

Der Regierungsrath erläßt eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 7. Die Einnahmen der Viehversicherungskassen sind:

a) die Beiträge der Versicherten;

b) die Zinsen der Reservefonds der Versicherungskassen;

c) die Erträgnisse des kantonalen Viehversicherungsfondes;

d) die Einnahmen nach dem Gesetze, betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dgl.), unter Vorbehalt des § 31;

e) die Beiträge des Bundes und des Kantons;

f) die allfälligen Beiträge der Gemeinden.

§ 8. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schatzungswerthe der versicherten Thiere bemessen. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte 50 Rappen von 100 Franken der Versicherungssumme.

Für jedes versicherte Stück Vieh ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Wenn indeß an Stelle eines veräußerten oder abgegangenen Stückes im Laufe des Versicherungsjahres ein neues Stück angeschafft wird, ist der Beitrag für den Rest des Jahres blos vom allfälligen Mehrwerth des neuen Stückes zu leisten.

Allfällig nothwendige Nachschüsse werden von der Kreisversammlung der Versicherten auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Ebenso steht der Kreisversammlung eine Reduktion des ordentlichen Jahresbeitrages zu, sofern die Rechnungsergebnisse der drei vorausgegangenen Jahre dies rechtfertigen.

§ 9. Ueberschüsse eines Rechnungsjahres sollen zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Die Zinsen des Reservefonds fallen in die Betriebskasse.

§ 10. Der kantonale Viehversicherungsfond wird gebildet aus dem bisherigen Viehscheinstempelfond und einem Beitrag der Kantonalbank von 100 000 Franken.

Die Erträgnisse dieses Fonds werden unter die Viehversicherungskassen nach Maßgabe ihrer Versicherungssummen vertheilt.

§ 11. In gleicher Weise wird der Antheil an den Einnahmen nach dem Gesetze, betreffend den Viehverkehr unter die Versicherungskassen vertheilt.

§ 12. Der Kanton leistet den Viehversicherungskassen an die Schadensvergütungen einen jährlichen Beitrag von 20% und weist ihnen überdies die vom Bunde gewährten Beiträge zu.

§ 13. Die Versicherungskassen haben jeweilen auf Ende November ihre Rechnungen abzuschließen und bis Ende Januar der Direktion des Innern einzureichen. Der Regierungsrath stellt das Formular für diese Rechnungen fest.

b) Versicherungspflicht und Ausschluß von der Versicherung.

§ 14. Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dasselbe in die Versicherung ihres Kreises aufnehmen zu lassen, soweit nicht im Folgenden Ausschließungsgründe aufgestellt sind.

§ 15. Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 16. Jungvieh soll erst in einem Alter von 3 Monaten in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 17. Handelsvieh kann durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 18. Vieh, welches in den Kanton neu eingeführt worden ist, wird erst nach Ablauf von 10 Tagen in die Versicherung aufgenommen.

In den Kanton eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch wenn sie nachher in anderen Besitz übergehen.

§ 19. Thiere, welche zur Sömmerung in den Kanton eingeführt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen; ebenso solche, welche zur Sömmerung außerhalb den Kanton verbracht werden, während der Zeit der Sömmerung.

Thiere, welche zur Sömmerung aus einem Versicherungskreise des Kantons in einen anderen gebracht werden, bleiben im ersteren versichert; ebenso Thiere, welche wegen Wohnsitzänderung des Besitzers in einen andern Kreis verbracht werden, jedoch nur bis zum Schluß des Versicherungsjahres.

§ 20. Die gemäß diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Thiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

c) Einschätzung.

§ 21. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung.

Jährlich mindestens einmal ist in den Versicherungskreisen eine Einschätzung der unter die Versicherung fallenden Viehstücke vorzunehmen.

In der Zwischenzeit erworbene Thiere hat der Besitzer auf seine Kosten einschätzen zu lassen; unterläßt er die Einschätzung, so hat er im Schadensfall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 22. Wer ein in den Kanton eingeführtes Stück Vieh erwirbt, hat dasselbe vor der Einschätzung thierärztlich untersuchen zu lassen und den Befundbericht dem Vorstande einzureichen.

§ 23. Weibliche Thiere dürfen nicht mit mehr als 700 Franken, männliche nicht mit mehr als 1000 Franken eingeschätzt werden.

d) Schadensvergütung.

§ 24. Die Viehversicherungskassen vergüten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 25. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust infolge Brandunglückes oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers eingetreten ist oder wenn der Besitzer nach § 32 dieses Gesetzes entschädigt wird.

§ 26. Im Schadensfall soll der Werth des Thieres durch eine neue Schatzung festgestellt werden; derselben ist der Werth des Thieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer neuen Schatzung im Schadensfalle nicht verpflichtet.

§ 27. Die Schadensvergütung wird in der Weise berechnet, daß vom Schatzungswerthe des Thieres der Erlös aus den verwerthbaren Theilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten 80% ausbezahlt werden. Die Kosten für das Schlachten und allfällige thierärztliche Behandlung hat der Besitzer selbst zu tragen.

Die Ausrichtung der Schadenersatzsumme hat spätestens innert 10 Tagen nach Feststellung des Schadens zu geschehen.

§ 28. Die Schadensvergütung für ein freiwillig verpfändetes Viehstück wird dem Gemeindamman ausbezahlt.

Derselbe hat die Entschädigung an den Viehbesitzer insoweit zu verabfolgen, als dieser daraus innert 2 Monaten nach dem Verlust des Thieres ein Ersatzstück erwirbt.

Letzteres ist vom Gemeindammann unter Mitwirkung des Schuldners an Stelle des abgegangenen in das Pfandbuch einzutragen.

Wenn der Besitzer des abgegangenen Thieres innert 2 Monaten kein Ersatzstück ankauft, so ist die Entschädigungssumme dem Pfandgläubiger bis auf die Höhe seines Guthabens auszubezahlen.

e) Tuberkulose Thiere.

§ 29. Ist ein versichertes Thier der Perlsucht (Tuberkulose) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Der Vorstand ordnet die thierärztliche Untersuchung solcher Thiere auf Kosten der Versicherungskasse an. Wird das Thier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschlachtung anzuordnen.

II. Versicherung von Kleinvieh und von Pferden.

§ 30. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter in den Statuten aufzustellenden Bedingungen auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) in die Versicherung aufzunehmen.

Schweine von Zucht- und Mastanstalten können durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 31. Zur Förderung der Pferdeversicherung oder bei Verlust von Thieren des Pferdegeschlechtes kann der Regierungsrath Beiträge verabreichen.

Der Regierungsrath verfügt zu diesem Behufe über die Einnahmen nach dem Gesetze, betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dgl.), soweit dieselben vom Verkehr mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht herrühren.

III. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Tödten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Thier getödtet werden mußte;

b) einen Beitrag von 80% des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Geräthschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf vollen oder theilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 33. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt.

Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

IV. Uebergangs-, Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Den nach diesem Gesetz gegründeten Kassen ist gestattet, den Versicherungsbestand bisheriger ähnlicher Versicherungsanstalten mit oder ohne Entgelt zu übernehmen. Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 35. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Feststellung der Versicherungskreise und Einrichtung der Versicherungskassen.

§ 36. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibuße bis auf 200 Franken bestraft.

Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz, betreffend Entschädigung bei Viehverlust vom 7. Dezember 1884 aufgehoben.

Zürich, den 11. März 1895.

Im Namen des Kantonrathes,
Der erste Vizepräsident: Geilinger.
Der erste Sekretär: J. Nußbaumer.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. den Milzbrand. Vom 22. Februar 1895. — (5294.)

The Anthrax Order of 1895.

1. lautet wie 6. der Verordnung vom 16. Dezember 1892 — Veröff. 1893, S. 401 — nur heißt es in der Ueberschrift statt Acts of 1878 and 1886 „Diseases of Animals Act, 1894“, ferner jedesmal statt 1878 „1894“. Vor (namely) ist and the Act of 1886 fortgefallen.

Section four so far as regards notice of disease;
Sections nineteen and twenty (slaughter and compensation);
Section twenty-two (Oders);
Section forty-three (powers of police);
Section forty-four (powers of inspectors);
Section forty-five (detention of vessels);
Section forty-six (carcases washed ashore);
and of all other sections of the said Act containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections, including such sections as provide for offences and procedure.

Notice of Disease.

2. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge an animal affected with or suspected of anthrax shall with all practicable speed give notice of the fact of the animal being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the animal so affected or suspected is or was.

2. — (2.) und (3.) lauten wie 7. — (2.) und (3.) a. a. O., nur fehlen in (2.) vor dem ersten shall die Worte receiving such notice und in (3.) ist statt the diseased „the affected“ zu lesen.

3. mit Ueberschrift hat denselben Wortlaut wie 8. a. a. O., jedoch heißt es statt the disease „such disease“; der Schluß lautet statt duties by or under . . . . . bis as Inspector „duties conferred and imposed on him as

Inspector by or under the Act of 1894 and this Order."

4. — (1.) und (2.) lauten wie 9. — (1.) und (2.) a. a. O., nur heißt es in der Ueberschrift statt Anthrax „Disease".

5. und 6. lauten wie 13. und 14. a. a. O. mit Ueberschrift, nur ist in 5. am Schlusse statt or is suspected ..... bis anthrax „or suspected of anthrax", in 6. statt an animal affected with anthrax „a diseased or suspected animal" und statt as far „so far" zu lesen.

Disposal of Carcases.

7. — (1.) The carcase of an animal which at the time of its death was affected with or suspected of anthrax shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some convenient or suitable place removed from any dwelling house and at such a distance from any well or watercourse as will preclude any risk of the contamination of the water therein, and at a depth of not less than six then six feet below the surface of the earth, having a layer of lime not less than one foot deep beneath, and a similar layer of lime above, the carcase;

7. — (1.) (II.), (2.), (3.) und (4.) haben denselben Wortlaut wie 19. — (1.), (II.) (2.), (3.) und (4.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In (II.) fehlt hinter dem ersten Board of Agriculture, in (2.) ist statt a view „the view" und statt of any carcase „of carcases" zu lesen, ferner fehlt hinter same der Schluß von Provided that .... bis Sub-Committee. In (4.) ist vor dem letzten „Local" other und vor „but" or with a ..... bis Agriculture weggefallen.

8. und 9. — (1. bis 5.) lauten wie 20. und 11. (1. bis 5.), nur heißt die Ueberschrift in 8. *„Digging up"* und in 9. *„Disinfection in case of Anthrax"*, ferner ist in 8. hinter dem ersten Board statt of Agriculture zu lesen: „or permission in writing of an Inspector of the Board"; in 9. ist beide Male statt as far „so far" zu lesen.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

10. — (1.) Where the power of causing any place, thing, or vehicle to be cleansed and disinfected under this Order is exercised by a Local Authority, the owner and occupier and person in charge of the place, thing, or vehicle shall give all reasonable facilities for that purpose.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

11. und 12. lauten wie 10. und 15. a. a. O., nur ist in der Ueberschrift von 11. for Anthrax weggefallen und im ersten Absatz statt any Local „a Local" zu lesen. Ferner ist in 11. und 12. jedesmal hinter Board of Agriculture fortgefallen. Statt only as any diseased or suspected animal remains in the shed heißt es im Schlußsatz von 11: „only as any animal which in the judgment of the Local Authority is diseased or suspected remains in the shed". In 12. (1.) ist hinter slaughtered ein „—" und hinter affected für or „and" zu setzen, dann ist beide Male ein neuer Absatz gemacht und vor any „(a.)" bezw. „(b.)" eingeschaltet. In (1.) (b.) und (3.) ist statt any animal „animals"; in (1.) (b) hinter been statt otherwise zu lesen: „in the opinion of the Local Authority in any way". In (2.) ist statt as far „so far", in (3.) (a.) statt its value „the value" zu lesen und vor immediately bezw. hinter affected; „of the animal" bezw. „and" eingeschaltet.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

13. Where in England or Wales an animal is slaughtered on account of anthrax by order of a Local Authority under the provisions of this Order, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from the Local Authority of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Local Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the animal shall by virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, and the provisions of the Arbitration Act, 1889 shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) An arbitrator may be appointed by an agreement in writing signed by the Local Authority and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to a court of summary jurisdiction to appoint an arbitrator, and such court may accordingly appoint an arbitrator, as if such court were a court or judge within the meaning of the Arbitration Act, 1889.

(v.) The arbitrator shall make his award in writing ready for delivery within sewen days after the date of his appointment.

(vi.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation specified in the notice given by the Local Authority, then the Local Authority shall pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Local Authority with respect to the arbitration may be deducted by the Local Authority from the sum payable to the owner as compensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Local Authority under this Article.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

14. Where in Scotland an animal is slaughtered on account of antrax by order of the Local Authority under the provisions of this Order, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from the Local Authority of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Local Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the animal shall be determined by a valuer who shall be appointed as follows:

(iii.) Such valuer may be appointed by an agreement in writing signed by the Local Authority and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice be the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to the sheriff-substitute to appoint a valuer, and

the sheriff-substitute may accordingly appoint a valuer for the purpose of determining the value of the animal.

(v.) The valuer shall make his valuation in writing ready for delivery within sewen days after the date of his appointment and his valuation shall be final and binding on the Local Authority and the owner.

(vi.) If a higher valuation is determined by the valuer than the valuation specified in the notice given by the Local Authority, then the Local Authority shall pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner with respect to the valuation, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the Local Authority in relation thereto may be deducted by the Local Authority from the sum payable to the owner as compensation in accordance with the valuation of the valuer, who may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Local Authority under this Article.

Withholding of Compensation.

15. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold, either wholly or partially, compensation in respect of an animal slaughtered by their order under this Order where the animal was in their opinion diseased at the time of its being brought into their District.

(2.) A Local Authority before determining, under sub-section seven of section twenty of the Act of 1894 or under this Article, to withhold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of an animal slaughtered by their order under this Order, shall give to the owner of the animal an opportunity of making representations to them respecting the facts and circumstances of the case, and shall consider the same.

Keeping of Swine in Slaughter-Houses.

16. It shall not be lawful for any person, in any case in which the slaughter of any animal is authorized or required by this Order, to use for such slaughter any slaughter-house in which swine are kept.

Record of Slaughter.

17. A Local Authority shall keep, in the form provided by the Board, a record relative to animals slaughterd by their order under this Order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

Production of Licenses; Names and Addresses.

18. — (1.) Every person in charge of an animal, carcase, or thing being moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or officer.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

19. — (1.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order, that se same is for any reason objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Movement of Animals &c. with Licence of Board.

20. Notwithstandig anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any animal, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of Board of Agriculture.

21. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

22. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

23. hat denſelben Wortlaut wie 21. a. a. O.; jedoch iſt ſtatt where „when“, ſtatt finds anthrax in his District „finds that anthrax exists or has existed in his district“ zu leſen und hinter dem erſten Board of Agriculture weggelaſſen.

Offences.

24. — (1.) If an animal or any thing is moved in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal or thing, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal or thing, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the animal or thing is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing or permitting the removal, and the person removing or conveying the carcase, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this order, the owner and the lessee and the occupier and the person in charge of any place or thing in or in respect of which, — and the owner of and the person using and the person in charge of any vehicle in respect of which, — (as the case may be,) the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If a person in charge of an animal, carcase, or thing beeing moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or addres, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

24. (5.) lautet wie 24. (3.) a. a. O., nur heißt es ſtatt any person „a person“, ſtatt a Regulation of a Local Authority made under „any Regulation made by a Local Authority under“ und ſtatt 1878 „1894“.

Documents and Forms.

25. Except where otherwise provided in this Order a Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of this Order.

Interpretation.

26. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Animals" includes, with the animals specified in the Act of 1894 (that is cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine), horses, asses, and mules:

„Disease" means anthrax, and „diseased animal" or „suspected animal" means an animal affected with or suspected of anthrax:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of an animal, and includes part of a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Order.

27. The Order described in the Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

28. All Regulations made by a Local Authority under the Order by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board.

Extent.

29. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

30. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

31. This Order may be cited as The Anthrax Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

(Nach der beigegebenen Schedule ist die Verordnung vom 16. Dezember 1892[1]), betreffend den Milzbrand, aufgehoben.)

Thierseuchen.

Bayern[2]). Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsbericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1894" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Brustseuche 86 Fälle bei 2 Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimentern der beiden Armeekorps. Hiervon kommen auf das II. Vierteljahr 8 Erkrankungen, auf das III. 3 und auf das IV. 75. Der Verlust betrug 3 Pferde = 3,49% der erkrankten, und zwar im II. Vierteljahr 1 = 12,50%, im IV. 2 = 2,67%. Typhus wurde nur in einem Falle bei einem Kavallerie-Regiment beobachtet. Druse 62 Fälle (einschl. 1 aus dem Vorjahre), von welchen nur die Erkrankungen bei einem Feld-Artillerie-Regiment einen seuchenartigen Charakter annahmen. Tuberkulose wurde bei einem Pferde durch Sektion festgestellt. Fälle von Rotz sind im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. — Provinzen.	Es waren verseucht im April	Mai	Juni
	Stück Vieh	Stück Vieh	Stück Vieh
Milzbrand.			
Nordbrabant	6	2	6
Gelderland	3	—	1
Südholland	4	1	—
Nordholland	3	3	4
Utrecht	5	2	—
Friesland	—	3	4
Overyssel	12	4	2
Limburg	1	3	—
Rotz und Wurm.			
Südholland	—	—	2
Overyssel	—	1	—
Limburg	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	136	32	3
Gelderland	62	7	—
Südholland	175	53	171
Nordholland	37	52	56
Seeland	51	9	—
Utrecht	24	2	—
Räude der Pferde und Schafe.			
Nordbrabant	702	—	—
Nordholland	1	12	3
Friesland	13	—	30
Groningen	—	—	1
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	—	3	5
Gelderland	2	10	7
Südholland	7	15	62
Nordholland	2	2	—
Seeland	1	6	7
Utrecht	—	3	5
Friesland	—	2	41
Overyssel	—	1	1
Groningen	—	1	1
Drenthe	1	2	1
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Gelderland	9	—	—
Nordholland	—	24	15
Friesland	18	—	—

Thierseuchen in Serbien[2]). Vom 1. April bis 1. Juli 1895 a. St. Milzbrand: Drinakreis 1 Pferd, 11 Rinder; Pirot 3 Rinder; Rudnik, Waljewo je 1 Rind; Uziza 9 Rinder. Tollwuth: Pozarewatz 2 Rinder; Rudnik, Tschatschak je 2 Hunde. Schafpocken: Toplitza 114,

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 401.

[2]) Desgl. 1894 S. 854.

[1]) Vgl. S. 489. — [2]) Desgl. S. 421.

Waljewo 47. Schweinerothlauf: Pozarewatz 15. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Holbäk	4	1	—
Prästö	—	2	1
Odense	1	1	—
Svendburg	2	1	—
Aalborg	1	2	—
Aarhus	3	1	2
Randers	1	1	—
Veile	4	1	—

Außerdem im April: Maribo 1 Bestand; im Mai: Kopenhagen (Amt) 2, Sorö, Ringkjöbing 3, Thisted 1; im Juni: Hjörring 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	2	4	4
Frederiksborg	1	2	10
Holbäk	3	2	8
Sorö	3	5	20
Prästö	2	5	18
Maribo	3	2	7
Odense	4	4	18
Svendborg	3	5	11
Bornholm	1	—	3
Aalborg	4	7	11
Aarhus	15	13	5
Hjörring	4	5	11
Randers	2	7	13
Ribe	3	3	7
Ringkjöbing	7	20	35
Thisted	7	13	13
Veile	7	9	27
Viborg	14	9	17

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im April: Randers 3 Bestände; im Mai: Holbäk, Prästö, Hjörring je 2, Randers 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im April: Kopenhagen (Amt) 1 Bestand, Aalborg 3, Viborg 1; im Mai: Kopenhagen (Amt) 1, Aalborg 2, Hjörring 1, Ringkjöbing 2; im Juni: Aalborg 1, Thisted 1.

Chronische Schweinediphtherie: Im Mai: Holbäk 1 Bestand, Sorö 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 17. September 1895. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 349.)

Auf Grund der Ziffer III der von dem Bundesrath unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 316) bestimme ich hierdurch:

Für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine wird die Quarantänefrist bis auf weiteres auf zehn Tage festgesetzt.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

[1]) Vgl. S. 490.

Desgleichen. (Vgl. S. 621.) Nach dem am 23. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 33 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra) und Zólyóm (Sohl).

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pferden aus Rußland. Vom 8. August 1895. (Amtsbl. S. 407.)

In Verfolg und Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juli 1894[1]), Amtsbl. Nr. 28 von 1894, bestimme ich hiermit, daß auch am Dienstag jeder Woche Pferde über den Grenzübergang Krumknie eingeführt werden dürfen. Der untersuchende beamtete Thierarzt ist der Grenzthierarzt Friedrich in Kruschwitz.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sedlaczek, Dr. Stephan. Die Wohnverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Wien 1893. 8°.

Sedlaczek, Dr. Stephan und Dr. Wilhelm Löwy. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1891. Wien 1893. 8°.

Siedamgrotzky, Dr. O. Die Veterinärpolizei-Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Dresden 1893. 8°. 2. Aufl.

— Das Veterinärwesen im Königreich Sachsen. Dresden 1893. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. August m	am 12. August m	am 19. August m	am 26. August m	am . m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,44	30,42	30,41	30,40	.	30,44	30,39	30,42
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,91	30,90	30,89	30,87	.	31,92	30,85	30,89
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,66	31,63	31,61	31,61	.	31,66	31,54	31,61
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,43	30,42	30,41	.	30,45	30,41	30,43
	München.								
	Hygienisches Institut	515,494	515,494	515,524	515,494	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. August Morg. 8 Uhr. bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. August Morg. 8 Uhr. bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,5	—	18,15	18,1	15,8	14,1	14,5	—	16,8	17,4	15,4	14,0
München. Hygienisches Institut	19,0	18,2	17,6	17,5	15,8	14,3	13,5	14,7	14,5	15,2	15,2	14,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1]) Veröff. 1894 S. 519

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

37. Woche vom 8. bis 14. September 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	66	3	46	28	21,6	25,7	—	—	2	1	—	6	2	19	10	10	16	—
† Altona	158 782	98	5	54	25	17,7	23,7	—	—	2	—	—	6	4	10	10	9	30	2
† Augsburg	84 544	46	—	56	31	34,4	28,2	—	—	—	—	—	5	1	21	10	8	28	1
† Barmen	128 129	87	2	41	19	16,6	21,0	—	—	—	—	—	6	4	13	3	3	15	3
† Berlin	1 820 340	873	33	751	359	21,5	24,2	2	15	13	8	1	66	42	233	95	90	356	15
† Beuthen	46 457	31	—	26	9	29,1	29,7	2	—	1	—	—	1	2	9	8	4	10	1
† Bielefeld	44 552	45	—	20	9	23,3	20,4	—	—	—	—	—	2	7	5	5	5	5	1
† Bochum	53 866	52	—	15	9	14,5	26,3	—	—	1	—	—	1	1	4	2	—	8	—
† Bonn	43 302	29	2	23[2]	11	27,6[2]	26,8	—	—	—	1	—	2	1	8	5	5	10	1
† Brandenburg	42 116	25	1	26	14	32,1	27,0	—	—	3	2	—	4	1	6	1	1	9	1
† Braunschweig	115 599	74	3	39	21	17,5	23,6	—	—	1	—	—	5	3	13	6	5	13	4
† Bremen	137 616	72	1	40[3]	11	15,1[3]	20,2	—	—	—	—	—	11	3	7	4	4	18	1
† Breslau	367 769	241	11	190[4]	88	26,9[4]	29,9	—	5	4	3	—	19	14	55	13	12	78	7
Bromberg	46 079	32	3	16	6	18,1	23,6	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	6	—
Charlottenburg	108 475	86	—	46	30	22,1	24,9	—	1	—	1	—	2	2	17	12	12	23	—
† Chemnitz	164 744	149	3	117	84	36,9	31,2	1	—	3	—	—	7	2	7	5	5	97	—
† Danzig	125 412	66	5	63	30	26,1	27,4	—	—	—	—	1	4	5	19	16	15	30	4
† Darmstadt	61 069	40	—	18	7	15,3	20,5	—	—	—	—	—	1	—	5	5	4	11	1
† Dessau	40 974	24	2	18	12	22,8	23,9	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	9	—
† Dortmund	99 957	95	3	43	18	22,4	25,0	—	1	3	—	—	3	5	14	4	3	16	1
† Dresden	317 817	230	5	142[5]	63	23,3[5]	23,5	1	—	5	—	—	18	6	31	16	15	77	4
† Düsseldorf	171 638	114	3	72	50	21,8	22,7	—	1	—	—	1	7	4	27	13	11	30	2
† Duisburg	70 069	54	3	28	19	20,8	24,8	—	—	1	—	—	2	1	13	7	7	10	1
† Elberfeld	141 189	80	2	58	26	21,4	21,5	—	—	1	—	—	3	4	20	8	6	29	1
† Elbing	44 601	33	2	31	17	36,1	29,5	—	—	—	1	—	1	2	14	6	6	13	—
† Erfurt	85 170	59	1	37	20	22,6	22,5	—	—	1	1	—	1	1	12	6	6	21	—
† Essen	91 209	62	2	38	18	21,7	25,6	—	—	1	1	—	5	6	11	2	2	12	2
† Flensburg	40 176	22	1	14	4	18,1	23,2	—	—	—	—	—	2	—	4	3	3	7	1
† Frankfurt a. M.	223 125	113	3	64	28	14,9	19,3	—	—	2	—	—	5	6	18	3	3	29	4
† Frankfurt a. O.	57 255	28	—	34	14	30,9	27,0	—	—	—	—	—	3	4	9	5	5	15	3
† Freiburg i. B.	55 848	31	2	10	4	9,3	23,9	—	—	1	—	—	1	—	4	4	4	4	—
† Fürth	50 300	36	2	27	15	27,9	27,6	—	—	—	—	—	4	3	9	7	7	11	—
† Gera	44 590	37	—	12	6	14,0	29,0	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	4	1
† M.-Gladbach	54 578	35	1	28	17	26,7	25,0	—	—	—	—	—	3	2	14	11	10	9	—
† Görlitz	68 034	34	2	24	17	18,3	26,3	—	—	—	—	—	1	—	12	8	8	11	—
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	78	3	30[6]	9	13,1[6]	24,3	—	—	—	—	—	5	—	6	2	1	16	3
† Hamburg	655 039	476	7	216	96	17,1	25,1	—	—	—	2	2	24	28	32	10	9	120	8
† Hannover	185 464	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Harburg	43 111	29	2	24	19	28,9	21,0	—	—	—	—	—	1	—	13	11	9	10	—
† Kaiserslautern	42 180	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	85 252	54	4	28	16	17,1	19,6	—	—	—	—	—	1	—	16	16	13	9	2
† Kassel	80 172	48	1	17	4	11,0	19,9	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	10	—
† Kiel	85 181	57	2	43	24	26,2	22,8	—	—	2	—	—	1	6	18	12	10	13	3
† Köln	320 406	246	6	141	78	22,9	25,7	—	—	—	—	—	15	11	42	18	17	71	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	102	2	105	49	31,9	30,2	—	6	2	1	—	4	5	43	13	12	42	2
† Königshütte	40 563	51	1	21	4	26,9	28,3	—	—	—	—	1	2	2	3	3	2	13	—
† Kottbus	41 846	20	1	14	7	17,4	25,9	—	—	—	—	—	1	—	9	7	7	4	—
Krefeld	119 254	58	4	61	38	26,6	23,9	1	—	2	—	—	6	2	24	21	15	25	1
† Leipzig	414 023	284	6	197	106	24,7	22,7	—	11	12	2	—	21	12	56	22	21	80	3
† Liegnitz	50 105	42	3	28	16	29,1	30,4	—	1	1	—	—	2	2	4	2	1	18	—
† Lübeck	71 097	40	2	27	13	19,7	21,0	1	—	2	—	—	3	3	5	4	4	12	1
† Magdeburg	241 389	154	3	91	52	19,6	26,5	—	1	2	1	—	6	12	24	12	12	40	5
† Mainz	77 321	41	2	31	13	20,8	22,5	—	—	—	1	—	1	1	8	3	3	19	1
† Mannheim	95 361	66	1	30	14	16,4	21,4	1	—	—	—	—	5	—	6	1	1	17	1
† Metz	65 791	39	1	30	13	23,7	21,4	—	—	—	—	—	4	2	9	8	7	14	1
† Mülhausen i. E.	83 433	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	413 770	284	10	242	162	30,4	28,2	—	—	3	—	—	17	8	127	26	25	82	5
† Münster	54 180	28	1	25	8	24,0	24,5	—	—	—	—	—	3	—	5	4	3	17	—
† Nürnberg	167 982	113	4	84	51	26,0	26,1	—	—	1	—	—	9	2	39	30	27	30	3
† Osnabrück	43 623	30	—	19	12	22,6	22,0	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	12	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — [3]) Desgl. 39 = 14,7‰. — [4]) Desgl. 176 = 24,9‰. — [5]) Desgl. 130 = 21,3‰. — [6]) Desgl. 24 = 10,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	38	3	30	18	30,7	25,2	—	—	1	1	—	4	1	12	5	4	11	—
† Posen	70 828	41	1	38	13	27,9	29,1	—	1	1	—	—	4	2	7	7	7	22	1
† Potsdam	57 104	31	2	26[3]	11	23,7[2]	23,5	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	14	1
† Remscheid	46 224	30	—	23	12	25,9	21,2	—	—	1	—	—	6	1	4	2	2	9	2
Rixdorf	47 541	48	2	47	30	51,4	32,3[1]	—	2	1	—	—	2	7	21	9	7	14	—
† Rostock	49 043	26	—	20	10	21,2	20,4	—	—	—	—	—	1	2	8	8	8	7	2
Schöneberg . . .	40 500	38	—	24	14	30,8	20,3[2]	—	—	1	—	—	1	2	7	4	4	10	3
† Solingen	40 770	31	1	22	12	28,1	20,4	—	1	1	1	—	—	2	5	—	—	10	2
† Spandau	57 607	34	2	43	19	38,8	23,2	—	—	1	—	—	5	5	13	7	6	19	—
† Stettin	131 523	100	2	68	36	26,9	25,8	—	—	1	1	—	3	1	26	9	8	36	—
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	55	—	41	22	15,7	20,2	—	1	2	—	—	4	5	16	16	14	13	—
† Wiesbaden . . .	73 117	44	2	24	10	17,1	19,3	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	15	2
† Würzburg	66 567	40	—	30[4]	11	23,4[4]	25,5	—	—	—	—	—	2	1	10	10	10	15	2
† Zwickau	51 347	28	1	31	21	31,4	27,7	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	26	1

Woche vom 8. bis 14. September 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	272	14	126	52	14,5	.	—	—	1	1	—	16	10	20	—	—	76	2
Antwerpen bis 7. Septbr.	262 065	146	5	98	40	19,4	.	2	1	—	—	—	6	7	26	.	.	52	4
Brünn bis 7. Septbr. .	99 635	42	2	49	17	25,6	.	—	2	—	—	—	9	7	12	.	.	18	1
Brüssel	187 924	72	8	71	26	19,6	.	—	1	—	3	—	6	5	13	.	.	39	5
Budapest bis 7. Septbr. .	566 022	461	26	241	82	22,1	.	1	—	5	1	1	31	28	54	.	.	100	20
Christiania	174 717	29	1	51	10	15,2	.	—	1	—	—	—	10	1	8	.	.	30	1
Edinburg	273 535	131	.	83	24	15,8	.	—	1	2	1	.	8	1	10	.	.	60	.
Glasgow	695 876	411	.	233	.	17,5	.	—	1	2	.	.	.	8	20	.	.	202	.
Kopenhagen	333 714	168	6	104	41	16,2	.	—	—	3	1	—	9	13	13	.	.	62	3
Krakau bis 7. Septbr. .	79 336	60	8	45	11	29,5	.	—	—	5	1	1	3	10	5	5	4	19	1
Lemberg bis 7. Septbr. .	135 112	72	5	80	25	30,8	.	—	7	—	—	—	11	8	17	.	.	35	2
London	4 392 346	2557	.	1298	381	15,4	.	28	19	59	16	2	122	70	143	1	1	772	37
Lyon bis 31. August . .	438 077	133	7	124	.	14,7	.	1	—	—	—	2	22	12	16	—	—	38	3
Moskau bis 7. Septbr. .	753 469	.	11	459	178	31,7	.	2	12	15	6	1	42	6	112	.	.	263	.
New York bis 31. August	1 887 123	974	56	851	291	23,4	.	7	4	29	5	4	106	92	205	.	.	346	53
Odessa	324 500	.	6	162	54	24,5	.	—	1	1	6	—	20	2	38	38	25	92	2
Paris	2 424 705	1163	76	940	219	20,2	.	10	2	6	5	5	165	70	192	—	—	448	37
Petersburg bis 31. August	954 400	567	23	470	163	25,6	.	2	8	13	20	1	56	19	81	—	—	270	.
Prag und Vororte . .	351 478	191	12	162	43	24,0	.	—	1	5	3	—	33	14	9	.	.	90	7
Rom bis 3. August . .	465 563	205	10	179	36	20,0	.	9	—	1	1	—	17	20	37	.	.	90	4
Stockholm bis 7. Septbr.	259 304	128	4	58	17	11,6	.	—	—	—	—	—	7	5	11	3	3	34	1
Triest	160 825	108	6	91	38	29,4	.	—	—	4	—	—	17	4	22	22	—	49	1
Venedig bis 31. August .	159 362	75	1	60	10	19,6	.	—	—	1	1	—	2	5	14	.	.	34	3
Warschau bis 7. Septbr. .	535 968	419	19	295	101	28,6	.	4	15	6	3	—	13	29	103	.	.	115	7
Wien	1 495 764	1036	55	610	265	21,2	.	4	11	6	1	1	106	71	151	2	2	252	7

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. September 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1	—	—	—	7	—
Scharlach	31 (9)	13 (1)	2	—	—	1	1
Diphtherie	78 (6)	5 (2)	10 (2)	17 (2)	2 (1)	3 (1)	5
Croup	2	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	22 (4)	10	2	2 (1)	2	3 (1)	13
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (1)	1	—	1 (1)	4 (2)	2	2
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	2 (2)
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	2
Rose	7	2	—	—	1	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72	17	24	20	37	15	98
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	24 (12)	22 (7)	4	—	7 (2	4 (1)	6 (1)
Lungenschwindsucht .	70 (25)	15 (8)	3 (1)	2 (4)	6 (3)	7 (8)	10(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64 (4)	26 (3)	3 (1)	6	20	6	20 (2)
Akuter Darmkatarrh .	21 (1)	10	4	3	14	1 (1)	9 (2)
Chron. Alkoholismus	16 (2)	3 (1)	—	1	—	3	10
Ak. Gelenkrheumatism.	19	11	5	2	8	8	4
Und. rheumat. Krankh.	38	11	4	2	19	—	9
Verletzungen	98 (4)	78 (1)	22	21 (2)	48 (1)	14	40
Alle übrigen Krankh.	580 (67)	299(17)	100 (3)	93 (4)	201 (7)	58(11)	290(24)
Summe	1154(136)	525(40)	183 (7)	171(14)	369(16)	132(23)	523(41)
Verbliebener Bestand	4430[9])	1660	760	581	1087	665	2668

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	8./9.-14./9.	16	24[8])	84[8])	137	4
= Breslau . . .	desgl.	14	29	55	25	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	1	3	4	—
= Arnsberg . .	desgl.	29	73	21	62	2
= Aurich . . .	desgl.	7	6	1	23	—
= Düsseldorf . .	desgl.	31	53	16	85	4
= Erfurt . . .	desgl.	15	22	8	23	1
= Hannover . .	desgl.	12	22	17	21	—
= Hildesheim . .	desgl.	14	38	1	14	—
= Königsberg . .	desgl.	47	4	36	21	—
= Lüneburg . .	desgl.	38	16	6	11	—
= Marienwerder	desgl.	25	5	25	31	2
= Minden . . .	desgl.	11	—	—	26	3
= Münster . . .	desgl.	4	11	1	9	—
= Osnabrück . .	desgl.	4	35	6	14	1
= Posen . . .	desgl.	8	35	176	65	1
= Schleswig . .	desgl.	49	5	24	56	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	4	4	9	11	—
= Stettin . . .	desgl.	22	19	30	14	1
= Stralsund . .	desgl.	12	—	—	3	—
= Trier	desgl.	9	7	—	—	—
= Wiesbaden . .	desgl.	7	49	21	61	1
Stadt München . .	desgl.	1	24	17	7) 32	4
= Nürnberg . .	desgl.	—	—	10	7) 16	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	12	5) 7	10	6) 37	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	7	3	3	—
Hamburg	desgl.	21	6	31	7) 40	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 21,9‰. — [4]) Desgl. 56 = 21,9‰. — [5]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [6]) Desgl. in 1. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [9]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. September 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. September	21,2	15,4	759,5	759,8	760,2	89	47	68	1,9	NW	2
	9. "	20,3	10,3	762,2	761,9	761,6	89	52	59	—	NNW	1—2
	10. "	24,4	11,0	761,0	759,3	757,2	83	51	64	—	NW-SO	1
	11. "	26,5	13,3	753,9	752,2	753,0	71	45	89	—	SW-WNW	2
	12. "	18,7	12,7	754,1	754,8	754,6	82	86	80	3,1	WSW	2
	13. "	17,2	11,6	753,9	753,6	753,4	83	59	81	1,2	WNW	2
	14. "	16,2	11,5	754,4	754,9	756,8	96	90	82	6,0	NW	1—2
München	8. September	29,6	15,0	721,4	720,8	719,9	62	34	66	—	W	0,8
	9. "	23,8	14,9	721,1	720,5	720,5	78	48	45	—	O	1,0
	10. "	24,1	10,1	719,3	717,5	716,8	67	39	54	—	NO	1,3
	11. "	24,7	10,7	715,7	715,7	717,0	65	51	91	7,7	W	0,6
	12. "	19,1	12,5	719,5	718,7	719,1	68	42	71	0,2	SW	1,9
	13. "	14,9	9,9	718,7	719,0	719,2	77	57	68	0,7	W	1,8
	14. "	13,7	6,6	719,4	719,4	719,8	82	70	79	3,0	W	2,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wasserheilanstalt SOPHIENBAD zu REINBEK nahe HAMBURG

Herrliche Lage am Sachsenwald. Das ganze Jahr geöffnet. (10)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Pulses.

und ihre

Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

In Leinwand geb. **Preis M. 7,—.**

Die Kolonisirung der Geisteskranken

in Verbindung mit dem Offen-Thür-System,

ihre historische Entwicklung und die Art ihrer Ausführung auf Rittergut Alt-Scherbitz.

Von

Dr. Albrecht Paetz,

Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ und des Siechen-Asyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung“.

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende.

Von

Dr. H. Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand geb. **Preis M. 8,—.**

Die familiale Verpflegung Geisteskranker

(System der Irren-Colonie Gheel)

der Irren-Anstalt der Stadt Berlin

zu Dalldorf

in den Jahren 1885—1893.

Von

Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 2. Oktober 1895.** Nr. 40.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 695. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 696. — Desgl. gegen Pest. S. 696. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Ausländische Ziegelarbeiter. S. 696. — Apothekergehülfen. S. 697. — (Reg.-Bez. Schleswig). Bierdruckvorrichtungen. S. 697. — (Bayern). Bauordnung für München. (Fortsetzung). S. 697. — (Braunschweig). Hebammen. S. 702. — (Oesterreich). Tabakextrakt. S. 702. — (Schweiz. Kanton Genf). Epidemien. S. 703. — (Türkei). Verhütung ansteckender Krankheiten. S. 704. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 706. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirk Schleswig, Lübeck, Italien, Schweiz). S. 707. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Württemberg). Feuerbestattung. S. 707. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 708. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 709. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 709. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 709. — **Witterung.** S. 710.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In der Stadt Tarnopol wurden vom 16. bis 22. September 12 Erkrankungen (und 4 Todesfälle) festgestellt, in 3 Ortschaften des Bezirks Tarnopol vom 17. bis 22. September 10 (7) und in Panasówka (Bezirk Skalat) am 13. September 1 (1). Insgesammt kamen seit dem 23. August in Galizien 76 Erkrankungen mit 45 Todesfällen zur Anmeldung. (Oest. San.-W. S. 366.)

Frankreich. In Paris kamen vom 15. bis 21. September in 4 Stadtvierteln zusammen 6 Erkrankungen an „affections cholériformes" zur Anzeige. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 38.)

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 14. September folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in dem Gouvernement Wolhynien vom 18. bis 24. August 2497 (944), vom 25. bis 31. August in den Kreisen Ostrog, Kremenez, Saslaw, Starokonstantinow, Nowogrodwolynsk, Dubno, Rowno, Luzk, Schitomir, Kowel 3352 (1190), in dem Gouvernement Podolien vom 21. bis 24. August 34 (20), vom 25. bis 31. August 67 (25). (Vgl. S. 679.)

Türkei. In 4 Ortschaften des Vilajets Hudavendkjar wurden vom 1. bis 14. September zusammen 199 Erkrankungen (135 Todesfälle) festgestellt, davon 37 (30) in Brussa, 160 (104) in Edindjik, ferner in 3 Ortschaften des Vilajets Aleppo vom 1. bis 13. September 15 (8), in 3 Ortschaften des Vilajets Diarbekir vom 1. bis 10. September 38 (33), in Adalia (Vilajet Konia) vom 28. August bis 9. September 8 (5), in Mossul vom 11. bis 14. September 12 (5).

In der Medressé Papazoglu zu Konstantinopel wurde am 6. September bei einem Softa, welcher am Tage zuvor aus Edindjik zugereist war und in dem Lazareth von Tuzla 5 Tage Quarantäne durchgemacht hatte, Cholera festgestellt.

Vom 8. bis 17. September kamen dann noch 15 Erkrankungen mit 8 Todesfällen in 2 Straßen des Quartiers von Balat zur Beobachtung. In Pera starb am 6. dess. M. die Oberin des Jeremiahospitals.

Ostindien. Kalkutta. Vom 11. bis 17. August starben 8 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 141 an Fiebern, vom 18. bis 24. August 8 an Cholera, 1 an Pocken und 155 an Fiebern.

China. Einer Mittheilung vom 16. August zufolge sind in Shanghai seit Ende Juli unter der Fremdenbevölkerung, soweit festgestellt, gegen 20 Erkrankungen mit 6 Todesfällen vorgekommen. Die Zahl der Krankheitsfälle unter den Eingeborenen entzieht sich der Schätzung, ist aber jedenfalls bedeutend. In der letzten Zeit scheint die Seuche im Abnehmen begriffen zu sein.

Marokko. Nach Mittheilungen vom 16. und 18. September wurden in Tanger vom 7. bis 18. dess. M. insgesammt 92 Neuerkrankungen und 93 Todesfälle festgestellt. Unter der europäischen Bevölkerung waren bis dahin nur vereinzelte Krankheitsfälle aufgetreten. Das Postschiff von Kadix nach Tanger hat seine regelmäßigen Fahrten eingestellt; die französischen Dampfer nach Oran und Marseille befördern noch Reisende und Waaren und sind mit Flüchtlingen überfüllt.

Hawaii. Eine Drahtnachricht vom 13. September meldet den Ausbruch der Krankheit in Honolulu.

Gelbfieber. Die Krankheit ist in Rio de Janeiro im allmählichen Erlöschen begriffen; es wurden daselbst vom 21. bis 27. Juli 12, vom 28. Juli bis 3. August 6 Todesfälle festgestellt, ferner in Santos

vom 28. Juli bis 3. August 1, in Vera Cruz vom 16. bis 22. August 10. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 36.)

Trichinose. Während des Sommers d. J. trat in der Umgegend von Kelbra (Reg.-Bez. Merseburg), insbesondere in dem Dorfe Altendorf eine Epidemie auf, deren Natur und Ursache zunächst unaufgeklärt blieb. Die Kranken wurden nach vorausgegangener Uebelkeit von heftigem Fieber, dumpfen Kopfschmerzen, ziehenden Schmerzen in allen Gliedern, namentlich im Nacken, in der Stirn, und Augengegend, von großer Abspannung und Hinfälligkeit mit Herzschwäche befallen; bei vielen folgte ein schnelles Anschwellen des Gesichts, besonders der Augenlider. Im Ganzen erkrankten 242 Personen, von denen eine am 3. August starb. Bei der Untersuchung der Leiche wurden zahlreiche Trichinen gefunden. Hiernach und auf Grund der sonstigen Ermittelungen ist anzunehmen, daß es sich bei den erwähnten Massenerkrankungen um Trichinose handelte, die wahrscheinlich auf den Genuß rohen Schweinefleisches bei Gelegenheit eines am 16. Juni in Altendorf stattgehabten Sängerfestes zurückzuführen ist. Die Epidemie, welche in der Zeit vom 13. bis 16. Juli ihren Höhepunkt erreichte, ist gegenwärtig erloschen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken[1]: London 2 Todesfälle; London 23 (Krankenhäuser), Paris 3, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 5 Todesfälle; **Tollwuth**: Rom 1 Todesfall; **Milzbrand**: Wien 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 119, Breslau 74, im Reg.-Bez. Posen 151, in Edinburg 76, London 344 (Krankenhäuser), Paris 31, Petersburg 54, Wien 68 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Brandenburg, Bromberg, Halle, Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 124, Hamburg 36, Budapest 39, Kopenhagen 37, London 114 (Krankenhäuser), Paris 47, Petersburg 49, Wien 60 — desgl. an **Masern** im Reg.-Bez. Düsseldorf 123, in Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 34, Petersburg 150.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Durch Ministerialverordnung vom 18. September ist Marokko für verseucht erklärt worden. Die Herkünfte von dort sind einer Beobachtung von 7 Tagen unterworfen. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 16. September ist das russische Gouvernement Podolien für cholerafrei erklärt worden. (Vgl. Veröff. 1894 S. 451 und 1895 S. 272.) —

Norwegen. Durch Verordnung vom 20. September sind Galizien und die Stadt Tanger bis auf Weiteres als infizirt mit Cholera erklärt worden. —

Türkei. Durch Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes ist die Dauer der Quarantäne gegen Herkünfte von der Küste des Marmarameeres zwischen Boz-Burun und Kara Bogha (S. 645) vom 10. September ab auf 10 Tage erhöht worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 22. September ist für Herkünfte von Konstantinopel, welche nach dem 11. dess. Monats abgegangen sind, Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von Konstantinopel nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine unter dem 17. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind alle Häfen des Sandwichs-Archipels seit dem 1. dess. Monats für verseucht erklärt worden.

— Durch mehrere unter dem 21. September veröffentlichte Ministerialverfügungen werden alle Herkünfte aus Podolien für verseucht, die russischen Häfen am Schwarzen Meere und der Hafen von Ceuta für choleraverdächtig erklärt. —

Gibraltar. Amtlicher Mittheilung zufolge unterliegen Schiffe aus den marokkanischen Häfen außer Tanger (S. 680) einer 7tägigen Quarantäne. Jeder von dort Herkommende hat sich darüber auszuweisen, daß er innerhalb der letzten 21 Tage nicht in Tanger verweilt hat. —

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 14. September sind die für den Küstenstrich von Kap Kaledonia bis Sueidje bestehenden Quarantänemaßregeln (S. 604) aufgehoben worden. Für die Herkünfte aus Adalia bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft (vgl. S. 628). —

Marokko. Auf Beschluß des Gesundheitsrathes in Tanger vom 18. September sind die von Tanger kommenden Schiffe an der marokkanischen Küste bis zum Ablauf des fünften Tages nach ihrem Auslaufen einer Quarantäne zu unterwerfen (vgl. S. 680). Außerdem sollen schmutzige Wäsche, getragene Kleider 2c. desinfizirt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 17. September ist die Beobachtung für Herkünfte von Amoy (vgl. S. 496) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Preußen. Erlaß der Kgl. Minister für Handel 2c. und des Innern, ausländische Ziegelarbeiter betr.

Vom 10. Juni 1895.

Die belgische Regierung hat kürzlich darüber Klage geführt, daß in deutschen Ziegeleien die aus Belgien zuwandernden Arbeiter jugendlichen Alters häufig eine schlechte Behandlung erführen, ungebührlich überanstrengt würden und sittlich verwahrlosten. Von der genannten Regierung wird es deshalb als erwünscht bezeichnet, daß die Beschäftigung jugendlicher belgischer Ziegler von den deutschen Behörden besonders scharf überwacht und dann, wenn die jugendlichen Arbeiter sich nicht in Begleitung ihrer Eltern befänden, womöglich ganz verboten werde.

Daß jene Klagen im Allgemeinen begründet sind, kann leider nicht bezweifelt werden. Die Mißstände in den Arbeits- und Wohnungsverhältnissen der Ziegelarbeiter haben seit langen Jahren immer wieder die Aufmerksamkeit der Behörden erregt und noch neuerdings den Bundesrath veranlaßt, durch die Bekanntmachung vom 27. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 148) für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien einschränkende Bestimmungen[1])

[1]) Die auf S. 679 aus dem Reg.-Bez. Aachen mitgetheilten 6 Pocken-Erkrankungen sind einer nachträglichen amtlichen Angabe zufolge Fälle von Wasserpocken (Varicellen) gewesen.

[1]) Veröff. 1893 S. 304.

zu treffen. — Besonders schwer zu bekämpfen sind die Mißstände in solchen Ziegeleien, die vorwiegend mit ausländischen — belgischen, holländischen und russisch-polnischen — Zieglern arbeiten und größtentheils auch von Ausländern geleitet werden oder doch ausländische Aufseher beschäftigen. Da diese Personen häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder doch dann, wenn sie mit den Behörden in Berührung kommen, Unkenntniß der deutschen Sprache vorschützen, so ist es den Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten vielfach beim besten Willen nicht möglich, die Innehaltung der zum Schutze der Arbeiter bestimmten Vorschriften gehörig zu überwachen.

Die Vorstellungen der belgischen Regierung haben mich, den mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, veranlaßt, durch einen Euer Excellenz in einem Abdruck mitgetheilten Erlaß vom 9. April d. J. B 3053 den Regierungspräsidenten die scharfe Beaufsichtigung der Ziegeleien von Neuem zur Pflicht zu machen. Daneben wird es aber noch besonderer Maßnahmen bedürfen, um der Ausbeutung schutzloser ausländischer Ziegelarbeiter jugendlichen Alters erfolgreicher, als bisher, entgegenzutreten.

Bereits im Jahre 1846 haben die Regierungen in Köln, Koblenz, Düsseldorf und Aachen auf Grund eines Erlasses der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Januar 1846 (M. d. J., II. 12 628a, F. M. IV. 19 480) durch Polizeiverordnung den wallonischen (belgischen) Ziegelarbeitern das Mitführen von Minderjährigen unter 18 Jahren, sofern solche nicht von ihren Eltern begleitet wären, gänzlich untersagt. Diese Verordnungen werden indessen nicht mehr als rechtsgültig betrachtet werden können. Denn, da nach § 1 der Gewerbeordnung der Betrieb eines Gewerbes — vorbehaltlich reichsgesetzlicher Beschränkungen — Jedermann gestattet ist, und dieser Grundsatz der Gewerbefreiheit im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 41 und 105 a. a. O. nicht nur auf den selbständigen Betrieb eines Gewerbes, sondern auch auf die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter anzuwenden sein wird, so erscheint es nicht statthaft, für die Zulassung von Ausländern zur Beschäftigung in Ziegeleien durch Polizeiverordnung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, in allen Fällen, wo die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß jugendliche ausländische Ziegelarbeiter in gesetzwidriger Weise beschäftigt oder schlecht behandelt werden, diese jugendlichen Ausländer von Landespolizei wegen aus dem preußischen Staatsgebiete auszuweisen und nöthigenfalls in gleicher Weise auch gegen ausländische Betriebsleiter und Aufseher vorzugehen. Daß jugendliche Ausländer des nöthigen Schutzes gegen Ausbeutung durch den Arbeitgeber entbehren, wird in der Regel auch ohne weitere Beweismittel dann anzunehmen sein, wenn sie nicht von erwachsenen Verwandten begleitet sind. Jugendliche Ziegelarbeiter belgischer Nationalität sind, falls sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern befinden, ausnahmslos auszuweisen.

Euer Excellenz ersuchen wir ergebenst, die vorstehenden Anordnungen gefälligst nachdrücklich durchführen und über das von Ihnen Veranlaßte und den Erfolg dieser Maßregeln bis zum 1. Dezember d. J. berichten zu wollen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
An sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg., Apothekergehülfen-Prüfung betr.
Vom 13. September 1895.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Betheiligten jährlich durch Bekanntmachung darauf hinzuweisen und die eingehenden Gesuche dort auf die Vollständigkeit der gedachten Anlagen gefälligst prüfen zu lassen.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. November 1886,[1]) betr. die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen und Ausdehnung der Gültigkeit derselben auf die Insel Helgoland.
Vom 18. Mai 1895. (Amtsbl. S. 210.)

I. Der § 4 der genannten Verordnung wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Druckvorrichtungen mit flüssiger oder gasförmiger Kohlensäure dürfen nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die Vorrichtung den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Abs. 3 entspricht, und außerdem

1. bei Vorrichtungen mit flüssiger Kohlensäure die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen Kohlensäure bestimmten Behälter beigebracht wird, aus welcher hervorgeht, daß eine Explosionsgefahr nicht vorliegt,

2. bei Vorrichtungen mit gasförmiger Kohlensäure durch Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure die Beimischung schädlicher Gase ausschließt,

3. durch ein geeignetes Reduzirventil Vorkehrung getroffen ist, daß der Druck auf das Bier ein und eine halbe Atmosphäre nicht übersteigen kann. An Stelle eines derartigen Reduzirventils kann ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Inhalt zwischen Kohlensäureflasche und Bierfaß eingeschaltet werden. Dasselbe muß mit einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen sein, welches bei einem Druck von 1½ Atmosphären abbläst.

II. Die Polizeiverordnung vom 23. November 1886, betreffend die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen (A.-Bl. S. 1223), wird in ihrer, durch die vorstehenden Bestimmungen (zu I) abgeänderten Fassung auf die Insel Helgoland ausgedehnt.

Schleswig, den 18. Mai 1895.

Der Regierungspräsident.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.
Vom 29. Juli 1895. (Fortsetzung.)

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke; dann Höhe und Fenster der Wohn- und Arbeitsräume.

§ 30. Die Höhe wagrecht abschließender Umfassungsmauern der Gebäude wird in der Mitte der Front von der festgestellten Höhenlage der Straße bezw. des anschließenden Erdbodens oder der Hoffläche bis zur Oberkante des Dachgesimses und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bis zur Oberkante der Umfassungsmauer gemessen.

Ist die Mauer oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Division ihres Flächeninhaltes durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet. Das Gleiche gilt bei Errichtung einzelner örtlicher Aufbauten, wie Thürme, Giebel, Attiken über dem Hauptgesims, falls deren über die höchste zulässige Dachneigung sich erhebende Gesammtfläche mehr als ein Zehntel der gesammten zulässigen Frontfläche beträgt.

---

[1]) Veröff. 1887 S. 25.

Bei Neu- und Umbauten werden steile Dachflächen mit demjenigen Theile ihrer Höhe, welcher die Neigung eines Daches von 45 Grad, von der Oberkante des Dachgesimses ab gemessen, übersteigt, der Gebäudehöhe zugerechnet.

Bei Monumentalbauten besteht ein Zwang für die Höhenbemessung nicht.

§ 31. Die Höhe der Vordergebäude soll die mittlere Breite des vor dem betreffenden Gebäude liegenden Straßentheils einschließlich etwaiger Vorgärten nicht überschreiten und darf nicht mehr als 22 m betragen.

In Straßen unter 12 m Breite kann eine Höhe bis zu 12 m gestattet werden.

Bei Umbauten kann die Beibehaltung der bisherigen Höhe und Stockwerkszahl zugelassen werden, vorausgesetzt, daß durch den Neubau im Vergleich mit dem alten Bestande eine wesentliche Besserung sich ergiebt.

Gebäude, die zwischen zwei Parallelstraßen liegen, dürfen für jede Frontwand nur jene Höhe erhalten, die nach vorstehenden Vorschriften für die betreffende Straße — Abs. 1 mit 3 — zulässig ist.

Bei Bebauung von Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen gelten die Maße der breiteren Straße für die Höhenbestimmung an der schmäleren Straße auf eine Façadenlänge gleich der doppelten Breite der schmäleren Straße von der Hausecke gemessen, jedenfalls aber auf eine Façadenlänge von 14 m. Für den sich darüber erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maße der schmäleren Straße.

Bei Façadenmauern, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für den einen Theil ihrer Längenausdehnung eine größere, für den andern Theil eine geringere Höhe erhalten würden, kann die Annahme eines einheitlichen, mittleren, nach § 30 Abs. 2 zu berechnenden Höhenmaßes gestattet bezw. aus ästhetischen Rücksichten gefordert werden.

In bestehenden, aber noch nicht vollständig geregelten Straßen kann die Berechnung der Gebäudehöhe nach der durch die Baulinie sich ergebenden Straßenbreite gestattet werden.

Das Hauptgesims eines Vordergebäudes darf an der Hofseite nicht höher sein, als an der Straßenseite.

§ 32. Wohngebäude dürfen nicht mehr als fünf Geschosse einschließlich des Erdgeschosses, sowie etwaiger Zwischengeschosse und Mansardenwohnungen erhalten.

Rückgebäude dürfen über dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke erhalten und nicht höher, als die bauordnungsgemäß zulässige Höhe der Vordergebäude beträgt, gebaut werden.

§ 33. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß entweder in massiver Weise oder durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen an deren unteren Seite ein Mörtelverputz anzubringen ist, und deren Zwischenfüllung aus reinem, trockenem und unverbrennlichem Material zu bestehen hat und in diesem Zustande erhalten werden muß. Organische Stoffe, Bauschutt, Kehricht, Asche, Lösch 2c. dürfen als Füllmaterial nicht verwendet werden.

Holzdecken sind nur zulässig, wenn dieselben von dem Gebälk durch feuersicheres Material getrennt werden.

Die Dachbalkenanlage der Wohngebäude ist mit feuersicherem Material zu belegen. Oberhalb dieses Abschlusses sind in Bodenräumen und Dachwohnungen Holzböden zulässig.

§ 34. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen die Höhenlage des anstoßenden Grundes mindestens um 0,30 m überragen. Sind solche Fußböden nicht unterkellert, so müssen dieselben sowie ihre Lager durch eine 0,15 m hohe Betonlage oder in anderer gleich wirksamer Weise vom Erdboden isolirt werden.

§ 35. In Wohngebäuden befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen ihrem Zwecke entsprechend eingewölbt werden und Vorrichtungen zur Ermöglichung eines genügenden Luftwechsels erhalten.

Die Fußböden der Keller sind zu betoniren oder mit einem dichten Pflaster zu belegen.

§ 36. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m betragen.

§ 37. Alle bewohnbaren oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, als Wohn- und Schlafzimmer und Arbeitslokale dann Küchen und Aborträume, sowie Treppenhäuser, Stallungen und Waschküchen müssen bei Neubauten wenigstens ein ins Freie gehendes Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage erhalten.

Räume, welche zum Aufenthalte einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind, oder in welchen eine stärkere Verunreinigung der Luft stattfindet, müssen mit besonderen Einrichtungen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels versehen werden.

Bei Umbauten ist den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls nachzukommen.

6. Treppen, Zu- und Ausgänge.

§ 38. Jeder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmte Raum muß mit einem der Sicherheit entsprechenden Zugang von außen versehen sein. Wird die hiezu erforderliche Stiege in das Innere des Hauses verlegt, so ist dieselbe in gesondertem, mit massiven, wenigstens 1 Stein starken Mauern eingeschlossenem Stiegenhaus unterzubringen. Diese Stärke von 1 Stein darf durch Einbauung von Kaminen, Ventilationsschachten 2c. nicht verringert werden. Aeußere Aufgangsstiegen müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraum fortgesetzt, so muß auch die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

In Wohngebäuden von mehr als einem Geschosse sind die Stufen und Wangen der Haupttreppen entweder aus Stein oder aus Eichenholz herzustellen, die Untersichten zu verputzen und die Decke zu überwölben oder in anderer Weise unverbrennlich zu machen und gegen abstürzendes Holz zu sichern (Monierdecke). Bei Verwendung von Eisen zu tragenden Theilen der Treppe ist dasselbe mit entsprechender feuersicherer Umhüllung zu versehen. Der Zugang vom Stiegenhaus zum Dachraum ist mittelst einer aus feuerbeständigem Material bestehenden Thüre, welche in Steingewänd anschlägt, abzuschließen. Außer diesem Zugang dürfen zwischen Stiegenhaus und Dachraum keine Oeffnungen angebracht werden.

Für Wohngebäude, welche über dem Erdgeschoß nur noch ein Geschoß enthalten, genügt eine Haupttreppe von weichem Holze mit verputzter Untersicht und gegen den Dachraum ein dem § 33 Abs. 3 entsprechender Abschluß.

Alle Stiegenhäuser für Haupttreppen müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenster beleuchtet werden oder ein mit einer Ventilationsvorrichtung versehenes Glasdach erhalten, dessen Gerippe aus Eisen zu konstruiren ist und an allen Seiten auf den als Brandmauern über Dach geführten Stiegenhausmauern aufruht. Die Lichtfläche des Oberlichtes zwischen den Treppenwangen muß bei einstöckigen Gebäuden (über dem Erdgeschoß) wenigstens 2 qm betragen und mit jedem weiteren Geschoß um je 1 qm zunehmen.

Haupttreppen müssen den Anforderungen des auf ihnen voraussichtlich sich bewegenden Verkehrs entsprechen. Wendelstufen werden nur dann gestattet, wenn die geringste Stufenbreite in der Mitte gemessen noch 0,29 m und an der inneren Wange noch 0,15 m beträgt. Die Stufenhöhe darf in den Stockwerken das Maß von 0,17 m, bei Keller- und Speichertreppen das Maß von 0,20 m nicht übersteigen. Für Gebäude mit einem Stockwerke über dem Erdgeschosse genügt in der Regel eine Stufenlänge von 1,00 m, dagegen sind für Gebäude mit zwei Stockwerken mindestens 1,10 m lange Stufen herzustellen welche für jedes weitere Geschoß um wenigstens 0,10 m zunehmen müssen. Bei einer größeren Stufen-

länge als 1,50 m, sowie bei Wendelstufen sind außer den Geländen an der inneren Wange auch an den Wänden Handgriffe anzubringen.

Vorstehende Bestimmungen sind, soweit dies möglich ist, auf bestehende Gebäude dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält. Bei Stockwerkaufsetzungen und Umbauten kann indessen hievon Umgang genommen werden, wenn genügende statische Sicherheit gegeben ist und die Treppenhausmauern mindestens 0,18 m stark sind, der zu erneuernde bezw. zu ergänzende Theil der Treppe feuersicher hergestellt und das Treppenhaus selbst gegen das Dachgeschoß nach Vorschrift der Absätze 3 und 5 abgeschlossen wird.

§ 39. Bei Neubauten, deren obere Geschosse zu Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschosse für solche Zwecke baulich erst eingerichtet werden sollen, müssen unverbrennliche, d. i. steinerne und überwölbte Treppen hergestellt werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse gefordert werden.

Für die Treppen in Theatern gelten die für die bauliche Einrichtung von Theatern erlassenen besonderen Bestimmungen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Haupttreppe mit weiteren Treppen versehen werden, deren Zahl und Lage durch die Lokalbaukommission bestimmt wird. Außer den im Innern angeordneten feuersicheren Treppen können noch äußere eiserne Aufsteigleitern angeordnet werden.

In Gebäuden, in welchen ein besonders feuergefährlicher Geschäftsbetrieb stattfindet, müssen, wenn sie mehr als ein Geschoß enthalten oder wenn Dachwohnungen vorhanden sind, unverbrennliche Treppen mit massiven Umfassungswänden und feuerfesten Decken hergestellt werden. Diese Treppen müssen feuerfest ins Freie führen und mindestens 1 m breit sein. Außer diesen Treppen können hölzerne Lauftreppen nach Bedürfniß angelegt werden.

§ 40. Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben und der Korridore richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehr in dem betreffenden Gebäude und wird in jedem einzelnen Falle durch die Lokalbaukommission bestimmt. Die lichte Weite der Hauptausgangsthüre muß mindestens der für die Treppe des Erdgeschosses vorgeschriebenen Breite gleich, darf aber nicht geringer als 1 m sein.

Alle Lokale und Gebäude, welche für Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, haben eine entsprechende Anzahl von Ausgängen zu erhalten, deren Thüren leicht und schnell nach außen sich öffnen lassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

7. Dachungen, Dachvorsprünge und Gesimse, Lichtöffnungen in den Dachungen.

§ 41. Zur Eindeckung aller Bauwerke darf mit Ausnahme der nicht genehmigungspflichtigen nur feuersicheres Material verwendet werden.

An allen Gebäuden, welche feuersicher eingedeckt werden müssen, sind Dachrinnen und Abfallrohre aus feuersicherem Material anzubringen.

Dächer mit mehr als 10 Grad Steigung sind mit entsprechenden Schneefängen zu versehen.

Dachrinnen, Abfallrohre und Schneefänge sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Vorgenannte Bestimmungen sind auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn eine Erneuerung oder konstruktive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird.

§ 42. Bei Dachvorsprüngen bezw. überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungsmauern keine unverschließbaren Oeffnungen angebracht werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen bei geschlossener Bauweise durch einen Metallüberzug gesichert werden, beim Anschluß an das Nachbargebäude sind sie nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 herzustellen.

Lichtöffnungen in den Dachungen müssen mit einem Verschluß versehen sein und feuersichere Umrahmungen erhalten; für dekorative Theile von geringer Ausdehnung darf auch Eichenholz verwendet werden. Lichtöffnungen von mehr als 1/2 qm Fläche bedürfen besonderer polizeilicher Genehmigung.

Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dachungen dürfen nur gegen die Hofseite angebracht werden. Ihre tragenden Theile sowie das Geländer sind aus Eisen herzustellen.

8. Wohnungen und Räume unter dem Erdgeschosse.

§ 43. Wohnungen unter dem Erdgeschosse sind nicht zulässig. Ausnahmen hievon können nur dann, wenn ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß nach einer solchen Wohnung vorliegt, widerruflich und unter nachfolgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Das Gebäude darf nicht im Ueberschwemmungsgebiet liegen und muß entwässert werden; der Fußboden der Wohnung muß mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

2. Es ist in einem Wohnhause nur eine Wohnung zulässig, welche außer der Küche nur noch zwei Zimmer und eine Kammer enthalten und nicht gesondert vermiethet werden darf.

3. Die Fensterfläche eines jeden Wohnhauses über dem angrenzenden Niveau muß mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche desselben Raumes betragen.

4. Vor der Wohnung muß in der ganzen Länge ein isolirender und ventilirbarer, bis zu 0,15 m unter den Fußboden hinabgehender, zu entwässernder Luftkanal von 0,50 m Breite hergestellt werden; wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse diese Breite nicht eingehalten werden kann, ist deren Abminderung auf 0,25 m zulässig.

5. Der Fußboden der Wohnung ist gemäß § 34 zu isoliren.

6. Die lichte Höhe der Räume hat durchschnittlich wenigstens 2,75 m zu betragen, und darf ihr Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter dem umgebenden Terrain liegen.

7. Jeder Wohnraum muß mindestens 40 cbm Luftinhalt haben, sowie heizbar und ventilirbar sein.

8. Der Zugang zur Wohnung muß von jenem zu den Kellern getrennt sein, und darf keine Verbindung zwischen Wohnung und Kellerräumen bestehen.

§ 44. Für Räume unter dem Erdgeschosse, welche lediglich für ökonomische und gewerbliche Zwecke verwendet werden und den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern (Küchen, Werkstätten und dergleichen), sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Deren Höhe muß mindestens 2,75 m und deren Bodenfläche mindestens 20 qm betragen.

2. Die Sohle dieser Räume muß mindestens 0,50 m über dem muthmaßlich höchsten Grundwasserstand, ferner die Decke mindestens 1,30 m und der Scheitel der Fensteröffnungen mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegen.

3. Die Vorschriften über Decke und Fenster fallen weg, im Falle der Raum mittelst eines ohne Unterbrechung fortlaufenden Luftkanals isolirt ist, dessen Breite mindestens dem Höhenabstand zwischen Terrain und Fußboden gleichkommt. Dieser Kanal ist an die Entwässerungsanlage anzuschließen und darf nur dann mit einem Glasdach versehen werden, wenn durch dasselbe der direkte Licht- und Luftzutritt nicht verhindert wird.

4. Die Räume müssen außer durch die Fenster noch in anderer ausreichender Weise ventilirbar sein.

5. Vor diesen Räumen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 erwähnten, ist in ihrer ganzen Länge ein isolirender und ventilirbarer, noch 0,15 m unter den

Fußboden hinabgehender Luftkanal mittelst Anlage von Isolirungsmauern in mindestens 0,25 m Abstand von den Umfassungsmauern herzustellen.

Bei Einrichtung gewöhnlicher Bäckereianlagen unter dem Erdgeschosse kann von der Anwendung obiger Bestimmungen mit Ausnahme der Ziff. 1, sowie der Ziff. 2 bezüglich der Fußbodenanlage, dann der Ziff. 5 Umgang genommen werden. Die betreffenden Arbeitsräume sind jedoch mit ausgiebigen Ventilationsvorrichtungen zu versehen.

9. Dachwohnungen und Räume im Dachgeschoß.

§ 45. Dachwohnungen oder einzelne heizbare und bewohnbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Stockwerken einschließlich des Erdgeschosses und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Räume dürfen nur unmittelbar über dem letzten Stockwerk, niemals aber über dem Kehlgebälk liegen und müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen.

2. Die lichte Höhe eines jeden bewohnbaren Raumes muß mindestens 2,60 m betragen und darf derselbe für nicht mehr als 1/3 der Zimmertiefe eine schräge Decke erhalten. Die Dachwinkel sind auf wenigstens 1 m Höhe abzuschließen.

3. Der Zugang zu solchen Räumen vom Stiegenhause aus muß gegen den Dachraum durch feuersichere Wände und Decken abgeschlossen werden.

4. Diese Wohnräume sind sowohl in den Umfassungswänden als in der Deckenfläche gegen die Einflüsse der Außentemperatur zu isoliren.

Ueber dem fünften Stockwerk einschließlich des Erdgeschosses sind im Dachraume nur einzelne Lokale zulässig, welche Zubehör zu den unteren Wohnungen bilden (z. B. Bügel-, Wasch-, Requisitenkammern 2c.). Dieselben müssen mindestens 2,60 m Höhe und, wenn sie heizbar sind, einen der Ziff. 3 entsprechenden Zugang erhalten, sowie nach allen Seiten mit unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Räume müssen, ob sie heizbar sind oder nicht, den Anforderungen in Ziff. 3 und 4 entsprechen.

Die Herstellung von Abtheilungswänden außer durch Lattenverschläge ist über dem Kehlgebälk untersagt.

10. Vortretende Bautheile.

§ 46. Alle vortretenden Bautheile, wie Erker, Balkone, Gallerien, Gänge, sind in der Regel massiv, deren Träger aus Eisen oder Stein herzustellen. Bei Gebäuden von ländlichem oder villenähnlichem Charakter können hievon Ausnahmen gestattet werden.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude miteinander verbinden, müssen, wenn deren Herstellung nicht aus Stein oder Metall erfolgt, wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher erhalten.

11. Bauten mit Feuerstätten.

§ 47. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind, sofern nicht nach Maßgabe des § 48 Ausnahmen zugelassen werden, mit massiven Umfassungen und Tragkonstruktionen von Stein oder Eisen auszuführen und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen abgetheilt wird.

§ 48. Vom Massivbau können folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Kleine Nebengebäude bis zu einer Wandhöhe von 6 m können mit ausgemauertem Fachwerk hergestellt werden; ihre Umfassungsmauern müssen aber, wenn sie unmittelbar an die Straßenfront oder an die Nachbargrenze stoßen oder von anderen Gebäuden weniger als 5 m entfernt sind, 1 Stein stark ausgeführt werden.

2. Gebäude zu gewerblichen Zwecken und Lagerhäuser dürfen in ausgemauertem Fachwerk mit nur einem Stockwerk über dem Erdgeschoß hergestellt werden.

Sofern der Betrieb mit Feuersgefahr verbunden ist, müssen dieselben einen Abstand gleich ihrer doppelten Höhe, mindestens aber von 10 m von der nächstgelegenen Mauer mit Fenstern einhalten; ist der Betrieb nicht mit Feuersgefahr verbunden, so genügt ein Abstand gleich ihrer Höhe, mindestens aber von 5 m von der Nachbargrenze.

Bei Vorhandensein hoher Brandmauern können solche Baulichkeiten bis zu deren halber Höhe angebaut werden.

3. Gebäude zu vorübergehenden Schaustellungen oder zu anderen vorübergehenden Zwecken dürfen mit Genehmigung der Lokalbaukommission von Holz, jedoch nur in widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeitdauer errichtet werden.

In den Fällen Ziff. 1 und 2 bleiben die weitergehenden Bestimmungen der §§ 68, 70 und 71 vorbehalten.

§ 49. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen von unten auf fundirt und massiv oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt; dagegen können solche aus verputztem Lattenwerk oder ähnlichem Material gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

Abtheilungen im Dachraum, sowie die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen von Latten hergestellt werden.

12. Bauten ohne Feuerstätten.

§ 50. Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, können mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel hergestellt werden.

Nach Umständen können auch Umfassungen aus verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel zugelassen werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben von anderen Gebäuden mindestens 7 m und von der Nachbargrenze 3,5 m entfernt, so ist deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet.

Kegelstätten, Gewächshäuser und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge und sonstige geringfügige Bauwerke dürfen ohne Rücksicht auf die Entfernung aus Holz hergestellt werden.

13. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 51. Für die Treppenanlagen, Korridore, Zu- und Ausgänge der Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung, dann der Theater- und Versammlungslokale gelten die in §§ 38, 39 und 40 aufgeführten Bestimmungen.

§ 52. Bei Wohn-, Fabrik- und Lagergebäuden von großer Ausdehnung sind je nach der Eintheilung der Grundrisse in angemessenen Abständen Brandmauern zu verlangen oder ist zu bestimmen, daß die eine oder andere Quermauer wenigstens im Dachraum als Brandmauer durchgeführt wird.

§ 53. Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 109), mit massiven Mauern umgeben und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden — soferne nicht

durch andere Bestimmungen eine größere Entfernung vorgeschrieben ist —, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserne Thür- und Fensterverschluß, feuerfester Boden und, wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

1. mittelst eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 21 Abs. 4 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

2. durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittleren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,25 m starken Backsteinmauern herzustellen und in allen Stockwerken zu wölben; derselbe darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen. Die Thüren des Einbaues müssen die vorerwähnte Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in die Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissionswellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauern eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

§ 54. Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann vorbehaltlich weitergehender Auflagen gefordert werden:

1. Trennung des Bühnen- und Zuschauerraumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und ebenso hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die in Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 53 Abs. 3 Ziff. 1 zulässig;

2. die Aufsetzung von Blitzableitern;

3. die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden für Gasometer und Heizungsanlagen;

4. die Herstellung von Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Material;

5. die Verwendung von Gaslicht oder elektrischer Beleuchtung, von Centralheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

§ 55. Alle Feuerungsanlagen müssen brandsicher hergestellt werden; solche, die nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, müssen mit einem freien Luftraum von mindestens 0,30 m Höhe unterwölbt und es darf in diesem Raume ein Aschenabfall nicht angelegt werden.

Es ist bei allen größeren Feuerungsanlagen dafür Sorge zu tragen, daß ein nach der Größe der Anlage zu bemessender, den hinsichtlich der Gesundheit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechender Luftraum vor der Heizung geschaffen werde.

Der Fußboden unter und vor diesen Gewölben und Feuerungsanlagen ist in den für die Sicherheit erforderlichen Dimensionen mit feuerfestem Material zu belegen.

Die Feuerungsräume der Brenn- und Dampfkessel, der Malzdarren und ähnlicher Anlagen, wie auch der Centralheizungen, müssen ringsum freistehen, so daß zwischen den äußeren Seiten ihrer Ummauerung und den Umfassungswänden der Lokalitäten, in welchen sie stehen, ein freier Luftraum von wenigstens 0,30 m verbleibt.

§ 56. Liegen die Heizöffnungen einer Feuerungsanlage außerhalb des zum Betriebe dienenden Raumes, so müssen erstere mit massivem Mauerwerk umschlossen sein und zwar auch dann, wenn sich dieselben außerhalb des betreffenden Gebäudes befinden.

Bei Brennereien und sonstigen Rektifikationseinrichtungen, Trockenkammern, sowie bei Kesseln, in welchen Talg und Fett geschmolzen oder Oel gekocht wird, und bei der Bearbeitung leicht entzündlicher Stoffe sind die Heizöffnungen stets außerhalb des Betriebsraumes anzubringen.

§ 57. Die Kamine zu solchen Anlagen sollen besteigbar sein und in einer Höhe von 6 m über dem Feuerherde mindestens eine Wangen- oder Wandungsstärke von 1 Stein haben; von dieser Wange ist alles Holz 0,25 m entfernt zu halten.

Gehen solche Kamine durch Räume, in welchen brennbare Gegenstände lagern, so sind sie daselbst mit feuersicheren Mänteln zu versehen.

§ 58. Dünste, Qualm und Dämpfe dürfen nicht durch Oeffnungen in den Umfassungswänden abziehen, sondern müssen durch Schachte in einer die Nachbarschaft nicht belästigenden Weise über das Dach hinausgeleitet werden; bei Ableitung feuchter Dämpfe können diese Schachte nebst den erforderlichen Kappen und Mänteln von Holz, bei allen übrigen Dämpfen aber müssen sie von nicht brennbarem Material hergestellt werden.

Dunstabzüge bei Darren müssen von Mauerwerk oder anderem nicht brennbaren Materiale ausgeführt und mit selbstschließenden metallenen Klappen versehen werden.

§ 59. Dampfkesselanlagen richten sich nach den hiefür besonders gegebenen Bestimmungen.

§ 60. In den Thüröffnungen, welche zu Brenn-, Rektifikations- und Destillirräumen führen, sind mindestens 0,15 m hohe feuersichere Schwellen anzulegen, ferner sind in diesen Räumen Gruben herzustellen, die ein größeres Volumen als die Betriebsapparate fassen.

Zur Beleuchtung dieser Lokalitäten darf im Innern derselben weder offenes noch geschütztes Licht verwendet werden. Die Beleuchtung dieser Räume muß vielmehr außerhalb hinter starken Glasscheiben, die überdies durch Drahtgitter vor Zerstörung zu schützen sind, angebracht werden.

§ 61. Bei Trockenkammern, die eine Wärme von mehr als 30° R erfordern, müssen da, wo es für nöthig erachtet wird, doppelte Thüren und vor den Fenstern eiserne Läden angebracht werden. Diese, wie auch etwa vorhandene Luftklappen sind so einzurichten, daß sie bei einem in der Trockenkammer entstehenden Feuer sich von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

Die Decken dieser Räume müssen eingewölbt werden.

§ 62. Die Heizapparate, sowie die Heizkanäle oder Heizrohre in solchen Anstalten müssen durch darüber in der Entfernung von 0,30 m anzubringende Blechtafeln von genügender Größe oder, wenn es statthaft ist, durch Drahtgitter geschützt werden; wo die Heizkanäle oder Heizrohre unmittelbar unter dem Fußboden durchgeführt werden, müssen sie mit doppeltem Steinbeleg verbandmäßig überdeckt sein.

14. Anlagen zum Betriebe von Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen.

§ 63. Für die Oefen zum Betriebe von Konditoreien, Bäckereien und sonstigen Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen gelten, sofern sie nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, die Vorschriften des § 55. Wenn dieselben nicht in gewölbten Räumen stehen, so sind die Decken darüber zu verputzen; zwischen diesen Decken und der oberen Fläche des Ofens muß ein freier Raum von mindestens 0,60 m, gegen den Nachbarn ein solcher von 0,30 m verbleiben.

Bei Betrieb mit offenem Feuer sind über den Herden feuerfeste Mäntel anzubringen.

§ 64. Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und

die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht und die vor dem Eingange befindlichen Bodentheile feuersicher hergestellt werden.

§ 65. Die Feueressen der Schmiede, Schlosser und ähnlicher Gewerbe müssen auf festen Grund oder auf massive Gewölbe zu stehen kommen, Gewölbe unter dem Herde und massive oder feuerfeste Kappen oder Mäntel über denselben erhalten.

Die Rückwand der Esse muß aus feuerfestem Material hergestellt werden und von der Umfassungswand, wenn diese nicht massiv ist, wenigstens 0,30 m entfernt bleiben. Der Fußboden und die Decke ist von der freien Seite der Esse auf angemessene Entfernung, ersterer mit Steinen oder einem anderen feuerfesten Material zu belegen, letztere gleichfalls feuersicher herzustellen.

§ 66. Werkstätten, in welchen Holz verarbeitet wird, müssen mindestens mit Weißdecken und die Feuerstätten in denselben mit gut schließenden Eisenthüren versehen sein.

Der Herd ist in einem Abstand von 1,00 m mit einem 1,20 m hohen dichten Drahtgitter zu umgeben und der Raum zwischen Herd und Gitter und unter dem Herde zu pflastern oder mit einem anderen feuersicheren Material zu belegen. (Schluß folgt.)

Braunschweig. Nachprüfungen der Hebammen betreffend.

Vom 17. Juli 1895.

Um die durch unsere Verfügungen vom 9. Mai 1890 Nr. 841) und 26. Juni 1893 Nr. 871 vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen thunlichst gleichmäßig zu gestalten, beauftragen wir hiermit die Herren Physici, vom laufenden Jahre an zu den gemäß § 3 unserer Anweisung vom 11. Dezember 1889 zu erstattenden Berichten über den Ausfall der fraglichen Prüfungen sich des beiliegenden Formulars zu bedienen.

Gleichzeitig wollen wir bestimmen, daß diese Berichte spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres einzureichen sind. Sollten in einem Bezirk „ältere" Hebammen, welche vor dem Jahre 1889 verpflichtet worden und während ihrer Ausbildung mit den Grundsätzen der Reinlichkeitslehre nicht bekannt geworden sind und daher alljährlich einer Nachprüfung unterzogen werden müssen, nicht mehr vorhanden sein, so ist hierüber bis auf Weiteres eine Vakatanzeige zu erstatten.

Ein Mehrbedarf an Formularen ist bei unserer Registratur anzufordern.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Otto.

An sämmtliche Herren Physici.

Amtsgerichtsbezirk .....

Tabellarischer Bericht über das Ergebniß der Hebammen-Nachprüfungen im Jahre 189 .

Anmerkung. Vorschläge für die Einberufung von Hebammen zu einem Nachkursus im Herzoglichen Krankenhause sind in einem besonderen Begleitberichte näher zu motiviren.

Die Eintragungen der Hebammen haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Wohnorte zu erfolgen.

Der Bericht ist am Schlusse mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Alter (Jahre)	Jahr der Prüfung	Zahl der im vergangenen Jahre besorgten Geburten	Bezieht die Hebamme regelmäßige Unterstützungen in baar oder in natura seitens der Gemeinde oder Anderer	Tag der Nachprüfung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 2 .							

Zur Nachprüfung nicht erschienen. Aus welchem Grunde und welcher Bescheid ist ertheilt	Ergebnisse der Nachprüfung					Bemerkungen
	Führung des Tagebuchs	Beschaffenheit der Instrumente und Geräthe	Beschaffenheit der Desinfektionsmittel	Prüfungsgegenstand	Urtheil (sehr gut, gut, genügend oder ungenügend)	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Oesterreich. Tabakextrakt betr. (Oesterr. San.-W. S. 172.)

1. Verordnung des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels. Vom 20. März 1895.

§ 1. Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentucky-Tabake erzeugte Tabakextrakt (Tabaksauce) bildet als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§ 381, Z. 2, 425 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nikotin (9 bis 10 Percent) als Gift zu betrachten (§ 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60).

§ 2. Der Verkauf von Tabakextrakt erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere, vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirthschaftlichen Zwecken.

§ 3. Die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextrakt ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzusuchen. Hiebei hat

1) Veröff. 1890 S. 535.

der Bewerber die betreffenden, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabakextrakt-Fassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten:

a) den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers,

b) die gewünschte Menge von Tabakextrakt,

c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabakextrakt verwenden will.

§ 4. Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorzugehen; jedoch ist in Betreff der Verläßlichkeit des Bewerbers, des Zweckes der Bestellung und der Angemessenheit der bestellten Menge in jedem Falle der Gemeindevorstand des Wohnortes des Bestellers einzuvernehmen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen, als landwirthschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde nach Einlangen dieser Aeußerung noch mit der k. k. General-Direktion der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Die Tabakextrakt-Fassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 5. Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller Seitens der die Bestellung effektuirenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Ueberwachung berufenen Finanz-Bezirksbehörde übermittelt.

§ 6. Insoweit eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungirt, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller Tabakextrakt-Fassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches (§ 9 der cit. Verordnung, § 367 Str.-G.) einzunehmen.

§ 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60[1]) auf den Verkehr mit Tabakextrakt volle Anwendung.

§ 8. Die Verwendung von Tabakextrakt zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zwecke ist verboten. (§ 419 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, § 315 Ges.-Str.-G.)

Jede Veräußerung von Tabakextrakt, sowie die Erwerbung desselben in anderer, als der im § 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopol-Gegenständen der Ahndung nach dem Gefällsstrafgesetze (§§ 316 und 317).

2. Kundmachung des Finanzministeriums. Vom 20. März 1895.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 20 März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextrakt, wird bekannt gegeben, daß dieser in erster Linie zur Vertilgung schädlicher Insekten verwendbare Giftstoff von den Tabak-Hauptfabriken in Hainburg, Laibach, Sacco und Budweis nach Maßgabe der verfügbaren Vorräthe zu folgendem Preise abgegeben wird:

1	Blechbüchse	mit 1,3 kg	netto	Tabakextrakt	1	fl.
1	=	= 5	=	=	3	=
1	Fäßchen	= 20	=	=	12	=

Die Preise verstehen sich loko Tabakfabrik, inklusive der Original-Emballage.

Die Verabfolgung erfolgt gegen Baarzahlung (Postanweisung) und Beibringung von drei Exemplaren der mit der Bezugsbewilligung versehenen Tabakextrakt-Fassungsscheine.

Formulare für letztere sind in allen Tabakfabriken und bei den Landwirthschafts-Gesellschaften erhältlich.

Der Käufer hat das Exemplar des Fassungsscheines, welches ihm von der Tabakfabrik zugestellt wird, als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug aufzubewahren.

3. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 18. April 1895.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 45 kundgemachten Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. März d. Js. wurden die Bedingungen festgestellt, welche in Zukunft hinsichtlich des Bezuges von Tabakextrakt zu landwirthschaftlichen Zwecken einzuhalten sind. — Gemäß § 3 und 4 dieser Verordnung ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextrakt bei der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, welche vor Ertheilung der Bewilligung im Sinne des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorzugehen hat, und die ertheilte Bezugsbewilligung auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Fassungsscheinen ansetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Tabakextrakt verhältnißmäßig sehr bedeutende Mengen von Nikotin enthält und in die Reihe der im § 1, lit. 7, der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte gehört, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung aufgefordert, die Unterbehörden ausdrücklich aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie im Sinne des § 14, P 3, der letzterwähnten Verordnung über die von ihnen ausgefolgten Bewilligungen für den Bezug von Tabakextrakt eine genaue Evidenz zu führen haben, und zwar in gleicher Weise, wie dieselbe hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Giftbezugsscheine vorgeschrieben ist.

---

[1]) Aus der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betr. den Verkehr mit Gift 2c.

§ 3. Abs. 2. Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§ 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Angabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Gebrauch ungiltig.

§ 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§ 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

Schweiz. Kanton Genf. Maßnahmen bei Epidemien oder Krankheiten betr.

Vom 12. Juni 1895. (San.-dem. Wochbull. d. Schweiz S. 383.)

Règlement de police sur les mesures de salubrité en cas d'épidémies ou de maladies.

Le Conseil d'Etat, vu l'art. 385 § 2 du code pénal; vu l'art. 4 § 11 et 13 de la loi du 27 octobre 1884 sur l'organisation et la compétence du bureau de salubrité publique,

Sur la proposition du département de justice et police, arrête:

Article premier. La prophylaxie des épidémies et des maladies transmissibles est attribuée au bureau de salubrité.

Art. 2. Le directeur du Bureau de salubrité est chargé d'étudier, de proposer à l'autorité compétente et d'appliquer toutes les mesures propres

à empêcher l'éclosion des maladies infectieuses ou à enrayer leur développement.

Il doit veiller à la stricte observation des lois et règlements sur l'hygiène du sol, de l'air, des eaux, de l'habitation et assurer le contrôle des denrées alimentaires et des boissons.

Art. 3. Aussitôt qu'un cas de maladie transmissible lui est signalé, le directeur du bureau de salubrité doit se renseigner sur les conditions dans lesquelles se trouve le malade; il ordonne les précautions nécessaires suivant les indications fournies par l'enquête et en se conformant aux dispositions du présent règlement.

Art. 4. Lorsque le médecin traitant, s'il est régulièrement autorisé à pratiquer dans le canton de Genève, certifie dans une déclaration écrite que les mesures nécessaires sont prises, l'intervention du bureau de salubrité se borne, à moins de circonstances exceptionnellement graves, à cette constatation.

Art. 5. Les linges, vêtements, objets de literie et effets quelconques qui auront servi à l'usage d'une personne atteinte d'une maladie contagieuse, ceux qui se trouveront dans un lieu infecté ou qui en proviendront devront être immédiatement désinfectés par les soins des personnes qui les détiennent suivant les instructions et sous la surveillance du bureau de salubrité; ils ne pourront être jetés sur la voie publique ou sur le terrain d'autrui ni dans le cours ou allées, ni déposés dans un lieu où ils pourraient propager l'infection; il est interdit de les vendre ou de les donner. Dans les cas où la désinfection des objets ci-dessus énumérés serait impossible, le bureau de salubrité peut en ordonner la séquestration et la destruction.

Art. 6. Les locaux et dépendances qui auront servi à l'usage d'une personne atteinte d'une maladie contagieuse devront être immédiatement nettoyés et désinfectés suivant les instructions et sous la surveillance du bureau de salubrité. Ils ne pourront être occupés de nouveau ou utilisés que sur le préavis du bureau de salubrité.

Art. 7. Lorsqu'une personne sera morte d'une maladie contagieuse, le département de justice et police pourra, sur le préavis du bureau de salubrité, ordonner que l'inhumation ait lieu immédiatement après que le décès aura été constaté devant l'officier de l'état civil et dans les circonstances exceptionnelles qu'il jugera nécessaires. Il pourra y faire procéder d'office.

L'exhumation, dans ce cas, ne pourra avoir lieu avant l'expiration du délai fixé par le département et que moyennant les mesures qu'il aura prescrites.

Art. 8. Le département de justice et police, sur le préavis du bureau de salubrité, pourra ordonner que la désinfection et l'inhumation se fassent aux frais du département. Dans les autres cas, ces frais seront à la charge des personnes qui en sont responsables. En cas d'exécution d'office ils pourront être perçus dans les formes prévues pour le recouvrement des contributions directes.

Art. 9. Toute personne qui négligerait de prendre les mesures de précaution prévues par le présent règlement ou fixées par l'autorité, ou qui s'opposerait aux ordres du département de justice et police ou du bureau de salubrité, sera passible des peines de simple police.

Art. 10. Le règlement du 25 mars 1879 sur les mesures de salubrité en cas d'épidémies ou de maladies contagieuses est abrogé ainsi que toutes les dispositions règlementaires contraires au présent règlement.

Türkei. Instruktion, die Verhütungsmaßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten, sowie die Pflichten und Befugnisse des Personals der Desinfektionsanstalten betr.

Genehmigt durch Kaiserliches Iradé.

Vom 29. Oktober 1894.

Chapitre 1er. Charge du Personnel des Etablissements.

Art. 1er. — Sont réputées maladies contagieuses le choléra, la variole, la varioloïde, la scarlatine, la rougeole, l'érésipèle, la dysenterie infectieuse, la diphtérie, la fièvre typhoïde, le typhus, la fièvre intermittente et la phtisie pulmonaire.

Art. 2. — Les vêtements, effets et demeures des personnes atteintes d'une des affections énumérées dans l'Art. 1, seront désinfectés par le personnel attaché aux salles de désinfection créées par la Préfecture de la Ville, à Stamboul, Tophané et à Scutari. Cette désinfection se fera d'après les règles scientifiques établies et conformément aux indications données ci-dessous. Les effets des phtisiques ainsi que leurs demeures ne seront désinfectés qu'après leur décès. En ce qui concerne les maisons où se prouduiraient des cas de rougeole et de coqueluche elles seront désinfectées à la requête des propriétaires.

Art. 3. — Sur l'avis par écrit adressé par la famille ou le médecin traitant de la personne atteinte d'une des affections énumérées dans l'Art. 1, on enverra de l'établissement de désinfection le plus proche à la maison contaminée le personnel spécial qui enfermera dans des récipients préparés *ad hoc* les différents objets dont le malade s'est servi ou qui sont affectés à son usage, tels que linge, vêtements, tissus de toutes sortes, rideaux de la porte et des fenêtres de la chambre occupée par le malade, tapis, couvertures, chaises, canapés et autres. Ces récipients seront transportés dans des voitures fermées à la salle de désinfection et livrés au compartiment destiné aux objets contaminés, où ils seront aussitôt ouverts et leur contenu sera passé par l'étuve. Si sur des objets apportés il y a des taches de sang ou de déjection, elles seront d'abord enlevées à l'aide d'une brosse et lavées ensuite ave du permanganate de potasse à la base de 5 00/00. L'opération de désinfection aura lieu d'après le mode indiqué sur le tableau accroché à côté de l'étuve. Les objets ainsi désinfectés seront rendus à domicile dans d'autres voitures destinées au transport des effets propres. Le plancher, les murs et le plafond de la chambre du malade seront désinfectés par le personnel du service au moyen de pulvérisateurs contenant à la base 1 00/00 une solution de bi-chlorure de mercure. Les tapis et nattes laissés dans la chambre à cause de leurs dimensions seront enlevés et seront désinfectés ainsi que le plancher qu'ils couvrent. Les objets de toilette du malade, les ustensiles de toutes sortes affectés à son usage ainsi que les cabinets d'aisance seront lavés avec des désinfectants. Les médicaments restés dans la chambre ne seront pas brûlés mais jetés dans les latrines. Les miroirs, cadres de tableaux et objets d'art ornant la chambre du malade ne seront pas désinfectés avec des pulvérisateurs, mais seront légèrement essuyés et frottés avec du linge trempé dans le liquide désinfectant.

Art. 4. — Les pelisses, sacs de cuir, bretelles de caoutchouc, fez, et bonnets en carton, porte-monnaies, chaussures et tous autres vêtements fourrés ou objets en coutschouc et cuir seront nettoyés avec une solution désinfectante, au besoin à l'aide d'une brosse ou d'un pulvérisateur. Les meubles, consoles, armoires, tables, bureaux, tiroirs, machines à coudre, canapés, chaises, ainsi que les miroirs, les tableaux avec ou sans vitres et autres objets d'ornementation, seront désinfectés à domicile.

Chapitre II. Devoirs et attributions du personnel de désinfection.

Art. 5. — Les salles de désinfection sont placées sous la direction de la Préfecture de la Ville.

Art. 6. — Le personnel de ces établissements se compose: 1° d'un secrétaire chargé à la fois du service de désinfection et de la surveillance des opérations en général; 2° de deux employés attachés au compartiment des effets propres; 3° de quarte employés attachés à la section de désinfection; 4° d'un mécanicien et 5° de trois cochers chargés de conduire les voitures destinées au transport, l'une des effets propres et l'autre des objets contaminés. Ces véhicules auront une couleur différente pour être facilement distingués l'un de l'autre. Dans chaque établissement de désinfection, il y aura en outre un brancard pour le service occasionnel de transport.

Art. 7. — Le personnel des établissements de désinfection se trouvera présent à partir de mars jusqu'à fin octobre, le matin à 1 heure à la turque et pendant les autres mois de l'année à 3 heures. Ils seront vêtus de leur uniforme de service. Le soir, en été et en hiver, ils cesseront le travail à 11 heures. Ils veilleront avec le plus grand soin à la conservation en bon état des objets qui leur seront confiés et se conduiront avec la plus grande urbanité envers les personnes qui viendront à l'établissement ainsi qu'envers les habitants des maisons où ils sont appelés pour le service de désinfection. Les employés spécialement chargés des opérations de désinfection auront deux uniformes dont ils endosseront l'un pendant les opérations et l'autre après le service. Le premier se compose d'un béret et d'une camisole de toile de lin, agrafé au col et au côté, d'un pantalon de même étoffe et d'une paire de souliers. Le second costume est d'une étoffe ordinaire portant au col une marque distinctive. Les hommes de service de désinfection en cessant le soir le travail, ôteront leur costume de service qu'ils feront désinfecter, laveront leurs mains, et leur visage avec une eau contenant une substance antiseptique et avec du savon, puis prendront une douche; mettront leurs costumes dans des récipients *ad hoc* qu'ils placeront dans le vestiaire et après avoir revêtu leurs vêtements de sortie, ils se rendront dans leurs chambres ou ils sortiront dehors.

Art. 8. — Le secrétaire de l'établissement de désinfection tiendra un livret à souche dans lequel il enregistrera les noms, adresses de personnes apportant des objets destinés à passer par l'étuve, le genre et la quantité de ces objets, la maladie dont ils sont contaminés et la date de consignation. Le duplicata, détaché du livret portant tous ces détails, sera remis au porteur des objets. Ceux ci seront désinfectés par ordre de numéro, avec la célérité voulue et remis ensuite au propriétaire en retirant le billet en sa possession. Les opérations de la remise des objets au propriétaire auront lieu dans la section propre de l'établissement.

Art. 9. — Au reçu d'un avis concernant la désinfection à opérer à domicile, le secrétaire en informera le personnel de désinfection scientifique attaché à la section contaminée de l'établissement. Ces employés enverront les voitures dépendant de cette section à la maison à désinfecter où ils se rendront eux-mêmes pour faire transporter à l'établissement les objets contaminés et pour désinfecter sur place les objets restants ainsi que la chambre ou la maison du malade. Les voitures expédiées pour le service de désinfection devront contenir tous les objets et toutes les substances ci-dessous détaillés sous peine de responsabilité pour les employés.

1. Pulvérisateur.

2. Flacons en nombre suffisant de bi-chlorure de mercure solution 1 pour mille.

3. Permanganate de potasse en flacon. proportion 5 par 00/00.

Ces substances seront sous le contrôle et la responsabilité des employés qui n'en donneront à personne.

4. Sac contenant les costumes d'opérations.

5. Grands sacs pour transporter des objets. Ces récipients seront fermés à l'aide de courroies et cordes et porteront une marque en grandes lettres ou en chiffres.

6. Toiles propres pour essuyer, 2 grandes éponges, une brosse à main et une autre à manche.

7. Echelle pliante articulée munie à ses quartre extrémités de pommes en caoutchouc, un sac à munitions, des essuie-mains et du savon dans une boîte.

Art. 10. — Les employés, en se rendant pour le service de désinfection à domicile. revêtiront les vêtements de sortie qu'ils ôteront à leur arrivée à destination, les serreront dans un sac qu'ils placeront dans un endroit convenable de la maison. Ils mettront ensuite leurs costumes de service et entreront dans la pièce contaminée où ils opéreront la désinfection en jetant en fine poussière le contenu du pulvérisateur sur le plancher, le plafond et autres endroits ainsi que dans toutes les parties, les meubles, tels que: consoles, armoires, etc. Tous les endroits portant de traces de sang et de déjection seront lavés avec le permanganate de potasse. Les objets tels que, miroirs, tableaux et ustensiles de ménage dorés et précieux seront légèrement frottés et nettoyées, sans les détériorer, avec une toile trempée dans une solution de bicarbonate de chlorure ainsi qu'il est dit dans l'Art. 3. Les objets contaminés qui sont destinés à être envoyés à l'établissement de désinfection devront y être transportés dans des sacs bien fermés qui seront reçus et ouverts à la section contaminée de ces établissements. Après avoir accompli leur mission dans la maison contaminée, les employés remettront dans leurs récipients leurs vêtements de service, les chargeront sur la voiture avec les instruments et appareils à désinfection et retourneront à leur établissement après avoir lavé leurs mains et visages avec de l'eau chaude additionnée d'une certaine quantité de solution antismiasmatique et avec du savon et endossé leurs vêtements de sortie. Les vêtements de service ainsi que les instruments et appareils seront, après désinfection, serrés et placés dans leurs armoires particulières. La voiture qui les a transportés sera également lavée et nettoyée.

Art. 11. — Les employés et autres ne peuvent à moins d'un appel pour une affaire quelconque pénétrer dans la partie de l'établissement réservée au service de désinfection. Le personnel chargé de la manipulation des objets contaminés, ne pourra non plus approcher pendant les opérations de la machine à désinfection ni communiquer avec d'autres personnes étrangères à leur compartiment.

Art. 12. — La machine à désinfection sera au moins une fois par an nettoyée par un bactériologue qui s'assurera de son degré de puissance stérilisatrice. Un inspector contrôlera les opérations soit dans l'établissement soit dans les maisons contaminées du personnel de désinfection.

Article additionnel. — Les médecins traitants des personnes atteintes d'une des maladies contagieuses énumérées dans l'art. 1, sont tenus de donner avis aux autorités municipales en vue de faire exécuter des désinfections scientifiques dans les limites de leurs instructions. En cas contraire, le médecin récalcitrant sera condamné d'office pour la première fois à 2 livres et en cas de récidive à 5 livres d'amende et le fait sera porté à la connaissance du public par les journaux.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1895. (Vgl. S. 503.)
(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder April	Mai	Juni
Norden: Aisne, Nord, Seine (13 49, 9 51, 8 39), Seine-et-Oise	**16** 52	**12** 54	**10** 42
Süd-Westen: Haute-Garonne	— —	**1** 1	— —
Frankreich	**16** 52	**13** 55	**10** 42
Geimpft wurden Rinder	202	223	107

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados	—	1	—
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure	8	5	6
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	3	1	3
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée	1	3	—
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Yonne	1	3	3
Centrales Hochland: Corrèze, Puy-de-Dôme	2	1	—
Osten: Jura, Loire, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	4	3	5
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	4	6	3
Süden: Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Hérault	1	3	1
Frankreich	24	26	21

Außerdem sind noch im Juni mehrere Fälle von Milzbrand festgestellt worden im Departement Oran.

Die Schafpocken herrschten im April in 15, im Mai in 9, im Juni in 22 und mehreren Heerden von 8, 6, 8 Departements (Deux-Sèvres, Isère, Savoie, Haute-Garonne, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Var, Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 30 Heerden der Departements Seine, Seine-et-Marne, Ardennes, Marne, Indre-et-Loire, Vendée, Savoie, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Landes, Ariège, Vaucluse; im Mai in 12 Heerden der Departements Nord, Meuse, Vienne, Aveyron, Gironde, Haute-Garonne; im Juni in 9 Heerden der Departements Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Seine, Marne, Aube, Loire, Gironde.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 42 Ställen von 21 Departements, im Mai in 51 von 21, im Juni in 45 von 23.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 15, 11, 19 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine in 61, 81, 51 Beständen von 16, 15, 8 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 259, im Mai in 318, im Juni in 287 Fällen (wovon 112, 131, 129 in Schlachthäusern) von 46, 47, 52 Departements.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Orne, Sarthe	1	3	6
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure	7	14	17
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	5	3	3
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Vienne	9	18	8
Centrum: Allier, Cher, Loir-et-Cher, Loiret, Yonne	—	8	6
Centrales Hochland: Aveyron, Corrèze, Creuse, Haute-Loire, Puy-de-Dôme, Tarn, Haute-Vienne	5	3	11
Osten: Ain, Isère, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie	4	5	10
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	11	9	13
Süden: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Var	5	7	6
Algier: Alger, Constantine, Oran	6	5	7
Frankreich	53	75	87
Getödtet wurden Pferde	67	78	97

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Mayenne, Morbihan, Orne	9	4	2
Norden: Aisne, Eure, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (49, 46, 40 davon 41, 31, 34 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	83	95	72
Nord-Osten: Haute-Marne	5	1	1
Westen: Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	4	9	1
Centrum: Yonne	1	—	1
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Lot	9	8	3
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône (27, 28, 9)	35	37	12
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	18	17	8
Süden: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse	13	13	16
Algier: Alger, Constantine, Oran	7	1	11
Frankreich	184	185	127

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 125, 130, 77 Gemeinden in 36, 39, 31 Departements. Außer den Hunden sind 3, 6, 4 Katzen und 1, 2, 1 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 41, 56, 44 Personen gebissen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados . .	—	2	—
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	77	63	20
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	17	5	5
Westen: Charente	1	—	—
Centrales Hochland: Aveyron, Lot, Puy-de-Dôme .	3	1	—
Osten: Loire	1	—	—
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gironde . . .	5	1	1
Süden: Basses-Alpes, Hérault	1	—	1
Algier: Oran	—	—	1
Frankreich	105	72	28

Der Pferdetyphus kam im Mai im Departement Calvados vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 11, 7 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 1, 0 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung. Vom 24. September 1895. (Amtsbl. S. 395.)

Vom 1. Oktober d. Js. an treten folgende Bestimmungen für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Auslande in Kraft:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Auslande, soweit sie nicht verboten, ist vom 1. Oktober d. Js. an nur durch Vermittelung der staatlich zugelassenen Quarantänen zulässig.

2. Die Quarantänezeit beträgt vier Wochen, ist jedoch für die Einfuhr aus Dänemark, Norwegen und Schweden bis auf weiteres auf zehn Tage beschränkt.

3. Seequarantänen sind zunächst zugelassen in Altona, Tönning, Kiel, Flensburg und Apenrade. Außerdem ist zugelassen die Landquarantäne bei Hvidding, jedoch in Beschränkung auf die Einfuhr von Magervieh (Rindvieh) und auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember und vom 1. April bis 31. Mai j. Js.

4. Die zur Einfuhr gelangenden Thiere sind an der Landesgrenze oder vor der Ausschiffung an Bord durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Viehtransporte, in denen auch nur ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier gefunden wird, sind zurückzuweisen.

5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Hiernach ist die bisher zugelassene Einfuhr über Woyens vom 1. Oktober d. Js. nicht mehr gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Verordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden und Dänemark. Vom 25. September 1895. (Samml. d. Verordnungen 2c. Nr. 52.)

Nachdem die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen unter den vom Bundesrath durch Beschluß vom 27. Juni d. Js. festgesetzten Bedingungen[1]) vom 1. Oktober d. Js. an gestattet ist, treten mit diesem Tage die Verordnungen vom 8. März 1893[1]) und 16. Februar 1894[2]), betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden, sowie die Verordnung vom 20. März 1893[3]), zweiter Theil, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark, außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Italien. Durch Verordnung vom 20. August hat das Königliche Ministerium des Innern bestimmt, daß, nachdem die Gründe für das Verbot der Einfuhr von konservirtem Schweinefleisch aus Frankreich und Dänemark als beseitigt zu betrachten sind, gepökeltes, geräuchertes oder auf andere Weise zur Konservirung präparirtes Schweinefleisch aus diesen beiden Ländern nach Italien eingeführt werden kann, sobald dasselbe von einem Certifikat der kompetenten auswärtigen Behörde begleitet ist, welches den Nachweis liefert, daß das betreffende Fleisch einer sanitären Untersuchung unterzogen und als gesund befunden worden ist.

Schweiz. Wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche auf benachbartem badischen Gebiete ist bis auf weiteres die Einfuhr von Klauenvieh über die Grenze des Kantons Schaffhausen verboten. (Bull. Nr. 16 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Württemberg. Einführung der fakultativen Feuerbestattung betr.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 4. Mai 1895 wurde von dem Abg. Betz von Heilbronn an die K. Regierung die Bitte gerichtet, die fakultative Feuerbestattung in Württemberg zuzulassen. Anläßlich der hierüber entstandenen Debatte äußerte der Staatsminister des Innern, daß ein gleiches von dem Feuerbestattungsverein in Stuttgart unter dem 17. Februar 1894 gestelltes Gesuch zur Zeit dem K. Ministerium des Innern vorliege und daß es ihm von großem Werth wäre, wenn durch eine Abstimmung festgestellt würde, wie sich das Abgeordnetenhaus zu dieser stark umstrittenen Frage stelle. (Vergl. S. 405.) Dies veranlaßte den Abg. Gröber folgenden Antrag einzubringen:

> „die Kammer wolle beschließen, die K. Staatsregierung zu ersuchen, das Gesuch des Feuerbestattungsvereins um Zulassung fakultativer Feuerbestattung abzulehnen."

Dieser Antrag wurde der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung zur Berichterstattung überwiesen, welche ihrerseits bei der Berathung am 9. Juli mit 9 gegen 4 Stimmen dem Antrage des Berichterstatters, Abg. Haffner:

> „An die K. Regierung die Bitte zu richten, unter Abänderung des § 17 Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.-Bl. S. 33, die Einführung fakultativer Feuerbestattung in Württemberg zuzulassen, — und den Antrag des Abg. Gröber damit für erledigt zu erklären"

sich anschloß. Der Berichterstatter faßte seine Ansicht in Folgendem zusammen: „Es kann nicht behauptet werden, daß die Erdbestattung unter keinen Umständen Gefahren für die Menschheit mit sich bringe, wenn dieselben auch bei musterhafter Anlegung und Betrieb der Begräbnißplätze nicht groß sein mögen. Die Einrichtungen von Krematorien wird jedenfalls in größeren Städten und bei Ausbruch von Epidemien diese Gefahren zu vermindern im stande sein. Religiöse, in der Glaubenslehre begründete Bedenken werden gegen die Feuerbestattung nicht geltend gemacht; ebensowenig wird sich auf die Dauer die Behauptung aufrecht halten lassen, daß dieselbe die religiösen Gefühle der Mehrheit des Volks verletze und Aergerniß errege. Christliche Toleranz gebietet es, dem Verlangen weiter Kreise Rechnung zu tragen, welche aus lauteren Gründen für ihre Person die Feuerbestattung in ihrem Heimathland verlangen. Vom Standpunkte der Strafrechtspflege stehen der Erfüllung dieser Forderung keine Hindernisse im Wege."

[1]) Veröff. S. 548.

[1]) Veröff. 1893 S. 186. — [2]) Desgl. 1894 S. 173. — [3]) Desgl. 1893 S. 241.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

38. Woche vom 15. bis 21. September 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	66	3	52	33	24,5	25,7	—	—	1	—	—	2	5	21	10	10	22	1
† Altona	158 782	102	2	51	19	16,7	23,7	—	—	1	1	—	8	6	8	8	7	26	1
† Augsburg	84 544	57	—	56	35	34,4	28,2	—	—	1	—	—	1	2	19	9	8	32	1
† Barmen	128 129	73	1	34	17	13,8	21,0	—	—	1	—	1	5	3	14	4	4	9	1
† Berlin	1 820 340	825	27	636	277	18,2	24,2	1	24	18	4	2	62	33	163	52	42	318	11
† Beuthen	46 457	39	—	32	9	35,8	29,7	—	1	2	—	—	—	4	8	4	4	16	1
† Bielefeld	44 552	34	—	13	10	15,2	20,4	—	—	—	—	—	—	2	4	4	3	7	—
† Bochum	53 866	51	—	27	12	26,1	26,3	—	—	—	—	—	3	1	6	3	—	16	1
† Bonn	43 302	22	4	24[2]	13	28,8[2]	26,8	—	—	—	1	—	2	2	10	2	2	8	1
† Brandenburg	42 116	30	1	13	5	16,1	27,0	—	—	2	—	—	1	—	3	2	2	7	—
† Braunschweig	115 599	73	4	34	9	15,3	23,6	—	1	—	—	—	3	5	5	—	—	18	2
† Bremen	137 616	81	4	40	14	15,1	20,2	—	—	1	—	—	7	5	7	2	2	17	3
† Breslau	367 769	297	6	191[3]	71	27,0[3]	29,9	1	9	4	3	—	28	11	28	8	6	105	2
Bromberg	46 079	25	—	23	8	26,0	23,6	—	—	5	—	—	1	—	8	5	4	9	—
Charlottenburg	108 475	74	4	58	33	27,8	24,9	—	—	1	—	—	4	5	18	5	5	30	—
† Chemnitz	164 744	140	4	119	81	37,6	31,2	2	1	1	—	1	5	1	7	4	3	99	2
† Danzig	125 412	83	2	62	27	25,7	27,4	—	1	—	—	—	2	7	16	16	14	34	2
† Darmstadt	61 069	30	3	24	5	20,4	20,5	—	—	1	—	—	2	1	6	6	5	14	—
† Dessau	40 974	29	1	23	8	29,2	23,9	—	—	2	—	—	2	1	3	2	2	15	—
† Dortmund	99 957	77	4	40	17	20,8	25,0	—	—	1	—	—	2	4	8	3	2	24	1
† Dresden	317 817	228	9	109[4]	53	17,8[4]	23,5	1	—	5	1	—	12	2	31	13	13	56	1
† Düsseldorf	171 638	125	2	83	40	25,1	22,7	—	—	—	—	—	11	6	23	10	10	42	1
† Duisburg	76 069	61	3	36	16	22,2	24,8	—	—	—	—	—	5	1	12	5	4	10	2
† Elberfeld	141 189	82	2	31	13	11,4	21,5	—	—	—	—	—	2	2	10	5	5	14	3
† Elbing	44 601	42	1	20	9	23,3	29,5	—	—	1	—	—	—	2	4	2	2	13	—
† Erfurt	85 170	51	1	31	13	18,9	22,5	—	—	—	—	—	2	3	10	10	10	15	1
† Essen	91 209	71	1	41	22	23,4	25,6	—	—	—	—	—	2	4	13	1	1	20	2
† Flensburg	40 176	33	—	21	13	27,2	23,2	—	—	—	—	—	—	—	13	7	5	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	115	2	71	20	16,5	19,3	—	—	1	2	—	15	4	11	1	1	34	4
† Frankfurt a. O.	57 255	32	—	22	7	20,0	27,0	—	1	—	—	—	1	3	4	1	—	11	2
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	40	1	24	15	24,8	27,6	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	14	—
† Gera	44 590	39	1	17	9	19,8	29,0	—	—	1	—	—	—	—	7	3	3	7	2
† M.-Gladbach	54 578	48	1	29	15	27,6	25,0	—	1	—	—	—	2	2	11	7	7	13	—
† Görlitz	68 034	50	1	34	12	26,0	26,3	—	1	3	—	—	3	3	5	3	3	18	1
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	91	4	47[5]	9	20,5[5]	24,3	—	1	5	1	1	4	3	6	—	—	25	1
† Hamburg	655 039	439	12	228	108	18,1	25,1	—	—	3	1	—	17	23	27	8	5	149	8
† Hannover	185 464	114	6	82	37	23,0	20,9	—	1	2	—	—	8	7	20	20	20	41	3
† Harburg	43 111	39	1	19	10	22,9	21,0	—	—	—	—	—	—	1	8	7	5	8	2
† Kaiserslautern	42 180	35	2	10	4	12,3	20,9	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	7	—
† Karlsruhe	85 252	46	2	27	18	16,5	19,6	—	—	—	—	—	2	—	11	4	4	14	—
† Kassel	80 172	40	—	19	6	12,3	19,9	—	—	1	—	1	3	—	3	1	1	11	—
† Kiel	85 181	69	—	39	22	23,8	22,8	—	—	—	1	—	2	1	16	10	8	18	1
† Köln	320 406	231	10	156	89	25,3	25,7	—	—	3	2	—	17	6	40	19	18	82	6
† Königsberg i. Pr.	171 305	93	5	83	32	25,2	30,2	2	5	2	1	—	1	5	22	11	11	43	2
† Königshütte	40 563	64	—	27	11	34,6	28,3	—	2	—	—	—	3	3	2	2	2	16	1
† Kottbus	41 846	21	1	12	5	14,9	25,9	—	1	—	—	—	2	1	2	2	2	6	—
Krefeld	119 254	87	1	52	31	22,7	23,9	—	—	—	—	1	3	1	14	9	9	32	1
† Leipzig	414 023	262	3	193	104	24,2	22,7	2	11	4	4	1	18	12	58	19	19	79	4
† Liegnitz	50 105	33	—	20[6]	10	20,8[6]	30,4	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	12	1
† Lübeck	71 097	41	1	22	13	16,1	21,0	—	—	—	—	—	2	2	10	5	4	7	1
† Magdeburg	241 389	135	5	80	43	17,2	26,5	1	—	3	—	—	7	9	23	10	10	37	—
† Mainz	77 321	40	4	26	9	17,5	22,5	2	—	1	—	—	4	4	2	2	2	12	1
† Mannheim	95 361	57	—	44	25	24,0	21,4	1	—	3	1	1	2	—	6	3	3	29	1
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	41	1	35	10	21,8	23,9[1]	—	—	—	—	—	5	4	6	6	6	18	2
† München	413 770	258	9	289	177	36,3	28,2	2	1	8	2	—	18	2	141	29	27	112	3
† Münster	54 180	40	—	18	10	17,3	24,5	—	—	—	—	—	3	—	7	5	5	8	—
† Nürnberg	167 982	96	4	71	41	22,0	26,1	—	1	2	—	—	10	3	25	13	13	28	2
† Osnabrück	43 023	28	1	29	18	34,6	22,0	—	—	1	—	—	2	2	10	5	5	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 25,2‰. — [3]) Desgl. 176 = 24,9‰. — [4]) Desgl. 100 = 16,4‰. — [5]) Desgl. 38 = 16,6‰. — [6]) Desgl. 19 = 19,7‰.

eing gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galltr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	48	—	19	10	19,4	25,2	—	—	1	—	1	—	—	7	3	3	10	—
† Posen	70 828	40	—	29	9	21,3	29,1	—	3	3	—	1	3	1	5	3	3	12	1
† Potsdam	57 104	30	2	26[3]	13	23,7[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	—	7	7	7	16	—
† Remscheid	46 224	38	1	18	12	20,2	21,2	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	13	1
Rixdorf	47 541	48	2	26	13	28,4	32,3[1]	—	1	1	—	—	2	5	7	3	2	10	—
† Rostock	49 043	33	1	14	8	14,8	20,4	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	6	—
Schöneberg . . .	40 500	43	2	21	17	27,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	1	10	6	6	9	1
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	51	4	19	12	17,2	23,2	—	—	—	—	—	1	1	7	1	1	16	—
† Stettin	131 523	100	1	79	38	31,2	25,8	1	1	1	1	—	4	2	25	10	7	41	3
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	73	8	55	31	21,1	20,2	1	—	—	—	—	5	4	20	19	18	24	1
† Wiesbaden . . .	73 117	43	1	26	11	18,5	19,3	—	—	—	1	—	3	2	3	3	3	17	—
† Würzburg	66 567	44	2	29[4]	15	22,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	5	10	10	10	10	1
† Zwickau	51 347	35	—	33	20	33,4	27,7	—	—	1	—	—	—	2	6	2	2	23	1

Woche vom 15. bis 21. September 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	267	20	121	44	13,9	.	—	—	4	—	—	12	9	12	1	.	82	2
Antwerpen bis 14. Septbr.	282 065	127	9	107	47	21,2	.	—	1	1	2	1	6	12	34	.	.	44	6
Brünn bis 14. Septbr. .	99 635	51	1	45	20	23,5	.	—	—	1	1	—	3	2	9	.	.	26	3
Brüssel	187 924	76	5	74	21	20,5	.	—	—	—	—	—	10	6	9	.	.	48	1
Budapest bis 14. Septbr.	566 022	362	20	267	99	24,5	.	3	1	7	1	—	40	27	63	.	.	113	12
Christiania	174 717	45	2	39	14	11,6	.	—	1	—	—	—	5	3	10	.	.	18	2
Edinburg	273 535	139	.	95	31	18,1	.	—	—	—	2	.	8	—	13	.	.	72	.
Glasgow	695 876	408	.	262	.	19,6	.	2	2	3	.	.	.	6	19	.	.	230	.
Kopenhagen	333 714	234	5	97	36	15,1	.	—	—	—	—	—	17	9	15	.	.	49	7
Krakau bis 14. Septbr. .	79 336	49	2	58	15	38,0	.	—	3	4	1	—	6	4	12	8	4	27	1
Lemberg bis 14. Septbr.	135 112	63	6	83	25	31,9	.	—	5	4	—	—	13	9	11	.	.	38	3
London	4 392 346	2541	.	1346	425	16,0	.	24	13	39	21	2	144	76	148	1	—	817	62
Lyon bis 7. Septbr. . .	438 077	153	5	156	.	18,5	.	—	—	2	—	—	22	18	22	—	—	83	9
Moskau bis 14. Septbr..	753 469	.	21	506	201	34,9	.	2	6	9	13	—	65	10	129	.	.	272	.
New York bis 7. Septbr.	1 888 173	1123	67	735	208	20,8	.	5	4	29	8	[illegible]	89	84	154	.	.	308	51
Odessa	324 500	.	9	154	49	23,3	.	—	2	—	4	—	24	1	30	30	27	86	7
Paris	2 424 705	1052	67	850	162	18,2	.	6	1	3	13	1	169	60	144	.	.	417	36
Petersburg bis 7. Septbr.	954 400	336	27	448	160	24,4	.	3	6	11	16	1	62	22	84	—	—	243	.
Prag und Vororte . .	351 478	190	9	140	35	20,7	.	—	1	2	2	1	33	14	11	.	.	75	1
Rom bis 10. August . .	465 563	211	7	170	33	19,0	.	13	1	—	—	2	13	23	35	.	.	75	[illegible]
Stockholm bis 14. Septbr.	259 304	148	5	77	17	15,4	.	—	—	—	—	—	11	4	9	2	2	50	3
Triest	160 825	96	4	80	22	25,9	.	—	—	6	—	—	12	2	18	18	—	37	5
Venedig bis 7. Septbr. .	159 362	78	3	85	25	27,8	.	—	—	—	—	—	6	17	19	.	.	41	2
Warschau bis 14. Septbr.	535 968	403	20	305	97	29,6	.	4	19	5	2	3	25	31	99	.	.	112	5
Wien	1 495 764	891	56	561	189	19,5	.	2	8	6	—	—	106	56	111	—	—	260	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. September 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	1	—	—	7	—
Scharlach	25 (8)	14 (3)	1	—	—	2	3
Diphtherie	65 (11)	9 (2)	8 (1)	19	8 (1)	2 (1)	10 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	15 (2)	9 (1)	10 (2)	1	2 (2)	— (2)	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	—	—	3 (1)	1	2	—
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	— (1)	1
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	1
Rose	1	7 (1)	—	—	1	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	39	24	28	18	41	19	61 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	17 (10)	21 (1)	1	1	4 (1)	— (2)	4 (2)
Lungenschwindsucht .	58 (26)	10 (9)	6 (5)	3 (2)	13 (4)	15 (5)	15 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	47 (8)	26 (2)	1	3 (1)	13 (1)	5	14 (1)
Akuter Darmkatarrh .	17 (7)	14	7	3	15 (2)	2	7
Chron. Alkoholismus	15	1	—	1	—	3	14 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	11	11	3	1	13	1	8
And. rheumat. Krankh.	28	16	6	1	6	6	6
Verletzungen	80 (5)	81 (4)	22 (1)	16	53 (2)	13 (1)	53 (1)
Alle übrigen Krankh.	519 (64)	303 (17)	92 (5)	78 (3)	163 (10)	69 (7)	258 (26)
Summe	947 (144)	547 (40)	186 (14)	148 (7)	333 (23)	146 (19)	459 (43)
Verbliebener Bestand	4179[9])	1592	757	538	1026	648	2669

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . .	15./9.-21./9.	23	23	[6])119	[6])124	2
" Breslau . . .	desgl.	15	23	74	19	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	2	7	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	7	1	12	—
" Arnsberg . .	desgl.	25	68	13	68	2
" Aurich . . .	desgl.	1	1	1	4	1
" Düsseldorf . .	desgl.	20	123	16	70	1
" Erfurt . . .	desgl.	21	42	10	35	1
" Hannover . .	desgl.	12	25	20	24	—
" Hildesheim . .	desgl.	8	70	8	18	1
" Königsberg .	desgl.	28	17	14	24	—
" Lüneburg . .	desgl.	21	7	8	6	—
" Marienwerder	desgl.	45	55	25	15	1
" Minden . . .	desgl.	12	—	—	27	1
" Münster . . .	desgl.	4	1	3	25	—
" Osnabrück . .	desgl.	[illegible]	4	1	3	—
" Posen . . .	desgl.	21	16	151	51	—
" Schleswig . .	desgl.	48	13	24	45	2
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	9	2	7	13	1
" Stettin . . .	desgl.	25	6	27	42	—
" Stralsund . .	desgl.	6	—	—	2	—
" Trier	desgl.	5	15	—	5	2
" Wiesbaden .	.	.	.	.	.	.
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg . .	desgl.	—	—	16 [7])	13	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	9	[5])21	13	28	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	2	6	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	—	3	—
Hamburg	desgl.	11	8	18 [7])	36	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 21,9‰. — [4]) Desgl. 28 = 21,9‰. — [5]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [6]) 11 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. September 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. September	17,0	11,6	759,7	761,2	762,8	90	61	83	4,7	N	2
	16. "	17,0	8,5	763,0	761,5	760,1	94	60	91	—	NW	1
	17. "	16,4	11,9	7 Uhr 758,2	756,4	9 Uhr 755,2	90	81	78	—	WNW	1—2
	18. "	16,8	12,5	756,4	757,1	757,2	99	85	97	9,6	WNW	1
	19. "	17,8	12,3	755,3	756,9	758,6	78	60	75	0,2	WNW	1—2
	20. "	15,8	9,7	760,9	762,6	764,0	87	45	73	—	NW	3
	21. "	16,7	9,4	765,6	2 Uhr 767,3	769,5	74	2 Uhr 48	71	—	NNW	1
München	15. September	15,5	8,0	720,8	2 721,2	722,4	94	2 75	84	0,3	W	1,7
	16. "	16,7	7,1	722,5	721,9	721,5	79	50	77	—	NO	0,5
	17. "	18,7	7,5	8 Uhr 721,8	720,8	8 Uhr 720,1	76	45	8 Uhr 77	—	NW	0,5
	18. "	20,6	11,0	720,4	720,4	719,7	65	41	76	—	SW	1,0
	19. "	24,3	8,8	719,7	718,3	718,5	57	29	74	—	NW	0,2
	20. "	18,6	9,9	721,7	722,7	723,1	74	66	80	—	NW	0,6
	21. "	17,1	5,8	724,7	724,9	726,1	74	41	59	—	NO	0,7

gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Ankauf Tausch und Lieferung med. Bücher u. Zeitschriften zu günstigen Bedingungen. **Krüger & Co., Leipzig.** Med. Antiq. — Kataloge gratis; Preisanfragen werden sofort beantwortet! (14)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

auf Grundlage der Vorschriften, betreffend die

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**

Chemiker am städtischen chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 9. Oktober 1895.** Nr. 41.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 11 OCT 95 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 711. — Sterbefälle im August. S. 712. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 712. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 713. — Aus dem württembergischen Medizinalbericht, 1892/93. S. 713. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Apothekerordnung. S. 713. — (Bayern). Bauordnung für München. (Schluß). S. 714. — (Sachsen-Altenburg). Schweineseuche 2c. S. 717. — (Lübeck). Vieh-Quarantäne. S. 718. — Löschen und Laden von Vieh. S. 719. — (Hamburg). Vieh-Quarantäne. S. 719. — (Oesterreich). Impfung fremder Arbeiter in Sachsen. S. 721. — (Großbritannien). Lungenseuche. S. 721. — (Niederlande). Aerztliche und zahnärztliche Prüfungen. S. 723. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, September. S. 724. — Desgl. in Bosnien und der Herzegowina, 1894 und 1895, 1. Halbjahr. S. 725. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Königsberg, Köslin, Schleswig, Stade, Aurich, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Oesterreich). S. 725. — **Vermischtes.** (Preußen. M.-Gladbach). Lebensmittel-Untersuchungsamt, 1894/95. S. 726. — (Sachsen. Leipzig). Krankenkassenwesen, 1894. S. 727. — (Hamburg). Statistische Arbeiten des Medizinal-Bureaus. S. 727. — (Oesterreich. Wien). Landschaftliche Verwerthung der Abwässer. S. 727. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, August. S. 728. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 731. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 732. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 733. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 733. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 733. — **Witterung.** S. 734.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 24. bis 30. September insgesammt 18 Erkrankungen (12 Todesfälle) gemeldet, darunter in der Stadt Tarnopol 6 (2), in 2 Ortschaften des Bezirks Tarnopol 9 (7), davon in Ostrow allein 7 (5), ferner in Stojanow im Bezirke Kamionka strumilowa 3 (3). (Oest. San.-W. S. 374.)

Niederlande. (Vgl. S. 571.) Im Juni sind 7 Personen an einheimischer, 1 an asiatischer Cholera gestorben. (Staats-Courant Nr. 288 vom 28. September.)

Rußland. Im Gouvernement Wolhynien wurden in den Kreisen Ostrog, Kremenez, Saslaw, Starokonstantinow, Nowogrodwolynsk, Dubno, Luzk, Schitomir und Kowel vom 15. bis 21. September zusammen 1389 Erkrankungen (550 Todesfälle) gezählt, weiter in dem Gouvernement Podolien vom 1. bis 14. September 51 (19) in den Kreisen Proskurow und Letitschew. In dem Gouvernement Kiew wurde die erste Erkrankung am 8. September in der Stadt Berditschew festgestellt; bis zum 21. dess. Monats gelangten daselbst weitere 28 Krankheits- und 10 Todesfälle zur Anzeige.

Türkei. (Vgl. S. 695.) Einer Mittheilung vom 24. September zufolge ist in Konstantinopel die Krankheit bis dahin auf 3 bis 4 Häuser des Stadtviertels Balat beschränkt geblieben. Vom 18. bis 24. September wurden zusammen 5 Erkrankungen mit 3 Todesfällen festgestellt.

Es sind weiter gemeldet worden: im Vilajet Hudavendkjar vom 14. bis 20. September 6 Erkrankungen (2 Todesfälle), davon 3 (1) in Brussa, 2 in Edindjik, in 2 Ortschaften des Vilajets Diarbekir vom 12. bis 18. September 6 (2) und in Mossul vom 14. bis 19. September 31 (21). In den Vilajets Adana und Konia ist die Seuche erloschen.

Straits Settlements. Einer Mittheilung vom 4. September zufolge wurden in Singapore nur noch vereinzelte Erkrankungen beobachtet.

China. In Tientsin ist zufolge einer Benachrichtigung vom 14. August die Krankheit in epidemischer Form ausgebrochen, nachdem schon während einiger Wochen vereinzelte Fälle wie in jedem Sommer aufgetreten waren. Unter der fremden Bevölkerung ist, soweit bekannt, erst 1 Fall vorgekommen.

Marokko. In Tanger sind vom 18. bis 23. September (vorwiegend in dem maurischen Stadttheil) 55 Erkrankungen und 68 Todesfälle, davon nur 4 unter der nichtarabischen Bevölkerung, festgestellt worden.

Hawaii. Einer Mittheilung vom 12. September zufolge sind bis dahin in Honolulu 39 Erkrankungen und 32 Todesfälle festgestellt worden. (Abstr. of sanit. rep. S. 789.)

Gelbfieber. Es wurden in Rio de Janeiro vom 4. bis 10. August 7, vom 11. bis 17. 8 Todesfälle festgestellt, in Vera Cruz vom 23. August bis 5. September 12, in San Juan (Portorico) vom 4. bis 10. August 8, vom 11. bis 24. August 6, vom 25. bis 31. dess. Monats 2, in Santjago (Cuba) vom 18. bis 24. August 35, vom 25. bis 31. dess. Monats 9, in Cienfuegos vom 2. bis 8. September 2, in Matanzas vom 22. bis 28. August 12 Neuerkrankungen ohne Todesfall, in Havana vom 23. bis 29. August 30 Sterbefälle (bei etwa 90 Erkrankungen), vom 30. August bis 5. September 26

(80). Weiteren Mittheilungen aus Cuba vom 24. und 28. August zufolge waren in Sancti Spiritus damals gegen 30 Erkrankungen mit verhältnißmäßig zahlreichen Todesfällen zur Beobachtung gekommen, außerdem vereinzelte Krankheitsfälle in den im Innern der Insel gelegenen Ortschaften Santa Clara und Santo Domingo; in Manzanillo belief sich die Zahl der Todesfälle im Juli auf insgesammt 43. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 37 und 38.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 2, Odessa 3, Petersburg 2 Todesfälle; London 21 (Krankenhäuser), Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Influenza:** London 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bezirk Minden und Wien je 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Beuthen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 118, Breslau 57, im Reg.-Bez. Posen 136, in Hamburg 32, Edinburg 71, Kopenhagen 35, London 339 (Krankenhäuser), Petersburg 54, Wien 80 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 147, Breslau 30, Hamburg 47, Kopenhagen 31, London 114 (Krankenhäuser), Petersburg 50, Wien 58 — desgl. an **Masern** aus Petersburg 54, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** aus Petersburg 118.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Marseille 40, Bombay 13, Kairo 7, New Orleans 3, Buenos Aires 18, Rio de Janeiro 21; **Cholera:** Bombay 5, Buenos Aires 2, Rio de Janeiro 19; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 104; **Flecktyphus:** Hagen, Inowrazlaw je 1, Kairo 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 5; **Genickstarre:** Baltimore 5, Brooklyn 9, Cincinnati, New Orleans je 6, St. Louis 5; **Influenza:** Braunschweig 2; **Tollwuth:** Bukarest 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Malstatt-Burbach;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Memel, Posen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Hamm, Sankt Johann;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Lüneburg.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Hanau, Kreuznach, Paderborn, Bayreuth, Ludwigshafen, Pforzheim, Gießen, Bombay;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Soest, Cöthen (sogar mehr als ein Drittel), Nancy;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 187 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in 100 Orten und mehr als die Hälfte in Rixdorf, Weißensee, Burg, Frankfurt a. O., Geestemünde, Linden, Zeitz, Döbeln, Löbtau, Wurzen, Apolda, Hagenau, ferner in Utrecht, Alexandrien (mehr als ein Drittel), Kairo (desgl.), Baltimore, St. Louis.

Unter den 247 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 25, nämlich Posen 35,2 (1881/90: 29,1), Stralsund 35,3 (24,7), Gelsenkirchen 35,5 (1885/90: 29,5), „andere Vororte" Berlin's 35,8, Beeck 36,1, Stendal 36,2 (1886/90: 24,2), Güstrow 36,2, Wurzen 36,6, Königshütte 37,0 (1881/90: 28,3), Zaborze 37,3, Crimmitschau 37,9 (31,4), Chemnitz 38,1 (31,2), Schneidemühl 39,0, Meerane 39,4 (33,2), Eisleben 39,6 (1882/91: 27,2), Glauchau 39,9 (1881/90: 31,8), Lichtenberg 40,6 (1887/91: 32,7), Werdau 40,7 (1889/93: 31,6), Köpenick 44,3, Langenbielau 46,9 (35,9), Lüneburg 47,2 (1881/90: 23,3), Pieschen 47,9, Weißensee 48,4 (1887/91: 38,9), Herne 49,1, Rixdorf 53,0 (1887/91: 32,3). Von diesen Orten hatten Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Eisleben, Herne, Köpenick, Langenbielau, Posen, Zaborze, Chemnitz, Meerane, Pieschen, Güstrow schon im Vormonat eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ aufzuweisen. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 64,4‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 135 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 600‰ betrug sie: in Lüneburg 620 (Gesammtsterblichkeit 47,2), „anderen Vororten" Berlin's 632 (35,8), Chemnitz 640 (38,1), Rixdorf 643 (53,0), Soest 647 (31,4), Stargard 657 (32,7), Stendal 662 (36,2), Meerane 692 (39,4), Köpenick 708 (44,3), Crimmitschau 714 (37,9), Werdau 724 (40,7), Hirschberg 767 (33,7), Pieschen 779 (47,9), Wurzen 784 (36,6), Weißensee 792 (48,4), Landsberg 795 (34,9), Glauchau 901 (39,9), Luckenwalde 1129 (34,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Barmen 14,3 (1881/90: 21,0), Lüdenscheid 13,8 (1886/90: 23,1), Wismar 13,7 (1882/91: 21,6), Kassel, Bamberg je 13,6 (1881/90: 19,9 und 23,7), Neunkirchen 11,8 (1889/93: 14,9), Siegen 11,6 (1882/91: 21,2), Wilhelmshaven 11,4 (1890/92: 15,4). Von diesen Orten wiesen Lüdenscheid und Siegen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰ auf.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Neunkirchen (Gesammtsterblichkeit 11,8) und Siegen (11,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 5, weniger als ein Fünftel derselben in 15 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand, zumal der Säuglinge, gegenüber dem Vormonate nicht wesentlich geändert zu haben. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 135 Orten gegen 136, weniger als 200,0 in 22 gegen 36 im Vormonate. Die Zahl der Orte mit einer höheren Gesammtsterblichkeit als 35,0‰ betrug zwar nur 25 gegen 42 im Vormonate, gleichzeitig war aber auch die Zahl der Orte mit weniger als 15,0‰ Todesfällen von 14 auf 8 heruntergegangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Laut Mittheilung vom 25. September wurde auf Beschluß des Gesundheitsrathes die 5tägige Quarantäne gegen Adalia (S. 645) vom 24. September aufgehoben und durch eine ärztliche Besichtigung in einem mit einem Gesundheitsbeamten versehenen Hafen ersetzt. Die ärztliche Besichtigung der Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Kap Kelidonia und Sucidije (S. 664) ist aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 28. September ist für Herkünfte aus Tetuan Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von Tetuan nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Soeben erschien: № 1003

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Zwölfter Band, Heft 1. Preis M. 14,—.

Inhalt: Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1894 — Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Kübler. (Hierzu Tafel I). — Die Cholera in Ostpreußen im Jahre 1894. Von Professor E. von Esmarch — Die Cholera im Weichselstromgebiete und in Westpreußen im Jahre 1894. Von Dr. Friedheim. (Hierzu Tafel II—IV). — Die Cholera in Tolkemit in Westpreußen im Jahre 1894. Von Dr. Kimmle. (Hierzu Tafel V). — Die Cholera im Gebiete der Netze, Warthe und Oder im Jahre 1894. Von Dr. Frosch. (Hierzu Tafel VI). — Die Cholera-Epidemie in Schlesien 1894. Von Professor C. Flügge. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe im Jahre 1894. Von Dr. Kohlstock. — Bericht über das Auftreten der Cholera in dem Dorfe Bürgeln bei Marburg im Jahre 1894. Von Professor C. Fraenkel. — Die Cholera im Rheinstromgebiete 1894. Von Dr. Passow. — Die Cholera-Erkrankungen in der Armee im Jahre 1894 und die gegen die Ausbreitung und zur Verhütung der Cholera in der Armee getroffenen Maßnahmen.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Arbeiten"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 11,20) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. Dezember 1895 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XII Heft 1**

zum ermässigten Preise von M. 11,20.

Ort und Datum Name:

Bücherzettel.

Marke

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN, N. 24

Monbijouplatz 3.

Portugal. Durch eine am 28. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind Santos und alle anderen Häfen der Provinz San Paulo (S. 50) seit dem 1. dess. Monats für rein erklärt worden. —

Egypten. Auf Beschluß des Gesundheitsraths vom 21. September sollen die Herkünfte des Marmarameeres zwischen Boz-Burun und Kara-Bogha erst nach ärztlicher Besichtigung, und nachdem 5 volle Tage seit Verlassen des Abgangshafens verflossen sind, zum freien Verkehr zugelassen werden.

Straits Settlements. Durch Rathsverordnung des Gouverneurs vom 28. August ist in Pinang Quarantäne über Schiffe mit mehr als 20 für diesen Hafen bestimmten Deckpassagieren verhängt worden, sobald die letzteren oder ein Theil von ihnen innerhalb der letzten 14 Tage von China gekommen oder innerhalb der letzten 7 Tage in Singapore oder Selangor gewesen sind. (Vgl. S. 645.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Schatzamt hat unter dem 7. September mit Rücksicht auf das Bestehen der Cholera in verschiedenen japanischen und chinesischen Häfen, sowie in Honolulu den Art. 5 der Quarantine Regulations vom 26. April 1894 (Veröff. 1894 S. 437) für die Häfen der Pacificküste in Kraft gesetzt. Das freie und das Handgepäck der Zwischendeckspassagiere, sowie das anderweitige Reisegepäck nach Ermessen des betreffenden Quarantänebeamten, sollen der Desinfektion unterworfen werden. (Abstr. of sanit. rep. S. 745.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine unter dem 28. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Pernambuco und alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz (S. 464) für rein erklärt worden.

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für die Jahre 1892 und 1893.

(Vgl. Veröff. 1894 S. 572.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 1892: 69 407 (im Jahre 1893: 70 732), d. i. 33,89 (34,45)‰ der mittleren Bevölkerung, der Todtgeborenen 2419 (2359), d. i. 3,37 (3,23) % der überhaupt Geborenen. Es starben (einschl. der Todtgeborenen) 54 346 (56 303) Personen, entsprechend 26,54 (27,42)‰ der Einwohner, darunter 5911 (6370) in Folge von Infektionskrankheiten, und zwar an Masern 614 (428), an Scharlach 813 (570), an Keuchhusten 585 (646), an Diphtherie 3659 (4477), an Unterleibstyphus 237 (245), an Milzbrand 3 (1). Im Jahre 1893 waren ferner 1 Todesfall an Rotz und 2 an Pocken zu verzeichnen.

Die epidemische Genickstarre verursachte in den Berichtsjahren 6 (12) Todesfälle. Von den 3 im Jahre 1893 festgestellten Pockenerkrankungsfällen betrafen 2 Lumpensortirerinnen in einer Papierfabrik, der 3. das neugeborene Kind einer derselben. Die Sterbefälle an Diphtherie haben gegenüber den Vorjahren erheblich zugenommen. Die Ausbreitung und Heftigkeit der Krankheit war anscheinend eine in Württemberg noch nie dagewesene; die Sterblichkeit betrug in einzelnen Gemeinden bis zu 25 %. Schulschließungen wegen Diphtherie haben im Ganzen 52 (53) stattgefunden. Der Unterleibstyphus war 1892 ziemlich gleichmäßig über das ganze Land verbreitet; doch waren es meist nur vereinzelte Fälle, die sich da und dort zu Hausepidemien mit bösartigem Charakter ausdehnten, nur selten aber zu einer epidemischen Verbreitung Veranlassung gaben. Im Jahre 1893 kam es dagegen in einer größeren Anzahl von Bezirken zu einem mehr epidemischen Auftreten der Krankheit.

Wasserscheu und Trichinose kamen in den Berichtsjahren nicht zur Beobachtung; dagegen Milzbrand mit 15 (7) Fällen, davon insgesammt 14, die sämmtlich in Heilung übergingen, in Gerbereien, wo Wildhäute verarbeitet wurden; die übrigen 8 Fälle betrafen Metzger oder andere beim Schlachten milzbrandkranker Thiere beschäftigt gewesene Personen, davon starben 4 = 50%.

Durch Selbstmord endeten 355 (338) Personen, in Folge von Unglücksfällen 506 (497); hierher sind jedoch nur die innerhalb der ersten 24 Stunden tödtlich abgelaufenen Unglücksfälle gerechnet. Von den Selbstmördern waren 291 (270) männlichen, 64 (68) weiblichen Geschlechts.

Verhältnißmäßig zahlreich waren die Untersuchungen von Schlachthäusern (18 und 28), laufenden Brunnen und Wasserleitungen (17 und 14) und namentlich von Pumpbrunnen (72 und 25); dieselben waren durch die außerordentlichen Gesundheitsvisitationen seitens der Cholerakommissionen veranlaßt.

Die Zahl der Aerzte ist von 1891 bis 1893 von 700 auf 749 gestiegen, die Zahl der Wundärzte von 272 auf 245 gefallen. Die Zahl der Zahnärzte hat in den Berichtsjahren eine kleine Zunahme (von 19 auf 22), diejenige der Thierärzte eine Abnahme von 245 auf 235 erfahren. Die Zahl der nicht approbirten Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere abgeben und ihren Gewerbebetrieb angezeigt haben, hat, nachdem sie im Jahre 1891 einen kleinen Rückgang erlitten, in den Berichtsjahren wieder stetig zugenommen (von 184 auf 213).

Die Gesammtzahl der Apotheken hat sich in den Berichtsjahren um 3 erhöht und belief sich Ende 1893 auf 270. Die allgemeinen Krankenhäuser haben sich in den Berichtsjahren um 4 vermehrt; es wurden darin 44 891 (47 651) Personen verpflegt, davon waren 29 324 (31 515), d. i 65 (66)% männlichen und 15 567 (16 136), d. i. 35 (34)% weiblichen Geschlechts. Der Krankenbestand in den Staatsirrenanstalten hat in den 2 Berichtsjahren einen Zuwachs von 340 erfahren, im Bestande waren am 1. Januar 1892, 1893 und 1894: 1229, 1392 und 1569 Kranke. In der Betheiligung der Geschlechter unter den Erkrankten ist gegenüber dem 19jährigen Durchschnitt von 1873/91 von 55,4% männlichen und 44,6% weiblichen Kranken, nur eine geringe Abweichung festzustellen gewesen.

Die Zahl der Heil- und Verpflegungsanstalten für besondere Zwecke (mit Ausnahme der Irrenanstalten) belief sich am Schlusse des Jahres 1893 auf 65 gegen 59 am Schlusse des Jahres 1891. Die Gesammtzahl der Heilbäder und Badeanstalten betrug am Schlusse des Jahres 1893 120 gegen 105 am Schlusse des Jahres 1891.

Die Benutzung der Bäder hat in den Berichtsjahren eine erhebliche Zunahme erfahren; die Gesammtzahl der Kurgäste betrug 12 164 (12 573) gegen 11 081 im Jahre 1891, davon in den eigentlichen Heilbädern 10 544 (10 793) gegen 10 052 und in den Badeanstalten 1620 (1780) gegen 1032. Die Zahl der in den Badeanstalten abgegebenen Bäder betrug im Jahre 1893 842 493 gegen 117 468 im Jahre 1876.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz, betr. die Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Vom 13. August 1895. (Ges.-Samml. S. 519.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren betreffenden Abschnitts I des Anhangs zur revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. Bosse. v. Köller.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr. Vom 29. Juli 1895. (Schluß.)

15. Façaden der Gebäude.

§ 67. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

Gebäude, welche in ihrem Aeußeren ein architektonisches Ganzes bilden, sollen in der Regel nicht verschieden angestrichen werden.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Ordinäres Rohmauerwerk muß entweder verfugt oder mit Mörtelverputz versehen werden.

Wettermäntel von Holz sind nur bei freistehenden Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnung zulässig.

16. Winkel, Gebäudeabstände, Hofräume und Rückgebäude.

§ 68. Winkel und sogenannte enge Reihen zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden werden. Ein Gebäudeabstand von weniger als 3,50 m ist unzulässig; bei Vordergebäuden und Flügelbauten muß derselbe, wenn sich beiderseits Mauern mit Fenstern gegenüberstehen, mindestens 7 m betragen.

Für die Abstände der Vordergebäude und Flügelbauten bei offener Bauweise (Pavillonzwischenräume) gelten die ortspolizeilichen Vorschriften.

Der Abstand zwischen zwei Gebäuden wird senkrecht zur Mittelachse zwischen den Mauerfluchten gemessen.

§ 69. Von jedem Grundstücke muß eine den Bedürfnissen der Feuersicherheit und Gesundheit entsprechende Fläche, deren Größe in jedem einzelnen Falle nach der Zweckbestimmung, sowie dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzustellen ist, als Hofraum unüberbaut bleiben.

§ 70. Rückgebäude müssen von Vordergebäuden, Flügelbauten und anderen Rückgebäuden des gleichen Grundstücks mindestens so weit entfernt sein, als die mittlere Höhe der in Frage kommenden Gebäude beträgt. Hiebei wird, wenn Vordergebäude in Betracht kommen, deren bauordnungsgemäß zulässige Höhe in Anrechnung gebracht. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgeachtet. Treppenhausvorbauten können bei Berechnung des Abstandes außer Betracht gelassen werden, wenn ihre Länge 5 m und ihr Vorsprung 1,50 m nicht überschreitet und außerdem die Bestimmungen in § 68 gewahrt bleiben.

Ausnahmen von dieser Regel finden in folgenden Fällen statt:

1. Für den Abstand zwischen Stallungen, Waschküchen, Remisen und ähnlichen nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendbaren Rückgebäuden einerseits und sonstigen Gebäuden andererseits genügt ein Maß gleich der Höhe der ersteren. Solche Rückgebäude dürfen unter sich einen Abstand gleich der Höhe des niedrigeren Gebäudes einhalten.

2. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können vorbehaltlich der Bestimmungen in § 72 Abs. 2 Höhe und Abstand wie bisher zugelassen werden, wenn in Bezug auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit bessere Verhältnisse geschaffen werden.

3. Auf eine Umfassungsmauer ohne Fenster finden die Bestimmungen in Ziff. 1 sinngemäße Anwendung. Stehen beiderseits sich Umfassungsmauern ohne Fenster gegenüber, so genügt ein Abstand von mindestens 3,50 m, sofern nicht Rücksichten auf Feuersicherheit und Gesundheit einen größeren Abstand erfordern.

§ 71. Für den Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze bezw. von Nachbargebäuden gelten folgende Bestimmungen:

1. Vordergebäude müssen mit ihrer Rückfront von der Grenze des Nachbargrundstücks so viel, als ihre halbe Höhe beträgt, mindestens aber 7 m entfernt bleiben, soferne nicht unmittelbar an die Grenze angebaut werden will oder kann. Auf Lichthofmauern, die Mauern von Lichtschachten und die inneren Umfassungsmauern von Eckhäusern erstreckt sich diese Vorschrift nicht. Vordergebäude, die mit ihrer Rückfront unmittelbar an die Nachbargrenze angebaut werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Gebäuden einen Abstand gleich der mittleren Höhe der in Frage kommenden Gebäude einhalten.

2. Rückgebäude, welche nicht an die Nachbargrenze gebaut werden wollen oder können, haben von dieser einen Abstand gleich ihrer Höhe einzuhalten, soferne der angrenzende Theil des Nachbargrundstücks noch unbebaut ist. Im Uebrigen gelten für die Abstände, die bei Errichtung von Rückgebäuden gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstücke einzuhalten sind, die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Entfernung von der Grenze mindestens der halben Höhe des zu errichtenden Rückgebäudes gleich sein muß. Unter diesem Vorbehalte kann der Abstand zwischen einem zu errichtenden Rückgebäude und einer auf der Grenze stehenden fensterlosen Mauer statt nach dem in § 70 Abs. 1 vorgeschriebenen Maße nach der Höhe der letzteren oder, wenn es sich um ein Rückgebäude im Sinne des § 70 Abs. 2 Ziff. 1 handelt, nach dessen Höhe berechnet werden.

3. Rückgebäude, welche direkt an die Nachbargrenze angebaut werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Gebäuden einen Abstand einhalten, welcher entweder ihrer eigenen Höhe gleich ist oder den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 entspricht.

4. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können Höhe und Abstand wie bisher unter der in § 70 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Bedingung zugelassen werden.

5. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgeachtet.

6. Durch Vereinbarung der Nachbarn kann bestimmt werden, daß hinsichtlich der Höhe und der Abstände der Gebäude lediglich die Bestimmungen des § 70 Anwendung finden sollen.

§ 72. Der durch Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudeabstände sich ergebende unüberbaute Hofraum soll in neuen Bauanlagen bei geschlossener Bauweise mindestens den dritten Theil des Baugrundes ohne Einrichtung der Lichtschachte und Vorgärten betragen.

Ist bei alten Bauanlagen mehr als ein Viertheil noch unüberbaut, so kann eine Ueberbauung bis zu diesem Maße zugelassen werden.

Alte Bauanlagen, welche mehr als zu drei Viertheilen schon überbaut sind, dürfen bis zu einem Fünftheil wieder überbaut werden, wenn durch den Umbau bessere Verhältnisse in Bezug auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit geschaffen werden. Ausnahmsweise kann die Bebauung im bisherigen Umfang gestattet werden, wenn überdies sich dieselbe als unbedingt nothwendig erweist.

Bei Eckhäusern kann eine umfangreichere Bebauung zugelassen werden, als sich nach Abs. 1 und 2 ergeben würde.

Nichtmassive geringfügige unbewohnbare Bauwerke von nicht mehr als 4 m Firsthöhe und offene Schutzdächer werden bei Bemessung der nicht zu überbauenden Hofraumfläche nicht berücksichtigt, wenn deren Fläche ein Viertheil des erforderlichen Hofraumes nicht überschreitet und alle übrigen Vorschriften gewahrt bleiben, endlich die Bauwerke und Schutzdächer mindestens so viel, als ihre Firsthöhe beträgt, von allen anderen Gebäudetheilen entfernt bleiben.

Eine theilweise Ueberdachung des Hofraumes kann, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§ 73. Lichthöfe zur Beleuchtung von Räumen, für welche unmittelbar ins Freie gehende Fenster vorgeschrieben sind, können ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben

bei	ebenerdigen	Gebäuden	eine	Fläche	von	16 qm
"	einstöckigen	"	"	"	"	28 "
"	zweistöckigen	"	"	"	"	40 "
"	dreistöckigen	"	"	"	"	52 "
"	vierstöckigen	"	"	"	"	64 "

mindestens haben. Befinden sich solche Lichthöfe an der Grenze zwischen zwei Anwesen, so dürfen die zu den verschiedenen Anwesen gehörigen Mauern mit Fenstern nicht näher als auf 7 m an einander herantreten. Der Boden der Lichthöfe ist mit undurchlässigem Material zu pflastern und an die Entwässerungsanlage anzuschließen; die Lichthöfe sind zugänglich zu machen.

Lichtschachte, welche zur Beleuchtung der vorerwähnten Räume nicht dienen, müssen

bei ebenerdigen	Gebäuden	eine	Fläche	von	4	qm
= einstöckigen	=	=	=	=	6	=
= zweistöckigen	=	=	=	=	8	=
= dreistöckigen	=	=	=	=	10	=
= vierstöckigen	=	=	=	=	12	=

mindestens erhalten. Diese Lichtschachte sind mit einem Glasdach einzudecken und mit einer entsprechenden Ventilationsvorrichtung in denselben zu versehen.

§ 74. Alle Hofräume, in denen Flügelbauten oder Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen, oder auch andere Bauwerke mit mehr als 30 qm Fläche sich befinden oder hergestellt werden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus von mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erhalten.

Bei anderen Flügelbauten und Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf dessen Höhe nicht unter 2,70 m betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei Hauptänderungen jenes Gebäudes, in welchem die Zufahrt herzustellen ist, oder des Rückgebäudes, welches eine größere Ausnützung erfahren soll, thunlichst abgeholfen werden, soferne nicht durch die bauliche Umgestaltung in feuerpolizeilicher Beziehung wesentliche Verbesserungen erzielt werden.

17. Abtritte, Dung- und Versitzgruben.

§ 75. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

IV. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 76. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien hat die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate zu pflegen. Sie ist abzulehnen, soferne die anstrebte Festsetzung oder Abänderung von Baulinien mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist.

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgt durch die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate.

§ 77. Die in § 3 bezeichneten Pläne für Festsetzung oder Abänderung der Bau- bezw. Vorgartenlinien und der Höhenlage müssen von den Antragstellern unterzeichnet sein; die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer müssen entweder auf beiden Planexemplaren aufgeführt oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§ 78. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Aenderung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 79. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission die Sachinstruktion zu pflegen und zunächst alle hierbei betheiligten Grundbesitzer mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

Handelt es sich bei derartigen Anträgen und Projekten um Bauanlagen in der Nähe der Gemeindegrenze, so ist auch die betheiligte Nachbargemeinde zu hören.

Hierauf sind die Verhandlungen nebst Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs Wahrung der gemeindlichen Interessen, sowie der k. Polizeidirektion zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

Nach beendigter Instruktion sind die Akten und Pläne von der Lokalbaukommission mit bestimmten Gutachten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzusenden und von letzterer dem k. Staatsministerium des Innern mit den etwa veranlaßten Erinnerungen zur Bescheidung bezüglich der Bau- bezw. Vorgartenlinien vorzulegen.

§ 80. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrates mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Bau- bezw. Vorgartenlinie ist indessen in der Regel durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten.

§ 81. Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen darf erst dann ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers, einschlüssig der Pflasterung und Randsteinsetzung, und zwar zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen, für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde infolge dieser Auflage von der Gemeinde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn von der Gemeinde die Kosten für Herstellung des Straßenkörpers vorgeschossen wurden.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Lokalbaukommission auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgesetzt.

Soweit Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und den Betheiligten wegen Uebernahme von Straßenherstellungskosten bereits vorliegen, bleiben dieselben in Kraft und können Mehrforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen seitens der Stadtgemeinde nicht erhoben werden.

§ 82. Von den erfolgten Bescheiden über die Festsetzung der Bau- bezw. Vorgartenlinien, sowie der Höhenlage ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate München Kenntniß zu geben, bezüglich der Höhenlage unter Wahrung des Instanzenzuges.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf Grund derselben die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§ 83. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder wegen Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in erster und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu. Im Interesse der Betheiligten sind die Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen.

Bei Neubauten an der Ludwigs-, Maximilians-, Königin-, Prinzregenten-, Brienner- und Widenmayerstraße und bei Façadenänderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Zivilliste oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Ge-

bäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst oder von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§ 83. Das k. Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§ 84. Jeder nach § 14 einzureichende Bauplan muß von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die in § 15 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Bezüglich der Baulinien und der Höhenlage haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission bezw. des Stadtbauamtes zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 85. Verweigern die betheiligten Nachbarn die Unterschrift, was auf den Plänen oder zu Protokoll anzugeben ist, so sind dieselben aufzufordern, ihre Erinnerungen bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen einer bestimmten Frist bei der Lokalbaukommission vorzubringen.

Wenn besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Sachverständigen freisteht, vorzunehmen und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

§ 86. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1. bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Zivilliste der k. Obersthofmeisterstab;
2. bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs die einschlägige Hofstelle;
3. bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die betreffende Militärbehörde;
4. bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; bei Bauführungen an anderem zivilärarialischen Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;
5. bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6. bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die betreffende Aufsichtsbehörde;
7. bei Bauführungen an Stadtbächen und städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München;
8. bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß) von solchen entfernt, das einschlägige k. Forstamt;
9. bei Theatern, Versammlungslokalen und bei Bauten für Betriebe mit besonders großer Feuersgefahr die k. Brandversicherungskammer und die Feuerpolizeibehörde;
10. bei Fabriken und gewerblichen Anlagen der k. Fabriken- und Gewerbeinspektor.

§ 87. Werden gegen ein polizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 88. Bei allen Baugesuchen, bei welchen Fragen der Gesundheitspflege in Betracht kommen, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten des zuständigen gesundheitspolizeilichen Organs einzuholen.

§ 89. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt werden; im Falle der Genehmigung sind die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung kundzugeben.

§ 90. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach § 86 Betheiligten, insofern sich dieselben mit dem Baugesuche nicht durch Unterschrift des Planes oder in anderer Weise ausdrücklich einverstanden erklärt haben, zur Wahrung des Beschwerderechtes in Kenntniß zu setzen.

§ 91. Vor Zustellung des Baubescheides darf in der Regel weder mit der Aushebung des Grundes noch mit sonstigen Bauarbeiten begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginn der Lokalbaukommission den mit der Ausführung betrauten Baumeister namhaft zu machen, welcher hiefür sodann die Verantwortung zu übernehmen hat.

Vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters für die Aussteckung der Baulinie und die Feststellung der Höhenlage Sorge zu tragen.

§ 92. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, mit dem Baue begonnen, oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ohne nochmalige Instruktion ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 93. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 94. Die Lokalbaukommission ist berufen, den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, zu welchem Behufe das Duplikat des genehmigten Planes stets auf der Baustelle bereit zu halten ist, und ist befugt, die nach Lage der Sache bezüglich der Bauausführung nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht der Lokalbaukommission gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§ 95. Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer der baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden Bauarbeit an einem bestehenden Bau hat zur Kontrole der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten eine Schlußbesichtigung durch einen Techniker der Lokalbaukommission einzutreten, an welche Behörde zu diesem Behufe Anzeige zu erstatten ist.

§ 96. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§ 97. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 98. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen, sowie für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bauunternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom $\frac{18. \text{ August } 1879}{26. \text{ Mai } 1892}$ (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1892 S. 490) Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 194 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.)

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

V. Schlußbestimmungen.

§ 99. Die Pläne über Baulinien und Herstellung von Hauptgebäuden in den an den Burgfrieden der Stadt München angrenzenden Gemeinden sind durch das k. Bezirksamt vor der Bescheidung der Lokalbaukommission zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

§ 100. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 447) und die Königliche Verordnung vom 7. September 1894 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 545) aufgehoben werden, tritt am 1. September 1895 in Wirksamkeit.

Luitpold,
Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. d. Innern, betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 16. September 1895. (Ges.-Samml. S. 101.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September d. J. (R.-G.-Bl. S. 442)[1] für das Herzogthum vom heutigen Tage ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1894, S. 409), eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1881 (Ges.-Samml. S. 47) Folgendes verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Amtsvorsteher) Anzeige zu erstatten, auch die erkrankten oder verdächtigen Thiere derart abzusondern, daß die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere fern gehalten wird.

Die gleichen Pflichten liegen Denjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie Diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

II. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen oder von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere gemäß § 1, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen und sofort den Bezirksthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen. Der Amtsvorsteher hat außerdem von dem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht und von den getroffenen Anordnungen unverzüglich dem Landrathsamte Anzeige zu erstatten.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde, so hat der Bezirksthierarzt die sofortige vorläufige Absonderung der anscheinend gesunden Schweine von den erkrankten und verdächtigen, nöthigenfalls auch die Bewachung anzuordnen.

§ 3. Ist der Ausbruch einer der Seuchen durch das Gutachten des Bezirksthierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde bei neuen Seuchenfällen in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den Bezirksthierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den Bezirksthierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

III. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Seuche.

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des Bezirksthierarztes, daß der Ausbruch einer der drei fraglichen Seuchen festgestellt sei oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, sind von der Polizeibehörde (Stadtrath, Landrathsamt) die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 5 bis 19 nachstehend) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

Die Landrathsämter sind im einzelnen Falle befugt, die ihnen überwiesenen Obliegenheiten den Amts- und Gemeindevorstehern zu übertragen.

§ 5. Von der Polizeibehörde und dem Bezirksthierarzte sind eingehende Ermittelungen über die Ansteckungsquelle und die Verschleppungswege anzustellen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 14 Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöft ausgeführt worden sind.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind ohne Verzug die etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen und außerdem durch Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An jedem Eingange des Seuchengehöftes ist in augenfälliger und haltbarer Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

---

[1] Veröffentl. S. 665.

§ 7. Die kranken und die verdächtigen (Reichs-Viehseuchen-Gesetz, § 1) Thiere unterliegen der Gehöft-, bezw. Stallsperre.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöft oder derselben Heerde sich befinden oder in den letzten 14 Tagen sich befunden haben.

Die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken, welche in dem Seuchenstalle verbleiben, zu trennen.

Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

§ 8. Die Ausführung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf nur gestattet werden mittelst Wagen nach benachbarten Ortschaften, sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung in Kenntniß zu setzen. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 9. Das Abschlachten kranker Thiere im Seuchengehöft kann gestattet werden. Das Fleisch derselben darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem bezw. geräuchertem Zustande aus dem Gehöfte entfernt werden.

§ 10. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Excrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

Die Vergrabung hat an abgelegenen Orten zu geschehen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 11. Die Ställe, Stallgeräthschaften und die beim Schlachten und Verscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des Bezirksthierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

§ 12. Der Besitzer des verseuchten Gehöftes ist gehalten:

1. fremden, unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Fleischern, Viehhändlern und Viehkastrierern) den Zutritt zu den kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren nicht zu gestatten;

2. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine zu verhindern;

3. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

Auf diese Verpflichtung ist der Besitzer des Gehöftes in jedem Falle seitens der Polizeibehörde hinzuweisen.

§ 13. Die Seuche gilt in einem Gehöft als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle bei Rothlauf 8, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verflossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 14. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht.

Die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere zum Zwecke der Abschlachtung kann unter den in § 8 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

§ 15. Wird eine der Seuchen auf Schlachthöfen festgestellt, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch erkrankter Thiere darf nur vollständig durchgekocht oder in gepökeltem oder geräuchertem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

§ 16. In dem verseuchten Orte und dessen näherer Umgegend ist die Abhaltung von Schweine- (einschließlich aller Ferkel-) Märkten, sowie die Ansammlung von Schweinen zu Verkaufszwecken zu verbieten.

§ 17. Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehör des Bezirksthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 18. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist der Seuchenort gegen das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen abzusperren und zu bestimmen, daß nur die Ausführung von gesunden, fetten Schweinen zur alsbaldigen Abschlachtung mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß und bei der Ausführung von Schweinen ist nach den in § 8 angegebenen Bestimmungen zu verfahren.

An der Grenze des gesperrten Ortes ist an einer geeigneten Stelle jedes Weges in augenfälliger und haltbarer Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 19. Das Erlöschen der Seuche in einer Ortschaft ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch, öffentlich bekannt zu machen.

IV. Strafvorschriften.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund derselben ergangenen polizeilichen Anordnungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3 und 4, sowie § 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ bestraft.

Altenburg, den 16. September 1895.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Borries.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. die Quarantäne für seewärts eingeführtes Vieh. Vom 10. August 1895. (Samml. d. Verordn. 2c. Nr. 46.)

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen hat, auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 410),[1]) die nachstehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine zu erlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Es folgen die Bestimmungen und Grundsätze wie auf S. 549 d. Veröffentl.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Quarantäne für die aus dem Auslande zur See eingeführten Wiederkäuer und Schweine. Vom 26. September 1895.

Das Medizinalamt verordnet hiermit:

§ 1. Alle vom Auslande zur See ankommenden Wiederkäuer und Schweine dürfen nicht früher ausgeschifft werden, als bis sie durch den Polizeithierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht und frei von Viehseuchen oder darauf deutenden verdächtigen Erscheinungen befunden sind.

§ 2. Wird bei der Untersuchung in einem Transporte auch nur Eins der Thiere als mit derartigen Krankheiten oder darauf deutenden Erscheinungen be-

---

[1]) Veröffentl. S. 548.

haftet ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen. Der Schiffsführer ist in diesem Falle verpflichtet, den ganzen Transport aus dem Hafen wieder auszuführen.

§ 3. Die Landung der Thiere nach Maßgabe des § 1 hat ausschließlich am Staatsviehhofe zu geschehen; sie sind von Angestellten der Viehhofsverwaltung sofort in die zur Abhaltung der Quarantäne bestimmten Stallungen des Staatsviehhofes oder des Schlachtviehhofes einzustellen.

Bei der Landung dürfen außer Beamten und Angestellten nur die Empfänger der angebrachten Viehtransporte anwesend sein. Unbefugt den Staatsviehhof zu betreten, ist verboten.

Die auf dem Viehhofe anwesenden Personen haben den Anordnungen des Polizeithierarztes zur Verhinderung der Uebertragung von Thierseuchen pünktlich Folge zu leisten. Insbesondere haben sie vor dem Verlassen des Viehhofes Hände und Fußbekleidung zu desinfiziren.

§ 4. Die untersuchten Wiederkäuer dürfen nur auf dem zu diesem Behufe hergestellten Wege vom Viehhofe nach den Quarantänestallungen getrieben werden.

§ 5. Heu, Stroh und sonstiges Futter, sowie Dünger und Kehricht dürfen von den Transportschiffen nur mit besonderer Genehmigung des Medizinalamtes und unter den von diesem vorzuschreibenden Bedingungen gelandet werden.

§ 6. Wird unter dem eingestellten Vieh eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist der in den Stallungen vorhandene Viehbestand nach näherer Anweisung des Medizinalamts abzuschlachten. Alle zur Abhaltung der Quarantäne benutzten Räumlichkeiten sind für weiteren Zuzug zu schließen, sammt allen zugehörigen Gegenständen unter Leitung und nach Anweisung eines beamteten Thierarztes zu desinfiziren und erst nach stattgehabter Desinfektion für ferneren Zuzug wieder zu eröffnen.

§ 7. Die Stallungen mit Zubehörungen für Abhaltung der Quarantäne sind der Aufsicht des Polizeithierarztes unterstellt; die eingestellten Thiere sind fortwährend thierärztlich zu überwachen.

§ 8. Die zur Abhaltung der Quarantäne für die aus dem Auslande zur See eingeführten Wiederkäuer und Schweine in Benutzung genommenen Stallungen mit Zubehörungen dürfen außer von den beamteten Thierärzten nur von den Angestellten der Viehhofsverwaltung betreten werden.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Desgleichen. Verordnung, betr. das Löschen und Laden von Vieh am Staatsviehhofe. Datum wie oben.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 der Bekanntmachung vom 19. März 1885, betreffend Ordnung und Taxe für den Viehhof, verordnet das Polizeiamt:

§ 1. Aus inländischen Häfen zur See hier ankommendes Vieh darf nicht mehr auf dem Staatsviehhofe oder in dessen Umgebung, sondern nur an der Brücke des früheren Theerhofes am rechten Ufer des äußeren Hafens gelöscht oder verladen werden.

§ 2. Auf dem neben dem Staatsviehhofe belegenen Lösch- und Ladeplatze und auf dem Wege von jenem Hofe bis zu dem unter der Eutin-Lübecker Eisenbahn befindlichen Tunnel ist das Treiben von inländischen und im freien Verkehr befindlichen ausländischen Wiederkäuern und Schweinen verboten.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Das Polizeiamt.

Hamburg. Bekanntmachung der Schlachthof-Deputation, betr. die Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh.

Vom 25. September 1895. (Amtsbl. S. 639.)

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird auf Grund erfolgter Beschlußfassung von Senat und Bürgerausschuß nachstehend die Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deren Gültigkeitsdauer zunächst auf ein Jahr bestimmt ist.

Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh.

§ 1. Vom 1. Oktober 1895 ab werden der Kontumazhof an der Laeiszstraße und der alte Schlachthof an den Vorsetzen als Quarantäneanstalten für seewärts in Hamburg ankommende Rinder in Betrieb genommen. Die Stallungen des Kontumazhofes bieten Raum für 800 bis 900 Stück, der alte Schlachthof für etwa 600 Stück Rinder.

In die Quarantänestallungen werden bis auf Weiteres nur solche Rinder aufgenommen, für welche die Dauer der Quarantäne von dem Herrn Reichskanzler auf zehn Tage ermäßigt ist. Die Aufnahme von Rindern, welche eine Quarantäne von vier Wochen durchzumachen haben, kann ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Schlachthof-Deputation erfolgen.

Schweine und Schafe werden in die Quarantäneanstalten nicht aufgenommen.

§ 2. Das für die Stallungen des Kontumazhofes bestimmte Vieh wird am Versmannquai gelandet, von dort mittels Eisenbahnwagen seinem Bestimmungsorte zugeführt und an der Rampe des Kontumazhofes entladen. Für diese Beförderung sind die vorgeschriebenen Eisenbahnfrachtsätze und Ladegebühren zu entrichten.

Das auf dem alten Schlachthof einzustellende Vieh ist am Johannisbollwerk gegenüber dem alten Schlachthof zu landen und von der Landestelle über die Straße nach dem Schlachthof mit den dafür von den Thierärzten zugelassenen Wagen zu befördern.

Zur Landung können nur solche Thiere zugelassen werden, für welche eine Bescheinigung der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung beigebracht wird, daß die Thiere am Tage der Landung Aufnahme in die betreffende Quarantäneanstalt finden werden.

§ 3. Diejenigen Personen, welche Vieh in die Quarantäneanstalten einzustellen wünschen, haben spätestens 8 Tage vor dem Einlieferungstermin der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung schriftlich Mittheilung über die Anzahl der Thiere zugehen zu lassen, welche sie in die Quarantäne einzustellen beabsichtigen. In dieser Mittheilung ist gleichzeitig anzugeben, mit welchem Schiffe und an welchem Tage die angemeldeten Thiere voraussichtlich hier eintreffen werden. Die Anmeldung hat unter Benutzung des von der Verwaltung hierfür vorgeschriebenen Formulars in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Dem Anmelder wird das eine Exemplar mit einem Vermerk zurückgegeben werden, ob an dem bezeichneten Tage in den Quarantäneanstalten genügender Raum für die Einstellung der Thiere vorhanden ist bezw. wieviel Thiere eingestellt werden können und in welcher der beiden Quarantäneanstalten die Einstellung zu erfolgen hat.

Die Landung und Einstellung der Thiere ist davon abhängig, daß zuvor für jedes Stück eine Sicherstellung von 30 ℳ bei der Schlachthofskasse hinterlegt wird. Erfolgt die Hinterlegung nicht innerhalb der von der Verwaltung hierfür zu bezeichnenden, in der Regel auf 24 Stunden nach erhaltenem Bescheid zu bemessenden Frist, so ist die Verwaltung befugt, über den Raum anderweitig zu verfügen. Nach Einzahlung der Sicherheit wird ein Erlaubnißschein zur Einbringung der Thiere in eine der beiden Quarantäneanstalten ertheilt, welcher bei der Landung dem untersuchenden Thierarzt vorzulegen ist.

Die eingezahlte Sicherheit von 30 ℳ verfällt der Verwaltung für jedes nicht eingelieferte Stück Vieh.

Wenn von einem Anmelder mehr als die Hälfte derjenigen Thiere, für welche Sicherheit geleistet ist, nicht eingeliefert werden, so verfällt die gesammte für die betreffende Sendung eingezahlte Sicherheit der Verwaltung. Wenn nachweislich die Zuführung einiger Thiere ohne Schuld des Abladers oder des Anmeldenden unterblieben ist, so kann die Schlachthof-Deputation von der Einziehung der Sicherheit oder eines Theiles derselben Abstand nehmen.

Die eingezahlte Sicherheit haftet auch für die Quarantänegebühren. Wird in Folge von Seucheausbrüchen die vorübergehende Schließung der Quarantäneanstalten oder einer derselben seitens der Polizeibehörde verfügt, so findet auch nach erfolgter Sicherheitsleistung eine Aufnahme der angemeldeten Thiere nicht statt und haben die Interessenten den ihnen dadurch etwa erwachsenden Schaden zu tragen. Die bereits geleistete Sicherheit wird in diesem Falle zurückgewährt.

Die Schlachthof-Deputation ist befugt, den Umständen nach von der Bestellung einer Sicherheit Abstand zu nehmen und die Frist zur Anmeldung der Rinder für die Quarantäneanstalten abzukürzen.

§ 4. Die auswärtigen Einsender von Vieh müssen einen in Hamburg oder Altona wohnhaften Vertreter bestellen, mit welchem die Verwaltung verhandeln wird und welcher ihr für die Erfüllung der den Einsendern nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

§ 5. Die Empfangnahme der für die Quarantäneanstalten bestimmten Thiere bei der Landung am Versmannquai oder am Johannisbollwerk, die Verladung der Thiere in die Eisenbahnwagen am Versmannquai, die Ausladung an der Rampe des Kontumazhofes, die Ueberführung der Thiere zu Wagen vom Johannisbollwerk nach dem alten Schlachthause, sowie die Ablieferung der Thiere in die Stallungen der Quarantäneanstalten darf nur durch die von der Verwaltung hierfür zugelassenen Transportübernehmer bewirkt werden, welche die Thiere auch nach beendeter Quarantäne Namens der Eigenthümer in den Quarantäneanstalten wieder in Empfang zu nehmen haben.

Die Kosten des Transports und des Ein- und Abtriebes fallen den Interessenten zur Last.

Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgend welcher Art, welche von den betreffenden Transportübernehmern etwa verschuldet werden sollten.

§ 6. Die erste thierärztliche Untersuchung der Thiere findet an Bord des Schiffes und zwar lediglich am Tage statt. Die Transportübernehmer sind verpflichtet, für die Thiere eines jeden Kommissionärs eine Einlieferungsanzeige nach dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Formular auszufertigen, aus welchem der Name des Empfängers, Zahl, Gattung und Marke der Thiere sowie Tag und Stunde der Einstellung ersichtlich sein müssen. Die Einlieferungsanzeige ist von den Transportübernehmern durch Namensunterschrift auf ihre Richtigkeit zu bestätigen und beim Eintrieb dem dazu bestimmten Beamten abzuliefern.

Ueber den Empfang der Thiere, welche zu einem Transport gehören, wird dem Transporteur eine Aufnahmebescheinigung behändigt, die einen Vermerk enthält über Tag und Stunde des Ablaufs der Quarantänezeit und des Zeitpunktes, bis zu welchem die Thiere nach beendeter Quarantäne spätestens aus der Anstalt zu entfernen sind.

§ 7. Das für die Quarantäneanstalten bestimmte Vieh muß von dem Einbringer mit einem gehörig starken Strick in Halfterform versehen sein, welcher zum Anbinden im Stalle zu dienen hat. Falls Thiere ohne einen Strickhalfter eingebracht werden, so liefert die Verwaltung einen solchen und erhebt dafür eine Gebühr von 50 Pf. Stiere müssen außer mit einem starken Strick in Halfterform mit einem Nasenring versehen sein.

§ 8. Die Quarantäneanstalten dürfen nur von denjenigen Personen betreten werden, welche von der Verwaltung bestellt oder von dieser dazu ermächtigt sind. Alle Angestellten, Arbeiter oder Transporteure haben innerhalb der Quarantäneanstalten oder im Verkehr mit dem für dieselben bestimmten Vieh die dafür von der Verwaltung beschafften Anzüge anzulegen, welche sie beim Verlassen der Anstalt gegen ihre eigene Kleidung umzutauschen haben.

§ 9. Die tarifmäßige Gebühr für die Benutzung der Quarantäneanstalten umfaßt auch die Vergütung für Fütterung, Pflege und Wartung der Thiere, sowie für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Verwaltung wird für eine gute Pflege und Wartung der Thiere Sorge tragen, übernimmt aber keine Garantie irgend welcher Art für dieselben. Es werden für das Stück täglich 2 kg Hafer, 1 kg Leinkuchen und die erforderliche Menge Heu verabreicht werden. Die Schlachthof-Deputation ist befugt, eine andere Zusammensetzung des gereichten Kraftfutters anzuordnen.

Die Gebühr für die zehntägige Quarantäne, einschließlich der Kosten für Futter und Streu, wird bis auf Weiteres auf 16 ℳ für das Stück festgesetzt. Für Thiere, welche etwa vor Beendigung der Quarantäne verenden oder nothgeschlachtet werden sollten, kann eine verhältnißmäßige Ermäßigung dieser Gebühr zugestanden werden.

Für Thiere, welche bei Ablauf der für ihre Entfernung aus der Quarantäneanstalt festgesetzten Frist noch in derselben belassen werden, kann außer einer täglichen Quarantänegebühr von 1 ℳ 60 Pf. eine Extragebühr von 50 Pf. pro Stück und Stunde erhoben werden. Es steht der Verwaltung aber auch das Recht zu, die Thiere sofort für Rechnung und Gefahr der Interessenten den für den freien Verkehr bestimmten Stallungen oder Markthallen zuführen zu lassen.

§ 10. Die in die Quarantäneanstalten eingebrachten Thiere unterliegen der thierärztlichen Ueberwachung, etwaige Nothschlachtungen werden für Rechnung der Einbringer in den dafür bestimmten Polizeischlachthäusern durch den Polizeischlachter vorgenommen werden.

Der von den Thieren produzirte Dung verbleibt der Verwaltung.

§ 11. Falls Seuchen unter dem Quarantäne-Vieh auftreten, so ist der ganze Bestand nach Anordnung der Polizeibehörde an Ort und Stelle oder in dem Centralschlachthofe abzuschlachten.

Die Kosten der Ueberführung nach dem Centralschlachthofe tragen die Interessenten.

Im Uebrigen und abgesehen von den im § 10 vorgesehenen Nothschlachtungen ist eine Abschlachtung der Thiere während der Dauer der Quarantäne nicht statthaft.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Ordnung werden mit einer von der Polizeibehörde zu verfügenden Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

Desgleichen. Bekanntmachung der Polizeibehörde, betr. die veterinärpolizeilichen Bestimmungen für das in die hiesigen Quarantäneanstalten aufzunehmende seewärts eingeführte Vieh. Datum wie oben. (Ebd. S. 643.)

§ 1. Die Landung von seewärts eingeführtem Vieh, welches für die hiesigen Quarantäneanstalten auf dem Kontumazhof und im alten Schlachthause bestimmt ist, ist nur nach Erfüllung folgender Bedingungen zulässig:

1. Dem mit der Untersuchung der zu landenden Thiere beauftragten Thierarzt ist ein von der hiesigen Schlachthof- und Viehmarktverwaltung ausgestellter Erlaubnißschein zur sofortigen Einbringung der Thiere in eine der beiden Quarantäneanstalten vorzulegen.

2. Der Führer des Schiffes hat entweder eine amtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß das Schiff vor der Einnahme des Viehes in dem Abgangshafen unter amtlicher Kontrole desinfizirt worden ist, oder den Nachweis zu liefern, daß das Schiff in den letzten vier Wochen vor der Verladung des Viehes nicht zum Viehtransport benutzt worden ist.

3. Die Thiere sind vor der Landung am Bord einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche nur bei Tage erfolgen kann; die Landung kann nur dann gestattet werden, wenn die Thiere frei von verdächtigen

Erscheinungen einer ansteckenden Thierkrankheit befunden werden. Wird bei der Untersuchung an Bord oder während der Landung auch nur ein Thier seuchekrank befunden, so wird der ganze Transport zurückgewiesen.

§ 2. Nothschlachtungen von Thieren in Folge des Seetransports oder aus anderen Ursachen müssen an Bord des Schiffes vorgenommen werden.

Die Behandlung des Fleisches solcher Thiere unterliegt dem Ermessen des untersuchenden Thierarztes.

§ 3. Die Beförderung der Thiere nach dem Kontumazhof hat von der Landestelle am Versmannquai ab mittels Eisenbahnwagen, nach dem alten Schlachthause von der demselben gegenüberliegenden Landestelle ab mittels dichtschließender Wagen zu geschehen.

Die einzelnen Transporte sind in den Quarantäneanstalten gesondert aufzustellen.

§ 4. Wird unter dem in einer Quarantäneanstalt eingestellten Vieh eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zuzug zu schließen und der gesammte Viehbestand nach näherer polizeilicher Anordnung abzuschlachten.

Die Anstalt ist unter Leitung eines beamteten Thierarztes vollständig zu desinfiziren und darf vor der Ausführung dieser Desinfektion nicht wieder eröffnet werden. Die zum Anbinden der Thiere verwendeten Stricke sind zu vernichten.

§ 5. Der in den Quarantäneanstalten gewonnene Dünger und Kehricht muß nach Anleitung und unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes desinfizirt werden.

§ 6. Die bei der Landung benutzten Landungsbrücken, der Landungsplatz, sowie die zum Transport benutzten Wagen sind nach beendigtem Gebrauch zu reinigen, bezw. bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinfiziren.

Dünger und Kehricht darf von den Transportschiffen nicht gelandet werden.

§ 7. Die Quarantäneanstalten sind der veterinärpolizeilichen Aufsicht des Staatsthierarztes unterstellt. Die in dieselben eingestellten Thiere unterliegen dauernder thierärztlicher Ueberwachung.

§ 8. Die bei der Landung der Thiere verwendeten Arbeiter, sowie die für die Wartung des Viehes in den Quarantäneanstalten erforderlichen Bedienungsmannschaften und sonst in denselben verkehrenden Personen haben den zur Verhinderung der Uebertragung von Thierkrankheiten zu treffenden Anordnungen der betreffenden Thierärzte pünktlich Folge zu leisten.

§ 9. Die Quarantäneanstalten dürfen nur von denjenigen Personen betreten werden, welche hierzu eine Erlaubniß der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung erhalten haben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund des § 8 derselben von den Thierärzten getroffenen Anordnungen werden auf Grund des § 66 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Impfung fremdländischer Arbeiter in Sachsen. Vom 26. April 1895, Z. 11398. (Oest. San.-W. S. 187.)

Dem Ministerium des Innern ist die Mittheilung zugegangen, daß in Folge Anregung der kaiserlichen deutschen Reichsregierung von der königlich sächsischen Regierung[1]) angeordnet wurde, daß zuziehende fremdländische Arbeiter, in deren Heimathslande der Impfzwang nicht besteht, oder erst in den letzten 10 Jahren eingeführt wurde, der Impfung zu unterziehen sind, wenn sie sich nicht über die erfolgreiche Impfung oder die überstandene Pockenkrankheit auszuweisen vermögen.

Im Interesse der alljährlich aus den Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach Sachsen gehenden zahlreichen Arbeiter wird die k. k. Statthalterei beauftragt, diese Verordnung der kgl. Landesregierung sächsischen Regierung durch die unterstehenden politischen Behörden zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, damit die im Deutschen Reiche, namentlich in Sachsen während des Sommers ihren Erwerb findenden Arbeiter sich rechtzeitig mit einem Impfungszeugnisse versehen können.

1) Veröff. S. 238.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. Lungenseuche. Vom 22. Februar 1895. — (5289.)

The Pleuro-Pneumonia Order of 1895.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Notice of Disease.

1. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia shall with all practicable speed give notice of the fact of the head of cattle being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the head of cattle so affected or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(3.) entspricht (2). von Art. 7 der Verordnung vom 11. Dezember 1890. — Vgl. Veröff. 1891 S. 588.

2. und 3. mit Ueberschriften lauten wie 9. und 10. a. a. O., nur ist in 2.—(1.) such pleuro-pneumonia in „such disease“ und der Schluß von by or under the Act . . . bis . . . as Inspector in „conferred and imposed on him as Inspector by or under the Act of 1894 and this Order“, in (2.) Director, Veterinary Department in „Secretary“ und St. James's-square in „4, Whitehall Place“ unverändert, ebenso in 3. No cattle shall in „Cattle shall not“ und of the Board, or of a person authorized by the Board to grant the same in „or officer of the Board“; außerdem ist in der Ueberschrift von 3. vor Infected „*Pleuro-Pneumonia*“ eingefügt.

4. hat den Wortlaut wie 28. a. a. O., jedoch ist als Schlußsatz statt head of cattle except . . . bis . . . in that behalf „or suspected head of cattle, except with a Licence of an Inspector or officer of the Board or of an Inspector of the Local Authority“ zu lesen.

Prohibition of Movement by Inspector of Local Authority or Board.

5. — (1.) An Inspector of a Local Authority or of the Board may give a Notice in writing (in the Form C set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) to the owner or person in charge of any head of cattle, prohibiting the movement of such head of cattle from or out of any farm, field, shed, or other place, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, until such notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form D set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority or of the Board, as the case may be, —

(a.) to move such head of cattle from or out of such place as aforesaid; or

(b.) to move from or out of such place as aforesaid any other head of cattle that may be thereon or therein; or

(c.) to move any other head of cattle on to or into such place as aforesaid; or

(d.) to permit any other head of cattle to come in contact with any head of cattle to which the Notice applies.

(2.) The Inspector shall with all practicable speed send copies of any Notice given by him under this Article to the Local Authority and the police officer in charge of the nearest police station of the District.

6. lautet wie 16., 7. wie 25. und 8. wie 26. a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In der Ueberschrift von 6. ist statt *Detention* „*Report to Board*", in 6. statt that Local „the Local" und statt Board addressed . . . bis . . . St. James's-square, „Secretary, Board of Agriculture, 4. Whitehall Place" zu lesen. Die Ueberschrift von 7. lautet „*Disposal of Carcases*"; in 7. (1.) ist an Stelle von every head of cattle that „a head of cattle which" gesetzt; in (I.) hinter proper place „at a depth of not less than six feet below the surface of the earth eingefügt und hinter disinfectant and with not less than six feet of earth weggefallen. Am Anfange von (II.) ist statt from the Board „of the Board", in (2.) statt a view „the view" und statt any carcase „carcases" zu lesen; in (3.) ist zwischen Authority und but or with a Licence in that behalf of the Board weggelassen; in 8. für the Licence „a Licence" zu lesen und nach Board „or permission in writing of an Inspector of the Board" eingeschaltet.

Disinfection by Inspector or Officer of Board.

9. An Inspector or officer of the Board may cause or require any shed or other place which has been used for a head of cattle while affected with or suspected of pleuro-pneumonia, and any utensil, pen, hurdle, or other thing used for or about such head of cattle, to be cleansed and disinfected to his satisfaction.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

10. — (1.) The owner and occupier and person in charge of any shed or other place which has been used for any head of cattle while affected with or suspected of pleuro-pneumonia shall give all reasonable facilities to an Inspector or officer of the Board for the cleansing and disinfection of such place, and of any utensils, pens, hurdles, or other things used for or about such cattle.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

11. hat den Wortlaut wie 13. a. a. O., nur ist in der Ueberschrift vor within „*of Cattle*" weggefallen und in the whole bezw. or in any in „within the whole" bezw. „or within any" umgeändert.

Notice of Regulations to Railway Companies.

12. A Local Authority shall send a copy of every Regulation made by them under the last preceding Article of this Order to every railway company having a railway station within the District of the Local Authority or within the part of their District to which the Regulation applies, and shall also forthwith send a copy of the Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N W.

Limitation as to Regulations of Local Authority.

13. — (1.) A Regulation made by a Local Authority under this Order shall not be deemed to authorize —

(a.) the movement of any cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia; or

(b.) the movement of any cattle in or out of any place or area infected with cattle-plague, pleuro-pneumonia, or foot-and-mouth disease, or any other disease, otherwise then in accordance with the provisions of the Act of 1894 and any Order of the Board in relation to such disease.

(2.) For the purposes of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority thereunder, cattle shall not be deemed to be moved within the District of the Local Authority or within the part of the District to which the Regulation applies where they are moved through the District or such part thereof by railway from a place outside the District or such part thereof to another place outside the District or such part thereof without unnecessary delay and without the cattle being untrucked or rebooked within the District or such part thereof.

Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.

14. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of pleuro-pneumonia, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposure or sale of cattle in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or place of exhibtion within their District.

Pleuro-pneumonia found in a Market, Railway Station, Grazing-Park, or other like Place, or during Transit.

15. By virtue of section twenty-one of the Act of 1894, if a head of cattle is found to be affected with pleuro-pneumonia —

(a.) while exposed for sale or exhibited in a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other place; or

(b.) while placed in a lair or other place before exposure for sale; or

(c.) while being in or an a landing-place or wharf or railway station or other place during transit; or

(d.) while in course of being moved by land or by water; or

(e.) while being on common or uninclosed land; or

(f.) while being on or in a farm, field, yard, shed, park, or other place wherein animals of different owners are taken in for shelter, or for rest, or for grazing, or for any other purpose; or

(g.) while being in any other place not in the possession or occupation or under the control of the owner of the animal;

the following provisions shall apply (namely):

(Seizure of Cattle.)

(i.) The Inspector of the Local Authority shall cause to be seized all the cattle affected with pleuro-pneumonia, and also all cattle being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, park, or other such place as aforesaid, and shall forthwith transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4. Whitehall Place, London, S.W.

(ii.) The Inspector of the Local Authority shall cause all such cattle so seized to be detained at the place where they are seized, or to be moved to some convenient and isolated place and there detained.

(iii.) The Inspector of the Local Authority shall cause, so far as practicable, all the cattle affected with pleuro-pneumonia to be kept separate during such movement and detention from cattle not so affected.

(iv.) The cattle so seized and detained shall not be moved from the place of detention except with the permission of the Bord.

(Declaration of Infected Place by Board only.)

(v.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, park, or other such place as aforesaid, or any part thereof, in or on which a head of cattle affected with pleuro-pneumonia is found in any case in which this Article applies shall not by reason

thereof be declared to be an Infected Place or part of such an Infected Place except by the Board.

(Reports.)

(vi.) The Inspector of the Local Authority acting under this Article shall forthwith report to the Local Authority the proceedings taken by him thereunder, and the Local Authority shall forthwith report the same to Board.

(Expenses.)

(vii.) The Local Authority may recover summarily the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Article from the owner of the cattle seized, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner, by proceedings in any court of competent jurisdiction.

(Foreign Animals Wharves &c.)

(viii) Nothing in this Article shall apply to a Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-place for Foreign Animals.

16. lautet wie 18., 17. wie 21. und 18. wie 27 an der zuletzt angegebenen Stelle mit nachstehenden Abweichungen: Die Ueberschrift von 16. bildet nunmehr: „*Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Cattle*“, ferner ist in *(a.)* bis *(g.)* statt head of cattle affected or suspected of pleuro-pneumonia „a diseased or suspected head of cattle“, in *(a.)* und *(b.)* statt animals „cattle“ zu lesen und zu Ende von *(a.)* bis *(f.)* jedesmal „; or“ hinzugefügt. Neu ist:

(2.) But this Article shall operate subject to any provisions of any Article of this Order providing for or directing the movement of cattle in cases therein mentioned.

(3.) The provisions of the last preceding Article of this Order with respect to the seizure and detention of cattle under that Article shall apply in the case of any cattle exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

In 17. ist zwischen under und this Order „the Act of 1894 or“ eingefügt, ferner „summarily“ am Schlusse fortgefallen und hinter recovered gesetzt; in 18. ist der Anfang bis Order weggelassen und statt a head of cattle an zweiter Stelle „an animal“ zu lesen.

(Schluß folgt.)

Niederlande. Befreiungen von den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen betr. Vom 26. März 1895.

In Ausführung der Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 nebst Ergänzungen vom 28. Juni 1881 und 26. Oktober 1889 und Abänderungen vom 12. Dezember 1892 (Veröff. 1893 S. 837) sind durch Königl. Beschluß vom 26. März 1895 (Nederl. Staats-Courant Nr. 86) die in Uebersetzung ohne Gewähr nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen getroffen worden:

Art. 1. Wer in Niederländisch-Indien nach beendeter Prüfung das Recht zur Ausübung der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange erlangt hat, darf zur Ablegung der praktischen Aerzteprüfung gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsblad Nr. 222) zugelassen werden und bleibt von der Beibringung der im 3. Absatze dieses Artikels angegebenen Beweismittel befreit, wenn er ein nach Maßgabe der Vorschriften des „Reglements über den zivilärztlichen Dienst in Niederländisch-Indien“ vom 30. März 1882 (Staatsblad van Nederl.-Indie 1882 Nr. 97) ausgestelltes Zeugniß über die mit gutem Erfolg stattgehabte Ablegung der praktischen Aerzteprüfung vorzeigt.

Art. 2. Wer in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz, Surinam oder Curaçao nach beendeter Prüfung das Recht zur Ausübung der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange erlangt hat, darf zur Ablegung der theoretischen Aerzteprüfung gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsblad Nr. 222) zugelassen werden und bleibt von der Beibringung der im 3. Absatze des Art. 2 dieses Gesetzes angegebenen Beweismittel befreit, wenn er eins der folgenden Zeugnisse oder Diplome vorzeigt:

a) das gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1890 über die Ertheilung der akademischen Grade und das Programm der Universitäts-Prüfungen (Moniteur belge vom 5. August 1891 Nr. 217) ausgestellte Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe;

b) das gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung für das Deutsche Reich, vom 2. Juni 1883 ertheilte Diplom der Approbation als Arzt;

c) das Zeugniß oder Diplom, auf Grund dessen die Eintragung in das durch die Medical Act, 1858 (21 und 22 Vict. cap. 90) vorgesehene „Aerzteverzeichniß“ („the medical register“) erfolgt ist, sowie auch den Nachweis der Eintragung;

d) das gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Medizin vom 30. November 1892 (Journ. offic. de la République française vom 1. Dezember 1892 Nr. 326) ertheilte Zeugniß eines Doktors der Medizin;

e) das gemäß den Vorschriften der Verordnung des Oesterr. Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. 1872, Stück XXII Nr. 57) ertheilte Zeugniß eines Doktors der gesammten Heilkunde;

f) das gemäß den Vorschriften der Verordnung des Schweizerischen Bundesraths, betr. das Reglement für die ärztlichen Bundesprüfungen, vom 19. März 1888 ausgestellte Zeugniß über die mit gutem Erfolge abgelegte Gewerbeprüfung der Aerzte;

g) das Zeugniß über die mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung, welche in Art. 12c des Gesetzes vom 24. Januar 1838, betr. die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in der Kolonie Surinam (Gouvernementsbl. von Surinam 1838 Nr. 2) vorgesehen ist;

h) das Zeugniß über die mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung, welche in Art. 1c der Verordnung über die Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in der Kolonie Curaçao vom 30. Oktober 1873 (Verordnungsbl. von Curaçao J. 1874 Nr. 5) vorgesehen ist.

Art. 3. Wer in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz, Niederländisch-Indien, Surinam oder Curaçao nach beendeter Prüfung das Recht zur Ausübung der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange erlangt hat, darf zur Ablegung der praktischen Prüfung als Zahnarzt gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsblad Nr. 222) bei Vorzeigung eines der in den Art. 1 und 2 genannten Zeugnisse oder Diplome zugelassen werden.

Art. 4. Wer in Niederländisch-Indien nach beendeter Prüfung das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, darf zur Ablegung der praktischen Prüfung als Zahnarzt gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsblad Nr. 222) zugelassen werden, wenn er das gemäß den Vorschriften des Reglements über den zivilärztlichen Dienst in Niederländisch-Indien vom 30. März 1882 (Staatsblad von Niederländisch-Indien 1882 Nr. 97) ausgestellte Zeugniß über die mit gutem Erfolg abgelegte praktische Prüfung als Zahnarzt vorzeigt.

Art. 5. Wer in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz oder Curaçao nach beendeter Prüfung das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, darf zur Ablegung der theoretischen Prüfung als Zahnarzt gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsblad Nr. 222) bei Vorzeigung eines der folgenden Zeugnisse oder Diplome zugelassen werden:

a) das Zeugniß der Befähigung als Zahnarzt, ertheilt gemäß den Vorschriften der Königl. Verordnung, betr. die Genehmigung der Bestimmungen, welche für die zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Zahnarzt, Drogist und Hebamme abzulegenden Prüfungen aufgestellt sind, und betr. die Vorschrift des für diese

Prüfungen zu befolgenden Verfahrens, vom 30. Dezember 1884 (Moniteur belge vom 6. Januar 1885 Nr. 6);

b) das Diplom der „Approbation als Zahnarzt", welches nach den Vorschriften der „Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zahnärzte für das Deutsche Reich" vom 5. Juli 1889 ertheilt ist;

c) das Zeugniß oder Diplom, auf Grund dessen die Eintragung in das durch die Dentists Act, 1878 (41 und 42 Vict. cap. 33) vorgesehene „Zahnärzteverzeichniß" („the dentists register") erfolgt ist, sowie auch den Nachweis der Eintragung;

d) das gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Medizin vom 30. November 1892 (Journ. offic. de la Républ. franç. vom 1. Dezember 1892 Nr. 326) ausgestellte Diplom eines Zahnchirurgen („chirurgien-dentiste");

e) das gemäß den Vorschriften der Verordnung des Schweizerischen Bundesraths, betr. das Reglement für die medizinischen Bundesprüfungen, vom 19. März 1888 ertheilte Zeugniß über die mit gutem Erfolge abgelegte zahnärztliche Gewerbeprüfung;

f) das gemäß Art. 1 b der Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Kolonie Curaçao vom 13. Juli 1887 (Verordnungsbl. von Curaçao 1887 Nr. 22) ertheilte Zeugniß über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung.

Art. 6. Die Zeugnisse und Diplome in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, an deren Besitz vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses dieselben Befugnisse geknüpft sind, wie an die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 genannten Zeugnisse und Diplome, werden mit letzteren gleich gestellt.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher im Staatsblad erscheinen und dem Staatsrath abschriftlich übersandt werden soll, beauftragt.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Tilsit 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Stadtkreis Danzig 1 (1), Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Westprignitz 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Stadtkreis Stettin 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Oppeln 1 (1), Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Sulingen 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. d. Ruhr 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Lindau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (1); Donaukreis: Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (3), Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Zusammen 40 Gemeinden 2c. und 43 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Ortelsburg 1 (11); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Westhavelland 3 (6); Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 6 (20), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 4 (4), Wongrowitz 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 3 (4), Stadtkreis Beuthen 1 (3), Landkreis Beuthen 2 (5); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (2), Wanzleben 1 (3), Oschersleben 6 (21), Aschersleben 4 (14); Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 2 (2), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Gebirgskreis 3 (8), Mansfelder Seekreis 4 (7), Querfurt 3 (3), Merseburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 15 (288): Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 2 (7); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 2 (12), Hersfeld 6 (6), Homberg 1 (1), Hünfeld 2 (2), Rotenburg i. H.-R. 2 (3), Schmalkalden 3 (22), Ziegenhain 1 (48); Reg.-Bez. Koblenz: Adenau 5 (55); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (3), Bitburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Kirchheimbolanden 2 (4), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Beilngries 1 (1), Sulzbach 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Kulmbach 1 (3), Landbezirk Bamberg II 2 (3), Landbezirk Forchheim 1 (1), Kronach 6 (20), Landbezirk Kulmbach 4 (22), Lichtenfels 5 (60), Münchberg 5 (15), Naila 1 (1), Stadtsteinach 9 (190), Staffelstein 1 (5), Wunsiedel 1 (3); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 2 (4), Gerolzhofen 4 (4), Hammelburg 1 (13), Haßfurt 3 (31) Königshofen 1 (5), Landbezirk Schweinfurt 4 (6); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kaufbeuren 1 (4), Landbezirk Nördlingen 2 (5), Oberdorf 2 (15). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Döbeln 2 (3); Kreishauptm. Zwickau: Plauen 1 (2). Württemberg. Neckarkreis: Heilbronn 2 (22), Marbach 4 (12); Schwarzwaldkreis: Sulz 1 (2); Jagstkreis: Crailsheim 1 (4), Gerabronn 2 (7), Heidenheim 2 (31), Künzelsau 3 (44), Neresheim 1 (26), Oehringen 1 (1); Donaukreis: Geislingen 3 (13), Laupheim 1 (3), Ulm 2 (24). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 2 (10), Konstanz 2 (23); Landeskommiss. Freiburg: Freiburg 1 (3), Landeskommiss. Mannheim: Heidelberg 1 (1), Adelsheim 5 (93), Tauberbischofsheim 2 (34). Hessen. Prov. Starkenberg: Darmstadt 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 2 (2), Dermbach 3 (46), Neustadt a./O. 6 (25). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Brake 1 (19). Braunschweig: Wolfenbüttel 2 (4), Helmstedt 1 (1) Sachsen-Meiningen: Meiningen 8 (55), Hildburghausen 6 (32), Sonneberg 5 (16), Saalfeld 8 (30). Sachsen-Altenburg: Roda 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 1 (7); Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 6 (20). Anhalt: Dessau 1 (4), Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1), Bernburg 3 (12), Ballenstedt 1 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 2 (4), Gehren 6 (25). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 3 (17), Königsee 3 (10). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (5). Zusammen 266 Gemeinden 2c. und 1730 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (4), Wolmirstedt 5 (5), Neuhaldensleben 4 (4), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Altona 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (1), Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 1 (1), Euskirchen 2 (5). Bayern. Reg.-Bez. Oberpfalz: Tirschenreuth 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (5); Kreishauptm. Zwickau: Plauen 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (2). Anhalt: Zerbst 1 (2). Zusammen 29 Gemeinden 2c. und 40 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1894 und im 1. Halbjahr 1895.

Kreise	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Maul- und Klauenseuche	Schafpocken	Räude der Pferde	Räude der Rinder	Räude der Schafe und Ziegen	Rothlauf
1894.									
Serajewo . .	6	1	77	—	—	52	—	430	—
Banjaluka . .	96	2	100	—	505	2	—	—	—
Bihac	16	—	62	—	—	1	—	—	—
Dolnja-Tuzla .	5	—	188	—	501	—	—	294	7
Travnik . . .	12	—	61	56	—	32	—	212	—
Mostar . . .	78	—	17	—	—	—	1	572	—
Zusammen	213	3	505	56	1 006	87	1	1 508	7
1895 (I. Halbjahr.)									
Serajewo . .	4	—	13	—	—	19	10	687	—
Banjaluka . .	20	—	163	—	—	2	—	—	—
Bihac	—	—	8	—	—	2	—	—	—
Dolnja-Tuzla .	—	—	13	—	33	6	—	262	1
Travnik . . .	1	—	57	—	—	15	8	400	—
Mostar . . .	11	—	15	—	—	—	—	683	—
Zusammen	36	—	269	—	33	44	18	2 032	1

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiliche Anordnung vom 1. Oktober 1895. (R.-A. Nr. 237.)

Die Bestimmungen des Bundesraths vom 27. Juni d. J. über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Ausland auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine treten am 1. Oktober d. J. in Kraft (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1895 — „Centralblatt für das Deutsche Reich" S. 316).

Es werden daher mit Rücksicht auf Ziff. V der oben erwähnten Bestimmungen mit dem 1. Oktober d. J. die Polizeiverordnung vom 25. Februar 1893, betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark (Extrabl. zum Amtsbl. S. 51)[1], und die Polizeiverordnung vom 15. Februar 1894, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Schweden (Amtsbl. S. 35)[2], sowie die Bekanntmachung vom 7. November 1887, betreffend Maßregeln gegen Einschleppung der Schweineseuche aus Schweden (Extrabl. zu Stück 45 des Amtsbl.), die Verordnung vom 12. Dezember 1890, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus Dänemark, Schweden und Norwegen einzuführenden lebenden Schweine (Amtsbl. S. 398), und die polizeiliche Anordnung vom 25. Februar 1893, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden (Extrabl. zum Amtsbl. S. 51), hiermit aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

Desgl. Reg.-Bez. Köslin. Bekanntmachung vom 30. September 1895. (Amtsbl. S. 289.)

Mit Rücksicht auf Ziffer V der Seequarantänebestimmungen vom 27. Juni d. J. welche am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten, wird das durch meine Bekanntmachung vom 15. Februar 1894 Pr. II. N. 381. 2. 94[3] gegen Dänemark und Schweden-Norwegen erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen mit dem Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

[1] Veröff. 1893 S. 172. — [2] Desgl. 1894 S. 173. — [3] Desgl. 1894 S. 286.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Durchfuhr von Vieh durch den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 30. September 1895. (Amtsbl. S. 399.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die Durchfuhr von Vieh aus Dänemark und Schweden-Norwegen durch den Kaiser Wilhelm-Kanal sowohl nach deutschen als nach fremden Seehäfen vom 1. Oktober ab, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden.

2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Berührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten.

3. Zum Zwecke der Kontrole der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Vieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal auf Kosten des Schiffers zu begleiten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1895. (R.-A. Nr. 239.)

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1895 nebst den ihr angehängten, vom Bundesrath durch Beschluß vom 27. Juni 1895 festgesetzten Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine, die am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten sind, werden hiermit alle diesseits gegen Dänemark und Schweden-Norwegen erlassenen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 269.)

Mit Rücksicht auf Ziffer V der Seequarantänebestimmungen vom 27. Juni d. J., die am 1. Oktober d. J. in Kraft treten, wird in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das durch die Bekanntmachung vom 1. März 1893 (Amtsbl. für 1893, Stück 9, S. 94) erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark, sowie die Bekanntmachung vom 1. März 1893, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden (Amtsbl. für 1893, Stück 9, S. 95),[1] von heute ab hierdurch aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
von Estorff.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem Herzogthum Salzburg. Vom 24. September 1895.

Dem dringenden Wunsche von Wirthschaftsbesitzern in den an das Herzogthum Salzburg anstoßenden Grenzbezirken entsprechend und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Maul- und Klauenseuche in dem größten Theile des genannten Herzogthums erloschen und aus den noch betroffenen Gemeinden die Ausfuhr von Vieh untersagt ist, wird hiemit unter theilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 6. März 1895 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 124)[2] versuchsweise gestattet, daß aus dem Herzogthum Salzburg, mit Ausnahme der noch nicht seuchenfreien politischen Bezirke St. Johann und Zell a. See, unter den im Allgemeinen für die Einfuhr von Wirthschaftsvieh in die Grenzbezirke bestehenden Bedingungen und Beschränkungen Nutz- und Zuchtvieh (Rindvieh) für den eigenen Wirthschaftsbedarf in die bayerischen Grenzbezirke Berchtesgaden, Laufen und Traunstein eingeführt werde.

Hievon sind die drei genannten Bezirksämter mit

[1] Veröff. 1893 S. 94. — [2] Desgl. 1895 S. 193.

dem Auftrage zu verständigen dies sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ferner ergeht der Auftrag, die einschlägigen Kontrolthierärzte zur besonderen Vorsicht bezüglich der Feststellung des Gesundheitszustandes der einzuführenden Thiere anzuweisen.

Gleichzeitig ist Vorsorge zu treffen, daß, wenn in Folge dieser Gestattung ein Fall von Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den genannten Bezirken vorkommen sollte, die vorgeschriebenen seuchenpolizeilichen Maßregeln, insbesondere auch bezüglich der strengsten Isolirung des Seuchenfalles und Verhinderung jeglicher Weiterverbreitung sofort ergriffen und telegraphische Mittheilung dem k. Staatsministerium des Innern zu dem Zwecke gemacht werde, um die Zurücknahme vorstehender Einfuhrerlaubniß in Erwägung nehmen zu können.

Der k. k. Landesregierung in Salzburg ist von der getroffenen Verfügung mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, daß von Seiten der österreichischen Behörden dafür Sorge getragen werden möchte, daß nur vollkommen unverdächtige Rindviehstücke zur Ausfuhr in die bayerischen Grenzbezirke zugelassen werden.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 17. d. Mts. das Geeignete zu verfügen.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 25. September 1895. (R.-A. Nr. 239.)

Die landespolizeilichen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden vom 7. März 1893 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. S. 53)[1] und 12. Februar 1894 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. S. 34)[2] treten vom 1. Oktober d. J. an außer Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M., betr. die Quarantänefrist für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine, zum Abdruck gebracht.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abtheil. f. Medizinal-Angelegenheiten.

Bremen. Verordnung, betr. Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. Vom 1. Oktober 1895. (R.-A. Nr. 236.)

Der Senat verordnet unter Bezug auf die vom Bundesrath beschlossenen, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden „Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine" („Centralbl. f. d. Deutsche Reich" 1895 S. 316):

Die Verordnungen vom 8. März 1893[3] und vom 7. November 1894,[4] betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden, sind aufgehoben.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden auf dem Seewege. Vom 30. September 1895. (Amtsbl. S. 653.)

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden nach Hamburg, welche in den Bekanntmachungen des Senats vom 20. März 1893[5], 26. Februar 1894[2] und 9. Mai 1894[6] enthalten sind, mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft treten.

Für die auf dem Seewege aus den genannten Ländern, wie aus dem sonstigen Auslande hier zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine gelten vom 1. Oktober d. J. ab die von dem Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine, welche mit der Bekanntmachung des Senats vom 26. Juli d. J. (Amtsbl. Nr. 104) veröffentlicht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Elsaß-Lothringen. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, vom 28. Juni 1893. Vom 26. September 1895.

Art. 2 der Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 197)[1] erhält folgenden Zusatz:

4. Thiere, welche nachweislich zum Belegen oder Schneiden oder zur thierärztlichen Behandlung aus Elsaß-Lothringen nach dem Auslande gebracht worden sind und welche binnen 48 Stunden nach Verlassen des Heimathortes aus dem Auslande zurückkehren.

Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Heimathortes geführt, auf welche die in Art. 6 dieser Verordnung für Ursprungszeugnisse getroffenen Anordnungen Anwendung finden und aus welcher Tag und Stunde ersichtlich sein muß, an denen das Verlassen des Heimathortes stattgefunden hat.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abth. f. Landwirthschaft 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Oesterreich.[2] Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche. Vom 12. September 1895.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;
2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar;
4. aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg;
5. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. August l. J. Z. 23 819 verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Vermischtes.

Preußen. Die Thätigkeit des öffentlichen Lebensmittel-Untersuchungsamtes zu M.-Gladbach im Etatsjahre 1894/95. Nach dem Berichte des Vorstandes Dr. G. Neuhöffer. (Vgl. Veröff. 1894 S. 692.)

Dem Amt haben sich die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs-, Genußmittel- und Gebrauchsgegenstände von 11 benachbarten Ortschaften angeschlossen (1893/94 waren 8 angeschlossen).

Es wurden untersucht und zwar im Auftrage:

A.	der betreffenden Polizeibehörden	921 Proben
B.	der Gerichte, sonstigen Behörden und Privaten . .	467 „
	zusammen	1388 Untersuchungen

Bemerkungen zu A.

Untersucht und nicht beanstandet wurden: 1 Probe Cacao und Chocolade, 1 Conserve, 5 Essig, 3 Farben, 2 Lampenschirme, 27 Mehl, 194 Revisionen von —

[1] Veröff. 1893 S. 186. — [2] Desgl. 1894 S. 173. — [3] Desgl. 1893 S. 220. — [4] Desgl. 1894 S. 823. — [5] Desgl. 1893 S. 221. — [6] Desgl. 1894 S. 354.

[1] Veröff. 1893 S. 527. — [2] Veröff. S. 621.

Drogen-, Farb-, Kolonial- und Marktwaaren, 1 Schlamm, 3 Schmalz, 4 Seifen, 5 Spielwaaren und Christbaumschmuck, 1 Zucker.

	Es wurden untersucht (Proben)	Es wurden beanstandet (Proben)	Grund der Beanstandung
Aepfelschnitte.	23	4	Zinkgehalt.
Bier.	1	1	Zuckerkouleur- und Saccharinzusatz.
Blei- und zinkhaltige Gegenstände.	19	5	Deckel von Bierseideln enthielten mehr als 10% Blei.
Branntwein, Cognac, Liqueure.	3	1	Cognac bestand aus Zuckerkouleur, Sprit u. Wasser.
Brot.	8	3	Zu hoher Kleiegehalt.
Butter und Margarine.	81	19	Zu hoher Salzgehalt, fremde Fette oder verdorben.
Conditorwaaren.	5	1	Mit Ocker gefärbt.
Fleisch- und Wurstwaaren.	244	62	Verdorben oder starker Mehlzusatz.
Fruchtsäfte.	2	2	Gegenwart von Salizylsäure.
Geheim- u. Arzneimittel.	27	25	—
Gewürze.	36	5	Pfeffer war mit Pfefferschaalen, Muskatblüthe mit wilder Muskatblüthe verfälscht.
Kaffee, Kaffeesurrogate und -Essenzen.	49	14	Glasirung der Bohnen durch sehr hohen Zucker- oder Röstsyrupzusatz.
Käse.	3	3	Verdorben.
Kartoffel.	1	1	"
Kraut und Gelees.	2	1	Zusatz von Rübensyrup.
Milch.	118	7	Entrahmung oder Wasserzusatz oder beides.
Nudeln.	1	1	Mit Martiusgelb gefärbt.
Obst.	10	2	Unreif.
Wasser.	40	14	Unbrauchbarkeit für Genußzwecke.
Wein.	1	1	Verstoß gegen das Gesetz vom 20. April 1892.
	674	172	

Bemerkungen zu B.

Es wurden untersucht:

1. Nahrungs- und Genußmittel 293. Bier 15 Proben, Branntwein, Cognac und Liqueure 28, Butter und Margarine 13, Conditorwaaren 2, Fleisch, Fleischextrakte und Wurstwaaren 42, Gewürze 10, Hefe 2, Kaffee, Kaffeesurrogate und -Essenzen 66, Kraut und Gelees 6, Mehl und Brot 5, Milch 56, Speiseöle 5, Schmalz 5, Tabake 1, Wasser 12, Wein 22, Zucker 3.

2. Handels- und Gebrauchsgegenstände 140. Abflußwasser und Schlammmassen 25, Appretur- und Schlichtmittel 4, Beizen, Laugen und Säuren 7, Conservirungsmittel 3, Desinfektionsmittel 3, Farben, Farbhölzer und Extrakte 8, Garn, Gewebe und Tuche 6, Geheim- und Arzneimittel 16, Gerbereiartikel 2, Glyzerin 3, Kerzen 1, Lehm-, Sand- und Marmorverbindungen 4, Oele, Fette und Wachsarten 26, Buntpapier und Tapeten 3, Petroleum 3, Photographische Masse 1, Rübenschnitzel 4, Seifen 12, Wasser (für technische Zwecke verwendbar) 8, Zinkplatte 1.

3. Pathologische Sekrete 22.

4. Forensische Untersuchungen 12.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vergl. Veröff. 1894 S. 789.)

Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1894 betrug die Zahl der Kassenmitglieder am 31. Dezember des Berichtsjahres 14 601 (gegen 14 285 am Schlusse des Vorjahres); davon entfielen auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) 1467 (gegen 1401 im Vorjahre), auf 53 (54) Verwaltungsstellen 7863 (7969), 209 (165) Zahlstellen 3493 (3029) und auf 1289 (1162) einzelne Orte im Deutschen Reiche 1778 (1886). Auf je 100 Mitglieder kamen 86 (85) Krankmeldungen überhaupt, darunter 24,6 (27,5) Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit. Die meisten Krankmeldungen bei der Hauptstelle gingen im August ein, nämlich 502.

Auf jedes Mitglied waren durchschnittlich 5,2 (5,1) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage zu rechnen. 347 (324) Mitglieder, d. i. 9,3 (8,1) % der erwerbsunfähig Erkrankten, waren mehr als 6 Wochen erwerbsunfähig krank.

An Krankengeld wurden gezahlt 138 187,11 (126 784,02) ℳ, an Krankenhauskosten 6965,05 (6062,34), an Arzthonorar 99 604,25 (88 611,39), für Arzneien 38 278,34 (32 808,20), für Heilmittel 2236,02 (1909,76), an Begräbnißgeld 6788,80 (7250); die Verwaltungskosten betrugen 46 224,04 (46 022,38) ℳ.

Von den 12 395 (12 181) Krankmeldungen erfolgten 869 (864) wegen Blasen- und Harnröhrenleiden und 420 (362) wegen Syphilis, d. i. zusammen 10,4 (10,06) % aller Krankheitsfälle, 1233 (981) wegen Zahn- und Kieferkrankheiten, d. i. 9,9 (8,05), 1205 (1120) wegen Magen- und Darmkrankheiten, d. i. 9,7 (9,2), 923 wegen Augenkrankheiten, d. i. 7,4, 831 (915) wegen Hals-, Nachen- und Kehlkopfkrankheiten, d. i. 6,7 (7,5), 715 (670) wegen Rheumatismus und Gicht, d. i. 5,8 (5,5) u. s. w. Gestorben sind 70 (74) Mitglieder, davon 23 (21) an Lungentuberkulose, 13 an Herzkrankheiten, 4 durch Selbstmord, 5 in Folge von Verunglückung.

815 Unfälle kamen zur Anmeldung; 141 derselben erfolgten bei Ausübung der Berufsthätigkeit, 42 beim Radfahren.

Hamburg. Im März d. J. ist eine Instruktion für die Ausführung der statistischen Arbeiten des Medizinal-Bureaus erlassen worden. Das Material für diese Arbeiten wird aus den von Aerzten und Hebammen ausgestellten Geburtsbescheinigungen, aus den ärztlichen Todesbescheinigungen und aus den ärztlichen Meldungen über ansteckende Krankheiten gewonnen. Die regelmäßigen statistischen Arbeiten des Bureaus bestehen aus wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Nachweisen über die Bevölkerungsvorgänge der Stadt, den Wochen- und Jahresberichten über die medizinische Statistik des Staates, den jährlichen Ausweisen über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Staate (Statistik der Todesursachen), den wöchentlichen Nachweisen über Aufnahme und Bestand in den Krankenanstalten, den Uebersichten über die jährliche Morbidität in den Heilanstalten, den Zusammenstellungen über die Pockenzählblättchen, sowie verschiedenen tabellarischen Aufstellungen für den Jahresbericht des Medizinalrathes. Dazu kommen die für Cholerazeiten vorgesehenen Aufzeichnungen und die bei Epidemien etwa besonders angeordneten Zusammenstellungen und Berichte.

Oesterreich. Wien. Zur Prüfung der Frage, wie die Abwässer der Stadt Wien in rationeller Weise für die Landwirthschaft nutzbar gemacht werden könnten, berief das Ackerbauministerium eine Kommission von Sachverständigen. Dieselbe erachtete die Bewässerung des Marchfeldes bei Wien als die zutreffendste Form für die landwirthschaftliche Verwerthung der städtischen Abwässer.

Monat August 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsc. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	333	4	275	181	29,8	25,7	—	—	4	2	1	16	14	113	69	69	121	4
† Allenstein	26 543	60	—	41	22	18,5	21,2[4])	—	—	2	1	—	3	1	14	14	13	19	1
† Altendorf	37 575	157	4	77	42	24,6	22,0[5])	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	75	—
† Altenessen	22 611	88	5	49	32	26,0	21,8[5])	—	—	2	—	—	1	6	8	8	8	31	1
† Altona	158 782	478	15	276	130	20,9	23,7	—	3	4	4	—	22	21	57	49	48	142	23
† Aschersleben	24 098	97	2	36	22	17,9	26,6	—	—	—	—	—	—	2	17	17	15	15	2
† Barmen	128 129	366	7	153	63	14,3	21,0	—	—	—	1	—	23	14	42	13	12	67	[20])6
Beeck	15 283	91	—	46	29	36,1	. [2])	—	—	—	—	—	2	5	17	8	7	19	3
† Berlin	1 820 340	4030	138	3580	1975	23,6[18])	24,2	22	59	53	16	8	275	173	1373	755	696	1522	79
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	122	2	97	61	40,6	32,7[8])	—	1	1	—	—	5	6	46	20	19	38	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	224	3	210	144	53,0	32,3[8])	1	6	3	—	1	9	17	113	67	62	60	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	174	5	116	72	34,4	20,3[7])	—	3	—	—	2	8	5	41	36	34	57	—
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	26 758	101	8	108	80	48,4	38,9[5])	—	2	—	—	—	2	6	59	24	23	38	1
Vororte Andere Vororte[1])	104 471	315	7	312	199	35,8	. [3])	—	3	1	1	—	19	20	122	100	89	136	10
† Beuthen	46 457	134	1	93	36	24,0	29,7	2	1	4	—	—	3	4	28	20	12	48	3
† Bielefeld	44 552	144	1	59	27	15,9	20,4	—	—	1	—	—	9	6	20	20	18	23	—
† Bocholt	15 289	66	2	36	19	28,3	. [2])	—	—	3	—	1	8	—	12	12	11	12	—
† Bochum	53 866	190	6	94	42	20,9	26,3	1	—	1	—	—	12	6	7	—	—	65	2
† Bonn	43 302	144	3	81[12])	35	22,4[12])	26,8	—	—	—	2	—	8	9	22	13	13	39	1
† Borbeck	32 470	146	2	81	60	29,9	26,3[5])	—	—	—	—	—	2	8	33	10	10	36	2
Bottrop	17 115	98	2	47	28	33,0	. [2])	2	—	4	—	—	3	2	14	11	8	22	—
† Brandenburg	42 116	101	6	86	52	24,5	27,0	—	—	—	—	1	11	1	27	18	18	46	—
† Breslau	367 769	1065	32	877[13])	415	28,6[13])	29,9	6	28	19	5	—	97	56	259	62	54	379	28
† Brieg	21 304	53	1	32[14])	14	18,0[14])	26,1	—	—	1	—	—	3	—	6	—	—	21	1
Bromberg	46 079	116	3	81	42	21,1	23,6	—	—	2	—	—	3	11	20	19	19	43	2
Burg	18 635	62	—	46	30	29,6	26,4	—	—	—	—	—	7	2	27	27	26	9	1
Celle	19 011	51	2	38	17	24,0	20,3	—	—	—	—	—	—	3	9	9	9	25	1
Charlottenburg	108 475	386	8	267	160	29,5	24,9	—	2	5	1	—	18	18	95	57	53	116	12
† Danzig	125 412	313	6	272	148	26,0	27,4	—	3	2	1	—	17	16	89	80	78	137	7
† Dortmund	99 957	417	11	173	88	20,8	25,0	—	—	3	1	1	14	13	43	10	8	93	5
† Düren	23 500	81	—	56	29	28,6	23,7[9])	—	—	—	—	—	8	5	6	5	1	37	—
† Düsseldorf	171 638	622	17	406	255	28,4	22,7	—	2	3	1	—	39	23	166	107	99	165	7
† Duisburg	70 069	232	4	128	74	21,9	24,8	—	—	—	—	—	11	7	54	17	15	50	6
† Eberswalde	18 750	48	3	50[19])	22	32,0[19])	28,6[4])	—	—	1	—	—	—	2	18	18	14	27	2
† Eisleben	24 557	71	4	81	35	39,6	27,2[9])	6	1	3	2	—	1	6	21	21	19	40	1
† Elberfeld	141 189	390	10	233	115	19,8	21,5	—	—	4	1	—	19	14	87	38	30	102	6
† Elbing	44 601	140	5	96	61	25,8	29,5	—	—	—	—	—	1	6	41	24	21	45	3
† Erfurt	85 170	223	5	140	71	19,7	22,5	1	—	4	1	—	14	6	53	39	39	56	5
† Eschweiler	19 246	76	1	39	19	24,3	24,2[10])	—	—	—	—	—	2	2	7	7	6	28	—
† Essen	91 209	344	15	159	71	20,9	25,6	—	—	2	2	—	22	13	48	11	6	67	5
Eupen	15 450	37	2	25	10	19,4	21,8[9])	—	—	—	—	—	—	—	7	4	3	18	—
† Flensburg	40 176	97	6	55	21	16,4	23,2	—	—	—	—	—	6	2	17	16	13	27	3
† Forst	28 031	61	—	37	21	15,8	22,7[9])	—	1	1	—	—	7	1	10	10	10	17	—
† Frankfurt a. M.	223 125	553	19	318[15])	139	17,1[15])	19,3	7	1	3	1	—	47	24	81	26	25	149	5
† Frankfurt a. O.	57 255	168	3	135	68	28,3	27,0	—	—	1	3	—	14	4	77	30	26	34	2
Geestemünde	16 598	64	—	43	27	31,1	20,2[6])	—	—	—	—	—	3	3	22	22	22	10	5
† Gelsenkirchen	35 180	127	—	104	46	35,5	29,5[11])	1	3	5	1	—	12	5	8	4	4	67	2
† Giebichenstein	17 878	67	5	38	24	25,5	. [2])	—	—	1	—	—	—	3	14	14	13	19	1
† M.-Gladbach	54 578	174	5	114	70	25,1	25,0	—	—	—	3	—	7	9	45	28	28	48	2
† Gleiwitz	21 505	75	3	41	17	22,9	20,5[11])	—	—	1	1	—	1	5	5	4	4	25	3
† Glogau	20 987	45	2	39	23	22,3	22,8	2	—	—	1	—	5	—	6	6	6	24	1
† Gnesen	20 224	75	4	45	20	26,7	27,9[10])	—	—	—	—	—	—	3	14	11	6	28	—
† Görlitz	68 034	172	10	158	88	27,9	26,3	—	—	2	—	—	14	10	61	44	44	68	3
† Göttingen	25 642	62	1	48	15	22,5	25,5	—	—	1	—	—	8	1	13	5	3	24	1
Grabow a. O.	16 766	55	4	48	32	34,4	29,1[7])	—	—	2	—	—	1	2	19	19	16	24	—
† Graudenz	23 181	69	2	49	23	25,4	29,0	—	—	—	—	—	5	5	18	18	17	20	1
† Greifswald	22 797	79	3	63[16])	27	33,2[16])	29,3	—	—	1	—	—	4	2	22	17	15	32	2
Grünberg i. Schl.	17 646	48	5	50	23	34,0	22,6[7])	—	—	—	2	—	5	3	13	6	6	23	4
† Guben	31 377	93	2	58	26	22,2	25,3	—	—	1	1	—	—	10	6	—	—	40	—
† Hagen	40 758	153	6	64	30	18,8	24,6	—	—	1	—	—	9	5	19	19	19	29	1
† Halberstadt	39 316	127	1	90	43	27,5	26,6	—	1	1	2	—	17	11	33	30	28	24	1
† Halle	119 203	326	7	226[17])	100	22,8[17])	24,3	2	—	5	3	—	18	17	57	29	27	120	4
† Hameln	15 366	35	3	20	11	15,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	1	10	9	8	7	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 63 = 17,5 ‰. — [13]) Desgl. 836 = 27,3 ‰. — [14]) Desgl. 29 = 16,3 ‰. — [15]) Desgl. 295 = 15,9 ‰. — [16]) Desgl. 50 = 26,3 ‰. — [17]) Desgl. 200 = 20,1 ‰. — [18]) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 734 464 für den 18. August) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 24,8 im Monat August gestorben sind. — [19]) Ohne 2 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 48 = 30,7 ‰. — [20]) Darunter 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alt. übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
		des Monats		ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahr 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	96	1	45	22	19,8	22,2	—	—	5	1	—	4	4	9	9	8	21	1
† Hanau	25 625	71	2	33	9	15,5	24,2	—	—	—	—	—	7	1	7	2	2	13	5
† Hannover	[17]198 581	571	15	343	169	20,7	20,9	1	—	6	1	—	35	21	108	108	108	159	12
† Harburg	43 111	144	7	100	67	27,8	21,0	—	—	—	—	—	3	2	50	42	40	42	3
† Herford	22 331	66	—	33	14	17,7	22,8[11]	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	25	—
Herne	17 600	139	6	72	49	49,1	. [1]	—	—	—	—	2	12	9	24	23	23	25	—
† Hildesheim	37 235	117	3	64	23	20,6	22,0	—	—	1	2	—	5	1	10	7	7	42	3
Hirschberg	16 755	43	3	47	33	33,7	27,1[11]	—	—	—	—	—	2	—	18	18	18	25	2
† Hörde	17 950	72	1	28	15	18,7	24,75)	—	—	1	—	—	3	2	8	4	4	12	2
† Inowrazlaw	19 212	72	1	43	27	26,9	26,95)	—	—	2	—	—	5	2	17	17	14	17	—
† Insterburg	23 433	69	3	31	17	15,9	23,2	—	—	—	—	—	2	3	8	6	6	17	1
† Iserlohn	23 964	65	4	48	19	24,0	21,9	3	—	—	—	—	7	5	11	7	6	21	1
† Kalk	15 512	57	2	30	23	23,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	8	5	5	15	—
† Kassel	80 172	213	9	91	44	13,6	19,9	—	—	3	—	—	8	5	19	10	10	55	1
† Kattowitz	18 635	74	1	45	26	29,0	21,88)	—	—	1	—	—	1	—	16	9	3	27	—
† Kiel	85 181	254	10	186	109	26,2	22,8	—	—	1	—	1	10	14	73	37	32	69	18
† Koblenz	[18]39 331	77	—	62	26	18,9	21,8	—	—	—	2	—	10	4	14	3	3	29	3
† Köln	320 406	971	20	762	428	28,5	25,7	—	1	13	1	2	81	56	217	95	86	379	12
† Königsberg	171 305	487	14	464	222	32,5	30,2	1	7	10	5	—	18	28	178	89	83	201	16
† Königshütte	40 563	176	6	125	59	37,0	28,3	—	—	2	—	1	7	20	16	16	16	75	4
Köpenick	17 607	72	2	65	51	44,3	. [4]	—	—	2	—	—	4	2	22	22	22	33	2
Köslin	18 301	49	2	43	20	28,2	23,310)	—	—	—	—	—	1	7	2	2	2	31	2
† Kolberg	17 402	50	4	33	14	22,8	24,410)	—	—	—	—	—	1	—	5	5	3	27	—
† Kottbus	41 846	97	5	83	42	23,8	25,9	—	—	3	—	1	10	2	37	35	35	30	—
Krefeld	119 254	287	14	171	84	17,2	23,9	—	—	5	1	—	18	8	47	38	32	87	5
† Kreuznach	19 729	48	1	34	8	20,7	23,110)	—	—	—	—	—	7	5	4	1	1	18	—
† Küstrin	18 106	44	—	37	25	24,5	24,111)	—	—	—	—	—	1	2	15	10	10	19	—
† Landsberg a. W.	30 967	78	1	90	62	34,9	25,7	—	1	1	—	—	5	4	35	34	34	43	1
† Langenbielau	16 887	79	6	66	42	46,9	35,96)	—	—	1	—	1	3	5	10	10	8	44	2
Lehe	17 664	69	3	26	19	17,7	. [4]	—	—	—	—	—	1	3	8	4	4	14	—
† Liegnitz	50 105	127	9	109[12]	66	26,1[12]	30,4	—	—	1	—	1	9	7	39	13	11	47	5
Linden	30 295	125	4	80[13]	51	31,7[13]	36,911)	—	—	—	—	—	7	12	43	43	37	17	1
Luckenwalde	20 460	31	3	59	35	34,6	25,811)	—	—	—	—	—	2	2	26	26	18	29	—
Lüdenscheid	23 481	64	4	27	8	13,8	23,111)	—	—	1	—	—	2	2	3	2	2	17	2
† Lüneburg	21 884	50	2	86	31	47,2	23,3	—	—	1	12	—	6	1	35	27	19	29	2
† Magdeburg	241 389	620	20	469	276	23,3	26,5	—	—	18	4	2	35	17	194	88	85	186	13
† Malstatt-Burbach	21 522	87	3	49	29	27,3	19,79)	7	1	—	—	—	7	8	2	2	2	23	1
† Marburg	16 221	64	2	39[14]	10	28,9[14]	. [3]	1	—	1	1	—	7	5	4	3	3	17	3
† Meiderich	24 368	100	3	51	29	25,1	23,46)	—	—	1	—	—	6	1	20	20	14	20	3
† Memel	19 772	37	3	51	17	31,0	26,1	—	7	2	1	—	3	2	9	8	8	24	3
† Merseburg	18 439	62	2	40	22	26,0	27,110)	—	—	—	—	—	3	2	6	6	5	28	1
† Minden	21 717	55	—	31	11	17,1	20,2	—	—	2	—	—	3	2	8	8	4	15	1
† Mühlhausen i. Th.	29 733	92	3	55	29	22,2	22,8	3	—	—	—	—	3	—	22	14	14	27	—
Mülheim a. Rh.	36 514	119	6	74	44	24,3	26,0	1	1	1	1	—	3	4	7	3	3	51	5
† Mülheim a. d. R.	31 056	101	3	44	26	17,0	24,0	—	—	—	—	—	4	3	16	1	1	21	—
† Münster	54 180	153	8	144	80	31,9	24,5	—	1	3	2	1	18	2	58	54	48	57	2[16]
† Naumburg	20 421	46	—	50	22	29,4	23,0	—	—	—	—	—	3	2	16	7	4	29	—
† Neiße	22 998	37	2	42	12	21,9	21,9	—	—	—	—	—	4	—	10	10	9	27	1
† Neumünster	21 096	78	3	42	21	23,9	20,57)	—	—	1	—	—	2	2	15	11	11	22	—
† Neunkirchen	30 618	75	6	30	7	11,8	14,96)	1	—	1	—	—	4	2	5	2	2	14	3
† Neuß	24 982	89	3	54	32	25,9	26,4	—	—	—	1	—	5	—	15	15	15	32	1
† Neustadt O.-S.	18 938	70	4	42	21	26,6	29,311)	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	33	—
† Nordhausen	26 592	61	3	57	25	25,7	22,3	2	—	2	1	—	8	1	20	12	10	19	4
† Oberhausen	29 722	109	1	68	38	27,5	23,1	—	—	1	—	—	7	2	27	10	10	25	6
Ohligs	18 309	42	2	26	14	17,0	18,35)	—	—	—	—	—	5	—	4	2	2	17	—
† Oppeln	22 167	97	2	60	36	32,5	28,55)	—	1	—	—	—	3	1	19	10	7	35	1
† Osnabrück	43 623	156	3	68	34	18,7	22,0	—	—	—	—	—	5	9	22	20	16	29	3
† Paderborn	19 232	56	1	35	10	21,8	20,911)	—	—	—	—	—	8	—	10	4	4	15	2
† Posen	70 828	185	8	208	78	35,2	29,1	2	24	3	3	4	18	12	33	33	27	106	3
† Potsdam	57 104	131	3	132	74	27,7	23,5	—	—	1	—	—	10	7	39	19	19	71	4
† Prenzlau	18 697	50	2	50	24	32,1	25,5	—	—	1	—	—	4	5	19	18	13	19	2
† Quedlinburg	22 081	52	3	55	27	29,9	26,1	—	1	—	—	—	4	2	21	13	13	24	3
Rathenow	19 360	46	2	46	23	28,5	23,35)	—	—	1	—	—	1	2	7	5	5	34	1
† Ratibor	21 851	55	—	38	22	20,9	24,4	—	—	—	—	—	3	4	4	1	1	26	1
† Recklinghausen	18 477	91	—	39	21	25,3	. [4]	—	—	—	—	—	5	—	10	10	7	21	3
† Remscheid	46 224	143	7	62	39	16,1	21,2	—	1	—	—	—	9	1	9	7	6	39	3
† Rheydt	30 652	81	3	56	28	21,9	20,1	—	—	—	—	—	9	3	17	7	7	27	—
† Saarbrücken	16 892	59	2	40	12	28,4	. [3]	—	—	2	2	—	5	1	9	4	3	19	2
Sankt Johann	15 580	52	3	25	9	19,5	. [2]	—	—	3	—	—	4	—	5	2	2	11	2
Schalke	17 664	91	2	48	30	32,6	. [1]	—	—	2	1	—	4	5	17	7	7	17	2
† Schleswig	15 053	38	—	27[15]	9	21,5[15]	24,110)	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	16	4

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde $106 = 25{,}4\,‰$. — [13]) Desgl. $79 = 31{,}1\,‰$. — [14]) Desgl. $29 = 21{,}5\,‰$. — [15]) Desgl. $22 = 17{,}5\,‰$. — [16]) Enthauptungen. — [17]) Unter Berücksichtigung der dem Gesundheitsamte erst jetzt bekannt gewordenen Eingemeindungen vom 1. Juli 1891. Nach Maßgabe dieser Bevölkerungsziffer berechnen sich die in den ersten 7 Monaten Gestorbenen auf: 20,7; 16,0; 26,3; 20,8; 17,5; 18,6; 31,5‰. — [18]) Desgl. 19,8; 18,6; 21,1; 19,2; 17,4; 14,0; 19,8‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	66	1	53	36	39,0	. [2]	—	1	1	—	—	2	—	16	16	15	32	1
† Schweidnitz	25 692	64	6	56	28	26,2	29,7	—	2	—	—	—	2	1	9	9	9	39	3
† Siegen	19 676	50	2	19	4	11,6	21,27[1]	—	—	1	—	—	1	—	3	2	2	14	—
† Soest	15 277	34	5	40	22	31,4	25,04[1]	—	—	—	—	—	2	10	14	12	11	14	—
† Solingen	40 770	114	5	86	46	25,3	24,5	—	—	4	—	—	17	13	12	3	3	34	6
† Spandau	57 607	201	4	161	104	33,5	23,2	—	2	4	2	—	11	10	63	46	44	65	4
† Stargard i. P.	25 321	70	1	69	46	32,7	25,0	—	—	—	—	—	3	3	24	20	20	38	1
Staßfurt	21 529	71	1	38	15	21,2	25,38[1]	—	—	3	—	—	5	4	11	9	6	13	2
† Stendal	20 571	65	1	62	43	36,2	24,28[1]	—	—	1	—	—	2	4	22	22	22	29	4
† Stettin	131 523	396	11	360	201	32,8	25,8	—	9	3	2	—	20	10	147	95	91	165	4
† Stolp	25 163	74	1	63	36	30,0	27,2	—	—	—	1	—	3	9	18	18	16	31	1
Stralsund	26 546	70	2	78	42	35,3	24,7	—	—	—	2	—	5	4	18	16	14	47	2
† Thorn	29 869	71	3	51	27	20,5	24,5	—	—	1	1	1	3	2	12	12	12	30	1
† Tilsit	26 493	62	4	59	26	26,7	27,6	—	2	1	—	—	1	7	15	12	11	32	1
† Trier	39 049	91	2	70	31	21,5	23,6	—	—	1	1	—	9	8	20	20	20	30	1
Neckendorf	17 024	92	2	40	20	28,2	. [1]	—	—	—	—	—	2	7	17	6	6	13	1
Velbert	16 998	56	2	28	14	19,8	. [2]	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	22	—
† Viersen	22 165	55	3	33	17	17,9	23,1	—	—	1	—	—	4	1	3	3	3	24	—
† Wandsbek	23 147	64	2	38	21	19,7	21,67[1]	—	—	2	—	—	2	4	10	8	7	17	3
† Weißenfels	25 608	71	3	43	27	20,1	25,7	—	—	—	—	—	—	2	8	7	7	33	—
† Wesel	20 765	57	2	27	10	15,6	18,9	—	—	—	1	—	1	3	8	8	7	14	—
† Wiesbaden	73 117	172	8	116	29	19,0	19,3	—	1	—	5	1	14	6	19	16	16	67	3
† Wilhelmshaven	16 846	50	3	16[10]	6	11,4[10]	15,46[1]	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	9	1
Witten	28 537	73	4	41[11]	18	17,2[11]	22,9	—	1	—	—	—	3	8	8	6	6	19	2
† Zaborze	19 605	131	—	61	29	37,3	. [3]	—	3	3	—	—	2	7	11	3	2	35	—
† Zeitz	23 408	88	1	64	51	32,8	25,9	—	—	1	—	—	3	3	37	23	22	20	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	49	1	38	20	20,6	29,09[1]	—	—	—	1	—	6	1	10	9	9	19	1
† Augsburg	84 544	200	8	213	54	30,2	28,2	—	1	3	—	1	14	6	82	22	21	104	2
† Bamberg	39 752	95	1	45	28	13,6	23,7	—	—	1	—	—	6	3	17	10	10	16	2
† Bayreuth	25 468	52	2	35	10	16,5	22,2	—	—	1	—	—	8	4	7	4	4	14	1
† Erlangen	19 145	39	6	50[12]	18	31,3[12]	32,4	—	—	—	—	—	7	5	13	13	11	25	—
† Fürth	50 300	151	4	98	56	23,4	27,6	—	1	—	—	—	9	5	28	26	25	51	4
† Hof	26 472	60	1	58	25	26,3	24,7	—	—	2	—	—	8	5	11	11	10	29	3
† Ingolstadt	18 801	63	2	39	20	24,9	30,97[1]	—	—	—	—	—	4	1	12	5	5	22	—
† Kaiserslautern	42 180	129	2	80	43	22,8	20,9	—	—	1	1	—	10	5	17	17	15	45	1
† Kempten	17 034	43	2	35	13	24,7	26,54[1]	—	—	—	1	—	5	2	5	4	4	21	1
† Landshut	19 770	49	1	51	25	31,0	26,27[1]	—	—	—	—	—	8	1	11	1	1	30	1
† Ludwigshafen	35 849	150	4	74	31	24,8	26,27[1]	—	—	—	—	—	15	4	25	13	11	27	3
† München	413 770	1196	41	982	602	28,5	28,2	4	3	7	2	1	81	31	457	88	83	375	21
† Nürnberg	167 982	457	16	373	190	26,6	26,1	—	2	3	—	—	54	18	148	96	81	145	3
† Passau	17 595	34	—	40	19	27,3	27,47[1]	—	—	—	—	—	6	1	17	1	1	14	2
† Pirmasens	26 637	86	3	52	35	23,4	25,45[1]	—	—	—	—	—	4	2	24	23	22	22	—
† Regensburg	39 621	131	7	97	43	29,4	29,9	—	—	—	—	—	14	3	19	6	4	59	2
† Speyer	18 825	47	1	38	16	24,2	23,17[1]	—	—	—	1	—	5	1	13	8	8	18	—
† Würzburg	66 567	177	7	145[13]	52	26,1[13]	25,5	—	2	—	—	—	29	9	39	38	38	64	2
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	45	2	30	16	22,4	. [1]	1	—	—	—	—	2	—	8	5	4	17	2
† Bautzen	23 734	54	1	46	25	23,3	21,97[1]	—	—	1	—	—	3	3	19	16	16	20	—
† Chemnitz	164 744	541	17	523	346	38,1	31,2	20	3	6	1	—	20	11	43	28	26	410	9
† Crimmitschau	23 750	73	4	75	52	37,9	31,4	—	—	—	—	—	4	1	18	17	13	52	—
† Döbeln	15 652	32	2	23	17	17,6	. [1]	—	—	1	—	—	3	1	13	6	6	5	—
† Dresden	317 817	893	34	678[14]	385	25,6[14]	23,5	8	4	10	3	—	65	19	247	133	129	306	16
† Freiberg	30 711	93	1	82	48	32,0	28,3	—	—	—	—	—	5	1	29	22	19	44	3
† Glauchau	24 954	71	1	83	64	39,9	31,8	—	—	—	—	2	1	—	39	38	38	39	2
† Leipzig	414 023	1136	28	1006	660	29,2	22,7	5	17	18	3	2	57	33	469	222	211	378	24
† Löbtau	15 493	72	1	27	24	20,9	. [1]	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	12	—
† Meerane	22 845	78	5	75	54	39,4	33,2	—	—	—	—	—	4	1	12	11	11	56	2
Meißen	20 075	63	1	44	31	26,3	26,28[1]	—	—	1	—	—	2	1	17	7	7	23	—
Pieschen	16 519	77	2	66	60	47,9	. [1]	1	—	—	—	—	6	2	27	16	11	29	1
† Pirna	15 644	38	1	42[15]	20	32,2[15]	. [1]	—	—	—	—	—	5	4	14	7	6	19	—
† Plauen	50 820	154	5	113	62	26,7	25,2	—	—	1	—	1	13	6	52	15	14	38	2
† Reichenbach	24 406	111	2	64	48	31,5	27,87[1]	—	—	—	1	—	1	—	24	24	23	36	2
Werdau	17 710	58	4	60	42	40,7	31,65[1]	—	—	1	—	—	1	4	15	15	14	39	—
Wurzen	17 046	51	2	52	40	36,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	33	33	32	16	—
† Zittau	27 392	68	5	55	22	24,1	23,9	—	1	1	1	—	4	2	6	6	5	37	3
† Zwickau	51 347	160	8	128	76	29,9	27,7	—	—	—	1	—	5	1	22	6	5	91	8
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	71	3	53	26	28,5	23,3	—	—	3	—	—	2	—	22	14	13	23	3
Eßlingen	23 490	69	2	43	22	22,0	21,6	—	—	2	—	—	4	4	16	16	16	16	1
Gmünd	18 187	52	2	28	17	18,5	23,58[1]	—	—	—	—	—	4	1	9	9	9	14	—

† [1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 13 = 9,3‰. — [11]) Desgl 39 = 16,4‰. — [12]) Desgl. 32 = 20,1‰. — [13]) Desgl. 127 = 22,9‰. — [14]) Desgl. 635 = 24,0‰. — [15]) Desgl. 36 = 27,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	48	1	27	9	19,7	. [1]	—	—	1	—	—	4	5	6	4	4	11	—
† Heilbronn	31 944	94	3	92	51	34,6	23,1	3	—	1	—	—	8	3	45	35	31	26	6
† Ludwigsburg	18 532	32	—	27	13	17,5	17,0[4]	—	—	—	—	—	2	1	12	10	8	10	2
† Reutlingen	19 665	40	3	41	20	25,0	23,4	—	—	1	—	—	1	—	18	13	13	20	1
† Stuttgart	135 594	334	12	218	117	19,3	20,2	—	1	1	—	—	17	17	85	75	65	93	[11]4
† Ulm	38 556	90	2	74	31	23,0	22,0	—	—	1	—	—	7	6	23	14	13	37	—
Baden.																			
† Freiburg	55 848	116	3	103[6]	31	22,1[6]	23,9	—	—	—	1	—	16	1	20	20	20	61	4
† Heidelberg	36 148	101	2	65[7]	23	21,6[7]	26,1	2	—	1	—	—	11	5	18	4	4	26	2
† Karlsruhe	85 252	204	4	119[8]	61	16,8[8]	19,6	—	—	3	—	1	16	3	34	11	10	59	3
† Konstanz	17 734	43	1	29	13	19,6	19,6[3]	—	—	—	—	1	2	1	11	11	11	13	1
† Mannheim	95 361	291	10	166	93	20,9	21,4	1	—	2	1	—	16	6	53	20	19	79	8
† Pforzheim	32 541	101	3	55	24	20,3	22,1	—	—	—	—	—	15	—	17	17	17	20	3
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	134	1	95	39	18,7	20,5	—	—	1	—	—	11	4	19	—	—	57	3
† Gießen	22 010	83	2	32	10	17,1	24,0[4]	—	—	—	—	—	7	5	2	1	1	18	—
† Mainz	77 321	175	5	139	66	21,6	22,5	3	1	2	—	—	16	9	38	15	15	70	—
† Offenbach	38 174	101	2	52	24	16,3	21,0	1	—	1	1	—	4	2	13	12	12	27	3
† Worms	28 746	97	8	48	21	20,0	23,0	1	—	—	1	—	2	2	11	5	5	26	5
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	40	—	48[9]	23	36,2[9]	. [2]	—	—	—	—	—	6	3	19	18	16	18	2
† Rostock	49 043	128	1	96	42	23,5	20,4	—	—	—	2	—	3	10	23	22	20	55	3
† Schwerin	35 582	77	3	51	19	17,2	20,9	—	—	—	1	—	1	4	9	5	4	33	3
† Wismar	17 470	44	1	20	7	13,7	21,6[4]	—	1	—	—	—	2	—	2	2	2	12	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	74	2	63	41	32,2	26,1[4]	—	—	4	1	—	2	—	42	38	34	13	1
† Eisenach	22 916	49	—	29	15	15,2	20,3	—	—	—	—	—	2	3	8	8	8	16	—
† Weimar	27 278	56	2	57	20	25,1	19,5	—	—	1	1	—	7	2	19	19	19	26	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	51	—	35	9	17,0	22,5	1	—	—	1	—	7	—	4	4	4	22	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	315	9	236	121	24,5	23,6	2	1	5	—	—	28	14	93	51	48	88	5
† Wolfenbüttel	15 522	38	2	29	11	22,4	. [2]	—	—	—	1	—	4	2	11	5	4	11	—
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	86	7	74[10]	47	26,4[10]	30,2	—	—	1	—	—	6	5	19	12	11	43	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	67	3	76	36	30,0	21,6	1	—	—	—	—	5	3	29	22	21	36	2
† Koburg	17 926	48	—	28	9	18,7	21,5	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	19	2
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	113	3	77	47	26,8	25,2	—	—	1	—	—	4	6	24	24	20	41	1
† Cöthen	18 893	47	2	42	18	26,7	20,6[5]	—	—	1	—	—	5	22	13	13	13	—	1
† Dessau	40 974	112	6	93	49	27,2	23,9	—	—	1	—	—	8	5	33	32	32	45	1
† Zerbst	17 198	55	—	31	12	21,6	24,2[5]	—	—	—	—	—	2	2	8	4	4	19	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	56	—	37	14	19,5	24,5[4]	—	—	2	1	—	3	2	10	5	2	18	1
† Gera	44 590	135	3	101	61	27,2	29,0	—	—	2	2	—	7	7	45	31	31	37	1
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	188	8	121	52	20,4	21,0	1	—	—	1	1	6	5	27	18	15	76	4
† Bremen	137 616	367	9	205	85	17,9	20,2	—	—	1	1	—	29	10	58	35	34	100	6
† Bremerhaven	17 803	49	—	40	13	27,0	19,5[3]	—	1	—	—	—	6	1	8	8	8	19	5
† Hamburg	655 039	1765	55	1006	462	18,4	25,1	—	14	13	9	5	82	109	165	60	54	555	54
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	94	2	75	41	26,5	27,7	1	—	—	—	—	3	4	34	34	30	53	—
† Hagenau	15 930	42	1	29	19	21,8	. [1]	1	—	—	—	—	1	1	19	7	5	6	1
† Metz	65 791	131	9	84	14	15,3	21,4	—	—	—	2	1	9	4	21	15	14	46	1
† Mülhausen	83 433	207	11	165	84	23,7	23,9[5]	—	—	2	2	1	13	12	81	81	72	53	1
† Straßburg	134 056	327	6	277	137	24,8	25,7	4	—	4	4	—	22	16	115	110	105	106	6
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel	78 860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	48 328	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux, März	252 102	492	40	494	60	23,5	.	—	—	2	2	1	67	83	18	—	—	313	8
Bukarest, 28./7.-31./8.	232 009	772	32	595	195	26,7	.	3	7	7	8	1	76	95	107	.	.	291	—
Genf	80 111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua	220 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Februar	180 454	439	26	309	77	20,5	.	—	1	5	1	5	31	45	28	—	—	185	8
Le Havre, März	116 302	333	15	272	42	28,1	.	—	—	3	1	—	51	46	19	—	—	147	5
Linz, 4./8.-31./8.	50 385	137	7	124	38	32,0	.	—	1	6	—	1	16	7	22	.	.	69	2
Mailand, Juli	438 417	1112	88	852	201	23,3	.	—	1	47	24	—	108	44	92	—	—	519	17
Marseille, März	406 919	994	81	1053	179	31,1	.	14	5	15	5	—	82	190	45	—	—	665	32
Nancy, März	86 959	209	7	246	31	33,9	.	—	6	3	3	—	25	52	5	—	—	147	5
Pilsen	53 138	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, Juli	92 581	261	14	150	54	19,4	.	—	—	2	1	1	11	22	35	—	—	75	3
Zürich	126 497	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 84 = 18,0‰. — [7]) Desgl. 49 = 16,3‰. — [8]) Desgl. 116 = 16,3‰. — [9]) Desgl. 46 = 34,7‰. — [10]) Desgl. 70 = 25,0‰. — [11]) Darunter 1 Enthauptung.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

39. Woche vom 22. bis 28. September 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	76	3	36	17	16,9	25,7	—	—	—	—	—	1	2	11	7	7	22	—
† Altona	158 782	95	2	55	22	18,0	23,7	—	—	2	1	—	7	3	6	6	6	35	1
† Augsburg	84 544	41	1	35	15	21,5	28,2	—	—	—	—	—	5	1	10	5	4	16	—
† Barmen	128 129	84	2	30	13	12,2	21,0	—	—	—	—	—	5	2	7	2	2	19	—
† Berlin	1 820 340	934	29	614	214	17,5	24,2	—	20	25	3	5	68	33	98	40	37	346	16
† Beuthen	46 457	31	—	26	9	29,1	29,7	—	5	—	—	—	1	3	2	1	1	15	—
† Bielefeld	44 552	32	—	15	6	17,5	20,4	—	—	—	—	—	3	2	4	4	3	6	—
† Bochum	53 866	47	—	18	9	17,4	26,3	—	—	—	—	—	3	—	3	2	1	12	—
† Bonn	43 302	31	—	23[2]	9	27,6[2]	26,8	1	—	—	—	—	3	1	3	—	—	15	—
† Brandenburg	42 116	27	2	25	5	30,9	27,0	—	—	4	—	—	5	—	1	1	1	12	3
† Braunschweig	115 599	79	2	29	11	13,0	23,6	—	—	2	—	1	3	3	4	—	—	15	1
† Bremen	137 616	78	4	51	14	19,3	20,2	—	—	1	—	—	7	2	6	3	2	32	3
† Breslau	367 769	210	4	179[3]	62	25,3[3]	29,9	—	9	8	1	—	21	12	27	7	6	91	10
Bromberg	46 079	31	2	17	7	19,2	23,6	—	—	1	—	1	1	1	5	3	2	8	—
Charlottenburg	108 475	89	1	31	18	14,9	24,9	—	—	—	—	—	1	3	7	2	2	20	—
† Chemnitz	164 744	114	3	84	52	26,5	31,2	—	—	1	—	—	8	—	3	3	2	70	2
† Danzig	125 412	90	1	62	29	25,7	27,4	—	—	—	—	—	7	1	13	13	12	37	4
† Darmstadt	61 069	27	3	15	3	12,8	20,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	1
† Dessau	40 974	27	1	15	8	19,0	23,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
† Dortmund	99 957	103	2	32	15	16,6	25,0	—	—	—	—	—	2	3	9	3	3	16	2
† Dresden	317 817	214	14	122[4]	40	20,0[4]	23,5	—	2	3	—	—	18	6	12	5	4	78	3
† Düsseldorf	171 638	143	6	67	34	20,3	22,7	—	—	1	—	—	7	7	14	5	5	32	6
† Duisburg	70 069	65	1	24	15	17,8	24,8	—	—	—	—	—	—	2	6	3	3	15	1
† Elberfeld	141 189	89	4	48	25	17,7	21,5	—	—	2	1	—	4	2	16	5	3	21	2
† Elbing	44 601	47	2	28	11	32,6	29,5	—	—	1	—	—	1	1	5	2	2	18	2
† Erfurt	85 170	58	1	28	15	17,1	22,5	—	—	1	—	—	1	3	7	7	6	16	—
† Essen	91 209	87	3	29	9	16,5	25,6	—	—	1	—	1	4	3	9	4	3	9	2
† Flensburg	40 176	29	1	15	5	19,4	23,2	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	10	1
† Frankfurt a. M.	223 125	126	6	54	17	12,6	19,3	—	—	2	1	—	3	2	8	1	1	37	1
† Frankfurt a. O.	57 255	30	1	24	10	21,8	27,0	—	—	1	—	—	3	3	4	2	1	13	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	36	—	20	13	20,7	27,6	—	—	—	—	—	1	2	9	8	8	8	—
† Gera	44 590	27	1	23	11	26,8	29,0	—	—	2	—	—	2	2	5	1	1	12	—
† M.-Gladbach	54 578	49	2	37	21	35,3	25,0	—	—	—	—	—	2	4	16	12	10	15	—
† Görlitz	68 034	34	2	22	8	16,8	26,3	—	—	1	—	—	2	1	6	3	3	11	1
† Hagen	40 758	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle	119 203	75	4	38[5]	13	16,6[5]	24,3	—	1	—	—	—	4	4	11	3	3	15	3
† Hamburg	655 039	415	12	196	76	15,6	25,1	—	2	2	2	5	23	19	19	5	5	117	7
† Hannover	[6] 198 581	154	2	84	41	22,0	20,9	—	—	—	—	—	9	6	21	21	21	45	3
† Harburg	43 111	29	1	20	11	24,1	21,0	—	—	—	1	—	1	—	4	3	3	14	—
† Kaiserslautern	42 180	42	2	10	1	12,3	20,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	1
† Karlsruhe	85 252	39	1	24	9	14,6	19,6	—	—	—	—	—	2	—	6	1	1	15	1
† Kassel	80 172	44	1	20	8	13,0	19,9	—	—	—	—	—	4	—	5	2	2	10	1
† Kiel	85 181	.	.	42	.	25,6	22,8	—	—	—	—	—	—	1	19	12	11	21	1
† Köln	320 406	211	7	163	97	26,5	25,7	—	1	—	1	—	12	18	41	15	14	88	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	103	6	80	29	24,3	30,2	—	6	2	2	—	3	11	19	10	7	35	2
† Königshütte	40 563	52	—	26	8	33,3	28,3	—	—	—	1	—	6	2	1	1	—	16	—
† Kottbus	41 846	24	1	13	3	16,2	25,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Krefeld	119 254	70	3	46	21	20,1	23,9	—	1	—	—	—	5	4	9	6	5	27	—
† Leipzig	414 023	262	6	177	61	22,2	22,7	—	10	8	1	—	31	11	29	5	5	84	3
† Liegnitz	50 105	35	—	18	9	18,7	30,4	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	12	—
† Lübeck	71 097	48	2	23	13	16,8	21,0	—	—	1	—	—	2	1	6	4	4	12	1
† Magdeburg	241 389	163	5	76	25	16,4	26,5	—	—	6	—	—	11	3	9	4	4	46	1
† Mainz	77 321	46	3	25	5	16,8	22,5	—	1	—	—	—	3	2	2	2	2	16	1
† Mannheim	95 361	73	1	35	16	19,1	21,4	—	—	3	—	—	3	1	5	2	2	23	—
† Metz	65 791	32	1	18	5	14,2	21,4	—	—	1	2	—	2	3	2	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	83 433	62	1	29	12	18,1	23,9[1]	—	—	—	1	—	3	3	8	8	8	14	—
† München	413 770	262	7	230	130	28,9	28,2	3	2	7	1	—	21	12	91	16	16	88	5
† Münster	54 180	35	1	30	23	28,8	24,5	—	—	2	—	—	1	—	9	9	9	18	—
† Nürnberg	167 982	105	3	69	33	21,4	26,1	—	—	1	—	—	14	2	24	13	11	25	3
† Osnabrück	43 623	38	—	18	7	21,5	22,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,0‰. — [3]) Desgl. 165 = 23,3‰. — [4]) Desgl. 111 = 18,2‰. — [5]) Desgl. 34 = 14,8‰. — [6]) Unter Berücksichtigung der dem Gesundheitsamte erst jetzt bekannt gewordenen Eingemeindungen vom 1. Juli 1891.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	42	1	15	9	15,3	25,2	—	—	—	—	—	2	1	7	3	3	5	—
† Posen	70 828	41	2	38	10	27,9	29,1	—	1	1	—	—	4	1	5	3	1	26	—
† Potsdam	57 104	41	2	23[3]	5	20,9[3]	23,5	—	—	—	2	—	4	2	4	3	3	10	1
† Remscheid	46 224	31	1	16	8	18,0	21,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Rixdorf	47 541	57	—	30	21	32,8	32,3[1]	2	—	—	—	—	—	7	7	2	—	14	—
† Rostock	49 043	37	1	23	7	24,4	20,4	—	—	—	1	—	1	4	5	5	5	12	—
Schöneberg . . .	40 500	33	—	14	10	18,0	20,3[2]	—	1	—	—	—	—	2	5	4	4	6	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	54	—	21	13	19,0	23,2	—	—	—	—	—	—	4	5	1	1	12	—
† Stettin	131 523	119	3	62	26	24,5	25,8	—	1	3	1	—	4	1	12	6	5	39	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	70	2	41	19	15,7	20,2	—	—	1	2	—	1	1	13	12	12	23	—
† Wiesbaden . . .	73 117	30	3	28	12	19,9	19,3	—	—	—	1	—	5	—	3	3	3	19	—
† Würzburg	66 567	46	2	29[4]	8	22,7[4]	25,5	—	—	—	1	—	3	3	5	4	4	16	1
† Zwickau	51 347	22	—	31	16	31,4	27,7	—	—	2	—	—	1	2	2	1	1	22	2

Woche vom 22. bis 28. September 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	264	10	120	29	13,8	.	—	1	2	—	—	14	11	16	—	—	71	5
Antwerpen bis 21. Septbr.	262 065	144	8	85	39	16,9	.	—	—	—	1	—	6	15	22	.	.	40	1
Brünn bis 21. Septbr. .	99 635	70	3	42	8	21,9	.	—	—	1	1	—	6	6	4	.	.	19	5
Brüssel	187 924	85	6	69	21	19,1	.	—	—	1	1	—	14	3	10	.	.	39	1
Budapest bis 21. Septbr.	566 022	413	19	271	83	24,9	.	1	3	5	3	—	34	38	37	.	.	141	9
Christiania	174 717	40	1	40	11	11,9	.	—	—	—	—	—	8	7	5	.	.	20	—
Edinburg	273 535	127	.	79	17	15,1	.	—	1	3	1	.	8	.	6	.	.	60	.
Glasgow	695 876	409	.	260	.	19,5	.	3	3	1	.	.	.	2	19	.	.	232	.
Kopenhagen	333 714	193	3	115	55	17,9	.	—	1	1	—	—	13	9	28	.	.	57	6
Krakau bis 21. Septbr. .	79 336	58	4	48	8	31,5	.	—	2	3	—	—	6	6	6	5	2	25	—
Lemberg bis 21. Septbr.	135 112	68	2	81	20	31,2	.	—	1	1	—	1	19	9	20	.	.	29	1
London	4 392 346	2618	.	1532	443	18,2	.	27	24	59	11	9	140	104	154	4	3	932	72
Lyon bis 14. Septbr. . .	438 077	157	10	145	.	17,2	.	—	2	2	4	—	26	16	22	—	—	69	4
Moskau bis 21. Septbr. .	753 469	.	24	415	157	28,6	.	—	7	8	12	—	45	11	64	.	.	268	.
New York bis 14. Septbr.	1 889 223	1042	68	782	281	21,5	.	4	1	24	8	3	95	101	177	.	.	315	54
Odessa	324 500	.	4	130	44	19,8	.	2	—	6	1	—	10	2	23	23	14	83	3
Paris	2 424 705	1059	66	892	185	19,1	.	17	3	3	11	1	176	79	138	.	.	421	43
Petersburg bis 14. Septbr.	954 400	800	30	441	149	24,0	.	6	7	21	27	—	48	29	66	—	—	237	.
Prag und Vororte . .	351 478	240	11	154	27	22,8	.	—	—	5	2	—	31	22	3	.	.	87	4
Rom bis 17. August . .	465 563	197	16	181	39	20,2	.	10	—	2	6	1	20	14	36	.	.	88	4
Stockholm bis 21. Septbr.	259 304	131	3	62	15	12,4	.	—	—	—	—	—	8	7	10	2	2	30	7
Triest	160 825	109	4	79	23	25,2	.	—	3	3	—	1	13	2	14	14	—	39	4
Venedig bis 14. Septbr. .	159 362	62	1	59	15	19,3	.	—	—	—	1	—	5	5	17	.	.	30	1
Warschau bis 21. Septbr.	535 968	393	16	298	100	28,9	.	3	18	6	2	—	23	26	97	.	.	113	10
Wien	1 495 764	888	49	537	173	18,6	.	3	8	8	3	1	96	74	82	—	—	248	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. September 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[10]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	3	—	—	3	—
Scharlach	28 (6)	21 (2)	5 (1)	—	2	—	5
Diphtherie	92 (14)	9 (3)	14 (2)	14 (2)	6 (1)	1 (1)	20 (1)
Croup	— (1)	1	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus . .	33 (1)	7 (1)	6 (1)	4	2	1	9 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (2)	—	—	1 (1)	—	— (1)	1
Kindbettfieber . . .	2 (4)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	5
Rose	9 (1)	4	2	2	1	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60	28	27	21 (1)	34	10	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	28 (5)	7	3	5	5	2	6 (2)
Lungenschwindsucht .	47 (29)	9 (5)	3 (1)	1	6 (4)	7 (4)	14 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50 (8)	23	5	8	12	4	11 (1)
Akuter Darmkatarrh .	11 (2)	10	1	2	15 (3)	—	4
Chron. Alkoholismus	24 (1)	1 (1)	—	4	1	—	14
Ak. Gelenkrheumatism.	13	10	1	2	1	1 (1)	6
Ausd. rheumat. Krankh.	19	18	1	3	9	4	8
Verletzungen	90	72 (4)	26	16	47 (2)	15 (1)	54
Alle übrigen Krankh.	539 (63)	289 (7)	93 (5)	90 (9)	169 (5)	73 (8)	291 (24)
Summe	1058 (137)	509 (23)	190 (10)	173 (13)	311 (15)	122 (16)	526 (35)
Verbliebener Bestand	4304[10]	1552	734	572	990	624	2695

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22./9.-28./9.	16	12[8]	118[8]	147	6
„ Breslau . . .	desgl.	5	25	57	30	—
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	1	1	11	—
„ Arnsberg . .	desgl.	38	48	17	54	—
„ Aurich . . .	desgl.	8	2	—	12	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	34	36	14	78	8
„ Erfurt . . .	desgl.	18	16	23	18	—
„ Hannover . .	desgl.	19	22	30	23	2
„ Hildesheim . .	desgl.	12	44	5	19	—
„ Königsberg .	desgl.	19	5	21	49	—
„ Lüneburg . .	desgl.	9	1	1	8	1
„ Marienwerder	desgl.	17	52	27	19	1
„ Minden . . .	desgl.	13	—	3	39	—
„ Münster . . .	desgl.	7	3	—	8	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	14	—	16	—
„ Posen . . .	desgl.	9	19	136	38	2
„ Schleswig .	desgl.	35	15	22	74	3
„ Sigmaringen .		.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	7	4	17	1
„ Stettin . . .	desgl.	26	15	16	25	2
„ Stralsund . .	desgl.	16	—	1	3	—
„ Trier	desgl.	8	57	1	2	—
„ Wiesbaden .	desgl.	41	24	26	54	—
Stadt München . .	15./9.-21./9.	3	31	13	7) 45	—
„ Nürnberg . .	22./9.-28./9.	1	—	14	7) 19	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	5) 15	6)11	10	6) 23	1
Reuß ä. L.[9] . . .	1./9.-30./9.	5	—	5	63	—
Schaumburg-Lippe .	22./9.-28./9.	—	—	1	1	1
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	3	1	1	—
Hamburg	desgl.	18	5	32	7) 47	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 18,2‰. — [4]) Desgl. 27 = 21,1‰. — [5]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [6]) Desgl. in 1 Gemeinde. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [9]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [10]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. September 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. September	19,1	6,4	771,1	770,6	769,4	78	53	82	—	SSW	0
	23. "	24,1	7,5	767,7	765,8	764,5	78	38	61	—	SSW	0—1
	24. "	24,2	8,3	764,4	763,9	764,3	75	43	66	—	WSW	0
	25. "	18,8	6,9	766,7	767,1	767,8	99	60	80	—	ONO	1
	26. "	21,2	9,0	767,1	766,3	765,9	94	42	81	—	OSO	0
	27. "	23,3	7,9	765,1	764,3	764,6	91	44	70	—	NNO	0
	28. "	23,7	9,5	764,6	764,0	764,2	89	50	80	—	NNW	0
München	22. September	17,3	4,0	727,0	726,6	726,8	80	47	62	—	O	1,3
	23. "	23,1	4,7	726,7	725,9	725,5	77	41	75	—	Stille	0,0
	24. "	25,0	8,4	725,5	724,4	724,3	77	36	66	—	Stille	0,2
	25. "	24,8	10,1	724,9	724,0	724,6	65	40	68	—	Stille	0,4
	26. "	23,9	10,1	724,9	724,2	724,2	74	45	78	—	Stille	0,4
	27. "	23,3	10,7	723,8	722,6	722,6	74	44	75	—	Stille	0,2
	28. "	22,4	9,8	722,6	721,4	721,4	76	56	74	—	Stille	0,7

Berlin: 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends. Gemessen 7 Uhr Morg.

München: 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends. Gemessen 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Liebig Company's
FLEISCH-EXTRACT
NUR ÄCHT,
wenn jeder Topf den Namenszug J. Liebig in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton
der Compagnie Liebig,
wird als diätetisches Nährmittel für Magenleidende ärztlich verordnet, und
nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt
unter steter Kontrolle der Herren
Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.
Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.
Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet
im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.
Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Zwölfter Band.
Heft 1. — Mit 6 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 14,—.**
(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 11,20.)

Inhalt:

Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1894.
Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Kübler. Mit 1 Tafel. — Die Cholera in Ostpreußen im Jahre 1894. Von Professor E. von Esmarch. — Die Cholera im Weichselstromgebiete und in Westpreußen im Jahre 1894. Von Dr. Friedheim. Mit 3 Tafeln. — Die Cholera in Tolkemit in Westpreußen im Jahre 1894. Von Dr. Kimmle. Mit 1 Tafel. — Die Cholera im Gebiete der Netze, Warthe und Oder im Jahre 1894. Von Dr. Frosch. Mit 1 Tafel. — Die Cholera-Epidemie in Schlesien 1894. Von Professor C. Flügge. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe im Jahre 1894. Von Dr. Kohlstock. — Bericht über das Auftreten der Cholera in dem Dorfe Bürgeln bei Marburg im Jahre 1894. Von Professor C. Fraenkel. — Die Cholera im Rheinstromgebiete 1894. Von Dr. Passow. — Die Cholera-Erkrankungen in der Armee im Jahre 1894 und die gegen die Ausbreitung und zur Verhütung der Cholera in der Armee getroffenen Maßnahmen.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 16. Oktober 1895.** Nr. 42.

Inhalt. Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A., XII. Bd., Heft 1. Ankündigung. S. 735. — Jahresber. über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, 1894. Desgl. S. 735. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 735. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 736. — Desgl. gegen Pest. S. 736. — Aus dem Verwaltungsberichte Wiens, 1889/93. S. 736. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Pockeneinschleppung — Impfgesetz. S. 737. — (Preußen). Waagen und Gewichte in Apotheken. S. 737. — (Reg.-Bez. Breslau). Vieh- und Pferdemärkte 2c. S. 738. — (Bayern). Maul- und Klauenseuche. S. 738. — (Braunschweig). Diphtherieserum. S. 739. — (Sachsen-Altenburg). Tuberkulin. S. 739. — (Oesterreich). Bewegung der Bevölkerung. S. 739. — (Schweiz. Kanton Schwyz). Absonderungshäuser. S. 743. — Hebammenwesen. S. 744. — (Großbritannien). Lungenseuche. (Schluß). S. 745. — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien, 2. Vierteljahr. S. 747. — Desgl. in Bulgarien, 24. März bis 30. Juni. S. 747. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern, Oldenburg). S. 747. — **Vermischtes.** (Belgien). Aus den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen 2c. für 1893. S. 747. — **Geschenkliste.** S. 747. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 748. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 749. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 749. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 749. — **Witterung.** S. 750. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Kranke Thiere: Trichinen, Finnen, Hülsenwürmer, Leberegel 2c., Knochenbrüchigkeit 2c., Wassersucht). S. 137*.

Neu erschienen sind:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XII. Band, 1. Heft, enthaltend: Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1894. — Mit 6 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 14 *M*.

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin. Neunter Jahrgang. Das Jahr 1894. Mit fünf Uebersichtskarten. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 10 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Vom 1. bis 7. Oktober wurden in Galizien 19 Erkrankungen (18 Todesfälle) angezeigt, darunter in Tarnopol 3 (4), in 3 Ortschaften des gleichnamigen Bezirks 5 (4), in Stojanow, Bezirk Kamionka strumilowa 1 (1), in 4 Gemeinden des Bezirks Trembowla 10 (9). Von letzteren war bei 9 Krankheitsfällen der bakteriologische Choleranachweis zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Seit dem 23. August zählte man in Galizien insgesammt 113 Erkrankungen und 77 Todesfälle. (Oest. San.-W. S. 382.)

Frankreich. In Paris kamen vom 29. September bis 5. Oktober 3 Erkrankungen an „affections cholériformes" in ebensoviel Stadtvierteln zur Anzeige. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 40.)

Rußland. Nach neuen Ermittelungen belief sich die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) im Gouvernement Wolhynien vom 15. bis 21. September auf 2350 (903), vom 22. bis 28. September auf 1919 (798). Im Gouvernement Kiew wurden in Stadt und Kreis Berditschew vom 19. bis 26. September 41 Erkrankungen und 18 Todesfälle festgestellt.

Türkei. In Konstantinopel sind im Quartier von Balat vom 24. bis 26. September 3 Erkrankungen und 4 Todesfälle, in Kassim Pascha am 25. September 1 Erkrankung festgestellt worden.

Es wurden weiter gemeldet: in 2 Ortschaften des Vilajets Hudavendkjar vom 20. bis 29. September 9 Erkrankungen (5 Todesfälle), davon 8 (4) in Brussa, ferner in 3 Ortschaften des Vilajets Diarbekir vom 12. bis 26. September 21 (18), in Maschuk (Vilajet Aleppo) vom 25. bis 28. September 10 (6), und in Mossul vom 20. bis 24. September 1 (2).

Ostindien. Kalkutta. Vom 25. bis 31. August starben 9 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 158 an Fiebern, vom 1. bis 7. September 6 an Cholera, 2 an Pocken und 193 an Fiebern.

Japan. Laut amtlicher Mittheilung vom 18. August ist die Krankheit in Nordformosa ausgebrochen. Unter der dortigen japanischen Bevölkerung wurden in dem Zeitraum vom 28. Juli bis 10. August 150 Erkrankungen mit 56 Todesfällen festgestellt, unter der europäischen 1 Todesfall. Die Choleraerblichkeit unter der einheimischen Bevölkerung war anscheinend ziemlich beträchtlich.

Marokko. In Tanger wurden vom 23. September bis 2. Oktober 197 Erkrankungen (142 Todesfälle) festgestellt, davon 68 (31) unter der nichtarabischen Bevölkerung.

Einer Mittheilung vom 2. Oktober zufolge ist die Krankheit auch in der Umgebung von Tanger, sowie in Tetuan aufgetreten; an letzterem Orte wurden

vom 24. bis 28. September etwa 90 verdächtige Todesfälle gemeldet.

Gelbfieber. Es wurden in Vera Cruz vom 6. bis 12. September 2 Todesfälle festgestellt, in Havana vom 6. bis 19. September 67 (bei etwa 210 Neuerkrankungen), in Santjago (Cuba) vom 1. bis 14. September 27, in Cienfuegos vom 9. bis 15. September 1. Weiteren Mittheilungen aus Cuba vom Anfang des September zufolge war die Krankheit in Firmeza bei Santjago aufgetreten, während des Juli und August kamen in Guatanamo etwa 60, in Baracoa 34 Todesfälle zur Anmeldung; in dem letztgenannten Orte war die Seuche Anfang September im Erlöschen begriffen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 39.)

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 463.) In Ziegelei Babenthal und Neuheit, Kr. Carthaus, sind seit dem Krankheitsausbruch am 18. März im Ganzen 46 Erkrankungen (davon die letzte am 12. August) mit 2 Todesfällen festgestellt worden, außerdem noch 3 Erkrankungen Ende Juni in dem nahe gelegenen Orte Klein-Czapielken. Da die Epidemie nunmehr erloschen ist, sind die angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen außer Kraft gesetzt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2 Todesfälle; London 17 (Krankenhäuser), Paris, Petersburg je 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 25 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 7 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen, Rixdorf und Spandau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 143, Breslau 67, im Reg.-Bez. Posen 160, in Hamburg 37, Budapest 28, Edinburg 74, Kopenhagen 29, London 252 (Krankenhäuser), Paris 39, Petersburg 67, Wien 87 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Gera, Zwickau — Erkrankungen sind gemeldet aus Berlin 174, Breslau 27, München 95, Hamburg 49, Kopenhagen 34, London 90 (Krankenhäuser), Paris 72, Petersburg 42, Wien 64 — desgl. an **Masern** aus Berlin 47, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 112, aus München 148, Budapest 32, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** aus Paris 51, Petersburg 98.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Rußland. Einer amtlichen Mittheilung vom 7. Oktober zufolge ist der Bezirk Berditschew im Gouvernement Kiew durch Entscheidung des Ministeriums des Innern für verseucht erklärt worden. —

Türkei. Zufolge Mittheilung vom 1. Oktober ist auf Beschluß des Obersten Gesundheitsrathes die 10tägige Quarantäne gegen Herkünfte von der Küste des Marmarameeres zwischen Boz-Burun und Kara Bogha (S. 696) für Pilgerschiffe auf eine 24stündige Beobachtung, für alle anderen Fahrzeuge auf eine ärztliche Besichtigung im Lazareth zu Tuzla herabgesetzt worden. Die Kleidungs- und Gepäckstücke der Reisenden sollen daselbst desinfizirt und etwaige an Magen-Darmkrankheiten leidende Passagiere unter Behandlung behalten werden. Die genannten Maßnahmen finden auf die gegenwärtig in Quarantäne liegenden Schiffe Anwendung. Ferner wurden die auf Eisenbahnreisende aus dem Innern von Anatolien bezüglichen Maßregeln (S. 645) für aufgehoben erklärt. —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 20. September ist gegen Herkünfte aus den an der asiatischen Küste des Marmarameeres zwischen Boz-Burun und Kara Bogha gelegenen Häfen vom 14. dess. Monats an eine 5tägige, in den griechischen Häfen mit Sanitätsbehörde oder in den Quarantäneanstalten von St. Georges bei Salamis und von Vido bei Corfu abzuhaltende Beobachtungsquarantäne verhängt worden.

— Durch eine weitere Verordnung vom 13. September wurde die Quarantäne über Schiffe aus den zwischen dem Kap Kelidonia und Alexandrette gelegenen Häfen vom 9. dess. Monats an aufgehoben und durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt. Die Maßnahmen gegen Herkünfte aus Adalia sind in Kraft geblieben. (Vgl. S. 449, 548 und 645.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 7. Oktober ist die Quarantäne für Herkünfte von Alexandrette (S. 627) aufgehoben, dagegen über Herkünfte aus den Häfen des Meerbusens von Alexandrette, welche von Zeitomne nicht über 165 km entfernt sind, eine 3tägige Beobachtung verhängt worden. —

Portugal. Durch eine unter dem 5. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Tetuan seit dem 28. September für verseucht erklärt worden.

— Die Verfügung vom 20. September (S. 696) hat eine Abänderung dahin erfahren, daß nur die Häfen des europäischen Rußland am Schwarzen Meere als verdächtig anzusehen sind. —

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 28. September und 3. Oktober sind die Quarantänemaßregeln für die Herkünfte aus Adalia (S. 696), sowie von der Küste des Marmarameeres zwischen Boz-Burun und Kara Bogha (S. 713) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der Gesundheitsrath hat unter dem 3. Oktober beschlossen, die gegen den Küstenstrich von Lith bis Lohaya bestehenden Quarantänemaßregeln aufzuheben (vgl. S. 237.)

Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für die Jahre 1889 bis 1893.

Innerhalb der Berichtszeit hat das Weichbild der Stadt durch die am 1. Januar 1892 vollzogene Einverleibung der Vorortgemeinden eine bedeutende Erweiterung erfahren; zu den bestehenden 10 städtischen Bezirken traten 9 neue hinzu, der Umfang des Stadtgebiets ist in Folge dessen von 37,9 auf 63 km, die Gesammtfläche desselben von 5540 auf 17 812 ha gestiegen, von denen 2154 auf Häuser und Hofräume, 1484 auf Straßen und Wege, ferner 565 auf Eisenbahnen entfallen; der Rest der Bodenfläche wird von Anlagen, Gärten, Begräbnißplätzen, Feld und Wald eingenommen. Die Gesammtfläche der gepflasterten und asphaltirten Straßen und Plätze belief sich in den alten Bezirken im Jahre 1889 auf 3 183 396, im Jahre 1893 auf 3 488 576 qm, die der ungepflasterten auf 1 950 569 bezw. 1 976 776 qm.

Soeben erschien:

№ 905

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

IX. Jahrgang. Das Jahr 1894. Mit 5 Uebersichtskarten. Preis M. 10,—.

INHALT: Einleitung — Allgemeines — Besonderes: 1. Der Milzbrand. 1a. Anhang: Der Rauschbrand. — 2. Die Tollwuth. — 3. Der Rotz (Wurm) der Pferde. — 4. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe Ziegen und Schweine. — 5. Die Lungenseuche des Rindviehs (mit einer Karte im Text) — 6. Die Pockenseuche der Schafe. — 7. Der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs. — 8a. Die Räude der Pferde. — 8b. Die Räude der Schafe. — 9. Schweinerothlauf, Schweineseuche. — Zusammenstellung von Gesetzen pp. über das Veterinärwesen. — Uebersicht über die vom Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verbote und Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh und thierischen Bestandtheilen nebst Anhang. Zusammenstellung von Gesetzen und wichtigeren allgemeinen Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiete der Veterinär-Polizei in auswärtigen Staaten, soweit sie in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895 im Kaiserlichen Gesundheitsamte bekannt geworden sind. — Uebersicht über die vom Auslande gegen Deutschland erlassenen Verbote und Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh und thierischen Bestandtheilen nach dem Stande vom 30. Juni 1895. — Anlagen: Tabelle I. 1. Der Viehstand in den Bundesstaaten und preussischen Provinzen nach der Zählung vom 1. Dezember 1892. — 2. Der Viehstand in den im Jahre 1894 neu- oder umgebildeten Kreisen etc. — 3. Veränderungen des Standes an Gemeindeeinheiten in den im Jahre 1894 von Grenzveränderungen nicht betroffenen Verwaltungsbezirken. — 4. Anhang: Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr von Vieh und thierischen Rohstoffen im deutschen Zollgebiet während des Jahres 1894. — Tabelle II. Zahlenmässige Nachweisungen über die Verbreitung von Thierseuchen im Jahre 1894. — Tabelle III. Uebersicht über die aus Anlass der Bekämpfung von Thierseuchen für polizeilich getödtete und für gefallene Thiere gewährten Entschädigungen. — Kartenanlagen: Die Verbreitung 1. der Tollwuth unter den Hunden (Tafel I); — 2. des Rotzes (Wurmes) unter den Pferden (Tafel II); — 3. der Maul- und Klauenseuche am 1. Januar und 31. Dezember 1894 (Tafel III); — 4. der Räude unter den Schafen (Tafel IV); — 5. der Lungenseuche unter dem Rindvieh (Tafel V).

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“** erhalten den **„Jahresbericht“** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 8,—) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. Dezbr. 1895 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen 1894**

zum ermässigten Preise von M. 8,— (statt M 10,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

Wasserversorgung. Das Rohrnetz der Hochquellenwasserleitung hatte 1889 eine Länge von 327433, 1893 von 460069 laufenden Metern. Die Menge des zugeführten Wassers wurde durch Erschließung neuer Gebirgsquellen beträchtlich vermehrt, das eine Hochreservoir derart vergrößert, daß der Fassungsraum der 4 vorhandenen Reservoirs von 126666 auf 169921 cbm gestiegen ist, und die Zahl der öffentlichen Auslaufbrunnen auf 628 gebracht; hierzu treten noch 34 Spring- und Monumentalbrunnen und Bassins. Um das für die neu einverleibten Stadttheile nothwendige Wasser zu beschaffen, ist auf Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Januar 1893 die Erschließung und Zuführung weiterer Hochgebirgsquellen, sowie die Anlegung von Brunnen im Grundwassergebiete der Donau behufs Einrichtung einer Gebrauchswasserleitung ins Auge gefaßt worden; die bezüglichen Vorarbeiten waren am Schlusse der Berichtszeit bereits in Angriff genommen.

Die Länge der Hauptkanäle betrug in dem gesammten Gemeindegebiete im Jahre 1889 269,8, im Jahre 1893 485 km, die der Hauskanäle (darunter Rohrleitungen) im Jahre 1889 504 (80), im Jahre 1893 801,7 (181,7) km.

Marktwesen. Zu Ende des Berichtszeitraumes bestanden im Ganzen 2 Centralmärkte für Heu, Stroh, Kohlen u. s. w., 29 Lebensmittelmärkte, 1 Großmarkthalle und 6 Detailmarkthallen; ferner 5 öffentliche Schlachthäuser, in welchen im Jahre 1893 224431 (1889: 246511) Rinder und 18457 (6860) Pferde geschlachtet wurden. Die Zahl der für die Ausfuhr nach Paris geschlachteten Schafe, welche im Jahre 1891 noch 158660 Stück betrug, sank im Jahre 1892 auf 18291; seit dem Februar letzteren Jahres ist die Ausfuhr nach Frankreich in Folge der hohen Eingangszölle und anderer Beschränkungen ganz eingestellt worden. Von dem Marktdepartement des Magistrats wurden wegen Uebertretungen der markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Jahre 1889 1053, im Jahre 1893 1902 Strafhandlungen vorgenommen.

Im städtischen Sanitätsdienste waren am Ende der Berichtszeit 25 Amtsärzte, 23 Armenärzte, 32 städtische Aerzte für Armenbehandlung und Todtenschau angestellt, außerdem 33 Sanitätsaufseher. Dem Stadtphysikate wurde ein städtischer Arzt als Hülfsarbeiter zugetheilt; im Uebrigen ist die Zusammensetzung desselben die gleiche wie früher geblieben. Die Zahl der von dieser Behörde im Jahre 1893 erledigten Geschäfte belief sich auf 165567 (im Jahre 1889 auf 78557); es betrafen hiervon u. A. 1828 (1734) Augenscheine und kommissionelle Verhandlungen, 1190 (675) chemische Untersuchungen von Genuß-, Arzneimitteln ꝛc., 19061 (8121) Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Mißstände, 8374 (2856) Erhebungen über ansteckende Krankheiten, 21277 (9589) Desinfektionen, 2661 (2050) ärztliche Untersuchungen von Lehrern, Beamten ꝛc., 45 (31) Besichtigungen von Wohlthätigkeits- und Privatheilanstalten, 812 Besuche von Geisteskranken in deren Wohnungen, 32173 (14014) Anzeigen über Infektionskrankheiten, 900 (714) Intervenirungen bei sanitätspolizeilichen Obduktionen. Durch Ministerialerlaß vom 2. Dezember 1893 wurden die behufs Unterdrückung von Schulepidemien, besonders der Diphtherie, einzuhaltenden Gesichtspunkte festgestellt. Von den gegen die Cholera in den Jahren 1892 und 1893 angeordneten Schutzmaßregeln sind hervorzuheben: 5tägige Beobachtung aller aus verseuchten Staaten und Kronländern ankommenden Reisenden, die Errichtung von Cholerabaracken (durch die freiwillige Rettungsgesellschaft) und „Permanenzlokalen" in jedem Bezirke für die Sanitätsaufseher und Desinfektoren, sowie von Sammelstationen für Cholerakranke und -verdächtige, ferner die Regelung der Anzeigepflicht, sowie des Transports der Kranken und Verstorbenen. Weiter wurden von den Bezirksämtern von Haus zu Haus Erhebungen angestellt und die vorgefundenen sanitären Mißstände beseitigt sowie für erhöhte Reinlichkeit in den Häusern ꝛc., Desinfektion der Aborte und Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungsmitteln Sorge getragen. Die zur Unterbringung der Familienglieder der Erkrankten bestimmten „Isolirlokalitäten" boten Raum für etwa 250 Personen. Für den Fall, daß die Krankenhäuser sich als unzureichend erweisen sollten, wurden noch mehrere Epidemiespitäler mit zusammen etwa 500 Betten eingerichtet.

Im Jahre 1892 kamen nur 4, im Jahre 1893 3 Cholerafälle zur Beobachtung.

Die Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten wurden von den Sanitätsaufsehern mit Hülfe von Tagelöhnern und unter Aufsicht eines städtischen Arztes nach einer im Jahre 1889 erlassenen Instruktion ausgeführt. Die Errichtung einer größeren Desinfektionsanstalt ist in Aussicht genommen.

Die von dem Minister des Innern angeordnete Feststellung der Ungeimpften ergab 1889 (in den alten Bezirken) 16671, 1893 (in sämmtlichen Gemeindebezirken) 35730 ungeimpfte Personen. Zur Vornahme der öffentlichen Impfungen standen im Jahre 1893 75 Impfstationen zur Verfügung.

Zu dem einen, am Anfang der Berichtszeit vorhandenen Volksbade traten während derselben noch 8 neue hinzu.

In den im Jahre 1893 bestehenden 20 Sanitätsstationen waren zusammen 46 Krankenträger und 8 einspännige, 28 zweispännige Transportwagen, 25 Räderbahren, sowie eine Anzahl von Tragbahren, Krankentransportsesseln u. s. w. vorhanden.

Zu dem als Begräbnißstätte für die alten Stadtbezirke dienenden Centralfriedhof und dem evangelischen Friedhofe kam nach Einverleibung der Vororte noch eine Anzahl größerer und kleinerer Kirchhöfe hinzu; die Anlegung eines 2. Centralfriedhofes wurde ins Auge gefaßt. In den alten Stadtbezirken waren 13, in den neuen 36 Leichenkammern mit einer Gesammtbodenfläche von 694 qm und einem Belegraume für 296 Leichen vorhanden.

Schulgebäude bestanden im Schuljahre 1889/90 101 (in denen 179 Bürger- und Volksschulen untergebracht waren), im Schuljahre 1893/94 191 (356). Die Zahl der Schüler dieser Anstalten belief sich am 1. Oktober 1889 auf 86049, am 1. Oktober 1893 auf 162786; für schwachsinnige und blinde Kinder waren 1893 je eine Specialabtheilung mit 71 bezw. 14 Zöglingen, für taubstumme Kinder 2 Sammelklassen mit zusammen 107 Schülern eingerichtet. Die Zahl der Mittelschulen (Gymnasien ꝛc.) betrug im Jahre 1893 5 mit 2108 Zöglingen. —

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Zur Verhütung der Einschleppung der Pocken durch fremdländische Arbeiter, ferner zur Ausführung des Impfgesetzes sind auch in Sachsen-Altenburg die auf S. 238 und 500 bezeichneten, seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angeregten Maßnahmen durch Erlasse des Ministeriums, Abth. d. Innern, an die Bezirksärzte vom 15. Dezember 1894 und 25. April 1895 angeordnet worden.

Preußen. Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Vom 10. Juli 1895. (Reichs-Anzeig. Nr. 204.)

In Betreff der Nachprüfung der Waagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständniß mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission Folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämmtliche in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle 2 Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Aichamt zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Aichamt auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von 2 Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle 2 Jahre

stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Waagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß das Aichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Waagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten aichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die Königlichen Aichämter haben die ihnen alle 2 Jahre in demselben Halbjahr vorzulegenden Waagen und Gewichte der Apotheken nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neuaichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bezw. Aichscheine auszustellen.

4. Die Königlichen Aichämter haben an den in Ziff. 1 genannten Waagen und Gewichten außer den durch die Aichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Waagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen:

a) Die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mittheilungen der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission S. 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dergl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrag entgegen;

b) die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwaagen, soweit sie durch Tarierung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) thunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Aichgebühren-Taxe für die Berichtigung neuer Waagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, daß sich eine unrichtig befundene Waage zwar nicht durch Tarierung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen läßt, hat das Königliche Aichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Ueberwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten baldigst herbeizuführen und die Waage dann von neuem zu aichen. Für die erste Prüfung solcher Waagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Nothwendigkeit aichamtlicher Berichtigung ergiebt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswaagen ist nicht nur dann aus- bezw. herbeizuführen, wenn die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, Reichs-Gesetzblatt Seite 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Waage nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Aichfehlergrenze (§ 62 der Aichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Waagen und Gewichte der Apotheker sind die der Aichungsinstruktion entsprechenden Rückgabescheine auszustellen. Außerdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabescheine über diejenigen Waagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle nothwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen. Eines Antrages auf Ausführung der nothwendigen Berichtigungen beim Aichamt bedarf es nicht.

Mit kassirtem Stempel zurückgegebene Waagen oder Gewichte dürfen in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschriftsmäßig geaichte zu ersetzen.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter aichamtlicher Nachprüfung seiner in Gebrauch befindlichen Waagen oder Gewichte zu deren Vermehrung neue Waagen und Gewichte anzuschaffen. Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rechnung nachzuweisen.

10. Die unter Ziff. 2 genannten aichamtlichen Bescheinigungen bestehen aus den in Ziff. 3 und 7 genannten Aich-, Befund- und Rückgabescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Waagen und Gewichte mit den vorräthigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Waagen und Gewichte müssen mit den in den Aich- und Befundscheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Waagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabescheins. Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Waagen oder Gewichte sind besonders vorzulegen nebst der in Ziff. 6 erwähnten Rechnung, welche ein späteres Datum als das der vorerwähnten aichamtlichen Bescheinigungen tragen muß.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche Ueberwachung der Waagen und Gewichte in den Apotheken und deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: von Bartsch

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung. Vom 10. August 1895. (Amtsbl. S. 454.)

Gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 wird fortan eine regelmäßige Beaufsichtigung aller Vieh- und Pferdemärkte sowie sämmtlicher öffentlicher Schlachthäuser durch die beamteten Thierärzte stattfinden.

Außerdem sind letztere auf Grund des zitirten Paragraphen und des § 7 des Gesetzes vom 12. März 1881 ermächtigt und beauftragt worden, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten, sowie die auf den Wochenmärkten zum Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die auf öffentliche Thierschauen, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde- und Viehbestände, die Gastställe, die privaten Schlachthäuser und die Ställe von Viehhändlern zu kontroliren.

Den beamteten Thierärzten ist daher der Zutritt zu den vorerwähnten Räumen Zweck Ausübung der Kontrole jederzeit zu gestatten.

Die Kosten dieser Beaufsichtigung fallen gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115) und § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir festgesetzt werden.

Breslau, den 10. August 1895.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Bayern. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche. Vom 21. September 1895.

Im Hinblicke auf die durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1894 S. 405)[1]), bezw. durch die vom Bundesrathe hiezu erlassene Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358)[2]) getroffenen neueren Bestimmungen über die Tilgung

[1]) Veröff. 1894 S. 317. — [2]) Desgl. 1895 S. 527.

der Maul- und Klauenseuche wird die Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1893 Nr. 22 316 (Amtsblatt des k. Staatsminist. d. Innern S. 458)[1] hiemit außer Kraft gesetzt,

Frhr. von Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrittspolizei- und Gemeindebehörden, dann an die beamteten Thierärzte.

Braunschweig. Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken.

Vom 18. September 1895.

Zu Betreff des Verkehrs mit Serum antidiphthericum in den Apotheken bestimmen wir in Anschluß an unsere Erlasse vom 26. Januar und 13. März d. J.[2] und unter theilweiser Abänderung der in letzterem enthaltenen, sich auf den Preis des Mittels beziehenden Normen Nachstehendes:

Die Fabrikationsstätten für das Serum, Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, das Mittel zu einem ermäßigten Preise abzulassen, sofern es nachweislich behufs Verwendung in öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, und sofern durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Weise bezogenen Serums zu anderen als den angegebenen Zwecken ausgeschlossen ist.

Die Vermittelungsstelle für diesen Zweck ist bis auf Weiteres die hiesige Hofapotheke.

Als öffentliche Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle diejenigen Krankenanstalten anzusehen, die ihrem Zwecke nach einem öffentlichen Bedürfnisse genügen sollen, im Gegensatze zu denjenigen, welche von Privatunternehmern zu Zwecken des Erwerbes betrieben werden, wonach also auch die von Diakonissenhäusern und sonstigen Stiftungen unterhaltenen Krankenanstalten Anrecht auf die Vergünstigung haben sollen.

Beim Bezuge des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der erwähnten Anstalten, Personen und Kassen ist in folgender Weise zu verfahren. Der Apotheker wird sich zunächst einen, dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Stellen und Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept abgeben. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Hofapotheke gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerke versehenen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerkes des Pfarrers, Gemeindevorstehers, Armenpflegers, der Ortspolizei u. s. w. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der Hofapotheke aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgebe, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Der Maximalberechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von beiden Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken z. Zt. einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen u. s. w. auf 27½ Pf. festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 ℳ bezw. 2,75 ℳ stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 ℳ.

Braunschweig, den 18. September 1895.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Otto.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, betr. Bezug von Tuberkulin.

Vom 6. Juni 1895.

Vom Centralausschuß der landwirthschaftlichen Vereine ist uns das Gesuch unterbreitet worden, für die hierländische Landwirthschaft den Bezug von Tuberkulin, welches sich als ein wichtiges Mittel zur Erkennung der Tuberkulose (Perlsucht) bei Rindvieh erwiesen hat, durch Verbilligung zu erleichtern.

Da mit der Möglichkeit der Erkennung der Rindertuberkulose am lebenden Thiere die Möglichkeit einer allmählichen Beseitigung dieser die Landwirthschaft schwer schädigenden und auch die Gesundheit der Bevölkerung gefährdenden Krankheit aus den Rindviehbeständen gegeben ist, sind wir geneigt, jenem Gesuche zuvörderst durch Fürsorge dahin zu entsprechen, daß den Betheiligten zwecks Impfung ihrer vorhandenen Rindviehbestände Tuberkulin zu einem mäßigen Preise zur Verfügung gestellt werde.

Zuvor indeß ist behufs Feststellung des hierfür erforderlichen Bedarfs an Tuberkulin und der Modalitäten der Abgabe an die Betheiligten nothwendig, daß die landwirthschaftlichen Vereine bei den innerhalb ihrer Bezirke wohnenden Landwirthen entsprechende Umfrage halten und uns Verzeichnisse überreichen, in welche unter Angabe der Stückzahl der zu impfenden Thiere und des Namens des Thierarztes, welcher nach dem Willen des Besitzers die Impfung bewirken soll, alle diejenigen Landwirthe nach Vor- und Familiennamen und Wohnort Aufnahme gefunden haben, welche beabsichtigen, ihre Rindviehbestände mittelst Tuberkulinimpfung auf Perlsucht untersuchen zu lassen.

Der Ueberreichung eines solchen nach dem am Schlusse beigefügten Muster aufzustellenden Verzeichnisses seitens des außengenannten landwirthschaftlichen Vereines wird bis zum 1. Oktober d. J. entgegengesehen.

Altenburg, am 6. Juni 1895.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Borries.

An sämmtliche landwirthschaftliche Vereine.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die den politischen Behörden obliegende Behandlung und Bearbeitung der Matrikenauszüge über die Bewegung der Bevölkerung. Vom 17. April 1895, Z. ad 18 632/94. (Oest. San.-W. S. 160.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 8. Februar d. J. Statthalterei Z. 18 632 ex 1894[1] wurde die k. k. Landesregierung von der Abänderung der Berichterstattung über die Be-

[1] Veröff. 1894 S. 101.

[2] Veröff. S. 224.

[1] Veröff. S. 265.

wegung der Bevölkerung in die Kenntniß gesetzt. Diese vom Jahre 1895 ab in Wirksamkeit tretende Abänderung besteht, wie aus der übermittelten Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern zu entnehmen ist, darin, daß an Stelle der bisherigen, von den Matrikenstellen vierteljährlich vorzulegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartale vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrikenbüchern treten, welche die Eheschließungen, die Geburten, Legitimationen und Sterbefälle umfassen und innerhalb der auf das abgelaufene Berichtsquartal unmittelbar folgenden 15 Tage der politischen Behörde I. Instanz für jede der betreffenden Matrikenstelle zugewiesene politische Gemeinde sowie für Theile einer solchen gesondert, für die in der Diaspora lebenden Angehörigen einer Konfession aber summarisch für den betreffenden politischen Bezirk vorgelegt werden.

Das Ministerium des Innern gewärtigt, daß alle Matrikenstellen seitens der der k. k. Statthalterei / Landesregierung unterstehenden politischen Behörden mit der gedachten Anleitung bereits versehen und vertraut gemacht wurden.

Hinsichtlich der weiteren, den politischen Behörden obliegenden Behandlung und Bearbeitung des mit den Matrikenauszügen einlangenden statistischen Urmateriales wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung die in . . Exemplaren mitfolgende im „österreichischen Sanitätswesen" abgedruckte Instruktion mit dem Auftrage übermittelt, dieselbe den Unterbehörden mitzutheilen und diese anzuweisen, genau im Sinne der darin enthaltenen detaillirten Vorschriften vorzugehen.

Auch die k. k. Statthalterei / Landesregierung hat sich an die im III. Abschnitte der Instruktion enthaltenen Vorschriften zu halten und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die von den Unterbehörden vorgelegten Volksbewegungsoperate mit aller Beschleunigung, eventuell partienweise an die k. k. statistische Centralkommission geleitet werden.

Die Drucksorten, welche zu den an Stelle des bisherigen Berichtes lit. A (über Todesarten) in Zukunft vorzulegenden Nachweisungen (Formulare I und II) benöthigt werden, sind aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen und die hieraus sich ergebenden Auslagen in gleicher Weise zu bedecken, wie dies hinsichtlich der Drucksorten für die übrigen Theilberichte des Sanitäts-Jahresberichtes vorgeschrieben ist.

Die in einer Beilage mitgetheilten Anweisungen enthalten:

I. Instruktion für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung.

Dieselbe bezeichnet es unter anderem als nothwendig, daß seitens der behandelnden Aerzte und ärztlichen Todtenbeschauer die Todesursachen nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präzisen Benennungen angegeben werden.

Die Aerzte sollen daher aufmerksam gemacht werden, daß sie in den von ihnen ausgestellten ärztlichen Behandlungsscheinen, sowie in den Todtenbeschaubefunden die Krankheit, welche als unmittelbare Todesursache anzusehen war, nebst der Bezeichnung derselben in der landesüblichen Sprache auch noch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben und in Fällen, in welchen sich diese Krankheit unmittelbar aus einer anderen Krankheit entwickelt hat, auch diese letztere beizufügen haben (z. B. Bronchitis post pertussim, Pneumonia post morbillos, Septichaemia post vulnus scissum, Tetanus post vulnus laceratum u. dgl.)

Auf diese genaue Bezeichung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in direktem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache ist namentlich bei allen durch äußere Gewalt veranlaßten Todesfällen besonders zu achten und stets die Art des gewaltsamen äußeren Einflusses (Verletzung, Hitze, Kälte, Blitz, Elektrizität ꝛc. ꝛc.) genau anzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Sterbefällen in Folge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus verursacht sind, die Entstehungsursache anzuführen.

Diese von den behandelnden Aerzten und ärztlichen Todtenbeschauern in den ärztlichen Behandlungsscheinen und in den Todtenbeschaubefunden gemachten Angaben sind in dem Todtenbeschau-Protokolle und in den bei den Matrikenämtern geführten Sterbebüchern vollinhaltlich zu verzeichnen und aus den letzteren wortgetreu in die vierteljährig vorzulegenden Matrikenauszüge zu übertragen.

Wo Nichtärzte wegen Mangels an Aerzten mit der Todtenbeschau betraut sind, haben diese die Bezeichnungen der Todesursachen, falls ärztliche Behandlungsscheine vorliegen, aus diesen in die Todtenscheine zu übertragen, in Ermanglung eines ärztlichen Behandlungsscheins aber die Todesursache nach bestem Wissen in der ortsüblichen Sprache so genau, als es ihnen möglich ist, anzugeben.

Weiter wird bestimmt, daß die politischen Behörden I. Instanz die von den Matrikenämtern vorgelegten vierteljährigen Nachweisungen nebst daraus gefertigen Zusammenstellungen und gesondert davon mit Bericht die von den Amtsärzten gefertigten Bezirksübersichten der politischen Landesbehörde bis zum 15. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden zweiten Monats einzureichen haben.

II. Instruktion für die Amtsärzte der politischen Behörden I. Instanz bezüglich der sanitätsstatistischen Verwerthung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung.

Mit der Einführung der neuen Formularien für die Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung tritt zugleich eine Abänderung der Berichterstattung über die Todesarten, welche bisher einen Theil (lit. A) des Sanitäts-Jahresberichtes bildete, ein.

Ein Vergleich der Ziffern über die Zahlen der Sterbefälle, wie sie bisher einerseits in den Volksbewegungsnachweisungen von den Matrikenführern, andererseits in dem Theilberichte lit. A des Sanitäts-Jahresberichtes geliefert wurden, lehrt, daß diese beiden Nachweisungen, und zwar selbst in Ländern, in denen die einen wie die anderen von den Seelsorgern bearbeitet wurden, mehr oder weniger von einander abweichende Angaben enthielten, wodurch das Vertrauen in die Exaktheit der Nachweisungen wesentlich erschüttert werden mußte.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, weiterhin aber auch die sanitäts-statistischen Aufzeichnungen durch Aufnahme der für dieselben wichtigsten Ergebnisse der Eheschließungs- und Geburtenstatistik zu ergänzen, wurde vom Jahre 1895 angefangen eine einheitliche Berichterstattung eingeführt, welcher die gemäß Erlasses des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1895, Z. 18632 ex 1894, von den Matrikenämtern vierteljährig vorzulegenden Matrikenauszüge zur Grundlage dienen.

Hierdurch werden die in mehreren Verwaltungsgebieten eingeführten Monats-, beziehungsweise Quartalsberichte, welche die Todtenbeschauer oder die Gemeinden aus den von ihnen geführten Todtenbeschauprotokollen auszuziehen und an die vorgesetzte politische Behörde I. Instanz vorzulegen haben, nicht aufgehoben, dieselben werden vielmehr den Amtsärzten die Möglichkeit bieten, durch den Vergleich mit den vorgelegten Matrikenauszügen die genaue Führung der Todtenbeschauprotokolle zu kontroliren und auf Abstellung hiebei vorgefundener Mängel zu dringen.

Um die Volksbewegungsnachweisungen für die Zwecke der Sanitätsverwaltung nutzbar zu machen, ist es nothwendig, daß die Amtsärzte der politischen Behörden

I. Instanz aus denselben für den eigenen Dienstgebrauch der politischen Behörde besondere, als sanitäres Grundbuch dienende Vormerke führen, zu welchen Formularien nach beigeschlossenem Muster I zu verwenden sind.

Diese Vormerkungen haben die Gesammtzahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen, und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Geborenen und Gestorbenen, die Todtgeburten, die unehelich Geborenen, das Lebensalter der Verstorbenen nach Gruppen von Altersstufen, die für Zwecke der Sanitätsverwaltung wichtigsten Todesursachen zu umfassen und überdies bei den Geburten die Zahl der Fälle, in denen geburtshilflicher Beistand eines Arztes oder einer geprüften Hebamme stattfand, bei den Todesarten aber die Zahl der Fälle, in denen die Todesursache ärztlich beglaubigt ist, ersichtlich zu machen. Die Vormerkungen sind nach politischen Gemeinden zu führen und werden die Amtsärzte hiebei in nachstehender Weise vorzugehen haben.

Schon vor dem Einlangen der vierteljährigen Matrikenauszüge über die Volksbewegung im I. Quartale sind zur Erleichterung und rascheren Durchführung der Eintragungen in dem

Formular I für die

„amtsärztlichen Vormerkungen über die sanitäts-statistischen Nachweisungen für den Gerichts-politischen Bezirk . . . . . im Jahre . . . .“

die politischen Gemeinden nach Gerichtsbezirken alphabetisch geordnet in der zweiten senkrechten Kolonne zu verzeichnen und in der dritten senkrechten Kolonne die Einwohnerzahlen der betreffenden Gemeinden, wie sie sich bei der letzten Volkszählung ergeben haben, einzutragen.

Ist das Formular für diese bei den politischen Behörden I. Instanz nach politischen Gemeinden zu führenden Vormerkungen in der angedeuteten Weise vorbereitet, so werden aus den Umschlagbögen (Form. F) die Summen der Eheschließungen, Geborenen, Todtgeborenen und Gestorbenen für die einzelnen politischen Gemeinden, und zwar dann, wenn für eine Gemeinde Nachweisungen mehrerer Matrikenstellen vorliegen, durch Summirung derselben ausgezogen und in die betreffenden Rubriken des Formulars I der sanitären Vormerkungen der Amtsärzte übertragen. Hiebei muß unbedingt darauf geachtet werden, daß die in den Umschlagbögen (Form. F) und in den Vormerkungen der Amtsärzte enthaltenen Summen genau übereinstimmen.

Aus den einzelnen Matrikenauszügen der Matrikenführer sind weiters die Detailnachweisungen über die unehelich Geborenen, über die Zahl der Geburten, bei welchen geburtshilflicher Beistand stattfand, über Alter, Todesart der Verstorbenen und über ärztliche Beglaubigung der Todesursachen in die Vormerkungen des Amtsarztes zu übertragen, welcher durch Vergleich der aus den Subrubriken gewonnenen Summen mit den aus dem Formulare F übernommenen Ziffern sich von der Richtigkeit der stattgehabten Eintragung überzeugt, andernfalls aber vorgekommene Irrungen oder Fehler berichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit muß den auf die Mortalität Bezug habenden Vormerkungen gewidmet werden und vermag sich der Amtsarzt die Arbeit dadurch wesentlich zu erleichtern, daß er in der 13. senkrechten Kolonne der Liste der Gestorbenen (Form. D der Matrikenauszüge), der das vollendete Lebensjahr angebenden Zahl am besten mit Rothstift oder mit rother Tinte den Buchstaben, welcher die Rubrik für die Altersgruppe in Form. I der amtsärztlichen Vormerkungen bezeichnet, beisetzt. In der der Anleitung für die Matrikenämter beigegebenen Musterliste würden z. B. in der Kolonne 13 für die einzelnen Fälle von oben nach unten die Buchstaben g, c, g, k, k einzuzeichnen sein. Durch Zusammenzählen der in den Matrikennachweisungen angesetzten gleichen Buchstaben werden dann sehr rasch die in jede Rubrik des bezirksärztlichen Vormerkes für jede Gemeinde einzutragenden Summen gefunden.

Bei der Prüfung der Vormerkungen über das Lebensalter der Verstorbenen hat sich der Amtsarzt gegenwärtig zu halten, daß die Rubrik a) alle im ersten Lebensmonate, die Rubrik b) alle im ersten Lebensjahre, die Rubrik c) aber alle zwischen der Geburt und dem vollendeten 5. Lebensjahre verstorbenen Kinder zu umfassen hat und daß die Summe der Verstorbenen aus den Rubriken c, d, e, k, g und h zu bilden ist, demnach die in den Rubriken a) und b) enthaltenen Ziffern, weil in jener sub c) schon enthalten, für die Summe nicht zu verwenden sind.

Sterbefälle, bei denen das Lebensalter der verstorbenen Person nicht bekannt ist, sind durch Anmerkungsnoten als unbestimmbar ersichtlich zu machen und nur in die Gesammtzahl der Verstorbenen der betreffenden Gemeinde einzubeziehen.

In ähnlicher Weise ist bei den Todesursachen zu verfahren, indem in der 18. Kolonne der von dem Matrikenführer verfaßten Liste der Gestorbenen (Form. D) die Todesursache mit der im Mortalitätsschema für dieselbe angesetzten Ziffer vom Bezirksarzte ersichtlich zu machen ist.

Das vom Obersten Sanitätsrathe ausgearbeitete Mortalitätsschema, welches der künftigen Berichterstattung zu Grunde liegt, umfaßt folgende Todesursachen, über deren Vorkommen ziffermäßige Nachweisungen nach Gemeinden für die Zwecke der Sanitätsverwaltung gefordert werden:

1. Angeborene Lebensschwäche in Folge von Früh- oder Mißgeburt;
2. Tuberkulose der Lungen oder anderer Organe;
3. Lungenentzündung;
4. Diphtherie (Croup und Diphtheritis);
5. Keuchhusten;
6. Blattern;
7. Scharlach;
8. Masern;
9. Flecktyphus (Typhus exanthematicus oder petechialis);
10. Bauchtyphus (Typhus abdominalis, Ileotyphus);
11. Ruhr (Dysenteria);
12. Cholera asiatica;
13. Brechdurchfall der Kinder (Cholera infantum);
14. Einheimischer Brechdurchfall (Enteritis acuta, Cholera nostras) im späteren Alter;
15. Kindbettfieber (Processus puerperalis);
16. Wundinfektionskrankheiten nach Beschädigungen, wohin zu zählen sind: Erysipel, Phlegmone, Lymphangioitis, Pyämie, Septichämie, Tetanus;
17. Andere Infektionskrankheiten, so speziell: Varicella, Influenza, Febris recurrens, Meningitis cerebrospinalis, Malariafieber, Syphilis;
18. Uebertragbare Thierkrankheiten — Zoonosen — und zwar Wuthkrankheit (Lyssa), Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose u. a. m.;
19. Gehirnschlagfluß — Apoplexia cerebri;
20. Organische Herzfehler sammt Krankheiten der Blutgefäße, als: Atheromatöser Prozeß und Aneurysmen;
21. Bösartige Neubildungen, als: Carcinoma, Sarcoma;
22. Sonstige natürliche Todesursachen;
23. Zufällige Beschädigungen, welche an sich den Tod herbeiführten;
24. Selbstmord;
25. Mord und Todtschlag.

Ferner sind einzutragen: die Summe der natürlichen, die Summe der gewaltsamen Todesfälle (inklusive jener durch Justifikation, s. S. 742), besondere Anmerkungen, die Zahl der ärztlich beglaubigten Todesursachen und die Gesammtzahl aller Verstorbenen (Rubriken 26 bis 30).

Die Ziffer, welche in jede dieser Rubriken der bezirksärztlichen Vormerktabelle einzutragen ist, wird durch die Zahl bestimmt, die angiebt, wie oftmals die einzelnen vorstehenden 25 Nummern in der 18. Kolonne der Mortalitätslisten (lit. D) der Matrikenämter vom Bezirksarzte eingestellt wurden. Dieselbe wird daher durch einfaches Zusammenzählen, wie oft die gleichen Zahlen vorkommen, gefunden.

Für die Eintragung der Nummer des Mortalitätsschemas in die von den Matrikenführern vorgelegten Listen der Verstorbenen (lit. D) ist noch zu beachten, daß mit Nr. 4 (Diphtherie) nur die croupösen oder diphtheritischen Entzündungen der Tonsillen, des weichen Gaumens, des Rachens und der Luftwege zu charakterisiren, mit Nr. 6 nur Blattern — d. i. Variolafälle — nicht aber auch etwaige Sterbefälle nach Varicellen zu bezeichnen sind.

Bei den sub Nr. 17 in eine Kollektivgruppe („Andere Infektionskrankheiten") zusammengefaßten Infektionskrankheiten, ebenso wie bei den übertragbaren Thierkrankheiten (Nr. 18) ist das Detail, z. B. wie viele Fälle auf Influenza, auf Malaria, Syphilis 2c., beziehungsweise auf Lyssa, Trichinose 2c. kommen, in Anmerkungsnoten beizufügen.

In gleicher Weise sind auch Fälle, welche unter Nr. 23, 24, 25 subsumirt werden, in Anmerkungsnoten näher auszuweisen.

Fälle von „Justifikation" sind in der Rubrik „Summe der gewaltsamen Todesfälle" einzutragen und in einer Anmerkung hiezu zu spezifiziren. Insoferne der in der Anmerkungsrubrik (28) im Schema vorgesehene Raum nicht ausreicht, sind die Eintragungen der Anmerkungen auf einem eingehefteten besonderen Blatte fortzusetzen.

Damit diese Eintragungen der Nummern des Mortalitätsschema in die 18. Kolonne der Liste der Verstorbenen (Form. D) in richtiger Weise erfolgen können, müssen die aus den Angaben der Todtenbeschauer und Matrikenprotokolle zu entnehmenden Bezeichnungen der Todesursachen den im P. 6 der vorhergehenden Instruktion I für die politischen Behörden I. Instanz näher bezeichneten Anforderungen genügen und obliegt es daher den Amtsärzten, bei den Aerzten ihrer Bezirke auf genaue Einhaltung des im P. 6 der Instruktion I bezeichneten Vorganges bei Angabe der Todesursachen hinzuwirken.

Wenn alle Theileintragungen über die Todesarten vollzogen sind und die Summen derselben mit den aus den Umschlagbögen für die politischen Behörden I. Instanz (Form. F) übertragenen Summen für die Gemeinden übereinstimmend gefunden wurden, berechnet der Amtsarzt durch Summirung der in den senkrechten Kolonnen eingetragenen Ziffern die Quartalssumme für jede Rubrik nach Gerichtsbezirken, rekapitulirt am Schlusse die Summen für die einzelnen Gerichtsbezirke und zieht aus denselben die Summen für den politischen Bezirk.

Diese Rekapitulation der Summen für die Gerichtsbezirke und jene für den politischen Bezirk bilden in Zukunft zugleich auch den Inhalt des am Schlusse eines jeden Quartals nach dem

Formular II.

„Quartalausweis über die sanitäts-statistischen Verhältnisse im . . . Vierteljahr 189 ." zu verfassenden und in zwei Abschriften der vorgesetzten politischen Landesbehörde vorzulegenden Berichtes.

Unterhalb der Zifferangaben dieses Berichts sind kurze Mittheilungen über während des Quartals beobachtete besondere Vorkommnisse, z. B. über das Auftreten von Infektionskrankheiten, sofern hierüber nicht schon anläßlich der Vorlage der vierwöchentlichen Epidemieberichte Erwähnung geschah, oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse schriftlich beizufügen.

Wenn die Vormerkungen für alle vier Quartale des Jahres abgeschlossen vorliegen, folgt die Berechnung der Jahressumme für jede Rubrik durch Addition der betreffenden Quartalssummen.

Ueber diese Jahresergebnisse ist ein analog jenem für die Quartale bearbeiteter Zifferbericht gleichzeitig mit der bezüglichen Nachweisung für das letzte Quartal in zwei Abschriften der politischen Landesbehörde vorzulegen, die Detailergebnisse aber sind im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen.

Zu diesem letzteren Zwecke sind im Berichte lit. R für jede Gemeinde nachzuweisen:

a) die absolute Zahl der im Berichtsjahre verzeichneten Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle;

b) das relative Verhältniß dieser absoluten Zahlen zur Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden (auf 1000 Einwohner berechnet);

c) die Kindersterblichkeit (im 1. Monate, 1. Jahre und von 0—5 Jahren) in absoluten Zahlen und nach Maßgabe des Verdachtes einer erhöhten Kindersterblichkeit im Verhältnisse zur Zahl der Sterbefälle überhaupt und bei den im 1. Monate und im 1. Jahre eingetretenen Todesfällen auch im Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen;

d) die Sterblichkeitsverhältnisse bei jeder Todesursache, welche im Berichtsjahre größere Bedeutung erlangte.

Die nach dem Formulare I geführten amtsärztlichen Vormerkungen sind bei der politischen Behörde I. Instanz sorgfältig aufzubewahren, da sie das sanitäre Grundbuch für die Kenntniß der Verhältnisse des öffentlichen Gesundheitswesens im Bezirke bilden.

Den Amtsärzten obliegt es daher, bei diesen Vormerkungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorzugehen.

Sie sind dazu um so leichter in der Lage, als sich die zu bewältigende Arbeit auf vier Quartale im Jahre vertheilt, die an die politische Landesbehörde vorzulegenden Ziffernachweisungen nicht mehr wie bisher im Berichte lit. A (über Todesarten) nach Gemeinden, sondern nur nach Gerichts- und politischen Bezirken erfolgen und endlich in den zu führenden Vormerkungen die Zahlen nur summarisch und nicht, wie bisher auch getrennt für beide Geschlechter zu verzeichnen sind.

Formular I.

Land:
Polit. Bezirk:

Amtsärztliche Vormerkungen
über die
Sanitäts-statistischen Nachweisungen
für den Gerichts / politischen Bezirk . . . . . .
im Jahre 189 . .

Erläuterungen bezüglich der Vormerkungen.

Angeborene Lebensschwäche ist als Todesursache nur dann einzutragen, wenn dieselbe die Folge einer Früh- oder Mißgeburt war.

In die Rubrik Diphtherie sind alle Todesfälle nach diphtheritischen und nach croupösen Entzündungen der Mandeln, des Schlundes, des Rachens und Kehlkopfes, nicht aber auch nach solchen Entzündungen in anderen Organen oder Körpertheilen aufzunehmen.

Die Rubrik Blattern ist nur für Todesfälle an Variola bestimmt.

Unter die Bezeichnung Ileotyphus sind auch „Typhoid" und die eingebürgerten lokalen Benennungen für Typhus einzubeziehen.

Bei den Todesfällen in Folge von einheimischem Brechdurchfall ist zu unterscheiden zwischen jenen, welche im Kindesalter eintreten — Cholera infantum — und den außerhalb des Kindesalters vorgekommenen Brechdurchfällen, welche kurzweg als Cholera nostras, Enteritis 2c. bezeichnet werden.

Die Bezeichnung Wundinfektionskrankheiten umfaßt: Erysipel, Phlegmone, Lymphangioitis, Pyämie, Septichämie, Tetanus.

Unter die Kollektivbezeichnung „andere Infektionskrankheiten" sind alle im Schema nicht ausdrücklich aufgeführten, auf infektiöse Vorgänge zurückzuführenden Krankheiten zusammenzufassen und in diese Rubrik insbesondere die Todesfälle in Folge von Varicellen, Influenza, Febris recurrens, Meningitis cerebrospinalis, Malariafieber und Syphilis einzutragen.

Die 18. Rubrik umfaßt alle von Thieren auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten — Zoonosen — insbesondere Wuthkrankheit (Lyssa), Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose.

Die in den Kollektivrubriken 17 und 18 zusammengefaßten Fälle sind thunlichst in der Anmerkungsrubrik (29) durch Anmerkungsnoten zu spezifiziren.

Formular I.

Gerichtsbezirk	Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge	Einwohnerzahl	Eheschließungen: Zahl im[1]) 1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahre	Zahl der Geborenen: im Jahre	davon: uneheliche	todtgeborene	unter geburtshilflichem Beistande	Lebensalter d. Verstorbenen (ohne Todtgeborene): im 1. Monat	im 1. Jahre	von 0—5 J.	von 5—15 J.	von 15—30 J.	von 30—50 J.	von 50—70 J.	über 70 J.
												a	b	c	d	e	f	g	h

Todesursachen

Gerichtsbezirk	Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge	Einwohnerzahl	Angeborene Lebensschwäche in Folge Früh- oder Mißgeburt	Tuberkulose der Lungen oder anderer Organe	Summe der natürlichen Todesfälle (Summe der Rubriken 1—22)	Summe der gewaltsamen Todesarten (Summe der Rubriken 23—25)	Anmerkung	Von den Todesursachen ärztlich beglaubigt	Gesammtzahl der Verstorbenen (Rubrikensumme c bis h = jener 26 + 27)
			1	2[2])	26	27	28	29	30

Formular II.

Jahres-Ausweis
über die sanitäts-statistischen Verhältnisse im . . Vierteljahr 189 .

Land:
Polit. Bezirk:

Gerichtsbezirke, Städte mit eigenem Statute, Politische Bezirke	Einwohnerzahl	Zahl der Eheschließungen	Geborene: Gesammtzahl	davon: uneheliche	Todtgeborene	unter geburtshilflich. Beistand geboren	Verstorbene (ohne Todtgeborene) nach dem Lebensalter: a im 1. Monate	b im 1. Jahre	c 0—5 Jahre	d 5—15 Jahre	e 15—30 Jahre	f 30—50 Jahre	g 50—70 Jahre	h über 70 Jahre	nach Todesursachen: 1 Angeborene Lebensschwäche	2[3]) Tuberkulose	Von den Todesursachen ärztlich beglaubigt	Gesammtzahl der Verstorbenen (Rubriken summe c bis h = Summe 26 + 27)

[1]) Jede folgende Spalte enthält die gleichen 5 Unterspalten, wie diese.
[2]) Die folgenden Spalten 3 bis 25 enthalten die übrigen, oben im Text angegebenen Todesursachen.
[3]) Die Spalten 3 bis 27 lauten ebenso wie im I. Formular.

III. Instruktion für die politischen Landesbehörden hinsichtlich der Bearbeitung und Vorlage der vierteljährigen sanitätsstatistischen Nachweisungen.

Die von den politischen Behörden I. Instanz an die vorgesetzte Landesbehörde in zwei Abschriften vierteljährig vorgelegten Quartalsausweise über die sanitätsstatistischen Verhältnisse sind seitens der Landesbehörden zur Bearbeitung von Landesübersichten zu verwenden, und zwar in der Weise, daß gleichfalls in die für die Bezirksübersichten bestimmte Druckforte die aus den Bezirksausweisen entnommenen Summen für die politischen Bezirke übertragen werden.

In gleicher Weise wie für die einzelnen Quartale sind die Uebersichten in Form tabellarischer Berichte auch für das Jahr zu bearbeiten.

Aus den in den Berichten der politischen Behörden I. Instanz den Zifferangaben beigefügten Mittheilungen über besondere Vorkommnisse sind kurze Uebersichten auch in das Landes-Summarium aufzunehmen.

Von den vierteljährig und von den nach Ablauf eines jeden Jahres für dieses verfaßten Landesübersichten ist eine Abschrift unter Anschluß je eines Pare der eingelangten Uebersichten für jeden politischen Bezirk, und zwar:

für das I. Quartal bis 31. Mai des Berichtsjahres, für das II. Quartal bis 31. August des Berichtsjahres, für das III. Quartal bis 30. November des Berichtsjahres, für das IV. Quartal (sowie für das Jahr) bis 15. März des darauffolgenden Jahres an das Ministerium des Innern vorzulegen.

Den Landes-Sanitätsreferenten obliegt es, bei ihren Landesbereisungen, den inspizirenden Amtsärzten, bei ihren sanitären Inspektionen sich von der vorschriftsmäßigen Führung der amtsärztlichen Vormerkungen zu überzeugen und hiebei etwa vorgefundene Mißstände abzustellen.

Schweiz. Kanton Schwyz. Beschluß, betr. Verabfolgung von kantonalen Beiträgen an Gemeinden für Errichtung ständiger Absonderungshäuser und für vorübergehende Aneignung von Gebäuden zu Absonderungszwecken.

Vom 11. März 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 219.)

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz, in Ergänzung der §§ 3, 4 und 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Epidemiengesetz vom 31. Juli 1889, in Anwendung des § 13 der Verfassung, der bundes- und kantonsräthlichen Bestimmungen, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, des Expropriationsgesetzes vom 5. März 1871 und der hierauf bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 22. März 1871, beschließt:

I. Vorübergehende Aneignung von Absonderungslokalitäten.

§ 1. Die Gemeinden, denen es nicht möglich ist, zum Zwecke der Versorgung von Kranken, welche von gemeingefährlichen Epidemien befallen sind (Art. 1 des Bundesgesetzes) eigene passende Absonderungshäuser anzuweisen oder solche von Drittleuten erhältlich zu machen, sind berechtigt und verpflichtet, derartige Loka-

litäten durch zwangsweise Anhandnahme (Expropriation) sich zeitweilig anzueignen.

§ 2. Den Gemeinderäthen liegt ob, unter gleichzeitiger Kenntnißgabe an das Polizeidepartement, Abtheilung Sanitätswesen, passende Krankenlokale, seien es Gemeinds- oder Privatgebäude, zu bezeichnen und eventuell in Beschlag zu nehmen.

Gegen die Verfügung der Gemeinderäthe ist, jedoch ohne suspendirende Kraft, innert der Frist von 2 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Wenn die Vorschläge der Gemeinden nicht annehmbar erscheinen, oder überhaupt bei eintretenden Nothfällen, behält sich der Regierungsrath vor, auf dem Expropriationswege von sich aus eine geeignete Lokalität zur Verfügung zu stellen.

Dabei soll billige Rücksicht genommen werden, daß nur solche Häuser zur Auswahl kommen, deren Besitzer in verhältnißmäßig geringem Maße geschädigt oder belästigt werden.

§ 3. Bezüglich des Verfahrens bei der Abschatzung eines zu requirirenden Gebäudes gelten im allgemeinen in analoger Anwendung die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 5. März 1871 und der Vollziehungsverordnung hiezu vom 22. März 1871.

§ 4. Der abtretungspflichtig erklärte Eigenthümer oder Besitzer eines solchen Hauses hat Anspruch auf volle Entschädigung des Miethszinses und des sonstigen Schadens und Nachtheils, der ihm durch die Abtretung des Gebäudes entsteht.

Es fällt dabei in Betracht, ob das Haus blos als Bereitschaftslokal in Anspruch genommen wird, oder ob dasselbe wirklich zur Unterbringung von Seuchekranken und Seucheverdächtigen Verwendung findet, in welchem Falle die Entschädigungssumme höher zu stellen ist.

§ 5. Die Abschatzungen erfolgen in analoger Anwendung der § 9, 10 und 11 des Expropriationsgesetzes durch die Schatzungskommissionen der Bezirke; für das Verfahren und für die Schätzer selbst sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 der Vollziehungsverordnung zum Expropriationsgesetze maßgebend.

§ 6. Die Vergütung sämmtlicher durch die Isolirung von Seuchekranken oder Krankheitsverdächtigen erwachsenden Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 30. Juli 1889 zum Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886.

II. Bleibende Asylbauten.

§ 7. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie neu errichtet oder nach neuer Vorschrift umgebaut,

speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ansteckenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes bestimmt,

nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigtem Plane gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasyle richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Fall Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise erkrankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrath an vorschriftsmäßig erstellte, bleibende Asyle noch eine besondere Vergütung gewähren.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asyle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

§ 8. Der Kanton bezahlt den Gemeinden an die Kosten der Neuerrichtung oder des Umbaues solcher bleibender Asylbauten angemessene Beiträge. Die Festsetzung derselben erfolgt jeweilen auf Grundlage eines besondern regierungsräthlichen Berichtes und Antrages durch Spezialbeschluß des Kantonsrathes.

§ 9. Gesuche von Gemeinden um Bewilligung kantonaler Beiträge sind unter Beifügung der Pläne und einer detaillirten Kostenberechnung dem Regierungsrath einzugeben, welcher die bezüglichen Projekte zum Behuf der Subventionirung dem Bundesrath und dem Kantonsrath vorzulegen hat.

§ 10. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweiz. Kanton Schwyz. Verordnung über das Hebammenwesen. Vom 15. März 1895. (San.-demogr Wchbull. d. Schweiz S. 221.)

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz, in Revision der Hebammenverordnung vom 17. Oktober 1849, beschließt:

§ 1. Die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton ist nur den hierfür patentirten Personen gestattet.

§ 2. Der Regierungsrath ertheilt die Hebammenpatente auf Grund eines von einer schweizerischen Hebammenlehranstalt ausgestellten Fähigkeitszeugnisses, durch welches die theoretische und praktische Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes bekundet wird.

§ 3. Jede Gemeinde, auch jede Filiale, die mehr als 500 Einwohner zählt, soll eine Hebamme haben. In größeren Gemeinden ist auf je 1000 Einwohner eine Hebamme anzustellen. Die Bezirksärzte, unter deren direkten Aufsicht die Hebammen stehen, werden darüber wachen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt wird.

§ 4. Personen, welche sich für den Hebammenberuf ausbilden lassen wollen, haben sich hiefür beim Chef des Polizeidepartements, Abtheilung Sanitätswesen, anzumelden unter Einreichung folgender schriftlicher Zeugnisse:

a) ein Zeugnis des Zivilstandsamtes, daß die betr. Person — Ausnahmsfälle vorbehalten — nicht unter 20 und nicht über 25 Jahre alt sei;

b) ein vom Gemeinderath ausgestelltes Leumundszeugniß;

c) ein Zeugniß des Bezirksarztes, daß die angemeldete Person für die Erlernung und Ausübung des Berufes die nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitze, wie namentlich gesunde Sinne, normal gebaute Hände, ordentliche Schulbildung, Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§ 5. Befindet sich in einer Gemeinde keine patentirte Hebamme oder nicht die in § 3 vorgeschriebene Anzahl derselben, so ist die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten eine oder mehrere Personen den Hebammenberuf erlernen zu lassen, insofern sich nicht solche finden, die sich aus eigenen Mitteln hiezu bilden lassen wollen.

§ 6. Eine Hebamme, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden ist, soll diese Gemeinde oder Filiale vor Ablauf von 10 Jahren ohne Bewilligung des Gemeinderathes nicht verlassen dürfen. Will sie vor dieser Frist wegziehen, so hat sie die von der Gemeinde geleisteten Unterrichtskosten nach dem Verhältniß der Zeit ihrer Dienstleistung zurückzuerstatten. Das Gleiche hat zu erfolgen, wenn einer Hebamme vor Ablauf von 10 Jahren seit der Anstellung wegen selbstverschuldeter Untauglichkeit das Patent entzogen werden muß.

§ 7. Wenn eine Gemeinde die Entlassung einer Hebamme aus Grund von Altersschwäche oder Krankheit wünscht, so hat der Gemeinderath sich diesfalls an das Sanitätskollegium zu wenden, welches nach vorgenommenem Untersuch entscheidet. Bei einer aus solchen Gründen erfolgenden Entlassung kann die Gemeinde keine Entschädigung verlangen.

§ 8. Jede Gemeinde hat ihren angestellten Hebammen ein jährliches Wartgeld von mindestens 30 Fr. zu bezahlen.

§ 9. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Hebammen das vorgeschriebene Lehrbuch nebst den im bezüglichen Regulativ speziell bezeichneten Geräthschaften und Medikamenten unentgeltlich zu verabreichen. Die Geräthschaften sollen immer in gutem und vollständigem Zustand erhalten, und nach dem Tode oder Rücktritt der Hebamme an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 10. Die zu leistende Vergütung für Hilfeleistung der Hebammen beruht auf gegenseitigem Uebereinkommen. In Fällen von nachgewiesener Dürftigkeit ist für den Beistand der Hebamme bei einer Geburt und die erste Besorgung der Wöchnerin eine Taxe von 7 Fr. zu entrichten, welche bei Kantonsbürgern durch die Heimathgemeinde, bei Nichtkantonsbürgern nach Maßgabe der diesbezüglichen Bundesgesetze zu bezahlen ist.

§ 11. Der Regierungsrath kann auf Antrag des Sanitätskollegiums für die Hebammen Wiederholungskurse anordnen.

§ 12. Das Sanitätskollegium wird ein besonderes Regulativ über die Pflichten und Befugnisse der Hebammen erlassen, welches dem Regierungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 13. Erfüllt eine Hebamme ihre Verpflichtungen nicht, oder überschreitet sie ihre Befugnisse (§ 12), so kann sie nach Maßgabe der §§ 5 und 13 der Medizinalorganisation zur Strafe gezogen werden.

In Wiederholungsfällen und bei Pflichtversäumniß kann vom Regierungsrath eine zeitweilige oder die dauernde Entziehung des Patentes verfügt werden. Zeitweilige Berufseinstellung muß vom betreffenden Bezirksarzt verfügt werden bei Fällen von Kindbettfieber, welche im Wirkungskreise einer Hebamme vorgekommen sind.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Hebammenverordnung vom 17. Oktober 1849 aufgehoben.

§ 15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. Lungenseuche. Vom 22. Februar 1895.

(Schluß.)

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

19. Where in England or Wales a head of cattle is slaughtered on account of pleuro-pneumonia by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the value of the head of cattle for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of the head of cattle the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the head of cattle shall by virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, and the provisions of the Arbitration Act, 1889 shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) An arbitrator may be appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to a court of summary jurisdiction to appoint an arbitrator, and such court may accordingly appoint an arbitrator, as if such court were a court or judge within the meaning of the Arbitration Act, 1889.

(v.) The arbitrator shall make his award in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment.

(vi.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation specified in the notice given by the Inspector or officer of the Board, then the Board shall pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Board with respect to the arbitration may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

20. Where in Scotland a head of cattle is slaughtered on account of pleuro-pneumonia by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the value of the head of cattle for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector of officer of the Board of the valuation of the head of cattle the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the head of cattle shall be determined by a valuer who shall be appointed as follows:

(iii.) Such valuer may be appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice be the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to the sheriff-substitute to appoint a valuer, and the sheriff-substitute may accordingly appoint a valuer for the purpose of determining the value of the animal.

(v.) The valuer shall make his valuation in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment and his valuation shall be final and binding on the Board and the owner.

(vi.) If a higher valuation is determined by the valuer than the valuation specified in the notice given by the Inspettor or officer of the Board, then the Board shall pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner with respect to the valuation, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the Board in relation thereto may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation in accordance with the valuation of the valuer, who may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

Granting of Movement Licences.

21. — (1.) A Licence shall only be granted by or on behalf of a Local Authority for the movement of a head of cattle under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence in necessary or expedient.

(2.) A Movement Licence granted under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order shall not be available if granted by the owner of the head of cattle to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the animal or exposing the animal for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting the sale at which the animal

is exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the animal is to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

22. und 23. mit Ueberschriften lauten wie 32. und 33. a. a. O., nur ist in 22.—(1.) statt cattle being „a head of cattle or thing being", statt of hinter Regulation „made by", statt may be vor necessary „is" zu lesen und vor extract „an" eingefügt; ferner ist in (1.) und (2.) zwischen Inspector or und officer other weggefallen. In 23. — (1.) ist an Stelle von Every Local „A Local", in (2.) für of too restrictive a character, or otherwise „for any reason" gesetzt und in (1.) und (2.) vor this Order the provisions of fortgelassen.

Movement of Cattle &c. with Licence of Board.

24. Notwithstandig anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any head of cattle, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

25. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

26. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Offences.

Art. 27. zerfällt in 5 Absätze, von denen (3.) neu hinzugekommen ist und (1.) wie 34. — (1.), (2.) wie 34. — (7.), (4.) wie 34. — (2.) und (5.) wie 34. — (8.) a. a. O. lautet mit folgenden Abweichungen: Zunächst ist am Ende jeden Absatzes statt 1878 „1894" zu lesen; ferner ist in (1.) hinter cattle an erster Stelle „or any thing", hinter animal beidemal „or thing" eingeschaltet, für a vor Regulation „any" und für head of cattle „animal or thing" zu lesen. In (2.) ist der Anfang bis . . . of this Order geändert in „If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed", und hinter conveying the carcase and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is removed weggefallen. Der neue Absatz (3.) hat folgenden Wortlaut:

(3.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of a requirement of an Inspector or an officer of the Board under this Order, the owner and the lessee and the occupier and the person in charge of any place or thing in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

In (4.) ist hinter cattle „carcase, or thing" eingefügt und zwischen dem zweiten under und this Order the provisions of weggelassen, in (5.) statt any person „a person" gesetzt und vor allows „or of any Regulation made by a Local Authority under this Order," eingeschaltet.

Documents and Forms.

28. — (1.) A Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(2.) The forms for use by an Inspector given in the First Schedule to this Order, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(3.) Forms given in any former Order, which have been before the commencement of this Order prepared and are already printed for use by a Local Authority, may also be used, so far as they are suitable, and with the requisite adaptations.

Interpretation.

29. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Cattle" means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

„Diseased cattle" or „suspected cattle" means cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia:

„Infected Place" means a place for the time being declared to be infected with pleuro-pneumonia under the Act of 1894:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of head of cattle, and includes part of a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of head of cattle, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Orders.

30. The Order described in the Second Schedule to this Order are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Orders hereby revoked, or either of them, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the Orders hereby revoked, or either of them, before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

31. All Regulations made by a Local Authority under the Orders by this Order revoked, or either of them, and in force immediately before the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board, provided that nothing in any such Regulation shall in any way apply to a head of cattle or thing which is being moved under the authority of an Inspector of the Board.

Extent.

32. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

33. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

34. This Order may be cited as The Pleuro-Pneumonia Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

T. H. Elliott,
(L. S.) Secretary.

The First Schedule enthält die Formulare A und B zur Ausführung der Bestimmungen in Section 8 des Viehseuchengesetzes vom 25. August 1894[1]) und die Formulare C und D zur Ausführung der Bestimmungen in Artikel 5 vorstehender Verordnung.

Nach The Second Schedule sind die Verordnungen Nr. 4298 vom 11. Dezember 1890[2]), The Pleuro-Pneumonia Order of 1891, und No. 4390 vom 18. Februar 1891,[3]) The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891, No. 2, aufgehoben.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1895 a. St.[4])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand. Im April: Constanta 2 Erkrankungsfälle; im Mai: Botosani 1, Buzeu 2; im Juni Botosani, Prahova je 2, Baslui 1.			
Wuth.			
Jalomita	1	1	—
Jassy	—	[5]) 3	[6]) 1
Putna	1	[6]) 1	—
Tutova	—	[7]) 2	[7]) 3

Außerdem im April: 8 (Hunde), Baslui 2 (Rinder); im Mai: Covurlui 1 (Rind), Falciu 1 (Hund); im Juni: Constanta 1 (Hund), Muscel, Prahova je 1 (Rind), Bakau 2 (Rinder).

Rotz (Wurm).			
Ilfow	4	5	1
Roman	3	2	—
Suceava	—	2	2

Außerdem im April: Dambovita 1; im Mai: Romanati 1, Jassy, Mehedinti je 2; im Juni: Buzeu, Constanta, Jalomita je 1.

Maul- und Klauenseuche. Im April: Botosani 8; im Juni: Dorohoiu 12.

Pockenseuche der Schafe. Im April: Buzeu 600, Baslui 187; im Mai: Botosani 223; im Juni: Covurlui 20, Falciu 80, Roman 193.

Rothlauf der Schweine. Im Mai: Valcea 49; im Juni: Mehedinti 3, Baslui 19.

Thierseuchen in Bulgarien.[8]) Vom 24. März bis 30. Juni 1895 a. St. Milzbrand: Distrikte Köstendil, Sliwno, Tirnowa je 1 Ortschaft, Lom 2; Tollwuth: Philippopel, Sistowa, Tirnowa, Trn, Widdin je 1; Rotz: Philippopel, Silistria, Varna je 1, Burgas 3; Maul- und Klauenseuche: Haskowo, Lowetz, Rustschuk, T. Bazardschik, Tirnowa, Wratza je 1; Schafpocken: Lom, Philippopel, Selwi, Sliwno je 1, Schumla 2, Trn 3, Sofia 10; Räude: Lom 1, T. Bazardschik 2, Varna 1; Räude der Pferde: Sofia, Widdin je 1; Räude der Rinder: Varna 1; Räude der Schafe: Burgas, Sistowa, T. Bazardschik je 1; Räude der Ziegen: Trn 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

[1]) Veröff. 1895 S. 384. — [2]) Desgl. 1891 S. 588. — [3]) Desgl. 1891 S. 178. — [4]) Desgl. 1895 S. 474. — [5]) Pferde. — [6]) Rind. — [7]) Rinder. — [8]) Vgl. S. 489.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Das Königl. Staatsministerium des Innern hat mittelst Entschließungen vom 21. September d. J. die Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser zu Berchtesgaden, Rosenheim, Landshut, Passau, Würzburg, Kempten, Lindau, Memmingen und Neu-Ulm vom 1. Oktober d. J. an zurückgezogen.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 27. September 1895.

Die die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden betreffende Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1893 — Nr. 58 der Oldenburgischen Anzeigen vom 10. März 1893[1]) — wird aufgehoben.

Staatsministerium, Depart. d. Innern.

Vermischtes.

Belgien. Den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für 1893 (rapports des commissions médicales provinciales)[2]) und den Bemerkungen der Königl. Akademie der Medizin und des obersten Gesundheitsraths dazu ist Folgendes zu entnehmen:

Das Impfwesen lag, wie in den Vorjahren, infolge des Mangels eines allgemeinen Impfgesetzes, sehr im Argen. Die Pocken wütheten daher im ganzen Lande, am heftigsten in der Provinz Antwerpen, wo die Zahl der Todesfälle 682 betrug, in Ost- und Westflandern und im Hennegau.

Ueber die Verbreitung der Cholera wird dasselbe berichtet, was bereits in den Veröff. 1894 S. 182 wiedergegeben ist.

Größere Typhusepidemien herrschten in den Orten Vive-Saint-Bavon, Couckelaere, Lede, Meire, Hilleghem, Marloie, Marche; sonst kamen nur verstreute Fälle vor. Als hauptsächlichste Ursache dieser Erkrankungen wurde die Verunreinigung des Trinkwassers nachgewiesen. Im Hochsommer 1893 trat die Ruhr unter der Garnison von Antwerpen auf; es erkrankten 322 Soldaten, von denen 17 verstarben. Ursächlich ist diese Epidemie nicht recht aufgeklärt. Von der Diphtherie wurden am meisten die Provinzen Antwerpen (534 Todesfälle), Limburg und Hennegau heimgesucht. Die Influenza trat Anfangs 1893 in ziemlich milder Form auf. Die sonstigen ansteckenden Krankheiten boten nichts Bemerkenswerthes dar.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dannemann, Dr. A. Geisteskrankheit und Irrenseelsorge. Ein Wort zur Aufklärung und Warnung. Bremen 1895. 8°.

Silbergleit, H. Die Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 1892 in den deutschen Großstädten überhaupt und in Magdeburg insbesondere. Magdeburg 1893. 8°.

Social-Correspondenz. Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Dr. Victor Böhmert und Arthur von Studnitz. Dresden. 8°. 1. Jahrgang (1877) 1., 2. und 3. Vierteljahrsheft.

Statistik, Beiträge zur — des Großherzogthums Baden. Neue Folge Heft 6. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Thl. 1. Karlsruhe 1893. 4°.

[1]) Veröff. 1893 S. 220. — [2]) Desgl. 1895 S. 505.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

40. Woche vom 29. Sept. bis 5. Oktb. 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	86	1	50	31	23,5	25,7	—	—	—	—	—	2	3	11	5	5	34	—
† Altona	158 782	124	2	44	12	14,4	23,7	—	1	1	1	—	3	3	—	—	—	29	6
† Augsburg	84 544	60	1	31	17	19,1	28,2	—	—	—	—	—	5	1	4	—	—	19	2
† Barmen	128 129	63	2	40	11	16,2	21,0	—	—	3	—	—	8	5	6	1	1	16	2
† Berlin	1 820 340	859	36	544	210	15,5	24,2	6	20	25	2	—	70	33	81	27	25	292	15
† Beuthen	46 457	36	1	20	6	22,4	29,7	1	1	2	—	—	1	1	4	4	—	10	—
† Bielefeld	44 552	29	—	15	9	17,5	20,4	—	—	2	—	—	—	4	2	2	2	7	—
† Bochum	53 866	48	—	17	9	16,4	26,3	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	14	—
† Bonn	43 302	36	—	15[2]	5	18,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	9	1
† Brandenburg	42 116	28	—	12	4	14,8	27,0	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	7	2
† Braunschweig	115 599	86	3	35	7	15,7	23,6	—	—	—	—	—	2	4	3	2	2	25	1
† Bremen	137 616	72	2	47	26	17,8	20,2	—	—	—	—	—	6	3	9	4	4	27	2
† Breslau	367 769	268	10	161[3]	63	22,8[3]	29,9	—	6	4	2	—	16	14	28	3	3	88	3
Bromberg	46 079	24	—	10	4	11,3	23,6	—	—	—	—	—	1	3	4	2	2	2	—
Charlottenburg	108 475	94	4	29	11	13,9	24,9	—	—	1	—	—	1	1	4	2	2	20	2
† Chemnitz	164 744	153	3	97	57	30,6	31,2	1	—	1	1	—	9	4	4	1	1	77	—
† Danzig	125 412	88	1	51	15	21,1	27,4	—	1	—	—	—	4	1	12	9	9	29	4
† Darmstadt	61 069	33	1	31	10	26,4	20,5	—	—	1	—	—	3	1	5	—	—	20	1
† Dessau	40 974	25	1	12	4	15,2	23,9	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	8	—
† Dortmund	99 957	93	6	29	11	15,1	25,0	—	—	—	—	—	3	4	4	1	—	16	2
† Dresden	317 817	234	7	119[4]	37	19,5[4]	23,5	—	1	3	—	—	15	6	12	2	2	79	3
† Düsseldorf	171 638	126	2	82	45	24,8	22,7	—	1	—	—	—	8	6	31	17	17	34	2
† Duisburg	76 069	66	3	26	10	19,3	24,8	—	—	—	1	—	4	1	4	1	1	15	1
† Elberfeld	141 189	86	3	34	11	12,5	21,5	—	—	—	—	—	3	3	7	2	2	17	4
† Elbing	44 601	19	1	19	6	22,2	29,5	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	10	—
† Erfurt	85 170	55	2	28	10	17,1	22,5	1	—	1	—	—	3	3	3	3	3	16	1
† Essen	91 209	67	2	42	20	23,9	25,6	—	—	1	—	—	5	6	16	1	1	13	1
† Flensburg	40 176	26	1	18	8	23,3	23.2	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	9	—
† Frankfurt a. M.	223 125	127	3	74	23	17,2	19,3	1	2	—	—	—	8	4	16	1	1	38	5
† Frankfurt a. O.	57 255	33	1	24	9	21,8	27,0	—	2	1	—	—	3	1	7	2	1	9	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	34	—	19	12	19,6	27,6	—	—	—	—	—	2	1	6	5	4	9	1
† Gera	44 590	42	—	20	11	23,3	29,0	—	1	3	—	—	1	2	4	2	2	9	—
† M.-Gladbach	54 578	40	1	27	16	25,7	25,0	—	—	2	—	—	—	5	10	8	8	10	—
† Görlitz	68 034	45	2	30	10	22,9	26,3	—	—	—	—	—	4	2	6	4	4	17	1
† Hagen	40 758	34	—	14	4	17,9	24,6	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	7	—
† Halle	119 203	77	2	34[5]	15	14,8[5]	24,3	—	—	3	—	—	1	2	3	1	1	23	2
† Hamburg	655 039	372	6	182	80	14,4	25,1	—	—	3	1	—	16	17	14	2	2	117	14
† Hannover	198 581	137	5	75	31	19,6	20,9	—	2	2	2	—	9	5	6	6	6	43	6
† Harburg	43 111	34	1	26	15	31,4	21,0	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	16	3
† Kaiserslautern	42 180	25	—	14	6	17,3	20,9	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	9	—
† Karlsruhe	85 252	47	—	24	10	14,6	19,6	—	—	—	1	—	1	5	6	2	2	10	1
† Kassel	80 172	51	—	15	4	9,7	19,9	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	9	—
† Kiel	85 181	74	5	38	20	23,2	22,8	—	—	—	—	—	1	1	13	4	3	20	3
† Köln	320 406	251	4	154	81	25,0	25,7	—	1	3	3	—	16	6	26	8	8	96	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	103	5	80	24	24,3	30,2	—	4	2	1	—	6	4	14	3	3	44	5
† Königshütte	40 563	52	1	13	5	16,7	28,3	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	9	1
† Kottbus	41 846	17	—	18	5	22,4	25,9	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	10	—
Krefeld	119 254	67	3	52	26	22,7	23,9	—	—	1	3	—	6	4	13	13	11	25	—
† Leipzig	414 023	305	7	172	69	21,6	22,7	2	8	5	1	2	22	13	30	9	7	84	5
† Liegnitz	50 105	36	2	17	5	17,6	30,4	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	11	—
† Lübeck	71 097	54	2	20	6	14,6	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	15	1
† Magdeburg	241 389	151	4	62	18	13,4	26,5	—	—	4	1	1	4	4	7	2	—	40	1
† Mainz	77 321	36	3	17	8	11,4	22,5	1	—	—	1	—	1	1	2	1	1	11	—
† Mannheim	95 361	64	2	41	20	22,4	21,4	—	—	1	—	—	3	—	12	4	4	25	—
† Metz	65 791	24	—	20	8	15,8	21,4	—	—	—	—	—	1	—	8	4	3	11	—
† Mülhausen i. E.	83 433	49	3	35	10	21,8	23,91[1]	—	—	1	1	—	5	2	6	6	6	20	—
† München	413 770	269	10	232	118	29,2	28,2	4	2	6	—	—	21	7	88	15	14	99	5
† Münster	54 180	37	—	24	8	23,6	24,5	—	—	1	2	1	—	—	5	3	3	15	—
† Nürnberg	167 982	100	6	66	33	20,4	26,1	—	—	1	—	—	12	4	19	10	10	29	1
† Osnabrück	43 623	27	1	20	12	23,8	22,0	—	—	—	—	—	—	2	6	4	4	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 148 = 20,9‰. — [4]) Desgl. 109 = 17,8‰. — [5]) Desgl. 31 = 13,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	38	1	24	14	24,6	25,2	—	—	1	—	—	1	1	11	2	2	9	1
† Posen	70 828	33	—	35	6	25,7	29,1	—	5	2	—	—	3	3	2	1	—	16	4
† Potsdam	57 104	29	1	18[3]	7	16,4[3]	23,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	15	—
† Remscheid	46 224	26	—	15	5	16,9	21,2	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	6	3
Rixdorf	47 541	57	1	31	12	33,9	32,3[1]	—	4	1	—	—	1	5	6	3	3	13	1
† Rostock	49 043	28	1	19	7	20,5	20,4	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	9	2
Schöneberg . . .	40 500	35	2	21	6	27,0	20,3[2]	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	11	2
† Solingen	40 770	29	1	7	4	8,9	20,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
† Spandau	57 607	40	3	21	12	19,0	23,2	—	3	—	—	—	1	—	4	1	1	12	1
† Stettin	131 523	99	1	48	21	19,0	25,8	—	1	—	—	—	7	2	10	5	3	26	2
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	70	2	46	20	17,6	20,2	—	1	1	—	—	2	2	8	5	5	29	3
† Wiesbaden . . .	73 117	34	1	17	6	12,1	19,3	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	11	—
† Würzburg	66 567	37	1	29[4]	6	22,7[4]	25,5	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	19	1
† Zwickau	51 347	34	2	16	3	16,2	27,7	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	10	—

Woche vom 29. September bis 5. Oktober 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 550	258	8	140	45	16,1	.	—	1	—	—	—	8	19	13	1	—	91	8
Antwerpen bis 28. Septbr.	262 065	148	3	88	29	17,5	.	—	—	1	2	1	5	8	29	.	.	40	2
Brünn bis 28. Septbr. .	99 635	45	1	56	13	29,2	.	—	1	4	1	—	16	5	5	.	.	23	1
Brüssel	187 924	79	6	83	22	23,0	.	—	—	—	—	—	9	11	14	.	.	47	2
Budapest bis 28. Septbr.	566 022	503	17	223	61	20,5	.	6	—	7	1	1	28	26	29	.	.	105	20
Christiania	174 717	21	—	46	13	13,7	.	—	1	2	—	1	3	3	6	.	.	30	—
Edinburg	273 535	122	.	87	27	16,6	.	—	—	2	1	.	9	—	9	.	.	66	.
Glasgow	695 876	430	.	246	.	18,4	.	—	3	1	.	.	.	10	27	.	.	205	.
Kopenhagen	333 714	213	2	105	41	16,4	.	—	1	1	—	1	16	12	13	.	.	52	9
Krakau bis 28. Septbr. .	79 336	82	3	62	7	40,6	.	—	4	3	1	—	12	8	8	5	2	21	2
Lemberg bis 28. Septbr.	135 112	56	3	85	21	32,7	.	—	2	2	2	—	18	14	14	.	.	32	1
London	4 392 346	2447	.	1343	383	15,9	.	15	22	46	22	3	152	92	135	3	1	779	77
Lyon bis 21. Septbr. . .	438 077	132	8	133	.	15,8	.	1	—	—	—	1	14	17	23	—	—	73	4
Moskau bis 28. Septbr..	753 469	.	28	393	123	27,1	.	4	6	14	10	3	53	11	62	.	.	230	.
New York bis 21. Septbr.	1 890 238	1034	72	763	233	21,0	.	5	1	16	16	1	98	88	160	.	.	335	43
Odessa	324 500	.	7	149	32	22,6	.	2	1	1	8	2	18	—	15	15	7	97	5
Paris	2 424 705	1033	72	904	142	19,4	.	19	—	7	12	5	159	83	131	.	.	451	37
Petersburg bis 21. Septbr.	954 400	576	26	400	135	21,8	.	3	17	13	18	—	56	23	59	—	—	211	.
Prag und Vororte . .	351 478	179	10	162	39	24,0	.	—	—	1	1	1	35	21	8	.	.	89	6
Rom bis 24. August . .	465 563	190	19	161	27	18,0	.	11	—	—	3	—	18	17	25	.	.	82	5
Stockholm bis 28. Septbr.	259 304	158	4	73	24	14,6	.	—	—	—	1	—	7	9	11	5	4	38	7
Triest	160 825	98	4	89	24	28,8	.	—	4	3	—	—	11	7	14	14	—	48	2
Venedig bis 21. Septbr..	159 362	82	5	66	22	21,6	.	—	—	—	1	—	6	11	11	—	—	36	1
Warschau bis 28. Septbr.	535 968	424	24	287	81	27,8	.	4	15	7	2	4	35	30	69	.	.	118	3
Wien	1 495 764	882	47	546	179	19,0	.	7	7	6	2	—	94	90	79	—	—	251	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. September bis 5. Oktober 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1	2 (1)	3	1	4	—
Scharlach	47 (6)	12 (1)	— (1)	—	—	3 (1)	6
Diphtherie	88 (16)	6 (3)	10	11 (1)	5 (1)	3 (1)	46 (3)
Croup	2 (2)	—	—	—	— (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	14	8	3	5 (1)	4	4 (1)	8 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (4)	—	1	1	—	—	3
Kindbettfieber . . .	3 (1)	—	1	—	1	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	8
Rose	6 (1)	3	2	—	6	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (2)	40	36	23	29	20	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34 (7)	13 (2)	2	4 (2)	4	5 (1)	7 (2)
Lungenschwindsucht .	37 (28)	12 (3)	3 (2)	2 (1)	10 (2)	10 (3)	23 (1)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	60 (6)	23	8	8	30	7	13
Akuter Darmkatarrh .	13 (4)	15 (1)	6	3	13 (1)	—	9
Chron. Alkoholismus	39	2 (2)	—	1	3	—	8
Ak. Gelenkrheumatism.	24	9	2	—	6	1	5
And. rheumat. Krankh.	31	16	3	5	17	3	9
Verletzungen	166 (3)	73 (2)	23	22	45	11 (1)	48 (4)
Alle übrigen Krankh.	497 (62)	330(15)	95 (2)	76 (6)	208 (6)	88 (6)	265(18)
Summe	1127(142)	563(29)	197 (6)	164(11)	382(11)	161(14)	518(29)
Verbliebener Bestand	4343[7]	1590	741	585	1040	645	2721

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29./9.-5./10.	21	47	[5])143	[5])174	4
" Breslau . . .	desgl.	8	18	67	27	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	1	4	11	1
" Arnsberg . .	desgl.	23	112	16	55	2
" Aurich . . .	desgl.	5	2	—	6	—
" Düsseldorf . .	desgl.	27	43	14	78	—
" Erfurt . . .	desgl.	12	9	15	28	3
" Hannover . .	desgl.	23	11	17	24	—
" Hildesheim . .	desgl.	11	36	8	12	—
" Königsberg .	desgl.	21	6	23	36	1
" Lüneburg . .	desgl.	19	—	7	10	—
" Marienwerder	desgl.	27	1	9	15	2
" Minden . . .	desgl.	17	—	3	24	—
" Münster . . .	desgl.	5	1	2	16	1
" Osnabrück . .	desgl.	10	4	2	11	1
" Posen . . .	desgl.	20	4	160	49	2
" Schleswig .	desgl.	36	19	22	80	—
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	9	1	—	10	1
" Stettin . . .	desgl.	28	5	18	27	1
" Stralsund . .	desgl.	3	—	1	8	—
" Trier	desgl.	3	4	—	—	—
" Wiesbaden .	desgl.	25	21	21	47	2
Stadt München . .	22./9.-5./10.	8	148	50 [6])	95	5
" Nürnberg . .	29./9.-5./10.	—	—	14 [6])	16	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	15	22	15	25	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	4	2	6	1
Hamburg	desgl.	18	14	37	[6]) 49	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 14,6‰. — [4]) Desgl. 28 = 21,9‰. — [5]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 29. September bis 5. Oktober 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. September	24,2	11,0	764,6	764,1	764,0	95	54	82	—	—	0
	30. "	21,3	12,2	763,6	762,5	761,8	95	53	90	—	O-OSO	0
	1. Oktober	20,2	11,5	759,7	757,4	755,4	96	70	84	—	O	1
	2. "	23,2	9,9	753,1	750,0	746,7	98	50	62	—	SSW	1
	3. "	19,0	8,4	749,4	748,4	746,8	91	60	74	2,0	SW	2
	4. "	14,9	8,2	742,7	740,6	743,2	86	90	82	0,6	SW	3
	5. "	13,5	6,7	749,2	753,9	755,7	79	51	72	3,2	WNW	3
München	29. September	21,7	8,7	721,6	720,5	720,8	87	47	58	—	Stille	0,9
	30. "	20,9	8,4	720,5	719,2	718,4	78	49	68	—	Stille	0,4
	1. Oktober	22,6	8,3	717,4	715,4	715,5	69	32	64	—	Stille	0,4
	2. "	23,1	13,6	715,0	712,3	710,0	69	40	60	4,9	SW	0,3
	3. "	18,3	7,5	712,9	713,6	712,2	87	59	73	3,6	SW	.
	4. "	21,0	8,0	710,2	707,9	710,3	62	39	62	6,1	W	.
	5. "	14,5	6,6	716,3	718,7	719,9	74	38	74	—	W	4,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 137* bis 144*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat September 1895 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung zu erledigen 1469 Anträge über ℳ 2,277,420.— Versicherungs-Kapital. In der Zeit vom 1. Januar 1895 bis Ende September waren Anträge über eine Versicherungssumme von ℳ 21,656,030.— zu erledigen, ℳ 1,129,930.— mehr als in dem gleichen Zeitraume des Vorjahres. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende September 1895 gingen ein 273 928 Anträge über ℳ 321,152,220.— Versicherungs-Kapital. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat September von 66,561,000.— auf ℳ 67,041,000.—. (18)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (6)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Neunter Jahrgang.

Das Jahr 1894.

Mit fünf Uebersichtskarten.

Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen 1 Exemplar 5 Gramm wiegen darf, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1895. Nr. 43.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 25 OCT 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 751. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 751. — Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart, 1893/94. S. 752. — Infektionskrankheiten in Italien, 1894. S. 752. — Sterblichkeit in Athen, 1894. S. 753. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Geheimmittel. S. 753. — (Preußen). Gewerbliche Anlagen. S. 754. — (Hessen). Puerperalfieber. S. 758. — (Sachsen-Altenburg). Weinverfälschungen. S. 758. — Apothekerlehrlinge. S. 759. — (Oesterreich). Bukowina). Trachom. S. 759. — (Belgien). Tuberkulose. S. 760. — **Gang der Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche, 1894. S. 762. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 2. Vierteljahr. S. 762. — Rinderpest in der Türkei. S. 763. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Egypten). S. 763. — **Vermischtes.** (Hamburg). Chemisches Staats-Laboratorium, 1894. S. 763. — **Geschenkliste.** S. 763. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 764. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 765. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 765. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 765. — **Witterung.** S. 766.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Aus Galizien wurden vom 8. bis 14. Oktober 26 Erkrankungen (und 13 Todesfälle) gemeldet, darunter in 2 Gemeinden des Bezirks Kamionka strumilowa 5 (4), in 6 Ortschaften des Bezirks Trembowla 13 (8), in Byszow im Bezirk Sokal 3 (0), in Stadt und Bezirk Tarnopol 1 (1). Seit dem 23. August sind in Galizien insgesammt 139 Erkrankungen und 91 Todesfälle festgestellt worden. (Oest. San.-W. S. 398.)

Frankreich. In Paris wurde vom 6. bis 12. Oktober in 4 Stadtvierteln je 1 Erkrankung an „affections choléri formes" gemeldet. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 41.)

Türkei. Am 7. Oktober wurde in Konstantinopel (Stadtviertel Balat) 1 Erkrankung festgestellt, im Uebrigen war die Stadt seit dem 26. September cholerafrei.

In Adalia wurden am 2. und 3. Oktober 2 Erkrankungen (mit 1 Todesfall) gemeldet, in der Umgegend von Diarbekir am 29. September 3, in Erdek (Vilajet Hudavendkjar) am 7. Oktober 1. In Mossul haben sich seit Ende September neue Erkrankungen angeblich nicht gezeigt.

Egypten. Laut Meldung vom 15. Oktober sind in Damiette 4 Todesfälle festgestellt worden.

Marokko. In Tanger wurden vom 2. bis 10. Oktober 138 Erkrankungen (104 Todesfälle) festgestellt, in Tetuan vom 28. September bis 7. Oktober 1680 (394); 51 (28) bezw. 619 (116) derselben betrafen die nichtarabische Bevölkerung.

Ostindien. Kalkutta. Vom 8. bis 14. September sind 9 Personen an Cholera und 168 an Fiebern gestorben.

Straits Settlements. (Vgl. S. 711.) Laut Mittheilung vom 16. September sind in Singapore seit dem 9. dess. Monats weitere Erkrankungen nicht bekannt geworden.

Gelbfieber. In Vera Cruz wurden vom 13. bis 19. September 5 Todesfälle festgestellt, in Santjago (Cuba) vom 15. bis 21. September 19, in Rio de Janeiro vom 18. bis 31. August 12. Aus La Paz in Mexiko sind am 24. September 3 Erkrankungen gemeldet worden. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 40.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 9, London 9 (Krankenhäuser), Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 32 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 113, Breslau 72, im Reg.-Bez. Posen 159, in Hamburg 41, Budapest 50, Edinburg 87, London 332 (Krankenhäuser), Paris 47, Petersburg 60, Wien 107 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen und Solingen — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 170, Breslau 24, im Reg.-Bez. Düsseldorf 112, in München 43, Hamburg 41, Budapest 48, Kopenhagen 33, London 102 (Krankenhäuser), Paris 61, Petersburg 38, Wien 70 — desgl. an **Masern** in Breslau 29, im Reg.-Bez. Arnsberg 91, in München 97, Budapest 50, Wien 91 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 39, Paris 44, Petersburg 92.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Rußland. Die Verwaltung der Weichselbahn hat in Folge des Auftretens der Cholera im Kreise Kowel, Gouv. Wolhynien, die Anordnung getroffen, daß auf sämmtlichen Stationen die nöthigen Arzneimittel und

sanitäres Personal in Bereitschaft gehalten, und daß gewisse Waaren, wie Betten, Federn, Lumpen und ähnl., vor ihrer Annahme desinfizirt werden. —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 29. September ist die 5tägige Beobachtungsquarantäne für Herkünfte aus dem Hafen von Adalia (S. 736) aufgehoben und durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Portugal. Durch eine unter dem 8. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Ceuta (S. 696) vom 7. dess. Monats ab für rein erklärt worden. —

Gibraltar. Seit dem 2. Oktober werden alle mit Passagieren aus Marokko kommenden Segelschiffe einer 10tägigen Quarantäne unterworfen (vgl. S. 696.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat bezüglich der Frage, wie solche Schiffe zu behandeln seien, die vor ihrer Ankunft einen verseuchten Hafen angelaufen hatten, ohne mit dem Lande in Verkehr zu treten, unter dem 1. Oktober die Entscheidung getroffen:

1. daß diejenigen Schiffe, welche in den betreffenden Häfen nur die Post abgeliefert haben, ohne in Verkehr mit dem Lande zu treten, zum freien Verkehr zuzulassen sind,

2. daß über diejenigen Schiffe, welche in den betreffenden Häfen nicht giftfangende Waaren in Quarantäne eingeschifft haben, ohne mit dem Lande in Verkehr zu treten, in jedem Falle von dem ständigen Ausschusse zu entscheiden ist. —

Straits Settlements. Einer Mittheilung vom 13. September zufolge werden den auf Singapore auslaufenden Schiffen wieder reine Gesundheitspässe ausgestellt.

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart in den Jahren 1893 und 1894. (Nach dem vom Stuttgarter ärztlichen Verein herausgegebenen 21. und 22. medizinisch-statistischen Jahresberichte.) Vgl. Veröff. 1893 S. 989.

Die Bevölkerung der Stadt Stuttgart wurde für den 1. Juli der beiden Berichtsjahre auf 131 082 bezw. 133 338, die des gesammten Stadtdirektionsbezirks auf 147 007 bezw. 149 790 Seelen berechnet. In der eigentlichen Stadt betrug die Zahl der 1893 (und 1894) geborenen Kinder 3841 (3722), davon waren todtgeboren 174 (138); die Geburtsziffer belief sich auf 29,3‰ (28,8) der Bevölkerung, die Zahl der unehelich Geborenen auf 665 (665); auf je 100 ehelich Geborene kamen 20,9 (20,9) uneheliche Kinder, auf je 1 Tag durchschnittlich 10,5 (10,1) Geburten überhaupt. Die Zahl der Gestorbenen ausschl. der Todtgeborenen belief sich auf 2700 (2484), d. h. 20,6% (18,6) der Bevölkerung. Von den einzelnen Monaten lieferten der Dezember (Januar) mit 296 (290) die höchste, der März (Oktober) mit 175 (156) die niedrigste Zahl der Sterbefälle. Im 1. Lebensjahre starben 837 (762) Kinder, d. i. 22,8% (21,3) der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Es starben an Masern 27 (24), Scharlach 24 (8), Diphtherie und Croup 211 (159), Unterleibstyphus 11 (9), epidemischer Genickstarre 6 (4), Kindbettfieber 7 (9), Krebs 107 (110), Lungenschwindsucht 289 (278), akutem Gelenkrheumatismus 7 (3), akuten Darmkrankheiten 329 (235), darunter Brechdurchfall 237 (155), Lungen- und Brustfellentzündung 233 (222), Keuchhusten 18 (38), Influenza 52 (33), Herzkrankheiten 191 (192), Gehirnschlagfluß 88 (85), in Folge äußerer Gewalt 56 (62).

In den 8 (9) Krankenhäusern wurden zusammen 12 636 (13 829) Kranke aufgenommen, von denen 646 (643) starben. In den 5 (5) Polikliniken sind insgesammt 13 672 (14 322) Krankheitsfälle behandelt worden, darunter 700 (967) Fälle von Augenkrankheiten, 656 (761) von Frauenkrankheiten einschl. Entbindungen. Außer diesen Krankenhäusern waren noch 14 (13) Privatheilanstalten verschiedener Art mit zusammen 380 (366) Betten vorhanden.

Aus den in den Berichten summarisch aufgeführten Amtshandlungen des Stadtdirektions- und des Stadtarztes ist die auf Veranlassung des letztern im September 1893 erfolgte Einführung des Institutes der städtischen Wohnungsdesinfektoren hervorzuheben.

Ferienkolonien. 310 (320) Kinder wurden nach 16 (16) auswärtigen Orten geschickt, außerdem für 142 (142) Stadtkolonien eingerichtet.

Das Heilpersonal setzte sich aus 153 (164) Aerzten, 17 (16) Wundärzten, 12 (13) Zahnärzten, 62 (64) Hebammen und 24 (23) Thierärzten zusammen; die Zahl der Apotheken betrug 18 (18).

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1894. (Vgl. Veröff. 1894 S. 432.)

Landestheil	Stand der Einwohnerzahl am 31./12. 1893.	Zahl der zur Anzeige gelangten Erkrankungsfälle von: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Bösartige Geschwüre (Pustula maligna)	Tollwuth	Influenza
Piemont	3 289 237	385	13 236	2 063	1 695	1 854	—	194	18	17	3 223
Ligurien	964 615	226	1 652	310	996	506	1	82	13	—	476
Lombardei	3 982 412	2 430	17 755	2 576	4 995	6 578	1	452	14	4	18 375
Venetien	3 042 155	387	26 844	3 244	3 058	4 321	1	291	14	11	3 746
Emilia	2 276 325	253	7 996	1 619	2 659	4 449	1	357	5	7	11 634
Toskana	2 296 011	466	7 807	660	1 529	3 351	1	268	13	22	14 767
Marken	968 874	146	2 944	785	441	2 621	—	183	27	3	7 561
Umbrien	600 282	176	2 820	136	413	1 277	—	80	211	1	2 722
Latium	1 002 667	214	3 049	214	445	1 186	—	125	263	6	212
Abruzzen	1 374 764	167	3 189	689	750	1 698	—	116	89	4	2 209
Campanien	3 095 132	329	7 023	1 367	593	2 999	—	249	294	2	8 816
Apulien	1 816 172	2 363	3 246	697	1 036	1 765	—	236	231	5	795
Basilikata	543 443	36	2 897	470	297	425	2	39	262	1	1 027
Calabrien	1 326 781	169	6 067	1 819	846	904	—	104	472	1	2 553
Sizilien	3 404 665	80	1 949	1 691	3 509	3 173	—	299	228	13	1 095
Sardinien	741 362	67	1 032	142	634	153	—	19	246	6	2 238
Italien	30 724 897	7 894	109 506	18 482	23 896	37 260	7	3 094	2 400	103	81 449

Vorstehende Tabelle ist nach den in der Gazzetta Ufficiale enthaltenen Angaben zusammengestellt. Beim Vergleich mit den Jahren 1888 bis 1894 zeigen die meisten der angeführten Infektionskrankheiten eine bedeutende Abnahme. So ist z. B. die Zahl der gemeldeten Erkrankungen an Pocken von 64 078 im Jahre

1888 allmählich bis auf 7894 im Jahre 1894, desgleichen an Scharlach von 44 532 auf 18 482, an Unterleibstyphus von 59 651 auf 37 260, Flecktyphus von 2844 auf 7, Diphtherie von 41 912 auf 23 896 und Kindbettfieber von 9046 auf 3094 zurückgegangen. Im Jahre 1894 war gegenüber dem Vorjahre die Zahl aller gemeldeten Erkrankungen mit Ausnahme derer an Tollwuth und Influenza geringer. Die Erkrankungen an Influenza stiegen von 12 579 Fällen im Jahre 1893 auf 81 449 im verflossenen Jahre; letztere Zahl wurde nur durch die der Jahre 1890 und 1892 (354 957 und 177 813) übertroffen.

Durch hohe Erkrankungsziffern traten im vergangenen Jahre besonders hervor: an Pocken: Mailand (2090), Foggia (1513); an Masern: Turin (5792); Mailand (5702), Verona (10 698), Foggia (2383); an Typhus: Mailand (1699); an Diphtherie: Genua (913), Mailand (3012), Udine (1124), Catania (1133), Palermo (1162).

Sterblichkeit in der Stadt Athen während des Jahres 1894. (Vgl. Veröff. 1894 S. 433.)

In Athen (107 846 Einwohner) starben während des Jahres 1894, soweit behördliche Nachweise vorliegen, 2545 Personen, d. s. 23,6‰ der Einwohner, darunter 930 Kinder im 1. Lebensjahre. Es erlagen 1 den Pocken, 105 den Masern, 2 dem Scharlach, 177 Diphtherie und Croup, 64 Unterleibstyphus, 14 Flecktyphus, 8 Kindbettfieber, 280 Lungenschwindsucht, 114 Herzkrankheiten, 418 akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, 281 akuten Darmkrankheiten; 55 starben durch Selbstmord oder zufällige Ereignisse und 914 an anderen als den genannten Krankheiten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ankündigung von Geheimmitteln betr.[1])

Sachsen. Ministerialverordnung vom 29. Mai 1895.

Um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, findet sich das Ministerium des Innern auf Grund eines im Bundesrathe gefaßten Beschlusses veranlaßt, hiermit Folgendes zu bestimmen:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Dresden, am 29. Mai 1895.

Ministerium des Innern.
(gez.:) von Metzsch.

Braunschweig. Gesetz vom 13. Juni 1895. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 223.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht ꝛc. erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Einziger Artikel.

Der § 5 des Gesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872 (Ges.- u. Verordn.-Samml. de 1873 Nr. 2) erhält folgenden Zusatz:

Die gleiche Strafe — Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft — verwirkt derjenige, welcher Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich ꝛc.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.
Otto. Spies. Hartwieg.

Sachsen-Altenburg. Ministerialverordnung vom 10. Juli 1895. (Ges.-Samml. S. 93.)

Auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung wird, um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Die Polizeibehörden haben die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Altenburg, am 10. Juli 1895.

Herzoglich Sächsisches Gesammtministerium.
v. Helldorf.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerialverordnung vom 16. August 1895. (Ges.-Samml. S. 121.)

Auf Höchsten Befehl wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gotha, den 16. August 1895.

Herzogl. S. Staatsministerium.
Frhr. von Ketelhodt i. V.

Anhalt. Regierungsverordnung vom 27. Juni 1895. (Staatsanzeiger Nr. 162.)

Um dem überhandnehmenden Vertrieb von Geheimmitteln entgegenzutreten, die meistens nur aus gewinnsüchtigen Zwecken dem Publikum zu außergewöhnlich hohen Preisen angepriesen werden, ohne daß sie die ihnen beigelegte Heilkraft besitzen, wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Dessau, 27. Juni 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abthl. des Innern.
Walther.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerialverordnung vom 26. Juli 1895. (Ges.-Samml. S. 85.)

Um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, verordnen wir, in Gemäßheit einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung, auf Grund §§ 3 ff. des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften höhere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Rudolstadt, den 26. Juli 1895.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Reuß ä. L. Regierungsverordnung vom 19. Juni 1895. (Ges.-Samml. S. 61.)

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, um unbefugtem Handel mit Geheimmitteln thunlichst entgegen zu treten, verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 19. Juni 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

[1]) Vgl. auch S. 612 (Lübeck).

Reuß j. L. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1895. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 282.)

Auf Grund eines zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Uebereinkommens finden wir uns bewogen, hiermit unter Aufhebung unserer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 16. Dezember 1890 (Amts- u. Verordn.-Bl. Nr. 52) Folgendes zu bestimmen:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Gera, den 23. Juli 1895.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
Abtheilung für das Innere.
v. Hinüber. Krelling.

Lippe. Regierungsverordnung vom 14. Juni 1895. (Ges.-Samml. S. 605.)

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1890 tritt diese Polizeiverordnung mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Detmold, 14. Juni 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.
A. Steneberg.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers für Handel und Gewerbe, die Genehmigung der gewerblichen Anlagen betr.
Vom 15. Mai 1895.

Auf den gefälligen Bericht vom . . . . . übersende ich Euer . . . . . anbei ergebenst . . Abdrücke der „Technischen Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten" zur weiteren Veranlassung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: gez. Lohmann.

An sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin.

Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei Prüfung der Genehmigungsgesuche ist davon auszugehen, daß nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, die in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachtheile anderer Art aber, auf die zuweilen im Genehmigungsverfahren Einwendungen der Widersprechenden gestützt werden, z. B. schädliche Konkurrenz, Vertheuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege, u. dgl. m., ebenso außer Betracht bleiben, wie Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (Vgl. Nr. 38 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 4. September 1869, 19. Juli 1884).

Es ist zu erwägen, ob jene Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann.

Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Vorlagen zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebs der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Genehmigungsgesuchs, andernfalls aber die Ertheilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein.

Besondere Sorgfalt verlangt die Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge. Sie zu vergraben oder zu versenken wird nur ausnahmsweise bei erwiesener Unschädlichkeit dieser Beseitigungsart gestattet werden können. Die Ableitung der Abgänge in öffentliche oder Privatgewässer ist häufig mit so schweren, die lebhaftesten und begründetsten Klagen der Anlieger hervorrufenden Uebelständen verknüpft, daß gerade dieser Punkt die vollste Aufmerksamkeit der Genehmigungsbehörde erheischt. Ist auch die besondere polizeiliche Regelung der Frage nach der Zuführung von Abwässern in fließende öffentliche oder Privatgewässer unabhängig von der zur Errichtung einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Genehmigung auf Grund der Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1816 (Gesetz-Samml. S. 108) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41) jederzeit zulässig, so empfiehlt sich doch ebensowohl im Interesse des Unternehmers wie der Anlieger solcher Gewässer und des Publikums überhaupt, dem Eintreten von Uebelständen in dieser Beziehung von vornherein nach Möglichkeit vorzubeugen. Deshalb ist die Genehmigung, wenn die Absicht des Unternehmers, sich der Betriebsabgänge durch Ableitung in Wasserläufe zu entledigen, aus seinen ausdrücklichen Erklärungen oder aus den Umständen des Falles erhellt, und hiervon erhebliche Uebelstände zu besorgen sind, zu versagen oder an die geeigneten Bedingungen zu knüpfen. Im Falle der Genehmigungsertheilung ist es überdies rathsam, der Polizeibehörde ausdrücklich das Recht zu wahren, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Ertheilung der Genehmigung gegebenen Vorschriften sich als unzulänglich erweisen sollten. Soweit Interessen von Fischereiberechtigten betheiligt sind, ist § 43 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197), insbesondere Absatz 2 und 6, zu beachten.

Nach alter Praxis pflegt bei Fabriken mit größeren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden, daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß 2c. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, die zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind.

Die Beibehaltung dieser Genehmigungsbedingung empfiehlt sich nicht bloß im Interesse der Nachbarschaft, sondern ebensosehr des Unternehmers, dem in der Einrichtung der Feuerungsanlage und der Wahl des Brennmaterials freier Spielraum gewährt und in Folge dessen die rasche Benutzung technischer Fortschritte und günstiger Konjunkturen ermöglicht wird.

Die Gewerbeordnung verpflichtet in den §§ 120 a bis c alle Gewerbeunternehmer, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, zu schützen, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern und die Gesundheit und Sittlichkeit insbesondere der Arbeiter unter 18 Jahren zu wahren. Die Ausführung der ent-

sprechenden Einrichtungen im Wege der Verfügung anzuordnen, sind zwar die zuständigen Polizeibehörden sowohl bei genehmigten Anlagen, wie bei solchen, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 120d der Gewerbeordnung jederzeit befugt (vgl. § 147 Abs. 1 und Ziffer 4 und letzter Absatz der Gewerbeordnung), doch soll nach § 18 a. a. O. schon das Genehmigungsverfahren mit dazu benutzt werden, um die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Maßregeln zu erörtern und in Form von Bedingungen vorzuschreiben. Ein ähnliches Verfahren empfiehlt sich auch hinsichtlich der übrigen dem Schutze der Arbeiter dienenden Maßnahmen. Insbesondere Einrichtungen baulicher Art werden sich auf diese Weise zumeist am leichtesten und zweckmäßigsten herstellen lassen, auch werden den Gewerbtreibenden so die lästigen nachträglichen Auflagen nach Möglichkeit erspart. Für den genaueren Inhalt der im Interesse der Arbeiter zu stellenden Anforderungen geben die §§ 120a bis e die maßgebenden Gesichtspunkte. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen diesen und den festzusetzenden Bedingungen zu beachten.

II. Einzelne Anlagen.

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten.

Es handelt sich hierbei um solche Anlagen, in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz 2c., Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. Sie erfordern verhältnißmäßig umfangreiche Betriebsstätten und sind in gewerbepolizeilicher Hinsicht insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie meistens in oder in unmittelbarer Nähe von Städten und bewohnten Orten, in denen das erzeugte Gas Verwendung findet, betrieben werden.

Die Belästigungen und Nachtheile, die den Anwohnern durch den Betrieb dieser Anlagen erwachsen können, sind hauptsächlich folgende:

1. Belästigungen durch den Rauch der Retortenfeuerungen. Zur Verhütung solcher Belästigungen ist Bestimmung nach Maßgabe der aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu treffen.

2. Uebelstände, verursacht durch Reinigung der das Gas aus den Retorten abführenden Steigeröhren vermittelst Ausbrennens. In Anbetracht der Schwierigkeit, die Steigeröhren durch Ausbohren, Auskratzen und ähnliche mechanische Mittel genügend zu reinigen, empfiehlt es sich nicht, das Ausbrennen gänzlich zu untersagen. Es wird jedoch darauf hinzuweisen sein, daß diese Arbeit mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden muß.

3. Belästigungen durch übelriechende Dünste, die sich beim Ablöschen der aus den Retorten gezogenen glühenden Koks mehr oder weniger entwickeln.

Es kann hierin ein Anlaß liegen, das Ablöschen der glühenden Koks im Freien zu untersagen, insbesondere, wenn sich in der Nähe der Ablöschstelle bewohnte Gebäude befinden, denen durch den vorherrschenden Wind dieser Dunst und Dampf zugeführt wird.

4. Verunreinigung des Erdreichs und der Gewässer durch das bei der Destillation der Kohlen und bei dem Gasreinigungsverfahren erzeugte Gaswasser.

Nach dem Abkühlen des Gases in Kondensationsvorrichtungen erfolgt dessen Reinigung theils durch Kalk, theils durch ein Gemenge von Eisenoxyd mit Sägespähnen oder ähnlichen lockeren Stoffen (Lanning'sche Masse). Das Gaswasser enthält Ammoniak, auch Schwefel- und Cyanverbindungen, die, wenn jenes in das Erdreich versenkt wird, auf weite Entfernungen hin die Brunnen verseuchen, auch den Pflanzenwuchs schädigen können. Es ist daher geboten, das Versenken des Gaswassers in das Erdreich unbedingt zu untersagen und dagegen die Bedingung zu stellen, alle diese überdies mehr oder weniger widrig riechenden Flüssigkeiten und Abwässer in wasserdichten, bedeckt gehaltenen Behältern anzusammeln. Es empfiehlt sich dabei, die Beseitigung dieser Flüssigkeiten von dem Grundstücke der Gasanstalt unter Aufsicht zu stellen.

Anlagen zur Verarbeitung der Gewässer erfordern als chemische Fabriken besondere Genehmigung, zu deren Ertheilung der Bezirksausschuß zuständig ist.

5. Feuer- und Explosionsgefahr, insbesondere bezüglich der Gasbehälter, der sogenannten Gasometer. Die Gasometer werden theils im Freien, theils, um sie gegen die Einwirkungen des Sturmes und des Frostes zu schützen, in besonderen Gebäuden aufgestellt, die zu anderen Zwecken gleichzeitig nicht benutzt werden dürfen. Im ersteren Falle ist ihre Entfernung von nachbarlichen Gebäuden so zu bemessen, daß sie möglichst geschützt sind und von herabstürzenden brennenden Hölzern nicht getroffen werden können. Auch muß ringsum ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschvorrichtungen genügender Raum bleiben.

Das Aufthauen der Gasometer-Cisternen darf nur durch Dampf oder heißes Wasser erfolgen.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln gelten für die Gasometergebäude. Die Oeffnungen zur Entfernung des in den Gasometergebäuden etwa angesammelten Gases müssen so angeordnet sein, daß ihr vollständiges Schließen unmöglich ist. Die Anlage von Feuerungen im Gasometergebäude ist unbedingt zu untersagen. Alle Räume, in denen die Gefahr von Gasausströmungen vorliegt, müssen ihre regelmäßige Beleuchtung von außen erhalten; nur, wo eine solche nicht anzubringen ist, kann das Betreten mit zuverlässigen Sicherheitslampen gestattet werden.

2. Anstalten zur Destillation von Erdöl.

In diesen Anlagen wird durch Umdestillation von rohem Erdöl raffinirtes Petroleum bereitet. Bei dem Betriebe können in Folge von Undichtigkeiten der Destillationsgeräthe Dämpfe entweichen, welche die Nachbarschaft belästigen. Auch kann bei nicht feuersicher angelegten Gebäuden der Betrieb feuergefährlich sein.

Es ist deshalb bei der Genehmigung dieser Anstalten vorzuschreiben, daß sie mit gut eingerichteten, völlig dichten, zu einer möglichst vollständigen Kondensation der Dämpfe geeigneten Destillationsapparaten versehen, und daß die Arbeitsräume feuersicher angelegt, am besten massiv überwölbt werden. Die Ausbreitung von Bränden ist dadurch zu erschweren, daß das Fortfließen von brennendem Oel durch geeignete Maßregeln verhütet wird. Zu diesem Zwecke ist die Sohle der in Frage kommenden Gebäude vertieft oder mit Neigung nach Innen anzulegen.

Die Lagerräume für das rohe Erdöl sind gut zu lüften und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Auch sind die Polizeivorschriften über die Lagerung des Petroleums zu beachten.

3. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen- und Steinkohlentheer, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

a) Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dergl. Destillationsergebnissen der Steinkohle und zur Verarbeitung des Theers.

Bei der Genehmigung von Benzol- (einschl. Toluol, Xylol u. s. w.) Gewinnungsanlagen empfiehlt sich die Vorschrift folgender Bedingungen:

Die dauernde Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Licht oder von außerhalb erfolgen.

Beim Betreten der Arbeitsräume dürfen nur Sicherheitslampen verwendet werden. Durch die Gebäude müssen dicht verdeckte Abzugskanäle sich erstrecken, die etwa austretende flüssige Erzeugnisse nach außerhalb in eine überwölbte Sammelgrube führen.

Die Gebäude sind sämmtlich dergestalt unter die Einwirkung einer künstlichen, dauernd wirksamen Lüftung zu bringen, daß etwa austretende Benzoldämpfe in wirksamer Weise nach unten abgesogen werden, bevor sie mit der Luft zu einem explosiblen Gemenge sich vermischen können.

(Die Ausbildung einer natürlich wirkenden Lüftung in der Dachkonstruktion erübrigt sich dadurch nicht.)

Außerdem muß Fürsorge getroffen werden, daß alle Räume zur Verdrängung in größerer Menge frei werdender Benzoldämpfe mit Wasserdampf angefüllt werden können. Die Dampf-Einlaß-Ventile oder Hähne sind innerhalb und außerhalb der Gebäude bequem erreichbar anzuordnen. Jeder Raum muß zwei selbstthätig sich schließende Thüren aus feuerfestem Material besitzen.

In den Arbeitsräumen darf sich, außer den in der Verarbeitung befindlichen Zwischenerzeugnissen, wenn möglich nur das Erzeugniß zweier Tage befinden.

Den Flantsch-Dichtungen der einzelnen Apparattheile ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das gesammte System der Benzolanlage muß vor der Inbetriebnahme einer Luftdruckprobe auf 3 Atm. unterworfen werden, wobei der Druck am Manometer mindestens eine Stunde lang nicht sinken darf.

Die ganze Anlage muß in dauerhafter Weise eingezäunt werden.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen dieser Art sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Theer- und Ammoniakgewinnungsanlagen müssen ebenso wie Benzolanlagen in feuersicheren Gebäuden untergebracht werden. Gute Abdichtung der einzelnen Apparate, dichte und wohlgesicherte Sammelbehälter für das Arbeitserzeugniß, richtige Wahl der Beleuchtung sind im Uebrigen die Haupterfordernisse.

Hinsichtlich der Röhrenleitungen gilt das vorher Gesagte.

Asphaltkochereien sind als feuergefährliche Betriebe zu betrachten.

Belästigungen können sich ergeben durch die aus dem heißen Asphalt sich entbindenden Dämpfe. Der heiße flüssige Asphalt muß daher in geräumige bedeckte Cysternen abgeleitet werden, wo die Dämpfe zur Abkühlung und Verdichtung gelangen.

b) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer und Gewinnung von Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin u. s. w. daraus.

Bei diesen Verfahren können übelriechende, die Nachbarschaft belästigende, auch feuergefährliche Dünste erzeugt werden; es können durch den Betrieb der erforderlichen Feuerungsanlagen Uebelstände in Folge der Verbreitung von Rauch 2c. entstehen, und auch durch die flüssigen, bei den Reinigungsarbeiten entstehenden Abgänge Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Zu diesem Gewerbebetriebe ist ein verhältnißmäßig großes Grundstück von geeigneter Lage erforderlich.

Für die Destillationsapparate gilt das unter Nr. 2 (Destillation von Erdöl) Bemerkte. Wegen der Beseitigung der bei dem Reinigen der Arbeitserzeugnisse entstehenden flüssigen Abgänge vergleiche die Allgemeinen Gesichtspunkte.

Es ist ferner zu verlangen, daß auf das Sorgsamste auf vollkommen dichten Verschluß der Destillations- und Kondensationsapparate geachtet wird; die Räume für diese beiden Arten von Apparaten müssen bis unter das Dach, thunlichst durch Mauern von einander getrennt, und von den Kondensationsapparaten aus müssen Abzugsrohre für nicht kondensirte Gase bis über das Dach geführt werden.

Alle Räume, in denen sich leicht explodirbare Gasgemenge bilden können, sind mit guter Lüftung zu versehen und elektrisch oder von Außen zu beleuchten. Am zweckmäßigsten werden die Mischgefäße, in denen die ersten Destillationsprodukte weiter mit Säure und Natronlauge unter Einpressen von Luft vermengt und gewaschen werden, so eingerichtet, daß die Zuleitung aller Flüssigkeiten, das Mischen und das Ablassen unter vollkommenem Verschluß erfolgt.

Wird die Destillation unter Druck beabsichtigt, so empfiehlt es sich, besondere Vorschriften über die Bauart und Aufstellung der Apparate (Autoklaven, Digestoren) zu ertheilen und eine Prüfung der letzteren vor Inbetriebsetzung auf mindestens den doppelten Druck, sowie die Anbringung von Signalvorrichtungen zur Meldung des Eintritts von übermäßigem Druck zu verlangen.

In Fabriken dieser Art und den sich meist daran anschließenden Paraffinfabriken ist (namentlich der die Arbeiter leicht heimsuchenden Paraffinkrätze wegen) die Einrichtung von Badeanstalten und Einführung von Badezwang erforderlich.

Große Uebelstände rufen die bei den vorerwähnten Betrieben in großer Menge fallenden, sehr übelriechenden und schädlichen Abwässer und die Massen kohlenreicher feiner Aschen hervor, die leicht wieder in Gluth gerathen oder vom Winde leicht auf große Entfernungen verweht werden. Zum Theil lassen sich beide Uebelstände mit einander bekämpfen.

Die die öffentlichen Gewässer bis zur Unbrauchbarkeit verderbenden, ammoniakalischen Theerwässer, die sauren Waschwässer aus den Mischhäusern und die aus den Destillationen und Paraffinpreßräumen stammenden Wässer müssen möglichst vollständig vernichtet werden, was theils durch Verbrennen mit der durch sie befeuchteten Feuerkohle, theils durch Benutzung zum Löschen von Koks, durch Versumpfen in den umfangreichen Aschenhalden und durch vorsichtiges Einleiten in bergmännische Brüche und alte Tagebaue geschehen kann.

Das Ablagern von Asche und Koks in ungelöschtem Zustande ist auf Plätzen außerhalb der Fabrik und auf freien Halden oder zum Ausfüllen von Brüchen nur dann zu gestatten, wenn es in großen Entfernungen von öffentlichen Wegen geschieht. Auch müssen solche Halden und Brüche mit Mauern, Umzäunungen oder Gräben umzogen werden.

4. Anlagen zur Bereitung von Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Bei dem Betriebe dieser Anstalten werden Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koks verwandelt.

Mögliche Uebelstände sind: Entwickelung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte,

Ausströmen großer Mengen von Wasserdämpfen beim Ablöschen der den Oefen entnommenen glühenden Koks,

Rauchgase und Verbrennungsprodukte, die beim Betriebe erzeugt werden.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich bei der Genehmigung solcher Anlagen darum handeln, daß die bei der Verkokung entstehenden Gase und Theerdünste möglichst vollständig in den Zügen des Koksofens selbst oder in anderen Heizvorrichtungen verbrannt werden. Auch müssen die Feuerungen so eingerichtet sein, daß sie dem unter den allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten entsprechen.

Die Verbreitung von Wasserdämpfen und Dünsten beim Ablöschen des glühenden Koks läßt sich durch bauliche Einrichtungen 2c. nur schwer verhüten. Deshalb dürfen derartige Anstalten nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen angelegt werden, daß Menschen und Thiere einer Belästigung oder Gefährdung durch diese Dämpfe und Dünste nicht ausgesetzt sind. Entfernungen, die eine Sicherheit gegen erhebliche Belästigungen der Umwohner bieten, lassen sich allgemein nicht vorschreiben, sondern sind in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der geplanten Anstalten und nach den vorherrschenden Windrichtungen festzustellen.

Beim Löschen von Grudekoks sind Vorkehrungen zu treffen, die das Verbrennen oder Verbrühen der Arbeiter verhindern.

5. Glas- und Rußhütten.

a) Glashütten.

Die Apparate zum Zerkleinern und Mischen von Rohstoffen, namentlich wenn diese bleihaltig sind, müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in denen jene aufgestellt sind, frei von Staub bleiben. Die staubhaltige Luft ist von Staub zu befreien, ehe sie in's Freie entweicht.

Arsenhaltige Stoffe sind der Regel nach zu untersagen. Wo ihre Anwendung erforderlich erscheint, ist für sicheren Verschluß bis zur Benutzung Sorge zu tragen.

Die Arbeitsräume, in denen Glas geschmolzen und geblasen wird, sind so geräumig zu wählen, daß ein ausreichend breiter Umgang um den Ofen verbleibt. Als Brennmaterial ist der Regel nach nur Generatorgas zuzulassen.

Wenn feste Brennstoffe verwendet werden sollen, ist eine die umliegenden Gebäude um mindestens 5 m überragende Esse vorzuschreiben. Die Anlage solcher Feuerungen ist in der Nähe von größeren Gebäudemassen überhaupt nicht zuzulassen.

Vor den Oefen sind Ofenschirme zum Schutze der Arbeiter gegen die strahlende Wärme anzuordnen.

Die bei der Verarbeitung vom Natriumsulfat (Glaubersalz) auftretende schweflige Säure ist in hohe Essen zu leiten und so zu verdünnen, daß der Gehalt der Essengase an schwefliger Säure bei Anlagen in der Nähe menschlicher Wohnungen 0,01, im Uebrigen 0,02 Volumenprozent nicht überschreitet. In der Nähe dicht bevölkerter Ortschaften ist die Benutzung des Glaubersalzes überhaupt zu untersagen.

Alle Ofenräume sind mit einer guten Lüftungsanlage zu versehen und gleichzeitig die Arbeiter vor Zug thunlichst zu schützen.

b) Rußhütten.

Rußhütten dürfen in der Nähe von Ortschaften nicht angelegt werden. Ihre Entfernung von solchen muß mindestens 600 m betragen.

Die Zugleitung muß so eingerichtet sein, daß die Entstehung explosiver Gemische ausgeschlossen ist, und daß namentlich solche Gemische keinesfalls an die Feuerungen gelangen können. Zur Erhaltung eines ununterbrochenen Zuges müssen stets zwei oder mehrere Feuerungen für ein Kammersystem angelegt werden. Die vor den Feuerungen liegenden Arbeitsräume müssen feuersicher, genügend groß und mit nach Außen aufschlagenden Thüren eingerichtet sein.

Die Rußkammern sind so anzulegen, daß thunlichst wenig Ruß durch die Esse entweicht.

6. Kalk- (Cement-) Oefen.

Kalk- und Cement-Brennöfen können durch Rauch, Gase und Staub schädlich wirken.

Die beste Rauchverbrennung wird durch beständig arbeitende Ring- oder durch gegenseitig arbeitende Doppelöfen erzielt. Liegen andere Ofenarten in der Nähe von bewohnten Gebäuden, so empfiehlt es sich, als Brennstoff Koks vorzuschreiben.

In neuerer Zeit werden „Kalkringöfen" gebaut, die den „Ringöfen" der Ziegeleien in Bauart und Betrieb völlig gleichen, und in denen zuweilen abwechselnd Kalk und Ziegel, zuweilen sogar beide gleichzeitig gebrannt werden. Wird ein solcher Betrieb beabsichtigt, so muß die Genehmigung für den Betrieb von Kalk- und Ziegelöfen zugleich nachgesucht werden.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen die nicht selten vorkommenden Vergiftungen oder gegen die Gefahr, durch Kohlenoxyd-, Kohlensäure-, schweflige Gase u. dgl., die oft aus den Oefen ausströmen, erstickt zu werden, sowie gegen die gleichfalls häufiger beobachteten lebensgefährlichen Verbrennungen schlafender oder halb betäubter Personen empfehlen sich folgende Vorschriften:

a) die Herstellung von nächtlicher Schlafgelegenheit über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe ist unbedingt zu verbieten;

b) desgleichen ist die Anbringung von Ruheplätzen auch ohne besondere Schlafeinrichtung an diesen Stellen zu untersagen;

c) unter allen Umständen ist bei überdachten Oefen der genannten Art reichlichste seitliche und Dachlüftung vorzuschreiben, ebenso

d) die vollkommene Dichtung der Gasleitungen und Gasverschlüsse bei solchen Oefen, die gewöhnlich mit gedeckter Gicht und Gasabzügen arbeiten.

Bei Kalk- und Cementschachtöfen sind Einrichtungen zu treffen, die das Herabfallen der Arbeiter von der Gichtebene nach Außen und in die Gicht hinein verhindern, sowie Vorkehrungen, die das Umherschleudern der in den Ofen geschütteten zerspringenden Materialien verhindern.

Auch empfiehlt es sich, die etwa den Nachbargrundstücken oder den öffentlichen Wegen zugekehrten Beschickungsöffnungen mit Thüren zu versehen, und auch Vorrichtungen, durch die der Verbreitung von Kalkstaub vorgebeugt wird, z. B. Vorbauten vor den Auszugsöffnungen, anzubringen.

Damit die in den Mahlwerken (Roh- und Cementmühle) beschäftigten Arbeiter nicht durch den bei der Zerkleinerung und Fortbewegung der Materialien entstehenden Staub belästigt und geschädigt werden, sind alle stauberregenden Apparate in den Theilen, an denen der Staub entsteht, mit dichten Hüllen zu umgeben, die thunlichst aus Eisen herzustellen sind. Nach Möglichkeit sind Kugelmühlen anzuwenden. Die Apparate dürfen das Mahlgut im Verlaufe des Arbeitshergangs nicht in die Arbeitsräume frei ausschütten und sind, falls sie nicht vollständig abgedichtet sind, mit Exhaustoren so in Verbindung zu bringen, daß eine angemessene, das Staubaustreten verhindernde Depression innerhalb der Umkleidungen hervorgerufen wird. Die durch Exhaustoren abgesogene Staubluft muß in Staubsammlern gereinigt und darf nur staubfrei ausgeblasen werden.

Die Verpackung des Cements muß mittelst solcher Einrichtungen geschehen, die die betheiligten Arbeiter vor jeder Staubbelästigung schützen.

Für die Verpackung empfehlen sich unter anderen folgende Vorschriften:

Das Cementmagazin ist in mehrere staubdichte Räume zu theilen, die durch dichtschließende Thüren zugänglich zu machen sind.

Der Cement muß durch geschlossene Fortschaffungsvorrichtungen in die einzelnen Abtheilungen gefördert werden, welche die Arbeiter zur Füllung der Fässer nur betreten dürfen, nachdem das Einschütten aufgehört und der Cementstaub sich völlig abgesetzt hat.

Das Zuschlagen der Fässer und deren Vorbereitung für den Versand hat in einem an das Magazin grenzenden luftigen staubfreien Raume zu erfolgen.

Im Uebrigen ist das Bestreben darauf zu richten, für die Aufspeicherung und Verpackung des Cementes Siloanlagen einzuführen, bei denen alle Arbeitsvorgänge, ohne Staubbelästigung hervorzurufen, vorgenommen werden können.

Gebrannter Kalk und gemahlener Cement dürfen nur in staubdicht schließenden Wagen, oder, in ebensolche Kisten, Tonnen oder Säcke verpackt, abgefahren werden.

7. Ziegelöfen.

Diese zerfallen in zwei Hauptklassen: in die kontinuirlichen, in denen die Feuerung ununterbrochen unterhalten wird, und in die periodischen, bei denen der Betrieb mit Unterbrechungen stattfindet.

Man unterscheidet:

I. Unterbrochen betriebene Oefen:

A. Meiler- oder Feldöfen.

Diese sind nicht genehmigungspflichtig.

B. Flammöfen.

1. Oefen mit horizontalem Flammenzug (liegend, Töpfer-, Casseler Oefen);
2. Oefen mit vertikalem Flammenzug (stehende Oefen),
   a) offene Oefen,
   b) geschlossene Oefen;
3. Oefen mit rückschlagender Flamme;
4. Oefen mit auf- und abwärts steigender Flamme.

C. Muffelöfen,

die meist nur für Pfeifenbrand, Einbrennen von Farben u. s. w. zur Anwendung kommen.

II. Beständig betriebene Oefen.

Hierhin gehören die verschiedenen Arten der Ringöfen und Oefen mit mehreren zusammenwirkenden Kammern.

Bei dem Betriebe der Ziegelöfen können Belästigungen durch Rauch stattfinden. Dieser Uebelstand kann durch gute Konstruktion der Feuerungen und durch die Anlage eines Schornsteins von geeigneter Höhe wesentlich abgemindert werden. Bei Ringöfen ist eine Belästigung durch Rauch aus der Esse nicht zu fürchten. Dagegen kann durch die Entlassung des Rauchs durch die Oeffnungen in den Kammergewölben eine starke Belästigung entstehen. Aus diesem Grunde ist bei Ringöfen, die in der Nähe (weniger als 500 m) von bewohnten Gebäuden liegen, vorzuschreiben, daß die Verbrennungsgase lediglich durch die Esse entweichen dürfen.

Für unterbrochen brennende Oefen ist die Höhe der Esse so zu wählen, daß ihre Mündung die Giebel der umliegenden Häuser in einem Kreise von etwa 300 m um mindestens 5 m überragt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die kontinuirlichen ringförmigen Oefen den Rauch besser verzehren, als die periodisch betriebenen einfachen Oefen.

Wegen des Verbots von Schlafstellen und Ruheplätzen auf oder über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe gelten die bei Kalköfen (Nr. 6) angegebenen Vorschriften.

8. Gypsöfen.

Durch den Betrieb dieser Oefen werden weniger leicht als durch den Betrieb der Kalk- und Cementöfen Uebelstände durch Rauch, Ruß 2c. herbeigeführt, weil zum Brennen von Gyps ein erheblich geringerer Wärmegrad als zum Brande von Kalk erforderlich ist, und in Folge dessen die Feuerungen der Regel nach weniger umfangreich sind.

Da es sich hier lediglich um die Beseitigung des Rauches handelt, so kommt insbesondere die hierauf sich beziehende unter den Allgemeinen Gesichtspunkten erwähnte Bestimmung in Betracht.

9. Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind.

Metallgießereien bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legirungen, um diese in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellung von Legirungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln als auch in Oefen geschehen.

Die Anstalten, in denen das Schmelzen lediglich in Tiegeln stattfindet, sind nicht genehmigungspflichtig. Unter Tiegelgießereien sind solche Anstalten zu verstehen, in denen Metalle oder Legirungen in beweglichen oder unbeweglichen von außen durch Flammen- oder Glühfeuer erhitzten Gefäßen (Tiegeln oder Kesseln) umgeschmolzen oder Legirungen aus den einzelnen Metallen zusammengeschmolzen werden und eine Ausleerung des flüssigen Inhalts der Gefäße durch Ausgießen oder Ausschöpfen in Formen irgend welcher Art stattfindet. Dagegen findet bei Metallgießereien, die nicht Tiegelgießereien sind, das Schmelzen des Metalls oder der Legirungen in einem nicht mit besonderen Schmelzgefäßen versehenen Apparate in unmittelbarer Berührung mit dem Brennstoffe statt.

Die Schmelzräume müssen feuersicher und von bewohnten Nachbargrundstücken soweit entfernt sein, daß nicht Belästigungen durch Auswurf von Funken oder glühenden Stoffen aus den Schornsteinen der Oefen und durch Dünste stattfinden.

Gegen den Auswurf von Funken schützen Funkenfänger oder Funkenkammern oder Ablöschung der Funken durch Dampf- oder Wasserstrahlen. Funkenfänger dürfen nur dann in Drahtnetzen bestehen, wenn diese vor dem Durchbrennen geschützt sind.

Bei Anwendung von Ventilatoren sind Konstruktionen zu wählen, die möglichst wenig Lärm verursachen. Eine Vermeidung des Geräusches von Ventilatoren kann durch ihren besonderen Einbau in doppelwandige Kammern erzielt werden. Dampfstrahlgebläse mit ausreichend weiten Ausblaserohren vermeiden am sichersten sowohl Lärm wie Funken und können daher auch in dicht bebauten Gegenden zugelassen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Hessen. Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz, Abth. für öffentl. Gesundheitspflege, betr. Erkrankungen an Puerperalfieber. Vom 24. Mai 1890.[1])

Um einen Ueberblick über den Werth der durch die Dienstanweisung für die Hebammen angeordneten Maßnahmen in Betreff der aseptischen Leitung von Geburt und Wochenbett zu erhalten und zugleich eine gewisse Kontrole über die Ausführung dieser Maßnahmen zu üben, haben wir die statistische Aufnahme jedes Einzelfalles von Wochenbettfieber durch die Kreisgesundheitsämter angeordnet. Die Kenntniß der Erkrankungen wird den Behörden nicht allein durch die den Hebammen auferlegte Pflicht zur Anzeige aller schwerer Wochenbetterkrankungen, sondern in der Hälfte sämmtlicher Kreise in Folge bestehender, die Maßregeln zur Verhütung und Einschränkung von Epidemien betreffender Reglements, auch durch die Mitwirkung der praktischen Aerzte ermöglicht. Die Sicherstellung eines der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnisses erscheint aber nur dann verbürgt, wenn die praktischen Aerzte auch in denjenigen Kreisen, in welchen die Nichtanzeige der einschlägigen Erkrankungen nicht unter Strafe gestellt ist, durch freiwillig geleistete Mithülfe die Sache fördern und unterstützen und theils die Hebammen an ihre Anzeigepflicht erinnern, sie als behandelnde Aerzte zu einer die Ausfüllung der Zählkarte durch die Kreisärzte ermöglichenden Anzeige anhalten, theils selbst kurze Anzeigen an die Kreisgesundheitsämter gelangen lassen. Wir ersuchen Sie deshalb, die Angelegenheit in Ihrer nächsten Vereinssitzung zur Sprache zu bringen und die Aerzte zur gefälligen Mitwirkung in dem angedeuteten Sinne anzuregen. Das Formular der Zählkarten theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme mit.

Jaup. Dr. Ließ.

An die Herren Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine.

Zählkarte für Puerperalfieber.

Kreisgesundheitsamt . . . . .

Name, Stand und Wohnort der Wöchnerin bezw. des Ehemanns. — Wievielgebärende? — Datum der Geburt. — Art des Geburtsverlaufs, ob mit oder ohne Kunsthülfe. — Dauer der Geburt. — Datum der Erkrankung. — Anatomische Form der Erkrankung. — Name der bei der Geburt zugezogenen Hebamme bezw. des Arztes. — Name des behandelnden Arztes. — Ausgang der Krankheit bezw. Datum des Todes. — Bemerkungen.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, betr. Weinverfälschungen. Vom 2. November 1894.

Nach § 3 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkauf mit Wein 2c., vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597) ist der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker und von technisch reinem Stärkezucker in wässeriger Lösung als Verfälschung des Weines dann nicht anzusehen, wenn durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wird.

Diese Grenzen sind auf Grund des § 11 lec. cit. für Wein, welcher nach seiner Benennung einem „deutschen" Weinbaugebiet entsprechen soll, vom Bundesrath dahin festgestellt worden, daß bei solchem Weine durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,
b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g

in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt werden darf. (Reichskanzler-Bekanntmachung vom 29. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 600 —).

[1]) Nachträglich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitgetheilt.

Diese Festsetzung ist, wie in den technischen Erläuterungen zum Gesetzentwurfe dargelegt ist, nur als eine vorläufige zu betrachten, während die Ermittelung und Aufstellung entsprechender Zahlen für bestimmte Weinbaugebiete innerhalb des Reiches vorbehalten geblieben ist. Um für die Abgrenzung solcher engeren Gebiete und für die Festsetzung der besonderen Grenzzahlen die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, erscheint es geboten, eine längere Reihe von Jahren hindurch Proben von Mosten und Weinen in möglichst großer Anzahl nach einheitlichem Verfahren zu untersuchen.

Die entsprechenden Analysen des Jahrganges 1892 haben nun zum Theil zu unerwarteten und geradezu überraschenden Ergebnissen geführt. Zwar haben, was den Gehalt der Weine an Extraktstoffen anlangt, die unter a) oben angeführten Grenzzahlen für den Mindestgehalt im Allgemeinen sich bewährt; in Betreff des Mindestgehaltes der Weine an Mineralbestandtheilen dagegen hat sich gezeigt, daß in einigen Weinbaugebieten der unter b) oben angegebene Mindestgehalt in dem genannten Jahre nicht nur ausnahmsweise, sondern öfter und in manchen Gegenden in der Regel nicht unerheblich unterschritten wird.

Wenngleich nun nach der Bekanntmachung vom 29. April 1892 zur Beanstandung eines Weines auf Grund seines Gehaltes an Mineralbestandtheilen der Nachweis erforderlich ist, daß die Herabsetzung des Letzteren unter 0,14 g in 100 ccm durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung herbeigeführt wurde, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch jene Feststellung auch ehrliche Produzenten und Händler Gefahr laufen, in Prozesse verwickelt zu werden, welche geeignet sind, ihren geschäftlichen Ruf zu schädigen. Da jedoch eine Herabsetzung der in der erwähnten Bekanntmachung aufgestellten Grenzzahlen nicht rathsam erscheint, weil dadurch einer übermäßigen Wässerung des Weines Vorschub geleistet werden würde, so nehmen wir Veranlassung, die Polizeibehörden von den vorstehend erwähnten Thatsachen in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetz vom 29. April 1892 eine Bestrafung nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn ein Wein hinter den vom Bundesrath festgesetzten Mindestmengen an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen zurückbleibt, sondern daß vielmehr selbständig durch Zeugen, Urkunden, eine vollständige chemische Analyse oder andere Indizien nachgewiesen sein muß, daß ein unzulässiger Zuckerzusatz stattgefunden hat.

Altenburg, den 2. November 1894.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Borries.

An die Landrathsämter und Stadträthe.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Lehrzeugnisse der Apothekerlehrlinge betr. Vom 20. Juli 1895.

Durch § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Dezember 1879 — Gesetzsammlung 1880 S. 1 — ist vorgeschrieben, daß die von den Lehrherrn auszustellenden Lehrzeugnisse unter Anderem auch ein Urtheil über die Führung des Lehrlings enthalten sollen. Diese Bestimmung wird, wie die an den Herrn Reichskanzler gelangenden Gesuche um dispensationsweise Zulassung zu den Apothekerprüfungen erkennen lassen, neuerdings wiederum vielfach unbeachtet gelassen.

Einem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers entsprechend werden Sie veranlaßt, auf die Befolgung jener Vorschrift in geeigneter Weise dadurch hinzuwirken, daß Sie vorkommenden Falles Lehrzeugnisse, welche ein Urtheil über die Leistungen und die Führung des Lehrlings vermissen lassen, als zur Bestätigung ungeeignet zurückweisen.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.
J. V.: Meißner.

An die Herren Bezirksärzte.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. Maßnahmen gegen die Trachomkrankheit. Vom 27. Februar 1895, Z. 1752. (Oesterr. San.-W. S. 161.)

Die in den letzten Jahren erfolgten zahlreichen Beurlaubungen und Entlassungen mit Trachom behafteter Militärpersonen fordern zu einer erhöhten Aufmerksamkeit, betreffend das Auftreten des Trachoms im Lande, sowie zur Durchführung von Maßnahmen auf, welche geeignet sind, die Ausbreitung des Trachoms in der Bukowina nach Thunlichkeit zu verhindern.

Zu diesem Zwecke sieht sich die k. k. Landesregierung nach Anhörung des Landessanitätsraths veranlaßt, Nachstehendes anzuordnen.

1. Die Privatärzte, sowie die ärztlichen Leiter der Krankenanstalten sind wiederholt zu verpflichten, jede infektiöse Erkrankung der Augenlider, insbesondere jeden Fall von Trachom oder Trachomverdacht der Ortsobrigkeit anzumelden und zugleich das Resultat, betreffend die Erhebung über die Art der erfolgten Infektion, bekannt zu geben.

2. Die Schulleitungen sind zu verpflichten, jede unter den Schulkindern auftretende Augenkrankheit der Ortsbehörde anzuzeigen.

3. Die Haushaltungsvorstände sind zu verpflichten, jeden Fall einer ansteckenden Augenerkrankung, besonders jeden Fall von Trachom oder Trachomverdacht, der unter den Hausgenossen auftreten sollte, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen.

4. Mit Trachom behaftete und aus diesem Anlasse beurlaubte Militärpersonen, sind im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1884, Z. 11 697, intimirt mit dem hierämtlichen Erlasse vom 10. August 1884, Z. 9128, nach dem Eintreffen in dem Ort ihrer Beurlaubung, wie jeder andere Urlauber von einem Militärarzte oder in Ermangelung eines solchen von einem Civilarzte zu untersuchen, um eine etwaige während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens zu konstatiren.

5. Der Gemeindearzt hat die in seinem Sanitätssprengel befindlichen Trachomkranken und Trachomverdächtigen in genauer nominativer Evidenz zu führen.

Bei Vorlage der vierwöchentlichen Uebersichtstabellen über die Verbreitung der Infektionskrankheiten hat der Gemeindearzt der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Veränderungen im Stande der Trachomkranken unter Anschluß eines Nationales und ärztlichen Befundes über die zugewachsenen oder genesenen Trachomkranken zu berichten.

Bei Vorlage der bezüglichen Uebersichtstabellen über die letzte Berichtsperiode eines jeden Jahres hat der Gemeindearzt einen nominativen Jahresausweis über sämmtliche in seinem Sanitätssprengel ansässigen Trachomkranken der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

6. In den Sanitätssprengeln, für welche bis nun kein Gemeindearzt bestellt ist, hat diese namentlichen Ausweise die Ortsbehörde zu führen.

7. Auf Grund der Gemeindeausweise hat der k. k. Bezirksarzt einen genauen nominativen Bezirksausweis über die Trachomkranken und Trachomverdächtigen zu führen.

8. Ueber den Stand der Trachomkranken ist im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1893, Z. 23 612, intimirt mit dem hierämtlichen Erlasse vom 27. November 1893, Z. 21 138, gleich wie über das Auftreten anderer infektiöser Erkrankungen unter Vorlage der bezüglichen vierwöchentlichen Uebersichtstabelle der k. k. Landesregierung zu berichten. Alle bemerkenswerthen Vorkommnisse im Gegenstande sind auf der Rückseite der bezüglichen Tabelle zu verzeichnen.

9. Jeder in eine öffentliche oder Privatanstalt Aufzunehmende ist einer ärztlichen Untersuchung seiner Augen zu unterziehen. — Ferner sind Arbeiter in Massenquartieren, sowie bei Etablissements beschäftigte Arbeiter von Zeit zu Zeit diesbezüglich amtsärztlich gelegenheitlich anderer Dienstreisen zu untersuchen.

10. Die Augen der Schulkinder und der Schullehrer sind vom Gemeindearzte und vom k. k. Bezirksarzte, gelegenheitlich ihrer Anwesenheit in den einzelnen Gemeinden, auf den Bestand infektiöser Augenerkrankungen zu untersuchen.

Der k. k. Bezirksarzt, bezw. der Gemeindearzt hat zu entscheiden, ob die als augenkrank befundenen Schulkinder am gemeinschaftlichen Unterricht theilnehmen dürfen oder nicht. Der Besuch der Schule ist nur bei Fällen einer Augenerkrankung ohne Secretion gestattet. Solche Kinder sind in der Schule zu separiren.

Alle an einer infektiösen Augenerkrankung, insbesondere an Trachom oder Trachomverdacht leidenden Schulkinder sind einer rationellen ärztlichen Behandlung zuzuführen. — Beim Ausbruche einer Trachomepidemie unter den Schulkindern ist die Schule nöthigenfalls zu schließen.

11. Die mit Trachom Behafteten sind über die Gefahren der Trachomkrankheit, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln behufs Vermeidung ihrer Uebertragung auf die Hausgenossen zu belehren und ist im Sinne des § 4 litera a des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, für die ärztliche Behandlung derselben vorzusorgen. — Selbstverständlich steht es jedem Trachomkranken frei, den Arzt seines Vertrauens zu wählen oder in ein Krankenhaus einzutreten.

Die mittellosen Trachomkranken sind vom Gemeindearzte auf Grund des § 9 der Dienstesinstruktion für Gemeindeärzte, verlautbart im Landesgesetzblatte, Jahrgang 1890 XXI 24, in unentgeltliche Behandlung zu übernehmen.

12. Wenn bei einem während seiner Präsenz-Dienstzeit auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten eine solche Verschlimmerung seines Augenleidens auftritt, daß hiedurch eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist derselbe ehestens in das nächste Militärspital abzugeben, falls nicht dessen verläßliche ärztliche Behandlung zu Hause gesichert wäre.

Unter denselben Verhältnissen sind derartige Militärpersonen aus dem Stande der dauernd Beurlaubten und aus dem Reservestande in das nächste Civilspital abzugeben.

13. Im Allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß eine ambulatorische Behandlung der Trachomkranken anzustreben ist.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Trachomkranken einer solchen Behandlung sich nicht unterziehen wollen und wo die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf andere Personen in hohem Grade besteht, ist die Abgabe der Trachomkranken in eine Heilanstalt zu veranlassen.

14. Ueber die beim Auftreten des Trachoms nothwendigen Desinfektionsmaßnahmen, sowie über die Anordnungen, welche geeignet sind, der Ausbreitung des Trachoms wirksam zu begegnen, orientirt die angeschlossene vom Landessanitätsrathe verfaßte populäre Belehrung „über das Trachom und dessen Bekämpfung".

Sämmtlichen Gemeinden, Schulleitungen und Gemeindeärzten ist je ein Exemplar dieser Belehrung zu übergeben.

15. Dem k. k. Bezirksarzte und dem Gemeindearzte obliegt es, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dem Auftreten des Trachoms nachzuforschen und die Art und Weise der erfolgten Infektion zu ermitteln, um auf diese Weise der Weiterverbreitung des Trachoms sofort wirksam entgegenzutreten.

16. Schließlich ist dem Amtsarzte der hierämtliche Erlaß vom 16. Oktober 1893, Z. 18 441, im Grunde welchen der Amtsarzt über das Auftreten des Trachoms und über die Erfolge der Behandlung desselben im Sanitäts-Ergänzungsberichte litera R eingehend zu berichten hat, in Erinnerung zu bringen.

(Dem vorstehenden Erlaß ist eine populäre Belehrung über das Trachom und dessen Bekämpfung beigegeben.)

Belgien. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose betr. Vom 5. August 1895. (Bullet. du service de santé et de l'hygiène publ. von Belgien S. 411.)

Instructions pratiques pour prévenir et combattre la tuberculose.

I. *Circulaire à MM. les Gouverneurs des provinces.*

Bruxelles, le 5 août 1895.

Monsieur le Gouverneur,

Comme suite à ma dépêche en date du 27 septembre 1894, même émargement que la présente, et relative à la publication des „Instructions pratiques à l'usage des administrations et du public pour prévenir et combattre la propagation des principales maladies épidémiques et transmissibles", — j'ai l'honneur de vous faire parvenir des brochures contenant des Instructions analogues concernant la tuberculose.

Vous voudrez bien, Monsieur le Gouverneur, remettre un exemplaire de cette brochure à chacune des administrations communales de votre province et engager vivement ces administrations, dans l'intérêt de la population, à se conformer à ces instructions et à donner la plus grande publicité possible, aux recommandations qui y sont contenues.

Je vous transmets, également, le nombre d'exemplaires nécessaire pour être distribués aux membres des Commissions médicales provinciales, aux collèges médicaux locaux et aux membres correspondants médecins et pharmaciens.

Les bureaux des Commissions provinciales devront être chargés par vous d'assurer ces derniers envois, en ce qui concerne le ressort de chacun de ces collèges.

Le Ministre,
Léon de Bruyn.

II. *Instructions.*

Les instructions pratiques à l'usage des administrations et du public pour prévenir et combattre la propagation des principales maladies épidémiques et transmissibles, ont été réimprimées en 1894 par les soins du Gouvernement et distribuées aux administrations communales, aux Commissions médicales, provinciales, aux collèges médicaux locaux et aux membres correspondants des Commissions provinciales.

Ces instructions sont divisées en deux parties: la première est commune aux différentes maladies épidémiques, la seconde entre dans des détails, au sujet d'un certain nombre de ces affections en particulier.

Dans cette dernière partie, il n'est pas question de la tuberculose, pour le motif que, si elle est aujourd'hui généralement reconnue comme étant transmissible, elle ne peut être rangée parmi les maladies épidémiques

La tuberculose exerce en Belgique plus de ravages que toutes les autres affections transmissibles. Un graphique, tracé par le service d'hygiène de la ville de Bruxelles, et imprimé à la suite de la présente notice, démontre ce fait pour la capitale.

Après avoir pris l'avis du Conseil supérieur d'hygiène publique, le Gouvernement a décidé qu'il y a lieu de publier des instructions pour prévenir et combattre la tuberculose.

Ces prescriptions, rédigées par le Conseil, sont reproduites ci après.

Il doit être entendu que la partie générale des Instructions prérappelées concernant les maladies épidémiques et contagieuses s'applique aussi à l'affection tuberculeuse.

La désinfection et l'assainissement, effectués conformément aux indications formulées dans ces instructions, ne doivent jamais être perdus de vue, ni par les administrations, ni par le public, quand il s'agit de cas de tuberculose.

1° La tuberculose est une maladie infectieuse et transmissible et, à ce titre, elle est évitable. De plus, sa curabilité semble aujourd'hui bien démontrée et sa guérison s'observe souvent.

Il est nécessaire de la classer au nombre des maladies contre lesquelles l'hygiène publique doit exercer son action préservatrice.

Elle ne se transmet pas fatalement et directement des parents à leur progéniture; des mesures de préservation rationnelle peuvent en conjurer l'apparition chez les individus offrant une prédisposition héréditaire ou acquise.

La tuberculose est de nature identique chez l'homme et chez beaucoup d'animaux, qui peuvent s'infecter réciproquement.

2° Les moyens par lesquels la tuberculose se communique sont de trois sortes: a) inoculation, b) ingestion, c) inhalation.

a) Le premier mode de transmission est extrêmement rare et d'ailleurs l'emploi, presque exclusif aujourd'hui, du vaccin animal, délivré par l'Etat belge, offre toute garantie contre l'inoculation accidentelle de la tuberculose.

b) La transmission par ingestion est, au contraire, très fréquente; elle s'opère par l'usage alimentaire de produits provenant d'animaux malades et, notamment, par le lait et la viande. Pour se mettre à l'abri du danger, on aura soin de faire bien cuire les viandes et de faire bouillir le lait de vache, surtout lorsqu'il doit servir de nourriture exclusive à des enfants ou à des malades; c'est pour la même raison que les femmes atteintes de tuberculose devront s'abstenir de donner le sein aux nourrissons.

En dehors de ces précautions d'hygiène privée, l'autorité communale doit exercer une surveillance rigoureuse sur la tenue des vacheries ou laiteries, au point de vue de l'état sanitaire des animaux, de l'encombrement, de l'aménagement et de la propreté du local, afin d'assurer, dans la mesure du possible, la bonne qualité du lait qui y est débité.

La même autorité fera aussi exercer régulièrement un contrôle sévère sur l'abatage des bêtes bovines et autre atteintes de tuberculose et qui sont destinées à la consommation.

c) Les découvertes, faites en 1883, dans le laboratoire bactériologique de Koch à Berlin, ont fait connaître l'existence constante d'un microbe particulier dans les produits sécrétés par les lésions tuberculeuses (pus, matières intestinales et surtout crachats de phtisiques). Ces produits sont dangereux lorsqu'ils se réduisent en poussière; ils peuvent ainsi se répandre dans l'air ambiant et devenir une cause d'infection pour l'entourage du patient et d'aggravation pour la santé du malade lui-même.

3° Des prescriptions formelles, conformes d'ailleurs aux exigences de la propreté, ont été édictées en vue de détruire sans retard les produits morbides excrétés par les tuberculeux. Ainsi, les phtisiques doivent s'habituer à n'expectorer que dans des crachoirs et encore ceux-ci contiendront-ils de l'eau, de façon à empêcher la dessiccation. Les crachoirs seront vidés dans les latrines, au moins une fois par jour, puis lavés à l'eau bouillante.

En outre, pour éviter toute chance de contamination, on fera bouillir parfaitement ou passer à l'étuve de vapeur les linges et les literies des malades. On évitera de provoquer ou de conserver des poussières dans leur chambre, qui sera scrupuleusement assainie. Le nettoyage s'opérera, non à l'aide de plumeaux ou de brosses, mais au moyen de torchons mouillés. Pour la même raison, les draperies, tentures, rideaux, retenant la poussière seront supprimés.

4° La désinfection obligatoire s'appliquera non seulement au logement des phtisiques décédés, mais aussi aux chambres des hôtels, auberges, maisons de logement, wagons-lits et cabines de navires, cellules de prisonniers, où ont séjourné des tuberculeux et avant que ces locaux soient réoccupés.

5° En attendant la création de *sanatoria* populaires où les malades seraient traités au grand air, il y a lieu d'examiner si l'on pourrait organiser pour eux des services spéciaux dans les hôpitaux; outre que cette mesure d'isolement garantirait mieux les autres patients contre la transmission des germes tuberculeux, elle permettrait de soumettre les phtisiques à l'action des moyens d'hygiène thérapeutique et de désinfection recommandés aujourd'hui et qui sont d'une application difficile ou impossible lorsque les individues atteints de consomption sont disséminés dans les salles communes.

6° Des mesures de surveillance spéciale seront prises dans les casernes, les ateliers, les pensionnats, écoles et autres établissements recevant une population nombreuse: on défendra d'y expectorer sur le sol et des crachoirs y seront placés en nombre suffisant; les individus atteints de tuberculose avérée pourront, sur l'avis conforme des médecins attachés aux dits établissements, être licenciés ou isolés de leurs compagnons, qui pourraient être infectés, si les garanties d'hygiène prophylactique recommandées venaient à faire défaut.

7° Les mesures indiquées dans les lignes qui précèdent, sont celles que recommande spécialement la science moderne; mais comme, dans les conditions où nous vivons actuellement, il est presque impossible de se garer contre la pénétration des poussières des germes nocifs qui nous entourent de toutes parts, il s'ensuit qu'il faut avoir recours aux précautions qui sont recommandées par l'expérience clinique de tous les temps et qui se rapportent plus spécialement au terrain organique sur lequel le germe tuberculeux est susceptible d'évoluer; nous voulons parler de la constitution organique des personnes prédisposées à la tuberculose, soit héréditaire, soit acquise par la misère physiologique, par l'encombrement et la respiration d'un air vicié, par la débilité résultant de l'exercice de certaines professions sédentaires insalubres, ou bien encore d'une maladie antérieure, (rougeole, grippe, fièvre typhoïde, etc.).

Ces personnes observeront plus spécialement toutes les lois de l'hygiène; elles feront régner autour d'elles la plus grande propreté et une aération irréprochable; elles se soumettront le plus possible à l'action du grand air, mais elles éviteront de s'exposer aux alternatives brusques de chaud et de froid, qui donnent lieu aux inflammations bronchiques et pulmonaires, susceptibles d'occasionner chez elles le développement de la tuberculose.

Elles éviteront de même les excès de travail et de plaisir, les boissons alcooliques, comme aussi tout ce qui peut altérer les voies digestives, déranger leur fonctionnement et, par suite, compromettre la nutrition générale.

En outre, une gymnastique pulmonaire bien réglée, un exercice musculaire rationnel, pris surtout au grand air et aidé de lotions froides quotidiennes, suivies de frictions destinées à assurer le bon fonctionnement de la peau, contribueront à combattre le défaut de résistance vitale et l'insuffisance respiratoire dont sont atteints ceux qui sont prédisposés à la consomption pulmonaire.

8° De leur côté, les administrations communales s'attacheront d'une manière constante à assainir, à tous les points de vue, les localités où elles exercent le pouvoir sanitaire légal. Elles se rappelleront que toutes les mesures prises en vue de conjurer les fléaux épidémiques, ont également pour résultat de restreindre les ravages de la phtisie pulmonaire, plus meurtrière encore que tous ces fléaux réunis.

9° Enfin, les autorités sanitaires du pays ont pour devoir de vulgariser le plus possible les in-

structions prophylactiques, dans le but de prévenir et de combattre cette affection meurtrière qui, avec l'alcoolisme, constitue le fléau le plus redoutable pour l'avenir de notre patrie.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1894.[1])

Nach dem soeben im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen neunten, das Jahr 1894 umfassenden Jahresberichte über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist, war die Maul- und Klauenseuche im Jahre 1894 erheblich weniger verbreitet als im Vorjahre. Dieselbe hat nur etwa 5/10 sämmtlicher Kreise 2c. heimgesucht gegen 8/10 im Jahre 1893. Sie nahm im 1. Vierteljahre an Ausdehnung zu und erreichte im 4., nachdem sie im 3. etwas zurückgegangen war, ihre größte Verbreitung. Am Schlusse des Berichtsjahres waren noch 1023 Gehöfte in 322 Gemeinden betroffen, gegen 268 Gehöfte und 132 Gemeinden bei Beginn desselben. Verschont geblieben sind die Regierungsbezirke Stralsund, Stade und Osnabrück, ferner Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, Waldeck, die beiden Lippe, Lübeck und Bremen. Verhältnißmäßig wenig heimgesucht wurden die Regierungs- 2c. Bezirke Gumbinnen, Danzig, Stettin, Liegnitz, Aurich und Niederbayern, sowie Mecklenburg-Schwerin. Ueberhaupt betroffen waren 21 Staaten (gegen 24 im Vorjahre), 74 Regierungs- 2c. Bezirke (80), 546 Kreise 2c. (842), 2754 Gemeinden 2c. (7981) und 9317 Gehöfte (21 441). Die Zahl der wirklichen Erkrankungsfälle ist nicht bekannt, vielmehr wird im Falle eines Ausbruchs immer die Gesammtzahl der auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine als verseucht bezw. verdächtig angesehen. Diese Gesammtzahl betrug in den neu betroffenen 9049 Gehöften 93 919 Stück Rindvieh (1893: 204 832), 65 236 Schafe (218 494), 1051 Ziegen (1908), 32 405 Schweine (75 108), zusammen 192 611 Thiere (500 342).

Die größten Bestände an Klauenvieh überhaupt wiesen in den neu betroffenen Gehöften auf die Regierungs- 2c. Bezirke Magdeburg 18 730, Oppeln 15 425, Schwarzwaldkreis 13 486, Mittelfranken 12 700, Jagstkreis 10 803, Breslau 6780, Königsberg 6713, Merseburg 6619, Potsdam 5914; von den Kreisen 2c. Gerabronn 7832, Neuhaldensleben 6432, Stadtkreis Berlin 5012, Bernburg 4072, Wanzleben 3399, Wirsitz 3089, Kalbe 3045, Urach 2916, Uffenheim 2726, Rothenburg a. T. 2560, Kreuzburg 2453, Oberbarnim 2399. — Die größten Bestände an Rindvieh waren verseucht in den Regierungs- 2c. Bezirken Oppeln 9176, Magdeburg 6541, Mittelfranken 5925, Jagstkreis 5375, Schwarzwaldkreis 4851, Breslau 4290, Merseburg 4092, Ober-Elsaß 3951, Anhalt 3881, Potsdam 3061, Königsberg 3009; in den Kreisen 2c. Gerabronn 3624, Bernburg 2860, Wanzleben 1527, Osterode i. Ostpr. 1478, Mülhausen i. Elsaß 1425, Pleß 1386, Schönau i. Baden 1380, Kreuzburg 1368, Uffenheim 1312, Neuhaldensleben 1257, Schweidnitz 1230, Kalbe 1193, Merseburg 1153, Rybnik 1119, Niederbarnim 1069. — Die größten Bestände an Schweinen in den neu verseuchten Gehöften ergaben sich für die Regierungs- 2c. Bezirke Berlin 4364, Zwickau 2974, Oppeln 2549, Jagstkreis 2520, Dresden 2280, Leipzig 2074, Mittelfranken 1445, Königsberg 1421, Magdeburg 1286; für die Kreise 2c. Gerabronn 1840, Stadtbezirk Leipzig 1643, Stadtbezirk Dresden 1637, Zwickau 1333, Stadtbezirk Chemnitz 1265, Pleß 936, Bernburg 894, Osterode i. Ostpr. 848, Dieburg 531, Wirsitz 521, Hilpoltstein 487, Neuhaldensleben 458, Meißen 428.

Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande haben mehrfach, zumeist durch den Viehschmuggel, dann aber auch durch den regelrechten Viehverkehr stattgefunden. Die Verbreitung im Inlande wurde hauptsächlich durch den Viehverkehr auf Märkten und Viehhöfen, sowie beim Hausirhandel vermittelt. Jedoch trug auch die Verheimlichung und verspätete Anzeige der Seuchenausbrüche nicht selten zur Weiterverbreitung bei.

In manchen Fällen ist der Ausbruch der Seuche auf die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln zurückgeführt. Es sind in dieser Hinsicht besonders zu erwähnen der unerlaubte Verkehr von fremden Personen in verseuchten Gehöften, die vorschriftswidrige Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zu Gespanndiensten, die verbotwidrige Benutzung gemeinschaftlicher Weiden und Wege, die vorschriftswidrige Abfuhr von Dünger aus verseuchten Gehöften, die Abgabe von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Seuchenstätten und Sammelmolkereien u. dgl. Aber auch bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln ist die Seuche nicht selten durch Zwischenträger verschleppt worden, so namentlich durch Dienstboten, Nachbarn, Fleischer, Händler, Kastrirer u. dgl., ferner durch gesunde Thiere, welche für den Ansteckungsstoff nicht empfänglich waren, oder die Seuche bereits überstanden hatten, sowie durch leblose Gegenstände, welchen der Ansteckungsstoff äußerlich anhaftete. Auch ungünstige bauliche Verhältnisse und mangelhafte Ausführung oder Unterlassung der Desinfektion haben zur Verbreitung vielfach beigetragen.

Der Verlauf der Seuche war im Allgemeinen ein gutartiger; es sind jedoch, wie sich aus den Berichten von Württemberg und Baden ergiebt, mehrere Hundert Stück Groß- und Kleinvieh daran zu Grunde gegangen. Durch absichtliche Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf die gesunden Thiere in den verseuchten Gehöften wurde der Verlauf der Seuche meistens gemildert und abgekürzt. Verbote der Viehmärkte, sowie Beschränkungen des Zutriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte sind vielfach erlassen worden und haben im Allgemeinen einen günstigen Einfluß auf die Unterdrückung der Seuche ausgeübt.

Uebertragungen der Maul- und Klauenseuche auf Menschen haben wieder in mehreren Fällen bei der Wartung kranker Thiere, sowie durch den Genuß ungekochter Milch von kranken Thieren stattgefunden.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 839.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
	gemeldeten Viehes					
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	—	—	23	—	319	—
Kuban	—	—	147	—	605	—
Terek	34	—	207	—	341	1
Europ. Rußland .	34	—	377	—	1265	1

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis, Eriwan, Akmolynsk und Ssemipalatinsk, im April und Juni in Jelisawetpol, im Juni in Dagestan.

[1]) Vgl. S. 561.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: April	Mai	Juni	als gefallen gemeldeten Thiere: April	Mai	Juni
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	1	3	2	3	80
Polen	10	2	7	9	4	45	119
West- oder Weißrußland	8	2	5	8	4	168	378
Kleinrußland (Ukraine)	4	3	4	4	38	57	167
Südrußland	5	5	5	5	149	158	247
Nordrußland	3	—	—	2	—	—	199
Großrußland	16	10	15	14	146	560	1736
Ostrußland	11	7	11	11	192	266	1068
Nördl. Kaukasus	3	1	3	1	60	66	53
Europ. Rußland	64	31	51	57	595	1323	4047
Asiat. Rußland	15	1	2	2	.	.	.
Transkaukasien	8	1	1	3	.	.	.

Türkei. Einer Nachricht aus Konstantinopel vom 6. September zufolge ist in Kleinasien die Rinderpest, besonders unter den Zugochsen aufgetreten. Im sog. Vesirtschiftlik bei Ismid sind 150 Ochsen in kurzer Zeit verendet; im Vilajet Aiden die Ortschaften Kara Hat, Dalami und Jenibasar heimgesucht. Im letzteren Orte erliegen täglich im Durchschnitt 5 bis 6 Rinder der Seuche. Die Regierung hat umfassende Maßregeln angeordnet. Die im Ackerbauministerium gebildete Kommission hat eine größere Anzahl von Thierärzten zu den verseuchten Plätzen entsandt, und die letzteren sind durch militärische Kordons abgesperrt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 691.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 34 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen, Sperrgebiet VI (Bezirkshauptmannschaften Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein); Mähren, Sperrgebiet II (Bezirkshauptmannschaften Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Trencsén (Trentschin) und Pozsony (Preßburg).

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat in seiner ordentlichen Sitzung am 1. Oktober beschlossen, angesichts des in Ober- und Unteregypten festgestellten stärkeren Auftretens der Schafpocken eine das Vorhandensein dieser Seuche hervorhebende Bemerkung in die Schiffspässe eintragen zu lassen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, preußische. Heft 104 Theil 1 und 2. Berlin. 1893. 4°.

Vermischtes.

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staats-Laboratoriums im Jahre 1894, nach dem Berichte des Direktors, Prof. Dr. M. Dennstedt.[1])

Die Arbeiten betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.		148
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzung, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	21	
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	13	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittelverfälschung, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w.	12	46
III. Verhandlungen vor den Gerichten		12
IV. damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sektionen und Korrespondenz u. s. w.		49
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbureau, Polizei- und andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	11	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	83	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	4	
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	6	
e) Verschiedene andere Untersuchungen und Gutachten	28	
f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	45	177
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		2
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden		19
VIII. Untersuchungen aus eigenem Antrieb		6
zusammen		459

gegen 460 Nummern im Jahre 1893.

Die amtliche Petroleumkontrole erstreckte sich 1894 auf 247 Proben in 472 Bestimmungen (1893: 307 in 580), davon aus Tanks 225 = 91,1% (1893: 161 = 52,4%); russischen Ursprungs waren 0 Proben (1893: 3 = 1,0%). Von den 247 Proben zeigten einen reduzirten Entflammungspunkt von unter 21° C 3 = 1,2%, 21 bis 21,9° C 56 = 22,7%, 22 bis 22,9° C 92 = 37,3%, 23 bis 23,9° C 55 = 22,1%, 24 bis 24,9° C 14 = 5,7%, 25 bis 29,9° C 5 = 2,0%, 30° C und darüber 22 = 9,0%.

246 Proben = 99,6% hatten das spec. Gew. 0,799 bei 15° C, 1 Probe = 0,4% 0,808 und mehr. Minderfestige, d. h. unter 21° C entflammbare Proben wurden gefunden:

1894: 3 = 1,2 %,
1893: 0 = — %,
1892: 3 = 0,6 %.

Die 6 aus eigenem Antrieb unternommenen Arbeiten betrafen: Die Umwandlung der Gelatine bei ihrer Verflüssigung durch Cholera-Vibrionen, Einwirkung des Allyl-Alkohols auf Pyrrol, das Verhältniß von schwefliger und Schwefelsäure in den Verbrennungsprodukten des Leuchtgases, das im Leuchtgase vorkommende Styrol, Kumaron und Inden, eine neue Methode zur quantitativen Stärkebestimmung und die Zusammensetzung der einzelnen Mahlprodukte des Weizens.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 925.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

41. Woche vom 6. bis 12. Oktober 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	74	6	49	22	23,0	25,7	—	—	—	1	—	7	10	8	2	2	22	1
† Altona	158 782	87	1	61	24	20,0	23,7	—	1	—	3	—	6	5	5	5	5	40	1
† Augsburg	84 544	65	2	47	21	28,9	28,2	—	—	—	—	—	4	5	14	3	2	24	—
† Barmen	128 129	85	1	30	10	12,2	21,0	—	—	—	1	—	6	2	2	—	—	17	2
† Berlin	1 820 340	845	35	575	186	16,4	24,2	5	25	23	5	2	65	38	82	22	20	317	13
† Beuthen	46 457	39	—	14	5	15,7	29,7	1	1	2	—	—	1	—	2	2	1	7	—
† Bielefeld	44 552	20	3	21	9	24,5	20,4	—	—	—	—	—	2	6	3	2	1	10	—
† Bochum	53 866	41	1	20	4	19,3	26,3	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	9	2
† Bonn	43 302	30	3	17[2]	13	20,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	11	—
† Brandenburg	42 116	22	—	15	7	18,5	27,0	—	—	—	1	—	1	2	4	3	3	7	—
† Braunschweig	115 599	92	1	34	12	15,3	23,6	—	—	1	—	—	3	9	5	1	1	15	1
† Bremen	137 616	84	2	30[3]	13	11,3[3]	20,2	—	—	—	—	—	4	2	5	3	2	16	3
† Breslau	367 769	286	3	156[4]	39	22,1[4]	29,9	—	8	6	2	—	26	11	14	2	1	83	6
Bromberg	46 079	28	—	16	3	18,1	23,6	—	1	1	—	—	—	—	3	3	2	11	—
Charlottenburg	108 475	81	2	36	16	17,3	24,9	—	—	2	—	—	3	7	6	2	2	18	—
† Chemnitz	164 744	144	8	74	35	23,4	31,2	1	—	1	2	—	9	4	4	2	2	49	4
† Danzig	125 412	82	4	59	24	24,5	27,4	—	1	—	—	—	5	7	20	18	16	24	2
† Darmstadt	61 069	31	2	19	5	16,2	20,5	—	—	—	1	—	—	3	4	—	—	9	2
† Dessau	40 974	35	2	11	4	14,0	23,9	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	—
† Dortmund	99 957	91	2	30	11	15,6	25,0	—	—	1	1	—	2	2	5	3	2	19	—
† Dresden	317 817	198	8	95[5]	22	15,5[5]	23,5	—	2	3	—	—	14	7	11	2	2	55	3
† Düsseldorf	171 638	144	5	80	15	24,2	22,7	—	—	1	1	1	2	13	15	6	5	46	1
† Duisburg	70 069	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	141 189	77	2	39	15	14,4	21,5	—	—	1	—	—	6	3	13	3	3	15	1
† Elbing	44 601	41	1	22	12	25,6	29,5	—	—	1	—	1	1	1	6	3	3	12	—
† Erfurt	85 170	49	3	25	7	15,3	22,5	1	—	—	—	—	2	6	3	3	3	11	2
† Essen	91 209	78	1	36	18	20,5	25,6	—	—	1	1	—	6	4	7	1	1	17	—
† Flensburg	40 176	29	—	17	7	22,0	23,2	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	223 125	144	2	69	31	16,1	19,3	—	1	—	—	—	6	8	16	4	4	35	3
† Frankfurt a. O.	57 255	38	1	33	10	30,0	27,0	—	—	—	—	—	5	4	6	2	2	17	1
† Freiburg i. B.	55 848	33	—	15[6]	6	14,0[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	9	1
† Fürth	50 300	30	1	14	5	14,5	27,6	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	11	—
† Gera	44 590	24	1	15	3	17,5	29,0	—	—	1	1	—	5	—	1	—	—	6	1
† M.-Gladbach	54 578	34	1	30	20	28,6	25,0	—	—	1	—	—	1	2	11	9	9	15	—
† Görlitz	68 034	40	3	26	11	19,9	26,3	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	14	2
† Hagen	40 758	22	—	10	6	12,8	24,6	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	5	—
† Halle	119 203	86	1	48[7]	12	20,9[7]	24,3	—	2	1	—	—	5	4	3	1	—	29	4
† Hamburg	655 039	511	9	201	93	16,0	25,1	1	4	2	1	—	19	23	30	5	4	114	7
† Hannover	198 581	132	6	69	35	18,1	20,9	—	—	1	2	—	8	3	8	8	8	47	—
† Harburg	43 111	38	—	7	4	8,4	21,0	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	—
† Kaiserslautern	42 180	30	—	8	5	9,9	20,9	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	2	—
† Karlsruhe	85 252	39	—	24	14	14,6	19,6	—	—	—	—	—	1	2	5	2	2	16	—
† Kassel	80 172	41	—	19	5	12,3	19,9	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	15	—
† Kiel	85 181	67	5	45	27	27,5	22,8	—	—	—	—	—	3	7	20	7	7	15	—
† Köln	320 406	246	4	165	92	26,8	25,7	—	—	4	2	1	13	15	31	12	11	99	—
† Königsberg i. Pr.	171 305	116	5	84	26	25,5	30,2	—	3	2	1	—	1	5	16	9	8	55	1
† Königshütte	40 563	42	—	21	6	26,9	28,3	—	1	2	—	—	4	2	—	—	—	10	2
† Kottbus	41 846	26	—	18	9	22,4	25,9	—	—	—	—	—	3	—	4	4	4	11	—
Krefeld	119 254	54	4	54	30	23,5	23,9	—	—	—	—	1	7	3	10	6	6	33	—
† Leipzig	414 023	291	9	162	74	20,3	22,7	1	9	7	—	1	18	5	29	12	11	90	2
† Liegnitz	50 105	41	1	14[8]	6	14,5[8]	30,4	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	7	—
† Lübeck	71 097	38	—	18	7	13,2	21,0	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	11	1
† Magdeburg	241 389	135	3	86	33	18,5	26,5	—	—	7	—	—	10	3	8	2	2	58	—
† Mainz	77 321	42	3	29	7	19,5	22,5	—	—	—	1	—	7	3	1	—	—	16	1
† Mannheim	95 361	63	1	35	13	19,1	21,4	—	—	1	—	—	2	2	7	3	2	23	—
† Metz	65 791	25	2	28	8	22,1	21,4	—	—	—	1	—	3	3	6	4	2	13	2
† Mülhausen i. E.	83 433	62	2	45	19	28,0	23,9[1]	—	—	1	—	—	7	5	11	11	11	18	3
† München	413 770	270	14	233	123	29,3	28,2	2	2	6	—	—	23	9	86	19	17	102	3
† Münster	54 180	26	—	27	8	25,9	24,5	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	20	—
† Nürnberg	167 982	90	4	78	32	24,1	26,1	—	—	2	—	1	10	6	21	12	10	37	1
† Osnabrück	43 623	27	—	19	8	22,6	22,0	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,6‰. — [3]) Desgl. 28 = 10,6‰. — [4]) Desgl. 149 = 21,1‰. — [5]) Desgl. 83 = 13,6‰. — [6]) Desgl. 12 = 11,2‰. — [7]) Desgl. 38 = 16,6‰. — [8]) Desgl. 13 = 13,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	54	—	24	11	24,6	25,2	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	13	3
† Posen	70 828	47	2	34	11	25,0	29,1	—	4	—	—	—	4	3	5	3	3	17	1
† Potsdam	57 104	29	2	16[3]	5	14,6[3]	23,5	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	12	1
† Remscheid	46 224	38	2	12	6	13,5	21,2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	8	—
Rixdorf	47 541	53	1	48	25	52,5	32,3[1]	3	2	3	—	—	4	7	12	5	4	15	2
† Rostock	49 043	33	2	10	1	10,6	20,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	6	—
Schöneberg . . .	40 500	47	—	12	2	15,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	1
† Solingen	40 770	32	—	9	6	11,5	20,4	—	—	3	—	—	1	—	2	1	1	3	—
† Spandau	57 607	50	1	21	12	19,0	23,2	—	—	1	—	—	1	2	4	2	2	13	—
† Stettin	131 523	109	3	57	21	22,5	25,8	—	—	4	—	—	6	5	9	6	5	32	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	82	2	44	14	16,9	20,2	—	—	—	1	1	6	2	8	6	4	26	—
† Wiesbaden . . .	73 117	36	—	25	8	17,8	19,3	—	—	—	1	—	3	1	3	3	3	15	2
† Würzburg	66 567	38	—	29[4]	9	22,7[4]	25,5	—	—	—	1	—	5	5	4	4	4	14	—
† Zwickau	51 347	35	1	18	11	18,2	27,7	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	13	—

Woche vom 6. bis 12. Oktober 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 956	282	23	132	45	15,2	.	1	—	—	—	—	11	15	15	—	—	84	6
Antwerpen bis 5. Oktbr. .	262 065	152	3	97	32	19,2	.	—	—	2	—	1	12	14	20	.	.	44	4
Brünn bis 5. Oktbr. . .	100 210	56	—	42	12	21,8	.	—	—	—	—	—	7	9	5	.	.	19	2
Brüssel	187 924	80	4	85	24	23,5	.	1	1	—	—	—	11	8	11	.	.	52	1
Budapest bis 5. Oktbr. .	566 022	434	15	238	63	21,9	.	5	3	6	2	1	42	18	26	.	.	126	9
Christiania	174 717	13	—	37	13	11,2	.	—	—	—	—	—	10	1	5	.	.	21	—
Edinburg	273 535	125	.	108	30	20,6	.	—	3	1	2	.	13	1	11	.	.	77	.
Glasgow	695 876	402	.	236	.	17,7	.	1	3	1	.	.	.	5	22	.	.	204	.
Kopenhagen	333 714	223	9	122	38	19,0	.	—	1	2	2	—	20	9	16	.	.	64	—
Krakau bis 5. Oktbr. .	79 336	46	1	43	9	28,2	.	—	1	2	1	—	11	3	8	7	6	16	1
Lemberg bis 5. Oktbr. .	135 908	53	11	72	2	27,6	.	—	1	3	—	—	11	9	9	.	.	33	6
London	4 392 346	2622	.	1435	394	17,0	.	34	25	58	22	6	153	84	122	—	—	879	52
Lyon bis 28. Septbr. .	438 077	129	10	156	22	18,5	.	—	—	—	2	2	29	13	15	—	—	91	4
Moskau bis 5. Oktbr. .	753 469	.	17	374	125	25,8	.	3	6	9	11	1	48	8	49	.	.	239	.
New York bis 28. Septbr.	1 891 285	1117	63	864	285	23,8	.	3	2	20	15	4	88	110	164	.	.	396	62
Odessa	343 500	.	7	146	48	21,3	.	—	2	3	5	—	21	1	24	24	18	84	6
Paris	2 424 705	1102	89	823	138	17,6	.	4	4	6	7	3	181	82	97	—	—	401	35
Petersburg bis 28. Septbr.	954 400	492	26	423	137	23,0	.	7	9	14	16	2	63	25	55	—	—	232	.
Prag und Vororte . .	358 227	168	13	151	38	21,9	.	—	—	2	3	—	21	14	6	.	.	99	6
Rom bis 31. August . .	465 563	214	17	156	36	17,4	.	7	1	1	3	—	12	14	38	.	.	77	3
Stockholm bis 5. Oktbr. .	259 304	119	6	58	7	11,6	.	—	—	—	2	—	12	6	4	1	1	32	2
Triest	160 825	70	6	93	17	30,1	.	—	2	3	—	—	15	11	14	14	—	45	3
Venedig bis 28. Septbr. .	159 132	89	8	54	9	17,6	.	—	—	—	2	—	6	4	4	.	.	37	1
Warschau bis 5. Oktbr. .	535 968	411	24	258	79	25,0	.	4	12	7	2	2	25	34	60	.	.	108	4
Wien	1 495 764	967	65	549	198	19,1	.	6	11	17	2	—	86	73	82	—	—	257	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Oktober 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1 (1)	2	—	—	2	—	—
Scharlach	35 (10)	26 (2)	4	—	1	—	5 (2)
Diphtherie	80 (9)	8 (1)	10	11 (2)	3	1	15 (1)
Croup	1	—	—	2 (2)	— (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	12 (2)	9 (2)	2	5	—	4 (1)	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (1)	—	—	3 (1)	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	1 (1)	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	4
Rose	6	1	1	1	4	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	34	29	25	31	15	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (9)	12 (2)	1	6 (2)	4 (1)	—	12 (2)
Lungenschwindsucht .	39 (24)	10 (6)	11 (1)	6 (4)	13 (8)	4 (8)	18 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43 (7)	18	3 (1)	6	27	5	9 (1)
Akuter Darmkatarrh .	10 (2)	16 (1)	3	—	10 (1)	2	4
Chron. Alkoholismus	18	2	—	—	—	3	13
Ak. Gelenkrheumatism.	13	13	2	—	9	6	9
And. rheumat. Krankh.	41	12	3	4	19	4	8
Verletzungen	82 (3)	76 (3)	20	29	36	11	46 (2)
Alle übrigen Krankh.	521 (69)	340 (8)	83 (7)	88 (6)	194 (7)	100 (1)	283 (21)
Summe	996 (137)	579 (25)	172 (9)	186 (17)	353 (18)	157 (11)	514 (35)
Verbliebener Bestand	4379[7])	1646	748	631	1084	684	2709

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	6./10.-12./10.	12	23	5)113	5)170	7
„ Breslau . . .	desgl.	7	29	72	24	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	6	5	16	2
„ Arnsberg . .	desgl.	25	91	27	57	5
„ Aurich . . .	desgl.	3	4	4	14	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	39	57	11	112	3
„ Erfurt . . .	desgl.	14	10	10	23	2
„ Hannover . .	desgl.	22	13	14	15	1
„ Hildesheim . .	desgl.	6	39	3	26	1
„ Königsberg . .	desgl.	23	7	20	32	—
„ Lüneburg . .	desgl.	9	—	2	8	1
„ Marienwerder	desgl.	21	32	39	17	—
„ Minden . . .	desgl.	14	—	1	16	1
„ Münster . . .	desgl.	6	3	3	14	—
„ Osnabrück . .	desgl.	7	17	1	5	—
„ Posen . . .	desgl.	12	16	159	54	3
„ Schleswig . .	desgl.	35	30	16	48	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	10	3	4	10	2
„ Stettin . . .	desgl.	22	15	23	27	1
„ Stralsund . .	desgl.	4	16	—	5	—
„ Trier	desgl.	5	62	1	2	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	16	20	21	37	5
Stadt München . .	desgl.	2	97	29	6)43	1
„ Nürnberg . .	desgl.	1	—	17	5) 12	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	17	23	11	28	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	3	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	4	—	1	—
Hamburg	desgl.	12	15	41	6) 41	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,8‰. — [4]) Desgl. 26 = 20,3‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Oktober 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Oktober	16,6	6,9	751,0	748,8	749,2	93	78	94	1,6	SW	2
	7. "	17,8	11,4	744,2	747,7	752,5	95	67	77	10,5	WSW	2
	8. "	16,2	6,7	753,4	750,4	746,0	93	67	93	0,1	O	1
	9. "	19,6	10,8	743,2	743,6	742,6	91	68	87	—	SW-SO	1
	10. "	16,8	11,2	745,2	747,8	749,1	93	67	88	—	SW	0—1
	11. "	12,9	6,9	750,4	752,7	754,1	93	72	88	5,4	WSW	3
	12. "	12,2	6,1	754,3	751,8	751,5	90	98	95	1,7	SW-W	3
München	6. Oktober	20,7	4,6	717,4	715,5	714,6	57	35	67	—	W	2,3
	7. "	17,2	9,2	713,1	713,1	714,0	53	66	89	1,2	W	1,8
	8. "	19,9	10,3	709,6	705,2	702,2	91	54	66	—	O	1,7
	9. "	23,1	9,0	703,4	701,3	702,2	63	45	60	—	O	2,2
	10. "	17,1	9,0	709,8	710,7	713,0	72	53	74	0,5	W	3.0
	11. "	13,8	7,8	716,9	716,9	719,4	74	41	59	—	SW	3,1
	12. "	10,3	6,0	721,1	720,8	720,8	65	80	71	1,4	W	4.1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Tiemann-Gärtner's Handbuch der Untersuchung und Beurtheilung der Wässer.

Zum Gebrauch für Apotheker, Aerzte, Chemiker, Fabrikanten, Medicinalbeamte und Techniker. (19)

Bearbeitet von

Dr. G. Walter, Chemiker i. Freiburg im Breisgau, und **Dr. A. Gärtner,** o. ö. Prof. d. Hygiene in Jena.

Vierte vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 40 Holzstichen und 10 chromolithographischen Tafeln. gr. 8.

Preis geh. 24 Mk., geb. 26 Mk.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Städtische Irrenanstalt zu Dalldorf.

Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin.

I. Geschichte und Verwaltung des städtischen Irrenwesens.

Von

Dr. C. Ideler,

Königl. Sanitätsrath und Direktor.

II. Beschreibung der neu erbauten Irrenanstalt zu Dalldorf.

Von

H. Blankenstein,

Stadt-Baurath.

Mit 14 Tafeln und 40 in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. Fol. Preis kart. M. 12,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Neunter Jahrgang.

Das Jahr 1894.

Mit fünf Uebersichtskarten.

Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Bestellkarte ist der Nummer vom 16. Oktober beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 30. Oktober 1895.** Nr. 44.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 4 NOV 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 767. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 767. — Desgl. gegen Pest. S. 768. — Cholera in England, 1893. S. 768. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 768. — (Preußen). Gewerbliche Anlagen. (Fortsetzung). S. 769. — (Reg.-Bez. Posen). Beförderung von Schweinen. S. 772. — (Württemberg). Diphtheriecerum. S. 772. — (Oesterreich). Löffler'scher Mäusebacillus. S. 773. — (Großbritannien). Maul- und Klauenseuche. S. 773. — **Gang der Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche, 1894. S. 777. — Thierseuchen in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 778. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern). S. 779. — **Vermischtes.** (Frankreich). Infektionskrankheiten im Heere, 1892/94 S. 779. — **Geschenkliste.** S. 779. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 780. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 781. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte S. 781. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 781. — **Witterung.** S. 782. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 779.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Aus Galizien wurden vom 15. bis 21. Oktober 57 Erkrankungen (und 32 Todesfälle) gemeldet, darunter in der Stadt Tarnopol 7 (1), in 5 Ortschaften des gleichnamigen Bezirks 16 (7), in 8 Gemeinden des Bezirks Trembowla 13 (11), ferner in je 1 Gemeinde der Bezirke Czortkow 6 (5), Kamionka strumilowa 6 (3), Sokal 5 (2), Przemysl 3 (2) und Husiatyn 1 (1). (Oest. San.-W. S. 405.)

Frankreich. In Paris wurde vom 13. bis 19. Oktober 1 Erkrankung an „affections cholériformes" gemeldet. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 42.)

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 28. September nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt (vgl. S. 695): im Gouvernement Wolhynien vom 1. bis 7. September 4237 (1668) und vom 8. bis 14. September 3554 (1417), im Gouvernement Podolien in den gleichen Zeiträumen 35 (11) und 16 (8), im Primorskajabezirk (Küstengebiet in Sibirien) vom 30. Juli bis 10. September 74 (54), vom 11. bis 17. September 8 (4).

Türkei. In Galata wurde am 13., in Saloniki am 14. Oktober je ein tödtlicher Cholerafall festgestellt. Laut amtlicher Erklärung ist die Seuche in Homs (Syrien) ausgebrochen.

Egypten. In Damiette wurden vom 11. bis 16. Oktober 15 Erkrankungen und 8 Todesfälle festgestellt.

China. Einer Mittheilung vom 31. August zufolge ist in Tientsin (vgl. S. 711) eine epidemische Verbreitung der Seuche nicht mehr festzustellen.

Gelbfieber. Am 5. Oktober wurden in der nordamerikanischen Quarantänestation South Atlantic 2 Erkrankungen an Bord eines von Havana kommenden österreichischen Dampfers festgestellt.

Es sind ferner gemeldet worden aus Rio de Janeiro vom 1. bis 7. September 7 Todesfälle, Vera Cruz vom 20. bis 26. September 4, Sagua la Grande vom 15. bis 21. September 1, Cienfuegos vom 23. bis 29. September 3, Havana vom 20. September bis 3. Oktober 51 (bei etwa 160 Neuerkrankungen), ferner aus Santos vom 3. bis 10. August 2 Erkrankungen ohne Todesfall. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 41.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle; London 7 (Krankenhäuser), Paris 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 40 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 8 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Kottbus und Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 129, Breslau 62, im Reg.-Bez. Posen 105, in Hamburg 41, Budapest 37, Edinburg 117, London 241 (Krankenhäuser), Paris 36, Petersburg 84 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Brandenburg, Bromberg, Dessau, Halle, Harburg, Kottbus, Remscheid und Zwickau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 137, München 42, Hamburg 35, Kopenhagen 29, London 115 (Krankenhäuser), Paris, Petersburg je 67 — — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Arnsberg 96, Trier 200, in München 171, Budapest 67, Petersburg 55 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 27, Paris 32, Petersburg 94.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Einer Mittheilung vom 25. Oktober zufolge hat die Seebehörde zu Triest die Anwendung der Bestimmungen der Dresdener Konvention

(Veröff. 1893 S. 376) auf die Herkünfte zur See aus Egypten angeordnet. —

Türkei. Die Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte vom Marmarameer (vgl. S. 736) sind vom 15. Oktober ab sämmtlich außer Kraft gesetzt worden.

— Gegen die Herkünfte von Damiette wurde vom 14. Oktober an eine 10tägige Quarantäne angeordnet.

Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel genehmigte unterm 15. Oktober die ihm vorgelegten Pläne zum Neubau eines Lazareths in Kamaran. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 16. Oktober zufolge ist für alle aus Egypten kommenden Schiffe eine 5tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. Oktober ist für Herkünfte von Damiette Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche in gerader Linie nicht weiter als 165 km von Damiette entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch am 19. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügungen sind der Hafen von Damiette für verseucht und alle anderen Häfen Egyptens am Mittelmeer für verdächtig, dagegen der Hafen von Aleppo und alle anderen Häfen Syriens (vgl. S. 548) sowie die russischen Häfen am Schwarzen Meere (vgl. S. 736) seit dem 1. Oktober für cholerafrei erklärt worden. —

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 16. Oktober soll das Cholera-Reglement gegen die Herkünfte aus dem Hafen von Damiette für alle übrigen Häfen Egyptens in Kraft gesetzt worden. —

Algier. Das General-Gouvernement hat unter dem 18. Oktober verfügt, daß die Herkünfte von Damiette in den Häfen von Algier einer Desinfektion und Isolirung unterworfen werden. Eine Ueberwachung ist auch für die übrigen Herkünfte von Egypten, ferner von Klein-Asien und Marokko (Tanger und Tetuan) angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 16. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Provinz Canton (vgl. S. 367), sowie Hongkong und Macao (vgl. S. 572) für rein von Beulenpest erklärt worden.

Die Cholera in England 1893.

(Nach dem Berichte des Local Government Board.)

Im Jahre 1892 wurden zwischen dem 25. August und 18. Oktober 35 Cholerafälle auf den in englischen Häfen einlaufenden Schiffen festgestellt, von der einheimischen Bevölkerung war jedoch Niemand ergriffen worden. Im Jahre 1893 zeigte sich die Krankheit früher wie im Vorjahre; bereits am 25. Juni wurde in Tyne Port der erste Cholerafall an Bord der von Nantes kommenden Myrtle Branch festgestellt. Im Ganzen sind während des Berichtsjahres in 7 Häfen 13 auf Einschleppung vom Auslande beruhende Erkrankungen mit 4 Todesfällen vorgekommen und zwar 4 in London, 3 in Liverpool, 2 in Cardiff, je 1 in Grimsby, Southampton, Tyne- und Blyth Port; 4 der betreffenden Schiffe kamen von Marseille, je 2 von Kronstadt und St. Petersburg, je 1 von Nantes, Cherbourg, Antwerpen, Havre und der Sulina. In der 2. Augustwoche griff die Seuche auf die einheimische Bevölkerung über und zwar ereigneten sich die ersten Erkrankungen in 3 Ortschaften der Grafschaft Lincolnshire: Grimsby, Lincoln und Cleethorpes. Während der letzten Hälfte des August zeigten sich verdächtige Fälle in Hull, Rotherham (Grafschaft Yorkshire) und in dem Londoner Bezirk Shoreditch. Im September wurden 36 Ortschaften in den Grafschaften Lincolnshire (5), Yorkshire (7), Lancashire (6), Derbyshire (3), Nottinghamshire, Durham, Surrey, Northumberland, Staffordshire (je 2), Middlesex, Norfolk, Essex, Leicestershire, Kent (je 1), sowie 14 Londoner Bezirke befallen, im Oktober 8 Ortschaften in Yorkshire (4), Lancashire (2), Hampshire und Gloucestershire (je 1). Nach dem 17. Oktober kamen Neuerkrankungen nicht mehr zur Beobachtung. Die Krankheit ist also in zusammen 49 (in 16 Grafschaften belegenen) Ortschaften, sowie in 15 Londoner Bezirken zum Ausbruch gekommen, doch wiesen 28 Ortschaften und 14 hauptstädtische Bezirke nur je 1 und nur 5 Ortschaften mehr wie 10 Erkrankungen auf. Abgesehen von den 13 in Häfen beobachteten Fällen von Schiffscholera (shipborne cases) wurden im Ganzen 287 Erkrankungen (mit 135 Todesfällen) festgestellt, davon 127 in Grimsby, 17 in Hull, 15 in Ashbourne und je 11 in Cleethorpes und Great-Clacton. Von diesen Ortschaften waren im Verhältniß zu ihrer Größe Ashbourne, Great-Clacton, Cleethorpes und Grimsby am stärksten betroffen: es erkrankten dort von je 1000 Einwohnern 3,2 bezw. 3,1 und je 2,5, in Hull nur 0,08. In London belief sich die Gesammtzahl der Erkrankungen auf 17, der Todesfälle auf 9.

An verschiedenen Orten wurden gleichzeitig mit der Cholera zahlreiche Fälle choleraähnlicher Krankheiten bezw. Cholerine (choleraic diarrhoea) u. A. im Arbeitshause zu Greenwich 245 (mit 11 Todesfällen), in Hull 152 (7), festgestellt; in Grimsby kamen neben den 35 Todesfällen an Cholera noch 89 an Cholerine vor, d. h. im Verhältniß weitaus mehr als zu gleicher Zeit in allen anderen größeren Städten des Landes. Die bakteriologische Untersuchung erfolgte nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen.

Was die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen betrifft, so war das Gesundheitsamt (Medical Department) zu Anfang des Berichtsjahres durch Hinzutritt mehrerer Gesundheitsinspektoren erweitert worden. Der Dienst der letzteren war so geregelt, daß jederzeit einige von ihnen zur Entsendung nach den betreffenden Orten zur Verfügung standen, um daselbst erforderlichenfalls die Diagnose festzustellen und die nöthigen Schutzmaßregeln anzuordnen sowie deren Ausführung zu beaufsichtigen. Weitergehende Maßregeln waren nur in Grimsby und Cleethorpes nothwendig, wo die Krankheit, bevor sie zur Kenntniß des Gesundheitsamtes kam, bereits festen Fuß gefaßt hatte. Auf Grund der ihm durch den Public Health Act von 1875 Abschn. 134 ertheilten Vollmacht traf dasselbe folgende Anordnungen: Die dortigen Sanitätsbezirke waren in kleinere Bezirke zu zerlegen und jedem der letzteren Aerzte und Hülfsärzte zuzutheilen, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerung täglich zu besichtigen, ärztliche Hülfe, Arznei und Pflege unentgeltlich zu gewähren, für Isolirung der Kranken, Desinfektion ihrer Wohnungen ꝛc. und beschleunigte Beerdigung der Verstorbenen Sorge zu tragen. Es wurde ferner die Anzeigepflicht bei Cholera und choleraähnlichen Erkrankungsfällen, sowie die Erstattung täglicher Berichte an den Local Government Board verfügt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 23. Oktober 1895.

(R.-A. Nr. 257.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Braunschweig wird vom 1. November d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Boetticher.

Preußen. Genehmigung gewerblicher Anlagen betr.

(Fortsetzung.)

10. Hammerwerke.

Der Betrieb von Hammerwerken, zu denen auch die Poch-, Stampf- und Fallwerke zu rechnen sind, verursacht Lärm und Erschütterungen, wodurch Belästigungen der Nachbarschaft und Beschädigungen an nahe liegenden Gebäuden entstehen können. Zu den Hammerwerken sind solche Anlagen nicht zu zählen, in denen Fallgewichte unmittelbar durch die Armkraft eines Arbeiters gehoben werden.

Die schädigenden und belästigenden Erschütterungen werden in der Regel hinlänglich abgeschwächt, wenn dafür Sorge getragen wird:

1. daß das Fundament durch eine mindestens 10 cm starke Luftschicht seitlich von dem Erdboden getrennt ist, wobei die Trennungsräume der Besichtigung zugänglich zu machen sind, und daß das Fundament tiefer hinabgeführt ist als die Fundamente der Nachbargebäude, und

2. daß der Ambosstock, wenn Sandboden vorhanden ist, mindestens die zwanzigfache, bei Steinboden die dreißigfache Schwere des Fallgewichts hat und an passender Stelle eine Holzunterlage erhält. Unter dem Gewichte des Ambosstockes wird die Summe des Gewichts des eigentlichen Ambosses und des Gewichts der darunter liegenden Eisen- und Holztheile verstanden. Nicht eingerechnet werden dagegen Mauerwerkstheile, auch wenn sie vom übrigen Erdboden abgesondert sind.

Um den belästigenden Lärm abzuschwächen, ist auf eine hinreichende Entfernung der Betriebsstätte von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen und, wenn irgend thunlich, das Hammer-, Stampf- oder Fallwerk in einem Gebäude aufzustellen, das keine Oeffnungen nach bewohnten Gebäuden der Nachbarn hin besitzt. Doppelte Wände, Thüren, Fenster, ja Dächer, sowie das Verbot, Thüren und Fenster während des Betriebes offen zu halten, können in vielen Fällen Nutzen bringen.

11. Schnellbleichen.

In diesen Anstalten werden Garne oder Gewebe nach einander, zuweilen auch abwechselnd, mit Wasser, alkalischen Stoffen (Kalkwasser, Natron- oder Seifenlauge), Bleichflüssigkeit (meist stark verdünnter Chlorkalklösung) und verdünnten Säuren (Salz- oder Schwefelsäure) behandelt und dann mit Wasser ausgewaschen, zuweilen auch noch gestärkt oder anderweitig appretirt. Wolle und Seide werden nach vorhergegangenem Waschen häufig mit schwefliger Säure, seltener mit Wasserstoffsuperoxyd, Wolle auch wohl mit hydroschwefliger Säure oder anderen Bleichmitteln behandelt.

Uebelstände werden bei diesem Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die Ableitung der unreinen, theils freie Alkalien, Seifen, Harze und andere organische Stoffe, theils Säuren und Chlorverbindungen enthaltenden Abwässer herbeigeführt. Es ist daher auf eine unschädliche Beseitigung dieser Abgänge, einen genügenden Luftwechsel in den Bleichräumen sowie auf ausreichende Kondensation etwa entwickelter schädlicher Dämpfe und Gase Bedacht zu nehmen.

12. Firnißsiedereien.

Als Firnißsiedereien sind die Anstalten zu betrachten, in denen entweder Harze in der Wärme in Benzin oder Alkohol oder Terpentinöl oder in anderen leicht brennbaren Lösungsmitteln aufgelöst, oder in denen trocknende Oele entweder für sich, oder unter Durchblasen von Luft oder unter Zusatz verschiedener Stoffe, wie Glätte, Manganſalze, Bolus ꝛc. erhitzt werden. Letztere Anstalten sind die Firnißsiedereien im engeren Sinne des Wortes, während die ersteren auch als Lackfabriken bezeichnet werden. (Lackfabriken, in denen Lackfarben hergestellt werden, sind den chemischen Fabriken zuzuzählen.)

Bei den Lackfabriken kommt hauptsächlich die Feuersgefahr, bei den eigentlichen Firnißsiedereien außerdem noch die Belästigung durch übelriechende Dämpfe in Betracht. Wegen der Feuersgefahr sind die Arbeitsräume feuersicher anzulegen, sie dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden. Auch muß im Siederaum Sand zum Löschen stets vorhanden sein.

Die Herstellung der Weingeistfirnisse ist stets im Wasserbade, nicht über freiem Feuer, die Herstellung der anderen Firnisse möglichst durch Dampf auszuführen, jedenfalls ist der Feuerraum vom Siederaum getrennt einzurichten.

Die zum Schmelzen der Harze und zum Erhitzen der Oele dienenden Kessel sind so einzurichten, daß die entweichenden Dämpfe zunächst durch Abkühlung möglichst verdichtet und dann in eine Feuerung geleitet werden. Im Allgemeinen werden die Einrichtungen ähnlich wie bei Talgschmelzen hergestellt werden können. Jedoch ist zu beachten, daß bei Firnißsiedereien, in denen zur Herstellung einer kautschukähnlichen Masse Oele mit Schwefel erhitzt werden, viel Schwefelwasserstoff entsteht auf dessen Beseitigung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Lagerräume für Weingeist, Holzgeist, Benzin, Terpentinöl oder die anderen in den Firnißsiedereien benutzten feuergefährlichen Löschungsmittel sind feuersicher anzulegen. Das Abfüllen von Holzgeist und Benzin bei Licht, der anderen Flüssigkeiten bei offenem Licht, ist zu untersagen.

Da erfahrungsmäßig trotz aller Vorsichtsmaßregeln ein Ausströmen übelriechender Dünste, z. B. beim Oeffnen des Siedebehälters, nicht vermeidlich ist, so ist die Genehmigung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

13. Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke.

Zur Herstellung der Stärke dienen sowohl Kartoffeln, als auch Getreidearten und Reis.

Nur die Anstalten, in denen Getreide oder Reis verarbeitet wird, sind genehmigungspflichtig.

Bei ihrem Betriebe können Belästigungen durch in reichlicher Menge beim Auskanten der zerkleinerten eingeweichten, auch in Gährung versetzten Rohstoffe verbleibenden Abwässer entstehen, da sie in Folge leicht eintretender Fäulniß oft übelriechende Dünste entwickeln.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, muß auf die Anlage von Einrichtungen Bedacht genommen werden, die geeignet sind, diese Flüssigkeiten womöglich zur Berieselung zu verwenden oder in einer Weise abzuleiten, die üble Gerüche nicht entstehen läßt.

In Fällen, wo dieser Anforderung genügende Gerinne nicht vorhanden sind, muß die Ableitung der Wässer durch Röhren stattfinden. In Chausseegräben und in Rinnsteine dürfen die in Rede stehenden Abwässer nicht geleitet werden. In denjenigen Fällen, wo die Möglichkeit einer raschen Abführung der Wässer nicht erwiesen ist, kann die Genehmigung nicht ertheilt werden.

Bei der Abführung dieser Abwässer in Flüsse kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

14. Stärkesyrups-Fabriken.

Bei der Bereitung des Stärkesyrups wird die in Wasser zertheilte Stärke mit Säure gekocht, dabei entwickeln sich übelriechende Dünste, die die Nachbarschaft solcher Fabriken öfter sehr belästigen.

Eine vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes ist noch nicht geglückt; er kann indessen durch Anordnung geeigneter Kondensationsvorrichtungen vermindert werden. Die nicht verdichteten Dämpfe sind in eine Feuerung zu leiten.

15. Wachstuch-Fabriken.

Wachstuch ist ein mit einer Firnißschicht bedecktes Gewebe.

Der Betrieb einer Wachstuch-Fabrik kann Belästigungen durch übelriechende Dünste veranlassen, die sich sowohl beim Aufstreichen der Firnisse, als namentlich beim Trocknen der gestrichenen Gewebe entwickeln. Auch können Feuersgefahren durch die Entzündung der Firnisse und der Gewebe während des Anstreichens und beim Trocknen entstehen.

Da zur Zeit kein Mittel bekannt ist, um namentlich die beim Trocknen der gefirnißten Gewebe an freier Luft entweichenden Dünste zurückzubehalten oder zu beseitigen, so ist ein solcher Betrieb nur an Plätzen statthaft, die von Wohnstätten genügend entfernt sind. Ein Maß für die erforderliche Entfernung läßt sich allgemein nicht angeben, weil auf die Verbreitung der Dünste die örtlichen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Um Feuersgefahren auszuschließen, müssen die Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt, und die Räume, in denen leicht entzündbare Stoffe oder Waaren aufbewahrt werden, feuersicher sein.

Die Firnißkocherei ist in einem von den übrigen Gebäuden getrennt liegenden Raume mit massiver Decke einzurichten.

16. Darmsaiten-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten.

Die Därme werden zur Herstellung von Darmsaiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht.

Es empfiehlt sich deshalb, dem Unternehmer zur Bedingung zu machen, daß er nur frisches Material verarbeitet. Die festen und flüssigen Abgänge und die Waschwässer sind in gleicher Weise wie die der Schlächtereien (Nr. 25) zu sammeln und zu beseitigen. Die Arbeitsräume sind möglichst für Luft und Licht zugänglich herzustellen, der Hof, soweit er dem Betriebe dient, zu pflastern und der Trockenraum ebenso wie der Arbeitsraum mit wasserdichtem Boden zu versehen.

Für die Ableitung der Fabrikwässer sind die für den Betrieb der Gerbereien (Nr. 26) in Betracht zu ziehenden Grundsätze maßgebend.

Für Darmzubereitungs-Anstalten sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend.

17. Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken.

Die sogenannten Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heißem Theer hergestellt. Hierbei entstehen übelriechende Dünste, und zwar namentlich dann, wenn die mit Theer getränkten Stoffe zur Austrocknung ins Freie gebracht werden, wodurch erhebliche Belästigungen der Umwohner und des Publikums herbeigeführt werden können.

Da der Theer beim Erhitzen über freiem Feuer sich entzünden kann, auch die frisch getränkten Stoffe mehr oder weniger leicht entzündlich sind, so ist dieser Betrieb auch feuergefährlich.

Obgleich die in der Verbreitung unangenehm riechender Dünste beruhenden Uebelstände erheblich geringer sind, wenn, wie es jetzt vielfach geschieht, die getheerten Pappen sofort besandet, zusammengepackt oder zusammengerollt werden, so können trotzdem Belästigungen eintreten. Die Genehmigung solcher Anstalten in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern ist daher nicht rathsam. Aus Rücksichten der Feuersicherheit ist es geboten, daß die Arbeitsräume feuerfest hergestellt und die Feuerungen der Schmelzkessel vom Schmelz- und Eintauchraume durch eine öffnungslose metallene oder steinerne Wand getrennt werden.

Die Theercysternen müssen wasserdicht und bedeckt sein und stets bedeckt gehalten werden.

Wenn mit solchen Anlagen Einrichtungen zur Gewinnung von Benzol verbunden werden sollen, so bedürfen diese einer besonderen Genehmigung durch den Kreis-(Stadt-)ausschuß (Magistrat).

18. Leimsiedereien.

Der Leim wird theils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), theils aus Knochen bereitet. Bei diesem Betriebe können Uebelstände sowohl durch die Ableitung der zum Waschen der Rohstoffe benutzten Wässer, als auch durch die bei den Siede- und Trockenhergängen entwickelten und aus den Lagerräumen der Rohstoffe verbreiteten Dünste entstehen.

Die Ableitung der Waschwässer darf deshalb nur so stattfinden, daß Belästigungen dadurch nicht herbeigeführt werden. Bei der Abführung der Waschwässer in Gewässer kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht.

Zur Verminderung der beim Sieden leicht auftretenden, in der Verbreitung übelriechender Dünste beruhenden Unzuträglichkeiten empfiehlt es sich, daß die Siedekessel mit einem Rohre versehen werden, welches die beim Kochen entwickelten Dünste möglichst nach vorheriger Abkühlung oder anderweitiger Entfernung der Wasserdämpfe in die Feuerung ableitet.

Bei der Herstellung des Knochenleims können überdies noch höchst übelriechende Dünste durch das Auskochen oder Dämpfen der Knochen entwickelt werden, welche die Nachbarschaft unter Umständen sehr belästigen.

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, ist vorzuschreiben, daß die erwähnten Arbeiten nur in geschlossenen Behältern vorgenommen werden dürfen. Hierbei finden die für Knochenkocherei geltenden Gesichtspunkte sachgemäße Anwendung. Die Lagerräume für die Rohstoffe (Lederabfälle, Flechsen, Knochen 2c.) müssen so eingerichtet und so belegen sein, daß durch die Speicherung keine Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

In jedem Falle ist es rathsam, die Errichtung von Leimsiedereien innerhalb dicht bebauter Gegenden nicht zu gestatten.

Gelatinefabriken sind ebenso zu behandeln wie Leimfabriken.

19. Thransiedereien.

In den Thransiedereien wird aus Fischspeck Fett ausgelassen.

Der Betrieb ist ein ähnlicher, wie der der Talgschmelzen, und die zur Verminderung der bei diesem Betriebe hervortretenden Unzuträglichkeiten empfohlenen Bestimmungen sind auch zur Verringerung der mit dem Betriebe der Thransiedereien verbundenen Uebelstände geeignet (siehe Nr. 24).

20. Seifensiedereien.

Die Seifensiederei besteht darin, daß Fette mit kaustischer Lauge gekocht werden. Hierbei erfolgt die Bildung der Seifen (Verbindung der Fettsäuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glyzerin.

Die bei diesem Betriebe leicht entstehenden Uebelstände bestehen vorwiegend in der Verbreitung übelriechender Dünste. Eine unvollkommene Einrichtung der Siederäume kann auch Feuersgefahren herbeiführen.

Zur Ableitung der bei dem Siedeverfahren unvermeidlich auftretenden Dünste empfiehlt es sich, über diesen Kessel Dampfabzüge anzulegen, die bis über die Dachfirste des Siedehauses hinausgeführt oder mit einem Schornsteine von entsprechender Höhe verbunden werden müssen.

Erstere und auch die Schornsteine müssen eine solche Höhe erhalten, daß ein Eindringen von Dünsten und Rauch in die Fenster der benachbarten Gebäude nicht stattfinden kann. Die erforderliche Höhe läßt sich allgemein nicht vorschreiben, richtet sich vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen der in Frage stehenden Anlage.

Zur Verminderung der Feuersgefahr ist der Siedekessel so anzulegen, daß seine Befeuerung nicht im Siederaume selbst, sondern in einem besonderen, davon getrennten Feuerungsraume — Vorgelege — ausgeführt wird. Im Uebrigen ist die Feuerung den Allgemeinen Vorschriften gemäß einzurichten und zu behandeln.

Aetherische, leicht entzündliche Oele müssen feuersicher aufbewahrt und dürfen nicht bei Licht abgefüllt werden.

Häufig wird von den Seifensiedern, ohne daß sie dazu durch eine Genehmigung berechtigt sind, Talg aus rohen Fettmassen ausgeschmolzen (siehe Talgschmelzen Nr. 24). Hierfür werden öfter ungeeignete Vorrichtungen benutzt. Ein solcher unberechtigter Betrieb führt dann vielfach Belästigungen der Nachbarschaft herbei. Es ist deshalb für Seifensiedereien ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß nur ausgeschmolzenes Fett verarbeitet werden darf.

Fabriken, in denen Seife, wie man sagt, auf kaltem Wege, d. h. durch Erwärmung unter dem Siedepunkte, hergestellt wird, bedürfen der Genehmigung nicht.

21. Knochenbrennereien.

Es handelt sich um die Bereitung der vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienenden Knochenkohle. Sie wird durch Verkohlung von Knochen in Töpfen oder Cylindern hergestellt

Bei diesem Betriebe entwickeln sich unvermeidlich sehr übelriechende Dünste, und da bisher kein Mittel zu ihrer Beseitigung aufgefunden worden ist, so ist die Anlage solcher Fabriken in der Nähe bewohnter Grundstücke unzulässig.

Wenn die Anlage nicht an vollkommen abgelegenen Orten errichtet werden kann, so würden die Bedingungen vorzuschreiben sein, daß die Lagerung der Knochen in geschlossenen, mit Lüftung versehenen Räumen zu geschehen hat, und daß die beim Brennen sich entwickelnden Dämpfe durch eine Feuerung zu leiten sind.

Wenn dem Brennen eine Entfettung der Knochen mittelst Benzins vorausgeht, so ist auch die Feuergefährlichkeit des Betriebes zu berücksichtigen (vgl. Nr. 22).

22. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen.

Das Auskochen der Knochen wird vorwiegend zur Bereitung des als kräftiges Düngemittel dienenden Knochenmehls ausgeführt.

Zu dem Zwecke werden die Knochen entweder in Kesseln, meistens aber jetzt in Cylindern und zwar in diesen mit Dampf ausgekocht, dann getrocknet, wozu meistens aus Mauerwerk gebildete Darren dienen, und schließlich mittelst Mühlwerken zerkleinert.

Die aus diesem Betriebe erwachsenden Uebelstände werden hauptsächlich durch die beim Kochen sowie beim Darren der Knochen entwickelten Dünste verursacht.

Auch der aus den Mühlwerken hervordringende Knochenstaub, desgleichen die beim Kochen der Knochen entstehenden Brühen haben einen höchst unangenehmen Geruch und können, sowie auch die Läger der rohen Knochen und der fertigen Erzeugnisse, zu Belästigungen Anlaß geben.

Die Uebelstände werden dadurch wesentlich vermindert, daß das Dämpfen der Knochen in geschlossenen Cylindern, nicht in offenen Kesseln, ausgeführt und die Entleerung dieser Kochgeräthe erst nach ihrem vollkommenen Erkalten vorgenommen wird.

Das Lagern der Knochen muß, wenn die Betriebsstätte nicht an völlig abgelegenen Orten sich befindet, in geschlossenen, genügendem Luftwechsel unterworfenen Räumen geschehen.

Die Knochenmühlen müssen gut eingeschlossen und nöthigenfalls mit Exhaustoren verbunden sein.

Das Eindicken der Leimbrühen hat zweckmäßig in geschlossenen Gefäßen so zu erfolgen, daß die Dämpfe zuerst abgekühlt und dann durch eine Feuerung geleitet werden.

Die Abgangswässer müssen desinfizirt in dichten Gruben gesammelt werden, bis sie als Düngemittel Verwendung finden.

Wenn der Verarbeitung der Knochen ihre Entfettung mittelst Benzins vorausgeht, so ist die Feuergefährlichkeit dieses Stoffes in Betracht zu ziehen. Alsdann sind feuersichere Räume für das Lagern des Benzins und für die Apparate vorzuschreiben, sowie, daß diese Räume von Außen erleuchtet werden müssen, nicht mit offenem Licht betreten werden und keine Feuerungsanlage besitzen dürfen.

Auf die Knochenentfettungs-Apparate und auf die Knochenkocher finden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern Anwendung.

Für Knochenbleichen sind ähnliche Bedingungen wie für Schnellbleichen (Nr. 11) zu stellen.

Da indessen trotz aller Vorsichtsmaßregeln, namentlich durch die beim Darren entwickelten Dünste, Uebelstände entstehen, so ist die Genehmigung dieser Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

23. Zubereitungsanstalten für Thierhaare.

In diesen Anstalten werden Thierhaare gereinigt und weiter verarbeitet. Hauptsächlich kommen in Betracht die Hasenhaarschneidereien und die Haarspinnereien, soweit in ihnen eine Zubereitung der Thierhaare stattfindet.

In den Hasenhaarschneidereien, in denen Hasen- und Kaninchenfälle, nachdem Ohren und Beinhäute abgeschnitten sind, gereinigt, gebeizt und fein zerschnitten werden, können Belästigungen durch Staub und durch übelriechende Dünste, außerdem Gefährdungen der Arbeiter durch giftige Beizmittel, z. B. durch salpetersaures Queckfilberoxydul, eintreten. Es werden deshalb gute Lüftungsvorrichtungen in den Arbeitsräumen und Einrichtungen vorzuschreiben sein, welche die Arbeiter schützen, wie z. B. besondere Wasch- und Speiseräume, mechanische Vorrichtungen zum Ein- und Ausbringen der Felle u. s. w.

Bei Haarspinnereien, in denen nicht nur Roßhaare, sondern Haare der verschiedensten Thiergattungen verarbeitet werden, kommt außer der Belästigung durch Staub und übelriechende Dünste noch bei den aus dem Auslande bezogenen Haaren die Gefahr der Ansteckung in Betracht. Es wird deshalb für alle Haare, die aus dem Auslande bezogen sind, oder deren Herkunft nicht sichergestellt ist, außer den oben erwähnten Maßnahmen eine wirksame Desinfektion vorzuschreiben sein.

Für die durch Waschen, Kochen, Färben der Haare entstehenden Abwässer kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

24. Talgschmelzen.

In diesen Anstalten wird aus rohen thierischen Fetttheilen (Lisen) Talg ausgeschmolzen.

Zur Gewinnung von Fett, das zur Herstellung von Kunstbutter dient, wird nur frischer Talg bei einer 50° C nicht überschreitenden Temperatur ausgeschmolzen. Diese Arbeit hat keine Belästigungen im Gefolge. Dagegen kann beim Ausschmelzen der dabei zurückbleibenden Griefen, noch mehr beim Ausschmelzen nicht frischen Talgs erhebliche Belästigung eintreten, namentlich wenn das Ausschmelzen über freiem Feuer und in offenen Kesseln geschehen soll. Die Belästigung soll sich verringern, wenn der Schmelzkessel während des Schmelzens mit einem gut schließenden Helm bedeckt bleibt und die entweichenden Dünste durch ein Rohr in die Feuerung geleitet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gegen Ende des Schmelzvorgangs die unangenehmsten Dünste entweichen, die Feuerung dagegen sehr schwach wird, so daß eine Verbrennung der Dünste kaum bewirkt wird. Es wird deshalb zweckmäßiger sein, die Dämpfe unter den Rost einer besonderen Feuerung zu leiten. Jedenfalls muß durch Anbringung von geeigneten Vorkehrungen, z. B. Drahtsieben, ein Zurückschlagen der Flamme durch das Ableitungsrohr sicher verhindert werden. Ebenso ist der Heizraum zweckmäßig vom Schmelzraum zu trennen.

Mindere Belästigung als das Ausschmelzen über freiem Feuer erzeugt das Ausschmelzen mittelst Wasserdampfes. Hierbei kann das die Dünste abführende Rohr unter die Kesselfeuerung geführt werden.

Am wenigsten Belästigung bewirkt das Ausschmelzen in dicht geschlossenen Gefäßen, „Autoklaven“, mittelst Dampfes. Hierbei kann entweder nach dem Abstellen des Dampfzuflusses der Apparat stehen gelassen werden, bis der Ueberdruck vollkommen aufgehört hat, oder der Ueberbruck so abgelassen werden, daß die Dämpfe durch kaltes Wasser streichen. Auf die Einrichtung und den Betrieb der Autoklaven finden die Verordnungen, betreffend die Dampffässer, Anwendung. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Talgschmelzereien nur an abgelegenen Orten zu errichten.

Auf die zweckmäßige Beseitigung der Abwässer ist zu achten.

25. Schlächtereien.

Die Schlächtereien können namentlich dadurch zu Uebelständen führen, daß in Folge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die thierischen Abfälle (Blut, Fleischtheile u. s. w.) in Fäulniß gerathen.

Die Hauptbedingungen sind:

eine genügende Größe des Grundstückes sowie des Schlachtraumes und das Vorhandensein der zur Reinhaltung der Räume und der Geräthschaften nöthigen Wassermenge.

Allgemeine Vorschriften über die Größe des Hof- und des Schlachtraums lassen sich nicht geben, weil die örtliche Lage eine sehr erhebliche Rolle spielt, es auch wesentlich in Betracht kommt, ob das Grundstück von Nachbargebäuden umschlossen ist, welche Höhe diese haben und dergleichen, auch ob unterirdische Kanäle zur Ableitung des Straßenwassers vorhanden sind.

Die Höhe des Schlachtraumes soll wenigstens 3 m betragen und muß durch genügend große, womöglich an zwei gegenüberstehenden Wänden befindliche Fenster Licht und Luft erhalten. Wenn nur von einer Seite Licht und Luft in den Raum gelangen, so ist, sofern nicht die freie Lage des Raumes einen genügenden Luftwechsel sichert, durch Einrichtung eines oder mehrerer Luftschachte für Luftzug Sorge zu tragen. Die Wände des Schlachtraumes sind in Cement zu verputzen und mindestens auf 2 m Höhe, mit heller, nicht rother, Oelfarbe zu streichen. Der Fußboden ist wasserdicht herzustellen und darf nicht gedielt sein. Für die flüssigen Abgänge und die Blutwässer ist, sofern sie nicht in die allgemeinen städtischen Entwässerungsanlagen gelangen dürfen, eine wasserdichte dicht verschließbare, möglichst nahe am Schlachtraume belegene und mit ihm durch eine Rinne verbundene, nicht zu große „Sammelgrube" einzurichten, in die durch natürliches Gefälle alle Abwässer von selbst fließen müssen. Diese Sammelgrube ist bei Schlachtanlagen in bewohnten Gegenden im Sommer nach jedesmaligem Schlachten, im Winter zweimal wöchentlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Die festen Schlachtabgänge sind entweder sofort nach dem Schlachten zu entfernen oder in einer besonderen wasserdichten Grube zu sammeln und bis zur Abfuhr mit Kalkmilch zu übergießen.

Das Schlachthaus ist so einzurichten, daß ein Einblick von der Straße aus unmöglich ist. Das Schlachten im Hofe ist in der Regel zu untersagen.

Sofern nicht auf andere Weise die Versorgung mit reinem Wasser gesichert wird, ist die Bedingung zu stellen, daß im Hofe des Grundstücks ein Brunnen oder im Schlachtraume eine Wasserleitung vorhanden sein muß. Der Abfluß der Spülwässer regelt sich nach dem in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten.

Hinsichtlich der Anlage von Schlachthöfen im Zusammenhange mit Einrichtungen zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten wird auf den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. Februar 1894 — I 3412 — verwiesen.

26. Gerbereien.

Genehmigungspflichtig sind sowohl die eigentlichen Gerbereien, in denen die Herstellung von Leder erfolgt, als auch die Fellzurichtereien, deren Betrieb dem ersten und hauptsächlich zu Belästigungen Veranlassung gebenden Theile des Gesammtbetriebes der Gerbereien ähnlich ist.

In den Fellzurichtereien wird die Haut durch Fett oder Oel geschmeidig und zur Entfleischung geeignet gemacht. Hierbei kann erhebliche Belästigung in Folge der Fäulniß der Felle und namentlich der fleischigen Abgänge eintreten.

In den eigentlichen Gerbereien findet zunächst ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren unter Anwendung von sogenanntem Schwitzen oder von Kalk, oder von Gaskalk, oder auch von Arsenikalien ꝛc. statt.

Hierauf erfolgt, je nachdem lohgares, weißgares oder fettgares Leder bereitet werden soll, die weitere Bearbeitung der Häute mit Lohe oder deren Ersatzstoffen, oder mit Thonerdebeizen, oder Salzen, oder mit Fetten oder auch mit Hundekoth und dergleichen.

Bei diesen Betrieben können Uebelstände sowohl durch Fäulniß der Felle in Folge schlechter Aufbewahrung, als auch der Hautabfälle, ferner der oxydirten Fette der Sämischgerberei und der mit fäulnißfähigen Stoffen beladenen Weichwässer, endlich der mit diesen Stoffen oder mit Arsenikalien, Kalk u. s. w. behafteten Spülwässer entstehen.

Da Gerbereien meist an fließenden Gewässern angelegt werden, so ist etwaige Verunreinigung des Wassers durch die flüssigen Abgänge der Gerbereien besonders zu beachten. Im Allgemeinen wird nicht nur das Spülen der Felle in den Flußläufen, sondern auch das Ablassen der nicht gereinigten Spül- und Weichwässer in diese nicht gestattet werden dürfen.

Für die Reinigung der Weich- und Spülwässer wird meist eine Filtration durch eine etwa 3/4 m dicke, öfters zu erneuernde Loheschicht genügen. Das Versickernlassen der Abwässer im Erdboden ist wegen der davon zu befürchtenden Verseuchung des Bodens und des Grundwassers unzulässig.

Die Werkstättenräume müssen so eingerichtet sein, daß reger Luftwechsel in ihnen stattfinden kann. Ihre Wände müssen in Cement verputzt und bis zur Höhe von 1½ Metern mit Oelfarbe gestrichen sein. Der Fußboden ist wasserdicht und mit Gefälle zum wasserdichten Kanal einzurichten. Alle Gruben sind wasserdicht und die im Freien befindlichen (mit Ausnahme der Spülgruben) dicht bedeckbar herzustellen.

Das Leimleder ist in mit Kalkmilch versetzten bedeckten Gruben aufzubewahren.

Die festen Abfälle sind ebenfalls in wasserdichten, bedeckten, mit Kalk versetzten Gruben anzusammeln.

Die Entleerung dieser Gruben sowie der Weich- und Beizgruben muß in der Nacht erfolgen.

Die Anwendung von Arsenikalien ist nur zu gestatten, wenn die arsenikhaltigen Abwässer nicht in Flußläufe gelangen können.

Bei etwaiger Verwendung stinkender Beizen (Hundekoth) sind Vorrichtungen vorzuschreiben, die eine Belästigung der Umgegend auszuschließen geeignet sind, wie beispielsweise Aufbewahrung der Beizen in bedeckten Gruben, nicht zu langes Lagernlassen der Beizen, das Arbeiten mit diesen Beizen in bedeckten Bottichen so, daß die Dämpfe entweder in einen hohen Schornstein abgesogen oder durch eine Feuerung geleitet werden, u. a. m.

Bei etwaiger Verwendung von Gaskalk ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieser wegen der massenhaften Entwickelung von Schwefelwasserstoff nicht mit sauren Lohbrühen in Berührung kommen darf.

Im Genehmigungsgesuch ist zur Beurtheilung der Größe des Betriebes die Zahl, die Größe und die Art der Gruben anzugeben. (Schluß folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Posen. (Vgl. Veröffentl. 1894 S. 663.) Durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 16. Juli d. J. (Amtsbl. S. 344) ist § 4 der Polizeiverordnung vom 3. Juli 1894 (Amtsbl. S. 239), welcher die gründliche Reinigung der gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzten Fuhrwerke jedesmal nach dem Gebrauche, sowie die Verbrennung des auf dem Fuhrwerk befindlichen Lagerstrohs vorschreibt, aufgehoben worden.

Württemberg. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken.

Vom 27. September 1895. (Reg.-Bl. S. 281).

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 12. August d. J., betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 270)[1]), wird Nachstehendes weiter bekannt gegeben:

Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin und die Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, das Serum zu dem ermäßigten Preis von 27½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten in denjenigen Fällen an die Apotheken abzugeben, in welchen dasselbe nachweislich behufs

[1]) Vgl. Veröff. S. 629.

Verwendung in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken, für sonstige öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

Die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken ist für Württemberg der Firma Schmidt und Dihlmann in Stuttgart übertragen worden.

Hiebei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Die Apotheker werden sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise von 35 Pfennig für 100 Immunisirungseinheiten beschaffen und von diesen bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhalten die Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Vermittlungsstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt auch der Aufdruck eines behördlichen Stempels. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet.

In eiligen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, ist nicht ausgeschlossen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abzugeben, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der Vermittlungsstelle bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Stuttgart, den 27. September 1895.

K. Medizinalkollegium.

Für den Vorstand: Koch.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels, betr. den Bezug des Löffler'schen Mäusebazillus aus dem Auslande. Vom 13. Juli 1895. (R.-G.-Bl. S. 547.)

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den betheiligten ungarischen Ministerien der Bezug des „Löffler'schen Mäusebazillus" aus dem Auslande, dessen Kulturen nach Nummer 64 des Zolltarifes zollfrei zu behandeln sind, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrbewilligung der politischen Behörden erster Instanz geknüpft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Desgl. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bewilligung zum Bezuge des Löffler'schen Mäusebazillus. Vom 9. August 1895, Z. ad 8301. (Oest. San.-W. S. 337.)

Im Monate August wird im Reichsgesetzblatte eine Verordnung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend den Bezug des Löffler'schen Mäusebazillus aus dem Auslande, kundgemacht werden, gemäß welcher der Bezug derartiger Sendungen an die Beibringung einer besonderen von der politischen Behörde erster Instanz zu ertheilenden Einfuhrbewilligung geknüpft wird.

Die Unterbehörden sind auf diese Bestimmung ausdrücklich und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Kulturen des Löffler'schen Mäusebazillus sich mit Rücksicht auf die Art ihrer Darstellung und Verwendung als Gifte im Sinne des § 1, Punkt 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, darstellen, und daß diese Behörden im Falle von Ansuchen um Ertheilung der Bezugsbewilligung sich von der Vertrauenswürdigkeit des Bezugswerbers im Wege der betreffenden Gemeindevorstehung die Ueberzeugung zu verschaffen und über die ertheilten Bewilligungen in gleicher Weise, wie es hinsichtlich des Giftverkehrs vorgeschrieben ist, genaue Vormerkungen zu führen haben.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. Maul- und Klauenseuche. Vom 22. Februar 1895. — (5290.)

The Foot-and-Mouth Disease Order of 1895.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Notice of Disease.

1.— (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease shall with all practicable speed give notice of the fact of the animal being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the animal so affected or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(3.) ist gleichlautend mit Art. 7.—(3.) der Verordnung vom 6. April 1892 — Veröff. 1892 S. 411.

2. — (1.) und (2.) lauten wie 8.—(1.) und (3.) a. a. O. mit der Abweichung, daß in (1.) statt Acts of 1878 to 1886 and any Order thereunder „Act of 1894 and this Order", und in (2.) statt Director, Veterinary Department „Secretary" zu lesen ist; als neu kommt hinzu:

(3.) Every such Inspector shall, on leaving any premises in which foot-and-mouth disease exists or is suspected to exist, thoroughly wash his hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

Local Authority to consult Veterinary Inspector as to existence of Foot-and-Mouth Disease.

3. — (1.) lautet wie 9 mit Ausschluß des letzten Satzes von Every such Veterinary . . bis and his clothes, welcher weggefallen ist; es sind ferner twenty-two of the Act of 1878, sowie 1878 an zweiter Stelle ungeändert in „eight of the Act of 1894" bezw. in „1894".

(2.) Every such Veterinary Inspector or person shall on leaving any premises in which foot-and-mouth disease exists or is suspected to exist thoroughly wash his hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

Rules for Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

4. In addition to the Rules for foot-and-mouth disease contained in Part II of the First Schedule to the Act of 1894, the following Additional Rules shall have effect in relation to an Infected Place:

Rule 1. Animals shall not be moved into or out of an Infected Place except with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Rule 2 Carcases shall not be removed from an Infected Place except with the permission in writing from an Inspector or officer of the Board or an Inspector of the Local Authority.

Rule 3. Fodder, litter, dung, utensils, pens, hurdles, or other things shall not be removed from an Infected Place except with the permission in writing from an Inspector or officer of the Board or an Inspector of the Local Authority, which permission shall not be granted until such things have been thoroughly disinfected.

Rule 4. No person (except the person tending the animal) shall, unless authorized in writing by an Inspector or officer of the Board or by an Inspector of the Local Authority, enter any shed, field, or other place, being part of an Infected Place, in which a diseased or suspected animal is or has recently been kept.

Rule 5. Every person upon leaving any such shed, field, or other place shall thoroughly wash his hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

Rule 6. A person tending a diseased or suspected animal shall not tend any animal not so diseased or suspected except with the permission in writing of an Inspector or officer of the Board.

Removal of Dung or other Things.

5. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be sent or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or on a highway or thoroughfare, any dung, fodder, litter, or thing that has been in an Infected Place, or that has been in any place in contact with or used about a diseased or suspected animal, except with a Licence of an Inspector or officer of the Board or of an Inspector of the Local Authority.

Prohibition of Movement by Inspector of Local Authority or Board.

6. — (1.) An Inspector of a Local Authority or of the Board may give a Notice in writing (in the Form D set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) to the owner or person in charge of any animal prohibiting the movement of such animal from or out of any farm, field, shed, sty, or other place, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form E set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority or of the Board, as the case may be, —

(a.) to move such animal from or out of such place as aforesaid; or

(b.) to move from or out of such place as aforesaid any other animal that may be thereon or therein; or

(c.) to move any other animal on to or into such place as aforesaid; or

(d.) to permit any other animal to come in contact with any animal to which the Notice applies.

(2.) The Inspector shall with all practicable speed send copies of any Notice given by him under this Article to the Local Authority and the police officer in charge of the nearest police station of the District.

7. hat den Wortlaut wie 28. a. a. O., jedoch heißt die Ueberſchrift „*Disposal of Carcases*"; dann iſt in (1.) ſtatt every animal that „an animal which" zu leſen, in (I.) hinter proper place „at a depth of not less than six feet below the surface of the earth" eingefügt und hinter disinfectant and with not less than six feet of earth fortgelaſſen. Weiter iſt in (II.) ſtatt from the Board of Agriculture „of the Board", in (2.) ſtatt a view „the view" und ſtatt any carcase „carcases" und in (3.) ſtatt its skin „the skin" zu leſen.

8. mit Ueberſchrift lautet wie 30. a. a. O., es iſt jedoch ſtatt the Licence „a Licence" und ſtatt of Agriculture „or permission in writing of an Inspector of the Board" geſetzt.

9. — (1.), (2.) und (3.) mit Ueberſchrift entſprechen 27. — (1.), (2.) und (3.) a. a. O., nur iſt in (1.) für Every „Any" und hier ſowohl wie in (*a.*), (*b.*), (*c.*) und (2) für cow-shed nur „shed" geſetzt; die Abſätze (4.) und (5.) haben folgenden Wortlaut:

(4.) The Local Authority may by Regulation require the occupier of any such shed or other place to cleanse and disinfect the same in accordance with this Article at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupier.

(5.) Where the Local Authority have made no Regulation under this Article the provisions of this Article shall be executed by the Local Authority at their own expense.

Regulations of Local Authority as to Disinfection of Places used for temporary detention, or of Vehicles &c.

10 — (1.) A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of foot-and-mouth disease, either generally or in any particular case, make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For requiring the owner, lessee, or occupier of any building, shed, outhouse, yard, or other place used for the temporary keeping or detention of animals prior to or subsequent to their being exposed for sale in or at a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other public or private place where animals are commonly exposed for sale, to cleanse and disinfect such building, shed, outhouse, yard, or other place at his own expense, where, in the judgment of the Local Authority, the circumstances are such as to allow of such cleansing and disinfection being reasonably required:

(*b.*) For requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying animals, or of ropes, nets, or other apparatus used in the conveyance of animals, on land otherwise than or a railway:

(*c.*) For prescribing the mode in which cleansing and disinfection under the Regulations are to be effected

(2.) If any person fails to cleanse and disinfect any building, shed, outhouse, yard, or other place, or any van, cart, or other vehicle, or any rope, net, or other apparatus, in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such building, shed, outhouse, yard, or other place, or such van, cart, or other vehicle, or such rope, net, or other apparatus to be cleansed and disinfected, and to recover summarily the expenses of such cleansing and disinfection from such person.

Occupiers to give Facilities for Cleansing.

11. — (1.) The owner and occupier and person in charge of any place, thing, or vehicle to which the two last preceeding Articles of this Order apply shall give all reasonable facilities to the Local Authority or to an Inspector or officer of the Board for the carrying out of the provisions of those Articles.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

12. mit Ueberſchrift entſpricht 17. a. a. O., nur iſt in (1.) am Anfange für Any „A" und in (1.) und (2.) für cattle, sheep, or swine „animals" zu leſen.

Regulations of Local Authority as to Movement within their District.

13. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of foot-and-mouth disease, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of animals within the whole of their District or within any part or parts thereof.

Notice of Regulations to Railway Companies.

14. A Local Authority shall send a copy of every Regulation made by them under either of the two last preceding Articles of this Order to every

railway company having a railway station within the District of the Local Authority or within the part of their District to which the Regulation applies, and shall also forthwith send a copy of the Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London N.W.

15. mit Ueberschrift lautet wie 21. a. a. O., jedoch ist an Stelle von cattle, sheep, or swine „animals into their District or within their District" zu lesen.

Limitation as to Regulations of Local Authority.

16.— (1.) A Regulation made by a Local Authority under this Order as to movement of animals into their District or within their District shall not be deemed to authorize —

(*a.*) the movement of any animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease; or

(*b.*) the movement of any animal into or out of any place or area infected with cattle-plague, pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, swine-fever, or any other disease, otherwise than in accordance with the provisions of the Act of 1894 and any Order of the Board in relation to such disease.

(2.) For the purposes of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority thereunder, animals shall not be deemed to be moved from into or within the District of a Local Authority or within the part of the District to which the Regulation applies where they are moved through the District or such part thereof by railway from a place outside the District or such part thereof to another place outside the District or such part thereof without unnecessary delay and without the animals being untrucked or rebooked within the District or such part thereof.

Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.

17. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of foot-and-mouth disease, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposure or sale of animals in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or place of exhibition within their District.

18. (*a.*) bis (*g.*) mit Ueberschrift und (I.) bis (IV.) haben gleichen Wortlaut mit den entsprechenden Absätzen von Artikel 24. — (1.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Am Anfange des Artikels ist twenty-seven bezw 1878 where any in „twenty-one" bezw. in „1894 if an", in *(f.)* in a cow-shed, field, yard, sty, farm in „ou or in a farm, field, yard, shed, sty und der Schlußsatz hinter dem Absatze (*g.*) Then the following . . bis . . (namely) in „the following provisions shall apply (namely)" geändert. In der nun folgenden Ueberschrift ist *Regulation A.* — weggefallen und als Anfang der Absätze (I.), (II.) und (III.) „The Inspector of" eingeschaltet; außerdem ist in (I.) für cow-shed, field, yard, sty, farm „farm, field, yard, shed, sty", für or other rapid means to the Director, Veterinary Department „to the Secretary", in (II.) für the may vor be moved „to" zu lesen und vor there detained shall be, ebenso of Agriculture in (IV.) hinter Board fortgelassen.

(V.) entspricht (VI.) a. a. O., nur ist in der Ueberschrift Regulation B. — und of Agriculture weggefallen, letzteres auch am Ende des Absatzes hinter Board; ferner ist statt cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or such other zu lesen „farm, field, yard, shed, sty, park, or other such"; dann heißt es weiter:

(Disinfection in these Cases.)

(vi.) In case of an animal being found to be affected with foot-and-mouth disease in or on any such market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, sty, park, or other place as aforesaid, it shall not be lawful for the owner or occupier of such market or other place or any person to again use or allow to be used for animals that portion of the market or other place aforesaid where the diseased animal was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, so far as practicable, cleansed and disinfected.

(VII.) lautet wie (VIII.), (VIII.) wie (IX.) und (IX.) wie (2.) an der zuletzt angegebenen Stelle, nur ist in den Ueberschriften stets Regulation und D.— und E.— weggefallen, ebenso of Agriculture in (VII.) hinter Board. In (VIII.) ist hinter recover „summarily" eingefügt und dafür am Ende fortgelassen, und als Schlußsatz „by proceedings in any court of competent jurisdiction angefügt. Der Absatz (IX.) hat die Ueberschrift „(Foreign Animals Wharves &c.)"

Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Animals.

19. — (1.) ist gleichlautend mit 25. — (1.) a. a. O., jedoch ist in (*a*) bis (*g.*) statt an animal affected with bezw. of foot-and-mouth disease jedesmal „a diseased" bezw. „animal" zu lesen und in (*e.*) die Worte to keep or place in „to place or keep" umgeändert; dann folgt

(2.) But this Article shall operate subject to any provisions of any Article of this Order providing for or directing the movement of animals in cases therein mentioned.

(3.) The provisions of the last preceding Article of this Order with respect to the seizure and detention of animals under that Article shall apply in the case of any animal exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

Art. 20. mit Ueberschrift hat den Wortlaut wie 26., desgleichen 21. wie 31. und 22. wie 33. a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

In 20. sind die Worte „the Act of 1894 or" zwischen under und this Order eingeschaltet, ferner ist summarily am Schluß weggelassen und nach recovered gesetzt.

Zu Anfang von 21. ist Notwithstanding anything in the Act of 1878, or this Order und am Schlusse of Agriculture fortgelassen.

Die Ueberschrift von 22. lautet „*Slaughter by Local Authority and Compensation*"; ferner sind umgeändert in (1.) and when required by the Board of Agriculture shall in „if they think fit", in (*a.*) und (*b.*) zu Anfang All in „Any", in (*b.*) außerdem Board in „Local Authority", in (2.) cattle, sheep, and swine in „animals" und in (2.) (*a.*) its value in „the value of the animal".

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

23. — (1.) Where in England or Wales an animal is slaughtered on account of foot-and-mouth disease by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the animal shall be virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, and

the provisions of the Arbitration Act, 1889 shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) An arbitrator may be appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to a court of summary jurisdiction to appoint an arbitrator, and such court may accordingly appoint an arbitrator, as if such court were a court or judge within the meaning of the Arbitration Act, 1889.

(v.) The arbitrator shall make his award in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment

(vi.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation specified in the notice given by the Inspector or officer of the Board, then the Board shall pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Board with respect to the arbitration may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

(2.) Where in England or Wales an animal is slaughtered on account of foot-and-mouth disease by order of a Local Authority under the provisions of this Order, the provisions of this Article shall apply to the ascertainment of the value of the animal for compensation, and shall be read and have effect as if the Local Authority were mentioned therein instead of the Board.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

24. — (1.) Where in Scotland an animal is slaughtered on account of foot-and-mouth disease by order of the Board under the provisions of the Act of 1894, the vulue of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of the animal the owner of the animal or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the animal shall be determined by a valuer who shall be appointed as follows:

(iii.) Such valuer may by appointed by an agreement in writing signed by an Inspector or officer of the Board and by the owner of the animal or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application apply to the sheriff-substitute to appoint a valuer, and the sheriff-substitute may accordingly appoint a valuer for the purpose of determining the value of the animal.

(v.) The valuer shall make his valuation in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment and his valuation shall be final and binding on the Board and the owner.

(vi.) If a higher valuation is determined by the valuer than the valuation specified in the notice given by the Inspector or officer of the Board, then the Board shall pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner with respect to the valuation, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all cost incurred by the Board in relation thereto may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation in accordance with the valuation of the valuer, who may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Board under this Article.

(2.) Where in Scotland an animal is slaughtered on account of foot-and mouth disease by order of a Local Authority under the provisions of this Order, the provisions of this Article shall apply to the ascertainment of the value of the animal for compensation, and shall be read and have effect as if the Local Authority were mentioned therein instead of the Board.

Withholding of Compensation.

25. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold, either wholly or partially, compensation in respect of an animal slaughtered by their order under this Order where the animal was in their opinion diseased at the time of its being brought into their District.

(2.) entſpricht Art. 35 a. a. O., nur iſt ſtatt thirty und ſtatt 1878 „twenty“ und „1894 or under this Article“ geſetzt.

Keeping of Swine in Slaughter-Houses.

26. It shall not be lawful for any person, in any case in which the slaughter of any animal is authorized or required by this Order, to use for such slaughter any slaughter-house in which swine are kept.

Record of Slaughter.

27. A Local Authority shall keep, in the form provided by the Board, a record relative to cattle, sheep, and swine slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

Granting of Movement Licences.

28. — (1.) A Licence shall only be granted by or on behalf of a Local Authority for the movement of an animal under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence is necessary or expedient.

(2.) lautet wie der gleiche Abſatz von Art. 39. a. a. O., nur iſt ſtatt No Licence for movement of an animal „A Movement Licence“, ſtatt of a Local „made by a Local“ und ſtatt the public or private „or licensed to hold the“ zu leſen, nach Order shall „not“ eingeſchaltet und als Schlußſatz „or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority“ eingefügt.

29. und 30. mit Ueberſchriften ſind gleichlautend mit 41. und 42. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Zu 29. — (1.) iſt ſtatt animals „an animal or thing“, ſtatt Regulation of „Regulation made by“ und ſtatt Licence may be „Licence is“ zu leſen, weiter iſt in (1.) und (2.) vor officer other und in (1.) nach Board of Agriculture weggelaſſen.

Zu Anfang von 30. — (1.) iſt Every in „A“, in (2.) of too restrictive a character, or otherwise in „for any reason“ abgeändert und in beiden Abſätzen of Agriculture nach Board weggelaſſen.

Movement of Animals &c. with Licence of Board.

31. Notwithstanding anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any animal, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

32. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority ar an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

33. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Weekly Returns of Foot-and-Mouth Disease.

34. When an Inspector of a Local Authority finds that foot-and-mouth disease exists or has within ten days existed in his district, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Board, on a form provided by the Board, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

Offences.

Artikel 35 hat nur 6 Absätze, von denen (1.) wie (5.), (2.) wie (8.), (3.) wie (4.), (4.) wie (7.), (5.) wie (6.) und (6.) wie (9.) von Art. 43 a.a.O. lautet mit nachfolgenden Abweichungen:

In (1.) ist nach dem ersten animal „or any thing", sonst stets nach animal „or thing" eingefügt; am Anfange von (2.) sind hinter If die Worte a carcase is removed or is not buried or is not destroyed weggefallen und nach this Order eingeschaltet; zwischen the carcase und and the consignee sind die Worte and the owner and charterer and the master of the vessel in which it is removed weggefallen. In (3.) sind hinter occupier bezw. place „and the person in charge" bezw. „or thing", in (5.) nach animal „carcase, or thing" eingefügt; in (4.) ist zwischen Licence und thereunder of a Local Authority or of the Board of Agricultur fortgefallen und in (6.) statt any person „a person" gesetzt. Endlich ist am Ende jedes Absatzes 1878 in „1894" geändert.

Documents and Forms.

36. — (1.) Except where otherwise provided in this Order a Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(2.) The forms for use by an Inspector given in the First Schedule to this Order, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of the Act of 1894 and of this Order.

(3.) Forms given in any former Order, which have been before the commencement of this Order prepared and are already printed for use by a Local Authority, may also be used, so far as they are suitable, and with the requisite adaptations.

Interpretation.

37. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Animals" means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

„Diseased animal" or „suspected animal" means an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease:

„Infected Place" means a place for the time being declared to be infected with foot-and-mouth disease under the Act of 1894:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of an animal, and includes part of a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other parts of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Order.

38. The Order described in the Second Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

39. All Regulations made by a Local Authority under the Order by this Order revoked, and in force immediately befor the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board, provided that nothing in any such Regulation shall in any way apply to an animal or thing which is being moved under the authority of an Inspector of the Board.

Extent.

40. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

41. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

42. This Order may be cited as The Foot-and-Mouth Disease Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

(L. S.) T. H. Elliott, Secretary.

Die First Schedule enthält die Formulare A bis C zur Ausführung der Bestimmungen in Sektion 8 des Viehseuchengesetzes vom 25. August 1894[1]) und die Formulare D und E zur Ausführung der Bestimmungen in Artikel 6 der gegenwärtigen Verordnung.

Durch The Second Schedule ist die Verordnung vom 6. April 1892[2]) Nr. 4909, — The Foot-and-Mouth Disease Order of 1892, Nr. 2 — aufgehoben.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1894.[3])

Nach dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten neunten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Lungenseuche im Jahre 1894 zwar in den älteren verseuchten Gebieten erheblich zurückgegangen, jedoch an verschiedenen anderen Stellen neu aufgetreten. So sind

[1]) Veröff. 1895 S. 384. — [2]) Desgl. 1892 S. 411.
[3]) Desgl. 1894 S. 853.

Seuchenausbrüche außer in den bereits im Vorjahre betroffenen preußischen Provinzen Sachsen und Westfalen, sowie den Bundesstaaten Bayern, Braunschweig und Anhalt noch in den Provinzen Posen, Hannover und Rheinland, ferner im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar und Reuß j. L. vorgekommen. Erkrankt sind 822 Stück Rindvieh gegen 686 im Vorjahre, gefallen 10, getödtet auf polizeiliche Anordnung 933, auf Veranlassung der Besitzer 563 Thiere. Der Gesammtverlust an Rindvieh betrug somit 1517 Stück gegen 1220 im Vorjahre, das sind 297 = 24,3 % mehr. Der Bestand an Rindvieh in den 93 neu verseuchten Gehöften betrug 2167 Stück gegen 2590 in 88 des Vorjahres, das sind 423 = 16,3 % weniger. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf 7 Staaten (im Vorjahre 4), 16 Regierungs- 2c. Bezirke (7) und 30 Kreise 2c. (17). Hiervon kommen auf Preußen 602 (Provinz Posen 3, Sachsen 419, Hannover 5, Westfalen 1, Rheinland 174) gegen 580 im Vorjahre; es folgen das Königreich Sachsen mit 118 gegen 0, ferner Anhalt mit 51 gegen 96, Bayern mit 27 gegen 3, Sachsen-Weimar mit 12 gegen 0, Braunschweig mit 8 gegen 7, Reuß j. L. mit 4 gegen 0. Auf je 10 000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 ergeben sich im Reiche 0,47 erkrankte (1893: 0,39) und 0,86 gefallene oder getödtete Thiere (0,69). Von je 100 getödteten Thieren sind 45,72 (43,64) bei der Sektion frei von Lungenseuche befunden worden. Auf je 1 erkranktes Thier kommen im Reiche 1,82 getödtete (1,75) und 1,83 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere (1,77). Am Jahresschlusse blieben 28 Gehöfte in 21 Gemeinden verseucht.

Das ältere Seuchengebiet im mittleren Deutschland umfaßt diesmal nur die 8 (1893: 12) Kreise Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Wanzleben, Oschersleben, Kalbe (Reg.-Bez. Magdeburg), Blankenburg (Herzogthum Braunschweig), Köthen und Zerbst (Herzogthum Anhalt). Verhältnißmäßig am schwersten betroffen wurde wieder der Kreis Wanzleben, der auch gegenüber dem Vorjahr eine stärkere Verseuchung aufweist (123,99 Erkrankungsfälle auf je 10 000 Stück Rindvieh). Neu befallen wurde der Kreis Blankenburg. In dem genannten Seuchengebiete sind 436 = 53,0 % (1893: 658 = 95,9 %) sämmtlicher im Reiche beobachteter Erkrankungsfälle gemeldet worden, und 36 Gemeinden = 52,9 % (50 = 83,3 %), sowie 63 Gehöfte = 59,4 % (97 = 90,7 %) der überhaupt betroffenen verseucht. Die Stückzahl des Rindviehs in den neu befallenen Gehöften betrug 1224 = 56,5 % (2436 = 94,1 %) derjenigen von sämmtlichen im Reiche neu betroffenenen Gehöften. Auf das erwähnte Seuchengebiet entfallen ferner 861 = 57,2 % (1172 = 96,8 %) aller im Reiche aus Anlaß der Lungenseuche zu Verlust gegangenen Thiere. Von den 855 dort getödteten Thieren sind 425 = 49,7 % (44,16 %) bei der Sektion lungenseuchefrei befunden worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen zum Schutze gegen die Lungenseuche sind Mittheilungen aus 2 Kreisen 2c. des Regierungsbezirks Magdeburg, aus je 1 des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Anhalt, zusammen über 24 Rindviehbestände eingegangen. Von diesen waren im Berichtsjahre 6 verseucht, die übrigen nicht. Von den 6 verseuchten Beständen waren 2 schon ganz oder theilweise geimpft, als die Seuche zum Ausbruch kam, 4 nicht. In einem der schon geimpften Bestände erkrankten beim Ausbruche der Seuche von 220 geimpften Thieren 14 = 6,3 %, in den anderen von 11 nicht geimpften Thieren 4 = 36,4 %. In den 4 erst nach dem Ausbruche der Seuche geimpften Beständen erkrankten vor der Impfung von 145 Stück 40 = 27,6 %, nach der Impfung von 160 Stück 26 = 16,3 %. In 17 von den 24 Gehöften waren die Rindviehbestände ganz oder theilweise auch schon aus früheren Anlässen, d. h. unabhängig von den Impfungen im Berichtsjahre, geimpft; von denselben ist 1 Gehöft verseucht. Von nachweislich 1805 geimpften Thieren sind 11 = 0,61 % an der Impfkrankheit zu Grunde gegangen, darunter 9 in 6 seuchefreien Gehöften.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1895[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	—	2	3	2	2	2	3	7	3	2	3	5
Steiermark	—	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—
Küstenland	—	1	—	—	—	1	1	3	1	—	—	1
Tirol-Vorarlbg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Böhmen	1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	1	1
Mähren	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	5	5	2	1	4	3	3	3	5	3	4	4
Bukowina	1	—	—	—	—	3	4	5	1	1	3	1
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	—	1	2	—	2	4	2	2	1	1	3	2
Steiermark	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 31. Juli: Kärnten 1; am 14 August: Oberösterreich 1; am 30. September: Böhmen 1.

Wuth.												
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Steiermark	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	4	10	6	2	3	5	—	6	4	2	4	5
Schlesien	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 31. Juli: Galizien 2; am 31. August: Niederösterreich 4; am 21. September: Bukowina 1.

Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	2	2	3	3	3	2	2	3	3	4	3	3
Oberösterreich	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Böhmen	1	—	2	1	1	1	1	1	3	3	2	2
Mähren	4	4	3	3	3	4	2	3	2	2	2	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	6	6	5	5	7	7	9	9	10	10	10	10
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	5	5	4	2	1	1	1	1	2	3	4	11
Salzburg	13	14	14	14	26	23	23	22	21	21	21	8
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	3	2	2	2	—	—	—	—	—	2	3	4
Galizien	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Böhmen	2	—	—	1	—	1	1	1	—	—	2	—
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pockenkrankheit.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	3	3	3	3	3	4	5	4	3	—	—	—
Steiermark	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	5	6	3	4	5	8	8	7	7	6	5	4
Mähren	6	8	5	7	6	7	6	4	3	4	1	1
Räude.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Kärnten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Krain	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
Galizien	7	7	7	5	6	6	5	5	5	4	3	3
Bukowina	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 596.

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31 August	7. Septbr.	14. Septbr.	21. Septbr.	30. Septbr.
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	10	13	14	13	24	32	22	23	10	14	14	12
Oberösterreich .	8	7	6	6	8	14	16	12	14	12	10	10
Steiermark . . .	9	12	15	16	10	11	17	16	10	5	4	7
Kärnten	—	—	3	1	1	1	3	2	1	2	1	—
Krain	—	4	4	4	—	—	2	3	1	2	2	1
Küstenland . .	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	5	6	5	2	2	1	2	2	1
Böhmen	68	74	88	80	89	87	86	77	76	79	75	76
Mähren	32	41	55	54	57	39	38	33	32	24	26	22
Schlesien	16	16	17	16	15	19	17	11	10	10	7	6
Galizien	16	16	10	11	26	32	35	35	25	20	19	19
Bukowina . . .	—	—	1	4	5	10	9	9	2	1	1	1
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	204	227	264	290	293	280	222	204	155	111	87	77
Oberösterreich .	63	93	94	81	75	71	59	53	52	52	59	50
Salzburg . . .	4	5	7	7	3	1	1	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	2	8	10	10	15	16	13	14	10	11	7
Tirol-Vorarlbg.	2	7	7	7	7	6	6	4	3	3	—	—
Böhmen	226	309	338	384	393	419	422	397	369	346	312	265
Mähren	335	374	403	401	362	324	306	254	210	174	162	123
Schlesien	26	39	40	44	49	39	45	46	44	38	35	31
Galizien	58	58	150	181	202	214	229	229	246	23[illegible]	242	242
Bukowina . . .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 24. Oktober 1895.

Nachdem inhaltlich der amtlichen Ausweise über den Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird

1. die Bekanntmachung vom 4. April 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 142)[1]), welche die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien verbietet, außer Kraft gesetzt,

2. bestimmt, daß von nun an Rindvieh aus Galizien in die Schlachthäuser derjenigen Städte, denen die Einfuhr von österreichischem Schlachtvieh im Dispenswege gestattet ist, unter den seiner Zeit an die betheiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen wieder eingeführt werden darf.

Die voranstehend in Ziffer 1 und 2 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

Vermischtes.

Frankreich. Die Infektionskrankheiten im französischen Heere während der Jahre 1892 bis 1894. (Nach „La semaine médicale“ 1895, Nr. 20 S. LXXIX.)

Bei der fortschreitenden Verbesserung der Wasserversorgung hat der Unterleibstyphus im französischen Heere an Verbreitung wesentlich abgenommen. Während im Jahre 1886 noch 7771 Militärpersonen an ihm erkrankten, belief sich deren Zahl in den 3 Berichtsjahren auf 4820, 3314 und 3060; von den Erkrankten starben vor dem Jahre 1888 im Durchschnitt jährlich 843, in den Berichtsjahren 739, 550 und 530. In einigen Garnisonen trat diese Aenderung zum Besseren besonders deutlich hervor. In Paris, wo früher die Garnison mit Seinewasser versorgt wurde, zählte man in den Jahren 1888 und 1889 824 und 1179 Krankheitsfälle; als an Stelle des Seinewassers dasjenige der Vancée zur Verwendung kam, fiel die Erkrankungszahl in den nächsten Jahren auf 299, 276, 293 und 258. Im 15. Korps ist die Zahl der Typhusfälle von 1018 auf 337, im 12. von 616 auf 68, im 18. von 292 auf 38 gesunken. Umgekehrt folgte auf die Verunreinigung der Wasserversorgungsquelle in einzelnen Garnisonen eine bedeutende Zunahme der Erkrankungen, so in Avesnes, wo ihre Zahl von 2 bis 3 im Jahresdurchschnitt sich im Jahre 1891 auf 105 erhöhte. In dem Auftreten der Ruhr scheint eine wesentliche Aenderung letzthin nicht vorgekommen zu sein. Während der Jahre 1888 bis 1893 wurden 2953, 3870, 3451, 2843, 5580 und 4950 Erkrankungen, darunter 73, 117, 74, 60, 96 und 88 mit tödtlichem Ausgange festgestellt. Die Cholera griff in einigen Garnisonen, z. B. in Lorient, nicht auf die Militärbevölkerung über. In Marseille zählte man 19 Erkrankungs- mit 3 Todesfällen, in Brest 2 Erkrankungen. Flecktyphus wurde während der Jahre 1893 und 1894 in 6 Fällen beobachtet. Masern und Scharlach haben eine Verminderung nicht erfahren. Es wurden in den Jahren 1887 bis bis 1894 durch erstere 4893, 6637, 4219, 5649, 8078, 2932, 3994 und 5428, durch letzteren 1621, 2586, 2089, 1966, 2413, 2088, 2533 und 274 Erkrankungen verursacht. An Diphtherie erkrankten (und starben) von 1888 bis 1894 422 (41), 441 (25), 434 (54), 679 (84), 463 (57), 663 (64), 344 (45) Militärpersonen.

Die allgemeine Sterblichkeit, die in den Jahren 1880 bis 1886 im Mittel 8,43‰ betrug, bezifferte sich von 1887 bis 1893 im Durchschnitt auf 6,63‰. Die Sterblichkeit der Civilbevölkerung Frankreichs im entsprechenden Alter dagegen wird auf 11‰ veranschlagt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Stuttgart, Medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt — im Jahre 1893. 21. Jahrgang. Stuttgart 1894. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. September m	am 9. September m	am 16. September m	am 23. September m	am 30. September m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,38	30,36	30,35	30,34	30,33	30,38	30,33	30,35
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,85	30,82	30,81	30,79	30,78	30,85	30,78	30,81
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,57	31,57	31,55	31,55	31,55	31,59	31,51	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,41	30,41	30,40	30,40	30,41	30,40	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,394	515,354	515,324	515,214	515,154	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,0	—	16,1	16,8	15,3	14,2	13,4	—	13,9	15,0	15,0	14,2
München. Hygienisches Institut . .	12,0	17,7	18,3	18,0	16,0	15,0	10,0	15,7	12,4	18,0	17,1	16,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1]) Veröff. S. 263.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

42. Woche vom 13. bis 19. Oktober 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	67	—	34	16	16,0	25,7	—	—	—	—	—	1	6	9	2	2	18	—
† Altona	158 782	101	3	43	14	14,1	23,7	—	3	2	—	—	5	4	2	1	1	25	2
† Augsburg	84 544	45	1	44	22	27,1	28,2	—	—	—	—	—	4	4	13	7	6	22	1
† Barmen	128 129	89	2	33	15	13,4	21,0	—	—	1	—	—	6	3	8	—	—	15	—
† Berlin	1 820 340	822	26	570	195	16,3	24,2	5	28	23	2	—	64	50	76	18	16	309	13
† Beuthen	46 457	24	1	20	8	22,4	29,7	—	—	1	1	—	—	3	6	4	2	9	—
† Bielefeld	44 552	34	1	8	4	9,5	20,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	4	—
† Bochum	53 866	43	3	25	8	24,1	26,3	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	15	3
† Bonn	43 302	29	3	25[2]	5	30,0[2]	26,8	—	—	2	1	—	3	—	1	—	—	18	—
† Brandenburg	42 116	24	1	12	2	14,8	27,0	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	6	—
† Braunschweig	115 599	70	1	38	13	17,1	23,6	—	—	1	1	—	7	6	8	3	3	14	1
† Bremen	137 616	71	4	42[3]	10	15,9[3]	20,2	—	—	—	—	—	7	3	3	—	—	26	3
† Breslau	367 769	251	11	134[4]	43	18,9[4]	29,9	—	8	1	—	—	22	10	23	3	3	69	1
Bromberg	46 079	26	3	18	3	20,3	23,6	—	—	3	—	—	3	2	1	1	1	9	—
Charlottenburg	108 475	85	—	36	14	17,3	24,9	—	—	—	—	—	2	7	4	—	—	22	1
† Chemnitz	164 744	131	5	83	54	26,2	31,2	—	—	3	—	—	6	3	4	1	1	67	—
† Danzig	125 412	75	1	54	14	22,4	27,4	—	—	—	—	—	7	3	9	7	6	31	4
† Darmstadt	61 069	33	2	22	6	18,7	20,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	2
† Dessau	40 974	37	1	19	10	24,1	23,9	—	—	4	—	—	1	1	1	1	1	12	—
† Dortmund	99 957	83	1	41	17	21,3	25,0	—	—	1	1	—	1	6	6	3	3	25	1
† Dresden	317 817	196	9	107[5]	26	17,5[5]	23,5	1	1	1	1	1	16	6	13	2	2	62	5
† Düsseldorf	171 638	117	3	53	26	16,1	22,7	—	—	—	—	—	5	2	11	6	5	31	4
† Duisburg	70 069	49	2	18	10	13,4	24,8	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	13	1
† Elberfeld	141 189	89	4	39	14	14,4	21,5	—	—	—	—	—	7	1	8	2	1	22	1
† Elbing	44 601	39	1	16	7	18,7	29,5	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	10	2
† Erfurt	85 170	50	1	28	7	17,1	22,5	2	—	—	—	—	2	5	5	5	5	14	—
† Essen	91 209	83	2	45	14	25,7	25,6	—	—	3	1	—	4	7	6	—	—	22	2
† Flensburg	40 176	26	—	9	5	11,6	23,2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	—
† Frankfurt a. M.	223 125	114	3	70	21	16,3	19,3	—	—	1	—	—	12	4	6	1	1	43	4
† Frankfurt a. O.	57 255	38	—	11	4	10,0	27,0	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	7	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	21	3	20	12	20,7	27,6	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	14	—
† Gera	44 590	25	—	15	8	17,5	29,0	—	—	1	1	—	1	—	4	—	—	8	—
† M.-Gladbach	54 578	31	1	20	13	19,1	25,0	—	—	1	—	—	—	4	3	1	1	12	—
† Görlitz	68 034	35	4	21	6	16,1	26,3	1	—	1	—	—	3	3	2	—	—	11	—
† Hagen	40 758	29	1	9	3	11,5	24,6	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	2	—
† Halle	119 203	73	2	47[6]	17	20,5[6]	24,3	—	3	5	2	—	4	5	5	3	3	22	1
† Hamburg	655 039	340	16	185	67	14,7	25,1	—	3	2	2	—	24	20	11	1	—	116	7
† Hannover	198 581	111	6	62	22	16,2	20,9	—	—	1	1	—	4	7	9	9	9	39	1
† Harburg	43 111	39	2	17	8	20,5	21,0	—	—	2	—	—	—	3	1	1	1	9	2
† Kaiserslautern	42 180	13	—	13	5	16,0	20,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Karlsruhe	85 252	49	3	32	15	19,5	19,6	—	—	—	—	—	3	2	5	—	—	21	1
† Kassel	80 172	41	2	22	10	14,3	19,9	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	13	—
† Kiel	85 181	52	1	38	18	23,2	22,8	—	—	—	—	—	3	3	12	1	1	13	7
† Köln	320 406	202	1	143	75	23,2	25,7	—	—	2	2	—	17	13	30	8	8	76	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	104	4	84	23	25,5	30,2	1	6	3	—	2	3	12	13	5	5	38	6
† Königshütte	40 563	50	1	19	10	24,4	28,3	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Kottbus	41 846	28	—	15	5	18,6	25,9	—	2	4	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Krefeld	119 254	53	4	54	22	23,5	23,9	—	—	—	1	—	7	8	8	6	5	30	—
† Leipzig	414 023	251	12	159	61	20,0	22,7	—	6	10	1	—	20	9	29	7	6	77	7
† Liegnitz	50 105	41	1	21[7]	4	21,8[7]	30,4	—	2	—	—	2	1	2	1	1	1	13	—
† Lübeck	71 097	32	1	24	10	17,6	21,0	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	19	—
† Magdeburg	241 389	165	6	66	23	14,2	26,5	1	1	1	1	—	5	9	8	4	4	38	2
† Mainz	77 321	46	3	20	4	13,5	22,5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	12	2
† Mannheim	95 361	71	2	29	15	15,8	21,4	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	18	2
† Metz	65 791	30	3	18	9	14,2	21,4	—	—	—	—	—	—	—	5	3	3	13	—
† Mülhausen i. E.	83 433	36	—	32	12	19,9	23,9[1]	—	—	—	—	—	7	3	11	11	11	11	—
† München	413 770	231	10	211	116	26,5	28,2	—	—	4	1	—	14	14	75	7	7	102	1
† Münster	54 180	29	—	21	8	20,2	24,5	—	—	2	—	—	2	1	2	2	2	14	—
† Nürnberg	167 982	99	5	51	25	15,8	26,1	—	1	1	—	—	7	2	14	9	8	25	1
† Osnabrück	43 623	35	3	16	5	19,1	22,0	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — [3]) Desgl. 41 = 15,5‰. — [4]) Desgl. 126 = 17,8‰. — [5]) Desgl. 103 = 16,9‰. — [6]) Desgl. 36 = 15,7‰. — [7]) Desgl. 19 = 19,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	41	1	18	7	18,4	25,2	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	12	1
† Posen	70 828	32	2	43	9	31,6	29,1	—	5	—	2	—	6	—	—	—	—	29	1
† Potsdam	57 104	24	2	16[3])	3	14,6[3])	23,5	—	—	1	1	1	4	—	—	—	—	8	1
† Remscheid . . .	46 224	35	2	12	8	13,5	21,2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	8	1
Rixdorf	47 541	45	4	22	10	24,1	32,3[1])	1	—	—	—	—	1	6	3	—	—	11	—
† Rostock	49 043	27	—	9	4	9,5	20,4	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	7	—
Schöneberg . . .	40 500	42	—	15	10	19,3	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	7	1
† Solingen	40 770	28	—	3	2	3,8	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
† Spandau	57 607	43	2	18	8	16,2	23,2	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	12	1
† Stettin	131 523	86	3	55	21	21,7	25,8	—	—	—	—	—	5	5	10	5	4	33	2
† Straßburg i. E. .	134 056	66	1	46	15	17,8	25,7	—	—	1	1	—	4	5	5	4	4	28	2
† Stuttgart . . .	135 594	57	3	43	15	16,5	20,2	—	—	—	—	—	5	4	6	6	6	24	4
† Wiesbaden . . .	73 117	47	3	19	7	13,5	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	13	—
† Würzburg . . .	66 567	26	—	25[4])	6	19,5[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	3	6	5	5	11	—
† Zwickau	51 347	34	3	16	3	16,2	27,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	10	2

Woche vom 13. bis 19. Oktober 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 956	282	8	115	36	13,2	.	—	—	2	—	—	7	12	18	—	—	74	2
Antwerpen bis 12. Oktbr. .	262 065	134	5	109	38	21,6	.	—	—	2	1	1	9	10	24	.	.	60	2
Brünn bis 12. Oktbr. . .	100 210	54	5	50	15	26,0	.	—	1	1	—	—	7	8	10	.	.	22	1
Brüssel	187 924	76	8	64	9	17,7	.	—	1	—	1	—	12	9	4	.	.	35	2
Budapest bis 12. Oktbr. .	566 022	381	15	220	58	20,2	.	3	4	5	3	—	36	28	39	.	.	87	15
Christiania	174 717	47	1	49	7	14,6	.	—	—	2	—	—	10	7	3	.	.	27	—
Edinburg	273 535	124	.	91	21	17,3	.	—	2	2	3	.	11	3	8	.	.	62	.
Glasgow	695 876	429	.	238	.	17,8	.	—	4	4	.	.	.	5	20	.	.	205	.
Kopenhagen	333 714	165	2	108	40	16,8	.	—	—	2	2	—	13	8	5	.	.	71	7
Krakau bis 12. Oktbr. .	79 336	45	1	50	5	32,8	.	—	2	2	5	2	7	1	5	5	4	23	3
Lemberg bis 12. Oktbr. .	135 908	60	7	91	27	34,8	.	—	8	2	—	1	19	3	13	.	.	40	5
London	4 392 346	2629	.	1518	421	18,0	.	42	23	81	19	3	168	90	99	—	—	921	72
Lyon bis 5. Oktbr. . .	438 077	180	14	160	17	19,0	.	—	—	1	2	—	23	25	19	—	—	85	5
Moskau bis 12. Oktbr. .	753 469	.	26	372	125	25,7	.	—	12	9	5	1	44	9	46	.	.	246	.
New York bis 5. Oktbr. .	1 892 332	1166	63	704	183	19,3	.	5	2	32	7	3	103	94	105	.	.	312	41
Odessa	343 500	.	6	140	50	21,2	.	2	3	1	3	3	14	1	15	15	10	94	4
Paris	2 424 705	1014	82	795	115	17,0	.	7	2	2	8	2	166	77	79	.	.	431	30
Petersburg bis 5. Oktbr.	954 400	464	19	451	119	24,6	.	5	13	17	23	2	68	18	33	—	—	267	.
Prag und Vororte . .	358 227	173	3	147	41	21,3	.	2	3	2	1	—	22	22	8	.	.	82	5
Rom bis 7. Septbr. . .	465 563	180	21	165	24	18,4	.	7	—	—	4	—	22	14	20	.	.	89	9
Stockholm bis 12. Oktbr. .	259 304	128	7	66	17	13,2	.	—	—	—	—	—	11	6	6	2	1	41	2
Triest	160 825	79	4	93	23	30,1	.	—	1	6	—	—	13	5	9	9	—	58	1
Venedig bis 5. Oktbr. .	159 132	59	2	54	11	11,4	.	—	—	—	2	—	6	5	12	.	.	28	1
Warschau bis 12. Oktbr. .	535 968	371	9	272	84	26,4	.	3	22	5	4	1	21	19	68	.	.	125	4
Wien	1 495 764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Oktober 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (3)	1	—	1 (1)	1	—	—
Scharlach	34 (13)	14 (2)	2	—	—	—	3 (3)
Diphtherie	57 (17)	5	13	21	5 (1)	3	4 (2)
Croup	6	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	6 (1)	12	—	2	—	3 (2)	4 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	5	—	—	—	—	3 (1)
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	6
Rose	5	2	3	2	3	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54 (1)	42	22	23	46	20	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	22 (7)	11	2	1 (2)	6 (2)	3	5 (2)
Lungenschwindsucht .	64 (25)	15 (9)	9 (3)	3 (5)	17 (3)	8 (3)	8 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (11)	27	6	10 (1)	23	7	18
Akuter Darmkatarrh .	5 (6)	8 (1)	2	2	14 (3)	1	6
Chron. Alkoholismus	24	6	—	—	4	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	17	17	4	3	9	4	6
And. rheumat. Krankh.	29	18	1	2	19	2	7
Verletzungen	80 (4)	72	34	18 (1)	40	8 (1)	59 (2)
Alle übrigen Krankh.	546 (51)	370(14)	91 (6)	83 (6)	215(16)	90 (6)	262(22)
Summe	1011(141)	625(26)	189 (9)	171(16)	402(25)	151(12)	477(37)
Verbliebener Bestand	4377[9])	1726	743	634	1168	701	2695

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	13./10.-19./10.	18	24	[5])129	[5])137	4
= Breslau . . .	desgl.	3	16	62	25	—
= Frankfurt a. O.	6./10.-19./10.	[7])61	—	6	4	—
R.-B. Aachen . .	13./10.-19./10.	3	4	—	21	—
= Arnsberg . .	desgl.	27	9[6])	16	80	1
= Aurich . . .	desgl.	1	7	2	9	—
= Düsseldorf . .	desgl.	55	70	21	85	2
= Erfurt . . .	desgl.	15	34	20	41	—
= Hannover . .	desgl.	18	16	14	26	4
= Hildesheim . .	desgl.	13	60	14	19	—
= Königsberg . .	desgl.	19	18	22	33	—
= Lüneburg . .	desgl.	7	1	2	14	—
= Marienwerder .	desgl.	12	1	20	14	2
= Minden . . .	desgl.	13	—	7	36	2
= Münster . . .	desgl.	10	—	3	23	1
= Osnabrück . .	desgl.	1	5	—	16	—
= Posen . . .	desgl.	12	30	105	40	4
= Schleswig . .	desgl.	44	42	37	68	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade. . . .	desgl.	8	4	4	7	1
= Stettin . . .	desgl.	31	8	21	21	—
= Stralsund . .	desgl.	3	—	2	7	—
= Trier. . . .	desgl.	13	200	—	9	1
= Wiesbaden . .	desgl.	18	27	25	77	1
Stadt München . .	desgl.	1	171	34	[6])42	1
= Nürnberg . .	desgl.	1	4	22	[6])23	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	8	12	[8]) 9	42	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	1	—	12	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	5	1	2	2	—
Hamburg	desgl.	9	14	41	[6])35	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,7‰. — [4]) Desgl. 22 = 17,2‰. — [5]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Davon 53 beim Füsilir-Bataillon, Grenad.-Reg. Nr. 12. — [8]) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — [9]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Oktober 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Oktober	14,2	11,5	755,2	757,3	758,7	86	90	95	6,5	W	2
	14. "	13,2	10,4	757,7	757,6	757,9	87	73	84	2,2	WSW-WNW	2
	15. "	11,8	9,2	758,3	758,9	756,9	88	86	89	—	W	1
	16. "	10,5	2,8	749,5	747,7	755,7	96	95	96	4,1	NNW	1
	17. "	8,2	1,4	758,8	761,7	765,4	94	64	90	13,4	NW	1
	18. "	8,0	— 0,4	768,1	768,8	769,3	87	53	87	—	NO	1
	19. "	9,0	— 0,1	768,2	766,2	764,3	94	47	78	—	WNW-SWW	0
München	13. Oktober	16,8	8,6	722,1	721,4	721,5	74	58	87	—	W	3,5
	14. "	19,2	3,5	719,9	717,9	717,9	81	38	88	—	Stille	0,4
	15 "	17,9	6,3	718,6	718,3	717,4	77	60	91	0,3	W	0,8
	16. "	17,7	7,7	715,0	714,1	716,0	72	66	81	3,3	W	4,2
	17. "	8,7	— 0,3	721,0	721,3	724,0	85	70	79	1,1	W	2,1
	18. "	5,1	— 2,3	725,5	724,9	725,1	92	65	72	0,1	NO	1,4
	19. "	4,8	— 3,3	723,7	722 0	721,3	90	58	76	—	NO	2,2

Berlin: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr. München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr. Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Epidemiologische Studien
über
Diphtherie und Scharlach.

Von
Dr. Adolf Gottstein,
Arzt in Berlin.

Preis M. 2,40.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.
Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet
im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.
Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Neunter Jahrgang.
Das Jahr 1894.

Mit fünf Uebersichtskarten.

Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in Berlin N., betr. **Ohlmüller, Wasser.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 20 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 6. November 1895.** Nr. 45.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF IRELAND -8 NOV 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 783. — Sterbefälle im September. S. 784. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 784. — Bewegung der Bevölkerung in Italien, 1893. S. 785. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Gewerbliche Anlagen. (Schluß). S. 785. — (Reg.-Bez. Münster) Grenzviehverkehr. S. 788. — (Sachsen). Vieheinfuhr. S. 790. — (Sachsen-Altenburg). Honigfälschungen. S. 790. — (Oesterreich) Schulgesundheitspflege in den Mittelschulen. S. 790. — (Italien). Gesundheitsschädliche Industrieerzeugnisse. S. 792. — (Großbritannien). Schafpocken. S. 793. — (Belgien) Fleisch tuberkulöser Thiere S. 797. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Oktober. S. 797. — Desgl. Rotz, 1894. S. 798. — Gang der Thierseuchen in Ungarn, 3. Vierteljahr. S. 798. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Sachsen, Württemberg, Oesterreich, Schweiz). S. 799. — **Vermischtes.** (Sachsen). Fleischbeschau, 1894. S. 799. — (Schweiz. Kanton Tessin). Bericht der Gesundheitsdirektion, 1894. S. 799. — **Geschenkliste.** S. 799. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, September. S. 800. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 803. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 804. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 805. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 805. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 805. — **Witterung.** S. 806.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 22. bis 28. Oktober 42 Erkrankungen (und 26 Todesfälle) festgestellt, darunter in der Stadt Tarnopol 3 (4), in 5 Ortschaften des gleichnamigen Bezirks 18 (11), ferner in 3 Gemeinden des Bezirks Trembowla 4 (4), in 2 Gemeinden des Bezirks Skalat 6 (2), in Przemysl 1 (0), in je 1 Ortschaft der Bezirke Przemysl 1 (1), Borszczow 1 (1), Kamionka strumilowa 4 (0), Sokal 2 (1). Seit dem 23. August wurden in 35 zu 12 politischen Bezirken gehörigen Gemeinden insgesammt 238 Erkrankungen mit 151 Todesfällen gezählt. (Oest. San.-W. S. 413.)

Frankreich. In Paris wurde vom 20. bis 26. Oktober 1 Erkrankung an „affections cholériformes" festgestellt. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 43.)

Rußland. Die Epidemie ist im Gouvernement Wolhynien neuerdings angeblich in stetiger Abnahme begriffen, nachdem sie Mitte September ihren Höhepunkt erreicht hatte. Es wurden daselbst festgestellt (vgl. S. 735) vom 29. September bis 5. Oktober in 11 Kreisen 1448 Erkrankungen (und 608 Todesfälle), ferner im Kreise Berditschew im Gouvernement Kiew vom 29. September bis 5. Oktober 31 (24), vom 6. bis 12. Oktober 28 (13).

Türkei. Am 21. Oktober fand an Bord eines vor Galata liegenden Schiffes eine Erkrankung mit tödtlichem Ausgang statt. In Homs (Vilajet Damaskus) wurden vom 9. bis 19. Oktober 5 Erkrankungen und 4 Todesfälle festgestellt.

Egypten. Es wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in Damiette vom 16. bis 22. Oktober 18 (8), in Manzaleh vom 15. bis 20. Oktober 13 (42), in Gheit el Nassara vom 17. bis 18. 2 (0), in el Nassaimia vom 20. bis 22. 8 (5), in Bonsrate vom 20. bis 21. 3 (1), in el Kurdi am 22. Oktober 4 (0) und in Agira vom 11. bis 22. Oktober 3 (16).

Einer Mittheilung vom 23. Oktober zufolge soll die Krankheit schon am 11. Oktober in Manzaleh aufgetreten sein und diesen Ort, sowie sämmtliche Ortschaften am Rande des Manzaleh-Sees von Kantarah (am Suez-Kanal) bis Damiette mehr oder minder stark durchseucht haben.

Marokko. (S. 751.) Die Seuche zeigte eine deutliche Abnahme: In Tanger sind vom 10. bis 21. Oktober 90 Erkrankungen (und 61 Todesfälle) bekannt geworden, in Tetuan vom 8. bis 17. Oktober 1081 (361); 18 (12) bezw. 349 (79) derselben betrafen die nichtarabische Bevölkerung. Wieweit die Kabylen im Innern des Landes ergriffen sind, entzieht sich der Feststellung.

Hawaii. In Honolulu wurden vom 18. August bis 18. September 85, vom 19. bis 28. September 2 Erkrankungen mit zusammen 62 Todesfällen festgestellt. Nach einer Mittheilung vom 2. Oktober kamen von Ende September ab Neuerkrankungen nicht mehr vor; die Krankheit ist angeblich durch den am 9. August von Japan eingelaufenen Dampfer Belgic eingeschleppt worden. (Abstr. of sanit. rep. S. 892.)

Gelbfieber. In Vera Cruz wurden vom 27. September bis 3. Oktober 4 Todesfälle festgestellt, in Acapulco (Mexiko) vom 15. bis 21. September 1, in San Juan (Portorico) vom 1. bis 21. September 6, in Santjago (Cuba) vom 22. bis 28. September 19, in Havana vom 4. bis 10. Oktober 33 (bei etwa 120 Neuerkrankungen). In Manzanillo betrug die Zahl der Todesfälle im August insge-

sammt 23, in Matanzas im September 3 (bei etwa 38 Krankheitsfällen); Anfang Oktober befanden sich daselbst etwa 25, in Cardenas etwa 4 Gelbfieberkranke in Hospitalbehandlung. Aus Mayaquez und Aguadilla (Portorico) wurden Anfang Oktober einige Erkrankungen, hauptsächlich unter der Militärbesatzung, gemeldet. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 42.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 14 (Krankenhäuser), Paris 3, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Düsseldorf 2, Marienwerder 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 58 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle;

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen und Lemberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 124, Breslau 67, im Reg.-Bez. Posen 108, in Hamburg 24, Budapest 43, Edinburg 92, Kopenhagen 28, London 269 (Krankenhäuser), Paris 41, Petersburg 67, Wien 87 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau, Essen, Mannheim, Spandau — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 181, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 91, Düsseldorf 110, in Hamburg 32, Budapest 35, Kopenhagen 39, London 115 (Krankenhäuser), Paris 72, Petersburg 47, Wien 85 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Essen — Erkrankungen sind angezeigt im Reg.-Bez. Düsseldorf 193, in Petersburg 107 — desgl. an **Keuchhusten** in Kopenhagen 80.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Mailand 1, Bombay 6, Alexandrien 1, Kairo 4, Buenos Aires 24, Rio de Janeiro 73; **Cholera:** Bombay 6, Rio de Janeiro 3; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 77; **Flecktyphus:** Hamburg 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 5, Kairo 2; **Genickstarre:** Brooklyn 7.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Malstatt-Burbach;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Hörde, Genf;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Brandenburg, Guben, Sankt Johann, Schalke, Stolp, Greiz;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Lüneburg, Saarbrücken.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Hanau, Thorn, Trier, Pirna;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): Bielefeld, Gnesen, Neustadt;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 158 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Aschersleben, Barmen, Rixdorf, Schöneberg, Weißensee, Beeck, Burg, Duisburg, Elberfeld, Flensburg, Geestemünde, M.-Gladbach, Greifswald, Hamm, Harburg, Inowrazlaw, Kiel, Koblenz, Küstrin, Linden, Meiderich, Naumburg, Neumünster, Oberhausen, Schneidemühl, Stendal, Stettin, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Pirmasens, Annaberg, Döbeln, Glauchau, Pieschen, Plauen, Wurzen, Göppingen, Heilbronn, Ulm, Karlsruhe, Pforzheim, Güstrow, Apolda, Gotha, Gera, Colmar, Hagenau, Straßburg, ferner in Alexandrien (mehr als ein Drittel), Kairo (desgl.), Baltimore.

Unter den 247 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 7, nämlich Beeck 36,1, Langenbielau 37,0 (1889/93: 35,9), Annaberg 37,3, Rixdorf (1887/91: 32,3), Herne je 40,9, Zaborze 44,7, Ueckendorf 47,9. Von diesen Orten wiesen Beeck, Rixdorf, Herne, Langenbielau und Zaborze schon im Vormonat eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ auf. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 53,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 77 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 600‰ betrug sie in Küstrin 618 (Gesammtsterblichkeit 25,2), Meerane 641 (33,1), Freiberg 658 (29,3), Crimmitschau 662 (30,8), Annaberg 886 (37,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 18 Orten, nämlich in Gießen 14,7 (1882/91: 24,0), Sankt Johann 14,6, Wandsbek 14,5 (21,6), Hanau 14,5 (1881/90: 24,2), Wesel 14,4 (18,9), Rathenow 14,3 (1891/93: 23,3), Kaiserslautern 14,2 (1881/90: 20,9), Ludwigsburg 14,2 (1882/91: 17,0), Celle 13,9 (1881/90: 20,3), Barmen 13,7 (21,0), Quedlinburg 13,6 (26,1), Konstanz 13,5 (1889/93: 19,6), Siegen 13,4 (1882/91: 21,2), Minden 12,7 (1881/90: 20,2), Kassel 12,6 (19,9), Koblenz 12,5 (21,8), Freiburg 11,6 (23,9), Soest 11,0 (1891/93: 25,0).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen allein in Celle (Gesammtsterblichkeit 13,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 8, weniger als ein Fünftel derselben in 28 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 7 Orte gegen 25 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 18 gegen 8. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 77 Orten gegen 135, weniger als 200,0 in 37 gegen 22 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Das Ministerium des Innern hat am 24. Oktober die politischen Bezirke Tarnopol und Trembowla in Galizien als Choleraherde erklärt; es wurden in denselben die diesbezüglich in der Dresdener Konvention vorgesehenen Maßnahmen in Kraft gesetzt.

— Dasselbe Ministerium hat ferner unter dem 23. Oktober eine Verordnung, betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Cholera aus Galizien, an die Statthaltereien in Wien, Prag, Brünn und die Landesregierungen in Troppau und Czernowitz gerichtet, laut welcher dieselben veranlaßt werden, in Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Krankheit in Galizien der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der dortigen Bevölkerung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und sichere Vorkehrungen bezüglich schleuniger Entdeckung und Unschädlichmachung etwa verschleppter Cholerafälle zu treffen. Die Gemeinden dieser Landestheile sollen aufgefordert werden, die Vorschriften über die Fremdenpolizei streng zu handhaben, und gegenüber solchen Ankömmlingen aus Galizien, welche erfahrungsgemäß Vermittler von Infektionskrankheiten zu sein pflegen, als Vaganten, Hau-

sirer, Wanderburschen und andere herumziehende Individuen oder Trupps, sowie gegenüber solchen zugereisten Personen, deren Gesundheits- oder Reinlichkeitszustand Verdachtsmomente abgiebt, mit der 5tägigen sanitären Ueberwachung vorzugehen und dementsprechend Absteigquartire, Herbergen, Einkehrgasthäuser ꝛc. in sanitätspolizeilicher Beziehung sorgfältig überwachen und die Anzeigepflicht bezüglich aller choleraverdächtigen Erkrankungen einschärfen zu lassen.

— Seitens der Statthalterei des Küstenlandes sind die unterstehenden politischen Behörden angewiesen worden, den Herkünften aus Egypten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, sowie die Gemeinden zu veranlassen, die Ankunft von Fremden genau zu kontroliren, die aus Egypten ankommenden Reisenden einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung zu unterziehen und verdächtige Erkrankungen sofort zur Anzeige zu bringen. (Oest. San.-W. S. 410, 413, 414.)

Norwegen. Durch Verordnung vom 23. Oktober sind Konstantinopel, Egypten und Marokko bis auf Weiteres für verseucht erklärt worden. —

Türkei. Laut Mittheilungen vom 19. und 22. Oktober ist auf Beschluß des Gesundheitsrathes gegen die Herkünfte von der Mittelmeerküste Egyptens eine strenge ärztliche Besichtigung verhängt, die für die Herkünfte von Adalia angeordnete Besichtigung (S. 712) dagegen aufgehoben worden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 23. Oktober zufolge ist die 5tägige Beobachtungsquarantäne für Herkünfte von der Küste des Marmaraneeres zwischen Boz-Burun und Kara-Bogha (S. 736) aufgehoben, sowie die Quarantäne gegen Damiette (S. 768) in eine 10tägige, in den Quarantäneanstalten von Trikeri oder Delos abzuhaltende Effektivquarantäne umgewandelt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 25. Oktober ist die Quarantäne für Herkünfte von Konstantinopel (S. 696) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 19. Oktober müssen Schiffe, welche, ohne in Verkehr mit dem Lande zu treten, den Suezkanal durchfahren, von 2 Gesundheitswachen begleitet werden. Nachstehende Bescheinigung ist in das Schiffspatent einzutragen: „In Egypten besteht die Cholera nur in Damiette, die öffentliche Gesundheit von Suez ebenso wie diejenige von Port Said und den anderen egyptischen Häfen ist gut. Drei Personen sind nur an Bord gestiegen, ein Lootse und zwei Gesundheitswachen.“ Dieser Bescheinigung ist unter Umständen später in Port Said der Vermerk hinzuzufügen, daß das Schiff den Kanal durchlaufen hat und die Einnahme von Kohlen unter vorschriftsmäßiger Quarantäne vor sich gegangen ist.

Diese Bestimmungen sind durch Beschluß vom 23. Oktober dahin ergänzt worden, daß

1. nur diejenigen Schiffe bei der Durchfahrt durch den Suezkanal ärztlicher Kontrole unterliegen, bezw. von 2 Gesundheitswachen begleitet werden, welche Häfen des Mittelmeeres anlaufen, und deren Agenten die Quarantäne 5 Tage vor Einfahrt verlangen,

2. die Lootsen und Gesundheitswachen, welche diese Schiffe begleiten, sich einer 5tägigen Isolirung auf Lazarethschiffen unterwerfen müssen,

3. Nachts nur die mit elektrischen Scheinwerfern versehenen Schiffe in Quarantäne passiren dürfen, während den übrigen nur bei Tage die Durchfahrt gestattet ist,

4. das Einholen von Kohlen den in Quarantäne befindlichen Schiffen nur unter der Bedingung erlaubt ist, daß sie die hierzu erforderlichen Geräthschaften an Bord mit sich führen oder eine diesbezügliche Schiffskammer mit Außenthüren haben,

5. diese vorstehenden Bestimmungen erst dann in Kraft treten, wenn die ersten Lootsen und Gesundheitswachen, welche sich auf den Lazarethschiffen befinden, die Zeit der 5tägigen Isolirung hinter sich haben. —

Marokko. Nach einer Mittheilung vom 21. Oktober ist auf Beschluß des Gesundheitsrathes die in den übrigen Küstenplätzen Marokkos gegen Tanger bestehende Quarantäne (S. 696) in eine 48stündige Beobachtung (die Reisedauer einbegriffen), verbunden mit Desinfektion umgewandelt worden. —

Brasilien. Durch Ministerialverordnung vom 20. September sind der Hafen von Tanger für verseucht und die übrigen Häfen Marokkos für verdächtig erklärt worden. Alle seit dem 6. bezw. dem 14. September aus dem Hafen von Tanger, sowie den übrigen marokkanischen Häfen abgegangenen Schiffe sollen bei ihrer Ankunft in Brasilien erst zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem sie in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung unterzogen worden sind.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1893 (und 1892). Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXXII. 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 853.)

Bei einer für den 30. Juni des Berichtsjahres auf 30 630 373 (30 441 570) berechneten Bevölkerungsziffer[1]) betrug die Zahl der lebend Geborenen 1 126 296 (1 110 573) = 36,77 (36,48)‰ der Einwohner; auf je 100 weibliche entfielen 106 (106) männliche Geburten.

Unter den einzelnen Landestheilen war die Geburtsziffer mit 41,12 (42,72) am höchsten in Kalabrien (Apulien), am niedrigsten mit 31,30 (30,26) in beiden Jahren in Piemont. Unehelich geboren waren 78 106 (77 956) = 6,93 (7,02)% der Lebendgeborenen. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 46 254 (44 758) = 3,94 (3,87)% aller Geborenen und 1,51 (1,47)‰ der Einwohner. 4187 (4149) der Todtgeborenen = 9,05 (9,27)% derselben waren außerehelicher Herkunft.

Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 776 713 (802 779) Personen = 25,36 (26,37)‰ der Bevölkerung. Die Sterbeziffer war mit 30,11 (30,54) am höchsten in Apulien (Abruzzen und Molise), am niedrigsten mit 20,85 (22,24) in beiden Berichtsjahren in Venetien. Nach der Jahreszeit kamen in beiden Jahren die meisten Sterbefälle im Januar, nämlich 1200 (1348) auf je 12 000 Verstorbene, die wenigsten im Juni 886 (832) zur Beobachtung. Das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Verstorbenen war wie 103 (103) zu 100. Auf je 100 Geburten entfielen 69 (72) Todesfälle.

Der Geburtenüberschuß berechnete sich auf 349 583 (307 794) = 11,4 (10,1)‰ der Bevölkerung.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Genehmigung gewerblicher Anlagen betr.

(Schluß.)

27. Abdeckereien.

Der Betrieb von Abdeckereien bringt Uebelstände durch Verbreitung übelriechender Dünste mit sich. Solche entstehen beim Zerlegen der Thierkörper, beim Trocknen der Felle, der Flechsen und anderer Theile der Thierkörper, entwickeln sich auch aus den Gruben, in denen Thierleichen verscharrt wurden, namentlich wenn jene nicht genügend tief angelegt worden sind.

Da bisher geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht bekannt sind, so müssen Abdeckereien in möglichst entlegene Gegenden verwiesen werden.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Anlage kommt es namentlich auf die Entfernung der nächsten Wohnhäuser und der in der Umgebung vorhandenen Wege an. Die Anlage muß von öffentlichen Verkehrsstraßen und Wegen möglichst entfernt bleiben, weil die Vorübergehenden durch üble Gerüche belästigt werden, auch die Pferde leicht vor dem Aasgeruche scheuen. Ueber die einzuhaltenden Entfernungen lassen sich allgemeine Bestimmungen deshalb nicht vorschreiben, weil hierbei vorwiegend die örtlichen Verhältnisse, die Bodengestaltung, die vorherrschenden Windrichtungen u. s. w. in Betracht kommen.

---

[1]) Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1893 stellte sich die Einwohnerzahl auf 30 724 897 Seelen.

Der Arbeitsraum ist möglichst luftig in der Weise einzurichten, daß sein Inneres von den Sonnenstrahlen nicht unmittelbar getroffen werden kann. Im Allgemeinen finden hier die für Schlächtereien (Nr. 25) gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Außerdem ist noch zu beachten, daß die nicht zur Verwerthung gelangenden Abfälle innerhalb 24 Stunden (Frostwetter ausgenommen) mindestens 1 m tief, jedoch nicht bis ins Grundwasser hinein, mit Kalk bedeckt, vergraben werden müssen. Die Körper an Seuchen verendeter Thiere werden am sichersten unschädlich gemacht durch Auskochen in geschlossenen, mit gespanntem Dampf geheizten Gefäßen. Wo jedoch wegen der Kleinheit der Betriebe derartige Thierleichen nicht verarbeitet werden können, sondern verscharrt werden müssen, ist darauf zu achten, daß die Verscharrgruben zwar tief genug angelegt werden, jedoch weder in das Grundwasser hineinreichen, noch mit fließenden Gewässern in Verbindung stehen.

Wenn das Auskochen der Körpertheile in offenen Gefäßen geschehen muß, sind die Kessel mit Hauben und Abzugsrohren, welche die Dämpfe in die Feuerung leiten, zu versehen.

Das Halten von Schweinen und Federvieh auf der Betriebsstätte ist zu untersagen. Auch sind die Stallungen für seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Vieh völlig getrennt von etwa vorhandenen anderen Stallungen einzurichten.

Um den Arbeitsplatz möglichst abzugrenzen, auch den Betrieb den Augen der Vorübergehenden thunlichst zu entziehen, ist es zweckmäßig, den Arbeitsplatz mit einer mindestens 2,5 m hohen, dichten Umfriedigung zu umgeben. Außerdem empfiehlt sich eine Umpflanzung dieser Umfriedigung mit einer Hecke.

28. Hopfen-Schwefeldörren.

Um den Hopfen haltbar zu machen, setzt man ihn den Dämpfen brennenden Schwefels aus. Nach dem Schwefeln wird er dann noch gedarrt.

Wenn auch die Menge des in diesen Anstalten verbrannten Schwefels keine sehr bedeutende ist, so können doch durch die entweichende schweflige Säure empfindliche Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden, da die Anlagen sich vielfach in der Nähe von Wohnungen befinden. Es ist deshalb bei Hopfen-Schwefeldörren in isolirter Lage die Anlage einer Esse von ausreichender, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessender Höhe vorzuschreiben, dagegen, wenn die Dörre sich in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen, insbesondere in Städten befindet, eine Absorption in dem Maße zu verlangen, daß die entweichenden Gase höchstens 0,01 Volumenprozente schwefliger Säure enthalten.

29. Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Die möglichen Uebelstände sind Entwicklung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte aus dem Rohstoffe sowie Rauchbelästigung durch die Feuerungsanlage.

Ueber letztere vergleiche die Allgemeinen Gesichtspunkte.

Die sich entwickelnden Gase sind so vollständig, wie möglich, durch Leiten in die Feuerung zu verbrennen, wobei jedoch Vorkehrungen zu treffen sind, daß ein Zurückschlagen der Flamme nicht erfolgen kann, z. B. durch Einschaltung engmaschiger Drahtsiebe und starken Zug.

Da ein häufiges Umrühren der Masse stattfinden muß, und deshalb ein dichter Schluß der Kochgefäße schwer zu erreichen ist, so wird die Genehmigung zur Errichtung von Asphaltkochereien nur dann ertheilt werden können, wenn die Anlage mindestens 600 m von bewohnten Grundstücken entfernt ist.

30. Strohpapierstofffabriken.

In diesen Anstalten wird das Stroh zunächst auf einer Art Häckselmaschine auf bestimmte Länge zerschnitten, dann in Dampfkochern unter Druck mit Natronlauge von den die Cellulose überkrustenden Stoffen befreit, dann meist noch mit Chlorkalk gebleicht, mit viel Wasser ausgewaschen und entwässert.

Hierbei sind Belästigungen durch die entstehenden Abwässer und durch üble Gerüche, die sich insbesondere beim Abblasen und Entleeren der Kocher entwickeln, nur sehr schwer zu vermeiden. Stehen große Mengen von Wasser zur Verfügung, so können die beim Abblasen entstehenden Dämpfe auch kondensirt und dann die nicht kondensirbaren übelriechenden Gase verbrannt werden.

In der unmittelbaren Nähe der Schneide- und der etwa vorhandenen Siebmaschinen sowie ungeschlossener Fortschaffungsvorrichtungen für das zerschnittene Stroh ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht wegen der Feuersgefahr zu untersagen.

Die natronhaltigen Laugen sind in der Regel durch Eindampfen unschädlich zu machen. Nur in besonders günstigen Fällen wird das Einleiten in große Flußläufe oder das Versenken gestattet werden können. Alle übrigen Abwässer sind, wenn sie in öffentliche Gewässer geleitet werden sollen, vorher zu neutralisiren und vollständig zu klären. Enthalten solche Abwässer so bedeutende Mengen organischer Stoffe gelöst, daß ihre Ableitung in öffentliche Gewässer oder ihre Versenkung Bedenken erregt, so ist die thunlichste Ausfällung der gelösten organischen Stoffe durch chemische Mittel und eine nachfolgende Klärung anzuordnen, oder es sind diese Abwässer durch Eindampfen oder Berieselung zu beseitigen.

Die Anlegung von Strohpapierstofffabriken in dicht bebauten Orten giebt zu erheblichen Bedenken Anlaß und ist in der Regel zu versagen.

Die Herstellung von Strohpapierstoff in Fabriken, die das Stroh zerschnitten mit Kalk unter Druck kochen, gehört ebenfalls unter die genehmigungspflichtigen Anlagen und unterliegt der Genehmigungs-Ertheilung durch den Kreis-(Stadt-)Ausschuß (Magistrat).

31. Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernietung hergestellt werden.

Der Betrieb dieser Werke kann durch den Lärm, der mit der Verarbeitung der Metallbleche, Platten, Stangen u. s. w., insbesondere mit dem Auf- und Abladen, Abhauen, Geraderichten, Vernieten und Verstemmen verbunden zu sein pflegt, die Umwohner erheblich belästigen und, namentlich wenn solche Anlagen in dicht bebauten Orten liegen, selbst gesundheitsgefährlich werden.

In der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten (vgl. § 27 der Gewerbeordnung) ist daher ihre Anlegung in der Regel nicht zuzulassen und nur dann ausnahmsweise zu gestatten, wenn der Unternehmer nachzuweisen im Stande ist, daß ein solcher ruhestörender Lärm in seinem Betriebe nicht stattfinden werde.

Im Uebrigen kann die Belästigung der Umwohner durch das Geräusch jener Arbeiten namentlich in kleineren Anlagen erheblich vermindert werden, wenn bei Ertheilung der Genehmigung die Ausführung solcher Arbeiten im Freien verboten und für die Gebäude, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden, die bei Nr. 10 „Hammerwerke“ angegebenen schalldämpfenden Einrichtungen und Vorschriften angeordnet werden.

Das Vernieten mittelst hydraulischer Pressen oder anderer geräuschlos arbeitender Nietmaschienen kann gleich anderen geräuschlosen Arbeiten auch im Freien gestattet werden.

Lassen sich aber andere Vernietungs-, Verstemmungs- und sonstige bedeutenden Lärm verursachende Arbeiten ohne erhebliche Belästigung und Störung des Betriebes nur im Freien ausführen, so ist auf ausreichende Entfernung solcher Anlagen von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen.

32. Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen.

Unter erhitzten Theerölen sind solche zu verstehen, die dem Siedepunkte des Phenols nahe gebracht sind, also wenigstens 180° C zeigen.

Bei ihrer Verwendung kann Feuersgefahr eintreten und Theergeruch auf größere Entfernung hin lästig werden.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist darauf zu achten, daß

1. die Arbeitsräume feuersicher hergestellt werden,
2. das Arbeiten mit Licht — Sicherheits- und Glühlampen ausgenommen — in unmittelbarer Nähe der Imprägnirkessel und der frisch aus diesen entnommenen Hölzer verboten,
3. eine genügende Entfernung von bewohnten Gebäuden (mindestens 600 m) bei Errichtung der Anlage innegehalten werde.

33. Kunstwollefabriken.

Unter Kunstwolle wird thierische (animalische) Wolle verstanden, die unter Ausscheidung der Pflanzen- (vegetabilischen) Wolle aus Lumpen gewonnen wird. Fabriken dieser Art können durch Entlassen von Säuredämpfen und von übelriechenden Staubmassen stark belästigend wirken. Außerdem können sie zur Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, wie Blattern u. dgl., Anlaß geben.

Diese Uebelstände lassen sich durch kräftige Lüftung der Karbonisirräume, verbunden mit einer Absaugung der Salzsäuredämpfe aus den Karbonisirapparaten und der Kondensation der abgesogenen Dämpfe beseitigen. Beim Karbonisiren mit Schwefelsäure werden die Rohstoffe in verdünnte (1 bis 2prozentige) Schwefelsäure getaucht und dann getrocknet. Die hierbei entwickelten Dämpfe belästigen bedeutend weniger als die Salzsäuredämpfe.

Bei dem in den Karbonisirräumen stattfindenden Trocknen bei erhöhter Temperatur entzündet sich der Staub sehr leicht. Es wird daher anzuordnen sein, daß

1. die Innenwände der Karbonisirapparate eine thunlichst niedere Temperatur haben,
2. die Anwendung unmittelbarer Feuerung bei diesen Apparaten verboten ist,
3. der Staub aus den Wölfen und anderen Reinigungsmaschinen durch Absaugen zu entfernen und in große, gehörig abgeschlossene Staubkammern oder Staubfilter zu leiten ist,
4. die Arbeiter an denjenigen Stellen, wo sich ein ausreichender Schutz gegen das Einathmen größerer Mengen des Staubes oder der sauren Dämpfe sonst nicht erzielen läßt, durch Respiratoren, nasse Schwämme oder ähnliche erprobte Schutzmittel gegen gesundheitsschädliche Einwirkungen zu schützen sind. Die etwa entstehenden Abwässer sind vor dem Eintreten in öffentliche Wasserleitungen in ausreichender Weise zu reinigen.

34. Degrasfabriken.

Degras oder Gerberfett ist eine zum Einfetten des lohgaren Leders dienende Mischung von nichttrocknenden Fetten und Oelen mit seifenartigen Produkten, die zum Theil aus dem bei der Sämischgerberei verwendeten Ueberschuß von Thran, durch Auspressen und durch Ausziehen der Leder mittelst Pottasche gewonnen, zum Theil aus anderen Fetten künstlich hergestellt wird.

Bei der künstlichen Bereitung des Gerberfettes treten sehr unangenehm riechende Dünste auf, die die Umgebung erheblich belästigen. Es werden im Allgemeinen die Vorschriften für Talgschmelzereien (Nr. 24) und für Seifensiedereien (Nr. 20) sinngemäße Anwendung finden müssen.

35. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen.

Hinsichtlich dieser Anlagen gelten die Ausführungen zu Nr. 31 (Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden).

Als Mindestabstände von bebauten und bewohnten Grundstücken sind etwa 100 m und von Straßen etwa 30 m festzuhalten.

Zu diesen Anlagen gehören auch die fabrikartigen Betriebsstätten, in denen eiserne Bauträger durch Abhauen auf Maß gebracht werden. Solche Betriebsstätten sind zwar den äußeren Verhältnissen nach mehr Handelsmagazine, als Fabriken. Sie sind aber in der Regel mit Vorrichtungen zum Verkürzen, oder überhaupt Zurechtmachen der eisernen Bauträger versehen, um den Kunden die Stücke im gebrauchsfähigen Zustande abliefern zu können. Gerade das Abhauen der Träger, für das oft eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitern gehalten wird, verursacht einen Lärm, der für die Nachbarschaft außerordentlich störend, nervenangreifend, und selbst nervenzerrüttend sein kann.

36. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser.

I. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer.

In diesen Anstalten wird der rohe, meist den Gasanstalten oder Kokereien entstammende Steinkohlentheer oder aber der aus Braunkohlen, seltener aus Torf oder bituminösen Schiefern durch Schwelerei gewonnene Theer einer Trennung in seine verschiedenen Bestandtheile mittelst fraktionirter Destillation zerlegt. Zuweilen werden solche Bestandtheile auch durch Anwendung von Säuren (Schwefelsäure) und Alkalien (Natronlauge) weiter zerlegt oder gereinigt (raffinirt). Uebelstände können bei solchen Anlagen besonders aus einer unvollständigen Kondensation übelriechender Dämpfe und Gase, dem Eintritt von Oelen, Theerwasser oder Abwässern in die Erde oder in Wasserläufe und in Folge der leichten Entzündlichkeit vieler Destillationsprodukte, die Feuers- und Explosionsgefahr mit sich bringt, entstehen.

Es ist daher anzuordnen:

1. daß die Behälter für Theer, Theerwasser u. s. w. wasserdicht hergestellt und bedeckt gehalten werden müssen. Nur abgekühltes (Ziff. 4) Pech oder Asphalt darf auch in offenen gemauerten Gruben gelagert werden;
2. daß die Räume, in denen destillirt oder kondensirt wird, nur von Außen oder mit elektrischen Glühlampen oder mit Sicherheitslampen erleuchtet werden dürfen;
3. daß die Feuerungsräume der Destillirkessel feuersicher und so eingerichtet werden müssen, daß bei etwaigem Lecken der letzteren das Feuer sofort von Außen gelöscht werden kann, und daß den Arbeitern ein schnelles Verlassen der Arbeitsräume jederzeit möglich ist;
4. daß die Abkühlung der Destillationsprodukte und Rückstände, sofern und so lange sie giftige oder stark riechende oder feuergefährliche Dämpfe entwickeln, in metallenen oder gemauerten, gut verschlossenen Behältern erfolgen muß;
5. daß die Destillirkessel geeignete Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahren besitzen, und daß insbesondere genügende Vorkehrungen gegen diejenigen Gefahren getroffen sein müssen, die durch Verstopfen der Röhren ꝛc. entstehen können;
6. daß die Lagerung, das Abfüllen und die Fortschaffung der feuergefährlichen Destillationsprodukte, unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln gegen Feuer- und Explosionsgefahr, zu geschehen hat;

   [Die näheren Anordnungen werden am besten in thunlichster Uebereinstimmung mit den Bezirks-Polizei-Verordnungen über die Lagerung und den Transport von Mineralölen zu treffen sein.]
7. daß für eine genügende Anzahl guter Blitzableiter zu sorgen ist;
8. daß in allen Räumen, in denen sich leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen die Bildung explosiver Gasgemische möglich ist, das Rauchen zu untersagen ist.
9. Für die Anlegung solcher Räume in der Nähe von Eisenbahnen sind zunächst die polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen zu beachten. Solche Räume sind thunlichst nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Bahngeleisen anzulegen und dürfen, falls dies ausnahmsweise aus örtlichen Gründen nicht zu umgehen sein sollte, jedenfalls nach diesen Wegen oder Bahngeleisen hin weder Fenster noch Thüren haben.
10. Falls mit der Destillation des Theers auch die Eingangs erwähnte chemische Reinigung und Trennung verbunden werden soll, so ist der unschädlichen Beseitigung der meist sehr bedenklichen Abwässer besondere Beachtung zu schenken. Auch ist in diesem Falle zu er-

wägen, ob nicht die der chemischen Reinigung und Trennung dienende Anlage nach Maßgabe der näheren Umstände als eine chemische Fabrik anzusehen ist, für die eine besondere Genehmigung des Bezirksausschusses nothwendig ist. (s. Nr. 1 Ziff. 4 letzter Absatz.)

II. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theerwasser.

Das Theerwasser wird meist in Gasanstalten oder Kokereien als Nebenprodukt gewonnen. Bei seiner Verarbeitung zur Gewinnung von Ammoniak oder Ammoniaksalzen wird es unter Zusatz von Kalk erhitzt und destillirt. Das hierbei gasförmig entweichende Ammoniak, kohlensaure und Schwefel-Ammonium wird, nachdem es verschiedene Reinigungsapparate durchlaufen hat, entweder in Wasser aufgefangen oder in Säuren (meist Schwefelsäure) geleitet.

Um Explosionen an den Destillationsapparaten in Folge von Rohrverstopfungen ꝛc. zu vermeiden, sind diese Apparate mit zuverlässigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Die Abwässer enthalten u. A. Schwefel- und Cyanverbindungen und können daher, wenn sie in den Boden oder in Wasserläufe gelangen, erhebliche Uebelstände hervorrufen. Es ist deshalb auf unschädliche Beseitigung oder genügende Verdünnung der Abwässer Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist der entstehende Kalkschlamm so unterzubringen, daß schädliche Einwirkungen ausgeschlossen bleiben.

37. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle.

a) Getrocknet werden Thierhäute, indem man sie ausspreizt und an Schnüren oder Gestellen aufhängt. Häutetrockenanstalten wirken belästigend durch üble Gerüche, können aber auch schädlich wirken durch die Stiche von Insekten, die von den Häuten Giftstoffe aufgenommen haben. Deshalb ist die Errichtung solcher Anstalten in dicht bebauten Orten bedenklich.

Die Räume zum Trocknen der Häute müssen hoch gelegen und möglichst luftig sein. Der Fußboden ist wasserdicht herzustellen. Abgeflossene Bluttheile, das Reinigungswasser und andere Abgänge sind wie die Abwässer der Schlächtereien (Nr. 25) zu beseitigen.

b) Gesalzen werden Thierhäute, indem man sie auf der Fleischseite mit Salz bestreut und nach kurzem Lagern aufrollt und aufeinander stapelt.

Hierbei fließt eine bluthaltige Salzlake ab. Deshalb ist vorzuschreiben, den Fußboden wasserdicht und etwas geneigt herzustellen und, falls kein Anschluß an eine Entwässerungsanlage vorhanden ist, mit einer wasserdichten bedeckten Sammelgrube in Verbindung zu setzen. Für die Aufbewahrung und die Beseitigung der Abwässer und sonstiger Abfälle finden die für Schlächtereien gegebenen Vorschriften sachgemäße Anwendung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Preußen. Reg.-Bezirk Münster. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Viehverkehr in den Grenzkreisen.

Vom 24. September 1895. (Beil. z. St. 39 d. Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405)' betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Umfang der Kreise Ahaus und Borken Folgendes angeordnet:

I. Kontrole der Rindvieh- und Schweinebestände.

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh oder Schweinen hat ein Kontrolbuch nach dem anliegenden Muster (Formular I) und der demselben beigefügten Anweisung zu führen, aus welchem sein augenblicklicher Viehbestand jederzeit ersichtlich ist.

Als Beläge sind mit dem Buche die etwaigen Transportausweise von auswärts bezogener Thiere (§§ 8 ff.) aufzubewahren.

Soweit den Viehhändlern im zollgesetzlichen Grenzbezirk bereits seitens der Zollbehörde die Führung von Kontrolbüchern zur Pflicht gemacht ist, findet vorstehende Bestimmung auf sie keine Anwendung.

§ 2. Ueber Rindvieh, welches auf die Weide geht, ist außerdem eine Weideliste nach gleichem Muster zu führen (Formular II), in welche die einzelnen Stücke mit der Nummer, die sie im Kontrolbuche haben, einzutragen sind.

Wird ein Theil des Rindviehes dauernd auf der Weide gelassen, der andere Theil aber nur tagsüber gehütet, so sind dementsprechend zwei verschiedene Weidelisten zu führen.

Ebenso ist für dasjenige Vieh, dessen Weide etwa in einer anderen Gemeinde liegt, eine besondere Weideliste und zwar auf einem rothen Formulare zu führen. Liegt die Weide innerhalb des im Eingange bezeichneten Geltungsbereiches dieser Anordnung, so muß noch bei dem Vorsteher der Gemeinde, zu welcher die Weide gehört, eine Abschrift der betreffenden Weideliste niedergelegt werden.

Alle Veränderungen in dem Bestande des Weideviehes müssen in der niedergelegten Abschrift ebenso, und zwar sofort, eingetragen werden, wie in der Vorschrift der Weideliste (vgl. § 3 Absatz 3).

§ 3. Kann ein Viehbesitzer Kontrolbuch und Weideliste nicht selbst führen, so hat er bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Anordnung seinen Besitz an Rindvieh und Schweinen bei dem zuständigen Gemeindevorsteher anzumelden. Dabei hat er die zur Ausfüllung der Formulare nöthigen Angaben genau und vollständig zu machen. Desgleichen hat er alle Veränderungen, welche später einzutragen sind, dem zuständigen Gemeindevorsteher sofort zu melden und hierbei das Buch und die Liste, deren Aufbewahrung ihm obliegt, jedesmal vorzulegen.

Zuständig ist der Gemeindevorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Stallungen für das anzumeldende Vieh befinden.

Außerdem hat im Falle des § 2 Absatz 3 der Viehbesitzer dem Gemeindevorsteher, bei welchem die Abschrift der Weideliste niedergelegt ist, die entsprechenden Angaben zu machen.

§ 4. Die Kontrolbücher und Weidelisten sind vor ihrem Gebrauche dem zuständigen (§ 3) Amtmann zur Abstempelung vorzulegen.

Wenn ein Buch oder eine Liste vollständig ausgefüllt ist, so ist es behufs Eintausch gegen ein neues dem zuständigen Amtmann abzugeben.

§ 5. Den Gendarmen, den Polizeibeamten, den beamteten Thierärzten und den Vorgesetzten dieser Beamten, sowie den im Geltungsbereiche dieser Anordnung angestellten Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, welche hiermit zu Hülfsbeamten der Polizei bestellt werden, sind auf Verlangen die Kontrolbücher und Weidelisten sowie die zugehörigen Beläge zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlichen Revisionen die Viehbestände zugänglich zu machen.

§ 6. Alle Weiden sind am Eingange mit dem Namen des Besitzers oder Pächters deutlich sichtbar zu bezeichnen.

II. Transport-Kontrole.

§ 7. Wer Rindvieh oder Schweine treibt oder sonst befördert, muß einen Ausweis bei sich führen.

Des Ausweises bedarf es nicht:

a) im zollgesetzlichen Grenzbezirke, wenn Viehstücke nur innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden;

b) außerhalb des zollgesetzlichen Grenzbezirks, wenn der Transport die Gemeindegrenze nicht überschreitet.

§ 8. Für alle Transporte, welche in dem zollgesetzlichen Grenzbezirke beginnen, gelten als Ausweis die von der Zollbehörde ausgefertigen amtlichen Bescheinigungen (Legitimations-, Versendungsscheine).

§ 9. Für diejenigen Transporte, welche nicht im zollgesetzlichen Grenzbezirke beginnen, werden die Aus-

weise vom Gemeindevorsteher nach dem anliegenden Formulare (III) kostenfrei mit Stempel und Unterschrift ausgefertigt.

Zuständig zur Ausfertigung ist der Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, von welcher der Transport ausgeht, oder, wenn der Transport außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnen hat, der Gemeindevorsteher, in dessen Amtsbezirk der Transport in jenen Geltungsbereich eintritt. In diesem Falle bedarf der Transport auf dem Wege bis zum Amts- oder Wohnsitz des Gemeindevorstehers noch keines Ausweises.

Die Landräthe können in Fällen, wo ein besonderes Bedürfniß vorliegt, ausnahmsweise außer den Gemeindevorstehern noch andere Personen zur Ausfertigung von Ausweisen ermächtigen.

§ 10. Wenn Transporte aus einem Landestheile kommen, wo eine der gegenwärtigen gleichartige landespolizeiliche Anordnung bezüglich der Transportkontrole besteht, genügen die dort gültigen Ausweise. Welche in anderen Bezirken erlassenen landespolizeilichen Anordnungen als der gegenwärtigen gleichartig zu erachten sind, wird durch das Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 11. Bei Transporten mit der Eisenbahn ist der Ausweis an der Verladestelle dem Bahnbeamten vorzulegen.

Kommen Eisenbahnsendungen aus einer Gegend, wo weder diese Verordnung, noch eine ihr gleichartige (§ 10) besteht, so ist der Transport so zu behandeln, als ob er am Entladungsbahnhofe erst begönne.

§ 12. Jeder Ausweis ist nur für einen bestimmten, darauf anzugebenden Weg und für die ebenfalls darauf anzugebende Zeit, welche zur Zurücklegung dieses Weges nöthig ist, gültig.

Die Gültigkeitsdauer einer Ausweises darf keinenfalls 24 Stunden überschreiten.

Sollte ein Transport ausnahmsweise mehr Zeit in Anspruch nehmen, so muß der Viehbeförderer sich zuerst nur einen Ausweis bis zu einem Orte, den er binnen 24 Stunden erreicht, und dann hier einen weiteren Ausweis geben lassen.

§ 13. Wer einen Ausweis verlangt, hat der Ausfertigungsstelle sein Kontrolbuch nebst Weidelisten vorzulegen und außerdem wahrheitsgemäß alle Angaben zu machen, welche zur Ausfertigung nöthig sind.

Im Falle des § 11 Absatz 1 ist statt Kontrolbuch und Weidelisten der Frachtschein u. s w. vorzulegen; im Falle des § 12 Absatz 2 der erste (abgelaufene) Ausweis.

§ 14. Die Ausweise sind jederzeit auf Verlangen den im § 5 bezeichneten Beamten vorzuzeigen.

§ 15. Die von der Zollverwaltung für die Grenzkontrole und für den Grenzbezirk erlassenen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Insbesondere genügen die von den Gemeindevorstehern ausgefertigten Ausweise nicht als zollgesetzliche Legitimation im Grenzbezirke. Transporte, welche aus dem Binnenlande in den zollgesetzlichen Grenzbezirk gehen, haben sich deshalb, wie bisher, einen Versendungsschein von der Zollbehörde zu beschaffen.

III. Kontrole der Märkte.

§ 16. Soll Vieh auf einen Markt aufgetrieben werden, so ist ein Ausweis auch dann erforderlich, wenn das Vieh aus dem Marktort selbst stammt.

§ 17. Für jeden Transport von einem Markte ist ein Ausweis nach Formular III erforderlich.

Dieser Ausweis ist von der Marktpolizeibehörde auszustellen, ohne daß es der Vorlegung einer Legitimation u. s. w. bedarf.

Der Ausweis wird dem Transportführer aber erst in dem Augenblicke ausgehändigt, wo er den Marktplatz mit dem Transporte thatsächlich verläßt.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 18. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1895 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 66, Nr. 1 und 2, und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches —, oder falls durch die Zuwiderhandlung gleichzeitig eine zollgesetzliche Vorschrift verletzt ist —, nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 eine höhere Strafe einzutreten hat.

Münster, den 24. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Schwarzenberg.

Bemerkungen.

1. Die im Regierungsbezirke Düsseldorf mit dem 15. Oktober 1895 in Kraft tretende gleichlautende landespolizeiliche Anordnung ist als eine der gegenwärtigen von mir erlassenen Anordnung gleichartige zu erachten, was ich hiermit gemäß § 10 der obigen Anordnung vom 15. Oktober 1895 bekannt gebe.

2. Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare hält der Buchdrucker J. Krick zu Münster i. W., Königstraße Nr. 7, jederzeit auf Lager und giebt sie zu vereinbarten Preisen ab.

(Datum und Unterschrift wie oben).

Formular I.

Kontrolbuch

über die Rindvieh- und Schweinebestände

des

.....

zu .....
Gemeinde .....
Amt .....
Kreis .....

Dieses Buch enthält ..... (in Buchstaben: .....) Blätter, welche durch eine von dem unterzeichneten Amtmann besiegelte Schnur zusammengehalten werden.

....., den ..... ten ..... 189 .

Der Amtmann.

(Stempel).

(Folgt eine Anweisung zur Führung des Kontrolbuches.)

Rindvieh. (Jedes Stück ist einzeln einzutragen.)

Laufende Nr.	Geschlecht	Alter zur Zeit der Eintragung	Farbe und sonstige Kennzeichen.	Zugang		Abgang		Bemerkungen
				Woher?	Wann?	Wann?	Wohin?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Schweine. (Nur nach Zahl, Alter und Geschlecht anzugeben.)

Zugang						Abgang					
Zahl						Zahl					
Wiebiel männliche?	Wiebiel weibliche?	Alter (ungefähr)	Wann?	Woher?	Bemerkungen	Wiebiel männliche?	Wiebiel weibliche?	Alter (ungefähr)	Wann?	Wohin?	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Formular II.

Weideliste

über das Rindvieh des .....
zu ..... Gemeinde ..... Amt .....
..... Kreis ..... auf der Weide .....
zu ..... Gemeinde ..... Amt .....
Kreis .....

Das Vieh ist $\frac{\text{dauernd}}{\text{nicht dauernd}}$ auf der Weide.

(Folgt Kopf wie in Form. I. unter Rindvieh.)

Anmerkung. Die Weideliste ist in gleicher Weise auszufüllen, wie dies für das Kontrolbuch vorgeschrieben ist. Jedoch bleiben Spalte 5 und 8 leer. In Spalte 6 und 7 ist der Termin anzugeben, wann die Thiere den Weidegang beginnen beziehungsweise aufhören.

Ausweis. Formular III.

Nr. .....

Der ..... zu ..... versendet durch ..... von ..... an den ..... zu ..... folgende Thiere: (bei Raummangel ist das Verzeichniß auf der Rückseite fortzuführen).

Der Transport beginnt am ..... ten ..... 189... $\frac{\text{Vorm.}}{\text{Nachm.}}$ Uhr, geht über die Orte ..... welche er um die daneben angegebenen Zeiten zu passiren hat, und meldet sich bei dem Gemeindevorsteher (Amtmann) in .....

Gegenwärtiger Ausweis ist nur auf ..... Stunden gültig.

....., den ..... ten ..... 189 .

Der Gemeindevorsteher. (Name und Stempel.)

Königreich Sachsen.[1]) Die Königliche Staatsregierung hat nach einer Mittheilung vom 14. Oktober beschlossen, die Vieheinbruchsstation Ebersbach vom 1. Januar 1896 ab aufzuheben, sowie vom gleichen Zeitpunkte ab die Einbringung von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen in der Einbruchsstation Zittau, in welcher dieselbe bisher unbeschränkt gestattet gewesen ist, auf die Wochentage Montag, Dienstag und Donnerstag zu beschränken.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, betr. Honigfälschungen.
Vom 4. Juli 1895.

Vom deutschen Centralverband für Bienenzucht ist beim Herrn Reichskanzler über die Zunahme des Vertriebes minderwerthigen, gefälschten und vielfach gesundheitsschädlichen Honigs Klage geführt und um geeignete Abwehrmaßregeln gebeten worden.

Auf Grund einer gutachtlichen Aeußerung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erachtet der Herr Reichskanzler für zweckmäßig, zunächst den Versuch zu machen, den beregten Mißständen mit den bereits jetzt durch das Nahrungsmittelgesetz gebotenen Handhaben entgegenzutreten. Daß auf diesem Wege mit Erfolg vorgegangen werden kann, geht aus den Verurtheilungen hervor, welche wegen Honigfälschungen bereits stattgefunden haben (vgl. die als Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" erschienenen Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz, Bd. II S. 122 und Bd. III S. 67.)

Indem wir der außengenannten Polizeibehörde anliegend Abschrift des bereits erwähnten Gutachtens zur Kenntnißnahme zugehen lassen, veranlassen wir dieselbe, dem Handel mit Honig demnächst eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen etwa vorkommende Zuwiderhandlungen strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen. Sollten hierbei die gegenwärtig zu Gebote stehenden Bestimmungen sich als unzureichend erweisen und das Bedürfniß nach weiteren Maßnahmen hervortreten, so sehen wir entsprechender Berichterstattung entgegen.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Borries.

An die Landrathsämter und Stadträthe.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 131.

Oesterreich. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betr. die Schulgesundheitspflege in den Mittelschulen.
Vom 12. März 1895, Z. 27 638 ex 1894. (Oest. San.-W. S. 180.)

Zu dem Erlasse vom 15. September 1890, Z. 19 097, wurden jene Mittel zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend bezeichnet, welche außer dem Betriebe des Turnens erforderlich sind, um die physische Erziehung der Jugend an den Mittelschulen zu kräftigen.

Die auf diesem Gebiete seither erzielten erfreulichen Resultate, welche durch das opferwillige Zusammenwirken von Schulbehörden, Gemeinden und Schulfreunden zu Stande gekommen sind, bestärken mich in der Hoffnung, daß auf dem betretenen Wege noch weitere Erfolge zu erwarten stehen und daß die Erziehung in dieser Richtung eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ergänzung erfahren werde.

Während die bezogene Verordnung sich die Aufgabe stellte, Einrichtungen zu schaffen, durch welche den von Aerzten und Pädagogen vielfach ausgesprochenen Klagen über die Hintansetzung der körperlichen Ausbildung der Mittelschuljugend allmählich Rechnung getragen werden sollte, war das Ministerium durch eine Reihe von Maßnahmen, betreffend die Herabminderung der Zahl der schriftlichen Arbeiten, die Unterrichtsmethode in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie die Maturitätsprüfung, namentlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1892, Z. 11 732, bestrebt, die Größe der von der Jugend zu bewältigenden Schreib- und Lernarbeit herabzumindern, um ihr für die körperlichen Uebungen die erforderliche Muße zu gewähren.

Der Inhalt der Gesundheitspflege bei der heranwachsenden Jugend ist jedoch mit den bezogenen Anordnungen keineswegs erschöpft, vielmehr bleibt die schwierige Aufgabe übrig, die aus dem Schulbesuche selbst und aus dem vielstündigen täglichen Aufenthalte in den Schulräumen hervorgehenden schädlichen Einflüsse, soweit für einzelne Erscheinungen dieser Art nicht schon besondere Verfügungen erlassen worden sind, energischer als bisher zu bekämpfen.

Die in der angedeuteten Richtung wichtigen Verhältnisse wahrzunehmen, ist in erster Linie der Lehrer berufen; deshalb obliegt jedem an einer öffentlichen Mittelschule wirkenden Erzieher die ernste Verpflichtung, mit

den Grundsätzen der Schulhygiene und den Fortschritten in derselben sich bekannt zu machen. Nur dann vermag er die ihm anvertraute Jugend nach Zulaß der Verhältnisse vor gesundheitlicher Schädigung zu bewahren.

Hiebei verkenne ich die Verschiedenheit der äußeren Bedingungen und die minder günstige Beschaffenheit vieler Schulgebäude nicht. Die Unterrichtsverwaltung ist zwar darauf bedacht, bei Herstellung neuer Schulgebäude bessere sanitäre Vorbedingungen zu schaffen, doch kann diese mit großen finanziellen Opfern verbundene Aufgabe, wie es in der Natur der Sache liegt, nur nach und nach bewältigt werden.

Nichtsdestoweniger bleibt selbst bei weniger zweckmäßigen Schulgebäuden für die verständnißvolle Handhabung der Schulhygiene dem Lehrkörper noch ein weiter Wirkungskreis übrig. Insbesondere werden die Direktionen beauftragt, in dieser Hinsicht auf folgende Momente ihre stete Fürsorge zu richten:

1. Das direkte oder von einer gegenüberliegenden Wand reflektirte Licht ist durch geeignete Handhabung der Rouleaux, die ohne Musterung und mattgrau sein sollen, abzuhalten. Bei künstlicher Beleuchtung handelt es sich sowohl um ausreichendes, als auch um ruhiges Licht. Das Flackern wird durch passende Vorrichtungen zu vermeiden, bei Beleuchtung der Schultafel der Schutz gegen Blendung zu beachten sein. Die Verwendung offener Gasflammen eignet sich für die Schulzimmer nicht. Die Leuchtkörper müssen sich in einer angemessenen Entfernung von den Köpfen der Schüler befinden, damit die nachtheilige Einwirkung der Wärmestrahlung hintangehalten werde.

2. Die Temperatur in den Schulzimmern soll in der Heizperiode zwischen 13 und 16° R bleiben. Zu diesem Behufe ist die Bedienung der Heizvorrichtungen sorgfältig zu überwachen, sowie in jedem Schulzimmer ein Thermometer an passender Stelle, wo es die mittlere Temperatur des Zimmers anzuzeigen vermag, anzubringen. Die Regulirung der Temperatur hat durch zweckentsprechende Handhabung der Heizungs- und Ventilationsapparate, mit deren Einrichtung sich vertraut zu machen jeder Lehrer verpflichtet ist, zu geschehen, oder durch das Oeffnen der Fenster. Letzteres kann jedoch während des Unterrichtes zur Winterszeit nur mit vorsichtiger Vermeidung direkter Einwirkung kalten Luftstromes auf die in der Nähe sitzenden Schüler — etwa durch zeitweilige Oeffnung eines oberen inneren und eines unteren äußeren Flügels — ausgeführt werden.

3. Einen Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit seitens der Direktion wie der einzelnen Lehrer muß die Beschaffenheit der Luft in den Schulzimmern bilden. Sie soll sich in ihrer Mischung stets möglichst wenig von jener der Außenluft unterscheiden, was nur durch fleißige Erneuerung der Schulzimmerluft erreicht werden kann. Hiefür reichen erfahrungsgemäß die Ventilationsvorrichtungen in der Regel nicht aus, weshalb das Oeffnen der Fenster im Sommer mindestens während der Unterrichtspausen, im Winter während eines entsprechenden Theiles derselben bei Entfernung aller Schüler aus dem Zimmer, so wie auch nach dem Unterrichte durch eine der Außentemperatur angemessene Zeitdauer unbedingt nothwendig erscheint. Da die nassen Ueberröcke und Schirme, im Schulzimmer abgelegt, zur Verschlechterung der Luft in demselben beitragen, wird die Direktion diesem Uebelstande zu begegnen bestrebt sein, sei es durch Bestimmung einer eigenen Lokalität für die Garderobe der Schüler, sei es durch Aufstellung von Garderobeschränken in den Korridoren.

4. Die häufig schlechte Haltung der Schüler bei Schreib- und Zeichenarbeiten erfordert eine unermüdliche Wachsamkeit des Lehrers. Von großer Wichtigkeit für die Erzielung richtigen Sitzens ist die Beschaffenheit der Subsellien. Wenn es auch aus finanziellen Rücksichten nicht überall thunlich erscheint, ältere, weniger zweckmäßige Bänke gegen neue, den hygienischen Anforderungen entsprechende zu vertauschen, so wird es doch jedem mit den Anforderungen an die Schulbank vertrauten Direktor in kurzer Zeit gelingen, die störendsten Uebelstände theils durch Verbesserungen an den Bänken, theils durch sorgsame Vertheilung derselben in den Schulzimmern zu beseitigen. Für Schüler, welche um mehr als 12 Centimeter in der Größe sich unterscheiden, sind besondere Banknummern erforderlich. Namentlich ist die Höhe der Bank, welche der Länge des Unterschenkels zu entsprechen hat, die Breite des Sitzbrettes, die Höhe des Tischrandes und die sogenannte Distanz zu beachten.

Vielfältige ärztliche Erfahrungen haben konstatirt, daß das Schiefsitzen der Schüler besonders in den Unterklassen zu Rückgratsverkrümmungen führt, die vorgebeugte Haltung die Lungenthätigkeit beeinträchtigt und das andauernde Zunaheſehen selbst bei gesunden Augen Myopie erzeugt. Jeder Lehrer, welcher solch' beklagenswerthe Folgen bei der seiner Obsorge anvertrauten Jugend sich gegenwärtig hält, wird gewiß aus allen Kräften bestrebt sein, schlechte Angewöhnungen der Schüler nicht aufkommen zu lassen, und bei Wahrnehmung einer anomalen Erscheinung auf ärztliche Berathung dringen. Die Schultafel soll entsprechend groß, nach der Höhe verschiebbar und zu den Augen der Schüler thunlichst passend gestellt sein. Auch bei Aufstellung der Wandkarten kommt die Schonung der Augen in Betracht.

5. Auf die Reinlichkeit des ganzen Schulgebäudes, demnach der Schulzimmer, Korridore, Stiegen, des Vestibuls und der Anstandsorte ist stete Sorgfalt zu verwenden. In dieser Beziehung zähle ich auf die Energie der Direktionen gegenüber dem Dienerpersonal. Ausreichend große Scharreisen und Matten zur Reinigung der Schuhe dürfen nicht fehlen; die Schüler müssen konsequent angehalten werden, derselben sich zu bedienen und sich die Reinigung der Beschuhung zur Gewohnheit zu machen.

Die Fußböden, Stiegen und Korridore erfordern zur Beseitigung des unvermeidlichen Staubes wöchentlich ein mehrmaliges nasses Aufwischen und öfteres Scheuern im Jahre. Für die Reinhaltung der Holzfußböden ist das Tränken derselben mit heißem Leinöle vom Vortheile. Zur Verminderung der Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten erscheint es wichtig, das Ausspucken der Schüler auf die Fußböden möglichst zu bekämpfen, zu welchem Zwecke in jedem Schulzimmer eine hinreichende Anzahl von Spucknäpfen anzubringen sein wird. Auch die häufige Reinigung wird schon durch die Rücksicht auf die Stärke der Beleuchtung der Zimmer geboten sein.

Zur Verminderung der Stauberzeugung werden auch möglichst reine Abwischvorrichtungen für die Schultafel beitragen, und es empfiehlt sich zu diesem Zwecke die Benützung von mit Papier überklebter Kreide.

6. Die Klassenvorstände haben die Mängel des Gehörs und der Augen der Schüler, wo ihnen fachmännische Information erwünscht ist, durch Empfehlung ärztlicher Berathung wahrzunehmen und bei der Bestimmung der Sitzordnung dieselben thunlichst zu berücksichtigen.

7. Die Schule ist verpflichtet, die ihr anvertraute Jugend, so weit es in ihrer Macht liegt und ihre Aufgabe es zuläßt, nicht blos vor physischen Gebrechen und gesundheitlichen Störungen zu bewahren, sondern auch in dem Betriebe geistiger Arbeit solche Einrichtungen zu treffen, welche die Gefahr der Ueberbürdung möglichst fernhalten. In dieser Beziehung wird bei Verfassung des Stundenplans auf eine zweckmäßige Vertheilung für die Wochentage so wie auf die richtige Aufeinanderfolge an jedem einzelnen Tage die thunlichste Rücksicht zu nehmen sein.

Das von der Schule Geforderte wird als geringere Belastung empfunden, wenn eine wohlthuende Abwechslung in der Beschäftigung der Schüler zwischen anstrengender Denkarbeit und vorwiegend auf Anschauung beruhender Beobachtung oder rezeptiver Thätigkeit herbeigeführt, wenn ferner anhaltende Inanspruchnahme der Augen (z. B. Schreiben und Zeichnen in unmittelbarer Folge) hintangehalten wird.

Unter denselben Gesichtspunkt stellt sich die bestehende Anordnung, betreffend die Nothwendigkeit gleichmäßiger Vertheilung der schriftlichen Ausarbeitungen zu Hause und in der Schule, und es müßte insbesondere als

pädagogischer Fehlgriff bezeichnet werden, mehr als eine Schularbeit an demselben Tage zu verlangen.

8. Um bei Aufführung von neuen Gebäuden für Mittelschulen in der Ausführung eines Bauprojektes die Verwirklichung möglichst günstiger sanitärer Vorbedingungen zu sichern, wird angeordnet, daß jedem zur Leitung und Ueberwachung eines solchen Baues bestellten Komité ein wo möglich hygienisch gebildeter Arzt als Mitglied beigezogen werde. Diese Anordnung gilt sowohl für die Gebäude der Staatsmittelschulen als für die in anderer Verwaltung stehenden Lehranstalten gleicher Kategorie.

Italien. Ministerialerlaß, betr. Verzeichniß der gesundheitsschädlichen Industrieerzeugnisse.

Vom 21. April 1895.

(Gazz. uffic. S. 2141. — Uebersetzung ohne Gewähr.)

Der Minister des Innern verordnet, in Ausführung des Artikels 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888, n. 5849 (Serie 3a) und nach Anhörung des Ministers für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe: das beigefügte, vom Ober-Gesundheitsrath zusammengestellte Verzeichniß der gesundheitsschädlichen Industrien wird genehmigt:

Rom, den 21. April 1895.

Der Minister
Crispi.

Verzeichniß der gesundheitsschädlichen Industrien.

Industrien der 1. Klasse, welche auf dem Lande isolirt und von Gebäuden entfernt sein müssen.

Salzsäure (Fabrikation).
Salpetersäure (Fabrikation).
Pikrinsäure (Fabrikation).
Schweflige Säure und schwefligsaure Salze, welche mit schwefliger Säure hergestellt sind, Rösten von schwefelhaltigen Gesteinen.
Schwefelsäure (Fabrikation).
Stearinsäure (Fabrikation durch Destillation).
Eiweiß (Fabrikation).
Alaun (aus Alaunstein gewonnen).
Stärke (Herstellung durch Maceration).
Anilin (Fabrikation).
Silber (Entsilberung und Cupellation).
Arsen und Antimon (Fabrikation der Produkte).
Asphalt und Erdpech (Fabrikation).
Wismut (Salze des —).
Ultramarinblau (Fabrikation).
Hanf und Flachs (Maceration).
Thierkohle.
Theer verschiedenen Ursprungs und Mineralöle (Destillation).
Goldabfälle (Behandeln mit Blei).
Chlor, Chlorcalcium, trocken oder gelöst (Fabrikation).
Colkothar (Preußisch Roth, Englisch Roth) (Fabrikation).
Thierischer Leim.
Geformte Brennmaterialien, Briquettes (Fabrikation).
Darmsaiten (Fabrikation).
Chrom (Verbindungen des —).
Dégras (Fabrikation).
Stärkemehl s. Stärke.
Eisenoxyde und Eisenchlorür.
Phosphor (Fabrikation).
Gelatine s. thierischer Leim.
Fette (Schmelzen auf direktem Feuer).
Guano (Fabrikation) s. künstl. Dünger.
Buchdruckerschwärze (Fabrikation).
Künstlicher Dünger (Fabrikation).
Fäkalstoffe s. thierische Abfälle.
Quecksilber (Herstellung von Präparaten und Farben, Destillation, Rösten der Mineralien).
Mennige und Bleiglätte (Behandlung durch Erhitzen der Mineralien).
Naphtalin (Reinigung) s. Theer.
Kienruß (Fabrikation) s. Theer.
Nitrobenzin s. Anilin.
Thierische Oele (Darstellung und Destillation).
Oele aus Chrisalideen (Ausziehen von —).
Knochen (Ablagerung von —).
Thierisches Pergament (Fabrikation).
Superphosphate (s. künstl. Dünger).
Thierische Abfälle (Industrie der —).
Blut (Industrie der Produkte).
Abfallstoffe.
Talg s. Fette.
Soda (Fabrikation nach dem Leblanc-Prozeß).
Schwefel (Schmelzen und Destillation, Calcinir-Oefen, Oefen mit Retorten „und Gill", in denen die Schmelze offen ausgeführt wird).
Unrat (Ablagerung).
Zinn (Industrie seiner Salze).
Oel-Firnisse (Fabrikation).
Zucker (Fabrikation aus Rüben).

Industrien der 2. Klasse, welche besondere Schutzmaßregeln für die Bewohner der Umgebung nöthig machen.

Essigsaure Salze (Industrie der —).
Essigsäure (Reinigung).
Oxalsäure (Fabrikation).
Salizylsäure (Fabrikation).
Stearinsäure (durch Kalkverseifung).
Weinsteinsäure (Fabrikation).
Anilinfarben.
Spiritus (Destillation von Getreide- und Kartoffel-).
Stärke (Fabrikation nach Methoden, welche nicht auf Maceration beruhen).
Ammoniak (Fabrikation).
Stockfische (Niederlage und Anlage von Cisternen zum Aussalzen).
Walken von Garn, Häuten, Leinewand, Naturwolle, Fellen und Haaren.
Zinkweiß (Fabrikation).
Bier (Bereitung von —).
Berliner Blau (Fabrikation).
Kalk (Fabrikation).
Kerzen (Darstellung mit Fettsäuren, Wachs, Paraffin, Walrath ꝛc.)
Filz- und Seidenhüte (Fabrikation).
Drucklettern (Schriftgießereien).
Papierfabrikation.
Kautschuk und Guttapercha (Fabrikation).
Wachs (Schmelzen und Reinigung).
Siegellack (Darstellung).
Bleiweiß und Bleifarben (Fabrikation).
Gerbereien.
Vergoldung und Versilberung von Metallen (im Feuer).
Stärkemehl s. Stärke.
Ferrocyanüre und Ferricyanide (Fabrikation).
Baumwollen- und Flachs-Spinnerei.
Hanf-Spinnerei.
Gießereien (von Kupfer, Messing, Blei, Eisen, Bronze).
Gas und carburirte Gase (Darstellung).
Gyps (Fabrikation).
Glucose und Dextrin mit Wiedergewinnung der Thierkohle (Darstellung).
Bleichen mit unterchlorigsauren Salzen und schwefliger Säure.
Lacke (Fabrikation).
Kunstwolle (Fabrikation und Verkohlung „carbonizzazione").
Schweiß-Wolle und Haare (Waschen).
Mahlen von Mineralien.
Auspressen von Olivenschalen.
Steingut (Fabrikation).
Saffian s. Gerbereien.
Quecksilberhaltige Präparate (Verbindungen, Darstell.).
Hüttenwerke (Anlagen).
Jagdschrot (Fabrikation von —).
Tuchfabrikation.
Frische Felle s. Gerbereien.
Fische (Niederlagen und Anlage von Cisternen zum Aussalzen) s. Stockfische.
Porzellan (Fabrikation), Glashütten, Glaswaaren).

Pottasche aus Melasse (Extraktion).
Seifenfabrikation.
Marienglas s. Gyps.
Sodafabrikation nach dem Solvay-Prozeß.
Spiegel (Versilberung und Vergoldung mit Amalgam).
Irdene Töpferwaaren s. Steingut.
Lumpen (Sortiren und Aufbewahren).
Wachstaffete und Wachsleinewand.
Imprägnirte Leinewand, wasserdichte Gewebe.
Färbereien.
Verarbeitung der Seiden-Cocons und Verspinnen der Abfälle.
Torf (Verkohlung) s. Gas.
Verzieren (Verniciatura) von Metallgegenständen im Feuer (Anlagen zum —).

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. Schafpocken. Vom 22. Februar 1895.

(5291.) The Sheep Pox Order of 1895.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Notice of Disease.

1. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge a sheep affected with or suspected of sheep-pox shall with all practicable speed give notice of the fact of the sheep being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the sheep so affected or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(3.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

Abs. (1.) von Art. 2 entspricht dem Art. 43 der Verordnung vom 16. September 1886 — Veröff. 1886 S. 694 —, jedoch ist für sheep-pox an dritter Stelle „disease" zu lesen, ferner by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council zwischen duties und conferred fortgelassen und dafür am Schlusse nach Inspector „by or under the Act of 1894 an this Order" eingefügt.

Dann heißt es weiter:

(2.) The Inspector shall forthwith report to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W., the information received by him, and his proceedings thereon.

(3.) Every such Inspector shall, on leaving any premises in which sheep-pox exists or is suspected to exist, thoroughly wash is hands with soap and water and disinfect his boots and clothes.

Declaration of Sheep-Pox Infected Place.

3. — (1.) Where it appears that sheep-pox exists, or has within ten days existed, in a shed, field, or other place, an Inspector of the Local Authority shall forthwith make and sign a declaration (in the Form. A set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect).

(2.) He shall forthwith serve a notice (in the Form. B set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect), signed by him, of the declaration on the occupier of the premises in which that shed, field, or other place is situate.

Die Abs. 3 bis 9 des Art. 3 entsprechen den gleichen Abs. in Art. 44 an der vorgenannten Stelle mit folgenden Abweichungen: in Abs. 3 ist Sheep-Pox Infected Place umgeändert in „place infected with sheep-pox", in (4.) und (9.) ist für Privy Council „Board", in (5.) für 1878 „1894" zu lesen, in (6.) bis (8.) ist vor Infected Sheep-Pox weggefallen und ebendaselbst in (7.) und (8.) für a „an" gesetzt.

Rules for Sheep-Pox Infected Place.

4.— Rule 1. Sheep shall not be moved out of an Infected Place.

Rule 2. Carcases shall not be removed from an Infected Place except in manner hereinafter provided.

Rule 3. A carcase may be removed from an Infected Place—

Abs. (I.) und (II.) bis (e), Rule 4 und 5 sind gleichlautend wie dieselben Abs. und Rule 3 und 4 von Art. 46, ferner Art. 5 Abs. (1.) wie 45 a. a. O. mit nachgenannten Abweichungen: In (I.) heißt es für an Inspector „a Veterinary Inspector", in (II.) für Regulations „provisions", in (b) für and it shall „and the carcase shall", in Rule 4 für No skin, or fleece „The skin, fleece" und für of a sheep shall be taken out of a Sheep-Pox „shall not be removed from an"; ferner ist zu Anfang von Rule 5 No weggefallen und dafür hinter shall „not" eingesetzt. In 5. — (1.) ist vor Infected Sheep-Pox fortgelassen und a in „an" geändert. Neu hinzu kommt:

(2.) A Local Authority declaring by order a place to be free from sheep-pox shall forthwith report to the Board the fact of such declaration having been made.

Dann heißt es weiter:

Removal of Dung or other Things.

6. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be sent or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or an a highway or thoroughfare, any dung, fodder, litter, or thing that has been in an Infected Place, or that has been in any place in contact with or used about a diseased or suspected sheep, except with a Licence of the Local Authority for the District in which such place is situate, on a certificate of an Inspector of the Local Authority certifying that the thing to be moved has been, so far as practicable, disinfected.

Prohibition of Movement by Inspector of Local Authority or Board.

7. — (1.) An Inspector of a Local Authority or of the Board may give a Notice in writing (in the Form C set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) to the owner or person in charge of any sheep prohibiting the movement of such sheep from or out of any farm, field, shed, or other place, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form D set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority or of the Board, as the case may be, —

(a.) to move such sheep from or out of such place as aforesaid; or

(b.) to move from or out of such place as aforesaid any other sheep that may be thereon or therein; or

(c.) to move any other sheep on to or into such place as aforesaid; or

(d.) to permit any other sheep to come in contact with any sheep to which the Notice applies.

(2.) The Inspector shall with all practicable speed send copies of any Notice given by him under this Article to the Local Authority and the police officer in charge of the nearest police station of the District.

Disposal of Carcases.

8. — (1.) The carcase of a sheep which at the time of its death was affected with or suspected

of sheep-pox shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place at a depth of not less than six feet below the surface of the earth, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant.

Die Abſ. (II.) und (2.) bis (4.) lauten wie in Art. 95 a. a. O., nur iſt in (II.) für from the Privy Council „of the Board", für Privy Council „Board", in (2.) für a view „the view" und für any carcase „carcases" zu leſen; in (2.) iſt ferner zwiſchen make und such from time to time, und in (4) zwiſchen Authority und but or with a Licence in that behalf of the Privy Council fortgelaſſen.

Digging up.

9. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Board or permission in writing of an Inspector of the Board, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any sheep that has been buried.

10. und 11. lauten wie 48. und 111 a. a. O. mit den Unterſchieden, daß in der Ueberſchrift von 10. ſtatt for „in case of", in 10. — (1.) zu Anfang ſtatt Every „Any", ſtatt as for „so for" und ſtatt from time to time given by the Privy Council „given by the Board", in (2.) ſtatt Article 111 required the occupiers of such places „the next following Article required the occupier of such place" zu leſen und zwiſchen expense of an erſter Stelle und such occupier the Local Authority or at the expense of fortgefallen iſt. Auch from time to time in 11. — (1.) zwiſchen make und such iſt weggefallen und daſelbſt am Anfange „A" für Any geſetzt. Ferner iſt vor For providing bezw. For requiring „(a)" bezw. „(b)", dann in (a) für animals, horses, asses, or mules „or suspected sheep", für diseased animals, horses, asses, or mules „such sheep" geſetzt und am Ende hinter effected: „and" eingeſchaltet; in (2.) iſt zwiſchen place an erſter Stelle und fails to cleanse does any act . . . bis . . . of such place, ſowie am Schluſſe hinter occupier in any court of competent jurisdiction fortgelaſſen und endlich nach recover „summarily" eingefügt.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

12. — (1.) Where the power of causing any shed, place, or thing to be cleansed and disinfected under this Order is exercised by a Local Authority or an Inspecter of the Board, the owner and occupier and person in charge of the place or thing shall give all reasonable facilities for that purpose.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against th Act of 1894.

Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.

13. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of sheep-pox, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposure or sale of sheep in or at any market, fair, auction sale-yard, sale, or place of exhibition within their District.

Sheep-Pox found in a Market, Railway Station, Grazing-Park, or other like Place, or during Transit.

14. If a sheep is found to be affected with sheep-pox. —

Die nun folgenden Abſ. unter (a) bis (g) haben gleichen Wortlaut mit denjenigen in Art. 87 a. a. O., nur iſt in (f) ſtatt in a cow-shed, field, yard, sty, farm in „on or in a farm, field, yard, shed" zu leſen. Dann heißt es weiter:

the following provisions shall apply (namely:

(Seizure of Sheep.)

(i.) The Inspector of the Local Authority shall cause to be seized all the sheep affected with sheep-pox and also all sheep being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, park, or other such place as aforesaid, and shall forthwith transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall-Place, London, S.W.

(ii.) The Inspector of the Local Authority shall cause all such sheep so seized to be detained at the place where they are seized, or to be moved to some convenient and isolated place and there detained.

(iii.) The Inspector of the Local Authority shall cause, so far as practicable, all the sheep affected with sheep-pox to be kept separate during such movement and detention from sheep not so affected.

(iv.) The sheep so seized and detained shall not be moved from the place of detention except with the permission of the Board.

(Declaration of infected Place by Board only.)

(v.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, park, or other such place as aforesaid, or any part thereof, in or on which a sheep affected with sheep-pox is found in any case in which this Article applies shall not by reason thereof be declared to be an Infected Place or part of such an Infected Place except by the Board.

(Disinfection in these Cases.)

(vi) In case of a sheep being found to he affectet with sheep-pox in or on any such market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, farm, field, yard, shed, park, or other place as aforesaid, it shall not be lawful for the owner or occupier of such market or other place or any person to again use or allow to be used for sheep that portion of the market or other place aforesaid where the diseased sheep was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, so far as practicable, cleansed and disinfected.

Abſ. (VII.), (VIII.) und (IX.) ſowie Art. 15.—(1.) lauten wie Art. 88 bis 91 (a) bis (g) an der zuletzt angegebenen Stelle mit nachbenannten Abweichungen:

Die Ueberſchriften von (VII.) und (VIII.) ſtehen in Klammern, die Ueberſchrift von (IX.) lautet: (Foreign Animals Wharves &c.). Ferner iſt in dieſen 3 Abſ. jedesmal für Chapter „Article", in (VII.) für Privy Council „Board" und in (VIII.) für animals „sheep zu leſen und „summarily" nach dem erſtgenannten recover eingefügt.

Von Art. 15 lautet die Ueberſchrift: „Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Sheep"; in den einzelnen Abſ. (a) bis (g) ſind ſtatt der Worte animal, horse, ass, or mule. in (a) und (b) ſtatt animals or horses und in (e) ſtatt beider animals „sheep" zu leſen und am Schluſſe der Abſätze, ausgenommen Abſ. (g), ſtatt des Punktes ein Strichpunkt geſetzt und „or" angefügt. Dann folgt:

(2.) But this Article shall operate subject to any provisions of any Article of this Order providing for or directing to movement of sheep in cases therein mentioned.

(3.) The provisions of the last preceding Article of this Order with respect to the seizure and detention of sheep under that Article shall apply in

the case of any sheep exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

Food and Water during Detention.

16. An Inspector, officer, or constable detaining a sheep under the Act of 1894 or this Order shall cause it to be supplied with requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered summarily from the person having charge of the sheep or from its owner.

Declaration of Slaughter-House an Infected Place by Board only.

17. A slaughter-house in which a sheep affected with sheep-pox or the carcase of a sheep that was affected with sheep-pox is found, shall not, by reason thereof, be declared to be an Infected Place, except by the Board.

Slaughter in Sheep-Pox and Compensation.

18. — (1.) A Local Authority shall cause all sheep affected with sheep-pox to be slaughtered within two days after the existence of the disease is known to them.

(2.) A Local Authority may if they think fit in any case cause to be slaughtered—

(a) any sheep suspected of being affected with sheep-pox; and

(b) any sheep being or having been in the same field, shed, or other place or in the same flock or otherwise in contact with sheep affected with sheep-pox, or being or having been in the opinion of the Local Authority in any way exposed to the infection of sheep-pox.

Der ſich anſchließende Abſ. (3.) ſtimmt mit 47.—(3.) a. a. O. überein, nur iſt an Stelle von its value „the value of the sheep“ zu leſen.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

19. Where in England or Wales a sheep is slaughtered on account of sheep-pox by order of a Local Authority under the provisions of this Order, the value of the sheep for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from the Local Authority of the valuation of the sheep the owner of the sheep or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Local Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the sheep shall by virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, and the provisions of the Arbitration Act, 1889 shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) An arbitrator may be appointed by an agreement in writing signed by the Local Authority and by the owner of the sheep or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to a court of summary jurisdiction to appoint an arbitrator, and such court may accordingly appoint an arbitrator, as if such court were a court or judge within the meaning of the Arbitration Act, 1889.

(v.) The arbitrator shall make his award in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment.

(vi.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation specified in the notice given by the Local Authority, then the Local Authority shall pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Local Authority with respect to the arbitration may be deducted by the Local Authority from the sum payable to the owner as compensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Local Authority under this Article.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

20. Where in Scotland a sheep is slaughtered on account of sheep-pox by order of the Local Authority under the provisions of this Order, the value of the sheep for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within fourteen days after the receipt of notice in writing from the Local Authority of the valuation of the sheep the owner of the sheep or his agent does not give a counter-notice in writing stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Local Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(ii.) If the owner or his agent gives such a counter-notice, then the question of the value of the sheep shall be determined by a valuer who shall be appointed as follows:

(iii.) Such valuer may be appointed by an agreement in writing signed by the Local Authority and by the owner of the sheep or his agent.

(iv.) In case no such agreement is entered into within seven days after the service of the counter-notice by the owner or his agent, either party may, having given notice to the other party of the place and time of his intended application, apply to the sheriff-substitute to appoint a valuer, and the sheriff-substitute may accordingly appoint a valuer for the purpose of determining the value of the animal.

(v.) The valuer shall make his valuation in writing ready for delivery within seven days after the date of his appointment and his valuation shall be final and binding on the Local Authority and the owner.

(vi.) If a higher valuation is determined by the valuer than the valuation specified in the notice given by the Local Authority, then the Local Authority shall pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner with respect to the valuation, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the Local Authority in relation thereto may be deducted by the Local Authority from the sum payable to the owner as compensation in accordance with the valuation of the valuer, who may tax or settle the amount of costs to be paid or deducted by the Local Authority under this Article.

Withholding of Compensation.

21. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold, ether wholly or partially, compensation in respect of a sheep slaughtered by their order under this Order where the sheep was in their opinion diseased at the time of its being brought into their District.

(2.) A Local Authority before determining, under sub section seven of section twenty of the Act of 1894 or under this Article, to withhold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of a sheep slaughtered by their order under this Order, shall give to the owner of the sheep an oppertunity of making representations to them respecting the facts and circumstances of the case, and shall consider the same.

Keeping of Swine in Slaughter-Houses.

22. It shall not be lawful for any person, in any case in which the slaughter of any sheep is

authorized or required by this Order, to use for such slaughter any slaughter-house in which swine are kept.

Record of Slaughter.

23. A Local Authority shall keep, in the form provided by the Board, a record relative to sheep slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

Production of Licences; Names and Addresses.

24. — (1.) Every person in charge of a sheep, carcase, or thing being moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person se in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or officer.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

25. — (1.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any Notice served or any Regulation made by a Local Authority under this Order, that the same is for any reason objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Movement of Sheep &c. with Licence of Board.

26. Notwithstandig anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any sheep, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

27. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

28. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Weekly Returns of Sheep-Pox.

29. When an Inspector of a Local Authority finds that sheep-pox exists or has within ten days existed in his district, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Board, on a form provided by the Board, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

Offences.

30. — (1.) If a sheep or any thing is moved in contravention of this Order, or of a Notice served under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the sheep or thing, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the sheep or thing, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the shep or thing is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the removal, and the person removing or conveying the carcase, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the owner and the lessee and the occupier and the person in charge of any place or thing in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If a person in charge of a sheep, carcase, or thing being moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(5.) If a person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, allows a sheep to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Documents and Forms.

28. — (1.) Except where otherwise provided in this Order a Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of this Order.

(2.) The forms for use by an Inspector given in the First Schedule to this Order, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of this Order.

(3.) Forms given in any former Order, which have been before the commencement of this Order prepared and are already printed for use by a Local Authority, may also be used, so far as they are suitable, and with the requisite adaptations.

Interpretation.

32. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Diseased sheep" or „suspected sheep" means a sheep affected with or suspected of sheep-pox:

„Infected Place" means a place for the time being declared to be infected with sheep-pox under this Order:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of a sheep, and includes part of a carcase, and the meat, bones, fleece, wool, skin, hoofs, horns, offal, or other part of a sheep, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Orders.

33. The Order described in the Second Schedule to this Order, to the extent described in that Schedule, is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revo-

cation shall not invalidate or make unlawful anything done under the parts of the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the parts of the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Extent.

34. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

35. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

36. This Order may be cited as The Sheep-Pox Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

T. H. Elliott,
(L. S.) Secretary.

Die beigegebene First Schedule enthält Formulare für die Ausführungen der Bestimmungen in Art. 3. — (Form. A: Declaration of Disease Form. B: Notice of Declaration of Disease (Form. A) to Occupier, Art. 7. — Form. C: Notice to owner or Person in Charge prohibiting Movement of Sheep. — Form. D: Withdrawal of Notice (Form C) to Owner or Person in Charge Prohibiting Movement of Sheep.)

Nach der Second Schedule wird die Verordnung vom 16. September 1886[1]), The Animals Order of 1886 (3446), aufgehoben.

Belgien. Verordnung, betr. die Sterilisirung des Fleisches tuberkulöser Thiere. Vom 30. September 1895.

(Mon. belge S. 3872.) — Uebersetzung.

Der Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten . . . . . verordnet:

Einziger Artikel. Der Abschnitt B, 1° der Bestimmungen in Anlage B der Ministerialverordnung vom 28. April 1891, abgeändert am 23. Juli 1894[2]), betr. die Tuberkulose, wird vervollständigt wie folgt:

Im Falle der gänzlichen Verwerfung durch Anwendung der unter a bis e aufgeführten Vorschriften, kann das Fleisch zum allgemeinen Genuß zugelassen werden, nachdem es mindestens 3 Stunden unter Aufsicht eines sachkundigen Thierarztes in einem durch den Minister genehmigten Sterilisationsapparat feuchter Hitze bei 110° C ausgesetzt war.

Die Bescheinigung, welche von dem Sachverständigen auf Grund Art. 5 der Königl. Verordnung vom 9. Februar 1891[3]) abgegeben wird, muß den Vermerk enthalten, daß das Fleisch zum Genuß benutzt werden kann, nachdem es sterilisirt ist.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode 1 (2); Reg.-Bez. Gumbinnen: Sensburg 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Gostyn 1 (1), Ostrowo 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Militsch 1 (1), Guhrau 1 (1), Reichenbach 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Schönau 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 1 (1), Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. R. 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Lindau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1); Donaukreis: Göppingen 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (3), Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Bolchen 1 (1). Zusammen 39 Gemeinden 2c. und 43 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 1 (7), Osterode 1 (1); Reg.-Bez. Gumbinnen: Johannisburg 2 (19); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 2 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 3 (9), Beeskow-Storkow 2 (2), Westhavelland 1 (4); Reg.-Bez. Posen: Schroda 2 (2), Posen Ost 1 (1), Bomst 7 (7); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 7 (22), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 6 (8), Znin 3 (6), Wongrowitz 2 (5), Gnesen 2 (2); Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Gr.-Wartenberg 1 (1), Trebnitz 2 (2); Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 1 (1), Landkreis Liegnitz 5 (5), Jauer 1 (1), Bolkenhain 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 2 (21), Landkreis Beuthen 2 (2); Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 2 (2), Jerichow I 1 (1), Kalbe 3 (8), Wanzleben 3 (5), Wolmirstedt 2 (2), Aschersleben 3 (10), Stadtkreis Halberstadt 1 (1), Landkreis Halberstadt 2 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 14 (23), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 6 (17), Delitzsch 2 (3), Mansfelder Gebirgskreis 2 (4), Mansfelder Seekreis 9 (28), Sangerhausen 2 (3), Eckartsberga 1 (5), Querfurt 8 (44), Merseburg 2 (2), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Erfurt 1 (1), Ziegenrück 3 (4), Schleusingen 18 (245); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 2 (4); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 1 (5); Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 10 (135), Wittgenstein 2 (84); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (1), Frankenberg 8 (26), Hersfeld 6 (28), Homberg 10 (72), Hünfeld 1 (10), Melsungen 1 (3), Rotenburg i. H.-N. 2 (4) Schmalkalden 6 (11), Witzenhausen 2 (6), Wolfhagen 1 (5), Ziegenhain 6 (66); Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 1 (3), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (2); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1), Landkreis Bonn 3 (9); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (6), Prüm 1 (1), Bitburg 1 (1), Saarbrücken 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Miesbach 2 (2), Landbezirk München I 2 (3), Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Neustadt a. H. 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Beilngries 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (2), Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Landbezirk Bamberg I 4 (4), Ebermannstadt 2 (4), Landbezirk Forchheim 1 (1), Höchstadt a. A. 2 (4), Landbezirk Hof 3 (3), Kronach 18 (76), Landbezirk Kulmbach 5 (15), Lichtenfels 10 (35), Naila 6 (17), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 8 (16), Staffelstein 4 (6), Teuschnitz 5 (11), Wunsiedel 1 (6); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Rothenburg a./T. 1 (4), Landbezirk Ansbach 3 (9), Neustadt a. A. 3 (14), Landbezirk Rothenburg a. T. 2 (2); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Würzburg 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 1 (2), Gerolzhofen 8 (18),

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 694 ff. — [2]) Desgl. 1894 S. 838. — [3]) Desgl. 1891 S. 618.

Hammelburg 2 (2), Haßfurt 5 (14) Karlstadt 4 (10), Kissingen 2 (2), Landbezirk Kitzingen 2 (2), Königshofen 3 (4), Lohr 4 (7), Mellrichstadt 2 (2), Ochsenfurt 2 (3), Landbezirk Schweinfurt 6 (7), Landbezirk Würzburg 2 (3); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Nördlingen 2 (19). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 2 (2), Großenhain 1 (2); Kreishauptm. Leipzig: Döbeln 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Plauen 3 (5), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 3 (5), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (3), Besigheim 2 (4), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 5 (35), Marbach 2 (24), Neckarsulm 2 (4), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1); Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (4), Calw 1 (1); Jagstkreis: Crailsheim 2 (3), Ellwangen 1 (1), Gaildorf 2 (2), Heidenheim 3 (75), Künzelsau 4 (10), Mergentheim 4 (4), Oehringen 2 (2), Welzheim 3 (4); Donaukreis: Biberach 2 (8), Blaubeuren 1 (1), Laupheim 1 (1), Saulgau 1 (1), Tettnang 1 (2), Ulm 5 (34). Baden. Landeskommiss. Mannheim: Adesheim 4 (55), Tauberbischofsheim 6 (33). Hessen. Prov. Starkenburg: Offenbach 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Güstrow 1 (1), Rostock 2 (3), Gnoien 3 (4). Sachsen-Weimar: Weimar 2 (2), Eisenach 2 (3), Dermbach 4 (97), Neustadt a. O. 9 (63). Braunschweig: Wolfenbüttel 11 (46), Helmstedt 2 (5). Sachsen-Meiningen: Meiningen 20 (79), Hildburghausen 9 (17), Sonneberg 9 (36), Saalfeld 7 (18). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Landbezirk Koburg 5 (32); Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 2 (19), Landbezirk Ohrdruf 2 (60), Landbezirk Waltershausen 1 (1). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 15 (27), Zerbst 2 (3), Bernburg 9 (32), Ballenstedt 1 (2). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 3 (3), Gehren 2 (34). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 5 (17), Königsee 6 (30). Waldeck: Kreis der Eder 13 (68), Kreis des Eisenberges 15 (58), Kreis der Twiste 3 (6). Reuß ä. L. 1 (3). Reuß j. L.: Schleiz 8 (11). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (6). Zusammen 604 Gemeinden 2c. und 2489 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (6), Wolmirstedt 5 (5), Neuhaldensleben 2 (2), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (2), Altona 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1), Landbezirk Düsseldorf 1 (2), Stadtbezirk Barmen 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Landbezirk Köln 2 (2), Bergheim 1 (3), Euskirchen 1 (3); Reg.-Bez. Aachen: Düren 5 (8). Bayern. Reg.-Bez. Oberpfalz: Tirschenreuth 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (4). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (2), Bernburg 1 (1). Zusammen 35 Gemeinden 2c. und 52 Gehöfte.

Deutsches Reich. Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Jahre 1894[1]).

Nach dem schon erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten neunten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist der Rotz (Wurm) der Pferde im Jahre 1894 abermals zurückgegangen. Wenn auch die Zahl der Erkrankungsfälle nur wenig kleiner war als im Vorjahre, so ist doch die Seuche räumlich eingeschränkt worden. Es waren ferner der Gesammtverlust an Pferden sowie der Pferdebestand in den neu betroffenen Gehöften geringer, und der Stand der Seuche am Schlusse des Jahres niedriger als bei Beginn desselben. Erkrankt sind 516 Pferde (gegen 564 Pferde im Vorjahre), gefallen 32 (32), getödtet 668 (743), davon auf polizeiliche Anordnung 631 (713), auf Veranlassung der Besitzer 37 (30). Von den 668 getödteten Thieren wurden 184 bei der Sektion rotzfrei befunden; desgleichen 67 wegen Verdachts der Seuche oder der Ansteckung polizeilich getödtete Pferde in seuchefreien Beständen. Der Gesammtverlust betrug mithin 767, d. s. 85 = 10,0% weniger als im Vorjahre. Auf je 10 000 Pferde nach dem Stande vom 1. Dezember 1892 ergaben sich im Reiche 1,35 rotzkranke (1893: 1,47) und 1,82 (2,02) gefallene oder getödtete Pferde. — Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf 116 Kreise 2c. (gegen 152 im Vorjahre), 170 Gemeinden 2c. (206) und 197 Gehöfte (222). Am stärksten betroffen waren wieder die östlichen, besonders die in der Nähe der polnischen Grenze gelegenen Theile von Preußen, nur wenig verseucht dagegen die nordwestlichen Gebiete des Reichs. Mehr als 20 rotzkranke auf je 10 000 vorhandene Pferde sind gezählt östlich der Oder in den Kreisen Krotoschin, Jarotschin, Rosenberg i. Wstpr. Strelno, ferner westlich der Oder in den Kreisen 2c. Dermbach, Zellerfeld, Kissingen, und südlich vom Main Grafenau, Bruck, Landsberg, Biberach, Vaihingen. Hohe absolute Erkrankungsziffern hatten außerdem noch die Kreise Koschmin (29 gegen 3 im Vorjahre) und Ragnit (27 gegen 27). Von Rotz- (Wurm-) Fällen verschont blieben wie im Vorjahre Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen; außerdem Baden, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg. Innerhalb der 11 betroffenen Staaten sind Seuchenfälle nicht vorgekommen in 808 Kreisen 2c.

Eine Einschleppung der Seuche aus dem Auslande hat wieder in mehreren Fällen stattgefunden. So durch aus Rußland eingeführte Pferde in die Kreise Johannisburg, Rawitsch, Witkowo, Neumarkt i. Schles., Kreuz-

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1895.[2])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	10.	17.	24.	31.	8.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	Juli				August				September				Oktbr.
Milzbrand	88	76	87	100	133	180	164	154	141	112	126	117	82
Wuth	182	186	174	175	181	184	176	171	157	148	151	149	148
Rotz und Hautwurm	111	113	116	124	122	126	117	115	114	113	115	112	114
Maul- und Klauenseuche	55	72	89	120	136	171	196	220	281	285	350	371	460
Lungenseuche	6	6	6	6	6	8	9	10	10	14	19	17	17
Blattern	8	5	5	4	3	4	3	2	2	2	4	2	2
Bläschenausschlag	13	8	8	8	7	8	7	7	4	6	5	6	6
Räude	88	85	81	82	81	74	66	63	57	56	54	43	43
Rothlauf der Schweine	646	756	929	936	961	783	893	852	789	749	674	622	630
Schweineseuche	158	204	261	327	361	414	471	535	577	637	709	717	787

[1]) Veröff. 1894 S. 869. — [2]) Desgl. 1895 S. 582.

burg und Pleß. Ferner durch je 1 Pferd aus Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und Luxemburg. Im Inlande wurden Neuausbrüche vielfach durch den Ankauf von bereits angesteckten Pferden verursacht. Zur Ermittelung der Seuche hat in verschiedenen Fällen die thierärztliche Beaufsichtigung der Pferdemärkte, Pferdeschlächtereien, Abdeckereien, sowie die Revision von Pferden auf offener Straße beigetragen. Von Uebertragungen der Seuche auf Menschen bei der Wartung rotzkranker Pferde wurden 3 Fälle gemeldet, welche sämmtlich tödtlich verliefen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, Aufhebung eines Vieheinfuhrverbots betr. Vom 26. Oktober 1895.

Da die Maul- und Klauenseuche, deren Einschleppung aus Galizien den Anlaß zu dem unter dem 4. April [1]) dieses Jahres veröffentlichten Verbote der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach dem Königreiche Sachsen gegeben hat, seit längerer Zeit in diesem Kronlande nicht mehr beobachtet worden ist, wird dieses Verbot hiermit aufgehoben und die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien unter denselben Bedingungen, unter denen dieselbe vor Erlaß des Einfuhrverbots zulässig war, wieder gestattet.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien. Vom 29. Oktober 1895. (Staatsanz. Nr. 253.)

Nachdem den amtlichen Ausweisen über den Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn zufolge die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird das am 4. April d. J. (Staatsanz. Nr. 80)[2]) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien aufgehoben und die Einfuhr unter den früheren Bedingungen wieder gestattet.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. Oktober 1895.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg, Arnsberg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus dem Regierungsbezirke Oberpfalz im Königreiche Bayern;
3. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;
4. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar;
5. aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg;
6. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September l. J. Z. 27 350 verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Die Einfuhr von Klauenvieh über die Grenze des Kantons Schaffhausen (vgl. S. 707) ist seit dem 8. Oktober, die Einfuhr von Schweinen über die Zollämter Beurnevésin, Miécourt, Roggenburg, Rodersdorf, Benken und Allschwyl (vgl. S. 455) von Mitte Oktober an wieder gestattet. (Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Haust. Nr. 19.)

Desgleichen. Infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche im benachbarten Vorarlberg mußte unterm 11. Oktober die Einfuhr von österreichischem Stellvieh, sowie der Grenzverkehr mit Vieh längs der st. gallisch-österreichischen Grenze verboten werden. Der landwirthschaftliche Grenzverkehr mit Vieh wird vom 21. Oktober an wieder frei gegeben. (Ebd.)

[1]) Veröff. S. 263. — [2]) Veröff. S. 281.

Vermischtes.

Königreich Sachsen.[1]) Fleischbeschau im Jahre 1894. (Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1894. Dresden 1895.)

Im Berichtsjahre sind an Thieren, welche der Schlachtsteuer unterliegen, geschlachtet worden 1 025 845 Stück einschließlich der 20 820 Nothschlachtungen, nämlich 30 957 Ochsen (117 Nothschlachtungen), 160 381 sonstiges Rindvieh ausschließlich der Kälber (6382) und 834 507 Schweine (14 321). In 25 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischbeschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 78 459 Rinder, 188 509 Kälber, 378 761 Schweine, 130 243 Schafe, 1562 Ziegen, 3510 Pferde und 389 Hunde, zusammen 781 433 Thiere. Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 775 060 = 99,18% (99,22% im Vorjahre), beanstandet 44 948 = 5,7% (5,56%). Von den beanstandeten Thieren wurden vernichtet 1176 = 0,15% (0,27%), der Freibank ganz oder zum größten Theil überwiesen 5197 = 0,66% (0,53%). An einzelnen Organen wurden beanstandet: 27 325 Lungen, 15 438 Lebern, 3697 Magen und Gedärme, 1321 Milzen, 1106 Nieren, 2483 Uteri, 569 Herzen, 274½ Euter, 197 Kopftheile, 162 Zungen, außerdem 1782,5 kg Fleisch.

An Krankheiten wurden bei den geschlachteten Thieren festgestellt: bei Rindern: Aktinomykose (269 Fälle), Distomatose (2076), Echinokokken (2257) und Finnen (70); bei Kälbern: Finnen (1); bei Schafen: Distomatose (1268), Echinokokken (1536), Lungenwürmer (703); bei Schweinen: Aktinomykose (47), Distomatose (210), Echinokokken (2230), Finnen (1312), Lungenwürmer (937), Muskelkonkremente (39), Muskelstrahlenpilze (20), allgemeiner Rothlauf (165), Trichinen (28); bei Pferden: Lungenentzündung (34).

Die Zahl der trichinösen Schweine betrug im Berichtsjahre 66 gegen 65 im Vorjahre, so daß von den 834 507 überhaupt geschlachteten Schweinen nur 0,007% mit Trichinen behaftet waren gegen 0,008% im Jahre 1893.

Außer den 3510 in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden 1342 in Roßschlächtereien, zusammen 4852 Pferde geschlachtet, gegen das Vorjahr mehr 245 Stück. Die Zahl der Hundeschlachtungen, soweit diese unter thierärztlicher Beobachtung stehen, betrug 389 gegen 294 im Vorjahre.

Schweiz. Aus dem Rechenschaftsberichte der direzione d'igiene des Kanton Tessin.

Im Jahre 1894 wurden 2962 Kinder zum ersten Male und 2694 Personen wieder geimpft. Im laboratorio cantonale d'igiene wurden 609 amtliche und 144 private Untersuchungen ausgeführt. Unter 380 Kaffeeproben wurden 6 beanstandet; es wurden ferner u. a. geprüft 68 Wasserproben (27 beanstandet) und 99 Weinproben (22 beanstandet). Außerdem wurden von 71 an drei Orten besichtigten Bierdruckapparaten 30 beanstandet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Verhältnisse, die hygienischen — der größeren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. XII. Budweis. Wien 1894. 8°.

Viehzählung, Das Ergebniß der — in den Thüringischen Staaten. Weimar 1893. 8°.

[1]) Vgl. S. 231.

Monat September 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	322	10	198	116	21,5	25,7	—	—	4	1	—	13	12	65	33	33	102	1
† Allenstein	26 543	66	2	39	12	17,6	21,2[4])	—	—	1	—	—	4	—	12	12	7	19	3
† Altendorf	37 575	166	1	92	42	29,4	22,0[5])	9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	81	—
† Altenessen	22 611	107	4	49	32	26.0	21,8[5])	—	—	1	—	—	4	5	6	6	6	32	1
† Altona	158 782	434	12	237	104	17,9	23,7	—	1	6	2	—	31	18	41	34	33	131	7
† Aschersleben	24 098	96	1	58	28	28,9	26,6	—	—	—	—	—	1	2	21	21	20	31	3
† Barmen	128 129	320	7	146	69	13,7	21,0	—	—	1	—	2	18	11	49	13	12	59	6
Beeck	15 283	86	4	46	35	36,1	. [2])	—	—	—	—	—	4	3	22	17	14	15	2
† Berlin	1 820 340	3915	137	3032	1311	20,0[19])	24,2	8	81	89	22	12	286	180	776	332	301	1507	71
Vororte. Standesämter: Lichtenberg	28 646	117	1	77	43	32,3	32,7[8])	—	—	6	2	—	1	3	25	11	10	40	—
Vororte. Standesämter: Rixdorf	47 541	211	5	162	96	40,9	32,3[8])	3	6	2	—	—	7	21	60	26	22	60	3
Vororte. Standesämter: Schöneberg	40 500	172	3	92	59	27,3	20,3[7])	—	1	1	—	—	4	14	32	21	21	35	5
Vororte. Standesämter: Weißensee	26 758	125	—	64	42	28,7	38,9[8])	—	3	2	—	—	2	4	25	13	12	28	—
Vororte. Standesämter: Andere Vororte[1])	104 471	348	10	214	112	24,6	. [3])	—	—	1	1	—	9	10	60	41	34	122	11
† Beuthen	46 457	141	1	127	47	32,8	29,7	3	7	3	—	—	3	13	30	22	11	66	2
† Bielefeld	44 552	153	—	62	31	16,7	20,4	—	—	2	—	—	5	14	18	18	16	22	1
† Bocholt	15 289	66	1	33	14	25,9	. [2])	—	—	2	—	—	6	—	8	8	7	16	1
† Bochum	53 866	210	—	79	42	17,6	26,3	—	—	1	—	—	8	4	16	—	—	48	2
† Bonn	43 302	121	8	92[12])	46	25,5[12])	26,8	1	—	1	2	—	7	5	26	9	8	48	2
† Borbeck	32 470	138	3	76	40	28,1	26,3[6])	—	—	—	1	—	10	6	24	13	13	34	1
Bottrop	17 115	98	2	42	23	29,4	. [2])	—	—	2	—	—	4	3	2	2	2	30	1
† Brandenburg	42 116	115	4	86	32	24,5	27,0	—	—	11	3	—	10	1	15	9	7	40	6
† Breslau	367 769	1099	33	804[13])	339	26,2[13])	29,9	1	31	20	10	—	90	60	176	46	41	391	25
† Brieg	21 304	54	2	43[14])	15	24,2[14])	26,1	—	—	1	—	—	2	5	9	1	1	26	—
Bromberg	46 079	126	5	90	33	23,4	23,6	—	—	7	1	2	5	9	27	17	15	37	2
Burg	18 635	40	1	39	18	25,1	26,4	—	—	1	—	—	3	7	18	18	18	10	—
Celle	19 011	54	2	22	5	13,9	20,3	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	19	—
Charlottenburg	108 475	374	9	198	112	21,9	24,9	—	2	1	1	—	9	17	62	28	25	102	4
† Danzig	125 412	356	10	258	119	24,7	27,4	—	2	—	—	1	19	16	63	58	54	145	12
† Dortmund	99 957	393	12	173	76	20,8	25,0	—	1	5	—	—	11	16	49	14	12	85	6
† Düren	23 500	76	2	55	28	28,1	23,7[9])	—	—	—	—	—	8	4	11	8	3	32	—
† Düsseldorf	171 638	560	14	348	174	24,3	22,7	—	2	1	1	2	36	31	107	51	46	154	14
† Duisburg	70 069	268	10	113	68	19,4	24,8	—	—	1	—	—	12	5	44	19	18	46	5
† Eberswalde	18 750	68	1	40[20])	15	25,6[20])	28,6[4])	—	—	1	—	—	—	5	9	9	8	23	2
† Eisleben	24 557	75	6	46	17	22,5	27,2[9])	—	3	1	—	—	3	2	8	5	4	28	1
† Elberfeld	141 189	357	11	197	96	16,7	21,5	—	—	3	3	—	14	13	72	28	22	84	8
† Elbing	44 601	163	6	100	50	26,9	29,5	—	—	2	1	—	2	10	31	16	16	52	2
† Erfurt	85 170	235	5	150	80	21,1	22,5	2	—	4	1	—	6	10	48	32	29	77	2
† Eschweiler	19 246	52	—	45	30	28,1	24,2[10])	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	39	—
† Essen	91 209	313	8	147	66	19,3	25,6	—	—	3	1	2	16	16	41	11	10	61	7
Eupen	15 450	30	—	23	12	17,9	21,8[9])	—	—	1	—	—	1	2	3	3	3	15	1
† Flensburg	40 176	128	3	68	32	20,3	23,2	—	—	—	1	1	2	4	26	16	14	31	3
† Forst	28 031	82	4	48	16	20,5	22,7[9])	—	2	4	—	—	9	2	9	6	6	22	—
† Frankfurt a. M.	223 125	532	14	281[15])	102	15,1[15])	19,3	2	—	7	4	—	36	23	58	11	9	137	14
† Frankfurt a. O.	57 255	127	3	114	46	23,9	27,0	—	2	2	1	1	11	11	22	10	8	58	6
Geestemünde	16 598	48	1	38	23	27,5	20,2[6])	—	—	2	—	—	6	—	20	20	20	8	2
† Gelsenkirchen	35 180	151	3	84	26	28,7	29,5[11])	—	3	4	2	—	3	4	6	4	4	62	—
† Giebichenstein	17 878	64	4	32	14	21,5	. [2])	2	—	2	—	—	—	2	3	3	1	22	1
† M.-Gladbach	54 578	182	5	132	75	29,0	25,0	—	1	2	—	—	9	14	56	40	33	50	—
† Gleiwitz	21 505	74	2	41	16	22,9	20,5[11])	—	—	1	—	—	4	7	3	1	1	26	—
† Glogau	20 987	36	1	35	15	20,0	22,8	—	1	—	1	—	3	1	7	7	6	22	—
† Gnesen	20 224	52	1	39	14	23,1	27,9[10])	1	—	—	—	—	6	10	2	1	1	18	2
† Görlitz	68 034	178	8	121	58	21,3	26,3	—	1	4	—	—	9	5	35	23	23	63	4
† Göttingen	25 642	54	2	50[16])	9	33,4[16])	25,5	—	—	1	—	2	7	6	11	3	3	22	1
Grabow a. O.	16 766	59	1	45	27	32,2	29,1[7])	—	—	2	—	1	—	1	15	15	12	23	3
† Graudenz	23 181	59	2	47	18	24,3	29,0	—	1	1	—	2	7	3	9	9	8	24	—
† Greifswald	22 797	68	2	56[17])	32	29,5[17])	29,3	—	—	—	—	1	5	6	23	23	22	20	1
Grünberg i. Schl.	17 646	41	1	38	20	25,8	22,6[7])	—	—	1	—	—	4	2	11	7	7	19	1
† Guben	31 377	88	4	77	22	29,4	25,3	—	—	8	1	—	2	7	1	1	—	53	5
† Hagen	40 758	134	2	78	42	23,0	24,6	—	—	—	—	—	9	12	22	22	22	34	1
† Halberstadt	39 316	126	2	78	35	23,8	26,6	—	—	1	6	—	10	8	16	14	5	34	3
† Halle	119 203	356	12	184[18])	58	18,5[18])	24,3	—	2	10	2	1	20	15	30	8	7	93	11
† Hameln	15 366	59	—	30	12	23,4	. [2])	—	—	—	2	—	1	5	8	4	4	14	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 77 = 21,3‰. — [13]) Desgl. 751 = 24,5‰. — [14]) Desgl. 38 = 21,4‰. — [15]) Desgl. 266 = 14,3‰. — [16]) Desgl. 35 = 16,4‰. — [17]) Desgl. 47 = 24,7‰. — [18]) Desgl. 152 = 15,3‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 737 406 für den 15. September) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 20,9 im Monat September gestorben sind. — [20]) Ohne 3 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 37 = 23,7‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen													
						im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Pyämie, Septikämie	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsr. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20				
† Hamm	27 215	93	—	36	20	15,9	22,2	—	—	1	1	—	4	1	14	14	14	15	—				
† Hanau	25 625	74	—	31	9	14,5	24,2	—	—	—	—	—	8	—	4	2	2	17	2				
† Hannover	198 581	561	27	360	172	21,8	20,9	—	2	6	—	—	39	27	89	89	89	185	12				
† Harburg	43 111	133	5	95	58	26,4	21,0	—	—	—	1	—	3	4	37	33	27	46	4				
† Herford	22 331	77	—	40	20	21,5	22,8[11]	—	—	—	1	1	6	5	4	4	4	23	—				
Herne	17 600	135	5	60	31	40,9	. [1]	—	1	1	—	1	6	6	14	14	11	25	6				
† Hildesheim	37 235	105	3	68	27	21,9	22,0	—	—	1	3	—	5	—	16	11	11	42	1				
Hirschberg	16 755	49	1	33	14	23,6	27,1[11]	—	1	1	2	—	1	—	1	1	1	26	1				
Hörde	17 950	78	1	42	17	28,1	24,75)	1	5	4	1	—	3	3	8	8	4	16	1				
Inowrazlaw	19 212	83	—	45	17	28,1	26,95)	1	—	1	—	—	9	4	19	16	11	11	—				
Insterburg	23 433	74	3	36	16	18,4	23,2	—	—	3	—	—	2	5	9	8	8	17	—				
† Iserlohn	23 964	75	1	44	17	22,0	21,9	3	—	—	—	—	3	7	8	2	2	23	—				
† Kalk	15 512	75	4	33	22	25,5	. [1]	—	—	—	—	1	4	—	2	1	1	25	1				
† Kassel	80 172	195	4	84	28	12,6	19,9	—	—	2	—	1	9	4	18	4	4	47	3				
† Kattowitz	18 635	97	1	35	13	22,5	21,88)	2	—	1	1	—	6	1	4	2	1	20	—				
† Kiel	85 181	291	6	188	107	26,5	22,8	—	—	—	2	1	4	14	74	43	35	83	10				
† Koblenz	39 331	69	1	41	20	12,5	21,8	—	—	—	—	1	8	2	15	4	4	12	3				
† Köln	320 406	1019	29	634	347	23,7	25,7	—	2	6	3	—	64	44	161	70	66	336	18				
† Königsberg	171 305	418	20	401	166	28,1	30,2	2	23	6	5	—	10	28	131	55	50	186	10				
† Königshütte	40 563	226	2	96	35	28,4	28,3	—	3	—	2	1	15	7	6	6	4	60	2				
Köpenick	17 607	56	3	39	24	26,6	. [4]	—	—	2	—	—	1	4	9	9	7	23	—				
Köslin	18 301	55	—	33	17	21,6	23,310)	—	—	1	—	—	—	3	5	5	5	24	—				
† Kolberg	17 402	54	1	47	23	32,4	24,410)	—	1	3	—	—	4	2	8	5	5	26	3				
† Kottbus	41 846	89	4	62	23	17,8	25,9	—	2	3	—	—	12	4	18	16	13	23	—				
Krefeld	119 254	296	11	225	130	22,6	23,9	1	1	5	—	1	18	9	71	52	43	116	3				
† Kreuznach	19 729	59	—	27	10	16,4	23,110)	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	20	2				
† Küstrin	18 106	34	2	38	21	25,2	24,111)	—	—	—	—	—	1	3	14	8	8	20	—				
† Landsberg a. W.	30 967	90	4	83	53	32,2	25,7	—	—	2	—	—	5	5	25	25	24	44	2				
† Langenbielau	16 887	81	2	52	30	37,0	35,96)	—	—	1	—	—	5	1	4	4	4	39	2				
Lehe	17 664	65	—	34	19	23,1	. [4]	—	—	—	—	—	4	6	10	5	5	14	—				
† Liegnitz	50 105	161	5	97[12]	53	23,2[12]	30,4	—	1	1	—	1	8	10	14	4	3	61	1				
Linden	30 295	153	2	75	45	29,7	36,911)	—	—	3	—	—	8	7	34	34	31	23	—				
Luckenwalde	20 460	62	2	37	17	21,7	25,811)	—	—	1	—	—	5	2	10	10	6	19	—				
Lüdenscheid	23 481	77	—	30	17	15,3	23,111)	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	21	—				
† Lüneburg	21 884	57	1	48	18	26,3	23,3	—	—	—	7	—	5	—	14	9	8	21	1				
† Magdeburg	241 389	641	18	358	174	17,8	26,5	2	1	18	3	—	29	26	92	35	35	179	8				
† Malstatt-Burbach	21 522	103	5	50	35	27,9	19,79)	9	—	2	—	—	2	8	1	1	1	27	1				
† Marburg	16 221	74	2	26[13]	8	19,2[13]	. [3]	—	—	—	—	—	4	2	5	1	1	15	—				
† Meiderich	24 368	113	4	49	31	24,1	23,46)	1	1	—	—	—	5	—	20	14	13	21	1				
† Memel	19 772	40	4	42	10	25,5	26,1	—	4	—	—	—	2	5	4	4	4	25	2				
† Merseburg	18 439	48	—	32	17	20,8	27,110)	1	1	2	—	—	2	2	4	4	3	19	1				
† Minden	21 717	38	—	23	11	12,7	20,2	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	17	—				
† Mühlhausen i. Th.	29 733	89	4	59	26	23,8	22,8	1	—	—	2	—	8	6	18	11	11	23	1				
Mülheim a. Rh.	36 514	116	1	71	37	23,3	26,0	—	—	1	1	—	8	5	5	5	4	50	1				
† Mülheim a. d. R.	31 056	121	1	45	20	17,4	24,0	—	—	2	—	—	3	4	14	1	1	17	5				
† Münster	54 180	149	2	112	59	24,8	24,5	—	2	2	—	1	11	1	34	29	27	61	—				
† Naumburg	20 421	51	—	44	27	25,9	23,0	—	—	—	—	—	2	—	22	13	13	19	1				
† Neiße	22 998	54	—	45	22	23,5	21,9	—	—	1	—	—	7	1	12	12	11	22	2				
† Neumünster	21 096	87	5	36	22	20,5	20,57)	—	—	—	—	—	1	1	19	14	11	15	—				
† Neunkirchen	30 618	89	2	51	24	20,0	14,96)	4	—	1	2	1	2	8	3	3	3	27	3				
† Neuß	24 982	77	6	59	31	28,3	26,4	—	—	—	1	—	6	3	16	16	16	33	—				
† Neustadt O.-S.	18 938	65	1	39	15	24,7	29,311)	—	2	—	—	—	2	10	1	1	1	24	—				
† Nordhausen	26 592	58	3	45	11	20,3	22,3	—	3	—	2	—	6	3	11	4	3	20	—				
Oberhausen	29 722	127	1	57	36	23,0	23,1	—	—	—	—	—	6	1	27	12	9	20	3				
Ohligs	18 309	40	1	24	9	15,7	18,35)	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	19	—				
† Oppeln	22 167	72	2	52	27	28,1	28,55)	—	—	2	—	—	3	4	11	9	7	31	1				
† Osnabrück	43 623	135	3	88	45	24,2	22,0	—	—	1	—	—	9	8	19	11	11	47	4				
† Paderborn	19 232	60	1	32	13	20,0	20,911)	—	—	—	1	—	4	—	7	5	5	19	1				
† Posen	70 828	165	3	148	52	25,1	29,1	—	5	7	—	2	17	9	18	16	1	87	3				
† Potsdam	57 104	144	8	96	41	20,2	23,5	—	—	1	2	—	12	7	20	8	8	51	3				
† Prenzlau	18 697	45	—	39	17	25,0	25,5	—	—	3	—	—	4	5	9	7	7	18	—				
† Quedlinburg	22 081	56	1	25	12	13,6	26,1	—	—	—	1	—	1	2	7	6	6	14	—				
Rathenow	19 360	56	5	23	15	14,3	23,35)	—	—	—	—	1	3	—	5	—	—	13	1				
† Ratibor	21 851	53	—	43	25	23,6	24,4	—	—	1	—	—	4	5	4	3	3	28	1				
† Recklinghausen	18 477	87	3	47	28	30,5	. [4]	—	—	2	—	—	8	2	10	10	10	25	—				
† Remscheid	46 224	123	2	71	37	18,4	21,2	—	—	2	—	—	10	3	9	6	5	42	5				
† Rheydt	30 652	112	—	64	29	25,1	20,1	—	—	—	2	—	5	4	21	9	9	32	—				
† Saarbrücken	16 892	38	1	29	10	20,6	. [3]	—	—	—	4	—	—	—	5	5	3	17	3				
Sankt Johann	15 580	41	2	19	9	14,6	. [2]	—	—	3	—	—	3	1	4	1	1	8	—				
Schalke	17 664	108	1	42	23	28,5	. [1]	—	—	5	1	—	5	6	11	5	3	14	—				
† Schleswig	15 053	36	2	27	8	21,5	24,1[10]	—	—	—	—	—	2	—	6	3	2	18	1				

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 95 = 22,8‰. — [13]) Desgl. 13 = 9,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen													
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Pyämie, Septikämie	Akute Entz. d. Athmorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	68	3	41	28	30,2	. [2]	—	—	1	—	—	—	1	18	18	14	21	—
† Schweidnitz	25 692	75	2	63	22	29,4	29,7	—	—	1	—	—	4	3	7	7	7	46	2
† Siegen	19 676	59	1	22	7	13,4	21,2[7]	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	11	2
† Soest	15 277	32	—	14	4	11,0	25,0[4]	—	—	1	—	—	—	1	4	2	2	8	—
† Solingen	40 770	108	4	58	30	17,1	24,5	—	1	3	1	—	7	4	14	4	4	26	2
† Spandau	57 607	204	10	119	68	24,8	23,2	—	—	2	—	1	9	12	34	11	10	59	2
† Stargard i. P.	25 321	84	2	57	23	27,0	25,0	—	—	—	2	—	7	2	19	16	16	26	1
Staßfurt	21 529	79	3	37	19	20,6	25,3[8]	—	—	1	1	—	—	4	9	9	7	20	2
† Stendal	20 571	62	—	54	34	31,5	24,2[8]	—	—	—	1	—	1	3	19	17	16	30	—
† Stettin	131 523	450	10	296	146	27,0	25,8	1	3	5	3	—	14	7	99	48	39	155	9
† Stolp	25 163	63	4	53	17	25,3	27,2	—	—	7	—	—	3	4	10	10	7	29	—
Stralsund	26 546	66	1	52	30	23,5	24,7	—	—	—	2	—	2	4	15	14	13	28	1
† Thorn	29 869	60	3	41	12	16,5	24,5	—	—	3	—	—	9	2	4	4	3	22	1
† Tilsit	26 493	77	2	46	16	20,8	27,6	—	2	2	—	—	4	3	7	5	5	27	1
† Trier	39 049	92	8	52	14	16,0	23,6	—	—	1	2	—	15	—	9	2	2	25	—
Neckendorf	17 024	67	6	68	36	47,9	. [1]	—	—	—	—	—	—	—	9	7	5	59	—
Velbert	16 998	55	1	34	21	24,0	. [2]	—	—	—	1	—	3	1	6	5	5	21	2
† Viersen	22 165	61	2	48	16	26,0	23,1	—	1	1	1	—	4	5	8	7	7	27	1
† Wandsbek	23 147	64	4	28	17	14,5	21,6[7]	—	—	1	1	—	—	4	7	5	5	15	—
† Weißenfels	25 608	83	4	43	22	20,1	25,7	—	—	1	—	—	3	2	6	4	4	28	3
† Wesel	20 765	58	—	25	10	14,4	18,9	—	—	1	—	—	2	4	3	3	3	13	2
† Wiesbaden	73 117	157	6	104	46	17,1	19,3	—	—	1	3	—	12	3	18	18	18	65	2
† Wilhelmshaven	16 846	40	—	26[10]	8	18,5[10]	15,4[6]	—	—	—	2	—	4	1	3	3	2	13	3
Witten	28 537	94	3	50[11]	21	21,0[11]	22,9	—	1	2	1	1	6	1	10	3	3	23	5
† Zaborze	19 695	116	1	73	35	44,7	. [3]	—	1	5	2	2	1	9	10	5	5	40	3
† Zeitz	23 408	87	1	63	37	32,3	25,9	—	—	—	—	—	5	5	20	11	11	32	1
Bayern.																					
† Amberg	22 165	64	2	37	19	20,0	29,0[9]	—	—	1	—	—	3	4	9	8	8	20	—
† Augsburg	84 544	221	2	210	122	29,8	28,2	—	—	1	—	—	15	6	75	26	22	110	3
† Bamberg	39 752	110	1	65	26	19,6	23,7	—	—	—	1	—	12	5	15	5	4	30	2
† Bayreuth	25 468	61	1	36	7	17,0	22,2	—	—	3	—	—	7	1	4	3	3	19	2
† Erlangen	19 145	59	1	39[12]	9	24,4[12]	32,4	—	—	2	—	—	7	2	7	7	5	20	1
† Fürth	50 300	151	3	100	58	23,9	27,6	—	—	—	—	—	9	9	35	31	28	44	2
† Hof	26 472	65	1	43	21	19,5	24,7	—	—	—	—	—	7	1	11	11	11	23	1
† Ingolstadt	18 801	65	1	46	33	29,4	30,9[7]	—	—	—	—	—	4	2	27	12	11	13	—
† Kaiserslautern	42 180	142	4	50	24	14,2	20,9	—	—	1	1	—	7	3	16	10	10	22	—
† Kempten	17 034	41	1	31	13	21,8	26,5[4]	—	—	1	1	—	2	—	4	2	2	21	2
† Landshut	19 770	51	1	34	16	20,6	26,2[7]	—	—	2	—	—	6	1	10	2	1	14	1
† Ludwigshafen	35 849	155	5	63	31	21,1	26,2[7]	—	—	1	—	—	10	3	22	8	8	24	3
† München	413 770	1145	40	1071	636	31,1	28,2	8	4	22	3	—	95	34	489	96	91	396	20
† Nürnberg	167 982	441	19	312	178	22,3	26,1	—	1	4	—	—	43	11	129	82	74	115	9
† Passau	17 595	23	1	29	8	19,8	27,4[7]	—	—	2	—	—	2	2	4	1	1	18	1
† Pirmasens	26 637	87	2	55	35	24,8	25,4[5]	—	—	3	—	—	1	1	27	25	19	22	1
† Regensburg	39 621	115	2	102	48	30,9	29,9	—	—	1	—	—	14	6	24	6	4	55	2
† Speyer	18 825	57	3	28	15	17,8	23,1[7]	—	—	—	—	—	3	3	8	8	7	13	1
† Würzburg	66 567	176	6	125	46	22,5	25,5	—	—	—	1	—	19	9	33	32	32	60	3
Königreich Sachsen.																					
† Annaberg	16 100	44	2	50	39	37,3	. [1]	—	—	—	—	—	4	—	28	23	21	17	1
† Bautzen	23 734	69	—	41	14	20,7	21,9[7]	—	—	1	—	—	6	2	8	5	4	24	—
† Chemnitz	164 744	596	14	473	320	34,5	31,2	6	2	7	—	1	30	5	33	21	16	382	7
† Crimmitschau	23 750	71	—	61	47	30,8	31,4	—	—	—	—	—	1	1	18	15	13	40	1
† Döbeln	15 652	46	1	40	23	30,7	. [1]	—	—	—	—	1	7	1	23	23	23	7	1
† Dresden	317 817	972	36	567[13]	252	21,4[13]	23,5	2	3	18	1	—	72	17	131	64	60	313	10
† Freiberg	30 711	73	4	75	48	29,3	28,3	—	—	1	1	—	6	3	25	17	16	39	—
† Glauchau	24 954	107	2	65	36	31,3	31,8	—	—	—	1	1	8	3	26	26	26	23	3
† Leipzig	414 023	1197	25	834	400	24,2	22,7	4	44	33	8	1	96	48	233	78	74	345	22
† Löbtau	15 493	80	1	42	32	32,5	. [1]	1	—	—	—	—	3	2	14	14	13	22	—
† Meerane	22 845	64	—	63	41	33,1	33,2	—	—	—	—	—	9	2	9	9	9	42	1
Meißen	20 075	61	—	33	18	19,7	26,2[8]	—	—	2	—	—	1	2	5	1	1	22	1
Pieschen	16 519	95	3	37	27	26,9	. [1]	—	—	—	—	—	1	5	13	13	13	16	2
† Pirna	15 644	36	—	29	9	22,2	. [1]	—	—	—	—	1	6	2	6	5	5	14	—
† Plauen	50 820	186	5	99	62	23,4	25,2	—	—	4	1	1	10	2	44	19	18	36	1
† Reichenbach	24 406	83	—	45	28	22,1	27,8[7]	—	—	1	—	—	1	2	7	7	7	32	2
Werdau	17 710	56	—	38	29	25,7	31,6[5]	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	32	—
Wurzen	17 046	47	2	37	23	26,0	. [1]	—	—	1	—	—	1	1	15	15	13	19	—
† Zittau	27 392	64	2	53	28	23,2	23,9	—	1	—	—	—	4	—	6	6	6	41	1
† Zwickau	51 347	133	4	122[14]	73	28,5[14]	27,7	—	—	4	—	—	3	6	16	7	5	89	4
Württemberg.																					
† Cannstatt	22 314	61	—	50	22	26,9	23,3	—	—	2	—	—	4	1	13	4	4	29	1
† Eßlingen	23 490	73	—	40	19	20,4	21,6	—	—	—	—	—	6	3	13	13	12	17	1
† Gmünd	18 187	51	—	47	23	31,0	23,5[8]	—	—	—	—	—	9	—	15	15	14	23	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 23 = 16,4‰ — [11]) Desgl. 39 = 16,4‰. — [12]) Desgl. 25 = 15,7‰. — [13]) Desgl. 520 = 19,6‰. — [14]) Desgl. 114 = 26,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Zymosenkrankh.	Akute Entz. d. Athmorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	61	2	31	17	22,7	. [1]	—	—	—	1	—	5	—	13	8	8	12	—
† Heilbronn	31 944	95	5	65	38	24,4	23,1	—	—	2	—	—	3	3	25	19	18	31	1
† Ludwigsburg	18 532	34	3	22	9	14,2	17,0[4]	—	—	2	1	—	—	1	6	3	3	12	—
† Reutlingen	19 665	41	3	33	14	20,1	23,4	—	—	3	—	—	1	2	8	7	4	19	—
† Stuttgart	135 594	294	13	187	93	16,5	20,2	1	1	2	2	—	17	14	57	52	48	87	6
† Ulm	38 556	76	1	82	45	25,5	22,0	—	—	1	—	—	8	7	33	33	26	30	3
Baden.																			
† Freiburg	55 848	121	5	54[6]	18	11,6[6]	23,9	—	—	1	—	1	5	1	12	11	11	34	—
† Heidelberg	36 148	101	3	66[7]	22	21,9[7]	26,1	1	—	1	1	—	5	9	9	1	—	36	4
† Karlsruhe	85 252	198	8	120[8]	64	16,9[8]	19,6	—	—	2	1	—	7	4	42	14	14	61	3
† Konstanz	17 734	34	2	20	6	13,5	19,6[3]	—	—	1	1	—	4	1	3	3	3	10	—
† Mannheim	95 361	284	6	155	78	19,5	21,4	3	—	6	1	1	13	2	30	12	12	95	4
† Pforzheim	32 541	85	5	51	28	18,8	22,1	—	—	—	—	1	4	1	23	23	22	21	1
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	132	7	88	26	17,3	20,5	—	—	1	—	—	10	6	17	—	—	50	4
† Gießen	22 010	71	1	27	8	14,7	24,0[4]	—	—	1	2	—	2	3	4	—	—	13	2
† Mainz	77 321	175	13	116	44	18,0	22,5	2	1	2	1	—	11	10	20	15	14	66	3
† Offenbach	38 174	124	3	61	19	19,2	21,0	—	2	—	—	—	9	2	14	14	11	34	—
† Worms	28 746	91	5	47	23	19,6	23,0	—	—	—	—	1	3	4	12	12	11	26	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	42	—	20	8	15,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	7	7	7	10	1
† Rostock	49 043	132	2	84	36	20,6	20,4	—	—	—	1	—	5	13	25	25	23	38	2
† Schwerin	35 582	85	4	52	10	17,5	20,9	—	—	—	1	—	2	5	9	8	5	30	5
† Wismar	17 470	45	2	29	10	19,9	21,6[4]	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	20	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	72	2	40	21	20,5	26,1[4]	—	—	2	2	—	3	1	15	11	10	17	—
† Eisenach	22 916	69	2	31	12	16,2	20,3	—	—	1	—	—	3	1	6	6	6	20	—
† Weimar	27 278	53	3	35	12	15,4	19,5	—	—	1	1	—	3	2	11	11	11	14	3
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	61	1	44	11	21,4	22,5	—	—	1	2	—	3	—	4	4	4	32	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	341	15	156	58	16,2	23,6	1	1	6	—	1	22	14	32	9	7	69	10
† Wolfenbüttel	15 522	36	—	20	6	15,5	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	6	2	2	9	2
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	82	2	78	37	27,9	30,2	—	—	2	1	—	6	6	11	2	1	51	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	77	2	69	29	27,3	21,6	—	—	—	—	—	10	4	25	19	19	30	—
† Koburg	17 926	35	2	24	5	16,1	21,5	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	18	1
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	105	3	49	16	17,1	23,2	—	2	—	—	—	7	4	6	6	6	26	4
† Cöthen	18 893	51	1	32	12	20,3	20,6[5]	—	—	3	—	—	4	4	9	9	8	12	—
† Dessau	40 974	123	4	78	38	22,8	23,9	—	—	3	—	—	6	4	13	8	8	50	2
† Zerbst	17 198	42	—	32	17	22,3	24,2[5]	—	—	—	—	—	1	2	9	9	9	20	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	58	2	41	18	21,6	24,5[4]	—	—	7	1	—	3	4	9	8	8	16	1
† Gera	44 590	154	3	74	40	19,9	29,0	—	—	4	1	—	3	3	28	9	9	31	4
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	194	7	109	56	18,4	21,0	1	—	3	—	—	11	9	26	14	13	54	5
† Bremen	137 616	345	10	192	67	16,7	20,2	—	—	2	—	—	33	11	35	13	12	101	10
† Bremerhaven	17 803	51	1	34	14	22,9	19,5[3]	—	1	—	1	—	6	—	10	10	10	13	3
† Hamburg	655 039	1748	41	951	426	17,4	25,1	—	5	12	11	8	90	104	116	31	27	562	43
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	102	6	70	34	24,8	27,7	—	—	—	1	—	5	3	28	28	28	51	2
† Hagenau	15 930	46	4	34	16	25,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	5	16	1	1	9	3
† Metz	65 791	125	5	98	37	17,9	21,4	—	—	1	5	—	10	10	25	17	13	45	2
† Mülhausen	83 433	201	10	123	43	17,7	23,9[5]	—	—	2	1	—	13	7	36	36	34	62	2
† Straßburg	134 056	329	9	216	102	19,3	25,7	—	2	6	1	2	23	11	73	71	68	95	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Juli	78 860	229	8	125	45	19,0	.	—	—	1	1	1	17	5	[9]31	.	.	61	8
Bern, Juli	48 328	170	7	91	20	22,6	.	1	—	4	1	1	13	5	[9] 6	.	.	55	5
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 1./9.-28./9.	232 009	626	23	444	146	24,9	.	1	8	5	3	1	60	68	63	.	.	235	.
Genf, Juli	80 111	137	4	151	17	22,6	.	—	21	—	1	—	30	9	[9] 6	.	.	71	13
Genua	220 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, März	180 454	452	17	422	87	28,1	.	—	2	9	2	2	43	123	24	—	—	209	8
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 1./9.-28./9.	50 385	108	3	106	34	27,3	.	—	—	2	3	2	16	8	17	.	.	58	.
Mailand, August	439 165	1113	77	752	153	20,5	.	1	1	40	38	1	102	32	80	.	.	443	14
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 1./9.-28./9.	55 685	146	3	83	19	19,4	.	—	1	4	1	—	10	8	13	.	.	44	2
Utrecht, August	92 581	263	14	124	54	16,1	.	—	—	—	—	—	10	11	33	.	.	66	4
Zürich, Juli	134 540	350	17	162	38	14,4	.	—	—	1	—	1	28	5	[9]22	.	.	87	18

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1894. — [3] Durchschnitt 1889/93. — [4] Desgl. 1882/91. — [5] Desgl. 1886/90. — [6] Ohne Ortsfremde 49 = 10,5‰. — [7] Desgl. 53 = 17,6‰. — [8] Desgl. 111 = 15,6‰. — [9] Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

43. Woche vom 20. bis 26. Oktober 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	76	2	35	16	16,5	25,7	—	—	1	—	—	2	4	6	3	3	22	—
† Altona	158 782	84	1	56	12	18,3	23,7	—	—	—	1	—	10	1	3	—	—	35	6
† Augsburg	84 544	59	1	32	12	19,7	28,2	—	1	—	—	—	3	5	7	2	2	16	—
† Barmen	128 129	69	1	36	11	14,6	21,0	—	—	1	—	1	7	4	6	1	1	17	—
† Berlin	1 820 340	821	26	585	147	16,7	24,2	7	19	30	6	3	72	48	44	9	8	343	13
† Beuthen	46 457	29	1	26	12	29,1	29,7	—	1	1	—	—	1	1	3	2	1	18	1
† Bielefeld	44 552	32	1	21	—	24,5	20,4	—	—	1	—	—	6	1	5	5	3	8	—
† Bochum	53 866	47	2	12	4	11,6	26,3	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	9	—
† Bonn	43 302	31	2	23[2]	5	27,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	15	—
† Brandenburg	42 116	23	—	12	3	14,8	27,0	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	6	—
† Braunschweig	115 599	73	1	43	13	19,3	23,6	—	1	—	—	—	8	6	2	—	—	26	—
† Bremen	137 616	77	4	49[3]	16	18,5[5]	20,2	—	—	—	—	—	7	9	10	3	2	18	5
† Breslau	367 769	231	8	164[4]	55	23,2[4]	29,9	—	10	6	1	—	25	15	23	1	1	84	—
Bromberg	46 079	39	—	15	4	16,9	23,6	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg	108 475	89	3	39	10	18,7	24,9	—	1	—	—	1	4	4	4	—	—	25	—
† Chemnitz	164 744	115	2	91	52	28,7	31,2	—	—	1	1	—	4	5	2	1	1	77	1
† Danzig	125 412	55	2	46	14	19,1	27,4	—	2	2	—	—	2	3	5	3	2	31	1
† Darmstadt	61 069	25	2	16	1	13,6	20,5	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	9	—
† Dessau	40 974	20	1	19	5	24,1	23,9	—	—	3	1	—	3	2	—	—	—	10	—
† Dortmund	99 957	75	1	35	7	18,2	25,0	—	1	1	—	1	4	5	5	2	2	18	—
† Dresden	317 817	187	12	109[5]	30	17,8[5]	23,5	—	2	9	—	—	13	4	12	1	1	66	3
† Düsseldorf	171 638	109	4	46	18	13,9	22,7	—	—	—	—	—	7	2	8	2	2	28	1
† Duisburg	70 069	31	1	25	7	18,6	24,8	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	16	1
† Elberfeld	141 189	74	3	43	18	15,8	21,5	1	—	1	—	—	6	4	7	1	1	22	2
† Elbing	44 601	38	—	16	5	18,7	29,5	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	11	—
† Erfurt	85 170	41	—	26	10	15,9	22,5	—	1	—	—	—	4	1	5	5	4	13	2
† Essen	91 209	74	1	33	8	18,8	25,6	—	—	4	4	1	3	4	3	—	—	14	—
† Flensburg	40 176	23	1	18	6	23,3	23,2	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	12	—
† Frankfurt a. M.	223 125	127	5	61	17	14,2	19,3	1	—	—	—	—	14	7	7	1	1	27	5
† Frankfurt a. O.	57 255	23	—	26	10	23,6	27,0	—	1	1	—	—	4	2	4	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	19	1	19	11	19,6	27,6	—	—	—	—	1	2	—	6	—	—	10	—
† Gera	44 590	33	—	17	8	19,8	29,0	—	—	1	1	—	1	1	5	—	—	8	—
† M.-Gladbach	54 578	33	2	25	9	23,8	25,0	—	—	2	—	—	5	5	3	1	1	10	—
† Görlitz	68 034	31	1	29	5	22,2	26,3	2	—	—	—	—	2	4	5	1	1	16	—
† Hagen	40 758	27	—	11	—	14,0	24,6	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	6	—
† Halle	119 203	81	6	35[6]	9	15,3[6]	24,3	—	—	3	1	—	5	1	5	—	—	21	3
† Hamburg	655 039	381	15	168	70	13,3	25,1	—	—	2	1	1	12	17	10	1	1	119	6
† Hannover	198 581	116	9	60	22	15,7	20,9	—	1	—	—	—	5	8	5	5	5	40	1
† Harburg	43 111	29	2	19	11	22,9	21,0	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	13	—
† Kaiserslautern	42 180	18	1	15	6	18,5	20,9	—	—	1	—	—	—	2	3	3	3	9	—
† Karlsruhe	85 252	44	—	21	4	12,8	19,6	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	14	1
† Kassel	80 172	57	2	20	2	13,0	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	14	1
† Kiel	85 181	70	1	29	16	17,7	22,8	—	—	—	—	—	1	4	5	3	3	18	1
† Köln	320 406	202	3	149	64	24,2	25,7	—	1	4	2	—	15	10	20	3	3	95	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	107	2	85	19	25,8	30,2	—	4	3	2	1	8	17	8	5	5	39	3
† Königshütte	40 563	54	4	24	11	30,8	28,3	—	3	—	—	—	2	2	1	1	1	16	—
† Kottbus	41 846	20	2	13	—	16,2	25,9	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	8	—
Krefeld	119 254	69	—	29	11	12,6	23,9	—	—	—	1	—	4	4	3	2	2	17	—
† Leipzig	414 023	256	7	115	38	14,4	22,7	2	6	9	1	—	11	9	17	4	4	52	8
† Liegnitz	50 105	33	1	17	8	17,6	30,4	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	11	1
† Lübeck	71 097	31	—	16	6	11,7	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	—
† Magdeburg	241 389	157	6	80	32	17,2	26,5	1	—	6	1	1	9	6	7	2	2	48	1
† Mainz	77 321	60	—	30	9	20,2	22,5	—	—	—	1	—	8	3	2	1	1	13	3
† Mannheim	95 361	66	1	35	16	19,1	21,4	—	—	4	—	—	6	3	8	1	1	12	2
† Metz	65 791	28	—	17	5	13,4	21,4	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	11	1
† Mülhausen i. E.	83 433	55	4	33	17	20,6	23,9[1]	2	—	—	—	—	3	5	11	11	10	11	1
† München	413 770	252	11	190	85	23,9	28,2	4	—	1	—	1	19	10	58	5	5	88	9
† Münster	54 180	37	—	17	5	16,3	24,5	—	—	1	1	—	3	—	2	1	1	10	—
† Nürnberg	167 982	84	2	57	26	17,6	26,1	—	—	2	—	—	6	7	14	10	6	27	1
† Osnabrück	43 623	32	2	7	3	8,3	22,0	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 19 = 22,8‰. — [3]) Desgl. 47 = 17,8‰. — [4]) Desgl 156 = 22,1‰. — [5]) Desgl 96 = 15,7‰. — [6]) Desgl. 30 = 13,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	40	—	17	5	17,4	25,2	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	10	—
† Posen	70 828	45	—	38	5	27,9	29,1	—	4	2	—	1	3	2	—	—	—	26	—
† Potsdam	57 104	26	1	13[3]	4	11,8[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	8	—
† Remscheid . . .	46 224	37	2	13	4	14,6	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Rixdorf	47 541	70	2	40	15	43,8	32,3[1]	3	—	2	—	—	4	5	5	3	2	20	1
† Rostock	49 043	21	2	13	6	13,8	20,4	—	—	—	—	1	—	2	1	1	1	9	—
Schöneberg . . .	40 500	49	1	12	5	15,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	6	—
† Solingen	40 770	26	—	7	4	8,9	20,4	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1	3	—
† Spandau	57 607	36	—	33	8	29,8	23,2	—	1	4	1	—	4	5	2	—	—	16	—
† Stettin	131 523	99	1	61	24	24,1	25,8	—	3	5	1	1	7	8	4	2	2	31	1
† Straßburg i. E. .	134 056	71	3	59	15	22,9	25,7	—	—	1	—	—	3	5	10	9	9	36	4
† Stuttgart	135 594	64	2	36	13	13,8	20,2	—	—	—	—	—	4	2	6	3	3	24	—
† Wiesbaden . . .	73 117	43	1	25	4	17,8	19,3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	19	1
† Würzburg	66 567	40	—	25[4]	6	19,5[4]	25,5	—	—	—	—	—	5	4	4	4	4	12	—
† Zwickau	51 347	32	1	21	11	21,3	27,7	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	17	1

Woche vom 20. bis 26. Oktober 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 956	263	20	133	44	15,3	.	—	2	3	1	—	11	18	17	—	—	81	—
Antwerpen bis 19. Oktbr. .	262 065	128	8	108	43	21,4	.	—	—	1	3	1	11	14	22	.	.	51	5
Brünn bis 19. Oktbr. . .	100 210	45	1	46	10	23,9	.	—	3	—	1	—	8	10	5	.	.	19	—
Brüssel	187 924	73	4	82	23	21,6	.	1	—	1	1	—	8	10	13	.	.	47	1
Budapest bis 19. Oktbr. .	566 022	394	20	254	73	23,3	.	4	1	6	3	1	39	32	43	.	.	113	12
Christiania	174 717	39	3	48	17	14,3	.	—	—	1	—	—	8	2	4	.	.	33	—
Edinburg	273 535	141	.	83	28	15,8	.	—	2	4	2	.	3	2	4	.	.	66	.
Glasgow	695 876	411	.	271	.	20,3	.	1	6	3	.	.	.	5	6	.	.	250	.
Kopenhagen	333 714	183	3	109	39	17,0	.	—	1	3	4	—	15	14	6	.	.	61	5
Krakau bis 19. Oktbr. .	79 336	51	1	55	8	36,1	.	—	—	1	1	—	7	2	9	9	4	31	4
Lemberg bis 19. Oktbr. .	135 908	69	4	76	15	29,1	.	—	8	2	—	—	16	9	8	.	.	31	2
London	4 392 346	2447	.	1470	410	17,5	.	48	19	62	20	5	156	105	62	—	—	934	59
Lyon bis 12. Oktbr. . .	438 077	147	10	157	19	18,6	.	—	—	3	2	—	22	15	12	—	—	100	3
Moskau bis 19. Oktbr. .	753 469	.	17	367	117	25,3	.	1	10	10	12	1	45	16	39	.	.	233	.
New York bis 12. Oktbr. .	1 893 379	998	52	732	183	20,1	.	1	2	29	11	—	92	127	72	.	.	358	40
Odessa	343 500	.	10	117	36	17,7	.	2	4	3	2	—	12	1	13	13	7	79	1
Paris	2 424 705	1017	68	881	110	18,9	.	6	2	9	6	1	199	91	57	—	—	488	22
Petersburg bis 12. Oktbr.	954 400	668	19	389	116	21,2	.	4	15	8	21	—	53	17	30	.	.	241	.
Prag und Vororte . .	358 227	197	12	132	36	19,2	.	—	1	4	3	2	15	13	2	.	.	83	9
Rom bis 14. Septbr. . .	465 563	200	15	166	30	18,5	.	4	—	1	7	—	17	17	25	.	.	90	5
Stockholm bis 19. Oktbr. .	259 304	132	3	62	18	12,4	.	—	—	—	1	—	12	5	7	2	2	32	5
Triest	160 825	94	7	76	21	24,6	.	—	—	4	—	—	15	6	7	7	—	44	—
Venedig bis 12. Oktbr. .	159 132	79	—	48	8	15,7	.	—	—	—	1	—	1	5	6	.	.	35	—
Warschau bis 19. Oktbr. .	535 968	419	17	282	68	27,4	.	3	28	6	2	3	36	43	42	.	.	114	5
Wien	1 495 764	861	49	581	159	20,2	.	13	14	17	4	3	111	89	49	—	—	267	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Oktober 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	1	—	1	1	—	—
Scharlach	35 (11)	9 (1)	8	1	—	1 (1)	4
Diphtherie	74 (13)	9 (2)	5	11	7	7 (2)	3
Croup	2 (2)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	11 (2)	10 (1)	2	1	—	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	5	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	1	1	—	4	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	33	30	23	15	46	10	86 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (13)	15 (1)	1	2	5	—	11 (1)
Lungenschwindsucht .	52 (24)	17 (9)	9 (3)	5 (1)	15 (5)	6 (3)	9 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	68 (2)	25	8	8 (1)	36 (1)	7	12 (1)
Akutter Darmkatarrh .	5 (4)	10 (3)	—	1	8 (1)	—	3 (1)
Chron. Alkoholismus	23	1	—	—	2	1	11
Akt. Gelenkrheumatism.	27	18	3	—	4	4	10
Andr. rheumat. Krankh.	22	21	5	6	6	6	9
Verletzungen	67 (1)	80 (2)	31	21	46	19	41 (1)
Alle übrigen Krankh.	520 (66)	328 (10)	120 (6)	81 (5)	224 (12)	53 (6)	261 (23)
Summe	979 (143)	580 (29)	216 (9)	153 (7)	404 (19)	116 (12)	469 (32)
Verbliebener Bestand	4522[8]	1784	760	613	1212	675	2697

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	20./10.-26./10.	12	34	[5])124	[5])181	6
„ Breslau . . .	desgl.	8	26	67	19	—
„ Frankfurt a. O	desgl.	2	—	4	1	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	12	4	15	1
„ Arnsberg . .	desgl.	27	101	28	91	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	1	2	14	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	193	124	22	110	2
„ Erfurt . . .	desgl.	14	12	24	43	1
„ Hannover . .	desgl.	12	31	10	20	—
„ Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg .	desgl.	16	41	19	56	—
„ Lüneburg . .	desgl.	23	10	4	18	1
„ Marienwerder .	desgl.	22	2	24	3	1
„ Minden . . .	desgl.	27	—	5	36	1
„ Münster . . .	desgl.	2	1	4	18	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	1	1	7	1
„ Posen . . .	desgl.	9	35	108	35	1
„ Schleswig . .	desgl.	35	20	18	51	3
„ Sigmaringen .	1./9.-30./9.	1	—	3	8	2
„ Stade	20./10.-26./10.	13	4	3	12	—
„ Stettin . . .	desgl.	25	20	20	19	4
„ Stralsund . .	desgl.	1	—	1	8	—
„ Trier	desgl.	8	111	2	4	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	18	11	32	67	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	2	1	11	[6])21	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	18	15	7	26	1
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./10.-31./10.	2	—	1	17	—
Schaumburg-Lippe .	20./10.-26./10.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	6	1	2	—
Hamburg	desgl.	7	9	24	[6])32	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 10,0‰. — [4]) Desgl. 21 = 16,4‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Oktober 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Oktober	9,0	— 0,1	760,8	758,6	759,3	84	75	94	0,0	WNW	1
	21. "	9,9	5,5	759,4	758,3	758,0	100	64	90	1,9	WSW	0
	22. "	8,2	1,2	7 Uhr 754,9	751,2	9 Uhr 747,9	7 Uhr 94	62	9 Uhr 74	—	WNW	2
	23. "	8,6	0,6	743,6	742,4	742,7	87	85	95	—	SO	1
	24. "	8,5	3,4	741,9	742,5	745,4	98	87	98	13,0	SW	1
	25. "	4,0	1,2	748,2	748,1	747,7	96	74	84	1,1	NO-NW	1
	26. "	6,5	— 1,1	747,0	2 Uhr 745,4	746,7	93	2 Uhr 89	98	—	SSW	0—1
München	20. Oktober	6,6	— 0,8	719,4	2 718,3	718,9	90	66	85	—	NO	1,0
	21. "	7,4	— 2,8	717,5	715,5	714,4	89	52	82	—	NO	1,0
	22 "	9,5	— 3,5	8 Uhr 712,1	708,9	8 Uhr 706,9	8 Uhr 92	56	8 Uhr 92	—	SO	0,7
	23. "	13,9	1,2	704,3	703,3	702,2	79	65	81	1,4	W	0,4
	24. "	14,3	2,4	698,4	698,6	704,9	79	76	90	10,7	W	1,3
	25. "	8,1	2,2	708,8	708,6	708,2	88	66	90	0,2	W	0,7
	26. "	8,6	— 0,4	706,6	707,0	707,4	91	63	82	0,3	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Epidemiologische Studien

über

Diphtherie und Scharlach.

Von

Dr. Adolf Gottstein,

Arzt in Berlin.

Preis M. 2,40.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet
im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie

am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Studirende und Aerzte bearbeitet

von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor der Medicin und Krankenhaus-Direktor in Hamburg.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Farbendrucktafeln.

Zweite vermehrte Auflage.

Elegant in Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 13. November 1895.** Nr. 46.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 15 NOV 95

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 807. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 807. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 808. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 808. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern, 1894. S. 808. — Geburten und Sterbefälle in Birmingham, 1894. S. 808. — Aus dem japanischen Sanitätsbericht. 1891. S. 808. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Diphtherieserum. S. 809. — Impfschädigungen. S. 809. — (Reg.-Bez. Königsberg). Privatirrenanstalten. S. 809. — (Reg.-Bez. Oppeln). Maul- und Klauenseuche. S. 810. — (Reuß j. L.). Drogen- 2c. Handlungen. S. 810. — (Lübeck). Viehquarantäne. S. 811. — (Oesterreich). Mutterkornvergiftungen. S. 811. — (Belgien) Sanitätskommissionen — Aerzte, Pharmazeuten und Drogisten. S. 811. — **Gang der Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche, 1894. S. 819. — Thierseuchen in Großbritannien, 30. Juni bis 28. September. S. 818. — Rinderpest in der Türkei. S. 819. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Danzig, Bromberg, Baden). S. 819. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlachthäuser, 1894. S. 822. — (Bayern). Krankenversicherungen, 1894. S. 822. — Norwegen). Irrenanstalten, 1893. S. 822. — **Geschenkliste.** S. 819. — Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, S. 823. — Sterbefälle in größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes, 1894. S. 837. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 820. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 821. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 821. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 821. — **Witterung.** S. 822. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Heilmittel). S. 41.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medizinal-Rath Dr Georg Lewin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 29. Oktober bis 4. November 66 Erkrankungen (und 41 Todesfälle) gemeldet, darunter in der Stadt Tarnopol 2 (1), in 5 Ortschaften des gleichnamigen Bezirks 15 (10), in 6 Gemeinden des Bezirks Trembowla 20 (10), in 2 Gemeinden des Bezirks Czortkow (2), ferner in Chorostkow im Bezirk Husiatyn 8 (7) und in Radziechow im Bezirk Kamionka strumilowa 15 (11). (Oest. San.-W. S. 425.)

Frankreich. In Paris wurde vom 27. Oktober bis 2. November 1 Erkrankung an „affections cholériformes" festgestellt. (Bull. hebd. de stat. mun. Nr. 44.)

Rußland. (S. 767.) Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 12. Oktober nachstehende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet: für die Zeit vom 15. bis 21. bezw. vom 22. bis 28. September in den Gouvernements Wolhynien 2330 (903) und 1919 (798), Kiew 16 (3) und 41 (18), Podolien 28 (15) und 9 (3), ferner im Küstengebiet (Sibirien) vom 18. bis 24. September 8 (11) und vom 25. bis 30. September 2 (1).

Einer Mittheilung vom 6. November zufolge sind in Wiborg (Finland) 4 Erkrankungen angezeigt worden.

Egypten. Es wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in Damiette vom 23. bis 28. Oktober 8 (6), in Menzaleh vom 22. bis 24. Oktober 18 (22), in Matarieh bei Menzaleh vom 20. bis 24. 21 (9), in el Kurdi vom 23. bis 27. 5 (6), in Seneita vom 26. bis 27. 12 (4), ferner in Bousrate am 25. Oktober 4 (4), in Gheit el Nassara am 27. 1, in Ahmadieh am 24. 22 (10), in Mansurah am 25. (1), sowie in Ezbet el Borg am 25. Oktober 1 Todesfall, am 29. 6 Neuerkrankungen.

Marokko. Einer Mittheilung aus Tanger vom 3. November zufolge sind daselbst seit dem 29. Oktober Neuerkrankungen nicht bekannt geworden.

Ostindien. Kalkutta. Vom 15. September bis 5. Oktober sind 81 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 611 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 8. bis 14. September 4, vom 15. bis 21. September 2 Todesfälle festgestellt, in St. Johns (Antigua) vom 24. bis 30. September 3, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 30. September bis 6. Oktober 4, vom 7. bis 13. Oktober 2, in Santjago vom 29. September bis 12. Oktober 19, in Havana vom 11. bis 17. Oktober 22 bei etwa 80 Neuerkrankungen, in Sagua la Grande vom 28. September bis 12. Oktober 30 Erkrankungen und in San Juan (Portorico) vom 21. September bis 5. Oktober 11 Neuerkrankungen mit 2 Todesfällen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 43.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4 Todesfälle; Berlin 6 (in der Königl. Charité und im Krankenhause Friedrichshain je 3, in ersterer mit 1 Todesfall), Budapest 2,

London 29 (Krankenhäuser), Odessa 2, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen und Petersburg je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 72 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Trichinosis:** Leipzig 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Rixdorf — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, Breslau 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 134, Düsseldorf 131, Hildesheim 163, in München 456, Budapest 103, Petersburg 53, Wien 178 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Dessau, Görlitz, Mannheim, Posen — Erkrankungen kamen in Berlin 181, Breslau 24, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 102, Düsseldorf 95, in München 113, Hamburg 32, Kopenhagen 30, London 102 (Krankenhäuser), Paris 90, Petersburg 66, Wien 67 zur Anzeige — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 112, Breslau 73, im Reg.-Bez. Posen 106, in Hamburg 34, Budapest 72, Edinburg 78, Kopenhagen 29, London 215 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 64, Wien 93 vorgekommen — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Essen — Erkrankungen daran sind im Reg.-Bez. Düsseldorf 121, in Petersburg 112 gemeldet — desgl. an **Keuchhusten** in Kopenhagen 68.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde zu Fiume hat die Anwendung der Bestimmungen der Dresdener Konvention (Veröff. 1893 S. 376) auf die Herkünfte zur See aus Egypten angeordnet. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 2. November ist für die Herkünfte von Bangkok, Nagasaki, Yokohama und Hawaii Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen, welche von den genannten Orten nicht über 165 km entfernt sind, gelten für verdächtig.

— Einer weiteren Königlichen Verordnung vom 2. November zufolge wurde die für Herkünfte von Singapore (S. 495) und Shanghai (S. 627) angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen aufgehoben. —

Portugal. Durch eine im Diario do Governo Nr. 243 veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Singapore (S. 496) für rein erklärt worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Eine Königliche Verordnung vom 2. November ordnete für die Herkünfte aus den Häfen der Ostküste Mexikos und von Guatemala Quarantäne an. —

Portugal. Laut einer im Diario do Governo Nr. 245 veröffentlichten Ministerialverfügung sind der Hafen von Pernambuco für verseucht und die übrigen Häfen der betreffenden Provinz für verdächtig erklärt worden.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern während des Jahres 1894.

(Aus dem statist. Jahrb. f. d. Königr. Bayern, 2. Jahrg. 1895.) Vgl. Veröff. 1895 S. 336.

Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 213 006, d. i. 37,14‰ der am 1. Dezember 1890 festgestellten Bevölkerung (gegen 38,0 im Vorjahre), davon waren lebendgeboren 206 375, d. i. 35,98 (36,84), todtgeboren 6631, d. i. 1,16‰ (1,16) der Einwohner. Außerehelich geboren wurden 30 617 Kinder, d. i. 14,4% (14,1) der überhaupt Geborenen; von den Lebendgeborenen waren 29 497, d. i. 14,3 (14,0), von den Todtgeborenen 1120, d. i. 16,9% (16,8) unehelicher Herkunft. Gestorben sind insgesammt (einschl. der Todtgeborenen) 152 947 Personen, d. i. 26,67‰ (28,43) der Einwohner. Der natürliche Bevölkerungszuwachs berechnet sich für das Berichtsjahr auf 60 059 Seelen gegen 54 559 bezw. 49 855 in den Jahren 1893 und 1892. Den 3947 (4977) rechtlichen und 30 248 (29 525) thatsächlichen Einwanderungen standen 1819 (2468) bezw. 26 007 (27 301) Auswanderungen gegenüber.

Von den 206 375 Lebendgeborenen waren 105 743, d. i. 51,2, von den 6631 Todtgeborenen 3374, d. i. 56,9, von den 146 316 Gestorbenen 75 845, d. i, 51,8% männlichen Geschlechts.

Zeitlich fielen die meisten Geburten (19 172), wie in den beiden Vorjahren, auf den März, die wenigsten (16 565) auf den August, die meisten Todesfälle (14 043) auf den Januar, die wenigsten (10 568) auf den November.

Auf je 1000 Einwohner entfielen

	Geburten	Todesfälle
in Oberbayern	38,17	28,18
= Niederbayern	41,35	31,82
= der Pfalz	36.08	21.12
= = Oberpfalz	41,35	30,83
= Oberfranken	34,46	22,36
= Mittelfranken	36,00	26,80
= Unterfranken	32,53	23,23
= Schwaben	36,70	28,44

Die Geburtsziffer war demnach am höchsten in Niederbayern und der Oberpfalz, am niedrigsten in Unter- und Oberfranken, die Sterbeziffer am höchsten ebenfalls in Niederbayern und der Oberpfalz, am niedrigsten in der Pfalz und in Oberfranken.

Geburten und Sterbefälle in Birmingham 1894.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 18.)

Die Zahl der Geburten belief sich auf 15 505 oder 31,6 von je 1000 der für die Mitte des Berichtsjahres auf 492 301 geschätzten Bevölkerung (1893: 32,6), die Zahl der Todesfälle auf 8946 oder 18,2 (21,5), sodaß sich ein natürlicher Bevölkerungszuwachs von 6559 ergiebt. Im 1. Lebensjahre starben 2539 Kinder oder 164 (198) auf je 1000 Geborene, in den ersten fünf Lebensjahren 3980 (4452).

An 7 Infektionskrankheiten gingen 1196 (1480 — im Durchschnitt der letzten 8 Jahre 1271) zu Grunde, nämlich an Pocken 171 (77—10) oder 0,35 auf je 1000 Einwohner, an Masern 316 (48—240), an Scharlach 75 (68—91) oder 0,15, Diphtherie 50 (43—59) oder 0,10, Keuchhusten 219 (321—272), an Fiebern 109 oder 0,22‰, davon an Unterleibstyphus 105 (im Vorjahre 94).

Die Pocken hatten seit 1875 in keinem Jahre so viel Opfer wie im Berichtsjahre gefordert. Von 2074 an Pocken Erkrankten waren 1769 geimpft, 224 ungeimpft. Von Ersteren starben 77 oder 4,4, von Letzteren 75 oder 33,5%. Unter den Geimpften erkrankten 707 im Alter von 15 bis 25, 689 im Alter von 25 bis 45, 132 in noch höherem Alter, 236 im Alter von 5 bis 15 und 5 in solchem von 1 bis 5 Jahren.

Ferner starben an Influenza 29 Personen, an Diarrhöe und Ruhr 253, an Krebs 303, an Schwindsucht 630, an Lungen- und Brustfellentzündung 723 und auf gewaltsame Weise 343. (Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1894).

Aus dem japanischen Sanitätsbericht für 1891.

Annual report of the central sanitary bureau etc. for 1891, Tokio 1894. (Vgl. S. 103.)

Die Geburtsziffer betrug im Berichtsjahr 1 086 491, d. i. 26,52 auf je 1000 Einwohner (im Vorjahr 28,15), Geburten 62 838, d. i. 5,8% waren außer der Ehe

erfolgt. Außerdem wurden 91 389 Todtgeborene gezählt. Es starben 852 432 Personen, d. i. 20,81 (20,18) von je 1000 Einwohnern, und zwar an Schwindsucht 55 149 (46 449), an Cholera 7760 (35 227), an Pocken 721 (25), an Diphtherie 1974 (1438), an Ruhr 11 208 (8706), an Unterleibstyphus 9614, an Flecktyphus 203, an unbekannten Todesarten 13 126.

Die Cholera erschien gegen Ende August in epidemischer Ausbreitung in der Stadt Akamagaseki und dem zugehörigen Bezirk Yamaguchi, bald auch im Bezirk Kumamoto; im Anfang September wurde ihr Auftreten in Nagasaki und Yokohama festgestellt; zuletzt war die Seuche fast über das ganze Land verbreitet; mit dem Eintreten kühlerer Witterung erfolgte jedoch verhältnißmäßig schnell eine Abnahme ihrer Heftigkeit. Am meisten betheiligt waren die südlichen Bezirke Fukuoka, Nagasaki, Yamaguchi und Kumamoto, gänzlich verschont blieben Hokkaido, Gifu und Okinawa. Die Entstehung der Epidemie wird auf Einschleppungen der Krankheit aus Hinterindien und China zurückgeführt.

Von 1 138 858 Erstimpfungen betrafen 1 128 020 Kinder unter 15 Jahren; 610 421 Impfpflichtige dieser Altersklassen blieben wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen ungeimpft. Erfolgreich waren 922 102 Erstimpfungen. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 1 031 336, davon waren 337 575 erfolgreich.

Unter 1 280 906 auf Syphilis kontrolirten Prostituirten wurden 48 698 Krankheitsfälle festgestellt.

In Nagasaki wurde im Mai eine Wasserleitung vollendet, deren Erweiterung für die Zukunft in Aussicht genommen ist.

Die Zahl der Aerzte betrug 40 123.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Diphtherieserum betr.

Vom 4. November 1895.

Nachdem die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning“ zu Höchst a. M. ein Diphtherieserum hergestellt haben, welches mehr als 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält, bestimme ich hiermit in Ergänzung meiner Erlasse vom 25. Februar — M. 373, U. I. 107[1]) — und 4. April d. J. — M. 2677, U. I. 735[2]) —, daß auch ein auf einen höheren Werth geprüftes Serum in den Apotheken abgegeben werden darf.

Die Werthbemessung des über 200 Einheiten in 1 ccm enthaltenen Serums findet nach einer Steigerung um mindestens 100 Einheiten oder einem Mehrfachen von 100 Einheiten in 1 ccm statt. Der Preis dieses höherwerthigen Serums ist nach Vereinbarung mit den beiden preußischen Fabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. und Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering hierselbst) bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 45 Pf.,
2. Serum mit mindestens 400 Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 60 Pf.,
3. Serum mit mindestens 500 und mehr Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 80 Pf.

Hiernach kostet 1 ccm von

Serum 1	. . . .	1,35 ℳ,
= 2	. . . .	2,40 =
= 3	. . . .	4,— =

Eine Ermäßigung des Preises zu Gunsten der Krankenanstalten ꝛc. wird zunächst von den Fabrikationsstätten nicht gewährt; eine solche ist erst dann zu gewärtigen, wenn es möglich und nach der weiteren Entwickelung der Angelegenheit berechtigt ist, das hochwerthige Serum auch weiteren Kreisen des Publikums zugänglich zu machen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Werthbemessung und des Preises des Serums mit einem Gehalt bis zu mindestens 200 Einheiten in 1 ccm bleiben in Kraft.

[1]) Veröff. S. 222. — [2]) Desgl. S. 274.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Bestimmungen an die Apotheker zu veranlassen.

J. V.: v. Weyrauch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Excellenz zu . . . . . .

Preußen. Die Feststellung angeblicher Impfschädigungen mit tödtlichem Ausgange betr.

Laut Runderlaß der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern an sämmtliche Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. September 1895 sollen die Standesbeamten angewiesen werden, in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Todesfälle an Pocken durch den Runderlaß der genannten Minister vom 28. Mai 1886[1]) angeordnet ist, je ein Duplikat der Zählkarten von angeblich durch die Impfung verursachten Todesfällen der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Die letztere soll hierauf sofort, unter Zuziehung des zuständigen Medizinalbeamten, die durch den Runderlaß vom 22. Mai 1895[2]) vorgeschriebenen Ermittelungen einleiten.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Verordnung, die Führung der Geschäftsbücher sowie das Aufnahme- und Entlassungsverfahren in Privatirrenanstalten betr.

Vom 24. Juli 1895.

Die neuerdings in meinem Auftrage ausgeführte außerordentliche Revision der Privatirren-Pflegeanstalten des Regierungsbezirks hat ergeben, daß die Führung der Geschäftsbücher theils den hierüber ergangenen Bestimmungen nicht durchweg entspricht, theils der Vervollständigung bedarf. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung der diesbezüglichen Geschäfte bestimme ich daher zunächst folgendes:

A. Personalakten

für jeden aufgenommenen Kranken, äußerlich mit seinem Namen zu bezeichnen. Dieselben haben alle Schriftstücke, betreffend die Aufnahme oder den Abgang eines Kranken, sowie den hierauf bezüglichen Schriftwechsel mit den Behörden sowie mit den rechtlichen Vertretern oder Angehörigen des Kranken zu enthalten.

B. Generalakten,

in welchen enthalten sein müssen, die Konzession der Anstalt, sowie sämmtliche behördlichen Erlasse und Verfügungen, welche die Einrichtung und Verwaltung der Privatirren-Pflegeanstalten im Allgemeinen oder der Anstalt im Besonderen betreffen.

C. Ein Krankenjournal.

Dasselbe hat die namentliche Nachweisung aller in die Anstalt seit ihrem Bestehen aufgenommenen Kranken unter fortlaufender Nummer und unter Ausfüllung der in der Anlage bezeichneten Spalten zu enthalten. —

Im Besondern bemerke ich ferner noch Folgendes:

Maßgebend für die Aufnahme und Entlassung von Kranken bleibt der Ministerialerlaß vom 19. Januar 1888[3]).

1. Für entmündigte Geisteskranke, welche nach I. 1. d des Erlasses aufgenommen werden sollen, ist die Beibringung des Nachweises der erfolgten Entmündigung erforderlich. Derselbe ist zu den Personalakten zu nehmen.

2. Für Kranke, welche von dem Vorstande einer durch einen Kommunalverband unterhaltenen Irrenanstalt oder Privatanstalt zur Pflege übergeben werden sollen, ist die Beibringung des unter I. 1. e angeordneten Uebergabescheines, sowie die beglaubigte Abschrift der Aufnahmeatteste, oder Abschrift des Nachweises der erfolgten Entmündigung beizubringen. Ohne diese Schriftstücke darf die Aufnahme nicht erfolgen. Dieselben sind ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen.

3. Anzeige von der erfolgten Aufnahme ist zu machen:

a) an die Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken,

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 482. — [2]) Desgl. 1895 S. 500. — [3]) Desgl. 1888 S. 107.

sofern diese Behörde nicht etwa selbst die Aufnahme veranlaßt hat (vgl. I. 2a);

b) an den Königlichen Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat (vgl. I. 2a);

c) an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die Anstalt gelegen ist (vgl. I. 2c);

d) an den zuständigen Königlichen Kreisphysikus;

e) die zu a, b, c genannten Behörden sind um Empfangsbescheinigungen zu ersuchen (vgl. I. 2c).

Die Schriftstücke zu a bis e sind zu den Personalakten zu nehmen.

Für ausländische Kranke gelten die besonderen Bestimmungen von I. 2b sowie die Nachtragbestimmungen des Ministerialerlasses vom 16. Januar 1890 mitgetheilt durch diesseitige Verfügung vom 4. Februar 1890 P. II 917 und vom 30. November 1894 mitgetheilt durch Verfügung vom 26. Januar 1895 P. II 14 346.

4. Für die Entlassung eines Kranken aus der Anstalt gelten die Bestimmungen zu I. 3a bis e des Erlasses.

a) Besonders aufmerksam mache ich darauf, daß, wenn es sich um die Entlassung eines Kranken der Kategorie von I. 3c handelt, die Zustimmung der daselbst genannten Behörden zur Entlassung zuvor eingeholt werden muß.

b) In allen sonstigen Fällen von Entlassung, Flucht oder Tod ist lediglich die Anzeige der erfolgten Entlassung an die in dieser Verfügung Eingangs unter 3a bis d bezeichneten Amtsstellen (Polizeibehörden, Staatsanwalt und Kreisphysikus) zu erstatten.

c) Die Polizeibehörden und der Staatsanwalt sind auch hier wiederum um eine Empfangsbescheinigung zu ersuchen (vgl. I. 3e) und die Anzeigen wie Empfangsbescheinigungen zu den Personalakten zu nehmen.

Im Allgemeinen füge ich hinzu, daß von sämmtlichen Schriftstücken, welche der Anstaltsvorstand in Pfleglingssachen, sei es an die rechtlichen Vertreter der Pfleglinge, sei es an Behörden (Berichte, Anzeigen, sonstiger Schriftwechsel) richtet, stets Abschriften zu den betreffenden Akten zurückbehalten werden müssen.

Die Schriftstücke der zu A, B und C Eingangs bezeichneten drei Aktenhefte müssen von dem ersten Aufnahmeantrag an der Zeitfolge nach wohlgeordnet und in der üblichen Weise geheftet gehalten werden.

Nach vorstehenden Vorschriften ist fortan genau zu verfahren, insbesondere auch das Krankenjournal nach Maßgabe der Anlage neu umzuschreiben und die Abschrift desselben mit dem Jahresbericht zu dem bekannten Termin mir einzureichen.

Zur etwaigen Aufnahme sogenannter freiwilliger Pensionäre (vgl. Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874) bedarf es nach Nr. 1 dieses Erlasses meiner besonderen Erlaubniß.

Der Regierungspräsident.
gez.: von Tieschowitz.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nr.	Des Kranken: Vor- und Zuname	Des Kranken: Stand Alter Wohnort	Name des Arztes, welcher die Krankheit bescheinigt hat	Aufnahme: a) Datum b) auf wessen Antrag	Aufnahme angezeigt an welche Behörden? a) Staatsanwalt b) Polizeibehörde c) Kreisphysikus	Empfangsbescheinigung der Behörden zu a) u. b). Datum	Entlassung: a) Datum b) auf wessen Antrag? oder Tod? Datum	Zustimmung welcher Behörde zur Entlassung? Datum	Entlassung angezeigt an welche Behörden? a) Staatsanwalt b) Polizeibehörde c) Kreisphysikus	Empfangsbescheinigung der Behörden zu a) u. b). Datum

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Vom 29. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 349.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 bezw. 1894 S. 409) und des § 3 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. f. 1881 S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

§ 5 der Verordnung vom 6. Juli 1894[1]) wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Jeder, welcher Schweine hält, ist verpflichtet, sämmtliche in seinem Bestande entstehenden Veränderungen innerhalb 24 Stunden, die Veränderungen des Bestandes durch selbstgezogene Ferkel innerhalb 2 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Der Regierungspräsident.
von Bitter.

Reuß j. L. Anleitung für die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen.
Vom 20. Juli 1895. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 273).

1. Jede Verkaufsstelle, in welcher Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren-, Farben- und ähnliche Handlung — ist nebst den zugehörigen Lager- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet durch die in § 24 der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1895, den Handel mit Giften betreffend, (Gesetzsamml. Bd. XXI, S. 369) genannten Behörden zu besichtigen.

Zu welchen Revisionen der Apothekenrevisor zuzuziehen ist, wird von hier aus bestimmt werden.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (vergl. die Landesherrliche Verordnung vom 13. Mai 1895 (Gesetzsamml. Bd. XXI, S. 395) beachtet sind;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen (vergl. die sub 1 erwähnte Landesherrliche Verordnung) entspricht.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

3. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in denen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

4. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten.

[1]) Veröff. 1894 S. 469.

5. Ueber die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft. Zur Erleichterung der Protokollführung haben wir ein Formular entworfen, welches den Polizeibehörden durch Vermittelung der Bezirksärzte in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren ausgehändigt werden wird.

6. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1879 (Gesetzsamml. Bd. XIX. S. 32) die Strafe anzufordern bezw. festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. Nr. 2) zu verfolgen.

Die Abstellung der vorgefundenen Mängel ist innerhalb einer bestimmten Frist aufzugeben und nach Ablauf dieser Frist zu kontroliren. Bei gröberen Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften ist eine Nachrevision der betreffenden Handlung auf Kosten des Besitzers derselben anzuordnen und diese erforderlichenfalls in angemessenen Zwischenräumen so oft zu wiederholen, bis allen Anordnungen genügt ist.

7. Sämmtliche Protokolle über die während des Jahres stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniß sind nebst den darauf erlassenen Verfügungen, nach den einzelnen Drogen- u. s. w. Handlungen geordnet, am Schlusse eines jeden Jahres durch den Bezirksarzt urschriftlich anher einzureichen; denselben ist ein kurzer Bericht über die bei den Revisionen gemachten Erfahrungen, sowie darüber beizufügen, ob sich die bestehenden Vorschriften bewährt haben.

Die Protokolle nebst Anlagen werden nach Einsichtnahme den Ortspolizeibehörden wieder zurückgeschickt.

Gera, den 20. Juli 1895.

Fürstl. Reuß-Pl. Minist., Abth. f. das Innere.
v. Hinüber. Krelling.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. Seequarantäne für ausländische Wiederkäuer und Schweine. Vom 25. September 1895. (Samml. d. Verordn. 2c. Nr. 51.)

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

§ 1. Zur See hier angebrachte ausländische Wiederkäuer und Schweine sind in den von der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten verwalteten Schlachtviehhof, bezw. Staatsviehhof einzustellen und dort während der festgesetzten Zeit in Quarantäne zu belassen.

§ 2. Zur Einstellung der Wiederkäuer sind 10 getrennte Abtheilungen vorhanden, deren jede 66 Stück Rindvieh aufnehmen kann. Von den für Schweine bestimmten 3 Ställen fassen 2 je 60, einer 80 Stück.

§ 3. Die Aufnahme in die Quarantäne findet unter nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen statt:

1. Die Einstellung kann nur verlangt werden, soweit Platz vorhanden ist.

Die Einstellung von Rindvieh muß mindestens in Höhe von 66 Stück oder von einem Vielfachen dieser Zahl, die von Schweinen in Höhe von 60, 80, 120, 140 oder 200 Stück erfolgen.

2. Die Einstellung geringerer Transporte kann, falls Platz vorhanden ist, zugelassen werden, wenn der Eigenthümer oder dessen Vertreter sich verpflichtet, für die in einem Stallraum leer bleibenden Stände die Gebühr und Vergütung (Nr. 4) ebenfalls zu bezahlen, oder sich damit einverstanden erklärt, daß die Thiere auf seine Gefahr gegen Zahlung der Kosten (Nr. 4) solange in dem Stall verbleiben, bis die Quarantänefrist für die später in den nämlichen Stallraum eingestellten Thiere abgelaufen ist. Dies Einverständniß wird als vorhanden angenommen, wenn der Eigenthümer oder dessen Vertreter die Landung der Thiere geschehen läßt, ohne sich zur Zahlung der Kosten für die leer bleibenden Stände zu erbieten.

3. Die Einstellung, Fütterung und Abwartung, sowie der Abtrieb des Viehs erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Eigenthümers des Viehs durch Angestellte der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten. Die Verwaltungsbehörde übernimmt keinerlei Verantwortung.

Auf die von den Thieren fallenden Produkte (Milch, Dung) hat der Eigenthümer keinen Anspruch.

4. Für den Auf- und Abtrieb, sowie für die Stallung, ärztliche Beobachtung der Thiere durch einen beamteten Thierarzt und für Versicherung gegen Feuersgefahr ist eine Gebühr zu entrichten, die für jedes Stück Rindvieh täglich 55 Pf., für jedes Schwein täglich 20 Pf. beträgt.

5. Für die Abwartung und Fütterung der Thiere ist die von der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten festgestellte und bekannt gemachte Vergütung zu entrichten.

6. Die Beträge sind vor Ablauf der Quarantänefrist zu entrichten. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungswege.

Für die rechtzeitige Zahlung der Beträge haften die eingestellten Thiere. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Kosten ist die Behörde berechtigt, sich aus dem Erlös des von ihr für Rechnung des Eigenthümers vorzunehmenden Verkaufs der Thiere bezahlt zu machen. Der Verkauf ist auf öffentlichem Markt in der Viehmarkthalle vorzunehmen. Der Eigenthümer oder sein Vertreter hat weder gegen die Wahl der zum Verkauf gestellten Thiere noch gegen die Art des Verkaufes Einwendung zu erheben. Er hat nur Anspruch auf den bei diesem Verkauf erzielten Kaufpreis nach Abzug der Kosten der Quarantäne und Marktgebühr, sowie der durch den Verkauf entstandenen Kosten.

7. Nach Beendigung der Quarantäne werden den Eigenthümern oder deren Vertretern die Schweine nach Wahl der Behörde entweder auf der Viehhofsrampe oder in der Viehmarkthalle, die Wiederkäuer in der Viehmarkthalle zur Verfügung gestellt.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über das Vorkommen von Mutterkornvergiftungen. Vom 2. Juni 1895, Z. ad 13 271. (Oest. San.-W. S. 236.)

In mehreren Bezirken Galiziens wurden nach dem Genusse von Brot und mit Mehl hergestellter Nahrungsmittel Erkrankungen beobachtet, welche auf eine Vergiftung mit Mutterkorn zurückzuführen waren. Die k.k. . . . . wird angewiesen, im unterstehenden Verwaltungsgebiete eingehende Erhebungen zu veranlassen und zu berichten, ob ähnliche Vergiftungen nach dem Genusse mutterkornhältiger Nahrungsmittel auch dort und in welchen Gemeinden zur Beobachtung gelangten, ob das Getreide, beziehungsweise das Mehl, welches zu den Erkrankungen den Anlaß gegeben hat, einheimischer oder auswärtiger Provenienz war, und im letzteren Falle, aus welchem Lande es stammte.

Im Falle des Vorkommens solcher Erkrankungen sind Proben von Getreide, Mehl, Brot 2c., welche mit Mutterkorn verunreinigt oder einer solchen Beimischung verdächtig waren, zur weiteren Untersuchung anher vorzulegen.

Belgien. Durch Königliche Verordnung vom 28. Februar 1895 ist die Veröffentlichung der Verordnung, die provinzialen und örtlichen Sanitätskommissionen betreffend, vom 31. Mai 1880, sowie der Verordnung, die neuen Vorschriften für die Aerzte, Pharmazeuten und Drogisten be-

treffend, vom 31. Mai 1885 mit den durch die erstgenannte Verordnung, sowie durch diejenigen vom 27. Dezember 1886, 1. März 1888, 28. Februar 1889 und 11. Dezember 1893 gegebenen, hierunter durch [—] gekennzeichneten, Abänderungen verfügt worden. Die beiden Verordnungen haben nunmehr nachstehende Fassung (Bulletin du service de santé et de l'hygiène publ. 1895 S. 139 ff.):

I. — Arrêté royal du 31 mai 1880, sur les Commissions médicales provinciales et locales.

Commissions médicales provinciales et Comités provinciaux de salubrité publique.

§ 1. *Organisation.*

Art. 1. — [Le nombre des Commissions médicales provinciales est de dix-sept. Leur siège et leur ressort sont fixés conformément au tableau annexé au présent arrêté.

Les Commissions médicales remplissent les fonctions de Comités de salubrité publique dans leur ressort. A cet effet, il leur est adjoint, en qualité de membres, pour toutes les questions qui n'ont pas pour objet la surveillance des professions médicales, un médecin vétérinaire, un ingénieur et un architecte.]

Art. 2. — [Les membres des Commissions médicales sont nommés par le Roi, pour un terme de 6 ans, sur une liste double de candidats présentés respectivement par les médecins et les pharmaciens civils du ressort, inscrits sur la liste officielle des praticiens la plus récemment publiée.

Cette liste, arrêtée annuellement par la Commission médicale de chaque ressort, sera insérée au *Mémorial administratif*, en vertu d'une décision de la Députation permanente.

Le mode et les conditions des élections pour les présentations des candidats sont réglés par le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics, qui détermine également le nombre des membres de chaque Commission.

Ne peuvent être compris parmi les candidats que les médecins et les pharmaciens civils ayant reçu leur diplôme depuis cinq ans au moins, et inscrits sur la liste officielle des praticiens la plus recemment publiée.]

Art. 3. — [Toutefois, le président, le secrétaire, ainsi que le médecin vétérinaire, l'ingénieur et l'architecte appelés à faire partie de la Commission, sont nommés directement par le Roi pour le même terme (6 ans).]

Art. 4. — Le titre de membre honoraire pourra être conféré par arrêté royal aux anciens membres.

Art. 5. — [Le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics fixe, soit d'office, soit sur la proposition du président, les époques et la durée des réunions des Commissions médicales.]

[Aucune résolution ne peut être prise, si la majorité des membres n'est présente.

Les résolutions sont prises à la majorité absolue des membres présents.]

Art. 6. — Les Commissaires d'arrondissement assistent, avec voix consultative, aux séances des Comités provinciaux de salubrité publique; ils ont le droit d'y faire des propositions.

Art. 7. — [1])

Art. 8. — [Le bureau de la Commission médicale est spécialement chargé de veiller à l'observation des lois, arrêtés et règlements sur l'hygiène et la salubrité publiques.]

Indépendamment de ses attributions ordinaires, le Secrétaire de la Commission est spécialement chargé, comme agent auxiliaire de l'Administration générale, des missions ou travaux qui lui sont confiés, soit par le Ministre de l'Intérieur,[1]) soit par le Gouverneur de la province. Ses rapports sont communiqués à la Commission dans sa plus prochaine séance, à moins qu'ils n'aient été préablement soumis à son avis.

Art. 9. — Avant d'entrer en fonctions, les membres de la Commission prêtent, entre les mains du Gouverneur [ou de son délégué], le serment prescrit par le décret du 20 juillet 1831.

§ 2. — *Attributions.*

Art. 10. — Les Commissions médicales provinciales sont chargées de vérifier et de viser les titres de toute personne qui se fixe dans la province pour y exercer une branche quelconque de l'art de guérir, et de dresser annuellement une liste des personnes légalement autorisées à cet effet.

La formalité du visa a lieu sans frais.

Art. 11. — Les Commissions surveillent le stage officinal requis pour l'exercice de la profession de pharmacien; elles délivrent les certificats constatant la durée de ce stage et elles donnent leur avis sur les demandes de dispense de diplôme adressées au Gouvernement pour certaines branches de l'art de guérir.

Art. 12. — Elles sont chargées d'examiner la capacité des personnes qui demandent à pouvoir exercer la profession de sage-femme et de dentiste.

A cet effet, et pour chacune de ces professions, elles délèguent annuellement la mission de procéder aux examens, sous leur responsabilité et sous la présidence d'un de leurs membres, à un comité composé de trois personnes, y compris le président.

Art. 13 — Las certificats de capacité qu'elles délivrent, sur l'avis de chaque comité, sont rédigés suivant un modèle uniforme pour tout le royaume. Ils mentionnent que le récipiendaire a été reçu: d'une manière satisfaisante, avec distinction, avec grande distinction ou avec la plus grande distinction.

Art. 14. — Les conditions que doivent présenter les récipiendaires, ainsi que les règles à suivre dans les examens et les droits à payer sont déterminés par des dispositions spéciales.[2])

Les examens des élèves sages-femmes sont exempts de tout droit.

Art. 15. — Les commissions médicales provinciales ont la surveillance de tout ce qui intéresse la santé publique dans leur ressort; elles veillent à l'observation des lois et des règlements qui concernent la police des professions médicales, l'hygiène et la salubrité publiques.

Elles signalent aux autorités compétentes toutes les infractions qu'elles constatent aux préceptes de l'hygiène publique, ainsi qu'aux dispositions législatives et réglementaires.

Art. 16. — Les procès-verbaux qu'elles dressent à l'effet de constater les délits ou les contraventions prévus par les lois sur l'art de guérir sont remis entre les mains du ministère public chargé de diriger les poursuites devant les tribunaux.

Art. 17. — Elles donnent, sur toutes les pièces ou affaires concernant l'art de guérir, la salubrité et l'hygiène publiques, les renseignements ou avis qui leur sont demandés par le Ministre de l'Intérieur, par l'autorité provinciale ou par l'autorité judiciaire.

Art. 18. — [La visite des officines, magasins, dépôts, laboratoires des pharmaciens et, en général,

---

[1]) Abrogé par l'article 3 de l'arrêté royal du 28 février 1895.

[1]) Actuellement le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics.

[2]) Un arrêté royal du 30 décembre 1884 a réglé les conditions d'admission aux examens de dentiste, de droguiste et de sage-femme et a approuvé le programme de ces examens.

La partie de cet arrêté relative aux droguistes a été abrogée par l'article 3 de l'arrêté royal du 28 février 1895.

de tous ceux qui délivrent des médicaments ou des drogues, est confiée à des délégués du Gouvernement, portant le titre d'inspecteur des pharmacies.

Ces fonctionnaires surveillent l'exécution des lois et des règlements destinés à prévenir les falsifications des substances médicamenteuses et à assurer la préparation, la mise en vente et le débit de médicaments de bonne qualité.

Ils sont chargés spécialement de veiller à l'exécution des prescriptions de la loi du 9 juillet 1858, des arrêtés royaux des 31 mai 1885 et 1er mars 1888, et de tous autres règlements ayant trait à la tenue des officines, des dépôts de médicaments ou des drogueries et à la vente des spécialités pharmaceutiques.]

Art. 19. — [La saisie des médicaments et drogues trouvés ou présumés mauvais, gâtés ou non préparés de la manière requise, et le prélèvement d'échantillons de ces substances s'effectueront suivant les stipulations de l'arrêté royal du 28 février 1891,[1]) relatif à l'inspection du commerce des denrées alimentaires et au mode de prise d'échantillons.]

Art. 20. — [Les inspecteurs des pharmacies constateront les infractions aux lois et aux réglements sur la matière par des procès-verbaux faisant foi jusqu'à preuve contraire, ainsi que le prescrit l'article 2 de la loi du 4 août 1890.]

Art. 21. — [Avant d'entrer en fonctions, les inspecteurs prêteront, entre les mains du Ministre ou de son délégué, le serment prescrit par le décret du 20 juillet 1831.]

Art. 22. — Un règlement spécial relatif à l'exercice de la profession de sage-femme et à l'organisation des écoles de maternité détermine les attributions des Commissions médicales provinciales concernant ces objets[2]).

Art. 23. — [A. En cas d'apparition de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques, le bourgmestre de la localité atteinte ou, à son défaut, l'échevin qui le remplace, ainsi que les membres correspondants du ressort, sont tenus d'en avertir immédiatement le président de la Commission médicale provinciale; celui-ci, aussitôt qu'il en est informé et s'il juge la situation suffisamment grave, se transporte sur les lieux ou délègue un membre de la Commission pour examiner la nature de la maladie et pour concerter avec les administrations locales les mesures à prendre.

Le président ou son délégué confère préalablement à ce sujet avec la commission médicale locale et aussi avec le membre correspondant du ressort.

B. L'apparition d'épizooties doit être notifiée au président de la Commission médicale provinciale par l'administration communale et par le médecin vétérinaire du Gouvernement.

Si l'épizootie paraît au président de la Commission de nature à compromettre l'état sanitaire des populations, il se rend sur place après avoir prévenu l'administration de la commune infectée.

Il constate les faits, décrit la maladie au point de vue de son étiologie et fait rapport tant sur les mesures déjà ordonnées pour en arrêter le développement, que sur les précautions à conseiller ultérieurement dans le but de sauvegarder le plus efficacement la santé publique.

Le président peut charger de cette mission un membre de la Commission et, de préférence, le médecin vétérinaire qui en fait partie.]

Art. 24. — [A. Le président est tenu de rendre compte, sans délai, au Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique de la nature de l'épidémie et des mesures proposées ou adoptées pour en arrêter le progrès.

S'il juge que la maladie est de nature à pouvoir aisément se propager au delà des limites de la province, il avertit sur-le-champ les présidents des Commissions médicales des provinces limitrophes et aussi l'inspecteur sanitaire hollandais, si la province est frontière des Pays-Bas.

B. Les rapports sur les épizooties sont immédiatement transmis, avec les observations du bureau de la Commission, s'il y a lieu, au Gouverneur de la province, qui communique ces documents au Département de l'Intérieur et de l'Instruction publique.]

Art. 25. — Un règlement spécial concernant la pratique de la vaccine détermine les devoirs des Commissions médicales dans l'organisation de ce service.

Art. 26. — Des arrêtés spéciaux réglementent le service sanitaire des ports de mer et des côtes maritimes. Les mêmes arrêtés déterminent les attributions des Commissions médicales provinciales concernant cet objet ainsi que leurs rapports avec les Commissions sanitaires locales.

Art. 27. — Chaque membre d'une Commission médicale est tenu de porter son attention sur tout ce qui intéresse la police des professions médicales, l'hygiène et la salubrité publiques et de signaler au président de la Commission tout ce qu'il observe d'important en ces matières.

Art 28. — Les Commissions adressent chaque année au Ministre de l'Intérieur, avant le 1er avril, un rapport général sur leurs travaux et sur tout ce qui est survenu d'important pendant l'année antérieure, relativement à la police médicale, à l'hygiène et à la salubrité publiques dans leur ressort.

Elles y joignent les rapports qu'elles ont reçus des commissions locales et des membres correspondants institués en vertu des articles 35 et 40.

Tous ces documents sont communiqués à l'Inspecteur du service de santé civil et soumis ensuite au Conseil supérieur d'hygiène et, s'il y a lieu, à l'Académie royale de médecine.

Ils sont publiés, en tout ou en partie, avant le 31 décembre de la même année par les soins du Département de l'Intérieur, avec les observations et les conclusions auxquelles ils ont donné lieu de la part de l'Académie, du Conseil supérieur et de l'Inspecteur.

§ 3. — *Budgets.*

Art. 29. — Les dépenses des Commissions médicales provinciales sont à la charge de l'Etat. Ces dépenses comprennent:

1° Les frais de déplacement; 2° les indemnités et les frais de vacation résultant de l'application des articles 5, 12, 23, 30, 31, 32 et 33 du présent règlement; 3° toutes autres dépenses spécialement autorisées par le Ministre de l'Intérieur sur la proposition de la Commission. Chaque Commission rend compte au Ministre de l'Intérieur de ses dépenses annuelles et lui transmet les pièces de la comptabilité avant le 31 janvier de l'année suivante.

Art. 30. — L'indemnité accordée aux membres de ces Collèges pour jetons de présence aux séances, est fixée à dix francs par journée de session.

Art. 31. — [Outre le jeton de présence, auxquels ils ont droit comme les autres membres, les présidents et les secrétaires reçoivent annuellement une indemnité, fixée pour les premiers à 300 francs et pour les seconds à 600 francs.

Les indemnités allouées aux secrétaires en fonctions sont maintenues.]

Art. 32. — [Les frais de déplacement des présidents, des secrétaires et des membres des Commissions médicales, sont calculés à raison de dix centimes par kilomètre sur les chemins de fer, et de cinquante centimes sur les routes ordinaires, indépendamment d'une indemnité de 12 francs par jour, à titre de vacation.

La même indemnité est due aux membres de Commissions médicales qui sont chargés de procéder

---

[1]) Modifié par l'arrêté royal du 8 octobre 1894.

[2]) Un arrêté royal du 30 décembre 1884 a approuvé le règlement portant réorganisation des écoles d'enseignement pour les sages-femmes.

à une inspection, au lieu même de leur résidence.]

Art. 33. — L'article précédent est applicable aux correspondants des Commissions provinciales, aux membres des commissions médicales locales, aux membres des comités d'examen dont il est question à l'article 12, ainsi qu'aux personnes qui ne sont pas membres des Commissions médicales, lorsqu'une mission hygiénique ou médicale leur est confiée dans des cas particuliers par le Gouvernement.

Art. 34. — Les membres qui ne résident pas au lieu de réunion de la Commission dont ils font partie reçoivent, pour les déplacements nécessités par les réunions, l'indemnité de frais de route fixée par l'article 32, mais ils n'ont pas droit, du chef de ces mêmes déplacements, à l'indemnité de vacation mentionnée au même article.

Commissions médicales locales et correspondants des Commissions provinciales.

Art. 35. — Des Commissions médicales locales peuvent être organisées par les soins des administrations communales dans toutes les communes où se trouvent établis soit au moins trois médecins, soit au moins deux médecins et un pharmacien.

Ces Commissions sont composées de cinq membres du moins, parmi lesquels, outre les médecins et les pharmaciens appelés à en faire partie, pourront se trouver d'autres personnes compétentes en matière d'hygiène publique.

Art. 36. — Indépendamment de la mission de surveillance qui leur est assignée par la loi du 12 mars 1818 (modifiée par la loi du 9 juillet 1858, en ce qui concerne la visite des pharmacies), les commissions médicales locales font l'office de comités locaux de salubrité; elles sont spécialement chargées de porter leur attention sur tout ce qui intéresse la santé publique et d'éclairer les autorités communales sur les mesures à prendre pour améliorer les conditions hygiéniques de la commune.

Art. 37. — Elles correspondent avec la Commission médicale provinciale et lui adressent, s'il y a lieu, des rapports sur les faits qui peuvent intéresser la santé des habitants. En cas d'apparition de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques ou épizootiques dans la localité, elles en donnent avis au président de la Commission provinciale.

Art. 38. — Elles rendent compte chaque année, avant le 1er mars, de leurs travaux à la Commission provinciale.

Art. 39. — Les dépenses résultant du service des commissions médicales locales sont à la charge des communes.

Art. 40. — [Des membres correspondants de la Commission médicale provinciale seront nommés dans toutes les villes et communes où leur concours sera jugé utile.

Ils sont nommés par le Roi pour un terme de six ans, sur la proposition des Gouverneurs, le bureau de la Commission médicale et la Députation permanente du Conseil provincial entendus.]

Art. 41. — [Les correspondants des deux catégories] (choisis, les premiers parmi les médecins et les pharmaciens et désignés sous le nom de membres correspondants de la Commission médicale provinciale; les seconds parmi les personnes reconnues aptes à donner des renseignements sur les faits concernant la salubrité et désignés sous le nom de membres correspondants du Comité provincial de salubrité publique) [doivent répondre aux demandes de renseignements qui leur sont adressées par le président ou par le secrétaire de la Commission médicale provinciale. Ils font connaître au bureau de ce collège tous les faits intéressant la salubrité qu'ils croient devoir lui signaler; ils lui indiquent les desiderata concernant l'hygiène.

Indépendamment des attributions qui précèdent, les correspondants de la Commission médicale provinciale sont tenus d'avertir immédiatement le président de cette Commission de l'apparition, dans leur ressort, de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques. A la fin de chaque année, ils adressent au bureau de la même Commission un rapport général sur les faits qu'ils jugent utile de signaler à son attention.]

Dispositions générales et transitoires.

Art. 42. — [Les nouvelles Commissions médicales entreront en fonctions, le 1er juillet 1895.]

Art. 43. — Sont abrogés les arrêtés royaux du 31 mai 1818, du 6 avril 1843, du 2 juin 1846, du 31 décembre 1850 et du 3 décembre 1864.

Art. 44. — Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Annexe a l'arrêté royal du 28. février 1895.
Tableau fixant le siège et le ressort des Commissions médicales.

Provinces.	Siège de la commission médicale.	Ressort.
Anvers	Anvers	Arrondissement administratif d'*Anvers* et partie de celui de *Turnhout* (cantons de justice de paix d'Arendonck, Turnhout et Hoogstraeten).
	Malines	Arrondissement administratif de *Malines* et partie de celui de *Turnhout* (cantons de justice de paix de Hérenthals, Moll et Westerloo).
Brabant	Bruxelles	Arrondissement administratif de *Bruxelles*.
	Louvain	Arrondissements administratifs de *Louvain* et *Nivelles*.
Flandre occidentale	Bruges	Arrondissements administratifs de *Bruges, Dixmude, Furnes* et *Ostende*.
	Courtrai	Arrondissements administratifs de *Courtrai, Roulers, Thielt* et *Ypres*.
Flandre orientale	Gand	Arrondissements administratifs de *Gand, Audenarde* et *Eecloo*.
	Termonde	Arrondissements administratifs de *Termonde, Alost* et *Saint-Nicolas*.
Hainaut	Charleroi	Arrondissements administratifs de *Charleroi* et *Thuin*.
	Mons	Arrondissements administratifs de *Mons* et *Soignies*.
	Tournai	Arrondissements administratifs de *Tournai* et *Ath*.
Liége	Huy	Arrondissements administratifs de *Huy* et *Waremme*.
	Liége	Arrondissements administratifs de *Liége* et *Verviers*.
Limbourg	Hasselt	Arrondissements administratifs de *Hasselt, Maeseyck* et *Tongres*.
Luxembourg	Arlon	Arrondissements administratifs d'*Arlon, Bastogne, Marche, Neufchâteau* et *Virton*.
Namur	Dinant	Arrondissements administratifs de *Dinant* et *Philippeville*.
	Namur	Arrondissement administratif de *Namur*.

Approuvé pour être annexé à Notre arrêté du 28 février 1895.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics,
Léon de Bruyn.

II. — Arrêté royal du 31 mai 1885, approuvant les nouvelles instructions pour les médecins, pour les pharmaciens et pour les droguistes.

Art. 1. — Nul ne peut exercer dans le royaume la profession de docteur en médecine, chirurgie et accouchements, de pharmacien ou de droguiste, s'il n'a obtenu son grade conformément à la loi et s'il n'a pas fait viser son diplôme par la Commission médicale de la province où il fixe sa résidence. (Lois du 12 mars 1818 et du 20 mai 1876.[1]) — Arrêtés royaux des 31 mai 1880 et 30 décembre 1884.)

Art. 2. — Les dispositions en vigueur concernant la composition, la forme, le poinçonnage, la vérification et la surveillance des poids et instruments de pesage, destinés aux transactions commerciales en général, sont applicables aux poids et aux balances dont il est fait usage dans les officines ou dépôts pharmaceutiques, sauf les modifications indiquées ci-après.

Art. 3. — Tous ceux qui sont autorisés à délivrer des médicaments doivent avoir, en tout temps, dans leur officine ou dans leur dépôt:

1° Un exemplaire de la pharmacopée officielle (art. 2 de l'arrêté royal du 31 mai 1885 approuvant la nouvelle pharmacopée);

2° Les médicaments en quantités requises, indiqués dans les listes dressées par les Commissions médicales provinciales et approuvées par le Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique.[2]) Ces médicaments doivent être préparés et conservés, conformément aux prescriptions de la pharmacopée (art. 2 de la loi du 9 juillet 1858 et art. 4 de l'arrêté royal du 31 mai 1885 approuvant la nouvelle pharmacopée);

3° Les réactifs indiqués dans la pharmacopée et les instruments nécessaires pour préparer les médicaments et pour en vérifier l'identité et la pureté;

4° Des densimètres pour mesurer le poids spécifique des liquides;

5° Un alcoomètre centésimal;

6° Un compte-gouttes;

7° Deux balances à bras égaux, l'une particulièrement destinée à peser les multiples du gramme, sensible au décigramme et l'autre particulièrement destinée à peser le gramme et ses sous-multiples, sensible au milligramme.

8° Une série de poids décimaux exacts, depuis le kilogramme jusqu'au milligramme inclusivement, dans l'ordre suivant:

1	poids de 1,000	grammes	(kilogramme).
1	— 500	—	(demi-kilogramme).
1	— 200	—	(double hectogramme).
2	— 100	—	(hectogramme).
1	— 50	—	(demi-hectogramme).
1	— 20	—	(double-décagramme).
2	— 10	—	(décagramme).
1	— 5	—	(demi-décagramme).
2	— 2	—	(double gramme).
1	— d'un gramme.		
1	— d'un demi-gramme.		
1	poids de 20	centigrammes	(double décigramme).
2	— 10	—	(décigramme).
1	— 5	—	(demi-décigramme).
1	— 2	—	(double centigramme).
2	— d'un centigramme.		
1	— d'un demi-centigramme.		
1	— d'un milligramme.		

Ces poids seront en cuivre jaune, fondus et massifs. Ils auront la forme d'un cylindre, surmonté d'un bouton.

Toutefois les poids, depuis et y compris le demi-gramme jusqu'au milligramme, pourront être faits avec des lames d'aluminium, d'argent, de platine ou de cuivre jaune, minces et coupées carrément. Pour les saisir plus facilement, l'un des coins sera relevé.

Art. 4. — Les vases, boîtes, etc., servant à renfermer des médicaments porteront, en termes lisibles, les noms des substances, tels qu'ils sont exprimés dans la pharmacopée officielle; la formule chimique et les noms synonymiques des médicaments peuvent y être ajoutés.

Art. 5. — Tous ceux qui sont autorisés à délivrer des médicaments ou des drogues sont tenus de conserver en un lieu sûr et fermé, dont ils auront seuls la clef, les médicaments héroïques, indiqués avec une croix dans le 11e tableau de la pharmacopée officielle et, en général, toutes les substances vénéneuses.

Ils auront soin que les boîtes, flacons, etc., dans lesquels ils délivrent ces substances, soient convenablement fermés et cachetés et que les mots „*Poison violent*“ en français (et aussi en flamand dans les localités flamandes) soient inscrits sur une étiquette spéciale de couleur *rouge*.

Art. 6. — Les médicaments prescrits pour l'usage externe seront délivrés avec les mots: „*Usage externe*“ en français (et aussi en flamand dans les localités flamandes), inscrits sur une étiquette spéciale également de couleur *rouge*.

Les bouteilles, fioles, flacons ou bocaux seront en verre jaune brun et de forme octogone.

Art. 7. — [Les médicaments dits *spécialités pharmaceutiques* ne peuvent être vendus ou exposés en vente que par les pharmaciens et autres personnes autorisées à délivrer des médicaments composés.

Le vendeur doit y apposer son cachet soit en le substituant, soit en le juxtaposant à celui du fabricant.

Tout pharmacien assume la responsabilité du produit qu'il délivre dans ces conditions.]

Art. 7*bis*. — [Les récipients (bouteilles, fioles, flacons, bocaux, boîtes, pots, etc.) qui renferment des spécialités pharmaceutiques sont revêtus d'une étiquette mentionnant les substances qui entrent dans leur composition.

Si le remède mis en vente ou vendu sous une dénomination spéciale est inscrit dans une pharmacopée officielle (belge ou étrangère), il suffit que l'étiquette rappelle la dénomination officiellement admise.

Cette étiquette peut se confondre avec celle qui est imposée aux pharmaciens par l'article 32 des instructions et qui est destinée à porter le nom et l'adresse du pharmacien en caractères imprimés.]

Art. 8. — [L'article qui précède n'est pas applicable aux médicaments que le vendeur, dûment autorisé, a préparés lui-même en leur donnant la forme *de spécialités*.]

Art. 9. — Les règles prescrites aux articles 5 et 6 du présent arrêté pour la délivrance: 1° des poisons et 2° des médicaments destinés à l'usage externe, seront suivies en ce qui concerne les spécialités pharmaceutiques.

Art. 10. — [La visite des officines, magasins, dépôts, laboratoires des pharmaciens et, en général, de tous ceux qui délivrent des médicaments ou des

---

1) La loi du 20 mai 1876 est remplacée par celle du 10 avril 1890. Cette dernière loi est entrée en vigueur le 1er octobre 1890.

2) Actuellement, le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics.

drogues, est confiée à des délégués du Gouvernement, portant le titre d'inspecteur des pharmacies.

Ces fonctionnaires surveillent l'exécution des lois et des règlements destinés à prévenir les falsifications des substances médicamenteuses et à assurer la préparation, la mise en vente et le débit de médicaments de bonne qualité.

Ils sont chargés spécialement de veiller à l'exécution des prescriptions de la loi du 9 juillet 1858, des arrêtés royaux des 31 mai 1885 et 1er mars 1888, et de tous autres règlements ayant trait à la tenue des officines, des dépôts de médicaments ou des drogueries et à la vente des spécialités pharmaceutiques.

La saisie des médicaments et drogues trouvés ou présumés mauvais, gâtés ou non préparés de la manière requise, et le prélèvement d'échantillons de ces substances s'effectueront suivant les stipulations de l'arrêté royal du 28 février 1891[1]), relatif à l'inspection du commerce des denrées alimentaires et au mode de prise d'échantillons.

Les inspecteurs des pharmacies constateront les infractions aux lois et aux règlements sur la matière par des procès-verbaux faisant foi jusqu'à preuve contraire, ainsi que le prescrit l'article 2 de la loi du 4 août 1890.]

Art. 11. — Toute association, arrangement ou connivence entre médecins et pharmaciens pour se procurer quelque gain direct ou indirect sur la prescription ou la fourniture des médicaments est interdite.

Les marchés à forfait pour la livraison des médicaments sont sévèrement interdits. (Art. 20 et 21 de la loi du 12 mars 1818.)

Dispositions spéciales aux médecins.

Art. 12. — Il est interdit aux médecins, lorsqu'ils ne sont pas autorisés à tenir un dépôt de médicaments, de s'immiscer d'aucune manière, soit directement, soit indirectement, dans la préparation et la livraison des médicaments, à l'exception uniquement de ceux destinés à combattre les maladies vénériennes, pourvu toutefois qu'ils les aient fait préparer chez un pharmacien, avec l'étiquette duquel ils seront obligés de les fournir au client.

Art. 13. — Les médecins sont tenus de veiller à la bonne qualité et préparation des médicaments fournis à leurs malades par le pharmacien. S'ils en trouvent qui soient mal préparés, contraires à la recette ou gâtés, ils y apposeront leur cachet et ils inviteront les malades à ne les remettre qu'à ceux qui viendront les chercher au nom et de la part de la Commission médicale de leur ressort. Ils donneront le plus tôt possible connaissance de ce fait au président de la Commission, pour que ce dernier puisse faire chercher ces médicaments et les remettre au bureau de la Commission, lequel examinera l'affaire et agira selon la gravité des cas.

Art. 14. — Les médecins, dans leurs prescriptions, se serviront du poids décimal et emploieront les dénominations de la pharmacopée officielle pour désigner les substances décrites dans ce recueil.

S'ils désirent que le remède soit autrement préparé, ils en donnent la formule dans l'ordonnance, ou bien ils indiquent la pharmacopée ou l'ouvrage où cette formule se trouve. Ils ne peuvent se servir d'indications, de signes ou de numéros conventionnels particuliers.

Art. 15. — Les doses de médicaments seront indiquées exclusivement en grammes, centigrammes ou milligrammes ou par gouttes et, pour prévenir toute erreur accidentelle, les subdivisions du gramme seront indiquées en toutes lettres.

Lorsque le médecin prescrira des médicaments actifs à des doses supérieures à celles qui sont indiquées dans la pharmacopée, il soulignera la dose prescrite ou la fera suivre du signe „!".

[1]) Modifié par l'arrêté royal du 8 octobre 1894.

L'ordonnance sera, en tous cas, signée ou paraphée par lui; elle indiquera, autant que possible, la manière de prendre ou d'appliquer le médicament, et la date de la prescription.

Art. 16. — Les médecins autorisés à fournir des médicaments à leurs malades, ne pourront tenir officine ouverte.

Lorsqu'ils voudront user du privilège de délivrer eux-mêmes des médicaments, ils en donneront immédiatement avis à la Commission médicale provinciale.

Art. 17. — Les préparations officinales existant chez les médecins autorisés à tenir un dépôt devront être achetées chez un pharmacien. Les médecins tiendront un registre indiquant les préparations achetées, la date de la fourniture et le nom du vendeur.

Ce registre est soumis à l'examen et au visa des [inspecteurs des pharmacies] à chaque inspection.

Art. 18. — Tout médecin qui, pour favoriser quelqu'un, aura certifié faussement des maladies ou des infirmités propres à dispenser d'un service dû légalement ou de toute autre obligation imposée par la loi, sera passible des peines comminées par l'article 204 du Code pénal.

Art. 19. — Les médecins, et toutes autres personnes dépositaires par état ou par profession des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où ils sont appelés à rendre témoignage en justice et celui où la loi les oblige à faire connaître ces secrets, les auront révélés, seront punis des peines prévues par l'article 458 du Code pénal.

Art 20. — Tout médecin, appelé dans des cas qui pourraient donner lieu à une information judiciaire tels, par exemple, que l'empoisonnement, en donnera, sur-le-champ, connaissance à l'autorité judiciaire.

Art. 21. — Le médecin qui a assisté à un accouchement est obligé, à défaut du père, de déclarer la naissance de l'enfant à l'officier de l'état civil du lieu dans les trois jours de l'accouchement (art. 55 et 56 du Code civil et 361 du Code pénal).

Art. 22. — Le médecin est obligé d'obéir aux réquisitions de l'autorité judiciaire lorsqu'il s'agit d'apprécier, comme expert, la nature et les circonstances d'un crime ou d'un délit (art. 43 et 44 du Code d'instruction criminelle).

Celui qui, le pouvant dans les cas prévus par la loi ou le tarif en matière criminelle, aura négligé ou refusé de procéder aux expertises, de faire les visites, le service ou les travaux pour lesquels il aura été légalement requis, est puni d'une amende de 50 francs à 500 francs. En cas de récidive, le maximum de l'amende est toujours prononcé (loi du 1er juin 1849, art. 10).

Art. 23. — Le médecin a pour devoir, en cas d'apparition dans sa clientèle, d'une maladie transmissible ou pouvant devenir épidémique, d'en donner immédiatement connaissance à l'administration communale de la localité où il a constaté la maladie (voir la loi sanitaire du 18 juillet 1831 pour les cas de maladie pestilentielle).[1])

Art. 24. — Les médecins établis dans les communes qui touchent aux frontières de l'Allemagne, de la France, du grand-duché de Luxembourg et de la Hollande sont admis à exercer leur art dans les communes limitrophes de ces pays, conformément aux conventions sanitaires internationales.

Les médecins étrangers des communes frontières peuvent, à titre de réciprocité, pratiquer en Bel-

[1]) Un arrêté royal du 30 juillet 1893 pris en vertu de l'article 13 de la loi sanitaire du 18 juillet 1831, stipule la *déclaration obligatoire* de tout cas de choléra ou suspect d'être un cas de choléra (diarrhée cholériforme, choléra nostras, etc.), dans les vingt-quatre heures, notamment pour le médecin qui en a constaté l'existence.

gique, dans les limites tracées par ces conventions et en se soumettant à la législation belge sur la police médicale et pharmaceutique.

La liste des praticiens exerçant leur art dans ces conditions sera publiée chaque année au *Moniteur*.

Dispositions spéciales aux pharmaciens.

Art. 25. — Aucun pharmacien ne pourra, en cette qualité et de quelque manière que ce soit, traiter des maladies, prescrire des recipe ou faire administrer des médicaments aux malades, de son autorité, prendre un autre titre que celui de son diplôme dûment visé, ni, en général, exercer son art d'une autre manière que celle à laquelle il est autorisé par la loi du 12 mars 1818, et le présent arrêté sous peine des amendes comminées par l'article 19 de cette loi.

Art. 26. — [Il est interdit à tout pharmacien de tenir plus d'une officine.

Le pharmacien doit habiter la localité où son officine est établie.

Son nom doit être inscrit, en caractères facilement lisibles, sur l'enseigne, sur les étiquettes sortant de l'officine et sur les factures.

Aucun autre nom, aucune autre qualification que le titre de pharmacien n'y peuvent figurer, sans l'autorisation de la Commission médicale provinciale, sauf l'exception concernant les spécialités, sur lesquelles le cachet du fabricant peut être juxtaposé au sien.

Nul autre commerce ou débit ne peut avoir lieu dans l'officine. Toutefois, si le pharmacien exerce également la profession de droguiste, il peut conserver les drogues dans l'officine même.]

Art. 27. — Tous les objets qui forment l'approvisionnement des pharmaciens, tant ceux qu'ils achètent en gros que ceux qu'ils se procurent chez d'autres pharmaciens ou qu'ils préparent eux mêmes, doivent avoir les qualités requises. L'excuse d'avoir été trompé ou induit en erreur par d'autres n'est pas admise.

Art. 28. — Les pharmaciens, dans l'exécution des prescriptions des médicaments, et, en général, pour tout ce qu'ils vendent ou délivrent, se serviront du poids décimal.

S'il leur arrive des prescriptions formulées en poids médical ancien, ils sont autorisés à faire la réduction de ce poids sur le pied suivant: ils donneront pour la livre médicale, 375 grammes; pour l'once, 31 grammes 25 centigrammes; pour le gros, 3 grammes 9 décigrammes; pour le scrupule, 1 gramme 3 décigrammes; pour le grain, 65 milligrammes.

Art. 29. — Ils ne pourront délivrer les médicaments indiqués comme poisons que sur la prescription écrite et signée d'un médecin, d'un vétérinaire, d'un pharmacien ou encore sur la demande écrite d'une personne honorablement connue, qui indiquera l'usage auquel le poison est destiné.

Ils seront tenus de conserver pendant dix années consécutives ces prescriptions et demandes, le tout sous peine des amendes comminées par l'article 16 de la loi du 12 mars 1818.

Art. 30. — Lorsque le médecin prescrira des médicaments actifs, à des doses supérieures à celles qui sont indiquées dans la pharmacopée, sans les faire suivre du signe „!“ ou sans les souligner, le pharmacien s'assurera de l'intention du médecin; en cas d'absence de celui-ci, il réduira la dose prescrite à celle qui est renseignée par la pharmacopée, et il en informera immédiatement l'auteur de la prescription.

Art. 31. — Les pharmaciens prépareront par eux-mêmes ou feront préparer sous leur responsabilité les ordonnances des médecins et les compositions pharmaceutiques.

Art 32. — [Les pharmaciens écrivent clairement sur l'étiquette des médicaments qu'ils débitent la manière de les prendre ou de les employer, si le médecin l'a indiquée lui-même sur son ordonnance.

Cette étiquette porte le nom et l'adresse du pharmacien, en caractères imprimés.]

Art. 33. — Ils sont tenus de transcrire *journellement* ou de faire copier clairement et exactement, par ordre de date, sur un registre à ce destiné, les ordonnances préparées à leur pharmacie, avec la mention du nom du médecin qui a formulé l'ordonnance.

Les [inspecteurs des pharmacies] examinent et visent ce registre à chaque inspection.

Art. 34. — Ils conserveront pendant dix années consécutives les recipe originaux qu'ils auront préparés ou exécutés, enliassés convenablement par ordre de date.

Ils seront tenus, pendant cette période de temps, d'en donner copie littérale et exacte à ceux qui les auront prescrits ou pour qui ils ont été prescrits, lorsque ceux-ci le demanderont.

Art. 35. — Aucun pharmacien ne pourra, sans le consentement de celui par qui ou pour qui le recipe a été prescrit, en donner communication non plus que de la copie enregistrée à qui que ce soit, excepté à l'autorité judiciaire ou à la Commission médicale provinciale dont il ressort, lorsqu'elle jugera nécessaire de requérir cette communication, mais il sera tenu d'éviter, en général, tout ce qui pourrait tendre à exciter ou à satisfaire une curiosité déplacée.

Dispositions spéciales aux droguistes.

Art. 36. — La profession de droguiste consiste dans la vente, en détail et à boutique ouverte, des *drogues* et autres objets de commerce tels que les produits chimiques qui, employés en médecine, sont utilisés également dans l'industrie.

Est considérée comme drogue, toute substance simple dont il est fait usage en médecine, mais qui n'a subi aucune préparation pharmaceutique.

Art. 37. — Les droguistes ne peuvent vendre ou exposer en vente aucune préparation ou composition pharmaceutique, aucune spécialité pharmaceutique; ils ne peuvent non plus mélanger des médicaments simples, ni préparer des remèdes, ni exécuter des recettes prescrites par des praticiens de l'art de guérir ou par d'autres personnes. En cas de contravention à la présente disposition, ils seront punis, comme exerçant sans qualification une branche de l'art de guérir (la pharmacie) et seront passibles des peines édictées par l'article 18 de la loi du 12 mars 1818.

Art. 38. — Lors de leur débit par le droguiste, les poisons et somnifères, notamment toutes les *drogues* comprises au tableau indiquant dans la pharmacopée officielle celles qui doivent être conservées avec un soin particulier, porteront, outre l'étiquette rouge et la mention „poison violent“ prescrites à l'article 5 du présent arrêté, une tête de mort imprimée en noir sur une seconde étiquette blanche.

Les droguistes ne peuvent délivrer les poisons qu'ils sont autorisés à débiter, que sur la prescription écrite et signée d'un médecin, d'un vétérinaire, d'un pharmacien ou encore sur la demande écrite d'une personne honorablement connue, qui indique l'usage auquel le poison est destiné.

Ils seront tenus de conserver ces ordres et demandes pendant dix ans, le tout sous peine des amendes comminées par l'article 16 de la loi du 12 mars 1818.

Les [inspecteurs des pharmacies] peuvent, lors de leurs visites, se faire représenter ces prescriptions ou demandes.

Art. 39. — Le droguiste est soumis aux prescriptions des articles 25, 26 et 27 ci-dessus.

Dispositions générales.

Art. 40. — Les dépôts de médicaments établis dans les hospices, hôpitaux et autres établissements

publics, ainsi que dans les maisons d'aliénés, sont soumis à l'inspection des [inspecteurs des pharmacies], si ces dépôts sont jugés suffisamment importants.

Dans ce cas, les dits dépôts doivent être gérés par un pharmacien ou par un docteur en médecine agréé par la Commission médicale de la province. Ils ne sont pas ouverts au public.

Art. 41. — Les médecins gérants de ces dépôts tiendront un registre des préparations prises chez un pharmacien et destinées à l'approvisionnement du dépôt. Ce registre est soumis au visa des [inspecteurs des pharmacies][1] à chaque inspection.

Les gérants ne doivent pas avoir le registre des ordonnances prescrit pour les pharmaciens par l'article 33 du présent arrêté, mais ils sont tenus de conserver les ordonnances conformément aux prescriptions de l'article 34.

Art. 42. — Les Commissions médicales remettront les procès-verbaux et autres pièces constatant les infractions aux dispositions du présent arrêté, entre les mains du ministère public chargé de diriger les poursuites devant les tribunaux.

Art. 43.[1])

Art. 44. — Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront, suivant les cas, punies des peines prévues par les lois des 12 mars 1818, 12 juillet 1821 et 9 juillet 1858.

Art. 45. — Notre Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er septembre 1885.

1) Les procès-verbaux et autres pièces constatant les infractions aux lois et règlements relatifs aux visites des officines, etc.; à la falsification des substances médicamenteuses et à la préparation, la mise en vente, le débit des médicaments, sont remis actuellement *par les inspecteurs des pharmacies* aux parquets compétents, en vertu de l'arrêté royal du 11 décembre 1893 reproduit à l'article 10 ci-dessus.

1) Il a paru inutile de reproduire le texte de l'article 43, lequel se rapporte á une enquête prescrite en 1885 aux Commissions médicales provinciales, au sujet des listes des médecins qui délivrent eux-mêmes les médicaments à leurs malades.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 30. Juni bis 28. September 1895.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: Juli 6.	13.	20.	27.	August 3.	10.	17.	24.	31.	September 7.	14.	21.	28.	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	5	10	10	8	5	2	2	2	3	5	4	3	9	4	108	28
Wales	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	13	2
Schottland	2	1	1	1	1	—	3	1	—	—	—	2	1	2	56	8
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 138	19
Rotz und Wurm.																
England	10	23	35	20	19	20	17	16	35	22	12	19	24	16	397	21
Wales	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schottland	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	1	—	53	1

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit: gefallenen	geschlachteten: erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten: seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften.
	Thiere.			
England	2 131	16 789	485	43
Wales	119	597	23	8
Schottland	199	907	32	11

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Seuchenverdächtige Thiere sind in England 2, in Schottland 1 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

1) Vgl. S. 673. — 2) Darunter 119 Hunde.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1894.[1])

(Nach dem neunten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer zu Berlin.)

Während des Jahres 1894 sind mehr Tollwuthfälle vorgekommen als im Jahre 1893. Die Zahl der betroffenen Kreise ꝛc. und verseuchten Gemeinden war jedoch fast die gleiche wie im Vorjahre; auch haben wesentliche Verschiebungen in der räumlichen Verbreitung der Seuche nicht stattgefunden. Die Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle betrug 19,5%, insbesondere bei Hunden 14,9% mehr als im Vorjahre; andernfalls ist die Zahl der auf polizeiliche Anordnung getödteten ansteckungsverdächtigen Hunde um 13,2%, diejenige der getödteten herrenlosen wuthverdächtigen Hunde um 23,9% geringer gewesen; während 13,2% mehr unter polizeiliche Beobachtung gestellt wurden. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 471 Hunde (1894: 410), 3 Katzen (3), 4 Pferde (3), 73 Rinder (39) und 6 Schweine (4), zusammen 557 (466) Thiere. Die Fälle vertheilen sich auf 31 Regierungs- ꝛc. Bezirke und 141 Kreise ꝛc., gegen 29 und 127 im Vorjahre. Die meisten Tollwuthfälle wurden in den Regierungs- ꝛc. Bezirken Posen (132), Königsberg (55), Oppeln (52), Gumbinnen (48), Marienwerder, Breslau (je 46), Zwickau (45) festgestellt. Eine nennenswerthe Zunahme der Seuchenfälle gegenüber dem Vorjahre haben die Regierungs- ꝛc. Bezirke Posen, Oppeln, Marienwerder, Breslau, Bromberg und Oberfranken erfahren, eine erhebliche Abnahme dagegen Gumbinnen, Dresden und Bautzen. Von den Kreisen ꝛc. wiesen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach: Gostyn (22), Ortelsburg, Schrimm (je 20), Neidenburg Pleschen, Inowrazlaw (je 16), Koschmin (15), Jarotschin (13), Militsch (12), Plauen (11), Thorn, Lissa, Strelno (je 10). Von diesen zählten die gesperrt gedruckten schon im Vorjahre zu den stärker verseuchten Kreisen ꝛc.

Die durch eine dem Jahresberichte beigegebene kartographische Darstellung veranschaulichte Verbreitung der Tollwuth speziell unter den Hunden zeigt im Allgemeinen ein ähnliches Bild wie in den früheren Jahren; wiederum sind hauptsächlich die östlichen Grenzgebiete von Preußen und das Königreich Sachsen verseucht. Gegenüber dem Vorjahr erscheinen jedoch besonders die Landestheile an der unteren Weichsel, sowie die südöstlichen Theile der Provinz Posen stärker betroffen und auch die östlich der Oder liegenden Gebiete der Provinz Schlesien in größerem Umfange verseucht. Von den an Rußland grenzenden Kreisen blieben nur Tilsit, Pillkallen, Witkowo und Tarnowitz verschont. Die an Oesterreich grenzenden Kreise von Schlesien und Bayern sind etwas zahlreicher und besonders in Oberschlesien stärker betroffen als im Vorjahre; ebenso ist Thüringen etwas stärker verseucht. Dagegen erscheint das Ober-Elsaß diesmal frei von Tollwuth. In den übrigen Theilen des Reiches sind nur vereinzelte, zerstreut liegende Bezirke betroffen.

Die Tollwuth wurde im Berichtsjahre wiederholt durch wuthkranke Hunde aus dem Auslande eingeschleppt. So sollen aus Russisch-Polen übergelaufene wuthkranke Hunde das häufige Vorkommen der Tollwuth in den Grenzkreisen des Regierungsbezirkes Gumbinnen verursacht haben. Es werden ferner die Ausbrüche der Seuche in 7 Gemeinden des Kreises Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg, auf einen solchen Hund, sowie diejenigen in je 1 Gemeinde der Kreise Beuthen, Tarnowitz und Rosenberg in O.-Schl. auf mehrere aus Polen übergetretene wuthkranke Hunde zurückgeführt. Aus Böhmen wurde die Tollwuth wahrscheinlich in je 2 Fällen nach Bayern und dem Königreich Sachsen verschleppt.

Die Zeit, welche vom ansteckenden Bisse bis zum Ausbruche der ersten Wutherscheinungen verstrich, schwankte bei Hunden zwischen 14 und 62 Tagen, bei Pferden zwischen 20 Tagen und 6⅕ Monaten, beim Rindvieh zwischen 26 und 43 Tagen, bei Schweinen zwischen 16 und 24 Tagen. Eine Uebertragung der Tollwuth auf Menschen ist in einem nach 3 Wochen tödtlich verlaufenden Falle zu Kempen, Reg.-Bez. Posen, gemeldet; genauere Mittheilungen wird jedoch nach dieser Richtung hin erst die im Gesundheitsamte später zur Bearbeitung gelangende Statistik über die Ursachen der Sterbefälle unter den Menschen geben.

[1]) Veröff. 1894 S. 888.

Türkei. Einer Nachricht aus Konstantinopel vom 6. Oktober zufolge nimmt die Rinderpest in Kleinasien trotz energischer Maßregeln der Regierung noch immer zu. Im Bezirk Ismid sind bis Mitte September über 600 Rinder der Seuche zum Opfer gefallen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 4. Oktober 1895. (Amtsbl. Nr. 41.)

Mit Rücksicht auf Ziffer V der Seequarantänebestimmungen des Bundesraths vom 27. Juni l. J. hebe ich hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden beschränkenden resp. verbietenden Bekanntmachungen vom 27. Februar 1893 (Amtsbl. S. 114)[1]), vom 28. März 1893 (Amtsbl. S. 157) und vom 15. Februar 1894 (Amtsbl. S. 53)[2]) vom 1. Oktober d. J. ab wieder auf.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 22. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 562.)

Unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1894, Amtsbl. Nr. 28, S. 258[3]), bestimme ich hiermit, daß die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr benutzten russischen Pferde auch in Anastazewo, Kreis Witkowo, durch den beamteten Thierarzt des Kreises Witkowo nach Maßgabe der vorerwähnten landespolizeilichen Anordnung an jedem ersten Freitag im Monat stattfindet.

Der Regierungspräsident.

Baden. Das Großh. Ministerium des Innern hat die Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus in Baden mit Wirkung vom 25. Oktober ab zurückgezogen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte. 65. Versammlung zu Nürnberg. 11. bis 15. September 1893. Leipzig 1893. 4°.

Vogel, J. H. Die keimtödtende Wirkung des Torfmulls. Prenzlau 1894. 8°. (Heft 1 der Arbeiten der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft.)

Wernich, Dr. A. Leichenwesen einschließlich Feuerbestattung. Jena 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Weyl, Th. Die Einwirkung hygienischer Werke auf die Gesundheit der Städte mit besonderer Rücksicht auf Berlin. Jena 1893. 8°.

Wolffhügel, Prof. Dr. Gustav. Die Lehre vom Luftwechsel. München 1893. 8°.

Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden. 4°. Jahrg. 1859/61, 1863/66.

[1]) Veröff. 1893 S. 219. — [2]) Veröff. 1894 S. 173. — [3]) Veröff. 1894 S. 519.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

44. Woche vom 27. Oktbr. bis 2. Novbr. 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	74	1	42	16	19,8	25,7	—	—	1	—	—	3	5	4	3	3	28	1
† Altona	158 782	89	2	39	11	12,8	23,7	—	—	—	—	1	7	3	1	1	—	27	—
† Augsburg	84 544	37	3	32	15	19,7	28,2	—	—	—	—	—	5	3	5	2	2	18	1
† Barmen	128 129	74	4	28	6	11,4	21,0	—	—	—	—	—	2	7	2	—	—	14	3
† Berlin	1 820 340	810	24	527	124	15,1	24,2	7	18	35	3	6	70	40	38	3	3	299	13
† Beuthen	46 457	32	1	14	3	15,7	29,7	—	—	1	—	—	—	—	2	1	1	10	1
† Bielefeld	44 552	37	2	13	4	15,2	20,4	—	—	2	—	—	—	2	2	1	1	5	2
† Bochum	53 866	28	3	22	6	21,2	26,3	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	13	—
† Bonn	43 302	27	2	22[2]	7	26,4[2]	26,8	—	—	2	—	—	2	4	1	1	—	12	1
† Brandenburg	42 116	35	2	16	5	19,8	27,0	—	—	1	1	—	1	—	4	—	—	9	—
† Braunschweig	115 599	78	3	34	12	15,3	23,6	—	1	—	—	—	2	9	3	1	1	18	1
† Bremen	137 616	64	1	46[3]	12	17,4[5]	20,2	—	—	3	—	—	8	3	1	1	1	27	4
† Breslau	367 769	246	5	164[4]	44	23,2[4]	29,9	—	1	2	3	1	28	27	21	1	1	79	2
Bromberg	46 079	26	1	16	8	18,1	23,6	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	10	—
Charlottenburg	108 475	82	2	36	22	17,3	24,9	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	30	—
† Chemnitz	164 744	124	6	70	26	22,1	31,2	—	—	3	1	1	6	3	1	—	—	54	1
† Danzig	125 412	88	5	62	13	25,7	27,4	—	—	3	—	—	5	7	8	2	2	38	1
† Darmstadt	61 069	26	—	19	5	16,2	20,5	—	—	—	—	2	2	1	2	—	—	12	—
† Dessau	40 974	27	1	10	3	12,7	23,9	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	5	—
† Dortmund	99 957	71	3	43	11	22,4	25,0	—	—	2	—	—	3	9	5	1	1	23	1
† Dresden	317 817	206	5	120[5]	23	19,6[5]	23,5	1	3	4	—	—	21	9	4	1	1	76	2
† Düsseldorf	171 638	118	3	45	19	13,6	22,7	—	1	2	—	—	5	2	5	2	2	29	1
† Duisburg	70 069	52	3	28	10	20,8	24,8	—	—	—	2	2	1	2	5	—	—	15	1
† Elberfeld	141 189	87	—	38	10	14,0	21,5	3	—	—	—	—	3	5	4	—	—	21	2
† Elbing	44 601	26	1	25	7	29,1	29,5	—	—	—	—	—	3	3	5	4	3	13	1
† Erfurt	85 170	45	3	27	3	16,5	22,5	—	—	—	—	1	6	2	1	1	1	17	—
† Essen	91 209	77	1	43	16	24,5	25,6	—	—	1	7	1	1	6	2	1	1	22	[8]3
† Flensburg	40 176	16	2	14	6	18,1	23,2	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	7	—
† Frankfurt a. M.	223 125	116	2	57	21	13,3	19,3	—	1	—	1	—	6	7	6	—	—	35	1
† Frankfurt a. O.	57 255	29	1	23	8	20,9	27,0	—	—	—	—	—	—	2	5	2	2	15	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	28	1	20	4	20,7	27,6	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	9	3
† Gera	44 590	40	2	23	10	26,8	29,0	—	—	1	—	—	2	1	4	—	—	13	2
† M.-Gladbach	54 578	32	—	23	11	21,9	25,0	—	—	—	1	1	2	5	2	1	1	12	—
† Görlitz	68 034	47	6	32	11	24,5	26,3	3	—	4	—	—	3	2	5	2	2	15	—
† Hagen	40 758	35	1	17	7	21,7	24,6	—	—	1	—	1	3	—	1	1	1	10	1
† Halle	119 203	57	—	36[6]	4	15,7[6]	24,3	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	25	2
† Hamburg	655 039	431	22	195	70	15,5	25,1	—	3	4	—	—	17	17	8	—	—	139	7
† Hannover	198 581	138	7	63	19	16,5	20,9	—	—	2	—	—	10	7	2	2	2	37	5
† Harburg	43 111	41	1	14	7	16,9	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	—
† Kaiserslautern	42 180	28	—	10	4	12,3	20,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	85 252	39	1	27	10	16,5	19,6	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	17	5
† Kassel	80 172	36	2	20	7	13,0	19,9	—	—	1	—	1	2	2	4	3	3	10	—
† Kiel	85 181	49	2	26	13	15,9	22,8	—	—	—	—	—	1	3	6	1	—	13	3
† Köln	320 406	219	6	106	45	17,2	25,7	—	—	2	3	—	7	10	11	3	3	70	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	112	1	73	14	22,2	30,2	—	6	3	—	—	—	13	2	—	—	45	4
Königshütte	40 563	40	—	16	6	20,5	28,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	21	—	13	4	16,2	25,9	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	8	1
† Krefeld	119 254	69	1	38	9	16,6	23,9	—	—	—	—	—	6	2	3	3	3	26	1
† Leipzig	414 023	267	4	166	57	20,8	22,7	—	8	9	3	—	23	16	18	1	1	83	6
† Liegnitz	50 105	35	1	33[7]	8	34,2[7]	30,4	—	—	1	—	—	5	3	3	—	—	19	2
† Lübeck	71 097	43	—	21	6	15,4	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	3
† Magdeburg	241 389	165	7	77	17	16,6	26,5	—	1	10	2	—	16	4	6	3	3	37	1
† Mainz	77 321	51	1	22	3	14,8	22,5	—	1	2	—	—	2	2	—	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	44	1	31	12	16,9	21,4	—	—	4	—	—	4	4	2	1	1	15	2
† Metz	65 791	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	83 433	51	3	29	7	18,1	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	10	4	4	4	12	—
† München	413 770	253	8	182	78	22,9	28,2	9	1	6	—	1	18	12	42	5	5	88	5
† Münster	54 180	27	—	29	8	27,8	24,5	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	19	1
† Nürnberg	167 982	75	9	44	10	13,6	26,1	—	—	3	—	—	12	5	2	—	—	20	2
† Osnabrück	43 623	26	1	6	—	7,2	22,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 16,8‰. — [3]) Desgl. 45 = 17,0‰. — [4]) Desgl. 160 = 22,6‰. — [5]) Desgl. 111 = 18,2‰. — [6]) Desgl. 32 = 14,0‰. — [7]) Desgl. 32 = 33,2‰. — [8]) Darunter 1 Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	43	1	19	3	19,4	25,2	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	12	1
† Posen	70 828	49	—	35	6	25,7	29,1	—	—	4	2	—	5	2	—	—	—	21	1
† Potsdam	57 104	23	1	14[3])	3	12,7[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	11	—
† Remscheid	46 224	26	—	11	4	12,4	21,2	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	5	—
Rixdorf	47 541	50	2	16	8	17,5	32,3[1])	3	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	2
† Rostock	49 043	34	1	16	1	17,0	20,4	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	8	3
Schöneberg . . .	40 500	39	1	8	5	10,3	20,3[2])	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	3	—
† Solingen	40 770	29	—	23	9	29,3	20,4	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	16	—
† Spandau	57 607	34	2	15	1	13,5	23,2	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	8	1
† Stettin	131 523	89	4	42	11	16,6	25,8	—	—	—	—	—	7	7	3	1	—	24	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	60	5	36	9	13,8	20,2	—	—	—	—	—	6	4	4	3	3	20	2
† Wiesbaden . . .	73 117	27	2	26	7	18,5	19,3	—	—	1	2	—	1	1	4	4	4	17	—
† Würzburg	66 567	39	—	36[4])	8	25,0[4])	25,5	—	—	1	—	—	1	6	5	4	4	24	—
† Zwickau	51 347	32	1	16	6	16,2	27,7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	1

Woche vom 27. Oktober bis 2. November 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	452 956	261	14	152	45	17,5	.	—	—	4	6	1	22	21	11	—	—	84	3
Antwerpen bis 26. Oktbr. .	262 065	154	7	88	20	17,9	.	—	—	2	1	—	14	18	8	.	.	42	3
Brünn bis 26. Oktbr. . .	100 210	59	3	51	7	26,5	.	—	3	2	3	—	10	7	4	.	.	21	1
Brüssel	187 924	58	8	82	19	22,7	.	—	1	2	—	—	11	13	7	.	.	48	—
Budapest bis 26. Oktbr. .	566 022	421	17	234	52	21,5	.	4	7	5	5	—	34	24	21	.	.	121	13
Christiania	174 717	40	—	32	14	9,5	.	—	1	—	—	—	5	1	3	.	.	22	—
Edinburg	273 535	112	.	102	22	19,4	.	—	2	2	1	.	13	3	2	.	.	79	.
Glasgow	695 876	413	.	288	.	21,6	.	—	5	3	.	.	.	11	10	.	.	259	.
Kopenhagen	333 714	193	5	96	27	15,0	.	—	3	1	4	—	14	10	5	.	.	50	9
Krakau bis 26. Oktbr. .	79 336	52	2	40	7	26,2	.	—	1	3	2	1	7	5	8	6	5	13	—
Lemberg bis 26. Oktbr. .	135 908	62	8	69	13	26,4	.	—	2	1	—	2	13	10	4	.	.	34	3
London	4 392 346	2693	.	1789	412	21,2	.	75	23	77	16	6	173	143	59	—	—	1152	65
Lyon bis 19. Oktbr . .	438 077	155	15	147	14	17,4	.	—	—	2	3	—	22	21	7	.	.	90	2
Moskau bis 26. Oktbr. .	753 469	.	29	394	142	27,2	.	1	12	13	4	1	44	12	34	.	.	273	.
New York bis 19. Oktbr. .	1 894 426	974	50	714	171	19,6	.	6	3	18	13	5	89	119	61	.	.	338	62
Odessa	343 500	.	13	110	28	16,7	.	1	2	4	2	—	14	—	3	3	3	81	3
Paris	2 424 705	1012	101	909	100	19,5	.	3	3	9	10	1	200	93	50	—	—	518	22
Petersburg bis 19. Oktbr.	954 400	573	18	412	121	22,4	.	6	20	12	22	1	56	20	34	—	—	241	.
Prag und Vororte . .	358 227	171	11	172	39	25,0	.	—	4	4	—	2	30	20	6	.	.	101	5
Rom bis 21. Septbr. . .	465 563	192	13	142	18	15,9	.	—	—	—	3	—	22	13	19	.	.	80	5
Stockholm bis 26. Oktbr. .	259 304	123	5	47	8	9,4	.	—	—	—	—	—	7	8	5	—	—	26	1
Triest	160 895	79	9	73	17	23,6	.	—	1	9	—	—	10	6	6	6	—	40	1
Venedig bis 19. Oktbr. .	159 132	70	2	47	8	15,4	.	—	—	1	—	—	7	4	10	.	.	25	—
Warschau bis 26. Oktbr. .	535 968	419	14	258	65	25,0	.	2	16	8	4	2	22	33	32	.	.	137	2
Wien	1 495 764	855	58	581	156	20,2	.	12	13	13	2	5	114	74	51	—	—	284	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Oktober bis 2. November 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (2)	1	—	2	2	1	—
Scharlach	23 (6)	12 (1)	2	1	—	—	10
Diphtherie	76 (12)	8 (1)	7	11 (3)	3 (1)	4 (1)	6
Croup	2 (2)	—	—	— (1)	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (3)	8 (3)	1 (1)	2	3	3 (2)	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	1	—	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	3 (5)	—	—	—	— (1)	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8 (1)	6	2	—	3	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75 (2)	22	22	15	39	18	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	38 (9)	16 (1)	5	3	12 (1)	1	8 (4)
Lungenschwindsucht .	43 (25)	12 (5)	10 (1)	1 (3)	6 (2)	10 (5)	18 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	60 (11)	23 (3)	17	13	40	3	15 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3 (5)	8	1	— (2)	8	1	4
Chron. Alkoholismus	24	1	—	2	2	3	15
Ak. Gelenkrheumatism.	18	10	6	—	11	5	10
And. rheumat. Krankh.	29	5	1	4	20	2	9
Verletzungen	70 (2)	90 (2)	31 (1)	20	43 (1)	18 (3)	64 (3)
Alle übrigen Krankh.	513 (64)	303 (18)	90 (4)	67 (7)	184 (6)	104 (7)	294 (31)
Summe	1029 (149)	526 (34)	195 (7)	141 (16)	376 (12)	176 (18)	538 (45)
Verbliebener Bestand	4203[8])	1799	794	601	1197	710	2711

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	27./10.-2./11.	17	36	5)112	5)181	10
„ Breslau . . .	desgl.	8	37	73	24	1
„ Frankfurt a. O	desgl.	1	—	4	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	8	5	1	10	1
„ Arnsberg . . .	desgl.	28	134	39	102	—
„ Aurich . . .	desgl.	2	9	2	7	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	121	131	19	95	5
„ Erfurt . . .	desgl.	9	74	18	52	2
„ Hannover . .	desgl.	10	10	20	21	1
„ Hildesheim . .	20./10.-2./11.	24	163	9	79	—
„ Königsberg .	27./10.-2./11.	16	41	30	47	—
„ Lüneburg . .	desgl.	5	3	2	7	—
„ Marienwerder .	desgl.	6	1	20	15	—
„ Minden . . .	desgl.	15	—	4	42	1
„ Münster . . .	desgl.	12	1	—	7	1
„ Osnabrück . .	desgl.	9	—	—	7	—
„ Posen . . .	desgl.	8	37	106	29	2
„ Schleswig . .	desgl.	23	58	21	28	—
„ Sigmaringen .	1./10.-31./10.	1	—	3	9	—
„ Stade	27./10.-2./11.	13	1	4	12	2
„ Stettin . . .	desgl.	19	33	21	26	2
„ Stralsund . .	desgl.	6	9	9	9	1
„ Trier	desgl.	5	6	1	3	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	22	10	26	53	1
Stadt München . .	20./10.-2./11.	11	456	49	6)113	5
„ Nürnberg . .	27./10.-2./11.	—	—	17	6) 18	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	8	17	16	—
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./10.-31./10.	4	—	4	82	3
Schaumburg-Lippe .	27./10.-2./11.	1	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	5	5	4	—
Hamburg	desgl.	9	27	34	6) 32	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,8‰. — [4]) Desgl. 32 = 25,0‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 27. Oktober bis 2. November 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Oktober	7,2	— 0,5	748,6	748,9	750,8	100	74	94	3,0	SSW	0
	28. "	6,0	— 0,9	754,0	754,5	755,1	100	79	91	—	SSO	0
	29. "	4,0	— 0,1	756,0	756,7	756,7	90	92	91	—	SSW	1
	30. "	5,8	1,0	754,6	755,1	758,0	94	61	87	3,2	WSW	1
	31. "	7,8	0,3	760,4	761,8	763,8	94	61	91	0,3	SW	1
	1. November	5,8	1,1	767,0	770,8	773,7	85	86	89	0,5	WNW	1
	2. "	5,9	1,6	773,8	770,2	765,7	93	78	94	—	OSO	2
München	27. Oktober	5,7	2,7	708,6	708,4	710,7	97	74	92	9,7	Stille	0,8
	28. "	3,7	— 0,9	713,0	713,9	715,2	92	76	94	—	SW	0,9
	29 "	6,3	— 3,1	716,6	716,0	715,0	73	65	92	0,2	SW	1,1
	30. "	4,4	— 1,4	715,4	716,0	718,2	89	91	94	1,3	Stille	0,6
	31. "	3,8	— 1,4	720,7	721,7	724,6	88	60	94	—	Stille	0,2
	1. November	4,2	— 4,2	727,2	727,9	727,6	91	66	94	—	NO	1,5
	2. "	3,8	— 2,4	725,5	722,6	721,6	92	72	88	—	Stille	1,6

Vermischtes.

Preußen.[1]) Im Jahre 1894 sind in den 290 öffentlichen Schlachthäusern 24 714 Pferde, 673 328 Rinder, 978 204 Kälber unter 6 Wochen, 1 098 140 Schafe und Ziegen, 2 324 945 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 4 Pferde, mit Tuberkulose 28 Pferde, 67 984 Rinder, 504 Kälber unter 6 Wochen, 853 Schafe und Ziegen, 15 877 Schweine, mit Finnen 710 Rinder, 5569 Schweine, mit Trichinen 603 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wegen Tuberkulose wurde das Fleisch befunden: ganz von 3020, theilweise von 2616½ Rindern; aus anderen Gründen wurde das Fleisch verworfen: ganz von 174 Pferden, 945 Rindern, 1325 Kälbern unter 6 Wochen, 558 Schafen und Ziegen, 3019 Schweinen, theilweise von 147 Pferden, 1989 Rindern, 274 Kälbern unter 6 Wochen, 1537 Schafen und Ziegen, 2974 Schweinen. Während derselben Zeit sind in 314 Roßschlächtereien 27 464 Pferde, einschließlich der in den öffentlichen Schlachthäusern gezählten, geschlachtet und hiervon 5 rotzkrank, 15 tuberkulös befunden worden. 174 Pferde wurden ganz, 208 theilweise und außerdem 30 kg Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

Speziell in Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthaus und in den öffentlichen Schlachthäusern auf dem Central-Schlachtviehhofe 139 444 Rinder, 115 908 Kälber unter 6 Wochen, 417 185 Schafe und Ziegen, 581 393 Schweine geschlachtet und davon 20 987 Rinder, 76 Kälber unter 6 Wochen, 11 Schafe und Ziegen, 1593 Schweine tuberkulös, 294 Rinder, 1503 Schweine finnig und 120 Schweine trichinös befunden. 1369 Rinder waren wegen Tuberkulose ganz zur menschlichen Nahrung ungeeignet. Aus anderen Gründen mußte das Fleisch von 263 Rindern, 269 Kälbern unter 6 Wochen, 276 Schafen und Ziegen, 955 Schweinen ganz und von 1 Schaf bezw. Ziege theilweise als zur menschlichen Nahrung ungeeignet verworfen werden. — In der Central-Roßschlächterei zu Berlin sind von 43 in Berlin und 10 in den Vororten ansässigen Roßschlächtern 7677 Pferde geschlachtet worden, von denen 50 zur menschlichen Nahrung ungeeignet waren. (Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien in Preußen für das Jahr 1894.)

Bayern. Krankenversicherungsstatistik für 1894. (Statist. Jahrbuch f. d. Königr. Bayern, 2. Jahrg. 1895.) Vgl. Veröff. 1895 S. 363.

Im Berichtsjahre waren insgesammt 4681 (gegen 4661 im Vorjahre) Krankenkassen thätig. Die Gesammtzahl der versicherten Personen belief sich im Jahresdurchschnitt auf 645 821 (624 615), d. i. auf 11,5 (11,2)% der Einwohner. Von je 100 Krankenkassenmitgliedern gehörten 59,3 (59,7) den Gemeindekrankenversicherungs-, 23,5 (23,4) den Betriebs- und 15,6 (15,4) den Ortskrankenkassen an.

Es kamen im Ganzen 202 617 (224 371) Erkrankungsfälle mit 3 461 244 (3 622 718) Krankheitstagen zur Anzeige; auf 1 Mitglied trafen 0,31 (0,36) Erkrankungsfälle und 5,35 (5,80) Krankheitstage, die durchschnittliche Dauer der Erkrankungen betrug 17,1 (16,1) Tage.

Die Einnahmen der Kassen beliefen sich auf 10 176 922 (9 959 862) ℳ, der Beitrag für je 1 Versicherten auf 11,75 (11,78), die Ausgaben auf 9 354 804 (9 293 521). Von letzteren waren 7 372 265 (7 538 951) ℳ durch Krankheitskosten überhaupt verursacht. Für je 1 Krankheitsfall berechneten sich die Krankheitskosten auf 36,39 (33,62), für je 1 Krankheitstag auf 2,13 (2,08) ℳ.

Norwegen. Statistik der Irrenanstalten 1893. (Norges officielle Statistik. Tredie Raekke Nr. 209.) Vgl. Veröff. 1893 S. 821.

Wie im Vorjahre waren 11 Irrenanstalten mit zusammen 1499 Betten (gegen 1494 im Jahre 1892) vorhanden. Die Belegziffer bewegte sich zwischen 9,5 (in Kristiansand) und 80,0% (in Stavanger) und stellte sich für sämmtliche Anstalten auf durchschnittlich 54,0%. Von den Verpflegten, deren Gesammtzahl sich auf 2342 belief, gehörten 51,8 dem männlichen, 48,2% dem weiblichen Geschlechte an. In Zugang kamen im Ganzen 810, in Abgang 786 Personen, davon als geheilt 267 = 11,4% der Verpflegten (darunter 118 an Melancholie, 101 an Manie Behandelte), gebessert 150 = 6,4%, ungeheilt 223 = 9,5, auf ihren Wunsch entlassen 22 = 0,9, gestorben sind 124 = 5,3%. In Bestand blieben am Jahresschluß 1556 Kranke; die Zahl der Verpflegungstage betrug 566 215. Von den 2342 Anstaltsinsassen wurden 1965 auf öffentliche, 377 auf eigene Kosten verpflegt; 517 derselben litten an Melancholie, 410 an Manie, 833 an Dementia, 232 an Verrücktheit, 28 an circulärem, 71 an hysterischem, 55 an epileptischem Irresein, 6 an Hypochondrie, 58 an Paralyse, 26 befanden sich wegen Alkoholismus, 69 wegen angeborener Idiotie, 3 wegen organischer Gehirnleiden in Verpflegung, 34 waren zur Beobachtung aufgenommen. Von den als gebessert Entlassenen waren u. A. 46 wegen Melancholie, 19 wegen Manie, 37 wegen Dementia, 20 wegen Verrücktheit in Behandlung gewesen; von den 124 Verstorbenen hatten u. A. 43 an Dementia, 35 an Melancholie, 18 an Manie, 13 an Paralyse, 2 an organischen Gehirnkrankheiten, 5 an Verrücktheit und 4 an angeborener Idiotie gelitten. Als Krankheitsursachen sind bei den in Zugang gekommenen Irren u. A. angegeben: ausschließliche erbliche Anlage in 176, erbliche Anlage mit anderen ursächlichen Momenten (Sorgen, Ueberarbeitung, Gemüthserregung u. s. w.) in 128, Trunksucht in 28, Syphilis in 23 Fällen.

Von interkurrenten Krankheiten wurden 262 der Verpflegten befallen, darunter 48 von Influenza, 50 von Magendarmkatarrh und Diarrhöe, 3 von Masern, 1 von Skorbut.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 927.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1894.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1885 und 1. Dezember 1890 berechnet worden. — Die Angaben für die mit einem * versehenen Orte sind den von den Ortsbehörden eingereichten Jahresübersichten entnommen bezw. aus den Monats-Nachweisungen unter Berücksichtigung der eingesandten Nachträge (einschl. Fehlanzeigen) im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellt worden.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1894	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüber absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25
Preußen.																								
Aachen	109 021	3 866	35,5	106	2 425	22,2	889	23,0	1 536	14,1	—	31	134	28	8	260[1]	253	180	113	105	[10] 1 490	24	16	1
*Allenstein	24 979	746	29,9	11	485	19,4	168	22,5	317	12,7	5	1	19	4	1	42[2]	72	72	62	55	[11] 255	11	2	[14] 1
*Altendorf	36 335	1 696	46,7	45	618	17,0	260	15,3	358	9,9	9	2	31	—	—	18[3]	5	2	2	1	542	4	4	1
*Altenessen	22 080	1 139	51,6	45	428	19,4	202	17,7	226	10,2	12	—	33	1	1	54	105	20	16	16	183	16	2	1
*Altona	155 393	5 203	33,5	164	2 834	18,2	960	18,5	1 874	12,1	102	24	82	11	16	373[4]	312	188	154	143	1 598	62	63	3
*Aschersleben	23 829	973	40,8	26	628	26,4	241	24,8	387	16,2	10	2	46	5	—	44	95	81	71	70	325	8	11	1
Barmen	119 928	4 107	34,2	120	2 070	17,3	665	16,2	1 405	11,7	26	1	134	8	7	309[5]	306	230	47	45	1 002	28	19	—
*Berlin	1 767 639	47 864	27,1	1 610	30 946	17,5	10 641	22,2	20 305	11,5	344	443	1 430	69	116	3 947[6]	2 990	3 895	1 821	1 632	[12] 16 796	418	483	15
Vororte:																								
Friedenau	5 698	256	44,9	8	104	18,3	47	18,4	57	10,0	2	—	—	—	1	9[2]	19	12	11	11	[13] 60	1	—	—
Gr. Lichterfelde	13 574	398	29,3	13	206	15,2	73	18,3	133	9,8	—	9	3	1	—	19[7]	21	35	14	13	113	2	1	2
*Rixdorf	44 958	2 578	57,3	104	1 219	27,1	661	25,6	558	12,4	9	10	16	1	1	138[8]	180	322	146	140	520	3	19	—
*Schöneberg	37 930	1 739	45,8	49	763	20,1	324	18,6	439	11,6	5	8	26	—	5	75[9]	81	107	69	64	441	8	6	1
*Steglitz	15 418	505	32,8	21	242	15,7	108	21,4	134	8,7	—	1	4	—	—	29[9]	21	41	20	20	142	1	3	—
*Tempelhof	6 484	208	32,1	5	172	26,5	44	21,2	128	19,7	1	4	1	3	2	15[9]	30	8	1	—	91	6	11	—
*Treptow	2 198	76	34,6	1	59	26,8	24	31,6	35	15,9	—	—	1	—	—	3	9	8	8	8	23	2	13	—
*Boxhag.-Rummelsb.	14 922	687	46,0	18	442	29,6	219	31,9	223	14,9	1	2	17	1	—	57[2]	61	80	27	25	212	7	4	—
Friedrichsfelde	6 860	272	39,7	10	160	23,3	90	33,1	70	10,2	5	—	3	1	—	9[7]	25	47	30	26	64	2	4	—
Hohen-Schönhausen	2 321	111	47,8	3	84	36,1	51	45,9	33	14,2	—	5	—	—	—	4	16	17	17	16	41	—	1	—
*Lichtenberg	27 364	1 185	43,3	33	791	28,9	380	32,1	411	15,0	5	11	30	3	—	61[9]	114	178	78	77	375	8	6	—
*Nieder-Schönhausen	3 247	117	36,0	6	95	29,3	41	35,0	54	16,6	—	—	2	—	—	14	11	14	14	14	49	1	4	—
*Pankow	8 385	370	44,1	13	185	22,1	71	19,2	114	13,6	—	2	2	—	—	23	16	27	13	10	107	5	3	—
*Plötzensee	2 754	15	5,4	1	56	20,3	2	13,3	54	19,6	—	—	—	—	—	18[3]	7	3	2	2	20	2	5	1

[1]) Darunter 2 Fälle von Keuchhusten. — [2]) Desgl. 2 Fälle von Influenza. — [3]) Desgl. 5. — [4]) Desgl. 8 und 27 von Keuchhusten. — [5]) Desgl. 17 von Influenza. — [6]) Desgl. 153 und 345 von Keuchhusten. — [7]) Desgl. 4 von Influenza. — [8]) Desgl. 6. — [9]) Desgl. 1. — [10]) Desgl. 3 von Flecktyphus und 1 von Cholera. — [11]) Desgl. 1 Fall von Flecktyphus. — [12]) Desgl. 3 Fälle von Genickstarre. — [13]) Desgl. 1 Fall von Pocken. — [14]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1894	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen													
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall		Alle übrigen Krankheiten			
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
*Reinickendorf	12 103	403	33,3	19	223	18,4	119	29,5	104	8,6	—	1	2	—	1	37	41	36	27	27	99	3	3	—
*Stralau	1 638	58	35,4	—	27	16,5	9	15,5	18	11,0	—	—	1	1	—	6	—	1	—	—	12	6	—	—
Tegel	3 648	133	36,5	7	85	23,3	22	16,5	63	17,3	—	1	3	—	—	5	11	9	1	1	32	9	13	2
*Weißensee	24 854	1 331	53,6	42	675	27,2	424	31,9	251	10,1	3	2	18	—	4	25	13) 117	175	71	68	325	2	4	—
*Beuthen O.-Schl.	44 373	1 436	32,4	34	716	16,1	266	18,5	450	10,1	20	17	41	3	—	61	14) 76	52	43	28	427	15	3	1
*Bielefeld	43 548	1 601	36,8	53	739	17,0	220	13,7	519	11,9	2	—	31	6	3	130	15) 47	47	28	28	442	16	13	2
*Bochum	52 499	2 222	42,3	63	1) 1 056	20,1	325	14,6	731	13,9	12	3	101	12	6	138	137	50	14	—	565	27	4	1
*Bockenheim	19 549	671	34,3	24	352	18,0	115	17,1	237	12,1	2	2	9	—	1	56	13) 58	28	9	8	191	3	2	—
Bonn	42 539	1 594	37,5	70	2) 1 083	25,5	315	19,8	768	18,1	10	1	44	3	1	143	164	65	54	52	627	19	5	1
*Borbeck	31 649	1 658	52,4	47	692	21,9	283	17,1	409	12,9	15	2	43	5	2	89	16) 163	57	15	9	284	25	7	—
*Brandenburg a. H.	41 178	1 389	33,7	54	947	23,0	415	29,9	532	12,9	1	7	36	9	—	95	13) 54	200	117	108	515	15	14	1
*Breslau	360 660	12 819	35,5	466	3) 9 205	25,5	3 215	25,1	5 990	16,6	53	94	314	23	21	1 410	17) 1 112	1 207	247	226	33) 4 690	131	143	47) 7
*Brieg	21 053	562	26,7	22	4) 456	21,7	124	22,1	332	15,8	—	—	1	2	—	58	65	47	9	8	273	3	5	48) 2
Bromberg	45 058	1 413	31,4	37	835	18,5	305	21,6	530	11,8	5	15	36	4	2	97	18) 96	113	78	74	452	7	7	49) 1
*Burg	18 403	735	39,9	20	395	21,5	137	18,6	258	14,0	—	2	25	1	2	47	13) 73	138	138	121	97	2	8	—
*Celle	18 987	614	32,3	27	359	18,9	81	13,2	278	14,6	37	1	12	1	1	43	16) 40	26	20	20	188	2	6	2
*Charlottenburg	101 577	3 690	36,3	101	1 875	18,5	784	21,2	1 091	10,7	3	16	44	5	2	135	265	320	178	168	34) 1 016	29	38	2
*Danzig	124 305	4 113	33,1	147	2 989	24,0	1 086	26,4	1 903	15,3	11	93	77	20	11	278	19) 315	395	348	323	35) 1 708	56	20	5
*Dortmund	97 711	4 247	43,5	120	2 181	22,3	815	19,2	1 366	14,0	36	18	109	31	4	164	20) 458	153	45	34	1 147	37	21	50) 3
Düren	23 114	836	36,2	19	496	21,5	200	23,9	296	12,8	1	—	9	5	3	65	54	11	1	1	344	2	2	—
*Düsseldorf	154 468	6 575	42,6	189	3 217	20,8	1 241	18,9	1 976	12,8	1	19	84	16	7	415	13) 397	377	174	158	1 813	55	27	6
*Duisburg	67 716	2 995	44,2	83	1 559	23,0	542	18,1	1 017	15,0	36	1	121	5	—	154	305	154	35	29	720	44	16	47) 3
Eberswalde	18 175	594	32,7	21	5) 481	26,5	194	32,7	287	15,8	7	1	10	8	6	27	13) 106	57	46	37	247	5	7	—
Eisleben	24 413	879	36,0	36	509	20,8	176	20,0	333	13,6	—	—	40	2	2	44	15) 56	52	51	41	306	3	4	—
*Elberfeld	137 853	4 585	33,3	157	2 182	15,8	660	14,4	1 522	11,0	16	6	67	10	4	368	21) 312	189	74	65	36) 1 137	35	35	3
*Elbing	43 941	1 620	36,9	52	1 125	25,6	381	23,5	744	16,9	29	—	39	9	6	111	136	187	86	81	37) 590	11	7	—
*Erfurt	82 375	2 543	30,9	91	1 620	19,7	518	20,4	1 102	13,4	16	13	103	10	3	231	22) 251	191	152	151	767	17	15	3
Eschweiler	19 000	706	36,8	16	408	21,5	123	17,6	285	15,0	1	8	10	3	1	44	58	32	30	28	237	45) 13	1	—
Essen	88 481	3 949	44,6	153	1 872	21,2	651	16,5	1 221	13,8	31	6	145	14	5	242	23) 388	195	36	31	793	40	9	4
*Eupen	15 449	445	28,8	13	310	20,1	93	20,9	217	14,0	1	6	10	1	2	43	24) 26	9	6	1	38) 206	4	2	—
*Flensburg	39 460	1 340	34,0	40	726	18,4	201	15,0	525	13,3	3	—	22	4	—	86	18) 61	31	17	13	498	15	6	—
*Forst i. L.	27 051	808	29,9	24	459	17,0	143	17,7	316	11,7	5	2	22	5	1	100	18) 40	34	28	24	240	6	4	—
*Frankfurt a. M.	198 238	5 486	27,7	158	6) 3 270	16,5	770	14,0	2 500	12,6	41	13	208	14	5	560	25) 416	192	26	21	1 667	69	76	9
*Frankfurt a. O.	56 924	1 788	31,4	48	1 188	20,9	425	23,8	763	13,4	11	9	68	7	3	131	24) 109	174	73	69	642	7	26	1
*Geestemünde	16 348	647	39,6	17	325	19,9	83	12,8	242	14,8	6	8	11	—	1	57	16) 51	24	24	22	148	13	6	—
*Gelsenkirchen	33 626	1 635	48,6	47	784	23,3	244	14,9	540	16,1	12	—	65	10	3	82	26) 102	83	40	36	394	30	1	2
*M.-Gladbach	53 498	2 094	39,1	48	1 016	19,0	371	17,7	645	12,1	1	—	54	4	3	164	132	72	45	41	576	5	5	—
*Gleiwitz	21 104	781	37,0	23	471	22,3	157	20,1	314	14,9	7	21	11	1	—	44	13) 43	28	11	8	39) 286	24	4	51) 2

*Glogau	20 887	516	24,7	19	375	17,9	133	25,8	240	11,5	—	1	9	3	—	45 [13]	20	20	20	20	259	8	8	—
*Gnesen	19 758	702	35,5	23	431	21,8	158	22,5	273	13,8	—	8	44	9	1	23	62	45	41	34	229	8	2	—
*Görlitz	66 747	1 997	29,9	97	1 501	22,5	532	26,6	969	14,5	2	2	37	—	5	184 [27]	233	223	127	124	770	15	30	—
*Göttingen	25 216	701	27,8	28 [7]	558	22,1	87	12,4	471	18,7	—	3	45	6	1	74 [24]	87	33	9	8	292	8	9	—
*Grabow a. O.	16 534	675	40,8	25	435	26,3	219	32,4	216	13,1	3	1	15	6	3	18	72	68	68	58	241	3	2	3
*Graudenz	22 571	807	35,8	33 [8]	572	25,3	248	30,7	324	14,4	7	4	6	7	3	51 [16]	79	56	54	50	[40] 347	10	2	—
*Greifswald	22 541	736	32,7	44 [9]	752	33,4	146	19,8	666	26,9	4	2	129	5	4	57 [24]	94	34	28	26	406	7	10	—
*Grünberg i. Schl.	17 307	609	35,2	29	350	20,2	131	21,5	219	12,7	3	—	12	2	—	44	33	37	8	8	210	6	3	—
*Guben	30 930	1 114	36,0	35	782	25,3	245	22,0	537	17,4	10	—	122	5	—	43 [28]	103	23	20	.	465	4	7	—
*Hagen	39 595	1 498	37,8	32	809	20,4	241	16,1	568	14,3	14	—	85	11	4	109	155	50	44	39	355	17	8	1
*Halberstadt	38 764	1 290	33,3	53	858	22,1	300	23,3	558	14,4	3	2	28	12	4	158 [24]	202	109	85	76	318	12	10	—
*Halle a. S.	115 319	3 960	34,3	139 [10]	2 442	21,2	782	19,7	1 660	14,4	2	12	225	7	5	245	263	333	152	138	1 256	55	35	4
*Hamm i. W.	26 725	1 118	41,8	30	560	21,0	204	18,2	356	13,3	—	2	47	7	2	83 [29]	79	40	31	28	287	8	5	—
*Hanau	25 495	707	27,7	29	541	21,2	137	19,4	404	15,8	—	—	17	2	—	102 [30]	66	37	11	11	[41] 298	[46] 10	9	—
*Hannover	193 317	6 376	33,0	250	3 479	18,0	1 125	17,6	2 354	12,2	3	29	136	16	4	549 [18]	356	354	341	332	1 902	68	58	4
*Harburg	41 359	1 870	45,2	62	808	19,5	339	18,1	469	11,3	4	1	12	3	5	61	70	116	94	88	563	18	14	1
*Herford	21 660	809	37,3	32	483	22,3	163	20,1	320	14,8	9	11	17	13	2	63 [26]	66	6	6	6	290	5	1	—
*Hildesheim	36 416	1 185	32,5	30	763	21,0	212	17,9	551	15,1	5	5	28	7	1	102 [29]	115	63	59	57	407	17	11	2
*Hirschberg	16 637	485	39,2	20	433	26,0	139	28,7	294	17,7	6	1	42	2	3	40	19	15	11	6	[42] 294	6	5	—
*Hörde	17 600	792	45,0	27	375	21,3	127	16,0	248	14,1	—	—	10	12	6	65 [13]	53	23	23	23	200	6	—	—
*Inowrazlaw	18 621	855	45,9	24	428	23,0	206	24,1	222	11,9	7	1	11	11	1	55 [13]	39	73	57	50	222	6	1	1
*Insterburg	23 170	691	29,8	25	442	19,1	143	20,7	299	12,9	21	7	14	8	4	30 [31]	75	48	42	42	222	7	5	1
Iserlohn	23 561	856	36,3	22	420	17,8	107	12,5	313	13,3	—	—	10	1	2	85 [13]	49	14	6	6	258	1	—	—
*Kassel	78 493	2 119	27,0	81	1 179	15,0	306	14,4	873	11,1	4	5	47	5	4	163	142	59	30	29	722	11	16	1
*Kattowitz	18 172	854	47,0	24	433	23,8	192	22,5	241	13,3	5	3	24	—	1	30 [13]	27	36	27	22	[40] 300	4	2	1
*Kiel	81 688	3 158	38,7	102	1 445	17,7	509	16,1	936	11,5	12	4	73	7	1	153 [15]	185	151	120	113	771	57	31	—
*Koblenz	38 882	1 059	27,2	27	648	16,7	188	17,8	460	11,8	1	1	31	5	2	114 [22]	55	57	8	8	363	14	3	[47] 2
*Köln	311 957	11 701	37,5	327	7 239	23,2	2 694	23,0	4 545	14,6	229	68	421	21	24	873 [32]	880	802	365	328	3 719	137	58	[52] 7
Königsberg i. Pr.	169 202	5 390	31,9	154	4 316	25,5	1 436	26,6	2 880	17,0	42	42	162	36	9	348	562	692	314	295	[43] 2 296	78	46	3
*Königshütte	39 677	2 326	58,6	60	1 091	27,5	456	19,6	635	16,0	17	61	64	2	6	68	160	17	17	7	[34] 667	21	5	3
*Köpenick	16 955	835	49,2	28	471	27,8	284	34,0	187	11,0	5	3	21	—	3	31 [13]	67	93	93	87	238	3	6	1
Köslin	18 194	533	29,3	14	407	22,4	100	18,8	307	16,9	7	1	50	—	1	27 [24]	62	6	3	3	246	2	5	—
*Kolberg	17 314	545	31,5	17	393	22,7	135	24,8	258	14,9	2	—	21	3	2	37 [18]	57	23	9	8	238	7	3	—
*Kottbus	40 471	1 175	29,0	37	766	18,9	261	22,2	505	12,5	1	3	44	10	4	109 [18]	71	119	94	86	379	5	21	—
*Krefeld	116 226	3 483	30,0	138	2 003	17,2	696	20,0	1 307	11,2	14	4	104	10	3	271 [23]	236	132	102	96	1 197	17	14	1
*Kreuznach	19 383	585	30,2	17	314	16,2	69	11,8	245	12,6	—	1	2	3	—	45 [15]	42	9	5	5	206	1	5	—
*Küstrin	17 793	512	28,8	24	329	18,5	130	25,4	199	11,2	3	2	2	2	2	26 [13]	35	41	30	26	204	9	3	—
*Landsberg a. W.	30 333	1 013	33,4	37	682	22,5	254	25,1	428	14,1	4	3	23	6	1	59 [27]	89	65	51	40	[44] 411	17	4	—
*Langenbielau	16 663	773	46,4	39	607	36,4	272	35,2	335	20,1	4	—	39	3	3	57	48	38	37	35	404	5	6	—
*Lehe	16 970	792	46,7	17	354	20,9	169	21,3	185	10,9	37	5	12	3	3	43 [26]	38	13	5	1	191	7	2	—
*Liegnitz	49 400	1 713	34,6	62 [11]	1 247	25,2	438	25,6	809	16,4	2	3	27	39	3	197	148	158	29	29	641	9	20	—
*Linden b. Hann.	29 802	1 491	50,0	43 [12]	911	30,6	321	21,5	590	19,8	1	9	110	2	1	111 [13]	106	213	212	196	[38] 310	36	10	2

[1]) Ohne Ortsfremde 967 = 18,4‰. — [2]) Desgl. 770 = 18,1‰. — [3]) Desgl. 8704 = 24,1‰. — [4]) Desgl. 405 = 19,2‰. — [5]) Ohne 53 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 428 = 23,5‰. — [6]) Ohne Ortsfremde 3063 = 15,5‰. — [7]) Desgl. 354 = 14,0‰. — [8]) Desgl. 549 = 24,3‰. — [9]) Desgl. 538 = 23,9‰. — [10]) Desgl. 2067 = 17,9‰. — [11]) Desgl. 1212 = 24,5‰. — [12]) Desgl. 672 = 22,5‰. — [13]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [14]) Desgl. 2 Fälle und 10 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 2 von Influenza. — [16]) Desgl. 4. — [17]) Desgl. 18. — [18]) Desgl. 6. — [19]) Desgl. 21 und 10 von Keuchhusten. — [20]) Desgl. 13 von Influenza. — [21]) Desgl. 39. — [22]) Desgl. 8. — [23]) Desgl. 7. — [24]) Desgl. 9. — [25]) Desgl. 21 und 47 von Keuchhusten. — [26]) Desgl. 3 von Influenza. — [27]) Desgl. 10. — [28]) Desgl. 9 und 3 von Keuchhusten. — [29]) Desgl. 5 von Influenza. — [30]) Desgl. 3 und 17 von Keuchhusten. — [31]) Desgl. 16 von Influenza. — [32]) Desgl. 80 und 184 von Keuchhusten. — [33]) Desgl. 1 Fall von Pocken und 1 Fall von Cholera. — [34]) Desgl. 1 Fall von Cholera. — [35]) Desgl. 1 von nicht sicher festgestelltem Flecktyphus und 10 Fälle von Cholera. — [36]) Desgl. 1 Fall von Genickstarre. — [37]) Desgl. 15 von Flecktyphus. — [38]) Desgl. 2. — [39]) Desgl. 4 von Genickstarre. — [40]) Desgl. 2 von Cholera. — [41]) Desgl 3 von Genickstarre. — [42]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [43]) Desgl. 4 und 5 von Cholera. — [44]) Desgl. 3 von Cholera. — [45]) Davon 7 durch eine Kesselexplosion getödtet. — [46]) Darunter 1 Fall von Sonnenstich. — [47]) Darunter 1 Hinrichtung. — [48]) Darunter 1 auf der Flucht erschossener Strafgefangener. — [49]) Hinrichtung. — [50]) Darunter 1 Kindesmord. — [51]) Hinrichtungen. — [52]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1 Juli 1894	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	im Alter von 1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Luckenwalde	20 010	603	30,1	17	379	18,9	134	22,2	245	12,2	3	—	15	3	1	45	51	40	16	15	[27] 206	8	7	—
Lüdenscheid	22 609	828	36,6	29	364	16,1	101	12,2	263	11,6	1	—	19	2	1	69	18	17	12	10	230	3	2	2
*Lüneburg	21 618	668	30,9	18	412	19,1	110	16,5	302	14,0	7	—	24	6	3	46[7]	52	32	30	26	229	6	6	1
*Magdeburg	232 846	7 698	33,1	245	5 084	21,8	1 985	25,8	3 099	13,3	63	43	557	24	6	500[8]	606	648	264	244	2 534	34	67	2
*Malstatt-Burbach	20 836	1 070	51,4	41	428	20,5	194	18,1	234	11,2	—	—	56	5	4	26	15	11	4	4	300	8	2	1
*Marburg	15 850	656	41,4	33	[1] 386	24,4	80	12,2	306	19,3	2	2	42	—	1	53[9]	60	25	12	12	192	7	2	—
*Meiderich	23 506	1 256	53,4	36	528	22,5	189	15,0	339	14,4	1	2	43	1	1	84[10]	111	40	22	20	[28] 231	14	—	—
*Memel	19 665	535	27,2	30	513	26,1	136	25,4	377	19,2	8	2	19	4	4	30	104	26	15	14	292	18	6	—
Merseburg	18 271	627	34,3	19	377	20,6	148	23,6	229	12,5	—	—	9	1	—	39	32	21	21	17	266	4	5	—
*Minden	21 391	619	28,9	17	332	15,5	101	16,3	231	10,8	—	—	21	1	4	52[11]	43	15	12	12	[27] 192	1	2	1
*Mühlhausen i. Th.	29 254	1 064	36,4	28	481	16,4	138	13,0	343	11,7	—	—	31	6	2	75[7]	56	44	18	16	247	7	12	1
Mülheim a. Rh.	35 310	1 449	41,0	57	823	23,3	279	19,3	544	15,4	5	2	82	2	3	183	37	33	25	23	449	24	3	—
Mülheim a. d. R.	30 368	1 323	43,6	32	754	24,8	237	17,9	517	17,0	31	2	61	8	4	84[12]	128	92	9	9	328	14	2	—
*Münster i. W.	53 124	1 665	31,3	40	1 151	21,7	278	16,7	873	16,4	3	1	87	4	4	174[13]	89	49	32	32	727	6	4	[31] 3
*Naumburg a. S.	20 284	584	28,8	20	383	18,9	104	17,8	279	13,8	3	—	6	1	—	34[11]	47	11	10	10	274	3	4	—
*Neiße	22 877	555	24,3	16	454	19,9	130	23,4	324	14,2	—	—	7	3	1	68[14]	88	46	13	12	230	9	1	1
*Neumünster	20 320	883	43,5	34	[2] 483	23,8	165	18,7	318	15,6	35	—	58	—	2	40[7]	76	31	10	9	233	3	5	—
*Neunkirchen	30 235	996	32,9	33	385	12,7	143	14,4	242	8,0	—	1	20	5	3	47[15]	42	7	7	7	233	26	1	—
*Neuß	24 470	1 007	41,2	32	636	26,0	219	21,7	417	17,0	9	1	17	4	5	117[11]	59	45	45	43	368	10	1	—
Neustadt O.-Schl.	18 641	723	38,8	30	553	29,7	221	30,6	332	17,8	9	1	5	2	2	113	148	1	1	1	270	—	2	—
*Nordhausen	26 639	778	29,2	29	487	18,3	125	16,1	362	13,6	1	2	30	6	2	55[11]	56	17	8	7	302	9	7	—
*Oberhausen	28 746	1 326	46,1	32	676	23,5	255	19,2	421	14,6	10	—	58	1	1	73[15]	159	83	19	15	270	17	2	2
*Ohligs	17 718	591	33,4	38	291	16,4	82	13,9	209	11,8	4	—	14	2	—	39[11]	23	8	3	3	191	5	5	—
*Oppeln	21 521	953	44,3	36	627	29,1	226	23,7	401	18,6	25	13	26	14	1	80[11]	57	51	22	22	341	14	4	1
*Osnabrück	42 817	1 476	34,5	45	679	15,9	163	11,0	516	12,1	2	3	20	3	3	110	99	30	16	13	391	9	8	1
Paderborn	18 960	608	32,1	11	374	19,7	80	13,2	294	15,5	—	—	23	5	1	67[11]	75	23	11	7	[27] 174	5	—	[32] 1
*Posen	70 566	2 112	29,9	60	1 638	23,2	492	23,3	1 146	16,2	24	14	53	15	8	206	175	60	43	41	1 049	25	7	2
*Potsdam	56 454	1 419	25,1	50	1 163	20,6	326	23,0	837	14,8	30	21	59	5	3	154[16]	109	81	30	30	675	11	15	—
*Prenzlau	18 549	621	33,4	19	465	25,1	190	30,6	275	14,8	7	2	13	—	—	41[12]	58	60	42	39	270	8	5	1
*Quedlinburg	21 793	766	35,1	17	481	22,1	177	23,1	304	13,9	8	3	15	4	5	35	40	62	7	7	285	6	17	1
*Rathenow	18 704	649	34,7	20	357	19,1	139	21,4	218	11,7	1	—	3	3	—	27[17]	41	29	21	21	242	6	5	—
*Ratibor	21 608	625	28,9	19	431	19,9	126	20,2	305	14,1	4	14	11	—	1	55[17]	44	8	—	—	[29] 280	9	4	1
Recklinghausen	17 569	975	55,7	36	418	23,9	173	17,7	245	14,0	3	—	45	1	—	97	21	19	16	16	222	8	2	—
Remscheid	44 947	1 671	37,2	56	829	18,4	220	13,2	609	13,5	4	7	91	4	5	171[18]	111	15	4	4	399	14	5	3
*Rheydt	29 818	1 045	35,0	28	591	19,8	172	16,5	419	14,1	10	—	50	1	3	105	93	38	17	17	287	1	3	—
*Saarbrücken	16 220	480	29,6	18	299	18,4	74	15,4	225	13,9	—	1	25	4	—	51[7]	22	7	4	—	176	8	4	[32] 1
*Sankt Johann	15 373	549	35,7	20	314	20,4	72	13,1	242	15,7	—	—	54	2	1	44	33	12	8	1	156	10	2	—

Schleswig	15 066	431	28,6	14	[3]	354	23,5	59	13,7	295	19,6	4	2	4	2	—	35	27	5	5	4		265	1	9	—
*Schneidemühl	15 901	694	43,6	21		410	25,8	154	22,2	256	16,1	7	52	27	3	1	7	58	50	47	41	[27]	197	5	3	—
Schweidnitz	25 481	813	31,9	33		759	29,8	247	30,4	512	20,1	1	7	42	1	4	72	49	24	18	18		540	7	12	—
Siegen	19 363	650	33,6	22		321	16,6	75	11,5	246	12,7	1	—	40	1	1	36	46	8	4	4		175	9	4	—
*Soest	15 232	486	31,9	25		250	16,4	54	11,1	196	12,9	—	—	8	4	2	50	[16]	41	13	9	7		120	9	3	—
*Solingen	39 847	1 423	35,7	54		767	19,3	247	17,4	520	13,0	7	2	42	5	5	136	[19]	128	22	2	2		397	14	9	—
*Spandau	54 936	2 616	47,6	88		1 330	24,2	743	28,4	587	10,7	3	4	43	7	5	122	[15]	180	294	132	123		642	15	15	—
*Stargard i. Pom.	24 986	869	34,8	29		576	23,1	223	25,7	353	14,1	7	14	23	1	2	48	[14]	75	54	46	46		330	13	8	1
*Staßfurt	21 000	835	39,8	31		524	25,0	207	24,8	317	15,1	45	1	30	2	—	33		72	50	46	33	[29]	279	8	4	—
*Stendal	20 113	725	36,1	27		457	22,7	226	31,2	231	11,5	17	—	11	—	2	61		21	47	40	38	[27]	288	6	4	—
*Stettin	128 186	4 837	37,7	153		3 371	26,3	1 420	29,4	1 951	15,2	39	53	67	21	6	294	[20]	302	566	393	368	[28]	1 897	72	46	[31] 8
*Stolp	24 879	796	32,0	40		585	23,5	178	22,4	407	16,4	3	13	61	2	1	41		69	1	—	—		379	8	7	—
*Stralsund	26 780	834	31,1	29		661	24,7	193	23,1	468	17,5	11	2	42	12	4	82	[21]	72	49	18	18		367	8	12	—
*Thorn	29 247	756	25,8	24		572	19,6	173	22,9	399	13,6	5	17	15	9	3	82	[7]	47	31	25	21	[30]	336	16	10	[32] 1
*Tilsit	26 068	797	30,6	24		692	26,5	240	30,1	452	17,3	31	11	50	5	1	29	[22]	99	82	62	59	[29]	374	6	4	—
Trier	38 420	1 077	28,0	40		786	20,5	181	16,8	605	15,7	5	1	12	12	2	94	[23]	66	74	36	34		499	12	8	1
*Velbert	16 329	745	45,6	35		311	19,0	112	15,0	199	12,2	1	3	34	—	2	57	[24]	44	3	—	—		163	1	3	—
*Viersen	22 171	707	31,9	16		407	18,4	108	15,3	299	13,5	—	—	12	2	1	50	[15]	60	9	6	6		263	5	5	—
*Wandsbek	22 585	780	34,5	27		417	18,5	169	21,7	248	11,0	5	2	16	2	6	42		50	42	28	27		240	5	7	—
*Weißenfels	25 209	953	37,8	30		519	20,6	228	23,9	291	11,5	3	—	20	—	—	42	[10]	63	38	14	14		342	5	5	1
Wesel	20 756	646	31,1	15		317	15,3	73	11,3	244	11,8	2	1	17	3	—	53		50	17	16	15		159	9	6	—
*Wiesbaden	71 274	1 966	27,6	73		1 231	17,3	298	15,2	933	13,1	12	1	89	4	3	170		122	39	15	15		756	12	19	[33] 4
*Wilhelmshaven	16 546	487	29,4	22		308	18,6	74	15,2	234	14,1	3	—	38	2	2	33	[7]	45	7	6	3		155	18	5	—
*Witten	28 051	971	34,6	32	[4]	533	19,0	188	19,4	345	12,3	3	—	34	5	1	82		69	32	23	22		276	22	7	2
*Zaborze	18 869	1 469	77,9	15		649	34,4	315	21,4	334	17,7	3	35	43	2	4	50		101	36	21	19	[28]	354	20	—	1
Zeitz	23 031	923	40,1	28		508	22,1	219	23,7	289	12,5	—	1	9	3	—	71		72	91	79	75		243	9	9	—
Bayern.																											
*Amberg	21 502	721	33,5	17		471	21,9	182	25,2	289	13,4	17	—	2	8	1	64		38	29	18	18		302	7	2	[32] 1
*Augsburg	82 599	2 591	31,4	90		2 079	25,2	801	30,9	1 278	15,5	55	19	71	2	5	272	[7]	214	324	95	90		1 080	22	14	1
*Bamberg	38 893	1 090	28,0	26		790	20,3	210	19,3	580	14,9	31	1	20	3	3	138	[10]	101	58	44	37		411	12	9	3
*Bayreuth	25 269	701	27,7	34		490	19,4	93	13,3	397	15,7	1	1	27	—	—	89	[11]	75	29	16	13		260	3	4	1
*Erlangen	18 799	672	35,7	38	[5]	569	30,3	124	18,5	445	23,7	30	6	14	3	1	82		64	28	28	23		322	9	8	2
*Fürth	48 751	1 730	35,5	46		1 252	25,7	481	27,8	771	15,8	163	22	20	3	—	177		183	131	86	76		526	10	17	—
Hof	26 032	1 017	39,1	27		517	19,9	162	15,9	355	13,6	14	2	16	—	1	55		66	9	9	9		336	5	12	1
Ingolstadt	18 549	666	35,9	20		549	29,6	277	41,6	272	14,7	10	—	18	2	2	90		43	135	41	30		236	8	4	1
Kaiserslautern	41 060	1 460	35,6	45		694	16,9	199	13,6	495	12,1	1	—	78	2	2	125		84	72	13	11		312	7	10	1
Kempten	16 756	538	32,1	12		475	28,3	159	29,6	316	18,9	5	1	18	7	4	68	[7]	32	48	22	19		282	9	1	—
*Landshut	19 572	585	29,9	21		504	25,8	181	30,9	323	16,5	8	6	16	1	—	76		67	75	14	12		245	5	3	2
Ludwigshafen a. Rh.	34 304	1 833	53,4	50		811	23,6	303	16,5	508	14,8	1	19	47	8	3	143	[10]	87	171	49	43		306	12	11	3
*München	399 986	13 638	34,1	472	[6]	9 283	23,2	3 762	27,6	5 521	13,8	64	55	284	10	13	1 215	[25]	1106	1 594	201	179		4 783	77	75	7
*Nürnberg	162 442	5 273	32,5	251		3 496	21,5	1 357	25,7	2 139	13,2	169	43	103	6	10	635	[26]	560	549	185	155		1 330	35	47	9

[1]) Ohne Ortsfremde 214 = 13,5‰. — [2]) Desgl. 481 = 23,7‰. — [3]) Desgl. 346 = 23,0‰. — [4]) Desgl. 448 = 16,0‰. — [5]) Desgl. 359 = 19,1‰. — [6]) Desgl. 9134 = 22,8‰. — [7]) Darunter 3 Fälle von Influenza. — [8]) Desgl. 8 und 46 von Keuchhusten. — [9]) Desgl. 8 von Influenza. — [10]) Desgl. 4. — [11]) Desgl. 2. — [12]) Desgl. 6. — [13]) Desgl. 14. — [14]) Desgl. 3 und 5 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 5 von Influenza. — [16]) Desgl. 9. — [17]) Desgl. 1. — [18]) Desgl. 7. — [19]) Desgl. 1 und 2 von Keuchhusten. — [20]) Desgl. 11 und 2. — [21]) Desgl. 11 von Influenza. — [22]) Desgl. 18. — [23]) Desgl. 10. — [24]) Desgl. 4 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 158 und 22 von Influenza. — [26]) Desgl. 69 von Keuchhusten. — [27]) Desgl. 1 Fall von Flecktyphus. — [28]) Desgl. 2 Fälle von Cholera. — [29]) Desgl. 1 Fall von Pocken. — [30]) Desgl. 15 Fälle von Cholera. — [31]) Darunter 1 Hinrichtung. — [32]) Hinrichtung. — [33]) Darunter 2 Fälle von Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1894	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen														
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.								Akute Erkrankungen der Athmungsorgane		Brechdurchfall		Alle übrigen Krankheiten			
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht		im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25
*Passau	17 385	454	26,1	12	487	28,0	141	31,1	346	19,9	44	—	4	6	2	71	11) 46	46	2	2	257	8	2	1
Pirmasens	25 416	1 182	46,5	30	565	22,2	238	20,1	327	12,9	4	—	82	13	2	39	11) 68	67	48	43	280	7	2	1
*Regensburg	39 253	1 335	34,0	36	1 205	30,7	486	36,4	719	18,3	57	8	14	4	4	186	107	163	50	43	653	7	1	1
*Speyer	18 555	631	34,0	14	393	21,2	130	20,6	263	14,2	—	—	12	2	—	61	12) 48	65	47	43	200	3	2	—
*Würzburg	65 361	2 040	31,2	50	1)1 517	23,2	355	17,4	1 162	17,8	3	2	42	18	4	257	13) 234	58	47	44	34) 864	22	10	3
Königreich Sachsen.																								
*Bautzen	23 250	646	27,8	15	466	20,0	121	18,7	345	14,8	12	2	23	1	—	38	14) 63	34	21	20	284	4	5	—
*Chemnitz	159 117	6 573	41,3	212	3 923	24,7	2 045	31,1	1 878	11,8	16	29	158	7	14	343	15) 176	117	47	44	2 986	33	43	1
*Crimmitschau	23 600	912	38,6	35	602	25,5	318	34,9	284	12,0	1	—	1	2	5	39	16) 43	35	24	20	35) 458	5	13	—
*Dresden	311 168	10 505	33,8	392	2)6 515	20,9	2 201	21,0	4 314	13,9	7	24	349	26	21	986	17) 845	590	333	316	36) 3 452	100	110	5
*Freiberg	30 328	988	32,6	35	682	22,5	229	23,2	453	14,9	1	1	16	—	4	80	18) 118	39	32	28	397	9	16	1
*Glauchau	24 616	914	37,1	28	612	24,9	281	30,7	331	13,4	—	1	5	—	1	58	11) 20	240	238	234	276	2	9	—
*Leipzig	401 251	14 120	35,2	456	7 531	18,8	2 964	21,0	4 567	11,4	72	21	337	38	26	985	19) 782	1 272	484	458	3 767	83	144	4
*Meerane	22 758	907	39,9	40	625	27,5	318	35,1	307	13,5	—	15	3	2	1	73	39	49	47	43	421	4	18	—
Meißen	19 595	595	30,4	18	386	19,7	134	22,5	252	12,9	—	1	17	—	1	42	11) 50	37	16	15	227	5	6	—
*Plauen i. V.	49 988	2 006	40,1	61	1 196	23,9	530	26,4	666	13,3	42	9	25	5	2	109	20) 116	454	32	26	416	6	12	—
*Reichenbach	23 771	967	40,7	38	598	25,2	286	29,6	312	13,1	—	4	66	1	—	55	45	38	38	35	382	3	4	—
Werdau	17 392	772	44,4	20	435	25,0	262	33,9	173	9,9	—	—	11	1	3	30	21) 26	21	21	20	335	1	7	—
Zittau	26 956	752	27,9	26	457	17,0	158	21,0	299	11,1	1	—	11	—	—	33	11) 47	19	12	11	331	3	12	—
*Zwickau	47 749	1 683	35,3	57	3)1 064	22,3	452	26,9	612	12,8	5	4	34	5	1	100	22) 104	88	12	11	680	25	17	1
Württemberg.																								
*Cannstatt	21 867	693	31,7	22	490	22,4	165	23,8	325	14,9	22	—	10	5	—	83	21) 82	47	12	11	220	8	9	4
Eßlingen	23 216	751	32,3	11	523	22,5	145	19,3	378	16,3	13	14	31	1	—	63	23) 67	47	40	38	269	11	7	—
*Gmünd	17 888	504	28,2	16	392	21,9	118	23,4	274	15,3	2	4	40	—	1	55	24) 19	36	31	23	230	4	1	—
Heilbronn	31 507	1 041	33,0	32	564	17,9	196	18,8	368	11,7	—	—	13	—	4	80	11) 70	59	45	41	317	10	10	1
*Ludwigsburg	18 289	353	19,3	12	273	14,9	70	19,8	203	11,1	—	—	16	1	2	28	25) 33	18	15	11	168	2	5	—
Reutlingen	19 420	597	30,7	26	425	21,9	165	27,6	260	13,4	—	—	55	3	—	23	11) 39	61	37	35	237	4	3	—
*Stuttgart	133 338	3 584	26,9	138	2 484	18,6	764	21,3	1 720	12,9	21	9	160	10	11	289	26) 374	251	183	175	1 299	31	27	2
*Ulm	38 040	910	23,9	30	696	18,3	212	23,3	484	12,7	17	8	30	3	2	89	27) 87	98	42	35	347	8	6	1
Baden.																								
Freiburg	54 334	1 363	25,1	36	4)1 145	21,1	260	19,1	885	16,3	—	—	72	4	1	187	26) 119	64	62	62	684	8	6	—
Heidelberg	35 186	1 117	31,7	38	5) 846	24,0	209	18,7	637	18,1	11	1	79	11	1	128	12) 94	73	29	26	424	16	8	—
Karlsruhe	82 728	2 239	27,1	65	6)1 459	17,6	433	19,3	1 026	12,4	42	12	54	14	4	229	28) 133	116	55	54	821	13	19	2
Konstanz	17 407	436	25,0	21	386	22,2	96	22,0	290	16,7	—	—	58	2	2	50	12) 50	26	26	26	187	6	5	—

*Mannheim	91 804	3 185	34,7	116	1 853	20,2	672	21,1	1 181	12,9	76	8	80	5	8	256	[27]	259	185	104	94		911	32	29	4
*Pforzheim	31 984	949	29,7	32	710	22,2	232	24,4	478	14,9	8	—	39	33	1	99	[28]	60	91	86	80		358	9	12	—
Hessen.																											
*Darmstadt	60 050	1 523	25,4	68	1 136	18,9	253	16,6	883	14,7	31	—	31	4	5	174	[29]	177	61	23	21		623	11	15	4
*Gießen	21 696	840	38,7	20	[7]	517	23,8	94	11,2	423	19,5	—	7	102	1	1	64	[25]	49	23	18	18		250	7	12	1
*Mainz	76 173	2 095	27,5	118	1 421	18,7	410	19,6	1 011	13,3	—	2	78	4	5	172	[30]	200	96	58	50	[36]	796	29	34	[38]	5
*Offenbach	37 500	1 299	34,6	27	735	19,6	214	16,5	521	13,9	24	2	75	2	1	90	[14]	93	76	70	69	[37]	351	6	12	3
*Worms	28 032	982	35,0	33	559	19,9	195	19,9	364	13,0	—	15	13	4	—	78		50	61	57	45		311	19	8	—
Mecklenburg-Schwerin.																											
*Güstrow	15 607	552	25,4	12	[8]	327	21,0	87	15,8	240	15,4	—	1	18	5	—	40		26	16	15	15		212	5	4	—
Rostock	48 032	1 391	29,0	46	907	18,9	232	16,7	675	14,1	11	—	68	7	3	56	[20]	181	32	26	25		522	19	8	—
Schwerin	35 159	855	24,3	23	591	16,8	144	16,8	447	12,7	1	—	21	1	—	40	[11]	95	20	15	14		406	2	5	—
*Wismar	17 321	452	26,1	23	326	18,8	73	16,2	253	14,6	2	—	34	—	—	23	[11]	34	15	15	14		204	7	7	—
Großherzogthum Sachsen.																											
*Apolda	22 901	750	32,7	35	457	20,0	195	26,0	262	11,4	13	1	29	7	—	36	[31]	53	86	46	46		225	—	7	—
*Eisenach	22 585	720	31,9	17	[9]	417	18,5	110	15,3	307	13,6	1	—	17	5	—	29		26	19	17	14		308	4	8	—
*Weimar	26 682	709	26,6	20	505	18,9	162	22,8	343	12,9	18	—	41	3	—	53	[24]	41	40	40	40	[35]	296	4	9	—
Oldenburg.																											
Oldenburg	24 322	606	24,9	16	594	24,4	72	11,9	522	21,5	—	10	134	5	1	82	[32]	66	3	3	1		273	8	8	4
Braunschweig.																											
*Braunschweig	112 424	3 876	34,5	117	2 224	19,8	750	19,3	1 474	13,1	3	17	97	10	4	296	[33]	270	298	173	146		1 155	37	34	3
*Wolfenbüttel	15 306	475	31,0	21	306	20,0	93	19,6	213	13,9	9	5	14	7	—	36		47	51	22	20		129	5	3	—
Sachsen-Altenburg.																											
*Altenburg	33 109	1 116	33,7	57	[10]	748	22,6	235	21,1	513	15,5	—	1	17	2	1	80	[14]	97	43	14	11		483	7	17	—
Sachsen-Koburg-Gotha.																											
*Gotha	30 087	873	29,0	36	487	16,2	114	13,1	373	12,4	—	—	14	1	1	43	[25]	78	39	20	17		291	7	13	—
*Koburg	17 747	491	27,7	16	344	19,4	74	15,1	270	15,2	—	1	9	4	—	35		52	9	8	7		222	4	7	1
Anhalt.																											
*Bernburg	33 113	1 221	36,9	29	782	23,6	247	20,2	535	16,2	17	3	85	2	4	62		85	84	80	61		416	11	13	—
*Cöthen	18 745	599	32,0	25	394	21,0	94	15,7	300	16,0	1	—	25	1	2	53	[24]	49	22	15	13		225	6	8	2
*Dessau	39 596	1 403	35,4	38	865	21,8	295	21,0	570	14,4	4	3	115	2	3	83		87	82	82	82		461	11	14	—
*Zerbst	16 976	506	29,8	19	372	21,9	118	23,3	254	15,0	4	—	30	1	2	21	[21]	59	45	25	20		196	2	10	2

[1]) Ohne Ortsfremde 1364 = 20,9‰. — [2]) Desgl. 5982 = 19,2‰. — [3]) Desgl 980 = 20,5‰. — [4]) Desgl. 940 = 17,3‰. — [5]) Desgl. 666 = 18,9‰. — [6]) Desgl. 1399 = 16,9‰. — [7]) Desgl. 290 = 13,4‰. — [8]) Desgl. 308 = 17,2‰. — [9]) Desgl. 388 = 19,7‰. — [10]) Desgl. 680 = 20,5‰. — [11]) Darunter 3 Fälle von Influenza. — [12]) Desgl. 1 Fall. — [13]) Desgl. 10 Fälle. — [14]) Desgl. 4. — [15]) Desgl. 14. — [16]) Desgl. 6 und 8 von Keuchhusten. — [17]) Desgl. 72 und 90. — [18]) Desgl. 13 von Influenza. — [19]) Desgl. 51. — [20]) Desgl. 11. — [21]) Desgl. 6. — [22]) Desgl. 6 und 21 von Keuchhusten. — [23]) Desgl. 11 und 3. — [24]) Desgl. 7 von Influenza. — [25]) Desgl. 5. — [26]) Desgl. 36. — [27]) Desgl. 2. — [28]) Desgl. 9. — [29]) Desgl. 9 und 20 von Keuchhusten. — [30]) Desgl. 3 und 5. — [31]) Desgl. 8 und 15. — [32]) Desgl. 12 von Influenza. — [33]) Desgl. 28 und 13 von Keuchhusten. — [34]) Desgl. 13 von Genickstarre. — [35]) Desgl. 1 Fall von Fleckityphus. — [36]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [37]) Desgl. 1 von Pocken. — [38]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1894	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen													
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall					
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Reuß ältere Linie.																								
*Greiz	22 187	825	37,2	27	409	18,4	148	17,9	261	11,8	—	1	14	—	1	41[1]	54	40	27	24	247	6	5	—
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	43 501	1 605	36,9	56	1 027	23,6	437	27,2	590	13,6	1	4	135	6	2	116[2]	84	232	47	47	422	11	12	2
Lübeck.																								
*Lübeck	69 459	2 046	29,5	63	1 168	16,8	357	17,4	811	11,7	20	1	55	6	5	112[3]	133	92	52	48	709	15	20	—
Bremen.																								
Bremen	136 158	4 094	30,1	130	2 303	16,9	630	15,4	1 673	12,3	57	17	105	6	5	350[4]	288	120	45	39	1 260	56	39	—
*Bremerhaven	17 500	489	27,9	25	309	17,7	82	16,8	227	13,0	10	2	6	1	—	47[1]	22	14	9	8	165	35	7	—
Hamburg.																								
*Hamburg u. Vororte	636 194	21 488	33,8	704	10 830	17,0	3 587	16,7	7 243	11,4	250	114	385	37	67	1 278[5]	1 153	685	167	157	[8] 6 273	[9]331	254	3
Elsaß-Lothringen.																								
*Colmar	33 165	1 111	33,5	45	907	27,3	274	24,7	633	19,1	23	4	61	12	3	57[1]	157	105	85	73	461	12	11	1
*Metz	64 568	1 494	23,1	70	1 086	16,8	283	18,9	803	12,4	—	5	32	19	6	117	179	150	70	63	536	27	12	3
*Mülhausen	82 006	2 649	32,3	148	1 894	23,1	571	21,6	1 323	16,1	7	4	123	13	4	216[6]	347	293	293	274	856	18	11	2
*Straßburg	131 753	3 864	29,3	169	2 931	22,2	861	22,3	2 070	15,7	14	5	104	26	3	371[7]	389	356	327	311	1 602	43	18	—
Zusammen . .	13 574 673	456463	33,7	15 207	279354	20,6	97 184	21,3	182170	13,4	3562	2190	13804	1446	852	34539	33 494	30007	15064	13763	151 216	4 332	3 639	275

[1]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [2]) Desgl. 5. — [3]) Desgl. 6. — [4]) Desgl. 16. — [5]) Desgl. 30 und 82 von Keuchhusten. — [6]) Desgl. 38 von Influenza. — [7]) Desgl. 27. — [8]) Desgl. 6 von Genickstarre und 1 Fall von Cholera. — [9]) Desgl. 2 von Hitzschlag.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1894.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, die der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen													
				alt								Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
			im Ganzen	0—1 Jahr	1 Jahr u. darüber	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	354,6	26,7	222,4	23,0	140,9	—	2,8	12,3	2,6	0,7	23,8	23,2	16,5	10,4	9,6	136,7	2,2	1,5	0,1
Allenstein°	298,7	14,5	194,2	22,5	126,9	2,0	0,4	7,6	1,6	0,4	16,8	28,8	28,8	24,8	22,0	102,1	4,4	0,8	0,4
Altendorf††	466,8	25,8	170,1	15,3	98,5	2,5	0,6	8,5	—	—	5,0	1,4	0,6	0,6	0,3	149,2	1,1	1,1	0 3
Altenessen††	515,9	38,0	193,8	17,7	102,4	5,4	—	14,9	0,5	0,5	24,5	47,6	9,1	7,2	7,2	82,9	7,2	0,9	0,5
Altona	334,8	30,6	182,4	18,5	120,6	6,6	1,5	5,3	0,7	1,0	24,0	20,1	12,1	9,9	9,2	102,8	4,0	4,1	0,2
Aschersleben	408,3	26,0	263,5	24,8	162,4	4,2	0,8	19,3	2,1	—	18,5	39,9	34,0	29,8	29,4	136,4	3,4	4,6	0,4
Barmen	342,5	28,4	172,6	16,2	117,2	2,2	0,1	11,2	0,7	0,6	25,8	25,5	19,2	3,9	3,8	83,6	2,3	1,6	—
Berlin	270,8	32,5	175,1	22,2	114,9	1,9	2,5	8,1	0,4	0,7	22,3	16,9	22,0	10.3	9,2	95,0	2,4	2,7	0,1
Vororte:																			
2) Friedenau**	449,3	30,3	182,5	18,4	100,0	3,5	—	—	—	1,8	15,8	33,3	21,1	19,3	19,3	105.3	1,8	—	—
Gr. Lichterfelde**	293,2	31,6	151,8	18,3	98,0	—	6,6	2,2	0,7	—	14,0	15,5	25,8	10,3	9,6	83,2	1,5	0,7	1,5
Rixdorf***	573,4	38,8	271,1	25.6	124,1	2,0	2,2	3,6	0,2	0,2	30,7	40,0	71,6	32,5	31,1	115,7	0,7	4,2	—
2) Schöneberg**	458,5	27,4	201.2	18,6	115,7	1,3	2,1	6,9	—	1,3	19,8	21,4	28.2	18,2	16,9	116.3	2,1	1,6	0,3
Steglitz**	327,5	39,9	157,0	21,4	86,9	—	0,6	2,6	—	—	18,8	13,6	26,6	13,0	13,0	92,1	0.6	1,9	—
Tempelhof**	320,8	23,5	265,3	21,2	197,4	1,5	6,2	1,5	4,6	3,1	23,1	46,3	12,3	1,5	—	140.3	9,3	17.0	—
Treptow°	345,8	13,0	268,4	31.6	159,2	—	—	4,5	—	—	13,6	40,9	36,4	36,4	36,4	104,6	9,1	59,1	—
3) Boxhagen-Rummelsburg°	460,4	25,5	296,2	31,9	149,4	0,7	1,3	11,4	0,7	—	38,2	40,9	53,6	18,1	16,8	142,1	4,7	2,7	—
Friedrichsfelde***	396,5	35,5	233,2	33,1	102,0	7,3	—	4,4	1,5	—	13,1	36,4	68,5	43,7	37,9	93,3	2,9	5,8	—
Hohen-Schönh. ***	477,6	26,3	361,4	45,9	142,0	—	21,5	—	—	—	17,2	68,8	73,1	73,1	68,8	176,4	—	4,3	—
Lichtenberg***	433,1	27,1	289,1	32,1	150,2	1,8	4,0	11,0	1,1	—	22,3	41,7	65,0	28,5	28,1	137,0	2,9	2,2	—
Nieder-Schönh. ***	360,3	48,8	292,6	35,0	166,3	—	—	6,2	—	—	43,1	33,9	43,1	43,1	43,1	150,9	3,1	12,3	—
Pankow***	441,3	33,9	220,6	19,2	136,0	—	2,4	2,4	—	—	27.4	19,2	32,2	15,5	11.9	127,6	6,0	3,6	—
Plötzensee***	54,5	62,5	203,3	13,3	196,1	—	—	—	—	—	65,4	25,4	10,9	7,3	7,3	72,6	7,3	18,2	3,6
Reinickendorf***	333,0	45,0	184,3	29,5	85,9	—	0,8	1,7	—	0,8	30,6	33,9	29,7	22,3	22,3	81,8	2,5	2,5	—
3) Stralau***	354,1	—	164,8	15,5	109,9	—	—	6,1	6,1	—	36.6	—	6,1	—	—	73,3	36,6	—	—
Tegel***	364,6	50,0	233,0	16,5	172,7	—	2,7	8,2	—	—	13,7	30,2	24.7	2,7	2,7	87,7	24,7	35.6	5,5
Weißensee***	535,5	30,6	271,6	31,9	101,0	1,2	0,8	7,2	—	1,6	10,1	47,1	70,4	28,6	27,4	130,8	0,8	1,6	—
Beuthen O.-Schl.	323,6	23,1	161,4	18,5	101,4	4,5	3,8	9 2	0,7	—	13,7	17,1	11,7	9,7	6,3	96,2	3,4	0,7	0,2
Bielefeld	367,6	32,0	169,7	13,7	119,2	0,5	—	7,1	1,4	0,7	29,9	10,8	10,8	6,4	6,4	101,5	3,7	3,0	0,5
Bochum	423,2	27,6	4)201,1	14,6	139,2	2,3	0,6	19,2	2,3	1,1	26,3	26,1	9,5	2,7	—	107,6	5,1	0,8	0,2
Bockenheim*	343,2	34,5	180,1	17,1	121,2	1,0	1,0	4,6	—	0,5	28,6	29,7	14,3	4,6	4.1	97,7	1,5	1,0	—
Bonn	374,7	42,1	5)254,6	19,8	180,5	2,3	0,2	10,3	0,7	0,2	33,6	38,6	15,3	12,7	12,2	147,4	4,5	1,2	0,2
Borbeck††	523,9	27,6	218,6	17.1	129,2	4,7	0,6	13,6	1,6	0,6	28,1	51,5	18,0	4,7	2,8	89,7	7,9	2,2	—
Brandenburg a. H.	337,3	37,4	230,0	29,9	129,2	0,2	1,7	8,7	2,2	—	23,1	13,1	48,6	28,4	26,2	125,1	3,6	3,4	0,2
Breslau	355,4	35,1	6)255,2	25,1	166,1	1,5	2,6	8,7	0,6	0,6	39,1	30,8	33,5	6,8	6,3	130,0	3,6	4,0	0,2
Brieg	266,9	37,7	7)216,6	22,1	157,7	—	—	0,5	0,9	—	27,5	30,9	22,3	4,3	3,8	129,7	1,4	2,4	0,9

[1]) Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1882, die mit ** seit 1886, die mit *** seit 1887, die mit † seit 1888 die mit †† seit 1889, die mit ††† seit 1890, die mit o seit 1891, die mit oo seit 1892, die mit ooo seit 1893 und die mit § seit 1894 an der Berichterstattung Theil. Zum Vergleiche dienende Durchschnittsergebnisse werden nachstehend nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in den auf die 4 Vorjahre bezüglichen Veröffentlichungen (vergl. Medizinal-statistische Mittheilungen, Bd. I S. 152, 244, Bd. II S. 108 und Veröff. 1895 S. 157 ff.) enthalten sind. — [2]) Friedenau und Schöneberg bildeten bis einschließlich 1887 einen Standesamtsbezirk. — [3]) Rummelsburg und Stralau desgl. bis einschließlich 1890. — [4]) Ohne Ortsfremde 184,2 %oo. — [5]) Desgl. 181,0 %oo. — [6]) Desgl. 241,3 %oo. — [7]) Desgl. 192,4 %oo.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0–1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Bromberg	313,6	25,5	185,3	21,6	117,6	1,1	3,3	8,0	1,0	0,4	21,5	21,3	25,1	17,3	16,4	100,3	1,6	1,6	0,2
Burg	399,4	26,5	214,6	18,6	140,2	—	1,1	13,6	0,5	1,1	25 5	39,7	75,0	75,0	65,8	52,7	1,1	4,3	—
Celle	323,4	42,1	189,1	13,2	146,4	19,5	0,5	6,3	0,5	0,5	22,6	21,1	13,7	10,5	10,5	99,0	1,1	3,2	1,1
Charlottenburg	363,3	26,6	184,6	21,2	107,4	0,3	1,6	4,3	0,5	0,2	13,3	26,1	31,5	17,5	16,5	100,0	2,9	3,7	0,2
Danzig	330,9	34,5	240,5	26.4	153.1	0,9	7,5	6,2	1,6	0,9	22,4	25.3	31 8	28,0	26,0	137,4	4,5	1,6	0,4
Dortmund	434,6	27,5	223,2	19,2	139,8	3,6	1,8	11,2	3,2	0,4	16,8	46,9	15,7	4,6	3,5	117,4	3,8	2,1	0,3
Düren*	361,7	22,2	214,6	23,9	128,1	0.4	—	3,9	2,2	1,3	28,1	23,4	4,8	0,4	0,4	148,8	0,9	0,9	—
Düsseldorf	425,7	27,9	208,3	18,9	127,9	0,1	1,2	5,4	1,0	0,5	26,9	25,7	24,4	11,3	10,2	117,4	3,6	1,7	0,4
Duisburg	442,3	27,0	230,2	18,1	150,2	5,3	0,1	17,9	0,7	—	22,7	45,0	22,7	5,2	4,3	106,3	6,5	2,4	0,4
Eberswalde°	326,8	34,1	[2])264,6	32,7	157,9	3,9	0,6	5,5	4.4	3,3	14,9	58,3	31,4	25,3	20,4	135,9	2.8	3,9	—
Eisleben*	360,1	39.3	208,5	20,0	136,4	—	—	16,4	0,8	0,8	18,0	22,9	21,3	20,9	16,8	125,3	1,2	1,6	—
Elberfeld	332,6	33,1	158,3	14,4	110,4	1,2	0,4	4.9	0,7	0,3	26,7	22,6	13,7	5,4	4,7	82,5	2.5	2,5	0,2
Elbing	368,7	31,1	256,0	23,5	169,3	6,6	—	8,9	2,0	1,4	25,3	31,0	42,6	19,6	18,4	134,3	2,5	1,6	—
Erfurt	308,7	34,5	196,7	20,4	133,8	1,9	1,6	12,5	1,2	0,4	28,0	30,5	23,2	18,5	18.3	93,1	2,1	1,8	0,4
Eschweiler**	368,4	22,3	214,7	17,6	150,0	0,5	4,2	5,3	1,6	0,5	23,2	30,5	16,8	15,8	14,7	124,7	6,8	0,5	—
Essen	446,3	37,3	211,6	16,5	138.0	3,5	0,7	16,4	1,6	0,6	27,4	43,8	22,0	4,1	3,5	89,6	4,5	1.0	0,5
Eupen*	288,0	28,4	200,7	20,9	140,5	0,6	3,9	6,5	0,6	1,3	27,8	16,8	5,8	3,9	0,6	133,3	2,6	1,3	—
Flensburg	339,6	29,0	184.0	15,0	133,0	0,8	—	5,6	1,0	—	21,8	15,5	7,9	4,3	3,3	126,2	3,8	1,5	—
Forst i. L.*	298,7	28,8	169,7	17,7	116,8	1,8	0,7	8.1	1,8	0,4	37,0	14,8	12,6	10,4	8,9	88,7	2,2	1,5	—
Frankfurt a. M.	276,7	28,0	[3])165,0	14,0	126,1	2,1	0.7	10,5	0,7	0,3	28,2	21,0	9,7	1,3	1,1	84,1	3,5	3,8	0,5
Frankfurt a. O.	314,1	26,1	208,7	23,8	134,0	1,9	1,6	11,9	1.2	0,5	23,0	19,1	30,6	12,8	12,1	112,8	1,2	4,6	0.2
Geestemünde†††	395,8	25,6	198,8	12,8	148,0	3,7	4,9	6,7	—	0,6	34,9	31,2	14,7	14,7	13,5	90,5	8,0	3,7	—
1890—94	387,9	25,7	204,2	16,2	141,5	1,8	2,8	13,5	0,9	1,4	40,3	18,0	18,9	18,9	18,2	94,6	9,3	2,5	0,1
Gelsenkirchen**	486,2	27,9	233,2	14,9	160,6	3,6	—	19,3	3,0	0,9	24.4	30,3	24,7	11,9	10,7	117.2	8,9	0,3	0,6
M.-Gladbach	391,4	22,4	189,9	17,7	120,6	0,2	—	10,1	0,7	0,6	30,7	24,7	13,5	8,4	7,7	107,7	0,9	0,9	—
[1]) Gleiwitz	370,1	28,6	223,2	20,1	148,8	3 3	10,0	5,2	0,5	—	20,8	20,4	13,3	5,2	3,8	135,5	11,4	1,9	0,9
1885—94	316,4	29,1	210,4	19,5	148,6	1,6	6,3	9,3	2,2	0,8	22,5	25,7	9,1	3,6	2,9	123,7	6,7	2,2	0,3
Glogau	247,0	35,5	178,6	25,8	114,9	—	0.5	4.3	1,4	—	21,5	9,6	9,6	9,6	9.6	124,0	3,8	3,8	—
Gnesen**	355,3	31,7	218,1	22,5	138,2	—	4,0	22.3	4,6	0,5	11,6	31,4	22,8	20,8	17,2	115,9	4,0	1,0	—
Görlitz	299,2	46,3	224,9	26,6	145,2	0,3	0,3	5,5	—	0,7	27,6	34,9	33,4	19,0	18,6	115,4	2,2	4,5	—
Göttingen	278,0	38,4	[4])221,3	12,4	186,8	—	1,2	17,8	2,4	0,4	29,3	34,5	13,1	3,6	3,2	115,8	3,2	3,6	—
Grabow a. O.†	408,2	35,7	263,1	32,4	130.6	1,8	0,6	9,1	3,6	1,8	10,9	43,5	41,1	41,1	35,1	145,8	1,8	1,2	1,8
Graudenz	357,5	39,3	[5])253,4	30,7	143,5	3,1	1,8	2,7	3,1	1,3	22,6	35,0	24,8	23,9	22,2	153,7	4,4	0,9	—
Greifswald	326,5	56,4	[6])333,6	19,8	268,8	1,8	0,9	57,2	2,2	1,8	25,3	41,7	15,1	12,4	11,5	180,1	3,1	4,4	—
Grünberg i. Schl †	351,9	45,5	202,2	21,5	126,5	1,7	—	6,9	1,2	—	25,4	19,1	21,4	4,6	4,6	121,3	3,5	1,7	—
Guben	360,2	30,5	252,8	22,0	173,6	3,2	—	39,4	1,6	—	13,9	33,3	7,4	6,5	—	150,3	1,3	2,3	—
Hagen	378,3	20,9	204,3	16,1	143,5	3,5	—	21,5	2,8	1,0	27,5	39,1	12,6	11,1	9,8	89,7	4,3	2,0	0,2
Halberstadt	332,8	39,5	221,3	23,3	143,9	0,8	0,5	7,2	3.1	1,0	40,6	52,1	28,1	21,9	19,6	82,0	3,1	2,6	—
Halle a. S.	343,4	33,9	[7])211,8	19,7	143.9	0,2	1,0	19,5	0,6	0,4	21,2	22,8	28,9	13,2	12,0	108,9	4,8	3,0	0,3
Hamm i. W.	418,3	26,1	209,5	18,2	133,2	—	0,7	17,6	2,6	0,7	31,1	29,6	15,0	11,6	10,5	107,4	3,0	1,9	—
Hanau	277,3	39,4	212,2	19,4	158,5	—	—	6,7	0,8	—	40,0	25,9	14,5	4,3	4,3	116,9	3,9	3,5	—
Hannover	329,8	37,7	180,0	17,6	121,8	0,2	1,5	7,0	0,8	0,2	28,4	18,4	18,3	17,6	17,2	98,4	3.5	3,0	0,2
Harburg	452,1	32,1	195,4	18,1	113,4	1,0	0,2	2,9	0,7	1,2	14,7	16,9	28.0	22,7	21,3	121,6	4.4	3,4	0,2
Herford**	373,5	38,0	223,0	20,1	147,7	4,2	5,1	7,8	6,0	0,9	29,1	30,5	2.8	2,8	2,8	133,9	2,3	0,5	—
Hildesheim	325,4	24,7	209,5	17,9	151,3	1,4	1,4	7,7	1,9	0,3	28,0	31,6	17,3	16,2	15,7	111,8	4,7	3,0	0,5
Hirschberg**	291,5	39,6	260,3	28,7	176,7	3,6	0,6	25,2	1,2	1,8	24,0	11,4	9.0	6,6	3,6	176,7	3,6	3,0	—
Hörde°	450,0	33,0	213,1	16.0	140,9	—	—	5,7	6,8	3,4	36,9	30,1	13,1	13,1	13,1	113,6	3,4	—	—
Inowrazlaw°	459,2	27,3	229,8	24,1	119,2	3,8	0,5	5,9	5,9	0,5	29,5	20,9	39,2	30,6	26,9	119.2	3,2	0,5	0,5
Insterburg	298,2	34,9	190,8	20,7	129,0	9,1	3,0	6,9	3,5	1,7	12,9	32,4	20,7	18,1	18,1	95,8	3,0	2,2	0,4
Iserlohn	363,3	25,1	178,3	12,5	132,8	—	—	4.2	0,4	0,8	36,1	20,8	5,9	2,5	2,5	109,5	0,4	—	—
Kassel	270,0	36,8	150,2	14,4	111,2	0,5	0,6	6,0	0,6	0,5	20,8	18,1	7,5	3,8	3,7	92,0	1,4	2,0	0,1
Kattowitz†	470,0	27,3	238,3	22,5	132,6	2,8	1,7	13,2	—	0,6	16,5	14,9	19,8	14,9	12,1	165,1	2,2	1,1	0,6
Kiel	386,6	31,3	176,9	16,1	114,6	1,5	0,5	8,9	0,9	0,1	18,7	22,6	18.5	14,7	13,8	94,4	7,0	3,8	—
Koblenz	272,4	24,9	166,7	17,8	118,3	0,3	0,3	8,0	1,3	0,5	29,3	14,1	14,7	2,1	2,1	93,4	3,6	0,8	0,5
Köln	375,1	27,2	232,1	23,0	145,7	7,3	2,2	13.5	0,7	0,8	28,0	28,2	25,7	11,7	10,5	119,2	4,4	1,9	0,2
Königsberg i. Pr.	318,6	27,8	255,1	26,6	170,2	2,5	2,5	9,6	2,1	0,5	20,6	33,2	40,9	18,6	17,4	135,7	4,6	2,7	0,2
Königshütte	586,2	25,1	275,0	19,6	160,0	4,3	15,4	16,1	0,5	1,5	17,1	40,3	4,3	4,3	1,8	168,1	5,3	1,3	0,8
Köpenick°°	492,5	32,4	277,8	34,0	110,3	2,9	1,8	12,4	—	1,8	18,3	39,5	54,9	54,9	51,3	140,4	1,8	3,5	0,6
1892—94	488,5	32,8	307,3	39,2	115,9	3,5	3,1	11,2	1,6	2,0	17,0	43,1	65,6	63,6	61,3	152,3	3,9	3,5	0,4
Köslin*	293,0	25,6	223,7	18,8	168,7	3,8	0,5	27,5	—	0,5	14,8	34,1	3.3	1,6	1,6	135,2	1,1	2,8	—

[1]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne die in der Landirren-Anstalt verstorbenen Personen 235,5‰. — [3]) Ohne Ortsfremde 154,5‰. — [4]) Desgl. 140,3‰. — [5]) Desgl. 243,2‰. — [6]) Desgl. 238,7‰. — [7]) Desgl. 179,2‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Kolberg*	314,8	30,2	227,0	24,8	149,0	1,2	—	12,1	1,7	1,2	21,4	32,9	13,3	5,2	4,6	137,5	4,0	1,7	—
Kottbus	290,3	30,5	189,3	22,2	124,8	0,2	0,7	10,9	2,5	1,0	26,9	17,5	29,4	23,2	21,2	93,6	1,2	5,2	—
Krefeld	299,7	38,1	172,3	20,0	112,5	1,2	0,3	8,9	0,9	0,3	23,3	20,3	11,4	8,8	8,3	103,0	1,5	1,2	0,1
Kreuznach*	301,8	28,2	162,0	11,8	126,4	—	0,5	1,0	1,5	—	23,2	21,7	4,6	2,6	2,6	106,3	0,5	2,6	—
Küstrin**	287,8	44,8	184,9	25,4	111,8	1,7	1,1	1,1	1,1	1,1	14,6	19,7	23,0	16,9	14,6	114,7	5,1	1,7	—
Landsberg a. W.	334,0	35,2	224,8	25,1	141,1	1,3	1,0	7,6	2,0	0,3	19,5	29,3	21,4	16,8	13,2	135,5	5,6	1,3	—
Langenbielau††	463,9	48,0	364,3	35,2	201,0	2,4	—	23,4	1,8	1,8	34,2	28,8	22,8	22,2	21,0	242,5	3,0	3,6	—
Lehe°°	466,7	21,0	208,6	21,3	109,0	21,8	2,9	7,1	1,8	1,8	25,3	22,4	7,7	2,9	0,6	112,6	4,1	1 2	—
1892—94	473,7	35,4	205,0	19,9	110,8	8,4	1,8	4,7	3,5	1,0	21,7	23,6	15,6	7,8	6,1	119,4	3,9	1,4	—
Liegnitz††	346,4	34,9	1)252,4	25,6	163,8	0,4	0,6	5,5	7,9	0,6	39,9	30,0	32,0	5,9	5,9	129,8	1,8	4,0	—
Linden b. Hann.**	500,3	28,0	2)305,7	21,5	198,0	0,3	3,0	36,9	0,7	0,3	37,2	35,5	71,5	71,1	65,8	104,6	12,1	3,4	0,7
Luckenwalde**	301,3	27,4	189,4	22,2	122,4	1,5	—	7,5	1,5	0,5	22,5	25,5	20,0	8,0	7,5	102,9	4,0	3,5	—
Lüdenscheid**	366,3	33,8	161,0	12,2	116,4	0,4	—	8,4	0,9	0,4	30,5	8,0	7,5	5,3	4,4	101,8	1,3	0,9	0,9
Lüneburg	309,0	26,2	190,6	16,5	139,7	3,2	—	11,1	2,8	1,4	21,3	24,1	14,8	13,9	12,0	105,9	2,8	2,8	0,5
Magdeburg	330,6	30,8	218,3	25,8	133,1	2,7	1,8	23,9	1,0	0,3	21,5	26,0	27,8	11,3	10,5	108,8	1,5	2,9	0,1
Malstatt-Burbach***	513,5	36,9	205,4	18,1	112,3	—	—	26,9	2,4	1,9	12,5	7,2	5,3	1,9	1,9	144,0	3,8	1,0	0,5
Marburg°°°	413,9	47,9	3)243,5	12,2	193,1	1,3	1,3	26,5	—	0,6	33,4	37,9	15,8	7,6	7,6	121,1	4,4	1,3	—
Meiderich††	534,3	27,9	224,6	15,0	144,2	0,4	0,9	18,3	0,4	0,4	35,7	47,2	17,0	9,4	8,5	98,3	6,0	—	—
Memel	272,1	53,1	260,9	25,4	191,7	4,1	1,0	9,7	2,0	2,0	15,2	52,9	13,2	7,6	7,1	148,5	9,2	3,1	—
Merseburg*	343,2	29,4	206,3	23,6	125,3	—	—	4,9	0,6	—	21,3	17,5	11,5	11,5	9,3	145,6	2,2	2,7	—
Minden	289,4	26,7	155,2	16,3	108,0	—	—	9,8	0,5	1,9	24,3	20,1	7,0	5,6	5,6	89,8	0,5	0,9	0,5
Mühlhausen i. Th.	363,7	25,6	164,4	13,0	117,2	—	—	10,6	2,1	0,7	25,6	19,1	15,0	6,2	5,5	84,4	2,4	4,1	0,3
Mülheim a. Rh.	410,4	37,8	233,1	19,3	154,1	1,4	0,6	23,2	0,6	0,8	52,0	10,5	9,3	7,1	6,5	127,2	6,8	0,8	—
Mülheim a. d. R.	435,6	23,6	248,3	17,9	170,2	10,2	0,7	20,1	2,6	1,3	27,7	42,1	30,3	3,0	3,0	108,0	4,6	0,7	—
Münster i. W.	313,4	23,5	216,7	16,7	164,3	0,6	0,2	16,4	0,8	0,8	32,8	16,8	9,2	6,0	6,0	136,8	1,1	0,8	0,6
Naumburg a. S.	287,9	33,1	188,8	17,8	137,5	1,5	—	3,0	0,5	—	16,8	23,2	5,4	4,9	4,9	135,1	1,5	2,0	—
Neiße	242,6	28,0	198,5	23,4	141,6	—	—	3,1	1,3	0,4	29,7	38,5	20,1	5,7	5,2	100,5	3,9	0,4	0,4
Neumünster†††	434,5	37,1	4)237,7	18,7	156,5	17,2	—	28,5	—	1,0	19,7	37,4	15,3	4,9	4,4	114,7	1,5	2,5	—
1890—94	431,4	33,0	222,2	19,4	138,5	5,9	1,7	20,4	0,5	0,6	17,4	30,7	24,5	13,6	11,4	115,9	3,3	2,2	—
Neunkirchen††	329,4	32,1	127,3	14,4	80,1	—	0,3	6,6	1,7	1,0	15,5	13,9	2,3	2,3	2,3	77,1	8,6	0,3	—
Neuß	411,5	30,8	259,9	21,7	170,4	3,7	0,4	6,9	1,6	2,0	17,8	24,1	18,4	18,4	17,6	150,4	4,1	0,4	—
Neustadt O.-Schl.**	387,9	39,8	296,7	30,6	178,1	4,8	0,5	2,7	1,1	1,1	60 6	79,4	0,5	0,5	0,5	144,8	—	1,1	—
Nordhausen	292,1	35,9	182,8	16,1	135,9	0,4	0,8	11,3	2,3	0,8	20,6	21,0	6,4	3,0	2,6	113,4	3,4	2,6	—
Oberhausen	461,3	23,6	235,2	19,2	146,5	3,5	—	20,2	0,3	0,3	25,4	55,3	28,9	6,6	5,2	93,9	5,9	0,7	0,7
Ohligs°	333,6	60,4	164,2	13,9	118,0	2,3	—	7,9	1,1	—	22,0	13,0	4,5	1,7	1,7	107,8	2,8	2,8	—
Oppeln**	442,8	36,4	291,3	23,7	186,3	11,6	6,0	12,1	6,5	0,5	37,2	26,5	23,7	10,2	10,2	158,4	6,5	1,9	0,5
Osnabrück	344,7	29,6	158,6	11,0	120,5	0,5	0,7	4,7	0,7	0,7	25,7	23,1	7,0	3,7	3,0	91,3	2,1	1,9	0,2
Paderborn**	320,7	17,8	197,3	13,2	155,1	—	—	12,1	2,6	0,5	35,3	39,6	12,1	5,8	3,7	91,8	2,6	—	0,5
Posen	299,3	27,6	232,1	23,3	162,4	3,4	2,0	7,5	2,1	1,1	29,2	24,8	8,5	6,1	5,8	148,7	3,5	1,0	0,3
Potsdam	251,4	34,0	206,0	23,0	148,3	5,3	3,7	10,5	0,9	0,5	27,3	19,3	14,3	5,3	5,3	119,6	2,0	2,7	—
Prenzlau	334,8	29,7	250,7	30,6	148,3	3,8	1,1	7,0	—	—	22,1	31,3	32,3	22,6	21,0	145,5	4,3	2,7	0,5
Quedlinburg	351,5	21,7	220,7	23,1	139,5	3,7	1,4	6,9	1,8	2,3	16,1	18,4	28,4	3,2	3,2	130,8	2,8	7,8	0,5
Rathenow°	347,0	29,9	190,9	21,4	116,6	0,5	—	1,6	1,6	—	14,4	21,9	15,5	11,2	11,2	129,4	3,2	2,8	—
Ratibor	289,2	15,7	199,5	20,2	141,2	1,9	6,5	5,1	—	0,5	25,5	20,4	3,7	—	—	129,6	4,2	1,9	0,5
Recklinghausen°°	556,9	35,6	238,7	17,7	139,9	1,7	—	25,7	6,6	—	55,4	12,0	10,9	9,1	9,1	126,8	4,6	1,1	—
1892—94	537,7	33,3	256,3	17,8	160,6	3,0	1,0	26,8	0,4	0,2	61,5	12,3	18,3	11,9	11,9	124,1	7,9	0,8	—
Remscheid	371,8	32,4	184,4	13,2	135,5	0,9	1,6	20,2	0,9	1,1	38,0	24,7	3,3	0,9	0,9	88,8	3,1	1,1	0,7
Rheydt	350,5	26,1	198,2	16,5	140,5	3,4	—	16,8	0,3	1,0	35,2	31,2	12,7	5,7	5,7	96,3	0,3	1,0	—
Saarbrücken°°°	295,9	36,1	184,3	15,4	138,7	—	0,6	15,4	2,5	—	31,4	13,6	4,3	2,5	—	108,5	4,9	2,5	0,6
Sankt Johann§	357,1	35,1	204,3	13,1	157,4	—	—	35,1	1,3	0,7	28,6	21,5	7,8	5,2	0,7	101,5	6,5	1,3	—
Schleswig*	286,1	31,5	5)235,0	13,7	195,8	2,7	1,3	2,7	1,3	—	23,2	17,9	3,3	3,3	2,7	175,9	0,7	6,0	—
Schneidemühl°°°	436,5	29,4	257,8	22,2	161,0	4,4	32,7	17,0	1,9	0,6	4,4	36,5	31,4	29,6	25,8	123,9	3,1	1,9	—
Schweidnitz	319,1	39,0	297,9	30,4	200,9	0,4	2,7	16,5	0,4	1,6	28,3	19,2	9,4	7,1	7,1	211,9	2,7	4,7	—
Siegen*	335,7	32,7	165,8	11,5	127,0	0,5	—	20,7	0,5	0,5	18,6	23,8	4,1	2,1	2,1	90,4	4,6	2,1	—
Soest°	319,1	48,9	164,1	11,1	128,7	—	—	5,3	2,6	1,3	32,8	26,9	8,5	5,9	4,6	78,8	5,9	2,0	—
Solingen	357,1	36,6	192,5	17,4	130,5	1,8	0,5	10,5	1,3	1,3	34,2	32,1	5,5	0,5	0,5	99,6	3,5	2,3	—
Spandau	476,2	32,5	242,1	28,4	106,9	0,5	0,7	7,8	1,3	0,9	22,2	32,8	53,5	24,0	22,4	116,9	2,7	2,7	—
Stargard i. Pom.	347,8	32,3	230,5	25,7	141,3	2,8	5,6	9,2	0,4	0,8	19,2	30,0	21,6	18,4	18,4	132,1	5,2	3,2	0,4
Staßfurt	397,6	35,8	249,5	24,8	151,0	21,4	0,5	14,3	1,0	—	15,7	34,3	23,8	21,9	15,7	132,9	3,8	1,9	—
Stendal	360,5	35,9	227,2	31,2	114,9	8,5	—	5,5	—	1,0	30,3	10,4	23,4	19,9	18,9	143,2	3,0	2,0	—
Stettin	377,3	30,7	263,0	29,4	152,2	3,0	4,1	5,2	1,6	0,5	22,9	23,6	44,2	30,7	28,7	148,0	5,6	3,6	0,6

1) Ohne Ortsfremde 245,3‰. — 2) Desgl. 225,5‰. — 3) Desgl. 135,0‰. — 4) Desgl. 236,7‰. — 5) Desgl. 229,7‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Stolp	319,9	47,8	235,1	22,4	163,6	1,2	5,2	24,5	0,8	0,4	16,5	27,7	0,4	—	—	152,3	3,2	2,8	—
Stralsund	311,4	33,6	246,8	23,1	174,8	4,1	0,7	15,7	4,5	1,5	30,6	26,9	18,3	6,7	6,7	137,0	3,0	4,5	—
Thorn	258,5	30,8	195,6	22,9	136,4	1,7	5,8	5,1	3,1	1,0	28,0	16,1	10,6	8,5	7,2	114,9	5,5	3,4	0,3
Tilsit	305,7	29,2	265,5	30,1	173,4	11,9	4,2	19,2	1,9	0,4	11,1	38,0	31,5	23,8	22,6	143,5	2,3	1,5	—
Trier	280,3	35,8	204,6	16,8	157,5	1,3	0,3	3,1	3,1	0,5	24,5	17,2	19,3	9,4	8,8	129,9	3,1	2,1	0,3
Velbert°°°	456,2	44,9	190,5	15,0	121,9	0,6	1,8	20,8	—	1,2	34,9	26,9	1,8	—	—	99,8	0,6	1,8	—
Viersen	318,9	22,1	183,6	15,3	134,9	—	—	5,4	0,9	0,5	22,6	27,1	4,1	2,7	2,7	118,6	2,3	2,3	—
Wandsbek*	345,4	33,5	184,6	21,7	109,8	2,2	0,9	7,1	0,9	2,7	18,6	22,1	18,6	12,4	12,0	106,3	2,2	3,1	—
Weißenfels	378,0	30,5	205,9	23,9	115,4	1,2	—	7,9	—	—	16,7	25,0	15,1	5,6	5,6	135,7	2,0	2,0	0,4
Wesel	311,2	22,7	152,7	11,3	117,6	1,0	0,5	8,2	1,4	—	25,5	24,1	8,2	7,7	7,2	76,6	4,3	2,9	—
Wiesbaden	275,8	35,8	172,7	15,2	130,9	1,7	0,1	12,5	0,6	0,4	23,9	17,1	5,5	2,1	2,1	106,1	1,7	2,7	0,6
Wilhelmshaven†††	294,3	43,2	186,1	15,2	141,4	1,8	—	23,0	1,2	1,2	19,9	27,2	4,2	3,6	1,8	93,7	10,9	3,0	—
1890—94	290,4	36,6	167,8	15,6	122,4	3,9	0,8	19,8	0,9	0,6	16,7	24,3	11,5	9,5	8,8	75,9	9,8	3,5	—
Witten	346,2	31,9	[1])190,0	19,4	123,0	1,1	—	12,1	1,8	0,4	29,2	24,6	11,4	8,2	7,8	98,4	7,8	2,5	0,7
Zaborze°°	778,5	10,1	344,0	21,4	177,0	1,6	18,5	22,8	1,1	2,1	26,5	53,5	19,1	11,1	10,1	187,6	10,6	—	0,5
1892—94	773,4	14,5	368,9	22,8	192,7	7,2	16,5	27,6	2,4	2,9	25,0	55,0	26,3	19,3	13,8	195,2	10,1	0,2	0,6
Zeitz	400,8	29,4	220,6	23,7	125,5	—	0,4	3,9	1,3	—	30,8	31,3	39,5	34,3	32,6	105,5	3,9	3,9	—
Bayern.																			
Amberg**	335,3	23,0	219,0	25,2	134,4	7,9	—	0,9	3,7	0,5	29,8	17,7	13,5	8,4	8,4	140,5	3,3	0,9	0,5
Augsburg	313,7	33,6	251,7	30,9	154,7	6,7	2,3	8,6	0,2	0,6	32,9	25,9	39,2	11,5	10,9	130,8	2,7	1,7	0,1
Bamberg	280,3	23,3	203,1	19,3	149,1	8,0	0,3	5,1	0,8	0,8	35,5	26,0	14,9	11,3	9,5	105,7	3,1	2,3	0,8
Bayreuth	277,4	46,3	193,9	13,3	157,1	0,4	0,4	10,7	—	—	35,2	29,7	11,5	6,3	5,1	102,9	1,2	1,6	0,4
Erlangen	357,5	53,5	[2])302,7	18,5	236,7	16,0	3,2	7,4	1,6	0,5	43,6	34,0	14,9	14,9	12,2	171,3	4,8	4,3	1,1
Fürth	354,9	25,9	256,8	27,8	158,2	33,4	4,5	4,1	0,6	—	36,3	37,5	26,9	17,6	15,6	107,9	2,1	3,5	—
Hof	390,7	25,9	198,6	15,9	136,4	5,4	0,8	6,1	—	0,4	21,1	25,4	3,5	3,5	3,5	129,1	1,9	4,6	0,4
Ingolstadt*	359,0	29,2	296,0	41,6	146,6	5,4	—	9,7	1,1	1,1	48,5	23,2	72,8	22,1	16,2	127,2	4,3	2,2	0,5
Kaiserslautern	355,6	29,9	169,0	13,6	120,6	0,2	—	19,0	0,5	0,5	30,4	20,5	17,5	3,2	2,7	75,9	1,7	2,4	0,2
Kempten°	321,1	21,8	283,5	29,6	188,6	3,0	0,6	10,7	4,2	2,4	40,6	19,1	28,6	13,1	11,3	168,3	5,4	0,6	—
Landshut*	298,9	34,7	257,5	30,9	165,0	4,1	3,1	8,2	0,5	—	38,8	34,2	38,3	7,2	6,1	125,2	2,6	1,5	1,0
Ludwigshafen a. Rh.*	534,3	26,6	236,4	16,5	148,1	0,3	5,5	14,0	2,3	0,9	41,7	25,3	49,8	14,3	12,5	89,2	3,5	3,2	0,9
München	341,0	33,5	[3])232,1	27,6	138,0	1,6	1,4	7,1	0,3	0,3	30,4	27,7	39,9	5,0	4,5	119,6	1,9	1,9	0,2
Nürnberg	324,6	45,4	215,2	25,7	131,7	10,4	2,6	6,3	0,4	0,6	39,1	34,5	33,8	11,4	9,5	81,9	2,2	2,9	0,6
Passau*	261,1	25,7	280,1	31,1	199,0	25,3	—	2,3	3,5	1,2	40,8	26,5	26,5	1,2	1,2	147,8	4,6	1,2	0,6
Pirmasens††	465,1	24,8	222,3	20,1	128,7	1,6	—	32,3	5,1	0,8	15,3	26,8	26,4	18,9	16,9	110,2	2,8	0,8	0,4
Regensburg	340,1	26,3	307,0	36,4	183,2	14,5	2,0	3,6	1,0	1,0	47,4	27,5	41,5	12,7	11,0	166,4	1,8	0,3	0,3
Speyer*	340,1	21,7	211,8	20,6	141,7	—	—	6,5	1,1	—	32,9	25,9	35,0	25,3	23,2	107,8	1,6	1,1	—
Würzburg	312,1	23,9	[4])232,1	17,4	177,8	0,5	0,3	6,4	2,8	0,6	39,3	35,8	8,9	7,2	6,7	132,2	3,4	1,5	0,5
Königreich Sachsen.																			
Bautzen*	277,8	22,7	200,4	18,7	148,4	5,2	0,9	9,9	0,4	—	16,3	27,1	14,6	9,0	8,6	122,2	1,7	2,2	—
Chemnitz	413,1	31,2	246,5	31,1	118,0	1,0	1,8	9,9	0,4	0,9	21,6	11,1	7,4	3,0	2,8	187,7	2,1	2,8	0,1
Crimmitschau	386,4	37,0	255,1	34,9	120,3	0,4	—	0,4	0,9	2,1	16,5	18,2	14,8	10,2	8,5	194,1	2,1	5,5	—
Dresden	337,6	36,0	[5])209,4	21,0	138,6	0,2	0,8	11,2	0,8	0,7	31,7	27,2	19,0	10,7	10,2	110,9	3,2	3,5	0,2
Freiberg	325,8	34,2	224,9	23,2	149,4	0,3	0,3	5,3	—	1,3	26,4	38,9	12,9	10,6	9,2	130,9	3,0	5,3	0,3
Glauchau	371,3	29,7	248,6	30,7	134,5	—	0,4	2,0	—	0,4	23,6	8,1	97,5	96,7	95,1	112,1	0,8	3,7	—
Leipzig	351,9	31,3	187,7	21,0	113,8	1,8	0,5	8,4	0,9	0,6	24,5	19,5	31,7	12,1	11,4	93,9	2,1	3,6	0,1
Meerane	398,5	42,2	274,6	35,1	134,9	—	6,6	1,3	0,9	0,4	32,1	17,1	21,5	20,7	18,9	185,0	1,8	7,9	—
Meißen**	303,6	29,4	197,0	22,5	128,6	—	0,5	8,7	—	0,5	21,4	25,5	18,9	8,2	7,7	115,8	2,6	3,1	—
Plauen i. V.	401,3	29,5	239,3	26,4	133,2	8,4	1,8	5,0	1,0	0,4	21,8	23,2	90,8	6,4	5,2	83,2	1,2	2,4	—
Reichenbach*	466,8	37,8	251,6	29,6	131,3	—	1,7	27,8	0,4	—	23,1	18,9	16,0	16,0	14,7	160,7	1,3	1,7	—
Werdau††	443,9	25,3	250,1	33,9	99,5	—	—	6,3	0,6	1,7	17,2	14,9	12,1	12,1	11,5	192,6	0,6	4,0	—
Zittau	279,0	33,4	169,5	21,0	110,9	0,4	—	4,1	—	—	12,2	17,4	7,0	4,5	4,1	122,8	1,1	4,5	—
Zwickau	352,5	32,8	[6])222,8	26,9	128,2	1,0	0,8	7,1	1,0	0,2	20,9	21,8	18,4	2,5	2,3	142,4	5,2	3,6	0,2
Württemberg.																			
Cannstatt	316,9	30,8	224,1	23,8	148,6	10,1	—	4,6	2,3	—	38,0	37,5	21,5	5,5	5,0	100,6	3,7	4,1	1,8
Eßlingen	323,5	14,4	225,3	19,3	162,8	5,6	6,0	13,4	0,4	—	27,1	28,9	20,2	17,2	16,4	115,9	4,7	3,0	—
Gmünd**	281,8	30,8	219,1	23,4	153,2	1,1	2,2	22,4	—	0,6	30,7	10,6	20,1	17,3	12,9	128,6	2,2	0,6	—

[1]) Ohne Ortsfremde 159,7‰. — [2]) Desgl. 191,0‰. — [3]) Desgl. 228,4‰. — [4]) Desgl. 208,7‰. — [5]) Desgl. 192,2‰. — [6]) Desgl. 205,2‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (galtr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Heilbronn	330,4	29,8	179,0	18,8	116,8	—	—	4,1	—	1,3	25,4	22,2	18,7	14,3	13,0	100,6	3,2	3,2	0,3
Ludwigsburg*	193,0	32,9	149,3	19,8	111,0	—	—	8,7	0,5	1,1	15,3	18,0	9,8	8,2	6,0	91,9	1,1	2,7	—
Reutlingen	307,4	41,7	218,8	27,6	133,9	—	—	28,3	1,5	—	11,8	20,1	31,4	19,1	18,0	122,0	2,1	1,5	—
Stuttgart	268,8	37,1	186,3	21,3	129,0	1,6	0,7	12,0	0,7	0,8	21,7	28,0	18,8	13,7	13,1	97,4	2,3	2,0	0,1
Ulm	239,2	31,9	183,0	23,3	127,2	4,5	2,1	7,9	0,8	0,5	23,4	22,9	25,8	11,0	9,2	91,2	2,1	1,6	0,3
Baden.																			
Freiburg	250,9	25,7	[1])210,7	19,1	162,9	—	—	13,3	0,7	0,2	34,4	21,9	11,8	11,4	11,4	125,9	1,5	1,1	—
Heidelberg	317,5	32,9	[2])240,4	18,7	181,0	3,1	0,3	22,4	3,1	0,3	36,4	26,7	20,7	8,2	7,4	120,5	4,5	2,3	—
Karlsruhe	270,6	28,2	[3])176,4	19,3	124,0	5,1	1,5	6,5	1,7	0,5	27,7	16,1	14,0	6,6	6,5	99,2	1,6	2,3	0,2
Konstanz††	250,5	46,0	221,7	22,0	166,6	—	—	33,3	1,1	1,1	28,7	28,7	14,9	14,9	14,9	107,4	3,4	2,9	—
Mannheim	346,9	35,1	201,8	21,1	128,6	8,3	0,9	8,7	0,5	0,9	27,9	28,2	20,2	11,3	10,2	99,2	3,5	3,2	0,4
Pforzheim	296,7	32,6	222,0	24,4	149,4	2,5	—	12,2	10,3	0,3	31,0	18,8	28,5	26,9	25,0	111,9	2,8	3,8	—
Hessen.																			
Darmstadt	253,6	42,7	189,2	16,6	147,0	5,2	—	5,2	0,7	0,8	29,0	29,5	10,2	3,8	3,5	103,7	1,8	2,5	0,7
Gießen*	387,2	23,3	[4])238,3	11,2	195,0	—	3,2	47,0	0,5	0,5	29,5	22,6	10,6	8,3	8,3	115,2	3,2	5,5	0,5
Mainz	275,0	53,3	186,5	19,6	132,7	—	0,3	10,2	0,5	0,7	22,6	26,3	12,6	7,6	6,6	104,5	3,8	4,5	0,7
Offenbach	345,9	20,4	195,7	16,5	138,7	6,4	0,5	20,0	0,5	0,3	24,0	24,8	20,3	18,6	18,4	93,6	1,6	3,2	0,8
Worms	350,3	32,5	199,4	19,9	129,9	—	5,3	4,6	1,4	—	27,8	17,8	21,8	20,3	16,1	110,9	6,8	2,9	—
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow §	253,7	21,3	[5])209,5	15,8	153,8	—	0,6	11,5	3,2	—	25,6	16,7	10,3	9,6	9,6	135,8	3,2	2,6	—
Rostock	289,6	32,0	188,8	16,7	140,5	2,3	—	14,2	1,5	0,6	11,7	37,7	6,7	5,4	5,2	108,7	4,0	1,7	—
Schwerin	243,2	26,2	168,1	16,8	127,1	0,3	—	6,0	0,3	—	11,4	27,0	5,7	4,3	4,0	115,5	0,6	1,4	—
Wismar*	261,0	48,4	188,2	16,2	146,1	1,2	—	19,6	—	—	13,3	19,6	8,7	8,7	8,1	117,8	4,0	4,0	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda*	327,5	44,6	199,5	26,0	144,4	5,7	0,4	12,7	3,1	—	15,7	23,1	37,6	20,1	20,1	98,2	—	3,1	—
Eisenach	318,8	23,1	[6])184,6	15,3	135,9	0,4	—	7,5	2,2	—	12,8	11,5	8,4	7,5	6,2	136,4	1,8	3,5	—
Weimar	265,7	27,4	189,3	22,8	128,6	6,7	—	15,4	1,1	—	19,9	15,4	15,0	15,0	15,0	110,9	1,5	3,4	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	249,2	25,7	244,2	11,9	214,6	—	4,1	55,1	2,1	0,4	33,7	27,1	1,2	1,2	0,4	112,2	3,3	3,3	1,6
Braunschweig.																			
Braunschweig	344,8	29,3	197,8	19,3	131,1	0,3	1,5	8,6	0,9	0,4	26,3	24,0	26,5	15,4	13,0	102,7	3,3	3,0	0,3
Wolfenbüttel §	310,3	42,3	199,9	19,6	139,2	5,9	3,3	9,1	4,6	—	23,5	30,7	33,3	14,4	13,1	84,3	3,3	2,0	—
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	337,1	48,6	[7])225,9	21,1	154,9	—	0,3	5,1	0,6	0,3	24,2	29,3	13,0	4,2	3,3	145,9	2,1	5,1	—
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	290,2	39,6	161,9	13,1	124,0	—	—	4,7	0,3	0,3	14,3	25,9	13,0	6,6	5,7	96,7	2,3	4,3	—
Koburg	276,7	31,6	193,8	15,1	152,1	—	0,6	5,1	2,3	—	19,7	29,3	5,1	4,5	3,9	125,1	2,3	3,9	0,6
Anhalt.																			
Bernburg	368,7	23,2	236,2	20,2	161,6	5,1	0,9	25,7	0,6	1,2	18,7	25,7	25,4	24,2	18,4	125,6	3,3	3,9	—
Göthen**	320,0	40,1	210,2	15,7	160,0	0,5	—	13,3	0,5	1,1	28,3	26,1	11,7	8,0	6,9	120,0	3,2	4,3	1,1
Dessau	354,3	26,4	218,5	21,0	144,0	1,0	0,8	29,1	0,5	0,8	21,0	22,0	20,7	20,7	20,7	116,4	2,8	3,5	—
Zerbst**	298,1	36,2	219,1	23,3	149,6	2,4	—	17,7	0,6	1,2	12,4	34,8	26,5	14,7	11,8	115,5	1,2	5,9	1,2

[1]) Ohne Ortsfremde 173,0 %₀₀. — [2]) Desgl. 189,3 %₀₀. — [3]) Desgl. 169,1 %₀₀. — [4]) Desgl. 133,7 %₀₀. — [5]) Desgl. 197,3 %₀₀. — [6]) Desgl. 171,8 %₀₀. — [7]) Desgl. 205,4 %₀₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Reuß ä. L.																			
Greiz*	371,8	31,7	184,3	17,9	117,6	—	0,5	6,3	—	0,5	18,5	24,3	18,0	12,2	10,8	111,3	2,7	2,3	—
Reuß j. L.																			
Gera	369,0	33,7	236,1	27,2	135,6	0,2	0,9	31,0	1,4	0,5	26,7	19,3	53,3	10,8	10,8	97,0	2,5	2,8	0,5
Lübeck.																			
Lübeck	294,6	29,9	168,2	17,4	116,8	2,9	0,1	7,9	0,9	0,7	16,1	19,1	13,2	7,5	6,9	102,1	2,2	2,9	—
Bremen.																			
Bremen	300,7	30,8	169,1	15,4	122,9	4,2	1,2	7,7	0,4	0,4	25,7	21,2	8,8	3,3	2,9	92,5	4,1	2,9	—
Bremerhaven†† . . .	279,4	48,6	176,6	16,8	129,7	5,7	1,1	3,4	0,6	—	26,9	12,6	8,0	5,1	4,6	94,3	20,0	4,0	—
Hamburg.																			
Hamburg u. Vororte	337,8	31,7	179,2	16,7	113,8	3,9	1,8	6,1	0,6	1,1	20,1	18,1	10,8	2,6	2,5	98,6	5,2	4,0	0,04
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	335,0	38,9	273,5	24,7	190,9	6,9	1,2	18,4	3,6	0,9	17,2	47,3	31,7	25,6	22,0	139,0	3,6	3,3	0,3
Metz	231,4	44,8	168,2	18,9	124,4	—	0,8	5,0	2,9	0,9	18,1	27,7	23,2	10,8	9,8	83,0	4,2	1,9	0,5
Mülhausen**	323,0	52,9	231,0	21,6	161,3	0,9	0,5	15,0	1,6	0,5	26,3	42,3	35,7	35,7	33,4	104,4	2,2	1,3	0,2
Straßburg	292,8	41,9	222,1	22,3	156,9	1,1	0,4	7,9	2,0	0,2	28,1	29,5	27,0	24,8	23,6	121,4	3,3	1,4	—
Zusammen	336,3	32,2	205,8	21,3	134,2	2,6	1,6	10,2	1,1	0,6	25,4	24,7	22,1	11,1	10,1	111,4	3,2	2,7	0,2

Anmerkungen zu der hierneben beginnenden Tabelle.

„Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind.

Zu S. 837.

1) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 2c. 1894. — a) Influenza. — b) Darunter je 1 Hinrichtung. — c) Desgl. 2. — d) Darunter 1 Choleratodesfall. — 2) Beilage zu Nr. 211 und 313 von 1894, zu Nr. 44 des Jahrg. 1895 der Karlsruher Zeitung. — 3) Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen 1894 und 1895. — e) Hierunter 40 Fälle von Genickstarre.

Zu S. 838.

1) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege 1894/95. — a) Darunter 47 Fälle von Influenza. — b) Desgl. 4 von Genickstarre. — 2) „Das österreichische Sanitätswesen" 1895, Nr. 7.— c) Außerdem 169 Todtgeborene unbestimmbaren Geschlechts — d) Hierunter 3 Fälle von Tollwuth, 296 von Cholera. — 3) Statistische Nachweisungen des statist. Büreaus zu Budapest. — e) Lungenentzündung. — 4) Sanitarisch-demograph. Wochenbülletin der Schweiz 1894, Heft 18, 19, 20 2c. und 1895, Heft 5. — f) Enteritis im 1. Lebensjahre — 5) Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1895, Nr. 118, S. 2384. — g) Darunter 1010 Fälle von Influenza. — 6) Statistique sanitaire des villes de France 1894. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants. — h) Darunter 5 Fälle von Cholera. — 7) Annual summary of births, deaths and causes of death etc. 1894. — i) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — 8) Bulletin annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1894. Von einzelnen Städten fehlen die Angaben der Todesursachen und die der Gestorbenen von 0—1 Jahr - k) Darunter 426 Fälle von Cholera und Cholerine. — 9) Weekblad van het nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde 1895, No. 20. — l) Darunter 103 Choleratodesfälle. — 10) Norge. De i Byerne anmeldte epidemiske Sygdomme i Aaret 1894. — m) Darunter 112 Fälle von Influenza. — n) Andere epidemische Krankheiten.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1894.

(Vergl. Veröff. 1895 S. 59.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1894, Januar[a]) . .	2 226 647	7332	.	4952	1297	26,7	—	20	20	403	44	25	.	21	.	.	a)105	94	4140	80
„ Februar . .	2 216 680	6870	.	3683	1111	19,9	—	23	22	323	42	22	.	13	.	.	a) 20	122	3014	b) 82
„ März	2 221 403	7649	.	3983	1110	21,5	—	34	19	324	40	22	.	10	.	.	a) 8	128	3302	c) 96
„ April	2 227 508	7112	.	3803	1095	20,5	—	25	27	270	45	19	.	9	.	.	.	139	3257	112
„ Mai	2 233 654	7341	.	3949	1186	21,2	1	95	16	277	58	20	.	18	.	.	.	199	3157	108
„ Juni	2 235 107	7002	.	3672	1264	19,7	—	90	17	198	55	13	.	11	.	.	.	312	2869	107
„ Juli	2 236 790	7175	.	4467	2095	24,0	—	80	22	185	71	28	.	10	.	.	.	909	3005	157
„ August . . .	2 242 287	6990	.	4228	2003	22,6	—	64	17	151	75	29	.	12	.	.	.	996	d)2784	100
„ September .	2 242 638	6630	.	3386	1337	18,1	—	41	11	160	61	23	.	11	.	.	.	499	d)2482	98
„ Oktober. . .	2 241 261	6913	.	3375	1166	18,1	—	23	11	152	56	25	.	10	.	.	.	230	2762	106
„ November .	2 247 170	6837	.	3191	1054	17,0	—	39	16	158	42	21	.	12	.	.	.	157	2650	96
„ Dezember[b]).	2 247 588	7390	.	3824	1172	20,4	—	61	5	172	58	40	.	10	.	.	.	105	3306	b) 67
Für das Jahr 1894	2 235 038	84720	2 586	46523	15975	20,8	1	535	203	2774	644	287	.	147	.	6128	6484	3903	24192	1225
Baden.[2])																				
1894, 1. Viertelj.	1 656 827	.	.	12276	2877	29,6	—	101	44	944	88	50	.	45	.	.	.	.	11004	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2512	620	25,9	—	11	18	192	31	20	.	8	.	.	.	.	2232	.
1894, 2. Viertelj.	1 656 827	.	.	9650	2704	23,3	—	109	58	592	134	63	.	21	.	.	.	.	8673	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2312	522	23,9	—	32	27	137	34	35	.	4	.	.	.	.	2043	.
1894, 3. Viertelj.	1 656 827	.	.	8790	3459	21,2	—	109	26	402	165	40	.	21	.	.	.	.	8027	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner. .	387 544	.	.	2198	917	22,7	—	38	10	90	43	16	.	3	.	.	.	.	1998	.
1894, 4. Viertelj.	1 656 827	.	.	8573	2473	20,7	—	294	10	574	125	28	.	19	.	.	.	.	7523	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner.	387 544	.	.	1974	533	20,4	—	127	3	84	23	12	.	5	.	.	.	.	1720	.
Zusammen 1894 .	1 656 827	.	.	39289	11513	23,1	—	613	138	2512	512	181	.	106	.	.	.	.	35227	.
darunt. Städte üb. 4000 Einwohner. .	387 544	.	.	8996	2592	23,2	—	208	58	503	131	83	.	20	.	.	.	.	7993	.
Hessen[3])																				
1894, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	432 500	.	.	2495	637	23,1	—	32	5	166	76	8	.	21	8	335	474	50	1274	46
„ Oberhessen .	268 000	.	.	1686	231	25,2	—	—	7	203	26	3	.	7	6	204	342	13	843	32
„ Rheinhessen .	319 000	.	.	1697	405	21,3	—	—	2	106	10	3	.	7	9	252	264	41	952	51
Für das Vierteljahr	1 019 500	.	.	5878	1273	23,1	—	32	14	475	112	14	.	35	23	791	1080	104	3069	129
1894, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	432 500	.	.	2271	638	21,0	—	47	2	101	65	2	.	7	7	347	292	108	1234	59
„ Oberhessen .	268 000	.	.	1317	195	19,7	—	3	7	139	20	2	.	5	6	190	180	17	715	33
„ Rheinhessen .	319 000	.	.	1563	404	19,6	—	1	20	71	19	5	.	5	7	233	201	68	875	58
Für das Vierteljahr	1 019 500	.	.	5151	1237	20,2	—	51	29	311	104	9	.	17	20	770	673	193	2424	150
1894, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	432 500	.	.	2141	777	19,8	—	39	1	85	65	5	.	3	3	268	134	268	1201	69
„ Oberhessen .	268 000	.	.	976	220	14,6	—	1	7	59	13	6	.	3	3	100	89	50	606	39
„ Rheinhessen .	319 000	.	.	1532	518	19,2	—	—	5	56	28	3	.	4	—	201	89	196	878	72
Für das Vierteljahr	1 019 500	.	.	4649	1515	18,2	—	40	13	200	106	14	.	10	6	569	312	514	2685	180
1894, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	432 500	.	.	1976	556	18,3	—	69	3	97	39	7	.	2	5	259	237	72	1163	23
„ Oberhessen .	268 000	.	.	1171	172	17,5	—	13	9	91	17	6	.	4	4	123	133	18	726	27
„ Rheinhessen .	319 000	.	.	1324	376	16,6	—	7	4	51	34	3	.	6	5	151	154	43	828	38
Für das Vierteljahr	1 019 500	.	.	4471	1104	17,5	—	89	16	239	90	16	.	12	14	533	524	133	2717	88
Zusammen 1894 .	1 019 500	.	.	20149	5129	19,8	—	212	72	1225	412	53	.	74	63	2663	2589	944	e) 11295	547

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 (Einw. und auf's Jahr berechnet)	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [1] Sämmtliche Städte																				
1894, Januar . .	190 373	619	.	393	116	24,8	—	1	1	34	3	3	.	2	.	47	71	16	210	5
„ Februar . .	190 373	503	.	294	80	18,5	—	—	3	21	3	—	.	3	.	43	51	3	162	5
„ März	190 373	557	.	263	88	18,5	—	5	2	23	3	—	.	1	.	42	40	15	158	4
„ April	190 373	564	.	312	73	19,7	1	2	—	14	1	5	.	1	.	59	40	14	166	9
„ Mai	190 373	527	.	305	100	19,2	—	5	1	16	1	1	.	—	.	39	37	23	173	9
„ Juni	190 373	504	.	271	73	17,1	—	2	4	13	1	1	.	1	.	39	22	23	146	19
„ Juli	190 373	526	.	368	161	23,3	—	7	3	10	2	2	.	1	.	30	20	121	152	20
„ August . . .	190 373	552	.	448	219	28,2	—	1	2	16	2	4	.	—	.	41	26	173	170	13
„ September .	190 373	537	.	305	105	19,2	—	1	3	16	8	4	.	—	.	44	23	49	146	11
„ Oktober . .	190 373	532	.	308	103	19,4	—	—	2	9	2	3	.	—	.	31	30	41	182	8
„ November .	190 373	496	.	279	76	17,6	—	—	3	7	2	2	.	1	.	35	29	17	165	18
„ Dezember .	190 373	562	.	313	84	19,7	—	1	2	5	5	2	.	—	.	58	29	18	182	11
Zusammen 1894 .	190 373	6 479	.	3 889	1278	20,4	1	25	26	184	33	27	.	10	.	508	[a] 418	513	[b] 2 012	132
Oesterreich [2] 1894, 53 Städte und Gemeinden	3 423 901	107 939	[c] 6962	88670	24 258	25,9	180	1904	1115	3497	357	729	.	452	.	16301	12585	7019	[d] 42 692	1839
Ungarn [3] 1894, 29 Städte .	1 607 536	58 989	2571	44539	14 012	27,7	95	453	447	2826	222	400	.	114	.	6140	[e] 5439	4756	22 650	997
Schweiz [4] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1894, Januar . .	535 228	1 332	52	1 277	219	28,6	3	50	1	60	10	9	.	9	7	143	145	34	774	32
„ Februar . .	535 228	1 200	57	1 101	216	24,7	1	22	—	63	19	7	.	6	5	155	128	47	619	29
„ März	535 228	1 432	59	1 123	231	25,2	5	18	1	71	21	8	.	8	11	174	140	31	595	40
„ April	535 228	1 397	51	1 038	187	23,3	3	15	4	41	18	10	.	5	1	166	125	34	572	44
„ Mai	549 687	1 405	58	987	199	21,5	5	8	1	43	8	4	.	6	2	151	94	52	577	36
„ Juni	549 687	1 306	64	870	182	19,0	1	11	2	24	10	7	.	6	2	130	62	76	485	54
„ Juli	549 687	1 339	58	839	217	18,3	1	3	1	15	16	5	.	5	1	101	45	122	464	60
„ August . . .	549 687	1 293	67	841	222	18,4	—	—	—	21	14	8	.	6	1	113	25	129	474	50
„ September .	549 687	1 289	53	748	209	16,3	2	2	1	14	11	6	.	3	1	95	43	119	416	35
„ Oktober . .	549 687	1 211	53	760	166	16,6	—	2	3	25	8	8	.	3	—	82	34	67	495	33
„ November .	549 687	1 248	55	786	148	17,2	—	—	1	29	6	5	.	2	3	101	52	53	476	58
„ Dezember .	549 687	1 270	50	913	174	19,9	—	4	—	33	19	7	.	3	3	111	78	40	575	40
Zusammen 1894 .	549 687	15722	677	11283	2370	20,5	21	135	15	439	160	84	.	62	37	1 522	971	[f] 804	6 522	511
Italien [5] 1894, 69 Hauptorte	5 323 101	157 068	.	131 088	.	24,6	387	1 094	673	2774	672	1982	2	193	.	10932	[g] 15790	12706	81 740	2 143
Frankreich [6] 168 Städte																				
1894, Januar . .	8 149 348	17163	1162	19817	2673	29,2	117	222	47	419	58	170	4	46	.	2 153	3 335	746	12 020	480
„ Februar . .	8 149 348	15496	1175	15736	2255	23,2	110	198	56	354	56	153	4	59	.	1 895	2 248	651	9 573	379
„ März	8 149 348	17148	1263	18006	2493	26,5	96	278	47	418	100	416	4	64	.	2 302	2 544	773	10 466	498
„ April	8 149 348	16108	1207	16267	2296	24,0	96	335	45	353	112	229	3	62	.	2 185	2 215	787	9 352	493
„ Mai	8 149 348	16140	1274	15242	2202	22,4	88	400	44	354	82	158	6	54	.	2 096	1 612	827	9 015	506
„ Juni	8 149 348	15494	1144	14062	2456	20,7	79	391	59	255	105	169	5	35	.	1 918	1 243	1095	8 204	504
„ Juli	8 149 348	16806	1215	15192	3620	22,4	49	248	57	219	101	216	4	45	.	1 945	937	2624	8 187	560
„ August . . .	8 149 348	16138	1161	14319	3253	21,1	45	128	29	170	99	308	2	36	.	1 815	870	2582	7 783	452
„ September .	8 149 348	15195	1154	12755	2396	18,8	40	54	17	161	120	264	2	45	.	1 761	796	1844	7 210	441
„ Oktober . .	8 149 348	15640	1189	13316	2112	19,6	47	22	22	151	97	234	3	42	.	1 880	1 060	1174	8 148	436
„ November .	8 149 348	14890	1091	12665	1867	18,6	33	55	22	215	57	174	—	37	.	1 815	1 197	760	7 874	426
„ Dezember .	8 149 348	16535	1288	16121	2231	23,7	51	65	24	244	80	190	2	47	.	1 995	2 339	702	9 939	443
Zusammen 1894	8 149 348	192 753	14 323	183 498	29 854	22,5	851	2396	469	3313	1067	2681	39	572	.	23760	20396	14565	[h] 107 771	5 618
England [7] 1894, 33 Städte	10 458 442	320 497	.	188 995	48 862	18,1	450	6553	2177	3979	5033	1997 [i]	.	.	.	.	.	5223	156459	7 124
Belgien [8] 1894, 69 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 178 283	62564	3037	41760	10367	19,2	126	905	94	1001	508	446	.	163	.	3 710	7 030	3577	23 152 [k]	1 048
Niederlande [9] 1894, 12 große Städte .	1 280 957	41640	2055	23946	6957	18,7	328	188	34	423	309	71	.	39	.	2 606	3 306	73	15 947 [l]	622
Norwegen [10] 1894 .	.	.	.	2 981	.	.	—	347	107	370	202	51	.	25	23	.	[m] 1199	611	[n] 46	.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *41* bis *48*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 20. November 1895.** Nr. 47.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 23 NOV 95

Inhalt. Mittheilung über das Gesundheitsbüchlein. S. 839. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 839. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 840. — Gesundheitswesen in Hamburg, 1894. S. 840. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 841. — (Preußen). Desgl. S. 841. — (Rheinprovinz). Geheimmittel. S. 842. — (Mecklenburg-Schwerin). Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker. S. 842. — (Sachsen-Meiningen). Arzneibuch. S. 842. — Wein. S. 842. — (Oesterreich. Tirol und Vorarlberg). Todtenbeschau. S. 842. — (Schweiz). Fleischeinfuhr. S. 847. — **Gang der Thierseuchen.** Entschädigungen für Viehverluste im Deutschen Reiche, 1894. S. 847. — Thierseuchen in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 848. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Baden, Elsaß-Lothringen, Frankreich). S. 848. — **Kongresse.** (Deutsches Reich). XXIII. deutscher Aerztetag. S. 849. — **Vermischtes.** (Belgien. Antwerpen). Berichte des Gesundheitsbureaus, 1894. S. 851. — **Geschenkliste.** S. 851. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 852. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 853. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 853. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 853. — **Witterung.** S. 854.

Seit der ersten Ankündigung des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Gesundheitsbüchleins[1]) sind folgende Auflagen desselben erschienen:

1. Zweiter durchgesehener Abdruck,
2. Dritter Abdruck,
3. Vierter verbesserter Abdruck,
4. Fünfter verbesserter Abdruck,
5. Sechster Abdruck,
6. Siebenter durchgesehener Abdruck.

Ferner ist eine Uebersetzung des Gesundheitsbüchleins in's Italienische von dem Direktor des hygienischen Laboratoriums der Universität Turin, Professor Dr. G. Bordoni-Uffreduzzi unter dem Titel:

„Libriccino d'igiene. Guida popolare pubblicata dall'Ufficio imperiale di sanità della Germania con 54 illustrazioni nel testo e 2 tavole colorate, edizione italiana secondo la quinta edizione tedesca"

hergestellt und von der Verlagsbuchhandlung von Carlo Clausen in Turin zum Preise von 2,50 Lire in den Verkehr gebracht worden.

Englische, russische und serbische Uebersetzungen sind in der Bearbeitung.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 5. bis 11. November 28 Erkrankungen (und 25 Todesfälle) festgestellt, davon in 7 Ortschaften des Bezirks Trembowla 8 (7), in 2 Gemeinden des Bezirks Kamionka strumilowa 7 (7), in je 1 Ortschaft der Bezirke Sokal 3 (1), Tarnopol 1 (1), Brody 1 (1) und in Chorostkow, Bezirk Husiatyn, 8 (8). Seit dem 23. August sind in Galizien insgesammt 332 Erkrankungen und 220 Todesfälle beobachtet worden. (Oest. San.-W. S. 139.)

Niederlande. (Vgl. S. 711.) Im Juli sind 16, im August 10 Personen an einheimischer, ferner in letzterem Monat 1 Person an asiatischer Cholera verstorben.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 26. Oktober nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: für die Zeit vom 29. September bis 5. Oktober bezw. vom 6. bis 12. Oktober in den Gouvernements Wolhynien 1448 (608) und 1453 (582), Kiew 31 (24) und 28 (13), ferner in dem Küstengebiet (Sibirien) vom 2. bis 8. Oktober 1 (1) und vom 9. bis 15. Oktober 3 (0).

Im Gouvernement Podolien ist neuern Nachrichten zufolge die Seuche erloschen (vgl. Maßn gegen Cholera S. 840). — Die aus Wiborg gemeldeten 4 Erkrankungen (S. 807) betrafen Personen, welche aus St. Petersburg zugereist waren, wo einer Mittheilung vom 10. November zufolge neuerdings gegen 30 Cholerafälle beobachtet sein sollen.

Egypten. Es wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in Damiette vom 29. Oktober bis 4. November 8 (9), in Menzaleh vom 25. Oktober bis 3. November 132 (121), in Matarieh bei Menzaleh vom 25. Oktober bis 3. November 36 (39), in Bonfrate vom 26. Oktober bis 3. November 82 (70), in el Kurdi vom 28. Oktober bis 3. November 35 (30), in Ezbet el Borg vom 30. Oktober bis 6. November 20 (18), in Ohmadieh vom 25. Oktober bis 3. November 78 (81), in Semeita vom 29. Oktober bis 4. November 6 (5), in Bagalat vom 2. bis 3. November 8 (1), ferner in Kolonghil am 5. und in el Baraksa am 6. November je 1.

Marokko. In Tanger (vgl. S. 807) sind vom 21. bis 28. Oktober 15 Erkrankungen (und 8 Todesfälle),

[1]) Veröff. 1894 S. 697.

in Tetuan vom 18. bis 31. Oktober 80 (84) bekannt geworden, davon 4 (1) bezw. 22 (20) unter der nicht arabischen Bevölkerung.

Im Innern des Landes hat sich einer Mittheilung vom 4. November zufolge die Krankheit besonders nach Osten in dem Riff ausgebreitet und nach Süden zu das halbwegs nach Fez gelegene Alkasar erreicht, während die Küstenplätze am Atlantischen Ozean damals noch seuchenfrei waren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle; Berlin 8[1]) (Königl. Charité 7 mit 1 Todesfall, Krankenhaus Friedrichshain 1), Budapest 3, London 14 (Krankenhäuser), Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Krakau 2 Todesfälle; **Rückfallfieber**: Petersburg 69 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 6 Todesfälle; **Tollwuth**: Moskau 1 Todesfall; **Influenza**: Berlin 4, Braunschweig 3, London 10 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Rixdorf — Erkrankungen kamen vor in Berlin 32, Breslau 22, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 250, Düsseldorf 476, Stettin 117, Wiesbaden 120, in München 225, Budapest 165, Petersburg 90, Wien 346 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Posen — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 98, Breslau 64, im Reg.-Bez. Posen 86, in Hamburg 46, Budapest 44, Edinburg 84, Kopenhagen 25, London 349 (Krankenhäuser), Petersburg 65, Wien 136 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Elberfeld und Königshütte — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 167, Breslau 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 86, Düsseldorf 131, in Nürnberg 23, Hamburg 31, Budapest 29, Kopenhagen 30, London 112 (Krankenhäuser), Petersburg 78, Wien 104 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Essen und Münster — Erkrankungen sind in Petersburg 142 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Mediz.-Angeleg. hat unter dem 18. Oktober nachstehende Bekanntmachung erlassen (Reg.-Bl. S. 192): „Nachdem schon durch Bekanntmachung vom 26. November 1892[2]) (Reg.-Bl. 1892, Amtl. Beil. Nr. 50) die Bestimmungen unter Ziffer II der Verordnung vom 21. Juli 1886[3]) über die Asiatische Cholera außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, treten nunmehr auch die Bestimmungen unter Ziffer I (§ 1 bis 4) dieser Verordnung außer Anwendung." —

Rußland. Nach einer Mittheilung vom 6. November ist das Gouvernement Podolien einer Entscheidung des russischen Ministers des Innern zufolge für cholerafrei erklärt worden. —

Rumänien. Zufolge Mittheilung vom 7. November hat die Regierung verfügt, daß alle aus den egyptischen Häfen durch das Mittelländische Meer eintreffenden Fahrzeuge, welche den gesundheitspolizeilichen Maßregeln in keinem der mit Lazareth versehenen türkischen Häfen genügt haben, im Hafen von Sulina den Maßnahmen unterworfen werden sollen, die durch das I. Kapitel der Instruktionen für die Desinfektion der Fahrzeuge[1]) der Reisenden und deren Effekten in den See- und Flußhäfen vorgeschrieben sind. Es werden ferner die gedachten Fahrzeuge gemäß Artikel I der obigen Instruktionen zum Einlaufen in den Hafen von Konstanza nur dann zugelassen, wenn seit ihrem Verlassen des verseuchten Hafens mindestens 7 Tage verstrichen sind und an Bord derselben ein verdächtiger Krankheitsfall nicht vorgekommen ist. —

Portugal. Durch eine unter dem 5. November veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Para seit dem 5. Oktober für verseucht erklärt worden. —

Egypten. Die auf den Beschluß des Gesundheitsraths vom 23. Oktober getroffenen Bestimmungen für Schiffe, welche den Suezkanal durchfahren, ohne mit dem Lande in Verkehr zu treten (S. 785), sind nach einem weiteren Beschluß vom 5. November dahin ergänzt worden, daß nicht nur diejenigen Schiffe, welche Schiffskammern mit Außenthüren besitzen, und Port Said unter Quarantäne mit den gewöhnlichen Maßregeln und unter üblicher Bewachung Kohlen einnehmen können, sondern auch andere in Quarantäne fahrende Schiffe, sofern sie folgende Vorsichtsmaßregeln beobachten: Die die Schiffe seit Suez begleitenden Sanitätswachen haben während der ganzen Zeitdauer der Kohleneinnahme an Bord zu bleiben, denjenigen Theil der Landungsbrücke, welchen die Kohlenzieher betreten, einzuschließen und derartig von dem übrigen Schiff zu isoliren, daß an erforderlichen Punkten eine Bretterwand gezogen wird und die an Bord befindlichen Personen ferngehalten werden; nach Verladung der Kohlen ist dann an den von den Kohlenziehern innegehabten Stellen der Brücke von den Wachen eine Desinfektion durch Karbolwaschungen vorzunehmen. In jedem Falle hat ein Vermerk im Schiffspatent zu erfolgen, und zwar mit allen Einzelheiten, wie die Verschiffung der Kohlen in Gegenwart der Sanitätswachen vor sich gegangen ist. Außerdem hat der Gesundheitsrath beschlossen, denjenigen Schiffen, welche in Quarantäne durch den Suezkanal gehen, das Ein- und Ausladen unverdächtiger Waaren zu gestatten, jedoch gleichzeitig die Art der Waare und ihre Ein- und Ausschiffung in dem Schiffspatent zu vermerken. —

Marokko. Einer Mittheilung vom 4. November zufolge ist auf Beschluß des Gesundheitsrathes die in den übrigen Küstenplätzen Marokkos gegen Tanger bestehende Beobachtung [(S. 785) aufgehoben worden.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1894.

(Nach dem Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1894.) Vgl. Veröff. 1895 S. 237.

Die Temperaturverhältnisse kennzeichneten sich durch den frühen und warmen Frühling und einen kühlen Spätsommer und Herbst. Die höchste Temperatur wurde am 2. Juli mit 28,1, die niedrigste am 5. Januar mit —17,3° C beobachtet. Die Niederschlagsmenge des Jahres war die größte seit 1880: 796,0 gegen 675,9 mm im Vorjahre; verhältnißmäßig die meisten Niederschläge (151,7 mm) zeigte der Juni, die wenigsten (17,8 mm) der April.

Die Einwohnerzahl der Stadt mit Vororten und

[1]) Nach Mittheilung der Sanitäts-Kommission sind 7 Erkrankungen und 1 Todesfall vorgekommen. In der vorigen Woche hat dieselbe 1 Erkrankung und 1 Todesfall angegeben. — [2]) Veröff. 1892 S. 1022. — [3]) Veröff. 1886 S. 506.

[1]) Veröff. 1895 S. 125.

Schiffen ist für die Mitte des Berichtsjahres auf 604 545, die des Landgebiets auf 53 693 ermittelt[1]).

Die Zahl der Geburten betrug 23 699 (gegen 23 814 im Vorjahre) = 36,0‰ (37,5‰) der Einwohner, todtgeboren wurden 752 (701) = 3,1% (2,9%) aller Geborenen, unehelich geboren 2814 Kinder = 13,5% der ehelich Geborenen. Verhältnißmäßig die meisten Geburten (2083) kamen im Januar, die wenigsten (1887) im Februar vor.

Todesfälle ereigneten sich im Ganzen 11 791; die Sterbeziffer berechnete sich auf 17,9‰ der Einwohner, oder wenn man, wie in den früheren Berichten, die im Dezember des Vorjahres ermittelte Bevölkerungszahl zu Grunde legt, auf 18,2‰ (gegen 20,4‰ im Vorjahre und 39,8‰ im Cholerajahr 1892). Die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse des Berichtsjahres, welche zum Theil auf die Verbesserung des Trinkwassers und den kühlen Sommer zurückzuführen waren, kamen hauptsächlich in der Verminderung der Kindersterblichkeit zum Ausdruck; es starben nämlich im 1. Lebensjahre von je 1000 Kindern desselben Alters 201,9 gegen 287,1, von je 1000 überhaupt Verstorbenen 32,9 gegen 34,3 im 15 bezw. 10jährigen Durchschnitt. Unter den einzelnen Monaten entfiel die verhältnißmäßig höchste Zahl der Sterbefälle (1064) auf den August, die niedrigste (761) auf den November.

Todesursachen. Von je 10 000 Einwohnern starben u. A. an Lebensschwäche 12 (gegen 15 im Vorjahre), an Kinderkrämpfen 10 (11), Atrophie der Kinder 14 (20), Durchfall und Brechdurchfall der Kinder 11 (14), Masern 4 (1), Scharlach 2 (2), Keuchhusten 1 (2), Typhus 1 (2), Croup und Diphtherie 6 (7), Kindbettfieber 1 (1), Diabetes 1 (1), Lungenschwindsucht 21 (24), Krebs 9 (9), Altersschwäche und Brand 8 (9), Schlagfluß 7 (7), Katarrh und Grippe 9 (13), Entzündungen der Athmungsorgane 13 (16), Krankheiten der Kreislaufsorgane 10 (10), der Verdauungsorgane 4 (4), der Harnorgane 4 (4), ferner durch Selbstmord 4 (4) und in Folge von Unglücksfällen und Verbrechen 5 (5) Personen.

Infektionskrankheiten. Pockenfälle ereigneten sich 6 (ohne Todesfall), gegen 19 (3) im Vorjahre; 3 der Erkrankten gehörten der seemännischen Bevölkerung an. Scharlach kam mit 1960 Erkrankungs- (und 122 Todes-) fällen zur Anmeldung, Masern mit 7764 (263) gegen 1510 (59) im Vorjahre. Die Masernepidemie des Berichtsjahres war die ausgedehnteste seit 1888; ergriffen wurden fast alle Stadttheile mit Ausnahme der südlich der Elbe belegenen. Keuchhusten war verhältnißmäßig wenig verbreitet (1307 Erkrankungs- und 86 Todesfälle gegen 1505 bezw. 131 im Vorjahre). Durchfall und Brechdurchfall waren ebenfalls seltener wie in allen Vorjahren seit 1885; bei keinem der 555 angemeldeten Erkrankungsfälle wurden im Stuhlgang verdächtige Bazillen gefunden. Auch Unterleibstyphus zeigte einen beträchtlichen Abfall gegen früher; es wurden 569 Erkrankungen mit 47 Todesfällen gemeldet gegen 1195 bezw. 115 im Jahre 1893; die Sterblichkeitsziffer (0,7‰ der Einwohner) war von allen Jahren seit 1820 im Berichtsjahre weitaus die niedrigste. An Diphtherie erkrankten 2812 und starben 425 Personen gegen 2712 bezw. 411 im Vorjahre. Von Cholera wurde nur im September ein, auf Laboratoriumsinfektion beruhender, Todesfall beobachtet.

Heilwesen. An Krankenhäusern mit öffentlichem Charakter waren 11, an Privatheilanstalten 9 vorhanden, außerdem noch verschiedene kleinere Krankenhäuser mit zusammen etwa 150 Betten, 4 Irrenanstalten (davon 2 öffentliche), sowie 1 öffentliche und 115 Privat-Entbindungsanstalten bei Hebammen. Apotheken bestanden 53. Die Zahl der Aerzte betrug 440, die der Wundärzte 11, der Zahnärzte 46, der Thierärzte 14, der Hebammen 192.

[1]) Die Einwohnerzahl des Landgebiets wurde, wie in den früheren Berichten, nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, erhöht um einen aus den Mitteln früherer Jahre berechneten Zuschlag für jedes weitere Jahr festgestellt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. November 1895. (R.-A. Nr. 273.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz wird vom 1. Dezember d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Boetticher.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 15. November 1895.

Nach der in Nr. 40 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 12. d. M. hat der der Herr Reichskanzler auf Grund der ihm gemäß § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zustehenden Befugniß für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie für die Rheinprovinz vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht eingeführt.

Ich ersuche ergebenst, diese Bekanntmachung schleunigst durch das Regierungsamtsblatt und die sonst noch zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Nr. 2 a. a. O. eintretende Strafe zu veröffentlichen und die Polizeibehörden, beamteten Thierärzte, Gemeinde- und Gutsvorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen meines, an die Regierungspräsidenten in den östlichen Provinzen gerichteten, abschriftlich auch Ihnen mitgetheilten Erlasses vom 7. April 1894 (Beyer, Viehseuchengesetze, 3. Auflage S. 173)[1]), welcher nunmehr auch auf den dortseitigen Bezirk Anwendung zu finden hat, mit entsprechender Weisung zu versehen. Von der Amtsblattnummer, in welcher die Bekanntmachung erfolgt ist, sind je 3 Exemplare dem Herrn Reichskanzler und mir einzureichen.

Zum 1. jeden Monats ist mir bis auf Weiteres über die Verbreitung der Schweineseuchen im dortigen Bezirke Anzeige zu machen und über die von Ihnen angeordneten Schutzmaßregeln und deren Wirkung Bericht zu erstatten, wobei Sie Sich des durch meinen Erlaß vom 3. Juli 1894 (I. 13 433) mitgetheilten Formulars bedienen wollen. Die Zahlenangaben in den einzureichenden Uebersichten über die Verbreitung dieser Seuchen sind von einem Kalkulaturbeamten aufzurechnen, der das Ergebniß als rechnerisch richtig zu bescheinigen hat.

Der diesseitige Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 18. Januar 1888 (I. 658)[2]), betreffend Maßregeln zur Abwehr der Schweinepest, wird hierdurch aufgehoben.

Der Minister f. Landw., Dom. u. Forsten.

J. A.: Sterneberg.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in der Rheinprovinz.

[1]) Veröff. 1894 S. 250. — [2]) Desgl. 1888 S. 104.

Preußen. Rheinprovinz. Polizei-Verordnung, betr. Einschränkung des Geheimmittelunwesens. Vom 3. Oktober 1895.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird behufs Einschränkung des Geheimmittelunwesens für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 3. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.: Scheffer.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. f. Mediz.-Angeleg., die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock betr. Vom 14. Oktober 1895. (Reg.-Bl. S. 192.)

Zu die Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1896

1. für die Vorprüfung
   Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Falkenberg, Professor Dr. Matthiessen,
2. für die Hauptprüfung
   Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Pfeiffer, Professor Dr. Falkenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 14. Oktober 1895.

Großh. Mecklenburg. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

von Amsberg.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betr. den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Vom 2. April 1895. (Reg.-Bl. f. d. Herzogth. Sachs.-Mein. 1895 S. 390.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten.

Die Apotheker des Herzogthums werden hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Decker's Verlag (G. Schenck) in Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Ladenpreis beträgt 50 Pf. für ein Exemplar des Nachtrags, 2 ℳ für ein geheftetes und 2,80 ℳ für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Meiningen, den 2. April 1895.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Desgleichen. Bekanntmachungen, betr. den Artikel Wein im Nachtrag zum Arzneibuch.

1. Vom 2. April 1895.

Mit dem 1. April d. J. sind die im Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Schwefelsäuregehalt der Medizinalweine in Kraft getreten.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (S. 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Condurango-, Ipecacuanha-, Pepsin- und Brechweines (S. 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem anderen Südwein, welcher den Charakter des Xereses hat, hergestellt werden. Solche Weine können in einer den neuen Vorschriften entsprechenden Beschaffenheit nicht nur aus Spanien, sondern auch aus anderen Ländern, namentlich aus Italien (Marsala) und aus Griechenland bezogen werden.

Es wird deshalb zufolge einer Anregung des Herrn Reichskanzlers der Begriff „Xereswein" dahin ausgelegt, daß darunter nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter wie Xereswein zu verstehen ist.

Meiningen, den 2. April 1895.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Apothekenvorsteher.

2. Vom 8. Mai 1895. (Reg.-Bl. f. d. Herzogth. Sachs.-Mein. 1895 S. 551.)

Die gemäß des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember v. Js. veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch (vergleiche unsere Bekanntmachung vom 2. v. Mts. in Nr. 55 des Regierungsblattes) finden nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 25. v. Mts. auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags — 1. April 1895 — in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Apotheker und der zur Beaufsichtigung der Apotheken berufenen Behörden gebracht.

Meiningen, den 8. Mai 1895.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters in Tirol und Vorarlberg, die Einrichtung der Todtenbeschau in Tirol und Vorarlberg betr. Vom 28. März 1895.

(Oest. San.-W. 1895 S. 200.)

Im Einvernehmen mit den Landesausschüssen von Tirol und Vorarlberg und nach eingeholtem Gutachten des Landes-Sanitätsrathes werden in Betreff der Todtenbeschau nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Todtenbeschau hat den Zweck sicherzustellen:

1. ob das zu beschauende Individuum wirklich todt ist;
2. ob dasselbe eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter der Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitäts-Individuums gestorben ist;
3. ob dasselbe durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat;
4. ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
5. ob Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen;
6. ob bei dem Todesfalle Umstände vorhanden sind, welche Maßregeln zur Abwehr von Erkrankungen erfordern;
7. endlich hat die Todtenbeschau auch das Materiale für die Statistik der Sterblichkeit zu liefern.

§ 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68), weshalb auch die Gemeinde den Todtenbeschauer zu ernennen und zu bezahlen hat, und zwar 50 kr. für die Vornahme der Todtenbeschau und 20 kr. für jeden Kilometer zurückgelegten Weges von der Wohnung des Todtenbeschauers bis zum Orte, wo der Todte sich befindet und zurück. Falls der Beschauer sich ohnedies in Ausübung der ärztlichen Praxis am Sterbeorte oder in dessen Nähe einfindet, entfällt die Ganggebühr oder ist nur jene in Anrechnung zu bringen, welche der Entfernung von dem Orte, an welchem gleichzeitig Praxis ausgeübt wird, zum Sterbeorte entspricht.

Durch diesen Gebührentarif werden jedoch weder bereits zwischen den Gemeinden und den Gemeindeärzten in Betreff deren Entlohnung für die Vornahme der Todtenbeschau in deren Dienstverträgen geschlossene Vereinbarungen abgeändert, noch das Recht der Abschließung solcher Vereinbarungen für die Zukunft berührt und hat derselbe nur Gültigkeit, insolange derartige Vereinbarungen nicht geschehen.

§ 3. Mit der Besorgung der Todtenbeschau sind nur Aerzte oder Wundärzte, welche hiezu von der Gemeinde ernannt und von der politischen Behörde beeidet wurden, zu betrauen, weshalb der Gemeindevorsteher den ernannten Todtenbeschauer der vorgesetzten politischen Behörde behufs dessen Beeidigung namhaft zu machen hat.

Im Falle der Verhinderung des Todtenbeschauers, worüber derselbe jedesmal die Anzeige zu erstatten verpflichtet ist, hat der Gemeindevorsteher einen Stellvertreter zu bestellen und denselben sofort der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueber Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde kann in den vom Sitze eines Arztes mindestens 8 Kilometer entfernten Gemeinden und Gemeindefraktionen die ärztliche Todtenbeschau durch von der Gemeindevorstehung ernannte und der politischen Behörde angezeigte und von dieser genehmigte Noth-Todtenbeschauer in jenen Todesfällen substituirt werden, in welchen ein ärztlicher Behandlungsschein (§ 6) vorliegt, welcher bestätigt, daß der Verstorbene während seiner letzten, dem Tode vorausgegangenen Krankheit in dessen ärztlicher Behandlung stand, und in welchen der Tod in Folge von Altersschwäche, oder veralteter, unheilbarer Leiden, gegen welche früher schon wiederholte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden war, oder bei Kindern verheiratheter Eltern in Folge von Lebensschwäche erfolgt ist, und wo kein Zweifel obwaltet, daß der Tod ein natürlicher war.

In allen vorstehend nicht aufgezählten Todesfällen aber und insbesondere auch in solchen durch ansteckende Krankheiten und deren Folgen hat auch in diesen entlegenen Gemeinden und Fraktionen die ärztliche Todtenbeschau vorgenommen zu werden.

§ 4. Sobald Jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen oder Jene, welche den Todten auffanden, allsogleich dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter behufs Veranlassung der Todtenbeschau die Anzeige zu erstatten, und darf keine Leiche eher zur Erde bestattet werden, bevor selbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der bezügliche Todtenbeschaubefund vom Todtenbeschauer ausgehändiget worden ist, worin die Zeit der Beerdigung genau zu bestimmen ist; dem Todtenbeschauer aber ist es strengstens untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher die Besichtigung der Leiche, wobei er sich genauestens an die Instruktion für Leichenbeschauer zu halten hat, in eigener Person vorgenommen zu haben.

Die Entscheidung, in welchen Fällen die Erstattung der Todfallsanzeige auch unmittelbar an den Todtenbeschauer stattfinden kann, bleibt der politischen Behörde vorbehalten.

§ 5. Die Leichenbeschau hat sich auch auf die abortirten Früchte (Fehlgeburten) von der Mitte der Schwangerschaft an, zu erstrecken.

§ 6. Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen desselben auch vom Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen Behandlungsschein nach dem Formulare A (Anhang), in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, zu erwirken, zu dessen Ausstellung die Aerzte und Wundärzte verpflichtet sind.

§ 7. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen nicht schon mit voller Gewißheit herausstellt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, den Fall allsogleich dem kompetenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen hat. (Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73.)

§ 8. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, so hat der Gemeindevorsteher allsogleich unmittelbar hievon dem kompetenten Strafgerichte die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor, oder es handelte sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war. Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der größten Vorsicht geboten, so daß hiedurch für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen nicht verwischt oder entstellt, oder neue beirrende hinzugefügt werden.

§ 9. Gelangt der Todtenbeschauer zur Kenntniß, daß ein Sterbefall durch eine ansteckende Krankheit verursacht wurde, so hat er ungesäumt hievon dem Gemeindevorsteher die schriftliche Anzeige zu erstatten, welche derselbe sodann unverzüglich an die politische Behörde zu übersenden hat, die in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau veranlassen wird. Insbesondere ist ungesäumt die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wenn Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, häutige Bräune (Croup), Bauchtyphus, Flecktyphus, asiatische Cholera, Keuchhusten, Ruhr und Wochenbettfieber, ferners epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) und Frieselfieber (Morbus miliaris) als Todesursache erkannt wurden, damit dieselbe die nöthigen Vorkehrungen zur thunlichsten Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit treffen kann; ebenso bei Todesfällen an Syphilis, Rotz, Hundswuth und Milzbrandkarbunkel, bei welch' letzteren die zum Theil in besonderen Vorschriften vorgezeichneten Maßregeln zu ergreifen sind.

§ 10. Der Gemeindevorsteher hat auch die genaue Ausführung der Desinfizirungsmaßregeln durch den Todtenbeschauer (Instruktion für Leichenbeschauer § 13) zu überwachen und für einen geeigneten Aufbewahrungsort der Leiche Sorge zu tragen, falls dieselbe wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulniß bis zur Beerdigung am Sterbeorte nicht belassen werden kann.

§ 11. In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden, in deren Bezirke der Sterbeort sich befindet, und darf vor deren Eintreffen der Transport der Leiche nicht stattfinden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden. (Ministerialverordnung vom 3. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

§ 12. Die Gemeindevorsteher haben die Todtenbeschauer mit einem angemessenen Vorrathe von Druck-

sorten zu versehen, und auf Grundlage des Todtenbeschauprotokolles vierteljährig das Schema B (Anhang) auszufüllen und bis 15. des ersten Nachquartalmonates an die politische Bezirksbehörde einzusenden, im Falle aber, als im betreffenden Quartale kein Todesfall stattgefunden hätte, die bezügliche Fehlanzeige zu erstatten.

§ 13. Ueber Fälschungen von Todtenbeschaubefunden und unrichtige Angaben der Todesstunde, sowie über anderweitige Uebertretungen dieser Vorschriften, welche, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im politischen Wege mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden sind, ist der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 14. Durch diese Bestimmungen treten die mit Statthaltereiverordnung vom 25. August 1878, Z. 10 437 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43) für Tirol und mit Statthaltereiverordnung vom 1. Juni 1879, Z. 8334 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 34) für Vorarlberg erlassenen Todtenbeschauordnungen und die Instruktion für Todtenbeschauer L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43 ex 1878) außer Wirksamkeit.

Instruktion für Leichenbeschauer.

§ 1. Der Leichenbeschauer hat, sobald ihm ein Todesfall oder ein Fall von vorgekommener Frühgeburt in seinem Bezirke angezeigt wird, sich an Ort und Stelle zu begeben, wo die Leiche liegt, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher in eigener Person die instruktionsmäßige Besichtigung der Leiche im Sterbehause oder am Fundorte vorgenommen zu haben.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder in das zu diesem Zwecke gewidmete Lokale übertragen werden müßte, die Beschau daselbst vorgenommen werden; jedoch muß dies jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden. Ohne Ausnahme verboten ist aber, eine Leiche blos im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

§ 2. Ist der Leichenbeschauer durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden kann.

§ 3. Bei der Leiche demnach angekommen, hat der Leichenbeschauer im Falle der ärztlichen Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen den ärztlichen Behandlungsschein abzuverlangen; im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder den Leuten, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um Tag und Stunde des erfolgten Ablebens sich zu erkundigen; hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben, wodurch er oft auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er z. B. aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren dagewesenen heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medikamentenresten auf eine stattgehabte Kurpfuscherei schließen kann, wenn es heißt, der Beschaute sei ohne ärztliche Pflege gestorben.

§ 4. Hierauf hat der Leichenbeschauer den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen, oder selbst mit Anstand zu entblößen, und sich vor Allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist.

Zeichen des Todes sind:

I. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) allgemeine Erschlaffung;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen und des Herzschlages, von geringerer Bedeutung das Aufhören der Herztöne und des Pulses;

c) Reaktionslosigkeit auf äußere Reize, Unempfindlichkeit des Augapfels gegen Berührung;

d) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

II. In den ersten Stunden nach dem Tode sich einstellende Erscheinungen:

a) Marmorkälte;

b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht;

d) Eintritt der Todtenstarre.

III. Erscheinungen eingetretener Fäulniß:

a) Weichwerden der Augapfel, Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen:

d) Auftreiben der Körpertheile durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen;

f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

In zweifelhaften Fällen ist besonders in der ersten Zeit nach dem Tode nicht auf ein einzelnes, sondern auf das Zusammentreffen mehrerer der erwähnten Kennzeichen Gewicht zu legen.

§ 5. Treten die für die Zeit, welche nach dem anscheinenden Tode verstrichen ist, im vorstehenden Paragraph angegebenen wichtigeren Erscheinungen nicht ein, so ist der Verdacht auf Scheintod begründet, umsomehr, als es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber auch in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist.

An die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes ist zu denken:

1. In allen Fällen, in denen noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf diese.

2. Wenn der anscheinende Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, anscheinend todtgeborene, aber noch frische Kinder und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich anscheinend gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit seit dem anscheinenden Tode verflossen ist, die im früheren Paragraph angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

§ 6. Stellt sich nur der leiseste Verdacht von Scheintod wirklich heraus, so hat der Leichenbeschauer allsogleich die umfassendsten Wiederbelebungsversuche zu machen und diese so lange fortzusetzen, bis er die Ueberzeugung von deren Fruchtlosigkeit gewonnen hat.

Die Versuche zur Wiederbelebung haben hauptsächlich in Folgendem zu bestehen:

1. Rasche Entfernung eventueller Athmungshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Erwürgungswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung künstlicher Athmung durch systematische und intermittirende Kompression des Brustkorbes, durch methodisch ausgeführte Erschütterung der Herzgegend, oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat.

3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere von Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust,

kalten Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt.

4. Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische Mittel (Feder, Finger), Hervorziehen der Zunge; Vorhalten zur Nase und zum Munde von starkriechenden Mitteln, z. B. Salmiakgeist, Ammoniak, starkem Essig, welche aber nicht eingegossen werden dürfen.

5. Erwärmung des Körpers, insbesondere durch ein warmes Bad, wo es rasch beschafft werden kann, unter zeitweisem Aufgießen von kaltem Wasser auf die Brust und das Gesicht.

§ 7. Hat der Leichenbeschauer die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines, oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 8. Konnte der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen, und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich schriftlich die Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die Gemeindevorstehung oder unmittelbar an die betreffende politische Behörde zu erstatten, falls durch die Erstattung der Anzeige an die Gemeindevorstehung eine Verzögerung zu befürchten wäre.

§ 9. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Leichenbeschauer unverzüglich dem kompetenten Strafgerichte unmittelbar die Anzeige hievon zu erstatten.

Solche Fälle sind:

1. wenn vorher ganz gesunde Personen plötzlich nach heftigem, anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Ohnmachten, Bewußtlosigkeit, Betäubung, Delirien, Krämpfen, Schlingbeschwerden, Entzündung der Mund- und Rachenhöhle, kalten Schweißen ꝛc. sterben;

2. wenn an der Leiche Spuren von Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb, Schuß oder Schlag, Blutunterlaufungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln im Gesichte, am Halse, von einem Bande oder Stricke am Halse, Geschwulst der Lippen und der Zunge, Gedunsensein und bläuliche Farbe des Gesichtes, blutiger Schaum vor dem Munde, Hervorgedrängtsein der Augapfel wahrgenommen werden. (Verletzungen fallen indessen nicht immer in die Augen, da sie zuweilen mit feinen Instrumenten an behaarten Körperstellen, durch die Ohren, die Nase, die Augen, unter den weiblichen Brüsten, bei Kindern durch die Fontanellen beigebracht werden, und Verletzungen der Schädelknochen ohne besonders augenfällige Beschädigung der bedeckenden Theile vorhanden sein können);

3. wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schußwerkzeugen, oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist;

4. bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen;

5. bei allen todtgefundenen, neugeborenen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung, oder eine gewaltsame tödtende Handlung stattgefunden habe;

6. wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte;

7. wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung vorkommt;

8. bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder selbe zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere: wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen;

e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände;

o) dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und erst in einiger, bald kürzeren, bald längeren Zeit darauf sterben;

p) ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des Krankgewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen;

q) endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene Todtenbeschau und die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte (Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 10. Von den Resultaten dieser Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt, und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe, so ist der Todtenbeschaubefund (Beilage C) doppelt auszustellen, und ein Befund nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschauprotokoll (Beilage D) dem Gemeindevorsteher, das Duplikat aber der Partei mit der Weisung zu übergeben, selbes sogleich dem Seelsorger zuzustellen.

§ 11. Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen

wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben nothwendig wird.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß es dem Ermessen des Leichenbeschauers überlassen werden muß, bei ganz unverdächtigen Fällen je nach der üblichen Beerdigungszeit einige Stunden der gesetzlichen Zeit (von 48 Stunden) abzunehmen oder zuzufügen.

Jene Fälle, in welchen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Beschleunigung der Beerdigung nothwendig wird, sind insbesondere die Todesfälle nach ansteckenden Krankheiten jeder Art.

Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind noch einige Stunden nach erfolgtem Tode im Bette zu belassen; hierauf aber nach vorgenommener Leichenbeschau und mit Sicherheit konstatirtem Tode in den beim Ableben getragenen Kleidern oder Wäschestücken in einen gut verpichten Sarg zu legen, in welchem die Zwischenräume zwischen Leiche und Sarg mit Desinfektionsmitteln (mit Karbolsäurelösung getränkten Sägespänen oder mit Phenylkalk oder Chlorkalk) auszufüllen sind und mit einem in Karbolwasser eingetauchten Leintuche zu bedecken. Hierauf sind die Leichen in das Leichenhaus, bei Abgang eines solchen aber in ein abgesondertes, geeignetes Lokal zu bringen und nach Anordnung des Arztes auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist auf dem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen; und zwar, wenn es sich um Leichen von an Blattern, asiatischer Cholera oder Flecktyphus Verstorbenen handelt, oder wenn diese Maßregel von der politischen Behörde auch auf andere ansteckende Krankheiten ausgedehnt wurde, entweder in früher Morgen- oder später Abendstunde in aller Stille mit Vermeidung jeden Leichenzuges und nur in Begleitung des Geistlichen und der zu dessen Bedienung nöthigen Personen; bei anderen ansteckenden Krankheiten aber zum Mindesten unter Ausschluß der Schulkinder vom Leichenbegängnisse.

Der Transport von Leichen an ansteckenden Krankheiten jeder Art Verstorbener in andere Wohnungen oder in eine andere Gemeinde ist ohne Bewilligung der politischen Behörde verboten.

Der Leichenbeschauer hat bei allen als ansteckend erklärten Krankheiten (§ 9 der T. B. O.) den üblichen Leichenbesuch und das Abhalten von Leichenschmausen im Sterbehause durch die betreffende Gemeindevorstehung verbieten zu lassen.

§ 12. Nachdem dies alles in Ordnung gebracht ist, hat der Leichenbeschauer sich mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung von Epidemien und von ansteckenden Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntniß zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche.

Erkennt der Leichenbeschauer eine der im § 9 der T. B. O. aufgezählten ansteckenden Krankheiten als Todesursache und ist der Tod im Verlaufe oder infolge derselben eingetreten, so hat er, falls über den Bestand dieser Krankheit in dieser Gemeinde oder Fraktion, oder diesem Orte noch keine Anzeige erstattet wurde, ungesäumt die Anzeige an die Gemeindevorstehung zur weiteren Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wozu ohnedies jeder Arzt und Wundarzt verpflichtet ist.

§ 13. Wo die Desinfektion nicht besonderen Sanitätsorganen übertragen wird, hat der Leichenbeschauer auch die genaue Ausführung der Desinfizirungsmaßregeln zu überwachen.

VI. Desinfektion von zu transportirenden Leichen.

Leichen, welche transportirt werden sollen, sind mit Karbolwasser (1 Theil Karbolsäure auf 50 Theile Wasser) zu waschen, in mit Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk auf 20 Theile Wasser) getränkte Tücher zu hüllen. Wo

Beilage A.

Aerztlicher Behandlungsschein.

(Vor- und Zuname) . . . . . .
(Stand) . . . . . .
(Charakter oder Beschäftigung) . . . .
. . . . . .
(Alter) . . . . . .
(Religion) . . . . . .
(Geburts- und Heimathsort sowie Land)
. . . . . .
wurde von dem Gefertigten in der Dauer
von . . . . . behandelt, und starb
am . . . 18 . . Uhr . . . . .
an (Todesursache) . . . . . .
. . . . . .
N. . . . am . . . . 18 . .

N. N. — prakt. Arzt.

Beilage B.

Statistischer Ausweis

des Vorstehers der Gemeinde . . . . . über die Todesursachen der im . . Vierteljahre 18 . . daselbst Verstorbenen.

Todesursache	Männer		Weiber		Kinder		Zusammen	davon		Anmerkung
	ledig	verehelicht	ledig	verehelicht	männliche	weibliche		in ärztlicher Behandlung	ohne ärztliche Behandlung	
Blattern . . .										
Masern . . .										
Scharlach . . .										
Diphtheritis und Croup (brandige und häutige Bräune) . . .										
Bauchtyphus . .										
Flecktyphus . .										
*)										
Von Obigen wurden sanitätspolizeilich beschaut .										
Gerichtlich beschaut										
Summe . .										

Gemeindevorstehung . . . .

Beilage C.

Todtenbeschaubefund.

Vor- und Zuname (Vulgär-), bei Frauen auch Geburtsname . . . . . .
Stand, Charakter oder Beschäftigung, bei Frauen und Kindern, bezw. des Familienoberhauptes . . . . . .
Geburtsort und Land . . . . . .
Zuständigkeitsort . . . . . .
Alter . . . . . .
Religion . . . . . .
Wohnort, Haus-Nr. . . . . .
Krankheit (Todesursache { laut ärztl. Behandlungsscheines . laut Erhebungen .
Sterbetag und Stunde . . . . . .
Zeit der Beerdigung . . . . . .
Ort der Beerdigung . . . . . .
Anmerkung . . . . . .
N. . . . am . . . . 18 . .

Der Leichenbeschauer
N. N.

*) Andere Krankheiten.

Todtenbeschau-Protokoll.

Post-Nr.	Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname	Stand, Charakter oder Beschäftigung, bei Frauen und Kindern, beziehungsweise des Familienoberhauptes	Geburtsort und Land, sowie Zuständigkeitsgemeinde	Wohn- und Haus-Nummer	Alter	Religion	Todesursache: laut ärztl. Behandlungsscheins	Todesursache: laut Erhebungen	Behandelnder Arzt	Sterbetag und Stunde	Zeit der Beerdigung	Ort der Beerdigung	Angabe über gerichtliche Leichenbeschau	Anmerkung

möglich ist die Bauchhöhle ein wenig zu öffnen und fester Chlorkalk in dieselbe zu bringen.

§ 14. Bei Leichentransporten aus dem Sterbeorte in andere Orte hat der Leichenbeschauer, wenn er hiezu statt des Amtsarztes von der politischen Behörde delegirt wird, die genaue Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56), ebenso bei Leichenexhumirungen die Ausführung der vorgeschriebenen sanitären Maßregeln zu überwachen.

§ 15. Der Leichenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine mit von Jahr zu Jahr fortlaufender Nummer zu versehen und aufzubewahren.

§ 16. Der Leichenbeschauer hat stets einen angemessenen Vorrath von Drucksorten, womit der Gemeindevorsteher ihn unentgeltlich zu versehen hat, zu besitzen.

Schweiz. Einfuhr von Fleisch.

(Bull. Nr. 20 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Zum Zwecke einheitlicher Vollziehung des neuen Artikels 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887[1]) hat sich das schweiz. Landwirthschaftsdepartement mit der Zollbehörde dahin verständigt, daß inskünftig ausnahmslos sowohl der Eingangszoll, als auch die grenzthierärztliche Untersuchungsgebühr nach dem ganzen Gewichte des zum Zollamt gebrachten geschlachteten Thieres zu beziehen ist, unbekümmert darum, ob ein Theil des letzteren nachträglich vom Importeur zurückgenommen wird oder nicht. Für allfällig wieder auszuführendes Fleisch hat der Zollpflichtige auch den Ausfuhrzoll zu entrichten.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1894.[2])

Nach dem schon mehrmals erwähnten Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1894 sind für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 und ff. des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachstehende Summen an die Viehbesitzer gezahlt worden.

Aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) sind für getödtete 676 Pferde 223 940,23 ℳ gezahlt, für weitere 8 Pferde ist auf Grund §§ 61 und 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 244 Pferde wurde der volle Werth mit 83 660,31 ℳ, für 432 drei Viertel des Werthes mit 140 279,92 ℳ entschädigt. Auf Preußen kommen 554 entschädigte Pferde (worunter 206 zum vollen Werthe), und zwar auf die Provinzen Ostpreußen 154 (96), Westpreußen 85 (32), Berlin 32 (2), Brandenburg 37 (13), Pommern 36 (13), Posen 96 (21), Schlesien 62 (16), Sachsen 6 (3), Hannover 9 (3), Westfalen 5 (2), Hessen-Nassau 8 (4), Rheinland 24 (1); auf Bayern kommen 36 entschädigte Pferde (5 zum vollen Werthe), auf Sachsen 2 (0), Württemberg 27 (6), Mecklenburg-Schwerin 21 (12), Sachsen-Weimar 5 (0), Mecklenburg-Strelitz 1 (0), Oldenburg 18 (13), Braunschweig 1 (1), Anhalt 1 (1), Lippe 1 (0), Elsaß-Lothringen 9 (0). Gezahlt sind in Preußen 170 771,09 ℳ, davon 63 832,32 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde; der höchste Gesammtbetrag entfällt hier auf die Provinz Ostpreußen mit 32 905,50 ℳ. In Bayern wurden 14 381,50 ℳ (davon 2855,00 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde) gezahlt, in Mecklenburg-Schwerin 11 019,99 ℳ (6819,99), in Württemberg 9830,50 ℳ (2683,00), in Oldenburg 7141,25 ℳ (5735,00), Elsaß-Lothringen 4333,90 ℳ (0), Sachsen-Weimar 2889,50 ℳ (0), Braunschweig 1435,00 ℳ (1435,00), im Königreich Sachsen 862,50 ℳ (0), in Lippe 525,00 ℳ (0), Mecklenburg-Strelitz 450,00 ℳ (0), Anhalt 300,00 ℳ (300,00). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 342,87 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag ist in Braunschweig gezahlt worden (1435,00 ℳ), der geringste im Reg.-Bez. Merseburg (56,00 ℳ).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 994 getödtete Stück Rindvieh 194 352,78 ℳ Entschädigung gezahlt worden. Eine solche wurde versagt auf Grund §§ 62 und 63 des erwähnten Reichsgesetzes für 30 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 77 Stück mit 32 896,45 ℳ, zu vier Fünftel des Werthes 917 Stück mit 161 456,33 ℳ. In Preußen wurden 803 Stück Rindvieh entschädigt (41 zum vollen Werthe), speziell in der Provinz Sachsen 498 (32); in Bayern 8 (2), Königreich Sachsen 106 (22), Württemberg 2 (2), Sachsen-Weimar 12 (0), Braunschweig 15 (10), Anhalt 44 (0), Reuß j. L. 4 (0). Gezahlt sind in Preußen 147 665,42 ℳ (24 932,28 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere), davon in der Provinz Sachsen 88 638,79 ℳ (22 446,65 ℳ); in Bayern 1396,35 ℳ (259,35 ℳ), im Königreich Sachsen 28 568,60 ℳ (5693,82 ℳ), in Sachsen-Weimar 2860,00 ℳ (0), Braunschweig 1672,00 ℳ (1196,00 ℳ), Anhalt 10 713,75 ℳ (0), Reuß j. L. 661,66 ℳ (0). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 427,23 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag wurde gezahlt in der Provinz Sachsen (701,46 ℳ), der niedrigste in Westfalen (108,00 ℳ).

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 676 Pferde und 994 Stück Rindvieh beläuft sich auf 418 293,01 ℳ gegen 463 690,92 ℳ für 865 Pferde und 877 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen wurden Verluste an Milzbrand entschädigt: im Königreich Sachsen 204 Stück Rindvieh 53 577,60 ℳ, in Baden 1 Pferd und 120 Stück Rindvieh 35 171,60 ℳ, Sachsen-Weimar 98 Stück Rindvieh 22 749,86 ℳ, Reuß ä. L. 3 desgleichen 850,40 ℳ, Reuß j. L. 20 desgleichen 5072,25 ℳ; Verluste an Rauschbrand in Baden 44 Stück Rindvieh 9565,00 ℳ; Verluste an Milzbrand und Rauschbrand in Preußen 126 Pferde und 1456 Stück Rindvieh 362 460,95 ℳ, in Bayern 2 Pferde und 580 Stück Rind-

[1]) Veröff. 1888 S. 554.

[2]) Vgl. Veröff. 1894 S. 905.

vieh 116 338,80 ℳ, Württemberg 3 Pferde und 230 Stück Rindvieh 60 178,64 ℳ, Sachsen-Altenburg 5 Stück Rindvieh 1552,00 ℳ, Elsaß-Lothringen 37 Pferde und 125 Stück Rindvieh 49 166,97 ℳ; solche an Maul- und Klauenseuche in Württemberg 201 Stück Rindvieh 14 367,10 ℳ. Im Ganzen sind gezahlt wegen Milzbrand, Rauschbrand sowie Maul- und Klauenseuche für 169 Pferde und 3086 Stück Rindvieh 731 051,17 ℳ.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1895[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Christiania	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Akershus	1	2	1	—	1	1	20	30	27
Smaalenene	—	—	1	—	1	1	13	16	9
Buskerud	2	1	2	3	1	1	11	9	11
Jarlsberg und Laurvik	1	1	—	3	—	—	23	18	25
Hedemarken	—	1	1	2	3	—	25	6	1
Christians	—	—	—	2	2	2	5	16	5
Bratsberg	1	—	—	—	1	1	3	6	3
Nedenäs	1	1	—	—	1	—	6	3	7
Lister u. Mandal	1	—	—	1	—	1	2	—	—
Stavanger	1	1	1	5	1	—	—	4	—
Süd-Bergenhus	6	5	2	1	3	1	4	1	—
Bergen	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	4	—	—	1	1	—	1
Romsdal	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Süd-Drontheim	2	1	3	9	4	3	11	16	12
Nord-Drontheim	—	—	—	4	2	2	29	40	27
Nordland	—	—	—	—	1	—	—	6	—
Tromsö	1	—	—	—	—	1	1	1	—
Im Ganzen Fälle	20	13	15	30	22	15	155	172	129
Zahl der Bestände	20	13	11	29	20	15	117	144	113

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Nord-Bergenhus im September 1 Fall. — Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Bratsberg im August 1 Fall. — Bösartige Klauenseuche der Schafe: Stavanger im August 3 Fälle.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Erlaß, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 11. November 1895. (R.-A. Nr. 275.)

Nachdem es unter Anwendung energischer, der Landwirthschaft zur Last fallender Tilgungsmaßregeln allmählich gelungen war, die Maul- und Klauenseuche in Preußen bis auf wenige sporadische Fälle zu unterdrücken, gewinnt diese Seuche in neuester Zeit in den südlichen und westlichen Theilen des Staats wieder an Ausdehnung. Es muß daher mit Energie und Umsicht darnach gestrebt werden, eine weitere Verbreitung der für die Viehbesitzer mit so vielen Schäden verbundenen Seuche zu verhüten und dieselbe in den wenigen Kreisen, in welchen sie neuerdings epizootisch auftritt, mit thunlichster Beschleunigung zum Erlöschen zu bringen. Es wird für diesen Zweck ausreichen, die bezüglichen Vorschriften der zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes erlassenen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni d. J. strenge zur Ausführung zu bringen, und ich behalte mir vor, dieserhalb noch besondere Verfügung zu erlassen.

Je größer aber die Opfer sind, welche bei der Bekämpfung der Seuche den preußischen Viehbesitzern auferlegt werden, umsomehr muß darauf Bedacht genommen werden, die Zuführung neuen Ansteckungsstoffs aus dem Auslande zu verhindern. Die Gefahr solcher Zuführung mit der steigenden Einfuhr von Milch aus Holland und Belgien ist zur Zeit eine erhebliche, da die Seuche in diesen Nachbarländern seit längerer Zeit in mehr oder minder weiter Ausdehnung herrscht und sie erfahrungsmäßig durch Milch sowie durch die Gefäße, in welchen die Milch zur Versendung gelangt, häufig verschleppt wird. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher, unverzüglich auf Grund der Bestimmungen in § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 3 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 eine Anordnung zu treffen und zu veröffentlichen, durch welche die Einfuhr von Milch bis auf weiteres verboten wird.

Sollte in einzelnen Grenzbezirken durch das Einfuhrverbot für die nächste Zeit eine so erhebliche Steigerung des Preises der Milch zu befürchten sein, daß die arbeitende Bevölkerung nicht im stande sein würde, die für ihren Haushalt unentbehrliche Milch zu beschaffen, dann ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, für solche Bezirke ausnahmsweise die Einfuhr von aufgekochter Milch einstweilen zuzulassen.

Von der erlassenen Anordnung sind alsbald je drei Exemplare mir und dem Reichsamt des Innern zu übersenden; auch ist den betheiligten Steuerbehörden das Erforderliche mitzutheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

An die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten zu Aurich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Trier.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung vom 8. November 1895. (Extra-Beil. z. Amtsbl. Nr. 45.)

Aus Anlaß der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk Liegnitz durch aus weiter Ferne zusammengebrachte Viehtransporte ordne ich auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) für den Umfang des Regierungsbezirks und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres an, was folgt:

§ 1. Alle von Händlern oder Unternehmern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen nicht eher vom Bahnhofe (der Bahnstation) entfernt werden, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzte untersucht und für gesund befunden worden sind.

§ 2. Falls die eingeführten Transporte mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am 3. und am 6. Tage zu wiederholen.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königl. Regierungspräsident.

[1]) Vgl. S. 622.

Baden. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1895. (Amtl. Bek. ü. d. Bet.-W. S. 189.)

Nachdem den amtlichen Ausweisen zufolge die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird das unterm 5. April l. Js. (Ges.- und Verord. Bl. S. 115)[1]) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Galizien hiermit aufgehoben.

Dagegen bleibt die Ein- und Durchfuhr von solchem Vieh aus dem Großherzogthum Salzburg bis auf Weiteres verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien. Vom 2. November 1895.

§ 1. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird das durch Verordnung vom 9. April dieses Jahres (Central- und Bezirksamtsblatt A Seite 145)[1]) verfügte Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Elsaß-Lothringen aufgehoben.

§ 2. Für die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Galizien gelten fortan wieder die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirksamtsblatt A Seite 197)[2]).

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,

Abth. f. Landwirthschaft 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat am 25. Oktober d. J. das aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche am 18. November 1892[3]) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden aufgehoben. Die für die Einfuhr und Durchfuhr bestimmten Thiere müssen jedoch von einem Zeugniß der Behörde des Herkunftsortes begleitet sein, in welchem bescheinigt ist, daß die Thiere gesund sind, und daß am Herkunftsorte beim Abgang und während der vorhergehenden 6 Wochen eine ansteckende Krankheit unter der betreffenden Viehgattung nicht geherrscht hat. (Journ offic. vom 27. Oktober.)

Kongresse.

Deutsches Reich. XXIII. deutscher Aerztetag, 28. und 29. Juni 1895. (Vgl. S. 421.)

Ueber die Frage der freien Arztwahl wurden folgende Thesen von der Versammlung angenommen:

„1. Die freie Aerztewahl entspricht am besten der Stellung der Aerzte in den Krankenkassen.

2. Durch die freie Aerztewahl werden die Aufgaben der Krankenkassen am besten erfüllt.

3. Die freie Aerztewahl ist eine wohlberechtigte Forderung der Aerzte und der Kassenmitglieder.

4. Dem Begriffe der freien Aerztewahl entspricht jede Einrichtung, welche einerseits jedem Arzte eines Kommunalbezirks die Berechtigung gewährt, bei einer Kasse unter bestimmten, vorher vereinbarten, den einzelnen Arzt verpflichtenden Bedingungen als Kassenarzt zu fungiren, andererseits jedem Kassenmitgliede in jedem Krankheitsfalle die Wahl unter diesen Aerzten freiläßt.

5. Die Organisation dieser Einrichtung geschieht am zweckmäßigsten durch Abschluß von Verträgen zwischen ärztlichen Vereinigungen, und zwar, wo solche vorhanden sind, von staatlich organisirten, mit den Vorständen der Krankenkassen. Diese Verträge müssen Bestimmungen enthalten über das Honorar, über Abwehrmaßregeln gegen Simulation, Arzneiverschwendung und über andere im Interesse der Kassen und Aerzte nothwendigen Maßregeln."

Von den zu dem Gegenstande der Tagesordnung „Das Verhältniß der Aerzte zu den Lebensversicherungs-Gesellschaften" im vorigen Jahre angenommenen Thesen sind einzelne zum Zweck einer anderen Fassung oder einer weiteren Ausgestaltung an die Kommission zurückverwiesen worden. Die diesjährige Versammlung einigte sich über folgende Punkte:

„1. Die Anstellung der Vertrauensärzte.

Die Vertrauensärzte werden nicht von den Vertretern der Gesellschaften, sondern nur von den Direktionen angestellt und eventuell ihrer Funktionen enthoben."

Der 2. Absatz erhielt dieselbe Fassung wie im vorigen Jahre (s. Veröff. 1894 S. 824) mit nachstehendem Zusatz:

„(wenn nicht der Direktion bestimmte ernste Bedenken dagegen beigehen)".

„2. Untersuchung im Hause.

Die Untersuchung findet im Hause des Arztes statt. Da eine genaue ärztliche Untersuchung (Kehlkopf-, Ohrenleiden, Urinuntersuchung 2c.) am besten im Hause des Arztes sich vollzieht, muß den Agenten gegenüber betont werden, daß die Untersuchung außer dem Hause des Arztes nur ausnahmsweise erfolgen soll.

3. Formulare.

Im Interesse der ärztlichen Untersuchung liegt es, möglichst einheitliche Formulare herzustellen. Als Grundlage für dieselben soll das Folgende dienen:

I. Vor dem Vertrauensarzte abzugebende Erklärung der zu versichernden Person.

1. a) Vor- und Geschlechtsname.
   b) Stand, Beruf oder Gewerbe.
   c) Alter.

2. a) Haben Sie Militärdienst geleistet?
   b) Sind Sie wegen Ihrer Körper- oder Gesundheitsverhältnisse vom Militärdienst befreit oder aus demselben vorzeitig entlassen worden?
   c) Sind Sie bereits für eine Gesellschaft untersucht bezw. von derselben abgelehnt worden?

3. a) Sind Sie verheirathet? Seit wann?
   b) Ist Ihre Frau gesund? andernfalls: woran leidet dieselbe?
   c) Wenn Wittwer, bezw. Wittwe, woran starb der andere Ehetheil und wann?
   d) Haben Sie Kinder? wie viele leben? sind sie gesund? bezw. woran leiden sie?
   e) Wie viele Kinder sind gestorben? woran? in welchem Alter?
   f) Haben Fehlgeburten stattgefunden?

4. Alter der Eltern und deren Gesundheitszustand? Sind dieselben gesund? Wie alt wurde der Vater, woran starb er? Wie alt wurde die Mutter, woran starb sie?

5. a) Wie viele lebende Geschwister haben Sie? in welchem Alter stehen dieselben?
   b) Sind dieselben gesund? bezw. woran leiden sie?
   c) Wie viele Geschwister sind gestorben? In welchem Alter? An welcher Krankheit?
   d) Sind in Ihrer Familie Fälle von Schwindsucht, Brustfellentzündung, Schlagfluß, Krebs, Epilepsie oder Geisteskrankheit vorgekommen?

6. a) Sind Sie überhaupt schon krank gewesen? Woran? Wann? Wie war der Verlauf der Krankheit?
   b) Wer hat Sie in den einzelnen Krankheitsfällen behandelt?
   c) Haben Sie insbesondere an folgenden Krankheiten gelitten?
   (Im Bejahungsfalle:) Wann? Wie war der Verlauf?

[1]) Veröff. S. 281. — [2]) Desgl. 1893 S. 527. — [3]) Desgl. 1892 S. 1044.

An langwierigem Husten, oder Husten mit eiterigem oder blutigem Auswurf? An Drüsenleiden, Knochenerkrankung, Ohrenfluß, Augenentzündung, Hautausschlägen?
An häufig auftretendem Kopfweh, an Geistesstörung, Schwindel, Epilepsie, Krämpfen, Ohnmacht?
An Gicht, Rheumatismus, Herzklopfen oder sonstigen Herzbeschwerden, Athemnoth?
An Magen- oder Darmleiden? Blinddarmentzündung?
An Harnbeschwerden, Syphilis?
Haben Sie jemals eine schwere Verletzung erlitten? Wann? Sind noch Folgen derselben vorhanden?

7. Sind Sie geimpft oder haben sie die natürlichen Pocken gehabt?
8. Haben Sie Bade-, Brunnen-, klimatische, elektrische oder sonstige Kuren gebraucht? Wo? Wann? Auf wessen Anordnung?
9. Bei Frauen.
   a) Ist die Menstruation regelmäßig?
   b) Haben Sie schon geboren? Wie oft? Wann zuletzt?
   c) Verliefen die Geburten normal? oder wurde operative Hilfe nothwendig?
   d) Steht gegenwärtig eine Niederkunft bevor? und seit wann?
10. a) Nehmen Sie regelmäßig geistige Getränke, welche, und in welcher Menge zu sich?
    b) Haben Sie eine gesunde Wohnung?
11. a) Welcher Arzt wird für Sie oder Ihre Familie zu Rathe gezogen? Seit wann?
    b) Hatten Sie früher einen anderen Arzt? Wie hieß derselbe?
    c) Bei jüngeren Personen: Wie heißt der Hausarzt Ihrer Eltern? Wo wohnt derselbe?

Unterschrift des Antragstellers.

II. Bericht des Vertrauensarztes über die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person.

1. Identifizirung.
   a) Kennen Sie die zu versichernde Person?
   b) Sind Sie mit derselben verwandt und in welchem Grade?
   c) Haben Sie dieselbe als Hausarzt oder anderweitig behandelt?
2. Körperbeschaffenheit und Ernährung.
   a) Macht die zu versichernde Person den Gesammteindruck eines gesunden Menschen?
   b) Sieht sie dem angegebenen Alter entsprechend aus?
   c) Wie ist die Gesichtsfarbe?
   d) Wie ist der Knochenbau? Besteht eine Rückgratsverkrümmung?
   e) Wie ist die Muskulatur? (fest oder schlaff?)
   f) Wie ist Haltung und Gang?
   g) Ist die zu versichernde Person kräftig, mittelkräftig oder schwach?
   h) Körpergewicht . . . . ko.
   i) Körperlänge . . . . cm.
   k) Halsumfang . . . . cm.
   l) Brustumfang (in Brustwarzenhöhe bei horizontal erhobenen Armen gemessen) bei tiefstem Inspirium . . . . cm, bei vollem Exspirium . . . . cm.
   m) Bauchumfang in Nabelhöhe . . . . cm.
3. Aeußere Bedeckungen.
   Finden sich Hautausschläge, Narben, Geschwüre oder Geschwülste? bezw. welcher Art?
4. Sinnesorgane und Nervensystem.
   a) Ist normales Sehvermögen vorhanden?
   b) Wie sind die Funktionen des Gehörorgans? Besteht oder bestand Ohrenfluß? Wie ist in diesem Falle der Zustand des Trommelfells?
   c) Sind krankhafte Erscheinungen von Seiten des Gehirns, Rückenmarks oder Nervensystems überhaupt vorhanden?
   d) Wie verhalten sich der Gang bei geschlossenen Augen, die Pupillenreflexe, der Patellarreflex?
5. Athmungsorgane.
   a) Wie verhalten sich die oberen Luftwege (Nase, Rachen, Kehlkopf, Luftröhre)?
   b) Ist ein Kropf vorhanden? Von welcher Beschaffenheit und Größe? Seit wann besteht die Anschwellung?
   c) Ist die Stimme rein und kräftig?
   d) Ist der Brustkorb geräumig, gut gewölbt und gleichmäßig gebaut?
   e) Ist derselbe an irgend einer Stelle, namentlich unterhalb der Schlüsselbeine, eingesunken?
   f) Sind die oberen Schlüsselbeingruben vertiefter als normal?
   g) Ist die Hebung und Ausdehnung der Brust bei tiefem Einathmen ausgiebig und beiderseits gleich?
   h) Ist die Athmung ruhig und tief?
   i) Entsteht bei tiefem Einathmen Husten?
   k) Was ergiebt die Perkussion und Auskultation der Lunge?
   l) Sind demnach die Lungen gesund und ist namentlich Lungentuberkulose und Emphysem auszuschließen?
6. Gefäßsystem.
   a) Ist der Herzstoß fühlbar und sichtbar? An welcher Stelle?
   b) Ist der Herzstoß nicht verstärkt? Rythmisch? Ohne Reibung?
   c) Grenzen der Herzdämpfung.
   d) Sind die Herztöne rein und deutlich?
   e) Welches ist die Häufigkeit des Pulses? Zeigt derselbe krankhafte Veränderungen?
   f) Ist das Herz- und Gefäßsystem gesund? Besteht Ausdehnung oder Puls der Venen? Sind Anzeichen von Arteriosklerose vorhanden?
7. Verdauungsorgane.
   a) Bietet die Untersuchung der Mundhöhle etwas Abnormes? Zähne?
   b) Welche Form hat der Unterleib? Ist derselbe auf Druck abnorm empfindlich?
   c) Sind irgend welche Geschwülste in demselben fühlbar?
   d) Wie ist die Verdauung gegenwärtig beschaffen?
   e) Ist eine Krankheit der Leber erkennbar oder zu vermuthen?
   f) Ist die Milz nachweisbar vergrößert?
   g) Ist ein Bruch oder sind deren mehrere vorhanden?
   h) Wird ein Bruchband getragen?
   i) Sind Hämorrhoiden vorhanden?
   k) Sind die Unterleibsorgane als gesund zu betrachten?
8. Harn- und Geschlechtsorgane.
   a) Besteht oder bestand eine Krankheit der Harn- oder Geschlechtsorgane?
   b) Ist Eiweiß oder Zucker, oder sind sonst pathologische Bestandtheile im Harn enthalten? Ist der Harn in Gegenwart des Arztes entleert?

Allgemeine Fragen.
   a) Liegt in der Beschäftigung oder den Lebensverhältnissen der zu untersuchenden Person etwas Gesundheitsschädliches?
   b) Besteht Verdacht auf Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke? oder im Rauchen? auf gewohnheitsmäßigen Gebrauch narkotischer Mittel?

III. Schlußurtheil.

   a) Ist nach Erwägung aller obigen Verhältnisse anzunehmen, daß Antragsteller ein normal hohes Alter erreichen wird?
   b) Erachten Sie die Annahme nur zu erschwerten Bedingungen für angezeigt?

c) Halten Sie die Gesundheitsverhältnisse des Antragstellers für zweifelhaft oder für ungünstig? und rathen Sie zur Ablehnung?

Obige Untersuchung fand statt am . . . . . 18 . .

Ort, Datum.

Unterschrift des Vertrauensarztes.

Trifft die Gesellschaft eine vom Urtheil des Vertrauensarztes abweichende Entscheidung, so kann sie diesem auf Wunsch ihre Gründe mittheilen."

Abs. 1 der Ziff. 4 lautet ebenso wie im Vorjahre, Abs. 2 und 3 erhielten die Fassung:

„Die Vertrauensärzte sind verpflichtet, weder von dem Schlußurtheil, noch von den ihnen von der Direktion bekannt gegebenen Entscheidungsgründen dem Untersuchten oder dem Agenten Mittheilung zu machen.

Auch von der Direktion dürfen Mittheilungen über den Inhalt der vertrauensärztlichen Zeugnisse weder dem Agenten, noch, ohne Zustimmung des Vertrauensarztes, dem Untersuchten gemacht werden."

Von Ziff. 5 wurden Abs. 1 und 3 in der im vorigen Jahr beschlossenen Fassung angenommen, während Abs. 2 nachstehenden Wortlaut erhielt:

„Auskunft über die Gesundheits- oder Krankheitsverhältnisse der Familien-Angehörigen darf nur unter ausdrücklicher Ermächtigung der betheiligten rechtsmündigen Person gegeben werden."

„6. Für das vertrauensärztliche Zeugniß nach dem im Anhange vorgeschlagenen oder einem ähnlichen Formulare wird ein Honorarsatz von mindestens 10 ℳ als angemessen erachtet.

Wird die vertrauensärztliche Untersuchung außerhalb der Wohnung des Vertrauensarztes verlangt, so ist das Honorar entsprechend zu erhöhen.

Bei abgekürztem Formulare (bei sogenannten Volks- oder Arbeiterversicherungen oder kleinen Versicherungen) kann der Honorarsatz durch Uebereinkunft ermäßigt werden, jedoch nicht unter 5 ℳ.

Das Honorar für hausärztliche Zeugnisse soll nicht unter 5 ℳ betragen.

7. Zur Erledigung gemeinsamer Fragen und aller streitigen Punkte zwischen Aerzten und Lebensversicherungsgesellschaften wird eine ständige Kommission niedergesetzt, deren Mitglieder in gleicher Zahl vom Geschäftsausschusse des deutschen Aerztevereinsbundes und von den Lebensversicherungsgesellschaften gewählt werden."

Vermischtes.

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbureaus der Stadt Antwerpen (Rapport sur les opérations du service d'hygiène et sur la salubrité publique) f. d. Jahr 1894.

Unter dem 1. März 1893 ist in Antwerpen ein städtisches Gesundheitsbureau (bureau d'hygiène) eingerichtet worden, dem die Aufsicht über die allgemeine Gesundheitspflege (Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Beaufsichtigung der Wohnungen, des Lebensmittelsverkehrs, der Wasserversorgung, der Abfuhr u. s. w.), sowie die Aufstellung einer Volks- und Medizinalstatistik obliegt und welchem außer einem chemischen Laboratorium eine Ortsmedizinalkommission von 15 Mitgliedern (10 Aerzten und 5 Apothekern) und 10 Comités de salubrité publique mit zusammen 86 Mitgliedern unterstellt sind.

Im Berichtsjahre wurden 2158 Desinfektionen von Wohnungen, Schulen, Betten, Kleidungsstücken ꝛc. und 998 Lokalbesichtigungen wegen ansteckenden Krankheiten (davon 323 wegen Croup und Diphtherie, 37 wegen Scharlach, 444 wegen Masern, 136 wegen Typhus, 57 wegen Pocken, 1 wegen einheimischer Cholera) vorgenommen, außerdem 723 Besichtigungen von ungesunden Wohnungen, Höfen u. s. w. Für die Beseitigung der vorgefundenen sanitären Mißstände ist nach Möglichkeit gesorgt, eine Anzahl von Wohnstätten endgültig für unbewohnbar erklärt worden. Während der Dauer der Weltausstellung war ein ständiger gesundheitlicher Ueberwachungsdienst eingerichtet worden.

267 chemische und 112 bakteriologische Wasseruntersuchungen hatten zur Folge, daß in 114 Fällen der Gebrauch des betreffenden Wassers verboten, in 14 Fällen nur nach Filtration oder Kochen gestattet wurde. Die Benutzung des Wassers aus dem Kanal de la Campine zu Trinkzwecken ist untersagt worden. Das Leitungswasser wurde mindestens 1 Mal wöchentlich chemisch und bakteriologisch geprüft und während des Berichtsjahres stets einwandfrei befunden.

Das städtische Laboratorium führte 633 Untersuchungen von Wasserproben, 24 von Nahrungsmitteln, 59 von Gebrauchsgegenständen aus; von den mit der Ueberwachung des Lebensmittelsverkehrs betrauten Sachverständigen wurden 796 kg und 49 Körbe Obst beschlagnahmt; der Fleisch- und Fischverkehr gab zu behördlichem Einschreiten keinen Anlaß.

Die Binnenfahrzeuge sind wie im Vorjahre bei ihrer Ankunft und Abfahrt von 2 dazu bestimmten Aerzten untersucht und außerdem täglich besichtigt worden; die regelmäßige Untersuchung erstreckte sich im Ganzen auf 4686 Schiffe.

Heilpersonal. Im Jahre 1894 waren zusammen 152 Aerzte in Thätigkeit, darunter 18 Militärärzte, ferner 112 Apotheker, 38 Drogisten, 55 Hebammen, 29 Zahn- und 9 Thierärzte.

Die Einwohnerzahl betrug 262 065 Seelen, die Zahl der Gestorbenen (ausschl. der Fremden und der 325 Todtgeborenen) 4817, d. h. 18,4‰ der Bevölkerung; die Geburtsziffer stellte sich bei 7434 Neugeborenen auf 28,3‰ der Einwohnerzahl. Von den einzelnen Monaten wies der Mai die meisten (564), der Oktober die wenigsten (337) Sterbefälle auf. Es starben u. A. an Entzündungen der Luftwege und der Lungen 749 Personen, an Lungenschwindsucht 476, an Durchfall und Darmkatarrh 505, an Kinderkrämpfen 387, an Herzkrankheiten 290, an Hirnschlagfluß 182, an Altersschwäche 137, angeborener Lebensschwäche 88, eines gewaltsamen Todes 190 Personen. Infektionskrankheiten bildeten in 696 Fällen die Todesursache (gegen 747 im Jahre 1893). Pockentodesfälle ereigneten sich 16 (im Vorjahre 338), von denen je 6 Säuglinge und Kinder, 4 Erwachsene betrafen; Impfungen wurden im Ganzen 9624 (im Vorjahre 24 819) ausgeführt. An Croup und Diphtherie starben 227 Personen (141), an Keuchhusten 55 (67), an Scharlach 12 (10). Masern traten in bösartiger Form von Ende Februar bis Mitte August epidemisch auf und veranlaßten 326 (54) Todesfälle. An Unterleibstyphus und gastrischem Fieber starben 45 (40) Personen. Im 1. Lebensjahre starben (ausschl. der Fremden) 1478, bis zum 5. Lebensjahre überhaupt 2485 Kinder (367 uneheliche), davon u. A. an Masern 310, an Krämpfen 357, an Croup und Diphtherie 135, an Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane 524 bezw. 459, an Keuchhusten 39, an Tuberkulose verschiedener Art 215.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Charles river, report of the Joint Board upon the improvement of Boston 1894. 8°.

Chyzer, Dr. Kornél. Az egészségüyre, vonatkozó törvények és rendeletek gyüjteménye. 1854-1894. Budapest 1894.

Columbia and Baltimore, vital statistics of the district of — covering a period of six years ending May 31, 1890. (Census office.) Washington 1893. 4°.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

45. Woche vom 3. bis 9. November 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	74	1	46	15	18,8	25,7	—	—	1	—	—	3	7	9	3	3	19	1
† Altona	158 782	85	2	57	13	18,7	23,7	1	—	—	—	—	13	4	1	1	1	36	2
† Augsburg	84 544	54	4	33	14	20,3	28,2	—	—	1	—	—	2	1	6	1	1	23	—
† Barmen	128 129	60	—	46	11	18,7	21,0	—	—	3	—	—	6	3	3	—	—	30	1
† Berlin	1 820 340	794	18	577	161	16,5	24,2	2	19	27	4	3	79	63	27	7	5	334	19
† Beuthen	46 457	23	2	14	4	15,7	29,7	—	—	1	—	—	1	1	3	2	—	7	1
† Bielefeld	44 552	29	—	10	3	11,7	20,4	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	5	—
† Bochum	53 866	43	—	14	7	13,5	26,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
† Bonn	43 302	31	2	8[2]	3	9,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	4	—
† Brandenburg	42 116	30	—	11	5	13,6	27,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
† Braunschweig	115 599	58	2	43	11	19,3	23,6	—	—	1	2	—	6	7	—	—	—	23	4
† Bremen	137 616	63	2	42[3]	8	15,9[3]	20,2	—	—	1	2	—	3	9	—	—	—	26	1
† Breslau	367 769	251	5	196[4]	41	24,9[4]	29,9	—	13	11	1	1	25	22	10	—	—	91	2
Bromberg	46 079	24	1	11	1	12,4	23,6	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	7	—
Charlottenburg	108 475	101	3	29	10	13,9	24,9	—	1	2	1	—	—	3	2	1	1	17	3
† Chemnitz	164 744	137	4	77	34	24,3	31,2	1	1	3	—	—	10	6	2	1	—	51	3
† Danzig	125 412	86	3	60	22	24,9	27,4	—	1	1	1	1	3	5	11	5	5	37	—
† Darmstadt	61 069	25	2	25	5	21,3	20,5	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	19	1
† Dessau	40 974	24	—	19	4	24,1	23,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	1
† Dortmund	99 957	79	1	41	11	21,3	25,0	—	2	2	—	—	3	9	4	3	3	18	3
† Dresden	317 817	183	10	87[5]	30	14,2[5]	23,5	2	2	1	—	—	10	10	7	3	3	51	4
† Düsseldorf	171 638	132	4	59	22	17,9	22,7	—	1	—	—	—	3	12	4	1	1	38	1
† Duisburg	70 069	45	2	20	6	14,8	24,8	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	9	1
† Elberfeld	141 189	88	3	43	11	15,8	21,5	—	—	5	—	—	8	7	1	—	—	21	—
† Elbing	44 601	28	—	23	7	26,8	29,5	—	—	—	—	—	4	3	6	3	3	10	—
† Erfurt	85 170	45	2	16	2	9,8	22,5	—	1	1	—	—	2	1	1	1	1	9	1
† Essen	91 209	78	3	41	14	23,4	25,6	—	—	1	10	—	2	6	4	—	—	17	1
† Flensburg	40 176	20	—	14	5	18,1	23,2	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	9	—
† Frankfurt a. M.	223 125	109	4	68	15	15,8	19,3	—	—	—	—	1	14	8	5	1	1	38	2
† Frankfurt a. O.	57 255	29	1	23	4	20,9	27,0	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	55 848	19	—	22[6]	5	20,5[6]	23,9	—	—	1	—	—	1	2	3	3	3	15	—
† Fürth	50 300	28	—	16	10	16,5	27,6	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	9	—
† Gera	44 590	28	1	16	3	18,7	29,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	9	3
† M.-Gladbach	54 578	32	1	27	6	25,7	25,0	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	11	2
† Görlitz	68 034	35	—	23	7	17,6	26,3	1	—	2	—	—	5	2	2	—	—	11	—
† Hagen	40 758	33	1	11	3	14,0	24,6	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	9	—
† Halle	119 203	72	1	39[7]	9	17,0[7]	24,3	—	—	1	—	—	4	9	1	—	—	21	3
† Hamburg	655 039	349	11	209	62	16,6	25,1	—	2	—	—	—	22	32	6	—	—	134	13
† Hannover	198 581	141	5	67	15	17,5	20,9	—	—	2	1	1	13	9	—	—	—	41	—
† Harburg	43 111	35	—	18	8	21,7	21,0	—	—	1	—	—	2	2	4	3	2	9	—
† Kaiserslautern	42 180	34	2	16	3	19,7	20,9	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	85 252	27	1	27	8	16,5	19,6	—	—	—	1	1	5	1	1	—	—	18	—
† Kassel	80 172	48	2	25	6	16,2	19,9	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	16	3
† Kiel	85 181	79	2	25	10	15,3	22,8	2	—	1	1	—	1	4	1	—	—	15	—
† Köln	320 406	218	2	118	51	19,2	25,7	—	1	1	—	—	9	11	13	4	3	81	2
† Königsberg i. Pr.	171 305	95	4	92	31	27,9	30,2	—	4	2	—	—	5	22	7	2	2	50	2
Königshütte	40 563	40	—	27	11	34,6	28,3	—	1	3	—	—	4	5	1	1	1	13	—
† Kottbus	41 846	24	1	15	3	18,6	25,9	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	10	1
† Krefeld	119 254	56	3	44	14	19,2	23,9	—	—	2	1	—	2	5	5	1	—	29	—
† Leipzig	414 023	264	13	140	36	17,6	22,7	3	8	9	3	3	17	4	12	5	5	74	7
† Liegnitz	50 105	34	—	16[8]	2	16,6[8]	30,4	—	—	—	—	1	5	10	—	—	—	—	—
† Lübeck	71 097	44	1	20	6	14,6	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	16	1
† Magdeburg	241 389	121	6	77	27	16,6	26,5	—	2	4	—	—	6	9	4	—	—	50	2
† Mainz	77 321	41	2	26	8	17,5	22,5	—	1	—	1	—	4	6	—	—	—	10	4
† Mannheim	95 361	48	3	25	9	13,6	21,4	—	—	2	—	—	4	1	3	1	1	13	2
† Metz	65 791	23	—	19	5	15,0	21,4	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	11	
† Mülhausen i. E.	83 433	52	2	41	13	25,6	23,9[1]	2	—	1	—	—	2	6	9	9	9	21	—
† München	413 770	231	9	171	59	21,5	28,2	5	1	5	—	—	21	11	25	2	2	96	7
† Münster	54 180	31	1	20	2	19,2	24,5	—	—	—	4	1	1	2	1	—	—	10	1
† Nürnberg	167 982	105	4	61	20	18,9	26,1	—	1	1	1	1	16	2	5	3	3	33	1
† Osnabrück	43 623	32	—	16	4	19,1	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 5 = 6,0‰. — [3]) Desgl. 40 = 15,1‰. — [4]) Desgl. 171 = 24,2‰. — [5]) Desgl. 73 = 11,9‰. — [6]) Desgl. 20 = 18,6‰. — [7]) Desgl. 35 = 15,3‰. — [8]) Desgl. 15 = 15,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	34	1	15	3	15,3	25,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	11	1
† Posen	70 828	50	3	31	6	22,8	29,1	—	5	2	—	—	3	3	—	—	—	18	—
† Potsdam	57 104	30	1	24[3]	7	21,9[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	19	—
† Remscheid	46 224	29	1	10	1	11,2	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	1
Rixdorf	47 541	67	3	35	13	38,3	32,3[4]	4	—	1	—	—	4	4	5	2	1	17	—
† Rostock	49 043	24	1	17	2	18,0	20,4	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	11	—
Schöneberg . . .	40 500	54	—	12	6	15,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	5	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	50	1	18	8	16,2	23,2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	14	—
† Stettin	131 523	74	2	54	12	21,3	25,8	—	2	1	1	—	9	6	—	—	—	32	3
† Straßburg i. E. .	134 056	91	2	52	14	20,2	25,7	—	—	2	2	—	2	7	7	6	6	31	1
† Stuttgart	135 594	40	2	36	14	13,8	20,2	—	—	1	—	—	1	1	4	4	3	28	1
† Wiesbaden . . .	73 117	35	—	24	8	17,1	19,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	15	—
† Würzburg	66 567	50	1	20[4]	3	15,6[4]	25,5	—	—	—	1	—	1	6	1	1	1	10	1
† Zwickau	51 347	24	1	20	7	20,3	27,7	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	17	—

Woche vom 3. bis 9. November 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	453 870	285	14	131	31	15,0	.	—	—	—	2	—	17	17	12	—	—	76	7
Antwerpen bis 2. Novbr. .	262 065	139	6	92	18	18,3	.	—	—	1	3	—	9	18	14	.	.	44	3
Brünn bis 2. Novbr. . .	100 210	53	5	32	10	16,6	.	—	2	—	—	—	2	1	5	.	.	22	—
Brüssel	187 924	71	7	72	13	19,9	.	—	—	2	1	—	9	10	4	.	.	41	5
Budapest bis 2. Novbr. .	566 022	364	18	239	58	22,0	.	7	6	7	2	1	34	40	17	.	.	108	17
Christiania	174 717	31	1	46	15	13,7	.	—	1	1	1	—	10	3	3	.	.	27	—
Edinburg	273 535	142	.	86	17	16,4	.	—	1	2	2	.	7	1	4	.	.	69	.
Glasgow	695 876	381	.	289	.	21,7	.	—	8	3	.	.	.	12	10	.	.	256	.
Kopenhagen	333 714	206	4	112	37	17,5	.	—	1	—	—	2	15	17	7	.	.	55	15
Krakau bis 2. Novbr. .	79 336	57	4	48	10	31,5	.	—	—	1	1	—	6	8	1	—	—	30	1
Lemberg bis 2. Novbr. .	135 908	68	8	79	23	30,2	.	—	7	1	—	—	11	10	11	.	.	39	—
London	4 392 346	2525	.	1790	392	21,2	.	97	19	78	24	4	150	174	45	—	—	1129	70
Lyon bis 26. Oktbr. . .	438 077	127	12	154	14	18,3	.	—	—	2	3	—	22	20	11	—	—	94	2
Moskau bis 2. Novbr. .	753 469	.	23	344	114	23,7	.	2	11	12	5	—	50	14	20	.	.	230	.
New York bis 26. Oktbr. .	1 895 473	1033	61	697	148	19,1	.	7	2	28	9	4	101	128	45	.	.	330	43
Odessa	343 500	.	10	120	34	18,4	.	—	2	3	5	1	13	5	10	9	1	79	2
Paris	2 424 705	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 26. Oktbr.	954 400	602	26	438	130	23,9	.	9	15	12	34	—	55	31	42	—	—	240	.
Prag und Vororte . .	358 227	165	10	168	36	24,4	.	1	5	4	1	1	25	24	3	.	.	99	5
Rom bis 28. Septbr. . .	465 563	208	12	168	19	18,8	.	3	—	2	4	2	23	14	25	.	.	92	3
Stockholm bis 2. Novbr. .	259 304	121	3	72	18	14,4	.	—	1	—	1	1	11	6	7	3	3	41	4
Triest	160 825	85	5	71	16	23,0	.	—	2	4	—	—	10	7	6	6	—	40	2
Venedig bis 26. Oktbr. .	159 895	70	9	62	10	20,2	.	—	—	—	—	—	6	4	8	.	.	41	3
Warschau bis 2. Novbr. .	535 968	399	15	227	50	22,0	.	3	10	6	5	4	24	27	22	.	.	121	5
Wien	1 495 764	974	57	599	151	19,4	.	10	11	16	6	3	100	85	46	—	—	305	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. November 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	1	1	4	—	1
Scharlach	20 (5)	17 (4)	3	—	4	3	3 (1)
Diphtherie	61 (8)	15 (6)	7	16 (3)	2	2 (2)	7
Croup	2	—	—	1	—	—	4
Unterleibstyphus . .	6 (2)	4	—	—	—	1 (1)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	—	—	— (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	2
Rose	6	3	2	1	4	1	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (1)	24	26	17	45	15	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35 (9)	19 (3)	7	1 (3)	9 (2)	9	6
Lungenschwindsucht .	76 (28)	16(10)	12 (4)	3 (2)	15 (7)	8 (4)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54 (5)	33 (2)	2	7	35	3	18
Akuter Darmkatarrh .	10 (3)	13	—	2	11	—	2
Chron. Alkoholismus	21	2	—	1	—	3	14
Ak. Gelenkrheumatism.	13	18	4	4	11	3	5 (1)
And. rheumat. Krankh.	21	12	3	8	16	10	6
Verletzungen	76 (4)	94 (3)	29 (1)	24 (1)	71 (2)	10	51 (1)
Alle übrigen Krankh.	537 (50)	338(13)	101 (4)	102 (7)	258 (9)	80 (8)	313(25)
Summe	998(119)	608(41)	197 (9)	192(14)	486(20)	148(16)	524(37)
Verbliebener Bestand	4106[6])	1847	774	655	1333	708	2754

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	3./11.-9./11.	8	32	5) 98	5)167	4
„ Breslau . . .	desgl.	6	22	64	40	3
„ Frankfurt a. O	desgl.	1	—	—	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	11	13	7	27	1
„ Arnsberg . .	desgl.	50	250	31	86	4
„ Aurich . . .	desgl.	3	1	2	30	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	71	476	40	131	3
„ Erfurt . . .	desgl.	5	43	17	36	2
„ Hannover . .	desgl.	26	47	15	18	—
„ Hildesheim . .	desgl	6	77	3	41	—
„ Königsberg .	desgl.	25	31	28	43	1
„ Lüneburg . .	desgl.	9	—	3	17	2
„ Marienwerder	desgl.	12	1	70	26	—
„ Minden . . .	desgl.	17	—	4	52	2
„ Münster . . .	desgl.	3	—	3	16	1
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	6	16	86	51	1
„ Schleswig . .	desgl.	22	29	18	64	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	17	3	1	15	—
„ Stettin . . .	desgl.	44	117	23	38	1
„ Stralsund . .	desgl.	9	21	2	12	—
„ Trier . . .	desgl.	6	1	—	2	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	10	120	28	57	1
Stadt München . .	desgl.	1	225	33[6])	42	1
„ Nürnberg . .	desgl.	1	2	13[6])	23	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	7) 8	26	27	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	6	6	8	—
Hamburg . . .	desgl.	8	25	46[6])	31	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4]) Desgl. 19 = 14,8‰. — [5]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital, dem St. Hedwigs-, dem Lazarus- und dem Elisabeth-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. November 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. November	7,9	1,5	760,6	758,4	758,2	86	68	93	—	SW	1
	4. "	11,9	2,9	758,5	757,1	757,2	100	76	96	0,4	SSW	0—1
	5. "	12,4	4,6	7 Uhr 755,6	755,0	2 Uhr 753,9	7 Uhr 97	79	8 Uhr 84	—	SSW	1
	6. "	15,0	8,9	750,2	750,2	752,6	87	59	82	0,7	SW	3
	7. "	14,5	9,6	752,8	755,0	9 755,8	78	70	92	3,8	WSW	3
	8. "	13,3	9,5	753,6	755,3	757,2	98	88	89	26,3	WNW	1
	9. "	15,4	9,5	754,1	747,7	747,8	99	97	66	1,6	S	4
München	3. November	7,8	— 0,6	718,8	718,2	720,0	92	81	96	2,9	Stille	0,2
	4. "	11,9	4,4	719,9	717,6	716,8	96	80	100	0,2	Stille	0,9
	5. "	11,0	1,3	8 Uhr 717,3	716,2	8 Uhr 717,2	8 Uhr 93	74	8 Uhr 91	0,1	Stille	0,3
	6. "	17,2	6,5	717,9	718,3	719,8	71	52	66	0,6	SW	2,7
	7. "	18,1	13,3	721,3	721,1	8 722,0	60	52	65	0,1	SW	4,8
	8. "	17,5	12,4	721,3	720,5	720,0	64	61	77	0,1	W	2,6
	9. "	22,0	12,4	717,1	714,3	715,6	53	49	46	0,1	SW	2,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei: (6)

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

Liebig Company's FLEISCH-EXTRACT

NUR ACHT, wenn jeder Topf den Namenszug *J. Liebig* in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton

der Compagnie Liebig,

vortheilhafte Anwendung im Verlauf von fieberhaften Krankheiten findend,

wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt unter steter Kontrolle der Herren

Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik. Lehrbuch der Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten für Studirende und Aerzte. Von Prof. Dr. Felix Wesener, Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen. Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln. In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Wichtige Neuheit!

In unterzeichnetem Verlage erschien soeben und ist durch denselben zu beziehen:

Der Verkehr
mit
Nahrungs- und Genußmitteln
sowie
Gebrauchsgegenständen
unter Benutzung der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

Ein Hand- und Nachschlagebuch für Verwaltungs-, Justiz-, Polizei- und Medicinalbeamte, Gewerbetreibende, Kaufleute und andere Interessenten

von

W. Aßmann,
Polizei-Commissar in Bochum.

2½ Bogen 8° 1895. — Preis brochirt 60 Pfg.

Wilh. Stumpf,
Buch- und Steindruckerei, Geschäftsbücherfabrik,
Bochum. (20)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen [illegible] Exemplare einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 29 NOV 95 LIBRARY

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 27. November 1895.** Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 855. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 856. — Gesundheitszustand in Mähren, 1893. S. 856. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Honig. S. 857. — (Preußen, Reg.-Bez Königsberg). Arzneimittel. S. 858. — (Reg.-Bez. Köln). Desgl. S. 859. — (Sachsen-Meiningen). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 859. — (Italien). Butterhandel und Kunstbutterverkauf. S. 859. — (Großbritannien). Schaufäude. S. 861. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 862. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich), Preuß. Reg.-Bezirke Breslau, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Ungarn, Schweden). S. 863. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Butter, Käse, Schmalz und Ersatzmittel. S. 864. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Bewegung der Bevölkerung, 1893. S. 866. — Krankenversicherung der Arbeiter, 1893. S. 866. — Unterscheidung der Fette, Preisausschreiben. S. 866. — (Oesterreich, Steiermark). Tuberkulose. S. 866. — (Belgien). Preisausschreiben der Akademie. S. 867. — **Geschenkliste.** S. 867. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 868. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 869. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 869. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 869. — **Witterung.** S. 870. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Wasserscheu, Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, Verdauungskrankheiten, Lungenerkrankungen, andere innere Erkrankungen). S. 145*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 12. bis 18. November 19 Erkrankungen (und 14 Todesfälle) angezeigt, darunter in 4 Gemeinden des Bezirks Trembowla 5 (6), in 3 Ortschaften des Bezirks Husiatyn 4 (3) und in je 1 Ortschaft der Bezirke Borszczow 2 (2), Buczacz 1, Czortkow 3 (2), Jaroslau (1), Kamionka strumilowa 1. (Oest. San.-W. Nr. 47.)

Rußland. Nach einer Bekanntmachung des Medizinaldepartements sind in St. Petersburg vom 22. Oktober ab vereinzelte Fälle „choleraähnlicher" Erkrankungen zur Beobachtung gekommen (S. 830). Es wurden festgestellt vom 22. Oktober bis 6. November 27 Erkrankungen mit 13 und vom 7. bis 15. November 38 Erkrankungen mit 18 Todesfällen. Einer anderweitigen Mittheilung zufolge wurden bei allen diesen Erkrankungen Choleravibrionen nachgewiesen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 6. bis 12. und vom 13. bis 19. Oktober starben 59 (24 und 35) Personen an Cholera und 427 (207 und 220) Personen an Fiebern.

Marokko. In Tanger (S. 807) wurden am 12. November wieder 2 Erkrankungen (mit tödtlichem Ausgange) festgestellt.

Hawaii. Einer Mittheilung vom 21. Oktober zufolge sind Erkrankungen seit dem 3. Oktober nicht festgestellt worden.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 22. bis 28. September 7, vom 29. September bis 5. Oktober 2 Todesfälle festgestellt, in San Juan (Portorico) innerhalb der gleichen Zeiträume 5 und 1, in Vera Cruz vom 18. bis 24. Oktober 1, in St. Johns (Antigua) vom 29. September bis 26. Oktober 3, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 15. bis 27. Oktober 2, in Sagua la Grande vom 15. bis 28. Oktober 1, in Santjago vom 14. bis 26. Oktober 50 und in Havana vom 18. bis 24. Oktober 23, vom 25. bis 31. Oktober 16 bei etwa 80 bezw. 60 Neuerkrankungen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 44 und 45.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2 Todesfälle; Berlin 1[1]) (Königl. Charité, aus welcher gleichzeitig 1 Todesfall mitgetheilt wird), London 23 (Krankenhäuser), Paris 17, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 3, Petersburg 69 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg und Wien je 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bezirke Arnsberg und Königsberg (Kr. Mohrungen), Wien je 1 Erkrankung; **Influenza:** Berlin 3, London 11 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Karlsruhe — Erkrankungen sind vorgekommen in Berlin 62, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 240, Hildesheim 196, Stettin 172, München 242, Hamburg 47, Budapest 184, Petersburg 68, Wien 308 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Königshütte — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 122, Breslau 55, im Reg.-Bez. Posen 68, in Hamburg 21, Budapest 31, Edinburg 93, Kopenhagen 33, London 298 (Krankenhäuser), Paris 45, Petersburg 75, Wien 95 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau, Gera, Leipzig, So-

[1]) Die Sanitäts-Kommission hat 2 Erkrankungen und 1 Todesfall angegeben.

lingen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 150, Breslau 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 106, Düsseldorf 98, Wiesbaden 93, in Nürnberg 30, Hamburg 37, Budapest 35, Christiania 26, Kopenhagen 41, London 104 (Krankenhäuser), Paris 102, Petersburg 74, Wien 66 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Essen — Erkrankungen wurden gemeldet in Budapest 20, Paris 36, Petersburg 89 — desgl. an **Keuchhusten** in Kopenhagen 68, Wien 62.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 14. November hat die Regierung beschlossen, die Ein- und Durchfuhr der aus Rußland, Galizien, der Türkei und Egypten kommenden gebrauchten, nicht gewaschenen Leib- und Bettwäsche, sowie von gebrauchten, nicht gewaschenen Bettgegenständen und Säcken zu verbieten. —

Hawaii. Seit dem 18. Oktober werden den Honolulu verlassenden Schiffen wieder reine Gesundheitspässe ausgestellt.

Gesundheitszustand in Mähren 1893.

(Nach dem von Dr. R. Schöfl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Landes-Sanitätsrathes.)

Vgl. Veröff. 1894 S. 661.

Witterung. Die mittlere Luftwärme des Jahres in Brünn (8,0° C.) war um 0,4° geringer als im 36jährigen Durchschnitt. Das niedrige Wärmemittel fiel lediglich der außerordentlichen Kälte des Januar zur Last, welcher die geringste seit 1848 beobachtete Durchschnittstemperatur (von — 9,6°) zeigte. Das Berichtsjahr zeichnete sich durch die ungewöhnlich geringe Menge atmosphärischer Niederschläge aus; die Jahressumme derselben blieb mit 323 mm um 188 mm unter der Norm. Die Zahl der Niederschlagstage betrug 120.

Geburten und Todesfälle. Lebendgeboren wurden 84 476 Kinder (gegen 80 223 im Vorjahre), todtgeboren 2275 (2004) d. i. 2,62% aller Geborenen. Von sämmtlichen Geburten waren 9248, d. h. 10,65%, von den Todtgeburten 361, d. h. 15,87% außereheliche. Die Geburtsziffer stellte sich um 2,48% höher als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Der Geburtenüberschuß, an welchem alle Städte und Bezirke mit Ausnahme von Ungarisch-Hradisch, Olmütz und dem Bezirke Groß-Meseritsch betheiligt waren, betrug 19 835 gegen 15 606 im Vorjahre.

Es starben 64 641 Personen, davon 63 604 eines natürlichen Todes. Die Sterbeziffer: 27,7‰ der Bevölkerung blieb gegen den Durchschnitt des letzten Jahrzehnts um 0,4‰ zurück. Auf das 1. Lebensjahr entfielen 20 454 Todesfälle, 1338 weniger wie im Vorjahre.

Todesursachen. Es starben von je 100 000 Einwohnern an Pocken 3 (gegen 24 im Vorjahre), an Scharlach 57 (31), Diphtherie 121 (120), Masern 31 (21), Keuchhusten 14 (21), Unterleibstyphus 14 (24), Ruhr 1 (2,1), an Infektionskrankheiten überhaupt ausschl. Tuberkulose 241 (229), an Entzündungen der Athmungsorgane 367 (408), Tuberkulose 348 (409), Darmkatarrh 192 (252).

Die Sterbeziffer der Pocken ist seit 1883 stetig gefallen, die der Diphtherie seit 1890 fortdauernd gestiegen. Die große Mehrzahl der Pockentodesfälle kam, abgesehen von Weißkirchen und Kremsier, in den an Oesterreichisch-Schlesien grenzenden Bezirken Mistek, Wall.-Meseritsch und Römerstadt zur Beobachtung. Die meisten Sterbefälle an Scharlach und Diphtherie entfielen auf die Bezirke Groß-Meseritsch, Ung.-Brod und Auspitz; verhältnißmäßig am geringsten war ihre Zahl in Brünn, Olmütz, Znaim, sowie in den Bezirken Kremsier und Sternberg.

Morbidität. Die Pocken wurden bei 541 Personen in 81 Gemeinden mit 303 911 Einwohnern festgestellt; von den Erkrankten waren 425 = 78,5% geimpft; von den ersteren starben 38 = 8,9%, von den letzteren 31 = 26,7%. Wasserpocken verursachten 860 Erkrankungen bei Kindern und 14 bei Erwachsenen. Masernerkrankungen wurden 18 063 mit 687 = 3,7% Todesfällen gemeldet. Die Krankheit war epidemisch fast im ganzen Lande verbreitet, nur die Bezirke Gaya, Göding und Holleschau blieben verschont.

An Keuchhusten, der im Sommer und Herbst in größeren Epidemien auftrat, waren 3462 Kinder erkrankt; gestorben sind 194 = 5,5%. Scharlach war im Berichtsjahre weit verbreitet und von bösartigem Charakter; die Gesammtsumme der Erkrankungen betrug 6599, darunter 261 Fälle bei Erwachsenen; es starben 1500 = 22,7% und zwar 36 Erwachsene und 1464 Kinder. Diphtherie und Croup herrschten epidemisch in allen Bezirken mit zusammen 4676 Erkrankungs- und 1994 = 42,5% Todesfällen. Unterleibstyphus war hauptsächlich in der ersten Hälfte des Jahres verbreitet; in den meisten Fällen konnte verunreinigtes Trinkwasser als Ursache der Entstehung bezw. Weiterverbreitung der Krankheit nachgewiesen werden. Im Ganzen erkrankten 2148 Personen (darunter 576 Kinder), es starben daran 352 (60) = 16,39%. Flecktyphus zeigte sich in drei Bezirken mit 62 Krankheits- und 9 Todesfällen; die Mehrzahl der Erkrankungen entfiel auf den Bezirk Ung.-Hradisch, wohin die Seuche fast in jedem Jahre aus Ungarn eingeschleppt wird. An Kindbettfieber erkrankten 91 Frauen; 56 = 61,5% derselben starben. Ruhr kam nur vereinzelt in einigen Bezirken mit zusammen 39 Erkrankungen und 8 Todesfällen zur Beobachtung.

Die Badeorte wurden von 3902 (im Vorjahre von 3787) Personen besucht, von denen sich 3634 länger als 6 Tage aufhielten; an Mineralwässern gelangten 403 492, an Badesalz 500 Flaschen zur Versendung.

In den 10 öffentlichen und 61 privaten Krankenhäusern mit zusammen 2960 Betten wurden 24 913 Kranke behandelt. Die Zahl der Betten ist gegen das Vorjahr um 89, die der Verpflegten um 440 gestiegen. Von sämmtlichen Behandelten entfielen 64,6% auf die öffentlichen, 35,4% auf die Privatheilanstalten; im Vergleich mit der Bevölkerung (von 2 297 669 Seelen) kam 1 Krankenhaus auf 32 361 (im Vorjahre auf 33 203), 1 Krankenbett auf 776 (786), 1 Verpflegter auf 92 (92) Einwohner. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug in den öffentlichen Anstalten 22½ (24½), in den privaten 17½ (21½) Tage; von den behandelten Kranken wurden als geheilt entlassen 17 374, als gebessert 3071, als ungeheilt 946; gestorben sind 1979 = 7,94%.

In den beiden Landesgebäranstalten zu Brünn und Olmütz wurden 964 Schwangere, 894 Wöchnerinnen und 817 Kinder verpflegt; von den Wöchnerinnen starben 10, von den Neugeborenen 42. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer einer Mutter betrug 25 Tage. Geboren wurden in der Anstalt zu Brünn 683 Kinder, davon 627 lebend, durchschnittlich 2 an jedem Tage, in der von Olmütz 184, davon 165 lebend. In den Hebammenschulen sind 29 Schülerinnen in deutscher, 69 in böhmischer Unterrichtssprache ausgebildet worden.

In der Landesirrenanstalt zu Brünn wurden 916 Geisteskranke verpflegt, von denen 73 geheilt, 221 ungeheilt entlassen oder anderen Anstalten zugetheilt wurden und 101 = 11,02% (gegen 12,73% im Vorjahre) verstarben. Der Krankenbestand in der zweiten Irrenanstalt in Sternberg stellte sich auf 605 Irrsinnige; geheilt wurden 16, ungeheilt entlassen oder anderen Anstalten überwiesen 48, es starben 60, in Bestand blieben 481. In Privatpflege befanden sich außerdem noch 1286 Geisteskranke (1349 im Vorjahre), in Versorgungsanstalten 83. Die Zahl der Cretinen betrug 1937 (1955), von denen 819 = 42,2% sich zu keinerlei Arbeit tauglich erwiesen. Die verhältnißmäßig größte Zahl derselben (28,4‰ der Bevölkerung) entfiel auf den Bezirk Boskowitz, die geringste (2,7) auf den Bezirk Datschitz; in den größeren Städten des Landes Brünn, Olmütz, Znaim und Ung.-Hradisch, sowie in den

Bezirken Gaya und Göding waren Cretinen nicht vorhanden. Die weitaus größte Zahl der 8561 notorischen Branntweintrinker (4966) stand im Alter von 40 bis 60 Jahren; verhältnißmäßig die meisten derselben kamen auf die Bezirke Neustadtl und Hohenstadt mit 16,06 bezw. 10,4 Trinkern auf je 1000 Einwohner, die wenigsten auf die Städte (0,23 bis 1,36). Ebenso wiesen die letzteren hinsichtlich der Zahl der Taubstummen ein günstiges Verhältniß gegenüber den meisten ländlichen Bezirken auf. Auf je 10 000 Einwohner entfielen in Ung.-Hradisch, Brünn, Olmütz, Iglau, Kremsier und Znaim 2,50 bis 8,27 Taubstumme, dagegen u. A. in den Bezirken Wall.-Meseritsch und Holleschau 30 bezw. 20. Die Gesammtzahl der Taubstummen betrug 2751; 2217 derselben waren taubstumm geboren. Von den 1417 Blinden waren 165 blind geboren, 106 hatten das Sehvermögen in Folge von „Augenentzündung der Neugeborenen", 96 nach Blattern, 122 durch Verletzungen eingebüßt. Findlinge waren in der Zahl von 1615 in Privatpflege untergebracht, auf den Bezirk Gr.-Meserisch entfielen allein 50,89% derselben.

Impfungen. Impfpflichtig waren 78 037 Kinder im 1. Lebensjahre (3934 weniger wie im Vorjahre); von ihnen wurden 62 100 geimpft und zwar mit Erfolg 59 199 = 95,3%, mit flüssiger Lymphe 61 754, mit trockenem Impfstoffe 346. Von den 5723 ungeimpft gebliebenen bezw. den 21 796 wiederzuimpfenden Schulkindern sind insgesammt 25 840 geimpft worden, 69,3% derselben mit, 10,6% ohne, 20% mit unbekanntem Erfolge. Zur Verwendung kam ausschließlich Thierlymphe. Die Allgemeinimpfungen wurden von den Gemeindeärzten besorgt.

Sanitätspersonal. Am Schlusse des Berichtsjahres waren 657 Civilärzte thätig, davon 463 promovirte (32 mehr wie im Vorjahre) und 194 Wundärzte (17 weniger). Apotheken waren 118, Hebammen 2568 vorhanden. Von Aerzten und geistlichen Körperschaften wurden zusammen 216 Hausapotheken gehalten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse von Bundesregierungen, betr. die Beaufsichtigung des Handels mit Honig.

(Vgl. Veröff. S. 790.)

Preußen. Vom 15. Juli 1895.

Der Vorsitzende des deutschen Centralverbandes für Bienenzucht, Hauptpastor H. Petersen zu Eddelack in Holstein, hat bei dem Herrn Reichskanzler über die Zunahme des Vertriebes minderwerthigen, gefälschten und vielfach gesundheitsschädlichen Honigs Klage geführt und um geeignete Abwehrmaßregeln gebeten. Insbesondere hat derselbe in Anregung gebracht, den Gebrauch derartiger Zubereitungen unter der Bezeichnung als „Honig" zu verbieten.

Wir halten es für angezeigt, zunächst den Versuch zu machen, mit den schon jetzt durch das Nahrungsmittelgesetz gebotenen Handhaben den beregten Mißständen entgegen zu treten.

Daß auf diesem Wege mit Erfolg vorgegangen werden kann, geht aus den Verurtheilungen hervor, welche wegen Honigfälschungen bereits stattgefunden haben (vgl. die als Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" erschienenen Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz, Bd. II S. 122 und Bd. III S. 67).

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst Vorsorge treffen, daß dem Handel mit Honig eine erhöhte Aufmerksamkeit durch die Polizeibehörden zugewendet und daß gegen etwa vorkommende Zuwiderhandlungen strafrechtlich eingeschritten wird.

Sollten in dem Ew. Hochwohlgeboren unterstellten Verwaltungsbezirk dahingehende Maßregeln schon bestehen, so sehen wir der gefälligen Mittheilung derselben, sowie einer Aeußerung darüber ergebenst entgegen, ob nach den gemachten Erfahrungen die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen sich als unzureichend erwiesen haben und das Bedürfniß nach weiteren Abwehrmaßnahmen hervorgetreten ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. v. Wendt.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angeleg.
J. A.: gez. Löwenberg.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Sterneberg.

An den Königlichen Regierungspräsidenten, Hochwohlgeboren zu . . .

Bayern. Vom 3. August 1895.

Auf den Bericht vom . . Juli l. Js. folgt Abdruck einer Aeußerung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Bezug auf die Honigverfälschungen mit dem Auftrage, dem Handel mit Honig eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen etwa vorkommende Zuwiderhandlungen strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Sollten nach den weiteren Erfahrungen die gegenwärtig zu Gebote stehenden Bestimmungen sich als unzureichend erweisen und das Bedürfniß nach weiteren Abwehrmaßregeln hervortreten, so ist Bericht darüber zu erstatten.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath
gez. v. Neumayr.

Der Generalsekretär,
an dessen Statt:
gez. Rauck, Oberregierungsrath.

An die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu 1. München, 2. Erlangen, 3. Würzburg.

Sachsen. Vom 25. Juli 1895.

Der Vorsitzende des deutschen Centralverbandes für Bienenzucht hat bei dem Reichskanzler über die Zunahme des Vertriebes minderwerthigen, gefälschten und vielfach gesundheitsschädlichen Honigs Klage geführt und um geeignete Abwehrmaßregeln gebeten. Bevor aber insbesondere dessen Anregung stattzugeben sein wird, den Verkauf derartiger Zubereitungen unter der Bezeichnung als „Honig" zu verbieten, wird zunächst der Versuch zu machen sein, mit den bereits jetzt durch das Nahrungsmittelgesetz gebotenen Handhaben den beregten Mißständen entgegenzutreten. Daß auf diesem Wege mit Erfolg vorgegangen werden kann, geht aus den Verurtheilungen hervor, welche wegen Honigfälschungen bereits stattgefunden haben.

Da, wie zur Kenntniß des Ministeriums gelangt ist, auch in Sachsen Naturhonig in großem Umfange Zusätze von Wasser oder Rohrzucker oder Stärkezucker bezw. Stärkesyrup erfährt, bevor er in den Handel gebracht wird, daß weiter Honig nachgemacht wird, indem Lösungen von Rohrzucker durch Säuren invertirt, d. h. dem Honig ähnlicher gemacht werden und daß solche Kunstprodukte häufig unter einer Bezeichnung in den Handel kommen, welche den wahren Sachverhalt nicht erkennen läßt, daß endlich mit Honig gefüllte Waben im Handel vorkommen, welche künstlich hergestellt sind und wohl auch Kunsthonig enthalten dürften, so erscheint es angezeigt, daß dem Handel mit Honig eine erhöhte Aufmerksamkeit durch die Polizeibehörden zugewendet und daß gegen etwa vorkommende Zuwiderhandlungen strafrechtlich eingeschritten werde. Bei etwaiger Entnahme von Proben zu Untersuchungszwecken wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, ob die betreffende Waare als reiner Naturhonig oder als Kunstprodukt verkauft werde.

Sollten nach den hierbei gemachten Erfahrungen die gegenwärtig zu Gebote stehenden Bestimmungen sich als unzureichend erweisen, insbesondere zu einer gerichtlichen Bestrafung derartiger Honigfälschungen nicht zu gelangen sein und daher das Bedürfniß nach weiteren Abwehrmaßnahmen herantreten, so wollen die Kreishauptmannschaften, denen die entsprechende Anweisung der Polizeibehörden anheimgegeben wird, seiner Zeit hierüber Vortrag erstatten.

Dresden, am 25. Juli 1895.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Mecklenburg-Schwerin. Vom 25. Juni 1895. (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beilage, Nr. 21, S. 111.)

Da der Vertrieb von minderwerthigem, gefälschtem und minderwerthigem Honig zugenommen hat, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. (R.-G.-Bl. 1879, Nr. 14), dem Handel mit Honig eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach den Umständen das strafrechtliche Verfahren gegen die Uebertreter des Gesetzes zu veranlassen.

Schwerin, den 25. Juni 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
von Amsberg.

Mecklenburg-Strelitz. Vom 5. Juli 1895. (Großh. Meckl.-Strel. Offiz. Anzeiger f. Gesetzgebung u. Staatsverwaltung 1895, S. 134.)

Text wörtlich, wie vorstehend.

Unterschrift:

Neustrelitz, den 5. Juli 1895.

Großh. Mecklenb. Landesregierung.
F. von Dewitz.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Genehmigung, die Abgabe gewisser Arzneimittel in der Krankenpflege durch Diakonissen betr. Vom 4. Juli 1895.

Auf die Vorstellung vom 9. Juni und 29. Juli 1893 sowie im Anschluß an die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Dezember 1893 — P. II 12 791 — benachrichtige ich den Vorstand ergebenst, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf diesseits gehaltenen Vortrag, die künftige Thätigkeit der aus der dortigen Anstalt als Gemeindeschwestern entsendeten Diakonissen betreffend, durch Erlaß vom 9. Februar d. Js. genehmigt hat, daß dieselben gewisse Arzneimittel und Arzneizubereitungen in der Krankenpflege abgeben dürfen.

Indem ich das Verzeichniß dieser Arzneimittel, einschließlich der dortseits unter dem 15. März d. Js. nachträglich hinzuerbetenen drei Mittel — verdünnte Salzsäure, anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit und Jodoform — dieses jedoch nur zur Herstellung von Verbandstoffen, nicht aber direkt als Heilmittel zu verwenden — hier beifüge, ertheile ich hiermit die landespolizeiliche Genehmigung, daß die von dem Vorstande als Gemeindeschwestern in die Diakonissenstationen des Regierungsbezirkes entsendeten Schwestern, soweit sie an Orten ansässig sind, an welchen sich eine Apotheke nicht befindet, die vorbezeichneten Arzneien und Arzneizubereitungen an die ihrer Pflege anvertrauten unbemittelten Kranken abgeben dürfen, unter der Bedingung jedoch, daß der Bezug jener Arzneimittel stets aus der nächstgelegenen Apotheke und die Abgabe an Kranke stets unentgeltlich geschieht.

Diese Genehmigung ist widerruflich und würde von mir zurückgezogen werden müssen, sobald mir ein Fall von Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen derselben bekannt geworden sein sollte.

Indem ich ferner bemerke, daß ich gegen den Wortlaut der s. Z. hier kurzer Hand vorgelegten Dienstinstruktion für die Gemeindeschwestern, wie bereits durch Verfügung vom 18. Dezember 1893 mitgetheilt, im Allgemeinen nichts einzuwenden habe, ersuche ich den Vorstand ergebenst, die betreffenden Schwestern in geeigneter Weise damit bekannt zu machen, dieselben insbesondere auf die Befolgung der Pflichten zu §§ 2 und 8, betreffend die Enthaltung von selbstständigen Heilversuchen, die Herbeiholung ärztlicher Hülfe und die Vermeidung ungehöriger Eingriffe in die ärztlichen Vorschriften, sowie darauf zu verpflichten, daß sie sich der Beschaffung und Abgabe aller im beiliegenden Verzeichniß nicht aufgeführten, insbesondere aller sonstigen Arzneimittel, Zubereitungen und chemischer Präparate enthalten, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) dem freien Verkehr entzogen sind.

Die Schwestern werden hierbei darauf hinzuweisen sein, daß sie sich durch Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot der Bestrafung nach § 360[3] St.-G.-B. aussetzen würden.

Ich bemerke schließlich, daß bei der Aufbewahrung der Arzneimittel Rücksicht sowohl auf den Schutz vor Verderbniß derselben als auch darauf zu nehmen ist, daß heftig wirkende Mittel mit an sich unschädlichen nicht verwechselt werden. Zu dem Ende sind sämmtliche Arzneimittel zunächst nicht frei umherliegend oder umherstehend, sondern in verschließbaren Schränken und zwar hier wiederum in dicht schließenden Behältern, je nach ihrer Beschaffenheit in Glas-, Holz-, Porzellan-, Steingut- u. dgl. Gefäßen, deutlich und dauerhaft bezeichnet aufzubewahren.

Papierbeutel zur Aufbewahrung trockner Arzneimittel sind unstatthaft.

Karbolsäure, Bleiessig und essigsaures Blei sind getrennt für sich unter besonderem Verschluß zu halten.

Indem ich mir alle die vorstehenden etwa abändernde oder ergänzende Bestimmungen vorbehalte, füge ich hinzu, daß ich die Herren Kreisphysiker anweisen werde, sich sowohl durch gelegentliche persönliche Revisionen von der Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu überzeugen, als auch die in Rede stehende Thätigkeit der Gemeindeschwestern dauernd zu überwachen.

Schließlich ersuche ich den Vorstand ergebenst, mir zunächst noch ein tabellarisch geordnetes Verzeichniß der in Gemeindepflege befindlichen Diakonissen nach ihrem Namen und unter Bezeichnung ihrer Stationsorte baldgefälligst zugehen zu lassen und dasselbe jedesmal zu ergänzen, sobald eine Personal- oder Stationsveränderung eingetreten, oder eine neue Station eingerichtet worden ist.

J. V.: gez. Davidson.

An den Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Händen des Herrn Pfarrers Goetz, Hochehrwürden hier.

Verzeichniß derjenigen Arzneimittel und Arzneizubereitungen, welche den Diakonissen in der Krankenpflege unentgeltlich abzugeben gestattet ist.

Acidum boricum.	Borsäure.
Acidum carbolicum.	Karbolsäure zum äußerlichen Gebrauch.
Acetum Sabadillae.	Sabadilleessig zur Reinigung des Kopfes von Läusen.
Alumen.	Alaun, äußerlich zum Gurgelwasser.
Ammonium hydrochloratum depuratum.	Salmiak.
Aqua calcis.	Kalkwasser, bei Verbrennung mit Leinöl gemischt.
Aqua carbolisata.	Karbolwasser.
Aqua Plumbi.	Bleiwasser zu Umschlägen.
Argentum nitricum.	Höllenstein als Aetzstift, nur zum äußerlichen Gebrauch.
Charta sinapisata.	Senfpapier auf die Haut zu legen als Hautröthungsmittel.
Chininum	in abgetheilten Pulvern von 0,25 gegen Fieber.
Emplastrum adhaesivum.	Heftpflaster.
Emplastrum Cantharidum ordinarium.	Spanischfliegenpflaster.
Emplastrum Cantharidum perpetuum.	Zugpflaster.
Emplastrum fuscum camphoratum.	Hamburgerpflaster.
Flores Chamomillae.	Kamillenblumen.
Folia Sennae.	Sennesblätter.
Lanolinum.	Lanolin zum Einreiben bei spröder Haut.
Liquor Aluminii acetici.	Essigsaure Thonerde in Lösung als Verbandmittel.
Liquor Plumbi subacetici.	Bleiessig.
Linimentum ammoniatum.	Flüchtiges Linement.
Mixtura sulfurica acida.	Hallersches Sauer als Zusatz zum kühlenden Getränk.

Natrium bicarbonicum.	Bullrichssalz, Verdauungssalz, auch äußerlich bei Verbrennungen.
Natrium sulfuricum.	Glaubersalz, Abführmittel.
Oleum Caryophyllorum.	Nelkenöl, äußerlich gegen Zahnschmerz.
Oleum Lini.	Leinöl mit Kalkwasser, zu mischen bei Verbrennung.
Oleum Ricini.	Ricinusöl.
Plumbum aceticum, zum äußerlichen Gebrauch.	Bleizucker zur Herstellung von gelöster essigsaurer Thonerde.
Pulvis Liquiritiae compositus.	Brustpulver.
Pulvis Magnesiae cum Rheo.	Kinderpulver als Abführmittel.
Spiritus aethereus.	Hoffmannstropfen.
Succus Liquiritiae depuratus.	Gereinigter Lakritzensaft.
Tartarus depuratus.	Cremor tartari. Zusatz zum kühlenden Getränk.
Tinctura amara.	Bittere Tinktur.
Tinctura Arnicae.	Arnikatinktur.
Tinctura Chinae composita.	Zusammengesetzte Chinatinktur.
Tinctura Valerianae aetherea.	Aetherische Baldriantropfen.
Unguentum basilicum.	Königssalbe zum Verband eiternder Wundflächen.
Vaselinum.	Braune Vaseline zu Einreibungen.
Verbandwatte.	
Acidum muriaticum dilutum.	Verdünnte Salzsäure.
Liquor Ammonii anisatus.	Anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit.
Jodoformium.	Jodoform, lediglich zur Herstellung von Verbandstoffen, niemals direkt als Heilmittel.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, Verkehr mit Arzneimittel außerhalb der Apotheken betr. Vom 10. Mai 1895.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiververwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 260) erlasse ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Arzneimittel, soweit deren Abgabe außerhalb der Apotheken nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 überhaupt freigegeben ist, dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Arzneimittel (§ 1) müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorraths-Räumen in dichten, festen Behältern mit dichtschließenden festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebladen müssen entweder mit derartigen Deckeln versehen sein, oder in vollen Füllungen laufen.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufnahmebehälter unzulässig; verschiedene Arzneimittel dürfen in einem und demselben Behälter (Vorrathsgefäße, Schiebladen, Kästen und dergl.) nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Aufnahmebehälter (§ 2) müssen ihrem Inhalte entsprechend deutlich und dauerhaft mit eingebrannter Oelfarbe oder (auf gut lackirten Papierschildern) mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift und zwar ausschließlich, oder neben der etwa gewählten lateinischen, jedenfalls auch in deutscher Sprache bezeichnet sein, auch übersichtlich nach dem Alphabete geordnet, in einfachen Reihen und von allen übrigen Waaren getrennt aufgestellt werden.

§ 4. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5. Arzneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche am 1. Juli 1895 in Kraft tritt, werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ und an deren Stelle im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.: Freiherr von Richthofen.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 30. März 1895. (Reg.-Bl. f. d. Herzogth. Sachs.-Mein. 1895 S. 390.)

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Februar v. J., betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern, ist den Bundesregierungen u. a. empfohlen worden, während der vom 1. Oktober 1894 bis 1. Oktober 1895 laufenden Uebergangszeit Sachverständigen der Nahrungsmittelchemie den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Falls im Herzogthum wohnhafte Sachverständige der Nahrungsmittelchemie den Befähigungsausweis hiernach zu erlangen wünschen sollten, so wollen sie dies unter Vorlegung eines kurzen Lebenslaufes und von Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Vorbildung und praktische Thätigkeit — Apotheker auch unter Vorlegung des Approbationsscheins — bis 30. April d. J. der unterzeichneten Behörde melden.

Die vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker werden von unserer Registratur auf Wunsch zur Einsicht mitgetheilt werden.

Meiningen, den 30. März 1895.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Italien. Vorschriften, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1894, welches geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Betruges im Butterhandel bestimmt und den Verkauf der Kunstbutter regelt.[1] (Genehmigt durch Königliche Verordnung vom 10. September 1895.) (Gazetta Ufficiale del Regno d'Italia 1895 S. 5617.)

Erster Theil.

Beobachtung des Gesetzes.

Art. 1. Butter wird dasjenige Fett genannt, welches ausschließlich aus unverfälschter Milch oder aus unverfälschter Sahne durch Schütteln gewonnen wird.

Art. 2. Margarine, Oleo-Margarine, Butterine oder Kunstbutter werden diejenigen Fettstoffe genannt, welche der Butter ähnlich und zu demselben Gebrauche bestimmt sind wie diese, und, gleichviel welches ihr Ursprung und ihre Zusammensetzung ist, nicht die in Art. 1 verlangte ausschließliche Herkunft haben; deshalb sind auch die Mischungen der Butter mit fremden Fetten in beliebigem Verhältniß mit denselben Namen zu bezeichnen.

Art. 3. Es ist verboten, Stoffe, welche zum Ersatz von Butter bestimmt sind, wie auch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fettstoffe unter dem Namen Butter zum Verkauf zu stellen, aus- oder einzuführen.

Art. 4. Die aus Molken oder Buttermilch erhaltene Butter darf nur unter der Bezeichnung Molkenbutter verkauft werden.

Art. 5. Alle in Art. 2 genannten Fettstoffe sind unter den Namen Margarine, Oleo-Margarine, Speisefett oder Kunstbutter zum Verkauf zu stellen, aus- oder einzuführen. In Folge dessen müssen

[1] Vgl. Veröff. 1894 S. 664.

1. die Fabrikanten und Kaufleute, welche die in Art. 2 genannten Stoffe herstellen bezw. vertreiben und ihre Geschäftsbetriebe bei der Obrigkeit der Gemeinde, in welcher dieselben eröffnet worden sind, noch nicht angemeldet haben, diese Anmeldung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften erstatten. Wer in der Folge eine Fabrik oder ein Geschäft der gedachten Art eröffnen will, hat von seiner Absicht einen Monat vorher der Obrigkeit der Gemeinde, in welcher die Fabrik oder das Geschäft eröffnet werden soll, Anzeige zu machen.

Die Fabrikanten haben hierbei die Rohstoffe, welche sie zu verarbeiten beabsichtigen, sowie die Herstellungsweise besonders anzugeben.

Die in dem folgenden Art. 6 bezeichneten Beamten haben, nachdem sie von diesen Anmeldungen und Anzeigen Kenntniß genommen, die nicht angemeldeten Betriebe eingehend zu besichtigen und sie von Amtswegen anzumelden.

Jede Margarinefabrik muß eine eigene Marke haben, welche dem Gesetze gemäß genehmigt und niedergelegt ist.

Diese Marke und die Bezeichnung „Margarine" oder „Kunstbutter", in großen Buchstaben, muß den Stücken des zum Verkauf gestellten Erzeugnisses aufgepreßt oder auf den Umhüllungen, welche das Fett enthalten, wenn es nicht Stückenform hat, aufgestempelt sein.

Die Umhüllungen, die Leinwand, das Papier u. s. w., welche zur Aufnahme oder zum Einwickeln dieser geformten Stücke dienen, oder die Umhüllungen, welche die Stoffe nicht in Form von Stücken enthalten, müssen, ebenfalls in großen und unverwischbaren Buchstaben, die Worte „Margarine" oder „Kunstbutter", neben der Firma und der Fabrikmarke, geschrieben oder gedruckt tragen. Dieselbe Angabe muß sich in den Büchern auf, Fakturen, Fracht- und Speditionsbriefen u. s. w. befinden.

2. Diejenigen, welche zu Handelszwecken Margarine, Oleo-Margarine, Kunstbutter oder Mischungen verschiedener Oel- oder Fett-Stoffe, welche nicht die durch Art. 1 verlangte Herkunft haben, fabriziren, auf Lager halten, oder zum Verkauf stellen, ausführen oder in das Königreich einführen, dürfen diesen Erzeugnissen keinen Farbstoff (Safran, Annatto u. s. w.) zusetzen, welcher bewirkt, daß dieselben der Naturbutter um so mehr ähneln.

Diese Erzeugnisse müssen die Farbe behalten, welche sie von Natur haben oder in Folge der Vermischung erhalten.

Art. 6. Die Gemeinde-Gesundheitsbeamten oder diejenigen, welche mit der Ueberwachung des Nahrungsmittel-Handels und -Verkaufs beauftragt sind, sowie die Zollbeamten sind befugt, unentgeltlich doppelte Proben von Butter zu entnehmen, welche ausgestellt, feilgeboten, ausgeführt oder in das Königreich eingeführt wird, um sie auf ihre Unverfälschtheit zu untersuchen. Die vorgenannten Beamten haben daher freien Zutritt zu den Kunstbutterfabriken, Meiereien, Genossenschaftsmolkereien, sowie allgemein zu allen Räumen, in welchen Butter bereitet oder zum Verkauf gestellt wird.

Art. 7. Die Fuhrleute wie auch die Eisenbahnverwaltungen, ihre Beamten und die Gesellschaften für Transporte zu Lande und zu Wasser (auf Meeren, Seen und Flüssen) sind gehalten, der Entnahme von Proben und dem Ersuchen um Vorlegung der Speditionsbriefe, Empfangsbescheinigungen und Frachtbriefe, deren Ueberbringer sie sind, kein Hinderniß in den Weg zu legen. Jede Entnahme einer Probe ist durch ein besonderes Protokoll festzustellen.

Art. 8. Hat die Entnahme der Probe bei einem Handeltreibenden, einem Spediteur, Consignatar oder bei einem Fuhrmann stattgefunden, so sind diese verpflichtet, den Namen, Zunamen und Wohnsitz der Person oder Firma, deren Waare sie in Gewahrsam halten, anzugeben.

Will oder kann der Handeltreibende, der Spediteur, der Consignatar oder der Fuhrmann den Namen, Zunamen und den Wohnort der Person oder Firma, deren Waaren sich in ihrem Gewahrsam befinden, nicht angeben oder verweigert er die Unterschreibung des Protokolls, so muß dies in dem Protokolle erwähnt werden.

Art. 9. Die Proben, welche von den in Art. 6 bezeichneten Beamten in Gegenwart der die betreffenden Waaren in Gewahrsam haltenden Personen doppelt entnommen worden sind, sind in Gefäße zu legen, welche zu schließen und mit dem Siegel des beauftragten Beamten sowie mit demjenigen der betheiligten Partei und zwar in solcher Weise zu versiegeln sind, daß die Abdrücke nicht beschädigt werden können. Die eine von den beiden Proben ist dem Laboratorium zu übersenden, von welchem in Art. 11 die Rede ist; die andere ist von der Gemeinde-Obrigkeit oder von dem Zollamt oder von der Handels- und Gewerbekammer, je nachdem der mit der Entnahme der Probe beauftragte Beamte der einen oder der anderen Behörde unterstellt ist, so lange aufzubewahren, bis die Analyse zu Ende geführt ist und zu einem Streit keinen Anlaß gegeben hat.

In dem Protokoll ist der Umstände Erwähnung zu thun, welche die Entnahme der Proben begleitet haben.

Die zu analysirenden Proben sind an die Laboratorien zu senden, welche von Jahr zu Jahr von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel werden bezeichnet werden.

Art. 10. Die Stoffe, von welchen in Art. 2 die Rede ist, müssen, wenn sie als Durchfuhrgüter befördert werden, in geschlossenen Behältern enthalten sein, auf welchen in gut sichtbaren Buchstaben die Herkunft und die Art der Waare angegeben ist.

Bei ihrer Ankunft auf dem Zollamt werden die Behälter gewogen, verschnürt und verbleit; dem Fuhrmann oder der Transportgesellschaft, welche die Durchfuhr dieser Güter vermittelt, wird ein Begleitschein bis zum Grenzzollamt ausgestellt.

In dem Begleitschein ist die für die Wiederausfuhr bewilligte Frist anzugeben.

Außer für die Zollabgaben und Zollstrafen ist auch für die durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1894 vorgesehene Geldstrafe Sicherheit zu leisten.

Zweiter Theil.

Laboratorien, denen die Ausführung der Analysen obliegt, und analytische Methoden.

Art. 11. Die zu analysirenden Proben sind an dasjenige unter den vom Minister gemäß dem letzten Absatz des vorhergehenden Art. 9 bezeichneten Laboratorien zu senden, welches sich in dem Orte der Fabrik oder des Geschäfts, von welchem die Proben stammen, oder in dem nächstgelegenen Orte befindet.

Die Analysen sind ohne Verzug und in möglichst kurzer Zeit auszuführen.

Art. 12. Was die analytischen Methoden anlangt, so sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen die folgenden Verfahren anzuwenden:

a) Bestimmung des Gehalts an flüchtigen Säuren nach dem von R. Wollny abgeänderten Reichert-Meißl'schen Verfahren; es ist anzusehen;

1. als unverfälscht diejenige Butter, deren Fett einen solchen Gehalt an flüchtigen Säuren hat, daß zu deren Neutralisirung nicht unter 26 ccm Zehntel-Normal-Natronlauge erforderlich sind, sofern nicht andere Wahrnehmungen, von denen nachher die Rede sein wird, gegentheilige Anzeigen liefern;

2. als verfälscht diejenige Butter, welche einen solchen Gehalt an flüchtigen Säuren hat, daß zu deren Neutralisirung weniger als 20 ccm Zehntel-Normal-Natronlauge erforderlich sind;

3. als verdächtig diejenige Butter, bei welcher zur Neutralisirung der flüchtigen Säuren 20 bis 26 ccm Zehntel-Normal-Natronlauge erforderlich sind, wenn andere Daten (Alter der Butter, Jahreszeit u. s. w.) eine bestimmte Entscheidung nicht gestatten.

b) Als Vorprüfung ist, wenn die erforderlichen Hilfsmittel vorhanden sind, die Bestimmung des Brechungsvermögens oder des spezifischen Gewichts bei 100° auszuführen; als verfälscht ist ohne Weiteres diejenige Butter anzusehen, welche am Butter-Refraktometer von Zeiß mehr als 48 Theile der Skala bei einer Tempe-

ratur von 35° C. anzeigt, oder deren spezifisches Gewicht bei der Temperatur des siedenden Wassers geringer als 0,865, auf Wasser von 15° C. bezogen, ist.

c) Untersuchung mittelst des Polarisations-Mikroskops; als verfälscht ist diejenige frisch zubereitete Butter anzusehen, welche krystallinische Struktur zeigt.

Butter, deren frische Zubereitung nicht sicher ist, ist, sofern sie krystallinische Struktur zeigt, als verdächtig anzusehen.

Art. 13. Für die endgültige Beurtheilung einer verdächtigen Butter kommen in Betracht ihr Alter, ihre Herkunft und was bezüglich der Veränderungen des Gehalts an flüchtigen Säuren während des Jahres, in den verschiedenen milcherzeugenden Gegenden, bekannt ist; wofern es nothwendig ist, hat man zur Stallprobe zu schreiten, d. h. zur Untersuchung der unverfälschten Butter, welche an Ort und Stelle, aus derjenigen Stallmilch, von welcher das verdächtige Erzeugniß der Versicherung gemäß herrühren soll, erhalten wird.

Sind die Ergebnisse der mit dieser unverfälschten Butter angestellten Untersuchungen identisch mit denjenigen, welche bei der Untersuchung der in Frage stehenden Butter erhalten worden sind, so ist auch diese letztere als unverfälscht anzusehen.

Art. 14. Bei Strafverfolgungen wegen Nichtbeobachtung des Gesetzes vom 19. Juli 1894 hat die Verwaltung stets zu beantragen, daß das Urtheil auf Kosten des Angeklagten in einer verbreiteten Zeitung des Ortes, in welchem das Vergehen begangen worden ist, oder des nächstgelegenen Ortes veröffentlicht werde.

Art. 15. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften gelten als aufgehoben die Art. 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108 und 109 des durch Königliche Verordnung vom 3. August 1890 genehmigten besonderen Reglements für die gesundheitliche Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Getränken und Gegenständen zum häuslichen Gebrauch.[1])

Gesehen, auf Befehl Seiner Majestät.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel.
gez.: A. Barazzuoli.

Der Minister des Innern.
gez.: Crispi.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Schafräude.

Vom 22. Februar 1895.

— (5292.) The Sheep Scab Order of 1895. —

By the Board of Agriculture.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Notice of Disease.

1. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge a sheep affected with or suspected of sheep-scab shall with all practicable speed give notice of the fact of the sheep being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the sheep so affected or suspected is or was.

(2.) The constable shall forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Autority.

Duty of Inspector to act immediately.

2. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of sheep-scab, or having reasonable ground to suspect the existence of sheep-scab, shall proceed with all practicable speed to the place where such disease, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties conferred and imposed on him as Inspector by or under the Act of 1894 and this Order.

Treatment for Sheep-Scab.

3. — (1.) Any person having in his possession or under his charge a sheep affected with sheep-scab, shall treat that sheep, or cause it to be treated, with some dressing or dipping or other remedy for sheep-scab.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Regulations of Local Authority as to Disinfection of Places and Things.

4. — (1.) A Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For providing for the cleansing and disinfection of places used by diseased or suspected sheep, and of utensils, pens, hurdles, or other things used for or about such sheep, and for prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected: and

(*b*) For requiring the occupiers of such places to cleanse and disinfect such places and things at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

(2.) If the occupier of any such place fails to cleanse and disinfect in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such place and things to be cleansed and disinfected and to recover summarily the expenses of such cleansing and disinfection from such occupier.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

5.—(1.) Where the power of causing any place or thing to be cleansed and disinfected under this Order is exercised by a Local Authority, the owner and occupier and person in charge of the place or thing shall give all resonable facilities for that purpose.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Regulations of Local Authority as to Movement of Sheep, Fleeces &c.

6. A Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For prohibiting or regulating the movement out of any field, shed, or other place of sheed affected with sheep-scab;

(*b.*) For prohibiting or regulating the movement out of any field, shed, or other place in wich sheep-scab exists, of sheep that have been in the same field, shed, or other place, or otherwise in contact with sheep affected with sheep-scab; and

(*c.*) For prohibiting or regulating the removal from any field, shed, or other place of the skin, fleece, or wool, separate from the rest of the carcase, of a sheep affected with or suspected of sheep-scab, or of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about sheep affected with or suspected of sheep-scab;

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention af any provision of any Order of the Board for the time being in force; and a Regulation under paragraph (*b.*) of this Article shall operate so long only as any sheep which in the judgment of the Local Authority is diseased remains in the field, shed, or other place to which the Regulation refers, and in case of

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 705.

a shed or other like place until the same has been, so far as practicable, cleansed and disinfected.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

7.—(1.) A Local Authority may, with the view of preventing the introduction of sheep-scab into their District, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of sheep into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of sheep into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any sheep so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority.

Regulations of Local Authority as to Movement within their District.

8. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of sheep-scab, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of sheep within the whole of their District or within any part or parts thereof.

Notice of Regulations to Railwag Companies.

9. A Local Authority shall send a copy of every Regulation made by them under either of the two last preceding Articles of this Order to every railway company having a railway station within the District of the Local Authority or within the part of their District to which the Regulation applies, and shall also forthwith send a copy of the Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N.W.

Power to make Regulations not to be deputed.

10. The power to make Regulations under this Order as to movement of sheep into their District or within their District shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

Limitation as to Regulations of Local Authority.

11.—(1.) A Regulation made by a Local Authority under this Order as to movement of sheep into their District or within their District shall not be deemed to authorize —

(a.) the movement of any sheep affected with or suspected of sheep-scab; or

(b.) the movement of any sheep into or out of any place or area infected with cattle-plague, foot-and-mouth disease, sheep-pox, or any other disease, otherwise than in accordance with the provisions of the Act of 1894 and any Order of the Board in relation to such disease.

(2.) For the purposes of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority thereunder, sheep shall not be deemed to be moved from into or within the District of a Local Authority or within the part of the District to which the Regulation applies where they are moved through the District or such part thereof by railway from a place outside the District or such part thereof to another place outside the District or such part thereof without unnecessary delay and without the sheep being untrucked or re-booked within the District or such part thereof.

Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.

12. A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of sheep-scab, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposure or sale of sheep in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or place of exhibition within their District.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Bern	8	8	9	11	8	8
Luzern	1	1	—	—	1	1
Freiburg	2	2	4	4	3	3
Solothurn	4	5	2	2	3	3
Basel-Landschaft	1	2	—	—	1	1
Thurgau	—	—	2	2	1	1
Waadt	2	2	1	1	2	2

Außerdem im Juli: Aargau 1 Stück Vieh; im August: Zürich 1 Stück Vieh, Glarus 3 Stück Vieh in 3 Gemeinden, St. Gallen 2 in 2; im September: Schwyz und Tessin je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	22	46	19	34	15	34
Luzern	1	1	—	—	1	2
Schwyz	1	3	4	4	3	4
Unterwalden o. d. W.	1	2	1	1	1	1
Unterwalden n. d. W.	1	11	—	—	1	4
Glarus	7	12	3	3	3	3
Freiburg	13	29	9	17	7	19
Solothurn	1	3	—	—	1	2
Appenzell A.-Rh.	1	1	2	2	1	4
Appenzell I.-Rh.	3	7	1	1	1	2
St. Gallen	1	4	1	2	1	1
Waadt	15	25	16	19	11	16
Wallis	1	3	1	1	—	—

Außerdem im Juli: Thurgau 1 Stück Vieh; im September: Zug, Basel-Landschaft je 1 Stück Vieh, Graubünden 3 Stück Vieh in 2 Gemeinden.

Wuth.						
Zürich	3	4	1	1	—	—
Bern	2	2	—	—	—	—
Luzern	1	1	1	2	—	—
Waadt	1	1	—	—	1	1
Rotz und Hautwurm.						
Waadt	3	3	2	2	—	—

Außerdem im Juli: Graubünden 2 Pferde in 1 Gemeinde, Neuenburg 1 Pferd; im August: Zürich, Appenzell A.-Rh. je 1 Pferd; im September: Bern, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau je 1 Pferd.

[1]) Vgl. S. 654. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli: Gemeinden	Juli: Stück Vieh*)	August: Gemeinden	August: Stück Vieh*)	September: Gemeinden	September: Stück Vieh*)
Maul- und Klauenseuche.[1])						
Zürich	6	138	4	142	3	50
St. Gallen	2	549	3	165	2	609
Thurgau	6	90	1	10	—	—
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	18	40	11	30	16	25
Bern	23	58	25	44	24	50
Luzern	9	68	4	29	4	21
Schwyz	3	11	2	14	—	—
Freiburg	10	26	39	166	27	133
Schaffhausen	1	1	1	1	4	6
Appenzell A.-Rh.	2	18	2	38	1	8
Appenzell J.-Rh.	2	4	2	6	1	2
St. Gallen	6	25	4	11	2	8
Graubünden	8	21	1	1	3	4
Aargau	4	11	14	37	6	7
Thurgau	5	22	6	8	5	37
Waadt	40	156	35	60	23	50
Wallis	3	49	10	95	4	19
Neuenburg	11	123	5	44	—	—
Genf	—	—	2	3	1	1

Außerdem im Juli: Schwyz 23 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im August Bern 1 Stück Vieh.

Außerdem im Juli: Zug 5 Schweine in 3 Gemeinden; im August: Unterwalden o. d. W. 1 Schwein, Basel-Landschaft 12 Schweine in 1 Gemeinde.

Räude. Im August: Waadt 163 Schafe in 1 Gemeinde erkrankt und verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 763.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 35 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: Mähren, Sperrgebiet II (Bezirkshauptmannschaften Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Zolyom (Sohl).

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung vom 20. November 1895. (Amtsbl. S. 615.)

Aus Anlaß der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk Breslau durch von Auswärts zusammengebrachte Viehbestände, ordne ich auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894, S. 409 ff.) für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bis auf Weiteres an, was folgt:

§ 1. Alle von Händlern oder Unternehmern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Transporte von Klauenvieh, welche nicht zur direkten Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen vom Bahnhofe (der Bahnstation) nicht entfernt werden, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Falls die eingeführten Transporte mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am 3. und 6. Tage zu wiederholen.

Hinsichtlich der Untersuchung der Transporte von Schweinen gelten die zur Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sich die Untersuchung auch auf die Maul- und Klauenseuche zu erstrecken hat.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Händler (Unternehmer) zu tragen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894

Königlicher Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung vom 19. November 1895. (R.-A. Nr. 279.)

Um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Niederlanden und Belgien abzuwehren, bestimme ich auf Grund des § 7 Abs. 2 der Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Milch über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Osnabrück gegen das Königreich der Niederlande hin ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Ziff. 1 des obengenannten Gesetzes.

§ 3. Dieses Verbot tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Landespolizeiliche Anordnung vom 19. November 1895. (Ebd.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Münster Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Milch aus den Niederlanden und Belgien ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt mit dem 1. Dezember 1895 in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Nr. und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs oder — falls durch die Zuwiderhandlung gleichzeitig eine zollgesetzliche Vorschrift verletzt ist — nach dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 eine höhere Strafe einzutreten hat.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verbot der Milcheinfuhr aus Holland. Vom 17. November 1895. (Amtsbl. S. 429.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom

*) Siehe die Anmerkung [2]) auf S. 862.

[1]) Erkrankte und verdächtige Thiere: von den erkrankten Thieren sind 7 geschlachtet.

23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes, vom 1. Mai 1894 12. März 1881 verordne ich mit Genehmigung des Herrn 18. Juni 1894 Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf:

Die Einfuhr von Milch aus dem Königreich der Niederlande wird vom 21. d. M. ab bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Milch unterliegt der Einziehung.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Milch aus Holland und Belgien. Vom 18. November 1895. (Amtsbl. S. 371.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande und in Belgien wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Milch aus dem Königreich der Niederlande und Belgien wird bis auf Weiteres verboten.

Die Einfuhr von aufgekochter Milch nach den Städten Aachen und Burtscheid ist bis auf Weiteres gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-G. eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 24. November d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Ungarn. Der Ackerbauminister hat folgende Verordnungen über den Verkehr mit Schweinen erlassen:

I. Vom 29. Oktober d. J. angefangen ist bis auf Widerruf die Einfuhr von Schweinen nach Budapest aus allen Gemeinden Ungarns, die der Schweineseuche, Schweinerothlauf oder Maul- und Klauenseuche halber nicht unter besonderer Sperre stehen, ausschließlich zum Zwecke des Abstechens, ohne jede besondere Bewilligung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Schweine sind an der Rampe des Franzstädter Rangirbahnhofes — Petroleummagazin — auszuladen.

2. Die Schweine sind unmittelbar nach der Ausladung mittelst Wagens direkt zu dem betreffenden Selcher zu transportiren und spätestens drei Tage nach der Ankunft abzustechen.

II. Vom 29. Oktober d. J. angefangen können gesunde Schweine, die aus den seuchefreien Komitaten Ungarns stammen, unter den in der Verordnung vom 8. Juli d. J. und den ergänzenden Nachtragsverordnungen enthaltenen Bedingungen nach Wien und der Station Prag-Holleschowitz eingeführt werden.

III. Der Transitverkehr von serbischen Schweinen nach Italien, beziehungsweise die direkte Durchfuhr nach Rumänien wird vom 26. Oktober angefangen abermals untersagt. (Pester Lloyd Nr. 259.)

Desgleichen. Der Ackerbauminister hat die Einfuhr lebender Schweine aus Serbien in die Kontumaz-Anstalt zu Steinbruch vom 26. Oktober ab gestattet. Die Schweine können nach achttägiger Beobachtung unter Einhaltung der veterinär-polizeilichen Vorschriften für den Verkehr im Inlande frei gegeben werden.

Schweden. (Vgl. S. 562.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 1. November d. J. werden von demselben z. B. folgende deutsche Gebietstheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen.

Von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche): die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, der preuß. Regierungsbezirk Posen, das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der bayerische Regierungsbezirk Oberpfalz;

von Rotz oder Springwurm: Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, die Städte Hamburg und Bremen mit ihrem Landgebiet sowie Elsaß-Lothringen;

von ansteckender Maul- und Klauenseuche das ganze Reich;

von Krätze unter den Schafen: die Provinz Hessen-Nassau, der preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, ferner Mecklenburg-Schwerin, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden;

von Wasserscheu (Tollwuth): der preuß. Regierungsbezirk Potsdam, das Königreich Sachsen;

von Schweinepest (Schweineseuche, Schweinediphtherie, Schweinefieber): die Provinz Pommern.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, nebst Begründung und einer Zusammenstellung der ausländischen Gesetzgebung über den Verkehr mit Margarine unter dem 4. November d. J. zur Beschlußnahme vorgelegt worden:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 3. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will,

hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 4. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§ 6. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarinekäse untersagt.

Unter diese Bestimmung fällt nicht das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waaren. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 7. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenen Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§ 8. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§ 9. Der Bundesrath ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Wassergehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 10. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 7 zu erlassen,

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzblatt S. 145), erforderlichen Untersuchungen natürlicher oder künstlicher Fette der in diesem Gesetze bezeichneten Art vorzunehmen sind.

§ 11. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 12. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 2 unzulässigen Mischungen herstellt;

2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.

§ 13. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 15. Außer den Fällen der §§ 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 9 und 10 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 16. In den Fällen der §§ 12 und 15 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 17. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt am . . . . . 1896 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Reichs-Gesetzblatt S. 375), außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1893. (Nach Heft 1, Jahrg. 1895 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Vgl. Veröff. 1894 S. 357.)

Die Zahl der Geborenen, einschl. der Todtgeborenen betrug im Deutschen Reiche während des Berichtsjahres 1 928 270, d. i. 37,97‰ der Bevölkerung (im Vorjahre 36,93, im Durchschnitt der 10 Jahre seit 1884 37,98‰). Außer der Ehe waren davon 176 352, d. i. 9,15‰ geboren (im Vorjahre 9,14, im 10jährigen Durchschnitt 9,29). Die größte monatliche Geburtsziffer fiel auf den September, während dessen 161 176 lebende Kinder zur Welt kamen, die niedrigste mit 145 913 auf den Juni. Von den Bundesstaaten hatten Reuß ä. u. j. L., das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg mit 44,0, 43,0, 41,3 bezw. 41,1‰, in Preußen die Provinzen Westpreußen, Posen, Schlesien, Ostpreußen und Westfalen mit 43,9, 43,6, 41,9, 41,6 und 41,1‰ die verhältnißmäßig meisten Geburten; die geringsten Zahlen kamen auf Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin (je 31,2‰).

Es starben, einschl. von 62 555 Todtgeborenen 1 310 756 Personen, d. i. 25,81% der Einwohner (im Vorjahr 25,31, im 10jährigen Durchschnitt 25,92‰). Die höchste Sterbeziffer hatte mit 132 666 Todesfällen der Monat Dezember, die niedrigste mit 95 543 der Februar.

Unter den Bundesstaaten hatten Reuß j. L. mit 29,1, Sachsen-Altenburg mit 28,8, Bayern mit 28,4 und das Königreich Sachsen mit 28,1‰ die höchsten, Waldeck mit 19,6, Bremen, Hamburg und Lübeck mit 20,5, 20,6 und 21,3‰ die niedrigsten Sterbeziffern. In Preußen war in der Provinz Schlesien, wo 30,3 von je 1000 Einwohnern starben, die Zahl der Todesfälle verhältnißmäßig am höchsten, in Schleswig-Holstein mit 21,2 am niedrigsten.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter 1893 (vgl. Veröff. 1894 S. 357).

Zufolge einer vorläufigen Mittheilung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (1895, I, S. 116) gehörten den Krankenkassen im Jahresdurchschnitt 7 098 884 Mitglieder an, davon 45,5 (in Preußen etwa 54) % den Ortskrankenkassen, etwa 17 (in Bayern fast 60) % der Gemeindekrankenversicherung.

Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 2 796 919 (2 478 237 im Vorjahre), der Krankheitstage 46 162 198 (42 756 026). Auf 1 Mitglied kamen im Durchschnitt des Jahres 0,4 (0,4) Erkrankungsfälle und 6,5 (6,1) Krankheitstage.

Deutsches Reich. Honorarausschreibung des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes, betr. die Unterscheidung der Fette. (Lösungstermin: 15. November 1896.)

Die silberne Denkmünze und außerdem Dreitausend Mark für die beste Untersuchung über die Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfahren zur Unterscheidung der Fette.

Begründung und nähere Bestimmungen:

Für den Handel und für zahlreiche Gewerbe ist es von Bedeutung, daß man die Fette auf einfachem und sicherem Wege von einander zu unterscheiden vermag. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende drei Gruppen:

1. Die schmalzartigen Fette (Schweineschmalz, Gänseschmalz, Oleomargarine), Sparfett [Schmalz oder dergl. und Oel], Rindermark);
2. Talg und ähnliche Fette (Rindertalg, Hammeltalg, Knochenfett);
3. Kerzenfette (Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath).

Die Unterscheidung dieser Gruppen bereitet mannigfache Schwierigkeiten. Die vorgeschlagenen Untersuchungsverfahren, unter denen insbesondere die Jod-Additionsmethode, die Bestimmung des Erstarrungspunktes und die Diffusionsmethode zu nennen sind, sind theils schwierig auszuführen, theils sind ihre Ergebnisse unsicher, theils auch sind sie noch nicht in genügender Weise auf ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Anwendbarkeit geprüft.

Es sind deshalb vergleichende Versuche darüber anzustellen, wie die Untersuchungen am zweckmäßigsten auszuführen sind, wo die Grenzen für die einzelnen Fette und die genannten Gruppen liegen und wie sich Fette verschiedenen Ursprungs und verschiedenen Alters verhalten. Dabei ist besonderer Nachdruck auf diejenigen Verfahren zu legen, welche so einfach zu handhaben sind, daß sie auch in den Händen von Laien, z. B. der Zollbeamten, brauchbare Ergebnisse liefern.

Falls sich zeigen sollte, daß die bekannten Untersuchungsverfahren den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wäre es von besonderem Werthe, wenn ein neues Verfahren vorgeschlagen, kritisch beleuchtet und durch Proben belegt würde.

Oesterreich. Steiermark. Die Verbreitung der Tuberkulose mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz. Von Dr. Adolf Kutschera Ritter von Aichbergen. (Oest. San.-W. 1895, Nr. 42. Beilage.)

Den im Sanitätsdepartement der Statthalterei in Graz hinterlegten Jahresausweisen zufolge, von welchen die Landes-Summarien für einen Zeitraum von 20 Jahren (1873 bis 1892), die Bezirks-Summarien für die 4 Jahre von 1889 bis 1892 bearbeitet wurden, ist im Allgemeinen die Tuberkulose in Steiermark verhältnismäßig häufig und in der Zunahme begriffen. Die Sterblichkeitsziffer ist in den 20 Jahren von 3,18 auf 3,78 ‰ der Einw. gestiegen. Eine Scheidung nach Ackerbau treibenden und industriellen Bezirken wurde wegen der zahlreichen gemischten Bezirke unterlassen. In Untersteiermark zeigte die ländliche Bevölkerung eine besonders hohe Tuberkulosesterblichkeit, was auf die große Armuth und die schlechte Ernährung der dortigen Bewohner zurückgeführt wird. Als Thatsache wird hervorgehoben, daß die höchsten Tuberkuloseziffern im zwanzigjährigen Durchschnitt fast durchweg auf tiefgelegene Gegenden fallen, daß andererseits das Minimum der Tuberkulose-Mortalität in Steiermark — 1,36 ‰ — mit der bedeutendsten Höhenlage — über 900 m — zusammenfällt. Verfasser bemerkt hierzu: „Eines haben die angeführten Gerichtsbezirke (d. h. in denen die Tuberkulose selten auftritt) gemeinsam, sie liegen ziemlich hoch und abseits vom großen Verkehr, haben wenig Industrie, dagegen ein kerniges, gesundes, einheimisches Bauernvolk, welches moderne Luxusbedürfnisse und Gewohnheiten noch wenig kennt."

Der Verfasser kommt zu nachstehenden Schlußsätzen:

„1. Die Tuberkulose in den Landbezirken Steiermarks steht in erkennbarem Zusammenhang mit der Seehöhe und den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen dieser Bezirke, wird hingegen von der Bevölkerungsdichte gar nicht, von den industriellen Verhältnissen nur in untergeordneter Weise beeinflußt.

2. Die Tuberkulose-Sterblichkeit unterliegt sehr bedeutenden Unterschieden nicht nur in benachbarten Bezirken, sondern auch in benachbarten Gemeinden; selbst innerhalb derselben Bezirke werden durch verschiedene Bearbeitung der Statistik seitens verschiedener Bezirksärzte bedeutende Differenzen erzielt.

3. In Graz kommt die Tuberkulose meist in endemischen, auf bestimmte Häuser oder Häusergruppen beschränkten Herden vor.

Diese Häuser sind hygienisch vernachlässigt und von ökonomisch schlecht situirten Miethern überfüllt.

4. Die Tuberkulose-Sterblichkeit ist in Graz am höchsten im Parterre und sinkt mit der Höhe der Stockwerke.

5. Die Bewohnungsdichte zeigt in Graz insoferne einen Einfluß auf die Tuberkulose-Sterblichkeit,

als beide in nahezu gleichem Verhältnisse zu- und abnehmen.

6. Die Tuberkulose-Sterblichkeit in Graz und besonders die Bildung endemischer Tuberkuloseherde zeigt sich abhängig von der sozialen Stufe der Bewohnerschaft.

7. Die meisten Tuberkulose-Todesfälle entfallen in Graz auf das zweite Lebensjahr, die wenigsten auf den Zeitraum zwischen dem 6. und 10. Lebensjahre, von da ab steigt die Tuberkuloseziffer bis zum 40. Lebensjahre rasch, hierauf langsam bis ins hohe Alter.

Der Vergleich mit der Gesammtsterblichkeit zeigt, daß das zweite Dezennium am meisten für die Entwicklung der Tuberkulose prädisponirt.

8. Die Tuberkulose-Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes überragt in Graz während der Geschlechtsperiode des Weibes jene des männlichen Geschlechtes um nahezu das Doppelte, bleibt jedoch nach dem 40. Lebensjahre bedeutend hinter der letzteren zurück.

9. Die Verwittweten sind in jungen Jahren in Graz zur Tuberkulose am hervorragendsten prädisponirt.

In späteren Jahren verhalten sich dieselben gleich den Ledigen. Die Ehe hat einen vermindernden und verlangsamenden Einfluß auf die Tuberkulose.

10. Am meisten unterliegen der Tuberkulose in Graz die Sträflinge und die Nonnen; bei ersteren hat sich dieses Verhältniß im Laufe der letzten Jahre wesentlich gebessert.[1])

Diese Ergebnisse scheinen zu zeigen, daß nebst der Infektion disponirenden Momenten bei der Entwicklung der Tuberkulose eine so hohe Bedeutung zukommt, daß dieselben bei der Prophylaxe der Tuberkulose jedenfalls eine eingehende Würdigung verdienen."

Belgien. Preisausschreiben der Königlich belgischen Akademie der Medizin.

1894-1896. Faire l'étude chimique et microscopique des plantes de la famille des solanées employées en médecine et de leurs produits usités en pharmacie.

Les concurrents insisteront sur les méthodes de dosage des principes actifs contenus dans ces médicaments.

Prix: 500 francs. — Clôture du concours: 20 juin 1896.

1895-1896. Du rôle des cellules migratrices provenant du sang et de la lymphe dans l'organisation des tissus chez les animaux à sang chaud.

Prix: 1000 francs. — Clôture du concours: 15 novembre 1896.

1895-1899. Prix fondé par un anonyme. Elucider par des faits cliniques et au besoin par des expériences la pathogénie et la thérapeutique des maladies des centres nerveux et principalement de l'épilepsie.

Prix: 8000 francs. — Clôture du concours: 15 septembre 1899.

Des encouragements, de 300 à 1000 francs, pourront être décernés à des auteurs qui n'auraient pas mérité le prix, mais dont les travaux seraient jugés dignes de récompense.

Une somme de 5000 francs et une de 25 000 francs pourront être données, en outre du prix de 8000 francs, à l'auteur qui aurait réalisé un progrès capital dans la thérapeutique des maladies des centres nerveux, telle que serait, par exemple, la découverte d'un remède curatif de l'épilepsie.

1895-1896. Prix fondé par le Dr. da Costa Alvarenga. Aux termes du testament de M. Alvarenga, „l'intérêt du capital constituera un prix annuel qui sera appelé: *Prix d'Alvarenga, de Piauhy* (Brésil). Ce prix sera décerné, à l'anniversaire du décès du fondateur, à l'auteur du meilleur mémoire ou ouvrage inédit (dont le sujet sera au choix de l'auteur) sur n'importe quelle branche de la médecine, lequel ouvrage sera jugé digne de récompense, après que l'on aura institué un concours annuel et procédé à l'examen des travaux envoyés selon les règles académiques[1])·

„Si aucun des ouvrages n'était digne d'être récompensé, la valeur du prix rerait ajoutée au capital."

Prix: 750 francs. — Clôture du concours: 15 janvier 1896.

Conditions des concours.

Les Membres titulaires et les Membres honoraires de l'Académie ne peuvent point prendre part aux concours.

Les mémoires, lisiblement écrits en latin, en français ou en flamand, doivent être adressés, *francs de port,* au Secrétaire de l'Académie, à Bruxelles.

Sont exclus de concours:

1° Le mémoire qui ne remplit pas les conditions précitées;

2° Celui dont l'auteur s'est fait connaître directement ou indirectement;

3° Celui qui est publié, en tout ou en partie, ou présenté à un autre corps savant.

L'Académie exige la plus grande exactitude dans les citations, ainsi que la mention de l'édition et de la page du texte original.

Le mémoire de concours et le pli cacheté dans lequel le nom et l'adresse de l'auteur sont indiqués, doivent porter la même épigraphe. Il est défendu de faire usage d'un pseudonyme.

Le pli annexé à un travail couronné est ouvert par le Président en séance publique.

Lorsque l'Académie n'accorde qu'une récompense à un mémoire de concours, le pli qui y est joint n'est ouvert qu'à la demande de l'auteur. Cette demande doit être faite dans le délai de six mois. Après l'expiration de ce délai, la récompense n'est plus accordée.

Le manuscrit envoyé au concours ne peut pas être réclamé; il est déposé aux archives de la Compagnie. Toutefois l'auteur peut, après la proclamation du résultat du concours, obtenir, à ses frais, une copie de son travail faite par un des employés du Secrétariat de l'Académie.

L'Académie accorde gratuitement à l'auteur du mémoire dont elle a ordonné l'impression cinquante exemplaires tirés à part, et lui laisse la faculté d'en obtenir un plus grand nombre à ses frais.

Bruxelles, le 28 septembre 1895.

Le Secrétaire de l'Académie,
E. Masoin.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Michigan, abstract of proceedings of the — State Board of Health. Annual meeting April 13, 1894. 8°.

---

[1]) Verfasser bemerkt an anderer Stelle, daß die von ihm angeführten Zahlen der beste Beweis seien für die segensreichen Verbesserungen, welche in der Pflege der Gefangenen eingeführt worden sind.

[1]) L'Académie a décidé, dans le comité secret de la séance du 26 décembre 1891, que l'article 119 du règlement de la Compagnie ne sera pas applicable aux mémoires manuscrits qui prendront part à ce concours. Cet article est ainsi conçu: „Les travaux couronnés et ceux qui ont mérité une distinction peuvent être publiés dans le recueil des mémoires en vertu d'un vote pour chaque mémoire."

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

46. Woche vom 10. bis 16. November 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	68	—	32	10	15,0	25,7	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	25	—
† Altona	158 782	86	4	46	14	15,1	23,7	—	--	1	1	—	12	8	1	1	1	23	—
† Augsburg	84 544	58	3	29	14	17,8	28,2	—	—	—	—	1	3	4	5	3	3	16	—
† Barmen	128 129	91	1	31	8	12,6	21,0	1	—	—	—	—	7	5	1	—	—	16	1
† Berlin	1 820 340	789	18	584	139	16,7	24,2	7	24	26	1	—	97	48	27	4	4	341	13
† Beuthen	46 457	31	1	16	11	17,9	29,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
† Bielefeld	44 552	23	—	13	5	15,2	20,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	6	2
† Bochum	53 866	41	2	19	5	18,3	26,3	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	14	—
† Bonn	43 302	34	2	14[2]	5	16,8[2]	26,8	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	10	—
† Brandenburg	42 116	23	—	15	2	18,5	27,0	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	11	1
† Braunschweig	115 599	74	4	35	15	15,7	23,6	—	—	—	1	—	4	6	4	1	1	20	—
† Bremen	137 616	70	2	36[3]	12	13,6[3]	20,2	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	22	1
† Breslau	367 769	220	9	168[4]	52	23,8[4]	29,9	—	5	14	—	1	22	24	10	—	—	88	4
Bromberg	46 079	36	—	19	4	21,4	23,6	—	—	1	—	—	3	2	2	2	2	11	—
Charlottenburg	108 475	69	5	33	11	15,8	24,9	—	2	1	—	—	2	6	5	1	1	17	—
† Chemnitz	164 744	114	3	63	35	19,9	31,2	—	—	2	—	—	5	6	2	2	2	48	—
† Danzig	125 412	70	3	54	15	22,4	27,4	—	2	2	—	—	8	2	8	6	4	30	2
† Darmstadt	61 069	38	2	19	3	16,2	20,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	13	3
† Dessau	40 974	28	1	19	9	24,1	23,9	—	—	3	—	—	2	2	1	1	1	11	—
† Dortmund	99 957	75	2	28	6	14,6	25,0	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	16	2
† Dresden	317 817	191	13	91[5]	24	14,9[5]	23,5	—	2	7	—	1	10	5	6	—	—	55	5
† Düsseldorf	171 638	128	4	48	12	14,5	22,7	—	—	—	—	—	6	4	4	1	—	32	2
† Duisburg	70 069	53	1	20	5	14,8	24,8	1	—	1	—	—	2	4	2	—	—	8	2
† Elberfeld	141 189	67	2	28	8	10,3	21,5	1	—	1	—	—	7	2	3	—	—	14	—
† Elbing	44 601	40	1	13	7	15,2	29,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	10	—
† Erfurt	85 170	41	1	22	3	13,4	22,5	2	1	2	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Essen	91 209	79	1	38	12	21,7	25,6	—	—	1	8	—	3	7	3	—	—	14	2
† Flensburg	40 176	19	1	9	2	11,6	23,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	4	—
† Frankfurt a. M.	223 125	114	3	61	13	14,2	19,3	2	—	—	—	—	9	8	3	—	—	35	4
† Frankfurt a. O.	57 255	27	1	21	8	19,1	27,0	—	—	1	—	1	2	3	2	2	2	11	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	30	—	15	6	15,5	27,6	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	9	—
† Gera	44 590	26	1	21	10	24,5	29,0	—	—	5	—	—	1	1	6	1	1	6	2
† M.-Gladbach	54 578	48	1	27	10	25,7	25,0	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	18	—
† Görlitz	68 034	42	—	31	8	23,7	26,3	1	—	—	—	—	1	11	2	—	—	16	—
† Hagen	40 758	37	—	7	3	8,9	24,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	3	—
† Halle	119 203	83	2	25[6]	10	10,9[6]	24,3	—	—	1	—	1	1	4	1	1	1	17	—
† Hamburg	655 039	416	11	162	46	12,9	25,1	—	3	3	—	—	24	21	2	—	—	100	9
† Hannover	198 581	128	7	65	16	17,0	20,9	—	—	1	—	1	10	10	—	—	—	40	3
† Harburg	43 111	43	2	18	3	21,7	21,0	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	13	—
† Kaiserslautern	42 180	24	—	6	1	7,4	20,9	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3	—
† Karlsruhe	85 252	56	1	23	8	14,0	19,6	3	—	—	—	—	6	4	—	—	—	10	—
† Kassel	80 172	35	3	25	7	16,2	19,9	—	—	—	1	—	6	4	1	—	—	12	1
† Kiel	85 181	67	3	28	6	17,1	22,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	20	1
† Köln	320 406	199	8	103	28	16,7	25,7	—	—	1	—	—	21	11	6	2	1	61	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	121	4	89	23	27,0	30,2	—	3	6	1	—	7	14	9	3	3	49	—
Königshütte	40 563	38	1	22	3	28,2	28,3	—	3	1	1	—	2	3	—	—	—	12	—
† Kottbus	41 846	15	—	16	9	19,9	25,9	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	11	—
† Krefeld	119 254	65	3	30	8	13,1	23,9	—	—	3	—	—	5	2	1	—	—	17	2
† Leipzig	414 023	256	12	120	34	15,1	22,7	2	4	13	—	—	14	17	9	1	1	58	3
† Liegnitz	50 105	48	—	20	7	20,8	30,4	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	14	1
† Lübeck	71 097	41	—	22	3	16,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	16	—
† Magdeburg	241 389	120	3	62	17	13,4	26,5	—	—	5	—	—	7	12	5	—	—	33	—
† Mainz	77 321	45	2	18	3	12,1	22,5	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	6	4
† Mannheim	95 361	58	—	22	8	12,0	21,4	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	10	1
† Metz	65 791	18	1	18	6	14,2	21,4	1	—	1	—	—	—	3	4	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	83 433	56	3	33	.	20,6	23,9[1]	2	—	2	—	—	2	7	4	4	4	15	1
† München	413 770	249	7	160	67	20,1	28,2	7	2	4	—	—	19	17	27	1	1	82	2
† Münster	54 180	27	2	22	7	21,1	24,5	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	19	—
† Nürnberg	167 982	91	2	63	16	19,5	26,1	—	—	1	1	—	15	6	7	3	3	31	2
† Osnabrück	43 623	23	2	14	2	16,7	22,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	7	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,0‰. — [3]) Desgl. 35 = 13,2‰. — [4]) Desgl. 164 = 23,2‰. — [5]) Desgl. 81 = 13,3‰. — [6]) Desgl. 22 = 9,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V.	50 820	45	2	11	4	11,3	25,2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	7	2
† Posen	70 828	34	—	22	4	16,2	29,1	—	1	2	—	—	5	3	2	1	1	9	—
† Potsdam	57 104	24	2	21[3]	7	19,1[3]	23,5	—	1	1	—	—	4	1	1	—	—	13	—
† Remscheid	46 224	30	4	5	—	5,6	21,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—
Rixdorf	47 541	60	3	26	8	28,4	32,3[1])	1	—	2	1	—	4	4	4	1	1	10	—
† Rostock	49 043	29	2	20	7	23,3	20,4	—	—	—	1	—	—	4	1	1	1	16	—
Schöneberg	40 500	32	—	14	6	18,0	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
† Solingen	40 770	18	1	11	9	14,0	20,4	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	6	—
† Spandau	57 607	33	1	23	3	20,8	23,2	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	12	—
† Stettin	131 523	85	3	61	20	24,1	25,8	—	1	3	—	—	5	8	2	1	1	40	2
† Straßburg i. E.	134 056	73	5	51	10	19,8	25,7	—	—	3	—	—	6	4	7	6	6	31	—
† Stuttgart	135 594	37	2	37	12	14,2	20,2	—	—	—	—	—	3	10	2	1	1	22	—
† Wiesbaden	73 117	38	1	21	6	14,9	19,3	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	12	1
† Würzburg	66 567	42	—	22	2	17,2	25,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	14	—
† Zwickau	51 347	39	—	13	6	13,2	27,7	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	10	—
Woche vom 10. bis 16. November 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	455 013	257	9	147	41	16,8	.	—	2	1	4	—	18	17	15	—	—	85	5
Antwerpen bis 9. Novbr.	262 065	148	4	85	20	16,9	.	—	—	2	3	—	3	17	8	.	.	48	4
Brünn bis 9. Novbr.	100 210	64	2	41	8	21,3	.	—	2	2	3	—	9	6	3	.	.	16	—
Brüssel	187 924	80	11	67	13	18,5	.	—	—	—	2	—	7	11	5	.	.	40	2
Budapest bis 9. Novbr.	566 022	374	17	264	55	24,3	.	6	6	8	4	1	36	33	20	.	.	139	11
Christiania	174 717	33	1	60	21	17,9	.	—	—	2	—	—	10	8	5	.	.	35	—
Edinburg	273 535	126	.	90	19	17,2	.	—	3	1	2	—	9	1	1	.	.	73	.
Glasgow	695 876	404	.	248	.	18,6	.	1	3	2	.	.	.	14	5	.	.	223	.
Kopenhagen	333 714	173	1	88	19	13,7	.	—	3	—	1	1	9	12	3	.	.	51	8
Krakau bis 9. Novbr.	79 336	52	1	56	7	36,7	.	—	3	—	2	—	11	8	5	5	4	21	3
Lemberg bis 9. Novbr.	135 908	64	9	60	16	23,0	.	—	1	2	1	—	14	9	5	.	.	28	—
London	4 392 346	2576	.	1510	325	17,9	.	77	14	66	23	8	149	185	39	1	1	876	73
Lyon bis 2. Novbr.	438 077	116	7	152	18	18,0	.	—	—	—	4	—	27	18	11	—	—	90	2
Moskau bis 9. Novbr.	753 469	.	34	397	111	27,4	.	4	14	13	6	—	59	17	28	.	.	256	.
New York bis 2. Novbr.	1 896 520	1029	68	714	127	19,6	.	4	3	25	10	—	121	129	39	.	.	335	48
Odessa	343 500	.	6	130	35	19,7	.	1	2	5	4	1	15	3	7	7	7	83	9
Paris	2 424 705	975	67	895	110	19,2	.	18	2	12	8	3	191	114	42	.	.	475	20
Petersburg bis 2. Novbr.	954 400	622	28	456	138	24,8	.	13	13	22	17	1	62	21	41	—	—	266	.
Prag und Vororte	358 227	199	12	137	35	19,9	.	1	3	3	1	1	27	12	2	.	.	82	5
Rom bis 5. Oktbr.	465 136	212	9	161	20	18,0	.	2	—	—	8	1	15	15	26	.	.	87	7
Stockholm bis 9. Novbr.	259 304	140	3	72	14	14,4	.	—	1	1	1	—	14	4	5	2	2	41	5
Triest	160 820	110	5	81	16	26,2	.	—	—	13	—	—	15	7	4	4	—	39	3
Venedig bis 2. Novbr.	159 895	74	2	56	9	18,2	.	1	—	1	1	—	5	10	7	.	.	31	—
Warschau bis 9. Novbr.	535 968	491	23	238	45	23,1	.	3	20	10	3	3	27	30	10	.	.	127	5
Wien	1 495 764	919	62	532	157	18,5	.	10	8	23	1	—	82	97	40	—	—	249	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. November 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	—	4	1	7	—	2
Scharlach	38 (11)	5 (2)	4	1	2	—	3
Diphtherie	77 (14)	7 (2)	7 (1)	14 (2)	7 (1)	5 (1)	12 (1)
Croup	1	—	—	—	— (1)	—	—
Unterleibstyphus	7 (1)	5	—	—	1	3 (1)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	14	2	2	5	7	1	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (1)	30	13	19	42	26	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	40 (9)	21 (3)	4	4 (1)	12 (3)	5 (1)	11 (1)
Lungenschwindsucht	67 (34)	13 (5)	12 (3)	— (3)	11 (2)	10 (5)	19 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	46 (5)	31 (1)	2	14	20 (1)	7	18 (1)
Akuter Darmkatarrh	4 (3)	16	1	1	7	3	5
Chron. Alkoholismus	24 (1)	1	—	1	1	—	14
Akt. Gelenkrheumatism.	10	13	6	4	22	6	15
And. rheumat. Krankh.	26	16	4	4	9	8	9
Verletzungen	76 (2)	103 (3)	29 (1)	22	66 (1)	16 (1)	52 (1)
Alle übrigen Krankh.	557 (63)	330 (14)	95 (9)	101 (8)	254 (11)	77 (4)	292 (22)
Summe	1050 (145)	593 (30)	183 (14)	192 (14)	468 (20)	167 (13)	539 (33)
Verbliebener Bestand	4408[7])	1866	764	708	1383	753	2811

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./11.-16./11.	14	62	4)122	4)150	2
„ Breslau	desgl.	4	19	55	37	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	4	10	4	23	—
„ Arnsberg	desgl.	48	240	23	106	2
„ Aurich	desgl.	—	12	3	4	1
„ Düsseldorf	desgl.	33	84	27	98	3
„ Erfurt	desgl.	17	37	23	43	3
„ Hannover	desgl.	10	37	16	46	2
„ Hildesheim	desgl.	5	196	4	34	—
„ Königsberg	desgl.	15	22	13	36	—
„ Lüneburg	desgl.	10	8	2	8	—
„ Marienwerder	desgl.	7	29	7	14	—
„ Minden	desgl.	25	—	3	51	—
„ Münster	desgl.	3	6	5	17	1
„ Osnabrück	3./11.-9./11.	8	22	2	13	—
„ Posen	10./11.-16./11.	21	38	68	24	3
„ Schleswig	desgl.	31	64	16	53	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	4	2	19	2
„ Stettin	desgl.	25	172	30	56	3
„ Stralsund	desgl.	3	13	—	14	—
„ Trier	desgl.	1	36	10	5	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	34	34	93	3
Stadt München	desgl.	3	242	41	5)44	3
„ Nürnberg	desgl.	1	—	17	5)30	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	12	6)2	24	18	—
Reuß a. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	5	5	3	—
Hamburg	desgl.	6	47	21	5)37	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 17,3‰. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [7]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. November 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. November	11,5	6,9	755,4	756,9	756,8	80	83	90	3,6	WNW	2
	11. "	14,5	5,4	753,4	751,3	749,8	91	79	91	—	SSO	3
	12. "	14,0	9,4	747,3	745,4	736,8	86	81	93	0,6	SSW	3
	13. "	14,0	6,9	741,2	745,5	751,5	87	73	80	4,3	WSW	3
	14. "	11,4	6,1	756,8	757,5	758,0	88	72	87	2,0	SW	2–3
	15. "	9,7	5,3	759,4	764,5	764,8	88	69	88	—	W	2–3
	16. "	15,4	5,6	760,5	759,9	759,6	78	91	80	—	SSW	3
München	10. November	17,9	10,3	717,4	715,6	715,7	94	94	95	6,1	SW	1,6
	11. "	15,0	7,3	713,9	712,1	711,7	94	74	89	0,1	SW	1,0
	12 "	14,2	7,5	710,2	707,5	705,6	75	66	93	8,6	Stille	0,7
	13. "	16,7	6,6	708,5	711,0	718,1	95	81	91	15,6	SW	3,5
	14. "	9,3	1,8	720,3	719,4	720,6	90	69	83	0,3	SW	1,2
	15. "	11,6	5,0	723,9	723,7	723,9	90	71	93	0,1	O	1,0
	16. "	14,8	3,2	723,5	721,7	721,6	90	57	88	—	Stille	0,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 145* bis 152*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Sechste vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Compensirung
der
Klappenfehler des Herzens.
Versuch einer mathematischen Theorie.
Von
Dr. Benno Lewy,
Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.
Preis M. 3,—.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medizin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Die
Arzneimittel der organischen Chemie.
Für Aerzte, Apotheker und Chemiker
bearbeitet von
Dr. Hermann Thoms.
Preis geb. M. 3,60.

Untersuchungen
über
Sehnervenveränderungen bei Arteriosklerose.
Von
Dr. Bernhard Otto,
Oberarzt an der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin zu Lichtenberg.
Mit 4 Tafeln in Lichtdruck nach Mikrophotogrammen.
Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.
Von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Zweite Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Prof. Dr. Felix Wesener,
Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.
Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer** in **Berlin N.**, betr. **Schwartz, Schlachthöfe.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 4. Dezember 1895.** Nr. 49.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND -6 DEC 95

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 871. — Sterbefälle im Oktober. S. 871. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 872. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 872. — Sanitätsbericht des österreichischen Küstenlandes, 1890/92. S. 872. — Cholera in Bosnien, 1893. S. 873. — Statistische Mittheilungen aus Hongkong, 1894. S. 873. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneimittel. S. 873. — Schweineseuche. 2c. S. 874. — (Preußen). Handel mit Giften. S. 874. — Homöopathische Arzneimittel. S. 874. — (Reg.-Bez. Potsdam). Abdeckereigewerbe. S. 875. — (Reg.-Bez. Köslin). Hausirerpferde. S. 875. — (Reg.-Bez. Trier). Thierseuchen. S. 875. — (Mecklenburg-Schwerin). Maul- und Klauenseuche. S. 875. — Geflügelcholera. S. 876. — (Oesterreich. Bukowina). Gemeindeärzte. S. 877. — (Italien). Unterricht in der Hygiene. S. 879. — Tuberkulin und Mallein. S. 879. — (Frankreich). Fleckfieber. S. 879. — Nachtherbergen. S. 880. — Gewerbliche Arbeiter. S. 880. — Epidemien in Primärschulen. S. 881. — (Großbritannien). Schafräude. (Schluß). S. 882. — **Gang der Thierseuchen** in Kroatien und Slavonien. 1890 bis 1893. S. 884. — Desgl. in Belgien, 1893. S. 884. — Desgl. in Rußland, Februar bis August 1895. S. 885. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich, Schweiz, Italien). S. 886. — **Vermischtes.** Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes, 1894/95. S. 886. — (Frankreich). Hygienische Tagesfragen, 1893. S. 886. — (Rußland. Odessa). Bakteriologische Station, 1894. S. 887. — **Geschenkliste.** S. 887. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 888. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 891. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 892. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 893. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 893. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 893. — **Witterung.** S. 894.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 19. bis 25. November 28 Erkrankungen (und 11 Todesfälle) gemeldet, davon in je 3 Gemeinden der Bezirke Trembowla 5 (2) und Czortkow 4 (3), in je 2 Ortschaften der Bezirke Husiatyn 6 (1) und Kamionka strumilowa 8 (4), in je 1 Ortschaft der Bezirke Borszczow 1, Buczacz 1 und Jaroslau 1 (1). Seit dem 23. August sind in Galizien in 51 zu 14 Bezirken gehörenden Gemeinden insgesammt 379 Erkrankungen mit 245 Todesfällen festgestellt worden. (Oest. San.-W. S. 475.)

Rußland. In den städtischen Krankenhäusern von St. Petersburg gingen vom 16. bis 20. November 24 „choleraähnliche" Erkrankungen zu, von denen 10 tödtlich endeten.

Egypten. Laut Mittheilungen bis zum 22. November wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in Damiette vom 7. bis 19. November 25 (20), in Ezbet el Borg während des gleichen Zeitraums 27 (19), in Ahmadieh vom 6. bis 16. November 25 (22), in Bigalat vom 4. bis 13. November 7 (7), in Kolonghil vom 6. bis 9. November 1 (1), in el Daraksa vom 7. bis 14. November 2 (1), in Ezbet Khalafala Pacha vom 7. bis 13. November 5 (2), in Salamonn vom 8. bis 14. November 8 (7), in Faraskonz vom 14. bis 18. November 3 (2), vom 4. bis 16. November in Menzaleh 35 (41), in Matarieh bei Menzaleh 19 (18), vom 4. bis 11. November in el Kurdi 7 (7), vom 4. bis 14. November in Bonfrate 33 (32), ferner in Czarka vom 15. bis 18. November 2 (3) und in Kafr el Jouar vom 16. bis 18. November 3 (2).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4 Todesfälle; Berlin 2[1]), London 20 (Krankenhäuser), Paris 17, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 120 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Influenza:** London 15 Todesfälle; Frankfurt a. O. 12, Kopenhagen 47, Stockholm 10 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 51, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 199, Düsseldorf 207, Königsberg 95, Stettin 98, in München 269, Hamburg 27, Budapest 236, Petersburg 113, Wien 414 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Brandenburg, Bromberg, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Liegnitz, Mannheim, Zwickau und Triest — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 147, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 98, Düsseldorf 133, in München 43, Nürnberg 23, Hamburg 37, Wien 95, Budapest 24, Kopenhagen 35, London 103 (Krankenhäuser), Paris 116, Petersburg 70 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 107, Breslau 50, Hamburg 25, Budapest 45, Edinburg 92, Kopenhagen 33, London 296 (Krankenhäuser), Paris 52, Petersburg 58, Stockholm 39, Wien 110 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 154.

(Zur Monatstabelle).[2]) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Inowrazlaw je 1, Marseille 26, Kairo 5, Baltimore 1, Buenos Aires 41, Rio de Janeiro

[1]) Nach Angabe der Sanitätskommission.

[2]) Der Nachweis aus Freiburg ist ausgeblieben.

183; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 51; **Flecktyphus**: Hirschberg, Inowrazlaw je 2; **Genickstarre**: Baltimore, St. Louis je 1, Brooklyn 15, San Franzisko 2; **Influenza**: Berlin 5, Frankfurt a. O., Braunschweig, Hamburg je 2, Buenos Aires 3.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Malstatt-Burbach, Neunkirchen;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Hörde, Neustadt, Oppeln, Posen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Brandenburg, Forst, Grabow, Guben, Insterburg (höher sogar als ein Fünftel), Köpenick, Luckenwalde, Prenzlau, Schalke, Witten, Landshut, Apolda, Dessau, Greiz;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Nordhausen, Quedlinburg.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Brieg, Forst, Geestemünde, Hagen, Halberstadt, Hanau, Ohligs, Ratibor, Viersen, Wesel, Pirna, Heidelberg, Konstanz, Mainz, Offenbach, ferner in Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Burg, Merseburg, Neustadt, Stendal (mehr sogar als ein Drittel), Stolp, Stralsund, Wandsbek, Zaborze, Kaiserslautern, Konstanz;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 50 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Burg, Herne, Linden, Meiderich, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Speyer, Pforzheim, Hagenau, ferner in Basel, Zürich, Alexandrien (mehr als ein Drittel), Kairo (desgl.).

Unter den 247 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Rixdorf 36,1 (1887/91: 32,3), Zaborze 37,3, Ueckendorf 40,2, Herne 45,7, Bocholt 51,0, welche bis auf Bocholt, wo 22 von 65 Todesfällen durch Verunglückungen herbeigeführt waren, bereits im Vormonat eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ aufwiesen. Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 47,9‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 21 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, Düren 338 (Gesammtsterblichkeit 24,5), Flensburg 344 (20,3), Wolfenbüttel, Augsburg je 345 (18,6 und 23,8), Neuß 346 (29,8), Pforzheim 347 (20,7), Fürth 348 (19,3), Kalk, Schleswig je 350 (27,1 und 26,3), Chemnitz 357 (27,3), Köln 358 (24,7), Eschweiler 381 (27,4), Werdau 393 (24,4), Cannstatt 400 (19,9), Göppingen 405 (19,0), Ingolstadt 411 (30,6), Landshut 419 (23,7), München 444 (27,1), Kempten 469 (20,4), Kolberg 548 (29,7), Annaberg 613 (22,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 25 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Siegen 11,0 (1882/91: 21,2), Neiße 10,4 (1881/90: 21,9), Küstrin 9,9 (1886/90: 24,1), Weimar 5,7 (1881/90: 19,5). Von den in letzterem Orte verzeichneten Todesfällen ereigneten sich in der Zeit vom 1. bis 25. Oktober nur 4; die letzten sechs Tage des Monats blieben von Todesfällen ganz frei.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit 12,0), Göttingen (17,8), Neiße (10,4), Würzburg (23,3), Pirna (21,5), Offenbach (13,8), Güstrow (15,9), Weimar (5,7), Bernburg (21,9), Bayreuth (12,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 25, weniger als ein Fünftel derselben in 74 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 5 Orte gegen 7 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 25 gegen 18. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 21 Orten gegen 77, weniger als 200,0 in 109 gegen 37 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 21. November sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe, in Wirksamkeit gesetzt worden, die aus Häfen des Gouvernements St. Petersburg kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Gleichzeitig sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1893 (Veröff. 1893 S. 743), betreffend die ärztliche Beaufsichtigung für die aus jenen Häfen auf dem Seewege in Dänemark eintreffenden Personen, in Kraft gesetzt, sowie die Einfuhr von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche aus den in Rede stehenden Häfen verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 20. November sind die Stadt und das Gouvernement St. Petersburg vom 6. dess. M. ab für verseucht erklärt worden. Gleichzeitig wurde verfügt, daß nunmehr, außer den Beobachtungs- und Quarantäneanstalten zu Känsö in den Scheeren von Gothenburg und Fejan in den Stockholmer Scheeren, auch die Beobachtungsanstalten zu Bredvik vor Umeå, Juniskären vor Sundsvall, Harön in den Stockholmer Scheeren, Arkö in den Scheeren von Oestergötland und Vestra Hästholmen in den Scheeren von Karlskrona in Thätigkeit treten sollen. (Vgl. S. 396.) —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 22. November ist für Herkünfte von St. Petersburg Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von St. Petersburg in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine unter dem 23. November veröffentlichte Ministerialverfügung wurden die Häfen der Sandwich-Inseln (S. 696) seit dem 10. dess. M. für rein erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Laut einer Mittheilung vom 21. November hat eine Ministerial-Verfügung den Hafen von Ceará (Brasilien) für „verseucht" und die anderen Häfen der gleichnamigen Provinz für „verdächtig" erklärt.

Aus dem Sanitätsbericht des Oesterreichischen Küstenlandes für die Jahre 1890 bis 1892.

Von Dr. Bohata und Dr. Hausenbichler.

Das österreichische Küstenland umfaßt die Provinzen Triest, Görz-Gradisca und Istrien. Die Bevölkerung belief sich nach der Volkszählung von Ende 1890 in Triest auf 157 466 in Görz-Gradisca auf 220 308 und in Istrien auf 317 610, zusammen auf 695 384 Seelen. In der Periode von 1880 bis 1890 betrug der Bevölkerungszuwachs 8,8 bezw. 4,4 und 8,8%, überstieg also in Triest und Istrien den entsprechenden Staatsdurchschnitt von 7,9%, blieb jedoch in Görz-Gradisca beträchtlich unter demselben.

Lebendgeboren (bezw. todtgeboren) wurden während der 3 Berichtsjahre in Triest zusammen 14 758 (965), in Görz-Gradisca 23 481 (508), in Istrien 34 589 (712) Kinder; auf je 1000 Einwohner entfielen in den 3 Jahren in Görz-Gradisca 35,47, 35,89 und 35,21 Lebendgeborene, in Istrien 35,03, 37,74 und 36,12, in Triest dagegen nur 31,38, 31,89 und 30,44. Die Zahl der Todtgeborenen betrug im Durchschnitt der Berichtsjahre in den 3 Ländern rund 2,0, 0,75 und 0,8‰ der Bevölkerung. Auf je 1000 Einwohner entfielen unehelich Geborene in Triest 5,0, 5,3 und 5,6, in

Görz-Gradisca 1,0, 1,0 und 0,9, in Istrien 1,1, 1,2 und 1,0.

Die Gesammtzahl der innerhalb der Berichtszeit Verstorbenen belief sich in Triest auf 14 030, in Görz-Gradisca auf 17 701 und in Istrien auf 26 916, die Sterbeziffer im Mittel der Berichtsjahre auf 29,7, 26,8 und 28,2‰ d. E.; (im Mittel der vorausgegangenen 10 Jahre auf 31,92, 27,54 und 28,75‰). Im 1. Lebensjahre starben in Triest 1215, 1146, 1123 Kinder d. h. 24,6, 22,8 und 23,4%, in Görz-Gradisca 1551, 1475, 1527 d. h. 19,8, 18,6 und 19,7%, in Istrien 2710, 2485, 2526 d. h. 24,3, 20,7 und 22,0% der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Es starben in den 3 Jahren an Pocken in a) Triest 1, 1, 2, in b) Görz-Gradisca 1, 1, 8, in c) Istrien 11, 0, 1, an Diphtherie a) 118, 182, 189, b) 159, 217, 216, c) 195, 111, 140, an Scharlach a) 5, 7, 22, b) 31, 28, 26, c) 172, 167, 44, an Masern a) 23, 91, 15, b) 53, 36, 82, c) 17, 238, 26, an Unterleibstyphus a) 21, 16, 43, b) 65, 44, 47, c) 57, 50, 43, an Ruhr a) 1, 6, 2, b) 48, 32, 19, c) 29, 5, 12. an Keuchhusten a) 30, 34, 39, b) 124, 149, 44, c) 172, 76, 63, an Entzündungen der Athmungsorgane a) 970, 895, 1015, b) 471, 528, 676, c) 1031, 895, 1022, an Lungenschwindsucht a) 752, 719, 691, b) 927, 929, 882, c) 821, 777, 863, an Darmkatarrh a) 301, 380, 380, b) 338, 254, 335, c) 534, 394, 387, an Krebs a) 160, 180, 182, b) 81, 85, 88, c) 77, 82, 96, an Altersschwäche a) 385, 402, 426, b) 891, 893, 946, c) 1124, 982, 1132, eines gewaltsamen Todes a) 65, 99, 103, b) 77, 92, 93, c) 85, 97, 98 Personen.

Von Juli bis Oktober 1892 kamen in Triest sowie in den Bezirken Pola und Tolmein zahlreiche Erkrankungen an schwerem Magendarmkatarrh zur Beobachtung, doch ergab die bakteriologische Untersuchung in keinem Falle das Vorhandensein von asiatischer Cholera.

Endemisch verbreitet ist im Bezirk Gradisca die Pellagra, in Gradisca und dem größten Theil Istriens die Malaria.

Die Influenza zeigte sich zuerst in der 2. Hälfte des Dezember 1889 und gewann im Januar 1890 eine derartige Verbreitung, daß keine Gemeinde verschont blieb. Die Epidemie erreichte ihren Höhepunkt um die Mitte des Januar, nahm dann allmählich ab und hatte in der 1. Hälfte des März überall ihr Ende erreicht. Nach ärztlicher Schätzung wurde etwa der dritte Theil der Bevölkerung ergriffen. Anfang Dezember 1891 trat die Krankheit von Neuem auf und verbreitete sich im Januar 1892 mit großer Schnelligkeit über das ganze Küstenland mit Ausnahme des Bezirks Volosca, wo sie sich erst im März zeigte. Zum Erlöschen kam die Seuche in Triest im Februar, in Görz-Gradisca im April und in Istrien im Mai 1892.

Impfungen (und Wiederimpfungen) wurden in den 3 Jahren in Triest 3383 (979), 2755 (1534), 2654 (1249), in Görz-Gradisca 7087 (3894), 6373 (3822), 6714 (4372), in Istrien 8819 (6603), 8314 (6672), 9632 (5984) vorgenommen; ungeimpft blieben in Triest 69,7, 83,0, 72,9% der Impfpflichtigen, in Görz-Gradisca 20,1, 21,0, 21,2%, in Istrien 54,3, 44,4, 42,8%.

Heilwesen. Kurorte waren im Küstenlande zusammen 6 vorhanden, darunter 2 Schwefelthermen (in Monfalcone und S. Stefano) und 4 Seebäder und klimatische Kurorte (in Abbazia, Lussin, Fisine und Grado), ferner 3 Seehospize (in Triest, Grado und S. Pelagio). An Krankenhäusern standen im Jahre 1891 in Triest 1 öffentliches und 2 private (sowie 1 Irrenanstalt), in Görz-Gradisca und Istrien je 2 öffentliche und je 1 privates zur Verfügung. Die Zahl der Aerzte betrug im Jahre 1892 insgesammt 221, die der Wundärzte 15, (in Triest entfiel je 1 Arzt auf 1406, in Görz-Gradisca auf 5007, in Istrien auf 4886 Einwohner), der Hebammen 725 (je 1 auf 585 bezw. 941 und 1431 Einwohner), der Apotheken 81.

Die Cholera in Bosnien 1893.

Nach dem Berichte des Bosnischen Bureaus des gemeinsamen Reichs-Finanzministeriums. Wien 1895.

Im Jahre 1892 war Bosnien von der Cholera verschont geblieben; im Berichtsjahre zeigte sich die Krankheit zuerst am 22. September in dem an der slavonischen Grenze belegenen Orte Brčka und gewann bald im östlichen Theile des Landes weitere Verbreitung.

Anfangs November folgte dann ein zweiter Ausbruch im Westen des Landes, welcher jedoch im Wesentlichen auf eingewanderte Eisenbahnarbeiter beschränkt blieb. Von Anfang Dezember ab verminderte sich die Zahl der Erkrankungen, von Weihnachten an zeigten sich nur noch vereinzelte Fälle. Nach dem 2. Januar 1894 sind Neuerkrankungen nicht mehr festgestellt worden, sodaß am 16. dess. M. das ganze bosnisch-herzegowinische Gebiet für cholerafrei erklärt wurde. Am stärksten betroffen waren im Osten außer Brčka, wo bis zum 20. Oktober 84 Erkrankungs- (und 45 Todesfälle) vorkamen, namentlich Maoča mit 48 (28), Gradačac mit 66 (35) und Dolnja Tuzla mit 53 (35), bei dem zweiten Auftreten der Seuche im westlichen Bosnien Dolnji-Vakuf mit 15 Erkrankungen (und 9 Sterbefällen). Im Ganzen sind vom 22. September 1893 bis 2. Januar 1894 113 Ortschaften in 16 Bezirken befallen worden; die Gesammtzahl der Erkrankungen betrug 1015, die der Todesfälle 512.

Die zum Theile bereits 1892 vorbereiteten Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Seuche bestanden in Errichtung von Schiffskontrol- und ärztlichen Revisionsstationen an den Grenzorten sowie von Choleralazarethen und -baracken, weiter in der Regelung des sanitätspolizeilichen Dienstes, namentlich auch in Rücksicht auf die heimkehrenden Mekkapilger, der Beschaffung von ärztlicher Hülfe, von Desinfektionsmitteln und Desinfektionsapparaten.

Statistische Mittheilungen aus Hongkong für das Jahr 1894. Aus dem Berichte des Registrar General f. 1894.

Die Einwohnerzahl der Kolonie wurde auf 246 006 geschätzt, davon 10 782 Europäer, Indier 2c. und 235 224 Chinesen. Die Zahl der Neugeborenen belief sich bei den erstern auf 205 (bei den Chinesen auf 1250), die der Verstorbenen auf 251 (7156), die Geburtsziffer auf 19,01 (5,31), die Sterbeziffer auf 23,28‰ (30,42) der Lebenden. Von den 1455 Geburts- und 7407 Sterbefällen kamen allein 1129 bezw. 6481 auf den Bezirk Viktoria; 2926 der Todesfälle ereigneten sich in den 11 ständigen Krankenhäusern und einem zeitweiligen (chinesischen) Lazareth; in dem letzteren starben allein 1246 Personen.

Todesursachen. Es starben u. A. an der Pest 2552, an Pocken 18, Cholera 1, Ruhr 92, Wechselfieber 308, Beri-Beri 80, Kindbettfieber 3, Lebens- und Altersschwäche 132 bezw. 59, Krämpfen 383, Trismus und Tetanus 692 (darunter 683 Kinder im 1. Monate), Luftröhrenentzündung 439, Lungenentzündung 8, Lungenschwindsucht 574, Durchfall 316, Wassersucht 128, ferner eines gewaltsamen Todes 127, an Opiumvergiftung 7 Personen.

Kindersterblichkeit. Im 1. Lebensjahre starben 1439 Kinder, davon 877 im Alter von weniger als 1 Monat. Unter der europäischen und indischen Bevölkerung starben im 1. Lebensmonate 9 Kinder (unter der chinesischen 868) = 3,59% (12,13), im Alter von 1 bis 12 Monaten 24 (538) = 9,56% (7,52) aller unter der betr. Bevölkerung Verstorbenen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895. (R.-G.-Bl. S. 455.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Artikel 1. Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar:

im Verzeichniß A unter Nr. 11:

Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniß B:

Acidum camphoricum. Kampfersäure.

Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoffsäure.

Bismutum subsalicylicum. Basisches Wismutsalicylat.

Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.

Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichniß B kommt

Bismutum salicylicum. Salicylsaures Wismut

in Wegfall.

Artikel 2. Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniß A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:

Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:

Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,

Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Hufkitt,

Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

a) Vom 26. November 1895. (R.-G.-Bl. S. 457.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) und im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Juli 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf weiteres die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes auch für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine eingeführt.

b) Vom 27. November 1895. (Ebd.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Anhalt wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Boetticher.

Preußen. Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften. Vom 24. August 1895.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519)[1]) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800", aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Die §§ 1 bis 20 der Polizei-Verordnung haben den gleichen Wortlaut wie in dem Bundesraths-Entwurf (s. Veröff. 1894 S. 913), nur lautet § 13 Abs 3 abweichend:

„Die Empfangsbestätigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden."

Als Fristbestimmungen sind in § 20 Abs. 1 der 1. Januar 1897, in Abs. 2 der 31. Dezember 1898 eingesetzt worden.

§ 21. Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§ 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der Min. für Handel u. Gewerbe. J. V. Lohmann.

Der Min. d. geistl. Unterr.- u. Med.-Angeleg. J. V. von Weyrauch.

Der Minister des Innern.

J. A. Braunbehrens.

Die Anlagen zeigen folgende Abweichungen von dem Entwurf:

In Anlage II ist die Anmerkung zur letzten Spalte des Kopfes fortgeblieben.

In Anlage III heißt es im Erlaubnißscheine „(Firma)" statt „(beziehungsweise Firma)" und im Schlußabsatz „gemäß § 13" statt „gemäß . . . "

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., die Dispensation homöopathischer Arzneimittel betr. Vom 14. November 1895.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Aerzte, welche die im § 3 des Reglements vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305 — vorgeschriebene Prüfung behufs Erlangung der Befugniß zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses homöopathische Arzneien dispensiren, ohne die im § 2 a. a. O. vorgeschriebene ministerielle Erlaubniß erhalten zu haben. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des erwähnten Reglements und den Wortlaut des Befähigungszeugnisses bemerke ich, daß Aerzte, welche, ohne die gedachte ministerielle Genehmigung zu besitzen, homöopathische Arzneimittel dispensiren, gemäß § 8 a. a. O. von der Befugniß dazu für immer ausgeschlossen werden.

Die einem homöopathischen Arzte ertheilte Genehmigung zum Dispensiren homöopathischer Arzneimittel erlischt beim Wechsel des Wohnortes und muß in diesem Falle von Neuem nachgesucht werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auf diesen Erlaß in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und gefälligst zu veranlassen, daß die in Gemäßheit des § 2 a. a. O. erforderliche Genehmigung, soweit dies noch nicht geschehen ist, nachgesucht werde.

(Unterschrift.)

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn . . . . Excellenz in . . . . .

[1]) Veröff. S. 713.

Preußen. Reg.-Bezirk Potsdam. Polizeiverordnung, betr. das Abdeckereigewerbe. Vom 4. September 1895. (Amtsbl. S. 395.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die unter dem 15. November 1893 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Abdeckereigewerbe (Amtsbl. S. 473)[1] nachstehend abgeändert:

I. Die Ziffer 3 des § 5 erhält folgende Fassung:

Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen, abgesehen von den im § 7 getroffenen Bestimmungen, nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind.

II. Der § 7 erhält unter Fortfall des Absatz 2 folgende Fassung:

Die Verwendung des aus Abdeckereien herrührenden rohen (frischen) und wohlgetrockneten Fleisches zum Füttern von Hunden und Geflügel ist zulässig. Zum Füttern von Schweinen darf solches Fleisch nicht benutzt werden.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde. Vom 19. September 1895. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben dienenden Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt vorzunehmen, an welchen hierfür von dem Besitzer des untersuchten Thieres eine Gebühr von einer Mark zu entrichten ist.

§ 3. Die in § 1 bezeichneten Personen haben, während sie ihr Gewerbe im Umherziehen mit den im § 1 genannten Thieren ausüben, ein Untersuchungsbuch bei sich zu führen.

In dem Buche, welches auf ihren Namen lautet, ist für jedes Thier ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung desselben anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (§ 1) sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gensdarmen und beamteten Thierärzten vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Zastrow.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Verfügung, betr. Austausch von Nachrichten über Thierseuchen mit Luxemburg. Vom 20. November 1895.

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, zwischen dem Präsidenten der Großherzoglichen Ackerbau-Kommission in Luxemburg und den zuständigen Behörden in den preußischen Grenzgebieten einen Austausch von Nachrichten über das Auftreten, den Verlauf und das Erlöschen der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz- und Wurmkrankheit, Schafpocken und Schafräude einzuführen.

Da diesem Wunsche nach Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten entsprochen werden soll, so ersuche ich ergebenst, von jedem Ausbruche der bezeichneten Seuchen dem genannten Präsidenten unverzüglich und über den Verlauf der Seuchen alle 14 Tage Mittheilung zu machen, sowie auch über das Erlöschen der Seuchen eine Benachrichtigung desselben erfolgen zu lassen. Ueber die im Großherzogthum Luxemburg vorkommenden Seuchenfälle wird wechselseitig in gleicher Weise und auch an mich Mittheilung geschehen.

Die Benachrichtigungen erfolgen durch freigemachte Postkarten.

An die Herren Landräthe zu Prüm, Bitburg, Trier und Saarburg und den Herrn Oberbürgermeister zu Trier.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. Vom 18. April 1895. (Reg.-Bl. S. 101.)

Auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz wird hierdurch unter Aufhebung der Publikanda vom 5. März 1892 (Reg.-Bl. Nr. 9), vom 15. Oktober 1892 (Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 43), vom 20. Januar 1893 (Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 4), vom 20. Juli 1893 (Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 25), vom 11. Januar 1894 (Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 2), vom 31. März 1894 (Reg.-Bl. Nr. 13), soweit es sich um Maul- und Klauenseuche handelt, und vom 20. Mai 1894 (Reg.-Bl. Nr. 17) landespolizeilich verordnet, daß für die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres die in der Anlage I vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 angewendet, und bei der Desinfektion nach Vorschrift der Anlage A der Bundesrathsinstruktion die in der Anlage II gegebenen Bestimmungen befolgt werden sollen. Gleichzeitig wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche darauf aufmerksam gemacht

1. daß eine genauere Beobachtung des Handelsverkehrs mit Rind-, Schaf- und Borstenvieh, der Treibheerden, der Gastställe und Ställe von Viehhändlern angezeigt ist, damit Fälle der Maul- und Klauenseuche nicht verborgen bleiben; und

daß die Ortspolizeibehörden, wenn sie von anderen Behörden über die geschehene Feststellung der Seuche bei verseuchtem Vieh benachrichtigt werden, sorgfältige Ermittelungen über die Herkunft des Viehs anzustellen und Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Thiere in den Ursprungsorten durch die Bezirksthierärzte zu veranlassen haben;

2. daß die mit Vieh beschickten Märkte und die Sammelstellen, wo Vieh von Händlern zusammengebracht wird, (Gastställe u. s. w.) häufig und gründlich zu säubern und in größeren Städten und deren Umgegend die Wege, welche zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen benutzt zu werden pflegen, in reinlichem Zustand zu halten sind;

3. daß, sobald Treibheerden mit Erlaubniß der Polizeibehörde zur Durchseuchung an einen andern Standort gebracht worden sind (§ 66 der Anlage A), die Polizeibehörde des Durchseuchungsortes ohne Verzug den Bezirksthierarzt nach Vorschrift des Reichs-Viehseuchengesetzes zuzuziehen und das unterzeichnete Ministerium gemäß § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 zu benachrichtigen hat;

4. daß bei jedem Seuchenverdacht die Feststellung durch den Bezirksthierarzt beschleunigt zu veranlassen und die Anzeige an das unterzeichnete Ministerium auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 thunlichst telegraphisch zu machen ist;

[1] Veröff. 1894 S. 264.

5. daß, wenn die Seuche im Bereiche eines Schlachthauses festgestellt wird, in der Regel in Gemäßheit des § 56 des Reichsviehseuchengesetzes der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere zu verbieten ist;

6. daß die Bestimmung in § 15 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes sich nur auf die neuen Seuchenausbrüche in demselben Polizeibezirk bezieht; und daß sie im Interesse schneller Bekämpfung der Seuche gegeben ist und nicht dahin führen darf, den Bezirksthierarzt von der Theilnahme an der Unterdrückung der Seuche auszuschließen.

Schwerin, den 18. April 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(Anlage I und II sind inzwischen außer Kraft gesetzt.)

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular an die Bezirksthierärzte, betr. Maul- und Klauenseuche. Vom 23. April 1895.

Unter Bezugnahme auf das Reichsviehseuchengesetz in der Fassung vom 1. Mai 1894, auf die landespolizeiliche Verordnung vom 18. d. Mts. über die Schutzmaßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (Reg.-Bl. 1895 Nr. 13) und auf die Cirkulare vom 10. August 1886 und 12. April 1889 sowie im übrigen unter Aufhebung aller früheren speziell die Maul- und Klauenseuche betreffenden Cirkulare an die Bezirksthierärzte (vom 5. April 1889, 5. November 1889, 21. April 1891 und 30. März 1892) werden die Bezirksthierärzte hierdurch aufgefordert, nachdem in den Städten Malchin und Stavenhagen die Maul- und Klauenseuche neuerdings wieder aufgetreten ist,

1. beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in ihrem Bezirk sich innerhalb ihrer Zuständigkeit die Unterdrückung der Seuche und deren Beschränkung auf das Seuchengehöft mit allem Nachdruck angelegen sein zu lassen, zu welchem Zweck die Bezirksthierärzte hierdurch bis auf weiteres ermächtigt werden, wenn sie es im dringenden Interesse der Seuchenbekämpfung finden, auch außerhalb der gesetzlichen Zuziehung des Bezirksthierarztes durch die Ortspolizeibehörde, eine Reise in das Seuchengebiet zu machen und die Kosten in Gemäßheit der Verordnung vom 23. März 1881 sofort hierher zu liquidiren;

2. jedesmal, wenn sie den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt haben, sofort an das unterzeichnete Ministerium zu berichten, wenn sie die von den Ortspolizeibehörden getroffenen Schutzmaßregeln für unausreichlich erachten und es ihnen zweckmäßig erscheint, daß nach Maßgabe des Reichsviehseuchengesetzes weitergehende Schutzmaßregeln, insbesondere auch das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in einem größeren Bezirk, als dem des Seuchenorts, landespolizeilich verfügt wird;

3. wenn sie auf Grund des § 12 des Reichsviehseuchengesetzes die Ursachen der Krankheiten erhebend die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Großherzogthum als sicher oder wahrscheinlich festgestellt haben, für den Fall, daß die Einschleppung aus einem Ort des Deutschen Reichs erfolgt ist, unverzüglich dem für den betreffenden Ort zuständigen Departementsthierarzt hiervon Anzeige zu machen; in allen übrigen Fällen der Einschleppung aber dem unterzeichneten Ministerium über die Art der letzteren sofort Bericht zu erstatten.

Schwerin, den 23. April 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Geflügelcholera. Vom 28. September 1895.

Die Hühnercholera soll in einzelnen Gegenden des Landes aufgetreten sein und unter dem Geflügel schon größere Verluste verursacht haben.

Das unterzeichnete Ministerium theilt den Ortspolizeibehörden in der Anlage je 2 Abdrücke einer gutachtlichen Aeußerung des Oberthierarztes über die Natur, die Bedingungen und die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter der Aufforderung mit, demgemäß die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen und die Gefahren der Hühnercholera aufzuklären und zum zweckdienlichen Selbstschutz anzuregen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenh.

An die Großherzoglichen Aemter, Magistrate und Klosterämter.

Ueber Hühnercholera.

In öffentlichen Blättern ist seit Kurzem mehrfach über die Thatsache berichtet, daß die sog. Hühnercholera mit aus Rußland eingeführten Gänsen in's Land eingeschleppt sei und sich schnell verbreitet habe. Diesen Mittheilungen sind Rathschläge zur Bekämpfung der Seuche angeschlossen. Angesichts der großen Schäden, welche die Krankheit schon angerichtet haben soll und sich noch bedeutend steigern werden, wenn nicht jeder Besitzer von Geflügel nach Kräften und sachgemäß der Verbreitung entgegentritt, erscheint es gerechtfertigt, die wichtigsten Erfahrungsthatsachen über die fragliche Seuche und ihre zweckmäßigste Tilgung in Kürze mitzutheilen.

Die Krankheit wird mit Unrecht Hühnercholera genannt. Denn sie kommt nicht nur bei Hühnern vor, sondern tritt mit den gleichen Erscheinungen und demselben Verlauf auch bei Gänsen, Enten, Tauben, Truthühnern, Pfauen, Fasanen und allen Arten von Luxusvögeln auf; es scheint sogar, daß auch frei lebende Vögel, Sperlinge, Raben u. s. w. davon befallen werden. Aus Italien, wo die Krankheit ausgebreitet und ständig herrscht, ist sie schon dann und wann in Deutschland, auch in Mecklenburg, eingeschleppt, sie hat aber, weil aus Italien nur geringe Mengen von Hühnern aus veredelten Zuchten bezogen und hier zu Lande abgeschlossenen Beständen einverleibt zu werden pflegen, bislang keine größere Ausbreitung erlangt. Sie ist allemal nach Aussterben und zweckmäßiger Behandlung der infizirten Stände erloschen. Erst einem oder mehreren Transporten von russischen Gänsen, in deren Heimath auch die Seuche seit mehreren Jahren herrscht, war es vorbehalten, der Seuche in unserem Lande eine größere Verbreitung zu verschaffen, wozu besonders der Umstand beigetragen hat, daß die Gänse auf dem Wege des Hausirhandels vielfach vereinzelt und in zahlreiche Ortschaften und Wirthschaften verkauft worden sind.

Die Krankheit verbreitet sich nur durch Ansteckung. Der Ansteckungsstoff, dessen materielles Substrat wie bei fast allen ansteckenden Krankheiten ein mikroskopischer Pilz oder Bakterium ist, verbreitet sich im gesammten Körper des angesteckten Thieres und ist bei den krepirten Thieren im Blut, im Fleisch und allen Eingeweiden mikroskopisch nachweisbar. Die erkrankten Thiere scheiden den Ansteckungsstoff hauptsächlich mit ihren Exkrementen aus, und da diese unausbleiblich auf das Futter fallen, so gelangt der Ansteckungsstoff mit dem letzteren in den Nahrungsschlauch anderer Vögel und pflanzt die Krankheit in ihnen fort. Da auch zuweilen Abfälle von den gefallenen oder geschlachteten Thieren zur Verfütterung an das Hausgeflügel gelangen, so wird auch hiemit ein weiterer Anlaß zu Infektionen gegeben.

Die Krankheit ist nicht schwer zu erkennen, wenn auch einige Verschiedenheiten in der Erscheinungsweise und dem Verlauf beobachtet werden. In vielen Fällen verläuft die Krankheit apoplektisch, ein Kranksein wird vor dem Tode garnicht bemerkt, die Hühner fallen plötzlich todt von den Sitzstangen oder werden morgens unerwartet todt im Stalle angetroffen. In der Mehrzahl der Fälle dauert die Krankheit etwas länger, selten aber länger als 3 Tage. Während dieser Zeit lassen die Thiere die Flügel hängen, sind ohne jeden Appetit, sträuben das Gefieder, sondern sich von den gesunden ab, sind sehr hinfällig, athmen angestrengt und beschleunigt, lassen beim Athmen rasselnde und pfeifende Geräusche hören und bekommen einen sich bläulich verfärbenden Kamm. Das wichtigste Zeichen ist die bald nach Ausbruch der Krankheit sich einstellende, von starkem Durst begleitete Diarrhöe, welche immer heftiger und heftiger wird und schließlich zu tödtlicher Erschöpfung führt. Er-

kranke genesen sehr selten, von 100 Erkrankten im günstigsten Falle nur 10.

Angesichts des sehr raschen Krankheitsverlaufs darf man sich von einer Behandlung der Erkrankten mit Arzneimitteln wenig oder gar keinen Erfolg versprechen. Die empfohlenen Mittel, Eisenvitriol oder Tannin, in 1 bis 2prozent. Lösungen, gewähren meistens keine Hülfe. Größere Aussichten auf Erfolg bietet der Versuch, in einem verseuchten Bestande die nicht erkrankten Thiere vor der Erkrankung zu schützen. Man erreicht dies dadurch, daß man letztere der Gefahr der Ansteckung, welche hervorragend mit dem Verzehren des infizirten Futters gegeben ist, entzieht und sie in anderen Räumlichkeiten unterbringt. Man trennt die noch vollständig gesunden von den kranken und verdächtigen Thieren, indem man sie aus dem verseuchten Stalle herausnimmt und sie möglichst vertheilt in mehrere geeignete Räumlichkeiten einsperrt. Bei sehr frühzeitiger Entdeckung der Krankheit darf man hoffen, mit diesem Verfahren einen Theil des Bestandes zu retten, bei verspäteter Erkennung aber nicht, weil dann die Gelegenheit zur Aufnahme des mit Ansteckungsstoff behafteten Futters zu reichlich gegeben war. Bei den nach Absonderung der gesunden im Seuchenstalle zurückgebliebenen Thieren kann man Versuche mit den angegebenen Heilmitteln machen, besser ist es aber, davon abzusehen, die Thiere zu tödten und sodann Alles, was an Ansteckungsstoff im Stalle oder in dessen Umgebung vorhanden ist, zu vernichten.

Die letztere Aufgabe wird erreicht

1. durch die unschädliche Beseitigung der Kadaver von gefallenen und getödteten Thieren. Sie sind, wenn möglich, zu verbrennen, sonst mindestens 1 Fuß tief an einer abgelegenen Stelle im Erdboden zu vergraben, nachdem sie mit Kalk bestreut sind. Oberflächliches Verscharren im Dunghof muß als durchaus ungenügend bezeichnet werden,

2. durch Desinfektion der Ställe und des vor ihnen liegenden Platzes, soweit er von kranken Thieren begangen und mit deren Exkrementen verunreinigt ist. Zunächst werden die Exkremente und alle Futterreste sorgfältig zusammengefegt und entweder verbrannt oder vergraben. Sodann werden die aus Holz bestehenden Verkleidungen der Wände und des Fußbodens des Stalles, wenn sie irgendwie schadhaft und nicht vollständig dicht sind, herausgerissen und verbrannt, in gleicher Weise werden die Sitzstangen, hölzerne Futtertröge, Besen und sonstige Stallutensilien entfernt und vernichtet. Feste dichte Fußböden und Wände, ebenso die Decke des Stalles werden gut abgekratzt und dann mit einer heißen Sodalauge, welche durch Auflösen von 1 kg Soda in 50 Liter Wasser hergestellt wird, scharf abgebürstet. Nach einigen Stunden werden dieselben Theile des Stalles mit Chlorkalkmilch übertüncht, welche man durch Auflösen von 1 kg frischen Chlorkalk in 20 Liter Wasser bereitet. Mit dieser Chlorkalkmilch wird auch der in der Umgebung des Stalles liegende Platz übergebraust. Für den nächstfolgenden Tag ist eine Wiederholung in der Anwendung der Chlorkalkmilch anzurathen. Nachdem dann der Stall 2 Tage hindurch gelüftet ist, kann er mit gesundem Federvieh wieder bezogen werden.

Dem Eigenthümer eines verseuchten Geflügelhofes soll mit dem Vorstehenden der richtige Weg angegeben sein, auf dem die Tilgung der eingeschleppten Seuche zu erreichen ist. Aber es soll auch durch die erfolgten Angaben über die Verbreitungsweise der Seuche, insbesondere der Thatsache, daß die Möglichkeit einer Uebertragung des Ansteckungsstoffes von Thier zu Thier durch die mit ansteckenden Exkrementen verunreinigten Futterstoffe bei der Lebensweise und Haltung des Federviehs sehr gesteigert ist, die Ueberzeugung geweckt werden, daß es schwer ist, die ausgebrochene Krankheit zu tilgen, dagegen leicht, sie abzuwehren. Diese Ueberzeugung führt dazu, Selbstschutz in Zeiten der Gefahr zu üben: Zur Zeit, wo die Größe der Verbreitung der Seuche nicht zu übersehen ist, hüte man sich vor dem Zukauf von Geflügel, mag es herstammen, woher es will, und zu keiner Zeit, auch nach dem Erlöschen der Seuche im Lande, lasse man sich verleiten, von herumziehenden Händlern Geflügel zu kaufen und dieses sofort mit dem einheimischen Bestande in Berührung zu bringen. Ist man genöthigt zu kaufen, so sperre man die zugekauften Thiere für sich allein ein und warte 8 Tage ab, ob sie gesund bleiben. Eine längere Zeit pflegt die Entwickelung der Krankheit bis zum vollständigen Sichtbarwerden nicht zu gebrauchen.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, an alle unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. die Dienstesthätigkeit der Gemeindeärzte.

Vom 16. Mai 1895, Z. 7597. (Oest. San.-W. S. 297.)

Mit der Kundmachung vom 27. April 1895, Z. 6788, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Bukowina, Jahrgang 1895, XII, 12 verlautbart ist, hat die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Bestimmungen der im Landesgesetzblatte Jahrgang 1890, XXI, 24, kundgemachten Dienstes-Instruktion [1]) für Gemeindeärzte abgeändert. Nach dem 4. Absatze des § 2 der abgeänderten Dienstes-Instruktion für Gemeindeärzte ist der Gemeindearzt verpflichtet, die zu seinem Sprengel gehörenden Gemeinden und Gutsgebiete mindestens dreimal in jedem Jahre in Bezug auf die sanitären und die sanitäts-polizeilichen Verhältnisse zu inspiziren.

Bei diesen Inspizirungen, welche auch gelegentlich anderer Dienstreisen vorgenommen werden können, hat der Gemeindearzt die Bestimmungen der Paragraphen 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sowie die der Dienstinstruktion für Gemeindeärzte, L.-G.-Bl. des Herzogthums Bukowina, Jahrgang 1895, Stück XII, Nr. 12, sich gegenwärtig zu halten.

Demgemäß hat die sanitäre und sanitäts-polizeiliche Inspektion der Gemeinden und Gutsgebiete durch den Gemeindearzt Nachstehendes zu umfassen.

1. Die Feststellung der sanitären Beschaffenheit der Straßen, Wege, Plätze und Fluren.

2. Die Feststellung der sanitären Beschaffenheit der öffentlichen Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben.

3. Die Untersuchung der sanitären Beschaffenheit der stehenden und fließenden Gewässer.

4. Die Untersuchung der Art der Versorgung des Trink- und Nutzwassers, sowie der sanitären Beschaffenheit der öffentlichen und privaten Brunnen.

Aus diesem Anlasse hat der Gemeindearzt im Sinne der Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 4. Februar 1892, Zl. 1508 [2]), ein Grundbuch über die sanitäre Beschaffenheit der Brunnen für jede Gemeinde (Gutsgebiet) anzulegen.

5. Die Handhabung der Lebensmittelpolizei und die Art der Ausführung der Vieh- und Fleischbeschau.

6. Die sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Badeanstalten.

7. Die Art der Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins, Pellagrösen und Trachomkranken. Hiebei sind bezüglich der Evidenthaltung der Bresthaften die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1892, Z. 2487 [3]), verlautbart im „Oesterreichischen Sanitätswesen" Jahrgang 1892, Nr. 12, bezüglich der Evidenthaltung der Pellagrösen die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 19. Mai 1891, Z. 6998 [4]), verlautbart im „Oesterreichischen Sanitätswesen" Jahrgang 1891, Nr. 27, und bezüglich der Evidenthaltung der Trachomatösen die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 27. Februar 1895, Z. 1752, verlautbart im „Oesterreichischen Sanitätswesen Jahrgang 1895, Nr. 17, genau zu beachten.

Der Gemeindearzt hat bei seinen Inspizirungen den Gesundheitszustand der Findlinge, Bresthaften, Pellagrösen und Trachomkranken zu untersuchen und die

[1]) Veröff. 1891 S. 471. — [2]) Veröff. 1892 S. 425. — [3]) Veröff. 1892 S. 364. — [4]) Veröff. 1892 S. 11.

sachgemäße Eintragung derselben in die Grundbücher zu besorgen.

8. Der Gemeindearzt hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob von Seite der Gemeinden (Gutsgebiete) die Anzeigen über das Auftreten selbst sporadischer Fälle von ansteckenden Krankheiten erstattet werden, wie dies der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888, Z. 20 604[1]), verlautbart im „Oesterreichischen Sanitätswesen" Jahrgang 1889, Nr. 1, intimirt mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 12. Jänner 1889, Z. 16 616 ex 1888, anordnet. Der Gemeindearzt hat die Ortsobrigkeit (Gutsgebietsleitung) über die Symptome der einzelnen Infektionskrankheiten zu belehren und auf die ganz besondere Wichtigkeit der rechtzeitigen Anmeldung über das Auftreten infektiöser Erkrankungen im Orte hinzuweisen.

9. Der Gemeindearzt hat sich über den Gesundheitszustand der Ortsinsassen eingehend zu informiren und nachzuforschen, ob und welche infektiöse oder endemische Krankheiten in den einzelnen Gemeinden (Gutsgebieten) seines Sanitätssprengels öfters auftreten. Ferner hat derselbe festzustellen, ob nicht venerische Krankheiten im Orte vorkommen.

Weiters hat derselbe zu untersuchen, in welcher Weise im Orte etwa sich aufhaltende Prostituirte in sanitärer Beziehung überwacht werden.

10. Der Gemeindearzt hat festzustellen, ob die sanitäts-polizeilichen Verordnungen und Vorschriften über das Begräbnißwesen gehandhabt werden. Derselbe hat ferner die sanitäre Beschaffenheit des Friedhofes und der Todtenkammer zu untersuchen.

11. Der Gemeindearzt hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Todtenbeschau ordnungsmäßig gehandhabt wird, sowie ob das Todtenbeschauprotokoll sachgemäß geführt wird. In denjenigen Gemeinden, in welchen Nichtärzte als Todtenbeschauer bestellt sind, hat er dieselben über ihre Verpflichtungen, sowie über die Art und Weise der Vornahme der Todtenbeschau eingehend zu belehren. Zu diesem Zwecke wird es sich ganz besonders empfehlen, daß der Gemeindearzt bei sich darbietenden Gelegenheiten in den bezüglichen Gemeinden unter Zuziehung des Todtenbeschauers die Todtenbeschau vornehme.

Den Tag der Einsichtnahme in das Todtenbeschauprotokoll hat der Gemeindearzt durch seine Namensfertigung und Beigabe des Datums der vorgenommenen Inspektion ersichtlich zu machen.

12. Der Gemeindearzt hat die in der Gemeinde (Gutsgebiet) vorhandenen gewerblichen Betriebsstätten auf ihre sanitäre Beschaffenheit eingehend zu untersuchen.

13. Der Gemeindearzt hat bei seiner Anwesenheit in den Gemeinden (Gutsgebieten) aus Anlaß der sanitären Inspektion zahlungsunfähigen erkrankten Personen unentgeltliche ärztliche Hilfe zu leisten.

14. Der Gemeindearzt hat die in den Gemeinden (Gutsgebieten) befindlichen Handlungen und Krämereien auch (vide Punkt 5) auf den etwaigen Vertrieb von Medikamenten und medizinischen Spezialitäten eingehend zu untersuchen.

15. Der Gemeindearzt hat sich über die Thätigkeit der in den Gemeinden (Gutsgebieten) ansässigen Hebammen eingehend zu informiren und deren Instrumentarium, sowie bei den Schreibkundigen die Art der Führung der Geburtstabellen zu untersuchen.

16. Der Gemeindearzt hat festzustellen, ob nicht in der Gemeinde das Kurpfuschereiwesen und die Verwendung ungeprüfter Hebammen zum Hebammendienste blüht.

17. Der Gemeindearzt hat die in den Gemeinden (Gutsgebieten) befindlichen öffentlichen und privaten Schulen, sowie den Gesundheitszustand der Schulkinder eingehend zu untersuchen.

18. Der Gemeindearzt hat sonstigen in sanitärer Hinsicht belangreichen Vorkommnissen in den Gemeinden (Gutsgebieten) seines Sanitätssprengels eine sorgfältige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

[1]) Veröff. 1889 S. 300.

19. Der Gemeindearzt hat die Mitglieder der Lokalsanitäts-Kommission zur Theilnahme an der sanitären Inspektion einzuladen und dieselben über ihre Agenden zu belehren. Wünschenswerth ist es, daß das Resultat der vorgenommenen sanitären Inspektion in der einzuberufenden Sitzung der Lokalsanitäts-Kommission besprochen werde, was dem Obmanne dieser Kommission nahe gelegt werden soll. Ueber diese Inspizirungen hat der Gemeindearzt ein genaues Tagebuch zu führen. In diesem Tagebuche ist das Datum der vorgenommenen Inspektion ersichtlich zu machen und die während derselben zur Durchführung gebrachten Agenden, sowie gemachten Wahrnehmungen zu verzeichnen.

Für jede Gemeinde (Gutsgebiet) ist in diesem Tagebuche ein besonderes Blatt zu bestimmen.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Gemeindearzt unter Anschluß des Tagebuches einen Jahresbericht über alle die öffentliche Sanitätspflege betreffenden Wahrnehmungen, Erfahrungen und Durchführungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Das Tagebuch und den Sanitäts-Jahresbericht des Gemeindearztes hat der k. k. Bezirksarzt eingehend zu revidiren und in denselben die ihm geeignet erscheinenden sachlichen Bemerkungen und Ergänzungen zu verzeichnen.

Sowohl das gemeindeärztliche Tagebuch als auch der bezügliche Jahresbericht sind längstens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres der k. k. Landesregierung vorzulegen.

Um eine Gleichförmigkeit und leichtere Uebersicht dieser Jahresberichte zu erzielen, hat der Gemeindearzt dieselben nach dem beigegebenen Formulare zu verfassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die Gemeindeärzte diese Inspektionen sachgemäß ausführen.

Gleichzeitig ist der k. k. Bezirksarzt anzuweisen, daß derselbe gelegentlich seiner Anwesenheit in den Gemeinden (Gutsgebieten) die Art und Weise der Vornahme der gemeindeärztlichen Inspektionen überprüfe und durch Einsicht in das Tagebuch des Gemeindearztes über die Inspektionen sich von der Art und Weise der Eintragungen in dieses Tagebuch die Ueberzeugung verschaffe.

Schließlich sind die Gemeindeärzte aufzufordern, sich mit den Bestimmungen der abgeänderten Dienstesinstruktion vertraut zu machen und dieselben genau zu befolgen.

Politischer Bezirk: Gemeinde:
Sanitätssprengel: Gutsgebiet:

Inspektionsbericht

des Gemeindearztes . . . . . für das Jahr 189 .
(Aufschriften der einzelnen Abtheilungen des Berichtes.)

1. Sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Fluren.
2. Sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben.
3. Sanitäre Beschaffenheit der stehenden und fließenden Wässer.
4. Trink- und Nutzwasserverhältnisse.
5. Lebensmittelpolizei.
6. Oeffentliche Badeanstalten.
7. Bresthafte, Findlinge, Pellagröse und Trachomkranke.
8. Evidenthaltung der Infektionskrankheiten und Anzeigepflicht derselben.
9. Epidemien und Endemien, Venerie, Prostitution Gesundheitsverhältnisse der Ortseinwohner.
10. Begräbnißwesen, Friedhöfe und Todtenkammern.
11. Todtenbeschaudienst.
12. Gewerbliche Betriebsstätten.
13. Aerztliche unentgeltliche Hilfeleistung an zahlungsunfähige Kranke.
14. Medikamentenhandel.
15. Hebammendienst.
16. Kurpfuscherei.

17. Schulen und Schulkinder.
18. Sonstige sanitäre Vorkommnisse.
19. Lokalsanitäts-Kommissionen.
20. Anzahl der im Jahre 189 .
a) Geborenen . . hievon uneheliche .
b) Verstorbenen . . .
auf 1000 Einwohner entfallen:
a) Geburten . . .
b) Todesfälle . . .
21. Anträge wegen Behebung der vorgefundenen sanitären Uebelstände.
22. Im Jahre 189 . behobene sanitäre Uebelstände.
23. Im Jahre 189 . durchgeführte Assanirungsarbeiten. Der Gemeindearzt.

Vidi der k. k. Bezirksarzt.

Italien. Durch Kgl. Verordnung vom 30. Dezember 1894 ist bestimmt worden, daß der Unterricht in der Hygiene an der Universität zu Rom in zwei halbjährlichen Kursen abgehalten wird, von denen der erste, welcher die experimentelle Hygiene umfaßt, in dem hygienischen Institut der Universität, der zweite, auf die experimentelle Hygiene in ihrer Anwendung auf die Sanitätspolizei bezügliche in den dem Ministerium des Innern unterstellten wissenschaftlichen Laboratorien für Hygiene gelehrt werden soll. Die Studenten sind verpflichtet, beide Kurse zu belegen. Es wird hierdurch beabsichtigt, den Studenten in diesem wichtigen Zweige der medizinischen Wissenschaften eine größere Ausbildung zu verschaffen. (Nach der „Riv. d'igiene e san. pubbl. 1895 S. 172".)

Italien. Runderlaß des Ministeriums des Innern, Bereitung von Tuberkulin und Malleïn in dem Staatsinstitut zur Gewinnung von Lymphe betr.

Vom 25. Januar 1895. (Riv. d'igiene e san. pubbl. 1895 S. 173.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Das unterzeichnete Ministerium ist von dem Nutzen einer thunlichsten Verbreitung der Anwendung derjenigen diagnostischen Hülfsmittel, welche die Wissenschaft zur Zeit zur Erkennung von Tuberkulose und Rotz bei den Hausthieren besitzt, durchdrungen und hat daher Vorkehrungen getroffen, daß Tuberkulin und Malleïn in dem der Direktion für das öffentliche Gesundheitswesen unterstellten Staatsinstitut zur Gewinnung von Lymphe bereitet werden.

Diese Stoffe sollen den öffentlichen Verwaltungen, den Aerzten und Thierärzten, welche beim Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliches Gesundheitswesen, darum nachsuchen und den betreffenden Betrag (mittelst Postanweisung oder auf andere Weise) dem Bureau (Economo) des Ministeriums des Innern zugehen lassen, unter den folgenden Bedingungen (frei von allen sonstigen Unkosten) geliefert werden:

Fläschchen mit 3 ccm reinem Tuberkulin (ausreichend für 6 bis 8 Stück Rindvieh) . . . L. 2,25
Fläschchen mit 14 ccm verdünntem Tuberkulin (ausreichend für 3 bis 4 Stück Rindvieh) . L. 1,25
Fläschchen mit 2 ccm reinem Malleïn (ausreichend für 8 Pferde) . . . . . L. 2,25
Fläschchen mit 10 ccm verdünntem Malleïn (ausreichend für 4 Pferde) . . . . . L. 1,25

Die erforderlichen Gebrauchsanweisungen werden den Fläschchen beigegeben werden.

E. . . bitte ich, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und im Besonderen die Verwendung des Tuberkulins bei Milchkühen behufs Vermeidung des Gebrauchs und Verkaufs der Milch tuberkulöser Thiere, sowie die Verwendung des Malleïns in Pferdeställen, um sich über jeden Verdacht eines Ausbruchs des Rotzes bei Thieren dieser Gattung zu vergewissern und erforderlichenfalls die zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit geeigneten Maßnahmen zu treffen, empfehlen zu wollen.

An die Herren Präfekten des Reichs.

Anweisungen zum Gebrauch des Tuberkulins und des Malleïns sind dem Erlaß angefügt.

Frankreich. Rundschreiben des Ministers des Innern, Maßregeln gegen Fleckfieber betr.

Vom 13. April 1893.

(Recueils des travaux du Comité consultatif d'hygiène etc. Année 1893 p. 555).

Monsieur le préfet, divers cas de typhus exanthématique ont été constatés dans la région à laquelle appartient le département de. . . .

La propagation du mal s'est jusqu'ici presque invariablement faite par des voyageurs indigents, saltimbanques, vagabonds, *cheminaux*, rouleurs de toute sorte, faisant leurs étapes à pied, couchant soit dans des asiles de nuit, soit dans des locaux spéciaux affectés à cet usage par les communes rurales, soit enfin dans des auberges. Je vous invite à exercer sur ce genre d'établissements une surveillance active. La mesure la plus efficace serait de faire procéder à la désinfection rigoureuse des effets de corps portés par ces voyageurs et de faire cette désinfection dès le seuil de l'établissement qui doit en conséquence être pourvu des moyens de vêtir ces hospitalisés pendant le temps qu'il les recueille. Les personnes recueillies ne doivent repartir qu'avec des vêtements désinfectés. Veuillez examiner les moyens d'assurer cette désinfection. Faute de la pratiquer, des institutions charitables, excellentes d'ailleurs, peuvent devenir dangereuses par les facilités qu'elles offrent à la communication et à la dissémination des germes morbides.

Vous prescrirez aux administrations municipales d'user de tous les moyens dont elles disposent pour pratiquer la désinfection fréquente des locaux appelés à recevoir ces voyageurs, des draps et des objets de literie. Pour les moyens à employer, il suffira de se reporter aux prescriptions édictées par le Comité consultatif d'hygiène publique de France dans ses „*instructions générales pour empêcher la propagation des maladies transmissibles* [1])". Plusieurs exemplaires de ces instructions sont ci-joints.

Tout cas d'affection typhoïdique ou typhique devra être déclaré à l'administration. Je ne saurais trop insister sur l'importance de cette prescription. Les administrateurs, les préfets, les sous-préfets et les maires ne peuvent évidemment rien pour arrêter la propagation d'une épidémie alors qu'ils ne sont même pas avertis qu'elle existe. C'est ainsi que, depuis le commencement de février, plusieurs foyers de typhus se sont constitués sans que les administrations aient pu prendre aucune mesure contre un mal dont elles ignoraient la présence. En appelant l'attention du corps médical de votre département sur la situation actuelle, vous ferez donc auprès de lui de vives instances pour qu'au moyen de déclarations immédiates il facilite, ou plutôt rende possible l'action de l'administration sanitaire.

Les malades que l'on reconnaîtrait atteints de typhus doivent être rigoureusement isolés. En aucun cas, à l'hôpital, ils ne doivent être maintenus dans la salle commune.

Le personnel qui donnera ses soins aux typhiques sera, lui aussi, isolé et portera un costume spécial qui ne devra pas sortir du service hospitalier. Les précautions prophylactiques à prendre sont d'une façon générale celles que le Comité a conseillées pour les fièvres éruptives: désinfection rigoureuse des effets portés par les malades au cours de la maladie, désinfection de tous draps, linge, objets de literie à l'usage du malade; à la terminaison de la maladie, désinfection de toute la literie. Le malade ne devra sortir qu'avec des effets entièrement désinfectés.

Cette désinfection s'effectuera soit à l'étuve, soit, si l'on ne dispose pas d'étuve, par l'immersion des effets, linges, draps pendant trois heures dans

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 521.

une cuve contenant de l'eau additionnée de sublimé à 1 p. 1000.

Pour les matelas ou paillasses, si l'on ne dispose pas d'étuve, on ne doit pas hésiter à brûler la paille ou la laine et à désinfecter la toile d'enveloppe, si elle en vaut la peine, par l'immersion dans la solution de sublimé.

Le local occupé, soit en ville, soit à l'hôpital, par le ou les malades sera rigoureusement désinfecté suivant les prescriptions du Comité consultatif.

Enfin, les administrations municipales devront, dans la mesure du possible, avertir les maires des communes dans lesquelles se rendraient des personnes sortant de milieux infectés de typhus, et les maires ainsi avertis devront exercer sur les personnes ainsi signalées une surveillance discrète, de manière à pouvoir agir dès le début de la maladie, si celle-ci venait à se déclarer. Il ne vous sera sans doute pas très difficile d'organiser ce service d'information pour les personnes sortant d'un refuge, d'un garni, d'un hôpital, d'une prison, ou voyageant avec des secours de route.

Vous voudrez bien me tenir informé par le télégraphe de tout cas de typhus et me faire connaître par un rapport les mesures que vous aurez prises pour donner suite à la présente circulaire.

Recevez, Monsieur le préfet, etc.

Frankreich. Rundschreiben des Ministers des Innern, Nachtherbergen betr.

Vom 21. April 1893.

(Recueils des travaux du Comité consultatif d'hygiène etc. Année 1893 p. 557.)

Monsieur le préfet, par ma circulaire du 13 avril 1893, je vous ai invité à exercer une surveillance spéciale sur les asiles de nuit où logent les voyageurs indigents, saltimbanques, vagabonds, chemineaux, etc. . Je vous ai indiqué en même temps les mesures de désinfection qui doivent être prises à l'égard de ces individus afin de prévenir la propagation de l'épidémie de typhus. Il y aurait lieu de compléter ces mesures par les précautions suivantes:

laver tous les matins les locaux à l'eau phéniquée, blanchir les murs à la chaux tous les huit jours;

laver à l'eau phéniquée les lits de camp là où il en existe;

là où les voyageurs couchent sur de la paille, brûler tous les matins cette paille et la remplacer par de la paille fraîche.

Je vous prie de porter ces instructions à la connaissance des municipalités intéressées.

Recevez, Monsieur le préfet, etc.

Frankreich. Gesetz, betreffend die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben.

Vom 12. Juni 1893.

(Recueils des travaux du Comité consultatif d'hygiène etc. Année 1893 p. 567).

Le Sénat et la Chambre des Députés ont adopté.

Le Président de la République Française promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1. — Sont soumis aux dispositions de la présente loi les manufactures, fabriques, usines, chantiers, ateliers de tout genre et leurs dépendances.

Sont seuls exceptés les établissements où ne sont employés que les membres de la famille sous l'autorité soit du père, soit de la mère, soit du tuteur.

Néanmoins, si le travail s'y fait à l'aide de chaudière à vapeur ou de moteur mécanique, ou si l'industrie exercée est classée au nombre des établissements dangereux ou insalubres, l'inspecteur aura le droit de prescrire les mesures de sécurité et de salubrité à prendre conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 2. — Les établissements visés à l'article premier doivent être tenus dans un état constant de propreté et présenter les conditions d'hygiène et de salubrité nécessaires à la santé du personnel.

Ils doivent être aménagés de manière à garantir la sécurité des travailleurs. Dans tout établissement fonctionnant par des appareils mécaniques, les roues, les courroies, les engrenages ou tout autre organe pouvant offrir une cause de danger seront séparés des ouvriers, de telle manière que l'approche n'en soit possible que pour les besoins du service. Les puits, trappes et ouvertures doivent être clôturés.

Les machines, mécanismes, appareils de transmission, outils et engins doivent être installés et tenus dans les meilleures conditions possibles de sécurité.

Les dispositions qui précèdent sont applicables aux théâtres, cirques, magasins et autres établissements similaires où il est fait emploi d'appareils mécaniques.

Art. 3.—Des règlements d'administration publique, rendus après avis du Comité consultatif des arts et manufactures, détermineront:

1° dans les trois mois de la promulgation de la présente loi, les mesures générales de protection et de salubrité applicables à tous les établissements assujettis, notamment en ce qui concerne l'éclairage, l'aération ou la ventilation, les eaux potables, les fosses d'aisances, l'évacuation des poussières et vapeurs, les précautions à prendre contre les incendies, etc.;

2° au fur et à mesure des nécessités constatées, les prescriptions particulières relatives soit à certaines industries, soit à certains modes de travail.

Le Comité consultatif d'hygiène publique de France sera appelé à donner son avis en ce qui concerne les règlements généraux prévus au paragraphe 2 du présent article.

Art. 4. — Les inspecteurs du travail sont chargés d'assurer l'exécution de la présente loi et des règlements qui y sont prévus; ils ont entrée dans les établissements spécifiés à l'article premier et au dernier paragraphe de l'article 2, à l'effet de procéder à la surveillance et aux enquêtes dont ils sont chargés.

Art. 5. — Les contraventions sont constatées par les procèsverbaux des inspecteurs qui font foi jusqu'à preuve contraire.

Les procès-verbaux sont dressés en double exemplaire, dont l'un est envoyé au préfet du département et l'autre envoyé au parquet.

Les dispositions ci-dessus ne dérogent point aux règles du droit commun quant à la constatation et à la poursuite des infractions commises à la présente loi.

Art. 6. — Toutefois, en ce qui concerne l'application des règlements d'administration publique prévus par l'article 3 ci-dessus, les inspecteurs, avant de dresser procès-verbal, mettront les chefs d'industrie en demeure de se conformer aux prescriptions dudit règlement.

Cette mise en demeure sera faite par écrit sur le registre de l'usine; elle sera datée et signée, indiquera les contraventions relevées et fixera un délai à l'expiration duquel ces contravention devront avoir disparu. Ce délai ne sera jamais inférieur à un mois.

Dans les quinze jours qui suivent cette mise en demeure, le chef d'industrie adresse, s'il le juge convenable, une réclamation au ministre du commerce et de l'industrie. Ce dernier peut, lorsque l'obéissance à la mise en demeure nécessite des transformations importantes portant sur le gros oeuvre de l'usine, après avis conforme du Comité des arts et manufactures, accorder à l'industriel un délai dont la durée, dans tous les cas, ne dépassera jamais dix-huit mois.

Notification de la décision est faite à l'industriel dans la forme administrative; avis en est donné à l'inspecteur.

Art. 7. — Les chefs d'industrie, directeurs, gérants ou préposés, qui auront contrevenu aux dispositions de la présente loi et des règlements d'administration publique relatifs à son exécution seront poursuivis devant le tribunal de simple police et punis d'une amende de 5 à 15 francs. L'amende sera appliquée autant de fois qu'il y aura de contraventions distinctes constatées par le procès-verbal, sans toutefois que le chiffre total des amendes puisse excéder 200 francs.

Le jugement fixera, en outre, le délai dans lequel seront exécutés les travaux de sécurité et de salubrité imposés par la loi.

Les chefs d'industrie sont civilement responsables des condamnations prononcées contre leurs directeurs, gérants ou préposés.

Art. 8. — Si, après une condamnation prononcée en vertu de l'article précédent, les mesures de sécurité ou de salubrité imposées par la présente loi ou par les règlements d'administration publique n'ont pas été exécutées dans le délai fixé par le jugement qui a prononcé la condamnation, l'affaire est, sur un nouveau procès-verbal, portée devant le tribunal correctionnel qui peut, après une nouvelle mise en demeure restée sans résultat, ordonner la fermeture de l'établissement.

Le jugement sera susceptible d'appel: la cour statuera d'urgence.

Art. 9. — En cas de récidive, le contrevenant sera poursuivi devant le tribunal correctionnel et puni d'une amende de 50 à 500 francs, sans que la totalité des amendes puisse excéder 2.000 francs.

Il y a récidive lorsque le contrevenant a été frappé, dans les douze mois qui ont précédé le fait qui est l'objet de la poursuite, d'une première condamnation pour infraction à la présente loi ou aux règlements d'administration publique relatifs à son exécution.

Art. 10. — Les inspecteurs devront fournir, chaque année, des rapports circonstanciés sur l'application de la présente loi dans toute l'étendue de leurs circonscriptions Ces rapports mentionneront les accidents dont les ouvriers auront été victimes et leurs causes. Ils contiendront les propositions relatives aux prescriptions nouvelles qui seraient de nature à mieux assurer la sécurité du travail.

Un rapport d'ensemble, résumant ces communications, sera publié tous les ans par les soins du ministre du commerce et de l'industrie.

Art. 11. — Tout accident ayant causé une blessure à un ou plusieurs ouvriers, survenu dans un des établissements mentionnés à l'article premier et au dernier paragraphe de l'article 2, sera l'objet d'une déclaration par le chef de l'entreprise ou, à son défaut et en son absence, par le préposé.

Cette déclaration contiendra le nom et l'adresse des témoins de l'accident; elle sera faite dans les quarante-huit heures au maire de la commune qui en dressera procès-verbal dans la forme à déterminer par un règlement d'administration publique. A cette déclaration sera joint, produit par le patron, un certificat du médecin indiquant l'état du blessé, les suites probables de l'accident et l'époque à laquelle il sera possible d'en connaître le résultat définitif.

Récépissé de la déclaration et du certificat médical sera remis, séance tenante, au déposant. Avis de l'accident est donné immédiatement par le maire à l'inspecteur divisionnaire ou départemental.

Art. 12. — Seront punis d'une amende de 100 à 500 francs, et en cas de récidive, de 500 à 1.000 francs, tous ceux qui auront mis obstacle à l'accomplissement des devoirs d'un inspecteur.

Les dispositions du Code pénal qui prévoient et répriment les actes de résistance, les outrages et les violences contre les officiers de la police judiciaire sont, en outre, applicables à ceux qui se rendront coupables de faits de même nature à l'égard des inspecteurs.

Art. 13. — Il n'est rien innové quant à la surveillance des appareils à vapeur.

Art. 14. — L'article 463 du Code pénal est applicable aux condamnations prononcées en vertu de la présente loi.

Art. 15. — Sont et demeurent abrogées toutes les dispositions des lois et règlements contraires à la présente loi.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi d'Etat.

Fait à Paris, le 12 juin 1893.

Carnot.

Frankreich. Erlaß des Ministers für öffentl. Unterricht u. s. w., betr. Maßregeln zur Abwehr und Bekämpfung von Epidemien in Primärschulen.

Vom 18. August 1893.

(Recueils des travaux du Comité consultatif d'hygiène etc. Année 1893 p. 564.)

Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes,

Vu etc.

Le Conseil supérieur de l'instruction publique entendu,

Arrête:

Art. 1. — Les prescriptions hygiéniques à prendre dans les écoles primaires publiques pour prévenir et combattre les épidémies sont fixées dans tous les départements par arrêté du préfet.

Art. 2. — Elles sont rédigées d'après les indications contenues dans le règlement modèle ci-annexé.

Fait à Paris, le 18 août 1893.

R. Poincaré.

Règlement modèle relatif aux prescriptions hygiéniques à prendre dans les écoles primaires pour prévenir et combattre les épidémies

Chapitre I. — Mesures générales a prendre pour éviter l'éclosion des maladies contagieuses.

Art. 1. — Les écoles doivent être pourvues d'eau pure (eau de source, eau filtrée ou bouillie). L'eau pure seule sera mise à la disposition des élèves.

Art 2. — Les cabinets d'aisances des écoles ne doivent pas communiquer directement avec les classes.

Les fosses doivent être étanches et le plus possible éloignées des puits.

Art 3. — Pendant la durée des récréations et le soir après le départ des élèves les classes doivent être aérées par l'ouverture de toutes les fenêtres.

Art. 4. — Le nettoyage du sol ne doit pas être fait à sec par le balayage, mais au moyen d'un linge ou d'une éponge mouillée promenée sur le sol.

Art. 5. — Hebdomadairement il est fait un lavage du sol à grande eau et avec un liquide antiseptique. — Un lavage analogue des parois doit être fait au moins deux fois par an, notamment aux vacances de Pâques et aux grandes vacances.

Art. 6. — La propreté de l'enfant est surveillée à son arrivée. Chaque enfant doit se laver les mains au lavabo avant la rentrée de la classe après chaque récréation.

Chapitre II. — Mesures générales à prendre en présence d'une maladie contagieuse.

Art. 7. — Le licenciement de l'école ne doit être prononcé que dans les cas spécifiés à l'article 14. Auparavant l'on doit recourir aux évictions successives et employer les mesures de désinfection prescrites ci-après.

Art. 8. Tout enfant atteint de fièvre doit être immédiatement éloigné de l'école ou envoyé à l'infirmerie dans le cas d'un internat.

Art. 9. — Tout enfant atteint d'une maladie contagieuse confirmée doit être éloigné de l'école, et, sur l'avis du médecin chargé de l'inspection, cette éviction peut s'étendre aux frères et soeurs dudit enfant ou même à tous les enfants habitant la même maison.

Art. 10. — La désinfecton de la classe est faite, soit dans l'entre classe, soit le soir après le départ des élèves.

Elle comprend:

le lavage de la classe (sol et parois) avec une solution antiseptique;

la désinfection par pulvérisation des cartes et objets scolaires appendus aux murs;

la désinfection par lavages des tables, bancs, meubles, etc;

la désinfection complète du pupitre de l'élève malade; la destruction par le feu des livres, cahiers, etc., de l'élève malade, et des jouets ou objets qui auraient pu être contaminés dans les écoles maternelles.

Art. 11. — Il est adressé à la famille de chaque enfant atteint d'une affection contagieuse une instruction sur les précautions à prendre contre les contagions possibles et sur la nécessité de ne renvoyer l'enfant qu'après qu'il aura été baigné ou lavé plusieurs fois au savon et que tous ses habits auront subi, soit la désinfection, soit un lavage complet à l'eau bouillante.

Art. 12. — Les enfants qui ont été malades ne rentreront à l'école qu'avec un certificat médical et après qu'il se sera écoulé, depuis le début de la maladie, une période de temps égale à celle prescrite par les instructions de l'Académie de médecine.

Art. 13. — Dans le cas où le licenciement est reconnu nécessaire, il est envoyé à chaque famille, au moment du licenciement, un exemplaire de l'instruction relative à la maladie épidémique qui l'aura nécessité.

Chapitre III. — Mesures particulières à prendre pour chaque maladie contagieuse.

Art. 14. — Sur l'avis du médecin inspecteur les mesures suivantes doivent être prises, conformément aux indications contenues dans le rapport adopté par le Comité consultatif d'hygiène annexé[1]), lorsque les maladies ci-dessous désignées sévissent dans une école:

Variole. — Eviction des enfants malades (durée: 40 jours). — Destruction de leurs livres et cahiers. — Désinfection générale. — Revaccination de tous les maîtres et élèves.

Scarlatine. — Eviction des enfants malades (durée: 40 jours). — Destruction de leurs livres et cahiers. — Désinfection générale. — Licenciement si plusieurs cas se produisent en quelques jours malgré toutes précautions.

Rougeole. — Eviction des enfants malades (durée: 16 jours). — Destruction de leurs livres et cahiers. — Au besoin licenciement des enfants au-dessous de six ans.

Varicelle. — Evictions successives des malades.

Oreillons. — Evictions successives de chacun des malades (durée: 10 jours).

Diphtérie. — Eviction des malades (durée: 40 jours). — Destruction des livres, des cahiers, des jouets et objets qui ont pu être contaminés. — Désinfections successives.

Coqueluche. — Evictions successives (durée: 3 semaines).

Teignes et pelade. — Evictions successives. — Retour après traitement et avec pansement méthodique.

[1]) Vgl. S. 886.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Schafräude. Vom 22. Februar 1895. (Schluß.)

Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Sheep.

13.—(1.) It shall not be lawful for any person —

(*a.*) to expose a diseased or suspected sheep in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where sheep are commonly exposed for sale; or

(*b.*) to place a diseased or suspected sheep in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where sheep are commonly placed before exposure for sale; or

(*c.*) to send or carry, or cause to be sent or carried, a diseased or suspected sheep on a railway canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel; or

(*d.*) to carry, lead, or drive, or cause to be carried, led, or driven, a diseased or suspected sheep on a highway or thoroughfare; or

(*e.*) to place or keep a diseased or suspected sheep on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that sheep therein cannot in any manner come in contact with sheep passing along that highway or grazing on the sides thereof; or

(*f.*) to graze a diseased or suspected sheep on pasture being on the sides of a highway; or

(*g.*) to allow a diseased or suspected sheep to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof or on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced.

(2.) But this Article shall operate subject to any provisions af any Article of this Order providing for or directing the movement of sheep in cases therein mentioned.

Proceedings in case of contravention of last preceding Article.

14. Where a sheep is exposed or otherwise dealt with in contravention of the last preceding Article of this Order, the Inspector of the Local Authority or other officer appointed by them in that behalf shall seize and remove and detain it, and it shall be dealt with in accordance with the following provisions (namely):

(Diseased Sheep.)

(i.) If the sheep so seized is found to be affected with sheep-scab the Local Authority shall cause it, unless slaughtered, to be moved to some convenient and isolated place, and be there kept for such time as the Local Authority think expedient.

(Suspected Sheep.)

(ii.) If the sheep so seized is suspected only of sheep-scab it shal be dealt with as follows:

(iii.) The suspected sheep so seized may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof at the place where it is seized: or

(iv.) The suspected sheep so seized may be moved by or at the request of the owner or person in charge thereof with a Licence of the Inspector to the nearest available slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered in which latter case the following provisions shall apply:

(*a.*) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(*b.*) The Licence shall specify the slaughter-house to which the suspected sheep is to be moved for slaughter, and it shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(*c.*) The suspected sheep so moved shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other

officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the sheep, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(*d.*) If the movement is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the sheep is moved into the District of that other Local Authority.

(*e.*) The suspected sheep so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the sheep, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there; or

(v.) The suspected sheep, if not slaughtered as aforesaid, shall be moved, in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority, to some convenient and isolated place, and shall be there kept for such time as the Local Authority think expedient, subject, however, to the sheep being there slaughtered at any time by or at the request of the owner or person in charge thereof.

(vi.) If the suspected sheep so seized moved and detained but not slaughtered as aforesaid proves, while in such isolated place, to be diseased, it shall be dealt with in the same manner and be subject to the same provisions in all respects as if it had been so affected at the time when it was seized and detained by such Inspector or other officer.

(Disinfection in these Cases.)

(vii.) In case of a diseased sheep being seized in accordance with the provisions of this Article, it shall not be lawful for the the owner or occupier of such market or other place or any person to again use or allow to be used for sheep that portion of the market or other place where the diseased sheep was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, so far as practicable, cleansed and disinfected.

(Expenses.)

(viii.) The Local Authority may recover summarily the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Article from the owner of the sheep seized, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner by proceedings in any court of competent jurisdiction.

(Foreign Animal Wharves &c.)

(ix.) Nothing in this Article shall apply to a Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-place for Foreign Animals.

Food and Water during Detention.

15. An Inspector, officer, or constable detaining a sheep under the Act of 1894 or this Order shall cause it to be supplied with requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered summarily from the person having charge of the sheep or from its owner.

Keeping of Swine in Slaughter-Houses.

16. It shall not be lawful for any person, in any case in which the slaugther of any sheep is authorized or required by this Order, to use for such slaughter any slaughter-house in which swine are kept.

Granting of Movement Licences.

17.—(1.) A Licence shall only be granted by or on behalf of a Local Authority for the movement of sheep under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence is necessary or expedient.

(2.) A Movement Licence granted under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order shall not be available if granted by the owner of the sheep to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the sheep or exposing the sheep for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting or licensed to hold the sale at which the sheep is exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the sheep is to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

Production of Licences; Names and Addresses.

18.—(1.) Every person in charge of a sheep, carcase, or thing being moved, where under this Order or under any Regulation of a Local Authority made under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or officer of the Board or, of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or officer.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

19.—(1.) A Local Authority shall forthwith send to the Board af copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order, that the same is for any reason objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Movement of Sheep &c. with Licence of Board.

20. Notwithstanding anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any sheep, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

21. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

22. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Monthly Returns of Sheep-Scab.

23. When an Inspector of a Local Authority finds sheep-scab in his district, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Board, on a form provided by the Board, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the last day of every month, except where the last day is Sunday, and then on the last day but one, until the disease has ceased.

Offences.

24.—(1.) If a sheep, or carcase, or any thing is moved in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the sheep, carcase, or thing, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the sheep, carcase, or thing, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the sheep, carcase, or thing is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the owner and the lessee and the occupier and the person in charge of any place or thing in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If a person in charge of a sheep, carcase, or thing being moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be demed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If a person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, allows a sheep to stray, be shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Documents and Forms.

25. Except where otherwise provided in this Order a Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of this Order.

Interpretation.

26. In this Order, unless the context otherwise requires,—

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Diseased sheep" or „suspected sheep" means a sheep affected with or suspected of sheep-scab:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of a sheep, and includes part of a carcase, and the meat, bones, fleece, wooll, skin, hoofs, horns, offal, or other part of a sheep, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Orders.

27. The Orders described in the Schedule to this Order, to the extent described in that Schedule, are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Orders or the parts of the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the Orders or the parts of the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

28. All Regulations made by a Local Authority under the Orders or the parts of the Order by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board.

Extent.

29. This Order extends to Great Britain.

Commencement.

30. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

31. This Order may be cited as The Sheep-Scab Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

L. S. *T. H. Elliott,*
Secretary.

Nach der beigegebenen Schedule sind Kap. 5 und alle anderen Theile der Verordnung vom 16. September 1886 (3446)[1]), soweit sich dieselbe auf Schafräude beziehen, ebenso die Verordnungen vom 9. März 1892 (4846)[2]) und vom 5. Oktober 1892 aufgehoben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Kroatien und Slavonien vom Jahre 1890 bis 1893.

(Ungar. statist. Jahrb. n. F. 1894 S. 118.)

Thiere — Jahr		Anzahl der verendeten und vertilgten Thiere						
		Milzbrand	Wuthkrankheit	Rotzkrankheit	Maul- und Klauenseuche	Pocken	Räudige Krätze	Rothlauf
Pferde	1890	6	2	40	—	—	—	—
	1891	20	1	41	—	—	14	—
	1892	7	—	60	—	—	3	—
	1893	24	3	69	—	—	—	—
Hornvieh	1890	201	3	—	—	—	—	—
	1891	250	—	—	40	—	—	—
	1892	151	2	—	7	—	—	—
	1893	197	4	—	—	—	—	—
Schafe	1890	—	—	—	—	131	—	—
	1891	—	—	—	143	50	—	—
	1892	—	—	—	—	98	—	—
	1893	—	—	—	—	51	—	—
Schweine	1890	—	5	—	—	—	—	600
	1891	—	1	—	69	—	—	510
	1892	—	3	—	—	—	—	491
	1893	199	3	—	—	—	—	515

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1893.[3])

(Nach dem Bulletin de l'agriculture 1894. Tome X, Liv. 6 et 7.)

Der Rotz (Wurm) ist in allen Provinzen, ausgenommen Limburg, zusammen in 75 Gemeinden aufgetreten, wovon die meisten im Hennegau (22). Der Gesammtverlust der in Folge der Seuche gefallenen oder getödteten Pferde beträgt 128 (1892 : 180), nämlich 103

[1]) Veröff. 1886 S. 711. — [2]) Desgl. 1892 S. 224.
[3]) Desgl. 1894 S. 405.

Mittheilungen über Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom Februar bis August 1895.[1])

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an								
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweinerothlauf bezw. Schweinepest	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Mai bis August	42	2	—	—	—	—	—	6	—
Livland	März b. August	69	16	1	8	—	—	30	—	—
Polen:										
Kalisch	13./5. b. 13./8.	19	—	8	—	—	—	—	—	—
Kielce	13./6. b. 13./8.	98	—	4	—	—	—	8	191	—
Lonza	13./5. b. 13./8.	37	—	1	303	—	—	11	—	—
Lublin	desgl.	17	—	7	—	—	—	32	—	—
Petrikau	desgl.	12	—	15	—	—	—	—	1	—
Plock	desgl.	—	26	9	—	—	—	12	—	—
Radom	desgl.	43	1	—	—	21	—	—	—	—
Siedlec	desgl.	61	—	2	—	—	—	—	322	—
Suwalki	13./6. b. 13./8.	16	—	1	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	13./5. b. 13./8.	—	—	14	—	—	—	—	—	—
Warschau	desgl.	83	1	19	236	70	—	17	206	—
Westrußland:										
Kowno	13./8. b. 20./8.	6	2	—	—	—	—	—	—	—
Wilna	13./6. b. 27./6.	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:										
Bessarabien	1./4. b. 1./7.	40	1	39	—	—	56	—	54	—
Cherson	desgl.	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Jekatherinoslaw	desgl.	76	2	308	270	—	—	—	—	—
Taurien	desgl.	41	19	272	660	—	3 409	—	44	—
Großrußland:										
Jaroslaw	4./7. b. 20./8.	228	—	—	—	—	—	—	—	—
Moskau	3./4. b. 13./7.	19	8	49	401	18	—	109	—	61
Pensa	13./4. b. 20./8.	807	—	6	—	—	—	35	—	36
Rjasan	13./3. b. 13./7.	285	—	49	507	—	206	12	1 115	9
Smolensk	27./4. b. 13./8.	233	28	4	50	—	50	147	1 199	112
Tambow	20./2. b. 27./6.	74	—	92	204	—	—	66	795	60
Ostrußland:										
Kasan	27./3. b. 4./7.	174	—	22	—	2	—	145	1 933	37
Nischni-Nowgorod	27./3. b. 27./7.	145	—	22	—	14	—	274	491	4
Orenburg	Mai	11	2	2	—	36	36	1	—	—
Samara	27./3. b. 27./6.	199	6	136	—	18	—	—	241	—
Saratow	Februar b. April	59	17	111	453	—	—	116	—	10
Simbirsk	20./3. b. 13./8.	210	—	154	—	73	—	126	1 563	35
Ufa	20./3. b. 27./7.	97	35	46	—	13	—	311	473	—
Wjatka	27./3. b. 3./8.	443	14	6	—	—	—	341	652	60
Kaukasus (Transkaukasien):										
Kutais	August	12	—	—	26	—	—	—	—	—
Tiflis	"	10	—	—	268	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose der Rinder: Warschau Stadt, Moskau je 4, Kasan 20 Erkrankungsfälle; Räude der Rinder: Rjasan 2, Smolensk 82, Tambow 60, Nischni-Nowgorod 6, Simbirsk 8, Ufa 8, Wjatka 39; Räude der Pferde bezw. Schafe: Bessarabien 105, Jekatherinoslaw 4, Taurien 22; Typhus der Pferde: Lonza 98, Moskau 7; Rinderpest: Astrachan 2, Kutais 37, Tiflis 742; Aktinomykose: Tambow 16, Kasan 8, Orenburg 2, Saratow 5, Simbirsk 6.

[1]) Vgl. S. 636.

gefallene oder getödtete erkrankte und 25 getödtete verdächtige. Von den Provinzen sind betheiligt: Antwerpen mit 7, Brabant mit 22, Westflandern mit 12, Ostflandern mit 20, Hennegau mit 39, Lüttich mit 16, Luxemburg mit 2, Namur mit 10 Fällen. Auf behördliche Anordnung sind 90 Pferde, nämlich 65 erkrankte und 25 verdächtige getödtet.

Die Lungenseuche ist in 74 Beständen von 68 Gemeinden in allen 9 Provinzen festgestellt worden. Erkrankt und getödtet oder gefallen sind 256 Stück Rindvieh gegen 470 im Vorjahre. Die Tödtung war seitens der Behörde angeordnet bei 211 erkrankten Thieren. Außerdem wurden 117 der Seuche und 343 der Ansteckung verdächtige Thiere polizeilich getödtet. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich auf 716 Stück gegen 935 im Jahre 1892.

Die Tollwuth hat sich in allen Provinzen mit Ausnahme von Limburg und Luxemburg gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 60 Hunde, 3 Rinder, 1 Schwein und 1 Katze, zusammen 65 Thiere gegen 86 im Jahre 1892; wegen Verdachts getödtet wurden 41 Hunde, 7 Katzen und 1 Schaf bezw. Ziege. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug somit 114 gegen 174 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus der Provinz Hennegau (19) gemeldet. Von Tollwuth- und Verdachtsfällen waren 58 Gemeinden betroffen, wovon die meisten im Hennegau (21) und in Westflandern (14).

An Milzbrand erkrankt sind in 288 Gemeinden von allen Provinzen 20 Einhufer, 378 Stück Rindvieh, 1 Schaf und 1 Ziege, zusammen 400 Thiere gegen 387 im Jahre 1892. Die meisten Einhufer (6) erkrankten in der Provinz Brabant, das meiste Rindvieh in Westflandern (112), dann in Lüttich (83) und Ostflandern (78).

Der Rauschbrand ist bei 2 Einhufern und 190 Stück Rindvieh, gegen 162 Thieren im Jahre 1892, festgestellt worden. Betroffen waren 157 Gemeinden in sämmtlichen Provinzen; die meisten Erkrankungsfälle kommen auf Westflandern (109), dann auf Lüttich (46).

Die Maul- und Klauenseuche ist in 325 Gemeinden (im Jahre 1892: 1197) von allen 9 Provinzen bei 2903 (38 244) Thieren festgestellt worden. Die meisten Fälle wurden in den Monaten Januar (1091) und Februar (738) gemeldet. Die größte Anzahl verseuchter Gemeinden wiesen auf die Provinzen Hennegau (71) und Ostflandern (69), die geringste Lüttich (12) und Luxemburg (9). Die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Hennegau (718) und Westflandern (688), die wenigsten in Limburg (93) und Lüttich (74).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 15 Beständen von ebensoviel Gemeinden in 5 Provinzen bei 168 Thieren beobachtet worden. Verschont geblieben sind Antwerpen, Westflandern, Lüttich und Limburg; die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Brabant (75) und Luxemburg (47), die wenigsten im Hennegau (5).

An Räude sind 6 Schafe (gegen 1164 im Vorjahre) in 1 Gemeinde der Provinz Luxemburg erkrankt.

Die Tuberkulose des Rindviehs sowie der Schweinerothlauf herrschten in sämmtlichen Provinzen unvermindert weiter.

Die Influenza der Pferde ist in den Provinzen Brabant und Hennegau aufgetreten.

Die Pocken sind bei einem Mutterschwein und seinen 8 Ferkeln beobachtet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 9. November 1895.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Reg.-Bezirken Magdeburg, Merseburg, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreich Preußen;
2. aus dem Reg.-Bez. Oberpfalz im Königreich Bayern;
3. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreich Sachsen;
4. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar;
5. „ „ Herzogthum Sachsen-Altenburg;
6. „ „ „ Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1895, Z. 30 047 verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen, wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Vieheinfuhr aus Holland. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 21.)

Mit Rücksicht auf den gegenwärtig günstigen Seuchenstand in Holland wird hiermit die Einfuhr von Vieh holländischer Herkunft nach der Schweiz über die Zollämter an der schweizerisch-französischen Grenze auf Zusehen hin gestattet.

Die daherigen Transporte unterliegen bis auf weiteres lediglich den für die Vieheinfuhr aus Frankreich geltenden Vorschriften. (Art. 87 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887.)[1]

Italien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 20. August ist die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder sonstwie konservirten Schweinefleisch aus Frankreich und Dänemark nach Italien nur gestattet, wenn von der zuständigen ausländischen Behörde bescheinigt ist, daß das Fleisch untersucht und gesund befunden wurde.

Es ist ferner durch Verordnung des Ministers des Innern vom 24. Oktober das am 22. Dezember 1894 ergangene Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden aufgehoben und die Gestattung der Einfuhr davon abhängig gemacht, daß die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes von der Königlichen diplomatischen oder konsularischen Behörde bescheinigt ist. (Rivista d'Igiene etc. 1895 S. 874 und 875.)

Vermischtes.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl. Veröff. 1895 S. 25.)

Im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel wurden in der Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1895 auf der inneren Abtheilung 664, auf der chirurgischen 683 Kranke behandelt, von denen 54 und 22 oder 8,13 und 3,22% starben. Ferner kamen 96 Fälle von Augen-, Ohren-, Nasen- und Kehlkopfskrankheiten zur Behandlung.

Von den Kranken der inneren Abtheilung litten 3 an Cholera, 7 an Pocken (von denen 1 starb), 46 an Unterleibstyphus (7), 31 an Wechselfieber und Malariakachexie, 12 an Influenza, 5 an Diphtherie (1), 1 an Masern, 3 an Scharlach, 7 an Rose, 48 an Syphilis, 34 an Blennorrhöe und deren Folgen, 18 an akutem Gelenkrheumatismus, 5 an Keuchhusten, 17 an Dysenterie (4), 28 an Lungenentzündung, 7 an Bronchitis (1), 16 an Brustfellentzündung.

Von den auf der chirurgischen Abtheilung behandelten Kranken wurden 522 geheilt, 31 gebessert und 65 ungeheilt entlassen. In 88 Fällen lagen Verletzungen vor, in 106 akute, in 183 chronische Entzündungen, in 124 Geschwülste. Operationen wurden 443 Mal vorgenommen, darunter 434 unter Chloroformnarkose.

Frankreich. Hygienische Tagesfragen 1893. (Vgl. Veröff. 1894 S. 773.) 23. Band der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France. (Jahrgang 1893.)

In dem an den Minister des Innern gerichteten Einleitungsbericht rühmt der Vorsitzende Brouardel die Vortheile der Sanitätsübereinkunft zu Dresden[2] und gedenkt sodann der Mitwirkung des Comité consultatif bei Einführung der ärztlichen Anzeigepflicht[3]. Der gegen diese Einrichtung aus ärztlichen Kreisen erhobene Einwand, daß dadurch das Berufsgeheimniß verletzt werden müsse, wird als unbegründet bezeichnet. Der Bericht erwähnt ferner einen vom Comité angenommenen Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Gewerbebetrieben[4], sowie ein Gutachten derselben Körperschaft über die zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Schulen zu treffenden Maßregeln[5].

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Das Comité hat sich in seinen Sitzungen wiederholt über Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege geäußert. So erklärte sich die Körperschaft mit der Einführung des Viernursystems zur Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe in Trouville einverstanden, nachdem

[1] Veröff. 1888 S. 554. — [2] Veröff. 1893 S. 981. — [3] Veröff. 1894 S. 104. — [4] Vgl. S. 880. — [5] Vgl. S. 881.

seitens dieser Stadt die Verarbeitung der Auswurfstoffe zu Dünger nach einem neuen Verfahren in Aussicht genommen ist. Die aus den Röhren gesammelten Stoffe werden in einer von der Stadt entfernten Anstalt zunächst in Mischung mit Schwefelsäure der Siedehitze ausgesetzt, dann auf größere Konsistenz eingedampft, schließlich unter Einwirkung hoher Wärmegrade in Pulverform übergeführt, und in dieser Gestalt als Dünger verwendet. 2 Mal äußerte sich das Comité zustimmend, 1 Mal ablehnend zu Entwürfen über Anlage oder Vergrößerung von Friedhöfen. Auch wurde sein Rath verschiedentlich bei Aenderungen in der Wasserversorgung einzelner Orte eingeholt. Von 129 über bereits bestehenden Wasserleitungen erstatteten Gutachten fielen 8 ablehnend aus. Ferner wurde auf Veranlassung der Ministerialbehörde ein Gutachten abgegeben, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Herstellung und den Verkauf der mit antiseptischen Stoffen imprägnirten Verbandmittel und der zum wundärztlichen Gebrauch bestimmten antiseptischen Lösungen den mit dem Apothekerzeugniß versehenen Personen vorzubehalten.

B. Nahrungs- und Genußmittel.

Im Laboratorium des Comité wurden 183 Wasserproben chemisch und bakteriologisch untersucht. 5 Mal wurde in dem geprüften Wasser der Typhusbazillus nachgewiesen. Hinsichtlich der Verwendung von Eis wurde für erforderlich erachtet, daß der Verkauf desselben zu Genußzwecken zu verbieten sei, wenn das daraus geschmolzene Wasser chemisch oder bakteriologisch die Beschaffenheit guten Trinkwassers nicht besitzt, und daß in den Eiswerken und bei den Verkäufern das Genußeis und das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Eis getrennt aufbewahrt werden müsse. In einer anderen Sitzung hat sich das Comité gegen eine Verwendung von Verbindungen des Fluor oder der Fluorwasserstoffsäure bei der Weinbereitung ausgesprochen. Der Ersatz der Zinn-Bleilegirungen durch Zinn-Nickellegirungen zur Herstellung von Meßgefäßen wurde für zweckmäßig erachtet; doch soll hierbei nur Nickelmetall aus Neu-Caledonien verwendet werden dürfen, da europäisches Nickelerz bis zu 50% fremde Beimengungen, besonders auch Arsen enthält.

C. Seuchen.

Die Cholera zeigte sich während des Jahres 1893 zu Anfang Februar in Marseille, im März im Departement Morbihan, wo eine größere Zahl von Gemeinden ergriffen wurde, demnächst im April im Irrenasyl zu St. Athanas im Departement Finistère. Im Mai wurde das Departement Vendée heimgesucht, im Juni die Departements Hérault und Aude, darin besonders Lunel, Cette und Vézigeen, ferner Gard, wo in der Stadt Alais zahlreiche Fälle der Seuche zu verzeichnen waren, und Var. In den folgenden Monaten konnte überall eine Abnahme der Seuche festgestellt werden; doch am 9. September erschien die Cholera wieder in größerer Heftigkeit in Barrême einer kleinen Gemeinde des Departements Basses-Alpes und verursachte dort etwa 40 Erkrankungen (mit 19 Todesfällen). Die zu dieser Zeit daselbst abgehaltenen Truppenübungen wurden in Folge dessen abgebrochen, doch durften die Reservisten nicht in die Heimath und die übrige Mannschaft nicht in die Garnison zurückkehren, bevor eine 5tägige Beobachtung in einem Lager bei Nizza stattgefunden hatte. Von den 800 Einwohnern Barrêmes wanderten 550 aus Furcht vor der Seuche aus. In der Vendée erfolgten vom 24. August bis Mitte September einige 20 Todesfälle; in dem letztgenannten Zeitraum war besonders der Ort Noirmoutier von der Seuche heimgesucht. In Nantes, wo bereits seit Mitte Juli bis Mitte August einige 50 Todesfälle festgestellt waren, zählte man vom 19. August bis 7. Oktober 246 Choleratote, in Brest vom 17. August bis 30. Oktober 310; große Verheerungen richtete die Seuche ferner in den beiden Vorstädten von Brest Lambézellec und Saint-Pierre-Quilbignon, sowie in dem ebenfalls im Departement Finistère gelegenen Ort Camaret an. Vom November ab nahm die Cholera überall ab, und in der letzten Jahressitzung des Comité am 18. Dezember wurde nur noch über vereinzelte Fälle im Departement Finistère berichtet.

Typhusepidemien wurden aus 14 Departements gemeldet; verschiedentlich beschuldigte man das Trinkwasser der Verbreitung der Krankheit; mehrfach trat dieselbe in Kasernen auf. Ein häufigeres Vorkommen des Fleckfiebers in Lille und in Abbeville beschäftigte das Comité besonders während des April und Mai. Von einzelnen Epidemien an anderen Infektionskrankheiten, wie Masern, Scharlachfieber, Diphtherie, Influenza und Pocken, die im Comité zur Erörterung gelangten und zum Theil auch unter dessen Mitwirkung bekämpft wurden, ist besonders ein heftiger Ausbruch der Blattern in 9 Gemeinden des Departements Corrèze hervorzuheben. Das Auftreten der Seuche wurde von dort bereits im Januar gemeldet und erstreckte sich bis Ende März. Bis zum 26. März zählte man 1293 Erkrankungen und 145 Todesfälle[1]). Unter dem Eindruck der Schrecken der Krankheit ließen sich an den heimgesuchten Orten bis zu dem genannten Tage 20 609 Personen impfen und 7700 wiederimpfen. Gegen Ende des Jahres herrschten die Pocken in Bayeux (Departement Calvados) und Pontoise (Seine et Oise).

In Marcq-en-Barbeul (Arrondissement Lille) erkrankten bereits im Jahre 1892 in der Zeit vom Juli bis Oktober von den etwa 14 Arbeitern einer Bürstenfabrik 7 an Milzbrand. Bei 6 davon erfolgte der Tod. Man vermuthete, daß die Seuche mit Thierhaaren aus China, die in der Fabrik verarbeitet wurden, eingeschleppt war, doch ist auch nicht ausgeschlossen, daß einheimisches Rohmaterial die Erkrankungen verursacht hat, da im Departement Nord, zu dem die Gemeinde gehört, Milzbrand unter dem Vieh nicht selten vorkommt.

Rußland. Dem Berichte über die Thätigkeit der bakteriologischen Station zu Odessa im Jahre 1894 zufolge (vgl. Veröff. 1894 S. 705) machten im genannten Jahre 984 Personen die Wuthimpfung durch. Von diesen Patienten waren 942 gebissen worden (von Menschen 2, von Hunden 883, von Katzen 46, von Pferden 4, von Wölfen 3, von Kühen 2, von Schweinen 2); bei der Pflege wuthkranker Menschen hatten sich 6, wuthkranker Thiere 36 Personen angesteckt. Drei der geimpften starben vor Beendigung der Kur, eine Kranke starb 2 Tage, 2 Patienten mehrere Monate nach beendeter Kur.

Von den bakteriologischen Arbeiten der Station sind zunächst zahlreiche Wasseruntersuchungen (Feststellung der Keimzahl, Vibrionenfunde im Dujestr) zu erwähnen, ferner ausgedehnte Versuche zur Vertilgung der Feldmäuse im Chersonschen Gouvernement vermittelst des Löffler'schen Bazillus, des Mäusetyphus, und 412 Untersuchungen behufs Feststellung der Diagnose in Fällen von Tuberkulose, Rotz, sibirischer Pest, Unterleibstyphus, Diphtherie, Gonorrhoe, Kropf-Pneumonie und Cholera.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Minneapolis, annual report of the Department of Health of the city of —, for the year ending December 31, 1893. Minneapolis 1894. 8°.

Morte, cause di —. Statistica degli anni 1891 e 1892. Roma 1894. 8°.

Nepveu. Parasites dans le cancer. (Sonderabdr.) Paris 1894. 8°.

[1]) Im ganzen Deutschen Reich starben im Jahre 1893 156, im Jahre 1892 108 Personen an Pocken. (Med.-stat. Mitth. aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. II.)

Monat Oktober 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsk. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	312	9	182	83	19,8	25,7	—	—	2	1	—	15	26	34	12	12	102	2
† Allenstein	26 543	78	1	37	13	16,7	21,2[4])	—	—	—	—	—	3	2	6	6	6	25	1
† Altendorf	37 575	151	5	95	50	30,3	22,0[5])	7	—	1	—	—	—	—	5	5	5	82	—
† Altenessen	22 611	114	2	44	22	23,4	21,8[5])	2	—	—	—	—	6	11	3	3	3	21	1
† Altona	158 782	393	6	217	64	16,4	23,7	—	4	2	5	1	29	14	10	6	6	138	[21])14
† Aschersleben	24 098	84	2	47	17	23,4	26,6	—	—	4	—	—	2	3	7	7	7	30	1
† Barmen	128 129	349	8	151	50	14,1	21,0	—	—	5	1	1	27	21	23	2	2	68	5
Beeck	15 283	76	4	29	15	22,8	. [2])	—	—	1	—	—	1	5	6	3	3	15	1
† Berlin	1 820 340	3780	113	2508	761	16,5[19])	24,2	23	104	118	17	9	313	182	282	72	66	1397	63
Vororte. Standesamtsbezirk Lichtenberg	28 646	111	1	59	16	24,6	32,7[8])	—	2	2	—	—	8	4	4	1	1	39	—
Vororte. Standesamtsbezirk Rixdorf	47 541	257	10	143	66	36,1	32,3[8])	9	5	6	—	—	10	23	25	11	9	62	3
Vororte. Standesamtsbezirk Schöneberg	40 500	191	4	61	25	18,1	20,3[7])	—	—	—	—	1	10	8	7	—	—	32	3
Vororte. Standesamtsbezirk Weißensee	26 758	76	1	38	17	17,0	38,9[8])	—	—	1	—	—	4	4	9	1	1	19	1
Vororte. Andere Vororte[1])	104 471	275	10	171	67	19,6	. [5])	—	4	9	1	1	21	13	20	16	14	97	5
† Beuthen	46 457	141	4	83	32	21,4	29,7	1	2	7	1	—	3	12	15	13	5	40	2
† Bielefeld	44 552	133	7	70	27	18,9	20,4	—	—	4	—	—	12	14	13	13	7	25	2
† Bocholt	15 289	67	4	65	16	51,0	. [2])	—	—	7	—	—	5	1	9	9	2	21	22
† Bochum	53 866	173	9	87	28	19,4	26,3	1	—	3	1	—	10	11	2	—	—	54	5
† Bonn	43 302	136	10	92[12])	32	25,5[12])	26,8	—	—	6	1	—	10	5	8	4	4	61	1
† Borbeck	32 470	152	5	78	42	28,8	26,3[5])	—	—	—	1	—	11	9	17	9	9	38	2
Bottrop	17 115	94	2	39	21	27,3	. [2])	1	—	—	—	—	5	3	2	1	1	27	1
† Brandenburg	42 116	120	3	57	20	16,2	27,0	—	—	8	2	—	6	3	6	3	3	32	—
† Breslau	367 769	1111	30	710[13])	221	23,2[13])	29,9	—	32	18	6	1	110	69	102	9	8	361	11
† Brieg	21 304	46	2	29[14])	7	16,3[14])	26,1	—	—	2	—	—	6	1	4	—	—	15	1
Bromberg	46 079	125	4	63	15	16,4	23,6	—	1	4	—	—	9	7	6	5	4	34	2
Burg	18 635	62	1	38	17	24,5	26,4	—	—	1	—	—	2	10	15	15	14	9	1
Celle	19 011	48	1	19	4	12,0	20,3	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	14	1
Charlottenburg	108 475	390	10	165	66	18,3	24,9	—	1	5	—	1	10	21	17	4	4	106	4
† Danzig	125 412	337	12	239	76	22,9	27,4	—	4	4	—	—	20	19	50	37	33	132	10
† Dortmund	99 957	350	10	156	50	18,7	25,0	—	1	5	2	1	12	22	21	11	8	89	3
† Düren	23 500	65	1	48	22	24,5	23,7[9])	—	—	1	—	—	9	2	3	3	3	33	—
† Düsseldorf	171 638	531	17	269	129	18,8	22,7	—	1	3	1	1	25	19	60	29	28	150	9
† Duisburg	70 069	204	8	107	43	18,3	24,8	—	—	—	2	2	8	8	18	5	5	64	5
† Eberswalde	18 750	48	1	34[20])	9	21,8[20])	28,6[4])	—	1	—	—	—	1	1	3	3	2	28	—
† Eisleben	24 557	79	2	33	9	16,1	27,2[9])	1	—	3	—	—	1	2	1	1	1	25	—
† Elberfeld	141 189	365	12	173	62	14,7	21,5	3	—	2	—	—	24	14	38	8	7	84	8
† Elbing	44 601	151	2	85	33	22,9	29,5	—	—	1	—	1	10	4	19	8	8	47	3
† Erfurt	85 170	205	7	117	34	16,5	22,5	4	1	—	—	1	13	17	18	16	15	59	4
† Eschweiler	19 246	63	3	44	24	27,4	24,2[10])	—	—	1	—	—	1	2	11	11	7	29	—
† Essen	91 209	339	7	176	70	23,2	25,6	—	—	9	11	1	17	23	30	2	2	80	5
Eupen	15 450	36	1	31	10	24,1	21,8[9])	—	—	1	—	—	3	1	4	4	4	22	—
† Flensburg	40 176	90	3	68	31	20,3	23,2	—	—	—	—	—	9	5	15	9	9	38	1
† Forst	28 031	74	2	35	11	15,0	22,7[9])	—	—	5	1	—	8	5	3	3	3	13	—
† Frankfurt a. M.	223 125	530	15	299[15])	103	16,1[15])	19,3	2	3	1	1	—	41	26	46	7	7	162	17
† Frankfurt a. O.	57 255	140	2	105	38	22,0	27,0	—	2	2	1	—	11	8	21	7	6	56	4
Geestemünde	16 598	49	3	22	7	15,9	20,2[6])	—	—	—	—	—	5	2	3	3	3	9	3
† Gelsenkirchen	35 180	133	5	86	34	29,3	29,5[11])	—	3	2	2	—	4	8	2	2	2	61	4
† Giebichenstein	17 878	62	—	36	14	24,2	. [2])	—	—	2	—	—	6	4	2	2	1	22	—
† M.-Gladbach	54 578	150	5	108	39	23,7	25,0	—	—	6	1	1	8	16	25	17	17	51	—
† Gleiwitz	21 505	64	2	40	20	22,3	20,5[11])	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	33	2
† Glogau	20 987	39	—	33	6	18,9	22,8	—	1	1	—	—	3	1	2	2	2	24	1
† Gnesen	20 224	65	4	47	12	27,9	27,9[10])	—	—	3	2	—	1	8	3	3	2	28	2
† Görlitz	68 034	158	14	121	36	21,3	26,3	—	5	5	—	—	13	13	18	6	6	64	3
† Göttingen	25 642	56	1	38[16])	4	17,8[16])	25,5	—	—	1	—	—	4	7	3	—	—	23	—
Grabow a. O.	16 765	57	1	30	12	21,5	29,1[7])	—	—	6	—	1	1	5	4	4	3	13	—
† Graudenz	23 181	92	6	51	19	26,4	29,0	—	1	3	1	—	6	4	8	8	6	27	1
† Greifswald	22 797	56	3	40[17])	11	21,1[17])	29,3	—	—	—	1	—	2	2	10	4	3	23	2
Grünberg i. Schl.	17 646	58	3	20	7	13,6	22,6[7])	1	1	1	—	—	1	2	1	1	—	13	—
† Guben	31 377	99	2	48	19	18,4	25,3	—	—	6	—	—	—	8	4	2	.	28	2
† Hagen	40 758	137	2	49	14	14,4	24,6	—	1	1	—	—	12	3	8	8	8	23	1
† Halberstadt	39 316	92	4	74	19	22,6	26,6	—	2	3	3	—	16	11	5	5	5	35	1
† Halle	119 203	315	9	180[18])	49	18,1[18])	24,3	—	5	12	3	—	16	16	12	5	4	106	10
† Hameln	15 366	41	—	25	11	19,5	. [2])	—	—	1	1	—	4	3	5	3	3	11	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 67 = 18,6‰. — [13]) Desgl. 703 = 22,9‰. — [14]) Desgl. 26 = 14,6‰. — [15]) Desgl. 292 = 15,7‰. — [16]) Desgl. 19 = 8,9‰. — [17]) Desgl. 26 = 13,7‰. — [18]) Desgl. 148 = 14,9‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 627 371 [der Gewerbezählung] am 13. Oktober) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 18,5 im Monat Oktober gestorben sind. — [20]) Ohne 4 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 30 = 19,2‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Codes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Pyämie, Septicämie	Akute Verg. d. Nahrungsw.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	89	2	52	28	22,9	22,2	—	—	3	—	—	4	4	10	5	5	30	1
† Hanau	25 625	54	2	51	12	23,9	24,2	—	—	1	—	1	11	2	4	3	3	31	1
† Hannover	198 581	552	27	297	117	17,9	20,9	—	2	5	5	—	31	25	26	26	26	193	10
† Harburg	43 111	163	7	74	39	20,6	21,0	—	—	2	—	1	6	9	6	4	3	46	4
† Herford	22 331	61	1	30	11	16,1	22,8[11]	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	21	—
Herne	17 600	151	3	67	28	45,7	. [1]	—	—	—	—	2	9	8	23	21	19	21	4
† Hildesheim	37 235	102	—	47	14	15,1	22,0	—	—	3	—	—	9	3	3	3	3	28	1
Hirschberg	16 755	47	—	33	14	23,6	27,1[11]	—	—	—	—	—	2	1	4	4	2	26	—
Hörde	17 950	77	3	50	17	33,4	24,75)	—	8	5	—	—	8	3	4	4	4	21	1
Inowrazlaw	19 212	88	2	49	25	30,6	26,95)	—	—	3	—	1	3	4	8	7	6	28	2
Insterburg	23 433	58	2	30	10	15,4	23,2	—	—	7	—	—	—	2	2	2	2	18	1
† Iserlohn	23 964	57	—	33	14	16,5	21,9	—	—	—	1	—	5	2	8	4	4	16	1
† Kalk	15 512	60	—	35	21	27,1	. [1]	—	—	1	—	1	2	3	2	1	1	25	1
† Kassel	80 172	191	5	85	25	12,7	19,9	—	1	2	1	1	12	7	5	2	2	55	1
† Kattowitz	18 635	88	1	35	15	22,5	21,88)	—	—	2	—	—	4	4	3	3	2	21	1
† Kiel	85 181	275	12	153	88	21,6	22,8	—	—	—	—	—	8	17	47	16	15	68	13
† Koblenz	39 331	103	4	58	26	17,7	21,8	—	—	3	—	—	8	2	8	—	—	35	2
† Köln	320 406	947	16	660	339	24,7	25,7	—	1	12	11	3	62	51	111	27	25	400	9
† Königsberg	171 305	487	15	352	92	24,7	30,2	1	18	11	4	3	18	49	48	21	20	183	17
† Königshütte	40 563	220	6	83	35	24,6	28,3	1	4	3	—	1	9	7	2	2	2	54	2
Köpenick	17 607	56	—	29	17	19,8	. [4]	—	—	5	—	—	1	4	2	2	2	17	—
Köslin	18 301	48	2	34	8	22,3	23,3[10]	—	1	1	—	—	3	3	1	1	1	23	2
† Kolberg	17 402	31	—	43	17	29,7	24,4[10]	—	—	3	—	—	3	4	4	1	1	27	2
† Kottbus	41 846	100	2	73	23	20,9	25,9	—	2	6	—	—	16	6	7	6	6	42	—
Krefeld	119 254	271	11	197	87	19,8	23,9	—	—	—	5	—	29	20	36	29	26	107	—
† Kreuznach	19 729	50	1	35	10	21,3	23,1[10]	—	—	—	2	—	2	5	2	1	1	23	1
† Küstrin	18 106	47	1	15	7	9,9	24,1[11]	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
† Landsberg a. W.	30 967	88	4	45	21	17,4	25,7	—	2	2	—	—	2	2	9	9	7	26	2
† Langenbielau	16 887	55	7	39	13	27,7	35,96)	—	—	3	1	—	7	4	—	—	—	23	1
Lehe	17 664	81	1	24	14	16,3	. [4]	—	—	—	—	1	3	3	6	4	4	11	—
† Liegnitz	50 105	156	4	93[12]	30	22,3[12]	30,4	—	2	2	—	2	11	7	12	2	2	54	3
Linden	30 295	133	6	73[13]	32	28,9[13]	36,9[11]	—	—	3	—	—	6	7	26	26	24	28	3
Luckenwalde	20 460	58	3	33	14	19,4	25,8[11]	—	—	5	—	—	6	4	4	4	3	14	—
Lüdenscheid	23 481	76	3	31	12	15,8	23,1[11]	—	—	—	—	—	2	4	9	8	7	15	1
† Lüneburg	21 884	62	4	48	15	26,3	23,3	—	—	1	3	—	4	1	7	3	3	28	4
† Magdeburg	241 389	660	25	341	116	17,0	26,5	2	2	25	4	2	43	23	32	13	11	204	4
† Malstatt-Burbach	21 522	97	1	56	18	31,2	19,79)	8	1	—	—	—	3	1	4	1	—	39	—
† Marburg	16 221	59	2	25[14]	10	18,5[14]	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	4	4	4	15	—
† Meiderich	24 368	123	—	46	30	22,7	23,46)	—	—	—	—	—	4	7	19	8	7	16	—
† Memel	19 772	34	1	36	11	21,8	26,1	—	—	—	1	—	2	4	3	2	2	26	—
† Merseburg	18 439	53	1	29	10	18,9	27,1[10]	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	18	—
† Minden	21 717	49	1	30	11	16,6	20,2	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	20	3
† Mühlhausen i. Th.	29 733	99	1	43	15	17,4	22,8	—	—	1	1	—	7	5	6	2	2	22	1
Mülheim a. Rh.	36 514	118	2	54	30	17,7	26,0	—	—	2	—	—	9	8	1	1	1	32	2
† Mülheim a. d. R.	31 056	104	3	39	16	15,1	24,0	—	—	1	—	—	3	3	10	1	1	21	1
† Münster	54 180	123	1	102	32	22,6	24,5	—	—	4	3	—	11	1	12	11	7	69	2
† Naumburg	20 421	33	—	33	9	19,4	23,0	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	26	1
† Neiße	22 998	40	2	20	3	10,4	21,9	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	13	1
† Neumünster	21 096	70	3	24	16	13,7	20,57)	—	—	1	1	—	—	2	8	3	3	12	—
† Neunkirchen	30 618	75	2	58	18	22,7	14,96)	7	—	2	1	—	5	10	1	1	1	29	3
† Neuß	24 982	78	3	62	27	29,8	26,4	—	—	2	—	—	4	3	10	10	10	41	2
† Neustadt O.-S.	18 938	57	4	38	6	24,1	29,3[11]	—	4	2	—	—	6	8	—	—	—	18	—
† Nordhausen	26 592	87	3	48	12	21,7	22,3	1	4	—	5	—	4	1	—	—	—	32	1
Oberhausen	29 722	121	5	53	23	21,4	23,1	—	—	1	—	—	7	9	14	4	4	22	—
Ohligs	18 309	56	1	30	9	19,7	18,35)	—	—	1	—	—	8	5	2	1	1	13	1
† Oppeln	22 167	84	5	38	15	20,6	28,55)	—	4	—	—	—	2	2	4	2	2	26	—
† Osnabrück	43 623	132	6	58	25	16,0	22,0	—	—	1	—	1	1	3	10	8	7	41	1
† Paderborn	19 232	45	1	33	10	20,6	20,9[11]	—	—	—	—	—	5	3	5	5	4	20	—
† Posen	70 828	194	6	167	35	28,3	29,1	—	17	3	1	1	17	8	9	6	3	104	7
† Potsdam	57 104	107	6	70	17	14,7	23,5	—	—	1	2	1	12	2	1	—	—	50	1
† Prenzlau	18 697	75	1	38	11	24,4	25,5	—	—	4	1	—	7	3	3	3	3	18	2
† Quedlinburg	22 081	66	3	38	11	20,7	26,1	—	—	—	4	—	2	4	7	4	4	19	2
Rathenow	19 360	57	4	26	12	16,1	23,35)	—	—	—	2	1	1	2	2	1	1	17	1
† Ratibor	21 851	49	3	42	10	23,1	24,4	—	—	2	—	—	10	2	—	—	—	24	3
† Recklinghausen	18 477	84	2	37	9	24,0	. [4]	—	1	3	—	—	6	2	7	3	3	17	1
† Remscheid	46 224	151	6	54	24	14,0	21,2	—	—	3	—	—	10	3	4	1	1	32	2
† Rheydt	30 652	87	2	41	21	16,1	20,1	—	—	1	—	—	6	3	6	2	2	25	—
† Saarbrücken	16 892	33	1	27	8	19,2	. [3]	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	18	1
Sankt Johann	15 580	65	3	16	9	12,3	. [2]	—	1	1	—	—	1	—	1	1	1	13	—
Schalke	17 664	106	2	42	18	28,5	. [1]	—	—	5	—	1	2	5	10	8	6	17	1
† Schleswig	15 053	40	—	33[15]	14	26,3[15]	24,1[10]	—	—	—	—	—	6	4	6	6	6	17	—

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Desgl. seit 1892. — [5]) Durchschnitt 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1890/92. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 90 = 21,6‰. — [13]) Desgl. 69 = 27,3%. — [14]) Desgl. 20 = 14,8‰. — [15]) Desgl. 27 = 21,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	68	—	37	18	27,2	. [2]	—	—	1	1	—	—	3	5	5	3	27	—
† Schweidnitz	25 692	68	1	55	12	25,7	29,7	—	3	—	3	—	6	2	1	1	1	37	3
† Siegen	19 676	56	2	18	6	11,0	21,2[7]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Soest	15 277	46	3	21	7	16,5	25,0[4]	—	—	—	2	—	4	3	4	4	4	7	1
† Solingen	40 770	132	—	48	26	14,1	24,5	—	—	3	—	—	9	3	6	3	3	27	—
† Spandau	57 607	189	7	101	34	21,0	23,2	—	3	8	1	—	10	11	12	3	3	54	2
† Stargard i. P.	25 321	75	4	45	22	21,3	25,0	—	—	—	2	—	4	2	2	—	—	35	—
Staßfurt	21 529	68	2	31	14	17,3	25,3[8]	—	—	3	2	—	3	5	3	3	2	15	—
† Stendal	20 571	60	1	37	11	21,6	24,2[8]	—	—	—	—	—	1	13	3	3	3	15	5
† Stettin	131 523	406	10	230	86	21,0	25,8	—	3	9	1	1	27	24	31	15	13	129	5
† Stolp	25 163	68	1	47	14	22,4	27,2	—	—	1	1	—	2	11	—	—	—	30	2
Stralsund	26 546	89	1	51	19	23,1	24,7	—	—	2	—	—	3	12	5	3	3	25	4
† Thorn	29 869	71	—	43	13	17,3	24,5	—	2	3	—	—	3	3	1	—	—	31	—
† Tilsit	26 493	75	3	54	16	24,5	27,6	1	—	—	1	—	—	8	10	7	6	32	2
† Trier	39 049	104	2	55	20	16,9	23,6	—	1	—	1	—	10	5	4	—	—	34	—
Ueckendorf	17 024	85	1	57	18	40,2	. [1]	2	3	—	—	1	7	8	16	6	4	16	4
Velbert	16 998	60	3	25	18	17,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	23	—
† Viersen	22 165	50	2	36	11	19,5	23,1	—	—	—	—	—	11	2	5	4	3	18	—
† Wandsbek	23 147	66	1	34	11	17,6	21,6[7]	—	—	2	1	—	5	8	2	2	2	15	1
† Weißenfels	25 608	85	2	46	25	21,6	25,7	—	—	—	—	—	3	2	8	2	2	33	—
† Wesel	20 765	51	3	27	6	15,6	18,9	—	—	—	—	—	7	2	4	4	4	13	1
† Wiesbaden	73 117	174	6	103	30	16,9	19,3	—	—	1	3	—	14	5	9	9	9	68	3
† Wilhelmshaven	16 846	51	1	20	8	14,2	15,4[6]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	15	1
Witten	28 537	67	4	39[10]	13	16,4[10]	22,9	—	2	4	1	—	4	2	2	1	1	22	2
† Zaborze	19 605	132	—	61	24	37,3	. [3]	—	4	3	—	1	—	16	6	5	1	29	2
† Zeitz	23 408	67	2	36	16	18,5	25,9	—	—	1	—	—	4	4	5	2	2	19	3
Bayern.																			
† Amberg	22 165	59	1	31	13	16,8	29,0[9]	—	—	2	1	—	4	1	7	4	4	15	1
† Augsburg	84 544	226	19	168	78	23,8	28,2	—	1	—	—	—	17	19	40	13	11	88	3
† Bamberg	39 752	81	4	51	16	15,4	23,7	—	—	—	—	1	7	5	8	5	5	27	3
† Bayreuth	25 468	61	2	27	2	12,7	22,2	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	19	2
† Erlangen	19 145	51	1	46[11]	15	28,8[11]	32,4	—	—	—	—	—	8	2	4	4	4	32	—
† Fürth	50 300	112	6	81	39	19,3	27,6	—	—	2	—	1	6	3	18	6	4	47	4
† Hof	26 472	75	1	47	16	21,3	24,7	—	—	3	—	—	3	5	2	2	1	34	—
† Ingolstadt	18 801	73	—	48	30	30,6	30,9[7]	—	—	—	—	—	7	1	23	8	8	17	—
† Kaiserslautern	42 180	98	1	54	26	15,4	20,9	—	—	2	—	—	9	11	11	4	4	21	—
† Kempten	17 034	32	—	29	15	20,4	26,5[4]	—	—	1	—	—	1	3	5	1	1	19	—
† Landshut	19 770	43	—	39	18	23,7	26,2[7]	—	1	6	—	—	4	—	10	4	4	18	—
† Ludwigshafen	35 849	159	5	61	38	20,4	26,2[7]	—	—	—	—	—	10	6	21	6	4	24	—
† München	413 770	1073	46	936	476	27,1	28,2	17	4	20	1	2	81	49	316	47	44	427	19
† Nürnberg	167 982	401	20	259	112	18,5	26,1	—	1	8	—	1	40	20	64	39	31	120	5
† Passau	17 595	38	—	25	11	17,1	27,4[7]	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	14	—
† Pirmasens	26 637	103	3	49	24	22,1	25,4[5]	—	—	—	3	1	7	5	12	10	10	21	—
† Regensburg	39 621	111	4	75	32	22,7	29,9	—	—	—	—	1	10	3	13	3	3	47	1
† Speyer	18 825	57	4	36	14	22,9	23,1[7]	1	—	1	—	—	2	4	15	15	11	13	—
† Würzburg	66 567	167	4	129[12]	11	23,3[12]	25,5	—	—	—	2	—	18	21	14	13	12	73	1
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	31	—	30	19	22,4	. [1]	—	—	—	—	1	1	1	5	5	4	20	2
† Bautzen	23 734	57	—	35	10	17,7	21,9[7]	—	—	2	—	—	5	4	2	1	1	22	—
† Chemnitz	164 744	569	22	375	203	27,3	31,2	1	—	9	5	—	31	18	14	5	5	292	5
† Crimmitschau	23 750	66	6	37	18	18,7	31,4	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	30	—
† Döbeln	15 652	39	2	27	13	20,7	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	7	7	7	15	1
† Dresden	317 817	872	42	482[13]	122	18,2[13]	23,5	1	8	17	1	2	69	29	46	6	6	292	17
† Freiberg	30 711	72	—	44	22	17,2	28,3	—	—	2	—	—	3	6	4	4	4	28	1
† Glauchau	24 954	70	2	30	13	14,4	31,8	1	—	—	—	—	3	—	5	5	5	20	1
† Leipzig	414 023	1164	40	679	276	19,7	22,7	5	27	38	5	4	82	39	107	29	28	347	25
† Löbtau	15 493	90	2	26	12	20,1	. [1]	—	—	1	—	—	4	2	3	3	3	16	—
† Meerane	22 845	63	5	42	18	22,1	33,2	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	31	1
Meißen	20 075	56	1	30	11	17,9	26,2[8]	—	1	3	1	—	3	—	5	1	1	17	—
Pieschen	16 519	62	3	33	17	24,0	. [1]	—	—	—	—	—	6	—	7	7	7	20	—
† Pirna	15 644	25	1	28[14]	—	21,5[14]	. [1]	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	17	2
† Plauen	50 820	178	3	89	33	21,0	25,2	—	1	—	—	—	11	3	18	1	1	50	6
† Reichenbach	24 406	100	3	32	12	15,7	27,8[7]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	22	2
Werdau	17 710	61	4	36	24	24,4	31,6[5]	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	31	—
Wurzen	17 046	48	1	33	13	23,2	. [1]	—	—	3	—	—	4	6	3	3	3	16	1
† Zittau	27 392	71	2	53	19	23,2	23,9	—	2	1	—	—	7	—	2	2	2	41	—
† Zwickau	51 347	142	7	78[15]	33	18,2[15]	27,7	—	1	4	—	—	8	2	3	1	1	57	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	45	1	37	18	19,9	23,3	—	—	—	—	—	3	2	12	2	2	18	2
† Eßlingen	23 490	62	1	44	20	22,5	21,6	—	1	3	1	—	2	2	13	13	11	20	2
† Gmünd	18 187	32	1	22	6	14,5	23,5[8]	—	—	1	—	—	4	—	3	2	2	10	4

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 32 = 13,5‰ — [11]) Desgl. 35 = 21,9‰ — [12]) Desgl. 115 = 20,7‰. — [13]) Desgl. 436 = 16,5‰. — [14]) Desgl. 22 = 16,9‰. — [15]) Desgl. 69 = 16,1‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	37	2	26	15		19,0	. [1]	—	—	2	—	—	—	2	4	4	4	17	1
† Heilbronn	31 944	108	3	39	17		14,7	23,1	—	—	3	—	—	3	2	10	5	5	21	—
† Ludwigsburg	18 532	28	—	20	7		13,0	17,0[4]	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	12	2
† Reutlingen	19 665	57	4	32	13		19,5	23,4	—	—	2	—	—	5	2	5	3	3	18	—
† Stuttgart	135 594	279	13	186	66		16,5	20,2	—	1	1	1	1	23	12	30	24	22	108	9
† Ulm	38 556	70	1	46	16		14,3	22,0	—	—	1	1	2	5	3	8	3	3	26	—
Baden.																				
† Freiburg	55 848	.	.	.	.		,	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Heidelberg	36 148	86	5	59[6]	11		19,6[6]	26,1	2	—	3	—	—	12	5	4	2	2	27	6
† Karlsruhe	85 252	180	4	119[7]	50		16,8[7]	19,6	—	—	—	—	—	9	9	18	4	4	76	7
† Konstanz	17 734	35	4	27	7		18,3	19,6[3]	1	—	—	—	—	6	6	4	4	4	10	—
† Mannheim	95 361	263	7	148	66		18,6	21,4	—	—	11	—	—	17	8	26	6	6	81	5
† Pforzheim	32 541	75	3	56	26		20,7	22,1	—	—	2	—	—	4	3	20	20	18	25	2
Hessen.																				
† Darmstadt	61 069	122	8	98	24		19,3	20,5	—	—	1	2	2	10	9	10	—	—	59	5
† Gießen	22 010	83	3	32	10		17,4	24,0[4]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	24	1
† Mainz	77 221	215	8	109	28		16,9	22,5	1	1	2	3	—	22	9	6	2	2	58	7
† Offenbach	38 174	101	2	44	10		13,8	21,0	—	1	1	—	—	10	8	2	2	2	22	—
† Worms	28 746	95	4	43	19		18,0	23,0	—	—	—	—	—	5	3	8	8	8	25	2
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow	15 897	42	—	21[8]	4		15,9[8]	. [2]	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	1
† Rostock	49 043	125	5	58	16		14,2	20,4	—	—	—	1	—	5	6	6	6	6	35	5
† Schwerin	35 582	84	—	48	10		16,2	20,9	—	—	—	3	—	5	3	1	1	1	36	—
† Wismar	17 470	49	1	24	9		16,5	21,6[4]	—	—	—	2	—	—	3	2	2	2	17	—
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	23 465	55	5	32	7		16,4	26,1[4]	—	—	5	—	—	2	3	3	2	2	18	1
† Eisenach	22 916	66	2	31	9		16,2	20,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	26	—
† Weimar	27 278	52	4	15	3		5,7	19,5	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	6	1
Oldenburg.																				
Oldenburg	24 658	51	—	33	12		16,1	22,5	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	24	1
Braunschweig.																				
† Braunschweig	115 599	324	8	169	51		17,5	23,6	—	2	2	1	—	20	32	20	7	7	88	4
† Wolfenbüttel	15 522	29	1	24	10		18,6	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	8	2	2	12	1
Sachsen-Altenburg.																				
† Altenburg	33 575	103	4	54[9]	13		19,3[9]	30,2	—	1	—	1	—	9	4	2	—	—	36	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	30 353	73	1	46	9		18,2	21,6	—	—	1	—	—	5	6	4	3	3	28	2
† Koburg	17 926	34	1	37	11		24,8	21,5	—	—	1	—	—	5	1	3	3	2	26	1
Anhalt.																				
† Bernburg	34 449	127	3	63	12		21,9	23,2	2	4	4	—	—	7	5	1	1	1	39	1
† Cöthen	18 893	52	1	41	12		26,0	20,6[5]	2	—	3	—	—	5	8	3	3	2	18	2
† Dessau	40 974	125	6	66	26		19,3	23,9	—	—	11	1	—	8	4	1	1	1	39	2
† Zerbst	17 198	46	1	25	12		17,4	24,2[5]	—	—	—	—	—	—	1	6	2	1	17	1
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	22 758	61	1	35	9		18,5	24,5[4]	—	—	4	1	1	2	5	8	6	5	13	1
† Gera	44 590	131	3	83	36		22,3	29,0	—	1	7	3	—	10	3	15	—	—	41	3
Hansastädte.																				
† Lübeck	71 097	164	1	87	33		14,7	21,0	—	—	—	—	—	6	7	6	2	2	65	3
† Bremen	137 616	301	13	181	60		15,8	20,2	—	—	2	—	—	28	18	23	11	9	94	16
† Bremerhaven	17 803	48	—	31	14		20,9	19,5[3]	—	—	—	—	—	2	3	9	9	9	14	3
† Hamburg	655 039	1665	61	830	338		15,2	25,1	1	8	11	4	1	80	87	65	9	7	538	35
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	33 937	85	5	59	16		20,9	27,7	—	—	2	2	1	6	9	7	6	6	51	1
† Hagenau	15 930	30	1	26	9		19,6	. [1]	—	—	—	1	—	3	—	9	—	—	13	—
† Metz	65 791	117	6	90	31		16,4	21,4	—	—	—	2	—	9	4	21	9	9	50	4
† Mülhausen	83 433	254	12	174	65		25,0	23,9[5]	2	—	2	1	—	25	25	43	43	41	72	4
† Straßburg	134 056	317	8	228	72		20,4	25,7	1	—	7	6	—	17	18	45	42	41	123	11
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																				
Basel, August	78 860	202	4	130	42		19,8	.	—	—	5	2	1	17	3	[10] 31	.	.	67	4
Bern, August	48 328	146	5	106	29		26,3	.	—	—	1	2	1	19	6	[10] 9	.	.	61	7
Bordeaux, April	252 102	444	38	361	47		17,2	.	—	2	1	5	1	46	30	10	.	.	257	9
Bukarest, 29./9.-2./11.	232 009	741	35	509	145		22,8	.	5	8	4	2	1	70	92	51	.	.	276	.
Genf, August	80 111	142	4	131	24		19,6	.	—	—	—	2	—	22	5	[10] 19	.	.	72	11
Genua	220 480	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, April	180 454	398	14	306	70		20.3	.	3	—	4	1	2	29	57	26	—	—	180	4
Le Havre, April	116 302	291	10	283	66		29,2	.	—	1	2	2	—	57	37	29	.	.	146	9
Linz, 29./9.-2./11.	50 689	119	6	139	27		28,5	.	—	2	3	—	—	28	9	16	.	.	77	4
Mailand, September	439 576	994	70	711	132		19,4	.	—	2	27	36	—	109	35	78	.	.	410	14
Marseille, April	406 919	982	72	866	136		25,5	.	11	4	11	4	2	78	116	52	.	.	557	31
Nancy, April	86 959	196	13	182	24		25,1	.	1	5	—	3	1	23	20	9	.	.	111	9
Pilsen, 29./9.-2./11.	55 685	215	10	100	34		18,7	.	—	1	8	—	—	11	13	12	.	.	51	4
Utrecht, September	92 581	290	9	118	50		15,3	.	—	—	1	1	—	13	12	18	.	.	72	1
Zürich, August	134 540	359	19	164	54		14,6	.	5	—	1	1	1	10	3	[11] 38	.	.	88	17

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1894. — [3] Durchschnitt 1889/93. — [4] Desgl. 1882/91. — [5] Desgl. 1886/90. — [6] Ohne Ortsfremde 43 = 14,3‰. — [7] Desgl. 114 = 16,0‰. — [8] Desgl. 19 = 14,3‰. — [9] Desgl. 49 = 17,5‰. — [10] Enteritis im 1. Lebensjahre.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

47. Woche vom 17. bis 23. November 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	68	2	41	18	19,3	25,7	1	—	1	1	—	3	4	4	1	1	27	—
† Altona	158 782	103	3	51	16	16,7	23,7	—	1	—	—	—	3	8	2	2	2	34	3
† Augsburg	84 544	54	1	47	16	28,9	28,2	—	—	—	—	—	6	5	6	1	1	27	3
† Barmen	128 129	75	4	33	11	13,4	21,0	3	—	1	—	—	9	—	3	—	—	17	—
† Berlin	1 820 340	794	17	530	153	15,1	24,2	7	19	24	2	4	67	48	26	3	3	323	10
† Beuthen	46 457	26	—	13	4	14,6	29,7	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	9	—
† Bielefeld	44 552	26	1	18	6	21,0	20,4	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	9	1
† Bochum	53 866	.	.	.	.	.	26,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bonn	43 302	34	2	15[2]	3	18,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	—
† Brandenburg	42 116	23	1	14	5	17,3	27,0	1	—	2	—	—	1	—	2	1	1	7	1
† Braunschweig	115 599	75	2	39	9	17,5	23,6	—	1	1	1	—	4	2	1	1	1	27	2
† Bremen	137 616	64	—	44[3]	7	16,6[3]	20,2	—	—	1	2	—	9	8	—	—	—	23	1
† Breslau	367 769	218	11	170[4]	44	24,0[4]	29,9	—	7	8	1	—	24	17	15	1	1	91	7
Bromberg	46 079	22	1	12	2	13,5	23,6	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Charlottenburg	108 475	83	1	33	10	15,8	24,9	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	20	—
† Chemnitz	164 744	128	4	74	40	23,4	31,2	—	1	4	—	—	6	3	1	1	—	58	1
† Danzig	125 412	72	6	43	15	17,8	27,4	—	—	—	1	—	5	3	3	3	3	30	1
† Darmstadt	61 069	37	2	17	3	14,5	20,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Dessau	40 974	29	—	9	3	11,4	23,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	—
† Dortmund	99 957	85	4	35	13	18,2	25,0	—	—	—	—	—	—	8	2	2	2	23	2
† Dresden	317 817	208	5	110[5]	35	18,0[5]	23,5	2	4	3	2	2	14	12	5	3	3	61	5
† Düsseldorf	171 638	136	3	49	15	14,8	22,7	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	34	3
† Duisburg	70 069	48	3	28	12	20,8	24,8	—	—	1	—	—	3	2	7	2	2	15	—
† Elberfeld	141 189	65	4	28	7	10,3	21,5	1	—	2	—	1	5	6	1	1	1	11	1
† Elbing	44 601	31	—	13	5	15,2	29,5	—	—	1	—	—	1	2	3	3	3	5	1
† Erfurt	85 170	40	4	28	10	17,1	22,5	1	—	—	—	—	2	6	3	2	2	16	—
† Essen	91 209	70	6	31	12	17,7	25,6	—	—	—	1	—	3	8	1	—	—	18	—
† Flensburg	40 176	33	2	11	2	14,2	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	223 125	108	6	63	10	14,7	19,3	1	1	1	—	—	10	8	—	—	—	37	5
† Frankfurt a. O.	57 255	28	1	14	5	12,7	27,0	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	32	—	16	3	16,5	27,6	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	9	1
† Gera	44 590	37	3	17	8	19,8	29,0	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	13	—
† M.-Gladbach	54 578	33	1	32	12	30,5	25,0	—	—	4	—	—	4	9	2	2	2	12	1
† Görlitz	68 034	39	1	28	8	21,4	26,3	—	—	1	—	—	3	4	3	2	2	16	[7]1
† Hagen	40 758	24	1	8	2	10,2	24,6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—
† Halle	119 203	69	2	37[6]	9	16,1[6]	24,3	—	1	1	—	—	5	5	1	—	—	22	[7]2
† Hamburg	655 039	396	18	169	48	13,4	25,1	1	2	2	—	1	21	24	5	3	3	107	6
† Hannover	198 581	98	1	60	19	15,7	20,9	—	2	3	1	—	5	8	—	—	—	36	5
† Harburg	43 111	34	—	15	7	18,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	—
† Kaiserslautern	42 180	24	1	6	1	7,4	20,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—
† Karlsruhe	85 252	46	1	22	5	13,4	19,6	1	—	1	—	—	3	2	2	—	—	13	—
† Kassel	80 172	37	3	27	3	17,5	19,9	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	16	—
† Kiel	85 181	73	3	25	7	15,3	22,8	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	11	1
† Köln	320 406	222	4	94	36	15,3	25,7	—	—	2	—	—	13	10	3	1	—	63	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	90	8	79	18	24,0	30,2	—	3	3	—	—	5	19	3	1	1	45	1
Königshütte	40 563	41	—	20	7	25,6	28,3	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
† Kottbus	41 846	21	—	10	1	12,4	25,9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Krefeld	119 254	76	2	23	5	10,0	23,9	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	15	—
† Leipzig	414 023	242	8	117	38	14,7	22,7	3	2	7	2	1	14	8	7	1	1	66	7
† Liegnitz	50 105	31	—	19	3	19,7	30,4	—	1	2	1	—	2	1	1	1	1	10	1
† Lübeck	71 097	46	2	17	8	12,4	21,0	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	11	—
† Magdeburg	241 389	139	2	64	23	13,8	26,5	1	—	4	—	—	8	9	5	1	1	36	1
† Mainz	77 321	43	—	21	3	14,1	22,5	—	—	1	1	—	3	4	2	1	—	10	—
† Mannheim	95 361	65	1	22	5	12,0	21,4	—	—	5	—	—	4	—	1	—	—	12	—
† Metz	65 791	26	1	18	3	14,2	21,4	2	—	1	1	—	1	—	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	83 433	40	2	23	3	14,3	23,9[1]	2	—	—	—	—	6	1	1	1	1	11	2
† München	413 770	262	10	175	74	22,0	28,2	4	—	5	—	—	23	20	21	4	4	101	1
† Münster	54 180	27	2	25	7	24,0	24,5	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	14	1
† Nürnberg	167 982	97	6	50	19	15,5	26,1	—	1	3	—	—	10	2	5	3	2	28	1
† Osnabrück	43 623	20	—	9	1	10,7	22,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	3	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,0‰. — [3]) Desgl. 43 = 16,2‰. — [4]) Desgl. 155 = 21,9‰. — [5]) Desgl. 101 = 16,5‰. — [6]) Desgl. 31 = 13,5‰. — [7]) Enthauptungen.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	27	—	13	6	13,3	25,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	—
† Posen	70 828	53	1	23	7	16,9	29,1	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	15	1
† Potsdam	57 104	25	—	8[3])	2	7,3[3])	23,5	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	6	—
† Remscheid	46 224	42	3	7	3	7,9	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Rixdorf	47 541	57	3	28	14	30,6	32,3[1])	—	—	—	1	—	1	6	3	1	—	17	—
† Rostock	49 043	32	1	21	6	22,3	20,4	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	10	2
Schöneberg . . .	40 500	43	—	9	5	11,6	20,3[2])	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	5	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	33	3	20	9	18,1	23,2	—	1	—	—	1	1	4	2	1	—	10	1
† Stettin	131 523	91	8	53	19	21,0	25,8	—	2	—	—	—	4	6	5	2	2	33	3
† Straßburg i. E. .	134 056	63	2	53	13	20,6	25,7	—	—	5	1	—	4	—	8	6	4	33	2
† Stuttgart	135 594	81	4	30	12	11,5	20,2	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	24	1
† Wiesbaden . . .	73 117	35	1	26	5	14,2	19,3	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	12	—
† Würzburg	66 567	47	—	26[4])	9	20,3[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	13	1
† Zwickau	51 347	30	2	13	5	13,2	27,7	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	8	—

Woche vom 17. bis 23. November 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	455 013	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 16. Novbr.	262 065	145	9	81	15	16,1	.	1	—	1	1	—	12	15	7	.	.	42	2
Brünn bis 16. Novbr.	100 210	51	3	36	5	18,7	.	—	—	—	—	—	10	1	1	.	.	23	1
Brüssel	187 924	83	9	72	17	19,9	.	1	—	1	2	—	11	8	8	.	.	38	3
Budapest bis 16. Novbr.	566 022	380	15	241	61	22,1	.	10	5	5	5	2	28	34	15	.	.	126	11
Christiania . . .	174 717	34	1	52	13	15,5	.	—	2	2	1	—	6	5	3	.	.	33	—
Edinburg	273 535	137	.	87	21	16,6	.	—	1	1	1	.	9	2	—	.	.	73	.
Glasgow	695 876	337	.	246	.	18,4	.	—	7	—	.	.	.	6	11	.	.	222	.
Kopenhagen	333 714	183	9	101	32	15,7	.	—	1	1	—	1	15	15	2	.	.	60	6
Krakau	79 336	49	—	49	10	32,1	.	1	2	1	1	—	11	7	2	2	2	19	5
Lemberg bis 16. Novbr.	135 908	69	1	59	11	22,6	.	1	4	1	1	—	11	8	3	.	.	30	—
London	4 392 346	2596	.	1488	341	17,7	.	103	27	74	12	4	130	163	36	.	.	867	72
Lyon bis 9. Novbr. .	438 077	134	7	157	15	18,6	.	—	—	1	5	—	18	25	7	—	—	97	4
Moskau bis 16. Novbr.	753 469	.	26	394	116	27,2	.	2	12	18	8	2	54	10	22	.	.	266	.
New York bis 9. Novbr.	1 898 845	1040	53	721	128	19,7	.	9	5	42	15	—	90	159	21	.	.	328	52
Odessa	343 500	.	7	121	36	18,3	.	3	3	2	4	—	11	2	7	7	5	85	4
Paris	2 424 705	956	79	871	102	18,7	.	14	5	5	6	4	206	84	42	.	.	482	22
Petersburg bis 9. Novbr.	954 400	550	20	473	135	25,8	.	5	11	18	24	—	74	16	45	—	—	280	.
Prag und Vororte . .	358 227	174	7	140	23	20,3	.	4	5	1	3	—	24	12	—	.	.	89	2
Rom bis 12. Oktbr. .	465 136	233	23	165	24	18,4	.	—	—	2	7	—	21	16	18	.	.	96	5
Stockholm bis 16. Novbr.	259 304	146	10	75	18	15,0	.	—	1	3	1	1	11	3	5	2	2	49	1
Triest	160 825	64	5	68	12	22,0	.	1	3	8	1	—	11	8	1	1	—	33	2
Venedig	159 895	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 16. Novbr.	535 968	435	24	220	53	21,3	.	6	10	5	4	4	22	39	14	.	.	111	4
Wien	1 495 764	954	66	574	148	20,0	.	14	11	11	2	2	107	91	38	—	—	287	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. November 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin.[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	—	2	—	6	1	—
Scharlach	34 (9)	5 (2)	7 (1)	1	2	1	2 (1)
Diphtherie	54 (9)	9 (5)	8 (1)	11 (2)	5	4	7
Croup	—	1	—	1	1	—	1
Unterleibstyphus . .	4	4 (1)	1	—	—	4	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	2 (1)	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (3)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	2 (1)	3	—	6	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (1)	15	23	27	35	13	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (7)	16 (1)	3	3 (3)	7 (1)	1	13 (4)
Lungenschwindsucht .	58 (29)	11 (5)	9 (2)	2 (2)	15 (4)	9 (1)	12 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	65 (5)	27 (1)	6	8	35	4	20 (1)
Akuter Darmkatarrh .	1 (2)	14	1	2	4	1	4
Chron. Alkoholismus	25	2	—	—	—	—	9 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	22	19	6	4	18	7	4
Und. rheumat. Krankh.	33 (1)	15	6	9	16	3	9
Verletzungen	67 (2)	87 (3)	20	24	68	12 (1)	56
Alle übrigen Krankh.	558 (59)	318(18)	85 (6)	95 (9)	238(12)	68 (4)	281(20)
Summe	1034(130)	545(37)	180(10)	187(16)	458(18)	129 (6)	500(36)
Verbliebener Bestand	4189[8])	1869	777	720	1467	755	2785

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	17./11.-23./11.	4	51	[5])107	[5])147	6
„ Breslau . . .	desgl.	3	16	50	21	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	10	7	15	1
„ Arnsberg . .	desgl.	31	199	22	98	2
„ Aurich . . .	desgl.	6	1	4	9	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	25	207	30	133	5
„ Erfurt . . .	desgl.	10	22	13	31	—
„ Hannover . .	desgl.	15	18	15	30	—
„ Hildesheim . .	desgl.	3	74	10	42	—
„ Königsberg .	desgl.	14	95	16	40	—
„ Lüneburg . .	desgl.	4	11	7	20	—
„ Marienwerder	desgl.	11	13	37	11	1
„ Minden . . .	desgl.	36	—	2	38	2
„ Münster . . .	desgl.	5	—	2	17	—
„ Osnabrück . .	10./11.-16./11.	3	14	1	8	—
„ Posen . . .	17./11.-23./11.	11	14	63	29	—
„ Schleswig . .	desgl.	19	89	27	75	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	11	4	16	2
„ Stettin . . .	desgl.	22	98	28	26	1
„ Stralsund . .	desgl.	10	4	2	6	—
„ Trier	desgl.	15	247	5	2	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	9	[7])41	51	68	3
Stadt München . .	desgl.	1	269	32	[6])43	1
„ Nürnberg . .	desgl.	1	1	15	[6])23	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	5	32	17	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	2	4	2	—
Hamburg	desgl.	9	27	25	[6])37	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 7 = 6,4‰. — [4]) Desgl. 22 = 17,2‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem stark epidemisch verbreitet im Unter-Westerwaldkreise. — [8]) Der Nachweis aus dem Lazarus-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. November 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. November	13,8	8,9	761,8	762,9	760,9	91	75	89	0,2	SW	2
	18. "	10,5	4,4	764,3	766,1	768,5	96	78	97	0,3	NW	1
	19. "	5,0	— 0,5	768,6	768,6	768,9	100	100	100	0,2	WNW	0—1
	20. "	2,1	— 0,4	769,0	769,1	769,6	98	89	87	0,2	SSO	2
	21. "	3,2	— 1,4	770,3	770,7	772,0	96	84	77	—	OSO	2
	22. "	1,7	— 2,5	771,4	769,1	764,0	86	72	92	—	SSO	2
	23. "	0,4	— 3,5	757,7	758,6	761,7	94	66	83	—	OSO	4
München	17. November	14,5	4,9	723,9	722,1	722,6	75	58	94	—	Stille	0,8
	18. "	10,4	4,8	723,8	723,7	723,9	86	94	94	0,4	NO	1,4
	19. "	6,8	4,5	722,6	721,8	721,5	96	79	96	0,6	NO	2,2
	20. "	5,1	2,0	720,3	720,0	721,1	97	90	91	0,1	O	2,6
	21. "	2,8	— 2,4	722,1	722,3	724,0	92	87	76	—	NO	3,6
	22. "	0,8	— 5,2	725,0	722,9	720,6	80	58	76	—	O	3,1
	23. "	— 1,5	— 6,2	710,5	707,3	707,3	88	76	67	—	O	2,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden
bei der
klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. H. Lenhartz,
Professor der Medicin und Krankenhaus-Direktor in Hamburg.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 3 Tafeln in Farbendruck.
Zweite vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. **Preis M. 8,—.**

Die Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
Eleg. in Leinwand geb. **Preis M. 5,—.**

Die Untersuchung des Pulses.

und ihre
Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
In Leinwand geb. **Preis M. 7,—.**

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten
Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.
Von
Dr. C. L. Schleich.
Mit 32 Abbildungen im Text.
Preis M. 6,—.

Klinische Abbildungen.

Sammlung von Darstellungen der Veränderungen der äusseren Körperform bei inneren Krankheiten.
In Verbindung mit Dr. W. Schüffner, Assistenzarzt an der Medicinischen Klinik in Leipzig
herausgegeben von
Dr. H. Curschmann,
Geh. Med.-Rath, o. ö. Professor der spec. Pathologie und Therapie und Direktor der medicinischen Klinik in Leipzig.
57 Tafeln in Heliogravüre mit erläuterndem Text.
Ausgabe in Halbfranzband M. 36,—; in eleganter Mappe M. 36,—.
Einzelne Tafeln mit Text M. 1,—; 10 Tafeln mit Text auf einmal bezogen M. 7,50.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 11. Dezember 1895.** Nr. 50.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 895. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 896. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 896. — Verwaltungsbericht von Leipzig, 1893. S. 896. — Ungarisches statistisches Jahrbuch, 1893. S. 898. — Gesundheitsverhältnisse Londons, 1893. S. 897. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Oeffentliche und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. S. 898. — (Sachsen). Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen. S. 900. — (Mecklenburg-Schwerin). Viehseuchen. S. 900. — Maul- und Klauenseuche. S. 900. — (Waldeck). Geheimmittel. S. 901. — (Oesterreich. Galizien). Bekleben von Gebäck. S. 901. — (Böhmen). Todtenbeschau. S. 901. — (Bukowina). Gemeinde-Sanitätsdienst. S. 902. — (Italien). Milzbrand und Rothlauf. S. 902. — (Großbritannien). Tollwuth. S. 903. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, November. S. 906. — Desgl. in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 907. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Berlin, Reg.-Bez. Schleswig, Elsaß-Lothringen) S. 908. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Oesterreich). II. internationale pharmazeutische Ausstellung. S. 908. — (Belgien). III. internationaler landwirthschaftlicher Kongreß. S. 908. — **Vermischtes.** (Preußen). Aerztliche 2c. Prüfungen, 1894/95. S. 910. — (Berlin). Kaffee und Kaffeesurrogate. S. 910. — (Düsseldorf). Oeffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt, 1894/95. S. 910. — **Geschenkliste.** S. 911. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 912. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 913. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 913. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 913. — **Witterung.** S. 914. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 911. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Heilmittel). S. 49.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 26. November bis 2. Dezember aus 11 zu 6 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 15 Erkrankungen (und 14 Todesfälle) angezeigt, davon in je 3 Gemeinden der Bezirke Husiatyn und Trembowla 4 (5) und 1 (2), in 2 Ortschaften des Bezirks Sokal 7 (4), in je 1 Gemeinde der Bezirke Buczacz, Czortkow und Kamionka strumilowa (1), 1 (1) und 2 (1). (Oest. San.-W. Nr. 49.)

Rußland. Nach Mittheilungen des Medizinaldepartements wurden für St. Petersburg vom 20. bis 23. November 14 Cholera- und choleraähnliche Erkrankungen (sowie 7 Todesfälle) gemeldet, vom 23. bis 30. November 47 (14). Im Gouvernement Wolhynien wurden vom 13. bis 19. Oktober 930 Erkrankungen (und 385 Todesfälle) festgestellt, vom 20. bis 26. Oktober 560 (231), vom 27. Oktober bis 2. November 439 (176), vom 3. bis 9. November 368 (160) und vom 10. bis 16. November 220 (110), weiter im Gouvernement Kiew (Kreis Berditschew) vom 13. bis 19. Oktober 23 (8), vom 20. bis 26. Oktober 15 (4), vom 27. Oktober bis 3. November 41 (16), vom 4. bis 10. November 77 (36) und vom 11. bis 16. November 72 (26).

Egypten. Einer Mittheilung vom 29. November zufolge wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in Damiette vom 20. bis 25. November 27 (22), in Bonfrate vom 17. bis 22. November 3 (3), in Matarieh bei Menzaleh vom 19. bis 22. November 1 (2), in Ezbet el Berg vom 20. bis 25. November 5 (6), in Mansurah am 21. November 1 (—), in Zagazig vom 22. bis 25. November 2 (—), in Salamann vom 17. bis 18. November 2 (1), in Faraskour vom 20. bis 24. November 12 (7), in Zarka vom 19. bis 22. November 2 (3), in Kafr el Zoonar am 20. November — (1), in Borachia vom 20. bis 24. November 9 (5).

Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 26. Oktober sind 36 Personen an Cholera und 217 an Fiebern gestorben.

Pocken. Frankreich. In Marseille sind, namentlich in der Altstadt, zahlreiche Erkrankungen an Pocken festgestellt worden. Im August zählte man 29 Todesfälle, im September 67, im Oktober 100. Im Hospital La Conception befanden sich zu Anfang des Dezember etwa 180 Pockenkranke.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 2 Todesfälle; Berlin 2[1]), London 9 (Krankenhäuser), Paris 13, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 161 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 11 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elberfeld und Mülhausen i. E. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 77, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 205, Düsseldorf 182, Hildesheim 141, Trier 100, in München 362, Budapest 245, Petersburg 104, Wien 460 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Lemberg — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 97, Breslau 40, München

[1]) Die Sanitäts-Kommission hat außerdem 1 Todesfall angegeben.

45, Hamburg 27, Budapest 33, Edinburg 66, London 325 (Krankenhäuser), Paris 69, Petersburg 84, Stockholm 44, Wien 91 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49‰): in Bonn, Brandenburg, Mannheim, Zwickau — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 128, Breslau 23, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 107, Düsseldorf 164, in München 45, Budapest 42, Kopenhagen 45, London 86 (Krankenhäuser), Paris 101, Petersburg 67, Wien 73 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 105 — desgl. an **Keuchhusten** in Wien 70.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c

Schweden. Durch eine am 22. November erlassene Königl. Bekanntmachung ist angeordnet worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 15. September 1893 (Veröff. 1893 S. 781), betreffend die Einfuhr von Waaren, welche im Verdacht stehen, Choleraansteckung mit sich zu führen, bezüglich der Einfuhr von Kunstwolle (Shoddy) bis auf Weiteres nicht für solche Kunstwolle oder Shoddy gelten sollen, welche, nachdem sie gekardet, gefärbt worden ist. —

Norwegen. Laut Verordnung vom 26. November sind Stadt und Gouvernement St. Petersburg sowie das Gouvernement Kiew bis auf Weiteres für verseucht anzusehen. Dagegen wurden, zufolge Mittheilung vom 28. November, das Gouvernement Podolien (S. 320) und Konstantinopel (S. 785) für rein erklärt. —

Türkei. Die strenge ärztliche Untersuchung der Herkünfte von der egyptischen Mittelmeerküste (S. 785) ist zufolge Mittheilung vom 19. November für Segelschiffe ohne Passagiere aufgehoben worden. Dagegen bleibt die für Herkünfte von Damiette angeordnete 10tägige Quarantäne (S. 768) zu Kraft bestehen. —

Spanien. Die für Herkünfte von Kosseir (Egypten) angeordnete Beobachtung (Veröff. 1893 S. 735) ist durch Ministerialverordnung vom 29. November aufgehoben worden. Dagegen wurde laut Königlicher Verordnung vom 30. November für Herkünfte aus Kabat (Marokko) Quarantäne vorgeschrieben; die von dieser Stadt nicht weiter als 165 km entfernten Häfen wurden für verdächtig erklärt. —

Portugal. Zufolge Mittheilung vom 28. November sind die Herkünfte aus St. Petersburg seit dem 5. Oktober für verseucht und die Häfen des Finischen Meerbusens für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 30. November veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Stadt und Provinz Ceará (S. 872) seit dem 15. dess. M. für „rein" erklärt worden.

Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1893. (Leipzig 1895.) Vgl. Veröff. 1894 S. 848.

Lebend geboren wurden im Jahre 1893 in Leipzig 14 158 Kinder oder 36,2 auf je 1000 der auf die Mitte des Jahres zu 391 255 durch Berechnung festgestellten Bevölkerung, gestorben sind 8736 Personen oder 22,1‰. Hieraus ergiebt sich ein natürlicher Bevölkerungszuwachs von 14,1‰. Die Häufigkeit der Geburten hat gegen das Vorjahr um mehr als 2‰ abgenommen, die Sterblichkeit um 0,86‰, der Geburtenüberschuß war um 439 geringer. — Die Zahl der Todtgeborenen betrug 446 oder 1,14‰ gegen 1,28 im Vorjahre. — Im 1. Lebensjahre starben 3607 Kinder oder 25,58 (1892: 26,07) auf je 100 Lebendgeborene. 26,34% sämmtlicher Todesfälle und 58,71% der Todesfälle des 1. Lebensjahres waren durch Magen- und Darmkatarrh einschl. Paedatrophie veranlaßt.

Magen- und Darmkatarrh verursachten 2301 Todesfälle, Lungenschwindsucht 1040, Lungenentzündung 492, sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 595. Von Diphtherie und Croup sind 409 Todesfälle (1892: 401) bei 1327 (1180) Erkrankungen zur Meldung gelangt, davon die meisten im Januar, November und Dezember, von Keuchhusten 224 (42) bei epidemischer Verbreitung mit dem Höhepunkt im Juni und Juli, von Scharlach 115 (99) bei 918 (1207) Erkrankungen, von Masern 73 (138) bei höchster Sterblichkeit im Oktober bis Dezember, von Abdominaltyphus 27 (29) bei 163 (149) Erkrankungen, von Genickstarre 2 — in der amtlichen Morbiditätsstatistik des Jakobshospitals sind 7 vereinzelte, nicht tödtlich endende Erkrankungen verzeichnet. Die Influenza trat vom Mai bis zum Jahresschlusse in epidemischer Verbreitung auf. Unter den Mitgliedern der Ortskrankenkasse sind 3666 als influenzakrank gemeldet worden, von denen indeß keiner der Krankheit erlag. Auf den Leichenbestattungsscheinen sind 71 Fälle (68) angegeben. Im Wochenbett kamen 80 (101) Todesfälle vor, von denen 32 dem eigentlichen Kindbettfieber angehörten.

Das Gebiet der Wasserversorgung erfuhr durch den Anschluß des letzten der einverleibten Vororte, Lößnig, an das Rohrnetz eine größere Erweiterung. Ferner wurde dem an den Osten grenzenden Nachbarort Stötteritz die Theilnahme an der Wasserversorgung zugestanden. Der Gesammt-Wasserverbrauch betrug 8 503 800 cbm gegen 8 323 200 im Vorjahre; derselbe wurde zu 14,4% durch das Connewitzer, zu 85,6% durch das Naunhofer Werk gedeckt. Das Rohrnetz bestand am Schluß des Berichtsjahres aus 301 557 laufenden Meter Rohr, 1801 Stück Schieber, 2239 Stück Posten.

Zur Untersuchung durch die dazu bestimmten Rathsbeamten gelangten 1159 Milchsorten oder 380 mehr als 1892, von denen 186 (ausschließlich volle Milch) beanstandet wurden. Die Untersuchung dieser Proben im hygienischen Institut führte zur Feststellung, daß 152 Sorten den Vorschriften des Milchregulativs nicht entsprachen. In 149 Fällen war der Fettgehalt, 1,5 bis 2,9%, zu gering. — Kontrole und obligatorische Dampfreinigung der Bierdruckapparate haben regelmäßig stattgefunden. — Im Uebrigen wurden frische und konservirte Fleischwaaren, darunter verdorbene Schweinskeulen aus einer Volksküche, 21 Mal, Wild und Geflügel 9, Fische und Fischkonserven 3, Butter und Fett 22, Brod 3, Obst und Gemüse 9, Chokolade 3, Gewürze und Käse je 2 Mal zur bezirksärztlichen und, wenn erforderlich, zur chemisch-hygienischen Untersuchung gebracht.

Von 12 965 impfpflichtig (7244 wiederimpfpflichtig) Verbliebenen wurden 69,64 (97,32)% geimpft, und zwar, 98,86 (96,21)% mit, 1,14 (3,79)% ohne Erfolg; 29,07 (1,98)% wurden vorläufig befreit, 0,70 (0,63)% waren nicht aufzufinden (waren aus der Schule entlassen), 0,57 (0,04)% sind als pflichtwidrig entzogen aufgeführt. Es wurde ausschließlich animale Lymphe benutzt.

In das Krankenhaus wurden 8403 Personen neu aufgenommen, 7573 entlassen, 905 starben, der Endbestand betrug 744. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts des einzelnen Kranken betrug 30,515, die Gesammt-Verpflegungszeit 374 811 Tage.

Von den dem Viehhof (Schlachthof) zugeführten Thieren wurden 457 (26) der Sanitätsanstalt zur Abschlachtung überwiesen, davon 128 wegen Lungenseucheansteckungsverdachts, 15 (1) wegen Maul- und Klauenseuche, 23 (1) wegen Rothlaufs, 5 (4) wegen Tuberkulose, 73 (3) wegen Knochenbrüche, 36 (7) wegen Transportschäden, 48 (2) wegen Hinfälligkeit. In den Schlachthallen wurden 311 Rinder, 553 Schweine und 6 Pferde, davon wegen allgemeiner Tuberkulose insgesammt 824, verworfen und das Fleisch von 335 Rindern, 479 Schweinen, 65 Kälbern, 24 Schafen, davon wegen ausgebreiteter Tuberkulose 432, für nichtbankwürdig erklärt.

Gesundheitsverhältnisse in London 1893.

Nach dem Annual report of the Medical Officer of health of the Administrative County of London 1893.

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 4 327 196 geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der Neugeborenen 133 417 = 30,9‰ der Einwohner, davon uneheliche 4913. Die Geburtsziffer blieb wie in allen Vorjahren seit 1885 unter dem für die Jahre 1851 bis 1893 auf 34,12‰ berechneten Mittel. Uneheliche Geburten waren in London weniger häufig wie in den übrigen Theilen des Landes (3,7 gegen 4,2% aller Geburten).

Die Zahl der Gestorbenen belief sich auf 90 364, d. i. auf 20,9‰ der Einwohner; die Sterbeziffer war höher wie der entsprechende Durchschnitt der letzten 10 Jahre (20,4‰), jedoch beträchtlich niedriger wie derjenige der Jahre 1841 bis 1893 (23,1‰). Von 10 europäischen Hauptstädten sowie von New-York nahm London hinsichtlich der Höhe der Sterbeziffer im Berichtsjahre die 6. Stelle, im Mittel der Jahre 1883 bis 1892 die 1. (niedrigste) Stelle ein. Unter den Verstorbenen befanden sich 21 802 Kinder im 1. Lebensjahre = 163‰ der überhaupt Geborenen, gegen 154 bezw. 153‰ in den Jahren 1892 und 1891. Die Kindersterblichkeit war im Berichtsjahre verhältnißmäßig geringer wie in allen andern Großstädten des Landes (von mehr als 200 000 Einwohnern), mit Ausnahme von Bristol.

Die Todesursache bildeten u. A. Infektionskrankheiten in 16 435, konstitutionelle Krankheiten in 16 726, Krankheiten der Athmungsorgane in 19 754, der Kreislaufsorgane in 7099, der Verdauungsorgane in 5100, der Harnorgane in 2355 Fällen; in Folge von Unfällen starben 2918, durch Verbrechen und Selbstmord 507 Personen. Von den Infektionskrankheiten überstieg die Sterblichkeit den Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei Scharlach, Influenza, Durchfall, Unterleibstyphus, Diphtheritis, Rose und Kindbettfieber.

An Pocken, welche im Berichtsjahre in London wie in den meisten größern Städten Englands epidemisch auftraten, erkrankten 2815 und starben 186 Personen.

Die Zahl der Pockenfälle hat sich während der letzten Jahre in London unablässig vermehrt. Im Jahre 1890 wurden 60 Erkrankungen (3 Todesfälle), 1891 114 (8), 1892 425 (29) und 1893 2815 (186) angezeigt. Dennoch ist die Verbreitung der Pocken in London im Berichtsjahre noch geringer gewesen als in den 12 größten englischen Städten. Von den 2815 im Berichtsjahr als Pockenkrank gemeldeten Personen wurden 2457 den Krankenhäusern zugeführt, von diesen wurden 81 bei der Aufnahme nicht als Pockenkrank befunden. 231 Kranke waren Personen ohne bestimmte Wohnung; bei vielen derselben hatte die Ansteckung in Herbergen, Fabriken u. dgl. stattgefunden. Die Zunahme der Pocken in London entspricht einer in Folge der lässigen Handhabung der Impfung dort jährlich sich vermehrenden Zahl Ungeimpfter. Auf je 100 Geburten kamen Ungeimpfte in den einzelnen Jahren von 1881 bis 1891 5,7, 6,6, 6,8, 7,0, 7,8, 9,0, 7,4, 11,6, 13,9, 16,4. Von den 2376 in Krankenhäusern behandelten Kranken hatten Impfnarben 1624 (davon Pocken 42); bei 252 (44) wurde eine vorausgegangene Impfung behauptet, ohne daß Narben erkennbar waren, 500 (94) waren nicht geimpft. In der Zeit von 1881 bis 1893 wurde der Impfzustand der in London an Pocken Verstorbenen wie folgt festgestellt:

	Alle Altersklassen	0—1 Jahr	1—5 Jahre	5—20 Jahre	20—40 Jahre	40—60 Jahre	über 60 Jahre
Geimpft	1 237	22	32	225	706	216	36
Nicht geimpft	1 955	315	460	654	404	103	19
Unbekannter Impfzustand	1 858	239	222	450	646	240	61

Ueber die Vertheilung der Pockenerkrankungs- und Todesfälle über die einzelnen Stadtviertel liegen folgende Angaben vor.

Name des Stadtviertels	Zahl der Pockenfälle im Jahre 1893 erkrankt absolut	erkrankt auf 10 000 Einwohner	gestorben absolut	gestorben auf 10 000 Einwohner	Von je 100 Geborenen waren nicht geimpft im Jahre 1890	1891	1892	1893
Paddington	68	6	4	0,3	11,6	17,7	12,6	10,0
Kensington	102	6	10	0,6	7,6	9,6	10,3	9,2
Hammersmith	17	2	3	0,3	.	.	.	.
Fulham	30	3	2	0,2	6,7	5,8	6,5	9,5
Chelsea	43	4	1	0,1	6,3	16,7	12,1	11,8
St. George Hanover Square	23	3	3	0,4	3,6	3,7	3,4	3,5
Westminster	47	9	—	—	13,2	17,0	23,0	.
St. James	52	22	1	0,4	.	.	.	.
Marylebone	179	13	5	0,4	7,7	13,4	16,4	24,8
Hampstead	14	2	2	0,3	6,3	7,1	6,9	6,7
Pancras	120	5	9	0,4	15,1	15,6	15,7	15,8
Islington	122	4	2	0,1	9,2	10,8	12,4	12,8
Hackney	65	3	4	0,2	26,0	40,6	49,5	52,8
St. Giles	73	14	4	1,0	17,8	13,6	18,1	19,3
St. George Southwark	80	13	12	0,7				
St. Martin in the Fields	11	8	2	1,4	.	.	.	.
Strand	32	13	1	0,4	7,1	12,2	15,4	12,6
Holborn	31	9	1	0,3	12,4	12,7	14,2	14,2
Clerkenwell	17	3	—	—	.	.	.	.
St. Luke	16	4	1	0,2	.	.	.	.
London, City of	27	8	3	0,8	10,3	8,8	9,3	9,3
Shoreditch	28	2	3	0,2	9,3	8,8	10,8	16,2
Bethnal green	79	6	7	0,5	30,6	38,2	53,1	54,8
Whitechapel	99	13	5	0,7	2,7	4,1	4,4	5,3
St. George in the East	53	12	1	0,2	7,9	8,6	9,4	10,8
Limehouse	80	14	8	1,4	.	.	.	.
Mile-end Old town	115	11	8	0,7	26,5	49,9	58,8	43,5
Poplar	217	13	12	0,7	19,5	19,6	23,6	23,1
St. Saviour Southwark	18	7	—	—	11,6	12,4	12,7	14,9
Newington	64	5	6	0,5	.	.	.	.
St. Olave	11	9	1	0,8	14,8	15,3	15,8	16,5
Bermondsly	55	7	4	0,5	.	.	.	.
Rotterdithe	90	23	13	3,3	.	.	.	.
Lambeth	103	4	5	0,2	14,3	16,0	19,6	19,9
Battersea	116	7	12	0,8	.	.	.	.
Wandsworth	34	2	1	0,1	12,9	14,7	18,5	12,2
Camberwell	143	6	11	0,4	14,0	17,4	15,5	13,2
Greenwich	183	11	13	0,8	32,3	19,4	9,8	7,1
Lewisham	28	3	5	0,5	6,3	6,2	6,6	6,8
Woolwich	61	15	4	1,0	3,7	3,6	3,7	3,5
Plumstead	60	6	2	0,2	.	.	.	.
Port of London	10	—	—	—	.	.	.	.
Ganz London	**2815**	**7**	**186**	**0,4**	**13,9**	**16,4**	.	.

Die Zahl der gemeldeten Scharlachfälle betrug 36 849 mit 1599 Todesfällen; beide Zahlen waren um etwa ein Drittel höher wie die entsprechenden des Vorjahres. An Diphtherie erkrankten 13 712 und starben 3197 Personen gegen 8368 bezw. 1859 im Vorjahre; an Keuchhusten wurden 2327 Todesfälle gemeldet, etwas weniger wie im Jahre 1892, an Masern 1659 Sterbefälle, etwa halbsoviel wie im Vorjahre, an Krebsleiden 3412, an Flecktyphus 5 bei 22 Erkrankungsfällen, an Unterleibstyphus 677 Todesfälle bei 3681 Erkrankungen. An Durchfall und Ruhr starben zusammen 3445 Personen. d. h. 8,0‰ der Einwohner gegenüber dem 6,8‰ betragenden Durchschnitt für die letzten 8 Jahre. Cholera und choleraverdächtige Fälle sind nach dem vorliegenden Berichte bei 16 Personen von Anfang September bis zum 23. Oktober zur Wahrnehmung gekommen, 4 der Fälle endeten tödtlich. Es starben ferner an Rose 424, an Kindbettfieber 352,

Influenza 1526 (gegen 2264 im Vorjahre), Bronchitis 10413 (11183), Lungenentzündung 7198 (6164); die große Mehrzahl der Influenzatodesfälle gehörten einmal den Monaten März und April, dann der zweiten Hälfte des November und dem Dezember an.

Die Zahl der ärztlichen Gesundheitsbeamten (medical officers of health) betrug 56, die der Gesundheitsinspektoren (sanitary inspectors) 188, d. h. 1 auf je 22503 Einwohner. Die Thätigkeit der letztern erstreckte sich u. A. auf 11034 Besichtigungen von Molkereien und Milchverkaufsstellen, auf 3960 von Kuhställen und 4947 von Gebäuden und Grundstücken.

Aus dem Ungarischen statistischen Jahrbuche,

Neue Folge II.

Im Auftrage des Handelsministers herausgegeben von dem Königl. Ungarischen statistischen Bureau. Budapest 1895. (Vergl. Veröff. 1895 S. 274.)

Von den 17349398 Einwohnern des Königreiches (nach der Volkszählung von 1890) waren 2107577 = 12,15% der Muttersprache nach Deutsche, 1910279 = 11,01% Slovaken, 2591905 = 14,94% Walachen, 383392 = 2,21% Ruthenen, 1544000 = 8,96% Kroaten, 1057264 = 6,09% Serben, 13012 Italiener. In Städten wohnten 2636589 Personen.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug in den Jahren 1892 und 1893: 712414 (40,6‰ der Einwohner) und 758021 (42,8), die der Todtgeborenen 15726 (21,6) und 16,307 (21,1); unehelicher Herkunft waren 8,53 und 8,31% der Lebend-, 13,62 und 12,38% der Todtgeborenen. Mehrgeburten fanden 9517 und 9860 statt; bei 109 und 105 derselben handelte es sich um Drillinge, bei 3 und 3 um Mehrlinge.

Gestorben sind in den Jahren 1892 und 1893: 618245 (35,2‰ der Einwohner) und 554474 (31,3) Personen; es standen davon im Alter unter 5 Jahren 328526 (53,14%) und 287955 (51,93), im Säuglingsalter 194972 (31,54) und 181106 (32,66). Die natürliche Bevölkerungszunahme berechnete sich auf 5,4 und 11,5‰ der Einwohner. Durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurden dem Lande 32683 und 26219 Personen entzogen.

Todesursachen. Es starben im Jahre 1893 an Infektionskrankheiten (ohne Lungenschwindsucht) 86098 Personen, darunter an Pocken 2301, an Diphtherie 34074, Scharlach 5087, Typhus 7490, Masern 8784, Ruhr 4680, Keuchhusten 7662, ferner (mit Ausschluß von Kroatien-Slavonien) an Lebensschwäche 47436, Krämpfen 26529, Lungenentzündung 36143, Lungenschwindsucht 46938, Darmkatarrh 32876, Schlagfluß 8398, Altersschwäche 39588, Geisteskrankheiten 1490, eines gewaltsamen Todes 7198, davon durch Selbstmord 1788 Personen.

Die Cholera herrschte 1893 in zusammen 663 Gemeinden des Königreiches vom 14. Juni bis zum Jahresschlusse; auf die einzelnen Monate von Juni bis einschließlich Dezember vertheilten sich die Erkrankungen (und Todesfälle) wie folgt: 7 (4), 418 (235), 4119 (2067), 1130 (734), 889 (620), 246 (154), 85 (59). Die Gesammtzahl der Erkrankten belief sich auf 6894, von denen 3873 = 56,18% starben. Am stärksten betroffen waren die Munizipien Maramaros (728 Todesfälle), Jasz-Nagy-Kun-Szolnok (309), Szatmar (301), Szolnok-Doboka (243), Szabolcs und Torontal (je 232); in Budapest wurden 109 Choleratodesfälle festgestellt, in Kroatien-Slavonien zusammen 100.

Wegen ansteckender Augenentzündung wurden 28787 Kranke und 15103 Verdächtige ärztlich behandelt.

Auf je 100000 Einwohner kamen Ende 1893: 22,21 Aerzte (in Ungarn 23,94, Fiume 72,35, Kroatien-Slavonien 9,45), 46,47 Hebammen (49,06, 98,66 bezw. 27,73) und 8,02 Apotheker (8,43, 19,73 bezw. 5,06). Die Zahl der beamteten Aerzte betrug 2422, davon 4 in Fiume, 162 in Kroatien-Slavonien.

An Krankenhäusern waren im Jahre 1893, abgesehen von den Bergwerksspitälern, 341 vorhanden; verpflegt wurden 182870 Kranke (in jeder Krankenanstalt durchschnittlich 536), von denen 12824 mit Tode abgingen.

In dem zum Königreiche gehörenden Theile des gemeinsamen Heeres sind 1893: 82992 Kranke (gegen 86742 im Vorjahre) = 86,72 (93,04)% des aktiven Standes ärztlich behandelt worden, davon 33219 in Lazarethen. Die Zahl der Gestorbenen betrug 372 (461); durch Selbstmord endeten hiervon 93 = 0,97‰ des aktiven Standes, gegen 119 = 1,28‰ im Vorjahre.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Mittels Runderlasses vom 19. August 1895 haben die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der ꝛc. Medizinalangelegenheiten und des Innern den Oberpräsidenten nachstehenden Entwurf zu einer Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten behufs Erlasses entsprechender Vorschriften für die einzelnen Provinzen mitgetheilt:

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) — §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 13) — und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz . . . . . nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden: als große Anstalten mit mehr als 150 Betten, mittlere mit 150 bis 50 Betten, kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§ 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleine Krankenanstalten im Innern großer Städte kann ein größerer Neigungswinkel zugelassen werden, welcher jedoch nicht über 45 Grad hinausgehen darf.

Bei Einheitsbauten (sogenanntes Korridorsystem) sind ringsumschlossene Höfe unzulässig.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen

Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens 1,5 qm auf jedes Bett einschließlich der Lagerstellen für Wärter betragen.

§ 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 35 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 45 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Abs. 1 und § 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.

4. Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muß für jeden derselben in den Schlafzimmern mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6. Der Erholungsplatz muß schattig sein und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§ 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen ist während der Heizperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden. Als Mindestmaß der Lufterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§ 10. Der obere Theil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen muß leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und jede Staubentwicklung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, jede Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende massive, undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn

Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnung bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 27. Von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 bis 3, der §§ 2, 4, 7, 9, 12 Absatz 1, §§ 16, 19 Absatz 1, §§ 20, 21 Absatz 2 kann der Regierungs-Präsident (für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin) in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Königreich Sachsen. Verordnung, die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine betr. Vom 25. November 1895. (R.-A. Nr. 288.)

Nach Ziffer II der vom Bundesrath unter dem 27. Juni dieses Jahres beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 316) sind die nach dem Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsort einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere an sich nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmung sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Wer auf dem Seewege zur Einfuhr gebrachte Wiederkäuer und Schweine nach bestandener Quarantäne in einen Ort des diesseitigen Staatsgebiets übergeführt hat, hat der betreffenden Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon unter Angabe der Gattung und Stückzahl der übergeführten Wiederkäuer bezw. Schweine Anzeige zu erstatten.

2. Während der fünfmonatlichen Beobachtungsfrist ist zwar die Benutzung und der Weidegang der Thiere gestattet, doch darf deren Standort (Gehöfte) ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht gewechselt werden.

3. Wird die ortspolizeiliche Genehmigung zur Ueberführung der zu beobachtenden Thiere nach einem anderen Orte ertheilt, so ist von der genehmigenden Behörde der Ortspolizeibehörde des neuen Bestimmungsorts behufs Fortsetzung der Beobachtung hiervon unter Angabe der Gattung und Zahl der Thiere Mittheilung zu machen.

Befindet sich der neue Bestimmungsort in dem Gebiet eines anderen Bundesstaats, so ist gleiche Anzeige ungesäumt auch dem Ministerium des Innern zu erstatten.

4. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Besitzer von zu beobachtenden Thieren nicht nur den Bestimmungen unter 1 und 2 dieser Verordnung, sondern auch ihrer durch § 4 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105), § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) bezw. § 1 der Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend, vom 10. Mai 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 59)[1]) begründeten Verpflichtung zur sofortigen Anzeigeerstattung vom Seuchenausbruch und von seuchenverdächtigen Erscheinungen unter den zu beobachtenden Viehbeständen entsprechen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, zur Ausführung der §§ 7 und 8 des Reichs-Viehseuchengesetzes erlassene Anordnungen unterliegen der Ahndung in Gemäßheit der Strafbestimmungen des § 66, Ziffer 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes.

Dresden, am 25. November 1895.

Ministerium des Innern.

von Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten verschiedener landespolizeilicher Bestimmungen über Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 11. Juli 1895. (Reg.-Bl. S. 176.)

Nachdem an Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 zum Reichsgesetz vom $\frac{22. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom Bundesrath eine neue Instruktion beschlossen und dieselbe unter dem 27. v. Mts. (R.-G.-Bl. 1895, Nr. 27)[2]) publizirt worden ist, treten die landespolizeilichen Verordnungen vom 5. November 1892, betreffend die Benachrichtigung vom Ausbruch einer Viehseuche (Reg.-Bl. 1892, Amtliche Beilage Nr. 47) und vom 31. März v. J., betreffend die Benachrichtigung vom Ausbruch des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche (Reg.-Bl. 1894, Nr. 13)[3]), sowie die Anlagen I und II der landespolizeilichen Verordnung vom 18. April d. J., betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.-Bl. 1895, Nr. 13) außer Geltung, während die übrigen Vorschriften der letzteren Verordnung und die Bestimmungen der landespolizeilichen Verordnung vom 18. v. Mts., betreffend die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens von Viehseuchen (Reg.-Bl. 1895, Nr. 19) von Bestand bleiben.

Schwerin, den 11. Juli 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Mediz.-Ang.

v. Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular an die Bezirksthierärzte, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 6. November 1895.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß die Bezirksthierärzte innerhalb der Zeit, während welcher in ihrem Medizinalbezirk Maul- und Klauenseuche besteht, von Woche zu Woche, unbeschadet der besonderen Vorschriften wegen der Anzeigen der Bezirksthierärzte, über den Stand der Seuche und über ihre Untersuchungen und Befunde in den Seuchenortschaften dem unterzeichneten Ministerium zu berichten haben.

Bezüglich derjenigen Theile des Medizinalbezirks, für welche in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 23. März 1881 vom unterzeichneten Ministerium ein Kommissar bestellt worden ist, ist der betreffende Bericht an diesen zu erstatten.

An den Kommissar ist auch ohne Verzug seitens des zuständigen Bezirksthierarztes von jedem Fall der Maul- und Klauenseuche Anzeige zu machen, der in dem Verwaltungsbezirk des Kommissars oder in dessen Umgegend vorkommt und dem Bezirksthierarzt amtlich bekannt geworden ist.

[1]) Veröff. S. 381. — [2]) Desgl. S. 527. — [3]) Desgl. 1894 S. 280.

Im Uebrigen wird das Cirkular vom 23. April d. J. in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 6. November 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Mediz.-Ang.

v. Amsberg.

Waldeck. Polizeiverordnung, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 23. November 1895. (Reg.-Bl. S. 51.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 9) wird hiermit für den Umfang des Landesgebietes der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Arolsen, am 23. November 1895.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Oesterreich. Erlaß der galizischen Statthalterei, betr. das Verbot des Beklebens von Gebäck mit Zetteln.

Vom 5. Juni 1895, Z. 39 613. (Oest. San.-W. S. 294.)

Beim Betriebe von Gewerben hat sich herausgestellt, daß in vielen Bezirken (Städten) des Landes die Gepflogenheit besteht, das Gebäck mit Zetteln zu bekleben, welche die Firma, den Preis und das Gewicht bezeichnen.

Nachdem zufolge Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes diese Gepflogenheit des Beklebens aus sanitären Rücksichten unstatthaft, ja sogar ekelerregend ist, findet die Statthalterei im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1895, Z. 6894, das Bekleben von Gebäck mit Zetteln jeder Art zu verbieten.

Der k. k. Bezirkshauptmann (Präsident) wird aufgefordert, die Interessenten hievon in die Kenntniß zu setzen und gegen Zuwiderhandelnde im Sinne der Min.-Verordn. vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 158, vorzugehen.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei für Böhmen, durch welche Bestimmungen zur Regelung der Todtenbeschau getroffen werden. Vom 1. Juli 1894, Z. 58 897 (Oest. San.-W. nach dem L.-G.-Bl. Nr. 61.)

A. Verordnung, betreffend die Regelung der Todtenbeschau.

1. Zur Vornahme der Leichenbeschau sind nach § 1 des Landessanitätsgesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 91[1]), die angestellten Gemeinde- und Distriktsärzte berufen; dieselben sind zur Kenntniß der betreffenden Seelsorger aller Konfessionen, sowie der Gemeinden zu bringen.

Nach vorgenommener Beschau stellen dieselben einen Todtenbeschauzettel über den Befund aus, und führen für jede Gemeinde abgesonderte Todtenbeschauprotokolle.

2. Die Leichenbeschau wird regelmäßig nur von Aerzten oder Wundärzten besorgt.

3. Auch in Kranken- und Versorgungshäusern, Irrenanstalten, sowie in Klöstern ist die Beschau immer durch den Gemeinde- oder Distriktsarzt vorzunehmen, wenn nicht in den ersteren ein eigener Profektor angestellt ist, dem die Beschau amtlich übertragen ist.

4. In jenen Orten, welche in Folge von Witterungsverhältnissen zeitweilig unzugänglich sind, weiters, wenn der ärztliche Beschauer erkrankt oder stirbt und keine Vertretung durch einen anderen Arzt sogleich möglich ist, kann die Todtenbeschau ausnahmsweise im ersteren Falle aber nur bis zur Behebung des Hindernisses, im letzteren Falle aber nur bis zur Betrauung eines anderen Arztes oder Wundarztes mit Genehmigung der politischen Behörde dem Ortsvorsteher, einem Gemeinderathe oder einem anderen geeigneten vertrauenswürdigen, durch den zuständigen Arzt instruirten Vertreter übertragen werden, welcher ein eigenes Todtenbeschauprotokoll zu führen und die Instruktion für Leichenbeschauer genau zu kennen und zu beachten hat.

Zu diesem Zwecke wird ihm ein Exemplar der Instruktion für Todtenbeschauer von der Behörde zugestellt.

Die von denselben ausgestellten Todtenscheine müssen dem Gemeindevorsteher oder dessen Vertreter zur Vidirung übergeben und von diesem dem Distrikts- oder Gemeindearzte zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bei Todesfällen neugeborener unehelicher Kinder, bei plötzlichen verdächtigen oder gewaltsamen Todesfällen, oder solchen nach ansteckenden Krankheiten, hat er die näheren Umstände im Todtenscheine genau zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß dieser nach Vidirung durch den Gemeindevorsteher ohne Verzug an den zuständigen Distriktsarzt zur Kenntniß und Bestätigung gelange.

5. Distrikts- und Gemeindeärzte haben die Todtenbeschau in den ihnen zugewiesenen Gemeinden unentgeltlich vorzunehmen.

6. In einer eigenen Instruktion sind den Todtenbeschauern ihre diesfälligen Obliegenheiten vorgezeichnet. Damit indeß dieser Instruktion von Seite der Beschauer die nöthige Folgeleistung gesichert werde, erhalten:

a) die Behörden und Seelsorger den Auftrag, unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde und Uebertretungen derselben nicht ungeahndet bleiben.

b) Sollte ein Beschauer, der zur Zeit einer zu pflegenden Beschau weder krank, noch in nachweisbaren unaufschiebbaren ärztlichen Berufsgeschäften abwesend war, unterlassen haben, die Beschau in eigener Person zu pflegen oder giebt derselbe die Zeit, in der Jemand verstorben ist, wissentlich unrichtig an und veranlaßt dadurch, daß der Verstorbene früher begraben wird, als gesetzlich vorgeschrieben ist, so ist er straffällig.

7. Soll jedoch der Todtenbeschauer seinen Obliegenheiten genau nachzukommen in den Stand gesetzt und sollen die mehrfachen wichtigen Zwecke der Beschau vollkommen erreicht werden, so muß bei jedem Sterbefalle, bei der Auffindung eines Leichnams, ferner wenn ein Kind todt geboren wird, von den Angehörigen oder von Jenen, die den Todten zuerst entdeckten, hievon sogleich dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Sicherheitsbehörde, die Anzeige gemacht und der zuständige Todtenbeschauer ungesäumt verständigt werden.

Sollten die Angehörigen oder die nach dem Vorstehenden hiezu verpflichteten Personen letzteres zu thun unterlassen, oder solche nicht vorhanden sein, so hat der Gemeindevorsteher für die Herbeiholung des Beschauers Sorge zu tragen.

8. Wurde der Entseelte während seiner Krankheit von einem Arzte behandelt, so ist Letzterer verpflichtet, einen Behandlungsschein auszustellen, in welchem die letzte tödtliche Krankheit gewissenhaft anzugeben ist; dieser Behandlungsschein ist dem Todtenbeschauer einzuhändigen.

Sollten im Behandlungsscheine wissentlich falsche Angaben gemacht sein, so ist der Aussteller hiefür strafbar.

9. Vor Ankunft des Todtenbeschauers muß die Leiche thunlichst unberührt und unverändert gelassen und wo möglich nicht von der Stelle und aus der Lage, in welcher der Betreffende verschied oder todt gefunden wurde, gebracht werden.

Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer gewissenhaft und genau anzuzeigen.

10. Bei dem Wiederbelebungsgeschäfte in jenen Fällen, in welchen hinsichtlich des erfolgten Todes irgend ein Zweifel obwaltet, ist dem Todtenbeschauer aller nöthige Vorschub zu leisten. Auch sonst haben die Angehörigen, beziehungsweise die Wohnungsgenossen des Todten, dem Beschauer bei der Entkleidung oder Entblößung der Leiche oder sonst hiebei nöthigen Verrichtungen nach Bedarf an die Hand zu gehen.

11. Die Angehörigen, Dienstleute und Hausgenossen des Verstorbenen sind, wenn dessen Krankheit ansteckend

[1]) Veröff. 1889 S. 378.

war, zu gewissenhafter Anzeige jenes Geräthes, der Wäsche und der Kleidungsstücke, deren er sich in seiner Krankheit bediente, sowie zur genauen Befolgung dessen, was der Beschauer wegen der Vertilgung oder Reinigung dieser Gerätschaften anordnet, verpflichtet.

Wer unter solchen Umständen etwas von diesen Gegenständen verhehlt oder das, was der Beschauer wegen der Vertilgung oder Reinigung derselben anordnet, nicht befolgt, begeht eine Uebertretung, welche unbeschadet der etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung als eine Außerachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften strafbar erscheint.

Demnach machen sich Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von den zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Gegenständen etwas entzieht, gleichfalls einer strafbaren Gesetzübertretung schuldig.

Auch Diejenigen, welche von diesen Gegenständen wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, unterliegen unbeschadet etwaiger gerichtlicher Verfolgung nicht minder der Bestrafung der politischen Behörde wegen Außerachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften.

12. Die Anordnungen der Beschau müssen genau und pünktlich vollzogen werden und verfallen die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung.

13. Kein Seelsorger ohne Unterschied der Konfession darf, ohne den von dem aufgestellten Todtenbeschauer, oder im Falle nebst der gewöhnlichen auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau stattgefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern ausgefertigten Beschauzettel erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Bestattung nicht früher als nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen lassen.

Wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe zu Handen des Ortsarmenfondes zu belegen.

14. Der vom Beschauer am Beschauorte zurückgelassene Beschauzettel muß vom zuständigen Gemeindevorsteher oder seinem Vertreter vidirt und sodann dem betreffenden Seelsorger eingehändigt, von diesem aber in das Sterberegister eingetragen werden.

Anzeigen des Todtenbeschauers, in welchen die Nothwendigkeit der gerichtlichen oder einer sanitätspolizeilichen Sektion begründet wird, hat der Gemeindevorsteher sofort im ersteren Falle an das zuständige Gericht, im zweiten Falle aber an die Bezirkshauptmannschaft zu übersenden.

(Schluß folgt.)

Oesterreich. Kundmachung der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888. Vom 27. April 1895, Z. 6788. (Oest. San.-W. S. 289 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12.)

In Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der Bukowina werden von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Bukowinaer Landesausschusse nachfolgend:

sub A die abgeänderte Instruktion für Gemeindeärzte,

sub B die Gebührenvorschrift für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dienste,

sub C die abgeänderte Eintheilung der Sanitätssprengel[1],

sub D der Ausweis über die Dotation der Sanitätssprengel

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die mit der Kundmachung vom 18. Dezember 1890[2], Z. 17 190, im L.-G.-Bl., Jahrgang 1890, XXI, 24, verlautbarte Dienstesinstruktion für Gemeindeärzte und die Eintheilung der Sanitätssprengel wird hiemit außer Kraft gesetzt.

A. Dienstesinstruktion für die Gemeindeärzte in der Bukowina.

(In der neuen Instruktion hat nur der § 2 eine Abänderung erfahren, die §§ 1 u. 3 bis 22 sind gleichlautend mit jenen der Instruktion vom 18. Dezember 1890 (s. Jahrg. 1891 d. Bl., S. 12), der § 23 wurde eingeschaltet und erscheint der frühere § 23 in der neuen Instruktion als § 24. Es werden im Folgenden nur der abgeänderte und der neu aufgenommene Paragraph abgedruckt.)

§ 2. Der Gemeindearzt hat aber nicht lediglich eine Inanspruchnahme seiner Thätigkeit abzuwarten, sondern seinen Sanitätssprengel nach allen Richtungen der den Gemeinden (Gutsgebieten) zustehenden Sanitätspflege bei jeder Gelegenheit genau zu überwachen, von den wahrgenommenen sanitären Mängeln und Uebelständen die Gemeinden (Gutsgebiete) in die Kenntniß zu setzen und deren Beseitigung zu beantragen.

Sollten die Gemeinden (Gutsgebiete) die Anzeigen und Anträge des Gemeindearztes unbeachtet lassen, dann hat derselbe dies direkt der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß zu bringen.

Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in den Ortschaften des Sanitätssprengels hat übrigens der Gemeindearzt alle jene dienstlichen Verrichtungen zu vollziehen, welche — ohne daß eine neuerliche Reise in die betreffende Ortschaft unbedingt nothwendig wäre — daselbst besorgt werden können.

Der Gemeindearzt ist ferner verpflichtet, die zu seinem Sprengel gehörenden Gemeinden (Gutsgebiete) zu mindestens dreimal in jedem Jahre in Bezug auf die sanitären und sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu inspiziren, ohne für diese Inspizirungen Anspruch an Diäten und Reisekosten zu haben.

Ueber diese Inspizirungen hat der Gemeindearzt ein genaues Tagebuch zu führen und unter Anschluß desselben Jahresberichte über alle die öffentliche Sanitätspflege betreffenden Wahrnehmungen und Erfahrungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Bei besonderen Vorkommnissen und beim Vorfinden von Uebelständen, welche eine sofortige oder möglichst rasche Abhilfe erheischen, ist von Fall zu Fall der Ortsbehörde und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

§ 23. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeindearztes, mit Ausnahme von Beurlaubungen desselben, hat der Landesausschuß einverständlich mit der k. k. Landesregierung über Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Substituirung des Gemeindearztes durch einen benachbarten Gemeindearzt oder auch durch einen hiezu geeigneten anderen Arzt zu veranlassen.

Bezüglich der Entlohnung der Substituten gelten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Gemeindearztes, welcher substituirt werden soll.

B. Gebührenvorschrift für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen.

Die Ansätze der Gebührenvorschrift vom Jahre 1890 (s. Jahrg. 1891 d. Bl., S. 19) sind außer jenen sub III Post Nr. 1 unverändert geblieben, die Tagesdiät im neuen Tarife von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. erhöht worden.

Italien. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen den Milzbrand und den Rothlauf des Rindviehs, der Schafe und Schweine. Vom 21. August 1895. (Revista d'igiene etc. 1895 S. 712.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

1. Die Gemeinde-, Genossenschafts- und frei praktizirenden Thierärzte sind verpflichtet, jeden von ihnen beobachteten Fall von Milzbrand und Rothlauf alsbald der Gemeinde-Sanitätsbehörde anzuzeigen.

2. Zur Anzeige sind auch verpflichtet die Viehzüchter, -Eigenthümer und -Händler, sobald sich bei ihren oder den ihnen anvertrauten Thieren Erscheinungen der erwähnten Krankheiten oder des Verdachtes derselben zeigen.

3. Sobald die Gemeindevorstände von derartigen Fällen Kenntniß erlangen, haben dieselben unverzüglich die zuständige Präfektur zu benachrichtigen und Sorge zu tragen, daß die erkrankten Thiere an besonders hierfür bestimmten Orten vollständig abgesperrt, und daß diejenigen Thiere, welche mit den kranken in Berührung

[1] Wird nicht mitabgedruckt.
[2] Veröff. 1891 S. 471.

waren, mindestens 10 Tage hindurch beobachtet werden. Diejenigen der letztgedachten Thiere, welche sich nachträglich mit der Krankheit behaftet zeigen, sind gleichfalls abzusperren.

Die Gemeindevorstände haben außerdem für gründliche Desinfektion der Ställe, in denen die kranken Thiere gestanden haben, sowie der Streu, der Fußböden, der Wände, der Krippen und derjenigen Gegenstände zu sorgen, welche mit den Thieren in Berührung waren oder durch die Ausscheidungen derselben verunreinigt sind.

Die Desinfektion hat mittelst 20% Kalkmilch zu erfolgen.

Die Kalkmilch ist mittelst grober Bürsten in der Weise anzuwenden, daß die Mauern, die Fußböden und die zu desinfizirenden Gegenstände kräftig gescheuert werden.

4. Das Treiben von milzbrand- und rothlaufverdächtigem Vieh auf öffentlichen Straßen sowie auf Märkte ist verboten. Die zum Schlachten bestimmten und die an einer der bezeichneten Seuchen verendeten Thiere müssen auf Karren an ihren Bestimmungsort geschafft werden. Die Karren sind sodann in der angegebenen Weise mit Kalkmilch zu desinfiziren.

Es ist verboten, die betreffenden Thiere zur Tränke an öffentliche Brunnen und Wasserläufe zu treiben.

5. Den Eisenbahngesellschaften ist verboten, in ihre Wagen Thiere aufzunehmen, welche Krankheitserscheinungen zeigen, die sie milzbrand- oder rothlaufverdächtig erscheinen lassen. In streitigen Fällen ist eine gesundheitliche Untersuchung der Thiere auf Kosten der Betheiligten vorzunehmen. Die auf der Eisenbahn zu befördernden Thiere müssen von einem Zeugniß über ihre Gesundheit und Herkunft nach den Bestimmungen der Art. 8, 9 und 10 der Verordnung vom 1. Februar 1894[1]), betreffend die Maul- und Klauenseuche, oder nach den im Auslande geltenden Bestimmungen begleitet sein.

6. Die Direktoren der Eisenbahngesellschaften haben Sorge zu tragen, daß die Desinfektion der Viehwagen jedesmal nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1891[2]) stattfindet, auch wenn das Vieh gesund war.

7. In solchen Bezirken, in welchen der Milzbrand oder der Rothlauf nach der Ansicht der Präfekten allgemein verbreitet ist, kann der Gesundheitsrath folgende Maßregeln für die ganze Provinz oder für Theile derselben anordnen:

A. Bei Ueberführung von Rindvieh, Schafen und Schweinen von einer Gemeinde in die andere haben die Führer sich mit einem Zeugniß darüber zu versehen, daß in dem Orte, aus welchem die Thiere stammen, seit mindestens 10 Tagen ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren nicht vorgekommen und daß die betreffenden Thiere gesund sind.

Das Zeugniß, welches von einem längstens 10 Tage zurückliegenden Datum sein und den Stempel der Gemeinde, sowie die Unterschrift des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters tragen muß, ist nach Formular herzustellen und hat zu enthalten:

a) den Herkunfts- und den Bestimmungsort;

b) die Beschreibung der Thiere;

c) den Namen und Vornamen des Begleiters;

d) die Bescheinigung, daß am Herkunftsorte während mindestens 10 Tagen ansteckende Krankheiten nicht vorgekommen und an den Thieren Anzeichen nicht wahrzunehmen sind, welche dieselben milzbrand- oder rothlaufverdächtig erscheinen lassen.

B. entspricht den Bestimmungen unter Ziffer 11 auf S. 385 der Veröffentl. 1894.

C. Alle Thiere, welche der Ansteckung durch Milzbrand oder Rothlauf ausgesetzt waren, sind der Schutzimpfung zu unterwerfen.

8. Die Thierärzte, welche Gesundheitszeugnisse auszustellen, müssen die betreffenden Thiere persönlich untersucht haben.

9. entspricht den Bestimmungen unter Ziff. 13 a. a. O.

[1]) Veröff. 1894 S. 384. — [2]) Desgl. 1891 S. 635.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Tollwuth. Vom 22. Februar 1895.

— (5293.) The Rabies Order of 1895. —

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Extension of certain Sections of Diseases of Animals Act, 1894.

1. Horses asses, mules, and dogs (as well as the animals specified in the Act of 1894) shall be animals, and rabies shall be a disease, for the purposes of the following sections of the Act of 1894 (namely):

Section four so far as regards notice of disease;
Section nineteen and twenty (slaughter and compensation);
Section twenty-two (Orders);
Section forty-three (powers of police);
Section forty-four (powers of inspectors);

and of all other sections of the said Act containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections, including such sections as provide for offences and procedure.

Seizure, Detention, and Disposal of Stray Dogs.

2. — (1.) A Local Authority shall cause all stray dogs found within their District to be seized, and such dogs so seized shall be dealt with as follows:

(i.) If the dog is diseased it shall be forthwith slaughtered.

(ii.) If the dog is suspected it shall be detained and kept or otherwise dealt with as the Local Authority think expedient.

2. — (1.) (III und IV) und (2) mit Ueberschrift lautet wie 6. (I und II) der Verordnung vom 14. Oktober 1892 (Veröff. 1893 S. 217), nur heißt es in (2.) statt county „city“ und statt city „county“.

Notice of Disease.

3. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge a sheep affected with or suspected of rabies shall with all practicable speed give notice of the fact of the animal being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the animal so affected or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

3. — (3.) lautet wie 7. — (3.) a. a. O.

4. hat denselben Wortlaut wie 8. a. a. O. mit folgenden Abweichungen: Statt such rabies heißt es „such disease“ und statt by or under . . . . . bis as inspector lautet der Schlußsatz „conferred and imposed or him as Inspector by or under the Act of 1894 and this Order“.

5. — (1.) und (2.) lautet wie 9. — (1.) und (2.) a. a. O., nur ist in der Ueberschrift statt Rabies „Disease“ zu lesen; ferner ist in 1. to vor give ausgelassen, dagegen beide Male vor stable „shed“ hinzugekommen.

The carcase of an animal which at the time of its death was affected with or suspected of rabies shall be disposed of by the Local Authority as follows:

6. — (1.) (I., II.) bis (4.) lauten wie 19. — (1.) (I., II.) bis (4.) a. a. O., nur daß in (I.) hinter place „at a depth of not less than six feet below the surface of the earth“ hinzugekommen, dagegen hinter disinfectant and with not . . . bis of earth weggefallen ist. In (II.) ist hinter Board of Agriculture weggefallen. In (2.) ist statt a view „the view“, statt of any car-

case „of carcases" zu lesen und der Schlußsatz von Provided that . . . . . bis Sub-committee fortgelassen. In (3.) heißt es statt its skin „the skin" und in (4.) sind hinter dem letzten Authority die Worte or with a . . . . . bis of Agriculture fortgefallen.

Digging up.

7. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Board or permission in writing of an Inspector of the Board, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any animal that has been buried.

Regulations of Local Authority as to Disinfection of Places and Things.

8.—(1.) A Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a.) For providing for the cleansing and disinfection of any place used by a diseased or suspected animal and of any utensils, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing used for or about such animal:

(b.) For providing for the cleansing and disinfection of any van or cart or other vehicle used for carrying any diseased or suspected animal on land otherwise than on a railway:

(c.) For prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected: and

(d.) For providing that such place, utensil, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, van, cart, or other vehicle shall be cleansed and disinfected at the expense of the Local Authority, or at the expense of the owner or occupier thereof.

(2.) If any person fails to cleanse and disinfect in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such place or thing or vehicle to be cleansed and disinfected, and to recover summarily the expenses of such cleansing and disinfection from such person.

Occupiers to give facilities for Cleansing.

9.—(1.) Where the power of causing any place, thing, or vehicle to be cleansed and disinfected under this Order is exercised by a Local Authority, the owner and occupier and person in charge of the place, thing, or vehicle shall give all resonable facilities for that purpose.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

10.—(1.) (a bis d) und (2.) lauten wie 10.—(1.) (a bis e) und (2.) a. a. O., nur sind der Absatz (b), ferner in (c), jetzt (b), die Worte and of dogs . . . . . bis such Regulations weggefallen. In (1) heißt es statt Any Local „A Local."

Regulations of Local Authority as to Movement of Animals, Fodder &c.

11. A Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a.) For prohibiting or regulating the movement of any diseased or suspected animal into or out of any stable, building, kennel, field, or other place, or any part thereof:

(b.) For prohibiting or regulating the movement of any animal into or out of any stable, building, kennel, field, or other place, or any part thereof, in which there is or has been any diseased or suspected animal: and

(c.) For regulating the removal out of any stable, building, kennel, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about any diseased or suspected animal:

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any Order of the Board for the time being in force.

12. und 13.—(1. und 2.) haben denselben Wortlaut wie 14.—(1., 2. und 3.) a. a. O.; die Ueberschrift von 12. heißt „*Compulsory Slaughter of Diseased Dogs*" und von 13. „*Slaughter of Diseased Animals (other than Dogs)*", ferner ist in (2.) hinter Board of Agriculture fortgefallen.

14., 15. und 16. lauten wie 15., 16. und 18. a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In der Ueberschrift von 14. ist hinter Animals „(including Dogs)" hinzugekommen, in (1.) hinter dem ersten and the Local Authority und in (2.) hinter Board of Agriculture fortgelassen. In 15. ist statt two „tree" und in 16.—(2.) statt owner or „owner and" zu lesen. Als Schlußsatz ist neu hinzugekommen: „and any person failing to give such facilities shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894."

Record of Slaughter.

17. A Local Authority shall keep in the form provided by the Board, a record relative to diseasd or suspected animals slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

Production of Licences; Names and Addresses.

18.—(1.) Every person in charge of an animal, carcase, or thing being moved, where under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or officer of the Board or of a Local Authority, produced and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or officer.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

19.—(1.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order, that the same is for any reason objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to oparate.

20. mit Ueberschrift lautet wie 25. a. a. O.

Movement of Animals &c. with Licence of Board.

21. Notwithstanding anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority thereunder, any animal, carcase, or thing may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector or officer of the Board, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Powers of the Board of Agriculture.

22. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at any time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Local Authority to enforce Order.

23. The provisions of this Order, except where

it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Weekly Returns of Rabies

24. When an Inspector of a Local Authority finds that rabies exists or has existed in his district, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Board, on a form provided by the Board, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

Offences.

25. — (1.) If anything is done or omitted to be done as regards the muzzling of a dog in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the owner of the dog, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against to Act of 1894.

(2.) If a show or exhibition of dogs is held in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the person holding the show or exhibition, and the occupier of the place where the show or exhibition is held, and the owner or consignee or person for the time being in charge of each dog exposed thereat, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, such lastmentioned person knowing the show or exhibition to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894

(3.) If an animal or any thing is moved in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal or thing, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal or thing, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the animal or thing is moved, shall, eace according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed, the owner of the carcase, aud the person for the time being in charge thereof and the person causing, directing, or permitting the removal, and the person removing or conveying the carcase, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(5.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the owner and the lessee aud the occupier and the person in charge of any place or thing in or in respect of which, — and the owner of and the person using and the person in charge of any vehicle in respect of which, — (as the case may be,) the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(6.) If a person in charge of an animal, carcase, or thing being moved, where under any Regulation made by a Local Authority under this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(7.) If a person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, allows an animal to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Interpretation.

26. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Animals" includes, with the animals specified in the Act of 1894 (that is cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine), horses, asses, mules, and dogs:

„Disease" means rabies, and „diseased animal" means an animal affected with rabies:

„Suspected animal" means an animal suspected of rabies, and includes any animal which has been bitten by any diseased or suspected animal or which has been in the same stable, building, kennel, field, or other place, or otherwise in contact, with any diseased or suspected animal, or whish has been otherwise exposed to the infection of rabies:

„Public Place" includes any street, highway, thoroughfare, public bridge, royal park, publik park garden or pleasure ground, common, uninclosed land, or other place to which the public have for the time being access:

„Inspector" includes Veterinary Inspector:

„Carcase" means the carcase of an animal, and part of a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Revocation of Order.

27. The Order described in the Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

28. All Regulations made by a Local Authority under the Order by this Order revoked, and in force immediately befor the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order, and shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board.

Extent.

29. Except where otherwise expressed, this Order extends to Great Britain.

Commencement.

30. This Order shall come into operation on the first day of April, one thousand eight hundred and ninety-five.

Short Title.

31. This Order may be cited as The Rabies Order of 1895.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-

second day of February, one thousand eight hundred and ninety-five.

(L. S.) T. H. Elliott, Secretary.

Nach der beigegebenen Schedule wird die Verordnung Nr. 5030 vom 14. Oktober 1892[1]) — The Rabies Order of 1892 — aufgehoben.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. November herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 2 (2); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Gostyn 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Militsch 1 (1), Ohlau 1 (1), Reichenbach 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Schönau 1 (1), Landeshut 1 (1), Hirschberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rybnik 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Amberg 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Göppingen 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (3), Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1). Zusammen 35 Gemeinden 2c. und 38 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 3 (23), Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Gumbinnen: Lyck 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (1), Briesen 2 (2), Thorn 16 (18); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 18 (30), Templin 1 (1), Angermünde 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Osthavelland 1 (1), Ruppin 2 (2); Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 2 (2); Reg.-Bez. Posen: Schroda 2 (2), Posen Ost 1 (1), Bomst 7 (8), Schildberg 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar 1 (1), Wirsitz 1 (1), Schubin 3 (4), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 8 (19), Znin 3 (3), Wongrowitz 4 (11), Gnesen 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 1 (1), Trebnitz 3 (4), Landkreis Breslau 2 (2), Nimtsch 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 2 (2), Landkreis Liegnitz 5 (11), Jauer 1 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Landkreis Beuthen 3 (3), Kosel 2 (2); Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 1 (1), Gardelegen 1 (1), Jerichow I 1 (1), Jerichow II 1 (2), Kalbe 9 (23), Wanzleben 8 (15), Wolmirstedt 5 (32), Neuhaldensleben 3 (4), Oschersleben 7 (37), Aschersleben 9 (58), Stadtkreis Halberstadt 1 (4), Landkreis Halberstadt 2 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 23 (69), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 11 (24), Delitzsch 3 (5), Mansfelder Seekreis 11 (39), Sangerhausen 8 (95), Eckartsberga 2 (6), Querfurt 8 (58), Merseburg 7 (8), Weißenfels 3 (4), Naumburg 3 (8); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (1) Ziegenrück 1 (2), Schleusingen 9 (87); Reg.-Bez. Hannover: Syke 8 (11), Hoya 2 (2), Sulingen 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 11 (25), Marienburg i. Hann. 3 (7), Gronau 1 (1), Alfeld 1 (1), Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 2 (3), Einbeck 12 (55), Ilfeld 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 3 (8), Burgdorf 2 (4); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Beckum 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Landkreis Bielefeld 1 (1), Wiedenbrück 5 (16); Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 3 (7)), Brilon 13 (263), Olpe 1 (2), Siegen 5 (6), Wittgenstein 1 (10); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 3 (3), Frankenberg 7 (44), Fritzlar 8 (38), Landkreis Hanau 2 (3), Hersfeld 5 (10), Homberg 22 (109), Kirchhain 1 (3), Marburg 5 (8), Ziegenhain 3 (15); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 2 (2), Dillkreis 4 (6), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 4 (11), Unterwesterwaldkreis 1 (3), Oberlahnkreis 3 (11), Limburg 2 (5) Unterlahnkreis 4 (10), St. Goarshausen 2 (3), Usingen 7 (19), Obertaunuskreis 2 (4), Höchst 2 (2), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (1), Wetzlar 5 (9); Reg.-Bez. Köln: Waldbröl 1 (1), Siegkreis 8 (12), Landkreis Bonn 3 (22); Reg.-Bez. Trier: Merzig 1 (2), Saarlouis 6 (22), Saarbrücken 5 (11), Ottweiler 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (2), Landbezirk München I 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Germersheim 2 (2), Landau 2 (17), Neustadt a. H. 2 (7), Speyer 1 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Tirschenreuth 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Landbezirk Bamberg I 6 (12), Landbezirk Bamberg II 5 (5), Berneck 1 (2), Landbezirk Forchheim 2 (4), Höchstadt a. A. 4 (9), Kronach 13 (75), Lichtenfels 4 (13), Naila 1 (1), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 3 (3), Staffelstein 4 (7), Teuschnitz 3 (5), Wunsiedel 3 (5); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Rothenburg a./T. 1 (5), Landbezirk Ansbach 9 (13), Landbezirk Fürth 4 (6), Hersbruck 3 (6), Neustadt a. A. 8 (16), Landbezirk Nürnberg 3 (3), Landbezirk Rothenburg a. T. 4 (6), Scheinfeld 3 (6), Landbezirk Schwabach 1 (1), Uffenheim 14 (39); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (2), Brückenau 2 (58), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 7 (10), Hammelburg 3 (3), Haßfurt 6 (10) Karlstadt 5 (8), Kissingen 5 (5), Landbezirk Kitzingen 4 (5), Königshofen 2 (2), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 1 (1), Mellrichstadt 1 (4), Neustadt a. S. 3 (3), Ochsenfurt 4 (6), Landbezirk Schweinfurt 11 (21), Landbezirk Würzburg 3 (8); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Nördlingen 1 (4). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 2 (2); Kreishauptm. Dresden: Dippoldiswalde 2 (2), Großenhain 3 (13); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 2 (2), Annaberg 2 (3), Zwickau 1 (1), Oelsnitz 2 (2), Glauchau 2 (2); Württemberg. Neckarkreis: Backnang 5 (26), Besigheim 2 (26), Brackenheim 4 (56), Cannstatt 3 (5), Heilbronn 10 (106), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 1 (9), Neckarsulm 3 (18), Stadtbezirk Stuttgart 1 (3), Vaihingen 1 (1), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 5 (28). Jagstkreis: Aalen 3 (5), Crailsheim 3 (10), Gaildorf 4 (12), Gerabronn 2 (10), Gmünd 2 (4), Heidenheim 1 (5), Künzelsau 4 (14), Mergentheim 8 (29), Oehringen 4 (6); Donaukreis: Biberach 2 (5), Blaubeuren 1 (5), Göppingen 3 (4), Laupheim 1 (22), Saulgau 1 (1), Ulm 4 (12). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Stauffen 1 (1), Müllheim 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (3), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (4), Heidelberg 3 (9), Sinsheim 4 (17), Ebersbach 1 (1), Tauberbischofsheim 6 (15). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 3 (14), Groß-Gerau 2 (2), Heppenheim 1 (1), Offenbach 4 (5); Provinz Oberhessen: Gießen 4 (8), Alsfeld 3 (3), Büdingen 1 (2), Friedberg 8 (17), Schotten 5 (12); Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (2), Alzey 7 (7), Oppenheim 4 (11), Worms 4 (5). Mecklenburg-Schwerin: Güstrow 1 (1), Rostock 1 (1), Gnoien 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 4 (10), Apolda 3 (4), Eisenach 1 (6), Dermbach 4 (38), Neustadt a. O. 5 (6). Braunschweig: Braunschweig 9 (10), Wolfenbüttel 35 (187), Helmstedt 4 (18), Holzminden 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 5 (8), Hildburghausen 1 (4), Sonneberg 4 (13), Saalfeld 1 (1). Sachsen-Altenburg: Roda

[1]) Veröff. 1893 S. 217.

5(7). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Stadtbezirk Rodach 1 (1), Landbezirk Koburg 15 (77); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Waltershausen 1 (4), Landbezirk Gotha 6 (26), Landbezirk Ohrdruf 1 (3), Landbezirk Waltershausen 2 (2). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 36 (75), Zerbst 1 (2), Bernburg 10 (32), Ballenstedt 4 (6). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 3 (6), Gehren 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 2 (7), Rudolstadt 5 (6), Königsee 3 (3). Waldeck: Kreis der Eder 14 (157), Kreis des Eisenberges 9 (103). Reuß ä. L. 4 (15). Reuß j. L.: Gera 1 (1), Schleiz 10 (21). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landbezirk Straßburg 6 (6), Erstein 2 (2), Molsheim 2 (7), Schlettstadt 6 (20), Zabern 2 (2); Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 5 (15), Gebweiler 3 (10), Rappoltsweiler 5 (7), Thann 4 (9); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 2 (5), Chateau-Salins 1 (3). Zusammen 1047 Gemeinden ꝛc. und 3558 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (9), Wolmirstedt 5 (5), Neuhaldensleben 3 (4), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (3), Schwelm 1 (1), Altena 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1), Neuß 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Gummersbach 1 (2), Landkreis Köln 2 (2), Bergheim 2 (12), Euskirchen 2 (10); Reg.-Bez. Aachen: Düren 2 (3). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (4). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (2). Anhalt: Zerbst 1 (1), Bernburg 1 (1). Zusammen 32 Gemeinden ꝛc. und 66 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1895[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Aisne, Nord, Seine (**9** 44, **10** 47, **10** 34), Seine-et-Oise, Somme	**11** 47	**11** 49	**11** 48
Frankreich	**11** 47	**11** 49	**11** 48
Geimpft wurden Rinder	144	89	114

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

Die Schafpocken herrschten im Juli in 72, im August in 152, im September in 145 Heerden von 13, 15, 15 Departements (Aube, Seine-Inférieure, Cher, Loire, Ain, Isère, Seine-et-Oise, Meurthe-et-Moselle, Doubs, Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Ardèche, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Drôme, Vaucluse, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes).

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 6 Heerden der Departements Morbihan, Haute-Marne, Loire und in mehreren Heerden von Aveyron; im August in 2 Heerden der Departements Eure-et Loir, Meurthe-et-Moselle und in einem Schlachthause des Departements Oran; im September in 6 Heerden der Departements Morbihan, Aube, Savoie und in mehreren Heerden von Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 47 Ställen von 27 Departements, im August in 66 von 24, im September in 49 von 21.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 11, 24, 11 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 97, 199 und mehreren weiteren, 65 Beständen von 11, 18, 16 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Juli in 270, im August in 317, im September in 302 Fällen (wovon 113, 183, 158 in Schlachthäusern) von 45, 46, 54 Departements.

Der Pferdetyphus kam im September im Departement Nord vor.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Morbihan, Sarthe . . .	2	—	1
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure	6	6	5
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges . .	5	8	5
Westen: Charente-Inférieure, Deux-Sèvres	—	2	1
Centrum: Loiret, Nièvre, Yonne	3	2	1
Centrales Hochland: Cantal, Lozère, Puy-de-Dôme, Tarn	3	4	—
Osten: Ain, Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire. Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	2	7	18
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gironde, Basses-Pyrénées	23	19	2
Süden: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Aude, Gard, Vaucluse	1	21	13
Algier: Alger, Oran	—	6	—
Frankreich	45	75	46

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Morbihan, Sarthe . . .	7	5	4
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	25	27	17
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	1	2	5
Westen: Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne	7	10	8
Centrum: Loiret, Nièvre, Yonne	—	1	2
Centrales Hochland: Aveyron, Creuse, Haute-Loire, Puy-de-Dôme, Haute-Vienne .	3	2	4
Osten: Ain, Doubs, Isère, Loire, Rhône, Haute-Saône, Haute-Savoie	9	4	5
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	7	3	4
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Var	3	13	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	11	16	6
Frankreich	73	83	63
Getödtet wurden Pferde . .	124	188	137

[1]) Vgl. S. 706.

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Morbihan, Orne	6	5	8
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (58, 56, 46, davon 36, 47, 38 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	80	69	72
Nord-Osten: Meuse . . .	—	1	—
Westen: Indre-et-Loire, Loire-Inférieure	2	3	—
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Corrèze, Lot	5	2	3
Osten: Ain, Doubs, Isère, Loire, Rhône, Saône-et-Loire, Savoie	38	18	21
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Tarn-et-Garorne .	12	10	10
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse	14	21	12
Algier: Alger, Oran, Constantine	20	14	7
Frankreich	177	143	133

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 98, 98, 82 Gemeinden in 33, 36, 33 Departements. Außer den Hunden sind 6, 8, 11 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 57, 63, 27 Personen gebissen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Somme . .	13	8	3
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meuse, Vosges . .	3	2	6
Westen: Deux-Sèvres . . .	—	1	—
Süd-Westen: Ariége, Haute-Garonne, Landes, Tarn-et-Garonne	4	4	1
Frankreich	20	15	10

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 11, 10, 6 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 0, 2 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung vom 30. November 1895. (R.-A. Nr. 287.)

Nachdem unter Wiederkäuern auf dem hiesigen Viehhofe die Maul- und Klauenseuche in erheblichem Umfange festgestellt worden ist, kann bis auf weiteres die Ausfuhr von Rindvieh und Schafen vom Viehhofe nur nach solchen Orten gestattet werden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizeibehörden sich mit der Zuführung der Thiere vorher ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Ausfuhr von Schweinen ist einstweilen Beschränkungen nicht unterworfen.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Ein- und Durchfuhrverbot. Vom 16. November 1895. (Amtsbl. S. 469.)

Unter Aufhebung der Anordnungen vom 15. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 584)[1], vom 27. Februar 1893 (Amtsbl. S. 121)[2], und vom 28. Juni d. Js. (Amtsbl. S. 269)[3] wird Nachstehendes angeordnet:

Die Einfuhr und Durchfuhr von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle und von eben solchen Haaren und Borsten aus Dänemark — Festland und Inseln — auf dem Landwege und auf dem Seewege ist verboten. Desgleichen ist die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen und Häuten verboten, dagegen deren Durchfuhr in geschlossenen (plombirten) Eisenbahnwagen gestattet.

Die Anordnungen vom 24. September d. Js., betreffend Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Auslande, und vom 30. September d. Js., betreffend Durchfuhr von Vieh durch den Kaiser Wilhelmkanal (Amtsbl. S. 395 und 399)[4], werden hierdurch nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs. Vom 18. November 1895. (Central- u. Bez.-Amtsbl. S. 228.)

In Abänderung der Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, vom 18. November 1889 (Central- u. Bez.-Amtsbl. S. 297)[5], wird bestimmt:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 der vorgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§ 6) versehen.

Minist. f. Elsaß-Lothringen.
Abth. f. Landwirthschaft 2c.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich. Nach den Mittheilungen einiger Fachblätter wird die II. internationale pharmazeutische Ausstellung gelegentlich der Feier des 25jährigen Bestehens der böhmischen pharmazeutischen Gesellschaft in Prag und zwar im August und September 1896 veranstaltet werden.

Belgien. In der Zeit vom 9. bis 13. September d. Js. hat in Brüssel unter dem Protektorate des Königs der Belgier und dem Ehrenpräsidium des Ministers des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten der dritte internationale landwirthschaftliche Kongreß stattgefunden, an welchem sich etwa 700 Mitglieder aus den meisten Kulturstaaten betheiligten. Bei dem Kongreß war eine besondere Sektion für Veterinärmedizin ge-

[1] Veröff. 1893 S. 57. — [2] Dsgl. S. 185. — [3] Dsgl. 1895 S. 474. — [4] Dsgl. S. 707 und 725. — [5] Dsgl. 1890 S. 295.

bildet worden, von deren Anträgen die nachstehenden zum Beschlusse erhoben wurden.

1. Internationale Bekämpfung von Thierseuchen (Antrag Degive):

„Comme il n'est pas possible au Congrès d'envisager tout le détail de la question complexe que comporte la *convention sanitaire internationale*, il semble utile de signaler sous forme de conclusions les points essentiels sur lesquels il doit particulièrement fixer son attention et émettre un jugement:

1° Pour combattre les maladies contagieuses avec toute l'économie et tout le succès désirables, il est indispensable qu'une fédération s'établisse entre le plus grand nombre possible de pays;

2° Une commission, formée par des délégués des divers Etats contractants, sera chargée de fixer les bases d'une *convention sanitaire internationale;*

3° La commission internationale aura spécialement à déterminer:

a) Les maladies qui doivent être visées par la police sanitaire;

b) Le minimum de mesures qui doivent être mises en vigueur soit pour déceler l'existence, soit pour enrayer la propagation desdites maladies en général et de chacune d'elles en particulier.

4. Les maladies dont la répression incombe aux Etats pour cause d'intérêt général, sont entre autres: la peste bovine, le charbon bactéridien et bactérien, la rage, l'affection morvo-farcineuse, la fièvre aphteuse, la pleuropneumonie contagieuse de la bête bovine, la clavelée, le rouget et la pneumo-entérite infectieuse du porc, la tuberculose, la gale du mouton.

5. La convention devra fixer, pour chaque maladie:

a) Le sens des termes: *atteints, suspects* (d'être atteints) et (suspect d'être) *contaminés;*

b) L'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage des foyers d'infection (*zone et cercle sanitaire*);

c) Le temps pendant lequel un terrain, champs, prairie, une localité, ou une zone reste suspecte après la disparition du dernier cas de l'affection.

6. Pour être admis dans la fédération, tout Etat doit posséder un service de police sanitaire vétérinaire convenablement organisé.

7. Lorsqu'une maladie contagieuse se déclare sur le territoire d'un pays, celui-ci en donnera information aux autres Etats avec la célérité et dans la forme stipulée dans la convention.

8. Chaque Etat devra publier le plus souvent possible, au moins tous les quinze jours, un bulletin sanitaire officiel sur les maladies contagieuses et l'expédier aux gouvernements des Etats alliés. Ce bulletin, établi d'aprés un modèle uniforme, devra mentionner les localités infectées; le nombre des foyers et des animaux atteints; les causes et le mode de développement des maladies constatées; autant que possible les mesures prises en exécution des lois et règlements sur la police sanitaire; la liste des membres, ainsi que les nominations et mutations du personnel vétérinaire officiel.

9. Un contrôle sanitaire vétérinaire exercé par des agents officiels sera organisé aux stations ou ports d'entrée.

Il serait désirable que les animaux importés par voie de terre soient visités à la frontière même, dans des *postes d'inspection* spéciaux pourvus d'une installation appropriée.

10. Les animaux, les produits bruts et les objets contagifères destinés à l'importation ou introduits en transit devront être accompagnés de certificats d'origine.

Ces certificats, conçus dans une forme arrêtée par la convention, devront comprendre, s'il s'agit d'animaux, une déclaration d'un médecin vétérinaire et une attestation d'une autorité officielle du pays d'origine établissant qu'il jouissent d'une bonne santé et qu'ils proviennent d'une localité ou d'une zone où il ne règne ou n'a plus régné de maladies contagieuses depuis un nombre de jours déterminé.

Ses certificats d'origine seront valables pendant huit jours; ils devront être *individuels* pour les chevaux, ânes, mulets et bêtes à cornes; ils peuvent être *collectifs* pour les moutons, les chèvres et les porcs, quand tous les animaux du troupeau portent la même marque.

11. Afin de favoriser l'application de certaines mesures sanitaires dans la zone frontière, il serait désirable que des relations internationales officielles soient établies entre les agents vétérinaires des contrées limitrophes.

12. L'interdiction de l'entrée et du transit ne devrait être permise que dans les deux cas suivants: 1° lorsque certaines maladies épizootiques règnent dans la zone frontière ou à l'intérieur d'un pays voisin; 2° lorsque les mesures sanitaires prescrites dans ce pays sont insuffisantes ou mal appliquées.

13. Pour être admis à la libre circulation entre les contrées limitrophes de la frontière, les animaux doivent se trouver dans des conditions analogues à celles exigées pour l'importation. Ces conditions feront l'objet d'un arrangement spécial entre les Etats contractants."

2. Bekämpfung des Rotzes (Antrag Nocard):

„1° Dans les pays où des commissions militaires font périodiquement le recensement des chevaux aptes au service de l'armée, elles rendraient de grands services en signalant aux agents sanitaires les chevaux qui présentent des symptômes pouvant se rattacher à la morve;

2° Une surveillance effective des foires et marchés, des abattoirs hippophagiques et des clos d'équarrissage permettrait de reconnaître bon nombre de foyers *ignorés* et de leur appliquer les mesures sanitaires capables de les étouffer sur place;

3° Les chevaux des loueurs, des voyageurs de commerce, des marchands ambulants, des forains, des hâleurs, des bateliers, des saltimbanques, etc., étant plus particulièrement exposés à contracter la morve, devraient être l'objet d'une visite sanitaire périodique; *ils ne devraient circuler que munis d'un certificat de santé délivré par l'autorité sanitaire;* ce certificat n'aurait de valeur que pour un délai déterminé, aussi court qui possible; il devrait être présenté à toute réquisition de l'autorité sanitaire ou du maire de la commune;

4° Enfin, les écuries d'auberge devraient être désinfectées à fond, périodiquement, le plus souvent possible et notamment au lendemain des foires et marchés tenues dans la localité; la désinfection devrait porter surtout sur les auges, les mangeoires, les râteliers, les murs de fond, les anneaux d'attache, les seaux, vannettes et musettes d'usage courant."

3. Bekämpfung der Lungenseuche (Antrag Stubbe):

„De ce qui précède, nous croyons pouvoir tirer les conclusions suivantes:

1° Les animaux contaminés (suspects de contamination) de pleuropneumonie contagieuse ne peuvent recevoir d'autre destination que celle de la boucherie et doivent être isolés jusqu'au moment de leur abatage;

2° Il est préférable de les abattre immédiatement, sur place, ou de les transférer aussitôt vers un abattoir, en observant les prescriptions réglementaires;

3° L'indemnité accordée en cas d'abatage, sur place, sera égale à la valeur totale de l'animal. La dépouille de celui-ci devient la propriété de l'Etat;

4° Il est indispensable, pour lutter avec succès contre la propagation de la maladie, d'organiser un

service d'inspection des viandes, général et obligatoire."

4. Verwerthung städtischer Abfälle (Antrag Claes und Moens):

„Il est recommandable de limiter aux terres labourées l'emploi des boues de ville à titre d'engrais."

5. Organisation der Veterinärpolizei in Belgien (Antrag Stubbe):

„Pour combattre efficacement les maladies contagieuses, il y a lieu, dans chaque pays, d'organiser le service de la police sanitaire des animaux domestiques sur les bases énoncées ci-après:

1° Afin de pouvoir intervenir promptement, en cas d'apparition d'une maladie contagieuse, il faut désigner le plus d'agents sanitaires possible;

2° Dans chaque province ou toute autre circonscription territoriale, le service sanitaire doit être placé sous le contrôle d'un inspecteur vétérinaire, nommé et rétribué par l'Etat, et à qui l'exercice de la clientèle est interdit;

3° Le contrôle de tout le service d'inspestion est confié à un inspecteur général nommé près de l'administration centrale de l'agriculture;

4° Comme corollaire indispensable du service de la police sanitaire des animaux domestiques, il y a lieu d'instituer, dans chaque pays, un service général d'inspection des viandes."

Nach einem in der allgemeinen Sitzung vom 11. September gehaltenen Vortrag von Nocard (Paris) über die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh, brachte der Vorsitzende noch folgende Aufstellung des Referenten zur Abstimmung:

„La 7e section est d'avis que l'emploi systématique de la tuberculine est le seul moyen de réaliser la prophylaxie de la tuberculose."

Die Versammlung sprach sich hierüber zustimmend aus und wünschte, daß die Regierungen bei den betheiligten Verwaltungen die Aufstellung von Apparaten zur Sterilisirung des Fleisches in Anregung bringen möchten. (Compte rendu sommaire des séances No. 2—4.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Kaffee und Kaffeesurrogate betr. Vom 15. Oktober 1895.

Die Uebelstände, welche sich in letzter Zeit im Verkehr mit Kaffee und Kaffeesurrogaten herausgestellt haben, geben mir Veranlassung, in Folgendem die Resultate zu veröffentlichen, welche die Untersuchung einiger, besonders eifrig angepriesener Präparate ergeben hat.

1. Kathreiner's Malzkaffee und der Kneipp'sche und Frank'sche Malzkaffee sind mit Zucker überzogene, mäßig gebrannte und schwach gemälzte Gerste, enthalten keine Spur von Stoffen, welche dem Kaffee eigen sind, haben weder heilende noch diätetische Wirkung und sind für den Preis von 0,40 ℳ pro Kilogramm herstellbar.

2. Unter dem Namen „Viktoria Kaffee" werden gebrannte und theilweise geschrotete Gerste, unter dem Namen „Kaffeeschrot" die Abfälle schwach gebrannter Zuckerrüben und Cichorienwurzeln in den Handel gebracht.

3. Die gezuckerten Kaffeesorten, wie sie von Zuntz sel. Ww. und vielen anderen Firmen, mit oder ohne Deklaration des Zuckerzusatzes, auf den Markt gebracht werden, enthalten vielfach nicht allein Zucker, sondern auch mehr oder weniger Umwandlungsprodukte desselben, sowie mitunter erhebliche Mengen an Wasser des zur Zuckerung benutzten Sirups.

Diese sogenannte Glasirung des Kaffees, dient keineswegs lediglich dem Zwecke, das Aroma des Kaffees zu konserviren, sondern gewährt dem Fabrikanten den doppelten Vortheil, eine künstlich beschwerte und weniger stark gebrannte Waare verkaufen zu können, welche mit heißem Wasser keine höheren Extrakte ergiebt, als ohne Zuckerzusatz gebrannter Kaffee.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Preußen. Gesammtübersicht der im Prüfungsjahre 1894/95 bei den Königlich Preußischen medizinischen und pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie.

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu										
	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Münster	Summa
I. Doktoren und Kandidaten der Medizin.											
aus dem Vorjahre	109	29	11	12	29	17	12	15	14		248
neu eingetreten	166	53	26	32	74	55	93	40	35		574
Zusammen	275	82	37	44	103	72	105	55	49		822
davon bestanden: mit der Censur „genügend"	57	12	10	8	25	14	27	16	7		176
mit der Censur „gut"	96	40	19	20	40	30	53	23	22		343
mit der Censur „sehr gut"	4	6	3	3	4	1	9	3	3		36
Zusammen	157	58	32	31	69	45	89	42	32		555
nicht beendet	118	24	5	11	34	27	16	13	17		267
II. Kandidaten der Pharmazie.											
aus dem Vorjahre	13	4	1	1	5	1	1	26			
neu eingetreten	60	38	46	16	11	13	18	29	43	25	299
Zusammen	73	38	50	16	12	13	19	34	44	26	325
davon bestanden: mit der Censur „genügend"	16	11	11	1	1	7		7	16	2	72
mit der Censur „gut"	40	10	20	12	5	5	9	21	16	15	153
mit der Censur „sehr gut"	3	9	10	3	2	1	10	1	12	6	57
Zusammen	59	30	41	16	8	13	19	29	44	23	282
nicht beendet	14	8	9		4			5		3	43

keine ärztliche Prüfungs-Kommission

Preußen. Jahresbericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt der Stadt Düsseldorf für die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1895. Von Dr. Loock. (S. Veröff. 1894 S. 771.)

Während des Berichtsjahres wurden ausgeführt:

A. Behördliche Untersuchungen

1. Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	702
2. Technisch-chemische Untersuchungen	71
3. Forensisch-chemische Untersuchungen (Leichentheile, Blutflecken 2c.)	25

B. Privat-Untersuchungen

1. Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	902
2. Technisch-chemische Untersuchungen (Produkte der Großindustrie)	532
3. Pathologische Sekrete (Harn 2c.)	6
zusammen	2238

Aus dem speziellen Theile des Berichts ist Folgendes zu erwähnen:

Das Leitungswasser der Stadt Düsseldorf wurde regelmäßig chemisch und bakteriologisch untersucht und erwies sich stets von vorzüglicher Beschaffenheit.

Dagegen zeigten die von Behörden und Privaten eingelieferten Brunnenwässer fast durchgehends das Bild einer mehr oder weniger starken Beeinflussung durch Abort- und Jauchegruben. Vom 67 Proben mußten 49 aus dem genannten Grunde beanstandet werden. Die Brunnenwässer aus ländlichen Gemeinden waren oft derart von den Zersetzungsprodukten menschlicher und thierischer Exkremente beeinflußt, daß oft schon Geruch und Aussehen genügt haben müßten, von dem Genuß solcher Wässer abzusehen.

Von den durch die Behörden eingelieferten Milchproben erwiesen sich 24% als minderwerthig im Sinne der Düsseldorfer Polizeiverordnung, 12% als entrahmt, bezw. gewässert und entrahmt. Im Auftrage des Milchproduzentenvereins, dessen Mitglieder der Kontrole des Untersuchungsamtes unterstehen, wurden im Laufe des Betriebsjahres eine große Anzahl Untersuchungen von Vollmilch ausgeführt. Der durchschnittliche Fettgehalt der untersuchten Milchproben schwankte zwischen 2,87% bis 3,19%, übertraf somit den polizeilich geforderten Mindestfettgehalt von 2,70% ohne Ausnahme.

In den Monaten Januar und Februar ließ der Milchproduzentenverein zur Feststellung der geeignetsten Fütterung durch sämmtliche seiner Mitglieder Durchschnittsproben der von ihnen produzirten Milch unter gleichzeitiger Angabe des verwendeten Futters nach Art und Quantität untersuchen. Der Durchschnittsfettgehalt dieser Milchproben belief sich auf 3,41%.

Von Behörden wurden 64 Butterproben zur Untersuchung eingeliefert, davon mußte eine wegen hoher Zersetzung (Ranzigkeit) beanstandet werden, eine andere Probe war des Margarinezusatzes verdächtig. Von den 23 durch Private der Anstalt zur Begutachtung übergebenen Proben war eine in Folge eines Zusatzes von 50% Margarine zu beanstanden. Die Zahl der Butterfälschungen ist seit Bestehen der Anstalt ganz erheblich zurückgegangen. Als sehr wirksam haben sich die unvermutheten Revisionen des Wochenmarkts erwiesen.

Schweineschmalz war in 15 von 91 Fällen mit Baumwollsamenöl und Talg vermischt. Von 24 Wurstproben wurden 12, das sind 50%, wegen hohen Stärkemehlgehaltes beanstandet. Der Prozentsatz an Mehl erreichte oft eine Höhe von 12%, der dadurch vermehrte Gehalt an Wasser betrug bei einigen Proben bis zu 61%.

Tokayerweine wurden 32 Mal untersucht, 8 Proben (28%) mußten als ganz minderwerthige Produkte beanstandet werden. Von 73 durch Private eingesandten Weinen erwiesen sich 7 (10%) als Tresterweine. Ein unter der Bezeichnung Kognak-Sève von Frankreich kommendes Produkt, welches als „Körper" bei der Herstellung von Kognak empfohlen wurde, bestand aus Kognak, Zucker, Zuckerkouleur und künstlichen Essenzen und Aetherarten in großen Mengen. Durch zwei auswärtige Händler wurde in Düsseldorfer Geschäften ein Magenbitter mit der Bezeichnung Imperator als Präservativ gegen Magen- und sonstige Leiden abgesetzt. Derselbe bestand aus Leitungswasser, welches mit Zuckerkouleur gefärbt war.

Von 114 durch Behörden übersandten Kaffeeproben waren 14 mit einem eisenoxydhaltigen Farbstoff gefärbt. Der Zuckergehalt bei sogenannten kandirtem oder Bonner Kaffee betrug oft 13%, eine über das Maaß der Zulässigkeit hinausgehende Beschwerung des Kaffees. Das Düsseldorfer Gericht erachtete einen Zusatz von 4 bis 5% zur Herstellung von kandirtem Kaffee für zulässig, da 5% Zucker genügten, um das Aroma des Kaffees bei längerem Lagern desselben zu erhalten, eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Verwendung von Zucker wurde als Nahrungsmittelfälschung angesehen.

Von 23 untersuchten Chokoladeproben erwiesen sich 13 (40%) mit Kartoffelmehl gefälscht. Fleisch mußte in 3 Fällen als zum menschlichen Genuß untauglich beanstandet werden. Von 22 Proben Apfelkrautwaren 11 mit Stärkesyrup versetzt, bei einigen Proben betrug der Gehalt an Stärkesyrup an 70%, Himbeersyrup bestand aus Zuckerwasser, Weinsteinsäure, künstl. Himbeeräther und einem rothen Anilinfarbstoff, in einigen Proben war Salizylsäure bezw. Borax als Konservirungsmittel nachweisbar. Brod mußte wegen hohen Gehaltes an Mutterkorn, Safran auf Grund erheblicher Mengen Feminell und Macis in Folge Zusatz von ca. 50% werthlosem, sogenannten wilden Macis, Pfeffer wegen Gehaltes von ca. 50% Pfefferschalen und Pfefferstaub beanstandet werden. Amerikanische Apfelschnitte enthielten Zink, andere waren in Folge des Vorhandenseins von Würmern, Schimmelpilzen zum menschlichen Genuß ungeeignet.

Urkundenfälschung wurde in zwei Fällen durch Feststellung der Verschiedenheit der angewandten Tinten nachgewiesen. In den Proben des bei einem Hauseinsturzes verwendeten Mörtels wurde ein zu hoher Sandgehalt festgestellt. Baunscheidt'sches Oel bestand aus Crotonöl und Olivenöl. Der widerwärtige Geruch, welcher sich beim Tragen neuer wollener Hemden entwickelte, war auf das Vorhandensein von Schwefelnatrium zurückzuführen. St. Germain-Thee enthielt die doppelte Menge des durch die Pharmakopoe vorgeschriebenen Weinsteingehaltes.

Im Auftrage Königl. Gerichtsbehörden wurden die Leichentheile einer Frau auf das Vorhandensein eines Abortivmittels (Oleum Sabinae, Filixextract), die eines Kindes auf Alkohol untersucht. Ein Brunnenwasser, welches vergiftet sein sollte, enthielt geringe Mengen Ultramarin (Wäscheblau).

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nepveu. Contribution à l'étude du Béribéri. Marseille. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 7. Oktober	am 14. Oktober	am 21. Oktober	am 28. Oktober	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,32	30,32	30,32	30,32	.	30,33	30,32	30,32
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,77	30,76	30,72	30,73	.	30,78	30,71	30,75
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,53	31,52	31,51	31,50	.	31,55	31,47	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,40	30,40	30,39	30,39	.	30,40	30,39	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,141	515,114	515,094	515,084	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	13,0	—	11,9	12,6	12,9	13,0	10,25	—	11,0	11,6	12,25	12,4
München.												
Hygienisches Institut . .	10,0	20,2	16,2	16,3	15,7	15,2	10,0	12,2	12,7	13,2	14,2	14,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

48. Woche vom 24. bis 30. November 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	2	44	7	20,7	25,7	—	—	3	1	—	7	6	3	2	2	24	—
† Altona	158 782	75	1	28	10	9,2	23,7	—	—	—	—	1	6	3	—	—	—	18	—
† Augsburg	84 544	44	—	38	12	23,4	28,2	—	—	2	—	—	3	2	6	3	3	25	—
† Barmen	128 129	80	3	34	11	13,8	21,0	—	—	3	1	—	7	4	4	—	—	14	1
† Berlin	1 820 340	756	27	555	148	15,9	24,2	8	19	28	—	2	73	65	24	4	4	318	18
† Beuthen	46 457	25	2	11	5	12,3	29,7	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	7	—
† Bielefeld	44 552	29	1	12	3	14,0	20,4	—	—	1	—	—	2	2	1	1	—	4	2
† Bochum	53 866	48	1	15	3	14,5	26,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	6	—
† Bonn	43 302	25	—	19[2]	3	22,8[2]	26,8	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	13	.
† Brandenburg	42 116	19	—	14	5	17,3	27,0	—	—	2	—	—	—	3	2	1	1	6	1
† Braunschweig	115 599	76	3	29	10	13,0	23,6	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	19	2
† Bremen	137 616	58	5	45[3]	14	17,0[3]	20,2	—	—	1	—	—	6	7	2	1	1	27	2
† Breslau	367 769	231	8	172[4]	39	24,3[4]	29,9	—	10	7	—	—	25	23	14	1	1	90	3
Bromberg	46 079	22	3	13	3	14,7	23,6	—	—	1	—	—	3	—	2	1	1	7	—
Charlottenburg	108 475	73	2	40	9	19,2	24,9	—	2	—	1	—	3	6	—	—	—	25	3
† Chemnitz	164 744	118	8	86	39	27,1	31,2	—	—	2	—	1	8	6	2	—	—	66	1
† Danzig	125 412	56	5	61	11	25,3	27,4	—	1	5	—	—	6	5	4	1	1	38	2
† Darmstadt	61 069	37	1	15	2	12,8	20,5	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	9	—
† Dessau	40 974	26	1	15	5	19,0	23,9	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	9	—
† Dortmund	99 957	77	2	38	16	19,8	25,0	1	1	—	—	—	4	8	2	—	—	20	2
† Dresden	317 817	197	10	105[5]	29	17,2[5]	23,5	—	1	8	—	—	15	4	6	2	2	68	3
† Düsseldorf	171 638	144	4	47	12	14,2	22,7	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	33	1
† Duisburg	70 069	55	1	26	11	19,3	24,8	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	13	1
† Elberfeld	141 189	73	5	37	7	13,6	21,5	5	—	2	—	—	3	8	1	—	—	16	2
† Elbing	44 601	34	1	14	6	16,3	29,5	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	9	—
† Erfurt	85 170	44	—	28	11	17,1	22,5	1	—	2	—	—	4	5	1	—	—	14	1
† Essen	91 209	69	—	31	4	17,7	25,6	—	—	1	2	—	—	5	1	—	—	19	3
† Flensburg	40 176	27	2	12	1	15,5	23,2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	8	1
† Frankfurt a. M.	223 125	99	—	68	13	15,8	19,3	—	1	2	—	—	12	10	4	—	—	37	2
† Frankfurt a. O.	57 255	20	1	10	3	9,1	27,0	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	6	—
† Freiburg i. B.	55 848	..	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	27	—	8	4	8,3	27,6	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—	3	—
† Gera	44 590	22	2	19	8	22,2	29,0	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	10	1
† M.-Gladbach	54 578	32	—	32	11	30,5	25,0	—	1	3	—	—	2	9	—	—	—	17	—
† Görlitz	68 034	32	2	20	7	15,3	26,3	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Hagen	40 758	28	—	8	—	10,2	24,6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
† Halle	119 203	79	1	32[6]	10	14,0[6]	24,3	—	1	2	—	2	2	3	2	1	1	18	2
† Hamburg	655 039	356	14	189	56	15,0	25,1	1	—	1	3	—	20	24	2	—	—	128	10
† Hannover	198 581	111	4	51	15	13,4	20,9	—	1	—	—	—	3	10	—	—	—	37	—
† Harburg	43 111	34	1	14	4	16,9	21,0	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	9	1
† Kaiserslautern	42 180	22	—	12	5	14,8	20,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	7	—
† Karlsruhe	85 252	36	—	29	9	17,7	19,6	—	—	—	—	—	6	2	3	1	1	16	2
† Kassel	80 172	37	1	26	5	16,9	19,9	—	1	—	—	—	5	—	1	1	1	17	2
† Kiel	85 181	57	—	31	10	18,9	22,8	3	—	—	—	1	3	2	2	—	—	20	—
† Köln	320 406	222	10	92	20	14,9	25,7	—	—	1	—	—	15	11	2	1	1	60	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	103	3	83	28	25,2	30,2	—	4	2	—	—	9	10	9	1	1	46	3
Königshütte	40 563	39	—	18	7	23,1	28,3	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Kottbus	41 846	14	1	15	4	18,6	25,9	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	7	—
† Krefeld	119 254	66	2	38	13	16,6	23,9	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	29	—
† Leipzig	414 023	274	14	115	40	14,4	22,7	1	1	7	—	—	21	14	10	2	2	58	3
† Liegnitz	50 105	40	—	20[7]	5	20,8[7]	30,4	—	—	1	—	1	2	5	1	—	—	10	—
† Lübeck	71 097	39	1	18	6	13,2	21,0	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	12	—
† Magdeburg	241 389	135	3	82	31	17,7	26,5	—	—	7	—	—	4	13	5	—	—	52	1
† Mainz	77 321	36	2	23	3	15,5	22,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	17	—
† Mannheim	95 361	53	1	24	11	13,1	21,4	—	—	3	—	—	1	4	2	—	—	12	2
† Metz	65 791	38	1	11	3	8,7	21,4	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	6	1
† Mülhausen i. E.	83 433	44	5	44	9	27,4	23,9[1]	8	—	—	—	—	3	5	4	4	4	24	—
† München	413 770	252	7	181	71	22,7	28,2	7	2	4	—	—	16	17	32	1	1	102	1
† Münster	54 180	32	—	19	8	18,2	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	167 982	89	5	68	29	21,0	26,1	—	1	2	—	—	10	9	13	4	3	32	1
† Osnabrück	43 623	16	1	6	2	7,2	22,0	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	3	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,0‰. — [3]) Desgl. 43 = 16,2‰. — [4]) Desgl. 160 = 22,6‰. — [5]) Desgl. 98 = 16,0‰. — [6]) Desgl. 27 = 11,8‰. — [7]) Desgl. 19 = 19,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie mit Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber, Puerperalfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	33	—	15	4	15,3	25,2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	11	1
† Posen	70 828	40	2	27	8	19,8	29,1	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	21	1
† Potsdam	57 104	25	1	16[3])	5	14,6[3])	23,5	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	13	—
† Remscheid	46 224	31	1	4	1	4,5	21,2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—
Rixdorf	47 541	52	—	33	15	36,1	32,3[1])	2	1	2	—	—	3	10	3	—	—	11	1
† Rostock	49 043	22	—	17	—	18,0	20,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
Schöneberg . . .	40 500	37	1	13	6	16,7	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	8	1
† Solingen	40 770	25	2	19	4	24,2	20,4	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
† Spandau	57 607	52	1	12	4	10,8	23,2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—
† Stettin	131 523	91	—	51	18	20,2	25,8	—	1	1	1	—	6	6	5	1	1	30	1
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	57	2	53	19	20,3	20,2	—	—	3	—	—	10	3	6	5	4	30	1
† Wiesbaden . . .	73 117	50	4	20	6	14,2	19,3	—	—	—	2	—	1	4	1	1	1	11	1
† Würzburg	66 567	42	—	21	4	16,4	25,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	16	1
† Zwickau	51 347	36	—	18	3	18,2	27,7	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	9	3

Woche vom 24. bis 30. November 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	455 013	262	10	140	40	16,0	.	—	—	3	—	—	12	16	16	.	.	88	5
Antwerpen bis 23. Novbr.	262 065	144	3	75	13	14,9	.	—	—	—	2	—	11	11	4	.	.	44	3
Brünn bis 23. Novbr. .	100 210	62	3	42	7	21,8	.	—	—	—	—	—	5	6	4	.	.	27	—
Brüssel	187 924	90	6	69	14	19,1	.	1	—	1	—	—	9	12	7	.	.	36	3
Budapest bis 23. Novbr.	566 022	350	16	257	59	23,6	.	9	7	4	4	1	36	35	10	.	.	133	18
Christiania	174 717	32	—	41	7	12,2	.	—	1	1	—	—	4	6	2	.	.	27	—
Edinburg	273 535	145	.	92	19	17,5	.	—	4	2	2	.	14	.	—	.	.	70	.
Glasgow	695 876	374	.	219	.	16,4	.	—	3	1	.	.	.	9	5	.	.	201	.
Kopenhagen	333 714	183	1	104	29	16,2	.	—	—	—	3	—	11	16	2	.	.	65	7
Krakau	79 336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 23. Novbr. .	135 908	44	1	68	16	26,0	.	—	7	1	1	1	15	10	4	.	.	28	1
London	4 392 346	2159	.	1455	332	17,3	.	100	17	69	21	5	135	137	23	—	—	883	65
Lyon bis 16. Novbr. . .	438 077	154	9	167	16	19,8	.	—	—	—	2	2	35	24	4	—	—	98	2
Moskau bis 23. Novbr. .	753 469	.	14	403	112	27,8	.	4	12	10	9	2	69	8	32	.	.	257	.
New York bis 16. Novbr.	1 899 895	1000	52	676	148	18,5	.	10	7	35	5	4	90	148	30	.	.	298	49
Odessa	343 500	.	8	130	36	19,7	.	4	2	5	4	—	19	4	6	3	3	84	2
Paris	2 424 705	1024	68	866	138	18,6	.	20	4	7	1	2	199	93	45	—	—	478	17
Petersburg bis 16. Novbr.	954 400	649	27	458	135	25,0	.	9	6	19	20	1	66	34	48	—	—	255	.
Prag und Vororte . .	358 227	190	10	133	12	19,3	.	—	2	1	5	1	19	13	1	.	.	87	4
Rom bis 19. Oktbr. . .	465 136	230	16	157	21	17,6	.	1	1	—	4	2	17	18	18	.	.	91	5
Stockholm bis 23. Novbr.	259 304	129	4	64	10	12,8	.	—	2	2	—	—	14	3	4	1	1	36	3
Triest	160 895	86	5	94	29	30,4	.	—	—	9	—	—	16	9	6	6	—	52	2
Venedig	159 895	70	4	67	15	21,7	.	1	—	—	—	—	9	8	7	.	.	42	—
Warschau bis 23. Novbr.	535 968	467	12	203	54	19,7	.	8	9	9	3	—	30	17	20	.	.	104	3
Wien	1 495 764	914	56	561	141	19,5	.	24	14	16	4	2	119	78	33	—	—	258	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. November 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	1	—	3	1	1	1
Scharlach	25 (3)	5 (1)	7	1	6	1	5
Diphtherie	52 (13)	13 (2)	10 (1)	11	9 (3)	4	1
Croup	4	1	—	1 (2)	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2	4	—	2	2	—	5 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	— (1)	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	5 (2)	4	1	1	1	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55 (1)	18	16	17	44	23	74 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (11)	16 (1)	2 (1)	2 (1)	6 (3)	2 (3)	2 (1)
Lungenschwindsucht .	49 (30)	10 (5)	10	1	9 (3)	8 (4)	16 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	63 (4)	29 (1)	3 (1)	9	34	10 (1)	23 (2)
Akuter Darmkatarrh .	5 (4)	11	2	—	6	2	5
Chron. Alkoholismus	21	—	—	—	2	—	16 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	19	15	6	2	11	11	7
And. rheumat. Krankh.	32	15	5	4	17	4	5
Verletzungen	103 (2)	85 (1)	27 (1)	13	69 (1)	11	49 (5)
Alle übrigen Krankh.	512 (63)	314 (15)	117 (4)	107 (7)	238 (12)	106 (7)	265 (27)
Summe	992 (136)	541 (26)	206 (8)	175 (10)	455 (23)	184 (15)	476 (45)
Verbliebener Bestand	4517[7])	1848	769	708	1480	784	2714

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	24./11.-30./11.	7	77	4) 97	4)128	1
„ Breslau . . .	desgl.	1	12	40	23	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	3	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	6	2	23	1
„ Arnsberg . .	desgl.	21	205	14	107	2
„ Aurich . . .	desgl.	3	3	7	11	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	25	182	25	164	6
„ Erfurt . . .	desgl.	21	29	10	29	—
„ Hannover . .	desgl.	24	23	11	25	—
„ Hildesheim . .	desgl	4	141	4	65	1
„ Königsberg .		.	.	.	.	.
„ Lüneburg . .	desgl.	9	14	10	15	—
„ Marienwerder	desgl.	42	—	13	19	1
„ Minden . . .	desgl.	12	1	2	52	—
„ Münster . . .	desgl.	5	21	4	38	—
„ Osnabrück . .		.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	12	8	56	42	—
„ Schleswig . .	desgl.	16	81	29	64	—
„ Sigmaringen .	desgl.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	6	—	5	19	2
„ Stettin . . .	desgl.	27	21	28	77	3
„ Stralsund . .	desgl.	2	11	1	7	—
„ Trier . . .	desgl.	6	100	1	8	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	11	38	31	85	6
Stadt München . .	desgl.	4	362	45	5) 45	5
„ Nürnberg . .	desgl.	3	—	9	5) 20	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	—	46	43	—
Reuß ä. L.[6]) . . .	1./11.-30./11.	—	—	1	5	—
Schaumburg-Lippe .	24./11.-30./11.	—	1	2	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	7	3	2	—
Hamburg	desgl.	8	28	27	5) 16	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,7‰. — [4]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [7]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. November 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. November	0,9	— 1,0	764,2	765,9	767,2	90	71	87	—	ONO	4
	25. "	1,2	— 2,8	767,0	766,5	767,0	90	79	94	—	ONO	2
	26. "	— 2,4	— 4,1	7 Uhr 766,3	766,0	9 Uhr 764,4	100	100	100	—	SW	0—1
	27. "	— 1,8	— 4,4	760,6	759,5	759,1	7 Uhr 100	96	9 Uhr 100	—	WNW	1
	28. "	2,4	— 2,4	760,1	761,5	763,8	98	80	92	0,4	O	2
	29. "	— 2,0	— 7,1	763,4	762,6	762,8	100	70	79	—	OSO	4
	30. "	— 3,8	— 9,1	761,4	2 Uhr 759,7	759,8	91	2 Uhr 70	89	gemessen 7 Uhr Morg. —	SO	3
München	24. November	1,0	— 5,4	711,6	712,1	713,3	72	51	73	—	NO	5,8
	25. "	0,3	— 2,4	714,0	714,9	717,8	81	72	72	—	NO	6,3
	26 "	0,4	— 3,9	8 Uhr 721,5	721,6	8 Uhr 722,2	8 Uhr 85	80	8 Uhr 96	—	NO	1,4
	27. "	3,8	— 6,5	720,6	719,1	718,2	93	75	94	—	Stille	0,1
	28. "	3,7	— 6,3	716,5	715,0	715,6	96	82	92	—	Stille	0,4
	29. "	2,1	1,2	715,7	715,0	715,5	92	87	98	5,5	O	1,1
	30. "	0,8	— 1,5	714,8	714,7	715,0	96	96	100	4,7	Stille	1,1

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *49* bis *56*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Liebig Company's FLEISCH-EXTRACT

NUR ACECHT, J. Liebig

wenn jeder Topf den Namenszug in blauer Farbe trägt.

Das Fleisch-Pepton

der Compagnie Liebig,

unterstützt die Zunahme der Kräfte und des Körpergewichts in hohem Maaße, und

wird nach **Prof. Dr. Kemmerich's** Methode hergestellt unter steter Kontrolle der Herren

Prof. Dr. M. von Pettenkofer und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm. (17)

Eine Dame aus guter Familie, mit besten Empfehlungen, welche ein Jahr als Oberin in einer Nervenheilanstalt thätig war, jetzt einen Kursus in der vereinigten Professoren-Klinik in Jena durchgemacht hat, wünscht die Leitung einer ärztlichen Klinik oder eines Sanatoriums zu übernehmen. Offerten unter **V. 21** an die Expedition dieser Zeitschrift erbeten. (21)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel

Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet
im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 18. Dezember 1895.** Nr. 51.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 20 DEC 95

Inhalt. Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A., Bd. XII, Heft 2. Ankündigung. S. 915. — **Gesundheitsstand** 2c. Volkskrankheiten. S. 915. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 917. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 917. — Jahrbuch der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen, 1893/94. S. 917. — Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt, 1893. S. 917. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 918. — (Preußen). Privatirrenanstalten. S. 918. — (Hamburg). Gifte. S. 923. — Vieh-Quarantäneanstalt. S. 923. — (Oesterreich. Böhmen). Todtenbeschau. (Schluß). S. 923. — (Ostindien). Pilgerverkehr. S. 927. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 3. Vierteljahr. S. 930. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Schleswig, Aurich, Düsseldorf, Bayern, Schweiz, Großbritannien, Belgien). S. 930. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Heilanstalten für Geisteskranke S. 931. — Impfgesetz. S. 931. — Butter, Käse 2c. S. 931. — Betäuben der Schlachtthiere. S. 931. — (Sachsen). Entschädigung bei Milzbrand. S. 931. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern S. 932. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 933. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 933. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 933. — **Witterung.** S. 934.

Neu erschienen sind:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XII. Band, 2. Heft, enthaltend: Gutachten, betreffend die Verunreinigung der Saale zwischen Halle und Barby. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller; nebst Anhang: Eigenthümliche Schwankungen im Salzgehalte der unteren Saale, von Professor Dr. H. Hellriegel. — Beiträge zur Ernährungsphysiologie der Spaltpilze, von Dr. Albert Maaßen. — Gutachten über das zur Versorgung der Stadt Kottbus in Aussicht genommene Grundwasser. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Die Influenza-Epidemie des Winters 1893/94 im Deutschen Reiche. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Ueber das Verhalten von pathogenen Bakterien in beerdigten Kadavern und über die dem Erdreich und Grundwasser von solchen Gräbern angeblich drohenden Gefahren, von Stabsarzt W. Lösener. — Untersuchung des Fettes aus dem Samen des ostafrikanischen Fettbaumes Stearodendron Stuhlmanni Engl., von Dr. R. Heise. — Ueber die Untersuchung von Butter auf fremde Fette mit dem Killing'schen Viskosimeter, von Dr. Ed. Polenske. — Chemische Untersuchung einer Margarinefarbe, von demselben. — Chemische Untersuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren und einer Fleischfarbe, von demselben.

Mit 6 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 13 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 3. bis 9. Dezember aus 5 zu 3 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 19 Erkrankungen (und 13 Todesfälle) gemeldet, davon in 2 Gemeinden des Bezirks Czortkow 1 (2), in 2 Gemeinden des Bezirks Husiatyn 8 (6), und in 1 Gemeinde des Bezirks Trembowla 10 (5). Laut einer Ministerialerklärung vom 10. Dezember hat der Bezirk Tarnopol aufgehört, ein Choleraherd zu sein. (Oest. San.-W. S. 503.)

Rußland. In dem Küstengebiet (Sibirien) sind für die Zeit vom 16. bis 29. Oktober 1 Erkrankung und 3 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt (vgl. S. 839).

Nach Mittheilung des Regierungsanzeigers wurden in St. Petersburg vom 30. November bis 7. Dezember 73 Cholera- und choleraähnliche Erkrankungen, sowie 46 Todesfälle festgestellt.

Türkei. In Konstantinopel wurde am 26. November und am 2. Dezember je eine Erkrankung gemeldet, deren letztere tödtlich verlaufen ist. In einem bei Jalowa am Golf von Ismid gelegenen Ort starben vom 29. November bis zum 3. Dezember 24 Einwohner an Cholera, 3 andere waren an dem letztbezeichneten Tage noch in Behandlung.

Arabien. Seit den letzten Pilgerquarantänen in El Tor herrscht die Seuche, wie verlautet, unter den Beduinenstämmen der Halbinsel Sinaï.

Ostindien. Kalkutta. Vom 27. Oktober bis 2. November sind 29 Personen an Cholera und 228 Personen an Fiebern gestorben.

Egypten. Einer Mittheilung vom 29. November zufolge befinden sich die heimgesuchten Bezirke auf dem rechten Ufer des bei Damiette mündenden

Nilarmes und an dem demselben gleichlaufenden Kanal Sakel-Faraskour. Ferner ist die Cholera dem Laufe des in den Menzaleh-See mündenden Kanals Saghir gefolgt. Unter der armen, fast ausschließlich von schlecht gesalzenen und verdorbenen Fischen sich nährenden Bevölkerung dieser Gegend waren die Bedingungen für die Entwickelung der Seuche günstig. Bis zum 22. November wurden insgesammt 853 Erkrankungen und 712 Todesfälle festgestellt, deren örtliche Vertheilung sich aus nachstehender Tabelle ergiebt:

Bezeichnung der Orte	Tag des Ausbruchs der Cholera	Tag des Endes der Cholera	Zahl der in die Baracken aufgenommenen Kranken	Zahl der daselbst Verstorbenen	Zahl der in den Dörfern außerdem an Cholera Verstorbenen
Ezbet El Borg	29./10.	.	49	34	8
Damiette	11./10.	.	65	43	27
Faraskour	13./11.	.	6	3	5
Borachia	15./11.	.	5	3	.
Zarka	1./11.	22./11.	17	14	4
Kolongil	5./11.	9./11.	1	1	.
Kanal el Saghir.					
Matarieh	20./10.	.	33	23	57
Ahmadieh	20./10.	.	133	101	21
Menzaleh	13./10.	.	100	65	151
El Bonsrate	20./10.	.	73	58	32
Kurdi	26./10.	17./11.	24	17	19
Daraksa	3./11.	18./11.	4	2	2
Salamoun	7./11.	.	16	8	.
Mansurah	26./10.	.	2	.	.
Provinz Charkieh					
Seneita	26./10.	4./11.	16	5	4
Kafr El Zawar	15./11.	20./11.	1	1	2
Ezbet Khalafolla Pacha	7./11.	15./11.	5	2	.
Zagazig	21./11.	.	1	.	.

In El Ekhewa wurde im September eine große Zahl verdächtiger Brechdurchfälle mit tödtlichem Ausgange beobachtet, jedoch auf Grund der bakteriologischen Untersuchungen der dorthin entsandten Kommission nicht als durch Cholera verursacht erklärt.

Einer Mittheilung vom 6. Dezember zufolge wurden weitere Erkrankungen und Todesfälle angezeigt: in Zagazig vom 28. November bis 5. Dezember 3 (3), in Salamoun am 23. und 24. November — (1), in Faraskour am 23. November bis 3. Dezember 21 (18), in Borachia in demselben Zeitraum 10 (12), in Sananieh am 1. Dezember — (1).

Die Behörden versuchen die Seuche durch Anzeigepflicht, Absonderung der Kranken, Desinfektionen und Verhütung der Infektion des Trinkwassers zu bekämpfen. Die Provinzen Dakalieh und Charkieh wurden amtlich für verseucht erklärt, ohne daß jedoch dort Verkehrssperren eingeführt worden sind.

Marokko. In Tanger wurde am 14. und 18. November je eine weitere Choleraerkrankung festgestellt; der letztere Fall nahm einen tödtlichen Ausgang. Nach einer Mittheilung vom 1. Dezember ist die Seuche, wie verlautet, neuerdings auch in Rabat und in Fez aufgetreten. In letzterem Ort sollen täglich etwa 70 Erkrankungen und 30 Todesfälle vorkommen. In Alkazar ist die Krankheit derselben Mittheilung zufolge im Abnehmen begriffen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in der Zeit vom 13. bis 19. Oktober 4 Todesfälle angezeigt, in Pernambuco vom 29. September bis 5. Oktober 3, in Guayaquil vom 5. bis 11. Oktober 2 und vom 12. bis 18. Oktober 1, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 4. bis 10. November 1 und vom 11. bis 18. November 3, in Santjago vom 27. Oktober bis 2. November 15, vom 3. bis 9. und vom 10. bis 16. November je 14 und 22, in Havana vom 8. bis 14. und vom 15. bis 21. November je 14 und 5 bei etwa 40 bezw. 14 Neuerkrankungen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 47 und 48.)

Pocken. Frankreich. (Vgl. S. 895.) Im November wurden in Marseille 150 Pockentodesfälle festgestellt.

Impetigo contagiosa. Preußen. Reg.-Bez. Posen. In Neukranzig, Kreis Bomst, sind im Herbst d. J. zahlreiche Fälle, darunter 26 bei Schulkindern, eines als impetigo contagiosa zu bezeichnenden Hautausschlages vorgekommen. Nicht selten erfolgten einige Wochen nach der Abheilung frische Nachschübe des Leidens. Das Wohlbefinden der Kranken war nur durch mäßiges Juckgefühl gestört. Ueber die Entstehungsursache der Krankheit ist bisher nichts ermittelt worden. Soviel steht jedoch fest, daß sie mit der Schutzpockenimpfung nicht in Zusammenhang zu bringen ist; das diesjährige Impfgeschäft hatte bereits am 2. Mai stattgefunden. Die Bekämpfung der Krankheit erfolgte unter Anwendung der in dem Ministerialerlaß vom 18. September 1888[1]) bezeichneten Maßregeln.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 18 (Krankenhäuser), Paris 22, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 141 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 2, New York 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 6, Frankfurt a. O. 2, London 11 Todesfälle; Kopenhagen 121 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Orte 1881/90: 1,30%): in Barmen und Schöneberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 69, Breslau 32,

[1]) Veröff. 1888 S. 590.

Soeben erschien: № 617

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Zwölfter Band, Heft 2. Preis M. 13.—.

Inhalt: Gutachten, betreffend die Verunreinigung der Saale zwischen Halle und Barby. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller (Hierzu Tafel VII—IX.) — Anhang. Eigenthümliche Schwankungen im Salzgehalte der unteren Saale. Von Professor Dr. H. Hellriegel. (Hierzu Tafel X—XII). — Beiträge zur Ernährungsphysiologie der Spaltpilze. Die organischen Säuren als Nährstoffe und ihre Zersetzbarkeit durch die Bakterien. Von Dr. Albert Maassen. — Gutachten über das zur Versorgung der Stadt Kottbus in Aussicht genommene Grundwasser. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Die Influenza-Epidemie des Winters 1893/94 im Deutschen Reiche. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Ueber das Verhalten von pathogenen Bakterien in beerdigten Kadavern und über die dem Erdreich und Grundwasser von solchen Gräbern angeblich drohenden Gefahren. Von W. Löffler. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 15. Untersuchung des Fettes aus dem Samen des ostafrikanischen Fettbaumes Stearodendron Stuhlmanni Engl. Von Dr. R. Heise. 16. Ueber die Untersuchung von Butter auf fremde Fette mit dem Kittingschen Viskosimeter. Von Dr. Ed. Polenske. 17. Chemische Untersuchung einer Margarinefarbe. Von Demselben. 18. Chemische Untersuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren und einer Fleischfarbe. Von Demselben.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“** erhalten die **„Arbeiten“** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 10,40) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. März 1896 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XII Heft 2**

zum ermässigten Preise von M. 10,40.

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN. N. 24
Monbijouplatz 3.

in den Reg.-Bezirken Arnsberg 163, Düsseldorf 123, Hildesheim 115, Königsberg 123, Marienwerder 145, Posen 117, Stettin 97, in München 371, Lübeck 31, Hamburg 40, Petersburg 104, Prag 33, Wien 412 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49‰): in Bielefeld, Gera, Königshütte, Mannheim, Zwickau, Triest — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 139, Breslau 23, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 109, Düsseldorf 106, in München 60, Nürnberg, Hamburg je 25, Kopenhagen 45, London 114 (Krankenhäuser), Paris 110, Petersburg 55, Wien 91 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 92, Breslau 45, München 31, Hamburg 25, Edinburg 69, Kopenhagen 26, London 312 (Krankenhäuser), Paris 51, Petersburg 78, Stockholm 30, Wien 99— desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 29, Paris 33, Petersburg 120 — desgl. an **Keuchhusten** Kopenhagen 61, Wien 81.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Einem Rundschreiben des Generalinspekteurs der öffentlichen Gesundheitspflege vom 4. Dezember zufolge ist für Herkünfte aus Egypten eine strenge ärztliche Untersuchung in einem mit einem Sanitätsbeamten versehenen Hafen angeordnet worden, doch bleibt für Herkünfte von Damiette die 10tägige Quarantäne (S. 768) bestehen. —

Spanien. Einer Mittheilung vom 11. Dezember zufolge ist die Quarantäne gegen Tanger aufgehoben worden (S. 679). —

Gibraltar. Einer Mittheilung vom 1. Dezember zufolge sind die Quarantänemaßregeln gegen die von Tanger und Tetuan in Luftlinie über 165 km entfernten marokkanischen Häfen aufgehoben worden. (Vgl. S. 680, 696, 752).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Laut einer am 3. Dezember veröffentlichten Ministerialverfügung ist der Hafen von Pará seit dem 15. November für rein erklärt worden.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (8. Band, Jahrgang 1895.) Vgl. Veröff. 1894 S. 816.

Die Zahl der Aerzte hat in den letzten 7 Jahren um 134 zugenommen; am 1. Januar 1895 betrug sie 652. Im Prüfungsjahre 1893/94 wurde von der ärztlichen Prüfungskommission der Universität Straßburg 52 Aerzten die Approbation ertheilt (1892/93: 77). Die Zahl der Apotheken ist im Jahre 1894 um 3 gestiegen und belief sich im Januar 1894 auf 233, die der ärztlichen Hausapotheken auf 26. Approbirt wurden 1893/94 13 Apotheker (1892/93: 16), revidirt im Jahre 1894 91 Apotheken. Eine statistische Ermittelung der Zahl der Hebammen fand in der Berichtszeit nicht statt; approbirt wurden 50 Hebammenschülerinnen.

In den chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen zu Straßburg und Metz fanden 1894 u. A. nachstehende Untersuchungen (und Beanstandungen) statt: von Wurst, Fleisch und Fleischwaaren 167 (30) und 31 (5), Milch 65 (44) und 56 (48), Butter 45 (9) und 16 (8), Brunnenwasser 99 (44), Wein 916 (127), Bierpressionen 36 (27), Fruchtsirup 43 (9), Gewürzen 26 (0), Dörrobst 10 (9).

Geimpft wurden im Jahre 1893 mit Erfolg von den Erstimpflingen 90,4, von den Wiederimpflingen 85,9%. Von den Landesimpfanstalten zu Straßburg und Metz sind rund 80 000 bezw. 53 000 Portionen animaler Lymphe ausgegeben worden. Im Jahre 1894 kam nur 1 Pockenfall zur Wahrnehmung, welcher in Genesung endete; der betreffende Kranke hatte sich in Basel infizirt.

Durch Ministerialerlaß vom 31. Juli 1894 (vgl. Veröff. 1895 S. 104) wurde eine planmäßige, allmählich auf alle Kantone auszudehnende Untersuchung der sämmtlichen zentralen Wasserversorgungen und öffentlichen Brunnen angeordnet. Die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Arbeiten soll den Kreisärzten obliegen, welche sich der Mitwirkung geeigneter Aerzte, namentlich der Kantonalärzte, bedienen können.

Die Wasserleitung der Stadt Straßburg wurde 1894 bedeutend erweitert; die Länge des Rohrnetzes betrug nunmehr 91 257 m.

Oeffentliche Schlachthäuser waren 79 vorhanden, außerdem zahlreiche konzessionirte Privatschlachthäuser.

Bei einer Einwohnerzahl von 1 603 506 Seelen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 belief sich die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1893 auf 48 817 = 30,4‰ der Einwohner (im Durchschnitte der letzten 5 Jahre auf 29,9.) Todtgeboren wurden 1638 (1636) = 3,4% (3,5) der überhaupt Geborenen. Von den Lebendgeborenen waren 3976 (3819) unehelicher Herkunft, von den Todtgeborenen 202 (201). Auf je 10 000 Einwohner kamen 26,1 (24,4) unehelich Lebend- und Todtgeborene. Die Zahl der Verstorbenen, ausschl. der Todtgeborenen, betrug 38 172, d. i. 23,8‰ der Einwohner (23,2). Im 1. Lebensjahre starben 10 092 Kinder, d. i. 20,7% der Lebendgeborenen (20,9).

Todesursachen. Es starben im Jahre 1893 u. A. an Lebensschwäche 3583, an Altersschwäche 4152, Diphtherie und Croup 1812, Scharlach 355, Keuchhusten 213, Masern 333, Unterleibstyphus 467, Kindbettfieber 138, Krebs 2c. 1161, Lungenschwindsucht 4017, Hirnschlag 1403, Erkrankungen der Athmungsorgane 6524, der Verdauungsorgane 4740, Herzfehler, Nierenleiden und Wassersucht 1883, Influenza 586, durch Selbstmord 229, in Folge von Unglücksfällen 839 Personen.

Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt 1893. Vgl. Veröff. 1894 S. 639. (Aus dem Berichte über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten sowie aus dem Verwaltungsberichte des Sanitätsdepartements über das Jahr 1893).

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Stadt- und Landbezirk 2465, d. i. 30,3‰ der für die Mitte des Berichtsjahres auf 81 344 Seelen berechneten Bevölkerung, die der Todtgeborenen 79, d. i. 3,1% der überhaupt Geborenen. Von den ersteren waren 231, von den letzteren 14 außerehelicher Herkunft. Mehr- (Zwillings-) Geburten fanden 34 statt. Die Zahl der Verstorbenen, ausschließlich der Todtgeborenen, belief sich auf 1643 (gegen 1382 im Vorjahre), d. i. 20,2‰ der Einwohner. Im 1. Lebensjahre starben 414 Kinder, d. i. 16,8% der Lebendgeborenen (gegen 14,3% im Vorjahre).

Todesursachen. Es starben an Infektionskrankheiten 480 Personen, darunter an Diphtherie und Kroup 42, Scharlach 2, Masern 64, Keuchhusten 6, Rose 11, Unterleibstyphus 16, Kindbettfieber 7, epidemischer Genickstarre 2, Influenza 25, Lungenschwindsucht 144, ferner an Lebensschwäche 84, an Altersschwäche 35, an Erkrankungen der Verdauungsorgane 276, der Athmungsorgane 227, der Kreislaufsorgane 164, des Nervensystems 96, der Harn- und Geschlechtsorgane sowie im Wochenbett 58, an Krebs und anderen Geschwülsten 108, an chronischem Alkoholismus 15, eines gewaltsamen Todes 68 Personen.

In der Stadt Basel wurden 3199 Fälle von Infektionskrankheiten (mit 171 Todesfällen) angemeldet, von denen allein 1923 (64) auf eine ausgedehnte und bösartige Masernepidemie und 249 (41) auf Diphtherie und Kroup entfielen; weiter sind angezeigt worden u. A. 90 (2) Fälle von Scharlach, 189 von Windpocken, 222

; von Rose 202 (5) von Keuchhusten, 117 (16) von Unterleibstyphus, 22 (7) von Kindbettfieber. Influenza war im Frühjahre und gegen Ende des Berichtsjahres weit verbreitet, angemeldet sind 101 (24) Fälle. Von Pocken wurde nur 1 Fall angezeigt; der betreffende Kranke hatte sich in Ungarn infizirt.

Die Zahl der Aerzte in der Stadt betrug am Ende des Berichtsjahres 68, der Apotheken 22, der Zahnärzte 24, der Hebammen 35. Von dem Kantonschemiker wurden u. A. 1508 Proben von Milch (davon beanstandet 169) 451 von Wasser (1), 137 von Wein (19), 197 von Gewürzen (15), 96 von Butter (23), 80 von Brot und von Backwerk (1), 54 von Bier (1), 12 von Branntwein (0) untersucht.

Das Rohrnetz des Wasserwerks wurde um 5269 m verlängert. Der Wasserverbrauch betrug im Mittel 137 und im Maximum 205 Liter auf den Tag und den Kopf der Bevölkerung.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 10. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 296.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. Januar 1896 ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Preußen. Erlaß, betr. die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten. Vom 20. September 1895.

Ew. Excellenz übersenden wir anbei ganz ergebenst . . . . Exemplare der von uns heute erlassenen neuen Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten (§ 30 der Gewerbe-Ordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten mit dem Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß diese Anweisung bei allen in Rede stehenden Anstalten der dortigen Provinz zur Anwendung gelangt.

Ew. Excellenz wollen zugleich gefälligst veranlassen, daß die Anweisung auch für alle übrigen nicht öffentlichen Anstalten, die solche Kranke aufnehmen, — also insbesondere für die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen u. s. w. begründeten und betriebenen Anstalten — zur Richtschnur dient.

Die vom Staate oder von den Kommunalverbänden errichteten und geleiteten Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische fallen nicht unter die Bestimmungen der Anweisung. Dagegen bleibt es der Erwägung Ew. Excellenz überlassen, ob und inwieweit die Abschnitte I und II der Anweisung auf die für die Aufnahme derartiger Kranker eingerichteten kleinen Abtheilungen öffentlicher Kranken- (Siechen-, Pflege-) Anstalten anzuwenden sein möchten.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu beachten:

Zu § 9: Bei Ausländern ist an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemäß dem Erlaß vom 5. August 1881 — M. 6519 — zu berichten.

Zu § 14: Es bedarf kaum der Erwähnung, daß als freiwillige Pensionäre alle in der Ueberschrift der Anweisung erwähnten Kranken aufgenommen werden können

Zu § 18, 1: Für die ärztliche Leitung von Heil- und größeren Pflege-Anstalten erscheint in der Regel eine etwa zweijährige Thätigkeit an geeigneten größeren öffentlichen Anstalten oder an Universitäts-Kliniken erforderlich.

Zu § 18, 2: Bei der Entscheidung über die Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, ob der Arzt nach seinen persönlichen Verhältnissen geeignet erscheint, sowie ob er in nicht zu großer Entfernung von der Anstalt wohnt.

Zu § 20 ff.: Außerordentliche Revisionen durch den Physikus oder auch durch die Besuchskommission herbeizuführen, bleibt dem Regierungs-Präsidenten überlassen.

Der Vorsitzende der Besuchskommission hat die Zeit der Besichtigung einige Tage vor dem Beginne dem zuständigen Physikus vertraulich mitzutheilen.

Die Besuchskommissionen treten voraussichtlich vom 1. April 1896 ab in Thätigkeit.

Zu § 29: Der Regierungs-Präsident wird zunächst festzustellen haben, welche jetzt an den Anstalten wirkenden Aerzte den Anforderungen des § 21, 1 und 4 entsprechen und sich demnächst binnen geeigneter, nicht zu kurz bemessener Frist darüber schlüssig zu machen haben, ob sie verneinenden Falls in ihren Stellungen belassen werden können.

Der Justizminister.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenh. J. V.:	Der Minister des Innern. J. V.:
Schönstedt.	v. Weyrauch.	Braunbehrens.

Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten (§ 30 der Gewerbe-Ordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Januar 1881[1]) (M. Bl. d. i. V., S. 39) und der zu seiner Ergänzung später ergangenen,[2]) sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse vom 17. Juni 1874 (M. 2493) bestimmen wir, was folgt:

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme einer Person in eine Privatanstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind: Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andrerseits. Das Zeugniß soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet und begründen, weshalb er der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

§ 2. In der Regel soll das Zeugniß vom Kreisphysikus oder wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der Letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, daß er für das Physikat geprüft ist.

§ 3. Liegt bereits ein den Anforderungen des § 1 entsprechendes Zeugniß eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§ 2) auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalte des Zeugnisses beitritt.

§ 4. In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des § 1 abgefaßten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat ge-

[1]) Veröff. 1888, S. 107.

[2]) Veröff. 1888, S. 735; 1889, S. 364; 1890, S. 18, 91.

prüften Kreiswundarzt, oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniß auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung maßgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen; das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

§ 5. Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden:

1. wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniß, welches den Vorschriften des § 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;

2. wenn das nach Vorschrift des § 1 abgefaßte Aufnahmezeugniß von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitätsklinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in eine Privatanstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

§ 7. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahmezeugnisses, zutreffenden Falls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniß ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

§ 8. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertraulich Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§ 9. Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß erfolgen, wenn

1. der Kranke geheilt ist,

2. sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§ 11. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des § 10 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

§ 12. Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt, und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, daß die Polizeibehörde des Ortes der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

§ 13. Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, so muß davon den in § 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Ortes, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfernt hat.

III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

§ 14. Beabsichtigt der Unternehmer freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Ortspolizeibehörde der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths einzuholen ist. Die Erlaubniß wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§ 15. Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

§ 16. Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte,

2. die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

§ 17. Anträgen auf Entlassung muß, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrages darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im § 4 vorgesehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 16 Abs. 2) anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 18. Die Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten für die Privatanstalten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten zu ertheilen ist.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

4. Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100

Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.

6. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; außerdem muß ein Hauptbuch und eine Zu- und Abgangsliste nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden.

Anlage A.

Anlage B.

§ 19. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen.

1. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falles von Isolirung in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch.

2. Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falles und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

3. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

4. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Warteperſonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Warteperſonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

V. Beaufsichtigung.

§ 20. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 21. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt und zwar:

1. durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,

2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal

Anlage D.

Lfde. Nr.	Anstalt zu	Zahl der Aerzte: In der Anstalt wohnhaft	Zahl der Aerzte: außerhalb wohnhaft	Zahl der am Besichtigungstage vorhandenen Plätze: Männer	Zahl der am Besichtigungstage vorhandenen Plätze: Frauen	Kranken-Bestand am Besichtigungstage: Männer	Kranken-Bestand am Besichtigungstage: Frauen
	Name der Anstalt:			1. Klasse[1])		1. Klasse	
				2. =		2. =	
	Name des leitenden Arztes:			3. =		3. =	
				4. =		4. =	
	Eigenthümer:			Sa.		Sa.	
	Vorsteher:			Vermehrt gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um		Davon a) freie Pensionäre	
	Tag der letzten Besichtigung:			2. = =		b) auf Kosten der Familie ꝛc.	
				3. = =		c) auf Kosten von Kommunalverbänden ꝛc.	
	Tag der jetzigen Besichtigung:			4. = =		d) auf Kosten von Kommunen	
				Sa.		. . . . .	
				Vermindert gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um		e) außerdem	
				2. = =		. . . . .	
				3. = =		Entmündigt sind: 1. Klasse	
				4. = =		2. =	
				Sa.		3. =	
						4. =	
						Sa.	
						Ausländer 1. Klasse	
						2. =	
						3. =	
						4. =	
						Sa.	

[1]) Eine Eintheilung nach Klassen besteht nicht in allen Anstalten. Falls eine derartige Gruppirung der Kranken getrennt angegeben werden.

jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 22. Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten. Anlage C.

Außerdem ist Betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedesmal das beiliegende bereits vorgeschriebene statistische Formular auszufüllen. Anlage D.

§ 23. Die Besuchskommission hat die unter I bis bis III des Schemas für den Bericht des Kreisphysikus angeführten, außerdem sonst wichtig erscheinenden Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten (§ 18, 5), Verhalten des Wartepersonals, Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebniß an den Regierungspräsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Bei sämmtlichen, auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittelst Postbehändigungsscheines erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 25. Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reiche approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 26. Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungspräsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

§ 27. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 28. Privatanstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als denen des § 15 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des § 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

§ 29. Bei den an Privatanstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt ver-

Zugang seit der letzten Besichtigung		Abgang seit der letzten Besichtigung			Zahl des Pflegepersonals		Bemerkungen
	Männer / Frauen		Männer	Frauen		Männer / Frauen	
1. Klasse		1. Klasse			Davon Ordensangehörige, Diakone ꝛc.		
2. =		2. =					
3. =		3. =			Gegenüber der letzten Besichtigung mehr		
4. =		4. =			weniger		
Sa.		Sa.			außerdem Dienst- ꝛc. Personal		
			Geheilt oder gebessert M. / Fr.	Ungeheilt M. / Fr.	Gegenüber der letzten Besichtigung mehr		
Davon sind		Davon sind			weniger		
1. erstmalig aufgenommen in die besichtigte Anstalt:		1. entlassen					
a) freiwillige Pensionäre		a) in die Häuslichkeit					
b) aus der Familie ꝛc.		α. selbstständig oder in die eigene Familie					
c) aus öffentl. Anstalten und zwar:		β. in die Pflege zu fremder Familie					
. . . . .		b) in eine andere Irrenanstalt					
d) aus Privatanstalten		α. öffentliche					
. . . . .		β. Privatirrenanst.					
e) außerdem		c) in anderen Kranken- ꝛc. Anstalten					
. . . . .		d) anderweit					
2. wiederholt aufgenommen in die besichtigte Anstalt:		e) entwichen					
a) freiwillige Pensionäre		Sa.					
b) aus der Familie ꝛc.		2. gestorben darunter					
c) aus öffentl. Anstalten und zwar:		a) Selbstmord					
. . . . .		b) Tuberkulose					
d) aus Privatanstalten							
. . . . .							
e) außerdem							
. . . . .							

nach den Verpflegungssätzen sich nicht durchführen läßt, muß die Zahl der zum niedrigsten Satze verpflegten Kranken

bleiben, vom Nachweise der im § 18, 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im Uebrigen muß den Vorschriften des § 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

§ 30. Aus den im § 18 2. Abs. 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

§ 31. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten, deren Einrichtung der Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 19. August 1895 nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau stattfindet.

Soweit die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 19. August 1895 (§ 8) nicht Platz greifen, bewendet es für die Bemessung des jedem Kranken zu gewährenden Luftraumes und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis in Folge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die im § 8 der Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Maße des für den Kopf zu gewährenden Raumes auch in diesen Anstalten erreicht worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenh.
Bosse.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Braunbehrens.

Anlage A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a) Fortlaufende Nummer.
b) Vor- und Zuname des Kranken.
c) Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d) Jahr und Tag der Geburt.
e) Religion.
f) Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g) Tag der Aufnahme.
h) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
i) Bezeichnung der Form der Krankheit.
k) Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l) Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m) Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n) Bemerkungen.

Anlage B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Anlage C.

Schema für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobilar).
Abschlüsse (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen 2c).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (. . . . M. . . . . Fr.).

Bettlägerige Kranke.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. B. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende. Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre . . . . M. . . . . Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben.
z. B. etwa angewandte mechanische Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: . . . . . M. . . . . Fr. — wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich) anzuführen.
Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag.
Aufnahme-Zeugniß.

Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen.
Nachweis über Entmündigung.
" " Vormund.
" " Pfleger.
" " etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Hamburg. Gesetz, betr. den Handel mit Giften. Vom 29. November 1895. (Amtsbl. d. freien und Hansest. Hamb. S. 733.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Zum Kleinhandel mit Giften ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Dieselbe wird in der Stadt von der Polizeibehörde, im übrigen Staatsgebiete mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel von dem betreffenden Landherrn, im Amte Ritzebüttel von dem Amtsverwalter ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Betreffs der fachmännischen Zuverlässigkeit ist in jedem einzelnen Falle ein vom Medizinalkollegium zu bezeichnender Sachverständiger zu hören.

Die Inhaber einer Apothekengerechtsame bedürfen einer besonderen Genehmigung zum Gifthandel nicht.

§ 2. Wer Großhandel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der zuständigen Behörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Zuständig sind für die Stadt und für die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande die Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Bergedorf der Landherr und für das Amt Ritzebüttel der Amtsverwalter. Die Behörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 3. Der Senat bezeichnet die als Gifte im Sinne dieses Gesetzes geltenden Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, erläßt die auf die Aufbewahrung, Abgabe und Beförderung von Giften bezüglichen Vorschriften und ordnet die zur Durchführung der letzteren erforderlichen Kontrollmaßregeln an.

§ 4. Die §§ 83 bis 87 der durch Bekanntmachung vom 5. Februar 1855 abgeänderten Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 werden mit dem Inkrafttreten der nach § 3 zu erlassenden Vorschriften aufgehoben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches und § 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. November 1895.

Desgl. Verordnung, betr. den Handel mit Giften. Vom 29. November 1895. (Ebd. S. 735.)

Auf Grund § 3 des Gesetzes, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November d. J. (Amtsbl. S. 733) wird in Uebereinstimmung mit einem Bundesrathsbeschlusse vom 29. November 1894 hierdurch verordnet, was folgt:

§§ 1 bis 20 haben bis auf nachstehende Abweichungen den gleichen Wortlaut wie der vom Bundesrath vereinbarte Entwurf (vgl. Veröff. 1894 S. 913):

In § 3 Absatz 2 ist vor „Farben" eingeschaltet: „giftige".

In § 5 Absatz 2 ist hinter „Tageslicht" eingeschaltet: „oder künstliches Licht".

§ 8 Absatz 2 ist durch folgende Vorschrift ersetzt worden:

„Für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 bedarf es nur in dem Falle besonderer Waagen, daß Waaren dieser Gruppen ohne besondere Umhüllungen gewogen werden."

In § 9 Absatz 2 ist hinter „bewendet es" eingeschaltet: „sich".

In § 12 Absatz 3 ist hinter „Gifte" eingeschaltet worden: „mit Ausnahme giftiger Farben der Abtheilung 3,".

§ 13 Abs. 3 ist weggefallen.

In § 18 Absatz 1 ist in der vorletzten Zeile statt „kann": „wird" und statt „Behörde": „Polizeibehörde" gesetzt worden.

In § 18 Abs. 3 ist an Stelle von „salpetersaures Strychnin" gesetzt worden: „eines Strychninsalzes".

In § 20 ist in Absatz 1 eingefügt: „1. Juli 1898", in Absatz 2: „30. Juni 1900"; ebendort ist vor „nachgelassen" eingeschaltet: „von der zuständigen Polizeibehörde".

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Bekanntmachung des Senats vom 19. August 1874, betreffend den Verkauf von Kleesalz, die Bekanntmachungen der Polizei-Behörde vom 7. November 1840, betreffend den Verkauf des Arseniks als Ratten- und Mäusegift, vom 14. Juli 1845, betreffend den Verkauf von sogenanntem Fliegenpapier, vom 14. Mai 1861, betreffend das Bittermandeloel, und vom 20. Januar 1862, betreffend den Verkauf von Cyankalium, sowie das im Oktober 1869 von dem Gesundheitsrath erlassene Reglement für die Kammerjäger. Dagegen bleiben die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), und die Verordnungen, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 28. Dezember 1891 und 2. Juni 1894 (G.-S. 1891 S. 208 und 1894 S. II. 49) unverändert in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. November 1895.

Hamburg. Die laut Bekanntmachung vom 25. September d. J. eingerichtete Quarantäneanstalt für seewärts eingeführtes Vieh in der Laeiszstraße (vgl. S. 719) ist als solche wieder außer Betrieb gesetzt.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei für Böhmen, durch welche Bestimmungen zur Regelung der Todtenbeschau getroffen werden. Vom 1. Juli 1894, Z. 58 897.

(Schluß.)

B. Instruktion für Todtenbeschauer.

§ 1. Die Todtenbeschau haben die auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9, bestellten Gemeinde- und Distriktsärzte in übertragenem Wirkungskreise der Gemeinden regelmäßig und gewissenhaft zu besorgen. Der Endzweck der Todtenbeschau ist:

a) das Lebendigbegraben zu verhüten;

b) heimlichen und gewaltthätigen Todesarten auf die Spur zu kommen;

c) ansteckende und häufiger vorkommende Krankheiten zu entdecken, um gegen dieselben die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können, endlich

d) absichtliche Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen oder Pflegeparteien, sowie Kurpfuschereien ans Tageslicht zu bringen.

§ 2. Damit dieser Endzweck erreicht werde, hat sich der Todtenbeschauer, sobald ihm ein Todesfall angezeigt wird, sobald als möglich an Ort und Stelle zu begeben und die Beschau der Leiche vorzunehmen.

§ 3. Bei Vornahme derselben muß er sich zuerst nach dem Namen, Alter, Stand, der Beschäftigung des Verstorbenen, den dem Tode vorhergegangenen Vorfällen und Erscheinungen, dem Arzte, welcher den Verstorbenen etwa in seiner letzten Krankheit behandelte, erkundigen, den von diesem Arzte ausgefertigten Behandlungsschein abfordern, den Tag und die Stunde des erfolgten Absterbens erheben, sodann aber den

ganzen Körper mit Anstand entblößen und genau besichtigen.

§ 4. Bei dieser Besichtigung hat er sich vor Allem von dem wirklich erfolgten Tode die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und darauf zu achten, ob nicht etwa bloßer Scheintod vorhanden und noch Lebenszeichen wahrzunehmen sind.

§ 5. Die Zeichen des Todes können in 3 Gruppen eingetheilt werden, von denen die erste die gleich nach dem Tode eintretenden Symptome, die zweite die in den ersten Stunden sich einstellenden, die dritte aber die Fäulnißerscheinungen enthält.

In der ersten Gruppe sind anzuführen:

a) Allgemeine Erschlaffung;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und Pulses;

c) Aufhören der Herztöne;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;

e) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

In der zweiten Gruppe sind zu nennen:

a) Marmorkälte;

b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körpertheilen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht;

d) Eintritt der Todesstarre.

In der dritten Gruppe sind hervorzuheben:

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körpertheilen;

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen;

f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Diesen Andeutungen ist noch hinzuzufügen, daß in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode nicht auf ein einzelnes, sondern auf das Zusammentreffen aller erwähnten Kennzeichen einer Gruppe Gewicht zu legen ist.

§ 6. Bezüglich des Scheintodes muß bemerkt werden, daß es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen, und eine Wiederbelebung noch möglich ist.

An die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes ist zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder leise Herztöne, die beim Auflegen des Ohres zu hören sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, todtgeborene aber noch frische Kinder und Personen, deren plötzliches Verscheiden nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten angemeldet wird.

3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit seit dem Tode verflossen ist, die in dem früheren Paragraph angeführten Kennzeichen des Todes, namentlich jene der dritten Gruppe, nicht eingetreten sind.

§ 7. Bei Verdacht auf Scheintod ist sogleich zu Belebungsversuchen zu schreiten, welche hauptsächlich im Folgenden zu bestehen haben:

1. Rasche Entfernung eventueller Athmungshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung künstlicher Athmung durch systematische und intermittirende Kompression des Brustkorbes, oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat.

3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, kalten Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische (Feder, Finger) oder durch stark riechende Mittel: z. B. Ammoniak, Salmiakgeist, starken Essig, die aber nur zur Nase oder zum Munde und zwar mit Unterbrechungen zu halten, nicht aber etwa einzugießen sind.

5. Erwärmung des Körpers.

§ 8. Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod ist nur dann vorhanden, wenn die Leiche zu faulen beginnt, der Unterleib anschwillt, gelbe, grünliche und blaue Flecken in der unteren Bauchgegend und an anderen Körperstellen sich zeigen und der Leichengeruch wahrnehmbar wird.

§ 9. Bei Frauenspersonen, welche in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verstorben sind, müssen die Todtenbeschauer, wenn die Fäulniß noch nicht eingetreten ist, den Kaiserschnitt mit aller wie bei noch Lebenden nöthigen Vorsicht vornehmen, um die Frucht noch zu retten.

§ 10. In Gemeinden, wo kein Todtenbeschauer wohnt, hat in diesem Falle der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der von der politischen Behörde bestimmte Vertreter des Todtenbeschauers, wenn er nicht Arzt ist, dafür zu sorgen, daß, sobald ein baldiges Absterben einer derart schwangeren Frau vorhergesehen werden kann und er hierüber von den Angehörigen Kenntniß erlangt, dies dem zur Todtenbeschau verpflichteten Arzte oder im Nothfalle dem nächstwohnenden Arzte bekanntgegeben und er sodann zum vorbenannten Zwecke unverzüglich herbeigeholt werde.

§ 11. Ist über den wirklich erfolgten Tod volle Gewißheit vorhanden, so muß zunächst erforscht werden, ob der Tod nicht etwa gewaltsamer Weise erfolgt sei.

§ 12. In dieser Hinsicht hat der Todtenbeschauer stets auf die Spuren und Kennzeichen gewaltsamer Todesarten aufmerksam zu sein.

§ 13. Der Verdacht einer gewaltsamen Todesart entsteht:

1. Wenn ein vorher ganz gesunder Mensch in kurzer Zeit unter heftigem anhaltenden Erbrechen, Konvulsionen, Abführen, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubung, Delirien u. dgl. stirbt, wenn an der Leiche Zeichen einer vorausgegangenen, äußeren Gewaltthätigkeit, eines Stiches, Hiebes oder Schlages, blaue Flecke, Blutunterlaufungen an einzelnen Körpertheilen, Eindrücke von Fingern und Nägeln im Gesichte und am Halse, oder von einem Stricke an dem letzteren, oder Verschorfungen an den Lippen und in der Umgebung des Mundes gefunden werden, wenn Jemand durch Gebrauch von Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

4. Bei allen todtgefundenen neugeborenen Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsame tödtende Handlung stattgefunden habe.

5. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Kurpfuscher erfolgte.

6. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

7. Wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen;

e) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorschriften;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben, ferner wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen; endlich bei allen angeblich Selbstentleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§ 14. Nicht immer fallen die Verwundungen gleich in die Augen, zuweilen werden sie durch feine Messer an Theilen, die mit Haaren bewachsen sind — bei Kindern durch Nadeln an den weichen Stellen des Kopfes, oder durch die Ohren, Augen, die Nase, bei Weibern unterhalb der Brüste angebracht.

Eben deshalb müssen in allen nur halbwegs verdächtigen Fällen alle diese Theile genau untersucht werden.

§ 15. Zeigen sich Spuren einer gewaltsamen Todesart, so muß hievon sogleich dem Gemeindevorsteher und von diesem der Gerichtsbehörde die Anzeige gemacht werden, damit diese die gerichtliche Beschau einer solchen Leiche nöthigenfalls einleiten könne.

§ 16. Eine solche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn zwar weder an der Leiche, noch an den vorausgegangenen Zufällen etwas auffällt, der Todesfall aber dennoch unter den Leuten als verdächtig besprochen wird, — wenn vordem ganz gesunde Personen plötzlich sterben und die Ursache ihres Todes unbekannt ist, — wenn bekannte sowohl, als unbekannte Personen todt gefunden werden, wenn neugeborene, zumal uneheliche Kinder todt zur Welt gebracht werden und der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung besteht.

§ 17. In allen Fällen eines gewaltsamen Todes muß der Todtenbeschauer auch dafür sorgen, daß die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde. Eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn der Verdacht des Scheintodes eintritt und bei den in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Frauenspersonen, oder wenn die Leiche aus anderen Gründen an der Stelle, wo sie gefunden wurde, durchaus nicht belassen werden kann. In diesen Fällen hat allerdings eine Uebertragung der Leiche einzutreten, doch muß dieselbe mit aller Vorsicht und Behutsamkeit geschehen, damit die Leiche nicht etwa während des Uebertragens verletzt oder die an derselben befindlichen Verletzungen vergrößert oder verändert werden.

§ 18. Starb der Entseelte nicht eines gewaltsamen Todes, so hat der Todenbeschauer, die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, nach seiner Einsicht zu bezeichnen, zugleich aber auch zu erforschen, ob dieselbe im Wohnorte des Verstorbenen häufiger vorkomme und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung besondere Vorsichtsmaßregeln nothwendig mache.

§ 19. Wurde der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einem Arzte behandelt, so dient der von Letzterem ausgefertigte Behandlungsschein, in welchem die letzte tödtende Krankheit ohnehin genau angegeben sein muß, dem Todtenbeschauer zu der ihm obliegenden Krankheitsbezeichnung.

§ 20. Selbst wenn ein Behandlungsschein vorliegt, soll der Todtenbeschauer die Leiche genau untersuchen, die dem Tode vorhergegangenen Erscheinungen genau erforschen und die gemachten Angaben mit den an der Leiche bemerkten Erscheinungen vergleichen.

§ 21. Sollte die Krankheitsangabe falsch befunden werden, der Name des Ausstellers verfälscht oder nachgemacht sein, so ist hievon die Anzeige an die politische Behörde zu machen.

In gleicher Weise ist zum Zwecke der Einleitung einer sanitätspolizeilichen Obduktion der Leiche die Anzeige sofort an die politische Behörde zu erstatten. Dies findet statt namentlich, wenn durch sanitätspolizeiliche oder andere Rücksichten oder besondere Verordnungen eine genauere Aufklärung über die Todesursache erscheint, als sie durch die äußere Besichtigung der Leiche geboten werden kann, ferner, wenn es sich um die Konstatirung einer durch die Leichenobduktion sicher zu konstatirende Epidemie handelt, oder wenn bei einem plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache in öffentlichem Interesse erforscht werden soll, bei Selbstmördern, wo es sich um die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, bei Beamten, wo es sich um die Versorgung der Wittwen und Waisen handelt.

§ 22. Die Todtenbeschauer, welche keine Aerzte sind, haben im Falle, wenn sie die Krankheit selbst zu bezeichnen nicht vermögen, außer der unmittelbaren Todesursache auch die wichtigsten Erscheinungen der letzten Krankheit auf dem Todtenbeschauscheine zu bemerken, und zwar nach der Angabe der Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen.

§ 23. Kommt die Krankheit, an welcher sich ein Sterbefall ergab, in einem Orte häufiger vor, oder erfordert dieselbe zur Verhütung ihrer weiteren Ausbreitung besondere Maßregeln, so muß hievon unverweilt die Anzeige an den Gemeindevorsteher erstattet, auch müssen sogleich die etwa getroffenen Vorkehrungen angegeben und die nöthige Desinfektion veranlaßt werden.

§ 24. In allen jenen Fällen, in welchen bei an infektiösen Krankheiten verstorbenen Personen eine Desinfektion der Wohnräume, der Kleidungsstücke, des Bettzeuges und der Wäsche ꝛc. nothwendig erscheint, ist dieselbe nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften auszuführen, und zwar nach § 10 der Instruktion für Gemeindeärzte unter Aufsicht des zuständigen Gemeinde- oder Distriktsarztes oder eines hierüber wohl unterrichteten Gemeindeorganes.

Zu diesen Krankheiten sind vorzugsweise zu zählen: Typhus, Cholera, Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, Dysenterie, Kindbettfieber, Lungenschwindsucht

(Tuberkulose), bösartige Geschwüre, Syphilis und Hundswuth.

Der Todtenbeschauer hat alle hinsichtlich des Begräbnisses oder sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, eventuell die Ueberwachung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu veranlassen, welche auch auf dem Todtenscheine in Kürze ersichtlich zu machen sind,

Wenn akute Infektionskrankheiten, welche vorangenannt sind, epidemisch auftreten, so hat er jeden Todesfall in Folge derselben behufs genauer Evidenzhaltung der zuständigen politischen Behörde sogleich anzuzeigen.

§ 25. In der Regel darf keine Leiche früher als 24 Stunden nach dem erfolgten Tode bestattet werden.

Leichen, bei welchen die Gefahr der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit auf die Hausgenossen besteht, wie bei Flecktyphus, Ruhr, Cholera, Diphtherie, Blattern, Scharlach, oder welche wegen ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises befürchten lassen, oder wegen Mangels an Raum in ihrer Wohnung nicht belassen werden können, müssen aus der letzteren entfernt und bis zum Ablauf der gesetzlichen Beerdigungsfrist entweder in entsprechend eingerichteten Leichenkammern oder an einem hiezu geeigneten Orte beigesetzt werden.

Die Leichen der an den vorbenannten Infektionskrankheiten Verstorbenen können im Sterbehause bis zur Beerdigung nur dann belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es zulassen, daß zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Bestattung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, vom Familienverkehre abschließbares Gemach verwendet wird.

In diesem Falle ist der Beschauarzt verpflichtet, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntniß zu setzen und unverzüglich die Anzeige an den Gemeindevorsteher behufs Veranlassung geeigneter lokaler Vorkehrungen zu erstatten.

§ 26. Eine frühere Beerdigung ist nur bei jenen Leichen gestattet, welche schnell in Fäulniß übergehen und schädliche Ausdünstungen verbreiten.

§ 27. In allen derlei Fällen hat der Todtenbeschauer besonders bei armen, auf kleine Wohnungen beschränkten Leuten die nöthige Lüftung, eventuell Desinfektion der Wohnräume anzuordnen.

§ 28. Ist die Verbrennung oder Desinfektion der Geräthschaften des Verstorbenen nothwendig, so muß der Todtenbeschauer auch darauf sehen, daß sie gehörig vorgenommen, nichts verschleppt, verborgen oder vor geschehener Reinigung benützt werde.

Die widerspänstigen Parteien hat er der politischen Behörde anzuzeigen.

§ 29. Nach vollendeter Beschau ist in allen jenen Fällen, wo über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Beschau nicht eintritt, die Beerdigung der Leiche daher ohne Anstand veranlaßt werden kann, der Beschauzettel auszufertigen und dieser sammt dem etwa erhaltenen ärztlichen Behandlungsscheine den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen einzuhändigen, welche ihn zunächst zur Vidirung durch den Gemeindevorsteher, sodann dem Pfarramte oder der zuständigen Matrikenführung zu übergeben haben.

§ 30. In diesem Beschauzettel muß der Tauf- und Zuname, der Stand, der Geburtsort und das Vaterland, die Religion, das Alter, der Wohnort, die Grundkrankheit, der behandelnde Arzt, der Tag und die Stunde des Absterbens, der Tag und die Stunde, zu welcher die Beerdigung vorgenommen werden darf, ferner der Umstand, ob eine Vertretung des Todtenbeschauers stattgefunden, und endlich, ob und welche Desinfektionsmaßregeln angeordnet wurden, bemerkt werden.

Bei Kindern ist auch der Vor- und Zuname der eigenen oder Pflegeeltern anzugeben.

§ 31. Zu diesem Zwecke erhält der Todtenbeschauer vom Gemeindeamte eine angemessene Zahl gedruckter Todtenbeschauzettel, die er bei vorkommenden Todesfällen gehörig auszufüllen und sodann unentgeltlich auszufolgen hat.

§ 32. Kommt die Krankheit, an welcher ein Sterbefall erfolgte, häufiger in dieser Gemeinde oder in dieser Gegend vor, so ist dieselbe in dem Beschauzettel ausdrücklich anzuführen.

§ 33. Da die Angabe, daß der Verstorbene nichts oder blos Hausmittel gebraucht habe, nicht selten der Kurpfuscherei zum Deckmantel dient, so darf sich der Todtenbeschauer mit einer solchen Anzeige nicht begnügen, sondern muß vielmehr die etwa zu Rathe gezogenen Kurpfuscher zu entdecken sich bemühen und den Namen nebst dem Wohnorte derselben in dem Beschauzettel anmerken und der politischen Behörde anzeigen.

§ 34. Muß die Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden bestattet werden, so ist die Ursache hievon in dem Beschauzettel genau anzugeben.

§ 35. Straffällig ist es, wenn der Todtenbeschauer die Leichenbeschau in eigener Person zu pflegen unterlassen hat — den Beschauzettel ohne vorhergegangene Besichtigung der Leiche ausfertigt — eine Leiche, welche der gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenbeschau zu unterziehen ist, für bestattungsfähig erklärt oder die Zeit des Todes unrichtig angiebt und hiedurch eine vorzeitige Bestattung veranlaßt, endlich die anläßlich der infektiösen Leichen angeordneten Vorkehrungsmaßnahmen unterläßt.

§ 36. Erkrankt ein Todtenbeschauer oder treten solche Hindernisse ein, welche ihm die Vornahme der Leichenbeschau physisch unmöglich machen, so hat er sogleich behufs Vertretung durch einen anderen Arzt und, falls dies nicht thunlich erscheint, durch den von der politischen Behörde hiefür bestimmten Vertreter dieses dem Gemeindevorsteher bekanntzugeben.

§ 37. Die Todtenbeschauer, welche keine Aerzte sind, können nur als Vertreter des zuständigen Gemeinde- oder Distriktsarztes nicht ständig, sondern nur in den oben bestimmten Ausnahmsfällen die Todtenbeschau ausüben, müssen hiefür von der politischen Behörde bestätigt und vom Distriktsarzte genau instruirt sein.

Ueber Dasjenige, was ihnen in dieser Instruktion etwa dunkel erscheint, haben sie sich von dem Gemeinde- oder Distriktsarzte die nöthige Belehrung vor Antritt ihrer Funktionen zu erbitten.

Die von denselben ausgestellten Beschauzettel müssen dem Gemeindevorsteher oder dessen Vertreter zur Vidirung übergeben und von diesem dem Distrikts- oder Gemeindearzte zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bei Todesfällen neugeborener unehelicher Kinder, bei plötzlichen verdächtigen oder gewaltsamen Todesfällen oder solchen nach ansteckenden Krankheiten, hat der nichtärztliche Beschauer die näheren Umstände im Todtenscheine genau zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß dieser nach Vidirung durch den Gemeindevorsteher ohne Verzug an den zuständigen Distriktsarzt zur Bestätigung und weiteren etwa erforderlichen Veranlassung gelange.

Todtenbeschauzettel.

Vor- und Zuname . . . . . .
Stand . . . . . .
Beschäftigung . . . . . .
Geburtsort und Vaterland . . . . . .
Religion . . . . . .
Alter . . . . . .
Wohnort Nr. C. . . . . .
Grundkrankheit . . . . . .
Behandelnder Arzt . . . . . .
Tag und Stunde des erfolgten Absterbens . . . .
Tag und Stunde der vorzunehmenden Bestattung . .
Angabe, ob und durch wen eine Vertretung des Todtenbeschauers stattgefunden hat . . . . . .
Eingeleitete Desinfektionsmaßregeln . . . . . .
. . . . . am . . . 18 . .

Todtenbeschauer.
N. N.

Ostindien. Gesetz, die Regelung des Pilgerverkehrs von Ostindien nach dem Rothen Meere betr.[1])

Vom 4. Oktober 1895. (Gazette of India S. 35.)

Act No. XIV of 1895.

The Pilgrim Ships Act, 1895.

An Act to make better provision for the regulation of Pilgrim Ships.

Whereas it is expedient to make better provision for the regulation of pilgrim ships; It is hereby enacted as follows:

Preliminary.

1. *Title.* This Act may be called the Pilgrim Ships Act, 1895.

2. *Extent and application.* (1) It extends to the whole of British India, and applies—

(a) to all subjects of Her Majesty within the dominions of Princes and States in India under the suzerainty of Her Majesty;

(b) to all native Indian subjects of Her Majesty without and beyond British India; and

(c) subject to the exceptions mentioned in subsection (2), to every pilgrim ship as hereinafter defined.

(2) But it does not apply—

(i) to any ship-of-war, troopship, transport or other ship belonging to the Royal Navy or Royal Indian Marine Service, or

(ii) to any other ship for the time being in the service of Her Majesty, or

(iii) to any ship-of-war belonging to any Foreign Prince or State, or

(iv) to any ship not being a pilgrim ship.

3. *Commencement.* This Act shall come into force on such day as the Governor General in Council may, by notification in the Gazette of India, appoint in this behalf.

4. *Repeal of Act X, 1887, so far as regars pilgrim ships.* On and from that day nothing contained in the Native Passenger Ships Act, 1887, shall apply to any pilgrim ship.

5. *Definitions.* In this Act, unless there is anything repugnant in the subject or context,—

(1) „pilgrim" means a Muhammadan passenger going to, or returning from, the Hedjaz; but it does not include a child under one year of age, and in the computation of pilgrims for all or any of the purposes of this Act the Governor General in Council may, by notification in the Gazette of India, direct that two persons of the age of one year or upwards and under the age of twelve years shall be reckoned as one pilgrim.

Explanation.—A Muhammadan passenger who has embarked with the intention of going to the Hedjaz, but is returning without having actually landed there, shall be deemed to be a pilgrim for the purposes of this Act:

(2) „pilgrim ship" means a ship conveying or about to convey pilgrims from or to any port in British India to or from any port in the Red Sea other than Suez:

Provided that no ship carrying passengers other than pilgrims of the lowest class and having on board pilgrims of the lowest class in a less proportion than one pilgrim for every one hundred tons of the gross tonnage of the ship shall be deemed to be a pilgrim ship within the meaning of this Act:

Explanation.—A „pilgrim of the lowest class" is a pilgrim for whom no separate accomodation in any cabin, state-room or saloon is reserved:

(3) „voyage" means the whole distance between a pilgrim ship's port or place of departure and her final port or place of arrival:

(4) „Chief Customs-officer" means the chief executive officer of sea-customs for any port or place to which this Act applies:

(5) „Magistrate" means a person exercising powers not inferior to those of a Magistrate of the second class: and

(6) „prescribed" means prescribed by rules made by the Governor General in Council under this Act.

6. *All passengers on pilgrim ship to be deemed pilgrims.* Every passenger, whether a pilgrim or not, on board a pilgrim ship shall be deemed to be a pilgrim for the purposes of this Act.

Rules for Voyages of Pilgrim Ships.

7. *Pilgrim ships to sail only from places appointed by the Government.* (1) No pilgrim ship shall depart or proceed from, or discharge pilgrims at, any port or place within British India other than a port or place appointed in this behalf by the Local Government.

(2) After a pilgrim ship has departed or proceeded on a voyage from a port or place so appointed, no person shall be received on board as so pilgrim except at some other port or place so appointed.

8. *Notice to be given of time of sailing.* (1) The master, owner or agent of a pilgrim ship so departing or proceeding shall give notice to an officer appointed in this behalf by the Local Government that she is to carry pilgrims, and of her destination, and of the proposed time of sailing.

(2) The notice shall be given at the original port of departure if in British India and in other cases at the first port at which she touches in British India, not less than three days, and at all other ports of call not less than twenty-four hours, before that time.

9. *Power to enter on and inspect pilgrim ship.* After receiving the notice, the officer aforesaid or a person authorized by him shall be at liberty at all times to enter on the ship and inspect her and her fittings and the provisions and stores on board.

10. *Pilgrim ship not to sail without two certificates.* (1) No pilgrim ship shall commence a voyage from a port or place appointed under this Act, unless the master holds two certificates to the effect mentioned in the two next following sections.

(2) The officer whose duty it is to grant a port-clearance shall not grant it unless the master holds those certificates.

11. *Contents of certificate A.* The first of the certificates (hereinafter called „certificate A") shall state that the ship is seaworthy and properly equipped, fitted and ventilated, and the number of pilgrims of each class which she is capable of carrying.

12. *Contents of certificate B.* The second of the certificates (hereinafter called „certificate B") shall state—

(a) the voyage which the ship is to make, and the intermediate ports (if any) at which she is to touch;

(b) that she has the proper complement of officers sand seamen;

(c) that food, fuel and pure water over and above what is necessary for the crew, and the other things (if any) prescribed for pilgrim ships have been placed on board, of the quality prescribed, properly packed, and sufficient to supply the pilprims on board during the voyage which she it to make (including such detention in quarantine as may be probable) according to the scale for the time being prescribed;

(d) that the master holds certificate A;

(e) that she is propelled principally by steam;

(f) that she is of the tonnage and steampower (if any) prescribed;

(g) that, if she is to carry more than one hundred pilgrims, she has on board the medical officer, or

[1]) Vgl. S. 623.

medical officers, required by section 27 and the prescribed attendants;

(h) such other particulars (if any) as may be prescribed.

13. *Grant of certificates.* The person by whom certificate A and certificate B are to be granted shall be the officer appointed under section 8.

14. *Substitute for certificate A.* Where the master of a pilgrim ship produces to that officer either of the following certificates, namely,—

(a) a valid certificate granted by the Board of Trade or by a British Colonial Government, or

(b) a certificate granted under the authority of a British Indian Government on a date not more than one year before the proposed day of sailing and in force and applicable to the voyage on which the ship is to proceed or the service on which she is about to be employed,

the officer may, if the particulars required by section 11 are certified thereby, take the certificate as evidence of those particulars, and it shall then be deemed to be a certificate A for the purposes of this Act.

15. *Survey of pilgrim ship.* After receiving the notice required by section 8, the officer appointed under that section may, if he thinks fit, cause the ship to be surveyed at the expense of the master or owner by competent surveyors, who shall report to him whether she is, in their opinion, seaworthy and properly equipped, fitted and ventilated for the conveyance of pilgrims:

Provided that he shall not cause a pilgrim ship holding a certificate mentioned in section 14, clause (a) or clause (b), to be surveyed unless, by reason of her having met with damage or having undergone alterations, or on any other reasonable ground, he considers it likely that she may be found unseaworthy or not properly equipped, fitted or ventilated for the conveyance of pilgrims.

(2) If the officer causes a survey to be made of a pilgrim ship holding any such certificate, and the surveyors report that she is seaworthy and properly equipped, fitted and ventilated for the conveyance of pilgrims, and that there was no reasonable ground why the officer should have thought it likely that she would be found unseaworthy, or not properly equipped, fitted or ventilated for such traffic, the expense of the survey shall be paid by the Local Government.

16. *Discretion as to grant of certificate.* (1) The officer authorized to grant a certificate under this Act in respect of a pilgrim ship shall not grant it unless he is satisfied that she has on board no cargo likely from its quality, quantity or mode of stowage to prejudice the health or safety of the pilgrims embarked.

(2) But save as aforesaid, and subject to the provisions of sub-section (3), it shall be in the direction of the officer to grant or withhold a certificate under this Act.

(3) In the exercise of that discretion such officer shall be subject to the control of the Local Government and of any intermediate authority which that Government may appoint in this behalf.

17. *Copy of certificates to be exhibited.* The master or owner of every pilgrim ship shall post up in a conspicuous part of her, so as to be visible to persons on board, a copy of each of the certificates granted under this Act in respect thereof, and shall keep those copies so posted up throughout the voyage.

18. *Supply by pilgrims of their own food.* If an officer appointed in this behalf by the Local Government is satisfied that a pilgrim has brought on board a pilgrim ship for his own use food of the prescribed quality and in the prescribed quantity, the requirements of this Act respecting the supply of food for pilgrims shall not apply so far as regards the supply of food for that pilgrim.

19. *Space to be provided for pilgrims.* (1) The Governor General in Council may by order prescribe the number of superficial and cubic feet of space (not being less than the space for the time being required for passengers under any Act for the regulation of passenger ships) to be available in the between-decks for pilgrims of each class respectively on board pilgrim ships.

(2) Every pilgrim ship shall have reserved for the use of the pilgrims on board gratuitously by day and by night so much of the upper deck as is not required for the airing space of the crew or for permanent structures:

Provided that the upper-deck space available for pilgrims shall in no case be less than six superficial feet for each pilgrim of the age of twelve years or upwards on board.

(3) Subject as aforesaid and to any rules which may be made under this Act, such space may be allotted among the different classes of pilgrims in such proportion as may be thought fit:

Provided that not less space shall be allotted to any one class than will provide six superficial feet of space available for each pilgrim of the age of twelve years or upwards of that class on board.

20. *Disposal of pilgrims' baggage.* The baggage of all pilgrims shall be disposed of on board in such manner as may be prescribed.

21 *Hospital accommodation.* There shall be regularly appointed hospital on board every pilgrim ship offering such conditions of security, health and space and capable of accommodating such number, not exceeding five per cent., of the pilgrims embarked, as may be prescribed.

22. *Statement concerning pilgrims to be delivered before ship departs.* The master of every pilgrim ship departing or proceeding from any port or place in British India shall sign a statement in duplicate in the prescribed form specifying the total number and the number of each sex of all the pilgrims embarked and the number of the crew, and such other particulars as may be prescribed, and shall deliver both copies to the officer appointed under section 8, who shall thereupon, after having first satisfied himself that the entries are correct, countersign and return to the master one of the copies.

23. *Deaths on voyage.* The master of every pilgrim ship shall note in writing on the copy of the statement returned to him under the last foregoing section, and on any additional statement to be made under the next following section, the date and supposed cause of death of any pilgrim who may die on the voyage, and shall, when the pilgrim ship arrives at her port or place of destination or at any port or place at which it may be intended to land pilgrims, and, before any pilgrims disembark, produce the statement, with any additions thereto made, to a person lawfully exercising consular authority on behalf of Her Majesty at the port or place or to the Chief Customs-officer thereat or the officer (if any) appointed there under section 8.

24. *Pilgrim ship taking additional pilgrims at intermediate place.* (1) In either of the following cases, namely,—

(a) if after a pilgrim ship has departed or proceeded on her voyage any additional pilgrims are taken on board at a port or place within British India appointed under this Act for the embarkation of pilgrims, or

(b) if a pilgrim ship upon her voyage touches or arrives at any such port or place, having previously received on board additional pilgrims at any place beyond British India,

the master shall obtain a fresh certificate to the effect of certificate B from the officer appointed at that port or place under section 8, and shall furnish

an additional statement in duplicate in the prescribed form respecting such additional pilgrims.

(2) All the foregoing provisions of this Act with respect to certificate B and the statement concerning pilgrims to be signed and delivered by the masters of pilgrim ships shall be applicable to any certificate granted or statement furnished under this section.

25. *Statement concerning pilgrims to be delivered before pilgrims disembark in British India.* The master of every pilgrim ship arriving at any port or place in British India at which it made be intended to discharge pilgrims shall, before any pilgrims disembark' deliver a statement signed by him, specifying the total number and the number of each sex of all the pilgrims on board and the number of the crew, and such other particulars as may be prescribed, to the officer appointed thereat under section 8.

26. *Pilgrim ships to be propelled principally by steam and to be of certain tonnage and steam-power.* Every pilgrim ship shall be propelled principally by steam, and shall be of the tonnage and steam-power (if any) prescribed.

27. *Certain pilgrim ships to carry medical officers and attendants.* Every pilgrim ship carrying more than one hundred pilgrims shall have on board a medical officer licensed as prescribed and, if the number carried exceed one thousand a second medical officer similarly licensed, and also in all cases such attendants as may be prescribed.

28. *Medical officers' diaries and reports.* The medical officer or officers of every pilgrim ship shall keep such diaries and shall submit such reports or other returns as may be prescribed.

29. *Pilgrim ships to touch at Aden on the outward voyage.* Every pilgrim ship proceeding from any port in British India other than Aden to any port in the Red Sea shall touch at Aden, and shall not leave that port without having obtained from the proper authority a certificate stating whether any case of cholera has or has not occurred on board since the ship left the port of last departure.

30. *When authority at Aden may refuse to let ship leave.* The authority at Aden empowered to grant the certificate required under section 29 may refuse to permit the ship to leave that port if the provisions of this Act or any rule thereunder are not complied with on board such ship.

31. *Bond where pilgrim ship proceeds on outward voyage.* In the case of every pilgrim ship proceeding from any port in British India to any port in the Red Sea, the officer whose duty it is to grant a portclearance shall not grant the clearance unless or until the master, owner or agent and two sureties resident in British India have executed in favour of the Secretary of State for India in Council a joint and several bond, for the sum of five thousand rupees, conditioned —

(*a*) that the ship (if the voyage do not commence at Aden) shall touch at Aden on the outward voyage and there obtain the certificate required by section 29, and

(*b*) that the master and medical officer or officers (if any) shall comply with the provisions of this Act and the rules thereunder.

32. *Medical inspection and permission required before embarkation of pilgrims.* No pilgrim shall be received on board any pilgrim ship at any port or place in British India unless and until he has been medically inspected, at such time and place, and in such manner, as the Local Government may fix in this behalf, nor until the officer to whom notice has been given under section 8 has given permission for the embarkation of pilgrims to commence.

(2) If, in the opinion of the officer making an inspection under this section, any pilgrim is suffering from cholera or choleraic indisposition, or any dangerously infectious or contagious disease, or shows any signs of the same or any other suspicious symptoms, such pilgrim shall not be permitted to embark.

(3) All articles which have been contaminated by persons suffering from cholera or choleraic indisposition, or any dangerously infectious or contagious disease, or are suspected of having been so contaminated, shall, before being taken on board a pilgrim ship, be disinfected, under the supervision of a medical officer appointed by the Local Government for the purpose, in such manner as may be prescribed.

33. *Medical inspection after embarkation in certain cases.* (1) If in any case a pilgrim ship does not proceed on her voyage within forty-eight hours after all the pilgrims have been received on board, and there is reason to suspect that any person on board is suffering from cholera or choleraic indisposition or any dangerously infectious or contagious disease, a medical inspection of all persons on board may be held in such manner as the Local Government may direct.

(2) If on such inspection any person is found to be suffering from cholera or choleraic indisposition or any dangerously infectious or contagious disease, or shows any signs of the same or any other suspicious symptoms, he shall, together with all articles belonging to him, be at once removed from the ship.

34. *Medical inspection of women.* So far as may be practicable, and subject to any rules which may be made under this Act, the medical inspection of female pilgrims shall be carried out by women.

35. *Issue and production of tickets and refund of passage-money.* (1) Every pilgrim shall be entitled on payment of his passage-money and fulfilment of the other prescribed conditions (if any) to receive a ticket in the prescribed form, and shall be bound to produce the same to such officers and on such occasions as may be prescribed, and otherwise to deal with the same in the prescribed manner.

(2) Every pilgrim prevented from embarking under section 32 or removed from the ship under section 33 or otherwise prevented from proceeding shall be entitled to the refund of any passage-money he may have paid, subject to any conditions or deductions which may be prescribed.

36. *Sanitary taxes payable by master of pilgrim ship.* The master of every pilgrim ship shall be bound to pay the whole amount of the sanitary taxes imposed by lawful authority at the ports visited if and so far as such taxes are included in the cost of the tickets issued to the pilgrims.

Penalties.

37. *Penalty on master or owner for pilgrim ship unlawfully departing or receiving pilgrims on board.* (1) If a pilgrim ship departs or proceeds on a voyage from, or discharges passengers at, any port or place within British India in contravention of the provisions of section 7, sub-section (1), or section 10, the master or owner shall, for every passenger carried in the ship, or so discharged (as the case may be), be punished with fine which may extend to one hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to one month, or with both.

(2) If any person is received as a pilgrim on board a pilgrim ship in contravention of the provisions of section 7, sub-section (2), the master or owner shall for every such pilgrim be liable to such punishment as is specified in sub-section (1).

(3) In either of the said cases the ship, if found within two years in any port or place within British India, may be seized and detained by a Chief Customs-officer until the penalties incurred under this Act by her master or owner have been adjudi-

cated, and the payment of the fines imposed on him under this Act, with all costs, has been enforced, under the provisions of this Act:

Provided that the aggregate term of imprisonment awarded under this section shall not exceed one year.

38. *Penalty for opposing entry on or inspection of pilgrim ship.* If any one impedes or refuses to allow any entry or inspection authorized by or under this Act, he shall be punished with fine which may extend to five hundred rupees for each offence, or with imprisonment for a term which may extend to three months, or with both.

39 *Penalty on master or owner for not exhibiting copy of certificates.* If the master or owner of a pilgrim ship without reasonable excuse, the burden of proving which shall lie upon him, fails to comply with the requirements of section 17 with respect to the posting of copies of certificates, he shall be punished with fine which may extend to two hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to one month, or with both.

40. *Penalty on master for not complying with requirements as to statements concerning pilgrims and certain other matters.* If the master of a pilgrim ship fails to comply with any of the requirements of section 22 section 23 or section 25 as to the statements concerning pilgrims, or wilfully makes any false entry or note in or on any such statement, or fails to obtain any such fresh certificate or to make any such statement of the number of additional pilgrims as is mentioned in section 24, he shall be punished with fine which may extend to five hundred rupees for every such offence, or with imprisonment for a term which may extend to three months, or with both

41. *Penalty on master for fraudulent alteration in pilgrim ship after certificate obtained.* If the master of a pilgrim ship, after having obtained any of the certificates mentioned in section 10 or section 24, fraudulently does or suffers to be done anything whereby the certificate becomes inapplicable to the altered state of the ship the pilgrims on board or other matters to which the certificate relates, he shall be punished with fine which may extend to two thousand rupees, or with imprisonment for a term which may extend to six months, or with both.

42. *Penalty on master for failing to supply pilgrims with prescribed provisions.* If the master of a pilgrim ship without reasonable excuse, the burden of proving which shall lie upon him, omits to supply to any pilgrim the prescribed allowance of food, fuel and water, he shall be punished with fine which may extend to twenty rupees for every pilgrim who has sustained detriment by the omission.

(Schluß folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Durchfuhr von Vieh durch den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 22. November 1895. (R.-A. Nr. 295).

Im Anschluß an die Bekanntmachung von 30. September d. J. (A. Bl. S. 399 Ziffer 3)[1] wird bekannt gemacht, daß für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der den Kaiser Wilhelm-Kanal passirenden Viehtransporte eine Gebühr von 13 ℳ zu erlegen ist, welche mit den Kanalabgaben erhoben wird.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Milch und Dünger aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 27. November 1895. (Amtsbl. S. 314.)

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 11. April d. J. (Reg.-Amtsbl. für 1895 Stück 15)[2] erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachstehende Anordnung:

Die Einfuhr von Milch und Dünger aus dem Königreiche der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

[1] Veröff. S. 725. — [2] Veröff. S. 521.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1895.[1]

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	1	1	—
Sorö	2	—	3
Svendborg	1	1	—
Aalborg	1	1	—
Hjörring	2	1	1
Randers	2	—	2
Riebe	—	2	1
Ringkjöbing	—	1	2
Viborg	1	3	2

Außerdem im Juli: Holbäk 1 Bestand, Aarhus 2; im August: Thisted 1; im September: Odense, Bornholm, Veile je 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	20	25	25
Frederiksborg	10	16	24
Holbäk	11	24	25
Sorö	24	34	37
Prästö	34	63	39
Maribo	25	41	25
Odense	35	60	37
Svendborg	36	39	47
Bornholm	7	14	12
Aalborg	11	19	22
Aarhus	22	37	29
Hjörring	24	35	16
Randers	22	24	27
Ribe	13	17	27
Ringkjöbing	50	40	50
Thisted	15	42	48
Veile	43	74	77
Viborg	16	46	41

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im Juli: Svendborg, Aarhus, Thisted je 1 Bestand.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Juli; Kopenhagen (Amt), Maribo, Odense, Hjörring, Ribe: Ringkjöbing je 1 Bestand, Aalborg, Randers je 2, im August: Odense, Svendborg, Aalborg, Hjörring, Ringkjöbing, Thisted je 1; im September: Kopenhagen (Amt), Hjörring je 1, Sorö, Aalborg, Ringkjöbing je 2.

[1] Vgl. S. 691.

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Vorläufige Bekanntmachung vom 11. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 296.)

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Handelsverkehr mit Rindvieh und der Markt- und Hausierverkehr mit Schweinen bis zum 2. Januar einschließlich verboten. Der Handels- und Marktverkehr mit Schlacht- (Fett-) Vieh und ebensolchen Schweinen bleibt jedoch erlaubt.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Ministerium des Innern hat die seinerzeit im Dispenswege ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus zu Burghausen vom 1. Dezember l. J. an zurückgezogen.

Schweiz. Viehverkehr mit Italien. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Schweinekrankheiten in Italien ist bis auf weiteres die Einfuhr von italienischen Aufzuchtschweinen (Schweine unter 60 kg Gewicht) verboten. Bereits ertheilte Einfuhrbewilligungen haben nur Gültigkeit bis zum 10. Dezember nächsthin. (Bull. Nr. 22. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Großbritannien. Laut Verordnung des Board of Agriculture vom 27. November 1895 — (5364) Foreign Animals (Amendment) Order of 1895 — dürfen Schafe aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Januar 1896 an nur noch behufs Abschlachtens im Eingangshafen in Großbritannien eingeführt werden. Dementsprechend ist Art. 22 von The Foreign Animals Order of 1895[1]) abgeändert und Art. 20 (2) und (3), sowie von Second Schedule Part II und III, letzterer soweit er sich auf Schafe bezieht, außer Kraft gesetzt worden.

Belgien. Der Minister des Ackerbaues ꝛc. hat mittelst Verordnung vom 15. November d. J. unter Abänderung der Verordnung vom 20. September 1886 die unmittelbare Durchfuhr von lebenden Schweinen aus den Niederlanden durch Belgien auf der Eisenbahn ohne Umladung vom 20. November an gestattet. (Mon. belge S. 4443.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Im Reichstage hat der Abgeordnete Lenzmann nachstehenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Aufnahme und Unterbringung von Patienten in Heilanstalten für Geisteskranke reichsgesetzlich geregelt wird."

Deutsches Reich. Im Reichstage haben die Abgeordneten Blos und Genossen, sowie die Abgeordneten Förster, Metzner und Genossen die in der letzten Session vorgelegten, aber nicht zur Verhandlung gelangten Anträge auf Aufhebung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wieder eingebracht. (Vgl. Veröff. 1894 S. 908.)

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (vgl. Veröff. S. 864) ist am 13. Dezember d. J. nebst Begründung und Anlagen dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden, nachdem er im Bundesrathe folgende Aenderungen erfahren hat:

§ 3. Hinter „Beamten der Polizei" ist eingeschaltet worden: „und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen".

§ 9. Statt „deren Wassergehalt eine bestimmte Grenze überschreitet" ist gesetzt worden: „deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet".

§ 10 Nr. 2. Statt „natürlicher oder künstlicher Fette der in diesem Gesetze bezeichneten Art" ist gesetzt worden: „von Fetten und Käsen".

§ 14 ist durch folgenden Paragraphen ersetzt worden:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt,
2. wer bei der nach § 5 von ihm erforderten Auskunftertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht."

Deutsches Reich. Im Reichstag ist folgender Gesetzentwurf, betr. das Betäuben der Schlachtthiere von den Abgeordneten Liebermann v. Sonnenberg, Zimmermann und Genossen mit der Bitte um Ertheilung der Zustimmung eingebracht worden:

Wir Wilhelm . . . . . ꝛc. verordnen . . . . . , was folgt:

§ 1. Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehs, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen.

Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und und plötzlicher Erkrankungen nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt.

§ 2. Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwickelung des Schädels eine Ausnahme erfordert.

§ 3. Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Nothschlachtungen, dürfen nur von des Schlachtens durchaus kundigen Personen, oder doch unter deren Aufsicht und Mithülfe ausgeführt werden.

§ 4. Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus zu sehen ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haftstrafe geahndet.

§ 6. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt der Erlaß der zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen überlassen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Königreich Sachsen. Den Ständen ist folgender Entwurf zur Abänderung des § 1 des Gesetzes über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder vom 17. März 1886[1]) zur Beschlußfassung zugegangen.

„Der § 1 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

Dem Milzbrand ist im Sinne dieses Gesetzes der Rauschbrand gleich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen."

[1]) Veröff. S. 581.

[1]) Veröff. 1886 S. 234.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

49. Woche vom 1. bis 7. Dezember 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	57	—	46	20	21,6	25,7	—	—	—	—	—	3	6	3	2	2	33	1
† Altona	158 782	93	4	30	10	9,8	23,7	—	1	—	—	—	4	4	1	1	—	17	3
† Augsburg	84 544	45	1	38	11	23,4	28,2	—	—	—	—	—	8	3	8	1	1	19	—
† Barmen	128 129	77	1	39	14	15,8	21,0	4	—	2	—	—	2	8	4	—	—	17	2
† Berlin	1 820 340	792	30	637	172	18,2	24,2	14	16	25	3	1	81	66	21	3	2	400	10
† Beuthen	46 457	20	—	12	1	13,4	29,7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Bielefeld	44 552	29	1	12	1	14,0	20,4	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	6	—
† Bochum	53 866	45	3	15	3	14,5	26,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Bonn	43 302	29	1	21[2]	6	25,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	2
† Brandenburg	42 116	20	—	20	2	24,7	27,0	2	—	1	—	—	5	—	—	—	—	12	—
† Braunschweig	115 599	71	1	26	7	11,7	23,6	—	—	—	1	—	3	6	—	—	—	15	1
† Bremen	137 616	67	1	527)	16	19,6[7]	20,2	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	37	3
† Breslau	367 769	219	10	185[5]	46	26,2[3]	29,9	—	9	4	1	—	24	28	13	2	1	98	8
Bromberg	46 079	26	1	14	4	15,8	23,6	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	9	—
Charlottenburg	108 475	78	2	29	9	13,9	24,9	—	—	1	1	—	2	5	2	—	—	17	1
† Chemnitz	164 744	116	7	97	48	30,6	31,2	1	1	3	—	—	6	7	1	—	—	78	—
† Danzig	125 412	82	5	63	13	26,1	27,4	—	1	1	—	1	5	6	7	6	6	41	1
† Darmstadt	61 069	27	2	15	2	12,8	20,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
† Dessau	40 974	26	1	22	8	27,9	23,9	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	9	—
† Dortmund	99 957	78	2	40	15	20,8	25,0	1	—	1	2	—	2	9	—	—	—	23	2
† Dresden	317 817	180	9	122[4]	36	20,0[4]	23,5	3	6	6	—	—	15	8	8	—	—	69	7
† Düsseldorf	171 638	133	7	52	19	15,8	22,7	—	1	2	—	—	3	8	5	1	1	32	1
† Duisburg	70 069	51	2	21	6	15,6	24,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Elberfeld	141 189	80	—	47	14	17,3	21,5	—	—	1	—	—	5	10	3	1	1	27	1
† Elbing	44 601	26	2	20	5	23,3	29,5	—	—	—	—	1	2	3	2	—	—	10	2
† Erfurt	85 170	51	4	32	5	19,5	22,5	1	—	3	1	1	7	3	—	—	—	15	1
† Essen	91 209	58	2	32	7	18,2	25,6	—	—	2	2	—	5	8	1	—	—	14	—
† Flensburg	40 176	25	1	10	2	12,9	23,2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	6	—
† Frankfurt a. M.	223 125	112	6	79	19	18,4	19,3	1	2	1	1	—	20	13	1	1	1	38	2
† Frankfurt a. O.	57 255	18	—	19	3	17,3	27,0	—	1	1	—	—	2	7	1	1	1	7	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	31	1	22	11	22,7	27,6	—	—	—	—	—	6	2	4	3	2	10	—
† Gera	44 590	31	2	18	6	21,0	29,0	1	—	5	—	—	—	1	4	—	—	6	1
† M.-Gladbach	54 578	39	2	31	14	29,5	25,0	1	—	1	—	—	2	6	—	—	—	21	—
† Görlitz	68 034	33	2	24	7	18,3	26,3	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	13	1
† Hagen	40 758	29	—	17	5	21,7	24,6	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	10	—
† Halle	119 203	85	2	345)	10	14,8[5]	24,3	—	—	3	—	—	4	6	1	—	—	20	—
† Hamburg	655 039	383	7	214	59	17,0	25,1	—	2	1	2	1	21	27	4	—	—	143	13
† Hannover	198 581	102	7	57	18	14,9	20,9	—	—	3	1	—	11	9	2	2	2	29	2
† Harburg	43 111	29	—	14	3	16,9	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	1
† Kaiserslautern	42 180	24	—	6	2	7,4	20,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—
† Karlsruhe	85 252	40	2	21	6	12,8	19,6	1	—	2	—	—	2	—	2	—	—	14	—
† Kassel	80 172	38	3	28	6	18,2	19,9	—	—	—	1	—	3	3	2	—	—	17	2
† Kiel	85 181	66	2	30	9	18,3	22,8	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	23	1
† Köln	320 406	223	3	112	32	18,2	25,7	—	1	4	1	1	10	8	5	—	—	79	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	80	1	77	18	23,4	30,2	—	2	4	2	—	2	18	7	2	2	41	1
Königshütte	40 563	39	—	13	1	16,7	28,3	—	—	3	1	1	1	2	—	—	—	5	—
† Kottbus	41 846	24	1	15	4	18,6	25,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	5	—
† Krefeld	119 254	56	4	32	13	14,0	23,9	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	22	2
† Leipzig	414 023	282	7	149	36	18,7	22,7	—	4	7	1	—	22	22	5	2	2	86	2
† Liegnitz	50 105	26	2	20	9	20,8	30,4	—	—	1	—	1	3	2	5	—	—	8	—
† Lübeck	71 097	30	—	22	2	16,1	21,0	2	—	1	—	—	1	3	1	—	—	13	1
† Magdeburg	241 389	115	7	78	29	16,8	26,5	2	—	5	1	1	4	14	3	1	1	46	2
† Mainz	77 321	44	3	29	11	19,5	22,5	—	—	1	1	—	5	1	1	1	1	15	5
† Mannheim	95 361	55	2	30	10	16,4	21,4	—	1	4	—	—	3	5	1	—	—	12	4
† Metz	65 791	25	1	14	3	11,1	21,4	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	83 433	42	2	37	9	23,1	23,9[1]	2	—	—	1	—	3	5	6	6	6	18	2
† München	413 770	273	9	188	68	23,6	28,2	3	2	8	1	4	20	16	23	1	—	110	1
† Münster	54 180	25	—	19	2	18,2	24,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	14	—
† Nürnberg	167 982	103	3	56	9	17,3	26,1	—	—	5	1	1	13	4	1	—	—	29	2
† Osnabrück	43 623	24	—	13	3	15,5	22,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 21,6‰. — [3]) Desgl. 176 = 24,9‰. — [5]) Desgl. 111 = 18,2‰. — [6]) Desgl. 27 = 11,8‰. — [7]) Desgl. 51 = 19,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s.w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	36	—	18	6	18,4	25,2	—	1	—	—	—	1	1	5	—	—	10	—
† Posen	70 828	33	2	42	8	30,8	29,1	—	—	2	—	—	5	4	3	1	1	26	2
† Potsdam	57 104	30	—	19[3])	3	17,3[3])	23,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Remscheid	46 224	22	1	14	3	15,7	21,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	7	—
Rixdorf	47 541	56	1	34	15	37,2	32,3[1])	3	2	2	—	1	3	9	3	1	1	12	—
† Rostock	49 043	13	—	22	10	23,3	20,4	—	—	—	—	—	—	9	1	1	1	11	1
Schöneberg . . .	40 500	36	—	28	10	36,0	20,3[2])	4	—	1	—	—	1	8	1	—	—	12	1
† Solingen	40 770	27	4	15	4	19,1	20,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	8	—
† Spandau	57 607	40	2	15	5	13,5	23,2	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	9	—
† Stettin	131 523	88	1	52	11	20,6	25,8	—	1	3	—	—	8	4	1	1	1	31	4
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	56	3	29	12	11,1	20,2	1	—	—	—	—	2	3	2	2	2	20	1
† Wiesbaden . . .	73 117	162	2	25	6	17,8	19,3	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	13	—
† Würzburg	66 567	37	—	19[4])	3	14,8[4])	25,5	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	15	—
† Zwickau	51 347	24	1	22	3	22,3	27,7	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	12	1

Woche vom 1. bis 7. Dezember 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	455 013	266	11	150	32	17,2	.	—	1	3	—	—	26	24	11	—	—	83	2
Antwerpen bis 30. Novbr.	262 065	126	10	75	22	14,9	.	—	1	1	—	—	9	15	7	.	.	41	1
Brünn bis 30. Novbr. .	100 210	55	2	51	12	26,5	.	—	3	4	—	—	5	5	6	.	.	28	—
Brüssel	187 924	86	10	79	21	21,9	.	1	—	—	1	—	19	10	8	.	.	47	2
Budapest	566 022	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	174 717	28	2	50	17	14,9	.	1	1	1	—	—	7	8	1	.	.	31	—
Edinburg	273 535	128	.	85	19	16,2	.	—	—	3	.	.	16	1	5	.	.	66	.
Glasgow	695 876	340	.	257	.	19,3	.	1	2	6	.	.	.	12	5	.	.	231	.
Kopenhagen	333 714	202	5	117	26	18,2	.	—	—	3	—	—	26	15	3	.	.	62	8
Krakau bis 30. Novbr. .	79 336	54	4	47	4	30,8	.	—	2	—	1	1	12	10	1	1	1	17	3
Lemberg bis 30. Novbr. .	135 908	79	1	52	9	19,9	.	—	4	1	—	—	9	6	4	.	.	25	3
London	4 392 346	2373	.	1459	338	17,3	.	105	19	70	16	4	114	146	24	—	—	906	55
Lyon bis 23. Novbr. . .	438 077	110	8	152	10	18,0	.	—	—	2	—	—	29	27	6	—	—	85	3
Moskau bis 30. Novbr. .	753 469	.	20	410	113	28,3	.	1	8	17	6	1	74	9	31	.	.	263	.
New York bis 23. Novbr.	1 900 945	1074	59	676	140	18,4	.	10	3	29	7	2	99	129	11	.	.	337	49
Odessa	343 500	.	6	160	45	24,2	.	1	3	6	3	1	15	3	8	6	2	114	6
Paris	2 424 705	1025	86	840	108	18,9	.	12	2	13	8	7	146	103	38	—	—	490	21
Petersburg bis 23. Novbr.	954 400	657	32	435	136	23,7	.	10	16	14	30	—	58	17	50	11	.	240	.
Prag und Vororte . .	358 227	195	6	173	29	25,1	.	2	2	2	2	2	30	23	—	.	.	103	7
Rom bis 26. Oktbr. . .	465 136	218	13	173	27	19,3	.	—	—	2	2	—	19	17	18	.	.	110	5
Stockholm bis 30. Novbr.	259 304	156	8	80	15	16,0	.	—	2	—	1	—	17	8	4	—	—	48	—
Triest	160 899	113	3	83	10	26,8	.	—	3	13	—	—	8	11	—	—	—	46	2
Venedig	159 895	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 30. Novbr.	535 968	444	12	185	40	17,9	.	4	14	4	4	2	18	32	10	.	.	93	4
Wien	1 495 764	851	63	604	136	21,0	.	27	10	26	2	2	116	93	36	—	—	274	28

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Dezember 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (3)	1	2	—	6	—	—
Scharlach	22 (6)	6 (1)	6 (1)	—	6	1	3
Diphtherie	58 (10)	14 (2)	9	13 (1)	7 (1)	7	6
Croup	3 (1)	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	8 (1)	3	1	1	—	1	4 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	1 (1)	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	2 (1)	1	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	2
Rose	7 (2)	1	—	—	5	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	42 (1)	22	27 (1)	16	46 (1)	14	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	41 (17)	17 (2)	4 (1)	3	9 (1)	4 (2)	15 (2)
Lungenschwindsucht .	55 (24)	11 (5)	7 (4)	3 (4)	11 (5)	17 (9)	12 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	85 (1)	35	11	13 (1)	42	9	30 (1)
Akuter Darmkatarrh .	6 (3)	10 (4)	1	2	14	2	9
Chron. Alkoholismus	22	2	—	1	1	—	10
Akt. Gelenkrheumatism.	23	12 (1)	5	4	26	6	10
Und. rheumat. Krankh.	29	15	9	3	12	4	16
Verletzungen	88 (1)	103	23	12 (1)	64	20 (3)	47 (2)
Alle übrigen Krankh.	557 (65)	328(18)	89 (6)	105 (6)	273 (7)	127 (8)	294(27)
Summe	1059(136)	585(34)	194(13)	177(13)	524(16)	214(22)	526(40)
Verbliebener Bestand	3563[8])	1870	799	690	1581	830	2751

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	1./12.-7./12.	7	69[5])	92[5])	139	4
„ Breslau . . .	desgl.	1	32	45	23	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	3	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	18	6	35	—
„ Arnsberg . .	desgl.	18	163	17	109	—
„ Aurich . . .	desgl.	4	—	12	20	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	44	123	38	106	6
„ Erfurt . . .	desgl.	10	13	18	32	4
„ Hannover . .	desgl.	8	10	16	34	2
„ Hildesheim . .	desgl.	4	115	13	45	—
„ Königsberg .	24./11.-7./12.	28	123	50	62	—
„ Lüneburg . .	1./12.-7./12.	7	6	17	16	—
„ Marienwerder	desgl.	12	145	14	40	3
„ Minden . . .	desgl.	14	—	9	52	—
„ Münster . . .	desgl.	4	36	3	16	—
„ Osnabrück . .	17./11.-30./11.	6	25	2	49	—
„ Posen . . .	1./12.-7./12.	14	117	66	34	2
„ Schleswig . .	desgl.	23	87	29	68	5
„ Sigmaringen .	1./11.-30./11.	8	1	10	34	—
„ Stade	1./12.-7./12.	3	10	4	19	—
„ Stettin . . .	desgl.	60	97	21	78	3
„ Stralsund . .	desgl.	6	5	6	7	—
„ Trier	desgl.	54	—	—	8	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	11	32	37	64	5
Stadt München . .	desgl.	—	371	31[6])	60	4
„ Nürnberg . .	desgl.	2	—	13[6])	25	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	1	27	20	—
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./11.-30./11.	—	—	2	56	—
Schaumburg-Lippe .	1./12.-7./12.	—	—	1	6	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	31	3	9	—
Hamburg	desgl.	9	40	25[6])	25	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,7‰. — [4]) Desgl. 15 = 11,7‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Dezember 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Dezember	0,1	— 8,5	757,7	756,6	756,4	92	78	83	—	SO	2
	2. "	3,0	— 1,1	755,4	756,2	759,4	92	100	100	—	WNW	1
	3. "	4,1	—	760,4	757,1	755,4	100	90	95	2,7	WSW	2
	4. "	5,1	3,1	753,5	754,2	753,1	98	87	85	0,8	WNW	2
	5. "	10,2	3,5	741,9	735,0	735,2	99	91	72	6,2	WSW	6
	6. "	7,4	2,7	733,4	731,6	730,8	98	76	72	8,0	W	6
	7. "	3,2	0,2	730,9	727,9	732,6	87	80	80	5,8	WNW.	7
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	1. Dezember	4,8	— 1,4	715,7	714,6	715,5	96	95	95	15,3	SW	0,6
	2. "	5,5	0,9	718,3	718,7	720,2	84	74	94	5,3	W	2,8
	3 "	4,8	— 1,0	722,5	721,4	721,2	92	79	94	0,6	SW	1,2
	4. "	4,8	—	719,3	720,2	720,9	82	85	85	1,8	SW	3,9
	5. "	11,8	1,9	714,5	710,6	710,1	72	47	38	0,5	SW	9,8
	6. "	10,9	4,9	704,6	700,9	700,8	66	72	86	10,1	W	14,4
	7. "	5,9	— 1,5	703,0	704 0	705,1	62	76	69	4,9	SW	7,8
				8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr Morg.		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Eine Dame aus guter Familie, mit besten Empfehlungen, welche ein Jahr als Oberin in einer Nervenheilanstalt thätig war, jetzt einen Kursus in der vereinigten Professoren-Klinik in Jena durchgemacht hat, wünscht die Leitung einer ärztlichen Klinik oder eines Sanatoriums zu übernehmen. Offerten unter **V. 21** an die Expedition dieser Zeitschrift erbeten. (21)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Zwölfter Band.

Heft 2. — Mit 6 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 13,—.**

(Für die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** M. 10,40.)

Inhalt:

Gutachten, betreffend die Verunreinigung der Saale zwischen Halle und Barby. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Mit 3 Tafeln) — Anhang. Eigenthümliche Schwankungen im Salzgehalte der der unteren Saale. Von Professor Dr. H. Hellriegel. Mit 3 Tafeln. — Beiträge zur Ernährungsphysiologie der Spaltpilze. Die organischen Säuren als Nährstoffe und ihre Zersetzbarkeit durch die Bakterien. Von Dr. Albert Maaßen. — Gutachten über das zur Versorgung der Stadt Kottbus in Aussicht genommene Grundwasser. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Die Influenza-Epidemie des Winters 1893/94 im Deutschen Reiche. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Ueber das Verhalten von pathogenen Bakterien in beerdigten Kadavern und über die dem Erdreich und Grundwasser von solchen Gräbern angeblich drohenden Gefahren. Von W. Lösener. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 15. Untersuchung des Fettes aus dem Samen des ostafrikanischen Fettbaumes Stearodendron Stuhlmanni Engl. Von Dr. R. Heise. 16. Ueber die Untersuchung von Butter auf fremde Fette mit dem Killingschen Viskosimeter. Von Dr. Ed. Polenske. 17. Chemische Untersuchung einer Margarinefarbe. Von Demselben. 18. Chemische Untersuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren und einer Fleischfarbe. Von Demselben.

Bestellkarte liegt dieser Nummer bei.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6992) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIX. Jahrgang. **Berlin, den 25. Dezember 1895.** Nr. 52.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 30 DEC 95

Inhalt. Mediz.-statist. Mitth. a. d. Kais. Gesundh.-A., III. Bd. Heft 1. Ankündigung. S. 935. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 935. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 936. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 937. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Seequarantäneanstalten. S. 937. — (Reg.-Bez. Merseburg). Schlachthäuser, Thierschauen u. s. w. S. 937. — (Großbritannien). Dresdener internationale Uebereinkunft. S. 937. — (Rußland). Vieh- und Fleischbeschau. S. 937. — (Ostindien). Pilgerverkehr. (Schluß). S. 938. — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien. 3. Vierteljahr. S. 940. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Berlin, Reg.-Bezirke Danzig, Bromberg, Schleswig, Aurich, Stade, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Oesterreich, Italien). S. 940. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** VI. internationaler thierärztlicher Kongreß. S. 942. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern S. 914. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 945. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 945. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 945. — **Witterung.** S. 946. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November. S. 943.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Dritter Band 1. Heft, enthaltend: Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1894. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1889, 1890 und 1891. Berichterstatter: Kreisphysikus Dr. Engelmann.

Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 3 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 10. bis 16. Dezember aus 3 zu 2 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 11 Erkrankungen (und 7 Todesfälle) angezeigt, davon 5 (3) aus 1 Gemeinde des Bezirks Husiatyn, 6 (4) aus 2 Gemeinden des Bezirks Trembowla. Die Gesammtzahl der seit dem 23. August in 56 zu 14 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden festgestellten Erkrankungs- (und Todes-) fälle beträgt 424 (278). (Oest. San.-W. S. 516.)

Egypten. Laut Meldung vom 13. Dezember erkrankten (und starben) in Damiette vom 5. bis 11. Dezember 16 (17), in Matarieh bei Menzaleh am 8. Dezember 1 (1), in Faraskour vom 4. bis 10. Dezember 10 (13), in Zarka vom 7. bis 9. Dezember 5 (4), in Borachia am 4. und 5. Dezember 2 (2), in Kairo vom 7. bis 11. Dezember 1 (2), in Hehya am 8. Dezember 1 (—) Personen.

Marokko. In dem von Rabat nur durch den Fluß Buregreg getrennten Ort Sellen starben am 5. Dezember 13 Personen an Cholera. Auch in der Stadt Asimur in der Nähe von Masagan ist die Seuche ausgebrochen.

Gelbfieber. In Vera Cruz wurden vom 15. bis 21. November 2 Todesfälle angezeigt, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 18. bis 24. November 2, in Santjago vom 17. bis 23. November 20, in Havana vom 22. bis 28. November 9 bei etwa 20 Neuerkrankungen, in San Juan (Portorico) vom 13. bis 19. und 20. bis 26. Oktober je 2 und vom 27. Oktober bis 2. November 4 Sterbefälle. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 49.)

In Rio de Janeiro sind im August (September) d. J. 29 (23) Personen an Gelbfieber, ferner 123 (127) an Malaria, 200 (200) an Tuberkulose, 4 (3) an Beriberi und 331 (384) an Pocken, von letzteren 44 (95) im Seemannshospital zu Jurujuba, gestorben. Die Gesammtzahl der Todesfälle bezifferte sich im August (September) auf 1663 (1736) oder auf etwa 53,6 (57,9) im täglichen Durchschnitt. Von Deutschen sind 2 (6) gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle; London (Krankenhäuser) und Paris je 18, Petersburg 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 123 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 6, Bremen, Charlottenburg je 2, London 15 Todesfälle; Kopenhagen 103 Erkrankungen; **Milzbrand:** Berlin 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Görlitz, Lübeck, Metz und Mülhausen i. E. — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 91, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 179, Düsseldorf 277, Hildesheim 172, Schleswig 103, Lübeck 21, Hamburg 41, Wien 380,

Budapest 298, Petersburg 155, Prag 31 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Brünn — Erkrankungen kamen vor in Berlin 75, Breslau 52, Wien 85, Budapest 38, Edinburg 46, London 329 (Krankenhäuser), Paris 56, Petersburg 62 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Erfurt, Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Kottbus — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 128, Breslau 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 136, in Hamburg 30, Wien 77, Budapest 38, Kopenhagen 41, London 91 (Krankenhäuser), Paris 126, Petersburg 93 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,30%): in Essen — Erkrankungen kamen vor in Paris 32, Petersburg 127 — desgl. an **Keuchhusten** in Hamburg 53, Wien 57.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Durch die nachstehend bezeichneten Ministerialverordnungen wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Nr. 9 vom 23. November. Von der Beibringung eines Gesundheitspasses sind alle aus europäischen Häfen außer denen der Türkei, sowie die aus atlantischen Häfen von Nord-Amerika und von Kanada kommenden Schiffe befreit. In jedem Falle müssen jedoch die Schiffe aus solchen Häfen, welche von der Ortsbehörde oder durch Ministerialverordnung für verseucht erklärt sind, mit einem Gesundheitspaß versehen sein. Auch müssen alle von der vorstehenden Verordnung betroffenen Schiffe in ihre Papiere Vermerke über die Gesundheitsverhältnisse des Ausgangshafens, die hygienische Verfassung des Schiffes und der Ladung, sowie über den Gesundheitszustand an Bord bei der Abfahrt und während der Reise eintragen.

2. Nr. 10 vom 1. Dezember. Für Herkünfte von der europäischen und asiatischen Türkei, von der Küste des Schwarzen und Asowschen Meeres, von der russischen Ostseeküste, von den russischen und rumänischen Donauhäfen, von Marokko und Egypten wird unter Anwendung von § 97 ff. des Seesanitäts-Reglements vom 29. September 1895 strenge ärztliche Besichtigung der Personen an Bord und Desinfektion aller zum persönlichen oder Hausgebrauch dienenden Gegenstände, die nicht vollkommen sauber gefunden werden, vorgeschrieben. Sofern Schiffe aus den genannten Häfen in Italien zum freien Verkehr zugelassen werden wollen, werden die bezeichneten Maßregeln in dem ersten angelaufenen Hafen ausgeführt; in später berührten Häfen bewendet es bei ärztlicher Besichtigung der Personen, welche an Land gehen, und der Desinfektion der diesen gehörenden Gebrauchsgegenstände. Das letztere Verfahren kommt auch für Postdampfer, die auf der Reise nach auswärtigen Häfen italienische Häfen anlaufen, in Betracht, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung des Präfekten der Provinz bedarf.

Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni 1887 Nr. 5, (Veröff. 1887 S. 424), vom 11. November 1892, Nr. 9 (Veröff. 1892 S. 989), vom 9. August 1893, Nr. 5 (Veröff. 1893 S. 612), vom 22. April 1894, Nr. 5 (Veröff. 1894 S. 298), vom 7. Dezember 1894, Nr. 13 (Ebenda S. 918), vom 30. Januar 1895, Nr. 2 (Veröff. 1895 S. 102) und vom 11. September 1895, Nr. 6 (Ebenda S. 679) werden aufgehoben.

3. Nr. 12 vom 1. Dezember. Die Einfuhr von zum Handel bestimmten gebrauchten Kleidern und Bettzeug aus der europäischen und asiatischen Türkei, Cypern, den Ländern jenseits des Suez-Kanals, Rußland, dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich mit Algier, Belgien, Spanien, Egypten, Marokko, Brasilien, Uruguay und Argentinien ist verboten.

Gestattet ist jedoch die Einfuhr:

a) von hydraulisch zusammengepreßten Lumpen, welche im Großhandel in mit eisernen Platten und Bändern zusammengehaltenen Ballen verschickt werden und Marken und Nummern von Firmen tragen, die als Großhandelsgeschäfte von der Ortsbehörde des Bestimmungslandes anerkannt sind;

b) von Abfällen und Schnitzeln neuer Gewebe, die unmittelbar aus Spinnereien, Färbereien, Schneiderwerkstätten und Wäschereien kommen, von Kunstwolle, neuen Papierschnitzeln und karbonisirten Lumpen.

Die Ministerialverordnungen vom 13. Februar 1888, Nr. 4 und 5 (Veröff. 1888 S. 153), vom 8. Mai 1888, Nr. 7, vom 29. Dezember 1890, Nr. 6 (Veröff. 1891 S. 40), vom 27. August 1892, Nr. 3 (Veröff. 1892 S. 646), vom 4. Oktober 1892, Nr. 6 (Ebenda S. 820), und vom 10. Mai 1893, Nr. 2 (Veröff. 1893 S. 373) werden aufgehoben.

Bulgarien. Der Gesundheitsrath hat unter dem 29. November nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Schiffe aus Egypten und Kleinasien werden in bulgarischen Häfen als rein angesehen und zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie in Konstantinopel oder einem anderen türkischen Hafen eine Quarantäne durchgemacht haben oder wenn sie, aus nicht verseuchten Häfen kommend, weder vor der Abreise noch während der Ueberfahrt Cholerafälle an Bord gehabt haben.

2. Schiffe und Barken, welche bei ihrer Abfahrt aus einem verseuchten Hafen, dagegen nicht in den folgenden 7 Tagen Cholerafälle an Bord gehabt haben, werden

a) der ärztlichen Besichtigung unterworfen,

b) die getragene Wäsche und Kleidung und die Gebrauchsgegenstände der Reisenden sowie der Schiffsmannschaft werden desinfizirt, falls die Quarantänebehörde diese Gegenstände für verseucht erklärt,

c) die Wasserbehälter werden entleert, sorgfältig desinfizirt und mit reinem Trinkwasser wieder gefüllt,

d) die Reisenden werden in ihren Wohnungen einer fünftägigen ärztlichen Beobachtung unterworfen, die Schiffsmannschaft wird eben so lange täglich ärztlich besichtigt,

e) abgesehen von dringenden dienstlichen Veranlassungen ist es der Schiffsmannschaft verboten an Land zu gehen.

3. Schiffe und Barken, welche Cholerafälle an Bord haben oder während der vorausgegangenen 7 Tage gehabt haben, gelten als verseucht und werden nachstehenden Maßregeln unterworfen:

a) die Kranken werden am Lande abgesondert (im Lazareth),

b) alle andern Reisenden haben, wenn dies möglich ist, eine 5-tägige Quarantäne im Lazareth am Lande durchzumachen,

c) Die Behandlung der getragenen Wäsche und Kleidung u. s. w. erfolgt gemäß Ziffer 2 a, b, c, d, e.

4. Folgende Gegenstände dürfen aus verseuchten Ländern in Bulgarien nicht eingeführt werden:

a) Gebrauchte Wäsche, alte Kleider und Bettgegenstände, wie Matratzen, Bettdecken u. s. w.

b) Hadern und Lumpen, welche nicht unmittelbar aus einer Fabrik kommen, und nicht in mit Eisenbändern zusammengehaltenen Ballen versandt werden, die mit der Marke und Nummer der Gesundheitsbehörde des Herkunftsortes versehen sind. Im Allgemeinen ist die Einfuhr nach Bulgarien für alle neuen oder gebrauchten Gegenstände zugelassen, sofern dieselben unmittelbar aus einer Fabrik kommen. —

Spanien. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Quarantäne gegen Tanger (vgl. S. 917) und der Verdächtigerklärung der bis zu 165 km von dort entfernten Häfen wurde durch Königliche Verordnung vom 10. Dezember bestimmt, daß diejenigen Häfen Marokkos, die von Tetuan und Rabat nicht über 165 km entfernt sind, auch weiterhin für verdächtig gelten sollen. (Vgl. S. 712 und 896).

№ 1204

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

III. Band, Heft 1. Preis M. 3,—.

Inhalt: Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1894. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1889, 1890 u 1891. Berichterstatter: Kreisphysikus Dr. Engelmann.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Medizinal-statistischen Mittheilungen"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 2,40) **wenn die Bestellung auf dieser Karte bis zum 31. März 1896 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Medizinal-statistische Mittheilungen a. d. Kaiserlichen Gesundheitsamte.**

III. Band, Heft 1

***zum ermässigten** Preise von M. 2,40 (statt M. 3,—).*

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

— Durch Königliche Verordnung vom 16. Dezember ist die Quarantäne für Herkünfte aus Tetuan unter den üblichen Bedingungen (Vgl. Veröff. 1893 S. 759) aufgehoben worden. —

Portugal. Laut einer am 10. Dezember veröffentlichten Ministerialverordnung ist der Hafen von Rabat seit dem 1. Dezember für verseucht erklärt worden.

— Durch eine am 17. Dezember veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind alle Häfen an der Westküste Marokkos, mit Ausnahme des Hafens von Mogador (Vgl. S. 680), welcher weiter als verdächtig gilt, seit dem 1. Dezember für verseucht erklärt worden. —

Marokko. Der Gesundheitsrath in Tanger hat gegen alle Herkünfte aus einem Umkreise von 165 km von Rabat und Asimur eine 7-tägige Quarantäne in Tanger festgesetzt. Es fallen unter diese Maßregel u. a. die Herkünfte von Larache, Rabat, Casablanca, Mazagan und Saffi.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 14. Dezember veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind sämmtliche Häfen der Provinz Pernambuco (Vgl. S. 808) für rein erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. den Betrieb der Seequarantäneanstalten. Vom 27. November 1895.

Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M., betreffend die Auslegung der unter Ziffer 8 der vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätze für den Betrieb von Seequarantäneanstalten gegebenen Vorschriften[1]), ergebenst Folgendes:

Wenn in einer solchen Anstalt eine ansteckende, auf alle dort aufgetriebene Vieharten übertragbare Krankheit festgestellt wird, so ist die Anstalt nach den Vorschriften a. a. O. sofort zu schließen und das in der Anstalt befindliche Vieh ohne Ausnahme zur Abschlachtung zu bringen.

Wenn die bei einer Viehgattung festgestellte ansteckende Krankheit eine solche ist, die auf die andern in der Anstalt aufgestellten Viehgattungen nicht übertragbar ist, dann kann die Anstalt für die letzteren Viehgattungen im Betriebe gelassen werden, sofern nicht die obwaltenden Umstände eine Verschleppung des Seuchenkontagiums durch diese als Zwischenträger befürchten lassen. Darnach würde z. B. bei dem Ausbruch von Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest in der Regel nur die Schweineabtheilung der Anstalt zu schließen sein, bei dem Ausbruch der Rinderpest aber in der Rinderabtheilung wegen der leichten Uebertragbarkeit des Kontagiums dieser Seuche stets die ganze Anstalt — also auch die Abtheilung für Schweine — zu sperren sein.

Bei Ausbruch der Tollwuth, des Milzbrandes, Rauschbrandes oder Bläschenausschlags ist die ganze Anstalt zu schließen und sofort über die Behandlung des gesperrten Viehs unter eingehender Darlegung der begleitenden Umstände sowie der in Betracht kommenden Räumlichkeiten der Anstalt meine Entscheidung nachzusuchen.

Ueber jeden Seuchenausbruch ist mir unter Angabe der getroffenen Anordnungen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Eure Hochwohlgeboren bis auf Weiteres verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
gez.: v. Hammerstein.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Z. zu S.

[1]) Veröff. S. 548.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beaufsichtigung der Schlachthäuser, sowie der Viehbestände auf Thierschauen und von Händlern durch beamtete Thierärzte. Vom 15. August 1895. (Amtsbl. S. 260.)

1. Nachdem im § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. (S. 410) die Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte vorgeschrieben ist, bestimme ich, daß diese Beaufsichtigung von den zuständigen beamteten Thierärzten ausgeübt wird.

Ferner bestimme ich auf Grund jenes § und § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128), daß auch die im Regierungsbezirke Merseburg vorhandenen privaten Schlachthäuser durch die zuständigen beamteten Thierärzte beaufsichtigt werden.

Diese Beaufsichtigung hat sich auf die Einrichtung und den gesammten Betrieb der öffentlichen und privaten Schlachthäuser, sowie auf das in den Schlachthäusern und den dazu gehörigen Räumlichkeiten befindliche Vieh, Fleisch und dergleichen zu erstrecken.

2. Ebenso wird die Beaufsichtigung der Viehbestände auf öffentlichen Thierschauen, sowie der von Händlern in ihren eigenen oder in fremden Gehöften aufgestellten Viehbestände durch die zuständigen beamteten Thierärzte für den Regierungsbezirk Merseburg hiermit angeordnet.

Diese Beaufsichtigung hat sich auf die Untersuchung der fraglichen Viehbestände auf ansteckende Krankheiten zu erstrecken.

3. Unter Viehbeständen im Sinne dieser Anordnung sind Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine von jeder Anzahl und von jedem Alter zu verstehen.

4. Die Kosten dieser Ueberwachungen fallen nach § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (Ges.-Samml. S. 115) und nach § 24 des obengedachten Ausführungsgesetzes den Unternehmern, Fleischern und Viehhändlern zur Last, werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt und können im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Großbritannien. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 14. Dezember 1895 (vergl. R.-A. Nr. 303) ist die Königl. großbritannische Regierung für ihre Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Veröff. 1893 S. 376 bis 380) ohne den in dem Protokoll d. d. $\frac{\text{London}}{\text{Berlin}}$ den $\frac{13.}{15.}$ Juli 1893 zu Gunsten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gemachten Vorbehalt (Veröff. 1893 S. 793) beigetreten. Dem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Rußland. Reglement, betr. Vieh- und Fleischbeschau. Publizirt vom Ministerium des Innern. (Uebersetzung.)

Von der Veterinär-Verwaltung.

Im Hinblick auf die Einführung einer im ganzen Reiche einheitlichen Beaufsichtigung des Schlachtviehes und der Fleischwaaren hat das Ministerium des Innern unter dem 29. Juli 1895, Nr. 464, die folgenden Vorschriften erlassen:

I. Thiere, welche sich in einem krankhaften Zustande befinden, werden zum Schlachten behufs Gewinnung des Fleisches nicht zugelassen. Ausnahmen bilden Thiere, welche an solchen Beschädigungen oder krankhaften Veränderungen leiden, die nicht von Fieber begleitet sind und das Thier nicht in einen Zustand der Entkräftung oder des Verendens übergeführt haben.

II. Bei der Entdeckung krankhafter Veränderungen an Thieren, welche schon geschlachtet sind, müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

1. Es werden bedingungslos zum Verkaufe und zu Nahrungszwecken nicht zugelassen: a) Fleischwaaren von Thieren, welche gelitten haben an der Rinderpest (Pest des Hornviehes), an der sibirischen Pest, an der Tollwuth, an Rotz, an Schafpocken, an Trichinose, an allgemeiner Tuberkulose, an ausgedehnter Aktinomykose und Finnenkrankheit; b) krankhaft veränderte Theile geschlachteter und ausgenommener Schweine sowie einzelne Organe, gleichgültig an welcher Krankheit das Thier gelitten hat;

2. Fleischwaaren von kranken Thieren werden zum Verkaufe und zu Nahrungszwecken bedingungsweise zugelassen: a) bei der seuchenhaften Lungen-Brustfell-Entzündung, wenn die krankhaften Veränderungen auf die eingetretene Genesung hinweisen, auch wenn Spuren der überstandenen Krankheit zurückgeblieben sind; b) bei Tuberkulose und Aktinomykose, wenn die krankhaften Veränderungen einen örtlichen Charakter besitzen und das Thier Anzeichen von Entkräftung nicht darbietet; c) bei Finnen, wenn ihre Anwesenheit nur in geringem Maße beobachtet worden ist; hierbei ist es erforderlich, entweder die Bevölkerung zu belehren, daß es unbedingt nothwendig ist, solche Fleischwaaren durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Backen) unschädlich zu machen, oder auf dem Schlachthofe selbst durch dieselben Mittel die Unschädlichmachung zu bewirken; d) bei den anderen Wurmkrankheiten, wenn das Thier Anzeichen einer starken Entkräftung nicht dargeboten hat.

3. Die auf Grund der Bestimmungen in Punkt II. 1. zum Verkauf und zu Nahrungszwecken nicht zugelassenen Fleischwaaren, welche von an sibirischer Pest, Rinderpest und Rotz leidenden Thier stammen, werden unbedingt vernichtet, ausgenommen in denjenigen Fällen, welche in der Anmerkung zu diesem (dem 3.) Punkte angegeben sind. In den übrigen Fällen, welche in den Punkten 1 und 2 dieser Abtheilung bezeichnet sind, werden sie in einer derartigen technischen Verarbeitung zugelassen, nach welcher die Fleischwaaren, indem sie zur menschlichen und thierischen Nahrung ungeeignet geworden sind, zugleich auch für alle andern Verwendungen, z. B. als Dünger, als vollkommen unschädlich hinsichtlich der in ihnen enthalten gewesenen Krankheitskeime sich darstellen.

Anmerkung. Die technische und gewerbliche Ausnutzung der Kadaver der angesteckten Thiere — besonders wenn es sich um sibirische Pest, Rinderpest und Rotz handelt — ist nicht anders zulässig, als nach stattgehabter vollkommener Desinfektion der ganzen Masse vermittelst eines für diesen Zweck als geeignet anerkannten Verfahrens. Wenn ein Abweichen von dem Verfahren beabsichtigt ist, muß die Entscheidung des Ministeriums des Innern eingeholt werden, indem gleichzeitig mit dem Gesuch die Garantien dargelegt werden für die ausreichende Wirkung des vorgeschlagenen Verfahrens und für eine beständige und zuverlässige Beaufsichtigung desselben.

4. Die Häute der getödteten Thiere, welche gelitten haben: a) an sibirischer Pest, Tollwuth, Rotz, Schafpocken und seuchenhafter Lungen-Brustfell-Entzündung, werden zugleich mit den Kadavern, sowie mit den zum Verkaufe und zur Ernährung nicht zugelassenen Fleischwaaren vernichtet; b) an sonstigen Krankheiten, werden zur technischen Verarbeitung ungehindert zugelassen.

5. Ueber die Vernichtung der Fleischwaaren und Häute ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Thierarzte, den Vorstehern der betreffenden öffentlichen Anstalt und der Polizei zu unterzeichnen ist.

Das Ministerium hat den Gemeinden diese Vorschriften als Anleitung gegeben, damit eine Uebereinstimmung erzielt wird in den obligatorischen Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Schlachtens und des Verkaufs der Schlachtwaaren.

Ostindien. Gesetz, die Regelung des Pilgerverkehrs von Ostindien nach dem Rothen Meere betr.

Vom 4. Oktober 1895. (Schluß.)

43. *Penalty on master and owner for carrying pilgrims in excess of authorized number.* (1) If a pilgrim ship has on board a number of pilgrims greater either than the number allowed under this Act or than the number allowed by the license or certificate (if any) granted at her port or place of departure, whichever shall be the smaller, the master and owner shall, for every pilgrim in excess of that number, be each punished with fine which may extend to twenty rupees, and the master shall further be liable to imprisonment for a term which may extend to one week in respect of each such pilgrim: Provided that the aggregate term of imprisonment awarded under this section shall not exceed six months.

(2) Any officer authorized in this behalf by the Local Government may cause all pilgrims over and above the number allowed under this Act or by such license or certificate as aforesaid to disembark, and may forward them to any port at which they may have contracted to land, and recover the cost of so forwarding them from the master or owner of the ship as if the cost were a fine imposed under this Act, and a certificate under the hand of that officer shall be conclusive proof of the amount of the cost aforesaid.

44. *Penalty on master for landing pilgrim at a place other than that at which he has contracted to land.* If the master of a pilgrim ship lands any pilgrim at any port or place other than the port or place at which such pilgrim may have contracted to land, unless with his previous consent or unless the landing is made necessary by perils of the sea or other unavoidable accident, he shall for every such offence be punished with fine which may extend to two hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to one month, or with both.

45. *Penalty on master and owner for making voyage in contravention of contract with pilgrims.* If a pilgrim ship, otherwise than by reason of perils of the sea or other unavoidable accident, touches at any port or place in contravention of any express or implied contract or engagement with the pilgrims with respect to the voyage which the ship was to make and the time which that voyage was to occupy, whether the contract or engagement was made by public advertisement or otherwise, the master and owner shall each be punished with fine which may extend to five hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to three months, or with both.

46. *Penalty on master and owner of pilgrim ship not propelled principally by steam or of prescribed tonnage or steam-power.* If a pilgrim ship is not propelled principally by steam or is not of the prescribed tonnage or steam-power as required by section 26, the master and owner shall each be punished with fine which may extend to five hundred rupees, or with imprisonment which may extend to three months, or with both.

47. *Penalty on master of pilgrim ship sailing without medical officer or officers or attendants in contravention of section 27.* If a pilgrim ship carrying more than one hundred pilgrims has not on board a medical officer, or two medical officers if the number of pilgrims carried exceed one thousand, and also the prescribed attendants as required by section 27, the master shall be punished with fine wich may extend to five hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to three months, or with both.

48. *Penalty on master for not obtaining certificate at Aden on outward voyage.* If the master of a pilgrim ship proceeding from any port in British India other than Aden to any port in the Red Sea, without reasonable excuse, the burden of proving which shall lie upon him, fails to touch at Aden, or leaves that port without having obtained the certificate required by section 29, he shall for every

such offence be punished with fine wich may extend to two thousand rupees, or with imprisonment for a term which may extend to six months, or with both.

49. *Penalty on master receiving or keeping on board pilgrim or article in contravention of section 32 or 33.* If the master of a pilgrim ship knowingly receives on board any pilgrim or any contaminated article in contravention of the provisions of section 32, or keeps on board any pilgrim or article ordered to be removed under section 33, he shall be punished with fine which may extend to five hundred rupees for each pilgrim or fifty rupees for each article so received or kept on board, or with imprisonment which may extend to three months, or with both.

50. *Penalty on master or medical officer of pilgrim ship disobeying rules under this Act.* If the master or the medical officer (if any) of a pilgrim ship, without reasonable excuse, the burden of proving which shall lie upon him, breaks, or omits or neglects to obey, any rule under this Act, he shall be punished with fine which may extend to five hundred rupees, or with imprisonment for a term which may extend to three months, or with both.

Procedure.

51. *Adjudication of offences, and levy of fine by distress of pilgrim ship.* (1) Offences against this Act shall be punishable by a Magistrate.

(2) If the person on whom a fine is imposed under this Act is the master or owner of a pilgrim ship, and the fine is not paid at the time and in the manner prescribed by the order of payment, the Magistrate may, in addition to the ordinary means prescribed by law for enforcing payment by warrant, direct the amount remaining unpaid to be levied by distress and sale of such pilgrim ship, her tackle, furniture and apparel.

52. *Jurisdiction.* For the purpose of the adjudication of penalties under this Act, every offence against its provisions shall be deemed to have been committed within the limits of the jurisdiction of the Magistrate of the place where the offender is found.

53. *Authority to institute proceedings for penalties.* The penalties to which masters and owner of pilgrim ships are made liable by this Act shall be enforced only on information laid at the instance of officers appointed to grant certificates under this Act, or, at any port or place where there is no such officer, at the instance of the Chief Customs-officer.

54. *Application of fines.* A Magistrate imposing a fine under this Act may, if he thinks fit, direct the whole or any part thereof to be applied in or towards compensating any person for any detriment which he may have sustained by the act or default in respect of which the fine is imposed, or in or towards payment of the expenses of the prosecution, or in rewarding any person upon whose information the conviction took place or who has been otherwise instrumental in the detection or prosecution of the offender.

55. *Depositions of absent witnesses.* (1) Whenever in the course of any legal proceeding under this Act the testimony of a witness is required in relation to the subject-matter of the proceeding, any deposition which he may have previously made in relation to the same subject-matter before any Justice or Magistrate in Her Majesty's dominions (including all parts of India other than those subject to the same Local Government as the port or place where the proceeding is instituted), or before any British consular officer elsewhere, shall be admissible in evidence on proof that the witness cannot be found within the jurisdiction of the Court in which the proceeding is instituted:

Provided that the deposition shall not be admissible unless —

(*a*) it is authenticated by the signature of the Justice, Magistrate or consular officer;

(*b*) it was made in the presence of the person accused and;

(*c*) the fact that it was so made is certified by the Justice, Magistrate or consular officer.

(2) It shall not be necessary in any case to prove the signature or official character of the person appearing to have signed any such deposition; and in any criminal proceeding such certificate as aforesaid shall, unless the contrary is proved, be sufficient evidence of the accused having been present in manner thereby certified.

Supplemental.

56. *Information to be sent to ports of embarkation and discharge.* (1) The Chief Customs-officer or other officer (if any) appointed by the Local Government in this behalf at any port or place within British India at which a pilgrim ship touches or arrives shall, with advertence to the provisions of this Act, send any particulars which he may deem important respecting such pilgrim ship and the pilgrims carried therein to the officer at the port or place from which she commenced her voyage, and to the officer at any other port or place within British India where the pilgrims or any of them embarked or are to be discharged.

(2) The Chief Customs officer or other officer (if any) appointed by the Local Government in this behalf at any port or place in British India at which a pilgrim ship touches or arrives may enter on the ship and inspect her in order to ascertain whether the provisions of this Act as to the number of pilgrims and other matters have been complied with.

57. *Report of Consul.* In any proceeding for the adjudication of any penalty incurred under this Act any document purporting to be a report of such particulars as are referred to in sub-section (1) of the last foregoing section, or a copy of the proceedings of any Court of Justice duly authenticated, and also any like document purporting to be made and signed by any person lawfully exercising consular authority on behalf of Her Majesty in any foreign port, shall be received in evidence, if it appears to have been officially transmitted to any officer at or near the place where the proceeding under this Act is had.

58. *Power for Governor General in Council and Local Government to make rules.* (1) The Governor General in Council may make rules consistent with this Act to regulate all or any of the following matters:

(*a*) the boats, anchors and cables to be provided on board pilgrim ships;

(*b*) the instruments for purposes of navigation to be supplied;

(*c*) the apparatus for the purpose of extinguishing fires on board and the precautions to be taken to prevent and deal with such fires;

(*d*) the provision of appliances for saving life and of means for making signals of distress, and the supply of lights inextinguishable in water and fitted for attachment to life-buoys;

(*e*) the fittings and other appliances to be provided in the upper and betweendecks for the comfort and convenience of pilgrims;

(*f*) the scale on which and manner in which food, fuel and water are to be supplied to pilgrims, and the quality of such food, fuel and water;

(*g*) the quality, quantity and storage of the cargo to be carried;

(*h*) the allotment of the upper-deck space between the various classes of pilgrims;

(*i*) the amount and distribution of the baggage of pilgrims;

(*j*) the nature and the extent of the hospital accommodation and the medical stores, disinfectants and other appliances and fittings to be provided on board for maintaining health, cleanliness and decency;

(*k*) the form of the statements to be furnished by the master under sections 22 and 25 and the particulars to be entered therein;

(*l*) the tonnage and steam-power to be required in the case of pilgrim ships, and the voyages to which and seasons at which such rules shall respectively apply;

(*m*) the licensing and appointment of medical officers and other attendants in cases where they are required by this Act to be carried, and the diaries, reports and other returns to be kept or submitted by such medical officers;

(*n*) the manner in which contaminated articles shall be disinfected before being taken on board a pilgrim ship;

(*o*) the manner in which and the persons by whom the medical inspection of women shall be carried out;

(*p*) the supply of tickets to intending pilgrims, the form of such tickets and the conditions and other matters to be specified thereon, and the amount of the sanitary taxes to be included in the cost thereof;

(*q*) the refund of passage-money to intending pilgrims who may not be permitted to embark or who having embarked may be removed from the ship under the powers conferred by sections 32 and 33 or who may otherwise for any unavoidable cause be prevented from proceeding in any pilgrim ship;

(*r*) the functions of the master, medical officer or officers (if any) and other officers during the voyage; and,

(*s*) generally, to carry out the purposes of this Act.

(2) The Local Government may, with the previous sanction of the Governor General in Council, make rules consistent with this Act to regulate —

(*a*) the local limits within which, and the time and mode at and in which, pilgrims shall be embarked or discharged at any port or place appointed under this Act in that behalf; and

(*b*) the time within which a pilgrim ship shall depart or proceed on her voyage after commencing to take pilgrims on board.

(3) In making a rule under this section the authority making it may direct that a breach of it shall be punishable with fine which may extend to two hundred rupees, and when the breach is a continuing breach with a further fine which may extend to twenty rupees for every day after the first during which the breach continues.

(4) The power to make rules under this section is subject to the condition of the rules being made after previous publication.

59. *Temporary continuance of existing rules.* All rules heretofore made under the Native Passenger Ships Act, 1887, shall, so far as consistent with this Act, continue to be applicable to pilgrim ships unless and until they shall be superseded or altered by rules under this Act.

60. *Appointment of officers.* The Local Government shall appoint such persons as it may think fit to exercise and perform the powers and duties which are conferred and imposed by this Act or may be conferred and imposed thereunder.

J. M. Macpherson,

Offg. Secretary to the Government of India.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1895 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 13 bis 18.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Juli	August	September
Milzbrand.			
Botoşani	1	2	3
Muscel	—	1	2
Prahova	1	—	3
Wuth.			
Botoşani	[2]) 1	[3]) 3	—
Suceava	[4]) 1	[5]) 2	—
Rotz (Wurm).			
Ilfow	—	2	7
Mehedinti	1	2	—
Prahova	—	1	1
Pockenseuche der Schafe.			
Covurlui	120	916	34
Falciu	400	863	—
Jassy	25	60	15
Vaslui	475	120	1227
Schweineseuche.			
Botoşani	—	9	4
Covurlui	52	—	9
Gorjiu	—	44	86
Mehedinti	—	117	283
Muscel	—	21	12
Prahova	—	6	18
Suceava	64	20	—
Seuchenhaftes Blutharnen unter dem Rindvieh und den Schafen.			
Covurlui	90	10	—
Doljiu	24	3	—
Romanati	74	1	—

Außerdem im August: Mehedinti 1, Vaslui 55 Erkrankungsfälle.

Außerdem im Juli: Putna 1 (Hund); August: Gorjiu, Muscel je 1 (Hund); September: Constanta 1 (Hund), Ilfow 1 (Rind), Jalomita 2 (Rinder).

Maul- und Klauenseuche. Juli: Dorohoiu 8 Erkrankungsfälle.

Außerdem im Juli: Botoşani, Suceava, Tecuciu je 1; im August: Doljiu 1, Buzeu 13.

Außerdem im September: Bacau 149.

Rothlauf der Schweine. September: Suceava 3, Teleorman 63.

Außerdem im Juli: Roman 77; im August: Dorohoiu 37; im September: Dambovita 59, Doljiu 46, Teleorman 89.

Außerdem im Juli: Mehedinti, Prahova je 1, Jalomita 2, Teleorman 17, Blasca 45; September: Ilfow 15.

[1]) Vgl. S. 747. — [2]) Hund. — [3]) Hunde. — [4]) Rind. [5]) 1 Hund, 1 Katze.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 863.) Nach dem am 21. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 36 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Trencsén (Trentschin).

Preußen. Berlin. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 298.)

Das am 30. v. M. ausgesprochene Verbot des Abtriebs von Wiederkäuern vom hiesigen Zentral-Viehhof[1]) ist am heutigen Tage wieder aufgehoben worden.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1895.

Nachdem in der Seequarantäneanstalt zu Rostock unter den aus Dänemark eingeführten Schweinen seuchenkranke Thiere ermittelt worden sind, welche zweifellos schon vor der Landung infizirt waren, verbiete ich hiermit zur Abwehr von Seucheneinschleppungen in Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153) (R.-G.-Bl. S. 409) bezw. § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bis auf Weiteres die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark. Die Einfuhr lebender Schweine in den diesseitigen Bezirk ist überhaupt nicht gestattet, da dieselbe nur über veterinärpolizeilich beaufsichtigte Quarantäneanstalten stattfinden darf, eine solche aber in dem hiesigen Regierungsbezirk nicht errichtet ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 6. Dezember 1895. (Beil. zu Nr. 49 d. Amtsbl.)

In Folge der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in verschiedene Kreise des diesseitigen Bezirks durch das aus den südlichen Reichstheilen stammende Vieh bestimme ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Aus Süddeutschland stammendes Rindvieh ist vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder gegebenenfalls vor anderweitigem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den zuständigen beamteten Thierarzt der Endladestation bezw. des Eintrittsortes zu untersuchen. Der beamtete Thierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung eine Bescheinigung auszufertigen, welche die Stückzahl, die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung 2c. enthält. Diese Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes sofort zu übersenden eventuell deren Inhalt telegraphisch zu übermitteln.

§ 2. Wird das Vieh frei von Seuchen befunden, so ist es auf dem kürzesten Wege an dem Bestimmungsort — bezw. dem erstmaligen Aufstellungsort — in einem abgesondertem Raume einer achttägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen.

§ 3. Während der polizeilichen Beobachtung hat der Besitzer der Thiere solche Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh die für dasselbe bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 4. Vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung hat eine Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung eventuell auf Verlängerung der polizeilichen Beobachtung mittheilt.

§ 5. Die durch die thierärztliche Untersuchung der Thiere entstandenen Kosten fallen gemäß § 27 Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 dem Eigenthümer der Thiere zur Last.

[1]) Veröff. S. 908.

§ 6. Uebertretungen vorstehender landespolizeilicher Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. nach § 328 des Strafgesetzbuchs geahndet.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Einfuhrverbot vom 18. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 521.)

Nachdem aus dem Königreiche Dänemark in die Quarantäneanstalt Rostock Schweine eingeführt worden, welche dort seuchenkrank befunden sind, wird nach § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 die Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark mit der Maßgabe verboten, daß bis zum 21. d. M. einschließlich von den überseeischen Häfen abgegangene Sendungen noch unter den bisherigen Bedingungen zugelassen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark. Vom 21. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 335).

Zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Thierkrankheiten aus Dänemark erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgende Anordnung:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist untersagt.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 304).

Nachdem in der Seequarantäneanstalt in Rostock unter den aus Dänemark eingeführten Schweinen seuchenkranke Thiere ermittelt sind, welche zweifellos schon vor der Landung infizirt waren, verbiete ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 15. Dezember 1895.

Da nach den amtlichen Ausweisen die Maul- und Klauenseuche, deren Einschlepung aus dem Herzogthum Salzburg nach Bayern den Anlaß zu dem unterm 6. März l. J. ergangenen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg gegeben hat, seit längerer Zeit in diesem Kronlande ganz erheblich zurückgegangen und nach dem letzten

Ausweise vom 7. d. Mts. vollständig erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 6. März l. J. Nr. 4290, Ges. u. V.-O.-Bl. S. 124[1]) hiermit außer Kraft gesetzt und die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg unter denselben Bedingungen, unter denen dieselbe vor Erlaß des Einfuhrverbotes zulässig war, wieder gestattet.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark. Vom 14. Dezember 1895. (Reg.-Bl. S. 248.)

Wegen Auftretens der Schweineseuche in Dänemark wird auf Veranlassung des Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Dänemark hierdurch mit der Maßgabe bis auf Weiteres gänzlich verboten, daß Sendungen, welche noch vor dem 18. d. Mts. aus den überseeischen Häfen abgegangen sind, unter den bisherigen Bedingungen, lebende Schweine also nach den Bestimmungen des Bundesraths vom 11. Juli d. J. (Regierungs-Blatt 1895, Nr. 25[2]) noch zugelassen werden.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.

Bremen. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 15. Dezember 1895. (Ges.-Bl. S. 267.)

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Dänemark herrschenden Schweineseuche wird die Einfuhr von lebenden Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Dänemark in das bremische Staatsgebiet verboten.

Oesterreich. Nieder-Oesterreich. Einfuhr von Schweinen ungarischer Provenienz aus Steinbruch. Vom 14. September 1895. (Anzeigebl. d. k. k. Handelsminist. S. 528.)

Mit Rücksicht auf den nunmehr schon seit längerer Zeit bestehenden befriedigenden Gesundheitszustand der zu Steinbruch (Kőbánya) in Ungarn lagernden Schweine ungarischer Provenienz hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. September 1895, Z. 27 320, die Einfuhr von Mastschweinen dieser Provenienz mit einem Minimalgewichte von 120 kg aus Steinbruch nach Niederösterreich gegen Beobachtung der in der hieramtlichen Kundmachung vom 5. Juli 1895, Z. 63 643, hinsichtlich der Zufuhr von Borstenvieh aus Ungarn gegebenen allgemeinen Anordnungen und Einhaltung der mit den hieramtlichen Kundmachungen vom 8. und 20. Juli und 1., 17., 22. und 29. August 1895, Z. 65 444, 69 891, 72 707, 77 999, 79 396 und 82 422, gegebenen speziellen Weisungen wieder gestattet.

Eisenbahnstationen, beziehungsweise Gemeinden, in welche demnach Schweine der in Rede stehenden Provenienz behufs Schlachtung dirigirt werden können, sind: Wien (Ausladestelle: Borstenviehmarkt zu St. Marx), Wiener Neustadt (Ausladestelle: Bahnhof Steinfeld am Borstenviehmarkte) und Mödling (Ausladestelle: Viehrampe), wo sie der in den zitirten Kundmachungen vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Behandlung unterliegen.

Uebertretungen dieser am 16 September 1895 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1892, R.-G.-Bl. Nr. 51, wobei auch die Vorschriften des § 46 des Thierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880, in Anwendung kommen, bestraft.

Italien. Das Königlich italienische Ministerium des Innern hat unter dem 1. d. M. folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Das Verbot der Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung präparirtem Schweinefleisch aus sämmtlichen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn, dem Deutschen Reich, der Schweiz, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nach Italien bleibt in Kraft.

[1]) Veröff. S. 193. — [2]) Desgl. S. 548.

Artikel 2. Das aus einem der vorgenannten Staaten eingeführte Fleisch muß von einem von der kompetenten auswärtigen Lokalbehörde ausgestellten und dem am Abgangsort des Fleisches residirenden oder amtirenden italienischen Konsul oder Konsularagenten visirten Ursprungs- und Gesundheitszeugniß begleitet sein.

Artikel 3. Die Verordnungen vom 11. Februar 1879 (Nr. 4), 6. Mai 1879 (Nr. 13), 29. November 1890 (Nr. 5)[1]), 17. Oktober 1891 (Nr. 2)[2]), 31. August 1892 (Nr. 5)[3]) und 20. August 1895 (Nr. 5)[4]) werden aufgehoben. (R.-A. Nr. 303.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der VI. internationale thierärztliche Kongreß, dessen Programm S. 455 mitgetheilt ist, hat vom 16. bis 21. September d. J. in Bern stattgefunden und über folgende Berathungsgegenstände die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

I. Internationale Thierseuchen-Polizei. (Antrag Berdez):

Der Kongreß beantragt:

a) Die Einrichtung eines internationalen Seuchennachrichtendienstes und die Herausgabe eines internationalen Viehseuchen-Bulletins.

b) Das Gesuch an den hohen Schweizerischen Bundesrath zu richten, es möchte derselbe die Initiativen ergreifen zur Einberufung einer internationalen Konferenz behufs Aufstellung einer Konvention, betreffend den Viehverkehr. (Einstimmig.)

II. Werth des Malleïns als diagnostisches Hülfsmittel bei Rotzverdacht. (Antrag Nocard-Preuße):

a) Das Malleïn ist ein kräftiges Mittel, um die Diagnose des Rotzes in Rotzverdachtsfällen sicher zu stellen.

b) Die systematische Anwendung des Malleïns in Beständen, welche von der Rotzkrankheit heimgesucht sind, ist das beste Mittel zur Ausrottung des Rotzes. (Geringe Mehrheit.)

(Antrag Foth und Gen.):

Die hohen Regierungen werden ersucht, Mittel zur Verfügung zu stellen, um die endgültige Entscheidung der Frage nach der Bedeutung der Malleïneinspritzungen als veterinär-polizeiliche Maßregel auf dem Wege des einwandsfreien Experiments — künstliche Infektion einer Anzahl von Pferden mit der Rotzkrankheit und Behandlung derselben mit Malleïn — herbeizuführen. (Einstimmig.)

III. Bedeutung des Tuberkulins für die Diagnostik der Tuberkulose. (Antrag Bang-Nocard):

Das Tuberkulin ist ein sehr schätzenswerthes Diagnostikum und kann die größten Dienste im Kampfe gegen die Tuberkulose leisten.

Es liegt kein Grund vor, aus Furcht vor einer Verschlimmerung der vorhandenen Krankheit vor seiner allgemeinen Anwendung zu warnen.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, es möchten die Regierungen die Anwendung des Tuberkulins in denjenigen Herden anordnen, in welchen die Tuberkulose festgestellt worden ist. (Große Mehrheit.)

IV. Schutzimpfung gegen den Rauschbrand. (Antrag Kitt):

Der Kongreß betrachtet die von den Herren Arloing Cornevin und Thomas entdeckte Rauschbrand-Schutzimpfung als ein sehr werthvolles prophylaktisches Mittel zur Verminderung der Rauschbrandfälle, welches unter Verhältnissen, in denen für die Entschädigung allenfallsiger Rauschbrandfälle gesorgt ist, sehr wohl durchführbar erscheint. (Einstimmig).

[1]) Veröff. 1890 S. 813. — [2]) Desgl. 1891 S. 752. — [3]) Desgl. 1892 S. 682. — [4]) Desgl. 1895 S. 886.

V. Bekämpfung der Schweineseuchen. (Antrag Zschokke):

Die beiden als Schweineseuche bezw. als Schweinepest bezeichneten Seuchen sind aus praktischen Gründen unter gemeinschaftlichem Namen den staatlich zu bekämpfenden Seuchen einzureichen, der Anzeigepflicht zu unterstellen und in die Seuchenbulletins getrennt vom Stäbchenrothlauf aufzunehmen.

Das weitere Bekämpfungsverfahren wird am besten durch die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Gesetze und lokalen Verhältnisse geregelt. (Große Mehrheit.)

VI. Impfungen gegen den Rothlauf der Schweine. (Antrag Lorenz):

Die Schutzimpfung ist ein unentbehrliches Mittel bei der Bekämpfung des Schweinerothlaufs. (Große Mehrheit).

VII. Impfungen gegen die Tollwuth. (Antrag Pourtalé):

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß alle diejenigen, welche sich mit experimentellen Untersuchungen abgeben, die Thatsachen nachprüfen, welche den Schlüssen des Referenten zu Grunde liegen, um die Einführung der Schutzimpfung gegen die Wuth in den verschiedenen Staaten Europa's anzubahnen.

VIII. Bekämpfung der Lungenseuche. (Antrag Hirzel):

Der Kongreß ist der Meinung, das die ansteckende Lungenseuche des Rindes in ihrer Ausbreitung in kurzer Zeit und vollständig aufgehalten werden kann, wenn bei der Bekämpfung derselben folgende Grundsätze befolgt werden:

a) Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere sind auf immer von dem öffentlichen Verkehr auszuschließen.

b) Bei Ausbruch der Seuche ist es nothwendig, alle verseuchten bezw. der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Thiere zu schlachten.

c) Die obligatorische Fleischbeschau ist überall einzuführen. (Große Mehrheit.)

Zusatz hierzu. (Antrag Arloing):

Die Schutzimpfung gegen die Lungenseuche kann Dienste leisten in denjenigen Seucheherden, in welchen die Bestände häufig erneuert werden und die Wirkung der sanitären Maßregeln durch die bestehenden Verhältnisse mehr oder weniger eingeschränkt wird.

Dabei wurde, ohne daß es zu einer Abstimmung kam, erörtert, daß die Impfung der Lungenseuche nur unter besonderen, von der zuständigen Behörde festgestellten Bedingungen vorgenommen werden, daß Niemand ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Impfstoff verabfolgen und daß der letztere nicht Jedermann anvertraut werden darf.

IX. Verwendung des Fleisches tuberkulöser Thiere. (Antrag Butol und Gen.):

1. Das Fleisch tuberkulöser Thiere ist besonderen Maßregeln zu unterwerfen. (Einstimmig.)

2. Wenn in Ausführung dieser Maßregeln das Fleisch beanstandet werden muß, so sind die betreffenden Besitzer angemessen zu entschädigen, insofern sie sich den sanitären Vorschriften unterzogen haben. (Große Mehrheit.)

3. Das Fleisch wird beanstandet, sobald die tuberkulösen Veränderungen durch ihre Ausdehnung und ihren Charakter dasselbe als schädlich erscheinen lassen. (Desgl.)

4. Das Fleisch ist von jedem Verkehr auszuschließen:

a) Wenn es von einem abgemagerten Thier herrührt. (Einstimmig.)

b) Wenn es ein schlechtes Ansehen besitzt. (Große Mehrheit.)

c) Wenn die tuberkulösen Veränderungen in der Muskulatur angetroffen werden. (Einstimmig).

d) Wenn wesentliche tuberkulöse Veränderungen sich in mehreren Eingeweiden vorfinden. (Große Mehrheit.)

5. Es ist wünschenswerth, daß das als genießbar erklärte tuberkulöse Fleisch unter Angabe des Ursprungs in besonderen Lokalen zum Verkaufe gebracht wird resp. nachdem dasselbe einer wirksamen Desinfektion unterworfen worden ist.

6. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die Aufstellung von Sterilisirungsapparaten von Seiten der Regierungen möglichst gefördert werde.

Allgemeine Schlußfolgerung.

Der Kongreß macht die Regierungen der offiziell vertretenen Staaten auf die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der obligatorischen Fleischbeschau aufmerksam. (Einstimmig.)

(Antrag Trasbot):

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, es möchte in jedem Lande eine Kommission eingesetzt werden mit dem Auftrage, diejenigen Fälle klar zu bezeichnen, in welchen die Inspektoren der öffentlichen und privaten Schlächtereien das Fleisch gänzlich freigegeben resp. theilweise oder gänzlich beanstanden sollen, wenn bei der Sektion die Tuberkulose festgestellt worden ist. (Große Mehrheit.)

X. Vereinheitlichung der anatomischen Nomenklatur.

Die Beschlüsse der betr. Kommission lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß der für die Mediziner maßgebende Nomenclatur anatomicus (His), welcher im Anfang d. J. veröffentlicht wurde, auch für die Veterinär-Anatomie maßgebend sein soll Die Namen sollen durch eine unter den anwesenden deutschen, französischen und belgischen Veterinär-Anatomen gewählte Kommission, soweit dieses erforderlich erscheint, den Bedürfnissen der Veterinär-Anatomie angepaßt und das Resultat in einer Zusammenkunft der Kommissionsmitglieder ein Jahr von dem nächsten internationalen thierärztlichen Kongreß endgültig festgestellt werden.

Der nächste internationale thierärztliche Kongreß soll im Jahre 1899 in Baden-Baden stattfinden. Die Organisation desselben wird den badischen Mitgliedern des Berner Kongresses mit der Ermächtigung übertragen, erforderlichen Falles weitere Mitglieder beizuziehen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		November							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,32	30,33	30,34	30,34	.	30,34	30,32	30,33
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,75	30,83	30,84	30,85	.	30,86	30,74	30,82
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,48	31,49	31,49	31,51	.	31,51	31,45	31,48
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,41	30,41	30,41	.	30,42	30,39	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,044	515,014	515,014	515,014	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr.				
	bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von			
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,0	—	2,9	4,5	7,3	9,9	8,0	—	7,1	8,2	9,1	9,7
München. Hygienisches Institut . .	−3,2	.	.	.	.	.	8,5	10,2	8,2	9,0	10,3	11,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

50. Woche vom 8. bis 14. Dezember 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthlin	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	72	2	37	15	17,4	25,7	—	—	2	—	—	2	8	1	1	1	24	—
† Altona	158 782	79	2	57	21	18,7	23,7	—	—	—	—	2	5	7	5	2	2	37	1
† Augsburg	84 544	36	3	36	7	22,1	28,2	—	—	—	1	—	6	3	5	—	—	21	—
† Barmen	128 129	73	1	38	8	15,4	21,0	1	—	3	1	—	8	9	2	—	—	14	—
† Berlin	1 820 340	803	28	670	190	19,1	24,2	12	22	33	2	4	84	85	20	2	2	389	19
† Beuthen	46 457	32	1	15	3	16,8	29,7	1	—	1	—	—	1	1	2	2	2	9	—
† Bielefeld	44 552	27	1	14	5	16,3	20,4	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	7	—
† Bochum	53 866	40	1	18	6	17,4	26,3	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	13	—
† Bonn	43 302	31	4	14[2]	2	16,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	10	1
† Brandenburg	42 116	31	3	25	12	30,9	27,0	1	—	2	—	—	1	3	2	1	1	16	—
† Braunschweig	115 599	60	2	46	13	20,7	23,6	—	—	1	—	—	7	6	6	2	2	23	3
† Bremen	137 616	56	1	47[3]	11	17,8[3]	20,2	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	31	1
† Breslau	367 769	252	18	164[4]	39	23,2[4]	29,9	—	12	8	—	—	24	29	11	1	1	77	3
Bromberg	46 079	29	3	15	2	16,9	23,6	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	8	—
Charlottenburg	108 475	76	2	45	14	21,6	24,9	—	—	1	—	—	2	9	3	1	1	28	2
† Chemnitz	164 744	123	1	77	38	24,3	31,2	1	2	6	—	1	7	7	1	—	—	50	2
† Danzig	125 412	69	5	65	16	27,0	27,4	—	1	—	1	—	3	6	7	5	5	45	2
† Darmstadt	61 069	37	—	16	8	13,6	20,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	1
† Dessau	40 974	33	1	8	1	10,2	23,9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	—
† Dortmund	99 957	80	—	34	9	17,7	25,0	1	1	—	—	—	4	7	1	—	—	19	1
† Dresden	317 817	169	12	122[5]	34	20,0[5]	23,5	1	—	4	—	1	21	10	7	1	1	73	5
† Düsseldorf	171 638	121	1	53	13	16,1	22,7	—	1	2	—	1	10	4	3	—	—	29	3
† Duisburg	76 069	56	1	20	6	14,8	24,8	1	—	—	1	—	3	2	2	1	1	10	1
† Elberfeld	141 189	102	5	40	15	14,7	21,5	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	25	—
† Elbing	44 601	35	—	21	6	24,5	29,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1
† Erfurt	85 170	44	4	23	7	14,0	22,5	1	—	3	—	—	1	2	2	2	1	13	1
† Essen	91 209	59	3	39	8	22,2	25,6	—	—	—	5	—	6	12	2	—	—	12	2
† Flensburg	40 176	16	3	8	3	10,4	23,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	6	—
† Frankfurt a. M.	223 125	101	2	64	13	14,9	19,3	4	2	—	—	1	13	7	1	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	57 255	28	1	19	5	17,3	27,0	—	—	2	—	—	—	1	4	2	2	12	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	23	1	20	6	20,7	27,6	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	1
† Gera	44 590	28	1	17	9	19,8	29,0	—	—	2	—	—	2	2	6	3	3	4	1
† M.-Gladbach	54 578	32	2	26	8	24,8	25,0	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	14	—
† Görlitz	68 034	31	1	20	4	15,2	26,3	5	—	1	—	—	1	5	2	—	—	6	—
† Hagen	40 758	21	2	13	5	16,6	24,6	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	5	—
† Halle	119 203	78	7	41[6]	11	17,9[6]	24,3	—	1	4	—	2	6	7	—	—	—	17	4
† Hamburg	655 039	399	13	187	55	14,8	25,1	3	4	—	1	1	21	21	7	1	1	119	10
† Hannover	198 581	119	4	50	11	13,1	20,9	—	—	—	—	—	8	12	—	—	—	28	2
† Harburg	43 111	28	3	18	7	21,7	21,0	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16	1
† Kaiserslautern	42 180	28	—	11	5	13,6	20,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	85 252	40	2	24	7	14,6	19,6	1	—	1	—	—	6	1	2	—	—	10	3
† Kassel	80 172	51	2	26	2	16,9	19,9	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	16	—
† Kiel	85 181	56	4	25	9	15,3	22,8	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	14	1
† Köln	320 406	222	2	115	36	18,7	25,7	—	1	2	—	—	15	13	5	1	1	76	3
† Königsberg i. Pr.	171 305	99	—	97	11	29,4	30,2	—	5	2	—	—	8	20	2	1	—	55	5
Königshütte	40 563	55	2	11	3	14,1	28,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1
† Kottbus	41 846	19	1	9	1	11,2	25,9	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	5	—
† Krefeld	119 254	61	2	37	20	16,1	23,9	—	—	2	—	—	2	8	4	2	2	19	2
† Leipzig	414 023	261	12	131	29	16,5	22,7	3	4	6	—	1	15	11	5	1	1	83	3
† Liegnitz	50 105	30	1	16	4	16,6	30,4	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	12	—
† Lübeck	71 097	35	2	23	6	16,8	21,0	3	—	1	—	—	2	2	2	—	—	12	1
† Magdeburg	241 389	151	5	77	28	16,6	26,5	—	—	3	2	1	7	19	5	—	—	38	2
† Mainz	77 321	36	4	27	7	18,2	22,5	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	19	—
† Mannheim	95 361	58	2	20	9	10,9	21,4	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	11	2
† Metz	65 791	29	1	16	3	12,6	21,4	3	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	83 433	49	3	31	11	19,3	23,9[1]	7	—	—	—	—	2	6	2	2	2	14	—
† München	413 770	268	5	164	53	20,6	28,2	7	2	5	1	—	13	12	21	2	2	98	5
† Münster	54 180	27	3	24	5	23,0	24,5	—	—	—	1	—	3	2	1	—	—	17	—
† Nürnberg	167 982	114	3	56	19	17,3	26,1	—	1	1	1	1	11	7	3	1	1	27	4
† Osnabrück	43 623	20	1	10	4	11,9	22,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,0‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,4‰. — [4]) Desgl. 157 = 22,2‰. — [5]) Desgl. 109 = 17,8‰. — [6]) Desgl. 33 = 14,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	37	1	18	5	18,4	25,2	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	9	2
† Posen	70 828	47	—	32	6	23,5	29,1	2	3	1	—	—	—	5	—	—	—	20	1
† Potsdam	57 104	23	—	9	4	8,2	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	—
† Remscheid	46 224	33	1	17	5	19,1	21,2	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	8	2
Rixdorf	47 541	48	1	29	10	31,7	32,3[1]	2	2	1	—	—	2	9	1	1	1	11	1
† Rostock	49 043	32	1	26	4	27,6	20,4	—	—	1	—	1	2	6	—	—	—	16	—
Schöneberg . . .	40 500	44	2	12	5	15,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	6	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	37	2	15	5	13,5	23,2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	10	1
† Stettin	131 523	87	1	59	17	23,3	25,8	—	2	1	—	—	7	12	1	—	—	34	2
† Straßburg i. E. .	134 056	70	2	31	5	12,0	25,7	—	1	1	—	—	3	4	3	3	3	19	—
† Stuttgart	135 594	57	5	38	3	14,6	20,2	—	—	1	—	—	10	1	—	—	—	25	1
† Wiesbaden . . .	73 117	34	1	18	5	12,8	19,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	1
† Würzburg	66 567	40	1	25[3]	7	19,5[3]	25,5	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	13	—
† Zwickau	51 347	30	—	17	5	17,2	27,7	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	12	—

Woche vom 8. bis 14. Dezember 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	455 013	277	9	145	35	16,6	.	—	—	4	2	—	15	28	10	—	—	78	8
Antwerpen bis 7. Dezbr.	262 065	135	8	106	26	21,0	.	—	—	2	2	1	11	18	7	.	.	58	7
Brünn bis 7. Dezbr. .	100 210	44	2	48	5	24,9	.	—	5	—	—	—	4	9	5	.	.	24	1
Brüssel	187 924	92	7	67	12	18,5	.	—	1	1	—	—	9	7	6	.	.	43	—
Budapest bis 30. Novbr.	566 022	362	11	257	60	23,6	.	13	4	6	3	—	34	46	13	.	.	125	13
Christiania	174 717	42	2	33	6	9,8	.	1	—	—	—	1	7	—	—	.	.	24	—
Edinburg	273 535	146	.	81	13	15,4	.	—	1	—	2	.	8	1	—	.	.	69	.
Glasgow	695 876	390	.	255	.	19,1	.	5	5	2	.	.	.	15	7	.	.	221	.
Kopenhagen	333 714	165	5	109	31	17,0	.	—	—	—	3	—	19	15	2	.	.	56	14
Krakau bis 7. Dezbr. .	79 336	44	3	45	8	29,5	.	—	2	1	—	—	10	4	3	3	1	23	2
Lemberg bis 7. Dezbr. .	135 908	58	8	81	16	31,0	.	—	1	—	—	—	26	15	3	.	.	38	4
London	4 392 346	2219	.	1477	325	17,5	.	96	19	67	21	6	130	129	27	—	—	909	73
Lyon bis 29. Novbr. . .	438 077	150	16	153	8	18,2	.	—	—	1	—	2	30	31	4	—	—	82	3
Moskau bis 7. Dezbr. .	753 469	.	25	419	120	28,9	.	1	7	10	10	1	67	13	19	.	.	291	.
New York bis 30. Novbr.	1 901 995	1022	62	683	131	18,7	.	14	1	34	8	4	101	146	22	.	.	304	49
Odessa	343 500	.	7	131	31	19,8	.	1	—	2	4	1	13	5	5	5	3	96	4
Paris	2 424 705	1083	79	944	114	20,2	.	17	1	12	7	2	190	118	36	—	—	520	41
Petersburg bis 30. Novbr.	954 400	614	23	476	149	25,9	.	10	9	13	20	2	60	26	46	.	.	290	.
Prag und Vororte . .	358 227	189	16	119	21	17,3	.	—	1	1	3	2	27	16	1	.	.	64	4
Rom bis 2. Novbr. . .	465 136	196	18	164	16	18,3	.	—	—	1	4	2	18	17	23	.	.	94	5
Stockholm bis 7. Dezbr. .	259 304	149	4	89	19	17,9	.	—	4	—	—	—	9	8	8	1	1	51	9
Triest	160 825	81	11	92	20	32,0	.	—	—	8	—	—	10	21	2	2	—	51	—
Venedig bis 7. Dezbr. .	159 895	67	6	62	18	20,0	.	3	—	—	—	—	5	8	5	.	.	40	1
Warschau bis 7. Dezbr. .	535 968	438	21	229	51	22,2	.	5	8	8	4	2	28	37	11	.	.	120	6
Wien	1 495 764	904	51	618	164	21,5	.	28	14	12	2	1	95	104	35	—	—	311	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 447 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Dezember 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (2)	3	3	1	6	1	1
Scharlach	19 (6)	7 (4)	5	—	6	1 (2)	2 (3)
Diphtherie	45 (13)	14 (3)	7	12	2	8 (1)	10
Croup	1	1	—	2 (1)	1	—	—
Unterleibstyphus . .	5 (2)	3	2	— (1)	—	3	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	1
Rose	16 (2)	6 (1)	2	—	4	3	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59 (1)	28	16	19	39	16	61 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27 (12)	26 (3)	9 (2)	4	15 (2)	2	7 (1)
Lungenschwindsucht .	51 (25)	14 (9)	11 (3)	2	14 (2)	6 (7)	16 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57 (7)	36 (2)	13	9 (1)	37 (1)	10	31 (1)
Akuter Darmkatarrh .	6 (2)	7 (1)	—	2	10	1	2
Chron. Alkoholismus	23 (1)	3	—	2	—	2	9 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	20	12	4	7	23	8	9
And. rheumat. Krankh.	34	17	7	9	26	7	14
Verletzungen	81 (4)	80 (2)	26	18	59 (2)	11 (1)	61 (2)
Alle übrigen Krankh.	580 (66)	313(10)	95 (5)	106 (9)	239(13)	92(12)	295(29)
Summe	1048(146)	570(35)	200(10)	193(12)	481(20)	171(23)	529(44)
Verbliebener Bestand	4806[8]	1908	823	680	1624	810	2792

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	8./12.-14./12.	9	91	4) 75	4)128	5
" Breslau . . .	desgl.	—	27	52	40	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	5	—	5	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	12	25	2	35	1
" Arnsberg . .	desgl.	29	179	30	99	—
" Aurich . . .	desgl.	—	1	8	18	—
" Düsseldorf . .	desgl.	37	277	36	136	7
" Erfurt . . .	desgl.	7	10	25	25	3
" Hannover . .	desgl	6	38	19	28	—
" Hildesheim . .	desgl.	2	172	6	35	1
" Königsberg .	desgl.	34	64	48	37	1
" Lüneburg . .	desgl.	7	17	8	8	1
" Marienwerder	desgl.	12	30	36	32	2
" Minden . . .	desgl.	10	—	6	76	3
" Münster . . .	desgl.	—	32	1	38	—
" Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
" Posen . . .	desgl.	9	46	69	64	4
" Schleswig[7] .	desgl.	35	103	26	64	3
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	10	2	6	15	—
" Stettin . . .	desgl.	9	83	19	40	3
" Stralsund . .	desgl.	3	1	3	4	—
" Trier . . .	desgl.	3	65	—	15	—
" Wiesbaden . .	desgl.	8	54	37	70	3
Stadt München . .	desgl.	3	381	41	5) 48	3
" Nürnberg . .	desgl.	2	—	10	5) 17	2
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	6) 1	31	18	2
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	1	1	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	21	4	3	—
Hamburg . . .	desgl.	11	41	14	5) 30	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 18,0‰. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [7]) Die Berichte aus Husum, Glückstadt und Neumünster fehlen. — [8]) Die Nachweise aus dem Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Dezember 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Dezember	2,6	—	739,3	744,5	747,2	98	84	87	7,1	NW	6
	9. "	3,1	0,6	751,4	754,0	752,1	96	86	92	1,9	NW	5
	10. "	6,7	0,5	747,2	747,7	749,0	98	90	88	5,3	WNW	3
	11. "	5,5	3,3	750,8	755,6	758,3	85	74	88	1,8	NNW	3
	12. "	4,3	0,6	758,6	755,7	751,0	82	68	85	—	SW	2
	13. "	2,8	0,5	738,9	735,7	740,3	83	93	94	—	S	4
	14. "	2,1	— 0,7	743,6	.	.	89	91	94	0,8	SO	2
München	8. Dezember	0,1	— 2,6	709,5	712,4	715,9	90	85	78	0,8	SW	7,0
	9. "	0,2	— 4,3	720,3	719,6	718,1	75	56	66	0,2	SW	5,5
	10 "	7,8	— 1,4	715,1	714,0	714,2	82	70	72	5,9	W	5,7
	11. "	6,4	0,1	717,5	718,3	719,0	91	69	92	—	W	2,6
	12. "	2,8	— 2,8	717,6	715,5	713,4	96	91	96	—	SW	0,7
	13. "	5,6	— 1,4	696,8	701,4	704,8	83	79	83	1,7	SW	3,0
	14. "	1,9	— 1,3	703,7	704,8	707,8	87	85	92	4,0	W	4,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)
Soeben erschien:

Das Mikroskop und seine Anwendung
von **Prof. Dr. Leopold Dippel.**

Zweiter Theil. **Anwendung des Mikroskopes auf die Histiologie der Gewächse.** Zweite umgearbeitete Auflage.
Erste Abtheilung. Mit 302 Holzstichen und drei Tafeln in Farbendruck, gr. 8. geh. Preis 24 Mark.
Früher erschien: Erster Theil. **Handbuch der allgemeinen Mikroskopie.** Zweite umgearbeitete Auflage. Mit Holzstichen und einer Tafel in Farbendruck. gr. 8. geh. Preis 34 Mark.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor der Medicin und Krankenhaus-Direktor in Hamburg.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Zweite vermehrte Auflage.
Preis elegant in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erscheint:

Medizinal-statistische Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Dritter Band, Heft 1. Preis M. 3,—.
Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" für M. 2,40.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1894. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1889, 1890 und 1891. Berichterstatter: Kreisphysikus Dr. Engelmann.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

theilt habe, so sei dies zwar richtig und auch als strafmildernd anzusehen, widerlege aber nicht, daß das Publikum über die Qualität der Waare, die nur anscheinend abnorm billig gewesen sei, getäuscht werden sollte und getäuscht worden sei. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

15. Landgericht Bochum. Urtheil vom 1. Juni 1894 wider den Metzgermeister R. zu L. — Der Angeklagte hat nach seiner eigenen Angabe der von ihm hergestellten Wurst Mehl zugesetzt und zwar gab er an, einer Fleischmasse von 60 bis 70 Pfund etwa 2 Pfund Kartoffelmehl beigemischt zu haben. Zu diesem Verfahren hielt sich R. berechtigt, weil einerseits in dortiger Gegend alle Metzger Mehl zur Wurst nehmen, das Publikum andere Wurst auch garnicht kenne und wolle, andererseits der Mehlzusatz zum Binden der Fleischmasse nothwendig sei, zumal er nur alte Kühe verwurste, deren Fleisch ohne Mehlzusatz sich nicht gut binde. Endlich bekundete R., den Preis für die Wurst so niedrig gestellt zu haben, daß der Käufer nicht erwarten und annehmen konnte, dafür eine Fleischwurst zu erhalten. Die Beweisaufnahme ergab dagegen, daß R. seiner Wurst mindestens 5 bis 6% Mehl zugesetzt hat. Er war sich dessen auch voll bewußt gewesen, da er nach Aussagen der Zeugen Sch. und L., obwohl diese bei der Wurstbereitung schon 5% Mehl zugesetzt hatten, entgegen ihrem Abrathen noch etwa die gleiche Menge zuschüttete.

Es fragt sich daher, ob in dem Mehlzusatz in dem festgestellten Verhältniß eine Verfälschung liegt.

Die Gutachten gehen über die Nothwendigkeit des Mehlzusatzes überhaupt auseinander.

Der Sachverständige J., Vorsteher und Leiter einer großen Wurstfabrik, erklärt den Mehlzusatz für unerlaubt und unnöthig, da als Bindemittel bei Verwendung trockenen Fleisches der Zusatz von Schweinefleisch, unter Umständen von Kalbfleisch, denselben Erfolg biete, als der Mehlzusatz mit dem Unterschiede, daß durch den Mehlzusatz infolge der Fähigkeit des Mehls, in hohem Grade Wasser anzunehmen, die Gewichtsvermehrung der Wurstmasse eine erheblich größere sei, als bei Fleischzusatz. Er schätzt die Vermehrung bei Zusatz von 5% Mehl auf 60% der Masse.

Der Sachverständige K. erachtet den Zusatz von Mehl insbesondere bei Verwursten von nassem, von mit Schlempe gefütterten Kühen herrührendem Fleisch für erlaubt und nothwendig.

Als äußerste Grenze des erlaubten Zusatzes bezeichnet er die Menge von 2 bis 3 Pfund Mehl auf 100 Pfund Wurstmasse.

Mit Rücksicht darauf, daß beide Sachverständige darüber einig sind, daß in hiesiger Gegend das Publikum an einen geringen Zusatz von Mehl zur Wurst gewöhnt ist und denselben als erlaubt betrachtet, hat der Gerichtshof sich dem Gutachten des Metzgers K. angeschlossen und es für erlaubt erachtet, daß der Wurstmasse 2 bis 3% Mehl zugesetzt werden.

Da Angeklagter 5 bis 6% Mehl zugesetzt hat, ist die erlaubte Grenze von ihm ganz erheblich überschritten.

Durch den Mehlzusatz in solcher Menge erhält die Wurstmasse einmal eine erhebliche Gewichtsvermehrung, andererseits ein besseres Aussehen, insofern als beim Anschnitt sich eine glättere Schnittfläche erzielen läßt, als bei reinen Fleischwürsten. Der Angeklagte hat in Kenntniß dieser beiden Thatsachen zweifellos die Absicht gehabt, durch den Zusatz von Mehl eine Gewichtsvermehrung und ein besseres Aussehen der Wurst und in zweiter Linie einen Gewinn zu erzielen.

Die Behauptung R.'s, daß der Käufer mit Rücksicht auf den niedrigen Preis garnicht erwartet habe und habe erwarten können, reine Fleischwurst zu erhalten, wurde ebenfalls durch J. widerlegt, da derselbe bekundete, reine Fleischwurst für denselben Preis wie der Angeklagte zu verkaufen und nur für Leber- und Blutwurst etwas mehr zu nehmen. R. hatte sich daher eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde, wegen einer Uebertretung des § 11 l. c. schon vorbestraft, zu 200 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 16. Oberlandesgericht Dresden. Urtheil vom 19. Juni 1893 wider den Fleischermeister Karl Hermann H. zu L. (Annalen Bd. XV S. 122.)

Gründe:

Der Angeklagte ist in den vorigen Instanzen der Uebertretung gegen § 367[7] St.-G.-B. für schuldig erachtet worden, weil er verfälschte Eßwaaren feil gehalten und verkauft habe.

Es ist festgestellt, daß er im Juli 1892 in seiner Fleischerei zu L. Knackwürste aus frischem gesunden Fleisch mittlerer Güte hergestellt und leicht geräuchert, denselben jedoch, um ihnen den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, eine Wursttinktur beigemischt hat, wodurch den Würsten eine intensiv rothe Farbe und damit ein frisches Ansehen verliehen worden ist.

Wenn die vorige Instanz in der Beimischung jener Wursttinktur zu den von dem Angeklagten auch feil gehaltenen und zum Theil verkauften Würsten die Verfälschung einer Eßwaare im Sinne des angezogenen Strafgesetzes gefunden hat, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken.

Denn verfälscht ist eine Eßwaare, wenn ihr fremde Stoffe beigemischt sind, welche naturgemäß zu derselben nicht gehören. Eine solche Verfälschung ist namentlich dann anzunehmen, wenn dadurch die Waare mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. V S. 178.) Diese Merkmale der Verfälschung sind aber im vorliegenden Falle gegeben, insofern die vorige Instanz auf Grund sachverständiger Begutachtung für erwiesen angesehen hat, theils, daß die ordnungsmäßigen Bestandtheile der Knackwurst nur Fleisch, Fett und Gewürz seien, dagegen der Zusatz von Färbemitteln, selbst wenn sie an sich nicht gesundheitsschädlich sind, zur Knackwurstbereitung nicht gehöre und deshalb unstatthaft sei, theils, daß das Rothfärben der Wurst das Grauwerden derselben, welches häufig die Folge der Minderwerthigkeit des Fleisches an sich und bei jedem Fleisch die Folge des eingetretenen Zersetzungsprozesses sei, verhindern und der Wurst den ihrem Wesen nicht oder nicht mehr entsprechenden Anschein guten, frischen Fleisches geben solle.

Demnächst sind auch die Einwendungen der Revision gegen die Zulänglichkeit des subjektiven Thatbestandes unbegründet.

Die vorige Instanz stellt ausdrücklich fest, nicht nur, daß der Angeklagte die Verfälschung der Wurst vorsätzlich begangen, weil er derselben den ihr fremden Stoff der Wursttinktur zusetzte, obwohl er als gelernter Fleischer wußte, daß letztere keinen ordnungsmäßigen Bestandtheil der Knackwurst bilde, sondern auch, daß er der Wurst den Anschein besserer Beschaffenheit absichtlich gegeben und sie so feilgehalten habe. Hiernach wurden alle Thatbestandsmerkmale der Verfälschung einer Eßwaare von dem rechtswidrigen Willen des Angeklagten umfaßt. Das Bewußtsein, daß die von ihm gefärbte Wurst eine verfälschte Eßwaare darstelle, brauchte er bei dem Feilhalten und Verkauf derselben nicht zu besitzen. Vielmehr genügt das Bewußtsein, daß er die Wurst gefärbt habe, da zur Erfüllung des rechtswidrigen Vorsatzes das Bewußtsein, ein Strafgesetz zu übertreten, nicht erforderlich ist.

Mit obigen Feststellungen steht auch die weitere Annahme der vorigen Instanz, daß der Angeklagte die Wurstfärbung, weil sie bei gewissen Fleischern üblich sei, für zulässig gehalten habe, nicht in Widerspruch. Denn dieser Irrthum bezieht sich nicht auf eine zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Thatsache, sondern lediglich auf den Inhalt und Sinn des Strafgesetzes und vermag daher eine strafausschließende Wirkung nach § 59 St.-G.-B. nicht zu äußern.

Daß aber nach allgemein hergebrachtem Gebrauch die Rothfärbung der Wurst gestattet sei, welchenfalls der rechtswidrige Wille in Frage gestellt werden würde, ist von der vorigen Instanz nicht für erwiesen angesehen worden.

Hessen. 17. Oberlandesgericht Darmstadt. Urtheil vom 14. Juli 1893 und Landgericht Gießen. Urtheil vom 20. Oktober 1893 wider die Metzgermeister Schr., S., E., K., B., H., Schl., Kr., sämmtlich zu G. — Das Oberlandesgericht erklärte die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Gießen vom 7. Februar 1893 für theilweise begründet, hob dieses Urtheil nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen theilweise auf, nämlich insoweit die Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 10 2 N.-M.-G. schuldig erklärt und zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt worden waren, und verwies die Sache insoweit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils lauten:

Durch Urtheil des Schöffengerichts Gießen vom 14. Oktober 1892 waren sämmtliche Angeklagte des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, sodann Schr., S., E., K. auch des Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 nicht schuldig erklärt, dagegen B., H., Schl. und Kr. des Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von je 15 ℳ eventuell 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Das Landgericht Gießen hat durch sein Urtheil vom 7. Februar 1893 der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgegeben, sämmtliche acht Angeklagte des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 schuldig erklärt und jeden zu einer Geldstrafe von 50 ℳ eventuell zehn Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil wurde noch am 7. Februar 1893 durch Rechtsanwalt Dr. J. zu Gießen für sämmtliche Angeklagte Revision eingelegt, und nachdem dasselbe diesen am 2. Mai 1893 zugestellt worden war, wurden die Revisionsanträge nebst Begründung am 9. nämlichen Monats durch Schriftsatz des genannten Anwalts bei dem Landgericht eingereicht. Die Formalien sind somit gewahrt.

In der schriftlichen Revisionsbegründung wurde behauptet, das Urtheil beruhe auf einer Verletzung des Gesetzes, indem der festgestellte Sachverhalt den Thatbestand des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht erfülle, und die in dem Urtheile diesbezüglich enthaltenen Ausführungen rechtsirrthümliche seien. Der Antrag ging dahin, das Urtheil aufzuheben, die Angeklagten freizusprechen eventuell in die Instanz zurückzuverweisen.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht am 7. Juli 1893 erklärte Rechtsanwalt Dr. J., er stelle nur Anträge für Schr., S., E. und K., und zwar in der bereits soeben erwähnten Richtung, wobei derselbe im Wesentlichen Folgendes ausführte:

1. Es seien Plakate ausgehängt gewesen des Inhalts, daß Stärkemehl der Wurst zugesetzt sei; ein Verfälschen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr habe also nicht stattgefunden.

2. Einen Verkauf dieser so hergestellten Wurst, zu dessen Strafbarkeit nur das Verschweigen dieses Umstandes erfordert werde, habe das Landgericht nicht als erwiesen angesehen, und rücksichtlich des Feilhaltens mangele die Feststellung, daß dasselbe unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden habe.

Somit seien mit Unrecht die Angeklagten sowohl des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1, als auch Ziffer 2 schuldig erklärt worden, sei dies aber selbst nur in der einen Richtung der Fall, so müsse eine Zurückverweisung eintreten, weil die angeblichen Gesetzesverletzungen als eine einzige Handlung aufgefaßt worden seien, jedenfalls aber eine Aenderung der Strafe einzutreten habe.

Die Staatsanwaltschaft nahm den Antrag, die Revision als unbegründet abzuweisen und die Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurtheilen. Hierbei entgegnete dieselbe im Wesentlichen Folgendes:

Die Plakate seien mangelhaft und nicht geeignet gewesen, das Publikum genügend zu belehren und aufzuklären; festgestellt sei, daß zum Zweck der Täuschung sowohl die Anfertigung, als auch das Feilhalten stattgefunden habe, sodann sei die Wurst als Fleischwurst beschlagnahmt worden, also habe auch ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden; werde aber auch das Letztere nicht angenommen, so könne doch nicht eine Aufhebung des Urtheils seinem ganzen Inhalte nach erfolgen.

Was nun die Sache selbst und zunächst den Angriff gegen das Urtheil aus § 10 Ziffer 1 betrifft, so hat das Landgericht Folgendes als erwiesen angenommen:

Zu Gießen werde im redlichen Verkehr unter Fleischwurst nur ein Gemenge von Fleisch und Gewürz verstanden; bei dieser Mischung komme der Stärkegehalt aus dem Gewürz und erreiche nie ein Prozent; solche Wurst dürfe an Wasser nur das in den Fleischtheilen gebundene sowie dasjenige enthalten, welches zur Glättung des Wurstteigs vor der Füllung verwendet werde; überflüssig und unzulässig aber sei der Wassergehalt, der nach eigener Angabe der Angeklagten dem Stärkemehl zum Aufweichen beigemischt werde und mit dem Stärkemehl in die Wurst gelange; der Stärkemehlzusatz erhöhe den Wassergehalt noch dadurch, daß er den bei dem Sieden der Wurst sonst nach außen entweichenden überflüssigen Theil Wasser auffauge und festhalte; gerade schlechtgemästetes, geringwerthiges Fleisch enthalte aber das meiste Wasser; dieses würde ohne Stärkemehlzusatz bei dem Sieden aus den Fleischtheilen ausscheiden und solche trocken, in unscheinbarer Farbe sowie in schlechter Verbindung zurücklassen, da nun die sämmtlichen Angeklagten behauptet hätten, den Stärkemehlkleister nur geringem, von schlecht gemästeten Schweinen herrührendem Fleische zugesetzt zu haben, so führe dies zur Feststellung, daß dieselben die von ihnen hergestellte und zum Verkaufe bestimmte Wurst zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht haben, indem sie diesem Nahrungsmittel, welches aus geringem Fleisch bestanden habe und ohne jenen Zusatz sich in Farbe, Geschmack, Ansehen als geringwerthiges Erzeugniß für Jedermann erwiesen haben würde, absichtlich Ansehen und Geschmack bester Wurst gegeben hätten.

Ebenso sei erwiesen die Absicht der unzulässigen Vermehrung des Gewichts der Wurstmenge durch Zusatz von Stärke und Wasser, sowie die Kenntniß der Gewichtsvermehrung auf Grund professionsmäßiger Erfahrung und das Erstreben dieser Vermehrung als Geschäftsvortheil.

Wenn Schr., S., E. und K. selbst durch Anschläge im Laden bekannt gegeben haben sollten, daß sie einen geringen Prozentsatz Stärke beigemischt hätten, so sei eine solche Kundgebung nicht geeignet, genügende Aufklärung zu verschaffen; übrigens sei nicht einmal erwiesen, daß auch nur ein Angeklagter die Ankündigung soweit sichtbar gemacht habe, daß die Absicht, solche Jedermann kund zu geben, entnommen werden könne.

Hiernach erachtete das Landgericht das Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 für erwiesen.

Nach Absicht des Oberlandesgerichts ist in diesen Feststellungen ein Rechtsirrthum nicht zu finden, denn die nach dem Gesetze erforderlichen Merkmale des Vergehens im Sinne des § 10 Ziffer 1 liegen inhaltlich derselben vor, nämlich Verfälschung eines Nahrungsmittels, und zwar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Die erste Revisionsbeschwerde ist somit unbegründet.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Beschwerdegrund.

Das Landgericht hat als zugestanden und sonst erwiesen angesehen, „daß die mit Wasser und Stärke thatsächlich in ihrer richtigen Beschaffenheit veränderte und mit dem Anschein guter Beschaffenheit künstlich ausgestattete, d. h. verfälschte Wurst als Fleischwurst, was sie nicht war, also unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung wissentlich von den Angeklagten feilgehalten worden ist."

Um deßwillen erachtete es die Anklage aus § 10 Ziffer 2 begründet.

Dortselbst ist abgehandelt der wissentliche Verkauf verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses

Umstandes, sowie das wissentliche Feilhalten verfälschter Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

Einen Verkauf hat das Landgericht selbst nicht als erwiesen angesehen. Bei einem solchen würde zur Strafbarkeit genügen das Verschweigen der Verfälschung. Bei dem Feilhalten dagegen wird eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung erfordert, wenn von einem strafbaren Feilhalten aus § 10 Ziffer 2 des erwähnten Gesetzes gesprochen werden soll. Unter dieser Bezeichnung wird aber eine bestimmte positive Angabe verstanden, also in Anwendung auf vorliegenden Fall etwa des Inhalts, daß die Wurst reine Fleischwurst ohne Stärkemehlzusatz sei. Bei dem Feilhalten genügt das bloße Verschweigen nicht im Hinblick auf die Möglichkeit, daß einem Kauflustigen gegenüber die Pflicht zur Angabe der Wahrheit noch erfüllt werden kann. In dem landgerichtlichen Urtheile fehlt nun aber eine genügende Feststellung der Thatsache, in welcher die zur Täuschung geeignete positive Angabe enthalten sein soll. Denn in den oben hervorgehobenen landgerichtlichen Erwägungen ist dieselbe nicht zu finden. Das Nämliche gilt bezüglich des seitens der Staatsanwaltschaft erwähnten Umstandes, daß durch Dr. Bl. als Vertreter des chemischen Untersuchungsamtes „Proben von Fleischwurst" entnommen worden seien. Es fehlt z. B. an der Feststellung, daß eine Probe unverfälschter Fleischwurst verlangt und als solche die verfälschte bezeichnet worden sei. Die Verurtheilung aus Ziffer 2 ist also nicht genügend motivirt, und um deßwillen die zweite Beschwerde begründet.

Das Landgericht hat die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 schuldig erklärt, das Verfälschen und Feilhalten als eine einheitliche That bezeichnet, nur eine Strafe ausgesprochen, und bei deren Zumessung einzig und allein die Verfälschung hervorgehoben. Da es sich um Verletzung von einander verschiedener Rechtsnormen durch verschiedene Handlungen, sowie um Geldstrafe handelt, so hätte gemäß § 78 des St.-G.-B. auf zwei Geldstrafen erkannt werden müssen.

Hiernach ist das landgerichtliche Urtheil zwar nicht im Ganzen, wohl aber theilweise aufzuheben unter Zurückverweisung an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung. In dieser ist darüber zu befinden, ob die oben erwähnte Feststellung der Merkmale strafbaren Feilhaltens aus § 10 Ziffer 2 gelingt, oder etwa nur eine Zuwiderhandlung gegen § 367 Abs. 7 des St.-G.-B. vorliegt und ist auf getrennte Strafe zu erkennen, welche jedoch nicht zum Nachtheil der Angeklagten auf einen höheren Betrag als zusammen 50 ℳ sich belaufen darf.

Die beschränkte Aufhebung der landgerichtlichen Feststellungen rechtfertigt sich aus § 393 der St.-P.-O.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Gießen am 20. Oktober 1893 wurden darauf die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 1 N.-M.-G. sowie der Uebertretung gegen § 367 7 St.-G.-B. für schuldig erachtet, und demgemäß jeder von ihnen wegen des Vergehens zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. zu 6 Tagen Gefängniß und wegen der Uebertretung zu einer Geldstrafe von 10 ℳ event. 2 Tagen Haft verurtheilt.

Die Angeklagten hatten zu ihrer Vertheidigung Folgendes ausgeführt:

Die Ziff. 2 des § 10 N.-M.-G. sei weder in ihrer ersten, noch in ihrer zweiten Alternative verwendbar. Die Erhebung von Wurstproben durch Dr. Bl. und die Polizei zum Zwecke der Untersuchung sei kein Verkauf im Sinne der ersten Alternative, sondern sozusagen ein Zwangsverkauf oder eine mildere Form der polizeilichen Beschlagnahme. Außerdem liege ein Verschweigen des Zusatzes von Stärkemehl nicht vor, da sämmtliche Angeklagte dem Dr. Bl. erklärt hätten, daß sie Stärkemehl verwendeten; Schr. und K. hätten dies noch vor Abgabe der Wurst, die übrigen noch, ehe Dr. Bl. den Laden verlassen hätte, auf dessen Frage gethan, woraus hervorgehe, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, es zu verschweigen. Ebensowenig sei ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung im Sinne des Revisionsurtheils erwiesen, da die Wurst nicht als reine oder unverfälschte Wurst bezeichnet worden sei, noch eine sonstige mündliche oder schriftliche Bezeichnung im Sinne der Ziff. 2 § 10 N.-M.-G. vorliege. — Auch § 367 7 St.-G.-B. treffe nicht zu, da die Angeklagten dem Dr. Bl. ausdrücklich gesagt hätten, daß die Wurst Stärkemehl enthalte, unter diesen Umständen aber von einer Strafbarkeit der Angeklagten überhaupt nicht die Rede sein könne, da sonst jeder Verkauf von Wurst mit Stärkemehlzusatz unmöglich sein würde. — Wegen des Vergehens aus Ziff. 1 des cit. § 10 sei eine Herabsetzung der Strafe auf mindestens die Hälfte der erkannten geboten.

Die Staatsanwaltschaft trug dem gegenüber vor:

In der erneuten Verhandlung sei unter Ziff. 2 (erste Alternative) des cit. § 10 fallender Verkauf von Wurst bezüglich aller Angeklagten außer Schr. und K. festgestellt; ebenso auch ein Feilhalten im Sinne der zweiten Alternative: Die Angeklagten hätten die Wurstproben dem Dr. Bl. als „Fleischwurst" verkauft und feilgehalten, welche Bezeichnung mit derjenigen als „reine Fleischwurst" gleichbedeutend sei, da unter Fleischwurst nichts anderes als ein Gemenge von gehacktem Fleisch und Gewürzen zu verstehen sei. Jedenfalls sei § 367 7 St.-G.-B. anwendbar.

Das Landgericht erwog Folgendes: Die Frage ob ein strafbarer „Verkauf" im Sinne der Ziff. 2 des cit. § 10 vorliege, entziehe sich der Beurtheilung des Gerichts, da diese Frage durch die Urtheile vom 7. Februar und 14. Juli 1893 bereits dahin rechtskräftig entschieden ist, daß ein solcher Verkauf nicht vorliege. Ebenso sei bezüglich des Begriffs des Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten „Bezeichnung" die Strafkammer an die im Urtheil des Oberlandesgerichts enthaltene rechtliche Beurtheilung gebunden, wonach jener Begriff eine bestimmte positive Angabe etwa des Inhalts erfordere, daß die Wurst „reine" Fleischwurst sei, und die bloße Bezeichnung der Wurst als „Fleischwurst" nicht genüge. Daß eine solche positive Angabe hier stattgefunden habe, sei aber nicht erwiesen worden. Dr. Bl. habe bei der Entnahme der Proben zunächst überall „Fleischwurst", nicht „reine Fleischwurst" gefordert. Nachdem er die Proben erhalten, habe er an die Metzger die Frage gerichtet, ob sie auch Stärkemehl zusetzten und nunmehr von den Angeklagten die Antwort erhalten, daß sie zur Fleischwurst solches verwendeten. Nur bei Schr. und K. habe sich der Vorgang etwas anders abgespielt: Schr. legte dem Dr. Bl. auf dessen Aufforderung zuerst ein Stück Fleischwurst vor, dieser wünschte aber eine Probe von andern, noch ungekochten Würsten, welche nach Angabe des Schr von einem auswärtigen Kunden bestellt waren. Da Dr. Bl. auf Entnahme einer Probe von diesen letzteren Würsten bestand, erklärte sich Schr. bereit, ihm dieselben abkochen zu lassen. Während dies geschah, fragte Dr. Bl. den Schr., ob er Stärkemehl zusetze, was dieser sofort bejahte. Schr. hat also diesen Umstand dem Dr. Bl. noch vor Abgabe der Wurst mitgetheilt. — K. richtete an Dr. Bl., als dieser „Fleischwurst" forderte, sofort die Frage, ob er solche mit oder ohne Stärkemehlzusatz wünsche (vermuthlich hatte er von den im Gang befindlichen Revisionen Kenntniß erhalten) und erwiderte dem Dr. Bl., als dieser Fleischwurst ohne jeden Zusatz wünschte, solche führe er nicht. Er hat mithin ebenfalls vor Abgabe der Wurst jene Mittheilung gemacht.

Hiernach sei von keinem der Angeklagten eine falsche Angabe über die Beschaffenheit der Wurst in dem vom Oberlandesgericht erforderten Sinne gemacht worden, Schr. und K. haben sogar vor Abgabe der Wurst dem Dr. Bl. über die Beschaffenheit der Wurst Mittheilung gemacht, und es könne demnach Ziff. 2 des cit. § 10 nicht zur Anwendung kommen. Dagegen erscheine § 367 7 St.-G.-B. bezüglich aller Angeklagten anwendbar. Sie haben die durch Zusatz von Stärkemehl von ihnen verfälschte Wurst, von der sie dem Dr. Bl. Proben gaben bezw. vorlegten, in ihrem offnen Laden, unge-

sondert von ihren sonstigen verkäuflichen Fleischwaaren, zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten, mithin im Sinne jenes Paragraphen feilgehalten. Daß sie dem Dr. Bl. die vorerwähnten Mittheilungen machten, schließe den Thatbestand dieser Uebertretung nicht aus. Denn letztere war bereits vor dieser Mittheilung dadurch begangen, daß die Wurst, von der die Proben entnommen bezw. vorgelegt wurden, in den dem Publikum zugänglichen Verkaufslokalen zusammen mit den sonstigen Ladenwaaren zum Verkauf ausgelegt war.

18. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 2. Mai 1893 wider die Metzger Joseph K., Valentin N., Fritz K., Johann L., Ehefrau G. und Peter Ko. zu G. — Gegen die Angeklagten war das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Gernsheim eröffnet worden ad 1, 2, 3, 4, 6 wegen der Anklage: daß sie zu Gernsheim im Juni oder Juli 1892 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht haben, indem sie der von ihnen hergestellten Fleischwurst Kartoffelmehl (Stärkemehl) zusetzten; ad 5, aus Fahrlässigkeit Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, nämlich die von Ko. verfälschte Wurst, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe. Nachdem die Angeklagte G. zugegeben, daß sie wissentlich die von Ko. mit Stärkemehl versetzte Wurst verkauft habe, wurde gegen sie die Anklage auf § 10² N.-M.-G. gestützt. Durch das Urtheil Großh. Schöffengerichts vom 12. Januar 1893 sind sämmtliche Angeklagte freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung verfolgt, indem sie angemessene Verurtheilung der Angeklagten und Anordnung der Veröffentlichung beantragte, während die Beschuldigten Antrag auf Verwerfung der Berufung stellen ließen.

Die Angeklagten haben auch in der landgerichtlichen Hauptverhandlung zugegeben, daß in der hier fraglichen Fleischwurst Zusatz von Stärkemehl zu 2% enthalten gewesen sei. Ein höherer Prozentsatz ist ihnen nicht nachgewiesen, da nur qualitative, nicht quantitative chemische Untersuchung stattgefunden hat. Sie bestreiten, daß hierin eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes zu finden sei, da eine Veränderung im Wesen und Verkaufswerth nicht eingetreten; da derartiger Zusatz bei der heutigen Schweinemast nothwendig sei, um eine ordentliche gangbare Fleischwurst herzustellen; da sich in Gernsheim ein wirkliches die Norm bestimmendes Herkommen, eine allgemein bekannte Uebung gebildet habe; da endlich jener Zusatz an anderen (außerhessischen) Orten, nicht blos gebildet, sondern anerkannt sei. Sie stellen in Abrede, zum Zwecke der Täuschung gehandelt zu haben, wenigstens habe das Bewußtsein gefehlt, daß von der normalen Herstellungsweise abgewichen werde. Wenn eine Verfälschung nicht vorliege, könne auch der Thatbestand des § 10² N.-M.-G. nicht gegeben sein. Das Berufungsgericht war entgegengesetzter Ansicht, aus folgenden Gründen:

1. Das Gericht hat festgestellt, daß der Thatbestand der Fälschung unzweifelhaft vorliegt. Es kennt für seinen Bezirk keinen anderen Begriff der „Fleischwurst", als daß solche ist: ein Gemenge von gehacktem Schweinefleisch mit Zuthaten von Gewürz, in einen Darm gefüllt. Abgesehen von den Gewürzen sind namentlich alle Cerealien begrifflich fremde Bestandtheile, damit ist die Norm, die normale Herstellungsweise von selbst gegeben. Das Gericht befindet sich mit dieser Aufstellung in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen Pf. und W., sowie mit den „Materialien zur Begründung des Nahrungsmittelgesetzes", s. Zinn-Haas S. 88/89, wo das hier von den Angeklagten vertheidigte Verfahren ausdrücklich gewürdigt und verurtheilt wird. Weder in dem Kreise Groß-Gerau, zu welchem Gernsheim gehört, noch in dem benachbarten Kreise Darmstadt kommt nach Aussage der Sachverständigen die von den Angeklagten befolgte Methode in der Weise vor, daß man annehmen könnte, sie habe wirklich Eingang gefunden. Es geht nicht an, für den Ort Gernsheim eine besondere „Norm" aufstellen zu wollen, die an sich schon eine Ausnahme wäre. Gernsheim, am Rhein, der Eisenbahn und an großen Straßen gelegen, wird vielfach von Fremden besucht, denen die offenen Läden der Angeklagten ebenfalls offen stehen. Es ist ein Irrthum, wenn die Vertheidigung ausführen will, auf Einzelne komme es nicht an, sondern auf die „Allgemeinheit". Denn die „Einzelnen", deren im gegebenen Falle recht viele sein können, gehören eben zur Allgemeinheit. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß auch die Angeklagten die Herstellung der Fleischwurst ohne Stärkemehl als nicht normale betrachteten, da sie, abgesehen von Josef K., den Zusatz nur bei schlechtem Fleische in Anwendung brachten und da sie im anderen Falle nicht nöthig gehabt hätten, zu einer allerdings hier nicht in Betracht kommenden Zeit den Zusatz durch sogenannte Plakate anzukündigen. Verfälschung ist Abweichung von der normalen Herstellung nur nach der Seite der Verschlechterung. Der Sachverständige Dr. W. hat in dieser Hinsicht Folgendes überzeugend ausgeführt:

Stärkemehl ist an sich schon ein dem Fleische gegenüber minderwerthiges Produkt. Dasselbe hat aber ferner die besondere Eigenthümlichkeit, daß es beim Kochen eine große Menge von Wasser festhält, welche sonst entweichen würde. Bei einem Zusatz von 2% Stärkemehl werden als Minimum 20% Wasser mehr in der Wurst enthalten sein, als ohne diesen Zusatz; die hier fragliche Wurst muß mindestens einen Wassergehalt von 70 bis 75% enthalten haben. Bei einem Preise von 1 ℳ 60 Pf. pr. Kilo Wurst bedeutet dies einen Vortheil von 32 Pf. für den Verkäufer, während der Abnehmer — da das Wasser werthlos ist — die entsprechende Einbuße nach der Seite des allgemeinen Tauschwerthes und namentlich des Nährwerthes erleidet. Der Zusatz giebt dem Metzger die Möglichkeit, schlechtes Fleisch zur Herstellung von Wurst zu verwenden, das er sonst nicht verwenden könnte, und der so hergestellten Wurst den Anschein einer aus gutem Fleische hergestellten zu geben. Der Zusatz befördert eine raschere Zersetzung der Wurst und kann daher bei längerer Aufbewahrung derselben geradezu gesundheitsschädlich wirken. Nach Allem bewirkt der Zusatz lediglich eine Verschlechterung, eine wesentliche Veränderung des Gehaltes und Werthes der Wurst; er ist nach dem Gesetze entschieden als Verfälschung zu beanstanden.

Die Behauptung der Angeklagten, daß der Zusatz nothwendig sei, ist nicht stichhaltig. Nach der Aussage des Metzgers B. und der Angabe der Angeklagten stellt B. fortwährend größere Quantitäten Fleischwurst her, ohne jemals den Zusatz zu verwenden. In den Untersuchungsbezirken der Sachverständigen W. und Pf. haben sich bei umfassender Erhebung von Proben nur vereinzelte Fälle der Stärkemehlverwendung ergeben, welche zur Anzeige gelangten. Alle in Betracht kommenden Metzger haben kein anderes Material zu verwenden, als die Angeklagten.

Auch die oben erwähnte Berufung auf einen Geschäftsgebrauch ist zurückzuweisen. Schon an sich erscheint nach der Rechtsprechung ein Geschäftsgebrauch verwerflich, der lediglich dem Produzenten erheblichen Vortheil bringt, für den Konsumenten aber in der Verringerung des Tausch- und Nährwerthes bedeutenden Nachtheil mit sich führt; ein solcher Geschäftsgebrauch ist nicht geeignet, im Sinne des Gesetzes bestimmend auf die Norm einzuwirken. (S. Entsch. R.-G. Bd. XIV S. 441, Bd. XV S. 161 ff.) Auch abgesehen davon haben die Verhandlungen ergeben, daß ein Geschäftsgebrauch im Sinne der Angeklagten nicht bestand. Der Angeklagte N. will den Zusatz seit drei Jahren, die übrigen Angeklagten seit zehn Jahren, der Zeuge Metzger M. in Gernsheim seit seiner frühesten Jugend verwenden. Zeuge B. verwendet denselben garnicht, Angeklagter Josef K. und Zeuge F. verwendeten ihn bei gutem und bei schlechtem Fleische, die übrigen Angeklagten nur bei schlechtem Fleische. Die Bestimmung, wann das Fleisch gut, wann es schlecht genug sei, um sich den erheblichen Vortheil zu verschaffen, unterlag natürlich allein der Willkür der Metzger und war der Beurtheilung der Abnehmer gänzlich entzogen. Die Abnehmerschaft, die sich nicht auf bestimmte Personenkreise (Kundschaft) beschränkt, sondern mit der Allgemein-

heit zusammenfällt, hat überhaupt bezüglich der Geschäftsgebahrung der Metzger nicht die mindeste Kontrole; noch weniger ist sie in der Lage zu wissen, in welch' eminenter Weise sie durch jene Manipulation geschädigt worden. Der als Zeuge vernommene Bürgermeister Nu. hat von dem Thun der Metzger garnichts gewußt. Gensdarm H. hat wohl zu irgend einer Zeit im Wirthshause davon reden gehört, aber nicht gewußt, daß es wirklich geschieht. Andere Personen haben wohl gewußt, daß Stärkemehl verwendet wird, aber so wenig wie H. eine Ahnung davon gehabt, wie sehr sie benachtheiligt wurden. Wie unter diesen Umständen von einem allseitig anerkannten und gebilligten Geschäftsgebrauche, von einer „Kongruenz der Absichten und Wünsche der Produzenten und Konsumenten" geredet werden könnte, ist dem Gerichte unerfindlich.

Wenn bei anderen Gerichten Entscheidungen zu Gunsten eines Zusatzes ergangen sind, so können sich solche nur stützen auf einen für die betreffenden Orte anerkannten Geschäftsgebrauch. Dieser könnte lediglich lokaler Natur sein und würde den Angeklagten kein Recht geben, sich auf denselben zu beziehen. (R.-G. Entscheidung XVI S. 316.) Im Uebrigen ist das hiesige Gericht zu einer Stellungnahme bezüglich dieser Urtheile nicht veranlaßt.

II. Die hier fragliche Fleischwurst ist auch hergestellt worden mit dem Bewußtsein ihrer nicht normalen Beschaffenheit und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Angeklagten haben so gut gewußt wie ein Jeder aus dem Publikum, was man unter Fleischwurst begriffsmäßig versteht, daß ein Gemengsel von wenig Fleisch, etwas Kleister und viel Wasser diesem Begriffe nicht mehr entspricht. Nach dem oben Entwickelten mußten sie wissen und wußten sie am besten, daß ein sie rechtfertigender Geschäftsgebrauch nicht bestehe. Als erfahrene Geschäftsleute entnahmen sie aus der Vergleichung mit der Zeit, wo sie noch keinen Zusatz machten oder mit den Fällen, wo sie dies unterließen, aus der sonst und jetzt, dort und da im Verhältniß zur erzielten Wurstmenge verbrauchten Fleischmenge, welch' großen Gewinn sie erzielten, einen wie großen Nachtheil die Abnehmer erlitten. Sie wußten, daß das urtheilslose Publikum nicht in der Lage war, den stattgehabten Zusatz zu prüfen und zu empfinden, sowie die Benachtheiligung richtig zu erkennen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, was der Angeklagte N. in der Hauptverhandlung gelegentlich äußerte: „wenn wir mehr als 2% genommen hätten, so hätten es die Leute geschmeckt". Wenn sie trotzdem ihr Gemenge in der Absicht herstellten, solche als wirkliche, reine Fleischwurst — ohne Kundgebung der Verfälschung — in Verkehr zu bringen, so kann dies nach voller Ueberzeugung des Gerichts nur zum Zwecke der Täuschung geschehen sein.

Hiernach erschien Peter Ko. des Vergehens nach § 10 Abs. 1, da er nur herstellte, Wittwe G., da sie nur verkaufte, des Vergehens nach § 10² N.-M.-G. schuldig. Bezüglich der vier anderen Angeklagten trafen beide Strafbestimmungen zu; das Gericht nahm jedoch ideale Konkurrenz an, da dem Herstellen und Verkaufen nur ein einheitlicher Entschluß zu Grunde gelegen habe (R.-G. Entsch. Bd. XI S. 355).

Peter Ko. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß, die übrigen 5 Angeklagten zu je 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 19. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 22. Dezember 1893 wider den Wursthändler L. zu H. — Der Angeklagte L. hat am 11. März 1893 in dem Schlachtergeschäft von M. zusammen mit diesem größere Mengen Bierwürste fabrizirt. M. hat hierbei in Gegenwart des L. nach Gutdünken eine größere Quantität Stärkemehl hinzugethan. Einen Theil dieser Würste hat später L. von M. gekauft und als „Bierwürste" auf dem Flensburger Markt an das Publikum weiter veräußert.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen soll Stärkemehl der Wurst nicht beigemischt werden. Allenfalls erscheine ein Zusatz von höchstens 1½% um die Wurst bindiger zu machen, zulässig. Ein stärkerer Zusatz entspreche nicht der normalen Beschaffenheit der Wurst, auch nicht der sogenannten Bierwurst, wie sie allgemein verkauft zu werden pflege und daher auch vom Publikum verlangt werden könne. Von der üblichen Norm habe Angeklagter auch im vorliegenden Falle nicht abweichen dürfen, weil der Preis nicht geringer als der übliche gewesen sei.

Thatsächlich hat die von M. und L. fabrizirte Wurst weit mehr wie 1½% Stärkemehl enthalten. Mit Rücksicht hierauf war sie als verfälscht anzusehen. Es werde damit der Zweck verfolgt, Würste, die aus minder gutem Fleisch hergestellt werden, als aus besserem Material hergestellt erscheinen zu lassen, indem dadurch die dem minderwerthigen Fleische fehlende Bindekraft ersetzt werde, sowie Fleisch durch Mehl zu ersetzen, also Mehlbestandtheile für Fleischbestandtheile zu verkaufen.

Die Verfälschung könne ferner nur erfolgt sein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, da die Absicht der Anfertiger nach Vorstehendem nur darauf gerichtet gewesen sein könne, geringe Waare um den Preis einer mehrwerthigen an das Publikum zu verkaufen. L. wurde demgemäß zu 30 ℳ Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und 10² N.-M.-G.)

IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 20. Landgericht Stettin. Urtheil vom 7. August 1894 wider die verehelichte Fleischermeister H. zu St. — Am 17. September 1893 früh verkaufte die Angeklagte an den Arbeiter A. für 40 Pf. ein gutes halbes Pfund Blutwurst und gab ihm noch ein Stück Hammeltalg zu; gleichzeitig gab sie dem A. den Rath, die Wurst zu braten und Zwiebeln und Fett dazu zu nehmen. Als A. zu Hause einen Theil der Wurst in die Pfanne schnitt, bemerkte er, daß die Wurst sehr weich war und übel roch. A. ging mit der noch nicht eingeschnittenen Wurst zum Schutzmann B., der feststellte, daß die etwas geräucherte Wurst wässerig und weich war und dumpfig roch. Am 18. September untersuchte Departementsthierarzt M. die Wurst und fand dieselbe in Fäulniß übergegangen und stinkend. Nach seinem Gutachten mußte die Wurst auch schon beim Verkaufe verdorben gewesen sein. Der Genuß derartiger Wurst ist nach dem Gutachten des M. und des Kreisphysikus Dr. F. auch in gebratenem Zustande für die menschliche Gesundheit schädlich; das darin enthaltene Gift erzeugt Magenstörungen, auch Typhus. Der Gerichtshof hat nicht angenommen, daß die H. beim Verkauf der Wurst deren verdorbenen Zustand gekannt hat. Es wäre aber ihre Pflicht und sehr leicht gewesen, sich vor dem Verkauf von der Beschaffenheit der Wurst zu überzeugen. Mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit wurde die H. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

21. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 2. November 1893 wider den Fleischer Z. zu K. — Am 26. Juni 1893 war in Kieferstaedtel vor dem Verkaufsstande des Angeklagten ein Auflauf entstanden, weil mehrere galizische Arbeiter bei ihm verdorbene Wurst gekauft haben wollten und deshalb den Kaufpreis zurückverlangten. Gensdarm H. betrat deshalb das Geschäftslokal des Angeklagten und beschlagnahmte einen Theil der dort zum Verkauf feilgestellten Wurst, welche schon sehr stark roch. Von einer weiteren Revision der Fleischbestände nahm H. Abstand, weil den Vorräthen ein so starker Verwesungsgeruch entströmte, daß es ihm nicht möglich war, länger in dem Raume zu verweilen. An seiner Stelle mußte der Polizeisergeant W. eingreifen. Dieser fand im Verkaufslokal des Angeklagten eine größere Menge verschiedener Würste, eine Leber, einen Kuhkopf und noch verschiedenes Fleisch — alles in der Verwesung begriffen, theilweise versault und mit Maden bedeckt. Die Polizeiverwaltung von Kieferstaedtel ließ diese Vorräthe durch Vergraben unschädlich machen,

jedoch wurden davon drei Stücke Wurst und ein Stück Milz dem Kreisthierarzt K. zur Begutachtung vorgelegt. K. fand am 27. Juni die fraglichen Fleisch- und Wurstwaaren im höchsten — jedenfalls Tags zuvor schon vorhandenen — Zustande der Verwesung, der eine Genießbarkeit für Menschen völlig ausschloß.

Daß der Genuß in Verwesung übergehender Nahrungsmittel geeignet ist, Magen- und Darmkrankheiten beim Menschen zu erzeugen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen, nahm das Gericht als feststehende Erfahrungsthatsache an. Ebenso war unzweifelhaft, daß der Angeklagte von dem gesundheitsschädlichen Zustande der feilgehaltenen Fleisch- und Wurstwaaren Kenntniß gehabt hatte. Er wurde deshalb aus § 12[1] N.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ferner wurde die Einziehung der beschlagnahmten Nahrungsmittel, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

22. Landgericht Görlitz. Urtheil vom 10. November 1894 wider die verehel. Fleischermeister W. und die verwittwete Fleischermeister Gr. zu G. — Am 10. August 1894 war Jahrmarkt in Rothwasser. Auch die Angeklagten waren zu diesem Jahrmarkt gefahren und hielten dort auf zwei dicht nebeneinander stehenden Tischen Wurstwaaren feil, die sie Tags zuvor in ihrer Fleischerei mit Hülfe eines fremden Gesellen angefertigt hatten. Des Nachmittags gegen 3 Uhr wurde dem Gensdarm Th. von einem Jungen, der sich kurz zuvor von den Angeklagten eine halbe Leberwurst für 5 Pf. gekauft hatte, sowie von andern Marktbesuchern gemeldet, daß die auf den Verkaufstischen der beiden Frauen befindliche Leberwurst verdorben sei. Infolge dessen begab sich Th. dorthin und fand, daß die Leberwürste sich schon äußerlich klebrig anfühlten, und daß seine Hand, mit der er sie angefaßt hatte, nach verdorbenem Fleisch roch. Um aber sicher zu gehen, ließ er sich von der Angeklagten W. eine Wurst aufschneiden und nunmehr überzeugte er sich durch den ekelerregenden Gestank, der sich von der aufgeschnittenen Wurst aus verbreitete, daß der Inhalt derselben in Fäulniß übergegangen war. Daraufhin belegte er sämmtliche noch vorhandenen Leberwürste — es waren etwa 60 Stück — mit Beschlag und ließ sie nach der Wohnung des Amtsvorstehers schaffen. Dieser selbst war nicht zu Hause; aber seine anwesende Ehefrau fand den Geruch, der den Würsten entströmte, so entsetzlich, daß sie dieselben in der Stube nicht duldete, sondern sofort in einen auf dem Hofe befindlichen Schuppen bringen ließ.

Diese Würste sind drei Tage später von dem gerichtlichen Chemiker S. zu Görlitz untersucht worden, und auf Grund des von diesem Sachverständigen abgegebenen und von dem Kreisphysikus Dr. B. bestätigten Gutachtens hat das Gericht unbedenklich als festgestellt angenommen, daß die den Angeklagten abgenommenen Leberwürste sich in hochgradigem Verwesungszustande befunden haben, und daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Wenn indessen die beiden Sachverständigen aus dem objektiven Befunde in Verbindung mit dem von den Zeugen geschilderten Gestank, den die Würste schon bei der Beschlagnahme verbreitet haben, weiter begutachteten, daß bereits bei der Anfertigung der Würste verdorbene Bestandtheile verwendet sein mußten, so konnte ihnen das Gericht in dieser Beziehung nicht folgen und eine Feststellung auf dieses Gutachten nicht stützen, weil nicht nur nicht erwiesen war, daß die verwendeten Bestandtheile thatsächlich verdorben waren, sondern sogar fest stand, daß die Lunge und die Leber, aus denen die Würste gefertigt worden, durchaus gut und frisch waren, und daß auch verschiedene Personen, die noch am Morgen des 10. August von der Wurst gegessen hatten, sie für gut befunden haben. Dazu kam, daß der Fleischermeister Sch. als Sachverständiger auf Grund seiner langjährigen Erfahrung sich dahin aussprach, daß, wenn — wie dies in dem vorliegenden Falle erwiesen wurde — frische Leberwurst bald, nachdem sie aus dem Kessel genommen und kaum ordentlich abgekühlt ist, in eine Kiste verpackt und dann am nächsten Morgen um 4 Uhr 22 km weit transportirt wird, im warmen Sommer den Transport wohl gut bestehen und auch um 8 oder 9 Uhr noch ganz wohlschmeckend sein, dann aber in der Zeit bis um 3 Uhr vollständig verderben kann, auch wenn nur gute Bestandtheile dazu verwendet worden sind.

Das Gericht hat deshalb nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten schon bei Herstellung der Wurst verdorbene und der menschlichen Gesundheit schädliche Bestandtheile mitverwendet haben, sondern nur, daß sie Würste, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verkauft und feilgehalten haben, und zwar wissentlich, da sie spätestens in dem Augenblicke, wo Frau W. die eine Leberwurst durchschnitt, um die Hälfte davon an den Jungen zu verkaufen, sich von dem ekelerregenden Gestank und der völlig verdorbenen Beschaffenheit der Wurst überzeugt haben mußten. Die Angeklagte W. wurde zu 1 Woche, die Angeklagte Gr. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.) Ferner wurde die Einziehung der beschlagnahmten Würste angeordnet.

23. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 7. April 1894 wider den Fleischer F. und dessen Ehefrau E. F. zu Pr. H. — Am 1. August 1893 Abends zwischen 6 und 7 Uhr holte der Schulknabe R. aus dem F.'schen Geschäfte, in dem beide Angeklagte anwesend waren, 1/4 Pfund Rothwurst. Die mitangeklagte Ehefrau schnitt die Wurst von einem größeren Stücke ab. Als der Knabe R. mit der Wurst nach Hause kam, fand seine Mutter dieselbe derartig stinkend, daß sie ihren Sohn zurückschickte mit der Weisung, andere Wurst zu bringen. Die allein anwesende E. F. wies den Knaben zurück mit dem Bemerken, die Wurst sei gut, ebenso auch den mit dem Knaben noch einmal kommenden Vater. Die Wurst wurde darauf der Polizei übergeben. Sanitätsrath Dr. G. untersuchte am nächsten Tage die Wurst, fand sie äußerlich mißfarbig aussehend, von üblem Geruche und in Fäulniß übergegangen; der Fäulnißprozeß müsse auch schon am Abend zuvor beim Verkauf der Wurst vorhanden gewesen sein. Der Genuß solcher Wurst sei entschieden geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Schlachthausinspektor Sch., welchem die Wurst ebenfalls von der Polizei zugeschickt wurde, bekundete dasselbe wie Dr. G. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ist den Angeklagten nicht nachgewiesen, daß sie die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hatten. Beide Angeklagte waren daher nur eines fahrlässigen Vergehens für überführt zu erachten, indem F. derartig verdorbene und gesundheitsschädliche Wurst in seinem Laden feilgehalten und seine Ehefrau dieselbe an dritte verkauft hatte. F. wurde zu 50 ℳ, die E. F. zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

24. Landgericht Torgau. Urtheil vom 14. April 1894 wider den Wursthändler D. aus B. — Am 1. Juni 1893 war der Angeklagte mit etwa 186 Pfund Wurst aus B. nach H. zum Jahrmarkt gefahren. Die Würste wärmte D. in einem Kessel erst an und verkaufte sodann das Stück für 5 Pf. Nachdem er für 1,20 ℳ Würste verkauft hatte, wurden die übrigen Würste von der Polizei beschlagnahmt und der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen. Die Zeugen sagten aus, daß die gekaufte Wurst grau ausgesehen, übel gerochen habe und ungenießbar gewesen sei. Der Angeklagte behauptete, die Würste in der vorhergehenden Nacht erst gemacht, noch in heißem Zustande verpackt und auf die Bahn gebracht zu haben. Hier seien von Mitreisenden Säcke und Bündel auf die noch heißen Würste geworfen, sodaß eine Abkühlung nicht habe stattfinden können. Den schlechten Zustand der Würste wollte D. auf den Markt nicht erkannt haben. Wie der Kreisthierarzt W. begutachtete, hatte die Wurst einen ganz abscheulichen Geruch, und ihr Genuß sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Verdorbenheit der Wurst könne entweder auf schlechtes Fleisch oder auf Fleisch von verendeten Thieren oder auf eine schlechte Aufbewahrung der Wurst zurückgeführt werden. Nach seiner Ansicht sei es wohl möglich, daß Würste, welche des Morgens heiß verpackt sind und sich nicht abkühlen

können, in der Zeit bis zum Mittag, zumal im Juni, in Zersetzung und Fäulniß übergehen können. Diese Verdorbenheit konnte sich jedoch auch dem Angeklagten nicht entziehen. D. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

25. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 20. Dezember 1893 wider den Metzgermeister K. und dessen Ehefrau J. K. zu B. — Am 11. April 1893 kaufte Gensdarm B. in dem offenen Ladengeschäft der Angeklagten 1/4 Pfund Wurst. B. sah dann auf dem Ladentisch neben anderen Wurstwaaren einen Schwartenmagen liegen, von dem ihm die Verkäuferin S. auf Verlangen ebenfalls ein Stück abschnitt. Der Schwartenmagen war übelriechend und in Fäulniß übergegangen. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen war derselbe verdorben und geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagten möglicherweise beabsichtigten, den Schwartenmagen als Viehfutter zu verkaufen, und konnte daher nicht als erwiesen angesehen werden, daß sie denselben wissentlich als Nahrungs- und Genußmittel feilgehalten haben. Die Angeklagten haben jedoch fahrlässig gehandelt, da sie es unterließen, die in ihrer Abwesenheit mit dem Verkauf betraute Zeugin S. davon zu verständigen, daß der Schwartenmagen verdorben und nicht zum Verkauf bestimmt sei. K., schon vorbestraft, wurde zu 30 ℳ, J. K. zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 26. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 22. Dezember 1893 wider den Metzgermeister F. und dessen Sohn C. F. zu N. — Am 18. September 1893 verkaufte der 14jährige C. F. in Abwesenheit seines Vaters an den Zeugen K. für 15 Pf. ein Stück Leberkäs, welches sehr übel roch und nicht zu genießen war. Am Abend desselben Tages untersuchte Bezirksthierarzt Dr. B. den Leberkäs und fand, daß derselbe eine schwarzgraugrünliche Färbung hatte, an einzelnen Stellen erweicht und schmierig war und einen ekelhaften, säuerlichen Fäulnißgeruch hatte. Dr. B. fand am selben Abend noch im F.'schen Laden Leberkäs von derselben bedenklichen Beschaffenheit vor. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. war der Genuß des Leberkäs geeignet, beim Menschen namentlich Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeug erhalten, daß F. zwar die verdorbene, aber nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Leberkäs gekannt hat. Als Metzger sei er allerdings nicht nur in der Lage, sondern auch verpflichtet gewesen, die für das Publikum zum Verkauf bereit stehenden Waaren genau zu untersuchen; hätte er dies gethan, so wäre ihm auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Leberkäs nicht entgangen. F. hatte mithin gegen § 10[2] und zugleich gegen §§ 12[1], 14 N.-M.-G. sich vergangen und wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheil. Bezüglich des C. F. war weder ein wissentliches, noch ein fahrlässiges Vergehen anzunehmen, da derselbe wohl glauben konnte, daß ihm sein Vater nur gute Fleischwaaren zum Verkaufen übergeben hätte. C. F. war daher freizusprechen.

27. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 23. November 1893 wider die Metzgersehefrau Z. und die Tagelöhnerin H., beide zu K. — Am 23. September 1893 übergab die Z. der H. ungefähr 40 sogenannte Zehnerwürste zum Verkaufe im Handhausirwege. Trotzdem die H. von der Tagelöhnerin B. auf den verdorbenen Zustand der von ihr an diese verkauften 2 Würste aufmerksam gemacht war und sich hiervon auch selbst überzeugt hatte, verkaufte sie noch 3 Stück davon an die Bäckersfrau M. unter Verschweigung dieses Umstandes. Die Z. leugnete, die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt zu haben. Das Aussehen derselben sei gut gewesen und von einem üblen Geruch habe sie nichts an denselben wahrgenommen. Sie sei in Folge dessen überhaupt nicht in der Lage gewesen, dies feststellen zu können, wenn anders sie das nicht übliche Verfahren, jede Wurst einzeln anzuschneiden, nicht anwenden wollte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. O. hatten die Würste nicht nur ein höchst verdächtiges äußeres Ansehen, sondern sie verbreiteten auch in dem Korbe der H. einen ekelhaften, stinkenden Geruch; beim Auseinanderbrechen zeigten das Füllmaterial eine graue und die Speckstücke eine gelbliche Färbung. Die Würste waren in fauliger Zersetzung begriffen, daher ungenießbar und jedenfalls gesundheitsschädlich. Das Gericht hielt es durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß sich die Angeklagte Z. durch ihre Handlungsweise eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht hat, indem sie bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt und Umsicht den schlechten und gesundheitsschädlichen Zustand der an die H. abgegebenen Würste hätte erkennen können. In Betreff der H. konnte nur angenommen werden, daß sie die verdorbene, nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr verkauften Würste gekannt hat. Die Z. wurde zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß, die H., schon vielfach vorbestraft, zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 10[2] N.-M.-G.)

Sachsen. 28. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 21. September 1894 wider den Roßschlächter und Pferdefleischhändler S. in A. und den Restaurateur R. in C. — Am 13. Juni 1894 kaufte R. in dem Verkaufsladen des Mitangeklagten S. für 60 Pf. eine billige, Luft enthaltende Salamiwurst, mit welcher er sich angeblich einen Spaß machen wollte. R. begab sich mit der Wurst nach dem neu eröffneten Geschäftslokale des Briefmarkenhändlers K. und übergab dieselbe hier dem Verkäufer Kü. mit den Worten: „Hier bringe ich ein Präsent für Herrn K. und sein Geschäftspersonal." Wie R. behauptete, sollte K. zunächst die Wurst für eine Salamiwurst halten und sich darüber freuen, dann aber beim Aufschneiden merken, daß es eine Wurst aus Pferdefleisch sei. K. nahm die Wurst mit nach Hause und dessen Ehefrau aß noch am Abend des 13. Juni mit ihren 5 und 3 Jahre alten Kindern von derselben. Nachdem sie die Wurst angeschnitten gehabt, hat sie zwar bemerkt, daß in der Wurst das fette und magere Fleisch nicht fest mit einander verbunden gewesen, doch hat sie von der Wurst keineswegs den Eindruck gewonnen, daß sie verdorben sei. Auch hat ihr und ihren Kindern die Wurst gut geschmeckt. Etwa 2½ Stunden nach dem Genusse der Wurst hat sich jedoch bei ihr und ihren Kindern Erbrechen eingestellt, so daß sie ärztliche Hilfe hat in Anspruch nehmen müssen. Während die beiden Kinder sich von der Erkrankung bald wieder erholt haben, hat sich die verehel. K. noch längere Zeit schwach gefühlt.

Am 14. Juni 1894 früh hat K. dem als Sachverständigen vernommenen Schlachthofsthierarzt M. ein Stück jener Wurst zur Untersuchung auf ihre Beschaffenheit übergeben. Nach der Aussage des Sachverständigen hat diese Wurst ein graubräunliches Aussehen und einen ranzigen Geruch gehabt. Bei einer am 15. Juni vorgenommenen genaueren Untersuchung hat der Sachverständige sodann in der Wurst eine große Anzahl gesundheitsschädlicher Bakterien gefunden. Auf Grund dieses Befundes hat der Sachverständige sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Wurst verdorben und geeignet gewesen sei, die Gesundheit des, der sie genoß, zu beschädigen.

Da die verehel. K. und ihre Kinder unter denselben Erscheinungen erkrankt sind, und diese Erkrankungen fast gleichzeitig und verhältnißmäßig kurze Zeit nach dem Genusse der Wurst erfolgt sind, so hat das Landgericht keinen Zweifel darüber gehabt, daß jene Erkrankungen lediglich in Folge des Genusses der Wurst eingetreten sind.

Die Angeklagten sind nun beschuldigt, aus Fahrlässigkeit diese verdorbene und gesundheitsschädliche Wurst in der oben bezeichneten Weise in den Verkehr gesetzt und dadurch die Gesundheit der Familienangehörigen K.'s beschädigt zu haben.

Die Beweisaufnahme ergab bei dem Leugnen der Angeklagten jedoch nicht, daß denselben die verdorbene Beschaffenheit der Wurst bekannt war oder bekannt sein hätte können. In letzterer Beziehung sprach sich auch der Sachverständige Ki. zu Gunsten der Angeklagten dahin aus, daß die Würste, auch aus Pferdefleisch hergestellte, häufig Luft enthielten, ohne verdorben zu sein, sodaß der von den Angeklagten beobachtete Luftgehalt der Wurst für sie keineswegs ein verdächtiges Symptom zu sein brauchte. Die Angeklagten wurden daher eines fahrlässigen Handelns nicht überführt und freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 29. Landgericht Stendal. Urtheil vom 8. Januar 1894 wider den Händler O. zu St. — Das Schöffengericht zu Stendal hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 27. Juli 1893 wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen diese Entscheidung legte O. rechtzeitig Berufung ein, und in der vor dem Berufungsgerichte stattgefundenen Hauptverhandlung sind nachfolgende Thatsachen festgestellt worden.

Am 30. März 1893 fertigte O. gemeinschaftlich mit dem Arbeiter K. sog. Würstchen an. Hierzu benutzte er eine Wurstmaschine, in welcher das Fleisch gemengt wird und eine Wurststopfmaschine, mittels welcher das fertig gestellte Fleisch in die Därme befördert wird. Während die erstere Maschine im Gange war, faßte O. mit der Hand hinein, um das Fleisch zu kosten; hierbei erfaßte das Getriebe der Maschine den einen Finger und quetschte ihm dessen Kuppe ab. O. suchte nach dem abgequetschten Fingertheil, konnte denselben aber nicht finden. Darauf sagte er zu K., dieser möchte noch einmal nach dem Fingertheil suchen, während er hinausging, um den Finger zu kühlen. Später wurden die Würstchen fertig gemacht, ohne daß O. noch K. nach dem abgequetschten Fingergliede gesucht hatten. Am 31. März bot O. in einer Restauration Würstchen aus. Als der Zeuge S. eine gekaufte Wurst verzehrte, fand er in dem Fleisch einen menschlichen Fingertheil vor. Es hat nicht aufgeklärt werden können, auf welche Weise der Fingertheil in die eine Wurst gelangt ist. Das mit der Wurstmaschine fertiggestellte Fleisch muß den engen Trichter der Wurststopfmaschine passiren, bevor es in den Darm gelangt, sodaß das Fingerglied denselben Weg genommen haben muß. Nach den Angaben des Fleischermeisters Sz. gehöre eine Kraftanstrengung dazu, um den Fingertheil hindurchzuzwängen, bei welcher Gelegenheit das Hinderniß hätte bemerkt werden müssen. O. hat dem Sz. erklärt, er habe geglaubt, das Fingerglied sei aus der Maschine herausgeschlagen. Ueber diese Möglichkeit gingen die Angaben des Sz. und K. auseinander; nach letzterem fliegt manchmal Fleisch aus der Mengmaschine heraus, wenn sehr viel Fleisch darinnen ist, an dem fraglichen Tage sei aber nicht soviel darin gewesen; Sz. dagegen sprach sich dahin aus, daß nur dann, wenn wenig Fleisch sich in der Maschine befände und wenn scharf gedreht werde, mitunter etwas hinausfliege.

Bei diesem Beweisergebniß ist zwar mit dem Vorderrichter und den Ausführungen des Reichsgerichts (Entsch. Bd. V S. 290) angenommen worden, daß die von O. an S. verkaufte Wurst verdorben im Sinne des Gesetzes gewesen ist, dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß O. wissentlich gehandelt hat. Wenn auch für erwiesen anzunehmen gewesen, daß der Angeklagte gewußt hat, daß der Fingertheil in die Maschine gekommen ist, und daß die von ihm verkauften Würstchen von derselben Masse hergerührt haben, in welche die Kuppe seines Fingers gerathen war, so hat dennoch die Hauptverhandlung keinen genügenden Anhalt dafür gegeben, daß der Angeklagte auch gewußt hat, daß die Kuppe auch in die Wurststopfmaschine gekommen und damit verarbeitet und so in die fertiggestellten Würstchen gerathen war, und er dies verschwiegen hat. Mit Rücksicht auf die widersprechenden Angaben des K. und des Sz. hat eine Feststellung nach dieser Richtung nicht getroffen werden können. Dagegen ist das Handeln des Angeklagten als ein grob fahrlässiges zu bezeichnen. Bevor er von den fertiggestellten Würstchen diejenigen entnahm, welche er dann zum Verkauf brachte, mußte er sich zunächst vergewissern, wo der Fingertheil geblieben war; er durfte es nicht dem K. überlassen, darnach zu suchen, er mußte denselben nach dem Erfolg seiner etwaigen Untersuchung befragen und auf jeden Fall selbst darnach suchen und im Nichtauffindungsfalle die Würstchen unverkauft lassen. Daß er dies nicht gethan hat, sondern ruhig die Würstchen in den Verkehr gebracht hat, ist ein Mangel der gewöhnlichsten Vorsicht und Aufmerksamkeit, welche er bei den konkreten Umständen nicht außer Acht lassen durfte. O. wurde daher nur nach § 11 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

30. Schöffengericht Altona. Urtheil vom 9. Juli 1892 wider den Fettwaarenhändler M. zu B. und den Fettwaarenhändler S. zu A. — Im Juni 1891 verkaufte der Exportschlächter Sch. an den Angeklagten M. 200 Pfund geräucherte Mettwurst für 50 Pf. das Pfund unter der ausdrücklichen Angabe, daß ein Theil derselben vom Frost gelitten habe und etwas „hitzig" sei, daß aber auch noch eine große Anzahl gute Würste darunter seien. Diese Wurst hat M. im Kleinhandel vertrieben. Bei der Anfangs August 1891 in seinem Geschäft vorgenommenen Untersuchung und Beschlagnahme der damals noch vorhandenen 79 Pfund Wurst fand der Hülfsthierarzt L. die sämmtliche Wurst verdorben und zum menschlichen Genuß unbrauchbar; äußerlich war den Würsten nichts davon anzusehen, erst beim Durchschneiden stellte sich die Verdorbenheit heraus. Auch waren die Würste an ihrem dünnen Ende wesentlich besser und zum Theil wohl noch genießbar, während in dem dickeren Theile die Fäulniß viel weiter vorgeschritten war. Das Gericht erblickte in der Uebernahme des Vertriebes der zur Zeit des Ankaufs jedenfalls nur theilweise fehlerhaften Waare ein strafbares Verschulden des Angeklagten M. noch nicht ohne weiteres; es komme vielmehr darauf an, ob M. bei dem Weiterverkauf der Waare genügend darauf geachtet habe, daß nur der unverdorbene Theil derselben zur Verwerthung gelangte. Das Gericht erachtete das Gegentheil für erwiesen. Allerdings hatte M. die Wurst bis kurz vor deren Beschlagnahme stets nur nach Geschmack verkauft, d. h. er hatte die Abnehmer erst die Wurst im Laden probiren lassen; auch hatte er häufig ausdrücklich hinzugefügt, daß die Wurst etwas „hitzig" sei. Hiermit könne sich M. aber nicht decken, nachdem er wenigstens im Laufe der Zeit erkannt habe, daß die Wurst verdorben und daher zum menschlichen Genuß unbrauchbar sei; eine Täuschung des Publikums habe M. unzweifelhaft beabsichtigt, denn bei einem flüchtigen Probiren im Laden sei die Verdorbenheit der Waare nicht immer leicht festzustellen, und was „hitzig" bedeute, sei der großen Menge des kaufenden Publikums wohl kaum zur Genüge bekannt. Die Sachverständigen bekundeten, daß „hitzig" fast immer schon einen geringen Grad von Fäulniß bezeichne. Das Gericht gewann sonach die Ueberzeugung, daß der Angeklagte M. wissentlich verdorbene Wurst unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, und verurtheilte ihn zu 200 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß. — Der Angeklagte S. hatte von der erwähnten Wurst 45 Pfund vom Angeklagten M. käuflich erworben. Nachdem er etwa 9 Pfund davon im Kleinhandel abgesetzt hatte, hatte er gemerkt, daß dieselbe verdorben und nicht mehr brauchbar sei, und deshalb seinem Personal auf das Strengste untersagt, dieselbe weiter zu verkaufen. Gleichwohl hatte er die Würste in seinem Laden ruhig hängen lassen und der Lehrling hatte von einem auf dem Ladentisch liegenden Stück derselben auf Verlangen eines Kunden verkauft. Das Gericht sah eine grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten S. darin, daß er die von ihm als verdorben und unverkäuflich erkannten Würste nicht durch sofortige Entfernung aus dem Laden der Kauflust des Publikums entzog und verurtheilte ihn zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Haft (§ 10[2], 11 N.-M.-G.)

31. Landgericht Bielefeld. Urtheil vom 3. Januar 1894 wider den Schlachter J. zu S. — Am 24. Juni 1893 verschenkte bezw. verkaufte zu sehr billigen Preisen der Angeklagte an die Zeuginnen Si., R. und B. Rindfleisch und Mettwurst. Die Wurst war schlecht und roch so ekelhaft, daß sie weggeworfen werden mußte. Ferner befand sich Frau B. nach dem Genuß des Rindfleisches so schlecht, daß sie glaubte, ihr Leib wäre auseinandergegangen; noch am folgenden Tage spürte sie Brechreiz und Magenschmerzen. Am 27. Juni untersuchte der sachverständige Kreisthierarzt den Rest des Fleisches und der Wurst. Dieser konnte zwar den Zustand des Rindfleisches, welches schon in Essig gelegen hatte, nicht mehr ermitteln; bezüglich der Mettwürste aber stellte er fest, daß sie mit einem klebrigen mattglänzenden Belag überzogen waren und sich weich und matt anfühlten; der Geruch war ekelhaft, stechend und intensiv faulig; die Wurst war nach Ansicht des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und jedenfalls vollständig verdorben. Nach Annahme des Sachverständigen waren bereits zur Zeit der Anfertigung der Würste die vom Angeklagten dazu verwendeten Fleischtheile verdorben. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß J. zwar nicht die Gesundheitsschädlichkeit, wohl aber die Verdorbenheit der Würste gekannt und trotzdem dieselben unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und in Verkehr gebracht hat. J., bereits wegen Betrugs bestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß und zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

C. Lebende Thiere.

Preußen. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 6. Februar 1894 wider den Fleischer und Händler K. zu D.-W. und die Häuslerfrau Ko. zu Kl. — Gegen Weihnachten 1892 hatte die Ko. von einem Viehhändler eine Kuh gegen eine Kalbe eingetauscht, welche bald darauf zu husten anfing, mit der Zeit dann auch die Freßlust verlor, stark abmagerte und zuletzt am Halse eine beutelartige Geschwulst bekam. Aus Furcht, daß die Kuh eingehen könnte, verkaufte die Ko. das Thier dem Angeklagten K. für 12 ℳ; dieser gab sie gleich wieder an einen österreichischen Händler für 10 Gulden ab.

Die fragliche Kuh litt nach den festgestellten Krankheitserscheinungen an der Tuberkulose. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. ist das Fleisch solcher Thiere, wenn es genossen wird, geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten die Krankheit der Kuh und die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches derselben gekannt und trotzdem die Kuh als Nahrungsmittel für Menschen verkauft haben. K., wegen derartiger Vergehen schon drei Mal vorbestraft, wurde zu 6 Wochen Gefängniß, die Ko. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

D. Verendete Thiere.

I. Todesursache bekannt.

1. Blutinfektion.

Preußen. 1. Landgericht Hirschberg. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Bauerngutsbesitzer Robert H. und dessen Ehefrau Pauline H. zu S. — In der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1893 ist eine dem Angeklagten H. gehörige, bis dahin anscheinend gesunde Kuh plötzlich gefallen. Der Angeklagte ließ alsbald die Kuh durch den schnell herbeigerufenen Arbeiter R. noch stechen und abziehen, während er zugleich den Inwohner F. herbeirief, welcher sich mit Viehkuren beschäftigt und die Todesursache der Kuh ermitteln sollte. Derselbe erschien auch alsbald, half dem Arbeiter R. noch bei Herausnahme der Eingeweide der gefallenen, indeß noch warmen Kuh und stellte als wahrscheinliche Todesursache eine Geschwulst fest, welche, größer als ein Hühnerei, sich an der rechten Herzseite befand und beim Aufschneiden eine Menge flüssigen, grauen, indeß geruchlosen Eiters entleerte. Bei diesem Befunde äußerte sich F. zu dem Angeklagten dahin, daß er für seine Person das Fleisch wegthun würde, um sich nicht weitere Unannehmlichkeiten zu bereiten; wenn es jetzt die Leute auch wollten, hinterher müsse man sich doch vor ihnen fürchten, gesetzlich sei es einmal nicht, das Fleisch dürfe nicht genossen werden. Zugleich hat F. dem Angeklagten H. eröffnet, daß er mit Rücksicht auf die vorgefundene Eitermasse der Ansicht zuneige, daß die Kuh am Herzschlag verendet sei.

Hatte zunächst der Angeklagte H. sich zu dem Zeugen R. auch dahin geäußert, daß er nichts von der Kuh sehen, und dieselbe vergraben werden möge, so hat er doch seinen Knechten K. und R., welche ihn angingen, Theile des Fleisches für sie bereiten zu lassen, die betreffende Erlaubniß mit den Worten ertheilt: „Wenn Ihr wollt, ja, sonst nicht!“ Es haben darauf die Knechte der Angeklagten Pauline H. große Theile vom Fleische der Kuh überbracht, welche von der Angeklagten etwa 6 Tage lang für die Knechte zubereitet und von diesen verzehrt worden sind. Das Gerücht von der gefallenen Kuh hatte sich indeß auch unter den Leuten verbreitet, und da das Fleisch der Kuh von gutem, unverdächtigen Aussehen war, so ist die mitangeklagte Ehefrau vom Häusler Ku., dem Auszügler L. und dem Inwohner W. um Ueberlassung von Fleischtheilen der Kuh angegangen worden und hat diesem Ansuchen bereitwillig entsprochen. Fast das gesammte Fleisch der Kuh ist somit, da schließlich auch R. einen Theil davon mit Genehmigung der Pauline H. an sich nahm, verzehrt und nur die inneren Theile sind vergraben worden. Niemand hat von dem Genusse des Fleisches, welches alle Konsumenten als gut und schmackhaft bezeichneten, nachtheilige Folgen an seiner Gesundheit verspürt. Die Ueberlassung des Fleisches ist in allen Fällen seitens der Angeklagten geschenkweise erfolgt.

Auf Grund dieses Sachverhalts erachtete das Gericht die Angeklagten schuldig, fahrlässigerweise ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht zu haben. Wie nämlich der Sachverständige, Kreisthierarzt S., begutachtete, wiesen die Größe und Beschaffenheit des Abscesses darauf hin, daß derselbe schon längere Zeit bestanden habe, und sein Sitz am Centralorgane des Blutumlaufs berechtigte zu dem bestimmten Schlusse, daß Eitertheile vom Blute aufgenommen und somit eine Blutvergiftung, Intoxication, des Thieres eingetreten sei. Werde dadurch das Aussehen des Fleisches auch wenig beeinflußt, so sei dasselbe doch verdorben, geeignet, schwere akute Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen und somit die menschliche Gesundheit zu schädigen, unter Umständen sogar den Tod herbeizuführen. Hierin ändere sich auch nichts durch die Thatsache, daß im vorliegenden Falle solche Folgen ausgeblieben seien, da nicht alle Personen für jene Wirkungen gleich disponirt seien, und die schädlichen Wirkungen des Fleisches durch Kochen und Braten desselben paralysirt werden könnten.

Daß die Angeklagten sich der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches bewußt gewesen, kann freilich nicht angenommen werden, da F. ihnen darüber nichts mitgetheilt, wohl auch nichts mitzutheilen gewußt hatte. Wohl aber mußte das plötzliche Verenden der Kuh, das Vorfinden eines großen Eiterherdes am Herzen derselben und die Warnungen des F. die Angeklagten zur größten Vorsicht veranlassen, sodaß es ihre Pflicht gewesen wäre, von sachverständiger Seite Erkundigungen über die Beschaffenheit des Fleisches einzuziehen, da ihnen bei der geringsten Ueberlegung Zweifel nach dieser Richtung hin aufstoßen mußten. Darin, daß sie dies verabsäumten, es auf den Erfolg ankommen ließen, lag

ihre Fahrlässigkeit. Da die Angeklagten durch ihr Verhalten keinen Vortheil anstrebten und auch keinen Schaden verursachten, wurden sie lediglich mit einer Geldstrafe belegt, der Ehemann mit 20 ℳ, die Ehefrau mit 10 ℳ. (§§ 14, 12¹ N.-M.-G.)

2. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 6. Oktober 1893 wider den Einlieger B. zu C. — Am Morgen des 8. April 1893 wurde ein der Gasthofsbesitzerin L. gehöriges junges Schwein, das im Laufe des vorigen Tages noch ganz gesund geschienen und nur Abends die Annahme des Futters versagt hatte, todt vorgefunden. Es hatte an der Brust, am Bauche und den Schenkeln rothe Flecke, sodaß die Frau L. und der frühere Fleischer G. annahmen, daß das Schwein am Rothlauf verendet sei. In Folge dessen wurde das Schwein im Hofe vergraben und der Kadaver mit Kalkwasser bespritzt. Wie eine mehrere Wochen später vorgenommene Nachgrabung ergeben hat, ist der Kadaver heimlich ausgegraben worden.

Dieses Schwein ist, wie der Kreisthierarzt S. glaubwürdig begutachtet hat, an einer heftig aufgetretenen infektiösen Krankheit, wahrscheinlich am Rothlauf, verendet. Das Fleisch von solchen Schweinen gehe schon nach wenigen Stunden in Fäulniß über und sei deshalb schon kurze Zeit nach dem Tode gesundheitsschädlich.

Der Angeklagte behauptete, er sei am Sonntage, den 9. April 1893, als er spät Abends aus einem Schanklokale gekommen, einem unbekannten Manne begegnet, der bei seinem Herannahen eine Last weggeworfen habe. Er sei mit seiner Frau, die ihn begleitet habe, näher getreten und sie hätten ein halbes Schwein vorgefunden, welches sie mit sich nach Hause genommen und, da es gut ausgesehen habe, gepökelt und geräuchert hätten. Dieser Erzählung des Angeklagten hat der Gerichtshof Glauben nicht geschenkt, sondern als durch den Zusammenhang der Dinge erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, nachdem er davon Kenntniß erhalten hatte, daß die Frau L. ein Schwein habe vergraben lassen, das Schwein ausgegraben und nach Hause gebracht und dort in seiner Wirthschaft hat verwenden lassen.

Indem der Angeklagte so veranlaßte, daß die Mitglieder seines Haushaltes von dem Fleische aßen, hat er es in Verkehr gebracht, und zwar zweifellos mit dem Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit desselben, da Jedermann weiß, daß ein Schwein nur dann vergraben wird, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde oder nach der aus der Erfahrung geschöpften Annahme des Besitzers das Fleisch gesundheitsschädlich und deshalb ungenießbar ist. Der Angeklagte wurde demgemäß aus § 12¹ N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Fleisch wurde eingezogen.

3. Strafkammer beim Amtsgericht Lublinitz. Urtheil vom 20. Oktober 1893 wider den Stellenbesitzer P. und den Fleischer K. zu L. — Im Juli 1893 verendete dem Angeklagten P. ein Schwein am Rothlauf. Kurz darauf verkaufte er das verendete, von einem Thierarzt nicht untersuchte Schwein an den von ihm bestellten Angeklagten K. für 11 ℳ. Letzterer schaffte das Schwein in der Dunkelstunde nach Lublinitz und verarbeitete das Fleisch sofort zu Wurst. Eine thierärztliche oder mikroskopische Untersuchung des Fleisches unterließ auch er. Die gewonnene Wurst verkaufte K. theils in D., theils brauchte er sie in seinem eigenen Hausstande auf. Das Gericht nahm an, daß der Genuß des Fleisches eines Schweines, welches am Rothlauf verendet, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In hervorragendem Maße gelte dies von demjenigen Fleische, welches zu Wurst verarbeitet sei. Zweifellos sei dies auch den Angeklagten bekannt gewesen. Sie wurden daher aus § 12¹ N.-M.-G. verurtheilt, und zwar P. zu 1 Woche Gefängniß, K., der schon wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft war, zu 6 Wochen Gefängniß. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches und der daraus hergestellten Wurst, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

2. Gebärakt.

Preußen. 4. Landgericht Brieg. Urtheil vom 18. September 1893 wider die Handelsfrau Rosina No. und den Fleischer Josef N. zu J. — Am 5. Mai 1893 Abends verendete eine dem Gutsbesitzer L. in Z. gehörige Kuh, nachdem dieselbe einige Tage vorher gekalbt hatte und noch an demselben Tage scheinbar ganz gesund gewesen war, Mittags auch noch gut gefressen hatte. Der Thierarzt B. stellte am Tage darauf als Todesursache „Anämie" fest, und erklärte, daß das Fleisch der Kuh als Thierfutter verwerthet werden dürfe. In Folge dessen schickte die Frau Gutsbesitzer L. zu der Angeklagten No., von der sie gehört hatte, daß sie hin und wieder minderwerthiges Fleisch dem zoologischen Garten in Breslau verkaufe, ließ ihr den Sachverhalt mittheilen und bot ihr die Kuh zum Kauf an. Die Angeklagte No. kam nach Z., kaufte das Fleisch der Kuh für 18 ℳ und nahm es mit in ihre Wohnung. Einen Theil dieses Fleisches verzehrte sie mit ihren sieben Kindern in frischem Zustande, einen Theil salzte sie ein, verbrauchte ihn später ebenso, einige Schüsseln voll frischen Fleisches schenkte sie ihrem Sohne, dem Angeklagten N. Dieser verzehrte das Fleisch mit seiner Familie bis auf ungefähr 6 Pfund, welches er dem Schneider S. gegen Ueberlassung einer Uhr im Werthe von 2 ℳ gab. S. verzehrte das Fleisch ebenfalls. Sämmtliche Personen, welche von dem Fleische genossen, haben keine nachtheiligen Folgen von dem Genusse verspürt, das Fleisch hat Allen gut geschmeckt. Dasselbe hatte ein blasses, gutes Aussehen, wie es gut ausgeblutetes Fleisch von geschlachteten Thieren zu haben pflegt. Es ist nach dem Gutachten des B. nicht geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, war aber als verdorben zu erachten, da es bei demjenigen, der Kenntniß von der Todesart der Kuh hatte, Ekel zu erregen geeignet war, nach Ansicht des B. auch die Zusammensetzung der Bestandtheile des Fleisches eine von der normalen abweichende geworden war. Auch ein Sachverständiger konnte jedoch an dem Fleische äußerlich diesen Fehler nicht merken, insbesondere nicht erkennen, daß es von einem verendeten Thiere herrühre. Die No. hat ihrem Sohne, dem Angeklagten N., keine Mittheilung davon gemacht, daß letzteres der Fall sei. Beide Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 12¹ oder § 10² N.-M.-G. für nicht schuldig erklärt und freigesprochen.

3. Fremdkörper. (vakat).

4. Andere örtliche Erkrankungen.

5. Reichsgericht. Urtheil vom 22. Juni 1893 und Landgericht Hagen. Urtheil vom 5. April 1893 wider den Landwirth Friedrich N. zu H., dessen Sohn Albert N. zu H. und den Hausirer K. zu E. — Am 17. Mai 1892 war dem Angeklagten Friedrich N. eine Kuh, angeblich weil sie sich mit anderen Kühen gestoßen hatte, eingegangen und abgeschlachtet. Als sie am 18. Mai vom Sachverständigen, Thierarzt D., untersucht wurde, fand dieser, daß die Kuh, welche seit dem vorigen Tage bei dem damals herrschenden heißen Wetter mit den Eingeweiden im Leibe draußen im Freien gelegen hatte, sich bereits in aufgedunsenem Zustande befand und in der Verwesung begriffen war. Er bezeichnete dem Friedrich N. das Fleisch des Thieres als gesundheitsschädlich und wies ihn an, das Thier zu vergraben. Letzterer beauftragte darauf den Angeklagten K., das Thier abzuladen, und seinen Knecht G., das Fleisch möglichst tief zu vergraben. Als G. mit dem Verscharren beginnen wollte, meinte K., es sei doch schade um das Fleisch, die Kuh scheine ihm noch ganz gesund, er werde sie noch brauchen können; seine Kinder könnten noch davon essen, sonst könne er sie einsalzen oder als Hundefutter verkaufen. Friedrich N., dem sie das mittheilten, erklärte ihnen darauf: sofern sie das Fleisch als Hundefutter verwerthen wollten, hätte er nichts dagegen, wenn es nicht vergraben würde. Albert N. ist dann mit K. zusammen nach Barmen gefahren und hat den letzteren an den Metzger Sch., welcher derartiges Fleisch kaufe, gewiesen. Sie sagtem dem Sch., das Fleisch stamme

von einer bei Friedrich R. gefallenen Kuh, die sich mit anderen Kühen gestoßen habe. Sch. wies sie an den Metzger B., welcher sich bereit erklärte, das Fleisch zu kaufen. Sch. und B. fuhren nun zu Friedrich R., bei welchem die Kuh nach Entfernung der Eingeweide aufgehängt war, und besichtigten die Kuh. Hierbei erklärte ihnen Friedrich R., das Fleisch sei gut und wollte er selbst noch ein Stück davon essen. In seiner Abwesenheit kam demnächst zwischen dem Angeklagten K. und Sch. der Kauf zum Preise von 55 *M* zu Stande. In Barmen, wohin das Fleisch geschafft war, wurde es bald beschlagnahmt.

Das Landgericht nahm an, daß das Fleisch, weil von einer in Verwesung begriffenen Kuh herrührend, gesundheitsschädlich für Menschen war, daß dies alle drei Angeklagten wußten, und ihnen ferner bekannt war, daß die Käufer B. und Sch. dasselbe nicht etwa als Hundefutter erwarben, sondern um es zum Genuß für Menschen weiterzuveräußern. K. und Friedrich R. wurden wegen gemeinschaftlichen Verkaufs eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels zu je 6 Monaten Gefängniß, Albert R. wegen Beihülfe dazu zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Die hiergegen erhobene Revision der Angeklagten Friedrich R. und Albert R. wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 verworfen. Ersterer beschwerte sich darüber, daß das Landgericht ihn als Mitthäter bestraft habe, während ihm schlimmstenfalls nur eine Beihülfe bei dem Verkaufe zur Last falle. Das Reichsgericht trat der landgerichtlichen Auffassung bei, indem es ausführte: „Daraus, daß der Angeklagte Friedrich R. nichts that, um den Verkauf des ihm als gesundheitsschädlich bekannten Fleisches der Kuh zu hindern, daß sein eigener Sohn Albert R. dem Angeklagten K. behülflich war, einen Käufer zu finden, und daß Friedrich R. endlich, als die Metzger B. und Sch. bei ihm als Käufer erschienen, diesen erklärte, das Fleisch sei gut und wolle er selbst noch ein Stück davon essen, konnte das Vorderurtheil, wie es auch gethan, ohne Rechtsirrthum die Folgerung ziehen, daß der Mitangeklagte K. in seinem, des Friedrich R., Einverständnisse und in dessen Auftrage handelte, als er jenen Beiden das Fleisch verkaufte. Hierin konnte aber auch das Urtheil eine gemeinschaftliche Ausführung des Verkaufs erblicken, da der Angeklagte durch das Hervorheben der Güte des Fleisches denjenigen gegenüber, die dasselbe kaufen wollten, und durch seinen Verkaufsauftrag an den K. eine positive Thätigkeit entfaltet hatte, welche seinen Willen, das Fleisch zu verkaufen, auch äußerlich bekundete. Die Ausführung der Revision, daß die die Empfehlung des Fleisches betreffenden Aeußerungen des Friedrich R. von keinerlei „positivem Einflusse" auf das Kaufgeschäft gewesen, wird durch das Urtheil widerlegt, welches annimmt, daß die Käufer den hohen Kaufpreis von 55 *M* nicht bezahlt hätten, wenn die Angeklagten ihnen nicht gesagt hätten, daß die Kuh sich nur gestoßen habe und deshalb geschlachtet sei, bezw. wenn von ihnen nur ein Wort darüber geäußert wäre, daß das Fleisch nur als Hundefutter verwendet werden dürfe".

Preußen. 6. Landgericht Osnabrück. Urtheil vom 31. Januar 1894 wider den Handelsmann S. zu N. — Im Juni 1893 kaufte S. von der Wittwe K. eine an Diarrhöe verendete Ziege für 1 *M*. Einige Tage später hat der Angeklagte in N. an verschiedne Personen Ziegenfleisch verkauft, und dabei den Käufern auf ihre Frage nach dem Ursprung des Fleisches jedes Mal andere Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung nun behauptete S., eine seiner eigenen Ziegen geschlachtet und davon Fleisch verkauft zu haben. Allein das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Identität der der K. verendeten Ziege mit derjenigen, von welcher der Angeklagte das Fleisch verkauft hat, festgestellt. Irgend welchen schädlichen Einfluß hat der Genuß des Ziegenfleisches auf die Käufer nicht ausgeübt.

Nach den Aussagen der Sachverständigen, Kreisphysikus St. und Kreisthierarzt W., hängt die Frage, ob das Fleisch eines verendeten Thieres schlechthin als gesundheitsschädlich zu bezeichnen ist, davon ab, an welcher Krankheit das betr. Thier gestorben ist, auch davon, in welcher Jahreszeit und wielange Zeit nach dem Tode des Thieres das Fleisch genossen ist. Als verdorben ist solches Fleisch allerdings unter allen Umständen zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf diese Angaben der Sachverständigen hat das Gericht nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Ziegenfleisches für festgestellt und den Angeklagten nur eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für überführt erachtet. S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Bayern 7. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 15. März 1893 wider den Schäfer S. zu N. und die Schafhaltersfrau G. zu A. — Am 18. Oktober 1893 verendete ein der Mitangeklagten G. gehöriger Schafhammel, welcher bereits 10 bis 14 Tage krank gewesen war und an Wassersucht gelitten hatte. S. stach diesen verendeten Hammel, um ihn scheinbar verwendbar zu machen, noch ab und verkaufte im Auftrage der G. Fleisch davon an verschiedene Personen, denen er verschwieg, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte. Es konnte kein Zweifel bestehen, daß S. sich vollkommen bewußt war, daß das Fleisch eines verendeten Thieres, selbst wenn es äußerlich auch gut ausgesehen, als verdorben gelten mußte. S. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B., zugleich ideell konkurrirend mit einem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G., schuldig gemacht und wurde deswegen zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Dagegen wurde nicht erwiesen, daß die Mitangeklagte G. überhaupt gewußt hat, daß der Hammel schon vor der Schlachtung verendet, und das Fleisch damit als verdorben anzusehen war. Ihr fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last, da sie das Fleisch des Hammels, von dessen Krankheit sie unterrichtet war, verkaufen ließ, ohne sich vorher von der Beschaffenheit des Fleisches zu überzeugen. Die G. wurde wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 50 *M* Geldstrafe event. zu 5 Tagen Haft verurtheilt. Da die G. es ferner als Eigenthümerin des betr. Hammels unterlassen hatte, dessen Fleisch vor dem Inverkehrbringen der Fleischbeschau zu unterstellen, wurde sie noch wegen Uebertretung des Art. 74 R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 d. oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893, Fleischbeschau betr., mit weiteren 10 *M* event. 1 Tage Haft bestraft.

II. Todesursache nicht bekannt.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 8. Landgericht Königsberg. Urtheil vom 6. Dezember 1894 wider den Fleischer K. zu C. — Am 7. Mai 1894 war der Angeklagte nach dem Gut P. gefahren, um dort für den am nächsten Tage in Königsberg stattfindenden Fleischmarkt mehrere Kälber einzukaufen. Der Inspektor, der den Verkauf mit ihm abschloß, bot ihm unter anderem auch ein Kalb zum Kaufe an, welches in der Geburt verstorben war und dem er, um es abbluten zu lassen, die Kehle durchschnitten hatte. Er glaubt, daß er dies dem Angeklagten beim Kauf gesagt habe. Letzterer erstand dieses Kalb auch zum Preise von 6 *M*, nahm es mit den anderen gekauften Kälbern nach Hause und ließ es ausschlachten. Am nächsten Morgen fuhr er mit seinen Fleischwaaren, unter denen sich auch das Fleisch des fraglichen Kalbes befand, zum Fleischmarkt nach Königsberg und stellte sich am Münchenhof mit seinem Wagen auf. Bei der Kontrole des Marktes bemerkte der Schutzmann Pa. auf dem Wagen des K. unter anderem Fleische dasjenige des in der Geburt verstorbenen Kalbes; dasselbe war ebenso, wie das übrige Fleisch, über dem Gefäß des Wagens zum Verkauf ausgelegt und fiel dem Pa. durch sein ekelerregendes Aussehen auf. Derselbe konfiszirte darauf das fragliche Fleisch; dasselbe war wässerig, schlaff und bläulich verfärbt. Es wurde am 10. Mai von dem Departementsthierarzt Dr. M. untersucht, für verdorben und gesundheitsschädlich befunden und vernichtet.

In der Hauptverhandlung hat Dr. M. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das von ihm untersuchte Fleisch von einem noch nicht oder todt geborenen Kalbe herrühre, daß aber das Fleisch von unreifen Kälbern an und für sich, wenn frisch genossen, nicht gesundheitsschädlich sei. Das von ihm am 10. Mai untersuchte Fleisch habe jedoch bereits vorgeschrittene Verwesungserscheinungen aufgewiesen und sei deshalb entschieden gesundheitsgefährlich gewesen. Er verneinte dagegen, daß es für den Angeklagten möglich gewesen sei, diese gesundheitsgefährliche Natur des Fleisches ohne Weiteres zu erkennen, wenngleich er auf den ersten Blick hätte sehen müssen, daß dasselbe verdorben war. Wenngleich hiernach objektiv zwar feststand, daß das von dem Angeklagten feilgehaltene Fleisch gesundheitsschädlicher Natur war, so konnte ihm doch nach dem Gutachten des Sachverständigen eine wissentliche Verletzung des § 12[1] N.-M.-G., wie sie die Anklage behauptete, nicht zur Last gelegt werden.

Dagegen hat sich der Angeklagte nach der Ansicht des Gerichtshofes einer fahrlässigen Verletzung des bezeichneten Gesetzes schuldig gemacht. Er wußte, daß das fragliche, von ihm feilgehaltene Fleisch nach seinem Aussehen verdorben war; er hat dies selbst zugegeben. Wenn er das aber wußte, so hatte er die Pflicht, das Fleisch, bevor er es verkaufte, untersuchen zu lassen, da er sich sagen mußte, daß dasselbe sehr wohl gesundheitsgefährlich sei konnte. Er hat dies jedoch nicht gethan und hat auch nicht irgendwie die Absicht kundgegeben, das fragliche Fleisch zurückbehalten zu wollen, er hat es vielmehr ohne Weiteres zusammen mit dem gesunden Fleisch zum Verkauf ausgelegt, also feilgehalten. In diesem Verhalten lag eine Fahrlässigkeit, wegen deren der Angeklagte zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt wurde. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.) Außerdem wurde die Einziehung des Fleisches angeordnet.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

9. Reichsgericht. Urtheil vom 23. Januar 1893 und Landgericht Wiesbaden. Urtheil vom 3. März 1893 wider den Erdarbeiter N. zu G. — Das Landgericht zu Wiesbaden hat durch Urtheil vom 23. September 1892 den Angeklagten von der Anschuldigung, im Mai 1892 wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- und Genußmittel in Verkehr gebracht zu haben, (Vergehen gegen § 12 N.-M.-G.) freigesprochen. In den Gründen jenes Urtheils ist in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte im Mai 1892 etwa zwei Wochen lang fast täglich dem Fabrikarbeiter G. und dem Schreinergesellen Pf., die bei ihm vertragsmäßig Kost und Wohnung zu erhalten und dafür täglich 1 ℳ zu zahlen hatten, Fleisch zum Genusse verabfolgte, das von den Hintertheilen einer verendeten, zum Vergraben bestimmten Kuh abgeschnitten, bereits durch Fäulniß verdorben und in frischem Zustande gesundheitsgefährlich war. Trotz dieser Feststellung gelangte das Gericht zur Freisprechung, weil das Fleisch, so wie es den beiden Kostgängern vorgesetzt und von denselben sowie von dem Angeklagten selbst und seiner Ehefrau verzehrt wurde, nicht mehr gesundheitsgefährlich gewesen und vom Angeklagten nicht verkauft oder feilgeboten worden, das anderweite Inverkehrbringen verdorbenen Fleisches aber nicht strafbar sei.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht daraufhin am 23. Januar 1893 das erstinstanzliche Urtheil unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Wiesbaden zurückverwiesen. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe lauten (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 396):

„Gegen das erste Urtheil hat der Staatsanwalt Revision eingelegt wegen unrichtiger Anwendung der §§ 12 Ziff. 1, 10 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879.

In der ersteren Richtung wird gerügt, daß im Urtheile nicht festgestellt sei, daß das Fleisch, dessen Gesundheitsgefährlichkeit im Falle des Rohgenusses erwiesen ist, vor dem Genusse gekocht oder einer Temperatur von mindestens 70° C ausgesetzt war. Allein insoweit scheitert die Revision an der einwandsfreien Feststellung, daß das Fleisch durch die Behandlung, die ihm vor dem Genusse zu theil wurde, die Eigenschaft eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels verloren hatte, also nicht als solches in Verkehr gebracht worden ist. Auch für Annahme des Versuches hierzu fehlen die Voraussetzungen.

Den § 10 Ziff. 2 aber hält die Revision für anwendbar, weil unter Verkäufen im Sinne dieser Strafbestimmung nur zu verstehen sei, daß eine Sache gegen Entgelt zum Eigenthume überlassen werde.

In solcher Allgemeinheit ist der Satz nicht als richtig anzuerkennen. Er würde Rechtsgeschäfte unter den Begriff des Kaufes bringen, die weder nach dem Sprachgebrauche, noch nach civilrechtlichen Grundsätzen darunter fallen, und nichts rechtfertigt die Annahme, daß gerade bei dem Nahrungsmittelgesetze eine solche Verallgemeinerung des Begriffes beabsichtigt gewesen sei.

Es bedarf ihrer jedoch nicht, da die Revision auch dann begründet ist, wenn lediglich von den gewöhnlichen Erfordernissen eines Kaufgeschäftes ausgegangen, also obiger Satz dahin eingeschränkt wird, daß unter Verkaufen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nichts anderes als Verkaufen im Sinne des Civilrechtes zu verstehen ist.

Dies scheint auch das Landgericht nicht verkannt zu haben; statt aber zu untersuchen, ob die vorliegenden Thatsachen diesem civilrechtlichen Begriffe entsprechen, hat es den zwischen dem Angeklagten und den beiden Empfängern des Fleisches bestehenden Vertrag auf Gewährung von Kost und Wohnung als ein einheitliches Ganzes ins Auge gefaßt und angenommen, er lasse sich weder als Kauf- noch als Miethvertrag erklären, sondern sei ein Innominat-, ein unbenannter Vertrag, in welchem sich der Angeklagte zu den verschiedenartigsten Leistungen, zur „Hingabe" der Wohnung, zur Beköstigung, zu Diensten u. s. w. verpflichtet habe. Das Urtheil hält es für unzulässig, diesen Vertrag in einzelne Unterverträge aufzulösen und je nach der Natur der Leistungen diese als Erfüllung eines Mieth- oder eines Kaufvertrages u. s. w. anzusehen. Die Lieferung des Essens sei nicht geschehen, um die Verpflichtung eines Verkäufers, sondern um einen Theil der übernommenen Gesammtverpflichtungen zu erfüllen.

Dieser letzte Satz könnte nur dann für zutreffend erachtet werden, wenn festgestellt wäre, daß der eine Theil des Vertrages nur um des anderen willen bestand, als Nebenleistung des anderen zu betrachten war, mit ihm stehen und fallen sollte.

Aber auch dann ist wegen solcher Verbindung der Vertrag noch kein Innominatvertrag, sondern die einzelnen Theile desselben behalten ihren eigenthümlichen Charakter als Kauf, Miethe u. s. w., wenngleich ihre Wirksamkeit je nach dem Willen der Betheiligten in größerem oder geringerem Maße voneinander beeinflußt sein kann[1]).

Einer Verschmelzung zu einem einheitlichen Rechtsgeschäfte von besonderer, unbenannter Art steht schon die innere Verschiedenartigkeit der verbundenen Verabredungen entgegen, weil die eine auf ein dare, das ist Uebereignen von Sachen von einer Partei auf die andere zum Verbrauche der Substanz, die anderen auf ein facere und praestare gerichtet sind. In solchem Falle wird der Richter die einzelnen Theile stets nach der ihnen zukommenden besonderen Natur, die Veräußerung der zur Kost dienenden Gegenstände gegen Bezahlung als Verkauf, die Gestattung des Wohnens im Hause als Sachen-, die Leistung der persönlichen Dienste als Dienstmiethe zu beurtheilen haben unter Berücksichtigung des Einflusses ihrer Verbindung miteinander. (Vgl. Entsch. des II. Strafsenats vom 1. November 1892 Rep. 2412/92.)

So, wie sich nach den erstrichterlichen Feststellungen das Verhältniß darstellt, stehen die Vereinbarungen über

[1]) Vgl. Bechmann, Der Kauf Thl. 2 S. 378 flg.

die Verköstigung und die Wohnung nicht im Verhältnisse von Haupt- und Nebenvertrag zu einander, sind sie nicht „Unterverträge", sondern sie sind gleichwerthige Bestandtheile eines nur aus ihrer äußerlichen Verbindung entstandenen Gesammtvertrages, die gerade so wirksam nebeneinander in Einzelverträgen hätten ent- und bestehen können.

Daß die Bezahlung für Kost und Wohnung unausgeschieden mit 1 ℳ für den Tag zu leisten war, begründet nicht die Umwandlung des darin enthaltenen Kaufpreises und Miethzinses in eine einheitliche rechtlich anders geartete Gegenleistung für Erfüllung des Vertrages. Nach heutigem Rechte ist das Erforderniß eines bestimmten Preises nur in dem Sinne anerkannt, daß der Preis nach sicheren Anhaltspunkten bestimmbar sein muß[1]).

Daß hierin das Landgericht Schwierigkeiten gefunden habe, ist aus dem Urtheile nicht ersichtlich; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Lebensverhältnisse der Betheiligten und die üblichen Lebensmittelpreise Anhaltspunkte genug dargeboten hätten, um innerhalb des erwähnten Gesammtbetrages den auf die Kost und den auf die übrigen Leistungen treffenden Preis zu ermitteln, wenn es darauf angekommen wäre, da auch für die damit verbundene Sachen- und Dienstmiethe die gleiche Bestimmbarkeit des Entgeltes genügt[2]).

Auch die Vereinbarung der Lieferung in bestimmten Zeitabschnitten widerstreitet dem Wesen des Kaufes nicht[3]).

Es ist somit nicht abzusehen, welches Merkmal noch fehlen sollte, um den hier fraglichen Absatz von Lebensmitteln als Verkauf im strengsten Sinne des Wortes erscheinen zu lassen. Dem Sprachgebrauche widerspricht diese Bezeichnung des Rechtsgeschäftes nicht, wenngleich sie im gewöhnlichen Leben nicht üblich ist. Denn dieses pflegt bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften nicht scharf zu unterscheiden; von Dienstmiethe spricht z. B. niemand, der die Hilfe gewisser Gewerbsleute in Anspruch nimmt, während hinwieder von Kauf gesprochen wird (z. B. eines Platzes in der Kirche, im Theater u. s. w.), wo nur Miethe vorliegt. Dem Sprachgebrauche ist genügt, wenn die wesentlichen Bestandtheile des Geschäftes dem Begriffe des Kaufens und Verkaufens entsprechen, wie hier der Fall ist. Ein solches Verkaufen verdorbenen Fleisches, also ein verbotenes Verkaufen, kann offenbar nicht dadurch zu einem erlaubten werden, daß neben ihm ein andersartiges, erlaubtes Geschäft einhergeht. Sonst würde der Zweck des Nahrungsmittelgesetzes gerade denjenigen Berufskreisen gegenüber vereitelt, die beim Verkaufe zubereiteter Speisen am meisten in Betracht kommen: den Gastwirthen, die ihren Gästen außer der Kost auch Wohnung und Bedienung — und zwar in vielen Fällen gleichfalls ohne Preisausscheidung (Pensionspreis) — gewähren. Ja streng genommen ist schon bei Verabfolgung einer einzelnen Portion Speise gegen Bezahlung im Wirthshause — also dem einfachen Verkaufe — dieselbe Verbindung dieses Geschäftes mit andersartigen Leistungen: Ueberlassung des Raumes, Bedienung, vielleicht auch Gewährung von Zeitungslektüre, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. gegeben, wie in dem vorliegenden Falle; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der ausgesprochene Wille des Gesetzes, das Publikum vor dem Verkaufe verdorbener Nahrungsmittel zu schützen (Motive S. 19), gerade hier sein bedeutendstes Bethätigungsfeld gezeigt hat."

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht zu Wiesbaden am 3. März 1893 wurde der Angeklagte mit 2 Wochen Gefängniß bestraft, weil derselbe — entsprechend der Rechtsauffassung des Reichsgerichts — wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Bayern. 10. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 6. Juli 1893 wider den Metzgermeister S. zu O. — Der Angeklagte ist angeschuldigt, wissentlich Gegenstände, welche verdorben waren, und deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft zu haben, indem er in der Zeit vom September bis Anfangs Dezember 1890 ein in seinem Stalle verendetes, etwa 9 bis 11 Wochen altes Schwein ausschlachtete und räucherte und das Rauchfleisch, wenigstens theilweise, veräußerte.

Der Angeklagte gab in der Hauptverhandlung an, daß der damals bei ihm als Metzgerknecht befindliche Josef D. eines Tages zu ihm gesagt habe, das kleinere Schwein gefalle ihm nicht, es fresse nicht recht, ob er es abstechen dürfe, worauf er ihm den Auftrag gegeben habe, dieß zu thun, welchen Auftrag derselbe auch ausgeführt habe. Er habe das Schwein erst nach der Schlachtung gesehen, es sei schon in vier Theile zertheilt gewesen, welche geräuchert und von ihm und seinen Angehörigen verspeist worden seien. — Die inneren Theile des Schweines seien auf den Mist geworfen, worden, weil sie zur Verwendung zu unbedeutend gewesen.

Von den vernommenen Zeugen bekundete Josef P., daß er allerdings gehört habe, daß das fragliche Schwein gehustet habe, gesehen habe er es jedoch nicht, weil er nicht in den Stall gekommen sei. Er habe dies auch dem Metzgerknecht mitgetheilt, der dann das Schwein im Stalle selbst abgeschlachtet habe; er habe gesehen und gehört, daß das Schwein bei dem Stechen noch „gekrant" und noch Leben gezeigt habe. Nachdem das Schwein gebrüht gewesen, habe es sehr schön weiß ausgesehen.

Zeuge F. wußte nur, daß an einem Feiertage im Herbste 1891 die Magd des Angeklagten in das Zimmer gekommen sei und gesagt habe, das Schwein liege im Stalle; es sei dann geschlachtet worden, er sei aber bis zum Momente, wo das Schwein geschlachtet wurde, nicht hinzugekommen, sondern erst später und wisse daher nicht, ob das Schwein schon vor der Schlachtung todt war oder nicht.

Ebenso konnte die Zeugin K. nur bestätigen, daß sie das Schwein, nachdem es geschlachtet war, todt daliegen sah und daß, als es gebrüht wurde, es sehr schön weiß ausgesehen habe.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen konnte der Angeklagte der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht für überführt erachtet werden und mußte deshalb freigesprochen werden.

E. Kranke Thiere.

I. Bestimmte Infektionskrankheiten.

1. Tuberkulose (Perlsucht).

a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen 1. Landgericht Posen. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider die Fleischermeister R. aus W. und C. aus S. — Der Angeklagte C. hatte im Betriebe seines Schlächtereigewerbes Anfangs Juni 1893 von der Arbeiterfrau M. eine Kuh für den Preis von 27 ℳ käuflich erworben. Vor dem Erwerbe theilte ihm die Verkäuferin mit, daß die Kuh vor Jahresfrist an der Maul- und Klauenseuche gelitten habe und seit längerer Zeit stark huste und abmagere. C. besichtigte die Kuh und erklärte dieselbe darauf für lungenkrank. Er bot demnächst für die Kuh, die im gesunden Zustande einen Werth von mindestens 120 ℳ gehabt hätte, und für die die M. 30 ℳ gefordert hatte, 27 ℳ und wurde um diesen Preis mit der Verkäuferin handelseinig. Die Kuh ließ C. darauf durch seinen Lehrling und seinen Schwiegervater schlachten, brachte das Fleisch am 9. Juni auf den Wochenmarkt nach Posen, überließ die beiden Hintervierteil als Nahrungsmittel dem Angeklagten R. für 25 Pf. das Pfund käuflich und hielt den Rest (Vorderviertel, Rippenstücke ꝛc.) in der Absicht des Verkaufes zur Nahrung von Menschen in seiner Marktbude auf dem Verkaufstische zum Verkaufe an das Publikum

---

[1]) Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 § 94 Ziff. 2 S. 44. — [2]) Vgl. Windscheid, Pandekten § 399 letzter Absatz und Note 14. — [3]) Vgl. Dernburg, a a. O. § 94 Note 18.

bereit. In gleicher Absicht hat R. zugestandenermaßen die zu dem angegebenen Preise erkauften beiden Hintervierteln, nachdem er sie zerlegt hatte, auf demselben Markte an seiner Verkaufsstätte auf den Verkaufstisch gelegt und dadurch dem Publikum zum Kaufe als Nahrungsmittel zugänglich gemacht.

Das ausgelegte Fleisch hatte ein schlaffes, wässeriges Aussehen und war völlig fettlos. Auf den Schnittflächen der Hinterviertelstücke quoll hier und da eitrige Flüssigkeit. Der die Marktpolizei ausübende Schutzmann H. gewann bei oberflächlicher Betrachtung die Ueberzeugung, daß das Fleisch mit Tuberkelknoten durchsetzt sei, beschlagnahmte die von beiden Angeklagten ausgelegten Fleischtheile der Kuh und legte jene dem Departementsthierarzt, Veterinärassessor He., zur Untersuchung vor. Die durch diesen noch an demselben Tage vorgenommene Untersuchung ergab eine weiche, wässerige, durchaus fettfreie Beschaffenheit des Fleisches in allen seinen Theilen. In den Hintervierteln wie in dem bei R. beschlagnahmten Vordersleische fanden sich zahlreiche Tuberkelherde, insbesondere auch in den Lymphdrüsen an der Achselhöhle, in der Beckenhöhle und im Bauch- und Brustfell. He. begutachtete, daß das Rind an hochgradiger Tuberkulose gelitten habe; der Genuß tuberkulösen Fleisches sei aber durchaus geeignet, die menschliche Gesundheit durch Uebertragung von Tuberkelbazillen zu beschädigen, welche selbst durch energisches Auskochen nicht sicher, durch Pökeln, Räuchern oder bloßes Austrocknen fast garnicht zerstört würden und besonders leicht bei dem in dortiger Gegend üblichen Genusse des Fleisches in rohem Zustande im menschlichen Organismus gleichartige krankhafte Veränderungen mit tödtlichem Ausgange hervorrufen könnten.

Das Fleisch der Kuh war daher — und zwar, da die Tuberkelknoten über den ganzen Körper verbreitet waren, in allen Theilen — objektiv ein zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignetes Nahrungsmittel. Die Angeklagten bestritten aber in subjektiver Hinsicht die Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches zur Zeit des Verkaufes bezw. des Feilbietens. In der That konnte ihnen dies nicht nachgewiesen werden. Dagegen traf sie der Vorwurf des fahrlässigen Handelns im Sinne des § 14 N.-M.-G. Die Fahrlässigkeit erblickte das Gericht darin, daß die Angeklagten, obwohl in Kenntniß von der Gefahr, die mit dem Genusse des Fleisches tuberkelkranker Thiere verbunden ist, und obwohl sie beide geständlich, die fettarme und wässerige Beschaffenheit des Fleisches, also Symptome einer Krankheit bemerkt hatten letzteres nicht selbst auf Tuberkulose untersuchten, oder falls sie sich selbst nicht die genügende Sachkunde beimaßen, durch einen der vielen in Posen leicht erreichbaren thierärztlichen Sachverständigen untersuchen ließen, ehe sie zu den Handlungen des Verkaufens bezw. Feilbietens schritten. Dazu kam, daß C. die Provenienz des Fleisches von einem Rinde, das an Husten gelitten hatte und abgemagert war, das er auch selbst als der Lungenkrankheit verdächtig erklärt hatte, kannte. R. wurde mit 50 ℳ, C. mit 100 ℳ Geldstrafe belegt, an deren Stelle event. für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß trat. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Dezember 1893 wider den Fleischer W. zu B. — Schutzmann H. bemerkte am 16. August 1893 auf dem Wochenmarkte zu P. bei dem Fleischer S. ein Hinterviertel einer Kuh, dessen wässerig aussehendes und mit Knötchen durchsetztes Fleisch ihm auffiel. Er stellte fest, daß dies Fleisch vom Angeklagten herrührte und fand auch auf dessen Verkaufstisch die übrigen Fleischtheile der Kuh ausliegen, welche dieselbe schlechte Beschaffenheit zeigten. H. beschlagnahmte den gesammten Fleischvorrath. Departementsthierarzt H. stellte fest, daß das Fleisch von einer tuberkulösen Kuh herrührte. Das Fleisch war von ekelerregender Beschaffenheit, weich, wässerig, fettlos und sulzig; in den inneren Organen, insbesondere in der Lunge und Leber, fanden sich käsige tuberkulöse Herde. Am Brustkorbe war das Brustfell, an welchem hauptsächlich die Krankheitserscheinungen sichtbar zu sein pflegen, abgezogen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Genuß derartigen Fleisches, nach allgemein üblicher Kochart zubereitet, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Durch die Beweisaufnahme wurde W. nicht für überführt erachtet, die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches und damit dessen Gesundheitsgefährlichkeit thatsächlich erkannt zu haben. Doch ebenso wie Schutzmann H. hat auch der Angeklagte die anormale, von gesundem Fleische abweichende Beschaffenheit des Fleisches sehen müssen und auch gesehen, denn nur so läßt es sich erklären, daß W. das Hinterviertel an S. unter dem üblichen Fleischpreise als minderwerthiges Hundefutter verkauft hat. Die Kenntniß von der Minderwerthigkeit des Fleisches legte aber dem Angeklagten die Pflicht auf, eine sachverständige Untersuchung des Fleisches herbeizuführen, bevor er es in Verkehr brachte; da er dies unterlassen, hat er fahrlässig gehandelt. W. wurde zu 90 ℳ Geldstrafe event. für je 3 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

3. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 9. Februar 1894 wider den Fleischermeister S. zu D. und den Fleischermeister J. zu K. — Mitte August kauften die Angeklagten für 30 ℳ vom Bahnwärter L. eine Kuh, nachdem sie der Verkäufer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Thier krank sei und er für nichts aufkomme. Am 17. August wurde die Kuh in D. auf gemeinsame Rechnung geschlachtet, und der Kopf derselben sofort an den Arbeiter K. für 1,25 ℳ verkauft; ebenso erhielt Frau P. 5 Pfund von dem Fleisch für 25 Pf. das Pfund. Gegen 8 Uhr Vormittags sah Kreisthierarzt D. am S.'schen Laden Fleisch hängen, welches auffallend mager war und von der geschlachteten Kuh herrührte. D. trat in den Laden und ließ sich die Lunge und die übrigen Bestandtheile der Kuh vorlegen. Hierbei stellte er fest, daß die Lunge vollständig tuberkulös war, und die Kuh an generalisirter Tuberkulose mit vollständiger Abmagerung gelitten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. Do. war der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Beweisaufnahme ergab nicht, daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Kuhfleisches gekannt haben oder überhaupt hätten erkennen müssen. Da aber die Kuh auffallend mager war, und die Angeklagten ausdrücklich auf die Krankheit des Thieres von L. aufmerksam gemacht waren, so wäre es die Pflicht der letzteren als Fleischer gewesen, das Fleisch vor dem Verkauf ganz eingehend zu untersuchen, und irgend welche Zweifel durch Hinzuziehung eines Thierarztes zu beseitigen. Die Angeklagten wurden daher eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet und zu je 50 ℳ Geldstrafe event. zu je 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 12. März 1894 wider den Fleischer M. zu Gr.-N. — Im Februar 1893 wurde eine Kuh des Käthners R. krank; sie fiel im Stalle um und konnte nicht wieder aufstehen. R. zog den Angeklagten zu Rathe und ließ diesen sofort die Kuh schlachten, nachdem M. dieselbe als lungenkrank bezeichnet hatte. M. fand seine Annahme bestätigt, da an der am Rippenfell angewachsenen Lunge und an der Leber hirsekorngroße Knötchen vorhanden waren. Am nächsten Tage ist von der geschlachteten Kuh Fleisch an verschiedene Personen verkauft worden. Daß dies jedoch vom Angeklagten geschehen sei, konnte nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht angenommen werden, vielmehr wurde festgestellt, daß R. seinen Schwiegersohn K. mit dem Fleischverkauf beauftragt hatte, und daß von M. nur das gekaufte Fleisch für die Käufer abgewogen worden war.

Durch Zugeständniß M.'s ist aber erwiesen, daß derselbe von der geschlachteten Kuh den Kopf, 2 Pfund Leber, Fleisch und die Gedärme als Belohnung für das Schlachten und Verwiegen des Fleisches von R. erhalten

hat. Diese Fleischtheile hat er darauf theils mit seinen Familienangehörigen verzehrt, theils aber auch an seine Brüder und Verwandten als Nahrungsmittel vertheilt, dieselben also in Verkehr gebracht. Die Zeuginnen S. und Ra. haben bekundet, daß das von der fraglichen Kuh gekaufte Fleisch mit Geschwüren durchsetzt war, daß an den Stellen, wo sich sonst Fett befindet, eine sulzige Masse war, daß die Schnittflächen eine fahle grünliche Farbe hatten, daß bei dem Durchschneiden des an den Knochen sitzenden Fleisches eine gelblicheitrige Flüssigkeit herausquoll, daß die Brühe des gekochten Fleisches dunkel, fast kaffeeartig aussah und mit vielen Fasern durchsetzt war; die Röhren in der Leber enthielten eine gelbliche Flüssigkeit und unmittelbar nach dem Genuß der Leber wurde die Ra. von einem ziemlich starken Durchfall befallen. Da nun auch M. selbst gefunden hatte, daß die Lunge der Kuh an dem Rippenfell angewachsen und Lunge und Leber mit hirsekorngroßen Knötchen behaftet waren, so war nach alledem, wie Departementsthierarzt P. begutachtete, anzunehmen, daß die Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten, und diese Krankheit den ganzen Körper spez. auch die vom Angeklagten in Verkehr gebrachten Theile der Kuh ergriffen hatte. Nach Sanitätsrath Dr. H. war der Genuß der von M. in Verkehr gebrachten Fleischtheile geeignet, die menschliche Gesundheit insofern zu beschädigen, als er Erbrechungen, Darmkoliken und typhöse Erscheinungen zur Folge haben konnte.

Die Beweisaufnahme ergab nicht, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Fleischtheile erkannt hat. M. wollte nach seiner unwiderlegten Angabe die Kuh nur für partiell lungenkrank gehalten haben, bei welchem Zustande nach dem Gutachten P.'s die nicht afizirten Theile als Nahrungsmittel unschädlich für die Gesundheit verwendet werden konnten. Immerhin wäre es aber die Pflicht des Angeklagten gewesen, die Kuh unter den gegebenen Verhältnissen durch einen sachverständigen Thierarzt untersuchen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, ob die Kuh nicht doch schon an allgemeiner Tuberkulose litte, und deren Fleisch demzufolge ungenießbar und gesundheitsschädlich wäre. Indem er dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. M. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 17. März 1894 wider den Fleischer Z. zu T. — Am 25. Mai 1893 hatte Z. auf dem Wochenmarkte zu Za. Rindfleisch feilgehalten und davon auch schon 70 Pfund an den Fleischermeister G. verkauft, das darauf von dem Kreisthierarzt G. bei der Marktrevision als durch und durch tuberkulös beschlagnahmt worden war. Die Kuh, von welcher das Fleisch herrührte, hat an allgemeiner Tuberkulose gelitten, und die Krankheit hatte schon die Knochen ergriffen, sodaß das Fleisch nicht einmal mehr als minderwerthig hätte verkauft werden dürfen. Daß Z. dies auch gewußt hat, ging daraus hervor, daß er das Brust- und Bauchfell dem gewöhnlichen Brauche entgegen beinahe vollständig abgetrennt und eine große, besonders stark mit gelben Knoten durchsetzte Lymphdrüse abgeschnitten und unter seinem Verkaufstische verborgen hatte. Die auf dem Verkaufsstande ausgelegten und aufgehangenen Fleischstücke zeigten an der Außenfläche ebenfalls zahlreiche, bis erbsengroße, grüngelbe Knoten. Der Genuß derartig tuberkulösen Fleisches ist, wie allgemein den Fleischern bekannt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Z. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Bayern. 6. **Landgericht Landshut.** Urtheil vom 15. Juli 1893 wider den Metzger Michael F. und dessen Ehefrau Magdalena F. zu W. — Der Bauer H. ließ am 16. Februar 1893 auf seinem Anwesen zu De. einen ihm gehörigen zweijährigen Stier, welcher seit ungefähr acht Wochen erkrankt war, durch den Söldner und Brandmetzger E. schlachten. Bei der sofort nach der Schlachtung vorgenommenen Oeffnung des Körpers des Stieres zeigte sich, daß das Fleisch außergewöhnlich weich und von weißlicher Farbe war. Der Anblick dieses Fleisches war an sich ekelerregend. Es zeigte sich ferner, daß die Eingeweide des Thieres, insbesondere Lunge und Leber, mit Knoten durchsetzt waren, welche E. sofort als Perlsuchtknoten erkannte; daß auch der größte Theil des Muskelfleisches mit eiteriger Substanz bedeckt, daß diese eiterige Substanz bereits in das Gehirn gedrungen und daß das eine Auge des Stieres vollständig zerstört und nahezu ausgeronnen war. Die inneren Theile des Thieres verbreiteten einen Fäulnißgeruch, welcher den H. mit Ekel erfüllte. E. erklärte dem H. sofort, daß der Stier krank, und zwar im höchsten Grade mit der Perlsucht behaftet war; daß H. das Fleisch vergraben müsse und daß Fleisch und Eingeweide nicht zur Nahrung für Menschen verwendet werden dürften. H. erklärte sich auch umsomehr bereit, der Weisung des E. nachzukommen, als der Anblick der Fleisch- und Eingeweidetheile des geschlachteten Thieres bei ihm selbst Ekel hervorgerufen hatte.

Nachdem die Gedärme nebst Lunge und Leber aus dem Leibe des Stieres durch E. herausgenommen waren, kam der Angeklagte Michael F. auf das H.'sche Anwesen und an den Ort der Schlachtung. Er sah das Fleisch und die Eingeweide des getödteten Thieres und fragte den H. in Gegenwart des E., was er mit dem Fleische anfange. Auf die Aeußerung des E. und des H., das Fleisch werde vergraben, bat der Beschuldigte den Letztgenannten, ihm Fleisch von diesem Stiere als Futter für seine jungen Hunde, deren er acht zu Hause habe, zu geben. H. gestattete dem Angeklagten, sich Fleischstücke des getödteten Stieres als Hundefutter auszusuchen, und Michael F. wählte die beiden Hinterschenkel, die Schultern und die Leber des Stieres aus und erhielt diese Theile auch von H. am gleichen Tage ausgefolgt.

Bald darauf brachte Michael F. zehn Pfund dieses Fleisches zu der Wirthschaftspächterin Elise B. mit dem Bemerken, daß er dasselbe billig unter der Hand erhalten habe und bot es ihr zum Kaufe an. Die B. kaufte es auch wirklich, da sie keine Kenntniß davon hatte, daß das Fleisch verdorben war, kochte einen Theil desselben und verabreichte es an den Schuhmacher Be. und den Schmid Bö. Nachdem sie aber von einem Holzhauer darauf aufmerksam gemacht worden war, daß das Fleisch „nicht richtig" sei, forderte sie den Michael F. auf, dasselbe gegen Rückgabe des Betrages wieder an sich zu nehmen. F. brachte das Geld der B. zurück, nahm übrigens den vorhandenen Rest des an die Genannte gegebenen Fleisches nicht wieder mit sich.

Eines Tages nach dem 16. Februar kam der Angeklagte F. ferner zu dem Schuhmacher Be., erklarte demselben, daß er schlachten werde, und fragte ihn, ob er ihm Fleisch schicken dürfe; das Pfund des Letzteren koste 40 Pf. Mit Genehmigung des Be. brachte er ihm darauf 3 Pfund Rindfleisch. Ein Theil dieses Fleisches wurde von der Ehefrau des Be. in dessen Behausung gekocht und von den Be.'schen Eheleuten verzehrt. Kurz nach dem Genusse desselben stellten sich bei der genannten Ehefrau heftige Unterleibsschmerzen ein. Mit Rücksicht hierauf und da Be. am gleichen Tage erfahren hatte, daß Michael F. das Fleisch von H. geschenkt erhalten habe, weil es zum Genusse für Menschen nicht mehr geeignet gewesen sei, warfen die Be'schen Eheleute den Rest des Fleisches in den Abort. Auf Vorhalten seitens des Be. an Michael F., daß das Fleisch verdorben sei, erklärte der Letztere, daß Be. für das Fleisch nichts zu bezahlen brauche. Be. hatte nämlich den Preis für das Fleisch noch nicht erlegt. Michael F. ist geständig, daß das an Elise B. und an Be. von ihm abgegebene Fleisch ein Theil jenes Fleisches war, welches er von H. zu Hundefutter geschenkt erhalten hatte.

Ebenfalls kurz nach dem 16. Februar brachte F. zu dem Häusler Z., bei welchem er in Wohnung sich befand, Fleisch, bezüglich dessen er sagte, daß es von einer Kalbe herruhre, welcher es „im Kopf" gefehlt habe. Der Angeklagte bot seinem Miethgeber das Fleisch zu 20 Pf. pro Pfund mit dem Bemerken an, Z. durfe von dem niederen Preise niemanden etwas sagen, da er (Beschuldigter) das Fleisch anderswo theurer verkaufe. Mit Zustimmung des Z. brachte nun F. ungefähr 5 Pfund

Fleisch zu dem Erstgenannten. Z. verzehrte einen Theil des Fleisches, warf den Rest desselben jedoch in den Abort, nachdem er nach dem Genusse des erwähnten Theiles erfahren hatte, daß das Fleisch von einem kranken Thiere des H. herrühre. Der Angeklagte Michael F. ist geständig, daß das an Z. hingegebene Fleisch von jenem Fleischquantum genommen war, welches er von H. erhalten hatte, um seine Hunde damit zu füttern.

Zu der mehrbezeichneten Zeit des Monats Februar 1893 kam die Ehefrau des Michael F., die Mitangeklagte Magdalena F., zu der Schuhmachersfrau Therese Bi. und theilte derselben mit, ihr Ehemann habe eine Kalbe geschlachtet, und bot ihr Fleisch von dieser angeblichen Kalbe zum Kaufe an. Sie brachte dann auch 2 Pfund Fleisch und ein Stück Leber, wofür die Bi.'schen Eheleute 90 Pf. zahlten. Auf den Genuß des Fleisches und der Leber traten bei den beiden Eheleuten Bi. und deren Sohn heftige Bauchschmerzen mit starkem Durchfalle ein. Auch dieses Fleisch stammte von dem H.'schen Stiere her. Der Sachverständige, Bezirksthierarzt St., begutachtete, daß die von dem Metzger E. gemachten Wahrnehmungen an dem getödteten Stiere jeden Zweifel darüber ausschließen, daß dieser Stier im hohen Grade perlsüchtig war, daß, wenn die Eingeweide in der von E. befundenen Weise erkrankt waren, auch das Fleisch von Tuberkeln durchsetzt und verdorben und zum Genusse durch Menschen schlechterdings nicht mehr zu verwenden war, und daß alle Fleisch- und Eingeweidetheile des Stieres zu vergraben waren. Der genannte Sachverständige gab ferner an, daß durch die Bekundung des Zeugen E. feststehe, daß die Symptome der Perlsucht an dem Fleische und den Eingeweiden des geschlachteten Stieres in der Weise zu Tage getreten waren, daß auch ein Laie sofort erkennen mußte, daß das Thier im hohen Grade erkrankt gewesen und daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nicht mehr zu verwenden sei. Der weitere Sachverständige, Kgl. Landgerichtsarzt Dr. A., bestätigte, daß nach den Angaben des E. zweifellos die Leber und die sämmtlichen Fleischtheile des Stieres von Tuberkeln durchdrungen waren; daß durch den Genuß solcher Fleisch- und Eingeweidetheile durch Menschen auch auf diese Letzteren die der Perlsucht eigenthümlichen Tuberkeln übertragen werden können, und daß hierdurch schwere Erkrankungen des menschlichen Körpers, insbesondere auch Lungenschwindsucht erzeugt zu werden vermöge; daß zweifellos auch die Erkrankung des Zeugen Bi., seiner Ehefrau und seines Sohnes, sowie der Schuhmachersfrau Be. nach dem Genusse der Fleisch- und Lebertheile auf diesen Genuß zurückzuführen sei.

Der Angeklagte Michael F. gab zu, daß ihm zur Zeit des Erwerbes und der späteren Weggabe der fragl. Fleischtheile bekannt war, daß dieselben von einem hochgradig perlsüchtigen Thiere stammten und mit Perlsucht behaftet seien, sowie daß der Genuß des Fleisches und der Eingeweide perlsüchtiger Thiere die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei und daß die Gefahr solcher Beschädigung um so näher gerückt erscheine, je weiter das Stadium der Krankheit in dem Thiere vorgerückt sei. Dasselbe nahm das Gericht bezüglich der Ehefrau F. an. Da endlich auch feststand, daß beide Angeklagten das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel verkauft hatten, so waren alle Thatbestandsmerkmale des § 12[1] N.-M.-G. vorhanden.

Michael F. wurde zu 3 Monaten, seine Ehefrau zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 8 März 1894 wider den Bauer und Fleischbeschauer A. zu B. und den Söldner und Müller L. zu S. — L. ließ am 16. September 1893 von dem Brandmetzger E. einen Ochsen schlachten, der längere Zeit schon krank gewesen, sehr abgemagert und zuletzt so hinfällig war, daß er nicht mehr aufstehen konnte. E. fand beim Ausschlachten des Thieres, daß die Eingeweide, insbesondere die Lunge, dann aber auch das Fleisch im vorderen Viertel über und über perlsüchtig waren. Auf die Frage des L., ob das Fleisch genießbar sei, antwortete E.: „er möchte das Fleisch nicht geschenkt haben". Am 17. September besichtigte A. das Fleisch in Gegenwart des L. und des E., wobei letzterer wiederholt bemerkte, daß der Ochse stark perlsüchtig sei; trotzdem stellte A. den Fleischbeschauschein aus und schrieb nur die Bemerkung „Gedärmentzündung" hinein, ohne die vorgedruckten Worte „sowohl bei der Beschau vor, als auch bei der Beschau nach der Schlachtung gesund und zum Genusse für Menschen geeignet befunden" auszustreichen. Als A. kurze Zeit darauf den Schein zurück haben wollte und dem L. sagte, er müsse das geschlachtete Thier durch einen Thierarzt untersuchen lassen, gab L. den Schein nicht wieder heraus. Der Angeklagte L. zog aber auch nicht einen Thierarzt hinzu, sondern verkaufte das Fleisch für 30 Pf. das Pfund als Nahrungsmittel. Das Fleisch des Ochsen war ganz blauschwarz, wässerig und talgig, nur die hinteren Viertel sahen etwas besser aus; die Gedärme hatten eine schwärzliche Farbe. Medizinalrath Dr. R. begutachtete, daß der Ochse im höchsten Grade perlsüchtig gewesen sei, daß sich die Krankheit schon über den ganzen Körper des Thieres verbreitet gehabt habe, und daß das Fleisch des Thieres unter keinen Umständen mehr, auch nicht in gekochtem Zustande, zum Genusse für Menschen zugelassen werden konnte; dasselbe sei reines Wasenfleisch gewesen und müsse unbedingt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

Das Gericht hat aus der Art und Weise, wie A. den Fleischbeschauschein ausfüllte, gefolgert, daß A., welcher zum ersten Male die Beschau ausübte, in der That den Vordruck, sowohl bei der Beschau vor, als bei der Beschau nach der Schlachtung gesund und zum Genusse für Menschen geeignet" nur aus Versehen und nicht absichtlich hat stehen lassen, daß er aber gewußt hat, der Ochse sei perlsüchtig, und daß deshalb zur Vornahme der Beschau nicht er selbst, sondern der Thierarzt zuständig sei. Der Angeklagte L. räumte ein, daß er ohne einen Entschuldigungsgrund den Fleischbeschauer vor der Schlachtung nicht zugezogen habe und dann trotz der Aufforderung A.'s das Fleisch nicht thierärztlich untersuchen ließ, sondern dasselbe als Nahrungsmittel für Menschen verkaufte. Zu Gunsten L.'s hat aber das Gericht angenommen, daß derselbe nicht die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kannte. Bei dem geschilderten Sachverhalt wußte L. aber, daß der Ochse stark perlsüchtig war; es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, das Fleisch auf seine Genießbarkeit erst vom Thierarzt untersuchen zu lassen, bevor er dasselbe in Verkehr brachte. Wenn er dies nicht that, so handelte er fahrlässig. A. wurde einer Uebertretung des Art. 74 R.-St.-G.-B. mit §§ 8 u. 19 d. oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau v. 21. Juli 1876 für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft, L. wegen Uebertretung des gen. Art. 74 mit §§ 6 u. 7. der gen. Vorschr. zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tag Haft und wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 29. November 1893 wider den Aushilfsmetzger L. in R. — Der Angeklagte kaufte im März 1893 für 35 ℳ vom Metzger U. eine Kuh, welche dieser vom Bauern M. für 25 ℳ erstanden hatte, obwohl er wußte, daß die Kuh an Tuberkulose litt. Bezirksthierarzt K. erlaubte dem L., das Fleisch in stark eingesalzenem und gut gekochtem Zustande im Hause verwenden zu dürfen. Angeklagter hat aber, wie er zugestanden, an den Bauern W. etwa 50 Pfund von diesem Fleisch verkauft, wobei er letzterem den Fleischbeschauschein vorgezeigt und ihn darauf aufmerksam gemacht haben will, daß das Fleisch eingesalzen und gut gekocht werden müsse. Zeuge W. konnte sich nur noch erinnern, daß ihm vom Angeklagten gesagt sei, er sollte das Fleisch einsalzen, ob ihm auch der Fleischbeschauschein vorgezeigt sei, wußte er nicht mehr. W. behaupte, das Fleisch sei zwar mager gewesen, sonst aber habe es gut ausgesehen; er habe es eingesurt und geräuchert und dann in seiner Wirthschaft verbraucht.

Bezirksthierarzt K. begutachtete, daß die Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten habe; die Krankheit habe alle Eingeweide, insbesondere auch die Bauchhöhle ergriffen gehabt, in Folge dessen die Kuh sehr abgemagert

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Kranke Thiere: Tuberkulose.)

gewesen sei. Den Verkauf des Fleisches und der Eingeweide habe er verboten, jedoch dem L. erlaubt, das Fleisch nach Entfernung der kranken Theile in gesalzenem und gut gekochtem Zustande für sich zu verbrauchen; in rohem Zustande sei das Fleisch aber nicht zu genießen. K. fügte noch hinzu, daß die dortigen Landleute es mit der Beschaffenheit des Fleisches nicht so genau nähmen und dasselbe in weit schlimmerem Zustande wie hier anstandslos genössen. Dr. Le. äußerte sich dahin, daß das fragliche Fleisch ungekocht gesundheitsschädlich gewesen sei, und durch den Genuß desselben habe die Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden können; das Salzen und Räuchern nehme demselben die Gesundheitsschädlichkeit nicht. Ferner bemerkte Dr. Le., daß wohl durch starkes Kochen des Fleisches die Pilze zerstört werden, daß aber trotzdem beim Umgehen mit solchem Fleische Gefahren für den Menschen bestehen und dasselbe sich jedenfalls zum Verkaufe nicht eignete.

Die Behauptung des Angeklagten, dem W. beim Verkaufe des Fleisches den Fleischbeschauschein gezeigt und ihm dabei gesagt zu haben, daß er das Fleisch nur in gesalzenem und gut durchkochtem Zustande genießen sollte, erschien durch die Beweisaufnahme glaubhaft. L. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

9. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 1. Juli 1893 wider den Metzger Sch. und den Polizeidiener und Fleischbeschauer S., beide zu F. — Am 16. Dezember 1892 kaufte Sch. für 106 *M* einen mit einer Geschwulst behafteten kranken Ochsen, schlachtete denselben bei dem Unterhändler Schu. in A. und verkaufte das Fleisch in den umliegenden Ortschaften. Fleischbeschauer B. in A. bekundete, den Ochsen besichtigt und vor der Schlachtung sehr schwach gefunden zu haben; nach der Schlachtung habe er Lunge und Leber ganz schwarz befunden, deswegen die Ertheilung eines Fleischbeschauscheines verweigert und Sch. an den Thierarzt verwiesen. Gensdarmeriesergeant K. bekundete auf Grund seiner Recherchen, daß Sch. in verschiedenen Orten Fleisch zu sehr billigen Preisen verkauft hatte, daß die Käufer aber das Fleisch als schlecht, ekelhaft und ungenießbar bezeichnet und auf dessen Genuß verzichtet hätten. Thierarzt R. hat Fleischproben des fraglichen Ochsen untersucht und gefunden, daß das Fleisch tuberkulös und geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte habe diese Beschaffenheit des Fleisches, welches auf den Wasen gehörte, als sachverständiger Metzger erkennen müssen und auch erkannt. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich Sch. durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Ferner nahm das Gericht für erwiesen an, daß sich Sch., um das Fleisch leichter in Verkehr bringen zu können, eines Fleischbeschauscheines bedient hat, welchen der Mitangeklagte S. fälschlich ausgestellt hatte, und der auf ein Stück gesundes Jungvieh lautete. Diesen Schein hatte Sch. mit sich geführt, den Käufern gezeigt und so das Fleisch, als von einer Kalbin stammend, unter Verschweigung der wirklichen, gesundheitsgefährdenden Eigenschaften desselben in Verkehr gebracht. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde Sch. zu 3 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 12[1], 16 N.-M.-G.). Bezüglich des Angeklagten S. wurde als erwiesen angenommen, daß derselbe fälschlich einen Fleischbeschauschein ausgestellt hatte, nach welchem Sch. am 6. Dezember ein Jungvieh geschlachtet habe, das gesund und genießbar gewesen sei, der Angeklagte Sch. das Jungvieh aber erst am 9. Dezember geschlachtet habe. S. wurde eines Vergehens im Amte durch falsche Beurkundung für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 7 d. oberpol. Vorsch. zu § 74[1] P.-St.-G.-B.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. November 1893 wider den Metzger P. und den Taglöhner M., beide zu L. — Die beiden Angeklagten gaben zu, am 21. März 1893 von der Gastwirthsfrau W. eine kranke Kuh für 25 *M* gekauft, dieselbe geschlachtet und das Fleisch der Kuh zum Theil für ihre aus 5 bezw. 4 Köpfen bestehenden Familien zum Genusse verbraucht zu haben. Durch eine anonyme Anzeige wurde Bezirksthierarzt R. veranlaßt, bei den Angeklagten in L. Nachschau zu halten. Von den inneren Organen und Eingeweiden konnte nur noch die Lunge herbeigeschafft werden, welche in hohem Grade tuberkulös befunden wurde; das noch vorhandene Fleisch war mager und mit wenig Fettbündeln durchsetzt. Auf Grund dieses Befundes begutachtete R., daß die Kuh an generalisirter Tuberkulose gelitten habe. Sowohl R. als auch Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. Ru. hielten das Fleisch der Kuh für ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel.

Es stehen diese Gutachten auch im Einklange mit der gesetzlichen Bestimmung, wonach das Fleisch von Rindern, die an allgemeiner Tuberkulose leiden und dabei gleichzeitig Abmagerung zeigen, als gesundheitsschädlich zu erachten und vom menschlichen Genusse auszuschließen ist.

Die beiden Angeklagten räumten ein, daß sie die Lunge der Kuh mit Geschwüren behaftet gefunden haben, behaupteten aber, daß das Fleisch frisch und gesund ausgesehen und sie und ihre Angehörigen es mit Appetit und ohne jeden Nachtheil verzehrt haben. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Kuhfleisches gekannt haben. Dagegen hätte der innere Befund der Kuh in Verbindung mit dem äußeren Ansehen der körperlich heruntergekommenen, ersichtlich krank gewesenen Kuh den Angeklagten bei nur einiger Ueberlegung sagen müssen, daß das Fleisch selbst durch die Krankheit gelitten und von derselben sogar ergriffen worden sein könnte. Bevor sie dasselbe an Dritte zum Genusse gaben, hätten sie das Fleisch durch einen Sachverständigen auf seine Genießbarkeit untersuchen lassen müssen. Da die Angeklagten dies zu thun aber unterließen, handelten sie fahrlässig. Die Angeklagten wurden zu je 10 *M* Geldstrafe event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

11. **Landgericht Weiden.** Urtheil vom 20. März 1894 wider den Hirten M. zu W. — Am 7. Dezember 1893 ließ M. von dem Metzger P. eine Kuh schlachten, welche der Fleischbeschauer bei der Untersuchung des Fleisches in hohem Grade perlsüchtig befand; insbesondere waren sämmtliche Organe der Brust- und Bauchhöhle von der Krankheit befallen und die Eingeweide höchst übelriechend. Der Fleischbeschauer erklärte das Fleisch der Kuh für ungenießbar und bemerkte zu M., daß es unter Aufsicht der Behörde vergraben werden müsse. Da der Erdboden gefroren war, brachte M. das Fleisch in einen Stall, von wo es bis auf die beiden hinteren Schlegel mit Wissen des Angeklagten von mehreren Personen abgeholt und als Nahrungsmittel verzehrt worden ist; Geld hat M. dafür nicht erhalten.

Bezirksthierarzt B. erklärte auf Grund des Befundes des Fleischbeschauers, daß die fragliche Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten hat, wobei gleichzeitig eine Abmagerung des damit behafteten Thieres eingetreten sein müsse. Der Genuß derartigen Fleisches sei als absolut gesundheitsschädlich zu erachten, weil die Tuberkeln auch in gesottenem Zustande geeignet seien, beim Genusse dem menschlichen Organismus sich mitzutheilen und hierdurch eine Erkrankung des Menschen zu verursachen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte wissentlich tuberkulöses Fleisch, auf dessen Gesundheitsschädlichkeit derselbe ausdrücklich aufmerksam gemacht war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Hierbei war es als gleichgiltig anzusehen, daß der Angeklagte das

Fleisch unentgeltlich abgegeben hat, und daß die Gesundheit der Abnehmer durch den Genuß des Fleisches nicht beschädigt ist. M. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Sachsen. 12. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 24. Mai 1894 wider den Fleischermeister M. zu T. — Ende Juni oder Anfang Juli 1893 kaufte der Angeklagte vom Gutsbesitzer H. eine sehr stark abgemagerte Kuh für 40 ℳ. Als M. die Kuh geschlachtet und geöffnet hatte, fand er nach seiner eigenen Angabe Lunge und Leber „schlecht"; an letzterer hätte sich ein Geschwür befunden, auch hätte sie eine weiße Färbung gehabt, und die Lunge sei „ein bischen fest" gewesen. Deshalb habe er sämmtliche Eingeweide als unbrauchbar weggeworfen, das Fleisch der Kuh jedoch zu 2 Drittheilen zu Wurst verarbeitet und diese in seinem Geschäft verkauft, das letzte Drittel des Fleisches, eine Keule und ein Stück Vorderblatt, aber an den Fleischer K., welcher es ebenfalls zur Wurstbereitung verwenden wollte, zum Preise von 30 Pf. für das Pfund abgegeben. Nach dem Zeugniß des H. und des Ma., welcher 10 Jahre lang das Fleischergewerbe betrieben hat, war das Fleisch der Kuh dicht mit tuberkulösen Neubildungen in Gestalt von Geschwülsten von runder Form und grauweißem Aussehen besetzt. Ma. hatte seiner Versicherung nach noch nie ein Rind gesehen, das so voll „Perlen" gewesen wäre, wie das fragliche. Lunge und Leber, welche Ma. auch noch gesehen, waren ebenfalls voll von Geschwüren, aufgetrieben und matschig. Beide Zeugen haben dem Angeklagten gerathen, das Fleisch thierärztlich untersuchen zu lassen.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen und der Gutachten des Assistenzthierarztes A. und des Gerichtsassistenzarztes Dr. R. ist als erwiesen angesehen worden, daß die fragliche Kuh mit hochgradiger allgemeiner Tuberkulose behaftet, und daß der Genuß ihres Fleisches sowohl in rohem, wie in gekochtem oder geräuchertem Zustande gesundheitsschädlich war. Aus dem Verhalten des Angeklagten war ferner zu schließen, daß derselbe sehrwohl den weit vorgeschrittenen Zustand der Tuberkulose an dem Fleisch und damit dessen Gesundheitsschädlichkeit erkannt hat. Wenn M. nun trotzdem das Fleisch theils zu Wurst verarbeitete und letztere in Verkehr brachte, theils so verkaufte, verging er sich gegen § 12¹ N.-M.-G. M. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 13. Strafkammer beim Amtsgerichte Lublinitz. Urtheil vom 6. Juli 1894 wider den Fleischermeister N. und den Fleischergesellen Sch. zu L. — Am 2. März 1894 kaufte der Angeklagte N., welcher gelernter Fleischer ist und seit einer langen Reihe von Jahren das Fleischergewerbe selbstständig betreibt, von dem Rittergutsbesitzer R. einen etwa zwei Jahre alten Ochsen für den Preis von 20 ℳ. Das Thier hatte von je her schlecht gefressen, war in Folge dessen in der Entwickelung vollständig zurückgeblieben, hustete und lag mehr im Stalle als andere Viehstücke. Zur Zeit des Verkaufes war der Ochse bereits so abgemagert und schwach, daß er auf einem Wagen nach Lublinitz gebracht werden mußte. Der Mitangeklagte Sch., gleichfalls gelernter Fleischer, dem N. zuvor gesagt hatte, es werde am Abend ein „schlechterer Ochse" ankommen, derselbe solle gleich geschlachtet werden, hat die Schlachtung an demselben Abend vorgenommen. Dabei fand er zwischen den Därmen eine ungewöhnlich große Menge Wasser, auf dem sogenannten Netzfell am Geschlinge und an den Rippen zahlreiche gelbe eitrige Bläschen. Diese Wahrnehmung theilte Sch. dem N., welcher die Därme selbst gereinigt hat, mit. Von dem Fleische dieses Thieres hat R. einer beim Verkauf gestellten Bedingung entsprechend 20 Pfund erhalten und zur Vertilgung von Raubthieren verwendet; einen Theil hat N. zu Wurst verarbeitet, einen Theil in die Provinzialzwangserziehungsanstalt geliefert, einen Theil an andere Käufer abgesetzt. In Folge einer gegen R. alsbald erstatteten Anzeige stellten die Gensdarmen F. und K. bei demselben Ermittelungen an. R. rief den Kreisthierarzt L. herbei und legte demselben als von dem fraglichen Ochsen herrührend: Herz, Lunge, Kopf, ein Stück Leber und Gedärme vor. Hieran hat L. keine Krankheitserscheinungen festgestellt. Als Sch. das Fleisch in die Zwangserziehungsanstalt trug, bemerkte er, daß von demselben die eitrigen Bläschen entfernt bezw. weggeschnitten waren. Er selbst hat zugestandenermaßen Eiterbläschen abgeschnitten.

Der Gerichtshof hat hieraus zunächst die Ueberzeugung gewonnen, daß der fragliche Ochse krank gewesen, daß er im Besonderen an Tuberkulose gelitten und sich im letzten Stadium dieser Krankheit befunden hat. Das Vorhandensein dieser Krankheit ist nach dem Gutachten des Sachverständigen L. aus der Abmagerung des Thieres, aus der im Körper vorhandenen Wassermasse und den eitrigen Bläschen zu folgern. Die Tuberkulose sei im vorliegenden Falle die Miliar-Tuberkulose gewesen, und zwar keine örtliche, sondern eine allgemeine, die übrigens nicht ausschließe, daß einzelne Fleischtheile gesund bleiben. Diese Art der Tuberkulose zeige nicht große Eiterknoten, sondern nur kleine eitrige Bläschen, komme ziemlich häufig vor und sei den Fleischern bekannt.

Den Angeklagten sind die Symptome der Tuberkulose nach eigener Angabe nicht fremd gewesen. Der Gerichtshof erachtete deshalb für erwiesen, daß die Angeklagten im vorliegenden Falle das Vorhandensein dieser Krankheit gekannt haben. Tuberkulöses Rindfleisch ist nach dem Gutachten des genannten Sachververständigen als gesundheitsschädlich zu erachten, weil die Möglichkeit vorliegt, daß durch den Genuß desselben die Tuberkulose auf Menschen übertragen werde; zum Mindesten sei es ein verdorbenes Nahrungsmittel, weil es in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Schlechteren nach der gemeinen Anschauung zum Genusse von Menschen ungeeignet, und der Genuß desselben ekelerregend sei.

Daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit tuberkulösen Fleisches gekannt haben, nahm das Gericht nicht an, da sie, wenn auch in ihrem Gewerbe erfahrene Männer, doch nicht so weit vorgebildet seien, daß sie den von der Wissenschaft aufgestellten Begriff der Gesundheitsschädlichkeit erkennen und in seiner ganzen Tragweite zu würdigen im Stande wären. Sie befanden sich in dem guten Glauben, der Genuß des Fleisches werde der Gesundheit der Abnehmer nicht schaden. Die Angeklagten konnten aber über die Verdorbenheit des Fleisches nicht im Zweifel sein. Sie haben sich, wie das Gericht als erwiesen erachtete, gesagt, daß das Fleisch des fraglichen Thieres zum Genuß für Menschen ungeeignet, daß der Genuß desselben zum Mindesten ekelerregend ist. Sie wurden daher nicht aus § 12¹, sondern aus § 10² N.-M.-G. verurtheilt, und zwar N. zu 600 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß, Sch. wegen Beihülfe zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

Reuß ä. L. 14. Landgericht Gera. Urtheil vom 15. Januar 1894 wider den Fleischer H. zu Z. — Der Gutsbesitzer Ha. ließ am 11. September 1893 durch seinen Bruder Hermann einen 1½jährigen Bullen schlachten, der auffällig abgemagert war und zuletzt nicht mehr gefressen hatte. Beim Oeffnen des geschlachteten Thieres wurden die Eingeweide und das Fleisch in ausgedehntestem Umfange mit Tuberkeln behaftet vorgefunden. Ha. ließ deshalb die Eingeweide vergraben und überließ das Fleisch seinem Bruder als Entschädigung für das Schlachten. Letzterer verkaufte es an den Angeklagten für 11 ℳ, welcher das Fleisch als Nahrungsmittel an eine Mehrzahl von Menschen weiter verkaufte. Nachdem die Polizei von diesem Fleischverkauf gehört hatte, wurde der noch vorhandene Rest beschlagnahmt und vom Thierarzt O. untersucht. Der Sachverständige stellte an dem Fleische und auch an den wiederausgegrabenen Eingeweiden fest, daß Lunge, Magen, Milz, Bronchial- und Mittelfelldrüsen mit Tuberknoten bis zur Größe einer Haselnuß bedeckt waren, daß auch das Rippenfell an den noch vorhandenen Rippentheilen und eine noch vorhandene Lymphdrüse tuberkulöse Auflagerungen zeigten,

endlich daß das Fleisch völlig fettlos war. Auf Grund dieses Befundes in Verbindung mit den Wahrnehmungen des Zeugen Ha. über den Verlauf der Krankheit des Bullen hat D. sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Stier an allgemeiner Tuberkulose gelitten habe, und daß dessen Fleisch geeignet gewesen sei, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem nämlich durch den Genuß desselben die Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden konnte. Diesem Gutachten hat sich der andere vernommene Sachverständige, Hof- und Landthierarzt G. angeschlossen.

Das Gericht hat nicht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt hat, da nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen ein Fleischer nicht im Stande sei, den Grad des Vorgeschrittenseins der Tuberkulose bezw. das Vorliegen einer allgemeinen Tuberkulose zu beurtheilen bezw. zu erkennen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß das Fleisch eines tuberkulösen Rindes „verdorben" im Sinne des Gesetzes ist, daß der Angeklagte dies auch wußte und trotzdem beim Verkaufe verschwieg. H. wurde zu 6 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.).

b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit).

15. Reichsgericht. Urtheil vom 3. November 1893 und Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargardt. Urtheil vom 29. Mai 1893 wider den Fleischer M. zu Sch. — Am 9. Februar 1893 kaufte der Angeklagte von dem Bauern G. eine Kuh für den Preis von 6 ℳ, mit welchem nur das Fell bezahlt war. Die Kuh war äußerst abgemagert und schwach, lag am Boden und vermochte kaum zu stehen. Der Angeklagte ließ die Kuh auf einen Schlitten aufladen, nach Schöneck fahren und dortselbst in sein, auf dem Hofe in einem Stalle befindliches Schlachthaus schaffen. Unterwegs hustete die Kuh mehrmals; der Angeklagte benahm sich auch beim Hineinschaffen derselben in das Schlachthaus eilig und ängstlich. Das Thier war augenscheinlich krank, was auch von dem Arbeiter St., welcher dem Angeklagten behülflich war, wahrgenommen wurde. In dem vorbezeichneten Schlachthause schlachtete der Angeklagte die Kuh kunstgerecht, häutete sie ab, weidete sie vollständig aus und hing sie demnächst unzerstückelt in demselben Raume an der Wand auf. Als Verkaufslokal diente das Schlachthaus nicht, ersteres befand sich vielmehr im Vorderhause an der Straße. Der Angeklagte hatte auch die Absicht, das Fleisch der Kuh später als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen. An der Ausführung seiner Absicht wurde Angeklagter durch Beschlagnahme des Fleisches Seitens der Polizei, welche von anderer Seite Kenntniß von dem Geschehenen erhalten hatte, verhindert.

Die fragliche Kuh war, wie durch den Kreisthierarzt Mi. festgestellt wurde, in hohem Grade mit Lungentuberkulose behaftet und der Genuß ihres Fleisches deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit erheblich zu beschädigen. Beides mußte auch dem Angeklagten als Fleischer zum Mindesten beim Ausweiden der Kuh bekannt werden, da insbesondere die Lunge des Thieres sehr stark mit Tuberkeln durchsetzt war.

Bei diesem Sachverhalte erschien es jedoch fraglich, ob der Angeklagte seine Absicht, das gesundheitsschädliche Fleisch feilzuhalten, bereits auszuführen begonnen hat. Nach den festgestellten Thatumständen hat der Gerichtshof diese Frage verneinen zu müssen geglaubt und nur das Vorliegen straffoser Vorbereitungshandlungen angenommen. Denn die geschlachtete und ausgeweidete Kuh war weder zerlegt noch in den Raum geschafft, in welchem das Feilhalten stattfinden sollte, letzteres war sonach zwar vorbereitet, Angeklagter hatte jedoch noch keine Handlung vorgenommen, welche zum Feilhalten selbst gehörte und als Beginn desselben, d. h. des unmittelbaren Bereitstellens des Fleisches zum Verkaufe an das Publikum karakterisirt werden könnte. Deshalb erfolgte Freisprechung von der Anklage aus § 12¹ N.-M.-G.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht am 3. November 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter erachtetet für erwiesen, daß der Angeklagte eine kranke Kuh gekauft, sie auf einen Schlitten in seinen Wohnort Schöneck nach seinem in einem Stalle auf dem Hofe befindlichen Schlachthause geschafft, dort sie kunstgerecht geschlachtet, abgehäutet, vollständig ausgeweidet und unzerstückelt in demselben Raume an der Wand aufgehängt hat; daß als Verkaufslokal das Schlachthaus nicht diente, ersteres sich vielmehr im Vorderhause an der Straße befand; daß Angeklagter auch die Absicht hatte, das Fleisch der Kuh später als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen, an der Ausführung dieser Absicht aber durch polizeiliches Einschreiten verhindert ist.

Von der Anklage aus § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 43 Strafgesetzbuchs ist der Angeklagte jedoch freigesprochen, weil der Richter nur eine Vorbereitung des Feilhaltens für nachgewiesen erachtete, indem er darauf Gewicht legte, daß die Kuh weder zerlegt, noch in den Raum gebracht war, in welchem das Feilhalten stattfinden sollte. Die Revision sucht dagegen unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichgerichts vom 1. November 1881 (Entscheidungen in Strafsachen Band 5 Seite 145) auszuführen, daß nach dem festgestellten Thatbestande bereits eine Ausführungshandlung anzunehmen gewesen sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

Die Grenze zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung läßt sich nach einer allgemeinen Formel nicht ziehen. Es bleibt daher ein zweifelhaftes Grenzgebiet, innerhalb dessen dem Ermessen des Thatrichters Spielraum zu lassen ist (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 10 Seite 157). Auf solchem Grenzgebiete liegt auch der vorliegende Fall. Daß die Annahme des ersten Richters mit reichsgerichtlichen Urtheilen in Widerspruch stehe, kann nicht zugegeben werden. In dem angezogenen Urtheile vom 1. November 1881 ist die Annahme eines versuchten Feilhaltens auf die Feststellung gestützt, daß die in Rede stehende Kuh in kleine Theile zerstückelt und das Fleisch unmittelbar am Laden zur Hand gestellt war. Das Urtheil vom 15 Februar 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Seite 46) handelt von einem Falle, in welchem das Fleisch schon in das Verkaufslokal geschafft war. Wesentlich gleich mit dem letzterwähnten Falle liegen die in den Urtheilen vom 1. November 1881 (Rechtsprechung Band 3 Seite 671), vom 2. Mai 1884 (Band 6 Seite 334 daselbst), vom 10. November 1884 (Band 6 Seite 724 daselbst) und vom 17. Februar 1888 (Band 10 Seite 157) erörterten Fälle; überall war ein vollendeter oder doch schon begonnener Transport der Lebensmittel zur Verkaufsstelle festgestellt. Im vorliegenden Falle hat aber der Thatrichter für erwiesen erachtet, daß die Kuh noch nicht zerstückelt, das Fleisch auch noch nicht zur Verkaufsstelle gebracht war, und es erhellt nicht, daß mit dem Transporte von dem Schlachthause zur Verkaufsstelle begonnen worden sei. Näher dem vorliegenden liegt der im Urtheile vom 24. Oktober 1887 (Rechtsprechung Band 9 Seite 525) besprochene Fall, in welchem ein Versuch des Feilhaltens nicht angenommen ist.

Hiernach hat der Senat nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der erste Richter sich von irrigen Anschauungen hinsichtlich der Begriffe „Feilhalten" und „Versuch" habe leiten lassen.

Die in der Revisionsschrift neu aufgestellte Behauptung, daß Angeklagter von jener Kuh auch Fleischtheile verkauft habe, kann in dieser Instanz keine Beachtung beanspruchen (Strafprozeßordnung § 376).

Aus diesen Gründen ist das Rechtsmittel verworfen.

Preußen. 16. Landgericht Lyck. Urtheil vom 18. August 1893 wider den Fleischermeister P. und den Fleischergesellen L. zu B. — Ende Januar 1893 verkaufte die Käthnerfrau Sch. an den jetzt geisteskranken Fleischermeister B. und den Angeklagten P. eine Kuh für 33 ℳ. Frau Sch. selbst hatte die Kuh für 69 ℳ gekauft und sich zu ihrem Verkauf wieder entschlossen, als sie wahrnahm, daß die Kuh schlecht fraß und erheblich abmagerte. Drei Tage vor dem Verkauf hatte die Kuh überhaupt nicht mehr gefressen und allein Wasser zu sich genommen, auch war sie so schwach, daß sie nicht mehr gehen konnte. Die Kuh wurde nach dem Kauf von dem Angeklagten P. und dem Angeklagten L., welcher bei dem Fleischermeister B. Geselle war, abgeholt und geschlachtet. Hierbei stellte es sich heraus, daß die Lunge dicht mit erbsengroßen Geschwüren besetzt war, desgleichen das Netz, die Leber und beide Rippenseiten. Angeklagter L. räumt ein, dieses bemerkt zu haben, während P. nur Geschwüre auf der Lunge gesehen haben will. Das Fleisch der geschlachteten Kuh wurde zwischen B. und dem Angeklagten P. getheilt und nahm P. unter anderem die Lunge, die halbe Leber und das Netz, die andere Hälfte der Leber behielt B. Sowohl B. wie P. haben die Fleischtheile der Kuh in den Handel gebracht. Am Sonntag den 29. Januar wurde L. von B. mit 29 Pfund dieses Fleisches zum Hausiren in B. herumgeschickt und hat dieses Fleisch an die Kaufmannsfrau Li. für 20 Pf. pro Pfund verkauft, ohne derselben von den verdächtigen Erscheinungen, die das Fleisch gezeigt hatte, Mittheilung zu machen. Ebenso hat Angeklagter P. Fleisch von der Kuh verkauft, so an die Losfrauen S. und R. Auch dieses Fleisch hatte zahlreiche, gelbe geschwürähnliche Knoten, welche von den genannten Käuferinnen vor dem Gebrauche mit dem Messer entfernt wurden. — An dem darauf folgenden Montage, einem Markttage, standen B. und P. mit dem noch unverkauften Fleische der Kuh auf dem Markte aus. Hier wurde das Fleisch von dem Stadtwachtmeister M. beschlagnahmt. Gleichwohl hat P. auch noch nach dieser Beschlagnahme mehrere Pfund Fleisch von jener Kuh, welches er zurückbehalten hatte, an die Wirthsfrau D. für 25 Pf. das Pfund verkauft. Am 7. Februar ist das Fleisch der betreffenden Kuh durch den Thierarzt J. untersucht worden. Derselbe hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh sehr stark an Perlsucht (Tuberkulose) gelitten hat, und daß der Genuß des sämmtlichen Fleisches und der Eingeweide geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ja dieselbe zu zerstören.

Das Gericht nahm an, daß die Angeklagten, wenn sie auch nicht die Gefährlichkeit des Genusses des Fleisches in ihrer ganzen Tragweite gekannt haben mochten, doch immerhin sich dessen wohl bewußt gewesen sind, daß der Genuß eines solchen Fleisches Nachtheile für die Gesundheit im Gefolge haben könne, was aus verschiedenen Aeußerungen und Handlungen derselben hervorging. So hatte insbesondere P. am Tage nach Abholung der Kuh in Abwesenheit der Zeugin Sch. ohne deren Aufforderung und ohne ihr Wissen ein Stück Leber und Fleischtheile, welche dicht mit Knötchen besetzt waren, in ihre Stube gebracht, womit er offenbar seiner Verkäuferin zeigen wollte, daß das Fleisch unbrauchbar sei und er es wegwerfen müsse. Ferner hatten beide Angeklagten die Kuh von der Zeugin Sch. selbst abgeholt und sich dabei von dem abgemagerten Aussehen und der großen Schwäche der Kuh selbst überzeugt. Sie mußten sich daher sagen, daß die beim Schlachten der Kuh vorgefundenen Krankheitserscheinungen im Zusammenhange damit ständen, und daß bei einer so hochgradigen Entwickelung der Krankheit der Genuß des Fleisches schädigend auf die menschliche Gesundheit einzuwirken im Stande sei. P., der schon mehrfach vorbestraft war, wurde demgemäß aus § 12¹ N.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß, L. wegen Beihülfe zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches und die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

17. Landgericht Elbing. Urtheil vom 21. September 1893 wider den Fleischermeister K. zu H. — Im Mai 1893 verkaufte der Besitzer B. dem Angeklagten eine sehr magere Kuh für den Preis von 15 ℳ und warnte hierbei den Angeklagten, das Fleisch der Kuh zu verkaufen, falls sich beim Schlachten herausstellen sollte, daß die Kuh krank sei. Beim Schlachten der Kuh bemerkte der Angeklagte, daß die Lunge und die Leber derselben mit Geschwüren besetzt waren, schlachtete jedoch trotzdem die Kuh vollständig aus und nahm, als er am 27. Mai 1893 zum Schlachthause nach Elbing fuhr, neben anderem guten Fleische von der vorgedachten Kuh 87,5 kg Magen, Nieren-, Darm- und Eutertheile mit. Die genannten Theile der tuberkulösen Kuh nebst einem Kalbskopfe ließ er auf dem Wagen zurück, während er das gute Fleisch auf dem Schlachthofe zur Untersuchung vorlegte. Es wurden jedoch die auf dem Wagen zurückgebliebenen Fleischstücke bemerkt und einer Untersuchung unterworfen. Durch diese Untersuchung wurde festgestellt, daß die Kuh in sehr schlechtem Nährzustande und tuberkulös, und daß der Kalbskopf stark in Verwesung übergegangen war, sowie daß der Genuß des Fleisches der Kuh sowohl als auch des Kalbskopfes die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Das Fleisch hatte der Angeklagte in kleinere Stücke zerlegt, bankmäßig zubereitet und die äußerlich besonders verdächtigen Stellen weggeschnitten, so daß das Fleisch für den Laien als gesundheitsschädlich weniger erkennbar wurde.

Aus dem ganzen geschilderten Verhalten des Angeklagten war klar ersichtlich, daß ihm der gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches der Kuh und des Kalbskopfes bekannt war, und daß er trotzdem die Absicht hatte, dasselbe zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu setzen. In dem bankmäßigen Zubereiten und in dem Transport des Fleisches nach Elbing sind Handlungen zu erblicken, welche den Anfang der Ausführung des von dem Angeklagten beabsichtigten Inverkehrbringens des Fleisches und des Kalbskopfes enthalten. Die Angabe des Angeklagten, daß er das Nierstück und die Keule seiner Tochter habe geben wollen und die Magen-, Darm-, und Eutertheile als Hundefutter habe verkaufen wollen, erschien als eine leere Ausflucht. Wegen versuchten Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. wurde er deshalb mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

18. Landgericht Danzig. Urtheil vom 7. Oktober 1893 wider den Fleischermeister M. zu B. und den Arbeiter W. zu Wi. — Der Angeklagte M. hatte von dem Angeklagten W. am 11. Januar 1893 eine Kuh gekauft und dieselbe von dem Fleischer K., welcher die Hälfte der Kuh ihm abnehmen wollte, schlachten lassen. Als die Kuh geschlachtet, ausgeweidet und im Schlachthause aufgehängt worden war, kam M. von einer Geschäftsreise nach Hause. Gleich darauf erschien auch der Kreisthierarzt Mi., welchem angezeigt worden war, daß bei M. eine kranke Kuh geschlachtet werden sollte. Dieser fand nach Besichtigung der Lunge dieselbe hochgradig mit Tuberkelgeschwüren durchsetzt und ließ die ganze Kuh und das Eingeweide verbrennen.

Da nun aber die geschlachtete Kuh noch ungetrennt im Schlachtraume hing bei dem Erscheinen des Thierarztes, demnach weder ein Verkauf, noch ein Feilhalten, noch ein sonstiges Inverkehrbringen des Fleisches der fraglichen Kuh stattgefunden hat, so konnte eine thatsächliche Feststellung im Sinne der §§ 12 Nr. 1, bezw. 14 N.-M.-G. nicht getroffen, vielmehr mußte auf Freisprechung beider Angeklagten erkannt werden.

19. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. November 1893 wider den Fleischermeister M. zu B. — Am 24. Mai 1893 kaufte der Angeklagte von dem Schneidemühlenbesitzer Be. eine Kuh für den Preis von 123 ℳ. Die Kuh wurde am 25. Mai dem Angeklagten übergeben und an demselben Tage unter Leitung des jüdischen Schächters und Kantors C. von ihm geschlachtet. Der Schächter fand namentlich die Lunge des Thieres mit kleinen Geschwüren besetzt; er erklärte deshalb die Kuh für „treife", d. i. „nicht koscher", wegen eines Gesundheitsfehlers zum Genusse für Juden nach deren Religionsvorschriften nicht geeignet. Noch am 25. Mai

ging Angeklagter zu dem Schneidemühlenbesitzer Be. und erklärte ihm: das Fleisch der von ihm an den Angeklagten verkauften Kuh sei nicht so ausgefallen, wie es sein solle; die Kuh sei „nicht kosher" geschlachtet; an der Lunge sei etwas fehlerhaftes." Angeklagter verlangte deshalb, daß Be. einen Theil des Kaufgeldes an ihn zurückzahle, und bemerkte, daß er dann sehen wolle, wie er das Fleisch der Kuh verwerthen könne. Nach erfolgter Einigung zahlte Be. von dem an ihn gezahlten Kaufgelde von 123 ℳ den Betrag von 45 ℳ an den Angeklagten zurück.

Am 26. Mai bot Angeklagter dem Ackerbürger W., welcher zugegen gewesen war, als Angeklagter die Kuh von dem Schneidemühlenbesitzer Be. kaufte, Fleisch von derselben zum Kaufe an, indem er dem W. sagte, die Kuh sei zwar „treife" geworden, das Fleisch sei aber sehr schön. W. kaufte und empfing darauf am 26. Mai Vormittags von dem Angeklagten 12 Pfund von einem Vorderviertel der geschlachteten Kuh zu dem Preise von 30 Pf. für das Pfund, während der gewöhnliche Preis für 1 Pfund Rindfleisch 40 Pf. betrug. Da aber W. von dem Schneidemühlenbesitzer Be. gleich darauf erfuhr, daß die Kuh krank gewesen sei und Be. deshalb einen Theil des für die Kuh gezahlten Kaufgeldes an den Angeklagten zurückgezahlt habe, machte er an demselben Vormittage dem Angeklagten Vorhaltungen darüber, daß er ihm Fleisch von einer kranken Kuh verkauft habe. Hierauf bestritt Angeklagter anfangs dem W. gegenüber und auch in Anwesenheit des hinzukommenden Schneidemühlenbesitzers Be., daß die Kuh krank gewesen sei, gab dies aber zu, als ihm vorgehalten wurde, daß er doch 45 ℳ von dem Kaufgelde für die Kuh sich von Be. habe zurückzahlen lassen. Auf Verlangen des W. nahm demnächst der Angeklagte die an W. verkauften 12 Pfund Fleisch von demselben zurück und gab dagegen den von W. dafür entrichteten Preis an diesen heraus. Da W. dem Angeklagten mit einer Anzeige bei der Behörde gedroht hatte, begab sich Angeklagter sogleich, noch am 26. Mai Vormittags, zu dem Kreisthierarzte Mi. und zeigte demselben an, daß er eine von dem Schneidemühlenbesitzer Be. gekaufte Kuh geschlachtet und diese Kuh bei dem Schlachten sich als „tuberkulös" erwiesen habe, daß er deshalb auch 45 ℳ von dem Kaufgelde von 123 ℳ von Be. sich habe zurückzahlen lassen. Er bat den Kreisthierarzt, die geschlachtete Kuh zu untersuchen, sagte ihm auch, daß er 12 Pfund von dem Fleische derselben an den Ackerbürger W. verkauft habe, eine Anzeige von diesem befürchte und daher lieber selbst dem Kreisthierarzte Anzeige mache.

Der Kreisthierarzt Mi. fand darauf an demselben Tage die Vorder- und Hintertheile des geschlachteten Rindes im Laden, die übrigen Theile, insbesondere die Organe (Lunge, Herz, Leber, Magen) im Schlachtraume des Angeklagten vor. Die von ihm vorgenommene Untersuchung ergab, daß das geschlachtete, mittelmäßig genährte Thier mit der Perlsucht (Tuberkulose) im hohen Grade behaftet gewesen war. Die Tuberkeln waren sowohl in der Brusthöhle, als in der Bauchhöhle vorhanden; namentlich war die Lunge von außen und im innern mit Perlknoten reich besetzt. Die Lymphdrüsen an der Theilungsstelle der Luftröhre waren durch die Tuberkeln geschwollen und völlig degenerirt. Auch fiel es dem Kreisthierarzte auf, daß aus der Brusthöhle das Brustfell (Rippenfell), an welchem die Tuberkeln besonders reich sich zu zeigen pflegen, entfernt und nicht mehr vorhanden war. In dem Fleische der Vorder- und Hintertheile waren Tuberkeln nicht zu bemerken Da aber die Tuberkulose, wie angegeben, bei dem Thiere vorgeschritten und in der Brust- und Bauchhöhle gleichzeitig nachgewiesen war, erachtete Mi. den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft gemäß das gesammte Fleisch von diesem Thiere für geeignet, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschadigen, indem erfahrungsgemäß beim Genusse des Fleisches von einem solchen Thiere die „Perlsucht" des Rindes als „Schwindsucht", mit welcher sie gleichbedeutend ist, in vielen Fällen sich auf den Menschen überträgt. Auf den von Mi. bei der Polizeibehörde gestellten Antrag und auf Anordnung der Polizeibehörde wurden daher am 26. Mai die Fleisch- und übrigen Theile der vom Angeklagten geschlachteten Kuh verbrannt, die Knochen vergraben.

Etwa 14 Tage vor dem 26. Mai hatte der Angeklagte einen Ochsen geschlachtet, welchen der Kreisthierarzt Mi. auf Verlangen des Angeklagten sogleich nach dem Schlachten untersucht hatte. Bei diesem Ochsen war die Perlsucht in geringerem Maße nur in der Brusthöhle, namentlich an der Lunge, nicht auch in der Bauchhöhle, bemerkbar. Mi. hatte deshalb, zumal in Anbetracht des guten Nahrungsstandes des geschlachteten Ochsen, den Genuß des Fleisches von demselben — außer den inf. zirten Organen — als nicht gefahrbringend für die menschliche Gesundheit erachtet und den Verkauf dieses Fleisches zugelassen.

Aus dem ganzen Sachverhältnisse, namentlich aus den Mittheilungen des Angeklagten zu dem Kreisthierarzte, hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte, nachdem er die von Be. gekaufte Kuh geschlachtet hatte, und bevor er 12 Pfund Fleisch von derselben an W. verkaufte, sehr wohl gewußt hat, daß diese Kuh mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet war. Das Gutachten des vernommenen Sachverständigen hat auch dem Gerichtshofe die Ueberzeugung verschafft, daß der Genuß des Fleisches dieser Kuh, namentlich des an W. verkauften Fleisches, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der Gerichtshof hat sich aber nicht davon überzeugt, daß der Angeklagte dies gewußt hat, als er das Fleisch an W. verkaufte, da etwa 14 Tage vorher der Kreisthierarzt Mi. das Fleisch eines von dem Angeklagten geschlachteten und als tuberkulös befundenen Ochsen als nicht gefahrbringend für die menschliche Gesundheit und daher verkäuflich bezeichnet hatte. Es stellt aber nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes eine grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten dar, daß er, wiewohl er aus seiner Erfahrung als Fleischer und gerade auch aus den Aeußerungen des Kreisthierarztes hinsichtlich des von ihm geschlachteten Ochsen wissen mußte und zweifellos gewußt hat, daß unter Umständen der Genuß des Fleisches eines tuberkulösen Rindes allerdings die menschliche Gesundheit beschädigen könne, einen Theil des Fleisches von der am 25. Mai von ihm geschlachteten Kuh verkauft hat, ohne daß er sich durch die von ihm zu veranlassende Untersuchung eines Sachverständigen vorher darüber Gewißheit verschafft hatte, inwieweit gerade das Fleisch von dieser Kuh, welche von dem jüdischen Schächter C. für „treife" (nicht koscher) erklärt worden und bei welcher die Tuberkulose in hohem Maße vorgeschritten war, für die menschliche Gesundheit gefahrlos oder diese beim Genusse zu beschädigen geeignet war.

Der Angeklagte wurde demgemäß aus §§ 14, 12[1] N.-M.-G. mit 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß bestraft.

20. Strafkammer beim Amtsgerichte Pr. Stargard. Urtheil vom 6. März 1894 wider den Fleischermeister R. G. aus D. und seine beiden Söhne, den Fleischergesellen O. G. und den Fleischerlehrling M. G. — Am 15. November 1893 beschlagnahmte der Kreisthierarzt S. auf dem Wochenmarkte in D. in der Verkaufsbude der Angeklagten zwei Vorderviertel und Theile von einem Hinterviertel einer ausgeschlachteten Kuh, weil dieselben hochgradig tuberkulös waren. An zahlreichen Stellen der Brustwandungen, besonders in der Nähe des Brustbeins, der ersten Rippen und der Wirbelsäule, sowie an den Bauchlappen, den Resten des Zwerchfells und in der Gegend der Lendenwirbelsäule waren erbsen- bis wallnußgroße tuberkulöse Knoten und Geschwülste, welche einen käsig kalkigen Inhalt hatten, vorhanden. Ferner waren auf dem Durchschnitt des Brustbeins und dem Rückenwirbel zahlreiche in der Knochensubstanz liegende tuberkulöse Herde von Hirsekorn- bis Erbsengröße vorhanden, auch waren die Lymphdrüsen und die Gekrösdrüsen mit zahlreichen tuberkulösen Knötchen versetzt. Das Brust- und Bauchfell waren abgetrennt und entfernt.

Das Fleisch rührte von einer Kuh her, welche Tags zuvor der Angeklagte O. G. für 63 ℳ gekauft und der Angeklagte M. G. allein geschlachtet hatte. M. G.

hatte beim Ausschlachten der Kuh die größeren Geschwüre wahrgenommen und sie durch Auskratzen entfernt. Am 15. November 1893 trug er die einzelnen Theile, wiederum allein, nach der Bude auf dem Wochenmarkte. In der Verkaufsbude waren während des Verkaufs und Feilbietens nur die Angeklagten R. und O. G. anwesend.

O. G. hat demnächst größere Mengen von diesem Fleische zu 30 Pf. für das Pfund verkauft, wollte dabei aber die tuberkulösen Geschwülste und Knoten nicht wahrgenommen haben. R. G. gab zu, letztere wohl an dem Fleische gesehen zu haben, bestritt jedoch ebenso wie O. G., die Gesundheitsschädlichkeit solchen Fleisches gekannt zu haben. Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes P. und des Kreisthierarztes Sch. rührte das Fleisch von einer Kuh her, welche an einer hochgradigen allgemeinen Tuberkulose krank war. Die tuberkulösen Herde seien so zahlreich und augenfällig gewesen, daß sie selbst einem Laien nicht haben entgehen können. Das Fleisch der Kuh sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sowohl durch Uebertragen der Tuberkulose, als auch durch Verursachen von Erbrechen und Uebelkeit.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß O. G. beim Verkauf des Fleisches die tuberkulösen Geschwüre und Knoten wahrgenommen hat, und daß er sowohl wie auch R. G. als Sachkundige die Gesundheitsschädlichkeit solchen Fleisches sehr wohl gekannt habe. Der Einwand R. G.'s, er habe weder beim Feilbieten, noch beim Verkaufen des Fleisches mitgewirkt, war ohne Erfolg, da er als Eigenthümer durch sein Verhalten in der Verkaufsbude nicht nur das Feilhalten und Verkaufen des Fleisches geduldet hatte, was einem Feilhalten im Sinne des § 12[1] N.-M.-G. entspricht, sondern auch beim Feilhalten selbst thätig gewesen war, indem er das Fleisch auf dem Verkaufstische bezw. in der Verkaufsbude gemeinschaftlich mit seinem Sohne O. G. zum Verkauf zurecht gelegt hatte. Bezüglich des M. G. wurde dagegen nicht erwiesen, daß er das Fleisch feilgehalten habe. Auch strafbare Beihülfe zu dem von den beiden anderen Angeklagten begangenen Vergehen konnte nicht festgestellt werden, da bei ihm mit Rücksicht auf seine Jugend die Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches nicht angenommen worden ist. M. G. wurde freigesprochen, R. G. zu 2 Monaten, O. G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G. und § 47 St.-G.-B.)

21. Landgericht Thorn. Urtheil vom 4. Mai 1894 wider die Arbeiterfrauen K., N., Kw., Z., S. und W. — Am 11. Dezember 1893 wurde der Kadaver einer bei dem Fleischermeister H. in P. geschlachteten Kuh, welche von dem Roßarzt Pi. untersucht und als hochgradig tuberkulös befunden worden war, auf polizeiliche Anordnung durch die Arbeiter B. und C. unter Aufsicht des Polizeisergeanten M. vergraben. Wie die Angeklagte K. zugestanden, hat sie schon von dem Arbeiter B. während des Verscharrens der Kuh ein Stück Fleisch erhalten und ist am Abend noch einmal mit anderen Frauen, denen sie ihr Vorhaben mitgetheilt, zu jener Stelle gegangen, um die Kuh auszugraben. Die Angeklagten W. und N. haben der K. dabei geholfen. Sämmtliche Angeklagte gaben ferner zu, daß sie in Kenntniß, das Fleisch rühre von der kranken Kuh her, dieses unter sich getheilt und in ihrer Wirthschaft gebraucht haben.

Da der Thatbestand des „Inverkehrbringens" auch vorliegt, wenn die Ueberlassung der gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittel nur an Familienangehörige geschieht, da ferner die Strafbarkeit dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß durch die gewöhnliche Art der Zubereitung, zum Beispiel Kochen, die Gesundheitsschädlichkeit aufgehoben wird, so erachtete das Gericht die Angeklagten eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig. Die Angeklagte K., welche die übrigen Angeklagten zu der von ihnen begangenen Straſthat veranlaßt hat, wurde zu 1 Woche Gefängniß, die übrigen Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Bayern. 22. Landgericht Frankenthal. Urtheil vom 12. Dezember 1893 wider den Metzger und Händler Z. zu O. — Am 13. Juli 1893 kaufte der Angeklagte von dem Zeugen D. das ihm vom Abdecker S. als Handefutter angebotene Fleisch eines durchaus tuberkulösen Rindes für 1,50 ℳ. Das Kral dieses Rindes, Herz, Leber und Lunge, bot Z. am nächsten Tage wiederholt dem Metzger H. durch dessen Mutter zur Wurstbereitung an, dabei sagend, daß dasselbe von einem gesunden Thiere herrühre. H. traute der Sache aber nicht und wies den Kauf ab. Ferner machte Z. aus etwa 15 bis 20 Pfund von dem durchseuchten Fleische Würste und verzehrte dieselben mit seinen Familienangehörigen. Auf Grund der Zeugenaussagen des D. und S. begutachtete der Sachverständige Sch., daß das fragliche Rind durch und durch tuberkulös zu bezeichnen, und der Genuß des Fleisches davon die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Als gelerntem Metzger mußte dem Angeklagten die Krankheit des Rindes, dessen Eingeweide dick mit Tuberkelknoten besetzt waren, wohlbekannt gewesen sein.

Der Angeklagte hatte sich hiernach einerseits des Versuchs zu einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, anderseits eines vollendeten Vergehens gegen dasselbe schuldig gemacht. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit seiner Handlungsweise und seine Gewinnsucht erschien trotz des Mangels an Vorstrafen eine empfindliche Strafe gerechtfertigt. Z. wurde zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G., § 43 St.-G.-B.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G. (vakat.)

c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 23. Strafkammer beim Amtsgerichte Wollstein. Urtheil vom 19. März 1894 wider den Fleischer R. zu W. — Am 30. April 1892 bot der Inspektor W. dem Angeklagten eine Färse zum Kaufe an, welche Kreisthierarzt B. für perlsüchtig erklärt hatte. R. erstand das Thier für 60 ℳ unter der Bedingung, daß er das Kaufgeld nicht zu zahlen brauchte, wenn die Färse perlsüchtig befunden würde, und W. das Thier zurücknehmen könnte. Beim Schlachten der Färse half dem Angeklagten der Lehrling We. Diesem fiel es auf, daß die Lunge des geschlachteten Thieres stark mit Knoten durchsetzt und „faulig" war, und R. selbst hat zugegeben, daß die Lunge mit Wasserblasen, Knoten und Geschwüren behaftet war. Die Lunge ließ R. wegwerfen, die Hälfte des geschlachteten Thieres überließ er seinem Bruder, das Lendenstück verkaufte er an die Hotelbesitzersfrau B. und den Rest hielt er zerkleinert in dem Laden feil. Hier wurde dasselbe am 1. Mai vom Kreisthierarzte B. untersucht. Derselbe fand in einer Lendendrüse ein hanfkorngroßes, grauweißes, hartes, trübes Knötchen; die Kieferdrüse einer Seite war taubeneigroß, hart und knirschte beim Durchschneiden. Auf der Schnittfläche zeigten sich zahlreiche hanfkorn- bis erbsengroße Knötchen mit dunkelgelbem, trockenem, bröckligem Inhalt, während das dazwischen gelegene Gewebe grauweiß und sehr derb war. In dem vorhandenen Stückchen der oberen Halsdrüsen fanden sich dieselben Erscheinungen; die Ecken der Leber waren weggeschnitten. Nach dem Gutachten des B. und des Professors Di. unterlag es keinem Zweifel, daß die Färse an Tuberkulose gelitten hatte, und daß deren Fleisch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte trotz seines Leugnens die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches erkannt hat und überhaupt keinen Zweifel daran haben konnte. R. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung

wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

24. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 5. November 1894 wider den Abdecker R. zu B. und dessen Sohn, Abdecker J. R. zu Z. — Im April 1894 schlachtete Fleischermeister S. in Z. eine Färse, welche bei der Untersuchung vom Kreisthierarzte F. tuberkulös befunden wurde. Die inneren Organe, namentlich beide Lungen, waren mit Knötchen besetzt, aus denen beim Aufschneiden eine schleimige Masse floß. In der Bauchhöhle zeigten sich Kavernenbildungen mit käsigem Inhalt. Bei solchem Befunde ist nach dem Gutachten des Kreisthierarztes F. und des Kreisphysikus Dr. Br. trotz des sonst guten Aussehens des Fleisches anzunehmen, daß das ganze Thier von Tuberkulose infizirt gewesen ist. Der Genuß solchen Fleisches macht aber eine Uebertragung der Krankheit auf Menschen möglich und zeitigt krankhafte Erscheinungen im Darmkanal, ist somit geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. S. übertrug die ihm anbefohlene Vernichtung des Fleisches dem J. R., welcher nach Zurückbehaltung der inneren Theile des Rindes dessen Fleisch zwecks Vernichtung zu seinem Vater, zu dem Angeklagten R. in B., brachte, weil er nach seiner glaubhaften Angabe als Anfänger in dem Gewerbe nicht in dem Besitze von Kesseln und anderen Behältnissen gewesen, die bei der Vernichtung eine Absonderung des reichlich an dem Fleische haftenden und als unschadlich zu verwendenden Fettes ermöglichten. J. R. traf seinen Vater nicht anwesend und theilte deshalb den von S. erhaltenen Auftrag seiner schwerhörigen Mutter mit. R. hat nun trotzdem, obwohl ihm seine Ehefrau mittheilte, daß das ihm von seinem Sohne überbrachte Fleisch auf Anordnung des Kreisthierarztes vernichtet werden sollte, von dem Fleische an mehrere Personen, das Pfund zu 25 Pf., verkauft. Der Einwand des R., daß das Fleisch gut ausgesehen und er deshalb geglaubt habe, dasselbe als unschädliches Nahrungsmittel verkaufen zu dürfen, war nicht geeignet, ihn von dem aus § 12¹ N.-M.-G. entnommenen Vorwurf zu entlasten; er war nicht berechtigt, aus dem guten Aussehen des Fleisches unter Nichtbeachtung des thierärztlichen Gutachtens sich ein entgegengesetztes Gutachten zu bilden und das Fleisch zu verkaufen. Was den J. R. anbetrifft, so lag in seiner Handlungsweise ein Inverkehrbringen des Fleisches, weil hierunter jedes wie auch immer geartetes Ueberlassen oder Zugänglichmachen des Fleisches zum möglichen Genusse zu verstehen ist; zu berücksichtigen war in diesem Falle jedoch, daß J. R. das Fleisch zum Vernichten seinem Vater bezw. seiner Mutter übergeben hat. Es wäre nun aber auch seine Pflicht gewesen, sich davon zu überzeugen, daß sein Vater von der gesundheitsschadlichen Beschaffenheit des Fleisches trotz seines guten Aussehens genaue Kenntniß erhielt und dadurch eine Möglichkeit des Verkaufs verhindert wurde. Dem J. R. fiel somit ein fahrlässiges Inverkehrbringen des Fleisches zur Last. R., schon vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß, J. R. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

25. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 6. Juni 1894 wider den Fleischermeister W., den Fleischer H. und den Saucischen-Fabrikanten G., sämmtlich zu Sch. — W. betrieb seit 1889 in Sch. eine Dampfwurstfabrik in großem Umfange; in den Jahren 1891, 1892 und 1893 war H. zu verschiedenen Zeiten, seit Ostern 1893 dauernd bei W. als Gehülfe im Geschäfte thatig gewesen und hat nicht nur stets bei Heranschaffung des zur Verarbeitung gekauften Fleisches, sondern auch beim Anfertigen der Wurst mitgewirkt. Während der gen. Zeit seines Geschäftsbetriebes hat W. seinen Bedarf an Fleisch, welches er theils zur Wurstfabrikation verwandte, theils unverarbeitet an G. verkaufte, welcher dieses Fleisch wiederum unter Vermischung mit anderem zur Fabrikation von Saucischen verbrauchte, zum größten Theile von dem Abdeckereibesitzer K. zu A. gekauft. Nach dem Zeugniß des Abdeckereigehülfen O., welcher in den letzten Jahren 3 Mal bei K. als Gehülfe thatig gewesen ist, zuletzt in der Zeit vom 2. März 1892 bis 25. Januar 1893, hat K. häufig — O. weiß sich mit Bestimmtheit an mindestens 20 Fälle zu erinnern — das Fleisch kranker oder verendeter Thiere, welche ihm zur Vernichtung übergeben waren, an W. verkauft. Letzterer pflegte sich in Begleitung des H. des Nachts auf der Abdeckerei, sobald hier ein krankes oder verendetes Thier eingeliefert war, einzufinden, schlachtete die betr. Thiere fleischermäßig und brachte das Fleisch, für welches er etwa 20 Pf. für das Pfund bezahlte, in Säcke verpackt, im Dunkel der Nacht in seine Wohnung. Unter diesen von W. gekauften Thieren befanden sich, wie dem O. genau erinnerlich ist, eine Kuh, welche an der Lungenseuche litt, zwei Schweine, welche den Rothlauf hatten, ein Ochs, welcher am Hitzschlage verendet war, ein an der Perlsucht (Tuberkulose) leidender Ochs, dessen Gekröse und Netzhaut durchweg mit Tuberkeln übersäet waren, und endlich eine an Knochenhautentzündung erkrankte Kuh, bei welcher das Fleisch bereits derartig mit Eiter durchsetzt war, daß, wie O. bekundet, der Eiter mehrere Schritte weit spritzte, wenn man in das Fleisch hineinstach. Endlich haben, wie O. ferner bekundet, die beiden Angeklagten W. und H. sich einmal bei K. aus den Fässern, in welchen sich das Fleisch von kranken und verendeten Thieren befand und bereits derartig in Verwesung übergegangen war, daß es einen ekelerregenden Geruch verbreitete, die besten Stücke herausgesucht und mitgenommen; bei dieser Gelegenheit hat die Ehefrau K. geäußert: „die nehmen schließlich noch alles mit“. Die Angeklagten W. und H. bestreiten, von K. jemals diesem zur Abdeckerei übergebenes Vieh gekauft bezw. dort geschlachtet, zerlegt und fortgeschafft zu haben. Durch die Aussage des O., welcher das Gericht vollen Glauben schenkte, wurden W. und H. jedoch widerlegt; außerdem sprach für die Wahrheit der O.'schen Bekundungen ein von W. unbedachterweise vorgebrachter Entlastungsgrund, sowie der Selbstmord des K. und die Aussage des Fleischers D., welchem W. eines Tages im Jahre 1893 gesagt hat „er habe diese Kuh vom Schinder K. gekauft, um sie in seinem Geschäft zu verwerthen.“ Daß der Angeklagte G. in den Jahren 1891 bis 1893 zeitweise größere Posten Fleisch zu 25 bis 50 Pf. für das Pfund von W. gekauft hat, ist von beiden Angeklagten zugegeben. Da nun aber die Beweisaufnahme ergeben hat, daß W. nur in ganz geringem Maße gesundes Fleisch eingekauft hat, so unterlag es keinem Zweifel, daß W. das von K. erstandene Fleisch theils in seinem Geschäfte verwurstet, theils an G. weiter verkauft hat. Dieses Fleisch war aber durchweg als verdorben zu bezeichnen, denn alles Vieh bezw. Fleisch, welches der Abdeckerei zur Vernichtung übergeben ist, eignet sich wegen seiner infizirten und darum verdorbenen Beschaffenheit nicht mehr zum Genuß für Menschen. Was die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches anbetrifft, so konnte dieselbe nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. und des Kreisphysikus Dr. K. nur festgestellt werden bezüglich der am Hitzschlag, mit Eiterung verbundener Knochenhautentzündung und Perlsucht erkrankten bezw. verendeten Thiere. Nach dem genannten Gutachten sind die beiden ersteren Krankheiten schlechtweg geeignet, auf einen Menschen, welcher von dem Fleische der betreffenden Thiere ißt, Infektionsstoffe zu übertragen; bei der Perlsucht (Tuberkulose) ist dies nur der Fall, wenn dieselbe bereits weit vorgeschritten ist; daß es sich aber bei dem hier in Frage kommenden Thiere um thatsächlich weit vorgeschrittene Tuberkulose handelt, ergiebt die obige Sachdarstellung, nach welcher bereits der ganze innere Organismus des Thieres mit Tuberkeln durchsetzt war. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme endlich auch die Ueberzeugung erhalten, daß W. als Fleischermeister vermöge seines Berufes nicht nur die Verdorbenheit, sondern auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihm in Verkehr gebrachten Fleisches gekannt hat.

Wie bereits erwähnt, hat sich H. an den vorstehenden Straſthaten des Angeklagten W. in der Weise betheiligt, daß er den W. auf seinen abendlichen und nächtlichen Fahrten zum Abdecker K. begleitete, dort beim Ausschlachten, Zerlegen und Aufladen des vorbeschriebenen,

dem K. zur Vernichtung übergeben gewesenen Viehes bezw. Fleisches auf den W.'schen Wagen behülflich war, indem er hierbei thätig mitwirkte, und daß er ferner das betreffende Fleisch hackte, und zu den Würsten zubereitete, welche demnächst von W. in Verkehr gebracht wurden. H. bestreitet allerdings, von dem vorbeschriebenen Treiben des W. bei K. etwas gewußt, oder gar sich daran betheiligt zu haben; er will überhaupt nur selten bei K. gewesen sein, nämlich nur um Hundefutter und Zwiebeln, ein Mal auch um lebende Schweine, welche K. groß gezogen habe, für W. abzuholen, und endlich noch an drei verschiedenen Tagen, um an jedem derselben im Auftrage des W. für K. je ein Schwein zu schlachten.

Durch das Zeugniß des O. wurden jedoch die Einwände H.'s für unglaubwürdig und widerlegt erachtet und angenommen, daß H. als Bediensteter des W. in dessen Auftrage durch seine wissentliche Hülfeleistung durch die That lediglich die Strafthaten des W. als des Hauptthäters gefördert und unterstützt hat. Sowohl bei W. wie bei H. hat das Gericht nicht verschiedene selbstständige Strafthaten, sondern nur ein fortgesetztes Vergehen angenommen, da bei dem gleichartigen und planmäßigen Handeln beide Angeklagte offenbar von vornherein beabsichtigten, dies fortgesetzt zu thun.

Der Angeklagte G. hat endlich unwiderlegt behauptet, er habe von dem Ursprunge und insbesondere von der verdorbenen bezw. gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des von W. gekauften Fleisches keine Kenntniß gehabt. Er konnte aber auch nicht eines fahrlässigen Handelns für überführt erachtet werden. Eine solche Fahrlässigkeit würde anzunehmen sein, wenn G. das fragliche Fleisch von W. stets für den Preis von etwa 25 Pf. pro Pfund gekauft hätte, denn dann hätte er sich bei Aufwendung der ihm obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit sagen müssen, daß dieses Fleisch unmöglich von gesunden Thieren herrühren könne. Da jedoch G., wie oben erwähnt, verschiedene Preise für das von W. ihm gelieferte Fleisch bezahlt hat, und zwar von 25 bis zu 50 Pf. pro Pfund, da ferner G. nur sogenannte Lappen und eingesalzene kleine Fleischstückchen gekauft hat, und da endlich in den Jahren 1891 und 1892, wie die Fleischermeister D. und Di. bekunden, die Fleischpreise wegen des damals herrschenden Futtermangels sehr niedrig gewesen sind, so konnten die an sich niedrigen von G. an W. gezahlten Fleischpreise nicht dazu verwendet werden, um aus denselben eine Fahrlässigkeit des G. in der oben bezeichneten Richtung herzuleiten. G. war daher, trotzdem nicht zu leugnen ist, daß ein nicht unerheblicher Verdacht gegen ihn vorliegt, von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen. Dagegen wurden die beiden anderen Angeklagten mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit ihrer Handlungen und zwar W. zu 3 Jahren, H. zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurden W. und H. in Anbetracht der ehrlosen Gesinnung, welche sie durch die von ihnen verübten Strafthaten an den Tag gelegt haben, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt und ihre Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 12^1, 16 R.-M.-G. und §§ 49, 73 St.-G.-B.)

Bayern. 26. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 8. Juni 1893 wider den Bauer G. und den Gastwirth H. zu S. — Ende Februar 1891 verkaufte der Angeklagte G. an den Metzger Josef Sch. in Frauenau eine ca. 4 Zentner schwere Kuh um den Preis von 190 ℳ. Sch. ließ die Kuh bei G. abholen und schlachtete sie gleich 1/2 Tag darauf, nachdem er sie nach Hause gebracht hatte. Die Kuh wurde vor und nach der Schlachtung von dem Fleischbeschauer K. beschaut und von diesem nach der Oeffnung für perlsüchtig befunden. K. verständigte nun den Sch. sofort, daß der Verkäufer die Kuh zurücknehmen müsse, trug den Fehler der Perlsucht in sein Tagebuch ein und schrieb dies auch auf den Schlachtschein, worauf der Verkäufer G. telegraphisch davon in Kenntniß gesetzt wurde, daß er seine Kuh wegen vorgefundener Perlsucht zurücknehmen müsse. Daraufhin kam G. nach Frauenau und nahm, nachdem ihm nochmals erklärt worden war, daß sich beim Oeffnen der Kuh die Perlsucht vorgefunden habe, die Fleischtheile derselben mit sich nach Hause, während die Eingeweide eingegraben wurden. Zu Hause nun zerwirkte G. unter Mitwirkung des zu diesem Zwecke beigezogenen Mitangeklagten H. das Fleisch und bot einen Theil davon dem H. zum Kaufe an, der dann auch ungefähr 62 Pfund, das Pfund um 40 Pf., kaufte und dieses Fleischquantum dann zu Hause in der Art verwerthete, daß er damit seine Dienstboten und Handwerksleute beköstigte, während G. den Rest des Fleisches theils ebenfalls verkaufte, theils in seiner Familie mit seinen Angehörigen und Dienstboten verzehrte.

Der Mitangeklagte H. behauptete nun, daß ihm zwar von G. beim Zerwirken und Verkaufe des Fleisches gesagt worden sei, daß ihm das Fleisch zurückgeschlagen wurde, daß ihm aber von Seiten desselben der Grund hierfür nicht angegeben worden sei und daß er auch danach nicht gefragt habe, sondern lediglich gesagt worden sei, er dürfe das Fleisch zu Hause auf erhaltene Ermächtigung seitens des Fleischbeschauers verkaufen bezw. verwerthen. Demgegenüber stand aber durch die Aussage des Fleischbeschauers K. fest, daß eine solche Erlaubniß nicht ertheilt wurde und durch die glaubwürdige Angabe des Mitangeklagten G., daß er dem H. mitgetheilt hat, daß ihm die Kuh wegen Perlsucht heimgeschlagen wurde.

Das Wissen des H. von der Perlsucht mußte aber auch schon daraus geschlossen werden, daß er, wie er selbst angab, die Kuh lebendig im Stalle des G. gesehen hat, daß es eine prächtige, schöne 190 ℳ werthe Kuh war, und ihm daher offenbar auffällig sein mußte, daß diese Kuh dem G. heimgeschlagen wurde, weshalb er sich nach Angabe des Bezirksthierarztes W. als sachverständiger Metzger wohl keinen anderen Grund des Heimschlagens denken konnte, als daß die Kuh mit der Krankheit der „Perlsucht" behaftet gewesen sei.

Ergab sich hiernach einerseits, daß die in Rede stehende Kuh perlsüchtig war, und andererseits, daß die beiden Angeklagten von dieser Krankheit der Kuh Kenntniß hatten, so erübrigte nur noch zu untersuchen, ob das Fleisch eines perlsüchtigen Rindviehes gesundheitsschädlich ist, ob die Angeklagten gewußt haben, daß das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres gesundheitsschädlich ist, und ob in dem Handeln des Angeklagten ein „In Verkehr bringen" des gesundheitsschädlichen Fleisches erblickt werden kann.

In dieser Beziehung kam nun Folgendes in Erwägung:

Durch den Metzger Sch. und den Fleischbeschauer K. ist festgestellt worden, daß die Tuberkeln bereits den einen Lungenflügel ergriffen hatten, in der Brusthöhle am Rippenfell und im Bauchfellüberzug zu finden waren, während letzterer sich nicht mehr so genau erinnerte, ob sie auch in das Muskelfleisch übergegriffen hatten. Auf Grund dieser Feststellungen erklärte der Sachverständige, k. Medizinalrath Dr. R., daß die Perlsucht (Tuberkulose) sich nicht mehr im Anfangsstadium damals befunden habe, sondern schon weit vorgeschritten gewesen und nicht mehr ein leichter, sondern ein schwerer Fall der Erkrankung gegeben gewesen sei, wobei er es als völlig irrelevant erklärte, ob die Tuberkeln auch schon in das Fleisch eingedrungen gewesen seien, da tuberkulöse Drüsen im Innern des Muskelfleisches vorhanden gewesen sein konnten, ohne bei oberflächlicher Besichtigung entdeckt zu werden. Wenn nun schon bei nicht weit vorgeschrittener Tuberkulose das Fleisch nur unter gewissen Kautelen — Kochen bei 70° C — zum Genusse zugelassen werden könne, um wie viel weniger in diesem Stadium der vorgeschrittenen Krankheit, weshalb auch dieses Fleisch als absolut gesundheitsschädlich bezeichnet werden müsse.

In ähnlicher Weise äußerte sich auch der k. Bezirksthierarzt W., welcher erklärte, daß nach der inzwischen ergangenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 25. Juni 1892 nur das Fleisch solcher Thiere, bei denen die Tuberkulose im ersten Stadium der Entwickelung sei und das betreffende Thier im guten Ernährungszustande, dem

freien Verkehre überlassen sei, daß jedoch im vorliegenden Falle, wenn auch die Ernährung des Thieres sich in einem guten Zustande befunden habe, die Tuberkulose sich nicht mehr im ersten Stadium der Entwickelung, sondern in einem weit vorgeschrittenen befunden habe. In zweifelhaften Fällen müsse die Entscheidung eines approbirten Thierarztes eingeholt werden.

Nach den Gutachten dieser beiden Sachverständigen konnte deshalb kein Zweifel obwalten, daß das Fleisch der in Frage stehenden, hochgradig perlsüchtigen Kuh gesundheitsschädlich war.

Die Frage anlangend, ob die Angeklagten gewußt haben, daß das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres, und in welchem Stadium solches gesundheitsschädlich ist, so konnte solche nicht bejaht werden, denn abgesehen davon, daß den Angeklagten nicht zugemuthet werden konnte, die einzelnen Stadien und deren Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit zu erkennen, so ging ihr Nichtwissen von der Gefährlichkeit schon aus dem Umstande hervor, daß G. selbst von dem perlsüchtigen Fleische mit seinen Angehörigen zugleich gegessen hat und H. einen solchen Theil des Fleisches (Hinterstück) gekauft hat, von dem er, da es noch dazu sehr schön und fett aussah, annehmen konnte, daß es von der Perlsucht noch nicht angegriffen sei. Dagegen lag eine fahrlässige Handlungsweise der beiden Angeklagten vor, da sie, wenn sie auch über die Tragweite der ihnen bekannten Krankheit des Thieres nicht im Klaren waren, eben deshalb sich durch Einziehung eines Gutachtens bei einem sachverständigen Thierarzt hätten Gewißheit verschaffen sollen.

Die Frage endlich, ob in der Handlungsweise der Angeklagten ein „In Verkehr bringen" zu erblicken sei, bejahte das Gericht im Anschluß an die Auffassung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. Bd. VII S. 151, 412), wonach ein „In Verkehr bringen" gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel auch schon in der Zulassung des Verbrauches in der eigenen Hauswirthschaft durch Familienangehörige und Dienstboten gefunden werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz, welches Leben und Gesundheit dritter Personen vor Schaden bewahren wolle, jede Handlung untersage, wodurch gesundheitsschädigende Gegenstände als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, d. h. an Andere abgegeben und hierdurch zum Gegenstande des Genusses oder der Weiterveräußerung gemacht würden, und weil nicht abzusehen sei, weshalb die Angehörigen und das Gesinde des Besitzers solcher Gegenstände von dem für das gesammte Publikum bestimmten Schutze ausgeschlossen sein und der Familien- oder Dienstvorstand ermächtigt sein solle, während er im eintretenden Falle an alle sonstigen Personen gesundes Fleisch abgeben müsse, gerade diesen ihm am nächsten stehenden Personen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel abzugeben.

Demgemäß wurden die Angeklagten zu je einer Geldstrafe von 60 ℳ event. 12 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.)

27. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider die Oekonomsehefrau Anna S. zu H. — Am 6. Juni schlachtete Metzger Z. bei dem Oekonom S. einen kranken Stier und fand bei der Besichtigung des Fleisches, daß derselbe an hochgradiger Perlsucht gelitten hatte. Auf Anordnung des Z. wurde Bezirksthierarzt Sch. gerufen, welcher bei der Untersuchung feststellte, daß der Stier in sehr hohem Grade an Perlsucht erkrankt gewesen und stark abgemagert war. Dem anwesenden Sohne des S. gegenüber ordnete Sch. an, daß sämmtliche krankhaften Organe, wie Lunge, Leber, die Mägen mit dem Darmkanal, ebenso die Milz, somit sämmtliche Eingeweide, sowie das Fleisch der vorderen Viertel vergraben werden sollte, das übrige Fleisch könne zum Hausgebrauch verwendet werden. An der Milz konnte der Sachverständige Tuberkulose oder sonstige krankhafte Veränderungen nicht bemerken, wohl aber zeigten sich an der Leber einzelne tuberkulöse Stellen. Bevor Sch. wegging, traf er noch die Angeklagte, Anna S. Auch dieser gegenüber wiederholte er noch einmal seine Anordnungen und sagte, daß die gesammten Eingeweide vergraben werden müßten, worauf dieselbe entgegnete: „Wir besorgen die Geschichte schon." Der Sch.'schen Anordnung entgegen wurden darauf von den S.'schen Eheleuten die Eingeweide ohne Leber und Milz vergraben. Einige Tage nach der Schlachtung gab die Angeklagte der Schuhmacherfrau Se. auf deren Bitte Fleisch von dem Stiere und auch die Leber und die Milz. Am 7. Juni aß der Ehemann der Se. von dem Abends vorher schon gekochten Fleische. Gleich nach dem Genusse desselben erkrankte er, verspürte heftige Leibschmerzen, mußte sich erbrechen, und war 14 Tage lang unwohl.

Durch die Beweisaufnahme war für erwiesen anzunehmen, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betreffenden Thierbestandtheile wohl gekannt hat. Dieselbe durfte auch, wie weiter feststeht, die für genießbar erklärten und zum Hausgebrauch geeigneten Fleischtheile nicht verschenken, indem die schenkungsweise Hingabe einer Veräußerung gleich zu achten ist. Die Anna S. war daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Gleichzeitig hat sie durch ihre Handlungsweise den § 3 der oberpol. Vorschr. für die Fleischbeschau für Oberfranken vom 23. Juni 1881 zu Art. 74 P.-St.-G.-B. übertreten, indem darnach Fleisch, welches nur zum Hausgebrauch geeignet befunden wird, nicht veräußert werden darf. Bei der Strafausmessung war die Handlungsweise der Angeklagten in mildem Lichte aufzufassen, die Anna S. wurde daher nur zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Hessen. 28. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 26. April 1894 wider den Metzger S. R. zu Wolfskehlen und Gen. — Den Angeklagten S. R. und M. R. wurde zur Last gelegt, in den letzten Jahren zu Wolfskehlen und Darmstadt gemeinschaftlich durch mehrere selbstständige Handlungen wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch, welches, wie sie wußten, von tuberkulösen Thieren herrührte, in Verkehr gebracht bezw. zu bringen versucht zu haben. Die 15 weiteren Mitangeklagten, die sämmtlich das Fleischergewerbe betreiben, wurden beschuldigt, den von ihnen gefertigten Würsten, insbesondere der Cervelatwurst, der Fleischwurst und dem Schwartenmagen in großen Mengen Kuhfleisch beigemengt zu haben, welches sie von den beiden Angeklagten R. zum Durchschnittspreise von 38 bis 45 Pf. pro Pfund ohne Knochen bezogen hatten, und welches, wie sie wußten, von durch hohes Alter abgemagerten, minderwerthigen Kühen herrührte und dessen Anblick häufig Ekel zu erregen geeignet gewesen war, und die so hergestellten Würste unter Verschweigung dieses Umstandes in ihren Läden verkauft zu haben. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß S. R., der in Wolfskehlen eine Schlächterei von Kühen geringerer Qualität betrieb, das Fleisch derselben zum weitaus größten Theile bei den Metzgern in Darmstadt absetzte welche es als Zusatz zur Wurst verarbeiteten; das jedesmal nicht nach Darmstadt verbrachte Kuhfleisch wurde im Laden des Angeklagten aufgehängt und auf Verlangen auch dort verkauft. Daß der Angeklagte R. dieses Geschäft irgendwie geheim betrieben oder seine Schlachtungen jemals der Fleischbeschau entzogen habe, hat sich aus der Verhandlung nicht ergeben. Dagegen wußte er, daß die von dem Landwirth A. ausgeübte Fleischbeschau keine besonders genaue, vielmehr eine durchaus ungenügende war. Ebenso wußte er, daß die lediglich auf Grund der Schlachtscheine ausgestellten „Gesundheitsscheine" irgend welche Kontrole oder Garantie nicht zu bieten vermochten.

Die nach Darmstadt mit Gesundheitsschein gebrachten Fleischlieferungen passirten regelmäßig die Oktroierhebestelle

am Rheinthor. Verschiedene der dort bediensteten Oktroiaufseher haben wiederholt ein übles „unscheinbares" Aussehen und einen besonders „scharfen" Geruch des Fleisches wahrgenommen, auch theilweise eine Empfindung des Ekels gehabt. Der Oktroiaufseher F. bekundete, daß er außer diesen Wahrnehmungen wiederholt auch sog. „Perlen" d. i. Tuberkelknoten, an dem Fleische konstatirt habe. F. hat dem Schutzmann K. hierüber Mittheilung gemacht und dieser veranlaßte am 6. März 1893 die Beschlagnahme des sämmtlichen von M. R. an die Oktroierhebestelle gebrachten, mit Gesundheitsschein Gr. Bürgermeisterei Wolfskehlen belegten Fleisches, sowie dessen Verbringung in den städtischen Schlachthof behufs sachverständiger Untersuchung.

Daß die sämmtlichen 15 Mitangeklagten von R. in größeren oder geringeren Mengen und in längeren oder kürzeren Zeiträumen mageres Kuhfleisch bezogen haben, steht nach deren Geständniß, sowie nach der Aussage und der Buchführung des R. fest. Die Anklage geht nun nicht etwa davon aus, daß in dem Zusatze von Kuhfleisch zur Wurst an sich eine Nahrungsmittelverfälschung zu erblicken sei. In der That hat sich auch in der Verhandlung herausgestellt, daß es nur einem über ganz Deutschland verbreiteten, allgemeinen und als bekannt vorauszusetzenden Gebrauche entspricht, mageres Kuh- oder Bullenfleisch behufs Herstellung eines gut aussehenden und wohlschmeckenden Fabrikats dem Wurstgemengsel zuzusetzen, daß die berühmtesten und begehrtesten Wurstsorten nicht in anderer Weise hergestellt werden. In der entsprechenden Verarbeitung ist auch das Kuhfleisch noch ein hochwerthiges Nahrungsmittel vermöge seines inneren Gehaltes, wenn es auch für sich allein nicht besonders schmackhaft ist und den menschlichen Verdauungsorganen bedeutendere Schwierigkeiten bereitet. Von einem „unsoliden" oder „unreellen" Gebrauche kann deshalb hier umsoweniger die Rede sein, als der Unterschied zwischen „Hausmacherwurst" und „Metzgerwurst" sowie der Grund dieses Unterschiedes dem konsumirenden Publikum sehr wohl bekannt sind. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VI S. 54, Bd. XVI S. 437, Bd. XV S. 161.)

Daß die Angeklagten gesundheitsschädliches ekelerregendes oder sonst verdorbenes Fleisch zur Wurstherstellung verwendet hätten, ist ebenfalls von der Anklage niemals behauptet worden. Die Angeklagten haben nicht allein von R. Fleisch bezogen, sondern außer ihnen mindestens ebenso viele andere Darmstädter Metzger. Selbst wenn den oben bemerkten Aussagen der verschiedenen Oktroiaufseher hinsichtlich der Qualität, d. i. der objektiven Beschaffenheit der von ihnen erwähnten Fleischlieferungen eine Bedeutung beizumessen wäre, würde in keiner Weise festgestellt sein, ob an Einen oder den Anderen von ihnen und an wen solche Fleischlieferung gekommen wäre.

Die Anklage ist aber endlich in der Hauptverhandlung auch insofern nicht aufrecht erhalten worden, als es sich um die allein noch in Betracht kommende Minderwerthigkeit des verwendeten Kuhfleisches handelt. Mit Recht; denn auch das Gericht mußte auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ansicht gelangen, daß man bei Erhebung der Anklage in dieser Richtung von durchaus irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist. R. hat zweifellos alte abgemagerte Kühe geschlachtet, er hat aber auch solche geschlachtet, die nur alt und mager und solche, die nicht alt, sondern nur mager waren. Er hat sie genommen und geschlachtet, wie er sie bekam; das folgt aus der Natur eines derartigen Geschäftsbetriebes. Wenn nun die Sachverständigen auch insofern divergirender Ansicht sind, als es sich um die Erkennbarkeit des Unterschiedes zwischen einer „alten, abgemagerten" und einer „alten mageren" Kuh für den sachverständigen Thierarzt handelt, so stimmen sie doch darüber überein, daß diese Erkennbarkeit für den Metzger nicht vorliege, und der Fleischbeschauer A. hat sogar sich dahin erkärt, daß ein solcher Unterschied überhaupt nicht bestehe. Da das Fleisch alter abgemagerter Kühe als minderwerthiges im spezifischen Sinne angesehen werden könnte, für die Anwendung des Gesetzes aber nur die bewußte oder doch erkennbare Minderwerthigkeit entscheidend erscheint, ist diese Ausführung von Relevanz.

Auch aus den gezahlten Preisen war auf die Minderwerthigkeit des durch die Angeklagten verwendeten Fleisches nicht zu schließen. Es hat sich durch Einsichtnahme der R.'schen Buchführung, Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen ergeben, daß die Durchschnittspreise nicht 38 bis 45 Pf., sondern 45 bis 50 Pf. gewesen sind, und die Freibankpreise vielfach niedriger waren, als die von den Angeklagten bezahlten, und daß in den Orten der Umgebung, Mainz, Frankfurt a. M., Aschaffenburg, höhere Preise im Ganzen nicht bezahlt worden sind. Es ist überhaupt durch die Verhandlung erst klar hervorgetreten, daß das Geschäft in altem Rindvieh nicht einzig und allein von den beiden R., sondern in ganz umfassendem Maße von einer ganzen Anzahl von Metzgern der umliegenden Orte gleichwie in Darmstadt selbst betrieben wird, daß hierdurch eine wirkliche Konkurrenz für die fraglichen Fleischwaaren sich herausgebildet, und daß der R.'sche Absatz überall in den Grenzen dieser Konkurrenz sich gehalten hat. Von genaueren Einzelberechnungen konnte bei dem Einverständnisse aller Betheiligten in dieser Beziehung abgesehen werden. Nachdem die wirklich gezahlten Preise in dieser Weise als absolute und als relativ festgestellt waren, haben denn auch die Sachverständigen sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß an der Hand dieser Preise eine Minderwerthigkeit der Waare nicht zu begründen sei.

Die sämmtlichen 15 mitangeklagten Metzger genießen zudem ungetrübten Leumund und stehen in dem Rufe tüchtiger, solider Geschäftsleute. Sie würden ihren Ruf und das Interesse ihres Geschäftes auf das Schwerste geschädigt, zugleich auch ihre Pflichten gegen das ihnen vertrauende Publikum auf das Gröblichste verletzt haben, wenn sie in Wirklichkeit ekelhafte, verdorbene oder minderwerthige Stoffe ihren Fabrikaten zugesetzt hätten; daß derartiges geschehen, dafür sprach von vornherein keine Vermuthung. Nach allem Vorangeführten hat sich dafür auch keinerlei Beweis ergeben, und es erfolgte daher die Freisprechung der 15 mitangeklagten Metzger von der obigen Beschuldigung.

Aber auch bezüglich der Angeklagten S. R. und M. R. wurde die Anklage nur zum geringen Theile durch das Ergebniß der Hauptverhandlung bestätigt: Wegen der vor dem 6. März 1893 von denselben zur Stadt gebrachten Fleischlieferungen lagen einerseits die Aussagen der angeklagten und der übrigen als Zeugen vernommenen Metzger, andererseits die Aussagen der oben erwähnten Oktroiaufseher vor. Erstere behaupteten, das Fleisch sei immer gut gewesen, die Bekundungen der Letzteren sind oben geschildert. Was die Aussage des F. betrifft, so reichte dessen alleinstehende Aussage und sein Sachverstand nicht aus, um daraufhin die Einführung tuberkulösen, deshalb gesundheitsschädlichen Fleisches festzustellen; auch die Sachverständigen haben in dieser Beziehung eine feste Ueberzeugung nicht zu erlangen vermocht. Anlangend die Bekundungen der einzelnen Oktroibeamten über Aussehen, Geruch des Fleisches und die dadurch hervorgetretene Empfindung des Ekels war nicht zu erkennen, ob Aussehen und Geruch nicht blos aus der Art und Behandlung, sowie aus dem Transport des Fleisches erklärbar waren, ohne daß die Qualität des Fleisches beeinträchtigt gewesen wäre. Die Sachverständigen haben sich in dem letzteren Sinne ausgesprochen. Daß die Erregung von Ekel, welche einzelne Personen beim Anblick eines Gegenstandes empfinden, nicht den Begriff der durch den Genuß zu bewirkenden Gesundheitsgefährdung erfüllt, ergiebt sich aus der Tendenz des Gesetzes von selbst. „Nicht alles Ekelhafte erscheint gesundheitsschädlich. Die Gesundheitsschädlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß und nicht abhängig gemacht werden kann von den verschiedenen Graden der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß." (Entsch. d. Reichsger. Bd. VI S. 257; Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze S. 338.)

Es war also nur noch der Vorfall vom 6. März 1893 der weiteren Betrachtung zu unterziehen. S. R. hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er beim Schlachten der Kühe, deren Fleisch am 6. März 1893 beschlagnahmt wurde, sowie bei der weiteren Behandlung des Fleisches nicht betheiligt gewesen sei, da er sich als kränklicher Mann um diesen Theil des Geschäfts wenig kümmere, solchen vielmehr seinem Sohne M. überlasse. M. R. hat diese Angaben bestätigt. Dieselben finden eine Unterstützung in der Aussage des Dr. med. Ko., nach welcher S. R. schon 1891/92 von einem Schlaganfall betroffen war und an Neurästhenie (Nervenschwächlichkeit) leidet, so daß seine Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Unter diesen Umständen und namentlich auch bei dem Mangel gegentheiliger Anhaltspunkte, sah sich das Gericht zur Freisprechung des S. R. von der Anklage aus § 12 N.-M.-G. veranlaßt.

M. R. war dagegen des Versuchs eines Vergehens aus § 12 N.-M.-G. für schuldig zu erachten. Das Fleisch, welches er am 6. März 1893 zur Stadt und an die Oktroierhebestelle brachte, stammte von zwei Kühen, von von denen eine frisch, die andere vor zwei bis drei Tagen geschlachtet war. Er hatte die Schlachtung und Zerlegung der Viehstücke selbst vorgenommen. Während ein Theil des Fleisches im Laden zu Wolfskehlen feilgehalten war, wurde das für Darmstadt bestimmte Fleisch von ihm in gewisse Portionen vertheilt, in Körbe und Säcke gepackt, an den Ort des unmittelbaren Absatzes nach Darmstadt transportirt und dort der Oktroierhebestelle zugeführt, wo es beschlagnahmt wurde. Das Fleisch sollte in der Verpackung, in welcher es sich befand, zu den verschiedenen Metzgern gebracht werden, die zwar noch nicht definitiv gekauft oder bestellt hatten, aber als regelmäßige und deshalb in gewissem Grade sichere Abnehmer vorausgesetzt wurden. Das Gericht hat in diesen festgestellten Thatsachen den Versuch des Inverkehrbringens nach § 12¹ N.-M.-G. gefunden. Zur Vollendung dieses Vergehens war es nicht gekommen, da nicht „dem Willen des Handelnden entsprechend einem Dritten die aktuelle Möglichkeit der Verwendung des Gegenstandes als Nahrungs- oder Genußmittel verschafft worden war, der Angeklagte nur Alles dazu gethan hatte, daß dieser Erfolg eintreten konnte." (Entscheid. d. Reichsger. Bd. XIV S. 35; Rechtsprech. Bd. VI S. 334; Bd. VI S. 724; Bd. X S. 611.)

Es hat zur Vollendung weiter nichts gefehlt, als daß einer der Abnehmer das Fleisch wirklich in die Hand bekam. Die Handlungen des Angeklagten enthielten also zweifellos einen Anfang der Ausführung. Das beschlagnahmte Fleisch stammte von zwei perlsüchtigen Kühen. Die sog. serösen Häute waren zwar zum größten Theile und an den vorwiegend sichtbaren Stellen durch Abtrennen entfernt; die genauere Untersuchung zeigte aber an einzelnen Partieen der zurückgebliebenen serösen Häute deutlich die Tuberkelknoten und zwar in einer Weise, daß mindestens bei dem einen der in Betracht kommenden Thiere das Vorhandensein hochgradiger Tuberkulose als konstatirt anzunehmen war. Es war also die Substanz des für den Absatz bestimmten Fleisches noch mit derartigen Krankheitsstoffen behaftet. Diese Krankheitsstoffe sind zugleich Krankheitserreger, sie sind infektiöser Natur und es unterliegt insbesondere auch keinem Zweifel, daß der Genuß solchen Fleisches für Menschen eine Ansteckungsgefahr begründet. Die Gefahr wohnt allerdings dem Fleische nur in rohem Zustande bei; wird durch Kochen, nicht aber auch durch Salzen und Räuchern beseitigt. Das fragliche Fleisch war danach unbedingt gesundheitsschädlich. Der Angeklagte wußte, daß das Fleisch im Falle des Verkaufs zur Herstellung von Wurst, insbesondere von Cervelatwurst, bei welcher ein Kochen des Fleisches nicht stattfindet, verwendet werden sollte. Ob eine weitere sorgfältige Enthäutung oder Häutelung des Fleisches die Gesundheitsgefahr zu beseitigen vermocht hätte, konnte dahingestellt bleiben. Denn der Angeklagte konnte sich weder auf die Unterstellung des Kochens noch des Enthäutens berufen; für seine Strafbarkeit entschied vielmehr lediglich der Zustand, in welchem das Fleisch zur Zeit der Verübung seines Vergehens sich befand, da alles, was weiter mit dem Fleische etwa vorging, seiner Verfügung und seinem Wissen sich vollständig entzog. (Reichsger.-Entsch. Bd. XI S. 378; Reichsger.-Rechtspr. Bd. VI S 157; Bd. X S. 262.)

Der Angeklagte hat auch gewußt, daß das in Frage stehende Fleisch tuberkulös war. Das Gericht hat diese Ueberzeugung geschöpft aus der Thatsache, daß der Angeklagte Metzger und jüdischer Schächter ist, daß erfahrungsgemäß die Perlsucht bei älterem Rindvieh sich häufig findet, und daß der Angeklagte nach eigenem Geständnisse schon häufig tuberkulöses Vieh geschlachtet hat. Die Zuziehung des Fleischbeschauers und die Ausstellung des Gesundheitsscheins waren für seine Wissenschaft bedeutungslos, denn ihm wohnte größere Sachkenntniß bei und und er hat selbst erklärt: Der Fleischbeschauer ist ein Bauer und sieht nicht so genau hin, die Gesundheitsscheine werden lediglich auf Grund der Schlachtscheine ausgestellt. Außerdem hat das Gericht die Wissenschaft des Angeklagten wesentlich noch gefolgert aus der stattgehabten Entfernung eines großen Theiles der serösen Häute. Es war übereinstimmend mit der Ansicht der Sachverständigen der Auffassung, daß diese Häute mit Tuberkeln ebenfalls besetzt waren, und daß sie entfernt worden sind, um diese Thatsache aus der Welt zu schaffen. Das Vorgeben des Angeklagten, daß dies geschehen sei, um den Abnehmern eine Arbeit zu ersparen, erschien von vornherein der Natur der Sache nach unglaubhaft; dasselbe ist aber auch durch die Verhandlungen ausdrücklich widerlegt worden. Sowohl die Sachverständigen, wie die danach befragten Abnehmer des Angeklagten, Mitangeklagte und Zeugen, haben bekundet, daß die Enthäutung weder vereinbart, noch erwartet, und auch sonst nicht bethätigt worden sei.

Endlich hat der Angeklagte auch gewußt, daß das in den Verkehr zu bringende tuberkulöse Fleisch gesundheitsschädlich war. Er hat ein Nichtwissen nicht behauptet. Die infektiöse Natur der Tuberkelbazillen ist heute in den weitesten Volkskreisen bekannt. Der Angeklagte war mit den einschlagenden Begriffen umsomehr vertraut, als er sich tagtäglich mit derartigen Dingen beschäftigt. Er hat aber ganz besonders in seiner Eigenschaft als Schächter die Gesundheitsschädlichkeit tuberkulösen Fleisches erkannt, das er nach den für ihn maßgebenden Vorschriften unbedingt als unrein zu bezeichnen hat; er hat, wie jeder Schächter, genau gewußt, daß die Unreinerklärung tuberkulösen Fleisches nicht etwa auf einem rein formellen Gesichtspunkt des jüdischen Ritus beruht, sondern auf dem Gebiete der Hygiene liegt, daß deshalb unrein (trefse) hier gleichlautend ist mit gesundheitsschädlich.

Der Angeklagte M. R. berief sich zur Entlastung auf die Einrichtung der „Freibank", bei welcher Fleisch von tuberkulösem Vieh ausgeschlachtet werde. Allein mit der Handlung des Angeklagten ist derartiges nicht zu vergleichen. Die Freibank verkauft Fleisch nur von nicht hochgradig tuberkulosem Vieh und nur nach sorgfältiger, unter thierärztlicher Kontrole ausgeführter Entfernung aller infizirten Theile. Außerdem wird das Publikum eben durch das Verbringen auf die Freibank darauf hingewiesen, daß das Fleisch nicht ohne Gefahren ist und zu thunlichster Vorsicht bei der Zubereitung und dem Genusse desselben ermahnt. Eine solche Art des Feilhaltens ist nach dem Gesetze gestattet. (S. Reichsger.-Rechtspr. III S. 373; Reichsger.-Entsch. IV S. 275.) M. R. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16, N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 bis 11 N.-M.-G.

Preußen. 29. Strafkammer beim Amtsgerichte Waldenburg. Urtheil vom 24. April 1894 wider den Fleischermeister M. zu D. — M. hatte im Dezember 1893 von dem Gutsbesitzer A. eine alte abgemagerte Kuh für 60 ℳ gekauft und dieselbe geschlachtet. Lunge, Leber und Eingeweide waren vollständig mit Tuberkeln besetzt. Letztere befanden sich auch an dem Fleische der beiden

Vorder- und Hintertheil. Lunge, Leber und Eingeweide ließ der Angeklagte vergraben, von dem Fleische hat er nach Entfernung der Tuberkeln einen kleinen Theil genossen, den Rest aber zu Wurst verarbeitet und letztere verkauft.

Das Gericht hat angenommen, daß das Fleisch der geschlachteten Kuh als verdorben anzusehen war, und daß der Angeklagte dies auch wußte. Letzteres ging schon daraus hervor, daß der Kreisthierarzt W. dem Angeklagten erklärte, daß er dies Mal „wohl ordentlich reinfallen werde"; trotzdem aber hatte der Angeklagte das Fleisch größtentheils zur Wurstbereitung verbraucht. M. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern 30. Landgericht Landshut. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider den Gütler L. zu H. — Am 19. Mai 1893 schlachtete der Angeklagte eine Kuh, welche schon seit längerem gehustet hatte und stark abgemagert war, ohne einen Fleischbeschauer vorher zugezogen zu haben. Nach der Schlachtung besichtigte der stellvertretende Fleischbeschauer Hi. die Kuh und verweigerte die Ausstellung eines Scheines zum Verkauf des Fleisches, weil er über die Brauchbarkeit des Fleisches Bedenken hegte. Hi. fand nämlich das Fleisch sehr mager, die Lunge mit Geschwüren bedeckt und beim Einstechen in dieselbe mit Eiter erfüllt, auch das Herz eitrig, während L. selbst an der Leber einen „Brocken" d. i. eine Eiterbildung entdeckte. Trotzdem Hi. dem Angeklagten den Verkauf des Fleisches nicht erlaubt und ihn an den ersten Fleischbeschauer oder an den Thierarzt verwiesen hatte, verkaufte L. das Fleisch der Kuh an verschiedene Personen zu dem niedrigen Preise von 35 Pf. für das Pfund. Mit Ausnahme des Zeugen Hin., welcher das ihm geschenkte Fleisch für ungenießbar erachtete und es als Hundefutter weiter verschenkte, haben die anderen Zeugen das fragliche Fleisch für gut oder doch nicht für ekelerregend oder schädlich gehalten. Landgerichtsarzt Dr. A. begutachtete, daß der Genuß des fraglichen Fleisches gesundheitsschädlich gewesen sei, ohne Unterscheidung, ob die Kuh an allgemeiner Tuberkulose oder an einer eitrigen Brustfellentzündung, welche durch einen verschluckten Nagel hervorgerufen sein sollte, gelitten habe; Distriktsthierarzt W. dagegen hielt als Folge der letzteren Krankheit nur ein Verdorbensein des Fleisches für nothwendig. Welche der beiden Krankheiten vorgelegen, konnte keiner der Sachverständigen angeben, da sie weder die Kuh in lebendem oder geschlachtetem Zustande gesehen, noch auch deren Fleisch untersucht hatten. Eine der beiden Krankheiten glaubten die Sachverständigen aber auf Grund der Zeugenaussagen bestimmt annehmen zu können, und in Folge dessen war das Fleisch der Kuh mindestens als verdorben anzusehen.

Daß der Angeklagte den verdorbenen, anormalen Zustand des fraglichen Fleisches vor dem Verkauf kannte, hat die Beweisaufnahme unzweifelhaft erwiesen; ebenso leugnete er nicht, dies den Käufern verschwiegen zu haben. L. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erklärt, gleichzeitig in sachlichem Zusammenhange einer Uebertretung der auf Grund des Art. 74 P.-St.-G.-B. erlassenen oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau vom 21. Juli 1876, und war wegen des Vergehens mit 25 ℳ event. mit 5 Tagen Gefängniß, wegen der Uebertretung mit 5 ℳ event. mit 1 Tage Haft zu bestrafen.

d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen und Fleischtheilen.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 31. Strafkammer beim Amtsgerichte Neidenburg. Urtheil vom 5. Oktober 1893 wider den Fleischer L. zu S. — Am Abend des 28. April 1893 kaufte der Angeklagte von dem Ober-Inspektor des Gutsbesitzers Sch. zu Gr. eine Kuh, welche nach seiner Angabe ein Gewicht von 380 Pfund hatte und 120 ℳ kostete. Er schlachtete diese Kuh, weil sie, nachdem er sie eine kurze Strecke Weges getrieben, nicht recht habe weiter gehen wollen, noch an demselben Abende in Gr. ab und brachte am nächsten Morgen ihr Fleisch nach Gilgenburg, wo er es zum Verkaufe auslegte. Nachdem letzteres geschehen war, nahm der Fleischermeister J., welcher damals ebenfalls Fleischwaaren auf dem Markte zu Gilgenburg feilbot, wahr, daß das auf dem Fleischtische des Angklagten ausgelegte Kuhfleisch, namentlich die Lungen, mit Tuberkeln behaftet waren. Auch fiel es ihm auf, daß die Haut von den Rippen des Fleisches abgestreift war, was sonst nicht der Fall zu sein pflegt und ihn daher in der Annahme bestärkte, daß das von dem Angeklagten feilgehaltene Kuhfleisch mit Tuberkeln behaftet sein müsse. Um sich nun einen sicheren Beweis dafür, daß Letzteres in der That der Fall sei, zu verschaffen, ließ er durch die Arbeiterfrau Anna S. das von dem Angeklagten feilgehaltene Kuhgeschlinge ankaufen; die S. zahlte dafür 2,70 ℳ und überbrachte es, ohne es einer näheren Besichtigung unterzogen zu haben, ihrem Auftraggeber J. Dieser besah nun das Geschlinge genauer und fand dabei, daß die Oberfläche der Lungen mit dicken Perlen besetzt war. Er übergab deshalb das Geschlinge der Polizeibehörde, welche es durch den praktischen Arzt Dr. P. näher untersuchen ließ. Die Untersuchung durch den Letzteren, welche sich auch auf andere Theile des von dem Angeklagten feilgebotenen Kuhfleisches erstreckte, ergab, daß die Lungen des Geschlinges und das Brustfell mit Tuberkelknoten behaftet und daß insbesondere die eine Lungenspitze stark mit solchen Knoten, die man auch schon von außen durchfühlen konnte, durchsetzt war, während die übrigen Fleischtheile frei von Tuberkeln waren. Dr. P. gab sein Gutachten dahin ab, daß die Lunge und das Brustfell verdorben und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sodaß diese Fleischtheile und ebenso auch das Herz nicht verkauft werden durften. Die von Tuberkeln freien Fleischtheile waren nach demselben Gutachten zum Genusse durch Menschen und demgemäß auch zum Verkaufe geeignet, zumal, da dieses Fleisch nicht mager, sondern mit reichlichen Fettschichten durchsetzt war.

Dem Angeklagten war nun zur Last gelegt, daß er sich durch den Verkauf des in Rede stehenden Geschlinges einer wissentlichen Verletzung des N.-M.-G. schuldig gemacht habe. Er hat dies jedoch bestritten und überhaupt jede Schuld in Abrede gestellt. Er behauptete, es sei ihm beim Ankaufe der Kuh auf seine Frage, ob dieselbe etwa gehustet habe, seitens des Verkäufers versichert worden, daß dies nicht der Fall gewesen sei und es sei ihm als Grund des Verkaufs angegeben worden, daß die Kuh, die sonst durchaus gesund sei, 2 Tage lang nicht gefressen habe, von dem Hirten vielleicht auf den Kopf geschlagen worden sei, öfter in Schwindel verfalle, und daß durch den Verkauf nur deren Abmagerung verhütet werden solle. Auch will er weder beim Abschlachten der Kuh am Abende des 28. April, noch am Morgen des 29. April, als er das Fleisch der Kuh zum Verkaufe ausgelegt habe, an dem Geschlinge oder an anderen Fleischtheilen Tuberkeln bemerkt haben. Daß er die Rippenhaut abgezogen habe, gab er zwar zu, er will dies aber auf den Rath eines anderen ihm bekannten Fleischers nur deshalb gethan haben, um dem Fleisch, welches in der Gegend der Rippen stark blutig gewesen sei, ein besseres Aussehen zu geben. Ueberdies will er das Abziehen der Rippenhaut öffentlich auf dem Markte zu Gilgenburg bewirkt haben. Dies wurde durch den Zeugen, Fleischbeschauer Z., bestätigt, welcher außerdem bekundete, daß er, obwohl er das von dem Angeklagten zum Verkaufe gebrachte Kuhfleisch ziemlich genau besichtigt, nichts Auffallendes daran gefunden habe. Ueberdies war auch der Preis, für welchen Angeklagter das Geschlinge verkauft hat, zwar mäßig, jedoch nicht außergewöhnlich gering. Diese Umstände sprachen dafür, daß Angeklagter beim Verkaufe des fraglichen Geschlinges nicht gewußt haben mag, daß es mit Tuberkeln durchsetzt sei, dagegen hat er sich eines fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Denn mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen er die Kuh, deren Fleisch er feilbot, gekauft und ge-

schlachtet hatte, mußte er Zweifel daran haben, ob diese Kuh nicht an einer Krankheit gelitten, in Folge deren ihr Fleisch gesundheitsschädlich geworden sein könnte. Es war daher seine Pflicht, das Fleisch der geschlachteten Kuh genau zu untersuchen, oder wenn er hierzu allein nicht im Stande war, einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, und bei gehöriger Anstrengung seiner Geisteskräfte wäre er sich dieser Pflicht auch bewußt geworden. Verurtheilung zu 30 ℳ Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängniß.

Bayern. 32. Landgericht Amberg. Urtheil vom 7. November 1893 wider den Häusler und Eierhändler W. zu K. — W. mußte am 20. April 1893 eine Kuh nothschlachten. Dieselbe hatte eine starke Geschwulst am Halse und beim Oeffnen des Thieres zeigte sich das Fleisch am Halse und die Lunge als verdorben, weshalb das Halsfleisch und die Lunge vergraben wurden. Das übrige Fleisch sah nach W.'s eigener Angabe sehr schön aus und ist deshalb von ihm auch ohne Bedenken theils im eigenen Haushalte verbraucht, theils für 35 Pf. das Pfund als Nahrungsmittel verkauft. Ferner gestand W. ein, zum Verkaufe des Fleisches vom Fleischbeschauer E. keine Erlaubniß gehabt zu haben, leugnete aber, von diesem direkt oder indirekt durch seinen Schwager S. bezw. durch seine Ehefrau aufgefordert zu sein, vorher das Fleisch durch den Bezirksthierarzt untersuchen zu lassen und gewußt zu haben, daß das von ihm verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich war. Fleischbeschauer E. bekundete, daß sich an der fraglichen Kuh eine starke Geschwulst vom Halse gegen die Brust gezogen habe, daß das Fett des Halses sulzig gewesen sei, daß das Fleisch in der Nähe des Halsschnittes nicht die Farbe des Fleisches von einem gesunden Thiere gehabt und überhaupt übel gerochen habe. Die Lunge habe ihm „angestochen" geschienen, sei jedoch nicht näher von ihm untersucht. E. habe deshalb auch nicht dem W. die Erlaubniß zum Verkauf des Fleisches ertheilt, sondern ihm durch S. sagen lassen, er müsse das Fleisch vom Bezirksthierarzt untersuchen lassen. Ferner bestätigte E. noch, daß er zubereitetes Fleisch von der fraglichen Kuh bei seiner Mutter gegessen und nichts daran auszusetzen gehabt habe. Wie S. bezeugte, habe er den von E. erhaltenen Auftrag nicht dem Angeklagten selbst, sondern dessen Ehefrau übermittelt. Von dem fraglichen Fleische hatte auch Häusler Wu. 3 Pfund gekauft; die hieraus gekochte Suppe verbreitete einen solchen widerlichen Geruch, daß sie nicht zu genießen war, während die vom Zeugen A. gekauften 4 Pfund Fleisch im gesottenen Zustande so ekelhaft rochen, daß letzteres sogar der Hund zurückwies.

Auf Grund der Beweiserhebung gab Landgerichtsarzt, Medizinalrath Dr. R., sein Gutachten dahin ab, daß die betr. Kuh tuberkulös gewesen sei, daß aber nicht festgestellt werden könne, in welchem Grade die Krankheit bereits entwickelt war. Es scheine, daß nur das Fleisch in der Hals- und Brustgegend tuberkulös infizirt gewesen sei, und er glaube, daß jenes Fleisch, welches die Zeugen Wu. und A. erhalten haben, derartiges Fleisch gewesen, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen sich geeignet habe. Daß W. die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt, bezweifelte der Sachverständige.

Angesichts dieses Gutachtens erschienen die Aussagen der vernommenen Entlastungszeugen, nach welchen das Fleisch gut war und dessen Genuß keinerlei üble Folgen verursacht hat, insofern rechtlich belanglos, als daraus nur zu entnehmen ist, daß diese Personen Fleisch von noch nicht infizirten Körpertheilen der Kuh erhalten und verzehrt haben. Das Gericht gelangte unter Berücksichtigung aller Erhebungen zu der Ueberzeugung, daß die vom Angeklagten an die Zeugen Wu. und A. verkauften Fleischquantitäten gesundheitsschädlich waren, daß dies jedoch W. nicht gewußt hatte. Dagegen wurde er eines fahrlässigen Vergehens gegen das R.-M.-G. für schuldig erachtet, da er bei dem geschilderten Sachverhalt alle Veranlassung hatte, an der Genießbarkeit des Fleisches zu zweifeln und sich vor dem Verkauf desselben erst bei einem Sachverständigen darüber volle Gewißheit zu verschaffen. W. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

Preußen. 33. Strafkammer beim Amtsgericht Sorau. Urtheil vom 5. März 1894 wider den Fleischermeister E. zu N.-U. und den Fleischer B. zu S. — Am 12. November 1893 erkrankte dem Rittergutsbesitzer H. eine Kuh, anscheinend an Blähungen; die von den Zeugen Bö. und D. angewandten Mittel halfen nichts, so daß Bö. die schließlich niedergestürzte Kuh abstach. Aus dem Halse der abgestochenen Kuh sind nach Aussage D.'s noch etwa 4 bis 5 Liter, nach Bö. etwa ein halber Eimer voll Blut herausgelaufen. Die Kuh wurde vom Angeklagten E. ausgeschlachtet, welcher zuerst auch die Kuh für 27 ℳ kaufen wollte, dann aber vom Kaufe zurücktrat, weil ihm das Fleisch zu mager war und zu roth aussah. Beim Ausschlachten der Kuh will E. an der Leber nichts Krankes wahrgenommen haben, während Fleischer H. am 13. November die Leber auf einer Schüssel liegen sah und dieselbe eitrig und mit Beulen behaftet gefunden hat. Nachdem auch der Angeklagte B. die Kuh von H. hatte kaufen wollen, aber vom Kauf zurückgetreten war, weil H. schon die Eingeweide nebst Lunge, Leber und Euter hatte vergraben lassen, so daß er die Leber nicht mehr thierärztlich untersuchen lassen konnte, kaufte E. am 16. November die Kuh durch den Fleischer Br. für sich zum Preise von 18 ℳ. Ehe E. nun mit der Kuh vom H.'schen Gehöfte abfuhr, ließ sich der Angeklagte B. mit Genehmigung E.'s den Bug der Kuh ausschneiden; davon verkaufte B. einen Theil für 5 ℳ an den Postboten Z. Der Angeklagte E. hat ebenfalls einen Theil des Fleisches verkauft, das andere aber zur Wurst gekocht. Gensdarm M. fand das noch im E.'schen Laden vorhandene Fleisch der Kuh sehr röthlich; an den Gelenkknochen war dasselbe mit einer unklaren, weißlichen Flüssigkeit durchsetzt. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes He. ist die Kuh tuberkulös und deren Fleisch verdorben und geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Kreisphysikus Dr. L. hat dasselbe dagegen nur für verdorben, nicht auch für gesundheitsschädlich gehalten.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte wußten, daß das von ihnen verkaufte Fleisch von einer kranken Kuh stammte und verdorben war. Sie wurden beide eines Vergehens gegen § 10^2 R.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 60 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile.

Preußen. 34. Landgericht Tilsit. Urtheil vom 1. Juni 1894 wider den Fleischermeister K. und dessen Ehefrau B. K. zu N. — Die Angeklagte B. K. verkaufte in Anwesenheit ihres Mannes am 25. August 1893 auf dem Wochenmarkte zu N. an den S. für 40 Pf. eine tuberkulöse Rinderlunge, welche vom Gensdarm Kü. beschlagnahmt wurde. Kreisthierarzt M. untersuchte die Lunge und stellte fest, daß dieselbe stark mit Tuberkelknoten bis zur Größe einer Haselnuß durchsetzt, zur menschlichen Nahrung untauglich und als solche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. K. hatte die Kuh am Tage vorher selbst geschlachtet, wollte aber wegen Kurzsichtigkeit, die angeklagte Ehefrau wegen Unkenntniß die krankhafte Beschaffenheit der Lunge nicht erkannt haben. Diese Angaben der Angeklagten waren jedoch unglaubwürdig, da die krankhafte Beschaffenheit der Lunge von außen deutlich zu sehen war, und die Tuberkulose andererseits eine so häufig wiederkehrende Erkrankung der Rinder ist, daß die B. K., welche seit 8 Jahren ihren Ehemann im Geschäft unterstützte, diese Krankheit zweifellos kennt und die Tuberkeln auch mit ihren gesunden Augen erkennen mußte, während K. nach dem Gutachten M.'s die krankhafte Beschaffenheit

der Lunge schon beim Schlachten fühlen mußte. Daß tuberkulöses Fleisch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, mußte, weil allgemein bekannt, den Angeklagten gleichfalls bewußt sein und wurde auch von letzteren zugegeben. Die Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 12¹ R.-M.-G. für überführt erachtet; K., der sich gegen das R.-M.-G. schon mehrfach vergangen hatte, wurde zu 1 Woche Gefängniß, die B. K. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

35. Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargard. Urtheil vom 11. Oktober 1893 wider den Fleischer J. zu B. — Am 13. Mai 1893 beschlagnahmte der Kreisthierarzt Sch. bei dem Angeklagten in seiner Fleischerbude auf dem Wochenmarkte zu Dirschau eine dort zum Verkaufe ausgelegte tuberkulöse Rinderlunge und die Hälfte einer tuberkulösen Schweineleber. Die andere Hälfte der Schweineleber hatte der Angeklagte bereits verkauft. An der Rinderlunge waren mehrere wallnußgroße Knoten zu sehen, welche dicht unter der Oberfläche lagen und über dieselbe hervortraten. Außerdem floß zwischen den beiden Lungenflügeln eine eitrige flüssige Masse herab. Dies rührte daher, daß die zwischen den Flügeln liegenden Bronchialdrüsen etwa faustgroß vergrößert und mit einer eitrigen Masse angefüllt waren. Die erwähnten Knoten hatten ebenfalls eitrigen Inhalt. Die meisten dieser Knoten konnte man beim Ueberstreichen mit der Hand deutlich fühlen. Die krankhaften Veränderungen an Lunge und Leber waren tuberkulöser Natur und selbst für jeden Laien in die Augen fallend. Den Genuß dieser Körpertheile erklärte der Sachverständige Sch. als durchaus schädlich für die menschliche Gesundheit. Verurtheilung zu 6 Wochen Gefängniß. (§ 12¹ R.-M.-G.) Das Urtheil wurde veröffentlicht.

36. Landgericht Danzig. Urtheil vom 25. September 1894 wider den Fleischer J. zu R. und den Kutscher W. zu St. — Am 3. März 1894 beschlagnahmte Departementsthierarzt P. bei der Marktrevision in der Verkaufsbude des Fleischermeisters B. 2 feilgehaltene, tuberkulöse Schweinelungen und ließ dieselben sofort vernichten. Der Angeklagte J. lieferte seit längerer Zeit die Eingeweide der von ihm geschlachteten Schweine an B. und hatte auch an jenem Morgen eine Wanne mit Eingeweiden in die B.'sche Verkaufsbude, in welcher damals nur der im Geschäfte B.'s thätige Mitangeklagte W. anwesend war, gebracht und dort hingestellt. Letzterer sah sofort den Inhalt der Wanne nach und rief, da ihm 2 Schweinelungen — dieselben, welche bald darauf der Sachverständige P. als gesundheitsschädlich beschlagnahmte, — sehr blutig, also nicht gesund erschienen, dem sich entfernenden J. diese seine Wahrnehmung nach. J. achtete nicht auf den Zuruf, worauf W. auch die beiden mit Tuberkeln behafteten Schweinelungen zum Verkaufe aufhing. Durch die Beweisaufnahme erhielt das Gericht die Ueberzeugung, daß J., obwohl er behauptete, die beiden Schweinelungen rührten entweder von Thieren her, welche B. selbst geschlachtet hätte oder müßten von dem letzteren anderweitig gekauft sein, jene tuberkulösen Schweinelungen wissentlich mit in der Wanne in die B.'sche Bude gebracht hat. Daß der Genuß derartiger mit Tuberkeln behafteter Lungen für die menschliche Gesundheit schädlich ist, hat nicht nur Departementsthierarzt P. bekundet, sondern ist auch, wie gerichtskundig, allgemein bekannt. J. war deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ R.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde, wegen ähnlichen Vergehens bereits vorbestraft, zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Bezüglich des W. ist angenommen worden, daß derselbe fahrlässig gehandelt hat. Wenngleich W. schon einige Zeit bei einem Fleischer beschäftigt war, so hat das Gericht doch nicht die Ueberzeugung erhalten, daß derselbe gewußt hat, die fraglichen Lungen seien mit Tuberkeln behaftet und daher zum menschlichen Genusse ungeeignet. Da dieselben ihm jedoch verdächtig erschienen waren, so hätte er sie nicht früher zum Verkaufe aushängen dürfen, als bis dieselben von seinem Dienstherrn B. auf ihre Beschaffenheit geprüft waren. W. wurde nach § 14 l. c. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung J.'s wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

37. Landgericht Posen. Urtheil vom 3. Februar 1894 wider den Fleischer P. zu St. — P. hatte am 29. September 1893 ein Rinderhinterviertel, welches er vom Fleischer K. mit 18 Pf. für das Pfund gekauft, nach Posen zu Markte gebracht und dasselbe nach Entrichtung der Schlachtsteuer mit 6 Pf. für das Pfund an den Fleischer W. mit 25 Pf. für das Pfund weiter verkauft. Als W. die innere Seite des Viertels, mit welcher es auf dem Verkaufstische P.'s lag, näher besichtigte, fand er in dem Fleische eine größere Anzahl von Tuberkelknötchen eingelagert. Auf eine Anzeige des W. hin untersuchte Departementsthierarzt H. das Fleisch und veranlaßte die Beschlagnahme und Vernichtung desselben.

Nach der Bekundung H.'s war das fragliche Fleisch von wässeriger Beschaffenheit, weich und fettlos; an der Bauchfellseite befanden sich 2 etwa fünfmarkstückgroße Tuberkelrasen. Das Fleisch habe nach seiner Ansicht von einem abgemagerten, tuberkulösen Rinde hergerührt, und derartiges Fleisch sei als Nahrungsmittel für die menschliche Gesundheit schädlich. Diesem Gutachten H.'s ist auch Medizinalrath K. beigetreten. Der Angeklagte bestritt, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches bei dessen Verkauf gekannt zu haben, und wurde auch nicht widerlegt. Dagegen wurde ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt, da ihn sein Beruf als Fleischer schon genöthigt habe, das von ihm feilgehaltene Fleisch auf seine Beschaffenheit genau zu untersuchen. Hierzu hatte er im vorliegenden Falle noch umsomehr Veranlassung, als schon die äußere Beschaffenheit des Fleisches einen anormalen Zustand erkennen ließ, und ihm nach dem Sachverständigen H. bei einiger Aufmerksamkeit garnicht der tuberkulöse Zustand des Fleisches entgehen konnte. P. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 R.-M.-G.)

38. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 6. August 1894 wider den Fleischer G. zu B. — Am 30. Dezember 1893 fand Kreisthierarzt D. bei einer Revision der Fleischvorräthe in dem Verkaufsladen G.'s eine Rinderlunge, deren Aussehen darauf schließen ließ, daß Theile davon weggeschnitten waren. Es bestätigte dies eine genauere Untersuchung, welche beim Drücken des Fleisches ergab, daß dasselbe mit Tuberkelknoten behaftet gewesen, die von außen dem bloßen Auge nicht sichtbar waren. Die vorgefundenen Knoten sind nach dem Gutachten D.'s und des Sanitätsraths Dr. H. als anfängliche Herde zu erachten, von denen aus sich die Tuberkulose weiter verbreitet und das ganze Fleisch zersetzt. Schon die mit solchen Knoten behafteten Fleischtheile haben bei dem sie Genießenden typhöse Erscheinungen zur Folge, sind somit geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat zu Gunsten G.'s angenommen, daß er nicht wissentlich die gesundheitsschädliche Lunge feilgehalten hat, weil er die von dem Kreisthierarzt vorgefundenen Knoten nicht sehen konnte. Da er aber Knoten aus der Lunge weggeschnitten hatte, so durfte er sich nicht darauf beschränken, dies nur mit den sichtbaren Knoten zu thun. Als langjähriger Fleischer hätte er die Lunge, bevor er sie zum Verkaufe ausbot, genauer untersuchen müssen, und wären von ihm dann jedenfalls noch mehr Knoten gefunden und damit die Gesundheitsschädlichkeit der Lunge erkannt worden. Wegen fahrlässigen Vergehens wurde G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt (§ 14 R.-M.-G.)

39. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 5. Mai 1894 wider die Fleischerfrau S. und den Fleischergesellen J. S. zu G. — Am 13. Januar 1894 fand Kreisthierarzt Gr. bei der Revision des Fleischmarktes zu R. auf dem Verkaufsstande der S. und zwar hinter dem Tische auf dem Erdboden unter anderen zum Verkaufe bestimmten Gegenständen eine Rindslunge liegen. Eine

nähere Besichtigung der Lunge ergab, daß beide Lungenflügel, besonders aber der rechte von zahlreichen wallnußgroßen Knoten durchsetzt war; letztere enthielten eine theils grau-weiße, eitrige, theils gelbliche, käsige Masse und bestanden ihrerseits wieder aus kleineren Knoten. Diese Knoten saßen zum Theil direkt unter der Lungenoberfläche, sodaß sie von außen erkennbar waren. In den Mittelselddrüsen befand sich ein erbsengroßer graugelber Herd. Derartige Krankheitserscheinungen charakterisiren sich als Tuberkulose. Die von tuberkulösen Veränderungen derart durchsetzten Organe sind nicht nur als „verdorben", sondern auch als „die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet" zu bezeichnen, insofern sie leicht die Keime dieser Krankheit auf den Menschen beim Genuß des Fleisches übertragen können. Die Rindslunge wurde daher von Gr. beschlagnahmt.

Die Angeklagte S. gestand zu, daß sie die Lunge als menschliches Nahrungsmittel habe verkaufen wollen, bestritt aber, die tuberkulöse Beschaffenheit derselben gekannt zu haben. Sie habe die Lunge selbst zu einem angemessenen Preise in gefrorenem Zustande gekauft, am fraglichen Markttage in aller Frühe bei völliger Dunkelheit auf den Wagen geladen und noch nicht zum Verkaufe zurecht gemacht gehabt. J. S. behauptete, seine Mutter habe die Lunge gekauft und auf den Wagen gebracht, er habe sich um dieselbe nicht gekümmert.

Da die Angeklagten noch unbescholten waren, wurde ihnen geglaubt, daß sie die tuberkulöse Beschaffenheit der feilgehaltenen Lunge nicht kannten. Dagegen wurde die S. durch die Beweisaufnahme eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet, da sie bei der geringsten Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, daß die Lunge tuberkulös sei. Das Gefrorensein derselben und die Dunkelheit bei der Abfahrt nach dem Markte konnte die S. nicht entschuldigen. Die S. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, J. S. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

40. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 29. September 1894 wider den Fleischer S. zu B. — Am 23. Dezember 1893 wurden auf dem Wochenmarkte zu Ru. bei dem Verkaufsstande des Angeklagten 2 in einem Korbe liegende Rindermagen von dem Kreisthierarzte G. beschlagnahmt, welche an ihrer nach innen umgewendeten Außenseite mit zahlreichen, stecknadelgroßen bis bohnengroßen, auf Stielen sitzenden Knoten von graurother Farbe bedeckt waren, also unzweifelhaft von tuberkulösen Rindern herrührten. Der Genuß solchen Fleisches ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; nur durch Kochen bei hoher Temperatur wird der Krankheitsstoff vernichtet. Durch einen Ministerialerlaß vom Frühjahr 1892 ist der Verkauf solchen Fleisches als Genußmittel für Menschen verboten.

S. behauptete, die beiden Rindermagen, welche er von den Fleischermeistern W. und Be. gekauft habe, von dem Fleischergesellen Wo. am Abend des 22. Dezember übergeben erhalten zu haben. W. hatte sein Rind am Morgen des 22. Dezember schlachten lassen; bei der Untersuchung des Fleisches fand Schlachthausdirektor, Thierarzt H., daß das Rind an Tuberkulose gelitten habe. Es wurde die Vernichtung einzelner Theile, insbesondere der Lungen und der Leber angeordnet, das später dem Angeklagten überbrachte Eingeweide aber nach der Bekundung des W. und Wo. freigegeben. Letzteres erklärte jedoch der Sachverständige G. für unmöglich, da der Magen so stark mit Tuberkeln behaftet gewesen sei, daß dieselben auf keinen Fall haben dem H. entgehen können. G. war vielmehr der Ansicht, daß auch die Vernichtung des Rindermagen angeordnet, derselbe aber vor der Vernichtung entwendet worden sei. Bei der Uebergabe der Rindermagen durch Wo. waren letztere bereits gereinigt und umgewandt. Da der Angeklagte unwiderlegt behauptete, die Rindermagen so, wie er sie erhalten, nämlich die Außenseite nach innen gekehrt, auf den Markt gebracht zu haben, so nahm das Gericht nicht für erwiesen an, daß er die Außenseite der Magen gesehen und infolgedessen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der letzteren gekannt hat. Dagegen hatte S. unzweifelhaft fahrlässig gehandelt. Jeder Fleischer ist verpflichtet, Fleisch, das er auf den Markt bringt, auf seine Tauglichkeit als Nahrungsmittel zu untersuchen. S. mußte also die Rindermagen umwenden und deren Außenseite besichtigen, ehe er sie zum Verkauf stellte. In diesem Falle hätte er erkennen müssen und auch thatsächlich erkannt, daß die Magen von tuberkulösen Thieren herrührten und zum Genusse für Menschen untauglich waren. S. wurde zu 10 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 41. *Landgericht Deggendorf.* Urtheil vom 1. August 1893 wider den Metzger A. zu M. — Durch das Ergebniß der Hauptverhandlung stand zwar fest, daß der Angeklagte Ende Februar 1893 einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nämlich eine stellenweise mit Tuberkeln besetzte Rindslunge als Nahrungsmittel an die Gastwirthin B. verkauft hatte; allein es wurde ferner durch die Aussagen der Zeugen, insbesondere des Distriktsthierarztes M. und des Fleischbeschauers Bi. erwiesen, daß sich die Tuberkeln, welche ziemlich klein waren, mitten in der Lunge drinnen befanden, und daß man der Lunge äußerlich durchaus nichts Tuberkulöses ansehen konnte, sodaß in Folge dessen es leicht möglich war, daß der Metzger die tuberkulöse Eigenschaft der genannten Lunge übersah, ja sogar das Fleisch des geschlachteten Rindes, welches, wie auch die Lunge, der Fleischbeschauer beschaut hatte, von diesem für bankmäßig erklärt wurde.

Da nun aber der subjektive Thatbestand des § 12[1] N.-M.-G. nur dann vorlag, wenn der Angeklagte wußte, daß er einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkaufe, bezw. wenn er die Eigenschaften, welche die Gesundheitsschädlichkeit begründen, also hier die Tuberkulose der Lunge, kannte, so war unter den geschilderten thatsächlichen Verhältnissen eine Verurtheilung des Angeklagten aus dieser Gesetzesstelle nicht möglich. Ebensowenig konnte dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 l. c. zugerechnet werden, da er durch den Ausspruch des Fleischbeschauers, daß das Fleisch des geschlachteten Rindes gesund sei, jeder weiteren Verantwortung überhoben war. Freisprechung.

Reuß ä. L. 42. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 1. Oktober 1894 wider den Fleischer D. aus L. und den Fleischer R. aus E. — R. hatte am 2. April 1894 die Hälfte eines geschlachteten Rindes nebst Herz, Leber und Lunge an D. abgegeben. Dieser ließ am 3. April das Fleisch vom Fleischbeschauer F. untersuchen, welcher dasselbe für gesund erklärte; das Geschlinge hatte D. aber nicht dem F. zur Untersuchung vorgelegt. Am Nachmittage des 4. April verkaufte die Ehefrau D.'s etwa 2 Pfund Lunge von dem Geschlinge an Frau K. und am selben Tage einen fast gleichen Theil D. selbst an den Briefträger A. Beide Käufer hatten beim Kaufe gesagt, daß sie das Stück Lunge zu Wurst verarbeiten lassen wollten. Am Morgen des 5. April fiel es Frau K. auf, daß das Stück Lunge sich an der Schnittfläche sehr rauh anfühlte. Auf Veranlassung des Fleischers H. schnitt sie die Lunge in mehrere Stücke, deren Schnittflächen sich jedesmal rauh wie ein Reibeisen anfühlten. Die Lunge selbst war mit verkalkten Geschwüren durch und durch besetzt, welche die Größe von Linsen und zum Theil auch von Erbsen hatten. H. erklärte, daß die Lunge nicht zum Verwursten gebraucht werden könne, weil sie von einem tuberkulösen Thiere herrührte. Die K. verwandte sie sodann als Hühnerfutter. Als H. am folgenden Tage auch bei A. das von diesem gekaufte Geschlinge sah, bemerkte er auf den ersten Blick, daß dies Stück Lunge von derselben Beschaffenheit war, wie das von der K. gekaufte. Auf Veranlassung des H. schickte A. das Stück Lunge zu D. zurück und erhielt von diesem dafür eine entsprechende Menge Rindfleisch.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Hof- und Landthierarzt G., rührten die fraglichen Lungentheile von einem tuberkulösen Rinde her. Hierbei kann es nach der Ansicht G.'s vorkommen, daß das Fleisch des Thieres gesund ist, während die Lungen von solcher Beschaffenheit sind, daß deren Genuß als für die menschliche Gesundheit schädlich bezeichnet werden muß, weil durch die in den Lungen enthaltenen Tuberkelbazillen die Lungenschwindsucht auch auf Menschen übertragen werden kann.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die beiden Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Geschlinges beim Verkauf gekannt haben. Sie haben jedoch fahrlässig gehandelt, da sie als erfahrene Fleischer wußten, daß der Hauptsitz der beim Rindvieh sehr verbreiteten Tuberkulose gerade die Lunge ist, und daß sich in diesem Organe tuberkulöse Geschwüre finden können, ohne daß sonst am Fleische des Thieres etwas von der Krankheit zu merken ist. Das Vorhandensein von eitrigen, von Tuberkulose herrührenden Geschwüren in der Lunge kann aber durch Befühlen der letzteren mit den Fingern leicht festgestellt werden, indem man auf diese Weise die harten Stellen in der Lunge deutlich fühlt. Bei Anwendung der den Angeklagten obliegenden Aufmerksamkeit wäre ihnen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Lunge sicher nicht entgangen. D., dem nach dem Sachverhalt eine gröbere Fahrlässigkeit zur Last fiel, wurde zu 100 *M* event. zu 20 Tagen Gefängniß, R. zu 50 *M* event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. Rothlauf der Schweine.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Breslau. Urtheil vom 20. März 1895 wider den Fleischermeister H. zu F. und den Rittergutsbesitzer J. zu E. — Der Angeklagte J., gelernter Landwirth, betreibt auf seinem Gute E. die Schweinezucht in größerem Umfange, beaufsichtigt dieselbe persönlich, und kümmert sich persönlich um seine Thiere.

Am 26. Oktober 1894 wurde ihm vom einem seiner Dienstleute gemeldet, daß eine tragende Zuchtsau, die ein Gewicht von reichlich 2 Zentnern hatte, nicht recht fressen wollte. Er untersuchte das Thier und fand eine Temperatur von 39,5°, was, da bei trächtigen Thieren 40° noch normal ist, nicht auffällig viel, oder auffällig wenig war. Am 27. Oktober 1894 fraß das Thier nur sehr wenig und nur etwas Milch, lief aber noch im Hofe herum und kringelte noch den Schwanz, so daß J., welcher der Dienstmagd Ernestine R. den Vorwurf machte, daß sie das Schwein mit Spreu verfuttert habe, äußerte: so sehr krank sei es nicht, da es den Schwanz noch kringele. An diesem Tage gab J. ihm einen Einguß von Glaubersalz. Am Abend dieses Tages hat es nicht mehr gefressen, gelegen, und mußte durch flache Schläge mit der Hand von J. und der R. aufgejagt und gehoben werden, wenn beide ihm Milch einzuflößen versuchten. Am 28. Oktober 1894 bekam es Krämpfe, die sich oft wiederholten, und Abends stärker auftraten; es drang ihm Schaum aus der Nase und es strampelte mit den Hinterfüßen, so daß J. Nachts zwischen 10 und 11 Uhr den schon schlafenden Lohngärtner W., der als Fleischersohn von seinem Vater etwas von der Fleischerei gelernt hatte, rufen ließ und letzterem den Auftrag gab, falls die Krämpfe stärker auftreten sollten, das Thier abzustechen. W. wartete dies ab und als die Krämpfe stärker, die Zuckungen heftiger wurden, stach er es Nachts zwischen 1 und 2 Uhr in Gegenwart des J. ab. Das geschlachtete Schwein wurde ausgenommen, die inneren Theile wurden gereinigt und besonders verwahrt, der Körper ebenfalls besonders. Beim Abstechen hat das Schwein geblutet, das Blut war aber „dicker" wie gewöhnlich, „halbgeronnen", es war, wie Zeuge Sch. sagt, „nicht ganz richtig dabei". Der halbe Hinterkörper auf der linken Seite des Thieres war mit mehreren größeren und kleineren rothen Flecken je von der Größe etwa eines Mützentellers versehen, die Sch. für rothe Schlagflecke hielt, entstanden durch Schläge mit der flachen Hand, jedoch keine Striemen, die von einer Gerte herrühren könnten, wie denn auch die R. die Angabe des J., er habe das Thier durch Schläge mit einer Gerte zum Aufstehen zu veranlassen versucht, nicht bestätigt hat. Sch., der beim Abschlachten und Ausweiden geholfen hat, hat ferner das Herz „wie wässerig" gefunden. Am nächsten Tage, bevor der Fleischer H. kam, hat Sch. dem J., der beim Ausweiden nicht zugegen war, mitgetheilt, daß das Herz wässerig gewesen sei. Der sachverständige Thierarzt W. hält die rothen Flecken für nicht verfänglich, weil die Haut eines Schweines sehr leicht reizbar ist, und Schläge mit der flachen Hand solche hervorzubringen geeignet sind, — obschon solche Flecke auch beim Rothlauf vorkommen. Am 29. Oktober früh schrieb J. an H., dieser solle nach E. kommen, er habe diese Nacht ein fettes schönes Schwein schlachten müssen, dasselbe sei verfuttert gewesen. Noch am selben Tage Nachmittags erschien H., besichtigte das fix und fertig ausgenommene Schwein, sah die „ziemlich großen und langen" rothen Flecke auf dem Rücken; J. sagte ihm, diese Flecke rührten vom Liegen im Stalle her, auch sei das Schwein geschlagen worden, es sei mit Spreu verfuttert, nur verstopft, sonst kerngesund.

Vorher hat Angeklagter J., obschon er, wie W. bestätigt, sonst sehr sorgsam ist, und fast stets einen Thierarzt zuzieht, weder das Schwein während der Krankheit, noch nach dem Abschlachten thierärztlich untersuchen lassen. J. und H. verhandelten nun, nachdem letzterer auch die Eingeweide untersucht und, wie er sagt, eine Anwachsung des Herzens — nach W. unschädliche Lungenverwachsung — gefunden hatte, über den Ankauf des ganzen Schweines. J. verlangte den überaus und auffällig billigen Preis von 60 *M* mit der Beschränkung, daß, wenn das Schwein bei der Untersuchung als krank befunden würde, er das Geld zurückzahle und die Kosten trage. H. bot ihm nur 30 *M*. Nach einigem Hin- und Herhandeln erklärte J. mit diesem Preise sich einverstanden, bemerkte, H. solle mit dem Schweine machen, was er wolle, bei 30 *M* stehe er für nichts, zahle auch nichts zurück, wenn das Schwein krank gewesen sei und trage auch keine Kosten. Davon, daß H. das Schwein nur zu chemischen Zwecken verwenden dürfe, oder nur das Fett abziehen, oder das Fleisch als Hundefutter verwerthen dürfe, überhaupt von einer Untersagung oder Sicherheit dafür, daß H. das Schwein nicht als Nahrungsmittel für Menschen verwerthe und in Verkehr bringe, ist garnicht die Rede gewesen.

H. zahlte nun, als der Kauf in dieser Weise verabredet war, an J. 30 *M* und holte sich das Schwein am 30. Oktober ab, ließ es aber, obschon er an diesem Tage noch Zeit dazu hatte, nicht vom Thierarzt, sondern nur vom Fleischbeschauer Ho. untersuchen. Erst am Abend des 30. Oktober trug er, obschon er schon oft Fleisch vom Fleischbeschauer hatte untersuchen lassen, und obschon er wußte, daß der Fleischbeschauer nur auf Trichinen und Finnen untersucht und verpflichtet ist, die Proben selbst von dem geschlachteten Thiere zu entnehmen, der Fleischbeschauer dies auch immer so gehandhabt hatte, — diesmal auffälliger Weise selbst fünf Fleischproben zwecks Untersuchung zu Ho. Letzterer lehnte die Untersuchung dieser Proben mit dem Bemerken ab, daß er die Proben selbst entnehmen müsse, und begab sich auch noch am selben Abend in die Wohnung des H., nahm von dem J.'schen Schweine die Proben, fand bei der Untersuchung derselben, die sich nur auf Trichinen und Finnen erstreckte, nichts dergleichen. Beim Abstempeln des Fleisches bei Laternenlicht bemerkte er einige rothe Flecken auf dem Rücken und an beiden Seiten des Thierkörpers, wie sie bei mit Rothlauf behafteten Schweinen vorzukommen pflegen. Das Fleisch hat er auf die Beschaffenheit hin nicht geprüft, nur gesunden, daß es von Blut roth durchsetzt aussah, Fäulnißgeruch aber nicht bemerkt.

Den Kopf des Schweines und innere Theile hatte H. kochen lassen. Auf sein Angebot ohne Entgelt hat

Ho. ein Stück Wellfleisch vom Kopfe verzehrt; dasselbe hat ihm gut geschmeckt und ist ihm gut bekommen. Auch die Familienmitglieder des H. haben davon gegessen, auch davon Gallert gemacht und denselben verspeist, ohne schlimme Folgen zu haben.

Am 31. Oktober entdeckte der Gensdarm L. auf dem Wagen des H. in dessen Gehöft, zum Abfahren bereit, die beiden Hälften des J.'schen Schweines, welche mit Leinwand verdeckt waren, und auf denen noch 2 bis 3 Schütten Stroh lagen, so daß es den Anschein hatte, als habe H. das Fleisch verborgen halten und zum Verkauf fortschaffen wollen. Dem L. erschien das Fleisch faulig und ekelerregend und wie mit Blut durchsetzt. Er beschlagnahmte dasselbe. Am selben Tage wurde H., welcher sagt, er habe das Fleisch nur, als L. dazu kam, zur thierärztlichen Untersuchung in das Schlachthaus schaffen wollen, in einer anderen Angelegenheit verhaftet. Am Abend des 31. Oktober 1894 untersuchte der Kreisthierarzt W. diese Fleischtheile. Das Fleisch war in seiner natürlichen normalen Beschaffenheit wesentlich verändert, von außerordentlich starkem Blutgehalt, die Blutgefäße zum Theil noch mit Blut gefüllt, die Konsistenz schlaff, welk, so daß Fingereindrücke bestehen blieben, der Gesammteindruck ekelerregend, die Fleischdrüsen vergrößert, derb geschwollen, auf den Schnittflächen saftig und mit einzelnen Blutungen durchsetzt. Die mikroskopische Untersuchung ergab scholligen Verfall der Muskelfasern und Verlust der Querstreifen derselben. Das Fleisch war alkalisch, d. h. hatte Zeichen beginnender Fäulniß. W. hat eine bestimmte Diagnose für die Krankheit nicht zu stellen vermocht, an Rothlauf glaubt er nicht, er ist der Ansicht, daß eine fieberhafte Infektionskrankheit vorgelegen habe, in deren Folge beim Nothschlachten schon nach wenigen Stunden eine Veränderung des Fleisches eintritt. Auch zur Zeit der Nothschlachtung des Schweines, das nach seiner Ansicht schon in der Todesagonie erfolgt ist, treten Aenderungen des Fleisches ein, aber ob für Laien (Nichtspezialsachverständige) erkennbar, weiß er nicht. Vor der Agonie findet eine Temperaturabnahme statt. Bei Erkrankungen von Schweinen denkt man zunächst stets an eine Verstopfung. Nach W.'s Ansicht war das Fleisch bei seiner Untersuchung und vorher verdorben und für Menschen gesundheitsgefährlich.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. G., hat bekundet, daß das Schwein an einer akuten inneren Krankheit gelitten habe, wobei die rothen Flecke nicht nothwendig auf Rothlauf hinwiesen; wahrscheinlich sei das Fleisch schon beim Abstechen des Thieres so schlecht gewesen, wie später. Es sei denkbar, daß am 30. Oktober, als Ho. davon gegessen, infolge des Kochens der Geschmack nicht so prägnant hervorgetreten sei, an diesem Tage sei das Fleisch in rohem Zustande der menschlichen Gesundheit gefährlich gewesen, in gekochtem Zustande aber, wie überhaupt schon am 29. Oktober beim Verkauf an H., verdorben und minderwerthig. Professor Dr. Le. hat begutachtet, daß das Schwein an einer schweren inneren Entzündung erkrankt gewesen ist, welche durch infektiöse Mikroben bedingt, ihren Sitz im Fleische hatte, ob es Rothlauf war, läßt sich nicht bestimmen. Er erachtet das Fleisch des Thieres schon am 29. Oktober gleich nach dem Schlachten, gleichgiltig ob roh oder gekocht, der menschlichen Gesundheit für gefährlich, weil es nach dem Genuß in rohem Zustande innere Krankheit durch Uebertragung der Mikroben, gekocht Magenkatarrh und Darmkatarrh mit möglichen recht gesundheitsgefährlichen Folgen erzeugt, oder doch zu erzeugen geeignet ist, da durch das Kochen nicht alle Infektionsstoffe beseitigt werden. Das Gericht ist, gegenüber der etwas unsicheren schwankenden Angabe des Dr. G., der auch von W. unterstützten sachkundigen Aussage des Professors Dr. Le. als der auf häufigerer Erfahrung beruhenden gefolgt, und hat demgemäß für festgestellt erachtet, daß das Fleisch des in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1894 nothgeschlachteten, dann am 29. Oktober seitens des J. an H. verkauften Schweines für die Gesundheit der dasselbe genießenden Menschen roh und gekocht gefährlich und dieselbe zu beschädigen geeignet war, und zwar schon wenige Stunden nach der Schlachtung und insbesondere auch schon bei dem Verkauf an H.

Der Angeklagte J. hat dies Schwein dem H. als Nahrungsmittel für Menschen verkauft, und aus der ihm bekannten Art des Gewerbebetriebes des H. wissen müssen und gewußt, daß derselbe das Schwein als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr zu bringen beabsichtigte und diese Absicht ausführen würde. Verdächtig ist auch sein Verhalten beim Verkauf, die schließliche Ablehnung jeder Gewährspflicht bei dem Preise von 30 ℳ, verbunden mit der Erklärung: „Machen Sie damit was Sie wollen", — und mit der Unterlassung jeder Mittheilung über die Krankheitssymptome, der Versicherung, daß das Thier nur verstopft, sonst aber kerngesund sei, sowie der Unterlassung der Forderung jeder Sicherheit dafür, daß H. das Schwein nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zu anderen Zwecken in Verkehr bringen dürfe, obschon er nach den von ihm beobachteten Krankheitserscheinungen und dem ihm nothwendig aufgefallenen rapiden Fortschreiten der Krankheit bis zur Agonie, alle Veranlassung hatte, solche Sicherheit zu verlangen und als die Schweinezucht besonders kultivirender und selbst beaufsichtigender Landwirth erkannt hatte, daß das Thier schwer erkrankt war und in der Agonie kurz vor Eintritt des natürlichen Todes abgestochen worden war.

Obschon Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Angeklagte J. sogar die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches dieses Schweines gekannt hat, nämlich seine sachkundige durch mehrere Tage fortgesetzte Beobachtung, die Abschlachtung im letzten Augenblick, die sofortige Offerte an den ihm als wenig peinlich im Ankauf von solchem Vieh bekannten H., das Aussehen der Haut und des Fleisches nach der Ausweidung, die Art des Verkaufes, der ungewöhnlich niedere, erfahrungsgemäß nach nicht ein Viertel des Werthes gesunder Thiere dieses Gewichts betragende Kaufpreis von 30 ℳ, die Ablehnung jeder Garantie, so hat das Gericht doch nicht angenommen, daß er gewußt hat, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, oder daß er sich bewußt war, es könnte dies der Fall sein und er dennoch das Schwein an H. verkauft hat. Da nämlich selbst der Sachverständige W. keine bestimmte Diagnose zu stellen vermag, an Rothlauf nicht glaubt, und für die Erkenntniß der Aenderung des Fleisches bald nach dem Schlachten, sowie hiermit der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches für Menschen und auch beim Verkauf ganz besondere Fachkenntniß gehört, wie sie ohne weiteres auch beim gelernten Landwirth und Schweinezüchter nicht vorausgesetzt werden kann, so hat J. nur fahrlässig gehandelt, indem er das Schwein verkaufte, ohne es bei der Kenntniß, daß es schwer krank gewesen war, vor dem Verkauf und der Uebergabe von einem Spezialsachverständigen, einen Thierarzt, ordentlich untersuchen zu lassen und sich dadurch zu überzeugen, daß es ohne Gefahr der Benachtheiligung der Gesundheit der davon genießenden Menschen als Nahrungsmittel zum Genuß verkauft, und in den Verkehr gebracht werden konnte. Damit hat er diejenige Aufmerksamkeit außer Augen gesetzt, zu der er verpflichtet war.

Was den Angeklagten H. betrifft, so hat er durch die Abgabe des Wellfleisches an Ho. zum baldigen Genuß, — also als Nahrungsmittel, wenn dies auch ohne Entgelt geschehen ist — ebenfalls die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignetes Fleisch von diesem Schweine in Verkehr gebracht. Auch bei ihm ist aber nicht angenommen, daß er von dieser Gefährlichkeit Kenntniß gehabt hat, wenngleich sein Gewerbe, die

Bereitwilligkeit zum Kaufe, der ungewöhnlich niedere Kaufpreis, die ihm bekannte Art der Nothschlachtung in der Nacht vorher, das Aussehen des Fleisches und der Haut und seine Vorstrafen ihn der Wissentlichkeit der Gesundheitsgefährlichkeit, und die Art, wie er den Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen ohne dessen Selbstentnahme der Proben dolos zu verleiten gesucht hat, verdächtig erscheinen lassen, weil er ebensowenig wie J. Spezialsachverständiger ist, also am 30. Oktober 1894 wohl glauben konnte, das Fleisch sei noch genießbar. Die Umstände aber unter denen er gekauft hat, und mit deren thatsächlicher Kenntniß er dem Ho. zu essen gegeben hat, haben in ihm den Verdacht erregen müssen, daß das Fleisch beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein könne. Wenn er diesem Verdacht nicht Raum gegeben, und sich durch eine thierärztliche Untersuchung, bevor er etwas davon abgab, also in Verkehr brachte, nicht davon überzeugt hat, ob das Fleisch der menschlichen Gesundheit gefährlich sei (im Sinne des § 12 Nr. 1 des Gesetzes) oder nicht, so hat er diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er verpflichtet war, außer Acht gelassen, also fahrlässig, aus den gleichen Gründen wie J. und zwar recht grob fahrlässig gehandelt.

Es ist hiernach thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten J. und H. ein jeder durch eine selbständige Handlung Ende Oktober 1894, nicht wissentlich, wohl aber aus Fahrlässigkeit, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und zwar J als Nahrungsmittel verkauft, H. als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat.

Jeder der beiden Angeklagten war daher nicht aus § 12 Nr. 1, sondern aus § 14 N.-M.-G. zu bestrafen. J. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe event. 40 Tagen Gefängniß, H. in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Halle a. S. Urtheil vom 19. Januar 1894 wider den Fleischermeister D. zu T. — Ende Juni 1893 kaufte der Angeklagte von dem Oekonom R. für 80 ℳ ein Schwein, welches an dem Tage nicht ordentlich hatte fressen wollen und von dem R. befürchtete, daß es event. ernstlich krank sein und verenden könnte. D. langte gegen 2 Uhr Nachts mit dem Schweine in seiner Behausung an und ließ dasselbe sofort von seinem Gesellen Do. schlachten. Dieser hatte große Mühe, das Thier vom Wagen, auf dem es wie todt gelegen, herunter zu bekommen; dann aber war es ihm nicht gelungen, das Schwein bis in das nahe Schlachthaus zu bringen, sondern hatte es auf dem Hofe bei dem Wagen abstechen müssen. Nach den Bekundungen Do.'s habe das Schwein am ganzen Körper dunkelroth und am Kehlkopf sogar ganz blau ausgesehen. Beim Ausschlachten fand Do., daß das Fleisch, namentlich der sonst fast weiß aussehende Speck, eine ganz dunkelrothe Farbe hatte, und daß Lunge, Leber und Herz ganz verbrannt und schwarz aussahen. Das Blut, welches tiefschwarz aussah und roch, ließ Do. gleich in den Rinnstein laufen. Trotzdem Do. nachher dem Angeklagten den äußeren und inneren Befund des Schweines mittheilte und äußerte, letzteres habe bestimmt Rothlauf gehabt, mußte Do. das Fleisch desselben in den Keller schaffen und nach 2 bis 3 Tagen zerlegen und verarbeiten. Die Schinken wurden zu Hackfleisch verwandt, die Speckseiten kamen in die Rothwurst, und ein Theil der Schwarten wurde in die Leberwurst gehackt; diejenigen Schwarten, welche zu schwarz aussahen, wurden in den Mist geworfen. Die in dieser Weise hergestellten Fleischwaaren wurden dann im Laden feilgehalten und verkauft. Das Karbonadenstück nebst einigen anderen Fleischstücken hat D. nach Halle verkauft und mit Do. selbst dorthin gebracht. D. hat die vorstehenden Angaben des Do. fast durchweg bestritten. Nach seiner Angabe habe das Schwein nur äußerlich am Schinken und am Genick einen rothen Fleck gehabt, sei inwendig aber ganz gesund gewesen. In Folge der Do.'schen Aeußerung, das Schwein habe Rothlauf gehabt, sei er aber zweifelhaft geworden und habe, nachdem er von R. vergeblich die Zurücknahme des geschlachteten Thieres verlangt hatte, den größten Theil des Fleisches in die Mistgrube geworfen, und nur etwa 15 Pfund zu Wurst verarbeiten lassen. Letztere habe er für seinen eigenen Verbrauch bestimmt und auch thatsächlich nur selbst verbraucht.

Kreisthierarzt C. begutachtete, daß das fragliche Schwein nach der Schilderung Do.'s unzweifelhaft an akutem, stark fieberhaftem Rothlauf gelitten hat. Der Genuß des Fleisches von einem solchen Thiere ist aber geeignet, in nicht ganz durchkochtem Zustande bei normalen Menschen Ekel, Leibschmerzen und sonstige Verdauungsbeschwerden zu erregen, bei schwachen Personen mit schlechtem Magen aber sogar erhebliche und dauernde Nachtheile für die Gesundheit hervorzurufen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß den Angaben des Do. der vollste Glauben beizumessen sei, und daß dieselben auch nicht durch die Aussagen der D.'schen Entlastungszeugen erschüttert werden konnten. Ferner unterlag es auch keinem Zweifel, daß der Angeklagte genau wissen mußte und auch wußte, daß der Genuß derartig kranken Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei, wie er ja auch selbst zu R. geäußert habe „daß das Fleisch des fraglichen Schweines ungenießbar sei". D. war deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu erachten und wurde, weil schon vorbestraft, zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

3. Landgericht Hagen. Urtheil vom 8. November 1893 wider den Viehhändler C. zu S. — Am 19. Februar 1893 verkaufte der Angeklagte an den Schneider H. ein Schwein, welches angeblich auf dem Transport Tags vorher von einem Ochsen getreten sei und das C. habe abschlachten müssen. Das Thier wog über 100 Pfund und kostete nur 10 ℳ. Beim Kaufabschluß sagte der Angeklagte zu H.: „ich verkaufe es Dir, wie es da hängt, als Hundefutter und übernehme für das Fleisch keine Garantie". Eine rothe Verfärbung an der einen Seite wollte C. auf den Ochsentritt zurückgeführt haben, während Metzger He., welcher beim Kaufe zugegen war, sofort erkannte, daß das Schwein stark an Rothlauf erkrankt gewesen war. He. war auch der Ueberzeugung, daß C. die Krankheit erkannt hatte, machte aber von seiner Wahrnehmung dem H. keine Mittheilung. Letzterer hat von dem Fleische einen Theil gegessen, das übrige Fleisch wurde am Vormittag des 20. Februar polizeilich beschlagnahmt. Die Eingeweide des Thieres, welche C. sofort in der Düngergrube vergraben hatte, wurden demnächst wieder ausgegraben.

Die noch am selben Tage vorgenommene Untersuchung des Fleisches hat nach der eidlichen Aussage des Thierarztes v. Hei. ergeben, daß etwa drei Viertel des sämmtlichen Fleisches, namentlich die Stücke vom Bauch und Nacken, sowie die Schnauze röthlich blau verfärbt, und daß das Fett sulzig-blutig infiltrirt war. Derselbe hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Thier in hohem Grade am Rothlauf, der sog. Schweineseuche, erkrankt gewesen ist; der Genuß derartigen Fleisches ist nach dem Kreisphysikus Dr. Sch. sehr wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und den Menschen krank werden zu lassen. Der Thierarzt v. Hei hat ferner bekundet, daß der Angeklagte schon häufig mit rothlaufkranken Schweinen zu thun gehabt habe und im vorliegenden Falle die Krankheit zweifellos erkannt haben müsse.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß dem Angeklagten nicht nur die Krankheit des Schweines, sondern auch die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches desselben sehr wohl bekannt war. Ferner wurde für erwiesen erachtet, daß C. von vornherein beim Ausschlachten des Schweines beabsichtigte, dasselbe als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen. Das Gericht hat auch nicht daran gezweifelt, daß C. beim Abschluß des Verkaufes mit H. überzeugt war, zum mindesten aber mit dem Bewußtsein der Möglichkeit handelte, H. werde das Fleisch selbst genießen

oder an Andere als Nahrungsmittel weitergeben. Bei der ganzen Sachlage konnte C. sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe das Schwein als Hundefutter und „ohne Garantie" verkauft; letzteres sprach vielmehr dafür, daß er sich mit der fraglichen Aeußerung dem H. gegenüber nur decken wollte, falls dieser in Folge des Fleischgenusses etwa erkranken würde. C. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Württemberg. 4. Landgericht Stuttgart. Urtheil vom 24. Juli 1893 wider den Metzger J. zu W. — 1. Am 20. April 1892 kaufte der Angeklagte von dem Bauern Sch. in Schwaikheim ein 128 Pfund schweres etwa ein halbes Jahr altes Rind, Gelbscheck, um den Preis von 40 ℳ. Solange das Thier noch in Sch.'s Stalle sich befand, konnte es nicht stehen. Es wurde am 20. April ungefesselt auf einen Wagen verladen, nach Waiblingen geführt, dort unter Beihilfe des Drehers V. abgeladen und in den Stall des Angeklagten verbracht, wo es auf den Boden gelegt wurde. Nach dem Zeugniß des V. konnte das Thier nicht gehen, hatte kalte Füße, während des Abladens schossen ihm mehrere Schoppen schmutziger gelber Brühe hinten heraus, — ob aus dem Mastdarm oder aus der Scheide, wußte Zeuge nicht anzugeben — die Augen lagen tief, und V. sagte zu dem Angeklagten, er solle nur das Rind gleich stechen. Am 22. April wurde das Rind geschlachtet und in geschlachtetem Zustande von dem in Waiblingen mit der Fleischau betrauten Stadtthierarzt S. besichtigt. Dieser fand nach seiner Angabe das Fleisch gesund, machte einen entsprechenden Eintrag in dem von ihm geführten Fleischschauregister und stellte dem Angeklagten eine Fleischschaukarte aus, auf welcher bezeugt ist, daß das Thier als gesund befunden worden sei. Der Angeklagte verkaufte am 23. April das halbe Rind an Metzger K., den Bug und Hals an Metzger M., das Pfund um je 38 Pf., das übrige verwendete er in seinem Geschäft. Der Preis von 38 Pf. für das Pfund ist nach dem Gutachten des Sachverständigen, Stadtthierarzt G. von Stuttgart, als ein sachgemäßer Preis für gesundes Rindfleisch zu betrachten.

Nach dem Zeugniß des Drehers V. hat der Angeklagte um jene Zeit an die Ehefrau V. ein Stück Rindfleisch verkauft, das wegen seiner bräunlichen Farbe den V.'schen Eheleuten verdächtig vorkam. Die Hauptverhandlung hat einen Beweis dafür nicht ergeben, an welchem Tage das Stück Fleisch an die Ehefrau V. verkauft wurde und ob es von dem in Schwaikheim gekauften und am 22. April geschlachteten Rinde herrührte. Der Sachverständige G. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß aus dem bräunlichen Aussehen des an die Ehefrau V. verkauften Stückes Rindfleisch ein Schluß darauf nicht gezogen werden könne, daß dieses Fleisch verdorben oder die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei; was die von V. beim Abladen des Rindes beobachteten Erscheinungen betreffe, so legten sie die Vermuthung nahe, daß das Thier an einer Blasenruptur, einer Lähmung des Mastdarms, vielleicht auch an einem Beckenbruch oder einer gichtartigen Lähmung gelitten habe. Es könne aber nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und woran das Rind erkrankt und ob sein Fleisch zur Zeit der Veräußerung verdorben oder die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Bei dieser Sachlage konnte nicht als erwiesen angenommen werden, daß das von dem Angeklagten verkaufte Fleisch des in Frage stehenden Rindes und das — möglicherweise von einem andern Thiere herrührende — an Frau V. verkaufte Stück Rindfleisch Gegenstände gewesen seien, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet oder auch nur verdorben waren. Hienach fehlte es an dem Thatbestand eines Vergehens im Sinne des § 12¹ und im Sinne des event. in Betracht kommenden § 10² N.-M.-G.

2. Am 4. Juni 1892 kaufte der Angeklagte von einem bayerischen Viehhändler in Waiblingen 5 etwa 3 Monate alte Treiberschweine im Gewicht von 30 bis 40 Pfund. Da die Thiere nicht fraßen und dem Angeklagten verdächtig vorkamen, so schlachtete er sie am 7. Juni und verbrachte das Fleisch sofort in seinen Keller. Der Angeklagte giebt zu, daß er nach dem Schlachten der Schweine die Wahrnehmung gemacht habe, daß sie vom Rothlauf behaftet seien. Noch am 7. Juni kam der Angeklagte zu dem Metzger Sch. in Waiblingen und theilte ihm mit, er habe fünf Schweine gemetzget, weil sie nicht mehr recht gefressen hätten, die Schweine seien aber ganz gesund, das Fleisch sei marmelweiß. Zugleich bot der Angeklagte das Fleisch und Eingeschlächt der Schweine dem Sch. zum Kauf an. Ueber den Kaufpreis wurde nichts gesprochen, dem Sch. fiel es auf, daß der Angeklagte soviel Schweine auf einmal geschlachtet habe, er bekam den Eindruck, daß die Thiere nicht ganz gesund seien, lehnte den Ankauf ab und sagte zum Angeklagten, es wäre besser, wenn er die Thiere auf die Freibank thue.

Am 8. Juni beauftragte das Stadtschultheißenamt Waiblingen, das von dem Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine im Geschäft des Angeklagten Kenntniß erhalten hatte, den Stadtthierarzt S., eine Haussuchung bei dem Angeklagten vorzunehmen. S. führte am 8. Juni den Auftrag aus und entdeckte im Keller des Angeklagten die fünf geschlachteten Schweine. Durch S.'s Angaben ist bewiesen, daß 3 von den Schweinen vollständig mit Rothlauf behaftet waren und eines zur Hälfte damit behaftet war und das fünfte verdächtige rothe Tupfen hatte.

Die 3 erstgenannten Schweine wurden auf Anordnung S.'s der Kleemeisterei übergeben und unter polizeilicher Aufsicht verscharrt; die beiden andern wurden als „minderwerthig", aber doch genießbar auf die Freibank gesprochen und dort verkauft. Nach S.'s Meinung ist der Rothlauf bei den Schweinen kurz nach deren Ankauf seitens des Angeklagten ausgebrochen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Stadtthierarzt G. ist der Rothlauf der Schweine eine Infektionskrankheit, die so rasch auftritt und verläuft, daß die Thiere oft schon nach wenigen Stunden verenden. Deshalb ist es räthlich, die Thiere, sobald sie von der Krankheit ergriffen scheinen, zu schlachten. Das Fleisch der an Rothlauf verendeten Schweine ist zunächst nicht unbedingt der menschlichen Gesundheit schädlich; dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn das Fleisch von jungen Thieren herrührt und gesotten oder gebraten genossen wird. Andererseits geht das Fleisch der an Rothlauf verendeten Schweine rasch in Fäulniß über, namentlich wenn es in einem nicht luftigen Raume aufbewahrt wird, und sobald die Fäulniß begonnen hat, ist es gesundheitsschädlich.

S. hat angegeben, als er das Fleisch der fünf Schweine gesehen habe, sei es „gestanden" gewesen. Der Sachverständige G. hat sich weiter dahin ausgesprochen, daß solches Fleisch, solange es noch „gestanden" die menschliche Gesundheit zu beschädigen nicht geeignet sei.

Da der Angeklagte das in Frage stehende Fleisch vor der Besichtigung durch S. dem Metzger Sch. zum Kauf angeboten hat, so war ihm nicht nachzuweisen, daß er mit seinem Angebot an Sch. den Versuch gemacht hat, einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, zu verkaufen. Hienach lag der Thatbestand des Vergehens des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 N.-M.-G. nicht vor. Nach dem Gutachten des Stadtthierarztes G. ist nun allerdings das Fleisch eines an Rothlauf verendeten Schweines unter allen Umständen als ein „verdorbenes" Nahrungsmittel zu bezeichnen. Hienach kam noch die Anwendbarkeit des § 10² N.-M.-G. in Frage. Allein der Versuch eines Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel sei nach § 10 cit. nach der Auffassung des Gerichts nicht strafbar.

Die Strafkammer nahm endlich auch nicht an, daß der Angeklagte das in Frage stehende Fleisch „feilgehalten" habe. Wie oben festgestellt, hat er das Fleisch sofort nach dem Schlachten in seinen Keller verbracht. Es sei zwar nicht zu bezweifeln, daß er die Absicht

hatte, das Fleisch zu verkaufen; allein es fehle an Beweisen dafür, daß der Keller des Angeklagten auch nur in außergewöhnlichen Fällen das zum Verkauf von Waaren bestimmte Lokal gewesen sei; daß er dort im vorliegenden Fall das Fleisch in äußerlich erkennbarer Weise dem Publikum oder auch nur einem engbegrenzten Kreise von Personen zum Verkauf zugänglich gemacht habe. Hienach treffe auch der Thatbestand eines Vergehens im Sinne des § 10² cit. nicht zu.

Demgemäß wurde der Angeklagte sowohl im Falle 1 wie im Falle 2 freigesprochen.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

5. Reichsgericht. Urtheil vom 30. Januar 1894 wider den Weißgerbermeister L. zu P. — Aufhebung des Urtheils der Strafkammer zu Liegnitz vom 20. Oktober 1893 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen auf die Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz.

Gründe.

Die Revision rügt mit Recht, daß der Vorderrichter den Begriff der Verdorbenheit im § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verkannt habe. Er stellt bedenkenfrei fest, daß das vom Angeklagten an verschiedene Personen als Nahrungsmittel verkaufte Fleisch eines am Rothlauf erkrankten und geschlachteten Schweines nicht geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Er nimmt aber auch an, dasselbe sei nicht verdorben gewesen, ohne dies ausreichend zu begründen. Denn nach dem vom Vorderrichter adoptirten Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist das Fleisch von am Rothlauf erkrankt gewesenen Schweinen geeignet, Ekel zu erregen und gilt als minderwerthig. Beide Eigenschaften genügten, um die Annahme des Verdorbenseins des verkauften Fleisches zu begründen, da sie eine Veränderung des normalen Zustandes des Nahrungsmittels zum schlechteren anzeigen, wodurch es zum Genusse minder tauglich und verwerthbar geworden ist. Der Vorderrichter hat nun zur Begründung seiner negativen Feststellung anscheinend die Thatsachen für genügend erachtet, daß die Abnehmer des Fleisches dasselbe ohne Ekel genossen haben, daß dessen Beschaffenheit sich in der Zeit vom Schlachten bis zum Verkauf nicht verschlechtert habe und daß solches Fleisch in Liegnitz als minderwerthig auf der sogenannten Freibank öffentlich verkauft werde. Dadurch wird aber die Annahme der Verdorbenheit noch nicht beseitigt. Denn für die ekelerregende Beschaffenheit ist die auf dem nicht normalmäßigen Zustand des Nahrungsmittels beruhende herrschende Anschauung maßgebend, welche vorliegend durch das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird und wie diese ferner bekundet haben, hatte das Fleisch schon in Folge der Erkrankung des Thieres an Nährwerth verloren, sodaß es nicht darauf ankommen konnte, ob es sich nach dem Schlachten noch weiter zum schlechtern verändert habe. Das gestattete Feilhalten derartigen Fleisches auf der Freibank endlich lief dem § 10 Nr. 2 a. a. O. nicht zuwider, weil das Fleisch dadurch gerade als minderwerthig gekennzeichnet wurde.

Konnte das Fleisch nach diesen Gesichtspunkten aber zur Zeit des Verkaufes als verdorben angesehen werden, so blieb allerdings noch zu erörtern, ob der Angeklagte diesen ihm bekannten Umstand den Käufern verschwiegen hat, was bis jetzt nicht festgestellt ist.

Hiernach war die Sache unter Aufhebung des ersten Urtheils zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Preußen. 6. Landgericht Lyck. Urtheil vom 5. Januar 1893 wider den Fleischer R. und dessen Ehefrau W. R. zu D. — Das Schöffengericht zu Bialla hat durch Urtheil vom 27. Oktober 1893 festgestellt, daß das Schwein, dessen Fleisch die Angeklagten unter Verschweigung der Erkrankung verkauft haben, rothlaufkrank gewesen ist, und daß die Angeklagten dies sehr wohl gewußt haben, hat aber trotzdem die Angeklagten freigesprochen, weil nicht erwiesen sei, daß das Fleisch bereits in Fäulniß übergegangen und demnach nicht als verdorben anzusehen sei. Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt mit der Begründung, daß das Schöffengericht den Begriff des „Verdorbenseins", wie ihn das Gesetz vom 14. Mai 1879 aufstelle, verkannt habe. Das Gericht II. Instanz hat sich dieser Ausführung der Staatsanwaltschaft angeschlossen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist das Schwein, dessen Fleisch die Angeklagten verkauft haben, rothlaufkrank gewesen. Zwar ist das Fleisch noch nicht im medizinischen Sinne „verdorben", d. h. in Fäulniß übergegangen gewesen, wohl aber zeigt solches Fleisch die Eigenthümlichkeit, daß es sehr schnell in Fäulniß übergeht; da der Sachverständige ferner bekundet, daß das Fleisch rothlaufkranker Schweine „meistens" den Menschen nicht schade, also doch die Möglichkeit vorliegt, daß durch den Genuß solchen Fleisches die Gesundheit von Menschen geschädigt werde, so konnte sogar in Frage kommen, ob nicht die Angeklagten sich gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vergangen haben.

Jedenfalls aber muß das Fleisch als „verdorben" im Sinne des angezogenen Gesetzes angesehen werden. Für die Bestimmung dieses Begriffs ist nicht die chemische oder medizinische Auffassung, nach der „verdorben" in der Regel eine totale Veränderung in Folge eines chemischen Zersetzungsprozesses bedeutet und deshalb meistens gleichbedeutend mit „schädlich" sein wird, maßgebend, sondern die allgemeine Ansicht des genießenden Publikums darüber, ob das Nahrungsmittel von normaler Beschaffenheit oder ob es aus bestimmten Gründen weniger zum Genuß geeignet und weniger werth ist; diese Ansicht des Publikums darf allerdings sich nicht auf willkürliche Annahme oder blinde Voreingenommenheit stützen, sondern muß auf positivem Grunde beruhen — jedoch ist letzteres hier der Fall, denn das Fleisch rothlaufkranker Thiere ist nicht normal. Minder tauglich zum Genuß und weniger werth aber ist es schon deshalb, weil es den Widerwillen eines jeden normalen Menschen erweckt „ekelerregend" wirkt, dagegen spricht nicht die Thatsache, daß die ärmere Bevölkerungsklasse Masurens das Fleisch rothlaufkranker Schweine zu kaufen und zu genießen pflegt. Denn einmal ist es auch in den Augen dieser Klasse weniger werth, da sie solches Fleisch nur kaufen, weil ihre Armuth es ihnen nur selten ermöglicht, gesundes Fleisch zu kaufen, und da sie für solches Fleisch erheblich geringere Preise zu zahlen haben. Den vollen Preis für solches Fleisch werden auch die Leute dieser Klasse nur zahlen, wenn sie über seine Qualität in Unkenntniß gelassen werden. Im vorliegenden Falle aber ist das Fleisch sogar öffentlich im Geschäfte der Angeklagten und von dem Ehemanne im Umherziehen verkauft, daher nicht nur der ärmeren Bevölkerung zugänglich geworden, sondern auch denjenigen Personen, die regelmäßig Fleisch genießen und die keinenfalls Fleisch kranker Thiere kaufen, weil es für sie „ekelerregend" ist (cfr. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 292; Bd. 23 S. 408).

Da nun erwiesenermaßen das von den Angeklagten erworbene Schwein rothlaufkrank gewesen ist, und ferner erwiesen ist, daß diese Erkrankung sowohl den Laien, wie den Fleischern, die vorher um das Schwein gehandelt haben, deutlich erkennbar gewesen ist, daher unmöglich den Angeklagten, die das Fleischergewerbe schon längere Zeit betreiben, verborgen geblieben sein kann, daß endlich die Angeklagten das Fleisch dieses kranken Thieres mit anderem Fleische öffentlich verkauft haben, ohne behaupten zu können, daß sie auf die geringere Qualität die Kauflustigen aufmerksam gemacht haben, so hat das Berufungsgericht thatsächlich für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten zu Ende April und im Mai 1893 im Kreise Johannisburg das Fleisch von einem rothlaufkranken Schweine, ein verdorbenes Nahrungsmittel, wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben.

Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. zu je 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

7. Landgericht Memel. Urtheil vom 25. Februar 1895 wider den Losmann K. zu D. — Im September 1894 schlachtete der Angeklagte ein Schwein und schickte seinen 15 Jahre alten Bruder mit dem Fleisch von dem Schweine zu dem Fleischbeschauer G., damit dieser es auf Trichinen und Finnen untersuche. Dieses zur Untersuchung geschickte Fleisch war schmierig und roch schlecht, so daß es selbst einem Laien verdächtig vorkommen mußte. G. machte den Bruder des Angeklagten auf den Zustand des Fleisches aufmerksam und fragte, was mit dem Fleische geschehen sei. Der Bruder des Angeklagten erklärte, daß das Schwein eine Kartoffel verschluckt gehabt habe und aus diesem Grunde geschlachtet worden sei. Am 15. September brachte der Angeklagte das Fleisch des geschlachteten Schweines nach Memel und bot es auf dem Friedrichsmarkt zum Verkaufe aus. Der Angeklagte hatte auch bereits einen Theil des Fleisches verkauft, als der Polizeisergeant P. hinzukam und das Fleisch, welches roth, weich und matschig war, mit Beschlag belegte und es dem Thierarzt E. zeigte, welcher dasselbe sofort für ungenießbar erklärte und demnächst feststellte, daß das Fleisch von einem an Rothlauf erkrankten Schweine herrühre. Schweine, welche an Rothlauf erkrankten, bekommen rothe Flecken, namentlich rothe Ohren, Erscheinungen, die selbst einem Laien auffallen müssen.

Der Angeklagte behauptete, Rothlauf nicht zu kennen und auch die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht, für die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 2. April 1894 (im Extrablatt zum Memeler Kreisblatt vom 18. April 1894) nicht gekannt zu haben und aus diesem Grunde auch keine Anzeige gemacht zu haben.

Die Strafkammer hat angenommen, daß der Angeklagte zwar nicht gewußt habe, daß das von ihm geschlachtete Schwein an Rothlauf erkrankt und er verpflichtet war, dieses anzuzeigen, daß ihm aber insoweit eine Fahrlässigkeit zur Last falle, sowie daß er jedenfalls die Verdorbenheit des Fleisches gekannt habe.

Es wurde daher für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen: 1. der Vorschrift der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 zuwider die Anzeige vom Ausbruche des Rothlaufs oder vom Seuchenverdacht unterlassen hat, 2. wissentlich ein Nahrungsmittel — nämlich Schweinefleisch —, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. (§ 10^2 N.-M.-G.)

Der Angeklagte wurde wegen der Uebertretung zu 1. mit 1 Woche Haft und wegen des Vergehens zu 2. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft.

8. Landgericht Breslau. Urtheil vom 16. November 1894 wider den Weißgerbermeister L. zu P. — Der Angeklagte betreibt in P. die Weißgerberei. Er kauft eingegangene Thiere, Schweine, auch Kühe und schmilzt die Fetttheile zu Lederschmiere aus, das Fleisch verwendet er zu Hundefutter. Er schlachtet auch Hunde zum Genuß des Fleisches derselben.

Am 30. Juni 1893 schlachtete der Bäcker S. zu P. ein Schwein, welches am Rothlauf erkrankt war, — und, da er das Fleisch desselben nicht für seinen Haushalt verwenden wollte, verkaufte er das geschlachtete Schwein für 3 ℳ an den Angeklagten, nachdem dieser es besichtigt und selbst erklärt hatte, dasselbe habe den Rothlauf gehabt.

Der Angeklagte hat zugeständlich Theile dieses Fleisches an andere Personen verkauft und zwar, während sonst das Schweinefleisch 60 Pf. das Pfund in P. kostet, zu einem Preise, der sich auf 15 Pf. für das Pfund stellt. Das Fleisch war blaßröthlich und wässerig, etwas schmierig, hatte aber ein schönes Aussehen, hat dem Zeugen L. gut geschmeckt, so daß dieser Verlangen nach mehr trug; — für die Gesundheit nachtheilige Folgen sind bei Keinem, der davon genossen hat, entstanden. Der Angeklagte hat, wie er ausdrücklich erklärt hat, bei dem Verkauf des Fleisches „es sich gedacht", daß die Leute dasselbe zum Essen kaufen, hat dasselbe also bewußt zum Zwecke des Genusses durch Menschen verkauft.

Am 5. Juli 1893 kaufte der Angeklagte ferner von dem Stadtförster Sch. zwei an Rothlauf verendete Schweine von etwa je 1 Centner, das Stück für 1 ℳ, und äußerte dabei selbst zu Sch. nach Besichtigung der Schweine, daß die Krankheit Rothlauf gewesen sei, er kenne diese Krankheit genau, es gebe zwei Arten Rothlauf, einen äußeren und einen inneren.

Am 7. Juli 1893 kaufte weiter der Angeklagte ein an Rothlauf verendetes Schwein für 1,50 ℳ von S. Er sagte dabei zu S., er würde das Fleisch von diesem Schweine nicht verkaufen, wie das erste Schwein, sondern zur Bereitung von Schmiere verwenden. Er hat auch, wie S. zuverlässig erfahren, dieses Schwein alsbald zu Schmiere eingemacht.

Es ist nicht bewiesen, daß der Angeklagte Fleisch von den von Sch. und von S. gekauften Schweinen an andere Personen abgegeben oder verkauft hat.

Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes Lei. und des Kreisphysikus Dr. Lu. ist Fleisch von rothlaufkranken Schweinen nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wohl aber ist dasselbe als verdorben im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. anzusehen, weil, wenn auch ein Zusammenhang zwischen Rothlauf und der menschlichen Erkrankung nicht vorhanden ist, doch durch den Rothlauf und durch die infolge des Rothlaufs in dem Fleische entstandene fieberhafte Erhitzung das Fleisch zum Schlechteren sich ändert, und dadurch auch minderwerthig wird. Solches Fleisch kann noch zum menschlichen Genuß verkauft werden, aber es muß als minderwerthiges, verdorbenes bezeichnet werden, wie denn auch in der That durch Regierungsverordnung in Liegnitz eine solche öffentliche Verkaufsstelle für nicht gesundheitsgefährliches, aber verdorbenes, und deshalb minderwerthiges Fleisch auch von rothlaufkranken Schweinen gestattet und eingerichtet ist.

Der Angeklagte hat gewußt, daß das S.'sche erste Schwein, um welches allein es sich hier handeln kann, an Rothlauf erkrankt war, und daß das Fleisch infolgedessen verdorben und ekelerregend war. Er wurde daher aus § 10^2 N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Milzbrand.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 4. Oktober 1894 und Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 5. Mai 1894 wider den Abdeckereibesitzer K. und den Fleischermeister H., beide zu Staßfurt. — Vom Landgericht wurde folgender Sachverhalt festgestellt: Seit dem Winter 1888 hat nach Aussage mehrerer Zeugen auf der K.'schen Abdeckerei in Staßfurt ein lebhafter Fleischverkauf von Abdeckereithieren stattgefunden. Den Verkauf besorgte theils K. selbst, theils ließ er ihn durch seine Ehefrau oder seinen Sohn ausführen; abgegeben wurden sowohl ganze ausgeschlachtete Thiere, wie auch einzelne kleinere Fleischmengen, das Pfund zu 20 Pf., während man für Fleisch von Abdeckereithieren, das man zu Hundefutter gebraucht, 5 bis höchstens 10 Pf. für das Pfund zu zahlen pflegte. Unter den zahlreichen Abnehmern des K. befand sich auch der Mitangeklagte H., welcher, abgesehen von anderen Fällen, in der Zeit vom August 1890 bis Januar 1891 einmal die Hälfte eines Ochsen erhielt, welcher auf der Abdeckerei als milzbrandkrank abgeliefert worden war. Wie Zeuge F. M., der jenen Ochsen ausgeschlachtet hat, bekundete, hat H. eine Keule dieses Thieres in seinem Laden neben anderem Fleische feilgehalten.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. ist das Fleisch von Thieren, die dem Abdecker überwiesen zu werden pflegen, entweder stets verdorben oder auch sogar gesundheitsschädlich; ersteres sei der Fall, wenn es von Thieren herrührt, welche an einer nicht ansteckenden Krankheit gelitten oder im Zustande übermäßiger Anstrengung oder Ermattung verendet bezw. getödtet sind, letzteres treffe dann zu, wenn das Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat. Der Genuß von Fleisch, das von einem milzbrandkranken Thiere

herstamme, sei deshalb geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere auch durch die Aussagen von 3 Zeugen, welche die Angeklagten zu ihrer Entlastung vorgeschlagen hatten, die feste Ueberzeugung erhalten, daß dieselben gegen die §§ 12[1], 10[2] N.-M.-G. gefehlt haben. Es ist als unzweifelhaft angenommen, daß in den Fällen, in welchen z. B. Fleischer von der K.'schen Abdeckerei Fleisch in größeren Mengen bezw. in ganzen Viehstücken entnommen haben, jenes Fleisch zum Weiterverkauf als menschliches Nahrungsmittel bestimmt war. Denn es läßt sich nicht glauben, daß Fleischer als Futter für ihre Hunde Fleisch vom Abdecker holen, da sie selbst in ihrem Gewerbebetriebe Abfälle genug haben, die sie dazu verwenden können. Ebenso haben auch diejenigen Leute, die sich nur kleinere Mengen und einzelne Pfunde Fleisch von K. holten, dabei die Absicht gehabt, das Fleisch als Nahrungsmittel für sich zu verwerthen. Denn solche Leute werden doch nicht, wenn sie überhaupt Futter für ihre Hunde kauften, 20 Pf. für das Pfund Fleisch bezahlt haben, während sie dasselbe zu diesem Zwecke zu einem sehr viel billigeren Preise hätten haben können. Daß neben den vorbesprochenen Fleischverkäufen sicherlich auch ein ausgedehnter Verkauf von Fleisch als Hundefutter auf der K.'schen Abdeckerei stattgefunden hat, ist bei dem ausgedehnten Betriebe unzweifelhaft und nicht bestritten. Daß endlich K. als Abdecker die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches derjenigen Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten hatten, gekannt, wurde ebenfalls als erwiesen angenommen.

Was den Angeklagten H. betrifft, so darf es durchaus als eine allgemein verbreitete Kenntniß angesehen werden, daß Fleisch von dem Abdecker überwiesenen Thieren zur menschlichen Nahrung ungeeignet und in jedem Falle mindestens verdorben ist. Deshalb war unbedenklich anzunehmen, daß H. sich jedenfalls der Verdorbenheit jenes von K gekauften Fleisches beim Weiterverkauf bewußt gewesen ist. Daß ihm auch die Gesundheitsschädlichkeit jenes Fleisches bekannt war, ist nicht festgestellt, da der Beweis fehlte, daß ihm die Krankheit des Ochsen beim Erwerb des Fleisches mitgetheilt worden ist, und weil nach dem Gutachten des Schlachthausinspektors und Thierarztes Sch. sich Milzbrand nur an den inneren Organen, insbesondere der Milz, welche H. nicht erhalten hatte, erkennen läßt. Daß H. beim Verkauf des fraglichen Fleisches den Ursprung und die verdorbene Beschaffenheit desselben verschwiegen hat, ist als selbstverständlich angenommen worden. Da sich die Angeklagten bei ihrer Handlungsweise nur von niedrigster Gewissenlosigkeit und schnöder Gewinnsucht haben leiten lassen, wurde K. zu 9 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre, H. zu 6 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 10[2], 16 N.-M.-G.)

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1894 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision der beiden Angeklagten konnte nicht von Erfolg sein.

I. Was zunächst die von beiden Beschwerdeführern geltend gemachte Rüge der Verletzung des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. anlangt, so ist ausweislich des Sitzungsprotokolles in der Hauptverhandlung die Beeidigung der Zeugen G., J. und W., welche Fleisch von K. gekauft haben sollen, sowie der Zeugen Hi. und M., welche Gehülfen des K. in seinem Abdeckereigewerbe waren, durch Gerichtsbeschluß angeordnet und ausgeführt worden, weil

„1. die Zeugen G., J. und W. der Theilnahme an der zur Untersuchung stehenden strafbaren Handlung nicht verdächtig sind, da § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nur den Verkäufer, nicht jedoch den Käufer des gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels bestrafen will, eine Mitwirkung derselben bezüglich des Kleinverkaufs aber nicht vorliegt und

2. Hi. und M. der Theilnahme an der zur Untersuchung stehenden strafbaren Handlung nicht verdächtig sind, weil die Verhandlung für eine Mitwirkung an dem Kleinverkaufe irgend welches Belastungsmaterial nicht ergeben hat."

In den Urtheilsgründen ist die Beeidigungsfrage bezüglich der Zeugen zu 1 unter Hinweis auf das Bd. 23 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen S. 242 abgedruckte Urtheil, bezüglich der Zeugen zu 2 mit dem Bemerken gestreift, daß sich nichts ergeben habe, daß Hi. und M. Verkaufshandlungen vorgenommen hätten. Hiernach ist die Behauptung der Revision des Angeklagten K., der Vorderrichter habe sich der Frage, inwieweit jene Zeugen als verdächtig im Sinne des § 55 St.-P.-O. (soll offenbar heißen § 56 Ziff. 3 a. a. O.) uneidlich zu vernehmen seien, gänzlich entzogen, thatsächlich unrichtig. Im Uebrigen läßt der bezeichnete Gerichtsbeschluß und dessen Begründung eine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffes der Theilnehmerschaft hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That im Sinne des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. nicht erkennen. Es kann in dieser Beziehung der Revision des Angeklagten H. zwar zugegeben werden, daß der Begriff der That und des Theilnehmers im weitesten Sinne zu verstehen ist und demgemäß die That den ganzen Vorgang, innerhalb dessen der Thatbestand sich verwirklicht hat, und die Theilnehmerschaft nicht bloß eine Mitwirkung im Sinne des § 47 ff. St.-G.-B., sondern jede Mitwirkung umfaßt, welche in strafbarer Weise und in derselben Richtung, wie die inkriminirte Thätigkeit des Angeklagten zur Erscheinung kommt. Diese Voraussetzungen treffen aber nach den erstrichterlichen Feststellungen weder bei den Zeugen G., J. und W. als den Käufern des gesundheitsschädlichen Abdeckereifleisches, noch auch bei den Zeugen Hi. und M., den Gewerbegehülfen des Angeklagten K., zu. Bezüglich der ersteren Gruppe ist in Betracht zu ziehen, daß jede Theilnahme der Käufer solchen Fleisches an dem Vergehen gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 selbst im weitesten Sinne rechtlich ausgeschlossen ist. Das Vergehen besteht darin, daß der Thäter das Fleisch auf andere überträgt und somit in den Verkehr bringt. Von einem solchen Inverkehrbringen kann aber bei demjenigen nicht ohne Weiteres die Rede sein, auf welchen das Fleisch übertragen wird. Jedenfalls ist dieser bei dem bloßen Ankaufe nicht in strafbarer Weise und, wenn er demnächst das gesundheitsschädliche Nahrungsmittel selbst in strafbarer Weise weiter verkauft, feilhält oder in den Verkehr bringt, nicht in derselben Richtung, wie der erste Thäter, sondern ganz selbstständig thätig. (Vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 23 S. 242). Dies ist offenbar auch der Sinn der bezüglichen Ausführung des Vorderrichters in dem angefochtenen Beschlusse, und wenn insbesondere dort davon die Rede ist, daß eine Mitwirkung der Zeugen bei dem Kleinverkaufe nicht vorliege, so bezieht sich dieser Ausdruck nicht bloß auf den Verkauf kleinerer Fleischstücke im Gegensatze zu dem ganzer ausgeschlachteter Viehstücke, wie solches die Revision des H. unterstellt, sondern augenscheinlich auf den Einzelverkauf oder die einzelnen Fälle des dem Angeklagten K. zur Last gelegten Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches in größeren oder geringeren Quantitäten. Dasselbe gilt von dem gleichen Ausdrucke bei der Beurtheilung des Verhältnisses der Zeugen Hi. und M. zu der Thätigkeit des Angeklagten K. Die Annahme des Vorderrichters, daß auch diesen Zeugen eine Mitwirkung bei den Verkaufshandlungen des K. oder seiner Angehörigen nicht nachgewiesen sei, kann demnach rechtlich ebenfalls nicht beanstandet werden. In thatsächlicher Beziehung ist sie mit der Revision nicht anfechtbar. Die Rüge der Verletzung des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. erweist sich somit hinsichtlich der beiden Zeugengruppen als unbegründet.

II. Verfehlt sind sodann auch die von den Angeklagten erhobenen materiellen Beschwerden, mit welchen zugleich unzureichende Begründung des angefochtenen Urtheils hinsichtlich der Thatbestandsmerkmale der den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen gegen die §§ 12 Ziff. 1 und 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gerügt wird. In dieser Beziehung bemängelt

1. die Revision des Angeklagten K. die Feststellung der Wissentlichkeit dieses Beschwerdeführers und seine Thäterschaft bei denjenigen Fleischverkäufen, die er nicht selbst, sondern seine Ehefrau oder sein Sohn vorgenommen hat, sowie die Feststellung seiner Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des verkauften Fleisches. Dem ist entgegen zu halten, daß nach den Urtheilsgründen das letztere subjektive Erforderniß nicht etwa aus einem außerhalb der Verhandlung liegenden Umstande, vielmehr nur erkennbar aus dem nicht unerörtert gebliebenen langjährigen Betriebe des Abdeckereigewerbes und den dabei gesammelten Erfahrungen des Beschwerdeführers K. hergeleitet worden ist. Zu einer weiteren Begründung dieser Annahme war der Vorderrichter durch die Vorschriften des § 266 St.-P.-O. nicht verpflichtet. Was dann weiter die Feststellung der Thäterschaft und der Wissentlichkeit des Beschwerdeführers K. anlangt, so kann solche, soweit er erwiesenermaßen selbst gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel verkauft und damit den Thatbestand des § 12 Ziff. 1 des citirten Gesetzes erfüllt hat, nicht zweifelhaft sein; soweit aber in einzelnen Fällen der Verkauf durch seine Angehörigen ohne seine unmittelbare körperliche Thätigkeit bewirkt worden ist, hat der Vorderrichter erkennbar in Betracht gezogen und angenommen, daß auch diese den Thatbestand der angezogenen Rechtsnorm objektiv erfüllenden Verkaufshandlungen dem Entschlusse des K. entsprungen waren und daß er den Thatbestand wissentlich durch seine, sei es gutgläubigen oder dolos handelnden Angehörigen erfüllen ließ. So verstanden kann die Annahme des Vorderrichters von der Thäterschaft und Wissentlichkeit des K. auch in diesen Einzelfällen rechtlich nicht beanstandet werden und begründet dieselbe nicht bloß, wie die Revision meint, eine zivilrechtliche, sondern auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers. Bei dieser Sachlage bedurfte es, zumal angenommen worden ist, daß der gesammte Verkauf von Fleisch aus der Abdeckerei des K. auf seinem einheitlichen, alle Einzelverkaufshandlungen umfassenden Entschlusse beruhte, nicht noch einer spezielleren Trennung in den Feststellungen, was von K. selbst, was von seiner Ehefrau und was von seinem Sohne unmittelbar verkauft worden ist, noch auch eventuell einer Ausscheidung und selbstständigen Beurtheilung der Einzelfälle der letzteren Art. Soweit solches übrigens nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme möglich war, ist es in den Urtheilsgründen erörtert. Im Ganzen muß die Schuldfrage als ausreichend begründet und die Thatbestandsmerkmale des § 12 Ziff. 2 des citirten Gesetzes erschöpfend erachtet werden.

2. Was die Revision des Angeklagten H. zur Begründung der materiellen Beschwerde vorbringt, das läuft im Allgemeinen auf eine Bemängelung der erstrichterlichen Beweisannahmen hinaus, welche zunächst dahin gehen, daß H. von einer aus der Abdeckerei des K. erworbenen Ochsenhälfte eine Keule in seinem Laden aufgehängt und das Fleisch davon als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Diese Beweisannahmen würden mit der Revision gemäß § 376 St.-P.-O. selbst dann nicht angreifbar sein, wenn sie auf irrigen thatsächlichen Erwägungen beruhten. Zu einer spezielleren Angabe der Thatsachen, welche zu der Feststellung dieser Thatbestandsmerkmale des § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 geführt haben, war der Vorderrichter durch die Vorschriften des § 266 St.-P.-O. nicht genöthigt. Weiter stellt der Vorderrichter fest, daß das bezeichnete Fleisch von einem milzbrandkranken Ochsen herrührte und deshalb objektiv gesundheitsschädlich, zum Mindesten aber verdorben und daß der Angeklagte H. bei der allgemein verbreiteten Kenntniß und der ihm als Fleischer innewohnenden besonderen Kenntniß, daß das Fleisch von dem Abdecker überwiesenen Thieren zur Nahrung von Menschen ungeeignet ist, sich auch subjektiv mindestens des Verdorbenseins des von ihm verkauften Ochsenfleisches bewußt war. Es ist nicht ersichtlich, daß der Vorderrichter hierbei von rechtsirrthümlichen Erwägungen ausgegangen wäre und insbesondere den Begriff des Verdorbenseins verkannt hätte. Objektiv war jedenfalls das von dem milzbrandkranken Ochsen herrührende Fleisch verdorben, weil in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse für Menschen zweifellos ungeeignet; objektiv wird letzteres nach allgemeiner Ansicht auch im Allgemeinen von dem aus einer Abdeckerei entnommenen Fleische dort eingelieferter und ausgeschlachteter Thiere zutreffen und subjektiv handelt derjenige, der solches Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft oder feilhält, zum Mindesten mit dem die Strafbarkeit begründenden Eventualdolus. Hinzutreten muß freilich noch zur Erfüllung des Thatbestandes des Verkaufes verdorbener Nahrungsmittel im Sinne des § 10 Ziff. 2 des mehrfach citirten Gesetzes, das Verschweigen „dieses Umstandes" bei dem Verkaufe. Aber auch dieses Erforderniß hat der Vorderrichter für erwiesen erachtet; bezüglich der von der Revision unternommenen Bemängelung dieser Beweisannahme und deren Begründung gilt das bereits oben Gesagte. Und wenn der Vorderrichter dem Beschwerdeführer neben dem Verschweigen des Verdorbenseins im Allgemeinen speziell noch die Verschweigung des Umstandes zur Last legt, daß das Fleisch vom Abdecker herrühre, so hat damit nach dem ganzen Zusammenhange nicht ein besonderes außerhalb des Gesetzes liegendes Thatbestandsmerkmal aufgestellt, sondern anscheinend nur die einschränkende Annahme zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß schon die Mittheilung von dem Ursprunge des Fleisches bei dem Verkaufe desselben an den Käufer die Anwendung der Strafbestimmung jener Rechtsnorm auszuschließen geeignet gewesen wäre, weil eine solche Mittheilung zugleich die Mittheilung des Umstandes des Verdorbenseins gedeckt haben würde. So verstanden kann die erstrichterliche Auffassung rechtlich nicht beanstandet werden.

Die Revision der beiden Angeklagten war demnach, wie geschehen, zu verwerfen.

2. Reichsgericht. Urtheil vom 29. Januar 1895 und Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 16. November 1894 wider den Eigenthümer B. zu M. — Am 25. August 1894 ist dem Angeklagten eine Kuh erkrankt. Als der sofort von dem Angeklagten herbeigerufene Fleischer Ma. gekommen war, lag die Kuh bereits mit ausgestreckten Füßen da und war nahe dem Verenden. Im Einverständniß und im Auftrage des Angeklagten schlachtete Ma. die Kuh und zwar, wie der Angeklagte selbst erklärt hat, „um sie nicht krepiren zu lassen." Da die Milz sehr schwarz ausgesehen hat, erkannte Ma. sofort, daß die Kuh an Milzbrand krank gewesen sei, und hat dies auch in Gegenwart der damals anwesend gewesenen Personen gesagt, die Milz hat er auf dem Grundstück des Angeklagten vergraben.

Das Fleisch von dieser Kuh ließ der Angeklagte in den zum Aufbewahren von Wirthschaftsgegenständen bestimmten Keller bringen. Daselbst wurde es auch am folgenden Tage von dem Gendarmen S. vorgefunden. Die Hälfte desselben war aber bereits zerlegt und in einem hierzu geeigneten Fasse eingesalzen. Am 27. August erschien bei dem Angeklagten der Thierarzt U., um das Fleisch zu untersuchen. Derselbe hat zwar in dem Keller einen Theil des nicht eingesalzen gewesenen Fleisches nicht mehr vorgefunden, da es auf eine unaufgeklärte Weise aus dem durch den Ortsvorsteher am Tage vorher verschlossenen Keller abhanden gekommen war; es hat jedoch die von ihm vorgenommene Untersuchung der vorgefundenen Fleischtheile mit Bestimmtheit ergeben, daß die Kuh mit der Milzbrandseuche behaftet gewesen ist. Nach seinem Befunde war das Fleisch schmierig und trübe. Die Leber, welche zusammen mit der Lunge und dem Herz in der Küche des Angeklagten in einem mit Wasser gefüllten Gefäße vorgefunden wurde, war geschwollen und sehr blutreich, der Herz-

muskel mürbe, grauroth gefärbt. Die Milz, welche auf dem Grundstück des Angeklagten vergraben vorgefunden worden ist, war stark geschwollen, auffallend schwarz und besonders an den hinteren Enden hügelartig aufgetrieben.

Es hat zwar der Angeklagte bestritten, daß das Fleisch mit seinem Wissen und Willen eingesalzen worden sei. Der Gerichtshof hat ihm jedoch in dieser Beziehung keinen Glauben geschenkt. Gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben spricht insbesondere der Umstand, daß der Angeklagte allein das Verfügungsrecht über den Keller hatte, in dem das eingesalzene Fleisch vorgefunden worden ist, und daß nicht anzunehmen ist, daß ein Fremder über ein ihm nicht gehöriges Fleisch in dieser Weise verfügen wird. Es ist daher für erwiesen angenommen worden, daß der Angeklagte derjenige gewesen ist, welcher entweder selbst oder durch andere das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches vorgenommen hat. Bei dem Einsalzen des Fleisches hat der Angeklagte den Willen gehabt, dasselbe nach und nach seinen Familienangehörigen und Bediensteten als Nahrungsmittel vorzusetzen, bezw. zu überlassen und auf diese Weise es in Verkehr zu bringen. Für diese Annahme spricht insbesondere der Umstand, daß es allgemein üblich ist, Fleisch, welches nicht sofort verbraucht wird, einzusalzen, um auf diese Weise die Genießbarkeit desselben für längere Zeit zu erhalten.

Der Angeklagte hat aber ferner den erwähnten Willen gehabt, obwohl, wie ihm bekannt war, der Genuß des mit Milzbrand behafteten Fleisches und zwar auch im gekochten Zustande sehr wohl geeignet gewesen ist, Störungen des menschlichen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Funktionen hervorzurufen. In dieser Beziehung ist zunächst erwiesen, daß der Genuß von Fleisch, welches von einem mit Milzbrand behafteten Thiere herrührt, in dem menschlichen Körper Milzbrandvergiftung, insbesondere Darmmilzbrand hervorruft, und daß die durch den Genuß derartigen Fleisches hervorgerufenen Krankheitserscheinungen häufig den Tod des Menschen zur Folge haben. Dem Angeklagten aber ist die Gesundheitsschädlichkeit des hier in Rede stehenden Fleisches sehr wohl bekannt gewesen, da an seinem Wohnorte kurz vorher mehrere Thiere an Milzbrand erkrankt waren und in Folge des Genusses des von diesen Thieren herrührenden Fleisches mehrere Personen im Dorfe erkrankt waren und der Eigenthümer K. sogar gestorben ist.

Es hat somit der Angeklagte den Willen gehabt, wissentlich Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen.

Den Entschluß, dieses im § 12[1] N.-M.-G. unter Strafe gestellte Vergehen zu begehen, hat der Angeklagte dadurch bethätigt, daß er mit der Ausführung des Inverkehrbringens, einer zum Thatbestande dieses Vergehens gehörigen Handlung, begonnen hat, indem er das Fleisch an einem dazu bestimmten Aufbewahrungsort gebracht, daselbst zerlegt und eingesalzen hat. Das hier von dem Angeklagten beabsichtigte Vergehen bestand darin, daß das Fleisch im zubereiteten Zustande den Familienangehörigen und Bediensteten überlassen und auf diese Weise in Verkehr gebracht werde. Da nun das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches einen wesentlichen Bestandtheil der Zubereitung bildet, hat der Angeklagte sich des Versuchs jenes Vergehens schuldig gemacht (§ 43 St.-G.-B.). Er wurde deshalb zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Landgerichtsurtheil wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. Januar 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Wie für erwiesen erachtet ist, hat der Angeklagte seine an Milzbrand erkrankte Kuh vor dem Verenden durch den Fleischer Ma. schlachten und die Milz auf seinem Grundstück vergraben lassen. Zwar ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß er die Aeußerung des Ma., wonach die Kuh am Milzbrande krank gewesen sei, gehört habe, aber aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe ergiebt sich doch, daß der erste Richter angenommen hat, Angeklagter habe, als er das Fleisch in den Keller schaffen und zum Theil zerlegen und einsalzen ließ, die Gesundheitsschädlichkeit dieses Fleisches gekannt. Demgegenüber erscheint der Umstand für den subjektiven Thatbestand unerheblich, daß die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches erst nach der ihm vom Angeklagten zu Theil gewordenen Behandlung vom Thierarzt bestätigt worden ist. Es ist aber auch ferner für erwiesen erachtet, der Angeklagte habe mit dem Willen gehandelt, das Fleisch in Verkehr zu bringen.

Die Revision vermißt also ohne Grund den Nachweis, daß die Thätigkeit des Angeklagten eine bewußt rechtswidrige gewesen sei.

Auch ihre Beschwerde darüber ist verfehlt, daß in seinem Verhalten der Versuch des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. gefunden worden sei. Denn die Feststellung, daß er das Fleisch habe zerlegen und einsalzen lassen, um es in seinem Hausstande für sich und seine Angehörigen als Nahrungsmittel zu verwenden, liegt auf thatsächlichem Gebiete und ist deshalb nicht anzufechten. Diese Art der Verwendung konnte ohne Rechtsirrthum als ein Inverkehrbringen aufgefaßt werden. Der Begriff desselben ist erfüllt, sobald der Thäter das gesundheitsschädliche Nahrungsmittel an Andere, seien dies auch nur seine Familienmitglieder oder sein Gesinde zum Genusse abgiebt. (Vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 7 S. 151, 412.) Da aber der Angeklagte durch das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches seinerseits Alles gethan hatte, um dasselbe zur Verwendung in seiner Wirthschaft zu konserviren und geschickt zu machen, so hatte er die Ausführung des Vergehens nicht, wie die Revision meint, bloß vorbereitet, sondern bereits begonnen und die Annahme des Vorderrichters, daß ein strafbarer Versuch vorliege, war daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiernach mußte die Revision auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen werden.

Preußen. 3. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 30. November 1894 wider den Ackerwirth J. K., dessen Ehefrau R. K. und den Fleischbeschauer E. zu M. — Im Juli 1894 schlachtete der Angeklagte J. K. eine Kuh, welche seit ungefähr 14 Tagen krank war und sich nicht erheben konnte, indem er ihr von dem Wirthe S. den Hals durchschneiden ließ. Darauf wurde der Angeklagte E. hinzugeholt. Derselbe lederte die Kuh ab und zertheilte das Fleisch. Die Eingeweide der Kuh wurden bei Seite geworfen und später vergraben. Beim Herausnehmen der Eingeweide hatte der Angeklagte E. bemerkt, daß die Milz eine dunkelrothe, ins bläuliche hinüberschimmernde Farbe gehabt habe. Er theilte dies dem Angeklagten J. K. mit, indem er die Vermuthung aussprach, daß die Kuh wohl an Milzbrand gelitten habe. J. K. erklärte aber, darauf verstände er sich nicht.

Nachdem das Fleisch der Kuh zertheilt war, wurde es an Bewohner des Ortes zum Preise von 30 bis 35 Pf. für das Pfund verkauft, indem der Angeklagte E. das Fleisch abwog und der Angeklagte J. K. das Geld in Empfang nahm. Die Angeklagte R. K. war an diesem Tage verreist gewesen und kam erst nach Hause, als sich keine Käufer für das Fleisch mehr fanden. Dieselbe salzte den Rest des Fleisches für ihre eigene Wirthschaft ein.

Der Angeklagte J. K. hat behauptet, daß das Fleisch der von ihm geschlachteten Kuh vollständig gesund gewesen sei. Die Kuh habe kurze Zeit vorher gekalbt, und habe ihr das Kalb mit Gewalt aus dem Leibe herausgezogen werden müssen. Seit dieser Zeit habe die Kuh nicht mehr aufstehen können, da sie wahrscheinlich durch das Kalben Verletzungen im Rückgrat erlitten habe. Diese Behauptung des Angeklagten ist durch die vernommenen Zeugen nicht widerlegt worden. Dieselben haben bekundet, daß sie Fleisch von der Kuh in ziemlich großen Quantitäten genossen haben, daß der Genuß des Fleisches ihnen oder einem ihrer Angehörigen nicht geschadet hat, und daß sie auch nicht erfahren

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Kranke Thiere: Milzbrand, Schweineseuche, Blutzersetzung, Infektiöse Lähme ꝛc., Eiterungen und Geschwüre, Trichinen.)

haben, daß im Orte irgend Jemand infolge des Genusses von dem Fleische der in Rede stehenden Kuh erkrankt wäre. Der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. W., hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die oben erwähnte Farbe der Milz die normale sei, und daß die Milz einer an Milzbrand leidenden Kuh schwarz aussehe.

Das Gericht erachtete daher nicht für erwiesen, daß die Kuh an Milzbrand oder an einer anderen Krankheit gelitten habe, in Folge deren der Genuß ihres Fleisches für Menschen schädlich gewesen wäre, und sprach die Angeklagten frei. (§ 12[1] N.-M.-G.)

4. Rauschbrand. (Nichts.)

5. Rinder- und Wildseuche. (Nichts.)

6. Schweineseuche.

Preußen. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 15. Mai 1895 wider die verehel. Arbeiter S. zu W. — Im Januar 1895 verendete auf dem Dominium W. ein Schwein an der Schweineseuche. Der Gutsinspektor R. übergab dem daselbst beschäftigten Arbeiter S. das Schwein mit dem Auftrage, dasselbe zu vergraben. S. führte diesen Auftrag jedoch nicht aus, sondern nahm das Schwein mit nach Hause, um dasselbe für sich zu verwerthen. Die Angeklagte, die Ehefrau des S., nahm nun ohne dessen Wissen einen Theil dieses Fleisches und bot es den Schneider F.'schen Eheleuten zum Kaufe an, obwohl sie wußte, daß das Schwein an der Schweineseuche verendet war. Um die F.'schen Eheleute zum Kaufe des Fleisches zu bewegen, erzählte sie denselben, daß sie in T., ihrem früheren Dienstorte, ein Schwein gemästet aber jetzt aus Noth hätten schlachten müssen, und daß das Fleisch von diesem Schweine herrühre. Dieselben kauften nun der Angeklagten ein Stück von ungefähr 4 Pfund für den Preis von 1 ℳ ab. Nach dem Genusse des Fleisches ist den F.'schen Eheleuten übel geworden.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. A. ist der Genuß des Fleisches von Schweinen, welche an der Schweinepest zu Grunde gegangen sind, geeignet, schwere Krankheitserscheinungen hervorzurufen. Da die Angeklagte dies wußte, hatte sie sich durch den Verkauf des Fleisches eines Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. schuldig gemacht. Sie wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

7. Geflügelcholera. (Nichts.)

8. Maul- und Klauenseuche. (Nichts.)

II. Blutzersetzung. (Septicaemie und Pyaemie.)

1. Reichsgericht. Urtheil vom 2. April 1894 wider den Abdecker E. zu W. und dessen Ehefrau. — Die von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil des Landgerichts zu Duisburg vom 2. Dezember 1893 eingelegte Revision hat das Reichsgericht verworfen und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte, ein Abdecker, und seine mitangeklagte Ehefrau sind von der Anschuldigung eines Vergehens wider das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 auf Grund thatsächlicher Feststellungen freigesprochen, gegen die das Rechtsmittel der Revision nicht ins Feld geführt werden kann. Der Angeklagte hat eine kranke Kuh geschlachtet, die an einer heftigen Klauenentzündung gelitten hatte, schon äußerlich die Zeichen der Erkrankung an sich trug. Sie war an den beiden hinteren Extremitäten verjaucht, an einem Knie entzündet, verbreitete an den betreffenden Stellen üblen Geruch und hatte Ductschungen und wässerige Absonderungen, die das Thier an den betr. Stellen ekelerregend machten. So lautet ihre Beschreibung in den Entscheidungsgründen.

Der Angeklagte beseitigte die schlechten Stellen und verkaufte, verschenkte und verzehrte mit seiner Frau das übrige, von der Krankheit nicht ergriffene Fleisch. Der Thierarzt hatte zwar verboten, das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen, allein dies kommt nicht weiter in Betracht, da es sich zunächst darum handelt, ob dieser Verkauf einem gesetzlichen Verbote zuwiderlief.

Das Fleisch wurde von den Empfängern weder nach Geruch, Aussehen und Geschmack beanstandet, noch hatte sein Genuß nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit, nur eine Person empfand Unwohlsein darauf, sie giebt aber selbst zu, daß dies davon herrühren könne, daß sie im Uebermaße davon gegessen habe, weil es ihr besonders gemundet habe. Der vernommene Thierarzt hat erklärt, das Fleisch sei weder gesundheitsschädlich noch verdorben gewesen und sein Verbot habe sich nur auf die Möglichkeit bezogen, daß bereits allgemeine Säftevergiftung stattgefunden, daß diese wirklich eingetreten sei, vermochte er nicht zu behaupten. Auf dieser Grundlage hat das Gericht die Voraussetzungen eines nach § 12 oder § 10 des erwähnten Gesetzes strafbaren Verkehrs mit Nahrungsmitteln nicht für erwiesen erachtet, und ein Rechtsirrthum ist hierin nicht zu erkennen.

Die Behauptung der staatsanwaltlichen Revision, zur Anwendung des § 12 cit. genüge die Möglichkeit der Gesundheitsschädigung, ist nur in dem Sinne richtig, daß nicht der wirkliche Eintritt einer solchen Beschädigung erforderlich ist: aber immerhin muß jene Möglichkeit auf einer besonderen — objektiven — Eigenschaft des betr. Nahrungs- oder Genußmittels beruhen, was gerade hier verneint ist. Was der Thierarzt für möglich hielt, war nicht die Gesundheitsschädlichkeit des noch nicht von Säftevergiftung ergriffenen Fleisches, sondern die Verbreitung der Säftevergiftung auf die übrigen Theile der Kuh. War diese nicht eingetreten, so entfiel auch die Voraussetzung jener Möglichkeit der Gesundheitsschädigung.

Was die Revision aus den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes anführt, daß nämlich Fleisch von kranken Thieren nicht sollte verkauft werden dürfen, wenn nicht festgestellt war, daß das Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne Gefahr für die Gesundheit genossen werden dürfe, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist vielmehr diese Fürsorge gemäß §§ 2, 3, und 5 Ziff. 3 des Gesetzes theils der landespolizeilichen, theils der Regelung durch Kaiserl. Verordnung vorbehalten, ohne daß die §§ 10 und 12 des Gesetzes Uebertretungen nach dieser Richtung in ihren Bereich ziehen.

Was sodann die Anwendung des § 10 cit. betrifft, so macht die Revision dem Urtheile mit Unrecht den Vorwurf, den Begriff des Verdorbenseins nur unter dem Gesichtspunkte des Ekelerregens zu betrachten. Nachdem keinerlei Veränderung des normalen Zustandes des genießbaren Fleisches zum Schlechteren hatte nachgewiesen werden können, hatte freilich das Gericht nur noch diesen Gesichtspunkt zu erörtern und die Revision hat nichts Anderes gethan. Der Einfluß des Ekels ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin festgestellt, daß objektiv ekelerregende Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels den Begriff des Verdorbenseins erfüllt, daß dagegen der bloß in der Vorstellung ohne objektive Begründung beruhende Ekel keine Berücksichtigung finden kann. Die Revision hält nun den Umstand, daß das verkaufte Fleisch von einer kranken Kuh herrührte und bei deren Lebzeiten mit den ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Theilen im Zusammenhange gestanden hatte, für eine objektive Eigenschaft des Fleisches. Aus einem allgemeinen Grundsatze läßt sich dies nicht ableiten. Es ist vielmehr Sache der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle, den Einfluß des Zusammenhanges und der Trennung festzustellen, und es ist nicht ausgeschlossen, der Zerlegung eines Ganzen in einzelne Theile die Wirkung beizu-

messen, daß damit zugleich die Scheidung des Kranken, Ekelerregenden, von dem Gesunden, Genießbaren vollzogen ist. Daß namentlich der Gefahr der allgemeinen Säftevergiftung durch rechtzeitige Schlachtung vorgebeugt werden könne und hiermit ein Grund zur Entwerthung der noch gesunden Theile entfalle, haben auch die Motive zum Nahrungsmittelgesetz insofern anerkannt, als sie die sogen. Nothschlachtung zulassen. Jedenfalls aber ist bei der Frage des Ekelerregens auf die Anschauungen des Publikums Rücksicht zu nehmen, das von dem betr. Nahrungsmittel Gebrauch macht; wenn das Urtheil erklärt, verfeinerter Geschmack könne im gegebenen Falle nicht maßgebend sein, so liegt dem offenbar der Gedanke zu Grunde, ein Publikum, das seinen Fleischbedarf vom Abdecker beziehe, setze schon voraus, daß das lebende Thier wegen irgend welcher Mängel von der sonst üblichen Schlachtung ausgeschlossen war, nehme aber hieran keinen Anstand, wenn nur der zum Verkaufe gelangende Theil gesund ist. Mit dieser thatsächlichen Annahme ist auch der letzte Revisionsgrund beseitigt, daß nicht geprüft sei, ob das Fleisch nicht überhaupt in seinem Werthe als Nahrungsmittel erheblich herabgesetzt gewesen sei. Ein bestimmter Werth des Fleisches läßt sich nicht fordern; er stuft sich nach seiner Beschaffenheit und den sonstigen Preisbestimmungsgründen ab. Daß der hier gezahlte Preis außer Verhältniß zu der Waare stand, ist nirgend behauptet, eine Täuschung über den Nahrungswerth des Fleisches stand nicht in Frage.

Im Uebrigen enthält die Revision nur thatsächliche Ausführungen.

Das Rechtsmittel war somit zu verwerfen.

Preußen. 2. Landgericht Posen. Urtheil vom 15. Dezember 1894 wider den Fleischermeister Sch. und den Fleischergesellen K. zu S. — Die beiden Angeklagten haben am 6. September 1894 gemeinschaftlich ein Rind gekauft und haben das Fleisch desselben, nachdem sie das Rind im Schlachthause zu S. geschlachtet hatten, in der Weise unter sich getheilt, daß Sch. die beiden Hinterviertel, K., welcher im Gewerbebetriebe seiner Mutter, einer Fleischerwittwe, den Einkauf besorgt hatte, die beiden Vorderviertel erhielt. Das Fleisch des Rindes wurde auf dem Wagen des Sch. von den Angeklagten am folgenden Tage nach Posen gebracht. Jeder Angeklagte versteuerte bei der Thor-Accise seine Hälfte Fleisch. K. schaffte seinen Antheil an dem Rinde auf die von ihm belegte Fleischbank auf dem Wronkerplatz und legte das Fleisch mit anderer Schlächterwaare auf den Verkaufstisch. Dort wurde es von dem wachthabenden Schutzmann beschlagnahmt und dem Sachverständigen H. zur Untersuchung vorgelegt. Das Fleisch erschien auf den ersten Blick als verdorben. Es sah äußerlich roth aus und war theilweise schwärzlich verfärbt. An der Oberfläche eines Vorderviertels befand sich eine über drei Handteller große blutunterlaufene Stelle. Auf Einschnitt zeigte sich das Innere des Fleisches weich, wässerig und mit gelbrothen, fulzigen Stellen durchsetzt. Sachverständiger entnimmt aus diesem Befunde, daß das Fleisch von einem an Blutvergiftung kranken Rinde hergerührt hat und geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß der Angeklagte K. beim Feilhalten des Fleisches die Kenntniß von dessen Gesundheitsgefährlichkeit besessen hat, nahm das Gericht nicht für erwiesen an, da er dies bestritt und der Sachverständige H. bekundete, daß das äußere Ansehen des Fleisches zwar dessen Verdorbensein, nicht aber auch dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkennen ließ. Dagegen traf den Angeklagten K. der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 N.-M.-G., indem er nach der äußeren Beschaffenheit des Fleisches genügenden Anlaß hatte, die Untersuchung durch einen Sachverständigen herbeizuführen, und, wenn er dieselbe trotzdem unterließ und das Fleisch ununtersucht, wie er that, feilbot, diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht ließ, die ihm im konkreten Falle als Pflicht gegen seine Kunden oblag. Demgemäß wurde K. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Dagegen mußte der Angeklagte Sch. von der Anklage aus § 12 l. c freigesprochen werden, da er vom Verkaufe oder Feilhalten seines Fleischantheils — angeblich weil er dessen Verdorbenheit nachträglich erkannt habe — Abstand genommen hatte.

3. Landgericht Aachen. Urtheil vom 9. November 1893 wider die Händlerin J. und den Hausirer L. J., beide zu K. — Dem Ackerer St. erkrankte im Juli 1893 ein Ochse. St. ließ denselben durch den Kreisthierarzt S. untersuchen, welcher feststellte, daß der Ochse an hochgradiger Septicämie — Faulfieber — litt, einer Krankheit, die eine faulige Zersetzung der Säfte und der Muskulatur des davon befallenen Thieres herbeiführt und das Fleisch ungenießbar und gesundheitsschädlich macht. Diesen Ochsen verkaufte nun St. an die Angeklagten für 50 ℳ, gab denselben aber von der ganzen Sachlage Kenntniß und theilte ihnen namentlich ausdrücklich mit, daß von einer Verwendung des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel keine Rede sein könne, da dasselbe in Folge der genannten Krankheit ungenießbar und gesundheitsschädlich sei. Gleichwohl verkauften die Angeklagten von dem Fleisch des geschlachteten Thieres an verschiedene Personen, das Pfund zu 25 Pf. Bei der Zubereitung bezw. beim Genuß des Fleisches stellte sich die Ungenießbarkeit desselben sofort heraus.

Da die Angeklagten sowohl den Ankauf des Ochsen, wie auch die Veräußerung des Fleisches für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt hatten, da sie ferner wußten, daß die Käufer des Fleisches dasselbe als Nahrungsmittel verwenden würden, wurden sie eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet, und die J. zu 1 Woche, L. J. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Bayern. 4. Landgericht München II. Urtheil vom 12. Februar 1895 wider den Bauer Sch. zu H. — Am 14. November 1894 mußte der Angeklagte eine ihm gehörige, in Folge Entzündung innerer Organe und Blutvergiftung dem Verenden nahe Kuh schlachten. Der Fleischbeschauer H. fand die Eingeweide und die Bauchstücke der Kuh brandig und sagte dem Angeklagten ausdrücklich, daß die Eingeweide und die Bauchstücke vergraben werden müßten, und daß bezüglich der Verwendung der übrigen Fleischtheile dem Bezirksthierarzte Nachricht zu geben und ein Verkauf des Fleisches nur nach Zustimmung des Thierarztes zulässig sei.

Dieser Anordnung des Fleischbeschauers kam Sch. nicht nach. Er verkaufte die hinteren Viertel und die Bugstücke der Kuh eigenmächtig an verschiedene Personen für 30 bis 35 Pf. das Pfund.

Das Fleisch sah auffallend braunroth und schmierig aus. Auch verbreitete es einen üblen Geruch. Dennoch aßen mehrere Personen nach erfolgter Zubereitung von dem Fleische. Die Söldnerstochter Cäcilie S. bekam in Folge des Genusses Kopfschmerzen und Erbrechen. Ein Knabe des Engelbert S. bekam — gleichfalls in Folge des Genusses von dem erwähnten Fleische — Abweichen. Auch der Säger F. hatte vom Angeklagten Fleisch gekauft. Er sandte es jedoch wieder zurück und ließ sich den Kaufpreis zurückgeben, weil das Fleisch nach dem Sieden grau aussah und eine ganz trübe Suppe ergab.

Beim Verkaufe des Fleisches hat der Angeklagte den Käufern gegenüber verschwiegen, daß die Kuh dem Verenden nahe war, und daß ihm der Fleischbeschauer den Verkauf verboten hatte.

Die Sachverständigen, Bezirksthierarzt D. und Dr. M., haben ferner angegeben, daß das von Sch. verkaufte Fleisch geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Einwand des Angeklagten, von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches keine Kenntniß gehabt zu haben, konnte nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht widerlegt werden, insbesondere da der Angeklagte selbst und seine Angehörigen von dem Fleische gegessen haben, ohne einen Nachtheil für ihre Gesundheit zu erleiden. Dagegen hätte Sch. bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt einsehen müssen, daß das Fleisch geeignet sei, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, zumal er durch den Fleischbeschauer gewarnt worden, das Fleisch zu verkaufen.

Demgemäß hatte der Angeklagte sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. Landgericht Passau. Urtheil vom 23. September 1893 wider den Inwohner D. zu H. — 1. Dem Bauern M. in Saxing erkrankte 8 oder 14 Tage vor Weihnachten 1892 eine alte Kuh, magerte sichtlich ab und bekam eine große Anschwellung an ihrem Euter, worauf er sie durch den mit solchen Arbeiten vertrauten Angeklagten D. in seiner Scheune schlachten ließ.

Bei der Schlachtung fand sich, daß die Kuh einen stark angeschwollenen Bauch und eine Geschwulst am Euter hatte. Der Angeklagte vergrub nun die Eingeweide, Lunge, Leber, Magen im Düngerhaufen und fuhr das Fleisch in der Nacht auf einem Schlitten mit seinen beiden Söhnen Johann und Matthias nach Hause. M. sah die geschlachtete Kuh überhaupt nicht mehr; auf die Erzählung des D. von der inneren Beschaffenheit der Kuh ergriff ihn Ekel und er schenkte das Fleisch der Kuh dem D. unter der ausdrücklichen Bemerkung, er kümmere sich um die Kuh überhaupt jetzt nicht mehr. Für die Haut gab Angeklagter dem Eigenthümer 12 ℳ. Ohne daß, sei es vor, sei es nach der Schlachtung, eine Fleischbeschau stattgefunden hatte, verkaufte D. von dem Fleische dieser Kuh die Hälfte an verschiedene Personen, das Pfund um 15 bis 20 Pf. Die Käufer aßen mit ihren Familienangehörigen das Fleisch, ohne nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit davon zu verspüren, gaben aber zu, daß sie, als sie nachher hörten, die Kuh sei inwendig voller Geschwüre und Eiter gewesen, Ekel empfanden und das Fleisch, falls sie dies beim Kaufe gewußt hätten, nicht gegessen hätten. Daß die Kuh perlsüchtig war, oder wenigstens daß D. dies wußte, ließ sich nicht feststellen.

2. Um Lichtmeß 1893 magerte dem Gütler P. in Steinbühl eine Kuh, welche einen Nagel verschluckt hatte, ab, fraß nichts mehr und wurde dann durch den behufs Tödtung herbeigerufenen D. in der Wohnung des Besitzers geschlachtet. Hierbei zeigte sich, daß ein Drahtstift die Magenwand perforirt hatte und durch das Zwerchfell in das Herz gedrungen war. An dieser Stelle hatte sich ein großes eiteriges Geschwür gebildet, welches, als der bei der Schlachtung aus Mitleid mit dem Thiere ferne gebliebene Besitzer dazu kam, von D. eben aufgeschnitten war und dessen Inhalt, etwa ein „Scherben voll", wie der bei der Schlachtung mitthätige St. angab, bestehend aus Eiter sich über das Fleisch ergoß, so daß P. von Ekel ergriffen, sich nur die Haut der Kuh mit 10 ℳ 50 Pf. bezahlen ließ und das Fleisch davon dem Angeklagten für die Mühe des Schlachtens schenkte. Letzterer vergrub die Eingeweide und auch einzelne von Eiter benetzte Fleischtheile dieser Kuh und verkaufte von dem übrigen Fleische 40 bis 60 Pfund an verschiedene Personen um 15 und 20 Pf. das Pfund, welche alle bestätigten, daß das Fleisch schön aussah und von ihnen und ihren Angehörigen gut vertragen wurde. Allerdings hätten sie bei Kenntniß des inneren Aussehens der Kuh Ekel empfunden und das Fleisch verschmäht. Eine Fleischbeschau erfolgte auch in diesem Falle nicht. Der Sachverständige, Bezirksthierarzt M., begutachtete, daß in beiden Fällen das Fleisch der geschlachteten Kühe für die menschliche Gesundheit schädlich war, weil der Eiter in das Blut übergehe und besonders in halbgekochtem Zustande Magen- und Darmkatarrh, zumal bei schwachen Mägen, erzeugen könne. Das Fleisch solcher Kühe sei ekelerregend, von wässeriger Beschaffenheit und habe aschgraues Aussehen, was den Käufern, die es appetitlich aussehend gefunden, nur durch den in Folge der damaligen kalten Jahreszeit gefrorenen Zustand entgangen sei. Durch die Aufnahme des Eiters in die Venen seien im ganzen Thiere pyämische und septikämische Erscheinungen hervorgerufen gewesen, welche sich durch Abmagerung und Appetitlosigkeit des Thieres kundthun. Lag mithin objektiv der Thatbestand des § 12[1] N.-M.-G. in beiden Fällen vor, so konnte das Gericht sich doch nicht davon überzeugen, daß D. vorsätzlich und wissentlich, also mit Kenntniß der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches dasselbe verkaufte; vielmehr nahm es an, D. habe nur fahrlässig gehandelt, d. h. bei den damaligen Fleischverkäufern die gesundheitsschädliche Qualität des Fleisches fraglicher Kühe nicht gekannt, diese aber bei Anwendung der Sorgfalt, Vorsicht und Aufmerksamkeit eines ordentlichen Mannes und Hausvaters wissen können. Verurtheilung zu 3 Wochen Gefängniß. (§ 14 N.-M.-G.) Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.

6. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 23. Februar 1895 wider den Metzger N. zu S. — Der Angeklagte N. hatte am 23. August 1894 für den angemessenen Preis von 42 ℳ ein Schwein auswärts gekauft und am 26. August nach seinem Wohnorte transportirt. Er behauptet nun, daß, als er am folgenden Morgen gegen 4 Uhr auf den Abort ging, wohin der Weg durch den Stall führte, das Schwein seine Aufmerksamkeit erregte, weil es kreiste; er habe es deshalb schnell abgestochen, wobei er das Blut, für das im Sommer ohnehin selten sich eine Verwendung ergebe, einfach in den Stall laufen ließ. Sodann weckte er seinen Burschen S., dem er mittheilte, daß das Schwein immer gehustet habe, weshalb er es schnell abgestochen habe. S. hatte das gestochene Schwein weiter zu behandeln. Er konstatirte, daß die Eingeweide bläulich waren, während sie sonst röthlichweiß sind. Die Eingeweide wurden zunächst gewässert, Abends wurden sie auf den Dung geworfen. Weiter bekundete S., daß im Gegensatze von dem Befunde bei gesunden Thieren die Haut gegen den Bauch hinunter röthlich, zum Theil auch schwärzlich ausgesehen habe.

Ein paar Pfund des gewonnenen Fleisches wurden zu Würsten verarbeitet, der Rest wurde als Fleisch verkauft. Die Käufer gaben übereinstimmend an, daß das Fleisch unappetitlich, schwarz und blau ausgesehen habe; bei einer Person stellte sich nach dem Genusse Uebelkeit ein, die lange andauerte.

Sachverständiger, Bezirksthierarzt M., nahm auf Grund des Ergebnisses der Beweisführung an, daß das Schwein in gesundem Zustande gekauft worden sei und gesund zum Transporte kam, daß sich aber in Folge der heißen Tagestemperatur schon auf dem Transporte, wenn auch hier vielleicht in geringerem Grade, eine Ansammlung von Kohlensäure im Blute des Thieres vollzog, die sich dann im dumpfen Stalle steigerte, so daß schließlich eine Kohlensäure-Vergiftung eintrat. N. traf das Schwein angeblich noch lebend, war aber genöthigt, es sofort zu tödten. Schweine, die an Kohlensäure-Vergiftung leiden, bluten aber erfahrungsgemäß schlecht aus; viel Blut bleibt zurück und befördert die Zersetzung des Fleisches. Wo Zersetzung eingetreten, mißfärbt sich das Fleisch alsbald; es wird ekelerregend und gesundheitsschädlich. Mit Beginn der Zersetzung tritt ein gefährliches Gift (Ptomaine) auf, das auch durch Sieden des Fleisches nicht ungefährlich und unschädlich gemacht werden kann und erst mit vollständiger Fäulniß wieder schwindet. Sachverständiger N. gab deshalb sein Schlußgutachten dahin ab, daß das Fleisch gesundheitsschädlich war, und daß N. schon aus der Beschaffenheit der Eingeweide, die zu beseitigen er sich selbst veranlaßt sah, auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches schließen mußte.

Auch Sachverständiger, k. Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. R., schloß sich dem Gutachten über die Entstehung der Krankheit des Schweines an. Er hob hervor, daß bei solchen Erkrankungen schon im lebenden Zustande eine wesentliche Veränderung aller Gewebe eintrete, in Folge dessen das Fleisch ein anderes Aussehen erhalte. Das Fleisch gehe ungeheuer rasch in Zersetzung über. Das Toxin oder Ptomaine, ein Produkt der Zersetzung der Eiweißkörper, sei ein starkes Gift. Der Angeklagte wurde demgemäß wegen wissentlichen Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

7. Landgericht Bayreuth. Urtheil vom 23. Mai 1894 wider den Bauer O. und dessen Ehefrau Barbara O. zu S. — Am 29. Dezember 1893 ließ O. eine Kuh, welche schon längere Zeit krank gewesen war und 2 Tage vorher gekalbt hatte, nothschlachten, ohne vorher oder nachher den Fleischbeschauer zugezogen zu haben. Am

30. Dezember untersuchte der herbeigerufene Bezirksthierarzt B. die geschlachtete Kuh und fand, daß dieselbe längere Zeit und in hohem Grade krank gewesen sein mußte, so daß Zehrfieber und Säfteentmischung eingetreten war. B. erklärte den O.'schen Eheleuten deswegen, daß das Fleisch dieser Kuh unbedingt zur menschlichen Nahrung unverwendbar sei und ordnete die Vergrabung sämmtlicher Theile dieses Thieres mit Ausnahme der Haut an. Trotzdem gab O. 16 bis 17 Pfund unentgeltlich an seinen Schwager K. ab zum Hundefutter, und Barbara O. verkaufte von dem Fleische 8 Pfund für 1,60 ℳ an die N., ihr dabei sagend, daß der Bezirksthierarzt den Verkauf dieses Fleisches verboten habe. Sowohl das an K. als auch das an die N. abgegebene Fleisch ist als menschliches Nahrungsmittel verbraucht worden, ohne daß Jemand nach dem Genusse desselben krank geworden ist.

Nach dem Gutachten des B. und des Bezirksarztes Dr. P. steht fest, daß das Fleisch dieser Kuh verdorben und der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Da die Angeklagten dies sehr wohl wußten und trotzdem davon Theile in Verkehr brachten, handelten sie gegen § 12 [1] N.-M.-G. In Berücksichtigung seiner Vorstrafen wurde O. zu 3 Tagen, Barbara O. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 3. Juli 1894 wider den Bierbrauer G. und den Korbmacher F., beide zu U. — G. verkaufte am 26. November 1893 an den Metzgermeister K. für 23,50 ℳ ein 14 Tage altes Kalb. Als dieser Tags darauf hörte, daß das Kalb nicht sauge, ließ er es nicht abholen, worauf G. aus Angst, das Thier könnte zu Grunde gehen, dasselbe an den Mitangeklagten F. für 6,50 ℳ veräußerte. Mit Wissen F.'s ließ G. am 28. November das Kalb durch den Maurer R. abstechen und durch den Fleischbeschauer und Korbmacher E. abziehen. F. verkaufte die Hälfte des Kalbes an Fi., die andere Hälfte verwandte er in seinem Haushalte. Das Fleisch sah schön und rein aus und zeigte keinerlei Spuren davon, daß es von einem kranken Thiere herrührte. Dagegen hatte E. beim Ausziehen des Kalbes bemerkt, daß die Nabelschnur nicht ganz normal war und, wie Zeuge sich ausdrückte, „durch die Leber auf die Milz gelaufen sei", wovon er auch sofort den beiden Angeklagten Mittheilung machte. Irgend welche Entzündung an inneren Organen des Thieres oder Spuren davon, daß sogenanntes Gliedwasser vorhanden war, hat E. nicht wahrgenommen.

Die Hauptverhandlung hat keine genügenden Anhaltspunkte darüber ergeben, ob und in welcher Weise das Kalb erkrankt war. Stadtthierarzt P. ist der Meinung, daß das Kalb an irgend einem „Bildungsfehler" gelitten habe, an „Kälberlähme" aber schwerlich erkrankt gewesen sei, da dies K. beim Ankauf des Kalbes sicherlich hätte wahrnehmen müssen, vermag sich aber darüber, ob der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich oder das Fleisch auch nur als „verdorben" im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten sei, nicht mit Bestimmtheit zu äußern, glaubt vielmehr, daß nach hiesigen — städtischen — Verhältnissen das Fleisch lediglich als minderwerthig zum Verkauf auf der Freibank verwiesen worden wäre. — Landgerichtsarzt Dr. P. deponirt, daß, falls die von E. bekundeten Beobachtungen richtig sind, die Krankheit des Kalbes von der Nabel-Vene ausgegangen sei, an der Nabel-Vene sich eine eitrige Verstopfung gebildet und das Thier an einer hierdurch hervorgerufenen akuten Pyämie gelitten habe, so daß der Genuß des als infizirt zu erachtenden Fleisches als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet anzusehen sei, neigt aber der Anschauung zu, daß bei der offenbar akut verlaufenen Erkrankung des Kalbes die Angeklagten auch bei genauer Besichtigung des Fleisches die Erkrankung des Thieres kaum hätten erkennen können.

Da es sonach an einem ausreichenden Beweis dafür mangelt, daß das Fleisch des besagten Kalbes gesundheitsschädlich oder auch nur verdorben und nicht etwa blos minderwerthig war, und — abgesehen davon — die Angeklagten auch bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt die Gesundheitsschädlichkeit oder Verdorbenheit des Fleisches nicht hätten erkennen können, somit weder der Thatbestand § 14 noch § 11 N.-M.-G. als nachgewiesen erscheint, so konnte sich eine richterliche Ueberzeugung dafür, daß die Angeklagten sich in strafbarer Weise gegen besagtes Reichsgesetz verfehlten, nicht bilden, zumal, wie nachträglich bemerkt werden muß, die Anschauung des Sachverständigen Dr. P. auf der nicht voll erwiesenen Annahme von der Richtigkeit der seitens des Zeugen E. bekundeten Wahrnehmungen basirt, weshalb die Freisprechung der beiden Angeklagten erfolgen mußte. (§§ 14, 11 N.-M.-G.)

III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere.

Sachsen. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 13. März 1893 wider den Fleischer und Viehhändler Friedrich Wilhelm R. und dessen Ehefrau Anna Marie R. zu L. — Der Angeklagte R., der als gelernter Fleischer früher in Stollberg selbstständig das Fleischerhandwerk betrieben, nach Aufgabe der Fleischerei und Verpachtung der hierzu erforderlichen Geschäftsräume aber sich dem Viehhandel gewidmet hat, erhielt am 25. Juli 1892 von dem Viehhändler K. eine Lieferung von acht Kühen, darunter zwei Stück, das eine von schwarzer Farbe, mit je einem Kalbe. Das Vieh stellte er in dem in seinem Grundstück in Stollberg befindlichen Stalle ein, worauf seine Ehefrau die Fütterung und Abwartung der Kühe und Kälber übernahm. Wenige Tage nach der Ankunft, am 29. Juli, erkrankte das zu der schwarzen Kuh gehörige Kalb an Diarrhöe; es sog nicht mehr am Mutterthier, ein ihm von der verehelichten R. zur Stillung der Krankheit verabreichter und in der Zusammensetzung als Hausmittel gebräuchlicher Trank, bestehend aus gesottener Milch mit eingerührten rohen Eiern und bitteren Mandeln, führte am Sonnabend den 30. Juli nur eine kurz andauernde Besserung herbei, das Kalb wurde „schmächtiger", verlor zusehends an Fleischgewicht und lag meistens, so daß die Eheleute R. am Montag den 1. August beschlossen, das Kalb zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen. Die Schlachtung führte noch am nämlichen Tage Vormittags in ihrem Auftrage der als Viehtreiber bei R. beschäftigte Fleischer B. aus, der seinerseits nach Besichtigung des Kalbes gleichfalls zur Tödtung des Kalbes gerathen hatte. Nachdem B. im Auftrage der R.'schen Eheleute am selben Tage das ausgeschlachtete Kalb im Ganzen den Fleischern K. und W. ohne Erfolg zum Kauf angeboten hatte, boten die Eheleute R. am 2. und 3. August, R. hauptsächlich in den Gasthäusern, die verehelichte R. bei mehreren in ihrem Hause wie in der Nachbarschaft wohnenden Familien das Fleisch des Kalbes pfundweise, das Pfund zu 40 Pf., entgegen dem damaligen Marktpreis in Stollberg von 55 Pf. zum Kaufe aus, wobei sie, ausgenommen bei der verehelichten O. und der verehelichten A., die Krankheit des Kalbes verschwiegen. Es gelang beiden Angeklagten auf ihren Rundgängen in der Stadt das gesammte Fleisch des zur Zeit der Lieferung an R. (25. Juli) etwa acht Tage alten Kalbes bis auf ein kleines Rippenstück loszuschlagen, von dem R. einen Theil aß, ohne für seine Person gesundheitsschädliche Folgen zu spüren. Das Fleisch ist theils gekocht, theils gebraten verzehrt worden und zwar in den Tagen des 3. und 4. August.

Während in der Familie des Bäckers F. nach dem Genuß des Fleisches keine Krankheitserscheinungen auftraten, zeigten sich Krankheitsanfälle alsbald nach dem Genuß theils schwerer, theils leichterer Art bei anderen Personen, die bis zu diesem Zeitpunkte völlig gesund gewesen waren. Die Anfälle boten bei den davon betroffenen Personen die gleichen Erscheinungen, Kopf- und Leibschmerz, Diarrhöe, theilweises Erbrechen und brennenden Durst, hielten auch in der Hauptsache mehrere Tage an. In schwerer Weise erkrankten der Strumpfwirker A. und dessen 6 Kinder, darunter sein zehnjähriger Stiefsohn Kurt B., ferner der Glaser W., dessen Frau, Mutter und drei Kinder, die Schneidersehleute N., die Aufwärterin H., die gelegentlich ihrer Thätigkeit als Wäscherin bei der Händlerin St. von dem Kalbfleisch

gegessen hatte, sowie die ledige Ri., in leichterer Weise die eine Tochter der Oberlehrersehefrau S. und der Gasmeister K., der am 6. August ein Stück Kalbsbraten, von dem kranken Kalbe herrührend, im Gasthof zum „Adler" verzehrt hatte. Bei dem Knaben Kurt B., der sowohl am 3. wie 4. August größere Stücke Fleisch gegessen hatte, steigerten sich die Leibschmerzen bei der heftigsten Diarrhöe bis zur Raserei, bis er am Sonntag den 7. August früh verstarb. Der kleine Otto A. bekam überdies am Montag den 8. August einen Ausschlag am Mund, die verehelichte W. während ihrer Krankheit einen solchen am ganzen Körper. Nur bei der verehelichten A. und der Händlerin St., die beiderseits ganz geringe Quantitäten solchen Kalbfleisches gegessen hatten, verblieb es bei einem leichten Kopfschmerz, der sich aber ebenfalls alsbald nach dem Genuß eingestellt hatte.

Durch das Gutachten des Bezirksthierarztes U. und des Medizinalraths Dr. med. F. wurde festgestellt, daß das Fleisch des Kalbes ungenießbar und gesundheitsschädlich gewesen, sowie daß die geschilderten Erkrankungen, ingleichen der Tod des Knaben B. lediglich auf den Genuß dieses Fleisches zurückzuführen seien und damit im ursächlichen Zusammenhange gestanden haben.

Der Bezirksthierarzt U. bekundete, daß das Kalb, wie dies aus der mehrtägigen Erkrankung desselben zweifellos hervorgehe, an Magendarmdiarrhöe gelitten und dessen Zustand sich in Folge der anhaltenden Krankheitserscheinungen mehr und mehr verschlimmert habe, der den baldigen natürlichen Tod herbeigeführt haben würde, da Genesungen bei derartig erkrankten Kälbern, insbesondere, wie im vorliegenden Falle, bei mehrere Tage schon anhaltender Krankheit selten seien. Das Fleisch, auf welches das dem Kalbe gereichte, übrigens übliche Mittel an sich ohne schädlichen Einfluß gewesen sei, hätte vernichtet werden müssen, da es durch die Krankheit verdorben, ungenießbar und demzufolge gesundheitsschädlich geworden sei, in der auch keine Besserung eingetreten sei, wenn selbst das Kalb nach der Behauptung der Mitangeklagten R. am 30. Juli einmal kurze Zeit am Mutterthiere gesogen habe.

Im Anschluß hieran hat sich der Medizinalrath Dr. F. dahin ausgelassen, daß die festgestellten Erkrankungen der oben erwähnten Personen in ihrer Eigenart und ihrem dabei unter sich übereinstimmenden Charakter die Symptome einer Vergiftung, insbesondere einer solchen zeigten, die sich nach dem Genuß verdorbenen Fleisches einzustellen pflegen und daß, da diese Personen thatsächlich von dem ungenießbaren Fleisch des kranken Kalbes gegessen hätten und unmittelbar darauf erkrankt wären, nachdem sie sich bis dahin völlig gesund gefühlt hätten, die Ursache hiervon lediglich in diesem Fleischgenuß zu suchen sei, wie ferner keine Zweifel darüber bestehen könnten, daß auch der schließliche Tod des Knaben B. darauf zurückzuführen sei, da bei der am 15. August 1892 erfolgten Sektion des wieder aufgegrabenen Knaben trotz der bereits eingetretenen theilweisen Fäulniß des Körpers einzig und allein, sowie deutlich erkennbar als Erkrankung des Organismus die Schwellung der solitären Follikel am unteren Ende des Dünndarms, dessen Oberfläche sie in Hirsekorngröße überragt hätten, vorgefunden wäre, die als Folge einer Vergiftung aufzutreten pflege, während ein weiterer Befund, die in großer Ausdehnung vorhandene plattenförmige Verwachsung der rechten Lunge mit der Brustwand, irgend einen gesundheitsschädlichen Einfluß auf den Knaben nicht ausgeübt habe.

Die Angeklagten haben dem gegenüber versucht, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Erkrankungen sowie dem Tod des B. und dem Genuß des Fleisches mit dem Hinweis darauf zu bestreiten, daß verschiedene Personen, die auch von solchem Fleisch gegessen hätten, nicht erkrankt wären, daß ferner die Krankheitsursache die damals in Stollberg grassirende Cholerine gewesen sei, und in Verbindung damit der Genuß von unreifen Stachelbeeren seitens des Knaben B. dessen Tod herbeigeführt haben könne.

Allein hinsichtlich des ersten Punktes hat der Sachverständige Dr. F. darauf hingewiesen, daß hierbei die körperliche Konstitution der betreffenden Person, sowie neben der genossenen Quantität die Art der Zubereitung einen großen Einflnß ausübe, zumal in letzterer Beziehung erfahrungsgemäß verdorbenes Fleisch, wenn es scharf gebraten werde, bedeutend an seiner giftigen Beschaffenheit verliere, während an eine Erkrankung an sogenannter Sommerdiarrhöe — deren Grassiren in damaliger Zeit der Dr. med. E. aus Stollberg bestätigt hat — in den vorliegenden Fällen nicht zu denken sei, da hierbei nicht derartige Erscheinungen, wie oben beschrieben, zu Tage getreten wären, ganz abgesehen davon, daß die Zeugen das durchgängige vorherige Wohlbefinden von sich und den übrigen erkrankten Personen bezeugt hätten. Ebensowenig stichhaltig hat sich die Behauptung hinsichtlich des Knaben B. erwiesen.

Der Gerichtshof stellte sonach unbedenklich fest, daß allenthalben zwischen dem Genuß des Fleisches, sowie den Krankheitserscheinungen und dem Tod des B. ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, und beide Angeklagte dieserhalb strafrechtlich haftbar seien. Allerdings hat sich durch die Beweisaufnahme kein sicherer Anhalt dafür erbringen lassen, daß die Angeklagten bei dem Verkauf des Kalbfleisches Kenntniß von dessen verdorbenen Zustand und der dadurch bedingten Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit gehabt haben. Der Angeklagte R. hat nach seiner nicht widerlegbaren Behauptung selbst von dem Fleisch gegessen, was er jedenfalls nicht gethan haben würde, wenn er dessen oben erwähnte Eigenschaft gekannt hätte, weiter sich darauf berufen, daß Tausende von Kälbern geschlachtet würden, obwohl sie an Diarrhöe litten, und keinem Menschen hierbei der Gedanke an eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit käme. Diese Behauptung hat nur bedingt durch die Aussage des gleichzeitig auch als Sachverständigen abgehörten Fleischers W. Unterstützung gefunden, nach welcher Kälber, zumal im Sommer der Diarrhöe sehr ausgesetzt seien, aber trotzdem, mit solcher behaftet, geschlachtet und verpfundet würden, vorausgesetzt, daß sie bis dahin gesund gewesen seien, und die Diarrhöe nicht länger als ein oder zwei Tage gedauert habe.

Konnte dem Angeklagten R. und demgemäß auch dessen Ehefrau, der man keine bessere Kenntniß als ihrem erfahrenen Ehemann imputiren konnte, nicht ein wissentliches Handeln nachgewiesen werden, so waren sie doch einer strafbaren Fahrlässigkeit für schuldig zu befinden. Beide Angeklagte wußten geständigermaßen, daß das Kalb, als es erkrankte, wenig über acht Tage alt, also mindestens gegen eine Krankheit weniger widerstandsfähig sei, daß die mehrere Tage andauernde Krankheit — Diarrhöe — sich immer verschlimmerte, trotz des angewendeten Heiltrankes, daß es matter wurde und an Fleisch verlor, schließlich sich nicht mehr erhob, sondern lag; sie befürchteten offenbar auch, daß es bald eingehen könne, da sie es auf einen schnell gefaßten Entschluß hin schlachteten. Daß die Angeklagten diese Befürchtung wirklich hegten, geht nicht minder aus der von der Zeugin L. gemachten Aussage hervor, der die Mitangeklagte R. zuvor die Erkrankung des Kalbes erzählt und am Montag, den 1. August Abends im Bürgergarten mitgetheilt hat, daß sie das Kalb hätten schlachten müssen, „es sei nicht anders geworden". Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes U. muß das Fleisch etwas blaß und wässerig ausgesehen haben; die Zeugin St. hat das Fleisch als weichlich mit widerlichem Geruch bezeichnet, selbst die Angeklagten haben das Fleisch als gering, nicht fett beschrieben. Diese sämmtlichen Umstände, die langdauernde, nicht zu stillende Diarrhöe des Kalbes, dessen schließliche Hinfälligkeit und die auch ihnen nicht entgangene, mindestens zweifelhafte Beschaffenheit des Fleisches mußten es ihnen zur unabweislichen Pflicht machen, das Fleisch, ehe sie es in Verkehr brachten, auf seine Beschaffenheit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Angeklagten hätten bei nur einigermaßen sorgfältiger Prüfung der Sachlage zu der nahen Schlußfolgerung gelangen müssen, daß der Genuß des Fleisches ein gesundheitsschädlicher sein könne. Indem sie diese selbstverständliche und pflichtgemäße

Prüfung unterließen, handelten sie fahrlässig. R. überdies unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Die Angeklagten wurden demgemäß aus § 14 N.-M.-G. und § 230 Abs. 2 St.-G.-B. verurtheilt, und zwar der Ehemann R. zu 6 Monaten, die Ehefrau R. zu 5 Monaten Gefängniß.

IV. Eiterungen und Geschwüre.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Elbing. Urtheil vom 22. Februar 1894 wider den Fleischer B. zu M. — Am 15. Juli 1893 beschlagnahmte Kreisthierarzt R. auf dem Wochenmarkte in Marienburg bei einer Revision der Fleischerbuden auf dem B.'schen Stande eine Rinderlunge. R. hatte dieselbe bereits an dem Aussehen und zwar an den Erhöhungen und Vertiefungen der Oberfläche als krank erkannt und fand beim Aufschneiden in der Lunge Eiterherde. Der Angeklagte gab an, die schlechte Beschaffenheit der Lunge erst auf dem Markte, aber schon vor dem Erscheinen des R. erkannt zu haben. Aus diesem Grunde habe er die Lunge auch nicht verkaufen wollen und deshalb ganz hinten in seiner Bude aufgehängt.

Nach dem Gutachten des R. und des Kreisphysikus Dr. D. ist der Genuß einer derartigen Lunge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Den Angaben des Angeklagten, daß er die Lunge nicht habe verkaufen wollen, hat das Gericht keinen Glauben beigemessen. Was die Fleischer nicht verkaufen wollen, bringen sie nicht auf den Markt, oder wenn sie es dahin gebracht haben und sich erst später dazu entschließen, es nicht zu verkaufen, so legen sie es entweder in ein Gefäß, oder falls sie einen Wagen mitgebracht haben, auf diesen. Dadurch aber, daß B. die Lunge in seiner Verkaufsbude, wenn auch hinten, aufgehängt, hat er nach der Annahme des Gerichts deutlich seinen Willen, die Lunge zu verkaufen, dargethan und dieselbe feilgehalten. Daß der Angeklagte als Fleischer die Gesundheitsschädlichkeit der Lunge gekannt hat, ist zweifellos. B. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

2. Landgericht Göttingen. Urtheil vom 2. Juni 1894 wider den Ackerknecht L. zu Li. — Im Dezember 1893 schlachtete Oberförster P. in Li. ein Schwein. Die Untersuchung desselben durch Thierarzt Lü. ergab, daß das Fleisch der Brust- und Bauchhöhle mit einer gelblichen fulzigen Masse überzogen, daß Lungen und Herz vollständig vereitert waren, und daß sich auch zahlreiche Geschwüre vorfanden. Da der Thierarzt das Fleisch des Schweines als völlig ungenießbar und gesundheitsschädlich erklärte, so beauftragte P. den in seinem Dienste stehenden L., das Thier in dem Walde zu vergraben. Bevor L. den Auftrag ausgeführt hatte, kam die Ehefrau W. auf die Oberförsterei und fragte den Angeklagten, ob sie das fragliche Schwein mitnehmen dürfte. L. gestattete es der W., sagte ihr aber, daß das geschlachtete Schwein nicht zu genießen sei. Die W. nahm das Schwein mit, brachte es jedoch später, als von dem Oberförster Ermittelungen darnach angestellt wurden, wieder nach der Oberförsterei zurück, ohne davon etwas genossen zu haben.

Dadurch, daß L. der W. die Mitnahme des Schweines gestattete, hatte er der W. dasselbe direkt geschenkt. L. hatte sich dadurch eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

3. Landgericht Hannover. Urtheil vom 3. Oktober 1894 wider den Schlächtermeister H. zu S. — Im April 1893 tauschte H. von der Ehefrau des Handelsmannes G. eine Wolle gegen das Eingeweide einer von ihm geschlachteten Kuh ein. Die G. wollte aus dem Eingeweide durch den Hausschlächter Sch. Wurst machen lassen, als sie jedoch mit letzterem das Eingeweide näher untersuchte, fanden sie, daß die Lunge mit Knoten und Geschwüren durchsetzt war, die beim Drücken mit dem Finger eine eiterige Masse absonderten. Frau G. brachte dem H. die Lunge zurück, worauf dieser sagte, die Lunge wäre ganz gut, während seine Frau zu ihm sagte, er möge sie den Hunden vorwerfen. Unter dem 4. April hatte Fleischbeschauer M. in seinem Buche bei einer von H. geschlachteten Kuh vermerkt: „Lunge verwerflich". M. erinnerte sich, daß die betreffende Lunge mit Geschwüren und verhärteten Stellen durchsetzt, und daß H. sowie einer seiner Söhne bei der Untersuchung zugegen gewesen war. H. bestritt, daß die an die G. abgegebene Lunge die von M. beanstandete gewesen sei; ferner stellte H. in Abrede, daß die fragliche Lunge überhaupt gesundheitsschädlich gewesen sei, zum mindesten habe er dies bei der Uebergabe an die G. nicht gewußt.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. wird die menschliche Gesundheit durch den Genuß einer Lunge, welche, wie die hier in Rede stehende mit Eiter und Eiterknoten durchsetzt ist, sehr gefährdet, denn es kann der in der Lunge enthaltene Krankheitsstoff in den menschlichen Körper übergehen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die an Frau G. abgegebene Lunge identisch mit der von M. beanstandeten war, wenngleich die Wahrscheinlichkeit sehr hierfür sprach. Ferner hat es nicht für erwiesen angenommen, daß H. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betreffenden Lunge gekannt hat; ihm fiel deshalb nur Fahrlässigkeit zur Last. Hätte er, wie es seine Pflicht war, die Lunge vor der Abgabe an Frau G. genau besichtigt, so wäre ihm als erfahrenem Fleischer ihre schlechte Beschaffenheit nicht entgangen. H. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 4. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 9. November 1894 wider den Bauer R. zu N. — Ein Hammel des Angeklagten wurde vom Schafhunde in eines der hinteren Beine gebissen, in Folge dessen dieser Hammel längere Zeit eine offene Wunde hatte. Als diese wieder geheilt war, bildete sich an einem der vorderen Füße eine nässende und später eiternde Kniegeschwulst. Deshalb rieth der Schäfer dem Angeklagten, den Hammel zu schlachten, da er in Folge seines kranken Beines im Fortkommen gehindert sei und immer weniger werde. Dies that denn auch der Angeklagte am 10. Juli, ohne vorher den Fleischbeschauer zum Zwecke der vorgeschriebenen Besichtigung des Schlachtthieres beigezogen zu haben. Erst nach der Schlachtung, etwa 5 Stunden nachher, wurde der Fleischbeschauer B. geholt, welcher die Wahrnehmung machte, daß zwar das Fleisch an den Hintertheilen des fraglichen Hammels vollständig gesund, daß aber jenes an den Vordertheilen mit Blut unterlaufen und schwarz geworden war. Derselbe will damals dem Angeklagten bedeutet haben, daß dieser das Fleisch zwar zum Hausgebrauch verwenden, jedoch nicht verkaufen dürfe.

Gleichwohl hat letzterer sowohl von den vorderen als auch von den hinteren Theilen des geschlachteten Hammels Fleisch an verschiedene Personen das Pfund für 25 Pf. verkauft. Diese Fleischabnehmer haben übereinstimmend bekundet, daß dieses Fleisch kein auffallendes Aussehen hatte, vielmehr ganz gut war, und von ihnen und ihren Familienangehörigen ohne jede üble Folge genossen worden sei.

Durch den Verkauf sollte Angeklagter sich eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Der als Sachverständiger vernommene Landgerichtsarzt Dr. F. sprach sich zwar auf Grund der Schilderung des fraglichen Fleisches durch den Fleischbeschauer B., insbesondere auf Grund dessen Angabe, daß die Vordertheile des geschlachteten Thieres schon 5 Stunden nach der Schlachtung schwarz ausgesehen haben, gutachtlich dahin aus, daß diese Fleischtheile in Folge der eiternden Geschwulst am Vorderbeine des Hammels krankhaft (infektiös) verändert, daher verdorben und geeignet waren, die Gesundheit des Genießenden zu beschädigen. Dies nahm das Gericht jedoch nicht an, da der Zeuge B. sich bezüglich der Beschaffenheit des Fleisches

zu wenig bestimmt geäußert hat, indem er solches einmal als mit Blut unterlaufen, dann als schwarz aussehend geschildert und nach der Besichtigung dem Angeklagten die Verwendung desselben zum Hausgebrauche gestattet hat, auch die Konsumenten glaubhaft bekundeten, daß es gut war und ein appetitliches Aussehen hatte. Demgemäß erfolgte die Freisprechung des Angeklagten. (§ 12 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 5. Landgericht Glatz. Urtheil vom 10. Juli 1895 wider die Fleischer H. aus K. und B. aus N. — Angeklagter H. erschien eines Tages im März 1895 im Gehöft der Stellenbesitzerin P. und frug dieselbe, ob sie nicht Vieh zum Schlachten zum Verkaufen habe. Trotzdem die P. diese Frage verneinte, ging Angeklagter H. in den Kuhstall, und frug erstere, als er eine augenscheinlich hochgradig kranke, abgemagerte Kuh in demselben sah, was dieser fehle. Die P. entgegnete ihm, daß die Kuh seit mehreren Wochen krank und vom Schäfer K. behandelt worden sei, daß dieselbe am Auge große Eiterknoten habe und nach Ansicht des K. an einer Lungenkrankheit oder an Knochenfraß leide, auch schon mehrere Tage hindurch nichts mehr gefressen habe. Angeklagter H. redete hierauf der P. zu, ihm die Kuh zu verkaufen, und bemerkte ihr, die Kuh müsse geschlachtet werden, sie solle retten, was noch zu retten sei. Die P. erklärte sich schließlich zum Verkaufe für den angebotenen Preis von 15 ℳ bereit. Am nächsten Morgen holte H. die Kuh ab. Es stellte sich jedoch heraus, daß dieselbe so schwach war, daß sie nur mit großer Mühe aus dem Stalle geführt werden konnte. H. schlachtete deshalb die Kuh im Gehöft der P. Nicht nur unter der Haut, sondern auch im Innern derselben, besonders an den Vorderblättern, waren eine große Anzahl von Eiterknoten vorhanden, die Leber war geschwollen. H. schnitt die Knoten aus dem Fleische heraus und warf sie mit dem Bemerken auf den Hof, dieselben würden nicht einmal die Hunde fressen. Die Leber hieß er die P. auf den Mist werfen. Angeklagter H. bot hierauf das Fleisch der Kuh dem Angeklagten B. zum Kauf an und erklärte auf dessen Frage, ob die Kuh gesund und reell gewesen, die Kuh sei gesund gewesen, er habe nichts zu befürchten. Da B. an dem Fleische der Kuh außer der großen Magerkeit und Fettarmuth verdächtige Erscheinungen nicht wahrnahm, kaufte er die geschlachtete Kuh zu dem von H geforderten Preise von 68 ℳ. Auf seine Frage nach dem Verbleibe der Leber entgegnete H., er habe dieselbe gegessen. B. bemerkte nachträglich am Euter und an den Brustknochen einige wenige kleine drüsenartige Knoten, war aber der Ansicht, daß hierdurch die seines Erachtens normale und gesunde Beschaffenheit des Fleisches keine Veränderung zum Schlechteren erlitten, und verarbeitete 15 Pfund in Wurst und pökelte das übrige Fleisch ein. Sowohl die Wurst als einen Theil des eingepökelten Fleisches verkaufte er an seine Kunden als von gesundem Fleisch herrührende Wurst bezw. als gesundes Fleisch. Der übrig gebliebene Theil des eingepökelten Fleisches wurde von der zuständigen Polizeiverwaltung beschlagnahmt und vernichtet. B. hätte die Kuh vom Angeklagten H. nicht gekauft, wenn letzterer ihm nicht versichert, dieselbe sei gesund gewesen.

Die in Rede stehende Kuh ist nach dem Gutachten der Thierärzte W. und E. hochgradig krank gewesen und wäre an der Krankheit verendet, wenn sie nicht geschlachtet worden wäre. Das Fleisch derselben war, weil in Folge der Bildung der Eiterknoten eine erhebliche Verschlechterung der Säfte eingetreten war, nicht normal, vielmehr schneller Fälligkeit ausgesetzt und verdorben, der Genuß desselben ekelerregend.

Der Angeklagte H. wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und zugleich wegen Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) in Anbetracht der Gemeingefährlichkeit seiner Handlungsweise zu 9 Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Bezüglich des Angeklagten B. schenkte das Gericht zwar seiner Angabe, daß er das Fleisch der Kuh für gesund und normal gehalten habe, Glauben, zumal H. vor dem Verkaufe des Fleisches an B. fast sämmtliche vorhandenen Eiterknoten herausgeschnitten hatte; indeß trat es doch dem Gutachten der beiden Sachverständigen W. und E. bei, daß B., nachdem er die allerdings nur kleinen und wenigen Eiterdrüsen am Euter und an den Brustknochen gefunden, bei Anwendung der ihm als Fleischer obliegenden Sorgfalt und Vorsicht die Ueberzeugung von dem Verdorbensein des Fleisches erlangen mußte. B. wurde demgemäß wegen seiner Fahrlässigkeit aus § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Haft verurtheilt.

6. Schöffengericht Wittmund. Urtheil vom 7. April 1893 und Landgericht Aurich. Urtheil vom 6. Juni 1893 wider den Schlachter Julius L. zu E. — Im Frühjahr 1892 hatte der Landwirth B. eine junge Kuh zum Preise von 240 ℳ gekauft. Da die Kuh zusehends abmagerte, und er annehmen mußte, daß sie krank war, verkaufte er dieselbe am 28. November 1892 unter Ausschluß jeder Garantie an den Angeklagten für den Preis von 42 ℳ 50 Pf Angeklagter schlachtete dieselbe am 29. November 1892. Dabei stellte sich heraus, wie der Bruder des Angeklagten Bernhard L. dem Gensdarm H. nach dessen eidlicher Aussage mitgetheilt hat, daß die Kuh geschlechtskrank war und die inneren Theile mit Geschwüren behaftet waren. Angeklagter giebt auch selbst zu, daß ein Theil der Lunge und die Leber, welche Stücke er weggeworfen habe, krank gewesen seien. Das Fleisch der Kuh hat der Angeklagte als gesundes gutes Fleisch in Carolinensiel und Umgegend zu den üblichen Preisen, unter andern an den Kaufmann E. das Pfund zu 60 Pf. und an den Fleckensvorsteher F. das Pfund zu 50 Pf. verkauft. Er behauptete, daß das Fleisch gesund gewesen sei und berief sich dieserhalb auf ein Attest des Thierarztes M., welcher eine an den Schlachter J. verkaufte, angeblich von der fraglichen Kuh herrührende Keule untersucht habe. Die Behauptung des Angeklagten wurde aber durch die Aussagen der Zeugen F., E. und der Haushälterin G. widerlegt, welche bekundeten, daß das Fleisch eine eigenthümliche blasse Farbe und einen widerwärtigen Geruch gehabt, auch ganz mager gewesen sei, und sie daher, weil es ihnen unappetitlich gewesen, nichts oder nur wenig davon gegessen hätten.

Die von dem Angeklagten beantragte Vernehmung des Thierarztes M. und des Schlachters J. hat das Gericht daher nicht für erforderlich erachtet, zumal nicht feststand, daß die an letzteren verkaufte Keule von der fraglichen Kuh herrührte. Es konnte auch nicht zweifelhaft sein, daß dem Angeklagten als Schlachter bekannt gewesen ist, daß das Fleisch verdorben und zum Genusse für Menschen nicht geeignet war.

Hiernach stellte das Schöffengericht fest, daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, indem er das Fleisch einer abgemagerten kranken Kuh, welches einen widerlichen Geruch hatte, als gutes Rindfleisch verkaufte, und verurtheilte ihn aus § 10^2 N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe, unter gleichzeitiger Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Aurich, welches dieselben Feststellungen wie das Schöffengericht traf, verworfen.

Mecklenburg-Schwerin. 7. Landgericht Güstrow. Urtheil vom 3. Juni 1893 wider die Schlächtersfrau Helene W., den Schlächtergesellen Friedrich W., den Schlächterlehrling Johannes W., sämmtlich zu M. — Die Schlächtersfrau Helene W. betreibt das Schlächtereigewerbe. In diesem Gewerbe beschäftigt sie als Gesellen ihren Sohn Friedrich W. und als Lehrling ihren Sohn Johannes W.

Wie auf Grund des Zeugnisses des Statthalters Sch. festgestellt ist, welcher als Vertrauensmann der Viehkasse in Stöckersall fungirte, war der Arbeiter B. daselbst im Besitze einer Kuh, welche Anfangs Januar 1893 gekalbt hatte — jedoch war das Kalb todt und mußte

heraus geholt werden — und welche an äußerlich sichtbaren Geschwüren am linken Hintereuter litt. Die Geschwüre verschlimmerten sich und brachen auf. Die Kuh fraß wenig und magerte ab, gab sehr wenig Milch, welche schlecht aussah, und von B., wie dieser dem Zeugen mitgetheilt hat, als unbrauchbar weggegossen ist. Da keine Aussicht vorhanden war, daß die Kuh besser werden würde, wurde seitens der Viehkasse beschlossen, dieselbe zu verkaufen. Die Kuh litt außerdem an einem Gebärmutterkatarrh, welcher in Form von schleimigem Ausfluß aus der Scheide in Erscheinung trat. Im Februar 1893 bot Sch. die Kuh für Rechnung der Viehkasse dem zufällig in Begleitung seines Bruders in Stöckersall anwesenden Angeklagten Friedrich W. zum Kaufe an und forderte zuerst 50 bis 60 ℳ. Der Angeklagte hat die Kuh besehen, auch die Geschwüre am Euter, und dann dem Sch. erklärt, mehr als 20 ℳ könne er nicht geben, er könne die Kuh nicht benutzen, um sie Menschen zu geben, er müsse sie an den Zoologischen Garten nach Berlin schicken, da bekäme er 30 ℳ, in Folge dessen könne er nicht mehr als 20 ℳ geben, hat ferner zu Sch. gesagt, er (Sch.) äße das Fleisch auch nicht, worauf dieser erwidert hat, nein, das thäte er nicht. Der Angeklagte hat dann die Kuh für 20 ℳ gekauft. Der Angeklagte Johannes W. ist bei dem Handelsabschlusse zugegen gewesen.

Die Kuh ist dann von Johannes W. eingeholt und in Malchin von dem Angeklagten Friedrich W. geschlachtet. Dieser hat selbst angegeben, daß die Geschwüre am Hintereuter von Hühnereigröße gewesen seien, dieselben seien offen und der Eiter heraus gewesen. Das Fleisch ist nach der Behauptung aller Angeklagten zwar etwas mager, aber „sehr gut" gewesen. Die Angeklagte Helene W. hat von ihrem Sohne erfahren, daß er 20 ℳ für die Kuh bezahlt habe und hat die Kuh im Stalle gesehen, der Angeklagte Johannes W. hat selbst gesehen, daß die Kuh am Euter litt.

Das Fleisch der fraglichen Kuh ist darauf von den Angeklagten zum Preise von 20—25—30 Pf. für das Pfund an kleine Leute verkauft. Hierbei ist den Käufern des Fleisches nichts davon gesagt, daß die Kuh Geschwüre am Euter gehabt habe. Dieselben haben das Fleisch zwar für etwas mager, aber sonst für gut gehalten.

Die Zeugin M. hat, was beeidigt und voll glaubwürdig ist, von der Angeklagten Helene W. 2½ Pfund Fleisch für 70 Pf. gekauft; dasselbe hat sehr mager, aber sonst gut ausgesehen; dieselbe hat es gekocht und mit Appetit gegessen, hat dann aber gehört, daß die Angeklagten eine Kuh geschlachtet, welche am Euter erkrankt sei, in Folge dessen den Appetit verloren und den Rest weggeworfen; der Preis ist ihrer Angabe nach ein sehr billiger, da in Malchin in der Regel 50 bis 60 Pf. für das Pfund, höchstens einmal 40 Pf. für mageres Fleisch bezahlt werden. Die Zeugin U. hat 3 bis 4 Pfund Leber für 70 Pf. ebenfalls von der Angeklagten Helene W. gekauft; sie giebt an, das Fleisch derselben sei nicht wie sonst hart gewesen, sondern beim Schneiden auseinander gewichen und habe bläulich ausgesehen, nicht wie sonst, roth; während sie ihrem Manne und ihren Kindern nichts geschadet, habe sie, die allerdings magenleidend sei, jedesmal nach dem Genusse der Leber Rühren im Magen gefühlt.

Auf Grund des Erachtens des Sachverständigen S. ist festgestellt, daß das Fleisch der fraglichen Kuh, welches auf seine Beschaffenheit nicht untersucht ist, nach der in der Hauptverhandlung ermittelten Beschaffenheit zwar nicht geradezu gesundheitsschädlich war, aber, da die Säfte der Kuh schon in Folge des Geschwürleidens, wozu noch der Gebärmutterkatarrh hinzukam, verschlechtert und infizirt waren, so daß in gewissem Grade eine Blutvergiftung bestand, doch in hohem Grade als ekelerregend und verdorben bezeichnet werden mußte, was insbesondere auch bezüglich der Leber der Fall war. Die Angeklagten haben sich mithin eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht, und wurden Friedrich W. zu 3 Wochen Gefängniß, Helene W. zu 40 ℳ Geldstrafe, Johannes W. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

V. Trichinen.

Preußen. 1. Landgericht Braunsberg. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Fleischer P. und den Fleischer Pr. zu S. — Durch Polizeiverordnung vom 8. Mai 1875 ist die obligatorische Fleischschau für die Stadt Saalfeld angeordnet; insbesondere ist bestimmt, daß die gewerbsmäßigen Fleischer kein Fleisch der von ihnen geschlachteten Schweine eher verkaufen dürfen, als der zuständige Fleischbeschauer gewisse Theile untersucht und sie von ihm die Mittheilung erhalten haben, daß darin keine Trichinen vorhanden seien.

Die beiden Angeklagten betreiben in Saalfeld das Fleischergewerbe. Am 17. Juni 1893 — einem Sonnabende — schlachteten sie gemeinschaftlich ein Schwein bei dem Angeklagten P. Sie theilten das Schwein der Länge nach und Pr. nahm seine Hälfte nach Hause. P. übernahm es, die vorgeschriebene Untersuchung herbeizuführen. Er sandte aber die betreffenden Theile an den zuständigen Fleischbeschauer D. erst am anderen Tage des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr und erhielt gegen 9 Uhr die Mittheilung, daß das Schwein Trichinen enthalte. — Er theilte dieses sofort dem Angeklagten Pr. mit und beide bemühten sich vergebens, den D. zu überreden, pflichtwidrig über die Sache Schweigen zu beobachten. Sie verabsäumten auch, den Leuten davon Mittheilung zu machen, welchen sie schon vorher Theile des Schweines verkauft hatten. Es hatte nämlich bereits am Sonnabend den 17. Juni Pr. an die Tochter des Tischlermeisters S. und an die Frau des Tischlermeisters H. je 1 Pfund und am Sonntage morgens 8½ Uhr an die Frau E. 1½ Pfund von dem Fleisch verkauft. P. hatte um die letztere Zeit an die Frau Sch. 1½ Pfund und an die unverehlichte W., die Schwägerin des Tischlers N., gleichfalls eine Quantität Klopsfleisch verkauft. Die Familie des S. blieb ungeschädigt, da sie das Fleisch am Sonntag Mittag in gedämpftem Zustand genossen hatten. Von den Familien der übrigen Käufer erkrankten aber einzelne Mitglieder in Folge des Genusses des Fleisches an der Trichinose, namentlich die Frau H. und ihr 13jähriger Sohn, welche einen kleinen Theil bereits am Abende des 17. Juni roh genossen hatten; die Frau E. und ihre sämmtlichen Familienglieder, welche das Fleisch Sonntag Mittag in Gestalt von Brat- und Kochklopsen verzehrt hatten; die Frau Sch und ihr zweijähriger Sohn Adolf, welche einen Theil des Schweinefleisches roh, und Tischlermeister N. nebst Frau und 19jähriger Tochter, welche dasselbe als Bratklops verzehrt hatten, und zwar die beiden Letzteren am 18. und N. selbst am 19. Juni. Bei den übrigen handelte es sich um vorübergehendes Unwohlsein. Nur die Frau E. und der Tischler N., welcher längere Zeit schwerer erkrankt war, klagen noch über Schwäche und Schmerzen in den Gliedern.

Die Angeklagten wußten, daß das von ihnen gekaufte Fleisch zur Nahrung für Menschen bestimmt war. Sie haben nach Ansicht des Gerichts bei dem Verkaufe fahrlässig gehandelt, indem sie den bestimmten, ihnen bekannten Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1875 zuwider die Veräußerungen vornahmen, ohne das Resultat der Fleischschau zu erwarten, obgleich sie, wie sie selbst zugestanden haben, die objektiv vorhandene Gefahr kannten, welche der Genuß von trichinösem Schweinefleisch für die menschliche Gesundheit herbeizuführen geeignet ist, besonders in rohem oder halbrohem Zustande, in welchem es, wie es den Angeklagten ebenfalls bekannt war, in dortiger Gegend häufig verzehrt wird. Eine weitere grobe Fahrlässigkeit erblickte das Gericht darin, daß die Angeklagten, als sie das Vorhandensein der Trichinen durch D. in Erfahrung gebracht hatten, nicht den Käufern davon Mittheilung gemacht haben, welche sie sämmtlich kannten und leicht jedenfalls vor dem Mittagessen hätten erreichen können, wodurch in den meisten Fällen eine Gesundheitsschädigung der Käufer und ihrer Angehörigen vermieden worden wäre. Die Angeklagten wurden daher aus §§ 12¹, 14 N.-M.-G. zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Zugleich wurde auf Einziehung des trichinösen Fleisches erkannt.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Trichinen, Finnen, Hülsenwürmer, Leberegel ꝛc., Knochenbrüchigkeit ꝛc., Wassersucht.)

2. Strafkammer beim Amtsgericht zu Grätz. Urtheil vom 20. September 1893 wider den Bäckergesellen L. und den Fuhrmann W. zu B. — Anfangs Februar 1893 schlachtete der Fleischer F. aus Großdorf ein Schwein, welches bei der Untersuchung durch den Fleischbeschauer B. als stark trichinenhaltig befunden wurde, sodaß dessen Genuß in hohem Grade geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auf Anordnung des Königl. Distriktsamtes Buk wurde das Fleisch deshalb von dem Gendarmen F. vernichtet, indem derselbe es etwa 1 km von Buk in einer Kiesgrube vergraben ließ, nachdem es zuvor mit Petroleum begossen und durchtränkt worden war. Bald darauf haben die Angeklagten, obwohl ihnen die Sachlage bekannt war, das vernichtete Schweinefleisch ausgegraben und sich Theile von demselben angeeignet. Beide haben nicht bloß selbst davon gegessen, sondern es auch ihren Familiengliedern, ihren Ehefrauen und Kindern zum Essen gegeben. L. hat ferner ein Stück der Schuhmacherfrau Fu. geschenkt.

Dieser Thatbestand enthielt nach der Auffassung des Gerichts die Merkmale des fahrlässigen, jedoch nicht die des wissentlichen Vergehens des Inverkehrbringen von Gegenständen, die die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind. Denn es sei nicht anzunehmen, daß die Angeklagten, wenn sie die schädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt hätten, dasselbe selbst mit ihrer Familie verzehrt haben würden. Verurtheilung zu je 14 Tagen Gefängniß. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.)

3. Schwurgericht zu Oels. Urtheil vom 17. Oktober 1889 wider den Freistellenbesitzer und Handelsmann B. und dessen Ehefrau Louise B. aus Klein-Schönwald. — Die Angeklagten, welche nebenbei das Schweineschlächtereigewerbe betrieben, hatten am 26. Februar 1889 3 Schweine geschlachtet, von denen eins als stark mit Trichinen durchsetzt vom Fleischbeschauer Be. befunden wurde. Be. machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er das trichinöse Schwein nicht verwerthen dürfte und äußerte zu ihm mit Rücksicht darauf, daß bei B. bereits einige Jahre vorher ein Schwein trichinös befunden war: „Sie wissen ja, wie Sie sich zu verhalten haben." Tags darauf wurde das Schwein in Gegenwart des Gemeindevorstandes S. und des Kaufmannes D., des Vertreters der Versicherung, bei welcher das Schwein versichert war, nochmals untersucht und nochmals trichinös befunden. Am 5. März wurde dann das polizeilicherseits gestattete Ausschmelzen des Fettes und das demnächstige Vernichten des übrig gebliebenen Fleisches unter Ueberwachung des S., dem sich noch die Zeugen K. und R., außerdem auch noch zeitweise D. und Be. zugesellten, in der B.'schen Behausung ausgeführt. Das trichinöse Schwein, etwa 180 Pfd. schwer, wurde von B. in der Stube in kleinere Stücke zerhauen und von der Ehefrau in dem dürftig erleuchteten Hausflur in einem Kessel mit siedendem Wasser gekocht. Gegen 12 Uhr Nachts war das Ausschmelzen beendet; das übrig gebliebene Fleisch wurde dann von B. in die unter dem Düngerhaufen gemachte Grube geschüttet, dort mit Petroleum übergossen, und demnächst die Grube zugedeckt. Schon beim Auskochen des Fleisches war es dem D. aufgefallen, daß sehr wenig Fleisch in dem Kessel war, obwohl sich nach Angabe der Angeklagten bereits die Hälfte des Schweines darin befinden sollte. B. hatte im Ganzen 1½ Schäffer voll Fleisch und Knochen in die Grube getragen, eine Menge, welche nach dem Gutachten des Fleischermeisters Rö. etwa den 8. bis 10. Theil eines 180 Pfund schweren Schweines ausmachte. Nach dem Genusse von Schweinefleisch, welches die Angeklagten nach dem 5. März verkauften, theils in frischem, theils in gepökeltem oder geräuchertem Zustande, sind eine große Anzahl von Personen an Trichinosis erkrankt und 6 hiervon sogar gestorben. Das bei einigen Käufern noch vorgefundene Fleisch sowie eine von der angeklagten Ehefrau dem R. gegebene Wurst wurden stark trichinös befunden.

Durch die Beweisaufnahme wurde als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten trotz ihres Leugnens Fleisch von dem trichinösen Schweine, anstatt es auszuschmelzen, bei Seite geschafft und später in Verkehr gebracht haben. Den Angeklagten war, wie sie zugegeben haben, bekannt, daß der Genuß trichinösen Fleisches geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen. In Anbetracht der grenzenlosen Frivolität, welche die Angeklagten schnöden Gewinnes wegen zu Tage gelegt haben, und welche die unsäglich traurigsten Folgen nach sich gezogen hat, indem 6 Personen ihr Leben dadurch einbüßten, wurden die Angeklagten mit je 15 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre bestraft; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G. und §§ 74, 47 St.-G.-B.)

VI. Finnen.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 28. November 1893 wider den Fettviehhändler C. M. und den Geschäftsführer Th. M. zu B. — Auf die Revision des Angeklagten C. M. wurde das Urtheil des Landgerichts Bromberg vom 3. Juni 1893, soweit es diesen Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu Strafe und Kosten verurtheilt und auf Einziehung des verkauften Specks erkannt hat, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückverwiesen; die gleichzeitige Revision der Staatsanwaltschaft wurde dagegen verworfen.

Gründe:

1. Der erste Richter stellt fest, roher Speck von finnigen Schweinen sei als ein zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignetes Nahrungsmittel anzusehen. Finnen würden nicht bloß im mageren Fleisch, sondern auch im Fett gefunden. Deshalb sei anzunehmen, daß sich auch in der von C. M. an S. verkauften Speckseite, welche von einem stark finnigen Schweine herrührte, Finnen „befunden haben könnten". Die letztere Annahme hält die Revision des genannten Angeklagten zur Feststellung des objektiven Thatbestandes des § 12 N.-M.-G. nicht für genügend, weil danach die Möglichkeit bestehe, daß die verkaufte Speckseite keine Finnen enthalten habe und darin ist ihr beizutreten. Denn aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe ist zu entnehmen, daß nicht alle Körpertheile eines finnigen Schweines mit Finnen durchsetzt zu sein pflegen, diese sogar vorwiegend nur an gewissen Stellen vorkommen und daß nur der Genuß derjenigen Fleisch- und Fetttheile, in welchen sich Finnen vorfinden, der menschlichen Gesundheit gefährlich ist. Deshalb konnte der erste Richter den an S. verkauften Speck nur dann als gesundheitsschädlich ansehen, wenn er für erwiesen erachtete, daß derselbe zur Zeit des Verkaufs wirklich Finnen enthalten habe, während er bisher nur festgestellt hat, daß dies der Fall gewesen sein könne, obgleich der Sachverständige F. bei einer Besichtigung der Reste des Specks Finnen nicht wahrgenommen habe. Jedenfalls sind diese konkreten Erwägungen nicht geeignet, den vorangestellten allgemeinen Satz, daß roher Speck von finnigen Schweinen stets gesundheitsschädlich sei, zu begründen. Er folgt auch nicht aus dem an den Angeklagten erlassenen Verbot, den Speck anders als zum Ausschmelzen zu verwenden. Denn dies stellt sich nur als eine polizeiliche Präventivmaßregel dar, welche einen Schluß auf die Beschaffenheit gerade des verkauften Specks noch nicht rechtfertigt.

Damit erübrigte sich eine nähere Erörterung der Angriffe, welche die Revision auch gegen die Feststellung des subjektiven Thatbestandes gerichtet hat. Es mag für die künftige Verhandlung nur bemerkt werden, daß der Vorderrichter im Einklange mit den in dem Urtheil

des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 375, ausgesprochenen Grundsätzen bedenkenfrei dargelegt hat, der Angeklagte habe sich bei dem Verkaufe an S. nicht genügende Sicherheit darüber verschafft, ob derselbe auch den polizeilichen Anordnungen über das Ausschmelzen des Specks nachkommen würde, und daß die hiergegen gerichteten Anführungen der Revision wesentlich auf thatsächlichem Gebiete liegen, also unbeachtlich sind.

2. Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Freisprechung des C. und Th. M. in dem B.'schen und H.'schen Falle. Nach der getroffenen Feststellung hat der erste Angeklagte eine Speckseite an den Fleischer B., Th. M. eine solche an den Fleischer H. unter der Mittheilung verkauft, daß sie von finnig befundenen Schweinen herrührten. Zur Lieferung ist es aber nicht gekommen, weil der Speck inzwischen mit Beschlag belegt worden war. Ueber die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser beiden Speckseiten hat sich der Vorderrichter nicht ausdrücklich ausgesprochen, seine freisprechende Entscheidung vielmehr darauf gegründet, daß in beiden Fällen ein Verkauf oder ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Diese Erwägungen werden von der Revision ohne Grund als rechtsirrthümlich bezeichnet. Denn der § 12 bedroht das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel mit Strafe, um die menschliche Gesundheit vor dem Genusse derselben zu schützen. Das Inverkehrbringen ist hiernach der weitere Begriff und dieses setzt voraus, daß das Nahrungsmittel dem Genuß anderer durch Hingabe oder Bereitstellung zugänglich gemacht ist und erst gegen diesbezügliche Handlungen bedarf es eines gesetzlichen Schutzes. Der Abschluß eines Kaufvertrages über ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel erfüllt daher ohne Hinzutritt der Uebergabe den Thatbestand des Gesetzes nicht, die Ueberlassung der Waare hängt immer noch von dem Willen des Verkäufers ab und diese ist vorliegend nicht erfolgt.

Es könnte höchstens in Frage kommen, ob ein nach Absatz 2 des § 12 strafbarer Versuch anzunehmen sei. Aber zur Annahme eines solchen nöthigten die erstrichterlichen Feststellungen nicht, weil in subjektiver Beziehung für erwiesen erachtet ist, daß die Angeklagten den Käufern über die Abstammung des Specks von finnigen Schweinen Mittheilung gemacht haben. Die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, daß sie davon ausgingen, die Käufer würden den Speck nur, sowie es zulässig war, im ausgeschmolzenen Zustande verwenden; ihr Entschluß, dem § 12 zuwider zu handeln, ist daher nicht außer Zweifel gestellt.

Der Vorderrichter hat ferner mit Recht verneint, daß in der Handlung der Angeklagten ein Feilhalten gefunden werden könne. Denn wie feststeht, ist C. M. Großhändler, Th. sein Geschäftsführer, die Urtheilsgründe geben keinen Anhalt dafür, daß sie eine Verkaufsstelle gehalten oder den Speck anderweitig zum Verkauf angeboten haben; es fehlt also zum Begriff des Feilhaltens an dem objektiven Moment des äußerlich erkennbaren Bereitstellens zum Verkaufe.

Hiernach konnte es auf sich beruhen, ob die oben zu 1 erörterte mangelhafte Feststellung des objektiven Thatbestandes auch auf die Verkäufe an B. und H. zu beziehen ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen. Dagegen mußte auf die Revision des C. M. dessen Verurtheilung aufgehoben werden, während dem Antrage auf Freisprechung nicht stattzugeben war, weil die Mängel der bisherigen Feststellung bei anderweiter Verhandlung möglicherweise beseitigt werden können.

Preußen. 2. Landgericht Lyck. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider den Fleischermeister Ludwig G. und dessen Ehefrau Marie G. zu J. — Auf dem Jahrmarkte in Johannisburg am 13. Mai 1893 kaufte der Nachtwächter S. in der Fleischbude der Angeklagten Schweinefleisch. Als er es nach Hause brachte, bemerkte seine Wirthin große Finnen darin und forderte nun S. auf, es zu der als Verkäuferin von ihm bezeichneten Frau G. zurückzubringen. Er ging zu der Angeklagten, welche ihm sagte, so etwas finde sich bei allem Schweinefleisch. Er behielt es, ließ es kochen und verzehrte es, ohne für seine Gesundheit nachtheilige Folgen wahrgenommen zu haben.

An dem genannten Tage kaufte auch der Wirth R. aus der Fleischbude des G. von dessen Ehefrau 2½ Pfund Schweinefleisch, ließ es, ohne es zu besichtigen, einpacken und nahm es mit sich nach Hause. Am andern Morgen besah seine Ehefrau das Fleisch, fand es übelriechend und sehr stark finnig, so daß sie ihren Mann aufforderte, es zurückzubringen. R. fuhr nun nach Johannisburg. Auf dem dortigen Markte ging R. auf die G.'sche Bude, in welcher er die Frau G. wiedererkannt hatte, zu und wurde in demselben Augenblicke von ihr angerufen, ob er nicht Fleisch kaufen wolle, er habe doch schon tags vorher gekauft. Er erklärte nun, dasselbe sei schlecht gewesen und legte es vor. Der unterdessen hinzu gekommene Ehemann G. forderte seine Ehefrau auf, anderes Fleisch zu geben. Als R. nun aber noch eine Entschädigung für die Fahrt, die er habe machen müssen, verlangte, sagte Frau G.: „er kann es ja auch wo anders gekauft haben" und verweigerte jede Zahlung. R. wandte sich nun an den Gendarm O. Diesem erklärte Frau G., R. gehe nur darauf aus, Geld zu erpressen, sie habe nicht so verdorbenes Fleisch feilgehalten. O. hatte am 13. März die G.'sche Bude nicht revidirt, wohl aber am 14. März, wobei er einiges von dem ausgelegten Fleische unappetitlich fand. Das ihm von R. übergebene Fleisch fand er stark finnig und übelriechend. Er übergab es dem Kreisthierarzt K., welcher es untersuchte, von graurother Farbe, in Verwesung befindlich, übelriechend und so stark finnig fand, daß bei jedem Einschnitte die Finnen an der Oberfläche lagen und selbst ungeübten Laien sofort sichtbar wurden Nach seinem Gutachten war das Fleisch in hohem Grade gesundheitsgefährlich, da es, wenn es nicht ordentlich durchgekocht sei, Bandwurm und späterhin Gehirn- und Augenkrankheiten erzeugen könne. Die Angeklagten wurden demgemäß je mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Ferner wurde das von ihnen zum Verkauf gestellte finnige Fleisch eingezogen und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 R.-M.-G.)

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. November 1893 wider die Fleischermeister D. und S. zu J. — Die Angeklagten schlachteten am 20. Juni 1893 gemeinschaftlich ein Schwein und theilten es sich, ohne das Fleisch zur Untersuchung gebracht zu haben. Beide räumten ein, im Genickstück des Schweines einige Finnen bemerkt zu haben. Sie pökelten das magere Fleisch sofort ein, den Speck und den fetten Schmeer aber verkauften sie alsbald. Nachdem das Fleisch 5 Tage im Pökel gelegen, wurde es zu Wurst verarbeitet. Letztere wurde dann, nachdem sie vorher 1½ bis 2 Stunden geräuchert und ¼ bis ½ Stunde gekocht war, von den Angeklagten verkauft. Wie die Zeugen aussagten, haben sie in der gekauften Wurst eine Menge Finnen gefunden, in der von D. gekauften waren dieselben sogar so zahlreich, daß sie Zeuge W. von außen durch die Darmhülle hindurch bemerkt hat. Ferner wurden bei S. noch 4 bis 5 Pfd. eingepökeltes Bauchstück von demselben Schweine gefunden, welche nach dem Zeugen Se. ebenfalls stark mit Finnen durchsetzt waren. Thierarzt Ja. hat sowohl in der Wurst, wie auch in dem untersuchten Bauchstück — und zwar auch in dem scheckigem Theile desselben — zahlreiche lebende und lebensfähige Finnen vorgefunden. Nach seiner Angabe ist die dem Fleisch bezw. der Wurst durch die Angeklagten widerfahrene Behandlung in keiner Weise geeignet gewesen, das Leben und die Gefährlichkeit der Finnen zu zerstören. Ja. bekundete ferner, daß aus den in dem Wurstfleisch und dem Bauchstück vorgefundenen zahlreichen Finnen unzweifelhaft zu schließen sei, daß auch in dem übrigen Fleische, insbesondere auch in dem Speck, Finnen gewesen sind. Die von dem Sachverständigen vorgefundenen Finnen sind nach dessen Gutachten durchaus geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Einwände der Angeklagten, geglaubt zu haben, daß die Finnen durch das Räuchern und Kochen des Fleisches vernichtet

würden, und daß Speck niemals Finnen enthielte, wurden als unglaubwürdig zurückgewiesen. Das Gericht hat vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht haben. D. wurde zu 2 Monaten, S., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juli 1894 wider den Fleischer C. zu J. und den Waldarbeiter N. zu S. — Der Angeklagte N. verkaufte im August 1893 an die Gebrüder C. 2 Schweine, welche aber nicht abgenommen wurden, weil bei denselben Finnen festgestellt wurden. Darauf verkaufte N. das eine Schwein an den Käthner F. und brachte das andere nach einiger Zeit wieder auf den Markt nach J. Hier erwarb C. das Schwein, nachdem er die anderen Käufer mit der Mittheilung, daß das Thier finnig sei, verscheucht hatte, selbst für 45 ℳ, um es, wie er dem N. sagte, für seinen Haushalt zu verwenden. C. schlachtete das Schwein und verkaufte 3 Viertel davon an den Briefträger L. und den Böttchermeister K. Den Käufern sagte C., daß das Fleisch von einem finnigen Thiere herrührte; L. hat auch selber Finnen bemerkt. In Folge dessen ist das Fleisch eingepökelt worden; 10 Pfd. davon hat L. noch an den Briefträger Kn. abgegeben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Su., ist der Genuß finnigen Schweinefleisches im höchsten Grade gefährlich und wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Finne entwickelt sich im menschlichen Körper zum Bandwurm und ruft dadurch Störungen in den Verdauungsorganen hervor. Wird die Finne im menschlichen Körper zum Blasenwurm, so kann sie sogar tödtliche Krankheiten verursachen. Schwach finniges Fleisch kann allenfalls durch starkes Auskochen genießbar gemacht werden, stark finniges muß aber unter allen Umständen unschädlich gemacht und vergraben werden. Durch starkes Pökeln, wobei die Salzlaake das Fleisch vollständig durchdringt, ist auch die Möglichkeit gegeben, die Finnen zu vernichten, doch bleibt hier der Erfolg immer etwas zweifelhaft.

Fleisch, auf welchem die Finne mit bloßem Auge sichtbar ist, ist zweifellos stark von Finnen durchzogen. Der Angeklagte N. führte zu seiner Entschuldigung an, nicht geglaubt zu haben, daß die Schweine finnig gewesen wären; es komme häufig vor, daß die Händler, wenn sie zu theuer eingekauft zu haben glaubten, bei der Abnahme Schwierigkeiten machten und Krankheiten der Thiere vorschützten. Hiergegen sprach jedoch der Umstand, daß N. die Schweine, um sie überhaupt los zu werden, für einen unverhältnißmäßig billigen Preis verkauft hat. Mindestens lag gegen N. dolus eventualis vor. C. entschuldigte sich damit, daß er seinen Käufern die finnige Beschaffenheit des Fleisches nicht verschwiegen hat; indeß befreite ihn dies nicht von seiner Verantwortlichkeit. Er wußte, daß das Fleisch von jenen Leuten als Nahrungsmittel gebraucht werden würde, und wenn er ihnen auch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln an die Hand gegeben hatte, so konnte er nicht voraussehen, ob diese auch von jenen befolgt werden würden. C. hätte die sachgemäße Einpökelung oder das Auskochen selbst besorgen müssen, ehe er das Fleisch in Verkehr brachte. Die beiden Angeklagten wurden eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden, und N. zu 1 Woche, C. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

5. Strafkammer beim Amtsgericht Stallupönen. Urtheil vom 15. August 1893 wider den Wurstmacher W. zu E. — Der Angeklagte hat im Herbst 1891 eine größere Quantität von finnigem Schweinefleisch, das in Mengen bis zu 2 kg von verschiedenen Frauen aus Kibarty über die Grenze nach Eydtkuhnen getragen wurde, ihnen in seinem Geschäft abgenommen. Dieses Fleisch hat der Fleischergeselle S. mit Wissen und im Auftrage des Angeklagten wiederholt zu Schwartenwurst verarbeitet, zu welchem Zweck es erst mehrere Stunden lang in siedendem Wasser durchgekocht wurde; die so hergestellte Wurst ist alsdann von dem Angeklagten in seinem Geschäft verkauft worden.

Daß der Genuß von finnigem Fleisch an sich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, unterliegt keinem Zweifel. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. werden jedoch durch längeres Kochen des Fleisches die in demselben befindlichen Finnen getödtet, und das Fleisch verliert gänzlich seine gesundheitsschädliche Eigenschaft. Da der Angeklagte nun das Fleisch erst nach gründlichem Durchkochen in den Handel gebracht hat, so wurde er von der Beschuldigung, sich gegen § 12 N.-M.-G. vergangen zu haben, freigesprochen.

6. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 15. Dezember 1893 wider den Käthner H. zu M. — Im September 1893 verkaufte H. an den Fleischer J. ein Schwein, das er jedoch wieder zurückbekam, weil es Finnen hatte. H. schlachtete das Schwein nunmehr selbst aus und verkaufte einen Theil desselben, nachdem er hatte bekannt machen lassen, daß das Fleisch finnig sei. Der Genuß finnigen Fleisches ist nach Feststellung des Gerichts geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte wurde demnach eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. März 1895 wider den Fleischermeister W. K. und dessen Ehefrau F. K. zu J. — Vor ungefähr 3 oder 4 Jahren kaufte die Schuhmachermeisterfrau S. von dem Angeklagten W. K. Schweinefleisch. Als sie zu Hause bemerkte, daß das gekaufte Fleisch nicht das gewöhnliche Aussehen hatte und von Tippelchen bedeckt war, ging sie zu K. zurück. Dieser gab zu, daß das Fleisch finnig sei und bemerkte, daß er anderes Fleisch nicht habe. In Folge dessen nahm die Schuhmachermeisterfrau S. das fragliche Fleisch wieder mit und verbrauchte es in ihrem Haushalt. Zu derselben Zeit verkaufte die Angeklagte F. K. an eine Frau W. finniges Schweinefleisch, theilte derselben mit, daß das Fleisch finnig sei und verlangte einen billigen Preis dafür. Daß die Angeklagten gewußt haben, daß der Genuß finnigen Schweinefleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Demgemäß wurde W. K. zu 2 Wochen, die F. K. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12 N.-M.-G.)

8. Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg. Urtheil vom 10. Oktober 1894 wider den Losmann S. zu W. — Am 5. Juli 1894 schlachtete der Angeklagte ein Schwein und verkaufte das Fleisch an die Bewohner von W., obwohl er wußte, daß dasselbe mit Finnen behaftet war. Er will den Käufern mitgetheilt haben, daß das geschlachtete Schwein mit Finnen behaftet gewesen ist. Dies konnte ihn jedoch nach der Ansicht des Gerichts nicht entlasten. Der Angeklagte war vielmehr, da finnenhaltiges Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, insbesondere den Bandwurm erzeugen kann, und dies dem Angeklagten offenbar auch nicht unbekannt gewesen ist, wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. zu bestrafen. Er erhielt 14 Tage Gefängniß.

9. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Januar 1895 wider den Hausbesitzer H. zu W. — Im Juli 1894 verkaufte der Angeklagte an den Fleischermeister J. ein Schwein, welches sich beim Schlachten als mit Finnen behaftet erwies. J. gab das Schwein in Folge dessen an den Angeklagten mit dem Bemerken zurück, daß er als Fleischer es nicht verwerthen könne. Von diesem Fleisch hat nun der Angeklagte an verschiedene Personen, namentlich an Miteinwohner seines Hauses, welche davon erfahren hatten, daß er das Schwein, weil es mit Finnen behaftet gewesen, habe zurücknehmen müssen und die deshalb wohlfeiler Fleisch kaufen wollten, Stücke zum Preise von 45 Pf. pro Pfund verkauft, während sonst das Fleisch 50 bis 60 Pf. kostete. Der Angeklagte behauptete, daß er davon überzeugt gewesen sei, die Käufer

würden das Fleisch vor dem Genusse gehörig kochen und dann ohne Gefahr für ihre Gesundheit genießen können, namentlich da nur wenig Finnen in dem Fleische enthalten gewesen seien. Demgegenüber erwog das Gericht, daß der Angeklagte keineswegs ohne Weiteres bei seinen Käufern dies habe voraussetzen können, vielmehr mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß das Fleisch von den Käufern aus Unkenntniß der gesundheitsschädlichen Folgen finnenhaltigen Fleisches auch in geräuchertem Zustande oder ohne vorgängige gründliche Durchkochung könne genossen werden.

Der Genuß des finnigen Fleisches in diesem Zustande ist aber geeignet, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen, namentlich den Bandwurm zu erzeugen. Dies war dem Angeklagten unbedenklich bekannt gewesen. Demgemäß wurde er zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; außerdem wurde das Fleisch eingezogen und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 15, 16 N.-M.-G.)

10. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 28. Juli 1893 wider den Fleischermeister M. zu Sch. — Am 27. März 1893 schlachtete der Fleischer H. in Schneidemühl ein Schwein, welches sich als stark finnenhaltig erwies. Die Fleischerinnung ersetzte ihm das Schwein und versteigerte es, der Angeklagte erstand es für 60 ℳ. Nach den ihm bekannten polizeilichen Vorschriften durfte er nur den Speck verwenden, das magere Fleisch mußte im Schlachthause unter Aufsicht 3 Stunden lang gekocht und dann vergraben werden, nur das beim Kochen abgesonderte Fett durfte Angeklagter erhalten. Diese Bestimmungen schärfte der Schlachthausinspektor dem Angeklagten noch wohl 5mal unter Androhung hoher Strafe besonders ein. Trotzdem benutzte dieser die zeitweise Abwesenheit des Inspektors, um den Speck mitzunehmen, ohne die Fleischtheile ganz davon zu trennen, und außerdem ein Brust- und Schulterstück, Fleischtheile von zusammen mindestens 10 kg, in rohem Zustande an sich zu nehmen. Bei der Haussuchung wurde der noch mit Fleischtheilen versehene Speck und das Bruststück von etwa 4 kg im Laden des Angeklagten vorgefunden, das Schulterstück von etwa 6 kg in seiner daran stoßenden Kammer. Das Fleisch war so stark finnig, daß die Finnen mit bloßem Auge zu sehen waren, und derartig zersetzt, daß es höchst ekelerregend erschien. Der Genuß des Fleisches, wenn es roh oder nicht stark durchgekocht war, so daß die Finnen am Leben blieben, mußte Bandwurm erzeugen, eine Krankheit, die bei Genuß vielen Fleisches sogar gefährlich werden konnte. Wegen Feilhaltens eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde der Angeklagte demgemäß zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Mai 1894 wider den Fleischermeister K. zu N. — Im November 1892 wurde ein Schwein des Angeklagten im Schlachthause in Nakel untersucht und für gut befunden. Trotzdem bemerkte K., nachdem er das Schwein zerkleinert hatte, einzelne Finnen darin. Er kochte nun das Fleisch des Schweines sorgfältig, verarbeitete es zu Wurst und verkaufte es, ohne von den Finnen etwas zu sagen. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhalts war K. nicht eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden, da finniges Fleisch unschädlich ist, wenn die Finnen durch Kochen getödtet sind, sondern nur eines Vergehens gegen § 10² l. c. Die vom Angeklagten verkaufte Wurst war verdorben, weil sie aus Fleisch von einem an Finnen leidenden, also kranken Schweine verfertigt und deshalb ekelerregend war. Die Wurst war auch deshalb verdorben, weil sie sich in Folge der Veränderung des normalen Zustandes des Schweinefleisches, woraus sie gemacht war, nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen nicht eignete. Angeklagter wußte dies und hat trotzdem diesen Umstand beim Verkauf verschwiegen. K. wurde zu 30 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

12. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 21. September 1893 wider den Fleischermeister K. zu Z. — Im März 1893 ließ die Handelsgesellschaft C. & W. aus Berlin eine Menge geschlachteter Schweine im Schlachthause zu Beuthen O./Schl., woselbst sie aufgehängt waren, auf Finnen und Trichinen untersuchen. Eines dieser Schweine hatte Angeklagter in dem genannten Schlachthause von dem Vertreter der Gesellschaft käuflich erworben. Dem Angeklagten war damals und auch schon vorher wohl bekannt, daß Fleisch aus dem Beuthener Schlachthause nur dann herausgeschafft werden darf, sofern dasselbe mit dem Schlachthausstempel versehen ist, weil durch Beidrückung dieses Stempels einzig und allein amtlich bestätigt werde, daß dasselbe gesund sei; ferner war ihm seit langer Zeit auch bekannt, daß nach den für das erwähnte Schlachthaus bestehenden Vorschriften durch Beidrückung zweier Farbenstempel auf die vordere Fläche der Keule eines Schweines konstatirt werde, daß das Fleisch eines solchen Thieres finnig sei. Das fragliche, vom Angeklagten gekaufte Schwein trug nicht den Schlachthausstempel, sondern die angegebenen zwei Farbenstempel an der bezeichneten Fläche. Angeklagter will nun beim Wegschaffen des Schweines aus dem Schlachthause nicht darauf geachtet haben, ob und welcherlei Stempelabdrücke vorhanden waren, hat aber, nachdem es nach Hause nach Zabrze gebracht war, tags darauf 3/4 davon durch seinen Gesellen auf den Wagen laden lassen, um damit auf den Wochenmarkt nach Ruda zum Verkaufe zu fahren, und hat es dann hier früh zertheilt, als es schon hell war, auf das Vorhandensein der Stempel indeß angeblich auch hier nicht geachtet, weil, wie er sagte, viele Leute bereits da waren. Einige Stücke dieses Schweinefleisches hatte er an seinem Verkaufsstande, um dieselben, was seine Absicht war, zum Verkauf an das Publikum bereit zu halten und Jedermann zugänglich zu machen, über den Verkaufstisch aufgehängt, und mit der gleichen Absicht waren andere Stücke desselben Fleisches auch hinter den Tisch gelegt und hier feilgehalten worden, als plötzlich der Kreisthierarzt G. erschien und konstatirte, daß das feilgehaltene Fleisch jenes Schweines finnig war. Schon beim ersten Anblick sah er eine oberflächlich sitzende Finne und er fand bald noch mehrere an der Außenseite des Fleisches. An der Keule befand sich eine Schnittfläche von Handtellergröße und 6 bis 7 Finnen waren hier sichtbar.

Mochte Angeklagter nun auch im Schlachthause zu Beuthen O./Schl. die beiden Farbenstempel nicht gesehen haben, und mochten diese auch zu Hause und in Ruda von ihm übersehen worden sein, so handelte er schon grob fahrlässig, wenn er, ohne vorher sich zu überzeugen, ob der Schlachthausstempel beigedrückt war, das Schwein aus dem Schlachthause fortnahm und in Ruda feilhielt. Hätte er vorher, wie es seine Pflicht war, sich vergewissert, ob dieser Stempelabdruck auf dem Schweine existire, so hätte er zweifellos, da er dann sich überzeugte, daß dieser Stempel fehlte, nach dem ihm sehr wohl bekannten Verfahren der Beuthener Schlachthausverwaltung sich sagen müssen, daß noch in der Schwebe sei, ob das Fleisch gesund sei oder nicht, und seine Pflicht war dann, das Schwein nicht fortzuschaffen, und wenn er es gleichwohl that, beim Zerkleinern und Zurechtmachen zum Verkaufe hohe Sorgfalt zu verwenden, um sich zu überzeugen, ob das Fleisch nicht krank sei. Wegen fahrlässigen Feilhaltens eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde Angeklagter demgemäß mit 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ mit 1 Tag Gefängniß bestraft. (§§ 14, 12¹ N.-M.-G.) Das Schweinefleisch wurde eingezogen.

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Oktober 1893 wider den Fleischermeister K. zu P. — Am 28. März 1893 schlachtete der Angeklagte — zum Zwecke einer Verwerthung im Gewerbebetriebe — ein Schwein, welches bei der amtlichen Fleischschau durch den Fleischbeschauer N. als finnig befunden wurde. N. machte von seiner Wahrnehmung dem zuständigen Amtsvorsteher Anzeige, und dieser ordnete in Gemäßheit der erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften an, daß das sämmtliche Fleisch des Schweines unter ortspolizeilicher Aufsicht ausgekocht und dann dem Angeklagten zur weiteren Verwendung überlassen werde. Am 31. März ist dann auch in Ver-

tretung des abwesenden Ortsvorstehers der als Dorfgerichtsschreiber angestellte Hauptlehrer H. beim Angeklagten erschienen, hat aber auf dessen Mittheilung, daß das Fleisch des finnigen Schweines bereits ausgekocht sei, den Auftrag des Amtsvorstehers für erledigt erachtet und sich wieder entfernt.

Einige Wochen nach diesen Vorgängen — gegen Ende April oder Anfang Mai 1893 — hat Angeklagter aus rohem Schweineschinken hergestellte Schinkenwurst zum Verkauf gestellt und davon kleinere in Scheiben geschnittene Mengen an die Lehrersfrau H. sowie an seine Kostgänger — Sekretär D. und Assistent P. — abgegeben. An allen diesen Wurstscheiben waren je zwei bis drei Stück weißlich-gelbe rundliche Körper von etwa Stecknadelkopfgröße in der Schnittfläche bemerkbar, und es war aus diesem Befunde zu schließen, daß die fraglichen Körper Finnen gewesen sind. Wasserblasen jedoch, in denen die lebenden Finnen eingekapselt sind, hat keiner der vernommenen Zeugen an der Schinkenwurst wahrgenommen.

Obwohl nun der Angeklagte versicherte, das sämmtliche Fleisch des früher erwähnten Thieres ausgekocht und davon nichts zu der Schinkenwurst verwendet zu haben, war immerhin die gegentheilige Annahme nicht ausgeschlossen. Aber auch wenn er die Wurst aus Bestandtheilen eines anderen Thieres hergestellt hätte, so erschien es nach dem Gutachten des Thierarztes Sch. als zweifellos, daß bei der starken Durchsetzung der Wurst mit Finnen die letzteren bei der Zertheilung des Thieres hätten wahrgenommen werden müssen.

Indessen haben sowohl Sch. als auch der weiter als Sachverständige gehörte Kreisphysikus Dr. Ha. erklärt, daß die Finnen in dem von den Zeugen beschriebenen Zustande nicht mehr gelebt haben, und daß sonach der Genuß der damit behafteten Schinkenwurst nicht mehr geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Hiernach entfiel aber ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des dem Angeklagten aus § 12[1] N.-M.-G. zur Last gelegten wissentlichen Vergehens, und da auch fahrlässiges Zuwiderhandeln — mangels eines objektiven Gesetzesthatbestandes — nicht in Frage kommen konnte, so mußte auf Freisprechung erkannt werden.

Bayern. 14. Landgericht Amberg. Urtheil vom 13. Februar 1894 wider den Bauer und Wirth A. zu E. und den Glasermeister M. zu H. — A. mußte im Juni 1893 ein Schwein, das er für 80 ℳ an den Metzger W. verkauft hatte, zurücknehmen, weil es Finnen hatte. Fleischbeschauer R. erklärte in einem von ihm ausgestellten ersten Beschauschein das Fleisch für „nicht verwendbar". A. fand jedoch in dem Mitangeklagten M. einen Käufer für das finnige Schwein, nachdem es ihm gelungen war, von R. einen zweiten Beschauschein des Inhalts: „um einen annehmbaren Preis zu verkaufen erlaubt", zu erlangen. M. bezahlte für das Schwein 58 ℳ und wurde das Fleisch desselben, nachdem Fleischbeschauer B. in H. auf Grund des ihm vorgezeigten Beschauscheins von R. eine nähere Besichtigung unterlassen und das Fleisch zum Verkaufe hatte passiren lassen, in H. reißend zu 48 Pf. das Pfund los. Daß das Fleisch Finnen hatte, war dem B. verschwiegen worden. Als nach dem Verkauf des Fleisches bekannt wurde, daß dasselbe finnig sei, brachten viele Käufer das Fleisch, nachdem sie selbst die Finnen wahrgenommen hatten, dem M. zurück. Dieser benahm sich jedoch frech und lehnte unter Berufung auf den Beschauschein die Rücknahme des Fleisches ab.

Der Angeklagte M. trieb nun die Keckheit so weit, daß er am 18. Juni mit einem Stück Schweinefleisch — angeblich dem vom Zeugen D. zurückgegebenen — bei dem Thierarztassistenten K. hier erschien, dasselbe unter der Bemerkung, D. habe ihm dasselbe retour gegeben, zur Untersuchung vorzeigte, jede Mittheilung darüber unterdrückte, was dem Schwein gefehlt habe, und den von R. ausgestellten zweiten Beschauschein zum Nachweise der Gesundheit des Fleisches übergab.

Da das Fleisch eines finnigen Schweines ohne thierärztliche Genehmigung überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden darf, § 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom $\frac{8. \text{ Oktober } 1872}{31. \text{ Juli } 1883}$, der empirische Fleischbeschauer sich daher in einem solchen Falle jeder Entscheidung über die Verkäuflichkeit des Fleisches zu enthalten hat, so zog K. aus der Ausstellung des Scheines den Schluß, daß es sich vorliegend um Finnen nicht handeln könne, er besichtigte daher das Fleisch nur äußerlich, ohne Einschnitte zu machen, fand dort keine Finnen und stellte das Zeugniß aus, daß dem äußeren Ansehen nach er das Fleisch von frischer Farbe und Geruch gefunden habe.

K. ist der Ansicht, daß M. die Finnen von der äußeren Fläche des Fleisches weggeputzt habe und bekennt, von M. getäuscht worden zu sein, da er nach dessen Reden und dem Inhalt des Scheins nur an Rothlauf oder an ein krämpfiges Schwein habe denken können, bei welchen Krankheiten der Fleischbeschauer hätte, wie geschehen, verfügen können.

Nach dem Gutachten des Thierarztassistenten K. und des Medizinalraths Dr. Ru. ist der Genuß finnigen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich. Finnen erzeugen den Bandwurm; durch rückläufige Darmbewegungen können Theile des Bandwurms in den Magen kommen, in die Muskulatur und in das Gehirn eindringen. Der Genuß finnigen Schweinefleisches ist nur dann unschädlich, wenn die Finnen durch langes intensives Kochen oder Braten getödtet sind.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß die beiden Angeklagten wissentlich finniges Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit sie sehr wohl kannten, verkauft haben, daß ferner A. wußte und den Umständen nach wissen mußte, daß M. das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel weiter veräußern würde. A. wurde zu 14 Tagen, M. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

15. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 4. Januar 1894 wider den Schweinehändler H. zu K. — Wie H. eingestanden hat, wurde ihm vom Bezirksthierarzte in K., als er im Mai 1893 mehrere finnige Schweine geschlachtet hatte, erklärt, daß er dieselben nur im gekochten Zustande auf der Freibank in K. verkaufen oder dieselben lediglich zum Hausverbrauch verwenden dürfe. Nach den Aussagen der Zeugen Ho. und S. hat jedoch der Angeklagte 2 Centner um 80 ℳ an den Ersteren und 5 bis 6 Pfund Fleisch an den Letztgenannten in rohem Zustande verkauft und dabei den Käufern nur gesagt, daß die Schweine finnig wären, nicht aber, daß das Fleisch vor dem Essen durchgekocht werden müßte.

Daß der Genuß finnigen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, haben die Sachverständigen, Bezirksthierarzt Hoh. in K. und Bezirksthierarzt Sa. zu F., bestätigt, und hat dies auch der Angeklagte als Schweinehändler gewußt, namentlich, da ihn noch Hoh. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte.

Hiernach hat sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht. Wenn er das Fleisch verkaufen wollte, so wäre es seine Pflicht gewesen, das Schwein unter amtlicher Kontrole vor dem Verkauf zu sieden; alle diesbezüglichen Ausreden und Einwände konnten ihn nicht entschuldigen. In Anbetracht dessen, daß das Fleisch nur wenig finnig und H. noch unbestraft war, wurde er zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 16. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 1. Februar 1895 wider den Fleischermeister G. zu Sch. — Am 20. November 1894 kaufte der Angeklagte auf dem Zwickauer Schlachthofe von den Viehhändlern Gebrüder F. einen halben Bakonyer im Gewichte von 170 Pfund. Das Fleisch war bereits vom Thierarzte untersucht und als unbeanstandet mit dem üblichen Stempel versehen worden. In der Mittagszeit fuhr es der Angeklagte mit dem Wagen nach Hause. Dort ließ er es alsbald von seinem Gehülfen Sch. und dem Lehrling G. abziehen und zerlegen. Er selbst war dabei nicht thätig. Das Fleisch kam dann bis auf den Speck, der eingesalzen

wurde, und das Kammstück, das der Angeklagte selbst zerlegen wollte, aus dem Schlachthause in den Laden zum Verkaufe. Am 21. November (einem Bußtage) und zwar nach Beginn des Vormittagsgottesdienstes, machte sich der Angeklagte in seinem Schlachthause daran, das Kammstück zu zerlegen. Bei dem Einschnitt merkte er, daß es finnenhaltig sei. Er wies darauf seine Leute an, das gesammte noch vorhandene Fleisch des Bakonyers, wovon ca. 86 Pfund schon im Laden verkauft worden waren, in das Schlachthaus zu bringen, dort dasselbe auseinander zu schneiden, die Finnen herauszuputzen und das Fleisch dann einzusalzen.

Das so — wenigstens soweit dies ohne weiteres Zerschneiden des Fleisches möglich war — gesäuberte Fleisch legte man in ein Pökelfaß, das, oben mit einem Deckel versehen, auf Geheiß des Angeklagten in dessen Verkaufsladen nahe der Thür und unweit des Hackestockes aufgestellt wurde. Während des Ausputzens des finnigen Fleisches erschien der Angeklagte wiederholt im Schlachthause, sprach mit dem Gesellen und nahm auch Stücke ausgeputzten Fleisches in einer Hackschüssel mit vor in seinen mittlerweile wieder geöffneten Verkaufsladen.

Am anderen Tage setzte der Angeklagte im Schlachthofe den Viehhändler F., von dem persönlich er den halben Bakonyer gehandelt hatte, vom Sachstande in Kenntniß. Dann wandte er sich an den Thierarzt H., der Zunge und Herz des beregten Schweines — Fleischtheile, wo sich die Finnen am ehesten festzusetzen pflegen — zur Untersuchung gehabt und finnenfrei gefunden hatte, und eröffnete ihm, daß sich das Schwein nochmals beim Zerlegen stark finnenhaltig erwiesen habe. Durch Thierarzt H. wurde nun der Direktor des Schlachthofes von der Sache verständigt. Dieser machte, um ergangener Vorschrift gemäß das finnenhaltige Fleisch — welches, weil dessen Genuß den Bandwurm und die Finnenkrankheit zu erzeugen geeignet, für die menschliche Gesundheit schädlich ist — dem freien Verkehre zu entziehen, sofort der Polizeibehörde Mittheilung. Auf Veranlassung der letzteren fuhr der Angeklagte am 24. November das in dem Fäßchen im Laden verwahrte Fleisch (15 Kilo) wieder nach dem Schlachthof, wohin er später auch noch den im Keller aufbewahrten Speck (28 Kilo) schaffen ließ.

Dem Angeklagten wurde nun zur Last gelegt, sich dadurch eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht zu haben, daß er durch das Aufstellen des Pökelfasses im Laden wissentlich finnenhaltiges Fleisch feilgehalten habe. Dies bestritt der Angeklagte. Die Aufstellung des Fasses im Laden sei um deswillen erfolgt, weil er bei der großen Menge anderer Pökelfässer keinen besseren Ort behufs Vermeidung von Verwechselungen habe wählen können. Seiner Frau, die außer ihm den Laden versorge, habe er ausdrücklich auf die Beschaffenheit jenen Fleisches im Fasse aufmerksam gemacht und ihr den Verkauf desselben untersagt. Hierin schenkte das Gericht dem Angeklagten Glauben, zumal verschiedene andere Umstände zu seinen Gunsten sprachen, so der, daß er aus freien Stücken dem Thierarzt H. von dem Finnenbefunde Anzeige erstattet und letzterer aus dem Gespräche mit ihm den Eindruck gewonnen hat, dem Angeklagten sei es mehr darum zu thun, den behördlichen Vorschriften und dem Interesse der Schlachthofverwaltung nachzukommen, als sich gegen drohende Ungelegenheiten zu sichern. Demgemäß erfolgte seine Freisprechung.

VII. Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer).

Preußen. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 18. Juli 1894 wider den Fleischermeister T. zu Tö. — Am 14. Dezember 1893 bestellte der Handelsmann S. bei T. ein Schweinsgeschlinge und ließ dasselbe von seinem Knecht am 16. Dezember abholen. Als S. das Geschlinge wässerte und hierbei genauer besichtigte, bemerkte er in demselben und zwar in der Lunge kleine graupenförmige Knötchen. Er schickte das Geschlinge sofort zu dem Thierarzt St. zur Untersuchung, welcher feststellte, daß die Lunge in ihrer ganzen Ausdehnung mit Echinokokkusblasen durchsetzt war.

Nach dem Gutachten des St. und des Kreisphysikus Dr. L. ist derartiges, mit Echinokokken durchsetztes Fleisch zwar nicht als ein gesundheitsschädliches, wohl aber als ein verdorbenes Nahrungsmittel für Menschen anzusehen.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß T. den verdorbenen Zustand des betreffenden Fleisches erkannt hat, da von ihm garnicht das Geschlinge besichtigt worden ist. Dem T. fiel deshalb Fahrlässigkeit zur Last, da er als Fleischer verpflichtet war, vor dem Verkauf und der Uebergabe des Fleisches sich genau davon zu überzeugen, ob dasselbe gesund und unverdorben war. T. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber.

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 27. Juli 1893 wider den Fleischermeister F. zu C. — Der Angeklagte verkaufte am 4. Januar 1893 an den Pferdehändler Cz. eine Lunge und eine Leber von einer Kuh. Die Lunge war derartig mit Tuberkeln und die Leber, welche an der Oberfläche braun und wie verbrannt aussah, derartig mit Leberegeln besetzt, daß sogar ein Nichtsachverständiger bei nur einigermaßen aufmerksamer Besichtigung die kranke Beschaffenheit des Fleisches erkennen konnte. Der Genuß der Lunge und der Leber war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Anklage behauptete, daß der Angeklagte beim Verkauf des Fleisches die vorbeschriebene schlechte und gesundheitsgefährliche Beschaffenheit derselben gekannt und sich deshalb des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht habe. Der Angeklagte bestritt dies, behauptend, daß die Kuh, von der die Lunge und Leber herrührten, von dem jüdischen Schächter W. „koscher" befunden und mit dem sog. Koscher-Stempel gestempelt gewesen sei, daß insbesondere auch die Lunge und die Leber den Koscher-Stempel getragen haben und daß, da der jüdische Schächter nur vollständig gesundes Fleisch mit jenem Stempel versehen dürfe, er im Vertrauen auf dessen Untersuchung sich um das Fleisch nicht weiter gekümmert, sondern dasselbe in der Ueberzeugung, es sei gesund, verkauft habe. Da diese Behauptungen des Angeklagten durch das Ergebniß der Beweisaufnahme bestätigt wurden, so hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beim Verkauf des Fleisches an Cz. die oben beschriebene schlechte Eigenschaft desselben gekannt hat. Dagegen ist darin, daß der Angeklagte als Fleischer, d. h. als sachkundiger Gewerbetreibender, seiner eigenen Angabe nach die Lunge und die Leber lediglich im Vertrauen auf den, wie er behauptet, von W. darauf gedruckten Koscher-Stempel verkauft hat, ohne sich weiter um das Fleisch zu kümmern, d. h. ohne es selbst zu besichtigen, in welchem Falle ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches sofort aufgefallen wäre, eine Nichtanwendung derjenigen Sorgfalt gefunden worden, welche nach der im Verkehrsleben allgemein herrschenden Auffassung jedem Fleischer obliegt. Der Angeklagte wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12[1] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 30. März 1894 wider den Fleischer L. zu F. — Am Abend des 4. Januar 1894 verkaufte L. dem Fleischermeister A. zu F. die inneren Theile eines Rindes für 4 ℳ; letzterer sah sich die Eingeweide nicht an. Am Morgen des 5. Januar beschlagnahmte Kreisthierarzt D. die darunter befindliche Leber, deren Gewebe in Folge chronischer Entzündung größtentheils geschwunden und im übrigen zu schwieligen Narben ausgeartet war. In Folge dieser Zersetzung war die Leber ungenießbar und ein Fleischer mußte die Verdorbenheit der Leber erkennen. L. gab zu, dieselbe vor dem Verkaufe besehen und, allerdings nur in einzelnen Theilen, für unbrauchbar gehalten zu haben; er habe angenommen, daß A., welcher von ihm seit Jahren die inneren Theile der Rinder kauft, die schlechten Theile der Leber, wie er dies stets thue, ver-

nichten würde. Fast bei jeder Leber kämen schlechte Theile vor, dieselben würden ausgeschnitten und die übrige Leber trotzdem verwendet.

Hieraus ergab sich, daß L. wissentlich wenigstens verdorbene Theile der Leber verkauft hat. Die Annahme, daß A. diese ausschneiden und vernichten würde, machte den L. nicht straflos. Auf Grund des thierärztlichen Gutachtens hat aber das Gericht weiter angenommen, daß die ganze Leber verdorben war, und L. dies auch vor dem Verkaufe gewußt hat. Wenn L. bestritten hat, letzteres erkannt zu haben, mit der Begründung, daß die Leber stark gefroren war, so hat demgegenüber der Sachverständige bekundet, daß auch stark gefrorene Lebern als verdorben sehr leicht zu erkennen sind, weil ihre Farbe grau statt braun ist, und die Gänge sehr verändert erscheinen. L. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 R.-M.-G.)

3. Landgericht Breslau. Urtheil vom 20. April 1894 wider den Fleischer W. zu H., den Viehhändler G. zu K., und die Fleischer M. und P., beide zu B. — Auf Veranlassung des Thierarztes Wi. hatte Inspektor F. am 9. und 10. Oktober 1893 zwei Kühe abstechen lassen. Nachdem dieselben vom Angeklagten G. aufgeschnitten und abgeledert waren, untersuchte Wi. die beiden Kadaver und erklärte das Fleisch der am 9. Oktober abgestochenen und nur beim Kalben erkrankten Kuh als geeignet zum menschlichen Genuß, während er das Fleisch der anderen Kuh als gesundheitsschädlich bezeichnete und dessen Vernichtung anordnete; G. wurde auf diese Anordnung des Thierarztes wiederholt aufmerksam gemacht. Das Fleisch der ersteren Kuh kaufte G. von F. für 90 ℳ und erhielt dabei ein Attest des Wi., welches dieser über die zum Genuß freigegebene Kuh ausgestellt hatte. Darauf setzte sich G. mit den 3 Mitangeklagten in Verbindung und holte mit diesen am Abend des 11. Oktober ohne Wissen des F. von dem F.'schen Hofe beide Kuhkadaver weg; vorher schon hatte W. von F. das Fleisch der nicht freigegebenen Kuh kaufen wollen und dabei von diesem gehört, daß dasselbe gesundheitsschädlich sei und vernichtet werden solle. Das gesammte Fleisch beider Kühe brachten die Angeklagten zu W. und verkauften es von hier aus an verschiedene Wurstmacher in B. All' diesen Wurstmachern wurde von den betr. Angeklagten immer das obengenannte Wi.'sche Attest bei dem Verkaufe vorgezeigt. Die Wurstmacher hatten von dem erworbenen Rindfleische theils Wurst, theils sogenanntes Hackfleisch hergestellt und in dieser Form letzteres weiter veräußert. Bald darauf erkrankten circa 60 bis 80 Personen erwiesenermaßen nach dem Genusse dieses Hackfleisches unter fast denselben Krankheitserscheinungen; alle hatten Durchfall mit Leibschmerzen, fast alle Erbrechen und große Schwäche sowie Fieber.

Nach der Bekundung des Thierarztes Wi. war die zweite geschlachtete Kuh an einem Leberleiden erkrankt gewesen; die Leber selbst hatte wie verfault ausgesehen, das Fleisch erschien blaß, wässerig und schlecht. Wi. begutachtete, daß der Genuß dieses Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die sämmtlichen Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches kannten und als erfahrene Fleischer auch erkennen mußten. Wenn sie dasselbe trotzdem in gemeinsamer Mitwirkung in Verkehr brachten, handelten sie gegen § 12^1 R.-M.-G. Mit diesem Vergehen ideell konkurrirend haben sich die Angeklagten aber auch des Diebstahls schuldig gemacht, da sie dem F. den nicht freigegebenen Kuhkadaver in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahmen. (§§ 242, 47, 43 St.-G.-B.) Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Verhaltens der sämmtlich schon vorbestraften Angeklagten wurden W. und G. zu je 1 Jahr und 6 Monaten Gefängniß, M. und P. zu je 1 Jahr Gefängniß verurtheilt; ferner wurden sämmtlichen Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre abgesprochen, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 R.-M.-G.)

4. Landgericht Hannover. Urtheil vom 2. Oktober 1893 wider den Fleischermeister St. zu H. — Am 21. April 1893 wurde in der Markthalle in Hannover auf dem Fleischstande des Angeklagten von dem polizeilich mit der Revision der Fleischwaaren betrauten Dr. B. eine kranke Leberhälfte beschlagnahmt. Der Angeklagte hatte dieselbe von dem Schlachter Bo., mit dem er sich in das Fleisch von 2 von Bo. geschlachteten Rindern theilte, erhalten, und zwar hatte letzterer sie mit dem übrigen Theil der Eingeweide zusammen erst an demselben Morgen, als der Angeklagte selbst noch nicht in seinem Stande war, dorthin gebracht und auf einen Nebentisch gelegt mit den an die damalige Braut des Angeklagten gerichteten Worten: „Ein Theil der einen Leberhälfte ist schlecht und muß abgeschnitten werden." Es war nämlich ein Theil der einen Leberhälfte so gänzlich verdorben, daß er auch äußerlich kaum noch das Aussehen einer Leber hatte, ein kleiner Theil sah äußerlich gesund aus, wenngleich sich derselbe auch bei der späteren Untersuchung durch den Sachverständigen als ebenfalls von Leberegeln durchsetzt und deshalb als unbrauchbar darstellte. Der Angeklagte war erst ganz kurze Zeit vor Ankunft des Dr. B., nach den Aussagen des Zeugen Bo. höchstens eine Viertelstunde vorher, zu seinem Stande gekommen. Er behauptete unwiderlegt, erst in dem Augenblick, als Dr. B. herankam, die kranke Leber gesehen und noch gerade zu seiner Braut gesagt zu haben, sie müsse den kranken Theil der Leber abschneiden. Ein vorsätzliches Feilhalten der Leber seitens des Angeklagten war deshalb ausgeschlossen. Wohl aber fiel ihm eine Fahrlässigkeit zur Last, weil er unterlassen hatte, seiner Braut, die nach ihrem Bekunden damals noch nichts von Beschaffenheit des Fleisches verstand, da sie erst seit dem 1. April, also noch keine 3 Wochen in dem Geschäfte thätig war, den bestimmten Auftrag zu geben, keine Waaren in die Verkaufsauslage zu bringen, die er selbst nicht vorher auf ihre Beschaffenheit geprüft habe. Er durfte diese Vorsicht nicht außer Acht lassen, weil er wissen mußte, daß bei der ihm bekannten Unerfahrenheit seiner Braut leicht ein Feilhalten von schlechtem Fleisch geschehen konnte, und in diesem Sinne war er selbst verantwortlich dafür, daß nur zum Verkauf geeignetes Fleisch von seiner Beauftragten feil geboten wurde.

Das Gericht hat ferner festgestellt, daß die feilgehaltene Leberhälfte gesundheitsschädlich war. Der Sachverständige Dr. B. bekundete, daß er die fragliche Leberhälfte von Leberegeln durchsetzt gefunden habe und zwar ebensowohl den äußerlich gesund aussehenden Theil, als den entstellten, von der Braut mit feilgehaltenen Theil. Durch dieses Leiden verhärte die Leber so stark, daß sie auch nach dem Kochen hart bleibe und deshalb unverdaulich sei und dem Magen Beschwerden errege; auch würde denen, die davon genössen, heftiger Ekel erregt werden, wenn sich noch ein Leberegel in dem Gericht befände. Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß. (§§ 14, 12^1 R.-M.-G.)

IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit.

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 27. Juni 1894 wider den Fleischer J. und den Besitzer C., beide zu P., sowie wider die Wirthsfrau R. zu Jl. und die Bahnarbeiterfrau W. zu S. — Am 2. März 1894 fand der Schlachthausaufseher So. auf dem Wochenmarkte in Soldau die Angeklagten J. und C. einerseits und die Angeklagten W. und R. andererseits mit Fleisch ausstehen. Das Fleisch der W. und R. sah ekelerregend aus; aus demselben floß Jauche heraus, Mark und Knochen waren flüssig; das Fett hatte sich zu einer gelben Wulst verwandelt und verschiedene Fetttheile waren mit einer eitrigen Flüssigkeit überzogen; das Fleisch war überhaupt sehr wässerig und ließ sich mit den Fingern durchdrücken. Etwas besser sah das Fleisch des J. und C. aus, doch machte es ebenfalls einen ekelerregenden Eindruck und zeigte in den Knochen eine gelbe Flüssigkeit. Auf Befragen des So. erklärten sämmtliche Angeklagten, daß das Fleisch

gut sei. So theilte seine Wahrnehmungen dem Stadtwachtmeister Sch. mit und übergab diesem Proben des von den Angeklagten entnommenen Fleisches. Die von der W. und N. entnommene Probe wurde irrthümlich von dem Fleischer M. einem Hunde vorgeworfen, dagegen untersuchte Kreisthierarzt R. die Probe des J.'schen Fleisches.

R. fand das Fleisch dieser Probe mager, schlaff, blaßroth und ekelerregend, mit wässeriger Infiltration und gelbflüssigem, schmierigem Fett sowie mit geschwollenen Lymphdrüsen versehen. Nach seiner Ansicht mußte das Fleisch von einem Thiere herrühren, welches an einer chronischen Krankheit gelitten hatte, während nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. dies nicht anzunehmen war. Es war jedoch anzunehmen, daß das von den Angeklagten feilgehaltene Fleisch in Folge seiner Veränderungen in hochgradige Verwesung übergegangen war, was bei dem Fleische der W. und N. noch um so mehr der Fall sein mußte, weil dasselbe von einer hochtragenden Kuh herrührte, und in Folge der Trächtigkeit der Kuh sich die Fasern des Fleisches gelockert hatten. Nach den Gutachten beider Sachverständigen ist der Genuß derartigen Fleisches für den Menschen gesundheitsschädlich.

Da der Angeklagte J. schon einmal wegen eines ähnlichen Vergehens vorbestraft war, nahm das Gericht für erwiesen an, daß J. die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm feilgehaltenen Fleisches gekannt hat. Den anderen 3 Angeklagten fiel dagegen nur Fahrlässigkeit zur Last, indem sich diese bei einiger Ueberlegung hätten sagen müssen, daß der Genuß derartig verfaulten Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. J. wurde zu 2 Monaten, C. zu 2 Wochen, die W. und N. zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 14, 16 R.-M.-G.)

Württemberg. 2. Landgericht Alm. Urtheil vom 25. April 1894 wider den Metzger M. zu Z. — Das Schöffengericht zu Münsingen hatte den Angeklagten am 16. Januar 1894 wegen Vergehens gegen § 10² R.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Von der Amtsanwaltschaft und vom Angeklagten war gegen dies Urtheil die Berufung eingelegt.

Das Gericht II. Instanz kam nun in thatsächlicher Beziehung zu denselben Feststellungen, wie das Gericht I. Instanz, und hat man namentlich kein Bedenken getragen auf Grund der eigenen Einräumungen des Angeklagten als erwiesen zu erachten, daß das von dem Maurer G. in H. erkaufte Fleisch ein verdorbenes Fleisch gewesen sei. Das Fleisch war wässerig und das Mark in den Knochen flüssig, welche Eigenschaften die Benützung des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel beeinträchtigen mußten. Mit Grund ist daher der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² des zitirten Gesetzes für schuldig erklärt worden.

Die an erster Stelle ausgesprochene Geldstrafe erachtete man für ausreichend und hat deshalb die Berufung der Amtsanwaltschaft verworfen. Die Berufung des Angeklagten war, was die vom Unterrichter erkannte Strafe anlangt, insoweit begründet, als derselbe bei Festsetzung der an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe wider die Bestimmungen des § 29 St.-G.-B. über Umwandlung der wegen Vergehen erkannten und nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen gefehlt hat. Man hat deshalb das Urtheil des Schöffengerichts aufgehoben und in Anwendung der §§ 28 und 29 St.-G.-B. für den Fall der Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe eine achttägige Gefängnißstrafe festgesetzt.

X. Wassersucht.

Bayern. 1. Landgericht Amberg. Urtheil vom 14. April 1894 wider den Maurer G. und dessen Ehefrau Rosina G. zu U. — Am 4. Mai 1893 wurde in der Behausung der Angeklagten eine ihnen gehörige 2jährige Kalbin nothgeschlachtet und von dem Metzger und Bauer S. sowie dem damaligen Fleischbeschauer R. aufgebrochen. Die Bauch- und Brusthöhle enthielten größere Mengen jauchenähnliches, mit Eiter vermischtes Wasser; die Lunge und das Fleisch an den beiden Seiten der Vordertheile vom Brustkerne aus waren angefault, 2 Rippen zeigten gar kein Fleisch mehr, am Brustkerne waren hühnereigroße Löcher und in der Brusthöhle fanden sich Eiterstellen. Das jauchenähnliche Wasser verbreitete einen so ekelerregenden Geruch, daß Zeuge R. sich scheute, die inneren Organe näher zu untersuchen. Er meinte nur, „sie seien voll Moder und Fäulniß" gewesen. Beide Zeugen bekundeten jedoch, daß die hinteren Viertel des Kalbes noch gut ausgesehen haben. Trotzdem lehnte R. es ab, den Angeklagten wenigstens die Verwendung dieser Hinterviertel zu gestatten, weil er das ganze Fleisch des Thieres für ungenießbar hielt und wies die Angeklagten an den Bezirksthierarzt, welcher hierüber überhaupt nur zu bestimmen hätte. Die Angeklagten vergruben nun die inneren Organe, die vorderen Fleischtheile verfütterten sie mit den Schweinen und die Hinterviertel verwandten sie in ihrem Haushalt als Nahrungsmittel. Rosina G. gestand auch noch ein, einige Stücke Fleisch den B.'schen Eheleuten geschenkt zu haben.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Z. hat die Kalbin an einer Herz- und Herzbeutelentzündung, jedenfalls verursacht durch einen mit dem Futter in den Körper des Thieres gerathenen, spitzen fremden Körper gelitten. Die Entzündung rufe Eiterung hervor und erzeuge massenhafte Exsudate, zunächst in der Brust-, dann in der Bauchhöhle; aber nicht diese Ausschwitzungen, sondern der Eiter errege den üblen Geruch. Dieser krankhafte Zustand mache aber das Fleisch, wenn das Thier nicht sehr abgemagert sei, noch nicht ungenießbar. Sei aber der Eiter in die Blutbahn gelangt, und hätten dann Ablagerungen in der Milz und Leber stattgefunden, so sei das Fleisch vom menschlichen Genuß auszuschließen. Ueber den Zustand der Leber und Milz habe er von den Zeugen aber nicht einen genügenden Aufschluß erhalten und sei er deshalb nicht im Stande zu begutachten, ob das fragliche Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei.

Wenn nun auch der Maurerlehrling Sch. und die Kinder der B.'schen Eheleute nach dem Genusse des G.'schen Fleisches Leibschmerzen und Durchfall bekommen haben wollten, so bestand doch die Möglichkeit, daß diese Krankheitserscheinungen auch anderen Ursachen zuzuschreiben waren. Gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen Z. hat das Gericht nicht die Ueberzeugung von der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gewonnen und die Angeklagten freigesprochen. (§ 12¹ R.-M.-G.) § 10² l. c. kam nicht in Frage, da es sich um einen Verkauf oder Feilbieten des Fleisches überhaupt nicht gehandelt hat.

2. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 4. Dezember 1893 wider den Söldner L. zu B. — Am 4. August 1893 ließ L. durch den Metzger P. eine Kuh schlachten und durch den Distriktsthierarzt R. untersuchen. Dieser fand, daß die Kuh hochgradig wassersüchtig und überdies an der Innenseite der Rippenwand mit 2 von Eiter gefüllten Geschwüren je von der Größe einer kleinen Kegelkugel behaftet war, sowie daß das Fleisch ein ekelerregendes Aussehen hatte. R. erklärte in Gegenwart des P. dem Angeklagten, daß das Fleisch wassersüchtig, unansehnlich und schlecht sei und nicht verwerthet werden dürfe, sondern auf den Wasen gebracht werden müsse. Entgegen der thierärztlichen Bestimmung hat L. einen größeren Theil des fraglichen Fleisches in seinem Haushalt verbraucht, den anderen Theil aber theils gegen Entgelt, theils unentgeltlich an verschiedene Ortsbewohner als Nahrungsmittel abgegeben. Nach dem Genuß des Fleisches ist Niemand krank geworden, doch haben die Abnehmer desselben alle erklärt, daß sie das Fleisch nicht gegessen hätten, wenn sie gewußt hätten, daß dasselbe von R. für den Wasen bestimmt wäre.

Bezirksarzt Dr. H. begutachtete, daß das ganze Fleisch der Kuh ekelerregend und geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch die Hauptverhandlung wurde für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Wassersucht, Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, Verdauungskrankheiten, Lungenerkrankungen, andere innere Erkrankungen.)

als menschliches Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat. L. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Reuß. 3. Landgericht Gera. Urtheil vom 1. Oktober 1894 wider den Landwirth J. zu A. und den Landwirth K. zu Th. — I. Der Angeklagte hatte eine Kalbe aufgezogen, welche gut gedieh war, aber Ende November oder Anfang Dezember 1893 in einer Nacht plötzlich heftig erkrankte. Als er nämlich in dieser Nacht gegen 5 Uhr den Stall betrat, sah er die Kalbe, welche noch am Abend zuvor kein Zeichen von Uebelbefinden gegeben hatte, am Boden liegend und heftig mit den Beinen strampelnd. Bald darauf verstarb dieselbe, nachdem ihr der Angeklagte angeblich zwei Schläge mit der Axt auf den Kopf versetzt hatte. Der Angeklagte holte nun den Fleischer P. herbei, welcher die Kalbe mit Hilfe des Tagelöhners G. abhäutete und ausschlachtete. Als der Magen aufgeschnitten wurde, war der darin befindliche Häckel, den das Thier am Abend zuvor zu fressen bekommen hatte, noch so heiß, daß man die Hand nicht darin lassen konnte. Das Blut des Thieres floß nicht so reichlich, wie sonst beim Schlachten, es war dünnflüssig und rauchte noch. Die Häute der Eingeweide schälten sich von selbst ab. Der Angeklagte bot nun die Haut und das Fleisch der Kalbe dem Zimmermann Gustav Sch. zum Kaufe an, indem er vorgab, sein Knecht habe die Kalbe „verbrüht" (ihr zu heißes Futter gegeben, was jedoch thatsächlich nicht der Fall gewesen war), weshalb er das Thier durch den Fleischer P. habe schlagen, abstechen und ausschlachten lassen (wovon nur das Letztere richtig war); das Fleisch sei gesund und könne mit dem größten Appetit gegessen werden. Gustav Sch. lehnte das Kaufgebot ab, dagegen kaufte dessen Bruder Richard Sch. Haut und Fleisch für 15 Pf. das Pfund, nachdem ihm der Angeklagte dieselben Angaben und Zusicherungen gemacht hatte, wie seinem Bruder. Das Fleisch ist dann in gekochtem und gebratenem Zustande im Sch.'schen Haushalte verzehrt worden und hat sich nach seinem Genusse bei Gustav Sch. Durchfall, bei Richard Sch. Leibschmerz eingestellt. Nach dem sachverständigen Gutachten des Hof- und Landthierarztes G. ist die Kalbe an einer Infektionskrankheit, höchstwahrscheinlich am Milzbrande erkrankt und ihr Fleisch aus diesem Grunde sowie deshalb, weil das Thier nicht gehörig ausgeblutet hatte, verdorben, der Genuß desselben aber auch geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

II. Am 28. April 1894 ließ der Angeklagte J. eine ihm gehörige Kuh schlachten, weil dieselbe schon längere Zeit krank gewesen war. Es stellte sich dabei heraus, daß die Kuh an Wassersucht und allgemeiner Tuberkulose gelitten hatte und nach wenigen Tagen verendet sein würde. Aus der Brusthöhle liefen einige Liter röthlich gefärbten Wassers und aus der Bauchhöhle nicht weniger als etwa 150 Liter Wasser ab, die linke Brustwand aber, die Lunge und sonstige Eingeweide waren, und zwar letztere außen und im Innern, mit theils verkalkten, theils käsigen Tuberkelknoten stark durchsetzt. Der zugezogene Thierarzt L. machte deshalb den Angeklagten darauf aufmerksam, daß das Fleisch der Kuh zur menschlichen Nahrung unbrauchbar sei und höchstens in gekochtem Zustande als Hundefutter verwendet werden könne, unterließ aber wegen Beseitigung desselben Anordnung zu treffen, da der Angeklagte erklärte, es vergraben zu wollen. Der Angeklagte verkaufte dasselbe aber noch am gleichen Tage in der S.'schen Gastwirthschaft an den Mitangeklagten, Landwirth K., zum Verbrauche in dessen Haushalt zum Preise von 10 *M*. Bei den Kaufsverhandlungen, welche wegen der Anwesenheit anderer Gäste in leisem Tone geführt wurden, hat der Angeklagte J. nach der für glaubhaft erachteten Angabe des Mitangeklagten K. diesem zwar mitgetheilt, daß die Kuh Wasser im Leibe gehabt habe, aber hinzugefügt, der Thierarzt habe gleichwohl das Fleisch derselben für gesund und gut erklärt. K. hat dann geständigermaßen die Hälfte der Kuh an den Schuhmacher P. für den Preis von 10 *M* weiterverkauft und diesem dabei gesagt, die Kuh habe Wasser im Leibe gehabt; das thue aber nichts, das Fleisch sei gut. P. hat einen Theil des Fleisches mit seinen Familienangehörigen verzehrt, mit dem weiteren Verbrauche desselben aber innegehalten, nachdem eines seiner Kinder nach Genuß des Fleisches sich erbrochen hatte.

Nach dem sachverständigen Gutachten des Hof- und Landthierarztes G. ist der Genuß des Fleisches der J.'schen Kuh wegen der allgemeinen Tuberkulose und der Wassersucht, woran die Kuh gelitten hatte, in hohem Grade geeignet gewesen, Erkrankungen der dasselbe verzehrenden Menschen, namentlich an der Tuberkulose, hervorzurufen.

Das Gericht nahm als zweifellos an, daß der Angeklagte J. im Falle I. gewußt habe, daß das Fleisch der plötzlich verendeten Kalbe verdorben, sowie im Falle II, daß das Fleisch der ihm als ungenießbar vom Thierarzt bezeichneten Kuh gesundheitsschädlich sei, und verurtheilte ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen. (§ 10 bezw. § 12 N.-M.-G.)

Der Mitangeklagte K. konnte, da er von J. über die Ungenießbarkeit des Fleisches der oben unter II erwähnten Kuh getäuscht worden ist, des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt nicht erachtet werden. Er mußte sich aber wegen des ganz außerordentlich niedrigen und darum auffälligen Preises, zu welchem, und der Heimlichkeit, mit welcher J. ihm das Fleisch verkaufte, bei nur einiger Ueberlegung sagen, daß dasselbe möglicherweise, ja wahrscheinlich verdorben und sogar gesundheitsschädlich sei, um so mehr, als er durch J. darüber unterrichtet worden war, daß die Kuh, von welcher es herstammte, an der Wassersucht gelitten hatte. Unter diesen Umständen war es seine Pflicht, sich vor einem Weiterverkaufe durch Nachfrage bei dem Thierarzte, der, wie er wußte, die Kuh behandelt hatte, oder in sonstiger geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob das Fleisch für Menschen genießbar und vollwerthig sei.

Indem er dies unterließ, handelte er fahrlässig und machte sich nach § 14 l. c. strafbar. Dieserhalb wurde er zu 50 *M* Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens.

1. Erkrankungen der Geburtswege.

Preußen. 1. Landgericht Hirschberg. Urtheil vom 11. Juli 1893 wider den Gastwirth G. zu H. und den Fleischer R. zu A. — Anfangs Januar 1893 hatte eine dem Angeklagten G. gehörige Kuh ein Kalb geworfen und war darauf derartig erkrankt, daß der Besitzer es für gerathen erachtete, sie am 7. Januar 1893 durch den Fleischer S. schlachten zu lassen. Gleichzeitig war auf Veranlassung des Angeklagten G. der Kreisthierarzt A. angelangt, um die betreffende Kuh zu untersuchen und die Ursache ihres Ablebens festzustellen. Derselbe fand, daß die Kuh an einer septischen Entzündung der Gebärmutter zu Grunde gegangen sei und bedeutete dem Angeklagten G., daß das Fleisch derselben zum Genuß für Menschen untauglich, vielmehr die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, dasselbe daher vergraben werden müsse und nur das Fell benutzt werden könne. Obwohl der Angeklagte G. dem Thierarzt A. wiederholt die Frage vorgelegt hat, ob das Fleisch der Kuh nicht wenigstens zum eigenen Gebrauch verwendet werden könne, hat der genannte Sachverständige, nach wiederholt eingehender Untersuchung der Kuh, dies für entschieden unstatthaft erklärt und mit aller Bestimmtheit

dem Angeklagten G. eröffnet, daß der Genuß des Fleisches der fraglichen Kuh die menschliche Gesundheit gefährden könne, und es daher bei der bereits getroffenen Anordnung sein Bewenden behalten müsse.

Es hat denn auch der Angeklagte G., als er bald darnach das Gastzimmer betrat, den dort harrenden Fleischern N. und S. mit Bezug auf die stattgehabte thierärztliche Untersuchung der Kuh die Mittheilung gemacht: „Es nutzt nichts, sie muß vergraben werden." Obwohl hiernach beide Angeklagte Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches der Kuh gehabt haben müssen, sind doch sofort zwischen den Angeklagten G. und N. im Stillen lebhafte Verhandlungen wegen Verkaufs der Kuh an den Letzteren gepflogen worden, welche schließlich zu dem Ergebniß führten, daß der Angeklagte G. die Kuh, mit Ausschluß des Felles und der Eingeweide, welche der Fleischer S. für seine Bemühungen erhielt, an den Angeklagten N. für 62 *M* verkaufte. Zu nächtlicher Stunde hat demnächst der Angeklagte N. die Kuh von G. abgeholt und das Fleisch derselben, wie er offenbar schon beim Erwerb der Kuh beabsichtigt, an seine Kunden in A. abgelassen, theils auch in der eigenen Wirthschaft verwendet. Der Angeklagte N. hat einen Erlös von etwa 90 *M* erzielt und versichert, daß Niemand nach dem Genuß des Fleisches schädliche Folgen verspürt habe.

Da nach dem Gutachten des Kreisthierarztes A. der Genuß des Fleisches einer an septischer Gebärmutterentzündung erkrankten Kuh in zahlreichen Fällen Erkrankungen bei Menschen hervorgerufen hat und sonach objektiv feststand, daß der Genuß des Fleisches der hier in Rede stehenden Kuh die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, da ferner dies beiden Angeklagten genau bekannt war, da der Angeklagte N. endlich beabsichtigte, das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen und G. sich hinsichtlich dieses Punktes in Anbetracht des Berufs des Käufers und der Höhe des bewilligten Kaufpreises nicht im Zweifel befunden konnte, so erachtete das Gericht die Angeklagten eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig und verurtheilte den G. zu 14 Tagen, den N., welcher seinen Mitangeklagten zur Mißachtung der thierärztlichen Anordnungen überredet hatte, aber zu 2 Monaten Gefängniß. Ferner wurde die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

Bayern. 2. Landgericht Weiden. Urtheil vom 21. November 1893 wider K. und Genossen. — Der Mitangeklagte P. mußte am 31. März 1893 eine Kuh, welcher nach dem Kalben die Nachgeburt nicht abgegangen war, schlachten, da sie sonst voraussichtlich verendet wäre; nach der Schlachtung besichtigte Fleischbeschauer B. die Kuh und stellte eine Scheidevorfallentzündung bei derselben fest. Gleichzeitig erklärte B., die Kuh müsse, wenn sie aufgebrochen wäre, nochmals untersucht werden. P. verkaufte darauf die Kuh ohne jede Haftung an den Angeklagten K., nachdem er ihm den ganzen Sachverhalt mitgetheilt hatte, für 25 *M*. Wie K. bekundete, habe es, als man die Kuh aufbrach, übel gerochen, sodaß er zu P. gegangen sei, um das Kaufgeld von diesem wieder zurückzubekommen; P. habe sich aber hierzu nicht verstanden. Als K. zurückkam, war die Kuh ausgeschlachtet und das Fleisch sah schön aus. Inzwischen hatte auch der Mitangeklagte, Fleischbeschauer S., die ausgeschlachtete Kuh untersucht, das Fleisch für gut befunden und den Fleischbeschauschein ausgestellt, obwohl ihm gesagt war, die Kuh sei wegen Scheidevorfallentzündung geschlachtet worden. Die Eingeweide des Thieres, welche nicht da waren, hat S. nicht besichtigt und auch nicht darnach gefragt. K. verkaufte von dem Fleische dieser Kuh drei Viertel an andere Personen und erhielt für jedes Viertel 5,45 *M*. Der Genuß des Fleisches hat Niemandem geschadet.

Die beiden Sachverständigen, Dr. H. und Bezirksthierarzt B., sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß nicht bloß Scheidevorfall, sondern ein entzündlicher Gebärmuttervorfall vorgelegen habe, daß in Folge dessen das ganze Blut vergiftet, eine allgemeine Infektion eingetreten sei, was man allerdings am Fleisch nicht habe sehen können, wohl aber an den verräumten Eingeweiden, insbesondere an der brandigen Gebärmutter. Das Fleisch sei vom menschlichen Genuß absolut auszuschließen gewesen; solches Fleisch sei in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; es könne sich in Folge des Genusses Brechdurchfall und Abdominaltyphus einstellen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte P. durch sein Verhalten beim Verkaufe der Kuh an K. nicht gegen das Nahrungsmittelgesetz gefehlt hat und freizusprechen war. Bezüglich des K. ist dagegen das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, daß derselbe beim Aufbrechen der Kuh sehr wohl die Ungenießbarkeit und Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches derselben erkannt, trotzdem aber dasselbe, als er von P. den Kaufpreis für die Kuh nicht zurückerhalten konnte, als menschliches Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat. K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.) Was endlich den Mitangeklagten S. betrifft, so hat sich dessen Thätigkeit nur auf die Ausstellung eines Fleischbeschauscheines erstreckt. Hierin kann aber ein Inverkehrbringen des Fleisches nicht gefunden werden, sodaß der Thatbestand eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht gegeben ist. Dagegen hat S. sich einer Uebertretung nach Art. 74 Z. 1 Pol.-St.-G.-B. mit § 8 der Oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau schuldig gemacht, da nach diesen Vorschriften die empirischen Fleischbeschauer den Genuß und Verkauf des Fleisches bei der zweiten Beschau nur dann gestatten dürfen, wenn das Fleisch und die Eingeweide des geschlachteten Thieres für gesund befunden worden sind. S. mußte in diesem Falle wissen, daß die beseitigten Eingeweide nicht gesund sein konnten; er mußte seine Unzuständigkeit aussprechen und die Entscheidung dem Bezirksarzt überlassen. S. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. 15 Tagen Haft verurtheilt.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Juni 1894 wider P. und Genossen. — I. Am 3. Mai 1893 hatte P. eine Kuh, welche an jauchiger Gebärmutterentzündung erkrankt und dem Verenden nahe war, schlachten lassen und davon ein Viertel dem W. und drei Viertel dem H. gegeben für Dienste, welche die beiden Zeugen dem P. leisteten bezw. geleistet hatten. W. und H. haben von dem erhaltenen Fleisch Theile an andere Personen als Nahrungsmittel abgegeben, den größten Theil aber selbst verbraucht, sei es in frischem, sei es in geräuchertem Zustande. Die Zeugen wußten, daß das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte, und hatten auch die Eingeweide, welche nach ihrer Angabe sehr stanken, vergraben. Fleischbeschauer B. hatte die Kuh vor der Schlachtung gesehen und gefunden, daß der Scheidevorfall derselben angeschwollen und brandig und das Thier selbst dem Verenden nahe war; er ordnete daraufhin an, daß das Fleisch der Kuh als Schweinefutter verwendet werden durfte und theilte dies speziell auch dem P. mit. Nach dem Gutachten des Thierarztes B. war das Fleisch dieser Kuh zweifellos geeignet, beim Genuß desselben die menschliche Gesundheit durch Brechdurchfall zu beschädigen. Auf Grund der B.'schen Wahrnehmungen glaubte B. auch annehmen zu müssen, daß die Kuh an einer schleichenden Bauchfellentzündung gelitten habe.

Durch die Hauptverhandlung hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß P. sich eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Wäre er als Metzger nicht selbst von der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches überzeugt gewesen, so würde er sicherlich gewissermaßen das Fleisch nicht verschenkt, sondern so theuer als möglich verkauft oder in seinem eigenen Haushalte verbraucht haben. Daß die Zeugen W. und H. das Fleisch als Nahrungsmittel verwenden bezw. davon noch an andere arme Leute abgeben würden, mußte P. wissen und wußte er auch; trotzdem hat er denselben verschwiegen, daß das Fleisch nur Schweinefutter sei. P. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

II. Ende August 1893 wurde eine Kuh des Wirths und Metzgers Z. auf der Weide entweder kurz vor dem Verenden oder gleich nachher abgestochen, sodaß das

Blut abfließen konnte; es hieß, die Kuh habe ein Herzschlag getroffen. Die so gefallene Kuh wurde zu dem Mitangeklagten Ze. gebracht. Es zeigte sich, daß das Herz der Kuh, in welches eine Haarnadel eingedrungen war, welk und schwammig war. Auf Grund des Befundes der Kuh seitens des Fleischbeschauers erklärte Thierarzt B., daß das Fleisch derselben in Folge einer jauchigen Herzbeutelentzündung für Bakterien- und Leichengiftbildung einen günstigen Boden abgegeben und deshalb gesundheitsschädlich sei; dasselbe sei der Fall, wenn die Todesursache nicht Herz-, sondern Gehirnschlag gewesen sein sollte. Derartiges Fleisch dürfe nur als Schweinefutter verwendet werden. Der Fleischbeschauer B. theilte dies sofort dem Z. und dieser auch dem Ze. mit. Die Angeklagten mußten aus der Mittheilung des B. entnehmen, daß der Genuß des fraglichen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei. Trotzdem kamen sie überein, daß Ze. im Auftrage des Z. das Fleisch unter Verschweigung der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit verkaufen sollte. Ze. hat durchschnittlich 15 Pf. für das Pfund erhalten.

Hiernach hat sich Z. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. und Ze. der Theilnahme durch Hülfeleistung zu diesem Vergehen schuldig gemacht. Die Angeklagten wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Unvermögen zu Gebären.

Preußen. 4. Landgericht Hannover. Urtheil vom 19. Januar 1894 wider die Schlächter K. zu D. und R. zu H — Am 15. September 1893 revidirte Kreisthierarzt Prof. Dr. Ka. den Verkaufsladen des Angeklagten K. in D. und bemerkte schon beim Betreten des Ladens einen widerlichen Geruch. Derselbe rührte von einem unzerlegten rechten Vorderviertel und dem Drittheil des linken Vorderviertels einer Kuh her. Dr. Ka. stellte fest, daß beide Fleischstücke zum Theil mit einer grauen Schimmeldecke überzogen, zum Theil mit übelriechendem eitrigem Schleim bedeckt waren und sich demnach in vorgeschrittenem Fäulnißzustande befanden. Nach dem Gutachten Dr. Ka.'s war der Genuß dieses Fleisches in hohem Grade für die menschliche Gesundheit schädlich. Die im Laden anwesende O., eine Schwägerin des K., theilte auf Befragen dem Dr. Ka. mit, daß der Sohn des K. am Tage vorher Fleisch von dem linken Vorderviertel an Kunden verkauft hatte. Aus dem vorgeschrittenen Verwesungszustande des vorgefundenen Fleisches folgerte Dr. Ka., daß das am 14. September verkaufte Fleisch auch schon in hohem Grade gesundheitsschädlich gewesen sein mußte. Die untersuchten Fleischstücke stammten von einer Kuh, welche ein Viehhändler aus Bayern hierher transportirt und auf Anrathen des Thierarztes Kal. am 9. September geschlachtet hatte, da dieselbe, hochtragend, wegen eines organischen Fehlers nicht kalben konnte und wegen ihres schlechten Ernährungszustandes so schwach war, daß sie nicht mehr lange leben konnte. Diese geschlachtete Kuh hatte der Angeklagte R. in Kenntniß der Umstände, unter welchen sie geschlachtet war, am 9. September gekauft und dem K. ein Hinter- und ein Vorderviertel käuflich überlassen. Die andere Hälfte wollte R. an einen ihm unbekannten Handelsmann verkauft haben, welcher das Hinterviertel gegen Zahlung des Kaufpreises sofort abgenommen, auf das Vorderviertel aber nur ein Handgeld von 2 ℳ bezahlt und dasselbe im Verwahrsam des R. gelassen habe. Dieser wollte es nun dem K. übergeben und letzterer es in seinen Laden gehängt haben, nicht zum Verkauf, sondern nur zum Aufbewahren.

Die Beweisaufnahme ergab, daß R., welcher mit K. hin und wieder auf gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte machte, das fragliche Fleisch zum Verkauf im Laden des K. ausgehängt hatte. Der Umstand, daß nicht er selber, sondern K. für ihn das Fleisch feilhielt, ist für die Frage, ob er bezüglich des Feilhaltens als Thäter anzusehen, unerheblich, da er das Feilhalten durch K. als seine eigene That gewollt hat. Ebensowenig befreit der Umstand, daß K. das Fleisch ganz oder zum Theil für Rechnung des R. feilgehalten hat, jenen nicht von seiner Verantwortlichkeit als Mitthäter. Daß K. als erfahrener Schlächter die gesundheitsschädliche Beschaffenheit sowohl des am 14. September durch seinen Sohn verkauften Fleisches, welch' letzterer als Vertreter seines Vaters doch nur mit dessen Wissen und Wollen gehandelt hatte, als auch des feilgehaltenen Fleisches gekannt hat, unterlag keinem Zweifel. Bezüglich des R. konnte dies jedoch nicht als erwiesen angenommen werden. Es war jedoch die Pflicht des R., sich täglich darüber zu vergewissern, ob das Fleisch, welches er im K.'schen Laden feilhielt, noch gut und verkaufsfähig war. Als Fachmann mußte er sich bei vernünftiger Ueberlegung sagen, daß das Fleisch, welches er am 9. September in den K.'schen Laden geschafft hatte, bei der damals herrschenden Hitze sehr leicht in Fäulniß übergehen werde, und zwar um so leichter, da das Fleisch von einer hochträchtigen und in diesem Zustande sicher nicht fieberfreien Kuh herstammte und der inneren Zersetzung schneller ausgesetzt war, als Fleisch von einem kräftigen, gesunden Thiere. Wenn er aber die schlechte Beschaffenheit des Fleisches nicht gekannt hat, so beruht diese Unkenntniß jedenfalls auf einer groben Fahrlässigkeit. K. wurde zu 6 Wochen, R. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 14, 16 N.-M.-G.)

3. Paralytisches Gebärfieber. (Nichts.)

4. Infektiöses Gebärfieber.

Sachsen. 5. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 16. Januar 1894 wider den Gutsbesitzer A. in L. — Am 19. Oktober 1893 brachte eine Kuh A.'s ein todtes Kalb zur Welt; seitdem wurde die Kuh krank und mußte am 21. Oktober nothgeschlachtet werden. Der herbeigerufene Bezirksthierarzt F. untersuchte Fleisch, Eingeweide und Gebärmutter der geschlachteten Kuh und fand, daß dieselbe neben hochgradiger Gebärmutterentzündung an jauchiger Blutvergiftung gelitten hatte. F. theilte dies dem A. mit und sagte ihm, daß das Fleisch dieser Kuh gesundheitsschädlich sei, und er sofort beim Gemeindevorstand die Vergrabung des Fleisches und der Eingeweide nach vorherigem Uebergießen mit Petroleum anordnen werde. Ausdrücklich untersagte F. dem A. auch auf eine diesbezügliche Anfrage den Verbrauch des Fleisches in dem Haushalte des Angeklagten. Noch am selben Nachmittage untersuchte auf Veranlassung F.'s der zufällig in L. anwesende Thierarzt B. die Kuh, welcher, ohne F.'s Ansicht zu kennen, zu denselben Ergebnissen gelangte. Auch B. erklärte dem A., daß das Fleisch des Thieres gesundheitsschädlich sei. Bezirksarzt Dr. Ba. trat dem F.'schen Gutachten bei mit dem Hinzufügen, daß der Genuß derartigen Fleisches insbesondere Magen- und Darmkatarrhe, Erbrechen, überhaupt aber choleraähnliche Zustände beim Menschen hervorzurufen geeignet sei.

Trotzdem hat A. durch den Fleischer W. ein Stück Fleisch im Gewicht von etwa 15 Pfd. von dem sogenannten Buch der zu vergrabenden Kuh für sich abschneiden lassen und dasselbe in seinem Haushalte verbraucht. A. hat dadurch gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt und wurde in Anbetracht dessen, daß er allen Warnungen zum Trotze aus Gewinnsucht Gesundheit und Leben seiner Angehörigen einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt hat, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

5. Sonstige Erkrankungen.

Preußen. 6. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 20. August 1894 wider die Fleischermeister S. und K., beide zu M. — Am 15. April 1893 ließ Kreisthierarzt H. durch den Schutzmann G. auf dem gemeinsamen Verkaufsstande der Angeklagten eine nicht mehr vollständige Hinterkeule, ein Hals-, ein Brust- und ein Kammstück eines Rindes als verdorben beschlagnahmen. Sämmtliche Fleischstücke stammten augenscheinlich von einem und demselben Rinde her und waren, wie der Angeklagte K. einräumte, Eigenthum des letzteren. H. stellte durch die Untersuchung fest, daß das Fleisch sehr mager und

wässerig war und eine ziegelrothe Farbe hatte; innerhalb der Beckenhöhle zeigten sich Blutungen, was darauf hindeutete, daß das Rind in Folge einer Schwergeburt nothgeschlachtet worden war.

H. sowohl wie auch Medizinalrath Dr. B. begutachteten auf Grund dieses Befundes, daß jenes Fleisch als verdorben zu betrachten gewesen sei, und das Gericht hat kein Bedenken getragen, jenem Gutachten zu folgen. Denn der Begriff „verdorben" setzt keineswegs eine chemische Zersetzung des Nahrungsmittels voraus; er ist vielmehr bereits gegeben, wenn die Beschaffenheit des Nahrungsmittels zufolge einer ohne menschliches Zuthun eingetretenen Veränderung unter den von dem kauflustigen Publikum nach dem Maßstabe eines reellen Verkehrs zu beanspruchenden normalen Zustand wesentlich herabgesunken ist und von dem letzteren in dem Grade abweicht, daß das Nahrungsmittel nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen nicht mehr geeignet erscheint (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 290 f.); daß aber diese Voraussetzungen bei dem hier in Rede stehenden Fleische zutrafen, war nach den oben gekennzeichneten Merkmalen nicht in Zweifel zu ziehen. Hingegen war nicht auch nachweisbar, daß das Fleisch auch gesundheitsgefährlich gewesen. Der Sachverständige Dr. B. hält dies freilich für höchst wahrscheinlich, mit Bestimmtheit hat er aber eine Gesundheitsgefährlichkeit nicht zu konstatiren vermocht, und von dem Sachverständigen H. ist eine solche verneint worden; von der Feststellung des Thatbestandes des § 12[1] N.-M.-G. mußte daher von vornherein Abstand genommen werden.

In Betreff des Angeklagten S. hat sich ein Verschulden mit Sicherheit nicht nachweisen lassen. Durch mehrere Zeugenaussagen ist festgestellt worden, daß S. von vornherein jede Verantwortung für das beschlagnahmte Fleisch abgelehnt und geäußert hat: „Das Fleisch gehe ihn nichts an". Wenngleich nun auch nach Lage der Sache erhebliche Verdachtsmomente gegen S. vorlagen, hat das Gericht doch nicht die volle Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, er habe eine nach § 10 N.-M.-G. strafbare Thätigkeit entwickelt. Bezüglich des Angeklagten K. konnte bei dem Sachverhalt kein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe, wenn schon seine Anwesenheit auf dem Markte nicht nachgewiesen ist, die mit dem Fleische vorgegangenen Veränderungen und dessen verdorbenen Zustand erkannt hat. Seine Einwendungen, jenes Fleisch zum Selbstverbrauch bestimmt zu haben, sowie die Angabe, das Fleisch sei gegen seinen Willen während seiner Abwesenheit auf den Markt gebracht, konnten nicht als glaubwürdig erachtet werden. Die Beweisaufnahme rechtfertigte die Folgerung, daß der Verkauf des Fleisches auf dem Markte, sei es durch die Ehefrau des K. oder auch durch den Mitangeklagten S., jedenfalls mit Willen K.'s und unter Billigung aller Einzelumstände seinerseits vorgenommen worden ist; demzufolge aber traf ihn auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit. K., schon mehrmals vorbestraft, wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht; S. wurde freigesprochen. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

XII. Verdauungskrankheiten.

1. Aufblähung.

Preußen. 1. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 26. Juli 1894 wider den Krugpächter und Fleischermeister W. zu C. — Ende November oder Anfangs Dezember 1893 kaufte W. von dem Kolonisten H. eine tragende Kuh für 30 *M*; H. hatte die Kuh abgegeben, weil dieselbe an starker Aufblähung litt, welche sich nach dem Fressen und Trinken einstellte, und an Verstopfung, welche H. auf das Füttern mit Spreu zurückführte. In diesem Zustand befand sich das Thier seit 2 bis 3 Tagen, hatte in der Zeit meist gelegen und war überhaupt nicht im Stande, aus eigener Kraft aufzustehen. W. brachte die Kuh auf einem Wagen nach seiner Wohnung, schlachtete sie dort und verkaufte das Fleisch durch seine Ehefrau theils an andere Leute, theils verbrauchte er es in seiner Wirthschaft, theils verarbeitete er es zu Wurst. Die Anklage behauptete nun, daß die Kuh an Tuberkulose gelitten, und W. wissentlich das gesundheitsschädliche Fleisch derselben als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hätte. Die Beweisaufnahme ergab jedoch weder, daß die Kuh an Tuberkulose, noch an einer anderen Krankheit gelitten habe, bei welcher der Genuß von Fleisch von ihr als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet zu erachten gewesen wäre. Die Zeugen sagten bis auf den Käthner M. übereinstimmend aus, daß sie an dem Fleische nichts Krankhaftes bemerkt hätten, daß dasselbe wie gewöhnliches Fleisch ausgesehen und allen, die davon gegessen, gut bekommen wäre; der entgegenstehenden Aussage M.'s war bei dem Sachverhalt demnach jeder Beweiswerth abzusprechen. Da der Sachverständige auf Grund der ersten, sicheren Zeugenaussagen weder das Vorhandensein von Tuberkulose, noch einer sonstigen Krankheit, welche die Genießbarkeit und Verwerthbarkeit des fraglichen Kuhfleisches ausgeschlossen hätte, feststellen konnte, wurde W. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und freigesprochen.

2. Löserverstopfung. (Nichts.)

3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung.

Sachsen. 2. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 24. Oktober 1893 wider den Oekonom N. zu G. und den Hausschlächter und Bergarbeiter Sch. zu L. — Der Angeklagte N. hatte am 12. April 1893 bei einer Versteigerung eine Kuh, die neumelken sein sollte, für 185 *M* erstanden und dann nach seiner Wirthschaft getrieben. Die Milchergiebigkeit war indessen schon am anderen Tage eine erheblich geringere, und schließlich gab die Kuh überhaupt keine Milch mehr, käute auch nicht wieder, sodaß N., der annahm, es habe sich das Futter im Buch versetzt, sich entschloß, die Kuh schlachten zu lassen. Er nahm dieserhalb mit dem Mitangeklagten Sch. am 20. April Rücksprache. Sch. rieth, nachdem er die Kuh besichtigt hatte, mit dem Schlachten noch einen Tag zu warten. Eine Besserung trat indessen nicht ein, und so schritt dann Sch. im Einverständnisse des N. am 21. April zum Schlachten. Vorher hatte N. den Sch. auf die Herbeiziehung des Nothschlachtscheins aufmerksam gemacht. Sch. aber hatte solche mit der Bemerkung zunächst für nebensächlich erklärt, die Steuer könne nach den neueren Gesetzen auch nach dem Schlachten noch erlegt werden; er wolle erst einmal nachsehen, was der Kuh fehle. Beim Oeffnen ergab sich, daß der Blättermagen (das Buch) in hohem Grade entzündet war. Nur auf eine kleine Stelle erstreckte sich die Entzündung noch nicht. Sch. zeigte dem N. das entzündete Buch, äußerte, es liege Buchbrandentzündung vor und warf dann Buch und Milz in die Düngergrube. Als jetzt N. abermals auf Herbeiholung des Nothschlachtscheins drang, da er nicht gewillt war, die volle Steuer zu bezahlen, mußte Sch. ihn abermals zu beschwichtigen. Er versicherte ihm, das Fleisch sei gut, das müsse er doch verstehen, und als N. immer noch Bedenken äußerte, erbot sich Sch. mit dem Bemerken, daß jener dann mit der Sache nichts mehr zu schaffen habe, die Kuh ihm abzukaufen. N. ging auch schließlich darauf ein, verkaufte die Kuh an Sch. für 100 *M* und gegen Ueberlassung von 10 Pfund Fleisch und bezahlte vom Kaufpreise die volle Steuer. Sch. hat dann am 23. April die Kuh auf der Scheunentenne des N. verpfundet zum Preise von 45 Pf. für das Pfund Fleisch und 20 Pf. für das Pfund Flecke.

Von denjenigen Personen, die von dem Fleische und den Flecken gegessen, oder aus dem Fleische ausgekochte Brühe genossen haben, sind nun eine größere Anzahl erkrankt, unter Anderen der Barbier Th., dessen Ehefrau, dessen Töchter Ella und Gertrud und sein Sohn Willi, die Bergarbeiter K., W., H., Tr., St., L., J., Ku., ferner die verehel. W., die 4jährige Tochter des Tr., das einjährige Kind des St., die verehel. L. und die verehel. Ku. Die Krankheit der Vorgenannten bestand in akutem, meist schwerem Magen- und Darmkatarrh, begleitet von typhösem Fieber. Die Kranken, die auch zumeist ärzt-

liche Hülfe in Anspruch nehmen mußten, litten an Erbrechen, Diarrhöe, Kopfschmerzen und großer Hinfälligkeit. Bei den meisten hat die Krankheit mehrere Tage angehalten. Auch sind die Erkrankten meist bettlägerig gewesen, Ella und Willi Th. insbesondere 14 Tage lang; letzterer hat in Lebensgefahr geschwebt. Von der verehel. L. hat sich die Krankheit auf deren Säugling übertragen.

Die Erkrankungen sind, wie die Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. B. und Bezirksthierarzt F., begutachteten, sämmtlich auf den Genuß des von der Kuh herrührenden Fleisches, das durch chemische Gifte verdorben gewesen sei, zurückzuführen. Das Gift ist infolge der hochgradigen entzündlich brandigen Entartung der Schleimhaut des Blättermagens zur Entwickelung und Auffaugung gelangt und dadurch das Fleisch ungenießbar geworden. Der Genuß derartigen Fleisches ist in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Heftiger Magen- und Darmkatarrh sind die gewöhnlichste Folge des Genusses.

Das Fleisch der von Sch. geschlachteten Kuh hat übrigens von Anfang an ein auffällig gelbes Aussehen gehabt und beim Kochen oder doch kurze Zeit darnach einen üblen Geruch verbreitet.

Die Angeklagten haben beide zu ihrer Vertheidigung geltend gemacht, daß sie sich der gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit des Fleisches nicht bewußt gewesen seien.

Das Gericht hielt indeß dies Vorbringen zunächst hinsichtlich Sch.'s für vollkommen widerlegt, aus folgenden Erwägungen. Sch. ist gelernter Fleischer. Die oben erwähnte brandige Entzündung ist nach dem Ausspruche der Sachverständigen eine der beim Vieh am häufigsten vorkommenden Krankheiten, den Fleischern wohlbekannt und von ihnen sehr gefürchtet. Daß sie ihrer Natur nach dem Sch. unbekannt gewesen sein sollte, erscheint nicht glaubhaft, wenn man überdem erwägt, daß er seinem eigenen Zugeständniß zufolge seiner Zeit von dem Vater seines Lehrmeisters über das Wesen der hauptsächlichsten Viehkrankheiten unterrichtet worden ist. Auch sein Verhalten beim Schlachten der Kuh und Verkauf des Fleisches spricht sehr gegen ihn; er hat die Herbeiziehung des Nothschlachtscheines, obwohl dadurch eine Ermäßigung der Steuern um die Hälfte erzielt wird, hintertrieben. nach Ansicht des Gerichts in der Absicht, eine behördliche Besichtigung des Fleisches zu verhindern, und er hat erwiesenermaßen in zahlreichen Fällen Käufern, die fragten, ob etwa der Kuh etwas gefehlt habe, mit großer Bestimmtheit das Gegentheil versichert und ist insbesondere auch bemüht gewesen, die auffallend gelbliche Farbe des Fleisches durch andere Ursachen zu erklären. Nach alledem erachtete das Gericht für bewiesen, daß Sch. das Verdorbensein und die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches der Kuh alsbald, nachdem er sie geschlachtet hatte, erkannt und trotz dieser Kenntniß den Verkauf des Fleisches vorgenommen hat.

N. dagegen ist gelernter Strumpfwirker, ist zwar in der Gartennahrung seines Vaters aufgewachsen, hat sie aber erst vor einigen Jahren zur eigenen Bewirthschaftung übernommen. Sein Vorbringen, daß er in Viehkrankheiten Sachkenntniß nicht besitze, war darnach nicht zu widerlegen. Gleichwohl trifft auch ihn Schuld. Er wußte, daß die Kuh an einer inneren Krankheit gelitten hatte; er hielt deshalb das Fleisch selbst nicht für bankwürdiges, sondern minderwerthiges; dennoch glaubte er den bloßen, seinen Bedenken begegnenden Versicherungen des Mitangeklagten, unterließ es, bevor er die Kuh an Sch. weiter veräußerte, eine behördliche Untersuchung herbeizuführen, obwohl er dazu sehr leicht im Stande gewesen wäre, und verkaufte die Kuh dann an Sch. mit dem Bewußtsein, daß dieser das Fleisch in Verkehr bringen werde. Er hätte sich, wenn er die ihm obliegende Vorsicht nicht außer Augen gesetzt hätte, sagen müssen, daß das Fleisch einer Kuh, die an einer schweren inneren Krankheit gelitten, möglicherweise verdorben ist, und sein Genuß also die menschliche Gesundheit beschädigen könne. Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt war er sonach sehr wohl in der Lage, die thatsächlich eingetretene Gesundheitsbeschädigung als eine mögliche Folge seiner Handlungsweise vorauszusehen, und es war ihm daher die von ihm begangene Fahrlässigkeit zur Schuld anzurechnen.

Sch. wurde aus § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß, N. aus §§ 14, 12[1] N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Juli 1894 wider den Fleischer H. und den Wirthschaftsgehilfen S., beide zu T. — Am 6. Mai 1894 besichtigte Bezirksthierarzt F. eine Tags vorher bei der Mutter des Angeklagten S. durch den Angeklagten H. nothgeschlachtete Kuh. F. ließ durch H. die Kuh zertheilen und fand dabei, daß die Milz des Thieres weich, mürbe, blutreich und etwas vergrößert war, jedoch Erscheinungen des Milzbrandes an ihr nicht zu sehen waren. Herz und Leber waren fettig degenerirt, die Dünndärme trugen eine auffällige Röthe an sich, in dem Zwischenrippenfleische und auf den serösen Häuten traten zahlreiche Blutaustritte hervor, deren Ursache ein im Beginn gewesener Typhus sein mußte. Der Blättermagen war prall mit festen Futtermassen angefüllt, und die Blutgefäße auf seiner Oberfläche strotzten überreich von Blut. In dem aufgeschnittenen Magen zeigte sich zwischen seinen einzelnen Blättern das Futter völlig ausgetrocknet und verdorrt. Nach Ansicht des Bezirksthierarztes, welche er speziell beiden Angeklagten ausdrücklich mittheilte, hatte die Kuh an Buchbrand, an Blättermagenentzündung gelitten. Das Fleisch derselben, etwas dunkler als gewöhnlich verfärbt und zwischen den Rippen mit handförmigen Blutaustritten durchsetzt, sei gesundheitsschädlich und eigene sich auf keinen Fall zum menschlichen Nahrungsmittel. F. beauftragte darauf den gerade anwesenden Gemeindevorsteher, einen Bruder des S., dafür zu sorgen, daß das Kuhfleisch vergraben oder zum Abdecker geschafft würde. Zu H. sagte F. noch besonders, daß er sich nicht etwa an dem Fleische vergreifen und Würstel davon machen sollte. Trotzdem holte sich am Abend desselben Tages H. mit seinem Sohne 3 bis 4 Centner von diesem Fleische; der Angeklagte S. schloß ihm hierbei die Scheune auf, in der das Fleisch aufbewahrt war. Das rechte Vorderviertel des Thieres sammt Bauchlappen und Eingeweide vergrub S. am nächsten Morgen mit Hülfe des H.'schen Sohnes. Von dem erhaltenen Fleische verkaufte H. den größten Theil an Fleischer in G. das Pfund für 40 Pf., den Rest hielt er in seinem Laden feil und verkaufte davon auch einige Pfund zu demselben Preise als menschliches Nahrungsmittel. Am 8. Mai wurde das noch im H.'schen Laden befindliche Fleisch beschlagnahmt.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B., dem sich dasjenige des Bezirksthierarztes F. nähert, hätte der Genuß des fraglichen Fleisches beim Menschen verschiedene und schwere Krankheitserscheinungen hervorrufen können. Denn ohne Zweifel hätte, wie beide Sachverständige annehmen, die Kuh ohne das Dazwischenkommen des Nothstichs schon etwa am nächsten Tage an Bauchfellentzündung oder Blutvergiftung, ja vielleicht noch schneller an Buchbrand verenden müssen. Ihre typhusähnliche Erkrankung ist zu der Zeit, als sie gestochen wurde, schon beträchtlich vorgeschritten, ein hohes Fieber mit zahlreichen Blutaustritten bereits eingetreten gewesen. Wenn nun der Bezirksthierarzt das Fleisch jener Kuh zwar den Angeklagten gegenüber mehrfach als gesundheitsschädlich bezeichnet hat, aber jetzt nur meint, daß es hart an der Grenze der Gesundheitsschädlichkeit gestanden habe, so ist betreffs dieser Frage dem Gutachten des Bezirksarztes als demjenigen des eigentlich ärztlichen Sachverständigen das höhere Gewicht beizumessen. Danach aber ist das Fleisch des kranken Thieres nicht blos ungenießbar, sondern nach allen Krankheitserscheinungen direkt dazu geeignet gewesen, die Gesundheit der Menschen, die etwa davon genossen, durch Magen- oder Darmkatarrhe, Erbrechen, Durchfall und selbst Gehirnstörungen zu beschädigen.

Auf Grund des angeführten Sachverhalts hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß sich beide Angeklagte gegen § 12¹ N.-M.-G. vergangen haben. Bei der Bemessung der Strafen kommt beiden Angeklagten gegenüber in Betracht, daß sie mit einer außerordentlichen Stärke und Hartnäckigkeit des verbrecherischen Willens dem maßgebenden Verbote des zuständigen Beamten unmittelbar zuwidergehandelt, hierdurch aber für eine große Anzahl von Menschen eine erhebliche Gefahr geschaffen haben. Zu Ungunsten des Angeklagten H. ist weiter zu erwägen, daß er trotz seiner besonderen Berufspflicht als Fleischer bei dem Vergehen der Urheber wie der Meistbetheiligte gewesen ist, daß er gerade das fragliche Fleisch verschachert und sich hierbei nicht gescheut hat, um eines schnöden Gewinnes willen das Wohlsein vieler und zumal ärmerer Leute, die sich gern den vermeintlichen Vortheil billiger Nahrungsmittel verschaffen, freventlich aufs Spiel zu setzen. Im Uebrigen ist das Vorleben der Angeklagten berücksichtigt worden. H. wurde zu 1 Jahre, S. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurden dem H. auf 4 Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G. und § 32 St.-G.-B.)

4. Bauchfellentzündung.

Preußen. 4. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 21. September 1894 wider den Dienstknecht S. zu T. und die verehelichte Bauergutsbesitzer R. zu B. — S. diente im Jahre 1893 bei dem Ehemann der Angeklagten R. Am 19. Dezember 1893 ließ R. eine kranke Kuh schlachten und vom Kreisthierarzt R. untersuchen. Dieser stellte fest, daß die Kuh an einer jauchigen Bauchfellentzündung gelitten hatte und zwar in solchem Grade, daß in Folge Uebertritts der in der Bauchhöhle angesammelten Jauche ins Fleisch der Genuß des letzteren die menschliche Gesundheit in hohem Maße zu beschädigen geeignet war. R. theilte dies sowohl dem R. als auch der angeklagten Ehefrau mit und ordnete die sofortige Vergrabung der Kuh an. R. vergrub jedoch nur die Eingeweide der Kuh und hing die übrigen Theile derselben zerlegt in der Siedekammer auf. Die R. theilte das Resultat der thierärztlichen Untersuchung dem S. mit, insbesondere auch, daß nach R. der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich sei, und äußerte dabei: „Wenn das Fleisch über Nacht weg käme, schade das weiter nichts, sie brauchten es dann nicht erst zu vergraben." Auf Grund dieser Aeußerung nahm S. etwa ein Viertel der Kuh und brachte dies zu seinem Vater, welcher dasselbe mit seiner Familie verzehrte. Dem Arbeiter W. und der P. erlaubte die R. ebenfalls, sich Theile der geschlachteten Kuh als Nahrungsmittel für sich zu holen. Weder S. noch die R. hatten den Abnehmern gesagt, daß das Fleisch gesundheitsschädlich wäre. Die beiden Angeklagten haben durch ihre Handlungsweise gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen und wurden S. zu 1 Woche, die R. zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen.

(Nichts.)

XIV. Lungenerkrankungen.

Preußen. 1. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 28. November 1894 wider die Fleischer K. zu O., R. zu A., Sch. und J. zu B. — Am 17. Mai 1894 kaufte der Angeklagte K. eine Kuh für den Preis von 63 ℳ. Dieselbe war 15 bis 16 Jahre alt, infolge des damals herrschenden Futtermangels schlecht genährt und in trächtigem Zustande. Sie war viel zu schwerer Arbeit benutzt worden und hatte, was dem K. mitgetheilt wurde, hin und wieder gehustet. Ihr äußeres Ansehen war trotz ihrer Magerkeit ein gutes und normales. K. schaffte die Kuh noch an demselben Tage, da er selbst ein Schlachthaus nicht besaß, auf das Grundstück des Fleischermeisters L., und ließ sie dort, wie dies auch in früheren Fällen bereits geschehen war, schlachten. Hierbei zeigte sich, daß die Lunge der Kuh mit kleinen Knötchen, deren Beschaffenheit nicht näher festgestellt worden ist, durchsetzt war, während im Uebrigen irgend welche krankhafte Erscheinungen an dem Fleisch wie an den inneren Organen nicht wahrzunehmen waren; insbesondere war auch die Farbe des eingeschlachteten Fleisches eine durchaus normale. Weil beim Schlachten sich die Milz der Kuh losgelöst hatte und auf dem Bunzlauer Schlachthof nur solche geschlachtete Thiere, deren innere Organe mit dem letzteren noch fest zusammenhängen, zur Abstempelung gebracht werden dürfen, unterließ es K., das Fleisch abstempeln zu lassen und verkaufte davon für den damals ortsüblichen und angemessenen Preis von 30 Pf. pro Pfund 135 Pfund an den Fleischermeister M. in Bunzlau, 90 Pfund an die Ehefrau des Angeklagten Sch. und den Rest bis auf die Zunge, die er dem Angeklagten J. für 1,50 ℳ überließ und eine kleinere Quantität, die er selbst mit seiner Familie verzehrte, an den Angeklagten R., ohne den Käufern etwas davon mitzutheilen, daß die Kuh gehustet hatte, und daß sich Knoten in ihrer Lunge gezeigt hatten. R. verarbeitete das Fleisch zu Wurst und verkaufte die letztere, aß auch selbst davon. J. legte die gekaufte Zunge unter seinen Ladentisch, um sie zu pökeln und dann zu verkaufen, er kam jedoch nicht dazu, weil dieselbe vorher polizeilich beschlagnahmt wurde. Die verehelichte Sch. endlich schaffte das gekaufte Fleisch in ihre von dem Verkaufsladen ihres Ehemannes räumlich getrennte Privatwohnung und hing es dort auf, damit es von dem letzteren zu Wurst verarbeitet werden sollte. Hier hing es unberührt und unverarbeitet bis zum Morgen des 19. Mai, an welchem Tage sie es auf polizeiliche Anordnung zu dem Schlachthofverwalter, Thierarzt B. in Bunzlau, behufs thierärztlicher Untersuchung brachte. Dieser nahm sofort einen stinkenden Geruch an dem Fleische wahr und stellte auf Grund näherer Untersuchung fest, daß dasselbe bereits in Fäulniß übergegangen und infolgedessen sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Auch die bei J. beschlagnahmte Zunge wurde von B. untersucht, sie wurde indessen gesund und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden.

Auf Grund dieser Thatsachen konnte das Gericht nicht dazu gelangen, die Angeklagten eines Vergehens gegen das N.-M.-G. für überführt zu erachten. Was zunächst den Angeklagten Sch., dem der Versuch eines Vergehens gegen § 12¹ a. a. O. zur Last gelegt wird, anlangt, so mußte zwar nach dem Gutachten des Thierarztes B. für erwiesen erachtet werden, daß das von ihm erworbene Fleisch zu der Zeit, als es aus seiner Behausung zu dem Sachverständigen geschafft wurde, verdorben und sein Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; es fehlte aber bezüglich seiner an der Feststellung irgend welcher Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung jenes Vergehens, des Verkaufs oder des Feilhaltens des Fleisches enthalten.

Die übrigen Angeklagten anlangend, so konnte zunächst in objektiver Beziehung nicht für erwiesen erachtet werden, daß das Fleisch, um welches es sich hier handelte, zur Zeit des von ihnen bewirkten Verkaufs oder Feilhaltens verdorben oder sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der bezüglich des Sch.'schen Fleisches nach dieser Richtung hin festgestellte Befund des Thierarztes B. konnte dabei insofern nicht in Betracht kommen, als dieser Sachverständige ausdrücklich erklärt hat, daß die von ihm vorgefundene, die Gesundheitsschädlichkeit begründende Fäulniß des Fleisches sehr wohl eine Folge der damaligen warmen Witterung und der Aufbewahrung an einem ungeeigneten Orte sein könne, und daß sich daraus ein Rückschluß auf die Beschaffenheit des Fleisches zur Zeit der Veräußerung bezw. des Feilhaltens desselben durch die Angeklagten nicht ziehen lasse. Nun hat zwar der Kreisphysikus Dr. L. sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft das Fleisch von Rindern dann zum Genusse für Menschen ungeeignet und gesundheitsschädlich zu erachten sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, zu dem Vorhandensein von Tuberkelknoten in einem inneren Organe Magerkeit des Thieres hinzutrete. Der Sachverständige hat aber seine Ansicht,

daß es sich hier in der That um Tuberkeln handle, selbst nicht wissenschaftlich zu begründen vermocht, sondern sich lediglich auf Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt, mit denen er sich insofern in einem Kreislaufe befindet, als er einerseits aus dem Vorhandensein von Knötchen in der Lunge auf den tuberkulösen Charakter der Abmagerung, andererseits aus der letzteren auf die Eigenschaft der Lungenknoten als Tuberkeln schließt. Umgekehrt hat der Thierarzt B. in überzeugender Weise ausgeführt, daß es sich bei den Lungenknötchen nicht nothwendig um Tuberkeln zu handeln brauche, sondern daß dieselben auch einen bei Rindern häufig vorkommenden, für die sanitäre Beschaffenheit des Fleisches einflußlosen Strahlenpilz darstellen könnten, daß auch die Abmagerung der Kuh sehr wohl auf ihr hohes Alter, ihre Benutzung zu schwerer Arbeit und ihre schlechte Ernährung zurückgeführt werden könne, und daß endlich auch nichts entgegenstehe, das an sich nicht bedeutende Husten der Kuh als eine Folge ihrer Trächtigkeit und des dadurch hervorgerufenen inneren Druckes auf ihre Athmungsorgane anzusehen. Dieser Sachverständige erachtet hiernach nicht für erwiesen, daß das Fleisch der in Rede stehenden Kuh — abgesehen von der später eingetretenen Fäulniß — verdorben oder sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, und das Gericht hat sich dieser Ansicht in vollem Umfange angeschlossen. Wollte man aber selbst der Anschauung des Kreisphysikus Dr. L. folgen, so würde gleichwohl eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen können, weil bei dem guten und unverdächtigen Aussehen des Fleisches und insonderheit mit Rücksicht auf die selbst in Sachverständigenkreisen herrschende Divergenz der Meinungen über die Natur der in der Lunge vorgefundenen Knötchen subjektiv in keiner Weise der Nachweis als erbracht anzusehen sein würde, daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt haben. Es erfolgte demgemäß Freisprechung sämmtlicher Angeklagten. (§ 12[1] R.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 2. Landgericht Schwerin. Urtheil vom 20. Juni 1894 wider den Schlächter K. zu C. und den Roßschlächter B. zu S. — Am 13. Februar 1894 zeigte der Speisewirth M. in C. dem Kuhversicherungsverein an, daß seine bei dem Verein versicherte Kuh bedenklich erkrankt sei. Der vom Verein zugezogene Thierarzt P. stellte bei der Untersuchung fest, daß die Kuh stark abgemagert war, viel hustete, beschleunigt athmete und abnorme Athmungsgeräusche, an einigen Stellen ein verschärftes vesikuläres Athmen, an anderen Reibungsgeräusche bei der Auskultation der Brust bemerkbar waren, daß die Augen tiefer in den Höhlen lagen, eine erhöhte Temperatur aber nicht wahrnehmbar war. P. war der Ansicht, daß die Kuh an einer chronischen Lungenkrankheit litt und die Kosten einer ärztlichen Behandlung nicht werth sei. In Folge dessen verkaufte der Verein die Kuh an den Angeklagten K für 10 ℳ, nachdem dieser versprochen hatte, die geschlachtete Kuh thierärztlich untersuchen zu wollen und das Fleisch, wenn es zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden würde, als Hundefutter zu verwerthen. Unter Beihülfe des Ackerbürgers A. schlachtete K. die Kuh, ließ jedoch nicht das Fleisch derselben, weil er es für gesund hielt und keinerlei Anzeichen für Tuberkulose an demselben bemerkt haben wollte, thierärztlich untersuchen. Nur die Lunge, an der etwa 3 Wasserblasen von Wallnußgröße waren, und die Leber, welche dick gewesen und auch einige Steine von Fingerstärke enthalten habe, warf er fort. Am 15. Februar verkaufte K. dann die ausgeschlachtete Kuh für 30 ℳ an den Angeklagten B., welcher das Fleisch wiederum zum Wurstmachen an den Schlächter Be. in Berlin, das Pfund zu 25 Pfg., weiterveräußerte. Bei dem Kaufe fand B. das Fleisch zwar etwas eingetrocknet und sehr mager, aber doch sonst von der gewöhnlichen Farbe; nach dem Verbleib der Eingeweide und dem Ursprung des Fleisches erkundigte sich B. nicht, angeblich, weil ihm K. doch nicht die Wahrheit gesagt haben würde.

Auf Grund der Zeugenaussagen und der vom Thierarzt P. beobachteten Erscheinungen begutachtete Kreisphysikus Dr. W., daß die fragliche Kuh an einem chronischen Lungenleiden krank gewesen sei. Die angeführten Krankheitserscheinungen ließen es sogar als dringend indicirt erscheinen und er selber habe auch in Anbetracht des K.'schen Verhaltens diese Ansicht, daß das Lungenleiden hochgradige Tuberkulose gewesen sei; hiergegen spreche auch nicht das gute Aussehen des Fleisches, weil die Tuberkulose die Farbe desselben nicht verändere und nur bei sehr weit vorgeschrittenem Stadium dieser Krankheit auch in den Spalten und Furchen des Fleisches Tuberkelknoten für den fachkundigen Blick erkennbar seien, im Uebrigen aber nur die Eingeweide einen sicheren Ausweis über das Vorhandensein der Tuberkulose gäben. Nach Dr. W. ist das Fleisch einer tuberkulösen Kuh dann, wenn die Tuberkeln entweder über den ganzen Organismus allgemein verbreitet sind oder das Thier stark abgemagert ist, für entschieden gesundheitsschädlich zu halten, und ist das Fleisch einer abgemagerten Kuh, weil minderwerthig, für „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen.

Das Gericht hat Bedenken getragen, für voll erwiesen anzusehen, daß die betreffende Kuh thatsächlich an Tuberkulose gelitten hat, und angenommen, daß das Thier zu Folge einer chronischen Lungenkrankheit erheblich abgemagert gewesen ist. Daß der Angeklagte K. dies wußte und wissen mußte, ging aus dem Sachverhalt zweifellos hervor. Dagegen war dies nicht auch von dem Angeklagten B., welcher die Kuh nur in geschlachtetem Zustande und nach Beseitigung der kranken Fleischtheile gesehen hat, anzunehmen. Andererseits bot auch für B. die Magerkeit der Kuh bezw. des Fleisches in Verbindung mit dem überaus niedrigen Kaufpreise hinreichende Veranlassung, sich über die Ursache der Magerkeit, eine etwaige Krankheit des Thieres, genaue Kenntniß zu verschaffen und event. eine thierärztliche Untersuchung des Fleisches zu veranlassen. Endlich konnte nach den getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden, daß das Fleisch der Kuh geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, dagegen war dasselbe als „verdorben" anzusehen. Zwar ist dies nicht schon, wie der Sachverständige Dr. W. meint, um deswillen anzunehmen, weil das Fleisch minderwerthig, nämlich mager und daher nicht dem Fleisch einer normal entwickelten Kuh gleichwerthig war. Denn wie das Reichsgericht — vgl. Rechtsprechung dieses Gerichtshofes Bd. 5 S. 511 — zutreffend bemerkt, kann als „verdorben" nicht schon dasjenige Fleisch bezeichnet werden, welches, gleichgültig aus welchem Grunde, an seinem Nährwerth und seiner Tauglichkeit als Nahrungsmittel im Verhältniß zu dem Fleisch eines normalen Thieres erheblich eingebüßt hat, weil diese Magerkeit auch in der mangelhaften Ernährung oder in dem hohen Alter eines völlig gesunden Thieres ihren Grund haben kann. Vielmehr ist auszugehen von derjenigen Definition, welche das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen — vgl. ibid. Bd. 3 S. 594, Entscheidungen desselben Gerichts Bd. 5 S. 343 — aufgestellt hat, dahin gehend, daß verdorben dasjenige Nahrungsmittel ist, dessen normaler und gewöhnlicher oder ursprünglich vorhanden gewesener Zustand eine Veränderung zum Schlechteren derart erfahren hat, daß seine Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt und vermindert ist. Ist nun das letztgedachte Kriterium bei dem Fleisch einer erheblich abgemagerten Kuh, welches pro Pfund mit 25 Pf. bezahlt ist, ohne Weiteres der Fall, so ist in concreto auch das erstere, die Veränderung des normalen Zustandes zum Schlechteren, welche nicht etwa als innere chemische Zersetzung aufzufassen ist, gegeben, da die Magerkeit, die normale Beschaffenheit des Fleisches der qu. Kuh ihren Grund gehabt hat in einer anormalen Veränderung der Bestandtheile der Kuh, wie ein innerer Krankheitsprozeß sie mit sich bringt. (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 5 S. 512 und die in der Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes" Bd. I S. 173 Nr. 215 und Bd. II S. 229 Nr. 6 abgedruckten Entscheidungen der Landgerichte zu Frankfurt a. O. und

Dortmund; cfr. auch ibid. Bd. I S. 44 Nr. 124.) Da K. nun die thatsächlichen Eigenschaften, in denen die „Verdorbenheit" zu finden ist, sehr wohl kannte, hat er gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt, wogegen B. nur einer fahrlässigen Uebertretung des § 11 l c. für überführt zu erachten war. K. wurde zu 2 Wochen Gefängniß, B. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt.

XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge.

(Nichts.)

XVI. Andere innere Erkrankungen.

Reichsgericht. Urtheil vom 12. Juli 1893 und **Landgericht** Gera. Urtheil vom 4. Mai 1893 wider den Fleischer R. zu L. — Am 12. August 1892 nahm der Landwirth R. in K. wahr, daß eine ihm gehörige Kalbe nicht mehr fraß. Die Kalbe war im vierten Monat trächtig. Als die Kalbe am folgenden Tage ganz rothe Nasenlöcher, ein geröthetes Maul und am Kopf große Hitze bekommen hatte, ließ R. den Landthierarzt La. holen. Als dieser nach einigen Stunden ankam, fand er die Kalbe wieder ziemlich munter, glaubte deshalb, dieselbe habe nur etwas Blutandrang nach dem Kopfe gehabt und erklärte dem R., die Sache habe nichts auf sich. Am nächsten Tag, dem 14. August, wurden Nasenlöcher und Maul der Kalbe noch röther, die Freßlust war ganz geschwunden und aus dem After lief blutiger Schleim, auch litt die Kalbe an Verstopfung. In Folge dessen ließ R. den La. wieder rufen und derselbe konstatirte nunmehr, daß die Kalbe an einem bösartigen Katarrhalfieber litt, woran das Vieh oft sehr schnell verendet. Er theilte dies auch dem R. mit und eröffnete demselben, daß seiner Ansicht nach die Kalbe wohl nicht davon kommen werde. Da nach des La. Ansicht dieser Zustand aber möglicher Weise noch acht Tage lang fortbestehen konnte, so rieth er dem R. an, durch Klystire und Medikamente der Kalbe einige Linderung zu verschaffen. R. wollte aber hiervon nichts wissen, sondern bot die Kalbe noch an demselbigen Tage dem Angeklagten R. zum Kaufe an. Er verlangte für die Kalbe, welche in gesundem Zustande mindestens 80 bis 90 Thlr. werth gewesen wäre, 70 Thlr., wurde aber schließlich mit R. auf 50 Thlr. handelseins. Der Angeklagte stellt nicht in Abrede, bei dem Kaufabschluß gewußt zu haben, daß die Kalbe an Augenentzündung erkrankt sei und deshalb geschlachtet werden solle.

Bevor die Kalbe durch den Angeklagten abgeholt wurde, fanden sich die Fleischer F. und B. aus L. bei R. ein, welche gehört hatten, daß R. eine Kalbe zu verkaufen habe. R. theilte ihnen mit, er habe die Kalbe bereits an den Angeklagten ohne Garantie verkauft, und sagte dabei noch insbesondere zu B., für ihn sei die Kalbe nichts gewesen, dieselbe dürfe in L. — wo nach ortsstatutarischer Bestimmung nur solches Vieh, welches von dem dazu angestellten Fleischbeschauer für vollständig gesund befunden wird, geschlachtet werden darf — nicht geschlachtet werden, sondern müsse wo anders geschlachtet werden. F. und B. besahen sich indeß einmal die Kalbe. Dieselbe lag im Stall, ihr Kopf war feuerroth, namentlich waren Augen, Ohren und Maul ganz geröthet, in den Augen zeigte sich überdies eine röthliche Flüssigkeit, der After war ganz entzündet und aus demselben floß ein dünnflüssiger röthlicher Schleim. F. und B. sahen, daß die Kalbe viel Hitze und starkes Fieber hatte. Als R. die Kalbe aufgetrieben hatte, stand sie zitternd und niedergedrückt da und machte den Eindruck eines völlig kranken Thieres, so daß B. bemerkte, R. möge die Kalbe nur bald abholen, da sonst zu befürchten sei, daß sie auf dem Transport verenden werde; F. und B. versichern übereinstimmend, daß sie die Kalbe zum Schlachten nicht gekauft haben würden.

Am Abend des 15. August in der achten Stunde erschien der Angeklagte mit dem Handarbeiter K. bei R., um die Kalbe abzuholen. Der Angeklagte erklärte dem R., daß er die Kalbe nicht nach dem nur ½ Stunde von K. entfernten L., woselbst er das Fleischereigewerbe betreibt, sondern nach dem eine Stunde von K. weiter entfernten E. schaffen wolle, um sie dort in dem Schlachthaus seines Vaters zu schlachten. Als Grund hierfür gab er dem R. gegenüber an, daß er in E. seine Abnehmer habe. Der Zustand der Kalbe war damals noch derselbe, in welchem die Fleischer F. und B. sie gefunden hatten. Auf dem Transport nach E. wurde die Kuh von dem Angeklagten und K. abwechselnd am Kopfe geführt und getrieben, und außerdem waren dabei auch noch die beiden Hunde des Angeklagten, welche die Kalbe umsprangen, mit behilflich. Die Bewegung in frischer Luft that dem fieberkranken Thier Anfangs anscheinend ganz wohl, sodaß der Transport gut von Statten ging. Etwa 20 Minuten vor E. aber zeigte sich die Kalbe so erschöpft, daß sie sich in den Straßengraben legte und nicht wieder in die Höhe zu bringen war. Der Angeklagte holte deshalb aus dem Geschäft seines Vaters dessen Dienstknecht mit einem Wagen herbei, auf welchem die Kalbe aufgeladen und nach E. in die Behausung des Vaters des Angeklagten gebracht wurde. Auf Anrathen des Letzteren wurde die Kalbe, weil dieselbe zu erregt und angegriffen war, nicht sofort geschlachtet, sondern zunächst in einem Schuppen eingestellt und erst am andern Morgen von dem Angeklagten geschlachtet, wobei demselben ein Lehrling seines Vaters mit behilflich war. Von dem Fleisch der geschlachteten Kalbe, die mindestens 4 Centner wog, verkaufte der Angeklagte die beiden vorderen Viertel nebst den sämmtlichen Eingeweiden des Bauches, den Därmen, dem Kopfe und den Füßen, das Pfund zum Durchschnittspreise von 40 Pf., an einen Italiener, welcher bei Liebschütz eine Kantine für die bei dem Bau der Triptis-Blankensteiner Eisenbahn beschäftigten Arbeiter bewirthschaftete. Davon, daß die an den Italiener verkauften Fleisch- und sonstigen Körpertheile der Kalbe von einem kranken Stück Vieh herrührten, hat der Angeklagte geständigermaßen dem Abkäufer nichts gesagt. Die beiden Hintertheile der Kalbe schaffte der Angeklagte am Abend des 17. August in sein Geschäftslokal nach L. Das Fleisch von diesen beiden Hintertheilen will er mit Ausnahme von 10 Pfund, welche er an R. nach den mit diesen getroffenen Vereinbarungen abzugeben hatte, zum Gebrauch für sich und seine Familie zum größeren Theil eingepöckelt, etwas davon auch geräuchert haben.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen, Hof- und Landthierarzt G. und Landthierarzt La., hat die fragliche Kalbe an dem Katarrhalfieber oder der sogenannten hitzigen Kopfkrankheit gelitten. Hat das diese Krankheit begleitende Fieber bei einem Rind einen so hohen Grad erreicht, wie dies nach den von La., R., F. und B. bezeugten Wahrnehmungen der Fall gewesen sein muß, so ist das Fleisch eines solchen Thieres nicht mehr bankfähig, sondern minderwerthig und muß als verdorben im Sinne von § 10² N.-M.-G. angesehen werden. Die eigentlichen Träger der Krankheit sind nach Ansicht der Sachverständigen die Eingeweide eines solchen Thieres und es müssen dieselben eigentlich vernichtet werden, da deren Genuß für Menschen gesundheitsschädlich ist.

Der Angeklagte behauptete nun, daß ihm nicht bewußt gewesen sei, daß Fleisch und Eingeweide der von ihm geschlachteten R.'schen Kalbe als verdorbene oder gar gesundheitsschädliche Nahrungsmittel im Sinne des obgedachten Gesetzes anzusehen seien; er sei der Meinung gewesen, daß die Kalbe nur an einer Augenentzündung gelitten habe, welche auf die Genießbarkeit des Fleisches und der sonstigen Körpertheile derselben ohne Einfluß gewesen sei. Diesen Angaben schenkte indeß das Gericht keinen Glauben. Denn dem Angeklagten, welcher ein gelernter Fleischer ist und aus einer alten Fleischerfamilie stammt, konnte es schon beim Kaufabschluß ebensowenig wie den Fleischern F. und B. aus den an der Kalbe wahrgenommenen Erscheinungen entgangen sein, daß das Thier sehr krank war, und er mußte sich unter allen Umständen sagen, daß das Fleisch eines so fieberkranken Thieres kein gesundes, sondern verdorben war. Daß er sich dessen in der That bewußt gewesen, ergab sich ferner daraus, daß er das kranke

Sammlung
gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege
(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

Diese Sammlung erscheint nach Bedarf. Die einzelnen Bogen tragen fortlaufende Seitenzahlen, sodaß sie am Schlusse eines Bandes der „Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz" zusammengestellt werden können.

I. Wasserversorgung.

Polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Trierer Leitungswasser wegen Gesundheitsgefahr für das Publikum.

1. a) Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1894. (Nr. III 736.)

In der Verwaltungsstreitsache des Wasserwerks Trier zu Trier, vertreten durch seinen Direktor, den Ingenieur J. daselbst, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage vom 23. Oktober 1893 abzuweisen und dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 15 000 ℳ, die Kosten aufzuerlegen.

Gründe.

Das Wasserwerk Trier hat vertragsmäßig die Stadt Trier mit gesundem Trinkwasser in erforderlicher Menge zu versorgen. Im Jahre 1885 wurde eine Pumpstation an der Pfalzeler-Brücke in Betrieb gesetzt. Als bei dem trockenen Sommer des Jahres 1892 Mangel an Wasser eintrat, errichtete das Werk im Delta der Mosel und Kyll bei Ehrang eine zweite Pumpstation und setzte sie im Jahre 1893 in Betrieb. Diese Pumpstation entnimmt das Wasser einfachen Tiefbrunnen, s. g. Kesselbrunnen, in denen sich das Grundwasser sammeln soll. Von solchen Brunnen waren im Juni 1893 drei angeschlossen, von denen der mittlere sich dicht bei der Pumpstation befindet, ein anderer etwa 160 m davon entfernt in der Richtung nach dem Ehranger Stationsgebäude und der dritte etwa 160 m nach der Kyll, und zwar hart an derselben, nur 12 m entfernt, liegt. Zwei weitere Brunnen in 12 und 6 m Entfernung von der Kyll waren in Vorbereitung.

Da Zweifel an der Reinheit des von der Ehranger Pumpstation kommenden Wassers entstanden, beauftragte die Stadtverwaltung von Trier den Dr. R., eine Untersuchung dieses Wassers vorzunehmen. R. erstattete am 26. Juni 1893 ein Gutachten und gelangte zu dem Ergebnisse, daß das Ehranger Wasser viel mehr Bakterien enthalte, als zulässig seien, das Wasser daher zwar zu Haushaltungszwecken, zum Trinken aber nur in abgekochtem Zustande zu gebrauchen sei. Demzufolge erließ der Oberbürgermeister von Trier am 27. dess. Monats folgende öffentliche Bekanntmachung: „Es wird hiermit verwarnend zur Kenntniß gebracht, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des durch die Wasserleitung eingeführten Wassers dasselbe vorsichtshalber nur zum Trinken benutzt werden darf, nachdem es abgekocht ist." Auch der zuständige Kreisphysikus Dr. G. fühlte sich, insbesondere durch das Gerücht, daß unreines Kyllwasser in die Leitung gelangt sei, veranlaßt, am 8. Juli 1893 die Ehranger Pumpstation zu besichtigen. Am 13. dess. Monats berichtete er über den vorläufigen Befund an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier. Er bezeichnete das Wasser in dem 12 m von der Kyll belegenen Brunnen, dem s. g. Kyllbrunnen, als „mehr oder weniger filtrirtes Kyllflußwasser" und beantragte, das Wasser der Ehranger Pumpstation, weil nicht unverdächtig, bakteriologisch untersuchen zu lassen. Darauf wies der Regierungspräsident den Oberbürgermeister an, das Wasser täglich untersuchen zu lassen und den Kreisphysikus Dr. G. mit der Untersuchung zu betrauen. Dr. G. berichtete am 5. August Folgendes:

„Nachdem mir von dem Direktor des Wasserwerks am 30. Juli die weitere Betriebsaufnahme mitgetheilt war, begab ich mich am 31. Juli Nachmittags zu dem Ehranger Werk und entnahm die verschiedensten Wasserproben und zwar:

1. Aus der Kyll selbst.
2. Aus dem verdächtigen Brunnen.
3. Wassermischung aus den sämmtlichen Brunnen, wie es in die Rieselanlage fließt.
4. Wasser aus der Pumpanlage, wie es fertig in die Stadt fließt.
5. Wurde noch Abends Wasser aus meiner Hausleitung untersucht.

Der verdächtige Brunnen liegt in dem Ueberschwemmungsgebiete der Kyll und wird namentlich bei Eisgang überfluthet. Eine sichere Abdeckung selbst mittelst Gummidichtung, wie sie von dem Direktor beabsichtigt wird, ist bei dem Druck der Wassermassen nicht zu bewirken, so daß das direkte Einströmen von Flußwasser nicht zu hindern sein wird. Der Brunnen selbst hat bei einer Tiefe von 8 m einen Wasserstand von 3½ m.

Gewöhnlich steht das Wasser etwas höher wie der Kyllspiegel. Das Wasser dieses Brunnens ist von höherer Temperatur wie das der andern Brunnen, was auf Zufluß von in der gegenwärtigen Jahreszeit wärmerem Wasser hindeutet. Auch ist der Eisengehalt dieses Brunnens ein merklich geringerer wie der der anderen Brunnen, indem die Eisenausscheidung beim Stehen erheblich geringer ausfällt wie aus der Gesammtprobe der drei Brunnen vor Passiren des Rieselers.

Meine Vermuthung, daß das Kyllwasser schon jetzt direkt Zugang zu dem Brunnen findet, und sich gröbere Adern durch das umgebende Erdreich gebildet haben, hat sich bestätigt, indem der Direktor J. in seiner öffentlichen Entgegnung an Dr. R. das Vorhandensein eines kleinen „Quellchens" in dem Brunnen zugiebt. Nach diesen Erhebungen muß dieser Kyllbrunnen von vornherein als verdächtig bezeichnet werden, selbst wenn gegenwärtig vorgenommene bakteriologische Untersuchungen günstige Befunde ergeben hätten. Er liegt zu nahe an der Kyll. Die filtrirenden Kiesschichten sind zu grobkörnig und nicht dick genug. Er erhält schon jetzt direkte Zuflüsse aus der stark verunreinigten Kyll und wird mit der Zeit zweifelsohne noch weit mehr von solchen gespeist werden.

Bei der bakteriologischen Untersuchung kam es nicht so sehr darauf an, direkt zu ansteckenden Krankheiten Anlaß gebende Mikroben nachzuweisen, als vielmehr darzuthun 1. ob der Keimgehalt ein abnorm großer ist, 2. ob die zu Fäulnißprozessen Anlaß gebenden Mikroben vorhanden sind, endlich 3. ob der Keimgehalt sich nach dem Abpumpen des Brunnens wesentlich vermindert.

Gerade letzterer Frage war es möglich nahe zu treten durch den Umstand, daß bei meiner Untersuchung am 27. der Brunnen seit 8 Stunden nicht benutzt war, am 31. Juli aber um 3 m abgepumpt war.

Wie in meinem letzten Berichte erwähnt ist, entstammt das der städtischen Bevölkerung zur Zeit zum Gebrauch gebotene Wasser aus den beiden Anlagen. Es wird bald nur Wasser aus dem Werke an der Pfalzelerbrücke, bald nur aus dem Ehranger Werke, bald aus beiden gemischt, zugeführt. Demgemäß war zu erwarten, daß die Zusammensetzung eine rechte wechselnde sein werde. Diese Vermuthung haben meine seit dem 23. Juli häufiger vorgenommenen Untersuchungen des Wassers an meiner Hausleitung bestätigt.

Ich fand in 1 ccm:

am 23. Juli 155 mit 3 verflüssigenden Keimen
" 24. " 54
" 25. " 902 mit 10 verflüssigenden Keimen
NB. es soll ein Rohrbruch stattgefunden haben.
" 27. " 241 mit 2 verflüssigenden Keimen
NB. die Ehranger Anlage soll seit 9 Uhr früh außer Betrieb gewesen sein.
" 29. " 110 Keime mit 1 verflüssigendem Keim
" 31. " 468 mit 2 verflüssigenden Keimen.

Bei der am 31. vorgenommenen Untersuchung des Kyllwassers zählte ich über 5000 Keime mit 130 verflüssigenden Keimen; hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Keimzahl eine enorm höhere war, aber wegen der rapiden Verflüssigung der Kulturen nicht zahlenmäßig sicher festgestellt werden konnte.

Der verdächtige Kyllbrunnen zeigte am 27. Juli 1162 Keime mit 23 verflüssigenden Mikroben, am 31. Juli 1240 mit 20 verflüssigenden. Es ist dies Resultat um so bemerkenswerther, als der Brunnen am 31. um 3 m Tiefe abgepumpt war und nichtsdestoweniger die Zahl der Keime unvermindert war.

Die Zahl der Keime aus dem Sammelwasser des Ehranger Werkes vor Einlauf in den Rieseler konnte ich wegen eines unterlaufenen Fehlers nicht zweifelsfrei feststellen.

Es ist durch diese Untersuchungen zweifellos sicher gestellt, daß dem Ehranger Werk durch Benutzung des Kyllbrunnens Wasser von höchst verdächtiger Beschaffenheit zugeführt wird. Die örtliche Lage dieses Brunnens und die so ungünstige Beschaffenheit des Wassers machen diesen Brunnen absolut gebrauchsunfähig. Da eine Besserung der Wasserverhältnisse des Brunnens nicht zu erwarten ist, im Gegentheil durch Aufschließen gröberer Wasseradern von dem Kyllbett nach diesem Brunnen, welche sich bei der starken Benutzung sicher bilden werden, die Verhältnisse sich nur noch ungünstiger gestalten werden, so halte ich die Schließung dieses Brunnens vom sanitätspolizeilichen Standpunkt für absolut nothwendig und zwar in einer Weise, daß jede Möglichkeit der Benutzung dauernd ausgeschlossen ist, sei es nun durch Zuwerfen des Brunnenschachtes, sei es durch Entfernung der Rohrleitung nach dem Sammelbrunnen."

Am 12. August 1893 ordnete der Regierungspräsident eine Besichtigung der Ehranger Pumpstation unter Zuziehung der Betheiligten an. Das über die Besichtigung aufgenommene Protokoll vom 14. dess. Monats lautet im Auszuge:

„Zunächst wurde Herr Direktor J. (Vertreter des Wasserwerks) aufgefordert, die Pläne der Ehranger Pumpstelle vorzulegen. Er erklärte jedoch, außer einigen wenigen skizzenhaften oder Detailzeichnungen keine genauen Entwürfe zu haben. Er giebt auch an, außer Stande zu sein, in absehbarer Zeit Zeichnungen zu beschaffen, welche einen Gesammtüberblick über die ganze Anlage gewähren. Hiernach wurde zur Besichtigung der Anlage geschritten. Dieselbe ergab, daß außer den drei jetzt in Betrieb befindlichen Brunnen noch zwei Brunnen nahe der Kyll ausgeschachtet wurden und zwar in einer Entfernung von 12 bezw. 6 m von dem Flusse. Außerdem wurde an einer umfangreichen Ausschachtung gearbeitet, auf welcher nach der Erklärung des Herrn Direktors J. Filter angelegt werden sollen. Die ausgeschachtete Erde wurde im Ueberschwemmungsgebiet der Kyll niedergelegt. Sodann wurde am Ufer der Kyll eine steinerne Rampe angelegt, um die Leitung des Kyllwassers nach dem Maschinenraum vor Beschädigung zu schützen. Diese Anlage springt ebenso wie eine oberhalb gelegene, erst vor kurzem fertiggestellte Anlage weit über das frühere Profil des Kyllufers vor. Bezüglich beider Anlagen wird dies von Herrn Direktor J. bestritten. Die übrigen zugezogenen Betheiligten erklärten auf Grund der in den Akten befindlichen Gutachten, daß eine Schließung des sogenannten Kyllbrunnens nothwendig sei, weil in denselben nicht ausreichend filtrirtes Kyllwasser dringt. Dieselben gaben auch ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß die beiden im Bau befindlichen Brunnen aus demselben Grunde nach ihrer Fertigstellung kein gutes Wasser liefern werden. Herr Direktor J. giebt hierauf an, daß die Schließung des Kyllbrunnens ungesetzlich sei, weil das Wasser desselben nach eingehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchungen gut sei. Daß Wasser der Kyll in den Brunnen eindringt, bestreitet er nicht. Er behauptet aber, daß, wenn solches eindränge, dasselbe nicht gesundheitsschädlich sei. Er hält eine Schließung des Brunnens auch praktisch für unausführbar, weil das Pfalzeler Werk zur Zeit für die Wasserversorgung Triers nicht genügt und weil die ganze Ehranger Pumpstelle ohne den Kyllbrunnen nicht betrieben werden kann. Es soll dies nach der Erklärung des Herrn Direktors J. unmöglich sein, weil die beiden anderen Brunnen durch die hierfür zu große Maschine in ganz kurzer Zeit leer gepumt werden würden."

Auf Anweisung des Regierungspräsidenten erließ sodann die Ortspolizeibehörde zu Ehrang unter dem 17. August 1893 die nachstehende Verfügung an das Wasserwerk Trier zu Händen des Direktors J.

„Das aus der Ehranger Pumpstelle für die Wasserleitung der Stadt Trier entnommene Wasser gefährdet die Gesundheit dieser Stadt, weil das durch die Ehranger Abwässer verunreinigte Wasser der Kyll durch die nahe derselben gelegenen Brunnen in die Leitung gelangt.

Sie werden deshalb hierdurch aufgefordert, die Zuleitung des Kyllbrunnens zu dem Sammelbrunnen derart zu unterbrechen, daß unmöglich noch Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen gelangen kann. Um die Erreichung dieses Zieles sicher zu stellen, wird Ihnen ferner aufgegeben, die Stelle, an welcher die Leitung unterbrochen worden ist, in einem solchen Zustande zu belassen, daß jeder Zeit festgestellt werden kann, ob der Abfluß von Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen thatsächlich unmöglich ist. Wenn die angeordnete Unterbrechung der Leitung nicht innerhalb 12 Stunden nach Empfang dieser polizeilichen Verfügung ordnungsmäßig fertiggestellt ist, werde ich dieselbe auf Kosten des Wasserwerks unter zwangsweiser Einziehung des vorläufig zu bestimmenden Betrages durch einen Dritten ausführen lassen. Wenn Sie die Stelle, an welcher die Unterbrechung der Leitung erfolgt sein wird, nicht in einem solchen Zustande erhalten, daß jeder Zeit festgestellt werden kann, ob der Ausfluß von Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen thatsächlich unmöglich ist, so werden Sie in eine Strafe von 60 ℳ oder im Unvermögensfalle einer Woche Haft genommen werden.

Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wies der Königliche Landrath zu Trier durch Bescheid vom 31. August 1893 zurück. In der an den Regierungspräsidenten gerichteten weiteren Beschwerde beantragte das Wasserwerk die Einholung eines Gutachtens des Professors Dr. Fr. zu Marburg oder des Professors Dr. Gä. zu Jena mit der Behauptung, daß das Wasser des Kyllbrunnens nicht gesundheitsgefärlich sei. Auch beschwerte sich das Wasserwerk darüber, daß ihm das Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. nicht zugänglich gemacht worden sei. Nachdem inzwischen das Wasserwerk Trier an den Medizinalreferenten der Königlichen Regierung zu Trier, Geheimen Medizinalrath Dr. Sch., ein Gutachten des Privatdozenten Dr. M. zu Karlsruhe vom 5. August 1893, welcher das Ehranger Wasser als

rein und zum Trinken geeignet ansah, hatte gelangen lassen und dieses Gutachten dem Regierungspräsidenten vorgelegt worden war, beschied letzterer das Wasserwerk am 6. Oktober 1893 dahin, daß die Beschwerde als begründet nicht erachtet werden könne. Der Bescheid lautet:

„Die polizeiliche Verfügung vom 17. August dieses Jahres ist in Folge der Gutachten der mir beigegebenen amtlichen Sachverständigen bezw. des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. hierselbst erlassen worden, nachdem eine wiederholte Untersuchung des Wassers der Wasserleitung in hiesiger Stadt und des Wassers des sogenannten Kyllbrunnens erfolgt war, und auch eine Besichtigung an Ort und Stelle durch medizinische und Wasserbau-Sachverständige am 14. August dieses Jahres stattgefunden hatte. Wie dem bei letzterer Besichtigung anwesenden Vertreter des Wasserwerks Direktor F. bekannt geworden und auch in der von ihm mitunterschriebenen Verhandlungsniederschrift festgestellt ist, haben sämmtliche Anwesende, von ihm abgesehen, erklärt, daß eine Schließung des Brunnens nothwendig sei, weil in denselben ungenügend filtrirtes Kyllwasser eindringe.

In Anbetracht der der Polizei obliegenden Fürsorge für Leben und Gesundheit mußte, da das Kyllwasser anerkanntermaßen gefahrdrohend verunreinigt ist, unter diesen Umständen eine Absperrung des Kyllbrunnens angeordnet werden.

Es war dies, selbst wenn man das Wasser dieses Brunnens blos als verdächtig ansah, angesichts der drohenden Choleragefahr unbedingt nothwendig. Als verdächtig war das fragliche Wasser aber auch dann, wenn man dem Gutachten des Dr. M. gleiche Bedeutung wie denjenigen der amtlichen Sachverständigen beilegen wollte, anzusehen. Von hier aus konnte letzterem Gutachten, als von der einen der betheiligten Parteien ohne Mitwirkung der anderen eingeholt, aber überhaupt keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

Obendrein sind die Gutachten der amtlichen Sachverständigen auch durch die Untersuchungen des Dr. R. von hier und eine im Auftrage des Gesundheitsamtes des 8. Armeekorps vorgenommene Prüfung wesentlich unterstützt.

Die Absperrung des Kyllbrunnens wird übrigens nur so lange aufrecht erhalten werden, bis das Wasserwerk den Nachweis erbringt, daß das Wasser des Kyllbrunnens thatsächlich einwandfrei ist. Dies wird zum Beispiel geschehen können, wenn die Leitung des Wasserwerks sich dazu versteht, geeignete Filter anzuschaffen.

Den Antrag, der Direktion das in amtlichem Auftrag erstattete Gutachten des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. abschriftlich mitzutheilen, muß ich auch jetzt ablehnen."

Gegen diesen Bescheid hat das Wasserwerk mittelst Schriftsatzes vom 23. Oktober 1893 Klage erhoben. Die Klage erscheint unbegründet. 1. Wenn der Kläger zunächst die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu Ehrang zum Erlasse der Verfügung vom 17. August 1893 anzweifelt, so ist nicht zu erkennen, warum diese Ortspolizeibehörde nicht befugt sein soll, gegen den Kläger, welcher einen Brunnen im Ehranger Polizeibezirke besitzt, mit der Auflage einzuschreiten, den Brunnen, weil gesundheitsgefährlich, abzusperren. Die Sorge für Leben und Gesundheit gehört zum Amte der Ortspolizei (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, §§ 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 Ges.-Samml. S. 265), und daraus, daß das Wasser des Brunnens, dessen Absperrung im Ehranger Polizeibezirke angeordnet ist, in einen anderen Polizeibezirk geleitet worden war, folgt noch nicht die Zuständigkeit der Landespolizeibehörde für die Anordnung der Absperrung.

2. Der Kläger behauptet ferner, die Verfügung vom 17. August 1893 habe angesichts des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 145) nicht erlassen werden dürfen, denn wenn ein Gesetz mit seinen Bestimmungen Platz greife, so sei lediglich nach diesem Gesetze zu verfahren, und es könne nicht nochmals mit polizeilichen Verfügungen eingegriffen werden. Dieser Einwand ist hinfällig. Wenn das Gesetz vom 14. Mai 1879, was dahingestellt bleiben mag, auf die Gewinnung und die Abgabe von Wasser durch ein Pumpwerk Anwendung erleidet, so haben dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde zu Ehrang weder die Vorschriften in den §§ 2 und 3, noch die Verbote in den §§ 10 ff. daselbst entgegengestanden, denn nach § 4 bleiben landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weiter gehende Befugnisse, als die in den §§ 2 und 3 aufgeführten geben, unberührt, und die im Gesetze enthaltenen Verbote, selbst wenn der Thatbestand eines von ihnen sich mit dem Thatbestande der polizeilichen Verfügung decken sollte, schließen nicht aus, in der Weise, wie in der letzteren geschehen, dem Kläger noch eine besondere Handlung aufzugeben und dieser Auflage eine Zwangsandrohung hinzuzufügen.

3. Auch die weitere Beschwerde des Klägers, daß sowohl der Landrath, als der Beklagte unterlassen haben, ihm das Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. zugänglich zu machen, kann zur Aufhebung des angegriffenen Bescheides und mit ihr zur Aufhebung der polizeilichen Anordnung nicht führen. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß polizeiliche Verfügungen nach der rechtlichen wie nach der thatsächlichen Seite hin soweit zu begründen sind, daß daraus für den Betroffenen die Möglichkeit erwächst, die Verfügung in ihren Grundlagen durch das zulässige und ihm für den gegebenen Fall geeignet erscheinende Rechtsmittel anzugreifen (Entscheidungen Bd. V S. 355, Bd. VII S. 255); allein niemals ist erforderlich erachtet worden, daß die Polizeibehörde ihr gesammtes Aktenmaterial, auf das sie die Verfügung stützt, dem Betheiligten vorlege. Noch weniger kann dies von den Beschwerdeinstanzen, die eine Verfügung der Polizei aufrecht erhalten, verlangt werden. Auf keinen Fall würde aus dem Unterlassen der Vorlegung von Aktenmaterial durch die Beschwerdeinstanzen folgen, daß die polizeiliche Verfügung rechtswidrig und darum aufzuheben sei.

4. Es bleibt sonach nur noch zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen für die polizeiliche Verfügung, eine Gesundheitsgefahr für das Publikum, bei Erlaß derselben vorhanden waren (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes, § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts). Der Kläger vermißt diese Voraussetzungen, insbesondere bemängelt er unter Berufung auf das Gutachten des Dr. M. und auf zwei weitere Gutachten der Professoren Dr. Fr. zu Marburg und Dr. Gä. zu Jena die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen, welche durch Dr. R. und Dr. G. stattgefunden haben. Der Beklagte seinerseits hat noch ein Gutachten des Stabsarztes Dr. M., dem sich der Generalarzt Dr. L. angeschlossen hat, vorgelegt. Sämmtliche Gutachten stimmen darin überein, daß das Wasser der Kyll stark verunreinigt und zum Genusse für Menschen ungeeignet sei, sie weichen aber in der Frage von einander ab, ob solches Wasser jetzt schon durch die Erdschichten zwischen Brunnen und Kyll eintritt oder bei stärkerem Betriebe eintreten muß. Das Gutachten des Professors Dr. Gä. war erstattet in einem schiedsrichterlichen Verfahren, welches die Stadt Trier gegen das Wasserwerk hatte einleiten lassen, und in welchem unter der Behauptung, daß verunreinigtes Kyllwasser in den Kyllbrunnen dringe, auf Grund des zwischen der Stadt und dem Wasserwerke abgeschlossenen Vertrages beantragt war, zu erkennen, daß die Stadt berechtigt sei, den Betrieb des Wasserwerkes in eigene Hand zu nehmen auf Kosten des Unternehmers und zu den bestehenden Tarifen und zwar so lange, bis das Wasserwerk seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, eventuell, daß der Kyllbrunnen auszuschalten sei. Das Mitglied des Schiedsgerichts, Professor Dr. Gä., hat eingehend auf wissenschaftlicher Grundlage alle in Betracht kommenden Umstände einer genauen Prüfung unterzogen; auf Grund derselben hat das Schiedsgericht seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß nach den jetzigen örtlichen Verhältnissen, den Temperatur- und Wasserniveaubeobachtungen, der chemischen Analyse und der bakteriologischen

Untersuchung eine Verbindung des Brunnens nach der Kyll, durch welche unfiltrirtes Wasser in den Brunnen eindringen könne, nicht bestehe, daß das Wasser im Brunnen keimfrei sei und auch in der Zukunft nicht zu besorgen sei, daß unfiltrirtes Kyllwasser in den Brunnen eindringe, sofern sich die jetzigen Ufer- oder anderen Verhältnisse nicht ändern. Wie das Kyllwasser, so werde auch das Wasser, welches von der Oberfläche der Umgebung in das Erdreich einsickere und so in den Brunnen gelange, durch das den Brunnen umgebende Erdreich vollkommen ausreichend filtrirt. Das Oberverwaltungsgericht hat kein Bedenken gehabt, sich dem Schiedsspruche vom 8./9. Januar 1894 durchweg anzuschließen, auch gegenüber einem nachträglich eingezogenen Gutachten des Medizinalraths Dr. Sch., welcher der Annahme ist, daß die Bodenbeschaffenheit zwischen Kyllbrunnen und Kyll ein Eindringen von Kyllwasser in den Brunnen nicht ausschließe.

Danach mußte unbedenklich als erwiesen erachtet werden, daß das Wasser des Kyllbrunnens gegenwärtig nicht gesundheitsgefährlich ist, auch keine Gefahr besteht, daß es künftig durch seitliches Eindringen von Kyllwasser in den Brunnen verunreinigt werden wird. Andererseits hat der Gerichtshof sich dem Schiedsspruche auch insofern angeschlossen, als dieser in Uebereinstimmung mit Dr. G. und den Polizeibehörden mit Rücksicht darauf, daß die Einfassung des Brunnens unter dem Hochwasserspiegel liegt, eine Gefahr annimmt, welche dadurch beseitigt werden müsse, daß der Kyllbrunnen mit seiner Umfassung bis über das höchste Hochwasser hinausgeführt, die Umfassung durch eine kräftige Ummauerung und Abdeckung durch Werksteine, sowie durch eine ganz flache Bodenanböschung gegen den Eisstoß gesichert werde. Von diesem Gesichtspunkte aus erweist sich die polizeiliche Verfügung gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die durch Hochwasser und Eisgang bestehende Gefahr sich etwa auch durch einen wasserdichten Verschluß des Brunnens beseitigen ließe, denn dies betrifft die Angemessenheit der polizeilichen Verfügung, über die der Verwaltungsrichter nicht zu befinden hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IV S. 374, Bd. VI S. 226, Bd. VII S. 306, 392, Bd. IX S. 403). Jedenfalls war bei Erlaß der polizeilichen Verfügung weder die Hochmauerung, noch der wasserdichte Verschluß des Brunnens ausgeführt, und bevor nicht durch eine dieser Maßnahmen jede Gefahr der Verunreinigung beseitigt ist, besteht die Anordnung, den Brunnen auszuschalten, zu Recht. Es liegt demnach in der Hand des Klägers, durch entsprechende Vorsorge gegen die durch Hochwasser oder Eisgang bestehende Gefahr die Aufhebung der polizeilichen Anordnung herbeizuführen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 413).

Was die Höhe des Streitobjekts anlangt, so richtet sich dieselbe zwar nicht blos nach den Kosten der Herstellung des Brunnens, sondern auch nach der Größe des Nachtheils, den Kläger durch die Ausschaltung desselben erleidet. Da dieser Nachtheil aber durch die vom Schiedsgerichte angeordnete Aufmauerung bald zu beseitigen ist, so hat der Gerichtshof geglaubt, daß der Werth des Streitobjetts auf 15 000 ℳ angemessen geschätzt werde.

Im übrigen sind die Vorschriften des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes für die Entscheidung wegen der Kosten maßgebend gewesen.

b) Urtheil des Königlich Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1894. (Nr. III 737.)

In der Verwaltungsstreitsache des Wasserwerks Trier zu Trier, vertreten durch seinen Direktor, den Ingenieur F. daselbst, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage vom 26. Oktober 1893 abzuweisen und, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Aus den Gründen:

Dieselben enthalten zunächst wörtlich denselben Thatbestand, wie das unter a) abgedruckte Urtheil und lauten dann in Bezug auf die in der Streitsache b) in Frage stehenden, erst im Bau begriffenen Brunnen folgendermaßen:

Auf Anweisung des Regierungspräsidenten erließ die Ortspolizeibehörde zu Ehrang unter dem 18. August 1893 neben der Anordnung vom 17. dess. Mts., den Kyllbrunnen betreffend, folgende Verfügung:

„Es steht zu befürchten, daß nach Vollendung der beiden Brunnen, welche zur Zeit auf der Ehranger Pumpstelle ausgeschachtet werden, durch Vermittelung derselben Kyllwasser ohne genügende Reinigung in die Wasserleitung der Stadt Trier gelangt. Es wird daher hierdurch verboten, daß diese beiden Brunnen nach ihrer etwaigen Fertigstellung an den Sammelbrunnen des dortigen Werkes angeschlossen werden. Im Falle der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnung werden Sie in eine Geldstrafe von 60 ℳ genommen werden. An Stelle derselben tritt im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von einer Woche."

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Königliche Landrath zu Trier durch Bescheid vom 6. September 1893 zurück, weil der durch die Anordnung vom 17. August polizeilich geschlossene Kyllbrunnen „als gesundheitsschädliches Kyllwasser enthaltend anzusehen und Gleiches von den beiden hier in Rede stehenden Brunnen, welche noch näher der Kyll lägen, anzunehmen sei". Die weitere Beschwerde wies der Königliche Regierungspräsident zu Trier unter dem 6. Oktober 1893 durch nachstehenden Bescheid zurück:

„Wie bei der am 14. August dieses Jahres stattgehabten Ortsbesichtigung festgestellt worden ist, befanden sich damals zwei Brunnen hart an der Kyll, 6 bezw. 12 m davon entfernt, im Bau, für welche bezüglich der Gefahr des Eindringens von Kyllwasser die Verhältnisse ebenso lagen, wie bei dem sogenannten Kyllbrunnen, aus dem eine fernere Wasserzuleitung nach dem Sammelbrunnen untersagt werden mußte. Um zu verhindern, daß nach Fertigstellung derselben ein Anschluß an den Sammelbrunnen erfolgte, war es deshalb die Pflicht und das Recht der Polizei, welcher die Sorge für Leben und Gesundheit obliegt, von vornherein einen etwa beabsichtigten Anschluß zu verbieten. Die Polizei durfte mit dem Verbote des Anschlusses nicht bis dahin warten, daß die Schädlichkeit des darin zu sammelnden Wassers dargethan werde, sondern es genügte der Umstand, daß das Wasser der Brunnen von vornherein verdächtig war. Der Direktion hätte es selbstverständlich freigestanden, nach Herstellung der beiden Brunnen den Beweis anzutreten, daß das Wasser einwandfrei sei und es würde, falls dies gelungen wäre, die Aufhebung der polizeilichen Verfügung erfolgt sein."

Die gegen diesen Bescheid angestellte Klage vom 26. Oktober 1893 erscheint unbegründet. Der Kläger hat in dieser Sache zur Begründung der Klage die nämlichen Einwendungen gegen den Bescheid und die durch denselben aufrechterhaltene Verfügung vom 18. August 1893 erhoben, wie in der gleichnamigen Sache, den Kyllbrunnen betreffend. Hier wie dort sind seine Einwendungen zu verwerfen gewesen, es wird auf die Begründung in dem Erkenntnisse vom 25. Juni 1894, III 736, zu 1., 2. und 3. verwiesen. Was die thatsächlichen Voraussetzungen für das Verbot des Anschlusses der beiden Brunnen an die Wasserleitung des Klägers anlangt, so war die Polizeibehörde berechtigt, wie geschehen, einzuschreiten, weil bei entsprechendem Hochwasser und Eisgange das gesundheitsgefährliche Kyllwasser in die Brunnen einfließen muß und dadurch das Leitungswasser selbst der Verunreinigung unterliegt. Die Gefahr ist hier ebenso nahe und drohend, wie beim Kyllbrunnen, sobald die beiden Brunnen erst der Leitung angeschlossen sind. Die Polizeibehörde ist daher nicht zu weit gegangen, wenn sie schon jetzt, bevor der Anschluß erfolgt ist, die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen trifft, denn es wird von den Sachverständigen anerkannt, daß die Kyll ein wildes Berggewässer ist, das in kürzester

Zeit ganz erheblich anschwellen und die Brunnen überfluthen kann. Die Aufhebung der polizeilichen Verfügung wird der Kläger erreichen, sobald er die Brunnen über den höchsten Hochwasserstand hinaus aufgemauert haben wird.

Das Interesse des Klägers ist auf 3000 ℳ geschätzt worden. Da er unterlegen ist, so mußten ihm gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

II. Wohnungen.

Gesundheitsgefährlichkeit einer Wohnung.

2. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Klempnermeisters K. zu L., Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Königsberg i. Pr., Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 27. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Königsberg i. Pr. vom 20. Januar 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 4. Oktober 1893 aufzuheben, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Auf den Antrag des Fleischermeisters M. vom 30. September v. Js., ihm die Unbrauchbarkeit derjenigen Wohnung zu bescheinigen, welche er vom Kläger im Oktober 1892 gemiethet und bezogen, damals aber entgegen dem noch weiterlaufenden Miethsvertrage ohne Zustimmung des Klägers schon verlassen hatte, eröffnete der beklagte Königliche Polizeipräsident am 4. Oktober dem Kläger, „daß die Wohnung für unbrauchbar erklärt werde, demnächst gehörig in Stand zu setzen und, daß dies geschehen, anzuzeigen sei, und daß sie ohne seine vorgängige Genehmigung bei einer Strafe von 30 ℳ oder 3 Tagen Haft nicht wieder bezogen werden dürfte."

Diese dem M. abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilte Verfügung beruhte auf dem Gutachten des Polizei-Stadtphysikus Dr. F. vom 27. September v. J., worin nach örtlicher Besichtigung dem M. bescheinigt war, daß die aus einem Laden und einer Stube mit Kabinet bestehende Wohnung als gesundheitsschädlich geräumt werden müßte, da die Tapeten der Stube in ausgedehntem Maße mit Schimmelpilzrasen belegt wären und die hier aufbewahrten Kleider zahlreiche Stockflecken hätten. Hinsichtlich des Ladens hatte derselbe Sachverständige auf Befragen des Beklagten die Nothwendigkeit der Räumung verneint.

In seiner Klageschrift behauptete Kläger, daß die in einem alten, im Jahre 1888 ausgebauten Hause mit isolirten Wänden belegene Wohnung niemals und so auch nicht während der sieben Jahre, in welchen sie von dem Fleischermeister Sch. unmittelbar vor dem Einzuge des M. bewohnt gewesen wäre, zu Klagen über Feuchtigkeit Anlaß gegeben hätte. M. habe jedoch, weil es ihm geschäftlich nicht nach Wunsch gegangen sei, vom Miethsvertrage entbunden werden wollen, und als ihm dies nicht gelungen, habe er die heimlich verlassene Wohnung ungesund gemacht, indem er sie nicht allein nicht gelüftet, sondern auch Wurst in derselben gekocht hätte, so daß die Dämpfe Feuchtigkeit auf den Wänden absetzten. So sei ihm die Täuschung des Physikus Dr. F. gelungen. In Wahrheit sei die Wohnung völlig trocken und keineswegs gesundheitsgefährlich, worüber Bescheinigungen des gerichtlichen Stadtphysikus, Professor Dr. S., vom 6., des Maurermeisters Se. vom 7., des Maurermeisters A. vom 30. und des Zimmermeisters Be. vom 31. Oktober v. J. beigebracht wurden. Von den Letzteren ist auf Grund örtlicher Besichtigung übereinstimmend bestätigt, daß sie Schimmel- und Pilzbildungen nicht gefunden hätten und daß die Wohnung trotz einzelner Stockflecken, wie sie in derartigen Wohnungen bei schlechter Behandlung zumeist sich einstellten, gesund und sehr wohl zum Aufenthalt von Menschen geeignet sei. Dr. S. hat insbesondere bekundet, daß er die Wohnung in keiner Weise beanstanden könnte: sie sei über einem völlig trockenen Keller gelegen, gehörig cementirt und die anscheinend auf Leinwand geklebten Tapeten zeigten zwar vielfach Spuren von Vernachlässigung, z. B. große Blutflecken, seien aber mit Ausnahme einiger kleinen Stellen am Fußboden unter den Fenstern durchaus trocken und ohne Schimmelpilze. Auch der Wandputz sei, von kleinen Stellen der Außenwand abgesehen, absolut trocken.

Nach Kenntnißnahme von diesen Gutachten verblieb Dr. F. dabei, daß seine Wahrnehmungen nicht erschüttert seien. Er vermißte den Nachweis, daß Dr. S. auch die Wand hinter der inzwischen wohl vom Pilz befreiten Tapete untersucht habe, gab aber zu, daß er solche Untersuchung ebenfalls unterlassen hätte, weil er sich als beauftragter Sachverständiger des Miethers zur Freilegung der Wände nicht für befugt gehalten hätte, und weil ihn der Befund an den Kleidern des Argwohns enthoben hätte, daß der Miether absichtlich die Wohnung in einen ungesunden Zustand versetzt habe; denn dies habe er nicht voraussetzen können, daß der Miether etwas unternommen hätte, was sich seinem Eigenthum nachtheilig erweisen mußte. Auf Grund der am 15. November v. J. im Beisein des Klägers abgehaltenen Besichtigung hat der Sachverständige jedoch die nunmehrige Bewohnbarkeit der Wohnung bescheinigt und dabei dahingestellt gelassen, ob dies etwa auf den Fortfall der von M. geschaffenen Zustände zurückzuführen sei.

Hiervon gab der Beklagte dem Kläger mit dem Anheimgeben Kenntniß, von der Klage abzusehen, wozu dieser sich jedoch nur für den Fall bereit erklärte, daß ihm behufs Verfolgung seines Miethsanspruches gegen M. die Irrthümlichkeit des ersten Gutachten des Dr. F. bescheinigt würde. Nunmehr beantragte Beklagter die Abweisung der Klage und begründete dies damit, daß die Wohnung zwar gegenwärtig, nicht aber auch bei Erlaß seiner angegriffenen Verfügung sich in bewohnbarem Zustand befunden hätte und daß es nicht darauf ankäme, ob der gesundheitsschädliche Zustand durch den Miether M. herbeigeführt gewesen sei.

Der Vorderrichter wies hierauf die Klage ab und begründete dies damit, daß die angegriffene Verfügung, wenn schon sie ihrem Wortlaut nach insofern nicht korrekt sei, als sie die Wohnung für unbrauchbar erkläre, deren Herstellung in einen bewohnbaren Stand unbedingt anordne und auch den anderweiten Gebrauch von ihrer Genehmigung abhängig mache, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht ein Mehreres bezwecke, als die Feststellung der Thatsache, daß die Wohnung damals unbewohnbar gewesen wäre und ohne die entsprechende Abstellung des gesundheitsschädlichen Zustandes nicht in Gebrauch genommen werden dürfe. Zu einem solchen Ge- und Verbot sei Beklagter an sich zuständig und es sei auch anzuerkennen, daß die thatsächlichen Verhältnisse bei Erlaß der Verfügung den Beklagten zu derselben berechtigt hätten. Aus den auf einer späteren Besichtigung beruhenden Gutachten der vom Kläger benannten Sachverständigen ließe sich das Gegentheil dessen, was Dr. F. für eine frühere Zeit bescheinigt hätte, nicht erkennen, und ob der Miether den gesundheitsschädlichen Zustand schuldbar herbeigeführt hatte, sei unwesentlich.

Auf die Berufung des Klägers war anderweit, wie geschehen, zu erkennen.

Zu einem Mehreren ist die Polizeibehörde freilich nicht ermächtigt, als dem entgegenzutreten, daß eine ihrer Annahme nach der Gesundheit schädliche Wohnung für Wohnzwecke und zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient. Gebote, eine bereits geräumte Wohnung in gehörigen Stand zu setzen, gehen über dasjenige hinaus, was die auf die Verhütung von Gefahren angewiesene Polizeibehörde anzuordnen hat. Indeß auch für die Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr macht es

doch, worauf Kläger in seiner Berufungsschrift zutreffend hinweist, einen Unterschied aus, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruht und also so lange andauert, als das Gebäude nicht geändert ist, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache ist, so daß dem vorhandenen Uebelstande ohne Weiteres durch eine sachgemäße Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen ist. Letzteren Falls hat die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen.

Wie die streitige Verfügung lautet, konnte sie vom Kläger füglich nicht anders verstanden werden, als daß ihm irgend welche bauliche Aenderungen zur Behebung des vermeintlich gesundheitsschädlichen Zustandes zugemuthet werden und daß nach Annahme des Beklagten nicht schon eine Aenderung der vom Miether M. bethätigten Gebrauchsart genügte. Andernfalls hätte der Beklagte es auch dabei bewenden lassen können, dem M. zu eröffnen, daß die von ihm vorzeitig verlassene Wohnung durch eine zweckmäßigere Gebrauchsart in einen ungefährlichen Zustand hätte versetzt werden können. Nach der Sachlage konnte aber dem Vorderrichter nicht darin beigetreten werden, daß der Beklagte ausreichenden Anlaß hatte, die Wohnung für unbrauchbar zu erklären und an Kläger, wie geschehen, zu verfügen.

Selbst angenommen, daß Physikus Dr. F. die Wohnung am 27. September aus zutreffenden Gründen für damals gesundheitsschädlich erachten durfte, so ist doch außer Streit, daß die Wohnung bis zum 15. November, zu welcher Zeit sie von Dr. F. für bewohnbar befunden wurde, Seitens des Klägers nur gereinigt, gelüftet und einmal geheizt ist. Genügte aber dies schon, um den gesundheitsschädlichen Zustand im November abzustellen, so leuchtet ohne Weiteres ein, daß Ende September die Wohnung nicht in einem solchen Zustand gewesen sein kann, daß sie auch für den Fall einer normalen wirthschaftlichen Gebrauchsart für unbewohnbar erklärt werden durfte. Aber selbst schon am 6. Oktober war sie nach dem glaubwürdigen Gutachten des Physikus Professor Dr. S. in einem normalen Zustand. Wenn dies ohne anderweite Mittel als Reinigen, Lüften und vielleicht auch einmaliges Heizen in etwa 8 Tagen zu erreichen möglich war, dann konnte Beklagter, sofern er sich zu dem Antrag des M. nicht völlig ablehnend verhalten wollte, sich ebenso darauf beschränken, dem Kläger die Anwendung jener Mittel anzuempfehlen. Zu dem Ausspruch, daß die Wohnung unbrauchbar sei, lag nach Ueberzeugung des Gerichtshofes kein zureichender Anlaß vor.

Inzwischen hat die Verfügung zwar ihre Erledigung gefunden, dies stand jedoch dem nicht entgegen, daß sie, wie Kläger beantragt, aufgehoben wurde, weil die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, unter welchen Beklagter, wie geschehen, verfügen durfte.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 100 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigen die §§ 103, 107 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

III. Gewerbehygiene.

1. Befugniß der Polizei, das Auskochen von Fett und Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen in einer Abdeckerei wegen der von diesem Betriebe sich verbreitenden übelen Ausdünstungen zu verbieten, auch wenn dieser Betrieb seit Alters her unbeanstandet bestanden hat.

3. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1894.

In der Verwaltungsstreitsache 1. des Cavillereibesitzers Magnus O. und 2. des Scharfrichtereipächters Robert B., beide zu Schweinitz, Kläger, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 16. April 1894, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 22. August 1893 gerichtete Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ, den Klägern zur Last zu legen.

Gründe.

Die Polizeiverwaltung in Schweinitz erließ am 18. April 1893 an den Abdeckereipächter B. zu Dörfchen nachfolgende Verfügung: „Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und zufolge einer Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Herzberg vom 20. März cr. wird Ihnen das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen in dem Abdeckereigrundstück bei einer Strafe von 10 Mark für jede Zuwiderhandlung hiermit verboten."

Am 19. dess. Mts. benachrichtigte die Polizeiverwaltung den Eigenthümer der Abdeckerei O. zu Schweinitz von dem Inhalte der an seinen Pächter erlassenen Verfügung und gab ihm gleichzeitig auf, bis zum 1. Oktober 1893 zum Zweck des Auskochens von Fett ꝛc. ein Gebäude in solcher Entfernung von der Stadt und jeder menschlichen Wohnung zu errichten, daß eine Belästigung der Anwohner durch die aus dem Gebäude entströmenden übelriechenden Gerüche ausgeschlossen sei.

B. und O. fochten die Verfügungen durch die Beschwerde bei dem Königlichen Landrathe zu Herzberg an, wurden jedoch mittelst Bescheides vom 27. Juni 1893 zurückgewiesen. Gegen den Bescheid legte allein O. die weitere Beschwerde bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg ein, der ihn am 22. August, wie folgt, beschied: „Auf Ihre gegen die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Schweinitz vom 19. April 1893 und den Bescheid des Königlichen Landraths des Kreises Schweinitz vom 27. Juni 1893 gerichtete Beschwerde vom 24. Juli d. Js. theile ich Ihnen mit, daß die an Ihren Pächter Herrn B. gerichtete Polizeiverfügung, durch welche ihm das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen bei Strafe untersagt wird, sowie der hierauf bezügliche Theil des Bescheides des Königlichen Landrathes, gegen den nunmehr Beschwerde nicht weiter eingelegt ist, wohl begründet sind. Dagegen ist die Polizeiverwaltung allerdings zu weit gegangen, wenn sie von Ihnen die Errichtung eines neuen Gebäudes verlangt, und habe ich behufs Rücknahme dieser Verfügung bereits das Erforderliche angeordnet."

Den Bescheid haben nunmehr sowohl O. wie B. durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten, die indeß als begründet nicht hat anerkannt werden können.

Was zunächst die Klage des Scharfrichtereipächters B. anlangt, so hat sie abgewiesen werden müssen, weil B. sich über den Bescheid des Königlichen Landraths vom 27. Juni 1893 nicht beschwert hat und folglich auch durch den Beklagten nicht hat beschieden werden können. Etwaige Rechte B.'s sind durch die Beschwerde O.'s vom 24. Juli 1893 nicht gewahrt; denn in dieser ist nur der Antrag gestellt: die Vorentscheidungen der Polizeiverwaltung zu Schweinitz vom 19. April 1893 und des Königlichen Landraths des Kreises Schweinitz zu Herzberg vom 27. Juni 1893 aufzuheben.

Die Aufhebung der am 18. April an B. erlassenen Verfügung ist nicht beantragt, und in dem Bescheide vom 22. August ist angegeben, daß B. Beschwerde nicht eingelegt habe. Gegen B. ist mithin die Verfügung vom 18. April rechtskräftig geworden und ihre Anfechtung durch die Klage, die nur gegen einen, im vorliegenden Falle nicht vorhandenen Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten gegeben ist, nicht statthaft — § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 —.

Aber auch die Klage O.'s ist hinfällig. Allerdings ist davon auszugehen, daß seine Rechte durch die an B. erlassene Verfügung vom 18. April mitberührt werden,

da durch sie die Nutzungen des Abdeckereigrundstückes nicht nur dem Pächter, sondern auch dem Eigenthümer verkümmert werden, und daß er deshalb formell berechtigt ist, den Bescheid vom 22. August, soweit dieser den Inhalt der in Rede stehenden polizeilichen Anordnung billigt, mit der Klage anzugreifen. Allein auch bei dieser Annahme entspricht die Klage nicht den Erfordernissen des § 127.

Das Recht auf die Abdeckereigerechtsame wird von dem Kläger O. aus dem Privilegium vom 7. Dezember 1616 und Nachträgen zu demselben hergeleitet, die in dem von dem Kläger vorgelegten Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 2. November 1871 näher bezeichnet sind. Sie enthalten nur Bestimmungen über das dem Abdecker zustehende Zwangsrecht und die Vererblichkeit der Gerechtsame. Das für ihre Ausübung Maßgebende ist in dem Privilegium vom 7. Dezember 1616 zu finden, dessen beglaubigte Abschrift die dem Gerichtshofe vorliegenden Akten des Königlichen Landraths des Schweinitzer Kreises enthalten. Von einer bestimmten Betriebsstätte ist in diesem Privilegium nicht die Rede; vielmehr ist angeordnet, daß das Vieh der Ausstellerin des Privilegiums, der Kurfürstin Hedwig zu Sachsen, sowie das auf dem Vorwerk zu Lichtenburg und den anderen Orten abgehende Vieh an den gewöhnlichen, hierzu bestimmten Orten abgedeckt werden solle, „desgleichen, daß das Vieh der Amtsunterthanen, insofern es Einem oder dem Anderen in den Städten oder Dörfern sterben sollte, vor (oder von) der Stadt gleichfalls an abgelegene, dazu bestimmte (oder deputirte) Orte zu schaffen sei." Dem Beliehenen ist hierbei unter Bedrohung mit Strafe eingeschärft, sich so zu verhalten, daß über ihn oder die Seinigen keine Klagen erhoben würden. Daß dem Abdeckereibesitzer im Laufe der Zeit zur Anlegung der Abdeckerei oder einer Knochenkocherei oder Talgschmelzerei nach Vorschrift der inzwischen erlassenen Gewerbeordnungen eine Konzession ertheilt worden sei, ist weder behauptet noch ersichtlich. In der Beschwerde vom 24. Juli 1893 hat Kläger O. sogar selbst angegeben, sein Vorbesitzer R. habe das sogenannte Flechsenhäuschen aus eigenem Antriebe, also nicht auf polizeiliche Anordnung, — es möge in den 20er Jahren geschehen sein — auf freiem Felde herstellen lassen und er, Kläger, selbst habe außerhalb des Gehöfts ohne polizeiliche Anordnung ein besonderes Schlacht- und Abdeckerhaus errichtet und eine Senkgrube unmittelbar daran hergestellt. Soweit jetzt noch Gerüche und Dämpfe von dem Auskochen des Fleisches und Fettes entständen, würden sie in der Luft zerstreut und könnten die menschliche Gesundheit niemals gefährden.

Nun ist von dem Gerichtshofe in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, daß allerdings nach Absatz 2 des § 1 der Reichsgewerbeordnung eine von Alters her bestehende gewerbliche Anlage nicht deshalb, weil sie zu denjenigen gehört, welche gegenwärtig der Konzessionspflicht unterliegen, in ihrem Fortbestehen gehindert werden darf, daß eine solche Anlage aber ohne jede Einschränkung der Gegenstand der polizeilichen Vorsorge ist, und daß diese, wenn die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften in Frage steht, selbst dahin führen kann, den Gewerbebetrieb zu untersagen. Insbesondere erwirbt der Gewerbetreibende dadurch, daß er für die Ausübung des Gewerbes gewisse Veranstaltungen getroffen hat, kein Recht auf deren Beibehaltung. Er kann hierbei auch nicht, wie Seitens des Klägers geschehen ist, die Vorschrift im § 51 der Reichsgewerbeordnung für sich geltend machen; denn diese bezieht sich nur auf die gemäß § 16 a. a. O. genehmigten Anlagen, für welche das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind - vergl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1891 (Preuß. Verwaltungsblatt, 12. Jahrg. S. 415) und das vom 12. November 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 254) — durch den § 51 der Reichsgewerbeordnung insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betrieb verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl" unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann.

Nach ihrer allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen — § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts — sind die Polizeibehörden ermächtigt, im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für das Leben und die Gesundheit, wie für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — § 6 litt. b. u. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) — durch polizeiliche Anordnungen und Verfügungen einem Gewerbetreibenden in Ausübung des Gewerbes vorgenommene Handlungen zu untersagen, wenn durch sie üble, das Publikum mit Gesundheitsgefahr bedrohende, oder auch nur beim Verkehr auf der Straße belästigende Ausdünstungen hervorgerufen werden. Die Polizeiverwaltung in Schweinitz war danach bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen wohl befugt, dem Auskochen von Knochen und Fett auf der Abdeckerei des Klägers ein Verbot entgegen zu stellen. Daß die von der Abdeckerei sich verbreitenden Ausdünstungen belästigend und gesundheitsschädlich für die Bewohner von Schweinitz seien, durfte sie aber nach den Zeugnissen und Gutachten der in dem Vorverfahren gehörten Sachverständigen annehmen. Der Kreisthierarz W. hat am 25. Januar 1893 erklärt: „Der den Bewohnern der Gemeinden Dörfchen und Schweinitz hauptsächlich lästige Geruch, eigentlich Gestank, entsteht fast nur bei dem Kochen der Kadavertheile. Der übrige Geruch, welcher durch die Fäulniß der in der Abdeckerei in Fässern aufgespeicherten Kadavertheile und Jauchenbehälter bedingt ist, verbreitet sich nicht so weit, wie der durch das Kochen veranlaßte. Am besten ist es, die Abdeckerei, namentlich die Koch- und Aufbewahrungsräume, ins Freie zu verlegen."

Der Kreisphysikus Dr. D. hat sich am 18. Februar 1893, wie folgt, ausgelassen:

„In dieser Abdeckerei wird zunächst das Brauchbare zu Schweinefutter benutzt und dann das Fett ausgeschmolzen, die Muskeln und Sehnen von den Knochen getrennt und zu Flechsen geschnitten; endlich werden die Knochen ausgekocht und gebleicht und die Flechsen getrocknet. Bei dem Ausschmelzen des Fettes, insbesondere aber beim Auskochen der Knochen, denen immer faulige Reste der Muskeln und Sehnen anhaften, entwickeln sich höchst übelriechende Gerüche. Ebenso ist das Trocknen der Flechsen eine Quelle solcher fauligen Gerüche, welche durch Winde den Anwohnern zugeführt werden. Wenn nun auch durch diese Ausdünstungen nicht direkt Krankheiten hervorgerufen werden, so wirken sie doch dadurch nachtheilig ein, daß sie die Anwohner verhindern, die Fenster zu öffnen und die nothwendige Luft einzulassen, was auf die Gesundheit schwächend einwirkt. Diese Gerüche erzeugen Ekel und belästigen dadurch das Publikum außerordentlich. Schon aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß diejenigen Arbeiten, welche vorzugsweise diese übeln Gerüche erzeugen, in weiterer Entfernung von Dorf und Stadt verrichtet werden, und dahin gehört vor Allem das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen."

Das Gutachten des Kreisphysikus befindet sich in Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Entscheidung vom 25. Oktober 1886 mitgetheilten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Juli 1886 und mit den Ausführungen der gedachten Entscheidung. (Entscheidungen Band XIV S. 326.)

Die Klage hat nichts beigebracht, wodurch die Angaben der Sachverständigen widerlegt würden. Daß die Abdeckerei, wie behauptet ist, bisher keine Veranlassung zu Epidemieen gegeben hat, kann ihre Unschädlichkeit nicht beweisen. Ebensowenig läßt sich diese daraus

folgern, daß der nächste Anwohner der Scharfrichterei, der Schmiedemeister R., angeblich 92 Jahre alt geworden ist. Die in Schweinitz sonst herrschenden übeln Gerüche mögen der Polizeiverwaltung gleichfalls den Anlaß zum Einschreiten bieten, geben dem Kläger aber kein Recht, die Verpestung der Luft zu steigern. Daß die Art und Weise, in welcher früher das Gewerbe zur Ausübung gelangt ist, noch erheblich höhere Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat, kann schließlich nicht dazu führen, die gegenwärtigen Uebelstände zu dulden.

Es hat deshalb kein Grund vorgelegen, über alle diese Thatsachen Beweis zu erheben; vielmehr war, da der angefochtene Bescheid den Kläger nicht durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts in seinen Rechten verletzt, auch die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlaß ihrer Verfügung berechtigt haben, wie geschehen, zu erkennen.

Der Werth des Streitgegenstandes ist dem Interesse der Kläger entsprechend festgesetzt worden.

Die Bestimmung wegen der Kosten rechfertigt sich aus § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

---

2. Gesundheitsschädlichkeit des von Fellen und Häuten ausströmenden Geruches.

4. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Adolf H. zu Hirschberg i. Schl., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 27. Februar 1894 abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe.

Dem Kläger, welcher gewerbsmäßig den Handel mit Fellen und Häuten betreibt, ist durch die ortspolizeiliche Verfügung vom 2. Oktober v. J. in Rücksicht auf die sich verbreitenden gesundheitsschädlichen Gerüche das fernere Lagern von Fellen und Häuten auf seinem Grundstück Greiffenbergerstraße Nr. 32a untersagt und zugleich für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 10 ℳ und im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe von einem Tage angedroht.

In seiner Beschwerde nahm Kläger vorweg auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu der fraglichen Anordnung in Abrede, sodann behauptete er, daß er ausschließlich trockene Felle in die hier in Betracht kommenden Räume zu Lager genommen hätte und auch ferner zu nehmen in Absicht habe, und daß trockene Felle allenfalls belästigende, keinenfalls aber gesundheitsschädliche Gerüche zu verbreiten vermöchten. Deshalb hätte auch die Königliche Regierung zu Liegnitz aus Anlaß einer gleichen ortspolizeilichen Beanstandung ihm durch Verfügung vom 5. Oktober 1872 die Aufbewahrung trockener Häute in den unteren Räumen seines Speichers gestattet, und es würden ebenso in anderen Städten, in Berlin, Breslau, Liegnitz, Posen und Leipzig derartige Läger zugelassen. Selbst wenn aber anzuerkennen wäre, daß die Gerüche zu gewissen Zeiten, namentlich in den heißen Tagen, der Gesundheit nachtheilig wären, so träfe dies doch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Umgebung, und es könnte also immerhin von einer Gefährdung des Gemeinwohls füglich nicht die Rede sein.

Von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz und demnächst mit der weiteren Beschwerde von dem beklagten Königlichen Oberpräsidenten abgewiesen, hat Kläger nunmehr aus den bisherigen Gründen auf Aufhebung der ortspolizeilichen Verfügung geklagt und zugleich sich für die Unschädlichkeit der von trockenen Fellen und Häuten ausgehenden Gerüche auf das Gutachten von Sachverständigen berufen.

Entsprechend dem Antrage des beklagten Königlichen Oberpräsidenten war die Klage jedoch zufolge des Ergebnisses der in dieser Instanz veranlaßten Beweisaufnahme abzuweisen.

Die Polizeibehörden sind nach ihrer landesgesetzlich geregelten Aufgabe befugt, jeglichem Betriebe entgegenzutreten, welcher, sei es durch die sich verbreitenden Gerüche, sei es in anderer Art, die Gesundheit des Publikums zu gefährden geeignet ist (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, § 6 zu f des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung). Für die gewerblichen Betriebe insbesondere ist dies der Polizeibehörde nicht grundsätzlich verwehrt, sondern nur insoweit, als ihre Zuständigkeit reichsgesetzlich ausgeschlossen oder sonst eingeschränkt ist. Als solche reichsgesetzliche Vorschrift kommen hier aber, selbst wenn es dem Kläger an der Möglichkeit, seinen Gewerbebetrieb in einer die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche ausschließenden Art einzurichten, fehlte und also das polizeiliche Gebot nicht anders als unter Einstellung des Betriebes zu befolgen wäre, die §§ 51, 52 der Gewerbeordnung nicht in Betracht, weil sie sich lediglich auf die mit besonderer polizeilicher Genehmigung unternommenen Gewerbebetriebe beziehen, während Kläger seinen Gewerbebetrieb ohne polizeiliche Genehmigung begonnen und seither betrieben hat. Daß dies der eigentliche Sinn der §§ 51, 52 a. a. O. ist, wird zwar vom Kläger auf Grund des Wortlautes bezweifelt und vielmehr behauptet, daß in den Betrieb der vor dem Erlaß der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bereits vorhanden gewesenen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie auf einer polizeilichen Genehmigung beruhten oder nicht, nur Seitens der höheren Verwaltungsbehörde gegen volle Entschädigung eingegriffen werden dürfe. In dieser Beziehung ist jedoch für den Seitens des Gerichtshofes seither eingenommenen und auch für diese Sache festzuhaltenden gegentheiligen Standpunkt auf die Gründe der in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. X S. 263 ff., Bd. XXIII S. 255 ff. veröffentlichten Urtheile zu verweisen.

War hiernach die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde an sich anzuerkennen, so ist ihre Anordnung nicht etwa dahin aufzufassen, daß dem Kläger die fernere Lagerung von Fellen und Häuten allgemein und selbst dann untersagt ist, wenn nach ihrer Beschaffenheit die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche überhaupt nicht möglich ist. Dies ginge über die auf Anordnung zur Verhütung von Gefahren beschränkte Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde hinaus und ist von ihr ersichtlich nicht beabsichtigt; sie knüpft an den durch Zeugen und Sachverständige ihrer Ueberzeugung nach bestätigten Thatbestand an, daß sich seit Jahren von den Lagerräumen des Klägers gesundheitsschädliche Gerüche verbreiten, und solchem mißbräuchlichen Betrieb will sie in Zukunft hindernd entgegentreten. Sofern also Kläger seinen Betrieb in einer gesundheitsschädliche Gerüche ausschließenden Art einzurichten vermag und sofern er insbesondere derart trockene Fälle auf Lager nehmen will, welche frei von der Verwesung ausgesetzten Bestandtheilen sind und keine oder doch nicht gesundheitsgefährliche Gerüche verbreiten, so ist ihm solcher Betrieb nicht verboten. Es bedurfte deshalb auch nicht erst der Anhörung von Sachverständigen darüber, ob trockene Felle, wenn überhaupt, so doch höchstens solche Gerüche verbreiteten, welche, ohne die Gesundheit zu gefährden, nicht über dasjenige hinausgingen, was sich allenfalls als eine Belästigung der Anwohner beurtheilen ließe. Die Möglichkeit dessen kann an sich zugegeben werden, nur wird es immer auf das Maß des Abtrocknens und darauf ankommen, ob die Fälle und Häute schon frei von solchen Bestandtheilen sind, welche in Verwesung übergehen und alsdann Faulgerüche verbreiten können. Es früge sich aber, ob Kläger auch nur derart trockene Felle zu Lager genommen hat, und dies kann dadurch nicht bewiesen werden, daß die Sachverständigen die Erreichbarkeit einer derartigen Beschaffenheit der Felle und Häute in Folge Trocknens begutachten. Das Gegentheil und daß Kläger nicht oder doch nicht nur derart

trockene Felle zu Lager genommen hat, war vielmehr für bewiesen zu erachten.

Die abgehörten Zeugen E., A., W., Z., H. und Ha. stimmen darin überein, daß die von den Lagerräumen des Klägers ausgehenden Gerüche seit Jahren nicht nur belästigend, sondern zeitweise, namentlich in der heißen Jahreszeit, geradezu unerträglich sind, weil sie Uebelkeit hervorrufen, deshalb den Aufenthalt im Freien unmöglich machen und zum Abschluß der Wohnungen von der Luft nöthigen. Obschon Zeuge A. an starke Gerüche von seiner früheren Berufsthätigkeit als Lohgerber her gewöhnt ist, bezeichnet er doch diejenigen von den Lagerräumen des Klägers als derart unerträglich, daß er seine Wohnung aufgeben müßte, sofern im Betriebe des Klägers keine Aenderung einträte, und Zeuge Ha., welcher seit zehn Jahren fast täglich einmal die Straße passiren muß, bekundet, daß ihm dies wegen der Gerüche im Sommer an heißen Tagen nur mit zugehaltener Nase möglich wäre. Gegenüber diesen Zeugnissen konnte es auf die Vernehmung der vom Kläger darüber benannten Zeugen, daß sie im Juli und August *dieses* Jahres die Fenster ihrer in der Nachbarschaft belegenen Wohnungen viel offen gehabt hätten, nicht ankommen; denn wäre dies der Fall, so würde hieraus noch nichts gegen die Glaubwürdigkeit der abgehörten Zeugen folgen, ganz abgesehen davon, daß für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung die Zustände zur Zeit ihres Erlasses maßgebend sind und daß die Zeugen zum Theil selbst eine geringe Besserung für die Gegenwart anerkennen.

Daß aber Gerüche, wie sie von den Zeugen empfunden sind, nicht etwa von völlig getrockneten, sondern nur von solchen Fellen und Häuten herrühren konnten, welche mit fauligen und in Verwesung übergegangenen Bestandtheilen noch behaftet waren, ist augenscheinlich. Es kann also nicht zutreffen, daß Kläger schon vor Erlaß der polizeilichen Verfügung lediglich völlig ausgetrocknete Felle zu Lager genommen hat, wie denn auch der hierfür gewiß sachverständige Zeuge, Sattler W., die schlimmen Gerüche namentlich auf das Einbringen und massenhafte Lagern *frischer* Felle zurückführt. Indeß gleichviel, ob die Gerüche auf die Beschaffenheit der zu Lager genommenen Felle und Häute oder auf eine sonst mangelhafte Betriebsart zurückzuführen sind, in jedem Falle war die Polizeibehörde befugt, solcher mißbräuchlichen Ausbeutung der Gewerbeberechtigung entgegenzutreten; denn einerseits machen sich die Gerüche in einem weiteren Kreise und nicht blos für einzelne Personen fühlbar und andererseits sind sie für gesundheitsschädlich zu erachten. In letzterer Hinsicht ist es nicht wesentlich, daß nachweislich der Gesundheitszustand der Anwohner bereits erkennbar gelitten hat; es genügt hierfür vielmehr die Feststellung, daß die Gerüche die Luft den Anwohnern derart verpesten, daß sie das Freie zu meiden und ihre Fenster und Thüren geschlossen zu halten genöthigt sind. Sofern der Abschluß von der Luft für irgend längere Zeit regelmäßig unvermeidlich ist — und dies wäre als die Folge der bisherigen Betriebsart des Klägers selbst dann anzunehmen, wenn die von seinen Lagerräumen ausgehenden Gerüche sich in solchem Maße auch nur in den heißen Monaten fühlbar machen sollten —, muß sich dies für die betheiligten Anwohner auf die Dauer in einer ihre Gesundheit schädigenden Art geltend machen (siehe hierfür das in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 326 veröffentlichte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen).

Danach hatte die Polizeibehörde allen Anlaß zu ihrer Verfügung. Sie darf den Kläger in Zukunft an der Zuführung solcher Felle und Häute zu den Lagerräumen hindern und ebenso deren Lagerung entgegentreten, welche nach ihrer Beschaffenheit derartige Gerüche zu verbreiten geeignet sind, wie sie seither wahrgenommen sind. Kommt es dem Kläger auf eine Anlage zum Trocknen ungegerbter Thierfelle (Bekanntmachung vom 2. Januar 1889 — R.-G.-Bl. S. 1) an, so bleibt ihm unbenommen, hierfür die gewerbepolizeiliche Genehmigung einzuholen, wobei alsdann zu prüfen sein wird, ob und unter welchen Voraussetzungen dies auf dem hier in Betracht kommenden Grundstücke nachgelassen werden darf. Inwiefern aber Kläger in der That nur derart trockene Felle zu Lager nimmt, daß gesundheitsschädliche Gerüche nicht entstehen können, ist die Polizeibehörde fortgesetzt zu prüfen nicht behindert, wie sie denn auch bei etwaiger Zuwiderhandlung gegen ihr Gebot vorbehaltlich der dem Kläger freistehenden Beschwerde die angedrohte Strafe festsetzen und die sonst zur Verhütung einer Gesundheitsgefährdung gebotenen Maßnahmen ergreifen darf.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 5000 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigt § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

3. Gesundheitsgefährlichkeit des Geräusches einer Sägeeinrichtung.

5. *Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1895.*

In der Verwaltungsstreitsache des Mühlenbesitzers Sch. zu Blotho, Klägers und Revisionsklägers, auch Revisionsbeklagten, wider 1. die Polizeiverwaltung zu Blotho, Beklagte und Revisionsbeklagte, und 2. die Wittwe des Sanitätsraths Dr. B. zu Blotho, Beigeladene und Revisionsklägerin, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 11. Februar 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers und auf die Anschlußrevision der Beigeladenen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Minden vom 28. Juni 1894 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — dem Kläger zu 9/10 und der Beigeladenen zu 1/10 zur Last zu legen.

Gründe.

Durch die mit Klage angefochtene Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 26. November 1893 war dem Kläger verboten worden, mit seinen Sägeeinrichtungen ein Geräusch zu verursachen, welches geeignet sei, die Gesundheit der Bewohner, insbesondere der auf dem Grundstücke der Wittwe B. wohnenden Personen, zu gefährden. In der Klage behauptete der Kläger, auf dessen Grundstück eine Kreis- und eine Horizontalsäge im Betriebe sind, die Verfügung sei zu unbestimmt, als daß sie den Gesetzen entsprechend erachtet werden könnte, auch entbehre sie der erforderlichen thatsächlichen Unterlagen. Der Bezirksausschuß zu Minden hat in dem Urtheile vom 28. Juni 1894 beide Einwendungen als unbegründet verworfen, die Berufung gegen die die Klage abweisende Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Herford vom 24. Februar 1894 zurückgewiesen und der Beigeladenen, Wittwe B., die ihr selbst erwachsenen Kosten auferlegt.

Der Kläger hat mit dem Antrage, nach Aufhebung der Vorentscheidung die Verfügung vom 26. November 1893 außer Kraft zu setzen, Revision, die Beigeladene Anschlußrevision eingelegt. Letztere beantragt, dem Kläger auch die ihr erwachsenen Kosten zur Last zu legen.

Diesen Anträgen konnte aber eine Folge nicht gegeben werden. Was die Revision des Klägers anlangt, so hat der Bezirksausschuß ohne Rechtsirrthum und ohne sichtbaren Mangel des Verfahrens den Inhalt der angegriffenen Verfügung klargestellt. Danach ist dem Kläger der Betrieb mit der Horizontalsäge nicht allgemein verboten worden, sondern nur insoweit, als sie zusammen mit der Kreissäge in Anwendung gebracht wird; der Betrieb mit der letzteren wird aber, wie er bisher stattgefunden, unter allen Umständen als gesund-

heitsgefährlich beanstandet. Gelingt es dem Kläger, die Kreissäge allein oder gemeinsam mit der Horizontalsäge auf eine Weise in Betrieb zu setzen, daß das bisher verursachte, gesundheitsgefährliche Geräusch nicht entsteht oder nicht auf die Nachbargrundstücke gesundheitsgefährlich dringt, so entgeht er der ihm in der Verfügung angedrohten Strafe. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß die Verfügung an Unbestimmtheit leide, und die Exekutionsinstanz für die Beantwortung der Frage, ob die angedrohte Strafe verwirkt sei, eine ausreichende Unterlage nicht habe. Auch bei der Feststellung, daß eine Gesundheitsgefahr vorgelegen habe, hat der Bezirksausschuß den Begriff der Gesundheitsgefahr (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts) nicht verkannt, er hat durchaus die Grundsätze zur Geltung gebracht, welche das Oberverwaltungsgericht in den vom Vorderrichter angezogenen Entscheidungen vom 11. Dezember 1890, vom 26. September 1892 und vom 23. März 1893 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII S. 353, Jahrgang XIV S. 269, 393) aufgestellt hat. Das subjektive Empfinden der Anwohner, welche durch Geräusch in ihrer Gesundheit gefährdet werden, ist allerdings bei Beurtheilung der Gefährlichkeit eines Geräusches mit in Betracht zu ziehen, und die Polizeibehörde, welche die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß das Zusammenleben der Menschen nicht durch ungewöhnliche Einwirkungen Einzelner unerträglich gemacht wird, hat dabei nicht bloß gesunde Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268). Ebensowenig trifft den Bezirksausschuß deshalb ein Vorwurf, weil von ihm der vom Kläger behauptete Umstand, daß seine gewerbliche Einrichtung längst bestanden, ehe die Beigeladene ihre jetzige Wohnung bezogen habe, nicht berücksichtigt worden ist. Es kam hierauf garnicht an. Dem Kläger wird die Vorschrift in § 51 der Reichsgewerbeordnung vorgeschwebt haben. Allein diese trifft nicht zu, weil die Anlage nicht unter den § 16 a. a. O. fällt, und bei nicht genehmigten Anlagen die Polizeibehörden im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für das Leben und die Gesundheit durch polizeiliche Anordnungen einem Gewerbetreibenden in Ausübung des Gewerbes vorgenommene Handlungen untersagen dürfen, wenn der Gewerbebetrieb für das Publikum gefährlich ist.

Hieraus ergiebt sich, daß die Revision des Klägers unbegründet ist.

Was die Anschlußrevision der Beigeladenen betrifft, so ist sie an sich zulässig. Zwar ist gemäß § 105 des Landesverwaltungsgesetzes die Entscheidung über den Kostenpunkt nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision anfechtbar. Hier aber ist die Hauptsache durch Einlegung der Revision seitens des Klägers in die höhere Instanz gelangt und somit, da der Beigeladenen der Anschluß an das Rechtsmittel offen stand (§ 87 a. a. O.), dem Erfordernisse des § 105 genügt (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893 I Nr. 946, von Brauchitsch 11. Auflage Bd. I S. 103 Anmerkung 181, Strucknann und Koch, Civilprozeßordnung 3. Auflage § 94 Anmerkung 2, Gaupp, desgl. 2. Auflage Bd. I S. 225, Juristische Wochenschrift 1886 S. 245, Seuffert's Archiv Bd. 46 S. 214, Reincke, Civilprozeßordnung 2. Auflage S. 127). Die Anschlußrevision ist indessen nicht begründet. Die Beiladung (§ 70 des Landesverwaltungsgesetzes) ist auf besonderen Antrag der Beigeladenen erfolgt, sie hat aber ein Interesse im Sinne des § 70, das durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, nicht nachzuweisen vermocht. Es liegt daher keine Veranlassung vor, sie von den durch ihren unbegründeten Antrag verursachten Kosten zu entbinden, und es mußte bei der Vorentscheidung auch in diesem Punkte bewenden.

Die Kosten der Revisionsinstanz sind gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vertheilt worden.

IV. Krankenwesen.

1. Die Gemeinden in Preußen sind gesetzlich nicht verpflichtet, die polizeilich angeordnete Heilung Erkrankter, soweit sie sich nicht als Ausfluß der Armenpflege darstellt, selbstthätig durchzuführen oder für diesen Zweck kommunale Krankenanstalten zur freien Disposition der Polizeibehörde zu stellen.

6. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Beklagten und Berufungsklägers, wider die Stadtgemeinde zu Frankfurt a. M., vertreten durch den Magistrat, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juli 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die fünf Entscheidungen des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 19. Februar und 2. April 1894 zu bestätigen, und — unter anderweiter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes für beide Instanzen auf 1662,50 ℳ — die Kosten auch dieser Instanz dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Der Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. hatte durch 16 gleichlautende Polizeiverfügungen einerseits 15 geschlechtskranken Frauenzimmern und dem Hausirer B. aufgegeben, sich im städtischen Krankenhause heilen zu lassen, und andererseits dem Magistrate, „im sanitätspolizeilichen Interesse für die Durchführung des Heilverfahrens bis zur Genesung der Erkrankten Sorge zu tragen, widrigenfalls die Zwangsheilung auf Kosten der Stadt durch einen Dritten — vorbehaltlich der Einziehung noch festzusetzender Kostenvorschüsse — bewirkt werden würde."

Den jedesmaligen fristzeitigen Klageanträgen des Magistrats entsprechend hatte der Bezirksausschuß zu Wiesbaden in fünf Endurtheilen vom 19. Februar und 2. April 1894 erkannt, daß die an den Magistrat gerichteten, speziell bezeichneten Einzelverfügungen aufzuheben.

Gegen jedes dieser fünf Urtheile, auf deren Sachdarstellung und Begründung Bezug genommen wird, hat der beklagte Polizeipräsident fristzeitig die Berufung eingelegt und seinen Antrag auf Abweisung der Klagen wie folgt begründet: Die Urtheile verkennten, daß die Stadt nicht blos verpflichtet sei, die Kosten zu erstatten, sondern verpflichtet sei, diese von vornherein zu übernehmen d. h. die Heilung entweder selbst auszuführen oder auf ihre Kosten ausführen zu lassen, sie verkennten eben das zwischen der Polizei und der Gemeinde bestehende Rechtsverhältniß. Wie die Polizei von der Gemeinde die Pflasterung einer Straße, die Aufstellung einer Straßenlaterne, einer Cholerabaracke und nicht bloß die Kosten solcher Maßnahmen durch polizeiliche Verfügung zu fordern berechtigt sei, so könne sie auch die Heilung einer Einzelperson fordern, sofern nur die Ausgaben für Zwangsheilungen der Stadt und nicht dem Staate oblägen. In solchen Fällen sei allerdings eine zweifache Verfügung, einmal gegen die Gemeinde, welche heilen, und zweitens gegen den Kranken, der geheilt werden solle, nothwendig, da — abweichend von den obigen Beispielen, wo die Straße der Pflasterung, der Laternenaufstellung ꝛc. sich nicht widersetzen könne — der Kranke hierzu sehr wohl im Stande sei; in Folge einer gegen diesen gerichteten Verfügung sei die Polizei mittelst Anwendung des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes oder eventuell der §§ 361/62 des Strafgesetzbuchs in der Lage, jederzeit jeden Widerstand des Kranken zu brechen, so daß die andere Verfügung von der Gemeinde nichts rechtlich oder thatsächlich Unmögliches verlange. Da der polizeiliche Zweck auf die sofortige Beseitigung des Ansteckungsstoffes, auf sofortige Heilung gehe, seien Erklärungen des Kranken, seine Heilung selbst bewirken zu wollen, völlig werthlos, und zeitraubende Er-

mittelungen, ob er zahlungsfähig sei, ausgeschlossen; im letzteren Falle möge die Stadt sich an ihn halten. Daß aber nach dem Polizeikostengesetze vom 20. April 1892 die Kosten der Zwangsheilung von der Stadt getragen werden müßten, ergebe sich aus den Ministerialerlassen vom 12. August 1893 und 23. Januar 1894, sowie aus den Motiven zu § 2, die unter den vom Staate nicht übernommenen Kosten ausdrücklich die der „Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten" erwähnten. Bezüglich des Hausirers B. könne die Klage — und zwar aus den Gründen der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 416 — nicht auf die Rechtswidrigkeit der an diesen selbst gerichteten Verfügung gestützt werden; da jener ferner — ausweise der Akten — ein gewerbsmäßiger Zuhälter sei und als solcher seine Geschlechtskrankheit auf die Dirnen übertragen werde, so erscheine seine Zwangsheilung auch nothwendig und gerechtfertigt.

Die Klägerin hat Bestätigung der Vorentscheidungen beantragt. Aus der Pflicht zur Kostentragung folge nicht die zur Ausführung; die hierfür angeführten Beispiele träfen nicht zu. Denn in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1894 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV S. 229) sei dargelegt, daß für die Gemeinden keine polizeilich erzwingbare Pflicht zur Errichtung oder Unterhaltung von Krankenhäusern bestehe, die — anders als die Straßen ꝛc. — bloße Wohlfahrtsanstalten seien (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 359); deshalb sei auch eine Gemeindepflicht zur Aufnahme polizeilich bestimmter Kranken in solche Anstalten nicht anzuerkennen. Bezüglich des B. sei — da der Art. 5 der Verfassung eine Beschränkung der persönlichen Freiheiten nur unter den Bedingungen des Gesetzes gestatte — Mangels eines solchen Gesetzes die Anordnung der Zwangsheilung bei geschlechtskranken Männern — möge sie bei Frauen auch aus §§ 361/2 des Strafgesetzbuches abgeleitet werden können — jedenfalls rechtswidrig; dann könne auch die an die Stadt gerichtete Verfügung, welche nur die Ausführung jener bezwecke, nicht rechtmäßig sein.

Nachdem die Verbindung der fünf gleichartigen Streitsachen gerichtsseitig beschlossen worden, waren zur mündlichen Verhandlung der Vertreter der Klägerin und der, vom Herrn Minister des Innern gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes bestellte Kommissar erschienen, welcher ausführte, daß das öffentliche Interesse an der Frage, ob die Kosten der Zwangsheilung nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dem Staate oder der Stadt zur Last fallen, wesentlich betheiligt, und daß diese nach Wortlaut und Entstehung des Gesetzes im letzteren Sinne zu beantworten sei.

Hiernach war — da lediglich die Rechte der Stadtgemeinde streitig sind — diese an Stelle des Magistrats als Klägerin zu bezeichnen, in der Sache selbst aber so, wie geschehen, zu erkennen.

Falls die Polizeibehörde die Aenderung eines gemeingefährlichen Zustandes für angezeigt erachtet, hat sie gegen das zu solcher Aenderung nach dem bestehenden Rechte verpflichtete Subjekt nicht allein die bezügliche Anordnung (§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes) zu richten, sondern auch die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel (§ 132) anzuwenden. Ist die Aenderung von dem Verhalten zweier Rechtssubjekte abhängig — wie z. B. bei der Entfernung eines Miethers aus unbewohnbaren Räumen von der Handlung jenes und von der Duldung des Vermiethers —, so hat sie gegen jeden von Beiden die betreffende Handlung (Unterlassung) anzuordnen und zu erzwingen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV S. 385/6); sie kann und darf dies jedoch selbstverständlich nur gegen dasjenige von beiden Rechtssubjekten, welches zu der ihm angesonnenen Handlung oder Unterlassung rechtlich verpflichtet ist. Wenn dementsprechend der Beklagte hier dem Kranken die Duldung, sich heilen zu lassen, und der Stadt die Handlung, jenen zu heilen, durch gleichzeitige Anordnung auferlegte, so verlangt die zweite Verfügung zwar dann nichts rechtlich Unmögliches, wenn die erstere rechtmäßig war. Aber selbst unter dieser Voraussetzung ist die zweite Verfügung nur dann eine rechtmäßige, wenn die Stadt nach dem bestehenden Rechte zu der Handlung der Heilung verpflichtet ist.

Dies hat der Beklagte lediglich und allein aus dem Grunde behauptet, weil die Stadt die Kosten der Heilung zu tragen habe. Aber aus dem Satze des öffentlichen Rechts, wonach der zur Leistung einer Handlung Verpflichtete auch zur Leistung der Kosten ihrer Ausführung verpflichtet ist, — (was zudem meist nur für den Fall der Säumniß und Zwangsanwendung zutreffen wird) — folgt logisch nicht, daß auch dessen Umkehrung richtig sein müsse, daß aus der Pflicht zur Tragung der Kosten, die durch Ausführung einer Handlung erwachsen, auch die Pflicht zur Vornahme der Handlung selbst begründet werde, denn sonst müßten die Gemeinden, soweit sie die Kosten der Polizeiverwaltung tragen, auch zur Führung dieser Verwaltung berechtigt sein. Daher kommt es hier darauf, ob die Kosten der von einer Königlichen Polizeibehörde angeordneten Zwangsheilungen syphilitisch Kranker dem Staate oder der Gemeinde zur Last bleiben, überall nicht an, sondern lediglich auf die vorerwähnte Frage, ob die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Ausführung der polizeilich angeordneten Heilung — sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung — selbstthätig zu bewirken.

Wie jedoch jede Verwaltungsthätigkeit nicht sowohl in dem bloßen Erlasse von Anordnungen, als hauptsächlich in deren Verwirklichung besteht, so sind auch die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden durch den § 132 Nr. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes ermächtigt und verpflichtet, ihre Anordnungen selbst im Wege entweder des unmittelbaren Zwanges oder der Ausführung durch Dritte durchzusetzen; sie haben die hieraus entstehenden Kosten von dem zur angeordneten Leistung Verpflichteten einzuziehen oder, falls ein solcher nicht erfindlich oder nicht leistungsfähig ist, gegen den öffentlich-rechtlichen Träger der Polizeilast — mag dies der Fiskus oder die Gemeinde ꝛc. sein — geltend zu machen, was jedoch nicht durch eine polizeiliche Verfügung, sondern nur durch Festsetzung der Aufsichtsbehörde und nachfolgende Zwangsetatisirung geschehen kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 421, Bd. XVIII S. 145/6). Selbstredend ist aber im Falle des § 132 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes der ausführende Dritte von der Polizeibehörde kontraktlich anzunehmen, und es ist nicht für jeden Dritten eine öffentlich-rechtliche Pflicht, jedem bezüglichen Auftrage der Polizei nachzukommen, durch den § 132 begründet worden.

Wie für jeden beliebigen Privaten gilt dies auch für die Gemeinden; für diese jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß denselben als Korporationen des öffentlichen Rechts unter Umständen die öffentlich-rechtliche Pflicht obliegt, nicht blos die Geldmittel, welche zur Führung der Polizeiverwaltung und für die, von dieser unterhaltenen Anstalten erforderlich werden, zu gewähren, sondern auch einzelne der für die polizeilichen Zwecke unentbehrlichen Einrichtungen und Veranstaltungen selbstthätig herzustellen und zu unterhalten und fertig zur Verfügung der Polizeibehörde bereit zu halten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 359, Bd. XV S. 420, Bd. XVIII S. 144/5). Eine solche Verpflichtung der Gemeinde zur selbstthätigen Verwaltung von Polizeianstalten ist bezüglich der Armenpflege, der Straßenunterhaltung, für Landgemeinden (§ 37 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts) auch bezüglich des Nachtwachtwesens, ausdrücklich durch das geschriebene Gesetz begründet; bei manchen anderen Verhältnissen, z. B. bezüglich der Straßenreinigung, sofern diese nicht lokalrechtlich den Grundbesitzern obliegt, bezüglich der Straßenbeleuchtung u. s. w., für welche die zur Kostentragung ohnehin verbundene Kommune über geeignetere Organe, als die Polizei verfügt, und für welche sie daher schon vor Alters alle Einrichtungen getroffen und herkömmlich unterhalten hat, mag jene Verpflichtung der Gemeinde ferner als eine auf Observanz begründete angesehen werden können (vergl. a. a. O. Bd. XVIII S. 148).

Aber eine Pflicht der Gemeinden, die polizeilich angeordnete Heilung Erkrankter, soweit sie sich nicht als Ausfluß der Armenpflege darstellt, selbstthätig durchzuführen oder für diesen Zweck kommunale Krankenanstalten zur freien Disposition der Polizeibehörde zu stellen, ist durch kein Preußisches Landesgesetz vorgeschrieben und erhellt auch nicht für Frankfurt a. M. aus dessen Lokalrecht, insbesondere nicht aus der Medizinalordnung vom 29. Juli 1841 (Gesetz und Statutensammlung Bd. VII S. 231), deren § 183 diese Sorge dem Kranken selbst bezw. dessen Angehörigen und subsidiär dem Polizeiamte auferlegt. Vielmehr beruht wie die Errichtung der sonstigen in Bd. VII S. 359 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts genannten Wohlfahrtsanstalten, so auch die der Krankenhäuser auf freier Entschließung der Gemeinden. Selbst bei Annäherung oder Ausbruch der das Gemeindewohl gefährdenden Seuchen hat nach den positiven Bestimmungen in §§ 6 und 7 des Reglements vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) die Polizei deren Einrichtung vorzubereiten, die Kommune aber nur die erforderlichen Mittel zu beschaffen, wie denn auch nach § 139 der Frankfurter Medizinalordnung gleichfalls das Sanitätsamt — eine sanitätspolizeiliche Instanz § 3 — für die Ermittelung der Räume und Anstellung der Aerzte zu sorgen hatte. In solchen Fällen wird die Gemeinde, welche die Kosten zu zahlen hat und die Anstalten wohl besser und billiger, als die Polizeibehörde zu verwalten vermag, thatsächlich meistens deren Einrichtung nicht der Polizei überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen. Derartige kommunale Krankenanstalten unterliegen dann zwar der Einwirkung der Kommunalaufsichtsbehörden, jedoch — insofern sie nicht etwa, wie z. B. die Seuchenlazarethe, Cholerabaracken u. s. w. speziell durch besonderes Abkommen zur polizeilichen Disposition gestellt sind — der Einwirkung der Polizei in keinem anderen Maße und in keinem weiteren Umfange, wie die Krankenanstalten beliebiger Privatunternehmer (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 360 oben). Ein solcher ist nun nicht verpflichtet und kann daher auch im Allgemeinen durch polizeiliche Anordnung nicht angehalten werden, einen Kranken, dessen Heilung die Polizei für erforderlich erachtet, aufzunehmen und zu heilen; ein solcher Eingriff in die Willensfreiheit und die Vermögensrechte des Unternehmers wäre nur ganz ausnahmsweise in Ausübung des sogenannten Staatsnothrechts, nämlich dann zulässig, wenn die dem Gemeinwohl drohende Gefahr eine imminente, wenn sie in keiner anderen Weise rechtzeitig abzuwenden wäre, und wenn endlich der zu erreichende Vortheil nicht außer Verhältniß zu dem, den Unternehmer treffenden Schaden stände (vergl. u. A. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 403). Diese Voraussetzung ist indeß hier nicht behauptet und trifft augenscheinlich nicht zu; denn die an die Klägerin gerichteten Verfügungen enthalten die Androhung der Ausführung durch Dritte und erkennen eben damit selbst an, daß die Gefahr auch auf anderem Wege als durch den Eingriff in die Selbstbestimmung und in das Eigenthum der Stadtgemeinde abgewendet werden kann.

Und endlich hat auch die beklagte Polizeibehörde nicht einmal behauptet, daß ihr die städtischen Krankenanstalten zur Unterbringung der, der Zwangsheilung unterworfenen Kranken irgendwie durch ein rechtliches Abkommen zur Verfügung gestellt seien. Ihre Behauptung in der Klagebeantwortung geht nur dahin, daß die Stadt, solange sie sich nach den Verordnungen vom 29. Juni und 20. September 1867 — Ges.-Samml. S. 917 und 1529 — zur Tragung der Kosten der Zwangsheilung für verpflichtet hielt, diese in ihren Anstalten selbst bewirkt habe, statt die Kosten der anderswo bewirkten Heilung zu bezahlen. Aus solchen Vorgängen ist aber die Bethätigung einer Rechtsüberzeugung, die Entstehung eines Gewohnheitsrechts nicht abzuleiten, durch welches die Stadt verpflichtet wäre, ihre Krankenhäuser zur beliebigen Disposition der Polizei bereit zu halten oder auch nur jeden ihr polizeilich überwiesenen Kranken in jene aufzunehmen.

Ist nach Alledem die Stadt zur Vornahme der ihr polizeilich auferlegten Handlungen (der Zwangsheilungen Kranker) rechtlich nicht verpflichtet, so sind auf erhobene Klage die betreffenden Anordnungen schon dieserhalb außer Kraft zu setzen, ohne daß es einer Erörterung darüber bedarf, ob die Stadt befugt ist, — nicht wie in dem im Bd. XV S. 416 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts mitgetheilten Falle zum Schutze ihrer finanziellen Interessen die an einen Dritten gerichtete Verfügung, sondern — zum Schutze gegen die Verletzung ihrer eigenen subjektiven Rechte die an sie selbst gerichtete Verfügung mittelst der Klage, und zwar auch aus dem Grunde anzufechten, weil die von ihr verlangte Handlung sich als ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte eines Dritten darstellt, und ob ferner eben die von der Stadt durchzuführenden, gleichzeitig an die Kranken gerichteten Auflagen, sich heilen zu lassen, rechtswidrig sind.

Noch weniger hier zu erörtern, vielmehr der bereits angerufenen Entscheidung des Civilrichters oder bei etwaigen künftigen Zwangsetatisirungen der diesseitigen Entscheidung vorzubehalten, ist endlich die Frage, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 (Ges.-Samml. S. 87) die Kosten der Zwangsheilung Syphilitischer dem Staate oder der Stadt zur Last fallen.

Waren hiernach die Vorentscheidungen lediglich zu bestätigen, so mußte — da der Beklagte den Betrag der auf die Heilung der 16 Kranken thatsächlich verwendeten Kosten unbestritten auf 1662,50 ℳ angegeben hatte, der Werth des Streitgegenstandes für beide Instanzen anderweit festgesetzt werden, während der Kostenpunkt im Uebrigen nach §§ 103 und 107 des Landesverwaltungsgesetzes zu regeln war.

2. Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung.

7. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 24. September 1894.

In der Strafsache gegen den praktischen Vertreter der Naturheilkunde Arthur C., früher zu Halle a. S., jetzt zu Königsberg i. Pr., wegen Gewerbevergehens hat der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in der Sitzung vom 24. September 1894 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 23. April 1894 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte ist beschuldigt, entgegen den Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 und 147 Abs. 1 R.-G.-O. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, nämlich einer Privatkrankenheilanstalt ohne vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen und fortgesetzt zu haben. Nachdem er in der ersten Instanz des gedachten Vergehens für schuldig erachtet und zu einer Geldstrafe von 30 ℳ, im Unvermögensfalle zu 5 Tagen Haft kostenpflichtig verurtheilt worden war, ist er in zweiter Instanz durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 7. September 1893 kostenlos freigesprochen worden.

Auf die gegen das letztgenannte Urtheil seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist dasselbe durch Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 25. Januar 1894 wegen rechtsirrthümlicher Anwendung der §§ 30 Abs. 1, 147 Abs. 1 R.-G.-O. mit den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht durch Urtheil vom 23. April 1894 für Recht erkannt:

„Unter Aufhebung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Halle a. S. vom 30. Mai 1893 wird der Angeklagte wegen Vergehens gegen §§ 30 Abs. 1 und 147 Ziffer 1 G.-O. zu 3 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 1 Tage Haft verurtheilt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz werden dem Angeklagten auferlegt."

Die Entscheidung gründet sich auf folgenden von dem Berufungsgericht für erwiesen erachteten Sachverhalt: Der Angeklagte ist Vertreter der Naturheilkunde und hat dieselbe vom Januar bis April 1893 zu Halle a. S. praktisch ausgeübt. Zu diesem Zwecke hatte er zwei Zimmer seiner damaligen Wohnung mit einer Badeeinrichtung versehen und verabreichte darin zu gleicher Zeit mehreren Personen gemeinschaftlich, so oft solche vorhanden waren, gegen Bezahlung Bäder verschiedener Art. Die Bäder waren sämmtlich Dampfbäder und wurden von ihm den einzelnen Personen, welche seine Hülfe in Anspruch nahmen, auf Grund vorheriger Untersuchung derselben, in verschiedener Form verordnet. In dem einen Zimmer wurden nur an Männer, und in dem anderen nur an Personen weiblichen Geschlechts Bäder verabreicht. Die Aufwartung und Hülfeleistung bei den Bädern wurde in dem Herrenbadezimmer von dem Angeklagten selbst und einem Bademeister und in dem Damenbadezimmer von der Ehefrau des Angeklagten besorgt. Ein drittes Zimmer diente zur Massage für Herren, welche dort ebenfalls nach den Anweisungen des Angeklagten ausgeführt wurde. Wohnung und Verpflegung hatten die Kranken bei dem Angeklagten nicht, sondern kamen vielmehr zu jedem einzelnen Bade zu demselben. Eine Konzession zur Verabreichung der Bäder besaß der Angeklagte nicht. Bei der Anlegung der Badeeinrichtung hatte er bei der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. um Auskunft darüber gebeten, ob er einer Konzession zur Verabreichung der Bäder bedürfe, hierauf jedoch die Versicherung erhalten, daß mit Rücksicht darauf, daß er die Kranken während der Dauer der Kur nicht in seine Wohnung aufnehme, eine solche nicht erforderlich sei. Des Weiteren wird in den Urtheilsgründen ausgeführt: Nach dem Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts, dessen rechtliche Beurtheilung für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgebend sei, sei wesentliches Begriffsmerkmal einer Privatkrankenanstalt nur, daß die getroffenen Einrichtungen dazu dienten, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen, dagegen sei nicht erforderlich, daß die Personen, welchen Gelegenheit geboten werde, in dieser Weise ihre Krankheiten einem geordneten Heilverfahren zu unterwerfen, während der Dauer der Kur ihren ständigen Aufenthalt in der Anstalt nähmen. Die hiernach erforderlichen Begriffsmerkmale träfen bei der vom Angeklagten innegehabten Anstalt sämmtlich zu.

Das Berufungsgericht hat darnach in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Gericht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte zu Halle a. S. im Jahre 1893 eine Privatkrankenanstalt angelegt und dadurch den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen und fortgesetzt hat.

Der Angeklagte hat gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig Revision eingelegt und Revisionsanträge nebst Begründung angebracht. Er hat, das Berufungsurtheil seinem ganzen Inhalt nach anfechtend, beantragt, dasselbe aufzuheben und ihn, den Angeklagten freizusprechen.

Er bezeichnet zunächst als verletzt den § 59 R.-St.-G.-B. durch Nichtanwendung und macht in dieser Beziehung Folgendes geltend:

Er habe nach der Feststellung des Vorderrichters bei Anlegung der Badeeinrichtung die Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. um Auskunft darüber gebeten, ob er einer Konzession zur Verabreichung der Bäder bedürfe, hierauf jedoch die Versicherung erhalten, daß eine solche nicht erforderlich sei, da er die Kranken während der Dauer der Kur nicht in seiner Wohnung aufnehmen wolle. Er habe also beim Beginn und Betrieb seines Unternehmens nicht die Thatsache gekannt, daß zu demselben eine Konzession erforderlich sei; durch die Behörde selbst, den Bürgermeister Dr. S. in Halle a. S., sei er in seiner Ansicht bestärkt, daß er einer solchen Genehmigung nicht bedürfe. Ihm seien also die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale bei der als vorliegend angenommenen Verletzung der Gewerbeordnung nicht bekannt gewesen. Sein Irrthum sei allerdings im eigentlichen Sinne Rechtsirrthum, er befinde sich aber im Irrthum über einen nicht dem Strafrecht, sondern einem anderen Rechtsgebiete, der Gewerbeordnung § 30 angehörenden Rechtssatz. Ein solcher Irrthum aber, der sich auf eine nicht dem Strafrecht angehörende Rechtsnorm beziehe, sei im Sinne des § 59 St.-G.-B. als ein faktischer Irrthum anzusehen. Sein Irrthum sei, wie auch im Hauptverhandlungstermine hervorgehoben und unter Beweis gestellt sei, noch dadurch bestärkt worden, daß von den übrigen Vertretern der Naturheilkunde, welche in Halle Dampfbadeanstalten betrieben, kein einziger eine Konzession nachgesucht habe, geschweige denn besitze. Einzig und allein habe Sch., ebenfalls praktischer Vertreter der Naturheilkunde, eine Kurbadeanstalt, in welcher Kranke aufgenommen wurden, errichtet und zu deren Betriebe die erforderliche Konzession nachgesucht. Ferner habe er auch, wie ebenfalls durch im Hauptverhandlungstermine erfolgte Vorlegung amtlicher Schreiben des Polizeipräsidiums zu Berlin, der Polizeidirektion in Dresden, München, Chemnitz und anderer Orte bestätigt sei, von diesen Allen die Nachricht auf seine Anfrage erhalten, es bedürfe, wenn er Kranke nicht aufnehmen wolle, einer Konzession nicht, sondern nur einer Anzeige nach § 35 Abs. 4 R.-G.-O.

Sodann greift der Angeklagte noch die gegebene Definition des Begriffs einer Krankenanstalt als unrichtig an. Unter Zugrundelegung dieser Definition müsse, so meint er, auch das Sprechzimmer eines homöopathischen Arztes oder eines Zahnarztes unter die Kategorie einer Privatkrankenanstalt fallen.

Die Königliche Oberstaatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung über die Revision auf Verwerfung der letzteren angetragen. Diesem Antrage war stattzugeben, da die Revision unbegründet ist.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte von der Polizeibehörde in Halle a. S. auf seine Anfrage, ob er eine Konzession bedürfe, den Bescheid erhalten, daß dies nicht der Fall sei.

Daraus folgt indeß nur, daß die Polizeibehörde sich im Irrthum befunden hat, nicht aber, daß auch der Angeklagte diesen Irrthum getheilt habe. Insofern die Revision mit einem Irrthum des Angeklagten über das Erforderniß der Konzession begründet wird, beruht sie auf der Behauptung einer Thatsache, die nicht Gegenstand der Feststellung des Berufungsrichters gewesen ist, und ist schon deshalb unbegründet. Aber, wenn auch der Angeklagte sich in dem behaupteten Irrthum befunden hätte, so würde dies völlig gleichgültig sein. Der eigentliche Angriff der Revision geht dahin, daß der Angeklagte nicht doloser Weise, sondern im guten Glauben die Badeanstalt ohne Konzession errichtet habe.

Nach der herrschenden, auch vom vormaligen Preußischen Obertribunal vertretenen Ansicht (vgl. Oppenhof, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals Bd. 19 S. 584) ist bei Gewerbepolizeivergehen das Vorhandensein des Dolus nicht Voraussetzung der Strafbarkeit der die Uebertretung bildenden Handlung; es ist bedeutungslos, ob der Angeklagte absichtlich die Einholung der Konzession unterlassen hat, oder weil er glaubte, daß eine solche nicht erforderlich wäre; die Kenntniß der Konzessionsbedürftigkeit seines Unternehmens auf Seite des Angeklagten ist daher nicht ein zum gesetzlichen Thatbestand der §§ 30 Abs. 1, 147 Abs. 1 G.-O. gehörender Thatumstand.

Die Thatsache allein, daß der Angeklagte den Betrieb einer Privatkrankenanstalt ohne die erforderliche Konzession unternommen und fortgesetzt hat, genügt zu dessen Strafbarkeit, ohne Rücksicht darauf, ob er sich in einem Irrthum über die Konzessionspflichtigkeit seines Gewerbes befunden hat oder nicht.

Der Revisionsangriff, soweit er sich gegen die Definition des Begriffs der Privatkrankenanstalt richtet, scheitert an der Bestimmung des § 398 St.-P.-O. Hiernach ist nicht nur dasjenige Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, an die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts gebunden, sondern auch das Revisionsgericht selbst, wenn das neue Urtheil der Vorinstanz wiederum mit der Revision angegriffen wird (vgl. Löwe, Strafprozeßordnung, zu § 398 Note 3). Da auch sonst in dem angefochtenen Urtheil eine Verletzung einer materiellen Rechtsnorm nirgends zu erkennen ist, so war die Revision, wie geschehen, zu verwerfen.

V. Infektionskrankheiten.

1. Zum Unterschied zwischen den Aufgaben der Landes- und der Ortspolizei, insbesondere bei den Maßnahmen zur Abwehr der Cholera.

8. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, I. Senat, vom 6. Januar 1894. (Entsch. dieses Gerichts Bd. 26 S. 85.)

Der Dampfer Liebau war von Hamburg nach Ausbruch der Cholera im August 1892 abgegangen, von der Quarantäne in dem Vorhafen N. zu Unrecht freigeblieben und am 26. August in den Hafen der Stadt D. eingelaufen, woselbst mit der Löschung der geladenen trockenen und nassen Häute begonnen wurde.

Nach § 1 zu 2 der Ministerialverordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe vom 5. Juli 1883, unterliegt jedes derartige Seeschiff, wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher der Pest, der Cholera oder des gelben Fiebers verdächtig ist, der gesundheitspolizeilichen Kontrole; nach § 9 dürfen „giftfangende Waaren" (darunter auch Häute und Felle), welche aus Gegenden stammen, die nach § 1 pestverdächtig sind, oder welche an derartigen Orten geladen sind, erst nach vorgängiger Unschädlichmachung (Desinfektion) von Bord in den Verkehr gebracht werden. Dies bezieht sich nach späteren Erlassen, insbesondere nach dem des Kultusministers vom 5. September 1892, nur auf pest-, nicht auf choleraverdächtige Waaren.

Der Polizeidirektor zu D. hatte nun nach seiner eigenen Erklärung den § 9 der Verordnung, indem er ihn anders und weiter auslegte, auf die Waaren des Dampfers für anwendbar erachtet und dieserhalb die Desinfektion der auf dem Hafenquai lagernden Häute mittelst Chlorkalks und unter einem Aufwande von 63,68 ℳ bewirken lassen, außerdem noch — weil er zur Verhütung der Ansteckungsgefahr den möglichsten Abschluß gegen die Luft erforderlich hielt — dieselben mit Plandecken bedecken und diese verschnüren lassen. Die hierzu von der Firma D. & Co. angeliehenen Decken waren durch den Kalk beschädigt, so daß dem Eigenthümer als angemessene Entschädigung 25 ℳ gewährt werden mußten. Alle diese Maßregeln wurden von dem Polizeidirektor als auch im Gesundheitsinteresse der Stadt erforderlich bezeichnet.

Der Regierungspräsident lehnte denn auch durch Verfügung vom 22. Dezember 1892 die Uebernahme der Entschädigung von 25 ℳ auf die Staatskasse ab und stellte die Verpflichtung der Stadt D. zu deren Tragung fest; denn da die Verordnung vom 5. Juli 1883 die Desinfektion der Ladung nur bei pestverdächtigen Waaren fordere, so habe der Polizeidirektor im Streitfalle lediglich nach eigenem Ermessen und nur im Interesse der Stadt, um diese vor Ansteckung zu bewahren, gehandelt. Aus dem gleichen Grunde wurden am 28. April 1893 auch die Desinfektionskosten mit 63,68 ℳ der Stad zur Last gestellt. Und endlich wurden beide Leistungen mittelst der Verfügung vom 20. August 1893 in den städtischen Etat zwangsweise eingetragen.

Die Stadt rechtfertigte ihren Klageantrag auf Aufhebung dieser Verfügung unter Anderem damit, daß bei dem damaligen vorzüglichen Gesundheitsstande in D. es sich lediglich um landespolizeiliche Interessen, um den Schutz gegen Gefahren, die die Provinz Westpreußen und den ganzen Staat bedroht hätten, gehandelt habe, wie denn auch das Regulativ vom 8. August 1835 und die gedachte Verordnung vom 5. Juli 1883 nur landespolizeilichen Interessen dienten. Der beklagte Regierungspräsident und der Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beantragten dagegen die Abweisung der Klage.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß, daß die Zwangsetatisirung außer Kraft zu setzen.

Gründe.

Sachlich kommt in Betracht, ob die streitigen Kosten durch einen Akt der Landes- oder der Ortspolizei erwachsen sind. Der Gegensatz zwischen den Funktionen beider, welcher im geschriebenen Rechte nicht definirt ist, wird in der Wissenschaft (Förstemann, Polizeirecht S. 78, Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 100), wie in der Rechtsprechung (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 80 S. 410, des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 326) auf zwei vielfach sich durchkreuzende Momente gegründet, einmal auf ein materielles, je nachdem die polizeilich zu schützenden Gemeindeinteressen in erster Reihe solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften (Gemeinden 2c.) sind, oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Bezirken, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten, und daneben zweitens auf ein formales Moment, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Ortspolizei erklärt worden sind. — Bezüglich der polizeilichen Thätigkeit gegenüber den Seuchen sind derartige formale Normen jedenfalls nicht erschöpfend ergangen. Wenn das Polizeigesetz vom 11. März 1850 im § 6 zu f unter den „Gegenständen ortspolizeilicher Verordnungen" auch die „Sorge für Leben und Gesundheit" aufzählt, so ist damit nicht ausgesprochen, daß nunmehr jede bezügliche Thätigkeit eine ortspolizeiliche sei. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), welches vielfach (vgl. z. B. §§ 13, 28 Abs. 2) auch landespolizeiliche Instanzen beruft. Durch die Reichsgesetzgebung ist eine solche Regelung zwar für die Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, R.-G.-Bl. S. 153; Landesgesetz vom 12. März 1881, G.-S. S. 128), auch theilweise bezüglich der Blattern (Impfgesetz vom 8. April 1874, R.-G.-Bl. S. 31, und Landesgesetz vom 12. April 1875, G.-S. S. 191) bereits erfolgt, für die übrigen Menschenseuchen aber erst in Aussicht genommen (Entwurf vom 31. März 1893, Reichstagsdrucksachen Nr. 172). — Es erübrigt daher nur die Unterscheidung nach dem obigen materiellen Momente und dies ist gegenüber den leicht übertragbaren und daher durch jeden örtlichen Ausbruch zugleich das Staatsganze gefährdeten Seuchen vielfach nur schwer erkennbar. Augenscheinlich erfordert aber das Gesammtinteresse des Staates, daß die im Ausland herrschende Seuche die Landesgrenze nicht überschreitet, und — falls dies an einem Orte des Inlandes dennoch geschehen — das Gesammtinteresse der übrigen Landestheile (Provinzen 2c.), daß sie auf diesen Ort beschränkt bleibe, während die Assanirung der einzelnen Ortschaften und die sonstigen Maßnahmen, um im Falle einer Einzelerkrankung die Entstehung einer lokalen Epidemie zu verhüten, im nachbarlichen Gemeininteresse nothwendig werden, wie denn auch ersteres besonders scharf bei der landespolizeilichen Absperrung einer verseuchten Ortschaft zum Schutz der Umgebung (vgl. ministerielle Denkschrift vom 15. Februar 1893, Haus der Abgeordneten Aktenstück Nr. 76, Stenographische Berichte Anlagen Bd. 4 S. 2069) hervortritt. Anderseits wird durch den Schutz der Landes- oder Provinzialgrenzen das besondere Interesse der einzelnen Ortschaften ebenso geschützt, wie es dem des Staatsganzen förderlich ist, daß jeder lokale Ausbruch thunlichst schnell unterdrückt, die Entstehung eines das Ganze gefährdenden Seuchenherdes verhindert wird; die besonderen Ortsinteressen aller Gemeinden sind eben mittelbar staatliche Gesammtinteressen (Rosin a. a. O.

S. 101 Anm. 102). Aus diesen Erwägungen ist seitens der Staatsregierung — vgl. Erklärung des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1893, Stenographische Berichte S. 2529; Cirkular-Reskript vom 29. Juni 1893 — offenbar zutreffend der allgemeine Grundsatz abgeleitet, daß

> Maßnahmen, die auf Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder auf die ihrer Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur anderen abzielen, als landespolizeiliche, diejenigen dagegen, die auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Ortes gerichtet sind, als ortspolizeiliche erachtet werden müssen,

während nach dem Cirkular-Reskript vom 5. November 1892 (Anlage Z der Denkschrift, Stenographische Berichte Anlagen Bd. 4 S. 2121/22) im Einzelfalle stets zu prüfen bleibt, ob bei der betreffenden Maßregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und von welcher Behörde sie getroffen ist.

Der Schutz gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege war — eingehender, als es durch die §§ 31 ff. des Regulativs vom 8. August 1835 geschehen — bereits durch die Ministerialverordnung vom 5. Juli 1883 (Anlage B der Denkschrift in den Stenographischen Berichten Haus der Abgeordneten 1893 Bd. 4 S. 2088) geregelt. Diese Denkschrift ergiebt ferner (S. 2064), daß im August 1892 nach jener Verordnung zu verfahren war, daß am 23./24. August 1892 die Häfen von Hamburg-Altona und der Unterelbe für choleraverdächtig erklärt, und daß besondere Quarantäne-Einrichtungen zwar für den Vorhafen N., aber nicht für den von D. getroffen sind. Die Verordnung ist indeß nicht auf die mit solchen besonderen Einrichtungen ausgestatteten Häfen beschränkt, sondern — wie die §§ 1, 12 und 13 zweifellos ergeben — für alle preußischen Häfen, ja bei Strandungen selbst für die Küsten maßgebend.

Die Maßnahmen zur Ueberwachung der Seehäfen sind ferner durch das Reskript vom 29. Juni 1893 zu II als im Allgemeinen landespolizeilicher Natur anerkannt, so daß die Kosten der Quarantäne-Anstalten, der zum Ueberwachungsdienste erforderlichen Dampfer, Boote und des Personals, insbesondere der Hafenbeamten und Aerzte, endlich auch der Desinfektion der Schiffe selbst, der Staatskasse zur Last fallen: letztere insoweit, als es sich um Gestellung des Aufsichtspersonals handelt, während die der Desinfektionsmittel vom Schiffseigenthümer zu erstatten sind, was offenbar die landespolizeiliche Natur auch dieser Maßnahme nicht ausschließt. Unter II bei dem Seeverkehr ist über die Desinfektion der Waaren nichts bestimmt, wohl aber sind unter III beim Eisenbahnverkehr die „Desinfektion der Eisenbahnwagen, der Gepäckstücke und — wo dies ausnahmsweise geboten sein sollte — der Frachtgüter" als landespolizeiliche Maßnahmen erwähnt.

Hiernach und nach dem allgemeinen Grundsatze stellen die Maßnahmen zur Verhütung der Seuchen-Einschleppung auf dem Seewege, welche auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1883 zu treffen sind, als landespolizeiliche Anordnungen sich dar; die zur Ausführung jener Verordnung berufenen Hafen-, Strand- und sonstigen Behörden handeln bei solcher Ausführung als Organe der Landespolizei. Zu dieser Ausführung gehört die Desinfektion der Effekten der pest- oder cholerakranken oder -verdächtigen Personen (§ 8) stets, diejenige der giftfangenden Waaren aber nur, sofern sie aus pestverdächtigen Gegenden stammen oder in solchen geladen sind (§ 9).

Hätte im vorliegenden Falle der Polizeidirektor in D. die Effekten der Mannschaft des Dampfers, welcher aus dem choleraverdächtigen Hamburg kam, desinfiziren lassen, so waren Maßregeln und Kosten zweifellos als landespolizeiliche anzusehen, wenngleich sie auch im Interesse der Stadt nützten. Die Desinfektion hat sich aber thatsächlich — über die Vorschrift des § 9 hinaus — auf einen Theil der Ladung erstreckt. Wäre dies aus irgend einem anderen, von jener Verordnung unabhängigen, polizeilichen Motive angeordnet, so läge kein Grund zur Annahme eines landespolizeilichen Aktes vor. Die Polizeibehörde hat aber nach ihrer wiederholten, ausdrücklichen Erklärung die Desinfektion lediglich in vermeintlicher Ausführung des § 9 der Verordnung befohlen, indem sie der — durch spätere Ministerialerlasse, insbesondere den vom 5. September 1892 mit Recht reprobirten — unrichtigen Auslegung folgte, wonach das Wort „pestverdächtig" auch die beiden anderen Seuchen (Cholera und gelbes Fieber) mit umfassen solle. Der Beamte hat daher unbestritten als Organ der Landespolizei gehandelt, wenn auch in rechtsirriger Ueberschreitung der Grenzen des ihm in dieser Eigenschaft vorgezeichneten Verhaltens. Wie aber die in Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorgenommene Amtshandlung dieserhalb noch nicht aufhört, eine amtliche Handlung zu sein, so verliert auch die als eine landespolizeiliche getroffene Anordnung diesen ihren Charakter noch nicht um deswillen, weil der Verfügende dadurch die ihm als landespolizeiliches Organ zustehende Amtsbefugniß überschritten hat. Der Umstand, daß die hier fragliche, unstreitig behufs Verhütung der Choleraübertragung erfolgte Desinfektion der Waaren zu diesem Zwecke überhaupt nicht, weder landes- noch ortspolizeilich vorgeschrieben und erforderlich war, ist daher nicht geeignet, die getroffene Anordnung aus einer landespolizeilichen zu einer ortspolizeilichen umzugestalten.

Dies kann ebensowenig durch die Bemerkung des Polizeidirektors in seinem Schreiben an den Magistrat vom 20. Oktober 1892 und in dem Berichte vom 22. Januar 1893 bewirkt werden, wonach die Desinfektion auch im speziellen Gesundheitsinteresse der Stadt erforderlich gewesen sei; denn hier schließt das Gesammtinteresse des Landes, dem der Verfügende in rechtsirriger Ausführung der Verordnung Geltung verschaffen wollte, nothwendig das Sonderinteresse der Stadt so völlig in sich ein, daß ein solches als getrennt von jenem bestehend nicht mehr denkbar ist. Daran vermag auch der vom Ministerialkommissar betonte Umstand nichts zu ändern, daß die desinfizirten Häute sich nicht mehr an Bord des Schiffes, sondern schon auf dem Lande innerhalb des Stadtgebiets befunden hätten. Denn der Schutz des Staates oder der Provinz gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege erfordert in völlig gleichem Maße die Desinfektion von Waaren, die noch erst gelöscht werden sollen, wie diejenige solcher, die gerade gelöscht worden sind. Ein selbstständiges Sonderinteresse der Stadt dahin, daß der Gefahr eines lokalen Seuchenausbruchs vorgebeugt oder ein solcher lokalisirt werde, konnte vielleicht dann in Frage kommen, wenn die Waaren — nach länger dauernder Lagerung in der Stadt — nicht mehr als frisch über See eingeführte betrachtet werden konnten, oder wenn nicht diese Waaren, sondern andere mit diesen in Berührung gekommene Personen oder Sachen, die sich bereits länger in der Stadt befunden hatten, desinfizirt werden sollten; hier dagegen hat die Desinfektion der Häute selbst während des Aktes der Einbringung vom Schiffe in die Stadt, während deren momentanen Lagerns auf dem Hafenquai stattgefunden.

Die Anordnung ihrer Desinfektion erscheint daher, weil sie bei der (wenngleich rechtsirrigen) Anwendung von Normen, die das Verhalten der Landespolizei regeln, und von einem Organe dieser getroffen wurde, als ein landespolizeilicher Akt.

Da nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) den Gemeinden die sächlichen Kosten der Orts-, aber nicht die der Landespolizei zur Last fallen, so liegen die durch Anordnung der letzteren Art entstandenen hier streitigen Kosten der Stadt D. als eine gesetzliche Leistung nicht ob. Gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes war daher die Zwangsetatisirung schon wegen mangelnder materieller Rechtmäßigkeit der ihr vorausgegangenen Feststellung dem Klageantrage entsprechend außer Kraft zu setzen.

2. Strafbarkeit eines Arztes, welcher die vorgeschriebene Anzeige einer in seiner Praxis vorgekommenen Diphtherie-Erkrankung unterläßt.

9. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 3. September 1894 wider den Sanitätsrath Dr. H. und den prakt. Arzt Dr. W. zu B.

Gründe:

Gegen die Angeklagten ist das Hauptverfahren auf Grund des § 327 Straf-Gesetz-Buchs und der §§ 1, 2 der Berliner Polizeiverordnung vom 31. August 1884 eröffnet.

Aus den glaubwürdigen Angaben der Angeklagten ergiebt sich folgender Sachverhalt:

Am 4. Februar 1894 übernahm der Angeklagte Dr. H. von dem Sanitätsrath E., welchen er vertrat, die Behandlung des erkrankten Knaben H. Sch., eines Sohnes des Mitinhabers des Monopolhotels. Die Untersuchung ergab Entzündung des Halses, hohes Fieber und Vorhandensein kleiner weißer Punkte auf der rechten Mandel. E. hatte nur allgemeine Mittel (Eisen, Chinin, Gurgelwasser) verschrieben und dem Angeklagten keine Mittheilung über eine bestimmte Krankheit gemacht. Letzterer vermuthete Scharlach, hielt aber auch das Hinzutreten von Diphtheritis für möglich und richtete auch die Behandlung hiernach, zog eine graue Schwester als Pflegerin hinzu, ließ das Kind isoliren und einen Dampfzerstäuber mit Desinfektionsmitteln im Zimmer aufstellen. Am 3. Tage — dem 7. Februar — stellte sich Heiserkeit bei dem Kinde ein, der Angeklagte zog noch einen zweiten Arzt, Professor S., hinzu und beide stellten am 8. Februar das Vorhandensein von Diphtheritis fest. Am selben Tage wurde das Kind in die Königliche Klinik gebracht und starb dort am 10. Februar. Eine Anzeige von diesem Diphtheritisfall an die Sanitätskommission, wie in der oben erwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, wurde nicht erstattet. Nach Ueberführung des Kindes wurde die Wohnung durch die städtische Desinfektionsanstalt auf Anordnung des Angeklagten gereinigt, insbesondere die Tapeten abgerissen und die Fußböden gestrichen.

Am 6. Februar gab der Direktor D. im Monopolhotel eine größere Gesellschaft, bei welcher der Kellner G. bediente und auch mehrfach der Vater des erkrankten Kindes, Sch., erschien, obwohl er auch das Kind öfter aufsuchte. Kurz nach der Gesellschaft erkrankten mehrere Theilnehmer derselben an Diphtheritis, desgleichen am 8. Februar G., am 12. das Hausmädchen K.

G. ging am 9. Februar zu dem Angeklagten Dr. W. als dem Kassenarzt, ebenso später das Hausmädchen. Der Angeklagte W. stellte bei beiden Diphtheritis fest und schickte sie nach der Königlichen Charité. Zwei Theilnehmer jener Gesellschaft und G. sind dann gestorben. Eine Anzeige an die Sanitätskommission im Sinne der Verordnung ist auch von Dr. W. nicht erstattet.

Beide Angeklagte führen zu ihrer Entschuldigung an:

1. Sofort mit Feststellung der Diphtheritis bei den betreffenden Kranken hätten sie die Behandlung derselben eingestellt, letztere sei auf öffentliche Krankenanstalten übergegangen, „in ihrer Praxis“ sei sonach die Erkrankung an Diphtheritis nicht vorgekommen, und § 1 der Verordnung greife deshalb nicht Platz.

2. Sie hätten angenommen, daß die Klinik bezw. die Charité die Anzeige erstatte.

3. H.: Er habe selbst nach Feststellung der Diphtheritis mehr zur Verhütung der Weiterverbreitung gethan, als erforderlich und als seitens der Polizei hätte veranlaßt werden können. Er habe den Zweck der Verordnung nur als einen statistischen angesehen.

W.: Er habe sich im Hôtel überzeugt, daß daselbst bereits die städtische Desinfektionsanstalt das Nöthige veranlaßt und ausgeführt hatte, und deswegen auch geglaubt, daß die Anzeige schon erstattet sei.

Bei Beurtheilung der Schuldfrage ist zunächst anzuerkennen, daß objektiv die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen. Der Einwand, daß es sich nicht um „eine in der Praxis vorgekommene Erkrankung“ handele, ist verfehlt. Nach dem ganzen Sinne der Verordnung kann nicht zweifelhaft sein, daß sie jeden Fall treffen will, in dem ein Arzt, in dieser Eigenschaft von oder bei einem Kranken zu Rath gezogen, das Vorhandensein von Diphtherie feststellt. Praxis ist die Berufsthätigkeit des Arztes, und zu dieser würde auch schon ein Fall gehören, in dem der Arzt lediglich zu dem Zweck gerufen wird und thätig ist, um festzustellen, welche Krankheit vorliegt, ein Fall, der im Leben häufig vorkommt. Beide Angeklagte haben sonach die in ihrer Praxis vorgekommenen Diphtherieerkrankungen erkannt, der Sanitätskommission aber nicht angezeigt und also gegen die Verordnung verstoßen. Die Wirksamkeit derselben an sich bezw. die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums ist unbedenklich, auch von keiner Seite in Frage gezogen.

Was nun die Anwendbarkeit des § 327 St.-G.-B. betrifft, so wird von den Angeklagten mit Unrecht der fraglichen Verordnung der Charakter einer „Aufsichtsmaßregel zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit“ abgesprochen und eine lediglich statistische Bedeutung beigelegt. Soweit dies darauf gestützt wird, daß sonst die Verordnung in irgend einer Weise sich auf § 327 St.-G.-B. hätte beziehen müssen, so ist eine solche Bezugnahme nicht erforderlich, zumal die Verordnung auch über den Rahmen des § 327 hinausgeht, insbesondere auch die Fahrlässigkeit trifft. Die Strafabsicht der Verordnung ist nur eine eventuelle, eine Kollision mit der Bestimmung des Strafgesetzbuchs auch schon durch Artikel 2 der Reichsverfassung ausgeschlossen. Daß im Uebrigen die Verordnung als Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 327 und nicht statistischen Zwecken dienen soll, ergiebt sich aus dem ausdrücklichen Hinweis auf die Königliche Sanitätskommission, für welche ein besonderes eingehendes Regulativ vom 28. Oktober 1835 (Ges.-S. S. 239 ff.) über Vorbeugungs- und Verhütungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten gegeben ist, die also mit statistischen Zwecken nichts zu schaffen hat, und aus den wiederholten Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums (so vom 19. Juli 1886 und 3. Juli 1889), deren letztere der Angeklagte H. zugestandenermaßen kennt, und in denen unter Hinweis auf das Regulativ die Anzeigepflicht eingeschärft wird. Dasselbe folgt aus den späteren Verordnungen, in denen Anweisungen zur Desinfektion ertheilt sind im Anschluß an die Errichtung des städtischen Instituts der Desinfektionsanstalt. Eine Aufsicht kann die Polizei eben nur ausüben, wenn sie Kenntniß von den einzelnen Fällen erhält, also nur durch die Anzeige. Ob und was die Polizei auf die Anzeige veranlaßt, ob insbesondere, wie die Angeklagten behaupten, meistens nichts geschieht, ist unerheblich für den objektiven Verstoß der Angeklagten gegen die Verordnung und würde vielleicht nur eine Pflichtverletzung der Polizei ergeben, welche die Pflichtverletzung der Angeklagten nicht beseitigt.

§ 327 St.-G.-B., der sonach an sich auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, verlangt indessen „Wissentlichkeit“ der Verletzung. Diese Wissentlichkeit setzt aber nicht nur Kenntniß der verletzten Anordnung und ihres Zwecks, sondern auch das Bewußtsein voraus, daß der Verletzende durch sein Verhalten der Anordnung zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere auch für das hier vorliegende Unterlassungsvergehen. (Vergl. Olshausen, Kommentar Nr. 7 Abs. 1 zu § 327; Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 1 S. 7; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 21 S. 121, Bd. 22 S. 296.)

Nach dem obigen Thatbestande hat das Gericht den Angeklagten geglaubt, daß ihnen bei Unterlassung der Anzeige jenes Bewußtsein gefehlt hat. Es ist glaublich, daß die Angeklagten sich in dem Irrthum befanden, durch die angeordneten Desinfektionsmaßregeln und die von den öffentlichen Krankenanstalten zu erwartenden Diphtherieanzeigen sei der Zweck der Verordnung erfüllt und derselben Genüge geschehen. Dieser Irrthum, selbst wenn er unentschuldbar ist, genügt aber zur Ausschließung des § 327 St.-G.-B. Er ist kein Rechtsirrthum — auf den sich die Angeklagten allerdings nicht berufen könnten — denn er enthält keine irrige Auslegung des Strafgesetzes, sondern eine irrige Annahme über die Tragweite der Polizeiverordnung (vergl. Rechtsprechung des

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Infektionskrankheiten, Impfwesen, Heilpersonal.)

Reichsgerichts a. a. O). Hiernach kommt § 327 St.-G.-B. überhaupt nicht zur Anwendung und kann deshalb auch unentschieden bleiben, in wie weit Absatz 2 a. a. O. Platz greifen würde.

Dagegen liegt nach dem bereits Erwähnten ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung vom 31. August 1884 vor, bei dem — da es sich um eine zwingende Vorschrift handelt — auf den Irrthum nichts ankommt, vielmehr schon die bloße Fahrlässigkeit strafbar ist.

Wenn nun auch ein ursächlicher Zusammenhang der weiteren Erkrankungen und Todesfälle bei den im Monopolhotel anwesend Gewesenen mit der Unterlassung der Angeklagten nicht nachgewiesen ist, so erschien doch mit Rücksicht auf Stellung und Bildungsgrad der Angeklagten, sowie auf die bisher offenbar weit verbreitete Nachlässigkeit in Befolgung der Verordnung eine nachdrücklichere Einschärfung derselben und eine Geldstrafe von je 30 ℳ angemessen.

3. Verletzung der zur Verhütung der Choleraverschleppung angeordneten Maßregeln (Vergehen gegen § 327 St.-G.-B.).

10. Urtheil des Schöffengerichts zu Thorn vom 5. September 1894.

In der Strafsache gegen den Kaufmann David R., den Rottmann Heinrich W. und den Flößer Wladislaw G., sämmtlich aus Galizien, hat das Schöffengericht zu Thorn durch Urtheil vom 5. September 1894 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte R. ist des Vergehens gegen § 327 Abs. 1 St.-G.-B. nicht schuldig und wird deshalb von Strafe und Kosten freigesprochen.

2. Die Angeklagten W. und G. sind des Vergehens gegen § 327 Abs. 1 St.-G.-B. in Verbindung mit der Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 / 10. Mai 1894 und der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 schuldig und werden deshalb Angeklagter W. mit 3 Monaten Gefängniß, Angeklagter G. mit 2 Monaten Gefängniß unter gemeinschaftlicher Kostenlast bestraft.

Den verurtheilten Angeklagten wird je 1 Monat Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.

Gründe.

Im Juli 1894 schwammen Trasten des Angeklagten R. die Weichsel stromab. Kassirer und sog. Trastenführer war der flüchtig gewordene We.; Rottmann, welcher die Fahrstraße den Trasten anzeigt, war der Angeklagte W.; der Angeklagte G. war auf einer Trast als Flößer beschäftigt. Der Angeklagte R. machte die Reise per Bahn nach Thorn. Bei der Ueberwachungsstelle Schillno wurden die sämmtlichen Mannschaften, der Kassirer ꝛc. auf ihren Gesundheitszustand untersucht und für gesund befunden. Jede untersuchte Person erhielt einen Zettel über die stattgehabte Untersuchung. Unter den untersuchten Personen befand sich auch der Flößer L. Dem Kassirer wurde die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 und die Anweisung vom 1. April 1893[1]) ausgehändigt; es wurde ihm ausdrücklich noch bekannt gemacht, daß das Verlassen der Trast den Mannschaften verboten sei, und daß die Lebensmittel nur an den mit rothen Fahnen kenntlich gemachten Stellen eingekauft werden dürften. Nur dem Kassirer und dem Rottmann sei das Verlassen der Trast nach den näheren Bestimmungen der Polizeiverordnung erlaubt. So gut als möglich wurden diese Vorschriften auch den Mannschaften im Allgemeinen bekannt gemacht. Dem Kassirer wurde zur Pflicht gemacht, den Flößern die Anweisungen und Verordnungen mitzutheilen. Dem Zeugen L. waren die getroffenen Anordnungen bekannt geworden, und auch die anderen Arbeiter besprachen dieselben, so daß es nicht zweifelhaft erscheint, daß auch die Angeklagten W. und G. die Verordnungen kannten. W. ließ sich auch die erforderliche Bescheinigung vom revidirenden Arzte ausstellen, um an's Land gehen zu können. Er will es nur gethan haben, weil der Kassirer dasselbe gethan habe.

Nach der Revision schwammen die Trasten stromab. Etwa bei Zlotterie, wo die große Mauer an der Weichsel ist (Schloßruine), bekam Zeuge L. den ersten Anfall von Brechdurchfall. Er arbeitete jedoch weiter, da er sich „eben" noch gesund fühlte. Bei Thorn wiederholte sich der Anfall, und es wurde die Krankheit dem Kassirer gemeldet. Dieser gab dem L. einige Cigarretten und verordnete ihm einige Tassen Kaffee. Mit dem Angeklagten R. hat L. nicht gesprochen, und es ist nicht erwiesen, daß Angeklagter R. schon damals Kenntniß von der Krankheit des L. hatte. R. war mit einem Käufer zur Besichtigung des Holzes in Thorn auf den Trasten. Nach der zollamtlichen Abfertigung am 13. oder 14. Juli 1894 schwammen die Trasten weiter. Der Zustand des L. verschlimmerte sich, und er konnte nicht mehr arbeiten. Der Angeklagte W. äußerte sich nun zum Zeugen L., daß er, L., in Schulitz in's Hospital kommen würde, daß sie ihn dort vergiften und ihnen den Weg versperren würden.

Etwa 2 Meilen unterhalb Thorn, an den Katharinenbergen, erschienen am Lager des L. der Angeklagte W., der Vorarbeiter Z. und mehrere Mitarbeiter und sprachen sich dahin aus, daß L. nach Hause fahren sollte.

L. stieg nun am 14. Juli mit dem Angeklagten G. und dem Vorarbeiter und einem dritten Arbeiter in den Kahn; sie fuhren an das rechte Weichselufer. G. blieb bei L., während die anderen beiden Personen zurück zur Trast fuhren. Die Trasten schwammen weiter nach Schulitz. L. und G. begaben sich auf den Weg nach Thorn. Nach einer guten halben Meile konnte L. nicht weiter, und er ersuchte den G., nach Thorn zu gehen und ihm eine Flasche Bier und Lebensmittel und den Paß zu holen. Zu diesem Zwecke händigte er dem G. 3 ℳ ein. Die Papiere des L. hatte der Kassirer hinter sich. Dieser war mit R. in Thorn geblieben. G. theilte den Vorfall in Thorn dem R. und We. mit und erhielt von R. den Auftrag, den Kranken nach Thorn zu bringen. R. bestellte den Zeugen M., welcher den Kranken nach dem Eintreffen in Thorn zur Polizei begleiten sollte und übergab dann dem G. den Paß des L. Darauf begab sich G. zum L. und lieferte die Lebensmittel und den Paß ab. L. konnte nicht mit nach Thorn kommen, da er zu schwach war. G. ging wiederum nach Thorn, theilte den Sachverhalt dem We. mit und verlangte einen Wagen zum Transport des L. Der Kassirer erklärte dem G., daß er sich um die Sache nicht zu kümmern habe und gab ihm Reisegeld nach Schulitz. G. fuhr nach Schulitz und traf dort mit den Trasten zusammen. L. blieb hülflos liegen und wurde am Montag den 16. Juli gefunden, auf einem Wagen nach Thorn und dann auf Anordnung des Dr. H. per Dampfer nach Schillno als choleraverdächtig in die Baracke geschafft. L. litt nicht an Cholera, sondern an Ruhr und wurde später gesund.

Diese Thatsachen sind durch die eidlichen Aussagen der vernommenen Zeugen L., D., Dr. H., M., Ma. und die Angaben der Angeklagten erwiesen.

Daß Angeklagter R. die Absperrungsmaßregeln übertreten hat, ist nicht erwiesen. Er ist auf der Trast nur mit dem Käufer zur Besichtigung der Hölzer gewesen. Er hat auf der Trast mit dem Kranken nicht gesprochen und den Kranken zum Landen nicht veranlaßt. Es konnte hiernach nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte R. im Juli 1894 im Kreise Thorn die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 302.

und Verbreitens einer ansteckenden Krankheit, der Cholera, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt hat. Der Angeklagte R. war deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen.

Der Angeklagte G. hat die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 und den § 327 St.-G.-B. zweifellos überschritten. Er durfte garnicht ans Land gehen. Oder wenn er den Erkrankungsfall melden wollte (§ 6 der Polizeiverordnung), so mußte er sich auf dem nächsten Wege zur Ueberwachungsstelle begeben. Diese Absicht hatte Angeklagter G. garnicht. Er durfte nicht mit dem Kranken umhergehen und so die Gefahr der Ansteckung von Ort zu Ort vergrößern. Auch der Angeklagte W. ist als Thäter zu bestrafen. Er war auf der Trift die erste Persönlichkeit, da der Kassirer und der Eigenthümer nicht anwesend waren, und seinem Einflusse ist die Landung des L. zuzuschreiben. Hätte Angeklagter W. dem L. nicht Angst vor der Cholerastation gemacht, so wäre L. auf der Trift geblieben. Auch hatte Angeklagter W. die Verpflichtung, die Erkrankung den revidirenden Aerzten anzuzeigen.

Die Triften wurden täglich auf der Strecke zwischen Schillno und Schulitz revidirt, und so hatte Angeklagter W. Gelegenheit, die Erkrankung zu melden. Er unterließ dieses absichtlich, um den Beschränkungen in der Weiterfahrt zu entgehen. Es ist hiernach festgestellt, daß die Angeklagten W. und G. im Juli 1894 im Kreise Thorn die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde, nämlich dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens einer ansteckenden Krankheit, der Cholera, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt haben.

Die Angeklagten W. und G. waren daher nach § 327 Abs. 1 St.-G.-B. in Verbindung mit der Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{10. Mai 1894}}$ und der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 zu bestrafen.

Die Strafen von 3 und 2 Monaten Gefängniß erscheinen mit Rücksicht auf die große Gefahr der Verschleppung angemessen. Da die Angeklagten schon länger als einen Monat in Untersuchungshaft sitzen, so erscheint es billig, ihnen je einen Monat auf die Strafe anzurechnen.

Die Kosten tragen die Angeklagten nach § 497, 498 St.-P.-O.

Anhang. Impfwesen.

1. Bei Ausführung des Impfgesetzes ist in Preußen die Androhung unmittelbaren Zwanges zulässig.

11. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Rechtsanwalts F. zu Düsseldorf, Klägers, wider die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf, Beklagte, beide Berufungskläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. März 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung beider Theile die Entscheidung des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 13. Februar 1894, soweit sie angefochten, dahin abzuändern, daß die Klage in vollem Umfange abzuweisen – unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten beider Instanzen dem Kläger aufzuerlegen.

Gründe.

Die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf hatte mittelst der an den Rechtsanwalt F. gerichteten Verfügung vom 21. November 1893 angeordnet, daß dieser sein am 19. November 1889 geborenes Kind Elisabeth dem Impfarzt zur Impfung bezw. zur Entscheidung, ob diese ausgesetzt bleiben könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen habe und zugleich angedroht, daß anderenfalls die zwangsweise Vorführung des Kindes erfolgen werde.

Durch Urtheil des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 13. Februar 1894, auf dessen Begründung im Uebrigen verwiesen wird, wurde der gegen die Anordnung gerichtete Klageantrag zurückgewiesen, dagegen jene Verfügung, soweit sie die zwangsweise Vorführung androht, aufgehoben, weil das Impfgesetz einen polizeilichen, direkten Zwang nicht gestatte, und endlich die Hälfte der Kosten dem Kläger zur Last gelegt.

Gegen dieses, erst am 29. August zugestellte Urtheil hat die Beklagte fristzeitig am 5. September die Berufung eingelegt und unter Bezug auf die Ausführungen des diesseitigen Endurtheils vom 2. April 1892 völlige Abweisung der Klage beantragt.

In der mündlichen Verhandlung rechtfertigte der Vertreter der Beklagten die Berufung, während derjenige des Klägers dessen Antrag auf Verwerfung des Rechtsmittels näher begründete und ferner — diesem sich anschließend — beantragte, das erste Urtheil bezüglich der Kosten abzuändern und diese, da eine nicht erzwingbare Anordnung den Kläger nicht verletze, ungetheilt der Beklagten aufzuerlegen.

Es war indeß, wie geschehen, zu erkennen.

Streitig ist nicht mehr die Rechtmäßigkeit der Anordnung vom 21. November 1893, sondern nur noch diejenige der beigefügten Androhung des unmittelbaren Zwanges. Daß ein solcher auch bei Ausführung des Impfgesetzes zulässig, ist in Bd. XXIII S. 386, 387 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bereits dargelegt. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht erscheinen diejenigen An- und Ausführungen nicht geeignet, welche der Kläger und der Vorderrichter aus der Berathung des Gesetzes entnommen haben.

Das Reichsgesetz über das Impfwesen vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31), welches die ganze betreffende Materie zu regeln bestimmt ist, hat nach Maßgabe der Reichsverfassung allerdings alle, dieselbe Materie regelnden Landesgesetze aufgehoben (vergl. Erklärung des Ministers Delbrück in der Sitzung des Reichstages vom 14. März 1874, Stenographische Berichte Bd. 1 S. 352). Daher wurde, nachdem in jener Sitzung der § 14 des Entwurfs, der die Revaccination Erwachsener beim Ausbruche einer Epidemie gestattete, abgelehnt war (S. 348 a. a. O.), zwar der Antrag Windhorst zum § 18:

> „die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft“ (S. 351)

als überflüssig bezeichnet, aber der Zusatz Löwe:

> „die . . . bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen beim Ausbruche einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt“

als nothwendig erachtet und angenommen (S. 357); denn landesgesetzliche Normen des in beiden Amendements bezeichneten Inhalts betreffen eben dieselbe Materie, welche das Reichsgesetz von Neuem umfassend geregelt hat.

Das Reichsgesetz hat aber mehrfache Funktionen nicht den Gerichten, Impfärzten, Aerzten, Schulvorstehern 2c., sondern lediglich der „zuständigen Behörde“ zugewiesen (§§ 3, 4, 7, 8, 13) und überhaupt die Bundesstaaten zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt (§ 18 Abs. 2); es hat somit die Zuständigkeit der Landesbehörden zu der und deren Befugnisse bei der Ausführung des Reichsgesetzes in keiner Weise selbst geregelt. Für beiderlei Materien bleibt daher das Landesgesetz vor wie nach maßgebend, sodaß — da die reichsgesetzlichen Vorschriften auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit abzielen — in Preußen die Ortspolizeibehörden zu den, diesen Vorschriften entsprechenden Anordnungen zuständig geblieben und zugleich befugt sind, zu deren Durchsetzung die landesgesetzlichen Zwangsmittel, daher diejenigen des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes und den unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Sollten ihre Befugnisse gemindert oder ausgeschlossen werden, so hätte dies durch das Reichsgesetz ausgesprochen werden müssen. Dieses läßt jedoch, während es auf landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen ausdrücklich verweist, in seiner Wortfassung jede, auch die entfernteste bezügliche Andeutung vermissen. Gleichwohl glaubt das

Berufungsurtheil einen solchen Ausspruch aus Zweck und Absicht des Gesetzes und aus den, bei seiner Entstehung gethanen Aeußerungen entnehmen zu können; dies jedoch zu Unrecht.

Sein Zweck ist der Schutz gegen Epidemieen durch rechtzeitige Vaccination (§§ 1 bis 15) und Revaccination (§ 18 Abs. 3), für welch' letztere der Zwang dort, wo er landesgesetzlich besteht, bewußt (vgl. die Erklärung Delbrück's in der Schlußberathung, Stenographische Berichte S. 343) aufrechterhalten wurde. Da jener Schutz offenbar nicht durch die bloße Bestrafung wegen nicht ausgeführter, sondern nur durch die thatsächliche Ausführung der Vaccination aller Kinder erreicht werden kann, so muß dem Zwecke des Gesetzes die Annahme direkt widerstreiten, daß dieses — obwohl es die Impfung direkt gebot und deren polizeiliche Kontrole anordnete — dennoch deren Unterlassung nur habe bestrafen, nicht aber polizeilich verhindern wollen. Und daß eine solche zweckwidrige Absicht der Wille nicht blos einzelner Abgeordneter, sondern der gesetzgeberischen Faktoren gewesen, wird durch die Entstehungsgeschichte in keiner Weise bestätigt.

Der Entwurf (Drucksache Nr. 7, Stenographische Berichte Bd. III S. 22) hatte nach der Vaccination der Kinder in den §§ 1 bis 13 — wie vorerwähnt — im § 14 die Revaccination Erwachsener vorgesehen, ferner im § 15 allgemein bestimmt, daß bei jedem Impfpflichtigen die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden könne, und dann in den Schlußparagraphen die Strafnormen folgen lassen. — Die freie Kommission, über deren Motive nichts erhellt, strich den § 15, indem sie dessen Inhalt als 2. Absatz dem § 14 analiederte und also die Vorführung Erwachsener zur Impfstelle bei der Revaccination Erwachsener zuließ (Drucksache Nr. 42, Stenographische Berichte Bd. III S. 182). — Der Abgeordnete Lasker wollte den Abs. 2 des so geänderten § 14 nun dahin fassen, daß die unterlassene Revaccination nur mit Geldbuße oder Haft bestraft werde (Drucksache Nr. 56, Stenographische Berichte Bd. III S. 227), begründete aber — was das erste Urtheil nicht erwähnt — diesen, die Kommissionsvorschläge noch weiter abschwächenden Antrag in der Sitzung vom 9. März 1874 (Stenographische Berichte Bd. I S. 256) ausdrücklich damit, es sei nicht zu billigen, „daß Erwachsene zwangsweise zum Arzte gebracht und zur Impfung gestellt werden; wenn wir die Vorführung gestatten bei Minderjährigen, so ist dies eben blos deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, daß diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen, und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, daß die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen".

Damit ist die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung von Kindern zur Impfung unzweideutig als aus der allgemeinen Befugniß der Polizei folgend anerkannt. Nachdem der Abgeordnete Löwe als Berichterstatter der freien Kommission und demnächst die Majorität des Reichstages dem so motivirten Antrag Lasker beigetreten war (Stenographische Berichte Bd. I S. 264), kann jene Zulässigkeit nur als der übereinstimmende Wille aller gesetzgebenden Faktoren angesehen werden, woran durch die in dritter Berathung erfolgte Ablehnung des § 14 und dessen Ersatz durch den § 18 Abs. 3 nichts geändert wurde. Und wenn der Abgeordnete Löwe beim Beginn der dritten Berathung das gesammte Gesetz durch die Bemerkung, „es sehe keinen absoluten Zwang, sondern nur eine Geldstrafe als eine Art Steuer auf die unterlassene Impfung vor" (Stenographische Berichte Bd. I S. 338, 339), der Minorität besser empfehlen zu können geglaubt hat, so ist — ganz abgesehen von ihrer, der obigen Erklärung widersprechenden und darum zu weiten Fassung — dieser Aeußerung ein entscheidender Werth schon darum nicht beizulegen, weil sie die subjektive Ansicht eines Arztes über die Rechtswirkung des Amendements zum § 14, also einer Vorschrift enthält, die damals zwar Gesetz werden konnte, aber thatsächlich garnicht Gesetz geworden ist.

Hatte sonach der Entwurf die Zwangsvorführung von Kindern und von Erwachsenen, die Kommission die von Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen, und hatte ferner der Reichstag durch Annahme des Antrages Lasker diejenige der Kinder stets für zulässig und diejenige Erwachsener zwar anfänglich für unstatthaft, dann aber durch Annahme des § 18 Abs. 3 dort, wo sie bereits besteht, wiederum für statthaft erachtet, so erscheint es gänzlich ausgeschlossen, aus diesen Vorgängen einen, dem Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechenden Willen des Gesetzgebers dahin zu konstruiren, daß die zwangsweise Vorführung sogar bei Kindern unstatthaft sein soll.

Insbesondere ist dies auch aus der Begründung des kammergerichtlichen Urtheils vom 10. November 1892 (Entscheidungen, Johow Bd. XII S. 375, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 14 S. 416) nicht zu folgern; denn dadurch, daß die Androhung von Kriminalstrafen als ein indirekter Zwang zur Impfung bezeichnet ist, wird ein direkter polizeilicher Zwang zu dem gleichen Ziele nicht ausgeschlossen. Und wenn endlich bei der Berathung des Gesetzes mehrfach von einer einheitlichen Regelung des Impfwesens durch das Reich die Rede gewesen ist, so war doch diese Einheitlichkeit nicht einmal bezüglich der Impfpflicht (§ 18 Abs. 3) und noch weniger wegen der Ausführungsmodalitäten (§ 18 Abs. 2) eine derart absolute, daß sie geeignet erscheinen könnte, zu einem Rückschluß e contrario auf die Minderung der landesgesetzlich bestehenden Machtbefugnisse der ausführenden Landesbehörden zu berechtigen.

Erscheint hiernach die angefochtene Zwangsandrohung vom 21. November 1893 rechtlich zulässig, so war der Berufung der Beklagten stattzugeben und in Abänderung des ersten Urtheils die Klage in ihrem vollen Umfange abzuweisen.

Damit fallen aber gemäß den §§ 103, 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten einschließlich des Pauschquantums beider Instanzen dem in der Hauptsache unterliegenden Kläger zur Last, wodurch sich zugleich dessen auf die Kosten erster Instanz bezügliche Anschlußberufung erledigt.

2. Impfentziehung. Zu § 2 des Impfgesetzes.

12. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. November 1894. (Annalen Bd. 16 S. 100).

Die Revision des Angeklagten behauptet, daß durch das angefochtene Urtheil § 2 des Impfgesetzes vom 4. April 1874 in formeller und materieller Hinsicht verletzt werde.

In formeller Beziehung wird geltend gemacht, daß die Entscheidung über den Gesundheitszustand des Impflings lediglich den Aerzten gebühre und im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bereits endgültig entschieden werde; eine nochmalige Beweisaufnahme über den Gesundheitszustand des impfpflichtigen Kindes sei daher unzulässig.

Diese Ausstellung betrifft das Verfahren und vermag daher nach § 380 St.-P.-O. einen beachtenswerthen Revisionsgrund nicht abzugeben.

Sie ist aber auch unbegründet.

Denn durch den Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung gegenüber der an ihn erlassenen Strafverfügung wurde die Beweisfrage in vollem Umfange offen. Es war daher im gerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, unter welchen an den Angeklagten die amtliche Aufforderung vom 20. Dezember 1893 erlassen werden konnte, deren Nichtbefolgung die Strafbarkeit desselben nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes begründet.

Weiter achtet der Vertheidiger die Bestimmungen des Impfgesetzes, namentlich des § 14, auch sachlich für verletzt durch die Bedeutung, welche man dem Zeugnisse des Impfarztes dahin eingeräumt habe, daß demselben rückwirkende Kraft beigelegt und die Beweisaufnahme auf die Zeit vor der impfärztlichen Entscheidung erstreckt worden sei; die Aerzte hätten aber den Zustand des Impflings nur für die Gegenwart, niemals für die

Vergangenheit festzustellen; bis zur Untersuchung durch den Impfarzt habe das Kind des Angeklagten in Folge des Zeugnisses des Dr. med. H. vom 13. Juni 1893 als impfunfähig zu gelten gehabt; der Impfarzt habe nur das Nichtmehrfortbestehen des Krankheitszustandes bezeugen können.

Auch dieser Einwand betrifft das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung und ist daher vom Gebiete der Revision ausgeschlossen.

Die obigen Ausstellungen des Vertheidigers sind aber auch unerheblich.

Ob das von Dr. H. herrührende Zeugniß, wonach das impfpflichtige Kind an skrophulösen Drüsenanschwellungen leiden sollte, weshalb es ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden könne, zur Zeit seiner Ausstellung richtig gewesen sei, kommt bei Beurtheilung des gegenwärtigen Straffalles überhaupt nicht in Betracht. Vielmehr genügt es, daß der zuständige Impfarzt, welcher nach § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen darüber, ob der jene Gefahr begründende Zustand noch fortbestehe, endgültig zu entscheiden hatte, bei seiner Untersuchung vom 19. August 1893 das Kind für gesund und impffähig erklärt hat. Wenn die Berufungsinstanz die Beweisaufgabe weitergefaßt und Bl. . . . für bewiesen angesehen hat, daß die am 21. Januar 1889 geborene Tochter des Angeklagten, Elly Hedwig W., auch am 13. Juni 1893 — dem Tage der Ausstellung des H.'schen Zeugnisses — nicht an skrophulösen Drüsenanschwellungen gelitten habe, so war dies unnöthig, vermag aber die materielle Richtigkeit der Entscheidung nicht zu beeinträchtigen. Mit dem erwähnten Ausspruche des zuständigen Impfarztes wurde das Kind des Angeklagten von Neuem impfpflichtig und war nach § 2 des Impfgesetzes binnen Jahresfrist nach Aufhören des, die Gefahr einer gesundheitsschädlichen Impfung begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Die hierauf abzielenden, Bl. . . . beschriebenen Maßregeln der Verwaltungsbehörde entsprechen den Vorschriften in § 4 des Impfgesetzes verbunden mit § 16 der k. sächs. Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, und es erscheint die schließlich auf Grund § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes an den Angeklagten unter dem 8. März dieses Jahres erlassene und demselben am 15. des nämlichen Monats zugestellte Strafverfügung, weil er trotz erfolgter amtlicher Aufforderung die Nachholung der Impfung seiner genannten Tochter unterlassen habe, völlig gerechtfertigt.

Endlich kommt die Revisionsbegründung noch darauf hinaus, daß die an den Angeklagten von dem Stadtrath zu Leipzig in Gemäßheit § 16 der k. sächs. Ausführungsverordnung bereits unter dem 20. Dezember 1893 erlassene Aufforderung zur Nachholung der Impfung seiner Tochter oder Beibringung eines anderweiten Befreiungsgrundes, welche die Unterlage der Strafverfügung bildet, verfrüht erlassen und darum nichtig sei, indem er vom 19. August 1893 an, als dem Aufhören der Gefahr, nach § 2 des Impfgesetzes zur Nachholung der Impfung seines Kindes noch ein ganzes Jahr Zeit gehabt, vor dessen Ablauf nicht gegen ihn habe behördlich eingeschritten werden dürfen.

Diese Auffassung beruht jedoch auf einer irrthümlichen Auslegung der §§ 1 und 2 des Impfgesetzes.

Das Oberlandesgericht befolgt vielmehr die wiederholt und erst kürzlich in einem Falle, bei welchem der jetzige Vertheidiger ebenfalls betheiligt war, ausgesprochene Ansicht,[1]) daß die in den angezogenen Gesetzesstellen festgesetzten Impffristen nur Ordnungsvorschriften für die mit der Kontrole des Impfwesens betrauten Verwaltungsbehörden enthalten, nicht aber zu Gunsten der Impfbetheiligten mit der Wirkung gesetzt seien, daß ihnen ein Recht auf Einhaltung jener Fristen zustehe und vor deren Ablauf seitens der Kontrolbehörden gegen die Säumigen mit Erinnerung und Strafauflage nicht vorgegangen werden dürfe.

[1]) Vgl. Annalen des Oberlandesger. zu Dresden XVI S. 6 ff. 10 ff.

VI. Heilpersonal.

A. Aerzte. (S. auch V. 2.)

1. Ein Arzt, welcher gegen den Willen des Patienten bezw. seines gesetzlichen Vertreters einen operativen Eingriff vornimmt, macht sich dadurch der Körperverletzung schuldig.

13. Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1894.

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Dr. W. in Hamburg wegen Körperverletzung hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 1894 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers wird das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 2. Februar 1894 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Hamburg zurückverwiesen.

Gründe.

Die Befugniß des Gastwirths K., sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, wird anerkannt. In der Sache selbst erscheint die Revision begründet. — Der freisprechenden Entscheidung der Vorinstanz ist folgender Thatbestand zu Grunde gelegt. Der Angeklagte ist Oberarzt der chirurgischen Abtheilung des s. g. Vereins-Hospitals in Hamburg. Diesem Hospital wurde am 13. Juni 1893 die damals 7 Jahr alte, an einer tuberkulösen Vereiterung der Fußwurzelknochen leidende Tochter des Gastwirths K. von dessen Ehefrau zugeführt, nachdem der das Kind bis dahin behandelnde Arzt „eine Operation für nothwendig" erklärt hatte. Am 23. Juni 1893 hat Angeklagter zunächst durch Resektion der Fußknochen dem Fortschreiten der Erkrankung Einhalt zu thun versucht, jedoch ohne Erfolg. Die Weiterverbreitung der tuberkulösen Infektion würde nach dem Gutachten der Sachverständigen das Kind mit „chronischem Siechthum" „schließlich dem Tode" bedroht haben. Darauf hin ist am 28. Juli die Amputation des Fußes im Hospital durch einen Vertreter des Angeklagten vorgenommen worden. Inzwischen hatten über die Frage dieser operativen Eingriffe Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Vater der Patientin, dem Gastwirth K., begonnen. Letzterer, als Anhänger der s. g. Naturheilkunde ein grundsätzlicher Gegner der Chirurgie, erklärte schon am 20. oder 21. Juni 1893 dem Angeklagten persönlich, er wolle auf jede Gefahr hin nicht, daß sein Kind zum Krüppel werde, und widerspreche jeder Operation. Angeklagter will seinerseits von dieser Unterredung den Eindruck erhalten haben, als sei auf sein Zureden schließlich K. mit der Amputation einverstanden gewesen. Am 22. Juni erschien jedoch K. von Neuem im Hospital, sprach dort nur die dienende Schwester E. und wiederholte dieser gegenüber „klar und deutlich", daß er die beabsichtigte Operation nicht erlaube. Obwohl die E. noch am selben Tage diesen erneuten Widerspruch des Vaters dem Angeklagten mitgetheilt hat, hat derselbe hierfür wiederum keine Erinnerung behalten. Unmittelbar vor dem Beginn der Resektion, am 23. Juni 1893 meldete sich K. zum dritten Male im Krankenhause, um nunmehr sein Kind fortzuholen. Die Schwester O., an welche sich K. dieserhalb wendete, übermittelte die Meldung sofort an den Angeklagten: „der Vater ist da und will sein Kind holen." Angeklagter erwiederte: „jetzt ist es zu spät, ich werde später mit dem Vater sprechen" — die Patientin lag damals bereits, für die Operation vorbereitet, in der Narkose — und schritt zur Resektion. Nach der Amputation des Fußes sind tuberkulose Erscheinungen nicht wieder aufgetreten, die Kräfte haben zugenommen, und das Kind hat sich bisher normal weiter entwickelt.

Das angefochtene Urtheil hat den dieserhalb wegen Körperverletzung — §§ 223, 223a St.-G.-B. — angeschuldigten Angeklagten aus einer zweifachen Erwägung freigesprochen. Einmal wird in objektiver Beziehung der Rechtssatz aufgestellt, daß die der K.'schen Tochter bei der Operation — Resektion der Fußknochen —

zugefügten Körperverletzungen weder als „Gesundheitsschädigungen", noch als „Mißhandlungen" im Sinne des § 223 St.-G.-B. angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern gebessert wäre, es im Uebrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthielte, „eine zweckmäßige, vernünftige, ja nothwendige Behandlung mittelst operativen Eingriffs" als „Mißhandlung" zu qualifiziren. Deshalb sei es vorliegendenfalls rechtlich gleichgültig, ob Angeklagter mit oder gegen den Willen des Vaters das in des Letzteren väterlicher Gewalt befindliche unmündige Kind operirt habe. In einer mehr eventuellen Erwägung wird ferner angenommen, daß Angeklagter zwar, als er die Operation begann, sich dessen bewußt war, daß der Vater des Kindes die Operation nicht wolle, daß er jedoch zuversichtlich darauf gerechnet habe, es werde ihm nachträglich gelingen, den Willen des Vaters, den er für unvernünftig, dem Kinde schädlich und deshalb nicht ernsthaft gehalten, in seinem Sinne wieder umzustimmen. Sonach fehlte sowohl die objektive, wie die subjektive Rechtswidrigkeit. — Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen.

Zunächst erscheint es verfehlt, mit der Vorinstanz den zum Zweck des Heilverfahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmaßen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter § 223 St.-G.-B. fallenden „Mißhandlung" absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauch unter „Mißhandeln" lediglich ein unangemessenes, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und zweckmäßiges Handeln zu verstehen sei. Als man statt der mehr kasuistischen Fassung des § 187 Pr.-St.-G.-B.: „wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt", die jetzige Formulirung des § 223 St.-G.-B. wählte: „wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt", glaubte man mit dem Ausdruck „körperlich mißhandeln" im weitesten und allgemeinsten Sinne alle unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügten Verletzungen zusammenfassen zu können. Daß dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit mindestens in ihren wesentlichen Bestandtheilen, also erheblichere Substanzverletzungen, der Verlust einzelner Gliedmaßen u. dergl. zu rechnen sind, kann angesichts des § 224 St.-G.-B. nicht zweifelhaft sein.

Daß die Norm des § 223 St.-G.-B. rechtswidriges Handeln voraussetzt, ist freilich gewiß, und daraus wird zu folgern sein, daß eine nicht rechtswidrig zugefügte Körperverletzung keine strafbare Mißhandlung ist. Unhaltbar aber ist es, das „nicht Rechtswidrige" darein setzen zu wollen, daß der Zweck oder gar der Erfolg der Körperverletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, so lange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbstständiges Recht zur Seite steht. Daß Jemand nach eigener Ueberzeugung oder nach dem Urtheil seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen, als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können, als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugniß, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzuthun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen. Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, daß das hier behauptete, durch den vernünftigen Zweck begründete „Recht", will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, das subjektive Belieben, den rein subjektiven guten Glauben des Einzelnen an seine Fähigkeit und Geschicklichkeit im Wohlthun zum rechtsbildenden, Rechte schaffenden und Rechtsnormen aufhebenden Faktor zu erheben. Was hier von der Vorinstanz jedem Arzt jedem Kranken gegenüber als „Recht" zu Körperverletzungen und Mißhandlungen eingeräumt wird, würde mit der gleichen logischen Nothwendigkeit jedem, der sich für heilkundig hält, jedem gegenüber, den er für krank ansieht, zuzugestehen sein. Weshalb beispielsweise das, was dem Arzt um seiner physischen Heilzwecke willen ohne Weiteres erlaubt sein soll, nicht ebenso dem um das Heil der Seele besorgten Geistlichen zu gestatten ist, und weshalb der vernünftig-humane Zweck nur Körperverletzungen, nicht auch Freiheitsberaubung, Nöthigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und zahlreiche ähnliche Delikte aus dem Bereiche rechtswidriger Handlungen herauszuheben geeignet ist, bleibt in diesem Gedankengange dunkel. Nicht minder schwierig würden sich auf dem Boden der vorinstanzlichen Rechtsanschauungen die Konflikte gestalten, wenn gleichzeitig mehrere Heilkundige sich denselben Patienten zum Objekt eines gleich rationellen, nur in der Methode verschiedenartigen Heilverfahrens auserlesen und entschieden werden soll, welchem von ihnen das bessere „Recht" beiwohnt. — Vollends untauglich für das Strafrecht gestaltet sich aber der Gesichtspunkt, nach den unberechenbaren Zufälligkeiten des Erfolgs, also nach den der That in unbestimmter Zukunft nachfolgenden Eventualitäten begrifflich unterscheiden zu wollen, ob eine an sich alle gesetzlichen Merkmale des § 223 St.-G.-B. an sich tragende Körperverletzung ein Delikt darstellt, oder nicht. —

Der gelegentlich in der Doktrin gemachte Versuch, ein s. g. Berufsrecht des Arztes an sich, oder doch des staatlich approbirten Arztes zur selbstständigen Grundlage irgend welcher dem letzteren über den Körper von Kranken zustehenden originären Befugnisse zu erheben, erscheint für sich allein ebenso unzureichend, als leitender Grundsatz für die Lösung der hier zu entscheidenden Fragen zu dienen. Innerhalb des heute geltenden öffentlichen Rechts Deutschlands ist der Betrieb der Heilkunde ein freies Gewerbe, das Jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung 2c. offen steht. Den „Beruf" hierfür besitzt Jeder, der sich selbst solchen Beruf zuschreibt. Nachdem der letzte Rest der früher mit dem ärztlichen Stande verbunden gewesenen öffentlich-rechtlichen Pflichten durch die Deutsche Gewerbeordnung beseitigt worden ist, kann ebensowenig mehr von irgend welchen aus dem fr. Beruf entspringenden Rechten gesprochen werden. Die „Approbation", wie sie § 29 der Gewerbeordnung regelt, gewährt wohl eine Befugniß, den Titel „Arzt" u. dergl. zu führen und eine gewisse Qualifikation, amtliche Funktionen anvertraut zu erhalten; bezüglich der Berufsrechte und Berufspflichten unterscheidet sich im Uebrigen der approbirte Arzt in Nichts von dem nicht approbirten Arzte. In jedem Falle ist nicht abzusehen, wie die s. g. „Approbation" die Kraft besitzen könnte, ursprünglich und ohne Weiteres irgend ein konkretes Rechtsverhältniß zwischen dem Arzte A und dem Patienten B zu begründen, und wie unter den zahlreichen „approbirten" Aerzten gerade diesem Arzte Gewaltherrschaft über diesen Patienten entstehen soll. Auch wäre es ein befremdlicher Rechtssatz, die Privilegien der Straflosigkeit, welche man jedem von einer deutschen Behörde geprüften und „approbirten" jungen Chirurgen für seine operativen Experimente bereitwillig zugesteht, dem vom Auslande herbeigerufenen erprobten Operateur nur um deshalb zu versagen, weil ihm die deutschrechtliche „Approbation" abgeht.

Im Uebrigen vermögen auch die Anhänger selbstständiger ärztlicher Berufsrechte sich der Erkenntniß nicht zu verschließen, daß unter allen Umständen diese fr. „Rechte" ihre Schranke in dem entgegengesetzten Willen des verfügungsfähigen Kranken, dessen Angehörigen oder sonstigen rechtlichen Repräsentanten finden. Muß man aber diese Beschränkung einräumen, dann liegt darin auch das Zugeständniß, daß es an sich nicht das Berufsrecht des Arztes, sondern in erster Reihe der Wille des Kranken ist, welcher den ersteren legitimirt, Körper-

verletzungen straflos da zu verüben, wo sie, von irgend einem Dritten verübt, zu strafbaren Delikten werden, daß der ärztliche Beruf als solcher, die mit ihm verknüpften Qualitäten des Wissens und Könnens, Sachkunde, Erfahrung, Geschick, staatliche Anerkennung immerhin dazu angethan sind, dem den Arzt an das Krankenbett berufenden Rechtswillen einen vernünftigen, sittlich beachtenswerthen Inhalt zu verleihen, daß es aber grundsätzlich und wesentlich diese auf privater Willkür ruhende Berufung, nicht der gewerbliche Beruf als solcher ist, aus dem die rechtlichen Prärogativen des Arztes seinem Patienten gegenüber entstammen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung der Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzten als allgemeines Prinzip taualich ist, ein Kriterium der Rechtmäßigkeit bezw. Rechtswidrigkeit gewisser Handlungen abzugeben, ob insbesondere das Delikt der Körperverletzung schechthin bezw. der leichten oder einfachen Körperverletzung durch die Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, und welche Bedeutung in dieser Beziehung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts beiwohnt (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 2 S. 442; Bd. 6 S. 61). Für das Verhältniß zwischen Arzt und Patienten wird innerhalb der Sphäre des bürgerlichen, wie des peinlichen Rechts an der zwischen beiden Personen bestehenden Willensübereinstimmung unter allen Umständen als dem leitenden und unterscheidenden Gesichtspunkt festzuhalten sein. Mag man es Auftrag, Vollmacht, Dienstmiethe, Werkverdingung, oder wie sonst nennen, in jedem Falle ist es der Wille des Kranken bezw. seiner Angehörigen und gesetzlichen Vertreter, welcher überhaupt gerade diesen Arzt beruft, die Behandlung dieses Kranken zu übernehmen. Solange solcher Wille nicht thätig geworden ist, besteht der Regel nach zwischen beiden Kategorieen von Personen keinerlei rechtliche Beziehung. Hält man dieses fest, dann ergiebt sich die weitere Folgerung auch von selbst, daß Inhalt und Umfang der dem Arzte solchergestalt eingeräumten Befugnisse in Anwendung aller Mittel seiner Kunst sich nicht minder regeln muß durch den Rechtswillen des Kranken. Gewiß ist der Arzt zu der Annahme befugt, daß der Kranke oder dessen Willensvertreter, die im Vertrauen auf seine Kunst ihm die Behandlung der Krankheit übertragen haben, sich folgeweise auch seinem Rathe unterordnen, seine Weisungen befolgen, sich seine Heilmittel gefallen lassen werden, ihm daher bei all' seinen Eingriffen in den Organismus des zu Heilenden die Zustimmung jener zur Seite steht. Auf dem Boden solcher thatsächlichen Vermuthungen wird dann allerdings für die Auslegung des vernünftigen Willens der Betheiligten der staatlich anerkannte oder sonst bewährte Beruf des Arztes zweifellos von erheblicher Bedeutung werden. So werden sich unbedenklich für die viel erörterten Ausnahmefälle, in denen wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten, oder bei Gefahr im Verzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willensentschließung der hierfür zuständigen Personen nicht erzielen läßt, oder die Willensäußerungen des Kranken oder seiner Angehörigen unklar, unsicher, schwankend lauten, werthvolle praktische Folgerungen zu Gunsten des guten Glaubens und der berechtigten Voraussetzungen des behandelnden Arztes im Sinne eines ihm aktuell zur Seite stehenden Konsenses der Betheiligten ergeben. So gewiß aber der verfügungsfähige Kranke durch Berufung des Arztes zwecks Heilung seines Leidens dem Arzte nicht eine unbeschränkte Gewaltherrschaft über seine Person eingeräumt hat, so gewiß der Auftrag zum Heilverfahren jederzeit von ihm widerrufen, der eine Arzt durch einen anderen ersetzt werden kann, so gewiß ist derselbe Kranke auch befugt, der Anwendung jedes einzelnen Heilmittels, seien es innerlich wirkende Medikamente, seien es äußere operative Eingriffe, rechtswirksam Weigerung entgegenzusetzen. Und mit dem Moment solcher Weigerung des zurechnungsfähigen Kranken oder seiner gesetzlichen Willensvertreter erlischt auch die Befugniß des Arztes zur Behandlung und Mißhandlung einer bestimmten Person für Heilzwecke. Folgeweise handelt derjenige Arzt, welcher vorsätzlich für Heilzwecke Körperverletzungen verübt, ohne sein Recht hierfür aus einem bestehenden Vertragsverhältniß oder der präsumtiven Zustimmung, dem vermutheten Auftrag hierfür legitimirter Personen herleiten zu können, überhaupt unberechtigt d. i. rechtswidrig und unterliegt der solche Delikte verbietenden Norm des § 223 St.-G.-B. Noch zweifelloser tritt solche Rechtswidrigkeit hervor, wenn der Arzt gegen den erklärten Willen jener Person handelt.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewendet, würden zur Schuldlosigkeit des Angeklagten führen, solange er nach dem Anlaß zur Aufnahme des K.'schen Kindes in das Hospital und dessen chirurgische Abtheilung hierin den Konsens der Eltern zu operativen Eingriffen erblickte und darauf hin, ohne spezielle und ausdrückliche Erklärungen der letzteren einzuholen, zur Operation schritt. Da aber feststeht, daß, ehe er mit der Resektion der Fußknochen seine operativen Eingriffe begann, der gesetzliche Vertreter des zu operirenden Kindes den Auftrag zur ferneren ärztlichen Behandlung desselben positiv widerrufen und die Zustimmung zur Operation des Fußes ausdrücklich verweigert hat, trägt das Verfahren des Angeklagten objektiv alle Merkmale der Rechtswidrigkeit an sich.

Angeklagter ist ferner aber auch für überführt erachtet, sich bei seinem Handeln der vorbezeichneten Rechtswidrigkeit bewußt gewesen zu sein. Dieses den subjektiven Thatbestand des § 223 St.-G.-B. erfüllende strafbare Bewußtsein kann dadurch nicht aufgehoben werden, daß, wie das Urtheil des Weiteren ausführt, Angeklagter darauf rechnete, zukünftig und nachträglich die Zustimmung des besser informirten Vaters zu erlangen. Stand dem Angeklagten zur Zeit, da er die hier inkriminirten Körperverletzungen verübte, kein Recht auf solche Verübung zur Seite, und war er sich des Mangels dieser sein Handeln begleitenden rechtlichen Befugniß im Moment der Resektion bewußt, so war mit dem ersten Messerschnitt, den er gegen den Körper des Kindes ausführte, auch das Delikt vollendet, und der Strafanspruch des Staates begründet. Diese öffentlichrechtliche Thatsache konnte durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschafft werden. Was dem Instanzrichter hier als nachträgliche Zustimmung und Einwilligung vorschwebt, geht im wahren Rechtssinne nicht über die Bedeutung einer nachträglichen Verzeihung einer einmal verübten Rechtsverletzung hinaus. Zu wirken vermag der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Dinge; ob der in der Narkose seiner Fußknochen oder des ganzen Fußes beraubte Patient nachträglich die Amputation billiat oder mißbilligt, kann Geschehenes weder in seiner objektiven, noch in seiner subjektiven Gestalt ungeschehen machen. Wie lange sollte die Frage einer durch eine solche, dem Strafrecht völlig unbekannte nachträgliche Ratihabition bedingten Rechtmäßigkeit einer Operation und die davon abhängige Frage der Deliktsverübung in der Schwebe bleiben, wollte man es dem gegen den Willen des Kranken operirenden Arzte überlassen, durch langwierige Verhandlungen, wissenschaftliche Diskussionen 2c. den Kranken oder seine Angehörigen nachträglich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vollzogenen Operation zu überzeugen? Denn unter allen Umständen müßte objektiv die strafrechtliche Wirksamkeit solcher nachträglichen Ratihabition feststehen, wenn subjektiv der Hoffnung des Arztes auf die letztere rechtliche Beachtung geschenkt werden soll. Dasjenige, was das Urtheil in dieser Beziehung als Mangel subjektiver Rechtswidrigkeit bezeichnet, ist in Wahrheit auch nicht der Glaube des Angeklagten an sein Recht, sondern seine Ueberzeugung, das leibliche Wohl des kranken Kindes besser zu verstehen, als dessen Vater, für die Operation vernünftigere Gründe zu besitzen, als der in dem Glauben an die Naturheilkunde befangene K. gegen dieselbe geltend machte, und hierdurch, falls es zu späteren Erörterungen hierüber käme, dem letzteren an Argumenten überlegen zu sein. Daß in der That auf seine derartige Ueberhebung des sachkundigen Arztes über den beschränkten Laienverstand

die Darstellung des Urtheils hinausläuft, erhellt auch daraus, daß das letztere ausdrücklich anerkennen muß, Angeklagter hätte, als er unmittelbar vor der Operation den Widerspruch des Vaters erfuhr, ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen hinausschieben können. Nicht also, weil eine imminente Gefahr ihn berechtigte, anzunehmen, daß die Operation jetzt und gerade jetzt nothwendig vorgenommen werden, und deshalb jeder Vernünftige die am 23. Juni vollzogene Resektion billigen müsse, sondern weil er von seinem überlegenen Standpunkte des Chirurgen den Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich hielt, ist er mit vollem Bewußtsein gegen den Widerspruch vorgegangen. Und in diesem Zusammenhange ist auch die unklare Wendung der Urtheilsgründe, welche die vom Angeklagten zwischen einem „wirklichen ernsten Willen" und dessen Gegentheil gemachte Unterscheidung hervorhebt, bedeutungslos. Einmal ist auch der im Affekte, in der „Aufwallung" gefaßte Willensentschluß ein im Rechtssinne thatsächlich vorhandener, ernsthafter, rechtswirksamer Wille. Und sodann will offensichtlich das Urtheil mit jener Wendung nicht mehr sagen, als daß Angeklagter überhaupt nicht geneigt war, die Ansichten und Willensmeinungen des Gastwirths K. über chirurgische Operationen „ernsthaft" zu nehmen. Das mag medizinisch gerechtfertigt und menschlich im höchsten Maße entschuldbar gewesen sein, strafrechtlich hat Angeklagter normwidrig gehandelt und ein nach § 223 ff. St.-G.-B. zu ahndendes Delikt verübt.

Aus diesen Erwägungen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

2. Entziehung der ärztlichen Approbation.

14. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des praktischen Arztes Wilhelm J. zu B., Beklagten und Berufungsklägers, wider die Ortspolizeibehörde von B., Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten das Urtheil des Bezirksausschusses zu Münster vom 13. Oktober 1893 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Münster vom 16. Januar 1884 ist der praktische Arzt Dr. med. Wilhelm J. zu B. wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit (§§ 174 Nr. 3, 176 Nr. 1 und § 177 des Reichsstrafgesetzbuches) in fünf Fällen mit einer Gesammtzuchthausstrafe von zehn Jahren und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre bestraft worden. Durch Verfügung des Justizministers vom 1. März 1892 wurde seine vorläufige Entlassung aus dem Zuchthause genehmigt. In Folge dessen kehrte J. nach B. zurück und hat seitdem die ärztliche Praxis wieder aufgenommen.

Mittelst Schriftsatzes vom 12. Juli 1893 erhob die Ortspolizeibehörde zu B. gegen J. Klage mit dem Antrage, die ärztliche Approbation für die Dauer des Ehrverlustes zurückzunehmen. Diesem Antrage hat der Bezirksausschuß zu Münster durch Urtheil vom 13. Oktober 1893 entsprochen. Die hiergegen eingelegte Berufung erscheint unbegründet.

Was zunächst die Frage anlangt, welche Behörde für Anstellung der Klage auf Zurücknahme einer ärztlichen Approbation (§§ 53, 29 der Reichsgewerbeordnung, § 120 des Zuständigkeitsgesetzes) zuständig ist, so hat der Bezirksausschuß mit Recht die Ortspolizeibehörde hierzu für zuständig erachtet. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob der ärztliche Beruf ein Gewerbe ist. Jedenfalls hat die die Gewerbepolizei allgemein verwaltende Ortspolizeibehörde in Ermangelung einer Spezialvorschrift auch den Aerzten gegenüber die Gewerbepolizei insoweit zu handhaben, als die Reichsgewerbeordnung Bestimmungen über die Aerzte enthält; dazu gehört der § 53 in Verbindung mit § 29 daselbst. Auch der Umstand, daß der Ausstellung der Approbation ein Universitätsstudium und ein Universitätsexamen voraus zu gehen hat, hat keinen Einfluß auf die Frage, wer die Aerzte in Bezug auf die Beachtung der Vorschriften in der Gewerbeordnung zu überwachen und zu verhüten hat, daß sich mit der Ausübung ihres Berufes eine Schädigung des gemeinen Wohles verbinde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 343 und Erkenntniß vom 7 Oktober 1885 I. B. 50/85).

In materieller Beziehung wird allerdings der Verwaltungsrichter bei Prüfung, ob im konkreten Falle ausreichender Grund vorliegt, einem Arzte, dem die Ehrenrechte aberkannt sind, die Approbation während der Dauer des Ehrverlustes zu entziehen, in erster Linie die Schwere der Verfehlung, welche Anlaß zur Bestrafung gegeben hat, in Betracht zu ziehen haben, während auf der anderen Seite die nach Begehung der That eingetretene Besserung des Arztes, insbesondere das gute Verhalten in Ausübung seines Berufes, und andere ähnliche Umstände dazu führen können, von der Entziehung der Approbation ausnahmsweise Abstand zu nehmen. Solche Umstände liegen aber, wie der Vorderrichter ausgeführt hat, nicht vor, namentlich kann der Beklagte zu seinen Gunsten nicht verwerthen, daß das Publikum sich mit Vertrauen wieder an ihn um ärztliche Hülfe gewandt hat, und daß seit der Entlassung aus dem Zuchthause nichts vorgekommen ist, was ihm zum Vorwurfe gereichen könnte. Alles dies wiegt die Schwere der in Ausübung des ärztlichen Berufes begangenen Verbrechen nicht auf, vielmehr fordert das allgemeine Interesse und das Interesse des ärztlichen Standes, daß dem Beklagten für die Zeit, wo er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die Approbation entzogen werde, und dadurch seine Ausschließung aus dem ärztlichen Stande erfolge. An der Ausübung der Heilkunde wird dadurch der Beklagte, wie bemerkt sein mag, allerdings nicht verhindert (§§ 29 Abs. 1, 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung).

Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung zu bestätigen, und nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes mußten dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt werden.

3. Zur Auslegung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Juli 1891, betr. die ärztlichen Hausapotheken.[1])

15. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 16. Februar 1892 gegen den prakt. Arzt A. (Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. XVII S. 272.)

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Gründe.

Das angefochtene Urtheil stellt in thatsächlicher Beziehung fest, daß der Angeklagte nach dem 1. Juli 1891 ebenso wie vor diesem Zeitpunkte gewerbsmäßig an seine Patienten Arzneien aller Art verabreicht hat, ohne daß er im Besitze einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten war. Es erachtet deshalb den Angeklagten der Uebertretung gegen die §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die ärztlichen Hausapotheken, für schuldig. Die Revision behauptet dagegen, das Berufungsgericht habe die erwähnten Gesetzesstellen unrichtig angewendet, insoweit es von der Erwägung ausgehe, daß unter die Strafbestimmung dieses Gesetzes auch diejenigen Aerzte fallen, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben eine Hausapotheke gegründet, aber nicht die Erlaubniß des Bezirkspräsidenten zur Fortführung derselben nachgesucht und erhalten haben; aus dem Umstande, daß das erwähnte Gesetz weder transitorische noch sonstige Bestimmungen getroffen habe über eine denjenigen Aerzten zu gewährende Entschädigung, welchen die Fortführung ihrer Hausapotheken von der Verwaltung versagt werde, müsse nothwendiger Weise gefolgert werden, daß das Gesetz

[1]) Veröff. 1891 S. 438.

nach der Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht auf solche, sondern nur auf diejenigen Aerzte Anwendung zu finden habe, welche erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Hausapotheke zu gründen beabsichtigen.

Dieser Aufstellung der Revision steht zunächst der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. § 1 desselben sagt: „Aerzte sind nur auf Grund einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten befugt, an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen", macht also keinen Unterschied zwischen solchen Aerzten, welche bereits eine Hausapotheke angelegt hatten und solchen, die dieses erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes thun wollten. Auch § 5, welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 mit Strafe bedroht, macht einen solchen Unterschied nicht. Die Aufstellung der Revision steht aber auch in Widerspruch mit dem Zwecke des Gesetzes, wie derselbe aus der Begründung des Entwurfs und den Verhandlungen des Landesausschusses sich ergiebt. In der ersteren wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI zu einer Zeit erlassen worden seien, in welcher Apotheken in der Regel nur in Städten bestanden, daß das Bedürfniß, welchem dieselben dienen sollten, durch die inzwischen eingetretene Vermehrung der Apotheken ein wesentlich geringeres geworden sei; trotzdem aber in neuerer Zeit von der in Rede stehenden Befugniß viel mehr Gebrauch gemacht werde, als früher, daß dadurch die betheiligten Apotheker in ungebührlicher Weise geschädigt, in einzelnen Fällen geradezu die Existenz guter Apotheken in Frage gestellt werde, daß dies um so mehr zu bedauern sei, als sowohl die Einrichtung wie die Führung der von den Aerzten errichteten Hausapotheken den sanitätspolizeilichen Anforderungen vielfach nicht entsprächen, und die dermalige Gesetzgebung Mittel zur Abhilfe nicht gewähre, insbesondere eine medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Aerzte nicht vorsehe. Der vorgelegte Gesetzentwurf solle der Medizinal-Verwaltung die Möglichkeit gewähren, die zu Tage getretenen Mißstände zu beseitigen und die in Rede stehende Befugniß der Aerzte auf das Maß des Nothwendigen zu beschränken. Von einer vollständigen Unterdrückung der ärztlichen Hausapotheken habe abgesehen werden müssen. Bei der Verhandlung im Landesausschusse bemerkte der Regierungskommissar: „Was die Hausapotheken anlangt, so kann ich Ihnen mittheilen, daß wir 26 ärztliche Hausapotheken haben, ich kann Ihnen aber nicht sagen, wie viel von dem Gesetze (der Aufhebung durch dasselbe oder in Folge desselben) betroffen werden. Ich kann Ihnen nur das Eine sagen, daß einzelne Hausapotheken gut geführt werden, andere weniger gut, und diese werden selbstverständlich revidirt werden, denn es heißt in § 4, daß sie auch bezüglich der Revision denselben Vorschriften unterliegen, wie die gewöhnlichen Apotheken." — Diese Auslassungen, welche die Zustimmung des Landesausschusses fanden, lassen keinen Zweifel darüber, daß das Gesetz sich auch auf die zur Zeit der Erlassung desselben bereits bestandenen Hausapotheken erstrecken sollte. Die im Interesse der Kranken, nicht der Aerzte erlassenen Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI hatten im Laufe der Zeit zu Mißständen geführt, welche der Gesetzgeber beseitigen wollte, indem er die durch jenes Gesetz den Aerzten ertheilte Befugniß zur Errichtung von Hausapotheken theils zurückzog, theils von der Erlaubniß des Bezirkspräsidenten abhängig machte. Um seinen Zweck zu erreichen, mußte er seine Bestimmungen auch auf die bereits bestehenden Hausapotheken erstrecken, und er hat sie auf dieselben insbesondere auch dadurch erstreckt, daß er ihnen durch die in § 7 ausgesprochene Aufhebung des Artikel 27 des angeführten Gesetzes ihre bisherige gesetzliche Grundlage entzog. Dies tritt noch klarer hervor, wenn man den Wortlaut dieses Artikels ins Auge faßt. Die durch diesen den Aerzten ertheilte Befugniß zur Verabreichung von Arzneien wird einfach aufgehoben; nur die Erlaubniß des Bezirkspräsidenten befugt zu derselben.

Daraus, daß das Gesetz über eine den Aerzten mit Hausapotheken im Falle der Versagung der Erlaubniß zur Fortführung derselben zu gewährende Entschädigung keine Bestimmungen enthält, kann schon deshalb nicht gefolgert werden, daß das Gesetz sich auf solche Aerzte nicht beziehe, weil der Gesetzgeber offenbar von der Anschauung ausgeht, daß denselben ein Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe, daß, wie die Befugniß des Arztes zur Führung einer Hausapotheke ohne Entschädigung aufhörte, sobald eine Apotheke an seinem Wohnorte errichtet wurde, die vom Gesetzgeber im öffentlichen Interesse ertheilte Befugniß zur Führung von solchen im öffentlichen Interesse auch wieder zurückgezogen werden konnte. Ob die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Gewährung von Entschädigungen an Notare und andere Beamte wegen Beseitigung des Vorschlagsrechtes veranlaßten, auch hier zutreffen könnten, ist nicht zu untersuchen, da über die Absicht des Gesetzes kein Zweifel sein kann.

4. Welchen Einfluß hat die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 auf das Selbstdispensiren der Aerzte?

16. Urtheil des Landgerichts zu Straßburg i. E. vom 26. November 1892 wider den prakt. Arzt A. zu S.

Die Berufung des Angeklagten gegen das ihn zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Bischweiler wurde verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet. Die erneute Hauptverhandlung hat bestätigt, daß der schon mehrfach aus gleichem Anlaß vorbestrafte Angeklagte als Arzt ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten auch in der Zeit vom 17. Mai bis 28. Juni 1892 zu S. an von ihm behandelte Kranke Arzneien gewerbsmäßig verabreicht hat. Auf Grund der Beweisaufnahme einschließlich der eigenen Angaben des Angeklagten ist dargethan, daß er in jener Zeit dem Holzhauermeister R., der an Ischias litt, dosirte Pulver zum Einnehmen und etwas zum Einschmieren, dem an Darmentzündung erkrankten Sohn des Gastwirths H. Pulver und eine Flüssigkeit zum Einnehmen, dem an Gelenkrheumatismus leidenden U. Pulver zum Einnehmen nicht nur verordnet, sondern auch verabreicht hat. Allerdings behauptet der Angeklagte auch jetzt wieder, daß nicht er, sondern seine Frau, welche einen Handel mit dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaaren als Drogistin begonnen habe, jene Mittel verabreicht hätte. Allein nach der ganzen Sachlage, wie sie sich aus den früheren Urtheilen ergiebt, ist anzunehmen, daß die Frau lediglich eine zur Umgehung des Gesetzes vorgeschobene Person, in Wirklichkeit aber nur die Gehilfin des die Hausapotheke fortführenden Angeklagten ist. Wenn der Angeklagte zunächst einwendet, die verabreichten Heilmittel seien keine Arzneien, sondern dem freien Verkehr — gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung — überlassene Waaren, da er an R. Seifenspiritus und Malagawein, an H. Bismuthum subnitricum und Pepsinwein, an U. Salicylsäure verordnet habe, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß unter den „einfachen und zusammengesetzten Arzneien", welche die Aerzte (gemäß Gesetz vom 2. Juli 1891 §§ 1, 5, 7) im Gegensatz zum Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI fortan nur unter besonderer Erlaubniß an ihre Kranken „gewerbsmäßig" verabreichen dürfen, keineswegs nur diejenigen Heilmittel zu verstehen sind, deren Feilhalten und Verkauf zu Heilzwecken nach A und B des Verzeichnisses jener Kaiserlichen Verordnung nur in Apotheken gestattet ist. Der Begriff der „Arzneien" ist an sich ein weiterer, als der der Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist (vgl. § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B.). Daß insbesondere das elsaß-lothringische Gesetz vom 2. Juli 1891 den weiteren Begriff der Arzneien als aller Zubereitungen zu Heilzwecken im Sinne der früheren französischen Gesetzgebung (vgl. Art. 6 der Deklaration vom 25. April 1777, Art. 27, 32, 33, 36

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilpersonal, Kurpfuscher.)

Ges. vom 21. Germinal XI, Art. 5 der Ord. vom 29. Oktober 1846) vor Augen hat, ergiebt sich daraus, daß es von einfachen und zusammengesetzten Arzneien spricht: ferner daß es die Führung von Hausapotheken verbieten will, in Apotheken aber außer den vorbehaltenen Arzneien auch noch andere Heilmittel gehalten werden müssen, Gifte sogar ausschließlich (Art. 5 der Ord. vom 29. Oktober 1846), und daß endlich die Strafbestimmung des § 5 dieses Gesetzes angesichts des § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. (vgl. auch § 147 Nr. 1, 29 Gewerbeordnung) keinen Sinn hätte, wenn es den Begriff der Arzneien ebenso einschränkte, wie § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. Daß aber die Mittel, welche der Angeklagte angegeben hat, als Arzneien im weiteren Sinne anzusehen sind, unterliegt keinem Zweifel, wenn sie auch nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht in den Verzeichnissen A und B der Kaiserlichen Verordnung inbegriffen sind, auch die Pulver nicht als „Gemenge" (pulveres sc. mixti) im Sinne von Nr. 4 A, wie die Staatsanwaltschaft aufstellt, aufzufassen sind. Die Landesgesetzgebung war auch befugt, den Aerzten den Vertrieb sonst freigegebener Heilmittel zu verbieten, weil die Ausübung der Heilkunde nach § 6 der Gewerbeordnung im Allgemeinen der Landesgesetzgebung unterliegt, welche es zweckmäßig erachtet hat, den Aerzten nicht nur den schon reichsgesetzlich nach § 6 Abs. 2, 29, 147 Nr. 1 Gewerbeordnung den Apothekern vorbehaltenen Vertrieb eigentlicher Apothekerwaaren, sondern auch der sonstigen Heilmittel zu untersagen.

Uebrigens hat es der Angeklagte unterlassen, anzugeben, welcher Art die Pulver waren, die er nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen R. diesem gegen Ischias verabreicht hat. Aus dieser Unterlassung folgert das Gericht, daß dieses Pulver eine unter A oder B des angeführten Verzeichnisses fallende Zubereitung zu Heilzwecken war, welche den Apotheken vorbehalten ist. Auch sonst trägt das Gericht das Bedenken, den nicht belegten Angaben des Angeklagten über die Natur der seinen Patienten verabreichten Mittel angesichts seines früheren Verhaltens und angesichts seiner in einer andern Sache abgegebenen Erklärung, daß er, nachdem seine Eingabe vom 23. Juni 1892 behufs Erlangung einer Entschädigung vom Ministerium unbeantwortet gelassen worden sei, die Verabreichung von Arzneien wieder angefangen habe, Glauben zu schenken; es nimmt vielmehr an, daß er überhaupt und auch in der der Anklage zu Grunde liegenden Zeit nicht aufgehört hat, Arzneien aller Art, auch solche, welche dem freien Verkehre nicht unterliegen, seinen Kranken zu verabreichen. Es ist hiernach die Anwendung der §§ 1 und 5 des angezogenen Gesetzes vom 2. Juli 1891 bezw. des § 367 Nr. 3 St.-G.-B., § 147 Nr. 1 Gewerbeordnung, § 73 St.-G.-B. gegen den Angeklagten gerechtfertigt.

Die Einwendung des Angeklagten endlich, die einmal auf Grund der früheren Ermächtigung des Gesetzes zur Führung einer Hausapotheke erworbene Berechtigung könne ihm gemäß § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung auch landesgesetzlich nicht entzogen werden, ist unberechtigt, da die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln und die Errichtung von Apotheken nach § 6 der Gewerbeordnung den Bestimmungen der Gewerbeordnung, also auch der des § 1 Abs. 2 daselbst nicht unterliegt.

Die Höhe der erkannten Strafe ist im angefochtenen Urtheil mit guten Gründen gerechtfertigt.

17. Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 21. Februar 1893 wurde die Revision des Angeklagten gegen die vorstehende Entscheidung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision hebt zunächst hervor, daß der Angeklagte eine Apotheke nicht gehalten habe, mithin auch die Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken nicht auf ihn anwendbar seien. Dies ist insofern richtig, als die ärztlichen Hausapotheken von den Apotheken im gewöhnlichen und gesetzlichen Sinne zu unterscheiden sind. Während diese von Apothekern geführte offene Geschäfte sind, in welchen für Jedermann Arzneien feilgehalten werden, können ärztliche Hausapotheken nur von Aerzten gehalten werden, welche befugt sind, an die von ihnen behandelten Kranken Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen, dürfen nur zu diesem Zwecke errichtet und nicht als offene Geschäfte betrieben werden. Der Umstand, daß der Angeklagte eine Apotheke nicht gehalten hat, ist aber nicht geeignet, die Revision zu begründen, da dem Angeklagten eine Verletzung des Gesetzes vom 10. Mai 1877 über die Errichtung von Apotheken nicht zur Last gelegt wird und er nicht auf Grund des § 2 dieses Gesetzes bestraft worden ist.

Das Berufungsgericht hat vielmehr festgestellt, daß der Angeklagte als Arzt in der Zeit vom 17. Mai bis 28. Juni 1892 zu S. ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten an von ihm behandelte Kranke Arzneien gewerbsmäßig verabreicht, seine Hausapotheke fortgeführt und überhaupt während der angegebenen Zeit nicht aufgehört hat, Arzneien aller Art, auch solche, welche dem freien Verkehr nicht unterliegen, seinen Kranken zu verabreichen; das Berufungsgericht hat hiernach die Anwendung der §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die ärztlichen Hausapotheken, bezw. des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B., § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung, § 73 St.-G.-B. gegen den Angeklagten für gerechtfertigt erachtet.

Dagegen wird Seitens des Angeklagten eingewendet, der Verkauf von Arzneimitteln durch Personen, welche nicht Apotheker sind, unterliege den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, § 6 derselben besage, daß sie auf den Verkauf von Arzneimitteln insoweit Anwendung finde, als sie hierauf bezügliche Bestimmungen enthalte, die in § 6 Abs. 2 derselben vorgesehene Kaiserliche Verordnung sage ausdrücklich, daß die in den Tabellen A und B bezeichneten Arzneien nur in Apotheken verabreicht werden dürfen; auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung müßten alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nämliche Materie regeln, außer Betracht bleiben, es müßten demnach alle Landesgesetze, welche den Verkauf von Arzneien betreffen, als aufgehoben betrachtet werden. In Gemäßheit der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach derjenige, welcher bei Erlaß derselben zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt gewesen sei, von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden könne, weil er den Erfordernissen derselben nicht genüge, sei er berechtigt, die ihm nach dem Gesetze vom 21. Germinal XI zustehende Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken auch fernerhin auszuüben.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Gewerbeordnung gemäß § 6 Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und daß weder die Gewerbeordnung, noch die auf Grund des § 6 Abs. 2 derselben erlassenen Kaiserlichen Verordnungen eine Bestimmung enthalten, durch welche die einem Arzte zustehende Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken aufgehoben wäre. Durch die Bestimmung in Abs. 2 des § 6, daß durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werde, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind und die in den Kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875 und 27. Januar 1890 enthaltenen Bezeichnungen derjenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wurden wie auch durch einige andere Bestimmungen nur einzelne Punkte geregelt, im Uebrigen wurden, wie die Motive zur Gewerbeordnung es aussprechen, die Landesgesetze vorbehalten, weil es nicht in der Absicht lag, durch die Gewerbeordnung in die Medizinalverfassung der ein-

zelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig war, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Durch die Kaiserl. Verordnungen sollte nur bestimmt werden, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind; dies geschah dadurch, daß die Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate aufgezählt wurden, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Die Beschränkung auf den Verkauf in Apotheken bildet nur den Gegensatz zu der Ueberlassung an den freien Verkehr, nicht aber sollte mit dem Ausdrucke, daß die aufgezählten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, die landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden, zufolge welcher Arzneien unter bestimmten Voraussetzungen von Aerzten an die von ihnen behandelten Kranken verabreicht oder in öffentlichen Anstalten für die in denselben befindlichen Personen hergestellt werden dürfen. Durch die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen und die auf Grund derselben erlassenen Kaiserl. Verordnungen ist daher die Bestimmung des § 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI nicht beseitigt worden, es kann deshalb der Angeklagte aus Abs. 2 des § 1 der Gewerbeordnung eine Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken nicht herleiten. Diese Befugniß stand ihm nur auf Grund des angeführten Landesgesetzes zu, bis dieses durch das Landesgesetz vom 2. Juli 1891 aufgehoben und die ihm früher zugestandene Befugniß von einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten abhängig gemacht wurde. Auf diese Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juli 1891 ist aber § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht anwendbar, vielmehr trifft dies Gesetz, wie in dem Urtheil dieses Senates vom 16. Februar 1892 (Jur. Ztschr. Bd. 17 S. 272)[1]) ausgeführt ist, auch diejenigen Aerzte, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben eine Hausapotheke zu führen berechtigt waren und eine solche führten.

Die Befugniß der Landesgesetzgebung, den Aerzten die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneimitteln ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirkspräsidenten zu untersagen, kann mit Grund nicht bestritten werden. Soweit es sich um dem freien Verkehre nicht überlassene Arzneien handelt, enthält ein solches Verbot nur eine spezielle Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der dem freien Verkehre überlassenen Arzneien behauptet jedoch die Revision, das Gesetz vom 2. Juli 1891 könne den Aerzten nicht verbieten, dieselben zu verkaufen, weil dieses Recht auf Grund eines Reichsgesetzes, nämlich des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Aerzten wie anderen Personen zustehe, die Bestimmungen eines Reichsgesetzes aber nicht durch ein Landesgesetz aufgehoben werden können. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Daß in dem Gesetze vom 2. Juli 1891 der Ausdruck „einfache und zusammengesetzte Arzneien" auch die dem freien Verkehre überlassenen Arzneien umfaßt, ergiebt sich aus der Wahl dieses der französischen Medizinalgesetzgebung entnommenen, jede Zubereitung zu Heilzwecken bedeutenden Ausdrucks und der Weglassung jedes dem Umfange desselben beschränkenden Zusatzes, welchen die Beifügung in § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. nahe legte, wenn das Verbot des Verkaufs ebenso, wie in diesem auf Arzneien beschränkt werden sollte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist. Das Gesetz mußte auch, wenn es den von ihm erstrebten Zweck erreichen wollte, den Verkauf der freigegebenen Arzneien den Aerzten ebenfalls untersagen. Die Bestimmungen, welche es über die ärztlichen Hausapotheken und die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneien Seitens der Aerzte an die von ihnen behandelten Kranken getroffen hat, beziehen sich nicht nur auf den Verkauf von Arzneimitteln, sondern auch auf die Ausübung der Heilkunde, da sie die Thätigkeit der Aerzte bei dieser betreffen. Auf beide Materien ist die Gewerbeordnung nur insoweit anwendbar, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Ueber ärztliche Hausapotheken und den Verkauf von Arzneimitteln durch Aerzte enthält aber die Gewerbeordnung keine Bestimmungen; dadurch, daß den Aerzten die gewerbsmäßige Verabreichung auch solcher Arzneimittel, welche dem freien Verkehre überlassen sind, ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten untersagt wird, werden diese Arzneimittel dem freien Verkehre nicht entzogen, es wird nur den Aerzten die Berufspflicht auferlegt, sich der gewerbsmäßigen Verabreichung auch solcher Arzneien zu enthalten, gemäß § 144 der Gewerbeordnung ist es aber nach den darüber bestehenden Gesetzen und zwar gemäß § 6 der Gewerbeordnung bei Aerzten auch nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, inwieferne Zuwiderhandlungen derselben gegen ihre Berufspflichten außer den in der Gewerbeordnung erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen.

Die Revision macht weiter geltend, das Gesetz vom 21. Germinal XI habe den Aerzten gleich den Apothekern die Ermächtigung ertheilt, einfache oder zusammengesetzte Arzneien zu verabreichen. Dies sei im Interesse der Kranken geschehen, ebenso wie die Errichtung der Apotheken. Das Privilegium der Aerzte existire also und biete denselben pekuniäre Vortheile. Wenn man dem Angeklagten nun trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung sein wohlerworbenes Privilegium nehmen wolle, so wäre der Staat verpflichtet, ihn vorher entsprechend zu entschädigen; er habe seine Entschädigungsansprüche jedoch ohne Erfolg geltend gemacht, daher blieben ihm seine nach dem Gesetze vom 21. Germinal XI zustehenden Rechte und sei er deshalb zum Verkaufe von Arzneimitteln an die von ihm behandelten Kranken vor Zahlung einer entsprechenden Entschädigung nicht strafbar. Diese Ausführung ist völlig unhaltbar. Daß sich der Angeklagte auf § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht berufen kann, ist oben bereits ausgeführt worden. Das Gesetz vom 2. Juli 1891 hat den § 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, auf welchen der Angeklagte sich stützt, aufgehoben, ohne diese Aufhebung oder die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1891 von der vorgängigen Zahlung einer Entschädigung an die dadurch betroffenen Aerzte abhängig zu machen. Der Angeklagte wäre demnach selbst dann zur Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet und wegen Verletzung derselben strafbar, wenn er einen Anspruch auf eine Entschädigung hätte. Daß er aus dem Gesetze vom 2. Juli 1891 einen solchen nicht herleiten kann, ist übrigens in dem Urtheile vom 16. Februar 1892 bereits ausgeführt.

Nach dem Vorstehenden stehen die Bestimmungen dieses Gesetzes weder mit den §§ 1 und 6 der Gewerbeordnung, noch mit den auf Grund derselben erlassenen Kaiserl. Verordnungen in Widerspruch und verletzt dasselbe nicht den § 2 der Reichsverfassung; es hat demnach auch das Berufungsgericht durch die Anwendung der §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 ebensowenig wie durch die Anwendung der reichsrechtlichen Strafbestimmungen in idealer Konkurrenz mit dem angeführten § 5 weder die vorbezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung noch den § 2 der Reichsverfassung verletzt, es ist vielmehr die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge des § 505 St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Zahnärzte.

1. Unbefugte Führung des Doktortitels seitens einiger Zahnärzte.

18. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 20. November 1894 wider die Zahnärzte G., O., R., S., W., sämmtlich zu B.

Freisprechung des Angeklagten O. Bezüglich der übrigen Angeklagten Verwerfung der Revision.

Gründe:

Gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Breslau vom 28. September 1894, durch welches, im Gegensatz zu dem freisprechenden Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts zu Breslau

[1]) Vergl. S. 23.

vom 18. Mai 1894, die oben genannten fünf, in Deutschland als Zahnärzte approbirten Angeklagten auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß sie im Oktober, November, Dezember 1893 unbefugter Weise den Doktortitel geführt haben, indem sie die für inländische Doktortitel gebräuchliche Abkürzung Dr. beziehungsweise der Angeklagte O. die Abkürzung Dr. chir. dent. vor ihren Namen setzen,

wegen Uebertretung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 30 ℳ eventuell einer Haftstrafe von 6 Tagen kostenpflichtig verurtheilt worden sind, haben die vorgenannten Angeklagten das Rechtsmittel der Revision mit dem Antrage eingelegt: „sie, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, freizusprechen eventuell die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuweisen".

Die Revision rügt Verletzung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. durch unrichtige Anwendung und führt aus:

Anstatt zu untersuchen, ob die Angeklagten objektiv und subjektiv unbefugt sich die Würde eines Doktor angemaßt haben, verlege der Vorderrichter den Schwerpunkt seiner Deduktion darauf, daß derjenige, der sich Dr. nenne, damit im Publikum den Glauben erwecke, er habe in einer der 4 Fakultäten einer inländischen Universität promovirt, und damit eine Irreleitung und Täuschung des Publikums begehe. Die Führung einer akademischen Würde, welche auf einer ausländischen, zur Verleihung nach den Gesetzen ihres Staates berechtigten Hochschule rite erworben sei, sei in Deutschland, außer in Sachsen, an keine obrigkeitliche Genehmigung geknüpft, und derjenige, welcher die Würde erworben, sei zur Führung des entsprechenden Titels ohne Weiteres befugt. Die Frage, ob er für die hier in Rede stehenden Titel Doktor of dental surgery und Doktor chirurgiae dentium die Abkürzung Dr. bezw. Dr. chir. dent. befugterweise gebrauchen dürfe, sei zu bejahen, sofern nach dem Willen des verleihenden ausländischen Instituts derartige Abkürzungen zulässig sind. Letzteres treffe aber hier zu.

Der an sich zulässigen, auch frist- und formgerecht eingelegten Revision (§§ 376, 381, Str.-P.-O.) war jedoch ein nur theilweiser Erfolg zu gewähren.

Der Vorderrichter stellt thatsächlich fest, daß der an Deutschen Universitäten erworbene Doktortitel, welcher die Vorbedingung zur Erreichung des Lehramts an einer Universität bildet, und die diesen Titel verleihenden vier Fakultäten im Range derart gleichstehen, daß die Inhaber dieser Würde, gleichviel, ob sie den theologischen, juristischen, medizinischen oder philosophischen Doktortitel erworben haben, sich schlechtweg Doctores ohne Zusatz der Fakultät nennen, ferner daß die Bezeichnung Dr. zur Abkürzung einer Doktorwürde gebraucht wird, welche unter staatlicher Autorität von einer der vier an den Deutschen Universitäten bestehenden Fakultäten verliehen wird, endlich, daß in Deutschland sattisch allgemein angenommen wird, daß derjenige, der die Bezeichnung Dr. vor seinen Namen schreibt, die Berechtigung, diesen Titel zu führen, von einheimischen Universitäten, nicht aber von einem anderen Institute, insbesondere nicht den technischen und zahnärztlichen Instituten des Auslandes, verliehen erhalten hat.

Diese Feststellungen, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, sind einer Nachprüfung entzogen, sind für den Revisionsrichter bindend und halten die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Verurtheilung der Angeklagten G., R., S. und W. ausspricht.

Den Lehrinstituten zu Philadelphia, Baltimore, Wisconsin u. s. w. ist, wie der Vorderrichter weiterfeststellt, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Befugniß ertheilt, ihren Hörern den Titeln eines doctor der in dem betreffenden Institute gelehrten Wissenschaft zu verleihen.

Dieser Titel lautet für die Zahnärzte doctor of dental surgery oder doctor chirurgiae dentium.

Den Angeklagten G., R., S. und W. ist von den Lehrinstituten Chicago, bezw. Philadelphia und Wisconsin der Titel doctor of dental surgery, den Angeklagten O. von einem Lehrinstitut zu Baltimore der Titel doctor chirurgiae dentium verliehen worden.

Den Angeklagten kann nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zwar nicht verwehrt werden, den ihnen verliehenen ausländischen Titel im Inlande zu führen, da ein dieses verbietendes Gesetz nicht besteht, es kann und muß aber verlangt werden, daß sie jenen Titel nur so bezeichnen, wie er ihnen verliehen ist, d. h. im Wortlaut der Verleihungsurkunde oder in einer Abkürzung, welche den eigentlichen Wortlaut und somit den Ursprung der Verleihung deutlich erkennen läßt. Derjenige von ihnen, der dieses nicht thut, seinem Namen vielmehr nur ein einfaches Dr. vorsetzt, nimmt hingegen unbefugt den Titel eines Doktors einer deutschen Universitätsfakultät an und verstößt hierdurch gegen die Vorschriften des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. (vergl. Urtheil des Kammergerichts vom 2. Februar 1893 in Goltdammer's Archiv Bd. 40 S. 347).

Dies haben, wie der Vorderrichter feststellt, die Angeklagten G., R., S. und W. gethan.

Die Revision dieser Angeklagten war daher zu verwerfen und die Kosten des von ihnen ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels ihnen gemäß § 505 St.-P.-O. aufzulegen.

Die von dem Angeklagten O. gewählte Bezeichnung: Dr. chir. dent. ist hingegen eine zu Zweifeln keine Veranlassung gebende Abkürzung des ihm von der Universität Baltimore verliehenen Titels: Doctor chirurgiae dentium. Sie läßt den Ursprung sowohl, als auch den eigentlichen Wortlaut des Titels deutlich erkennen und ist mit den Deutschen Titeln Dr. med., Dr. jur., Dr. phil. und Dr. theol. bezw. mit der für diese allgemein gebräuchlichen Abkürzung Dr. bezw. D. nicht zu verwechseln.

Die von dem Berufungsrichter für erwiesen erachteten Thatsachen ergeben darnach, daß der Angeklagte O. unbefugt einen Titel nicht angenommen hat.

Dieser Angeklagte war demgemäß von der Anklage der Uebertretung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. freizusprechen und das Vorderurtheil, soweit es dessen Verurtheilung ausspricht, wie geschehen, aufzuheben.

---

2. Ein zum Dr. phil. promovirter Zahnarzt darf sich nicht Dr. schlechthin nennen.

19. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des approbirten Zahnarztes Dr. phil. Erich Sch. zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 29. Mai 1894 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ, dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Kläger, welcher für das Gebiet des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbirt und Seitens der Universität Freiburg in Baden zum Doctor philosophiae promovirt ist, wurde von dem Beklagten durch Verfügung vom 13. März 1894 aufgegeben, die Schilder an seiner Wohnungsthür und an der Straßenseite des Hauses Königgrätzerstraße 114 zu Berlin mit den Aufschriften, „Dr. Erich Sch., Zahnarzt" oder wenigstens die Buchstaben „Dr." auf denselben zu beseitigen. Hinzugefügt war, daß der Kläger nur für berechtigt erachtet werden könne, die Bezeichnung „Doctor" bezw. „Dr." mit dem Zusatze „phil." zu führen. Die hierauf angestellte Klage wurde von dem Bezirksausschusse zu Berlin durch Urtheil vom 29. Mai 1894 zurückgewiesen.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Der Ansicht des Bezirksausschusses, daß die Vorschrift des § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, wonach strafbar ist:

> wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson,

auch Anwendung findet, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson, ist unbedenklich beizutreten. Da der Kläger nicht als Arzt schlechthin approbirt ist, so liegt daher eine Verletzung des § 147 Nr. 3 a. a. O. vor, wenn der Titel „Dr." statt „Dr. phil." der Bezeichnung „Arzt" ähnlich ist und durch seine Führung der Glauben erweckt wird, der Kläger sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Beides ist mit dem Vorderrichter anzunehmen. Theorie und Praxis sind mit wenigen Ausnahmen darüber einig, daß das Wort „Doctor" oder seine Abkürzung „Dr." ohne weiteren Zusatz unter gewöhnlichen Verhältnissen, namentlich in Norddeutschland, die Täuschung hervorzurufen geeignet ist, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt, indem früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte den Doktortitel erwerben, und in der Regel unter der Bezeichnung „Doktor" ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizirte Arzt verstanden wird (vgl. z. B. von Schicker, Gewerbeordnung, 2. Auflage S. 383, Anmerkung 18 und von Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage Bd. II S. 577, sowie Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel S. 85). Auf dem gleichen Standpunkte steht auch das von den Parteien angezogene Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1893 in der Verwaltungsstreitsache des Zahnarztes Förster wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, welches insoweit zu berücksichtigen ist, wenn auch der Sachverhalt bei ihm im Uebrigen ein anderer war, da nicht die Führung des Titels „Dr." statt „Dr. phil.", sondern statt „Dr. of dental surgery" in Frage stand.

Verstößt aber der Kläger durch die Weglassung des Wortes „phil." bei dem Doktortitel auf seinen Geschäftsschildern gegen den § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, so war der Beklagte zu seinem Vorgehen befugt, da es zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehört, strafbaren Handlungen entgegenzuwirken und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 356).

Wenn der Kläger besonders geltend macht, daß er im Jahre 1892 wegen der gleichen Bezeichnung „Dr. Sch., praktischer Zahnarzt" auf dem Ankündigungsschilde an seiner Wohnung angeklagt, aber von den Strafgerichten sowohl von der Uebertretung des § 360 Nr. 8 R.-St.-G.-B. als von der des § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung rechtskräftig freigesprochen worden sei, so ist diese Thatsache nach den vorgelegten Urtheilen allerdings richtig. Die Urtheile, insbesondere das des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 6. Oktober 1892 und das der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 5. Januar 1893, ergeben jedoch, daß die Freisprechung, soweit es sich um den § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung handelt, lediglich erfolgt ist, weil das Kammergericht in seiner Entscheidung, durch welche es die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht II zu Berlin zurückverwies, zur Verurtheilung aus § 147 Nr. 3 a. a. O. die Feststellung der Absicht des Angeklagten, den Glauben zu erwecken, er sei als Arzt approbirt, für nothwendig erklärt hatte, und weil demnächst das Landgericht II eine solche Absicht nicht feststellen zu können glaubte. Der § 147 Nr. 3 a. a. O. ergiebt aber das Erforderniß einer Absicht, zu täuschen, eines auf die Hervorbringung der daselbst bezeichneten objektiven Wirkung positiv gerichteten Willens nicht (vgl. Stenglein, Appelius & Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches S. 874, Zehnter a. a. O. S. 69). Dasselbe kann daher weder für die Bestrafung, noch für das polizeiliche Einschreiten auf Grund des § 147 Nr. 3 a. a. O. verlangt werden.

Die weiteren Ausführungen des Klägers:

> Es wisse Jeder bezw. müsse Jeder wissen, daß die promovirten Zahnärzte Doctores philosophiae seien. Wenn das Publikum den Doktortitel für einen Doctor medicinae ansehe, so liege kein Grund vor, dagegen von Obrigkeitswegen einzuschreiten, viel eher sei es wünschenswerth, das Publikum hierüber aufzuklären. Eine Schädigung des Publikums sei ausgeschlossen, weil er, der Kläger, als Zahnarzt approbirt sei, auch nur die Praxis eines Zahnarztes ausübe, und die Zahnärzte, um die Approbation zu erlangen, auch alle diejenigen Zweige der medizinischen Wissenschaft studiren und die Kenntniß derselben nachweisen müßten, welche zur Behandlung und Heilung der an den Zähnen und in dem Munde auftretenden Krankheiten erforderlich seien. — Dem Publikum müsse klar gemacht werden, daß der Doktortitel nichts weiter als eine akademische Auszeichnung sei,

erledigen sich damit, daß der Gesetzgeber, von anderen Anschauungen ausgehend und den Verhältnissen mehr, wie sie sind, als wie sie sein sollten oder sein könnten, Rechnung tragend, durch den § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung eine Fürsorge besonders für solche Personen, welche die wirkliche Bedeutung einer gebrauchten Bezeichnung richtig zu beurtheilen nicht vermögen, hat üben wollen, und daß es jetzt nur darauf ankommen kann, ob die Voraussetzungen der positiven Vorschrift des § 147 Nr. 3 a. a. O., zu denen der Eintritt einer Schädigung des Publikums nicht gehört, vorhanden sind oder nicht.

Ob endlich die Aufrechterhaltung des Verbots der vom Kläger geführten Bezeichnung zur Folge haben würde, daß der Kläger, wenn er statt des Doctor philosophiae den Doctor medicinae erworben hätte, ohne als Arzt approbirt zu sein, sich auch nicht „Dr. med. Sch., Zahnarzt" nennen dürfte, kann auf sich beruhen bleiben. Dieser Fall steht nicht zur Entscheidung und ist von dem vorliegenden, bei dem das Unzulässige gerade darin besteht, daß der Kläger den ihm zustehenden Doktortitel nicht vollständig, also nicht entsprechend dem „Dr. med." mit „Dr. phil.", sondern blos in der Abkürzung „Dr." führt, wesentlich verschieden. Uebrigens ist auch für den vom Kläger gesetzten Fall in der That bereits von dem vormaligen Obertribunal angenommen worden, daß dabei der § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung anwendbar sein könne (Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, Bd. XX S. 36).

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen, wegen der Kosten aber nach § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

C. Apotheker.

Fahrlässige Körperverletzung in Folge Verwechselung der Signaturen zweier Arzneien Seitens eines Apothekers.

20. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stendal vom 18. Juli 1894 wider den Apotheker W. zu A.

Im Januar 1893 erkrankte die Frau des Tischlermeisters H. zu Le. an Lungenentzündung. Dieselbe wurde vom praktischen Arzte Dr. L. behandelt. Am 17. Januar verschrieb dieser ihr auf einem Rezept 2 Mittel, eines zum Einreiben — 3 Mal täglich —, eines zum Einnehmen, letzteres 4 Mal täglich ein Eßlöffel. Der Vater der H., Tischler D., ließ die Rezepte in der Apotheke des Angeklagten anfertigen. Er erhielt von Letzterem die Medizin in 2 runden, mit Etiquetten versehenen Flaschen. Die eine enthielt eine gelbe, die

andere eine braune Flüssigkeit. Die in Papier gewickelten Flaschen trug D. sofort nach Hause und übergab sie seinem Schwiegersohne H. Derselbe besah beide Flaschen, entkorkte diejenige, welche nach dem daran befindlichen Etiquette zum Einnehmen bestimmt war, füllte einen Eßlöffel mit der darin befindlichen gelben Medizin und gab dieselbe seiner Frau ein. Diese merkte sofort nach dem Einnehmen, daß sie etwas Schädliches eingenommen, es brannte sehr in der Kehle. Mit den Worten „das ist mein Letztes" wurde sie bewußtlos. H. und D. probirten selbst die Medizin und empfanden darnach ein heftiges Brennen im Munde. D. eilte nunmehr zu Dr. L. mit beiden Medizinflaschen. Dieser erkannte sofort, daß die Etiquetten verwechselt waren, indem die Etiquette für das Einreibemittel an der zum Einnehmen bestimmten Flasche sich befand und die Etiquette der Letzteren an der das äußere Mittel enthaltenen Flasche befestigt war. Dr. L. fuhr schleunigst mit D. nach Le. Er fand die Frau H. bewußtlos, mit sehr kleinem frequenten Pulsschlag, 34,5° Körpertemperatur und erbrechend. Nachdem der Frau Belebungsmittel gegeben waren, gelangte dieselbe wieder zum Bewußtsein. Am nächsten Tage hatte sie hohes Fieber und trat die Krisis der Lungenentzündung ein. Die Frau ist wieder hergestellt und hat keine nachweisbaren dauernden Nachtheile erlitten. Die zum Einreiben bestimmte Flüssigkeit, von welcher die H. einen Eßlöffel eingenommen, bestand aus 40 g Olivenöl und 40 g Chloroform. Ein mit derselben gefüllter Eßlöffel enthält ca. 7 g Chloroform.

Angeklagter behauptete, die Flaschen ordnungsgemäß signirt zu haben, und müsse ein Anderer die Etiquetten verwechselt haben, möglicherweise, während er auf kurze Zeit nach Fertigstellung der Medizin die Offizin verlassen. Diesen Einwand erachtete das Gericht als unbegründet. Nach Bekundung des Dr. L. waren die Etiquetten an den Flaschen, als diese ihm von D. gebracht wurden, kunstgerecht befestigt. Auch der Sachverständige Dr. Ha. bestätigte, daß die Etiquetten an den ihm in der Verhandlung vorgezeigten Flaschen in der von den Apothekern geübten Weise befestigt und der Knoten gebunden sei. Dies sprach dagegen, daß ein Laie — vielleicht ein Mitglied der Familie H. — die Verwechslung vorgenommen, abgesehen davon, daß die Eheleute H. und D. dies eidlich in Abrede gestellt haben. Da Angeklagter ohne Gehülfen und Lehrling allein arbeitet, so lagen auch dafür, daß in der Offizin selbst von Anderen die Verwechslung vorgenommen, nicht die geringsten Anhaltspunkte vor. Es ist daher als erwiesen erachtet, daß Angeklagter selbst die Etiquetten verwechselt. Derselbe hat bei Signirung der Flaschen die Sorgfalt und Vorsicht, zu welcher er vermöge seines Gewerbes als Apotheker verpflichtet war, außer Acht gelassen. Bei einiger Aufmerksamkeit durfte er die Flaschen, welche noch dazu einen verschiedenen farbigen Inhalt hatten, nicht vertauschen. Entgegen der Vorschrift des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1890 hat er ferner in einer runden Flasche, statt einer sechskantigen, die zum äußern Gebrauch bestimmte flüssige Arznei abgegeben. Hätte er der Vorschrift genügt, wäre das Versehen möglicherweise nicht eingetreten. Als Apotheker kannte Angeklagter den Inhalt und Charakter der Medizin. Er konnte daher bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlung voraussehen und hat somit fahrlässig gehandelt.

Die Frau H. hat der Vorschrift gemäß einen Löffel der Medizin genommen und ist in Folge dessen in ihrer Gesundheit geschädigt. Die sofort nach dem Einnehmen eingetretene Bewußtlosigkeit, sowie das Erbrechen läßt nach dem Gutachten der Sachverständigen Ha. und L. die Wirkung des Chloroforms erkennen. Daß Beides mit der Lungenentzündung der Frau H. zusammenhänge, hielten die Sachverständigen in der Plötzlichkeit des Auftretens nach dem Genuß der Medizin für ausgeschlossen. Eine Dosis von 7 g ist nach Bekundung des Dr. Ha. geeignet, eine Lebensgefahr herbeizuführen. Durch die Bewußtlosigkeit und Erbrechen war eine Störung des Wohlbefindens der H. hervorgerufen. Wie das Aufschreien derselben bewies, war diese Störung auch zur Empfindung derselben gelangt. Ob nachher Heilung eingetreten und keine nachtheiligen Folgen zurück geblieben, hielt das Gericht für gleichgültig. Es lag somit Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 230 St.-G.-B. vor. Wegen dieses Vergehens wurde Angeklagter zu 100 ℳ Geldstrafe, event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

Anhang. Kurpfuscher, Kurpfuscherei.

1. Die Bestimmung des § 17 des Preußischen Sanitäts-Reglements vom 8. August 1835, daß die Behandlung ansteckender Krankheiten ausschließlich den Aerzten vorbehalten sei, ist durch die Reichs-Gewerbeordnung aufgehoben.

21. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. April 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Ausübers der Heilkunde Sigismund J. zu Magdeburg, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Magdeburg, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 22. April 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 6. Oktober 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 16. April 1894 aufzuheben, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Kläger befaßt sich gewerbsmäßig mit der Heilbehandlung und insbesondere auch, worauf er durch Bekanntmachung in den Zeitungen hingewiesen hat, mit der Behandlung von „Lungenleiden, Frauenleiden der intimeren Sphäre und galanten Krankheiten". Hieraus nahm der Beklagte unter Bezugnahme auf die §§ 17, 72 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240 ff.) bestätigten Sanitäts-Reglements, woselbst die Behandlung ansteckender Krankheiten und auch namentlich der Syphilis ausschließlich den geprüften Aerzten vorbehalten sei, Anlaß, dem Kläger unter Androhung einer Geldstrafe, sowohl die Behandlung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten und insbesondere an Lungenerkrankung, an Frauen- und Geschlechtskrankheiten litten, wie auch den Erlaß hierauf bezüglicher öffentlicher Ankündigungen zu untersagen.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung angebrachte Klage hat der Vorderrichter abgewiesen. In seiner Begründung geht der Vorderrichter zwar davon aus, daß der Grundsatz des § 1 der Reichs-Gewerbeordnung, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, auch für den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde maßgebend ist, und daß der Kläger nicht von jeglicher gewerbsmäßigen Heilbehandlung ausgeschlossen werden darf. Gleichwohl folgert er — abweichend von dem Standpunkt des vormaligen Obertribunals (s. u. A. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XIV S. 585) — aus dem § 6, weil hier die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit für anwendbar erklärt ist, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, in Verbindung damit, daß die Gewerbeordnung ausdrücklich nur die Approbation der Aerzte (§ 29) und die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 56 a Nr. 1) regelt, die fortdauernde Gültigkeit aller landesgesetzlichen Vorschriften, welche Spezialbestimmungen über irgend einen Zweig oder eine besondere Seite der Heilkunde enthielten. Deshalb seien die im öffentlichen Interesse bezüglich der Heilbehandlung ansteckender Krankheiten erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben, und es habe dem Kläger die Behandlung solcher Krankheiten untersagt werden dürfen.

Auf die Berufung des Klägers war dessen Antrage stattzugeben. Die Ausführung des Vorderrichters ist in sich nicht schlüssig. Denn trifft es zu, wie der Vorderrichter annimmt, daß die allgemeine Satzung des § 1 auch für die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde maßgebend ist, dann müßte füglich daraus, daß die Gewerbeordnung nur die Approbation und Zulassung derjenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, sowie den Betrieb im Umherziehen geregelt hat, gefolgert werden, daß es im Uebrigen für dieses Gewerbe bei dem Grundsatze des § 1 bewendet. Für die fortdauernde Geltung der die gewerbsmäßige Heilbehandlung ansteckender Krankheiten regelnden landesgesetzlichen Vorschriften kann alsdann § 6 nicht in Frage kommen, weil es gegenüber dem allgemein den freien Betrieb auch dieses Gewerbes zulassenden § 1 nicht einer weiteren ausdrücklichen Vorschrift der Gewerbeordnung dahin bedurfte, daß reichsgesetzlich und also unter Ausschluß entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften auch die gewerbsmäßige Heilbehandlung ansteckender Krankheiten freigegeben sei. Nur dann ließe sich der Standpunkt des Vorderrichters, dann aber auch die Möglichkeit anerkennen, daß landesgesetzlich die als Aerzte nicht approbirten Personen von der gewerbsmäßigen Heilbehandlung überhaupt ausgeschlossen werden dürfen, wenn § 1 für das Heilgewerbe nicht gegeben, vielmehr auf dasselbe erst in § 6 und zwar in dem Sinne eingegangen ist, daß die Gewerbeordnung für dieses Gewerbe nur insoweit die bestimmende Rechtsnorm sein solle, als sie sich mit ihm in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich befaßt. Diese Bedeutung kommt indeß dem in § 6 getroffenen Vorbehalt, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, nicht zu.

In dem vorgelegten Entwurf war im Anschluß an den Jedermann den freien Gewerbebetrieb grundsätzlich eröffnenden § 1 der § 6, wie folgt, gefaßt:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30 und 80 ꝛc.

Der § 29 bestimmte, daß Aerzte, Zahnärzte und Apotheker einer Approbation bedürfen, und behielt den Landesbehörden vor, für ihr Gebiet zu bestimmen, inwieweit die unter diesen Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen. Diese Regelung, welche allerdings klar erkennbar machte, daß der allgemeine Grundsatz des § 1 sich auf diese Gewerbe nicht beziehen, und daß deren gewerbsmäßiger Betrieb, soweit die Landesbehörden nicht ein Anderes bestimmen, nur geprüften Personen zustehen soll, hat jedoch die Billigung des Reichstages des Norddeutschen Bundes nicht gefunden. Dieser hat vielmehr in der ausgesprochenen Absicht, alle auf die Medizinalpfuscherei bezüglichen Vorschriften durch völlige Freilassung der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu beseitigen und nur den Gebrauch des Titels als Arzt oder einer ähnlichen Bezeichnung, wie auch die Anstellung als Arzt und die Betrauung mit obrigkeitlichen Funktionen von einer Approbation nach Führung des Befähigungsnachweises abhängig zu machen, dem § 29 seine gegenwärtige Fassung gegeben (s. den Entwurf in den stenographischen Berichten des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869 Bd. III S. 94 ff. und die Verhandlungen Bd. I S. 300 ff., 327 ff.). Darnach muß von der grundsätzlichen Freigabe der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde ausgegangen werden, und von diesem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beherrschenden Grundgedanken aus kann dem in § 6 getroffenen Vorbehalt keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als daß die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist, vorbehaltlich jedoch der reichsgesetzlich zugestandenen Freiheit auch dieses Gewerbes und soweit die Reichsgesetze hierüber nicht unmittelbar verfügen. Hiergegen lassen sich auch das vom Beklagten in Bezug genommene Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) und das Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) nicht verwerthen, da daraus, daß spätere Reichsgesetze gewisse Funktionen auf dem Gebiete der Heilbehandlung geprüften und beamteten Aerzten vorbehalten haben, nichts dafür folgt, daß im Sinne der Gewerbeordnung die Heilbehandlung ansteckender Krankheiten bis zum Erlaß eines Seuchengesetzes für das Deutsche Reich der landesgesetzlichen Regelung unbeschränkt unterliegt. Wenn in der Begründung zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (s. Drucksachen des Reichstages 1893/94 Bd. II Anlage Nr. 145) das Reglement vom 8. August 1835 als eine den jetzigen Verkehrsverhältnissen und dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr durchweg entsprechende, aber noch jetzt in Geltung stehende Regelung bezeichnet wird, so hat damit nicht, wie dies der Beklagte annimmt, ausgesprochen werden sollen, daß alle einzelnen Satzungen des Reglements und insbesondere die §§ 17, 72 noch für rechtsgültig zu erachten seien.

Sollte in den die Pflicht zur Anzeige ansteckender Krankheiten regelnden Polizeiverordnungen eine andere Rechtsanschauung zum Ausdruck gelangt sein, so ist dies nicht maßgebend. Soweit sie im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung die Beachtung der §§ 17, 72 des Reglements — wobei übrigens dahin gestellt bleiben kann, ob es sich bei diesen Bestimmungen um eine spezialgesetzliche Norm handelt oder ob nicht bloß eingeschärft ist, was sich ohnehin aus den damals die Befugniß zum Betriebe des ärztlichen Gewerbes allgemein regelnden Vorschriften (Edikte vom 2. November 1810, Ges.-Samml. S. 79, § 21 und vom 7. September 1811, Ges.-Samml. S. 263, § 89) ergab — gebieten, würden sie der Gültigkeit entbehren. Daß übrigens der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem derartige Polizeiverordnungen anregenden Erlaß vom 23. November 1888 (s. Wernich, Medizinalgesetze S. 508) die ausschließliche Befugniß der Aerzte zur gewerbsmäßigen Behandlung ansteckender Krankheiten vorausgesetzt hat, läßt sich daraus, daß hier die Einführung der Anzeigepflicht lediglich für die Aerzte empfohlen ist, noch nicht folgern und ist auch sonst nicht erkennbar gemacht, wie denn der gegentheilige Standpunkt augenscheinlich schon in dem Erlaß vom 8. März 1870 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 101) vertreten ist.

Bei dieser Rechtslage kann der Beklagte endlich seine Anordnung auf die landesgesetzlich geregelte Aufgabe der Polizei nicht stützen. Nachdem reichsgesetzlich Jedermann zur Ausübung der Heilkunde zugelassen und dem Einzelnen überlassen ist, ob er sich in Krankheitsfällen an eine geprüfte oder ungeprüfte Person wenden will, ist für die landesgesetzlich zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren berufene Polizeibehörde die rechtliche Möglichkeit nicht mehr gegeben, mit Geboten und Verboten, wie ein solches von dem Beklagten erlassen worden ist, vorzugehen.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 500 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigen die §§ 103, 107 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

---

2. Wann liegt eine „gewerbsmäßige" Ausübung der Heilkunst vor?

22. Urtheil des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 12. April 1894 wider den Hausohn Heinrich Ei. zu E.

Der Angeklagte war durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Celle vom 13. Dezember 1893 von der Beschuldigung, daß er — in Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung der vormaligen Landdrostei Lüneburg vom 30. September 1884, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Amtsblatt für Hannover von 1884 S. 1603) — als eine mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassende Person

Ende Juli oder Anfangs August 1893 zu Ho. von Krankheitsfällen an Diphtheritis, die zu seiner Kenntniß gelangt waren, seiner Verpflichtung ungeachtet der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige nicht gemacht habe, freigesprochen worden. Die staatsanwaltschaftliche Berufung wurde verworfen. Dagegen erfolgte in der Revisionsinstanz Seitens des Kammergerichts die Aufhebung des Berufungsurtheils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung vom 30. September 1884, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Amtsblatt für Hannover S. 1603) rügt, ist begründet.

Der Vorderrichter hat folgenden Sachverhalt thatsächlich festgestellt:

Der Angeklagte hat davon Kenntniß erlangt, daß in der L.'schen und H.'schen Familie zu Ho. mehrere Kinder an der Diphtheritis erkrankt waren, und hat diese Kinder sowohl, wie solche in vielen anderen Familien durch Anwendung eines Pulvers ärztlich behandelt. Von den Eltern der erkrankten Kinder hat der Angeklagte als Entschädigung für Hin- und Rückweg zwischen seinem Wohnort E. und Ho., welchen er zu Fuß zurücklegte, den Betrag von je 3 ℳ erhalten. Die Entfernung von Ho. nach E. beträgt etwa 20 km. Eine schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde von den Krankheitsfällen hat der Angeklagte nicht gemacht.

Der Vorderrichter, welcher den Angeklagten der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, vom 30. September 1884 freigesprochen, hält nicht für erwiesen, daß der Angeklagte eine Person ist, welche sich gewerbsmäßig mit der Heilung von Krankheiten befaßt, weil die Beträge, welche der Angeklagte von den Eltern der erkrankten Kinder erhalten hat, lediglich als eine eben ausreichende Erstattung für den nothwendigen persönlichen Unterhalt auf jenen Wegen anzusehen sind, die Thätigkeit des Angeklagten mithin nicht auf Gewinn gerichtet gewesen ist.

Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß ein Gewinn vorhanden ist, sofern die Einnahme mehr beträgt, als zur Deckung der effektiv gemachten baaren Auslagen erforderlich ist. Wenn aber ein solcher Gewinn erzielt ist, dann hat ihn der Angeklagte auch durch seine Thätigkeit als Heilkundiger erzielt, denn die Eltern der erkrankten Kinder hätten die Vergütung nicht gezahlt, wenn nicht der Angeklagte als Heilkundiger zu ihnen gekommen wäre. Daß die von den Eltern der kranken Kinder für jeden Besuch gezahlten 3 ℳ immer nur eine Erstattung der von dem Angeklagten auf diesen Wegen gemachten baaren Auslagen gewesen sind, ist von dem Vorderrichter nicht geprüft, letzterer hat vielmehr nur ausgeführt, daß jener Betrag als eine eben ausreichende Erstattung für den nothwendigen persönlichen Unterhalt auf jenen Touren anzusehen ist.

Der Vorderrichter wird deshalb noch eine Prüfung in der angegebenen Richtung vorzunehmen haben. Ergiebt sich, daß der erhaltene Betrag die von dem Angeklagten effektiv aufgewendeten Auslagen überstiegen hat, dann hat sich der Angeklagte auch gewerbsmäßig mit der Heilung von Krankheiten befaßt, sofern weiter, wie der Vorderrichter gleichfalls noch zu prüfen haben wird, festgestellt wird, daß die Thätigkeit des Angeklagten den Entschluß erkennen läßt, dieselben Gewerbshandlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (Johow Bd. X S. 189). Schließlich bleibt, wenn der Angeklagte gewerbsmäßig gehandelt hat, vom Vorderrichter auch noch zu prüfen, ob in Betreff der Nichtanzeige mehrere beziehungsweise wieviele selbstständige Handlungen vorliegen.

Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

---

3. Gewerbsmäßiges Ausüben der Heilkunde und Feilbieten von Arzneimitteln im Umherziehen. (§ 56a Ziff. 1 und § 56 Ziff. 9 der Gewerbeordnung.)

23. Urtheil des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 4. Juni 1894 wider den Neubauer B. aus Be.

Es wurde für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück vom 27. Februar 1894 mit den darin enthaltenen thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung der §§ 56a, [1], 56[9], 148 Nr. 7a der Reichs-Gewerbeordnung. Zu einer Verurtheilung des Angeklagten auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Revisionsgericht den Sachverhalt nicht für genügend aufgeklärt erachtet.

Bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Ausübung der Heilkunde im Umherziehen — § 56a, [1] l. c. — hat der Vorderrichter lediglich festgestellt, daß der Angeklagte ein den H.'schen Eheleuten gehöriges krankes Schwein, für welches er bereits Arznei gegen Bezahlung geliefert hatte, besichtigt und mit der Ehefrau H. über die Behandlung des Thieres gesprochen hat. Diese Feststellung genügt nicht. Denn die Anwendung der Vorschriften des Titel III der Reichs-Gewerbeordnung setzt einen Gewerbebetrieb voraus. Jede nicht gewerbsmäßige Handlung gehört nicht in den Rahmen dieser Gesetzesbestimmungen. Der Vorderrichter hätte zwar aus der von ihm festgestellten einmaligen Besichtigung und Besprechung an sich die erfolgte gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde herleiten können, denn ein Gewerbebetrieb bezw. der Beginn eines solchen kann unbedenklich auch in einer nur einmaligen Handlung gefunden werden, doch wäre behufs Konstatirung des erfolgten „Gewerbebetriebes im Umherziehen" festzustellen gewesen, daß der Angeklagte die fragliche Handlung in der Absicht der Wiederholung vorgenommen hat, daß er die Heilkunde gegen Entgelt ausübte, daß auch endlich der Zweck des Umherziehens — vorliegenden Falles die Reise nach Osnabrück — der Gewerbebetrieb war, so daß die betreffende einmalige Handlung nicht etwa nur gelegentlich bei einer anderweiten Anwesenheit in Osnabrück geschehen ist. (Vgl. die Entscheidungen des Obertribunals bei Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen Bd. XIV S. 669, Bd. I S. 309, Bd. VII S. 458.)

Es fehlt bei dem einzig festgestellten Falle in jeder Beziehung an der Feststellung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Thatbestand des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu konstatiren. Eine Prüfung des Sachverhaltes nach dieser Richtung wird das Berufungsgericht der erneuten Verhandlung zu Grunde zu legen haben.

Auch die Anwendung des § 56[9] der Reichs-Gewerbeordnung konnte auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

In dieser Beziehung ist lediglich festgestellt, daß der Angeklagte in Osnabrück Bestellungen auf Arzneien in 2 Fällen angenommen, und daß er demnächst die Arzneien den Bestellern auch zugesandt hat. Keineswegs ist jedoch ersichtlich, daß der Angeklagte bei Entgegennahme der Bestellungen im P.'schen Lokale auch die Arzneien bei sich hatte und dieselben von dort aus geliefert, also „im Umherziehen feilgeboten" hat. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils ist es möglich, daß der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, vielmehr nur Bestellungen auf solche aufgesucht hat. Ist dies der Fall, so liegt der Thatbestand des § 56[9] l. c. nicht vor. In dieser Beziehung hat das Revisionsgericht bereits in früheren Entscheidungen betont, wie die Aenderung der Fassung des § 56 Reichs-Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883, d. h. die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Verkauf" durch den des „Feilbietens" zu der Auslegung führen müsse, daß nunmehr das Auf-

suchen von Bestellungen auf Arzneimittel nicht vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, mithin auch nicht für strafbar auf Grund des genannten Gesetzes zu erachten sei (vergl. Marcinowsky, Reichs-Gewerbeordnung S. 277, Appelius u. Steuglein, Nebengesetze S. 772).

Hat der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, so wird der Berufungsrichter jedoch zu prüfen haben, ob der Angeklagte der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. für überführt zu erachten ist, d. h. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien geliefert hat, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist.

Es wird ferner in beiden Fällen, welche der Vorderrichter als Uebertretungen des § 56[9] Reichs-Gewerbeordnung charakterisirt hat, zu prüfen sein, ob nicht auch in der Art und Weise, wie der Angeklagte mit den Bestellern der Arzneien verhandelt hat, eine unbefugte Ausübung der Heilkunde zu erblicken ist. Denn das Berufungsurtheil führt aus, daß die Ehefrau H. dem Angeklagten die Symptome der Krankheit ihres Ehemannes und des Schweines geschildert, und daß der Angeklagte daraufhin die Zusendung geeigneter Heilmittel in Aussicht gestellt hat. Wird auch in dieser Entgegennahme der Schilderung von Krankheitszuständen und demnächstiger Zusendung als geeignet bezeichneter Heilmittel eine „Ausübung der Heilkunde" gefunden, so wird diese Feststellung auch gegenüber der Thatsache, daß Revision nur vom Angeklagten eingelegt ist, noch von Erheblichkeit sein. Denn, wenn konstatirt wird, daß der Angeklagte auch in anderen Fällen Handlungen vorgenommen hat, welche als Ausübung der Heilkunde zu charakterisiren sind, so wird dies die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit in dem oben beregten einzigen Falle erleichtern, welcher der Verurtheilung des Angeklagten aus § 56a,[1] l. c. zu Grunde gelegt ist.

Aus diesen Erwägungen erschien eine anderweite Verhandlung und Entscheidung geboten und war bei Anwendung der §§ 393, 394, 496 St.-P.-O., wie geschehen zu erkennen.

24. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück vom 26. Juli 1894 wurde darauf für Recht erkannt:

Der Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts Osnabrück vom 3. November 1893 wird insoweit stattgegeben, als unter Aufhebung dieses Urtheils der Angeklagte wegen Uebertretung der §§ 56a,[1] und 148 Nr. 7a Reichs-Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 50 ℳ, in Worten: „Fünfzig Mark", an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von 10 Tagen tritt, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens der beiden ersten Instanzen, welche durch die Untersuchung wegen Verletzung der §§ 56a und 148 Nr. 7a Gewerbeordnung entstanden sind, verurtheilt wird.

Im Uebrigen wird die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft verworfen, insoweit sie sich gegen die Freisprechung des Angeklagten wegen Verletzung der §§ 56[9] und 148, 7a Gewerbeordnung richtet, und es werden die durch die Untersuchung wegen dieser Uebertretung entstandenen Kosten des Verfahrens der beiden ersten Instanzen der Staatskasse zur Last gelegt. Die Kosten der Revisionsinstanz werden ganz der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Angeklagter war in der Berufungsinstanz, nachdem gegen das erstinstanzliche Urtheil des Schöffengerichts Osnabrück vom 3. November 1893 von der Königlichen Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt war, wegen Uebertretung der §§ 56[9], 56a Nr. 1, 148 der Gewerbeordnung unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. 20 Tagen Haft verurtheilt. Dieses Urtheil ist in der Revisionsinstanz durch ein Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin vom 4. Juni 1894 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

An der Hand der von dem Revisionsgericht für die thatsächlichen Feststellungen als maßgebend erkannten Gründe ergab die Erneuerung der Beweisaufnahme heute folgendes thatsächliche Resultat:

Die Aussage der Zeugin H. im Verein mit den gerichtsbekannten Thatsachen über die Persönlichkeit des Angeklagten ergiebt, daß die von dem Angeklagten vorgenommene Untersuchung des der Zeugin H. gehörenden Schweines eine Handlung ist, die sich als eine gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde im Umherziehen charakterisirt. Da der Angeklagte lediglich zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde am Mittwoch jeder Woche im P.'schen Lokale in Osnabrück seine sogen. Sprechstunden abhielt, er aber nicht anzugeben vermocht hat, daß er in Ausübung einer anderen gewerblichen Thätigkeit nach Osnabrück zu reisen pflegte, ist anzunehmen, daß er auch an dem Tage, an welchem er das fragliche Schwein untersucht hat, nach Osnabrück gekommen ist, um die Heilkunde auszuüben; also auch zum Zwecke des Umherziehens. Ferner übte der Angeklagte diese Heilkunde aus gegen Entgelt. Die Zeugin H. bekundet zwar, daß er für die Besichtigung des Schweines nicht noch ein besonderes Honorar gefordert hat, aber zweifellos ist in den gezahlten 50 Pf. für die gelieferte „Medizin" eine Vergütung für seine untersuchende Thätigkeit mit einbegriffen, die in diesem speziellen Falle wegen der Armuth der Leute allerdings sehr gering bemessen ist. Endlich liegt auch mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten, der sehr häufig wegen Kurpfuscherei bestraft ist, klar auf der Hand, daß diese Untersuchung in der Absicht der Wiederholung vorgenommen ist. Zudem bekundet die Zeugin H. glaubwürdig, daß sie schon öfter den ärztlichen Rath des Angeklagten im Interesse ihres kranken Ehemannes in Anspruch genommen hat.

Die Gewerbsmäßigkeit im Falle H. wird auch näher beleuchtet durch den Fall E., bei dem anzunehmen ist, daß der Ablieferung der „Medizin" eine selbstständige, berathende Thätigkeit des Angeklagten vorangegangen ist.

Demnach ist thatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte innerhalb der letzten 3 Monate zu Osnabrück, also außerhalb seines Wohnortes, im Umherziehen die Heilkunde ausgeübt hat, ohne für dieselbe approbirt zu sein. Uebertretung gegen §§ 56a[1] und 148[2]a Reichs-Gewerbeordnung. Die erkannte Strafe erschien in Anbetracht der Vorstrafen des Angeklagten wegen derselben Uebertretungen nach § 148, 7a l. c. angemessen.

Die nach dem Revisionsurtheil erforderlichen Merkmale für eine Uebertretung des § 56 Nr. 9 konnten dagegen thatsächlich nicht festgestellt werden, da der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, sondern nur Bestellungen auf solche ausgeführt hat. Es mußte demnach in diesem Punkte Freisprechung erfolgen, da auch eine Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. nicht festzustellen war. Nach den Angaben des Zeugen Ha. haben nämlich die fraglichen Fläschchen gar keine Arzneien enthalten, sondern Spiritus.

Die Kostenentscheidung erledigt § 505 St.-P.-O.

4. Bestrafung eines Kurpfuschers wegen fahrlässiger Tödtung eines Kindes.

25. Urtheil des Fürstl. Landgerichts zu Gera vom 13. August 1894 wider den Handelsmann, Agenten und Heilkünstler G. aus M., jetzt in Gr.

Der Angeklagte wurde aus § 222 St.-G.-B. zu 2½ Jahren Gefängniß verurtheilt, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte betreibt seit längerer Zeit gewerbsmäßig die Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt approbirt zu sein oder eine medizinische Vorbildung genossen zu haben.

Derselbe wurde im Januar 1894 von dem Arbeiter Sch. in Kuba dem Bäckermeister Pf. daselbst empfohlen, dessen Sohn R., geboren am 28. September 1890, an einem Hautausschlag, vornehmlich an Brust und Rücken litt, im Uebrigen aber völlig gesund war. Als G. den Knaben untersuchte, konstatirte er Friesel bei ihm und

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Kurpfuscher, Heilmittel.)

gab dem Pf. erst eine gelbliche Flüssigkeit und später, als diese nicht anschlug, eine gelbe Salbe zum Einreiben. Als auch diese nichts half, erbot er sich, den Knaben selbst zu behandeln und ihn binnen 24 Stunden wieder herzustellen.

Am 6. Februar 1894 begab er sich Vormittags nach der Wohnung des Pf. Hier ließ er zunächst tüchtig einheizen und ein Bad von 26° R Wärme herstellen. Nachdem er den Knaben darin gebadet hatte, rieb er ihn an den von Ausschlag befallenen Stellen mit einer dunkelfarbigen Salbe ein. Dann packte er ihn in ein wollenes Umschlagetuch und ein Barchentbetttuch ein, legte ihn ins Bett und schob ihm eine Wärmflasche unter die Füße. Den Kopf umpackte er mit einem Kopfkissen, so daß nur das Gesicht frei blieb, die Arme waren fest mit eingewickelt. Das Bett rückte er dicht an den Ofen, legte noch einmal nach und schärfte der verehelichten Pf. ein, das Nachlegen nicht zu vergessen. Nachmittags 1/2 2 Uhr, gegen 4 Uhr und Abends zwischen 6 bis 7 wiederholte er dieselbe Prozedur, das Baden, Einreiben mit der Salbe und Einwickeln an dem Knaben noch dreimal und entfernte sich dann, indem er in Aussicht stellte, daß der Knabe am andern Tage gesund sein würde.

Die Pf.'schen Eheleute gingen 1/4 10 Uhr zu Besuch in das Nachbarhaus, wobei es dem Pf. noch auffiel, daß der Knabe sehr unruhig war, außergewöhnlich rasch sprach und allerlei verlangte. Die Ueberwachung des Kindes wurde dem 12jährigen Schulmädchen W. übertragen, welches demselben im Verlauf des Abends zweimal Milch zu trinken gab, und es der ihr gewordenen Weisung entsprechend in der gleichen Lage unaufgedeckt liegen ließ. Als die verehelichte Pf. um 10 und um 11 Uhr nach dem Knaben sah, fand sie ihn beide Mal schlafend. Schließlich legte sich auch die W. aufs Sopha und schlief ein, da sie das Kind schnarchen hörte. Um 12 Uhr kamen die Pf.'schen Eheleute nach Hause; sie fanden ihren Sohn nicht mehr lebend vor; vor Mund und Nase hatte er einen gelblich weißen Schaum, das Gesicht war blaß und verbreitert, die Stirn noch ganz heiß.

Der Bäcker Pf. erstattete nun Anzeige, da er der Meinung war, daß sein Kind, das vorher bis auf den Hautausschlag gesund war und trotz desselben lustig auf der Straße herumzuspringen pflegte, nur infolge der Behandlung durch den Angeklagten dieses plötzlichen Todes verstorben sei.

Die Richtigkeit dieser Annahme wurde durch die vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung, durch das Ergebniß der chemischen Untersuchung der von G. angewendeten Salbe Seitens des als Sachverständigen vernommenen Apothekers B. sowie nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, Medizinalrath Dr. H. und Dr. K., welche zugleich die Sektion der Kindesleiche ausgeführt haben, voll bestätigt. Es hat sich darnach ergeben, daß der rasche Tod des Kindes durch ausgedehnte Unterdrückung der Hautathmung infolge pergamentartiger Eintrocknung der Haut und dadurch herbeigeführte Nieren- und Leberentartung, Eiweißausscheidung und Gehirnhyperämie verursacht worden ist, und daß diese krankhaften Veränderungen im Körper des Kindes unmittelbar und lediglich auf das vom Angeklagten angewendete sogenannte Heilverfahren, insbesondere die viermalige Einreibung der stark alkalischen Salbe, welche aus gewöhnlicher mit Holzkohlenpulver dunkel gefärbten Schmierseife bestand, auf die durch warme Bäder aufgeweichte und deshalb besonders empfindlich gewordene Haut des Knaben zurückgeführt werden müssen. Ueber 1/3 der gesammten Körperhaut wurde angeätzt durch die Salbe und in dem oben beschriebenen Zustande der Eintrocknung vorgefunden, wogegen die von der Salbe frei gebliebenen Hautstellen sich als ganz gesund herausstellten. Beide ärztliche Sachverständige erklärten weiter, daß die Gefahr für den menschlichen Organismus, die in der akuten Reizung größerer Hautflächen enthalten ist, jedem Arzte bekannt ist. Eine solche Behandlung eines Menschen stellt sich also als eine den anerkannten Regeln der Heilkunde zuwiderlaufende dar und damit zugleich als eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 St.-G.-B., und zwar nicht bloß dann, wenn G. die übrigens den meisten Laien bekannte stark ätzende Wirkung der Schmierseife kannte, sondern auch wenn er sie nicht kannte, da es alsdann seine Berufspflicht gewesen wäre, sie zu kennen bezw. sich rechtzeitig vor ihrer Anwendung über dieselbe zu informiren. Zur Vermeidung solcher Fahrlässigkeit war der Angeklagte vermöge seines Gewerbes als sogenannter Heilkünstler besonders verpflichtet. Derselbe leugnet, den Tod des Kindes verschuldet zu haben, und mißt diese Schuld vielmehr den Eltern desselben und dem Schulmädchen W. bei, welche es unterlassen hätten, den Kleinen rechtzeitig aus seiner Umhüllung auszuwickeln. Allein dies hätte nach den ärztlichen Gutachten nur zur Folge gehabt, daß derselbe infolge der durch größere Einwirkung der atmosphärischen Luft beförderten Hautaustrocknung nur noch rascher gestorben wäre. Außerdem hatte aber G., wie durch das eidliche Zeugniß der Pf.'schen Eheleute erwiesen ist, vor seinem Weggang nach der letzten Einwickelung des Kindes ausdrücklich angeordnet, der Knabe sollte so eingehüllt, wie er daliege, bis zum andern Tage liegen bleiben, dann gebadet und neugewaschen angezogen werden, er könne alsdann, da er völlig gesund geworden sein würde, auf die Straße gelassen und solle nur noch die ersten Tage etwas warm gehalten werden.

Aus allem diesem ergab sich die Hinfälligkeit der Vertheidigung des Angeklagten.

Der Letztere ist nach vorstehenden Ausführungen vielmehr schuldig, am 6. Februar 1894 durch seine Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, des am 28. September 1890 geborenen Rudolf Pf., des Sohnes des Bäckermeisters Julius Pf. in Kuba, verursacht zu haben, wobei er die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte, indem er Rudolf Pf. einer den anerkannten Regeln der Heilkunde zuwiderlaufenden Behandlung unterzog, über deren Wirkung er sich nicht genügend unterrichtet hatte, welche falsche Behandlung den Tod des Rudolf Pf. zur Folge hatte. — Vergehen gegen § 222 Abs. 1 u. 2 St.-P.-O.

Die Schuld des Angeklagten ist auch, abgesehen davon, daß in der begangenen Fahrlässigkeit zugleich die Uebertretung einer besonderen Berufspflicht zu finden ist, eine ausnehmend gröbliche; durch seine gewissenlose Behandlung ist in wenigen Stunden ein bis dahin in der Hauptsache gesundes Menschenleben vernichtet worden. Straferschwerend mußte ferner in's Gewicht fallen, daß G. keineswegs ein vorwurfsfreies Vorleben hat, vielmehr wegen Urkundenfälschung und dreimal wegen Unterschlagung schon vorbestraft ist. Es erschien darnach eine empfindliche Strafe am Platz, und das Gericht hat dieselbe auf 2 1/2 Jahre Gefängniß bemessen, wobei es immer noch zu Gunsten des Angeklagten erwog, daß eine gewisse Mitschuld an dem Tode des kleinen Pf. auch dessen Eltern insofern trifft, als sie ihr Kind überhaupt den Händen eines sogenannten Heilkünstlers überlassen haben.

5. Fahrlässige Körperverletzung durch Kurpfuscher.

a) 26. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 15. August 1893 wider die verehelichte Arbeiter Selma S. und die geschiedene Tischler Bertha M. zu B.

Im Februar 1893 hat die verehelichte Maurer Pauline W. der in demselben Hause wohnhaften Angeklagten S. geklagt, daß ihr am 25. Mai 1892 geborener Sohn Wilhelm an kurzem Athem litte. Die S. hat hierauf der W. gerathen, die Herzgrube des Kindes zu untersuchen und hat sich, als Frau W. ihr mittheilte, daß sie davon nichts verstände, erboten, das Kind zu

untersuchen, da sie sich darauf verstände. Nachdem die W. ihren Sohn gebadet, ließ sie die Angeklagte S. holen, die sofort nach ihrer Ankunft das Kind untersuchte und sagte, „es muß sich Schaden gethan haben, die Herzgrube ist ganz zu und der Magen ist angewachsen, Uebel, die durch „Ziehen" zu beseitigen sind."

Die S. legte nun das Kind mit dem Rücken auf einen Tisch, bog dasselbe zunächst nach vorn so, daß sich kreuzweise die Ellenbogen und Kniee berührten, dann legte sie das Kind auf den Bauch und bog gleichfalls kreuzweise die Arme und Beine derart nach hinten, daß die Fersen die betreffenden Handteller berührten, was ihr jedoch erst durch Anwendung von Gewalt gelang.

Gelegentlich des „Ziehens" hörte Frau W. bei ihrem Kinde dreimal ein Knistern. Als Zeugin W. die Angeklagte S. darauf aufmerksam machte, daß sie dem Kinde wohl ein Bein gebrochen habe, erklärte letztere: „Das muß so sein." Sogleich nach dieser Behandlung fing das Kind zu schreien an und hörte bis zum nächsten Tage nicht auf. Zeugin W. machte die Angeklagte S. hierauf aufmerksam und letztere rieth der Mutter, die Angeklagte M., welche eine „sehr kluge" Frau sei, zu Rathe zu ziehen. Angeklagte M. erschien in Begleitung der Angeklagten S., — welche ihr mitgetheilt hatte, daß das Kind aus dem Wagen gefallen und von ihr bereits gezogen worden sei, — bei der Zeugin W., untersuchte das Kind, konstatirte, daß bei beiden Beinen „der Apfel ausgetreten" sei, legte dem Kinde ein Cruciaspflaster auf das Kreuz und rieb es mit Mairanbutter ein. Als das Kind aber trotzdem weiter schrie, tröstete die Angeklagte M. die Zeugin W. darüber und sagte: „Beim Ziehen ist ein Tropfen Blut in die Achselhöhle getreten und dies verursacht dem Kinde Schmerzen, indessen wird sich das bald wieder legen". Die M. behielt das Kind drei Wochen lang in Behandlung, ohne daß aber eine Besserung eintrat, indem sie die Zeugin W. immer wieder auf Besserung vertröstete und schließlich ihr rieth, das Kind zum Arzt zu bringen. Zeugin W. brachte daher am 16. März 1893 ihr Kind nach dem Allerheiligen Hospital, wo die Untersuchung einen deutlichen linksseitigen Oberschenkelbruch ergab, während nicht konstatirt wurde, ob auch der rechte Oberschenkel gebrochen sei. Am 17. März 1893 wurde des linksseitigen Oberschenkelbruches wegen das Kind in das Hospital aufgenommen und dementsprechend behandelt. Etwa neun Tage später zeigten sich bei dem Kinde Erscheinungen von Lungenentzündung und es starb am 30. März 1893. Die Sektion des Kindes am 1. April 1893 hat je einen Bruch etwa in der Mitte der Oberschenkelknochen und eine gleichfalls subkutane Zusammenhangstrennung der Knochen des rechten Unterschenkels und zwar an der Grenze des oberen und des mittleren Drittheils desselben ergeben. Da Zeugin W. eidlich ausgesagt hat, ihr Kind sei einmal längere Zeit vor der Behandlung durch die Angeklagte S. aus einem niedrigen Puppenwagen zusammen mit den Bettchen auf die Dielen gefallen und nach diesem Fall munter geblieben und sie habe es beim „Ziehen" durch die S. dreimal knistern hören, da ferner der Sachverständige, Sanitätsrath Dr. St., gutachtlich sich dahin geäußert hat, daß die oben erwähnten drei Brüche sehr wohl schon Ende Februar 1893 entstanden sein können und voraussichtlich damals entstanden sind und zwar durch die Behandlung der Angeklagten S., und daß es gänzlich unwahrscheinlich sei, daß durch einen Fall aus einem Puppenwagen drei derartige Brüche entstehen können, daß schließlich durch die Behandlung der Frau M. der Zustand des Kindes nicht verschlimmert worden, höchstens die richtige Behandlung verzögert, nicht aber der Heilungsprozeß gehindert worden ist, hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte S. im Februar 1893 dem Knaben Wilhelm W. durch ihr „Ziehen" zwar drei Knochenbrüche verursacht hat, und daß sie bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung die Möglichkeit einer derartigen körperlichen Beschädigung des Kindes durch dies gewaltsame Zusammenbringen der einem solchen widerstrebenden Körpertheile des Kindes voraussehen und den eingetretenen Erfolg vermeiden konnte, nicht aber für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte M. dem Knaben Wilhelm W. durch ihre Thätigkeit, das Einreiben mit Mairanbutter und Auflegen von Cruciaspflaster und die ferneren Vertröstungen der Zeugin W. gegenüber und die infolge derselben hintangehaltene ärztliche Behandlung geschadet hat. Denn wäre auch letztere aufgehalten worden, so ist doch eine Verschlimmerung des Zustandes des Kindes, wie erwiesen worden, durch die M. nicht verursacht worden.

Auch ist nicht für erwiesen erachtet, daß die M. die Möglichkeit, daß sie durch ihre Behandlung und Vertröstung der Mutter die Heilung des Kindes verzögern werde oder könne, zu erkennen vermocht habe.

Demgemäß wurde die S. wegen fahrlässiger Körperverletzung aus § 230 St.-G.-B. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, die M. aber von dieser Anklage freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil, insofern dadurch auf Freisprechung der Angeklagten M. erkannt war, legte die Staatsanwaltschaft Revision ein; letztere wurde durch

b) 27. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 15. Dezember 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Nicht ohne Bedenken ist die Annahme der Vorinstanz, daß die Angeklagte M. durch ihr ganzes Verhalten — das Einreiben, das Pflasterauflegen und ihre Vertröstungen — dem Knaben W. „nicht geschadet" habe. Die Vorinstanz stützt dies darauf, daß durch das Verhalten der Angeklagten „der Heilungsprozeß" nicht gehindert sei. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch durch die Vereitelung der Bedingungen die den Heilungsprozeß herbeiführen konnten, die Gesundheit eines Anderen beschädigt werden kann. Denn ein Schaden für die Gesundheit liegt nicht bloß in der Verursachung des Eintritts einer Krankheit, sondern auch in der Verursachung des Fortbestehens einer Krankheit, die ohne das Eingreifen der Angeklagten in den Kausalverlauf beseitigt worden wäre. Wenn also die Angeklagte M. durch die Uebernahme der Kur und durch das Vertrösten der Mutter die rechtzeitige Zuziehung eines Arztes verhindert hat, so konnte hierin der objektive Thatbestand einer Körperverletzung gefunden werden.

Aber der erste Richter stellt weiter fest, die Angeklagte M. habe die Möglichkeit, daß sie durch ihr Verhalten die Heilung des Kindes verzögern werde, nicht zu erkennen vermocht.

Damit war das zum Thatbestande der fahrlässigen Körperverletzung gehörende subjektive Schuldmoment ohne ersichtlichen Rechtsirrthum verneint, und es kann deshalb der Revisionsangriff keinen Erfolg haben. Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.

VII. Heilmittel.

A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

1. Verkauf von Brustthee unter Sonderung der einzelnen Bestandtheile und von Viehwaschpulver seitens eines Drogisten.

a) 28. Urtheil des Königl. Preuß. Landgerichts zu Flensburg vom 18. Mai 1894 wider den Drogisten N. zu A.

Verwerfung der Berufung aus folgenden

Gründen:

Die erneuerte Hauptverhandlung hat gleichwie die Verhandlung in 1. Instanz ergeben, daß der Angeklagte, welcher in Apenrade ein Drogengeschäft betreibt, im Jahre 1894:

I. Brustthee, Hamburger Thee und Bitterthee, alles trockene nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 von dem Handel außer in Apotheken ausgeschlossene Gemenge, in seinem Drogengeschäft als Heilmittel feilgeboten und verkauft hat.

Der Angeklagte hat dies in der Weise betrieben, daß er die in der Hauptsache nach den Vorschriften der Pharmakopöe von ihm abgewogenen Einzelbestandtheile dieser

Gemenge in je eine Sonderdüte gepackt, die zusammengehörenden Einzeldüten wieder in eine große Düte gebracht und diese mit der Aufschrift „Bestandtheil bezw. Kräuter zum Hamburger Thee" bezw. „Brustthee" bezw. „Bitterthee" vorräthig gehalten und dem nach dem betreffenden Heilmittel verlangenden Publikum mit der Anweisung abgegeben hat, den Inhalt der Einzeldüten vor dem Gebrauch zusammen zu mengen. Die Berufung des Angeklagten darauf, daß die in dieser Form abgegebenen Heilmittel kein Gemenge gewesen, ist ohne Grund. Denn im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist selbstverständlich nicht die noch übrige rein mechanische Thätigkeit des In- und Durcheinanderbringens der Einzeltheile das Verbotene, sondern das ihm vorangegangene Dispensiren. Durch das Verbot der Verordnung soll das Publikum nicht bloß davor geschützt werden, daß ihm von dazu durch einen gehörigen Bildungsgang nicht vorbereiteten Verkäufern Zubereitungen zu Heilzwecken verabfolgt werden, deren Herstellung und bezw. Zusammenstellung durch die vorgenommene Vermischung seiner Kontrole sich entzieht, — denn solche Kontrole zu üben wird das Publikum selten in der Lage oder des Willens sein — sondern vor Allem davor geschützt werden, daß ihm überhaupt Mittel, welche durch ein Zusammenwirken ihrer verschiedenen Bestandtheile zu wirken bestimmt sind, nach der Auswahl und Anordnung der vorbezeichneten, nicht berufenen Personen verabfolgt werden.

Während daher durch die Verordnung nicht verboten ist, dem Einzelnen nach dessen Angabe bestimmte Quantitäten der Einzelbestandtheile eines solchen Heilmittels zu verkaufen, würde dagegen der Verkauf solcher Quantitäten nach den Angaben des Verkäufers unter das Verbot fallen, wenn die Bestimmung zum Zwecke der Herstellung des Heilmittels gemischt zu werden, dem Verkäufer bei der Abgabe bekannt war.

Um so mehr fällt das Verfahren des Angeklagten unter das Verbot, da er schon vor dem Verkauf die Aussonderung der Einzelquantitäten zum Zwecke der späteren Vermischung vorgenommen gehabt hat.

Der Angeklagte ist daher mit Recht aus § 367 3 St.-G.-B. bestraft.

Der Angeklagte hat zu derselben Zeit

II. Viehwaschpulver gegen Ungeziefer, das eine Lösung von 7½ % Arsen enthalten, in seinem Drogengeschäft abgegeben, während nach § 10 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1891 Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in einer bestimmten anderen Lösung, welche die giftige Zusammensetzung bei jeder Ingebrauchnahme schon durch ihr Aussehen verräth, abgegeben werden darf. Es kann diesem bestimmten Verbot der rechtsgültig erlassenen Polizei-Verordnung gegenüber nicht darauf ankommen, ob, wie Angeklagter behauptet hat, auch die von ihm gewählte andere Lösung eine ähnliche Sicherheit giebt.

Der Angeklagte ist daher auch wegen Uebertretung von §§ 10 und 12 der angezogenen Verordnung mit Recht bestraft.

Die Berufung, welche das Urtheil vom 29. März 1894 nur in diesen beiden Punkten angegriffen hat, war daher zu verwerfen und waren die Kosten dieser Instanz nach § 505 St.-P.-O. dem Angeklagten aufzuerlegen.

b) 29. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 2. August 1894 wurde die gegen das vorstehende Erkenntniß eingelegte Revision des Angeklagten verworfen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten gegen das vorgedachte Urtheil, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, nämlich unrichtige Anwendung des § 1 und der Nr. 4 der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, des § 367 3 R.-St.-G.-B. sowie der §§ 10 und 12 der Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Drogen und giftigen Stoffen in Verbindung mit § 367 Nr. 5 R.-St.-G.-B. rügt, ist unbegründet.

I. Der Berufungsrichter stellt zunächst fest, daß der Angeklagte zu Apenrade im Jahre 1894 ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneimittel, die dem freien Verkehr nicht entzogen sind, feilgehalten hat, nämlich Bitterthee, Hamburgerthee, Brustthee (trockene Gemenge) und spricht deshalb die Verurtheilung des Angeklagten aus § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 [1] und Nr. 4 Anlage A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aus.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Angeklagte schon dadurch „das trockene Gemenge" im Sinne der Nr. 4 der Verordnung vom 27. Januar 1890 hergestellt hat, daß er die abgewogenen Einzelbestandtheile der genannten Thees in Einzeldüten gesteckt und diese in einer Düte mit der Aufschrift „Bestandtheile bezw. Kräuter zum Hamburgerthee bezw. Brustthee bezw. Bitterthee" vereint habe und führt aus, daß nicht die rein mechanische Thätigkeit des In- und Durcheinanderbringens der Einzeltheile das Verbotene sei, sondern das ihm vorangegangene Dispensiren.

Diese Auffassung des Berufungsrichters kann als eine rechtsirrthümliche nicht angesehen werden.

Aus dem Inhalte der Verordnung vom 27. Januar 1890, welche an Stelle früherer Verordnungen vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875 getreten ist, ergiebt sich, wie auch Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 1337 in Note b. 3 zu § 367 3 St.-G.-B. darlegt, daß außerhalb der Apotheken nur das Feilhalten und der Verkauf von Arzneien, welche nicht in einer derjenigen Erscheinungsformen dargeboten werden, welche das Verzeichniß A bezeichnet, freigegeben ist. (Vergl. Reichsgerichts-Urtheil vom 15. Dezember 1881, Bd. V S. 417 zur Verordnung vom 4. Januar 1875, ferner Urtheil vom 21./28. November 1887, Bd. XVI S. 362, sowie Entscheidungen des Kammergerichts Bd. II S. 216.)

Ein Verstoß gegen die Verordnung vom 27. Januar 1890 liegt daher vor, sobald außerhalb einer Apotheke das Feilhalten oder der Verkauf der im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen in einer solchen Form erfolgt, wie sie das Verzeichniß A ergiebt. Dies ist hier der Fall.

Nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsrichters sind von dem Angeklagten die verschiedenen in Einzeltheilen verwahrten Bestandtheile der Thees in einer großen Düte vereint zum Verkauf gebracht worden. Der Angeklagte hat somit eine einheitliche Waare, d. h. die in der Düte vereinigten Bestandtheile der Thees zum Gegenstande des Verkaufs gemacht. Diese Waare stellt aber ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 der Anlage A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dar. Denn nicht erst durch die mechanische Mischung der Einzelbestandtheile wird das trockene Gemenge hergestellt, wie die Revision ausführt, sondern bereits durch die Vereinigung der Einzelbestandtheile in einer Sammeldüte zu einer Waare.

II. Ferner hat der Berufungsrichter die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte zu Apenrade „im Jahre 1894 Viehwaschpulver gegen Ungeziefer, das eine Lösung von 7½ % Arsenik enthielt, in seinem Drogengeschäft abgegeben hat, während nach § 10 der obenbezeichneten Polizei-Verordnung vom 8. August 1891 Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in einer bestimmten anderen Lösung, welche die giftige Zusammensetzung bei jeder Ingebrauchnahme verräth, abgegeben werden dürfe."

Es ist deshalb gegen den Angeklagten wegen Uebertretung des § 10 und § 12 der angezogenen Polizei-Verordnung in Verbindung mit § 367 5 R.-St.-G.-B. Strafe verhängt worden.

Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Polizei-Verordnung sind nicht zu erheben.

Die Anwendung ihrer genannten Bestimmungen auf das von dem Angeklagten feil gehaltene Viehwaschpulver ist auch nicht, wie der Revident ausführt, eine rechtsirrthümliche.

Der § 10 der Polizei-Verordnung bestimmt ganz allgemein, in welcher Zusammensetzung und Form Arsenik als Mittel gegen Ungeziefer außer in Apotheken von Drogisten u. s. w. abgegeben werden darf und spricht nicht, wie Revident meint, davon, in welcher Form „reiner" Arsenik verkauft werden darf. Thatsächlich ist nun, wie der Berufungsrichter feststellt, das von dem Angeklagten feilgebotene Viehwaschpulver anders zusammengesetzt, wie § 10 der Polizei-Verordnung bestimmt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Viehwaschpulver des Angeklagten sogar noch weniger Arsenik enthält, wie in der Zusammensetzung nach § 10 a. a. O. vorgesehen ist, und deshalb völlig ungefährlich ist.

Verfehlt ist endlich die Ausführung des Revidenten, daß sein Viehwaschpulver als Seife anzusehen und deshalb die angezogenen Bestimmungen auf dieselben nicht Platz greifen könnten, weil in der Seife beliebig viel Arsenik enthalten sein darf.

Eine derartige Ausnahme ist in der Polizei-Verordnung nicht gemacht.

Auch hat der Berufungsrichter thatsächlich und damit unanfechtbar festgestellt, daß „das Viehwaschpulver" ein Mittel gegen Ungeziefer ist.

In beiden von der Revision angegriffenen Fällen I und II war daher dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen und dasselbe zurückzuweisen.

---

2. Verkauf von Pechpflaster seitens eines Drogisten.

30. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 27. Oktober 1894 wider den Drogenhändler H. zu B.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Angeklagter ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I Berlin vom 19. Februar 1894 unter der thatsächlichen Feststellung, daß er zu Berlin in seinem Geschäftslokal, Zionskirchstraße Nr. 26, am 2. Oktober 1893 eine Quantität Pflaster als Oxykroceum-Pflaster feil gehalten hat, welches nicht gewöhnliches Pechpflaster war und welches daher zu denjenigen Zubereitungen gehörte, die als Heilmittel nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden dürfen, wegen Uebertretung gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367 3 R.-St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 6 ℳ, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von 2 Tagen verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat Angeklagter rechtzeitig die Berufung eingelegt und Freisprechung beantragt. Er hat eingestanden, daß das zu den Akten überreichte Pflaster von rother Farbe, welches den Sachverständigen vorgelegt worden, am 2. Oktober 1893 in seiner Drogenhandlung gekauft worden ist, hat aber geltend gemacht, daß nach dem Verzeichniß A unter Nr. 10 in der Kaiserlichen Verordnung der Verkauf von Pechpflaster freigegeben sei, daß das von ihm verkaufte Pflaster kein emplastrum oxycroceum, sondern rothes Pechpflaster sei und als solches frei verkauft werden könne.

Nach dem Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums vom 15. Juni 1894, welches verlesen worden, ist das Pflaster zu denjenigen Pflastern zu zählen, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist.

Zur Vertretung des Gutachtens war ein Mitglied des Kollegiums, der Sachverständige Dr. Sch., zur Hauptverhandlung erschienen. Außerdem war als Sachverständiger Professor Dr. L., Direktor des Pharmakologischen Instituts, geladen.

Letzterer führte in seinem Gutachten aus, daß der Begriff des Pechpflasters an sich schwer festzustellen sei, daß auch die Kaiserliche Verordnung, obgleich sie Pechpflaster unter Nr. 10 für den Verkehr freigebe, eine Definition des Pechpflasters nirgend enthalte. Auch sonst gebe es eine amtliche Bestimmung darüber nicht. In den früheren Ausgaben des Arzneibuches sei unter Pechpflaster das emplastrum picis irritans verstanden, diese Ausgaben des Arzneibuches seien aber durch die neueren aufgehoben. Allerdings gäbe es in dem Ergänzungsbuche des Deutschen Arzneibuches eine Bestimmung darüber, dies Buch sei aber eine Privatarbeit des Deutschen Apothekervereins und keine amtliche Vorschrift. Als emplastrum picis irritans könne er das von dem Angeklagten geführte Pflaster nicht ansprechen, weil es kein euphorbium enthalte. Desgleichen sei es kein emplastrum oxycroceum, weil es nach der chemischen Analyse keinen Safran enthalte. Unter Pechpflaster sei jedes Pflaster zu verstehen, das hauptsächlich die Bestandtheile des Pechs enthalte, sonstige unwesentliche Beimengungen, denen nicht eine besondere Heilwirkung zuzuschreiben sei, müßten dabei ganz außer Betrachtung gelassen werden. Das Pflaster des Angeklagten enthalte nach der chemischen Analyse des Dr. B. eine Beigabe von Eisenoxyd, dieselbe diene aber nur zur Hervorbringung der rothbraunen Farbe und von einer Heilwirkung des Eisenoxydes könne keine Rede sein, auch dürfe der Angeklagte Eisenoxyd in beliebigen Mengen verkaufen.

Nach alledem sei das Pflaster des Angeklagten als ein Pechpflaster, sogenanntes Harzwachspflaster, anzusehen und daher nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung unter Nr. 10 für den Verkehr freigegeben.

Wenn hiergegen der Sachverständige Dr. Sch. sich gutachtlich dahin äußerte, daß er unter Pechpflaster eine Mischung von Fichtenharz, gelbem Wachs, Terpentin und Hammeltalg verstehe, daß durch Hinzufügung anderer Bestandtheile das Pechpflaster seinen Charakter als Pechpflaster verliere, und daß auch das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuche denselben Standpunkt wie er selbst einnähme, so konnten seine Ausführungen den Gerichtshof nicht überzeugen. Das Gericht hat sich vielmehr dem klaren und überzeugenden Gutachten des Sachverständigen L. angeschlossen.

Der Angeklagte hat hiernach ein Pflaster in seinem Geschäft feil gehalten und verkauft, welches als Pechpflaster im Sinne der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung angesehen werden muß und dessen Verkauf freigegeben ist, und es ließ sich nicht feststellen, daß sich der Angeklagte durch Feilhalten und Verkauf dieses Pflasters einer Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 3 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht hat.

Auch subjektiv konnte er bei der Unklarheit der Kaiserlichen Verordnung, die eine Definition von Pechpflaster nicht giebt, sich berechtigt halten, das Pflaster zu verkaufen.

Unter diesen Umständen mußte das erste Urtheil aufgehoben werden, und war der Angeklagte von der Anklage der Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367 3 R.-St.-G.-B. freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 499 R.-St.-P.-O. der Staatskasse auferlegt.

---

3. Zur Auslegung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890: Begriff des Großhandels.

a) 31. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Wollstein vom 22. Mai 1894 wider den Kaufmann J. H. zu W.

Nachdem der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wollstein vom 12. April 1894 der Uebertretung des § 367 3 St.-G.-B. nicht für überführt erachtet und deshalb freigesprochen war, erfolgte in der Berufungsinstanz seine Verurtheilung zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft.

Der Angeklagte betreibt in Wollstein ein offenes Geschäft mit Kolonialwaaren, Drogen, Farben und ähnlichen Waaren. Es ist notorisch, daß derselbe früher auch gewerbs- und gewohnheitsmäßig mit Arzneien verbotenen Handel getrieben hat, er ist dieserhalb in den Jahren 1879 bis 1887 sechsmal aus § 367 3 St.-G.-B. bestraft worden. Auch jüngst noch bestand gegen denselben der dringende Verdacht, daß er diesen Handel fortsetze. Da ein solches Gerücht in der Stadt umging, nahm der Kreisphysikus Dr. Sch. in Wollstein seiner

Amtspflicht gemäß am 1. November 1893 eine Revision der Geschäftsräume des Angeklagten unter Zuziehung des Polizeiverwalters vor. Bei derselben wurden in dem Laden des Angeklagten keine Arzneistoffe, dagegen im Lagerraum eine ganze Reihe derselben vorgefunden, nämlich: Aqua plumbi, Tinctura aloës, St. Germain-Thee, Brustthee, Blaustein, Liquor aluminii acet., Emplastrum oxycr. ven., Gallenmagentropfen, Bergöl, Jerusalemer Balsam u. a. Alle diese Stoffe sind, wie der Angeklagte zugiebt, Zubereitungen und Präparate, welche unter die Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und bezüglich deren also der Kleinhandel den Apothekern vorbehalten ist.

Der Angeklagte giebt weiter zu, daß er alle diese Mittel fortgesetzt an Zwischenhändler, nämlich Handelsleute, Hausirer und Gastwirthe, verkauft habe und noch verkaufe. Er hat selbst 4 Postkarten beigebracht, in denen 1 Gastwirth, 1 Hausirer und 2 andere Handeltreibende 1 Dtzd. Jerusalemer-Balsam bezw. 2 Dtzd. bezw. 3 Dtzd. Bergöl bestellt haben. Die letzte dieser Karten trägt den Poststempel vom 12. Januar 1894. Die bestellten Sachen sind auch geliefert worden.

Die Arzneimittel wurden in dem Lagerraum, theils in Packeten verpackt, theils frei umherliegend, vorgefunden.

Weiter fand der revidirende Medizinalbeamte ebenfalls im Lagerraum noch etwa 10 Schachteln mit Phosphorlatwerge, einem Giftstoff zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. Derselbe darf nach § 34 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung neuester Fassung und nach § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 nur mit polizeilicher Genehmigung feilgehalten und verkauft werden. Eine solche besitzt der Angeklagte nicht.

Dies der erwiesene Thatbestand.

Der Angeklagte ging nun in seiner Vertheidigung bezüglich der Arzneimittel davon aus, daß der Verkauf an Zwischenhändler unter allen Umständen Großhandel sei, welcher nach § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben ist. Er will ausschließlich an solche verkauft haben und, wenn auch der dringende Verdacht vorhanden ist, daß er seine Arzneimittel auch direkt ans Publikum verkauft, so ist ihm doch kein solcher Fall nachgewiesen.

Hinsichtlich der Phosphorlatwerge bestritt der Angeklagte jegliche Verkaufsabsicht. Er will diesen Giftstoff lediglich zum eigenen Bedarf angeschafft haben. Derselbe soll sich alsdann nicht bewährt haben, und er will denselben nunmehr bloß um ihn nicht wegzuwerfen, noch in seinem Lagerraum aufbewahren. Auch dies war wenig glaubhaft, jedoch fehlte auch hier der Beweis des Gegentheils.

Die Frage, welche das Gericht zuerst prüfte, war die, ob nicht in dem Aufbewahren der Arzneien und des Giftes in dem Lagerraum bereits ein verbotswidriges „Feilhalten" desselben im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. und der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu sehen sei. Es würde alsdann auf den Verkauf überhaupt nicht ankommen. Die Frage wurde indessen verneint. Denn ein Feilhalten im gesetzlichen Sinne liege nur da vor, wo die betreffenden Gegenstände dem kauflustigen Publikum als solchem direkt zugänglich gemacht seien (s. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. 5 zu § 324). Dies sei aber bei einer Aufbewahrung im Lagerraum nicht der Fall.

Demnach schied die Phosphorlatwerge von vornherein aus. Eine Verurtheilung des Angeklagten wegen derselben konnte nicht stattfinden. Denn irgend welche Verkaufsfälle sind nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich der Arzneimittel fragte es sich, ob die vom Angeklagten zugegebenen und erwiesenen Verkaufsfälle an Zwischenhändler den in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Dies wurde vom Berufungsgericht im Gegensatz zum ersten Richter bejaht. Es könne dem Schöffengericht nur insoweit beigepflichtet werden, als der Regel nach der Verkehr des Großkaufmanns mit den Zwischenhändlern sich als Großhandel darstellen werde; keineswegs aber könne dies von jedem Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern gesagt werden. Es sei vielmehr immer noch erforderlich, daß die betreffenden Geschäfte auch einen gewissen Umfang aufweisen. Das ergebe schon der Wortsinn der Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhandel. (Vgl. auch Johow & Küntzel, Jahrb. d. Entsch. des Kammergerichts Bd. V S. 39, Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. c β 1 zu Nr. 3 § 367.)

Im vorliegenden Falle fehlte es an diesem letzteren Erforderniß durchaus. Schon das Geschäft des Angeklagten selbst sei ein in keiner Weise umfangreiches. Seine Abnehmer aber seien Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes, die die Waaren, wie die Postkarten ergeben, in geringfügigen Quantitäten entnehmen. In allen diesen Fällen könne deshalb von Großhandel nicht wohl die Rede sein.

Es sei weiter auch nicht anzunehmen, daß die Kaiserliche Verordnung selbst mit ihrer im § 3 für den Großhandel getroffenen Ausnahmebestimmung Fälle wie die hier vorliegenden im Auge gehabt habe. Denn dieselben führten mit Nothwendigkeit zu einer Umgehung derselben, da die sämmtlichen Abnehmer des Angeklagten zweifelsohne die Arzneien zum Zwecke des durch die Verordnung verbotenen Kleinabsatzes aus Publikum erworben haben. —

Auf Grund dieser Erwägungen verurtheilte die Strafkammer den Angeklagten wegen fortgesetzten Verkaufs von Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, aus § 367[3] St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

b) 32. Urtheil des Strafsenats des Königl. Oberlandesgerichts zu Posen vom 11. Juli 1894. Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß wurde kostenpflichtig zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 150 ℳ, welcher im Unvermögensfalle für je 5 ℳ ein Tag Haft unterstellt worden ist, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt. Er hat gegen dieses Urtheil in gehöriger Form und Frist Revision eingelegt und mit dem Antrage auf Freisprechung den § 367[3] St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 als verletzt bezeichnet.

Zur Begründung der Revision hat er behauptet, daß der Berufungsrichter den Begriff „Großhandel" verkannt habe, weil jeder Verkauf an den Zwischenhändler im Gegensatz zum Konsumenten als erlaubter Großhandel zu gelten habe. Der Revisionsangriff ist verfehlt, weil es lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung ist, ob ein Handel „Großhandel" ist oder nicht. Der Vorderrichter geht von der Ansicht aus, daß keineswegs jeder Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern als Großhandel zu bezeichnen sei, daß vielmehr ein gewisser Umfang der Geschäfte hinzukommen müsse; er stellt sodann thatsächlich fest, daß das Geschäft des Angeklagten kein umfangreiches sei, und daß die Abnehmer Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes seien, die die Waaren nur in geringfügigen Quantitäten entnommen haben; er zieht daraus den Schluß, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen von Großhandel keine Rede sein könne.

Das Revisionsgericht, welches an die thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts gebunden ist und die neu vorgebrachte Behauptung, daß der Angeklagte mit den hier in Frage kommenden Arzneien einen Jahresumsatz von etwa 60000 ℳ mache, nicht berücksichtigen konnte, hat in der Begründung des Berufungsurtheils einen Rechtsirrthum nicht erblicken können. Insbesondere erscheint es zutreffend und mit der Rechtsprechung anderer Gerichtshöfe übereinstimmend, (vgl. das bei Goltdammer Bd. 40 S. 353 abgedruckte Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1892), die Entscheidung der Frage, ob Groß- oder Kleinhandel vorliege, von den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalles und nicht ausschließlich davon,

ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben werden, abhängig zu machen, ebenso ist die Auffassung zu billigen, daß die von dem Angeklagten verkauften Waarenmengen — ein bis drei Dutzend Bergöl und ein Dutzend Jerusalemer Balsam — geringfügige Quantitäten sind, die an sich über den Begriff des Kleinhandels nicht hinausgehen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen; die Kostenentscheidung beruht auf § 505 St.-P.-O.

4. Verkauf von Blutreinigungstabletten und Traubenbrusthonig seitens eines Drogisten.

a) 33. Urtheil des Schöffengerichts zu Deutsch-Krone vom 4. Januar 1894 wider den Drogisten Pf. zu D. Verurtheilung des Angeklagten zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist auf Antrag der Königlichen Amtsanwaltschaft vom 27. Juni 1893 auf Grund § 367 St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 ein richterlicher Strafbefehl erlassen, weil derselbe im Monat April 1893 zu D. in seiner Drogenhandlung Blutreinigungstabletten und Rheinischen Trauben-Brusthonig — Arzneimittel — ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft haben soll. Der Angeklagte räumt die That ein, hat aber Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben, weil sowohl die Blutreinigungstabletten als auch der Traubenbrusthonig zu den durch die Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, nur zur Feilhaltung und Verkauf in Apotheken aufgeführten Zubereitungen und Heilmitteln nicht zu rechnen sind. Insbesondere führt er an:

1. Die Blutreinigungstabletten anlangend: Im Verzeichniß A zur gedachten Verordnung, welches namentlich diejenigen Präparate aufführe, deren Feilhalten als Heilmittel nur in Apotheken gestattet ist, sei nur von Pastillen und Pillen und Körnern (zu Nr. 9) die Rede. „Tabletten" seien somit dem freien Verkehr überlassen. 2. Der Traubenbrusthonig falle ebenfalls nicht unter die im Verzeichniß A (zu Nr. 15) verbotenen „Honigpräparate"; denn es sei ein mit Zucker eingekochter Fruchtsaft, gewonnen aus dem eingedickten Saft der rheinischen Weintraube.

Der Auffassung des Angeklagten konnte nicht beigetreten werden: Daß er beide Gegenstände als „Heilmittel" feilgehalten hat, ist unbedenklich. Die Blutreinigungstabletten können an sich nicht zu anderen Zwecken als denen der Heilung dienen, und der Traubenbrusthonig ist nach dem demselben beigefügten Prospekt des Fabrikanten und Herstellers desselben, Z. in Mainz, „ein Mittel, die Leiden und Beschwerden der Athmungsorgane (Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Asthma, Lungenleiden, Bluthusten ꝛc.) sicher zu heilen."

Nach dem Gutachten des als Sachverständigen gehörten Mitgliedes des Medizinalkollegiums der Königlichen Regierung zu Marienwerder, Medizinal-Assessor Apotheker G., enthalten nun die Blutreinigungstabletten Sennesblätter-Pulver. Ferner sind „Tabletten" dasselbe wie Pastillen, nämlich ausschließlich durch Druck oder durch Zusatz von Bindemitteln aus gepulvertem Zustand in feste Form gebrachte Stoffe. Sie sind also Zubereitungen welche unter das Verzeichniß A Nr. 9 der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und da sie unter den daselbst ausdrücklich angegebenen Ausnahmen nicht aufgeführt sind, dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen.

Hinsichtlich des Rheinischen Trauben-Brusthonigs bestätigt das Gutachten des genannten Sachverständigen die thatsächlichen Angaben des Angeklagten über die Zusammensetzung desselben nicht. Nach demselben liegt in dem vom Angeklagten feilgehaltenen sogen. Z.'schen Traubenhonig ein aus Weinbeerensaft gewonnenes Extrakt überhaupt nicht vor. Derselbe ist vielmehr ein Gemisch, eine Zubereitung von Stärkezucker, Sirup, natürlichem Honig und Rohrzucker. Das Verzeichniß A Nr. 5 zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gestattet indessen nur Fenchelhonig, Rosenhonig und weißen Sirup an Honigpräparaten und Sirupen auch außerhalb der Apotheken feilzuhalten.

Die weitere Beweisaufnahme durch Vernehmung anderer Sachverständiger über den Inhalt und die chemische Zusammensetzung der genannten beiden Heilmittel hat das Gericht in Rücksicht auf die unzweifelhafte Qualifikation des gehörten Sachverständigen für Beurtheilung der ihm vorgelegten Fragen, ablehnen zu müssen geglaubt.

Es war somit festzustellen, daß der Angeklagte im April 1893 zu D. Blutreinigungstabletten und Rheinischen Trauben-Brusthonig, Arzneimittel, deren Handel dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten bezw. verkauft hat, und er daher aus § 367³ R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 strafbar war. Zu Gunsten des Angeklagten ist der Gerichtshof der Ansicht, daß er nicht aus Böswilligkeit, sondern aus falscher Auffassung der gesetzlichen Vorschriften zu der Uebertretung veranlaßt ist. Es ist ihm daher nur die mäßige Geldstrafe von 20 ℳ — an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle 2 Tage Haft nach §§ 28, 29 St.-G.-B. treten — auferlegt worden.

b) 34. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 30. Mai 1894 wurde der Angeklagte in der Berufungsinstanz freigesprochen, aus folgenden

Gründen:

Mit der Berufung hat der Angeklagte in erster Linie die Feststellungen des ersten Richters und das dieselben tragende Gutachten des Medizinal-Assessors G. angegriffen, wenn er insbesondere den Apotheker G. als befangenen und nicht genügend unterrichteten Sachverständigen bezeichnet. Der Rheinische Trauben-Brusthonig sei reiner, in Zucker eingekochter Most, also Fruchtsaft, und als solcher in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 5 ausdrücklich dem freien Verkauf freigegeben. Die deutschen Blutreinigungstabletten seien unverfälschte Sennesblätter und als solche überhaupt nicht Heilmittel. Der Verkauf dieser Droge sei, weil dieselbe im Verzeichniß B nicht aufgeführt sei, freigegeben. Die Form in welcher der Angeklagte die Sennesblätter feilgehalten habe, sei keine der im Verzeichniß A vom Verkehre außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen „Zubereitungen", insbesondere auch nicht gleichzustellen den Pastillen (Plätzchen und Zeltchen) (Verzeichniß A Nr. 9), denn die „Tabletten" seien ohne jede Beimischung eines zweiten Stoffes durch bloßen Druck aus den Sennesblättern hergestellt.

In der Verhandlung über die Berufung ist über Inhalt, Zusammensetzung und Herstellung des Rheinischen Trauben-Brusthonigs und der Deutschen Blutreinigungstabletten Beweis erhoben durch Vernehmung des Gerichtschemikers Dr. F. aus Berlin als Sachverständigen. Auf Grund dieses Gutachtens und der Erklärungen des Angeklagten hat die Strafkammer für thatsächlich erwiesen erachtet, daß der Angeklagte in D. im Monat April 1893 Rheinischen Trauben-Brusthonig und Deutsche Blutreinigungstabletten feilgeboten hat, daß aber der Traubenhonig ausschließlich aus in Zucker eingedicktem Traubensaft und daß die Blutreinigungstabletten ausschließlich aus Sennesblättern, welche durch Druck in die Form von Täfelchen gebracht sind, bestehen.

Diese Feststellung gründet sich auf das ausführlich begründete und durch genaue mikroskopische und analytische Untersuchungen vorbereitete Gutachten des Gerichtschemikers Dr. F., welchem für Beurtheilung der hier streitigen Fragen eine allgemein anerkannte Autorität innewohnt.

Der Verkauf von „Fruchtsäften mit Zucker eingekocht" ist nun im Verzeichniß A Nr. 5 ausdrücklich freigegeben; der Vertrieb des mit Zucker eingekochten Traubenfrucht-

saftes unter der wenn auch falschen Bezeichnung „Brusttraubenhonig" mußte deshalb unbedenklich straffrei bleiben.

Die Blutreinigungstabletten bestehen aus für den freien Verkauf zugelassenen Sennesblättern; die Form derselben als „Tabletten" fällt unter keine der ausdrücklich vom freien Verkehr ausgeschlossenen Zubereitungen; ob die Tabletten eine von den Pastillen verschiedene Grundform darstellen oder sich von diesen nur unwesentlich unterscheiden und als Unterform der Gattung Pastillen anzusehen sind, ist nach dem Gutachten des G. und des J. zweifelhaft geblieben; es ist dies eine pharmazeutisch-technische Frage, zu deren Beantwortung der Chemiker J. nicht eigentlich berufen ist. Dieser Zweifel kommt aber dem Angeklagten insofern zu Statten, als zum Thatbestande der nach § 367[3] strafbaren Uebertretung ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Thäters unentbehrlich ist; aber auch nur Fahrlässigkeit kann dem Angeklagten nicht zum Vorwurfe gemacht werden, so lange objektiv und wissenschaftlich ein Zweifel über die Zugehörigkeit der Tabletten zu den Pastillen noch vorhanden ist.

Der Angeklagte war mithin als nicht überführt, ohne polizeiliche Genehmigung Arzeneien, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten zu haben, von der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Staatskasse. (§ 497 ff. St.-P.-O.) Dem freigesprochenen Angeklagten die ihm entstandenen nothwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu ersetzen — wie er beantragt hat — erschien durchaus nicht geboten. Denn die hier in Rede stehenden Mittel sind von ihren Herstellern in bewußter Verschleierung der wahren Sachlage mit unrichtigen, täuschenden Bezeichnungen belegt worden. Der „Rheinische Trauben-Brusthonig" ist ein einfacher Traubensaft, die „Blutreinigungstabletten" sind gepreßte Sennesblätter; der Angeklagte, welcher diese Waaren unter jenen vielversprechenden Bezeichnungen vertreibt, ohne sich näher um ihre Zusammensetzung zu bekümmern, muß selbst die Auslagen tragen, welche aus dem die wahre Sachlage aufklärenden Strafverfahren ihm entstanden sind.

---

5. Verkauf von St. Germain-Brustthee und Zinksalbe seitens eines Drogisten.

35. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ostrowo vom 17. Januar 1894 wider den Drogenhändler M. zu O.

Der Angeklagte wurde in der Berufungsinstanz, unter Aufhebung des ihn freisprechenden Urtheils des Schöffengerichts zu Ostrowo vom 17. Oktober 1893 zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt, aus folgenden

Gründen:

Gegen das bezeichnete freisprechende Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft in rechter Frist und Form Berufung eingelegt.

Auf das Rechtsmittel war nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung wie geschehen zu erkennen.

Danach ist Folgendes erwiesen:

Am 2. August 1893 begab sich der Haushälter Franz R. im Auftrage des Medizinalraths Dr. G. in das Drogengeschäft des Angeklagten, um dort für 10 Pf. Zinksalbe und für 10 Pf. St. Germain-Brustthee zu kaufen. Beides wurde ihm ohne Anstand verabfolgt und ohne daß er bezüglich der Zinksalbe gefragt wurde, wozu er sie verwenden wolle.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen sei, daß der Thee, als er verkauft wurde, sich in gemengtem Zustande befunden, und weil R. dem Verkäufer nicht angegeben habe, wozu er die Zinksalbe gebrauchen wolle.

Was den Thee anlangt, so ist das Gericht der Entscheidung des Vorderrichters beigetreten. Nach der Behauptung des Angeklagten sind die Bestandtheile des St. Germain-Thees einzeln in Düten verpackt und diese Düten mit den Substanzen in einer größeren Düte vereinigt und so an R. verkauft worden.

Diese Behauptung ist nicht nur nicht widerlegt, sondern durch die Aussage des Zeugen D., der allerdings wegen seines jugendlichen Alters unbeeidigt geblieben ist, aber einen völlig glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, bestätigt.

Hat aber somit der Angeklagte die einzelnen Bestandtheile des Thees getrennt von einander verkauft und die Vermischung derselben und damit die Herstellung des Thees als Heilmittel nicht selbst vorgenommen, sondern dem Käufer überlassen, so hat er auch kein Heilmittel, dessen Verkauf nur den Apotheken gestattet ist, feilgehalten und verkauft, insofern nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit dem beigefügten Verzeichniß A nur das Feilhalten und der Verkauf von trockenem Gemenge zerkleinerter Substanzen (Nr. 4 des Verzeichnisses), worunter eben der St. Germain-Thee fällt, nicht aber der einzelnen Substanzen, durch deren Vermengung das Heilmittel eben erst hergestellt wird, vorbehalten ist.

Der Angeklagte hat sich daher durch den Verkauf des Thees in der Weise, wie er geschehen ist, wohl einer Umgehung der Kaiserlichen Verordnung, nicht aber einer Uebertretung des § 367[3] R.-St.-G.-B schuldig gemacht.

Anders liegt dagegen die Sache mit der Zinksalbe. Diese ist von dem Angeklagten gebrauchsfertig verkauft worden, und ein Verkauf derselben als Heilmittel darf nach Nr. 10 des Verzeichnisses A nur in Apotheken erfolgen. Nun bestreitet zwar der Angeklagte, daß er die Zinksalbe als Heilmittel verkauft habe; durch das Gutachten des Medizinalrathes Dr. G. steht indessen fest, daß Zinksalbe ausschließlich als Heilmittel verwendet wird. Wollte man aber auch dem Angeklagten folgen und annehmen, daß in der That Zinksalbe zu technischen und kosmetischen Zwecken ebenfalls gebraucht wird, so ist doch diese Art jedenfalls eine so seltene, daß sie nur als Ausnahme erscheint und deshalb die Vermuthung dagegen spricht. Es wird sich also der Drogist, der einer beliebigen Person Zinksalbe ohne Weiteres verkauft, dem Vorwurf nicht entziehen können, daß er sie als Heilmittel verkauft habe, und der Einwand, daß die von dem Käufer beabsichtigte Verwendung der Salbe ihm unbekannt und für ihn also die Annahme, daß sie nicht zu Heilzwecken bestimmt wäre, sehr wohl möglich gewesen sei, vermag ihn nicht zu schützen; der Verkauf der Salbe wird vielmehr nur dann zulässig erscheinen, wenn der Drogist durch Befragen des Käufers oder auf sonstige Weise festgestellt hat, daß die Salbe nicht als Heilmittel dienen solle.

Wenn aber der Angeklagte und mit ihm der Vorderrichter darauf hinweisen, daß in dem vorliegenden Falle die Salbe keineswegs als Heilmittel, sondern zur Ueberführung des Angeklagten gekauft sei, so übersehen sie, daß es nicht darauf ankommt, zu welchem Zweck die Salbe gekauft ist, daß vielmehr entscheidend ist, als was die Salbe verkauft wird. Daß aber der Angeklagte die Salbe als Ueberführungsmittel verkauft oder beim Verkauf eine solche Verwendung auch nur für möglich gehalten habe, wird er wohl selbst nicht behaupten wollen.

Nach alledem rechtfertigt sich unbedenklich der Schluß, daß der Angeklagte die Zinksalbe als Heilmittel verkauft hat, und es steht deshalb thatsächlich fest, daß der Angeklagte am 2. August 1893 zu Ostrowo an den Haushälter Franz R. Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, verkauft hat.

Der Angeklagte hat sich somit der Uebertretung des § 367[3] R.-St.-G.-B. schuldig gemacht.

Zwar hat der Angeklagte zu seiner Entlastung noch angeführt, daß er in der fraglichen Zeit verreist gewesen und vor seiner Abreise seine Leute noch ausdrücklich angewiesen habe, Arzneien, deren Verkauf verboten sei, nicht zu verkaufen; allein diese Behauptung ist nicht erwiesen und es erübrigt sich daher eine Prüfung der Frage, ob und inwieweit solches allgemeines Verbot überhaupt geeignet wäre, den Angeklagten zu exkulpiren.

Er war demnach zu strafen. In dem an ihn erlassenen Strafbefehl war die Strafe auf 20 ℳ event. 4 Tage Haft festgesetzt; das Gericht hat keinen Anlaß gefunden, diese Strafe zu erhöhen und hat deshalb, wie geschehen, erkannt.

---

6. Liquor ferri sesquichlorati ist als Lösung im Sinne des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 anzusehen.

36. Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15. August 1894 wider den Kaufmann G. zu Glogau.

Nachdem der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Glogau vom 18. Dezember 1893 mit 30 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft bestraft war, wurde sowohl seine Berufung vom Königlichen Landgericht daselbst am 28. Mai 1894 als seine Revision verworfen. Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils lauten:

Der an sich zulässigen, frist- und formgerecht eingelegten und gerechtfertigten Revision war der Erfolg zu versagen.

Der Angeklagte war außer auf Grund der nicht mehr in Betracht kommenden Nr. 5 des § 367 St.-G.-B. auf Grund Nr. 3 dieses Paragraphen in Folge der thatsächlichen Feststellung, daß er als Inhaber einer Drogenhandlung in Glogau am 19. September 1893 liquor ferri sesquichlorati widerrechtlich zum Verkaufe feilgehalten hat, zu 30 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft verurtheil worden.

In der Berufungsinstanz hatte er zunächst bestritten, daß liquor ferri sesquichlorati zu den Stoffen gehöre, die nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Nachdem jedoch auch das Medizinalkollegium dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. N. beigetreten war, daß es zu den in dem Verzeichniß A genannten Stoffen gehöre, und bemerkt hatte, daß es jedoch nicht ausschließlich als Heilmittel Verwendung finde, sondern auch zu anderen Zwecken gebraucht werde, hat das Berufungsgericht in Folge der neu aufgestellten Behauptung des Angeklagten, daß jener Stoff von ihm nicht als Heilmittel und nicht im Detail verkauft worden sei, unter Angabe der Gründe thatsächlich festgestellt, daß Angeklagter durch das Halten des Stoffes in seinem Verkaufsladen Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat, und die gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingelegte Berufung verworfen.

Gleichwohl rügt der Revident die Verletzung des § 367³ St.-G.-B., weil der Berufungsrichter nicht festgestellt habe, daß der Angeklagte den liquor ferri sesquichlorati als Heilmittel feilgehalten habe, und bemängelt als rechtsirrthümlich die „Rechtsauffassung" des Berufungsrichters, daß es zur Strafbarkeit des Angeklagten im Sinne des § 367³ St.-G.-B. genüge, wenn er ein oft und erfolgreich angewendetes, also jedenfalls häufig begehrtes Meditament in seinem Verkaufslokale zum Verkaufe ausstelle. Da jedoch hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, die vermißte thatsächliche Feststellung getroffen ist, dieselbe auch sonst einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, die Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung selbst aber dem Revisionsgericht versagt ist, so war mangels Nachweises der Verletzung eines Gesetzes die Revision auf Grund der §§ 376 und 505 St.-P.-O. kostenpflichtig zu verwerfen.

---

7. Begriff des „Gemenges trockener und zerkleinerter Substanzen" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

37. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. Januar 1894. (Annalen Bd. 15 S. 409.)

Der Angeklagte glaubt der Anwendung des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. verbunden mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 dadurch entgehen zu können, daß er, wie festgestellt ist, die sieben verschiedenen zum Theil zerkleinerten Substanzen, woraus der von ihm gegen Mitte Februar 1893 in N. als Mittel gegen Blutkrankheiten feilgebotene und verkaufte Thee bestand, nicht selbst unter einander gemischt, sondern die Vermischung den Käufern überlassen hat, und jene Substanzen unvermischt in gesonderte Päckchen und letztere wiederum in einen, die Einzelpäckchen umfassenden Karton verpackt hat. Diese Manipulation ist jedoch nicht geeignet, dem beschriebenen Thee die Eigenschaft eines Gemenges trockener und zerkleinerter Substanzen im Sinne von Nr. 4 des der angezogenen Kaiserlichen Verordnung beigegebenen Verzeichnisses A zu entziehen. Denn der Angeklagte hat die einzelnen Päckchen nicht als Einzelsachen, sondern als zu vermischende Substanzen, woraus eine Gesammtsache entstehen sollte, unter Beigabe einer hierauf abzielenden Gebrauchsanweisung für einen ungetheilten Kaufpreis verkauft. Unter solchen Umständen kann Nichts darauf ankommen, ob der Verkäufer die Vermischung selbst vorgenommen oder dieselbe dem Käufer überlassen hat.

---

8. Die Abgabe von dem freiem Verkehr entzogenen Arzneimitteln aus sog. homöopathischen Vereinsapotheken an Vereinsmitglieder ist nach § 367³ St.-G.-B. strafbar.

a) 38. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ulm vom 20. Mai 1893 wider den Schullehrer Sch. zu D.

Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Kirchheim am 21. März 1893 wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen, aus folgenden

Gründen:

In Dettingen, O.-A. Kirchheim, besteht seit Februar 1892 als Zweigverein der Stuttgarter „Hahnemania" ein homöopathischer Lokalverein, welcher jetzt auf etwa 160 Mitglieder angewachsen ist. Derselbe hat sich, wie schon sein Name besagt und in dem Statut noch ausdrücklich ausgesprochen ist, die Förderung der Ziele der Homöopathie zur Aufgabe gemacht. Juristische Persönlichkeit besitzt der Verein nicht; es ist ein einfacher Personenverein mit der bei solchen Personengemeinschaften üblichen Organisation, insofern eine Generalversammlung über wichtigere und ein Ausschuß über minder wichtige Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheidet, und insofern bestimmte Mitglieder mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse betraut sind. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben dient das von jedem Mitglied zu bezahlende Eintrittsgeld von 1 ℳ und ein monatlicher Beitrag von 20 Pf. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl des Vereins besteht nicht.

In Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verein bald nach seiner Gründung die Anschaffung eines Vorraths homöopathischer Heilmittel aus der Vereinskasse beschlossen, um solche im Bedürfnißfalle an die einzelnen Mitglieder unentgeltlich abzugeben. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Angeklagte als Schriftführer des Vereins für letzteren von dem Geh. Hofrath M. in Cannstatt aus dessen Apotheke ein Quantum solcher Mittel käuflich bezogen und dasselbe als vom Verein beauftragter Verwalter in seiner Wohnung in Verwahrung genommen. Dem ersten Bezug folgten auf gleichem Wege die erforderlichen Nachbestellungen, wie es eben das Bedürfniß mit sich brachte, so daß in der Regel die in dem Verzeichniß Bl. 2 der Akten aufgeführten Präparate auf Lager waren, deren Gesammtwerth — von geringen zeitlichen Schwankungen abgesehen — etwa 150 ℳ betrug.

Schon im März 1892 hat der Angeklagte angefangen, aus dieser sogenannten Vereinsapotheke einzelne Mittel an Vereinsmitglieder auf deren Wunsch abzugeben. Er ist hiewegen durch Strafverfügung des Königl. Oberamts Kirchheim vom 22. Juni 1892 auf Grund des § 367³ St.-G.-B. mit einer Geldstrafe von 15 ℳ belegt worden. Das Schöffengericht Kirchheim

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel.)

hat aber in Folge Antrags des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung denselben durch Urtheil vom 9. August v. Js. freigesprochen, indem es entschied, daß Verdünnungen über die 3. Dezimalpotenz hinaus, um welche es sich hier allerdings handelte, nicht unter das Verbot des erwähnten Strafgesetzes (§ 367[3]) fallen, und ferner, daß in der festgestellten Abgabe der Mittel an Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen derselben an Andere" im Sinne dieses Gesetzes nicht zu finden sei. Das gefällte Urtheil ist, da von der Königl. Amtsanwaltschaft Berufung nicht erhoben wurde, rechtskräftig geworden.

Der Angeklagte hat nun im September und Oktober v. Js. aus seinem Vorrath wieder Arzneimittel an Vereinsmitglieder abgegeben und ist hiewegen vom Oberamt Kirchheim am 14. Dezember 1892 abermals gestraft worden. Diesmal hat ihn auf erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung das dortige Schöffengericht durch Urtheil vom 21. März l. Js. der angezeigten Uebertretung gegen § 367[3] St.-G.-B. schuldig befunden und ihn unter Verfällung in die Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von 5 ℳ belegt.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urtheil rechtzeitig und rechtsgültig Berufung erhoben. Die hierauf von der Amtsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Berufung ist in der heutigen Hauptverhandlung von der Anklagebehörde mit Zustimmung des Gegners wieder zurückgenommen worden und hierdurch erledigt.

Die Berufung des Angeklagten hat man als begründet nicht erachten können.

Der Angeklagte hat im September und Oktober v. Js. an 3 Vereinsmitglieder, nämlich: an den Schäfer B., den Obermüller S. L. und den Schäfer R. von Dettingen auf Rezepte h u, welche der Wundarzt K. von Bißingen ausgestellt hatte, Arzneimittel aus dem Vorrath des Vereins abgegeben, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu gehabt zu haben. Obgleich nicht mehr zu erheben war, welche der verschiedenen in der Zusammenstellung Bl. 2 der Akten aufgeführten Mittel abgegeben wurden, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die abgegebenen Mittel sämmtlich zu denjenigen Zubereitungen gehörten, welche nach dem Verzeichnisse A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen; denn die von dem Angeklagten selbst ihrer Zeit zu den Akten gegebene und heute noch als zutreffend anerkannte Zusammenstellung enthält überhaupt nur solche — nicht frei gegebene — Mittel mit alleiniger Ausnahme von Arnikatinktur und Kampferspiritus. Daß es sich aber in obigen 3 Fällen gerade um diese 2 letzteren Mittel gehandelt habe, kann und will der Angeklagte selbst nicht behaupten; gewiß würde er es schon längst geltend gemacht haben, wenn in einem oder anderem Fall diese letzteren Mittel von ihm abgegeben worden wären. Daß aber die abgegebenen Zubereitungen, wie nicht zu bestreiten, in der Verdünnung sämmtlich über die 3. Dezimalpotenz hinausgingen, ist — wie auch die Vertheidigung heute ausdrücklich anerkannt hat — offenbar unerheblich, denn der § 7 der Verfügung des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891, auf welchen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts Kirchheim vom 9. August 1892 Gewicht legen zu müssen glaubte, bezieht sich, wie ein Blick in diese Verfügung zeigt, nur auf die Frage, welche Präparate in den Apotheken ohne ärztliche Anordnung (ohne Rezepte) als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, eine Frage, welche den vorliegenden Fall weder direkt noch auch indirekt berührt, insofern daraus, daß ein Heilmittel in den Apotheken ohne Rezept abgegeben werden kann, offenbar nicht zu folgern ist, daß dieses Heilmittel ebendarum auch außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfe.

Die hier zu entscheidende Frage ist also nur die, ob in der Abgabe der betreffenden, dem freien Verkehr nicht überlassenen Heilmittel durch den Angeklagten ein „Ueberlassen derselben an Andere" im Sinne des Gesetzes (§ 367[3] St.-G.-B.) gefunden werden kann. Die Vertheidigung hat unter Hinweis auf die Organisation des in Rede stehenden Vereins wie auch auf die weiteren vom Gesetze gebrauchten Worte „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist" auszuführen versucht, daß in der von dem Angeklagten bethätigten Abgabe der von dem Verein für seine Mitglieder angeschafften Mittel an einzelne Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen" dieser Mittel an „Andere" im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden könne. Das Gericht ist jedoch zu der gegentheiligen Ansicht gelangt.

Ueberlassung einer Sache an einen anderen heißt doch wohl nichts anderes, als Uebertragung derselben seitens dessen, welcher die Sache im Besitz und Eigenthum hat, an einen Andern, welcher Besitz und Eigenthum derselben bis jetzt nicht oder nicht ausschließlich und unbeschränkt gehabt hat. Ob etwa vertragsmäßige, obligatorische Ansprüche auf die Uebertragung bestehen, wird für den Begriff selbst nichts ausmachen; auch der persönlich Berechtigte steht dem zur Ueberlassung der Sache persönlich Verpflichteten als ein Anderer gegenüber. Vorliegendenfalls muß man also die rechtliche Stellung der einzelnen Vereinsmitglieder zu dem von dem Verein und für den Verein angeschafften Heilmittelvorrath — der sogenannten Vereinsapotheke — ins Auge fassen. Eine Prüfung in dieser Richtung kann aber nach dem, was über den juristischen Charakter und die Organisation des in Rede stehenden Vereins oben vorausgeschickt ist, nur zu dem Ergebniß führen, daß das einzelne Vereinsmitglied Besitz und Eigenthum an der ihm von dem Angeklagten aus dem Vereinslager abgegebenen Sache erst durch diese Abgabe selbst erlangt. Durch die Anschaffung der Mittel hat das Vereinsmitglied höchstens einen ideellen Antheil am Gesammtvorrath erworben, dessen Größe sich nach der Zahl der Mitglieder bemißt und der beispielsweise bei einer Zahl von 160 Mitgliedern 1/160 betragen würde. Dieses Miteigenthum aber ist dem Einzelnen zu nichts nütze. Er kann es auch gar nicht verwirklichen, insbesondere nicht auf Theilung des Vorraths klagen. Was er will und was ihm zukommt, ist — vom praktischen Standpunkt angesehen — nichts als ein vertragsmäßiger Anspruch auf Ausscheidung und Ueberlassung derjenigen Mittel aus dem Gesammtvorrath, deren er im Krankheitsfall zu bedürfen glaubt. Indem der Angeklagte diese speziellen Mittel abgiebt, vollzieht er einen Willensakt aller übrigen, dem Empfänger gegenüberstehenden Vereinsmitglieder, welche sich hierdurch, — er (der Abgeber) selbst miteingeschlossen — ihrer Rechte an diesen konkreten Mitteln zu Gunsten des Empfängers begeben und so deren Besitz und Eigenthum auf denselben übertragen. Warum unter solchen Umständen in der Abgabe nicht ein Ueberlassen der Mittel an Andere gefunden werden könne, ist nicht einzusehen. Daß sich die dem Empfänger gegenüberstehenden Vereinsmitglieder zu dem Akt zum Voraus vertragsmäßig verpflichtet haben, kann, wie schon bemerkt, an der Thatsache der Ueberlassung an einen Andern nichts ändern. Der Fall liegt im Wesentlichen nicht anders, als wenn z. B. ein Großhändler der Vorschrift der zitirten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zuwider Heilmittel im Detail an einen Andern abgeben würde, nachdem und weil er sich demselben zu solcher Abgabe verpflichtet hat, oder wenn sonst Jemand, der aus einer Apotheke Heilmittel für sich bezogen hat, solche einem vorausgegangenen Versprechen gemäß an einen Andern abgeben würde, in welchen beiden Fällen doch wohl Niemand zweifelt, daß in der Abgabe eine Zuwiderhandlung gegen den § 367[3] St.-G.-B. läge. Andererseits ist der Fall des Angeklagten wesentlich verschieden

von dem seitens der Vertheidigung zu Gunsten ihres Standpunkts angeführten Beispiel, daß 3 Personen zusammenstehen und der Wohlfeilheit halber gemeinschaftlich durch einen von ihnen ein bestimmtes Mittel (Morphium) beziehen, um dasselbe sofort unter sich zu vertheilen, welchenfalls ja jeder von ihnen ein ganz bestimmtes, leicht und sicher verfolgbares Recht an die angeschaffte Sache erwirbt, dessen Verwirklichung nicht erst von dem Willen der Uebrigen abhängig ist.

Der Anwendung des § 367[3] St.-G.-B. auf den vorliegenden Fall stehen auch die Worte „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist" nicht entgegen, da in demselben nicht blos, wie in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 von Feilhalten und Verkaufen, sondern daneben ausdrücklich noch von sonstigem Ueberlassen an andere die Rede ist, worunter die allgemeine Ansicht sogar das — offenbar nicht zum Handel gehörige — unentgeltliche Abgeben an Andere begreift.

Daß endlich kein öffentliches Interesse besteht, Fälle der vorliegenden Art zu verbieten, und daß etwa aus diesem Grunde das Gesetz in einem beschränkteren Sinn auszulegen sei, läßt sich ebenfalls nicht behaupten; es besteht vielmehr, wie schon in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils richtig ausgeführt ist, vom Standpunkt der Gesetzgebung aus ein leicht ersichtliches Interesse, auch Fälle der vorliegenden Art unter Strafe zu stellen und dadurch einem weiteren Umsichgreifen der Umgehung der zum Schutze des Publikums und der Apotheken erlassenen Gesetze und Verordnungen entgegen zu arbeiten.

Ist nun nach diesen Ausführungen in der Abgabe der Heilmittel an die in Vorstehendem bezeichneten Personen eine Uebertretung im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. gelegen, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß der Angeklagte diese Uebertretung als Thäter begangen hat. Er hat durch die von ihm bethätigte Abgabe nicht blos den Willen der übrigen Vereinsmitglieder, sondern auch seinen eigenen Willen ausgeführt, insbesondere auch für seinen Theil auf seine Rechte am Gesammtvorrath in Bezug auf jene abgegebenen Mittel verzichtet. Er hat ferner als „beauftragter Verwalter" des Vorraths ein — wenn auch nur beschränktes — Aufsichtsrecht in der Richtung zu bethätigen gehabt, daß mit dem Abholen der Mittel aus dem Vorrath kein Mißbrauch getrieben werde. Man hat daher in seiner Thätigkeit nicht etwa nur eine Beihilfe zu sehen, welche nach § 49[1] St.-G.-B. nicht bestraft werden könnte. Eher könnte sich fragen, ob nicht auch die übrigen Vereinsmitglieder (von den Empfängern der Mittel abgesehen), wenn nicht als Mitthäter, so doch als Anstifter strafrechtlich verantwortlich seien.

Vor der hiernach verwirkten Strafe kann den Angeklagten auch der Umstand nicht schützen, daß er durch das frühere Urtheil vom 9. August 1892 wegen ganz ähnlicher Fälle vom Schöffengericht freigesprochen worden ist; denn wenn er hierdurch auch in der Meinung bestärkt worden sein mag, daß die Abgabe der Mittel erlaubt sei, so handelte es sich eben um einen Irrthum über den Sinn des Strafgesetzes, welcher bekanntlich nicht entschuldigt. Zudem mußte sich der Angeklagte sagen, daß durch das schöffengerichtliche Urtheil auf diesem, schon damals höchst bestrittenen Gebiete kein endgültiger Rechtszustand geschaffen sei, und daß er durch die wiederaufgenommene Abgabe von Heilmitteln aus der sogenannten „Vereinsapotheke" neuerdings gegen das Gesetz verstoßen könne. Davon, daß er ohne Verschulden gehandelt habe, kann also keine Rede sein.

Da auch die von dem Schöffengericht erkannte Geldstrafe von 5 ℳ nach den Umständen des Falles und den Vermögensverhältnissen des Thäters nicht als zu hoch erschien, war sonach seine Berufung zu verwerfen und hiermit gemäß § 505[1] St.-P.-O. seine Verfällung in die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

b) 39. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 12. Juli 1893 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß verworfen.

Gründe:

Hinsichtlich des dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegenden Sachverhalts wird auf dessen thatsächliche Feststellungen Bezug genommen.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Sie stützt sich auf Verletzung des materiellen Strafrechts, insbesondere des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. Aber der Berufungsrichter hat zunächst, ohne daß hierbei ein Rechtsirrthum ersichtlich wäre, thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte an 3 Mitglieder des homöopathischen Vereins Dettingen Arzneimittel verabfolgt hat, die unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, mit denen also der Handel nicht freigegeben ist, und daß er hierzu keine polizeiliche Erlaubniß besaß. Der Berufungsrichter hat sodann in durchaus zutreffender Weise nachgewiesen, daß der Umstand vollständig unerheblich ist, daß die abgegebenen Zubereitungen sämmtlich in Verdünnungen verabfolgt worden sind, die über die 3. Dezimalpotenz hinausgingen. Endlich hat der Berufungsrichter auf Grund der von ihm festgestellten Thatsachen ausgeführt, daß in der Abgabe der fraglichen Heilmittel an Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen" derselben „an Andere" zu finden ist.

Auch hierin war dem Unterrichter beizutreten.

Es ist festgestellt, daß der homöopathische Lokalverein Dettingen, der zur Zeit etwa 160 Mitglieder zählt und juristische Persönlichkeit nicht besitzt, „ein einfacher Personenverein mit der bei solchen Vereinen üblichen Organisation ist, insofern eine Generalversammlung über wichtigere und ein Ausschuß über minder wichtige Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheidet, und insofern bestimmte Mitglieder mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse betraut sind"; die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt; nach § 7 des Statuts fällt „das Vereinsvermögen" im Fall der Auflösung des Vereins dem Landesverein für Homöopathie zu, und nach § 3 erlöschen bei einem etwaigen Austritt alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein hat beschlossen, aus der Vereinskasse einen Vorrath homöopathischer Heilmittel anzuschaffen und solche im Bedarfsfall an die einzelnen Mitglieder unentgeltlich abzugeben. Diesem Beschluß gemäß hat der Angeklagte solche Mittel für den Verein bezogen, er hat dieselben als vom Verein „beauftragter Verwalter" in Verwahrung und hat aus dieser „Vereinsapotheke" in den in Frage stehenden Fällen auf wundärztliche Rezepte hin die verschriebenen Mittel an die 3 Vereinsmitglieder abgegeben.

Wenn nun die Vertheidigung meint, diese von dem homöopathischen Verein angeschafften Heilmittel stehen im Miteigenthum der Vereinsmitglieder, und die Abgabe von Gegenständen, an denen dem Empfänger Miteigenthum zustehe, sei kein „Ueberlassen an Andere", so kann dahingestellt bleiben, ob der letztere Satz richtig ist; denn die Voraussetzung desselben, daß jene Heilmittel im Miteigenthum der Vereinsmitglieder stehen, trifft nicht zu.

Personenvereine von der Art des homöopathischen Vereins Dettingen sind keine nach den Grundsätzen des röm. Rechts oder des württ. Landrechts (II 16) zu beurtheilende Gesellschaften, sie nähern sich vielmehr den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Korporationen; sie können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden (s. Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 7 Nr. 55, Bd. 8 Nr. 31, Bd. 27 Nr. 43); das Vereinsvermögen, von dem auch §§ 3 und 7 des Dettinger Statuts sprechen, ist von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder zu unterscheiden (vgl. R.-G. a. a. O. Bd. 7 S. 170 unten), ähnlich wie z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft das Gesellschaftsvermögen vom Vermögen der einzelnen Gesellschafter (vgl. hierüber Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 18 Nr. 8 S. 43,. Bd. 25 Nr. 52 S. 256, Reichsger. bei Seuffert 46 Nr. 208). Subjekt des Vereinsvermögens ist der Verein, er ist Eigenthümer der zu diesem Vermögen gehörigen Sachen (vgl. Anmerk. zu Seuffert Bd. 33 Nr. 104). Daneben besteht ein Eigenthum des einzelnen Vereinsmitgliedes an den körperlichen Sachen des Vereins weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthums an den einzelnen Sachen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten An-

theilsrechts am ganzen Inbegriff des Vereinsvermögens. Das einzelne Vereinsmitglied hat nur die aus dem Statut sich ergebenden Ansprüche an den Verein; der Einzelne kann daher kraft seiner Mitgliedschaft fordern, daß ihm im Bedarfsfall ein entsprechendes Quantum der für den Verein erworbenen Heilmittel verabfolgt werde; vor der Ausfolge an ihn steht ihm aber kein Verfügungsrecht über diese Heilmittel zu, erst durch die Ausfolge erlangt er Eigenthum an dem ihm verabreichten Quantum.

Der Verein „überläßt" also durch die Ausfolge der Heilmittel an die einzelnen Mitglieder im Bedarfsfall diese Arzneien „an Andere", d. h. an von ihm verschiedene Vermögenssubjekte, denen zuvor kein Eigenthums- oder Verfügungsrecht, sondern lediglich ein obligationenrechtlicher Anspruch inbetreff derselben zustand.

Da bei der in Frage stehenden Verabreichung von Heilmitteln der Angeklagte als Organ des Vereins gehandelt hat, indem er als beauftragter Verwalter und Verwahrer der „Vereinsapotheke" kraft der ihm vom Verein ertheilten Vollmacht die gewünschten Mittel auslas und verabfolgte, erscheint er als Thäter einer unter § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. fallenden Uebertretung.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil nirgends eine Gesetzesverletzung erkennen ließ, war die eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen. Im Kostenpunkt war § 505 Abs. 1 St.-P.-O. maßgebend.

9. Begriff des „Gemenges" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Handel mit Giften.

40. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 1. Oktober 1894 gegen den Drogenhändler H. zu W.

Es wurde für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Duisburg vom 10. Mai 1894, soweit dasselbe den Angeklagten von der Uebertretung des Feilhaltens von Brustthee, Brustpulver, St. Germainthee, höllensteinhaltiger Haarfarbe und von Metallbronzefarben freispricht, aufzuheben und — insoweit — die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft ist begründet.

1. Obwohl der Angeklagte den Brustthee, das Brustpulver und den St. Germainthee, wie in der Berufungsinstanz festgestellt worden ist, in drei großen mit dahinlautender Aufschrift versehenen Düten verpackt hatte und in jeder dieser großen Düten in kleineren Düten die einzelnen Thee- bezw. Pulverbestandtheile in solchen Gewichtsverhältnissen, wie sie sich in den genannten Thees bezw. Pulvern vorfinden, enthalten waren, spricht ihn der Berufungsrichter dennoch von einer Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. frei, weil in der Zusammenlegung der einzelnen Bestandtheile der Thees und des Brustpulvers in besonderen Düten ein „Gemenge" im Sinne der Nr. 4 zu A des Verzeichnisses der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht zu erblicken sei, indem ein Durcheinanderwerfen der Bestandtheile nicht stattgefunden habe. Diese Auslegung des Begriffes „Gemenge" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung ist eine zu enge. Eine „Zubereitung", wie die Verordnung im § 1 die im Verzeichnisse A aufgeführten Stoffe bezeichnet, hat schon in dem Falle die Eigenschaft des Gemenges, wenn die einzelnen Bestandtheile des betreffenden Thees bezw. Pulvers richtig abgewogen in einem Behältnisse, wenn auch noch nicht durcheinandergeworfen, zusammengelegt sind, so daß der Käufer nichts weiter zu thun hat, als dieselben zusammenzuschütten.

Von gleicher Ansicht ist auch der Senat in dem Urtheil vom 24. März 1892 (Goltdammer's Archiv Bd. 39 S. 449) ausgegangen.

2. Der Berufungsrichter stellt zwar ferner fest, daß bei der Revision in dem Geschäfte des Angeklagten drei Packete mit Metallbronzefarben (Kupfer, hellgrün und blechgelb) vorgefunden sind, spricht jedoch den Angeklagten von einer Uebertretung der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 14. Februar 1887 frei, weil die Bestimmung derselben, daß alle Metallbronzefarben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten, Gifte seien, die ohne polizeiliche Erlaubniß nicht feilgehalten werden dürfen, durch § 2 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887, welcher die Verwendung von Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben zur Aufbewahrung oder Verpackung zum Kauf bestimmter Nahrungs- und Genußmittel zuläßt, aufgehoben sei.

Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Das gedachte Reichsgesetz betrifft, wie seine Aufschrift und sein Inhalt ergiebt, lediglich die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen und § 2 nimmt die erwähnten Metallfarben von dem Verbote, sie zu Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, zu benutzen, aus, das Reichsgericht behandelt mithin einen anderen Gegenstand, als die Regierungsverordnung vom 14. Februar 1887, welche die Erlaubniß zum Handel mit Giften und giftigen Stoffen außerhalb der Apotheken betrifft. Die Befugniß, eine derartige Verordnung über den Handel mit Giften zu erlassen, war aber der Regierung zu Düsseldorf durch reichsgesetzliche Vorschrift ertheilt, nämlich durch § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung. Derselbe lautet:

> „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften ꝛc. besondere Genehmigung erforderlich ist ꝛc."

und § 155 Absatz 1 ebenda bestimmt:

> „Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen".

Die Preußischen Landesgesetze, aus welchen die Königliche Regierung zu Düsseldorf ihre Befugniß zum Erlaß der Polizeiverordnung herleitet, sind einerseits der § 49 des Preußischen Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442), welcher mit Rücksicht auf § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung noch als zu Recht bestehend zu erachten ist, und andererseits das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverordnung, insbesondere die §§ 11, 12 und 6 f., wonach die Bezirksregierungen gültige Polizeiverordnungen zur Sorge für Leben und Gesundheit für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks erlassen können. Ist aber der Landesgesetzgebung reichsgesetzlich die Befugniß vorbehalten, Vorschriften über die Erlaubniß zum Handel mit Giften zu erlassen, so hat auch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, was unter „Gift" zu verstehen ist. (Vgl. die strafrechtlichen Nebengesetze. Dr. Appelius, die Gewerbeordnung, Note 4 zu § 34 Abs. 3 S. 748.)

Nach dem Anhang zur Verordnung vom 14. Februar 1887 gehören nach § 8 alle Metallbronzefarben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten, zu den giftigen Farben. Durch das Feilhalten der Metallbronzefarben ohne polizeiliche Erlaubniß hat sich Angeklagter nach § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht.

3. Der Berufungsrichter hat zu II E thatsächlich festgestellt, daß bei der erwähnten Revision „Höllenstein" enthaltende Haarfarbe vorgefunden sei, spricht aber den Angeklagten von einer Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. Februar 1887, wonach „Höllenstein" (Verzeichniß B XIII 2) ein mittelbares Gift ist, für dessen Handel eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, frei, weil in dem Verzeichnisse zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 unter den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich durch Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, Höllenstein nicht aufgeführt sei, hiernach aber die gedachte Vorschrift der Polizeiverordnung nicht mehr zu Recht bestehe.

Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Der § 6 der Reichsgewerbeordnung verordnet im Absatz 2, daß durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmen ist, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. In Ausführung dieser Bestimmung ist die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 erlassen. Die Frage, ob Höllenstein zu den Apothekerwaaren gehört, kann dahin gestellt bleiben, da im § 34 Absatz 3 derselben Gewerbeordnung, wie bereits oben ausgeführt ist, der Landesgesetzgebung Erlaß von Vorschriften, wonach zum Handel von Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, vorbehalten ist, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf, von dieser Befugniß durch Erlaß der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1887 Gebrauch machend, in dem Verzeichnisse B der mittelbaren Gifte unter XIII 2 Höllenstein (salpetersaures Silberoxyd und dessen Mischungen mit Salpeter, Chlorsilber u. s. w.) aufführt. Zum Feilhalten dieses Giftes bedurfte aber Angeklagter nach § 1 der gedachten Verordnung in Verbindung mit § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442), welcher, wie bereits erwähnt ist, nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung noch für gültig zu erachten ist, der besonderen polizeilichen Erlaubniß. Da Angeklagter aber „Höllenstein" enthaltende Haarfarbe feilgehalten hat, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu zu besitzen, so hat er sich nach § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht.

Hiernach war das Berufungsurtheil, soweit es angefochten ist, aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 394 St.-P.-O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

---

10. Auch Thierheilmittel fallen unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Handel mit Giften.

a) 41. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Flensburg vom 4. Mai 1894 wider den Drogisten H. zu K.

Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Kappeln am 15. November 1893 wegen Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in 2 Fällen sowie wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 in 4 Fällen aus § 367³ St.-G.-B. zu 32 ℳ Geldstrafe verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil, soweit es den Angeklagten wegen Uebertretung des § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 8. August 1891 in eine Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt, aufzuheben und der Angeklagte dieserhalb freizusprechen ist, daß im Uebrigen die Berufung zu verwerfen und der Angeklagte schuldig ist, die Kosten dieser Instanz zu tragen.

Gründe:

Die erneuerte Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

1. Der Angeklagte, welcher einen Drogenhandel in Kappeln betreibt, hat daselbst im Jahre 1893 Rezepte, welche ihm vom Thierarzt E. zur Anfertigung gegeben waren, dispensirt und die Zubereitungen zum Theil an die in den Rezepten angegebenen Empfänger, zum Theil an den Thierarzt abgegeben. Es handelte sich in jedem Falle um die Herstellung entweder von trockenen Gemengen oder von flüssigen Mischungen oder von Salben, deren Feilhaltung nicht freigegeben ist. Da es aber nur Heilmittel für Thiere gewesen sind, so glaubt der Angeklagte ein Recht zum Verkauf gehabt zu haben, weil durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 die im Verzeichniß A aufgeführten Gemenge ꝛc. dem freien Verkehr nur soweit entzogen seien, als sie als Heilmittel für Menschen abgegeben wurden, daher die Strafbestimmung im § 367³ St.-G.-B. auf diese Fälle keine Anwendung finde. Diese Annahme ist zwar gelegentlich in der Rechtsprechung und Wissenschaft vertreten gewesen, aber sie ist ohne Grund. Die Verordnung verbietet das Feilhalten als Heilmittel ganz allgemein; es ist daher auch anzunehmen, daß eine Einschränkung hat gemacht und mit Heilmittel hat bezeichnet werden sollen, was gemeiniglich darunter verstanden wird. Dazu gehören unzweifelhaft die zu Heilzwecken an Thieren gebrauchten Zubereitungen. Daß im § 367 St.-G.-B. die Zubereitung freigegebener Arzneien verboten ist, ändert nichts, denn was unter „Arzneien" zu verstehen ist, entscheidet die Verordnung vom 27. Januar 1890.

In der That würde auch durch unbeaufsichtigte Abgabe von Thierheilmitteln das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, deren Sicherung das Verbot der Verordnung dient, kaum weniger gefährdet sein als durch eine solche Abgabe von Heilmitteln für Menschen.

Der fernere Einwand des Angeklagten aber, daß er die Zubereitungen nur im Großhandel abgegeben habe, ist schon thatsächlich nicht begründet: denn sein Vertrieb war kein Großhandel; er ist aber auch rechtlich nicht begründet, denn der Großhandel ist nur hinsichtlich der im Verzeichniß B zur Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Stoffe freigegeben, keineswegs auch hinsichtlich der im Verzeichniß A nicht ausgenommenen Zubereitungen. Der Angeklagte ist daher soweit mit Recht bestraft.

2. Derselbe hat zur selben Zeit in seinem Drogengeschäft Lanolin feilgeboten, eine Salbe, die aus 30,90 % Wasser, 55,75 % Lanolin, 13,13 unverseifbaren Kohlenwasserstoffen, geringen Mengen eines borsauren Salzes (Borax) und etwas Bergamottöl zubereitet ist. Diese Salbe fällt nicht unter die im Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegebenen Zubereitungen und ist, wie festgestellt wird, nach der ihr anliegenden Empfehlung des Fabrikanten vom Angeklagten zu Heilzwecken feilgehalten. Sie dient nach dieser Empfehlung der Pflege der Haut und des Teints, sie dient aber auch gegen Juckreiz, Hautunreinigkeiten aller Art, bei Sonnenbrand, Hautwolf ꝛc. Ohne Grund bestreitet der Angeklagte, daß die so feilgehaltene Salbe als Heilmittel feilgehalten ist.

Es hat ferner der Angeklagte in dieser Zeit aus seinem Geschäft ein flüssiges Gemisch aus officineller Baldriantinktur und Hofmannstropfen, sowie ferner mit Strychnin vergifteten Weizen oder Hafer zum Gebrauch gegen Ungeziefer, also im Detail verkauft. In erster Beziehung hat er zu seiner Entschuldigung angegeben, daß Baldriantinktur sowohl wie Hofmannstropfen dem Verkauf in Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben und in zweiter Beziehung, daß zwar im Verzeichniß B der Detailverkauf von Strychnin, aber nicht der Verkauf von Zusammensetzungen mit Strychnin verboten sei. Der Angeklagte hat aber dadurch, daß er Baldriantinktur und Hofmannstropfen vor dem Verkauf zusammengemischt hat, eine von dem freien Verkauf ausgenommene Zubereitung verkauft und ist deshalb mit Recht bestraft.

Er befindet sich sodann im Irrthum, wenn er das Verkaufsverbot der Verordnung nur auf Strychnin in ungemischtem Zustand bezieht, denn davon enthält die Verordnung nichts. Es verliert auch offenbar dieses Gift durch die Beimischung nichts an seiner Gefährlichkeit und besteht daher kein Grund, den Vertrieb von mit Strychnin versetztem Weizen bezw. Hafer von dem Verbot als ausgeschlossen zu behandeln. Der Vorderrichter hat daher den Angeklagten, der sich durch diesen Verkauf der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. schuldig gemacht hat, mit Recht bestraft.

3. Weiter hat der Angeklagte die Bestimmungen der ordnungsmäßig erlassenen und deshalb rechtsgültigen Polizeiverordnung vom 8. August 1891 — Amtsblatt von Schleswig S. 322 — während der angegebenen Zeit beim Betrieb seines Drogengeschäftes nicht in allen Punkten beachtet.

a) Nach § 3 Abs. 1 sind die Giftbehälter mit deutlichen, festsitzenden Namensschildern in einer von den übrigen Schildern abweichenden Farbe zu versehen, auf welchen der Name des Giftes in deutscher Sprache steht. Der Angeklagte hat den Namen zwar in deutscher Sprache, aber auf der Rückwand des Gefäßes angebracht

gehabt, so daß der Name bei der Revision seines Geschäfts von den Revidenten hat übersehen werden können. Es liegt auf der Hand, daß damit der Vorschrift des Gesetzes, welche eine jeder Zeit und allgemein erkennbare Bezeichnung des Behälters anordnet, nicht erfüllt ist. Ein Gefäß mit Kupfer-Ammoniak hat auch auf der Rückwand keine Bezeichnung gehabt.

b) Nach § 7 Abs. 2 sind die Scheine über abgegebenes Gift (Giftscheine) in das sogenannte Giftbuch einzutragen und außerdem während 3er Jahre, nach der Laufnummer geordnet, aufzubewahren. Angeklagter hat nun letzteres gethan, aber die Eintragungen zum Theil seit ca. 4 Wochen nicht gemacht. Die sofortige Eintragung der Giftscheine ist nicht angeordnet, und es ist daher ein Anpassen der Eintragungen an die Geschäftslage so, daß gelegentlich einige wenige Tage die Eintragungen wegen vorübergehender Geschäftsüberhäufungen unterbleiben, noch kein Verstoß gegen die Verordnung. Der Angeklagte hat aber die Eintragungen wochenlang unterlassen und damit die Verordnung übertreten. Auch Ueberhäufung mit Geschäften würde diese Unterlassung nicht entschuldigen können. Angeklagter hätte dann für Hülfe in seinem Geschäft sorgen müssen.

c) Der Angeklagte hat arsenhaltiges Fliegenpapier aus seinem Geschäft verkauft und in denselben feilgehalten, während nach § 10 der Polizeiverordnung Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in der dort angegebenen Zusammensetzung, welche das Fliegenpapier nicht ist, abgegeben werden darf. Das Arsenik ist allerdings dem Papier nur in sehr geringen Quantitäten beigemischt gewesen, so gering, daß nur durch eine ganz besondere Untersuchung die Quantität festzustellen sein würde; aber das Verbot der Polizeiverordnung nimmt auf die zugemischte Quantität des Giftes keine Rücksicht, bestimmt insbesondere nicht, daß eine Zumischung in minimalen Quantitäten unter das Verkaufsverbot nicht fällt.

Danach hat der Angeklagte die Polizeiverordnung in drei Fällen übertreten und ist nach § 12 daselbst mit Recht bestraft.

5. Die schließliche Beschuldigung, der Angeklagte habe die beim Verbrauch der Gifte in trockenem Zustande verwendeten Löffel nicht mit dem Namen des Giftes, in dem sie gebraucht wurden, bezeichnet, hat in der Polizeiverordnung vom 8. August 1891 keinen Grund. Nach § 3 Abs. 2 daselbst sind die Löffel als zur Verwendung bei Giften bestimmt äußerlich zu kennzeichnen. Dazu reicht es offenbar aus, wenn sie jeder die Aufschrift „Gift" haben. Diese Aufschrift hat jeder der Löffel des Angeklagten gehabt, wie dieser behauptet hat, ohne widerlegt zu sein. Er war daher von diesem Theil der Anklage freizusprechen, so daß seine Verurtheilung, da jede der vier im ersten Urtheil festgestellten Uebertretungen angemessen mit 3 ℳ Geldstrafe belegt sind, nur insgesammt in 9 ℳ statt in 12 ℳ geschehen muß. Eine Sonderstrafe für die (dritte) Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung, begangen durch Handel mit Strychnin-Weizen oder Hafer, kann nicht eintreten, weil diese That von dem Vorderrichter zusammen mit dem Verkauf arsenhaltigen Fliegenpapiers mit einer Geldstrafe von 3 ℳ abgegolten, und diese Strafe aufrecht erhalten ist. Auch die wegen der zwei Uebertretungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 erkannte Strafe von je 10 ℳ ist angemessen. Die Berufung ist daher in der Hauptsache verworfen.

Besondere Kosten sind bezüglich des Theils der Anklage, von dem freigesprochen ist, nicht entstanden; es hat daher der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. die Kosten zu tragen.

b) 42. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 12. Juli 1894 wurde für Recht erkannt, daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Flensburg vom 4. Mai 1894 insoweit aufzuheben, als durch dasselbe die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Kappeln vom 15. November 1893 auch insofern verworfen worden ist, als sich dieselbe gegen seine Bestrafung wegen Uebertretung des § 3 Abs. 1 und des § 12 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 richtet und in soweit, nämlich bezüglich des für diese Uebertretung erkannten Strafmaßes, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, im Uebrigen aber die Revision des Angeklagten zurückzuweisen und die Kosten der Revision dem Letzteren aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, sowie der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 12 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Drogen und giftigen Stoffen vom 8. August 1891 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nur zum Theil begründet.

1. Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte, welcher zu Kappeln einen Drogenhandel betreibt, im Jahre 1893 daselbst Rezepte, welche ihm vom Thierarzt E. zur Anfertigung gegeben waren, dispensirt und die Zubereitungen zum Theil an die in den Rezepten angegebenen Empfänger, zum Theil an den Thierarzt abgegeben.

Es ist ferner festgestellt, daß es sich dabei in jedem Falle um die Herstellung entweder von trockenen Gemengen oder von flüssigen Mischungen oder von Salben gehandelt hat, deren Feilhaltung durch das Verzeichniß A der vorgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht freigegeben ist, und daß es nur Heilmittel für Thiere gewesen sind, welche der Angeklagte in dieser Weise verkauft hat.

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß zu den Arzneien, deren Zubereitung, Feilhalten, Verkaufen und sonstiges Ueberlassen an Andere, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, wenn dies ohne polizeiliche Erlaubniß geschieht, durch § 367³ St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist und zu den dem Verkehr nicht freigegebenen „Arzneimitteln", sowie zu den „Heilmitteln" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, auch Arzneien und Heilmittel für Thiere zu rechnen seien; denn — wie in den Urtheilen des Kammergerichts vom 24. März 1892, vom 20. Februar 1893, vom 26. Oktober 1893 näher ausgeführt ist — der Wortlaut der genannten Gesetze und deren Zweck, nämlich der, die auch durch den leichtfertigen Verkauf von Mitteln gegen Krankheiten der Thiere eintretende Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu verhüten, rechtfertigt diesen vom Berufungsrichter den bezeichneten gesetzlichen Vorschriften beigelegten Sinn.

Wenn der Berufungsrichter ferner feststellt, daß die fraglichen Zubereitungen nicht im Großhandel abgegeben seien, daß schon deshalb der Handel mit denselben auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht freigegeben sei und wenn er annimmt, daß der Angeklagte sich somit auf Grund dieser Verordnung und des § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht habe, so beruht dies auf einem sichtlichen Rechtsirrthume, insbesondere auf einer ersichtlichen rechtsirrthümlichen Verkennung des Begriffes „Großhandel" nicht.

Steht aber fest, daß der Angeklagte die gedachten Zubereitungen überhaupt nicht im Großhandel, sondern nur im Kleinhandel als Heilmittel für Thiere verkauft hat, so kann die Frage unerörtert bleiben, ob nach dem Sinne des § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 der Großhandel nur mit den daselbst im Verzeichniß B aufgeführten Gegenständen, nicht aber auch mit den im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen freigegeben sei.

2. Der Vorderrichter hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte zur selben Zeit in seinem Drogengeschäft

Lanolin feilgeboten hat, daß dies eine Salbe bilde, welche ihrer Zubereitung aus den näher angeführten Stoffen zufolge nicht unter die im Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem Verkehr freigegebenen Zubereitungen falle, und daß der Angeklagte diese Salbe zu Heilzwecken, nämlich nicht nur zur Pflege der Haut und des Teints, sondern auch als gegen Zuckreiz, Hautunreinigkeiten aller Art, bei Sonnenbrand, Hautwolf ꝛc. dienlich, feilgehalten hat.

Auch ein diesen Feststellungen zu Grunde liegender Rechtsirrthum ist nicht erkennbar. Die Behauptung des Angeklagten, daß dieses Lanolin eine im Verzeichniß A dem Verkehr freigegebene Salbe, nämlich Cold-Cream, sei, eine Behauptung, die der Angeklagte schon früher aufgestellt hatte und welche auf thatsächlichem Gebiete liegt, ist durch die gedachte Feststellung des Berufungsrichters als wiederlegt anzusehen.

Daß ferner das Lanolin lediglich Toiletten-, nicht aber Heilmittel sei, und daß der Vorderrichter zu Unrecht aus der Anpreisung das Gegentheil folgere, ist eine Behauptung des Angeklagten, die sich theils gegen die nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene Beweiswürdigung richtet, theils aber insofern unzutreffend ist, als die Anpreisung, aus der der Vorderrichter — worauf es lediglich ankommt, — folgert, daß das Lanolin als Heilmittel — zu Heilzwecken — feilgehalten sei, unverkennbar eine Empfehlung desselben als Heilmittel gegen Hauterkrankungen enthält. Die Bestrafung ist auch hier ohne Rechtsirrthum erfolgt.

3. Die fernere Feststellung des Berufungsrichters, daß Angeklagter in derselben Zeit aus seinem Geschäft ein flüssiges Gemisch aus officineller Baldriantinktur und Hoffmannstropfen, sowie ferner mit Strychnin vergifteten Weizen oder Hafer zum Gebrauch gegen Ungeziefer, also im Detail, verkauft hat, rechtfertigt seine Bestrafung aus den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen nicht minder. Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, daß dieses Gemisch, wenngleich Baldriantinktur ebenso wie Hoffmannstropfen an und für sich nach dem Verzeichniß A dem Verkaufe freigegeben seien, doch durch das Zusammenmischen beider Flüssigkeiten zu einer vom freien Verkehre ausgenommenen Zubereitung geworden sei und daß ferner, wenn im Verzeichniß B daselbst Strychnin als zu den dem Verkehr nicht freigegebenen Präparaten gehörig aufgeführt stehe, hierunter nicht nur Strychnin im ungemischten Zustande, sondern auch Strychnin mit anderen Beimischungen, also auch mit Strychnin versetzter Hafer oder Weizen zu verstehen sei. Ein Vergleich mit anderen Positionen dieses Verzeichnisses, auf welchen sich der Angeklagte für seine gegentheilige Ansicht beruft, kann diese letztere schon mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Strychnin nicht rechtfertigen.

III. Zu a. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Angeklagte die Giftbehälter zwar mit dem Namen des Giftes in deutscher Sprache versehen, diese Namen aber auf der Rückseite des Gefäßes angebracht gehabt hat, so daß dieselben bei der Revision des Geschäfts von den Revidenten haben übersehen werden können, rechtfertigt indessen die Bestrafung des Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 3 Abs. 1 und 12 der unzweifelhaft formell und, soweit sie hier in Frage steht, auch materiell rechtsgültig erlassenen, oben gedachten Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 nicht, denn eine Vorschrift, daß die Namen der in den Behältern aufbewahrten Gifte, beziehentlich die die Bezeichnung der Behälter enthaltenden Namensschilder auf der Vorderseite der Gefäße anzubringen seien, ist in der Polizeiverordnung ebensowenig enthalten, als die ausdrückliche Vorschrift, daß die Behälter mit einer zu jeder Zeit und allgemein erkennbaren Bezeichnung versehen sein müssen.

Wohl aber hat der Angeklagte gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 1 a. a. O. dadurch verstoßen, daß, wie ebenfalls festgestellt ist, ein Gefäß mit Kupferammoniak auch auf der Rückwand (also überhaupt) keine Bezeichnung gehabt hat. Daß nur diese Uebertretung allein vorliegt, kann auf das wegen derselben und zugleich wegen der vorstehend als nicht vorhanden erklärten Uebertretung erkannte Strafmaß von Einfluß sein, über welches daher der Vorderrichter anderweit zu entscheiden haben wird.

Zu b. Daß ferner der Angeklagte festgestelltermaßen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der bezeichneten Polizeiverordnung zuwider die Giftscheine in das sogenannte Giftbuch einzutragen zum Theil während etwa 4 Wochen unterlassen hat, rechtfertigt seine Bestrafung wegen dieser Uebertretung, denn mit dem Vorderrichter ist die gedachte Vorschrift dahin auszulegen, daß diese Eintragung einen so langen Zeitraum hindurch nicht unterbleiben dürfe.

Zu c. hat der Vorderrichter endlich festgestellt, daß der Angeklagte arsenhaltiges Fliegenpapier aus seinem Geschäft verkauft und in demselben feilgehalten hat, während nach § 10 der genannten Polizeiverordnung zum Gebrauch gegen Ungeziefer Arsenik nur als Gemisch, welches aus einem Theil frisch geglühten Kienrusses, einem Theil Saftgrün und 24 Theilen weißen Arseniks besteht, abgegeben werden darf.

Diese Bestimmung, welche allerdings den Handelsverkehr mit Arsenik noch einer weiteren Beschränkung unterwirft, als die Verordnung vom 27. Januar 1890, indem sie den Verkauf und das Feilhalten anderer, als der bezeichneten Arsenikpräparate zum Gebrauch gegen Ungeziefer verbietet, ist doch unzweifelhaft gültig, da es sich hierbei garnicht um den Verkauf dieser Präparate als Heilmittel handelt.

Da nun der Vorderrichter unanfechtbar feststellt, daß das Fliegenpapier jene Zusammensetzung nicht gehabt, so ist der Angekagte auch deswegen bestraft worden, denn ob die „Beimischung" des Arsens nur in sehr geringen Quantitäten stattgefunden hat, ist ebenso unerheblich, als der Umstand, ob die Beimischung des Arsens absichtlich stattgefunden hatte, ob also Arsenik zur Herstellung verwendet war, oder ob diese Beimischung nur zufällig und in Folge der Unachtsamkeit des Angeklagten stattgefunden hat, was seine Verantwortlichkeit nicht ausschließen würde.

Hierdurch rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kosten des Rechtsmittels waren aber dem Angeklagten nach § 505 St.-P.-O. aufzuerlegen, da dasselbe im Wesentlichen erfolglos geblieben ist.

11. Zum Begriff des „Feilhaltens" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

a) 43. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stolp vom 31. Oktober 1894 wider den Drogisten G. zu B.

Verurtheilung des Angeklagten zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist durch den Strafbefehl vom 12. Juli 1894 unter der Beschuldigung,

daß er am 5. Juli 1894 zu Bütow in seinem Geschäftslokal daselbst, in einem auf dem Hausflur befindlichen Schranke Jodoform, Phenacetin, Antipyrin, Tinctura Opii simplex, Pain-expeller, Tinctura aromatica, Ichthyol und Extr. filicis, im Lagerraum Spec. laxantes, im Giftschrank ein Gefäß Karbolsäure ohne die vorgeschriebene eingeätzte Aufschrift vorräthig gehalten habe, daß die Spec. laxantes im hohen Grade eingestaubt und in der Vorrathskammer etwa 20 verschiedene Kräuter enthaltende Kisten lediglich mit Blaustift signirt gewesen seien, wegen Uebertretung der Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Geldstrafe von 30 ℳ, im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 3 Tagen festgesetzt.

Auf seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist der Angeklagte durch das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Bütow vom 24. September 1894 freigesprochen worden. Zu den Gründen wird ausgeführt, daß die Beschuldigung nicht erwiesen sei; der Angeklagte habe die genannten Arzneimittel nicht feilgehalten, da

er sie in einem Spinde auf dem Hausflur zusammen mit Eßwaaren aufbewahrt habe, welches nicht den gewerblichen Zwecken des Angeklagten gedient habe. Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Berufung eingelegt; sie erblickt in der von dem Angeklagten gewählten Art und Weise der Aufbewahrung ein Feilhalten.

Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben: In einem Schrank, welcher auf dem Hausflur stand und in welchem sich gleichzeitig Eßwaaren befanden, bewahrte der Angeklagte Arzneien, wie der Zeuge, Kreisphysikus D., welcher die vorgeschriebene Revision seiner Zeit vorgenommen hat, bekundet, „in größeren Mengen" auf, welche nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Die vorgefundenen Quantitäten weisen darauf hin, daß die Arzneien zum Verkauf bestimmt waren und nicht lediglich dem Verbrauch in der Familie des Angeklagten dienen sollten. Mit Unrecht verneint der Vorderrichter das Merkmal des Feilhaltens. Ein solches liegt nicht nur dann vor, wenn eine Waare öffentlich zum Verkauf ausgelegt und angeboten wird, sondern kann schon darin erblickt werden, wenn die Waare derartig aufbewahrt wird, daß sie ohne Schwierigkeiten in dem Geschäftsbetriebe auf Verlangen an die Käufer abgegeben werden kann (vgl. auch Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. IV S. 275). Die genannte Verordnung beschränkt den Verkauf bestimmter Arzneien auf die Apotheken. Es ist nun notorisch, daß die Drogisten in vielen Fällen versuchen, gleichfalls dieselben feilzuhalten und zu verkaufen. Es war daher ganz erklärlich, wenn der Angeklagte, der eine Revision fürchten mußte, diese Arzneien nicht in seinem Verkaufslokal zum Verkauf bereit stellte, sondern in einem abgesonderten, auf dem Hausflur aufgestellten, anscheinend, wie die darin aufbewahrten Eßwaaren beweisen sollten, nicht zu gewerblichen Zwecken dienenden Schranke aufbewahrte; er hatte dieselben dort aber so zur Hand, daß er sie einem Käufer auf Verlangen sofort verabfolgen konnte. Wollte man in dieser Art der Aufbewahrung ein Feilhalten nicht erblicken, so wäre der schrankenlosen Uebertretung der gedachten Verordnung Thor und Thür geöffnet. Dafür, daß der Angeklagte die Arzneien, soweit sie in Anlage B der Verordnung aufgeführt sind, in solchen Mengen geführt habe, daß er, wie § 3 der Verordnung gestattet, dieselben im Großhandel vertrieben habe, ist kein Beweis erbracht.

Es war daher thatsächlich festzustellen:

daß der Angeklagte am 5. Juli 1894 zu Bütow ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien feilgehalten hat, welche nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Derselbe war daher wegen Uebertretung des § 367 R.-St.-G.-B. bezw. der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu bestrafen. Die erkannte Strafe erschien mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte erst einmal wegen einer gleichen Uebertretung polizeilich bestraft ist, ausreichend und angemessen. Die Freiheitsstrafe wurde gemäß §§ 26, 27 R.-St.-G.-B. substituirt. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 497 St.-P.-O. der Angeklagte.

b) 44. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 14. Dezember 1894.

Verwerfung der Revision aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten kann keinen Erfolg haben. Ob eine Verletzung der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894, betreffend die Revision der Drogenhandlungen, vorliegt, braucht nicht untersucht zu werden, da eine solche Verletzung die Revision nicht begründen könnte (§ 376 St.-P.-O.). Inwiefern aber eine Verletzung des § 367[3] St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegen soll, ist nicht angegeben und auch sonst nicht ersichtlich. Zwar hat der Berufungsrichter nicht ausdrücklich festgestellt, daß die unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung fallenden Präparate als Heilmittel feilgehalten sind (§ 1 Abs. 1 der Verordnung); er bezeichnet diese Präparate aber als Arzneien, d. h. als zu Heilmitteln geeignete Stoffe, und ist deshalb offenbar auch davon ausgegangen, daß sie thatsächlich als Heilmittel feilgehalten worden sind. Im Uebrigen sind die wesentlichen Merkmale des § 367[3] St.-G.-B. ohne Rechtsirrthum festgestellt, und es ist namentlich auch der Begriff des Feilhaltens vom Berufungsrichter nicht verkannt worden.

Hiernach muß die eingelegte Revision als unbegründet verworfen werden.

12. Wasmuth'sche Hühneraugenringe sind lediglich als Pflaster anzusehen und daher dem freien Verkehr entzogen.

45. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 26. Januar 1895 wider den Kaufmann Sch. zu O. und den Kaufmann R. zu L.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

. . . . . .

In gleicher Weise ist die Revision der beiden Angeklagten ungerechtfertigt bezüglich des ihnen zur Last gelegten Verkaufs und Feilhaltens der sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringe. Allerdings erscheinen in dieser Hinsicht die Ausführungen des Berufungsurtheils insofern nicht frei von Rechtsirrthum, als in demselben ausgeführt ist, daß unter den in Nr. 10 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem allgemeinen Verkauf freigegebenen Hühneraugenringen nur solche Ringe zu verstehen seien, welche, regelmäßig aus filzartigen Stoffen bestehend und nur mit einem im übrigen völlig wirkungslosen Klebemittel versehen, lediglich bestimmt seien, den schmerzenden umschlossenen Theil mechanisch vor Druck zu schützen, und daß deshalb alle Ringe, welche zugleich an der Untenseite ein Pflaster enthielten, nur in Apotheken feilgehalten werden dürften. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In der Nr. 10 des der Verordnung vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A werden die Hühneraugenringe ausdrücklich als Ausnahmen von den dem allgemeinen Verkauf an sich entzogenen „Pflastern" aufgeführt. Die Verordnung vom 27. Januar 1890 selbst betrachtet also die Hühneraugenringe als Pflaster und kann deshalb die Verkäuflichkeit solcher Ringe nicht schon deshalb, weil sie zugleich ein Pflaster enthalten, beanstandet werden. Wollte die genannte Verordnung festsetzen, daß auch wirkliche Hühneraugenringe an der Untenseite kein Pflaster, sondern nur einen im übrigen völlig indifferenten wirkungslosen Klebestoff enthalten dürften, so hätte dies mit größerer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen; nach der Fassung der Verordnung sind wirkliche Hühneraugenringe, auch wenn sie mit einem Pflasterüberzug versehen sind, frei verkäuflich, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa gleichzeitig ein Verstoß gegen den § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegt.

Die vorstehend gekennzeichnete rechtsirrthümliche Auffassung des Berufungsrichters kann indessen im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen, weil durch das letztere gleichzeitig als festgestellt anzusehen ist, daß die Wasmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugenringe, sondern schlechtweg Pflaster seien. In dieser Feststellung ist ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Dem allgemeinen Verkauf freigegeben sind nach Nr. 10 des Verzeichnisses A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 nur wirkliche Hühneraugenringe, gleichgültig ob sie mit Pflasterüberzug versehen sind oder nicht; Pflaster, die sich — vielleicht zur Umgehung des Gesetzes — nur als Hühneraugenringe bezeichnen, in Wirklichkeit aber nicht solche sind, sind auch rechtlich nicht als freigegebene Hühneraugenringe, sondern als Pflaster schlechtweg zu betrachten und fallen deshalb, falls nicht eine sonstige der in Nr. 10 des Verzeichnisses genannten Ausnahmen vorliegt, unter das daselbst festgesetzte Verbot des Verkaufs von Pflastern. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsurtheil festgestellt, daß die sog. Wasmuth'schen Hühneraugen-

ringe sich in Form und Wesen auf das Wesentlichste von dem, was sonst im Verkehr unter Hühneraugenringen verstanden werde, unterscheiden und daß sie in Wahrheit überhaupt nicht Ringe, sondern Pflaster seien, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, daß auch nach der Ansicht des in 1. Instanz vernommenen Sachverständigen R. das in den sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringen in der Mitte befindliche Loch völlig zwecklos ist, weil es für das Hühnerauge viel zu klein ist. Hierin liegt eine genügende Feststellung, daß es sich im vorliegenden Falle um Hühneraugenringe überhaupt nicht handelt, daß das in der Mitte der Pflaster befindliche Loch nur angebracht ist, um die Pflaster äußerlich als Ringe bezeichnen zu können, daß aber in Wirklichkeit die sog. Ringe nicht solche, sondern lediglich und ausschließlich Hühneraugenpflaster sind, welche auch nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollen. Diese Feststellung selbst unterliegt, weil auf der freien Beweiswürdigung des Gerichts beruhend, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht; unter Zugrundelegung derselben, unter der Annahme also, daß Hühneraugenringe im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage kommen, sondern daß es sich um Pflaster schlechtweg handelt, aber erscheint die Verurtheilung der Angeklagten, wie eben ausgeführt, gemäß § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A zu derselben nicht rechtsirrthümlich, sondern durchaus gerechtfertigt.

13. Haarwässer dürfen als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden.

46. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bielefeld vom 23. April 1895 wider den Coiffeur und Parfümeur F. K. zu H.

Verurtheilung des Angeklagten zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft.

Gründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. freisprechende und die Staatskasse mit den Kosten belastende Urtheil des Schöffengerichts zu Herford vom 27. Februar 1895 erscheint begründet.

Die seitens der Polizeiverwaltung bei dem Angeklagten erhaltenen beiden Haarwässer „Eau de Quinine" und „Hautbelebendes Toilettenwasser (Lurendel)", welche der Angeklagte zugeständlich in seinem Geschäfte feilhält und bei seinen Kunden anwendet, enthalten zwar nach dem Gutachten des Chemikers R. keine Stoffe, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, fallen aber nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. unter die sub 5 des der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A bezeichneten flüssigen Gemische und Lösungen, welche nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Das Gericht hat nun, abweichend von dem Vorderrichter, auf Grund der Aussagen des Angeklagten und des zum Vortrag gebrachten Inhalts der bei den Akten befindlichen, zugestandenermaßen von dem Angeklagten herrührenden Drucksachen — nämlich eines lithographischen Briefes mit der Ueberschrift „F. K.'s Haarklinik zu Herford", der gedruckten „Heilberichte" des Prospekts für praktische und richtige Haarbehandlung und der Druckschrift „die richtige Behandlung des menschlichen Kopfhaares im gesunden und krankhaften Zustande von F. K., Coiffeur und Parfümeur" — die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die vorbezeichneten Haarwässer als Heilmittel in seinem Geschäft feilgehalten, verkauft und an Andere überlassen hat, und zwar ohne polizeiliche Erlaubniß, die gehabt zu haben der Angeklagte selbst nicht behauptet. Die in den Druckschriften gebrauchten Ausdrücke: Haarklinik, Kur, Heilberichte deuten darauf hin, daß der Angeklagte ein Heilverfahren betreibt. Der Angeklagte behauptet zwar, daß er die sog. Haarwässer nur als Kosmetika und vorbeugende Mittel zur Verschönerung und Stärkung des Kopfhaares und zur Verhütung der Erkrankung desselben angewandt habe, und hebt mit Nachdruck hervor, daß er sich in seiner Druckschrift ausdrücklich dagegen verwahre, im Besitz von Arznei- oder Geheimmitteln zu sein, und der Schwerpunkt seiner Methode nicht in den Mitteln, sondern in der Korrektheit der Behandlung liege. Dabei ist aber überall von Schwächen und Leiden des Kopfhaares die Rede, denen der Angeklagte mit seinen Mitteln zu Hülfe kommen, die er zur Genesung bringen will. Wenn dann der Angeklagte in seinen Druckschriften wörtlich sagt: „Ich habe bei haarleidenden Personen selbst mit den allerkräftigsten Mitteln stets nur dann eine Besserung und sichere Hülfe hervorbringen können, sobald ꝛc." und als bewährteste Hülfsmittel, die er in ihrer Wirkung auf jede Art von Haar erprobt habe, u. A. das Eau de Quinine bezeichnet, endlich auch in dem Schlußwort: „Zur gefälligen Beachtung" jedem, der sichere und zuverlässige Behandlung von seinem Kopfhaarleiden sucht, die Hebung des Uebels mit Bestimmtheit in Aussicht stellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte ein Heilverfahren und bei demselben die fraglichen Haarwässer als Heilmittel anwendet.

Demnach war die thatsächliche Feststellung zu treffen, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit zu Herford ohne polizeiliche Erlaubniß Zubereitungen, die als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilgehalten und an Andere überlassen hat.

Er war deshalb nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 370³ St.-G.-B. zu bestrafen, und ist mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftsbetriebes, wie solcher aus den Drucksachen erhellt, andererseits auf die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten eine Geldstrafe von 20 ℳ für angemessen erachtet worden, die für den Fall der Unbeibringlichkeit nach § 28 St.-G.-B. in eine der Vorschrift des § 29 St.-G.-B. entsprechende Haftstrafe umzuwandeln ist.

14. Feilhalten von Tinctura Gentianae sowie einer Lösung von Salizylsäure in Kognak.

47. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 28. September 1894 wider den Drogisten H. zu M.

Es wurde für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Rheinbach vom 9. März 1894 wird der Angeklagte von der gegen ihn erhobenen Anklage: am 11. Oktober 1893 in seinem Verkaufslokale in Münstereifel Tinctura Gentianae sowie eine Lösung von Salizylsäure in Kognak als Heilmittel, die nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilgehalten zu haben, freigesprochen und werden die Kosten der Berufung der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war richterlicher Strafbefehl erlassen auf Zahlung einer Geldbuße von 30 ℳ, weil er am 11. Oktober 1893 in seinem Verkaufslokal in Münstereifel Tinctura Gentianae sowie eine Lösung von Salizylsäure in Kognak als Heilmittel, die nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, feilgehalten habe, Uebertretung des § 1 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Verzeichniß A Nr. 3 und 5 und des § 367³ St.-G.-B. Nachdem der Angeklagte rechtzeitig Einspruch erhoben hatte, wurde die Sache vor dem Königl. Schöffengericht zu Rheinbach verhandelt und er durch Urtheil vom 9. März 1894 wegen dieser Uebertretung zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft für je 5 ℳ verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil, durch welches der Angeklagte gleichzeitig auch wegen Verkaufs von Phenacetin und unrichtiger Signatur von Standgefäßen zur Aufbe-

wahrung von Giftwaaren — Uebertretungen, derentwegen ebenfalls Strafbefehl gegen ihn erlassen und Einspruch erhoben war — verurtheilt wurde, war sowohl seitens des Königl. Amtsanwalts, wie auch des Angeklagten frist- und formgerecht Berufung eingelegt; demnächst wurde indeß die Berufung seitens des Angeklagten nur auf die Verurtheilung wegen des Feilbietens von Tinctura Gentianae und der Lösung von Salizylsäure in Kognak beschränkt und im Uebrigen zurückgezogen, sodann auch seitens der Königl. Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgenommen.

Der Angeklagte hat Freisprechung beantragt, weil er Tinctura Gentianae und die Lösung von Salizylsäure in Kognak nicht als Heilmittel, sondern als Mittel zu technischen Zwecken, insbesondere auch zur Zubereitung von Schnaps und beziehungsweise zur Konservirung von eingemachten Früchten verkauft habe und hat ev. Beweis durch Benennung eines Zeugen hierüber angetreten.

Die Beweisaufnahme in dieser Instanz hat nichts ergeben, was zu der Annahme führen könnte, daß Angeklagter die genannten Flüssigkeiten als Heilmittel verkauft hätte. Es konnte nur festgestellt werden, daß dieselben bei der Revision am 11. Oktober 1893 im Geschäftslokal des Angeklagten vorhanden waren und dieselben auch ihren Bestandtheilen nach geeignet waren, als Heilmittel verwendet zu werden.

Nun bestimmt aber die hier zur Anwendung kommende Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln im § 1, daß die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen — und hierzu gehören nach der Beweisaufnahme die hier in Rede stehenden Mittel — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, während im § 2 l. c. bestimmt ist, daß die im Verzeichniß B aufgeführten Drogen und Präparate überhaupt nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Daraus ergiebt sich, daß der Vertrieb und die Führung der unter Verzeichniß A fallenden Mittel auch für andere Geschäfte nicht strafbar ist, falls sie nicht als Heilmittel feilgehalten werden. In dem angegriffenen Urtheil ist angenommen, daß mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte als geprüfter Apotheker wissen mußte, daß die in Rede stehenden Flüssigkeiten auch als Heilmittel dienen konnten, derselbe auch Phenacetin gegen die Vorschriften der Verordnung als Heilmittel verkauft hatte, als erwiesen anzusehen sei, daß Angeklagter die Flüssigkeiten als Heilmittel feilgehalten habe; dieser Ausführung war aber nicht beizutreten. Wie in erster Instanz so sind auch in dieser Instanz keinerlei Thatsachen nachgewiesen, welche den Schluß rechtfertigen könnten, daß Angeklagter die fraglichen Gegenstände als Heilmittel feilgehalten habe. Es konnte sonach eine thatsächliche Feststellung nach dieser Richtung hin nicht erfolgen, und war der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises, wie geschehen, freizusprechen. Die Kosten der Berufung fallen nach § 505 St.-P.-O. der Staatskasse zur Last.

15. Darf Freßpulver außerhalb der Apotheken verkauft werden?

48. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a./S. vom 30. Juli 1895 wider den Drogenhändler Sch. zu C.

Gründe:

Nachdem der Angeklagte gegen eine diesbezügliche polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, ist er durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Cönnern vom 14. März 1895 der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. für nicht schuldig erachtet und freigesprochen worden. Der hiergegen seitens der Königlichen Amtsanwaltschaft frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

In erster wie in zweiter Instanz ist erwiesen, daß der Angeklagte zu C. in seinem Drogengeschäft sogenanntes „Freßpulver für Schweine", ein Gemisch, bestehend aus Knochenmehl, Haselwurzel, Holzkohle, Schwefelantimon, Schwefelblüthe, Kochsalz und Enzian, feilgehalten und in dem zu C. erscheinenden „Anzeiger für Stadt und Land" vom 9. Februar 1895 annoncirt hat.

Trotzdem hat das Urtheil erster Instanz mit Recht nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch sein derartiges Verhalten ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat. (Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B.)

Die Frage, welche Gifte oder Arzneien dem Handel auch in Drogengeschäften freigegeben sind, ist zu entscheiden nach Kaiserlicher Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, und die Beurtheilung des vorliegenden Falles wiederum hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, ob das vom Angeklagten feilgebotene „Freßpulver für Schweine" ein dem freien Handel unterliegendes Produkt ist oder nicht.

Nach § 1 der Verordnung dürfen Zubereitungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der That heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, dann als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden, sofern sie in dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Verzeichniß A enthalten sind; in Nr. 4 dieses Verzeichnisses A werden erwähnt „trockene Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander." Nur unter diese Nummer könnte (wie bereits im Vorderurtheil zutreffend hervorgehoben) möglicherweise das Freßpulver gerechnet werden, während die andern Nummern des Verzeichnisses A oder aber die Nummern des im § 2 der Verordnung erwähnten Verzeichnisses B keinesfalls in Betracht zu ziehen sind. Da ferner das Freßpulver nach seiner oben geschilderten Zusammensetzung und Beschaffenheit unbedenklich ein „trockenes Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen unter einander" zu nennen ist, so hängt die Entscheidung lediglich von der Frage ab, ob es als „Heilmittel" im Sinne § 1 der Verordnung feilgehalten wurde; und dies ist zu verneinen.

Geht man davon aus, daß die Tendenz sowohl der mehrfach erwähnten Verordnung als auch aller ihrer Vorgänger und der mit ihr verwandten Gesetze und Verordnungen keineswegs darauf abzielt, die Apotheker-Privilegien zu vermehren, sondern im Gegentheil darauf, den freien Verkauf aller derartiger Produkte nur insofern zu beschränken, als im Interesse der Allgemeinheit und aus sanitären Rücksichten es erforderlich erscheint, an den Verkäufer zur größeren Sicherheit für die Abnehmer und das Publikum überhaupt höhere Anforderungen in Bezug auf seine wissenschaftliche Vorbildung zu stellen, — geht man also von diesen Erwägungen aus, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Verordnung mit dem Worte „Heilmittel" nur solche für Menschen, nicht auch solche für Thiere gemeint haben kann. Andernfalls müßte man auch Mittel für Wiederherstellung und Konservirung von Pflanzen (z. B. sogen. Baumpflaster) zu denjenigen Produkten zählen, die nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Selbst wenn man nun aber zu den „Heilmitteln" im Sinne der Verordnung auch solche für Thiere rechnen wollte, so kann das hier in Frage kommende Freßpulver dennoch als ein solches nicht bezeichnet werden, weil es (wie im ersten Urtheil bereits zutreffend ausgeführt) überhaupt nicht zu Heilzwecken, sondern zur Beförderung der Ernährung (als Freßpulver) verkauft ist. Die entgegengesetzten Ausführungen des Sachverständigen, Sanitätsraths Dr. R., wonach die Heilmittelqualität des Pulvers aus dem Umstande folgen soll, weil es zu Heilzwecken geeignete Stoffe enthält, erachtete das

Gericht nicht für überzeugend. Die Verordnung verbietet nur den Verkauf eben gerade „als Heilmittel", und als solches ist das Pulver nicht verkauft.

Daher war die Berufung zu verwerfen, und zwar gemäß § 505 St.-P.-O. auf Kosten der Staatskasse.

16. Das Feilhalten von grauer Salbe als Läusevertilgungsmittel ist außerhalb der Apotheken unstatthaft.

a) 49. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 26. September 1894 wider den Drogenhändler R. zu M.

Gründe:

Gegen das ihn wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. 1 Tage Haft verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Münden hat der Angeklagte form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.' Soweit von dem Angeklagten eine Freisprechung von der bezeichneten Anklage erstrebt wird, war demselben jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung dieser Instanz der Erfolg zu versagen.

Der § 367³ St.-G.-B., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, welcher ohne „polizeiliche Erlaubniß" Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, findet seine Ergänzung in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Der § 1 der Verordnung bestimmt:

„Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden," und enthält das Verzeichniß A unter Nr. 10 die Rubrik „Pflaster und Salben (emplastra et unguenta)" mit hier nicht interessirenden Ausnahmen.

Es wird nun dem Angeklagten vorgeworfen, daß er der Verordnung zuwider graue Salbe, als ein Heilmittel im gesetzlichen Sinne, feilgehalten habe. Von solcher wurde bei einer Revision seitens der zuständigen Medizinalbeamten im Juni 1894 ein größeres Quantum in der Handlung des Genannten vorgefunden.

Unter Feilhalten wird jedes Ausbieten zum Verkaufe für Dritte verstanden und umfaßt dieser weitere, allgemeine Begriff insoweit auch den engeren, spezielleren des Verkaufens, welcher a. a. O. ebenmäßig aufgeführt ist.

Diese Verhältnisse bilden neben der Hauptfrage, ob die graue Salbe als ein „Heilmittel" gelten muß, den Rahmen für die Entscheidung, welche sich nicht etwa dem Verlangen des Vertheidigers gemäß darauf zu richten hat, ob Angeklagter die Salbe in seinem Geschäfte überhaupt führen darf.

Letzterer räumt ein, daß er die graue Salbe (ein Gemisch von Quecksilber — 11% —, Schweinefett und Terpentin) um die fragl. Zeit verkauft habe, und zwar auch zur Verwendung für Menschen gegen Läuse (Filzläuse). Der Salbe spricht er jedoch den Charakter eines Heilmittels ab und leugnet, beim Verkaufe das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehabt zu haben. Dieses letztere ist dem Angeklagten zuzugeben, für die Beurtheilung jedoch nach Lage des Falles bedeutungslos.

Denn dem Sachverständigen muß dahin beigetreten werden, daß die von dem Angeklagten feilgebotene Salbe als ein Heilmittel für Menschen unter das Verbot der Verordnung fällt. Es kann diese Annahme keinem begründetem Bedenken unterliegen, wenn man die Verwendung der Salbe näher in Betracht nimmt. Es dringen die erwähnten Läuse in und unter die Haut des Menschen ein und verursachen ein nicht selten bis zum Schmerze gesteigertes körperliches Unbehagen, welches durch intensives Einreiben mit jener die Läuse vernichtenden Salbe gehoben wird. Angeklagter ist auch keineswegs in der Lage, eine Verurtheilung durch Bezugnahme auf das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. November 1891[1]) abzuwenden. Dieses Urtheil stellt nämlich ganz im Einklange mit der diesseitigen Auffassung fest, daß das Behaftetsein der Menschen mit derartigen Läusen als eine Krankheit anzusehen sei, und daß die Mercurial-Salbe zur Beseitigung oder doch Milderung der Krankheit diene, also insoweit als Heilmittel zu betrachten sei. Nur um deswillen hatte das Reichsgericht der Revision des Verkäufers derselben stattgegeben, weil nicht feststehe, daß der letztere die auch anderen Zwecken dienende Salbe als ein Heilmittel (d. h. als Läusemittel für Menschen) verkauft habe, was im gegenwärtigen Falle dargethan ist. Wenn hierbei der Angeklagte den Charakter der Salbe als eines Heilmittels verkannt hat, so vermag ihn dieser Umstand, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, nicht der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen. Das Berufungsgericht stellt daher gleicherweise thatsächlich fest, daß der Angeklagte im Juni 1894 zu Münden gegen das Verbot der gedachten Verordnung graue Salbe, ein Heilmittel für Menschen (eine Arznei), feilgehalten hat.

Da es dem Angeklagten nur um die Durchführung eines Prinzipes zu thun war, so erschien die Herabsetzung der Strafe auf das zulässige Minimum von 1 ℳ angemessen.

b) 50. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 17. November 1894 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Durch das angefochtene Urtheil ist nicht, wie die Revision ausführt, das Gesetz verletzt und namentlich auch nicht der § 367³ St.-G.-B. unrichtig angewendet.

Es liegt vor, daß der Angeklagte die fragliche Salbe, ein Heilmittel für Menschen, gegen das Verbot der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 feilgehalten hat. Die Ausführungen der Revision, welche sich gegen die dementsprechende Feststellung des Vorderrichters richten, namentlich hervorheben, daß es sich bei der Anwendung der Salbe nicht um die Benutzung eines Heilmittels handle, weil mit der Salbe Läuse bei Menschen vertrieben werden sollten, das Vorhandensein von Läusen bei Menschen sich aber nicht als Krankheit darstelle, bewegen sich auf thatsächlichem, der Beurtheilung des Revisionsrichters entzogenem Gebiete und sind daher unbeachtlich. Wenn aber ferner vom Revidenten geltend gemacht wird, es habe eine Verurtheilung nur ergehen dürfen, wenn zugleich festgestellt wäre, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Eigenschaft der Salbe als Heilmittel gehabt habe, so ist diese Ausführung rechtsirrthümlich. Es genügt, wie auch das Reichsgericht in der im angefochtenen Urtheile angezogenen Entscheidung annimmt, daß der Verkäufer bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der Vorderrichter hat aber, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, festgestellt, daß der Angeklagte mit der hiernach nur erforderlichen Fahrlässigkeit bei dem Vertrieb der Salbe gehandelt hat. Es geht dies daraus hervor, daß gesagt wird, es sei dargethan, daß der Angeklagte die auch anderen Zwecken dienende Salbe als ein Heilmittel (d. h. als Läusemittel für Menschen) verkauft habe, und es könne, wenn derselbe den Charakter der Salbe als eines Heilmittels verkennt, solches, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aufheben.

17. Unbefugter Verkauf von Magenpastillen.

51. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 10. Juni 1895 wider den Pastillenfabrikanten Adolf Sch. zu Hamburg.

Verurtheilung des Angeklagten zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Haft.

Gründe:

Der Angeklagte befaßt sich nach seiner eigenen Angabe mit der fabrikmäßigen Herstellung und dem Verkaufe sogenannter Magenpastillen und der Ertheilung

[1]) Veröff. 1892 S. 501.

von ärztlichen Rathschlägen an Magenkranke. Er hat hierbei in zweifacher Beziehung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

1. „In das hamburgische Fremdenblatt ließ er Anfangs Februar 1895 folgende Annonce einrücken:

„Unter Garantie behandelt sicher, schnell und gründlich: Bleichsucht (Blutarmuth), Magenleiden, und damit verbundene Krankheiten (Sprechz. von 10 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr). Graumannsweg 72, Ad. Sch."

Neben der Annonce befindet sich eine Schutzmarke abgedruckt, den von einem Kranze umgebenen Aeskulapstab mit der Schlange darstellend und die Buchstaben Dr. S. M. P. enthaltend, die „Dr. Sch.'s Magenpastillen" abkürzen sollen.

Nach § 99 der Medizinalordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818 ist mit „Geld, Gefängniß, Konfiskations- und selbst schärferer Strafe bedroht die unbefugte und prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln und eine solche Anempfehlung von Aerzten und Wundärzten, überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat". Die Anklage behauptet, daß es sich bei der Annonce des Angeklagten um eine prahlerische Selbstempfehlung des Letzteren als Arzt handelt, und dem war beizupflichten. Druckform und Wortfassung der Annonce lassen das Bestreben des Angeklagten deutlich erkennen, aus seiner Person und seiner Wissenschaft mehr zu machen, als nach der Stufe, auf welcher beide stehen, berechtigt ist, um damit das unerfahrene und bei seinem Leiden jede ihm gebotene Hülfe ergreifende Publikum heranzulocken. Der Angeklagte hat niemals promovirt oder ein sonstiges ärztliches Examen zurückgelegt; gleichwohl schmückt er seine Annonce mit einer Schutzmarke, in welcher die abgekürzten Worte Dr. Sch.'s Magenpastillen auf das Gegentheil hindeuten. Seine Kenntnisse übersteigen nach dem Bildungsgange, den der Angeklagte genommen, nicht die eines mit der Pastillenfabrikation nach bestimmtem Rezepte vertrauten Laien. Ueber die Wirkung der Pastillen bei diesem oder jenem Krankheitszustande, insbesondere bei der großen Reihe der in sich gänzlich verschiedenen und einer verschiedenen Behandlung bedürftigen Erkrankungen des Magens ein Urtheil von einigem wissenschaftlichem Werth abzugeben, ist er gänzlich außer Stande. Trotzdem erbietet er sich „unter Garantie" Bleichsucht, Magenleiden und damit verbundene Krankheiten zu heilen und zwar, wie der Angeklagte selbst ausführt, einzig und allein mit seinen Pastillen, deren Gebrauch er dem Patienten am Ende der Konsultation anempfiehlt. Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung mehrfach betont hat, daß er diese Zusage thatsächlich zu halten in der Lage sei, und seine Pastillen jedem Magenleidenden, abgesehen etwa von den mit Magenkrebs behafteten, dauernde Heilung zu bringen vermöchten, so steht nach ärztlichem Gutachten fest, daß diese Behauptung eine gänzlich unbegründete ist, und sie demnach von einer großen Selbstüberhebung des Angeklagten zeugt. Die letztere wird aber weiter zur bewußten, prahlerischen, den Zweck der Heranziehung des großen Publikums behufs geldlicher Ausbeutung erfolgenden Selbstüberhebung, wenn man erwägt, daß der Angeklagte bei der ihm bekannten Zusammensetzung der von ihm selbst hergestellten Pastillen, zu denen, wie festgestellt, außer Karlsbadersalz eine Spur Rhabarber, etwas Pfeffermünzöl, vielleicht eine ganz verschwindende und nicht nachweisbare Dosis Pepsin verwandt wird, nach Ansicht des Gerichts unmöglich der Ansicht hat sein können und sein kann, eine derartige Arzneimischung sei im Stande, alle denkbaren Magenleiden und damit verbundenen Krankheiten zu heilen oder auch nur zu bessern.

Der Angeklagte hat sich daher der prahlerischen Selbstempfehlung als Arzt im Sinne des § 99 der gedachten Medizinalordnung schuldig gemacht und war auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen.

2. Auf die Annonce hin begab sich am 2. März 1895 der Polizeioffiziant S. zu dem Angeklagten und erbat wegen eines angeblichen Magenleidens seinen Rath. Der Angeklagte rieth ihm den Gebrauch seiner Pastillen und verkaufte ihm davon auf Verlangen zwei Dosen für zusammen 3 ℳ. Nach sachverständigem Gutachten haben dieselben einen Herstellungswerth von 60 bis 80 Pf. die Dose, bei fabrikmäßiger Anfertigung von noch erheblich weniger. Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 bestimmt, daß die Zubereitungen, wie sie in dem der Verordnung anliegenden Verzeichnisse A aufgeführt sind, als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Im Verzeichniß A sind unter 9 „Pastillen, Pillen und Körner" aufgeführt und hiervon, abgesehen von einfachen Molkenpastillen, Pfeffermünzplätzchen, Salmiakpastillen, zu welcher Kategorie die Pastillen des Angeklagten keinesfalls gehören, nur die „aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen" ausgenommen. Zu den letzteren Pastillen sind nach dem übereinstimmenden Gutachten beider vernommener Sachverständigen die von dem Angeklagten hergestellten und verkauften nicht zu rechnen, weil nicht ausschließlich Karlsbadersalz zur Herstellung verwendet ist, sondern andere Arzneistoffe, insbesondere Rhabarber, nach des Angeklagten Angabe auch Pepsin und Tymol zugesetzt sind. Die fraglichen Pastillen durften daher nur in Apotheken als Heilmittel verkauft werden. Hinfällig ist der Einwand des Angeklagten, er habe gleich zwei Dosen auf einmal abgegeben, verkaufe nie eine allein und habe daher Großhandel damit betrieben, der nach § 3 der angezogenen Verordnung freigegeben sei. Daß der Verkauf von zwei Dosen der Pastillen an den Konsumenten, noch dazu zu einem Preise, der nicht niedriger ist, als das Doppelte des Preises einer Dose, keinen Großhandel darstellt, bedarf nicht der Ausführung. Der Angeklagte hat hiernach weiter: ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, obwohl der Handel mit ihr nicht freigegeben war, feilgehalten und verkauft und sich strafbar gemacht nach § 367³ St.-G.-B. Bei Ausmessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte wiederholt, auch wegen gleich oder ähnlich liegender Gesetzesverletzungen vorbestraft ist.

Wegen der Zuwiderhandlung gegen die Medizinalordnung wurde eine Geldstrafe von 200 ℳ, wegen der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. eine solche von 100 ℳ für angemessen erachtet und demnach in Anwendung der §§ 78, 28 Abs. 1 und 2, 29 St.-G.-B. auf eine Geldstrafe von insgesammt 300 ℳ, für den Fall der Nichtbeitreibung der Geldstrafe auf 1 Tag Haft für je 10 ℳ, insgesammt auf 30 Tage Haft erkannt.

B. Anderes.

1. Ankündigung eines Geheimmittels zur Verhütung von Schweißzuständen.

52. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Mai 1893. (Johow's Jahrbuch Bd. 14 S. 402.)

Die Angeklagten H. und D. sind in der Vorinstanz als verantwortliche Redakteure der Altonaer Nachrichten wegen wiederholter Anpreisung des Apotheker M. H.'schen aromatischen Antisudorin, Uebertretungen der nachstehend angeführten Polizeiverordnung und des § 20 des Reichspreßgesetzes, zu Strafen verurtheilt worden. Die von diesen Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten H. und D., welche Verletzung von Rechtsnormen, insbesondere der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 27. September 1889 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig von 1889 S. 557) durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint unbegründet. Sie scheitert an den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters und dessen zutreffenden Rechtsausführungen.

Gegen die formelle und materielle Giltigkeit der erwähnten Polizeiverordnung, welche im § 1 verordnet, daß „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht: . . . b) deren Bestand-

theile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gemacht werden (Geheimmittel), als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden dürfen," walten keinerlei Bedenken ob. Diese Bestimmung und die Strafbestimmung des § 3 daselbst ist auch auf die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters richtig angewendet worden. Die der Anklage zu Grunde liegende, im ersten Urtheil wiedergegebene Anzeige ist vom Berufungsrichter dahin ausgelegt worden, daß der Erfinder und Ankündiger des Antisudorins, auf dessen Gebrauch auch gegen anormales, auf unregelmäßiger Hautthätigkeit oder sonstiger krankhafter Anlage beruhendes Schwitzen rechnend, dieses Mittel als in dieser Weise wirkend, dem Publikum hat ankündigen wollen und den Ausdruck in der Anzeige: „Schweißfuß, Hand- und Kopfschweiß verhütet" absichtlich so gewählt hat, daß jene Wirkung allgemein erkennbar blieb, während er sich dadurch dem Verbote der Polizeiverordnung zu entziehen meinte. Diese Auslegung liegt auf thatsächlichem der Nachprüfung des Revisionsrichters nach § 376 St.-P.-O. entzogenem Gebiete und ebenso die weitere Feststellung, daß die beiden Angeklagten H. und D. (die Revidenten) als Redakteure der „Altonaer Nachrichten" das in diesen enthaltene Inserat gekannt haben, und daß ihnen die geschilderte Bedeutung und deren allgemeine Erkennbarkeit nicht entgangen ist.

Ohne Rechtsirrthum ist ferner dieses „anormale, auf unregelmäßiger Hautthätigkeit oder sonst krankhafter Anlage beruhende Schwitzen" und insbesondere „der Schweißfuß" als ein krankhafter Zustand, d. h. als Krankheit, und die Ankündigung des Antisudorins als die eines Heilmittels gegen diese Krankheit angesehen worden.

Die Feststellung des Berufungsurtheils, daß die Bestandtheile dieses Mittels im Inserate selbst garnicht, in der Gebrauchsanweisung aber, auf welche das Inserat in dieser Beziehung hinweise, nicht in ausreichender Weise angegeben seien, indem dort nur gesagt sei, „die wirksamen Bestandtheile sind Aether, Salicylsäure, Borsäure, Citronensäure ꝛc. ꝛc.," daß also diese Angabe qualitativ unvollständig sei und quantitativ gänzlich mangele, rechtfertigt ferner auch die Annahme, daß hier die Anpreisung eines Geheimmittels im Sinne der gedachten Polizeiverordnung vorliege und läßt erkennen, daß der Begriff des letzteren durchaus nicht rechtsirrig aufgefaßt worden ist, womit auch viele Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, insbesondere auch des Reichsgerichts, im Einklange stehen. Ohne Rechtsirrthum ist deshalb auch eine wiederholte Uebertretung der beiden Revidenten gegen den § 1 Buchst. b und § 3 der gedachten Polizeiverordnung festgestellt und deren Bestrafung erfolgt.

2. Handel mit Giften.

a) 53. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 27. Dezember 1894 wider den Drogenhändler E. zu K.

Es wurde für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. September 1894 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367 Nr. 3 und 5 St.-G.-B., der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 16. August 1878 sowie der §§ 376 Abs. 2 und 377 Nr. 7 und 8 St.-P.-O. rügt, ist im Wesentlichen begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte, welcher eine Konzession zum Verkaufe von Gift nicht besitzt, als Inhaber eines Drogengeschäfts, der er noch bis zum Erlasse des Berufungsurtheils war, im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben, nämlich zur Heilung von Syphilis, also als Heilmittel, geliefert und somit verkauft hat.

Die Feststellung, welche auf einem erkennbaren Rechtsirrthume nicht beruht, und gegen welche der Angeklagte vergeblich dadurch ankämpft, daß er die derselben zu Grunde liegende, jedoch nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene Beweiswürdigung bemängelt, enthält alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der vorgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Der Angeklagte ist daher, da auch Verjährung der Strafverfolgung nicht eingetreten ist, wegen dieser Uebertretung mit Recht verurtheilt worden.

Der Vorderrichter stellt aber weiter thatsächlich fest, daß bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden, hinter diesem liegenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Keller des Angeklagten 1 kg plumb. acetic., 10 Flaschen Eisenleberthran, Karbolsäure, Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, Gegenstände, welche wiederum theils Gifte sind, theils unter das Verzeichniß A a. a. O. fallen, vorgefunden wurden, daß unter diesen Gegenständen 96 Arzneien, zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B fallend, und darunter 6 als direkte Gifte sowie 34 als heftig wirkende Gifte anzusehende befindlich waren, und daß im Schranke außer diesen 96 Arzneien noch 6 direkte Gifte und 10 heftig wirkende Stoffe vorgefunden wurden.

Der Vorderrichter stellt auf Grund dessen und auf Grund der näheren Umstände, wie sie das Ergebniß der Durchsuchung waren, insbesondere auf Grund der Art der Unterbringung dieser Gegenstände, sowie auf Grund der vielen Vorbestrafungen des Angeklagten wegen der nämlichen Uebertretungen weiter fest, daß der Angeklagte die Arzneien und Giftstoffe in der Weise bereit gehalten hat, daß er gewillt und in der Lage war, dieselben dem Publikum zu jeder Zeit auf Verlangen gegen Entgelt zu verabfolgen, und daß er davon thatsächlich verkauft hat.

Endlich ist, wie bereits erwähnt, festgestellt, daß der Angeklagte eine Konzession zum Verkaufe von Giften nicht besitzt.

Aus dem wiederholt hervorgehobenen, für festgestellt erachteten Umstande, daß die Entnahme aus fast allen diese Stoffe enthaltenden Gefäßen noch in jüngster Zeit stattgefunden hat, muß auch gefolgert werden, daß die Strafverfolgung dieser Uebertretungen durch Verjährung nicht ausgeschlossen ist, und endlich ergiebt sich auch aus den erwähnten Feststellungen, daß der Verkauf und das Feilhalten dieser Stoffe und Zubereitungen nicht im Großhandel stattgefunden hat.

Allerdings ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß diese Gegenstände und welche derselben als Heilmittel verkauft oder feilgehalten worden sind. Dieser Feststellung bedarf es also noch insoweit, als es sich um das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen handelt, welche unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, weil das Feilbieten und der Verkauf dieser Gegenstände nur strafbar ist, wenn dieselben als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, und weil auch diese gesammte strafbare Thätigkeit des Angeklagten nur als eine Strafthat aufgefaßt worden ist, von jener Feststellung daher das Strafmaß wesentlich abhängt und letzteres möglicherweise durch eine rechtsirrthümliche Auffassung von dem Begriffe der Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. beeinflußt worden ist.

Inwieweit die oben gedachte Polizeiverordnung vom 16. August 1878 gültig ist, kann für diese Frage dahin gestellt bleiben, weil, ihre formelle Gültigkeit vorausge-

setzt, es sich im vorliegenden Falle nur darum handeln würde, ob die Polizeibehörde befugt wäre, insoweit, als die im § 1 daselbst bezeichneten Gifte und anderen denselben gleichwirkenden Stoffe unter die im Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Stoffe fallen, das Feilhalten und den Verkauf dieser Stoffe außerhalb der Apotheken überhaupt von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen; was für die übrigen Gifte nicht bezweifelt werden kann, weil aber im vorliegenden Falle eine Befugniß zum Verkaufe jener Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe, sei es auf Grund der Polizeiverordnung, sei es auf Grund anderer Bestimmungen dem Angeklagten überhaupt nicht zustand, sodaß der Angeklagte diese Stoffe, soweit sie nicht durch die Kaiserliche Verordnung betroffen werden, auch dann nicht feilhalten oder verkaufen durfte, wenn er sie nicht als Heilmittel feilhielt oder verkaufte.

Der Vorderrichter stellt nun aber ferner fest, daß die beim Angeklagten vorgefundenen Gifte ꝛc. nicht in der Weise aufbewahrt waren, wie dies in der Polizeiverordnung vom 16. August 1878 (§ 2, 9) vorgeschrieben ist. Diese Vorschriften sind jedoch nur für die zum Handel mit Giften befugten Personen gegeben, wobei ausdrücklich auf den § 1 der Verordnung hingewiesen wird. Nach diesem Paragraphen sind als befugt — außer den Apotheken — nur diejenigen Personen anzusehen, welche seitens der Ortspolizeibehörde hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben. Da nun feststeht, daß der Angeklagte die Konzession zum Feilhalten und Verkauf der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besitzt, und daher eine zum Kleinhandel mit Giften im Sinne des § 2 der gedachten Verordnung befugte Person nicht ist, so können dem Wortlaute dieses Paragraphen gemäß die Vorschriften desselben über die Aufbewahrung der Gifte auf ihn kaum Anwendung finden. Auch dem Sinne des § 2 nach rechtfertigt sich die Nichtanwendung desselben; denn es können für Personen, welche unbefugt Gift feilhalten, Vorschriften über die Aufbewahrung des letzteren nicht gegeben werden. Diese Personen werden vielmehr eben nur wegen des unbefugten Feilhaltens bestraft. In demselben Sinne ist auch die Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 16. August 1878 aufzufassen, nach welcher die in der Anlage B bezeichneten heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe gleicher Wirkung unter Beobachtung gewisser anderer, speziell aufgeführter Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren sind.

Hat sich der Angeklagte demnach durch die Art der Aufbewahrung der Gifte einer Uebertretung der Regierungsverordnung vom 16. August 1878 nicht schuldig gemacht, so konnte er auch aus § 367⁵ St.-G.-B. nicht gestraft werden; denn letzterer Paragraph bedroht dort denjenigen mit Strafe, der bei der Aufbewahrung von Giftwaaren die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich auch in dieser Richtung die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit der gedachten Verordnung.

Der Angeklagte war daher der Uebertretung des § 367⁵ St.-G.-B. in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 16 August 1878 für nicht schuldig zu erachten und hätte wegen dieser Uebertretung nicht verurtheilt werden dürfen.

Da indessen der Vorderrichter anscheinend — freilich unzutreffend — Idealkonkurrenz dieser Uebertretung mit der des § 367³ St.-G.-B. annimmt, so konnte die Freisprechung des Angeklagten im Tenor des Revisionsurtheils nicht zum Ausdrucke gebracht werden.

Die Rüge der Revision endlich, daß der Angeklagte in seiner Vertheidigung unzulässig beschränkt worden sei, geht fehl; denn sein Antrag auf Beweiserhebung darüber, daß die fraglichen Stoffe mit denjenigen identisch seien, wegen deren er im Jahre 1893 (1892) bereits bestraft worden sei, bezweckte, darzuthun, daß seine Bestrafung nach dem Rechtssatze „ne bis in idem“ nicht erfolgen dürfe; dieser Rechtsgrundsatz gehört aber dem Gebiete der Normen über das Verfahren an, auf deren Verletzung nach § 380 St.-P.-O. die Revision nicht gestützt werden kann. Wie aber durch jene Beweiserhebung hat dargethan werden sollen, daß der Angeklagte die fraglichen Stoffe „nicht mit dem Willen und nicht mit der Absicht, dieselben feilzuhalten oder zu verkaufen, sondern zu erlaubten Zwecken oder sogar ohne solche besitze“, ist nicht erfindlich. Der erneute Verkauf aus vorhandenen Vorräthen dieser Stoffe stellt sich vielmehr als eine Wiederholung früherer Fälle dieser Art dar und aus der Vorbestrafung würde doch nicht zu entnehmen sein, daß der Angeklagte diese Stoffe, nachdem er wegen unerlaubten Feilhaltens oder Verkaufs eines Theiles derselben bestraft worden, fortan zu anderen Zwecken aufbewahrt habe. Der Angriff gegen die getroffenen thatsächlichen Feststellungen scheitert im Uebrigen an der Vorschrift des § 376 St.-P.-O.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Die angemessene Vertheilung der Kosten, insbesondere die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem Vorderrichter überlassen.

b) 54. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 28. März 1895.

In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wurde der Angeklagte wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu 4 Wochen Haft und zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich derjenigen der Revisionsinstanz, verurtheilt.

Gründe:

Zufolge rechtzeitig seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Köln vom 3. Juli 1894 eingelegter Berufung gelangte die Sache unterm 27. September 1894 vor der dritten Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Verhandlung. Das freisprechende erstrichterliche Urtheil wurde aufgehoben und der Angeklagte wegen Uebertretung gegen § 367 Nr 3 und 5 St.-G.-B., die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 und die Polizeiverordnung vom 16. August 1890 zu einer Haftstrafe von 4 Wochen verurtheilt. Auf die Revision des Angeklagten hat das Königliche Kammergericht zu Berlin am 27. Dezember 1894 dieses Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Anklage ging dahin, daß E. in nicht rechtsverjährter Zeit zu Köln in seinem Geschäfte

> „Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, zubereitet, feilgehalten und verkauft und Gift sowie andere heftig wirkende Stoffe ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft habe“.

Nach dem Resultate der Beweisaufnahme hat derselbe im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben verkauft, dieselbe wurde geliefert in 20 einzelnen Packeten, sogenannten Patronen, von denen jede einzelne 5 g enthielt. In dieser Verpackung wird in der Regel die zur Heilung von Syphilis dienende Salbe verkauft. H. hat dieselbe zu diesem Zwecke angeschafft und verwandt, daß er sich mit dieser Heilung befaßte, war dem Angeklagten bekannt, und es ist auch die Bestellung nach Angabe des H. in der Weise erfolgt, daß Angeklagter in keinem Zweifel darüber war noch sein konnte, daß es sich um diejenige graue Salbe handelte, welche zur Heilung der Syphilis benutzt wird. Es giebt zwar auch noch eine andere graue Salbe, welche zur Vertreibung von Ungeziefer Verwendung findet und die gewöhnlich Mercurialsalbe genannt wird. Eine solche hat aber H. nicht verlangt und es konnte auch, wie er sagt, der Angeklagte nicht von der Annahme ausgehen, daß es sich um eine solche gehandelt habe. Die Einwendung desselben, daß er eine graue Salbe verkauft habe, die aus einem konzentrirten Spiritusauszug aus Waschholz und Quassiumholz, vermischt mit Schmalz und gefärbt mit Kienruß, bestanden habe und die zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmt gewesen sei, ist also direkt widerlegt.

Es liegen also alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 vor, da Angeklagter nur Drogist und kein konzessionirter Apotheker ist.

Bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision fanden sich in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden, hinter diesem liegenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Keller des Angeklagten 1 kg plumb. acetic., 10 Flaschen Eisenleberthran, Karbolsäure, Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, Gegenstände, welche wiederum theils Gifte sind, theils unter das Verzeichniß A fallen.

Aus den durch den Zeugen Apotheker K. bekundeten näheren Umständen und bei den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten gelangte das Gericht zu der Annahme, daß letzterer diese Gegenstände feilgehalten und theilweise verkauft hat.

Ins Gewicht fallend ist zunächst für die Beurtheilung der ganzen Sachlage, daß der Angeklagte bereits dreizehn Mal wegen ähnlicher Uebertretungen gegen die Kaiserliche Verordnung bezw. gegen den § 367³ St.-G.-B. verurtheilt worden ist.

Die Gegenstände wurden in unmittelbarer Nähe des Ladens und zwar in solchen Quantitäten und theilweise in solchen Verpackungen, wie sie an das kaufende Publikum abgegeben zu werden pflegen, aufbewahrt. Irgend einen sonstigen glaubhaften Grund für die Aufbewahrung an der fraglichen Stelle vermochte der Angeklagte nicht anzugeben.

Die versteckte Art der Aufbewahrung in einem Schranke, dessen Vorhandensein nur mittelst besonderer Anstrengung entdeckt werden konnte, die Schwierigkeiten, welche der Angeklagte der Oeffnung desselben entgegensetzte, lassen nothwendig darauf schließen, daß er sich bewußt war, daß es sich um etwas Verbotenes und Strafbares gegen ihn handelte.

Vom eigentlichen Laden aus waren die Gegenstände stets leicht herbeizuschaffen.

Fast alle Gefäße befanden sich in angebrochenem Zustande; an einzelnen Sachen, z. B. an der Quecksilbersalbe, zeigte sich ein ganz frischer Abstrich, an einzelnen Flaschen befand sich am äußeren Glasrande frisches Ablaufmaterial, wiederum zeigten sich an anderen Gegenständen, die sich nur ganz kurze Zeit frisch erhalten, daß sie noch frisch waren.

Aus diesen Umständen ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit die Schlußfolgerung, daß der Angeklagte die Arzneien und Giftstoffe in der Weise bereit gehalten hat, daß er gewillt und auch in der Lage war, dieselben dem Publikum zu jeder Zeit auf Verlangen gegen Entgelt zu verabfolgen; daß er ferner auch thatsächlich davon verkauft hat, daß dieses in nicht rechtsverjährter Zeit erfolgt ist und daß auch sein weiterer Einwand, es handle sich übrigens um die Aufbewahrung derjenigen Sachen, wegen deren Feilhaltens er im Jahre 1893 bereits bestraft worden sei, keine weitere Berücksichtigung finden konnte.

Was nun die einzelnen Gegenstände anbelangt, so befanden sich mindestens 58 verschiedene darunter, die unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen.

Von diesen sind die meisten und namentlich die unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 26, 28, 29, 37, 38, 47, 56, 64, 67, 70, 91, 92, 101, 106, 107, 109, 112, 118 der Aufstellung Blatt 5 und ff. der Akten fallenden, solche, welche überhaupt nur als Heilmittel Verwendung finden und bei denen die Verwendung zu technischen oder sonstigen Zwecken ausgeschlossen ist. Es erübrigt daher auch nur die Annahme, daß der Angeklagte sie als Heilmittel feilgehalten und soweit dieses geschehen, auch als Heilmittel verkauft hat. Insoweit diese Gegenstände also unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, hat der Angeklagte gegen diese verstoßen. Soweit dieselben unter das Verzeichniß B fallen, wie z. B. die in der nämlichen Zusammenstellung unter Nr. 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 45, 57, 58, 60, 62, 72, 73, 76, 85 und 86 aufgeführten, so war bezüglich dieser aus den oben angegebenen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte einen Großhandel nicht damit betrieben, noch auch, daß er sie an Apotheker oder sonst an die im § 3 der Verordnung aufgeführten Staatsanstalten verkauft hat.

Uebrigens hat der Angeklagte dieses auch nicht einmal behauptet.

Was die Giftstoffe anbelangt, so giebt der Angeklagte zu, daß er eine Befugniß zum Verkaufe der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besaß.

Das ganze dem Angeklagten nachgewiesene strafbare Verhalten stellt sich als eine einheitliche That im Sinne des § 367³ St.-G.-B. dar.

Für die Bemessung der Strafe war als erschwerend ins Gewicht fallend die große Anzahl der Gegenstände, die er unerlaubter Weise feilhielt bezw. verkaufte, die große Gefahr, die durch sein Treiben geboten war und vor Allem die vielen Vorstrafen desselben wegen der nämlichen Uebertretungen, deren Wiederholung den Eindruck erweckt, daß er allen den gegen ihn eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen und den gerichtlichen Urtheilen mit Hohn begegnet.

Die sämmtlichen Kosten, einschließlich derjenigen der Revision, hat der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

c) 55. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 4. Juli 1895.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 28. März 1895 wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ St.-G.-B. durch unrichtige Anwendung und des § 377³ St.-P.-O. rügt, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat in seinem erneuten Urtheile vom 28. März 1895 in Uebereinstimmung mit den Feststellungen des ersten Berufungsurtheils vom 27. September 1894, in welchen schon nach der Ausführung des Revisionsurtheils vom 27. Dezember 1894 der Thatbestand einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. zu finden war, zunächst thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben verkauft hat und nach der Art und Weise der Bestellung darüber nicht im Zweifel gewesen ist und hat sein können, daß es sich um diejenige graue Salbe gehandelt, welche zur Heilung von Syphilis benutzt wird.

Die Angabe des Angeklagten, daß diese Salbe aus einem konzentrirten Spiritusauszuge, aus Waschholz und Quassiumholz, vermischt mit Schmalz und gefärbt mit Kienruß, bestanden habe, die zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmt gewesen sei, hat der Berufungsrichter für direkt widerlegt erachtet.

Der Vorderrichter hat hierin ohne Rechtsirrthum wiederum alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gefunden.

Die Behauptung des Angeklagten, daß diese Salbe keine Quecksilbersalbe gewesen sei, also kein Quecksilber enthalten habe, steht hiernach mit der getroffenen Feststellung in direktem Widerspruche.

Diese Feststellung aber und die ihr zu Grunde liegende Beweiswürdigung ist nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

Es ist auch festgestellt, daß der Angeklagte jene Salbe als Heilmittel verkauft hat. Ein Heilmittel ist aber eine „Arznei“ im Sinne des § 367³ St.-G.-B., wie in konstanter Rechtsprechung angenommen worden ist.

Weiter hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision sich in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Keller des Angeklagten wiederum theils Gifte, theils unter das Verzeichniß A jener Verordnung fallende Gegenstände befunden haben, daß Angeklagter diese Gegenstände feilgehalten und theilweise verkauft hat, wie aus einer Reihe von thatsächlichen Umständen gefolgert wird, daß dieses Bereithalten zum Verkaufe und der Verkauf selbst in nicht rechtsverjährter Zeit erfolgt ist, und daß die meisten dieser Gegenstände, welche überhaupt nur als Heilmittel Verwendung finden, vom Angeklagten auch als Heilmittel feilgehalten und soweit der Verkauf stattgefunden, als Heilmittel verkauft worden sind, daß daher, soweit diese Gegenstände unter das Verzeichniß A fallen, der Angeklagte gegen die Verordnung vom 27. Januar 1890 verstoßen hat, daß endlich, soweit dieselben unter das Verzeichniß B dieser Verordnung fallen, der Angeklagte damit einen Großhandel nicht betrieben, sie auch an Apotheken oder die in § 3 der Verordnung aufgeführten Staatsanstalten nicht verkauft hat.

Der Berufungsrichter hat auch noch festgestellt,

daß der Angeklagte eine Befugniß zum Verkaufe der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besessen hat.

Der Vorderrichter hat endlich angenommen und festgestellt, daß das ganze dem Angeklagten nachgewiesene strafbare Verhalten sich als eine einheitliche That im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. darstellt.

Alle diese Feststellungen sind ohne erkennbaren Rechtsirrthum erfolgt.

Die Strafzumessung hält sich innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen und läßt nicht erkennen, daß derselben eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde liegt. Im Uebrigen aber ist die Nachprüfung des Strafmaßes dem Revisionsrichter versagt.

Auch ist es nicht rechtsirrthümlich, daß die Kosten der Revisionsinstanz dem Angeklagten auferlegt sind, denn, wenngleich die vom Angeklagten gegen das Urtheil vom 27. September 1894 eingelegte Revision einen theilweisen Erfolg erzielt hat, so ist doch nach § 505 Abs. 1 St.-P.-O. die angemessene Vertheilung der Kosten des Rechtsmittels in das Ermessen des Gerichts gestellt, abgesehen davon, daß der Erfolg der Revision nicht der gewesen ist, daß die erkannte Strafe in dem zweiten Berufungsurtheile herabgemindert worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten des gegenwärtigen Rechtsmittels beruht auf § 505 St.-P.-O.

3. Alpenkräuterthee gehört zu den Arzneimitteln, deren Feilbieten im Umherziehen nach § 56 Nr. 9 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

56. Urtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Heinrich A. zu Dortmund, Klägers und Revisionsklägers, wider den zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissar, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 7. März 1894 aufrecht zu erhalten und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 50 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger hatte einen Wandergewerbeschein für das Jahr 1894 zum Handel mit Kolonialwaaren, Kaffee, Alpenkräuterthee, Lederfett und Maschinenöl nachgesucht. Durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 15. Januar 1894 war ihm aber der Wandergewerbeschein insoweit, als derselbe auf den Handel mit Alpenkräutertheе ging, versagt worden, weil Arzneimittel, zu denen der Alpenkräutertheе gehöre, nach § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen seien. Nachdem der Kläger hierauf rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt hatte, versagte auch der Bezirksausschuß zu Arnsberg selbst durch Urtheil vom 7. März 1894 dem Kläger den Wandergewerbeschein, insoweit der Handel mit Alpenkräutertheе in Frage komme, mit folgender Begründung: Den vom Kläger zum Nachweise, daß das Feilbieten des Alpenkräutertheеs im Umherziehen erlaubt sei, vorgelegten strafgerichtlichen Urtheilen könne für die Entscheidung des vorliegenden Streits keine Bedeutung beigelegt werden; dieselben stützten sich darauf, daß der Verkauf des Alpenkräutertheеs „als eines Heilmittels“ nicht nachgewiesen worden sei. Nach dem vom Bezirksausschusse eingeholten Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths der Königlichen Regierung zu Arnsberg enthalte der Alpenkräutertheе Bestandtheile, welche unter den Begriff der Arzneimittel fielen, und sei demnach eine Zubereitung (ein Gemenge, species mixta) im Sinne der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 § 1 Verzeichniß A Nr. 4, welche als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt und damit gerechtfertigt, daß der § 56 der Reichs-Gewerbeordnung unrichtig angewendet sei, und daß das Verfahren auf einem wesentlichen Mangel beruhe. Unter den Arzneimitteln im § 56 Nr. 9 seien nur Heilmittel zu verstehen. Ein Heilmittel aber sei der Alpenkräutertheе nicht. Daß derselbe nicht unter den § 56 Nr. 9 falle, folge auch daraus, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890 den Alpenkräutertheе nicht unter den dort angeführten, dem Verkehr entzogenen Arzneimitteln nenne. Insbesondere sei der Thee nicht eine species mixta im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A. Das hierüber von dem Regierungs- und Medizinalrath zu Arnsberg abgegebene Gutachten sei gar nicht zu seiner, des Klägers, Kenntniß gelangt. Es sei ihm weder ein Beschluß, daß ein solches Gutachten einzufordern, noch eine Abschrift des Gutachtens ertheilt worden. Das Gutachten sei nicht einmal in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden. Hierdurch sei ihm jede Gelegenheit genommen, das Gutachten durch Sachverständige prüfen zu lassen und durch Einreichung von Gegengutachten bezw. Benennung weiterer Gutachter zu widerlegen.

Der Beklagte ist in seiner Gegenerklärung den Ausführungen des Klägers über die unrichtige Anwendung des § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung durch den Bezirksausschuß entgegengetreten und hat gegenüber der Rüge, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide, geltend gemacht, der ärztliche Sachverständige sei seitens des Bezirksausschusses lediglich als technischer Beirath gehört worden, und derartige gutachtliche Aeußerungen, welche den Entscheidungen des Bezirksausschusses im Wesentlichen als Unterlage dienten, würden den Parteien niemals vorher bekannt gegeben.

Nachdem bei der mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T. zu Arnsberg vom 2. März 1894, dahin lautend:

> „Der Alpenkräutertheе enthält unter anderen Bestandtheilen: Sennesblätter, Huflattig, Arnikablätter, Sassafras, lignum Guajaci, radix liquiritiae. Diese Substanzen sind Arzneimittel; der Alpenkräutertheе ist ein Gemenge (species mixta) im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 27 Januar 1890 § 1 Verzeichniß A. Daß dieser nur aus Heilmitteln bestehende Thee nicht als Genußmittel oder als Nahrungsmittel verkauft wird, bedarf keines Nachweises“

verlesen worden, war, wie geschehen, zu erkennen.

Der vom Kläger auf die unterlassene Mittheilung des vom Bezirksausschusse benutzten und eine wesentliche Unterlage für dessen Entscheidung bildenden Gutachtens des Regierungs- und Medizinalraths der Königlichen Regierung zu Arnsberg gestützte Revisionsangriff ist nach den Akten thatsächlich richtig und deshalb begründet. Nach dem Wesen des Sachverständigenbeweises, durch welchen nicht, wie durch den Zeugen- und Urkundenbeweis, dem Richter Auskunft über Thatsachen, sondern eine in Betreff des vorliegenden Thatmaterials mangelnde Sachkunde verschafft werden soll, und bei dem Fehlen von Vorschriften, wie solche für einzelne Fälle des bürgerlichen Prozesses (z. B. §§ 598, 599 der Deutschen Civilprozeßordnung) über die Verpflichtung zur Anhörung von Sachverständigen getroffen sind, für das Verwaltungsstreitverfahren hängt es zwar grundsätzlich von dem freien pflichtmäßigen Ermessen des Verwaltungsrichters ab, ob er sich der Beihülfe von Sachverständigen und welcher bedienen will. Entscheidet sich aber der Verwaltungsrichter für die Anhörung eines Sachverständigen, bringt er also damit zum Ausdrucke, daß er nicht selbst im Besitze der erforderlichen Sachkenntniß ist, dann muß auch der allgemeine Grundsatz, daß der Verwaltungsrichter sein Urtheil nicht auf Beweismittel stützen darf, bezüglich welcher den Parteien nicht einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich über sie zu äußern, und daß in einem solchen Falle das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet (vgl. z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 1 S. 313, Bd. XII S. 64, Bd. XX S. 191, Bd. XXV S. 104; Preußisches Verwaltungsblatt Bd. XIII S. 209), auch für den erhobenen Sachverständigenbeweis Platz greifen. Im vorliegenden Falle durfte daher das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T., der bei seiner Anhörung die Stellung eines Sachverständigen, nicht eines dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannten technischen Beiraths des erkennenden Gerichts hatte, von dem Bezirksausschusse in der Weise, wie dieser gethan hat, nur benutzt werden, wenn dem Kläger vorher von der Beweiserhebung in einer Weise Kenntniß gegeben worden wäre, daß der Kläger zu einer Widerlegung des Gutachtens oder zu sonstiger Anfechtung desselben in der Lage war. Dem steht nicht entgegen, daß der Bezirksausschuß auf Grund angenommener eigener Sachkunde ohne ein Sachverständigengutachten entscheiden konnte. Denn dann war die Annahme eigener Sachkunde durch die Darlegung, daß der Bezirksausschuß die zur Entscheidung erforderliche besondere Sachkunde sich zu Unrecht zugetraut und in Wahrheit nicht besessen habe, ebenfalls als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens anfechtbar.

Das Urtheil des Bezirksausschusses unterliegt hiernach der Aufhebung (§§ 94 Nr. 2, 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).

In der Sache selbst hängt die Entscheidung davon ab, was unter den Arzneimitteln, welche nach dem § 56 Abs. 2 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung vom Antauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, zu verstehen ist. In Theorie und Praxis besteht hierüber Meinungsverschiedenheit, indem darunter begriffen werden theils nur diejenigen Mittel, welche in den Verzeichnissen A und B der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung erlassenen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9), aufgeführt sind, theils solche Mittel, welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind, theils schließlich solche, welche nach dem Stande der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis Heilkraft besitzen (vgl. besonders Landmann, Gewerbeordnung, 2. Aufl. S. 74 und S. 456; von Schicker, Gewerbeordnung, 3. Aufl. S. 166; Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. 1 S. 435, 436; Meißner, die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, S. 26, 105, und Olshausen, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 1336, 1337). Die erstere, beschränkte Auffassung ergiebt sich weder aus dem Wortlaut und Zwecke des § 56 Nr. 9, noch aus dem § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung, indem die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Vollzugsbestimmungen nicht den Begriff der Arzneimittel allgemein und erschöpfend feststellen sollen, noch aus den Materialien zu dem Gesetze vom 1. Juli 1883, auf welchem der § 56 beruht. Wenn insbesondere in der Begründung dieses Gesetzes zum § 56 das Verbot des Hausirhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (R.-G.-Bl. S. 5), für nicht genügend erklärt worden sind, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waaren, die als Geheimmittel, seien es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden (Stenographische Berichte des Reichstages, 2. Session 1882/83, Bd. 5, Anlagen. Aktenstück Nr. 5 S. 21), so ist damit noch nicht zum Ausdrucke gebracht, daß Arzneimittel im Sinne des § 56 nur die in den Verzeichnissen der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate seien. Für die weitere Auffassung spricht, daß sonst die Ausschließung der Arzneimittel vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen nur die Bedeutung hätte, auch den Großhandel mit den den Apotheken vorbehaltenen Mitteln und den Ankauf solcher im Umherziehen zu verhindern, also, da ein solcher Großhandel und Ankauf im Umherziehen thatsächlich nicht oder doch nur höchst selten vorkommen werden, im Wesentlichen ohne praktische Wirkung bliebe.

Hiermit erledigt sich der Einwand des Klägers, daß der Alpenkräutertheе deshalb nicht unter den § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung falle, weil er in der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht unter den dort aufgeführten Arzneimitteln verzeichnet sei.

Im Uebrigen kann dahingestellt bleiben, ob der Alpenkräutertheе ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist, was der Kläger besonders bestritten hat, und ob er in diesem Falle schlechthin oder nur unter der Voraussetzung des Feilhaltens oder Verkaufens als Heilmittel vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein würde. Denn er enthält ganz abgesehen von der etwaigen Eigenschaft eines Gemenges jedenfalls Arzneimittel, und Arzneimittel dürfen auch dann nicht im Umherziehen feilgeboten werden, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind. Was nach § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung unzulässig ist, kann durch Mischung mit zulässigen Gegenständen nicht zulässig werden, sondern macht die ganze Mischung unzulässig. Daß aber der Alpenkräutertheе Arzneimittel enthält, ist durch das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T. vom 2. März 1894, welches bei der nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils eingetretenen eigenen Entscheidung der Sache durch das Revisionsgericht, nachdem es dem Vertreter des Klägers in ausreichender Weise bekannt gemacht worden, benutzt werden durfte, um so mehr als erwiesen anzusehen, als gegen diesen Theil des Gutachtens von dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten nichts erinnert worden ist, und als Sennesblätter, Arnikablüthen, Guajatholz und Sassafrasholz noch in dem Verzeichniß B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85) enthalten waren, und ihre Fortlassung in den Verzeichnissen B der Verordnungen vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5) und vom 27. Januar 1890 ihnen die Eigenschaft als Arzneimittel weder nehmen sollte (vgl. hierzu Meißner a. a. O. S. 1 bis 11), noch genommen hat.

Unter diesen Umständen stehen die vorgelegten, in Strafsachen wegen Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 27. Januar 1890 ergangenen, den Alpenkräutertheе betreffenden Urtheile des Großherzoglich Badischen Landgerichts zu Offenburg vom 14. Januar 1892, des Landgerichts zu Bremen vom 24. Juni 1892 und des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 29. September 1892, in denen das entscheidende Gewicht darauf gelegt ist, daß der Alpenkräutertheе nicht als Heilmittel feilgehalten oder ver-

LIBRARY

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE